PAULYS

REAL-ENCYCLOPÄDIE

DER

CLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG

BEGONNEN VON GEORG WISSOWA

UNTER MITWIRKUNG ZAHLREICHER FACHGENOSSEN

HERAUSGEGEBEN

VON

WILHELM KROLL UND KURT WITTE

ZWEITE REIHE [R—Z]

ERSTER HALBBAND

Ra — Ryton

STUTTGART

J. B. METZLERSCHE BUCHHANDLUNG

1914.

DE
5
P33
ser. 2
v. 1

R.

Ra, als Name der Wolga (Ptolem. V 8, 6f. 12. VI 14. Ammian. Marc. XXII 8, 27), wird der römischen Geographie um die Wende des ersten Jhdts. n. Chr. bekannt. Aber schon Jahrzehnte vorher kannten und gebrauchten Botaniker, Apotheker, Ärzte diesen Namen oder den anklingenden *Ῥῆον* für die Rhabarberwurzel (Rheum Rhaponticum L.), die aus den Häfen der Krim importiert wurde und bei den griechischen und skythischen Händlern nach dem Strom hieß, von dessen Mündung man sie bezog und wo sie gewiß damals angebaut war, wenn das auch erst Ammianus (a. a. O.) bezeugt und die Rhabarberpflanze heute anscheinend nicht mehr an den Wolgaufern vorkommt (die Angaben hierüber sind widersprechend). Plinius, der die Pflanze *Rhecoma* nennt (XXVII 128), und Dioskurides (III 2; vgl. dazu Galen. XIII 224) bezeichnen die Striche am Schwarzen Meer oder noch eingeschränkter am kimmerischen Bosporus als Ursprungsgebiet, weil sie von hier aus exportiert wurde, — ein sicherer Beweis, daß die Geographen noch nichts von dem gleichnamigen Fluß wußten. Und ‚Pontisch' (*Rha Pontikon*) blieb fortan ein Beiwort dieser Stammform des Rhabarbers, neben der die chinesische, in ihrer Heimat schon seit Jahrtausenden bekannte und nachher aus Indien ausgeführte als *Rha barbarum* unterschieden wurde, wiederum wohl nach einem Zwischenemporion (der Barbarikeküste am Golf von Aden). Die zweite Namenform, *Ῥῆον*, geht deutlich auf eine skythisch-iranische Bezeichnung zurück, und von dieser leitet sich auch persisches *rēwend* her, das dann die weiteste Verbreitung im arabischen, türkischen, sogar im russischen und serbischen Sprachgebiet gefunden hat (vgl. Schrader, Reallexikon d. indogerm. Alt. unter Rhabarber). Das von den kaspischen Steppen bis in den Altai und nach Transbaikalien verbreitete Rheum Rhaponticum war also auch in Vorderasien vor dem chinesisch-tibetischen officinale und palmatum bekannt und gebraucht.

Die finnischen Mordwinen nennen die Wolga noch heute *Raw* oder *Rau* (Müllenhoff D. A. II 75. III 16. Marquart Osteurop. u. ostasiat. Streifzüge 378). Die bestimmte Form lautet *Rawš*, und davon kommt wohl direkt das byzantinische *Ῥᾶς*; so das anonyme geographische Compendium 29 (Geogr. Gr. min. ed. Müller II 502) und auch Ibn Ḥauqal (*nahr al Rōs*). Das Wurzelwort wird auch sicherlich dem finnischen Sprachgebiet angehören; denn die Skythen Südrusslands hatten einen eigenen Namen für den Strom, den die pontischen Hellenen schon im 6. Jhdt. v. Chr. hörten und mit Oaros wiedergaben (s. d.). Das ist avestisches *vaŋuru*, der „*breite*", noch sehr viel später von den Türkstämmen mit *Atl* übersetzt (s. u.). Darum hat auch die Ableitung des finnischen *Ra* von einem vorausgesetzten skythisch-iranischen *Raha*, das der *Raṇha* des Avesta, der *Rasa* des Rigveda entspräche, sehr wenig Wahrscheinlichkeit für sich, so verlockend auch der Versuch ist, von dieser Seite her dem rätselhaften Strom näher zu kommen (so zuletzt Marquart Streifzüge 378, 4, mit Berufung auf Lagarde, Kuhn, A. Weber). Wir werden weiter unten sehen, daß der Name *Ra* von dem finnischen Oberlauf und nicht von dem skythischen Unterlauf der Wolga ausgegangen ist.

Haben die hellenischen Geographen schon sehr früh eine ganz vage, aber mit schweren Irrtümern verknüpfte Kunde von der Wolga gehabt (s. den Art. Oaros), so ist der Strom doch erst in der letzten wissenschaftlichen Phase der antiken Erdkunde geographisch faßbar geworden. Aber damals haben Marinos und Ptolemaios in den Hauptzügen ein so überraschend treues kartographisches Abbild des Stromes entworfen, daß es für die Beurteilung ihrer Karte des östlichen Rußland notwendig und lohnend erscheint, ihm im einzelnen nachzugehen. Richtig läßt die Ptolemaioskarte die Wolga im hohen Norden aus zwei großen, einander fast entgegenfließenden Quellflüssen entstehen (Wolga und Kama). Richtig gibt sie dem vereinigten Strom zunächst eine allgemeine Hauptrichtung nach Südwesten; richtig läßt sie ihn in scharfer Knickung nach Osten umbiegen; richtig lenkt sie ihn ein zweites Mal nach Südsüdost ab bis zur Mündung ins geschlossene Kaspische Meer. Richtig verzeichnet sie am ganzen Unterlauf die Nesiotis *χώρα*, das ist die breite Flußaue, in der sich die Wolga neben dem Hauptbett in zahlreiche, oft weit abgehende Nebenläufe und Kanäle zerspaltet, die ebensoviele „Inseln" umfassen. Richtig hat der Don-Tanais seine ungeheure östliche Ausbiegung, durch die er sich der Wolga gegenüber ihrer großen Knickung bis auf einen geringfügigen Zwischenraum nähert; die Entfernung zwischen beiden Strömen ist mit 440 Stadien fast genau getroffen. Aber diesen vortrefflichen Zügen stehen bedeutende Mängel und Entstellungen gegenüber. Das ungemein ausgedehnte Wolgadelta mit seinen vielen Armen ist noch unbekannt, obwohl es damals doch wenigstens in seinen Anfängen vorhanden gewesen sein muß. Die Verhältnisse der einzelnen Teile des Stromlaufes sind ganz unglücklich. Die kurze West-Ostrichtung nach der großen Knickung ist ungeheuer in die Länge gezogen, ebenso der ganze südsüdöstlich gerichtete Unterlauf bis zur Mündung (6400 Stadien gegenüber etwa 2500 der

55701

Wirklichkeit in ganz roher Schätzung). Wir wissen, warum. Die irrtümliche Orientierung der Längsaxe des Kaspischen Meeres von West nach Ost anstatt von Süd nach Nord und die ungemein übertriebene nord-südliche Streckung der Maiotis tragen die Schuld. Dafür ist der Mittellauf enorm verkürzt (zu 1800 Stadien gegenüber bedeutend mehr als 5000 der Wirklichkeit). So kommt es, daß doch die Stromlänge für Mittel- und Unterlauf im ganzen auf der Karte und in natura wenig differieren. Umsostärker die Längen der Quellflüsse Wolga und Kama. Die erstere mißt nur 2500 gegenüber 9000 der wahren Länge in rohester Schätzung, die Kama 3500 gegenüber etwa 6000. Diese starken Differenzen beweisen, daß dem Kartographen keine bestimmten Zahlen, etwa über die Dauer eines Anaplus auf dem Strom vorlagen. Deutliche Fixpunkte der Kartenkonstruktion waren die größte Wolga-Donannäherung und die Mündung des R., diese nach dem Küstenperiplus des Kaspischen Meeres (bei Ptolemaios von der Cyrusmündung 4000 Stadien entfernt, gegenüber etwa 5600 der Wirklichkeit). Von diesen Punkten ausgehend hat Marinos den Wolgalauf gezeichnet nach allgemeinen Nachrichten, die das ganze Flußsystem betrafen; Nachrichten, die uns außerhalb der Ptolemaioskarte keine Spur hinterlassen haben, aber mit größter Sicherheit vorausgesetzt werden können. Wir verfolgen sie des näheren.

Im Osten der zweiten Wolgaknickung läßt die Ptolemaioskarte (ed. Wilberg VI 14) ein langgestrecktes (weit über 3000 Stadien) Gebirge mit Namen Rhymmika *ὄρη* von Südwest nach Nordost streichen. Hier entspringt, zwischen Wolga und Uralfluß = Daix gelegen, der Rhymmos; er soll ins Kaspische Meer münden (VI 14). Auch wenn heute der große und kleine Usen lange vorher in Salzseen und Sümpfen der Steppe versiechen, so kann auf jeden Fall nur einer von ihnen der Rhymmos sein. Auf den Rhymmischen Bergen entspringen noch mehrere andere Flüsse, *οἱ μὲν εἰς τὸν Ῥᾶ ποταμὸν ἐκβάλλοντες, οἱ δὲ συμβάλλοντες τῷ Δάϊκι ποταμῷ.* Auch hier setzt ein Blick auf die moderne Karte außer Zweifel, daß unter den Nebenflüssen der mittleren oder unteren Wolga unbedingt nur der Große Irgis und die Samara gemeint sind. Die Rhymmischen Berge entsprechen also dem Obščei Syrt genannten, mäßig hohen Landrücken, der am südlichen Ende des Uralgebirges ansetzt und nach Westen verläuft. Seinen Südrand begrenzt der Mittellauf des Uralflusses. Die Quelle dieses Flusses (des Daix) wird von der Ptolemaioskarte auf das Norosson *ὄρος* verlegt, ein Gebirge im Südosten der Rhymmika *ὄρη*. Auf dem Norosson entspringen *ἄλλοι τινὲς συμβάλλοντες τῷ Ἰαξάρτῃ*. Diese wertvolle Angabe läßt wiederum keinen Zweifel, wo wir auf unseren Karten das Norosson zu suchen haben. Denn die zum Syr darja gehenden Gewässer sind vornehmlich die Steppenflüsse des Irgis, die heute in der Sandwüste versiechen, aber wahrscheinlich wirklich einmal den Aralsee oder den Syr nahe seiner Mündung erreicht haben. Ihre Ursprünge liegen am Ostrand des meridional gerichteten Mugodšargebirges, eines breiten Plateaulandes mit niedrigen Bergzügen, das den südlichen ‚waldreichen' Ural fortsetzt. Dieses ist das Norosson *ὄρος* der Ptolemaioskarte. Vom Uralgebirge trennt es die breite und sanfte Talfurche des Uralflusses in seiner rein westlichen Richtung, die bei dem Städtchen Orsk beginnt. Hier vereinigen sich der aus meridional gerichtetem Längstal in rechtem Winkel umbiegende, obere Ural und der ihm genau entgegenfließende Or, der im Mugodšar jenes Längstal fortsetzt. Da nun der Daix, wie gesagt, auf dem Norosson entspringen soll, so ist unbedingt der letztgenannte Fluß, nicht der obere Ural als der eigentliche Quellfluß angesehen. Dazu stimmt weiter, daß Ptolemaios ausdrücklich hervorhebt (s. o.), der Daix empfange auch von den Rhymmischen Bergen mehrere Nebenflüsse. Das können nur die oberhalb Orenburg sich vereinigenden und bei dieser Stadt in den Ural mündenden Gewässer sein, namentlich Salmyš und Sakmara, diese wiederum aus mehreren Längstälern des waldreichen Ural (Ik, Urmansilair usw.) entstehend, jener in breiter Talfurche die orographische Grenze zwischen Obščei Syrt und Ural bildend. Wahrscheinlich war aber auch der obere Uralfluß selber bis Orsk unter diesen, von den Rhymmika kommenden Nebenflüssen des Daix einbegriffen, und die langgestreckten, auf der Ptolemaioskarte 3000 Stadien messenden Rhymmika *ὄρη* sind in Wahrheit nicht bloß der Obščei Syrt, sondern auch das südliche ‚waldreiche' Uralgebirge.

Nunmehr sind wir in den Stand gesetzt, die Grundlagen zu erkennen, die Marinos für seinen Kartenentwurf des südöstlichen Rußland verarbeitet hat. Sie waren deutlich im wesentlichen die Beschreibung der großen Handelsstraße, welche, die Steppen- und Sumpfregion zwischen den Unterläufen der Wolga und des Ural in weitem nördlichem Bogen umgehend, von Tanais und der Krim über den Isthmus der Wolga-Donannäherung bei Zarizyn und das östliche Wiesenufer der Wolga zu den nördlichen Ausläufern des Obščei Syrt lief, auch dieses niedrige Gebirge, die Rhymmika *ὄρη*, im Norden umging und dann über dasselbe vom Tale der Samara nach Orenburg hinüberstieg. In diesem Zuge kreuzte sie wirklich die Quellbäche des Usen-Rhymmos ebenso wie den Großen Irgis und die Samara, die Nebenflüsse der mittleren Wolga, die darum alle Aufnahme in die an Marinos gekommene Beschreibung der Straße gefunden haben. Sie lehrte auch die Gewässer von Orenburg kennen, die richtig als Nebenflüsse des Daix bezeichnet wurden. Nachdem sie bei Orenburg den Ural überschritten, folgte sie dem Ilek aufwärts auf das Plateauland des Mugodšargebirges, das Norosson *ὄρος*, und durchquerte den Hauptrücken nahe der Quelle des Or, die als der eigentliche Ursprung des Daix-Ural angesehen wurde, und im Norden der größten Erhebung, des Airükberges. Beim Abstieg in die Steppenregion kreuzte sie die Quellbäche des Irgis, des Nebenflusses des Iaxartes. Man sieht längst, daß sie hier im wesentlichen zusammenfiel mit der großen, einst ungewöhnlich bedeutsamen Orenburg-Taškenter Heerstraße. Die Entfernungen der Ptolemaioskarte lassen sich mit der geschil-

derten Straße recht wohl vereinigen. Es sind 5500 Stadien von der großen Wolgaknickung zu den Rhymmika ὄρη, entsprechend der Weglänge zwischen Zarizyn und Orenburg mit Umgehung des Obščei Syrt. Es sind weiter etwa 2000—2500 Stadien von dem Rhymmischen Gebirge bis zum Norosson ὄρος, wie die Strecke Orenburg bis zum Übergang über das Mugodšar nördlich seiner höchsten Erhebung Airük. Im ganzen war diese Straße, über die Ptolemaios etwa aus dem letzten Drittel des ersten Jhdts. n. Chr. topographisch so wichtige, neue Nachrichten hatte, noch dieselbe wie der von Herodot geschilderte skythische Karawanenweg des 6. und 5. Jhdts. (siehe den Art. Issedones). Mir scheint, daß, ganz gegen die Gewohnheit des Marinos, dank den neuen Nachrichten diese alte Beschreibung auf der Ptolemaioskarte offensichtlich großenteils unverwertet geblieben ist. Großenteils, doch nicht völlig; denn an der Wolga erscheinen noch immer die Phtheirophagen, d. h. Budinen. Aber neben ihnen finden wir neue, zum erstenmal genannte Volksstämme wie Materoi, Paniardoi, Sammitai und die Kanodipsas χώρα, diese ausdrücklich an der Wolga angesetzt gegen die Rhymmika ὄρη, also wohl der Landstrich zwischen Großem Irgis und Samara im Norden des Obščei Syrt.

Dabei fällt wenig in die Wagschale, daß das Norosson ὄρος auf der Ptolemaioskarte äquatoriale Richtung statt der ausgeprägten meridionalen erhalten hat. Der Obščei Syrt ist einigermaßen richtig orientiert. Solchen Fehlgriffen mußte der Kartograph bei der Mangelhaftigkeit seines Quellenmaterials nur allzu oft zum Opfer fallen. Nach den zerstückelten Angaben über das Uralgebirge und seine verschiedenen südlichen und südwestlichen Ausläufer glaubte Marinos drei völlig verschiedene Gebirge unterscheiden zu müssen: die Rhymmika ὄρη, das Norosson und weit von diesen entfernt im höchsten Norden das größte und längste, die Hyperboreia ὄρη. Dieses streicht in 61° nördlicher Breite mit genau äquatorialer Richtung. Auf ihm entspringen im äußersten Westen und Osten die beiden großen Quellflüsse des R. Für den Ursprung des östlichen, der Kama, ist die geographische Breite, wenn man den eigentlichen Gebirgslauf, die Višera, in Betracht nimmt, merkwürdig genau; für die Wolgaquelle auf der zentralrussischen Waldaihöhe $3^1/_2$° zu hoch. Aber die Gesamtzeichnung, die Orientierung der beiden einander fast entgegengerichteten Flüsse erscheint so treu, wie sie nur auf Grund von Angaben Ortskundiger ausfallen konnte. Darunter werden Hinweise auf das mittlere und nördliche Uralgebirge nicht gefehlt haben; sie klingen auf der Karte in den Hyperboreischen Bergen nach. Aber wenn wir uns auch ihren Inhalt unbestimmt genug denken mögen, um die Umdrehung des Ural aus der meridionalen in die äquatoriale Richtung nicht weiter auffällig zu finden, so bleibt doch immer unerklärlich, warum Marinos dieses ost-westlich orientierte Gebirge, anstatt es auf die Region des östlichen R. zu beschränken, wie er in anderen ähnlichen Fällen getan, bis zur eigentlichen Wolgaquelle durchgeführt hat. Wohl reichten andere ortskundige Berichte nachweislich (s. u.) bis ins Ursprungsgebiet der Wolga hinauf; wohl besteht darum die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, daß dem Kartographen auch eine Kunde von der im nördlichen Flachland so auffälligen Waldaihöhe zugekommen war. Aber welche tatsächliche Nachricht hätte ihm Anhaltspunkte zu der kühnen Hypothese eines die Waldaihöhe mit den Bergen am östlichen R. verbindenden, 5400 Stadien langen Gebirges liefern können. Hierfür müssen wir die Erklärung offenbar in anderer Richtung suchen. Nicht so sehr neues geographisches Wissen dokumentiert jene kartographische Konstruktion als im Gegenteil das Wiederaufleben einer uralten geographischen Vorstellung, deren Wurzeln in die mythische Vorzeit hinaufreichen und die dann ionische Kosmologie und Erdkunde und schließlich der Roman recht ausgebildet haben. Die Hyperboreischen Berge sind im Grunde nichts anderes als die Rhipai, das ungeheure Nordgebirge, das die Tag- und Nachtbögen der Sonne scheiden sollte; hinter dem die Hyperboreer ihr glückseliges Leben führten (s. den Art. Rhipaia). Solche Erinnerungen müssen dem Kartographen suggeriert haben, die neuen unklaren Nachrichten über den Ural zu sicheren Zeugen uralten geographischen Wissens aufzurufen.

Warum aber dann der neue Name, mag er gleichwohl sichtlich aus den alten Mythen hergeleitet sein. Und noch bedenklicher, finden wir auf der Ptolemaioskarte 2600 Stadien nach Südwesten von den Hyperboreischen Bergen ein anderes kleineres Gebirge wirklich mit dem Namen Rhipaia ὄρη ausgestattet. Es enthält die Donquelle. Daß der Tanais auf den Ripaien entspringe, war seit dem 3. Jhdt. feststehende geographische Tradition. Marinos hat sie anerkannt. Er hat sie sogar so sehr anerkannt, daß er ihr zuliebe ein neues imaginäres Gebirge an der Tanaisquelle erfindet; denn es gibt dort keines. Aber er hat sie merkwürdigerweise nicht als das genommen, was sie in erster Linie zu sein scheint, eine neue gewichtige Bestätigung des Nordgebirges. Er setzt sich sogar in offenen Widerspruch zu der herkömmlichen Anschauung, er vertritt eine neue, die Nordgebirge und Ripaien scheidet, obwohl ihn doch anscheinend nichts hinderte, jenes noch weiter nach Westen auszudehnen und die Don- und Wolgaquellen in derselben geographischen Breite zu fixieren. Hier versteckt sich also ein richtiges Wissen. Von hier aus vermögen wir die kartographische Arbeit des Marinos aufzuhellen. Und wenn irgend eines, so scheint dieses ein unvergleichliches Beispiel, wie sich in ihr Jahrhunderte alte Tradition und neue bessere Ortskenntnis auf das seltsamste gemischt haben. Denn nur unter dem Zwange einer ganz bestimmten Nachricht über Entfernung und gegenseitige Lage der Don- und Wolgaquellen erklärt sich dieses kuriose Hin- und Herschieben der geographischen Erbstücke auf der Ptolemaioskarte. So legt es aber zugleich sicheres Zeugnis ab für das neue topographische Wissen. Tatsächlich entsprechen die 2300 Stadien der Karte recht wohl dem Abstand des Donursprunggebietes (bei Tula) vom Südrand der Waldaihöhe.

Unter den Hyperboreischen Bergen, an den

Quellen des östlichen R. (der Kama) verzeichnet die Ptolemaioskarte (VI 14) das Volk der Robaskoi (Roboskoi). Nach der handschriftlichen Überlieferung von III 5, 10 stoßen von Westen an die Ripaien die Boruskoi; an den Grenzen ihres Gebietes liegt die Tanaisquelle, stehen die ‚Altäre Alexanders d. Gr.', von dem Gebirge unmittelbar überragt und ὑπὸ τὴν ἐπιστροφήν des Don. Diese merkwürdigen Alexanderaltäre am europäischen Tanais sind stehen geblieben, auch nachdem längst niemand mehr an die einst traditionelle Verbindung zwischen diesem Flusse und dem innerasiatischen Iaxartes glaubte; nun gaben sie der Legende Fleisch und Blut, daß Alexander auch an den Don gezogen sei. Marinos entnahm die Altäre, kritiklos genug, entweder direkt aus der Weltkarte, die später Orosius zur Grundlage seiner Geographie der Oikumene machte, oder aus der Quelle, die jener Karte zu Grunde liegt. Denn bei Orosius (I 2) lesen wir, ganz übereinstimmend mit Ptolemaios: *a flumine Tanai qua Riphaei montes Sarmatico aversi oceano Tanaim fluvium fundunt qui praeteriens aras ac terminos Alexandri Magni in Rhobascorum finibus sitos Maeotidas auget paludes quarum i n m e n s a exundatio* (auch dieser Zug gleich der Ptolemaioskarte) usw. Man hat schon lange vermutet, daß die von Orosius genannten Rhobasci die Boruskoi des Ptolemaios seien. Mag das richtig sein oder mögen die Borusken nur zufällig in die Nachbarschaft der Altäre und Ripaien geraten sein, was ich für wahrscheinlicher halte, jedenfalls macht die genaue Übereinstimmung des Ptolemaios mit Orosius in allen anderen Angaben zweifellos, daß auch die Robaskoi richtiger von diesem angesetzt sind und unbedingt ins Quellgebiet des Don und nicht der Kama gehören. Aber Marinos hat gewiß nicht ohne Grund sei es zwei Stämme dieses Namens unterschieden, einen am Tanais, den anderen am östlichen R., sei es die Verschiebung des Volkes vom oberen Don an das Uralgebirge vorgenommen. Ich sehe nur eine Erklärung. Ihm muß eine andere Nachricht vorgelegen haben, welche die Robaskoi wirklich im Quellgebiet der Wolga lokalisierte; bestimmte Kenntnis dieser zentralrussischen Striche haben wir bereits oben erschlossen. Nun hat es durchaus nichts Unwahrscheinliches, daß dieses Volk in Wahrheit die g a n z e Region im Westen Moskaus vom Südrande der Waldaihöhe bis Tula eingenommen habe. Dann konnten mit gleicher Berechtigung gewisse Nachrichten den Tanais, andere die Wolga aus dem Robaskenland ableiten. Marinos aber hat den offenkundigen Irrtum begangen, diese allgemein gehaltene Angabe auf den östlichen R. anstatt auf den westlichen zu beziehen.

Ist so die Lage der Robasken an der oberen Wolga gesichert, so läßt sich nunmehr auch die von M a r q u a r t (Streifzüge 378) versuchte Erklärung des Ethnikons als ‚Anwohner des Raufers' (von mordwinischem *Raw, Rau, Rōs Ῥοβάσκοι*) sehr wohl hören. M a r q u a r t vergleicht noch *Rogastadzans*, möglicherweise gothische Übersetzung des finnischen Namens; denn jenes Volk erscheint neben *Merens* und *Mordens*, d. h. *Mērja* und *Mordwinen* an der Wolga, unter den von Ermanarik unterworfenen zentralrussischen Stämmen (Iordanes 23). Wenn diese Erklärung ‚Anwohner des Ra' richtig ist, so gibt sie ein neues Indizium für die uralte Bodenständigkeit des Wolganamens R. im finnischen Waldgebiet und gegen die angebliche Entlehnung von den iranischen Skythen der Steppenregion (s. o.). Offenbar hieß zuerst gerade der Oberlauf des Stromes so und drang die finnische Bezeichnung allmählich und spät gegen den Unterlauf vor, den die Skythen und Griechen vielmehr Oaros nannten.

Und während am Oberlauf die alte Benennung sich bis auf den heutigen Tag forterhielt, wechselte die untere Wolga mit dem Ansturm neuer zentralasiatischer Völker neuerlich ihren Namen. Die vor 400 geschriebene *χωρογραφία οἰκουμενική* des Pappos aus Alexandreia hat noch Ra (Excerpt in der armenischen Geographie des Ps.-Moses von Chorene p. 11—12. M a r q u a r t Eranšahr 139). Dagegen setzt die armenische Länderbeschreibung selber in der Übersetzung der betreffenden Kapitel des Ptolemaios für R. Aṭ'l und beschreibt an anderer Stelle (ed. S o u k r y 26 = M a r q u a r t Streifzüge 153f.) den Unterlauf der Wolga als den ‚70armigen Fluß, den die Türken Aṭ'l nennen'. Im folgenden werden dann mehrere Inseln zwischen diesen 70 Armen beschrieben; unterhalb derselben vereinigen sie sich wieder und gelangen ins Kaspische Meer. Also ist die Zahl eher auf die Kanäle und Nebenläufe der Nesiotis *χώρα* (s. o.) als auf das Delta zu beziehen. Die Byzantiner haben die türkische Bezeichnung der Wolga zuerst im J. 569f. durch die Gesandtschaft des Zemarchos an den Türkenchan kennen gelernt (Menander Protektor ed. d e B o o r 452—454 Atila). Aus Theophanes Chronogr. 356f. l e r n e n wir dann, daß der Atel als gewaltiger Strom vom Okeanos herabkommt — er ist also mit dem schmalen Hals des Kaspischen Meerbusens auf der Eratosthenes-karte verwechselt — und in die Maiotis mündet, nachdem er vorher den vom Kaukasus entspringenden Tanais-Don aufgenommen hat (die Donquelle auf dem Kaukasus nach einer traditionellen antiken Theorie) und wiederum nahe der Mündung dieses Flusses als Nebenarm den Kuphis d. h. den Kuban ausgesendet hat (!). In der armenischen Geographie ist's wenigstens nur ein Nebenarm, den der Ra-Aṭ'l zum Don abgibt, und M a r q u a r t (a. a. O.) erklärt diesen geographischen Irrtum vortrefflich aus einer falschen Lesart der benutzten Ptolemaioshandschrift. Aber die grauenhafte Wirrnis des byzantinischen Chronographen (die man freilich nicht als Norm byzantinischer Erdkunde nehmen darf) wird so einfach nicht aufgehellt. Um den ungeheuren Fortschritt der Karte Ostrußlands im Ptolemaiosatlas recht zu ermessen, vergleiche man die höher stehenden Karten des ausgehenden Mittelalters, etwa den mappamondo Fra Mauros von 1459 oder die Karte Juan de la Cosas von 1500 mit ihrem bunt geschlungenen Gewebe der russischen Ströme, die aus dem großen zentralen See oberhalb Moskaus nach allen Himmelsrichtungen ausgehend in das Baltische Becken, ins Weiße Meer, als Wolga-Edil in den Kaspi, als Borysthenes und Tanais in den Pontus Euxinus münden.

[Kiessling.]

Ῥααβηνοί, nach dem einzigen Zeugnisse bei Ptolem. V 19, 2, Völkerschaft in Arabia deserta, an der Grenze gegen Arabia felix, Nachbarn der Ἀγουβηνοί (in der ed. Bertii d. J. 1618 Ἀγαβηνοί). Letztere darf man mit Sprenger Die alte Geographie Arabiens 1875, 189, 1 in der Nähe der von Ptolem. V 19, 7 (VIII 22, 3) erwähnten Stadt *Δούμεθα* (*ἡ Δουμαίθα*) suchen; Sprenger stellt sie ansprechend mit den Aʿǧab, einer Unterabteilung des ḳoḍaʿitischen Stammes Ǧarm zusammen (s. den Art. Agubenoi). Die Stadt Dumaitha (s. Dumatha) war in Arabia deserta unweit der Grenze gegen Arabia felix gelegen und identisch mit dem aus der geographischen Literatur für Arabien wohl bekannten Dūmat el-Ǧandal im Ǧauf (und sehr wahrscheinlich auch mit Dūma der Bibel, Gen. XXV 14; vgl. hierüber noch Dillmann z. d. St. Wallin Journ. of the Royal Geogr. Soc. XXIV 138f. Euting Nabatäische Inschr. 1884, 6). Mit den Benū Arḥab (zugleich den Rechabiten des A. T. nach Blau ZDMG XXII 665; vgl. Ritter Erdk. XII 752f. Sprenger a. a. O. 304f.), in welchen die Ἀραβανῖται des Ptolem. VI 7, 24 zu erblicken sind (s. den Art. Arabanitai), sind die *P.* nicht zusammenzustellen, aber auch nicht mit dem Stamme Rebīa, an welchen, unter Hinweis auf Ritter Erdk. XII 166 und Wetzstein, K. Müller in seiner Ptolemaiosausgabe I 1013 denkt. Unter Kombination der Angaben bei Ptolemaios muß man den Sitz der *P.* zwischen Dūmat el-Ǧandal (el-Ǧōf) und dem Euphrat suchen, also etwa beim heutigen Ḳaṣr Rahaba (Reheïm), südlich vom Baḥr Neǧef. Geographische Lage und Namensform sprechen entschieden gegen die von K. Müller a. a. O. empfohlene Identifikation der *P.* mit den von Strab. XVI 753 erwähnten syrischen *Ῥαμβαῖοι*.

[Tkač.]

Ῥάβανα. **1)** *Ῥάβανα* (minder gut beglaubigt ist die von Wilberg rezipierte Form *Ῥανάνα*, die Vulgataform *Ῥονάνα* ohne Gewähr, die Form *Rebana* bei Glaser Skizze der ... Geographie Arabiens II 1890, 226 durchaus unbeglaubigt und wohl nur Druck- oder Flüchtigkeitsfehler), nur von Ptolem. VI 7, 33 genannt mit den Maßen 87°, 22°, Sitz eines Königs (*βασίλειον*) im Innern des südöstlichen Arabien, in ʿOmān, heute nicht mehr nachzuweisen. Sprenger Die alte Geographie Arabiens 1875, 175 schlägt vor, es entweder (im Anschluß an Idrīsī II 6 und andere Geographen) mit Nazwa (etwa 57° 20′ östl. Länge Gr., 22° 40′ nördl. Breite) als der ‚Regia der Maken' oder mit Rostāḳ, wo Wellsted im J. 1836 Ruinen gefunden hat, zu identifizieren. Zu Ptolemaios Zeiten muß es zu den bedeutendsten Städten ʿOmāns gehört haben. Die Vermutung Glasers a. a. O. 253, daß man in R. ‚den wichtigsten Ort der großen, damals wohl noch fast ganz ʿOmān, die Uferländer von Baḥrain und Jemāma (?) umfassenden arsakidischen (parthischen) Kolonie in Ostarabien zu erblicken' habe, ist durch nichts gestützt; ungleich wahrscheinlicher ist die Annahme, die er selbst als nicht unmöglich bezeichnet, daß R. das Zentrum eines selbständigen, rein arabischen Königreiches in ʿOmān gewesen ist. Nach Blau (ZDMG XXII 667) leitete die Stadt ihren Namen wohl vom Stamme Ǧarm b. Rabbān ab, welcher sich nach seiner Trennung von Kalb den el-Azd von ʿOmān angeschlossen hatte (Wüstenfeld Reg. 265). Daß dieser Punkt durch die arabischen Geographen keine Beleuchtung erfährt, erklärt sich daraus, daß das Innere ʿOmāns ihnen, ganz wie noch zu unserer Zeit, weit weniger bekannt war, als das südwestliche, westliche und nördliche Arabien.

[Tkač.]

2) Küstenstadt im Lande der Sinai zwischen den Flüssen Ambastes und Sainos (Ptolem. VII 3, 2 ed. Nobbe). Es ist hier von dem völlig verzerrten Kartenbild abzusehen und allein auf die Entfernungen des Küstenperiplus Rücksicht zu nehmen (s. Näheres unter India). Den festen Ausgangspunkt der Messungen gibt die Seros (Me-kong)-mündung. Alle Örtlichkeiten bis zum ‚Südkap' gehören unbedingt dem Gestadeland Annams an. Entsprechend den Distanzen fällt der Ambastes nach Kwang-ngai (Faifo); der Sainos nach Huë, R. zwischen beiden auf die Bai von Kua-han oder Tourane, wie sie die Franzosen nennen, einen der schönsten und geräumigsten Naturhäfen der buchtenreichen annamitischen Küste. Ein sehr merkwürdiger schiffbarer Kanal führt von dem inneren Winkel der Bucht südwärts durch das flache Gestadeland parallel zur Strandlinie und nur wenige km von ihr entfernt zu einem anderen Küsteneinschnitt Hoïnan, dem alten Hafen Faifo. Von hier gegen den Ambastes oder im Süden dieses Flusses saßen um 100 n. Chr. Ambastai, die von den nichtarischen Ambaṣṭha des Dekhans nicht getrennt werden können und wohl eine Kolonie dravidischer Einwanderer darstellen. War auch der Hafen von Tourane in ihrem Besitz? Die Nachbarschaft möchte es wahrscheinlich machen, aber der Name R. weist nach Zentralasien, wo wir durch die Ptolemaioskarte im nördlichen Randgebiet der Wüste Gobi ein Volk Rabbanai kennen. Der mongolische Einschlag im hinterindischen Rassengefüge ist unverkennbar, eigentliche mongolische Zuwanderungen (zu unterscheiden von dem tibetischen Einwandererstrom) müssen reichlich stattgefunden haben. Um 100 n. Chr. erobern oder besetzen die Sinai die ganze annamitische Küste bis nahe an die Me-kongmündung; an Stelle des bis dahin vorwaltenden indischen Einflusses tritt damit der chinesische. Unter diesen Umständen läßt sich wohl behaupten, daß R. eine mongolische Gründung und Niederlassung gewesen sei. Eine parallele Beobachtung scheint diese Annahme auffällig zu unterstützen. Wir finden auf der Ptolemaioskarte einen Küstenplatz Throana, der an den Golf von Siam und in den Westen der Me-nammündung gehört. Eine feste Ansiedlung genau desselben Namens und einen Stamm Throanoi verzeichnet Ptolemaios auch am Südrand der Wüste Gobi (im Norden der Provinz Shen-si). Sind Rabbanai und Throanoi im Zusammenhang der chinesischen Besetzung Annams gemeinschaftlich nach Hinterindien vorgedrungen?

[Kiessling.]

Ῥαβανῖται, schlechte und mit Unrecht von Nobbe aufgenommene Vulgatalesart für *Ἀραβανῖται* bei Ptolem. VI 7, 24, Name eines südarabischen Volkes, der Arḥab der arabischen Literatur (s. Arabanitai). Schon an der Namensform allein scheitert Blau's Zusammen-

stellung der R. mit dem Stamme Rabbān von 'Akk (ZDMG XXII 660) und ebenso Glasers Vermutung (Skizze der ... Geographie Arabiens II 1890, 60, 289), daß die Arabaniten oder, wie er natürlich lieber liest, R. (so auch 256) identisch seien mit den Ramaniten (Rambaniten) bei Strab. XVI 782; s. *Ραμανῖται*. [Tkač.]

Rabatamana (*Ραβατάμανα*), d. i. Rabbat Ammon, s. Philadelpheia.

Rabathmoba s. Areopolis Nr. 2.

Rabbanai, (Ptolem. VI 16 ed. Wilberg) sind ein Volksstamm im nördlichen oder nordwestlichen Randgebiet der Wüste Gobi, jedenfalls mongolischer Rasse. Über die mögliche Wanderung eines Teiles der R. nach An-nam s. *Ράβανα*. [Kiessling.]

Ῥαββᾶς, genauer *Νικόλαος Ἀρτάβασδος ὁ Ῥαββᾶς*, byzantinischer Mathematiker.

I. Seine Schriften sind:

1. Zwei arithmetische Briefe, die Paul Tannery nach Pariser Hss. herausgegeben hat, Notice sur les deux lettres arithmétiques de Nicolas Rhabdas (Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale XXXII [1886] 121—252).

a) *Παράδοσις σύντομος καὶ σαφεστάτη τῆς ψηφοφορικῆς ἐπιστήμης, σχεδιασθεῖσα ἐν Βυζαντίδι τῇ Κωνσταντίνου, παρὰ Νικολάου Ἀρταβάσδου Σμυρναίου ἀριθμητικοῦ καὶ γεωμέτρου τοῦ Ῥαββᾶ, αἰτήσει τοῦ πανοσιωτάτου ἐπὶ τῶν δεήσεων κυροῦ Γεωργίου τοῦ Χατζύκη, ῥᾴστη τοῖς ἐθέλουσι ταύτην μετελθεῖν, ἥτις καὶ ἔχει οὕτως.* Ein Kapitel, keineswegs der Hauptteil, dieses Briefes, mit dem Titel *Ἔκφρασις τοῦ δακτυλικοῦ μέτρου* war schon früher wiederholt gedruckt worden, zuerst von Morel (Paris 1614) nach einem cod. Vaticanus. Es besteht in einer Anweisung, alle ganzen Zahlen von 1 bis 9999 mit den Fingern beider Hände darzustellen. Außerdem enthält der Brief Regeln über die vier Spezies (wozu ausführliche Tafeln älteren Ursprungs mitgeteilt werden) und über die approximative Berechnung irrationaler Quadratwurzeln.

b) *Τῷ ὑπερλίαν ἐκθύμως φιλουμένῳ τῷ Κλαζομενεῖ Τζαβούχη Θεοδώρῳ, ὁ Νικόλαος Ἀρτάβασδος Σμύρνοθεν ἐκ Βυζαντίδος ὁ Ῥαββᾶς γράφει τάδε.* Dieser Brief ist weniger elementar als der erste und setzt die Anfangsgründe des Rechnens beim Leser als bekannt voraus. Zuerst gibt R. Beispiele zu den vier Spezies in Brüchen, dann eine Approximation der Quadratwurzel, die schärfer ist als die im ersten Brief; darauf folgt eine Methode, den Tag des christlichen Osterfestes ohne den Umweg über das jüdische Passah zu berechnen. Das zweite Drittel dieses Briefes heißt *Μέθοδος πολιτικῶν λογαριασμῶν*; darin behandelt R., was wir jetzt Regel-de-tri-Aufgaben nennen. Im letzten Drittel rechnet er dann ausführlich 18 Aufgaben vor, die nach unserer Terminologie eingekleidete Gleichungen ersten Grades mit einer, teilweise mit zwei Unbekannten sind. Den Schluß bilden zwei Aufgaben anderer Art, die Hoche im Anhang seiner Ausgabe des Nikomachos (Leipzig 1866) 152, 4—154, 10 aus dem codex Cizensis abgedruckt hat; sie stammen vielleicht nicht von R.

2. Eine kleine Grammatik für seinen Sohn Paul, die im cod. Paris. Gr. 2650, fol. 147—150 erhalten ist. (In Krumbachers Geschichte der byzantinischen Literatur² 1897, 624f. bei R. nicht erwähnt).

3. Eine neue Auflage der *Ψηφοφορία κατ' Ἰνδούς* des Planudes (teilweise erhalten in cod. Paris. Gr. 2428, fol. 186—193 und suppl. Gr. 652, fol. 149—154) mit zahlreichen Zusätzen und Änderungen von R. (Planudes' Rechenbuch ist, ohne diese Zusätze, von Gerhardt herausgegeben worden, Halle 1865.)

4. Im cod. Laur. 59, 35 fol. 204—204ᵛ steht ein Brief eines R. an den Philosophen Andreas Zarides; ob das der Mathematiker R. ist, muß dahingestellt bleiben.

II. Von seinem Leben wissen wir kaum mehr, als die oben abgedruckten Überschriften seiner Briefe bieten. Danach stammte er aus Smyrna und lebte in Byzanz als ‚Arithmetiker und Geometer'. Er hatte einen Sohn namens Paul. Wann er lebte, wissen wir ziemlich genau. Die Osterrechnung im zweiten Brief führt er nämlich für das ‚laufende J. 6849' der byzantinischen Ära durch; das fällt in die J. 1341 42 n. Chr. Um diese Zeit also schrieb er den zweiten Brief. Daß sein Name in der Überschrift des Traktates über die magischen Quadrate von Moschopulos (zuerst herausg. von Günther Vermischte Untersuchungen zur Geschichte der mathematischen Wissenschaften, Leipzig 1876, 195—203. 267f.) vorkommt, ist kein Zuwachs unseres Wissens von R. Denn Moschopulos gilt jetzt für älter als R.; und, besonders nach dem besseren Text von Tannery (Le traité de Manuel Moschopoulos sur les carrés magiques, Annuaire de l'association pour l'encouragement des études grecques XX [1886] 88—118) muß man die Überschrift für unecht halten. Vgl. die überhaupt für R. wichtigste Abhandlung: Tannery Manuel Moschopoulos et Nicolas Rhabdas (Bulletin des sciences mathématiques (2) VIII 1 [1884] 263—277).

III. R. war kein bedeutender Mathematiker; seine (übrigens in leicht lesbarem Griechisch geschriebenen) Schriften sind als Lehrschriften anzusehen (er läßt an einer Stelle des zweiten Briefes, p. 202 bei Tannery, durchblicken, daß er auch an andere Leser als den Adressaten denkt), nicht als Mitteilungen eigener Forschungen. Zwar bezeichnet er manches als seine Erfindung; aber seine Priorität ist in keinem Falle sicher, und bei dem wichtigsten, dem Näherungswert

$$\frac{1}{2}\left[a+\frac{r}{2a}+\frac{a^2+r}{a+\frac{r}{2a}}\right] \quad \text{für} \quad \sqrt{a^2+r}$$

hat Tannery (Un fragment des métriques de Héron, Ztschr. für Mathematik und Physik XXXIX [1894], hist.-lit. Abt. 13—15) das Vorkommen im Altertum in einem Heronfragment entdeckt. Ja die Darstellung von R. ist schlechter als die antike, indem sie nicht zeigt, daß und wie das Verfahren (dessen Näherungswerte mit solchen unserer Kettenbruchentwicklung von $\sqrt{a^2+r}$ zusammenhängen) fortsetzbar ist; bei Heron wird das ganz deutlich. Unselbständig sind auch die einleitenden Sätze beider Briefe, die er aus Diophants Arithmetik (vol. I p. 2 ed. Tannery) abgeschrieben hat. R.s Briefe haben vielmehr als Hilfsmittel, nicht als Objekt der Geschichtsforschung für uns Bedeutung. Von der griechischen Logistik (d. i. numerisches Rechnen, im Gegensatz zu Arithmetik oder

Zahlentheorie) wissen wir aus dem Altertum fast nichts. Bei R. sehen wir, wie man mit den alphabetischen Zahlen und den schwerfällig als Summen von Stammbrüchen $\left(\text{und } \frac{2}{3}\right)$ geschriebenen Brüchen rechnete; ähnlich wird man es auch im Altertum gemacht haben, ähnliche Sammlungen von Aufgaben wird man gehabt haben. Wie man mit den Fingern wirklich rechnete, erfahren wir allerdings nicht, und für Multiplikation und Division gibt R. nur einfache Beispiele und verweist (in dem allerdings nicht ganz sicher von R. herrührenden Schlußabsatz des ersten Briefes) den Leser auf die *Ἰνδικὴ ψηφοφορία*, die bekanntlich auf der Schreibung der Zahlen mit Positionswert und Null beruht. Wir sehen, daß das alte Ziffernsystem in der Praxis des täglichen Lebens nur ganz allmählich von dem neuen verdrängt werden konnte. — Bemerkenswert ist ferner das erste Vorkommen (soweit wir wissen) von *πολιτικός* in ähnlicher Bedeutung wie in unserer Bezeichnung ‚politische Arithmetik'. Schließlich können die Beispiele und Aufgaben im zweiten Brief vielleicht für die Metrologie jener Zeit nützlich sein.

[D. Cauer.]

Ῥάβδιον, Prokop. de aedif. II 4, *τοῦ Ῥάβδιος* (Gen.) Theoph. Sim. I 13, 10, Felsenfestung in Mesopotamien, zwei Tagereisen östlich von Dara, drei Meilen von Sisauranon, in wilder abschüssiger Gegend. Kaiser Justinian ließ sie ummauern, so daß sie uneinnehmbar wurde, und zum Zweck der Wasserversorgung Zisternen in den Felsen graben. Wahrscheinlich bezeichnet die Ruine Kal'at Ḥatim Ṭa'ī die Lage des alten R. Vgl. J. G. Taylor JRGS XXXVIII 361. 1868. [Weissbach.]

Ῥαβδομαντεία. Als Terminus technicus begegnet das Wort sehr selten in der antiken Literatur. Hieronymus spricht in seinem Kommentar zu Ezechiel 21, 18ff. = p. 206 Migne L. von derselben, ebenso erwähnt Iamblich de myster. III 17 unter anderen die *ῥάβδων ἢ ξύλων τινῶν μαντεία*, sonst ist der Begriff meist zum Ausdruck gebracht durch *ῥάβδοις μαντεύεσθαι*, *κληρομαντεία* oder *sortilegium*. Gemeint sind die Staborakel, die sowohl den indogermanischen, keltischen und semitischen Völkern geläufig waren, als auch bei den Naturvölkern heute noch dieselbe Geltung genießen, wie im Altertum bei den Kulturvölkern. Im Grunde sind keine großen Verschiedenheiten in dieser Mantik festzustellen: unter den üblichen religiösen Zeremonien wie Anruf der Götter durch Gebet, Zauberformeln und Opfer werden Stäbchen über den Ausgang irgend eines wichtigen Ereignisses befragt. Dieselben tragen entweder eine bestimmte Kerbe oder Rune, die als Ja oder Nein gelten, oder altertümliche Verse eines Nationaldichters. Die Entscheidung selbst ruht entweder in zwei Stäbchen, von denen das eine gezogen wird und entscheidet, oder in mehreren, die bald wie Karten gelegt und gedeutet werden, bald wie Würfel geworfen werden. Die religiöse Vorstellung wurzelt darin, daß man die Gottheit durch Opfer geneigt macht, in dem Holz ihren Willen zu erkennen zu geben, sie hängt ursprünglich wohl mit der uralten Baumverehrung zusammen, darum werden auch ganz besondere Holzarten wie Eiche, Weide, Myrte, Buche und ähnliche ausdrücklich vorgeschrieben. Die Griechen der klassischen Zeit haben diese primitive Art von Orakel nicht mehr, doch waren sie in alter Zeit üblich. So soll Mopsos aus Vogelflug und Stäben (*κλάρους* bei Pind. Pyth. IV 332) die Zukunft erforscht haben, und der Scholiast bemerkt dazu (338 a) *εἰώθασι δὲ διὰ κλήρων μαντεύεσθαι· οἷον ἐὰν βάλλοντός μου τόδε ἀναβῇ, ἀποτελεσθήσεται τόδε· ἐὰν δὲ μὴ οὐκ ἀποτελεσθήσεται* (*κλῆρος* von *κλάω*, brechen, hat hier den alten Sinn von Holzstück und entspricht völlig dem deutschen *Los* = *hlauts* = Holzstück, s. J. Grimm Deutsche Myth. III⁴ 321, 930. Schrader Reallex. d. idg. Altertumsw. s. Los 506). Daß in Delphi ursprünglich auch diese Form der Divination üblich war, hat Lobeck mit Recht aus der typischen Bezeichnung der Orakelsprüche mit *ἀναιρεῖν* (meist *ἀνεῖλεν ὁ θεός*, *ἡ Πυθία*), was mit dem lateinischen *sortes tollere* gleichbedeutend ist, erschlossen (Aglaoph. 814, dazu Bergk Griech. Lit.-Gesch. I 334. Rohde Psyche II² 57. Usener Hess. Blätt. f. Volksk. I 197. W. Schultz Rätsel aus dem hellen. Kulturkreise II 123 = Mythol. Bibl. III 5, 1). Jedenfalls war diese primitivste Orakelweise in der ältesten Zeit dort geläufig, auch später wurden noch, wenn der Gott schwieg, Orakel ohne Ekstase der Priesterin erteilt; Suidas s. *Πυθώ* wird berichtet, daß in dem Tempel des delphischen Apollon ein Dreifuß stand, über welchem ein Becken *μαντικὰς ψήφους* hatte: *αἵτινες ἐρομένων τῶν μαντευομένων ἤλλοντο καὶ ἡ Πυθία ἐμφορουμένη ἤτοι ἐνθουσιῶσα ἔλεγεν ἃ ἐξέφερεν ὁ Ἀπόλλων*. Später galt Hermes als der Gott der *ῥ.*, und im Hom. Herm. hymn. wird 552—567 umständlich die Tatsache geschildert, wie dem Hermes diese Orakelform übertragen wurde. In der Nähe Delphis war ferner das berühmte Los- oder Wurforakel der Thriaden, das aber wie alle benachbarten kleineren Orakel von Delphi unterdrückt wurde. Die Legende brachte dasselbe mit Apollon oder Athene in Zusammenhang und wußte später zu erzählen, Apollon habe Zeus gebeten, dem Orakel die Glaubwürdigkeit zu entziehen, da die Thriaden Delphi zu sehr Schaden brachten (Zenob. prov. V 75. Steph. Byz. s. *Θρία*. F. Lenormant La divination et la science des présages chez les Chaldéens 17ff. Diels Sibyllin. Blätter 56, 4. W. Schultz a. O., s. auch den Art. *Θρίαι*). Auch in Dodona war in alter Zeit das Staborakel üblich. Wenigstens überliefert Cicero de div. I 34, 76: *maximum vero illud portentum Spartiatis fuit, quod cum oraculum ab Iove Dodonaeo petivissent ... simia quam rex Molossorum in deliciis habebat, et sortes ipsas et cetera, quae erant ad sortem parata disiurbavit et aliud alio dissipavit.* In Lesbos hatte Apollon nach dem Scholion zu Nicand. ther. 613 ebenfalls ein Staborakel, hier waren es, wie ausdrücklich betont wird, Stäbchen von Tamariskenholz. Der Name des Apollon Klarios hat die antiken Erklärer auf die Idee gebracht, daß das berühmte Orakel zu Klaros ursprünglich ein Losorakel gewesen sei oder seinen Namen davon erhalten habe, daß irgendwelche Gottheit — Apollon, Zeus, Hades und Poseidon — dort gelost hätte und durch sein im Mythus berühmtes Los dem Orte den Namen *κλᾶρος* gegeben habe; so zählt eine Reihe von Erklärern in

diesem Sinne das Scholion zu Apoll. Rhod. I 308 auf; vgl. Schol. Nicand. ther. 958. Conon 6 und Eust. zu Dion. perieg. 444; von Modernen vertritt diese Ansicht noch C. F. Hermann Lehrbuch d. gottesdienstl. Altert. d. Griech.[2] 247, 15. Doch ist mit Immisch (Klaros = Jahrb. f. Phil. Suppl. XVII 137) die Idee wegen des ă in Klaros zurückzuweisen. Weitere Kultstätten mit Staborakeln werden sonst in Griechenland nicht genannt; die von Lenormant a. O. 18 und auch sonst öfters genannte Orakelstätte zu Bura war ein Würfelorakel und hatte mit der ῥ. nichts zu tun. Doch darf man wohl mit Schömann annehmen, daß neben den anderen Arten der Mantik auch das Staborakel in den Tempeln, wenn die Gottheit schwieg, oder auch im geheimen von Winkelpropheten wie bei uns das Kartenschlagen getrieben wurde (Schoemann-Lipsius Griechische Altert. II 337). Jedenfalls lebte es im Volke weiter, denn noch Iamblich kennt und verteidigt dasselbe als ein Wunder göttlicher Offenbarung (de myst. III 17).

Sehr verbreitet war das Losorakel bei den Italikern; wir sind besonders orientiert über eine ganze Reihe von Staborakeln, die großes Ansehen genossen bis in die ausgehende Antike, wie z. B. von Antium, Caere, Falerii, Aponus, Iguvium, Praeneste, Padua und Parma. Zur Verwendung kamen wohl meist Eichenstäbe mit altertümlichen Runen (so sagt Cicero von den praenestinischen *in robore insculptas priscarum literarum notis*, de div. II 41, 85), daneben solche von dauerhafterem Material, Bronzestäbchen (die fälschlich genannten *sortes Praenestinae* CIL I 1438—1454 = Bücheler Carmina latin. epigr. I 159f., ferner die *sortes* von Forum Novum CIL XI 1129 = Bücheler a. O. 161). Neben den Runenstäben waren auch Losstäbe mit Versorakeln in Gebrauch, die infolge ihres altertümlichen Wortlautes und Versmaßes in ziemlich hohe Zeit zurückgehen; später wurden sie hauptsächlich durch Vergilzitate verdrängt. Die Römer selbst hatten von Haus aus diese Divination nicht. Noch im ersten Punischen Kriege wird der Consul Q. Lutatius Cereo verhindert, sich an das Losorakel der Fortuna in Praeneste zu wenden, weil es nicht zu den Nationalauspizien gehörte (Val. Max. I 3, 2). In den schweren Schicksalen des zweiten Punischen Krieges wurde der alte Bann gebrochen und auch den *sortes* besondere Beachtung geschenkt. Am berühmtesten waren die *sortes* der Fortuna Primigenia zu Praeneste. Cicero berichtet de div. II 41, 85 die Tempellegende, die gerade diesen Stäbchen besondere Weihe verlieh. Danach waren sie durch ein Wunder, infolge verschiedener, zuletzt sogar drohender Traumerscheinungen des Numerius Suffucius, aus einem Kieselsteine zu Tage gebracht worden. Ein weiteres Wunder, daß nämlich gleichzeitig Honig aus einem in der Nähe des Fundortes befindlichen Ölbaume floß, stellten die Haruspices damit zusammen und weissagten die künftige Berühmtheit der *sortes*. Auf ihr Geheiß ward aus dem Baume eine Truhe zur Aufbewahrung der Stäbchen angefertigt. Jedenfalls hat die fromme Scheu, mit dem die Praenestiner gerade dieses Heiligtum und den hohen Wert desselben auszeichneten, ihren Eindruck auf die Römer nicht verfehlt, denn Cicero betont, daß allein dieses Orakel zu seiner Zeit noch gläubige Verehrung genoß. Wie in Praeneste, so scheinen auch in den übrigen italischen Orakelstätten die Lose von einem Knaben der Truhe entnommen, dem Fragenden hingehalten und von ihm gezogen worden zu sein, vgl. die stehenden Redensarten *sortem tollere, trahere*; oder sie waren an einem Ringe befestigt und aufgehängt, daher das Prodigium bei Livius XXI 62 u. XXII 1, 11 *sortes sua sponte extenuatas esse* und *attenuatas esse unamque excidisse ita inscriptum: Mavors telum suum concutit.* Der Akt selbst war mit bestimmten Zeremonien, Opfer und Gebet begleitet und scheint nach Ciceros Bericht an bestimmte Festtage gebunden gewesen zu sein. In der Kaiserzeit fanden die Staborakel wieder neuen Anklang und erhielten besondere Geltung dadurch, daß die Kaiser sich wiederholt bei ihnen Rat holten; doch waren die alten *sortes* später außer Gebrauch, denn in den Lossprüchen der Kaiserzeit werden besonders Vergilverse als die Inschriften der Losstäbchen genannt. Tiberius, Domitian, Alexander Severus, Claudius Gothicus und Aurelian befragten die einzelnen Orakelstätten, wie inschriftlich und literarisch bezeugt ist. Nähere Belege bei A. van Dale De oraculis vet. Ethnicor., Diss. Amsterdam 1700, 288ff. Ritschl Kl. Schr. IV 395. Mommsen CIL I 267. Preller-Jordan Röm. Myth. II[3] 190, 1. Marquardt Röm. St.-R. III[2] 94. Bouché-Leclercq Hist. de la divin. IV 145—159. Wissowa Handb. d. Kl. Altwiss. V 4, 210. Otto o. Bd. VII S. 25 und die Art. Sortes, Sortilegium, Sortilegus.

Einfacher war das germanische Losorakel; hier konnte nach Tac. Germ. 10 das Holz jedes beliebigen fruchttragenden Baumes verwendet werden; wie anderweitig bezeugt ist, wurde Eiche, Buche (vgl. Buchstabe) in späterer Zeit Hasel, Holunder oder Wacholder dazu genommen. Das Orakel selbst lag nicht nur in den Händen ganz bestimmter Kulte und Priester, sondern es konnte von jedem freien Hausvater bei persönlich wichtigen Unternehmungen vorgenommen werden. Ferner war das Orakel nicht an bestimmte Orte gebunden, sondern konnte jederzeit überall befragt werden. Ein weißes Tuch mußte ausgebreitet werden, dadurch war die Orakelstätte geweiht. Dreimal müssen die Stäbe befragt werden, bis die endgültige Entscheidung getroffen ist. In die Stäbe waren Kerben oder Runen eingeschnitten, der Priester oder wer gerade das Orakel vornimmt, betet und greift jedenfalls blindlings aus den ausgeschütteten Stäben dreimal je eines auf. Die entsprechenden Runen sind für die Antwort und den Willen der Gottheit entscheidend. So warfen nach Caes. bell. gall. I 53, 7 die Germanen dreimal das Los über den gefangenen Gaius Valerius Procillus, ob er sofort den Feuertod erleiden solle oder auf spätere Zeit aufgespart werden müsse; durch den Loswurf blieb er am Leben. I 50, 4 wird wie auch sonst den germanischen Frauen das Geschäft der Weissagung zugeschrieben. Besonders erwähnt werden die Staborakel der Alanen, Ammian. Marc. XXXI 2, 24; sie weichen

von den vorher besprochenen dadurch ab, daß sie Weidenstäbe verwenden und den Akt mit einer Art von Beschwörung begleiten (*easque [sc.virgas vimineas] cum incantamentis quibusdam secretis praestituto tempore discernentes aperte quid portendatur norunt*); der Sachsen Beda Hist. Angl. V 10; weiteres bei J. Grimm Deutsche Myth.[4] S. 929. III 321, 930. Karl Helm Altgerm. Religionsgesch.: Religionswiss. Bibl. herausg. von Streitberg-Wünsch V 280ff. Der altgermanische Brauch hat sich bis in die Neuzeit hinein erhalten, die Losstäbe sind heute noch auf dem Lande vielfach in Gebrauch s. Grimm a. O. Homeyer Über das germ. Losen, M.-Ber. Akad. Berl. 1853; Die Losstäbchen, Symbol. Bethmannio Hollwegio oblatae, Berl. 1868, 69ff. J. Schröer Aus dem Volksleben in Preßburg u. d. Umgebung, sortium consuetudo = Ztschr. f. d. Myth. u. Sittenk. II 187ff. Selbstverständlich fehlt die alte Weihe und Scheu vor der Heiligkeit des Orakels, das meist zu trivialen Dingen z. B. zu Verlosungen von Gemeindeland, -holz u. ä. Anwendung findet, vgl. Becker Hess. Bl. f. Volksk. VII 2, 125. — Auch den Kelten war das Staborakel geläufig, s. J. Loth Le sort chez les Germains et les Celts = Revue celtique XVI (1855) 313 und Schrader Reallex. 506 s. Los. Weiter sind noch die Skythen zu erwähnen. Nach Herodot IV 67, 1ff. weissagten dieselben ebenfalls unter Beschwörungsformeln folgendermaßen: *ἐπεὰν φακέλους ῥάβδων μεγάλους ἐνείκωνται, θέντες χαμαὶ διεξειλίσσουσι αὐτούς, καὶ ἐπὶ μίαν ἑκάστην ῥάβδον τιθέντες θεσπίζουσι, ἅμα τε λέγοντες ταῦτα συνειλέουσι τὰς ῥάβδους ὀπίσω καὶ αὖτις κατὰ μίαν συντιθεῖσι.* Der Hergang ist nicht genau verständlich, jedenfalls waren auch hier die einzelnen Stäbe durch Runen oder Zeichen unterschieden, sie wurden etwa wie die Karten der Kartenlegerin wirr auseinandergeworfen und in der so gewonnenen Reihenfolge aufgegriffen und vorsichtig nebeneinandergelegt. Aus der Art wie die einzelnen Stäbchen so nebeneinander zu liegen kamen, ergab sich die Deutung der Zukunft. Für sie war nach Herodot die Weide als Losholz vorgeschrieben, nach dem Scholion zu Nicand. ther. 613 die Myrte. Außerdem werden in dem Nicanderscholion Staborakel der Meder erwähnt: *Δίνων δὲ καὶ ἐν τῷ πρώτῳ τῆς τρίτης συντάξεως καὶ τοὺς μάντεις φησὶ Μήδους ῥάβδοις μαντεύεσθαι,* s. Böttticher Der Baumkultus d. Hell. 327. 508.

Von besonderer Bedeutung waren die Staborakel für die Semiten. Die Juden hatten von der ältesten Zeit an gerade durch die Losstäbchen den Willen Jahwes zu erforschen gesucht. Das alte Testament gibt eine Fülle von Beispielen, wo Jahwe seinen Willen durch das Holz zu erkennen gab, so heißt es Hos. 4, 12: *Mein Volk fragt sein Holz und sein Stab soll ihm predigen.* Auch hier geht die Antwort aus dem Wurf hervor und lautet einfach Ja oder Nein; es konnten verschiedene Anfragen hintereinander an das Orakel gestellt und von letzterem beantwortet werden, so II. Sam. 2, 1. 5, 19 u. 23. Neben den Entscheidungsfragen über persönliche Handlungen war das Los auch in der jüdischen Rechtsprechung geläufig; die Lose werden mit den Personen, die in Frage standen, gleichgestellt, wessen Stab heraus kam, der war verurteilt und schuldig befunden, s. I. Sam. 14, 41ff. Das Orakel war bis zum Untergang des jüdischen Staates in Ansehen, s. Stade Bibl. Theologie des Alten Test., Tüb. 1905, I 113. 129, 4. Auch den Babyloniern wird die *ῥ.* zugeschrieben, so heißt es Ezech. 21, 21: *Denn der König zu Babel wird sich an die Wegscheide stellen vorne an den zwei Wegen, daß er sich wahrsagen lasse, mit den Pfeilen um das Los werfe* (so, nicht ‚*schieße*', mit Hieronymus in dem Kommentar zu der Stelle *ut mittat sagittas suas in pharetram et commisceat eas inscriptas sive sagittas nominibus singulorum, ut videat, cuius sagitta exeat*; Hieronymus vergleicht es mit dem Staborakel), s. Lenormant a. O. 18. 21. Bouché-Leclercq a. O. I 197. Mit der letztgenannten Form der *ῥ.* ist das Pfeilorakel nahe verwandt, wo die Pfeile teils aus dem Köcher geschüttet teils vom Bogen abgeschossen werden, s. Belomanteia o. Bd. III S. 259 und besonders Lenormant a. O. 30. Wellhausen Reste arab. Heident. 127. 167. A. Fischer Pfeile aus Nabiholz, ZDMG LVIII (1904) 877ff. 885ff. [Gundel.]

Ῥάβδου ἀνάληψις. Ein Fest des Asklepios in Kos, nur erwähnt von Ps.-Hippocr. Epist. ad Abderit. = oper. ed. Kühn III p. 778; es wurde alljährlich gefeiert, eine glänzende Prozession bewegte sich zum Asklepiosheiligtum, das eine halbe Stunde von der Stadt in einem Cypressenhaine lag. Was unter dem Fest verstanden wird, ist nicht näher angegeben. Der Name könnte darauf hinweisen, daß an diesem Tage ein neuer Priester jedes Jahr in sein Amt eingeführt wurde, d. h. den Stab als Zeichen der Priesterwürde an sich nahm, s. M. P. Nilsson Griech. Feste 411; zur Bedeutung des Stabes als Abzeichen eines gewissen Standes, A. Hirzel Themis, Dike und Verwandtes 100ff. Näher liegt jedoch die Annahme, daß das Fest sich auf den Stab des Gottes selbst bezieht, mit dem er oft dargestellt ist (Roscher Myth. Lex. I 628, s. o. Bd. II S. 1681); wahrscheinlich gab man alljährlich dem Gotte einen neuen Stab von dem ihm heiligen Cypressenholz; auch in anderen Kulten erhielt das Gottesbild einen Zweig oder eine junge Pflanze der ihr heiligen Baumart (Lajard Memoir. de l'Institut de France, Academie des inscript. et Belles-Lettres XX 216; s. o. Bd. IV S. 1925. [Gundel.]

Ῥαβδοῦχοι s. *Ῥαβδοφόροι.*

Ῥαβδοφόροι, ῥαβδοῦχοι, die Beamten, die bei Spielen und Festen die äußere Ordnung aufrecht erhalten sollen, Herodot. VIII 59 *ἐν τοῖσι ἀγῶσι οἱ προεξιστάμενοι ῥαπίζονται,* vgl. Plat. Leg. III 700c. So heißen bei Thuk. V 50 die *ἀλύται* (s. d.) in Olympia *ῥαβδοῦχοι.* Bei Poll. III 145. 153 sind sie mit den *μαστιγοφόροι* zusammengestellt. Ar. Pax 733 wird scherzhaft der Dichter mit ihren Schlägen bedroht. Am eingehendsten behandelt die Mysterieninschrift von Andania Lebas-Foucart Pélop. 326a (= Dittenberger Syll.[2] 653) ihre Bestellung Z. 145 (20 aus der Zahl der *ἱεροί*) und ihre Aufgaben unter den Befehlen der zehn Festleiter Z. 165 u. 41f. Ähnlich IG IX 2, 1109 Z. 23f. aus Magnesia (2. Jhdt.)

bei dem Festzuge zum Orakel des Apollon (drei nicht unter 30 Jahren). Daß das Amt als Ehre galt, zeigt die Grabinschrift aus Larissa ebd. 735. Auch bei dem panathenäischen Festzuge in Ilion wurden ῥ. bestellt CIG II 3599 (3. oder 2. Jhdt.) *καθιστάναι [δὲ καὶ ἄνδρας . . .] τοὺς τῆς εὐταξίας ἐπιμελησομένους, καὶ τοὺς κατασταθέντας ἔχειν [ἐξουσίαν τοὺς ἀτακτ]οῦντας τῇ ῥάβδῳ κολάζειν*, wo vielleicht *δὲ ῥαβδούχους τρεῖς* (oder eine andere Zahl) zu ergänzen ist. Übertragen steht der Ausdruck bei Plat. Prot. 338a *ῥαβδοῦχον καὶ ἐπιστάτην καὶ πρύτανιν ἑλέσθαι.*

[Thalheim.]

Rabe. 1) Der Vogel. Name und Arten. Er heißt griech. *κόραξ*, lat. *corvus* (Corvus corax). Mit dem sogenannten R. (*ὁ καλούμενος κόραξ* Arist. hist. an. VIII 3 p. 593 b 15) ist Phalacrocorax carbo gemeint. Man unterscheidet eine griechisch-italische, ägyptische und libysche Spielart (Aelian. hist. an. II 48); die afrikanischen waren kleiner, Arist. hist. an. VIII 28, p. 606 a 24. Der junge R. heißt *κορακῖνος*, Aristoph. Equ. 1053.

Gestalt und Lebensweise. Der R., den Homer nur einmal Od. XIII 408 (*Κόρακος πέτρῃ*) erwähnt, ist schwarz, (Arist. anal. pr. II 3, p. 55 b 26. Anth. Pal. XI 436. Petron. 43. Mart. I 53, 8. III 43, 2); doch wird er mit zunehmendem Alter falb, was Arist. de color. 6, 799 b 1 damit zu erklären sucht, daß sich die Nahrung im Gefieder ansetze; und infolge von Kälte sogar weiß, hist. an. III 12, 519 a 6; dagegen ist es ohne Einfluß auf seine Farbe, wenn er in andere Gegenden gebracht wird, probl. IX 7, p. 891 b 16. Sein Kopf soll weiß werden, wenn er falsch weissagt, Hor. sat. I 8, 38. Er hat feurige Augen und ist daher geil, physiogn. 6, p. 812 b 12. Schol. Pers. III 61. Weil seine gleich von der Stirne ausgehende Nase hakenförmig ist, ist er unverschämt, 811 a 35. Sein dauerhafter Schnabel (part. an. III 1, p. 662 b 7) führt die Speisen nicht in einen Kropf, sondern in eine nach dem Magen zu erweiterte Speiseröhre, hist. an. II 17, p. 509 a 1. Plin. n. h. XI 201. Die Gallenblase sitzt an den Därmen, Arist. hist. an. II 15, p. 506 b 21. Anaxagoras hatte nach Arist. gen. an. III 6, p. 756 b 14 die Lehre aufgebracht, daß die Begattung der R. durch den Schnabel erfolge (vgl. Rufin. Clement. VIII 25), was Aristoteles mit der ganz richtigen Begründung zurückweist, daß man den Fortpflanzungsakt bei diesen Vögeln selten, das Schnäbeln dagegen viel häufiger beobachten könne. Plin. n. h. X 32 fügt noch hinzu, daß sie nach Volksglauben ihre Eier fräßen und dann die Jungen auch nach dem 21. Juni aus dem Schnabel kommen ließen, was unter großen Schwierigkeiten vor sich gehe, besonders wenn man sie zahm halte. Die Anzahl des Geleges betrage meistens fünf, während Arist. h. a. VI 6, p. 563 b 1 von zwei oder mehreren (IX 31, p. 618 b 17 dagegen von vier bis fünf) Eiern und einer Brutzeit von 20 Tagen (Plin. n. h. X 165 von fünf) spricht. Dagegen meint auch dieser gut beobachtende Forscher, daß der Vogel die Jungen aus dem Neste werfe. Daß diese die Eltern auffressen, meldet dagegen Aelian. hist. an. III 43. Daher findet sich in mageren Gegenden meist nur ein einziges Paar, z. B. in Krannon, wo allerdings die Eltern den Jungen den Platz räumen sollen ([Arist.] mir. ausc. 126, p. 842 b 610. Plin. n. h. X 31) und bei Koptos in Ägypten, Aelian. hist. an. VII 18. Auch an einem Zeusheiligtum sollten nur immer zwei R. nisten, von denen der eine einen weißen Flecken auf dem Nacken hatte, [Arist.] mir. ausc. 137, p. 844 b 6. Ihre Gattenliebe soll soweit gehen, daß *χηρεύει ὁ ὑπολειπόμενος*, frg. 271, p. 1527 a 26. Sie zeigen sich oft in Städten und gehen selten auf die Wanderung, hist. an. IX 23, p. 617 b 13. Feinde des R. sind die Gabelweihe, die ihm alles zu entreißen sucht (IX 1, p. 609 a 20), ja sogar die Eier zerstört (Cic. nat. deor. II 125. Aelian. hist an. IV 5. V 48), was er selbst freilich nicht anders macht (Plin. n. h. X 208); die Rostweihe (Arist. hist. an. IX 1, 609 b 32. Plin. n. h. X 205); der Grünspecht (beide stehlen sich gegenseitig nachts die Eier, 208); und der Wolf, Tertull. idol. 24. Er selbst soll dem Scherg und Stechrochen nachstellen (Aelian. hist. an. VI 45), auf den schwarzflügligen Adler *percnopterus* losgehen (Plin. n. h. X 8), Stiere und Esel belästigen (Aesop. 330) und ihnen sogar die Augen aushacken, II 51. Arist. hist. an. IX 1, 609 b 5; der Hase hat vor seiner Stimme Angst, Aelian. hist. an. XIII 11. Sein Freund dagegen ist der Fuchs, dem er auch der Rostweihe gegenüber beisteht, Arist. hist. an. IX 1, p. 609 b 32. Plin. n. h. X 205. Aelian. hist. an. II 51. So konnte man ihn zur Fuchsjagd benützen, Ctes. Ind. 11. Die Gefräßigkeit der R. ist eine ungeheure (Aesop. 207f.) und daher sprichwörtlich; nicht nur verwüsten sie die Getreidefelder (Hieron. ep. 24), nein auch Leichen fressen sie an, tract. in psalm. I, S. 297, 24. Hor. epist. I 16, 48. Catull. 108, 5 wünscht dem unsauberen Commius: *effossos oculos voret atro gutture corvus.* Vgl. Cassiod. in psalm. 146, 9: *pulli corvorum caelesti rore vescuntur et cadaverum fetores beneficio aetatis ignorant.* Selbst vor Altären zeigen sie keine Scheu. Aesch. Suppl. 751. Wenn der R. ein Chamäleon gefressen hat, schlingt er Lorbeerblätter hinterdrein, um die Giftwirkung aufzuheben, Plin. n. h. VIII 101. Häufig wird er von den Schriftstellern, namentlich religiösen, der Taube gegenübergestellt, die keinen größeren Gegensatz im Vogelreiche kennen, so von Iuv. II 63. August. in ev. Joh. VI 2. Sedul. hymn. I 104. Anthol. Lat. 390, 30. Man tötet ihn durch Senfkohlsamen, Aelian. hist. an. VI 46; Arist. *περὶ μέθης* frg. 102, p. 1494 b 19 nennt als Namen des Krautes, nach dessen Genuß die Vögel betrunken und so leicht gefangen werden, *οἰνοῦττα*, was, da es nichts weiter als weinig bedeutet, wohl dasselbe wie *εὔζωμον* ist oder überhaupt keine bestimmte Pflanze bezeichnet. Die ägyptischen R. fressen, wenn die Schiffer ihnen nicht freiwillig etwas geben, das Tauwerk an, und die libyschen wissen sogar versteckte Wassertöpfe zu finden, Aelian. hist. an. II 48. Denn 60 Tage müssen sie im Hochsommer dursten, bis der Herbst die Feigen reift, Plin. n. h. X 32. Apollon hatte nämlich einst einen R. zum Wasserholen ausgesandt. Doch dieser vergaß die Bestellung und kam nicht wieder. Deshalb werden alle zur Strafe von heftigem Durste geplagt:

τοῦτο ἔοικε μύθῳ μέν, εἰρήσθω δ'οὖν τῇ τοῦ θεοῦ αἰδοῖ, sagt Aelian. hist. an. I 47; doch II 51 weiß er die naturwissenschaftliche Erklärung zu geben, der Drang zu trinken sei instinktiv wegen sehr leicht eintretender Diarrhöe aufgehoben. Vgl. ferner Priap. 61, 12. Den Namen hat der R. von seiner Stimme (Varr. l. l. V 75), die *cras, cras* klingt (August. serm. 82, 14), volltönend (in ev. Joh. VI 2) und jauchzend (Verg. georg. I 423) ist. Er gebraucht sie nur allzu oft (Aesop. 204), und seine Geschwätzigkeit (Pind. Ol. II 156) ist schuld daran, daß er, der früher weißer als Schnee, Schwäne, Tauben und Gänse war, schwarz geworden ist. Denn er krächzte dem lichten Gotte ins Ohr, daß dessen liebe Koronis sich mit einem hämonischen Jünglinge eingelassen habe, Ovid. met. II 531ff. Auch die menschliche Stimme ahmt er nach (Varr. l. l. VI 56), kann aber nur, was er oft gehört hat, wiederholen, Apul. flor. 13, S. 45. Besonders gut imitiert er fallende Regentropfen, Aelian. hist. an. VI 19. Gegen bösen Blick, den man auf seine Jungen richtet, weiß er sich durch Keuschlamm zu schützen, I 35. Seine Lebensdauer ist eine außerordentliche hohe: nach Hes. frg. 171 Rzach, dem die Späteren wie Plin. n. h. VII 153 nacherzählen, wird er 3600 Jahre alt. Vgl. Sen. ben. II 29, 1. Macr. Sat. VII 5, 11.

Medizinisches. Rabenlosung auf Wolle heilt Zahngeschwüre, Fisteln (Plin. n. h. XXX 26) und Keuchhusten, 137; Schwangere sollen sich hüten, Eier dieses Vogels zu essen, sonst abortieren sie durch den Mund, 130. Im übrigen besitzen die Eier aber die angenehme Eigenschaft, die Haare schwarz zu färben; nur muß man während des Einreibens Öl in den Mund nehmen, andernfalls nehmen die Zähne auch jene Farbe an, Aelian. hist. an. I 48. Plin. n. h. XXIX 109 fügt noch hinzu, daß man es im Schatten vornehmen müsse und vier Tage den Kopf nicht waschen dürfe, ferner daß andere Gehirn und Blut, kurz vor Mitternacht mit schwerem Wein in einem bleiernen Gefäß gekocht, dazu gebrauchen. Vgl. noch Cels. II 18. Wenn man Ferkeln R.-Gehirn unter das Futter streut, macht man sich bei ihnen sehr beliebt, Plin. n. h. XXX 147.

Der R. als weissagender Vogel. Wenn R. heiser krächzen, gibt es bald Regen und Wind, Arist. frg. 241, 7 (aus *περὶ σημ.*). Plut. mor. 139 A. 152D. Aelian. hist. an. VII 7. Lucr. V 1085. Verg. georg. I 382. Avien. Arat. 1715. Dracont. laud. dei I 527. Ist das Regenwetter vorüber, kreischen sie heller und öfter, Verg. Georg. I 410. Plin. n. h. XVIII 362. Überhaupt kann man aus ihren verschiedenen Stimmen, Flügen, Sitzplätzen die Zukunft vorausbestimmen, Aelian. hist. an. I 48. Phaedr. III 18, 12. Es galt als gutes Zeichen, wenn sie von rechts heranflogen, Plaut. Asin. 260; Aul. 624. 669. Prob. Verg. ecl. IX 13. Cic. div. I 12. 85. II 16. Vgl. auch Fest. 197. Curt. IV 6, 11. Suet. Aug. 96. Liv. X 40, 14. Schön vereinigt Hor. carm. III 27 in der 3. Strophe alle wichtigen Eigenschaften des R.: *antequam stantes repetat paludes Imbrium divina avis imminentum Oscinem corvum prece suscitabo Solis ab ortu.* Auch in den Prodigien spielt er eine Rolle; so flog im Winter 218/217 ein R. in den Tempel der Iuno und setzte sich auf das Pulvinar, Liv. XXI 62, 4; noch zwei Jahre nach der Schlacht bei Cannä nisteten solche Vögel dort, XXIV 10, 6; und ein Jahr vor der Entscheidung bei Zama fraßen sie auf dem Kapitol Gold, XXX 2, 9. Daß die R. nicht instinktiv, sondern mit Überzeugung derartige Auspizien übermitteln, schließt schon Arist. hist. an. IX 31, p. 618 b 19 daraus, daß nach einer Schlacht, die in der Gegend von Pharsalos stattgefunden hatte, alle R. aus Attika und der Peloponnes verschwunden waren. *Corvi in auspiciis soli videntur intellectum habere,* redet ihm Plin. n. h. X 33 nach.

Märchen und Sprichwörter. R. zeigten Alexander dem Großen in wüsten Steppen Asiens den rechten Weg, Curt. IV 7, 15. Aristeas, der skythische Weise, soll einmal ein R. gewesen sein (Herod. IV 15), und so flog denn bei seinem Tode ein R. aus seinem Munde, Plin. n. h. VII 174. Als M. Valerius im J. 349 v. Chr. sich in einen Zweikampf mit einem Gallier einließ, setzte sich ihm ein R. auf den Helm, immer gegen den Feind gekehrt, und fuhr diesem schließlich mit Schnabel und Krallen ins Gesicht, sodaß er leicht niedergestreckt werden konnte. Dann flog er gegen Osten, M. Valerius aber erhielt den Beinamen Corvus, Liv. VII 26. Folgende Geschichten werden von Plin. n. h. X 121ff. berichtet. Zur Zeit des Kaisers Tiberius flog ein junger R. aus einem Neste oberhalb des Kastortempels in eine nahegelegene Schuhmacherwerkstatt und wurde von dem biederen Handwerker freundlich aufgenommen. Dieser brachte ihm das Sprechen bei, und schließlich flog der Vogel allmorgendlich aufs Forum, wo er den Kaiser und die Prinzen begrüßte. Eines Tages beschmutzte er einen Stiefel des benachbarten Schusters, und dieser tötete ihn aus Zorn. Aber das Volk war so aufgebracht, daß es jenen Menschen verfolgte und lynchte, dem Vogel aber ein königliches Leichenbegängnis mit allem nur erdenklichen Pomp bereitete. Dies geschah am 28. März 35 n. Chr. Ein gewisser Krateros Monokeros benutzte im Gau Erizena in Klein-Asien R. als Pfadfinder. Sehr für die Klugheit der Tiere würde noch folgendes sprechen, wenn es wahr wäre. Ein durstiger R. schleppte in einen ausgehöhlten Stein, der nur am Grunde mit Regenwasser gefüllt war, so viele Steinchen, bis er die Flüssigkeit von außen erreichen konnte. — Wenn man jemanden verwünschen wollte, sagte man *ἐς κόρακας,* entsprechend unserem ‚Scher dich hin, wo der Pfeffer wächst!' Namentlich bei Aristophanes kommt diese Wendung außerordentlich häufig vor, z. B. Vesp. 51. 982; Nub. 123. 133. 789. 879; Av. 28; dann bei Alexis II 327 K., Lys. XIII 81 und Lukian, z. B. Philopatr. 26; auch bei Theophylact. epist. 50 und anderen. Hellad. bei Phot. bibl. 532, 2 lehrt, daß man stets *ἐς,* nie *εἰς κ.* sagte. Abgeleitet davon sind die Verba *σκορακίζειν* (Dem. XI 11. Plut. Artax. 27. Luc. rhet. pr. 16) und *ἀποσκορακίζειν* (Alciphr. I 38 u. a.). Die Entstehung der Redensart schildern Eustath. Od. XIII 408 und Phot. s. *ἐς κ.* folgendermaßen: Als die Böoter einst, von den Thrakern vertrieben, neue Wohnsitze suchen wollten, riet ihnen der Gott, weißen R. zu folgen. Sie er-

blickten solche, die übrigens Knaben mit Kreide beschmiert hatten, am *κόλπος Παγασητικός*, siedelten sich dort an und nannten den Ort *Κόρακες*. Später nahmen die Äoler jedoch diese Stadt in Besitz und benützten sie als Verbrecherkolonie. Eine andere Erklärung gibt Arist. in der *Θετταλῶν πολιτεία*, frg. 454: Zur Zeit einer furchtbaren Pest seien gerade viel R. erschienen; die hätten die Kranken gefangen, ihnen die Seuche angehext und dann wieder fliegen lassen. *Κόρακα λευκὸν ἰδεῖν* ist so viel wie etwas Unmögliches sehen wollen, Anth. Pal. XI 436. Athen. VIII 359 C. Wir sagen ja ebenso ‚weißer R.' *Κόραξ ὑδρεύσει* galt von denen, die nur mit Mühe etwas erreichten (Zenob. IV 56. Hes. s. *ὑδρεύσει*), also etwa dem deutschen ‚einen Mohren weiß waschen' entsprechend. *Ἐκ κακοῦ κόρακος κακὸν ᾠόν* ist: ‚Wie die Alten sungen, so zwitschern die Jungen' oder ‚Was ein Häkchen werden will, krümmt sich bei Zeiten'. Sext. Emp. adv. rhet. 97ff. bringt dies Sprichwort sehr schön in Verbindung mit dem schlauen Schüler des Redelehrers Korax, der ihm das Honorar erst nach einem gewonnenen Prozesse bezahlen wollte, sich dann aber von seinem Lehrer auf Zahlung verklagen ließ, verlor und dann nicht zahlte. Vgl. Otto Sprichwörter 95. [Gossen.]

2) Das Sternbild s. Corvus.

Rabilos, Name mehrerer Nabatäerkönige des 1. Jhdts. n. Chr. Sie begegnen auf Inschriften zu Medaïn-Saleh (450 km südöstlich von Akaba). Die Chronologie ist nicht ganz sicher, vgl. Dussaud Mission 71f. Jaussen-Savignac Mission en Arabie I 183. Ein R. trat um 71 n. Chr. die Regierung an (ebd.). Trotzdem die Texte alle aus dem südlichsten Posten des Nabatäerreiches stammen, muß die Macht der Könige auch den Norden umfaßt haben, da CISem II 218 = Jaussen-Savignac Inscr. 34 den A'ara, den Gott von Bosra, als Schutzgott eines R. nennt. Die nabatäische Form des Namens ist רבאל, die ihn nennenden Texte s. CISem II 218. 224f. u. ö., Jaussen-Savignac I Inscr. 22. 34f. 39. Steph. Byz. s. *Μωθώ* nennt einen R., *βασιλεὺς τῶν Ἀραβίων*, der nach Uranios Arabika V, den Makedonen Antigonos tötete. Der Vorgang ist sonst unbekannt, die Gleichung des betreffenden Königs mit einem der Nabatäer unmöglich. [Kahrstedt.]

Ῥαβίνθιος, vermeintlicher Monat des kretischen Provinzialkalenders (Ideler Handb. der Chronologie I 426), durch Schreibfehler entstellt aus Bakinthios; s. den Art. Hyakinthios. [Bischoff.]

Rabirius. 1) R. wird von Cic. Acad. I 5 unter den philosophischen Schriftstellern genannt, *qui nulla arte adhibita de rebus ante oculos positis vulgari sermone disputant.* [Kroll.]

2) R., medizinischer Schriftsteller, Plin. n. h. XXVIII 74. [Gossen.]

3) R., römischer Architekt und Freund Martials, dem dieser die Epigramme VII 56 und X 71 (auf den Tod seiner Eltern) gewidmet hat. Nach dem ersteren aus d. J. 92 hatte R. gerade den palatinischen Palast Domitians (*Parrhasia domus* nach der Niederlassung des Euander auf dem Palatin) vollendet und zwar wird speziell ein Kuppelraum gemeint sein, den der Dichter mit dem Himmelsgewölbe (*astra polumque* v. 1) verglich. Über das Gebäude s. Hülsen in Jordan Topogr. der Stadt Rom I 3, 87. [Fabricius.]

4) C. Rabirius. Vater von Nr. 5, wenn die dort erwähnte Nennung eines *C. Rabeiri(us) C. f.* mit Recht auf jene Persönlichkeit bezogen wird.

5) C. Rabirius. Hauptquelle für sein Leben ist Ciceros Rede *pro C. Rabirio perduellionis reo ad Quirites* (zitiert als Cic. nach der Ausgabe von Clark Oxford 1899); davon sind wohl unabhängig die Nachrichten über seinen Prozeß bei Suet. Caes. 12 und Dio XXXVII 26, 1ff. R. gehörte zum Ritterstand (Cic. 31, vgl. 20 und wohl auch das Fragm. bei Serv. Aen. I 13) und war, wie es scheint, in Campanien und Apulien begütert (Cic. 8; ad Att. I 6, 1). 654 = 100 nahm er am Kampf gegen den Tribunen L. Saturninus teil; da er später angeklagt wurde, denselben eigenhändig erschlagen zu haben (Cic. 18ff. Dio a. O.), so muß er, auch wenn dies nicht richtig war, einen hervorragenden Anteil an der Niederwerfung der Revolution gehabt haben; vielleicht ist soviel wahr, daß er am Leichnam des Tribunen seine Wut ausließ (Auct. de vir. ill. 73, 12, vgl. Cic. 25). Wahrscheinlich gelangte er infolge dieses gesinnungstüchtigen Benehmens in den Senat (Dio a. O. Auct. de vir. ill. a. O. vorgreifend schon für 654 = 100); die höheren Ämter hat er jedoch gewiß nicht bekleidet. 664 = 90 begegnet im Consilium des Cn. Pompeius vor Asculum ein *C. Rabeiri(us) C. f. Gal(eria)* (Bull. com. XXXVIII [1910] 975), der gewiß mit diesem R. identisch ist. Es wird dieser Krieg sein, in dem er sich auszeichnete (Cic. 36) und das Kommando führte, auf Grund dessen ihm später der Vorwurf wegen Mißhandlung römischer Bürger gemacht wurde (Cic. 8. Mommsen Strafr. 31, 3). Gegen den Schützling der Nobilität richteten sich nun später die Angriffe der Gegenpartei: In den Prozeß seines Schwagers C. Curtius wegen Pekulat und Brandstiftung in einem Archiv (o. Bd. IV S. 1863) war er zwar nicht rechtlich, aber faktisch verwickelt (Cic. 8). Ihn selbst klagte C. Licinius Macer, nach Drumanns (IV² 207) grundloser Vermutung in seinem Tribunat 681 = 73, wegen Beschädigung von *loca religiosa* und *luci* an; das Gericht sprach ihn aber frei (Cic. 7). Der Hauptschlag gegen den alten und kinderlosen Mann (Cic. 2. 37) wurde 691 = 63 geführt; er bildet zugleich eine Episode in dem Kampf der Opposition mit der Staatsgewalt. Der juristische Verlauf des Prozesses, der nicht ganz klar liegt und viel behandelt ist (Drumann III² 150ff. Schanz Röm. Lit.-Gesch. I³ 250 mit Literatur. J. L. Sorachan-Davidson Problems of the roman criminal law [Oxford 1912] I 180—204), wird hier nach Mommsen gegeben. Der Volkstribun T. Labienus leitete, wohl in der ersten Hälfte des Jahres (Cic. ad Att. II 1, 3), mit ausgesprochen schikanösem, aber sich für besonders demokratisch ausgebendem (Cic. 11—15) Zurückgreifen auf eine veraltete Prozeßform (Cic. 13. 15. 17. Quint. V 13, 20. Dio XXXVII 27, 3) ein Perduellionsverfahren gegen ihn ein. Daß Caesar der eigentliche Urheber war (Suet. Caes.

12. Dio XXXVII 37, 2), kann aus seinem tatsächlichen Hervortreten im Prozeß erschlossen sein, in dem ja Labienus als Neffe des mit Saturninus erschlagenen Q. Labienus (Cic. 14. 18. 20. 23) genügenden persönlichen Grund zur Anklage hatte, kann aber auch richtig sein, weil, offenbar mit Recht, der Prozeß als ein prinzipieller Angriff auf das Kriegsstandrecht des Senats aufgefaßt wurde (Cicero in d. Rede durchweg; vgl. in Pison. 4; or. 102. Dio XXXVII 26, 1ff.). Den rechtlichen Grund der Klage bildete aber nicht, wie Sueton anzudeuten scheint, schon allein die Teilnahme am Kampf, noch weniger die Cic. 6ff. genannten beiläufigen Vorwürfe, sondern einzig die Tötung des sacrosancten Tribunen (Cic. 18ff. Dio a. O. Mommsen Strafr. 581); erschwerend trat hinzu, daß ihm die *fides publica* gegeben worden war (Cic. 28). Nachdem zunächst durch Caesars Einfluß ein Volksbeschluß zustande gekommen war (Cic. 12 *coegit*. Dio XXXVII 27, 1 nach Mommsen Staatsr. II 616, 4), wurden gemäß demselben vom Praetor statt wie gewöhnlich vom Volk (Cic. 12. Dio XXXVII 27, 2) zwei Duovirn, C. und L. Caesar, ernannt, die nun unter C. Caesars Vorsitz (Mommsen Staatsr. II 618, 1), das mehr formal aufzufassende Todesurteil aussprachen (Cic. 12 erklärt von Mommsen Strafr. 155, 1; Staatsr. III 354, 6). Der wirkliche Entscheid hing vom Ausfall der Provokation ab (Suet. Dio). Als die Abstimmung einen für R. ungünstigen Verlauf zu nehmen drohte (Dio XXXVII 27, 3. 37, 2), ließ Cicero durch Metellus Celer, der Augur und Praetor war, obnuntiieren und vermittelst Herablassen der Fahne auf dem Ianiculum die Volksversammlung aufheben (so kann man Cic. 10f. 15. 17 und Dio XXXVII 27, 3 combinieren; vgl. Mommsen Staatsr. III 357. 387, 4). Labienus nahm die Anklage als tribunizischen Multprozeß wieder auf (Mommsen Strafr. 588; Staatsr. II 298, 3). Er erregte die Leidenschaft des Volkes durch Aufstellung eines Bildes des Saturninus (Cic. 25. Quintil. VI 1, 50) und gewährte der Verteidigung nur eine knappe Zeit (Cic. 6. 9. 17. 38). Aber die Nobilität schickte ihre ersten Redner vor: Hortensius wies nach, daß ein Sklave seinerzeit den Schergenlohn für die Ermordung erhalten hatte (Cic. 18. 31), und Cicero übernahm die prinzipielle Verteidigung des Kriegsstandrechts, z. T. unter Mißbilligung des Volkes (Cic. 18). Nach Sueton wurde R. vornehmlich wegen des parteiischen Benehmens Caesars freigesprochen. Wäre er verurteilt, d. h. verbannt worden (Cic. 37; vgl. Münzer Hermes XLVII (1912) 180, 1), so hätte nicht Nr. 6 sein Erbe und Adoptivsohn durch Testament werden können.

6) C. Rabirius Postumus, wie Nr. 5 aus der für ihn gehaltenen Rede Ciceros (= Cic.) bekannt, wozu noch eine Erwähnung im bellum Africanum kommt, während einige andere Notizen nur hypothetisch mit dieser Persönlichkeit in Verbindung gebracht werden können. R. war Sohn des C. Curtius (Cic. 3. 45. 47; o. Bd. IV S. 1863) und der Rabiria (Nr. 8), verlor früh den Vater (Cic. 4) und wurde von seinem Oheim C. Rabirius (Nr. 5) testamentarisch adoptiert (Cic. 38. 45. Dessau Hermes XLVI (1911) 614f.). Dem Ritterstand angehörig (Cic. 3. 11ff. 15. 18. 22. 41. 43. 48), ungebildet (Cic. 23), aber wohlhabend (Cic. 38), übte er wie sein Vater (Cic. 3) das Geschäft eines Großbankiers aus, mit Verbindungen im ganzen Reich (Cic. 4. 38) und unter der großen Welt Roms (Cic. 4. 45. 47), wie Caesar (Cic. 43) und Cicero (Cic. 47). Sein folgereichstes Engagement war die Anleihe, die König Ptolemaios Auletes, wohl zur Zeit, da er wegen seiner Anerkennung mit dem Senat unterhandelte (Cic. 4), also vor 685 = 59, bei ihm aufnahm. Als bald darauf der von den Alexandrinern verjagte König in Rom erschien, mußte R. die finanziellen Transaktionen zwischen diesem und den römischen Politikern durchführen und ihm, um nicht das früher Geborgte zu verlieren (Cic. 5. 25f.), aufs neue große Summen eigenen und fremden Geldes vorschießen (Cic. 4f. 6. 25. 38f. 43. Suet. Claud. 16, 2; vgl. Cic. Qu. fr. II 2, 3). Da nun seine ganze Existenz auf dem Spiele stand (Cic. 1. 26. 28f.), suchte er dem König möglichst nahe zu bleiben: erst begab er sich zu P. Lentulus Spinther, der zunächst mit der Rückführung des Königs beauftragt war (Cic. 21, vgl. 6; ad fam. I 1, 3. 7, 4. Dio XXXIX 12, 3); dann begleitete er, allerdings als Privatmann (Cic. 19. 21), den Gabinius auf seinem Zug nach Alexandria (Cic. 28. Suet. a. O.). Der in seine Herrschaft restituierte König ernannte ihn, gewiß gezwungen, zum Dioiketes, d. h. obersten Finanzintendanten (Cic. 22. 28. P. Guiraud Études économiques sur l'antiquité, Paris 1905, chap. VI erwähnt DLZ XXVII [1906] 815. Wilcken Grundzüge der Papyruskunde I 148). Als solcher trieb R., wohl gestützt auf die zurückgelassenen römischen Truppen (o. Bd. VII S. 428), für Gabinius die vom König garantierte Bestechungssumme und vor allem für sich das ausstehende Geld ein (Cic. 30f., vgl. Cic. ad fam. VII 17, 1). Daneben exportierte er ägyptische Artikel wie Papier, Leinen, Glas (Cic. 40). Obschon er sein Römertum verleugnete (Cic. 25ff.), erregte sein herrisches Gebaren Unwillen (Cic. 39). Wahrscheinlich unter dem Druck der öffentlichen Meinung seiner Untertanen ließ ihn der König mitsammt seinen Untergebenen verhaften (Cic. 22. 39), und er mußte zuletzt flüchten (Cic. 39). Nach der Verurteilung des Gabinius wurde er selber Ende 700 = 54 oder Anfang 701 = 53 (Cic. 42ff. erwähnt den Winter) von dessen Ankläger C. Memmius (Cic. 7) vor demselben Gerichtshof (Cic. 10. 36) als haftbar für die von jenem zu leistende Ersatzsumme angeklagt (Cic. 8. 36f.). Gleichzeitig warf man ihm die mit seinem Geld vom König am Senat verübte Bestechung (Cic. 6), sein hartes Auftreten in Alexandria (Cic. 39), sein unrömisches Benehmen vor (Cic. 25ff.). Suetons (a. O.) irrige Angabe, er sei *maiestatis* angeklagt worden, ist aber eher eine Übertragung aus dem Prozeß des Gabinius als eine falsche Folgerung aus dieser Nebenanklage (Halm Abh. Akad. Münch. Hist.-Phil. Kl. Bd. VII 631). Während der Ankläger behauptete, R. halte sein Geld versteckt (Cic. 38. 45), versicherte er, er sei ruiniert (Cic. 2. 38. 41. 45f. 48) und werde nur durch Caesars Hilfe vor dem Bankerott bewahrt (Cic. 41. 43. 48), indem dieser die von Ptolemaios

geschuldete Summe selber übernahm, als einer der Hauptdebitoren (vgl. Gelzer Nobilität d. röm. Republ. 1912, 96f.). Die Aussagen der alexandrinischen Zeugen kompromittierten ihn (Cic. 31f. 34f.), Ciceros Verteidigungsrede (Quint. III 6, 11. IV 1, 46. 2, 10) bringt in ihrem sachlichen Teil (30ff.) nicht den Schatten eines Beweises. Was die Rechtsfrage anlangt, so durfte R. als römischer Ritter und nicht zum Gefolge des Gabinius gehörig allerdings nicht nach der Lex Iulia repetundarum angeklagt werden (Mommsen Strafr. 712). Aber wenn Cicero (12) es so darstellt, als ob diese Anklage erhoben worden sei, so verdeckt er, daß die Bestimmung über die Haftpflicht Dritter diese Beschränkung gewiß nicht enthielt (Mommsen Strafr. 731f.). Daß nur gegen solche die Haftpflichtklage erhoben werden konnte, welche im Hauptprozeß oder bei der *litis aestimatio* als Mitschuldige genannt worden waren (Cic. 9—12. 20 31—37), wird von Cicero selber als *usus* und *consuetudo*, nicht als Gesetz bezeichnet. Über den Ausgang des Prozesses, der im Falle der Verurteilung die Verbannung nach sich gezogen hätte (Cic. 11. 48), können wir nur auf Grund der Nachrichten über R.s späteres Leben urteilen. R. Postumus erscheint im Januar 708 = 46 im afrikanischen Krieg von Caesar beauftragt, an den Truppennachschüben aus Sizilien mitzuhelfen (bell. Afr. 8, 1. 26, 3). Ferner wird auf einer delischen Inschrift (CIL III Suppl. 7239) des 1. vorchristlichen Jhdts. ein *C. Rabirius C. f. proconsul* genannt. Dazu hat Homolle (Bull. hell. VI [1882] 608ff.) auf Josephus ant. XIV 241 verwiesen und, indem er das dort überlieferte Παβίλλιος oder Παβέλλιος ὕπατος in Παβίριος ἀνθύπατος korrigierte, einen Statthalter von Asien aus den Jahren 705 = 49 bis 710 = 44 erschlossen. Wenn diese Kombination richtig ist, so kann die Übereinstimmung mit dem Namen von Ciceros Klienten und Caesars Offizier nicht zufällig sein. Wegen anderweitiger Besetzung der asiatischen Statthalterschaft kommt für R. nur 709 = 45 und eventuell, wenn Cn. Domitius Calvinus, den Caesar von Pharsalus nach Kleinasien abordnete (o. Bd. V S. 1422), im Laufe des Jahres etwa auf Bithynien beschränkt wurde, 707 = 47 in Betracht. Nun hat Dessau (Herm. XLVI [1911] 613ff., Ergänzung XLVII [1912] 320) zu zeigen gesucht, daß C. Rabirius als Postumus Curtius, Postumus, Curtius, d. h. unter seinem alten Namen, bei Cicero und auf Inschriften mehrfach erscheine. Dieser Postumus Curtius hat im Jahre 705 = 49 Caesars Sache in Italien vertreten (Cic. ad Att. IX 2a, 3. 3, 2. 5, 1) und damals an die Bewerbung um die Praetur gedacht (ad fam. II 16, 7; ad Att. IX 6, 2), er ist 708 = 46 Caesars Vertrauter (ad fam. VI 12, 2), 709 = 45 eventueller Kandidat fürs Consulat (ad Att. XIII 49, 2) und im Verkehr mit Cicero (ebd. XIII 9, 1), ist von Caesar reich beschenkt worden (ebd. XIV 10, 2, vgl. 6, 2) und 710 = 44 Procurator des Octavian (ebd. XV 10, 2); außerdem zeigen ihn mehrfache Inschriften als Patron von Freigelassenen und Amphorenstempel als Kaufmann (Dessau a. O. 618f.). Besteht die Identität zu Recht, so ist R. nicht verurteilt worden, da ad Att. IX 6, 2 vor die Restitution der Verbannten gehört und ist 707 = 47, nicht 709 = 45 Statthalter gewesen, da diesem Jahr ad Att. XII 49, 2. XIII 9, 1 angehören. Für Dessaus Hypothese spricht die Parteizugehörigkeit, spricht ad Att. IX 6, 2, wo Cicero sich als Patronus des Curtius bezeichnet, spricht die aus Kombination von ad fam. II 16, 7 und ad Att. XII 49, 2 für 706/7 = 48/7 zu erschließende Praetur, welche zum Proconsulat von 707 = 47 stimmen würde. Da aber in dem früheren Namen des R. das Postumus nur Praenomen sein könnte, so müßte man die Stellen, an denen bei Cicero ein C. Curtius und M. Curtius genannt werden, von den Postumus-Curtiusstellen trennen. Für C. Curtius (ad fam. XIII 5) hat das keine Schwierigkeit, wohl aber für M. Curtius (Cic. Q. fratr. II 13, 3. III 1, 10, besonders ad Att. XIV 9, 2, vgl. auch Münzer o. Bd. IV S. 1869). Somit darf die Gleichsetzung Dessaus nicht als sicher betrachtet werden. [Vonder Mühll.]

7) C. Rabirius wird von Vellei. II 36 unter den Repräsentanten der augusteischen Literatur als einziger Epiker neben Vergil genannt: dem halbgebildeten Offizier imponierte offenbar die Rhetorik. Ovid nennt ihn im Katalog der Epiker an zweiter Stelle hinter Domitius Marsus: *magnique Rabirius oris* (ex Pont. IV 16, 5). Sen. ben. VI 3, 1 erwähnt ein pointiertes Wort, das er dem Antonius vor seinem Selbstmord in den Mund legte. Ziemlich kühl äußert sich Quint. X 1, 90: *Rabirius ac Pedo non indigni cognitione, si vacet.* Da auch die Grammatiker einige Zitate aus ihm haben, so muß er eine Zeit lang zu den πρωτόμενοι gehört haben. Dabei wird die geschickte Wahl des Stoffes — sein Gedicht wird den Sieg des Augustus über Antonius verherrlicht haben — das Ihrige getan haben. Teuffel § 252, 9. Schanz II³ 1, 356. Die Reste bei Baehrens FPR 356. Nun enthält der Pap. Herculan. 817 auf acht Kolumnen die Reste eines Epos, das einen ähnlichen Stoff behandelte: es ist die Rede von Octavians Krieg in Ägypten und vom Selbstmorde der Kleopatra. Der Stil ist stark pathetisch-rhetorisch, vgl. 16 *quid capitis iam capta?* 42 *undique sic illuc campo deforme coactum omne vagabatur leti genus, omne timoris* (von Kleopatra, die an Verbrechern verschiedene Todesarten ausprobiert, vgl. Cass. Dio LI 11). 67 *consiliis nox apta ducum, lux aptior armis.* Dieses Gedicht identificierte der erste Herausgeber Ciampitti mit dem des R. und fand mit dieser Vermutung vielen Beifall. Aber es hat sich herausgestellt, daß der Dichter in hohem Grade nicht nur von Vergil, sondern auch von Ovid abhängig ist; vgl. 34 *hic igitur partis animum diductus in omnis* mit Aen. V 720 *in curas animo* (-*mum* Serv.) *diducitur omnis*, 41 *instrumenta necis vario congesta paratu* mit met. III 698 *instrumenta necis ferrumque ignesque parantur.* Ihm Rh. Mus. LII 129. Das spricht nicht für einen noch der augusteischen Zeit angehörigen Dichter; aber auch davon abgesehen bleibt bei der damaligen Hochflut an Epikern die Taufe auf einen bestimmten Namen höchstens eine Möglichkeit. — Das Gedicht ist nach der Neapler und Oxforder Abschrift von Baehrens PLM I 212.

Riese Anth. lat. 1 herausgegeben; einige neue Papyrusfetzen sind zugefügt in der Ausgabe von Ferrara Poematis lat. rell. ex vol. Hercul., Pavia 1908 (dazu Riv. fil. XXXV 466). Der von Fulgent. serm. ant. 126, 1 zitierte *Rabirius in satira* (*abstemium merulenta fugit Mettenia nomen*) ist eine Erfindung dieses Lügenboldes. [Kroll.]

8) Rabiria, Schwester von Nr. 5, Mutter von Nr. 6, vermählt mit C. Curtius (Cic. Rab. perd. 8; Rab. Post. 45). [Vonder Mühll.]

9) Rabiria, die in einem Inschriftfragment aus Erythrai genannt ist und die v. Rohden Prosop. Imp. Rom. III 123, 4, für die Gattin eines Cossus [Cornelius Lentulus?] gehalten hatte, ist, wie die Wiederauffindung des Fragmentes ergibt, die Frau eines einfachen Römers, s. Keil Österr. Jahrb. XIII Beibl. 59. [Stein.]

Rabo s. Arabon o. Bd. II S. 365 Nr. 2.

Rabocentus, Häuptling der thrakischen Besser, 697 = 57 von dem makedonischen Statthalter L. Piso Caesoninus getötet (Cic. Pis. 84). [Münzer.]

Rabuleius. 1) C. Rabuleius war nach Dionys. VIII 72, 1ff. Volkstribun im J. 268 = 486 und suchte in dem Zwist der Consuln Sp. Cassius und Proculus Verginius, der über das von Cassius beantragte Ackergesetz entstanden war, zu vermitteln. Wie die ganze Darstellung des Dionys von diesen Vorgängen ungeschichtlich ist (o. Bd. III S. 1750), so auch die Rolle des R. und wahrscheinlich auch dessen Name, zumal da Dionys sich selbst widerspricht, wenn er diesen R. für einen Plebeier hält, dagegen den einzigen andern R., der wenig jünger ist, für einen Patrizier (X 58, 4).

2) M'. Rabuleius, *decemvir legibus scribundis* im zweiten Kollegium 304 = 450 (Liv. III 35, 11. Diod. XII 24, 1. Dionys. X 58, 4) und angeblich 305 = 449 im zweiten Jahre der Amtsführung mit zwei anderen gegen die Sabiner gesandt (Liv. III 41, 9. Dionys. XI 23, 1). Dionys. X 58, 4 rechnet ihn zu den patrizischen Mitgliedern des Kollegiums (vgl. dazu Nr. 1, auch Schwegler Röm. Gesch. III 43f.). [Münzer.]

S. **Racetiu(s),** S. f. auf einem Grenzstein aus dem Falernergebiet etwa aus dem 3. Jhdt. v. Chr. (CIL X 4719, vgl. p. 1012 = Dessau 5943 b). [Münzer.]

Rachias wird bei Plin. n. h. VI 85 (= Solin. 53, 10, wo die Hss. *tracia* haben; es scheint, wie ich einem Hinweis des Herrn Dr. Erwin Brieß [eine Vermutung, die übrigens ohne nähere Begründung auch von J. W. M'Crindle, Ancient India, as described in classical literature, Westminster 1904, 104, ausgesprochen ist] verdanke, kein Eigenname, sondern ein Appellativum zu sein, vielleicht sein Amtstitel, denn *rajia* heißt ‚zur Herrschaft berufen, königlich'. s. Böhtlingk-Roth Petersburger Wörterbuch VI 314) als Haupt der Gesandtschaft von vier Männern genannt, die ein König von Taprobane (= Ceylon) zur Zeit des Kaisers Claudius nach Rom schickte, um dort ein Freundschaftsbündnis anzuknüpfen. Die drei Könige, die in der Zeit des Claudius über Ceylon regierten, s. bei Lassen Indische Altertumskunde II² 1014. Der Vater des R. soll bis in das Land der Serer (= China) vorgedrungen sein, Plin. n. h. VI 88. [Stein.]

Ῥαχοί (Hesych.). Name für die Hellenen bei den Barbaren. Die Wortbedeutung soll *ἐλεύθεροι* sein. S. die Art. Grai (o. Bd. VI S. 1693), Graikoi (o. Bd. VII S. 1695), *Ραικοί*, *Ραῖκες*. [Bürchner.]

Rachusoi, Anonym. des Erythr. Meeres 47 = Arachosioi. [Kiessling.]

Racilius. 1) L. Racilius, unter dem Statthalter Verres 681 = 73 bis 683 = 71 in Sizilien tätig (Cic. Verr. II 31), ist wohl identisch mit dem gleichnamigen Volkstribunen von 698 = 56. Dieser gehörte seit dem Antritt des Tribunats am 10. Dezember 697 = 57 zu den eifrigsten Vorkämpfern der Senatspartei und trat für Cicero, Lentulus Spinther, Milo im Senat und vor dem Volke gegen Clodius und gegen seinen Amtsgenossen C. Cato ein (Cic. ad Q. fr. II 1, 2f. 4, 5; fam. I 7, 2; Planc. 77 mit Schol. Bob. z. d. St. p. 268 Or. = p. 145f. Hildebr.: *Exstat autem libellus eiusdem Ciceronis, qui ita inscribitur: Edictum L. Racilii tribuni plebis, quod sub nomine ipsius Cicero scripsit in invectionem P. Clodi* [einzige Erwähnung dieses pseudonymen Pamphlets Ciceros]). Aus Ciceros Worten Planc. 77: *Atque utinam ..... licuisset per hominum vim et iniuriam populo Romano ei gratiam referre!* kann man schließen, daß sich R. wie sein Kollege Cn. Plancius etwa im J. 699 = 55 um die Aedilität bewarb, aber durchfiel. Identisch mit dem Tribunen ist wohl auch L. Racilius, der im J. 706 = 48 einer der angesehensten Begleiter des Caesarischen Propraetors von Hispania ulterior Q. Cassius Longinus (o. Bd. III S. 1740ff.) war, aber an der Verschwörung gegen diesen teilnahm und dafür mit dem Tode büßen mußte (bell. Alex. 52, 3. 53, 3. 55, 2). Für die Identität spricht, daß neben L. Racilius als Hauptteilnehmer ein L. Laterensis steht, und daß dieser jedenfalls ein Bruder des M. Iuventius Laterensis ist, der seinerseits nach Alter, Lebens- und Parteistellung dem Tribunen von 697 = 57 nahe gestanden hat.

2) Racilia als Gemahlin des L. Quinctius Cincinnatus 296 = 458 von Liv. III 26, 9 genannt. Daraufhin die Existenz einer patrizischen Gens Racilia anzunehmen, ist trotz Mommsen (Röm. Forsch. I 103. 109) bedenklich. [Münzer.]

Radagaisus (Ῥοδογάϊσος Olymp. frg. 9. Zosim. V 26, 3), Wanderkönig (*rex* August. de civ. dei V 23; serm. 105, 10, 13 = Migne L. 38, 624. Oros. VII 37, 8. Mommsen Chron. min. I 299. 652) einer gemischten Horde, die zum größten Teil aus Goten (Olymp. frg. 9. Oros. VII 37, 4. 8. August. a. O. Mommsen I 299, 535. 464, 1218. 465, 1228. 652, 50. 653, 546), daneben aber auch aus Rheingermanen (Zosim. V 26, 3), wahrscheinlich suebischen Alamannen bestand. Sie umfaßte nach der geringsten Schätzung 200000 Köpfe (Oros. VII 37, 13; vgl. August. a. O.), nach anderen 400000 (Zosim. a. O.). Er selbst wird ein heidnischer Skythe genannt und zu den höher zivilisierten Goten als Angehöriger eines viel wilderen und grausameren Stammes in Gegensatz gestellt. Oros. VII 37, 5: *paganus et*

Scytha erat. 9: *quorum unus* (Alarich) *christianus propiorque Romano et, ut res docuit, timore dei mitis in caede, alius* (Radagais) *paganus barbarus et vere Scytha, qui non tantum gloriam aut praedam quantum inexsaturabili crudelitate ipsam caedem amaret in caede.* Da an einen wirklichen Skythen in dieser Zeit nicht gedacht werden kann und R. ein echt germanischer Name ist, dürfte wohl ein Krimgote gemeint sein. Den Krieg gegen ihn setzen die Chroniken teils 405 (Mommsen I 299. 465), teils 406 (Mommsen II 68. 69). Da er sich durch zwei Kalenderjahre hinzog (Mommsen I 299. 652), darf man vermuten, daß R. gegen Ende 405 in das römische Reich einbrach und 406 besiegt wurde. Dazu paßt, daß ein Gesetz, das wahrscheinlich noch im Winter, spätestens im Frühling 406 gegeben ist (Cod. Theod. VII 13, 16. 17, wo *XV kal. Mart.* für *Mai.* zu schreiben sein dürfte), von einer großen Gefahr redet und Freiwillige zum Kampf aufruft, wobei selbst die Sklaven nicht ausgeschlossen sein sollen. Als R. in Italien eingedrungen war, erwartete man, daß er gegen Rom ziehen werde, und die Heiden erblickten in seinem Siegen die Rache der vernachläßigten Götter und forderten die Herstellung des Opferdienstes (Oros. VII 37, 5—17. August. de civ. dei V 23; serm. 105, 10, 13 = Migne L. 38, 624. Zosim. V 26, 4). Stilicho gewann für den Kampf den Hunnen Uldin und den Goten Sarus mit ihren Scharen zu Bundesgenossen (Oros. VII 37, 12. Zosim. V 26, 4. Mommsen Chron. min. II 69. Iord. Rom. 321). Unterdessen hatte R., der seine ungeheure Horde schon deshalb nicht zusammenhalten konnte, weil sie vereinigt kaum zu ernähren war, sie unter verschiedenen Führern in drei Heerhaufen geteilt (Mommsen I 652) und belagerte mit dem größten derselben Florenz. Stilicho entsetzte die Stadt (Paulin. vit. S. Ambr. 50; vgl. Mommsen I 299) und drängte die Feinde auf den Berg von Fiesole zurück (Oros. VII 37, 13). Indem er sie hier einschloß und durch die hurtig schweifende Reiterei der Hunnen hinderte, sich aus dem umliegenden Lande zu verproviantieren (Mommsen I 652, 52), brachte er sie in die größte Not. R. suchte sich heimlich durch die Linien Stilichos durchzuschleichen (Oros. VII 37, 15), wurde aber am 23. August 406 gefangen und bald darauf enthauptet (Mommsen I 299). Ohne eine Schlacht zu wagen (Oros. a. O.), ergab sich seine ganze Horde auf Gnade und Ungnade (August. a. O. Dessau 798), und durch den Verkauf dieser Massen wurde der Preis der Sklaven so gedrückt, daß man schon für einen Solidus einen Menschen haben konnte (Oros. VII 37, 16). Nur 12000 Goten, die von edlem Geschlecht waren, nahm Stilicho in sein Heer auf (Olymp. frg. 9. Zosim. V 26, 5). [Seeck.]

Radamaei s. Rhadamaei.

'Ραδάμανθυς. Im Katalog der Gemahlinnen und Kinder des Zeus (Hom. Il. XIV 321f.) ist R. Sohn des Zeus und der Europe, Bruder des Minos; die weiteren Zeugnisse für seine Deszendenz von Zeus bei Jessen in Roschers Myth. Lex. IV 78. Eine zweite Genealogie gibt Kinaithon bei Paus. VIII 53, 5: Kres—Talos—Hephaistos—R.; nach Überlieferung der ‚*Κρῆτες*' (§ 4), d. h. doch wohl auch des Kinaithon hat R. den Gortys zum Sohn, den Eponym der kretischen Stadt. Da Hephaistos in Kreta völlig fehlt, habe ich o. Bd. VIII S. 314f.; Arch. Jahrb. XXVII 1912, 264 für Hephaistos den Eponym der kretischen Stadt Phaistos eingesetzt, was sich sachlich auch dadurch empfiehlt, daß so die Nachbarstädte Gortys und Phaistos Brüder, beides R.-Söhne, zu Eponymen erhalten. Eine dritte Genealogie nennt Lykastos und Ide Eltern des R. (Schol. Eurip. Rhesos 28), d. h. die Eponymen des Idagebirges und einer an ihm gelegenen Stadt. Der Herrscher- bezw. Verehrungsbereich des R. läßt sich darnach auf das mittlere Kreta, am und südlich vom Idagebirge begrenzen, während nördlich davon, in Knossos, Minos wurzelt (über ihn Bethe Rh. Mus. LXV 1910, 202ff.). Ganz allgemein den Kreter bezeichnet Vergils *R. Cnosius* (Aen. VI 566). Wie der Name des Minos, so strahlt auch der des R. von Kreta aus auf die Inseln über; bei Apollod. III 6 ist er *τοῖς νησιώταις νομοθετῶν*, bei Diodor. V 79 gibt R. seinen *ἡγεμόνες* die Herrschaft über die Inseln und die umliegenden Küstenstriche, wo mehrfach die Tradition kretische Siedler bezeugt: dem Oinopion Chios, dem Thoas Lemnos, dem ‚Egyeus' Kyrnos (nach Toepffer Att. Geneal. 201f. in Euneus zu ändern, als Gebieter des euböischen Kyrnos; während meist nach Il. IX 668 an Enyeus vom phrygischen Skyros gedacht wird), dem Staphylos Peparethos, dem Euanthes Maroneia, dem Alkaios Paros, dem Anios Delos, dem Andreus Andros. Wertvoller ist die Notiz, daß R.s Sohn Erythros Gründer von Erythrai gewesen sei (Diod. V 79, 1. 84, 3. Paus. VII 3, 7), eine Auffassung, die sich dem Athener Knopos zum Trotz bis in die Kaiserzeit hielt, wo eine Münze (Cat. Greek coins, Ionia 142, 228) den *Ἐρυθρος κτίστης* nennt; Kreter als Gründer der Stadt werden von Pausanias glaubhaft überliefert (v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1906, 63). Ein anderer R.-Sohn, der Kreter Athymbros, wird Gründer der Stadt Akara im Maiandrostal genannt (Etym. M. s. *Ἄκαρα*), die nach Etym. M. s. *ἄκαρα* einen kretischen Namen trägt. Der Name dieses R.-Sohnes steckt unmittelbar in Athymbra, einem der Ortsteile des späteren Nysa, das bei Steph. Byz. s. *Ἄθυμβρα* karisch heißt; die Lakedaimonier als Siedler sind hier sekundär (Arch. f. Religionswiss. XII 1909, 288f.). Wie R. auf kleinasiatischem Boden mit vorgriechischen Orten in Beziehung gesetzt wird (bei Plat. Gorgias 524 E richtet er die Asiaten), so ist er auch auf Kreta der vorgriechischen Bevölkerung, und zwar ihrem karischen Bestandteil (v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1901, 1315, 2, Staat und Gesellsch. 6f.) zuzuweisen; dies lehrt entscheidend die Namensbildung auf *-νθ-* (Kretschmer Einl. in die griech. Sprache 293ff.), die in Kreta ihre Parallelen in *Πύρανθος, Σύρινθος, Λαβύρινθος, Βερέκυνθος* (Diod. V 64, 5) hat. Eine Parallele hat die Übertragung des Namens R. nach Kleinasien in der Wanderung des ‚Bruders' des R., des Sarpedon, von Kreta nach Lykien.

Auf das griechische Festland greift R. über nur in Boiotien, wo die beiden Nachbarstädte am Kopaissee, Okaleia und Haliartos, ihn kennen. In Okaleia heißt er Gemahl der Alkmene (Apollod. II 70. III 6. Schol. Lycophr. 50), in Haliartos zeigte man kretische *στύρακες*

als Wahrzeichen für die dortige Anwesenheit des Kreters R. und wollte ein Grab des R. besitzen (als dessen Inhaber daneben Aleos genannt wurde). Wenn in der Nähe (*ἐγγύς*) ein Grab der Alkmene gezeigt wurde (Plut. Lysand. 28, auch *π. τοῦ Σωκράτ. δαιμον.* 578 B), so gab die Nachbarschaft des Grabkults Anlaß zu genealogischer Verknüpfung beider Gestalten (Bethe a. a. O. 214), was dann wiederum vereinzelte Nachrichten über ein näheres Verhältnis zwischen R. und Herakles hervorrief (Material bei Jessen a. a. O. 84f., der zu viel hinter diesen Notizen sucht). Auf das griechische Festland hat auch Minos übergegriffen, der vorzugsweise an den Osträndern bezeugt ist. Daß das gleiche Volk, dem die Gestalten des Minos und R. angehören, jedoch auch fester Bewohner des griechischen Festlandes selbst und der westlichen Inseln gewesen ist, lehren Namensbildungen mit *-νθ-* wie Zakynthos, Hyakinthos, Korinthos, Saminthos, Tirynthos so gut wie die Fülle der vorgriechischen Ortsnamen in Attika (E. Meyer Gesch. des Altert.² I 2, 683f.) und Boiotien (Fimmen N. Jahrb. XXIX 1912, 532); Okaleia, den Sitz des R., scheint schon sein Name den vorgriechischen Orten anzugliedern. Auch den Weg von Kreta nach Süden ist R. mit Minos gegangen; so wird er in Gaza-Minoa genannt (Steph. Byz. s. *Γάζα*); es wurden sogar, wie die arabischen Minoiten von Minos (Bethe a. a. O. 204), in Arabien wohnende Rhadamaei oder Rhadamanes von R. abgeleitet (Plin. n. h. VI 158. Nonn. Dionys. XXI 304ff. XXXVI 401).

Die Sage hat R. hauptsächlich als den weisen und gerechten König festgehalten, auf den zahlreiche Rechtssätze zurückgeführt wurden (ausführliche Behandlung bei Hirzel Der Eid 90—104); im Glauben lebte er als Herrscher eines jenseitigen Reiches, das nur Auserwählten zugänglich ist. Hom. Od. IV 561ff. weissagt Proteus dem Menelaos, er werde nicht in Argos sterben, sondern die Götter würden ihn senden *ἐς Ἠλύσιον πεδίον καὶ πείρατα γαίης, ὅθι ξανθὸς Ῥαδάμανθυς*. Daß auch R. einst ins Elysion ‚entrückt' sei (so schon Paus. VIII 53, 5 und Rohde Psyche I² 77, 1), ist mit keinem Wort angedeutet und ist ausgeschlossen bei Pind. Ol. II 77ff., wo R. als *πάρεδρος* des Kronos im Elysion gebietet. Für den Odysseedichter ist der Zusammenhang zwischen R. und Elysion bereits ein gegebener, den er nicht zu erklären braucht, sondern auf den er kurz exemplifizieren kann. Dies Verhältnis des R. zum seligen Lande, dem Elysion bezw. *μακάρων νῆσος* ist ein konstantes: Kreta, der Sitz des R., galt selbst als *μακάρων νῆσος* (Plin. n. h. IV 58); ebenso Theben (Lycophr. 1204 mit Schol., Armenidas bei Hes. Phot. s. *μακάρων νῆσος*), wo die Sage ging, es sei die Thebanerin (Friedländer Herakl. 48) Alkmene dem R. auf die *μακάρων νῆσοι* gefolgt (Pherekydes bei Ant. Lib. 33, dargestellt am Tempel der Athena in Kyzikos Anth. Pal. III 13, H. Meyer De antholog. Palat. epigr. Cyzic., Königsb. 1911, 28f. 76), schließlich kehrt für Erythrai, die Gründung eines R.-Sohnes, die Bezeichnung *μακάρων γῆ* wieder (Kaibel Epigr. ex lapid. collect. 317. 904). Dieser festen Zusammengehörigkeit von R. und Elysion gegenüber steht die Tatsache, daß die Vorstellung von einem seligen Lande für bevorzugte Sterbliche dem griechischen Glauben noch der Ilias und Odyssee völlig fremd ist; der Held wie der gemeine Mann gehen vielmehr gleichermaßen in den Hades ein (Rohde Psyche I² 77f.). Erst von der einen Odysseestelle aus geht der Glaube an das Elysion in die hellenische Phantasie über. Da auch die angeblichen Parallelen aus griechischen Glaubensvorstellungen (Rohde a. a. O. 79ff.) anders zu deuten sind, stellt sich das Elysion ebenso fern ab von griechischem Denken wie die Odyssee es unmittelbar mit dem Vorgriechen R. verbindet. Die hier nur kurz anzudeutende Konsequenz (Genaueres Arch. Jahrb. XXVIII 1913) ist, daß diese Vorstellung von dem fernen Paradies für auserwählte Menschen, in dem der wahrscheinlich vorgriechische Gott Kronos mit dem Karer R. gebieten (Pind. Ol. II 77ff.), eine Glaubensvorstellung des gleichen Volkes darstellt, dem Minos und R. angehören.

Im Jenseits ist R. der gerechte Richter, wie er es im Leben gewesen; wie Minos (Od. XI 568ff.) schlichtet er die Streitigkeiten unter den Toten; die Gemeinde der Toten ist dabei gedacht nach dem Bilde der Lebenden. Auch bei Pindar a. a. O., der die orphische Anschauung vom *τίπος εὐσεβῶν* und *ἀσεβῶν* (Jahrb. a. a. O.) mit dem aus der Odyssee bekannten Elysion kombiniert, hat es R. nur mit den seligen Toten zu tun, denen seine *ὀρθαὶ βουλαί* gelten, während das vorangehende Totengericht über die auf Erden gut und böse verrichteten Taten der ‚Eine', der Unterweltsgott, abhält. Erst bei Platon (Apolog. 41 A; Gorgias 523 A B. 524 E. 526 B C; s. auch Republ. 614 C; Phaid. 113 D; Phaidr. 249 A. Ps.-Plat. Axioch. 371 B. Dieterich Nekyia 113ff.) und von da in der späteren Kunst und Literatur sind Minos und R., denen sich Aiakos und nach attisch-orphischem Glauben Triptolemos angliedern (Archiv für Religionswiss. XII 1909, 446, 3), selbst die Totenrichter (Material bei Ruhl De mortuor. iudic. Relig. Versuche und Vorarbeit. II 33ff.).

Der Herrscher im seligen Lande, *πάρεδρος* des Kronos, muß selbst eine Gottheit der kretischen Karer gewesen sein, ähnlich Minos, dessen göttliches Wesen Bethe Rh. Mus. a. a. O. 214ff. mit Recht betont hat. Zu warnen jedoch ist, da sie Jessen a. a. O. 85f. getäuscht hat, vor der angeblichen Überlieferung im Schol. Theocr. II 34 *Ῥαδάμαντα τὸν Πλούτωνα*: im Theokrittext hat *K* das richtige *ἀδάμαντα* (das ein Teil der Scholien unzutreffend persönlich als *Πλούτων ἀδάμαστος* deutete), *ceteri ᾧ ἀδάμαντα*, woraus der *Ῥαδάμας* eines Teils der Scholien wurde.

Sagen hat die griechische Phantasie für R. nicht entwickelt — er gehört einer älteren Epoche an; möglicherweise ein Bruchstück aus älteren nicht mehr rekonstruierbaren Zusammenhängen ist die Angabe der Odyssee (VII 321f.), es hätten einst die Phäaken den R. an einem Tage nach Euboia (und wieder zurück) gefahren *ἐσορόωντα Τιτυὸν Γαίηιον υἱόν*, der dort in der elarischen Höhle hausend gedacht wurde (Strab. 423). So unbekannt wie der Zweck des Besuches ist die Beziehung zu Tityos, Euboia und andererseits zu den Phäaken. Falls diese hier schon auf Korkyra wohnend gedacht sind, würde die Sage möglicherweise gar keinen mythischen Gehalt haben, son-

dern ein Niederschlag der historischen Beziehungen zwischen Euboia und Korkyra aus dem 8. Jhdt. sein (so v. Wilamowitz Homer. Unt. 169, 6. 172), während andere tiefere mythische Spuren hinter dieser Verbindung suchen; Material bei Jessen a. a. O. 83f., Archäol. Jahrb. a. a. O. Über R. und Talos s. Jessen 83. [Malten.]

Radamistus, der Sohn des Ibererkönigs Pharasmanes, bekämpfte, von wildem Ehrgeiz getrieben, mit Einwilligung seines schon im vorgerückten Alter stehenden Vaters dessen Bruder, den König Mithridates von Armenien. Unter dem Vorwande, daß er sich mit seinem Vater und seiner Stiefmutter entzweit habe, begab er sich, scheinbar in friedlicher Absicht, zu Mithridates, um die Verhältnisse auszukundschaften und dort Aufruhr zu erregen (Tac. ann. XII 44). Dann kehrte er, scheinbar mit seinem Vater ausgesöhnt, zu Pharasmanes zurück, der nichtige Gründe erfand, um seinem Bruder den Krieg zu erklären. R., mit der Führung des Krieges betraut, belagerte den Mithridates, dessen Tochter er zur Frau hatte, in dem Kastell Gorneae, wo eine römische Besatzung unter dem Präfekten Caelius Pollio und dem Centurio Casperius stand. Trotz der Einsprache des Casperius, der auch persönlich auf Pharasmanes einwirkte, R. zurückzuberufen, aber von dem alten König hintergangen wurde, ließ sich Caelius Pollio von R. soweit bestechen, daß er den Mithridates verriet, indem er ihn bewog, sich seinem Gegner zu ergeben (Tac. XII 45. 46; vgl. Dio exc. LXI 6, 6). Dieser aber ließ ihn auf heimtückische Weise gefangen nehmen und im Einvernehmen mit seinem Vater samt seiner Frau (der Schwester des R.) und seinen unmündigen Kindern hinrichten (Tac. XII 47). Hierauf nahm R. von Armenien Besitz. Das Eingreifen der Römer in diese Angelegenheit ihres Klientelstaates war schwächlich genug. (C. Ummidius Durmius) Quadratus, der damalige Statthalter von Syrien, verlangte von Pharasmanes, daß sich R. aus Armenien wieder zurückziehe, aber der prokuratorische Statthalter von Kappadokien, Iulius Paelignus, der mit der Provinzialmiliz dieser Forderung mehr Nachdruck verleihen sollte, ließ sich, nachdem sich seine Mannschaft verlaufen hatte, von R. bestechen, dem er dann noch zur Behauptung seiner Herrschaft in Armenien behilflich war. Auch der Legat Helvidius Priscus, den Quadratus nunmehr zur Ordnung der Verhältnisse nach Armenien schickte, trat mit großer Mäßigung auf und wurde bald zurückberufen, um nicht einen Krieg gegen die Parther heraufzubeschwören (Tac. XII 48. 49).

Die Besorgnis der Römer war begründet. Denn der damalige Partherkönig, Volagases (I.), benützte die Gelegenheit, um seinen Bruder Tiridates auf den Thron von Armenien zu erheben. Ohne Widerstand zu finden, vertrieb er die Iberer und besetzte das Land. Kaum hatte er sich jedoch infolge des strengen Winters und des Mangels an Lebensmitteln zurückgezogen, so drang R. von neuem nach Armenien, strafte aber den Abfall der Bewohner so empfindlich, daß eine Empörung ausbrach und er zum zweiten Mal vertrieben wurde. Mit seiner Gemahlin Zenobia, wohl der früher erwähnten Tochter seines Oheims Mithridates, unternahm er eine abenteuerliche Flucht, auf der er die schwangere Frau, nachdem er ihr den Gnadenstoß gegeben und sie den Fluten des Araxes anvertraut zu haben glaubte, zurücklassen mußte; doch wurde Zenobia dann am Ufer des Flusses gerettet, zu Tiridates, der mittlerweile wieder die Regierung in Armenien angetreten hatte, gebracht und dort ihrer königlichen Herkunft entsprechend aufgenommen, Tac. XII 50. 51, zum J. 51 n. Chr. erzählt. Der Beginn dieser Ereignisse dürfte in der Tat in das J. 51 fallen, in welchem Volagases I., wie wir aus Münzen feststellen können, zur Regierung gelangte. Die Nachricht von der zweiten Vertreibung des R. und dem hierauf folgenden Kriegszug des Volagases nach Armenien kam Ende 54 nach Rom (Tac. XIII 6). Somit haben die geschilderten Ereignisse mehrere Jahre, von 51—54 gedauert, was sich auch aus der Erwähnung des strengen Winters (XII 50) ergibt. Die einzelnen Phasen dieser Thronstreitigkeiten zeitlich genauer zu fixieren vermögen wir nicht. Noch vor dem J. 58, in welchem (Cn. Domitius) Corbulo den seit 54 bestehenden Krieg mit den Parthern energischer führte, hatte Pharasmanes seinen Sohn R. als angeblichen Verräter hinrichten lassen, Tac. XIII 37.

R.s stattliche äußere Erscheinung hebt Tac. XII 44 hervor.

Literatur: Egli in Büdingers Unters. zur röm. Kaisergesch. I (1868), 276—281. Lauffenberg, Quaestiones chronologicae de rebus Parthicis Armeniisque. Diss. Bonn. 1875, 30—32. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 325f. Mommsen R. G. V 381f. Gutschmid Gesch. Irans 129. v. Rohden Prosop. Imp. Rom. III 124, 6. [Stein.]

Radata (Bion bei Plin. n. h. VI 178), Stadt Aethiopiens, *in quo felis aurea pro deo colebatur*, auf der östlichen Talseite des Nils zwischen Napata und Meroë zu suchen. Vgl. K. Müller zu Ptolem. 772. [Kiessling.]

Radices, Radix. 1) *Radices* oder *Radicibus* (Itin. Hieros. p. 566 *Mutatio Radicibus*), 12 römische Meilen an der Straße Naissus—Remisiana. Nach Kanitz Röm. Stud. in Serbien 80 am westlichen Eingang des Kunovitza—Defilé's. Jireček Heerstraße 23 erklärt den Namen als ‚am Fuße des Gebirges'. Kiepert FOA XVII.

2) *ad Radices* (Tab. Peut. *Philippopolis XII* [lies wahrscheinlich *XLI*?]. *sub Radice VI. Montemno* [= *Monte Haemo*] *VIII. ad Radices*), an der Straße Philippopolis—Oescus, im Quellgebiet Osma. Jireček Die Heerstraße von Belgrad nach Constantinopel 157. Kiepert FOA XVII; vgl. o. Bd. VII S. 2224.

3) *sub Radice* (Tab. Peut. a. a. O.), an der Straße Philippopolis—Oescus am Fuß des Haemus. Um 400 nach Chr. Lager einer Cohors (Not. dign. or. XL 48 *Cohors prima Aureliana, sub Radice*). Jireček a. a. O. Kiepert a. a. O.; vgl. o. Bd. VII S. 2224. [Vulić.]

'Ραδίνη und **Ἀεόντιχος**, ein unglückliches Liebespaar der griechischen Volkssage. Hauptquelle für uns sind die von Strabon VIII 347 schlecht exzerpierten Mitteilungen Apollodors (nach Schwartz

Gött. Nachr. 1904, 287) aus einer Ballade *Ῥαδίνη, ἣν Στησίχορος ποιῆσαι δοκεῖ*, also offenbar nicht verfaßt hat. Danach sind zwei *παῖδες Σάμιοι*, *P.* und ihr Vetter, der sie liebte, von dem Bräutigam der *P.*, einem Tyrannen von Korinth, auf der Brautfahrt erschlagen und dann in Korinth begraben worden. Strabons Gewährsmann fand in dem Gedicht, *τὴν Ῥαδίνην ... ἐκ τῆς Σάμου πλεῦσαι πνέοντος Ζεφύρου*, und schloß daraus (nur daraus?), daß es sich um das triphylische Samos handle (*Σαμικόν*); dazu stimmt, daß der Vetter mit dem Wagen nach Korinth fährt. Das Gedicht erzählte auch von einem Bruder der *P.*, der mit dem gleichen Wind als *ἀρχιθέωρος* nach Delphi segelte; wozu Strabon dies mitteilt, ist unverständlich. Dem Pausanias zeigte man in Samos (der bekannten Insel) am Weg zum Heraion das Grab von *P.* und Leontichos; unglücklich Liebende pflegten dort zu beten (VII 5, 13). Ob dieser Kult direkt aus der Sage stammt, in der dann Samos ohne Scheidung der gleichnamigen Stätten genannt war, oder auf eine Mißdeutung der Ballade zurückgeht, kann ich nicht entscheiden. In dem Grab das *αἴτιον* der Legende zu suchen (mit Christ-Schmid Griech. Lit.[6] 213, 5), sehe ich keinen Grund; die Tomba di Giulietta Capuletti in Verona ist jünger als Shakespeare. Aus der Erwähnung eines Tyrannen von Korinth läßt sich kein Frühtermin für die Sage gewinnen, nicht einmal für die Ballade, da der Ausdruck dem Strabon gehören kann. Vgl. E. Schwartz a. a. O. (über ähnliche Gestalten der Volkssage). [Maas.]

Ῥαδίνης καὶ Λεοντίχου μνῆμα (Paus. VII 5, 13), Grabmal der Rhadine (s. d.) und des Leontichos (s. d.), Wallfahrtsort für Liebende, auf der Straße zwischen der Stadt Samos und dem Heraion, Bürchner Das ionische Samos I 1 und Kärtchen. [Bürchner.]

Ῥάδιος [?]. So heißt einer der zwölf Söhne des Neleus in der Namenliste bei Apollodor bibl. I 93. In der wesentlich übereinstimmenden Liste des Schol. Apoll. Rhod. I 152 entspricht der Name *Φράσις* (s. d.). Vielleicht gibt diese Form das Richtige (Toepffer Attische Geneal. 311), vielleicht keine von beiden. [P. Friedländer.]

Ῥᾳδιουργία, ein späteres Wort, zuerst und häufig bei Xenophon im Sinne von Schlaffheit, Oec. 20, 17. 19. Hier. 8, 9, mit dem Gegensatz *φιλοπονεῖν* Cyr. I 6, 8, *καλοκἀγαθία* Ag. 11, 6. Doch bald verengert und zugleich verschlimmert sich die Bedeutung zu der des Betrugs in Verbindung mit *κλέπτης*, Polyb. IV 29, mit *ἀπατᾶν* XVIII 40. Plut. Demosth. 14, mit *ψεύδεσθαι* Plut. Mor. 829d. 1076e, vgl. 860d. Daß das Wort aber ein bestimmtes Vergehen bezeichnet, geht nicht nur aus Plut. Cat. min. 16. Cic. 29, sondern vor allem aus Mor. 602a hervor, wo ein Seriphier gefragt wird, *ἐφ' ὅτῳ τῶν ἀδικημάτων φυγὴ τέτακται παρ' αὐτοῖς ἐπιτίμιον*, und die Antwort lautet *τοὺς ῥᾳδιουργοὺς φυγαδεύουσι*. Das kann dann wohl nur Betrug sein. Suidas erklärt *πλαστογράφος* (vgl. Plut. Pyrrh. 6; Mor. 829d) *καὶ ὁ κακοῦργος ἁπλῶς*, Poll. III 134 scheint mehr die Dreistigkeit zu betonen. Luk. Calumn. 20 *καὶ ἄλλα μυρία ῥᾳδιουργήματα* hat offenbar allgemeineren Sinn. Wahrscheinlich ist der Anklang an *κακουργία* nicht ohne Einfluß auf den Bedeutungswandel gewesen. Bei Xen. Cyr. I 6, 34 dürfte es Bekanntschaft, Vertrautheit mit dem Gegenstande bedeuten. [Thalheim.]

Radius, *κερκίς* (die Glossen übersetzen *radius* meistens mit *κερκίς* Corp. gloss. lat. VII 180). **1)** Das Werkzeug, womit beim Weben der Einschlagfaden (*κρόκη*, *ῥοδάνη*, *ἐφυφή*, *subtemen, subtegmen, trama* Blümner Technologie I[2] 142) in das geöffnete Fach eingeführt wurde. Vielleicht bezeichnete man damit ursprünglich eine Art Nadel, die man beim Flechten gebrauchte. Die Ausdrücke mochten dann bleiben, als die Völker von primitiver Flechtarbeit zum kunstreichen Weben fortschritten. Schon bei Hom. Il. XXII 448 erscheint die *κερκίς* als ein Gerät, das die Frauen beim Weben mit der Hand führen. Wenn er sie Od. V 62 ‚golden' nennt, so ist das jedenfalls nur mit poetischer Übertreibung gesagt, weil sich für die Göttin eine goldene *κερκίς* geziemte. Indes geben weder diese Homerischen noch die zahlreichen andern Stellen bei griechischen und römischen Dichtern (Arist. Av. 831. Eurip. Bacch. 118; Hek. 363; Ion 1412. Theocr. 18, 34. Anth. Pal. VI 2896. Luer. V 1351. Ov. fast. III 819. Sil. It. XIV 658) und Prosaikern (Plat. pol. 281 E; Cratyl. 389 B; Lys. 208 D; legg. VII 805 E; soph. 226 B. Marc. Ant. comm. X 38. Poll. VII 35. X 125) uns irgendwie eine klare Vorstellung über Form und Gebrauch dieses Gerätes. Nach einem rohen, schwarzfigurigen Bilde einer Vase, die aus dem Kabirenheiligtum bei Theben stammt (abgeb. bei Fröhner Collect. v. Branteghem Paris 1892 n. 210 pl. 45, bei Riegl Mitt. d. k. k. öster. Mus. f. Kunst u. Industrie VIII 291 und bei Blümner Technologie I[2] 157 Fig. 61), war es ein ziemlich langer Stab, um den der Einschlagfaden gewickelt war und der zwischen den Fäden des Aufzuges oder der Kette (*στήμων stamen, μίτος licium*) mit der Hand hin und her bewegt wurde (vgl. Verg. Aen. IX 476 *excussi manibus radii*. Claud. XXXVI 161: *attritosque manu radios*). Dieser Stab war aus Holz (Plat. Cratyl. 389 B. Ed. Diocl. 13, 1 *κερκίδες ἐκ διαφόρων ξύλων*), besonders aus Buchsbaum (Ovid. met. VI 132. Ed. Diocl. a. a. O.), aus Rohr (Hesych. *κερκίδας, δονακίνας · ἐπεὶ ταῖς ἀνθήλαις ἐχρῶντο εἰς κερκίδας*), sehr spitz (Ovid. met. VI 56 *radiis .. acutis*), so daß er zum Ausstechen der Augen (Soph. Antig. 976. Apollod. II 8, 1) oder zum Erstechen (Anton. Liberal. 25. Geopon. XII 29, 3: *ἄνευ σιδήρου, οἷον κερκίδι ἢ καλάμῳ ὀξεῖ, κεντήσας*) dienen konnte. Wenn bei den Dichtern *κερκίς* und *radius* tönend, singend (Ar. Ran. 1315. Anth. Pal. VI 47, 1. 160, 1. 174, 11. 247, 1. 288, 4), sausend (Anth. lat. I 2, 211 nr. 742 v. 48 *subtilisque seges radio stridente resultat*) heißen, so läßt das auf rasches Bewegen schließen. Von der einen Wirkung der *κερκίς*, daß sie die Fäden der Kette trennt, spricht Platon öfters (Cratyl. 388 C; pol. 282 B; Cratyl. 387 C wird *κερκίζειν* erklärt; soph. 226 B, vgl. Poll. VII 35). Als man später statt eines Stabes oder Spule das Weberschiffchen verwendete, wurden die Namen *κερκίς* und *radius* auf dieses übertragen; die im Schiffchen befindliche Spule wurde *πηνίον, πήνη* (Anth. Pal. VI 288, 5 unterscheidet ausdrücklich *κερκίς* von den *πηνία*), *panus,*

häufiger *panucula* (Non. 149, 17. Lucil. lib. IX. Prisc. III 44 p. 115, 15 K. Isid. XIX 29, 7. Fest. 220, 16. Adhelm. de laud. virg. 15), oder *panuvellium* (Varro de l. l. V 114) genannt. Neben der *χερμίς* erscheint das *πηνίον* schon in homerischer Zeit (Il. XXII 762). Blümner Technologie u. Terminologie I² 151ff. Marquardt-Mau Privatleben d. Römer² 525f.

2) Ein Stäbchen, mit dem Mathematiker und Astronomen auf eine mit feinem Sand bestreute Tafel, *abacus* (s. o. Bd. I S. 5), Zeichnungen machten (Verg. Ecl. III 41; Aen. VI 850. Cic. Tusc. V 64. Vgl. Marquardt-Mau Privatleben der Römer² 99, 4) oder dessen sie sich im Unterricht bedienten, um ihre Schüler auf einen Punkt, eine Linie der Figur aufmerksam zu machen. Vgl. Daremberg-Saglio IV 809 und Fig. 5912.

3) Eine Olivenart (Verg. Georg. II 86. Col. V 8, 3. Plin. n. h. XV 4), die auf sonnigem Boden gedeiht (Cato ag. c. VI 1. 2. Varro r. r. I 24, 1. Plin. a. a. O. 20), sehr zart und schon früh reif, so daß man sie schon beim Beginn des Herbstes pflückt, um ihr Abfallen zu verhindern, jedoch minderwertiger als die beiden andern von Verg. a. a. O. genannten Arten (Plin. a. a. O. 13). Der Ausdruck *radius maior* (Cato u. Varro a. a. O. Plin. a. a. 20) scheint die bessere Sorte dieser Art zu bezeichnen. [Hug.]

Radu (*Ῥάδου κώμη*), nur von Ptolem. VI 7, 28 als Örtlichkeit im Innern von Arabia felix erwähnt (*Ἰάδου κώμη* ist schlechte Vulgatalesung). Die Maße 73° 30′, 28° 30′ lassen sie ziemlich nahe (ungefähr 37 Millien entfernt) der Nordgrenze gegen Arabia deserta ansetzen, etwa in die Mitte zwischen die von Taima an die Grenze von Arabia felix nach Artemita führende Palmyrastraße und die Route von Gorda (s. Gorda Nr. 1) nach Dumaitha (el-Gōf). R. selbst aber liegt, wie Sprenger Die alte Geographie Arabiens, 1875, 152 bemerkt, an keiner Straße, sowie auch das von Ptolemaios gleich nach R. erwähnte *Φαράθα* (73° 40′, 28° 40′). Sprenger vermutete, beide Punkte seien durch ein Versehen des Ptolemaios in diese Position geraten. Dies ist wohl möglich, wenn auch für eine solche Annahme gerade an dieser Stelle nichts ernstlich spricht. Ptolemaios' Angabe zufolge kann R. (und Pharatha) nur zwischen dem südlichsten Teile des Wādī Sirhān und dem Gebel Tewil gelegen haben. [Tkač.]

Radula, ein Schabeisen. Nach Col. XII 18, 5 war es gekrümmt und diente dazu, den alten Pechüberzug aus den Fässern zu entfernen, um sie vor der Weinlese wieder mit einem andern zu versehen. Vgl. Daremberg-Saglio IV 809 und Fig. 5913 eine Käseraspel (*κνῆστις* Hom. Il. XI 640, *τυρόκνηστις* Aristoph. Vesp. 938. 963; Av. 1579). [Hug.]

Raeba (*Ραίβα* Ptolem. II 2, 9. VIII 3), Stadt (*πόλις*) irgendwo in Mittelirland, vielleicht bei dem See Lough Ree. [Haverfield.]

Raecius. **1)** L. Raecius, römischer Ritter, 682 = 72 in Handelsgeschäften in Panormos (Cic. Verr. V 161. 168).

2) M. Raecius wurde Ende 546 = 208 mit Sex. Antistius nach Massalia und Südgallien geschickt, um über den Zug des Hasdrubal nach Italien Kundschaft einzuziehen (Liv. XXVII 36, 3f.). Die Gleichsetzung mit dem Folgenden ist wegen des weiten Zeitabstandes unwahrscheinlich.

3) M. Raecius, Praetor 584 = 170, wurde mit Aushebungen an der adriatischen Küste und vor den Wahlen mit der Rückberufung sämtlicher Senatoren nach Rom beauftragt (Liv. XLIII 9, 6. 11. 4f.). Wahrscheinlich war er Praetor urbanus und sein Kollege Q. Maenius Praetor peregrinus, nicht umgekehrt, wie meistens angenommen wird (vgl. über Q. Maenius Foucart Mémoires de l'acad. des inscr. 1906. XXXVII 2, 316f.).

4) M. Raecius, Q. f., in Capua im J. 646 = 108 (CIL I 565 = X 3776, vgl. Dessau 3185 [ohne den Namen des R. abgedruckt]).

5) Num. Raecius M. f. italischer Kaufmann auf Delos um die Wende des 2. und 1. Jhdts. v. Chr. (Bull. hell. XXXIV 404f., einer seiner Sklaven, Damas, ebd. XXXI 441 [gegen 660 = 94], einer seiner Freigelassenen Alexander ebd. XXXVI 208 vgl. 71f. 112). Er kann mit M. Raecius Nr. 4 zusammenhängen. [Münzer.]

6) Raecius (?) Constans (die Hss. geben *Ράκιος*, Hirschfeld Verw.-G. I 312 und J. Klein Die Verwaltungsbeamten von Sizilien u. Sardinien 269 haben *Ραίκιος* angenommen, Boissevain z. St. Bd. III S. 356 denkt an *Ράιος* oder *Ραικ⟨λι⟩ος*), Statthalter (*ἄρχων*; wahrscheinlich Präsidialprokurator) von Sardinien, ein *ἀνὴρ ἐλλογιμώτατος*, gehörte zu denjenigen, welche, durch eine falsche Nachricht von dem Sturz Plautians verleitet, dessen Statuen vernichteten und dafür büßen mußten; er wurde vom Senat verurteilt. Noch vor Ablauf eines Jahres wurde Plautian wirklich gestürzt, Dio exc. LXXV 16, 2—4, Anfang 205 n. Chr. (s. o. Bd. VII S. 274f.). so daß die Statthalterschaft des R. bis 204 gedauert haben wird. [Stein.]

7) Raecius Rufus (nur Mancini las *Maecius*) gibt als Curator aedium die Bewilligung zur Aufstellung eines Altars der Iuno Lucina, der *pro salute domus Augustae imp. M. Aureli Antonini Aug.* etc. *et Faustinae Aug. eius et L. Aureli Veri Aug.* etc. *et Lucillae Aug. eius liberorumque eorum* im J. 166 n. Chr. geweiht wurde (CIL VI 360). Vielleicht ist R. identisch mit *C. Raecius Rufus c(larissimus) v(ir)* Nr. 8.

8) C. Raecius Rufus, c(larissimus) v(ir), CIL III 3116. R. scheint auf der Insel Arbe begütert gewesen zu sein. Am 8. November 173 n. Chr. weiht daselbst sein Freigelassener C. Raecius Leo den Nymphae Augustae eine auf Kosten und Veranlassung (*impendio et voluntate*) seines Patrones R. neu erschlossene Quelle (CIL III 3116, *aquam, quam nullus antiquorum in civitate fuisse meminerit, inventam*). Vielleicht ist R. identisch mit Nr. 7.

9) Raecius Taurus erscheint unter den im Collegium anwesenden Arvalbrüdern in einem unbestimmten Jahre der Regierung Neros und am 8. und 16. Jänner und 26. Februar des J. 69 während der Herrschaft Othos (Henzen Acta Arv. Howe Fasti sacerd. XIV 55). Auf ihn wird mehrfach eine von der Sklavin eines *ἀνὴρ στρατηγικός* (d. h. *vir praetorius*) Raecius Taurus

im frg. 51 der Mirabilia des Phlegon (Müller FHG III 622) erzählte Geschichte bezogen (Dessau PIR III R 8), die sich in Rom unter dem Consulate des Q. Veranius und Cn. Pompeius Gallus 49 n. Chr. zugetragen haben soll. [Nagl.]

Raeda, *reda* oder *rheda* (vgl. über die Namen Revue de l'instruction publ. en Belgique 1864, 56. 1867, 390. Walde Lat. etymolog. Wörterbuch[2] 646), ein keltisches Wort (Quint. I 5, 57. 68), bezeichnet eine gallische Wagenart, die Caesar (bell. Gall. I 51. VI 30) im Kampfe mit den Germanen und Galliern antraf. Die Glossen erklären das Wort mit *κάρρον, καρροῦχιον, σαράγαρον* Corp. gloss. lat. VII 180. Von Martial III 47, 5. 13 wird sie einmal der *carruca* gleichgesetzt. Sie war der eigentliche Reisewagen der Römer, der für mehrere Personen Platz bot (Cic. Mil. 28. 54; Phil. II 58; Att. VI 25. Horat. sat. I 5, 86. II 6, 42. Iuven. III 236. IV 1. Mart. X 13, 1. Varro bei Nonius 167, 20. Ed. Diocl. 15, 33), und als solcher bequem eingerichtet; Cicero wenigstens diktierte einen Brief *sedens in raeda* (Att. V 17, 1). Sie wurde auch mit allerlei Gepäck beladen (Iuven. III 10. Mart. III 47, 5). Über die Bauart der *reda*, die sich nicht immer gleich geblieben sein wird, sind wir weder durch eine ausführliche Beschreibung, noch durch sichere, genaue Abbildungen unterrichtet. Sie war vierräderig (Isid. orig. XX 12, 2 *reda genus vehiculi quatuor rotarum*; Cod. Theod. VIII 5, 8, 2 setzt sie der *birota* entgegen). Ihre Tragfähigkeit betrug nach Cod. Theod. a. a. O. 1 1000 Pfund. Bespannt wurde sie mit Maultieren (Varro r. r. III 17, 7) oder Pferden (Varro r. r. II 7, 15), namentlich mit gallischen Ponys (Helvius Cinna b. Gellius XIX 13, 5 *me .. bigis raeda raptat citatis manis*), und zwar nach Umständen mit zwei (Helv. Cinna a. a. O.) oder vier Zugtieren (Venantius Fortunatus III 17, 4). Nach Cod. Theod. VIII 5, 8, 2 soll die Bespannung der *reda* im Sommer aus 8, im Winter aus 10 *mulae* bestehen. Der Wagenlenker heißt *redarius* (Cic. Mil. 29); dieses Wort kann jedoch auch den Wagenbauer bezeichnen (Hist. Aug. Max. et Balb. 5, 1). Je nach der Beschaffenheit des Wagens und der zu tragenden Last und nach der Bespannung wird die Schnelligkeit der Fahrt verschieden gewesen sein. Maecenas und seine Begleiter (Horat. sat. I 5, 86) legen an einem Tage nur 24 Millien, ca. 36 km, zurück; wir kennen aber nicht die Zeit des Aufbruchs noch der Ankunft am Ziele, so daß man aus dieser Angabe keinen bestimmten Schluß ziehen kann. Venant. Fort. und Helv. Cinna a. a. O. rühmen die Schnelligkeit der *reda*. Von schnellen Fahrten Caesars erzählt Suet. Caes. 57. Nebst privaten *redae* gab es auch mietbare (*raedae meritoriae* Suet. a. a. O. u. Calig. 39. Sen. de ben. VII 5, 3); auch die Staatspost bediente sich der *raeda* (Sulp. Sev. dial. II 7 *raeda fiscalis*. Corp. gloss. lat. V 525, 37. 577, 35). Dig. XXXIII 10, 4ff. werden die Bänke, *sedularia*, und die Decken (*tapetia vel lintea*), der *raeda* erwähnt. Eine besondere Auszeichnung erteilte Alexander Severus den Senatoren, indem er ihnen die Benutzung silberbeschlagener *carrucae* und *redae* gestattete (Hist. Aug. Alex. Sev. 43, 1). Eine *raeda* ist vielleicht der zweispännige, vierräderige Wagen auf einem Relief von Maria-Saal in Kärnten, den ein Kutscher lenkt, während im reichverzierten, überdeckten Wagenkasten eine auf einer Handpauke spielende weibliche Person sitzt (abgeb. bei Jabornegg Kärntens Altertümer, Klagenfurt 1871, Taf. 5, 1; bei Mužik und Perschinka Kunst und Leben im Altert. Taf. 161, 1; bei Blümner Röm. Privataltert.[3] 461). Saglio hält einen einem Char à bancs ähnlichen, von vier Maultieren gezogenen Wagen auf einem bei Langres gefundenen Relief für eine *raeda* (Daremberg-Saglio IV 862 Fig. 5939, nach Rev. arch. XI pl. 236). Daremberg-Saglio a. a. O. Blümner a. a. O. 460. Marquardt-Mau Privatleben d. Römer 730, 9. 733. Becker Gallus III[3] 13. [Hug.]

Raedestus s. o. Bd. III S. 500f.

Raeti heißen im Altertum die Bewohner der mittleren Alpen. Ihr Name erscheint erst ziemlich spät, zuerst bei Polybios, nach welchem vier Pässe über die Alpen führten, der östlichste *διὰ Ῥαιτῶν* (Strab. IV 209), ohne Zweifel der Brennerpaß; dann erscheint der Name erst wieder in der augusteischen Zeit bei Horaz, Livius und Strabon. Die Römer schrieben, nach dem einstimmigen Zeugnis der Inschriften, den Namen *Raeti* ohne die griechische Aspiration, nach der keltischen Aussprache, die das aspirierte *R* nicht kannte (Glück Kelt. Namen bei Caesar 143. 148). Erst später kam nach dem Vorgang der Flußnamen Rhenus und Rhodanus die Schreibung *Rhaeti* auf und drang dann auch in die Hss. ein. Die Herkunft des Namens ist dunkel. Die Ableitung von dem lateinischen *retia*, Netze, wegen der verschlungenen Täler und Gebirgszüge, war wohl nur ein Scherz des Gotenkönigs Theoderich, wurde aber seltsamerweise von Planta (Das alte Raetien 1872, 1f.) angenommen. Eine Verwandtschaft mit dem Namen *Rasenae* der Etrusker ist bei der lautlichen Verschiedenheit sehr unwahrscheinlich. Annehmbar wäre die Ableitung von einem keltischen Worte *rait*, Gebirgsgegend (Forbiger in Pauly R.E. nach Rühs zu Tac. Germ. S. 66), aber dieses Wort scheint nicht nachweisbar, es wird von Holder gar nicht erwähnt. Jedenfalls ist der Volksname *Raeti* nicht von dem Landesnamen *Raetia* abzuleiten, der erst Folge der römischen Provinzbildung war.

Dunkel ist auch die Abstammung der R., über welche von den alten wie von den neueren Schriftstellern die verschiedensten Ansichten aufgestellt worden sind. Zwar den *dux Raetus* (Pomp. Trogus bei Iust. XX 5. Plin. n. h. III 133) dürfen wir als den eines *ἥρως ἐπώνυμος* ohne Bedenken in das Gebiet der Sage verweisen; aber an der Angabe des Livius (V 33), daß die R. von den Etruskern ihren Ursprung (*origo*) nahmen, jedoch durch die Natur ihres Landes verwilderten und nur noch den Klang der Sprache, und auch diesen nicht unverdorben, beibehielten, ist umsoweniger vorbeizugehen, als Livius aus der Gegend herstammte und auch Trogus und der aus Comum stammende Plinius d. ä. seine Ansicht teilten. Trogus sagt sogar a. a. O.: *Tusci avitis sedibus amissis Alpes occupavere et gentes Raetorum condiderunt*, und Plinius a. a. O.: *Raetos Tuscorum prolem arbitrantur a Gallis pulsos*. Andererseits sollen nach Liv. I 1 zwischen Meer und Alpen

als ein Urvolk die Euganeer gewohnt haben, denen Plinius III 134 die Trumpliner und Camuner zuteilt, und im Norden hat Strabon IV 206 zwei rätische Hauptstämme, die Genauner und Breuner, den Illyriern zugeteilt, während Horaz carm. IV 14 eben diese Stämme zu den (keltischen) Vindelikern zu rechnen scheint und noch Zosim. I 52 die Noriker und R. als *Κελτικὰ τάγματα* bezeichnet. Schon seit dem 5. Jhdt. v. Chr. waren ja Kelten in die Donauländer eingedrungen, und besonders der Stamm der *Vindelici* (eigentlich *Vindolici*) hatte die Hochebene zwischen Alpen und Donau besetzt. Ferner waren Kelten über die Alpen bis in die Tiefebene des Polands vorgedrungen, hatten hier die Macht der Etrusker gebrochen und sie zurückgedrängt; namentlich war es der Stamm der *Cenomani*, welcher die Gegenden von Brixia (Brescia) und Verona besetzte. So hatten die Völkerverhältnisse sich derart verwirrt, daß schon die alten Historiker und Geographen darüber uneins waren, ob Verona eine rätische und euganeische oder keltische, Mantua eine tuskische oder keltische, Tridentum eine rätische oder keltische Stadt sei. — Nicht weniger groß war die Verschiedenheit der Ansichten unter den neueren Geschichtschreibern, als die ebenso interessante wie schwierige Frage der Herkunft der Etrusker, ihrer eigenartigen Kultur und ihrer geheimnisvollen Sprache zu lösen unternommen wurde (vgl. o. Körte und Skutsch Art. Etrusker). Wir berühren diese Frage hier nur unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung für die R. Niebuhr (R. G. I 120) und nach ihm Otfr. Müller (Die Etrusker I 153) gingen noch über die Angaben des Livius hinaus und nahmen an, daß Raetien die ursprüngliche Heimat der Etrusker gewesen sei, und daß diese von dort aus gegen Süden über Italien hin sich verbreitet hätten. Mommsen (R. G. I 121f.) verzichtete darauf, die älteste Heimat der Etrusker zu erforschen, und begnügte sich mit der Wahrscheinlichkeit, daß sie über die rätischen Alpen nach Italien gekommen, und daß die R. entweder ‚Trümmer der etruskischen Ansiedlungen am Po' oder ‚ein in den älteren Sitzen zurückgebliebener Teil des Volkes' gewesen seien. Zeuß dagegen (Die Deutschen und ihre Nachbarstämme 228ff.) hielt die R. in der Hauptsache wie die Vindeliker für Kelten und nur einige südliche Stämme für Reste der Tusker im Poland. Ähnliche Ansichten sprach Diefenbach (Celtica II 1, 133. 160) aus. Mit großem Eifer trat andererseits Steub (Die Urbewohner Rhätiens 1843. Zur Rhätischen Ethnologie 1854) für die etruskische Herkunft der R. ein, die er besonders aus den Ortsnamen im einzelnen zu beweisen sich bemühte. Planta (a. a. O. 1ff.) nahm eine ‚spärliche Urbevölkerung' von Menschen tieferer Kulturstufe an, dann Einwanderung von Etruskern, die sich vor den Galliren namentlich in die südlichen Alpentäler flüchteten, aber noch stärkeres Eindringen von keltischen Völkerschaften in die nördlichen Teile Raetiens. Die Einwanderung der Etrusker von Norden hat nochmals Helbig (D. Italiker in d. Poebene 1879, 100ff.) scharfsinnig verteidigt, Körte dagegen spricht sich für die Herkunft der Etrusker aus dem Osten und ihre allmähliche Einwanderung zur See zunächst in das eigentliche Etrurien aus, will aber nicht bezweifeln, daß Etrusker aus der Poebene, durch die Gallier gedrängt, in die Berge ausgewichen sind. Letztere Ansicht ist wohl die wahrscheinlichste. Etruskische Einflüsse im Süden Raetiens, besonders im Etschtal, sind nachgewiesen durch die Inschriften, besonders durch die in dem ‚Bozener Alphabet' geschriebenen (Pauli Altitalische Forschungen I 32ff.), und diese Spuren reichen noch an der Haupthandelsstraße über den Brenner bis Matrei; aber daraus folgt entfernt nicht, daß ein größerer Teil der Bewohner Raetiens von den Etruskern abstammte, sondern nur, daß ihr kultureller Einfluß sich so weit erstreckte. Die Steub'schen Annahmen aber beruhen auf keiner sicheren sprachgeschichtlichen Grundlage; er selbst hat in der zweiten genannten Schrift zugegeben, daß viele der von ihm etruskisch erklärten Namen auch aus der späteren romanischen Zeit herstammen können. Wohl müssen jedem Beobachter die vielen einsilbigen, meist auf *s* oder *z* mit vorausgehendem Konsonanten endigenden Ortsnamen, wie Zirl, Schruns, Schwaz, Flims, Pfunds, Silz, Mals auffallen, und diese scheinen an die etrurischen Namen, welche durch Ausstoßung von Vokalen gekürzt sind, zu erinnern (vgl. Mommsen R. G. I 119); aber solche Ortsnamen finden sich doch auch in den Rheinlanden: Köln, Mainz, Worms, Selz, Metz. Bei diesen sind wir in der glücklichen Lage, durch Inschriften und Berichte der Historiker aus der römischen Kaiserzeit die ursprünglichen viel längeren Wortformen Colonia, Mogontiacum, Borbetomagus, Saletio, Mediomatrici zu kennen, bei den rätischen Namen aber fehlen uns solche frühen Urkunden. Ebenso ist es mit den vielen in der Aussprache allmählich einsilbig gewordenen französischen Städtenamen, wie Arles, Nantes, Bourges, Nîmes, Rennes, oder bei den zweisilbigen wie Rouen, Bordeaux, Verdun, Lyon, welche aus viel gewichtigeren, meist viersilbigen entstanden sind; ebenso endlich bei den vindelikischen Städtenamen Kempten, Bregenz, Epfach, deren vollere Urformen wir auch nicht aus den jetzigen gekürzten Formen ermitteln könnten, wenn sie nicht überliefert wären. Auch Gröber (Grundriß der rom. Philol. I² 107) kommt zu dem Ergebnis, daß die Frage nach der Herkunft der rätischen Ortsnamen ‚sprachlich unentscheidbar' sei. Was aber dann die keltischen Einflüsse betrifft, die hauptsächlich von Norden her gewirkt haben, wo die Vindeliker saßen, so scheinen die Kelten nicht in größeren Mengen in die Berge, also in das eigentlich rätische Land eingedrungen zu sein (Windisch bei Gröber a. a. O. I² 378); jedenfalls liegen keine Beweise dafür vor. Nach all dem dürfen wir wohl nicht mit Zeuß, Diefenbach, Planta die rätische Nation sozusagen in Etrusker und Kelten ganz oder nahezu auflösen, sondern müssen ihr eine selbständige Existenz zuerkennen, allerdings nicht ohne Beimischung dieser fremden Elemente, zu denen wohl auch die Illyrier und Euganeer als östliche und südliche Nachbarn kommen.

Versuchen wir das Gebiet der R. (im Unterschied von der römischen Provinz Raetia) annähernd zu umschreiben, so umfaßte es 1. die Täler des Rheins und seiner Nebenflüsse von den Quellen bis zum Bodensee, an dem nach Strab.

VII 292 die R. nur *ἐπ' ὀλίγον* Anteil hatten, sodann 2. vom Donaugebiet die Täler des Inn und seiner Nebenflüsse etwa bis Kufstein und die oberen Täler der Iller, des Lechs und der Isar; 3. die Täler der Etsch und des Eisak mit den Seitentälern, ausgenommen das Pustertal; 4. das Obertal der Adda mit Maira und das des Oglio. Hiemit ist schon angedeutet, daß das Volk sich naturgemäß fast ganz nach Talgemeinschaften gliederte, so daß die Namen der kleinen Stämme teilweise in denen der Täler heute noch fortleben. Diese Stammesnamen waren am vollständigsten zusammengestellt auf dem Tropaeum, das Augustus bei dem hienach benannten Städtchen la Turbia über Monaco nach Unterwerfung sämtlicher Alpenvölker errichten ließ. Wenn Plinius in dem geographischen Teil seiner Naturalis Historia nichts besseres zu tun wußte, als die Inschrift dieses Denkmals mit den Namen der Stämme wiederzugeben (III 136f.), so folgen auch wir dieser Führung, mit Zusätzen aus den Berichten von Ptolem. (II 12), Strab. (IV 206) und Cass. Dio (LIV 20). Nach der im allgemeinen von Ost nach West (*a mari supero ad inferum*) gehenden Reihenfolge der *gentes Alpinae* dürfen wir mit Weglassung der vier als vindelikisch bezeichneten *gentes*, Consuanetes, Rucinates, Licates, Catenates, als rätisch ansprechen 1. Trumpilini oder Trumplini im Val Trompia, nördlich von Brixia (CIL V p. 515ff.); 2. Camunni im Val Camonica, am Oberlauf des Oglio (ebd. 519ff.); 3. Venostes im oberen Etschtal, das urkundlich Vallis Venosta hieß, jetzt Vinschgau; 4. Vennonetes, nach Kiepert im Addatal, deren Verhältnis zu den Vennonenses (Plin. n. h. III 135), den Vennones (Strab. IV 204. 206), den Venii (*Οὐένιοι* Cass. Dio a. a. O.) und den Vennontes (Ptolem. II 12, 2) unklar ist (vgl. C. Müller zu Ptolem. a. a. O.); 5. Isarci, wahrscheinlich im Tal des Eisak (Isarcus); 6. Breuni oder Breones am Brenner, noch im 6. Jhdt. n. Chr. genannt; 7. Genauni oder Genaunes (Plin. Caenaunes) im mittleren Inntal, nahe den Breuni; 8. Focunates, sonst nicht genannt, nach Kiepert im unteren Inntal; 9. Ambisontes oder Ambisontii (nach Ptolem. II 13, 2 schon in Noricum); 10. Rugusci oder Riguscae (Ptolem.), nach Kiepert im oberen Inntal (Engadin); 11. Suanetes oder Suanetae (Ptolem.), nach Kiepert im oberen Rheintal; 12. Calucones, nach Kiepert im oberen Lechtal; 13. Brixentes, vielleicht identisch mit den Brigantii am Bodensee, nach andern bei Brixen; 14. Lepontii, im oberen Ticinustal (Val Leventina), vielleicht mehr keltisch. Die weiteren von Plinius nach der Inschrift des Tropaeum Augusti genannten Stämme aus der Vallis Poenina (Kt. Wallis) waren jedenfalls nicht mehr rätisch; dagegen sind durch das Edikt des Claudius auf der Bronzetafel von Cles (CIL V 5050) als rätisch bekannt 15. Bergalei, im Bergell (an der oberen Maira); 16. Anauni im Val di Non (am Nonsberg); 17. Tulliasses und 18. Sinduni, in der Gegend von Trient; ferner aus andern Inschriften 19. Sabini im Val Sabbia (CIL V p. 512ff.). Als die kühnsten der rätischen Stämme bezeichnet Strabon *Ῥουκάντιοι* und *Κωτουάντιοι*, deren Namen wohl entstellt sind.

So waren die R. nach Plin. n. h. III 133 schon durch die Natur ihres Landes in viele *civitates* geteilt, die sich nur gelegentlich zu besonderen Zwecken, namentlich zu kriegerischen Unternehmungen verbanden (*συνηθροίζοντο* Polyb. II 18, vgl. Planta a. a. O. 47f.), so zu räuberischen Angriffen auf Durchreisende und zu Einfällen in die fruchtbare, reiche Ebene des Pogebiets (Strab. IV 203. V 213. Cass. Dio a. a. O.). Das kam nach Polybios schon im 4. Jhdt. v. Chr. vor und gab schließlich unter Augustus den nächsten Anlaß zu ihrer Bekriegung und Bezwingung (Planta 40ff.). Die R. galten, wie überhaupt die Alpenbewohner, als eine verwilderte, räuberische, grausame Menschenart (*immanis Raetos* Horat. a. a. O.; *feritate truces* Vell. II 95), entsprechend dem wilden, rauhen Charakter ihres Landes, an welchem den Römern eigentlich nur das Schaurige, Beschwerliche und Gefahrvolle auffiel (Strab. IV 204ff.). Soweit der Boden nicht mit Wald bedeckt war, diente das Land als Weidetrift für die Viehzucht; doch gab es auch ‚gut zu beackerndes Hügelland und wohl angebaute Täler' (ebd. 206), und in den südlichen Talhängen wurde schon zur Zeit des Augustus (Suet. Aug. 77) ein edler, hochgeschätzter Wein erzeugt (Verg. Georg. II 95. Strab. a. a. O. Plin. n. h. XIV 67 *Raetica [vina] Falernis tantum postlata a Vergilio*). Außer Wein waren Honig, Wachs und Käse, sowie als Produkte der Wälder Harz, Pech, Kienholz, auch wohl Bauholz (Lärchen. Plin. n. h. XVI 39), Gegenstände der Ausfuhr (Planta 15ff. 31f.). Die Wohnplätze hatten ohne Zweifel meistens die Form zerstreuter Höfe; daß aber auch befestigte Ortschaften (*oppida, urbes*) vorhanden waren, wie nach Caesar bei den Helvetiern, ist an sich wahrscheinlich und wird von Vell. II 95 bezeugt. Auch nennt dieser *castella* (vgl. Horat. carm. IV 14, 11f. *arces Alpibus impositas*); das sind wohl die als Refugien bekannten Ringwälle oder Wallburgen, welche meist auf Höhen angelegt waren. Was Planta sonst noch über die Kulturverhältnisse der alten R. ausführt, sind nur Vermutungen auf Grund der über andere Völker, namentlich die Kelten, überlieferten Nachrichten. In der Geschichte tritt das Land vor der römischen Eroberung nur einmal sicher und greifbar hervor, nämlich bei dem Zug der Kimbern und Tiguriner über den Brenner und das Etschtal nach Oberitalien, bei dem im J. 102 das Heer des Catulus an der Etsch unterhalb Trient zuerst in panischem Schrecken davonlief, im nächsten Jahr aber auf den raudischen Feldern die Eindringlinge durch die römische Kriegskunst und das Genie des Marius eine vernichtende Niederlage erlitten. Als Nachkommen von versprengten Resten der Kimbern wurden, wenn auch ohne sichere Beweise, die früher deutsch redenden Bewohner der Sette Communi in Südtirol betrachtet.

[Haug.]

Raetia als Landesname kommt erst nach der römischen Eroberung vor, noch nicht einmal bei Strabon (hier nur *Ῥαιτική* VII p. 314), zum erstenmal wohl bei Velleius (II 39. 104) unter Tiberius im J. 30; vorher wird nur das Volk genannt (s. Raeti). Die Eroberung des Landes und überhaupt die Bezwingung der Alpenvölker war zunächst veranlaßt durch deren räuberische Einfälle in Gallien und Oberitalien, weshalb auch

Augustus in der Darstellung seiner Res gestae (V 26) sagen kann, dieselben seien besiegt worden *nulli genti bello per iniuriam inlato*. Mommsen hat aber (R. Gesch. V 14ff.) mit Recht den allgemeineren Gesichtspunkt betont, daß Italien nicht ‚Herr im eigenen Hause war', solange seine Nordgrenze noch nicht definitiv reguliert und gesichert war. Das war auch nicht durch den Sieg und Triumph des Munatius Plancus i. J. 44/3 v. Chr. bewirkt worden. Um es zu erreichen, wurden 16 v. Chr. die Camunner und Vennonen (s. Raeti) von P. Silius, dem Statthalter von Illyricum, bekriegt (Cass. Dio LIV 20). Hierauf schickte der Kaiser zuerst seinen Stiefsohn Drusus gegen die Raeter, und dieser schlug die ihm in den Tridentiner Bergen entgegenkommenden schnell in die Flucht. Dann aber sandte Augustus auch den Tiberius von Gallien her in das nördliche Alpenvorland, das die Vindeliker bewohnten. So fielen nun beide zugleich mit ihren Unterfeldherrn von verschiedenen Seiten her in das Land ein (Dio ebd. 22). Von dem weiteren Verlauf dieses kombinierten Angriffs berichtet Strabon (VII 292), was ihm als Geographen am interessantesten war, daß Tiberius auf dem Bodensee den Vindelikern eine Seeschlacht lieferte, wobei er sich einer der Inseln als *ὁρμητήριον* bediente, und daß er von dort aus in einem Tagemarsch an die Quellen der Donau gelangte (wahrscheinlich in der Nähe von Tuttlingen). Von Horaz wird (carm. IV 4, 17f.) zunächst der bevorzugte Liebling des Volkes, Drusus, gefeiert, der auch noch carm. IV 14, 9ff. als Besieger der Genaunen und Breuner (s. o. Raeti) und als Bezwinger der rätischen Burgen voransteht; dann aber wird neben ihm Tiberius gepriesen als Sieger in einem *grave proelium*, das an dem Kaisertag, 1. August 15 v. Chr. geschlagen worden sein soll (carm. IV 14, 14ff. 29ff.). Daß dieser Kampf, welcher auch von Velleius (II 95) als *directa acies* bezeichnet wird, in der Gegend der Donauquellen stattgefunden habe (Mommsen a. a. O.), ist sehr unwahrscheinlich; eher etwa in der Gegend von Augsburg. Dio berichtet übrigens nur von einzelnen kleineren Kämpfen mit den zerstreuten Streitkräften der Feinde. Nach Strabon IV 206 kam der Krieg in einem Sommerfeldzug (*θερείᾳ μιᾷ*) zu Ende. Die Besiegten waren ohne Zweifel durch die vielen blutigen Kämpfe an Zahl sehr geschwächt; als sie aber rasch wieder zunahmen und an ‚Neuerungen' zu denken schienen, führten die Römer den größten Teil ihrer jungen Mannschaft (als Sklaven?) fort und ließen nur soviele zurück, als hinreichend waren, um das Land zu bebauen (Cass. Dio a. a. O.). An die Stelle der Weggeführten traten zum Teil Veteranen, die nach und nach im Lande angesiedelt wurden (Tac. ann. I 44f. Planta Das alte Rätien 137f.). Grund und Boden gehörte ja nach Kriegsrecht dem römischen Volke, das darüber frei verfügen konnte. Die Zurückgebliebenen hatten schwere Steuerlasten zu tragen, während friedlich unterworfene Stämme milder behandelt wurden. So waren ja die Bataver von Steuern frei und nur zum Kriegsdienst verpflichtet, und die Ansiedler der *agri decumates* hatten nur den Zehnten zu zahlen (Tac. Germ. 29. 41; hist. V 25; vgl. Haug-Sixt² Die röm. Inschr. und Bildwerke in Württ. 139f.). Die Aushebung für die römischen Heere war zunächst schwach, wir kennen aus der Zeit der Julier nur eine aus Raetern und Vindolikern gemischte Kohorte (CIL XIII 6242. 7048; vgl. Tac. ann. II 17) und eine Kohorte von Raetern (ebd. 6240. 7047), welche beide am Mittelrhein standen, ferner *gesati Raeti castello Ircavio* (ebd. 1041). Später aber gehörten die zwei kriegstüchtigen Stämme zu den im römischen Heer am stärksten vertretenen, da wir von 5 rätischen Alae (Not. dign. or. 25) und von 8 rätischen und 4 vindelikischen Kohorten wissen (Mommsen Ephem. epigr. V 179f. Ritterling Bonn. Jahrb. 114/5, 183f.), die weit im Reiche umher verwendet waren, von Britannien bis nach Ägypten. Daneben wird schon im J. 69 eine einheimische Miliz genannt (s. u.).

Die beiden eroberten Landschaften wurden anscheinend nicht sogleich zu einer Provinz Raetia verbunden; darauf deuten die Bezeichnungen *Raeti (et) Vindolici* (CIL IX 3044, vgl. Ritterling Westd. Korr.-Bl. 1903 n. 30) oder *Raetia et Vindelici* (Vell. II 39. Suet. Aug. 21) hin. Doch hörte dieser provisorische Zustand jedenfalls unter Claudius auf (s. u.), indem mit Einschluß der Vindeliker eine Provinz Raetien gebildet wurde. Im Vergleich mit dem Gebiet der Raeter ist diese im Norden erweitert durch das Gebiet der Vindeliker zwischen dem Bodensee und den Alpen einerseits und der Donau andererseits. Dagegen wurde der südlich des Hauptkamms der Alpen gelegene Teil des rätischen Landes mit Ausnahme des oberen Etsch- und Eisaktales zu Italien geschlagen und großenteils den römischen Bürgerstädten Tridentum, Brixia und Comum attribuiert (Mommsen CIL V p. 507ff. Kubitschek Imp. Rom. trib. discriptum p. 109. 115). Ein starker Fehler ist es bei Ptolemaios, wenn er (II 12, 1) den Lech zur Grenze zwischen Raetien und Vindelicien macht und Vindelicien als östlichen statt als nördlichen Teil der Provinz ansieht.

Näher betrachtet sind die Grenzen der Provinz folgende: Im Westen ist es nach Ptolem. a. a. O. gegen das Land der Helvetier hin eine Linie vom Gebirgsstock des Adulas (von dessen Lage und Ausdehnung er aber offenbar keine bestimmte Vorstellung hat) bis zu den Quellen des Rheins (d. h. nach seiner Anschauung dem Ausfluß des Rheins aus dem Bodensee) und zu den Quellen der Donau. Nach Ferd. Keller (Röm. Ansiedl. d. Ostschw. 1860, 261f. 1864, 74), Planta (a. a. O. 55ff.) und Mommsen (CIL III p. 707) lief die Grenze genauer von der Furka über den Glärnisch und Speer zwischen Walen- und Zürichersee nach Pfin (*ad Fines*) an die Spitze des Untersees (*Tasgaetium*), so daß außer Graubünden auch das Urserental, der Kt. Glarus, die Landschaft Toggenburg und der Thurgau noch zu Raetien gehörten. Auffallend ist, daß auf den Kiepert'schen Karten, auch auf der neuesten (FOA Tab. XXIII) noch der Oberlauf der Aare mit den Seen von Brienz und Thun zu R. gerechnet ist. Die weitere Westgrenze folgte wohl zunächst der Donau, nachher aber lief sie gegen die vor dem J. 90 gebildete Provinz Obergermanien etwa von Sigmaringen nach Lorch, wo später die rätische Limesmauer aufhörte und der ober-

germanische Limeswall begann. Die Grenze im Norden gegen das freie Germanien, speziell das Gebiet der Hermunduren, war anfangs noch die Donau; seit Vespasian aber begann ein allmähliches Vorrücken der Nordgrenze in mehreren Etappen bis zur Anlegung des eigentlichen Limes Raeticus unter Hadrian (s. diesen Art.). Die Ostgrenze gegen die Provinz Noricum hin folgte dem Inn von seiner Mündung bei Passau jedenfalls bis Kufstein oder Wörgl. Von da an ist sie nicht sicher zu bestimmen (Sieglin CIL III Suppl. p. 2328 [50]); sie lief wohl auf der Wasserscheide zwischen Zillertal und Pinzgau und von da gegen Südwesten mit Ausschluß des Pustertals bis zur Mündung der Rienz in den Eisak (Patsch Unters. z. Gesch. d. röm. Prov. Dalm. III 117ff.). Im Süden ging die Grenze oberhalb Klausen über den Eisak, bei Meran über die Etsch, dann über die Gebirgskämme zwischen Adda und Tessin einerseits, Inn und Rhein anderseits zum Wormser Joch, Malojapaß, Splügen, Lukmanier, St. Gotthard und zur Furka (Planta a. a. O. 58ff.).

Weit auseinander gehen die Ansichten über die Zugehörigkeit der Vallis Poenina (Kt. Wallis) zu R. Auf Grund der beiden Inschriften CIL IX 3044, wo unter dem Oberbefehl des Germanicus ein *praef(ectus)] Raetis, Vindolicis, valli[s P]oeninae et levis armatur(ae)* vorkommt, und CIL V 3936 mit einem *procur(ator) Augustor(um) et pro leg(ato) provinciai Raitiai et Vindelic. et vallis Poenin(ae)*, sowie aus Ptolem. II 12, 1, wo die vier Städte von Wallis zu R. gerechnet werden, hat Mommsen geschlossen, daß die Vallis Poenina dauernd mit R. verbunden gewesen sei, und hat dann die Einwendungen von Zippel, der Wallis zur Provinz Obergermanien ziehen wollte (D. röm. Herrsch. in Ill. 286f.), scharf zurückgewiesen (Ephem. IV 516ff.). Allein die politische Verbindung der Landschaften Wallis und R., welche zwei ganz divergierenden Stromgebieten angehören und nur durch die Furkastraße verknüpft sind, scheint doch so unnatürlich (Mommsen selbst nennt es *rem per se prorsum probabilem*), daß wir mit Marquardt (R. Staatsverw. I[2] 281f.) u. a. annehmen, diese Kombination sei nur vorübergehend gewesen, wahrscheinlich bis Claudius, in dessen Zeit wohl CIL V 3936 gehört (Hirschfeld D. kaiserl. Verwaltungsbeamten[2] 390). Natürlicher und jedenfalls für die spätere Zeit sicher ist die Verbindung der Alpes Poeninae mit den Alpes Graiae, welche ebenfalls dem Rhonegebiet angehören.

Die Verwaltung von R. und Vindelicien war zunächst dem Oberkommandanten der gallischen Provinzen und Legionen unterstellt, der einen Praefectus darüber setzte (s. o. CIL IX 3044); bald aber, wahrscheinlich nach der Abberufung des Germanicus (im J. 16/17 n. Chr.), wurde die Provinz einem unmittelbar unter dem Kaiser stehenden Procurator ritterlichen Standes übergeben (Tac. hist I 11), dem auch das militärische Kommando und hie und da der Titel *pro legato* (Hirschfeld a. a. O.) und das *ius gladii* zukam (über die Motive vgl. Mommsen R. G. V 16). Der Procurator von R. hatte einen höheren Rang als die meisten andern Procuratoren; er war *ducenarius* und stand, so viel wir wissen, nur dem Finanzprocurator von Belgica und beiden Germanien nach (v. Domaszewski Bonn. Jahrb. 117, 141ff.). Sein Amtssitz und damit auch die Hauptstadt der Provinz war wohl schon von Anfang an Augusta Vindelicorum oder Vindelicum, dem Namen nach eine Gründung aus augusteischer Zeit, wie Augusta Rauricorum, Treverorum u. a., vielleicht auf dem Platze der Burg Damasia erbaut, welche von Strabon IV p. 206 als *ἡ τῶν Δικαττίων ὥσπερ ἀκρόπολις* bezeichnet, später aber gar nicht mehr genannt wird (Planta a. a. O. 68. Ohlenschlager Röm. Überreste in Bayern 198ff.). Die Bezeichnung *colonia* (Tac. Germ. 41) ist zwar nicht mit Zumpt (Comm. epigr. I 403) auf Trient zu beziehen, sondern auf Augsburg, aber nur als einer der ungenauen Ausdrücke zu fassen, deren sich Tacitus gern bedient (Mommsen CIL III p. 711). Gegen die von Mommsen vorgeschlagene Bezeichnung als *forum* wendet Kubitschek ein (a. a. O. 223), daß es dann *Augustum* oder *Augusti*, nicht *Augusta* heißen müßte. Dieses Bedenken würde wohl wegfallen, wenn man *oppidum* als Bezeichnung wählte (vgl. Plin. n. h. III 140, wo die norischen Städte so benannt sind). Von der militärischen Organisation in der Zeit des Augustus und Tiberius wissen wir fast nichts. Die Legionen, mit denen das Land erobert war, wurden wohl bald zurückgezogen und der Schutz der Provinz teils fremden Auxiliartruppen anvertraut, teils bald auch einer einheimischen Miliz (*ipsorum Raetorum iuventus* Tac. hist. I 68; vgl. Planta 136). Während die Rheingrenze schon von Drusus mit 50 Kastellen geschützt wurde (Flor. II 26), wissen wir von keinen Kastellen an der Donau aus jener Zeit; die Truppen standen wohl mehr im Innern der Provinz, wie in Gallien bis 16 v. Chr. (Ritterling a. a. O. 161ff.), so besonders (nach Barthel Bericht d. röm.-germ. Komm. 1906/7, 165 und Frank Deutsche Gaue XII 144) auf dem Auerberg bei Schongau, auf dem schon eine vorrömische Wallburg lag (nach Arnold war dies Damasia).

Erst unter Claudius tritt das Streben, die Provinz durch Straßen und Befestigungen zu sichern, deutlicher hervor. Besonders hat er, den Spuren seines Vaters Drusus folgend, die Hauptstraße vom Etschtal ins Inntal und von da zur Donau, welche bis dahin zum Teil wohl nur ein Saumpfad gewesen war (vgl. nach Strab. IV 204 Planta 74), als eigentliche Fahrstraße ausgebaut (im J. 46f.) und Via Claudia Augusta benannt. Der Endpunkt dieser lag wohl bei Druisheim (südlich von Donauwörth); hier und bei Aislingen (unweit Dillingen) sind frühe Kastelle sicher. Ferner haben sich jetzt aus dieser Zeit die ersten Spuren eines Kastells bei Rißtissen, südlich von der Donau, gefunden (nachgewiesen von Gößler). Hieraus folgt, daß die Süddonaustraße von Tuttlingen bis Günzburg spätestens aus dieser Zeit stammt, während ein Hinausgreifen über die Donau, wie es Nägele (Der Alblimes 1909) annahm, unbewiesen und unwahrscheinlich ist (vgl. Haug-Sixt[2] 63f.).

In den Kriegen der J. 69f. schloßen sich die rätischen Truppen an Vitellius an und kämpften siegreich gegen die an Galba festhaltenden Helvetier (Tac. hist. I 59. 67f. III 5). Der schließliche Sieger aber, Vespasian, wurde wohl ge-

rade durch die Erfahrungen in diesen Kämpfen veranlaßt, auf eine nähere Verbindung zwischen den Truppen am Rhein und denen an der Donau, als der Umweg über Basel sie bot, Bedacht zu nehmen (Fabricius Die Besitznahme Badens durch die Römer 40f.). So ließ er im J. 73/4 durch den Legaten des oberrheinischen Heeres, Cn. Pinarius Clemens, eine direkte Straße von Straßburg über den Schwarzwald nach Rottweil und Tuttlingen bauen (CIL III 9082), welche sich hier an die schon bestehende Straße längs des südlichen Donauufers anschloß. Hier wurde Günzburg mit einer Ala besetzt im J. 77/8; aber auch weiter abwärts in Oberstimm bei Ingolstadt. Eining, Kumpfmühl bei Regensburg und in Straubing hat sich Vespasianische Sigillata gefunden (Jacobs R.-germ. Korr.-Bl. IV 25f.). Auf der Strecke von Faimingen bis Eining aber rückte Vespasian die Grenzkastelle vom südlichen Ufer auf den Nordrand des breiten, sumpfigen Donautales hinaus nach Nassenfels, Kösching, Pföring (Drexel K. Faimingen 27 nach Winkelmann Deutsche Gaue IX 241ff.). Wenn jedoch Winkelmann diese letztere Tätigkeit unrichtig dem Domitian zuschreibt (die Bauinschrift von Kösching fällt ins J. 80; vgl. Fink Westd. Korr.-Bl. 1907 nr. 31), so will Drexel die Wirksamkeit dieses Kaisers ganz auf den Mittelrhein beschränken. Domitian war es allerdings, der nach glücklicher Beendigung des Chattenkriegs den Taunus, die Wetterau, das Main- und Neckarland besetzte und den ersten eigentlichen Limes anlegte, welchen Tacitus (Germ. 29 *limite acto*) erwähnt. Da aber dieser *limes* in seiner Verlängerung von Köngen am Neckar wahrscheinlich über Urspring im Albgebiet nach Faimingen lief, so griff Domitians Tätigkeit auch in die Provinz R. hinüber. Er ließ Landschaften besetzen, die zwar von oberrheinischen Truppen, wie der *Ala II Flavia* und wohl auch *legio VIII Augusta* okkupiert wurden, aber später bei der Regulierung der Grenze zwischen R. und der (kurz vor dem J. 90 gebildeten) Provinz Obergermanien an R. fielen, wie der nordöstliche Teil der Schwäbischen Alb mit den Tälern der Brenz, Fils und Rems (Haug a. a. O.). Dagegen fragt es sich allerdings, ob die Tätigkeit Domitians sich, wie von manchen angenommen wird (Barthel a. a. O. 168), auch auf den mittleren Teil des rätischen Limes (bis Weißenburg) erstreckte. Das weite Ausgreifen über die Donau hinaus entspricht mehr der kühnen Eroberungspolitik Traians an der unteren Donau, und in der Bemerkung des Tacitus (Germ. 41) ist offenbar noch die Donau als Grenze vorausgesetzt.

An dieses Vorgehen Domitians schloß sich unmittelbar die bedeutende Tätigkeit Traians an, der zuerst als Statthalter am Rhein, dann als Kaiser an der Donau die Nordgrenzen des Reiches teils sicherte teils erweiterte. Den Weg vom Mittelrhein bis zur Donau kürzte er noch mehr ab, indem er die Straßenverbindung vom mittleren Neckar durchs Remstal nach R. und weiter an der Donau hinab anlegte (*iter, quo facile absque Pontico mari in Galliam permeatur* Aur. Vict. Caes. 13). Durch eine neue Reihe von Kastellen von Lorch bis Bopfingen (dieses kürzlich entdeckt von Hertlein) und weiterhin über Munningen, Gnotzheim, Weißenburg und Pfünz, rückte er die nördliche Grenze ziemlich weiter hinaus, aber mit Beibehaltung von Kösching, Pföring und Eining (vgl. OGRL, Winkelmann Kastell Pfünz und Eidam Kastell Theilenhofen, dazu Winkelmann Deutsche Gaue IX 247). Den damaligen Truppenbestand R.s zeigt uns das Weißenburger Militärdiplom vom J. 107 (Mommsen CIL III Dipl. XXIV. W. Christ S.-Ber. Akad. Münch. 1868 II 409ff. Ohlenschlager Die röm. Truppen im rechtsrh. Bayern 1884, 8ff. Urban Das alte Rätien und die röm. Inschr. Gymn.-Progr. von Magdeburg 1889, 18). Hier sind zunächst genannt vier Alen, von welchen eine, *ala II Flavia p(ia) f(idelis)*, als *m(iliaria)* bezeichnet ist, ohne Zweifel dieselbe, welche in den Diplomen der J. 74 und 82 als *ala II Flavia gem(ina)* bei den oberrheinischen Truppen genannt ist und zuerst in Heidenheim, dann in Aalen stand (Haug a. a. O. 119f.), ferner eine *ala I singularium c(ivium) R(omanorum)*, welche nach einem Diplom vom J. 90 ebenfalls vorher dem oberrheinischen Heer angehörte. Es folgen elf Kohorten, worunter wir *cohortes I et II Raetorum* und *cohors III Batavorum m(iliaria)* hervorheben. Der ganze Truppenbestand beschränkte sich auf 8– 9000 Mann, oder, wenn man annimmt, daß aus einzelnen Abteilungen im J. 107 keine Entlassungen erfolgten, auf höchstens 10—11000 Mann. Dieselben lagen größtenteils an der nördlichen Grenze von Lorch bis Passau.

Unter den Kaisern Hadrian und Antoninus Pius hatte die Provinz R. wohl ihre eigentliche Blütezeit. Hadrians Aufenthalt in R. im J. 121 und seine bekannte Fürsorge für das Heerwesen ist durch Münzen mit der Umschrift *exercitus Raeticus* bezeugt (Cohen² n. 800ff.). Die Hauptstadt Augusta wurde zum *municipium* erhoben, erhielt also einen Rang, den in ganz R. und Obergermanien sonst keine Stadt erlangte, mit dem Beinamen *Aelium* nach dem Gentile des Kaisers. Von ihrer Blüte zeugen die Inschriften und anderen Denkmäler (Mezger Die röm. Steindenkmäler im Max.-Museum 1862. Ohlenschlager Röm. Überreste in Bayern 229ff.). Neben ihr treten noch zwei Vici als Vororte von Civitates (Gaugemeinden) hervor, Cambodunum und Brigantium, die ihren keltischen Namen nach bereits vorrömische, vindelikische Wohnplätze waren. Ihre Blüte fällt schon in die frühere Kaiserzeit; das haben die in Bregenz namentlich von S. Jenny geleiteten Ausgrabungen (Mitt. d. k. k. Centralkommission 1875ff.) und die in Kempten besonders durch A. Ullrich gemachten bedeutenden Entdeckungen bewiesen (Allgäuer Geschichtsfreund 1888, 1891, 1910; vgl. Reinecke R.-germ. Korr.-Bl. 1912, n. 2); auch wurden von beiden Städten aus die Entfernungen auf den Meilensäulen berechnet, von Augsburg nach allen Seiten hin, südlich bis an den Brenner (CIL III 5981ff.), von Bregenz bis ins Inntal bei Innsbruck (5988f.). Dagegen hat Abodiacum (Epfach), seinem Namen nach ebenfalls eine keltische Ortschaft, wahrscheinlich zum Bezirk von Augusta gehört. Im eigentlichen R., im Alpenland, fehlen die Spuren römischer Zivilisation und städtischer Entwicklung auch in dieser Zeit fast noch ganz; jedoch sind in Chur

(*Curia*), der Hauptstation zwischen Como und Bregenz, Spuren einer römischen Niederlassung schon aus claudischer Zeit gefunden worden (vgl. auch Planta 211f.). Das rätische Gebirgsland ist in seiner Kulturentwicklung hinter dem um ein Jahrhundert später besetzten Neckarland weit zurückgeblieben, dagegen die vindelikische Hochebene hat sich früher und reicher entwickelt, wenn auch nicht in dem Maße wie die östliche Nachbarprovinz Noricum. Am römischen Limes knüpft sich an den Namen Hadrians eine Änderung des Systems der Grenzverteidigung. An die Stelle der offenen, nur markierten Grenzlinie tritt nun der förmliche Abschluß durch mauerartige, tief im Boden steckende und fest verbundene Palissaden (Hist. aug. Hadr. 12). Die hölzernen Wachtürme und die Erdwälle der Kastelle werden vollends durch Steinbauten ersetzt (so z. B. in Pfünz und Pföring Deutsche Gaue IX 267). Es tritt also ein ängstliches Überwachungs- und Sicherungssystem an die Stelle des kühnen Vertrauens auf die Tapferkeit und Gewandtheit der Krieger und auf die Furcht vor dem Namen und der Macht des römischen Reiches. Die Grenzlinie wird übrigens in der Mitte des rätischen Limes nochmals hinausgerückt und einige neue Kastelle, wie Dambach, Gunzenhausen, Teilenhofen, Böhming, ganz nahe an die Palissadenreihe gestellt.

Auf diese lange Friedenszeit folgte nun aber unter Marc Aurel eine Zeit langwieriger und furchtbarer Kämpfe. Das Vorspiel war im J. 162 ein Einfall der Chatten in Germanien und R., die von dem obergermanischen Legaten Aufidius Victorinus zurückgetrieben wurden. Bald bildete sich aber unter Führung der Markomannen ein mächtiger Bund aller Donauvölker, die im J. 166 die illyrischen Provinzen verwüsteten, unzählige Gefangene wegschleppten und bis nach Italien vordrangen. Gerade aus diesem Jahr haben wir das wichtige Militärdiplom von Regensburg, nr. LXI, jetzt LXXIII (Ohlenschlager S.-Ber. Akad. München 1874, 193ff.; Die röm. Truppen 12. Mommsen Ephem. epigr. II 460ff. Urban a. a. O. 19). In demselben sind drei Alen aufgezählt, worunter wieder die *ala I singularium*, hier mit dem Beinamen *Flavia*, aber ohne den Beisatz *c(ivium) R(omanorum)*. Wenn die *ala II Flavia miliaria p(ia) f(idelis)* hier fehlt, so erscheint sie dagegen auf einem andern Regensburger Diplom vom J. 153, welches Mommsen (Ephem. epigr. IV 502ff.) wohl mit Unrecht auf Noricum bezogen hat (vgl. Urban 19 und OGRL Kastell Aalen 25). Statt elf Kohorten im J. 107 finden wir aber im J. 166 13 (im J. 153 14) Kohorten. Darunter sind zehn Kohorten den beiden Listen von 107 und 166 gemeinsam; von den Kohorten des J. 107 fehlt im J. 166 die *coh. III Batavorum m(iliaria)*, während in der Liste von 166 neu sich finden *coh. I Fl(avia) Canath(enorum m.)*, *coh. II Aquitan(orum)*, welche im J. 82, im J. 90 und wohl auch noch im J. 116 in Obergermanien stand (Zangemeister Limesblatt 73f.), und *coh. IX Batav(orum m.)*, vgl. Ohlenschlager a. a. O. Das Ergebnis der Vergleichung ist also eine ziemlich gleichmäßige Besetzung der Provinz von 107—166, namentlich wenn wir wiederum die Unvollständigkeit der Diplome in Betracht ziehen. Der große Markomannenkrieg war aber nun der Anlaß zu einer Verstärkung der rätischen Besatzung. Wie für Noricum die *legio II Pia*, so wurde für R. die *legio III Concordia* neugebildet; beide führten auch den Beinamen *Italica*. Die rätische Legion erhielt ihren Standort gegenüber der Mündung des Regen und erbaute sich dort ein Lager (im J. 179 CIL III 1980), das später zu einer starken Festung mit gewaltigen Mauern umgebaut wurde, von welcher noch bedeutende Reste vorhanden sind, *castra Regina*, später Regensburg genannt oder mit einem offenbar altkeltischen, aber erst in der karolingischen Zeit nachweisbaren Namen Ratispona oder Ratisbona. Vgl. Graf Walderdorff Regensburg[4] 1896. Ortner Das röm. Regensburg 1909. Neben die bisher durch Handel und Industrie blühende Hauptstadt Augusta tritt nun als militärisch bedeutendster Platz das Hauptquartier der Legion, und die Entfernungen an den Limesstraßen nach Westen werden gerechnet *ALG*, d. h. *a legione* (CIL III 5996f.).

Mit dieser militärischen Neuerung war aber auch die Veränderung in der Verwaltung der Provinz von selbst gegeben. An deren Spitze trat nun der Kommandant der Legion, ein Legat von senatorischem, genauer prätorischem Rang, während der frühere Procurator nur hie und da *pro legato* gewesen war (s. o.). Das Oberkommando in dem langen und schweren Krieg, der nur durch einen Feldzug nach Syrien auf kurze Zeit unterbrochen wurde, leitete der Kaiser persönlich mit seinem Bruder L. Verus und seinem Sohn, bis er im J. 180 in Vindobona oder Sirmium starb. Sein Sohn und Nachfolger Commodus schloß Frieden, indem er die Besatzungen aus dem Lande der Feinde zurückzog, aber an dem Gebot festhielt, einen Grenzstreifen in der Breite einer deutschen Meile am linken Donauufer unbesiedelt zu lassen. Eine bedeutungsvolle Maßregel war aber andererseits die Verpflanzung germanischer Scharen als Ansiedler, *coloni*, in das römische Reich, namentlich in die Donauprovinzen; sie sollten das Land bebauen und beschützen, aber sie trugen dazu bei, es zu germanisieren (Mommsen R. G. V 215f.). Was die weitere Tätigkeit des Commodus betrifft, so wissen wir nicht, ob er es war, der in R. den Limes zur Mauer umgestaltete, oder ob dies erst später, etwa durch Caracalla geschehen ist. Jedenfalls aber ist unter der Regierung des Commodus, wie am obergermanischen, so auch am rätischen Limes eine vielseitige Tätigkeit zu erkennen, so in den Kastellen Böhming (Limes-Bl. 883ff. CIL III 14370[3]) und Pfünz (Limes-Bl. 887. CIL III 11933).

Die Regierung des Septimius Severus zeichnete sich aus durch eifrige Fürsorge für den Straßenbau, wie aus den vielen von ihm errichteten Meilensäulen hervorgeht (CIL III 5978ff.). Die oben erwähnte Via Claudia Augusta war einerseits von Altinum am Adriatischen Meer über Feltria, anderseits von Hostilia am Po über Verona nach Tridentum, von dort aber nach dem Zeugnis zweier Meilensteine aus dem Vintschgau (CIL V 8003f.) das ganze Etschtal hinauf über Reschenscheideck ins Inntal und dann über den

Fernpaß nach Füßen und Augsburg, endlich nach Druisheim und an die Donau geführt worden (Frank Deutsche Gaue. Sonderheft 78 mit sehr genauen Nachweisungen). Sie blieb längere Zeit die wichtigste Militärstraße von Süd nach Nord; allein nach den Meilensteinen des Septimius wurde unter seiner Regierung die Brennerstraße ‚wiederhergestellt', und zwar nach der Tab. Peut. und dem Itin. Ant. mit den Hauptstationen *Sublavione* (Seben), *Matreio* (Matrei), *Veldidena* (Wilten bei Innsbruck), *Partano* (Partenkirchen), *Abudiaco* (Epfach) und von da nach Augsburg und weiter. Hieraus ergibt sich, daß schon im Lauf des 2. Jhdts. die Via Claudia, welche in den beiden Stationenverzeichnissen gar nicht mehr aufgeführt ist, verlassen wurde, während die Brennerstraße von Septimius und seinen Nachfolgern, ja noch von Maxentius und Julian ausgebessert und das ganze Mittelalter hindurch vorzugsweise benützt wurde. Eine andere wichtige Straße von Süd nach Nord lief von Como und Chiavenna nach Chur und von da im Rheintal nach Bregenz, und zwar gab es hier drei Pässe, über den Splügen (Tab. Peut.), den Julier und den Septimer (Itin. Ant.). Näheres bei Meyer Mitt. d. antiq. Ges. in Zürich XIII 2, 4.

Von West nach Ost war die wichtigste Straße in der früheren und wieder in der späteren Zeit der römischen Herrschaft diejenige, welche von *Vindonissa* (Windisch) über *Arbor felix* (Arbon) nach *Brigantium* (Bregenz), dann von dort teils über *Cambodunum* (Kempten) und *Abodiacum* (Epfach) nach Augsburg und von da über *Pons Aeni* (Pfunzen bei Rosenheim) nach *Iuvavum* (Salzburg) in Noricum, teils weiter südlich auf kürzerem Weg am Fuß der Alpen ebenfalls über Pons Aeni nach Iuvavum führte. Wenn diese Straßen hauptsächlich dem Handelsverkehr von Gallien nach den Donauprovinzen dienten, so hatten die Straßen im Norden längs der Donau, wo die Truppen standen, vorwiegend militärische Bedeutung. Es war das die schon oben angeführte Straße von Tuttlingen über Mengen, Rißtissen, Finningen nach Günzburg (von da Abzweigung nach Augsburg) und weiter nach Druisheim (Frank a. a. O.), Neuburg, Eining, Regensburg, Straubing, Passau, welche später, nach der Aufgabe des Limes, mit einigen Veränderungen wieder die Verbindungen der einzelnen Truppenabteilungen vermittelte. Dazu kommen noch die den Limes begleitenden Straßen nördlich der Donau (s. u.) und endlich die Querwege zwischen den Donau- und den Limesstraßen (vgl. Winkelmann Deutsche Gaue IX 252ff.). Nicht als römisch nachzuweisen und unwahrscheinlich ist die mehrfach angenommene Arlbergstraße von Bregenz nach Landeck; ebenfalls nicht nachgewiesen, aber sehr wahrscheinlich die Innstraße von Innsbruck abwärts nach Rosenheim. Dagegen ist sicher eine Straße von Bregenz (über Sonthofen?) zum Fernpaß und Inntal (CIL III 5988f.). Eine weitere Verbindung von Ost nach West bildete noch mehr südlich die Straße von der norischen Stadt Aguontum bei Linz durch das Pustertal, welche in die Brennerstraße einmündete.

Schwierige Fragen knüpfen sich an die Erhebung der Zölle an den Hauptverkehrsstraßen. An der Grenze der gallischen Provinzen wurde die *quadragesima Galliarum* erhoben, d. h. ein $2^1/_2$ prozentiger Eingangszoll, für dessen Erhebung eine Station in Zürich bestanden hat (CIL III 5244). Andererseits ist für die Donauprovinzen die Erhebung des *portorium* oder *vectigal Illyricum* vielfach nachgewiesen, so CIL III 5691 in *Boiodurum* (Innstadt) gegenüber von Passau, auf der rechten Seite des Inn (Marquardt R. St.-V.^{2} I 295f. II 272f.). Nach Appian (Ill. 6) gehörte R. zu Illyricum; aber damit will nicht recht stimmen die Zollstation für die *quadragesima Galliarum* an der italisch-rätischen Grenze im Etschtal (*statio Maiensis* CIL 5090, wahrscheinlich Obermais bei Meran), während andererseits am Eisak bei Seben (ebd. 5079f.) eine Station für das *portorium Illyricum* gewesen sein muß, da hier ein *ark(arius)* des als *conductor port. Ill.* öfters genannten T. Iulius Saturninus der Isis einen Votivstein gesetzt hat. Diese mehrfach, auch von Mommsen Die Schweiz in römischer Zeit (1861) und CIL V p. 542f. besprochene Frage ist wohl gelöst durch Patsch a. a. O. Seit Diocletian aber wurde R. zu Italien gezogen. Die Literatur über die rätischen Straßen, besonders die in Bayern ist sehr reich; wir verweisen hier nur auf die zusammenfassenden Darstellungen bei Planta 73ff. Mommsen CIL III p. 735ff. Riezler Gesch. Baierns I (1878) 38ff. Urban 23ff. 32ff. In der neuesten Zeit haben sich neben Ohlenschlager besonders H. Arnold, Frank und General Popp (vgl. Arch. Anz. 1892ff.) hervorgetan. Eine gute Straßenkarte nach Popps Angaben findet sich bei Frank Deutsche Gaue VIII zu S. 24; eine schöne Karte der ganzen Provinz mit erklärendem Text bei Kiepert a. a. O.

Während Septimius Severus noch mit gewaltiger Kraft das Reich geschirmt hatte, brachen unter seinem Sohn Caracalla die Alamannen, deren Name hier zum erstenmal in der Geschichte erscheint, über den rätischen und obergermanischen Limes herein, zerstörten die Kastelle und verwüsteten das Land. Jedoch nach den Akten der Arvalbrüder drang der Kaiser im August 213 *per limitem Raetiae* vor und schlug die Alamannen im September am Main so entscheidend, daß am 6. Oktober in Rom den Göttern feierliche Dankopfer dargebracht werden konnten. Daß er den Limes und seine Kastelle wiederherstellte, ist sicher (vgl. CIL III 11934f.), daß er auch neue Kastelle erbaute, bezeugt Cass. Dio 77, 13, und manche schreiben auch ihm erst die Erbauung der steinernen Limesmauer zu (Fabricius a. a. O. 88).

Auf die Regierung des Severus Alexander ist wohl der erste Anfang zu zwei Maßregeln zurückzuführen, welche sich auf die Grenzprovinzen überhaupt und so wohl auch auf R. bezogen, aber erst unter Diocletian und Constantin prinzipiell und allgemein durchgeführt wurden. Die eine war die Einführung von *milites limitanei* und *ripenses*, d. h. fest angesiedelten Soldaten, welche Ländereien an der Grenze erhielten, mit der Verpflichtung, dieselben zu bebauen und zu beschützen, und mit dem Recht, sie auf ihre Nachkommen zu vererben, falls diese die gleiche Verpflichtung übernahmen (Hist. aug.

Sev. Alex. 58, 4, vgl. Marquardt a. a. O. II 611). Die zweite Maßregel war die Trennung des militärischen Kommandos von der Zivilverwaltung (Hist. aug. Sev. Alex. 24, 1; vgl. Marquardt I 557. Reiche Progr. des Friedrichsgymn. Breslau 1900). Zwar ist die Autorität der Hist. aug.' sehr angefochten und gerade auch in diesem Punkt bestritten (Hönn Quellenuntersuchungen 133); aber doch ist eine probeweise und teilweise Trennung beider Gewalten schon in der Zeit des Severus Alexander nicht unwahrscheinlich und für R. beglaubigt durch die Inschrift CIL III 5862 (vgl. Haug a. a. O. 48); denn hier errichtet ein *praeses provinciae Raetiae* dem Sol einen Tempel links von der Donau, was in der Zeit Diocletians nicht möglich war, da das Gebiet links von der Donau damals längst nicht mehr in den Händen der Römer war (s. u.). Die Zivilverwaltung wurde also einem *praeses* übertragen, der militärische Oberbefehl aber einem *dux*. Alle Statthalter der Provinz R. von dem Präfekten des Germanicus bis zu den *duces* und *praesides* sind verzeichnet von Planta 159ff. Ohlenschlager D. röm. Truppen 22ff., dann von M. Bradford Peaks Studies in classical philology IV (Chicago 1907) 185ff. und wieder von Ohlenschlager Röm. Überreste in Bayern 237ff. Aber auch die beiden genannten Maßregeln vermochten den Verlust der über dem Rhein und der Donau gelegenen Besitzungen nicht aufzuhalten. Die letzte römische Inschrift links von der Donau stammt aus der Zeit des Gallienus (CIL III 5933), und damit stimmen die Beobachtungen in den Limeskastellen, besonders das Abbrechen der Münzreihen um diese Zeit vollkommen überein; ja einige Anzeichen lassen darauf schließen, daß der rätische Limes zum Teil wenigstens schon unter Alexander durchbrochen wurde (vgl. OGRL Kastelle Böhming und Pfünz). Bald drangen die Alamannen sogar bis zum Bodensee vor, und die Römer suchten ihren Schutz hinter dem Oberrhein, dem Bodensee und der Iller. In diese Zeit fällt die Befestigung bei Isny, mit Münzen vom J. 268–378; vgl. Haug a. a. O. 26f.

Die Tab. Peut. (vgl. Urban 5ff.) verzeichnet noch die vielbesprochene Straße von Windisch über Rottenburg nach Regensburg, welche links von der Donau in der Nähe des Limes hinlief. Ihr Anfang von Windisch (*Vindonissa*) bis Köngen (Abl. *Grinarione*) steht unzweifelhaft fest; von da an aber herrscht immer noch Unsicherheit. Die Lage von *Clarenna* ist zweifelhaft; namentlich aber fragt es sich, ob *ad Lunam* auf rätischem Gebiet ‚an der Lone' (bei Urspring–Lonsee) zu suchen ist (so Leichtlen und Zangemeister), oder in Obergermanien ‚an der Lein' (bei Lorch–Welzheim — so Paulus d. ä. u. j.); im ersteren Fall wäre *Aquileia* in Heidenheim, im letzteren Fall in Aalen anzusetzen. *Opie* wird wohl mit dem Berg Ipf oder dem Städtchen Bopfingen zusammenhängen; aber die Stationen *Septemiaci* (Öffingen?) und *Losodica* (Munningen?) sind wieder unsicher. Von da an herrscht unter den Limesforschern ziemliche Übereinstimmung: *Medianis* Gnotzheim, *Iciniaco* Theilenhofen (nicht Itzing), *Biricianis* Weißenburg, *Vetonianis* Pfünz (dieser Name natürlich von *pons*), *Germanico* Kösching, *Celeuso* Pföring, *Arusena* (wahrscheinlich Schreibfehler für *Abusina* im Itin. Ant.) Eining (an der ‚Abens'), *Regino* Regensburg; vgl. Eidam K. Theilenhofen. Die Tab. Peut. setzt also jedenfalls, in welche Zeit auch ihre erste Redaktion fallen mag (vgl. Philippi De Tab. Peut. 1876), den Stand der Dinge vor der Aufgabe des Limes voraus. Dagegen weiß das sog. Itinerarium Antonini, welches in Namen und Zahlen im allgemeinen zuverlässiger ist, nichts mehr von der Straße links der Donau, wohl aber (p. 250) von einer Straße an der neuen Illergrenze: *Guntia* Günzburg, *Celio monte* Kellmünz (vgl. Linder Röm.-germ. Korr.-Bl. III 82f.), *Camboduno* Kempten, *Vemania* bei Isny (nicht Wangen), *Brigantia* Bregenz. Es setzt also den Stand der Dinge seit etwa 270 voraus.

Wohl kamen in der Zeit nach Gallienus noch tapfere Feldherrn (*duces*) wie Bonosus und Kaiser wie Postumus und Aurelian, Probus, Maximian und Diocletian, welche über Rhein und Donau vordrangen, die Feinde in ihrem Gebiet aufsuchten und die Ehre des römischen Namens, die Achtung vor der Macht des Reiches retteten, und Diocletian wurde im J. 290 bei seiner Anwesenheit in R. von dem damaligen *praeses* der Provinz als *fundator pacis aeternae* gefeiert (CIL III 5810); aber es handelte sich hier offenbar nur um vorübergehende Erfolge, und man darf nicht mit Winkelmann a. a. O. an eine förmliche Vorrückung der Grenze des Reiches bis zu den Quellen der Donau oder bis auf die Schwäbische Alb denken; die unklare Stelle des Orosius (I 2) und die Lobreden der Panegyriker sind trübe Quellen, und die römischen Münzen weisen nur auf Handelsverkehr hin.

Bei der Neuordnung des Reiches durch Diocletian wurde R. einer der zwölf Kreise Italiens und bald darauf (Planta 184ff.) — der genaue Zeitpunkt ist nicht bekannt — in zwei Provinzen geteilt, *Raetia prima* und *Raetia secunda*, und zwar so, daß jede ihren eigenen *praeses* hatte, aber beide zusammen einen *dux Raetiarum*. Die Abgrenzung geschah ungefähr so, daß das Land der Vindeliker R. II und das der Räter R. I hieß. Der Sitz des Präses von R. II und meist wohl auch des Dux Raetiarum war Augusta, der Sitz des Präses von R. I höchst wahrscheinlich Curia (Chur), eine Stadt, deren bedeutsame Lage zwar eine frühe, vielleicht auch militärische Besetzung wahrscheinlich macht (F. Keller a. a. O. 318ff.), die aber offenbar erst in der späteren Kaiserzeit recht emporgekommen ist, als Sitz der Verwaltung von R. I, hauptsächlich aber als Sitz eines Bischofs. Wie ein Bistum Augsburg für R. II seit Ende des 3. Jhdts. bestand, so wurde infolge der Teilung der Provinz R. das Bistum Chur für R. I geschaffen (Planta a. a. O. 187f. 220ff.).

Aus dem 4. Jhdt. haben wir etwas bestimmtere Nachrichten über einen Sieg des Aurelius Senecio (Juni 310), für den dieser der *Victoria Augusta* eine Weihinschrift gesetzt hat (CIL III 5565, in der Kirche zu Prutting bei Rosenheim). Wenn diese Inschrift auf einen Kampf an der Ostgrenze R.s hinweist, so berichtet Ammian. Marc. XV 4 von einem Kampf des *magister equitum Arbetio* unter Kaiser Constantius II (im

J. 355) gegen die lentiensischen Alamannen, welche sich an der Westgrenze nördlich vom Bodensee festgesetzt hatten. Neben den Alamannen treten in dieser Zeit an der oberen Donau die Juthungen mit ihren Einfällen in R. hervor, welche von Barbatio und Nevita glücklich bekämpft wurden (Ammian. Marc. XVII 6). Mit ihnen hatte es als Caesar und Mitregent von Constantius II. besonders Julian zu tun, der auch die Alamannen kräftig in Schranken hielt (Ammian. Marc. XVI—XXI) Während Valentinian I. wieder mit Kraft und Energie die Rheingrenze sicherte, wird von seinem Bruder und Mitregenten Valens das gleiche an der Donau berichtet (Sextus Rufus Brev. 8). Durch das südliche R. über Arbor Felix (Arbon) führte Gratian ein Heer dem von den Goten bedrängten Valens zu Hilfe (Ammian. Marc. XXXI 10, 20 im J. 377), kam aber zu spät. Seitdem kam kein römischer Kaiser mehr über die Rhein- und Donaugrenze hinaus.

Über den Verteidigungsstand der Römer, die Organisation und die Standorte des Heeres ums J. 400, nach der bleibenden Teilung des Reiches, bei welcher R. dem westlichen Teile zufiel, also unter der Regierung des weströmischen Kaisers Honorius, gibt auch für R. die Notitia Dignitatum, herausgegeben früher von Böcking 1839—53, später von Seeck 1876, genauen Aufschluß. Der auf R. bezügliche Teil ist behandelt von Planta 144ff. Ohlenschlager Die röm. Truppen in Bayern 19ff. Arnold Allgäuer Gesch.-Freund 1896. M. Bradford-Peaks a. a. O. 205ff. 214ff. Winkelmann Deutsche Gaue XIII 138ff. Die Legion sehen wir hier nicht mehr vereinigt in ihrem Lager zu Regensburg, sondern zerteilt in drei Abteilungen, je unter einem *praefectus*: 1. an der Nordgrenze (*pars superior*), teils in Vallatum, was mit Manching identifiziert wird (schon von Planta 111), teils in Submuntorium, nach Winkelmann bei Druisheim, also an der vorflavischen Verteidigungslinie; 2. in der Mitte der Westgrenze (*pars media*) in Cambidunum (Kempten), mit Vorhutstellungen von Vemania (s. o.) bis Cassiliacum (etwa bei Ferthofen oder Memmingen); 3. im Etschtal in *Foetes* (Pfäten bei Branzoll?) und in *Terioli* (Schloß Tirol, oder nach Winkelmann vielmehr Zirl im Inntal), mit der Bestimmung *transvectioni specierum*, d. h. zur Sicherung der Zufuhren für das Heer von Italien her. Hier erhebt sich die Frage: war Regensburg damals aufgegeben? Nach dem freilich seltsamen Ausdruck der Not. dign., *Castra Regina nunc Vallato*, muß man das wohl (mit Planta 113f. und Ortner 14) annehmen und daraus erklären, daß die Donau gerade hier einen Bogen nach Norden macht, von dem die römischen Truppen sich auf eine südlicher liegende gerade Grenzlinie zurückzogen (anders Winkelmann a. a. O. 144f.). Aus der Verlegung von Truppen ins Etsch- (und Inn-?) Tal zur Sicherung der Zufuhr ist zu schließen, daß die rätische Landwirtschaft und Industrie für die Versorgung der Truppen nicht mehr ausreichte, oder daß der Verkehr über die Alpen nicht mehr sicher war. Auf das letztere kann auch die in *Partanum* (Partenkirchen) stehende Cohorte und der *adlectus annonae leg. III Italicae* (CIL V 5036) hinweisen.

Was aber die Hilfstruppen anlangt, so ist das Verschwinden der meisten früheren und das Auftreten vieler neuen Abteilungen in der Not. dign. sehr auffallend. Fabricius (Hist. Ztschr. 1906, 25ff.) hat diese auch für die Rheingrenze geltende Tatsache näher ins Auge gefaßt und festgestellt, daß sich von dem rätischen Heer nur die Truppenteile bis in die Zeit des Honorius erhalten haben, welche im 3. Jhdt. auf der Südseite der Donau, nicht im eigentlichen Limesgebiet ihre Standquartiere hatten. Bei den *milites limitanei* wog also ihr Charakter als Bauern, die der Scholle angehörten, schwerer als die Zugehörigkeit zum Heer, und so verkehrte sich die gute Absicht der früheren Maßregeln von Severus Alexander und seinen Nachfolgern (s. o.) ins Gegenteil. Zu dem alten Bestand gehörten außer der früher in Regensburg stehenden *legio III Italica* die *cohors nona* (hsl. *nova*) *Batavorum* in Passau, das daher den Namen hat (*castra Batava*), und die *cohors III Brittonum* in Eining, also lauter Truppen vom rechten Ufer. Die andern sind Neubildungen, das zeigen die Beinamen *Herculea* und *Valeria*, sowie *Flavia* bei der *ala I Raetorum* (nach dem Gentile des Kaisers Constantin, Winkelmann 151), sodann die neuen Bezeichnungen *equites Stablesiani* (vgl. Evelein Prähist. Ztschr. III 152), *milites Ursarienses* und *numerus barcariorum* (vgl. den Art. Barcarii o. Bd. III S. 6.). Am stärksten besetzt waren die beiden Orte Vallatum und Submuntorium (s. o.), nämlich mit einer Legionsabteilung und einem Reiterkorps; beide Orte lagen etwas südlich von der Donau. An der Donau selbst waren Passau, Eining, Günzburg und einige nicht sicher zu bestimmende Plätze, an der Ostgrenze namentlich Pons Aeni (s. o.) mit Truppen belegt.

Bei all diesen offenbar sorgsam ausgedachten Anordnungen war es selbst der Energie und Klugheit des Kanzlers Stilicho nicht möglich, R. vor den verheerenden Einfällen und Durchzügen der germanischen Scharen auf die Dauer zu schützen. Er mußte sich, wie noch mehr seine Nachfolger, im allgemeinen damit begnügen, die Alpenpässe zu besetzen und Italien zu sichern, während die nördlichen Landschaften sich selbst überlassen blieben. Doch erfreuten diese sich nach dem Abzug des Radagais unter der trefflichen Verwaltung des heidnischen Statthalters Generidus ziemlicher Ruhe (Zosim. V 46). Später jagte Aëtius nochmals die Juthungen über die Donau zurück, und der alte rätische Stamm der Breonen (s. den Art. Raeti) kämpfte unter ihm gegen Attila auf den katalaunischen Feldern, während die römerfeindlichen Alamannen im Heere Attilas fochten und mit den Hunnen im Verein rätische Städte ausplünderten und zerstörten; vgl. Egger Gesch. Tirols II 52ff. Die Zustände nach der Mitte des 5. Jhdts. sind von Eugippius in der Lebensbeschreibung des hl. Severinus († 482) in treuen Bildern dargestellt, so daß wir von dieser Periode eine besonders lebendige Anschauung gewinnen. Die Schicksale der Reste des römischen Heeres in Passau erzählt er Vit. Sever. 20 und 27 (vgl. Ohlenschlager a. a. O. 21). Nach dieser Quelle hat besonders Jung Römer und Romanen in den Donauländern (1877) 130ff.; Die roman. Landschaften des röm. Reichs (1881) 431ff., die damaligen Verhältnisse beleuchtet. Viele

römische Staatseinrichtungen überlebten den Untergang des weströmischen Reichs unter der Herrschaft Odoakers und Theodorichs (Planta a. a. O. 239ff.), so das Amt eines *dux Rhetiarum*, für den uns Cassiodor (Var. I 4) eine Instruktion des Ostgotenkönigs erhalten hat (vgl. Chr. Fr. Stälin Wirt. Gesch. I 151). Der Name R. wurde aber allmählich auf Cur-Raetien (Graubünden) beschränkt, während im Volksmund die verdeutschte Form Ries im Norden erhalten blieb (‚Augsburg im Ries') und noch über die Donau hinaus das Becken von Nördlingen bis heute diesen Namen führt.

Wenn wir zum Schluß versuchen, das Ergebnis annähernd festzustellen, das bei all diesen Wirren und Kämpfen der Völkerwanderung für die Provinz R. herausgekommen ist, so setzten sich im Nordwesten die Alamannen endgültig fest bis zum Lech und drangen auch südlich in die Alpen vor, so daß nur noch die oberen Täler des Rheins und Inns romanisch blieben und zum Teil heute noch eine rätoromanische oder ‚ladinische' Sprache gebrauchen. Den größten Teil aber nahmen im Nordosten und in der Mitte die Bajuwaren (Baiowaren, Baiern) zu Anfang des 6. Jhdts. ein, nach Riezler (a. a. O. 43ff.) um 508; sie sind wahrscheinlich Nachkommen der Markomannen. Wenn aber schon im Norden und in der Mitte unter diesen deutschen Stämmen auch rätische und keltische Reste, mehr oder weniger romanisiert, sitzen geblieben sind, besonders an den Seen, wo die Namen Walchen, Walen auf die ‚Wälschen' hinweisen, so hat in Südtirol eine noch viel stärkere Mischung aller dieser Bestandteile stattgefunden.

Das frühere R., namentlich seine Hauptstadt Augsburg, ist in Deutschland einst zur Zeit des Humanismus mit dem Studium und der Pflege der römischen Altertümer vorangegangen, wir erinnern nur an die Namen Konrad Peutinger und seine Frau Marg. Welser, Joh. Aventinus (Turmaier von Abensberg), Peter Apianus (von Ingolstadt), Marcus Welser. Im vorigen Jahrhundert hat sich Joh. Nep. v. Raiser mit mehreren nützlichen Schriften und Jos. Hefner mit dem Buch Das römische Bayern, 3. Aufl. 1852 verdient gemacht. Eine neue Epoche beginnt mit Mommsens CIL III p. 2 (1873), später durch reichhaltige Supplemente ergänzt von Hirschfeld. Sodann gab einen kräftigen, noch fortwirkenden Anstoß die Gründung der Reichslimeskommission und ihre Arbeit an dem Limes und seinen Kastellen, die fast ganz von den oben mehrfach genannten einheimischen Kräften unter der Oberleitung von Hettner und Fabricius geleistet wurde und sich ihrem Abschluß nähert. Danebenher ging seit langer Zeit die eifrige Tätigkeit vieler kleineren und größeren Vereine in Tirol und Vorarlberg, besonders aber in Bayern, welche durch Lokalforschungen, Sammlungen und Veröffentlichungen in Zeitschriften die Altertumsstudien gefördert haben. Die eifrigste, längste und vielseitigste Arbeit hat unter den einheimischen Forschern Ohlenschlager geleistet, dessen abschließendes Werk ‚Die römischen Überreste in Bayern' freilich noch in den Anfängen stehen geblieben ist (Heft 1—3, 1902—1910). Das Buch von Franziß Bayern zur Römerzeit (1905) ist eine reiche Fundgrube von Notizen und Literaturnachweisen, aber ohne Klarheit und Kritik zusammengestellt, deshalb nur mit größter Vorsicht zu gebrauchen. Die andern wichtigeren Schriften und Abhandlungen sind an Ort und Stelle angeführt. Die neuesten Ergebnisse der Forschung über die Geschichte der römischen Okkupation gibt Barthel im VI. Bericht der römisch-germ. Komm. 1913. [Haug.]

Ῥαηθώ ὄνομα τόπου ἢ ὄρους· ἡ ἐν Σινᾷ καὶ Ῥαηθοῖ, Suid. [Kiessling.]

Raetinum (*Ῥαίτινον*), Ort in Dalmatien von unbekannter Lage, Cass. Dio LVI 11, 3; vgl. Rateoneum. [Oberhummer.]

Rätsel.

A. Das Wesen des Rätsels.
  I. Ansichten über das Wesen des Rätsels.
  II. Arten des Rätsels.
  III. Dem Rätsel Verwandtes.
  IV. Stellung des Rätsels zur Rahmenerzählung.
  V. Bräuche beim Aufgeben und Lösen von Rätseln.

B. Die Rätselüberlieferung.
  I. Das Rätsel bei den arischen Völkern.
    1. Die Inder.
    2. Die Iranier.
    3. Die Hellenen.
      a) Bezeichnung und Einteilung.
      b) Überlieferung.
        α) Rätsel im engeren Sinne.
          1. In der älteren Literatur.
          2. Im Drama.
            a) Tragödie.
            b) Komödie.
          3. In der jüngeren Literatur.
        β) Rätsel im weiteren Sinne.
          1. Bilderrätsel.
          2. Kenning und Weisheitsprobe.
          3. Zahlen- und Buchstaben-Spiel.
          4. Rechenfragen.
    4. Die Römer und das lateinische Rätsel.
    5. Die übrigen arischen Völker.
  II. Das Rätsel bei den nichtarischen Völkern.
    1. Die Semiten.
    2. Die Kaukasier.
    3. Die Altaier.
    4. Völker anderer Erdteile.

Literatur: N. Reusner Aenigmatographia, Frankfurt 1599; Aenigmata 1602; *Γριφολογία* 1602. J. Lauterbach Aenigmata, Frankfurt 1601. M. Sachs Der christliche Zeitvertreiber oder Geistliches R.-Buch, Leipzig 1602/3 (2 Teile, biblische R.). C. F. Menestrier La philosophie des images énigmatiques où il est traité des énigmes, hieroglyphes, oracles, Lyon 1694. Bodenehrs Geistliche Herzenseinbildungen in 250 biblischen Figursprüchen ausgedeutet, Augsburg 1685 und 1720. Stellwag Allgemeine Lehre vom R., Jena 1740. J. F. Facius De aenigmate et gripho, 1789. Friedreich Geschichte des R., Dresden 1860. Ochmann Zur Kenntnis des Rebus, Oppeln 1861. F. Morawski De Graecorum poesi aenigmatica, Diss. Münster 1862. H. Ehlers *Αἴνιγμα* et *γρῖφος*, Dissert. inaug. Bonn 1867. Hagen Antike und mittelalterliche R.-Poesie (mit Benutzung noch nicht veröffentlichter Quellen aus den Handschriftenbibliotheken zu Bern

und Einsiedeln), Kiel 1869, zweite Ausgabe Bern 1877. Hoffmann Grundzüge einer Geschichte des Bilder-R., Berlin 1869. Delepierre Essai historique et bibliographique sur les rebus, London 1874. Haug Vedische R.-Fragen und R.-Sprüche (S.-Ber. Akad. Münch. II 457—517). A. Wünsche Die R.-Weisheit bei den Hebräern, Leipzig 1883. E. Schlieben De antiqua Germanorum poesi aenigmatica, Berlin 1886. K. Ohlert R. und Gesellschaftsspiele der alten Griechen, Berlin 1886. H. Wossidlo Mecklenburgische Volksüberlieferungen, Bd. I: R. (mit reichhaltigen Nachweisen weiterer Literatur und Vergleichsstoff aus anderen Sammlungen; vgl. Hayn Die deutsche R.-Literatur in Centralbl. f. Bibliothekswesen 1890 VII 516—556), Weimar 1897. R. Petsch Neue Beiträge zur Kenntnis des Volksrätsels, Palaestra IV, 1899. A. Bonus Rätsel, herausg. vom Kunstwart, 2 Bde. (I. Sammlung, II. Zur Biologie des Rätsels), München 1906/7. A. Conrady Einleitung zu A. M. Stenz Beiträge zur Volksk. Südschantungs (= Veröffentl. d. städt. Mus. f. Völkerk., Leipzig 1907 Heft 1). H. Lessmann Aufgaben und Ziele der vergl. Mythenforschung 1908 (= Myth. Bibl. I 4). G. Hüsing Die Iranische Überlieferung 1909 (=Myth. Bibl. II 2. S. 49—88 das R. der Sphinx, Märchen zum Sphinx-R., Nachträge dazu von H. Lessmann). F. Tupper The riddles of the Exeterbook, Boston 1910 (p. XI—LIII, CI—CVIII reiche Nachweise zur gesamten R.-Literatur). W. Schultz R. aus dem hellenischen Kulturkreise I: Die R.-Überlieferung, II: Erläuterungen zur R.-Überlieferung (= Myth. Bibl. 1909 III 1 und 1912 V 1). K. Ohlert R. und Gesellschaftsspiele der alten Griechen, zweite, umgearbeitete Auflage 1912. — Die beiden letzten Arbeiten zitiere ich im Folgenden stets mit Sch. und O^2.

A. Das Wesen des Rätsels.

I. Ansichten über das Wesen des Rätsels.

Die ältere Literatur, von deren Ansichten auch noch die Arbeiten von Bonus und die zweite Ausgabe von Ohlert beherrscht werden, betrachtet das R. als geistreichen Einfall eines witzigen Dichters oder als Erzeugnis der Phantasie des Volkes. Übereinstimmungen in verschiedenen Zeiten und Ländern erklärt sie aus der Gleichförmigkeit der Grundbedingungen, unter denen das Leben sich abspielt (O^2 VI). Aber in Fällen, wo sich Zusammenhänge ermitteln lassen, ist literargeschichtliche Betrachtung trotzdem bemüht, die Wanderung einzelner R. (vgl. z. B. O^2 48 einen wichtigen Nachweis für Vergilius als Quelle der nr. 243 des Straßburger R.-Buches, herausg. von A. Butsch Straßburg 1876) festzustellen und volkstümliche Überlieferungen der neueren Völker auf vereinzelte Spuren in alter Literatur zu beziehen (vgl. z. B. O^2 59f. und R. Köhler Kl. Schr. I 373 über das R. von der Tochter, die ihren Vater säugt). Als das Wesentlichste am R. gilt seine L. (Lösung), und Petsch empfiehlt, R. nach ihrem Inhalte, das heiße nach ihren Lösungen, zu ordnen, damit man überblicken könne, ‚wie die Gegenstände vom lebendig schaffenden Geiste des Volkes erfaßt und poetisch verarbeitet werden' (S. 150). Solcher Ansicht sind die Ergebnisse von K. Müllenhoffs klassischem Aufsatze in der Ztschr. f. deutsche Mythologie (1885) III 124ff. 315ff. entgegen zu halten. Dort stellt Müllenhoff u. A. fest, daß das deutsche R. von der *Kuh* aus dem nordischen mit der L. *Odin auf Sleipnir* verkümmert ist (vgl. S. 85). Ähnlich zeigte Rochholtz Alemannisches Kinderlied und Kinderspiel aus der Schweiz nr. 279 (und Einleitung dazu), daß das deutsche R. von der *Gans* und vom *Schiffe* mit dem nordischen vom Brüten im Ochsenschädel éine Gruppe bilden. Das sind kennzeichnende Beispiele, wie nebensächlich die ü(berlieferte) L. ist und wie das Volks-R. mit dem alten Mythos zusammen hängt. Schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts standen also Ergebnisse bereit, welche das Anknüpfen weiterer Einsichten ermöglicht hätten, wenn nicht die Germanistik nach Grimms Tode andere Wege gegangen wäre. — Der Versuch, R. einer bestimmten Gruppe zusammen zu fassen, wurde von Wünsche (Das R. vom Jahre u. seinen Zeitabschnitten i. d. Weltlit., Ztschr. f. vgl. Lit.-Gesch. 1896 IX 425—456) und Gaidoz (Les divinettes de la météorologie, Melusine III) gemacht. Aber erst die große Sammlung Wossidlos rückte recht deutlich (freilich für Petsch u. a. noch nicht deutlich genug) vor Augen, daß die im Volke überlieferten Lösungen desselben R. oft unglaublich schwanken, daß leichte Änderungen genügen, um das R. neuen Lösungen anzupassen (Anpassung an neue Lösungen), die je geistreicher sie sind, desto mehr ein Vergessen des alten Sinnes bedeuten, daß die R. meist bloß aus ihrem eigentümlichen Inhalte (und nicht aus der häufig völlig fehlenden Frageform) als solche zu erkennen sind, endlich daß R. durchaus nicht immer eine L. im engeren Sinne des Wortes haben müssen, da ihnen vielmehr häufig nicht ein Gegenstand, sondern eine ganze Geschichte, ein Vorgang oder ein anschauliches Bild, zu Grunde liegen. Daher ordnete Wossidlo auch seine R. bereits nach Gruppen des zusammen Gehörenden (Rätsel-Gruppe), ohne jedoch hieraus irgend welche Folgerungen zu ziehen. Es bedeutete also im Wesen ein Anknüpfen an Müllenhoff und die ältere Grimmsche Richtung der Germanistik, als H. Lessmann eben an dem klassischen Beispiele des Kuh-R., des Spruches vom Eber, vom Englein an der Wand und der Mareienverse (S. 25ff.) wieder den Zusammenhang zwischen Volks-R. und Mythos betonte, außerdem auf die Verknüpfung des R. mit Tanz und Gesang in der alten Ballade hinwies und hervor hob, daß die R. stets eine falsche L. nahe legen und die richtige verdecken. Ein anderer Einschlag kam von seiten der Iranistik. G. Hüsing hat das hellenische Sphinx-R. aus der iranischen Überlieferung erklärt (s. S. 83ff.), zur ü. L. *Mensch* die richtige L. *Mond* (=*Sphinx*) nachgewiesen und durch seine ‚Märchen zum Sphinx-R.' den Zusammenhang von R. und Mythos an einem Beispiele klar gemacht, das auch für Hellas um so wichtiger ist, als ein neugriechisches Sphinx-R. (s. S. 93) von *Kronos*

handelt. Sichere Stützen für die Verallgemeinerung solcher Einsichten ergaben sich aus dem nun zuströmenden weiteren Stoffe. Schon Lessmann hatte darauf hingewiesen, wie Edda und Awesta in der Katechismusform mancher ihrer Teile überein stimmen (S. 263); ein Vergleich mit den Weden konnte nicht umgangen werden. War hierdurch der Blick auch vor allem auf Indien, Iran, Hellas und die deutsche Überlieferung eingestellt, so war eben hiedurch doch auch zugleich klar, daß erst ein Überblick über die gesamte R.-Überlieferung aller Völker und Zeiten ein richtiges Urteil über Einzelfragen ermöglicht. Vorwiegend Ergebnisse solch vergleichender Betrachtung, mit besonderer Rücksicht auf das Mythische (S. 39—91) und Kultische (S. 92—128) im R., enthalten meine ‚Erläuterungen zur R.-Überlieferung' (= Sch. II), in denen auch das Verhältnis volkstümlicher zu literarischer R.-Dichtung behandelt ist (S. 1—7) und die Grundsätze und Grundbegriffe vergleichender R.-Forschung (S. 8—11) entwickelt sind.

II. Arten des Rätsels.

Nach ihrer näheren oder entfernteren Beziehung zum Mythos lassen sich folgende Arten R. unterscheiden:

1. R., welche im Wesentlichen bloß der kurze, zusammenfassende Ausdruck einer mythenhaltigen Erzählung (der sog. Rahmenerzählung oder des R.-Märchens) oder eines Teiles derselben sind. Hierher gehören die in die Simson-Sage eingelegten R. (s. S. 124), die von Ungeboren (s. S. 101), oder vom Kochen in der verbotenen Kammer (s. S. 97).

2. R., welche aus einzelnen Strophen festlicher Gesänge entwickelt wurden (zerfielen), die eine deutende, zum Teile sogar dialogische Schilderung rituneller, in Anlehnung an Mythisches gestalteter Vorgänge, insbesondere der Feuer-Erzeugung und Rauschtrank-Gewinnung, bezweckten, und über deren Sinn kein Teilnehmer an diesen Veranstaltungen im Zweifel sein konnte, wenn sie bei der betreffenden Handlung gesungen wurden. Erst später, als mit der rituellen Übung auch dieses Verständnis abhanden kam, wurden sie zu R. und mußten es sich gefallen lassen, auf andere Gegenstände, jedoch meist noch unter Wahrung des ihnen ursprünglich schon eigenen geschlechtlichen Doppelsinnes bezogen, d. h. neuen, uneigentlichen Lösungen angepaßt zu werden. Als Beispiele sind die deutschen R. von Feuerbohren und Hochzeit (Sch. II 96—104) und die hellenischen von Mühle und Schmiede (s. S. 72) anzuführen.

3. R., welche bloß Teile der mythischen Scenerie oder mythische Personen (Götter) einzeln oder in ihrem Verhältnisse zu anderen Bestandteilen des Mythos bildhaft behandeln, z. B. die R. von den Symplegaden als Abschluß der magischen Flucht (nr. 69, vgl. Sch. II 42f.) oder im Allgemeinen als kosmische Einrichtung (vgl. Sch. II 41f.), oder von der Argo (nr. 68), Sch. II 39f.), vom kosmischen Hahne (nr. 80), von der Geburt aus dem Welten-Eie (nr. 67, vgl. Sch. II 56ff.), vom Weltenbaume (in sexueller Umdeutung nr. 75; vgl. über den Jahrbaum Sch. II 28f.), der im germanischen Norden das Reittier des Ygg (Yggdrasil) heißt, von Odins Reittiere (vgl. Sch. II 62, 1), von den Gestalten der Thetis, der Chimaira (s. S. 90), der Sphinx (nr. 17), vom Himmelsvogel (s. S. 74), dem dreibeinigen Esel (s. S. 84), von Rašnus (s. S. 85) usw. In allen diesen Fällen ist Mythisches Gegenstand des R., das R. aber ohne Zusammenhang mit dem zugehörigen Mythos überliefert. Die Symplegaden oder der Weltenbaum können in sehr verschiedenen mythischen Zusammenhängen vorkommen, ebenso das Reittier oder der Reiter. R., welche solchen Gegenständen oder gar der Beschreibung von Mythenwesen (Sphinx, Chimaira, Thetis) oder Gottheiten (Wuotan, Frau Holle) gewidmet sind, betreffen zwar Mythisches, aber nicht mehr den Mythos. Vielmehr setzen sie schon entweder einen gewissen Zerfall des Mythos voraus, der es ermöglichte, daß überhaupt solche Einzelheiten als besondere Gegenstände der R.-Gestaltung hervor traten, oder stammen, wenigstens ihrer Präge nach, aus vormythischer Zeit, in der solch einzelne Anschauungen und Gedanken sich noch nicht zum Ganzen der umfangreicheren Handlung des Mythos zusammen geschlossen hatten.

4. R. vom Gegenstande der mythischen Anschauung, nämlich dem Monde und der von ihm abgelesenen Zeitrechnung. Wie die bisher besprochenen Arten von R. den Mythos und seine Scenerie zur Voraussetzung haben, so gehören zu dieser Art die dem Mythos nahe stehenden Erzählungen vom Monde (vgl. Sch. II 91).

III. Dem Rätsel Verwandtes.

Zahlreiche Überlieferungen, die auf den ersten Blick vom R. deutlich verschieden scheinen, lassen sich bei genauerer Untersuchung davon nicht mehr trennen und müssen mit behandelt werden, wenn es gilt, den R.-Stoff seinem Inhalte nach zu verarbeiten, weil sie bloß andere Darstellungsweisen dieses Inhaltes sind und häufig auch der äußeren Form nach kaum merklich in das R. übergehen. Dafür einige Beispiele:

1. Die Lüge. Bei F. J. Wiedemann Aus dem inneren und äußeren Leben der Ehsten, Petersburg 1876 steht S. 290 das R.: *Eine feurige Kutsche* (var. *Mühlstein*) *kommt am Berge herab, darauf sitzt ein Fußloser, ein Blinder, ein Nackter; ein Hase begegnet ihnen, der Blinde sieht ihn, der Fußlose fängt ihn, und der Nackte steckt ihn in den Busen,* ü. L. *untergehende Sonne, Nacht, Morgenröte, Mond.* Eben dies ist sonst ein Lügenmärchen, das auch länger sein kann; z. B. bei J. Haltrich Deutsche Volksmärchen aus Siebenbürgen[4], 211—215 (nr. 59). Dort streiten sie auch um den Besitz des Hasen und es obsiegt, wer mehr ‚lügen' kann. Bei Afanassiew-Meyer Russ. Volksmärchen II 26 entführen der Ritter ohne Beine und der Ritter ohne Augen (zu denen noch I 168 ein Dritter gehört) auf einem Wägelchen statt eines Hasen ein Mädchen, und bei Campbell Gälische Märchen nr. 22 haben wir das R. vom Hasen, dem der Ritter das Fell nahm. Die L. ist das Mädchen, dem er den Mantel nahm. Der Hase, um den der Blinde, der Lahme und der Nackte streiten, ist also ihre Braut; aber die Frage, wer ein größeres Recht auf sie hat, gehört zur Paribanu-Erzählung und zur Begabung der

Pandora (s. S. 72). Auch in der Geschichte von Paribanu sitzen die drei Brüder auf einem wunderbaren Fahrzeuge und streiten um die Braut. — Andere Nachweise für den Zusammenhang von R. und Lüge gab schon Wackermann in Haupts Zeitschr. II 562 (vgl. Tupper p. 117 und C. Müller-Fraureuth Die deutschen Lügendichtungen bis auf Münchhausen, Halle 1881).

2. Das Unmögliche. Die Aufgabe, die Tropfen im Meere zu zählen (s. S. 97) klingt im Orakel der Pythia an Kroisos an, ist ein sprichwörtlich Unmögliches und tritt im Aḥiqar-Romane (s. S. 123) als R.-Aufgabe auf (über die *ἀδύνατα* vgl. Sch. II 87, 1). An die Sprichwörter bei Maximus Planudes (E. Kurtz Leipzig 1886) V 36 *μήτε δεῦρο ἀφίκῃ, μήτ' αὐτοῦ μένε*, 37 *μήτ' ἐντὸς εὗρω σε, μήτ' ἐκτός* knüpft O^2 56 die Erzählungen mit der R.-Aufgabe ‚nicht gegangen, nicht gefahren' (s. S. 76 und R. Köhler Kl. Schr. I 446—456) an. Das *ἀδύνατα συνάψαι* ist für Aristoteles geradezu ein Kennzeichen des R. (s. S. 89). Um die Lösung zu erschweren, wird gerne eine scheinbar unmögliche Bedingung dem Denken zugemutet. Das geeignetste Mittel hierzu ist die im R. so häufig verwendete Gegensatzsymbolik. Auch das Motiv der umständlichen Tötung im Mythos ist eine Häufung solcher *ἀδύνατα*, wie dies in der Frage 36 bei Heinrici (Gr.-byz. Gesprächsb. 59) hervor tritt: *φυτὸν λίμνης, ἄνθος θαλάσσης* (vgl. den ‚Schaum' bei Namuči S. 77), *κτηνῶν μέλος καὶ αἷμα ξύλου ἄνδρα δίκαιον ἐλύτησεν* (*κάλαμος, σπόγγος, χολή, ὄξος — Χριστόν*). Dem R. und dem Unmöglichen gleich nahe steht die Priamel (C. Wendeler De praeambulis eorumque historia in Germania, Halis Saxon. 1870. F. G. Bergmann La priaméle dans les différentes littératures anciennes et modernes, Straßburg 1868. K. Euling Das Priamel bis K. Rosenplüt, Jahresber. f. d. neuere deutsche Lit.-Gesch. 1905).

3. Die schwierige Aufgabe. Sie berührt sich oft auf das Nächste mit dem Unmöglichen und tritt häufig in anderen Fassungen als zu lösendes R. auf. So wird die Braut bald durch Verrichten schwieriger Aufgaben, bald durch L. von R. gewonnen. Es gibt auch Erzählungen, in denen Beides in einander übergeht, und meist bedarf der Held hülfreicher Wesen, um der Schwierigkeit Herr zu werden. So stellen sich die mythisch alten und echten Taten des Herakles in den Varianten als Lösungen unlösbarer Aufgaben behufs Erwerbung der Braut dar (vgl. Mitt. d. anthr. Ges. in Wien 1910, 119). Sie bestehen meist aus Reinigen des Stalles, Ausnehmen des Vogelnestes (auf dem Baume, im Pferdeschädel u. dgl.) und Einfangen des Pferdes. Alle drei kommen auch in R.-Form vor. Die Reinigung des Stalles hat AP XIV 4 (diophantische Aufgabe) zum Gegenstande, das Ausnehmen des Vogelnestes liegt der Fortsetzung und den Varianten zum Simson-R. zu Grunde (vgl. OLZ 1910, 525), und eben in ihnen kommt auch der Jäger, der ein Füllen nicht fangen kann oder zu spät hat, im R. vor. Eine Umkehrung der üblichen Brautwerbung ist es, wenn die Braut sich den Mann z. B. durch Lösen der unmöglichen Aufgabe ‚nicht gegangen, nicht gefahren' (s. o.) erwerben muß. Das führt zu der alten R.-Form der nr. 32 hinüber. Daß die Braut ein Huhn kunstreich in 8 Teile teilt (vgl. R. Köhler Kl. Schr. I 551ff.), klingt wieder in allerhand späten R. von der Zerteilung verschiedenartiger Gegenstände nach, hat aber auch im alten Mythos sein Gegenstück, da die Tiere, denen der Held ein Stück Wild richtig zuteilt (Tierschwäger), ihm hiefür später schwierige, mit der Erwerbung der Braut verknüpfte Aufgaben lösen helfen. Vgl. Sch. II 86f.

4. Der Zauber trachtet das Unmögliche zu ermöglichen und knüpft daher gerne an Erzählungen an, in denen etwas für späteres Empfinden Wunderbares, weil seinem ursprünglichen Sinne nach nicht mehr Verstandenes und daher gelegentlich auch als Lüge Empfundenes, als wirklich geschildert wurde. Der Spruch des Marcellus (XXVIII 74 ed. Helmreich = Heim Incant. nr. 107; vgl. Ohlert Philol. LIII 749f.) *stabat arbor in medio mare et ibi pendebat vitula plena intestinorum humanorum. tres virgines circumibant; duae alligabant, una revolvebat* stammt offenbar *ab agrestibus et plebeis* der Gegend von Bordeaux und enthält das R. vom Monatsbaume (später Jahrbaume) mit den drei Nornen darunter (vgl. O^2 101). Noch deutlicher ist die Beziehung des Zaubers zum R. und Unmöglichen bei Marc. XXVIII 16 (Heim nr. 100 u. S. 545)

corce corcede stagne
pastores te invenerunt
sine manibus collegerunt
sine foco cozerunt
sine dentibus comederunt

tres virgines in medio mari mensam marmoream positam habebant; duae torquebant et una retorquebat. quomodo hoc nunquam factum est (Motiv der Lüge!), *sic nunquam* etc. (vgl. Grimm Kl. Schr. II 148). Dazu ist bei Wossidlo II 292 der Zaubervers *der Storch ohne Zunge, der Fisch ohne Lunge, die Taube ohne Galle, vertreibt die Fieber alle* zu vergleichen (über die Beziehung des Zauberspruches des Marcellus zum R. von der Jungfer Mundlos s. nr. 74). In der Edda (Gering 314) muß die Fessel für den Fenriswolf aus dem Geräusche der Katze, dem Barte des Weibes, den Wurzeln des Berges, den Sehnen des Bären, dem Hauche des Fisches und dem Speichel des Vogels verfertigt werden. Man muß also Unmögliches leisten, um sie herzustellen, ganz ähnlich wie bloß durch Erfüllung des scheinbar Unmöglichen Namuči getötet werden kann (s. S. 76), was wieder zu nr. 32 hinüber leitet. — Auf dem Grundgedanken des Zauberns beruhn ursprünglich auch Rebus und Kenning. Vgl. S. 106, 108.

IV. Stellung des Rätsels zur Rahmenerzählung.

Obgleich unter Umständen ein und dasselbe R. (z. B. das R. vom Jahre) mit und ohne Rahmenerzählung und auch in sehr verschiedenartigen Rahmenerzählungen vorkommen kann, ist es wichtig, gelegentlich die R. gerade nach der Rahmenerzählung zu bezeichnen. Die Rahmenerzählungen (mitunter auch R.-Märchen genannt) von Brautfreite und Wettkampfe gehören auch als Erzählungen zusammen und führen in alten Formen R. mit sich, die zu ihrem Inhalte

in allernächster Beziehung stehen. Man kann nach den Rahmenerzählungen folgende Arten der R. unterscheiden:

1. Wiedererkennungs-R. Das Wiedererkennen wird in Dramen und dramatisch gestalteten Erzählungen mythischen Inhaltes recht selten durch wirkliches R.-Lösen herbeigeführt. Meist stehen an dieser Stelle geheime Abzeichen, Muttermale, Gewohnheiten, wunderbare Gaben, in Verwahrung behaltene Gegenstände und Erinnerungen, durch welche die Beglaubigung erfolgt. In der Erzählung von Glaukos und Polyidos ist der ‚Richtige', wer das R. löst (s. nr. 37); ein ähnlicher Gedanke liegt dem Orakel an Brutus zu Grunde (s. S. 117). Der R.-Spruch ist hier Probe. Zur Beglaubigung dient er, wenn der Herrscher beim Besteigen des Thrones auf jeder Stufe einen Sinnspruch sagen oder beherzigen muß, ehe ihn der Wächter der Stufe vorbei läßt (B. Jülg Mongolische Märchen 72; vgl. F. Röck in Memnon VI 151, 4). Ähnlich muß Swipdag R. lösen, bevor er zu Menglod eintreten darf (Edda 130ff. Gering). Bei S. Grundtvig Dänische Märchen I 1ff. schildert der Königssohn vor seiner Hinrichtung sein Leben in einem R.-Verse, an dem ihn sein Vater erkennt. An dieselbe Stelle gehört ein ähnliches R. (ebd. II 147ff., vgl. Sch. II 80f.), das auf die R.-Rede des Kroisos auf dem Scheiterhaufen, die zur Begnadigung des Königs führt, Licht wirft. Solch Erkennen ist also zugleich Halslösung (über die Entstehung des Halslöse-R. vgl. A. Bonus in der deutschen Monatsschrift 1905, 210—218). Das tritt auch im Apollonius-Romane zu Tage, wo Tarsia dem Apollonius, der zu verhungern beschlossen hat, ihre Lebensgeschichte in R.-Art vorträgt, so den Vater rettet und als Tochter anerkannt wird (s. S. 120).

2. Botschafts-R. Hieher gehören die Botschaft der Saken an Dareios (nr. 94), des Thrasybulos an Periandros (nr. 91), der in Kromnos Belagerten an die Lakedaimonier (nr. 95) und so ziemlich alle Orakel, an deren Verstehen das Schicksal hängt. Aber der Begriff ist noch weiter zu fassen, da die dunkle Rede in vielen Erzählungen durch eine dritte Gestalt vermittelt wird, von dem, der sie ausspricht, zu dem, für den sie bestimmt ist. In der keltischen Erzählung von Goban, dem Zimmermanne (bei William Larminie Westirish Folktales, London 1893 nr. 1), schickt Goban, der dem Könige Balor einen Palast nicht nach Gefallen gebaut hat, dessen Sohn zur Schmiede zurück, um seine Werkzeuge, deren Name sei *Krumm gegen Krumm, Ecke gegen Ecke und List gegen List,* von seiner Frau zu holen. Diese versteht den Spruch und behält den Königssohn als Unterpfand für das Leben des Schmiedes in Gewahrsam. Selten ist der R.-Inhalt der Botschaft und das ahnungslose Unverständnis des Boten so deutlich erhalten. Aber der Brief, den Bellerophontes liest und ändert, wird wohl in reineren Fassungen nichts Anderes als eine in seinem Sinne veränderte R.-Botschaft gewesen sein, die er eben verstand (s. S. 107).

3. Brautwerbe-R. Die Brautwerbung erfolgt meist mit Einsatze des Hauptes. Die am weitesten aus einander liegenden Fassungen dieser Erzählung, deren gemeinsame Wurzel S. 80f. nachgewiesen ist, sind die Turandoht-Geschichte und das R.-Märchen vom ermordeten Geliebten. In den Erzählungen der ersten Gruppe kehrt das Motiv stets wieder, daß schon 99 Freier (zuletzt die beiden Brüder des richtigen) getötet wurden, ehe der Held, der 3. und jüngste Bruder (vgl. S. 79 *β*), die R. löst, welche mitunter noch unmittelbare Beziehung zum Inhalte der Erzählung ausweisen. In denen der anderen Gruppe gibt die buhlerische Gattin oder Geliebte ihrem Manne, der ihr den Liebhaber erschlagen hat, auf den Toten bezügliche R. auf, welche nur mit fremder Hülfe gelöst werden können. Diese R. haben fast stets ihre innere Beziehung zum Inhalte der Erzählung. Scheinbar abseits stehende Formen wie Přzemisl und Libussa, Salomo und die Königin von Saba usw., gehören alle unmittelbar herzu; es handelt sich bloß um verschiedenartige Ausprägungen ein und desselben Stoffes, wie durch entsprechende Zwischenglieder immer wieder nachgewiesen werden kann.

4. Wettkampf-R. Der R.-Wettkampf pflegt gegliedert zu sein. In Indien bei dem R.-Kampfe zwischen Aštāwakra (was als ‚achtfach krumm' im Texte selbst gedeutet wird) und Bandin (Mahābh. III 133f.), in Iran bei dem zwischen Frijāna und Ahtija (s. S. 79), im germanischen Norden bei Odin und Wafþrudnir (Gestr und Heidrekr) — überall haben wir die Auffassung, daß der Frager erst von außen seine Weisheit bewähren muß, ehe er innen zum ernsten Kampfe zugelassen wird. Er siegt, tötet den Befragten und zerstört seine Burg. Das ist die vollständigste Form, und sie hängt mit der Brautwerbeform sachlich und inhaltlich äußerst nahe zusammen. Ein Seitenzweig ist die Ahiqar-Überlieferung (s. S. 123) mit ihren Verwandten; der übrige überreiche Stoff schließt sich in verschiedenen Stufen an, und selbst Rahmenerzählungen stark abweichendes Inhaltes lassen sich durch Zwischenglieder mit diesem Stamme verbinden. Die Fragen selbst sind eine Prüfung in der Skaldenweisheit, in der Kenntnis von der Einrichtung der Welt und der Geschichte der Götter. So berührt sich diese Form der R.-Überlieferung mit dem Frag- und Antwortspiele des Katechismus, zu welchem zahlreiche Zwischenstufen hinüber leiten.

V. Bräuche beim Aufgeben und Lösen von Rätseln.

Die mündliche Überlieferung des R., das Aufgeben und Lösen desselben, war in alten Zeiten mit festen Gebräuchen verknüpft. Man empfand das R.-Raten als Wettkampf (*ἀγών*; vgl. Zielinski Rede- u. Rätselwettkämpfe in Scherz u. Ernst, Philol. XLVII 25ff.), wobei ein Einsatz (Becher, Mädchen) zu gewinnen und noch mehr (Ehre, Haupt) zu verlieren war. In Indien soll der im R.-Wettkampfe besiegte Bandin (s. Z. 27 o.) ins Wasser geworfen werden, wie er seinerseits alle, die ihm vorher unterlegen waren, hatte ersäufen lassen. In Hellas war es üblich, daß, wer beim Gelage ein R. nicht lösen konnte, einen mit Meerwasser angerührten Becher auf einen Zug leeren mußte (Athen. X 88 p. 458 E, weitere Einzelheiten über Lohn und Strafe s. bei

O² 70). Aus Iran wissen wir (s. S. 80), daß der Befragte, wenn ihm die L. nicht gleich einfiel, unter dem Vorwande: *wenn sich der ‚Ruf der Natur' erhebt, ist es nicht üblich, das Rätsel zu lösen, welches gefragt wird*, sich ein kurzes Hinausgehen sichern konnte. Dazu gehört in deutscher R.-Überlieferung, daß der ‚Verbrecher', der im Zusammenhange einer dramatisch-mimischen Aufführung, weil er ein ihm vorgelegtes R. nicht hatte lösen können, zum Tode verurteilt ist, sich von seinen Richtern erbittet, ‚zur Seite gehen' zu dürfen. Auf diesem Wege sieht er dann etwas, das ihm seinerseits Gelegenheit gibt, den Richtern ein unlösbares R. vorzulegen, durch das er nun frei kommt.

Solche Bräuche sind Reste älterer Übung. Es war eine allen arischen Völkern gemeinsame Sitte, bei gewissen festlichen Veranstaltungen, vor allem bei Rauschtrankopfer und Feuerkwirnen, mimische Spiele und Tänze aufzuführen, deren Nachhall auch noch weiter klingt im heutigen Kinderspiele, das dem R.-Wettkampfe, und dem Kinderliede, das dem R. meist sehr nahe steht (H. Lessmann Aufgaben und Ziele 26). Diese Spiele, die man vielleicht am besten zusammen fassend Balladen nennt, zeigten häufig den Guten im Kampfe mit dem Bösen. Der Lichte wußte den Schwarzen zu übertrumpfen und dadurch den ausgesetzten Preis zu gewinnen; der Böse aber, durch die Niederlage dem Tode verfallen, konnte frei kommen, wenn er den ‚Richtern' eine Frage stellte, die sie nicht zu beantworten vermochten. Natürlich war dabei das ganze Spiel schon darauf angelegt, daß Fragen und Antworten, Niederlage und Begnadigung, in alter Zeit an Stelle solches ‚Galgenhumors' vielleicht auch ein ernsterer Ausgang, wirklich in der erforderlichen Weise auf einander folgten und die Laune des Augenblickes einen engeren Spielraum hatte.

Bei solchem Schlusse auf ‚kultische Dramen, die schon in der arischen Urzeit lebendig waren' (L. v. Schroeder Mysterium und Mimus im Rgweda X, vgl. OLZ 1911, 355f.), ist auch besonders zu beachten, daß die R. ursprünglich getanzt und gesungen wurden. Im germanischen Norden sind uns noch zugehörige Tänze und Melodien erhalten, Bruchstücke davon finden sich auch auf deutschem Boden, und bei gewissen R. ergibt sich schon aus ihrem Inhalte die Forderung nach mimischer Darstellung. So wird in der Rahmenerzählung zu dem berühmten Ilo-R. (vgl. R. Köhler Kl. Schr. I 350—360 Das R.-Märchen vom ermordeten Geliebten) eine ausführliche scenische Anweisung gegeben. Die Prinzessin läßt einen aus der Haut ihres Geliebten verfertigten Teppich ausbreiten, stellt sich darauf, angetan mit Geschmeide, das aus den Zähnen des Toten hergestellt ist, und hält seinen Schädel als Becher mit Trank gefüllt in Händen. Dann gibt sie dem verhaßten Gatten, der an dem Tode ihres Geliebten Schuld trägt (oder ihrem Freier) das R. auf, das voll Bewegung ist und in der englischen Fassung z. B. lautet: *Love I sit | love I stand | love I hold | fest in hand | I see love | love sees not me | riddle me that | or hanged I'll bee.* Viel uns an solchen Halslöse-R. (s. S. 69) Unverständliches macht diesen Eindruck nur, weil die zugehörige scenische Ausstattung uns nicht bekannt ist; und Anderes, wo bloß diese Ausstattung überliefert ist, ein Hinweis darauf aber, daß sie die ‚Lösung' eines R. sei, fehlt, vermögen wir nur noch unter günstigen Bedingungen für das R. nutzbar zu machen. So ist in Hellas die Erzeugung der Pandora durch Hephaistos und ihre Begabung durch verschiedene Götter überliefert; es fehlt aber ein Hinweis, daß nun die Frage, welche dieser Gaben die wesentlichste war und wem das Geschöpf daher gehören solle, auftauchte und Anlaß eines Richterspruches wurde. Aber im persischen (142f.) und türkischen (I 151f. II 165ff., vgl. II 280) Tūtīnāmāh findet sich dieser Zug; ein Bildhauer, ein Schneider, ein Goldschmied und ein Frommer streiten um ihr Geschöpf, und die Lösung des R., wem sie gehöre, ist im Siddhi kür (B. Jülg Mongolische Märchen 229ff.) Gegenstand einer Brautwerbung; in der Geschichte von Paribanu tritt dies noch deutlicher hervor. So gestattet der Vergleich dieser vollständigeren iranischen mit der hellenischen Überlieferung noch die Einsicht, daß die Scene der Begabung der Pandora (der Belebung der Statue des Pygmalion) im Grunde als R. aufzufassen ist. Dazu gehört (s. S. 66) das R. vom Blinden, Nackten und Lahmen, das uns als alle 70 Jahre wiederholte scenische Aufführung der Juden in Rom im Talmud, Traktat Aboda zara 11 b begegnet. Ein Gesunder reitet auf einem Lahmen; er hat das ‚Kleid des ersten Menschen' (d. h. er ist nackt) und trägt den Schädel des R. Ismael (der als Toter blind ist) auf dem Haupte. Man ruft aus: *Der Bruder des Herren ist ein Betrüger (χάος κυρίου πλανήρ); wer dies sieht, sieht es; wer es nicht sieht, wird es nicht mehr sehen* (setzt voraus, daß 70 Jahre die Frist des Lebens sind und klingt an ähnliche R.-Verse an). Am Schlusse der Scene ruft man: *Weh diesem, wenn jener sich erhebt!* (Die Deutung auf Esau und Jakob bei Wünsche Der bab. Talm. in seinen hagg. Bestandt. II 3 S. 330f. ist zweifelhaft, da die R.-Handlung offenbar 3 ‚Brüder' voraus setzt.) Das häufige Vorkommen von R. in Tragödie und Komödie in Hellas deutet darauf hin, daß das R. zur scenischen Aufführung in der Tat auch dort in einem innigeren Zusammenhange stand. Daneben ist der bei festlicher Gelegenheit veranstaltete *ἀγών* der Sängerfürsten zu stellen und endlich zu vergleichen, welch enge Beziehungen zwischen den hellenischen R. von Schmiede, Mühle, Becken und Rauschtrank zu den Überlieferungen von Metrum, Rhythmus, Buchstaben und Drama bestehen (s. Sch. II 119ff.).

B. Die Rätselüberlieferung.

Nirgend findet sich das R. in solcher Fülle, Reinheit und unmittelbarer Beziehung zum Mythos wie gerade bei den wichtigsten Vertretern jener Völkerfamilie, die ihrer Sprache nach als arisch bezeichnet wird, nämlich unter den Satem-Völkern bei Iraniern, Indern und Slawen, unter den Kentom-Völkern bei Hellenen (Römern) und Germanen (Kelten). Die nichtarischen Völker der alten Kulturen haben mit Ausnahme der Hebräer, bei denen in der Bibel hauptsächlich philistäisches, im babylonischen Talmud insbe-

sondere iranisches Lehngut an R. (s. S. 124) vorliegt, und vielleicht der Elamier, deren R.-Gut aber vorläufig noch eine hypothetische Größe ist (s. S. 124), so gut wie nichts an wirklichen R. hinterlassen; bei den späteren Völkern der anderen Sprachstämme, die keine so alte und zum Teile überhaupt keine Geschichte haben, handelt es sich durchwegs ebenfalls um Entlehnungen und meist recht unselbstständige Weiterbildungen, die in dem Maße immer deutlicher hervor treten, in welchem unser Überblick über den Stoff wächst. So zerfällt also die gesamte R.-Überlieferung in das arische Stammgut und seine Ausläufer bei den anderen Völkern.

Die R.-Überlieferung der arischen Völker lehrt auch, daß die Entstehung des R., ganz wie die des Mythos, bei ihnen allen noch vor die Zeit des Auseinanderwanderns der Einzelvölker zurückreicht. Dies ergibt sich aus den schon dargelegten Übereinstimmungen im Wesen des R. und seiner Überlieferung bei den Einzelvölkern, ferner aus den zahlreichen, im Folgenden stets bemerkbar gemachten Fällen, in denen dasselbe R. — meist auch in Beziehung zum selben Mythos — bei verschiedenen arischen Völkern in Formen auftritt, welche auf gemeinsamen Stammbesitz zurückweisen und weder durch zufällige Wanderung der Stoffe erklärt werden können, noch die Annahme von Elementargedanken zulassen. Ein Verständnis des R. nach Wesen und Geschichte ist daher nur möglich, wenn man die Bezeugung des R.-Gutes durch die einzelnen arischen Völker ins Auge faßt. Durch Hugo Wincklers Fund in Boghazköi wissen wir, daß die Inder noch um 1400 v. Chr. in Kleinasien saßen. Die wedischen, und vielleicht selbst auch manche späteren, indischen R. werden wenigstens zum Teile, und wenn nicht der Form so doch dem Inhalte nach, in diese Zeit zurück reichen, da jene Umwälzung, durch welche uns das indische R. fast ausschließlich in philosophischer, kosmologischer und kultischer Umgestaltung und vorwiegend im Dienste des Ritus überliefert ist, wohl erst auf indischem Boden einsetzte. Die den Indern nachgerückten Iranier, welche noch vor der Blüte der hellenischen, von Iran selbst wesentlich mitbestimmten Kultur das persische Weltreich gründeten, bewahrten den Besitz zum Teile treuer. Die reiche, aber allerdings erst jüngst bezeugte und von den Nachbarvölkern stark beeinflußte R.-Überlieferung der Slawen würde nun erst das Bild von dem R. bei den Satem-Völkern vervollständigen. Allein geschichtlich sind an die Iranier die Hellenen als älteste Vertreter der R.-Überlieferung bei den Kentom-Völkern anzuschließen. Auf sie folgen Römer, Kelten und Germanen. Unter all diesen Völkern haben die Germanen den reichsten R.-Schatz; bei ihnen finden sich die besten Formen in klarstem Zusammenhange mit dem zugehörigen Mythengute nicht nur in der älteren schriftlichen Überlieferung, sondern auch in mindestens gleicher Fülle noch im heutigen Volksmunde. Die noch wenig bekannten slawischen R. können sich hiermit an Ursprünglichkeit und Mannigfaltigkeit nicht messen. Es bedeutet also vom Standpunkte der R.-Forschung aus

eine nur durch die besonderen Zwecke dieses Werkes und die sonstige geschichtliche Bedeutung der Hellenen und Römer zur Notwendigkeit gemachte Verschiebung der tatsächlichen Verhältnisse, wenn hier die indische und die iranische R.-Überlieferung nur in dem Maße berücksichtigt erscheint, als die R. dieser geschichtlich älteren Völker auf das hellenische und römische Gut unmittelbar Licht werfen, während auf die übrigen arischen Völker, auch die Germanen, nur knapp hingewiesen wird. Dagegen liegt es um so mehr im Wesen des Stoffes, daß die nichtarischen Völker bei ihrem Mangel an Eigentum auf dem Gebiete des R. nur zusammenfassend berücksichtigt sind.

I. Das Rätsel bei den arischen Völkern.

1. Die Inder. a) Quellen. Eine Sammlung der zahlreichen indischen R. fehlt und ist von E. Küttler zu erwarten, dem ich für mehrfache Hinweise Dank schulde. R. im engeren theologischen Sinne und R.-Gespräche, die den Namen *brahmodija* führen, weil sie Bekanntschaft mit dem Brahman oder heiligen Wissen voraus setzen, hat Haug (Vedische R.-Fragen und R.-Sprüche in den S.-Ber. Akad. Münch. 1875, II 457—517) in dem Einheitsliede des Dîrgatamas (Ṛgwēda I 164, vgl. P. Deussen Allgem. Gesch. d. Philos. I 1, 108—115) nachgewiesen. Deussen (I 1, 314—324) erkannte, daß Atharwawēda X 7 u. 8 ‚viele R.-Spiele' enthält, deren Deutung er z. T. mit Glück versuchte. Ferner bestehen aus R. Ṛgw. X 27 u. 28 (von Ludwich und von Grassmann übersetzt) und Teile der bisher unübersetzten Kuntāpalieder des Athw. XX 127—136. Vereinzelt finden sich R. auch sonst, z. B. Ṛgw. X 117, 8 = Athw. XIII 3, 25; Athw. X 2, 31—33, Jaǰurwēda (Wāǰasanēji-Samhitā XXIII, Taittirîja-Samhitā VII 4, 18), śwētâśwatara Upanišad IV 5. Von der späteren Literatur enthält R. das Mahābhāratam (s. u. und Winternitz Gesch. d. ind. Lit. 296f., vgl. 361) und der buddhistische Kanon (Franke). Vgl. über keltischen (R. Köhler Ges. Schr. I 218) und deutschen (Simrock Volksbücher X 169 nr. 129) Rätseln ähnliche indische Verwandtschafts-R. Notes and Queries V ser. VI 446 und Sch. II 30.

b) Inhalt. *a*) Eine große Zahl dieser R., unter ihnen die Hauptmasse der älteren, handelt vom Monde, z. T. unter absonderlichen Bildern. Er ist der Himmelsvogel, *der Ursprung der Wasser und der Pflanzen,* der Regenbringer, *der Flutenreiche* (Ṛgw. I 164, 52; als Sōma geht er in die Kräuter ein Athw. X 8, 40; später fälschlich als Sonne gedeutet Athw. X 8, 3. Vgl. ähnliche iranische Vorstellungen Jašt VII 4, wonach der Mond durch seine Wärme den Pflanzenwuchs hervor ruft); *er spannt die Flügel 1000 Tagesweiten* und *hält an seinem Busen alle Götter* (Athw. X 8, 18 = XIII 3, 14; ihn verstieß Aditī, indem sie *über ihn bald Geburt bald Tod walten ließ* Ṛgw. X 72, 8f.); *aus seinem Haupte melken Milch die Kühe, gewandverhüllt,*

mit Fuße Wasser trinkend (Rgw. I 164, 7; das Wassertrinken durch den Fuß schrieben in Folge einer Übertragung vom Monde her zahlreiche Völker dem Regenbogen zu: Globus LXIII 258); zöge der *Wandervogel* seinen Fuß aus der Flut, dann *wär nicht heut, nicht morgen mehr* (Athw. XI 4, 21; vgl. Hüsing Iran. Überl. S. 148f.). Er ist zugleich der Hüter, *der herwärts und wegwärts seine Bahnen wandelt, gehüllt in Strahlen, die zusammenschießen und auseinander* (Rgw. I 164, 32; vgl. Sch. II 14 zu nr. 73, 3); er scheidet *endlos und endlich,* kennt Vergangenheit und Zukunft (Athw. X 8, 12). Er ist ein Wasserträger, der das Wasser *wie in einem Kruge* aufwärts trägt (Athw. X 8, 14 um es als Regen herabzuschütten). Er ist eine Schale aller Herrlichkeit voll, *die Öffnung seitwärts und den Boden oben; 7 Ṛši sitzen ihr verbunden* (Athw. X 8, 9; vgl. Jašt VII 4 die 7 Amṛta Spenta, welche den Segen des Mondes auf die Erde verteilen); *aus Fülle gießt er aus Fülle, Fülle fließt von der Fülle ab* (Athw. X 8, 29; vgl. über das Füllhorn Memnon IV 52f., über Pleione-Pleias Mitth. d. Wr. Anthr. Ges. XL 131, über das ‚Füllen' OLZ 1910, 526ff. u. 1911, 250f.). Als Stier ist er zugleich ein glühender, vierfüßiger Kessel (Athw. IV 11); er glüht dort oben *durch Wahrheit.* Hierzu ist das Füllen des Kessels durch Lügen oder Wahrheiten im Lügenmärchen, z. B. bei P. Chr. Asbjörnsen Norweg. Volksm. 156, Mitt. d. schles. Ges. f. Volksk. XVI 39 *Was ist heißer als der Brand? Die Wahrheit ist heißer als der Brand* und Jošt-i- Frijānō III 12—16 *Was ist das Heißeste? Die Hand des Frommen* zu stellen. Des Mondes dunkler Teil wird als Hase gedacht, welcher ein Rasiermesser, die leuchtende Sichel, verschluckt (Rgw. X 28, 9). Über diese ‚Anschauung vom Monde und seinen Gestalten' s. Heft 26 S. 24, 29 Taf. I Abb. 24 der Weltall-Abhandlungen (Treptow- Sternwarte 1912).

β) Bei anderen R. ist es zweifelhaft, ob die Überlieferer die Beziehung auf den Mond noch empfanden, während sie wieder bei anderen mit Absicht durch Umdeuten verwischt wurde. Im R. vom Einfuße, Zweifuße, Dreifuße und Vierfuße (Rgw. X 117, 8 = Athw. XIII 3, 25) ist der *Einfuß* zwar offenbar bloß der *Wandervogel,* der mit dem Fuße Wasser zieht (s. o. — also schwerlich schon die Sonne, die erst in späterer Umdeutung für diesen ‚Storch' gehalten wurde), der Vierfuß aber der *Hund,* obwohl in Athw. IV 11 die Kenntnis vom Wesen des vierfüßigen Kessels, d. h. Stieres, eine große Rolle spielt, also doch dieser, und nicht der Hund, gemeint war. Darüber, daß es sich hier um eine Form zwischen dem Sphinx-R. und dem R. von der Kuh handelt, denen beiden die Gestalten des Mondes während eines Monates zu Grunde liegen, vgl. Sch. II 65. Aber in den wedischen R. ist dieser Sinn schon verwischt. Athw. X 8, 21 spricht bloß vom Einfuße als Lichtbringer und vom Verschwinden des vierfüßigen Genußspenders (Sōmakessel) samt dem Genusse. Es fehlen also Zweifuß und Dreifuß, während Athw. X 8, 27 (*Weib*) *Mann,* (*Mädchen*) *Knabe, Greis am Stabe,* also fünf Gestalten statt der drei des Sphinx-R., aufzählt. Der Vorgang des Anpassens an jüngere, kultische und kosmische Vorstellungen liegt besonders deutlich bei den vier Fassungen des R. von den drei Starken zu Tage (Athw. X 7, 37: wie kommt es, daß Wind, Geist, Wasser nie ruhen? Athw. X 8, 36: einer kleidet sich in die Erde, der andere kreist im Luftraume, der dritte trägt den Himmel. Rgw. I 164, 1: ein altersgrauer Priester, ein verzehrender Bruder, ein Bruder mit Schmalz auf dem Rücken. Rgw. I 164, 44: von drei schön Behaarten schert sich der erste, der andere schaut auf die Welt mit Macht, der dritte ist unsichtbar aber vernehmbar; vgl. Sch. II 25f.). Daneben kommen zwei zwiegestaltige spinnende Jungfrauen vor (Athw. X 7, 42; vgl. 6: Tag und Nacht), deren eine auflösen sollte, was die andere gesponnen hat, und *zwei schön beſiederte* (vgl. die schön Behaarten), *verbundne Freunde,* die einen Baum umarmen. *Einer von ihnen speist die süße Beere, der andere schaut, nicht essend, nur herab* (Rgw. I 164, 20; vgl. Hüsing Iran. Überl. 195). *Der Baum, auf dem, an seiner Süße zehrend, die Vögel alle Nester baun und brüten* (Rgw. I 164, 22), ist als Jahrbaum bekannt (Sch. II 28f.). Das Jahr wird als Rad mit 12 Speichen, auf dem 720 Söhne paarweise stehen (Rgw. I 164, 11), oder mit 3 Naben, in das 360 Zapfen eingekeilt sind (Rgw. I 164, 48, fast gleich Athw. X 8, 4), gedacht, der Schaltmonat als Einzelner, dessen Freundschaft 6 Zwillingspaare suchen (Rgw. I 164, 15f. Athw. X 8, 5). Der Urzwitter Prajāpatiš geht nur zur Hälfte in die Schöpfung ein; seine 8 Glieder gelten als 8 Räder (Athw. X 8, 7; vgl. 13 u. XI 4, 22), der Mensch selbst als Burg mit 8 Rädern und 9 Toren (Körperöffnungen; vgl. Widēwdāt III 14, XXII 2), in der das Herz als goldiges Gefäß mit 3 Speichen und 3 Stützen hängt (Athw. X 2, 31—33). *Wie Speichen an der Nabe* stehen Götter und Menschen auch an der *Blume des Wassers* (Athw. X 8, 34), der 9torigen Lotosblume mit 3 Schichten, in der Brahman wohnt (Athw. X 8,33). Gemeint ist der *goldene Keim,* den Deussen a. a. O. 138 behandelte. Außer von diesem kosmischen haben wir auch noch vom irdischen Feuer ein R. in Rgw. I 164, 30 und ein solches von den Reibhölzern, die als Vater und Mutter gedacht werden, in Rgw. I 164, 8.

γ) Die weit verbreitete, unlösbare Aufgabe (*ἀδύνατον*), aus Sand Seile zu drehen, will Th. Zachariae Ztschr. d. Ver. f. Volksk. 1907, XVII 172 aus Indien herleiten, was fraglich ist (s. u.). Aber gegensätzlichen und daher scheinbar unvereinbaren Bedingungen mußte öfters im Kulte entsprochen werden. Nach Tāṇḍija-Mahābrāhmaṇam VIII 7, 6 ist ein bestimmtes kultisches Lied beim Manenopfer verhüllt zu singen, damit man nicht von Waiśwānara verbrannt werde. Einen Verhüllten erkennen aber die Manen nicht, welche bei dem Opfer die Ihren doch zu sehen wünschen. Man soll sich also bloß bis zu den Ohren verhüllen. Das ist *verhüllt und unverhüllt; die Manen erkennen, Waiśwānara schädigt nicht* (vgl. O² 56 u. S. 67). Klingt dies schon an die R.-Aufgabe *nicht nackt und nicht bekleidet* (s. u.) an, so muß Indra, um den Namuči töten zu können,

die Bedingung *nicht bei Tage und nicht bei Nacht* (s. u.) erfüllen. Denn er (oder Námī Sāpijá?) hatte diesem seinem Gegner zugesichert, ihn *weder mit Nassem noch mit Trockenem, weder bei Tage noch bei Nacht* zu verletzen. Also tötete er ihn im Morgengrauen ‚mit Wasserschaum' (*apām phēnēna*). A. Hillebrandt Wed. Mythol. III 259 (vgl. 257) deutet *apām phēnēna* als Blei; ihm gleich zu setzen ist der Bims-Stein des hellenischen R. (Sch. II 47ff.), zu dem in Indien auch der *fußlose Bogenschütze* gehört, der nach Śatapatha-Brāhmaṇam I 7, 1, 1 nach Gâjatrī zielte, als sie den Soma rauben flog. Auch die Erwerbung der Parisrut (ein der Surā verwandtes und zu Sōma gegensätzliches Getränk) war an einander ausschließende Bedingungen geknüpft. *Südlich von dort, wo man König Sōma kauft, kauft er* (der Priester) *in der Nähe von einem langhaarigen Manne die Parisrut. Ein langhaariger Mensch ist weder Frau noch Mann, Blei ist weder Erz noch Gold, Parisrut ist weder Sōma noch Surā.* Dahinter steckt offenbar sakraler Mummenschanz, ähnlich wie beim Sōmaopfer der Sōmaverkäufer den Gandharven vorstellte. ‚Wir haben hier die ersten nachweisbaren Anfänge der dramatischen Kunst im alten Indien. . . . . Der Somahandel ist nichts Anderes als die Scene eines alten Volksschauspieles, welches die Gewinnung Somas von den Gandharwen behandelt, und der geprellte, mit Schlägen heim geschickte Śudra ist der dumme Teufel unsrer eigenen Literatur' (Hillebrandt a. a. O. I 81; vgl. OLZ 1910, 530). Bei solchen Opfern und Aufführungen wurden auch zweideutige Scherzreden geführt (H. Oldenberg Die Lit. d. alten Indien 1903, 24f.), und die R.-Fragen an ein Mädchen in den Kuntāpaliedern, die obscönen Sinn nahelegen und harmlose L. finden, gehören wohl eben dahin. Eines davon, mit der L. *Schuh (in die Ausgestreckte, die Liegende, den Stehenden versenkt er,* Athw. XX 133/4) stimmt sehr genau mit dem deutschen R. gleicher L. bei Wossidlo I nr. 434 t*. Im Jajurwēda (Wājasanēji-Saṃhitā XXIII; daraus Beispiele bei Winternitz a. a. O. S. 160) stehen R., mit denen sich die Priester bei dem altberühmten Pferdeopfer unterhielten. Es sind vorwiegend Katechismusfragen. Diese R.-Spiele bildeten einen ebenso wichtigen Gegenstand der Götterverehrung wie Gebete und Opferformeln. Die Götter lieben das Angedeutete und Geheimnisvolle (Śatapatha-Brāhmaṇam VI 1, 1, 2; 11; 2, 3; 7, 1, 23. VII 4, 1, 10) und hassen das geradeaus Gesagte (Bṛhadāraṇjaka-Upaniśad IV 2, 2).

δ) Schon bei den R. vom Jahre, dessen Rad mit seiner Nabe auf dem goldnen Keime, der sich später zum Weltenbaume auswachsen müßte, ruht, und von der Lotosblume mit ihren $3 \times 9 = 27$ Toren (vgl. Mitth. d. Wr. Anthr. Ges. XL 105f.) spielen Zahlen eine Rolle; der Jahresbaum ist zugleich der Zahlenbaum. Von diesem handelt das R.-Spiel zwischen Wahuka (Nala) und Ṛtuparna (im Nalaliede des Mahābhāratam), dem in Hellas der R.-Kampf zwischen Kalchas und Mopsos entspricht (nr. 107ff., Sch. II 73). Aber Zahlenreihen sind auch als solche Gegenstand von Fragen. Im Śatapatha-Brāhmaṇam I 6, 1, 7ff. nennen die Dēwas im Streite mit den Asuras die männlichen und diese die weiblichen Zahlworte von 1—4. Da die Zahlworte über 4 das Geschlecht nicht mehr unterscheiden, verlieren die Asuras. Im Mahābhāratam III 133, 134 werden die Zahlenfragen von 1—13 (wie bei Zigeunern und Juden; vgl. Mitt. d. Wr. Anthr. Ges. XL 132f.) fortgesetzt. Vorher stehen noch andere R.

ε) Nach der Kauśītaki-Upaniśad I 2 glaubte man, die Seelen der Verstorbenen kämen in den Mond, würden dort im Wissen geprüft und je nach ihrer Kenntnis mit Brāhman vereint oder zur Wiedergeburt bestimmt. Prüfer mußte nach alter, von der Brāhmanlehre wie vom Glauben an Seelenwanderung unabhängiger Auffassung Jama sein, der Herr des Mondes und des Totenreiches. Später Nachklang dieser Vorstellung sind die 7 Geleitsprüche der Sāwitrī an Jama, welche man mit Recht als Katechismus brahmanischen Denkens bezeichnet hat, ein anderer, deutlicherer die R.-Antworten des Načikētas auf die drei Fragen des Todes (Jama) im Taittirīja-Brāhmaṇam III 11, 8, 1—6. Aber auch im Athw. wird Kenntnis kosmischer und anderer R. wiederholt als Gewähr für das Erringen oder Ausfluß des Besitzes der Brāhmankraft bezeichnet, und zwar besonders in Abschnitten, die selbst R. und, wie z. B. Athw. X 7 u. 8, auch katechismusartig aneinander gereihte Fragen nach Wesen und Entstehung des Weltalls und des menschlichen Körpers enthalten, zu denen die Antworten freilich meist fehlen. Aber welcher Art sie sein sollten, ist aus anderen Stellen zu entnehmen, an denen sie bei ähnlichen Fragen überliefert sind (z. B. Ṛgw. I 164, 34f.), oder wo von dem die Rede ist, wonach hier gefragt wird (z. B. von den Teilen des Puruša Ṛgw. X 90). Man darf annehmen, daß hier Bruchstücke solcher, der Seele vermeintlich im Jenseits vorgelegter Fragenreihen und R.-Ketten erhalten sind, freilich leider ohne den Rahmen, welchen die Upaniśaden und die späteren, zum Teile ältere Vorstellung bewahrenden, soeben angeführten Erzählungen vermuten lassen. Durch alle diese R.-Lösungen wird der böse Widersacher der Seele ‚geprellt'; also müssen die richtigen Antworten rechtzeitig gelernt werden. Der Gläubige bezieht sie aus seinem Katechismus; im Mythos aber steht dem Bösen meist ein gutes Wesen zur Seite, das die Lösungen mit List beschaffen hilft (im deutschen Märchen bei Grimm KHM nr. 125 z. B. des Teufels Großmutter).

2. Die Iranier. a) Die Quellen für iranische R. liegen nur z. T. zu Tage, zum anderen sind sie bloß auf Umwegen freizulegen. Dies beruht auf dem Untergange fast aller älteren iranischen Literatur, den treuer Überlieferung höchst ungünstigen Alphabeten, in den ihre Bruchstücke sich erhielten, und dem traurigen Schicksale des Landes. So kommt es, daß zur Wiedergewinnung des alten Gutes auch späte, ja selbst neupersische und arabische Ausklänge verwertet werden müssen.

α) Im Awesta beantworten Ahura Mazdā, Hōma und andere Gottheiten die rituellen Fragen des Zaraθuštra in katechetischer Form (z. B. Jasna XXXI 14—17) und belehren ihn über die Ereignisse der Vergangenheit und Zukunft (z. B.

Wīdēwdāt I u. II). In Jasna XLIV werden sämtliche Strophen außer der letzten vom Zaraθuštra eingeleitet: *Danach frage ich dich; gib mir rechte Kunde, o Ahura!* Die Fragen lauten z. B.: *Wer bestimmte den Weg der Sonne und der Sterne? Wer ist's, durch den der Mond wächst und abnimmt* (v. 3)*? Wer wahrte die Erde unten und den Luftraum, daß sie nicht hinab fielen* (vgl. Jašt XIII 2ff)? *Wer schuf Licht und Finsternis; Schlaf und Wachen; Morgen, Mittag und Nacht, die den Verständigen an seine Pflicht gemahnen* (v. 5, vgl. das R. vom Hahne Sch. I 61 nr. 85 a)? Diese Fragen sind, so wenig wie die ganz ähnlichen, aber noch nicht monotheistisch überarbeiteten im Jaǰur-Wēda (s. o.), durchaus nicht bloß ‚rhetorisch', sondern verblaßte Nachklänge eines R.-Wettkampfes (vgl. auch ähnliche Fragen in der Edda und im Buche Ijjōb). V. 18 und 19 lauten: *Ob ich wohl, o Ṛtam, den Lohn erhalten werde, 10 Stuten samt einem Hengste und einem Kamele, der mir, o Mazdāh, zugesagt ward [so gut wie durch dich (hī.ṭēbjō:* war ursprünglich von ‚Gespannen' die Rede?) *die Verleihung der Wohlfahrt und Unsterblichkeit]? Wer den Lohn dem nicht gibt, der ihn verdient, dem Manne, der ihm, sein Wort haltend, es leistet — welche Strafe wird den zunächst dafür treffen? Jene kenn ich, die ihn am Ende treffen wird.* Hier ist trotz aller Überarbeitung der ausgesetzte Lohn und der Hinweis auf die Strafe, falls er versagt wird, erhalten.

β) Aus Jašt V 81f. ist als alter Bestand heraus zu heben, daß *Jawišta*, d. h. der Jüngste, ‚aus der Familie' der *Frijāna die Ardwī Sūrā Anāhitā* bittet: *Diesen Erfolg schenke mir, | daß ich Sieger werden möge | über Aṇtija den bösen, finsteren, | daß ich seine Fragen (fraša) beantworten möge.* Aus dem Versmaße herausfallende Einschübe geben die Zahl der Fragen infolge einer Verwechslung (s. u.) mit 99 an. Sie sind daher jünger als das Pahlawi-Buch von *Jōšt i Frijānō* (Hoshang and Haug The book of Ardā-Vīrāf with Gōsht-i Fryānō usw., London u. Bombay 1872), der in der Stadt der R.-Erklärer seit seinem 15. Jahre das Gesetz beobachtet hat, und dem Zauberer *Aṇt*. Dieser will jene Stadt zu einem gebahnten Pfade für Elefanten machen, lädt aber auf den Rat eines ihrer Bewohner, *Mārspand* mit Namen, vorher den *Jōšt* zu sich, der ihm 33 R. lösen oder sterben soll. Zuerst pflegte *Aṇt* zu fragen, ob das Paradies in der Welt oder im Himmel besser sei. Schon 900 (wohl 90) vom Sōmatrinken gelb gewordene Mager und 9 (zur Ergänzung der 90? Richtig sind nur 3) kronengeschmückte Töchter des Spitāma (Zaraθuštra s. u.) haben sich für das Paradies im Himmel erklärt und waren daher von *Aṇt* dorthin gesandt worden. *Jōšt* merkt aber, daß unter dem Teppiche und in den Kissen, auf denen er Platz nehmen soll, *toter Stoff von Menschen* ist, durch den er verunreinigt und untauglich würde, die R. zu lösen. Er läßt ihn entfernen und entscheidet sich für das Paradies in der Welt, so daß *Aṇt* ihm nichts anhaben kann. Da *Jōšt* den *Aṇt* dabei gleich als Verbrecher und gottlosen Tyrannen anredet, darf man annehmen, daß der *tote Stoff von Menschen* unter dem Teppiche und im Kissen von einer Gewalttat des *Aṇt* herrührte. Auf das 24. und 25. R., was das Kälteste und Heißeste sei, antwortet *Jōšt* nicht der *Schnee, der auf dem Berge bleibt* (und die Sonne oder das Feuer), sondern wider *Aṇts* Meinung *das Gemüt des Gottlosen* und *die Hand des Frommen*. Den Beweis muß *Aṇt* an seinem eigenen gottlosen Bruder führen lassen und ihn zu diesem Zwecke töten. Das Gift in seinem Herzen schmilzt nicht in der Sonne oder im Feuer, jedoch in *Jōšts* Hand. Die 28. Frage nach dem Hauptvergnügen der Frauen (Sch. II 130, 1) löst *Jōšt* nicht dahin, daß es von Gewandung und Haushalt komme, sondern wider *Aṇts* Meinung dahin, daß es vom Zusammensein mit ihren Gatten herrühre. Beweis soll die Aussage der nie lügenden *Huparš*, der Schwester des *Jōšt* und Gattin des *Aṇt*, sein. Sie entscheidet zu Gunsten des *Jōšt*, und *Aṇt* erschlägt sie. Damit ist ein wirkungsvoller Abschluß erreicht, und es sollte die Gegenfrage des *Jōšt* folgen. Denn die drei hervor gehobenen R. bilden den alten Bestand, da nur sie unter allen anderen darin überein stimmen, daß die von *Aṇt* erwartete Antwort ausbleibt und die von *Jōšt* gegebene mit einem Morde des gottlosen Verbrechers und Tyrannen verknüpft ist. Verwirrt also ist, daß *Jōšt* 3 Gegenfragen über den Wert des Säens, Pflügens und der Verwandtenehe stellt; es sollte nur eine sein, die vom ‚Pflügen' handeln müßte. Verwirrt ferner ist auch, daß gerade dieses R. von *dem Joche Ochsen mit einem Manne, der Ackerbau* treibt (s. u.), von *Aṇt*, der nicht mehr zu fragen hat, dem *Jōšt* gestellt wird, statt umgekehrt. Man sieht aber noch, wie der Wirrwarr entstand. *Aṇt* kann nicht antworten, beruft sich auf die Satzung, ein R. nicht zu lösen, *wenn der Ruf der Natur sich erhebt* (s. S. 71), und stürzt zur Hölle, um von Aŋrō Manjuš die L. zu erfragen. Dieser kann sie aber nicht geben; denn wenn er sie aussprächе, würden alle seine Geschöpfe entweichen und er selbst vernichtet sein. Der spätere Bearbeiter wollte nun, um die Wirkung zu erhöhen, den *Jōšt* in ähnliche Schwierigkeit bringen und zeigen, wie ihm Ahura Mazdā die Wahrheit wies und ihn rettete. Der Mißgriff, daß er nun den *Jōšt* ebenfalls auf den Ruf der Natur hinweisen und dadurch lügen ließ, kennzeichnet diese Mache.

γ) Die Familie der *Frijāna*, welcher *Jawišta* (*Jōšt*) *angehört und mit der Aṇtija* (*Aṇt*) durch *Huparš* verschwägert ist, wird als turisch bezeichnet (Jasna XLVI 12), *Huparš* selbst ist eine *Frijānī* und eine ‚Tochter Turans', wäre also selbst beinahe eine *Turan-doḫt*. Nachklänge ihrer Geschichte sind auf uns gekommen in Nis'amīs ‚sieben Schönheiten' (vgl. Paul Horn Gesch. d. pers. Lit. 1901 185ff.), in der Erzählung von *Turandoḫt* und *Kalaf* in 1001 Tag (1710 von Petis de la Croix ins Französische übersetzt und durch Gozzi Vorbild für Schiller) und in einem ähnlichen, der Simsonsage verwandten Märchen in 1001 Nacht (Henning XXII 76ff.). Heran zu ziehen sind ferner die awarische Erzählung von Balai und Boti (Schiefner Awar. Texte nr. 8; persisch: Benfey Pančatantra I 445ff.; hindostanisch: Orient und Occident II 91ff.; georgisch: M. Wardrop Georgian Folk-Tales, London 1894 nr. 8; vgl. Rh. Köhler

Ges. Schr. I 560ff.) und ein russisches Märchen (Afanassiew-Meyer II 5); denn in beiden besteht das R. der Prinzessin darin, daß der Freier zu einem ihrer Schuhe einen zweiten beschaffen soll. Nun heißt *Huparš* ‚die mit der schönen Ferse‘; ihr Fuß bildet den Gegenstand des R.: ‚Welcher Fuß ist der schönste?‘ (s. o.) und wird nach *Jōšts* Entscheidung nur noch vom ‚Fuße des Wassers‘ übertroffen, unter dem Pflanzen empor wachsen. Die der *Turandoht* entsprechende Prinzessin in diesem Märchen hegt aber auch unter ihrem Gemache (oder gar in ihrem Inneren) einen Unhold, der ihr die R.-Fragen eingibt. Das ist also die dem *Aḫtija* entsprechende Gestalt. Ihr Besieger ist, wie die Märchen stets ausdrücklich hervor heben, der Jüngste (*Jawišta*) von 3 Brüdern. Aber auch sie selbst ist im Märchen die dritte von 3 Schwestern. Die Geschichte von *Jōšt* enthielt davon nur mehr die Spur, *Aḫt* habe 9 Töchter des Spitāma (s. o.) getötet. Dies belegt wenigstens, daß die Töchter des Spitāma in anderen Fassungen wirklich zur Geschichte von *Aḫt* gehörten. Es sind ihrer jedoch drei: *Frijānī, Fritō* und *Poručista* (Jašt XIII 139). Doch sind ‚Vielgeliebte‘ und ‚Dritte‘ nur verschiedene Beinamen derselben Schwester, welche eben auch *Frijānī* heißt; denn nur so erklärt sich, daß die Dritte in der Aufzählung an zweiter Stelle steht. Neben dieser einen Schwester mit den drei Namen sind auch vier Frauen mit dem einen Namen *Frijānī* überliefert (Jašt XIII 140). *Frijānō* ist ihr Bruder; die alte Form, daß der Bruder unerkannt die R. der Schwester löst und deren Aufführung straft, ist auch im Norden erhalten (z. B. W. Dönniges Altschott. u. altengl. Volksballaden, München 1852, 6ff.).

δ) Das Zartušt-Nāmāh berichtet, Wistāspa habe den Zaraϑuštra empfangen, von 30 Weisen zur Rechten und 30 zur Linken umgeben. Alle hätten ihm Fragen gestellt, doch Zaraϑuštra habe sie besiegt (Spiegel Eran. Altertumsk. I 698f.). Die Weisen versteckten zur Rache Unreines (Stoff von Totem) in seinem Hause und der König, der diese Gegenstände bei ihm findet, ließ ihn ins Gefängnis werfen. Da gehen dem schwarzen Leibrosse des Königs die Beine in den Leib zurück und erscheinen der Reihe nach wieder, sobald 4 von Zaraϑuštra gestellte Bedingungen erfüllt sind. Dabei tritt des Wistāspa Gattin *Hutōsa* (‚die mit dem schönen Schenkel‘), deren Name an *Huparš* (‚die mit dem schönen Fuße‘) erinnert und in Jašt XIII 139 unmittelbar hinter den 3 Töchtern des Zaraϑuštra genannt wird, als Gönnerin der neuen Religion hervor. Also wird der Stoff von Totem in Zaraϑuštras Hause neben den entsprechenden Zug in der Erzählung von *Jōšt* zu stellen sein. Dieser Erprobung des Zaraϑuštra steht nahe die Reifeprüfung, bei welcher in dem aus Pahlawi-Werken schöpfenden Šāḥnāmāh *Zālzār*, der Zögling der *Sēna mṛgha*, vor *Manōširϑra* 6 R. zu lösen hat. Daß es sich um die Erwerbung der Braut (*Rōdabāh*) handle, schimmert kaum mehr durch; aber die R. sind alle gute, alte Stücke.

ε) Eine wertvolle Zusammenstellung aus neupersischem Schrifttume gibt M. N. Kuka The wit and humor of the Persians, Bombay 1894, 132—142. P. 1 findet sich ein ‚Sängerkrieg‘ zwischen drei Dichtern und Firdausi, p. 14ff. das Spiel um eine von 3 (richtiger 4!) R.-Jungfrauen Namens *Welt, Dasein* — (es fehlt die noch gute Dritte und folgt die schlimme Vierte), *Vernichtung*, die ihren Wert preisen (vgl. in 1001 Nacht, Henning VII 108ff. die 6 Mädchen: *weiß braun, [fett, mager], gelb, schwarz*, von denen nur 4 echt sind, und die 3. Mädchen ebd. XXII 25). Volkskundlichen Stoff zu Fragen der R.-Überlieferung enthalten auch O. Manns Persisch-kurdische Forschungen I. II, und R. aus afghanischem Volksmunde teilt S. S. Thornburn Bannú or Our Afghán Frontier, London 1876, 228—230 mit. — Von Arabischem ist die R.-Prüfung der Tawwadud (Henning VIII 136ff.) und der R.-Kampf ums Haupt des jungen Seijid (Henning XXIV 68ff.) zu nennen.

b) Den Inhalt der iranischen R. betrachten wir in der bei den indischen benutzten Reihenfolge. *a*) Den Mond betrifft die Frage 6 des *Aḫt: Was ist ganz voll, halb voll, nie voll?* ü. L. *Ruhm, dürftiges Elend, erbärmliches Elend* (vgl. 1001 Nacht VIII 158 *ein Ding, ein halbes Ding und ein Unding?* ü. L. *Gläubiger, Scheingläubiger, Ungläubiger*). *Ruhm = ḫwarnah* erinnert an Jašt XIX 32ff., wo *ḫwarnah* (der Herrscherglanz) sich in 3 Teilen von *Jama* (ein anderes R. von *Jama* s. u.) entfernt, der hernach im Elend umher irrt. Ein afghanisches R. (Thornburn nr. 2) kennzeichnet den Mond als volles, rotes Auge mit Blut getränkt, von dem man essen muß und doch nicht soll. Beiden R. steht die indische Auffassung vom Monde als Somabehälter oder Honigtropfen, der sich wieder füllt, sobald er ausgetrunken ist, nahe. Vom Monate handelt das dritte R. des *Zālzār*. Seine Tage gelten als 30 Reiter, deren einer zu fehlen scheint, aber beim Wiederzählen doch da ist (der synodische Monat hat rund $29^1/_2$ Tage. Das R. setzt das Abwechseln von 30tägigen und 29tägigen Monaten voraus, was arabisch ist; vgl. H. Ginzel Chronologie I 253. Ein ähnliches, aber altertümlicheres keltisches R. s. Sch. II 29). Das Jahr besteht im 1. R. des *Zālzār* aus 12 Bäumen mit je 30 Zweigen (persische Zählung; Ginzel I 291. Vgl. 1001 Nacht IX 85 die Insel mit den 7 Strömen, vielen Bäumen und 4 Engeln in der Gestalt eines Menschen, wilden Tieres, Vogels, Stieres, also den ‚4 Starken‘, denen auch 1001 Nacht XXII 86 die 2 festen, beweglichen, verbundenen, getrennten Dinge zugehören). Besser wird es in 1001 Nacht XXII 85 als Baum mit 12 Zweigen geschildert, deren jeder 30 halb weiße, halb schwarze Blätter hat. In 1001 Nacht IX 84 hält Michael, der den Wechsel von Tag und Nacht besorgt, und dessen Schwingen gen Osten und Westen reichen, eine Tafel mit weißer und schwarzer Schrift. Ihm entspricht ebd. IX 85f. ein anderer, der (statt eine Pforte) die Hände öffnet und schließt (und dadurch Erdbeben erzeugt; also Atlas, der mit seinen Händen den Himmel dort hält, wo Nacht und Tag über die große, eherne Schwelle gehen: Hesiod. Theog. 744ff.). Dafür daß, wie im Norden (R. Warrens IV 197 *Wo weißt du die Nachbarn, die wandern? Beide ziehen durch eine Tür und kennt nicht einer den andern,*

ü. L. *Gedanke mein und Gedanke dein*; dazu die Nebenform: *Wo weißt du die Brüder, die wachsen auf in einem Haus und haben nicht Vater noch Mutter?* ü. L. *Torferde, Schwefelstein*) und in Hellas (Hesiodos a. a. O.), auch in Iran die Vorstellung von zwei gegensätzlichen Wesen, denen eine Türe gemeinsam ist, bestand, sprechen ein afghanisches und ein arabisches R. von dem Dinge, das aus einer Öffnung kommt und in eine solche geht, bald der Rose gleicht, bald dem Donnerkeile (also abwechselnd gut und böse ist, Thornburn nr. 4, ü. L. *Wort*) und von dem Paare, das nachts vereint und tags getrennt ist (ü. L. *Türflügel*, 1001 Nacht VIII 188; tags vereint und nachts getrennt sind *Knopf* und *Knopfloch* VIII 175). Die Gegensätzlichkeit beider Wesen ist noch deutlicher in dem zweiten R. *Zālxārs* von dem weißen und dem schwarzen Rosse, die einander nie einholen (ü. L. *Tag und Nacht*). Das sind dieselben Pferde, welche Hesiodos meinte, als er auf die Frage des Homeros nach dem, *was nie vorher geschah, noch nachher geschehen wird, noch jetzt geschieht*, antwortete, dies werde eintreten, wenn *an dem Grabhügel des Zeus die Rosse mit dröhnendem Hufschlage ihre Wagen zerschellen in der Hast um den Kampfpreis* (Sch. I 118, vgl. II 132 und neugriechisch [Sch. II 64]: *Welches ist das Ding, das schwarz und weiß aussieht und nimmer altert?* ü. L. *Das ist die Zeit. Diese sieht weiß und schwarz aus; denn sie ist nichts Anderes als Tag und Nacht. Diese altert auch nie; denn seit die Welt steht, ist sie, und wird sein bis ans Ende der Welt*). Vom Kampfe der beiden gegensätzlichen Tiere handelt auch das Turandoht-R. 1001 Nacht XXII 83 *zwei Kämpfer, die mit einander ohne Hand und Fuß streiten und weder Wort noch Rede mit einander wechseln* ü. L. *Büffel* (vgl. Krebs und Bock, welche die Häupter an einander stoßen in nr. 7, und Sch. II 112).

β) Die Vorstellung von den beiden gegensätzlichen, mit einander kämpfenden (und im R. zum Zwecke des Irreführens gern als ein einziges aufgefaßten) Wesen ist in Iran viel reicher entwickelt als in Indien (vgl. jedoch über den Kampf der weißen Kuh mit der schwarzen Geldner in seinem Kommentare zu Ṛgw. I 33, 14f.), findet sich in Formen, welche auch Germanischem nahe stehen und wirft Licht auf die im Norden wie in Hellas und Indien (s. o.) nachweisbare und bloß aus iranischer Überlieferung verständliche Gruppe des Sphinx-R. (G. Hüsing Die iran. Überl. u. d. arische Syst. [MB II 2] 42—55: Das R. der Sphinx, 55—87: Märchen zum Sphinx-R. mit Nachtr. von H. Lessmann; Kṛsaaspa im Schlangenleibe [MB IV 2] 269ff. Sch. II 60ff. Chimaira und Sphinx). Nach Jašt VIII 20ff. kommt *Tištrija* als weißes Roß mit goldenen Ohren zum See Worukaša herab, wo ihm *Apawarta* als schwarzes Roß mit kahlen Ohren und schrecklichem Schwanze entgegen tritt. Drei Nächte (Monatsepagomenen) kämpfen sie, bis *Apawarta* mit lautem Geschreie flieht und *Tištrija* nun den See aufwallen macht. Schon Fr. Spiegel hat in *Tištrija* den lichten Mond erkannt, mit dem hier der dunkle kämpft. Als Gegner des *Tištrija* tritt Bundahišn II 7. V 1 *Tīr* (vgl. zum Namen P. Horn Grundr. d. neupers. Etym., Straßb. 1893 nr. 406 und H. Hübschmann Persische Studien, Straßb. 1895 dazu) auf. Ein R. mit *Tīr* (auch *Pfeil*) als L. führt P. Horn Gesch. d. pers. Lit., 143 (= Lit. d. Ostens VI) an: *400 Köpfe, 10 Leiber und 200 Füß'; es fliegt durch die Luft: welcher Vogel ist dies?* Nach den Grundsätzen der auch im Persischen üblichen Zahlenrechnung ist *400 der Kopf* = t, *10 der Leib* = ī, *200 die Füß'* = r, das Ganze also *Tīr*. Die Zahlen sind natürlich erst gewählt, um aus dem R. einen Tārīch (s. u.) zu gestalten; aber früher müssen andere an ihrer Stelle gestanden haben, welche der mythischen Anschauung entsprachen, der wieder gerade die Zahlen sehr wesentlich waren. Aber auch in solch früher Form kann das R. nicht glaubhafter geklungen haben; denn die Schilderung des ebenfalls im See Worukaša stehenden, aber nun (schon Jasna XLII 4) der guten Schöpfung zugezählten und bereits die beiden gegensätzlichen Wesen in sich vereinenden ‚weißen' Esels im Bundahišn XIX hält sich ebenfalls im Stile des Lügenmärchens (vgl. Sch. II 132). Er ist fast nur ‚Chronologie' (über die Bedeutung seiner Zahlen s. Hüsing a. a. O. 69); denn er hat 3 Beine, 6 Augen, 9 Mäuler, 2 Ohren, 1 Horn und 1 Höcker. Unter der Fläche eines jeden seiner Füße haben 1000 Schafe Platz, und auf jeder seiner Fesseln können 1000 Reiter rundum reiten. Wenn er den Hals ins Wasser taucht, entsetzt es sich vor den Ohren (vgl. die kahlen Ohren des *Apawarta*) und braust in Wogen auf (vgl. *Tištrija*, der den See aufwallen läßt). Stößt er seinen Schrei aus, so werden sämtliche weibliche Wasserwesen der guten Schöpfung schwanger (Tätigkeit des guten *Tištrija*), während die schwangeren der bösen Schöpfung Fehlgeburten tun (Tätigkeit des bösen *Apawarta*). Sein Harn reinigt alle Erdteile von dem Schmutze des Aŋrō manjuš. Das Heil der ganzen Welt kommt aber auch von dem zur guten Schöpfung gezählten Wesen mit 10 Füßen, 3 Köpfen, 6 Augen, 6 Ohren, 2 Schwänzen, 3 Paar Hoden, 2 Händen, 3 Nasen, 4 Hörnern, 3 Rücken, nach dem *Aht* den *Jōšt* fragt (richtiger umgekehrt, s. o.), und das *ein Paar Ochsen samt dem Pflüger* sein soll. In diesem R. fehlt jeder Hinweis auf den Pflug, der im deutschen, der Chimaira näher stehenden (Sch. II 62) R. vom Pflüger (oder Reiter): *vorn (unten) Fleisch und Blut* (Stier, Pferd; 4bein), *mitten Holz und Eisen* (Pflug, Sattel, 3bein), *hinten (oben) Fleisch und Blut* (Pflüger, Reiter; 2bein) noch gut erhalten ist. Aber dasselbe Ungetüm, jedoch dieses Mal nach der Seite der bösen Schöpfung hin gedeutet, liegt offensichtlich auch dem neupersischen R. (Kuka nr. 8) von dem Tiere zu Grunde, das 100 Finger hat, 10 Beine (deren 8 bloß dem Kriechen dienen), 5 Köpfe und 4 Seelen. Die ü. L. *ein mohamedanisches Leichenbegängnis* faßt den Toten in der Mitte als etwas Gesondertes auf und nähert sich daher dem die leblose Mitte betonenden deutschen. Den Ausgleich zwischen der dunklen und bösen, der lichten und guten Hälfte dieser ‚eigenen Pferdeart' verkörpert das R. von der *Wage*, welches sich neupersisch und hellenisch schier

gleichlautend findet. Neupersisch heißt es (Kuka nr. 6): *Ich sah eine eigne Pferdeart | mit Beinen 6 und mit Hufen 2. | Am wunderbarsten von allem war: | sie hatte mitten im Rücken den Schwanz.* Hellenisch lautet es (nr. 77, Sch. I 59): *Gerecht bin ich und der Gerechten Höchstes; | sechs Glieder habe ich, jedoch nur zwei Füße.* Wahrscheinlich liegt hier in der AP iranisches Lehngut vor; denn daß sich die mit den verblaßten Farben des dreibeinigen Esels gemalte Wage als gerecht und der Gerechten Höchstes bezeichnet, ist wieder nur aus der iranischen Vorstellung von dem Totenrichter *Rašnuš* zu verstehen, welcher auf der Wage die Taten der Seele abwägt (vgl. über die Seelenwage Weltall-Abh. XXVI S. 16). Auf ihn bezieht sich die Frage des *Aht: Was ist gerechter als der Gerechte?* (vgl. West zu *Jōšt i Frijānō* nr. 26, III 34). In der hellenischen Fassung ist die erste Zeile durch ihren Hinweis auf *Rašnuš* besonders wertvoll, in der neupersischen die letzte dadurch, daß sie den Schwanz dieser ‚Pferdeart' erwähnt. Denn aus dem Volksmunde der Luren hat O. Mann (a. a. O. nr. 6) das R. verzeichnet: *Einer geht, einer bleibt, einer schüttelt hinterdrein den Kopf* (ü. L. *Wasser des Flusses, Felsblock, Baum, der die Zweige im Winde bewegt*). Das germanische R. von der *Kuh* lautet verkürzt: *Vier gehen, vier hängen, einer zottelt hinten nach* und handelt in der ältesten erhaltenen Form: *Wer sind die zwei, die zum Finge reisen, im Ganzen mit drei Augen: 10 Füße haben sie und einen gemeinsamen Schwanz* von *Odin* auf *Sleipnir* (die Belege für die Übergangsformen s. z. B. bei P. Feit Das deutsche Volks-R., Mitt. d. schles. Ges. f. Volksk. Heft XIV 1ff.), in dem die beiden gegensätzlichen Roße der iranischen Überlieferung zu einem Wesen verschmelzt sind (Hüsing a. a. O. 23; über andere R. von Wuotan, seinem Reittiere und dessen Beinen vgl. Sch. II 17 u. 62, 1). Das R. von der ‚Kuh' oder dem Wesen mit der eigentümlichen Beinzahl ist aber nur ein Zweig desselben Stammes, dem auch das von Vierbein, Zweibein und Dreibein (zu dieser Reihe vgl. Hüsing a. a. O., 23ff. über Jašt VIII 10—34 und Proklos zu Hesiodos *ἐ. κ. ἡ.* 767 über den Mond als *einhörniges Rindskalb* nach orphischer Lehre), also das eigentliche Sphinx-R., entsproßte. Das deutsche R. von *Pflüger* (2bein), *Pflug* (3bein) und *Pflugtier* (4bein) oder *Reiter* (2bein), *Sattel* (3bein) und *Roß* (4bein) gehören dazu (Sch. II 62), und für das iranische gleiches Inhaltes gilt, wie sich zeigt, dasselbe. Ein anderer Zeuge für das Sphinx-R. auf iranischem Boden ist das afghanische (Thornburn nr. 8): *Sein Kopf ist im Manne* (der das Korn ißt), *seine Mitte im Ochsen* (der das Stroh frißt), *sein Ende im Grunde* mit der ü. L. *Weizenstengel,* und das arabische: *Welcher Baum trug viele Zweige und Blätter, der hernach Fleisch und Blut ward* mit der ü. L. *Stab Mosis,* zu welcher der Stab des *Jaghmūs* (1001 Nacht IX 147) zu vergleichen ist, dessen erstem Teile Fleisch und Blut (Mensch, 2bein), dessen zweitem Teile Milch (Kuh, 4bein), dessen drittem Teile Weizen und Gerste entströmt, sobald man ihn in die Erde stößt. Diese R. leiten zu denen vom Jahrbaume (Baum, der viele Zweige und Blätter trug; vgl. O. Mann a. a. O. nr. 1, 3) über, wie auch das deutsche R. von Perliker-Perlaker mit den 27 Knieen dem vom Weltenbaume mit den 27 Zweigen aufs Nächste verwandt ist (Sch. II 62, 1).

γ) Das vierte R. *Zālzārs* schildert eine grüne Wiese, die ein finster blickender Mann mit der Sichel abmäht. Gemeint ist *Jama,* der Gott des Mondes und Todes. Aber Firdousi gibt die *Zeit* als L., was dem rechten Sinne nach eben so nahe steht, wie wenn Schwager *Chronos* die Sichel führt, welche am Monde zu sehen ist. Die R.-Handlung des Periandros, welcher die höchsten Ähren im Saatfelde mit dem Stabe köpft (Sch. I 76 nr. 115 vgl. S. 66), ist zu vergleichen; hinter ihm verbirgt sich also die Gestalt eines alten Totengottes. Eine Sichel ist aber auch das Rasiermesser in alter Zeit (vgl. o. S. 75 über das Rasiermesser, das der Hase verschluckte), und der Bart wird ebenfalls als Wald oder Saatfeld vorgestellt (vgl. R. Warrens IV 198). Ein afghanisches R. vom Rasiermesser lautet: *Es reibt sich am Steine, sein Futter ist auf der Stirne, sein Heim im Holze* (Thornburn nr. 9). *Auch* das sechste R. *Zālzārs* hat in einer von *Kyros* ausgeführten R.-Handlung sein Gegenstück. Firdausi schildert, daß die Menschen ein auf hohem Felsen gegründetes Haus verlassen und unten ein Dornenfeld bearbeitet und darauf Städte gegründet haben (ü. L. die ewige und die vergängliche Welt; vgl. Kuka nr. 1 vom *Schachbrette*). Und *Kuraš* ließ seine Perser den einen Tag ein Dornenfeld urbar machen, den zweiten bewirtete er sie (Herodotos I 126). Das afghanische R.: *Vom Lebendigen wurde ein Leichnam; der Lebendige legte den Leichnam ab, und der Leichnam brach entzwei* (Thornburn nr. 10) mit der ü. L. *Ei* ist wichtig; denn die Geburt aus dem Eie kommt auch im hellenischen R. vor (nr. 19, Sch. II 52f. 55ff.; Phanes-Mithra), und wenn Alexandros die indischen Weisen fragt, ob der Lebendigen mehr seien oder der Toten (Plut. v. Alex. 64; vgl. 1001 Nacht IX 11 und zur selben Frage im Mythos E. Stucken MVAG 1902 Heft 4), so ist dies, wie das Afghanische ausweist, nur eine andere Form der Frage, ob die Henne früher war oder das Ei (Plut. qu. conv. II 3, 1 p. 635 E). Die eigenartige Frage des *Aht: Was ist besser: ein kleines Messer oder ein wenig Essen?* (*Jōšt i Frijānō* nr. 5 II 27—31) leitet von den schildernden R. zu den komparativischen und superlativischen Fragen über, da ihm diese Form ursprünglich nicht zukam. Das turkmenische R.: *es ißt und trinkt und geht dann in seine Höhle* (ü. L. *Taschenmesser,* R. Karutz Unter Kirgisen und Turkmenen Lpz. 1911 S. 97) ist wahrscheinlich aus einer entsprechenden iranischen Form geflossen und der Frage des *Aht* offensichtlich verwandt. Solche R. vom Messer in der Scheide pflegen obscönen Doppelsinn zu haben. Echte komparativische Fragen sind in der Geschichte von *Jōšt i Frijānō* nr. 26 III 22—34: *Was ist schwerer als ein Berg?* (vgl. Prov. XXVII 3 und Monumenta Talmudica I 189 nr. 675 = Exod. rabba XIII 2; Mitt. d. schles. Ges. f. Volksk., Heft XVI 39: *Was ist schwerer als Sand?* ü. L. *Blei,* Mahābhāratam

III 313: *Was wiegt mehr als die Erde?* ü. L. *Mutter*), *was ist schärfer als ein Stahlmesser, süßer als Honig* (vgl. über die R. Simsons OLZ 1910, 524 und 1001 Nacht VIII 190: *Was ist süßer als Honig, schärfer als das Schwert, schneller als Gift?* ü. L. *Kindesliebe, Zunge, böses Auge*), *fetter als ein Schafschwanz* (Afanassiew-Meyer II 154f.), *freier als der Freie, gerechter als der Gerechte* (s. o.)? Die superlativischen Fragen: *Was ist das Kälteste? Was ist das Heißeste? Welcher Fuß ist der schönste? Was ist das Hauptvergnügen der Frauen* (Sch. II 130, 1 und I nr. 220—234)? haben ebenfalls in solchen Reihen ihre Anklänge (vgl. O. Mann I 119 und Mitt. d. schles. Ges. f. Volksk. a. a. O.). Unter ihnen sind die Simson-Fragen vertreten, und der Simson-Stoff selbst kommt auch in dem Turandoḫt-Märchen 1001 Nacht XXII 89 vor, wo der Freier die Prinzessin fragt, wer der Mann sei, den sein Pferd vor dem Untergange rettete, indem er Wasser (Schweiß) trank, das weder vom Himmel noch von der Erde kam.

δ) Außer in den R. vom Jahre, Monate und den Wochen des Monates, deren Zahlen sich im Sphinx-R. (Vierbein, Zweibein, Dreibein), den eigenartigen Ausmaßen des dreibeinigen Esels und der ihm verwandten Geschöpfe spiegeln, kommen Zahlen im iranischen R. auch sonst vor. Die Zahlenreihe von 1—10 ist selbst Gegenstand eben so vieler R.-Fragen des *Aḫt* (*Jōšt i Frijānō* nr. 13 II 65—76; die Zählung ist bei diesen Fragen irrtümlich nicht angegeben), und auf das Nennen von Zahlen läuft auch die Frage nach den Gebärzeiten von 10 Wesen (Elefant, Pferd, Kamel, Esel, Kuh, Schaf, Weib, Hund, Schwein, Katze *Jōšt i Frijānō* nr. 9 II 49—51) hinaus (ganz ähnlich in Ijjob XXXIX 1; sie steht vielleicht zur Zählung von Jahreszeiten in Beziehung; vgl. F. Bork Memnon IV 103). Eine ‚diophantische' Aufgabe aus 1001 Nacht VIII 185 lautet: Tauben sitzen teils auf teils unter einem Baume. Fliegt eine hinauf, so sind unten $^1/_3$ so viel als oben; fliegt eine hinab, so sind unten und oben gleich viel. L. $12 = 5 + 7$. — Von der Verwendung der Zahlenwerte der Buchstaben zu Zwecken des R. (Tārīch) gab schon oben das R. von *Tīr* ein Beispiel (vgl. Sch. II 130).

ε) Nur wenige Spuren zeigen, daß das R. auch im Kulte vorkam (s. o. I 1). Ein R. von *Jama* wurde oben unter γ, ein anderes von *Rašnuš*, der die Seelen abwiegt, unter β nachgewiesen. Daß die Seele auf dem Wege nach dem Jenseits oder dortselbst Fragen beantworten sollte, ist sehr wahrscheinlich. Im Hadoḫt-Nask 16f. tritt der neu angekommenen Seele die eines früher Verstorbenen mit der Frage, wie sie aus der körperlichen in die geistige Welt gekommen sei, entgegen; doch wird dies getadelt, da der Wegmüde erst mit Speise zu laben sei. Mehr ist nicht erhalten, und sehr wohl könnte das Verlorene ausführlicheres Frag- und Antwortspiel geboten haben. Da die Seele über die Brücke *Činwant* muß, darf auch Swipdags R.-Gespräch mit dem Brückenwächter Fjolswid (Gering Edda 130ff.) aus dem germanischen Norden verglichen werden. Ein kümmerlicher Nachklang wären dann die Fragen des Engels Gabriel an den alten Luren bei O. Mann II 29.

3. Die Hellenen. a) Bezeichnung und Einteilung. Das Wort *αἶνος* gebraucht schon Homeros Od. XIV 508 in der Bedeutung von *αἰνιγματώδης λόγος*; bei Hesiodos *ἔ. κ. ἡ.* 202 bezeichnet es eine Fabel mit verstecktem, tieferem Sinne (über die ursprüngliche Bedeutung: ‚alter Spruch, der von Munde zu Munde geht' und den weiteren Gebrauch vgl. O. Crusius o. Bd. I S. 1029f.). Das R. von Eunuch und Fledermaus nr. 32 bezeichnet sich selbst als *αἶνος*, während Klearchos es als *γρῖφος*, Platon als *αἴνιγμα* behandelt. Der Ausdruck *αἴνιγμα* (*αἰνιγμός* Aristoph. Ran. 61) begegnet zuerst bei Pindaros (s. S. 92), der ihn vom Sphinx-R. gebraucht, wird dem *ἁπλοῦς λόγος* entgegen gesetzt (Aisch. Prom. 613) und auf Orakel, R. und Spottreden angewandt. Zu *αἶνος* verhält er sich ähnlich wie das deutsche *raetelin* ‚Rätsel' zu *rât* ‚Lehre, Spruch' (vgl. Crusius a. a. O.). Der dritte Ausdruck *γρῖγος* (*γρῖπος*) begegnet zuerst bei Aristophanes (Vesp. 20) und bezeichnet das Fischernetz. Die Frage wird als Netz aufgefaßt, in dem der Gefragte (dem Fische gleich verstummt) sich fängt. Dazu muß sie selbst netzartig verknotet sein; das drückt sich z. B. in der Wendung *περιπλοκὰς λίαν ἐρωτᾷς* im Ganymedes des Antiphanes (Athen. X 88 p. 459 A) aus. Gewisse rätselartige Gebilde, die auf wunderlicher Verknüpfung von Buchstabenspiel und Zahlenkunststücken beruhen und sehr verwickelt gebaut sind (s. S. 111), haben daher den Anspruch, als *γρῖφοι* im engeren und vielleicht auch ursprünglichsten Sinne zu gelten, in dem wohl mehr die Genugtuung über kunstreiche, dem Uneingeweihten unbegreifliche Verknotung als die Freude an der Hülflosigkeit des Befragten betont sein mochte. Das Finden und Binden des Dunkeln (vgl. Luther 1 Kor. XIII 12 *tunkel* Wort für *αἴνιγμα*) ist nach alter Ansicht ein Hauptmerkmal guter Dichtung, und es darf wohl zum Vergleiche heran gezogen werden, daß Otfried (I 1, 8) von den Dichtern der Vorzeit rühmt, daß sie etwas Rätselhaftes erfanden und zusammen banden (*ix dunkal eigun funtan zisamane gibuntan*), wie auch die Inder meinen, den Göttern sei das Rätselhafte und Dunkle lieb (s. S. 77).

Eine scharfe Sonderung der Bedeutungen dieser drei hauptsächlichsten Ausdrücke für R. und rätselähnliche Gebilde läßt sich jedoch aus ihrem Gebrauche heraus nicht gewinnen (vgl. Crusius a. a. O. und O² 21, 1); wohl aber finden sich neben ihnen noch andere Bezeichnungen verwandtes Inhaltes: *πρόβλημα* (Athen. VII 1 p. 276 A. X 72 p. 450 C), *λογιστικὸν πρόβλημα* (Cert. Hes. et Hom. p. 241 Rz²), *λόγος* (Joseph. ant. Iud. V 8, 6). Hesychios gibt s. *αἴνιγμα· ζητήματα* (vgl. *ζητήματα δεινά* Schol. zu Dionys. Thrax ed. Alfr. Hilgard in Gram. Gr. III 11), *ὁμοιώματα, τεκμήρια*. Die alexandrinischen Gelehrten pflegten beim gemeinsamen Mahle im Museion *ἀπορίαι* (vgl. Plut. VII sap. conv. 10), *προβλήματα, ζητήματα* aus dem Stegreife zu lösen (Lehrs De Aristot. stud. Hom. 3 p. 197. 211). Auch von *ἄπορα ἐρωτήματα* (Plut. v. Alex. 64, ähnlich Lucian dial. mort. 18, 8; Demonax 39) sprach man im selben Sinne. Alle diese Bezeichnungen schillern durcheinander, und die

Hellenen selbst haben sie nie in ein klares System gebracht.

Während Herakleitos und Platon dem R. aufgeklärt und recht ablehnend, Kathartiker, Pythagoräer und ähnliche Geheimbündler namentlich seiner symbolisch-kultischen Verwendung mit deutungsbereitem Staunen gegenüber standen, Geschichtschreiber und Tragiker im R.-Orakel ein Mittel zur Steigerung der Spannung fanden und die Komiker besonders das Zweideutige am R. ausschlachteten, haben die Sophisten nicht nur die aporistische und dialektische Seite des R.-Spieles gepflegt (vgl. O² 13f.), sondern gewiß auch die ersten Versuche gemacht, theoretisch an das R. heran zu treten. Jedoch erst bei Aristoteles sehen wir es an seinem bescheidenen Platze im Lehrgebäude der Rhetorik. Die Definition in der Poetik lautet (22 p. 1458 a 26): *αἰνίγματος γὰρ ἰδέα αὕτη ἐστί· τὸ λέγοντα ὑπάρχοντα ἀδύνατα συνάψαι* (vgl. O² 18). Erwähnt wird an dieser Stelle und auch in der Rhetorik (*Γ* 2 p. 1405 b 4) das R. vom Schröpfkopfe nr. 28. Auch betrachtet Aristoteles ganz im Sinne der später allgemein vertretenen Auffassung die Apophthegmen als rätselähnliche Gebilde (*αἰνιγματώδη B* 21 p. 1394 b 34). Sein Schüler Klearchos verfaßte ein Buch *περὶ γρίφων*, aus dem Athenaios im X. Buche seiner Deipnosophisten reiche Auszüge (c. 69—89, übersetzt bei Sch. I 1—21) erhalten hat. Die Definition des Klearchos lautet: *γρῖφος πρόβλημά ἐστι παιστικόν, προστακτικὸν τοῦ διὰ ζητήσεως εὑρεῖν τῇ διανοίᾳ τὸ προβληθὲν τιμῆς ἢ ἐπιζημίου χάριν εἰρημένον*. Er unterschied 7 Arten R., deren 3 erste: Buchstaben-R., Silben-R., Namen-R., bei Athenaios genannt und mit Beispielen belegt werden, während der Bericht über die 4 übrigen Arten fehlt (was Maximilian Weber De Clearchi Solensis vita et operibus, Diss. inaug. Breslau 1880 nicht gesehen hat, und wodurch O² 75 veranlaßt wurde, einen Gegensatz zwischen Klearchos und Athenaios anzunehmen). Offenbar aber schritt Klearchos von dem ihm einfach Scheinenden zum Zusammengesetzten nach dem Aufbaue der Redeteile fort, den er in der Poetik seines Lehrers (20 p. 1456 b 20) vorgezeichnet fand; nur daß er den *σύνδεσμος* wegließ, so daß *στοιχεῖον, συλλαβή, ὄνομα, ῥῆμα, ἄρθρον, πτῶσις, λόγος* übrig blieben. Im ersten Buche seiner *παροιμίαι* berührte er den Gegenstand ebenfalls (Auszug bei Athen. p. 457 D–F) und erklärte *τῶν γρίφων ἡ ζήτησις οὐκ ἀλλοτρία φιλοσοφίας ἐστί, καὶ οἱ παλαιοὶ τὴν τῆς παιδείας ἀπόδειξιν ἐν τούτοις ἐποιοῦντο*. Dann schilderte er den Gebrauch, beim Gelage R.-Fragen aufzugeben, den auch Plutarchos zur Belebung seines Gastmahles der 7 Weisen benutzte und den Athenaios vor Augen hatte, als er in seinen Deipnosophisten uns unter Anderem auch eine R.-Sammlung bot. Tryphon *περὶ τροπῶν* 4 (Rh. gr. III 193 Sp.) nennt 6 Arten des R.: *γίνεται δὲ τὸ αἴνιγμα κατὰ τρόπους ἓξ: καθ' ὅμοιον (a simili), κατ' ἐναντίον (a contrario), κατὰ συμβεβηκός (per accidens), καθ' ἱστορίαν (ab historia), καθ' ὁμωνυμίαν (per aequivocationem), κατὰ γλῶσσαν (secundum linguarum proprietates)*. Von den Versuchen später Synomymiker (vgl. Poll. onom. VI 107), zwischen *αἴνιγμα* und *γρῖφος* zu unterscheiden, verdient der des Schol. zu Aristid. III 509 ed. Dind. *ὅτι τὸ μὲν αἴνιγμα ὁμολογεῖ τις ἀγνοεῖν, τὸν δὲ γρῖφον ἀγνοεῖ δοκῶν ἐπίστασθαι* Beachtung. Aber auch er beruht mehr auf richtigem Vermuten über den ursprünglichen Sinn des Wortes *γρῖφος* als auf Beobachtung tatsächlichen Gebrauches.

Diese Definitionen, Einteilungen und Sonderungen sind Theorie aus bloßen Begriffen, und Klearchos, der auch Beispiele gab, ist der Einzige, von dem wir wissen, daß er sie an der Fülle der R.-Überlieferung seines Volkes zu erproben versuchte. Sicherlich wird auch er nicht mit seinen 7 Arten ohne Gewalttat ausgekommen sein. So mußten ihm, wenn diese wirklich den Arten der Rede entsprachen, z. B. die Bilder-R. ernste Schwierigkeiten machen. Aber Dichtung und Überlieferung hatten nichts mit solchen Künstlichkeiten zu tun, die eben deshalb sich auch nicht verwerten lassen, wenn man die erhaltenen R. und rätselähnlichen Gebilde sichten, sammeln und ordnen will.

b) Überlieferung. *α*) Rätsel im engeren Sinne.

1. In der älteren Literatur.

Homeros.

Ἰλιάς VI 179 (vgl. XVI 328 und Hesiod. Theog. 319ff.). 1. R. von der *Χίμαιρα*. Jedoch ist *X.* nicht die richtige L., sondern nur ein Teil des geschilderten R.-Wesens nach Sch. I nr. 11 (vgl. II 60ff.) und Hüsing Krsaaspa S. 20 (dagegen Blümner Wochenschr. 1910 nr. 15). Über die nahe Beziehung zur Gruppe des Sphinx-R. (nr. 17—25) s. S. 93. Zu diesem R. von der Chimaira stellt Sch. II 71 das 2.* R. von Thetis AP XIV 27, in dem O² 187 *τήθη* statt als Großmutter als Schwiegermutter auffaßt, um in der ‚Schwiegermutter der Kinder mordenden Hekabe' Medeia zu finden. Aber Sangarios ist der Sohn des Okeanos und der Thetis (Hesiod. Theog. 344) und Vater der Hekabe (Apollod. Bibl. III 12, 5; vgl. Paus. VII 17, 11).

Ὀδύσσεια XII 127ff. (vgl. Schol. und Eustath. p. 1717, 32ff. z. St.). 3. R. vom Jahre. Die 7×50 Kühe und eben so vielen Schafe auf Thrinakia deutete schon Aristoteles (frg. 167 p. 1506a 5) als Tage und Nächte des Mondjahres (vgl. Luc. astrol. 22. Max Müller Essays II 147). Ähnlicher, jedoch bereits auf das Sonnenjahr weisender Sinn liegt den 360 Ebern, die von 4 Hunden zusammen gehalten werden (Od. XIV 13ff.), zu Grunde; die Säue des Eumaios sind (zu 50) in 12 Ställen unter gebracht (vgl. J. G. v. Hahn Sagwissensch. Studd. 413). Die 4 Hunde im Hom. hymn. in Merc. 192ff. und die 12 Stiere in der Herde des Augeias (Theocr. idyll. 25, 130) sind Einkleidungen verwandter Gedanken. In AP XIV 4 sind die Herden des Augeias selbst Gegenstand einer diophantischen Aufgabe. Vgl. über andere R. vom Jahre nr. 30.

Hesiodos.

Κήυκος γάμος frg. 158 Rz. 4. R. vom Feuerbohren. O² 93 vergleicht Nordisches,

* R., die nicht dem Verfasser, unter dem sie angeführt sind, aber der ‚Gruppe' (s. S. 64) angehören, welche durch das R. des betreffenden Verfassers, hinter dem sie eingereiht sind, zum ersten Male bezeugt wird.

Sch. II 109 Kultisches aus dem Pariser Zauberpapyrus f. 14 l. 1235ff. Den Spruch *ΘΕΡΜΟΥ ΘΡΙΨΙΦΙΡΙΦΙΠΙCΑΔΙ* dortselbst deutet er *θερμοῦ θρίψει φιφιπι σαλεῖ*. Dann wäre *ΦΙΡΙΦΙΠΙ* klangbildliche (vgl. Sch. II 37) Bezeichnung für die Reibhölzer. Hinweis auf Indisches. Sch. II 118. — Hesiodische Zahlen-R. s. nr. 107 u. 110f.

Simonides.

5. R. von der Schmiede, aus Chamaileon *π. Σιμονίδου* bei Athen. X 84 p. 456 C—E (B⁴ III 506f.). In der Erläuterung des R. bei Athen. liest Sch. *ἐν χαλκεί⟨ῳ τρίπο⟩δι* statt *ἐν Χάλκιδι* (Begründung I 31). Ein ausführlicher Versuch, das R. zu deuten und zu Kultischem in Beziehung zu setzen, bei Sch. II 111—115. **6.** R. von Esel und Gerste, ebd. (B⁴ III 507). Es bezieht sich auf eine bildliche Darstellung im Apollontempel von Karthaia, welche Epeios den Atreiden Wasser holend zeigte, und auf den Wettkampf (der Choreuten des Simonides), der nach O² 133 selbst *τέττιξ* hieß. Das *μέγα δεῖπνον* ist ein Scheffel Gerste für den Esel. **7.** R. vom Schnee, aus Kallistratos *συμπίκτων ζ'* bei Athen. III 99 p. 125 C D. Vgl. O² 134 u. S. 106.

Theognis.

8. R. vom Muschelhorne (*κόχλος*), v. 1230 bei Athen. X 85 p. 457 B (vgl. Hesych. s. *κόχλος*). O² 131 vergleicht aus Bielenstein, 1000 lettische R., Mitau 1881 nr. 868 vom Bockshorne. Eine bloße Erweiterung daraus ist das umständliche **9.*** R. von der Schnecke, AP Append. VII 32 (vgl. ebd. 65) und das **10.*** R. vom Pergamente, AP Append. VII 34, das auf demselben Gedanken aufgebaut ist (vgl. ebd. 27). — Rätselähnlich sind bei Theognis v. 257—260, 261—266, 861—864, 939—942, 949—954, 1197—1202, 1209—1216.

Pigres.

Βατραχομαχία (über Titel und Verf. s. zuletzt A. Ludwich Königsberger Index lect. 1900/1) v. 294—299. **11.** R. vom Krebse. Es zeichnet sich dem Stile nach dadurch aus, daß lauter beschreibende Ausdrücke sich häufen, deren manche für sich allein schon auf den Krebs raten ließen. Besonders zu beachten ist, daß dem Krebse 8 Beine zugeschrieben werden (vgl. Plin. n. h. IX 31, 97). Diesem R. des Karers Pigres steht nach Stil und Inhalt äußerst nahe das **12.*** R. vom Ichneumon im Sphingokarion des Eubulos (s. d.) bei Athen. X 71 p. 450 A, das offenbar bloß oberflächlich im letzten Verse (*παίδων ἀγόνων γόνον ἐξαφανίζων*) den Eigenschaften des Vertilgers der Krokodil-Eier angepaßt ist. Im Einzelnen sind gegenüber zu stellen:

aus Pigres	aus Eubulos
ἀπὸ στελέων ἐσορῶντες	*ἀττελεβύθ᾽ ἁλμος*
ψαλιδόπομοι	*μὴ πρόστομος*
δικάρηνοι	*ἀμφικέφαλος*
χειροτένοντες	*αἰχμητής*
ἀχηρές	*παίδων ἀγόνων γόνον ἐξαφανίζων.*

Da das R. bei Eubulos einem karischen Sklaven, der sich als ‚Sphinx' gebärdet, in den Mund gelegt ist, scheint es sich um ein karisches R. zu handeln, dem die rätselartige Schilderung des Heuschreckenschwarmes Joël II inhaltlich verwandt ist. Wahrscheinlich auf Euripides geht zurück (O² 160) das **13.*** R. von der Schildkröte bei Cic. divin. II 64 aus der Tragödie ‚Antiopa' des Pacuvius, wo es dem Amphion in den Mund gelegt ist. Daß sich Pacuvius genau an Euripides anlehnte, berichtet Cic. de fin. I 2, 4 (vgl. Probus in Verg. Ecl. II 25. Hyg. fab. 8). Das R. verwendet auch einen Zug aus Hom. hymn. in Merc. 29ff. und ist im letzten Verse mit nr. 8 zu vergleichen, ferner mit Symphos. nr. 20 (Anth. Lat. I 192 Riese). Kürzer sind drei **14.*** R. von der Schnecke aus Teukros *ὁρισμοί* bei Athen. X 83 p. 455 E (FHG IV 509), aus Athen. II 63 p. 63 B (*ἐν τοῖς συμποσίοις χρῖφος*) und aus Cic. divin. II 64, wovon die beiden letzten fast wörtlich überein stimmen (vgl. S. 99 u. AP Append. VII 38). — Zur Gruppe dieser R. vom Krebse (vgl. Kreutzwald Ehstnische Märchen nr. 8 S. 106 *‚ein Fisch, der kein Fisch ist und wohl Augen hat, aber nicht im Kopfe'*) und anderen hartschaligen Tieren gehört aber auch das nach anderer Richtung entwickelte **15.*** R. vom Krebse oder Schmeichler (*κόλαξ*; über die karischen *κολακίδες* vgl. Klearchos *Γεργίθιος* bei Athen. VI 67 p. 265 C D, FHG II 310 und Plut. quom. adul. ab am. intern. 3) bei Plut. quom. adul. ab am. intern. 9, der es offenbar aus einer Komödie hat (O² 169). Sch. I 40f. sucht durch einige Umänderungen zum Volkstümlichen ein älteres R. von den *χειρογάστορες* daraus zu gewinnen, die bei Platon Symp. p. 189 D (vgl. F. Röck Memnon VI 173f.) als 8gliedrige, zweiköpfige, den Göttern schreckliche Wesen auftreten (vgl. das R. des Aulikalamos vom Nußknacker [2] bei Boissonade Anecd. Gr. III 454 und Sch. II 45, 2). Im selben Stile wie oben nr. 11 muß sich das **16.*** R. vom Affen (*πίθηκος*) gehalten haben, das offenbar dem ‚literarischen Portraite' (vgl. o. Bd. VI S. 1714) zu Grunde lag, das Alkaios bei Diog. Laert. I 4, 9 von *Πίτταχος* als *σαράπους, χειροπόδης, γαύρης, φύσκων, γάστρων, ζοφοδροπίδας, ἀγάσυρτος* entwirft. — Ähnliche Häufung von beschreibenden Ausdrücken kennzeichnet die nr. 58 und z. T. die Stücke aus dem *Ἀφροδίσιος* des Antiphanes S. 100.

Ältester Zeuge für die Gruppe der Sphinx-R. ist

Pindaros

Carm. frg. 62 Schn., der von einem *αἴνιγμα παρθένου ἐξ ἀγριᾶν γνάθων* spricht. Hiermit meint er offenbar nur ein besonders berühmtes, also das eigentliche Sphinx-R. Aus dem Verlaufe ähnlicher R.-Wettkämpfe ist aber zu schließen und überdies aus der Überlieferung zu belegen (s. S. 93), daß die Sphinx auch noch andere (wahrscheinlich 2) R. vor dem letzten, an dessen L. der Tod geknüpft war, aufgab, so daß alle 3 R. eine Kette bilden. Diese bestand in zwei stark verschiedenen Formen, deren eine das eigentliche Sphinx-R., deren andere eine Verkümmerung desselben enthielt. Da das homerische R. von der Chimaira ebenfalls zur Gruppe der Sphinx-R. gehört (s. nr. 1), haben wir natürlich eine lange vor der ersten Bezeugung durch Pindaros liegende Überlieferung vorauszusetzen. Den Anschluß an iranische Formen s. S. 83ff. Das **17.** R. von der Sphinx (boiot. *Φίξ*, s. Meister Gr. Dial. I¹ 267 und Gruppe

Gr. Myth. 522ff.) hatte die ‚Sphinx' und nicht den Menschen zur eigentlichen L. (vgl. Hüsing Iran. Überl. S. 42ff.). Die älteste uns erhaltene Fassung bot Asklepiades aus Tragilos (bei Athen. XIV 83 p. 456 B. Tzetz. Lycophr. 7. Hypoth. zu Soph. Oid. tyr. AP XIV 64; die L. *ἄνθρωπος* Schol. zu Eurip. Phoin. 50 und AP II 643) in seinen Tragodumenen. Die Überlieferung bietet einige tiefer in den Sinn einschneidende Lesungen, mit deren Hülfe das R. in folgender Form herzustellen ist:

ἔστι δίπουν ἐπὶ γῆς καὶ τέτραπον — οὐ μία φωνή — καὶ τρίπον, ἀλλάσσει δὲ φυὴν μόνον ὅσσ' ἐπὶ γαῖαν ἕρπετὰ κινεῖται ἀνά τ' αἰθέρα καί κατὰ πόντον · ἀλλ' ὁπόταν πλείστοισιν ἐρειδόμενον ποσὶ βαίνῃ, ἔνθα τάχος γυίοισιν ἀφαυρότατον πέλει αὐτοῦ.

v. 1 *οὐ μία* codd. AP und Laur. Soph. hat gegenüber dem *οὐ μία* des Par. 3058 und der übrigen Überlieferung den Vorzug; denn da die 3 Gestalten 3 verschiedenen Tierformen angehören (Stier, Jüngling, 3beiniger Esel; vgl. Hüsing Iran. Überl. 54), müssen sie auch verschiedener Stimme sein. Tzetzes *μορφή* statt *φωνή* ist in diesem Sinne zu beachten. | v. 2 *φυὴν* codd. Soph., *φύσιν* Athen., *βοὴν* Tzetzes, was im Zusammenhange mit *μορφή* neuerlich als gute Variante Beachtung verdient. | v. 3 *κινεῖται* Schol. Phoen., Par. 3058, *γίνονται* Athen., sonst *γίνηται*. | v. 4 *ἐρειδόμενον* Athen. und zu stützen durch das *βάκτρον ἐρείδει* der L., *ἐπειγόμενον* codd. Soph., Tzetz. | v. 5 statt *τάχος* bietet das Euripidesschol. *μένος*. Da das Dreibein in einen Kampf verwickelt wird, könnte diese Schreibung noch Ursprüngliches enthalten. — Die jüngeren Fassungen (Apollod. bibl. III 5, 8 *τί ἐστιν ὃ μίαν ἔχον φωνὴν τετράπουν καὶ δίπουν καὶ τρίπουν γίνεται*; Diod. IV 64, Schol. Hom. Odyss. XI 271, Schol. Aristid. A III p. 508 Dind.) stimmen mit der neugriechischen Form des R. (B. Schmidt Gr. Märchen 144 aus Arachoba am Parnassos, S. 248 von Zakynthos und von Lesbos) überein und stellen eine wesentliche Verkürzung und Verschleifung dar. Daß es sich um Wesen verschiedener Stimme handelt, ist vergessen, ebenso die Beziehung zu den 3 Reichen (*γαῖα, αἰθήρ, πόντος*), welche bei Asklepiades noch deutlich ist und denen eben die 3 Tierformen (über die Tierschwäger im Verhältnisse zum Sphinx-R.-Märchen s. Hüsing Kyaaspa 34) des ‚Sphinx'-Körpers (vgl. J. Ilberg Die Sphinx in der griechischen Kunst und Sage, Progr. Leipzig 1896 und Auson. griph. tern. num. 37—41 p. 202 Peiper) entsprechen. Dagegen kennt die neugriechische Fassung von Lesbos die Beziehung zu Morgen, Mittag und Abend, welche auch im alten deutschen R. (R. Köhler Kl. Schr. I 115) und bei zahlreichen Völkern (Nachweise bei Sch. II 65) sich findet (vgl. OLZ 1911, S. 439).

Wie das neugriechische Volksmärchen, in dem Sphinx und Iokaste noch éine Person sind und Oidipus seine Sphinx heiratet (B. Schmidt S. 143), 3 R. kennt, nämlich eines von *Kronos* (falsche L. *Meer*), ein zweites von *Chronos* (‚das Ding, das schwarz und weiß aussieht und nimmer altert'; vgl. S. 83), ein drittes von der *Sphinx* (falsche L. *Mensch*), so hat auch das Altertum außer dem berühmten ‚eigentlichen' auch noch andere ‚Sphinx'-R., d. h. eine Kette von R. der Sphinx, gekannt. Gleich Asklepiades war auch Theodektes von Phaselis Schüler des Isokrates; seine Geschicklichkeit im Aufgeben und Lösen von R. rühmt Hermippos bei Athen. XIV 75 p. 451 D. Sein **18.** R. von Tag und Nacht, zu dem in der AP XIV 40 (vgl. Tryphon *π. τρ.* 4 Rh. gr. III 193 p.) noch zwei Verse hinzu gekommen sind, stand in seinem Drama *Οἰδίπους*, kann also wohl nur ein Sphinx-R. gewesen sein und stimmt seinem Inhalte nach sehr gut zu dem zweiten neugriechischen von dem ‚Ding, das schwarz und weiß aussieht'. Zur Gruppe dieses zweiten Sphinx-R. gehört das **19.*** R. ohne L. in AP XIV 41, das von einem Wesen handelt, welches seine Mutter gebiert und von ihr wieder geboren wird, bald größer ist als sie und bald auch kleiner. Trotz der späten Bezeugung gehört das R. zu den ältesten. Indisch lautet es *aus Aditī Dakša entstand, jedoch aus Dakša Aditī* (Rgw. X 72, 8. Verwandt ist der liturgische Spruch *ταῦρος δράκοντος καὶ πατὴρ ταύρου δράκων [ἐν ὄρει τὸ κρύφιον, βουκόλος τὸ κέντρ⟨ι⟩ον]*; vgl. A. Dietrich Eine Mithrasliturgie² 215 u. 236; ein Ausklang ist vielleicht das zum Teile reichere mittelalterliche R. vom Schustern, das P. Feit Mitt. d. schles. Ges. f. Volksk. Heft XIV 6 behandelt). Das R. war auch in Rom den Kindern in der Form *mater me genuit, eadem mox gignitur ex me* mit der L. *aqua, glacies* geläufig (Pompeius commentum gr. Lat. V 3, 11 Keil). O² 54 gibt Vergleichsstoff bei anderen Völkern, Sch. II 23f. entwickelt noch außerdem, daß zur selben Gruppe gehöre und auf chronologische (Mond-)Vorstellungen zurück gehe das **20.*** R. von der Dattelpalme, AP XIV 42, erweitert AP XIV 57, und das **21.*** R. vom Salze (*εἰς ἅλας*; dafür Blümner Wochenschr. 1912, 1026) oder vom Regentropfen (Sch. I 63) in AP Append. VII 81.

Die andere verkümmerte R.-Kette überliefert Athen. X 78 p. 453 B (B⁴ III 668) als *ἀρχαιότατος λογικὸς γρῖφος*, und zwar ein **22.** R. von der Seele (*ψυχὰς ἔχειν*, zur Deutung vgl. O² 106, 3), ein zweites **23.** R. von der Zeit (*χρόνος*), dessen L. mit der des zweiten Sphinx-R. überein stimmt, endlich ein drittes homonymisches **24.** R. von *ἄρκτος, ὄφις, ἀετός, κύων*, das bei Aristoph. Vesp. 21 in einem Spott-R. auf Kleonymos (vgl. S. 99) anklingt und das Meineke danach in der Form

τί ταὐτὸν ἔστ' ἐν οὐρανῷ κἀν γῇ τε κἀν θαλάττῃ

wieder herzustellen versucht hat. Eine sehr ernsthaft gemeinte Fassung desselben Grundgedankens, in der aber die Beziehung zum Sphinx-R. noch deutlicher hervor tritt, ist der pythagorische R.-Spruch von den 3 Wesenheiten des Meisters *ἄνθρωπος δίπος ἐστὶ καὶ ὄρνις καὶ τρίτον ἄλλο* (Iambl. v. Pyth. 144), deren dritte eben sein Dasein als *Πυθαγόρας* ist (vgl. Nikom. b. Iambl. v. Pyth. 31. Hierokl. in aur. carmen 47). Dazu wird als später Nachklang blassester Art zu stellen sein das **25.*** R. von *κάλως, ἅλως* in der AP Append. VII 61, in dem Meer und Erde vertreten sind, aber das Luftreich fehlt, obgleich *ἅλως* auch den Mondhof bedeutet. Diese beiden R. enthalten also noch die Vorstellung von den 3 Reichen, und das des Athe-

naios weist durch seine L. noch auf die Tierschwäger (s. S. 93) hin. Es sind ja in der Tat als L. Tiere der 3 Reiche genannt.

Ältere Literatur zum Sphinx-R. bei O² 25, 1, Ausführliches über die Beziehung dieses R. zum Mythos bei Georg Hüsing Die iranische Überlieferung 42—55 (Das R. der Sphinx), Kṛsaaspa im Schlangenleibe S. 19—22, Sch. II 60—73, wo auch Vergleichsstoff anderer Völker heran gezogen ist.

Herakleitos.

26. R. von der Lausjagd, frg. 56 (Diels FVS² I 70, 1). Auch Aristoteles (frg. 66 p. 1487 a 25) kannte es (vgl. Plut. de v. et poes. Hom. I 4). Weitere Nachweise, auch aus den Homerviten, bei O² **31**, 1. In Pompeji wurde das R. unter den Wandinschriften gefunden (Dilthey Epigr. gr. Pomp. rep. trias 12. Kaibel Epigr. Gr. 1105), Symphos. nr. 30 (Anth. Lat. I 193 Riese) hat es nachgedichtet. Nachweise von Vergleichsstoffen bei O² **31**, 1, 2 (Wossidlo I 243 nr. 990 var. 2).

Kleobulos und Kleobuline.

Über die R.-Sammlung des Kleobulos handelte v. Wilamowitz Textgesch. d. gr. Lyriker 40, 3, über die Herkunft der R. der Kleobuline aus dem Aisopos-Romane O. Crusius Philol. LV 1ff. Berühmter als Kleobulos scheint seine Tochter Eumetis, nach ihrem Vater Kleobuline genannt, gewesen zu sein; ihr Ruhm erstreckte sich bis Ägypten (Plut. VII sap. conv. 3 p. 148 D); der Titel *Κλεοβουλῖναι* des Stückes des Kratinos (Diog. Laert. I 89. Kock I 39—41) beweist, daß sie typische Figur war. Ihr schreiben bereits (über Ansätze der Sieben-Weisenstoffe, welche bis ins 6. Jhdt. zurück reichen, vgl. J. Mikolajczak Breslauer philol. Abh. 9, 1, 1902) die um 400 aus Schulvorträgen eines dorisch schreibenden Sophisten entstandenen *Δισσοὶ λόγοι* (Diels FVS² I 642, 10) das **27.** R. vom Ringkampfe(?) zu (B⁴ II 62). Zu dieser L. kam v. Wilamowitz Herakles² I 67 und Hermes XXXIV 1899, 219 durch Änderung des überlieferten *ἦν πάλαι* in *ἐν πάλᾳ* (dagegen O² 159). Diesem R. steht auch inhaltlich außerordentlich nahe das **28.** R. vom Schröpfkopfe (*σικύας προσβολή*; vgl. nr. 86), das Aristoteles Rhet. *Γ* 2 p. 1405 b 1 und de art. poet. XXII 2 p. 1458 a 29 kennt, jedoch ohne Kleobuline zu nennen. Das tut erst Plut. VII sap. conv. 10 p. 154 C, und um einen Vers erweitert begegnet das R. bei Athen. X p. 452 B C. Ein drittes R. der Kleobuline, und zwar ein **29.** R. von der phrygischen Flöte, hat Plut. VII sap. conv. 5 p. 150 E F. Vgl. Crusius a. a. O. und adnotatio in Anthol. p. XXI, ferner O² 159. Flöten aus Eselsknochen erwähnt Plin. h. n. XI 215. XVI 172. Damit hängt zusammen, daß Midas, der als Erfinder der Querflöte galt (Plin. n. h. VII 204), Eselsohren empfängt, weil er die Flöte des Pan bevorzugt hat. Vgl. Gruppe Gr. Myth. 798, 5. — Nach den *ὑπομνήματα* der Pamphile schreibt Diog. Laert. I 91 das **30.** R. vom Jahre (vgl. nr. 3) dem Kleobulos zu (B⁴ III 201f.). Damit stimmt AP XIV 101 (das Lemma des cod. 3058, das sich auf dieselbe Quelle beruft, um Midas als Urheber des R. zu erhärten, beruht auf einem Verlesen der Stelle

bei Diog. Laert., wo *Μίδα* unmittelbar vorher im Texte steht) überein; bei Hesychios steht es s. v. *Κλεοβουλίνη* (vgl. Stob. ecl. I 8, 37 Wachsm.). Im zweiten Verse schwankt die Überlieferung, den 12 Söhnen des Vaters 30 Kinder (*παῖδες τριάκοντα*) oder 60 Töchter (*κοῦραι ἑξήκοντα* Stob.) zuzuschreiben. Über das nur oberflächlich anklingende R. vom Jahre im Aisopos-Romane (Vita Aesopi ed. Alfr. Eberhard XXXI 88 b) vgl. S. 123, über das R. vom Jahre im Allgemeinen A. Wünsche a. a. O. O² 95, 2. Sch. II 28f.

Certamen Hesiodi et Homeri

(Hes. carm. ed. Rz.² 233ff.). V. 102f. des Agones entspricht dem v. 1282f. im ‚Frieden' des Aristophanes, der 421 zum ersten Male aufgeführt wurde. A. Busse Rh. Mus. N. F. LXIV (1909) 108—119 nimmt daher an, der Kern des Agones sei nicht lange vorher aus bei Gelagen üblichen Vexierfragen samt Antworten zusammen gestellt und veröffentlicht worden. Den Anstoß hierzu habe ein Mißverständnis des Alkidamas gegeben, der die (von Plutarchos als unecht bezeichneten) Verse 654—662 in Hes. *ἐ. κ. ἡ.* im Sinne eines Wettsingens der beiden Dichterfürsten gedeutet hätte. Das erklärt vielleicht, weshalb Homeros und Hesiodos die Personen des Agones sind, nicht aber das Motiv des Sängerkrieges selbst, das natürlich älter ist und seine Vorläufer in Überlieferungen wie dem Seherkriege (s. S. 113) oder dem Wettkampfe des Thamyris und der Musen (Il. II 595ff.) hat, der mit der Blendung des Sängers endet. Den Agon hat O² 35—47 eingehend behandelt; als R. im engeren Sinne lassen sich heraus heben das Rechen-R. Nr. 112 und das kosmische **31.** R. vom Weltenende (ohne L.). Busse a. a. O. hält mit Rechte die Fassung des Lesches bei Plut. VII sap. conv. 10 p. 154 A für älter. In ihr fehlt aber der Schluß des zweiten Verses, der etwa den Sinn haben mochte: ‚noch jetzt geschieht' (Sch. I 118). Vgl. S. 83.

Platon

πολιτεία V 479 B C spricht vom **32.** R. von Eunuch und Fledermaus: *τοῖς ἐν ταῖς ἑστιάσεσιν, ἔφη, ἐπαμφοτερίζουσιν ἔοικε, καὶ τῷ τῶν παίδων αἰνίγματι τῷ περὶ τοῦ εὐνούχου τῆς βολῆς περὶ τῆς νυκτηρίδος, ᾧ καὶ ἐφ' οὗ αὐτὸν αὐτὴν αἰνίττονται βαλεῖν.* Klearchos *π. γρ.* bei Athen. XIV 76 p. 452 C schrieb es einem *Παν-*

άρκης zu in der Form *ὅτι βάλοι ξύλῳ τε καὶ οὐ ξύλῳ καθημένην ὄρνιθα καὶ οὐκ ὄρνιθα ἀνὴρ τε κοὐκ ἀνὴρ λίθῳ τε καὶ οὐ λίθῳ'. τούτων γάρ ἐστι τὸ μὲν νάρθηξ, τὸ δὲ νυκτηρίς, τὸ δὲ εὐνοῦχος, τὸ δὲ κισηρίς.* Die späteren, aber ausführlicheren Fassungen mit denen nicht nur Deutungen der Gegenstände, auf die sich das R. bezieht, sondern auch Andeutungen über die Handlungen, die es voraussetzt, überliefert sind, zerfallen in zwei Typen. Der eine bringt bloß die gegensätzlichen Bestimmungen (z. B. *ἀνὴρ τε κοὐκ ἀνήρ*), der zweite bekräftigt sie noch (*ἄνθρωπος οὐκ ἄνθρωπος, ἄνθρωπος δ' ὅμως*). Der erste wird vertreten von Suidas s. *αἶνος*, Phot. s. *νυκτηρίδος αἶνος*, Eustath. Il. X 713, 10. Trypho *π. τρ.* Rh. gr. III 193 Sp. (vgl. auch Moschopulos 75. Georg. Choerobosk. 20 Rh. gr. III 253 Sp.), der zweite von Schol. Plat. a. a. O. und Schol. Arist. IV p. 14 b. Joh. Schweig-

häuser fügt in seinen Animadversiones in Athen. deipn. V 559 hinzu: *iuvabit huc transcribere idem aenigma duobus membris auctum, quale ex nescio quo auctuario ad Phaedri fabellas exhibuit Brunck in Notis ad Analect. T. III 308 praescripto hoc lemmate: εὐνοῦχος στραβὸς ὢν νυκτηρίδα ἐπὶ νάρθηκος καθημένην κισσήρει βάλλει καὶ ἀστοχεῖ.* O² 53 vergleicht ein deutsches R. bei Simrock R.-Buch³ 42f., das dem ersten Typus, Sch. II 46ff. auch noch ein anderes deutsches bei H. Frischbier in Am Urquell II 167 nr. 5, das dem zweiten Typus entspricht, und indische (A. Hillebrandt Vedische Mythol. I 248. III 256f.; vgl. S. 67) Formen. Zu dem dort nachgewiesenen Mythenmotive ‚Meisterschuß nach dem kosmischen Vogel' ist nachzutragen das Wettschießen des Blinden und des Lahmen nach der an dem Tore mittels eines Strickes aufgehängten Baba Jaga, wie es sich aus Afanassiew-Meyer Russische Volksmärchen I 168 und II 26 ergibt. Vgl. S. 66.

Herodotos

I 66 Orakel der Pythia an die Lakedaimonier, Arkadien betreffend. Sch. II 111, 2 versucht, daraus als obscönes **33.** R. heraus zu heben: *ein Gehöfte mit Fußgestampfe durchtanzt, ein Gefilde mit der Meßschnur durchmessen.*

I 67 Orakel der Pythia an die Tegeaten, die Leiche des Orestes betreffend. Sch. II 111 versucht, daraus als obscönes **34.** R. heraus zu heben: *es gibt ein Gehöfte im freien Lande, wo zwei Winde mächtig blasen, wo Schlag und Widerschlag sind, Unheil auf Unheil liegt.* Die L. bei Herodotos meint die Schmiede mit zwei Blasebälgen, Amboß und Hammer. Zu *πῆμ' ἐπὶ πήματι* vgl. Sophocl. Antig. 595 und eine andere L. dieser Kenning in 1001 Nacht, Henning XXII 34 und Afanassiew-Meyer II 106. In der Wilkina-Saga 77 (F. H. von der Hagen Heldensagen I 102. 109) soll Bodwild ihrem Sohne von Wieland sagen, daß er ihm Waffen geschmiedet und dort verwahrt habe, *wo das Wasser herein und der Wind hinaus gehet. Und das war dort, wo er das Eisen kühlte.*

I 46—49. Kroisos *χελώνην καὶ ἄρνα κατακόψας ὁμοῦ ἥψε αὐτὸς ἐν λέβητι χαλκέῳ χάλκεον ἐπίθημα ἐπιθείς.* Die Pythia aber soll nicht die Bedeutung dieser wunderlichen Handlung, sondern diese selbst erraten. Ihre Antwort spielt auf volkstümliche Fragen an (vgl. Sch. I 69 und die Aufgabe bei Plut. VII sap. conv. 6 p. 151 B—D, deren L. durch Bias an die Bedingung erinnert, unter welcher das Hirtenbüblein bei Grimm KHM nr. 152 die Zahl der Tropfen im Meere angeben will). Sch. II 80 hebt dazu hervor, der Frevel des Kroisos werde ehedem schwerlich in der Erprobung der Pythia, sondern eher in der Zerstückung von Lamm und Schildkröte bestanden haben, und vergleicht das auch von O² 176 als **35.*** R. von der Lyra aufgefaßte Distichon AP XIV 30, das von einem Wesen handelt, dessen Vater der Widder, dessen Mutter die Schildkröte ist und das seine Eltern tötet. Namentlich der letzte Zug paßt nicht auf die Lyra. Wohl aber spricht Herod. I 51 von der *ἀρτοκόπος Κροίσου* und bei Kúnos Türkische Volksmärchen 29 finden wir eine Schildkröte als Bäcker.

Pausanias.

IV 12, 3—4 Orakel der Pythia an Aristodemos. Aus ihm hebt O² 142 als volkstümliches **36.** R. von den Augen den Vers *τῶν δύο συντυχίαις κρυπτοῦ λόχου ἐξαναδύντων* hervor, der sich darauf bezieht, daß der messenische Seher Ophioneus, der von Geburt blind war, plötzlich das Augenlicht erhielt. Allein der Name *Ὀφιονεύς* läßt eher daran denken, daß hier orphische Vorstellungen von dem Zwitter Phanes (vgl. das *δύο* des Orakels), die Sch. II 52f. entwickelt hat, in der Sage ihren Niederschlag fanden.

2. Im Drama. a) Tragödie.

Aischylos Κρῆσσαι (frg. 116 N.) und

Sophokles Πολύιδος (frg. 363 N.), bei Athen. II 37 p. 51 D, haben die Sage von Glaukos und Polyidos (vgl. Roscher Mythol. Lexikon s. Glaukos und O² 87—91) dramatisch behandelt, in welcher das **37.** R. von der dreifarbigen Kuh des Minos eine besondere Rolle spielte. Glaukos ist bei der Verfolgung einer Maus in ein Honigfaß gefallen und gestorben. Das Orakel der Kureten (Apoll. bibl. III 3, 1. 2) oder des Apollon (Tzetz. zu Lyk. 811. Hyg. fab. 136) erklärt, in der Herde des Minos befinde sich eine dreifarbige Kuh (*βοῦν τριχρώματον*) oder ein dreifarbiges Kalb (*vitulum, qui ter in die colorem mutaret per quaternas horas, primum album, secundo rubeum, deinde nigrum*), und wer den besten Vergleich darauf finde, werde auch den Glaukos finden. Hyginus sagt noch dunkler *monstrum vobis natum est; quod si quis solverit, puerum vobis restituet.* Diese Forderung nach einer ‚*solutio monstri*' erinnert an die ‚Lösung der Sphinx' (s. S. 92). Das Untier selbst ist also ein R., der Vergleich mit der Brombeere seine L. Mit ihr nun beschäftigen sich die Verse des Aischylos und Sophokles. Die vollständigere Form hat Sophokles:

πρῶτον μὲν ὄψει λευκὸν ἀνθοῦντα στάχυν,
ἔπειτα φοινίξαντα γογγύλον μόρον,
ἔπειτα γῆρας λαμβάνεις Αἰγύπτιον,

wo O² 91 den letzten Vers mit Rechte auf die schwarze Farbe bezieht. Die Kenning *γῆρας Αἰγύπτιον* erinnert an die *Αἰγυπτία λινουλκὸς χλαῖνα* bei Ion von Chios (Athen. X 74 p. 451 D), welche Sch. II 53 als ‚Flachsfeld' deutet. *Γῆρας* ist aber nicht, wie O² 91 will, die ‚Greisenzeit', sondern die ‚alte Haut', und über *Αἴγυπτος* = *χημία* = *μέλαν* ist R. Reitzenstein Poimandres 145, 4 zu vergleichen. Sch. II 4f. stellt zu den drei Farben der Kuh die deutschen R. vom Regenbogen, der Kirsche (Beere) und dem Flachse. — Bei einem ‚alten Tragiker' (*ἀρχαῖος τραγῳδοποιός*), also vielleicht geradezu Aischylos oder Sophokles, war auch das Problem von der Verdoppelung des Würfels (nr. 113) mit der Glaukos-Sage verknüpft.

Euripides

ist wahrscheinlich die Quelle des R. von der *Schildkröte* nr. 13.

Chairemon.

Ihm schreibt Kokondrios *π. τρ.* 11 (Rh. gr. III 236 Sp.) das **38.** R. von der Weinrebe (vgl. das deutsche R. vom Weine, Wossidlo nr. 149) zu, das als erster Vertreter jener Gruppe von Verwandtschafts-R. wichtig ist, in denen Vater, Mutter, Kind (eine Drei-Gliederung, welche an

das Sphinx-R. erinnert) zur Kennzeichnung eines Vorganges oder eines Gegenstandes, der in seiner Entwicklung geschildert werden soll (vgl. Sch. II 22ff.), vorkommen. R. derselben Gruppe sind das **39.*** R. vom Peche AP XIV 61 und das R. vom Rauche AP XIV 5 (Psellos bei Boissonade Anecd. III 430; Vergleichsstoff bei O² 185, 4, R. Köhler Kl. Schr. I 268).

Theodektes.

Aus seinem *Οἰδίπους* stammt das R. von Tag und Nacht nr. 18. — Sein **40.** R. vom Schatten (Hermippos *π. τῶν Ἰσοκράτους μαθητῶν* bei Athen. X 75 p. 451 E) steht dem Sphinx-R. des Asklepiades (nr. 17) recht nahe (vgl. Simrock Volksbücher X 153 nr. 129). Über die rätselartige Beschreibung des Namens *Θησεύς* s. S. 111f. Ähnlich dem Theodektes soll Dromeas R. gedichtet haben (Athen. X 78 p. 452 E).

Asklepiades.

Aus seinen *Τραγῳδούμενα* stammt das R. von der *Sphinx* nr. 17.

b) Komödie.

Kratinos.

Aus seinen *Κλεοβουλῖναι* bei Hephaist. ench. I 18 (I 40 K.) stammt das obscöne, noch nicht genauer erklärte **41.** R. *ἔστιν ἄκμων καὶ σφῦρα γεανίᾳ εὔτριχι πώλῳ.* — Dasselbe Stück scheint eine Fassung des R. von der Schnecke (nr. 14) enthalten zu haben. Aus Phot. *φέροικος ἐν Κλεοβουλίναις. ζῷον ὅμοιον γαλῇ, λευκόν, φωλεῦον ἐν ταῖς ῥίζαις τῶν δρυῶν, βαλαηφάγον, οὕτω καλούμενον.* wo Kock I 41 *γαλεώτῃ* emendiert, erschloß Bergk, daß das R. nicht der *κοχλίᾳ*, sondern der *γαλεώτῃ* gegolten habe.

Aristophanes

bezeugt durch den Anklang in v. 21 seiner *Σφῆκες* (Spott-R. auf Kleonymos), daß Athen. X 78 p. 453 B mit Recht das R. von *ἄρκτος, ὄφις, ἀετός, κύων* nr. 24 als alt bezeichnete.

Eubulos.

Σφιγγοκαρίων Athen. X 71 p. 449 E—450 C **42.** R. vom *πρωκτός* (Spott auf Kallistratos, vgl. O² 65). Sch. II 13 versucht, das den Zwecken der Komödie angepaßte R. auf acht Gegensätze zu ergänzen und betrachtet es als erste literarische Bezeugung einer Gruppe von R. über ‚das Ding mit den gegensätzlichen Eigenschaften' (dagegen Blümner Wochenschr. 1912, 893f.). Nach Form und Inhalt am nächsten stehen das **43.*** R. vom Monde (*σελήνη*), Psellos (Boissonade Anecd. gr. III 430f.), das Sch. II 14 auf 8 Gegensätze ergänzt, das an den ersten Vers dieses R. angelehnte **44.*** R. vom Balle (*σφαῖρα*) AP XIV 62 (vgl. Pollux IX 106 und Symph. nr. 59), das Sch. II 12 mit Deutschem vergleicht, und das **45.*** R. von der Zeit (*χρόνος*), Psellos (Boissonade An. gr. III 430), das aus 8 Gegensätzen besteht. Auch im **46.*** R. vom Schlafe (*ὕπνος*, *Ὕπνος* des Alexis bei Athen. X 71 p. 449 D (II 385 K., vgl. Eustath. Il. 1463, 24), herrschen Gegensätze (Sch. II 14) wie im **47.*** R. vom Traume (L. von Dübner) AP XIV 110 (vgl. dem Stile nach Theognis v. 593f.). In schlechter Fassung wiederholt es der Laurentianus Append. 5 Red. 15 bei C. F. G. Heinrici Griech.-byz. Gesprächsbücher 11 (Nachahmung: Symph. nr. 96). Zur selben Gruppe gehört auch das **48.*** R. von der Sonnenuhr (L. von Blümner Wochenschr. 1910, 408 AP Append. VII 60 und das **49.*** R. vom Himmel (*οὐρανός*) oder Regenbogen (*ἶρις*) AP Append. VII 46 und 70 (vgl. Anth. Lat. 17—28). Vgl. das R. von der Liebe bei Plut de amore 3.

Aus demselben Stücke des Eubulos verzeichnet Athenaios noch drei weitere R.: das R. von Ichneumon nr. 12, das **50.** R. vom Distelkopfe (*πάππος ἀπ' ἀκάνθης*), offenbar volkstümlich. O² 163 deutet *ἐν σπέρματι* auf den Keim; ungezwungener versteht man wohl unter *νέος ὤν* das Ansetzen des Samens vor der Reife woraus auch *βαρύς* verständlich wird (vgl. Soph frg. 783 *γραίας ἀκάνθης πάππος ὣς φυσώμενος*). Inhaltlich steht das R. dem Sphinx-R. nah (*νέος, γέρων — πέταται*); über seine Beziehung zu Verwandtschafts-R. vgl. Sch. II 22, 1. Ähnlich ist bei Wossidlo I nr. 77 vom Flachse Auch das R. von der Weinbeere AP XIV 103 ist zu vergleichen. — **51.** R. von der Wahlurne (*κληρωτικόν*). Nach R. Foerster bei O² 163f. ist der letzte Vers entstellt überliefert; es wäre *αὐτὸς ἕκαστος ἔχων θαὐτοῦ, καλέων δ' φυλάττειν* zu lesen und ‚indem ein jeder selbst das Seinige, d. h. das ihm zukommende Schicksal, hat, aber ‚in Acht nehmen' ruft' zu verstehen. Obscönen Nebensinn sieht in dem R. Sch. II 100, der es mit R. vom Backofen vergleicht.

Antiphanes.

Κνοιθιδεὺς ἢ Γάστρων bei Athen. X 70 p. 448 F—449 A (II 60 K.). Erklärungsversuch der Stelle bei O² 68f. und Sch. I 3, 1. **52.** R. ohne L., das Sch. I nr. 22 wieder herzustellen versucht *εἰπέ : ⟨τί ἔστιν⟩ ὅτι φέρων τις μὴ φέρει* wozu das inhaltlich nahe verwandte **53.*** R. vom Zufalle (*fors*), AP Append. VII 24 (vgl. Soph Oid. Col. 1694), zu stellen ist.

Ἀφροδίσιος Athen. X 70 p. 449 B C (II 31 K.) enthält eine Anzahl rätselähnlicher Umschreibungen, und zwar von *χύτρα* (vgl. die ‚umständliche' Schilderung des Topfes in der *Αἰσχρά* des Anaxandrides und des Tisches in den *Ἥρωες* des Timokles bei Athen. X 82 p. 485 F), *πλακοῦς οἶνος, ὕδρα, σμύρνα*, von denen die zwei ersten dem Stile der nr. 11ff. recht nahe stehen.

Πρόβλημα Athen. X 72 p. 450 C—E (II 92 K.) enthält zwei R. ohne L., welche vielleicht absichtlich unlösbar gestaltet, aber schwerlich frei erfunden sind (vgl. AP Append. VII 28 und zur Unterhaltung zwischen *πίννη* und *τρίγλη* Wossidlo II nr. 104 Anmerkung) und nach Bergk Commentat. reliqu. com. atticae antiqu., Lipsiae 1838, 121 (vgl. O² 167, 3) der Verspottung von Frauen galten, die sich überflüssig mit R.-Lösen quälten.

Σαπφώ Athen. X 73 p. 450 E—451 C (II 95 K.), O² 165. Sch. I 41f. **54.** R. vom Briefe (*ἐπιστολή*). Eine weitschweifige Nachahmung des Basileios Megalomitis bei Boissonade An. gr. III 451 (Lemma *βίβλος*); anklingende R. kommen auch sonst in der byzantinischen Gesprächsliteratur vor (so C. F. G. Heinricia. a. O. S. 66 nr. 88 und Anm. 8). Ein rätselähnliches Epigramm vom Schreibrohre (AP IX 162; vgl. die neupersischen R. vom Schreibrohre), das zu einem neugriechischen R. von der Feder (*κονδύλι*) bei Sanders Volksleben der Neugriechen 235f.

hinüber führt, hat O^2 170f. behandelt und die nahe Berührung mit dem R. des Antiphanes hervor gehoben.

Alexis.

Aus seinem *Ὕπνος* stammt das R. vom Schlafe nr. 46 (vgl. das R. vom Traume des Agamemnon AP XIV 44).

Diphilos.

Θησεύς bei Athen. X 74 p. 451 B (II 557 K.). Bei den Adonien geben drei Mädchen R. auf *παρὰ πότον*. Drei Lösungen der Frage nach dem Stärksten, die letzte obscön, folgen auf einander. Schweighäuser hat in seinen Animadversiones in Athen. V 552 aus dem Texte noch die metrischen Bestandteile heraus zu heben versucht:

φάσκειν τε τὸν χαλκέα πολὺ κρείττω φέρειν ·
κάμπτειν μαλάσσειν χ' ὃ τι ἂν χρήζῃ ποιεῖν.

Auf Worte, die durch ihren Klang Doppelsinn nahe legen (*πότον, πόθον; στένων, σθένων*), machte Sch. I 7, 2 aufmerksam. Zur letzten Lösung ist der letzte Vers von nr. 28 heran zu ziehen. Den Zusammenhang mit anderen Schmiede-R. hat Sch. II 110ff. entwickelt. Stofflich ist auch I Ezra III 5f. zu vergleichen (iranisch), wo die Reihe der Lösungen *οἶνος, βασιλεύς, γυναῖκες, ἀλήθεια* lautet.

3. In der jüngeren Literatur. In der späteren Zeit kommen die Verfasser, denen R. zugeschrieben werden, noch weniger denn in der früheren als deren Urheber oder Erfinder, ja auch nur als wertvolle erste Zeugen für das Bestehen der betreffenden Form in Betracht. Sehr häufig überliefern sie Stücke, deren naher Zusammenhang mit Altem in unserer Zusammenstellung dadurch zum Ausdrucke kam, daß sie hinter altbezeugte Vertreter derselben R.-Gruppe mit * angeschlossen wurden (s. S. 90 Anm.); die späte Bezeugung entscheidet also auch dort, wo keine solche Anlehnung durchgeführt oder möglich ist, an sich noch nicht für geringes Alter des betreffenden R. Das R. ist in seiner künstlich umgebildeten Form ähnlich Gemeingut der Literatur geworden, wie es früher und nebenher solches des Volkes war und ist. Jeder kann sich daraus aneignen, was ihm paßt, das Überlieferte auch nach seinem Belieben gestalten und Neues im Stile des Alten hereinziehen.

R., welche im Wesentlichen bloß der kurze, zusammen fassende Ausdruck einer mythenhaltigen Erzählung sind (s. S. 65 unter 1), sind die von ‚Ungeboren' (*ἄγονος*, neugr. *ἀγέννητος*), der seinen Vater oder seine Mutter auf dem Kopfe (oder auf ‚Händen und Lenden') trägt. Diese Vorstellung überliefert Herod. II 73 vom Phoinix, während nach Aristoph. Av. 471—475 bei Aisopos die Haubenlerche (*κόρυδος*) der erste aller Vögel ist, der noch vor der Erde geboren wurde und seinem Vater, der 5 Tage lang unbestattet blieb, ein Grab in seinem Kopfe bereitete (vgl. O. Dähnhardt Natursagen IV 2 S. 273, 1912). Bei Umajja ibn abi ṣ Salt (älterer Zeitgenosse des Mohammed) XXV S. 85 Schultheß errichtet der Wiedehopf (wie es scheint, ebenfalls nach der Schöpfung) seiner Mutter im Hinterkopfe ein Grab, und in Iran trägt umgekehrt Röstahm seinen toten Sohn im Sarge auf dem Haupte, um ihn wieder zu beleben (Petermann Reisen im Orient II 109). Nachweise zu dieser weit verbreiteten Vorstellung, welche in den Kreis des Ilo-R. (s. S. 71, vgl. über die Geschichte von Birnam wood in Macbeth Kembler Salomon und Saturn 1848, 285) hinüber greift, bietet aus neugriechischer und italienischer Überlieferung Sch. II 81—84, zugehörige R. aus deutscher Überlieferung Sch. II 84—86. Vertreter dieser Gruppe, wenngleich nur als entfernter Ausläufer, ist nun das **55.** R. von der Artischoke oder dem Mohne AP XIV 58 (Psellos, Boissonade An. gr. III 431), in dem die Wendungen *ἐγκέφαλον φορέω κεφαλῆς ἄτερ* und *ἔνδον ἐμῶν λαγόνων μητρὸς ἔχω πατέρα* (vgl. ‚und trage meine Mutter auf Händen und Lenden') zu beachten sind, ferner der Anfang des **56.** R. vom Wachse AP Append. VII 50, dem das **57.** R. von Eva (ebd. 44) gegenüber zu stellen ist:

πτηνόν με γεννᾷ	*ἀνήρ με γεννᾷ*
καὶ βροτὸν μαῖαν φέρω	*καὶ πατὴρ ὑπέρ φύσιν ·*
οὔ πρέσβις οὐράνιος	*ζωὴν καλεῖ με*
ἄπτιλος πέλω	*καὶ θάνατον προσφέρω.*

Sch. II 81 stellt das **58.** R. *ἄγονος ἐξ ἀγόνων βελεηφόρος ἐμβρεφος ἄρσις* (AP XIV 111) zur selben Gruppe. Boissonade hat dafür die von O^2 156f. unter Hinweis auf Plat. Symp. VI p. 178 B und XVIII p. 195 A—196 B gebilligte L. *ἔρως* gegeben. Dazu stimmt das *ἔρως*-R. *πτερωτός εἰμι, τοξότης καὶ πυφόρος κτλ.* AP Append. VII 36 freilich nicht gut; doch schließen die Deutungen auf Eros und Ungeboren einander nicht aus. Zu *ἄγονος ἐξ ἀγόνων* vgl. in nr. 12 *παίδων ἀγόνων γόνον ἐξαφανίζων*. Jedes Falles aber gehört zu Ungeboren das **59.** R. des Antiochos aus dem Apollonios-Romane (c. 4; vgl. E. Rohde Gr. Roman² I 436ff. Sch. II 83. E. Stucken Astralmythen 499), das den Eindruck stofflicher Entlehnung aus Hellas macht, aber nicht, wie O^2 58, 2 meint, aus der Sage von Oidipus weiter gebildet ist, sondern zur Geschichte vom Kaiser gehört, der seine Tochter heiratet. Das Motiv *materna carne utor* scheint man auch als Säugung des Vaters durch die Tochter verstanden zu haben. Sie ist auf einem pompejanischen Fresko (A. Mau Röm. Mitt. XVI 351. XIX 259) dargestellt und schon in älterer, später immer mehr zu Ungeboren hinüber schimmernder Überlieferung (Sch. II 82f.) erhalten bei Nonnos Dionys. XXVI 101—147 (Aërie-Tektaphos), Hygin. fab. 256 (Xanthippe-Kymon), Valerius Maximus V 4, 7: 1 (Pero-Mykon), Plin. n. h. VII 36, Solinus I 124, Festus p. 209 de pietate (weitere Nachweise bei R. Köhler Kl. Sch. I 373, wo hinzu zu fügen wäre: Boissonade Tzetzae allegoriae Iliadis p. 340 Anm. O^2 59f. Reusner II 79. Therander nr. 131, Straßburger R.-Buch nr. 309 S. 28 Butsch). Eigenartige, im Mythos begründete Verwandtschaftsverhältnisse setzt auch voraus das zweifellos aus hellenischer Überlieferung entlehnte **60.** R. von Oidipus in der Thebais (s. Phoenissae) v. 134 des L. Ann. Seneca und das entsprechende **61.** R. von Iokaste bei Diomedes (art. grammat. II p. 444, 45 P.), ferner das halb obscöne **62.** R. von Homeros (*ὁ μηρός*) und Smyrna (*Μύρρα*, Tochter des Kinyras, als *πατρὸς ἄκοιτις*; vgl. das obscöne Orakel

in Platon Ἀδωνις bei Athen. X 83 p. 456 A), das O² 223 nach Buttmann erläutert, das **63.** R. von Eteokles und Polyneikes AP XIV 38 und das **64.** R. von der Verwandtschaft des Hektor AP XIV 9, wobei noch das Motiv wüstes Wechselmordes hinzu tritt (vgl. nr. 35). — Zusammenfassung mythischer Erzählung liegt vielleicht auch in dem ungelösten **65.** R. des Basileios Megalomitis bei Boissonade An. gr. III 444 *ἰδρῶν ὁ γυμνός, ὁ δ' αὖ ἐνδεδυμένος ἔτρεμεν δεινῶς · ὁ τρέχων δ' αὖθις ἕστη* vor, das an die ‚Lüge' vom Nackten, Lahmen und Blinden (s. S. 66) und den Märchenzweig ‚Dreie kommen durch die ganze Welt' erinnert.

R., welche mythische Personen in ihrem Verhältnisse zu anderen Bestandteilen des Mythos behandeln (s. S. 65 unter 3), gehen in solche von einzelnen mythischen Personen und Gegenständen der mythischen Scenerie über und seien in entsprechender Reihenfolge angeführt. Das **66.** R. von Nessos liegt in zwei Fassungen vor, AP XIV 32. 33 (vgl. Soph. Trach. 1159ff.). Davon ist die zweite nach Sch. II 44 wegen *οὐ δέ μοι ἥδος* (das zu den deutschen R. vom Tode des Somaräubers stimmt) besser. Das von Athen. X 83 p. 455 D überlieferte **67.** R. mit der L. Delos handelt nach Sch. II 56ff. von der Geburt aus dem Welten-Ei und beruht auf orphischen Vorstellungen von einem Gotte *Ἀριθμός* und seinem Sohne (Phanes). Das R. von Rhodos (AP XIV 16, L. von Buttmann; über *ῥῶ* als ‚Rinder'-Gebrüll vgl. Sch. II 114f.; da gegen W. Fröhner Kritische Analekten, Philol. Suppl. V, der *Μύκ-ωνος* rät, was O² 222 nach R. Foerster unter Hinweis auf Hesych. s. *Γυρῆσι πέτρῃσι* zu *Μυκ-ώνῃ* verbessert) und das R. von Keladusa (AP XIV 39, L. von Blümner Wochenschr. 1912, 1027 unter Hinweis auf Plin. IV 67) sind kümmerlicher, aber halten sich in ähnlichem Stile. Zu dem **68.** R. von der Argo AP XIV 59 vgl. Sch. II 39ff.; es steht ebenso wie das unter dem Namen des Basileios Megalomitis überlieferte (Boissonade An. gr. III 446) **69.** R. ohne L. zu den Symplegaden als Abschluß der magischen Flucht (Sch. II 41) in Beziehung. Dazu gehört auch das an Exod. XIV angepaßte **70.** R. vom Zug durch das rote Meer AP Append. VII 35, Basil. Meg. bei Boissonade An. gr. III 444, Psellos ebd. III 431 (vgl. Heinrici S. 61 nr. 673; Formen dieses R. im Munde der Völker, öfters auch ohne Beziehung zur Bibel, verzeichnet Wossidlo 304 zu nr. 413, über die ältere Bedeutung vgl. Sch. II 41f.) und das auf Jona IV zugerichtete **71.** R. von Jona im Walfische, das nach Sch. 46 vielleicht auf Südrussisches zurück geht und in sehr verschiedenen Ausprägungen, auch aus neuerer Zeit (Wossidlo S. 304 zu nr. 412), vorliegt. Die Fassung des Bas. Meg. bei Boissonade An. gr. III 445 weicht von der bei Heinrici S. 57 nr. 14 *ποῖος προφήτης ἀπέθανεν καὶ τὸ μνῆμα αὐτοῦ περιεπάτει καὶ ὁ νεκρὸς ἔψαλλεν* wesentlich ab und kehrt bei Makrembolites I 8 *ὁ τάφος οὗτος ἐντὸς οὐκ ἔχει νέκυν | ὁ νεκρὸς οὗτος ἐκτὸς οὐκ ἔχει τάφον | ἀλλ' αὐτὸς αὐτοῦ νεκρός ἐστι καὶ τάφος* mit der falschen L. Loʦ Weib (vgl. Heinrici S. 64 nr. 72) wieder. Mythischer Erzählung nahe stehen auch das **72.** R. vom Fische in der Schüssel AP XIV 23 und 36 (vgl. Sch. I 6 nr. 83), das offensichtlich dem **73.** R. vom Auge des Polyphemos verwandt ist, da beide in den wesentlichen Bestimmungsstücken an das R. III anklingen, das S. 120 aus dem Apollonius Romane wiederherzustellen ist (ein Nachklang liegt im zweiten Gliede des R. vom Wein AP XIV 52, das O² 186 genau erläutert). Als Nebenform des bekannten R. vom Schnee (s. S. 68) ist das sehr eigenartige **74.** Silben-R. der AP Append. VII 59:

ἔστι τι πτηνὸν μονοσύλλαβον πέλον ·
κλώνοις κάθηται μονοσυλλάβου δένδρου,
καὶ κατεσθίει μονοσύλλαβον θῆρα

(L. *γρύψ*?, *δρῦς*, *ὗς*, O² 183 schlägt vor: *γλαῦξ δρῦς*, *μῦς*) zu betrachten. Ebenfalls auf den Weltenbaum bezieht sich das dem Iulianus Apostata (Brunck Anal. III 332) zugeschriebene wohl mit obscönem Nebensinne ausgestattete **75.** R. vom Seiltänzer AP Append. VII 22 u. 51. Zu vergleichen ist etwa (Mas'ūdi bei Chwolson Die Ssabier II 373) ein Spruch auf den Klopfer eines sabäischen Bethauses: *Der Mensch ist eine Himmelspflanze, ... einem umgekehrten Baume gleich, dessen Wurzel gegen Himmel, dessen Krone zur Erde gewandt ist*, noch mehr aber die Vorstellung vom Weltenbaume mit den abwärts gekehrten Wurzel bei den Doketen (Schultz Dokumente der Gnosis 122), den Indern (Kuhn Herabkunft des Feuers 114) und im nordischen R. vom Eiszapfen (R. Warren IV 198). Da der Baum auch als Reittier mit vielen Beinen gedacht wurde (s. S. 65), wobei die ‚Beine' als ‚Zweige' eine ungewöhnliche Lage hatten, gehört hierher auch das **76.** R. von Kamme AP XIV 19 und das schon (S. 85) besprochene iranische **77.** R. von der Wage AP Append. VII 42 (Bas. Meg. bei Boissonade An. gr. III 445 weicht am Schlusse ab *κἄ οἱ ταρσοί μου δύο*), das mit dem R. vom Reiter bei Simrock Volksbücher IX 336 nr. 23 sich berührt und anklingt an das **78.** R. von der viersaitigen Lyra (?) AP Append. VII 57. Der Schilderung wunderbarer Fortbewegung eines wunderbaren Wesens ist auch das **79.** R. von Schiffe AP Append. VII 41 (Boissonade An. gr. III 734) gewidmet. Den kosmischen Vogel behandelt das **80.** R. vom Hahne Bas. Meg. bei Boissonade An. gr. III 445 (anders gewendet AP Append. VII 66, vgl. Prudent. Cathem. I 1 und I 38). Über die Anpassung des R. vom Hahne an die ü. L. Blitz vgl. Ztschr. f. deutsche Mythol. I 138. III 347. Christlicher Einschlag (v. 1 Anspielung auf den hl. Petrus) liegt in den Buchstaben-R. *ἀλέκτωρ-Ἕκτωρ* AP Append. VII 30 vor.

R. vom Gegenstande der mythischen Anschauung, nämlich vom Monde und der von ihm abgelesenen Zeitrechnung (s. S. 66 unter 4) sind auch so weit sie späterer Literatur angehören schon früher hinter den älteren Vertretern der betreffenden Gruppe angeführt worden. Es bleiben also hier nur noch nachzutragen zwei **81.** R. vom Feuer, nämlich AP Append. VII 76 (in der Sammlung des Makrembolites III 2 mit der ü. L. *πῦρ* und ebd. VII 45 (von O² 103 auf *φῶς* gedeutet; v. 4 und 5 sind wohl späterer Ein-

schub), und eine Anzahl von Verwandtschafts-R. Aus der älteren Literatur gehören zur Gruppe der Verwandtschafts-R. (vgl. Sch. II 22—31) die R. vom Jahre (nr. 3. 30), von Tag und Nacht samt Ausläufern (nr. 18—21), wie man durch Vermittlung der iranischen Überlieferung sieht (S. 83) auch nr. 31, ferner nr. 35 (Kind, das seine Eltern tötet) und nr. 36 (vgl. das R. vom Auge bei Sch. II 6f. und 25). Am nächsten an das zur Sphinx-R.-Kette gehörende R. des Theodektes von Tag und Nacht (nr. 18 *εἰσὶ κασίγνηται δίτταί κτλ.*) schließt sich an das **82.** R. von den Würfeln (Tryph. *π. τρ.* 4, Rh. gr. III 193 Sp. *εἰσὶ δίττοὶ κασίγνητοι κτλ.*), das auf einem Hermenschafte (Kaibel Epigr. nr. 1120) als Inschrift wieder kehrt. Dazu gibt Blümner Wochenschr. 1912, 1027 die wichtige Erläuterung, daß die Würfel aus Tierknöcheln gewonnen sind, welche bei gewissen Vierfüßlern in den Hinterfüßen, also bei jedem Tiere nur ein Mal, vorkommen. Sie schauen die Sonne nicht, so lange sie in den Gebeinen der Tiere leben. Mit dem Tiere sterben sie gleichsam selber und kommen als Würfel zum Vorscheine (O^2 157; vgl. nr. 36). Von 4 Schwestern, den Wagenrädern oder Radspeichen, handelt Symph. nr. 77, von 2 Brüdern, den Mühlsteinen, Symph. nr. 51 (vgl. Tupper 79 u. Wossidlo nr. 160 und 158). Dem im Altertume allbekannten (*περιφερόμενον*), aber noch immer ungelösten (vgl. O^2 156) **83.** R. von den fünf Männern auf den zehn Schiffen bei Athen. X 85 p. 457 B wird vermutlich eine ähnliche Vorstellung zu Grunde gelegen haben (vgl. auch in entfernterer Hinsicht das R. von der Doppelflöte[?] AP XIV 14), und das **84.** R. von den Stunden AP Append. VII 45 spricht wieder ausdrücklich von den *γνήσιαι ἀδελφαί*. Die Frage bei Heinrici S. 56 nr. 6 *τί τὰ δύο μάχονται καὶ δύο στήκονται καὶ δύο τρέχονται καὶ δύο καταβαίνονται* steht dem deutschen R. bei Simrock IX 367 nr. 28 (Sch. II 25f.) äußerst nahe.

Eine besondere Art des Nachwirkens mythischer Gedanken im R. liegt vor, wenn Körperteile oder Gegenstände durch Namen von Gottheiten gekennzeichnet werden. Das geschieht z. B. in dem obscönen, von Jacobs gedeuteten und Sch. II besprochenen **85.** R. vom Himmelshute (*πῖλος*) AP XIV 43, worin *θὴρ Ὠριγόνης = κύων, θὴρ Πασιφάης = ταῦρος, Ἡρακλέους συεννέτις = ἥβη, Φοίβου νύμφα = δάφνη* ist. Ähnliche Kenningar finden Verwendung im **86.** R. von der Lampe AP XIV 53, im **87.** R. vom Schröpfkopfe AP XIV 54 (O^2 186f.) und im **88.** R. vom Ölbaume AP XIV 37. Auf ähnlichem Grundsatze beruht das noch nicht befriedigend gedeutete homonymische **89.** R. der AP XIV 28, das O^2 183 als *ὄνος* auffaßt, wogegen Blümner Wochenschr. 1912, 1028 gewichtige Bedenken äußert (Sch. I 52f. schlägt *Πεισεύς*. Fröhner Kritische Analekten, Philol. Suppl. V 1889 *κάνθαρος* als L. vor). Stärkeren mythischen Einschlag hat das noch ungelöste **90.** R. der AP XIV 25, das Buttmann und O^2 172f. auf Niobe deuteten. Vielleicht liegt ein verderbtes R. von der Zwiebel (*σκίλλη*) zu Grunde (vgl. AP Append. VII 50 v. 4). Die übrigen R. der AP von verschiedenen Gegenständen (z. B. XIV 29 u. 55 Klystierspritze, XIV 26 Handtuch, XIV 56 u. 108 Spiegel, XIV 47 Licht, Append. VII 37 Feder, Append. VII 58 Buch) und Tieren (z. B. Ziege Append. VII 52, *παν-θὴρ* XIV 24, *μῦς-δς* Append. VII 70) lohnen nicht gesonderte Besprechung.

R.-Dichter byzantinischer Zeit sind Christophoros von Mytilene (1000—1050; Versi di Cristoforo Patricio ed. A. Rocchi, Roma 1887), dessen R. vom Schnee an das deutsche vom Floh erinnert, Michael Psellos (1021—1081), dessen in politischen 15 Silbern verfaßte mit manchen Stücken der AP sich deckende R. bei Boissonade Anecd. gr. III 429—426 abgedruckt sind, Theodoros Prodromos (1118—1180; Migne Patr. gr. CXXXIII 1101ff.) und Makrembolites (2. Hälfte des 12. Jhdts.; über Person und Name vgl. M. Treu Eustathii Macrembolitae quae feruntur aenigmata, Progr. d. Kgl. Friedrich-Gymn. Breslau 1893). Manches in seiner Sammlung von R. in iambischen Trimetern mag bis in das 9. (Erwähnung der Russen als heidnischen Volkes in I 4) und 10. Jhdt. (V 1—5 entspricht den Gedichten CXI, CXXI, LVI, XLVII, XXI des Christophoros) zurück reichen, anderes stammt von Psellos, Aulikalamos (über seine Person vgl. Treu 33) und anderen Verfassern des 11. und 12. Jhdts. Die Zuteilung der R. an die einzelnen Dichter schwankt aber in den Hss. beträchtlich (so hat von den 7 R. des Aulikalamos Boissonade An. gr. III 353f. nur 5 veröffentlicht; das erste stand schon unter Psellos 11 p. 432, das letzte unter Basilios Megalomitis 32 p. 447). Es bestehen hier also hinsichtlich der R.-Sammlungen ähnliche Verhältnisse, wie sie Heinrici 42 in den byzantinischen Gesprächsbüchern und Sammlungen von *ἐρωταποκρίσεις* schildert (Die Scheidung in benannte und unbenannte Gesprächsbücher hat rein äußerliche Bedeutung, da die Autorennamen willkürlich beigefügt sind'). Zu den *ἐρωταποκρίσεις* bei Heinrici gehören die von A. Krasnoselcev Anecd. Graeco-byzantina II, Odessa 1898 (in den Addenda zu Vassiliev) abgedruckten 12 Fragebücher, deren Parallelen Heinrici a. a. O. 71—75 zusammen gestellt hat. 25 anonyme iambische R. aus spätbyzantinischer Zeit veröffentlichte *Σπ. Λάμπρος Δελτίον* 1885—89 II 152—166 (vgl. *I. Π. Σταματοῦλλι, Βυζαντιακὰ αἰνίγματα, Ἔπετ. Παρνασσοῦ* 1912 *σελ.* 130ff. und *A. I. Σπυριδάκι* ebd. *σελ.* 137ff.).

Neugriechische R. sind im Jahre 1874 und 1875 in dem *Ἑλληνικὸς φιλολογικὸς Σύλλογος* in Konstantinopel erschienen, weitere bei G. Georgeakis et L. Pineau Le Folklore de Lesbos 289—295, Paris 1896 u. in der *Λαογραφία*; albanesische R. bei J. G. v. Hahn Albanesische Studien, Jena 1854.

β) Rätsel im weiteren Sinne.

1. Bilderrätsel. Der Ausdruck *rebus* für das Bilder-R. rührt von Fastnachtspielen der studierenden Jugend her, die besonders in der Picardie um 1600 solche Bilder-R. über komische Vorfälle zusammen stellte und *de rebus, quae geruntur* nannte. Die Sache selbst ist ungleich älter. Jede Zeichenschrift, die sumerische, ägyptische oder chinesische, ganz ebenso die primitiven Bilderschriften indianischer Völker oder die Zinken der Gauner, schreibt *rebus*; alle Bild-

zeichen übertragener Bedeutung sind Lautrebusse. Dies hat A. Conrady Veröffentl. d. städt. Mus. f. Völkerk. Lpz. 1907 mit Recht betont und zugleich auf den Zusammenhang der Ritualsymbolik mit der Gegenstandsschrift hingewiesen. Auch in Hellas also wäre eine Untersuchung über das Bilder-R. auf die Symbolik ritueller Veranstaltungen auszudehnen, wie die Alten selbst alles Symbolische zugleich als rätselhaft empfanden (z. B. Tryphon, der auch Hochzeitsbräuche zu den R. zählt), und das R. überhaupt ursprünglich Gegenstand mimischer, mit Tanz und Musik ausgestatteter Aufführung war (vgl. S. 71). Die Beziehung des R. zum Ritus ist bei Sch. II 92ff. dargelegt; hier beschränken wir uns auf das Bilder-R. im engeren Sinne.

a) Zeichen symbolischer Bedeutung waren nach O² 117 die *θυμοφθόρα ἐν πίνακι*, welche Proitos dem Bellerophontes mitgab (Il. VI 167ff.), und die Bilder, in denen Philomela ihr Schicksal kündete (Sophokles bei Arist poet. 16 p. 1454 b 37). Ob man den im Chierwurf auf den Grabstein des Peisistratos gemeißelten Würfel, der das Epigramm des Leonidas von Tarent AP VII 422 veranlaßt hat, schon als Bilder-R. beten darf, ist zweifelhaft.

b) Deutliche Bilder-R. sind **91.** die Botschaft des Thrasybulos an Periandros (Herod. V 92 *ζ*; vgl. verwandtes Iranisches S. 86, Lateinisches S. 117), **92.** die R.-Handlung der samischen Boten vor den Lakedaimoniern (Herod. III 46; vgl. Sext. Emp. adv. Math. II 22f.), **93.** der *κυκεών*, mit dem Herakleitos die von den Persern belagerten Ephesier berät (Diels FVS² I 57 nr. 36; vgl. Usener Epicurea 176, 10, Afanassiew-Meyer I 154 zur Deutung Schultz Memnon II 60), **94.** die Botschaft der Saken an Dareios (Herodotos IV 131f., Pherekyd. Ler. [FHG I 98] bei Clem. Strom. V 8, 44; vgl. A. Bouché-Leclerq Histoire de la divination dans l'antiquité, Paris I 117, 1873. Ähnlich ist die Botschaft des Dareios an Alexandros, Ps.-Callisth. I 36—39, und des Patroklos an Antigonos, Athen. VIII 9 p. 334 A B), **95.** die Botschaft des in Kromnos belagerten Hippodamos an die Lakedaimonier (Kallisthenes *Ἑλληνικά* bei Athen. X 76 p. 451 A B). **96.** Die R.-Handlung des Saken Anacharsis (Clem. Strom. V 8, 44) und die Lehre, welche der indische Weise Kalanos dem Alexandros erteilt (Plut. v. Alex. 65), leiten zu der Geschichte vom Könige und Weisen (später: Kaiser und Abt; der Weise soll durch die Fragen geplackt werden) über, welche in dem Ahiqar-Romane eine gewisse Parallele hat (s. S. 123) und zuerst durch die Unterhaltung zwischen Kroisos und Solon bezeugt ist (s. S. 110). Eine Art R.-Handlung vollzieht Kroisos in der verbotenen Kammer (vgl. zu nr. 35 und S. 115).

c) Das Mitgeteilte wird erst durch ein später erschautes Bild verstanden bei einigen Orakeln. Hierher gehört **97.** das Orakel an die Chalkidier (Diod. VIII 23), am Fluss Apsia, wo *τὸν ἄρσενα θῆλυς ὀνίεται* eine Stadt zu gründen, wozu das Bild *ἄμπελος περιπεπλεγμένη ἐρινεῷ* (vgl. nr. 85 und Sch. II 107, der andere R. von Feuerbohren und Begattung heran zieht) die L. ist, **98.** das Orakel der nr. 34 an die Lakedaimonier, wo das erschaute Bild der Schmiede die L. des R. ist, **99.** das Orakel an die Thebaner (Diod. XVII 10), wo die Vorzeichen selbst als R.-Bilder empfunden werden, und **100.** das Orakel an die Messenier (Paus. IV 20, 1), wo der richtige Sinn von *τράγος* sich erst aus Erschautem ergibt.

2. Kenning und Weisheitsprobe. An Stelle des Bildes kann auch das Wort treten, welches das Bild vor die Seele zaubert. Dann muß solch bildhafter Ausdruck, die Kenning, erraten werden. Man wählt sie und erschwert ihr Verständnis ganz ähnlich wie beim Zeichen der Bilderschrift. Was am Bilde als wesentlich und kennzeichnend gelte, beruht großes Teiles auf Vereinbarung, die wieder gemeinsame Kultur und Vorbildung voraussetzt. Dieser hieratische Zug, der Fernstehende vom Verständnisse ausschließt, findet sich im R. aller arischen Völker. Wie in der Bilderschrift Homonymie und Synonymie, die Möglichkeit, ein Wort in Silben von selbstständiger Bedeutung zu zerlegen und mit anderen zu Klangbildern von neuer Bedeutung zusammen zu fassen, die Ausgestaltung der Wortschrift zur Silbenschrift anbahnen, liebt auch die Kenning homonymisches und synonymisches Versteckenspiel, und das Zerlegen und Zusammensetzen von Worten und Silben, von Wortwitz, sind im Wesen eben so wenig von ihr zu trennen wie alle Arten von Weisheitsproben, welche auf überlieferten Vorstellungen beruhen.

a) Etwa 100 Kenningar hat Sch. II 141—146 zusammengestellt. Beiträge solcher Art liefern außer den R. selbst die Orakel (O² 135f.), z. B. Plut. de Pyth. orac. 19 p. 403 B *ἀργυρέᾳ εὐλάκᾳ εὐλάξειν* = in der Hungersnot die Lebensmittel mit Silber aufwiegen, Herod. VII 141 *ξύλινον τεῖχος* = Flotte, Diod. XXII 9, 5 (vgl. O² 142f.), *λευκαὶ κόραι* = Schneeflocken, die hesiodischen Sprüche, z. B. Hes. *ἐ. κ. ἡ.* 742 (Plut. comment. in Hes. 76) *πέντοζος* = Hand, und die pythagorischen Symbole (Diels FVS² I 279ff. Hölk De acusmatis Pyth., Kiel 1894. Boehm De symb. Pyth., Berol. 1905. Maass Philol. Unters. III 65ff.), zu denen zum Teile auch Lösungsversuche (*εἰκοτολογίαι*) erhalten sind. Sie zerfallen nach Inhalt und Überlieferung in zwei sehr verschiedene (bei Sch. I 91—107 und 108—117 gesonderte) Gruppen, aus deren älterer die Kenningar (Porph. v. Pyth. 41) *θάλαττα* = *Κρόνου δάκρυον*, *ἄρκτοι* = *Τέας χεῖρες*, *Ἰλιάς* = *Μουσῶν λύρα ⟨ἑπτάχορδος⟩* (vgl. Schultz Philol.-Versamml., Graz 1909, 98), *πλάνητες* = *κύνες Ἑκάτης* (nicht *Περσεφόνης*; Schultz a. a. O.) zeigen, wie offenbar schon früh in der Schule des Pythagoras Gottheiten zur Bezeichnung kosmischer Gegenstände benutzt wurden. Empedokles nennt *Δία μὲν τὸ πῦρ, Ἥρην δὲ τὴν γῆν, Ἀϊδωνέα δὲ τὸν ἀέρα, Νῆστιν δὲ τὸ ὕδωρ* (Diels FVS² I 153, 33); die Götter und Helden des Homeros deutet schon Metrodoros von Lampsakos (Diels FVS² I 326 nr. 3 u. 4) allegorisch als kosmische und begriffliche Wesenheiten, und im späten R. ist Nereus das Wasser (AP XIV 23), Hephaistos das Feuer (AP XIV 53), Phaethon das Licht (ebd.), Peleus der Lehm (ebd.), Pallas das Öl (auch AP XIV 109), usw. Durch reichliche Verwendung erkünstelter Kenningar

zeichnen sich die Alexandra des Lykophron (vgl. O² 196f.) und die *carmina figurata* (*τεχνοπαίγνια*; C. Haeberlin Carmina figurata, Hannover 1887) aus, welche nach v. Wilamowitz Textgesch. d. gr. Bukoliker 243ff. als Aufschriften auf Gegenständen dienten. O² 197ff. hat den *βωμός* des Dosiades, die Syrinx des Theokritos und 228ff. den *Βησαντίνου βωμός* eingehend besprochen.

b) Mehrere Kenningar zu einer Mitteilung dunkles Inhaltes vereint, geben eine R.-Rede (vgl. z. B. aus der Edda 70 Gering: *vom Rabenbaume* = Leichnam *fraß der Riesin Pferd* = Wolf). Solcher Art ist bei Herodotos V 92 *η* **101.** die Frage des Periandros an die tote Melissa (*Λυσίδη* Diog. Laert. I 7, 1) nach der *ξένου παρακαταθήκη* und **102.** die Antwort ihres Geistes durch das acherusische Totenorakel der Thesproten *ἐπὶ ψυχρὸν τὸν ἰπνὸν ὁ Περίανδρος τοὺς ἄρτους ἐπέβαλε*, welche bedeutet *νεκρῷ ἐούσῃ Μελίσσῃ ἐμίγη*. Sinn und Zusammenhang dieser Kenningar ist aber bei Herodotos schon verloren. Der *ξένου παρακαταθήκη* steht in der Geschichte des Albanerkönigs Tarchetios (vgl. Schultz in Roschers Myth. Lex. s. v.) bei Plut. Rom. 2 die Frage an die Orakelgöttin *Τηθύς* wegen des am Herde erschienenen *φαλλός* gleich (andere Quellen belegen die Blutschande mit seiner Mutter *Κράτεια*, Aristippos *π. παλαιᾶς τρυφῆς α'* bei Diog. Laert. I 7, 2; Parthen. erot. 17). Spätere Beispiele, aber ohne zugehörende Rahmenerzählung, sind bei Tryph. *π. τρ.* 4 (Rh. gr. III 193 Sp. PLG⁴ III 666f.) **103.** *Ἥσσων* (*Χείρων*) *ἀλγήσας παῖδα τὸν ἐκ Θέτιδος* (*Ἀχιλλεύς*) *ἀνέθρεψε* (vgl. Quinct. VIII 6, 37), **104.** *γῆς* (*Αἴας*) *ἔθανε καταδέσμου* (*Τελαμών*), *ὅτ' ἀγγείων* (*ὅπλα*, Pollux VI 84) *ἀφάμαρτεν*, bei Sext. Emp. adv. Math. I 314 (PLG⁴ III 667), **105.** *ἐβαρβάριζε* (*ἐσύριζεν*) *θοῦλον* (*Πάν*) *ἕλκος* (*σύριγξ*) *ἔχον χερί* und ebd. I 316 ein **106.** R.-Gedicht von den Augen aus 3 elegischen Distichen, das O² 207f. erläutert. Im neugriechischen R.-Märchen (N. G. Politis Neohellenika Analekta I nr. 5; vgl. R. Köhler Kl. Schr. I 372) heißen solche Kenningar Rabensprache (*κορακιστικά*) und werden auch von Gaunern gebraucht. Der Satz *das Rephuhn* (Braut) *erfreue, die Sau* (Diener) *schlag nicht* besteht ganz aus solch volkstümlichen Kenningar.

c) Die Kenningar *γῆς* für *Αἴας*, *Μακροπτόλεμος* für *Τηλέμαχος* (Theokr. Syrinx 1), *Οὐδείς* für *Οὖτις* = *Ὀδυσσεύς* (Od. IX 365ff.) sind Wortspiele. Das letzte (*οὖτις* erweitert durch *σε τίει*) kommt auch im Orakel an Eëtion (Herod. V 92 *η*) vor. In AP XIV 22 wird mit dem Wörtchen *μή* gespielt (vgl. Simrock R.-Buch³ S. 85 und den Hund ‚Was' Simrock X 163 nr. 197); ähnliche, viel ältere und übrigens weit verbreitete Anspielungen ermöglichte das Wort *αὐτός* (vgl. Schultz Αὐτος in Memnon IV). Mit der Mehrdeutigkeit von *ἔνδον* spielt Aristoph. Ach. 396—400, mit der von *φῶς-φώς* AP XIV 47. Auch das Orakel an die Messenier (nr. 100) und das an Epameinondas (Paus. VIII 11, 6) beruht auf der Mehrdeutigkeit der Worte *τράγος* und *πέλαγος*. Im Grunde gehört auch die Veränderung von Worten um einen Buchstaben, das Buchstaben-R., hieher, also z. B. AP XIV 35 (*ὄνυξ-νύξ*), AP XIV 46 (*σάνδαλον*, *σκάνδαλον*), wovon weitere Beispiele bei O² 211ff., das (*π*)*όνου ἐγκώμιον* bei Philostr. v. Soph. II 26, 5 und der *Κρ-όνος* bei Diog. Laert. II 10, 111f. Denn wenigstens die älteren Beispiele dieser Art setzen nicht das geschriebene Wort voraus, sondern spielen mit dem gesprochenen. Dasselbe gilt vom alten Silben-R., von dem wir freilich nach den späteren Beispielen (AP XIV 16 *ρω-δος* oder *μυκ-ωνη*, AP XIV 24 *παν-θηρ*, AP XIV 31 *Ὀ-μηρος*) keine rechte Vorstellung hätten (vgl. O² 221ff. Athen. XI 494 A B), wenn nicht die zahlreichen scherzhaften Beispiele für falsche Worttrennung und Wortverbindung, welche O² 6—10 anführt, hinzuträten.

d) Daß einer Frage durch eine geistreiche Antwort eine unerwartete Wendung gegeben werden kann, liegt schon dem certamen Hes. et Hom. zu Grunde. Theodoros nannte dergleichen *καινά* (Aristot. rhet. III 11 p. 1412 a 25). Die Gauklerwitze (O² 15—17) enthalten nur mehr wenig davon, aber Gespräche wie das zwischen Chairephon und Gorgias bei Philostr. v. Soph. I 483 (vgl. aus dem Trochilos des Heniochos bei Athen. IX p. 408 A B) halten sich noch im alten Stile, der vielleicht am besten in dem *τί σείει ὁ κύων; τήν τε κέρκον καὶ τὰ ὦτα* der v. Aesopi 19 verkörpert ist. Die genaue Antwort, wie viel der Rauch von 1000 Pfund Holz wiege (Lucian. Demonax 39), erinnert an die des Bias auf die Frage des Aithiopenkönigs (s. S. 97), und zur superlativischen Frage leitet über *τίνα τῶν πλοίων ἀσφαλέστατά ἐστι · τὰ μακρὰ ἢ τὰ στρογγύλα; τὰ νενεωλκημένα* (Antw. des Stratonikos Athen. VIII 42 p. 350 B, des Anacharsis Diog. Laert. I 104). Mitunter kann die Antwort auf die superlativische Frage selbst eine Kenning sein, z. B. die des Pittakos bei Diog. Laert. I 4. 77, worin *ποικίλον ξύλον* = *νόμος* sein soll. Mit kultisch-festlichem Brauche hängt die superlativische Frage *τί ἰσχυρότατον* (*σίδηρος*, *χαλκεύς*, *πέος*) zusammen, welche die Mädchen bei den Adonien in dem Theseus des Diphilos beantworten (s. S. 101, vgl. Plut. qu. conv. VIII p. 717 A *ἐν τοῖς Ἀριωνίοις .... αἱ γυναῖκες ... μετ' ὀλίγον δὲ τοῦ δείπνου τέλος ἔχοντος αἰνίγματα καὶ γρίφους ἀλλήλοις προβάλλουσι*), die an Adonis in der Unterwelt gestellte Frage *τί κάλλιστον* (Zenob. IV 24. Liban. epist. 707. PLG⁴ III 566) und die Lösung der aporistischen Aufgabe, das beste und schlechteste Fleisch des Opfertieres heraus zu finden (Plut. VII sap. conv. 2 p. 146 F; vgl. de Is. et. Os. 68 p. 378 C den Ruf *γλῶσσα τύχη, γλῶσσα δαίμων*). Nach dem *βέλτιον τοῖς ἀνθρώποις* und dem *πάντων αἱρετώτατον* fragt Midas den gefangenen Silen in dem Dialoge Eudemos des Aristot. frg. 40 p. 1481 b 4—18. Cic. Tusc. disp. I 48. Die drei Fragen, welche Kroisos an den weisen Solon richtet, der auf seinen Fahrten eben auch nach Sardes kommt, drehen sich ebenfalls um das Glück. Die romanhafte Erzählung lenkt in das Fahrwasser der Geschichte von Polykrates, und die Scene selbst erinnert an Kaiser und Abt (Sch. II 77) oder an die Fragen des Alexandros an die indischen Weisen (Plut. v. Alex. 64), deren einige ebenfalls superlativisch sind. Dem Wettstreite fah-

render Sänger, die an dem Hofe des Ganyktor zusammen gekommen sind (s. S. 96), ist nahe verwandt der Wettstreit fahrender Weiser, welche die Tafelrunde des Kroisos bilden. Die Apophthegmen der 7 Weisen hat Diels² FVS II 518ff. zusammen gestellt. Auch die pythagorischen Symbole enthalten viel superlativische und komparativische Fragen; am reichsten daran ist das Gastmahl der 7 Weisen des Plutarchos, aus dem die Fragen des Amasis an den König der Aithiopes (8 p. 153 A), deren letzte wieder das Glück betrifft, besonders hervorzuheben sind.

e) Die meisten Trugschlüsse der Alten beruhten auf ihrem naiven Verhalten der Sprache gegenüber; auch sie dienten, wie alle anderen Arten sprachlicher Scherze, der Unterhaltung bei den Gelagen (Lucian. conv. 23. Gellius n. att. XVIII 2, 9ff. Plut. de tuenda sanit. 20 p. 133 C), bei denen auch *ἄπορα* (Gell. IX 15, 6—8), *ἀντινομίαι* (Spengel Rh. gr. II 141) und *aenigmata legum* (Juvenal VIII 50) vorgelegt wurden. Das Gelage war eine besondere Art der Wissensprüfung (Klearchos bei Athen. X 86 p. 457 D, vgl. v. Wilamowitz Hom. Unters. 265), bei der auch die ‚Bibelfestigkeit', die Homerinterpretation, nicht zu kurz kam. Das spätere biblische R. und die biblischen Scherzfragen sind bloß aus der Übertragung der bei der Homerinterpretation gewohnten Spitzfindigkeiten auf das Alte und Neue Testament entstanden. Vgl. O² 73ff.

3. Zahlen- und Buchstaben-Spiel. Nach alter Auffassung (vgl. Sch. II 127f.) vernimmt der Mund ebenso die Worte, wie das Auge die Bilder sieht; da entspricht die Zerlegung der Worte in Buchstaben der Zerlegung der Dinge in ihre Elemente (*στοιχεῖα*). Da noch überdies den Buchstaben Zahlenwerte zukommen, ergab sich die Möglichkeit verwickelter Zahlen- und Buchstaben-Symbolik (vgl. Schultz Ü. d. Bedeutung d. Zahlen u. Buchst. f. d. Altertumsforschung in Philol. Versamml. Graz 1909, 95—102 u. Sch. II 130), welche vielfach auch auf das Gebiet des R. herüber greift. Das kennzeichnet Plut. qu. conv. V 673 A *καὶ οἱ φορτικοὶ καὶ ἀφιλόλογοι μετὰ τὸ δεῖπνον ἐφ' ἡδονὰς ἑτέρας ... τὴν διάνοιαν ἀπαίρουσιν, αἰνίγματα καὶ γρίφους καὶ θέσεις ὀνομάτων ἐν ἀριθμοῖς ὑποσυμβόλοις* (R. Foerster, *ὑποσύμβολα libri*) *προβάλλοντες*. Einen Versuch, die Formen dieses Übergreifens aus verwandten anderen Erscheinungen zu erklären, s. bei Sch. II 119ff.; hier sind bloß die einzelnen Arten solch rätselähnlicher Gebilde zu verzeichnen.

a) Ein Buchstabenspiel im eigentlichsten Sinne war die Tragödie des Kallias aus Athen, in der die Buchstaben als handelnde Personen auftraten (Athen. X 79). Darüber haben Welcker Das ABC-Buch des Kallias, Rh. Mus. I 137ff. Grasberger Erz. u. Unterr. im klass. Altert. II 263—170 und v. Wilamowitz Gött. Gel. Anz. 1906 632 gehandelt, ohne das Verständnis des so wunderlichen Einfalles zu fördern. Eine Erklärung versucht Sch. II 119ff. Diese Tragödie enthielt auch die Beschreibung von Worten nach ihren Buchstaben (*ΨΩ*), und Athen. weist nach, daß spätere Schriftsteller (Maiandrios, Euripides, Agathon und Theodektes) ihm hierin folgten, Sophokles aber sogar Buchstaben tanzen ließ. Verwendung der Buchstaben bei Wechselgesange setzt auch die Angabe des Apollonios v. Korkyra bei Clem. Alex. Strom. V 8 voraus, Branchos habe, um Miletos von einer Seuche zu reinigen, das Volk auf den von ihm gesungenen Vers mit *βεδυ ζαιγ χθωμι πληκτρον σφιγξ | κναξ ζβι χθυπτης φλεγμο δρωψ* antworten lassen (Verwendung des Alphabetes zu apotropäischen Zwecken s. bei A. Dieterich ABC-Denkmäler, Rh. Mus. 1901, 82ff.). Über diese beiden und die dritte krumatische Reihe *μαρ⟨β⟩τε σφιγξ κλωψ ζυχθηδον* (die zweite spielt auch im Liede des Thespis, Clem. a. O., eine Rolle) vgl. Schultz Memnon III 175ff.

b) Die *ἐφέσια γράμματα* bei Clem. Alex. Strom. V 8, 45 (die übrige Überlieferung s. Sch. I 81—89), der aus der echten Schrift des Androkydes *περὶ Πυθαγορικῶν συμβόλων* (d. h. der über mathem.-kosmologische Symbole handelnden, der auch Nicom. Geras. introd. arithm. I 3 p. 6 Hoche; vgl. Comm. Philop. p. 718 Hoche und Theol. Arithm. p. 40 Ast. zuzuweisen ist; vgl. Philol. LXVIII 217, 2, wonach Diels FVS² I 281, 24 einzuschränken ist, und P. Corssen Rh. Mus. LXVII 240—263) schöpft, sind nach Schultz *Ἐφέσια* und *Δελφικὰ γράμματα*. Philol. LXVIII 210—228 ein verwickeltes, auf die Zahl 360 berechnetes, kosmologisch-symbolisches Zahlenspiel, das nach Art eines *carmen figuratum* korbförmige Anordnung voraus setzt und mit den mehr gnomischen, den 7 Weisen zugeschriebenen, von W. H. Roscher Philol. LX 81ff. in ihrer inschriftlichen Anordnung festgestellten delphischen Sprüchen (Auszug aus der Überlieferung bei Sch. I 89—91) in der traditionellen Bezeichnung, im inschriftlichen Charakter, der religiös bedeutungsvollen Anzahl der Worte bezw. Sprüche, der hexametrischen, asyndetischen Anordnung, dem sagenhaften Ursprunge, der Buchstabenzahl, inneren Symmetrie und zahlensymbolischen Gliederung übereinstimmen. Gebilde ähnlicher Art gewinnt Sch. I 92—102 aus den älteren pythagorischen Symbolen und deutet Hes. *ἐ. κ. ἡ.* 40. 41 das Halbe (*μαλάχη* = 54), das mehr sei als das Ganze (*ἀσφόδελος* = 108), aus den Zahlenwerten der beiden Worte und dem Anklange von *ἀσφόδελος* an ein **ἀσφόνδυλος* (vgl. die Aufschrift der unteritalischen Vase der Neapeler Sammlung Heydemann nr. 2868 bei Sch. I 105).

c) Kosmologisch-mathematische Symbolik und isopsephisches Spiel vereint die pergamenische Inschrift des Architekten Neikon (Vater des Galenos?) CIG II 3546 (vgl. die beiden vorangehenden Nummern). Ein isopsephisches Kunststück ist die Grabschrift CIG III 5119. Der Psephos wird angegeben, der Name ist zu raten auf der pompejanischen Inschrift Bull. di Inst. 1874, 70 (vgl. Fiorelli Descr. d. Pomp. 312), Fiorelli ebd. 441. CIG IV 12 (vgl. A. Sogliano Isopsepha Pompeiana, Rend. della Reale Acad. dei Lincei 1901 X 257). Bei Ps.-Callisth. I 33 muß Alexandros aus den *ψῆφοι* der Buchstaben den Namen *Σάραπις* raten (vgl. CIG III 5113). In dem fingierten Orakel Lukian. Alex. 11 werden die 4 ersten Buchstaben des Namens Alexandros psephisch beschrieben. Das

leitet über zu den psephischen R. Orac. Sibyll. I 195ff. (*θεὸς σωτήρ*). 326ff. (*Ἰησοῦς*). AP XIV 20. 21. 105. Append. VII 67. 69. 71. 72. 78. Solche Aufgaben setzen Übung in den *ἀριθμοὶ ὑποσύμβολοι* voraus, wie sie auch bei Gelagen gefordert wurde. Man erklügelte aus den zwei ersten Buchstaben von *ΜΗνιν* ($\mu = 40$, $\eta = 8$; also zusammen 48) einen Hinweis auf die Zahl der homerischen Gesänge (Senec. epist. 88, 35), suchte isopsephische Verse aus Homeros heraus (Gell. n. att. XIV 6, 4: Il. VII 264, 265. XIX 306, 307; Od. XXIV 110, 111) und verlangte Schlagfertigkeit im Nennen isopsephischer Worte. Das Isopsephon *πρωκτός-χρυσός* hielt Straton AP XII 6 in einem Epigramme fest; isopsephische Epigramme sind AP IX 17. 80. 345—347. 354. 356. XII 20. Kaibel Epigr. gr. 806 erhalten.

d) An poetischen Künsteleien, welche ebenfalls zum *γοῖφος* gerechnet wurden, sind schon aus alter Zeit zu nennen die *ἄσιγμοι ᾠδαί*, wo bei dem *σὰν κίβδηλον ἀνθρώποις* des Pindar (frg. 59 B, Athen. X 82 p. 455 C) nicht bloß an die Unsanglichkeit des *ς* (T. Heinrich Deutsche Gesangsaussprache 121), sondern auch an das *οὐρανοῦ καλὸν σῖγμα* (Aischrion frg. 1 p. 516 B; vgl. Martial. X 98, 6. XIV 87. Philol. 1906, 160), den Mond, zu denken ist, welchem nach dem *λόγος* der Kleobuline (Plut. conv. VII sap. 14 p. 157) kein Gewand paßt. Pindar hatte in solcher Dichtung (nach Heracl. Pont. bei Athen. ebd.) in Lasos von Hermione einen Vorgänger, der einen solchen Hymnos auf die Kentauren, einen zweiten auf Demeter dichtete (vgl. Athen. XIV 18 p. 624 E). Zur Zeit des Alexander Severus verfaßte Nestor von Laranda eine Ilias *λειπογράμματος*, bei der jedes Buch gerade jenes Buchstaben entbehrte, der dessen Zahl angab. Tryphiodoros (Suidas s. *Νέστωρ*) ahmte ihm mit einer gleichartigen Odyssee nach. Beliebt war es, homerische und andere Verse von besonderem Baue herauszusuchen (Beispiele bei Athen. X 87 p. 458) oder Gedichte zu verfassen, in denen man Worte und Verse umstellen konnte (Beispiele bei O² 4, 4). Schließlich ist auch noch des Anagrammes, des Palindromes und der Akrostichis zu gedenken, von denen O² 225—241 Beispiele gesammelt hat. Besondere Kunst zeigt bei Kaibel Epigr. gr. 109 b die akrostichische Inschrift des Menippos, deren 12 Zeilen den Monaten, deren Buchstaben den Tagen des Jahres entsprechen.

4. Rechenfragen. Näher dem eigentlichen R. stehen die Rechenfragen, die in ihren alten Formen die typischen Zahlen des Mythos bevorzugen und, ähnlich dem eigentlichen R., häufig chronologischen Einschlag verraten. Deutsche Rechen-R. vgl. in Ztsch. f. deutsche Mythologie III 192. Simrock R.-Buch³ S. 138. 176. 187. Wossidlo I nr. 878—904. Ein čechisches Rechen-R. enthält die Libussa des Musaeus, slawische weist F. S. Krauß nach in seinen Märchen und Sagen der Südslawen II S. XXXI.

a) Das frg. 160, 161 Rz.² der *Μελαμποδία* enthält den R.-Wettkampf zwischen Mopsos und Kalchas (s. S. 77), der mit dem Tode des Kalchas endet (vgl. v. Wilamowitz Hom. Unters. 1884, 178, 22). Er betrifft nach der Melampodie **107.** die Zahl der Feigen an dem Baume und das Maß, das sie füllen (1000 Feigen, deren letzte nicht Platz hat, 1 Scheffel), nach Pherekydes bei Strabon XIV 1, 27 p. 462 auch **108.** die Zahl und das Geschlecht der Ferkel, welche die Sau trägt (3, eines weiblich). Apollod. epit. 6, 204 (Mythogr. Gr. I 213, 22—215, 17) vereint beide Fragen, die zweite Antwort spricht auch noch von der Zeit des Wurfes. Sie lautet in der einen Fassung: 10, eins männlich, morgen; in der anderen: 9, alle männlich, morgen in der 6. Stunde. Bei Tzetzes z. Lykophr. 980, Eustath. Od. p. 1900, 26ff. faßt der Scheffel ebenfalls nur 999 Feigen, Herakles ist der Frager und erschlägt den Seher, weil er die letzte Feige nicht in den Scheffel zwingen kann. In der Leidener Hs. des Serv. Ecl. VI 71 (Immisch Klaros 149) tritt noch hinzu **109.** der Streit um das Pflanzen der Reben und den Trank von ihrem Weine. Vgl. Sch. I 142. Nur die beiden ersten Gänge sind alter Bestand (vgl. Wahuka und Ṛtuparna, O² 29) und vielleicht bloß gegenseitige Varianten (vgl. Kadrū und Suparnī bei Hüsing Iran. Überl. 183ff.); der letzte ist junger Zusatz aus den Ankaioserzählungen. Durch und durch R. (Sch. II 131, 1 gegen H. Blümner Wochenschr. 1910, 406f.) ist in der Melampodie frg. 162 Rz.² der Streit des Zeus mit der Hera **110.** ob Mann oder Weib bei der Begattung mehr Lust empfinde. Teiresias, der bei dem Kyllene-Gebirge in Arkadien (Apollod. bibl. III 6, 7, 4) oder am Kithairon (Schol. Ambros. Hom. Od. X 494), indem er zwei Schlangen bei der Begattung tötete, aus einem Manne zum Weibe und später bei gleicher Gelegenheit wieder zurück verwandelt wurde, muß es wissen und antwortet, der Genuß des Mannes betrage einen, der des Weibes 9 Teile, wofür ihn Hera mit Blindheit straft, Zeus mit Seherkraft beschenkt. Die *Χίρωνος ὑποθῆκαι* frg. 171 Rz.² (vgl. Auson. id. XVIII) enthalten eine Art Zahlen- **111.** R. von der Zeit (*χρόνον αἰνιττόμενος* Plut. de def. orac. 11 p. 415 C). Zu den Zahlen der Weltenwoche des Nymphenjahres (das 24fache der Heraklitischen Weltperiode) vgl. W. H. Roscher Enneadische Studien 24ff.; zu den Tieren, deren Alter die Zeitläufe bestimmt, Sch. II 27; über den Glauben der Neugriechen an hohes Alter der Nereiden O² 147, 1. Nahe verwandter Art ist in dem Certamen Hes. et Hom. p. 241 Rz.² das Zahlen- **112.** R. (*λογιστικὸν πρόβλημα*) von der Zahl der Achaier vor Troja. Der Agon hat in v. 1 *πεντήκοντ'*, die AP XIV 147 *ἑπτὰ ἔσαν μαλεροῦ*. Vgl. Il. II 119ff. Das berühmte delische **113.** Problem von der Verdoppelung des Würfels führt Eutokios in Archytae sphaeram III 102ff. Heiberg auf den Tod des Glaukos (s. S. 98) als Anlaß zurück. In einer alten Tragödie ließ der Dichter den Minos mit dem Ausmaße der würfelförmigen Grabkammer des Glaukos unzufrieden sein und deren Verdoppelung verlangen. Theon Smyrnaeus, expositio rerum mathematicarum ad legendum Platonem utilium p. 2 Hiller weiß von der Beziehung zu Glaukos nichts und läßt das delische Orakel die Aufgabe anläßlich einer Seuche stellen. Die Angaben des Eutokios haben in der keltischen Erzählung S. 69 manchen Anklang. —

114. Berechnung der Lebenszeit des Menschen nach Jahren, Tagen und Stunden stellt Solon vor Kroisos (Herod. I 32) an. Also muß Krsa-Kroisos (s. Hüsing Beiträge zur Kyros-Sage 108) auch chronologische Fragen gestellt haben. Und wie der goldreiche, mythische Krsa, der nach dem Ausweise vergleichender Forschung (Sch. II 79) dem Gaste alle seine Schätze mit Ausnahme einer einzigen Kammer zeigt, nämlich jener, in der er heimliche Dinge treibt, verselbigt wurde mit dem geschichtlichen, reichen Lyderkönige Kroisos, so wird die Tatsache, daß Solon seine Elegie auf die Lebensalter verfaßt hatte (Bergk frg. 17; vgl. W. H. Roscher Die Hebdomadenlehren der gr. Philosophen u. Ärzte 15), den Anlaß gegeben haben, gerade Solon zum Beantworter der Fragen des Lyderkönig es zu machen. — Die Zahl, welche den Umlauf menschliches Wesens beherrscht, läßt Platon resp. VIII 3 p. 546 von den Musen unter Scherz und Neckerei, gleichwie an Kinder mitteilen. Wenn die Wächter des Staates sie nicht kennen, werden sie zur Unzeit die Bräute mit den Gatten vereinen. Daraus schließt E. Dittrich OLZ 1910, 103 mit Recht, daß ein 115. R. vorliegt, dessen L. nach Albert die Präzessionszahl (3600 : 2592) sein soll. Diese nach den dunklen Angaben Platons zu ermitteln und in ihrem Verhältnisse zu Babylonischem zu beleuchten, sind bemüht G. Albert Die plat. Z., Wien 1896 (mit Berechnung und Konstruktion); Philol. LXVI 1; die plat. Z. als Präzessionszahl u. ihre Konstruktion, Wien 1907 (hier auch die ältere Lit.; seine Übersetzung der schwierigen Stelle und die englische von J. Adam Komm. Ausg. Cantbr. 1902 II 291 u. 206 gibt K. Preisendanz in seiner Übertragung von Platons Staate, Jena 1909, 319 und Anm.), F. X. Kugler Sternkunde und Sterndienst in Babel II 35—45; OLZ 1910, 277—279. E. Dittrich OLZ 1910, 103—108. 1911, 14—18. Jakson the Class. Rev. XXIII 6. 199, Hilprecht the Babyl. Exped. XX (1907), A. Jeremias Das Alter d. babyl. Astron. S. 52f., Zimmern Wiss. Beilage z. Nationalztg. v. 8. 2. 1907, Heiberg b. Gercke-Norden, Einleitung II 428, Bezold Arch. f. Rel.-Wiss. XV 213 (1912). Als Doppeltes von 1296 = 6^4 ist 2592 bloß eine künstlichere Form des *γνωμονικὸς κύβος* der Pythagoräer, welcher als 216 = 6^3 ebenfalls auf der Sechs-Zahl aufgebaut war. Die Zahl der Seele im Tim. VIII 35f. (vgl. Archytas bei Diels FVS² 255 Tabelle, und Theol. arithm. 64 Ast) und die Zahlen- und Farben-Verhältnisse an dem Spinnwirtel der Anangke Respubl. X 14, 616 beruhen auf verwandten Vorstellungen und sind ebenfalls rätselartig.

b) Die durchwegs in mathematischem Geiste gehaltenen *παραλογισμοί* oder *ἀπορίαι* des Zenon von Elea (Diels FVS² I 131f. Sch. I 147—152) spielen zum sophistischen Trugschlusse hinüber, dessen Verhältnis zum R. schon S. 111 berührt wurde. Sie sind aber als Paradoxa auch dem *ἀδύνατον* verwandt und der Satz *τὸ βραδύτατον (χελώνη) οὐδέποτε καταληφθήσεται ὑπὸ τοῦ ταχίστου (Ἀχιλλεύς)* hat superlativische Fassung.

c) Die besonders im XIV. Buche der AP verstreuten diophantischen Aufgaben hat Zirkel Programm des Gymn. zu Bonn 1853 gesammelt und übersetzt. Die meisten davon werden dem Metrodoros, der wahrscheinlich der Grammatiker unter Konstantin dem Großen ist, zugeschrieben (Jacobs Comm. in Anth. Gr. XIII 917ff.). Hervorzuheben ist die Aufgabe des Eukleides AP Append. VII 2 vom Maultiere und der Eselin, die 7 und 5 Maß Wein tragen. Diese Zahlen stimmen zu denen des Rechen-R. S. 87.

4. Die Römer und das lateinische Rätsel. *Quod Graeci dicunt ‚aenigmata', hoc genus quidam ex nostris veteribus ‚scirpus' appellaverunt* sagt Gell. noct. attic. XII 6 und führt als *per hercle anticum, perquam lepidum ... aenigma* aus Varro de serm. lat. ad Marcellum II (frg. 54 W.) das Wort-R. von *terminus* an (s. u.), das vom hellenischen Standpunkte aus ein *γρῖφος* im engeren Sinne wäre. Also ist *scirpus*, das ‚Geflecht' bedeutet, einfach Übersetzung des hellenischen Kunstausdruckes. Pompeius (commentum ed. Keil Gramm. lat. V 311) sagt *aenigma est, quo ludunt etiam parvuli inter se, quando sibi proponunt quaestiunculas* und führt das R. vom Eise und Wasser an, das zu nr. 19 zu stellen war, in einem mittelalterlichen lateinischen R. bei Mone Anzeiger III 316. 224 ausklingt und einheimische Überlieferung sein kann.

Die Angabe des Pompeius ist zugleich eines der spärlichen Anzeichen für volkstümliche R.-Überlieferung auf italischem Boden. Ein anderes bietet Petron. Sat. 58 (vgl. Ohlert Philol. LIII 745f.). Der R.-Kampf soll auf dem Markte stattfinden, die Gegner müssen Geld hinterlegen. Sehr treffend vergleicht O^2 51, daß in der Historia Apollonii Tarsia auf dem Markte R. lösen darf, die man ihr vorlegt. Das ist ein weiterer Beitrag zu dem Nachweise römischer Sitten in der Historia, den E. Klebs Die Erzählungen von Apollonius aus Tyrus, Berlin 1899 S. 205—213 erbracht hat. Was der Freigelassene bei Petronius dann wirklich aufgibt, ist echt volkstümlich, aber ganz schlecht überliefert. Aus dem dreimaligen *qui de nobis* schloß man auf 3 R.-Fragen nach Körperteilen männliches Geschlechtes (Buecheler gab die Lösungen *pes, oculus, capillus*; an letzter Stelle wäre auch *penis* möglich), was aber wenig einleuchtet. Auch fiele dann auf, daß bloß die erste Frage Ich-Form hätte, ferner daß sie in metrischem Zusammenhange steht, aus dem das Übrige heraus fällt. Wie weit Petronius das R. selbst noch verstand, wie weit er es schon verderbt vorfand, wird zwar wohl nie zu entscheiden sein; aber das Überlieferte läßt noch auf die ältere Form raten, wie folgende Schreibung der Stelle verdeutliche:

qui de nobis	*longe venio*	*late venio*	*solve me*
[*dicam tibi*: *qui de nobis*]	*currit* [*et de*] *loco*	*non movetur*	
[*qui de nobis*]		*crescit at*⟨*que*⟩	*minor fit*

Qui de nobis wäre dann etwa in *que tu nobis* (sage du uns) zu ändern und das ganze Stück wieder her zu stellen:
que tu nobis — longe venio, late venio — solve me: currit loco non movetur, crescit atque minor fit. Die erste Hälfte ist feierliche Einleitung und mit den ähnlichen Einleitungen in der Waffrufnismol (*Sage zum ersten, wenn deine Einsicht genügt* und *viel fuhr ich umher, viel versucht' ich*) zu vergleichen, die zweite erst das R. selbst, in dem *currit loco non movetur* mit nr. 45 *τὸν αὐτὸν οὐκ ἀφεὶς τόπον τρέχω* übereinstimmt und *crescit atque minor fit* an nr. 43 *φύεσθαι τ' ἀεὶ καινῶς φθίνειν τε τὴν παρουσίαν πάλιν* anklingt. Das R. gehört also zur Gruppe des ‚Dinges mit den gegensätzlichen Eigenschaften' (s. S. 99), dürfte aber einheimisches Gut sein. Eine weitere Spur volkstümliches Gebrauches von R. liegt in der pompeianischen Mauerinschrift CIL IV 1877 vor, welche ein *zetema* aufwirft, das auf dem Doppelsinne von *similem sui* beruht (O² 192).

Sakral ist das schon erwähnte R. vom *terminus*. Der letzte Vers ist sichtlicher Zusatz, das R. selbst also älter als die bekannte Legende, daß der kapitolinische Terminus dem Juppiter nicht habe weichen wollen. Weitere Zeugnisse für sakrale R. knüpfen an Numa an. Faunus gibt ihm im Traume auf, Tellus durch ein Kuhopfer zu versöhnen. *Det sacris animas una necata duas* (Ovid. fast. IV 665ff.). Die Auskunft der Egeria, es werde eine trächtige Kuh verlangt, ist nicht ganz glücklich; denn ähnlich wie Kalchas müßte der König auch hier zuvor erraten, ob das Kalb weiblich sein werde. Einen sakralen R.-Wettkampf ums Haupt zwischen Numa und Juppiter anläßlich der Blitzsühne schildert Ovid. fast. III 339—346; Plut. Numa 15 fügt hinzu, Egeria habe dem Könige die Antworten eingegeben. An Stelle des menschlichen Hauptes tritt die Zwiebel (*cepa*), an Stelle des Menschen sein Haar (*capillus*), an Stelle der Seele der Fisch (*piscis, maena*). Zum ersten Gliede ist also auch Tarquinius zu vergleichen, der Mohn (Liv. I 53. Polyaen. VIII 6. Dion. Hal. IV 55ff. Plin. n. h. XIX 169) oder Lilien (Ovid. fast. II 701—710) köpft (vgl. Periandros nr. 91). Sakral und rätselhaft ist auch, wie der Vergleich mit Periandros (S. 107) lehrt, die Erscheinung des *φαλλός* an dem Heerde des Tarchetios (Plut. Rom. 2), und endlich das Verhalten des Brutus Liv. I 56, 12, welches zu dem des Parmeniskos (Sch. I 76 nr. 116) zu stellen ist.

Ist bei den wenigen volkstümlichen und sakralen Stücken, die auf uns gekommen sind, eine gewisse Unabhängigkeit von Hellenischem nicht zu verkennen, so begnügt sich die schöne und gelehrte Literatur um so mehr mit der Nachahmung hellenischer Vorbilder. Entlehnungen, deren Quellen sich noch nachweisen lassen, sind nr. 13, 14, 19, 26, 59, 60, 61, 82 angeführt. Verg. bucol. III 104ff. (vgl. Ohlert Philol. LVII 599f.) ahmt den Wettgesang theokritischer Hirten nach (vgl. Voss Vergils ländliche Gedichte² I 100f.) und läßt den Damoetas ein R. vom Zeltdache (*οὐρανός*; in Varianten konnte auch der Gaumen *οὐρανίσκος* gemeint sein; vgl. O² 48, der es auf den Brunnen bezieht, und S. 63) vorbringen, welches Menalkas mit einem anderen beantwortet, das O² 48f. von *Ὑάκινθος* versteht. Bei der selbst als Buchstaben-R. gehaltenen Stelle des Ovid. metam. XIII 397f. *litera communis mediis pueROque viROque | inscripta est foliis, haec nominis, illa querellae* möchte man aber freilich eher auf *P* = *ρ-ῶ* als auf *Y* (das als *litera pythagorica* das 20. Lebensjahr und den Übergang des Jünglings zum Manne bezeichnet; Schultz Philol. LXVIII 488—499) raten, woraus sich auch erklärte, daß die eine *litera* zwei Dingen, dem *nomen* (*ρ*) und der *querella* (*ῶ*) entspricht (sollte man gemeint haben, die aus dem Blute des Aias entsproßte Blume trage die Aufschrift *ΡΩμος*?). Ausläufer solcher Buchstabenspiele sind die Priapea Petron. sat. 7. 54. 67 und Auson. epigr. 85 (126) Peiper, dessen *Technopaegnium* (mit dem erst später eingefügten Stücke *de litteris*; vgl. o. Bd. II S. 2569f. 2573f.) und dessen *Griphus de ternario numero* hier anzuführen sind.

Rätselartige Scherze, welche bei falscher Betonung, Worttrennung und Wortverbindung entstehen, nennt Quint. inst. orat. VII 9, 8. 4 (vgl. VIII 3, 44—45. 47 und Volkmann Rhetorik d. Gr. u. Römer 437. 341f.). Höchst gekünstelte und abgeschmackte Wortspiele sind auch die Scherze des Trimalchio bei Petron. sat. 36. 40f. 56 (vgl. Suet. Aug. 75), welche O. Crusius Philol. LII 488, L. Friedländer Petronii cena Trimalchionis p. 264f. und O² 80ff. erläutert haben. Sie sind den scherzhaften Umschreibungen trivialer Gegenstände in der attischen Komödie (S. 100; vgl. O² 193f.) verwandt. Besser ist die in leidlichen Kenningar gehaltene R.-Rede *mare concretum in creta* (*sal in salino fictili*) *in campo* (*mensa*), *ubi caro humana* (*manus*) *ossibus* (*talis*) *ludebat* bei Diomedes art. gramm. II (Keil Gramm. lat. I 462), mit der dem Stile nach die Schilderung zu vergleichen ist, welche Ausonius XIV 71—81 vom Vorgange des Schreibens gibt. Die Denksprüche des Secundus (Orelli Opusc. sentent. I 208ff. 216ff. 218. 222) und die aus ihnen weiter gebildete *altercatio Hadriani Augusti et Epicteti philosophi* (Orelli ebd. I 230—239; vgl. W. Wilmanns Ztschr. f. deutsches Altertum 1869 XIV 530—555 und über ähnliche R.-Gespräche und R.-Streite F. Tupper The riddles of the Exeterbock, Boston 1910, p. XXf. R. Nachtigall Ein Beitrag zu den Forschungen über die sog. Beseda, Arch. f. slaw. Philol. 1901 I 1—95. W. Suchier L'enfant sage, das Gespräch des Kaiser Hadrian mit dem klugen Kinde Epitus 1910. Heinrici a. a. O. 17, 3) sind als Ausklänge der hellenischen Weisheitsfragen (z. B. *quid est, quod homo videre non potest? alterius animam*; vgl. nr. 22) zu betrachten.

Eine besondere Stelle in der lateinischen R.-Überlieferung nimmt (Caelius Firmianus?) Symphosius (über die älteren Ausgaben s. Friedreich 188; zuletzt Riese Anth. Lat.² 1894 I 221—246) ein, über dessen Person und Zeit alle Nachrichten fehlen (vgl. Tupper p. XXVIIIf.). Hagen (Antike und mittelalterliche R.-Poesie. Bern 1877, 23) und Riese (Über die Textkritik des Symphosius in Ztschr. f. d. österr. Gymn. 1868 XIX) setzen ihn ans Ende des 5. oder den Anfang des 6. Jhdts., Paul (Dissertatio de Symphosii aenigmatis, Berlin

1854, 14) und Schenkl (Wr. Sitzungsber. 1863, 12) ins 4. oder 5. Jhdt., Klebs 224, 1 hält den Namen Symphosius jedes Falles für nachdiokletianisch. Bei Symphosius haben wir plötzlich 100 R., jedes drei Hexameter umfassend; eine kurze Vorrede nennt als Anlaß der Sammlung *annua Saturni dum tempora festa redirent*. Schenkl (a. a. O.) hat die ursprüngliche Reihenfolge der R. festgestellt, Ebert (Ber. ü. d. Verhh. d. K. sächs. Ges. d. Wiss. phil. hist. Kl. 1877) sie nach den Lösungen betrachtet. Die im ganzen Mittelalter und namentlich im 8. Jhdt. in England hoch angesehene und in zahlreichen Handschriften verbreitete (schließlich um 1540 von Joachim Camerarius ins Griechische übersetzte) Sammlung verrät durchaus nicht gelehrte Absichten. Sie umfaßt R. von belebten und leblosen Gegenständen tägliches Gebrauches und täglicher Anschauung; es fehlen chronologische, kosmologische und mythische Stoffe, Abstrakta sind nur spärlich vertreten. Christliches schimmert nirgends durch, Zweideutiges ist sorgsam vermieden. Die R. sind fast durchwegs in der Ich-Form gehalten (der Gegenstand schildert sich selbst) mit Ausnahme von neun R., nämlich nr. 11, 29, 62, 72, 76, 77, 89, 94, 95, welche dadurch stark aus dem Rahmen der übrigen heraus treten.

Diese von Klebs nicht bemerkte Verschiedenheit ist wichtig für die Frage des wechselseitigen Verhältnisses zwischen jenen R., welche der Historia Apollonii (die Klebs ihrem alten Bestande Hi nach dem 3. Jhdt. zuweist) und dem Symphosius gemeinsam sind. Klebs nimmt an, daß Hi von R (den beiden Gruppen RA und RB der Hss. zu Grunde liegende Form; auch im Folgenden benütze ich die von Klebs verwendeten Bezeichnungen) in der Wiedererkennungs-Scene zwischen Apollonius und Tarsia erheblich abwich. Das in paarweisen, rhythmischen Hexametern (S. 227 wird darob italischer Ursprung angenommen) verfaßte Lied der Tarsia und die Umgestaltung der R. des Symphosius zur rhythmischen Form in R schreibt er ein und demselben christlichen Überarbeiter zu, der sich besonders an dem R. *balneum* betätigt habe; in Hi müsse Diana selbst die Wiedererkennung bewirkt haben (c. 48 sagt Apollonius zu Diana im Tempel: *mori cupienti filiam meam reddidisti*). Die ganze R.-Scene erscheint ihm albern und bedeutungslos für den Fortgang der Handlung. Nun beginnt aber der Roman ebenfalls mit einem R., und die R. am Schlusse stehen in Wirklichkeit mit der Erzählung in allerinnigstem Zusammenhange. Klebs erarbeitet S. 225 das R. *balneum* in der Fassung von R, wo es als Ich-R. stand; also wollte der Bearbeiter noch aus richtigem Verständnisse zum Ausdrucke bringen, daß *Tarsia* die L. sei. Es liegen folgende drei eine ‚Kette' bildende R. vor: I. Das R. mit der falschen L. *pisces et undae*, das aber den Sarg meint (*clara voce resultat* zielt auf die Hammerschläge; *ambo currunt* er wird getragen; im Volks-R. ist es auf die Fische im Netze bezogen, vgl. Heinrici a. a. O. S. 68 Nr. 108, G. Pitré Indovinelli p. LXXI—LXXVII und das iranische R. vom Leichenbegängnis S. 84). II. Das R. mit der falschen L. *balneum*, das die Schicksale der mit Tarsia schwangeren ‚Tochter des Altistratos' schildert und in beiden Fassungen (R und Symph.) angeführt sei:

per totas aedes innocens intro per ignes	*per totas aedes innocius introit ignis.*
circumdata flammis hinc inde uallata nec uror.	*est calor in medio magnus, quem nemo veretur.*
nuda domus est et nudus ibi convenit hospes	*non est nuda domus sed nudus convenit hospes.*

Die Mutter der Tarsia kann während des Sturmes nicht gebären und wird scheintot mit ihrem Kinde im Leibe (der Erzähler versteht das nicht mehr und schaltet, um die Trennung vom Vater zu begründen, Stranguilio und Dionysiades ein) in verpichtem Sarge ins Meer geworfen. Als der Sarg gelandet ist, wird sie mit Fackeln und heißem Öle erwärmt; ihr Körper ist die *nuda domus*, der *nudus hospes* Tarsia. Diese R., welche die Erkennung herbei führen sollen, versteht Apollonius noch immer nicht; er stößt seine Tochter von sich, die nun in höchstem Jammer ein durch zahlreiche Zusätze entstelltes III. R. aufgibt, das in ursprünglicherer Form einmal etwa lauten mochte:

Nam statim ut nata sum inter fluctus procellasque,
mater mea algoribus constricta mortua visa
deposita in loculum ornata Neptuno demissa est,

wobei die Rekonstruktion der letzten Zeile besonders unsicher ist. Zum Ganzen ist AP XIV 36 und 109 zu vergleichen; denn auch hier ist eine falsche L. *piscis* recht nahe gelegt (*algoribus constricta* könnte man als Wirkung der Angel, *loculum* als Pfanne, *ornata* als Zurichtung, *Neptunus* als den Bauch des Essers verstehen: vgl. Hippocr. de victu I 10 [Diels FVS² I 83] *χοιλίην ... θαλάσσης δύναμιν*). Eben um des nunmehr festgestellten inneren Zusammenhanges der R., mit der in sie verkürzt zusammen gefaßten Erzählung (vgl. S. 65 unter 1) willen, können also nur diese drei R. (I = Symph. nr. 11, II = Symph. nr. 89, III bei Symph. nicht vertreten und bisher nicht als R. erkannt) zum alten und echten Bestande von Hi (das von dem Hi, für welches Klebs Eingreifen der Diana annimmt, immerhin unterschieden werden mag) gehört haben. Die Hss. der Historia bieten die Symphosius-R. sehr verschieden. RA hat 10 R., und zwar Symph. nr.:

11*, 2, 13, 89*, 61, 63, [59, 69, 77*, 78 nur in P], RB hat sieben R., und zwar Symph. nr.:

11*, 13, 89*, 63, 59, 69, 78.

die Welser-Gruppe und die Gesta Romanorum haben nur drei R., und zwar Symph. nr.:

11*, 13, 89*.

Dazu kommt noch überall das bei Symph. nicht vertretene R. III. Die mit * bezeichneten R. gehören zu der nicht in Ich-Form gehaltenen Gruppe der Symphosius-R. — Hieraus folgt teilweise im Gegensatze zu Klebs, daß nr. 11 und 89 des Symph. aus Hi oder R stammen, die zur Zeit der Entnahme bereits so weit interpoliert sein mußten, daß man das R. III nicht mehr als solches heraus erkannte.

Symphosius war das Vorbild für die 100 verschieden langen hexametrischen R. des Aldhelmus von Malmesbury (640—709; vgl. o. Bd. I S. 1356f. und Bönhoff Aldhelm von Mal-

mesbury, Dresden 1894. Ausgaben der R. von J. A. Giles Oxon. 1844 p. 248—273 und Wright Anglo-latin satirical poets, Rolls Series 1872 II 533—573), wie er in seiner *epistola ad Acircium* selbst betont. Nr. 51 (VI 12) und 92 (I 10) des Symph. hat er nachgebildet, einige wörtliche Übereinstimmungen mit Symph. haben Paul a. a. O. p. 19 und M. Manitius Zu Aldhelm und Beda, Wien 1886, 78f. zusammengestellt. Außerdem schöpfte er aus Aristoteles und dem Alten Testamente. Den christlich-gelehrten Einschlag hat Tupper a. a. O. p. XXXIff. behandelt und auch lateinische und englische Glossen zu seinen R. nachgewiesen. Die von Tatwine, Erzbischof von Canterbury († 734) verfaßten, höchst abstrakt-christlichen 40 R. (herausgg. von Ebert Ber. über die Verhh. d. Kgl. sächs. Ges. d. Wiss. ph.-hist. Cl. Leipzig 1877, 20ff.; weitere Nachweise bei Tupper XXXIII 3) und die ähnlich, aber liturgischer gehaltenen seines Zeitgenossen Eusebius (über Zeit und Person s. Tupper XXXV) bilden in den Hss. eine Sammlung von 100 R. wie die des Symphosius und Aldhelmus. Eusebius schöpft seine gelehrte Kenntnis des Altertums aus den Etymologien des Isidor (Buecheler Rh. Mus. XXXVI 340. Hahn Die R.-Dichter Tatwin und Eusebius, Forschungen zur deutschen Gesch. 1886 XXVI 601f.). Die 20 von Bonifatius an seine Schwester gerichteten R. über die Tugenden und Laster hat Dümmler Mon. hist. Germ. I 1f. (1881) heraus gegeben. Während diese Künsteleien sich immer mehr von Überlieferung und Volkstum entfernen, stehen beidem wieder näher die dem 8. oder 9. Jhdt. angehörenden 63 in rhythmischen Hexametern verfaßten Berner R. (Hagen Antike und mittelalterl. R.-Poesie 1887, 26. 46. Anth. lat. 1894 p. 351—370, zu vervollständigen aus der Meermannschen Hs. cod. Philipp. 1825 nach W. Meyer Rhythmische Dichtung 1884, 148ff.; vgl. die lat. Meermann Hss. usw. beschr. v. V. Rose S. 374), deren Berührungen mit Symph. und Aldhelmus Tupper zusammen stellt, und die vielleicht aus England stammenden (Dümmler Haupts Ztschr. XXII 262) dem 12. Jhdt. angehörenden Lorscher R. (Mon. Hist. Germ. I 20f. 1881). Von den R. des Ps.-Beda (Migne Patrologia lat. XC 539ff.) decken sich je 5 mit Symph. und Aldhelm, die 12 übrigen enthalten zahlreiche alte und volkstümliche Züge. Ihre Berührungen mit anderen lateinischen Sammlungen (z. B. Ms. von St. Gallen nr. 196, 10. Jhdt.; Disputatio Philippi cum Albino bei Wilmanns Haupts Ztschr. XIV 552) hat Tupper p. XLIX behandelt. Sehr zu beachten sind die Zahlenaufgaben der *propositiones ad acuendos iuvenes* (Migne XC 655ff.), zu denen Tupper 53 *propositiones* Alcuins und einige ähnliche Aufgaben in Hss. (vgl. p. L 2) nachweist.

Wir stehen mitten in der Zeit, zu welcher Einheimisches und Fremdes, Erkünsteltes und Volkstümliches ausgiebiger mit einander vermischt wurden, als früher. Schon Marcellus Burdigalensis schöpfte *ab agrestibus et plebeis* (s. S. 68) und ähnlich Pelagonius (Max Ihm Pelagonii artis veterinariae quae exstant 1892 nr. 121; Heim Incant. mag. nr. 100; vgl. O² 99). Die Mönche, welche in die Klöster ihre eigene Volksüberlieferung mitbrachten, taten das noch mehr. Davon geben außer den schon erwähnten Sammlungen zahlreiche R.-Handschriften Kunde, von denen die Reichenauer (Mone Anzeiger f. d. Kunde d. deutschen Vorzeit VII 40. 218ff.) besonders wichtig sind. Eine geordnete Übersicht über eine Anzahl deutscher, schwedischer und lateinischer R. gibt W. Wilmanns Ztschr. f. deutsch. Altert. XIII 492—496. eine Bibliographie lateinischer in Deutschland gedruckter R. H. Hayn S. 538—540 nr. 280—301 (Centralblatt f. Bibliothekswesen VII 1890). Nachweise über mittelalterliche und humanistische R.-Dichtung (einschießlich die Übergänge zur nationalen) auf italischem, französischem und spanischem Boden bietet G. Pitrè Indovinelli, dubbi, scioglilingua del popolo Siciliano, Torino-Palermo 1897 p. L—LIV und im Literaturverzeichnisse p. 445—451. Eine zusammenfassende Untersuchung dieser Quellen fehlt noch ebenso wie eine solche über das Verhältnis des italienischen Volks-R.s zu den Überlieferungen des Altertumes oder über die R. der romanischen Völker im Gegensatze zu denen der Deutschen und Slawen.

5. Die übrigen arischen Völker. Literatur zum germanischen und deutschen R. enthalten die früheren Abschnitte, wo auch die wichtigsten R.-Gruppen mit Beispielen belegt sind (Vergleichungen von deutschen und hellenischen R. bei Sch. II).

Keltische R. finden sich eingestreut in Sagen (vgl. S. 69 von Goban, dem Zimmermanne) und Märchen (J. F. Campbell Popular tales of the West-Highlands, Edinburgh 1860; vgl. R. Köhler Kl. Schr. I 155—270). Irische R. aus dem 15. Jhdt. (in der Hs. als ‚griechische Fragen' bezeichnet) veröffentlichte Whitley Stokes in The Celtic Review I 132f. Davon sind nr. 7, 9, 10, 12, 13 einheimisches Gut. Der Dialog zwischen Finn und Ailbhe ist in einer Kopie aus dem 17. Jhdt. in H 1. 15 (Ms in the library of Trinity College, Dublin p. 653) erhalten (gedruckt bei J. F. Campbell Leabhar na Feinne I 151, London 1872f.; vgl. Stuart Highland-Bards 545). Davon sind nr. 7, 9, 10, 12, 13 keltisch. Weiteres bei D. Hyde Beside the Fire. Skaldenweisheit, die dem R. äußerst nahe steht, enthält Lady Guest, Mabinogion II 271f.

Für slavische R. liegt aus älterer und neuerer Zeit ein überaus umfangreicher Stoff von Sammlungen bei allen Einzelvölkern vor. Libussa-R. bezeugt zuerst Cosmas von Prag, Chronica Bohemorum I um die Wende des 11. und 12. Jhdts. Altčechische R. brachte die Zeitschrift Český lid 1894 III 33ff. 232ff. So stellte z. B. D. Sadovnikov Zagadki russkavo naroda, St. Petersburg 1875 2504 russische R. zusammen. Einen R.-Wettkampf enthält das Heldenlied von Glěb Wolodjevič und Marinka Kajdalovna bei A. Markov Bělonwrskija byliny, Moskau 1901 S. 251—255 nr. 50 und S. 429—433 nr. 80 (vgl. Sch. II 133).

II. Das Rätsel bei den nichtarischen Völkern.

1. Die Semiten. Ägyptische R. sind bisher nicht gefunden worden. Daß der Tote

auf der Jenseits-Reise nur durch Nennen geheimer Namen die ihm drohenden Gefahren überwinden und verschlossene Pforten durchschreiten kann, erinnert bloß ganz entfernt an die Beglaubigung durch R.-Lösen S. 69.

Auch sichere Beispiele babylonisch-assyrischer R. fehlen. Paradigmata für den sumerischen Sprachunterricht aus der Bibliothek Assurbanipals (teilweise veröffentlicht H. Rawlinson 16, übers. von Jäger Beitr. z. Assyriol. II 274ff.; vollständige Ausgabe und Neubearbeitung zu erwarten von P. Jensen in der Keilschr. Bibl.) enthalten nur Sprichwörter und Sentenzen in Gestalt der rhetorischen Frage (O. Weber Babyl. assyr. Lit. S. 307, 2). Immerhin sind darunter Fragen wie *Was wird schwanger, ohne zu empfangen?* (mögliche L. *gärender Teig* u. dgl.) oder *Was wird dick, ohne zu essen?* (mögliche L. *penis*) durchaus rätselartig, nähern sich der Scherzfrage und schillern hinüber zum Unmöglichen.

In babylonischem Gewande tritt uns ein R.-Wettstreit in dem jetzt durch die Funde von Elephantine (E. Sachau Aram. Papyrus u. Ostraka einer jüd. Militärkolonie, Lpz. 1911 S. 147—184 Taf. XL—L) schon für das 5. Jhdt. bezeugten Aḥiqar-Romane (vgl. F. Nau Histoire et sagesse d'Aḥiqar, l'Assyrien, Paris 1909 mit Angabe der älteren Literatur. E. Meyer der Papyrusfund v. Elephantine[3], Leipzig 1912) entgegen. Die meisten Eigennamen der Erzählung sind assyrisch (Sachau 148). Demokritos soll *Βαβυλωνίους λόγους* von der ‚Stele' des *Ἀχίκαρος* übersetzt haben (Diels FVS[2] I 439 nr. 299). Aber die Parallelen zu dem Aḥiqar-Romane und der Inhalt des Überlieferten widerstreiten der Annahme babylonisches Ursprunges. Der zweite Teil der Aisopos-Vita des Maximus Planudes ist bloß die hellenische Fassung des Aḥiqar-Romanes (bei Nau unter die Übersetzung des syrischen Textes gestellt). Hier steht Aisopos statt Aḥiqar in den Diensten des ‚babylonischen' Königs Lykeros (zu diesem Namen vgl. Philol. Suppl. VI 578), der ägyptische König heißt Nektanebo. Bei Plut. conv. VII sap. 6 p. 151 B—D beantwortet Bias für Amasis die schwierige Frage des Königes der Aithiopes. Mit Aisopos ist aber die Überlieferung der Tierfabel so unlöslich verknüpft, daß wir diesen Namen in einer Erzählung, welche wie der Aḥiqar-Stoff die Tierfabel lehrhaft verwendet, für den ursprünglichen halten müssen, zumal Aisopos als schwarzer, großlippiger, buckeliger Sklave geschildert wird, also als Aithiops, was wieder zu dem Könige der Aithiopes bei Plutarchos besser stimmt. Da aber die Aithiopes, um die es sich hier handelt, die Elamier sind (s. Hüsing OLZ 1907, 427 und Schultz ebd. 1911, 355, 1), hätten wir unter den R., welche der fremde König dem Aisopos oder Aḥiqar aufgibt, elamischen Einschlag zu erwarten. Das trifft, wohl in Folge von Überarbeitung, bei den erhaltenen Fassungen noch nicht zu. Die Vita hat das R. vom Jahre in verkürzter Form; die anderen Fassungen (Nau S. 228f.) fragen nach dem Palaste aus 8760 (oder 8763) Steinen, mit denen die Stunden des Jahres gemeint sind. Die Vorstellung vom Himmel als Steingewölbe, dessen weiser Baumeister die Zeit sein müßte, ist eher iranisch. Aber der Hauptinhalt der Aḥiqar-Erzählung selbst erinnert durch Aḥiqars Versteck unter dem Gemache seiner Gemahlin an den Unhold unter dem Gemache oder im Innern der ‚Turandoht' (s. S. 81) und in der Variante in 1001 Nacht (Henning XVIII 82) an die elamische Memnon-Sage. Die R., welche der Aḥiqar-Roman mit sich führt, wechseln natürlich stark in den einzelnen Fassungen und verraten höchst verschiedenartige Einschläge.

Hebräische R. enthält die Bibel. Wie dürftig dieser Stoff ist, sieht man bei A. Wünsche Die R.-Weisheit bei den Hebräern, Lpz. 1883, der auch spätere Ausläufer jüdischer R.-Dichtung behandelt, um aber Hintergrund zu gewinnen, mehr als das Doppelte aus der Überlieferung arischer Völker heran ziehen mußte. Die Worte (Spr. Salom. XXX) *Agur, Sohn des Jake, in dem Vortrage, den gesprochen der Mann zu Itiel (zu Itiel und Ukkal)* sind ganz von der Art jener babylonisch-assyrischen Fragen nach Unmöglichem. Dem R. im engeren Sinne steht Spr. Salom. XXX 15 recht nahe. Auch leitet dies R. zu jenen Aufzählungen über (Spr. VI 16. XXX 18. 21. 24. 29. Sirach L 25. Ijjōb V 19), die man mitunter ebenfalls als R. anspricht. Im Stile des *αἶνος* hält sich das R. bei Ezech. XVII; es ist mehr Parabel als R. Zur Schilderung des Heuschreckenschwarmes Joël II vgl. S. 91.

Ein Gegenstück zu dem R.-Wettkampfe des Aisopos-Aḥiqar mit dem Könige von Ägypten ist bei den Hebräern der zwischen Salomo und Ḥirōm von Tyros (Joseph. ant. Iud. VIII 143) und der in die Brautwerbeform hinüber spielende zwischen der Königin von Saba (Bilkis) und Salomo (I Reg. X I). Er wird im Targum Šeni zu Ester I 3 (R. vom Schminkrohre, Naphta, Flachs) und Midraš zu Prov. ed. Buber S. 40 (R. von Mutter und Säugling; Variante Echa r. I 11: R. von Lots Töchtern) geschildert. 19 R. der Bilkis hat S. Schechter The riddles of Salomon in rabbinic Literature, Folklore 1890, 349 aus einem jemenischen Ms. mitgeteilt. — Einen R.-Wettkampf zwischen Jahō und Ijjōb hebt Sch. II 75 aus dem Schlusse des Buches Ijjōb heraus.

Eine besondere Stellung unter den biblischen R. nehmen die des Simson (Richter XIV) ein. Über ihre Form, ihren philistäischen (nicht semitischen) Ursprung und ihre Beziehung zu arischer R.-Überlieferung vgl. Schultz OLZ 1910, 521—531 und 1911, 250—252 (H. Bauer ZDMG 1912 LXVI 3).

Reiche R.-Überlieferung enthielt das talmudische Schrifttum. Eine zusammen fassende Behandlung dieses meist auf iranische Muster zurück gehenden Stoffes wird demnächst in den Monumenta Talmudica von M. Berkowicz gegeben werden.

Beispiele für den iranischen Ursprung arabischer R. s. S. 78—87.

2. Die Kaukasier. Unter den alten Völkern des kaukasischen Sprachstammes kommen vorläufig bloß die Elamier für die R.-Überlieferung in Betracht. Über die Möglichkeit elamisches Einschlages im Aḥiqar-Romane s. S. 123. Elamischer Herkunft sind vielleicht auch die S. 101 angeführten Stoffe von Un-

geboren-Wiedehopf, da auch andere zu *Huthut* (*upupa, ἔποψ*) gehörende Sagen durch Inhalt und Verbreitung mehrfach auf Elam als Ursprungsland hindeuten. Ferner könnten die Karer, die S. 91 zu nennen waren, sich dereinst als Kaukasier erweisen. Die R. der neueren Völker des kaukasischen Sprachstammes sind noch nicht im Zusammenhange untersucht. R. der Basken stehen bei Cerquand Légends et récits pop. du pays basque II 21ff. 71ff., 1876. R. der Kaukasus-Völker sind z. B. in den einzelnen Bänden des in Tiflis erscheinenden Sbornik materialov dl'a opisanija městnostej i plemon kavkaza verstreut.

3. Die Altaier. Hier liegt eine ziemliche Menge von R. vor, die aber alle den Eindruck kaum mehr verstandenes und zum Teile bereits völlig mißverstandenes Lehngutes machen. Die ältesten türkischen R. aus dem Codex Cumanicus hat W. Bang S.-Ber. Berl. phil.-hist. Class. 1912 (XXI) übersetzt und erläutert, neuere gab J. Kúnos Oszman-török népköltési güjtemény I, II Budapest 1889 (teilweise übersetzt in Am Urquell IV 21ff.), Carnoy e Nicolaides Traditions populairs de l'Asie Mineure 267—282, Paris 1889, A. S. Diamantaras *Λαογραφία* III 227—242. R.-Sammlungen anderer finnisch-ugrischer Völker s. bei Pitré a. a. O. LXIf. und zusammen mit höchst wertvollen Aufklärungen über die ethnologischen Beziehungen dieser Völker zu einander bei H. Winkler Zur Völkerkunde von Osteuropa, Breslau 1912. S. 7 betont Winkler mit Recht, daß die eigentümliche Form und Auffassung des R. bei den verschiedenen finnisch-ugrischen Völkern meist merkwürdig einheitlich ist. Das R. vom Jahre lautet bei den Sürjänen *Ein Pfahl: die Erde berührt er nicht, den Himmel erreicht er nicht; darauf 12 Vögel, ein jeder 4 Nester, in jedem Neste 7 Junge.* Das R. vom Briefe lautet: *In Archangelsk haut man Holz, hier fliegen die Späne.*

4. Völker anderer Erdteile. Sehr reich an R. ist Afrika (vgl. C. Meinhof Die Dichtung der Afrikaner 1911). Aber die zahlreichen aus diesem Gebiete vorliegenden Sammlungen (einige bei Pitré a. a. O. LXIV u. LXIX), worunter die der Wadschagga-R. in Ztschr. f. Ethn. 1911 hervor gehoben sei, haben noch keine zusammenfassende Bearbeitung gefunden. Weit spärlicher sind R. im indischen Archipel, in Polynesien und Melanesien, und in Amerika (vgl. Pitré a. a. O. und Taylor Anfänge der Kultur I 93). Vorkolumbische R. aus Mešiko stehen bei Sahagun Histoire générale des choses de la nouvelle Espagne, Paris 1880 c. XLII p. 468ff. [W. Schultz.]

Raga, (*ἡ*) *Ῥάγα* Strab. XI 13, 6, wonach Steph. Byz., Isid. Char. m. Parth. 7; *ἡ Ῥάγη* Tobit 6, 10; *Ῥάγοι* Tobit 1. 14. 4. 1. 20. 5. 5. 6. 13. 9. 2; (*αἱ*) *Ῥάγαι* Arrian. anab. III 20, 2. Strab. XI 9, 1. 13, 6. Diod. XIX 44, 4. Athenaios XII 8, 513f.; *Ῥαγάδας* (Acc.) Duris bei Strab. I 3, 19: große (nach Isid. größte, Stadt des östlichen Medien, das nach ihr *ἡ Ῥαγιανή* (Ptol. VI 2, 6; Plin. n. h. VI 43 *Rhagiane* als Attribut von Apamea) genannt wurde. Auch bei Isid. ist *Ῥαγιανή* von den Herausgebern mit Recht in den Text eingesetzt worden, da sich die Angabe, daß in ihr 10 Dörfer und 5 Städte gelegen seien, nur auf das rhagianische Medien beziehen kann. Nach Apollod. Artem. bei Strab. XI 9, 1 und 13, 6 lag die Stadt 500 Stadien südlich von den Kaspischen Toren, nach Isid. 7 Schoinen von der (westlichen) Provinzgrenze entfernt. Den Namen brachte Duris mit griech. *ῥαγάδες* zusammen; er meinte, die Gegend um die Kaspischen Tore sei durch Erdbeben zerrissen, so dass viele Städte und 2000 Dörfer zu Grunde gegangen seien. Die gleiche Ansicht vertrat Poseidonios (bei Strabon XI 9, 1); auch Diodors noch ausführlichere Angaben gehen wahrscheinlich darauf zurück. Die Etymologie ist natürlich falsch; aber die Tatsache, daß die Gegend auch schon im Altertum unter Erdbeben zu leiden hatte, wird richtig sein (vgl. unten). Die Stadt wird im Awesta zweimal erwähnt, und zwar in verschiedenen Namensformen: Jasna 19, 18 das ‚zarathuschtrische' *Raǧi*, und Vendidad I 15 *Ragha*, das 3 Gaue umfaßte, als ‚zwölftbester der Orte und Stätten', die Ahuramazda geschaffen hat. Gemäß dem mittelpersischen Bundahišn (transl. by West Sacred Books of the East V 140) wurde *Rāi* der Herrschaft des Khūsrōv unterstellt; als Lebenszeit dieser sagenhaften Persönlichkeit rechnet Jackson 840—780. Auf festen geschichtlichen Boden führt uns die Bīsutūn-Inschrift des Darius I. (Weissbach Keilinschriften der Achämeniden SS. 38ff., Lpz. 1911): § 32 wird *Ragā* (so altpersisch; elamisch *Rakkan*, babyl. *Raga'*) als ‚Gegend' in Medien bezeichnet. Dort wurde im Herbst 521 der medische Empörer Frawartiš gefangen genommen, und (§ 36) von dort aus sandte der Großkönig im Winter 521/0 seinem Vater Hystaspes nach Parthien ein Heer, mit dessen Hilfe die abgefallenen Parther und Hyrkaner bezwungen wurden. Im Sommer 330 erreichte Alexander d. G. auf der Verfolgung des fliehenden Darius III. am 11. Tage nach dem Aufbruch von Ekbatana R. und gönnte hier seinen Truppen eine fünftägige Rast (Arrian. a. a. O.). Im Winter 317/6 lagerte in der Gegend von R. das Heer des Antigonos (Diod. a. a. O.). Die Stadt mag bald darauf, vielleicht durch Erdbeben, zerstört worden sein. Denn Seleukos Nikator wird Strab. XI 13, 6, wonach Steph. Byz., als ihr ‚Gründer' bezeichnet. Sie erhielt von ihm den Namen *Εὔρωπος*; unter diesem kennt sie Ptol. und die Tab. Peut.; vgl. Europos Nr. 7 Bd. VI S. 1310. Zur Partherzeit, also nicht vor 250, wurde die Stadt nochmals umgenannt; s. Arsakia Nr. 2 Bd. II S. 1270. Doch scheint sie bald wieder ihren alten Namen erhalten zu haben. Nach Athenaios a. a. O. pflegten die Partherkönige den Winter in Babylon, den Frühling *ἐν Ῥάγαις* zu verbringen. Aus der im übrigen ungeschichtlichen Erzählung des Buches Tobit ergibt sich als glaubwürdig, dass in R. auch Juden wohnten, wenn auch kaum zur Zeit Sanheribs von Assyrien, aber wohl seit Kyros und unter seinen Nachfolgern. In der Sasanidenzeit wird *Rai* mehrfach als Bischofssitz genannt (vgl. Guidi ZDMG XLIII 413. 1889). Wie Marquart (Ērānšahr 122) wahrscheinlich gemacht hat, ist aus der awest. Nebenform *Raǧi* ein mittelpers. Ethnikon *Rāǧīk, Rāžīk* hervor-

gegangen, das nicht nur in syr. *Rāzīkāiā* und neupers. *Rāzī* ‚Mann aus *Rai*' weiterlebt, sondern wohl auch in *Ῥαζῆχ* (Acta mart. Anastasii ed. Usener Bonn 1894 p. 2 b und p. 5 b) und der Ableitung *Ῥαζαχηνή* (Theophyl. Simok. III 18, 6) vorliegt. Von den wechselvollen Schicksalen der Stadt im Mittelalter sei hier nur hervorgehoben, daß sie i. J. 863 durch ein Erdbeben zerstört wurde und nochmals unter Šāhruḫ (1404—1447) für kurze Zeit als Residenz eine Nachblüte erlebte. Seitdem ist sie vollständig verfallen. Das Ruinenfeld, 5 engl. Meilen südöstlich von Tehran, läßt noch die Stadtmauern mit einigen ihrer Türme und die Akropolis im Nordosten erkennen. Eine genaue Untersuchung mit umfassenden Ausgrabungen würde sich voraussichtlich sehr belohnt machen. Vgl. Ritter Erdkunde VIII 595ff. Curzon Persia I 345ff., Lond. 1892. Marquart Ērānšahr (Abh. Gött. Ges. d. W. N. F. III no. 2) 122ff. und Philologus Suppl. X 19ff. Jackson Persia 428ff., New-York 1906. Derselbe Spiegel Memorial Volume 237ff., Bombay 1908. [Weissbach.]

Ῥάγαια, Ort im südöstlichen Parthien, Ptolem. VI 5, 4. Tomaschek (Sitz.-B. Akad. Wien CII 165) identifiziert ihn mit *Rages* der Tab. Peut. und dem heutigen ‘Agda, nordwestl. von Iezd. [Weissbach.]

Ragando, ein Ort in Noricum, nach Itin. Ant. 129 (Abl.) *Ragundone*, nach Tab. Peut. *Ragandone*, nach Itin. Hieros. 560 *Ragindone*, in der Mitte zwischen Celeia (Cilli) und Poetovio (Pettau) gelegen, nach Itin. Ant. und Tab. Peut. je 18, nach Itin. Hieros. (auf Umwegen) je 24 röm. Meilen von beiden Städten entfernt, also im südöstlichen Steiermark, nach CIL III p. 645 bei Loßnitz, nach der angehängten Kiepertschen Karte bei Studenitz. [Haug.]

Ῥαγαῦ, Isid. Char. 13, Stadt an der Straße von Apauaraktike (s. o. Bd. I S. 2681) nach Margiane. In die Nähe einer gleichnamigen Stadt (Swete *Payaú*) verlegt das Buch Iudith (1, 5 und 15) den ungeschichtlichen Sieg des Nabuchodonosor über Arphaxad. [Weissbach.]

Rages s. *Ῥάγαια*.

Ragnahilda, Tochter eines Königs, Gattin des Westgotenkönigs Eurich, Apoll. Sid. epist. IV 8, 5. VI 12, 3; vgl. Bd. VI S. 1239. [Seeck.]

Ragnaricii, richtiger *Rahnaricii*. Bei Iord. Get. 23 als Bewohner Skandinaviens genannt; sie bewohnten den südöstlichsten Teil des alten Norwegens, den Küstenstrich nördlich des Gota-Elfs; vgl. Zeuss 503f. Müllenhoff D. A. II 57. 64. Index zu Iord. ed. Mommsen. Bremer 830. v. Grienberger Ztschr. f. d. A. XLVI 136f. 162, der eingehend über die Bildung des Namens handelt. [Rappaport.]

Ragonius. Für diesen Familiennamen finden sich Belege vom Ende des 2. bis zum Ende des 4. Jhdts. Die frühesten Vertreter des etruskischer Wurzel entstammenden Namens (Schulze Lat. Eigenn. 367) fügen dem Gentilicium die ‚sicher etruskischen Nomina *Larcius* und *Urinatius*' (letzteres vom früh verschwundenen kampanischen Stadtnamen *Uria* (Nola) abgeleitet, auf römischen Inschriften sonst nur einmal CIL VI 2086, auf etruskischen in der Form *urinate* sehr häufig, z. B. CIE 109f. 163. 1228ff.), sowie den aus dem Ethnikum *Tuscus* abgeleiteten Namen *Tuscenius* bei Schulze a. a. O. 87. 347. 367. 522. Trotz dieser auffallend nach Etrurien weisenden Namengebung führt eine Reihe von Inschriften auf Opitergium als Heimat der Familie, die wie diese Stadt der Tribus Papiria angehört (Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. 113 und De rom. tribus orig. 112). Der mehreren Ragoniern gemeinsame Name Quintianus findet sich zuerst auf der Bleiröhre CIL XV 7519 aus Rom, die der Form der Buchstaben nach dem Ausgang des 2. Jhdts. angehört. Sie stammt wohl aus dem Hause dieser Ragonii in Rom: darüber Gatti Bull. com. 1889, 48. Auch die Kolumbarientäfelchen und Grabschriften CIL VI 25352 (*Ragaiena L. l. Prima*). 25353—25359 von zahlreichen Freigelassenen dieses Namens beweisen Besitz der Ragonier in und um Rom. Howe Fasti sacerd. 4 erschließt aus dem Flaminate des L. R. Urinatius Tuscenius Quintianus (Nr. 6) seinen Patriziat. Auch der Sevirat von dessen Vater läßt diese Annahme zu; vgl. Nr. 5. [Nagl.]

1) Ragonius Celer, Epistrateg (des Deltabezirkes [?], Martin Les épistratèges 179) im J. 39/40 n. Chr., IGR I 1057. [Stein.]

2) Ragonius Celsus, an den (Hist. Aug. Pescennius Niger 3, 9) Kaiser Septimius Severus (193—211) ein Schreiben über die vorzügliche Disziplin im Heere des Pescennius richtet, soll damals ‚Statthalter von Gallien' gewesen sein. Dessau Hermes XXVII 1892, 560ff. führt aus, daß der Verfasser der Vita des Pescennius Niger den Praefectus annonae des J. 387 Ragonius Vincentius Celsus (CIL VI 1759 u. a.) vor Augen hatte, als er jenen Brief und den Adressaten fingierte; vgl. Klein Verwaltungsb. I 267 über den Zusammenhang des R. mit Nr. 5 und Nr. 6.

3) Ragonius Clarus, nach Hist. Aug. trig. tyr. 18, 5, *praefectus Illyrici et Galliarum* unter Valerian (253—260). Der Kaiser richtet an ihn (*parens Clare*) einen Brief, um über die Bewegungen des Gegenkaisers Ballista Erkundigungen einzuholen, und ermahnt ihn zum Schutze der Provinzialen gegen etwaige Bedrückungen. Dessau Hermes XXVII 1892, 560ff. hebt die Unzuverlässigkeit der Angaben der in theodosianischer Zeit verfaßten Kaiserbiographien hervor, sodaß über die Existenz des sonst nicht bekannten R. starke Zweifel bestehen.

4) L. Ragonius Quintianus, Consul ordinarius mit M. Magrius Bassus im J. 289 n. Chr. (CIL X 3698 Cumae und 4631 Cales). Die letztere Inschrift nennt L. Ragonius Quintianus an erster Stelle, neben dem Namen sind die Buchstaben *C·PI* erhalten, worin Mommsen *ord.* vermutet. Vgl. Liebenam Fasti cos. z. J., Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 1067. Weitere Einzelheiten über seine Laufbahn fehlen. Er ist offenbar ein Nachkomme von Nr. 5.

5) L. Ragonius Urinatius Larcius Quintianus (der Name in der kürzeren Form *L. Ragonius Quintianus*, ihn oder seinen Sohn bezeichnend, CIL V 1971, ...*iano* V 1969), Sohn eines Lucius, der Tribus Papiria angehörend (CIL V 1968. 2112. VI 1502. 1503. 1505), der Opitergium zugeteilt ist (Kubitschek Imp. rom. trib. discr. 113). Die auf R. oder seinen Sohn Tuscenius (Nr. 6) bezüglichen Inschriften aus Opitergium,

Tarvisium und Asolo (Acelum?) lassen auf Bodenständigkeit der Familie in dieser Gegend schließen. R.s Cursus honorum ist CIL VI 1502 und 1503. V 2112 erhalten. Er begann ihn mit dem nach Brassloff (Wien. Studien 1910, 115f.) besonderer Wertschätzung sich erfreuenden Sevirate, der Vorsteherschaft einer römischen Ritterabteilung, ‚die regelmäßig einem jüngeren Mitglied einer vornehmen patrizischen oder plebeischen Familie verliehen wurde', das ‚der kommendationsfähigen Gruppe des Ordo senatorius' angehörte. Hierauf gelangte R. zur Quästur in der Provinz Afrika, und über die plebeische Ädilität zur Prätur. Als Prätorier wurde er Praefectus frumenti dandi, darauf Iuridicus per Apuliam (Ruggiero Diz. epigr. s. Apulia). Dann war er Proconsul von Sardinien, vielleicht noch in einem der letzten Regierungsjahre Marc Aurels (gest. 180, vgl. Klein Verwaltungsb. I 266f.). Das Kommando der Legio XIV gemina führte ihn unter Kaiser Commodus, als dieser den Markomannenkrieg nach dem Tode seines Vaters noch im J. 180 beendete, nach Pannonia superior. Die halbwegs genaue Datierung dieses militärischen Kommandos des R. wird durch die CIL VI 1502 und 1503 erwähnte Verleihung militärischer Ehrengeschenke an ihn durch Kaiser Commodus ermöglicht. Diese Auszeichnung hängt offenbar (Klein a. a. O.) mit der Beendigung des für die Sicherung der Donaugrenze geführten Krieges zusammen, jedenfalls erfolgte sie vor dem J. 186, nach welchem Jahre unter diesem Kaiser keine Siege mehr erfochten worden zu sein scheinen, die solche Ehrungen veranlaßt hätten. Nach CIL V 1968 widmete der *ordo Augustalium* von Opitergium ihm als Legaten der *legio XIIII gemina* ein Standbild. R. hat *honore contentus* die Statue aus eigenen Mitteln (*sua munificentia*) errichtet. Noch unter Commodus, also vor 193 n. Chr., war R. Consul suffectus (CIL VI 1502. 1503. 1505. V 1969. 2112. Liebenam Fasti cos. 78; gegen die Ansetzung seines Consulates ins J. 235, das früher angenommen wurde, vgl. Borghesi Oeuvr. III 441, s. Nr. 6). Er gehörte dem Priesterkollegium der Sodales Hadrianales an (CIL VI 1502. 1503. V 1969. Howe Fasti sacerdot. X 12). Die Inschrift V 1971, die L. R. Quintianus dem Sohn des Freundes C. Sempronius Cassianus *testamento* setzt, bezieht Klein a. a. O. auf diesen R., Gatti (Bull. arch. com. 1889, 47) und Dessau (zu VI 1971) auf den Sohn R. Nr. 6. Der CIL XV 7519 auf einer Bleiröhre genannte *L. R. Q.* (s. o. Ragonius) ist, wenn nicht identisch, so jedenfalls nahe verwandt mit ihm. Der Consul des J. 289 n. Chr. (Nr. 4) ist wohl ein Nachkomme. Über den Patriziat der Ragonii Quintiani s. o. Ragonius und Nr. 6.

6) L. Ragonius Urinatius Tuscenius Quintianus, Sohn des Lucius, aus der Tribus Papiria (CIL V 1970. 2089. VI 1505, in den zwei ersten Inschriften *c(larissimus) i(uvenis)* genannt). Sein Vater ist L. R. Urinatius Larcius Quintianus, Consul suffectus unter Commodus (Nr. 5). Dem vornehmen Jüngling setzten aus Anlaß seiner Bekleidung mit der Toga virilis zwei Sklaven, der Arcarius Ofellius in Rom CIL VI 1504 und Verecundinus in Asolo (Acelum?) CIL V 2089 Gedenktafeln, ebenso ehrte ihn ohne Angabe des Anlasses der Freigelassene Artemidorus in Rom CIL VI 1505. Das Bruchstück CIL VI 1506 (... *Tuscenio* ..... *cos* ..... *flam. Flaviae T. f. Venustae*) wird von Mommsen ebd. (früher schon von Sarti und Settele) auf ihn bezogen. Darnach wäre er zum Consulate gelangt. Kubitschek Imp. trib. discr. 113 verlegt dieses ihm oder seinem Vater zugeschriebene Consulat, wohl nach einer schon von Borghesi III 441 verworfenen Annahme Panvinis (Fasti a. 988), Maffeis (Mus. Veron. 113) und Muratoris in das J. 235. Klein Verwaltungb. I 267, Liebenam Fasti cos. setzen es an den Anfang des 3. Jhdts., Howe Fasti sacerd. XII 17 wohl zu frühe unter Commodus. Auch die Würde des Flamen (Howe: *nescio cuius divi*) wurde ihm nach jenem Inschriftfragmente zuteil, woraus Howe a. a. O. 4 aut R.s Patriziat schließt. Flavia Venusta ist nach Dessau PIR II 292 seine Gemahlin oder Verschwägerte (s. o. Bd. VI S. 2739 Nr. 249). Ein Nachkomme ist wohl L. Ragonius Venustus, Pontifex im J. 390, CIL VI 503. [Nagl.]

7) Ragonius Vincentius Celsus s. o. Bd. III S. 1884.

Ragusium, das jetzige Ragusa, wird zuerst von Geogr. Rav. IV 16 genannt *Epidaurum id est Ragusium*. Neben Epidaurum, s. d. Bd. VI S. 51ff., jetzt *Ragusa vecchia*, kam R. im Altertum nicht zur Geltung, wenn es damals überhaupt schon bestand, wie der wahrscheinlich illyrische Name vermuten läßt. Um 600 n. Chr. flüchteten die Bewohner von Epidaurum vor den andringenden Slaven auf die felsige Halbinsel, und bald erwuchs die neue Gründung zur Hauptstadt von Süddalmatien, wie bereits aus Const. Porph. them. II 61 *μητρόπολιν ἢ Ῥαούσιον λέγεται* und de admin. imp. (s. Index zur Bonner Ausg.) zu ersehen ist. Vgl. Oberhummer bei E. Brückner Dalmatien (1911) 96f. Über die spätere Geschichte und das heutige Ragusa R. Petermann Führer durch Dalmatien (Wien 1899) 442—478 mit Plan. K. Jireček Die Bedeutung von R. in der Handelsgesch. des Mittelalters, Wien 1894; Die Romanen in den Städten Dalmatiens, Wien 1901—1904. [Oberhummer.]

L. **Rahius**, L. f. Aedil, jedenfalls eines Municipiums, auf einer alten Inschrift aus dem Volskergebiet, Eph. epigr. VIII 158 nr. 643. [Münzer.]

Ῥαία s. *Ῥῆγα*.

Ῥαίδα, Örtlichkeit in Südarabien, nur von Ptolem. VI 7, 41 genannt mit den Maßen 83° 40′ (vulg. 83° 20′ und so noch Nobbe), 14° 10′. Früher wurde *P.* fälschlich (noch von St. Martin) mit *Ῥαειδᾶν* der Axumiteninschrift zusammengestellt. Aber auch K. Müller in seiner Ptolemaiosausgabe I 44 identifizierte mit Unrecht diese Örtlichkeit, welche Ptolemaios ausdrücklich unter den binnenländischen (*μεσόγειοι*) anführt, mit dem an der Küste des arabischen Meeres im Manahilgebiete gelegenen R. 50° 32′ östl. Länge Gr., 15° 10′ nördl. Breite, ein Ansatz, der sich auch von den Maßangaben des Ptolemaios ohne Not zu weit entfernt. *P.* entspricht vielmehr, nach Sprengers treffender Bemerkung (Die alte Geographie Arabiens 1875, 163), ‚der Lage nach dem *P.*, welches in Maltzans und Miles Karten weniger als eine Stunde südlich von Naḳb el-

Hağar entfernt ist' und ist, nach desselben Gelehrten Vermutung, wahrscheinlich das Raida-Ṣaiğar der arabischen Geographen (im Unterschiede zu den beiden nördlicher gelegenen Raida-Ardîn und Raida-Sowaida). [Tkač.]

Ῥαιτέαι, nach Paus. VIII 28, 3 ein Ort an der Einmündung des Gortynios (s. d.) in den Alpheios (*καθότι δὲ τῷ Ἀλφειῷ τὸ ῥεῦμα ἀνακινοῖ, καλοῦσι Ῥαιτέας*). Gell Itin. of the Morea 105. 110 glaubte Spuren einer alten Ansiedlung auf einer Anhöhe am linken Ufer des Gortynios zu bemerken. Curtius Pelop. I 355 und Taf. II hat ihn mißverstanden und den Ort auf das rechte Ufer verlegt, ebenso Kiepert Formae orbis XIII. [Bölte.]

Ῥαϊθηνοί, s. *Ῥαθηνοί.*

Ῥαῖκες (Theogn. ed. Cramer II 132) s. die Art. Grai (o. Bd. VII S. 1693), Graikoi (o. Bd. VII S. 1695), *Ῥαικοί* und *Ῥαχοί.*

[Bürchner.]

Ῥαικοί (bei Suid. *Ῥαῖκοι*, Theogn. ed. Cramer II 132 *Ῥαῖκες*. Sophocl. frg. 979 u. a. Hesych. u. Photios 480, 15) soviel wie *Γραικοί*, Benennung der Hellenen seitens einiger Völker, nach Etym. M. 701, 14 von *διαρραῖσαι* (= zerschmettern), nach Hesychios bedeutet ein anderer Name für die Griechen *Ῥαχός* den freien Mann. Nach Hesychios s. *Ῥαικός* hätten die Römer das *Γ* vorgesetzt und *Γραικός* gebildet, Etym. M. 241, 14. Eustath. 890, 14. S. die Art. Grai (o. Bd. VII S. 1693), Graikoi (o. Bd. VII S. 1695). [Bürchner.]

Raita, Ort in Phrygien oder Pisidien, von dem nur das Ethnikon *Ῥαιτηνός* überliefert ist, auf einer Inschrift aus Gundani nördlich vom Hoiran-Göl im phrygisch-pisidischen Grenzgebiet. Sterret Papers of the American school, Athens III nr. 366, 80. Ramsay Asia min. 413 und in: Aberdeen University Studies XX 1906, 314f. Lage unbekannt. [Ruge.]

Ῥαΐξ, *ὁ*, s. die Art. *Ῥαῖκες*, *Ῥαικοί*, *Ῥαχοί.*

Ῥαχάται. Nur von Ptolem. II 11, 11 im äußersten Südosten Germaniens erwähnt: *ὑπὸ δὲ τὸν Ὀρκύνιον Δρυμὸν Κύαδοι, ὑφ' οὓς τὰ σιδηρωρυχεῖα καὶ ἡ Λοῦνα Ὕλη, ὑφ' ἣν μέγα ἔθνος οἱ Βαῖμοι μέχρι τοῦ Δανουβίου, καὶ συνεχεῖς αὐτοῖς παρὰ τὸν ποταμὸν οἵ τε Ῥακατρίαι καὶ οἱ πρὸς τοῖς Κάμποις Ῥακάται* (so die jetzt allgemein angenommene Lesart Müllenhoffs D. A. II 329). Danach saßen die R. als Nachbarn der Kampen längs der Donau, und zwar an deren linkem Ufer westlich der March, im heutigen Niederösterreich. Bezüglich der Nationalität der R. steht nichts fest: Germanen waren sie wohl kaum, näher liegt die Annahme, daß sie pannonischen, vielleicht auch keltischen Stammes waren. Neben den *πρὸς τοῖς Κάμποις Ῥακάται* nennt Ptolemaios noch die *Ῥακατρίαι* als einen zweiten Stamm. Müllenhoff D. A. II 330, der übrigens ‚den inneren und ursprünglichen Zusammenhang' beider anerkannte, wollte die *P.* westlich, die *Ῥακατρίαι* östlich von den *Βαῖμοι* ansetzen (vgl. auch Much Anz. f. d. A. XXXIII 9), aber bei der großen Ähnlichkeit beider Namen liegt es doch näher, an eine der auch sonst bei Ptolemaios nicht seltenen Doppeltschreibungen für ein und denselben Stamm zu denken (vgl. Kossinna Anz. f. d. A. XVI 53ff. 59. Much Deutsche Stammsitze 117. 122. Holz Über die germanische Völkertafel des Ptolemaeus, Halle 1894, 49. Verfehlt sind die Ausführungen von Pniower bei Müllenhoff D. A. II 327ff.). Die Erklärung der Namensform behandelt eingehend Much Deutsche Stammsitze 122—125. In den tschechischen Bezeichnungen Rakousy für Österreich und Rakušan für Österreicher hat sich die Erinnerung an den Namen der R. erhalten.

[Rappaport.]

Ῥακατρίαι s. *Ῥακάται.*

Rakeloi(-a?). Auf einer Inschrift aus Nikomedien wird eine *κώμη Ρα[κ]ηλανῶ[ν]* oder *[P]ακήλων* genannt, Athen. Mitt. XII 169. H. Kiepert FOA IX (Text nr. 11). [Ruge.]

Rakotis (*Rhacotes* Plin. n. h. V 10; *Ῥακώτης* Steph. Byz. 527; *Rhacotis* Tac. hist. IV 84; *Ῥακῶτις* Strab. XVII 792; bei Cedren. I 271 in *Ῥακάστη* entstellt), Dorf in Unterägypten, im metelischen Gau an der Küste des Mittelmeeres, etwas westlich der Mündung des kanopischen Nilarmes. Dieses Dorf wurde von den saïtischen Königen den Griechen als Siedelungsplatz (*κατοικία*) eingeräumt (Strab. a. a. O.) und später von Alexander d. Gr. zur bedeutendsten Handelsstadt Unterägyptens ausgebaut und in *Ἀλεξάνδρεια* umgetauft (Steph. Byz., Plin., Strab. a. a. O.). Bei den Ägyptern aber blieb trotz der Umnennung der alte Name erhalten; wenn auch eine hieroglyphische Inschrift aus der Zeit Ptolemaios I. Soters die Stadt *die Burg des Königs Ka-meri-rē', des Sohnes der Sonne Alexandros, die vordem Rakote (rʿ-kd) hieß*, nennt, so wird sie nach wie vor in den demotischen Urkunden und auch später bei den Kopten, so lange die koptische Sprache lebt, *PAKÔTE* genannt. [Burchardt.]

Rallum (*Reute,*) ein am unteren Ende des Treibstachels angebrachtes flaches Eisen in dreieckiger Form, womit der Pflüger die an der Pflugschar haftende Erde abkratzen konnte (Plin. n. h. XVIII 179). Abb. bei Rich Ill. Wörterb. der Röm. Altert. 1862 nach einer etruskischen Bronze. [Orth.]

Rama hieß eine Stadt an der Druentia, im Reich des Cottius, im Gebiet der Caturiges. Als Straßenstation erscheint sie im Itin. Ant. p. 342. 357, auf der Tab. Peut. und im Itin. Hieros. p. 555, 17 Meilen von Eburodunum, 18 von Brigantio entfernt. Sie heißt noch jetzt Rame und liegt bei la Roche; vgl. Desjardins Géogr. de la Gaule IV 16. 48. Holder s. v. CIL XII p. 11. 646. [Haug.]

Rama, Ramath, Ramatha, רָמָה = ‚Höhe', *Ῥαμά* ist der Name einer großen Anzahl palästinischer Örtlichkeiten und Städte. **1)** Zu Rama Markus 15, 43 *Ἀριμαθαία*, dem R. Samuels רָמָתַיִם I. Sam. 1, 1, s. Arimathia.

2) Ein Ort im ehemaligen Stammgebiet von Benjamin, gewöhnlich הָרָמָה (ohne den Artikel Jerem. 31, 15) Jos. 18, 25. Richt. 4, 5. 19, 13. I. Kön. 15, 17. Hos. 5, 8. Esra 2, 26. Neh. 7, 30. 11, 33. Er war eine wichtige Grenzfeste zwischen den Reichen Israel und Juda und wurde von dem Könige Ba'sa von Israel befestigt und von Asa von Juda geschleift, I. Kön. 15, 17ff. II. Chron. 16, 1ff. In der Nähe lag das Grab der Heroine Rahel, Jerem. 31, 15. Jerem. 40, 1 ist R. ein Sammelpunkt der Exulanten im J. 586. Esra 2, 26 und Nehem. 7, 30 gehört R. in nachexilischer Zeit zum jüdischen Besitz. Onom. 287, 146 wird seine

Lage sechs römische Meilen nördlich von Jerusalem, Betel gegenüber, bestimmt. Es entspricht ihm das heutige Dorf *er-Râm*, 792 m hoch gelegen, 9 km nördlich von Jerusalem, mit deutlichen Spuren einer alten Ortslage, an der Straße von Jerusalem nach Nâbulus (Sichem).

3) Ein Ort im ehemaligen Stammgebiet von Naftali = Galilaea, Jos. 19, 36, jetzt *er-Râme*, Robinson Neuere bibl. Forsch. 1857, 101f., 12 km südwestlich von Safed.

4) Ort im ehemaligen Stammgebiet von Asser, Jos. 19, 29, vielleicht jetzt *Rûmîja*, 22 km südöstlich von Tyrus, Robinson Neuere bibl. Forsch. 81f. Buhl Geographie des alt. Pal. 1896, 231.

5) Ramath im Negeb, im ehemaligen Stammgebiet Simeons, Jos. 19, 8 = Ramoth im Negeb, I. Sam. 30, 27.

6) Ramath Hammizpe, Jos. 13, 26, im ehemaligen Stammgebiet von Gad, meist für identisch gehalten, wie schon Onom. 279, 139, mit Ramoth in Gilead. [Beer.]

Ramae (Itin. Hieros. 568), *mutatio* an der Straße Philippopolis—Adrianopolis, bei der man die Provinz Thrakien verließ und in die Provinz Haemimontus kam (Procop. de aedif. IV 11 p. 305, 34. 306, 20). Jireček Die Heerstraße von Belgrad nach Constantinopel 47. Kiepert FOA XVII. [Vulić.]

Ῥαμανῖται (var. Ῥαμβανῖται), südarabische Völkerschaft, bekannt aus Strabons (XVI 782) Bericht über den Feldzug der Römer unter Aelius Gallus im J. 24 nach Südarabien; ihre Stadt *Μαρσυαβαί*, welche Gallus sechs Tage erfolglos belagerte, war der Endpunkt dieses mißglückten Zuges; von hier traten die Römer den Rückzug an. Über diese Stadt, welche allgemein, auch von Sprenger Die alte Geographie Arabiens 1875, 160, mit dem von Plin. n. h. VI 160 genannten Mariba, der aus den arabischen Quellen bekannten alten Sabaeerstadt Mârib, identifiziert wird, s. Marsyabai und Mariaba. Hier sei nur hervorgehoben, daß des Plinius Angabe, der fernste Punkt, den Gallus erreichte, sei Caripeta gewesen, weniger Genauigkeit verrät als Strabons Zeugnis, wie denn überhaupt des Plinius Bericht an Treue und Objektivität hinter dem des griechischen Gewährsmannes zurücksteht, und daß, wenn schon wirklich des Plinius Caripeta nur an arabisches *ḫariba*, ‚Ruine', denken ließe, wie seit langem vermutet wird, doch nicht die von Plinius genannte Stadt ‚und vielleicht gleichzeitig das Marsyabae der P. des Strabon' in Ḫaribat Sirwâḥ (eine starke Tagreise westlich von Mârib) zu erblicken wäre, wie Glaser Skizze der .. Geographie Arabiens II 1890, 58 meinte. Caripeta ist aber wohl gar nicht auf *ḫariba*, sondern auf den Ort Harîb, südöstlich von Mârib, zurückzuführen (s. den Art. Caripeta). Endlich zeigt die Angabe des Cass. Dio LIII 29, Gallus wäre bis Athlula gekommen, eine mißverständliche Heranziehung des von Strabon genannten Athrula (s. d.). (Glaser a. a. O. irrt in der Lesung der von Cass. Dio genannten Örtlichkeit; lesenswert ist Glasers originelle Kritik des Strabonischen Berichtes über den Feldzug des Gallus II 43f.). Unter diesen Modifikationen kann man die P. in Beantwortung der Frage nach ihren Wohnsitzen mit Glaser II 59 ‚in der Gegend von Ṣirwâḥ oder genauer zwischen Ṣirwâḥ und dem Ǧauf, also etwa im Wâdî Ḥarîb' ansetzen. Blau (ZDMG XXII 660) suchte sie mit dem ḳoḍa'itischen Stamme Rabbân (auf Grund von Wüstenfeld Gen. Tab. II 15) zu identifizieren. Wahrscheinlich sind sie (Glaser II 59. 137. 143. 289) identisch mit den Rabân der südarabischen Inschriften (z. B. der Inschr. Glaser 302, veröffentlicht in seinen Mitteilungen über sabaeische Inschriften, Prag 1886). Dagegen ist Glasers Identifikation der P. mit den ‚Rabanitai' (richtig Arabinatai) des Ptolemaios (II 60, 289) abzulehnen; s. den Art. Rabanitai. Verfehlt ist auch der Versuch Sprengers (a. a. O.), die P. mit den Rhadamaei bei Plin. VI 157, den Radmân der arabischen Literatur, zusammenzustellen und unter der, übrigens gleich unbegründeten Voraussetzung, ‚Strabon sagte oder hätte sagen sollen: Mariaba und die Stadt der Ramaniten', nicht nur die Hauptstadt dieser angeblichen Radmân wenige Stunden westlich von Maltzans Bêḥân Dôla zu suchen, sondern auch den Namen dieser Stadt aus Hamdânî 94 M. in der Form Ḥariba herauszulesen und dies für das Caripeta des Plinius zu halten. Erstens sind die R. Strabons und die Rhadamaei des Plinius, wie auch Glaser anfänglich II 60 zugab, zwei verschiedene Völkerschaften (s. den Art. Rhadamaei); ferner heißt jener Ort bei Hamdânî nicht Ḥariba, sondern Ḥarja (Glaser II 137). Später freilich war auch Glaser geneigt (Die Abessinier in Arabien 1895, 35), jene Identifikation zu empfehlen (s. dagegen den Art. Ilasaros). Zur Zeit des Römerfeldzugs gehörten die P. zum Himjarenreich der ‚Könige von Saba und dû Raidân' (s. den Art. Homeritae). Über Ilasaros, den nur von Strabon genannten Herrscher der R., s. Ilasaros (und Eleazos). [Tkač.]

Ramath s. Rama.

Ramatha s. Rama.

Ῥαμβακία fand Alexander d. Gr. als das ansehnlichste Dorf der ostgadrosischen Oreiten (Arrian. anab. VI 21, 5) mit einem *λιμὴν ἄκλυστος* (Diod. Sic. XVII 104, 8) in so vortrefflicher Lage, daß er Befehl gab, hier eine Stadt mit seinem Namen zu gründen. Der schöne Naturhafen ist sicher die Bucht von Sônmiâni an der Purallymündung. Wie lange dieses Alexandreia bestanden hat, wissen wir nicht. Im 1. Jhdt. n. Chr. war es jedenfalls verfallen und stand an der Bucht eine iranische Ortschaft Rhizana (s. d. und Rapraua), wohl eine Gründung der Parsirai im Zusammenhang und zur Befestigung ihrer Eroberung des Oreitenlandes. [Kiessling.]

Ramesses s. Ramses.

Rami, Volkstamm des Kaukasus, Plin. VI 21. [Kiessling.]

Ramidava (Ptolem. Geogr. III 8, 4 *Ῥαμίδαυα*) in Dakien. Vgl. Kiepert FOA XVII. [Vulić.]

Ramis, die Tochter des Chattenfürsten *Ucromerus* (= *Actumerus* oder *Catumerus* ?), wird nebst ihrem Gemahl Sesithacus, dem Sohn des Cheruskerfürsten Segimer, unter den vornehmen Germanen im Triumphzug des Germanicus aufgeführt, im J. 17 n. Chr., Strab. VII 292. [Stein.]

Ramisi, von Plin. n. h. VI 142 erwähnt als arabische Völkerschaft, welche nach Syrien in die

Libanongegend ausgewandert sei (sowie die Nubei, Teranei und Patami). Der Sitz dieser Völkerschaften ist nicht nachzuweisen und nicht einmal der Name eines arabischen Stammes zu ermitteln, mit dem sich die R. gleichen ließen. Auch mangelt jeder Behelf zu prüfen, ob die R. und die mit ihnen genannten Stämme überhaupt Araber waren, wenn auch die Möglichkeit einer solchen Einwanderung auf Grund von sicheren Analogien aus der arabischen Wanderungsgeschichte zugegeben werden mag. Bei dem Mangel jeder sicheren Nachricht kann man höchstens die Vermutung wagen, daß zwischen dem Namen R. und *Ράμιθα* (oder *Ράμανθα*), welches nach Steph. Byz. s. *Λαοδίκεια* (dazu Eustath. zu Dion. perieg. 915) der alte (phoinikische) Name von Laodicea gewesen ist, ein Zusammenhang besteht. Ein solcher wäre umso leichter anzunehmen, wenn jener Name Ramitha nicht, wie allgemein geglaubt wird, auf das am Meere gelegene Laodicea, das spätere Lādiḳīje, bezogen werden müßte. So will Pietschmann Geschichte der Phönizier 72f., das von Eustath. und Steph. Byz. bezeichnete Laodicea, das nach beiden Gewährsmännern auch *Λευκὴ ἀκτή* geheißen habe, südlich von Tyrus (in Umm el-Amūd beim Ra's el-Abiad) suchen (dagegen R. Kiepert im Beiblatt zu FOA V Syria). Wenn, was nicht sonderlich gewagter erscheint, vermutet werden darf, daß Steph. Byz. in der Kombination des Namens Ramitha mit *Λευκὴ ἀκτή* die am Libanon gelegene Stadt, Laodicea ad Libanum, mit der bekannteren gleichnamigen Küstenstadt, Laodicea ad mare, verwechselt habe, sodaß jener der Name Ramitha zukäme, dieser als Küstenstadt nur der Name *Λευκὴ ἀκτή*, dann wäre ein Zusammenhang zwischen Ramitha, der Stadt am Libanon, und den in der Libanongegend wohnhaften, angeblich arabischen R. wohl nicht abzuweisen. [Tkač.]

Ramista (Itin. Hieros. p. 561 *mut. Ramista*; Tab. Peut. und Geogr. Rav. IV 19 p. 215: *Remista*) an der Straße Poetovio—Mursa 9 (Itin. Hieros.) oder 10 (Tab. Peut.) römische Meilen von dem ersten entfernt. Heute Babinec. CIL III p. 507. 521. Kiepert FOA XVII. [Vulić.]

Ramitus s. Remistus.

Rammachius, fehlerhafte, alte Lesung für *Pammacius*, nur genannt bei Fulgentius exp. serm. ant. 33; dort heißt es S. 120, Z. 10ff. (Helm Teubnertext): *Quid sint diovolares. Diobolares dicuntur vilissimae meretrices, quae sub parvo stipendio prostant, sicut Pammacius ait: Diobolare prostibulum, quem* (sic) *ego actutum ut Dircem partitam reddam* ..... Es liegt wohl ein Zitat aus einer Komödie (bei Ribbeck[3] nicht verzeichnet) vor; weiter ist über *Pammacius* nichts bekannt. Die Schreibung in den Hss. variiert; es kommen folgende Schreibungen vor: *Pammacius* (Pal. 1578 Par. 7581), *pammatius* (Reg. 1462), *pamatius* (Ber. 73. Vere. 16, CXLVIII), *pommatius* (Par. 242), *pammachius* (Harl. 2682), *pammachius* (Par. 3088). [Kappelmacher.]

Rammius. 1) L. Rammius bei Liv. XLII 17, 2 (—18, 1. 40, 9. 41, 3f.) s. Herennius Nr. 1 (o. Bd. VIII S. 662). [Münzer.]

2) Q. Rammius Martialis, *pr(aefectus) vigilum* im J. 111 (CIL VI 222 = 30719 = Dessau I 2161) und noch im J. 113 n. Chr. (CIL VI 221 = Dessau I 2160). Unter Hadrian war er Statthalter von Ägypten, und zwar wurde er, da er im Pap. Oxy. VII 1023 schon im ersten ägyptischen Jahr Hadrians genannt ist (*Κοσίντου Ῥαμμί[ο]υ Μαρτιάλις*, ohne Hinzufügung des Titels), das nur im August 117 gezählt wurde, wahrscheinlich gleich nach der Thronbesteigung Hadrians als Nachfolger des M. Rutilius Lupus hingeschickt, vgl. Kornemann, Pap. Giss. I 1, 18. 3, 160. Paul M. Meyer ebd. I 2, 49, 1. 3, 17, 1. Mindestens zwei Jahre verwaltete er Ägypten, noch am 4. August 119 ist er dort im Amt, denn von diesem Tag ist ein Brief Hadrians an ihn datiert, BGU I 140 = Mitteis Chrestom. d. Pap. n. 373 (die richtige Lesung und Datierung dieser Urkunde ist Wilcken, Herm. XXXVII 84—90, gelungen); am 18. Februar 121 finden wir schon T. Haterius Nepos als Statthalter von Ägypten (CIL III 39). R.s Name und Amtstitel ist zur Datierung angegeben in zwei Weihinschriften aus dem Mons Claudianus, CIG III 4713. 4713f = IGR I 1256. 1255 (= Dittenberger Syll. or. II 678): *ἐπὶ Ῥαμμίωι Μαρτιάλι ἐπάρχωι Αἰγύπτου*; in der zweiten Inschrift ist das Datum, 23. April 118, erhalten. Eine ihm gesetzte Widmung ist CIL III 14137[1] (wahrscheinlich aus Alexandria), wo er mit seinen drei Namen und als *praef(ectus) Aeg(ypti)* genannt ist. Im Pap. Giss. 43 ist er als derjenige Präfekt erwähnt, der die Steuersubjektsdeklaration für das zweite Jahr Hadrians (117/118) anordnet: *κατὰ τὰ κελευσθέντα ὑπὸ Ῥαμμίου Μαρτιάλις τ[ο]ῦ κρατίστου ἡγεμόνος*. Mit Recht hat Paul M. Meyer auch in Pap. Giss. 41 = Wilcken Chrestom. n. 18 seinen Namen ergänzt: *[Ῥαμμίωι Μαρτιάλι τῶι] κρατίστωι ἡγεμόνι*; denn das Schriftstück ist ein Urlaubsgesuch des Apollonius, der zu Ende der Regierung Traians und zu Anfang Hadrians Strateg des Apollonopolites Heptakomias war; es ist nach Hadrian datiert, vom 28. November, das Jahr liegt zwischen 117 und 120. Auch in dem Bremer Papyrus 17, den Wilcken Arch. f. Pap. IV 385f. mitteilt und der aus ungefähr derselben Zeit stammt, kann der *κράτιστος ἡγεμών* keinen anderen als R. bezeichnen. Nach den Darlegungen von Wilcken Abh. Leipz. Ges. 1909, 818 ist der von dem Kaiser als *ὁ ἔπαρχός μου* bezeichnete Präfekt, dessen Edikt in dem Prozeßprotokoll eines Pariser Papyrus (von Wilcken a. a. O. 811 neu ediert) zitiert wird, gleichfalls R., der Kaiser ist Hadrian. Seinen Namen (Q. *Rammi Martialis*) lesen wir auch in der Grabschrift einer seiner Sklavinnen, CIL IX 5665 (Trea), woraus vielleicht geschlossen werden darf, daß er aus Picenum stammte oder dort begütert war; vgl. L. Cantarelli La serie dei prefetti di Egitto I 45f. (in den Mem. della r. acc. dei Lincei, 1906). [Stein.]

Ῥάμναι. 1) Nach Ptolem. VI 21 ed. Wilberg Volkstamm Gadrosiens in den Strichen *πρὸς τῷ Ἰνδῷ*, also im Norden der Arabiten.

2) Nach Ptolem. VII 1, 65 ed. Nobbe auch ein Stamm an der nördlichen Grenze des Dekhan, ‚in den Prapiotai', die unter dem Vindhiagebirge

am Mittellauf der Narmadā (Namades bei Ptolem.) wohnten (s. den Art. Prapiotai). Diese R. waren also jedenfalls ein unterworfener Stamm der dravidischen Urbevölkerung. Denn zu den Brahuī gehörten die offenbar den indischen stammverwandten R. Gadrosiens (s. darüber Gedrosia, o. Bd. VII S. 900; so auch schon Lassen I.A. III 174). [Kiessling.]

Ramnes (Gen. *Ramnium*; daneben *Ramnenses, Ramnensium*; *Ῥαμνήσης* Plut. Rom. 20; schließlich Gen. *Ramnetum* Serv. Aen. V 560; *Ῥαμνίτας* Lydus de mag. I 9; als Singular Akk. *Ramnetem* Ampelius 49. Über das Verhältnis dieser Formen zueinander s. u.), eine der drei alten Stammestribus der Tities, R. und Luceres, daneben die Bezeichnung zweier Rittercenturien von den sechs Suffragia der sog. Servianischen Verfassung. Der älteste Autor, der, soweit wir wissen, die R. erwähnt hat, war Ennius. Varro de l. l. V 55: *tribus — Titiensium, Ramnium, Lucerum. nominatae, ut ait Ennius, Titienses ab Tatio, Ramnenses ab Romulo.* Mit dieser Etymologie hat Ennius sehr viel Glück gehabt. Fast die gesamte antike Gelehrsamkeit leitete nach ihm die R. von dem Namen *Romulus* ab, und noch in neuerer Zeit hat selbst Mommsen an die sprachliche Identität von R. und *Romani* geglaubt (R. G. I^7 41). Dabei gibt schon Varro selbst die richtige Deutung, der an der zitierten Stelle von den drei Tribusnamen sagt: *omnia haec vocabula Tusca, ut Volnius, qui tragoedias Etruscas scripsit, dicebat.* Diese Mitteilung des etruskischen Dichters ist durch die Forschungen Wilhelm Schulzes völlig bestätigt worden (Zur Gesch. lat. Eigennamen = Abh. Gött. Ges. V 5). Wir wissen jetzt, daß die R., Tities, Luceres weiter nichts sind als die etruskischen Gentilnamen der **ramne, titie* und *luxre* (Schulze a. a. O. 581). Für jeden Forscher, der sich auch nur die einfachsten Grundlagen des etruskischen Namenssystems angeeignet hat, kann an der Richtigkeit dieser Deutung nicht der geringste Zweifel bestehen. Für R. sei der Beweis hier kurz wiederholt (s. Schulze 218). *-na* (bezw. *-ne*) ist das, neben *-ie*, verbreitetste Suffix der etruskischen Gentilnamen-Bildung. Daß **ramne* tatsächlich Gentilname ist, zeigt die Latinisierung des Namens zu *Ramnius*, CIL I 571 = X 3772 (Capua). Eine zweite Latinisierung ist *Ramennia* CIL XIV 1542 (Ostia). Den Suffixcharakter des *-ne* erweist der Name *Ramius* oder *Rammius* (Schulze 218, A 2). Im ganzen verhalten sich die Gentilnamen *Ramius* und *Ramnius* zueinander etwa wie *Titius* und *Titinius*. Da dieses Verhältnis nur auf etruskischem Boden möglich ist, sind wir berechtigt, aus den R. den Gentilnamen **ramne* zu erschließen, während *titie* tatsächlich auf den etruskischen Inschriften vorkommt; ebenso *luxre* (= *Luceres*). Die oberflächlich latinisierte Form R. ist stets die amtlich korrekte geblieben. Wir haben sie viermal bei Varro (als *Ramnium*: de l. l. V 55. 81. 89. 91). Ebenso schreibt Fest. p. 344 = 349 und p. 355, zweimal Liv. I 36, 2 und X 6, 7, sodann Schol. Cic. Verr. I 14 (p. 159). Ovid. fast. III 132. Propert. IV 1, 31. Horaz ars poet. 342. Pervig. Veneris 73. Aber daneben hat man schon früh die Fremdartigkeit des Wortes empfunden und es zu *Ramnenses* besser latinisiert. Diese Form hat Cic. de r. p. II 36. Varro de l. l. V 55 (gleich hinter *Ramnium*). Liv. I 13, 8. Plut. Rom. 20. In vir. ill. 2, 11 schwankt die Überlieferung zwischen *R.* und *Ramnenses*. Schließlich hat man auch R. als Singular dekliniert, Akk. *Ramnetem*, Ampelius 49 (vgl. *Rhamnetem* Verg. Aen. IX 325). Davon stammen dann die neuen Plurale *Ramnetum* Serv. Aen. V 560 und *Ῥαμνίτας* Lydus de mag. I 9. Die amtliche Reihenfolge der drei Tribus ist durchaus Tities, R., Luceres. So bei Cic. a. a. O. Fest. Schol. Cic. Verr. Servius. Ovid. Properz., dreimal bei Varro. Wer dagegen die Entstehung der drei Tribusnamen erzählte, war leicht geneigt, mit Romulus und demnach mit den R. zu beginnen (Cic. de r. p. II 14 heißt es von Romulus: *populumque et suo et Tati nomine et Lucumonis — descripserat*). So stellt Livius stets die R. an die Spitze. Ebenso verfahren Lydus und Plutarch. Die Deutung der R. auf Romulus (außer Ennius und Cicero noch Serv. Aen. V 560. Liv. I 13, 8. Schol. Cic. Verr. I 14. Vir. ill. 2, 11. Plut. Rom. 20) hätte dazu verführen können, sie mit den ursprünglichen Genossen des Romulus zu identifizieren und dann etwa in den Tities das Volk des Titus Tatius zu erblicken. Aber diese Theorie existiert in der ursprünglichen Überlieferung nirgends; überall erscheinen die drei Tribus als gleich alt. Als ursprüngliche Gliederung des römischen Volkes werden sie natürlich auf Romulus zurückgeführt, und zwar schafft er sie, wegen der Deutung der Tities, nach der Vereinigung mit den Sabinern (Cic. de r. p. II 14; vgl. Plut. Rom. 20). Nur Dionys. II 7 setzt das Ereignis schon vorher an, kann deshalb die Tities nicht nennen und kennt darum die R. und Luceres auch nicht. Wann die Tribus der R. tatsächlich geschaffen wurde, wissen wir natürlich nicht. Ebenso zweifelhaft bleibt es, ob sie, und nicht minder die beiden anderen Tribus, von Hause aus etruskischer Nationalität gewesen ist. Über alles weitere s. unter Tribus.

Den Namen der R. führen auch zwei Rittercenturien von den sog. *sex suffragia*, die als *priores* (Cic. de r. p. II 36) und *posteriores* (Liv. I 36, 7) geschieden werden (Liv. I 13, 8. 36, 2. Vir. ill. 2, 11. Lydus de mag. I 9; vgl. Varro de l. l. V 91. Festus p. 355). Ihre Entstehung vollzog sich wohl so, daß im 5. Jhdt. jede Tribus etwa 200 patrizische Ritter stellte. Bei der Einführung der Centurienverfassung wurde dann jedes dieser Kontingente in zwei ‚Hundertschaften' zerlegt (vgl. Rosenberg Untersuchg. z. röm. Centurienverf. 46ff.), s. den Art. Equites Romani o. Bd. VI S. 272ff. In historischer Zeit traten die alten Tribus offenbar nur noch in den Namen dieser *sex suffragia* zu Tage. Da die jüngeren 12 Centurien der Ritterschaft bekanntlich namenlos sind, wunderten sich die Späteren, warum die sechs anderen Abteilungen eigene Bezeichnungen trugen. So entstand die Legende, daß der König Tarquinius Priscus die Namen der R. usw. abschaffen wollte, aber von dem Augur Attus Navius aus religiösen Gründen daran gehindert worden sei (Cic. de r. p. II 36. Liv. I 36, 2). Ein Gelehrter, dem Fest. p. 344 = 349 folgt, hat dann noch die unglück-

liche Ansicht vertreten, daß das älteste Rom, analog den *sex suffragia*, in sechs Halbtribus der *primi* und *secundi Ramnes* usw. zerfallen sei. Diese Sechszahl fand er in den sechs Vestalinnen wieder (Festus a. a. O.).

Für Horaz ars poet. 342 sind die ‚*celsi — Ramnes*' der Typus der jungen Aristokraten. Er denkt da natürlich nur an die Rittercenturien. Der Verfasser des Pervig. Veneris nennt (73) die ältesten Römer *Ramnes et Quirites*, hier in Beziehung auf die Tribus des Romulus. Vergil endlich läßt Aen. IX 325 einen Augur des Turnus mit Namen *Rhamnes* auftreten (*superbum Rhamnetem*). Mommsen St.-R. III³ 97, 4. Holzapfel Klio I 228ff. [Rosenberg.]

Ramnumbovas (Plin. n. h. VI 65), schiffbarer Nebenfluß des Ganges, natürlich der Erannoboas (s. d.). [Kiessling.]

Ῥαμνοῦς (ὁ Ῥαμνοῦς; Eustath. Dionys. perieg. 153 vom attischen *P. ἡ*), Name, der Kastellen und anderen Örtlichkeiten und Bezirken nach den dort vorhandenen Dornsträuchern (vgl. Hermol.-Steph. Byz. s. *Σχοινοῦς* und *Τρεμιθοῦς* und Eustath. a. a. O.) beigelegt wurde.

1) Plin. IV 59. Ptolem. III 17, 2 (15, 2 ed. Müll.), Hafen bzw. Stadt an der Westküste der Insel (nach Plinius im Binnenland) Kreta, heutzutag nach Pashley Travels in Crete II 161f. 234f. Romne oder Ramne, nach Hoeck Kreta I 379 bei Punta Ajos Mammas, nach Müller a. a. O. Reede von Stómis, zwischen den Reeden Chryssoskalitissa und Keramotí (vgl. zur Lage Kotsowillis *N. Λιμενοδείκτης* 340), nach C. Bursian Geogr. von Griechenland II 551 auf dem jetzt Karawútas genannten Vorgebirge, südlich von der Bucht Sphinári. [Bürchner.]

2) Demos im nördlichen Attika, bildet mit Psaphis, Aphidna, Trikorythos, Kykala (?), Marathon und zeitweilig Oinoë die Küstentrittys der Aiantis (Belege o. Bd. V S. 35ff.). Demotikon: *Ῥαμνούσιος, Ῥαμνουσία, Ῥαμνουσίς, ἐκ Ῥαμνουσίων* (ebd. S. 99 nr. 136). Der Ort lag auf der Straße von Marathon nach Oropos, 60 Stadien von ersterem entfernt, am Meere (Paus. I 33, 2). Seine Bedeutung beruhte auf einem angesehenen Heiligtum der Nemesis, Tochter des Okeanos (Paus. a. a. O. 2f. VII 5, 3), neben der nach IG II 1570 die Themis stand. Über die Lage, Topographie und Funde vgl. Leake Demen 117. Ross Arch. Aufs. II 397. Lolling Athen. Mitt. IV 277ff. (vgl. ebd. XII 316f.). Paus. ed. Hitzig-Blümner I 336f. Abgesehen von Gräbern und Weihinschriften, die die Existenz eines Dionysoskultes dartun, sind ein Kastell und zwei Tempel vorhanden. Von letzteren ist wahrscheinlich einer vorpersisch und bei der Invasion des Xerxes zerstört, der zweite ein Neubau des 5. Jhdts. Von der Ausstattung der Tempel existieren u. a. ein altes Kultbild und Fragmente einer Kolossalstatue (Hitzig-Blümner I 337f. mit Belegen). An letztere knüpft ein Streit um den Verfertiger: Paus. a. a. O. Pomp. Mela II 46. Hesych. s. *Ῥαμνουσία Νέμεσις* u. a. nennen Pheidias selbst, dagegen Zenob. V 82 (Antigonos v. Karystos) und Plin. n. h. XXXVI 71 (Varro) den Agorakritos. Die moderne Literatur zur Frage bei Hitzig-Blümner I 337, daselbst vgl. auch über die von Pausanias beschriebene Nemesisstatue. Eine Thetisstatue aus *P. Δελτ. ἀρχ.* 1890, 116. [Kahrstedt.]

Ῥαμνουσία ist ein Beiname der Nemesis nach ihrem Kult in Rhamnus, Suid. s. *Ῥαμνουσία νέμεσις*. Hesych. Phot. Suid. s. v. Zenob. V 82. Apul. met. XI 5. Catull. 64, 394 u. a.; s. Carter Epitheta deor. s. Nemesis; vgl. Gruppe 45. [Heckenbach.]

Ῥαμνουσιάς, Beiname der Nemesis = *Ῥαμνουσιὰς Ὄθπις*, Kaibel Epigr. 1046, 61; vgl. Gruppe 45. [Heckenbach.]

Ῥαμνουσίς heißt Nemesis bei Callim. in Dian. 232, ebenso Ovid. met. XIV 694 (vgl. Steph. Byz. s. *Ῥάμνους ... ὁ δημότης Ῥαμνούσιος καὶ Ῥαμνουσία καὶ Ῥαμνουσίς*). [Eitrem.]

Ramoth. 1) In Gilead s. Aramotha, Arimanon.

2) Stadt im Stammgebiet von Issachar, die den Gersoniden, I. Chron. 6, 58, zufällt. Jos. 19, 21 steht dafür Remeth (= *er-Rûme* 18 km südwestlich von Dschenin in Samaria?), nach Jos. 21, 29 Jarmuth.

3) Im Negeb, I. Sam. 30, 27, s. Rama Nr. 5. [Beer.]

Ῥαμφίας, vornehmer Spartaner, nahm mit Melesippos und Agesandros an der letzten Gesandtschaft teil, die Sparta vor dem Ausbruch des Peloponnesischen Krieges nach Athen schickte (Thuc. I 139, 5). Ende Sommer 422 ward er mit 900 Schwerbewaffneten nach Thrakien zur Unterstützung des Brasidas gesandt und ordnete bei dieser Gelegenheit die Zustände im trachinischen Herakleia (Thuc. V 12, 1). Von dort rückte er mit Beginn des Winters aus und gelangte bis Pierion in Thessalien, wo er auf Widerstand von seiten der Thessaler stieß und gleichzeitig die Kunde erhielt, daß Brasidas bei Amphipolis gefallen sei (Thuc. V 13, 1). Daraufhin machte er kehrt, weil er wußte, daß man in Sparta zum Frieden neige. Sein Sohn ist der berühmte Klearch, der die Kyreer anführte. Thuc. VIII 8, 2. 39, 2. 80, 1. Xen. hell. I 1. [Lenschau.]

Rampsinitos.

A. Die Identifikation mit Ramses III.
  I. Der Name.
  II. Die historischen Tatsachen.
B. Die Bauten.
C. Das Schatzhaus.
  I. Inhalt und Kommentar.
    a) Der Bau.
    b) Der Einbruch.
    c) Die Listen des Diebes.
    d) Das Ende.
  II. Der novellistische Charakter der Erzählung.
    a) Das Ganze.
    b) Bei anderen Völkern.
D. Der Besuch in der Unterwelt.

Bibliographie. Herodot. II 121—123. Alfred Wiedemann Herodots zweites Buch (Leipzig 1890) 445—462; Ägyptische Geschichte (Gotha 1884) 496; Supplement (Gotha 1888) 57—58. Gaston Maspero Contes populaires de l'Égypte ancienne 4. éd. (Paris 1911) XLIIf. 208—213.

A. Identifikation mit Ramses III.

I. Der Name.

Es herrscht jetzt völlige Übereinstimmung darüber, daß *Ῥαμψίνιτος* eine unägyptische Er-

weiterung des Namens *r'-mś-św* darstellt, den wir Ramses auszusprechen pflegen (nach der bei Tac. ann. II 60 überlieferten Form); er hat in älterer Zeit nach keilschriftlicher Wiedergabe etwa *ri' amaśêśa*, in jüngerer etwa Ῥαμεσσῆς gelautet (weiteres bei Ramses, S. 147—148). In der Erweiterung *-nitos* hat man früher das ägyptische *s' n.t* (‚Sohn der Neit', gesprochen etwa *si-Neit*) sehen wollen; aber das ist lautlich kaum möglich und inhaltlich durch nichts begründet. Der König, um den es sich bei Herodot. II 121—123 handelt, heißt bei Diod. Sic. I 63 Ῥεμφις, wofür Lepsius Chronologie der alten Ägypter (Berlin 1849) 299 Ῥεμψις lesen will; auch dieses ist nur eine ungenaue Wiedergabe von *Ra'msês*, wie der Name zur späten Zeit gesprochen sein mag.

II. Die historischen Tatsachen.

a) Was Herodot an Tatsachen von seinem R. berichtet, ist etwa folgendes. Er war der Nachfolger des Proteus und Vorgänger des Cheops. Er baute an dem Tempel des Hephaistos. Wegen seines unermeßlichen Reichtums legte er neben seiner Wohnung ein steinernes Haus an, in welchem er seine Schätze unterbrachte; über die Beraubung desselben erzählte man sich eine novellistisch ausgestaltete Geschichte. Der König ging in die Unterwelt, wo er mit Demeter Würfel spielte; zur Erinnerung an seine glückliche Rückkehr aus dem Hades feiern die Ägypter ein Fest.

b) Diodor berichtet von seinem Remphis: er war der Nachfolger des Proteus; nach sieben unbedeutenden Königen folgte ihm Chemmis aus Memphis, hinter welchem sich Cheops, der Erbauer der großen Pyramide von Gise, verbirgt. Er war kein guter König, sondern raffte nur große Reichtümer zusammen, so daß er 400 000 Talente hinterließ.

c) Die Nachprüfung dieser Angaben an den Denkmälern ist nicht leicht. Mit Proteus läßt sich nicht viel anfangen; selbst wenn es gelingt, ihn zum letzten König der 19. Dynastie zu stempeln, werden wir nicht viel darauf geben können. Denn der Nachfolger von R. soll Cheops sein, und dieser ist zweifellos der Erbauer der größten Pyramide von Gise (hieroglyphisch *ḫwfw*, oft durch *Chufu* wiedergegeben) und gehört in die vierte Dynastie! Die Königsfolge ist auch an anderen Stellen der klassischen Überlieferung ebenso heillos verwirrt; also läßt sich aus ihr allein R. nicht gut in eine bestimmte Dynastie verweisen. Auch Bauten an dem Ptahtempel von Memphis können uns nicht weiter helfen; ein Blick in die während der letzten Jahre vorgenommenen Ausgrabungen von Petrie zeigt, welche Fülle von Pharaonen an dem gewaltigen Tempel gebaut haben (vgl. B). Über den Besuch in der Unterwelt wissen wir aus ägyptischen Quellen überhaupt nichts. Bleibt also das Schatzhaus. Man kennt unter den erhaltenen Tempel- und Palastanlagen nur ein einziges Schatzhaus, nämlich das in dem Tempel von Medinet Habu (vgl. C I 2); es ist von Ramses III. erbaut und könnte mit Herodots Beschreibung gemeint sein, wenn dieser auch gar nicht angibt, daß es sich um einen thebanischen Bau handelt.

d) Der Name hatte uns auf einen der Könige Ramses gewiesen, das Schatzhaus führt auf Ramses III. Dieser ist es denn auch, bei dem die Gelehrten mit ihrer Identifikation des R. angelangt sind; die Beweise dafür sind freilich, das möge man nicht vergessen, schwacher Natur.

B. Die Bauten.

I. Nach Herodot. II 121 hat R. an dem Tempel des Hephaistos Propyläen errichtet, die nach Westen gerichtet sind; und vor ihnen zwei gewaltige Statuen. Hiermit kann nur der Tempel von Memphis gemeint sein, wenn der Ort auch nicht ausdrücklich bezeichnet ist; aber ein Ptahtempel ohne nähere Angabe muß dort liegen. An ihm scheint er also einen nach ägyptischer Weise zweiteiligen Pylon errichtet zu haben, und vor ihm zwei Königsstatuen, wie sie immer an dieser Stelle zu stehen pflegen.

II. Die Freilegung der Tempel auf dem Gebiet des alten Memphis ist noch nicht so weit vorgeschritten, daß man sich ein endgültiges Urteil darüber bilden könnte, ob Ramses III. einen solchen Pylon mit zwei Kolossalstatuen dort angelegt hat. Bauten von Ramses III. sind auf dem Terrain wohl vorhanden. Petrie (Memphis I, London 1909, 2 rechts) meinte im Anfang der Grabungen, ohne Belege anzugeben, die Basis der einen der von Herodot erwähnten Kolossalstatuen von Ramses III. sei erhalten. Für die Details wird man die Beendigung und vollständige Veröffentlichung der Untersuchungen des Bodens durch die englische Expedition abzuwarten haben.

C. Das Schatzhaus.

I. Inhalt und Kommentar.

a) Der Bau.

1. Nach Herodot. R. besaß einen unermeßlich Reichtum. Um diesen in Sicherheit aufbewahren zu können, ließ er ein steinernes Haus bauen, dessen eine Wand an die Außenseite seiner Wohnung stieß. Der Baumeister brachte, offenbar an einer freistehenden Außenwand des Schatzhauses einen geheimen Eingang an: ein bestimmter Stein ließ sich durch ein oder zwei Männer so verschieben, daß ein Eingang frei wurde. Der Baumeister überlieferte das Geheimnis, von welchem die königliche Schatzverwaltung nichts wußte, seinen Söhnen.

2. Kommentar. Mit dem hier erwähnten Schatzhause ist möglicherweise ein Teil des heutigen Tempels von Medinet-Habu gemeint (vgl. o. II c). Die Gruppe von sechs Kammern, um die es sich handelt (Bädeker Ägypten[7] [1913] 314; Kammer 1—6 auf dem Plan gegenüber S. 309) liegt etwa in der Mitte des Tempels geschlossen neben dem großen Säulensaal; ihre Rückwand ist die südliche Außenwand des Tempels. Diese müßte es also gewesen sein, in welcher der herausnehmbare Stein angebracht war. Der Palast von Ramses III., der sich an den Tempel von Medinet-Habu angelehnt hat, ist zwar vollständig verschwunden, weil er vermutlich im wesentlichen aus Ziegeln ausgeführt war; aber an der Dekoration der südlichen Außenwand des in Sandstein ausgeführten Tempels sieht man, daß der Palast sich an diese angelehnt hat. Es ist wirklich denkbar, daß der Königspalast bis an die Schatzkammern des Tempels

herangereicht hat, daß Herodots Bemerkung also richtig ist. (Zum Königspalast in Medinet-Habu vgl. Uvo Hölscher Das Hohe Tor von Medinet-Habu, Leipzig 1910).

Was den herausnehmbaren Stein angeht, so hat man an der südlichen Außenwand des Schatzhauses von Medinet-Habu keinen solchen gefunden; und eine genauere Nachprüfung würde wohl auch verlorene Liebesmühe sein. Die Volkssage wird sich nicht sehr darum gekümmert haben, an welches Schatzhaus sie ihre Phantasien anknüpfte. Denn herausnehmbare Steine überhaupt waren ihr natürlich wohlbekannt. Man hat es selbstverständlich auch außerhalb der priesterlichen Kreise wohl gewußt, daß z. B. der Eingang zu dem Gang in den Pyramiden durch einen genau eingepaßten Block versperrt war (Strab. XVII 508. Borchardt Ztschr. f. Ägypt. Spr. XXXV [1897] 87—89. Petrie The Pyramids and Tempels of Gizeh p. 145. 167 pl. 11). Wir haben auch in Tempeln Verschlüsse von Gängen oder Krypten gefunden, bei denen er durch einen verschiebbaren Block gebildet wurde, der in Zusammenhang mit den Reliefs und Inschriften der ganzen Wand skulpiert war, sich also dem nicht Eingeweihten in keiner Weise bemerkbar machte. Derartige Verschlüsse fand Bonapartes Expedition schon in Der el Medine (Description de l'Égypte, Antiqu. V 444) und Mariette in Dendera (Aug. Mariette Denderah, Texte 227—228; Zeichnung: Vol. 5 Suppl.). In Dendera haben die hieroglyphischen Inschriften in der Nähe des herausnehmbaren Steines das Geheimnis verewigt: ‚Kein Laie kennt den Eingang, wenn man ihn sucht, so findet niemand ihn, außer den Propheten der Göttin' (Mariette Dend. 330 c). Endlich sind uns Kammern von etwas anderer Anlage innerhalb der Mauerdicke eines Tempels bekannt geworden, die ebenfalls durch einen verschiebbaren Block verschlossen waren, es sind Krypten von etwa anderthalb Meter Höhe im Tempel von Debod im nördlichen Nubien, der zu ptolemäischer Zeit erbaut ist (G. Roeder Debod bis Bab Kalabsche, Kairo 1911 p. 29 § 65 und 67 mit Grundriß Tafel 131 und den Schnitten Tafel 133—134.)

b) Der Einbruch.

1. Nach Herodot. Nach dem Tode des Vaters holten die Söhne sich durch den geheimen Eingang von den Schätzen des Königs, was sie wollten, ohne daß der Raub bemerkt wurde. Endlich fiel es auf, daß eine große Zahl von wertvollen Stücken verschwand, obwohl die Türen festverschlossen und die Siegel unverletzt waren. Die König ließ Schlingen legen, in denen bei dem nächsten Einbruch der eine Dieb gefangen wurde. Er konnte nicht aus ihnen befreit werden; um seinen Bruder nicht in das Verderben mit zu reißen, opferte er sich sogleich. Der freigebliebene Bruder mußte ihm auf seinen Wunsch den Kopf abschlagen und mit diesem fliehen. Am folgenden Tage fand der König zwar einen kopflosen Leichnam in seinem beraubten Schatzhaus, aber keine Spur seiner Herkunft. Er ließ die Leiche öffentlich ausstellen und bewachen; mit dem Befehl, jeden festzunehmen, der bei seinem Anblick in Klagen ausbräche.

2. Kommentar. Der Inhalt der Erzählung bewegt sich von jetzt ab meist auf rein menschlichem Gebiet, und könnte in allen Ländern spielen. An einigen Stellen zeigt sich aber doch ein bestimmtes Lokalkolorit. Ägyptische Türen werden durch Riegel verschlossen (Krencker und Schäfer Ztschr. f. Ägypt. Spr. XLIII [1906] 60—65). Will man einen solchen Verschluß gegen unberufene Öffnung sichern, so legt man auf die Schnur ein Stück Ton, auf das man das Siegel des betreffenden Privatmannes oder der betreffenden Verwaltung abdrückt. Ohne Verletzung des Siegels läßt die Tür sich dann nicht öffnen. Das Verfahren entspricht also dem unsrigen bei Verwendung des Siegellacks. Der Brudermord als solcher wird von der ägyptischen Ethik natürlich nicht gebilligt; aber es handelt sich ja hier um außerordentliche Verhältnisse. Das Abschlagen des Kopfes hat hier zunächst den Sinn, daß der Getötete unerkannt bleiben soll. Der Ägypter hat aber wohl noch an etwas anderes gedacht. Er wollte, wenn nicht seinen ganzen Körper, so doch wenigstens seinen Kopf bestattet sehen, da man ohne ein regelrechtes Begräbnis nun eben nicht ins Jenseits gelangen kann. Auf dasselbe Verlangen des Volkes nach einem Begräbnis spekuliert der König bei der öffentlichen Ausstellung des Leichnams. Er weiß, daß die Angehörigen jammern werden, wenn die Leiche nicht bestattet wird; so hofft er die Familie des Diebes ergreifen lassen zu können. — Der weitere Verlauf beweist die Richtigkeit seiner Voraussetzungen.

c) Die Listen des Diebes.

1. Nach Herodot. Als die Mutter von der Ausstellung des Leichnams ihres Sohnes erfuhr, zwang sie den überlebenden Dieb durch Drohungen, ihr diesen zur Bestattung zu bringen. Der Not gehorchend, ersann der Dieb eine List. Er ließ vor der Wache des Leichnams die Weinschläuche auf seinem Esel tropfen, und brachte die Wächter dazu, daß sie das kostbare Naß auffingen und sich betranken. Als sie dann Nachts schliefen, nahm er die Leiche herunter und schor den Wächtern den Bart auf der rechten Backe ab.

Der über die List des Diebes empörte König ersann ein neues Mittel, um seiner habhaft zu werden: er ließ seine Tochter in einem Bordell sich jedem hingeben, der ihr die schlaueste und verbrecherischste Tat seines Lebens beichtete. Unser Held kam zu ihr, aber mit dem an der Schulter abgeschnittenen Arm eines frischen Leichnams. Als das Mädchen ihn ergreifen wollte, nachdem er alles berichtet hatte, ließ er sie die Leichenhand fassen und entfloh.

2. Kommentar. Die Requisiten, die unser Erzähler für die erste List benützt, sind gut ägyptisch. Wein wurde im Niltal in Menge angebaut und auch gekeltert und getrunken, bis der Islam seinen Genuß verbot. Die Aufbewahrung von Flüssigkeiten in Ziegenfellen, wie sie heute in Südeuropa und im ganzen Orient üblich ist, kennen wir auch aus dem alten Ägypten; will man aus einem solchen Behälter etwas herauslaufen lassen, so macht man es ebenso, wie der Mann, der aus ihm heute die Straße mit Wasser besprengt. Über die Verwendung des Esels, heute wie im Altertum das gewöhn-

liche Lasttier, ist kein Wort zu verlieren. Auch daß die Wächter sich betrinken, fällt nicht aus dem Rahmen des ägyptischen Nationalcharakters; die antiken Bewohner des Niltals sind uns längst keine steifen Pagoden mehr, nachdem wir ihre lustigen Volkslieder und ihre nur zu gerne überschäumende Fröhlichkeit kennen gelernt haben. Die Soldaten, die hier als Wächter des Leichnams auftreten, sind allerdings wohl keine Ägypter; denn diese trugen nicht gern einen Bart. Im Heer dienten aber zahlreiche Ausländer von syrischen, kleinasiatischen und anderen Mittelmeer-Völkern, unter denen sich nach den Darstellungen viele Vollbärtige befanden. Das Abscheren einer Seite des Bartes ist ein Spott, wie er überall seine Wirkung nicht verfehlt haben wird.

Zu dem Bordell läßt sich von ägyptologischem Standpunkte kaum etwas sagen. Freudenhäuser mit anlockenden Mädchen werden zwar gelegentlich erwähnt, aber daß dort eine Prinzessin untergebracht wird, ist wohl ein vulgärer Zug, wie er nur in einem Märchen vorkommen kann, dessen sich die niederen Kreise des Volkes bemächtigt haben. Was endlich die Leichenhand angeht, die der schlaue Dieb hält, so soll diese nicht vom Körper seines Bruders stammen. Da es nun für einen ehrbaren Bürger doch nicht so leicht ist, sich in den Besitz einer solchen zu setzen, so kommt man auf den Verdacht, daß der schlaue Dieb zu jener Klasse der Einbalsamierer gehörte, denen die Herrichtung der Leichen zu Mumien anvertraut waren. Dazu würde der Schauplatz gut passen, denn Medinet-Habu liegt ja auf der Westseite von Theben in der alten Totenstadt, in welcher natürlich auch die verachteten Mumienmacher ansässig sind.

d) Das Ende.

I. Nach Herodot. Der König verzichtete nun auf eine Überlistung des Diebes und sicherte ihm Straffreiheit zu, wenn er sich stellte. Er kam; der König erkannte ihn als den klügsten unter allen Menschen und gab ihm seine Tochter zum Weibe.

2. Der Kommentar. Der glückliche Ausgang der Geschichte enthält überhaupt keine spezifische Färbung mehr; von besonderen Verhältnissen, die nur oder wenigstens vorzugsweise auf ägyptischem Boden denkbar waren, ist nicht die Rede.

II. Der novellistische Charakter der Erzählung.

a) Das Ganze. Die Erzählung ist in Herodots Bericht über die Taten der einzelnen ägyptischen Könige eingereiht; er gibt wieder, was er von den Priestern gehört hat, und gibt sich den Anschein, historische Tatsachen zu berichten. Freilich nach dem Ton des Ganzen werden wir nicht darüber im Zweifel sein, daß es sich hier um die Phantasie der Volkssage handelt; die Märchen des Neuen Reichs erzählen in ähnlicher Weise wie Herodots Gewährsmann, den wir uns unter den niederen Priestern zu denken haben. Märchenhaft sind denn auch eine ganze Reihe von einzelnen Zügen der Erzählung, besonders der Schluß; sie sind nicht gerade Unmöglichkeiten, aber doch für das tägliche Leben Unwahrscheinlichkeiten.

b) Bei anderen Völkern. Für die Bewertung der Sage bei anderen Völkern kommt wesentlich in Betracht, daß sie sich in ähnlicher Form auch bei anderen Völkern findet. Man muß hier selbstverständlich von dem Experiment absehen, das vor einigen Jahrzehnten in Luksor geglückt ist; Maspero (Contes populaires, Paris 1911, 208) schickte 1884 eine Übersetzung unserer Erzählung an einen Italiener, der in Luksor eine Schule unterhielt. Der Erfolg war, daß man in den nächsten Jahren in Theben arabische Versionen der R.-Geschichte sammeln konnte! Aber es gibt in der Tat eine Reihe von alten Fassungen in Griechenland, im Sanskrit, bei Buddhisten, Türken, Russen und Arabern; sie wird dann von den italienischen Novellisten des Mittelalters wiederholt (Literatur bei Wiedemann Herod. 2. Buch, Leipzig 1890, 447—448). Die Entscheidung darüber, wo die Erzählung einheimisch ist, läßt sich nicht leicht finden. Wiedemann hält sie für indogermanisch und meint, daß die Griechen sie nach dem Niltale gebracht haben. Maspero (Contes populaires, Paris 1911, XLII) dagegen glaubt an ägyptischen Ursprung und sucht zu erweisen, daß Herodot dem ägyptischen Sujet nur ein griechisches Mäntelchen umgehängt hat, durch das der einheimische Kern überall hindurch schimmere. Nach einer dieser beiden Seiten entscheiden auch andere Gelehrte.

c) Wie es nun auch mit der ursprünglichen Heimat der Erzählung stehen mag, der oben gegebene Kommentar zu den einzelnen Abschnitten wird jeden Unbefangenen lehren, daß die bei Herodot vorliegende Fassung eine große Anzahl von national-ägyptischen Zügen enthält. Wenn auch der Kern der Handlung oder einzelne Teile von ihr aus dem Ausland in das Niltal gekommen sind, so müssen es doch Ägypter gewesen sein, die sie in eine neue Form umgegossen haben. Ich sehe in der ganzen Erzählung nichts, was nicht in fast der gleichen Weise in einem ägyptischen Märchen der späten Zeit gesagt sein könnte. Es entspricht auch durchaus der ägyptischen Volkssitte, daß man sich von den Pharaonen der Vorzeit märchenhaft umgestaltete Berichte erzählte, die gelegentlich phantastisch, lustig und sogar etwas respektlos waren. Ebenso wie die historische Einkleidung des Ganzen ist auch die renommistische Tendenz des Schlusses in einem einheimischen Volksmärchen Ägyptens denkbar.

D. Besuch in der Unterwelt.

I. Nach Herodot. Später soll König R. in die Unterwelt (Hades) gegangen sein und dort mit der Demeter Würfel gespielt haben. Er kehrte, von der Göttin mit einem goldenen Handtuch beschenkt zurück; zur Erinnerung wurde eine Festfeier gestiftet, die bis zu Herodots Zeit vollzogen ist. Bei dieser wird ein Priester, dem die Augen verbunden sind, von zwei Wölfen zum Tempel der Demeter außerhalb der Stadt geführt und ebenso wieder zurück geleitet. Herodot fügt etwas hinzu, woraus man sieht, daß er die Geschichte selbst nicht ganz geglaubt hat; er nennt dabei Demeter und Dionysos die Herrscher der Unterwelt.

II. Kommentar. Von einem solchen Ereignis

wissen wir aus der Zeit von Ramses III. nichts; nur aus einem späten demotischen Papyrus ist uns der Besuch des Prinzen Chamwêse bekannt, bei dem sich freilich ganz andere Dinge ereignet haben, als Herodot erzählt hat (vgl. Chamwêse, Sohn Ramses II., s. S. 186f.). Das Würfelspiel ist den Ägyptern vielleicht bekannt; Steinwürfel mit vertieften Bildern, bei denen die Größe (Höhe 13—20 cm) allerdings die Verwendung zum Spiel etwas unsicher macht, sind im Ägyptischen Museum zu Berlin (Ausführliches Verzeichnis², Berlin 1899, 370). Aber wir kennen eine Reihe von anderen Brett- und Zufallsspielen bei den Ägyptern, sodaß sie wohl auch gewürfelt haben könnten. Beim Brettspiel mit einer der Damen seines Harems sehen wir König Ramses III., das wahrscheinliche Vorbild unseres R., in seinem Palast in Medinet Habu (Lepsius Denkm. III 208 a). Von einem Brettspiel zwischen Hermes und Selene, bei welchem die letztere den 70. Teil jedes Tages verliert, berichtet Plutarch d. Isid. 12. Für das romantische Erlebnis des R. hilft uns dieses alles freilich nicht. Ebensowenig läßt sich über das goldene Handtuch sagen; man denkt an ein Tuch mit schwerer goldener Stickerei, wie es im Kultus der Götter gebraucht wurde. Feste hat Ramses III. in großer Zahl gestiftet, wie seine Listen in Medinet-Habu verkünden, aber keines knüpft an eine Begebenheit wie die unsrige an. Die beiden Wölfe sind natürlich Priester, die den Kopf eines Wolfes als Maske über ihrem eigenen tragen. Mit Demeter und Dionysos sind Isis und Osiris gemeint; aber wo der Tempel liegen soll, hören wir nicht. Einen Stadttempel und eine Kapelle der Isis außerhalb des Ortes wird es in griechischer Zeit fast überall gegeben haben. [Roeder.]

Ramses.

Ramses, allgemein, S. 147.
Ramses I., S. 149.
Ramses II., S. 152.
Ramses III., S. 188.
Ramses IV., S. 214.
Ramses V.—XII. und die Folge der späteren Ramessiden, S. 216.
Ramses V., S. 218.
Ramses VI., S. 219.
Ramses VII., S. 220.
Ramses VIII., S. 221.
Ramses IX., S. 221.
Ramses X., S. 223.
Ramses XI., S. 223.
Ramses XII., S. 224.
Ramses, Familienname, S. 225.
Ramses, Stadt, S. 225.

(Über die Einzelheiten vgl. bei jedem König.)

Ramses allgemein.

A. Namensform.

Der bei uns unter der Form *Ramses, Ramesses* o. ä. gebrauchte ägyptische Personenname kommt bei Königen und Privatleuten vor und lautet hieroglyphisch *rʿ-mś-św* ‚Re hat ihn geschaffen'; aus dem Ägyptischen ist über die Vokalisation nur das Eine zu schließen, daß zwischen den beiden *ś* ein betonter Vokal gestanden hat, gleichviel von welcher Länge und Klangfarbe. Die älteste Wiedergabe in einer anderen Schrift ist das mittelbabylonische *Riʾamašêša* in Keilschrift (Winkler OLZ IX [1906] 629. Ranke Keilschriftl. Material zur ägypt. Vokalisation [Anh. Abh. Berl. 1910] 18). Dann der Name der von R. II. im Delta gegründeten Stadt רַעַמְסֵס Gen. 47, 11 und רַעַמְסֵס Exod. 1, 11. 12, 37. Num. 33, 3. 5; Septuaginta *Ραμεσσῆ*; woraus sich die richtige hebräische Vokalisation *raʿmsês* ergibt. Pape Wörterb. d. griech. Eigennamen³ (1863—1870) stellt folgende Formen aus Manetho u. a. mit Belegen zusammen: *Ραμέσσης* (häufig), auch *Ραμεσσῆς*, *Ραμεσῆς* und *Ραμεσσῆ*, vereinzelt erweitert zu *Ραμεσσαμένω*, *Ραμεσσήσεως*, *Ραμεσσομένης*; zweisilbig: *Ράμψης*, *Ράμψις*, erweitert zu *Ραμψάχης*. Vereinzelt ist das *Ραμέστῃ* (Dativ) bei Hermapion in Ammian. Marc. XVII 4. 17. Unter diesen Formen machen in der Vokalisation die dreisilbigen einen guten Eindruck; man muß nur das auslautende *ς* nicht als griechische Endung, sondern als schon im Ägyptischen vorhanden auffassen, und muß den Akzent auf die letzte Silbe setzen. Im Lateinischen liegt vor: *Rhamsen* (Akkus.) bei Tac. ann. II 60 und *Rhamsesis* (Nominativ!) mit den Varianten *Ramesesis* und *Ramisesis* bei Plin. n. h. XXXVI 35; die letzteren Formen zeigen, wenn man von der lateinischen Endung absieht, ein gute Vokalisation.

B. Sesi.

Eine abgekürzte Form des Namens R. lautet hieroglyphisch *śśj*. Sie kommt sowohl bei Königen (Sethe Sesostris, Leipzig 1900, 3 für R. III.) wie bei Privatleuten (Wreszinski Ztschr. Ägypt. Spr. XLII [1905] 144) vor. Wenn der volle Name etwa *riʾamašêša* oder kürzer *raʿmesês* ausgesprochen wurde, so kann eine verkürzte Koseform sehr wohl *sêsa* o. ä. gelautet haben.

C. Bibliographie.

(Die Werke sind in den Artikeln meist nur in abgekürzter Form zitiert).

1. Allgemeine Werke. A. Wiedemann Ägyptische Geschichte (Handbücher der alten Geschichte I 1) Gotha 1884 (mit Aufzählung aller vorhandenen Denkmäler mit Königsnamen sowie vollständiger Bibliographie bis 1884; fortgeführt im Supplement, Gotha 1888). Gaston Maspero Histoire ancienne des peuples de l'Orient classique II; Les premières mêlées des peuples, Paris 1897 (ohne Index und unübersichtlich, aber mit Literaturangaben). E. A. Wallis Budge A History of Egypt V: Egypt under Rameses the Great London 1902 (Darstellung aus zweiter Hand, ohne Belege). W. M. Flinders-Petrie A History of Egypt III from the XIXth to the XXXth dynasties, London 1905 (sowohl gute Materialsammlungen in übersichtlicher Gliederung wie zusammenfassende Darstellung). James Henry Breasted A History of Egypt, London-New-York 1906; Geschichte Ägyptens, deutsch von H. Ranke Berlin 1910 (glänzend geschriebene Darstellung, Verweise auf das folgende Werk). J. H. Breasted Ancient Records of Egypt. vol. 3 (The 19th dynasty), vol. 4 (The 20th to the 26th dynasties), Chicago 1906 (kritische Übersetzungen aller historischen Inschriften

in übersichtlicher Gliederung mit vollständiger Bibliographie).

2. Für die Königsgräber: G. Maspero Les momies royales de Deir el Bahari (Mémoires publ. par les membres de la Mission Archéolog. Franç. au Caire I 4), Paris 1889. G. Lefébure Les hypogées royaux de Thèbes, vol. 1 (Mém. Mission Franç. Caire 2, Paris 1886), vol. 2 (Mém. 3, P. 1889). G. Daressy Les cercueils des cachettes royales (Catalogue Général du Musee du Caire), Cairo 1909. G. Elliot Smith (Cat. Gén. Caire 1912) The Royal mummies. G. Daressy Fouilles de la vallée des rois 1898—1899 (Cat. Génér. Caire 1902).

3. Für die Topographie: Jean Fr. Champollion Monuments égyptiens; Text: Notices descriptives. Ippol. Rosellini Monumenti storici. C. Richard Lepsius Denkmäler aus Ägypten, Äthiopien und dem Sinai: um 1850. Text: 1899ff. Bädeker Ägypten[7] (Leipzig 1913).

4. Für die Chronologie: Eduard Meyer Ägyptische Chronologie (Abh. Akd. Berlin 1904) und die Werke von Breasted in 1.

1) Ramses I.

Bibliographie. Wiedemann Gesch. (1884) 413—415 mit Suppl. 48. Maspero Hist. anc. II (1897) 367—369. Petrie Hist. III (1905) 4—6. Breasted Hist. (1906) 408; Gesch. (1910) 325. Budge Hist. V (1902) 1—5.

A. Namen.

R. trägt nur die beiden Namen: Ramses Men-pehti-Rê (*r'-ms-św mn-ph.tj-r'*, ‚Re schuf ihn, die Kraft des Re besteht'). Da er bei seiner kurzen Regierungszeit kein Jubiläum gefeiert hat, sind die Namen nicht erweitert worden. Die ganze Titulatur vollständig auf der Stele in Petrie Researches in Sinai (London 1906) 127 mit Abb. 135.

B. Persönlichkeit.

I. Die Eltern von R. sind unbekannt. Er folgte auf Haremheb (Harmais), der nach den Wirren unter den Nachfolgern des Ketzerkönigs Amenôphis IV. (Achnaton) zum erstenmal wieder Ordnung und Ruhe in das Land gebracht hatte; eine verwandtschaftliche Verbindung von R. mit seinem Vorgänger ist nicht zu erweisen, aber ihr Verhältnis scheint auch kein feindliches gewesen zu sein. R. hat den Thron wohl als Greis bestiegen. Seine Mumie: G III.

II. E. de Rougé, Mariette und Chabas haben um 1860 vermutet, daß R. und mit ihm die ganze Familie der Ramessiden von semitischer Abstammung sei (vgl. Maspero Hist. anc. II (1897) 368, 4); aber zu einer solchen Annahme liegt kein Grund vor. Die Familie ist im Gegenteil allem Anschein nach von gut ägyptischem Ursprung, den wir freilich nicht näher kennen und zu belegen vermögen.

C. Regierungszeit.

I. Der Regierungsantritt fällt nach Ed. Meyer Ägypt. Chronol. (1904) 68 auf etwa 1320 v. Chr.; nach Petrie Hist. III (1905) 4 auf 1328 v. Chr.; nach Breasted Hist. (1906) 408. 599 auf 1315 v. Chr.

II. Die Dauer der Regierung, die Maspero Hist. anc. II (1897) 369 noch auf sechs bis sieben Jahre geschätzt hatte, ist durch die richtige Auffassung der beiden Stelen in Wadi Halfa mit Sicherheit auf zwei Jahre festgelegt (vgl. D III). Ein höheres Datum als Jahr 2 ist nicht belegt.

III. Im J. 2 von R. I. erscheint sein Sohn und Nachfolger Sethos I., schon mit voller Königstitulatur, als Mitregent seines Vaters. R. I. hat also zur Konsolidierung seiner Dynastie die alte Sitte wieder aufgenommen, den Kronprinzen schon zu Lebzeiten seines Vaters krönen zu lassen.

D. Ereignisse.

I. Von größeren Kriegen nach Norden hin hören wir nichts; daß einige kleine Denkmäler auf dem Isthmus und der Sinaihalbinsel gefunden sind, besagt nichts. Der Skarabäus bei Macalister Gezer (1912) 326 nr. 333 mit 3 pl. 208 Fig. 21 stammt von R. II., nicht R. I.

II. Champollion hat 1829 im südlichen Tempel von Wadi Halfa eine Stele gefunden, die jetzt im Louvre (C 57) steht (Breasted AR III (1906) 74—79 mit Literatur). Sie ist datiert unter R. I. Jahr 2, 2. Wintermonat, Tag 20; aber auch Sethos I. ist mit königlicher Titulatur auf ihr erwähnt; er war also damals Mitregent seines Vaters und hat wohl überhaupt den nubischen Feldzug für den alten König geführt. Die Inschrift sagt ausdrücklich, daß Ptah und die anderen Götter dem König den Sieg gegeben haben, als er in Memphis weilte, um dort das Fest des Amon-Re zu feiern.

III. In demselben Tempel fand sich eine zweite Stele, datiert unter Sethos I., Jahr 1, 4. Sommermonat, Tag 30 (jetzt British Museum 1189. Breasted AR III (1906) 157—161 mit Literatur). Sie hat fast denselben Wortlaut wie die vorige; jedoch mit der Abänderung, daß Ptah und die Götter dem König Sethos I. den Sieg gaben, als er in Memphis das Fest des Harachte feierte. Diese Stele ist also sechs Monate und zehn Tage später gesetzt als die erste. Wenn sie R. I. nicht nennt, so muß dieser inzwischen gestorben sein, so daß Sethos I. alleiniger Herrscher ist.

E. Bauten.

I. Sinai.

Petrie Researches in Sinai (London 1906) 127 mit Abb. 135 fand in dem Tempel von Serabit el-Chadim eine Stele von R. I., der verfallene Mauern des Tempels hatte wiederaufrichten und einen Weg herstellen lassen.

II. Delta.

Basis eines Falken in Kantara am Suez-Kanal (Prisse Monum. pl. 19. Petrie Tanis II 104). Inschrift in El-Merg (Naville, Tell el-Yahudiyeh 69).

III. Nördliches Oberägypten.

Statuenbasis aus Memphis (?) im Louvre (Revue Égyptologique III 46). In Abydos liegt nördlich vom Tempel Sethos I., zum Teil unter dem modernen Dorfe ein Tempel R.s I. (Bädeker Ägypten[7] 1913, 233; vgl. Petrie Abydos pl. 66). Ein nach R. I. genannter Ort wird auf der Stele des Hori aus der Zeit Sethos I. erwähnt, die in Abydos gefunden ist (Mariette Abydos II pl. 51 oder 57; jetzt im Museum Kairo).

IV. Theben.

a) Karnak. Die große Säulenhalle des Amontempels von Karnak, die unter der 19. Dynastie

vor den Tempelbau der 18. Dynastie gelegt ist, pflegen wir ein Werk von R. II. zu nennen. Er hat aber nur die Ausschmückung vollendet; die ganze nördliche Hälfte des Saales zeigt an Säulen und Wänden sorgfältige Bilder von seinem Vater Sethos I. und eine Säule (nr. 1 in Reihe 6) den seines Großvaters R. I.; auch an der Westseite stehen Darstellungen von R. I. (Lepsius Denkm. III 124 a–c). Der vor dem Säulensaal liegende ‚zweite Pylon' ist wohl zum größten Teile von R. I. errichtet, der allerdings seinen Namen nur in dem Torbau desselben verewigen konnte (Champollion Not. descript. II 44ff.). Bei R.s I. Tode haben gewiß mehr Wände und Säulen gestanden, als heute seinen Namen tragen; aber gewiß muß das gewaltige Bauwerk schon etwa in den Dimensionen geplant gewesen sein, in denen es in den folgenden Generationen ausgeführt worden ist. Der Architekt, der den kühnen Entwurf zu der größten ägyptischen Tempelhalle gemacht hat, lebte also unter R. I. (vgl. Maspero Hist. anc. II (1897) 369, 5).

b) Westseite, Grab, vgl. G.

V. Nubien.

Stele Louvre C 57 aus Wadi Halfa, vgl. D III.

F. Denkmäler.

Kleine Denkmäler aus der Zeit R.s I. sind wegen seiner kurzen Regierungszeit nicht häufig. Einige Skarabäen sind in Wiedemann Gesch. (1884) 414 mit Suppl. 48 genannt, ein anderer in Petrie Hist. III (1905) 5 Fig. 2 abgebildet.

G. Grab.

I. Das Grab des Königs liegt auf der Westseite von Theben in dem Wüstental Bibân el-mulûk; früher glaubte man, er sei der erste dort bestattete König, bis in den letzten Jahrzehnten auch Gräber von Königen der 18. Dynastie dort zutage gekommen sind. Das Grab hat im Altertum offen gestanden, wie zahlreiche griechische Graffiti bezeugen (Deville Archives des miss. scient., 2. sér., II (1865) 460—484; ein lateinisches in CIL III 73). Die französisch-toskanische Expedition hat einige Bilder des Grabes aufgenommen (Champollion Monum. 3 pl. 236—237; Not. descript. I 424—426), darunter auch ein Porträt (Rosellini Mon. stor. pl. 5, 17. pl. 17, 7); ebenso die preußische Expedition (Lepsius Denkm. III 123 a–d mit Text III (1900) 216). Beschreibungen des Grabes (jetzt nr. 16) bei Lefébure Mém. Miss. Franç. Caire III (Paris 1889) 157 und in Bädeker Ägypten[7] (1913) 279.

II. Der Sarg aus rotem Granit mit gelb aufgemalten Darstellungen und Inschriften steht im Grabe des Königs. Von dem eingesetzten Holzsarg ist nichts gefunden worden; vermutlich ist er bei den Beraubungen und Transporten zugrunde gegangen. Als die Leiche von R. I. unter Siamon (vgl. III) in das Grab der Königin Anhapi gebracht werden sollte, legte man sie in einen Sarg, der für einen Privatmann angefertigt war. Sein Name wurde getilgt und durch den des Königs ersetzt; an der Stirn setzte man eine Uräusschlange ein, um dem Sarge ein würdiges Aussehen zu geben. Von diesem Ersatzsarge ist der Deckel vollständig und ein Teil des Kastens gefunden (G. Daressy Cercueils des cachettes royales [Catal. Génér. Caire 1909] p. 26. pl. 16, 17, 23: nr. 61018. Maspero Momies royales [Mém. Mission Franç. Caire I, Paris 1889] 551 pl. 10 A).

III. Die Mumie von R. I. ist 1881 neben den Teilen des erwähnten Sarges eines Privatmannes (vgl. II) in dem Versteck bei Der el-Bahri gefunden und befindet sich jetzt in Kairo (Maspero Guide au Musée[2] (1912) 395 nr. 3869. Maspero-Roeder Führer [1912] 119 nr. 1228; nicht in Elliot Smith Roy. Mumm. [1912] behandelt). Eine hieratische Inschrift auf dem Sargdeckel (vgl. II) besagt, daß die Mumie während der 21. Dynastie in ihrem Grabe schon nicht sicher genug gewesen war; damals wurde sie aus dem Grabe des Königs Sethos II. in das der Königin Anhapi gebracht. Es geschah unter dem tanitischen König Siamon im 16. Jahre, 4. Wintermonat, Tag 17, vermutlich durch Leute des Hohenpriesters des Amon Pinotem II. (Breasted AR IV [1906] § 667).

H. Kultus.

I. Theben.

a) Gurna. Von den drei Eingängen zum Innern des Totentempels von Sethos I. bei Gurna (Theben, Westseite) führt die südliche zu einem Raum mit zwei Säulen, an den drei Kapellen anschließen; diese Zimmer sind R. I. geweiht und für seinen Totenkultus bestimmt. Sethos I. hat also einen Teil seines eigenen Totentempels für seinen Vater R. I. bestimmt (Darstellungen bei Lepsius Denkm. III 131 b–e. 132 g–h; Text III 91—99. Petrie-Walker Qurneh [London 1909] p. 13 pl. 43); auch R. II. verehrt dort seinen Großvater R. I. (Lepsius Denkm. III 150 b. 151 a–b).

b) Unter den Vorfahren, des regierenden Königs, deren Statuen dieser in Prozession tragen läßt, erscheint R. I. sowohl unter R. II. in dem Ramesseum (Lepsius Denkm. III 163) wie unter R. III. in Medinet Habu (ebd. III 212).

II. Weitere Einzelheiten bei Wiedemann Gesch. (1884) 414 und Petrie Hist. III (1906) 4.

J. Familie.

I. Gattin. Petrie Hist. III (1906) 4 und 6 hält die Königin Sat-Rê (*s'.t-r'*), von der wir ihr Grab in Theben und einige Darstellungen in Theben und Abydos kennen, für die Gattin von R. I. und Mutter von Sethos I.

II. Sohn. Der einzige bekannte Sohn von R. I. ist König Sethos I., den er in seinem zweiten Jahre als Mitregenten annahm (vgl. C III). Für seine Mutter vgl. I.

K. Privatleute.

Die einzigen Privatdenkmäler aus der kurzen Regierung von R. I., die auf uns gekommen sind, haben sich erst in den letzten Jahren auf der Sinaihalbinsel gefunden (Petrie Researches in Sinai [London 1906] 127 mit Abb. 135).

2) Ramses II.

Bibliographie. Wiedemann Gesch. (1884) 429—72 mit Suppl. 50—57. Maspero Hist. anc. II (1897) 385—429. Budge Hist. V (1902) 21—132. Petrie Hist. III (1906) 28—103. Breasted Hist. (1906) 418—63; Gesch. (1910) 329—357.

Inhalt:

A. Namen, S. 153.
B. Persönlichkeit, S. 153.

C. Regierungszeit und Jubiläen, S. 154.
D. Datierte Ereignisse, S. 155.
E. Bauten und Denkmäler, S. 158.
F. Die Hethiter, S. 170.
G. Die Libyer, S. 177.
H. Die Nubier, S. 177.
J. Grab und Leiche, S. 179.
K. Kultus, S. 182.
L. Angehörige, S. 184.

A. Namen.

I. Bei seiner Thronbesteigung nahm R. II. in seiner großen Titulatur folgende Namen an: im ersten Ring: *wśr-m*^{c}*.t-r*^{c} *śtp-n-r*^{c} und im zweiten Ring: *r*^{c}*-mś-św mrj-jmn*. Der erste Name *wśr-m*^{c}*.t-r*^{c} (‚stark ist das Recht des Re‘) heißt in Keilschrift *waš-mu'a-ri'a* (Ranke Keilschriftl. Material [Anh. Abh. Berl. Akad. 1910] 19. 46); griechisch *Οὐσιμάρης* Sync. 101 (189), vgl. 109 (201). Das Beiwort *śtp-n-r*^{c} (‚erwählt von Re‘) lautet mittelbabylonisch *šatepnari'a* (Ranke a. a. O. 18. 59). Zu *r*^{c}*-mś-św* (Ramses) vgl. o. S. 148. Endlich ist das Beiwort *mrj-jmn* (‚geliebt von Amon‘) mittelbabylonisch als *mai-amâna* (Ranke a. a. O. 12. 51) und griechisch als *Μιαμούς* Sync. 96 (179) bekannt; es wurde also in späterer Zeit etwa *Mi-Amûn* ausgesprochen.

II. Statt der in I gegebenen vollständigen Namensform kommt im ersten Ring auch nur *Usimares*, oder auch *Usimares* mit anderen Beiworten als *śtp-n-r*^{c} (zusammengestellt in den Königsbüchern von Lepsius und Budge). Im zweiten Ring treten gelegentlich zu R. Miamun noch Beiworte wie ‚Herrscher von Heliopolis‘ (vgl. ebd.).

III. Über die Abkürzung Sesi vgl. S. 148 unter B.

IV. Der Name ist bei den Ägyptern von größerer Bedeutung als bei uns; an seine Kenntnis knüpft sich eine Wirkung auf seinen Träger, und ihm widmet man deshalb gelegentlich auch einen besonderen Kultus. Hiermit hängt es zusammen, daß R. II. eine Gruppe von dekorativen Hieroglyphen, die seinen Namen darstellen, hat in Stein meißeln lassen; solche plastischen Gruppen sind mehrfach erhalten. Die erste aus Bubastis (Naville Bubastis [London 1891] pl. 21 B. C), erkannt von Erman in Ztschr. Ägypt. Spr. XXIX (1891) 124; jetzt im Museum von Kairo (Maspero-Roeder Führer [1912] 51 nr. 630). Eine merkwürdige Gruppe, vielleicht die Erhebung des Namens von R. II. in den Himmel durch die Götter Re-Harachte und Atum-Chepra darstellend, ist in der Grube von Karnak gefunden (Legrain Statues et statuettes II [1909] p. 9 und pl. 7: nr. 42145).

V. Man hat eine Zeitlang den Sesostris der klassischen Tradition in R. II. wiedererkannt, bis Sethe (Sesostris, Leipzig 1900; Untersuch. zur Gesch. u. Altertumsk. Ägyptens II 1) diese Meinung endgültig widerlegte. Er brachte die ältere Auffassung mit neuen Gründen zur Geltung, so daß Sesostris für uns jetzt mit den Königen Senwosret (Usertesen), der 12. Dynastie identisch ist. Damit scheidet die ganze Sesostristradition für die R.-Könige aus.

B. Persönlichkeit.

I. Der Vater von R. II. ist der König Sethos I., der Sohn von König R. I.

II. Seine Mutter war Tuja (hieroglyphisch *twj*), Gattin des Königs Sethos I., vielleicht auch gleichzeitig Mutter des Prinzen, der ursprünglich zum Thronfolger bestimmt war (vgl. C II b).

III. Über die Rasse von R. II. läßt sich nur sagen, daß er als Enkel von R. I. vermutlich ägyptisches Blut in sich hatte; wieweit fremdes Blut durch die weiblichen Vorfahren eingeführt ist, wissen wir nicht. Seine Mumie vgl. J II e.

C. Regierungszeit und Jubiläen.

I. Dauer der Regierung.

Das höchste belegte Regierungsjahr ist J. 66 (Maspero Hist. anc. II [1897] 426, 3. Petrie Hist. III [1906] 39). Da R. IV. sich auf einer Stele aus Abydos eine glückliche Regierung von 67 Jahren wie sein Vorgänger R. II. wünscht, so hat dieser noch etwas über das letzte von ihm belegte Datum hinaus gelebt. Allerdings führte R. II. in den letzten Jahrzehnten nicht mehr selbst die Zügel der Regierung; er ernannte in seinem 30. Jahre seinen Sohn Chamwêse zum Mitregenten, und als dieser im 55. Regierungsjahre gestorben war, seinen Sohn Merenptah, der dem König im 67. Jahre auf dem Throne gefolgt ist. R. II. ist über 90 Jahre alt geworden; diese Zahl ergibt sich, wenn man bedenkt, daß R. II. vor dem Tode seines Vaters schon alt genug war, um seinem älteren Bruder den Thron streitig machen zu können. Als Daten seiner Regierung wird angegeben: Ed. Meyer Ägypt. Chronologie (Abh. Akad. Berlin 1904) 68 für 1300—1234; Petrie ebenso; Breasted Hist. (1906) 599 für 1292—1225 v. Chr.

II. Der Kronprinz.

a) R. II. scheint bei seiner Thronbesteigung kein Kind mehr gewesen zu sein. Aus vielen Indizien, die man dafür anzuführen pflegt, kann das allerdings nicht mit Sicherheit gefolgert werden. Er war in seinem ersten Regierungsjahr mit der Königin Mut-nofret verheiratet (Breasted AR III [1906] § 255—257); aber wenn man heute in Ägypten Kinder miteinander verheiratet, so kann das doch wohl im Altertum auch bei Prinzen der Fall gewesen sein. Er hatte in seinem achten Jahre sechs Söhne, die wenigstens so alt waren, daß sie dem Vater in das Feld nach Syrien folgen konnten; die Schlachtenbilder lassen sie zwar mitkämpfen, aber man kann auch an der Zuverlässigkeit dieser Bilder zweifeln. Freilich, wenn sie auch nur zehn Jahr alt waren (in diesem Alter ist R. II. Offizier geworden; Breasted AR III [1906] § 288, 17), so muß der Vater, der diese Kinder, gewiß von mehreren Müttern gezeugt hatte, auch unter orientalischen Verhältnissen wenigstens einige zwanzig Jahre alt sein.

b) Dem Regierungsantritt von R. II. sind Thronstreitigkeiten vorangegangen. Sethos I. hatte einen älteren Prinzen zur Nachfolge bestimmt, als er sein erstes Jubiläum feiern wollte. Aber bevor es dazu kam, starb der alte König. Inzwischen hatte ein jüngerer Prinz R., Sohn der Tuja, es verstanden, sich eine so mächtige Stellung zu verschaffen, daß er den designierten Thronfolger beiseite schieben konnte. Von dem ursprünglichen Kronprinzen haben wir nur eine einzige Spur, und auch in dieser nicht einmal

seinen Namen; es ist eine nachträglich in das Karnakrelief von der Libyerschlacht Sethos I. hineingesetzte Figur, die R. II., und zwar noch als Thronfolger, für sich selbst hat umarbeiten lassen. Maspero Hist. anc. II (1897) 385, 3. Breasted Hist. (1906) 418 mit Fig. 157 = Gesch. 329 mit Abb. 157.

c) In der großen ‚Inscription dédicatoire' in Abydos (vgl. in D, Jahr 1) spricht R. II. bei der Erzählung seiner Jugend auch von seiner Krönung durch seinen Vater Sethos I. und seiner Mitregentschaft mit ihm. ‚[44] Ich wurde als ältester Sohn zum Erbprinzen auf den Thron des Geb erhoben. [45] Als mein Vater sich dem Volke zeigte, war ich ein Kind in seinen Armen und er sagte von mir: ‚Krönt ihn als König, damit ich seine Schönheit sehe, solange ich noch lebe!' [46] [Dann kamen] die höchsten Beamten (*jmj.w ḫnt*), um die Doppelkrone auf mein Haupt zu setzen. ‚Setzt ihm die Krone auf seinen Kopf!' so sagte er von mir, obwohl er noch auf Erden weilte.' Dann vertraut Sethos I. seinem Sohne die Leitung und Verwaltung des Landes an und — stellt ihm seinen Harem zusammen.

III. Jubiläen.

R. II. hat sein erstes Regierungsjubiläum im 30. Regierungsjahr gefeiert. Daraus folgt, daß er in demselben Jahr, in welchem er zum Thronfolger bestimmt wurde oder sich selbst dazu erklärte, auch die Regierung übernommen hat (vgl. II b). Der König hat in unregelmäßigen Abständen im ganzen neun oder mehr Jubiläen gefeiert. Anfangs unterstanden die Festlichkeiten der Leitung seines Sohnes Chamwêse, der damals zur Nachfolge bestimmt war; später unter einem anderen Sohne namens Chai. Das Material zu den Jubiläen ist geordnet von Breasted AR III (1906) § 543—560; vgl. Petrie Hist. III (1905) 39.

D. Datierte Ereignisse.

Weitere kleine datierte Denkmäler in Petrie Hist. III (1906) 38—39.

Jahr 1, 3. Überschwemmungsmonat (3), Tag 3. Theben, Grab des Nebwenenf, (*nb-wnn.f*) (Breasted AR III [1906] § 255—257 mit älterer Lit. Sethe Ztschr. Ägypt. Spr. XLIV [1907] 30—36). Der König kommt, ungewiß woher, kurz nach seinem Regierungsantritt nach Theben und feiert dort das große Opetfest für Amon, Mut und Chons. Da das Amt eines Hohenpriesters des Amon zu besetzen ist, schlägt der König dem Amon eine Reihe von Kandidaten für dasselbe vor, von welchen der Gott den Nebwenenf annimmt; offenbar hat eine wirkliche Befragung des Götterbildes stattgefunden, bei welcher der Gott seinem Willen durch Nicken Ausdruck gab. Der König reist weiter nach Norden, legt bei Abydos im Thinitischen Gau an und empfängt Neb-wenenf, der bisher dort Hoherpriester der Hathor von Dendera und Hoherpriester des Thinitischen Onuris sowie Vorsteher aller Priester zwischen This und Theben gewesen war.

Jahr 1, 3. Überschwemmungsmonat (3), Tag 23. ‚Inscription dédicatoire' im Tempel Sethos I. von Abydos (vgl. E V d 1), Breasted AR III (1906) § 251—281 mit älterer Lit.; ferner der Text bei Henri Gauthier La grande inscription dédicatoire d'Abydos (Institut Franç. d'archéol. Orient. du Caire, Bibliothèque d'étude, tome IV); Übersetzung von Gauthier in Ztschr. Ägypt. Spr. XLVIII (1910) 52—66. Diese berühmte große Inschrift erzählt, daß R. II. in Theben das große Opetfest gefeiert hatte (s. o.). Dann fuhr er nordwärts nach Abydos, fand dort den Totentempel seines Vaters Sethos I. unvollendet und verfallen und verfügte seine Wiederherstellung und endgültige Ausführung. Bei dieser Gelegenheit wird in Abydos ein Kronrat abgehalten; R. spricht von seiner Jugend, seinen Denkmälern der Erinnerung an seinen Vater und seinen Absichten für die Zukunft. Die Räte vergleichen den König in ihrem Antwortshymnus mit den Göttern. R. II. redet nun seinen toten Vater Sethos I. an, rühmt sich seiner guten Werke für ihn und bittet ihn um Fürsprache bei Re. Der selige König Sethos I. verspricht seinem Sohne zum Lohne eine ewige und glückliche Regierung.

Jahr 1, 3. Sommermonat (11), Tag 10. Stele in den Steinbrüchen von Silsilis mit Nilhymnus, vgl. E VII c.

Jahr 2, 3. Sommermonat (11), Tag 26. Felsinschrift bei Assuan Breasted AR III [1906] § 478. Siegesinschrift, die in allgemeinen poetischen Worten die Niederwerfung folgender Völker verherrlicht: Asiaten (*šꜣ.tjw*), besonders Sinear (*snʿr*), Hethiter (*ḫtꜣ*) und ein anderes Volk (‘.....); ferner der Libyer (*tymḥnw*; ob *tḥnw* gemeint ist?). Nubien ist zwar auch erwähnt (*ꜣ-šꜣj*), nimmt aber nicht die hervorragende Stellung in der Inschrift ein, die man nach dem Ort ihrer Anbringung vermuten sollte; zu den nubischen Kriegen am Anfang der Regierung von R. II., vgl. H II.

Jahr 2, angeblicher Krieg gegen die Hethiter (Wiedemann Gesch. [1884] 435, 3. Maspero Hist. anc. II [1897] 389. Petrie Hist. III [1905] 38). Die Annahme beruht nur auf der Stele am Nahr el-Kelb bei Berût in Syrien (Lepsius Denkm. III 197 c), auf welcher eine zerstörte Jahreszahl ‚2' gelesen ist. Nach Lepsius Briefe 403 ist die Lesung aber unsicher und vielleicht in ‚Jahr 10' zu verbessern, was besser in den historischen Zusammenhang paßt (Breasted AR III [1906] § 297).

Jahr 3, 1. Wintermonat (4), Tag 4. Stele aus Kubbân in Nubien (vgl. E VIII c), jetzt in einem Schloß bei Grenoble (Breasted AR III [1906] § 282—293 mit älterer Lit.). König Sethos I. hatte vergeblich versucht, bei den Goldbergwerken des Landes Akita (*ʿkꜣjt*), wohl im heutigen Wadi ʿAlâḳi, zu welchem die Wüstenstraße von Kubbân ausgeht, Wasser zu erbohren; dabei war man auf 120 Ellen (etwa 60 Meter) in den Felsen hineingegangen. R. II. ließ an einer anderen Stelle graben. Bald meldete ein Brief des Prinzen von Kusch, daß ein Brunnen von nur 12 Ellen Tiefe schon Wasser von 4 Ellen Höhe ergeben habe — dergleichen war vorher keinem anderen Könige gelungen.

Jahr 4, 4. Überschwemmungsmonat, Tag 2. Stele am Nahr el-Kelb bei Berût in Syrien (Lepsius Denkm. III 197 b. Boscawenin Transact. SBA VII [1882] 331—352). Die Stele ist stark zerstört.

Jahr 5: erster Hethiterkrieg. Der König zieht am 9. Tag des 2. Sommermonats (10) durch Zaru, die Grenzfestung auf dem Isthmus (erwähnt in dem Gedicht von ‚Pentaur' auf die Chetaschlacht: Breasted AR III [1906] § 307). Am 9. Tag des 3. Sommermonats (10) findet die Schlacht bei Kadesch statt (Bericht über die Schlacht: Breasted AR III [1906] § 317). Weiteres in F III.

Jahr 8 oder in den vorangegangenen Jahren. Niederwerfung eines Aufstandes im südlichen Teile von Palästina und Erstürmung der Stadt Askalon (*skrwn*'). Relief und Inschrift ohne Datum in Karnak (Breasted AR III [1906] § 353—355; Wiedemann Gesch. (1884) 435. 3 vermutet Jahr 8; Maspero Hist. anc. II (1897) 400 nimmt Jahr 11 an). Vgl. F IV b.

Jahr 8. Das ägyptische Heer dringt bis in das nördliche Palästina vor und der König erobert eine Reihe von Städten im westlichen Galiläa. Liste der Städte im Ramesseum (Breasted AR III [1906] § 356 a). Besondere Anstrengung kostete die Einnahme der Stadt Deper (*d'pwr*'), die eine hethitische Garnison hatte (Breasted AR III [1906] § 356 d. 359ff.). Dabei zeichneten sich die Söhne des Königs besonders aus (Breasted § 362). Vgl. F IV c.

Jahr 8. Stele aus Heliopolis (Recueil de travaux égypt. et assyr. XXX [1908] 213—218), jetzt in Kairo (Maspero-Roeder Führer (1912) 50 nr. 380 A). Die große Inschrift spricht von Bauten in Heliopolis (vgl. E IV i) und schildert den Betrieb der Steinbrüche am Gebel Ahmar bei Kairo in ungewöhnlich lebendiger Weise.

Jahr 21, 1. Wintermonat (5), Tag 21. Vertrag der ägyptischen mit der hethitischen Regierung, bezw. von R. II. mit Chetasar (Chattusil). Er setzt ewigen Waffenstillstand zwischen den beiden Völkern fest, die wie gleichberechtigte nebeneinander stehen, und enthält eine gegenseitige Garantie des Besitzes. Der ägyptische Text ist je einmal in Karnak und im Ramesseum erhalten (Breasted AR III [1906] § 367—391 mit Lit.). Ursprünglich war der Vertrag in einer asiatischen Sprache abgefaßt, wie der unägyptische Wortlaut des Textes vermuten läßt; er soll auf eine silberne Tafel geschrieben worden sein. Winckler (OLZ IX [1906] 629; Mitteil. der Deutsch. Or. Ges. XXXV 1907) hat bei den Ausgrabungen bei Bogazköj auch wirklich eine keilschriftliche Ausfertigung des Vertrages gefunden. Vgl. F V.

Jahr 23—33. In diese Jahre verlegt die Bentreschstele die in ihr geschilderten Ereignisse; da sie aber nach Schrift und Sprache wie dem Charakter der Darstellungen erst in der Spätzeit oder gar der griechischen Zeit auf Grund von unzuverlässigen Traditionen angefertigt ist, kann man sich auf die Jahreszahlen nicht verlassen (Breasted AR III [1906] § 429—447 mit Lit.). Der Inhalt ist: Nofrurê, Tochter des Fürsten von Bechten (*bḫtn*) und Gattin von R. II., hat in der Heimat eine Schwester, die wahnsinnig geworden ist; der Pharao schickt eine Figur des Gottes Chons dorthin, welche die Kranke heilt. In den sachlichen Angaben der Stele stecken entstellte Erinnerungen an historische Tatsachen. Der Name des Königs ist zwar zweifellos R. II. (*wśr-m*^{c}*.t-r*^{c} *stp-n-r*^{c}, *r*^{c}*-mśśw mrj-*^{c}*mn*), aber für den ersten Teil seiner großen Titulatur hat man unglücklicherweise die von Thutmosis IV. gewählt. Nofrurê hieß in Wirklichkeit Mat-nofru-rê und war die Tochter des Fürsten der Hethiter, die R. II. in seinem 34. Jahr geheiratet hat (vgl. F VI b). Das Land Bechten, das nicht weit von Naharin-Mesopotamien liegen soll, ist sonst nicht bekannt. Es wird ein vulgärer Name für eine asiatische Gegend sein; Breasted vermutet eine Entstellung von Baktrien.

Jahr 30—(53?): die neun Regierungsjubiläen von R. II. Zahlreiche Denkmäler verschiedener Art sind für die einzelnen Jubiläen vorhanden, die zum Teil nicht sicher auf bestimmte Jahre festzulegen sind. Material bei Breasted AR III (1906) § 543—560. Petrie Hist. III (1905) 39. Schilderung bei Breasted Hist. (1906) 461 = Gesch. (1910) 356. Zu den dort erwähnten Denkmälern kommt noch eine in Abydos für das Jubiläum erbaute Kapelle von R. II., Lefébure Ann. du Serv. des Antiqu. de l'Égypte VII (1906) 213—220.

Das erste Jubiläum fand im Jahre 30 statt. Also hat R. II. seine Regierungsjahre entweder von der Krönung durch seinen Vater ab (vgl. C II c) gerechnet, oder Sethos I. ist noch im ersten Jahre der Mitregentschaft seines Sohnes gestorben.

Jahr 34. Stele in Abu Simbel (Breasted AR III [1906] § 415—424). Die Stele erzählt nach einem Hymnus an den siegreichen König R. II. den Besuch des Fürsten der Hethiter in Ägypten; in der Darstellung steht dieser mit seiner Tochter Mat-nofru-rê (*m*^{c}*.t-nfr.w-r*^{c}) vor dem Pharao. Da wir wissen, daß R. II. diese hethitische Prinzessin geheiratet hat, wird die Vermählung vermutlich im Jahre 34 im Anschluß an den Besuch des Fürsten stattgefunden haben. Vgl. F VI b.

Jahr 35, 1. Überschwemmungsmonat, Tag 13. Stele in Abu Simbel mit einem Erlaß des Ptah für R. II. (Breasted AR III [1906] § 394—414 mit Lit.). Ptah rühmt sich der Vaterschaft von R. II. und verspricht ihm eine lange und glückliche Regierung; er stellt sich selbst auch als denjenigen hin, der die Hethiter besiegt und den ersehnten Frieden mit ihnen veranlaßt und endlich dem König sogar die älteste Tochter des Hethiterfürsten zugeführt habe (vgl. Jahr 34). R. II. berichtet in seiner Antwort über seine Bauten in Memphis und seine Aufwendungen für den Ptahtempel. — Der Text ist von R. III. wieder verwendet worden; vgl. R. III in D, Jahr 12 auf S. 193.

E. Bauten und Denkmäler (in geographischer Folge).

I. Syrien.

a) Nahr el-Kelb. Im Anfang seiner Regierung hat R. II. nahe den Grenzen des Reiches seines Vaters drei Stelen an den Felsen meißeln lassen, über die er später weit nach Norden hinausgezogen ist. Sie stehen am Tale des Nahr el-Kelb in der Nähe von Berût. Die eine (Lepsius Denkm. III 197 a) hat kein Datum; die zweite stammt sicher aus dem Jahre 4 (vgl. in

D, Jahr 4), die dritte vielleicht aus dem Jahre 10 (vgl. in D, Jahr 2). Alle Stelen sind stark zerstört (Hugo Winckler Das Vorgebirge am Nahr el-Kelb [Der Alte Orient X 4, Leipzig 1909]. Wiedemann Geschichte [1884] 435, 3—4. Breasted AR III [1906] § 297).

b) Gezer. Macalister hat bei seinen Ausgrabungen in der alten Stadt Gezer in den ägyptischen Schichten einen glasierten Knopf mit dem Namen von R. II gefunden (Macalister Pal. Explor. Fund, Quat. Stat. 1908, 286. R. A. Stewart-Macalister The excavations of Gezer, London 1912 II 338 mit 3 pl. 209 Fig. 97). Ferner einen grün emaillierten Skarabäus (Macalister II 324 nr. 269 mit 3 pl. 208 Fig. 4) und das Stück eines Alabastergefäßes (Macalister I 94 und II 339 mit 3 pl. 24 Fig. 1) aus einem Brunnen. Endlich gehört auch der Skarabäus in Macalister II 326 nr. 333 mit 3 pl. 208 Fig. 21 nicht R. I., sondern R. II.; die übrigen Denkmäler, die Macalister R. II. zuweist, gehören vielmehr den späteren Ramessiden zu, soweit die Namen überhaupt mit Sicherheit zu identifizieren sind.

II. Sinai.

Die Inschriften aus der Zeit R.s II. in den beiden Bergwerkszentren auf der Halbinsel des Sinai sind zusammengestellt in: Raymond Weill Recueil des inscriptions égyptiennes du Sinai, Paris 1904, 212—214 und 219—220. Eine englische Expedition hat den Bestand noch vermehrt und Photographien gewonnen (W. M. Flinders-Petrie Researches in Sinai [London 1906] 277, Fig. 136; jedoch ohne Abdruck oder Wiedergabe der Texte, die später veröffentlicht werden sollen).

III. Isthmus von Suez.

a) Die klassische Tradition schreibt die Anlage eines Verbindungskanals zwischen dem Nil und dem Roten Meer dem Sesostris zu; und weil man diesen eine Zeitlang mit R. II. identifiziert hatte (vgl. S. 153), wollte man in diesem Pharao auch den Schöpfer des Vorläufers des Suezkanales sehen (Wiedemann Gesch. [1884] 441—443). Nachdem sich aber R. II. und Sesostris als verschiedene Persönlichkeiten herausgestellt haben, ist den Erörterungen darüber der Boden entzogen.

b) Denkmäler von R. II. sind im Gebiete des Isthmus in größerer Zahl gefunden (zusammengestellt bei Wiedemann 442—443; ferner Clédat Rec. trav. XXXI [1909] 113—120: Obelisk für Horus und König Sethos I. aus Kantara am Suezkanal, vgl. Petrie Nebeshe [in Tanis II, London 1888] p. 103 pl. 51). Diese Tatsache ist nicht verwunderlich, da eine Verbindung zwischen dem Nil und dem Roten Meer unter der 18. Dynastie bestanden hat und vielleicht schon früher angelegt war. Berlin 11164: Inschrift aus Klysma bei Suez.

IV. Delta.

a) Pithom, heute Tell el-Maschûta im Wadi Tumilât (Bädeker Ägypten[7] [1913] 173), von Naville für den Egypt. Exploration Fund freigelegt (Edouard Naville The store-city of Pithom and the route of the Exodus [London 1885]). Statuen, Stelen und Naos von R. II. sind seitdem bekannt (Publikationen bei Wiedemann Gesch. [1884] 444 und Petrie Hist. III [1906] 29); ein Teil von ihnen steht jetzt in dem Museum der Suezkanal-Gesellschaft in Ismaelije (Bädeker Ägypten[7] [1913] 172).

b) Tanis (hieroglyphisch *ḏ'n.t*, gesprochen etwa *da'net*, hebräisch *Zoan*, heute *Ṣân* im Nordosten des Deltas: Bädeker Ägypten[7] [1913] 165.

1. R. II. scheint in der Stadt residiert zu haben; wenigstens lag seine Residenz sicher im Delta, nicht in Oberägypten, und er hat in Tanis besonders viel gebaut. Bekannt sind bis jetzt allerdings nur Tempelbauten, die meist dem Gott dieser Stadt namens Sêt (hieroglyphisch *šth*, gesprochen *sêtech*) geweiht waren; da dieser den vorderasiatischen Göttern nahe stand und unter R. II. die Verbindung mit Syrien besonders innig war, hat die Natur des Stadtgottes wohl bei der Wahl der Residenz mitgespielt. Durch seine Lage nahe den Straßen nach Syrien eignete sich Tanis gut zur Leitung eines Reiches, dessen Schwerpunkt immer von Oberägypten nach den asiatischen Kolonien verschoben war. Über die Erwähnungen von Tempeln des R. II. in Tanis vgl. Breasted AR III (1906) p. 211, XIV.

2. Einige kleine Teile von Tanis sind durch Petrie für den Egypt. Exploration Fund ausgegraben (W. M. Flinders-Petrie Tanis I. II., London 1885, 1888). Jedoch ist diese Untersuchung keine endgültige gewesen, und der größte Teil des Terrains harrt noch der Bearbeitung. Eine große Zahl von Denkmälern, zum Teil von kolossalen Dimensionen, sind im Laufe der Zeit aus den Ruinen von Tanis in die Museen transportiert worden.

3. Statuen von R. II. aus Tanis befinden sich jetzt sowohl im Museum von Kairo wie von Berlin; aber vielleicht handelt es sich in allen Fällen um Arbeiten früherer Könige, die R. II. durch Einmeißelung seines Namens usurpiert hat. Die Usurpierung ist selbstverständlich, wo der Name des ersten Königs erhalten ist; so ‚König Mermescha' auf den Statuen Kairo nr. 521 und 525 bei Maspero-Roeder Führer (1912) 15. Schwieriger ist die Entscheidung, wenn R. II. den ersten Namen hat vollständig abmeißeln lassen; da wird die Deutung, auf eine frühere Zeit als die des R. II. teils nur vermutet, teils von anderen Gelehrten bestritten. Solche Statuen sind in Kairo (Maspero-Roeder 15 nr. 513, 515, 516) und in Berlin (nr. 7264; Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1913] 13—17; das Original zeigt keine Spur einer sekundären Überarbeitung durch R. II., so daß die Statue allem Anschein nach unter ihm neu angefertigt ist).

4. Ein kolossaler Sphinx von R. II. (roter Granit) aus Tanis steht vor dem Museum in Kairo (Maspero-Roeder Führer [1912] 12, nr. 553).

5. Zwei große Naos, die R. II. in Tanis den Sonnengöttern geweiht hat, hat Petrie noch an Ort und Stelle gesehen (Petrie Tanis I 1885, pl. 16, 6); jetzt sind sie nach Kairo gebracht worden (Maspero-Roeder Führer [1912] 15, nr. 511 und 511 bis; Roeder Naos [Catal. Génér., Leipzig 1913] nr. 70003—70004).

6. Im großen Tempel von Tanis haben wenigstens vier Stelen gestanden, die in längeren Inschriften die Taten von R. II. berichteten; drei von ihnen sind fast ganz verloren. Die vierte enthält einen Siegeshymnus, leider ohne Datum, in welchem in allgemeinen Worten der glücklichen Kriege gegen die Asiaten (*št.tjw*) und die Negerländer von Kusch sowie die libyschen Schardana gedacht wird (Breasted AR III [1906] § 487—491).

7. Unter R. II. ist die berühmte Stele vom J. 400 in Tanis gearbeitet worden; da das Original verschollen ist, kennen wir sie nur aus älteren Publikationen (Breasted AR III [1906] 538—542; außerdem Lanzone Dizionario di mitologia egiziana [Torino 1831] tav. 381). Die Stele ist von zwei Beamten des ägyptisch-syrischen Grenzgebietes errichtet und zeigt in der Darstellung König R. II., wie er vor dem Gotte ‚Set des R. II.' opfert. Die Inschrift darunter gibt zunächst die große Titulatur von R. II., und bemerkt, daß der König befohlen habe, eine Stele auf den Namen seiner Väter und besonders seines Vorgängers und Vaters Sethos I. zu errichten. Dann folgt unvermittelt: ‚Jahr 400, 4. Sommermonat (12), Tag 4 (des) Königs ‚Set, gewaltig an Kraft', ‚Nubti'; der Beamte N. N. kam usw. Man hat die Königstitulatur als die des Gottes Set von Tanis aufgefaßt (Ebers Ägypten und die Bücher Mose I [Leipzig 1868] 244. Sethe Beiträge zur ältest. Gesch. Ägypt. [Leipzig 1905] 60 nach Maspero Hist. anc. II [1897] 53, 1); nach dem Wortlaut ist das möglich. Freilich kann man sich auch ebensogut für die Deutung einiger Historiker entscheiden, die einen wirklichen König Set-Nubti (Chabas Ztschr. Ägypt. Spr. III [1865] 29. Ed. Meyer Gesch. des Alt. I² [1909] § 305; Ägypt. Chronologie [Abh. Akad. Berl. 1904] 66 und Nachtr. zur Chronol. 34. Breasted AR III [1906] § 538) in ihr erkennen wollen.

c) Chataana (im Nordosten des Deltas etwa in der Mitte von Bubastis und Tanis, nördlich von Fakûs; Bädeker Ägypten⁷ [1913] 165). Die Ruinen einer großen Stadt sind von Naville im Winter 1885 teilweise ausgegraben (Ed. Naville The shrine of Saft el Henneh and the land of Goshen, London 1887, 21); die Tätigkeit von R. II. an ihr ist unsicher.

d) Kantir, 4,5 km nördlich von Chataana (vgl. c). Tempel R.s II., von Naville ausgegraben (publ. wie c). Er fand eine große Säule von R. II., ferner eine Basaltbasis und einen Türpfosten als die letzten Reste von großen Anlagen.

e) Nebesche, südöstlich von Tanis (Bädeker Ägypten⁷ [1913] 165). Ruinen der Stadt Amet (hieroglyphisch *jm.t*) sind 1886 von Petrie für den Egypt. Exploration Fund freigelegt (W. M. Flinders-Petrie Tanis II., Nebesheh [London 1888]; er fand einen von R. II. neugebauten oder erweiterten Tempel, in welchen der König Statuen von ihm selbst und der Göttin Uto (hieroglyphisch *w'd.t*) stiftete. Das Berliner Museum besitzt glasierte Ziegel mit dem Namen von R. II. aus Nefische (Ausführl. Verz.² [Berlin 1899] 126).

f) Bubastis, heute Tell Basta bei Zagazig (Bädeker Ägypten⁷ [1913] 164) im Osten des Deltas. 1. Der Tempel, an dem auch R. II. neben älteren und jüngeren Königen gebaut hat, ist 1887—1889 von Naville für den Egypt. Exploration Fund freigelegt worden (Ed. Naville Bubastis, London 1891; bes. pl. 34, 36—44). Ein Teil der Funde von Naville ist in die Museen gebracht worden; die Reliefs von R. II. liegen zumeist noch an Ort und Stelle.

2. Unter den Arbeiten von R. II., die aus Bubastis in die Museen gekommen sind, hebe ich hervor: Eine Gruppe aus rotem Granit, welche die den Namen von R. II. bildenden Hieroglyphen (vgl. A IV) in kolossaler Größe darstellen (Roeder-Maspero Führer Kairo [1912] 51 nr. 630. Naville Bubastis pl. 21 B. C). Eine kolossale Königsstatue: Berlin 10834 (Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1914] ....). Ein Kapitel, das später von Osorkon usurpiert ist; Berlin 10835 (Ägypt. Inschr. II 12). Ein Kopf des Königs mit einer Götterkrone, in Kairo (Maspero-Roeder Führer [1912] 54 nr. 541).

3. Der wichtigste Fund der neueren Zeit aus den Stadtruinen von Bubastis ist ein Goldschmuck, von dem die meisten Stücke der 19. Dynastie angehören; er wurde von eingeborenen Raubgräbern entdeckt, und die Fundstelle hat dann C. C. Edgar für den Service des Antiquités de l'Égypte gründlich untersucht (Edgar Musée Égyptien II 3 [1907] 43—55; behandelt in OLZ X [1907] 42. 95—96; Rev. archéol. IX [1907] 174—175; Maspero in Rev. anc. et moderne 1908, 135ff.; eine Auswahl abgebildet bei Borchardt Kunstwerke aus dem Museum zu Cairo Taf. 44). Die Gegenstände, meist silberne Vasen, Schalen, Becher usw., auch goldene Ohrringe u. ä., sind in das Museum von Kairo gebracht worden (Maspero-Roeder Führer [1912] 115—116). Eines der künstlerischen Hauptstücke ist ein goldenes Armband mit zwei aufgesetzten Enten, das den Namen von R. II. trägt und so den Fund datiert (Musée pl. 54. Borchardt Taf. 44. Maspero-Roeder Taf. 61 b).

g) Tell er-Retâbe, vgl. ‚Stadt Ramses' S. 225f.

h) Abukir, bei Alexandrien, Ruinen des alten Kanopus (Bädeker Ägypten⁷ [1913] 27. Unter den Denkmälern aus pharaonischer Zeit sind auch Statuen von R. II., die er allerdings zum Teil nur usurpiert hat; die meisten stehen im Museum von Alexandria (Saal 7: Bädeker 19), eine in Kairo (Maspero-Roeder Führer [1912] 15 nr. 512).

i) Athribis, bei Benha im Süden des Deltas, heute Tell Atrîb oder Kom el-Atrîb (Bädeker Ägypten⁷ [1913] 30). Aus den Ruinen ist ein Obelisk im Mittelalter nach Kairo verschleppt worden, wo er 1894 in ein Haus vermauert aufgefunden wurde; jetzt in Berlin nr. 12800 (Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1913] 28—33). Er ist ursprünglich von R. II. dem Gotte Horus-Chent-cheti (*ḥr-ḫnt-ḫtj*) geweiht, dann von späteren Königen weiter beschrieben worden.

k) Heliopolis, nordöstlich von Kairo (Bädeker Ägypten⁷ [1913] 114). R. II. hat

an dem Tempel gebaut und Denkmäler in ihn geweiht, die zum Teil in die Museen gebracht sind. In Alexandria ist eine Granitstatue (Saal 9: Bädeker 19). In Kairo die große Stele vom Jahr 8 (vgl. in D). In Berlin das Eckstück von einem Kapellenuntersatz, nr. 2084 (Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1914] 210).

l) Verschiedenes. Einige einzelne Untersuchungen von Ruinenstätten des Deltas, in denen Funde mit dem Namen R. II. gemacht sind, hat Ahmed Bey Kamal (in Annales du Serv. des Antiqu. de l'Égypte VII [1906] 232—240) gemacht. Weitere zusammengestellt bei Wiedemann Gesch. (1884) 443—445 und Petrie Hist. III (1905) 28—29.

V. Nördliches Oberägypten.

a) Stadtruinen von Memphis, heute Mit Rahîne (Bädeker Ägypten[7] [1913] 137).

1. Die Ausgrabung durch Petrie für englische Privatunternehmungen ist noch im Gange; die bisher erreichten Resultate in: W. M. Flinders-Petrie Memphis I (London 1909); Petrie The Palace of Apries (Memphis II) London 1909; Petrie and Ernest Mackay and Gerald Wainwright Meydoum and Memphis (III), London 1910; Petrie Roman Portraits and Memphis (IV) London 1911. In jedem Bande finden sich Denkmäler von R. II.; ein abschließendes Urteil über die Anlage wird man erst nach Beendigung der Arbeiten gewinnen können, die noch eine Reihe von Jahren dauern werden.

2. Die Bautätigkeit von R. II. in Memphis ist durch literarische Quellen nicht gerade sehr ausführlich, aber doch sicher belegt (Breasted AR III [1906] § 530—537). Bei den Ausgrabungen haben sich denn auch mannigfache Anlagen und Denkmäler gefunden, die von ihm herrühren. Eine Statue des Gottes Ptah-Tenen ist in Berlin (nr. 2274; Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1913] 86); ebenso eine andere, die den Namen von R. II. und Prinz Merenptah trägt: Berlin 7553 (Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1913] 85). Kolossale Ptahstatuen in Kairo (Maspero-Roeder Führer [1912] 50 nr. 390—391); ebenso eine Gruppe von R. II. mit Tenen (ebd. 49 nr. 395). Kairo besitzt auch eine Granitsäule aus einer Kapelle des Königs (ebd. 54, nr. 561 bis), sowie Ziegel mit seinem Namen (ebd. 83 nr. 746).

3. Die bekanntesten Arbeiten von R. II. für den Ptahtempel von Memphis sind die beiden Kolossalstatuen des Königs, die vor dem Eingang gestanden haben; sie sind 1820 bezw. 1888 gefunden und liegen noch heute an Ort und Stelle (Bädeker Ägypten[7] [1913] 138). Der ältere Koloß ist aus Kalkstein gearbeitet, und war über 13 m lang; Herodot (II 110; Wiedemann Her. 2. Buch [1890] 426 mit Angabe der Publikationen) hat sie also mit 30 Ellen etwas überschätzt. Der jüngere Koloß hat mit der Krone eine Länge von 10 m und ist in Granit ausgeführt (Proceed. SBA X 456).

b) Sakkâra, Totenstadt von Memphis. Nach der in Sakkâra gefundenen Statue des Chai, Schatzmeisters einer Totenkapelle von R. II., scheint es, als ob auch in Memphis der Totenkultus von R. II. vollzogen worden ist (Statue Kairo: Maspero-Roeder Führer [1912] 54 nr. 549). Von anderweitigen mehr zufälligen Erwähnungen des Königs in Sakkâra nenne ich: sein Vorkommen in der Königsliste aus dem Grabe des Tenro, der unter R. II. gelebt hat (jetzt in Kairo: ebd. 50 nr. 378). Ferner aus dem Grabe des Mes die Prozesse um Landbesitz, die von Haremheb bis zu R. II. geführt worden sind (Grabwand in Kairo: ebd. 49 nr. 397).

c) Mittelägypten hat eine ganze Reihe von Städten, in denen R. II. gebaut hat; jedoch sind sie noch nicht systematisch freigelegt. Ich nenne: im Fajjûm die dem Sobk geweihte Hauptstadt (Krokodilopolis oder Arsinoe, heute Kimân Fâris bei Medinet Fajjûm; Bädeker Ägypten[7] [1913] 184). Dicht südlich vom Eingang zum Fajjûm ein Neubau R.s II. in Herakleopolis Magna, heute Henassîje el-Medîne (Bädeker 198) oder Ehnasje oder Ehnas (Ahnâs); mehrfach von Archäologen angegraben (Naville Ahnas el-Medine, London 1894. Petrie Ehnasya, London 1905). Hermopolis, koptisch Schmun, heute Eschmunên, von wo eine Statue R.s II. in das Museum von Kairo gebracht ist (Maspero-Roeder Führer [1912] 13 nr. 3. Archaeol. Report, Egypt. Expl.-Fund, 1901/1902) 9; dort hat Mohammed Eff. Chaban gegraben (in Ann. du Serv. des Antiqu. de l'Égypte VIII [1907] 211—223). Gegenüber von Hermopolis steht auf dem Boden des späteren Antinoupolis ein Tempel R.s II. (Rev. archéol. III 39, 77. Ztschr. Ägypt. Spr. VIII [1870] 24. Bädeker 201). Ein Tempel von R. II. im alten Lepidontopolis ist bei dem heutigen Meschaich erhalten (Bädeker 206. Proceed. SBA VII 172. Mariette Monum. div. p. 26—27).

d) Abydos, bei dem heutigen Béljane (Bädeker Ägypten[7] [1913] 227).

1. Totentempel Sethos I. In der großen Inscription dédicatoire' erzählt R. II. (vgl. in D Jahr 1), daß er in seinem ersten Regierungsjahr den Tempel, den sein Vater Sethos I. für seinen Totenkultus angelegt hatte, unvollendet fand; er verfügte die Vollendung, die auch wirklich ausgeführt wurde. Zahlreiche Reliefs des Tempels lauten auf den Namen R. II. (Mariette Abydos I 1. A. St. G. Caulfeild The temple of the kings, London 1902); einzelne photographisch bei v. Bissing Denkm. ägypt. Skulptur Taf. 89—91.

2. Totentempel R.s II., von ihm selbst erbaut (Bädeker 233), veröffentlicht in Mariette Abydos II. Die Darstellungen und Inschriften betreffen teils das Leben, teils den Totenkultus R.s II.; andere sind dem Totengott und Herrn von Abydos Osiris geweiht. Dedikationsinschriften bei Breasted AR III (1906) § 524—529.

3. Tempel des Osiris in den Ruinen der alten Stadt, mit Bauten aus verschiedenen Zeiten (Bädeker 234). Ein Tor aus Granit von R. II. ist jetzt in Kairo (Maspero-Roeder Führer [1912] 52 nr. 538—539).

4. Eine Kapelle R.s II. für sein Regierungsjubiläum bei Lefébure in Ann. Serv. Antiqu. Égypte VII (1906) 213—220.

5. Verschiedene Bauten in Petrie Abydos I (London 1902). II (1903). Ayrton-Currelly-Weigall Abydos III (1904).

e) Koptos, heute Kuft (Bädeker 207) sei aus den Städten zwischen Abydos und Theben mit Anlagen von R. II. herausgehoben; es ist schon früher untersucht (W. M. Flinders-Petrie Koptos, London 1896), und wird jetzt von französischer Seite ausgegraben (A. J. Reinach Bull. Soc. Franç. fouilles archéol. 1910 und 1912). Eine Gruppe von R. II. mit Isis und Hathor ist nach Kairo gekommen (Maspero-Roeder Führer [1912] 49 nr. 394). Eine Stele von R. II. erzählt von dem Besuch asiatischer Fürsten an dem Hofe des Pharao (Breasted AR III [1906] § 427—428).

VI. Theben.

a) Karnak.

1. An dem großen Reichstempel des Amon-Re hat R. II. bedeutende Erneuerungs- und Neubauten vorgenommen (Weihinschriften bei Breasted AR III [1906] § 509—513). Zu diesen Anlagen (Bädeker Ägypten⁷ [1913] 253—267) gehören vor allem: die Widderallee vor dem ersten Pylon; der zweite Pylon mit dem anschließenden Säulensaal, an dessen Außenwänden u. a. das Gedicht des ‚Pentaur' und der Vertrag mit den Hethitern stehen; die Umfassungsmauer des Haupttempels vom dritten Pylon an nach Osten; ein selbständiger Tempel, östlich von dem Haupttempel und in seiner Mittelachse liegend; dicht nördlich von dem letzteren ein kleiner Tempel, der vielleicht dem Totenkultus des Königs Mentuhôtep III. (Dyn. 11) geweiht war; und endlich in den Anlagen südlich von dem Haupttempel der Durchgang in dem achten Pylon, der von Hatschepsut und Thutmosis II. erbaut ist (Dyn. 18). — Publikationen: Mariette Karnak; weitere Einzelheiten in: Wiedemann Gesch. (1884) 447—448 und Petrie Hist. III (1906) 30. Beschreibungen bei Maspero Hist. anc. II (1897) 418 und Breasted Hist. 443.

2. Der imposanteste Teil des großen Amontempels ist der gewaltige Säulensaal zwischen dem zweiten und dritten Pylon (Bädeker 257). Er ist von R. I., und zwar scheinbar schon in der später ausgeführten Ausdehnung entworfen worden (vgl. R. I., E IV a), und wurde unter Sethos I. fortgesetzt; aber die Ausschmückung durch Reliefs ist erst unter R. II. vollendet worden, so daß dieser lange Zeit den alleinigen Ruhm eines Urhebers der kolossalen Halle besaß.

3. Eine große Zahl von Statuen, die ursprünglich im Reichstempel aufgestellt waren, ist auf uns gekommen. Einige schon vor Jahrzehnten durch irgend eine zufällige Erhaltung; viele auf einmal durch die Aufdeckung einer Grube (*cachette*), in welche die Priester zu ptolemäischer (?) Zeit ihren Besitz an Statuen geworfen haben — vielleicht um ihn gegen andringende Gegner zu sichern. Die Grube muß dann vergessen sein; jedenfalls ist sie erst bei der sorgfältigen Durchsuchung des Tempels durch den Service des Antiquités de l'Égypte zutage gekommen. Die gefundenen Statuen sind in das Museum von Kairo gebracht und veröffentlicht in: Georges Legrain Statues et statuettes II (Caire, Catal. Générale, 1909); ich nenne von ihnen:

Catal. Gén. 42140 (Legrain p. 4. pl. 2. Maspero-Roeder Führer [1912] 54 nr. 550 A): Schieferstatue des Königs ohne Kopf. Die Haltung und Tracht ist dieselbe wie auf der berühmten Turiner Statue, die wohl das beste Porträt von R. II. zeigt (v. Bissing Denkm. ägypt. Skulptur [München Bruckmann 1911] 48—49); für die Turiner Statue selbst ist die Herkunft aus Karnak nicht gesichert.

Catal. Gén. 42142 (Legrain p. 6. pl. 3) bezw. 42143 (Legrain p. 7. pl. 4): der lang auf den Boden hinknieende König bringt einen Sockel für eine Opfergabe bezw. einen Widderkopf dar.

Catal. Gén. 42144 (Legrain p. 8. pl. 6): R. II. bringt seinen eigenen Namen dar; für dessen Heiligkeit vgl.

Catal. Gén. 42146 (Legrain p. 11. pl. 8): R. II. als Sphinx, der in menschlichen Händen eine Vase mit Widderkopf hält; der Widder ist hier und in 42142 das Tier des Amon, des Herrn des Tempels von Karnak.

Unter den Gruppen erwähne ich: R. II. mit Amon-Re und Mont, den beiden Hauptgöttern von Theben (Maspero-Roeder Führer [1912] 48 nr. 384). Ferner ein vor Amon knieender R. II., der nach der Haltung von dem Gotte gekrönt wird (Catal. Gén. 42141; Legrain p. 6. pl. 3); und eine Gruppe von Göttern, in welcher Re-Harachte und Atum-Chepra den Namen von R. II. in den Himmel zu heben scheinen.

b) Luksor.

1. Der ältere Teil des Tempels von Luksor, der unter den thebanischen Bauten nächst Karnak die größte Anlage ist, wurde in der 18. Dynastie ausgeführt; R. II. legte vor ihn einen neuen Hof mit Säulenumgang, der größer war als der bisherige Vorhof, und vor diesen einen enormen Pylon als Abschluß und Fassade (Bädeker Ägypten⁷ [1913] 246). Dedikationsinschriften bei Breasted AR III (1906) § 506—508.

2. Die Reliefs und Inschriften von R. II. sind teils religiösen teils weltlichen Charakters. Unter den letzteren befindet sich eine Darstellung des Krieges gegen die Hethiter aus dem 5. Regierungsjahre; ferner eine Kopie des Gedichtes des ‚Pentaur'. Publikationen bei Wiedemann Gesch. (1884) 448 und Petrie Hist. III (1905) 30—31. Ein Relief (R. II.) und Gott Mont bei v. Bissing Denkm. ägypt. Skulptur (München Bruckmann 1911) 91 A.

3. Vor dem ersten Pylon stellte R. II. vier Königsstatuen und zwei Obelisken auf. Von den Obelisken steht der eine am Platze, der andere seit 1836 auf der Place de la Concorde in Paris; der Sockel des Obelisken mit betenden Pavianen ist in den Louvre und nach Kairo gekommen. Auf Statuen von R. II. in Luksor stehen auch die Namen der unterworfenen Völker, die Kyle (in Rec. de trav. égypt. et assyr. XXX [1907] 219—223) behandelt hat. Das Kairiner Museum besitzt den Kopf mit reicher Bemalung (Maspero-Roeder Führer [1912] 50 nr. 616) sowie die Arme (ebd. 51 nr. 621 und 621 bis) von kolossalen Statuen von R. II. aus Luksor.

c) Medamût. Auf dem Ostufer von Theben liegt nördlich von Karnak ein kleiner Tempel

bei dem Dorfe Medamût. Er ist in ptolemäischer Zeit neugebaut, aber mit Verwendung älterer Blöcke, unter denen sich auch solche von R. II. finden (Bädeker Ägypten[7] [1913] 269. Champollion Not. descript. II 290).

d) Ramesseum. Die größte Anlage von R. II. auf dem Westufer von Theben, der alten Totenstadt, ist das sog. Ramesseum (Bädeker Ägypten[7] [1913] 293); es ist unter R. II. begonnen und vollendet, stellt also einen völlig einheitlich entworfenen und durchgeführten Bau dar. Es enthielt sowohl einen Tempel des Amon-Re wie eine Residenz des Pharao, in welcher er vermutlich immer gewohnt hat, wenn er einmal Theben bewohnte. Diod. I 47—49 hat den Tempel als das Grabmal des Osymandyas beschrieben; Osymandyas ist das ägyptische Usimarê, der Vorname von R. II.; vgl. A I. Die Dedikationsinschriften bei Breasted AR III (1906) § 514—515. Vor einigen Jahren sind durch den Service des Antiquités de l'Égypte (Baraize Ann. Serv. Antiq. VIII [1907] 193—200) nicht nur der eigentliche Tempel, sondern auch die Ziegelgebäude um ihn herum freigelegt, welche die Wohn- und Wirtschaftsräume der Priesterschaft enthielten. Unter den Reliefs ist eine Decke mit berühmten astronomischen Darstellungen; ferner auch hier wieder Bilder aus dem Chetakriege. Verhältnismäßig wenige kleinere Denkmäler sind aus dem Ramesseum bekannt geworden. Eine Büste ist in das British Museum gekommen; Ziegel, Meißel, Fayenceplatten u. a. nach Berlin (Ausführl. Verz.[2] [1899] 126). Ostraka bei Spiegelberg Hieratic Ostraca. Literatur für die Einzelheiten bei Wiedemann Gesch. (1884) 449—450 und Petrie Hist. III (1906) 31.

e) Gurna. König Sethos I. hatte den Totentempel, den er sich bei dem heutigen Dorfe Gurna (Ḳurna) erbaute, unvollendet gelassen; als sein Sohn R. II. ihm auf dem Throne folgte, beschloß er, das Bauwerk zu Ehren des Totenkultus seines Vaters zu vollenden. Wieviel von den Mauern bei dem Tode von Sethos I. schon gestanden hat, ist nicht genau festgestellt; von den Reliefs trägt der größere Teil den Namen von R. II. Beschreibung bei Bädeker Ägypten[7] (1913) 270. Weihinschriften bei Breasted AR III (1906) § 516—522. Publikationen bei Wiedemann Gesch. (1884) 448, 7 und Petrie Hist. III (1905) 31.

f) Ein kleiner selbständiger Tempel von R. II. auf dem Westufer von Theben ist fast vollständig verloren (Bädeker Ägypten[7] [1913]. Einige Modelle von Geräten aus einem Tempel von R. II. sind nach Kairo gekommen (Maspero-Roeder Führer [1912] 82 nr. 1395).

g) Biban el-mulûk, das Grab von R. II., vgl. J I.

VII. Südliches Oberägypten.

a) El-Kab. Die alte Stadt beherbergte mehrere Heiligtümer, an denen R. II. gebaut hat. Die Weihinschrift zu einem kleinen Tempel der Stadtgöttin Nechbet bei Breasted AR III (1906) § 505. Publikationen bei Wiedemann Gesch. (1884) 450—451 und Petrie Hist. III (1906) 31. Östlich außerhalb der Stadt liegt eine Kapelle, die von Setaw, dem Prinzen von Kusch, unter R. II. erbaut ist (Bädeker Ägypten[7] [1913] 320).

b) Edfu. Hier ist neuerdings bei den Aufräumungsarbeiten des Service des Antiquités de l'Égypte ein Tempel entdeckt worden, an dem R. II. und III. gebaut haben (Barsanti Ann. du Serv. VIII [1907] 233—236). Ein kleines Bruchstück mit dem Namen von R. II. (Berlin 3424; Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1914] 216) ist in Redesije gegenüber von Edfu gekauft; aber es braucht nicht aus einem Tempel zu stammen.

c) Silsilis. In den Steinbrüchen befinden sich mehrere Stelen von R. II. (Bädeker Ägypten[7] [1913] 326 oben nr. 6—13) und weiter im Süden auch eine Nische mit einer Inschrift von seinem Jahre 1, 3. Sommermonat, Tag 10. Publikationen bei Wiedemann Gesch. (1884) 451, 2—3 und Petrie Hist. III (1905) 31. Zu den Jubiläumsstelen vgl. Breasted AR III (1905) § 552—560.

d) Assuan. Siegesinschrift über verschiedene Fremdvölker; vgl. in D, Jahr 2.

VIII. Nubien.

a) Bet el-Wâli. Oberhalb des ptolemäisch-römischen Tempels von Kalabsche, an dessen Stelle schon ein Heiligtum der 18. Dynastie gestanden hat, liegt die Felsenkapelle, die heute Bet el-Wâli („Haus des Wâli") genannt wird; sie ist von R. II. im Anfange seiner Regierung für Amon und die Kataraktengötter gearbeitet worden (Bädeker Ägypten[7] [1913] 375). Publikationen bei Wiedemann Gesch. (1884) 451, 6 und Petrie Hist. III (1905) 32. Die Reliefs enthalten u. a. Bilder aus Kriegen des Königs gegen Asien, Libyen, und mit besonderer Ausführlichkeit und Lebendigkeit gegen Nubien (Breasted AR III [1905] § 459—477). Zu der Veränderung einer Cartouche in der Vorhalle vgl. Maspero Ann. du Serv. des Antiqu. (1909) 6—8.

b) Gerf Hussên, früher Girschet Hassan genannt. Tempel, von R. II. für Ptah von Memphis, Re-Harachte von Heliopolis, Amon-Re von Theben und den vergöttlichten König R. II. selbst erbaut (Bädeker Ägypten[7] [1913] 378). Publikationen bei Petrie Hist. III (1905) 32. Aus diesem Tempel stammt die Statue Berlin 2283 (Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1913] 78) des Setaw, Prinzen von Kusch unter R. II., der auch den Bau desselben geleitet hat.

c) Kubbân, Festung des Mittleren und Neuen Reichs gegenüber Dakke (Bädeker Ägypten[7] [1913] 380). Der Tempel ist nicht datiert. Stele von Kubbân vgl. in D, Jahr 3.

d) Wadi es-Sebû'a. Sonnen(?)-Tempel von R. II. für sich selbst, Re-Harachte von Heliopolis und Amon-Re von Theben (Bädeker Ägypten[7] [1913] 382). Wegen der zahlreichen Sphinxfiguren vor dem Eingang wird sein Standort Wadi es-Sebû'a („Löwental") genannt. Weihinschrift bei Breasted AR III (1906) § 504; Publikationen bei Wiedemann Gesch. (1884) 451, 9 und Petrie Hist. III (1905) 32. Der ganze Tempel ist in extenso publiziert: Henri Gauthier Le temple de Ouadi es Sebouâ (Les tempels immergés de la Nubie, Service des Antiquités de l'Égypte), Cairo 1912, 2 Bde.

IX. Obelisk.

a) Plinius n. h. XXXVI 65 nennt unter den Königen, die Obelisken errichtet haben auch Rhamsesis (Varianten *ramesesis* und *ramisesis*), während dessen Regierung Ilium erobert wurde. Der Obelisk hatte 140 Ellen Länge. Derselbe König errichtete 500 Schritt von dort, wo der Palast des Königs Mnevis war, einen anderen Obelisken von 120 Ellen Länge, aber von außerordentlicher Dicke: jede Seite war 11 Ellen breit. Plinius erzählt dann noch die Anekdote, daß der König bei der Aufrichtung des Obelisken seinen Sohn an die Spitze desselben habe binden lassen, damit die beteiligten 120 000 Arbeiter besser acht geben. Kambyses soll, als er die Stadt zerstörte, den Obelisk aus Bewunderung geschont haben. Der Name des Ortes ist leider nicht genannt.

b) Obelisken von R. II. sind uns aus Tanis, Luxor und Karnak erhalten; es wird deren freilich noch mehr gegeben haben. Kambyses hat in einer Reihe von ägyptischen Städten sein Zerstörungswerk ausgeübt, zunächst in Memphis und den Städten des Deltas, dann bei dem Zuge gegen Nubien auch in Theben. Es ist also nicht recht zu ersehen, wo der Obelisk gestanden hat.

c) Hermapion bei Ammian. Marc. XVII 4, 17 überliefert die Inschrift des Obelisken, der 357 n. Chr. im Circus Maximus in Rom aufgestellt wurde. Sie enthält eine Rede des Helios an den König *Ραμέσῃ* (Dativ).

d) Derr. Tempel, von R. II. für sich selbst und die großen ägyptischen Götter erbaut (Bädeker Ägypten[7] [1913] 384). Weihinschriften bei Breasted AR III (1906) § 503; Publikationen bei Wiedemann Gesch. (1884) 452, 1 und Petrie Hist. III (1905) 32. Die Reliefs des Säulensaales beziehen sich zum Teil auf die nubischen Kriege. Neben dem Tempel sind Stelen aus der Zeit von R. II. an den Felsen gemeißelt (Lepsius Denkm. III 184c. Bädeker 385).

e) Abu Simbel.

1. Tempel, von R. II. besonders für den Sonnengott, aber auch für die anderen großen ägyptischen Götter und den vergöttlichten König selbst angelegt (Bädeker Ägypten[7] [1913] 387). Weihinschriften bei Breasted AR III (1906) § 495—499; Publikationen bei Wiedemann Gesch. (1884) 452 und Petrie Hist. III (1905) 32.

2. Der Tempel ist in den letzten Jahren durch den Service des Antiquités de l'Égypte freigelegt worden; dabei kam am Nordende der Fassade unter dem Sande eine Kapelle zutage, die dem Sonnen- und Mondgott geweiht ist (Les temples immergés de la Nubie: G. Maspero Rapports relatifs à la consolidation des temples 137—168). Der Naos aus dieser Kapelle mit den Figuren eines Skarabäus und eines Pavianes sowie die dazu gehörigen Statuen der betenden Paviane und zwei Obelisken sind in das Museum von Kairo gebracht worden (Maspero-Roeder Führer [1912] 52 nr. 536). Vgl. Maspero Ztschr. Ägypt. Spr. XLVIII (1911) 91—96.

3. Von den Reliefs des großen Tempels bezieht sich ein großer Teil auf die Kriege von R. II. in Asien, Libyen und Nubien (Breasted AR III (1906) § 450—457). Lange nach der Vollendung des Tempels hat der König noch im 34. und 35. Jahre seiner Regierung in ihm Stelen anbringen lassen, in denen die Kriege mit den Hethitern, dann der Friede mit ihnen und endlich die Hochzeit mit der hethischen Prinzessin geschildert werden (vgl. in D, Jahr 34 und 35). Alle diese Darstellungen und Inschriften sind sehr flüchtig und fehlerhaft ausgeführt; wenn man von der Gesamtwirkung der Anlage absieht, ist nur bei wenigen Skulpturen eine Arbeit geleistet worden, die der in den ägyptischen Tempeln ebenbürtig ist. Über den Prinzen von Kusch als Leiter des Baues und die Namen der Bildhauer unter den Reliefs vgl. Roeder Ztschr. Ägypt. Spr. L (1912) 76—78.

4. Der kleinere, nördliche Tempel von Abu Simbel ist der Göttin Hathor und der Königin Nofret-ari, der Gemahlin von R. II., geweiht (Bädeker 392; Publikationen bei Wiedemann und Petrie wie e 1; Dedikationsinschrift bei Breastedt § 500—501). Nur wenige Bilder haben weltlichen, die meisten religiösen Charakter.

f) Farâs (bei Champollion Machakit). Kapelle, von Setaw, Prinzen von Kusch, unter R. II. angelegt (Bädeker Ägypten[7] [1913] 393. Champollion Not. descript. I 38. 609). Nach den unveröffentlichten Aufnahmen der Universität Oxford ist der Tempel der Hathor geweiht.

g) Aksche oder Serre. Geringe Reste eines Tempels auf dem Westufer von R. II. (Bädeker Ägypten[7] [1913] 394). Breasted AR III (1906) § 502 gibt die Widmungsinschrift.

h) Napata. Der südlichste Bau von R. II. liegt am Gebel Barkal in der Provinz Dongola und gehörte zu der Stadt Napata, die später die Hauptstadt des meroitischen Reiches wurde (Bädeker Ägypten[7] [1913] 400. Lepsius Briefe 239). Die Universität Oxford legt die Stadt frei; die Funde der ersten Grabung im Winter 1912—1913 waren im Mai 1913 in Oxford ausgestellt.

F. Die Hethiter.

I. Kriege in Asien.

a) Die inschriftlichen Nachrichten über die asiatischen Kriege sprechen zum großen Teil eine poetische Sprache, bei der Pathos und Bilder die sachlichen Angaben ersetzen; es ist deshalb oft nicht möglich, in den niedergeworfenen ‚Asiaten' (*šṯ.tjw*) ein bestimmtes Volk wiederzuerkennen. Auch das Fehlen der Jahresangaben verbietet eine Verwendung der Urkunde zu historischen Zwecken. Beides ist z. B. bei einer Stele aus Tanis der Fall (vgl. IV b 6). Nicht anders bei den Reliefs in dem nubischen Felsentempel von Bet el-Wâli (vgl. Breasted AR III [1906] § 459—463. 468—471); dort ist an einigen Bildern durch keine Inschrift, sondern nur durch den Typus des dargestellten Barbaren ersichtlich, über welches Volk der König gerade triumphiert. Für historische Zwecke müssen solche Darstellungen und Inschriften naturgemäß fast ganz ausscheiden; sie sind Wiederholungen älterer Vorlagen.

b) Aus diesen Gründen ist man nicht geneigt, jeder Angabe einer offiziellen Siegesinschrift

über viele feindliche Völker Glauben zu schenken. Rühmt sich R. II. z. B. in seinem 2. Jahre der Plünderung von Asiaten (*šṯ.tjw*), Sangar (*sngr*, Babylon), Cheta und anderen vorderasiatischen Ländern, so hat man guten Grund, für den Anfang seiner Regierung die Wahrheit zu bezweifeln (Breasted AR III (1906) § 478—479).

c) Cheta. Im Mittleren und im Anfange des Neuen Reiches haben die Ägypter es im Süden von Syrien meist mit semitischen Volksstämmen zu tun gehabt. Bei der weiteren Ausdehnung ihrer Machtsphäre treffen sie im nördlichen Syrien auf ein Volk, das unter R. II. der Hauptgegner wird und offenbar über eine höhere Kultur verfügt als die Semiten. Es wird Cheta (*ḫṯ*) genannt und ist mit den Hethitern (Chethitern, keilschriftlich *Chatti*) identisch. Seine Rasse ist scheinbar nicht semitisch; es hat eine eigene Schrift in unentzifferten Hieroglyphen und eine Kunst, die sich an die mesopotamische anlehnt. Von der hethitischen Sprache wissen wir dadurch etwas, daß sie gelegentlich in Keilschrift geschrieben wird.

d) In Tac. ann. II 60 liest ein alter Priester dem Prinzen Germanicus in Theben aus den hieroglyphischen Inschriften vor, daß dort einst 70 000 Männer in waffenfähigem Alter gewohnt hätten, und mit diesem Heer habe König Rhamses die Libyer, Aethiopen, Meder, Perser, Baktrier und Skythen unterworfen und die Länder, in welchen die Syrer, Armenier und die benachbarten Kappadokier wohnen, und habe von Bithynien und Lykien bis an das Meer geherrscht. Dann zählte er die Beute und Tribute auf: Gold, Silber, Waffen, Pferde, Elfenbein, Spezereien, Getreide und sonstige *utensilia*, nicht weniger als heute Parther oder Römer eintreiben. In diesen Angaben stecken im letzten Grunde natürlich wirklich Übersetzungen von den thebanischen Siegesinschriften R.s II.; freilich in der vorliegenden Form können sie uns nach der geographischen und historischen Seite hin keinen sicheren Anhalt geben. Auf die Länder und Völkernamen, die der Römer nach dem Stand der Kenntnisse seiner Zeit für die barbarischen Bezeichnungen der Ägypter einsetzte, ist für uns nicht viel Verlaß. Überdies darf man nicht vergessen, daß auch der gelehrteste Priester des 1. Jhdts. n. Chr. nicht imstande gewesen ist, eine hieroglyphische Inschrift aus dem 13. Jhdt. v. Chr. in den schwierigen Eigennamen richtig zu erfassen. Was dem Ägypter damals vorgelegen hat, sind eben diejenigen Berichte von R. II. über seine asiatischen Kriege gewesen, aus denen wir heute die Kämpfe mit den Hethitern usw. rekonstruieren.

II. Der erste Krieg.

a) Der Schwerpunkt des hethitischen Reiches scheint unter Thutmosis III., dem großen Eroberer der 18. Dynastie, noch in Kleinasien gelegen zu haben; denn sie stehen bei seinen Feldzügen in das nördliche Syrien in wohlwollender Neutralität daneben und schicken ihm Geschenke. Aber in den dunklen Zeiten der schwachen Könige am Ende der 18. Dynastie sind die Hethiter nach Süden vorgedrungen und haben sich in den wankelmütigen ägyptischen Provinzen festgesetzt, um sie dann bald ganz vom Niltal loszureißen; alle Klagen der ägyptischen Statthalter (vgl. die Briefe aus Tell el-Amarna) helfen nichts, der Pharao läßt seine Kolonien im Stich. Am Anfang der 19. Dynastie gehört den Ägyptern nichts als ihr eigenes Land und das anstoßende Nubien.

b) Der erste Schritt, den die ihrer Stärke bewußt gewordene 19. Dynastie unternimmt, ist, wie zu allen Zeiten der ägyptischen Macht, der nach Syrien. Sethos I. gewann Palästina zurück; Nordsyrien ließ er trotz einer zwanzigjährigen Regierung unangetastet. R. II. wagte den Vorstoß.

c) Jahr 4 (vgl. die Stele in D). Eine Stele vom 4. Jahre bei Berût (vgl. E I a) ist zwar unlesbar, zeigt uns aber die damalige Grenze. Vielleicht ist der Punkt gar nicht von R. II. erworben, sondern gehörte schon zu dem ihm von seinem Vater Sethos I. überkommenen Besitz. Von seinem Feldzug wissen wir jedenfalls für Jahr 4 aus anderen Quellen nichts.

III. Der zweite Krieg.

a) Im 5. Jahr entbrennt der Krieg zwischen den Ägyptern und den Hethitern, offenbar nach langen Vorbereitungen auf beiden Seiten und mit einer Heftigkeit, die beide Reiche bis ins Innerste erschüttert. Jede Partei mag über 20 000 Soldaten verfügt haben. Auf hethitischer Seite ein buntes Völkergemisch aus allen Staaten von Nordsyrien und den angrenzenden Teilen von Arabien, Kleinasien und Mesopotamien. Auf ägyptischer, in straffer Gliederung, die Bewohner des Niltales selbst, gewiß einschließlich nubischer Hülfstruppen; daneben, aber in die Heeresordnung eingefügt, die seit Generationen als Söldner in ägyptischem Dienste geschulten Schardana (Scherden, *šrdn*, vielleicht Sardinier, jedenfalls Bewohner von Inseln im Mittelmeer).

b) Am 9. Tag des 3. Sommermonats (10) geht R. II., der vermutlich in Tanis (vgl. E IV b 1) residiert hat, über den Isthmus nach Norden vor (vgl. in D, Jahr 5). Genau drei Monate später ging er in die Falle, die der Hethiterkönig Mutallu ihm bei Kadesch gestellt hatte: er schlug mit der Hälfte seines Heeres ein Lager bei der Stadt auf, die nach der Aussage seiner Spione von den Asiaten nur schwach besetzt war. In Wirklichkeit stand das ganze Heer von Mutallu gedeckt hinter der Festung und brach im günstigen Augenblick gegen die ahnungslos abkochenden Ägypter vor. Das Lager war schnell genommen, und nach menschlicher Berechnung hatte Mutallu durch die geschickte Anlage des Überfalles nicht nur den Sieg, sondern auch die Vernichtung des Pharao mit seiner Garde sowie das Ende des ganzen Feldzuges in Händen. Zweierlei durchkreuzte seinen Plan. Erstens die Habgier seiner Verbündeten, die über den Troß der Ägypter herfielen und sich dort schadlos zu halten suchten. Zweitens die persönliche Tapferkeit des jungen R. II., durch die allein er das Ärgste abwandte. Er raffte zusammen, was er an Truppen in der Nähe hatte, kämpfte selbst auf dem Streitwagen mit, drang immer wieder an schwachen Punkten der Hethiter vor und machte aus vielen kleinen Erfolgen durch Mut und Aufopferung den großen, daß sein Heer sich

hielt, bis ihm von Westen her eine Infanteriedivision zu Hülfe kommen konnte. Am Abend erschien auch der erste Teil der zweiten Hälfte des ägyptischen Heeres, die noch im Süden zurückgeblieben war, auf dem Schlachtfelde. Damit gerieten die Hethiter zwischen zwei oder gar drei Feuer — und überraschenderweise behaupteten die Ägypter doch noch das Schlachtfeld. Beschreibungen der Schlacht bei Wiedemann Gesch. (1884) 436. Maspero Hist. anc. II (1897) 390—398. Petrie Hist. III (1906) 53—54. Breasted Hist. 425—433; Gesch. 332—337. Das ägyptische Material an Inschriften und Darstellungen bei Breasted AR III (1906) § 298—351; gründlich und kritisch untersucht James H. Breasted The battle of Kadesh (Decennial Publications of the University of Chicago V 81—127).

c) R. II. mußte infolge seines verlustreichen Sieges sofort nach Ägypten zurückgehen. Ohne Kadesch anzugreifen, verließ er Nordsyrien; der Feldzug war für diesmal zu Ende. In seiner Residenz und den großen Tempeln des Niltals freilich hielt der junge Pharao die Fiktion aufrecht, daß er einen unbestrittenen Sieg errungen hatte. Überall wurden Reliefs angebracht, welche die Ereignisse bei Kadesch schilderten; mit peinlicher Genauigkeit werden die asiatischen Führer und Prinzen mit Namen bezeichnet, wenn sie durch die ägyptischen Wagenkämpfer in die Fluten des Orontes geworfen waren. Vom Kriegsrat vor der Schlacht und der Herrichtung des ägyptischen Lagers bis zur Prügelung der Spione und dem Ausfall der hethitischen Garnison aus Kadesch — alles wird sorgfältig abgebildet. Die Darstellungen sind von ungewöhnlichem Werte für die Kriegs- und Kulturgeschichte. Die begleitenden Inschriften enthalten zunächst einen fortlaufenden Bericht. Er ist schönfärbend im Sinne des Königs; die ungenügende Information der Generäle wird mit Recht, aber reichlich, getadelt zu Gunsten des die Situation rettenden Königs. Das Werk eines Hofdichters, bei uns unter dem Namen eines Abschreibers Pentaur bekannt, verzichtet völlig auf historische Wahrheit. In gebundener Sprache wird hier nach einer Einführung in die Lage der heldenhafte R. II. besungen; die Götter helfen dem in übermenschlicher Weise kämpfenden Pharao.

IV. Die späteren Kriege.

a) Nach der Schlacht bei Kadesch hat der Krieg noch 15 Jahre weiter getobt. Der König ist, in der späteren Zeit immer von seinen Söhnen begleitet, mitgezogen; aber unter den Kämpfen ist kein so hervorragendes Ereignis wie Kadesch, die Quellen fließen dürftiger — kurz, die chronologische Folge der Operationen ist hier nicht mehr ganz sicher.

b) Unter den undatierten Bildern aus den syrischen Kriegen in Karnak ist eine Eroberung von Askalon, der Küstenfestung nahe der ägyptischen Grenze. Man hat sie in das 6.—8. Jahr gesetzt. Ist das richtig, so haben wir hier eine der Folgen des zweifelhaften Sieges bei Kadesch und des Rückzugs des Königs vor den Hethitern vor uns. Die Städte in Westgalilăa haben sich im 8. Jahre empört, mit ihnen standen die anderen Syrer im Bunde, um das drohende ägyptische Joch abzuweisen, und bis an die Grenze mit dem Mutterlande hat sich die Kolonie erhoben. Aus der Niederwerfung des Aufstandes im Süden kennen wir nur die eine Episode: die Eroberung von Askalon (Breasted AR III [1906] § 353—355). R. II. muß also noch einmal beginnen, wo sein Vater schon vollendet hatte; offenbar hat er ganz Palästina nach dem Rückzuge von Kadesch verloren.

c) Jahr 8 (vgl. in D). Der König ist in langsamem Vorrücken mit seiner Bestrafung der empörten ägyptischen Kolonie im achten Jahr bis nach Nordpalästina gekommen. Bei den Städten von Westgalilăa hat er es noch mit den Semiten zu tun, die er ohne allzugroße Anstrengung bezwingt. Aber schon bei ‚Dapur (*d'pyr', dpr*, vielleicht am Berge Tabor südwestlich vom See Tiberias) im Lande Amor' begegnet er wieder seinen alten Gegnern von Kadesch, den Hethitern. In einer glänzenden Schlacht, in der sechs seiner Söhne mitgekämpft haben sollen, erobert er die Festung. Das Ereignis, das wichtigste des ganzen Krieges, wird in einem Relief im Ramesseum festgehalten (Breasted AR III [1906] § 356—358); vielleicht ist damals auch östlich vom Jordan die Stele an den Felsen gemeißelt worden, die jetzt unter dem Namen des Hiobsteines bekannt ist (ebd. § 358).

d) Tunip. In die ersten Jahre nach der Sicherung von Palästina fällt wohl der Kampf um eine ‚Stadt Tunip (*twnp, tnp*) im Lande Naharin (*nhrn*)'; der König ist zum Angriff übergegangen und bis nach Mesopotamien vorgedrungen. Dort trifft er wieder mit den Hethitern zusammen, die ihm nun überall begegnen. Tunip wird erstürmt, und der siegreiche König läßt auch die neue Heldentat wieder im Ramesseum verewigen (Breasted AR III [1906] § 364—365). Die Schlacht ist nach dem kriegsgeschichtlichen Gesichtspunkte behandelt von Major E. de Passypkinn Rec. trav. égypt. assyr. XXX (1907) 208—209. Sethe (Ztschr. Ägypt. Spr. XLIV [1907] 36—39) hat erst kürzlich den Sinn einer Beischrift zum König festgestellt; sie besagt, daß R. II. wirklich so, wie das Bild ihn zeigt, nämlich ohne Panzer, gekämpft habe.

e) Die letzten Kriegsjahre haben, soweit uns überliefert, keine großen Ereignisse gebracht. Der Erfolg scheint hin und her geschwankt zu haben; bald gehörte Mesopotamien den Ägyptern, bald mußten sie es den Hethitern lassen. Mancher Platz in Nordsyrien mag R. II. im Laufe der Jahre in die Hände gefallen sein, aber er hat ebensoviele nicht dauernd behaupten können. Wir wissen von den Vorgängen fast nur durch hieroglyphische Listen von unterworfenen Städten; hier ist das Material mäßig, da es zum Teil auf ältere Listen zurückgeht, und die Deutung der Namen auf moderne Orte keineswegs überall so sicher ist, wie viele Arbeiten auf diesem heiklen Gebiet vermuten lassen. Vgl. zuletzt Max Burchardt Altkanaanäische Fremdworte und Eigennamen im Ägyptischen, Leipzig 1909—1910).

V. Der Friede.

a) Nach fünfzehnjährigem Kampf zwischen Ägyptern und Hethitern trat eine Wendung der Dinge durch den Tod des Fürsten Mutallu ein;

in der Leitung des hethitischen Reiches folgte ihm sein Bruder Chattusil (ägyptisch *Chetasar, ḫt-s'r*). Mag er selbst nicht kriegslustig gewesen sein, mag er Sympathie für die ägyptische Kultur gehabt haben, oder sind die Kräfte erschöpft gewesen — kurz, bald nach seinem Regierungsantritt wird ein Friede geschlossen.

b) Die Friedensurkunde vom J. 21 (vgl. in D) gehört zu den hervorragendsten staatsrechtlichen Dokumenten aus dem Altertum. Die Bestimmungen sind klar gegliedert und scharf formuliert, so daß wir ihn gut nach der modernen Weise in Paragraphen fassen können. Wir kennen den Vertrag durch hieroglyphische Tempelinschriften, in denen zuerst erzählt wird, daß am 21. Tage des 1. Wintermonats (5) im J. 21 von R. II. ein hethitischer Bote nach der Residenz kam und eine silberne Tafel brachte, auf welche der Vertrag, offenbar in Keilschrift, geschrieben war. Nun folgt in ägyptischer Übersetzung die Urkunde selbst. Die einzelnen setzen fest: den Friedensschluß; Verzicht auf zukünftige Kriege und Eroberung; ein Bündnis zum Zweck gegenseitigen Schutzes zwischen Ägyptern und Hethitern; gegenseitige Auslieferung von politischen Verbrechern und Flüchtlingen. Zur Bekräftigung werden die Götter von Cheta und Ägypten angerufen; für die Erfüllung desselben werden Belohnungen, für die Durchbrechung Strafen angekündigt. Zum Schluß noch eine nachhinkende Bestimmung über die Auslieferung von Flüchtlingen, und eine Silbertafel, auf welcher der Vertrag steht.

c) Aus diesem Vertrage die Konsequenzen für die politische Geschichte zu ziehen, ist nicht leicht. Die von ägyptischem Standpunkte aus geschriebene Einleitung scheint zu besagen, daß Chattusil bei R. II. um Frieden nachgesucht habe. Aber in dem Vertrag selbst, der, wie gesagt, in einer nichtägyptischen Sprache abgefaßt worden war, gehen bei jeder Erwähnung der beiden Völker die Cheta voran; die hethitischen Götter werden vor den ägyptischen genannt. Endlich, was das Erstaunlichste ist, und wobei man sich wundert, daß der redigierende Schreiber den Wortlaut nicht geändert hat: überall wird erst der Barbarenfürst Chattusil, dann der sonst so vergötterte und allmächtige Pharao R. II. genannt! Alles das sieht nicht nach großen Erfolgen der Ägypter aus. Über die Grenzen hören wir überhaupt nichts. Sollten sie unverändert geblieben sein? Dann wäre R. II. nicht über Berût, wo wir ihn im Anfang seiner Regierung fanden, hinaus nach Norden vorgerückt, und das fünfzehnjährige Blutvergießen hätte für die Ägypter keinen Landerwerb herbeigeführt.

VI. Friedliche Beziehungen.

a) Freilich einen Erfolg hatte der friedliche Zustand doch: den gegenseitigen Kulturaustausch. Der Export nach Vorderasien war für Ägypten natürlich von großer Bedeutung, da es sich kein besseres Absatzgebiet seiner Produkte wünschen konnte. Andrerseits bezog es aus Syrien viele Rohmaterialien, die für seine Industrie und sein Kunstgewerbe notwendig waren. Kaufleute zogen hin und her, wie uns z. B. das Tagebuch eines Grenzbeamten auf dem Isthmus zeigt; auf dem Meere vermittelten Seeschiffe den Austausch der Güter. So hören wir von hethitischen Rindern in ägyptischen Ställen und von syrischen Leckereien auf dem Tische des vornehmen Ägypters. In Scharen kamen Vorderasiaten in das alte reiche Kulturland, um dort Dienste zu nehmen; die einen als Sklaven, Diener und niedere Beamte, die anderen als selbständige Gewerbetreibende. Hier brachten sie ihre heimischen Götter mit, dort nahmen sie ägyptischen Namen und ägyptischen Glauben an — wie viele Ausländer mögen sich Gräber angelegt oder Grabsteine errichtet haben, als deren Besitzer wir einen echten Ägypter vermuten, weil er sich eben völlig als solcher geriert. Unter Offizieren und Verwaltungsbeamten nahmen die Syrer zu; wir finden sie in hohen Staatsämtern, wodurch die Verwaltungsmaschine gewiß weit weniger zuverlässig arbeitete, als in den Tagen der 18. Dynastie. Die ägyptische Sprache wird immer mehr mit Fremdwörtern durchsetzt, besonders semitischen, mit denen der Gebildete gern kokettierte. Nannte doch der König selbst eine Tochter und eines seiner Lieblingspferde nach der syrischen Göttin Anat.

b) Die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Herrscherhäusern fanden 13 Jahre nach dem Friedensschluß darin ihren Ausdruck, daß R. II. eine Tochter des Fürsten Chattusil heiratete. Im J. 34 (vgl. S. 158) kam Chattusil mit seiner Tochter, die den Namen Mat-nofru-rê (*m'.t-nfr.w-r'* ‚die Rê's Schönheit schaut') annehmen mußte, an den Hof R.s II., der schon vorher dem gemeinsamen Gotte Sutech für gutes Wetter geopfert hatte. Der Pharao bereitete ihnen einen glänzenden Empfang, die Prinzessin wurde zur großen Königsgattin erhoben, und R. II. ließ sie an einer Statue in der Residenz Tanis an seiner Seite abbilden (Breasted AR III [1906] § 417).

c) Auf denselben oder einen anderen Besuch asiatischer Fürsten am Hofe des Pharao bezieht sich ein kleines Gedicht aus den höfischen Kreisen, das die Schuljungen als Schreibübung verwenden mußten (Breasted AR III [1906] § 425—426). Es stellt einen Brief des Fürsten von Cheta an den von Kode (*kdj*) dar, in dem er ihn zur Ausrüstung für die gemeinsame Reise nach Ägypten auffordert. Wenn der Hethiter diese Gelegenheit nicht vorübergehen läßt, ohne zu beteuern, daß sein Reich dem allmächtigen R. II. gehört, und eine Verherrlichung des Pharao anknüpft, so ist das natürlich der Phantasie des ägyptischen Hofmannes entsprungen. — Weitere Anspielungen auf einen Besuch asiatischer Fürsten in Ägypten auf einer Stele aus Koptos (Breasted AR III [1906] § 427—428).

d) Die Heirat von R. II. mit der hethitischen Prinzessin muß im ganzen Lande Aufsehen erregt haben; wenn auch fremde Mädchen, und besonders hübsche Syrerinnen, im Harem des Pharao nie gefehlt haben werden, so war doch die Erhebung einer solchen zur legitimen Gemahlin etwas Ungewöhnliches. Als im 35. Jahre eine große Stele im Tempel von Abu Simbel eingemeißelt wurde, da hatte der Verfasser der Inschrift noch der Hochzeit gedacht. Ptah von Memphis, der dem König seine Taten aufzählt, erwähnt auch die Hethiter, natürlich als Unter-

worfene, und die älteste Tochter ihres Fürsten an der Spitze, die das Herz von R. II. ganz besonders erfreut (Breasted AR III [1906] § 410).

e) Die hethitische Prinzessin, die als ägyptische Königin, wie wir sahen, Mat-nofru-rê hieß, tritt noch einmal nach Jahrhunderten in den Inschriften auf. An ihre Person müssen sich allerhand volkstümliche Erzählungen geknüpft haben; darunter eine ihrer Schwester Bent-resch, die wahnsinnig, aber durch ein ägyptisches Götterbild wieder geheilt wurde (vgl. D, Jahr 23—33; und L I d).

G. Die Libyer.

I. Die libyschen Nomaden in den Wüsten westlich vom Delta sind die Erbfeinde des Landes in jenen Gegenden des Niltals. Zu allen Zeiten sind sie in das verlockende Fruchtland eingefallen und haben sich in den Städten des westlichen Deltas festgesetzt; in so starkem Maße, daß die Bevölkerung dort zu Zeiten überwiegend libysch gewesen zu sein scheint. In der 19. Dynastie sind sie wieder einmal in Scharen nach Ägypten gekommen, aber R. II. hat das Verhängnis noch nicht erreicht.

II. Aus dem Anfang der Regierung von R. II. hören wir von Kriegen mit den Libyern. In dem nubischen Felsentempel Bet el-Wâli stellt eines der Bilder der Vorhalle den König dar, wie er einen libyschen Fürsten, den Tehenu (*thnw*), mit dem Schwert niederschlägt; die Beischriften geben keine Tatsache von historischem Wert (Breasted AR III [1906] § 464—467). Eine ähnliche Szene in Abu Simbel ist ebenso nichtssagend (ebd. 457). Endlich deutet eine Stele aus Tanis auf eine Seeschlacht mit den Libyern hin, die mit den Schardana verbündet sind (ebd. § 491).

III. Alles dieses ist recht spärlich und ermöglicht uns kaum irgend welche Schlüsse auf das Verhalten der Libyer. Wir sehen auch nicht, welche Rolle sie in den asiatischen Kriegen von R. II. gespielt haben; waren sie seine Bundesgenossen, die ihm für den Soldatenverbrauch willkommen sein mußten, oder standen sie als unparteiische Zuschauer daneben? Die Kämpfe mit ihnen sind jedenfalls nur untergeordneter Natur. In Tac. ann. II 60 liest ein alter Priester dem Prinzen Germanicus aus den hieroglyphischen Inschriften in Theben vor, daß R. II. neben anderen Völkern auch die Libyer niedergeworfen habe.

H. Die Nubier.

I. Das Material für Nubien zur Zeit von R. II. ist ebenso spärlich, wie das für die Libyer; offenbar weil auch hier keine Ereignisse von Bedeutung stattgefunden haben. Nubien war seit der Unterwerfung durch die ersten Könige der 18. Dynastie wieder eine gesicherte ägyptische Provinz, auf die der König sich am meisten von allen seinen Kolonien verlassen konnte; dort hob er seine Soldaten mit Vorliebe aus, die Nubier standen wie die heutigen Sudanesen in dem Rufe besonderer Tapferkeit, und sie haben manchmal einen so starken Prozentsatz des Heeres gebildet, daß die Ägypter neben ihnen eine bedenkliche Minderheit bildeten.

II. Aber einige Kämpfe scheinen am Anfang der Regierung von R. II. doch notwendig gewesen zu sein. Eine Stele im Gebiet des ersten Kataraktes aus dem 2. Jahre (vgl. in D) spricht in allgemeinen Worten von Siegen über feindliche Völker, unter denen auch Nubien (*t'-štj*) sich befindet. Man braucht der Angabe keinen Glauben zu schenken, umsoweniger als auch Mesopotamien und Cheta unter ihnen auftreten; aber ein etwa gleichzeitiges Relief von ungewöhnlicher Lebendigkeit in Bet el-Wâli stellt einen Kampf gegen die Neger dar (Breasted AR III [1906] § 472—477); leider hören wir kein Wort über Ort und Zeit. In einem ähnlichen Bilde in Abu Simbel ist von den Negerfürsten von Kusch die Rede; aber dieser Name bezeichnet das große Gebiet südlich vom zweiten Katarakt bis in den Sudan hinein (ebd. § 450—453). Da nicht alle diese Erwähnungen von nubischen Kriegen und die sonstigen Anspielungen nichtssagende Wiederholungen von alten Vorlagen sein werden, so sind also kleine Feldzüge zur Beruhigung der Neger wahrscheinlich. Der König selbst hat allem Anschein nach überhaupt nicht an ihnen teilgenommen, und das Staatsgefüge haben sie nicht erschüttert.

III. Die Bauten von R. II. reichen im Süden bis nach Napata am Gebel Barkal in der Provinz Dongola. Bis dorthin hat der baulustige Pharao seine Architekten und Bildhauer geschickt, um zu seinem und der ägyptischen Götter Ruhme einen Tempel zu bauen. Die neuen Gotteshäuser von R. II. in Nubien liegen fast sämtlich in dem Grenzbezirk zwischen dem ersten und zweiten Katarakt, der in diesen Jahrzehnten ein völlig ägyptisiertes Äußere erhalten hat. Wenn man auf einem so weit vorgeschobenen Posten wie Napata, gewiß unter sehr erschwerten Lebens- und Arbeitsbedingungen, einen Tempel baute, so hatte diese Bevorzugung ihren Grund darin, daß er eben die Grenzstation war. Die Pharaonen der 18. Dynastie hatten Südnubien bis zur Provinz Dongola einschließlich erobert; die 19. Dynastie betrachtete das obere Niltal in derselben Ausdehnung als ihren gesicherten Besitz, ohne darüber hinauszugehen. In den eigentlichen Sudan sind die Ägypter auch in dieser ihrer letzten Glanzzeit nicht gekommen. Wenige Jahrhunderte später sind die Nubier und die Sudanesen schon so weit zivilisiert und diszipliniert, daß sie mit geschlossener Heeresmacht über das schwache und zerspaltene Ägypten herfallen und es nach Barbarenart annektieren.

IV. Seit der 18. Dynastie war Nubien einem Statthalter unterstellt, der selbständiger schalten konnte, als sonst für den Gouverneur einer Provinz üblich; er hatte den Titel ‚Prinz von Kusch' (*s'-štn n k'š*) und oft sind es auch wirklich leibliche Söhne des Königs, die das hohe Amt bekleiden. Von den unter R. II. amtierenden Prinzen von Kusch erwähne ich zunächst den aus Ehnas stammenden Ani (*jwnj*), der sich auf einer Felsenstele neben dem Tempel von Abu Simbel verewigt hat; er leitete auch den Bau und hat die Aufnahme seines heimatlichen Gottes Harsaphis in dessen Reliefs veranlaßt (Roeder Ztschr. Ägypt. Spr. XL [1912] 78). Weitaus der bedeutendste dieser Statthalter ist Setaw (*št'w*). Wir kennen ihn von Felsinschriften an

der Straße von Assuan nach Schellal (de Morgan Catal. des monum. I 28) und bei Tonkale (A. E. P. Weigall Report on the antiquities in Lower Nubia [London 1907] pl. 64, 7 zu p. 113). Auf der Insel Sai zwischen dem zweiten und dritten Katarakt steht sein Name mit dem Titel eines ‚Vorstehers der Goldländer des Amon' auf einem Tempelblock (Breasted Monum. of Sudanese Nubia (Amer. Journ. of semit. langu. liter., Oct. [1908] 98). Das Berliner Museum besitzt zwei Statuen von Setaw, von denen die eine aus dem Tempel von Gerf Hussên stammt (Berlin 2283: Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1913] 78; die andere, Berlin 2287: Ägypt. Inschr. II 56).

V. Die Gründe, aus denen die Ägypter so energisch auf dem Besitz von Nubien bestehen mußten, sind nicht politischer, sondern wirtschaftlicher Natur. Südnubien ist zwar ein Land, dessen reichere Provinzen Korn exportieren konnten; aber die nördlichen Teile des engen Flußtales waren nicht um ihrer selbst begehrenswert. Ihre Bedeutung liegt in dem Durchgangsverkehr. Einmal der Produkte von Südnubien und dem Sudan. Dann aber vor allem des kostbaren Stoffes, um den sogar die asiatischen Fürsten immer wieder bei dem Pharao betteln: des Goldes. Die Goldbergwerke lagen in der Wüste westlich vom Nil an mehreren Stellen; das größte im heutigen Wadi Alâḳi, dem ägyptischen Lande Akita, südwestlich von Kubân. Der Ausgangspunkt der Straße war durch die Festung Beki (*bkj*) mit einer ägyptischen Garnison gedeckt, die in der Nähe des heutigen Dorfes Kubân erhalten ist. Dort ist die Stele vom J. 3 (vgl. in D) gefunden, auf welcher wir von der glücklichen Erbohrung des Wassers in dem sonnendurchglühten Bergwerk hören.

VI. In Tac. ann. II 60 liest ein alter Priester dem Prinzen Germanicus aus den hieroglyphischen Inschriften von Theben vor, daß R. neben anderen Völkern auch die Aethiopen niedergeworfen habe.

J. Grab und Leiche.

I. Das Grab.

a) Champollion (Monuments égypt.; Not. descript. I 446) hat in dem Tal der Königsgräber (Biban el-Mulûk auf der Westseite von Theben das Grab von R. II. wiedergefunden; daß es dort liegen muß, geht auch aus den Akten über die Beraubung hervor (vgl. S. 222). Beschreibung bei Lefébure Hypogées II (Mém. Mission Franç. Caire III, Paris 1889) 31—34. Bädeker Ägypten[7] [1913] 275 nr. 7. Darstellungen bei Lepsius Denkm. III 172 g; vgl. Briefe 366. — Außer dem endgültigen Grabe, in welchem die Leiche beigesetzt worden ist (Lepsius Denkm. Text III 1900, 200), gibt es noch ein zweites unvollendetes Grab von R. II. (ebd. 197—198); man hat es wegen seiner ungünstigen Lage aufgegeben.

b) Das Grab, das heute noch verschüttet daliegt, ist in vorzüglicher Arbeit ausgeführt. Eine vollständige Publikation ist nicht unternommen. Da das Grab im Altertum vollständig ausgeplündert ist, hat man keine besonderen Funde in ihm mehr machen können.

c) Im ersten Jahr der gemeinsamen Regierung von R. IX. (Jahr 19) und R. X. (Jahr 1) sind Diebe in das Grab von Sethos I. und R. II. eingebrochen; sie wurden festgenommen und verhört. Das Protokoll darüber liegt in dem Papyrus Mayer A in Liverpool vor (Breasted AR III [1906] § 544—556 mit Literatur).

II. Die Leiche.

a) R. II. ist in seinem Grabe in Theben beigesetzt worden; hat er auch in der letzten Zeit in Tanis residiert, so muß es ein prunkvoller Leichenzug vom Delta bis nach der über 800 km entfernten Hauptstadt von Oberägypten gewesen sein. Der Körper hat trotz allen äußeren Glanzes dort keine Ruhe gefunden. Vielleicht gerade um seinetwillen haben die Diebe es immer wieder versucht, in die Ruhestätte der Pharaonen einzudringen, die sie sich in dem stillen Wüstental abseits von dem Fruchtland und den Dörfern angelegt hatten.

b) Hrihor, der erste König der 21. Dynastie, hat den Sarg und die Leiche von R. II. wiederherstellen lassen; die Grabräuber müssen barbarisch gehaust haben, denn die Mumie mußte in einen neuen Sarg gelegt werden. Wo sie sich befand, wird uns nicht ausdrücklich gesagt; vielleicht wirklich noch in dem eigenen Grabe. Einige Jahrzehnte später liegt die Mumie schon im Grabe von Sethos I., offenbar weil sie dort sicherer war; aber sie muß wieder in das Grab einer Königin Anhapi geschafft werden. Am Ende der 21. Dynastie kommt sie endlich an die Stelle, an welcher sie für wenigstens ein paar Jahrtausende ungestört liegen konnte; ein unvollendetes und versteckte Schachtgrab unterhalb des Tempels von Der el-Bahri, das angeblich einmal für König Amenophis I. hergestellt sein sollte. (Weiteres in III a 1—3).

c) Die Priester haben das Versteck der Leichen ihrer großen Könige über ein Jahrzehnt geschlossen gehalten. Dann setzten sie dort, gewiß in aller Stille, noch einmal einen Prinzen aus Ramessidischem Geschlechte bei (Breasted AR III [1906] § 699). Hiermit schließt unsere Überlieferung über den merkwürdigen Platz. Die Kenntnis von ihm wird in den Wirren der Fremdherrschaften verloren gegangen sein, die wenigen eingeweihten Personen sind vielleicht plötzlich gestorben oder beseitigt, auch in den Akten hat niemand mehr nachgesehen — allem Anschein nach ist der Schacht nach jener heimlichen Beisetzung niemals wieder von Berufenen oder Unberufenen betreten worden.

d) Als in der zweiten Hälfte des 19. Jhdts. in Ägypten die Jagd der europäischen Museen nach Altertümern einsetzte, durchwühlten die Eingeborenen den Boden des westlichen Theben, um aus den dort zahlreichen Privatgräbern Särge, Beigaben und Reliefs herauszuholen und zu verkaufen. Dabei stießen sie auch auf den Schacht mit den Königsmumien. Nach zehnjährigem Suchen, nach Verhören, verlorenen Prozessen und vergeblichen Bemühungen glückte es endlich, ihnen das Geheimnis abzulocken. Im Juli 1881 wurde der Schacht ausgeräumt und der Inhalt, darunter auch die Leiche von R. II., in das Museum von Kairo überführt. Schilderung bei Maspero Les momies royales (Mém. Mission Franç. Caire I 4, Paris 1889).

e) Die Mumie R.s II. (Maspero Guide du Musée² [1912] 393 nr. 3867; R. Maspero-Roeder Führer [1912] 118 nr. 117) ist 1886 in Gegenwart des Khediven Tewfik ausgewickelt worden (Maspero Mom. roy. 765—770); damals hat Dr. Fouquet sie untersucht (ebd. 773—775). Zuletzt ist die Leiche von dem Anatomen Elliot Smith behandelt worden (G. Elliot Smith The Royal Mummies [Cairo, Catal. Génér. du Musée [1912] 59—65 mit pl. 12—44: nr. 61078), der auch die Beobachtungen von Virchow heranzieht (Rudolf Virchow Die Mumien der Könige im Museum von Bulak, S.-Ber. Akad. Berl. 1888, 773). Die Messungen und Beschreibungen weichen im einzelnen vielfach voneinander ab; doch befrage man zunächst die sorgfältigen Untersuchungen von Elliot Smith. Der König war über 1,70 m groß und hatte bei seinem Tode, obwohl er über 80, vielleicht 90 Jahre alt starb, am Hinterkopf noch gelbliches Haar bis zu 9 cm lang.

III. Ausstattung.

a) Dank der gründlichen Plünderung im Altertum ist wenig von der ursprünglichen Grabausrüstung von R. II auf uns gekommen. Der Sarg, in dem man die Mumie fand, ist zwar ein königlicher, aber nach dem Stile erst in der 20. Dynastie oder später gearbeitet (Maspero Mom. roy. 556—563 nr. 19); jetzt in dem Museum von Kairo (Maspero Guide du Musée [1912] 395 nr. 3868). Der Sarg ist aus Holz gearbeitet und hat menschliche Form; in den Händen Krummstab und Geißel, auf dem Kopf das Kopftuch mit der Königsschlange. Ursprünglich hat der hölzerne Sarg wie üblich in einem steinernen Sarkophag gestanden. Neuerdings weist Daressy, der den Sarg nochmals veröffentlicht hat, ihn der 18. Dynastie zu, da er den Särgen der Thutmosiden ähnele und mit dem des Taaken ein Detail gemeinsam habe (G. Daressy Cercueils des cachettes royales [Catal. Génér. Caire 1909] p. 32. pl. 20. 23: nr. 61020). Dieser Sarg trägt drei Inschriften, aus denen wir die Schicksale der Mumie erfahren haben (vgl. II b); es sind:

1. Jahr 6, 3. Wintermonat, Tag 15 (unter R. XII.). Der erste Prophet des Amon Hrihor ließ das Grab von R. II. wiederherstellen. Nur der erste Teil der Inschrift ist erhalten; ihr Sinn ergibt sich aus der am gleichen Tage auf den Sarg von Sethos I. geschriebenen Notiz (Breasted AR IV [1906] § 594).

2. König (von Tanis) Siamon, Jahr 16, 4. Wintermonat, Tag 17: der Sarg mit der Leiche von R. II. wird aus dem Grabe des Königs Sethos I. in das der Königin Anhapi in der Thebanischen Totenstadt gebracht; vermutlich im Auftrag des ersten Propheten des Amon Pinôtem II. (Breasted AR IV [1906] § 664).

3. König Psusennes II. (Dyn. 21), Jahr 10, 4. Wintermonat, Tag 20, die Leiche wird in das Grab des Amenophis, des Lieblings ? *jbjb* ? d. h. des alten Königs Amenophis I. ?) überführt (Breasted AR IV [1906] § 692).

4. Eine Notiz auf den Bandagen der Mumie selbst belegt auch noch die Überführung in das Grab von Sethos I., die schon in der zweiten Notiz auf dem Sarge erwähnt war. (Unter König Psusennes I. von Tanis) ‚Jahr 17, 3. Wintermonat, Tag 6: König R. II. wird in dem Grabe des Königs Sethos I. noch einmal bestattet durch den ersten Propheten des Amon Pinôtem' (Breasted AR III [1906] § 642).

b) Papyrus. Unter den Kapiteln, durch die man in der Spätzeit das Totenbuch erweitert hat, befindet sich eins, das die Überschrift führt: ‚Spruch, der in der Totenstadt am Halse des Königs R. II. gefunden ist' (Plejte Chapitres supplém., Kap. 166. Berlin Pap. 3031, 5, 2 (ed. Möller Hierat. Pap. Berlin II [Leipzig 1905] 49). Die Angabe mag richtig sein; bei der Plünderung oder Wiederherstellung der Mumie kam der Papyrus zum Vorschein, den man bei der ersten Herrichtung der Leiche dort befestigt hatte. Und man dachte sich, daß ein Spruch, der für den großen König bestimmt gewesen war, erst recht dem gewöhnlichen Sterblichen bei seiner Reise in das ungewisse Jenseits nützlich werden konnte. So hat man ihn für die Totenpapyri der Spätzeit öfter kopiert (Wiedemann Gesch. [1884] 461, 1).

c) Totenfigur. Während Totenfiguren (Uschebtis) von Sethos I. in großer Zahl in die Museen gekommen sind, haben wir kaum etwas von denen aus den Beigaben von R. II., wo sie gewiß nicht weniger zahlreich gewesen sind. Berlin besitzt ein einziges Stück, das aber wegen seines Materiales merkwürdig ist: Kupfer in Hohlguß; die goldenen Einlagen sind herausgebrochen (Ausführl. Verz.² [1899] 180).

Vase. Das Museum von Kairo hat aus den Königsgräbern ein Alabastergefäß erhalten, das den Namen von R. II. trägt und offenbar aus seinem Grabe stammt (Maspero-Roeder Führer [1912] 130 Schrank R).

K. Kultus.

I. Göttliche Verehrung.

a) Der Pharao ist ein Gott. Den alten großen Göttern steht er in den Tempeln freilich als Vertreter der Menschheit gegenüber und opfert ihnen, wie die zahllosen Relieftypen es zeigen. Keiner von allen ägyptischen Königen hat aus seiner Göttlichkeit in so umfassender Weise wie R. II. die Konsequenz gezogen, daß er sich in Gemeinschaft mit den Himmlischen darstellen ließ.

b) In den Tempeln, die R. II. in Nubien anlegen ließ, wird meistens einer der bedeutendsten Götter von Ägypten als Hauptgott verehrt (vgl. in E VIII). Aber sieht man näher zu, so sind in dem Felsen des Sanktuars stets nicht eine einzige, sondern mehrere Statuen ausgespart, und unter ihnen befindet sich immer König R. II. selbst. In Bet el-Wâli sitzen drei Figuren im Allerheiligsten; aber sie sind so stark abgemeißelt, daß nicht zu ermitteln ist, wen sie darstellten. In Gerf Hussên sitzen nebeneinander: Ptah, R. II., Ptah-Tenen und Hathor; der Ort heißt Per-Ptah (*pr-ptḥ* ‚Haus des Ptah'), woraus sich Ptah als Hauptgott bestätigt. In es-Sebû'a waren es wieder drei Figuren im Sanktuar, vielleicht Amon-Re, Re-Harachte und der König (Gauthier Temple de Ouadi es-Sebouâ, Caire 1912, 207); der Tempel ist also neben Amon besonders dem Sonnengott geweiht. Im Allerheiligsten von Derr sitzen vier wiederum stark

beschädigte Statuen, nämlich allem Anschein nach: Re-Harachte, R. II., Amon-Re und Ptah. In Abu Simbel endlich dieselben vier Götter, diesmal wohl erhalten (Weigall Report on the antiquities of Lower Nubia [1907] pl. 72, 2). Über die weiter im Süden liegenden Tempel sind wir nicht genügend orientiert.

c) Alle genannten Tempel, in deren Sanktuaren eine Statue R.s II. zwischen denen der Götter steht, liegen in Nubien. Nun sind uns zwar in den Tempeln in Ägypten selbst, in denen die Götterbilder im Allerheiligsten frei gestanden haben, diese nicht erhalten: und in denen unter ihnen, die R. II. angelegt hat, könnte auch eine Statue des Königs dort verehrt worden sein. Aber eine solche Verehrung prägt sich doch auch in den Reliefs des Tempels aus; und diese verraten zwar in den genannten nubischen Tempeln, aber in keinem ägyptischen, daß R. II. eine so bevorzugte Stellung im Gottesdienste eingenommen hat. Also war die göttliche Verehrung in der Tat auf Nubien beschränkt. Und dazu paßt die Tatsache, daß kaum ein Vorgänger und Nachfolger von R. II. sich selbst in so anmaßender Weise neben die alten Götter gestellt hat; und auch er hat es nicht in dem Mutterlande, sondern nur in der Kolonie zu tun gewagt. Er folgte damit dem Beispiel, das ihm Sesostris III. (Dyn. 12) und Thutmosis III. (Dyn. 18) gegeben hatten, die sich in Semne im zweiten Katarakt verehren ließen; ebenso hatte Amenophis III. (Dyn. 18) sich in Soleb zum Gotte eingesetzt. Alle diese Beispiele beziehen sich auf Nubien, aber R. II. hat sie in das Maßlose vergrößert.

d) In einigen Fällen verehren Nachfolger von R. II. ihn als einen Gott; Belege bei Wiedemann Gesch. (1884) 461—462. Petrie Hist. III (1905) 34. Es scheint sich dabei nicht um den Totenkultus zu handeln.

II. Totenkultus.

a) Wie jeder Ägypter muß auch der König einen Totenkultus genießen, wenn seine Seele sich im Jenseits wohl befinden soll; und bei dem Pharao nimmt diese Fürsorge oft recht gewaltige Dimensionen an. R. II. hat sicher nicht wenig dafür getan — aber welcher Tempel mag für seinen Totendienst bestimmt gewesen sein? Von einem kleinen Tempel auf der Westseite von Theben wissen wir nichts Näheres (vgl. E VII f). An dem Totentempel seines Vaters Sethos I. und seines Großvaters R. I. hat R. II. zwar gebaut, aber nur um ihre Ruhestätte auszuschmücken, nicht in eigenem Interesse (vgl. E VII e). Bleibt das Ramesseum. Es ist, soweit es nicht eine für den lebenden R. II. bestimmte Residenz darstellt, dem Amon von Karnak gewidmet; die Reliefs beziehen sich auf die Thebanischen Götter oder haben weltlichen Inhalt und schildern die Kriege und Taten von R. II. Daß Diodor I 47 das Ramesseum das ‚Grabmal' des Osymandyas nennt, brauchte für uns nicht bestimmend zu sein— aber wenn wir nicht auf den oben erwähnten zerstörten Tempel zurückgreifen wollen, bleibt nichts anderes übrig als anzunehmen, daß R. II. nach seinem Tode da verehrt wurde, wo er als Lebender gewohnt hatte: im Ramesseum. Eine große Entfernung des Totentempels von dem Grabe liegt auch bei den zahlreichen anderen Königen vor, die in dem Wüstental Biban el-Mulûk bestattet sind, aber den Grabtempel in dem Fruchtland der Ebene auf dem Westufer erbaut haben.

b) Zahlreiche Stelen von Privatleuten, besonders aus Theben, zeigen diese vor König R. II. oder dem Königlichen Ka von R. II. opfernd. Belege bei Wiedemann Gesch. (1884) 461—462 und Petrie Hist. III (1906) 34; ferner Berlin 2093 (Denkstein des Neferronpet). In den meisten dieser Fälle handelt es sich um Leute, die bei den Tempeln des Königs angestellt sind und ihn deshalb zu seinen Lebzeiten wie nach seinem Tode anbeten. Insbesondere der verstorbene König wird für das Volk leicht zu einem wirklichen Gott, an den es sich lieber wendet als an die großen Götter, die in den prächtigen Tempeln unter der Obhut geheimnistuerischer Priester wohnen; so hat sich aus der Verehrung, die der Seele des abgeschiedenen Königs R. II. zu ihrem Heile zuteil wurde, eine Anbetung seiner vergöttlichten Persönlichkeiten ergeben.

L. Angehörige.

I. Frauen.

a) Allgemein. Drei legitime Frauen von R. II. sind uns mit Namen bekannt; wie viele illegitime in dem Harem waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Ihre Zahl wird sehr groß gewesen sein. Denn wenn König Amenophis III. bei der Heirat mit der Prinzessin von Mitanni gleichzeitig 317 ihrer Frauen und Dienerinnen mit in den Harem aufnahm, so wird die Zahl der begleitenden Mädchen bei der hethitischen Prinzessin unter R. II. nicht geringer gewesen sein. Und das geschah erst, als der König über 50, vielleicht 60 Jahre alt war. Gewiß war das Frauenhaus vorher nicht weniger gut bestellt. Eine große Zahl von Maitressen erhellt auch aus der Menge der Kinder; die Liste derselben im Tempel von Es-Sebû'a gibt deren 162 an (Lepsius Denkm. III 179 b–d. Gauthier Le Temple de Ouadi es-Seboua, Cairo 1912, 80—98), kürzere enthalten nur einen Auszug (Übersichten bei Wiedemann Gesch. [1884] 462 und Petrie Hist. III (1906) 34—38; hieroglyphisch in Lepsius Königsbuch Taf. XXXIV—XXXV).

b) Nofret-ari Mer-en-Mut, Mutter der Prinzen Meri-Atum und Seti (vgl. II f. h). Als R. II. in seinem ersten Regierungsjahr (vgl. D, Jahr 1) nach Theben kam, war er von der Königin Nofret-ari Mer-en-Mut (*nfr.t-jrj mr-n-mw.t*) begleitet. Sie ist es, die überhaupt im Anfang seiner Regierung die größte Rolle spielt. Abgesehen von einer großen Zahl von kleinen Denkmälern (bei Wiedemann Gesch. [1884] 463 und Petrie Hist. III [1906] 34—35) kennen wir sie durch die ungewöhnliche Ehrung, die R. II. ihr in Nubien zuteil werden ließ. Daß die sonst von der offiziellen Theologie völlig unterdrückte Gattin des Königs in Staatsdenkmälern überhaupt auftritt, hat der Umschwung aller Anschauungen am Ende der 18. Dynastie mit sich gebracht; es ist also wohl verständlich, daß sie hinter dem König vor den Göttern auftritt. Aber als R. II. sich in Abu Simbel in dem großen Tempel als Gott neben die mäch-

gsten ägyptischen Gottheiten stellte, da tat
in dem benachbarten kleineren Tempel etwas
hnliches: er weihte ihn neben der Hathor auch
iner vergöttlichten Gattin Nofret-ari Mer-en-
ut. Ihr Grab ist in dem Tal der Königinnen-
räber im westlichen Theben (Bädeker Ägyp-
n⁷ [1913] 308) 1904 von den Italienern ge-
nden worden (A. Malvezzi Un mese nel
ecropoli di Tebe, in N. Ant. 203 [1905] 591—
01); Beschreibung bei Colin Campbell Two
heban queens: Nefertari and Ty-ti, and their
mbs, London 1909.

c) Isis-nofret (Ast-nefert, Ese-nofre, hiero-
lyphisch *'š.t nfr.t* ‚schöne Isis'), Mutter der
rinzen R. und Chamwêse (vgl. II e) und der
rinzessin Bint-anat; durch ihre Kinder hat
e, wie das an orientalischen Höfen stets der
all ist, sich eine Bedeutung verschafft. Diese
t besonders groß geworden, wenn sie es noch
lebt hat, daß ihr Sohn Mer-en-Ptah nicht nur
ie Chamwêse zum Thronfolger ernannt wurde,
ndern nach dem Tode von R. II. wirklich die
egierung antrat; da Mer-en-Ptah (Menephta)
rst in einem Alter von 60—70 Jahren den
hron bestieg, ist das allerdings nicht wahr-
cheinlich. Denkmäler von ihr bei Wiedemann
esch. (1884) 463—467 und Petrie Hist. III
1905) 35; ferner eine Totenfigur in Berlin (Aus-
hrl. Verz.² [1899] 180).

d) Mat-nofru-rê (*m'.t-nfr.w-r'*), Tochter des
ürsten der Hethiter Chetasar (Chattusil), die
. II. im Jahre 34 heiratete, als er 65—70 Jahre
t war (vgl. in D Jahr 34 und F VI b). Denkmäler
ei Petrie Hist. III (1906) 35. Kinder sind nicht
ekannt. Eine in späterer Zeit von den Priestern
es Chonstempels in Theben gefälschte Stele
rzählt, wie der Wahnsinn der Schwester der
Iat-nofru-Rê, deren Name hier zu Nofru-Rê ent-
tellt ist, durch eine Figur des Chons geheilt
urde. Allerdings wird das Land, in welchem
ie fremde Prinzessin zu Hause sein soll, Bechten
bḫtn; eine sonst unbekannte, wohl volkstüm-
iche Bezeichnung für eine ferne asiatische
egend) genannt und seine Entfernung auf eine
eise von 17 Monaten angegeben (vgl. D, Jahr
3—33).

II. Söhne.

a) Allgemein. Die Listen seiner Söhne, die
. II. in mehreren Tempeln hat einmeißeln
assen, sind mehr oder weniger vollständig, und
uch die umfassendste stellt vermutlich nur
inen Auszug aus handschriftlichen Vorlagen dar
vgl. I a). Die erhaltenen Kopien sind sämt-
ich stark zerstört, aber da sie die Söhne im
esentlichen in gleicher Reihenfolge geben,
assen sie sich zum Teil wiederherstellen. Ein
roßer Teil der Söhne ist vor R. II. gestorben.
Die drei zuerst geborenen, die in den älteren
Listen an der Spitze stehen, sind scheinbar nie-
nals zum Thronfolger bestimmt worden; wenig-
stens ist der erste Sohn, von dem wir dieses
wissen, der vierte namens Chamwêse. Zur Regie-
rung kam nach dem Tode des Vaters der drei-
zehnte namens Mer-en-Ptah. In der Gesamtzahl
der erhaltenen Namen, ihrer Ordnung und den
genauen Formen der einzelnen gehen die Über-
lieferungen wie die modernen Bearbeitungen aus-
einander; die Identifizierung ist gelegentlich des-
halb umso schwieriger, als die Söhne in einigen
Fällen ihre Namen gewechselt zu haben scheinen.
Ich nenne im folgenden nur einige wichtige
Söhne; weitere bei Wiedemann Gesch. (1884)
464—466 und Petrie Hist. III (1905) 35—37,
wo sich auch die Belege für die zu nennenden
finden.

b) Amen-her-chopschef (*jmn-ḥr-ḫpš.f*), der die
großen Kriege am Anfang der Regierung seines
Vaters mitgemacht hat. Man hat ihn mit Amon-
her-wnamf (*jmn-ḥr-wnm.f*) gleichgesetzt, der in
Bet el-Wâli im Triumph R.s II. über die Libyer,
Syrer und Neger dargestellt ist (Breasted
AR III [1906] § 467. 471. 474. 477).

c) R., Sohn der Isis-nofret (vgl. I c). Auch
er ist in den Krieg gezogen. Wir haben eine
Statue sowie zahlreiche Totenfiguren vom J. 26
seines Vaters von ihm.

d) Prê-her-wnamef (*p'-r'-ḥr-wnm.f*). Sein
Name ist uns nur durch die Prinzenliste, ein
Kriegsbild, eine Statue und einen Skarabäus
bekannt.

e) Chamwêse (*ḥ'-m-w'š.t* ‚der in Theben er-
glänzende'), Sohn der Isis-nofret (vgl. I c), eine
der merkwürdigsten Persönlichkeiten in der
ägyptischen Geschichte.

1. In den zeitgenössischen Darstellungen er-
scheint er zunächst wie seine älteren und jünge-
ren Brüder in den Kriegsbildern, den Prinzen-
listen und einigen kleinen Denkmälern, die ihn
nicht in irgend einem eigenartigen Lichte zeigen.
Etwas Besonderes ist dann schon, daß der Prinz
zum Hohenpriester des Ptah von Memphis er-
nannt wurde. Dieser Tempel hat immer in dem
Rufe gestanden, daß seine Priester Träger alter
Weisheit waren; und das hat auch ihm den
Nimbus der Gelehrsamkeit eingetragen. Er ent-
deckte in Memphis Texte, die später berühmt
wurden und Aufnahme in das Totenbuch fanden,
so daß sie Privatleuten mit in das Grab gegeben
wurden. Im Serapeum von Memphis (auf dem
Gräberfeld bei Sakkâra) sorgte Chamwêse für
die Bestattung der heiligen Apis-Stiere; in un-
gewöhnlicher Weise hat der Prinz die Ausstat-
tung der Stiergräber nicht nur auf den Namen
seines Vaters, sondern unter Übergehung des-
selben nur auf seinen eigenen ausgestellt. Eine
Statue des Chamwêse aus der Grube von Karnak
ist jetzt im Museum von Kairo (Catal. Génér.
42147: Legrain Statues et statuettes II (Cairo
1909) p. 12; pl. IX—X).

2. Die hervorragende Stellung von Chamwêse
findet im 30. Jahre von R. II. seinen Ausdruck
darin, daß er zum Thronfolger ernannt wird.
Als solcher wurde er vom König beauftragt, das
erste Regierungsjubiläum desselben würdig her-
zurichten und die Feier desselben zu leiten.
Später unterstanden ihm auch die weiteren Jubi-
läumsfeierlichkeiten. Das fünfte Jubiläum von
R. II. hat Chamwêse im 41. Jahre in El-Kab
eingeleitet; aber im 42. Jahre spricht ein anderer
Sohn des Königs, der Wesir Chaj (*ḥ'j*) in Sil-
silis davon, daß er mit der Organisation des
fünften Jubiläums betraut worden sei. Die
späteren Jubiläen sind nicht mehr von Chamwêse
geleitet worden; sollte er gerade bei den Vor-
bereitungen im J. 41 gestorben sein? Von der
Existenz des späteren Königs Mer-en-Ptah als

Kronprinz hören wir allerdings erst aus dem J. 55 von R. II.

3. Das Grab des Chamwêse ist auf dem Totenfeld von Gise bei dem heutigen Dorfe Kafr el-Batrân gefunden, und von dort her sind auch Totenfiguren aus den Beigaben bekannt geworden. Merkwürdigerweise haben sich aber auch Uschebtis im Serapeum von Sakkâra gefunden, wo Chamwêse für die Bestattung der Apisstiere gesorgt hatte. Eine Totenfigur des Chamwêse, Sohn der Isis-nofret, ist im Museum von Berlin (Ausführl. Verz.² [1899] 180). Ferner kennt man einen Kanopenkrug aus der Grabausrüstung des Prinzen.

4. Das Merkwürdigste an der Gestalt des Chamwêse ist sein Weiterleben in der volkstümlichen Literatur. In einem demotischen Papyrus aus ptolemäischer Zeit (F. Ll. Griffith The stories of the high priests p. 42ff.) ist uns ein Märchen erhalten, in welchem Prinz Chamwêse eine Rolle spielt, die in kaum einem einzigen Zuge an seine historische Gestalt anknüpft. Chamwêse wird von seinem zauberkundigen Sohne Sa-Osiris, den er der Gnade des Osiris verdankt, in die Unterwelt geführt. Dort sieht er in den verschiedenen Abteilungen die Seligen und die Verdammten, in der fünften den strengen Richter Osiris selbst. Das Schicksal, das den Verstorbenen im Jenseits zuteil wird, richtet sich hier nicht mehr wie früher nach der Vollständigkeit der Grabausrüstung und der Wirksamkeit von allerhand Sprüchen, sondern nach ihrem sittlichen Wert: die Bösen werden bestraft, die Guten belohnt.

f) Sethos, der neunte Sohn der Prinzenlisten; nur aus diesen und der Darstellung der Belagerung von Dapur (vgl. F IV c) und einer Erwähnung in Karnak bekannt. Er war der Sohn von Nofret-ari Mer-en-Mut (vgl. I b). Petrie Hist. III (1906) 36.

g) Mer-en-Ptah, der dreizehnte Sohn der Listen, geboren von Isis-nofret (vgl. I c). Er trägt in den Listen keinen ungewöhnlichen Titel. Aus der späteren Zeit haben wir eine verhältnismäßig große Zahl von Denkmälern von ihm, und wir finden ihn im Serapeum als Hohenpriester. Nachdem Mer-en-Ptah in dem 55. Jahre seines Vaters nach dem Tode des Chamwêse zum Mitregenten ernannt worden war, hat er nicht nur seinen Namen als Prinz neben den seines regierenden Vaters gesetzt (z. B. Statue des Gottes Ptah aus dem Tempel von Memphis: Berlin 7553, Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1913] 85), sondern er führt auf einer Tür in Abydos schon neben R. II. die Königstitulatur. Mer-en-Ptah ist als Mann von etwa 60 Jahren seinem Vater auf dem Throne gefolgt (König Mer-en-Ptah, Menephtah). Wiedemann Gesch. (1884) 440—441. Maspero Hist. anc. III (1897) 426, 2. Petrie Hist. III (1906) 36 nr. 13.

h) Meri-Atûm (*mrj-jtm*) der 16. Sohn der Prinzenlisten. Er ist auf einer Statue in Abu Simbel erwähnt, und war Hoherpriester des Re von Heliopolis, wie wir auf einer Statue von ihm selbst hören, die aus dem Tempel von Heliopolis stammt (Berlin 7347; Ägypt. Inschr. II [1913] 49); er nennt dort auch seine Mutter Nofret-ari Mer-en-Mut.

II. Töchter.

a) Für das Allgemeine vgl. I a; Literatur bei Wiedemann Gesch. (1884) 466—468 und Petrie Hist. III (1906) 37—38. Die erhaltenen Listen der Töchter enden bei nr. 59; aber es ist nicht ausgeschlossen (vgl. I a), daß die Zahl derselben in Wirklichkeit noch größer gewesen ist. Nach den Titulaturen scheint es, daß R. II. drei seiner Töchter zu Gattinnen des Königs erhoben hat — er hat sie also geheiratet. In Hinsicht des Alters der Beteiligten ist der Vorgang wohl verständlich, und die orientalische Moral, die Geschwisterheiraten gebilligt hat, mag auch ihrerseits nichts einzuwenden gehabt haben. Der dynastische Grund, den Maspero Hist. anc. II (1897) 424 angibt: er wollte ihre Rechte auf den Thron annektieren, leuchtet an sich ein; aber die Gefahr für den König konnte bei der großen Zahl seiner Söhne doch eigentlich nicht akut werden.

b) Bint-Anat (*bnt-'nt, bt-'nt* ‚Tochter der (syrischen Göttin) Anat', wobei das semitische Wort für Tochter gebraucht ist!), geboren von der Isis-nofret. Sie wird sehr häufig erwähnt und dargestellt (ein neues Bild: Petrie Researches in Sinai, London 1906, Fig. 137) und scheint sich besonderer Beliebtheit bei ihrem Vater erfreut zu haben; R. II. hat sie geheiratet. Ihr Grab liegt in Theben, im Tal der Königsgräber (Lepsius Denkm. Text III [1900] 227).

c) Merit-Amon (früher Amen-merit genannt). Auch diese ist in den Listen wie auf kleinen Denkmälern oft genannt und wurde Gemahlin von R. II. Ihr Grab liegt zwar in Theben (Lepsius Denkm. Text III [1900] 227—228); aber sie scheint noch eine Art von Kenotaph in Abydos gehabt zu haben, denn von dort kommt eine Totenfigur von ihr. Das Museum von Kairo besitzt eine Statue eines Mannes Ban-merit, 1904 in der Grube von Karnak gefunden; er hält die Prinzessin Merit-Amon vor sich, war also wohl ihr Erzieher (Maspero-Roeder Führer [1912] 52 nr. 560).

d) Nebt-tawi (*nb.t t'.wj* ‚Herrin beider Länder'), in den Listen der Prinzessinnen die achte Tochter. Wir kennen sie durch eine Reihe von kleinen Denkmälern und durch ihr Grab in Theben (Lepsius Denkm. Text III [1909] 228). Sie wurde Gattin von R. II.

3) Ramses III.

Bibliographie. Wiedemann Ägyptische Geschichte (Gotha 1884) 496—511; Supplement (1888) 57—59. Maspero Histoire ancienne II (Paris 1897) 454—482. E. A. Wallis Budge History of Egypt V (1902) 144—186. W. M. Flinders Petrie History of Egypt III (1905) 142—165. Breasted History of Egypt (1906) 477—501 = Geschichte Ägyptens (deutsch von H. Ranke, Berlin 1910) 365—375. Breasted Ancient Records of Egypt IV (Chicago 1906) § 1—456.

Inhalt:

A. Namen, S. 189.
B. Persönlichkeit, S. 190.
C. Regierungszeit und Jubiläen, S. 190.
I. Kronprinz. II. Thronbesteigung. III. Regierungszeit. IV. Tod. V. Jubiläen. VI. Nachfolger.

D. Datierte Ereignisse, S. 192.
E. Bauten und Denkmäler, S. 194.
F. Papyrus Harris I, S. 198.
I. Herkunft und Zweck. II. Inhalt. III. Herstellung. IV. Das Vermögen der Tempel.
G. Tempel von Medinet Habu, S. 206.
I. Allgemeines. II. Beschreibung. III. Erbauung. IV. Bauteile in Museen.
H. Krieg gegen Libyen, S. 210.
J. Krieg gegen die Seevölker, S. 211.
K. Krieg gegen Nubien, S. 212.
L. Krieg gegen Syrien, S. 212.
M. Haremsverschwörung, S. 212.
N. Grab und Leiche, S. 213.
O. Familie, S. 214.

A. Namen.

I. Die vollständige Titulatur von R. III. autet: 1. Horus: starker Stier, mit gewaltigem Königtum. 2. Geier und Schlange: reich an Jubiläen wie Tenen. 3) Horus-Sieger über Set-Nubti: mit mächtigen Jahren wie Atum, der Fürst, der Ägypten schützt und die Fremdländer bändigt. 4. König von Ober- und Unterägypten: Usimares (*wśr-m^{c}.t-r^{c}* ‚Re's Recht ist stark') Miamûn (*mrj-jmn*). 5. Sohn des Re: Ramses, Heka-On (*ḥḳ' jwn* ‚Herrscher von Heliopolis'). Die angegebene Form ist die häufigste; m einzelnen werden die Beinamen vielfach verändert und erweitert.

II. Ähnlichkeit mit R. II. Es ist bei der großen Zahl der Könige und den zu allen Zeiten gleichen Tendenzen der Namen derselben unvermeidlich, daß die Namen eine gewisse Ähnlichkeit erhalten. R. III. hat sich aber mehr an die Formen der Namen und Beiworte von R. II. angelehnt, als sonst irgend ein Pharao gegenüber einem Vorgänger getan hat, der vor noch nicht einem Menschenalter gestorben war. Ich setze zum Vergleich die übliche Form der Titulatur von R. II. hierher: ‚1. Horus: starker Stier, vom Recht geliebt. 2. Geier und Schlange: der Ägypten schützt und die Fremdländer bändigt. 3. Horus-Sieger über Set-Nubti: mit mächtigen Jahren und gewaltigen Siegen. 4. König von Ober- und Unterägypten: Usimares (*wśr m^{c}.t r^{c}* ‚Re's Recht ist stark') von Re erwählt. Sohn des Re: Ramses Miamûn.'

III. Vergleich. Innerhalb des zweiten und dritten Namens liegen Ähnlichkeiten bei R. II. und R. III. vor; R. III. hat in seinem dritten Namen ein Beiwort aus dem dritten Namen von R. II. beibehalten und andere aus dem zweiten herübergenommen. Aber die auffallendste Übereinstimmung herrscht in den beiden letzten Namen, die zur Bezeichnung eines Königs am häufigsten und oft ausschließlich angewendet werden; sie allein sind in Ringe (‚Cartouchen') eingeschlossen. Der Anfang des Namens im ersten Ring ist identisch; der zweite Bestandteil bei R. III. ist aus dem zweiten Ring von R. II. genommen. Auch der zweite Ring beginnt in gleicher Weise; R. III. hat dazu ein Beiwort angenommen, das bei R. II. nur ganz vereinzelt vorkommt und das uns deshalb fast stets ein Hinweis auf R. III. ist.

IV. Über keilschriftliche, hebräische, griechische und lateinische Wiedergaben der Namen R., Miamûn, ‚erwählt von Re', vgl. o. Nr. 1 ‚R. allgemein' (S. 147) und II. (A I, S. 153). Die dort gegebenen Namen werden sich allerdings wohl auf R. II. beziehen, dessen Bedeutung die aller anderen Ramessiden überragt. Klassische Traditionen, die gerade R. III. betreffen, gibt es nicht; über Rampsinitos s. d.

B. Persönlichkeit.

I. Der Vater von R. III. ist sein Vorgänger Setnacht, über dessen Herkunft wir nichts wissen. Man nennt allgemein einen Abkömmling des alten Königsgeschlechtes der 19. Dynastie, dem die Pharaonen von R. I. bis Merenptah sicher angehört haben; da Setnacht aber in einer wirren Zeit sich des Thrones bemächtigt hat, ist es sehr wohl möglich, daß er aus bürgerlicher Familie stammt und keine verwandtschaftlichen Beziehungen zu irgend einem der früheren Herrscherhäuser hatte. Ist das richtig, so würden alle Ramessiden der 20. Familie der Rasse nach nichts mit dem großen R. der 19. Dynastie zu tun haben. Da sie, und zwar besonders R. III., den berühmten Vorgänger aber in sklavischer Weise nachahmen, so ist es doch wahrscheinlich, daß sie von ihm abstammen; auch wäre der Familienname ‚Prinz' des R.', der in der 21. Dynastie noch gebräuchlich ist (vgl. u. S. 225), ohne eine verwandtschaftliche Beziehung zu den ersten großen Ramessiden schwer zu erklären.

II. Die Mutter von R. III. scheint nicht bekannt zu sein. Da die Haremsdamen stets viel fremdes Blut in die Nachkommenschaft der Pharaonen gebracht haben, so können wir selbst in dem Falle, daß R. III. noch etwas von dem Blut der alten Ramessiden in sich hatte, nicht sagen, wie viel ausländisches oder sonstige bürgerliche Beimischung hinzugekommen ist. — Teje als Mutter von R. III. ist unsicher; vgl. M I.

III. Über die Rasse von R. III. kann man nach den vorstehenden Bemerkungen auch bei dem optimistischsten Urteil über die Legitimität seiner Abstammung nicht gerade sicher urteilen. Immerhin meint der Anatom, der seine Leiche untersuchte, daß R. III. im ganzen den drei ersten Königen der 19. Dynastie beträchtlich ähnlich sah (G. Ellioth Smith The Royal mummies [Cairo 1912] 87).

IV. In dem Charakter von R. III. bildet den am meisten hervortretenden Zug die fortgesetzte Nachahmung von R. II. Sie zeigt sich zunächst in der offiziellen Titulatur (vgl. A II—III). Ferner in der Anlage des Tempels von Medinet Habu in der Nachbarschaft des Rameseums von R. II., und zwar mit derselben Kombination von Totentempel, Göttertempel und Palast, wie sie von R. II. schon geschaffen war, bei welcher die Kriege des Königs des Herrschers verewigt werden konnten, ohne aus dem Rahmen des Ganzen herauszufallen (vgl. G I c). Dann in der Benennung seiner Söhne (vgl. O II). Ganze Inschriften von R. II., die damals auf eine bestimmte Veranlassung hin verfaßt und angebracht worden waren, hat R. III. mit Veränderung des Datums der Königstitulatur und einiger Sätze wieder verwendet (vgl. in D, Jahr 12).

C. Regierungszeit und Jubiläen.

I. Kronprinz. Aus dem großen Papyrus Harris I (Taf. 75, 10) hören wir, daß König

Setnacht seinen Sohn schon zu Lebzeiten zum Nachfolger ernannt hat: ‚Er ernannte mich zum Erbprinzen im Palaste des Gottes Geb, ich war der Oberste Mund (Hoher Verwaltungsbeamter) der Länder von Ägypten und Befehlshaber des ganzen Landes' (vgl. Breasted AR IV [1906] § 400). Die Krönung zum König fand aber erst nach dem Tode von Setnach statt (vgl. II). Da R. III. sein erstes Regierungsjubiläum schon im 29. Jahr feiert, hat er offenbar seine Amtszeit als Kronprinz mit in die nötigen 30 Jahre, die zur Feier des Jubiläums üblich sind, hineingerechnet; dann ist er also ein volles Jahr lang Kronprinz gewesen.

II. Thronbesteigung. Da R. III. über 32 Jahre regiert hat, muß er als jüngerer Mann auf den Thron gekommen sein, seine Mumie zeigt ihn denn auch als einen Mann von über 60 Jahren (vgl. N III). Das Jahr der Thronbesteigung berechnet Eduard Meyer (Ägyptische Chronologie, Abh. Akad. Berl. 1904, 68) auf gegen 1200 v. Chr., Breasted (Hist. 600 = Gesch. 448) auf 1198 v. Chr., Petrie (Hist. III [1905] 142) auf 1202 v. Chr. Als der junge König nach dem Tode seines Vaters den Thron bestieg, wurde er in feierlicher Weise zum König gekrönt; darauf spielt Papyrus Harris I 76, 2 an (Breasted AR IV [1906] § 401). Eine Bemerkung in dem Festkalender an der Südwand des Tempels von Medinet Habu sagt genauer, daß die Krönung zum König am 26. Tage des ersten Sommermonats (9) stattgefunden habe und daß dieser Tag auch in den folgenden Regierungsjahren des Königs als Festtag gefeiert sei (Breasted AR IV [1906] § 237 a). Von dem 22. Regierungsjahre des Königs ab hat man dieses Fest des Krönungstages, das ursprünglich nur einen Tag gedauert hatte, auf 20 Tage verlängert (ebd. § 237).

III. Die gesamte Regierungszeit von R. III. können wir nach den Angaben des Papyrus Harris I mit ungewöhnlicher Genauigkeit bestimmen. Dort ist nämlich sein Todestag angegeben (vgl. IV). Also läßt sich die Dauer der Regierung auf 31 Jahre und 20 Tage berechnen (Breasted AR IV [1906] § 153).

IV. Tod. Daß das Datum: Jahr 32 sechster Tag des 3. Sommermonats (11), mit welchem der Papyrus Harris I beginnt, der Todestag von König R. III. ist, haben Breasted (AR IV [1906] § 153) und Erman (S.-Ber. Akad. Berl. 1903, 456) erkannt. Der König hat nur einige Wochen seines 32. Regierungsjahres überlebt; er begann das Jahr in der seit seinem 22. Regierungsjahre üblichen Weise mit einem 20 Tage lang dauernden Fest zu Ehren seines Krönungstages (Breasted AR IV [1906] § 237), der, wie oben erwähnt, der 26. Tag des 1. Sommermonats (9) war.

V. Jubiläen. R. III. hat, soviel wir wissen, nur ein einziges Regierungsjubiläum gefeiert, und zwar in seinem 29. Regierungsjahre; der Grund für die Feier schon vor dem 30. Regierungsjahr liegt darin, daß er seine einjährige Amtszeit als Kronprinz mit einrechnet (vgl. I). Durch einen Zufall haben wir ein interessantes Detail aus dieser Festfeier kennen gelernt (Breasted AR IV [1906] § 413—414, verbessert durch Gardiner in Ztschr. Ägypt. Spr. XLVIII [1910] 47—51). Eine Notiz in einem Papyrus (Turin ed. Pleyte u. Rossi 44, 18—19) berichtet: Jahr 19, 4. Wintermonat (8), Tag 28: ‚Wesir Ta fuhr stromab, nachdem er gekommen war, um die Götter von Oberägypten zum Jubiläum zu bringen'; die gemeinte Stadt, die der Wesir verließ, ist vielleicht Tanis. Offenbar sind also die Götter der oberägyptischen Städte aus ihrer Heimat nach der Residenz im Delta gezogen, um sein Regierungsjubiläum feiern zu helfen. Dieser Sachverhalt wird, für einen Ort wenigstens, in erfreulicher Weise bestätigt. Der Hohepriester der Göttin Nechbet von El-Kab namens Setaw hat in seinem Grabe bei El-Kab eine Darstellung anbringen lassen, die ihn mit dem Bilde seiner Göttin auf der Fahrt zur Residenz zeigt. Eine Inschrift darüber belehrt uns, daß es sich wirklich um das erste Regierungsjubiläum von R. III. handelt und daß damals der Wesir Ta beauftragt war, die Vollziehung des Rituals bei diesem Jubiläum zu veranlassen.

VI. Nachfolger. R. IV. ist unmittelbar auf seinen Vater R. III. gefolgt. Und in seinem, allerdings nach seinem Tode verfaßten Regierungsbericht sagt R. III. (Papyrus Harris I 79, 6ff.: Breasted AR IV [1906] § 411—412), daß Amon-Re seinen (d. h. des R. III.) Sohn als R. IV. auf den Thron gesetzt habe, und er empfiehlt ihn der Gnade der Götter, da ja Amon selbst seine Herrschaft über die Erde dekretiert habe. Hier ist nicht gesagt, daß R. III. selbst seinen Sohn auf den Thron gesetzt hat; nach dem Wortlaut möchte man vielmehr annehmen, daß es sich nur um die Thronbesteigung von R. IV. nach dem Tode seines Vaters handelt. Allerdings ist Maspero (Histoire ancienne 1892, 481) auf Grund von einigen anderen Denkmälern der Meinung, daß die gemeinsame Regierung von R. III. und IV. vier Jahre gedauert hat (vgl. Wiedemann Geschicht. 511); jedoch ist diese Auffassung von Erman (S.-Ber. Akad. Berl. 1903, 457) abgelehnt und von Breasted AR IV [1906] § 154 mit Anm. c widerlegt.

D. Datierte Ereignisse.

Jahr 1, 26. Tag des 1. Sommermonates (9). Krönung des Königs, der schon vor dem Tode seines Vaters zum Thronfolger ernannt worden war; vgl. C II.

Jahr 5. Der Tempel von Medinet Habu, den man von hinten nach vorn zu bauen begonnen hatte, ist schon so weit aufgeführt, daß im zweiten Hof der gegen die Libyer gewonnene Krieg, Bilder und eine große Inschrift, verewigt werden kann. Ähnliche Bilder werden am hintersten Ende der nördlichen Außenwand angebracht (Skizze in Breasted AR IV [1906] p. 5).

Jahr 5, 1. Sommermonat (9). Der Vorsteher des Schatzhauses Set-em-heb kam mit 3000 Leuten, 40 Transportkähnen und 4 Begleitschiffen in die Sandsteinbrüche von Silsilis, um Material zum Bau des Tempels von Medinet Habu (vgl. G III b) zu holen: Breasted AR IV (1906) § 18—20.

Jahr 5. Erster Krieg gegen die Libyer (Breasted AR IV [1906] § 35. 58). Das

Material ist von dreierlei Art: Eine große Inschrift aus J. 5 in Medinet Habu, Darstellungen verschiedener Szenen aus dem Kriege in Medinet Habu und endlich die kurze Beschreibung in Papyrus Harris I 76, 11—77, 6; weiteres in H I.

Jahr 8. Krieg gegen Mittelmeervölker, die zur See besonders aus Kleinasien und von den Ägäischen Inseln her in das Delta hereinbrachen. Die Quellen sind eine zusammenhängende Inschrift vom Jahre 8 in Medinet Habu; ferner interessante Darstellungen des Kampfes mit den fremden Völkern, darunter auch eine Seeschlacht in Medinet Habu; und endlich eine kurze Andeutung in Papyrus Harris I 76, 6—9. Breasted AR IV (1906) § 59—82; weiteres in J.

Jahr 8. Der Bau des Tempels von Medinet Habu ist soweit fortgeschritten, daß der Krieg gegen die Seevölker vom J. 8 auf der dem ersten Hof zugewendeten Seite des zweiten Pylons dargestellt werden kann; ebenso auf der Mitte der nördlichen Außenwand (Skizze bei Breasted AR IV [1906] p. 5).

Jahr 11. Zweiter Krieg gegen die Libyer (Breasted AR IV [1906] § 83—114). Die Quellen sind zunächst eine große historische Inschrift in Medinet Habu, die allerdings nicht datiert ist. 1. Ein Gedicht auf die gleichen Ereignisse in Medinet Habu vom 11. Jahre; 2. Wintermonat (6) Tag 7, in dem sie ohne Details in poetischer Form wiedergegeben werden. 3. Darstellungen in Medinet Habu zu diesen Kämpfen, in denen der König die Libyer niederschlägt; vom Jahr 11, 4. Sommermonat (11), Tag ... (zwischen 10 und 20), weiteres in H II.

Jahr 11: Krieg gegen Nubien (Breasted AR IV [1906] § 136—138); vgl. unten K.

Jahr 11 oder später. Syrischer Krieg (Breasted AR IV [1906] § 115—135). Leider sind die Ereignisse nur durch Bilder in verschiedenen Stellen des Tempels von Medinet Habu bekannt, ohne daß eine größere Inschrift uns sie im Zusammenhang vorführte. Wir kennen deshalb nicht einmal das Jahr des Krieges, ebensowenig den genauen Schauplatz in Nordsyrien; weiteres in L.

Jahr 11 und 12. Der Tempel von Medinet Habu muß, wenigstens in den Mauern, vollständig fertig gestanden haben, denn die Kriege vom Jahr 11 und 12 werden auf denjenigen Teilen, die zuletzt vollendet worden sind, dargestellt. Nämlich im ersten Hof, auf dem ersten Pylon und auf dem vordersten Teil der nördlichen Außenwand. Skizze bei Breasted AR IV (1906) p. 5.

Jahr 12. Inschrift in Medinet Habu mit einem Zwiegespräch zwischen dem Gotte Ptah und R. III. Die Inschrift ist eine Kopie des Textes auf der Stele R.s II. im Tempel von Abu Simbel (vgl. R. II. in D, J. 35 auf S. 158). R. III hat von dem Text seines Vorgängers nur das Datum und einige wenige Sätze geändert; alles was bei R. II. einen inneren Sinn hatte, ist hier zur inhaltlosen Phrase geworden. Die besondere Beziehung auf das Hethiterreich und die älteste Tochter des Fürsten der Hethiter, die R. II. geheiratet hatte, ist durch eine allgemeine Redewendung ersetzt worden. Im übrigen hat R. III. aber alle Prophezeiungen von Erfolg, Glück und langer Regierung seitens des Gottes sowie die Schilderung des Tempelbaues von Memphis durch den König in kühner Übertragung beibehalten, ohne daß ein inneres Recht dazu vorläge. In so schamloser Weise hat selten ein Pharao die Leistungen seiner Vorgänger mißbraucht.

Jahr 12. 1. Sommermonat, Tag 26 (Breasted AR IV [1906] § 139—145). Als R. III. elf volle Jahre regiert hatte, beschloß er durch eine auf die zwölfte Wiederkehr seines Krönungstages bezügliche große Inschrift in Medinet Habu alle Festfeiern aufzuzeichnen, die damals in Theben vollzogen wurden. Die Inschrift beginnt mit einer langen Rede von R. III. an Amon von Theben. Er sagt ihm zunächst, was er im allgemeinen für ihn geleistet habe, und zählt dann die Feste auf, die er bisher für ihn gestiftet hatte. Dabei stehen die in Medinet Habu gefeierten Feste natürlich im Vordergrund. Dann nennt der König die Feste, die er an seinem zwölften Krönungstage für seinen Vater Amon neu gestiftet hat. Besonders interessant sind die detaillierten Angaben über die Opfergaben, die an den 365 Tagen des Jahres, insbesondere an den Festtagen, dem Gotte dargebracht wurden.

Jahr 29, 4. Wintermonat (8) Tag 28. Vorbereitung zur Feier des 1. Regierungsjubiläums; vgl. C V.

Spätere Regierungsjahre. Haremsverschwörung (Breasted AR IV [1906] § 416—456). Am Ende der Regierung von R. III. bildete sich in seinem Harem, natürlich im Einverständnis mit einer Gruppe der Hofleute, eine Verschwörung, die darauf hinausging, unter den vielen Söhnen des Königs einen zur Thronfolge heranzuziehen. Zweifellos hätte man ihn, wenn das mit Vorteil für die Verschworenen verbunden gewesen wäre, schon vor dem natürlichen Tode von R. III. auf den Thron gebracht. Die Verschwörung ist uns durch eine Urkunde bekannt, die eine Reihe von Protokollen über Untersuchungen in der fraglichen Angelegenheit enthält. Der Papyrus ist in drei Teile zerrissen und in drei verschiedene Museen zerstreut. Der größte Teil ist durch Devéria 1865—1868 als Papyrus judicaire de Turin bekannt geworden; der zweite Teil, der ‚Papyrus Lee' ist in der Sammlung des Lord Amherst, und der Schluß als Papyrus Rollin in der Bibliothèque Nationale in Paris. Publikationen und Behandlungen bei Breasted (s. o.).

Jahr 32, 3. Sommermonat, Tag 6 (Todestag); vgl. C IV.

E. Bauten und Denkmäler.

I. Asien.

a) Gezer. Macalister hat bei seinen Ausgrabungen der Stadtruinen von Gezer im südlichen Palästina eine viereckige Fayenceplatte gefunden, auf welcher der Name von R. III. steht; sie lag in dem Grab nr. 52 (R. a. Stewart Macalister The excavations of Gezer [London, Palaestine Exploration Fund, 1912]. 1, 390 mit 3, pl. 121 Fig. 20); vgl. Macalister Palaest. Explorat. Fund Quat. Stat. 1908, 111); ferner ein Gefäß aus grüner Fayence von R. III. (Macalister Gezer [1912] II 235 mit Fig. 388).

b) Sinai. Eine ganze Reihe von Kleinfunden aus der Zeit R.s III., und mit seinem Namen ist der Zeuge der intensiven Tätigkeit, die seine Beamten dort in den Kupfer- und Türkisminen entfaltet haben. Besonders sind im Tempel von Sarbut el-Chadim zahlreiche Bruchstücke von kleinen Gegenständen aus Fayence zum Vorschein gekommen. Einige schon in früherer Zeit; vgl. Raymond Weill Recueil des inscriptions égyptiennes du Sinai (Paris 1904) p. 221—222 nr. 137—139. Weitere sind in größerer Anzahl von der englischen Expedition gefunden worden: vgl. W. M. Flinders Petrie Researches in Sinai (London 1906) Fig. 149, 147, 146, 150. 151, 157, 158. Unter den letzteren sind: ein Armband, ein Gefäß, ein Stab, ein Sistrumgriff, eine Reliefvase und eine glasierte Vase.

II. Tell el-Jehudije („Judenhügel") am Ostrande des Deltas nördlich von Heliopolis (Baedeker Ägypten[7] [1913] 164), vielleicht das alte Leontopolis.

a) Die Stadt nimmt unter R. III. die hervorragendste Stellung im Delta ein, und so viele große und gute Denkmäler des Königs sind in ihr gefunden, daß man auf den Verdacht kommt, er habe dort residiert. Jedenfalls hat R. III. dort einen Tempel von ungewöhnlicher Pracht errichtet; was ihn in unseren Augen auszeichnet, ist weniger die Bauausführung als die Dekoration durch Ziegel (vgl. c). Zu den früheren Ausgrabungen vgl. Wiedemann Geschichte (1884) 505—506 und Petrie Hist. III (1905) 142. Neuerdings: Petrie-Duncan Hyksos and israelitic cities (1906) und Ed. Naville The Mound of the Jew (London 1890).

b) Aus dem Tempel und anderen Gebäuden in Tell el-Jehudije sind im Laufe der Zeit eine Reihe von einzelnen Denkmälern in die Museen gekommen. Kairo besitzt eine kolossale Statue des Königs aus rotem Granit (Maspero-Roeder Führer (1912) 49 nr. 393 = Maspero Guide du Musée[2] [1912] 159 nr. 591); ferner aus einem Palast des Herrschers zwei Säulenbasen aus Alabaster: Maspero-Roeder (Kairo 1912) 54 nr. 544; eine kleinere Basis aus Alabaster ist in Berlin (nr. 2083: Ausführliches Verzeichnis[2] [1899] 146 ohne Herkunft, nach Wiedemann Gesch. [1884] nr. 505, 7 aus Tell el-Jehudije).

c) Zwei nach Material wie Ausführung merkwürdige und in mancher Hinsicht einzigartige Stücke sind aus Tell el-Jehudije in das Kairiner Museum gekommen; sie sind in den Ruinen des dortigen Tempels gefunden, den einen Block hat man in dem Zustand gelassen, wie er gefunden ist, den anderen zu einer Art Altar ergänzt. Die Blöcke bestehen aus Kalkstein, in welchen glasierte Fayenceziegel mit bunten Darstellungen von Lotosblüten und Blumengewinden eingelassen sind. Maspero-Roeder (1912) 78 nr. 463—464. Maspero Guide du Musée[2] (1912) 494 nr. 4953—4954.

d) Ziegel. Die glasierten Fayenceziegel, von deren Verwendung wir eben das erste Beispiel kennen lernten, hat R. III. an einer nicht näher zu bestimmenden Stelle des Tempels in großem Umfange als Dekoration verwendet; vgl. die zusammenfassende Untersuchung von Lewis in Transact. Soc. Bibl. Arch. VII (1882) 177—192 mit 7 Taf. und Maspero Hist. anc. II (1897) 454—482. Der größte Teil der Ziegel ist schon vor langer Zeit durch eingeborne Raubgräber gefunden worden und in die Museen gekommen (Publikationen bei Wiedemann Gesch. 184. 506, 1—2 und Petrie Hist. III [1905] 142. Wallis Egyptian Ceramic Art [1898] p. 28ff.); eine neuere Untersuchung des Platzes hat nicht mehr viel ergeben (Petrie-Duncan Hyksos and Israelitic cities [1906] 17. pl. 16 A). Das Museum von Kairo hat den Löwenanteil an den Ziegeln erlangt (Maspero Guide du Musée[2] [1912] 500—502. Maspero-Roeder Führer [1912] 81—82). Einige besitzt Berlin (Ausführl. Verz.[2] [1899] 117), andere hat Boston an sich gebracht (Fine Arts Bulletin IV [Boston Dezember 1908] 47 bis 50).

e) Über die Technik der in d) erwähnten Ziegel sei nur gesagt, daß es sich um Tonziegel von etwa 25—30 cm Höhe handelt; sie sind mit bunten Darstellungen in lebhaften leuchtenden Farben bemalt, mit Glasur überzogen und gebrannt. Auffallenderweise hat man in einzelnen Fällen, in denen man die gewünschten Farben nicht anders oder nicht besser wiedergeben konnte, kleine, besonders gearbeitete Stücke von farbigem Glas und Halbedelsteinen eingelegt. Dargestellt sind auf diesen Ziegeln verschiedene einzelne Motive, die man sich zu einem Ganzen zusammengefaßt denken muß; nämlich Figuren des Königs, und von Vertretern unterworfener Völkerschaften, die zum Teil außerordentlich charakteristisch und in glänzender Technik ausgeführt sind. Daneben in kleinerem Maßstab und von Friesen oder Einfassungsbändern stammend Lotosblüten und Blumenguirlanden, Rosetten und dekorative Hieroglyphen; endlich sog. Rechit-Vögel, d. h. symbolische Schriftzeichen für die dem König ergebene Menschheit. Alle diese Ziegel muß man sich an besonderen Stellen in wirkungsvoller Weise gruppiert und in die Wand eingelassen denken; sie sind also ein prunkvoller Ersatz für die übliche Ausführung der Tempelreliefs.

III. Nördliches Oberägypten.

a) Tehne. In der Nähe der alten Stadt Tenis (Akôris) liegt bei dem heutigen Dorfe Tehne ein Bergrücken mit Felsengräbern. Daneben befindet sich ein kolossales Relief am Felsen, das R. III. darstellt, wie er vor Sobk und Amon opfert (unveröffentlicht).

b) Abydos. R. III. hat an der Kapelle gebaut, die R. II. sich für seine Regierungsjubiläen angelegt hat (Lefébure Ann. du Service des Antiqu. VII [1906] 213—220). Auf einem vereinzelten Block aus einem Tempel von Abydos finden sich R. III. und die Königin Tejemer-en-Isis zusammen dargestellt (Petrie Abydos II [London 1903] p. 36 pl. 35, 8).

c) Koptos. Hier hat ein Bauwerk von R. III. dieselbe Ausschmückung mit bunten glasierten Fayenceziegeln erhalten, die wir oben aus Tell el-Jehudije (vgl. II d) kennen lernten (Wallis Egyptian Ceramic Art [1900] p. 15). In Koptos sind ferner eine Stele und ein Pavian von R. III. gefunden (Petrie Koptos p. 16 pl. 18).

IV. Theben.

a) Medinet Habu, Großer Tempel. Zu diesem Hauptwerk von R. III. in Theben, über dessen Anlage die erste Hälfte seiner Regierung hinging, vgl. G.

b) Medinet Habu, Tempel der 18. Dynastie. R. III. hat an diesem Bauwerk, das von der Königin Hatschepsut begonnen und von Tutmosis III. vollendet worden ist, Reliefs anbringen lassen, besonders an den Außenwänden (Baedeker[7] [1913] 315. Lepsius Denkmäler II 163).

c) Ein kleiner Tempel von R. III. hat auf der Westseite von Theben noch außerhalb der Gebäude von Medinet Habu gelegen; doch ist davon wenig erhalten (Northampton-Spiegelberg-Newberry Report on the Theben excavations in the Theben necropolis. 1898—1899 [London 1907]).

d) Das Grab des Königs in Biban el Muluk: vgl. N I. Im Tal der Königinnengräber liegen verschiedene Gräber von Söhnen des Königs; vgl. O II.

e) Karnak.

1. Der große Tempel. Nachdem R. I., Sethos I. und R. II. den berühmten Säulensaal vor den großen Amontempel gelegt und diesen vorn durch einen kolossalen Pylon (den jetzigen zweiten Pylon) abgeschlossen hatten, glaubte R. III., daß der Reichstempel nunmehr seine größte Ausdehnung erreicht hätte. Er scheute sich deshalb nicht, einen besonderen kleinen Tempelbau so vor dessen Fassade zu setzen, daß er von außen an den Pylon herantrat. Später ist freilich vor den Pylon der 19. Dynastie ein gewaltiger Hof mit Säulenumgängen und einem neuen Pylon (dem jetzigen ersten) angelegt worden. Die Umfassungsmauer dieses Hofes schneidet den erwähnten kleinen Tempel von R. III., so daß von diesem jetzt nur die Fassade in den Hof hineinragt, während der eigentliche Tempelbau außerhalb desselben liegt.

Der kleine Tempel von R. III. ist, was man nur von wenigen ägyptischen Tempeln sagen kann, nach einheitlichem Plane erdacht und ausgeführt, ohne daß irgend welche Nachfolger an ihm herumgebessert hätten; er ist deshalb ein selten gutes Schulbeispiel für die Anlage eines ägyptischen Tempels. Die Anlage gliedert sich in völlig klarer Weise in einen Hof, der vorn durch einen Pylon abgeschlossen ist und an den sich hinten eine Vorhalle anlehnt; dann folgt der Säulensaal und hinten das Allerheiligste mit den notwendigen Nebenräumen. Der Tempel ist außer dem Staatsgott Amon auch seiner Gemahlin Mut und ihrer beider Sohn Chons geweiht, so daß neben dem Allerheiligsten des Amon auch je eine Kapelle für seine Angehörigen liegt. Der Tempel scheint nach der Vollendung von Medinet Habu, in der Mitte der Regierung von R. III. errichtet zu sein, wenigstens nennt eine Inschrift sein 16. Jahr. Publikationen bei Wiedemann Gesch. (1884) 506—507 und Petrie Hist. (1905) 143.

2. Tempel der Mut. R. III. fand im Süden des großen Amontempels neben dem hufeisenförmigen Heiligen See einen Tempel vor, den Amenophis III. (Dyn. 18) der Göttin Mut-Sechmet errichtet hatte. Er restaurierte diesen Tempel und brachte zur Erinnerung daran eine Inschrift in ihm an. Ferner legte er westlich von dem genannten See einen eigenen kleinen Tempel an, in dessen Bildern die Kriege gegen Syrien und Libyen dargestellt sind (Baedeker[7] [1913] 269).

3. Statuen. In der Grube im großen Amontempel von Karnak haben sich zwei Statuen von R. III. gefunden. Die eine, aus rotem Granit, stellt ihn stehend und im linken Arm mit einem Stab mit Widderkopf dar; sie hat die beträchtliche Höhe von 3,80 m (G. Legrain Statues et statuettes II [Kairo, Catal. Génér., 1909] p. 14 pl. 12: nr. 42149). Die andere Statue zeigt ein ähnliches Sujet in grauem Granit (Legrain II p. 15 pl. 13 nr. 42150).

V. Südliches Oberägypten.

a) El Kab. R. III. hat in el Kab einen besonderen kleinen Tempel gebaut, von dem allerdings nicht viel erhalten ist. Er soll dem Re gewidmet sein. Interessanter ist für uns das Grab des Hohenpriesters der Geiergöttin Nechbet, der Herrin von el Kab, namens Setaw (Baedeker[7] [1913] 322), der unter der Regierung von R. IX. angelegt ist. In ihm ist die Fahrt des Setaw mit den heiligen Schiffen der Nechbet zum Regierungsjubiläum von R. III. dargestellt; vgl. C V.

b) Silsilis. In den Steinbrüchen von Silsilis steht im nördlichen Teil eine Inschrift von R. III. Im südlichen Teil derselben findet sich eine Denkinschrift vom J. 6; außerdem Graffiti vom J. 3 und 5 (Baedeker[7] [1913] 326—327. Publikationen bei Wiedemann 507, 9 und Petrie 143. 144).

c) Elephantine. In die Untermauerungen am Nordende der Insel Elephantine ist ein Block aus einer Inschrift verbaut, die man wegen der Ähnlichkeit in der Ausführung mit einem benachbarten von R. III. ebenfalls diesem König zugewiesen hat (Breasted AR IV [1906] § 146—150). Die Inschrift enthält ein Dekret für ein ‚Feld' (*šḫ.t*) genanntes Gebiet, das als Dodekaschoinos gedeutet worden ist; das Gebiet soll frei von Abgaben sein und andere Vorrechte genießen.

VI. Nubien.

Merkwürdigerweise hat sich in Nubien kein größeres Denkmal oder auch nur eine bedeutendere Inschrift von R. III. gefunden, obwohl er im 11. Jahre einen Krieg gegen Südnubien geführt hat (vgl. K). Die einzige bisher veröffentlichte Spur ist, daß im Tempel Tutmosis III. von Semne im zweiten Katarakt ein Beamter die Kartuschen von R. III. anbetet; ferner ein Graffito von einem Beamten im Tempel von Wadi Halfa (Sayce Rec. de trav. égypt. assyr. XVII [1895] 162. Scott-Moncrieff Proceed. SBA XXIX [1907] 39—46 nr. 12).

F. Papyrus Harris I.

I. Herkunft und Zweck.

a) Herkunft. Der Papyrus ist 1855 oder 1857 von Eingeborenen mit vier anderen Papyrusrollen zusammen in einer Kiste gefunden worden, die in einem Familiengrabe bei Der el Medine stand. Sie wurde von A. C. Harris, einem englischen Kaufmann in Alexandria, ge-

kauft und ist in das Britische Museum gekommen. Bei dem Charakter der Urkunde vermutet man natürlich, daß sie dem König ursprünglich mit in das Grab gegeben worden ist; und das mag auch wirklich geschehen sein. Wir wissen ja, daß das Grab von R. III. schon im Altertum ausgeplündert worden ist, so daß man seinen Sarg mit der Leiche anderswo in Sicherheit bringen mußte (vgl. N). Dabei sind auch die Beigaben, sei es von den Dieben, sei es von der Regierung, beiseite geschafft worden. Mehr werden wir wohl niemals über die Schicksale erfahren, die den Papyrus aus dem königlichen Grabe in das von unbekannten Privatleuten geführt haben.

b) Äußeres. Der Papyrus Harris I. ist der größte von allen, die bisher auf uns gekommen sind; da größere Papyri niemals aus einem einzigen Stück bestehen, sondern stets aus schmalen Streifen zusammengeklebt sind, so ist es technisch natürlich möglich, daß man noch größere Urkunden hergestellt hat. Er hat über 39 m Länge und ist in 117 Abschnitten (Kolumnen oder Seiten) geschrieben, von denen dem Leser bei dem Aufrollen einer nach dem anderen zu Gesicht kam. Über die verschiedenen Hände, die an seiner Herstellung gearbeitet haben, vgl. III a.

c) Datum. Man hat früher geglaubt, daß der Papyrus von R. III. durch Zufall zu einer Zeit in Auftrag gegeben war, die von seinem Tode nicht weit entfernt lag; man dachte sich, er habe in einem großen Staatsrat Rechenschaft über seine bisherigen Leistungen abgelegt und dann seinen Sohn R. (IV.) zum Thronfolger ernannt (so Wiedemann Gesch. [1884] 504 und Maspero Hist. anc. II [1897] 480). Erst durch die gleichzeitig unternommene Untersuchung von Erman (S.-Ber. Akad. Berl. [1903] 456—474) und Breasted (veröffentlicht erst in seinen AR IV [1906] § 151—181) ist klar geworden, was der Papyrus eigentlich ist. Aus den Angaben der ersten Seiten geht, wenn man sie ohne Voreingenommenheit liest, zweifellos hervor, daß R. III. als Verstorbener die Götter anredet; er erbittet ihren Schutz für sein Fortleben im Totenreich. Das den Papyrus einleitende Datum ‚Jahr 32, 3. Sommermonat (11), Tag 6 unter König R. III.' ist dann sein Todestag. Übrigens geht auch aus anderweitigen Überlegungen hervor (Breasted § 153), daß der Tod von R. III. in einen Zeitraum von einigen Wochen fallen muß, denen das genannte Datum tatsächlich angehört.

d) Zweck der Urkunde. Nach den Untersuchungen von Erman und Breasted, deren Ergebnisse von Petrie Hist. III (1905) 154 angenommen sind, kann man nun nicht mehr darüber im Zweifel sein, zu welchem Zweck der Papyrus hergestellt worden ist. Er dient weder der Proklamation von R. IV. zum König, noch ist er überhaupt in einer zu einem amtlichen Zweck hergestellt worden; sondern er ist für König R. III. dasselbe, was für jeden seiner Großen eine Inschrift in seinem Grabe mit einer Schilderung seiner Taten war. Der Papyrus ist dem Pharao in das Grab mitgegeben worden, und er enthielt einen Bericht über alles, was zu seiner Regierungszeit geschehen war — oder, wie die höfische Terminologie dafür lautet — was er für seine Väter, die Götter, getan hatte. Weiteres über die Art der Herstellung in III.

II. Inhalt.

a) Einleitung: S. 1 des Papyrus. Datum (vgl. I c). R. III. berichtet, was er als König getan hat für 1. den Tempel von Amon Re, Mut, Chons und allen anderen Göttern von Theben; 2. den Tempel des Atum, des Re-Harachte, der Jusas und aller Götter von Heliopolis; 3. den Tempel des Ptah, der Sechmet, des Nefertêm und aller Götter von Memphis; 4. für alle Götter und Göttinnen von Ober- und Unterägypten; 5. für alle Bewohner von Ägypten und jedem andern Lande.

b) Theben: S. 2—23 des Papyrus. Auf ein Bild, das R. III. betend vor Amon Re, Mut und Chons zeigt, folgt ein Gebet an Amon, das einen Rückblick auf alle Stiftungen, Bauten und Anlagen des Königs in den Amontempeln von Theben, dem Delta, den Oasen, Syrien, Nubien und Punt enthält. Dann folgt eine Aufzählung des Vermögens aller zur Amonverwaltung gehörigen Tempel, an Menschen, Viehherden, Götterbildern, Ortschaften, Ländereien, Gärten und Werkstätten sowie Schiffen. Ferner detaillierte Listen über alle Abgaben, die an diese Tempel jährlich geleistet wurden an Gold, Silber, Kupfer, Kleidern und Stoffen, Weihrauch, Honig, Wein, Öl und Most (?), Korn, Gemüsen, und Flachs, gefangenen Vögeln, Rindern und sogar Schiffen. Endlich als dritte Abteilung ein wiederum bis ins einzelne gegliedertes Verzeichnis der besonderen Gaben, die König R. III. in den 31 Jahren seiner Regierung seinem Vater geschenkt hatte; an Gold, Silber, Kupfer und Bronze, Myrrhen, Kleiderstoffen, Weihrauch, Honig, Öl, Wein und Most, edlen Steinen, Hölzern und Drogen, Obst und Früchten, Geflügel usw. Als vierter Abschnitt folgt das Getreide, das R. III. in den 31 Jahren seiner Regierung für die schon vor seiner Thronbesteigung bestehenden Feste gestiftet hat. Fünftens eine Liste der Schenkungen von R. III. in seinen 31 Regierungsjahren zu den Feiern der Feste, die er selbst gestiftet hatte; gegliedert nach Brot, Kuchen, Wein, Most (?), Bier, Öl, Weihrauch, Honig, Kleiderstoffen, Früchten, Rindern, Wild, Geflügel, Fischen, Blumen und Gemüsen. An sechster Stelle eine Aufzählung der Rohmaterialien an Metallen und Hölzern, die von Beamten im Lande gestiftet waren zur Herstellung von Amonstatuen; die fertigen Statuen hatte der König dem Amontempel in seinen Schutz übergeben. Zum Schluß ein Gebet, in welchem R. III. den Amon bittet, seinen Sohn R. IV. zum König zu krönen und ihn zum Herrn über die Welt zu machen; er beruft sich auf ein Orakel, das ihm einst zweihundert Regierungsjahre prophezeit habe, nun erbittet er die Erfüllung für seinen Sohn.

c) Heliopolis: S. 24—42 des Papyrus. Der Abschnitt enthält genau dasselbe, wie der thebanische. Also nach dem Bilde mit R. III. der vor Harachte, Atum, Jusas und Hathor betet, folgende Teile: 1. Das Gebet an den Gott Re-Atum mit einem Bericht über die Bauten,

Weihungen und besonderen Stiftungen für die Tempel von Heliopolis. 2. Das Vermögen des Tempels von Heliopolis an Menschen, Vieh und Immobilien. 3. Das Einkommen des Tempels durch die jährlichen Abgaben seiner Beamten und Untertanen. 4. Die Stiftungen von R. III. während seiner Regierung für die Tempelverwaltung. 5. Das Getreide für die älteren Feste. 6. Die Lebensmittel für die Festfeiern, die von R. III. neu gestiftet waren. 7. Hier fügt die Tempelverwaltung von Heliopolis besondere Stiftungen an Lebensmitteln und Rohmaterialien ein, die der König ihr während seiner Regierung für die Feier von Nilfesten zugewendet hat, und zwar handelt es sich sowohl um ältere Feste wie solche, die R. III. neu gestiftet hat. 8. Der Abschnitt über die von Beamten gestifteten Götterbilder fällt aus, da solche in Heliopolis offenbar nicht vorhanden waren. Schlußgebet für R. IV. aus dem Munde des in das Jenseits gegangenen Königs R. III., der seinen Sohn gekrönt und als siegreichen Herrn der Welt sehen möchte.

d) Memphis: S. 43—56 des Papyrus. Auch dieser Abschnitt hat dieselbe Einteilung wie der thebanische; jedoch fallen diejenigen Rubriken aus, in denen aus Memphis nichts zu berichten war. Dort hatte R. III. keine neuen Feste gestiftet, ebensowenig gab es Götterbilder, die von Privatleuten geweiht waren; dagegen hatte Memphis zusammen mit Heliopolis gegenüber Theben die Nilfeste voraus. Demnach sind die einzelnen Teile nach dem Bilde von R. III., der vor Ptah, Sechmet und Nefertem betet: 1. Gebet von R. III. mit Aufzählung der Neubauten, Wiederherstellungen, Schenkungen und Stiftungen an den Tempel des Ptah von Memphis. 2. Das Vermögen des Ptahtempels. 3. Sein jährliches Einkommen. 4. Die Geschenke von R. III. an den Tempel. 5. Getreide für die älteren Festfeiern. 6. Stiftungen für die Nilfeste. 7. Gebet für R. IV.

e) Die anderen Tempel: S. 57—66 des Papyrus. Auch hier wird dieselbe Disposition innegehalten, soweit einzelne Rubriken nicht vollständig ausfallen. Ein Bild am Anfang des Abschnitts fehlt. Folgende Teile sind vorhanden: 1. Gebet von R. III. an die Götter und Göttinnen von Ober- und Unterägypten. Es besteht nach einleitenden Worten, die an die Gesamtheit der Götter gerichtet sind, aus kurzen Berichten über die Leistungen des Königs für folgende Tempel: Onuris-Schow von Thinis, Thot von Schmun (Hermopolis), Osiris von Abydos, Upuat von Biut, Set von Nubt (Ombos in Mittelägypten), Horos von Athribis, Set in der Residenz von R. II. (Tanis?), und endlich für andere kleinere Götter und Göttinnen von Ober- und Unterägypten, die hier nicht mit Namen genannt sind. 2. Das Vermögen aller einzelnen oben genannten Tempel einschließlich solcher, die dort noch nicht namentlich aufgeführt waren. 3. Das jährliche Einkommen der Tempel aus den Abgaben. 4. Die Geschenke des Königs an die Tempel. 5. Schlußgebet für R. IV.

f) Summierung: S. 67—74 des Papyrus. Eigentlich hätte dieser Abschnitt die Summierung sämtlicher Unterabteilungen von Theben, Heliopolis, Memphis und den kleineren Tempeln geben sollen. Aber einerseits waren die Angaben bei den einzelnen Tempeln schon unsorgfältig und unvollständig gemacht; andrerseits hat der Redaktor dieser Summierung wohl nicht mehr den rechten Überblick über die Disposition des Ganzen gehabt. Deshalb sind in der Summierung Rubriken miteinander zusammengeworfen, die nichts miteinander zu tun haben. Und die Additionen dieses Abschnittes hätten in der vorliegenden Form wenig Wert für uns, besäßen wir nicht in den vorangegegangenen das Material zu einer richtigeren Gruppierung. Die Unterabteilungen des Redaktors sind: 1. Liste des Vermögens der Tempel der Stiftungen für die Nilfeste und der Schenkungen des Königs an die Götter während seiner Regierung. 2. Das jährliche Einkommen der Tempel an den einzelnen Dingen, die wir für Theben kennen gelernt hatten. 3. Die Geschenke des Königs an die einzelnen Tempel sowie seine Stiftungen für die Nilfeste; hier hat der Redaktor nicht klar gegen seinen ersten Abschnitt abgegrenzt. 4. Das Getreide, das der König für die Festfeiern überwiesen hat.

g) Ansprache von R. III. an die Prinzen, das Heer und die Söldner sowie die Bürger von Ägypten. Der König schildert den Zustand allgemeiner Anarchie, der vor dem Auftreten seiner Familie bestanden hat; wie dann sein Vater Setnacht Ordnung geschaffen hat und wie er von ihm zum Nachfolger ernannt sei (vgl. C I). Dann ordnete er die innere Verwaltung von Ägypten, kämpfte gegen syrische Völker (vgl. L) und gegen die Libyer (vgl. H). Er grub einen Brunnen im Lande Ajna (*'jn'*), ließ durch eine Flotte die Erzeugnisse des tropischen Landes Punt holen, gewann das Kupfer in den Minen von Atika (*''tjk'*) und Malachit im Sinai. In der zweiten Hälfte seiner Regierung brachte er Ruhe und Ordnung in das Land, siedelte Soldaten an, so daß sich überall Wohlstand entwickelte und die Menschen glücklich waren. Zum Schluß erzählt R. III. — das Ganze ist ja von dem verstorbenen König gesprochen zu denken —, daß er in der Unterwelt zur Ruhe gegangen sei und daß Amon-Re seinen Sohn R. IV. statt seiner auf den Thron gesetzt habe, dem die Menschheit nun gehorchen soll.

III. Herstellung.

a) Die Schrift. Nachdem früher andere Gelehrte schon vorbereitende Beobachtungen in dieser Richtung gemacht hatten, stellte Erman (S.-Ber. Akad. Berlin 1903, 459—463) fest, daß verschiedene Hände an der Herstellung des Papyrus gearbeitet haben. Er erkannte drei Hss., die durch die paläographischen Untersuchungen von Georg Möller (Hieratische Paläographh. II, Leipzig 1909) bestätigt werden. Darnach stehen sich die beiden Hss. in den Teilen über Heliopolis und Memphis untereinander nahe, und zwar gehören sie unterägyptischen Schreibern an. Eine andere, ebenfalls unterägyptische Hs. hat den allgemeinen Abschnitt über die Tempel (S. 57—60 des Papyrus) geschrieben. Der Abschnitt über Theben ist von einem oberägyptischen Schreiber hergestellt worden; von derselben Hand sind aber auch noch einige andere Abschnitte geschrieben worden (vgl. B).

b) Redaktion. 1. Auf Grund der Verschiedenheiten der Schrift und der Gliederung des Inhaltes kann man sich von der Herstellung des Papyrus folgendes Bild machen. Als König R. III. gestorben war und in Theben bestattet werden sollte, wurde von der Residenz aus, die wir uns in Unterägypten zu denken haben (Tanis? Tell el-Jehudije?), an sämtliche Tempel des Landes der Auftrag erteilt, umgehend einen detaillierten Bericht darüber einzuschicken, welches Vermögen und welche Einkünfte der betreffende Tempel während der Regierung von R. III. bezogen habe; ein Schema wurde beigelegt, um als Dispositon zu dienen (vgl. C). Die Zentralverwaltung in der Residenz fertigte, bevor noch irgendwelche Berichte eingelaufen waren, eine Ansprache des Königs an sein Volk an, in welcher er über seine Taten in der inneren und äußeren Politik berichtet und seinen Sohn zum Nachfolger einsetzt (vgl. II g). Ferner ist in der Residenz der zusammenfassende Abschnitt über die kleinen Tempel geschrieben worden (S. 57—60 des Papyrus); sei es, daß man sich dabei der dort vorhandenen Akten bediente, sei es, daß man aus den eingegangenen Berichten einheitliche zusammenhängende Listen aufstellte. Unter den in diesen enthaltenen Tempeln des Landes fehlen nun aber gerade sämtliche im südlichen Oberägypten belegenen Tempel; also waren von diesen offenbar wegen der Entfernung noch keine Berichte eingegangen, als der Redaktor in der Residenz seines Amtes waltete.

2. Die Urkunde ist aber in der Residenz nicht fertiggestellt worden, sondern in Theben, wo der König bestattet werden sollte. Erst in Theben haben sämtliche Berichte aus Theben, Heliopolis, Memphis und der aus der Residenz über die kleinen Tempel vorgelegen. Ein thebanischer Schreiber ist es gewesen, der diese einzelnen Teile zu einem großen Ganzen vereinigte. Er hat die Einleitung (II a) geschrieben. Er hat dem zusammenfassenden Abschnitt über die kleinen Tempel die Listen hinzugefügt, für die das Material vielleicht noch nicht in der Residenz eingetroffen war, als man immerhin die allgemeine Darstellung der Leistungen des Königs für diese Tempel schon verfassen konnte. Ferner hat der thebanische Schreiber die Summierung des Ganzen angefertigt (S. 67—74 des Papyrus) und zwar, wie aus seinen vielen Flüchtigkeiten und Rechenfehlern hervorgeht, in der allergrößten Eile ohne jede Kontrollierung. Vielleicht hat der Thebaner auch die drei Bilder zeichnen lassen, die den drei Abschnitten über Theben, Heliopolis und Memphis vorangestellt sind; wenigstens sollen sie von ein und derselben Hand hergestellt sein.

3. Wie schon oben angedeutet, besteht keine technische Schwierigkeit, aus mehreren Papyrusrollen kleineren Umfangs eine einzige herzustellen, sofern alle Teile nur die gleiche Höhe haben; dann wird kein Leser ohne genaue Untersuchung merken, daß es sich nicht um eine Zusammensetzung handelt. Unser thebanischer Redaktor klebte kurzer Hand an seinen eigenen Abschnitt über Theben die beiden an, die in den Kanzleien und zu Heliopolis und Memphis hergestellt waren. Dann verlängerte er seine Rolle durch das so bequeme und unauffällige Ankleben um weitere Abschnitte, die er teils selbst herstellte, teils schon fertig aus der Hofkanzlei empfing. Die ganze Arbeit muß mit besonderer Schnelligkeit gemacht sein, denn nur die Zeit zwischen dem Tode und der Bestattung von R. III. hat dafür zur Verfügung gestanden; nach Herodot betrug dieser Zeitraum bei Privatleuten siebzig Tage, vielleicht war es bei dem Pharao etwas mehr.

c) Das zugrunde gelegte Schema. Als die königliche Kanzlei die Tempel zur Einsendung der Berichte aufforderte, schickte sie ihnen ein Schema mit, nach welchem sie sich für die Disposition des Ganzen und für die Aufstellung der Listen richten sollten. Dieses ist keineswegs kurz, sondern ziemlich ausführlich gewesen; denn sonst könnte in den in Theben, Heliopolis und Memphis hergestellten Abschnitten wie in den Berichten der kleinen Tempel nicht nur die gleiche Gruppierung herrschen, sondern vor allem die Überschriften nicht wörtlich übereinstimmen. Gelegentlich läßt sich sogar noch erkennen, daß der Schreiber in Heliopolis aus Respekt oder Faulheit den Wortlaut seiner Vorlage beibehielt, während seine Kollegen in Memphis und Theben die amtliche Formel durch verschönernde Worte erweiterten (Erman 464). Wer die bis ins einzelnste detaillierten Listen der jährlichen Abgaben an den Amontempel (in II b, 2. Abschn.) durchsieht, hat damit auch zugleich die Materialien, die, nur mit anderen Zahlen, von der Verwaltung des Tempels zu Heliopolis und Memphis als ihr Einkommen angegeben wurden, obwohl es gewiß in Wirklichkeit gemäß den veränderten örtlichen Verhältnissen auch nicht aus den gleichen Dingen bestanden haben mag. Eine solche Übereinstimmung ist nur durch die Angaben des Schemas zu erklären, das den Tempelkanzleien mitgeschickt wurde. Man hüte sich also, aus dem Vorkommen oder Fehlen irgend welcher Stoffe, Pflanzen oder Produkte allzuweit gehende Schlüsse auf die landwirtschaftlichen oder industriellen Verhältnisse der einzelnen Provinzen zu ziehen.

IV. Das Vermögen der Tempel.

a) Art des Einkommens. So wertvoll auch die Angaben des Papyrus für die Kultur- und Wirtschaftsgeschichte Ägyptens sind, an dieser Stelle kann die Stellung der Tempel im Lande untereinander nur kurz angedeutet werden. Das Vermögen der Tempel bestand zur Zeit von R. III. zunächst aus altem Besitz an Land, Menschen, Vieh, Dörfern, Gärten und Schiffswerften; R. III. hat ihnen denselben garantiert, und so erscheint er in unserem Papyrus auch unter den Gnadenbeweisen des Pharao. Man vergleiche die einzelnen Angaben für Theben in II b 2, für Heliopolis in II c 2, für Memphis in II d 2, für die anderen Tempel in II e 2. Jedoch sei bemerkt, daß die Listen den Stand des Vermögens bei dem Tode von R. III., nicht bei seinem Regierungsantritte wiedergeben, demgemäß enthalten sie einige Posten an Dorfanlagen wie Kriegsgefangenen, die erst von ihm selbst den Tempeln überwiesen sind. Die zweite Gruppe der Einkünfte besteht in den jährlichen Abgaben, die aus dem vorgenannten Besitz in die

Tempelkasse fließen; vgl. in II b—e unter Abschn. 3. Zu diesem Besitz und Einkommen der Tempel hat R. III. in den 21 Jahren seiner Herrschaft manches hinzugetan an Rohmaterialien, für die Herstellung von Götterbildern u. ä., und den Verbrauch im Kultus wie für die Priesterschaft. Dazu die Lebensmittel und Verbrauchsgegenstände, die der König zur Verpflegung des Volkes bei den großen Festfeiern den Tempelverwaltungen aus den königlichen Schatzkammern und Speichern überweisen ließ; sie sind seine besonderen Gaben an die Götter.

b) Die einzelnen Tempel. 1. Vergleicht man das Vermögen, das Einkommen und die Aufwendungen des Königs für die einzelnen Tempel untereinander, so ergibt sich ein im wesentlichen gleiches Größenverhältnis; leider vermögen wir die Zahlen nur für die drei großen Tempel zu ermitteln, für die kleinen reicht es nicht aus. Überall steht die Amonverwaltung in Theben nicht nur an der Spitze, sondern ihr Besitz und Einkommen ist in jeder Rubrik ein Vielfaches von dem des nächstkleineren Tempels. So besitzt Amon etwa (alles in runden Zahlen) 86 500 Leibeigene, Heliopolis 12 400, Memphis 3000, die anderen Tempel (soweit sie überhaupt in der Liste stehen) zusammen 5700 Leibeigene. Ähnlich in den anderen Abteilungen. Z. B. besitzt Amon etwa 85 Prozent von allem Land, das sich in geistlichem Besitz befindet; damit ist er wohl überhaupt der größte Grundbesitzer des Staates, falls der Pharao nicht durch eine bedeutende Hausmacht den Bestand der königlichen Domänen auf eine ungewöhnliche Höhe erhoben haben sollte. Anders liegt das Verhältnis allerdings bei den Dörfern in Ägypten; von ihnen gehören Amon 56, Heliopolis aber 103, während Memphis nur ein einziges und die kleinen Tempel gar keine besitzen — das Verhältnis des Landbesitzes von Amon zu Heliopolis ist wie 1 : 5,5; also muß der Heliopolitaner seine Vorwerke und einzelnen Gehöfte mit eingerechnet haben, um zu der außerordentlichen Zahl zu kommen.

2. Freilich bei den Schenkungen, die R. III. im Laufe seiner Regierung an die Tempelverwaltungen gemacht hat, läßt sich nicht leugnen, daß Amon wirklich in einigen Posten zurücksteht. Das ist sogar merkwürdigerweise bei dem Gold der Fall, das doch im prächtigsten aller Tempel sicher in großem Maßstabe verwendet worden ist. Angeblich soll von allem Golde, das R. III. den Tempeln seines Landes zugewendet hat, dem Amon nur ein Sechstel zugefallen sein, während Heliopolis fast ein Drittel erhielt. Und dieses Beispiel zeigt gerade wieder, daß die Angaben in dieser Form nicht richtig sein können. Denn wenn wir durch das ganze Neue Reich hindurch und besonders am Ende desselben die Amonverwaltung als den Unternehmer der nubischen Goldbergwerke kennen, so ist er zweifellos auch der größte Goldkonsument des Landes gewesen. Ähnlich wird es auch in anderen Abschnitten des Papyrus stehen — was man in Eile als Beigabe für die Leiche des R. III. zusammenschrieb, ist eben nicht als Unterlage für moderne Untersuchungen über wirtschaftliche Fragen gedacht.

c) 1. Die Amonverwaltung von Theben. Noch ein paar Worte über die Organisation der thebanischen Tempel, die der Amonverwaltung unterstellt waren. Wenn an einem anderen Orte als Theben zwei Tempel existierten, so waren sie gewöhnlich verschiedenen Göttern geweiht, hatten getrennte Verwaltung und sogar eine gewisse Rivalität untereinander. Das war in Theben anders. Dort gab es nur einen Gott, den Amon, und gegenüber diesem traten alle anderen, auch die Totengöttin Hathor, mehr als anderswo in den Hintergrund. R. III. hat in Theben natürlich den großen Reichstempel des Amon bei Karnak als den gewaltigsten in Theben und den althergebrachten Sitz der Zentralverwaltung des Amon vorgefunden und ihn zweifellos als solchen belassen. Seine besondere Neigung freilich gehörte dem Amontempel von Medinet Habu, den er neu aufführte, damit er ihm im Leben als Residenz und im Tode zum Kultus diene. Außer diesen beiden Amontempeln hat R. III. noch den kleinen Mustertempel in Karnak vor dem zweiten Pylon errichtet (vgl. E e 1), ferner den kleinen Tempel im Südbezirk der Mut von Karnak erbaut (vgl. E e 2) und endlich den Chonstempel von Karnak begonnen. Alle diese hier erwähnten Bauten sind in dem Bericht des Königs an Amon (S. 3—5 des Papyrus) aufgezählt. Aber eine Anzahl von anderen Bauten in Theben, über die wir teils durch sie selbst, teils durch Erwähnungen in Inschriften wissen, sind in den Berichten nicht enthalten. Darunter Arbeiten im großen Tempel von Luxor und umfassende Dekorationen des kleineren Tempels von Medinet Habu — man sieht auch hier wieder, daß der Papyrus in größerer Eile hergestellt werden mußte, als für die Genauigkeit der Angaben gut war.

2. Ebenso merkwürdig ist ein Versehen bei der Aufzählung der Leibeigenen der Amonverwaltung. Hier sind als Besitzer von solchen angegeben: Der Tempel von Medinet Habu, der kleine Tempel von Karnak, der Tempel im Südbezirk von Karnak und der Tempel von Luxor. Wo ist hier der große Reichstempel von Karnak? Die gesamte Verwaltung besitzt 86 500 Leute, der Tempel von Medinet Habu allein angeblich 62 600 Leute — es ist klar, wo hier das Versehen liegt. Man hat die Leibeigenschaft des Reichstempels von Karnak in die des ihm eigentlich unterstellten von Medinet Habu mit eingerechnet. Wir können nicht erkennen, ob es sich hier nur um einen Schreibfehler handelt, oder ob die Funktionen eines Polizei- und Aufsichtsorgans in der Tat an die Verwaltung von Medinet Habu übergeben war, die der Hofkanzlei besonders nahe stand (zu 1—2 vgl. Breasted AR IV [1906] §176).

G. Tempel von Medinet Habu.

Der bedeutendste Bau von R. III. in Theben, welchem höchstens der Tempel in Tell el-Jehudije gleichwertig gewesen sein kann, ist der große Tempel von Medinet Habu auf der Westseite von Theben im äußersten Süden; er ist für uns deshalb besonders wichtig, weil er das besterhaltene Bauwerk aus dem Neuen Reich ist (Bädeker Ägypten[7] [1913] 309).

I. Allgemeines.

a) Name. R. III. hat seinen Tempel, wie er selbst sagt (Pap. Harris I 3, 11), auf einem

Berge der Gegend namens ‚Herr des Lebens' erbaut. Der Tempel selbst hieß ‚Haus (*h.t*) des Königs Usimare Miamon, der die Ewigkeit besitzt, in dem Hause (*pr*) des Amon auf dem Westufer von Theben'. Die Zusätze ‚Besitzer der Ewigkeit' und ‚auf dem Westufer von Theben' werden oft weggelassen (Belege bei Breasted AR IV [1906] § 223 b).

b) Gott. Die zahlreichen an den Wänden, Friesen, Architraven und sonst an hervorragenden Stellen angebrachten Widmungsinschriften sagen klar, daß der Tempel dem Gotte von Theben geweiht ist. Er wird meistens Amon-Re. gelegentlich auch nur Amon (Breasted AR IV [1906] § 13) genannt, selten wird er mit anderen Göttern zusammengestellt (ebd. § 12: Amon-Re-Ani). Wenn daneben gelegentlich eine Dedikationsinschrift für Chons vorkommt (ebd. § 5), so bezieht sie sich nur auf eine einzelne Kapelle innerhalb des großen Baues.

c) Vorbild. Wir hatten oben gesehen, daß R. III. in mannigfacher Hinsicht seinem großen Vorgänger R. II. nachahmte. Das ist auch mit dem Tempel von Medinet Habu der Fall. Ein Blick auf die Grundrisse des Haupttempels von Medinet Habu und des Ramasseums zeigt eine größere Ähnlichkeit, als sonst auch zwischen gleichzeitigen Tempeln zu herrschen pflegt. Beide Anlagen haben zwei Pylonen und zwei offene Höfe, in dem zweiten in gleicher Weise verteilte Säulen beziehungsweise Osirispfeiler. Dahinter liegt der Säulensaal und dann kleinere von Säulen getragene Räume, die zu dem Allerheiligsten führen. Das alles sind zwar Elemente, wie sie überall und zu allen Zeiten die ägyptischen Tempel gebildet haben, aber sie treten hier in der gleichen Folge und in den gleichen Verhältnissen zueinander auf. Und das kann kein Zufall sein. Dazu kommt, daß der königliche Palast in beiden Tempeln südlich von dem Hause des Gottes lag, und daß man ihn durch ein Tor im ersten Hof betrat.

II. Beschreibung.

a) Das Hohe Tor (Pavillon). 1. Der ganze Tempelbezirk von Medinet Habu ist durch eine Umfassungsmauer eingeschlossen, die in Ziegeln mit gelegentlicher Verwendung von Haustein an den Toren ausgeführt war. Wir durchschreiten sie an einer Stelle, die in der Verlängerung der Mittelachse des Haupttempels liegt; rechts und links liegt je ein Haus für die Torwache. Wir stehen vor einem Gebäude, das als der ‚Pavillon von R. III.' viele Jahrzehnte berühmt und umstritten war, bis es neuerdings durch einen deutschen Architekten in seiner wirklichen Bedeutung erkannt und demgemäß ‚Hohes Tor' umgetauft wurde (Uvo Hölscher Das Hohe Tor von Medinet Habu [Leipzig 1909] = Wissenschaftliche Veröffentlichung der Deutschen Orient-Gesellschaft XII). Das fragliche Gebäude ist kein freistehendes, sondern nur der Torbau in der inneren Umfassungsmauer, der in der verlängerten Mittelachse des Haupttempels liegt. Er ist in seinem Grundriß den Festungstoren nachgebildet, und seine hohen nach hinten immer dichter aneinander tretenden Mauern haben wir uns als Festungsmauern mit Zinnen bekrönt zu denken. Aber wie die Ausführung in Stein, so weicht auch die Dekoration von dem bei Festungen Üblichen ab. Die Bilder der Wände sind meist religiösen Charakters, aber mit einigen Ausnahmen, die den besonderen Reiz des Bauwerkes bilden. Diese sind nicht die Kriegsbilder, in denen wir die gefangenen Fürsten der besiegten Völker sehen, sondern ein anderes sonst in gleicher Weise unbekanntes Detail: Konsolen mit Figuren von Barbaren, auf denen ein Bild des Königs stand, ganz wie die Szene immer in den Siegeshymnen angedeutet wird (Borchardt Ztschr. Ägypt. Spr. XL 1902—1903, 142 und von Bissing ebd. XLII 1905, 83 und Jéquier Ebd. XLIII 1906, 96).

2. Die inneren Gemächer des Hohen Tores enthalten höchst merkwürdige Bilder, wie sie uns an solcher Stelle niemals wieder erhalten sind: den König im Kreise der Frauen seines Harems. Man hat mit diesen Bildern natürlich nichts anfangen können, solange man annahm, daß der ‚Pavillon' ein Teil des Tempels war. Wir verdanken Hölscher (vgl. 1) den Nachweis darüber, daß wir hier ein weltlichen Zwecken dienendes Gebäude vor uns haben: der ‚Pavillon' gehört zu dem Palaste des Königs (vgl. e). Dieser liegt zwar ziemlich weit entfernt, aber es muß doch eine Verbindung zwischen beiden bestanden haben.

b) Der Haupttempel. Für die Beschreibung sei auf c verwiesen, für die Darstellungen und Inschriften unter III. und in D. Außerdem sei bemerkt, daß im zweiten Hof eine eigenartige und berühmte Bilderreihe angebracht ist, welche das Fest des Erntegottes Min darstellt, das zugleich als Krönungsfest begangen wurde. An der Rückwand desselben Hofes steht auf der Terrasse die Liste der Prinzen und Prinzessinnen, die für die Folge der Könige der 20. Dynastie so wichtig ist (vgl. S. 217); übrigens steht die Liste der Kinder von R. II. im Ramesseum genau an derselben Stelle des Tempels.

c) Das Schatzhaus. Unmittelbar südlich an den großen Säulensaal anschließend liegt eine Gruppe von Zimmern, die nur durch eine einzige Tür zugänglich sind und durch eine fensterlose Mauer umschlossen ein gemeinsames Ganzes bilden. Sie sind das Schatzhaus des Tempels, wie die Widmungsinschriften ausdrücklich sagen und wie die Darstellungen der kostbaren Gefäße aus Edelmetallen und der wertvollen Kultgeräte zeigen (Breasted AR IV [1906] § 25—34). Die Ausstattung des Schatzhauses von Medinet Habu mit den Produkten aller Länder erzählt übrigens auch der Papyrus Harris I (S. 4, 3—8). Dieses Schatzhaus ist es, an welches sich die Volkssage von dem klugen Baumeister und seinen diebischen Söhnen geheftet hat (vgl. den Art. Rampsinitos).

d) Außenwände. Die Pylonen und die Höfe des Haupttempels hatten schon eine Reihe von historischen Reliefs enthalten; die Mehrzahl mit den großen Bildern der Kriege von R. III. sind auf die Außenwände gebracht, damit sie dort auch dem Volke sichtbar seien, das an dem Heiligtume vorüberzieht. Außerdem stehen hier Jagdszenen in einer Ausführung, die nach Größe wie nach Inhalt das Bedeutendste ihrer Art sind; der König verfolgt hier Steinböcke und wilde

Esel, dort Fische und Wasservögel, dort, ein besonders berühmtes Bild, wilde Stiere (v. Bissing Denkm. ägypt. Skulptur Taf. 92). An der südlichen Außenwand steht auch der große Festkalender vom J. 12 (vgl. in D).

e) Palast. Wie im Ramesseum, so schloß sich auch an den Haupttempel von Medinet Habu ein Palast an, in welchem der königliche Erbauer zu seinen Lebzeiten wohnen wollte, wenn er nach Theben kam. Wie wir sahen, gehört das Hohe Tor zu den Palastgebäuden (vgl. d); also haben Palast und Tempel einen einzigen gemeinsamen Eingang in der Umfassungsmauer gehabt. Der Palast selbst war in Ziegeln aufgeführt, so daß uns von ihm, wie es scheint, gar nichts oder doch nichts Wesentliches erhalten ist. Wir besitzen aber noch diejenige Stelle, an welcher er mit dem Gotteshaus zusammenstieß; sie ist die Südseite des ersten Hofes des Tempels. Dort steht eine Reihe von acht Säulen, hinter welcher sich drei Türen und ein Balkonfenster öffnen; auch die Darstellungen sind hier weltlicher Art. Alles dieses zeigt uns, daß wir hier eine Fassade des königlichen Palastes vor uns haben, an welcher der Pharao sich bei festlicher Gelegenheit dem im Hofe versammelten Volke zeigte. Ein solches ‚Erscheinen des Königs', und zwar bei Gelegenheit einer Aushebung der Truppen für den syrischen Krieg, sehen wir an der nördlichen Außenwand des Tempels in Relief dargestellt.

f) Koptische Kirche. In dem großen Tempel von Medinet Habu haben sich in christlicher Zeit die Gläubigen eine Kirche erbaut. Die umgefallenen Säulen und zusammengestürzten Wände derselben haben bis vor kurzem noch im Hof des Tempels gelegen; heute sind die Trümmer durch den Service des Antiquités weggeräumt.

III. Erbauung.

a) Was wir aus dem Papyrus Harris über die Erbauung des Tempels von Medinet Habu hören, ist in allgemeinen Worten gehalten (S. 3, 11ff.). In dem Bauwerk selbst berichtet keine Inschrift zusammenhängend über die Art und Zeit und Bauausführung, so daß wir uns diese also aus einzelnen Angaben an den Wänden rekonstruieren müssen. Da ergibt sich, daß man den Tempel von hinten nach vorn gebaut hat, und daß man die Wände der hinteren Wände vermutlich schon mit Darstellungen und Inschriften dekorierte, als der vordere Teil noch gar nicht stand. Vgl. die Skizze bei Breasted AR IV (1906) p. 5.

b) Im einzelnen läßt sich folgendes über die Dekorierung ermitteln:

Jahr 5: Sandstein wird aus den Steinbrüchen von Silsilis geholt (vgl. in D).

Jahr 5: Inschriften im zweiten Hof (Breasted AR IV [1906] § 36ff. 53ff.) und im hintersten Teil der nördlichen Außenwand (ebd. § 49—52).

Jahr 8: Inschriften im zweiten Hof (ebd. § 69—82), am zweiten Pylon (ebd. § 61—68) und im mittleren Teile der nördlichen Außenwand (ebd. § 70—79).

Jahr 11: Bilder an der Rückwand des ersten Pylons (ebd. § 85ff. 101ff.) und am vordersten Teile der nördlichen Außenwand (ebd. § 107—109. 112—113).

Jahr 12: Bilder und Inschriften am ersten Pylon (ebd. § 132—135) und Festkalender an der südlichen Außenwand (ebd. § 139—145).

c) Nach den vorstehenden Datierungen scheint der Tempel im 12. Jahre vollendet gewesen zu sein, und auch den anstoßenden Palast können wir uns wohl fertig denken, so daß der König dort in der von Kriegen ziemlich freien zweiten Hälfte seiner Regierung gelegentlich Hof gehalten hat. Im einzelnen mögen die Dekorationsarbeiten im Tempel freilich noch einige Jahre weiter gegangen sein; leider fehlen dafür genaue Angaben.

IV. Bauteile in Museen.

a) Eine Hohlkehle vom Dachgesims ist in Berlin (nr. 2078: Ägypt. Inschr. II [1914] 220). Ein durchbrochener Fenstereinsatz aus Sandstein in Kairo (Maspero-Roeder Führer [1912] 50, nr. 611 mit Taf. 21 b. Maspero Guide du Musée² [1912] 169 nr. 670).

b) Von der statuarischen Ausschmückung des Tempels ist vor allem die einzigartige Gruppe der Götter Horus und [Set? oder Thot?] erhalten, die den König R. III. mit dem geweihten Reinigungswasser übergießen (Kairo: Maspero-Roeder 55, 555 mit Taf. 35 b = Maspero² 183, 765). Ferner Reste der Statue eines Königs, der eine Figur des Ptah hält (Maspero-Roeder 54, 540 = Maspero² 183, 759).

c) In den Ruinen des an den Tempel stoßenden Palastes fand Daressy 1902—1903 ein Tor, in welches in derselben Weise buntglasierte Fayenceplatten eingesetzt waren, wie in Tell-el-Jehudije (vgl. E II d). Das Tor ist in das Museum von Kairo gebracht worden (Maspero-Roeder 51 oben = Maspero² 171, 677), ebenso die Einlagen (Maspero-Roeder 81 unten = Maspero² 501 oben). Die letzteren stellen meist asiatische oder nubische Gefangene dar. Daressy Annales du Serv. des Antiqu. XI (1911) 49—63 mit pl. 1—4.

H. Krieg gegen Libyen.

I. Erster Krieg: Jahr 5 (Beschreibungen bei Wiedemann, Maspero, Petrie, Breasted; Quellen bei: Breasted AR IV [1906] § 35—58). Nachdem die Libyer sich unter R. II. noch verhältnismäßig ruhig verhalten hatten, mußte sein Nachfolger Merenptah sie aus dem Delta zurückdrängen. In den Wirren vor dem Aufkommen der 20. Dynastie haben die Libyer sich mit den Völkern zusammengeschlossen, die zur See gegen die Küste von Nordostafrika heranzogen. Im Anfang der Herrschaft von R. III. wurden die vereinigten Barbaren so mächtig, daß sie ägyptisches Gebiet okkupierten. In seinem 5. Jahre zog der junge König mit einem sorgfältig zusammengestellten Heere gegen sie und überwältigte sie in demselben Jahre durch einen glücklichen Feldzug. Die Siegesinschrift nennt uns eine ganze Reihe von libyschen Stammesnamen und Fürsten, die dabei beteiligt sind. Unter den ersten ragen die Temhu (*tmḥw*) und Meschwesch (*mšwš*) hervor, während das ägyptische Äquivalent zu ‚Libyen' (*r'bw*) selten ist; unter den Königen war scheinbar Zemer (*ṯ'mr'*) der mächtigste; vgl. in D, Jahr 5.

II. Zweiter Krieg: Jahr 11 (vgl. in D). Zwischen die beiden libyschen Kriege fällt der

große Krieg gegen die Mittelmeervölker im 8. Jahr, bei deren energischem Vordringen die Libyer nicht unbeteiligt waren. Im 11. Jahre treten die Mittelmeervölker in den Hintergrund. Der Krieg scheint dadurch entstanden zu sein, daß die östlichen Libyer von hinten durch die Meschwesch gegen Ägypten vorgedrängt werden. Die unruhigen westlichen Teile der libyschen Stämme rissen unter dem Fürsten der Meschwesch, dem Vater Keper (*k'pwr'*) und dem Sohne bei den Meschescher (*mš'š'r*) ihre östlichen Nachbarn mit in das Delta fort. Die verbündeten Libyer sind bis an die ägyptische Grenze gekommen; erst an der dortigen Festung wurde der Zug zum Stehen gebracht. Die Kriege gegen Libyen haben keine Wiederholung gefunden. Freilich dürfen wir daraus nicht auf das Aufhören vereinzelten und friedlichen Übergreifens der wandernden Stämme auf ägyptisches Gebiet schließen; diese Bewegung wird niemals aufgehört haben, da ja das östliche Delta zu allen Zeiten stark mit Libyern durchsetzt ist.

J. Krieg gegen die Seevölker.

I. Nachdem die zur See von Kleinasien, den Ägäischen Inseln und vielleicht noch weiter westlich gelegenen Ländern nach Ägypten einströmenden Völker sich schon im J. 5 mit den Libyern verbündet hatten, strömten sie im J. 11 in großen Scharen heran. Sie erschienen zu Schiff, und R. III. mußte selbst eine Flotte zu ihrer Abwehr schaffen. Die verbündeten Seevölker sind von Kleinasien oder Nordsyrien her gegen Ägypten her aufgetreten, und zwar gleichzeitig zu Lande und zu Wasser. Die Heere und Schiffe sind nicht weit voneinander entfernt aufeinander gestoßen; die Land- und die Seeschlacht waren zwar unabhängig voneinander, aber der König konnte nach seinem Siege zu Lande den Kampf auf dem Wasser noch vom Ufer aus beeinflussen. In beiden Schlachten blieb er dank den sorgfältigen Vorbereitungen zu diesem Kriege, der einer der großartigsten des Neuen Reichs überhaupt gewesen ist, unbestrittener Sieger. R. III., der die Kämpfe persönlich geleitet hat, brachte die große Völkerwelle noch einmal zum Stehen; in der nächsten Generation ist Ägypten zu schwach, um noch dauernd Widerstand bieten zu können.

II. Die verbündeten Völker treten unter einer ganzen Reihe von Namen auf, hinter denen sich wirkliche Stammesnamen verbergen werden; aber die Identifikation mit bestimmten Ländern ist nur in ganz wenigen Fällen mit einer gewissen Sicherheit möglich geworden. Die Einwanderer kommen sämtlich auf Karren mit Rädern, begleitet von Weib, Kind und Vieh; es sind also ganze Völker, nicht nur Heere, die hier erscheinen. Eigentliche Syrer sind wohl kaum unter ihnen, die hethitischen Reiche sind unmittelbar vor ihnen oder vielleicht durch sie zugrunde gegangen. Die beiden am meisten genannten Völker sind die Zekel (*tkrw*; ob Sikuler auf Sizilien? oder Teukrer auf Kreta??) und die Pelest (*pwr'š't*; wohl mit den Philistern in Palästina verwandt, hier vielleicht noch auf Kreta). Neben ihnen stehen die Denjen (*d'jnjw* oder *d'jnjw'*; vermutlich die Danaoi) und die Scherden (*š'rd'n'*, vielleicht Sardinier), die schon früher als Söldner in ägyptischem Dienst aufgetreten waren; endlich die Scheklesch (*š'k'rwš'*) und manche andere. Mit der Völkerwanderung, die diese Stämme nach Syrien und gegen Ägypten trieb, hängt vielleicht auch das Erscheinen der Phrygier in Kleinasien zusammen.

K. Krieg gegen Nubien.

Es sind nur Bilder, die uns über die Unternehmungen von R. III. gegen Nubien unterrichten, keine zusammenhängende Inschrift und kein bestimmtes Datum ist vorhanden. Die Liste von 124 unterworfenen Völkerschaften geht auf die ähnlichen von Tutmosis III. zurück; eine poetische Beischrift zu einem Triumphbild von R. III. ist Sethos I. entlehnt, der sie seinerseits aus den Inschriften von Amenophis III. entnommen hatte. Man könnte also denken, daß R. III. diese Szenen nur hat komponieren lassen, weil er eben an gewissen Stellen in der Dekoration der südlichen Hälfte seines Tempels nach dem Herkommen unbedingt einen Triumph über südliche Barbaren brauchte. Aber unter den libyschen Fürsten, die im J. 11 niedergeworfen werden, sind auch einige Neger; also scheint dieses Jahr wirklich irgend welche Kämpfe im Süden des Reiches gebracht zu haben. Vielleicht handelte es sich um die Sicherung der Grenze bei Dongola, vielleicht um die zu allen Zeiten vorkommenden Einfälle von Beduinen in das nubische Fruchtland; vgl. in D, Jahr 11.

L. Krieg gegen Syrien.

Auch hier besteht das Material nur in Bildern, ohne zusammenhängenden Bericht. Der Kampf hat sich um das Land Amor gedreht, Hethiter sind, zum letzten Male im Laufe der ägyptischen Geschichte, auf der Seite der Gegner gewesen. R. III. ist am Orontes entlang gezogen, und hat in der Gegend von Kadesch, wo R. II. seinen Pyrrhussieg errungen hatte, gekämpft. Dauernde Eroberungen in Nordsyrien sind ihm nicht gelungen, obwohl die festen Städte und der Zusammenhang des hethitischen Reiches durch das Auftreten der Seevölker stark erschüttert war. Der Krieg gegen Amor hat nach der Anordnung der Darstellung an der äußeren Nordwand des Tempels von Medinet Habu später als im J. 8 stattgefunden, und zwar vermutlich in irgend welcher Verbindung mit dem zweiten Libyerkrieg vom J. 11.

M. Haremsverschwörung.

I. Literatur in D, nach Jahr 29. Die Verschwörung muß in die angesehensten Kreise am Hofe gedrungen sein, ist doch sogar eine Königin Teje, vielleicht die Mutter oder Stiefmutter von R. III., dabei beteiligt. Sie wollte einen ihrer Söhne auf den Thron setzen; seinen Namen erfahren wir nicht, ihm wird das Pseudonym Patoêris (*pn-t'wr.t*) beigelegt. Auch unter den Namen, unter denen die beteiligten Großen auftreten, müssen Entstellungen ihrer wirklichen Eigennamen sein; denn ‚Re haßt ihn' (*msdsw-r'*) oder ‚Böser in Theben' (*bjn-m-w'š.t*) haben die Leute sich selbst sicher nicht genannt. Übrigens befinden sich unter den Verschwörern eine auffallend große Zahl von Ausländern, unter ihnen ein Syrer Maharbaal, ein Libyer und ein Lykier.

II. Unsere Quelle für die Kenntnis der Ver-

schwörung ist ein nüchternes Aktenstück, nämlich das Protokoll über das Verhör der beteiligten Personen. Eine Kommission von 12 hohen Beamten, zu denen der König Vertrauen hatte, hat jeden einzelnen Verschwörer verhört; sie lassen seinen Namen und seine Aussage protokollarisch festlegen. Bei vier verschiedenen Gelegenheiten waren Beteiligte festgenommen, so daß sie auch als selbständige Gruppen vernommen wurden. Eine besondere Episode bildet die Anwendung von Zaubermitteln, durch welche die Verschwörer ihren Zweck zu erreichen hofften. Über die Bestrafung spricht sich unser Protokoll eigentlich nicht aus. Mehr nebenbei hören wir, daß man den angesehenen Männern Selbstmord gestattete, um ihnen das Härteste zu ersparen. Andere mögen wirklich zum Tode verurteilt sein. Für die verrotteten Zustände am Hofe ist es bezeichnend, daß drei der Richter und ihre Genossen Indiskretionen begingen, die sofort ein Verfahren gegen sie nötig machten; sie wurden teils zum Abschneiden von Nase und Ohren verurteilt, einer beging Selbstmord und nur ein anderer wurde für unschuldig erklärt.

N. Grab und Leiche.

I. Grab.

R. III. legte sich im Tal der Königsgräber, auf der Westseite von Theben an einer ungünstigen Stelle ein Grab an; es ist eng und klein und wurde nie vollendet (Grab nr. 3 bei Champollion Not. descript. 441. Lepsius Denkm. Text III [1900] 196. Baedeker Ägypten[7] [1913] 274).

b) Um sich ein besseres Grab zu verschaffen, okkupierte R. III. das unvollendet gebliebene seines Vaters Setnacht in demselben Tal. Es ist reich ausgeschmückt (Publikationen bei Wiedemann 509 und Petrie 142; Beschreibung bei Bädeker 276, nr. 11). In dem Grabe sind bei der Ausräumung 1892 zahlreiche Ostraka gefunden worden; G. Daressy Ostraca (Kairo, Catal. Général. 1901).

II. Sarg.

a) In dem Grab nr. 11 ist der Sarkophag aus rotem Granit gefunden worden; der Sargkasten ist jetzt im Louvre (Inv. nr. D 1), der Deckel in Cambridge (Publikationen wie oben).

b) Von dem ursprünglichen Holzsarg, der in den Steinsarkophag eingesetzt war, ist nichts erhalten. Dagegen sind Teile von zwei anderen Särgen auf uns gekommen, die R. III. als Ersatz für den ursprünglichen Sarg gedient haben. Der erste von beiden ist ein Kartonnagesarg, der im Schachtgrabe von Der el Bahri in dem kolossalen Holzsarg der Königin Ahmes Nofret-ari gelegen hat. Er ist ursprünglich, vielleicht in Dynastie 20, für einen Privatmann gearbeitet worden und hat auch keine königlichen Abzeichen erhalten, als man die Mumie des Königs in ihn legte (nr. 61021 bei Daressy Cercueils des cachettes royales [1909] p. 34. pl. 20).

c) Bevor die Mumie des Königs in diesen Kartonnagesarg gelegt wurde, hat ein Sarg aus Zedernholz sie eine Zeitlang beherbergt; da der Holzsarg kleiner ist, als der erwähnte Kartonnagesarg, gehören beide nicht zusammen. Auch dieser Sarg ist ursprünglich für einen Privatmann bestimmt gewesen und erhielt nachträglich innen eine Rede der Göttin Nut an ihren Sohn R. III. (Kairo, nr. 61040. Daressy Cercueils des cachettes royales [1909] p. 221. pl. 63); gefunden 1898 von Loret im Grabe Amenophis II. in Theben.

III. Leiche.

a) Die Mumie von R. III. ist in dem Kartonnagesarg (II c) im Schachtgrab bei Der el Bahri 1881 gefunden worden (Maspero Momies roy. 563. pl. 17—18) und in das Museum von Kairo gebracht worden (Maspero-Roeder Kairo [1912] 119, 1198 und Maspero Guide du Musee[2] [1912] 390, 3861). Sie ist mehrfach untersucht worden, zuletzt als Catal. Génér. 61083 bei Smith Royales Mummies (1912) 84—87 pl. 50—52.

b) Hieratische Notizen auf den Binden der Mumie unterrichten uns über eine Wiederherstellung und Neueinwickelung derselben unter König Psusennes I. von Tanis (Dyn. 21). Man verwendete dabei Binden aus dem J. 9 und 13 mit dem Namen des Hohenpriester des Amon namens Pinotem bezw. einer Verwandten von ihm (Breasted AR IV [1906] § 640—641).

O. Familie.

I. Frauen. Liste der bekannten Denkmäler bei Wiedemann 510 und Petrie 145. Eine der bekanntesten Königinnen ist Isis, die nach ihrem anderen Namen Humtzerti o. ä. eine Ausländerin gewesen zu sein scheint. Sie wird auf dem Denkstein Berlin 3422 (Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1914] 216) verehrt; eine Totenfigur von ihr ist in Berlin (Ausführl. Verz. II [1899] 181).

II. Prinzen. Publikationen wie zu I. Zu der ganzen Art von R. III. (vgl. B IV) gehört es, daß er seine Söhne mit den gleichen Namen benennt, wie R. II. es getan hatte (Erman Ztschr. f. Ägypt. Spr. XXI [1883] 60). Die Gräber der Prinzen liegen meist im Tal der Königinnengräber auf der Westseite von Theben; zwei in: Colin Campbell Two Theban Princes (Kha-em-nast and Amen-Khepeshf, sons of Ramses III., Edinburgh-London 1910).

4) Ramses IV.

Bibliographie: Wiedemann Ägypt. Gesch. (Gotha 1884) 511—514 mit Supplement (1888) 59—60. G. Maspero Hist. anc. II (Paris 1897) 482—483. Budge Hist. V (1902) 186—189. Petrie Hist. III (1905) 166—170. Breasted Hist. (London-New York 1906) 507; Gesch. Ägyptens (deutsch von H. Ranke, Berlin 1910) 380. Breasted Ancient Records of Egypt IV (Chicago 1906) § 457—472.

A. Namen.

Die in den Kartuschen stehenden Namen sind auch bei R. IV., wie bei R. III., denen von R. II. nachgebildet. Sie lauten 1. Usimares erwählt von Amon; statt dessen auch Heka-ma't-re, erwählt von Amon. 2. Ramses Miamûn Heka-ma't. In der Formulierung sind die Namen einer häufigeren Veränderung unterworfen, als in früherer Zeit üblich.

B. Ereignisse der Regierung.

I. Thronbesteigung. R. IV. ist von R. III. am Ende seiner Regierung zum Thronfolger bestimmt worden. Und er hat die Regierung wenig später nach dem Tode seines Vaters angetreten. Vgl. R. III. unter C VI (S. 192).

II. Regierungszeit. Unmittelbar nach der Übernahme der Regierung ließ R. IV. sich von Amon zweihundert Regierungsjahre prophezeien(Papyrus Harris I 23, 2); auf einer Stele aus Abydos (vgl. III, Jahr 4) wünscht er sich die 67 Jahre, die R. II. auf dem Thron gesessen hat. Keins von beiden ist in Erfüllung gegangen. Das höchste von R. IV. belegte Datum ist das J. 6; die früher gelegentlich angegebenen J. 11 und 18 sind irrtümlich (Maspero Mom. Roy. 663).

III. Die bedeutendsten datierten Ereignisse sind:

Jahr 2, 2. Überschwemmungsmonat (2) Tag 12: der König ist selbst in die Steinbrüche von Hammamat gezogen, wohl nur um sich zu orientieren (Breasted AR IV [1906] § 457—460).

Jahr 3, 2. Sommermonat (10) Tag 27: große Expedition von königlichen Beamten nach Hammamat unter Leitung des Ramses-nacht, ersten Propheten des Amon von Theben (ebd. § 461—468).

Jahr 4, 3. Überschwemmungsmonat (3) Tag 10: Gebet an Osiris von Abydos. Stele aus Abydos in Kairo (ebd. § 469—471. Maspero-Roeder Führer [1912] 55, 603).

C. Bauten und Denkmäler.

Außer den bei Wiedemann 512 und Petrie 166 genannten Denkmälern sind hervorzuheben:

I. Sinai.

R. IV. wird in den Steinbrüchen von Sarbut el-Chadim auf Stelen erwähnt (Raymond-Weill Recueil des Inscr. égyptiennes du Sinai [Paris 1904] 216—217), ferner sind Fayencebruchstücke im Tempel gefunden (ebd. 222). Dieselben und weitere Denkmäler sind von neuem aufgenommen von W. M. Flinders Petrie Researches in Sinai (London 1906) 277.

II. Bubastis.

Die in Bubastis gefundene Statue eines der späteren der Ramesiden wird jetzt meist R. IV. zugewiesen, obwohl der nur teilweise erhaltene Königsname auch eine andere Deutung zuläßt (Naville Bubastis [London 1891] p. 46. pl. 16 und 38 K). Die Büste ist jetzt in Kairo (Maspero Guide du Musée² [1912] 176).

III. Abydos.

Zwei Stelen aus Adydos sind in das Museum von Kairo gekommen; die eine mit dem Wunsch der 67 Regierungsjahre (Maspero-Roeder Führer [1912] 55, 603 = Maspero Guide du Musée² [1912] 186, 780; vgl. o. B III, Jahr 4 und B II), die andere mit einem Gebet an die Götter von Abydos (Maspero-Roeder 54, 542 = Maspero 183, 758).

IV. Theben.

a) Karnak, großer Amontempel. R. IV. hat noch einige Säulen in dem großen Hypostyl, das von R. I. entworfen und von Sethos I. und R. II. ausgeführt war, dekorieren lassen. Andere Bauten, wie im Hof zwischen dem 3. und 4. Pylon, sind unbedeutend. In der ‚Cachette' wurde eine Statue des stehenden Königs gefunden (Kairo, Catal. Génér. 42151: G. Legrain Statues et statuettes [1909] 16, pl. 14).

b) Karnak, Chonstempel. R. IV. führte den von seinem Vater R. III. geplanten Bau aus und dekorierte ihn mit Reliefs; die darauf bezüglichen Widmungsinschriften sind leider ohne Datum (Breasted AR IV [1906] § 472). Ein Stück vom obersten Teil einer Wand einschließlich der Hohlkehle mit den Namen von R. IV. ist in Berlin (nr. 2078: Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1914] 220).

c) Grab: vgl. D I.

V. Hammamât.

Zwei Stelen, vgl. B III, Jahr 2 und 3.

D. Grab und Leiche.

I. Grab. R. IV. legte sich in Theben im Tal der Königsgräber eine Ruhestätte an (Baedeker⁷ [1913] 273), deren reiche Ausschmückung vollständig publiziert ist (Lefébure Mém. Miss. Franç. Archéol. III 2; Beschreibung mit Angabe der griechischen und lateinischen Graffiti bei Lepsius Denkm. Text III [1900] 195).

II. Sarg. In dem Grabe steht noch heute ein Sarkophag mit zerbrochenem Deckel. Der darin zu denkende Holzsarg ist verschwunden. Die Mumie wurde in dem bemalten Sarg eines Privatmannes Aha-o der 20. Dynastie aus Sykomorenholz gefunden; er trägt keinerlei königliche Abzeichen, nur mit Tinte hat man den Namen des Königs aufgeschrieben (Kairo, Catal. Général. 61041. G. Daressy Cercueils des Cach. roy. [1909] p. 222—224. pl. 64; gefunden 1891 von Loret im Grab Amenophis II).

III. Die Leiche von R. IV. ist in dem Sarge II gefunden worden; über den Transport Amenophis II. haben wir keine literarischen Belege. Sie wurde im Museum von Kairo ausgewickelt (Elliot Smith Bull. Inst. Égyptien [1907] 45—67), wo sie sich heute befindet (Maspero Guide du Musée² [1912] 388, 3857. Maspero-Roeder Führer, Kairo [1912] 120. 1102). Letzte anatomische Untersuchung (Elliot Smith Roy. Mummies [1912] 87—90. pl. 53—54. 57. nr. 61084).

IV. Totenfigur. Kairo 24973 aus Alabaster, im Grabe von R. IV. gefunden: G. Daressy Fouilles de la vallée des rois 1898—1899 (Catal. Général., Caire [1902] 299).

V. Etwa 30 Ostraka sind bei der Aufräumung des Grabes gefunden worden, die den Namen von R. IV. tragen; sie sind in das Museum von Kairo gebracht worden (G. Daressy Ostraca [Catal. Général., Cairo 1901]. Maspero Guide² [1912] 478—479).

5ff.) Die späteren Ramessiden (Ramses V.—XII.).

A. Zahl. Manetho hat für die ganze Dynastie 20 vermutlich 12 Könige angesetzt; denn Eusebius nennt 12 Diospoliten mit 178 (Armen. 172) Jahren, Africanus 12 Diospoliten mit 135 Jahren. E. de Rougé (Oeuvres choisies III, in: Biblioth. égyptolog. XXIII, Paris 1910, 289) wies ihr noch R. III. bis XIV. zu, indem er zu viele Pharaonen aufstellte oder ihre Namen doppelt zählte. Maspero (Momies royales, Paris 1889, 664—665 und Hist. anc. II [Paris 1897] 482. 561) verminderte die Zahl der Ramessiden auf 12, nachdem schon vorher nur der König der Bentresch-Stele (vgl. S. 157) als über sie hinausschießend übriggeblieben war.

B. Aufeinanderfolge. Für die An-

ordnung der späteren Ramessiden legte man früher die Prinzenliste von Medinet Habu (Lepsius Denkm. III 214 a–c) zugrunde; man sah in ihr eine Aufzählung der Söhne von R. III., die nacheinander den Thron bestiegen hätten. Sethe (in seinen Untersuch. z. Gesch. u. Altertumsk. Ägypt. I [1896] 59—64) wies die nachträgliche Überarbeitung der Inschriften nach; es handele sich um R. VI. und seine Söhne, von denen nur einer später König wurde. Die Theorie ist teils angenommen (von Breasted, Steindorff u. a.), teils abgelehnt (von Petrie), teils unentschieden gelassen (von Maspero, der früher schon eine andere Folge aufgestellt hatte).

C. Numerierung. Die im Laufe der Jahrzehnte und auch heute noch verschiedenartigen Ansichten über die Ramessiden haben eine große Zahl von Numerierungen der Könige ergeben, für die ich auf die Tabelle verweise.

	Breasted	Petrie	Maspero	Wiedemann	Lepsius	Rougé
Heka-ma'ṭ-rê	IV	IV	IV	IV	IV	IV
Sechepren-rê	V	V	V	V	V	V
Neb-ma'ṭ-rê	VI	VI	VI	VI	VI	VI
Jach-n-amôn	VII	VIII	VIII	VIII	VIII	VIII
Si-ptah	VIII	IX	IX	XI	XI	X
Nefer-ke-rê	IX	X	X	IX	IX	XI
Jet-amôn	X	VII	VII	VII	VII	VII
Cheper-ma'ṭ-rê	XI	XI	XI	X	X	XIV
Men-ma'ṭ.rê	XII	XII	XII	XIII	XIII	XIII
(Bentreschstele)	II	II	II	XII	XII	XII

Die dadurch in der Ägyptologie entstandene Verwirrung ist kaum zu klären, und die Schwierigkeiten für jeden historisch arbeitenden nehmen kein Ende; es ist nicht überraschend, daß derselbe König in zwei verschiedene gespalten erscheint, oder daß man bei der Übertragung von Zitaten eine falsche Nummer fortführt. Hoffentlich entschließen alle Beteiligten sich endlich, bei der Nennung jedes der späteren Ramessiden nicht nur eine Zahl, sondern auch einen Beinamen hinzuzufügen, damit die Persönlichkeit eindeutig bestimmt ist. Wir folgen der jüngsten Anordnung von Breasted, die sich der in Deutschland üblichen angeschlossen hat.

D. Hohepriester des Amon von Theben. Die meisten der späteren Ramessiden haben nur wenige Jahre regiert. Wie kurz die Zeit ihrer Herrschaft im ganzen war, erhellt aus der Zahl der gleichzeitig amtierenden Hohenpriester von Theben; die folgende Tabelle gibt die Entsprechungen. Außerdem sei erwähnt, daß Setaw, Hoherpriester der Nechbet von El-Kab, das Regierungsjubiläum unter R. III., J. 29, mitfeierte und sich ein Grab unter R. IX. anlegte.

Hoherpriester des Amon von Theben	belegt unter König
Bekenchons, Sohn des Amon-m-opet	Ramses III.
Nes-amôn	Ramses III.
Ramses-nacht, Sohn des Meri-bast	Ramses III., IV.
Amenhôtep, Sohn des Ramses-nacht	Ramses IX.
Hrihôr (später König)	Ramses XII.

5) Ramses V. Sechepren-rê.

Bibliographie: Wiedemann Ägypt. Gesch. (1884) 514—515 mit Supplement (1888) 60. Maspero Hist. anc. II (1897) 482. 561. Budge Hist. of Egypt V (1902) 189—190. Petrie Hist. of Egypt III (1905) 170—172. Breasted Hist. (1906) 507 = Gesch. (deutsch von Ranke 1910) 380. (Breasted AR IV [1906] § 473 ist zu streichen.)

A. Namen.

Wir besitzen aus der kurzen Regierung dieses Königs so wenig Denkmäler, daß wir nicht einmal seine volle Titulatur kennen. Die in den Cartouchen stehenden Namen lauten: 1. *User-ma'ṭ-rê Sechepren-rê*; 2. *Ramses Miamûn Amon-hir-chopschef*.

B. Regierung.

1. Daten sind aus jedem Jahre bis zum vierten erhalten, vermutlich hat die Regierung nicht länger gedauert. Maspero (Mom. roy. 665) möchte ihm allerdings noch vier weitere unsichere Jahre zuweisen. Ed. Meyer (Chronol. 68) setzt R. V. in die Mitte des 12. Jhdts. v. Chr., Breasted (Hist. 600 = Gesch. 448) auf 1161—1157 v. Chr., Petrie (Hist. III 170) auf 1165—1161 v. Chr.

2. Zu den bei Wiedemann und Petrie aufgezählten Denkmälern sind neuerdings noch sechs Bruchstücke von Armringen aus Fayence hinzugekommen, die im Tempel von Sarbut el-Chadim gefunden wurden und den Namen von R. V. tragen (Petrie Researches in Sinai [1906] 149 mit Fig. 149, 12. 20).

3. Ob Mittel- und Unterägypten und gar die syrischen Kolonien unter R. V. noch zum Reiche gehört haben, erfahren wir nicht; der Name kommt, abgesehen vom Sinai, nicht nördlich von Theben vor, wohl aber in Nubien bei Ibrîm.

4. Die verwandtschaftliche Zugehörigkeit von R. V. ist durch die Denkmäler nicht gesichert; man vermutet in ihm einen Sohn von R. IV., dem man ihn aus Wahrscheinlichkeitsgründen folgen läßt (Sethe Untersuch. I [1896] 64; ebenso Petrie).

C. Grab und Leiche.

1. Grab. Die einzige bedeutende Leistung von R. V. ist die Anlage seines Grabes im Tal der Königsgräber bei Theben; es ist unvollendet und wurde von seinem Nachfolger okkupiert (Lepsius Denkm. Text. III [1900] 201. Baedeker Ägypten[7] [1913] 275: Grab 9).

2. Der Sarg hatte bei der Bestattung auf einem starken Holzschlitten gestanden, der im Grabe gefunden und in das Museum von Kairo gebracht worden ist (Maspero-Roeder Führer [1912] 87 K-L = Maspero Guide du Musée[2] [1912] 501, 5130 und 521, 5460). Der Sarg selbst ist nicht erhalten; die Leiche war auf ein Brett gebunden, das man in der Eile aus dem Sarg eines Privatmannes der 18. Dynastie geschnitten hatte (Kairo Catal. Génér. 61042: G. Daressy Cercueils des cach. roy. [1909] 224).

3. Die Mumie ist im Grab Amenophis II.

gefunden (Loret in Bull. Inst. Égypt. III 9 [Caire 1899] 111 nr. 6) und jetzt im Museum von Kairo (Maspero-Roeder 120, 1102 a. Maspero 389, 3858); letzte anatomische Untersuchung: Smith Roy. mummies (1912) 90—92. pl. 55—57: nr. 61085. R. V. ist in jugendlichem Alter gestorben, sein Gesicht erinnert an das der ersten Pharaonen der 19. Dynastie.

4. Die Ostraka von R. V. aus den Königsgräbern sind zuletzt veröffentlicht: G. Daressy Ostraca (Caire Catal. Génér., 1901) nr. 25189 bis, 25254.

6) Ramses VI. Neb-ma't-rê.

Bibliographie. Wiedemann Gesch. (1884) 515—517 mit Supplement (1888) 60. Budge Hist. of Egypt V (1902) 190—193. K. Sethe Untersuch. 2. Gesch. u. Alt. Äg. I (1896) 59—64. Petrie Hist. of Egypt III (1905). Maspero Hist. anc. II (1897) 482. 561. 172—176. Breasted Hist. (1906) 507 = Gesch. (deutsch von Ranke 1910) 380.

A. Regierung.

1. Namen. Die in den Cartouchen stehenden Namen lauten: 1. *Neb-ma't.rê Miamûn*; 2. *Ramses Amon-hir-chopschef Nuter Heka-On.*

2. Verwandtschaft. Sethe hielt R. VI. für den Vetter von R. V. (Untersuch. I [1896] 64), Petrie (Hist. III 173) für seinen Onkel. Die Aufeinanderfolge der beiden ist durch die Okkupierung des Grabes gesichert, nach Sethes Auffassung schließt R. VI. sich bewußt an R. III. (als sein Sohn?) an und stellt sich in Gegensatz zu R. IV. und V. Die Mutter von R. VI war Isis, die Tochter eines Bürgerlichen mit ausländischem Namen; ihr Grab: Lepsius Denkm. Text III (1900) 234.

3. Kein datiertes Denkmal ist aus der Zeit von R. VI. erhalten; seine Regierung wird auf fünf (Petrie) bis acht (Maspero Mom. Roy. 665) Jahre geschätzt. Sie fällt nach Ed. Meyer (Chronol. 68) in die Mitte des 12. Jhdts. v. Chr., nach Petrie auf 1161—1156, der Anfang nach Breasted auf 1157 v. Chr.

4. Denkmäler sind aus ganz Ägypten, dem Sinai und Nubien vorhanden, so daß R. VI. wohl unbestritten geherrscht hat. In seine Zeit fällt das Aufkommen des Ramses-nacht, des ersten der mächtigen Hohenpriester des Amon von Theben, die je länger desto mehr Einfluß auf die Regierung gewinnen.

B. Denkmäler (weitere bei Wiedemann und Petrie).

1. Sinai. Bau am Tempel von Sarbut el-Chadim: Weill Rec. des inscr. du Sinai (1904) nr. 124—125 auf p. 218. Fayence-Bruchstücke von dort: Petrie Researches in Sinai (1906) 149 mit Fig. 149, 13.

2. Bubastis. Drei Statuen, von denen zwei sicher R. VI. zugehören (Naville Bubastis [1891] 46 mit pl. A. 38 H' sowie pl. 38 H); die dritte (ebd. pl. 16) im Museum von Kairo (Maspero-Roeder 52, 537) kann auch R. IV. zu gewiesen werden (v. Bissing Denkm. äg. Skulptur, Text 55 B, 17).

3. Memphis. Statue in Berlin 7701 (Ägypt. Inschr. II [1913] 85).

4. Theben. Unter einer Reihe von kleinen Wiederherstellungen und Ausschmückungen sind die in Karnak am bemerkenswertesten. In der ‚Cachette' von Karnak ist die berühmte Statue von R. VI. gefunden, der, von seinem Löwen begleitet, einen Libyer niederschlägt (Kairo Catal. Génér. 42152: Legrain Statues II [1909] 17. pl. 15; v. Bissing Denkm. äg. Skulptur 55 B); ferner eine andere des Königs mit Amon (Kairo 42153: Legrain 19. pl. 16). Grab: vgl. C 1.

5. Anibe. Ein bei Ibrim in Nordnubien stationierter Beamter namens Pennut hat sich sein Grab bei Anibe angelegt und eine Statue von R. VI. in den Tempel von Derr geweiht (Breasted AR IV [1906] § 474—483).

C. Grab und Leiche.

1. Grab. R. VI. hat das Grab seines jung gestorbenen Vorgängers annektiert und ausgebaut, wobei er auch das Gesicht der Königsfiguren ändern ließ (Lepsius Denkm. Text III [1900] 201—205. Bädeker[7] Ägypten [1913] 275 nr. 9). Widmungsinschrift bei Breasted AR IV (1906) § 473 (‚R. V.' ist in ‚R. VI.' zu ändern).

2. Sarg. Der ursprüngliche Sarg ist verloren. Die Mumie wurde in einem Holzsarg gefunden, der für einen Priester Rê' (Dyn. 18) angefertigt war; der Name von R. VI. ist mit Tinte auf den Deckel geschrieben (Kairo Cat. Gén. 61043: Daressy Cercueils des cach. roy. [1909] 224. pl. 64).

3. Die Leiche ist in der 21. Dynastie im Grabe Amenophis II. versteckt und dort 1898 wiedergefunden worden (Loret Bull. Inst. Égypt. III 9 [Caire 1899] 112 nr. 8). Jetzt in Kairo: Maspero-Roeder 120, 1238 = Maspero 387, 3853. Letzte anatomische Untersuchung: Smith Roy. mummies (1912) 92. pl. 58—59: nr. 61086; die Leiche von R. VI., der in mittlerem Alter gestorben ist, war sorgfältig mumifiziert, ist aber von den Grabräubern vollständig zerhackt.

7) Ramses VII. Jachnamôn.

Bibliographie: Wiedemann Gesch. (1884) 517: ‚R. VIII.' Maspero Mom. roy. (1889) 665 und Hist. anc. II (1897) 482. 561: ‚R. VIII.' Budge Hist. of Egypt V (1902) 195: ‚R. VIII.' Petrie Hist. III (1905) 177: ‚R. VIII.' Breasted Hist. (1906) 507 = Gesch. (1910) 380.

A. Name. Die wirkliche Namensform ist noch nicht endgültig ermittelt. Für die beiden Cartouchen gab Lepsius Königsbuch (1858) unter R. VIII. an: 1. *User-ma'trê Jach-n-amôn*; 2. *Ramses Miamôn Set-hir-chopschef*, mit der Variante nach Berlin 2081: *Atum (?)-hir-chopschef*. Breasted AR IV (1906) § 484 liest auf Grund der Prinzenliste *Mont-hir-chopschef*.

B. Denkmäler. Außer der Erwähnung in der Prinzenliste von Medinet Habu besitzen wir den Namen von R. VII. nur auf drei Skarabäen und auf dem Denkstein des königlichen Schreibers Hori, der auf Veranlassung des Königs von Busiris nach Abydos gereist war, um dort Jubiläen für ihn zu erbitten (Berlin 2081: Ägypt. Inschr. II 186—189). Kein einziges Denkmal von dem König selbst ist vorhanden. Wir kennen auch kein Stück seiner Grabausstattung. Seine Regierungszeit hatte Maspero Mom.

roy. 665 noch auf acht Jahre geschätzt, Petrie nur auf ein Jahr (1155—1154 v. Chr.); die Eingliederung von R. VII. gerade an dieser Stelle beruht auf der Prinzenliste von Medinet Habu (Lepsius Denkm. III 214 a. c).

8) Ramses VIII. Siptah.

Bibliographie: Wiedemann Gesch. (1884) 521. Maspero Mom. roy. (1889) 665 und Hist. anc. II (1897) 482. 561. Budge Hist. V (1902) 195—207. Petrie Hist. III (1905) 177—178. Breasted Hist. (1906) 507. Er heißt bis zu Wiedemann R. XI.; von Maspero bis Petrie R. IX.

A. Die beiden Namen in den Cartouchen lauten: 1. *Secha'n-rê Miamôn*; 2. *Ramses Si-ptah*. Da in der Prinzenliste von Medinet Habu an der Stelle, an welcher man den König erkennen wollte, ein Prinz Meri-Atum genannt ist, identifizierte man beide. Nach einer noch nicht belegten Beobachtung von Brugsch (Reiseber. 51; Gesch. Ägypt. 625) gibt es bei Heliopolis einen Block mit dem Namen eines Königs Meri-Atum, den man hier eingereiht hat; Maspero (Mom. roy. 665, 2 = Hist. anc. II 756) identifiziert ihn mit unserem R. VIII. oder läßt ihn diesem vorangehen.

B. Die einzigen Denkmäler mit dem Namen von R. VIII. sind ein Skarabäus (Petrie Hist. III 177 Fig. 74) und ein Fayencegefäß, das im Serapeum, in einem anderen mit dem Namen von R. IX. Neferkerê stehend, gefunden wurde; dadurch ist die Aufeinanderfolge von R. VIII. und IX. gesichert. Die Regierungszeit von R. VIII. wird auf höchstens ein Jahr geschätzt (Petrie: 1154—1153 v. Chr.).

9) Ramses IX. Neferkerê.

Bibliographie: Wiedemann Gesch. (1884) 518—520 mit Supplement (1888) 60. Maspero Mom. roy. (1889) 665 und Hist. anc. II (1897) 483. 561. Budge Hist. V (1902) 207—210. Petrie Hist. III (1905) 178—184. Breasted Hist. (1906) 508 = Gesch. (1910) 380. Breasted AR IV (1906) § 486—556. Er wird von Maspero bis Petrie als R. X. gezählt.

A. Die in den Cartouchen stehenden Namen lauten: 1. *Nefer-ke-rê Setep-n-rê*; 2. *Ramses Cha'-m-wêse Mi-amôn*. Als Vorgänger ist R. VIII. gesichert (s. d. B). Der Nachfolger ist im 19. Jahre zum Mitregent angenommen, wie aus Datierungen hervorgeht; als den (dort ungenannten) Nachfolger hat man früher Chepermaʿt-rê (unseren R. XI.) angenommen, jetzt Jetamôn (X.). Die Regierung hat 19 Jahre gedauert und wird in das 12. Jhdt. v. Chr. gesetzt (Petrie 1153—1134. Breasted 1142—1123). R. IX. scheint zwischen dem 1. Überschwemmungsmonat (1) Tag 2 und dem 4. Sommermonat (12) Tag 15 gestorben zu sein; denn an dem ersten Datum ist R. X. nur Mitregent, am zweiten regiert er allein.

B. Ereignisse. Die Kolonien im Norden des Reiches scheinen allmählich verloren zu gehen. Im Inneren wachsen Unsicherheit und Anarchie, die Gewalt des Königs wird durch die zunehmende Selbständigkeit des Hohenpriesters des Amon von Theben geschwächt.

Jahr 10: Der König beschenkt Amenhôtep, Hohenpriester des Amon von Theben, mit goldenen Ketten. Undatierte Inschriften berichten von den Wiederherstellungsbauten desselben an den Priesterwohnungen des Amontempels und an den Totentempeln von R. III. und VI. (Breasted AR IV [1906] § 488—498).

Nach Jahr 13 (genaues Datum unsicher): Prozeß gegen die Diebe, die in das Grab von König Sobk-em-saf und Königin Nub-chaʿs (Mittleres Reich) eingebrochen waren. Protokoll erhalten im Papyrus Amherst (ebd. § 536—541).

Jahr 16, 3. Überschwemmungsmonat, Tag 18—21: Protokolle im Papyrus Abbott über folgende Angelegenheiten (ebd. § 509—535). Tag 18: eine Kommission untersucht die Gräber der Könige und der Sängerinnen des Amon auf der Westseite von Theben; von 14 sind 3 erbrochen. Tag. 19: Wesir Chamwêse setzt die Untersuchung fort und verhört einen Dieb; der Gouverneur der Residenz Paser mischt sich ein. Tag 20: der Polizeichef stellt Pasers Angaben als falsch fest.

Jahr 17: Eine Kommission unter Leitung des Wesir Chamwêse stellt fest, daß das Grab der Königin Isis erbrochen ist (ebd. § 542—543).

Jahr 19 (= Jahr 1 von R. X.), 1. Überschwemmungsmonat, Tag 25: eine Liste von 16 bezw. 29 Leuten, die in Gräber eingebrochen sind, wird zu den Akten genommen (ebd. § 535). Weitere Berichte bei R. X., Jahr 1.

C. Bauten und Denkmäler. Größere selbständige Bauten hat R. IX. nicht unternommen; die unter seinem Namen in Karnak errichteten stammen von dem Hohenpriester des Amon Amenhôtep. In Karnak ist auch die Statue eines Vezirs (?) mit dem Namen von R. IX. gefunden (Kairo, Catal. Général, nr. 42173. Legrain Statues II [1909] 39). An Inschriften ist eine Stele in Silsilis bemerkenswert. Zahlreiche Denkmäler von älteren Ramessiden hat R. IX. für sich annektiert. In Gezer ist ein Stück Elfenbein mit dem Namen von R. IX. gefunden (Macalister Gezer II [1912] 250 mit 3 pl. 195 Fig. 74).

D. Grab. R. IX. hat sich ein reich ausgeschmücktes Grab in Theben angelegt; es ist seit langem bekannt (Lepsius Denkm. Text III [1900] 198—200) und neuerdings vollständig publiziert worden (Felix Guilmant Le tombeau de Ramses IX. [Mém. Inst. Franç. Caire 15] Caire 1907). Der König ist in ihm vollbärtig dargestellt (Lepsius Denkm. III 234 a). In den Königsgräbern sind zahlreiche Ostraka gefunden worden, die unter R. IX. geschrieben oder gezeichnet sind (Daressy Ostraca 1901); eins von ihnen enthält einen Grundriß des Grabes von R. IX. (Kairo: Maspero-Roeder [1912] Führer 94, 1327. Maspero Guide du Musée² [1912] 448, 4371).

E. Zeitgenossen. Neuerdings ist das Grab eines Sohnes Mont-hir-chopschef von R. IX. gefunden worden, das in Theben im Tal der Königsgräber liegt (Theod. M. Davis Tomb of Siptah [1907]). Unter den Privatleuten sei Setaw, Hoherpriester der Nechbet von El-Kab genannt, der schon unter R. III. (vgl. S. 192) gelebt hat (Lepsius Denkm. III 236 b); ferner

Imidua, in dessen Grab in Theben eine Liste der früheren Könige steht (ebd. III 235).

10) Ramses X. Jet-amon.

Bibliographie: Wiedemann Gesch. (1884) 517. Maspero Mom. Roy. (1889) 665 und Hist. anc. II (1897) 482. 561. Budge Hist. V (1902) 193—195. Petrie Hist. III (1905) 176—177 überall als R. VII. gezählt; von Sethe, Breasted u. a. als R. X. eingereiht.

A. Regierung. Die Namen in den beiden Kartuschen lauten: 1. *User-ma't-re Setep-enrê Miamon*; 2. *Ramses Jet-amon Nuter Heka-On.* Kein Datum ist aus seiner Regierung erhalten, wohl aber einige wenige Denkmäler mit seinem Namen. Er hat wohl nur ein Jahr auf dem Thron gesessen; nach Petrie um 1156, nach Breasted um 1123 v. Chr. Ist die Einreihung als R. X. richtig, so gehören ihm die Daten Jahr 1 und 2 des Nachfolgers von R. IX. an, vgl. B; über die Mitregentschaft R. IX. unter A.

B. Ereignisse. Außer der Anfertigung von einigen Inschriften und Denkmälern wäre nichts zu berichten, wenn man nicht folgende Daten für R. X. anerkennen will.

Jahr 1: Vgl. R. IX. in B, Jahr 19.

Jahr 1 eines Königs, der mit dem allgemeinen Namen ‚Wiederholer der Geburt' genannt ist, 4. Sommermonat (12), Tag 15: Verhör der Diebe, die in die Gräber von R. II. und Sethos I. eingebrochen waren. Andere Untersuchung am 17. Tage. Eine neue Liste von Dieben in den Königsgräbern geht ein in Jahr 2 am 13. Tag des 1. Überschwemmungsmonats (1) und am 10. Tag des 2. Überschwemmungsmonats (2). Protokoll im Papyrus Mayer A in Liverpool (Breasted AR IV [1906] § 544—556).

C. Grab. Im Tal der Königsgräber in Theben nr. 1, nur unvollständig veröffentlicht (vgl. Wiedemann und Petrie). Von der Grabausstattung und der Leiche ist nichts bekannt geworden.

11) Ramses XI. Cheper-ma't-rê.

Bibliographie: Wiedemann Gesch. (1884) 520—521. Maspero Mom. Roy. (1889) 657—660 und Hist. anc. II (1897) 483. 561. Budge Hist. V (1902) 210—211. Petrie Hist. III (1905) 185—186. Breasted Hist. (1906) 511. Bis zu Wiedemann als R. X. gezählt.

A. Seine Namen sind: 1. *Cheper-ma't-rê Setp-en-rê*; 2. *Ramses Amon-hir-chopschef.* Denkmäler von ihm sind so spärlich, daß man ihm keine lange Regierung zuerkennen würde, wäre nicht in Papyri sein 6. Jahr (unsicher auch noch Jahr 8) belegt. Früher wurden ihm auch die Daten Jahr 1 und 2 des Nachfolgers von R. IX. Neferkerê zugewiesen, die ihm durch die neuere Anordnung genommen sind.

B. Im 6. Jahre von R. XI. sind die Königsgräber wiederum beraubt worden; wir besitzen nur die Überschrift zu einem Aktenstück über die Strafverhandlungen, ohne Näheres zu wissen (Brugsch Ztschr. Ägypt. Spr. XIV [1876] 1—4). Das einzige andere Ereignis von Bedeutung ist die Herstellung eines Grabes in Theben; es ist schlecht gearbeitet und unvollendet geblieben. Von der Ausrüstung und der Leiche hat sich keine Spur erhalten.

12) Ramses XII. Men-ma't-rê.

Bibliographie: Wiedemann Gesch. (1884) 521—527 mit Supplement (1888) 60—61. Maspero Mom. Roy. (1889) 665 und Hist. anc. II (1897) 563. Budge Hist. V (1902) 214—219. Petrie Hist. III (1905) 186—187. Breasted Hist. (1906) 511 = Gesch. (1910) 382 und AR IV (1906) § 557—603.

A. Namen. Die in den Cartouchen stehenden Namen lauten: 1. *Menma't-rê Setp-en-ptah* (oder: *Setp-en-neit*); 2. *Ramses Cha'-m-wêse Miamon Nuter Heka-On.* Bis zu Wiedemann vereinigte man mit R. XII. den auf der Bentreschstele genannten König (vgl. R. II., S. 157), der erst später als R. II. erkannt wurde; dem so entstandenen König R. wurden noch andere Denkmäler zugewiesen, die R. II. angehören.

B. Regierung. Selbständige Handlungen von R. XII. sind kaum zu belegen. In seinem 5. Jahre hat sich Smendes, der Stadtfürst von Mendes, schon so weit unabhängig gemacht, daß er mehr als R. XII. im Delta und im Mittelmeer befiehlt; damals, wenn nicht schon früher, ist die Residenz aus dem Delta nach Theben verlegt worden. Dort hatten die Hohenpriester des Amon seit Generationen die Zügel in Händen, so daß ein geistliches Fürstentum entstanden war, in dessen Schutz sich der Pharao nun begab.

Jahr 6: Hrihor, Hoherpriester des Amon von Theben, läßt die Grabausrüstung und Leiche von Sethos I. und R. II. wieder in stand setzen (Breasted AR IV [1906] § 593—594).

Jahr 17: Brief von R. XII. an den Prinzen von Kusch; er möge dafür sorgen, daß ein königlicher Beamter seinen Auftrag ausführt, und er soll die tragbare Kapelle einer Göttin fertigstellen und an den Hof schicken (ebd. § 595—600).

Ende der Regierung (Jahr 27?): ein Orakel des Chons, dem eine Bestätigung durch Amon folgt, verkündet Hrihor als König.

Jahr 27: Stele eines Privatmannes aus Abydos.

C. Denkmäler. Der Name von R. XII. findet sich zwischen Memphis und Theben; interessant sind die in Abydos gefundenen großen Ohrringe mit seinem Namen (Kairo: Maspero-Roeder 112, 972 = Maspero 422, 4060). Den von R. III. begonnenen Chonstempel von Karnak hat R. XII. ausgeführt; freilich geschahen die Arbeiten wohl mehr in seinem Namen als auf seine Veranlassung. Die Widmungsinschriften im älteren Teil des Tempels sind ausschließlich auf den Namen von R. XII. ausgestellt (Breasted AR IV [1906] § 601—603); in den späteren Bildern sehen wir sich allmählich die Entwicklung vollziehen, die dazu führt, daß Hrihor gegen alle Tradition vor dem Gotte als Repräsentant des Volkes opfert. Zunächst redet der Gott in diesen Szenen zum Teil noch zum König (ebd. § 611—612), aber dessen Bedeutung fällt schnell zugunsten des Hohenpriesters und bald tritt dieser allein als Pharao und Hoherpriester mit voller königlicher Titulatur auf (ebd. 619—626).

D. Grab. Trotz der langen Regierungszeit von R. XII. ist sein Grab von mäßiger Arbeit und unvollendet; nur im ersten Teil der Gänge

hat man die Wände mit Kalk beworfen und bemalt. Vielleicht ist der König niemals dort beigesetzt worden; seine Grabausrüstung und Leiche sind unbekannt.

13) R. als Familienname. In der 21. und 22. Dynastie kommen eine Reihe von Vornehmen vor, die außer anderen Titeln das Beiwort ‚Königssohn des Ramses' oder ‚Ramses-Prinz' (*śtn-s' n R'-mś-św*) führen; die grammatische Auffassung des Beiwortes ist nicht ganz sicher, aber es muß doch bedeuten, daß der Träger ein Abkömmling der R.-Könige ist. Man schließt zunächst daraus, daß diese Vornehmen wirklich der alten Familie der Ramessiden angehören, die durch die thebanischen Priesterkönige und die libyschen Söldnergeneräle Scheschonk ersetzt war. Dann wäre allerdings die Voraussetzung, daß auch alle späteren Könige der 20. Dynastie, die den Namen R. führen, zu der alten Familie gehören. Bei den wirren Verhältnissen, unter denen wir diese kurzlebigen Könige auf dem Throne sehen, ist das eigentlich nicht wahrscheinlich; alles deutet auf einen schnellen Wechsel der Regierungssysteme und der Familien. Wir kommen dann dazu, daß ‚R.' in dieser Zeit nicht die Zugehörigkeit zu einer Familie bezeichnet, sondern zu einem Stande; zunächst zu dem königlichen, dann einem adligen. Listen der bekannten R.-Prinzen sind zusammengestellt Wiedemann Geschichte (1884) 551—552; Petrie History III (1905) 242. Sie sind sämtlich hohe Beamte und gehören offenbar den angesehensten Familien des Landes an. Unter den Denkmälern erwähne ich besonders: 1. Nachdem in der 21. Dynastie die Mumien der Könige des Neuen Reichs aus Furcht vor den Gräberdieben in dem versteckten Schacht bei Dêr el-Bahri beigesetzt waren, ist dieser für längere Zeit nicht wieder geöffnet worden; aber den Platz hat man nicht vergessen. Unter Scheschonk I. (Dyn. 22) ist ein R.-Prinz Zed-ptah-ef-onch in diesem Grabe bestattet; die Binden der Mumie stammen aus dem 5., 10. und 11. Jahre von Scheschonk I. (Breasted AR IV [1906] § 699—700). 2. Spiegelberg in Rec. Trav. égypt. assyr. XXXV (1913) hat zwei Denksteine aus der Zeit von Scheschonk III. veröffentlicht, auf denen je ein R.-Prinz im Hofstaat des Libyers auftritt. Der Berliner Denkstein ist jetzt veröffentlicht: Ägypt. Inschr. II (Leipzig 1914) 209.

14) R., Stadt. In Gen. 47, 11 siedelt Joseph die Seinigen im Lande R.s an. In Ex. 1, 11 werden die Städte Pithom und R. von den Juden für den Pharao erbaut. Nach Ex. 12, 37 und Num. 33, 3. 5 ist der Auszug der Juden zunächst von R. nach Sukkoth gegangen. Der Ort heißt hebräisch רַעַמְסֵס oder רַעֲמְסֵס (*ra'mṣês* oder *ra'amṣês*), in der LXX Ῥαμεσσῆ. Über die Lage von Pithom ist man sich einig: es wird allgemein mit dem heutigen Tell el-Maschûta im Wadi Tumilat identifiziert. Die Stadt R. jedoch ist noch nicht genau bestimmt (Lepsius in Ztschr. Ägypt. Spr. XXI (1883) 41—53). Die alte Identifikation mit Tanis (noch bei Budge Hist. V [1902] 122) ist sicher falsch. Naville (Goshen, London 1887, 19 rechts) sucht sie in dem alten Phacusa, heute Fakûs, dem ägyptischen Per-sopd. Petrie ist neuerdings auf Tell er-Retâbe im Wadi Tumilât gekommen (W. M. Flinders Petrie and J. Garrow Duncan Hyksos and Israelitic cities [London 1906] 29—34 mit pl. 28—36). Nach der Namensform hieß die Stadt ägyptisch etwa Per-Ramses (‚Haus des Ramses'); sie muß in jedem Falle im Osten des Deltas gelegen haben und war mit Schiffen zu erreichen (Breasted History [1906] 442—443 = Geschichte [deutsch von Ranke (1910) 343]). Die Stellen Phil. post. Cain. 16 und Jos. c. Ap. 1, 14 helfen nicht weiter. [Roeder.]

Q. Rancius, Q. f. Claudia (tribu), Senator 681 = 73 (SC. de Orop. IG VII 413 = Dittenberger Syll.² 334 Z. 62). Wahrscheinlich ein Freigelassener dieses Mannes ist der gleichnamige, der seiner Tochter Prote eine Grabschrift in iambischen Senaren setzte (CIL I 1008 = VI 25369 = Bücheler Carm. epigr. 59; vgl. Mommsen Histor. Schr. II 510). Der Name ist von dem ähnlichen Namen *Rantius* zu unterscheiden, denn im Griechischen wird er Ῥάγκιος geschrieben, jener dagegen Ῥάντιος. [Münzer.]

Randa, Dorf in Persis, Polyaen. VII 39. Vgl. Droysen III 1, 255. [Kiessling.]

Randamarkotta (so die älteren Ausgaben des Ptolemaios; Nobbe 1845 *Radamarkotta*) liegt nach der Ptolemaioskarte (VII 2, 23. VIII 27, 9) in Hinterindien am Seros und zwar an dem vom Semanthinongebirge kommenden angeblichen Quellfluß. Hier sitzen die Basanarai bis zur sinischen Grenze, die nach der Karte nahe am Seros nordwärts gehen und das genannte Gebirge schneiden soll. Südwärts folgen im Westen des Stroms der ‚erzreiche' Distrikt, Chalkitis im Munde der Griechen, und am Unterlauf bis zum Meer die Kodutai (noch nicht die Chmer-Camarini), neben diesen nach Westen die Barrai.

Der Seros ist der Me-kong. Der Name der Barrai lebt nach Tomaschek vielleicht fort in der Sumpfstadt Barai des westlichen Kamboğa, von wo Ang-kor gegründet sein soll, die berühmte Chmerkapitale. Die Chalkitis entspricht unzweifelhaft der Gegend am Nam-mun, wo namentlich die Bodenschwelle von Ko-rath reich an Kupfer, Zinn, Eisen ist und die Kuy-Aboriginer, die hinterindischen Schmiede *κατ' ἐξοχήν*, ihr Handwerk üben. Endlich in den Basanarai hat Tomaschek die Sanskritform von Ba-hnar erkannt. So heißt eine Tribus der Moï ‚Wilden' im annamitischen Gebirge (Semanthinon ὄρος). Sie wohnt jetzt im Süden des Hochplateaus von Attopö gegen den Se-kong und Sebang, Nebenflüsse des Me-kong, aber saß jedenfalls im Altertum nördlicher, jenseits des Plateaus. Die Ptolemaioskarte verzeichnet am Seros (Me-kong) aufwärts bis R. folgende Städte: nicht weit von der Mündung Agimoitha, gewiß die Ackerbaustadt My-tho bei Saigon im Me-kong-delta, wie Tomaschek gesehen; dann Sipiberis und Kimara, dieses gegen 5000 Stadien von der Serosmünde entfernt. Die Entfernung paßt vorzüglich auf die Stadt Kemarat, am Me-kong, nördlich der Einmündung des oben erwähnten Nam-mun und der Chalkitis. Der alte Name hat sich also am Orte bis heute forterhalten. Oberhalb Kimaras vereinigen sich auf der Ptolemaioskarte die angeblichen Quellflüsse des Seros.

Gegenüber Kimarat mündet in Wirklichkeit der Bang-hieng. Indem dieser Fluß die binnenländische Hauptkette des waldreichen annamitischen Gebirges durchschneidet und mit seinem der Küste parallel gerichteten Oberlauf hinter dem Küstengebirge der annamitischen Königstadt Huĕ entspringt, bildet er eine eminent wichtige Zugangsstraße von der Küstenregion Huës zum Mekong und ins Binnenland Siams. Nach Harmand beträgt die Wasserscheide im Ai-lao-pass, überhaupt dem einzigen natürlichen Durchgang von der Küste zum Me-kong nur 250 m (nach neuesten Messungen 410; vgl. H. Maître in Petermanns Mitteil. 1912, 267), und steigt zu beiden Seiten das Gebirge sofort wieder zu sehr beträchtlichen Höhen an. Erkennen wir im Bang-hieng den Fluß von R. und suchen die alte Stadt, die 1200 Stadien von Kimara angesetzt ist, im Quelltal nahe der Wasserscheide, so muß sie als Kernpunkt der genannten Zugangsstraße eine entschiedene Bedeutung gehabt haben. Sie scheint Grenzplatz der Basanarai—Ba-hnar gegen die am Me-kongdelta beginnende, den Sinen unterworfene Küstenzone gewesen zu sein, chinesischen und indischen Kultureinflüssen gleich offen. Der letztere dokumentiert sich schon in der Sanskritform des Stammesnamens, handgreiflich aber im Namen der Stadt selber, der entweder überhaupt indischer Erfindung oder wenigstens Übersetzung einer einheimischen Bezeichnung ist. *markaṭa* heißt im Sanskrit ‚Affe'; und *randa* deutet Lassen (I. A. III 246) als Päliform von *randhra* ‚Höhle'. Also bestand wohl eine indische Faktorei in R. oder an der benachbarten Küste (an der Mündung des Sainos bei Huĕ; s. Sainos). Was die indischen Kaufleute von den Eingeborenen einhandelten, erfahren wir noch ausdrücklich durch Ptolemaios; es war die Wurzel der echten Narde, die auf Hinterindiens Gebirgen wächst. [Kiessling.]

Randeia, fester Platz in Armenien am Arsanias, dem südlichen Quellfluß des Euphrat (Murad çai). Aus Cass. Dio LXII 20—23 und Tac. ann. XV 7—15 ergibt sich, daß 63/62 n. Chr. L. Caesennius Paetus nach dem Anmarsch aus Kappadokien zum Schutze des von den Parthern bedrohten Armenien bei R. das Winterlager für seine Legionen rüstete. Noch ehe dieses fertig gestellt war, unternahm er einen Vorstoß über den Taurus nach Süden, um die Gegend der Hauptstadt Tigranocerta vom Feinde zu säubern, zog sich aber vor dem anrückenden Partherkönig schleunigst zurück, nachdem er die Tauruspässe durch Besatzungen gesichert und auch die Ebene am Fuße des Gebirges durch Reiterei gedeckt hatte. Trotzdem bricht Vologeses durch und schreitet zur Belagerung des Winterlagers und des festen R., an das sich jenes anschmiegt. Seine Familie hatte Paetus vorher nach Arsamosata geschickt, das also doch wohl nicht fern von R. war. Arsamosatas Lage in der Nachbarschaft des *Καλὸν πεδίον* (Ulu ova), des überaus wichtigen zentralen Bezirks am unteren Arsanias, steht völlig sicher (Polyb. VIII 25); es wird am besten in dem ausgedehnten Ruinenplatz bei Charaba östlich vom Ulu ova angesetzt (vgl. R. Kiepert FOA V 8). Im ganzen lassen diese spärlichen topographischen Andeutungen doch keinen Zweifel, daß die ‚schöne' Ebene die Operationsbasis des römischen Statthalters bildete. Im Norden begrenzt sie der Arsanias, hinter dem unmittelbar das Gebirge aufsteigt. Auf den Vorhöhen über dem Fluß muß R. gesucht werden. Man hat vorläufig an die vorarmenische, chaldische Burg gedacht, die auf einem Basaltfelsen inmitten des Murad su, wenig oberhalb der Einmündung des Perisu aufgefunden worden ist. Armenisch-römische Siedlungsreste scheinen am Nordrand des Ulu ova noch nicht zutage getreten zu sein. Vgl. Henderson, der zuerst die schöne Ebene vorgeschlagen hat (Journ. of philol. 28, 271ff.). Huntington (Geogr. Journ. August 1902, 182). R. Kiepert a. a. O. [Kiessling.]

Rando, Alamannenfürst (*regalis*) überfiel im J. 368 Mainz während eines christlichen Festes und führte neben reicher Beute eine große Schar von Gefangenen mit sich fort. Amm. XXVII 10, 1. 2. [Seeck.]

Randosatis erscheint als lokaler Beiname des Mars oder als lokaler, mit Mars kombinierter Gott auf einem silbernem Gefäß von Taragnat (Auvergne), jetzt in Lezoux, mit der Inschrift *Marti Randosati Bassinus Bassuli f. v. s. l. m.* Nach Plicque Bull. des antiq. de France 1884, 240 mit Abb. Hirschfeld CIL XIII 1516. [Haug.]

Ranilum (Tab. Peut. *Philippopolis XXVII Ranilum*), an der Straße Philippopolis—Beroë. Nicht identisch mit Cellae (Itin. Ant. p. 136), wie Jireček Die Heerstraße von Belgrad nach Constantinopel 45 meinte. Kiepert FOA XVII. [Vulić.]

Ranius. 1) L. Ranius Optatus Acontianus (Name in dieser Form in der Ehreninschrift der Stadt Nemausus CIL XII 3170; CIL VI 1507: .... *Acontiano L. Ranio Optato c(larissimo) v(iro)*) begann den Cursus honorum als Xvir stl(itibus) iud(icandis), hierauf versah er die Quästur in einem der zwei sizilischen Verwaltungsbezirke. Zwischen *q. prov. Sic.* und *tribuno plebi* weist die stadtrömische Inschrift eine Lücke auf, die nemausische nennt dieselben Ämter R.s und unmittelbar darnach die Prätur. Als Prätorier war R. Legat des Proconsuls von Asia (*legatus Asiae* XII 3170; *leg. dioeceseos* ... VI 1507. Dazu Ruggiero Diz. epigr. 723). Auf dieses Amt folgen R.s Stellungen als Curator der salarischen Straße (Cantarelli Bull. com. 1891, 81ff.) und der Stadt Urvinum Mataurense, sowie als Legatus Augusti et iuridicus (*leg. Aug. iurid.* CIL VI 1507) von Asturien und Gallaecien. Nach Klein Verwaltungsb. I 172 hätte R. dieses Amt als *leg. Aug. iurid.* innerhalb der Periode zwischen dem Beginne der Nachweisbarkeit desselben (etwa vom J. 138 n. Chr. an) und dem J. 216/7, dem Zeitpunkte der Ablösung der Diözese Asturia et Gallaecia von Hispania citerior als selbständige Provinz unter einem prätorischen Legaten (vgl. Ruggiero s. Asturia) bekleidet. Mispoulet Rev. phil. 1910, 306ff. bestreitet diese Caracalla zugeschriebene Änderung und nimmt aus R.s Bezeichnung als *praeses* in der nemausischen Inschrift das Ende des 2. Jhdts. als Terminus post quem für dieses Amt R.s an (ebd. 316). Dieselbe Zeitbestimmung wie Klein nehmen Liebenam Fasti

cos., und Dessau PIR III R 17 an, die R.s Suffectconsulat unter Septimius Severus oder Caracalla setzen. Dagegen verlegt Cantarelli a. a. O. R.s Laufbahn zwischen Alexander Severus und Gallienus, also in das mittlere Drittel des 3. Jhdts., weil auch nach 217 noch Legati Augusti von Asturien und Gallaecien nachweisbar sind. Er schließt sich Borghesi IV 133 an, der auf das *et* der nemausischen Inschrift gestützt, darlegt, daß R.s Stellung zwei getrennte Ämter vereinige, und ihn unter Alexander Severus setzt (vgl. Hübner o. Art. Asturia). Als letztes prätorisches Amt versah R. die Statthalterschaft von Gallia Narbonensis. Borghesis Meinung, R. habe das Consulat vor diesem Posten bekleidet (Oeuvr. V 388), wird von Hirschfeld CIL XII 3170 bestritten. Als Consular ward er Curator von Mediolanum und Nola. Als er die Provinz Narbonensis verließ, wie Hirschfeld annimmt, um das Consulat zu übernehmen, setzte die Stadt Nemausus ihrem *praeses integerrimus* die oben erwähnte Inschrift.

2) Q. Ranius Terentius Honoratianus Festus. Seine Lebensmitte fällt um die Wende des 2. zum 3. Jhdt. Die ihm beigelegte Bezeichnung *cl(arissimae) mem(oriae) vir* (CIL XI 6164) findet sich kaum vor Commodus (Klein Verwaltungsb. I 171). Aus der genannten Inschrift kennen wir seine Amtslaufbahn. Die Quästur führte ihn nach Sizilien, dann war er curulischer Aedil. R. dürfte zu den letzten Trägern dieses Amtes gehören, denn die inschriftlichen Belege für die Zwischenstufe von der Quästur zur Prätur — besonders für die curulische Aedilität, die als Vorrecht des Adels zuerst verschwand (Brassloff Herm. 1906, 618ff. Österr. Jahresh. 1905, 64) — hören unter Severus Alexander auf, wenn auch die Verfügung dieses Kaisers über die Ausschaltung dieser Ämterstaffel, hineingedeutet in Hist. Aug. Sev. 43, 2, nicht festgehalten werden kann, Hönn Quellen unters. z. d. Viten des Heliogab. und Sev. Alex. 1911 p. 149ff. Hierauf bekleidete er das von Marc Aurel eingeführte Amt des Praetor tutelaris (Hist. Aug. Marc. 10. Borghesi Oeuvr. V 386f.), war als Praetorier Praefectus aerari militaris, dann Legat von Lykien und Pamphylien. Als Kommandant der Legio II adiutrix war R. in Pannonien, wo diese Legion sich unter Septimius Severus, Caracalla und Alexander Severus zumeist befand (abgesehen von ihrer wahrscheinlichen Teilnahme am Kriege gegen Pescennius unter Septimius Severus, Gündel De legione II adiutrice 1905, 59ff.); später wurde R. Proconsul von Lykien und Pamphylien. Die Inschrift CIL XI 6164 ist ihm gemäß testamentarischer Bestimmung von den Sexviri und zwei Handwerkerkollegien von Suasa gewidmet. Vgl. Nr. 3 und PIR III R 20.

3) Rania Flavia Iuliana Optata *c(larissima) f(emina)*, genannt auf einer Inschrift aus Karthago CIL VIII 12545. Eph. epigr. VIII 181 aus nachdiokletianischer Zeit. Die von der Stadt gewidmete Ehrung deutet auf Ansehen der Familie. Dessau PIR III R 19 hält R. für die Gemahlin des *F(lavius) Pollio Flavianus c(larissimus) v(ir)*, der wahrscheinlich Curator von Amaedara (Afrika) war. In der Grabschrift CIL VIII 11536, welche dieser Flavianus seiner Tochter *Iulia Flavia Herennia Caecilia Honoratiana Optata c(larissima) p(uella)* setzte, ist die Mutter Rania nicht genannt, sie dürfte vorher gestorben sein. Ihre Kinder sind die Flavii: *Flavianus c(larissimus) p(uer)*, *Optata c(larissima) f(emina)*, diese wohl identisch mit der *I. Fl. Herennia Caecilia Honoratiana Optata* der karthagischen Grabschrift, und *Flavianilla c. p.* R.s Verwandtschaft mit L. Ranius Optatus (Nr. 1), Q. Ranius Terentius Honoratianus Festus (Nr. 2) und Herennius Caecilianus (s. o.) läßt sich nur aus der Ähnlichkeit der Namen erschließen (s. o. Bd. VI S. 2736 Nr. 238). [Nagl.]

Rantius, Geschworener 700 = 54 (Cic. ad Att. IV 16, 6 [= 17, 3]). Vgl. eine bilingue Weihinschrift für die Nymphen von einem *L. Rantius L. f. Tro(mentina tribu)* in Neapel aus republikanischer Zeit (CIL I 1238 = X 6797 = Dessau 3858). Vgl. auch Rancius. [Münzer.]

Ranunculus (*βατράχιον* usw.), Hahnenfuß, Pflanzen aus der hienach benannten Familie der Ranunculaceen. Griechenland beherbergt nach Halácsy Consp. florae Gr. III 11ff. mehr als 40 Arten, Italien nach Arcangeli Fl. It. 232ff. über 60; alle diese sind einander sehr ähnlich und daher nicht immer leicht zu unterscheiden. Die Namen selbst bedeuten wohl nur Pflanzen, die am Aufenthaltsort der Frösche wachsen, also an feuchten Stellen, was ja für die meisten Angehörigen dieser Familie zutrifft. Hauptstelle ist Plin. n. h. XXV 172 *r. vocamus quam Graeci batrachion*, worauf die Beschreibung folgt, in solcher Übereinstimmung mit Dioskurides (II 175 W.), daß die gemeinsame Benützung einer Quelle (Sextius Niger) klar ersichtlich ist. Dioskurides sagt im Eingang des genannten Kapitels *βατράχιον οἱ δὲ σέλινον ἄγριον καλοῦσι* und erinnert damit an Theophrastos, der h. pl. VII 4, 6 ein solches streift mit den Worten: *τὸ δ'ὅλον ἅπαν τὸ τοιοῦτον ἐμφερέστερον τῷ ἀγρίῳ*. Dieses *σέλινον ἄγριον* nun erscheint in den Abbildungen der Wiener Handschriften (C 307/8, N 162) als eine deutliche R.-Art, darauf weisen auch die in dieser Überlieferung gegebenen Namen, die Wellmann folgendermaßen gibt: *Ῥωμαῖοι ἄπιουμ, οἱ δὲ ἄπιον⟨μ⟩ ἱρσον⟨τουμ⟩, οἱ δὲ αὐριμετέλλουμ, Θοῦσκοι ἄπιον⟨μ⟩ ῥανίνου⟨μ⟩ ... σέλινον ἄγριον ἕτερον ... Ῥωμαῖοι ἄπιου⟨μ⟩ φλάου⟨ουμ⟩*, vgl. Olck o. Bd. VI S. 258. Nach Bonnet, Essai d'identification des plantes médicinales mentionées par Diosc. d'après les peintures d'un msscr. de la bibl. nat. de Paris (Ms. Gr. Nr. 2179), Janus VIII (1903) 169ff. sind fol. V 1 unter *βατράχιον* 4 Figuren beigegeben. 1 und 4 stellen einen Wasserhahnenfuß aus der Sektion Batrachium dar, aber mit rosenfarbenen Blüten, 2 Ran. auricomus. L., 3 Ran. asiaticus L. Ob diese Deutungen richtig sind, vermag ich nicht zu entscheiden. Die Beschreibung lautet bei Dioskurides, wo sie besser zu sein scheint als bei Plinius: Es gibt vier Arten ... die eine hat dem Koriander ähnliche, aber breitere, etwas helle und fett glänzende Blätter, eine gelbe, zuweilen rötliche Blüte, einen nicht gerade starken ellenhohen Stengel und eine kleine, weiße, bittere Wurzel mit Fasern wie die Nieswurz; sie wächst an Wasserläufen (*παρὰ ῥείθροις*). Das deutet Fraas (Syn. fl. class. 131) und die späteren

Erklärer auf Ran. asiaticus L. (Cyprianthe asiatica [L.] Freyn), hauptsächlich wohl auf die Blütenfarbe gestützt und wird wahrscheinlich recht haben, obgleich diese Art, als deren Standort trockene Abhänge angegeben werden, in Griechenland gar nicht vorkommt. Von den weiteren Arten heißt es: ‚Die zweite ist rauhhaariger, hat einen längeren Stengel und sehr zerschnittene Blätter; sie wächst am meisten in Sardinien und ist sehr scharf, man nennt diese auch *σέλινον ἄγριον*. Die dritte ist sehr klein und riecht schlecht, die Blüte ist goldgelb, die vierte gleicht dieser, hat aber eine milchweiße Blüte'. Diese werden nun als Ran. lanuginosus L., muricatus L. und aquatilis L. gedeutet, natürlich nach völlig unzureichenden Angaben. Denn bedenkt man, daß diese vagen Aufstellungen auf ganze Sektionen zutreffen, andererseits auch Pflanzen, die wir nicht mehr in das *Genus Ranunculus* setzen, mit diesem Namen bezeichnet wurden, so daß z. B. Anemone nemorosa L. lange als *herba et flores r. albi* offizinell war, so ergibt sich von selbst die Unmöglichkeit einer bestimmten Deutung. Und wenn gesagt wird, sie hätten eine Kraft, nämlich eine scharfe und leicht Geschwüre verursachende, so trifft das wieder auf eine Reihe von Arten zu, z. B. Ran. lingua, flammula, thora, acer, repens, bulbosus und sceleratus.

Als Heilwirkung wird angegeben: Die Blätter, Blüten und zarten Stengel haben die Kraft als Überschläge schmerzhafte Geschwüre und Schorf zu bilden. Deshalb bringen sie schorfige Nägel und Krätze weg und entfernen Brandmale, ebenso gewöhnliche und dünn gestielte Warzen, und heilen die Fuchskrankheit, wenn sie kurze Zeit aufgelegt werden. Gekocht bilden sie eine warme Bähung für Frostbeulen. Die Wurzel erregt Niesen, wenn sie trocken fein gestoßen in die Nase gebracht wird, lindert auch Zahnschmerzen, an die Zähne gelegt, doch zerbröckelt sie diese. Plin. a. O. 174 setzt noch hinzu: *nostri herbarii strumum eam vocant, quoniam medetur strumis et panis parte in fumo suspensa, creduntque ea rursus sata rebellare quae curaverint vitia.*

Als eine R.-Art wurde wohl auch aufgefaßt jene Sardonia herba, die Ursache des ‚sardonischen Lachens' sein sollte. Es ist hier nicht meine Aufgabe, Bedeutung und Entwicklungsgeschichte des Wortes *σαρδάνιον*, das sich Od. XX 302 zuerst findet, zu erörtern, Stoff bieten die Wörterbücher u. a.; ich beschränke mich auf diejenigen Stellen, da von der Pflanze die Rede ist. Die erste Erwähnung findet sich wohl Sallust. hist. II 2 Dietsch, dann nur angedeutet Verg. Ecl. VII 41: *Sardoniis amarior herbis*, wozu Serv.: *in Sardinia nascitur quaedam herba, ut Sallustius dicit, apiastri similis. haec comesa ora hominum rictus dolore contrahit et quasi ridentes interimit, unde vulgo Σαρδόνιος γέλως*; vgl. Plin. n. h. XX 116. Isid. orig. XIV 6, 40. Solin. 4, 4 (51, 12). Paus. X 17, 13. Nemes. ecl. IV 53. Seren. Sam. 23, 431. Photius, Suidas s. v. Io. Laur. de mensibus p. 178 u. a. Davon scheint zu stammen das bei Ps.-Apul. 9 in Vrat. überlieferte *appiu risu*, das von da in die Glossen gekommen ist (vgl. Goetz Corp. Gloss. emend. s. Apium risus und Batrachion) und auch in die interpolierte Dioskuridesüberlieferung (als *ἀπιονρισον*), wo es Wellmann wohl mit Unrecht in *ἄπιον⟨μ⟩ ἰρσούτνμ* verändert hat. [Stadler.]

Raparia (Itin. Ant. p. 426), Ort in Lusitanien; jetzt Feireira? vgl. Florez Esp. Sagr. XIV 202. [Schulten.]

Raphana (Joseph. bell. Iud. VII 1. 3. 5, 1 *Ῥαφανέα*. Plin. V 18, 16. Ptolem. V 15, 16 *Ῥαφανέαι*. Tab. Peut. Hierocl. ed. Parthey p. 41. Steph. Byz. s. v. Ritter XVII 1, 940f. **1)** Stadt der syrischen Provinz Cassiotis, westlich von Epiphania (jetzt Chamâ Bädeker Pal. u. Syrien[7] 342) und östlich von Arka (Joseph. bell. Iud. VII 5, 1), am nördlichen Ende des Libanon, noch zur Zeit der Kreuzzüge vorhanden (Wilh. v. Tyr. Gesta dei per Francos p. 845), bei Abulfeda schon Ruinen von Rafaniah.

2) Nicht zu verwechseln mit diesem syrischen R. ist das von Plinius V 18, 74 erwähnte und zur Dekapolis gerechnete R., wohl identisch mit dem I. Makk. 5, 37. Joseph. ant. Iud. XII 8, 4 genannten *Ῥαφών*, bei dem Timotheus von Judas Makkabaeus geschlagen wurde. Nach dem Zusammenhang von I. Makk. 5, 37 lag Raphon bei Karnaim *Καρναιν*, Am. 6, 13. I. Makk. 5, 26, wofür II. Makk. 12, 21 *Καρνιον* steht, jenseits des Jordan = עַשְׁתָּרֹת קַרְנַיִם Gen. 14, 5? Vgl. über weitere Vermutungen über die Lage von Raphon Schürer Gesch. d. jüdischen Volkes[4] II 164, 276. [Beer.]

Ῥαφανίδωσις, eine Form der erlaubten Privatrache an dem ertappten Ehebrecher, Luk. Peregr. 9 *διέφυγε ῥαφανῖδι τὴν πυγὴν βεβυσμένος*, meist in Verbindung mit dem *παραιλμός*, Arist. Nub. 1083 und Schol., vgl. Ar. Plut. 168 mit Schol. Meier-Lipsius Att. Proz. 404 (Att. Recht 431). [Thalheim.]

Raphia, auf den Keilinschriften *Rapihi* (Zimmern-Winckler Die Keilinschriften und das Alte Testament[3] 1903, 67. 89f.), bei den rabbinischen Juden רָפִיחַ Talm. jerus. Schebiith VI 36 c (Neubauer Geographie d. Talmud 1868, 20. Hildesheimer Beiträge z. Geographie Palästs. 1886, 66ff.), *Ῥαφία* Polyb. V 80. Joseph. bell. Iud. I 4, 2 nordwestlich von Rinocolura Joseph. bell. Iud. IV 11, 5 (nicht identisch mit *Ῥαφων*, I. Makk. 5, 37; vgl. Raphana), eine Grenzstadt zwischen Ägypten und Syrien, wenig vom Meer entfernt, an seichtem, hafenlosem Ufer, Diod. XX 74, daher von Plin. V 13, 68. Ptolem. V 16, 6 als Binnenstadt angesehen, heut Tell Rifah (Bädeker Palästina u. Syrien[7] 113. 173) an der syrisch-ägyptischen Grenze. Hier siegte Sargon, König von Assyrien (722—706) im J. 720 über die Ägypter und Hanno von Gaza (Zimmern-Winckler Die Keilinschriften 67). Bei dem Feldzug des Antigonos gegen Ägypten wurde 306 seine Flotte unter seinem Sohne Demetrios durch den Sturm nach R. verschlagen (Diod. XX 74). Ptolemaios IV. Philopator zwang hier nach III. Makk. 1, 1 im J. 217 den Antiochos III. d. Gr., zum Rückzug (Daniel 11, 10ff. Polyb. V 82ff.), wodurch Antiochos Palästina und Phönizien verlor. Im J. 193 wurde in R. die Hochzeit Ptolemaios V. Epiphanes mit Kleopatra, der Tochter Antiochos III. d. Gr. gefeiert (Liv. XXXV 13). Die von Alexander Iannaios (Joseph. ant. Iud. XIII 3. 3; bell. Iud. I 4, 2) eroberte Stadt wurde von

Pompeius wieder vom jüdischen Gebiet losgerissen und von Gabinius 63 v. Chr. wiederhergestellt, Joseph. ant. Iud. XIV 5, 3; bell. Iud. I 8, 4. Über Münzen R.s aus der römischen Kaiserzeit s. Schürer Gesch. des jüdischen Volkes⁴ II 109. [Beer.]

Rapidum, Ortschaft in Mauretania Caesariensis (*municipium Rapidense* CIL VIII 20836), 16 Millien von Auzia (Aumale), Itin. Ant. 30. CIL VIII Suppl. 22548, vgl. ebd. p. 1971 n. 20834—20836 = Dessau 638. 6885; die ausgedehnten Ruinen führen den Namen Sour Djouab, vgl. Gsell Monuments antiques de l'Algérie I 91. 153. 258. [Dessau.]

Rapina ist der Raub, d. h. die bewußt (*dolo malo*) widerrechtliche und gewaltsame Wegnahme fremder beweglicher Sachen; die gewaltsame Besitzergreifung von unbeweglichen Sachen heißt *invasio*, Inst. IV 2, 1. Cod. 9, 33, 1 u. 2. Im Begriff des *furtum* enthalten wurde *r.* von *furtum* ursprünglich nicht unterschieden; der Räuber hieß deshalb *fur improbior*, *fur manifestus*, Gai. III 209. Dig. IV 2, 14. 12. XLVII 2, 81, 3. Cic. p. Tull. 21, 50. Der Raub blieb *delictum privatum* auch, als die Scheidung vom *furtum* durch den Prätor M. Lucullus (677 a. u. c.) vollzogen wurde, der durch Edikt eine auf das Vierfache des Schadens gerichtete *actio vi bonorum raptorum* versprach, Dig. XLVII 8; damit war der Unterschied zwischen *furtum manifestum* und *nec manifestum* für die Fälle des Raubes aufgehoben. Der Raub wies alle Tatbestandsmerkmale des *furtum* auf, vermehrt um das der Gewalt. Die *actio vi bonorum raptorum* stand wahlweise mit der *actio furti* und, wie diese, nicht nur dem Eigentümer, sondern jedem Geschädigten zu, z. B. dem Pfandgläubiger, dem Handwerker, dem die Sache zur Bearbeitung übergeben war, dem Mieter, Entleiher, Dig. XLVII 8, 2, 22 u. 23. XLVII 2, 10—12. Als Schaden aber galt nur *verum rei pretium*, nicht das Interesse, Dig. XLVII 8, 2, 13. Die Klage wurde nur innerhalb des ersten *annus utilis* nach der Tat gewährt, nicht gegen die Erben und andere Rechtsnachfolger, weil sie Strafklage war, Dig. XLVII 8, 2, 27; die Strafe betrug jedoch nur das Dreifache des Schadens, das übrige war Schadensersatz, Inst. IV 2. Das Edikt hatte ursprünglich auch eine Klage wegen eines sonstigen gewaltsam zugefügten Schadens verheißen, hat aber seine Bedeutung in dieser Hinsicht später verloren, was in dem Namen *vi bon. rapt.* und in Inst. I V2. Cod. IX 33 zu Geltung kommt, die nur noch vom Raube handeln.

Als *crimen publicum* tritt besonders der durch die Lex Cornelia de sicariis (Sulla) bedrohte Raub, bei welchem der Täter Waffen mit sich führte, hauptsächlich aber nicht ausschließlich Straßenraub auf, Coll. Mos. I 3, 1. VIII 4, 1. Paull. rec. sent. V 23, 1. Dig. XLVIII 8, 1 pr. Daraus erklärt sich, daß die im Edikt gemachte Voraussetzung der *actio vi bon. rapt.* in der Kaiserzeit aufgegeben wurde, Dig. XLVII 8, 2 pr. Unter die Lex Cornelia fiel auch die Seeräuberei und der Raubmord. Die Lex Cornelia drohte Deportation, bei *humiliores* Todesstrafe in der Form der Kreuzigung oder des *bestiis obici*, Paull. a. a. O.; wenn niemand mit der Waffe verletzt wurde, war gegen *honestiores* die *relegatio*, gegen *humiliores* die Zwangsarbeit im Bergwerk zu verhängen, Dig. XLVII 17, 1; vgl. noch *grassator*, *latro*, *latrocinium*. Der bei einem Schiffbruch oder während eines Brandes begangene Raub wurde sowohl als Privatdelikt mit der Strafe des Vierfachen wie als *crimen extraordinarium* mit der Strafe der Lex Iulia de vi privata: Konfiskation eines Drittels des Vermögens und Infamie geahndet, Dig. XLVII 9, 1 pr. u. 8. XLVIII 7, 1.

Literatur: Feuerbach Lehrb. d. gemeinen peinlichen Rechts § 353. Th. Mommsen R. Str.-R. 629ff. 737ff. 775. Roßhirt Geschichte u. System d. deutschen Str.-R. (1839) II 153ff. Wächter Lehrb. d. römisch teutschen Strafrechts II § 199. Rein Röm. Kriminalrecht 326ff. J. L. Breitenbach Das Verbrechen des Raubes nach römischem Recht 1839. Savigny in Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswiss. V 124ff. F. O. Schwarze De crim. rap. 1839. Cic. p. Tull. mit den Bemerkungen von Huschke Analecta literariae 1827. [Kleinfeller.]

Rapinium, Ort an der Küste Etruriens zwischen Algae und Graviscae in der Gegend der Miniomündung. It. mar. 498, vgl. Dennis Cities I² 433. [Weiss.]

Rappha, nach Ptolem. VII 2, 13 eine der vier Ortschaften der nordindischen Tanganoi. Vgl. alles Nähere im Art. Heorta. Nach den dort gewonnenen topographischen Resultaten ist R. bei Darinde am Austritt der Gagra in den Dschungel des Tarai anzusetzen. [Kiessling.]

Rappiana (Itin. Hieros. p. 566) s. Gramrianae.

Rapraua (oder *Rapaua*), Ortschaft an der gadrosischen Küste, Marcian. p. maris exteri I 32, in Ptolem. VI 21 verschrieben zu *Ragiraua*. Andere Handschriften haben *Rapaua* (seinerseits wiederum in Ragiana verschrieben), das vielleicht vorzuziehen ist.

Auf der Ptolemaioskarte zeigt das topographische Bild Ostgadrosiens die merkwürdigste, dem Anschein nach ganz unerklärliche Verwirrung (vgl. am besten die Kartenkonstruktion Karl Müllers im Atlas zu Geogr. Gr. min. XV). Sie gipfelt in der Ansetzung des Arabis nahe der Westgrenze Ost- oder Neugadrosiens. Dieser Fluß (s. o. Bd. II S. 364) ist mit absoluter Sicherheit der Habb. Er bildete unter den Achämeniden die Scheidelinie der Provinz Gadrosien gegen Indien. Nearchos schätzt die Küstenlänge von seiner Mündung bei Kap Monse bis zum Indusdelta auf 1000 Stadien. Sie beträgt in Wahrheit kaum die Hälfte dieser Zahl, aber die Ptolemaioskarte vergrößert sie auf 2800! Auch der Arabis selber, nach Arrian. anab. VI 21, 4 *ποταμὸς στενός τε καὶ ὀλίγον ὕδατος*, wird zu einem großen Strom gemacht, der nicht bloß Gadrosien in voller Breite durchfließt, sondern sogar einen Quellfluß vom Nordrand des ostiranischen Zentralplateaus empfängt. Drangianas Hauptstadt Prophthasia liegt wenig westlich von diesem, in dem sich also der Phrados verbirgt. Die Hamündepression (*lacus Ponticus* bei der griechischen Quelle des Curtius Rufus), die den Phrados wie alle übrigen Gewässer Zentralarianas aufnimmt, ist ganz vernachlässigt oder weit ostwärts nach Arachosien verschoben, wo sie merkwürdigerweise dem Arachotos (und Etyman-

der-Hilmend) nicht als Ende, sondern als Durchgang dient.

Diese Verschiebung des Arabis ist nun nicht erst das Werk des Marinos. Wir beobachten sie bereits in der Geographie des Plinius (VI 109. 110) und dann auf den von Orosius und dem Geographus Ravennas benutzten Weltkarten und legen sie als Archetypus dem Orbis pictus der Porticus Vipsania zur Last; darüber das Nähere in den Artikeln Hydaspis, Hyktanis, Karmania, Ori. Aber die Karten des Agrippa und Ptolemaios haben doch nur im allgemeinen die Verschiebung des Arabis aus der Nachbarschaft des Indusdeltas nach Karmanien, bezw. Westgadrosien gemeinsam, in der genauen topographischen Ansetzung des Flusses weichen sie bedeutsam voneinander ab. Das muß nachdrücklich betont werden, weil es zeigt, daß Marinos nicht blindlings die römische Weltkarte kopiert, sondern versucht hat, das geographische Problem, das durch die offenkundig zutage liegende, beträchtliche Divergenz zwischen der Karte und dem Portolan Nearchs gegeben schien, selbständig zu lösen. Seine Entscheidung war freilich nur ein neuer wunderbarer Irrtum, und der Weg, auf dem er sie gefunden hat, wenn wir recht sehen, bietet ein unvergleichliches Beispiel seiner synthetischen, aber ganz unhistorischen Arbeitsweise, reich an ähnlichen Kombinationen, aus denen nicht wenige, der hier zu beobachtenden parallelen Seltsamkeiten seiner Karten erwachsen sind (vgl. den Art. Ra).

Die Analyse der gadrosischen Karte ergiebt folgende Resultate: Ptolemaios mißt vom Indusdelta bis zur Westgrenze Gadrosiens, die zugleich die Westgrenze der Parsirai (Pasireis) ist, 3200 Stadien. Nearchos (bei Arrian. Ind. 25f.) rechnet 1000 für die Arabitenküste + 1600 für die Oreiten + 600 bis Bagisara, hinter dem im Binnenland Pasira liegt, die Pasireis wohnen. Die genaue Übereinstimmung dieser Zahlen läßt keinen Zweifel, daß der Periplus des Nearchos im allgemeinen das Grundgerüst der Kartenkonstruktion des Marinos hergegeben hat. Ferner, die Parsirai haben auf der Karte eine Küstenlänge von 500 Stadien, das ist nahezu die Zahl Nearchs von Melana, der ausdrücklichen Westgrenze der Oreiten, bis Bagisara, dem Hafen der Pasireis. Mit dem Arabisfluß sind die Arabiten nach Westen verschoben. Ptolemaios (vgl. Marcian. I 32) setzt sie zwischen den Fluß und den ‚Weiberhafen' (Morontobara), die Entfernung beträgt 1000 Stadien, wiederum genau die Küstenlänge der Arabiten nach Nearchos. Aber der Weiberhafen ist irrtümlich für die Ostgrenze des Volkes gehalten; Nearchos schätzte seine Entfernung von der Arabismündung auf 190 Stadien, und auch diese Zahl ist schon fast um das Doppelte zu hoch.

Nearch hatte festgestellt, daß der Arabis (Habb) die Grenze zwischen den Arabiten und den Oreiten bildete. Auf der Ptolemaioskarte sind die Oreiten aus Ostgadrosien verschwunden und trennt der Fluß die Arabiten von den Parsirai; die Hauptstadt der letzteren, Parsis, liegt am Mittellauf weit drinnen im Binnenland, sie wird zugleich als die Metropolis ganz Gadrosiens bezeichnet, zu dem auch die Arabiten gehören. In diesem Ensemble dokumentiert sich mit aller Deutlichkeit das von den Pasireis gegründete Königreich Neugadrosien (vgl. Anonym. maris Erythraei 37 und den Artik. Gedrosia), das die Westhälfte der alten Landschaft nicht mehr umfaßte, dafür aber die ursprünglich außerhalb stehenden Arabiten einverleibt hatte. Aber die eigentliche Grenze zwischen diesen und dem herrschenden gadrosischen Stamm blieb noch immer der Arabis. Das bringt die Karte des Marinos klar zum Ausdruck. Aber sie vernachlässigt, was die Voraussetzung dieses neuen Zustandes war, die Wanderung und Ausbreitung der Pasireis über ganz Ostgadrosien. Sie behält im Gegenteil für dieses Volk noch immer die alten Sitze bei, die Nearchos 2600 Stadien westlich vom Delta des Indus oder 1600 Stadien von der Ostgrenze Gadrosiens aufgefunden hatte. Und um dieser Bestimmung und zugleich den neuen Nachrichten über die Nachbarschaft der Arabitai und Pasireis gerecht zu werden, rückt sie vielmehr den Arabis und die Arabiten, die hinter ihm folgen, weit nach Westen an die alte Ostgrenze der Pasireis.

So erklärt sich auf der Ptolemaioskarte die Lokalisierung des Flusses, zugleich abweichend und abhängig sowohl von der römischen Weltkarte wie von dem Portolan Nearchs, die Angaben beider vereinigend zu einem kartographischen Zerrbild, das für keine historische Periode richtig ist und aus jeder etwas entlehnt. Wir erkennen, es fehlte dem Geographen Marinos in der ungeheuerlichsten Weise an jedem historischen Sinn; er war völlig außer stande, in der außerordentlichen Fülle einer über sechs Jahrhunderte ausgebreiteten geographischen Literatur irgendwelche historische Sichtung und kritische Synthese vorzunehmen. So sehr die meisten seiner antiken geographischen Kollegen an demselben Mangel gelitten haben, Marinos stellt sie darin alle weit in den Schatten.

Weiter führte jene groteske Kombination — und sie wird dadurch nur in umso grelleres Licht gerückt — notwendig zu unüberwindlichen Schwierigkeiten gegenüber der großen Reihe topographischer Einzelangaben im gadrosischen Küstenperiplus Nearchs. Marinos hat sich nicht anders zu helfen gewußt, als sie in Bausch und Bogen zu verwerfen oder zu vernachlässigen; außer dem Weiberhafen erscheint auf seiner Karte keine einzige der von Nearchos überlieferten Örtlichkeiten.

Vergleichen wir dazu die Ptolemäische Nomenklatur der westgadrosischen und karmanischen Küste (beide den neueren politischen Zuständen entsprechend zu dem Königreich Karmanien vereinigt), so begegnen uns mehr Namen, die auch Nearch nennt (Musarna, Kophanta, Kyiza), aber die zahlreichen übrigbleibenden weichen von den ebenfalls zahlreichen Nearchischen völlig ab. Ptolemaios bringt mit wenigen Ausnahmen andere und neue Namen. Daraus müssen wir den zwingenden Schluß ziehen, daß Marinos eine ganz neue Küstenbeschreibung des Indischen Ozeans verwertet hat. Unzweifelhafte Spuren dieses neuen Periplus finden wir nun auch auf der Karte des östlichen Teiles Gadrosiens; es sind die sonst nirgends genannten Na-

men Rapraua, Koiamba, Rizana. Einen vierten, Oraia, hat uns der Anonymos des Erythräischen Meeres aufbewahrt. Dieser Kaufmann ist der erste, der einen neuen, allerdings ganz summarischen Küstenperiplus zwischen dem Persischen Golf und Indien bringt. Noch Plinius kennt nichts davon, sondern erklärt ausdrücklich (VI 101ff.), gegenwärtig gehe die gesamte indische Schiffahrt direkt vom Roten Meer und Südarabien über den Indischen Ozean an die Konkanküste, ohne Berührung des iranischen Gestades. Folglich stammt auch die von Marinos als topographische Hauptquelle verwertete Küstenbeschreibung erst aus dem Ende des ersten nachchristlichen Jahrhunderts. Wir haben alles Recht zu vermuten, daß auf der Ptolemaioskarte nicht bloß die karmanischen und westgadrosischen Orte, sondern auch Rapraua, Koiamba, Rizana nach bestimmten Zahlenangaben jenes Periplus angesetzt sind. Die kartographische Verschiebung des Arabis hat dabei keine erkennbare Modifikation ausgeübt und kann außer Betracht bleiben, wenn wir versuchen, die drei Orte nach den Distanzen der Karte zu lokalisieren. Auf R. folgt Mosarna, das hinreichend sicher westlich der Bucht von Pasani bei den Orten Gwārāni und Kunlū festgestellt ist. Von hier bis zum Indusdelta gibt die Karte 3550 Stadien Küstenlänge, höchstens 350 mehr als die modernen Karten. Rizana ist 800 (reduziert 720) Stadien vom Indus entfernt und fällt an die Bucht von Sōnmiāni, wo Alexander der Große einen Ort Rambakia fand und eine Stadt mit seinem Namen gründen ließ. Von Rizana bis Koiamba hat die Karte 400 Stadien (reduziert 360), die in die öde Küstenregion westlich von der Purallymündung führen. Nearchos sah hier zwei Ortschaften Kabana und Kokala. Endlich R. liegt 1000 (reduziert 900) Stadien von Koiamba, 2200 vom Indusdelta, 1350 von Mosarna, also im Stammland der Parsirai und der Nachbarschaft des von Nearchos hier angelaufenen Hafens Bagisara (vgl. diesen Artikel). Bagisara hatte zwei Häfen, zu beiden Seiten des engen und flachen Isthmus, der die Felshalbinsel des Kaps Omārah dem Strand anheftet. Das Vorgebirge wird von manchen Reisenden auch Arabah genannt; Karl Müller wollte darin R. wiedererkennen und darum die Lesart ohne *r* bevorzugen (Geogr. gr. min. I 344.). [Kiessling.]

Raps s. Kohl.

Ῥάψα. **1)** Stadt in Cyrenaica, Plin. n. h. V 37. [Witte.]

2) *Ῥάψα,* Ptolem. VI 2, 18; *Rapsa* Tab. Peut.; *Babsa* Geogr. Rav., Ort in Medien, an der Straße von Ekbatana nach Persepolis. Tomaschek (S.-Ber. Akad. Wien CII 166ff.) suchte ihn bei 'Amāret, Andreas (o. Bd. I S. 2138f.) weiter südöstlich bei Gulpāigān oder Šahwārdī. [Weissbach.]

Ῥαψεῖς (Var. *Ῥάψιοι*), Ptolem. VI 4, 3, Volk in der Persis, südlich von Paraitakene, doch wohl nach der Stadt Rapsa genannt. [Weissbach.]

Ῥάψιοι, zuerst von Ptolem. IV 8, 3 als äthiopische Völkerschaft (*Αἰθίοπες*) nach den am *Βαρβαρικὸς κόλπος* wohnenden *Αἰθίοπες ἀνθρωποφάγοι* erwähnt (vgl. I 17, 9). Sie sind nicht zu trennen von dem in den genannten Meerbusen einmündenden Flusse *Ῥάπτος* (Ptolem. I 17, 12. IV 7, 12. 28), für dessen Mündung Ptolemaios die Maße 72° 30′, 7° S. verzeichnet, von dem Vorgebirge (*ἄκρον, ἀκρωτήριον*) *Ῥάπτον* (Ptolem. I 17, 7. 12. IV 7, 3. 4. 12. 28. 8, 1. VII 3, 6, auch erwähnt von Markian. peripl. mar. ext. I 13. Müller Geogr. Gr. min. I 523), für welches Ptolem. IV 7, 12. 8, 1 die Maße 73° 50′, 8° 25′ S. angibt, endlich von der Stadt (*τὰ*) *Ῥάπτα*, der Hauptstadt des Landes der R. (Ptolem. I 9, 1. 14, 4. 17, 6. 12. IV 7, 12). Die letzterwähnte Stelle bietet auch für die Stadt die verhältnismäßig deutlichste Angabe: *Ῥάπτα* wird dort als die Hauptstadt, *μητρόπολις*, der Landschaft *Βαρβαρία*, ein wenig landeinwärts gelegen, bezeichnet mit den Maßen 71°, 7° S. Damit stimmt auch die Angabe I 17, 12, daß sich beim Vorgebirge *Ῥάπτον* der Fluß *Ῥάπτος* ins Meer ergieße und ein wenig vom Meere entfernt die gleichnamige *μητρόπολις* liege. — Wenn nun Ptolemaios die Landschaft, deren Hauptstadt *Ῥάπτα* war, *Βαρβαρία* nennt und den Meerbusen, an welchem die Nachbarn der R., die *Αἰθίοπες ἀνθρωποφάγοι*, wohnten, den *Βαρβαρικὸς κόλπος* oder das *Βαρβαρικὸν πέλαγος* (IV 7, 4. 11. 8, 1), so ist für das genauere Verständnis des geographischen Ausdruckes Barbaria zu bemerken, daß Ptolemaios an dieser Stelle sowie IV 7, 28 (vgl. auch I 17, 6) Barbaria nicht nur jenen Küstenstrich nennt, welcher heute die Somaliküste heißt, sondern auch die weitere südwestlich streichende ostafrikanische Küste von Opone (Hāfūn) bis zum Vorgebirge *Ῥάπτον*, während seit dem 1. nachchristlichen Jhdt. andere Geographen, z. B. der Verfasser des Periplus maris Erythraei (vgl. den Art. Barbaria), unter Barbaria (Land der Barābra) nur das heutige Somaliland, an dessen Küste noch heute der Ort Berbera den alten Namen trägt, bis zum Emporion und Vorgebirge Aromata (Ğarad Hāfūni, nach dem Portugiesischen verballhornt zu Gardafui, dafür später auch Rās Aṣir) verstehen (vgl. Peripl. 5. 7. 12), dagegen die südliche Küste von dem südlich von Aromata gelegenen Hafen Opone an bis zum Vorgebirge *Ῥάπτον* Azania nennen (Peripl. 15f.). Wenn auch Ptolem. I 17, 9 in seiner Polemik gegen Marinus *Ἀζανία* im landläufigen Sinn als Küstengebiet zu verstehen scheint (doch vgl. I 17, 6), so bringt er dennoch IV 7, 28 unbestreitbar seine *Βαρβαρία παράλιος* in ausdrücklichen Gegensatz zu *Ἀζανία* als dem mit ihr parallel verlaufenden Binnenlande. Dann ist es von diesem seinen Standpunkte aus nur folgerichtig, wenn er IV 7, 12 *Ῥάπτα* die Hauptstadt von Barbaria nennt und nicht von Azania und ebenso den Meeresteil an dieser Küstengegend von Aromata bis *Ῥάπτον*, den selbst Plin. n. h. VI 153 richtig als *Azanium mare* bezeichnet, *Βαρβαρικὸς κόλπος* (an den oben zitierten Stellen). Doch diese Einschränkung des geographischen Terminus Azania auf das Hinterland, gegen welche andere Zeugnisse der Literatur sowie auch der später nachweisbare arabische Name für einen Teil dieses Küstenstriches, Ağān, sprechen, ist es nicht allein, welche in Ptolemaios' Beschreibung der ostafrikanischen Küste zum Widerspruche herausfordert: schwerer wiegt, daß

er in unrichtiger Verwertung der ihm zugekommenen Nachrichten über Schiffahrten in der Äquatorialgegend die Dimensionen des in Frage stehenden Teiles der Küste ganz verzeichnet, namentlich daß er die Entfernung zwischen Opone und dem Vorgebirge Rhapton viel zu kurz annimmt (s. die nähere Ausführung bei K. Müller Ptolem. I 48). Während von manchen Geographen an der Ptolemäischen Beschreibung der ostafrikanischen Küste die Erwähnung des Vorgebirges *Πράσον* (I 7, 2. 10, 1. II 1, 6. IV 8, 1. 2) und der *Πρασώδης θάλασσα* (VII 2, 1. 3, 6), einer Gegend, welche übrigens auch die Grenze der geographischen Kenntnisse des Altertums bedeutete, als wichtige Erweiterung gerühmt wird, ist K. Müller (a. a. O. und I 763) in konsequenter Verfolgung der irrigen Distanzangaben des Ptolemaios, welche nicht auf Autopsie beruhen, zu der Annahme gelangt, daß die beiden von Ptolemaios genannten Vorgebirge *Πράσον* und *Ῥάπτον* in Wahrheit ein einziger Punkt seien und die Lage, die er *Πράσον* anweist, tatsächlich für das wirkliche Vorgebirge *Ῥάπτον* gelte, aber eine irrige Zweiteilung vorliege, die schon aus der Zeit vor Dioskoros und Marinus (Ptolem. I 9) stammen soll. Wenn man auch dieser Annahme nicht beipflichten kann, so ist doch nicht zu leugnen, daß die Positionen des Ptolemaios, auf die Karte aufgetragen, ein Zerrbild der ostafrikanischen Küste ergeben.

Ein nur wenig besseres Bild von dieser Küstengegend gewinnen wir aus der Darstellung des schon erwähnten Periplus, welche auch nächst Ptolemaios die zweite Quelle für unsere Kenntnis der Stadt *Ῥάπτα* ist. Übrigens lehrt der Vergleich zwischen den Nachrichten des Periplus und des Plinius, daß Plinius den Periplus nicht gekannt hat, und spricht damit zugleich, wie K. Müller Ptolem. I 763 richtig bemerkt hat, gegen die zuerst von Schwanbeck verfochtene und von A. Dillmann (Zur Frage über die Abfassungszeit des Periplus, M.-Ber. Akad. Berl. 1879, 413f.) wiederaufgenommene Ansicht, Plinius habe den kurz vor Abschluß der nat. hist., also vor 77, veröffentlichten Periplus noch nachträglich benützt. Der Periplus nennt zunächst (15. 16. 18) den fraglichen Küstenstrich richtig Azania und nicht wie Ptolemaios Barbaria und bezeichnet ferner (16) als den südlichsten von Kauffahrern aus Arabien besuchten Handelsplatz Azanias *Ῥάπτα* südlich vom Äquator, welches somit für Azania ebenso das letzte Emporion war wie Aromata für Barbaria. Doch läßt der Periplus nicht wie Ptolemaios *Ῥάπτα* ein wenig vom Meere entfernt im Innern des Landes gelegen sein, sondern als Küstenort erscheinen. Darin ist jedoch kein Widerspruch zu erblicken, denn sowie in Arabien manche Küstenorte den Namen der Binnenstädte führen, deren Hafenplätze sie sind, so ist die von Ptolemaios erwähnte und ausdrücklich als *μητρόπολις* bezeichnete Stadt *Ῥάπτα* als Hauptstadt der R. und im Innern des Landes gelegen, der im Periplus *ἐμπόριον* genannte Ort als Hafenplatz dieser Hauptstadt zu verstehen. Ein Beweis hiefür ist auch das Zeugnis des Steph. Byz., der einen *ὅρμος Ῥάπτα* nennt mit ausdrücklicher Unterscheidung von der *μητρόπολις Ῥάπτα*. Dieser demnach durch zwei Zeugnisse beglaubigte Hafenplatz Rhapta kann mit Wahrscheinlichkeit nur an der Mündung des Flusses Rhaptos angenommen werden, also nach der Karte des Ptolemaios 7° S. K. Müller war im Unrecht, wenn er Ptol. I 2, 765 auf Grund der kurzen Mitteilung des Anon. Geogr. 43 in den Geogr. gr. min. II 505 (*τὸ ἀπὸ Ἐσιναῦ ἐμπορίου τῆς Βαρβαρίας ἢ τῶν Ῥαπτῶν τῆς μητροπόλεως*) Essinau für den Hafen der binnenländischen Stadt Rhapta hielt (vgl. Geogr. gr. min. I 270). Essinau, welches auch Ptolem. IV 7, 11 (vgl. I 17, 11) erwähnt (*Ἐσσινὰ ἐμπόριον*, 73° 30′, 2° 30′ S.; die Variante *Ἐσσινάεν* erhält durch die vom Anon. gewährleistete Namensform eine beachtenswerte Stütze), ist das heutige Wassina gegenüber der Insel Pemba (s. den Art. Essina) und von Ptolem. um 4° 30′ seiner Karte nördlicher gedacht als die Mündung des Rhaptos. Richtiger äußerte sich Müller in der ersten Hälfte seines I. Bandes, 48, wo er nur die Identifikation mit Wassina erwähnt und erklärt, es sei in derselben Gegend gelegen wie Rhapta (vgl. Geogr. gr. min. II 506); unrichtig hatte Vivien de Saint Martin Le Nord de l'Afrique 1863, 305f. Essina nach Hhassen, einer Bucht von Pemba, verlegt. Der Verfasser des Periplus berichtet, daß aus Rhapta und anderen Handelsplätzen dieser Gegend Elfenbein, Schildkrot, Nashorn und Kokosöl ausgeführt (16. 17), dafür namentlich die in Muza (s. d.) fabrizierten Lanzen und andere Waffen, ferner Glas-(Kristall-)Waren, Wein und Getreide eingeführt werden, jedoch nicht als Handelsartikel, sondern zum Zwecke der Erhaltung guten Einvernehmens mit den *βάρβαροι* (17). Die Bewohner der Umgegend von Rhapta bezeichnet der Periplus (16) als räuberische Menschen von gewaltigem Körperbau, von denen sich jeder in seinem Gebiete als unumschränkter Machthaber fühle; über die große Statur der Bewohner dieser Gegend berichten Reisende wie Capitain Th. Boteler Narrative of a voyage of discovery, 1835, II 220 (worauf auch Fabricius Der Periplus, 1883, 135 hinweist; vgl. die Nachricht über den hohen Körperwuchs der *Αἰθίοπες μακρόβιοι* bei Her. III 20. 114, ferner Jesaia 18, 2. 45, 14). Den auf solcher Kulturstufe stehenden R. reihen sich ihre von Ptolemaios erwähnten Nachbarn, die *Αἰθίοπες ἀνθρωποφάγοι*, ebenbürtig an. Speziell für seine Zeit berichtet derselbe Gewährsmann (16), daß diese Küstengegend dem südarabischen Königreiche unterstehe und unmittelbar von dem Herrn der Maphareitis (des Landes der Ma'āfir, s. Maphoritae) verwaltet werde. Doch hatten diese Gegend damals die Einwohner Muzas vom Könige gepachtet und schickten Kauffahrteischiffe dahin. Jener arabische König war der im Periplus (23. 26. 31) genannte Himjarenkönig Charibaël (s. Homeritae), dessen Residenz Ẓafār war; das Land stand also unter himjarischer Oberhoheit; sein Vasall Cholaibos (arab. Kulaib) residierte in Save (22; s. Saba). So beherrschten Araber schon damals wie später im Mittelalter und selbst in der Neuzeit den Handel in der dortigen Küsten- und Binnengegend. Daß

im Periplus weder der Fluß Rhaptos noch ein Vorgebirge Rhapton erwähnt ist, erklärt sich schon daraus, daß der Verfasser diese Gegend offenbar nie gesehen hat. Nur flüchtig wird die Stadt Rhapta als *μητρόπολις* von dem bereits erwähnten Anonymus angeführt.

Der Ausdruck bei Steph. Byz. s. *Ῥάπτα* klingt allerdings so, als ob zwischen der *μητρόπολις τῶν ἐντὸς Αἰθίοπων*, deren Einwohner *P.* genannt werden, und einer gleichnamigen *μητρόπολις* in Barbaria unterschieden werden müßte; doch ist selbstverständlich, wie schon der Vergleich der Worte des Stephanos mit den Angaben bei Ptolemaios und im Periplus lehrt, dabei nur an eine einzige Stadt zu denken, dieselbe, die eben Ptolemaios nennt, nur daß Stephanos das Land mit Ptolemaios Barbaria nennt und nicht wie der Periplus Azania; auch sind des Stephanos *P.* identisch mit jenen des Ptolemaios und nicht, wie man früher zuweilen annahm, verschieden von ihnen. Der von Stephanos außerdem gebrauchte Ausdruck *Ῥάπτα ὅρμος* bezieht sich, wie bereits erwähnt, auf den Hafenplatz Rhapta an der Mündung des gleichfalls von Stephanos erwähnten Flusses *Ῥάπτος*, bezeichnet also denselben Punkt wie das *ἐμπόριον Ῥάπτα* im Periplus.

Was nun die Frage nach der Lokalisierung der Stadt, des Flusses, des Vorgebirges und der Völkerschaft anbelangt, so lehrt zunächst der Vergleich der Maßangaben des Ptolemaios, daß nach seiner Vorstellung die Stadt in gleicher Höhe lag wie die Mündung des Flusses (7° S.), nicht an der Küste, sondern (um $1^1/_2$°) westlich von ihr (K. Müller Ptolem. I 767 schlug vor, 72° (*οβ′* statt *οα′*) zu schreiben, damit die Entfernung vom Meere nicht zu groß erscheine, sondern nur 30′ betrage, doch ist an eine Textänderung keinesfalls zu denken), sicherlich am Flusse selbst, ferner daß sie nördlicher (um 1° 25′) und westlicher (um 2° 50′) gedacht war als das gleichnamige Vorgebirge, welches Ptolemaios zugleich als Grenzpunkt Äthiopiens bezeichnet (IV 7, 3), so daß also in der Ptolemäischen Karte der Meridian der Flußmündung und des Hafens (72° 30′) zwischen die Meridiane der Stadt (71°) und des Vorgebirges (73° 50′) hineinfiel, während die Höhe der Flußmündung und des Hafens (7° S.) mit jener der Stadt zusammenfiel und (um 1° 25′) nördlicher lag als die des Vorgebirges. Ganz verfehlt war die früher versuchte Zusammenstellung der in der Adulisinschrift (CIG III 5127) erwähnten *Ῥαῦσαι* (*Pausoi*) mit den R. (s. d. CIG). Vivien de Saint Martin a. a. O. 312f. hielt den heutigen Fluß Pangani für den Rhaptos und das Kap Puna (ungefähr 7° südl. Breite) für das Vorgebirge Rhapton. Denselben Ansatz für Rhapton empfahl mit anderen K. Müller (vgl. Geogr. gr. min. I 271 und Ptolem. I 763). Guillain Documents sur l'histoire ... de l'Afrique Orientale 1865, I 115f. suchte mit anderen (so Vincent) das Vorgebirge bei dem heutigen Kilwa und identifizierte den Fluß Rhaptos mit dem Ufidži (Lufidži). Mit Unrecht sprach Sprenger Die alte Geographie Arabiens 1875, 255 im Anschlusse an den Periplus 16 von einer arabischen Kolonie Rhapta in Zanzibar. Ähnlich wie Guillain meinte auch Glaser Skizze der ... Geographie Arabiens II 1890, 206, der jedoch von Guillain nichts gewußt zu haben scheint, daß Rhapta ‚keinesfalls viel südlicher als bei Dār-es-Salām oder bei Kilwa' zu suchen sei. Die Frage nach der Lokalisierung des Flusses und Vorgebirges wollte er zuerst (207), wenn auch zweifelnd, dahin beantworten, daß man ‚am Ende an den Rowuma denken könnte, der neben (nördlich von) einem Vorgebirge, nämlich dem Kap Delgado, mündet. Allein genau lokalisieren läßt sich der Ort bei unserer heutigen Kenntnis jener Küsten nicht'. Glaser sah selbst ein, daß er mit diesem seinen Ansatz zu tief geraten war — und eben daran scheitern auch die Konstruktionen Guillains. Mit Rücksicht auf die von Ptolemaios angegebene Breite 8° 25′ S. erklärte er später (299), das Vorgebirge Rhapton sei ‚kein anderes als das Gebirge von Usaramo, also etwa die Gegend von Dār-es-Salām'. Dann darf er freilich den Fluß Rhaptos nicht mehr im Rowuma erblicken, sondern hat ‚nur die Wahl zwischen dem Rufu (Kingani), der bei Bagamoyo mündet, und dem bei Sa'dāni sich ins Meer ergießenden Wami'. Für diese Alternative findet er folgende Lösung: ‚Ich glaube, wir haben es mit dem Kingani zu tun. ... Dann aber lag die Stadt Rhapta sowohl des Ptolemaios als auch des Periplus gar nicht weit oberhalb (flußaufwärts) von Bagamoyo, etwa bei Dunda oder bei Madimola'. Daß Glaser den Unterschied zwischen den Angaben des Ptolemaios und dem Berichte des Periplus über die Stadt Rhapta, den wir oben erörtert haben, gar nicht erkannte, ist hier minder belangreich; daß aber seine Erklärung auch ihrem Hauptinhalte nach ebensowenig befriedigen kann, wie seine frühere, bekannte Glaser selbst mit seinem Zugeständnis, daß er unter seiner nunmehrigen Voraussetzung ‚auf einen großen Flußlauf (den Rowuma) verzichten und sich mit einem kleineren begnügen' muß. Es wäre in der Tat seltsam, daß Ptolemaios gerade den verhältnismäßig unbedeutenden Kingani zum einzigen Repräsentanten der Küstenflüsse des Landes der R. gewählt haben sollte. Auch ist zu bedenken, daß eine an diesem Flusse in gleicher Breite mit seiner Mündung im Landinnern gelegene Stadt, wie es Ptolemaios voraussetzt, nicht denkbar ist, weil die Mündungsstelle des Kingani zugleich sein nördlichster Punkt ist und die von Glaser erwähnten zwei Orte nicht wenig südlicher liegen.

Den angeführten Aufstellungen gegenüber empfiehlt es sich wohl, den Fluß Rhaptos allerdings für den Rufu zu halten, aber nicht für den Kingani, dessen Mündungsstelle gegen 6° 23′ südl. Breite liegt, sondern für den Pangani, der auch Rufu heißt und ca. 5° 27′ südl. Breite ins Meer mündet. Die Lage der alten binnenländischen Hauptstadt Rhapta wäre dann nur in der Nähe des heutigen Korogwe am Rufu-Pangani zu suchen, der alte gleichnamige Hafenplatz an der Mündung des Flusses beim heutigen Orte Pangani. Somit ergibt sich als Gebiet der alten R. der Norden des heutigen Deutsch-Ostafrika, das Land zu beiden Seiten des Rufu-Pangani südlich vom Gebirgsland Usam-

bara, also das Suaheliland. In der Bestimmung des Flusses Rhaptos pflichten wir also sachlich Saint Martin bei. Wenn dieser bewährte Kenner mit anderen das Vorgebirge Rhapton im Kap Puna erblickte, so zog er nur die nötige Konsequenz aus der Kombination seiner an sich richtigen Ansetzung des Flusses mit den Angaben des Ptolemaios. Doch ist es nicht eben wahrscheinlich, daß, wie man diesen zufolge annehmen müßte, das Vorgebirge um ca. 106¼ Milien südlicher liegen sollte als die Mündungsstelle des gleichnamigen Flusses, zumal da Ptolemaios selbst I 17, 12 ausdrücklich bemerkt, daß sich der Fluß Rhaptos beim Vorgebirge Rhapton ins Meer ergieße. So lassen sich die verschiedenen Angaben des Ptolemaios weder untereinander noch mit geographischen Tatsachen in Einklang bringen. Es hat vielmehr den Anschein, daß nicht, wie K. Müller meinte, die beiden von Ptolemaios genannten Vorgebirge Rhapton und Prason in Wahrheit nur einen geographischen Punkt bezeichnen, nämlich Kap Puna, sondern daß nur die Entfernung zwischen dem Vorgebirge Rhapton und dem gleichnamigen Fluß von Ptolemaios zu groß angegeben und das Vorgebirge weit näher der Mündung des Flusses zu suchen ist, wie dies nicht nur an sich naturgemäß ist, sondern von Ptolem. I 17, 12 selbst bezeugt wird. Dann ergibt sich als das Vorgebirge Rhapton, der Endpunkt Azanias, jenes Vorgebirge, welches den Abschluß der von der Mündung des Pangani nach Süden verlaufenden Bucht bildet, der Rās Utondwe, die östlichste gegen Zanzibar vorspringende Spitze des Küstenstriches Udoë, 6° 12′ südl. Breite. Schwer ist auch die Frage nach der Lage des Vorgebirges Prason zu beantworten; des Ptolemaios Positionen führen in ein Wirrsal von Unmöglichkeiten. Es hindert nichts, dieses Vorgebirge mit dem Kap Puna, beziehungsweise dem Rās Kanzi (7° südl. Breite) zu identifizieren, also die Lagebestimmungen, welche Ptolemaios seinem Rhapton gibt, für Prason gelten zu lassen.

Was endlich den Akzent der griechischen Namensform für Stadt, Fluß und Vorgebirge betrifft, so schwanken bei Ptolemaios die Hss. (vgl. Wilberg und K. Müller zu I 9, 1) zwischen *Ῥάπτα* und *Ῥαπτά*, *Ῥάπτος* und *Ῥαπτός*, *Ῥάπτον* und *Ῥαπτόν* und zwar derart, daß dieselbe Hs. denselben Namen an verschiedenen Stellen bald in barytonierter, bald in oxytonierter Form schreibt. Die Oxytonierung erklärt sich aus der allerdings naheliegenden gräzisierenden Etymologie des arabischen Namens, welche auch ein Sprachkenner wie der Verfasser des Periplus 16 befolgt, wenn er meldet, das Emporion *Ῥαπτά* habe seinen Namen *ἀπὸ τῶν ῥαπτῶν πλοιαρίων*, den ‚zusammengenähten', zusammengebundenen Fahrzeugen, welche an dieser Küste für den Fisch- und Schildkrötenfang verwendet werden, womit (vgl. 15) Fahrzeuge gemeint sind, welche aus Baumstämmen, die mit Stricken aus Palmen- oder Kokosnußfasern aneinandergebunden sind, und daraufgelegten Planken (vgl. K. Müller Geogr. gr. min. I 270. Fabricius a. a. O. 135) verfertigt sind und sich infolge der Biegsamkeit ihres Materials für die durch Brandung erschwerte Küstenfahrt besonders eignen. Fahrzeuge solcher Art, Dau oder Zambuko genannt, werden noch heute im Indischen Ozean zu Küstenfahrten verwendet. Diese Etymologie, eines von den zahlreichen Beispielen für die rein äußerliche, auf Grund des bloßen Klanges versuchte Angleichung eines semitischen Namens an eine griechische Wurzel, scheint jedoch der Wahrheit zufällig darum nahezukommen, weil der arabische Name Rabṭa, der als Original der griechischen Form *Ῥάπτα* unschwer zu ermitteln ist, tatsächlich von einem Verbum (*rabaṭa*) herkommen dürfte (vgl. Glaser a. a. O. 207), das ‚binden' bedeutet, sich also begrifflich mit dem griechischen *ῥάπτειν* immerhin berührt. Da aber die Hss. des Ptolemaios selbst vielfach die barytonierten Formen zeigen, ferner die Hss. des Steph. Byz. und auch die Hs. des Markianos (an der gleich anfangs zitierten Stelle) *Ῥάπτα* bieten, so hat K. Müller in seiner Ptolemaiosausgabe im Gegensatze zu Nobbe, Wilberg und anderen, welche mit der Vulgata gingen, mit Recht durchweg *Ῥάπτα*, *Ῥάπτος* und *Ῥάπτον* eingesetzt. Er betont auch unter Hinweis auf das bekannte Akzentdifferenzierungsgesetz, daß die Eigennamen, selbst wenn sie mit *ῥαπτός* zusammenhingen, als Barytona geschrieben worden wären. Sicher steht, was K. Müller nicht wissen konnte, daß der arabische Name auf der ersten Silbe betont war. [Tkač.]

Ῥαψῳδός. Ältere Literatur bei R. Volkmann Geschichte und Kritik der Wolfschen Prolegomena zu Homer, Leipzig 1874; ferner v. Wilamowitz Homerische Untersuchungen, Philol. Unt. VII (1884) 235ff. E. Reisch De musicis Graecorum certaminibus, Diss. Vindob. 1885. Joh. Frei De certaminibus thymelicis Diss. Basel 1900, 62ff.

1. Die Homerischen *ἀοιδοί*: Die Kunst des fahrenden Sängers scheint die Ilias noch nicht zu kennen, wie denn IX 186 Achill selbst die *φόρμιγξ* spielt. Nur Il. XXIV 720 werden bei der Einholung des toten Hektor *ἀοιδοὶ θρηνῶν ἐξαρχοι*, XVIII 604 im Achillesschild der *θεῖος ἀοιδός* erwähnt. Ganz anders die Odyssee, wo der berufsmäßige Sänger an keinem der Fürstenhöfe fehlt, so *Δημόδοκος* bei den Phaiaken Od. VIII, *Φήμιος Τερπιάδης* am Hofe des Odysseus, ungenannte bei Agamemnon III 267 und Menelaos IV 17. Er übt seine Kunst wie andere *δημιοεργοί* XVII 385 und hat sie erlernt, denn Phemios nennt sich mit Bewußtsein *αὐτοδίδακτος* XXII 347. Im Besitz allgemeinen Vertrauens wird er als Bote verwandt XI 368 und neben dem *κήρυξ* genannt XVI 252, XXIV 439. Sein Kennzeichen ist die *φόρμιγξ*, mit der er zum Tanze aufspielt IV 17, XXIII 134 oder sich selbst begleitet, wenn er *Ἀχαιῶν νόστον* I 326 besingt, oder *νεῖκος Ὀδυσσῆος καὶ Πηλ. Ἀχιλῆος* VIII 75 oder das hölzerne Pferd VIII 500 oder allgemeiner *θεῶν ἐξ ἔπε' ἱμερόεντα* XVII 519, aber auch die launige Geschichte *ἀμφ' Ἄρεος φιλότητος* VIII 267 trägt er gelegentlich vor. Eine parallele Erscheinung in der germanischen Vorzeit sind die *skops*, s. R. Kögel in Pauls Grundriß d. germ. Phil. II 2², 55.

Damit sind bereits die charakteristischen Züge des später *ῥ.* genannten Künstlers angedeutet. Die ältesten Belege des späteren Titels

sind CB 5786: arch.-ion. Inschrift aus Dodona (Mitte 5. Jhdts. Kirchhoff Alph.[4] 22) *Τερψικλῆς: τῶι Δὶ | Ναίωι | ραψωιδὸς | ἀνέθηκε*, ferner Herodot. V 67, Soph. Od. Tyd. 391, doch zeigen Anspielungen, daß er älter sein muß. Gebildet wie *ὀίγ-ασπις* oder *κλέψ-ὑδρα* kann er nur den bedeuten, der *ῥάπτει ἀοιδήν* (s. Prellwitz Etym. Wörterb.[2] 396). So bezeichnet ein Dichter des hesiodischen Kreises Hesiod. frg. 265 Rz. seine Kunst als: *ἐν νεαροῖς ὕμνοις ῥάψαντες ἀοιδήν*, und Pindar Nem. II 1 spricht von den *ῥαπτὰ ἔπεα* der Homeriden, vgl. Philochoros im Schol. Hesych. *ῥαψῳδία . . λόγων συρραφή*. Doch gab es frühzeitig daneben eine andere Erklärung, die den ersten Bestandteil von *ῥάβδος* herleitete; dies, obgleich sprachlich nicht ohne weiteres möglich (denn es müßte *ῥαβδῳδός* etwa wie *αὐλῳδός* heißen), beruhte auf einem alten Brauche: Der Stab, bei Homer nicht *ῥάβδος* (d. i. Rute), sondern *σκῆπτρον* genannt (doch vgl. *ῥάβδοῦχος*) ist das Zeichen des Sprechers Il. XXIII 568, Od. II 37, wie den *αἴσακος*, einen Myrtenzweig, beim Symposion hält, wer das Wort hat, Plut. mor. 615 b. Und der fahrende Sänger, der von weit her kommt (s. hymn. Apoll. 174 *ὅσσον ἐπ' αἶαν στρεφόμεσθα*), hat etwas zu erzählen. Bei der etymologischen Verwandtschaft von *ἀοιδή* und *αὐδή* wird man sich nicht wundern, daß der epische Gesang zur Rede ward (*κατέλεξεν* schon Od. VIII 496, XI 367). Da verschwindet die Phorminx; Hesiod wird von den Musen mit dem *σκῆπτρον* von Lorbeer beschenkt, Theog. 30. So nennt Pindar die Tätigkeit der Homeriden auch *κατὰ ῥάβδον φράζειν* Isthm. III 56; ähnlich Kallimachos frg. 138 und die lexx.

Eine Variante nur ist es, wenn antike Gelehrsamkeit (im Schol. Pind. Nem. II 1; Isthm. III 56. Suid.) *ῥάβδος* mit *στίχος* wiedergab und *ῥ.* mit *στιχῳδός* interpretierte.

Man darf vermuten, daß ein ursprüngliches **ῥαβδῳδός* in spöttischer Absicht zu *ῥ.* verdreht ist, wenngleich letzteres durch die Bedeutung von *ῥάπτειν* in *φόνον ῥ.* ähnlich wie *δόλον ὑφαίνειν* vorbereitet war.

2. Die Homerischen R.: Der neue Titel setzt eine allmähliche Veränderung ihrer Aufgabe voraus. Auf die Balladensänger der Odyssee folgten die Schöpfer der großen Epen, in die bereits manches fertige Stück wortgetreu übernommen wurde. Bahnte sich früher ein Sänger seinen eigenen Pfad (*οἶμη* Od. VIII 74, 481, XXII 347) durch die Fülle des Stoffes, so brauchte er nun nur fertige Stücke zusammenzuflicken; er wurde reproduktiver Künstler. Daneben nennt Hesiod. frg. 265 s. o. die *νεαροὶ ὕμνοι* (zu *ὑδέω, αὐδή* s. Hymnos), die einleitende (daher auch *προοίμιον* genannte) Anrufung des Gottes, an dessen Fest er vorträgt. In dieser Form, die sich später zu einer eigenen Literaturform entwickelt hat, hielt sich noch ein Rest von Originalität, der wir außer den sog. Homerischen Hymnen die Theogonie ‚eine Hymnensammlung' (W. Aly Die literarische Überlieferung des Prometheusmythos Rh. Mus. 1913, 538) verdanken. Originelle Köpfe wandten sich von dort zum Lehrgedicht, so Hesiod in den Werken und Tagen, so Xenophanes; aber auch die orphischen Dichtungen haben von R. ihre Form erhalten.

Die epischen Dichter bis ca. 500 sind Dichter und R. in einer Person, d. h. wir kennen die Namen derjenigen R., die selbst produzierten, so Asios von Samos, Arktinos von Milet, Chersias von Orchomenos, Eugamon von Kyrene, Eumelos von Korinth, Hagias von Troizen, Hegesias (-sinos) von Salamis auf Kypros, Hesiodos von Askra, Homeros (von Chios?), Karkinos von Naupaktos, Kerkops von Milet, Kinaithon von Lakedaimon, Kynaithos, Homeride von Chios, Kreophylos von Samos, Lesches von Lesbos, Peisandros von Rhodos, Prodikos von Phokaia, Terpsikles (Ionier), Xenophanes von Kolophon. Ihre Herkunft ist zugleich ein Führer für die Ausbreitung des epischen Sanges. In der Familie der *Ὁμηρίδαι* auf Chios war die Kunst erblich (vgl. Schol. Pind. Nem. II 1); auf ihrer Familientradition beruht wohl in letzter Linie die Datierung Homers durch Herodot. II 53 und dessen Nachbeter Thukydides, Theopomp, Ephoros. Datiert (vgl. die Hypothese von Sengebusch Jahrb. 1853, 413 und ihre Widerlegung bei Rohde Kl. Schr. I 1) ist außer Athen s. u. nur das Auftreten des Kynaithos zu Syrakus (Ol. 69 = 504/501 nach Hippostratos im Schol. Pind. Nem. II 1).

Die Form des Vortrags war seit alters die des Wettstreits (s. o. Bd. I S. 836 den Art. Agones von P. J. Meier). So hat Hesiod nach eigener Aussage bei den Leichenspielen des Amphidamas von Chalkis einen Dreifuß gewonnen, Erga 654—662: die von vielen beanstandeten Verse sind darum echt, weil sich erst an sie die Sage von einem Wettkampf des Hesiod mit Homer angeknüpft hat (belegt, wenn man von dem aus dem Zusammenhang gerissenen angeblichen Hesiodfragment 265 Rz. absieht, zuerst bei Alkidamas, s. d., der jedoch die Sage nicht erfunden hat, wenn sich auch der Name des Lesches Plut. mor. 154 a nur auf den einen Vers bezieht). Dublette dazu ist der angebliche Wettkampf von Lesches und Arktinos nach Phanias bei Clemens Al. strom. I 131 (FHG II 299). Aber auch der Verfasser des Hymn. VI 19 sagt: *δὸς ἐν ἀγῶνι νίκην τῶδε φέρεσθαι*; dem gleich steht der Wunsch des ‚blinden Sängers aus Chios', *ἥδιστος ἀοιδῶν* zu heißen (hymn. Apoll. 169). Auch Archilochos soll auf Paros mit seinem Demeterhymnus gesiegt haben, Schol. Aristoph. Vög. 1764. Die Sitte muß als allgemein verbreitet gelten, wie wir denn die Bedeutung Homers für das 5. Jhdt. nicht verstehen können, ohne die allgemeine Verbreitung der Gedichte durch R. im 6. Jhdt. vorauszusetzen.

In Ionien, das offenbar den Ausgangspunkt bildet, wird diese Kunst in der zweiten Hälfte des 6. Jhdts. durch berufsmäßige *λογοποιοί*, Novellenerzähler in der *λέσχη*, zurückgedrängt sein. Ein jähes Ende fand sie, wie alle ionische Kultur, im ionischen Aufstand.

3. Die staatlich organisierten Agone. Waren die Götter die Erben der griechischen Könige, so wollten die Tyrannen deren Nachfolger werden. So stammt die Regelung des R.-Agons zu Athen an den Panathenäen von Hipparch; für die sich daran schließende umfangreiche

Kontroverse über die Peisistratische Homerrezension s. den Art. Peisistratos. Es gab ein Solonisches Gesetz (das darum nicht von Solon selbst geschrieben zu sein braucht!) bei Diog. Laert. I 57, Suid. s. *ὑποβολή*, erwähnt von Lykurg g. Leokr. 104, Isokrates Panath. 159, Plat. Ion 530 b: *τά τε Ὁμήρου ἐξ ὑποβολῆς ῥαψῳδεῖσθαι*, was die Überlieferung mit den Worten *οἷον ὅπου ὁ πρῶτος ἔληξεν, ἐκεῖθεν ἄρχεσθαι τὸν ἐχόμενον* erklärt. Der Ausdruck auch CIG 3088 *ὑποβολῆς ἀνταποδόσεως* in einem Schüleragon in Teos (vorröm.) s. v. Wilamowitz Hom. Unt. 265. Daß *ἐξ ὑποβολῆς* bei Xenophon Cyrop. III 3, 37 eine etwas andere Bedeutung hat, liegt an der Bedeutung von *ὑποβάλλω*. Das Gesetz verlangte also die Innehaltung eines bestimmten Textes. Es muß älter sein als Choirilos, dessen Perseis *σὺν τοῖς Ὁμήρου ἀναγιγώσκεσθαι ἐψηφίσθη* (Suid. s. *Χοιρίλος*). Daß der älteste Sohn des Peisistratos der Urheber gewesen sei, sagt der Dialog Hipparch p. 228 b *τὰ Ὁμήρου ἔπη πρῶτος ἐκόμισεν εἰς τὴν γῆν ταυτηνὶ καὶ ἠνάγκασε τοὺς ῥαψῳδοὺς Παναθηναίοις ἐξ ὑπολήψεως ἐφεξῆς αὐτὰ διιέναι, ὥσπερ νῦν ἔτι οἵδε ποιοῦσι*. Daran knüpfte sich die Sage, Peisistratos habe den Homer aufschreiben und dabei die bekannten Athener-Verse, darunter Il. II 546—558 einschmuggeln lassen. Man begründete mit ihnen die Ansprüche auf Salamis (Aristot. rhet. I 15 p. 375 b 30; ausführliche Schilderung des Schiedsspruches bei Plut. Sol. 10), so daß Dieuchidas von Megara (s. d.) die Fälschung auf Solon zurückdatierte. Musenfreundlich wie alle Tyrannen (Herodot. VII 6 Ar. *πολ. Ἀθ.* 18, 1) hat Hipparch den Agon zu einer öffentlichen Institution erhoben. Leider ist in der einzigen Siegerinschrift IG II 965 der Anfang, wo vermutlich die R. verzeichnet standen, weggebrochen.

Für die rhapsodische Kunst bedeutete das Beschränkung auf den Vortrag. Zuweilen wird geradezu das Wort *ἀνάγνωσις* gebraucht (s. o. Choirilos, Gell. XVIII 5 von einem Enniusvortrag); und der R. geringeren Standes wird sich vom Schullehrer nicht wesentlich unterschieden haben, der in der Schule ‚Homer las'. Neu hinzu tritt jetzt die *ὑπόκρισις* vgl. Aristot. rhet. III 1 p. 1403 b 22 *καὶ γὰρ εἰς τὴν τραγικὴν καὶ ῥαψῳδίαν ὀψὲ παρῆλθεν* (*ἡ ὑπόκρισις*), eine Finesse, die F. Bölte Neue Jahrb. XIX (1907) 571 mit Unrecht in die Entstehungszeit der großen Epen zurückschiebt. Der R. wird zum Schauspieler des Epos, so daß er oft neben *ὑποκριτής* genannt wird (Plat. Staat 395 a. Diod. XIV 109. Athen. 620 b. Hesych. *ῥ. ὑποκριταὶ ἐπῶν* u. s., so daß auch *ὑποκριταί* rhapsodische Vorträge veranstalteten, s. Frei a. a. O.). Trefflich schildert die Wirkung Plat. Ion p. 535 b *ὅταν εὖ εἴπῃς ἔπη καὶ ἐκπλήξῃς μάλιστα τοὺς θεωμένους* .... Von Übertreibungen spricht Aristoteles Poetik 26 p. 1462 a 6. Für ihre Tracht vgl. Plat. Ion a. a. O.; sie trugen stehend auswendig vor, Frei 64, Anm. 12f. Es muß damals, wenn auch ohne eigentliches Lehrbuch, R.-Schulen gegeben haben; mit wachsender Routine sank das Ansehen dieser *ὑπηρέται τῶν ποιητῶν* (Plat. Staat 373 b), so daß Demosthenes XXV 2 von zweckloser Rederei sagt: *μάτην ἐῤῥαψῳδηκότας ἡμᾶς ἔσεσθαι*, vgl. Xenoph. conv. III 6. Hesych. s. *καταραψῳδῆσαι*. Suid. s. *ῥαψῴδημα – ῥαψῳδοί* (= Schol. Plat. Ion 530 a), z. B. *ῥαψῳδῆσαι · φλυαρῆσαι*.

Neugeordnet wurde der Agon durch Demetrios von Phaleron, s. Frei 12, auf den der Name *Ὁμηρίσται* zurückgeführt wird (Aristokles bei Athen. 620 b, s. o. Bd. II S. 936, vgl. Petron. 59, wo diese bei Trimalchio *Graecis versibus colloquerentur*) sowie die Sitte, nicht mehr im Odeion, sondern im Theater (Frei 63. Achill. Tat. III 20) vorzutragen. Sie rechnen unter die *θυμελικοί ἀγῶνες* s. Kaibel Ep. Gr. 101. In den Technitenkollegien (s. Menaichmos *περὶ τεχνιτῶν* [Arrian. ed. Dübner 146]) erscheinen sie Bull. hell. IX (1885) 124 aus Rhodos, wo an der Spitze des Beschlusses ein P. Aelius Pompeianus *ποιητὴς πλειστονείκης, μελοποιὸς καὶ ῥαψῳδὸς Θεοῦ Ἁδριανοῦ, θεόλογος ναῶν τῶν ἐν Περγαμῳ, ἀγωνοθέτης ἀποδεδειγμένος τῶν σεβαστῶν Πυθίων* genannt ist. Als eigene Gruppe verschwinden sie schon in hellenistischer Zeit unter den zahlreichen Spezialitäten der Vortragskunst (s. *Παρῳδός* u. a.).

Ob in Sparta R.-Vorträge stattgefunden haben, ist durch den Verkehr Lykurgs mit Homer, von dem zuerst Ephoros erzählte, weil sie nach seiner Rechnung in die gleiche Generation fielen, nicht bezeugt. Die Geschichte ist Dublette der oben erwähnten Solonlegende, s. v. Wilamowitz Hom. Unt. 274.

Daß Kleisthenes in Sikyon *ῥαψῳδοὺς ἔπαυσεν ἐν Σικυῶνι ἀγωνίζεσθαι τῶν Ὁμηρείων ἐπέων εἵνεκα*, sagt Herodot. V 67. Syrakus ist schon genannt (s. Kynaithos). Auch die aus den Hymnen zu erschließenden Agone auf Kypros (VI und X), Delos (I 147), in Klaros oder Umgegend (IX) gehören eher unter die ältere Gruppe. Ins 5. Jhdt. gehört die Weihung des Terpsikles (s. o.) in Dodona, vgl. die späteren Agonetheteninschriften Reisch 62. Im 4. Jhdt. sind Agone bezeugt in Brauron an den Brauronien Hesych. s. *Βραυρωνίοις*, in Epidauros an den Asklepieen Plat. Ion 530 a, in Olympia, wo 388 Dionys von Syrakus seine eigenen Werke vortragen ließ, Diod. XIV 109; auch Lysander Plut. Lys. 18 dokumentierte durch solche Agone seine königliche Stellung; ferner in Oropos an den Amphiaräen IG VII 414, wenn die Ergänzung Z. 4 *[ῥαψῳδό]ς* oder Z. 8 *[ῥαψ]ῳδός* das Richtige trifft, während sie in Thespiai im 4. Jhdt. noch nicht bezeugt sind.

Allgemein wächst die Festfreude seit Alexander. Dieser selbst ließ R. auftreten bei seiner Hochzeit, Chares bei Athen. 538 e, und sonst s. Reisch 73f. Und so werden wir sie bei den glanzvollen Festen der Diadochen zuweilen vermuten dürfen. Bezeugt sind sie: in Delphi an der Soterien seit 277/276 s. Collitz-Bechtel II 737ff. nr. 2563—2568 (aus den J. 272—225) an erster Stelle, meist zwei genannt. In der jüngsten Inschrift 2569 (nach 140) fehlen sie; auf Delos gelegentlich in den Jahresberichten der Archonten IG XI 2, 105 (im J. 284) an letzter Stelle. Sie fehlen in den zahlreichen Listen der folgenden Jahre. Auf Keos tritt bei einem bescheidenen Feste (IG XII 5, 647, 35) auch ein *ῥ.* auf, der als bescheidenen

Lohn *κρεῶν μερίδα* erhält; auf Chios (Dittenberger Syll.² 524 aus vorröm. Zeit) werden an der Spitze einer großen Zahl von Wettkämpfen *ἀνάγνωσις* und *ῥαψῳδία* genannt. Der Agon nähert sich freilich bedenklich einer Schulprüfung, vgl. die Inschrift aus Teos CIG 3088. Zusammenzufassen sind endlich die Agone, die nach Sullas Siegen über Mithradates im J. 86/85 in Boiotien allenthalben eingerichtet sind, s. IG VII Index p. 762. Die Siegerlisten führen zumeist nach dem *σαλπιστής* und *κήρυξ* den *ῥ.* und den *ἐπῶν ποιητής* an: der eine machte neue Verse, der andere trug alte vor. Die Spiele sind bezeugt in Oropos, Tanagra, Thespiai, Theben, Orchomenos, Ptoion, vielleicht auch in Akraiphia (2727 aus Karditza, 2726 aus Sengena) und haben sich wenigstens zum Teil bis ins 3. Jhdt. gehalten: 1776 und 2726 sind später als 211 n. Chr.

Vorträge epischer Stücke hat es bis zum Aufhören der Spiele antiken Stils gegeben. Bei Diomedes Gr. Lat. I p. 484 K. bezieht sich *olim* nur auf den Stab: *rapsodia dicitur Graece ποιήσεως μέρος, aliqua particula discreta atque divulsa, dicta παρὰ τό ῥάπτειν, quod versus in unum volumen velut consuantur et comprehendantur, vel quod olim partes Homerici carminis in theatralibus circulis cum baculo, id est virga pronuntiabant, qui ab eodem Homero dicti Homeristae.*

Die Bedeutung der alten R., der eigentlichen Flickpoeten, für den Aufbau und die Überlieferung des griechischen Epos, ist groß; denn sie vertraten eine geschlossene Tradition, die schulmäßig weiter übertragen wurde. Allein schon die nie und nirgends gesprochene Kunstsprache Homers beweist das. Gerade das Fehlen aller Originalitätssucht hat es bewirkt, daß so mancher Fetzen hochaltertümlicher Poesie sich in neuer Umgebung fast unverändert erhalten hat; Beispiele dafür bieten u. a. der Apollonhymnus und Hesiods Gedichte, vor allem die Theogonie, s. W. Aly Rh. Mus. LXVIII (1913) 22ff. Etwas anderes sind die 48 Rhapsodien, in die der attische Buchhandel Ilias und Odyssee aus praktischen Gründen geteilt hat. Wie die Verwendung von *ἔπος* in der Stichometrie zeigt, ist der Buchhandel am Epos groß geworden. Die Verwendung der 24 Buchstaben zur Bezeichnung hat ihre Parallelen in frühperipatetischen Kreisen, s. H. Usener Kl. Schr. I 114; gleichzeitig ist Ephoros der erste, dem das Buch eine schriftstellerische Einheit ist; das erlaubt Rückschlüsse auf Homer, der als Schulschriftsteller die Länge der Normalzeile lieferte. [Aly.]

Ῥάπτα, Stadt in Ostafrika (Azania) s. *Ῥάψιοι.*

Ῥάπτον, Vorgebirge in Ostafrika (Azania), s. *Ῥάψιοι.*

Ῥάπτος, Fluß in Ostafrika (Azania), s. *Ῥάψιοι.*

Raptus (vielleicht *Hraptus*, s. Müllenhoff Zeitschr. f. d. Alt. VII 528 = Deutsche Altertumskunde IV 533. Schönfeld Wörterb. der altgerm. Personen- u. Völkernamen). **1)** König der Asdingen zugleich mit Raus (über das Auftreten zweier Könige nebeneinander bei den Germanen, den Ursprung des Königtums bei den Asdingen und deren Zugehörigkeit zu den Vandalen s. L. Schmidt Herm. XXXIV 157f.; Gesch. d. Vandalen [Leipz. 1901], 7f. 42; Gesch. d. deutsch. Stämme I 1, 38; 6, 355—358). Unter deren Führung zog das gesamte Volk der vandalischen Asdingen nach Dacien und bot dem damaligen Statthalter (Sex. Cornelius) Clemens gegen Anweisung von Wohnsitzen ein Bündnis mit den Römern an. Als sie mit diesem Ansinnen abgewiesen wurden, ließen sie ihre Frauen und Kinder unter dem Schutze des Statthalters zurück und besetzten mit Waffengewalt das Gebiet der Kostoboken, bedrohten aber auch weiterhin Dacien. Erst als sie von den Lakringen, die für ihr eigenes Land fürchteten, besiegt worden waren, erhielten sie auf ihre Bitte vom Kaiser Marcus Landgebiet innerhalb Daciens, wofür sie Heeresfolge leisten mußten. Diesen Vertrag hielten sie ein, Dio exc. LXXI 12, 1—3 (III p. 254 ed. Boissevain; auch Exc. de legat. ed. C. de Boor II p. 431f., 57). Die Datierung dieser Ereignisse ist durch neuere eindringende Untersuchungen v. Premersteins, Klio XII 139—166 (vgl. besonders 160f.), einigermaßen gesichert: Ende 171 oder Anfang 172 n. Chr. Eine kurze Erwähnung der Hilfe, die die Asdingen und Lakringen dem Kaiser Marcus leisteten, findet sich auch Petr. Patr. exc. de leg., ed. de Boor II p. 392, 8 = FHG IV 186, 7 = Dio ed. Boissevain III p. 253. Wahrscheinlich mit Recht bezieht v. Domaszewski N. Heidelb. Jahrb. V (1895), 125, auf diese Ereignisse die Worte des Biographen Hist. aug. Marc. 21, 7 *emit et Germanorum auxilia contra Germanos*; ders. ebd. 121, 3 vermutet, daß in der Liste der germanischen Gegner des Kaisers Marcus, Hist. aug. Marc. 22, 1, wo auch die Lakringen und Kostoboken genannt sind, der Name der Asdingen gleichfalls gestanden habe; vgl. auch L. Schmidt Gesch. d. deutsch. Stämme I 6, 357, 2. Hist. aug. Marc. 17, 3. Eutrop. VIII 13 werden unter den besiegten Gegnern des Kaisers *Vandali* angeführt. [Stein.]

2) Im römischen Strafrecht erscheint *raptus* die Entführung einer Person weiblichen Geschlechts gegen den Willen ihrer Eltern zu unzüchtigen Zwecken oder zur Erzwingung der Ehe, seit Constantin als *crimen sui generis* unter den *iudicia publica*, s. Cod. Theod. IX 24, 1. Den *raptor* trifft die Strafe des Feuertodes; den Teilnehmern drohen äußerst grausame Strafen. Die Entführte verfällt der gleichen Strafe wie der *raptor*, falls sie ihm freiwillig folgt; auch im entgegengesetzten Fall verliert sie ihr Erbrecht gegenüber ihren Eltern. Cod. Theod. IX 25, 1 dehnt die Bestimmung auf die Entführung einer Nonne aus. Iustinian gab, unter Aufhebung der früheren, neue Vorschriften in Cod. Iust. IX 13, 1 (*de raptu virginum seu viduarum nec non sanctimonalium*). Danach bleibt für den *raptor* die Todesstrafe und Vermögenseinziehung, während die Entführte, auch wenn sie einwilligt, keine Strafe mehr trifft. Die Ehe mit dem *raptor* ist unter allen Umständen nichtig. Die in Cod. Theod. IX 24, 3 statuierte fünfjährige Verjährung für den Fall der Eheschließung ist beseitigt. Wegen Einzelheiten und weiteren Stellen vgl. Wächter Abhandl. aus d. Strafrecht (1835) 45ff. Für die vorconstantinische

Zeit enthalten die Quellen nur sehr dürftige Nachrichten über *r.* In Dig. XLVIII 6, 5, 2 wird *r. crimen* erwähnt; vielleicht ist aber in dieser Stelle einiges interpoliert; vgl. weiter Cod. Iust. IX 12, 3. IX 20, 1. Dig. XLVIII 6, 6; auch Cod. Iust. IX 13, 5. Danach war in dieser Zeit bei *r.* von Frauen und von Knaben die *accusatio* der Lex Iulia de vi publica zulässig; ob die genannte Lex besondere Bestimmungen über *r.* enthielt, bleibt unsicher, ebenso alles weitere. Die Lex de raptoribus, die bei Quintilian und anderen erscheint (s. die Stellen bei Rein Criminalrecht d. Römer 394), ist wohl nur ein Phantasiegebilde der Rhetoren. Rein a. a. O. 392ff. Mommsen Strafrecht 664f. 701f. Padeletti-Holtzendorff Lehrb. d. röm. Rechtsgesch. 405. [Eger.]

Ῥάρ heißt der Vater des Triptolemos nach Photios Lex. s. *Ῥάρ*. Vgl. den Art. *Ῥᾶρος* und Lobeck Paralipomena 74. [Kern.]

Raraunum oder *Rauranum* hieß eine Ortschaft der Pictones oder Pictavi in Aquitanien. Sie erscheint als Straßenstation zwischen Mediolanum Santonum (Saintes) und Limonum (Poitiers) und wird im Itin. Ant. p. 459 als *Rauranum* bezeichnet, dagegen auf der Tab. Peut. als *Rarauna*, bei Paulinus (aus Burdigala) Carm. X 249f. *Rāraunum*. Jetzt lautet der Name Romi; daselbst sind drei Leugensäulen gefunden worden (CIL XIII 8927—8929). Vgl. Desjardins Géogr. de la Gaule II 426. Holder s. Raraunum. CIL XIII 1 p. 154. 2 p. 662f. [Haug.]

Rarentus, *Ῥάρεντος πόλις Ἰταλίας* Steph. Byz., Lage unbekannt. [Weiss.]

Ῥαρία *γῆ* wurde das *Ῥάριον πεδίον* auch genannt nach Steph. Byz. s. *Ῥάριον πεδίον*. Vgl. das Marmor Parium ep. 13 (dazu Jacoby 68) und Plutarch Praec. coni. c. 42. Auch der von Hippolytos Refutat. V 7, 134 behandelte ‚Hymnos' aus den Naassenerbüchern, den man früher fälschlich für ein Pindarbruchstück hielt (vgl. v. Wilamowitz Herm. XXXVII 1907, 331), nennt *Ῥαρίας* (so schon Hermann) *οἰκήτορα Δυσαύλην* (so v. Wilamowitz für *Δίαυλον*). [Kern.]

Ῥαριάς, Beiname der Demeter in Eleusis, Suid. s. *Ῥαριάς*. Steph. Byz. s. *Ῥάριον πεδίον*. Georg. Choiroboskos ed. Hilgard (Gramm. Graeci IV 2) 43, 28. In einem Dichterfragment (Kallimachos nach Schneider Callimachea II 755f., aus Sophokles' Triptolemos nach Lehrs) bei Herodian *π. μ. λ.* 35 Ddf. heißt es *Ῥαρίδος Δηοῦς*, wofür Dindorf, Schneider, Schneidewin u. a. *Ῥαριάδος* vorschlugen. Der Name hängt mit dem eleusinischen Heros *Ῥάρ*, *Ῥᾶρος* und dem *Ῥάριον πεδίον* (s. d.) in Eleusis zusammen. Nach der Kultlegende (Suid.) nahm Raros die irrende Demeter in seinem Hause auf; daher erhielt sie den Beinamen *Rarias*. Es ist dies derselbe Legendentypus, den wir auch in der Sage von der Demeter Mysia, Pelasgis und sonst finden, worüber vgl. Pfister Reliquienkult im Altertum (RGVV V) I 164ff. Hermesianax bei Athen. XIII 597 d sagt von Antiope, der Gattin des Musaios: *ἥ τε πολὺν μύστησιν Ἐλευσῖνος παρὰ πέζαν | εὐαμὸν κρυφίων ἐξεφόρει λογίων, | Ῥάριον ὀργειῶνι νόμῳ διαποιτνύουσα | Δήμητρα· γνωστὴ δ' ἐστὶ καὶ εἰν Ἀΐδῃ.* Hier wird Antiope (gewöhnlich heißt des Musaios Gattin Deïope, s. d.) als Priesterin der Demeter Rarios genannt; denn zu *εὐαμόν* wird man *Ῥάριον* nicht ziehen wollen. Näheres über die *κρύφια λόγια* der Antiope-Deïope wissen wir nicht, da auch Pausanias (I 14, 1) aus religiösen Gründen zu sagen sich weigert, *ὁπόσον ἐς Δηιόπην ἔχει τοῦ λόγου*. Zu den letzten Worten des Hermesianax ist wohl Ps.-Aristot. mir. ausc. 131 zu stellen, wo von dem Grab der Gattin des Musaios im eleusinischen Heiligtum die Rede ist. Auch bei Kaibel Epigr. Gr. 931, 6 kommt der Name *Ῥαριά[δος]* vor. Vermutlich ist der Kultname der Demeter das Primäre; aus ihm ist nach bekannten Mustern der Heroenname und die Lokalbezeichnung abgeleitet. Die ursprüngliche Bedeutung des Namens ergibt sich vielleicht aus Suid. s. *Ῥάρος· ἡ γαστήρ*. Damit wäre auf die mütterliche Fruchtbarkeit der Göttin hingewiesen. [Pfister.]

Ῥάριον *πεδίον* (über den Spiritus lenis s. den Art. *Ῥᾶρος*), die berühmte Ebene im Gebiet von Eleusis, auf der das erste Getreide gewachsen sein sollte: *τὸ δὲ πεδίον τὸ Ῥάριον σπαρῆναι πρῶτον λέγουσι (Ἐλευσίνιοι) καὶ πρῶτον αὐξῆσαι καρπούς, καὶ διὰ τοῦτο οὐλαῖς ἐξ αὐτοῦ χρῆσθαί σφισι καὶ ποιεῖσθαι πέμματα ἐς τὰς θυσίας καθέστηκεν. ἐνταῦθα ἅλως καλουμένη Τριπτολέμου καὶ βωμὸς δείκνυται* Paus. I 38, 6 mit dem Kommentar von Blümner-Hitzig. Zuerst erwähnt wird es im sog. homerischen Demeterhymnus v. 450, dann erst wieder andeutungsweise von Hermesianax bei Athen. XIII 597 d *Ῥάριον ὀργειῶνι νόμῳ διαποιτνύουσα Δήμητρα* (vgl. dazu die Art. *Ῥαριάς* und *Ῥαρίαγῆ*). S. Steph. Byz. s. v., Hesych. s. v., die aber nichts lehren. Bursian Geogr. von Griechenl. I 331. Vgl. den Art. *Ἱεροὶ ἄροτοι* (dazu jetzt Fehrle Kultische Keuschheit im Altertum 170) und Jacoby Das Marmor Parium 68; dazu auch Frazer The golden bough V 1, 74. [Kern.]

Ῥᾶρος. Diese Schreibart mit dem Spiritus lenis bezeugen ausdrücklich Herodian *π. μον. λέξ.* I 547. II 22. 940 L. und andere Grammatiker (z. B. Schol. Vat. B Il. I 56. III p. 15, 31 Dind.. Georg. Choroeb. zu Theodosios Canon. p. 905, 3 [Hilgard Grammatici Graeci IV 2 p. 43, 28]. Bekker Anecdot. II 693, 11; vgl. Kühner-Blass I 278, 5), wobei allerdings zu bemerken ist, daß wegen der zweiten Silbe, ob *ᾰ̔* oder *ᾱ̔* (s. Herodian), Zweifel war. Schon Choirilos in der Alope (Nauck Fr. Tr.² 719, 1) nannte *Ῥ.* nach Paus. I 14, 3 den Vater des Triptolemos und den Bruder des Kerkyon. Beider Brüder Mutter soll nach Choirilos die Tochter des Amphiktyon gewesen sein. Sein Vater wird bei Hesych. s. *Κραναός* Kranaos genannt. R. ist der Eponym des *Ῥάριον πεδίον* (s. d.) und wurde auch Rar (s. d.) genannt. Suid. s. *Ῥαριάς* nennt ihn den Vater des Keleos und Großvater des Triptolemos und erteilt ihm dieselbe Rolle, die Keleos im homerischen Demeterhymnus hat. Hesych. hat die Glosse *Ῥᾶρος· ἰσχυρός. καὶ ὄνομα τοῦ Τριπτολέμου πατρός.* [Kern.]

Rarungae, nach Plin. h. n. VI 74 Volksstamm im Süden der großen indischen Wüste zwischen Indus und Arāvalīgebirge (*Capitalia mons*), gegen das Meer zu. [Kiessling.]

Ῥασέννας. Dionysius ant. I 30 berichtet von den Etruskern *αὐτοὶ μέντοι σφᾶς αὐτοὺς ἐπὶ τῶν ἡγεμόνων τινὸς Ῥασέννα τὸν αὐτὸν ἐκείνῳ τρόπον ὀνομάζουσι.* **Ῥασένα* wäre gleich altlat. **Rāsēna* (wie *Porsēna*), das klass.-lat. **Rasīna* (*Porsīna*), gräzisiert **Ῥασίνας* (*Πορσίνας*) oder mit der bekannten, seit Ennius auch graphisch dargestellten Konsonantengemination der Personennamen **Rasenna* = **Ῥασέννας*, gräzisiert **Ῥασίννας* (*Καπίννα* CIE II 2. 1 p. 3) lauten müßte (zu *Porsēna*, *Porsīna*, *Porsenna* vgl. W. Schulze ZGLE 90, 4); **Rasēna*, **Rasīna* und **Rasenna* werden mit latinisierter Endung zu *Rasenius*, *Rasinius* (das scheinbar genau entsprechende etruskische *rasini* N. d. scav. 1887, 346 hat sich durch Danielssons Lesung des Schlusses der Orvietaner Grabinschrift CIE 4924 *avele pelearas mi* als Irrtum herausgestellt), *Rasennius* oder mit wirklich lateinischer Endung zu *Rasius* und sind in diesen Formen als Gentilnamen mehrfach belegt. Beispiele bei W. Schulze a. a. O. 91f. Allen diesen Namensformen liegt ein etruskisches *rasna* zugrunde, das mit verschiedenen Kasussuffixen und Suffixvariationen aus folgenden Texten bekannt ist: *rasna ϧilar* Agr. Leinwandr. XI γ 5; *tular | raśnal, [t]ular | [fra]śnal* auf einem Sandstein aus Cortona CIE 439; *tesne raśne cei* und zweimal *tesnś teiś raśneś* auf dem Cippus Perusinus CIE 4538 A 21. 4/5. 22; *meχl : rasnal* auf einer Wandinschrift der Tomba dell' Orco bei Corneto-Tarquinia, Fabretti I 399, *[meχl] rasnas* auf einer Sarkophaginschrift aus Corneto-Tarquinia, Fabretti 2335 b, *meχl-um · rasneas* auf einer Wandinschrift des Golinigrabes bei Orvieto CIE 5093. *ras-na* ist, grammatisch betrachtet, eine der vielen etruskischen Adjektivbildungen auf *-na*, die, wie ihre lateinischen Entsprechungen auf *-ius*, vor allem als Gentilnamen fungieren. Von den aufgezählten *rasna*-Stellen können wir keine mit voller Sicherheit übersetzen: nur das eine läßt sich bestimmt sagen, daß hier nirgends der Gentilname in Betracht kommt, aber überall die adjektivische Bedeutung ‚etruskisch' möglich ist, vgl. Pauli Altital. Stud. III 58ff.; Altital. Forsch. II 2, 173ff. (mit früherer Literatur). Torp Etr. Beitr. I 95f. II 96f. Andrerseits wird die Gentilnamenfunktion des Wortes durch seine lateinischen Entsprechungen sichergestellt. Auch sonst scheinen Beziehungen zwischen Volks- und Personen- oder Gentilnamen zu bestehen: über *etru*: *Etrusci*, umbrisch *Tursko*, vorgriechisch *Τυρ-σηνοί* s. Kretschmer bei Gercke-Norden Einleitung in d. Altertumsw. I 177, über *reiθvi*, *retui*: *Raeti* vgl. Herbig zu CIE 8567. Wie der Gentilname *reiθ-vi*, *Ret-onia* und der Volksname *Rae-tus* auf den Individualnamen eines Ahnherrn oder Heros *Raetus* zurückweisen, wird auch der Adjektivbildung *rasna*, *Rasena*, die eine Gens oder eine Natio bezeichnen kann, ein Individualname **rase*, **Rasus* zugrunde liegen (ganz ähnlich W. Schulze ZGLE 91). Diese Individualnamen **Rasus* und *Raetus*, denen die abgeleiteten ethnographischen Namen *Räsener* und *Raeter* entsprechen, haben sprachlich natürlich nichts miteinander zu tun, s. schon Deecke bei Müller-Deecke Etrusker I 65, 1. Aber auch alle andern Versuche, den Namen *rasna* etymologisch zu erklären (Lepsius Ü. d. Tyrrhen. Pelasger, Lpz. 1842, 23ff. Deecke Etr. Forsch. u. Stud. VI 40. Pauli Altital. Stud. II 60. Lattes Saggi e appunti 29, Correzioni 219), sind heute nicht nur aus einem Grunde unhaltbar. [Herbig.]

M. **Rasennius** auf einer bilinguen Inschrift Ende des 2. Jhdts. v. Chr. auf Delos (CIL III Suppl. 14203, 3). [Münzer.]

Rasiermesser (*ξυρόν*, *novacula*), schon sehr früh bei den Griechen im Gebrauch, wie das sprichwörtlich gewordene *ἐπὶ ξυροῦ ἀκμῆς* beweist (Hom. Il. X 173; vgl. Herod. VI 11. Theog. 55. Aisch. Choëph. 883. Soph. Antig. 996. Eurip. Herak. 630. Theocr. XXII 6. Simon. Epigr. 99 (Bergk). Aelian. frg. 84. 129. Cass. Dio XXXIX 41, 1. Appian. bell. civ. II 75. Anth. Pal. IX 475, 2. Luk. II 645). Das *ξυρόν* diente nicht bloß zum Rasieren (*ξύρειν*) des Bartes (s. o. Bd. III S. 3f. 30ff.; vgl. Athen. XIII 565 A. Arist. Thesm. 219; Ekkl. 65), sondern auch zum Rasieren des Haupthaares z. B. bei Trauer (Eurip. El. 241). Bei den Römern wird die *novacula* schon in der Sage vom Augur Attus Navius zur Zeit des Tarquinius Priscus (Liv. I 36, 4. Cic. div. I 32. Val. Max. I 4, 1) und sonst sehr oft als Werkzeug zum Rasieren (*radere*) erwähnt (Petron. 103, 1. Mart. II 66, 7. VII 61, 7. XI 58, 5. Plin. n. h. VII 211. XXIX 107. Cels. VI 4. Hist. Aug. Heliog. 31, 7). Desgleichen bezeichnet *cultellus* (Dig. IX 2, 11 pr. und *culter tonsorius* (Plaut. Capt. 266. Cic. off. II 25. Plin. n. h. VII 209. Petron 108, 11) oft ein R. Zur literarischen Überlieferung (vgl. noch Plut. Herod. mal. 39, 9. Ant. 1. Stob. III 508. Poll. VII 95) treten Funde von Messern, die man mit größter Wahrscheinlichkeit für R. hält. Die eine Art fand sich nicht bloß schon in sehr frühen Gräbern Oberitaliens, Etruriens und in Rom, sondern auch in Attika, Boeotien, auf den griechischen Inseln usw. Diese Messer aus Bronze sind ziemlich breit und halbmondförmig, mit einem Ring zum Aufhängen. Der äußere konvexe Rand diente als Schneide, während man es an der konkaven Seite mit der Hand faßte. Man sah diese Bronzemesser aus prähistorischer Zeit zuerst als Instrumente für Schuster und Lederarbeiter an (Friederichs Berl. ant. Bildw. II 254); ihre richtige Bedeutung erkannte zuerst Helbig Im neuen Reich I 14; Italiker in der Poebene 248 (mit Abbild. u. Angabe der Fundstellen; vgl. Gozzadini Intorno agli scavi fatti dal Sig. Arn. Veli 59ff. Brizio Mon. dei Lincei V 248 pl. 8, 9. 10, 5 u. 37. Lafaye bei Daremberg-Saglio IV 108, Fig. 5333, mit Angabe der reichhaltigen Literatur). Ähnliche, mit Bildern verzierte Messer werden in Sizilien (Guide to the Exhib. illustr. Greek and Rom. life 137, Fig. 127) und in Karthago gefunden, die phönizischen Ursprungs sind (Daremberg-Saglio a. a. O. Fig. 5335. Delattre Charthage Nécropole punique I 21 Fig. 45. II Fig. 29ff. Compt. rendus de l'Académie des inscript. 1901, 583, Fig. 8—17). Daß auch in späterer Zeit diese rundliche Form noch bestand, zeigt vielleicht der Ausdruck *curva theca* (Mart. XI 58, 9) für Etui (*ξυροδόκη* Arist. Thesm. 220 oder *ξυροθήκη* Poll. II 32) und die Darstellung des Kairos auf einem römischen Relief, der die Wage auf einem solchen Messer trägt (Arch. Zeit. XXXIII 6 Taf. I 2. Roscher

Myth. Lex. II 899). Neben den halbmondförmigen sind noch andere Messer gefunden worden, die wegen ihrer Dünne für R. gelten. Sie weisen mannigfaltige Formen auf, sind zum Teil zweischneidig. Eine Klassifikation gibt Petersen Rh. Mus. XIV 285ff. (vgl. Not. d. scav. 1892, 439. 1897, 186. 1902, 36f. 189ff. 1907, 233ff. Quagliotti Mon. dei Linc. XVI 87ff.). Ein R. mit gradliniger Schneide ist auf einem Grabrelief aus frühchristlicher Zeit neben andern Barbierwerkzeugen dargestellt (Garucci Storia dell'arte christ. tav. 488, 6—8 u. p. 288ff. Daremberg-Saglio Fig. 5334), Messer und Schere auf dem Grabstein eines Barbiers CIL XII 4517. Auch einige Schriftsteller, die von Tötung mittelst des Rasiermessers sprechen (Suet. Calig. 23. Petron. 108, 10f. Apul. met. V 20. 22), weisen notwendig auf eine von jener ältern verschiedene Form hin. Das R. diente bisweilen auch zum Schneiden der Nägel (Val. Max. III 2, 15), wozu man sonst eigene Nagelmesser hatte (Mart. XIV 36). Daremberg-Saglio IV 108. Blümner Röm. Privatalt.[3] 267ff. Hermann-Blümner Griech. Privatalt.[3] 208f. [Hug.]

Rasinius. 1) C. Rasinius Silo, ein *proc(urator) Aug(usti)* der Provinz Noricum, CIL III 5165 (Celeia). Da seit Marcus und Verus Noricum von senatorischen Statthaltern verwaltet wurde, gehört R. spätestens der Zeit des Pius an. [Stein.]

2) Rasinius, Name mehrerer italischer Töpfer. Der bedeutendste ist *Rasinius Pisanus* aus Arezzo, der unter Augustus und Tiberius dort eine große Terrasigillata-Fabrik betrieb und dessen schöne Ware in alle Provinzen gelangte. Durch die Stempel der glatten und verzierten Gefäße sind über 50 Arbeiter seines Betriebes bekannt; zeitweise arbeitete er mit C. Memmius zusammen. Mit ihm scheint verwandt zu sein *L. Rasinius Pisanus*, der erst in der zweiten Hälfte des 1. Jhdts. und zwar außerhalb Arezzos töpferte; seine Gefäße sind zahlreich in Rom, Pompei und Afrika. CIL II—XV. Dragendorff Bonn. Jahrb. XCVI 44. IC 91. Ihm ebd. CII 119. Déchelette Vases céram. I 14. 22. 114—116. S. Loeschcke Mitt. d. Altk. f. Westf. V 1909. [Oxé.]

Ῥάσκος, thrakischer Dynast, Bruder von Rhaskuporis Nr. 1, ficht 42 v. Chr. mit 3000 Reitern im Lager der Triumvirn bei Philippi und vermittelt die friedliche Unterwerfung seines Bruders, der auf der Seite der Republikaner stand (Appian. bell. civ. IV 87. 104. 129. 136). [Kahrstedt.]

Ῥασκούποριϛ, thrakischer Name. Die Schreibung *P.* ist inschriftlich belegt IG III 552, mit *ι* adscriptum *Ῥαισκούποριϛ* ebd. 553 und auf Münzen (Head HN[2] 286), dies also die offizielle Schreibung. Sonst begegnet uns *Ῥασκούπολις* (Appian. bell. civ. IV 87. 103 u. ö. Vell. II 129, 1. Lucan. V 55); *Rhascypolis* (Suet. Tib. 37), *Ῥασκύποριϛ* Cass. Dio XLVII 25, 2. LV 34, 5 u. ö.); *Rhascipolis* (Caes. bell. civ. III 4, 4); *Rheskuporis* (Tac. ann. II 64ff.). Die letzte Form ist die im bosporanischen Reiche herrschend gewordene, vgl. die Zitate von Inschriften zu R. I.—V. von Bosporos im Art. *Ῥησκούποριϛ* und Prosop. imp. Rom. III 129f., 43ff. Sie kommt in Thrakien nur auf einem Fragment unbekannter Zeit und Beziehung vor (Prosop. imp. Rom. III 129, 42a. E.).

A. Thrakische Träger des Namens.

1) Ein König R. wird IG III 552 vom Demos von Athen geehrt, sein Sohn Kotys ebd. 553. Beide Texte sind (vgl. Dittenberger Kommentar in IG III) erheblich älter als das J. 11 v. Chr., da dessen einer Consul Paullus Fabius Maximus auf dem einen Stein nachträglich verewigt wird, was die Beseitigung der auf ihm stehenden Statue des Thrakers voraussetzt. Dessen Verdienste um Athen waren also 11 v. Chr. bereits verblaßt (Mommsen Ephem. epigr. II 253 wollte IG 552 auf R. Nr. 2 beziehen und beide Texte trotz des gleichen Künstlernamens trennen). Wir dürfen in diesem R. den König der thrakischen Sappaeer sehen, von dem wir 42 v. Chr. hören (so auch Prosop. imp. Rom. III 128, 40). Er schließt sich den Caesarmördern an, hilft Brutus die Besser unterwerfen (Dio XLVII 25, 2) und stößt mit 3000 Reitern zu dem Heere, das den Triumvirn entgegenzieht (Appian. bell. civ. IV 87). Bei der Umgehung der Pässe östlich von Philippi leistet er durch seine Ortskenntnis dem Heere wichtige Dienste (ebd. 103ff., zur Örtlichkeit vgl. Gardthausen II 76). Er wurde in die Niederlage der Republikaner verwickelt, doch rettete ihm die Intervention seines im Lager der Sieger fechtenden Bruders Rhaskos Leben und Krone. Auf der athenischen Inschrift wird als sein Vater Kotys, aber ohne Titel, genannt, man mag daher in R. den ersten König der Sappaeer aus diesem Hause sehen. Dazu würde passen, daß 48 v. Chr. bei Caes. bell. civ. III 4, 4 und Lucan. V 55 ein R. als thrakischer Freischarenführer, aber nicht als Fürst in Pompeius Lager erscheint, den man wohl mit R. Nr. 1 identifizieren wird. Ist die Gleichsetzung des R. von Caesar und Appian mit dem von IG 552f. richtig, hinterließ er den Thron seinem Sohne Kotys (IG III 553).

2) R., König in Thrakien, Sohn eines Kotys, begegnet bei Dio LIV 20, 3 und 34, 5, kam unmündig auf den Thron, und zwar früher als 16 v. Chr., in welchem Jahre ihm und seinem Oheim und Vormund Rhoimetalkes durch Augustus die Herrschaft auch über den Stamm der Besser übertragen wurde. Er erlag 11 v. Chr. dem Besser Vologaises und hinterließ keine Kinder. Seine genealogische Einordnung ist strittig. Mommsen Ephem. epigr. II 252f. 262f. identifiziert seinen Vater Kotys mit dem Dynasten dieses Namens, der seinem Vater Sadala und seiner Mutter Polemokrateia die daselbst abgedruckte Inschrift weiht. Dieser hat nach dem Fundort der Inschrift (Viza) über die Asten in Ostthrakien geboten und außerdem, wie Mommsen a. a. O. durch Kombination von Appian. bell. civ. IV 75 und Dio XLVII 25 wahrscheinlich gemacht hat, auch über die Besser in Westthrakien (über die Möglichkeiten eines Ausgleichs der Widersprüche in diesen Notizen vgl. Mommsen a. a. O.). Mommsen will also R. Nr. 2 und sein Haus von der sappaeischen Dynastie von R. Nr. 1 trennen und an die astisch-bessische Dynastie anknüpfen. Das

scheitert aber erstens daran, daß R. Nr. 2, den man sich nach Mommsen von vornherein als Erben der Asten und Besser vorstellen müßte, nach Dio a. a. O. die Herrschaft über den Stamm der Besser als Erweiterung seines ererbten Reiches erhält, und zweitens daran, daß R.s Vetter Kotys († 19 n. Chr., vgl. R. Nr. 3) von Strab. XII 556 ausdrücklich als Sappaeer bezeichnet wird. Man muß also wohl die Anknüpfung an Kotys, Sohn des Sadala, aufgeben und R.s Vater Kotys mit einem sappaeischen Kotys identifizieren. Da bietet sich denn Kotys, Sohn von R. Nr. 1 auf IG III 553 ganz von selbst. Das Stemma ist demnach:

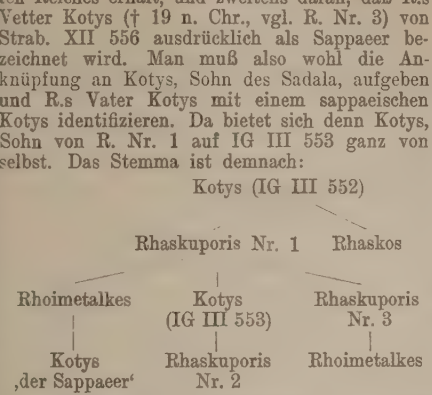

3) R., Bruder des Rhoimetalkes und Oheim von R. Nr. 2. Nach des letzteren Tode 11 v. Chr. übernahm Rhoimetalkes die Regierung. R. begleitete ihn 6 n. Chr. in den Pannonischen Feldzug als Verbündeter Roms (Dio LV 30, 6). Nach Rhoimetalkes Tode (12 n. Chr.) teilte Augustus das Reich zwischen ihm und dem Sohne des letzteren, Kotys. 19 n. Chr. nahm R. seinen Neffen gefangen und beseitigte ihn bald darauf, er wurde deshalb durch Rom abgesetzt, vom Senat verurteilt und zu Alexandreia hingerichtet (Tac. ann. II 65ff. III 38. Suet. Tib. 37. Vell. II 129; vgl. Strab. a. a. O.). Sein Reich muß nach Tac. a. a. O. den Hauptteil von Thrakien umfaßt haben, die bei dem Tode von R. Nr. 2 abgefallenen Besser sind also als ihm wieder untertänig vorzustellen. Genealogie s. R. Nr. 2.

B. Bosporanische Träger des Namens s. *Ῥησκούπορις*. [Kahrstedt.]

Rasparaganus s. Aelius Nr. 119.

Rasta, germanisches Streckenmaß im Betrage von 3 römischen Meilen oder 3000 Passus (Isid. Hisp. Etym. XV 16 = Hultsch Metrol. script. II 138, 20) d. i. ca. (1,48 m · 3000 =) 4,44 km. Seine Hälfte bildet die von Ammian. XV 11. XVI 12 und Isid. a. a. O. bezeugte gallische *leuga* oder *leuva* (franz. *lieue*), während es selbst in der späteren Lieu de France fortlebt, die in der Normandie und Champagne 4,4496, im übrigen Frankreich 4,4519 km gehabt hat. Vgl. Nissen Metrologie bei Iw. Müller Handb. I² 882. Hultsch Metrologie² 691f. 693f. [Viedebantt.]

Raster und *rastrum*, demin. *rastellus*. Ein augenscheinlich in verschiedener Größe und Schwere vorkommendes Gerät mit 2, 4 oder mehr Zinken, vorzugsweise aus Eisen, aber auch aus Holz gefertigt, welches zum Auflockern des Bodens diente. In seiner schweren eisernen Form scheint es am meisten unserer starken zweizähnigen Hacke (Karst), in seiner leichteren unserem Rechen (Harke) entsprochen zu haben. Cato zählt in seinen ausführlichen Inventarverzeichnissen der Öl- und Weinpflanzungen (X 3 u. XI 4) je zwei vierzinkige Hacken (*rastros quadridentes*) unter den Eisengeräten auf, Columella dagegen erwähnt den *r. ligneus* (Col. II 11). Der schwere eiserne *raster* (Verg. Georg. I 164 *iniquo pondere rastri*. Ovid. Fast. I 700 *factaque de rastri pondere cassis erat*) wurde zum Aufbrechen des Bodens überall da verwendet, wo, wie bei Weinbergen, Ölpflanzungen und Gärten, die örtlichen Verhältnisse die Verwendung des Pfluges ausschlossen; in frühesten Zeiten hat er wohl an Stelle des Pfluges ausschließlich zur Lockerung des zum Anbau ausersehenen Landes gedient. Vom *r.* unberührte Erde = jungfräulicher Boden (Ovid. met. I 101. Verg. Aen. I 725). Vermittels des mit wuchtiger Kraft in die Erde geschlagenen *r.* wurde der Boden aufgerissen, Erdschollen wurden zerkleinert, Gras und Wurzelstöcke entfernt, Unkrautpflanzen vernichtet (Verg. Georg. I 94). Auch neben dem Pfluge wurde der Gebrauch des *r.* empfohlen: auf zweimal gepflügtem Ackerlande sollten die noch zurückgebliebenen Erdschollen mit Egge oder *r.* zerkleinert, nötigenfalls das Verfahren auch nach der Aussaat wiederholt werden (Plin. n. h. XVIII 180) Das bestellte Land sollte mit dem *r.* von Unkraut freigehalten werden (Verg. Georg. I 155). In *r. ligneus* (Col. II 11) und *rastellus ligneus* (Col. II 13), vermittels welchen Gerätes der Same der Luzerne unmittelbar nach geschehener Aussaat leicht mit Erde bedeckt werden soll, ist ebenso wie in *rastellus*, mit welchem nach Einbringung des Heus die Wiesen aufgeharkt werden sollen (Varro I 49), die leichte, unserem Rechen entsprechende Form des *r.* zu sehen. Rich (512) gibt die Abbildung eines starken zweizinkigen *r.* aus einer alten Handschrift des Terenz im Vatikan; im Museum der Saalburg findet sich ein als *rastrum* bezeichnetes, unserem Rechen entsprechendes Gerät mit sieben eisernen Zinken. Die Länge des Querholzes, welches die Zinken trägt, beträgt etwa 35—37 cm.

Literatur: Magerstedt Bilder aus der römischen Landwirtschaft. Der Feld- Garten- und Wiesenbau der Römer 1862. A. Rich Ill. Wörterb. der röm. Altert. 1862. [Orth.]

Ῥασία (Ptolem. V 4, 7), Ort der Trokmer im Innern Galatiens, südöstlich von Tavion; vgl. Müller z. d. St. Die Vermutung, daß der Name *P.* in *Ἀχραsία* zu ändern und daß dieses mit *Acras* des Itin. Ant. 202, 4 gleichzusetzen sei, ist mehr als unsicher, besonders da nur eine Hs. des Itin. Ant. die Form *Acras* bietet, während alle andern *Octoras* haben. Die Lage ist völlig unsicher. [Ruge.]

Rat(a?). Eine nur aus zwei nordbritannischen Inschriften (der Hadriansmauer) bekannte Göttin, CIL VII 580 *dea Rat. v. s. l.*, ebd. 828 = Ephem. IX 1213, *Dae Rate votum in perpetuo*. Mit der weit entfernten Stadt Ratae (s. d.) hat sie wohl nichts zu tun. [Haverfield.]

Ratacenses (Ptolem. Geogr. III 8, 3), Stamm in Dakien, vielleicht um Apulum. Kiepert FOA XVII. [Vulić.]

Ratae Coritanorum, Landschaft in Britannien. Hauptort der Coritani (Itin. Ant. 477.

479. Ptolem. II 3, 11 [Hss. *Ῥάτε, Ἐράται, Ῥάγε*]. Geogr. Rav. 429, 6 *Rate Corion*, CIL VII 1169 *a Ratis*. Ephem. VII 1103), jetzt Leicester auf der Fosse Way: ob das 7 km entfernte Dorf Ratby den Namen aufbewahrt hat, ist unsicher. Wenn der sicher LVIII gestempelte Ziegel (Ephem. ep. IV nr. 695. VII 1124) von einer Legion wirklich herrührt, hat die bei der claudischen Eroberung beteiligte *vexillatio* der achten Legion hier ums J. 43 etwas gebaut. Sonst sind die zahlreichen Funde sämtlich ziviler Art, Inschriften (Ephem. III p. 136. IV n. 708. VII 1143. IX 1110), Mosaiken usw. Nach den Überresten zu urteilen, bildete die Stadt ein etwas unregelmäßiges Rechteck von 42 ha mit steinernen Mauern; das Südwesttor (der Jewry Wall) ist noch zum Teil erhalten. Eine nützliche Übersicht der kleineren Funde bei Page Victoria Hist. of Leicestershire I 181. [Haverfield.]

Ῥατακήναιοι, Ptolem. III 8, 3 als Bewohner des nördlichen Daciens genannt. [Rappaport.]

Ratamatus, keltischer Gottesname, nur einmal in Chalons-sur-Saône vorkommend, Canat Inscr. ant. de Châlons-sur-Saône p. 53 *deo Ratamato*; vgl. Holder s. v. [Haug.]

Rateoneum, in den Hss. und Ausgaben bei Plin. n. h. III 142 verschrieben für *Nerate, Oneum*, zwei Ortschaften an der Küste von Dalmatien, südöstlich von Salonae, s. C. Müller zu Ptolem. II 16, 3 (p. 307). D. Detlefsen Die geogr. Bücher des Plinius (1904) z. St. *Oneum* wird auch in Tab. Peut. VI und Geogr. Rav. IV 6. V 14. Guido 114 genannt. Hiemit entfällt auch die Beziehung auf Raetinum, s. d. [Oberhummer.]

Ratheihae ist ein Beiname der Matronen, der aber nur einmal vorkommt, auf der Inschrift *Matronis Ratheihis* in Euskirchen, CIRh. nr. 561. Ihm Bonn. Jahrb. LXXXIII 137 nr. 218. CIL XIII 7972. [Haug.]

Ῥαθηνοί, Volk in Arabia Petraea, nur von Ptolem. V 17, 3 erwähnt. Vor der wegen der hsl. Verhältnisse beachtenswerten Namensform *Ῥ.* bevorzugte K. Müller in seiner Ausgabe, wie vor ihm Nobbe und Wilberg, die Form *Ῥαΐθηνοί*, weil er die von Ptolemaios erwähnte Völkerschaft mit *Ῥαΐθω* (Raithu), der noch in neuerer Zeit so bezeichneten Gegend von Tōr (Tūr) an der Westküste der Halbinsel Sinai, in Verbindung brachte. Übrigens verwies Müller (nach Ritter Erdk. XIV 14. 87) noch auf ein zweites Raithu auf Sinai (bei Raphidim und Pharan). Da Ptolemaios vor den R. die *Φαραvῖται* anführt, lag es auf den ersten Blick ziemlich nahe, auch die R. auf der Sinaihalbinsel zu suchen. Aber schon die Prüfung der Worte, mit denen Ptolemaios den Wohnsitz der R. bezeichnet (*κατὰ τὴν ὀρεινὴν τῆς Εὐδαίμονος Ἀραβίας*), lehrt unwidersprechlich, daß nach des Ptolemaios Vorstellung die R. jene Gegend von Arabia Petraea bewohnten, welche durch eine Berg- oder Hügellandschaft von Arabia felix getrennt war. Die Worte des Ptolemaios schließen also jede Beziehung auf die Sinaihalbinsel aus und lassen die R. nur in Arabien selbst, in der Landschaft, deren Hauptstadt Petra war, als Einwohner oder Anwohner einer Berggegend annehmen. Mit Rücksicht auf diese topographische Bestimmung wie auf die Namensform glauben wir, den Namen der alten R. zu der heutigen Landschaft Rātīje auf dem Boden des alten Peträischen Arabien im heutigen el-Ǧebāl bei der Stadtruine Fēnān (35° 22′ 4″ östl. Länge Gr., 30° 38′ 2″ nördl. Breite) in Beziehung setzen zu dürfen. Nach dem Reiseberichte bei A. Musil Arabia Petraea 1907, II 1, 294, erhebt sich unweit von Fēnān (vgl. Musils Karte von Arabia Petraea) der Rās Rātīje und erstreckt sich auch die Landschaft Rātīje mit dem gleichnamigen auf el-Ǧwēr ausmündenden Tale. Von den ‚Hügeln Rātīje' spricht dasselbe Reisewerk II 1, 298. Das Wādī Rātīje schneidet der 30° 40′ nördl. Breite. Die Landschaft Rātīje liegt 21′ nördlich von Wādī Musa (Petra). Damit kann also nur der nördlichste Punkt des Gebietes der R. des Ptolemaios bezeichnet sein. Wie weit es sich nach Süden erstreckte, läßt sich begreiflicherweise, zumal da Ptolemaios über die Ausdehnung keine Angabe bietet, nicht mehr sicherstellen, sondern nur annehmen, daß Ptolemaios, wenn er als Südgrenze die Grenze zwischen Arabia Petraea und Arabia felix annahm, mit diesem Ansatz zu tief geriet, aber kaum mehr als um 40′. Wenn die Identifikation des Namens der R. mit dem heutigen Rātīje richtig ist, dann erhält auch die schon an sich durch beachtenswerte hsl. Zeugnisse empfohlene Form *Ῥ.* an dem arabischen Namen eine weitere ausschlaggebende Stütze. [Tkač.]

Ῥαθῖναι, südarabische Völkerschaft, nach Ptolem. VI 7, 25 (var. *Ῥαθῆναι*, vulg. *Ῥαθινοί*, Wilberg *Ῥαθηνοί*) Nachbarn der *Ὁμηρῖται* (s. Homeritae), *Σαπφαρῖται* (Bewohner der Ḥimjarenresidenz Ẓafār, s. Sapphar) und *Μαφορῖται* (Ma'āfir, um Ta'izz, s. Maphoritae). Nach Sprenger Die alte Geographie Arabiens 1875, 78. 271. 311 (der jedoch 337 ohne Not Ratheni und Rathini als zwei Stichwörter unterscheidet), sind dies die von dem arabischen Geographen Hamdānī erwähnten Rodā', Bewohner der Landschaft Rodā' mit der gleichnamigen Stadt. Hamdānīs Angabe, daß Rodā' zwischen dem Hochland der Ḥimjar und dem der Maḏḥiǧ liegt, auf welchem sich Radmān (vgl. Rhadamaei) und Ḳarn befinden, steht im Einklang mit den Grenzbestimmungen bei Ptolemaios. Zu eng faßt das Gebiet der alten R. Glaser Skizze der .. Geographie Arabiens II 1890, 147, 290, wenn er sie für einen kleinen Stamm erklärt, der ‚mit den Ra'dijūn identisch ist, welche (in el-'Aud) im Miḫlāf Ḳaisān wohnten (zwischen Jerīm und Ḳa'ṭaba). Dieser ehemalige Bezirk liegt an beiden Seiten des Weges, der von Jerīm über den Neḳīl Ḥadda nach Ka'ṭaba führt, und wird im Westen vom Miḫlāf el-'Aud begrenzt, während er im Osten fast bis Demt reicht'. Die Südgrenze des von Ptolemaios bezeichneten Gebietes dürfte immerhin bis zum heutigen Ibb (14° 6′ nördl. Breite) gereicht haben (vgl. Glaser Die Abessinier in Arabien 1895, 113). Die früher versuchte Zusammenstellung der R. mit den Raidān der Inschriften (Vivien de St. Martin Journ. Asiat. 1863, 366f.) ist als völlig haltlos mit Recht fallen gelassen worden; s. bereits Blau ZDMG XXII 657. Glaser Skizze 147. [Tkač.]

Ῥαθίνης mit Spithridates Führer der Reiterei des Pharnabazos, die den Bithynern gegen

die Kyreer zu Hilfe kam, aber nach einigen Erfolgen über die Leichtbewaffneten gegen die Hopliten nichts ausrichtete (Xen. anab. VI 5, 7 und 25—32). Nach Spithridates Abfall kommandierte er auch 396 die Reiterei des Satrapen, diesmal mit Bagaios zusammen; auch hier errang er einen vorübergehenden Erfolg gegen die griechischen Reiter, wich aber dann vor Agesilaos selber zurück (Xen. hell. III 4, 13ff.). Im folgenden Jahr kommandierte er in Gordion, das er tapfer gegen Agesilaos verteidigte (Hell. oxyrh. XVI 6, wo der Name allerdings nach der Hs. *Paθάνης* lautet). [Lenschau.]

Ratiaria (so Itin. 219. Not. dign. or. XLII 38. 43. XI 38. Procop. de aedif. IV 6 p. 290; *Ratiaris* Tab. Peut. und Geogr. Rav. IV 7 p. 190, 6; *Ῥαζαρία* Hierocl. 655, 2; *Raetiaria* Ptolem. Geogr. III 9, 4. VIII 11, 5; *Retaria* CIL VIII 2871; *Rateria* Theophyl. I 8), Stadt am rechten Donauufer in Moesia Superior (vgl. CIL III 753). Nach Premerstein (Österr. Jahresh. I Beibl. 149) wird wohl die bei Cass. Dio LI 23, 5 erwähnte Festung der *Μυσοί*, welche Crassus im J. 725/29 einnahm, mit R. identisch sein. Vielleicht noch im J. 12 n. Chr. ein fester Ankerplatz und zu gleicher Zeit durch ein größeres römisches Kastell befestigt (a. a. O. 169). Als die mösischen Legionen aus Dardanien um das J. 15 n. Chr. an das Donauufer verlegt wurden, kam nach Domaszewski eine der beiden nach R. (Neue Heidelberger Jahrb. I 198; wahrscheinlicher aber nach Viminacium, Österr. Jahresh. IV Beibl. 104f.). Unter Traian wurde sie Kolonie (*colonia Ulpia Ratiaria* auf mehreren Inschriften); die Tribus war Papiria (Kubitschek Imperium Romanum 238). Nach dem Verlust von Dacien kam hieher die Legio XIII Gemina (Not. dign. or. XLII 38 *praefectura legionis XIII geminae Ratiaria*. Itin. Ant. irrtümlich *leg. XIIII gemina*). Wie uns Not. dign. lehrt, war sie um 400 n. Chr. Standort einer Donauflotille (or. XLII 43 *classis Ratiarensis*), und es befand sich daselbst eine Waffenfabrik (or. XI 38). Es war die Hauptstadt von Dacia Ripensis (Hierocl. a. a. O.) und überhaupt, wie Priscus sagt (frg. 3 p. 73, Müller 93) *μεγίστη καὶ πολυάνθρωπος*. R. wurde von Attila zerstört. Heute Arčer in Bulgarien. Mommsen CIL III p. 1020. [Vulić.]

Ratiatum, bei Ptolem. II 7, 10 *Ῥατίατον*, bei Gregor von Tours (de gloria conf. 54) *vicus Ratiatensis*, war nächst Limonum (jetzt Poitiers) die zweite Stadt der Pictones oder Pictavi in Aquitanien. Sie kommt auch auf merowingischen Münzen vor, sowie in den Akten des Konzils von Orleans im J. 511 (*Ratiate, eclesia Raciateca*); auch findet sich auf einer Karte vom J. 1123 *portus Raciaci*. Der jetzige Name ist Rézé, wie zuerst Deloche Mém. de la Soc. des antiq. XXIII 83f. (1856) bewiesen hat; vgl. auch Desjardins Géogr. de la Gaule I 286. III 347. Longnon Géogr. 567ff. Holder s. v. CIL XIII 1 p. 149. [Haug.]

Ratio, Rechnung, Berechnung, Cic. pro Cluent. 37. Senec. ep. 82; *libri rationum* Rechnungsbücher, statistische Verzeichnisse, Protokolle, Cic. Verr. V 147; *codex rationum* Hausbuch Dig. II 13, 10, 2 Blümner Privataltertümer 1911, 655ff., und die Listen *rationes* der einzelnen Vermögensteile, Dig. XXXIII 10, 7, 2, vor allem die vielseitige Zweige umfassende kaiserliche Finanzverwaltung mit großem Beamtenpersonal; innerhalb dieser *r.* unterschied man einzelne *stationes* (s. d.), das Wort bezeichnet auch das Bureau, darüber näheres bei Henzen Ann. d. Inst. 1843, 340ff.; vgl. Dressel CIL XV p. 909. Die wichtigsten *rationes* sind:

1. Der Fiscus (o. Bd. VI S. 2385ff.), der die *rationes imperii* Suet. Cal. 16; Galba 12, vgl. Vespas. 22. Tac. ann. XIII 14. Front. ep. V 34; vgl. Suet. Aug. 28, *rationarium imperii* umfaßte.

2. *r. thesaurorum*, nach Rostowzew in Ruggiero Diz. epigr. III 107, Röm. Mitt. XIII 1898, 108ff. 111ff. war diese die Zentral- und Kontrollverwaltung der verschiedenen Rechnungsämter des kaiserlichen Hofhaltes, während die *r. castrensis* s. Hirschfeld 313ff., o. Bd. III S. 1774ff.; CIL VI p. 3459 vgl. Hof, Hofhaltung nur die militärische oder provinciale Abteilung war.

3. Das *patrimonium principis* mit verschiedenen Ressorts, wie *r. hereditatium*, Bull. com. XXIII 1895, 161; CIL VI 8432. 8437 s. Patrimonium. Hirschfeld Verw.² 40ff. 113. Rostowzew a. a. O. III 105f.

4. Die *r. privata* s. Res privata.

5. *r. metallorum* (*r. ferrariarum* CIL XIII 1808) Hirschfeld 145ff., ebd. 165 betreffs der Formel *ex ratione* auf den Marmorblöcken; vgl. Metalla.

6. *r.* der *opera publica* CIL X 529. VI 8478, vgl. XI 3860. Hirschfeld 269ff., dazu gehörte wohl auch die *r. urbica* ebd. 177. 270 (*statio urbana* CIL VI 455); *r. statuarum* CIL VI 31053; vgl. Opera publica.

7. *r. aquariorum* CIL X 1743 = VI 33731. Hirschfeld 283f., s. o. Bd. II S. 311ff., vgl. z. B. die *statio propria privata* CIL XV 7333.

8. *r. bibliothecarum* CIL VI 2132: *proc. rat(ionum) summ(arum) privat(arum) bibliothecarum Aug. n.* Hirschfeld 298ff. 304, s. o. Bd. III S. 423f.

9. *r. vinorum*, CIL VI 8498, der Vorsteher *rationalis* leitet den Verkauf der Fiscalweine und beaufsichtigt die *arca vinaria* unter dem Praefectus urbi, Cod. Theod. XIV 6, 3 mit Gothofredus Parat., Not. dign. occ. 4. Hirschfeld 36. Friedländer Sittengesch. I⁸ 198f. Humbert in Daremberg-Saglio Dict. I 1, 366.

10. *r. monetae* CIL VI 8454 Hirschfeld 181ff., vgl. Moneta.

11. *r. voluptaria* CIL VI 8564 vgl. 8665, Rostowzew Röm. Mitt. a. O. 113. Vulić Dizionario ep. 2, 1921.

12. *r. vestiaria* CIL VI 8547 vgl. 8950/1.

13. *r. peculiaris* CIL VI 8691.

14. *r. chartaria* Rostowzew a. O. Zucker Philol. LXX 1911, 79ff. CIL VI 8567.

Literatur: Lécrivain in Daremberg-Saglio Dict. IV 2, 812ff. [Liebenam.]

Rationalis. Marinis Ansicht, Atti Arvali 489 a, daß *r.* im 3. Jhdt. die allgemein übliche Bezeichnung für *procurator* gewesen sei, hat Hirschfeld Verw.² 35 widerlegt und gezeigt, daß auch in nachconstantinischer Zeit *r.* als

Titel nur in den eigentlichen Rechnungsbureaus vorkommt. Über die Erwähnungen von *procurator* in späterer Zeit s. den Art. Procurator. *R.* (*καθολικός* Dio 79, 21. Galen. *περὶ ἀντιδότων* XIV 4 K. CIL III 6574, vgl. die Nachweise Hirschfelds 35, 1. 358, 2) ist der Titel des früher *procurator a rationibus* genannten obersten Finanzbeamten, so in den Erlassen der *r.* Aelius Achilles und Cl. Perpetuus Flavianus Eutyches vom J. 193 CIL III 1585, Mommsen Ges. Schr. III 103ff. Solche Beamte sind vor Constantin bei Hirschfeld 36 und Rostowzew Diz. epigr. III 134 verzeichnet: CIL XI 1214 (V 6421). Hist. aug. Aurel. 38. CIL V 858. VI 1587. 33757. X 1718. VI 1121. III 325. Euseb. hist. eccl. VII 10, 5. IX 11, 4. Vaglieri Bull. com. XXVIII 1900, 65 = Hülsen Klio II 1902, 243. Die spätere Änderung der Bezeichnung *r. summae rei* CIL VI 1132. 1145. Cod. Iust. III 26, 7, vgl. Mommsen Nuove mem. 321. Hirschfeld 37. Schiller Kaisergesch. II 74, war nötig, als auch der Vorsteher der *res privata* (s. d.) den Titel *r.* führte. Im J. 314 hatte dieser noch den Namen *magister privatae*, CIL VI 2481, vgl. III 12043. 12044 = 13569, in der Inschrift des Caelius Saturninus (323—337) aber *rei privat(a)e*. Not. dign. occ. XII 9: *r. rei privatae per urbem Romam et suburbicarias regiones cum parte Faustinae*. His Domänen d. röm. Kaiserzeit 66. Die Cod. Theod. X 1, 2 (im J. 319). XII 1, 14 (im J. 326) erwähnten *magistri privatae rei* fungierten nach Hirschfeld in den Provinzen. Not. dign. occ. 12: *e. rei privatae fundorum domus divinae per Africam*. Beispiele für den *r. Aegypti, καθολικὸς Αἰγύπτου* ebd. 358f. Wilcken Ostraka I 498. P. M. Meyer in Festschrift Hirschfeld 147. Mitteis-Wilcken Grundzüge d. Papyruskunde I 1, 162ff.

[Liebenam.]

Rationarium imperii, Übersicht über den Staatshaushalt, Suet. Aug. 28; vgl. Marquardt Röm. St.-V. II 200. Gardthausen Augustus II 860, 60. Mace Essai sur Suétone (Paris 1900) über die von Augustus von Zeit zu Zeit veröffentlichten *rationes* und das von ihm (Suet. Aug. 101) hinterlassene *breviarium totius imperii*.

[Eger.]

a rationibus wurde Ende des 1. Jhdts. n. Chr. das Reichsfinanzministerium genannt, Hirschfeld 29ff. Unter Tiberius bezeichnet der Titel ein Hausamt, CIL VI 8409 (wie vielleicht auch im Haushalte Privater, nach Hirschfeld, eine solche Persönlichkeit für die Rechnungsführung vorhanden gewesen sein mag), wird unter Nero schon nur kaiserlichen Freigelassenen gegeben, Tac. ann. XV 35: *quos ab epistulis et libellis et rationibus appellet, nomina summae curae et meditamenta*. XVI 8. Schon Pallas (o. Bd. I S. 2634) hatte es unter Claudius verstanden, diese zunächst untergeordnete Stellung zu einem sehr einflußreichen unverantwortlichen (Tac. ann. XIII, 14) und dem Inhaber gewaltigen Reichtum verschaffenden Hofamt zu machen (Pallas wird Plin. ep. VIII 6 *custos principalium opum* genannt), von dessen Umfang Statius silv. III 3 in dem Trostgedichte an Claudius Etruscus beim Tode seines Vaters (o. Bd. III S. 2619), der *a r.* (v. 86: *iam creditur uni sanctarum digestus opum*) gewesen war, ein teilweises Bild entwirft. Friedländer Sittengesch. I⁸ 107. Rostowzew Röm. Mitt. XIII 1898, 122f. Daß ein solches Amt, dem die kaiserlichen, das sind damals fast alle öffentlichen Einnahmen und Ausgaben unterstanden, als Hofcharge behandelt werden konnte, erklärt sich, wie Hirschfeld 31 bemerkt, aus dem persönlichen Charakter des ursprünglichen Principates, vgl. Mommsen St.-R. II 948f. Die Beamten sind Gehilfen des Princeps. Als Hadrian die drei großen Hofämter dem Ritterstande vorbehielt, ist der Titel *a r.* bis auf wenige Ausnahmen (z. B. CIL XIV 2104) verschwunden und statt dessen *procurator a r.* üblich geworden, der unter diesen ritterlichen Ämtern nach Rang und Gehalt die vornehmste Stellung hatte. Listen der *a r.* und *procuratores a r.* geben Friedländer a. O. 173ff. mit Hirschfelds Nachträgen und Rostowzew in Ruggiero Dizion. epigr. III 133f.

In dieser Verwaltung waren noch außer einem im Range geringeren Gehilfen viele Unterbeamte (darunter aber keine *dispensatores* und *arcarii*, Hirschfeld 30) tätig, vgl. Rostowzew 135, CIL VI p. 3457, so *adiutores* CIL VI 455, 8417—8424. 9003. IX 2438, der letzte im J. 183 erwähnt, VI 8420, *tabularii* CIL III 33725. VI 8410, 8426—8428. 8450. 8545. VIII 21008. Ephem. epigr. VII 1263, *adiutores tabularii* CIL VI 8429, *custos tabulari a r.* 8431, *optio tabellariorum offici rationum* 8424 a, *proximi* CIL III 348. VI 6009. 8425. Sehr wahrscheinlich (Hirschfeld 32, 1) ist manchmal auch Bureaubeamten selbst aus dem Sklavenstande der Titel *a r.* gegeben, CIL XI 4360. VI 8408. 33467f. Friedländer 174 hat alle, bei deren Namen sich der einfache Zusatz *a r.* ohne nähere Bestimmung findet, als oberste Dirigenten in seine Liste aufgenommen. Diese verschiedenen Unterbeamten sind zumeist Freigelassene, haben eine geachtete Stellung, können sogar zu Procuratoren gelangen, so der *proximus rat.* CIL III 348, der *tabularius a r.* VI 8450.

Nicht mit dem *procurator a r.* gleichzusetzen ist der in Inschriften aus der zweiten Hälfte des 2. Jhdts. CIL VI 1564. 1598. X 1785 genannte *procurator summarum rationum* (s. Procurator), Rostowzew in Ruggiero Diz. epigr. III 135, der wie der Zusatz *summus* zeigt, kaiserlicher Beamter war, nach Hirschfelds 33 wahrscheinlicher Vermutung ein Unterdirigent der Fiscalverwaltung, den Marc Aurel zur Entlastung des *procurator a r.* eingesetzt oder vielmehr die frühere Gehilfenstellung unter diesem Titel gehoben hat. Wie schon selten früher, so CIL X 6092, findet sich im 2. Jhdt. für *a r., procurator a r.* der Titel *rationalis*, CIL XV 7740—7742. 7746f. = XIV 1981f., der den letzteren im 3. Jhdt. ganz verdrängte; ein *(proc.) a r.* ist nur noch genannt Not. d. scavi 1895, 351. CIL VI 31384; s. Rationalis.

[Liebenam.]

Ratio privata s. Res privata.

Ratis (*σχεδία*). **1)** Floß. a) In Sagen. In der phönizischen Mythologie wird die Erfindung und der Gebrauch zur Meeresfahrt erwähnt (Euseb.

praep. ev. I 10, 35 c. 37 b). Der tyrische Herakles fährt auf einem Floß zum ionischen Erythrai (Paus. VII 5, 5). Erythras erfand das Floß auf den Inseln des Roten Meeres (Plin. VII 206), also wohl auf Tyros und Arados, wo nach Herod. I 1 und Strab. XVI 766 die Urheimat der Phönizier war; die benachbarten Gerrhaeer fuhren noch später auf Flößen nach Babylonien (Strab. a. a. O.). Dardanos fuhr während der Überschwemmung nach Art der Mesopotamier mit *σχεδία* und *ἀσκός* zur Troas (Diod. V 48. Schol. Il. XX 215), er zeigt noch andere Verbindungen mit Assyrien (Assmann Das Floß der Odyssee 23). Auch die *σχεδία* des Odysseus (Od. V 163. 174. 251. 314 usw.) ist vermutlich aus morgenländischer Sage entlehnt, sie war ein seegehendes Floß mit Sturmdeck, dessen Bau Assmann a. a. O. 5ff. erläuterte. Etruskische Spiegel und italische Skarabäen (Gerhard Etr. Sp. Tf. 398. 257 B; Impronte gemmarie dell' Instit. I 18. 19. III 21—24. V 22. Mélanges d'archéol. 1892, 273. Furtwängler Antike Gemmen III 197ff. Tf. 19, 36ff.) zeigen den Herakles auf einem von Amphoren getragenen Floße; solche Fahrzeuge waren im Altertum und sind noch heute eine Eigentümlichkeit Ägyptens (Mélanges d'archéol. 1892, 279); mit Unrecht hat Furtwängler den ägyptischen Charakter hier geleugnet und in den Amphoren Symbole italischer Heilquellen gesehen.

b) In der Geschichte. An allen Küsten Arabiens war das Floß noch in der Kaiserzeit ein volkstümliches Fahrzeug zur See (Strab. XVI 766. 769. 777. Plin. XII 87. Athen. III 93 e). Auf den Strömen Mesopotamiens benutzte man Flöße, welche, in Ermangelung des Holzes, von aufgeblasenen Hammelhautschläuchen getragen wurden, während man in den Euphratsümpfen auf Schilfbündeln fuhr (Layard Monum. of Nineveh I Taf. 33. II Taf. 13. 41. 27f. Xen. anab. I 5, 10. II 4, 28). Das häufigste Fahrzeug auf den Kanälen des Nildeltas war das Floß aus Papyrusbündeln, seltener bildete eine Schar zusammengebundener, leerer, verschlossener Tonkrüge den Schwimmkörper (*ὀστράκινα πορθμεῖα* Strab. XVII 788; *fictiles phaseli* Iuven. XV 127; vgl. das Amphorenfloß des Herakles). Im Gegensatz zu dieser starken Verwendung des Floßes für Fluß und Meer im Morgenlande fehlte anscheinend ein häufiger Gebrauch desselben bei den Europäern, diese wählten es nur selten als Notbehelf im Kriege, und zwar offensichtlich zuweilen nach mesopotamischem Vorbilde (zuerst Alexander am Iaxartes, Curt. VII 36. Diod. XIX 54. Plin. VIII 16. Polyb. III 42. 46. Liv. XXI 27. 47. 56. Caes. bell. civ. I 25, vgl. Lucan. IV 420ff. Ammian. XXIV 3, 11. XXX 1, 9; auch Caes. bell. Gall. VI 35. Liv. V 35. Thuc. VI 2, 4). Die *utriclarii* an Flußübergängen in Dacia und Gallia Narbonensis (CIL III 944. 1547. XII 187. 700. 729. 731. 733. 1742. 1815. 3351. 4107) hatten vermutlich Schlauchflöße, deren Gebrauch vielleicht erst aus Vorderasien (z. B. durch Legionare) eingeführt worden war. Ob die *ratiarii* auf Rhone und Isère (CIL XII 2597. 2331) mit Flößen oder mit Prähmen (plattbodigen, breiten, viereckigen Kähnen) fuhren, ob die *rataria* des Gellius X 25 eine prahmartige Fähre war, bleibt unbestimmt. Die mit *ratis sive ratiaria* bezeichnete Abbildung im Mosaik von Althiburus (Daremberg-Saglio Abb. 5921) ist durchaus unverläßlich (Arch. Jahrb. 1906, 110ff.). Große Flöße von Masthölzern erwähnen Theophr. h. pl. V 8, 2, Plin. XVI 202, Vitruv. II 9, 14; vgl. I Könige 5, 23. R. und *σχεδία* werden in dichterischer Freiheit für *navis* gebraucht (Varro de l. l. VII 23. Verg. Aen. I 43. Eurip. Hec. 113. Torr Ancient ships 122 rechnet mit Unrecht hierher das ‚Boot' des Odysseus). *Σχεδία* bedeutet auch Schiffsbrücke (Aeschyl. Pers. 69. Herod. IV 88. VII 36. VIII 97; Ortschaft *Σχεδία* in Unterägypten Strab. XVII 800). [Assmann.]

2) R. hieß nach Geogr. Rav. V 33 eine Insel vor dem Gebiet der Santones oder Santoni in Aquitanien, vgl. CIL XIII 1 p. 133. Sie heißt jetzt île de Ré (auch *Rey* geschrieben), vgl. Desjardins Géogr. de la Gaule I 273 und Cam. Jullian La Gaule Romaine I 29, wo auf Avienus ora marit. 701 *oppidum priscum Ra[tis]* aufmerksam gemacht ist. [Haug.]

Ratitus heißt der Quadrans bei Festus 274, 16ff. (Paulus dort 275, 3), weil er wie auch das übrige Kupfergeld auf der Rs. ein Schiffsvorderteil führt. Festus' Unterscheidung, wonach Triens und Quadrans eine *ratis*, der As eine *navis* führten, wird durch den Münzbefund widerlegt. Varro de l. l. V 44 zitiert den Ausdruck *quadrans ratitus* aus Lucilius mit der Begründung: *merces huic vecturae quae ratibus transibat quadrans, ab eo Lucilius scripsit ‚quadrantis ratiti.'* [Regling.]

Ratomagus. 1) Die jetzt Rouen genannte Hauptstadt der Veliocasses (dies ist nach CIL XIII 1 p. 512 die richtige Namensform). Caesar bell. Gall. II 4 teilt diesen Stamm, wie den der Caleti, den Belgen zu, Augustus aber hat beide offenbar zu Gallia Lugdunensis geschlagen (Plin. n. h. IV 107). Der Name der Hauptstadt heißt bei Ptolem. II 8, 8 *Ῥατόμαγος*, auf der Tab. Peut. und auf keltischen Münzen *Ratumagus*, ebenso CIL XIII 3475 *vicus Ratum[agus]*, dagegen im Itin. Ant. 384, bei Ammian. XV 11, 12, in der Not. Gall. II 1, in der Not. dign. occ. 37, 10. 21 und in den noch späteren Quellen *Rotomagus*. Nach der diocletianischen Einteilung des Reichs war die Stadt Metropolis der Provinz Lugdunensis secunda; nach Not. Dign. stand hier der Praefectus militum Ursoriensium. Die aufgefundenen Reste des Altertums sind aber sehr spärlich; größere Bedeutung erlangte die Stadt erst vom 4. Jhdt. an. Vgl. Desjardins Géogr. de la Gaule II 462. III 492. Holder s. Ratumagus. CIL XIII 1 p. 512f. 682.

2) Nach Ptolem. II 9, 6 eine Stadt der Subanecti östlich von der Sequana; allein der Stamm heißt Plin. n. h. IV 106 Ulmanectes, Not. Gall. VI 8 und Not. dign. occ. 42, 42 ohne Zweifel richtiger Silvanectes, und die Hauptstadt heißt Itin. Ant. 380 und Tab. Peut. Augustomagus, jetzt nach dem Namen des Stamms Senlis. Entweder ist nun R. ein älterer Name oder eine verdorbene Lesung oder eine verschiedene Stadt (Pondron, Rhuis, Champlieu?); vgl. K. Müller zu Ptolem. a. a. O. CIL III 2 p. 543. [Haug.]

Ῥατοστάβιος, Fluß in Südwales, Ptolem. II 3, 2 (var. *Ῥατοσταθύβιος*), vielleicht der bei Cardiff mündende Taff. Nach Bradley (Archaeol. XLVIII 392) soll die längere Form

richtig sein und bedeuten die vereinte Mündung der Flüsse Taff und Towey. [Haverfield.]

Ratte. Da die Ratten höchstwahrscheinlich erst zu Beginn des Mittelalters in Europa eingewandert sind, ist es nicht zu verwundern, wenn das Altertum sie fast garnicht kennt. Die einzige Stelle, die mit völliger Sicherheit auf dies Nagetier gedeutet werden kann, ist Amyntas *ἐν τοῖς σαθμοῖς* bei Aelian. hist. an. XVII 17, doch bleibt auch hier unklar, welche Art er meint. Diese Tiere sollen in ungeheuren Scharen breite Flüsse durchschwimmen, und zwar so, daß jede einer anderen in den Schwanz beißt, und am anderen Ufer angekommen, die Ländereien vollständig verwüsten. Der erste Gelehrte, der die Hausratte erwähnt, ist Albertus Magnus (1193—1280): doch schon Gesner redet von ihr als einem Tiere, das manchem mehr bekannt, denn ihm lieb ist. Zu Anfang des 15. Jhdts. verhängte der Bischof von Autun den Kirchenbann über sie. Die Wander-R., die heutzutage die Hausratte schon fast völlig verdrängt hat und der auch die ägyptische R. (Mus alexandrinus) — was die Alten ‚ägyptische Mäuse' nennen z. B. Aelian. hist. an. XV 26. Plin. n. h. VIII 132. X 156, sind, nach ihren Beschreibungen zu urteilen. Wüstenspringmäuse (Dipus aegyptius) — das Feld räumen muß, wird, wenn man die oben erwähnte Stelle des Amyntas, was immerhin noch das Wahrscheinlichste ist, auf sie bezieht, erst wieder von Pallas erwähnt, der berichtet, daß sie im Herbste 1727 nach einem Erdbeben in gewaltigen Zügen die Wolga durchschwommen habe. In Ostpreußen erschien sie 1750, in Paris 1753, in Amerika 1775, und heutzutage ist sie über die ganze bewohnte Welt verbreitet. Brehm Tierleben II³ 496ff. [Gossen.]

Rauchopfer.

I. Begriffsbestimmung.

Als R. sind diejenigen Brandopfer zu fassen, welche um des Geruches willen dargebracht werden, die also im wesentlichen durch Verbrennung erzeugte Geruchsopfer sind. So umschreibt den Begriff auch die Liste bei Pollux I 26: *λιβανωτὸν καθαγίζειν, θυμιᾶν, ἀρώματα λύειν ἐν πυρί. τὰ δὲ ἀρώματα καὶ θυμιάματα καλεῖται.* Der letzte Satz ist zwar nicht richtig, da der Begriff *θυμιάματα* nur eine Unterabteilung der *ἀρώματα* sind, wie auch aus Theophr. de odor. 12f. zu entnehmen ist: Manche Stoffe geben nur bei der Verbrennung einen Geruch von sich, so *ἡ σμύρνα καὶ ὁ λιβανωτὸς καὶ πᾶν τὸ θυμιατόν.* Diese Stoffe haben wegen ihrer dichteren Natur die *πύρωσις* nötig, um zu duften. Doch darf bei einer Betrachtung der R. auch das Gegenstück nicht außer acht gelassen werden, diejenigen Räucherungen, bei denen die Verbrennung zur Erzeugung übler Gerüche dient. Ferner muß auch kurz die im häuslichen Leben zur Erzielung von Wohlgerüchen angewandte Räucherung gestreift werden, da aus ihr heraus die R. selbst erwachsen sind und sie in der Geschichte des Handels mit ausländischen Spezereien, die zu R. gebraucht werden, eine Rolle spielt. Denn wie die Menschen, so lieben auch die Götter, schon im Glauben der homerischen Zeit, den Wohlgeruch. Die Annehmlichkeit des Geruchs, den die Menschen schätzen, will man auch den Göttern zu genießen geben; dies ist die Wurzel des R. bei den Griechen. Daneben tritt, vor allem bei den orientalischen Völkern und beim christlichen R., der Gedanke der Reinigung und Weihung der Luft, d. h. der kathartisch-apotropäische Zweck. Und andrerseits werden durch üble Gerüche die bösen Geister und Dämonen vertrieben; vornehmlich solche Räucherungen hatten bei den Griechen kathartisch-apotropäische Bedeutung. Bei den Brandopfern ist der Rauch gewissermaßen das Mittel, das den Göttern die Opfergaben überbringt; bei den R. ist es aber der Rauch und sein Wohlgeruch selbst, der den Göttern als Gabe dargebracht wird. Daß die Götter den Wohlgeruch lieben, geht auch aus den typischen Berichten über die Epiphanie der Götter, Heroen und Heiligen hervor, bei denen vom Wohlgeruch, den sie verbreiten, häufig die Rede ist, worüber Schwenck Philol. XVII 1861, 451. Deubner De incubatione 13. Lucius Die Anfänge des Heiligenkults 151. Usener Der heilige Theodosius 186.

II. Das einheimische griechische Rauchopfer.

1. Die homerische Zeit. Bereits im Homerischen Epos begegnen uns solche zu bestimmten Zwecken künstlich durch Verbrennung erzeugte gute und üble Gerüche. Von der Grotte der Kalypso wird uns berichtet (Od. V 59ff.): Auf dem Herde brannte ein großes Feuer, und ein Duft von dem verbrannten Holz der Zeder und des Thyon zog durch die Insel. Ebenso duftet die Höhle der Maia im Homerischen Hermeshymnus (231), wie auch die Dienerinnen des Helios täglich dessen Haus *ἐπιχωρίοις ὀσμαῖσι* ausräuchern (Eur. Phaethon frg. 773 N.²). Und von dem Wohlgeruch der Götter und ihres Besitzes ist in den Homerischen Hymnen oft die Rede; der Schoß der Götter ist *θυώδης* (IV 231 = Il. VI 483), ebenso ihr Altar (I 87. III 59), ihr Tempel (III 58. IV 356. 386) und der Olymp (II 322. IV 332); ihr Gemach ist *εὐώδης* (II 65) und *θυώδης* (IV 245. 289); die Verehrungssitze der Götter, Kypros (III 66) und Eleusis (IV 97. 318. 490), werden *εὐώδης* und *θυέεις* genannt, wie es in Il. XV 153 von Zeus heißt: *ἀμφὶ δέ μιν θυέεν νέφος ἐστεφάνωτο.* Über die Vorliebe der homerischen Griechen für Wohlgerüche im allgemeinen s. Helbig Das homer. Epos² 257f. Andrerseits befiehlt Odysseus der Schaffnerin Eurykleia nach dem Freiermord, Schwefel als *κακῶν ἄκος* und Feuer herbeizubringen, um Haus und Hof, die durch den Mord verunreinigt waren, zu reinigen (Od. XXII 481f. 493f.). Dies ist ein kathartischer Brauch, wie wir ihn auch sonst antreffen (s. u.). Jene Verbrennung von wohlriechenden Hölzern ist noch kein Rauchopfer, sondern ein Brauch, wie er in den Häusern der Vornehmen geübt wurde, um Wohlgerüche zu verbreiten. Daher heißt der *θάλαμος* der Helena *θυώδης* (Od. IV 121), was ich nicht als ‚nach Thyon duftend', sondern als ‚nach Räucherungen (*θυ-*) duftend' fassen möchte. Ebenso heißen die Kleider *θυώδεα εἵματα* (Od. V 264. XXI 52), das Öl, womit sich Hera salbt, *τεθυωμένον* (Il. XIV 172), die Kleider der Aphrodite *ἄνθεσι παντοίοις τεθυωμένα εἵματα* (Kyprien frg. 3, 8 Kinkel bei Athen. XV 682 f). Etymologisch hängt das *θύον*

mit θύω zusammen (vgl. Prellwitz Etym. Wörterb. s. v.; s. auch über diese ganze Gruppe W. Schulze Quaest. epicae 309ff.); θύω aber heißt in der sakralen Bedeutung bei Homer lediglich ‚räuchern', nicht etwa allgemein ‚opfern' wie σφάζειν (vgl. Stengel Opferbräuche der Griechen 1910, 4ff. v. Fritze Rauchopfer 2ff.). Das Thyon ist also mit Bezug auf seine Verwendung zum Räuchern genannt, ebenso auch der Thymian (ὁ θύμος, τὸ θύμον) wie schon Philochoros (im Schol. Soph. Oed. tyr. 100, FHG I 389) wußte; vgl. auch Lenz Botanik der alten Griechen und Römer 1859, 520. Was das homerische θύον ist, war schon im Altertum umstritten (vgl. Plin. n. h. XIII 16) und ist auch von den modernen Botanikern nicht mit Sicherheit festgestellt. Das θύον der späteren Zeit ist der Citrusbaum (s. Olck o. Bd. III S. 2621ff. Koch Die Bäume und Sträucher des alten Griechenlands 1879, 38f.). Wie θυώδης zu θύειν ‚räuchern', so gehört κηώεις ‚duftend' etymologisch zu καίειν, und der Scholiast zu Il. III 382 erklärt richtig das Wort mit τεθυμιασμένος. So ist auch der θάλαμος κηώεις (Il. III 382. VI 288. XXIV 191. Od. XV 99). Das Epitheton kommt ihm wegen der Räucherungen zu, vielleicht auch weil er als κέδρινος (Il. XXIV 192) duftend ist, wie Eustath. z. d. St. 1344 bemerkt. Der Schoß der Frau wird κηώδης genannt (Il. VI 483), wohl weil ihre Kleider durch Räucherungen Wohlgerüche angenommen hatten; dies werden wir auch als orientalische Sitte kennen lernen. Aber auch der zweite Baum, dessen Holz nach Homer zu Räucherungen benützt wurde, die Zeder (κέδρος), ist vielleicht wegen ihrer Verwendung zum Räuchern genannt, wenn der Name richtig als ‚Rauchholz' gedeutet wird; vgl. O. Schrader Reallexikon der indogerm. Altertumsk. 926. Die Vorliebe für solche durch verbrannte Hölzer erzeugte Gerüche ist also für die homerische Zeit sicher bezeugt; der Umstand, daß auch die Götter daran sich erfreuen, läßt im Bund mit den eben besprochenen Spuren auch die Existenz von R. für die homerische Zeit als wahrscheinlich erscheinen. Dieser Ansicht ist auch v. Fritze a. a. O., während sich Stengel Berl. phil. W. 1895, 118 zweifelnd verhält. Weiter käme man, wenn feststünde, was θύεα bedeutet. Aus Il. VI 270. IX 499. Od. XV 261. Hes. erg. 338 geht hervor, daß damit Brandopfer von unblutigen Bestandteilen gemeint sind. An R. im engern Sinn zu denken, ist nicht nötig. Auch θυηλαί bei Homer sind keine R. im engern Sinn, sondern Brandopfer, wenn auch der Scholiast zu Il. VI 270 das Wort mit θυμιάματα erklärt. Ebenso weist der homerische θυοσκόος (Od. XXI 145. XXII 318. 321. Il. XXIV 221), den gleichfalls manche antiken Erklärer als λιβανομάντις faßten (s. u.), vielmehr auf das Brandopfer als auf R. hin. Weiterhin ist der in späterer Zeit sich findende ausgedehnte Gebrauch orientalischer Spezereien für R. in Griechenland zu beachten, der sich kaum erklären läßt als allein hervorgerufen durch semitischen, speziell phoinikischen Einfluß; er bildet vielmehr zum Teil den Ersatz für die einheimischen Räucherungen.

Sind also für die homerische Zeit R., bestehend aus der Verbrennung wohlriechender Hölzer, wohl vorauszusetzen, so ist ein Gebrauch von Weihrauch und sonstigen ausländischen Harzen und Hölzern nicht bezeugt, auch unwahrscheinlich, wie v. Fritze a. a. O. richtig gezeigt hat. Schon im Altertum hatte man dies erkannt; Plin. n. h. XIII 2. 100; vgl. XII 83. Athen. I 16 p. 9e. Arnob. c. g. VII 26. Ausführlich setzt Porphyr. de abst. II 5, Theophrasts Schrift über die Frömmigkeit folgend, auseinander, daß das Opfer von wohlriechenden Hölzern und Kräutern bei weitem die ältere Form der R. sei, und fügt hinzu, daß diese Form auch in späterer Zeit noch vielfach üblich sei. Daneben seien später die Opfer von Myrrhe, Kasia und Weihrauch aufgekommen. Solche R., nicht aber Tieropfer, bezeichne man mit Recht als θυμιατήρια, θυσίαι, θύειν, denn die θυμιάματα seien ἀρώματα.

2. Das einheimische Rauchopfer in späterer Zeit. Diese Nachricht des Porphyrios über die Holzopfer der späteren Zeit wird uns auch sonst bestätigt. Ähnliche Erwägungen, wie sie dem theophrastischen Begriff zugrunde liegen, sprechen auch aus der Überlieferung, Pythagoras habe vorgeschrieben, κέδρῳ καὶ δάφνῃ καὶ κυπαρίττῳ καὶ δρυῖ καὶ μυρρίνῃ τοὺς θεοὺς τιμᾶν (Iambl. v. Pyth. 28, 154), oder er habe λίβανον, κέγχρους, πόπανα, κηρία, σμύρναν, τὰ ἄλλα θυμιάματα geopfert (ebd. 150); s. auch Porphyr. Pyth. 36 und die Anekdote von Empedokles bei Athen. I 3 e. Denn wie Eustathios zu Od. V 60 p. 1523 sagt, τὸ τὴν κέδρον καὶ τὸ θύον καὶ τὴν κυπάρισσον εὐώδη εἶναι, ἱστορία ἐστὶ περὶ φυτῶν. μάλιστα δὲ ἡ κυπάρισσος εὐώδης, ebenso der Lorbeer. So nennt Aristoph. Plut. 1114 neben dem Weihrauch und andern Opfergaben auch den einheimischen Lorbeer, und ein Komikerfragment (Kock III 404 frg. 34) spricht vom Räuchern des Zedernholzes. Lorbeerzweige wurden verbrannt, um die Gabe der Prophetie zu erregen (Geopon. XI 2) und von der Pythia wird ausdrücklich berichtet, daß sie nicht ξενικὰ θυμιάματα wie Kasia, Ladanum und Weihrauch verwandte, sondern Lorbeer und Gerstenmehl räucherte (Plut. de Pyth. or. 6 p. 397 A). Vom Sadebaum (βράθυ, Iuniperus Sabina L.; vgl. Murr Die Pflanzenwelt in der griech. Mythol. 126f.) sagt Plin. n. h. XXIV 102: *a multis in suffitus pro ture adsumitur*; ebenso Diosc. I 104. Das Holz einer andern Iuniperusart (ἄρκευθος) war für das Opfer an Aphrodite in Sikyon vorgeschrieben (Paus. II 10, 5), und Diosc. I 103 sagt von ihr: θυμιωμένη θηρία διώκει. Auch bei den Römern waren derartige Räucherungen mit einheimischen Pflanzen üblich; Ovid. fast. I 339ff. Arnob. adv. nat. V 3. Von der vielseitigen Verwendung des Lorbeers zu Räucherungen besonders zu Reinigungs- und Sühnungszwecken (vgl. Gruppe Griech. Myth. 890) spricht Festus 117 M (104 Linds.). Daß Lorbeer zur Sühne für Totschlag verbrannt worden sei, überliefert Masurius bei Plin. n. h. XV 135, während Plinius a. a. O. selbst es bestreitet, daß man Lorbeer verbrennen dürfe; vgl. auch Hehn Kulturpflanzen und Haustiere[6] 572f. Auch Rosmarin wurde zu R. benützt. Schon der vom Weihrauch genommene griechische Name dieser Pflanze, λιβανωτίς, weist darauf hin. Wenn es

Verg. Ecl. VIII 65 heißt: *verbenasque adole pinguis et mascula tura*, so ist nach Serv. z. d. St. (vgl. Serv. Aen. XII 120. Lenz Botanik 191. 516f.) unter den *verbenae* besonders auch Rosmarin zu verstehen. Auch im Mittelalter ward Rosmarin als Surrogat für den teuern Weihrauch verwandt (Schrader Reallexikon 943), und die Glossarien erklären *λιβανωτίς* und *λιβανωτός* als *rosmarinus* und *tus* (vgl. den Index im Corp. Gloss. VIII 571). Der Aphrodite zu Ehren verbrannte man in Sikyon Blätter des Paideros (Paus. II 10, 5; vgl. Murr Die Pflanzenwelt 202f.). Wenn Orpheus die Hekate beschwört, so verbrennt er in der Grube das Holz von Wacholder, Zeder, Rhamnos und Schwarzpappel (Orph. Arg. 951ff.), und auch sonst finden wir im Zauber derartige Räucherungen (s. u.). Kalanos wählt für seine Selbstverbrennung in Babylon wohlriechende Hölzer, *ξύλα αὖα καὶ πρὸς εὐωδίαν εὖ μάλα ἐπίλεκτα κέδρου καὶ ὕου καὶ κυπαρίττου καὶ μυρσίνης καὶ δάφνης* (Aelian. var. hist. V 6). Der Unterschied von solchen einheimischen Räucherungen und den aus dem Orient importierten Wohlgerüchen geriet auch nicht in Vergessenheit, als später diese letzteren an Bedeutung überwogen. So sagt der *ἀγροικος* bei Theophr. Char. 4, 3: *τὸ μύρον οὐδὲν τοῦ θύμου ἥδιον ὄζειν*, und bei Soph. frg. 341 N.² verbrennt der Räucheraltar *σμύρνης σταλαγμούς, βαρβάρους εὐσμίας*. Eben wohl mit Rücksicht auf solche einheimischen R. verlangt Platon legg. VIII 847 B *λιβανωτὸν καὶ ὅσα πρὸς θεοὺς τὰ τοιαῦτ' ἐστὶ ξενικὰ θυμιάματα* nicht einzuführen. Auch die *θυμιάματα παντοῖα*, die man in Olympia dem Sosipolis darbrachte (Paus. VI 20, 3), sind wohl, bedenkt man die Altertümlichkeit dieses Kultes, solche einheimischen R. gewesen.

Nebenbei ist zu bemerken, daß, wie diese Holzarten zu religösen und profanen Räucherungen benützt wurden, ihr Wohlgeruch sie neben andern Eigenschaften auch geeignet erscheinen ließ, Material zu Gegenständen des praktischen Gebrauchs wie des Kultes zu liefern. So wissen wir, daß Götterbilder aus dem Holz der Zeder, Myrte, Zypresse, des Thyon usw. hergestellt wurden, vgl. Blümner Technologie II 255f. 258. 273ff. Olck o. Bd. III S. 2622ff. Max C. P. Schmidt o. Bd. III S. 1824, 63ff. Hier wie auch bei gewissen Holz- und Pflanzenopfern ist sicher nicht allein der Wohlgeruch der Grund für die Verwendung zu sakralen Zwecken gewesen, sondern man muß zweifellos auch den Glauben mit in Rechnung ziehen, daß gewisse Pflanzen bestimmten Gottheiten heilig waren (vgl. im allgemeinen Gruppe Griech. Myth. 779ff., dessen hieran angeknüpften weiteren Kombinationen ich aber nicht folgen kann), und daß auch aus diesem Grund gelegentlich das Holz dieser Pflanzen zu Opferzwecken benützt worden ist. Dieser Gedanke scheint wohl bei Opfervorschriften mitgewirkt zu haben, in denen bei gewissen Opfern ganz bestimmte Holzarten namhaft gemacht waren, die gebraucht werden mußten. So war für das Zeusopfer in Olympia die Silberpappel (*λεύκη*) bestimmt (Paus. V 14, 2), für das Aphroditeopfer in Sikyon der Wacholder (*ἄρκευθος*, Paus. II 10, 5). Allgemein sagt Philochoros (im Schol. Soph. Oed. tyr. 100, FHG I 389), daß in Athen die *θυόλαι νηφάλιοι* auch auf *ξύλα νηφάλια* verbrannt werden müßten, zu denen Reben- und Feigenholz nicht gehörten, wohl aber Thymian. Unter diesen Gesichtspunkt fallen auch diejenigen Opfer von wohlriechenden Pflanzen, die schon an und für sich wohlriechend sind und nicht erst beim Verbrennen einen angenehmen Geruch verbreiten. Bei diesen Opfern, die keine eigentlichen R. sind, übermittelt der Rauch, wie bei den übrigen Brandopfern, den Göttern die Gabe, d. h. die wohlriechende Pflanze.

III. Ausländische Hölzer und Harze im Orient.

1. Die verschiedenen Arten und ihre Herkunft. Schon früh waren in Griechenland neben jenen einheimischen R. auch ausländische, aus dem Orient importierte Spezereien im Gebrauch, und zwar dienten auch sie in ihrer Heimat wie in Griechenland sakralen und profanen Zwecken. Wir geben zunächst ein Verzeichnis der wichtigsten in Griechenland zu R. gebrauchten orientalischen Hölzer und Harze, indem wir zugleich das über ihre Herkunft Bestimmbare beifügen. Zunächst waren es zwei Holzarten, die unter dem Namen *κασία* und *κιννάμωμον* bekannt waren, der Zimt, dann vier Arten von Harzen: Weihrauch, Myrrhe, Ladanum und Styrax.

a) Zimt. Unter diesem Namen versteht man die wohlriechende Rinde des Laurus Cinnamomum und ähnlicher Laurineen. In Europa wird er zuerst von Herodot. III 107. 110f. erwähnt, der zwei Arten, *κασίη* und *κιννάμωμον* nennt und Fabelhaftes darüber zu berichten weiß. Über die Herkunft des Zimt war man im Altertum nur ungenau unterrichtet, da häufig, wie auch sonst, das Ursprungsland mit den für den Handel in Betracht kommenden Stapelplätzen verwechselt ward. Vor allem Südarabien und die Somaliländer werden uns als Heimat genannt, wie ja gerade die Südarabien gegenüberliegende in westöstlicher Richtung sich hinziehende Küste von Ostafrika als *ἀρωματοφόρος χώρα* (vgl. Tomaschek o. Bd. II S. 1210f.) bekannt war. Es ist aber jetzt durch die Untersuchungen von C. Schumann Petermanns Mitt. Erg.-Heft LXXIII 1883 festgestellt, daß dort niemals Zimt wuchs, daß diese Gegend vielmehr nur als Stapelplatz anzusehen ist. Der Zimt, der nach Griechenland kam, stammt aus dem ferneren Osten, vermutlich aus China, dann auch aus Indien (vgl. Strab. XVI 782) und Ceylon. In Ägypten ist er schon in der 11. und 12. Dynastie als Handelsprodukt eingeführt worden. Vgl. Lenz Botanik 455ff. Flückiger Pharmakognosie des Pflanzenreiches³ 592ff. Lassen Indische Altertumskunde I² 327ff. Olck o. Bd. III S. 1637ff. Heyd Levantehandel II 659ff. Schrader Reallexikon 988ff.

b) Weihrauch. Der Weihrauchbaum, dessen Harz den Weihrauch bildet, gehört dem Genus Boswellia, der Familie der Burseraceen an. Er wächst im Somaliland und in den gegenüberliegenden südarabischen Küstenländern, aber auch in Indien. Zuerst spricht (neben Xenophanes frg. 1, s. u.) Herodot. III 97 und 107

vom Weihrauch, der Arabien als Ursprungsland nennt. Dies war neben der Ostküste Afrikas das Hauptausfuhrland im Altertum. In Ägypten finden wir Weihrauch als Handelsartikel in denselben Inschriften der 11. und 12. Dynastie wie Zimt, Myrrhe und andere Spezereien erwähnt. Im Griechischen bezeichnet *λίβανος* das Harz und den Baum des Weihrauches, *λιβανωτός* das Harz; vgl. Lobeck Phrynichi eclogae 187f. Das lateinische *tus* hängt mit *θύος, θύω* zusammen. Vgl. Lenz 663ff. Flückiger[3] 45ff. Lassen I[2] 334ff. Heyd II 656ff. Schrader 940ff. Ed. Glaser Das Weihrauchland und Sokotra (Beil. zur Allg. Zeitung 1899 nr. 120f.). Hase Zur Geschichte des Weihrauchs (in des Verfassers Paläologus, Kleine Schriften meist antiquarischen Inhalts 1837, 76ff. [mir unzugänglich]). Bretzl Botan. Forsch. des Alexanderzuges 366.

c) Myrrhe. Der griechische Name ist *μύρον, ἐσμυρισμένη, μύρρα, σμύρνη, σμύρνα*, der lateinische *murrha, myrrha*. Es ist das Harz der Commiphora Myrrha oder Balsamodendron Myrrha, derselben Familie der Burseraceen wie der Weihrauch angehörig; seine Geschichte ist eine ähnliche wie die des Weihrauchs. Auch die Myrrhe wird in den altägyptischen Inschriften unter den Einfuhrartikeln aus dem Lande Punt erwähnt. Herodot. III 107 gibt als Heimat Arabien an. Hier und in den gegenüberliegenden ostafrikanischen Küstenländern war sie zu Hause. Vgl. Lenz 669ff. Flückiger[3] 38ff. Schrader 566ff. 1011. Murr Pflanzenwelt 76f. G. Schweinfurth Über Balsam und Myrrhe (Berichte der Pharmaceutischen Gesellschaft III 218ff. [mir unzugänglich]).

d) Ladanum. *Λήδανον* nannte man das Harz verschiedener Cistus-Arten; der Strauch heißt bei Diosc. de m. m. I 128 *λῆδον*. Lateinisch *ladanum* (Plin. n. h. XII 73f.). Die Pflanze kommt zwar in Griechenland selbst vor, doch übernahmen die Griechen den Gebrauch des aus ihr gewonnenen Harzes wie auch den Namen aus dem Orient. Herodot. III 112 spricht von seiner Gewinnung (vgl. Diosc. d. m. m. I 128) und von dem Gebrauch, den die Araber damit zu Räucherungen machen. Vgl. Lenz 630f. Schrader 495f.; M.-Ber. Akad. Berl. 1881, 413ff. Heyd II 614f.

e) Styrax. *Στύραξ* (lat. *storax*) ist das Harz der gleichnamigen Pflanze Styrax officinalis. Ihre Heimat ist das südliche Kleinasien und Syrien, aber auch in Griechenland kam sie vor. Herodot. III 107 weiß, daß die Phoiniker das Harz nach Griechenland brachten. Vgl. Lenz 551f. Flückiger[3] 126ff. Schrader 843. Murr 67f. Blümner Philol. LIII (1894) 239. Movers Die Phönizier II 3, 101. Hehn Kulturpflanzen[6] 412f.

Aber nicht nur diese Stoffe selbst sind aus dem Orient nach Griechenland eingedrungen, sondern auch ihre Namen sind durchweg orientalischen, und zwar semitischen Ursprungs; mit den Produkten des Ostens kamen auch ihre einheimischen Namen auf den Markt und wurden dort gräzisiert. Den Nachweis hierfür konnte in den meisten Fällen die Sprachwissenschaft führen. Für die folgenden Angaben verlasse ich mich auf die von Schrader in seinem Lexikon an den verschiedenen Stellen gemachten Nachweise und die dort hierfür zitierten Gelehrten. *Κασία* und *κιννάμωμον* stammen vom hebräischen *qĕṣiah* und *qinnâmôn*. Aber wie der Zimt selbst aus dem fernsten Osten, China und Indien, stammt, so weisen auch die beiden semitischen Namen ihrer Abstammung nach über das semitische Gebiet hinaus in noch weiter östlichen Bereich; die letzte Herkunft beider Namen ist noch nicht mit völliger Sicherheit gefunden; man hat an chinesische und malaische Ableitung gedacht. Der Name *λίβανος* ist ebenfalls aus dem Semitischen herzuleiten, hebräisch *lebônâh*; ebenso *μύρρα* = hebr. *môr*, arabisch *murr*; Ladanum = arabisch *lâdan*, vgl. Herodot. III 112 *τὸ Ἀράβιοι καλέουσι λάδανον*. Der Name Styrax kann nur vermutungsweise aus dem Semitischen hergeleitet werden. Vgl. auch Prellwitz Etym. Wörterb. s. v. Ebenso stammt der Name des unten genannten Galbanum aus dem Semitischen. Auch die Namen der gelegentlich angeführten *ἀρώματα* Bdellium, Kostwurz, Santelholz u. a. sind wie die Stoffe gleichfalls orientalischer Herkunft. Das Wort *ἄρωμα* selbst, das zuerst bei Xenophon und Theophrast vorkommt, ist etymologisch noch nicht mit Sicherheit erklärt.

2. Ihre Verwendung im Orient. Im allgemeinen ist natürlich die Verwendung jener Spezereien zu Räucherungen im Orient älter als in Griechenland, mögen sie nun profanen oder sakralen Zwecken gedient haben. Daher muß wenigstens kurz an dieser Stelle auf die Verwendung im Orient selbst eingegangen werden. In dem eigentlichen Lande der Wohlgerüche, in Arabien, tritt merkwürdigerweise der Weihrauch und überhaupt das R. völlig zurück, was wohl damit zusammenhängt, daß Feueropfer hier so selten sind; vgl. Wellhausen Skizzen und Vorarbeiten III 111. Um so mehr waren hier Räucherungen zu profanen Zwecken üblich; vgl. auch Diod. II 49. Strab. XVI 778. Plin. XII 81. In den Häusern der Vornehmen, vor allem bei Gastmählern, brannte Aloeholz in Rauchpfannen, auch die Kleider wurden damit durchräuchert; vgl. Kremer Culturgesch. des Orients unter den Chalifen II 208f. Sigismund Die Aromata 22f. (so sind vielleicht auch die *θυώδεα εἵματα* und *τεθυωμένα εἵματα* des Epos zu erklären). Dann wurden auch Räucherungen bei festlichen Gelegenheiten in den Moscheen üblich; Kremer II 210. Vom Ladanum sagt Herodot. III 112: *θυμιῶσί τε μάλιστα τοῦτο Ἀράβιοι*. Ähnlich wie bei den Arabern war es bei den Juden der älteren Zeit, wo das R. gleichfalls unbekannt war. Zum erstenmal wird Weihrauchopfer bei Jerem. 6, 20 erwähnt. Von da ab finden wir es sehr häufig im jüdischen Kult bezeugt, und zwar in doppelter Form: einmal als täglich zweimal gespendetes selbständiges Opfer, dann als Beigabe zu andern Opfern. Jene erste Art fand im Innern des Heiligtums auf einem besondern aus Akazienholz gefertigten und mit Goldblech überzogenen Räucheraltar (vgl. II Mos. 30, 1ff.) statt, die zweite Art auf dem Brandopferaltar; vgl. auch die übertriebenen Angaben über die Räucher-

geräte Salomos bei Joseph. ant. VIII 3, 8. Für die Mischung der Spezereien gab es ein genau vorgeschriebenes Rezept, das nicht nachgeahmt werden durfte (II Mos. 30, 34ff.); dieses R. durfte nur vom höchsten Priester dargebracht werden. In der vorexilischen Zeit fehlt das R. Aber auch profane Räucherungen waren den Juden bekannt, so von Aloeholz, womit man Zimmer und Kleider durchduften ließ. Vgl. Hamburger Real-Encyclopädie des Judentums I 968f. Benzinger Hebräische Archäologie 444f. Wellhausen Prolegomena zur Gesch. Israels 63ff. v. Fritze Rauchopfer 20f. 28. Ebenso war bei den Phoinikern das R. in weitem Umfang im Gebrauch; vgl. Movers Die Pönizier II 3, 99ff., der über die Weihrauchverwendung bei den Phoinikern und in ihren Kolonien und über den phoinikischen Weihrauchhandel ausführlich spricht.

In Ägypten finden wir Räucherungen schon sehr früh angewandt. So waren R. üblich als Begleitung blutiger Opfer; der Leib des Opfertieres wurde mit Spezereien gefüllt, Herodot. II 40. Aber auch R. als selbständige Opfer waren üblich, vgl. etwa Plut. de Is. et Os. 79f. und Wiedemann zu Herodot. II 86 p. 356. Vor allem wurden sie auch im Totenkult verwendet; v. Fritze 19. Wir hören von einem eigenen ägyptischen Räuchermittel, dem *κῦφι*, dessen Rezept uns angegeben wird; Plut. a. a. O. Rufus Ephes. bei Galen. de antidot. (Kühn XIV 117f.) Diosc. I 24. Ebers Ztschr. f. ägypt. Spr. und Alt. 1874, 106ff. Lüring Die über die medicinischen Kenntnisse der alten Ägypter berichtenden Papyri, Straßb. Diss. 1888, 46ff. Ferner dienten Räucherungen wie Waschungen und Salbungen zu Reinigungszwecken, denen man sich vor religiösen Handlungen zu unterziehen hatte. Cumont Die oriental. Religionen im röm. Heidentum 109. S. auch Sigismund Aromata 230ff. und die oben bei den einzelnen Spezereien gemachten Angaben.

Wenden wir uns weiter dem Osten zu, so begegnen uns bei den Assyrern Räucherungen, die gleichfalls Reinigungszwecken dienen; so wurde z. B. die Zypresse verwandt; Fossey La magie assyrienne 74. Denselben Zweck finden wir in den Beispielen, die Jastrow Die Religion Babyloniens und Assyriens I 385. 390. 391. II 200 anführt. Aber auch als Opfergabe scheint Weihrauch verbrannt worden zu sein; so berichtet Herodot. I 183, daß dem babylonischen Zeus jährlich tausend Talente Weihrauch geopfert worden seien, und Diod. II 9, 8 spricht von den *θυμιατήρια*, die, je dreihundert Talente schwer, vor den Götterbildern standen. Über die Spezereien, die der Syrerkönig dem Tiglath-Pileser darbringt, s. Schrader M.-Ber. Akad. Berl. 1881, 413ff.

Von R. bei den Persern überliefert uns Herodot mancherlei. Die Araber lieferten ihnen jährlich tausend Talente Weihrauch als Tribut (III 97). Datis opferte dreihundert Talente Weihrauch auf dem Altar in Delos (VI 97). Beim Übergang über den Hellespont brachten die Perser den Göttern *θυμιήματα παντοῖα* dar und bestreuten den Weg mit Myrten (VII 54). Dasselbe taten sie in Susa, als die Nachricht von der Einnahme Athens eintraf (VIII 99). Ein persisches Räuchermittel *μίνδαξ* lernen wir aus Amphis bei Athen. XV 691 a (vgl. Hesych. s. v.) kennen. Aus dem Avesta wissen wir, daß das heilige Feuer mit reinem Holz und Weihrauch genährt werden muß; beim Beginn einer jeden der fünf Tageszeiten wird Weihrauch ins Feuer geworfen; vgl. Spiegel Erânische Altertumskunde III 569. Geiger-Kuhn Grundriß der iranischen Philol. II 702.

Über Räucherungen bei den Indern macht Lassen Indische Altertumskunde mannigfache Angaben. So wurde das einheimische Sandelholz in den Tempeln als Weihrauch, in den Häusern als Wohlgeruch verbrannt (I² 336f.). Mit Zimt und Sandelholz wurde auch ein Handel nach auswärts getrieben (I² 327ff. II² 560ff. III 35f. 40). Auch kannte man in Indien Räucherungen zu Reinigungszwecken. so zur Reinigung der Wöchnerin und des Kindes (Oldenberg Religion des Veda 338. 491. Hillebrandt im Grundriß der indo-arischen Philol. und Altertumskunde III 2, 45), zur Weihe des Hauses (Hillebrandt a. a. O. 78) und nach der Bestattung (a. a. O. 89). Auch die Nachricht bei Curtius VIII 9, 23 ist anzuführen: *cum rex semet in publico conspici patitur, turibula argentea ministri ferunt totumque iter, per quod ferri destinavit, odoribus complent.* Von indischem Weihrauch spricht die Epistola Alexandri (ed. Pfister Kleine Texte zum Alexanderroman 33ff.), die zugleich auch S. 35, 8ff. vom Weihrauch als Speise der Priester redet.

Während bei den bisher betrachteten griechischen R. die Bedeutung als Opfergabe die herrschende war, tritt hier bei den orientalischen Räucherungen der Reinigungszweck, die kathartisch-apotropäische Bedeutung sehr hervor. Über diesen Zweck der R. bei den semitischen Völkern s. Rob. Smith Die Religion der Semiten (1899) bes. 326f. Das Wesentliche war die reinigende Wirkung der Räucherung, die dem Weihrauch deshalb zukam, weil er das Harz eines heiligen, beseelten, göttlichen Baumes ist. Dieser Baum war *tabu* d. h. heilig, ebenso auch sein Harz, das daher nur unter Beobachtung gewisser religiöser Gebräuche gesammelt werden durfte. Sogar das Vorrecht, solche Bäume zu sehen, war oft bestimmten heiligen Familien vorbehalten, die sich, wenn sie mit dem Einsammeln des Harzes beschäftigt waren, jedes Geschlechtsverkehrs und der Beteiligung an Leichenbegängnissen enthalten mußten (Plin. n. h. XII 54). Diese heilige Kraft des Baumes und des Harzes machte das Harz geeignet, eine reinigende Wirkung hervorzubringen, d. h. durch die Räucherungen wurde eine Heiligung, ein Tabu, bewirkt. In demselben Gedankenkreis liegt es, wenn nach Herodot. I 198 die Araber und Babylonier Räucherungen anwenden nach jedem Geschlechtsverkehr: *περὶ θυμίημα καταγιζόμενον* (in dem Wort *καθαγίζω* steckt der Begriff *Tabu*; vgl. Pfister Reliquienkult im Altertum II 476ff. 533) *ἴζει.* Vom Zimt berichtet Plin. n. h. XII 89, er dürfe nur geerntet werden, wenn der Gott Assabinus es erlaube, der hierfür durch ein Opfer gewonnen werden müsse. Vor Sonnenaufgang und nach

ihrem Untergang dürfe nicht geschnitten werden. Ps.-Arrian. peripl. mar. erythr. 32 spricht von einem besonderen Tabu des bereits gesammelten Weihrauchs in Arabien. Theoph. h. pl. IX 4, 5f. sagt, daß die Weihrauch- und Myrrhenernte von den Sabäern in das Heiligtum des Helios geschafft werde, wo ein Drittel für den Gott ausgeschieden werde; s. auch IX 5, 2. Auch daß bei den Juden nur vom obersten Priester das R. dargebracht werden durfte (s. o.), gehört hierher. Diese im Orient sich findende Bedeutung des R., sein kathartisch-apotropäischer Zweck, ist in der griechischen Religion im allgemeinen, soweit es Wohlgeruchsopfer sind, kaum nachzuweisen, ist aber beim christlichen R., wie unten gezeigt ist, sehr wichtig. Die kathartisch-apotropäische Bedeutung kam in Griechenland im wesentlichen den Räucherungen zu, bei denen übelriechende Stoffe verwandt wurden; s. u.

3. Einführung der orientalischen Spezereien in Griechenland. Ein orientalischer Einfluß auf die Entstehung der R. bei den Griechen ist unbeweisbar. Selbst sich an Wohlgerüchen und Räucherungen erfreuend, brachten sie auch ihren Göttern solche dar, zunächst einheimische Pflanzenstoffe. Solche R. waren in Griechenland schon längst üblich, als die Griechen die orientalischen Spezereien und ihren Gebrauch kennen lernten: Zimt, Weihrauch, Myrrhe, Ladanum, Styrax. Der Handel mit diesen Stoffen lag vor allem in den Händen semitischer Völker, so der Phoiniker. Als Herkunftsland galt in erster Linie Arabien und die ostafrikanische Küste; doch haben wir gesehen, daß die Stoffe selbst zum Teil noch viel weiter herkamen, aus dem Osten Asiens. Arabien als Ursprungsland nennt Herodot. III 107ff. und bespricht jene Spezereien und ihre Gewinnung ausführlich; in II 8 erwähnt er die *λιβανωτοφόρα τέρματα*. Weitere Nachrichten über Arabien als Land der Wohlgerüche geben uns Theophr. h. pl. IX 4, 2. Strab. XVI 768. 780. 782. Diod. II 49. III 46. V 41f. Plin. n. h. XII 52f.; vgl. auch Luk. de dea Syr. 30; fugit. 1. Neben Arabien nennen die Dichter vor allem Syrien als Herkunftsort der zu Räucherungen dienenden Spezereien, so Aesch. Ag. 1310ff. Eur. Bacch. 144. Melanippides bei Athen. XIV 651 f. Hermippos ebd. I 27 f. Mnesimachos ebd. IX 403 d. Archestratos ebd. III 101 c. Diese Spezereien, vor allem der Weihrauch, nahmen im antiken Handel einen so wichtigen Platz ein, daß Sprenger Die alte Geographie Arabiens, der S. 296ff. ausführlich hierüber handelt, zu dem Schluß kommt: Die Weihrauchregion ist das Herz des alten Welthandels und die Araber, näher bestimmt die Bewohner der Weihrauchregion, sind die Gründer des Welthandels, wie er im Altertum bestand. Vgl. auch die hauptsächlich auf Sprenger beruhenden Ausführungen von Speck Handelsgeschichte des Altertums I 81ff. 523ff., wo sich weiteres über den Handel mit Weihrauch u. dgl. findet; dazu auch H. B. Stark Gaza und die philistäische Küste 322ff., der über Gaza als Hauptdepot des arabischen Handels spricht, und Sigismund Aromata 94—211. Über Darstellungen der Weihrauchernte auf griechischen Vasenbildern s. v. Fritze 18. Was schließlich die Zeit betrifft, in welcher der Weihrauch in Griechenland allgemeinere Verbreitung fand, so hat v. Fritze 26ff. mit guten Gründen hierfür die Zeit zwischen 650 und 550 in Anspruch genommen. Dazu stimmt aufs beste, daß bei den Arabien näher wohnenden Juden die R. sich auch erst im 7. Jhdt. Bahn gebrochen haben.

IV. Verwendung der orientalischen Produkte in Griechenland.

1. Verwendung zu profanen Zwekken. Als die orientalischen Spezereien in Griechenland Eingang fanden, wurden sie naturgemäß wie in ihrem Ursprungsland auch in Griechenland für den Haushalt selbst verwandt, wo bisher die Verbrennung einheimischer wohlriechender Stoffe üblich war. Kein Wunder, daß das älteste griechische Zeugnis, das vom Weihrauch spricht, davon im Zusammenhang mit dem häuslichen Gebrauch redet, Xenophanes frg. 1, der von den Vorbereitungen zum Gastmahl sagt: *ἐν δὲ μέσοισ' ἀγνὴν ὀδμὴν λιβανωτὸς ἵησι.* Seitdem hat der Weihrauch beim Symposion seinen ständigen Platz. Speziell gehört Verbrennung von Weihrauch zu den drei einleitenden Spenden des Symposions; vgl. Hug zu Plat. Symp. 176 A. Auch vor und bei dem Mahl pflegten R. dargebracht zu werden; Iambl. v. Pyth. 21, 98: *γίνεσθαι σπονδάς τε καὶ θυσίας θυλημάτων τε καὶ λιβανωτοῦ. ἔπειτα ἐπὶ τὸ δεῖπνον χωρεῖν.* Alexander d. Gr. ließ, als er bei einem Freund zu Gaste war, Weihrauch aufs Feuer werfen; Plut. reg. apophth. Alex. 18 p. 180 E. S. auch das Opfer beim Mahl bei Heliod. IV 16 p. 114 Bekker. Aber auch sonst wurden beim Symposion Wohlgerüche verbrannt. So sagt der Dichter Archestratos (bei Athen. III 101 c): *καὶ σμύρναν λίβανόν τε πυρὸς μαλακὴν ἐπὶ τέφραν | βάλλε πανημέριος, Συρίης εὐώδεα καρπόν.* Vasenbilder mit Darstellungen des Symposions zeigen daher häufig Thymiaterien; vgl. v. Fritze 47f. Überhaupt duftete das Haus des Reichen, wie in älterer Zeit nach den wohlriechenden einheimischen Hölzern, so jetzt nach dem Rauch der orientalischen Spezereien; vgl. Anaxandrides bei Athen. IV 131 d und die Liste der Wohlgerüche, die Mnesimachos (II 437 Kock) ebd. IX 403 d gibt. Dioskorides (de m. m. I 23) sagt, daß man mit Kankamon, Myrrhe und Styrax die Kleider räuchere; vgl. auch Plut. Gryll. 7 p. 990 B. Heliogabalus räucherte und heizte seine Zimmer, indem er wohlriechende indische Stoffe verbrannte; Hist. Aug. Heliog. 31. Auf der Grenze von profanem und sakralem Gebrauch steht es, wenn Agias *ὁ μουσικός* (bei Athen. XIV 626 f, FHG IV 293) berichtet: *τὸν στύρακα τὸν ἐν ταῖς ὀρχήστραις θυμιώμενον τοῖς Διονυσίοις φρύγιον ποιεῖν ὀδμὴν τοῖς αἰσθανομένοις.* Vgl. dazu auch Inschr. von Priene nr. 174 und CIG 3068 (aus Teos).

2. Verwendung im Kult. So zahlreich auch die Zeugnisse für die aus orientalischen Spezereien bestehenden R. sind, so haben wir doch verhältnismäßig wenige Angaben über bestimmte Kulte, bei denen sie dargebracht wurden. Hält man diese Zeugnisse aber zusammen mit den weiter unten gegebenen, so sieht man, daß das R., sei es als selbständiges Opfer, sei

es als Begleitung blutiger oder unblutiger Opfer, eines der am häufigsten angewandten Opfer gewesen ist. Zunächst die Zeugnisse für bestimmte Kulte. Die *παντοῖα θυμιάματα*, die man in Olympia dem Sosipolis darbrachte (Paus. VI 20, 3), sind bereits genannt. Ebenso wurde in Olympia auf einer Reihe von Altären, die Pausanias aufzählt, monatlich einmal in altertümlicher Weise geopfert: Weihrauch und mit Honig vermischter Weizen, dazu Ölzweige und Wein (Paus. V 15, 10). In Eleusis waren R. offenbar häufig, worauf die bereits genannten Stellen des Homerischen Demeterhymnos hinweisen, in dem von dem duftenden Sitze der Göttin und ihrem Eigentum die Rede ist, und wie aus den von v. Fritze *Ἐφημ. ἀρχ.* 1897, 163ff. besprochenen Funden hervorgeht; s. dazu Pringsheim Beitr. zur Gesch. des eleusin. Kultes, Diss. München 1905, 69ff. Für ein Opfer an Despoina in Lykosura werden u. a. *θυμιάματα, ζμύρνα, ἀρώματα* verlangt (IG V 2, 514 = Dittenberger Syll.² 939 = Prott-Ziehen II nr. 63 p. 197). Bei dem boiotischen Feste Daidala wird der Hera eine Kuh, dem Zeus ein Stier geopfert; beide Tiere sind mit Räucherwerk und Wein gefüllt (Paus. IX 3, 8); ähnlich war, wie wir sahen, die ägyptische Sitte. Auch nach einer Inschrift aus Kos (Dittenberger Syll.² 616 = Prott-Ziehen I nr. 5 p. 20) muß der Priester für Zeus zu den Eingeweiden Räucherwerk, Kuchen und Spenden geben. Zwei Inschriften von Priene (nr. 108 und 109) enthalten Ehrenbeschlüsse für Moschion und Herodes, in denen u. a. als Verdienst aufgezählt wird, daß sie durch R. die Altäre der Götter geehrt hätten (*θυμιάμασιν γεράρων, κοσμήσας*). Als allgemeine Vorschrift gibt der Scholiast zu Ar. Vesp. 96: *κατὰ νουμηνίαν ἔθος εἶχον λιβανωτοὺς ἐντιθέναι τοῖς ἀγάλμασι.* Besonders häufig jedoch war das R. im Kult der Aphrodite: Empedokles bei Athen. 510 d. Pindar ebd. XIII 574 a. Verg. Aen. I 415f. Die Vermutung von v. Fritze 23ff. ist daher beachtenswert, daß hier vielleicht direkt phoinikischer Einfluß (Astarte, Kypros) mitgewirkt hat. Weniger sicher scheint dies für das R. im Helioskult (v. Fritze 31ff.) zu sein.

Einen interessanten Brauch lehrt uns das Scholion zu Aischin. in Tim. 23 (p. 724 Reiske) kennen. In Athen wurde vor jeder Volksversammlung ein doppeltes Opfer dargebracht. Zuerst wurde ein Schwein geschlachtet, was als Reinigung der Ekklesie galt: man wollte hierdurch *τοὺς ἀκαθάρτους δαίμονας καὶ τὰ πνεύματα τὰ πολλάκις ἐνοχλοῦντα ταῖς διανοίαις τῶν ἀνθρώπων* vertreiben. Dann wurden Räucherungen vorgenommen, welche den Zweck hatten, die guten Geister beizuziehen: *ὁ κῆρυξ διὰ θυμιαμάτων ἐπικαλῶν τὰ θεῖα εἶλκε τοῖς ὁμοίοις τὰ ὅμοια, ἵνα διὰ τῆς τούτων παρουσίας ἀγαθόν τι ἔχωσιν οἱ Ἀθηναῖοι βουλεύεσθαι.* Diese Erklärung scheint in der Tat die richtige zu sein; s. auch Suid. s. *περιστίαρχος*. Preuner Hestia-Vesta 63f.

Weitere Zeugnisse lehren uns, daß bei allen möglichen Gelegenheiten R. dargebracht werden konnten. Als die athenische Flotte aufbrach, um nach Syrakus zu segeln, stand der ganze Umkreis des Peiraieus voll von Thymiaterien und silbernen Mischgefässen, aus denen man den Göttern Spenden für das Wohlergehen des Heeres darbrachte (Diod. XIII 3, 2). Als Dankopfer wird nach einer Inschrift von Magnesia (nr. 73 b) den Göttern Weihrauch gespendet. Von einem Opfer, bei dem Weihrauch und andere *ἀρώματα* ins Meer versenkt wurden, berichtet Polemon bei Athen. XI 462 b (FHG III 136). Massenweise wurden Räuchergeräte, Weihrauch, Myrrhen, Kasia usw. in dem großen Festzug des Ptolemaios Philadelphos in Alexandreia einhergetragen, wie Athen. V 196ff. ausführlich beschreibt; vgl. auch Frickenhaus Arch. Jahrb. 1912, 61ff. Ebenso finden sich Thymiaterien bei der Prozession am Parthenonfries. Vom Einzug der Magna Mater in Rom erzählt Livius XXIX 14, 13, vor allen Türen seien Räuchergefäße mit Weihrauch gestanden, *ut volens propitiaque urbem Romanam iniret.* Als Tiberius nach dem Tode des Augustus in die Curie ging, opferte er Weihrauch und Weinspenden (Suet. Tib. 70). Weihrauch war überhaupt in Rom zu den *δημόσιαι θυσίαι* nötig (Plut. Tib. Gracch. 6). Die Spende von Weihrauch und Wein ging dem eigentlichen Opfer voraus (Wissowa Rel. und Kult. d. Römer² 412. 417; s. auch Senec. Oed. 303ff.). Servius Aen. IX 641 sagt: *aut tus aut vinum super victimam fundebatur.* Beides wurde auch bei den Supplikationen in den Tempeln dargebracht; hierfür wurde der Weihrauch von Staats wegen an die Bürger verteilt (Wissowa² 399. 424). *Ture et vino supplicare* ist ständige Redensart (Wissowa a. a. O.). Beide Gaben wurden auch im täglichen Dienste der Hausgötter geopfert (Wissowa² 412).

Sehr häufig sind die Zeugnisse mehr allgemeinerer Art für das R. Dem Pythagoras ward die Lehre zugeschrieben, daß R., sei es von einheimischen, sei es von fremden Stoffen, den Göttern wohlgefälliger sei als blutige Opfer (Iambl. v. Pyth. 28, 150. 154. Porphyr. Pyth. 36. Athen. I 3 e). Bei Galen. de usu partium III 10 p. 174 Helmreich findet sich die Ansicht, die wahre Frömmigkeit bestünde in ganz andern Dingen, nicht darin, Hekatomben von Stieren zu opfern oder unzählige Talente Kasia zu räuchern. Bei Antiphanes (bei Porphyr. de abst. II 17. Kock II 78) freuen sich die Götter über Hekatomben und Weihrauch, und der Scholiast zu Ar. Nub. 308 erklärt *εὐστέφανοι θυσίαι* mit: *κοσμεῖν μὲν καὶ στεφανοῦν τοὺς ναούς, πληροῦν δὲ τοὺς βωμοὺς ἱερῶν καὶ θυμιαμάτων.* Die Häufigkeit vor allem des privaten R. hängt auch damit zusammen, daß es leicht zu beschaffen war, da auch die orientalischen Spezereien selbst den Armen erschwinglich waren; so wurde es zur Spende des gewöhnlichen Mannes. Alkiphron III 35 zählt auf, der eine opfere einen Widder, der andere einen Bock, der dritte ein Schwein, der Arme einen Kuchen, der noch ärmere einige Weihrauchkörner; eine ähnliche Folge (Ochse, Widder, Ziege, Weihrauch, Kuchen) finden wir bei Lukian de sacrif. 12; vgl. auch Arnob. adv. nat. VII 12. Bei Antiphanes (bei Athen. VII 309 d. Kock II 100) kauft einer auf dem Markt für die Hochzeit um einen Obolos Weihrauch für alle Götter und Göttinnen, für die Heroen Opferkuchen. Beide (*ψαιστά, λιβανωτός, πόπανα*) werden auch bei einem andern Komiker

(Kock III 478 frg. 372) genannt, ebenso von Menander (bei Athen. IV 146 e; vgl. Porphyr. de abst. II 17), von Theophr. Char. 16, 10 (vom Deisidaimon, *ἀγοράσαι μυρρίνας, λιβανωτόν, πόπανα*), von Theopomp (bei Porphyr. de abst. II 16. FHG I 326), von Iamblich. v. Pyth. 11, 54; 28, 150, von Alkiphron frg. 6, 5. Bei Lukian Iup. trag. 15 lesen wir von dem dürftigen Opfer des Mnesitheos, bestehend aus einem alten Hahn und vier schimmeligen Weihrauchkörnern (der Ausdruck *λιβανωτοῦ κόνδρους εὖ μάλα εὐρωτιῶντας* übrigens auch bei Alkiphr. III 35 und 53, was ja nicht auffallend ist). Der Komiker Hermippos (bei Bekker Anekd. I 328) läßt jemanden R. darbringen *τοῦ τέκνον σεσωσμένον*. Bei Heliod. Aeth. IV 18 p. 118 Bekker wird beim Schwur Weihrauch verbrannt. Vgl. auch Orph. Lith. 944 und die zahlreichen R.-Bestimmungen in den Überschriften der orphischen Hymnen. Anaxandrides zerschnitt seine Komoedien, mit denen er nicht gesiegt hatte, und verbrannte sie mit Weihrauch (Athen. IX 374 b).

Freilich wenn man Weihrauch in Menge opferte, konnte er als kostbare Gabe gelten. Diodoros II 49, 2, der Weihrauch und Myrrhe *προσφιλέστατον τοῖς θεοῖς* nennt, sagt, in Arabien gebe es von solchen Spezereien so viel, daß man dort gering schätze, was man in Griechenland nur sparsam den Göttern opfere. Bekannt ist die Anekdote von Alexanders verschwenderischem, von seinem Lehrer getadelten Weihrauchopfer (Plut. Alex. 25. Plut. reg. apophth. Alex. 4. Plin. n. h. XII 62). Daher waren Spezereien in größeren Mengen ein immerhin kostbares Geschenk. So weihten Seleukos I. und Antiochos dem Apollon in Didyma zehn Talente Weihrauch, ein Talent Myrrhe, je zwei Minen Kasia, Kinnamomon und Kostwurz (Dittenberger Or. nr. 214, 58). Die Gerraier schickten zum Dank für ihre Freiheit an Antiochos fünfhundert Talente Silber, tausend Talente Weihrauch und zweihundert Talente Stakte (Harz einer Myrrhenart), Polyb. XIII 9, 5. Die Araber sandten jährlich tausend Talente Weihrauch an den Perserkönig als Tribut (Herodot. III 97). Ähnliches kommt auch im Alten Testament gelegentlich vor, wo Spezereien unter den Geschenken des Joseph an den Minister des Pharao und der Königin von Saba an Salomo genannt werden. Ebenso bringen die Weisen aus dem Morgenlande Gold, Weihrauch und Myrrhen für das Jesuskind; A. Dieterich Kl. Schr. 279f. Kehrer Die heiligen drei Könige 31ff. Vgl. weiter Athen. I 3 e. V 196ff. 210 d. IG XIV 644, wozu Wachsmuth Rh. Mus. XXIV (1869) 474ff., und aus christlicher Zeit etwa die Briefe bei Jaffé Bibliotheca rerum German. III 178. 199. 214. 218. 231. Auch hat man gelegentlich aus Weihrauch und andern Aromata Bilder gefertigt, wie die Erzählung von Empedokles (Athen. I 3 e) und die Geschichte vom Bildnis des Sulla (Plut. Sulla 38) beweisen; s. auch Diod. I 21 und Anth. Pal. IX 179.

Ebenso wurden häufig Räuchergeräte (*θυμιατήριον, λιβανωτίς, λιβανωτρίς, turibulum, acerra*) den Göttern geweiht und in den Tempelinventaren aufgeführt. Herodot. IV 162 nennt in Delphi ein *θυμιητήριον ἐὸν ἀξιοθέητον*, ein Weihgeschenk des Euelthon, des Herrschers von Salamis auf Kypros, das im Schatzhaus der Korinther aufbewahrt war. Eine Inschrift aus Kos (Dittenberger Syll.^{2} 734, 125) nennt *θυμιατήρια τρία κατάχρυσα* als Weihgeschenk für Herakles, eine andere (IG XIV 915) aus Ostia *λαμπάδα ἀργυρᾶν, βωμοὺς τρεῖς, πολύλυχνον, θυμιατήριον ἔνπυρον* für Serapis, eine dritte (Dittenberger Syll.^{2} 583) aus Smyrna ein großes Weihgeschenk, bestehend aus dem Bild des Gottes, vor welchem stand *θυμιατήριον τετράγωνον κατεσκευασμένον πέτρας Τηΐας, ἔχον περίπυρον* (wohl zur Aufnahme des Weihrauchs dienend) *σιδηροῦν*. Vgl. weiter die Tempelinventare IG IV 1, 1588 *θυμιατήρια χαλκᾶ* für Damia und Auxesia in Aigina; IG VII 303, 74 *λιβανωτίς* für Amphiaraos in Oropos; ebenso 3498 *ἀργυρώματα τοῦ θεοῦ Ἀμφιαράου · ... λιβανωτὶς ἱερά ... λιβανωτὶς ἐπὶ τοῦ πώματος ἔχουσα Ἔρωτα ... λιβανωτὶς ἱερά*. IG XII 8, 51 *ἐσχαρὶς ἀργυρᾶ ... λιβανωτίς* für Athena in Imbros. Dittenberger Syll.^{2} 586 *θυμιατήριον ἀργυροῦν ... χαλκᾶ διερείσματα ἔχον*, Athen Akropolis. In Dittenberger Syll.^{2} 588 (Delos) ist häufig im Inventar *λιβανωτίς* und *θυμιατήριον* erwähnt. Dittenberger Syll.^{2} 734, 125 (Kos) *ἀνέθηκα δὲ καὶ ... θυμιατήρια τρία κατάχρυσα ... ὥστε πάντα ταῦτα ἱερὰ εἶναι τοῦ Ἡρακλεῦς*. Thuc. VI 46, 3 *ἐπέδειξαν τὰ ἀναθήματα, φιάλας τε καὶ οἰνοχόας καὶ θυμιατήρια* für Aphrodite auf dem Eryx. Über das Aussehen solcher Räuchergeräte s. v. Fritze 44ff.; ders. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1897, 163ff. Hermann-Blümner Privataltert. 168. Pringsheim a. a. O. 69ff. Pernice Arch. Jahrb. XIV (1899) 60ff. Gutmann Röm.-german. Korrespondenzbl. V (1912) 10ff. Daremberg-Saglio I 22. 348f.

Auch zu Ehren von Menschen, lebenden wie heroisierten, wurden R. veranstaltet. Die Inschrift vom Nemrud-Dagh Dittenberger Or. 383 schreibt *ἐπιθύσεις ἀφειδεῖς λιβανωτοῦ καὶ ἀρωμάτων ἐν βωμοῖς* für die Vorfahren des Antiochos I. vor. Für lebende hellenistische und römische Herrscher und hervorragende Personen werden häufig R. beschlossen; s. Dittenberger Or. 268. 332. 352. CIG 3068. Inschr. von Pergamon nr. 374 B. Demochares bei Athen. VI 253 c. Hegesandros ebd. VI 289 e. Dion. Hal. ant. IX 35, 5. Herodian. V 5, 8f. S. auch Curtius VIII 9, 23. Auch zu Ehren des Genius des gewöhnlichen Sterblichen zündeten die Römer am Geburtstag Weihrauch an; W. Schmidt Geburtstag im Altertum (RGVV VII 1) 26.

Bei Leichenbegängnissen wurde Räucherwerk vor allem bei den Römern benützt, oft in großen Quantitäten; vgl. Plin. XII 82f., der u. a. von der Feier für Poppaea berichtet, Nero habe hierbei mehr Spezereien verbraucht, als Arabien in einem Jahr hervorbringe. Apuleius apol. 32 p. 38 Helm nennt Weihrauch, Myrrhe und Kasia als zu Leichenfeiern dienlich; vgl. dazu Abt Die Apologie des Apuleius von Madaura (RGVV IV 2) 131. Friedländer Sittengesch. III^5 114f. Blümner Röm. Privataltertümer (1911) 485. 501. 510. Weiter etwa Stellen wie Verg. Aen. VI 225. Stat. Silv. II 1, 160ff. 4, 34ff. 6, 86ff. III 3, 33ff. V 1, 208ff.

3, 41ff.; Theb. VI 59ff. Plut. Sulla 38. Cass. Dio LVI 31. Fest. p. 18 M (17 Lindsay): *acerra ara, quae ante mortuum poni solebat, in qua odores incendebant.* Auch in Griechenland wurde in hellenistischer Zeit Weihrauch bei Bestattungen verwandt; Inschr. von Pergamon nr. 374 B. Über die kathartischen Räucherungen nach der Bestattung s. u.

Gelegentlich dienten Räucherungen auch zur Erregung religiöser Halluzinationen und ekstatischer Zustände. So sagt Apul. apol. 43 p. 50 H.: *odorum delenimento posse animum humanum externari.* Diesen *odores* entsprechen die *ὀσμαί*, durch welche die Korybanten erregt werden nach Dion. Hal. Dem. 22 p. 176 U.–R. Ähnlich Galen *ὅροι ἰατρ.* 487 (Kühn XIX 462): *ἐνθουσιασμός ἐστι καθάπερ ἐξίστανταί τινες ἐπὶ τῶν ὑποθυμιωμένων ἐν τοῖς ἱεροῖς.* Auch bei den alten Thrakern (Pomp. Mela II 21. Ps.-Plut. de fluv. 3, 3), Skythen (Herodot. IV 75) und Massageten (Herodot. I 202) finden wir Ähnliches; vgl. Rohde Psyche II² 16f. 49; dazu noch Menander Protector frg. 20, FHG IV 227. Bei Lukian Iup. Trag. 30 werden *θυμιάματα* und *λιβανωτός* für nötig gehalten, um Weissagungen hervorzubringen, Weihrauchopfer wurde auch in dem Orakel in Pharai angewandt nach Paus. VII 22, 3, und nach Plut. de Pyth. or. 6 p. 397 A räuchert die Pythia nicht Kasia, Ladanum oder Weihrauch, sondern einheimische Produkte wie Lorbeer; vgl. auch Geopon. XI 2.

3. Verwendung im Zauber. Auch bei Weissagungen, die der Zauberer vornimmt, spielen Räucherungen eine Rolle. Von Pythagoras wird berichtet, er habe die *μαντικὴ διὰ λιβάνου* angewandt (Diog. Laert. VIII 1, 20); auch hören wir von *λιβανομάντεις, οἱ διὰ τῶν ἐπιθυμιωμένων μαντευόμενοι* (Schol. Il. XXIV 221; Od. XXI 145. Eustath. 1346, 38) und es wird uns ein Liber de turis signis genannt, der dem Teiresias zugeschrieben wurde und der *turis motus et crepitus et fumi motus et flexus* zu beobachten und zu deuten lehrte (Lact. Plac. in Theb. IV 468). Vor allem wird der Weihrauch beim Zauber verwendet zum *ἐπίθυμα*, ‚dem stehenden Bestandteile jeder magischen Anrufung', speziell auch bei der Divination; vgl. Abt a. a. O. 73f. 132f. Wenn Artemidor IV 2 p. 205 H. davor warnt, bei der *ὀνειραιτησία* Weihrauch zu opfern, so widersprechen dem die Zauberpapyri, die solche R. ausdrücklich verlangen. Vor allem dem Helios weisen die Zauberpapyri den Weihrauch zu als dem Spender von Orakel; vgl. Abt 132. In der Ciris 369f. zündet die Amme bei ihrer Zauberhandlung Schwefel, Narcissus und Kasia an; vgl. dazu Wünsch Rh. Mus. LVII (1902) 470f. Orpheus veranstaltet ein *ἐπίθυμα* zur Beschwörung der Hekate (Orph. Arg. 952ff.). Für weitere Verwendung des Weihrauchs in der Werkstatt des Zauberers s. Hippol. ref. haer. IV 28 p. 92, 31 und 94 und dazu Ganschinietz Hippolytos' Capitel. geg. die Magier (T. u. U. zur Gesch. d. altchristl. Lit. XXXIX 2, 1913) 44f. 47. Auch unter den *odores* der Canidia bei Horaz ep. 17, 23 sind wohl mit Abt 60, 1 die *ἐπιθύματα* der Hexe zu verstehen. Vgl. weiter die Räucherungen von einheimischen Kräutern und orientalischen Spezereien im Zauber bei Verg. Ecl. VIII 65. 82f. Propert. II 28, 36. Theocr. II 23ff. Lukian. asin. 12. Ferner die Verfluchung bei Plut. Crassus 16 und die Heilung in Epidauros IG IV 1, 955, 19. Über Räucherungen im Liebeszauber s. Dedo De antiquorum superstitione amatoria, Diss. Greifswald 1904, 9ff.

V. Räucherungen zu kathartisch-apotropäischen Zwecken.

Soweit wir bisher auf griechischem Boden blieben, handelte es sich bei den R. durchweg um Wohlgeruchsopfer, deren Zweck im großen und ganzen als wohlgefällige Gabe an die Gottheit deutlich zu erkennen war. Dagegen traten uns bei der naturgemäß nur kurzen Betrachtung der orientalischen Völker häufig R. entgegen, die in ihrer Eigenschaft als wohlriechende Räucherungen zu kathartischen Zwecken, zu Reinigungen dienten: durch diese R. wurde die Umgebung gereinigt, die bösen Dämonen vertrieben. In diesen verschiedenen Zwecken sehe ich einen durchgehenden Unterschied des griechischen R. vom orientalischen. Jedenfalls ist es, wenn Abt a. a. O. 132 von der apotropäischen Wirkung des Weihrauchs spricht, für das griechische Altertum nicht richtig. Die von ihm angeführten drei Stellen beweisen dies nicht, da die Erklärung von Theophr. Char. XVI 10 in der Ausg. der Leipziger Philol. Gesellsch. 1897, 127f. nicht sicher ist, die Angabe des Byzantiners Menander Protector (frg. 20, FHG IV 227) aber sich auf einen orientalischen Brauch bezieht. Auch der zum Possen angewandte Heilzauber bei Heliod. Aeth. IV 5 p. 100 Bekker ist hierfür nicht beweisend. Wenn Verg. Georg. III 414ff. mit Wacholder und Galbanum (vgl. über dieses Harz Flückiger a. a. O. 62ff.) gegen Schlangen räuchert und zu demselben Zweck von Plin. n. h. XII 126 (vgl. XIX 180), Dioscr. III 87 und Palladius de re rust. XII 13 Galbanum empfohlen wird, so ist hier weniger an einen Abwehrzauber als an eine praktisch wirksame Ausräucherung zu denken; vgl. auch Geopon. V 48, 3. XII 8, 7f. XIII 8, 8 u. ö.

Zu kathartisch-apotropäischen Zwecken räucherte man in der klassischen Welt vielmehr mit schlechtriechenden Dingen. So wurde vor allem der Schwefel verwandt, den hierfür schon das Homerische Epos (Od. XXII 481f. 493f. und dazu Wächter Reinheitsvorschriften im griech. Kult, RGVV IX 1, 42. 69) benützt. So sagt Plin. XXXV 177 von ihm: *habet et in religionibus locum ad expiandas suffitu domos.* Vgl. weiter über diese Verwendung des Schwefels Theocr. XIX 96. Lukian. Philops. 12. Zosim. II 5, 1. Eustath. zu Od. a. a. O. p. 1934f. Mommsen Mon. ant. I (1899) 638f. Gruppe Griech. Mythol. 889. Zu demselben Zweck diente die Meerzwiebel nach Theophr. Char. XVI 13; hist. pl. VII 12, 1 (*σκίλλα Ἐπιμενίδειος*); Lukian. Alex. 47 und Nekyom. 7; vgl. Rohde Ps. II² 406. Ferner die Wurzel der Päonie; Cyranides I 3, 10 ed. de Mély p. 13: *ἐπιθυμιωμένη δὲ ἡ ῥίζα ἢ ποτιζομένη δαίμονας ἀπελαύνει καὶ φαντάσματα πάντα φορουμένη.* S. über diese Wirkung der Päonie Tambornino De antiquorum daemonismo, RGVV VII 3, 85. Pfister Wochenschr. f. kl. Phil. 1912, 753ff. Weiterhin

der Asphalt nach Zosim. a. a. O. Pap. Lugd. I 395: *ἣν δαιμονιζομένῳ εἴπῃς τὸ ὄνομα προσάγων τῇ ῥινὶ αὐτοῦ θεῖον καὶ ἄσφαλτον, εὐθέως λαλήσει καὶ ἀπελεύσεται.* Vgl. Tambornino 84. Pradel Griech. und süditalien. Gebete (RGVV III 3) 110. Rezepte für Räucherungen finden sich bei Veget. mulomed. I 20. III 12; sie helfen gegen Krankheiten, Besessenheit, Hagelwetter u. a. m. Zu dem dort zweimal genannten *γαγάτης λίθος*, von dem auch Diosc. de m. m. V 145 sagt, er diene *ὑποθυμιαθείς* als *ἐπιληπτικῶν ἔλεγχος*, vgl. auch Rohde Psyche II² 17, 1. Allgemein schreibt Räucherungen (*θύη θύειν*) im Haus nach einem Todesfall eine Inschrift von Iulis (IG XII 5, 593) vor. Von den Juden sagt Iustin. dial. c. Tryph. 85 (Migne Gr. VI 676): *οἱ ἐξ ὑμῶν ἐπιορκισταὶ τῇ τέχνῃ, ὥσπερ καὶ τὰ ἔθνη, χρώμενοι ἐξορκίζουσι καὶ θυμιάμασι καὶ καταδεσμοῖς χρῶνται.* S. auch Kroll Arch. für Rel.-Wiss. VIII Beih. 37.

VI. Rauchopfer und Räucherungen bei den Christen.

Das R. trat im antiken Kult so sehr hervor, daß die christlichen Kirchenväter sich ganz besonders mit dieser Seite der heidnischen Religiosität befaßten. Arnobius (c. gent. VII 26—28) widmet dem R. eine lange Auseinandersetzung, in der er über seine Nichtigkeit spricht. Cyrillus (cat. myst. I 8. Migne Gr. XXXIII 1072) nennt als Teufelsdienst u. a. *τὸ ἅπτειν λύχνους ἢ θυμιᾶν παρὰ πηγὰς ἢ ποταμούς.* Ebenso ist Athenagoras (pro Christ. 13) der Ansicht, daß Gott den Wohlgeruch der *θυμιάματα* nicht nötig hat, *αὐτὸς ὢν ἡ τελεία εὐωδία.* Zur Zeit der Kämpfe und Christenverfolgungen genügte oft das Weihrauchopfer für den Christen, um eine Freisprechung zu erzielen; als *turificatus* war er für seine Glaubensgenossen ein Abtrünniger; vgl. z. B. Commodian. carm. apolog. 875. Tertullian (apolog. 30) sagt, er bringe Gott ein reines Gebet dar, nicht aber Weihrauch, die Tränen des arabischen Baumes. Dagegen hält er es nicht für Unrecht, wenn ihn selbst ein übler Geruch belästigt, zu solch profanem Zweck Weihrauch zu verbrennen, eine Sitte, die wir ja auch als orientalisch und antik kennen gelernt haben. Auch weiß Tertullian (de idol. 11; de resurr. carn. 27; apol. 42), daß von den Christen Weihrauch bei Todesfällen gebraucht wird. Im Codex Theodosianus XVI 10, 12 wird das Weihrauchopfer verboten; vgl. Gothofredus z. d. St. In späteren Schriften finden wir Aussprüche, die auf eine Wandlung hindeuten. Gregor d. Gr. (epist. IX 52. Migne L. LXXVII 989) nennt *aloa, thimiama, storacem et balsamum sanctorum martyrum corporibus offerenda,* und der Gebrauch von Weihrauch an Märtyrergräbern ist für das 6. Jhdt. nachweisbar; vgl. Lucius Anfänge des Heiligenkults 292. Ja, vor der Statue Konstantins opferten die Christen Weihrauch, Philostorg. h. eccl. II 17 p. 28 ed. Bidez und Gothofredus zu Cod. Theodos. XV 4, 1.

Eine große Rolle aber begann die Räucherung bei den Abendmahlszeremonien zu spielen. Wann diese Sitte aufkam, ist ungewiß, da sie im Neuen Testament keine Stütze hat und weder bei den apostolischen Vätern noch überhaupt bei den ältesten Schriftstellern erwähnt wird. Die dogmatische Unterlage wird für die katholische Kirche *ex apostolica traditione et Mosaicae legis exemplo* (Kardinal Bona) gegeben. In der vollen Bedeutung der heutigen Räucherung ist sie jedenfalls nicht ein Bestandteil der alten Liturgie gewesen. Im allgemeinen vgl. Augusti Denkwürdigkeiten aus der christl. Archäologie VIII 343ff. XII 64ff. Wetzer und Welte Kathol. Kirchenlexikon XII 1259ff. Neben dieser Verwendung des Weihrauchs in der Liturgie sind kurz auch, weil für den Historiker noch interessanter, die mehr volkstümlichen Räucherungen (*fumigationes, suffitus*) zu beachten, die kathartisch-apotropäischen Zwecken dienen und als Schutzmittel gegen Dämonen, Behexungen, Krankheiten, Wetter u. dgl. angewandt werden. Sie waren üblich u. a. in den zwölf sog. Rauchnächten (zwischen Weihnachten und Epiphanie), die besondere Gefahren seitens der Dämonen brachten. Vgl. hierüber das große Werk von A. Franz Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter I 422—434, wo auch eine Reihe von Benediktionsformeln für die Weihe des bei der Messe verwendeten Weihrauchs abgedruckt ist. In der christlichen Zeit wurde jedoch nicht nur mit Weihrauch geräuchert, sondern auch mit den übrigen im Altertum gebrauchten Spezereien, auch mit Rosmarin, Kostwurz u. dgl.

Aus diesen Benediktionsformeln des Mittelalters sowohl wie aus einer Betrachtung der liturgischen Incensation und der volkstümlichen Fumigationes ergibt sich ein doppelter Zweck der innerhalb des christlichen Religionskreises geübten Räucherungen. Auf diese zweifache Bedeutung wird schon von den Dogmatikern bei der liturgischen Räucherung hingewiesen, wenn sie einmal ihre symbolische, dann ihre sakramentale Bedeutung hervorheben. Anders ausgedrückt: einmal ist es die Darbringung einer Gabe, eines Opfers, dann dient sie kathartisch-apotropäischen Zwecken. Die vorausgehende Betrachtung hat uns gelehrt, daß dieser ersten Bedeutung die antik-griechische Auffassung des R. entsprach, während die zweite, soweit es sich, wie hier zu behandeln war, um Wohlgeruchsopfer handelte, bei den Völkern des Orients heimisch war. Beide vereint finden wir in den Räucherungen der christlichen Religion.

Literatur: Eine umfassende Behandlung des R. fehlt. Grundlage: Hans v. Fritze Die Rauchopfer bei den Griechen, Berlin 1894, wo jedoch nur ein Teil der oben behandelten Punkte besprochen ist. S. auch R. Sigismund Die Aromata in ihrer Bedeutung für Religion, Sitten, Gebräuche, Handel und Geographie des Altertums, Leipzig 1884. Bei der Kürze der mir zur Verfügung gestellten Zeit konnte auch hier nur das Wichtigste gegeben werden. Weitere Ausführungen sollen in der Wochenschr. für klass. Philol. 1914 folgen. [Pfister.]

Rauda (Itin. Ant. p. 441; *Ῥαύδα* Ptolem. II 6, 49), Stadt der Vaccaei in Hispania Tarraconensis, jetzt Roa am Duero; vgl. Florez Esp. Sagr. VII 274. [Schulten.]

Raudii campi, Schauplatz der Schlacht, die Marius am 30. Juli 101 v. Chr. den Cimbern lieferte, nach Plut. Mar. 25 *περὶ Βερκέλλας,* also bei Vercellae in der Lombardei. Die übrigen Er-

wähnungen bieten wenig oder nichts für die Lokalisierung. Vell. II 12, 5. Flor. I 38, 14. Hieronym. Chron. a. A. 1916 (*iuxta Heridanum*). Aur. Vict. vir. ill. 67. Claudian. b. Get. 642. Pais sucht in der Schrift Dove e quando i Cimbri abbiano valicate le Alpi per giungere in Italia et dove essi siano stati distrutti da Mario e da Catulo (Torino 1891), und in den Studi storici I 141ff. 293ff. zu zeigen, daß die Schlacht südlich des Po stattgefunden habe, indem er statt *Βεροκέλλας — Βρίξελλον* lesen will. Dagegen mit Recht Schiller Berl. phil. Wochenschr. 1892, 20. Kiepert Formae XXIII 5. Nissen It. Landeskunde II 175. [Weiss.]

Raugara, Ortschaft in Areia, Ptolem. VI 17; nach den Positionen der Karte gegen 1080 Stadien nordwärts von Alexandreia (Herāt).

[Kiessling.]

Rauke (Eruca sativa L.). Name: Griech. *τὸ εὔζωμον* = gute Brühe gebend, lat. *eruca, uruca,* ital. *eruca, ruca,* Demin. *ruchetta,* prov. *eruga,* altfrz. *erue,* nfrz. nur Demin. *roquette,* cat. *eruga,* span. *oruga* (Körting Lat. rom. Wörterb.), poln. *ruka,* nhd. *rauke,* ngriech. *ῥόκα.* Die R. wurde als Nahrungs- und Heilmittel, sowie als Gewürzpflanze von Griechen und Römern geschätzt. Plinius (n. h. XIX 117) führt sie unter denjenigen Gartengewächsen an, deren Samen am schnellsten — schon nach 3 Tagen — aufgeht. Die Aussaat erfolgt im Frühjahr und, da die Pflanze der Winterkälte gut widersteht, im Herbst (Plin. XIX 154). Der angenehme Geschmack, den sie Gemüsen und Brühen verleiht (Apic. VIII 11), hat ihr den griechischen Namen *εὔζωμον* gebracht. *In condiendis opsoniis tanta est suavitas, ut Graeci euzomon appellaverint* (Plin. XX 126). Roh und mit Zwiebeln verspeist, sollte sie stark sinnlich erregen (Ovid. remed. am. 799. Lus. in Priap. 46. 47. Mart. III 75. Col. X 109. Plin. XIX 154. Ap. VII 12). Weil sie leicht erhitzt und Kopfschmerzen erregt, verspeiste man sie gern mit Lattich, dem man die entgegengesetzten Eigenschaften beimaß; manche säten von vornherein beide Pflanzen zusammen (Plin. XIX 167. Galen. de al. fac. 2, 53). Der Samen, dem man dieselben Eigenschaften wie der Pflanze zuschrieb, wurde zum Würzen und als Heilmittel verwandt (Diosc. II 169. Plin. XX 125f. Geop. XII 26). Mit Essig und Milch geknetet, formte man aus ihm Pastillen und hob sie auf. Den Samen der wilden (oder verwilderten?) R. gebrauchten die Bewohner des westlichen Iberiens anstatt des Senfs. Der Geschmack der wilden R. ist schärfer als der der Garten-R. (Diosc. II 169). Theophrast (I 6, 6) erwähnt die R. nur kurz in Rücksicht auf die Wurzel. In Griechenland und Italien wächst heute die R. wild, auch wird sie noch in Gärten angebaut. Roh als Salat und als Zusatz zu ihm wird sie noch im Süden Europas, ihrer Heimat, genossen. Nördlich der Alpen, wo man sie früher angebaut hat (Capitulare de villis LXX 26 *Eruca alba*), begegnet man ihr nicht mehr.

Literatur: Lenz Botanik 1852. Schuch Gemüse und Salate der Alten 1853. Magerstedt Bilder aus der römischen Landwirtschaft. Der Feld-, Garten- und Wiesenbau der Römer 1862. v. Fischer-Benzon Altdeutsche Gartenflora 1894. [Orth.]

Ῥαῦκος (*ἡ Ῥαῦκος* Münzen vgl. CIG II 3051. Polyb. XXXI 1. Scyl. 47 [cod. *Βαῦκος*]. Hermol.-Steph. Byz.; Tzetz. Lycophr. 1304 *Δραύκη.* Einheimische Namensform vielleicht *Ῥῶκος* [vgl. Inschrift o.]), Stadt im südlichen Inneren (Hermol.-Steph. Byz.) der Insel Kreta zwischen Gortyn und Knosos. Nach Aelian. hist. an. XVII 35 sollen die Einwohner der ältesten Stadt durch Bienen aus ihrem Wohnsitz an der kretischen Ide vertrieben worden sein. Das spätere *P.* lag am Ostabhang der kretischen Ide, etwas östlich von dem jetzigen Ort Ajos Myron im Bezirk Iraklion. Spratt (Travels and Res. in Crete I 85) vermutete, die Überreste von *P.* seien beim jetzigen Rocca (italienische Bezeichnung) oder *Καστέλλι* zu suchen. Da die Münzen von *P.* (Head-Sworónos *Ἱστορ. Νομισμ.* 602) zumeist (auch die ältesten mit Quadratum incusum) auf Poseidonkult (Av. Poseidon in verschiedenartiger Darstellung, Büste des Poseidon, Delphine, Ⱥ: Dreizack, Delphine) hinweisen, so hat man vermutet, daß zu *P.* schon in frühen Zeiten eine Hafenstadt gehört haben müsse, und hat dafür, da im Süden von *P.* das Gebiet Gortynaia (s. o. Bd. VII S. 1671) anstieß, das nordwestlich davon gelegene Tylisós (jetyt Tylissos) angesprochen. Da aber Tylisos zwischen 400 und 300 v. Chr. Silberstatere prägte, so war es entweder erst vom Ende des 4. vorchristlichen Jhdts. *P.* unterworfen oder aber vorher untertan und dann zwischen 400 und 300 frei. Es finden sich aber auch in anderen griechischen Binnenstädten (z. B. Mantineia und einigen thessalischen Landstädten) Poseidonkulte. Im Anfang des 2. vorchristlichen Jhdts. Vertrag mit Teos bezüglich des Asylrechts dieser Stadt (CIG 3051). 184 v. Chr. Protokosmos Kydas von Gortyn entreißt im Bunde mit den Lyktiern und Rhaukiern den Knosiern die kretischen Gebiete von Lykastos und Diatonion und gibt das erste an *P.* (Polyb. XXII 19 H.). Den Knosiern wird Lykastion später zurückgegeben. 165 v. Chr. verbündet sich Gortyn mit Knosos, um *P.* mit Gewalt zu erobern (Polyb. XXXI 1 H.). Das Gebiet von *P.* wurde nach der Eroberung jedenfalls zwischen dessen Gegnern aufgeteilt. Bursian (a. a. O.) glaubte, das Ptolem. III 15, 7 M. zwischen Gortyn und Knosos aufgeführte Pannona sei mit *P.* zu identifizieren. *P.* kommt aber für Ptolemaios als bestehende Stadt nicht mehr in Betracht. [Bürchner.]

Raumarici. Bei Iord. Get. 23 als Bewohner Skandinaviens genannt; sie bewohnten das südliche Norwegen am unteren Glommen und Christiania-Fjord; vgl. Zeuss 503f. Grimm Gesch. d. d. Spr. I 312. Müllenhoff D. A. II 57. 66; Index zu Iord. ed. Mommsen. Bremer 830. v. Grienberger Ztschr. f. d. A. XLVI 136f. 160f., der eingehend über die Bildung des Namens handelt. [Rappaport.]

Ῥαννάθου κώμη, nur von Ptolem. VI 7, 2 genannt als Örtlichkeit im nördlichen Teile der Westküste Arabiens am Roten Meer (mit den Maßen 67° 15′, 25° 40′), von Sprenger Die alte Geographie Arabiens 1875, 24 wohl richtig identifiziert mit dem von den arabischen Geographen Idrīsī und Moḳaddasi kurz beschriebenen und namentlich von letzterem gepriesenen Hafen el-ʿAunīd, der sich südlich an das Vorgebirge Ras Abū Mussahrib der englischen Ad-

miralitätskarte (ca. 27° 5′ nördl. Breite) anlehnt (in welchem Sprenger die von Ptolemaios gleich nach R. erwähnte *Χερσόνησος ἄκρα* 67°, 25° 40′ erblickt). Die das arabische Wort anlautende laryngale Spirans (ʿ) konnte, namentlich wenn sie im Dialekt stark palatal (wie ġ) ausgesprochen wurde, wofür Sprenger einige Beispiele anführt, in griechischer Transkription sehr gut durch *ϱ* wiedergegeben werden.

[Tkač.]

Rauraci s. Raurici.

Rauranum s. Raraunum.

Raurici oder *Rauraci*, einer der kleineren keltischen Volksstämme, der den Helvetiern und Sequanern benachbart am Knie des Rheins bei Basel wohnte. Der Name lautet in der älteren Zeit vorwiegend *Raurici*, so in einem Teil der Hss. Caesars, bei Plinius (n. h. IV 106) und Ptolemaios (II 9, 9), ferner in dem Militärdiplom XXII (a. 105); sonst ist er auf den Inschriften abgekürzt. *Raurica* heißt ihre Kolonie-stadt auf der Grabschrift des Munatius Plancus in Gaëta (CIL X 6087) und bei Plinius (a. a. O. 79). Später aber wird die Form *Rauraci* herrschend, so in der Tab. Peut., im Itin. Ant. und namentlich immer bei Ammian; dadurch ist sie wohl auch in die Hss. Caesars eingedrungen. Daneben erscheinen aber in den Hss. des Plinius die Formen *Rauriaci* und *Rauriaca*. Vgl. Glück Kelt. Namen bei Caesar 141f. Mommsen CIL XIII 2, p. 51. Zangemeister N. Heidelb. Jahrb. 1892, 1ff. Letzterer vermutet nach der in den Tironischen Noten angeführten Form *Rabracus* als ursprüngliche Form *Ra-vricus*. Die Bedeutung des Namens ist ganz zweifelhaft; Glück erklärte ihn aus dem Irischen = *domini*, Müllenhoff und Arbois wollten ihn von dem Fluß Ruhr (einst *Raura*?) als dem ursprünglichen Wohnsitz ableiten. Daß die R. Kelten sind, kann nach der Wortbildung (vgl. Glück) und dem nahen Verhältnis zu den Helvetiern und Sequanern nicht zweifelhaft sein, ist auch durch Caesar und Plinius bezeugt; Strabon erwähnt sie nicht.

In der Geschichte treten sie zum erstenmal hervor bei dem Auszug der Helvetier im J. 58 v. Chr. Sie lassen sich (Caes. bell. Gall. I 5) mit einigen andern kleinen Stämmen von den Helvetiern überreden, ihre Städte und Dörfer niederzubrennen und nach Westen zu ziehen (s. den Art. Helvetii); ihre Kopfzahl betrug aber nur 23 000 (nicht $^1/_{10}$ der Helvetier, Caes. a. a. O. 29). Sie teilten das Schicksal der Helvetier; daß sie (ebd. 28) nicht unter denen genannt werden, die Caesar in ihre früheren Wohnsitze zurückwies, ist wohl nur ein Versehen. Später erscheinen sie als Teilnehmer an dem Aufstand des Vercingetorix (Caes. VII 75) mit 2000 Kämpfern, immer noch als einer der kleinsten Stämme, aber doch jetzt $^1/_4$ der Helvetier (8000 Mann), $^1/_6$ der Sequaner (12 000 Mann). Im J. 44 oder 43 führte L. Munatius Plancus als Proconsul von Gallien nach einem Sieg und Triumph über die Raeter (CILX 6087) oder über die Gallier (nach den Triumphalfasten) zwei Kolonien in Gallien aus, Lugudunum und Raurica (K. L. Roth Mitt. d. Ges. f. vaterl. Altert. in Basel 1852). Daß die Raeter ihre Einfälle bis nach Gallien hinein ausdehnten, wird von Strabon (s. den Art. Raeti) bestätigt; daß aber in den Fasten die Gallier als Besiegte genannt werden, erklärt Burckhardt-Biedermann (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, N. F. XXIV 1909, 418ff.) daraus, daß die R. sich den Raetern angeschlossen hatten, um sich gegen die sie bedrängenden Sequaner Luft zu schaffen. Wenn letzteres auch nur eine Vermutung ist, so wird jedenfalls richtig sein, daß die Anlage der beiden Kolonien mit den Kämpfen gegen die Raeter in nahem Zusammenhang stand, und daß Raurica seiner Lage nach speziell den Zweck hatte, den Raetern den Weg am Oberrhein hin nach Gallien zu sperren. Die Kolonie lag nicht am Knie des Rheins selbst, sondern ca. 12 km weiter ostsüdöstlich bei Basel-Augst auf einem Plateau zwischen dem Tal des Ergolzflüßchens und des Violenbachs.

Eine schwierige und vielbesprochene Frage ist es aber, welcher Art diese Kolonie war, und in welchem Verhältnis sie zu der *civitas Rauricorum* stand. Die Schwierigkeit liegt darin, daß, wie bei den Helvetiern (s. den Art. Helvetii), Trevirern und anderen Stämmen, deren Hauptstadt *colonia* heißt, doch Stammesangehörige nicht in dem römischen Bürgerheer, den Legionen, dienten, sondern in den Truppen der Nichtbürger, den Alen und Cohorten. So finden wir auch im 2. Jhdt. n. Chr. zuerst in Britannien (CIL VII 66) einen *cives Raur(icus)* als *eques alae Indian(ae)*, in einem Militärdiplom vom J. 105 (s. o.) einen R. als *pedes coh. III Gallorum*, später am obergermanischen Limes eine *cohors I Sequanorum et Rauracorum* zuerst am inneren Limes bei Schlossau (CIL XIII 6503. 6509), dann am äußeren Limes bei Miltenberg (ebd. 6604. 6609 und wohl auch 7325), vgl. Burckhardt-Biedermann D. Kolonie Aug. Raurica, ihre Verfassung und ihr Territorium 1910, 10f. Nun hat Mommsen einmal (Herm. XIX 74) geäußert, daß die Kolonie des Plancus neben der Civitas der R. gestanden habe wie die Kolonie Caesars Iulia Equestris (Noviodunum, jetzt Nyon am Genfer See) neben der *civitas Helvetiorum*, und dafür ließe sich auch Plin. n. h. IV 106 *coloniae* (in Belgica) *Equestris et Rauriaca* anführen; aber es stimmt doch nicht, denn Iulia Equestris war völlig abgetrennt und wird nie als *col. Helvetiorum* bezeichnet. Andererseits darf man aber bei der *col. Rauricorum* auch nicht mit Kornemann (s. den Art. Coloniae o. Bd. III S. 543) an eine bloße Titularkolonie denken, denn Munatius Plancus führte wirklich Veteranen dorthin (*deduxit*), wie nach der gleichzeitig gegründeten *col. Lugudunum*, und dies wird wohl auch auf die richtige Auffassung des Verhältnisses der *col. Raurica* zu der *civitas Rauricorum* führen, nämlich daß beide nebeneinander standen. (Vgl. betr. Lugudunum CIL XIII 1 p. 221.) Wir stimmen also dem Ergebnis der eingehenden Erörterung von Burckhardt-Biedermann (a. a. O. 13ff.) im wesentlichen bei, wenn er die *civitas Rauricorum* als einen ‚außerhalb des Kolonieterritoriums liegenden peregrinischen Bezirk' bezeichnet. Derselbe hat auch versucht, das Gebiet

der Kolonie abzugrenzen, und dehnt es auf den ganzen Landstrich östlich von Basel, etwa von der Birs bis zur Aaremündung, zwischen Rhein und Juragebirge aus, für welchen später der Name Augstgau gebraucht wurde. Als das Gebiet der Civitas aber faßt er die Landschaft von Basel an westlich und nördlich bis in den Sundgau hinein (ebd. 40ff.).

Damit ist auch die Frage der Wohnsitze der R. in der Hauptsache entschieden. Durch das Juragebirge waren sie von den Helvetiern getrennt. Weniger sicher aber und wahrscheinlich im Lauf der Zeit wechselnd war ihre Grenze gegen die Sequaner. Dieselben hatten sich von dem Gebiet des Doubs, der Franche-Comté, nördlich bis ins Elsaß ausgedehnt; Ariovist hatte ihnen das untere Elsaß abgenommen und verlangte auch das obere von ihnen (Caes. a. a. O. 31, 10), als Caesar ihm entgegentrat und ihn zurücktrieb. Das Unter-Elsaß überwies er nun den germanischen Tribokern; über das Schicksal des Ober-Elsasses herrscht nicht volle Klarheit, ob nämlich das Gebiet der Sequaner auch später noch bis zum Rhein reichte, oder ob die R. das obere Elsaß im Besitz hatten. Auch diese Frage wird von Burckhardt-Biedermann (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins 1909, 391ff.) gründlich besprochen. Strabon (IV 193) läßt die Sequaner noch am Rhein wohnen; aus Plinius läßt sich nichts entnehmen, Ptolemaios aber (II 9, 9) teilt den R. das ganze Ober-Elsaß mit der Stadt Argentovaria (jetzt Horburg) zu. An die letztere Ansicht schließt sich Zangemeister CIL III 2 p. 58. 139 an, indem er die R. zu unmittelbaren Nachbarn der Triboker macht. Burckhardt dagegen glaubt bei Ptolemaios ältere griechische Nachrichten aus der Zeit vor den Cimberkriegen, wahrscheinlich von Poseidonios, zu finden (?) und spricht den R. das Oberelsaß für die spätere Zeit ab. Andererseits gibt er ihnen einen Ersatz dafür, indem er die Ansicht ausspricht, daß die R. einst wie die Helvetier rechts vom Rhein gewohnt und diese Wohnsitze am und im südlichen Schwarzwald auch später noch (oder wieder?) eingenommen hätten. Diese letztere Ansicht scheint auch uns annehmbar, ist aber zunächst jedenfalls, wie auch ihr Urheber sagt, eine bloße Vermutung.

Der Hauptname der Kolonie war aber im Lande selbst nicht Raurica, sondern *Augusta Rauricorum*, ein Name, der zwar erst bei Ptolem. a. a. O. vorkommt (*Αὐγούστα Ῥαυρικῶν*), aber ohne Zweifel wie Augusta Vindelicorum, Taurinorum, Treverorum auf den ersten Kaiser zurückgeht und auf irgend welche Ehrung oder Förderung von ihm hinweist, vielleicht im Zusammenhang mit der Unterwerfung der Raeter. Wenn nun aber bei Augusta Rauricorum und Vindelicorum das Wort Augusta sich behauptete in den Namen Augst und Augsburg, während bei den beiden andern in Turin und Trier der Volksname zur Herrschaft kam, so erklärt sich das am einfachsten daraus, daß bei den Vindelikern und R. die als Augusta bezeichnete Stadt nicht die einzige des Stammes war, sondern nur eine unter mehreren. Die Basler Forscher haben die Anfänge ihrer eigenen Stadt im Vergleich mit der glänzenden Entwicklung der römischen Kolonie vielleicht etwas zu wenig betont. Basel war bei seiner unvergleichlich günstigen Lage auf einer Anhöhe am Knie des Rheins, zwischen diesem Fluß und dem Bach Birsig, ohne Zweifel ein keltisches Oppidum, der Hauptort der R. (vgl. über die Funde besonders W. Vischer Kl. Schriften II 391ff.); es wurde bei dem Auszug der Helvetier niedergebrannt, nachher wieder aufgebaut und bestand weiter als keltischer Ort mit römischem Einschlag, wie besonders die dort gefundenen Grabsteine mit keltischen Namen zeigen (CIL XIII 5269. 5277. 5279. 5287. 5292), welche wohl nicht alle von Augst her verschleppt sind, wie Burckhardt-Biedermann (D. Kol. Aug. Raur. 84) gegen seine eigene frühere Ausführung im Anz. f. Schweiz. Alt.-Kunde 1895, 482ff. annimmt. Es war freilich nach römischer Anschauung nur ein Vicus, aber doch der Hauptort der Civitas, auf die sich wohl der *dec(urio)* n. 5272 beziehen kann. Vom 1. bis 3. Jhdt. n. Chr. trat der Ort allerdings zurück vor der römischen Kolonie; aber im 4. Jhdt. tritt er bei Ammian. XXX 3, 1 (im J. 374) mit dem Namen *Basilia* hervor, wobei wohl der ursprünglich keltische Name an das griechische Wort *βασίλεια* angeglichen wurde, und in der Not. Galliarum c. 9 erscheint neben dem *castrum Rauracense* eine *civitas Basiliensium* (*civitas* jetzt in der Bedeutung ‚Stadt'). Die römische Herrschaft wurde am Rhein durch Valentinian nochmals befestigt (s. u.); aber zu Anfang des 5. Jhdts. kam die Gegend für immer in den Besitz der Alamannen, und während die römischen Befestigungen und Prachtbauten von Augusta Rauracorum Ruinen wurden und blieben, erwuchs die alte Keltenstadt zu neuem Leben und dauernder hoher Blüte.

Von der glänzenden, aber vergänglichen Blüte der römischen Kolonie zeugen weniger die Inschriften (K. L. Roth Mitt. d. Ges. f. vaterl. Altert. in Basel I 1843. Mommsen CIL XIII 5258ff.), unter denen sich keine einzige wertvollere ganz erhalten hat, als die Funde von großen Bauanlagen, welche seit dem 15. Jhdt. bekannt, seit der Mitte des 18. Jhdts. eingehender gewürdigt, aber erst seit 1877 systematisch ausgegraben und beschrieben worden sind. Höchst dankenswerte Nachweise hierüber gibt die Bibliographie von Augusta Raurica und Basilia von K. Stehlin (Basler Ztschr. X), welche aus der ganzen Literatur seit Caesar den Inhalt der wichtigsten gedruckten Berichte in kurzen Auszügen, den der hsl. und abseits liegenden Quellen etwas ausführlicher enthält. Über die Ausgrabungen von 1877—1902 hat Burckhardt-Biedermann in der Basler Ztschr. II 81ff. berichtet und einen sehr nützlichen Plan beigefügt; kurze Nachträge gibt das Korr.-Bl. d. Gesamtvereins 1907, 190f.; ausführlichere Berichte über die weiteren Grabungen bis 1907 liegen noch ungedruckt im Archiv der hist. u. ant. Gesellschaft. Die eigentliche, vielleicht schon ältere Befestigung lag ‚auf Kastellen'; daran schloß sich aber südlich im Lauf der Zeit eine große und reiche Stadt, von Mauern umgeben, mit einem Theater, das in mehreren Bauperioden zu einem Amphitheater, später aber wieder zu

einem Theater umgebaut wurde (vgl. Fritz Frey, Basler Ztschr. VI), und mit einer großen Tempelanlage auf dem ‚Schönen Bühl'. Seit im J. 74 n. Chr. die Grenze des römischen Reichs bis zu der Linie Straßburg–Rottweil–Tuttlingen hinausverlegt war, verlor die Kolonie völlig ihre militärische Bedeutung und war der Wohnplatz wohlhabender Grundbesitzer, deren Gutshöfe zwischen den Ufern des Rheins und den Höhen des Jura in fruchtbarem Gelände lagen und wohl von Pächtern bewirtschaftet wurden. In unmaßgeblicher Weise hat Burckhardt-Biedermann (D. Kol. Aug. Raur. 1910, 51ff.) die Größe und die Zahl der bei der Gründung der Kolonie verteilten Landlose zu berechnen versucht. Jedoch macht Barthel (Römisch-germ. Korr.-Bl. 1912, 91f.) gewiß mit Recht darauf aufmerksam, daß zwar im Anfang wohl die Scheidung zwischen der römischen und peregrinen Gemeinde, der *colonia* und der *civitas*, sehr schroff gewesen sein mag, im Lauf der Zeit aber, namentlich seit dem 3. Jhdt., eine Verwischung der Gegensätze, eine Verschmelzung der Bevölkerung eintrat und durch die Alamannenstürme völlige Umwälzungen herbeigeführt wurden. Über diese hat Burckhardt-Biedermann gehandelt Westd. Ztschr. 1906, 153ff. Der Rhein wurde wieder Grenzfluß und mußte als solcher durch neue, stärkere Befestigungen gesichert werden. Damit stand zugleich eine neue Provinzeinteilung in Zusammenhang. Beides geschah um die Wende des 3. zum 4. Jhdt. unter Diocletian und seinen Mitregenten und Nachfolgern. Während bei der Einrichtung der Provinzen Ober- und Untergermanien die Gebiete der Helvetier und wohl auch der R. (s. den Art. Helvetii) ohne Zweifel bei Gallia Belgica belassen worden waren, wurden jetzt diese mit dem der Sequaner zu einer neuen Provinz *Sequania*, später *Maxima Sequanorum* vereinigt, deren Hauptstadt *Vesontio* wurde. Das südwestliche Rheinufer wurde durch eine neuangelegte Reihe von Kastellen geschützt. Zu diesen gehörte aber nicht die alte *colonia Augusta Rauricorum* bei Basel–Augst, welche ihre Bedeutung ganz verloren zu haben scheint, sondern ein neues Kastell, etwa 600 m nördlich davon, unmittelbar am Rhein, bei Kaiser–Augst, das *Castrum Rauracense*, seiner Form und Größe nach ein längliches Rechteck mit 36 000 qm Bodenfläche, von dem die Südseite und Teile der West- und Nordseite noch erhalten sind, mit einem Brückenkopf bei Wyhlen (Wagner Westd. Ztschr. 1890, 149) und einer kaiserlichen Ziegelei. Dasselbe spielt, wie die häufigen Erwähnungen bei Ammian (seit dem J. 354) zeigen, in den Kriegen Julians eine bedeutende Rolle. Weiter oberhalb bei Mumpf, unweit Säckingen, lag ein zweites Kastell, ein drittes wohl in Basel selbst, auf der oben bezeichneten Höhe, wo jetzt das Münster steht. Ob das von Valentinian erbaute Kastell *Robur* (Ammian. XXX 3, 1) damit identisch oder irgendwo in der Nähe zu suchen ist, bleibt noch zweifelhaft. Sodann stand noch ein ansehnliches Kastell bei Horburg unweit Colmar, dem alten *Argentovaria* (Ptolem. II 9, 9), auch *Argentaria* (Ammian. XXXI 10, 8), daher *castrum Argentariense* genannt (Not. Gall. 9), nicht zu verwechseln mit Argentoratum (Straßburg). Dort sind noch bedeutende Reste von dem Kastell erhalten, sowie eine Anzahl von Inschriften (CIL XIII 2 p. 58ff.).

Schließlich gedenken wir noch der wichtigen Straßen, welche durch das Gebiet der R. zogen und bei Augst und Basel zusammen- und wieder auseinanderliefen. Es waren hauptsächlich folgende: 1. von Aventicum her über Salodurum (Solothurn) nach Augusta Rauracorum; 2. von Augst nach Arialbinnum (Binningen ?), Cambete (Kems), Argentovaria nach Straßburg. Diese sind in der Tab. Peut. und im Itin. Ant. bezeugt; dagegen fehlt hier die wichtige dritte Straße, welche Vindonissa mit Augusta verbunden haben muß. Dagegen nennt der Geogr. Rav. p. 231 eine Straße von Breisach über Basel, Augst, Kaisten, Zurzach nach Konstanz; diese verband also die Kastelle am linken Rheinufer miteinander und wohl auch mit Vindonissa. Das Zusammentreffen der ersten und dritten Straße am Rhein bei Augst mit einem Brückenübergang aus der älteren Zeit hat K. Stehlin nachgewiesen (Korr.-Bl. d. Ges. Vereins 1911, 417). Dieser Brückenübergang führte hinüber zu der Straße, welche im 2. und 3. Jhdt. das rechte Ufer des Rheins von Zurzach bis Basel begleitete und von da nach Riegel, Offenburg und weiter am Fuße des Schwarzwalds hinlief. [Haug.]

Raus (oder *Hraus*), zugleich mit Raptus (s. d.) Führer der Asdingen auf ihrer Wanderung nach Dacien, im J. 171 oder 172 n. Chr., Dio exc. LXXI 12, 1. [Stein.]

Ῥαῦσαι, eine Gruppe von Stämmen (*τὰ Ῥαυσῶν ἔθνη*) in Mittelostafrika, nur in der Adulisinschrift (s. den Art. Adule) CIG III 5127 B (vgl. dazu Paul de Lagarde Nachr. Gött. Ges. 1890, 418f. Dittenberger Orient. Gr. Inscr. Sel. I 284f.) zugleich mit anderen vom Stifter der Inschrift unterworfenen Völkerschaften erwähnt. Die allein überlieferte Genetivform *Ῥαυσῶν* führt eher auf *Ῥαῦσαι*, denn auf *Ῥαυσοί* als Nominativ. Über die Literatur, welche sich mit der Frage nach der Herkunft des Stifters dieses denkwürdigen, für die Geschichte Altabessiniens hochwichtigen Denkmals und nach der Lokalisierung der in der Inschrift angeführten Völker beschäftigt, vgl. den Art. Gabala. Nach dem Zeugnis der Inschrift wohnten die R. im ‚Binnenlande der Weihrauch bringenden *βάρβαροι* in der Mitte großer, wasserloser Ebenen'. Während A. Dillmann Über die Anfänge des Axumitischen Reiches, Abh. Akad. Berl. 1879, 198 die R., wie natürlich, auf ostafrikanischem Boden, und zwar in mäßiger Entfernung von dem Reiche des Königs von Axum, eben des Stifters der Inschrift, im Süden von Abessinien suchte, hielt E. Glaser Skizze der ... Geographie Arabiens 1890, II 544, entsprechend seiner Hypothese, daß jener Stifter nicht ein Axumite, also Abessinier, sondern ein Himjarenfürst, ein Südaraber, gewesen sei, die R. für einen südarabischen Stamm und die in der Inschrift genannten ‚Weihrauch bringenden Barbaren' für arabische Beduinen in Mahra. Doch gestand er bereits auf der nächsten Seite zu, daß es ‚im übrigen nichts auf sich hätte, wenn sich jemand darauf kaprizieren wollte, die R. in Nord-

somäliland anzusetzen'. Gegen Glaser erklärte D. H. Müller Epigraphische Denkmäler aus Abessinien, Denkschr. d. K. Akad. Wien, 1894, 7f. im Anschlusse an Dillmann, daß die R. im Süden vom Axumitenreiche saßen, aber ebensowenig mit Sicherheit identifiziert werden können als mehrere andere in der Inschrift zuvor erwähnte Völkerschaften. Daraufhin behauptete Glaser Die Abessinier in Arabien und Afrika 1895, 145 zwar noch: ‚Die Rausiten können wir lautlich etwa mit Rūs zusammenstellen, dem Namen eines Distriktes in Jemen, südlich von San'ā', konnte jedoch nicht umhin, bereits auf der nächsten Seite für seine weiteren Ausführungen unter jenem Binnenlande der Weihrauch bringenden *βάρβαροι* ‚das afrikanische Weihrauchgebiet (Somälihalbinsel)' vorauszusetzen. — Dieselben Gründe, welche uns zwangen, die in der Inschrift genannten Gabala (s. d.) auf ostafrikanischem Boden wohnhaft zu denken, lehren unbestreitbar, daß auch die R. wie die anderen in der Inschrift zuvor angeführten Völker nicht in Arabien, sondern in Ostafrika in der Nachbarschaft Abessiniens angesetzt werden müssen. Die erste Handhabe für den Versuch, die Wohnsitze der R. genauer zu bestimmen, bot Kosmas Indikopleustes, dem überhaupt die Kenntnis der Inschrift verdankt wird, dessen Text übrigens erst von Paul de Lagarde in wissenschaftlich brauchbare Form gebracht wurde, während Dillmann auf Grund eines kritisch gar nicht gesichteten Textes gearbeitet hatte. Kosmas berichtet nun, daß die R. zu den Völkern der Barbaria (*τῆς Βαρβαρίας*) gehören. Wenn auch Kosmas Behauptung, die meisten der in der Inschrift genannten Länder und Völker, deren Namen jetzt großenteils nicht mehr nachweisbar sind, teils selbst gesehen, teils genau erkundet zu haben, durch grobe Irrtümer, die ihm nachgewiesen worden sind, an Zuverlässigkeit verliert und in jedem einzelnen Falle prüfende Erwägung geboten ist, erscheint seine Zusammenstellung des Sitzes der R., welche in der Inschrift ausdrücklich als Bewohner der *μεσόγαια λιβανωτοφόρων βαρβάρων* bezeichnet werden, mit der Barbaria durchaus berechtigt. Unter Barbaria (dem Lande der Barābra) verstehen seit dem 1. nachchristl. Jhdt. die Geographen in der Regel das heutige Somäliland, an dessen Küste noch heute der Ort Berbera den alten Namen trägt, bis zum Emporion und Vorgebirge Aromata (Garad Hāfūni, Kap Gardafui, später auch Rās Asir genannt); vgl. die Art. Barbaria und *Πάψιοι*. Kosmas ersetzte in seinen Bemerkungen den in der Inschrift gewählten Ausdruck für den geographischen Begriff ‚Weihrauchland' (die nördliche Somäliküste) durch die Bezeichnung Barbaria. Der Wohnsitz der R. ist also zunächst im Somäliland, wie auch Glaser wider Willen zugeben mußte, oder in seiner Nachbarschaft zu suchen. Dillmann fand die Lage der R. durch die Angaben der Inschrift genügend dahin bezeichnet, daß der König bis in die Gewürz- und Zimtländer vorgedrungen sei: den Namen der R. aber erklärte er für verschwunden. Ähnlich fand auch D. H. Müller, daß der König mit der Erwähnung der R. seine Eroberungszüge nach dem Süden bezeichne, wo er bis zu den Ländern ‚des jenseitigen Weihrauches' vorgedrungen zu sein scheine, daß aber eine genaue Identifikation nicht mehr möglich sei. — Die Unhaltbarkeit der übrigens schon von Dillmann a. a. O. 198, 7 abgelehnten Gleichung der R. mit den äthiopischen *Πάψιοι* bei Ptolem. IV 8, 3 (nach den Bemerkungen im CIG) und mit *Πάπτα*, der Hauptstadt der *Πάψιοι*, Ptolem. I 9, 1 u. a. IV 7, 12 (nach Montfaucon Nova Patrum et Scriptor. Graec. collectio II 140f.) ergibt sich aus den Ausführungen im Art. *Πάψιοι*. Dagegen darf man im Gegensatze zu Dillmann und anderen, welche den Namen der R. für verschollen halten, diese Völkerschaft in Übereinstimmung mit einem bereits vor langer Zeit gemachten Vorschlage (s. Vivien de St. Martin Journ. As. VI 2, 355) mit den Arusi-Galla (vgl. Journ. of the Roy. Geogr. Soc. XVIII 1848, 136) identifizieren. Die R. müssen nach dem Zeugnisse der Inschrift und des Kosmas im Binnenlande südlich von Abessinien, im Hinterlande der späteren Somäliküste gesucht werden, und eben in dieser Gegend sind noch heute die Arusi (Arussi) nachweisbar, ein nördlicher Gallastamm, dessen Gebiet sich südlich von Šaich Ḥusain von der Quellengegend des Ganale bis zum Oberlauf des Wabi-Šebeli erstreckt, zwischen 7° und 8° nördl. Breite und 39° bis 42° östl. Länge Greenw. — Auch ist der Name Arusi von *Ῥαῦσαι* nicht zu trennen. [Tkač.]

Rausimodus, König der Sarmaten am Asowschen Meere, begab sich mit seinem Volke auf die Wanderschaft, überschritt 322 die Donau und belagerte das Kastell *Campona* in Unterpannonien, südlich von Ofen. Constantin der Große griff ihn dabei im Rücken an, brachte ihm eine Niederlage bei und verfolgte ihn über die Donau. R. fiel im Kampfe. Zosim. II 21. Optat. Porphyr. VI (XXII) 14ff. E. von Wietersheim Geschichte der Völkerwanderung 1^2 S. 376. Seeck Ztschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. X 188. 194. [Seeck.]

Raute (*ῥυτή, ruta, πήγανον, τό*). Ruta graveolens L. (und Verwandte), Pflanze aus der Familie der Rutaceen (Abbild. u. a. in Thomés Flora von Deutschland III tab. 388). Aromatischer Halbstrauch mit dreifach-fiederschnittigen, drüsig-punktierten Blättern und grünlich-gelben Blüten in endständigen Afterdolden. Aus Südeuropa, bei uns noch in Bauerngärten zu finden. Das Kraut wirkt kräftig reizend, dient innerlich als Emmenagogum, Anthelminticum und Antispasmoticum, äußerlich bei atonischen Geschwüren; hie und da wird es auch als Gewürz den Speisen zugesetzt (Karsten Deutsche Flora II 369); den Namen *πήγανον* brachten schon die Alten mit *πήγνυμι* zusammen: Plut. quaest. conviv. III 1, 3 *φασὶ δὲ καὶ τὸ πήγανον ἀπὸ τῆς δυνάμεως ὠνομάσθαι· πήγνυσι γὰρ ξηρότητι διὰ θερμότητα τὸ σπέρμα, καὶ ὅλως πολέμιόν ἐστι ταῖς κνούσαις.* Schol. zu Nic. alex. 154 .. *παρὰ τὸ πήγνυσθαι τὴν γονὴν ... ἐπισχετικὴ τῆς συνουσίας*, das Wort *ῥυτή* (Nic. Ther. 523. Hesych. Phot. 493, 3), *ruta* hängt wohl nicht mit *ἐρύω* zusammen (vgl. Prellwitz Etym. Wörterb. 402), sondern eher wie *rumex* mit ahd. ags. *sūr sauer* usw. Wz. idg. **suer* — **srŭ* (Walde Lat. etym. Wb.). Isid. orig. XVIII 11, 8 deutet es in seiner Art: *ruta dicta, quod sit ferventissima.*

Sie wird schon in den Hippokratischen Schriften öfter als Heilpflanze besonders bei Frauenleiden erwähnt morb. mul. II 201 (VIII 384 L.); de morb. II 47 (VII 68); de vict. II 54 (VI 558) u. a. sprichwörtlich, also als allbekannt Aristoph. vesp. 480 *οὐδὲ μὴν οὕπω ν'σελίνῳ σουστὶν οὐδ' ἓν πηγάνῳ*, wozu der Scholiast bemerkt: *παροιμία ... ἐν γὰρ τοῖς λεγομένοις περικήποις τὰ σέλινα καὶ πα κατεφύτευον. βούλεται οὖν λέγειν, οὕπω οὐδὲ ἀρχὴν ἔχεις τοῦ πράγματος.* Bei Aristoteles kommt die R. nur in Schriften von zweifelhafter Echtheit vor, so *Z* 116 p. 612 a, 29: Das Wiesel frißt die R., wenn es mit der Schlange kämpft (= Plin. n. h. XX 132. Isid. orig. XVII 11, 8), sie gehört zu den *λάχανα, φτα* 819 b, 10; *πβ* 13 p. 867 b 8 u. *πκ* 33 p. 926 b 16 wird erklärt, warum sie den Schweiß übelriechend mache; *πκ* 18 p. 924 b 35 wird die Pflanzung in einem Feigenbaum erwähnt (s. u.). Bei Theophrastos erscheint das *πήγανον* als Beispiel eines *φρύγανον* (h. pl. I 3, 1), als *δενδρολάχανον μονοστέλεχες* neben *ῥάφανος* (h. pl. I 3, 4), *ἀελφυλλον* (h. pl. I 9, 4) und *λαχανηρόν* (h. pl. VI 1, 2). Dem Kohl, der Bete, der R. und der Rauke tut Salzdüngung gut (c. pl. II 5, 3). Das *ἀβρότονον* ... wird baumartig wie die R., nur nicht so holzig, dürr und sparrig (h. pl. VI 7, 3). Durch Ableger vermehrt man R., Origanum und Basilikum. Aus Samen wächst ersichtlich alles, auch die R., wiewohl von dieser das Gegenteil behauptet wird, aber sie geht langsam auf, weshalb man lieber Ableger nimmt (h. pl. VII 2, 1; c. pl. I 4, 2). Von der R. gibt es nur eine Gattung (h. pl. VII 4, 1), doch wird h. pl. VII 6, 1 ein *ἄγριον πήγανον* erwähnt, das wie alle *ἄγρια* bei ähnlichem Gesamtaussehen, doch in Blättern und Stengeln kleiner und rauher, im Safte schärfer und wirksamer ist als die Kulturformen; vgl. c. pl. VI 16, 7. 20, 1, weiteres s. u. Für tierischen Dünger ist sie am wenigsten empfänglich (h. pl. VII 5, 1), dagegen tut ihr Asche gut wegen der Trockenheit und schützt sie gegen Wurmfraß und Wurzelfäule (c. pl. III 17, 1. V 6, 10. Plin. n. h. XIX 156). Kohl und R. werden mit der Zeit dürr und holzig, wenn man sie aber beschneidet und zum Wiederaustreiben zwingt, werden sie größer, schöner und wohlschmeckender, denn man muß auch den Säften und Düften die allzugroße Schärfe nehmen (c. pl. III 19, 2, vgl. c. pl. VI 16, 7). Die R. wird in einen Feigenbaum gepflanzt (vgl. o. Aristot.) und gedeiht anscheinend so am besten (Plin. n. h. XIX 156. Diosc. m. m. III 45). Sie wird neben den Bast gesteckt und mit Erde zugedeckt. Der Milchsaft der Feige bringt nämlich der Pflanze neben der Nahrung auch Wärme und eine gedeihliche Förderung (c. pl. V 6, 10). Geruch kommt Blättern und Zweigen und den ganzen Stöcken zu bei allen Arten, welche ein ätherisches oder fettes Öl haben, so von den Krautpflanzen, R., Eppich, Minze (c. pl. VI 14, 7). Die Nattern fressen die R., wenn sie Knoblauch verzehrt haben (c. pl. VI 4, 7). Als allbekannte Pflanze wird die R. auch zu Vergleichen benutzt, so hat das Blatt des Weihrauchstrauches ein rautenähnliches Grün, das des Balsambaumes ist der Form nach ähnlich, aber weißlich. Was den Anbau anbelangt, so läßt Plin. (n. h. XIX 156) die R. im Frühling und nach dem Herbstäquinoktium säen, Columella (XI 3, 38) nur im Herbste, und dann im März in sonnigen Lagen verpflanzen. Die Geoponika (XII 25, 1) raten, sie in Blumentöpfe zu setzen. Asche empfehlen alle als Dünger (s. o.). Plinius berichtet auch a. O., daß sie sich selber fortpflanze, denn biege man einen Ast zur Erde, so bewurzle sich dieser an der Berührungsstelle mit dem Boden. Nach ihm stand die R. im alten Rom in so hohen Ehren, daß Cornelius Cethegus nach seiner Consulwahl (197 v. Chr.) dem Volke ein *mulsum rutatum* spendete. Palladius IV 9, 13 schreibt vor, die Früchte einzeln zu stecken, so lange sie noch geschlossen sind, sind sie aber aufgesprungen, so soll man die Samen säen und einharken. Die Sämlinge werden bei ersterem Verfahren kräftiger, treiben aber später. Auch Fechser gedeihen, die ganze Pflanze darf aber nicht versetzt werden, auch soll man sie nicht ausstechen, sondern ausreißen. Man kann den Samen auch in eine ausgehöhlte Bohne oder Zwiebel stecken. Am besten gedeiht die R. in verrottetem Lehm. Nach Evang. Luc. 11, 42 verzehnteten die Pharisäer die R. und andere Gartengewächse. Neben dieser Kulturform erwähnt, wie oben gesagt, schon Theophrastos ein *ἄγριον πήγανον*. Dioskurides schildert sie m. m. III 45 W. *τὸ ὄρειον καὶ ἄγριον τοῦ ἡμέρου δριμύτερον καὶ ἄθετον πρὸς ῥῶσιν, τοῦ δὲ κηπευτοῦ ἐδωδιμώτερον τὸ παρὰ ταῖς συκαῖς φυόμενον.* Ps.-Diosk. (Wiener Hss. u. a.) fügt hinzu: 1. *πήγανον κηπαῖον : Ῥωμαῖοι ῥοῦτα ὀρτήνοις, Αἰγύπτιοι ἐπνουβού, Σύροι ἁρμαλά, οἱ δὲ βησσασά, Ἄφροι χουρμά.* 2. *πήγανον ὀρεινόν · οἱ δὲ ῥυτὴν ὀρεινήν, Ῥωμαῖοι ῥοῦτα μοντάνα.* Ps.-Apul. herb. 89 *herba ruta a Graecis dicitur erifion* cod. C. *peganon* B. 125 *herba eriphion, Itali rutam agrestem dicunt. nascitur in Gallia in monte syra* ed. Rom. *siracti* cod. Vrat. *yracti* BC. 115 *herba ruta montana*. Plinius gibt n. h. XX 131 ersterer breitere Blätter (vgl. Isid. orig. XVII 11, 8), der übermäßige Gebrauch der Berg-R. wirkt tötlich (vgl. Diosk. a. O.).

Wird sie um die Zeit der Blüte zum Einmachen gesammelt, so rötet sie die Haut und erzeugt auf ihr Blasen mit Jucken und heftiger Entzündung: man muß also Gesicht und Hände vor dem Sammeln mit Salbe bestreichen (Diosk. a. O.). Das stimmt überein mit Col. XI 3, 38: *sed velata manu debet runcari: quam nisi contexeris, perniciosa nascuntur ulcera. si tamen per ignorantiam nuda manu runcaveris et prurigo atque tumor incesserit, oleo subinde perungito.* Diese Angaben weisen auf die Ruta montana Clus., die, von der Hauptart durch die schmalen, linealischen Blattsegmente und die langzugespitzten Tragblätter unterschieden, sich vom Pontus durch Kleinasien bis zur Balkanhalbinsel und wieder in Südfrankreich und Spanien findet. Da diese aber in Griechenland sehr selten ist (vgl. Halácsy Consp. florae Graecae I 311), so möchte ich für das *πήγανον ἄγριον* des Theophrastos eher an R. chalepensis L. besonders in der var. angustifolia Pers. denken. Wieder etwas anderes wird wohl die von Dioskurides und Plinius (131) erwähnte R. vom Haliakmonfluß in Makedonien sein, die in einer bergigen Gegend voller Schlangen wachsen, giftig sein, aber einen zu Heilzwecken

und als Gegengift brauchbaren Samen haben soll. Eine Bestimmung ist natürlich nach diesen Angaben nicht möglich, ebensowenig bei dem *πήγανον* von der Größe eines Feigenbaumes, das in der jüdischen Grenzfestung Machairus wuchs (Joseph. bell. Jud. VII 178), aus der Zeit des Herodes stammte, aber von den Juden bei der Einnahme der Burg umgehauen ward. Über das *πήγανον ἄγριον*, das in Kappadokien und Galatien *μῶλυ* heißt (Diosk. m. m. 46), vgl. den Art. *Μῶλυ*.

In der alten Medizin spielt die R. eine hervorragende Rolle (Plin. n. h. XX 131. Garg. Mart. 3, der noch sagt: *repertum in aegyptia Iovis civitate atque inde adhuc Diospoliticum dictum diapeganon*). Über die Heilwirkungen berichtet Plinius, wenn auch vielfach den gleichen Quellen folgend wie Dioskurides, doch viel eingehender, daher folge ich ihm großenteils in folgender Skizze: Der Saft wird aus der zerquetschten Pflanze ausgezogen, mit etwas Wasser versetzt und in einer kyprischen Büchse aufbewahrt. Brennesselsaft hebt die Wirkung auf, heilt daher auch die vom Einsammeln entzündeten Hände. Die R. ist ein Hauptbestandteil vieler Gegengifte, hilft auch allein mit Wein gegen Akonit, Viskum und Giftpilze (vgl. Scrib. Larg. comp. 188. 189. 192. 198), Bisse von Schlangen, Skorpionen, Spinnen, Bienen- und Wespenstiche, Kantharіden, Salamander- und Hundswutgift; es wird ein Azetabulum Saft in Wein getrunken; die zerquetschten oder gekauten Blätter mit Honig und Salz oder mit Essig und Pech gekocht aufgelegt (nach Dioskurides auch mit Walnüssen und getrockneten Feigen genommen) schützen prophylaktisch gegen die gleichen Verletzungen. Schon der Geruch der verbrannten R. vertreibt Schlangen. Am wirksamsten ist die Wurzel der wilden Art im Freien mit Wein getrunken. Ps.-Pythagoras wollte eine kleinblätterige hellere Art als männlich von einer stattlichen weiblichen unterscheiden und erklärte die R. für augenschädlich, was Plinius bestreitet, da sie gerade Bildhauer und Maler und sogar die Wildziegen zur Schärfung des Gesichtssinnes verzehrten, sie heile auch Augenleiden. Kopfschmerzen beseitigt sie mit Essig und Rosensalbe, stillt Nasenbluten und innere Blutungen, hilft gegen allerlei Magenleiden, gegen Gebärmutterkrämpfe äußerlich, gegen Wassersucht mit Feigen und Wein getrunken oder aufgestrichen. Fernerhin lindert sie so Brust-, Seiten- und Lendenschmerzen, Atemnot, Lungen-, Leber- und Nierenleiden, Husten, Schüttelfrost und Katzenjammer. In Hyssop wirkt sie gegen Ruhr und festigt die Zähne, der Saft heilt auch Ohrenleiden, hilft Phrenetikern mit und ohne Quendel und Lorbeer, ebenso gegen Schlafsucht, Epilepsie, Fieber usw. (Plin. iun. p. 92, 1. 91, 9 u. a. Geop. XI 25, 8 u. a. Garg. Mart. 3). Diokles gibt R. bei Magen- und Darmleiden, andere gegen Ausschläge, Dysenterie, Beschädigungen durch Sturz und Frost. Ferner ist sie gut gegen Hautleiden aller Art, Entzündunen, besonders der Hoden, Brüche usw. Daß sie Impotenz und Abortus bewirke, leugnet Garg. Mart. a. O., weitere Quell- und Parallelstellen bietet M. Wellmann in den Anmerkungen zu seiner Dioskuridesausgabe vol. II S. 57ff.

Celsus rechnet die R. zu den Stoffen mit schlechtem Saft, zu den scharfen, urintreibenden, die Sinne erregenden, darmreinigenden und erweichenden Mitteln (II 21. 22. 31. 32. V 5, 15). R.-Samen öffnet mit anderem die Mündungen der Adern (V 4). Bei Magenleiden ist zu empfehlen ein nüchtern genommener R.-Trank (IV 12. 136, 2), bei Samenfluß ein Kataplasma aus R. in Essig (IV 28). Der Same der wilden R. ist Bestandteil eines Katapotiums gegen Kopfschmerz, Geschwüre, Augenentzündung und Atembeschwerden (V 25, 3). Gegen Schlangenbisse hilft *polium* mit etwas R. (V 27, 7). Bei Scrib. Larg. comp. wirkt die R. mit verschiedenen Beigaben gegen Kopfweh (2), Darmentzündung (180), Kolik (121) u. a. Eine *r. silvatica* kommt bei ihm vor in einem Theriakrezept gegen Schlangenbiß (165), im Antidotos Mithridatis (170) und einem gleichen des Arztes Marcianus (177); eine *r. viridis* hilft in Pastillen gegen chronisches Kopfweh (5) und gegen *ignis sacer* (245). Ihm folgt Marcellus Empir. XXIX 3 (= 118) u. a.; der auch XXVI 60 *plantae rutaceae radices* gegen Nierenleiden gibt. Dem Dioskurides folgt im wesentlichen Gal. XII 100, und diesem wieder Aet. I und Paul. Aeg. VII 3. Ein *oleum rutatum* erwähnt Theodor. Prisc. II 17. 31. 41 u. ö.; ein *medicamentum rutatum*, zu dem 5 Unzen Blätter der *r. viridis* genommen werden, I 15.

Auch in der Tierarznei wurde sie viel gebraucht. So nennt Chiron die neben der gewöhnlichen R., die er öfter anwendet (z. B. S. 25, 10. 27, 14. 78, 23. 81, 4 u. ö.) auch noch eine *r. agrestis* (44, 9. 84, 10), eine *mustelina* (216, 11), *silvatica* (251, 7. 254, 13 u. ö), eine *viridis* (251, 10. 256, 25. 282, 19), auch Pelagonius bringt die R. oft, so z. B. 40. 41. 42. 49. 50. 101 (*folia*). 106. 271 u. ö., eine *silvatica* hat er 26 (*eius semen* 130. 161. 341), die *silvestris* (*radices*) 14, die *viridis* 67. 96. 378 u. ö., ein *oleum rutatum* 26; vgl. *πηγανέλαιον*, *ἔλαιον πηγάνινον* und *πηγανηρόν* der Wörterbücher.

[Stadler.]

Q. **Ravelius**, Quaestor in Venusia in republikanischer Zeit (CIL IX 439). [Münzer.]

Ravenna (Bürger von R.: *Ravennas*. Griechisch korrekt: *Ῥάβεννα*; in manchen Hss. *Ῥαούεννα*), Stadt in der Gallia Cisalpina. Gründung und Nationalität. R. liegt in dem Teile Oberitaliens, in dem sich von alters her die etruskischen und die umbrischen Einflüsse kreuzten. Das Suffix des Stadtnamens *-enna* sieht mit seiner Doppelkonsonanz ganz etruskisch aus, und der Stamm *Rav-* gehört wohl zu dem etruskischen Namen *ra(v)i* und den von ihm abgeleiteten lateinischen Formen *Ravius, Raventius, Ravelio(s), Ravolenus* (Wilhelm Schulze Lat. Eigennamen 568; vgl. 219). Demnach scheint es, als sei der Ort eine Gründung der Etrusker. Dazu stimmt es sehr gut, daß in R. die Statue eines etruskischen Kriegers gefunden wurde (jetzt in Leyden), auf dessen rechtem Oberschenkel eine etruskische Weihinschrift steht (Fabretti Corpus Inscr. italic. 49). In historischer Zeit sind jedoch die Bewohner von R. nicht etruskischer, sondern umbrischer Nationalität, wie Strabon viermal betont (V 214. 217. 219. 227), und es liegt kein

Grund vor, dieser Angabe zu mißtrauen. R. war nämlich in den letzten Jahrhunderten der Republik eine mit Rom verbündete Gemeinde (Cic. p. Balb. 50: *Cn. Pompeius pater rebus Italico bello maximis gestis P. Caesium equitem Romanum virum bonum, qui vivit, Ravennatem foederato ex populo nonne civitate donavit?*). Man kann sich aber nicht denken, daß die Römer zwischen Ariminum und Bononia eine gallische Gemeinde hätten bestehen lassen. So bleibt nichts übrig, als in R. eine alte umbrische Ansiedlung zu erblicken. Die Umbrer haben da schon in früher Zeit die Etrusker verdrängt und sich vielleicht, dank der sicheren Lage des Ortes und der Nähe des Meeres, auch gegen die Gallier behauptet, um dann in der üblichen Form unter den Schutz Roms zu treten. In der Kaiserzeit ist freilich das umbrische Element vollkommen von der internationalen Bevölkerung R.s aufgesogen worden. Plinius nennt übrigens durch einen unbegreiflichen Irrtum R. eine Stadt der Sabiner (n. h. III 115). Neben dieser realen Geschichte hatte R. wie jede bedeutende Stadt Italiens auch seine mythische. Nach ihr war R. eine Gründung der Thessaler (Strab. V 214. Zosim. V 27). Diese Angabe ist natürlich keine historische Tradition, sondern die Verbindung der Stadt mit irgendeinem griechischen Mythos. Vielleicht läßt sich noch die Spur verfolgen, die zur Erkenntnis des Zusammenhanges führt. Zosimus fügt nämlich a. a. O. hinzu, daß R. auch *Ῥήγη* geheißen habe. Diesen Namen brachten die einen mit *Remus* zusammen, die anderen mit dem *‚πανταχόθεν ὕδασι περιρρεῖσθαι‘* der Stadt (Zosim. a. a. O.). Wahrscheinlicher ist jedoch eine Verbindung zwischen diesem irgendwo bei R. haftenden Namen mit der Rhene, der Mutter des Medon (Il. II 728), der tatsächlich in den Mythen des thessalischen Phylake auftritt (Gruppe Griech. Mythologie 113, 7). Die Differenz zwischen den mythischen Thessalern und den tatsächlichen Umbrern von R. hat ein Gewährsmann des Strabon (V 214) recht naiv in der Weise ausgeglichen, daß die Thessaler, von den Etruskern bedrängt, wieder nach Hause fahren und ihre Stadt freiwillig den Umbrern überlassen mußten. Rätselhaft ist eine Angabe, die Jordanes in seiner Beschreibung von R. (Get. 29, 147ff.) macht: *urbs .... unius tantum patet accessu, cuius dudum possessores, ut tradunt maiores, Aivetoi, id est laudabiles, dicebantur.* Vielleicht sind diese *Alvetoi*, nach einer Mitteilung von Dessau, eine byzantinische Verballhornung der *(V)eneti.* (Ein Teil der Hss. gibt an jener Stelle in der Tat *enety.*) Seit Caesar hatten die Ravennaten das römische Bürgerrecht. Sie gehörten zur Tribus Camilia, und ihre Stadt war, wie viele Inschriften zeigen, Municipium (Bormann CIL XI p. 6; also irrt Strabon, der V 217 behauptet, die Stadt habe römische Kolonisten erhalten).

Das Stadtbild. Die Geschicke von R. nahmen eine entscheidende Wendung, als Augustus beschloß, dort die eine der beiden italischen Flotten zu errichten (s. den Art. Classis o. Bd. III S. 2635 sowie Hirschfeld Kaiserl. Verwaltungsbeamte² 225ff.). Diese Gründung führte auch wichtige Veränderungen des Stadtbildes mit sich. Von der Topographie des alten R. können wir uns eine ganz gute Vorstellung machen, obwohl sich die hydrographischen Bedingungen seitdem durch die ständige Zurückdrängung des Meeres in der Gegend der Pomündung erheblich geändert haben. Im Westen von R. lagen große Sümpfe, die nur einen schmalen Zugang zur Stadt ließen (Jord. a. a. O.: *ab occidente ... habet paludes, per quas uno angustissimo introitu ut porta relicta est*). Nördlich von der Stadt ging ein kleiner Arm des Po, die Fossa Asconis (Jord.: *a septentrionale quoque plaga ramus illi ex Pado est, qui fossa vocitatur Asconis*). Ein anderer, größerer Arm wurde durch einen Kanal des Augustus durch R. geleitet, und an seiner Mündung wurde unterhalb der Stadt ein Kriegshafen angelegt (Plin. n. h. III 119: *(Padus) Augusta fossa Ravennam trahitur, ubi Padusa vocatur, quondam Messanicus appellatus.* Jord.: *a meridie item ipse Padus — ab Augusto imperatore latissima fossa demissus, qui septima sui alvei parte per mediam influit civitatem ad ostia sua amoenissimum portum praebens*). Augustus scheint also bei seinem Kanalbau einen kleinen natürlichen Flußlauf benützt zu haben, eben den Messanicus-Padusa. Die Richtung dieses Armes vom Po zur Adria ging etwa von Nordwest nach Südost. Die Fossa Asconis zweigte sich dann nördlich von R. von Westen nach Osten ab (vgl. die Zeichnung Richard Kieperts auf Blatt XXIII der FOA und seine Bemerkungen in dem begleitenden Text. Daneben den Plan Fiebigers Leipz. Studien XV Tab. 1). Die Hafenvorstadt von R., die Augustus zur eigentlichen Station der Flotte bestimmt hatte, trug nach dieser den Namen ‚Classis‘ (Procop. bell. Goth. II 29, 31: *Κλάσσες τὸν λιμένα ... οὕτω γὰρ Ῥωμαῖοι τὸ Ῥαβέννης προάστειον καλοῦσιν, οὗ δ λιμήν ἐστιν*). Die Lage des alten ‚Classis‘ sichert die berühmte Kirche S. Apollinare in Classe. Abgebildet ist die Hafenstadt auf einem Mosaik in S. Apollinare nuovo (CIL XI 281 a. Am leichtesten zugängliche Reproduktion: Ullsteins Weltgeschichte, Band ‚Mittelalter‘, 46). Zwischen R. selbst und Classis entstand dann noch das Viertel Caesarea (Jord.: *prima Ravenna, ultima Classis, media Caesarea*) an der Stelle des späteren S. Lorenzo in Cesarea (Bormann CIL XI p. 6). In der Nähe der Stadt nennt Jordanes noch den Pons Candidiani, *qui tertio miliario ab urbe aberat* (Get. 29, 147), sowie in derselben Entfernung den *locus, qui appellatur Pineta* (Get. 57, 293). Die Umgebung des alten R. hatte also schon ebensogut ihre Pinienwälder wie die des modernen (Bormann a. a. O.). Nissen Ital. Landeskunde II 1, 250ff.

Das Leben in Ravenna. Mit seinen Lagunen und Kanälen war R. das Venedig des Altertums. Auf dem Sumpfboden aus Holz gebaut (Strab. V 213: *ἐν δὲ τοῖς ἕλεσι μεγίστη μέν ἐστι Ῥάβεννα ξυλοπαγὴς ὅλη καὶ διάρρυτος, γεφύραις καὶ πορθμείοις δδενομένη*; vgl. auch Vitruv. II 9, 11), war es eine gesunde Stadt, da das viele fließende Wasser die Unratstoffe rasch fortschwemmte (Strab. a. a. O. Vitruv. I 4, 11). Seine Eigenart gab R. die große Kriegsflotte, die im Hafen

lag, und deren Offiziere, Matrosen und Beamte vor allem in Classis dominierten. Das zeigt heute noch die lange Reihe der Grabsteine, in denen sich die kaiserliche Flotte von R. verewigt hat. Daß R. daneben auch der Ausgangspunkt eines lebhaften Seehandels war, ist begreiflich. Der Leuchtturm im Hafen (Plin. n. h. XXXVI 83) wird seinen Bedürfnissen ebenso gedient haben, wie denen der Kriegsmarine. Mehrere *n(autae)* haben wir in den Inschriften (CIL XI 135. 138), und der Schiffbau war ein in R. besonders wichtiges Gewerbe (ein *faber navalis* CIL XI 139). Das Zunftwesen war ungewöhnlich entwickelt, das *collegium fabrum* hatte mindestens 28 Decurien (CIL XI 126), das der *centonarii* mindestens 17 (CIL XI 125; vgl. auch 124. 127. 132. 133). Das Holz aus den mächtigen Wäldern Oberitaliens schwamm auf dem Po und seinen Verzweigungen bis nach R. (Vitruv. II 9, 16). Im 4. Jhdt. hatte der Staat dort eine Leinwandfabrik (Not. dign. occ. 11, 63: *procurator linyfii Ravennatis*; ein *praepositus fabricae*: CIL XI 9). Für den römischen Feinschmecker hatte der Name R.s einen besonders guten Klang; denn die Stadt lieferte den besten Spargel Italiens (Plin. XIX 54: *ecce altiles spectantur asparagi, et Ravenna ternos libris rependit*). Dazu kamen noch die Fische (Plin. IX 169: *rhombus Ravennae*) und ein guter Wein (Strab. a. a. O.). Der Dichter Martial hat R. aus eigener Anschauung gekannt und seinen Witz an dem Spargel, dem Wein, den Fröschen und dem spärlichen Trinkwasser der Stadt erprobt (III 56. 57. 93, 8. XIII 21). Die Verfassung R.s war sehr eigenartig (Bormann CIL XI p. 6). In der Inschrift CIL XI 863 (aus Mutina) erscheint nämlich ein *IIIIvir aed(ilicia) pot(estate) et mag(ister) mun(icipii) Raven(natis)*. Der Magister als höchster Beamter einer Gemeinde ist fast ohne Analogie, sonst gehörte dieser Titel nur den Vorstehern von nicht-autonomen Ortsteilen wie den Vici. Daraus ergibt sich, daß den Ravennaten eine reguläre Stadtverfassung gefehlt hat, daß die Regierung der Gemeinde vielmehr aus militärpolitischen Gründen von dem Kommandanten der Flotte ausgeübt wurde. Diese Annahme bestätigt durchaus die Not. dign., wo es heißt (occ. 42, 7): *praefectus classis Ravennatium cum curis eiusdem civitatis*. Dem Praefecten unterstanden dann die beiden Magistri und die Aedilen. Dagegen hatte R. einen normalen Gemeinderat (ein *dec(urio) m(unicipii) R(avennatis)* in CIL XI 124). An munizipalen Priestern finden sich Augurn (CIL XI 124) und Pontifices (CIL XI 19), daneben die üblichen *VIviri* und Augustales (CIL XI 2. 128. 129. 130). Als Garnison nennt die Not. dig. für das 4. Jhdt. noch neben der Flotte eine Abteilung der Milites iuniores Italici unter einem Praefecten (occ. 42, 6). Wegen der sicheren Lage R.s hat man dort in der Kaiserzeit auch Staatsgefangene untergebracht, so den Sohn des Arminius (Tac. ann. I 58). Auch Marbod wurde nach seinem Übertritt auf das römische Gebiet nach R. geschickt (Tac. ann. II 63). Wohl aus demselben Grunde hatte schon Caesar in R. eine Gladiatorenschule errichtet (Suet. Caes. 31; vgl. Strab. a. a. O.). Es ist begreiflich, daß sich in einer Verkehrsstadt wie R. auch viele griechische und orientalische Elemente ansammelten. Griechische Namen sind in den Inschriften häufig. Zeugnisse des Kultus der orientalischen Götter sind zunächst CIL XI 2: eine Dedikation *ex iuss(u) I(ovis) o(ptimi) m(aximi) D(olicheni) con(servatoris)*, sodann das Cognomen eines hochangesehenen Bürgers von R. (CIL 124): *M. Aur. Demetrio Sarapammoni* usw. Dieser Schützling der ägyptischen Götter ist nach Ausweis der Inschrift Ratsherr von R. und Ehrenmitglied seiner vornehmsten Zünfte gewesen. Das Christentum hatte in R. in den ersten Jahrhunderten wohl nur wenige Anhänger. Immerhin ist die Gemeinde schon zu Anfang des 3. Jhdts. gegründet worden, da auf der Synode zu Sardika (im J. 343) bereits ihr 12. Bischof erscheint (Harnack Mission u. Ausbreitg. d. Christentums 505, 2).

Ravenna als Hauptstadt des Abendlandes. Im 4. Jhdt. gehörte R. zunächst zur Provinz Picenum, wurde jedoch, als Cronius Eusebius Statthalter der Aemilia war, zu dieser Provinz geschlagen (CIL VI 1715 vom J. 399). Kurze Zeit darauf (im J. 404) wurde R. die Residenz des Kaisers des Westens, da sich der Hof in dieser Naturfestung sicherer fühlte als in Rom. Auch Odovacar behielt R. als Hauptstadt und nach ihm Theoderich. In der Gothenzeit ist in R. noch manche Kulturarbeit geleistet worden. Im J. 502 wurde die alte Wasserleitung des Traian wiederhergestellt (Anon. Vales. in Chron. min. ed. Mommsen I p. 324, 71. Cassiodor, Chron. min. II 160), und durch die Tätigkeit der neuen Regierung wurden Sümpfe trocken gelegt und in Fruchtgärten verwandelt (Inschrift des Theoderich CIL XI 10: *rex Theodericus .... sterili palude siccata hos hortos suavi pomorum fecunditate ditavit*). Die Verwaltung der Stadt lag in der Gothenzeit in der Hand des *comes Ravennae*; unter ihm stand der Polizeichef, der *praefectus vigilum Ravennae* (Mommsen Ges. Schriften VI 432f.). Dem bunten Völkergewimmel in R. gaben jetzt die Germanen eine neue Note. Einen *Gudila com(es)* unter Theoderich nennt CIL XI 268. Einen *Seda ‚ignucus* (= *eunuchus) et cubicularius regis Theoderici'* finden wir CIL XI 310. Nach der Rückeroberung Italiens durch den römischen Kaiser wurde R. der Sitz des byzantinischen Vizekönigs, des Exarchen. Die Stadt blieb auch jetzt ein reiches und blühendes Gemeinwesen. Besonders die Bischöfe von R., deren Einfluß schon im 5. Jhdt. bedeutend gewesen war, wurden jetzt politische Persönlichkeiten ersten Ranges (Ludo Moritz Hartmann Gesch. Italiens im Mittelalter I 399ff.). Unter der Amtszeit des Exarchen Smaragdus wurde wieder an den Wasserleitungen der Stadt gearbeitet (CIL XI 11 Regierung des Kaisers Mauricius). Besonders charakteristisch sind für den Wohlstand des R. des 6. Jhdts. die Bankiers, die in ihm auftreten. Der Argentarius Iulianus hat aus seinen Mitteln in der Zeit des Bischofs Maximianus die berühmte Kirche S. Vitale gebaut (CIL XI 289. 295), und in der Grabschrift CIL XI 350 (aus dem J. 581) finden wir einen *Georgius argentarius, filius Petri argen-*

tarii. Gute Proben der kirchlichen Poesie in R. geben die metrischen Grabinschriften der Bischöfe, wie sie zumeist Agnellus in seinem wichtigen Liber pontificalis von R. (geschrieben im J. 839) überliefert (vgl. über ihn Bormann CIL XI p. 1). Die wichtigsten Leistungen in dem R. des 5. und 6. Jhdts. liegen jedoch auf dem Gebiete der Kunst.

Die ravennatische Kunst. Aus der heidnischen Epoche sind in R. nur wenige Kunstwerke auf uns gekommen. Das wichtigste ist das Relief der Gens Iulia von S. Vitale (Bernoulli Röm. Ikonographie II 1 Taf. VI). Dazu treten dann einige Sarkophage, wie der von S. Vittore, den Dütschke (Ravennatische Studien 176ff.) vortrefflich behandelt hat. Den großen Aufschwung der Kunst von R. brachte erst die Übersiedlung des Kaiserhofes. Die bedeutenden Bauwerke der folgenden Zeit seien hier nur ganz kurz aufgezählt. Ins 5. Jhdt. gehört das sog. ‚Baptisterium der Orthodoxen', später S. Giovanni in fonte genannt (vgl. Victor Schultze Archäologie der Altchristlichen Kunst 92. 205), sowie das Grabmal der Galla Placidia = SS. Nazaro e Celso (Schultze 207). Viel wichtiger sind die Werke der Gothenzeit. Theoderich ließ für den arianischen Kultus als seine Palastkirche die Basilica Sancti Martini in coelo aureo errichten, die später nach dem Siege der Orthodoxie in S. Apollinare nuovo umgetauft wurde (Schultze 86. 210ff.). In der Kirche finden sich großartige Mosaiken, auf einem ist der Palast des Theoderich abgebildet (Schultze 217). In dieselbe Periode gehört das Baptisterium der Arianer = S. Maria in Cosmedin (Schultze 210). Vor den Toren der Stadt baute sich Theoderich sein Mausoleum (eine Rekonstruktion von Bruno Schulz im Archäolog. Anzeiger 1909, 125; vgl. auch 127), später S. Maria della Rotonda. Die Meisterwerke der byzantinischen Zeit sind S. Apollinare in Classe (Schultze 86. 220) sowie S. Vitale mit seinen berühmten Mosaiken (Schultze 93. 218ff.). Besonders genannt sei das Mosaik mit den Bildern des Kaisers Iustinianus und des Bischofs Maximianus (gute Abbildung in Ullsteins Weltgesch. ‚Mittelalter', Tafel nach S. 40) und das Mosaik der Kaiserin Theodora (Farbige Reproduktion: Ullstein Weltg., Tafel nach S. 128). Das Apsis-Mosaik aus S. Michele in Affricisco (Schultze 222) befindet sich jetzt in Berlin. Die Plastik ist in R. durch eine große Zahl von Sarkophagen aus christlicher Zeit vertreten (vgl. die genannte Schrift Dütschkes, der S. 1ff. einen ausführlichen Katalog aller ravennatischen Sarkophage gibt). Den Stil der Periode des Theoderich charakterisiert am besten der Sarkophag des oben erwähnten *ignucus* Seda (Dütschke 276ff.). [Rosenberg.]

Ravennas Geographus (die Heimat ist von ihm IV 31 angegeben), unbekannter Verfasser einer von dem ersten Herausgeber in fünf Bücher geteilten Kosmographie, wie R. selbst (I 18. IV 31) das Werk nennt und wie es auch im Cod. Vatic. Urb. heißt; im wesentlichen ist es aber nur ein die ganze Oikumene umfassendes chorographisches Namenverzeichnis. Gewidmet ist es in der uns überlieferten Fassung einem gewissen *Odocarus* (I 13), oder vielleicht richtiger *Odocarus*, der nur einmal mit dem Namen, sonst als *frater, amicus carissimus* angeredet wird, auf dessen Anregung hin der Verfasser geschrieben haben will. Daß wir im R. einen Christen, vielleicht einen Geistlichen zu erblicken haben, erkennt man an der tief religiösen Gesinnung des ganzen Werkes; immer wieder wird die göttliche Hilfe angerufen, die Bibel gilt als unerschütterliche Grundlage des Wissens, wo sie für irgend eine Frage positiv oder negativ in Betracht kommt. Die kosmologischen Anschauungen, die am Anfang skizziert werden, sind von der Bewunderung für die Gottesschöpfung erfüllt, besonders da, wo das Geheimnis des nächtlichen Sonnenlaufs besprochen wird, wenn erörtert wird, wie die Sonne abends ins Meer taucht, um über den Norden nach Osten zurückzuschreiten, oder wie sie sich bei ihrer Rückkehr hinter einer nördlichen Anschwellung der Erde verbirgt; es sind dies die Ansichten der dem R. kaum unmittelbar, vielleicht überhaupt nicht bekannten Bibelexegeten Severian von Gabala und Kosmas Indikopleustes (vgl. Kretschmer Geogr. Abh. von Penck IV 34ff.), Ansichten, über die R. keine sichere Entscheidung fällt (vgl. die Schlußworte I 10). Gemäß der biblischen und zum großen Teil auch der patristischen Auffassung (Marinelli Die Erdkunde bei den Kirchenv., deutsch von Neumann, Leipzig 1884, 38f.) ist die vom Ozean umflossene Erde in ihrer vollen Ausdehnung gleichzeitig von der Sonne beleuchtet, also eine Fläche; so betrachtet R. den Lauf der Sonne beim Äquinoctium des Frühjahrs, und da sich ihm hierbei zwölf Tag- und zwölf Nachtstunden ergeben, begründet er damit seine Einteilung der Erdperipherie in 24 Abschnitte, entsprechend der gleichen Zahl von Teilen der Sonnenuhr, von Indien über den Süden bis zur Bretagne und zur britischen Insel, von Germanien über den Norden bis zu den Hyrcanern und den Parthern, indem nur die Völker, deren Sitz sich an der Küste des großen Ozeans befindet, genannt werden. Bei den drei den Söhnen Noahs zugewiesenen Weltteilen sind auch die entsprechenden Zeitgrenzen angegeben. Daß die Stundeneinteilung für R. ein grundlegendes unabhängiges System ist, nicht ein, wie Mommsen meinte (Ges. Schrift. V 302 = Ber. Leipz. Ges. III 98), von der nur beiläufig angedeuteten Rose der zwölf im übrigen ungenannten Winde abgeleitetes System, erhellt aus der ausführlichen Behandlung, die ihr zuteil wird (vgl. Schweder Über die Weltkarte d. Kosmogr. von Ravenna, Kiel 1886, 8f.). Nach diesem Prinzip fängt nun R. seine Erdbeschreibung mit Asien im 2. Buche an und fährt dann mit Afrika und Europa fort, um mit einem Periplus des Mittelmeeres und einer Aufzählung der Inseln in den verschiedenen Meerbusen und im Ozean zu schließen. Es handelt sich hier fast nur um eine lange Reihe von etwa 5300 Namen, darunter rund 300 Flüssen; sonst sind es Städte, die innerhalb ihrer Landschaften und Inseln nur zum Teil nach Provinzen aufgezählt werden in der Anordnung oder Unordnung, die Mommsen in Bezug auf Unteritalien dargelegt hat (a. O. 286ff. = 80ff.). Über seine Arbeit sagt R., er wolle *subtilius indicare mundum ... nisi ..., ut barbarus mos*

est, forsitan ut olim nominatae sunt patriae, civitates vel flumina, nuper aliter appellentur (I 1; vgl. V 16. 32). Damit ist angedeutet, er habe älteres Material zur Verfügung gehabt, das nach den neuen Benennungen umzugestalten sei. Dies war jedenfalls eine Routenkarte, denn er meint I 18 *potuissemus . . . subtilius dicere totius mundi portus et promuntoria atque inter ipsas urbes miliaria, vel quomodo cunctae patriae aut qualiter ponuntur mirifice depingendo designare* (vgl. V 34). Im 5. Buche sind tatsächlich die Entfernungen, wenigstens im großen, bezeichnet; sonst werden nur Straßenzüge ohne Meilenzahlen mitgeteilt, Angaben, die trotz mehrerer Mißverständnisse, Entstellungen und Verwirrungen für unsere Kenntnisse der alten Geographie einen nicht geringen Wert besitzen, wie aus den im allgemeinen gelungenen Versuchen, die vielfach sonst nicht vorkommenden Orte zu identifizieren, hervorgeht; vgl. dazu u. a. Mommsen a. O. für Unteritalien, Parthey (Abh. Akad. Berl. 1858, 115ff. 521) für Ägypten, Jacobs (Gallia ab Anonymo Rav. descripta, Paris 1858, 27ff.) für Gallien, Bladé (Rev. de géogr. XXXI 100ff. 175ff. 272ff. 339ff.) für das südwestliche Gallien, Börsch (Über das Stud. d. Antiquit. d. Mittelalt., Marburg 1820, 9ff.) und Oligschläger (Bonn. Jahrb. XXXVI 28ff.) für Deutschland, Hitzinger (Mitteil. des hist. Ver. für Krain 1862, 90ff.) für Krain, Tomaschek (Zeitschr. f. öst. Gymn. XVIII 709. XXV 647ff.; Ber. Wien. Akad. CII ff.) für die Balkanhalbinsel.

Die Itinerarkarte des R. stand, wie schon längst erkannt ist, in sehr engen Beziehungen zu der sog. Peutingertafel, die in der uns erhaltenen Rezension nach Elter eine Pilgerkarte des 4. Jhdts. darstellt (Itinerarstud., Bonner Universitätsprogr. 1908, 10ff.). Von dieser die Karte des R. mit Miller (Die Weltk. des Castorius, Ravensburg 1888, 40ff.; Die ältest. Weltk. VI, Stuttgart 1898, 27ff. 36f.) ableiten zu wollen und damit ihren Verfasser in dem vom R. als führende Quelle erwähnten Castorius zu sehen, ist sicher unrichtig; denn, um nur eins hervorzuheben, unter dem alten Materiale erscheint oft Vollständigeres bei R. als in der Peut. Tafel, mitunter ist das Gegenteil der Fall in einer Weise, daß wir unbedingt auf einen gleichen Ursprung der beiden geführt werden (Kubitschek Österr. Jahresh. V 59ff.). Wer also die zweifelhafte Existenz des vielgepriesenen Castorius retten will, muß als sein Werk entweder diese gemeinsame Quelle betrachten oder besser eine modernisierte Abschrift jenes Originals, etwa aus dem 5./6. Jhdt. (vgl. Jacobs a. O. 59ff.). Daß R. tatsächlich eine solche Vorlage benützt hat, ist von Schweder (Herm. XXIV 587ff.) wahrscheinlich gemacht worden durch die Heranziehung der Pariser aus dem Kloster St. Severus stammenden Weltkarte (11. Jhdt.), die zusammen mit der Turiner und Londoner des 12. Jhdts. ein Abkömmling derjenigen zu sein scheint, welche der spanische Benediktiner Beatus im 8. Jhdt. seinem Kommentar zur Apokalypse beigegeben hat. Die Verwandtschaft zwischen dieser und R. ist merkwürdig groß, nicht nur in der mit der Peut. Tafel gemeinsamen Schicht, sondern auch im gallo-germanischen Gebiet, wo R. im Gegensatz zu der Peut. Tafel merovingische Zustände vom Ende des 5. Jhdts. wiedergibt; wir besitzen hier wohl zwei Ableitungen desselben damals durchgearbeiteten Kartenexemplars (vgl. auch Müllenhoff Über die Weltk. und Chorogr. d. Kais. Aug.. Kiel 1856, 3f.). Wie steht es aber dann mit den vielumstrittenen sog. *philosophi*, auf die sich R. unermüdlich beruft? Gewiß, seine geographische Weisheit ist nicht erfunden, auch die Zitate aus der patristischen Literatur treffen zu, was ein günstiges Vorurteil für seine Arbeitweise erweckt, und dieser Umstand ist oft genug ausgenützt worden, um seine Ehrenhaftigkeit betreffs der uns von ihm vorgezauberten literarischen Schätze zu verteidigen. Wir wollen den geistigen Fähigkeiten des R. zutrauen, er hätte soviel Material aus allerlei älteren und neueren Büchern und Karten zusammenstellen können; aber was wir bei ihm kennen lernen, das ist, ähnlich wie bei den ihm zeitlich wohl nicht fernstehenden Schriftstellern, dem Grammatiker Virgilius und dem Fulgentius, eine umfangreiche, sonst unbekannte, in einer barbarischen Zeit blühende geographische Literatur, die nach einigen beim Brand der Kirchenbibliothek von Ravenna gegen Ende des 7. Jhdts, vernichtet worden wäre. Eigentümlich ist dabei, daß manche der zu Anfang jeder *patria* (Landschaft) regelmäßig mit denselben Formeln angeführten Verfassernamen wunderlich und verdächtig genug sind, wie der Penthesileus und der Marpesius, die Gewährsmänner für das Land der Amazonen; und fast jede *patria* hat ihre besonderen Quellen, Makedonien Hylas, Kleinasien Pyritos, Ägypten Cyncris und Blautasis, Germanien Aithanarid, Eldevaldus, Marcomirus usw., ohne daß man immer erfährt, in welcher Sprache von diesen Männern geschrieben wurde. Dazu kommt, daß zufälligerweise (oder nicht?) zwei Paar Geographen ihren Namen mit denen von Consuln des 4. Jhdts. teilen (De Rossi Giorn. Arcad. CXXIV 629ff.). Lassen wir aber die völlig unbekannten und betrachten die wohlbekannten, nicht christlichen Autoren Porphyrius, Iamblichus u. a., deren Namen natürlich jedem Kenner der Patristik geläufig sein mußten, so finden wir nirgendwo eine sichere Spur ihrer von R. angeblich gebrauchten Werke. Ptolemaios allein macht hier eine Ausnahme; R. versichert uns, ihn gelesen zu haben, verwechselt ihn aber gleich Isidor von Sevilla (etym. III 26) mit einem ägyptischen König und bezeichnet ihn in der allgemeinen Einführung nicht gerade genau als *arctoae partis descriptorem*. Der Glanz dieser blendenden Gelehrsamkeit darf uns also nicht täuschen; vielleicht ist auch der geistliche Dichter Rigilinus (I 9) kein anderer als der R. selbst, wie andere Fälscher von Autornamen, Ptolemaeus Chennus und Ps.-Plutarch, ihre dichterischen Produkte erlogenen Personen zu schenken pflegen (vgl. Hercher Jahrb. f. Philol Suppl. I 280). Bei dieser Sachlage würde es nichts an der Beurteilung der ravennatischen Kosmographie ändern, sollte auch dieser oder jener Name aus Flüchtigkeit und Verwechslung in die Reihe der Geographen eingetreten sein oder auch ein einzelner Name sich doch als zuverlässig herausstellen. Das Wesentliche ist: R. hat aller Wahrscheinlichkeit nach eine einzige, vermutlich im 5./6. Jhdt. revidierte Landkarte mit allerlei Zutaten und Umänderungen,

z. B. aus Orosius, Iordanis, Isidorus abgeschrieben. Ob diese Karte, wie es am nächsten liegt, kreisförmig war (Kiepert in der Ausgabe des R. von Pinder und Parthey im Anschluß an Mommsen a. O. 303 = 99) oder oval (so der Entwurf von Schweder Über die Weltk. d. Kosmogr. von Ravenna, Kiel 1886, und von Gravier bei D'Avezac Le Ravennate, Rouen 1880, 90ff. 105ff.) oder auch viereckig (Lelevel Géogr. du moyen âge I 6. 86 Anm.), ob der Mittelpunkt des Erdbildes von Jerusalem (Kiepert) oder von Ravenna (Schweder, D'Avezac; vgl. Detlefsen Berl. philol. Woch. 1887, 107. Walleser Die Weltk. des Ravenn. I, Mannheim 1894, Progr.) oder von Konstantinopel (Marinelli a. O. 74, 35) gebildet wurde, lasse ich dahingestellt. Über die Kartenbilder des Mittelalters vgl. K. Kretschmer Die Entdeckung Amerikas, Berlin 1892, 91ff. Die Orientierung der Karte war nach der Reihenfolge der Aufzählung und nach anderen Anzeichen jedenfalls eine östliche (Schweder a. O. 17. Miller Die älteste Weltk. 53f.) gemäß der mittelalterlichen Gewohnheit. Die alten Bestandteile der Karten, wie sie sich beim Vergleich mit der Peut. Tafel herausstellen, berührten sich nahe mit dem sog. *Itinerarium Antonini Augusti* (Kubitschek a. O. 73ff.); damit ist der Weg gebahnt zu einer Vorstufe der drei geographischen Werke, ihrem früheren Kern. Wie die Quellenfrage hier behandelt werden muß, hat uns neuerdings Elter a. O. gelehrt. Ich zweifle nicht, daß man so zu irgend einem Anschluß an die Weltkarte des Agrippa im Porticus Polae gelangen wird (hierüber die Literatur bei Schanz Gesch. d. röm. Lit.[3] II 1, 462ff.).

Die Lebenszeit des R. läßt sich aus sachlichen Gründen mit einer gewissen Sicherheit innerhalb des 7. Jhdts. festlegen; so weit wenigstens herrscht unter den Forschern außer einigen älteren Übereinstimmung. Wenn deshalb vereinzelte sichere (anders Miller Die ält. Weltk. VI 9) Anspielungen auf die geographischen Verhältnisse der Karolingerzeit vorkommen, so wird man darin spätere Zusätze erkennen müssen, umsomehr als eine solche Stelle IV 29 (Bezeichnung der Via Aemilia als *imperialis*) im Text eines Italieners Guido fehlt, der um 1119 vieles aus R. in seiner Kompilation *de variis historiis* (vgl. Bock Annuaire biblioth. royale de Belgique XII 39ff.) ausschrieb, weswegen er früher mit unserem R. verwechselt wurde. In diesen Auszügen Guidos besitzen wir eine Rezension des R., die mitunter den Urtext zu interpolieren scheint (Mommsen a. O. 313ff. = 109ff.), öfter dagegen offensichtliche Lücken des heutigen Textes ergänzt, die also auf einen besseren Codex des R. zurückgeht, als unsere Hss. Auch im Wortlaut unterscheiden sich vielfach die beiden Überlieferungen, und diese Tatsache nebst den zahlreichen griechischen Wendungen, die hier wie dort auftauchen (v. Gutschmid Kl. Schrift. V 228ff. = Rh. Mus. XII 438ff.), brachte Bock (a. O. 164) und Mommsen zu dem Schluß, die Urschrift des R. sei griechisch gewesen, und die zwei erhaltenen Rezensionen seien unabhängige Übersetzungen von ihr. Wenn diese Annahme auch zweifellos viel für sich hat, so erregen doch eigenartige wörtliche Übereinstimmungen der zwei Fassungen einige Bedenken; die griechische Färbung eines lateinischen Werkes könnte sich jedenfalls aus den Verhältnissen R.s im 7. Jhdt. ebensogut erklären wie aus der Annahme eines griechischen Originals. Außer Guido hat im Mittelalter auch Riccobald von Ferrara das Werk des R. gelesen und gebraucht (Parthey Herm. IV 134ff.). Dagegen hat trotz Neumann (Herm. XXII 160) eine hsl. Nachricht des 9. Jhdts. über die Zahl der in der Welt vorhandenen *civitates* mit R. nichts zu tun (Kubitschek Herm. XXII 465ff.). Der Text, von Porcheron zuerst in Paris im J. 1688 herausgegeben, ist bisher am besten durch Pinder und Parthey (Berlin 1860) zusammen mit den Auszügen des Guido veröffentlicht worden auf Grund dreier Hss., die nach Kubitschek (Herm. XXII 471ff.) voneinander unabhängig sind und deren älteste aus dem 13. Jhdt. stammt. Dazu kommt noch ein Bruchstück aus Modena (Miller Die ält. Weltk. III 54). Weitere Literatur verzeichnet Miller ebd. VI 5ff. [Funaioli.]

Ravi, wertlose Variante zu Ethravi (et Ravi) bei Plin .n. h. VI 158, s. den Art. Ethravi.

Ravidus, Nebenbuhler Catulls, von diesem c. 40 sehr verächtlich behandelt. Friedrich Catullausg. 205f. ändert die Anrede *Ravide* in *Ravi* und sucht das ausführlich zu rechtfertigen; bei jeder andern Form wäre aber die Entstellung eines Namens *Ravius* in *Ravidus* leichter erklärlich, als gerade bei dem Vokativ, und der Gentilname Ravius ist in republikanischer Zeit ebenso wenig zu belegen wie das Cognomen Ravidus. [Münzer.]

Ravilla s. L. Cassius Longinus Ravilla o. Bd. III S. 1742 Nr. 72 und dazu Cichorius Untersuch. zu Lucilius 340f. (über Lucil. 1289 Marx aus Fest. 282). [Münzer.]

Ravius. 1) s. Ravidus.

2) Ravius, Fluß in Nordwest-Irland, Ptolem. II 2, 3 (*Ῥαονίου ποταμοῦ ἐκβολαί*), Lage unbestimmbar. [Haverfield.]

Ravola, ein unzüchtiger Mensch, Iuven. IX 4. [Stein.]

Ravonia, Ortsname in Britannien beim Geogr. Rav. 431, 2, wohl Verstümmelung von Bravoniacum (vgl. *Braboniaco* Not. dign. occ. XI 12, 27; *Brauniaco* CIL VIII 4800; *Brovonacis* Itin. Ant. 467). Kastell bei Kirkby Thore, Cumberland (CIL VII 73. Ephem. epigr. IX p. 565). Das damit oft (auch von Hübner o. Bd. III S. 895) verwechselte Kastell Brocavum (Itin. Ant. 476) ist bei Brougham Castle anzusetzen. [Haverfield.]

Ravus, L. Annius s. o. Bd. I S. 523; C. Caerellius Fufidius Annius Ravus Pollittianus s. o. Bd. III S. 1283 Nr. 5.

Ῥάξ, Steph. Byz. s. *Ῥάγα* erwähnt eine lykische Insel R. [Ruge.]

Ῥαζοῦνδα, Ort in Medien, Ptolem. VI 2, 12. [Weissbach.]

Re, ägptischer Sonnengott. Zur Bibliographie vgl. den Art. Horus. ‚Pyr.' verweist auf Sethe Die altägyptischen Pyramidentexte I—II (Leipzig 1908—1910). ‚Lepsius Denkmäler' ist das Tafelwerk der Preußischen Expedition 1842—1846.

Übersicht. A. Allgemeines. I. Die Sonne. — II. Die Namen der Sonne. a) Re. b) Andere Namen von Sonnengöttern.

1. Verschmelzung des Re mit anderen Göttern. 2. Horus. 3. Atum. 4. Chepra. 5. Schow. 6. Amon. 7. Min. 8. Sobk. 9. Chnum. 10. Sokar. 11. Mont. — III. Orte des Sonnenkultus. a) Delta. 1. Allgemeines. 2. Heliopolis. b) Mittelägypten. 1. Memphis. 2. Fajjûm. 3. Hermopolis. c) Oberägypten. 1. Abydos. 2. Dendera. 3. Koptos. 4. Theben. 5. Hermonthis. 6. Esne. 7. Edfu. 8. Ombos. 9. Elephantine. d) Nubien. — IV. Zeitliche Gliederung des Sonnenkultus. a) Frühzeit. b) Altes Reich. c) Mittleres Reich. d) Dynastie 18. e) Achnatôn. f) Dynastie 19. g) Spätzeit. h) Griechische Zeit. — B. Re als Gestirn. I. Lauf bei Tage und Nacht. II. Erhalter des Lebens. III. Die Sonnenschiffe. — C. Urgott und Schöpfer. I. Entstehung der Sonne. II. Erschaffung der Welt. — D. Der Himmelskönig. I. Allgemein. II. In den Pyramidentexten. III. Volkstümlich. IV. Re als Schützer des Rechts. V. Der gealterte Re. — E. Die Familie des Re. I. Die Eltern. II. Die Kinder. III. Die Götterneunheit. — F. Das Auge des Re. I. Das Sonnenauge. II. Die Stirnschlange des Re. III. Identifikation beider. IV. Weitere Kombinationen. — G. Die Feinde des Re (Apophis). I. Die Menschen. II. Apophis. III. Andere Götter. IV. Die Helfer des Re. — H. Verhältnis zum Pharao. I. Re als regierender König. II. Der Pharao als Sohn des Re. — J. Verhältnis zu Osiris und der Unterwelt. I. Das himmlische Jenseits. II. Die Osirianisierung des Jenseits.

A. Allgemeines.

I. Die Sonne.

Die Ägypter haben viele Bezeichnungen für die Sonne; sowohl für das Gestirn wie für den Gott, der sich in ihm offenbart. Alle diese sind männlich; weibliche Repräsentanten der Sonne kommen zwar schon im Neuen Reich vor, gehören aber nicht zu dem ursprünglichen Vorstellungsgut der alten Zeit. Unter den Namen des Gestirnes ragt das Wort ‚*Re*' zu allen Zeiten durch Häufigkeit und Ansehen hervor. Es bezeichnete ursprünglich, wie es scheint, nur das Gestirn; war aber gerade deshalb umfassend genug, um später auch auf alle Erscheinungsformen des Sonnengottes angewendet werden zu können. Denn schon früh hat man das Wort dazu benützt, den Sonnengott zu bezeichnen; die Übertragung war nur zu begreiflich in der naiven Kinderzeit eines Volkes, das sich die in der Natur wirkenden Kräfte belebt dachte. So ist R. zu dem allgemeinsten Namen des ägyptischen Sonnengottes geworden, ohne doch mit irgend einer bestimmten Gestalt desselben fest verbunden zu sein.

II. Die Namen der Sonne.

Die erwähnten zahlreichen Namen für die Sonne und den Sonnengott finden wir in der historischen Zeit zum Teil zu allen Epochen und ohne wesentliche örtliche Beschränkung in Gebrauch. Ein anderer Teil haftet fest an einem bestimmten Tempel oder erlangt durch eine gewisse Dynastie oder gar eine einzelne mächtige Königspersönlichkeit besondere Bedeutung. Wenn die Geschichte der ägyptischen Religion erst besser durchforscht sein wird, so werden wir die einzelnen Beschränkungen, Entwicklungen und Abhängigkeiten gewiß oft erkennen, wo wir jetzt vor Rätseln stehen; zunächst läßt sich nur eine Aufzählung der isolierten Erscheinungen geben, für deren Feststellung das Material sehr ungleichmäßig und fast nirgends durchgearbeitet ist.

a) Re.

1. Die Form des Namens. Das Wort lautet in den Hieroglyphen, wo nur die Konsonanten geschrieben werden, *rʿ*; im Koptischen *PH* (sahidisch und bohairisch) oder *PI* (achmimisch) oder *PЄ* (fajjumisch) mit Wegfall des ʿAjin. Die altkoptischen Texte zeigen *PЄ* Horoskop der Stobart Collection, ed. Griffith Ztschr. Ag. Spr. XXXVIII [1900] 71) oder *PЄ* und *PH* (Griffith The magical papyrus of London and Leiden, London 1904—1909). Semitische Umschreibungen zeigen beide Konsonanten רע; die keilschriftliche Wiedergabe *rîa*, *rîja* unterdrückt oder entstellt das ʿAjin, für welches kein Schriftzeichen vorhanden war. Im Griechischen liegt eine betonte Form *PH* sowohl absolut vor wie in den Königsnamen *PAΘOYPHC*, *TATXEPHC*, *AAMAPHC* usw.; und eine unbetonte *PA-* in *PAMECCHC*, *AMONPACONTHP* usw. Aus allen diesen Wiedergaben ergibt sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eine absolute Form *rîʿa* im Neuen Reich, *rê* in der Spätzeit, und eine verkürzte Form *raʿ*-; ursprünglich mag die Form des Wortes noch voller gewesen sein, vielleicht hat sie sogar am Ende noch einen Konsonanten enthalten, den die unvollkommene Schrift der älteren Zeit festzuhalten nicht für nötig hielt, Ammian. Marc. lib. XVII gibt R. durch *ʿHΛIOC* wieder.

2. Etymologie. Das Wort *rʿ* ‚*Re*" gehört zu dem ältesten Bestand der ägyptischen Sprache und läßt sich mit keinem anderen Wort oder Stamm zusammenkoppeln; es bedarf als solches auch keiner weiteren Erklärung. Etymologien wie die Verbindung mit dem Verbum *rdj* ‚geben, machen' aus früheren Jahrzehnten ägyptologischer Arbeit (Brugsch Rel. u. Mythol., Leipzig 1884—1891, 86) beruhen auf falschen Lesungen oder anderen irrigen Voraussetzungen und sind heute nicht mehr zu halten.

b) Andere Namen von Sonnengöttern. Die seit der Urzeit im ägyptischen Volke vorhandenen Vorstellungen von der Sonne und dem Sonnengott wirkten weiter fort, als sich am Anfang der historischen Zeit viele einzelne kleine religiöse Zentren in Gestalt der Tempel im Lande gebildet hatten. Welche der Vorstellungen an einem Orte gerade zur Herrschaft und eigenartigen Ausgestaltung kam, das war natürlich mehr oder weniger dem Zufall anheimgegeben; aber überall ging die Entwicklung selbständige Wege. So wurde von den Sonnengöttern der Urzeit hier der am Himmel schwebende Falke, dort der im Götterreich thronende Weltenherrscher der Herr des Tempels; anderswo hielt man sich an den schaffenden Urgott, dort erwählte man sich den zeugungslustigen Mann oder Widder zum Patron. Mit allen diesen göttlichen Wesen, von denen ihm seit der Urzeit eine

ganze Reihe mehr oder weniger wesensverwandt war, trat nun R. in Beziehung, als die priesterliche Theologie die Figuren seines Pantheons zu kombinieren begann.

1. Die Verschmelzung des Re mit anderen Göttern. Wo R. mit einem Gotte zusammentraf, mit welchem ihn keinerlei Gemeinsamkeit verband, da trat er neben diesen, ohne sich mit ihm irgendwie zu berühren. Eine besondere Kapelle mit eigenem Kultus hat sich dabei gelegentlich für den Sonnengott ergeben, dessen Macht naturgemäß überall anerkannt war. Wo aber in dem Charakter des Herrn des Tempels ein besonderer Zug an den Sonnengott erinnerte, oder etwa das ihm geweihte Tier oder ein besonderes Symbol auch bei jenem vorkam, da hat die Theologie vom Mittleren Reich ab nicht lange gezögert, die beiden Götter als im Grunde identisch zu erklären. Die folgenden Übersichten werden zeigen, wo solche Berührungen stattgefunden haben und wie sie zustande kamen.

2. Horus. Wie im Artikel ‚Horus' (unter IV D) ausgeführt, gehört die Vorstellung von der Sonne als einem am Himmel schwebenden Falken offenbar nach Oberägypten, während man ursprünglich in Unterägypten mehr die naturalistische Idee von dem Gestirn gepflegt und dieses R. benannt zu haben scheint. Die Annäherung zwischen der Sonne R. und dem Sonnenfalken Horus sowie ihre Verschmelzung zu einem einheitlichen Gott Re-Horus oder, wie er gewöhnlich genannt wird: Re-Harachte, hat im Alten Reich stattgefunden. Wir sehen die Folgen dieser Vorgänge besonders in Heliopolis und in Edfu. In Heliopolis (vgl. A III a 2) ist Re-Harachte ein Beiname des Atum als des Sonnengottes, und gelegentlich steht der Sonnengott Re-Harachte sogar als selbständige Persönlichkeit neben dem Atum genannten Herrn des Tempels. In Edfu (vgl. A III c 7) nimmt der dort heimische Falke Horus Behedti manchen Zug von dem Sonnengott an, wenn er auch niemals völlig mit ihm identifiziert wird. Einen wirklichen ‚Horus-Re', und zwar von kindlicher Gestalt als eine der Erscheinungsformen des Harpokrates, haben in römischer Zeit die Priester von Hermonthis gebildet (Champollion Not. descript. I 294 = Lepsius Denkm. IV 63 c).

Nachdem die nahe Verwandtschaft oder auch Identität von R. und Horus für die ägyptischen Priester eine selbstverständliche Tatsache geworden war, wurde R. auch den Nebenformen des Horus angegliedert. Vor allem dem erwähnten Harachte (*ḥr ỉ'ḫw.tj* ‚Horus der beiden Horizonte', nämlich des Ostens und Westens, dem Auf- und Untergangsort der Sonne). Die völlige Identität von R. und Harachte schon in den Pyramidentexten wird durch eine Verheißung wie die folgende belegt: ‚Wer diesen Spruch des R. kennt und diese Zauberformeln des Harachte ausführt, soll ein Vertrauter des R. und ein Freund des Harachte sein' (Pyr. 855). Entsprechend heißt es bei der Anmeldung des Toten vor dem Himmelskönig: ‚Sie (die vier Götter) sagen seinen Namen dem R., sie erheben seinen Namen zu Harachte' (Pyr. 348). Die Priester werden bei der Identifizierung daran gedacht haben, daß es in den Totentexten ja immer hieß: N. N. soll überfahren ‚in den Horizont zu R.'; dort, im Horizont, dem ägptischen Lichtreich und Gefilde der Seligen, wohnt R. und da ist es begreiflich, daß man ihn dem ‚Horizontischen' Horus, dem Harachte, gleichstellt. Der zusammengesetzte Name ‚Re-Harachte' kommt gelegentlich schon in den Pyramidentexten (ed. Sethe 1049) vor, öfter im Mittleren Reich und häufig vom Neuen Reich ab.

Ferner wird R. mit Harsomtus (*ḥr sm' t'.wj* ‚Horus Vereiniger der beiden Länder'), identifiziert, dem Beherrscher des geeinigten Reiches aus der mythischen Vorzeit; dieser Gott heißt unter Augustus in Dendera: ‚Harsomtus, Herr von Dendera, großer Gott in Dendera, R. selbst im Horizont, der lebende usw.' (Champollion Notic. descript. II 317). Endlich auch dem Harpokrates, dem Horuskinde und Liebling der griechischen Zeit; dabei mag mitgespielt haben, daß die kindliche Gestalt des jungen Sonnengottes eine besondere Bedeutung in der solaren Mythologie hatte (vgl. C I c).

3. Atum. Der Ortsheilige von Heliopolis scheint ursprünglich ein Wesen namens Atum (hieroglyph. *'tm*) zu sein, das am Anfang der Welt allein existierte, dann durch Selbstbegattung das Kinderpaar Schow und Tefênet schuf und so das Göttergeschlecht hervorbrachte, über das er als Herrscher des himmlischen Reiches und Allherr der ganzen Welt gebot. Etwa derartig mag der Lokalgott gewesen sein, mit welchem der Sonnengott R., auch seinerseits ein Schöpfer und Erhalter der Welt, in Heliopolis zusammentraf. Die Gemeinsamkeiten waren stark genug, um eine Identifikation der beiden großen Götter zu begründen. Ein Himmelskönig namens ‚Re-Atum' (Pyr. 145. 152. 160) tritt uns schon im Alten Reich entgegen, und wir werden nicht fehl gehen, wenn wir uns ihn in Heliopolis entstanden denken. Im 17. Kapitel des Totenbuches sagt der Urgott und Weltherrscher: ‚Ich bin Atum, indem ich allein war; ich bin Re bei seinem ersten Erglänzen' (Fassung des Mittleren Reiches, ed. Nav. 3; vgl. C I a). Im Neuen Reich sind Atum und R. gleichbedeutende Namen ein und derselben Götterpersönlichkeit. Im Mythus von R. und Isis sagt R. von sich selbst: ‚Man nennt mich Atum und Horus den Jugendlichen' (Lefébure Ztschr. Ägypt. Spr. XXI [1883] 27). Auch in dem Mythus von den ‚Götterkönigen' heißt der sonst R. oder Re-Harachte genannte Göttervater gelegentlich ‚Atum, Majestät des Atum' oder ‚König Atum-Re' (Griffith Tell el Yahudijeh (London 1880) pl. 23 ff.). Im Amonrêhymnus von Kairo wird der besungene Gott auch ‚Atum, Harachte' genannt (7, 2 ed. Grébaut Hymne à Amonra, Paris 1874). Ebenso steckt Atum in dem Misch-Sonnengott der Urgötterlieder aus der Oase el-Charge (Heinr. Brugsch Reise nach der großen Oase El-Charge, Leipzig 1878). Daß derartig kombinierte Allerweltsgötter nicht nur Erfindung der Priester waren, sondern auch wirklich in der Phantasie religiös gestimmter weltlicher Männer am Ende des Neuen Reiches eine Rolle spielten, belegt einer der volkstümlichen

Amonhymnen aus Theben; der Gott wird ‚Re-Harachte-Atum, Herr der beiden Länder von Heliopolis' genannt und u. a. gepriesen: ‚Re bist du, der am Himmel aufgeht, und Atum, der die Menschen schuf' (Berlin 6910 nach Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1913] 66. 70). Endlich ein Beispiel aus römischer Zeit: die im Urwasser schwimmende Ahet-Kuh heißt ‚Mutter des Re und Schöpferin des Atum' (Champollion Not. descript. I 683), weil sie den jungen Sonnengott geboren hat.

4. Chepra. Der Name des Gottes, der hieroglyphisch *ḫprr* oder *ḫprj* geschrieben wird, leitet auf das Verbum *ḫpr* ‚entstehen', und der Verdacht einer künstlichen Konstruktion des Gottes und seines Mythus aus der Etymologie liegt nahe. Hat es doch mit der Entstehung des Chepra offenbar seine besondere Bewandtnis, die freilich aus den spärlich vorliegenden Quellen nicht zu enträtseln ist. In den unter 3 genannten Mythen, Hymnen und Liedern spielt neben den vielen anderen Namen des Sonnengottes auch Chepra seine Rolle: hier als Urgott, der zuerst entstanden ist: dort als Abend- und Nachtsonne in der Unterwelt, dort als Sonne in Käfergestalt (auch der Käfer heißt hieroglyphisch *ḫpr*!). Z. B. im Apophisbuch sagt der Ur- und Sonnengott: ‚Ich entstand in der Gestalt des Chepra, als ich zum erstenmal entstand' (26, 21 ed. Budge Facsim. of Egypt. Hieratic Pap., London 1910). Von Chepra her scheint das Beiwort ‚der von selbst entstand' auf den Sonnengott übergegangen zu sein (im Sargtext des Mittleren Reichs: Lacau in Rec. de trav. égypt.-assyr. XXVII [1905] 220). Im Amonrehymnus von Kairo heißt der Sonnengott: ‚Chepra, der in seiner Barke sitzt, der befahl, daß die Götter entstanden' (4, 2 ed. Grébaut s. o. 3).

5. Schow. Wie Chepra gehört auch Schow zu denjenigen, vielleicht im Delta heimischen Göttern, deren ursprüngliche Gestalt wir wegen des spärlichen Materials nicht recht fassen können. Schow ist die zwischen Himmel und Erde befindliche Luftsäule, auf welcher das Firmament und auch der Sonnengott ruht; er ist aber auch, wenigstens vereinzelt, die Sonne selbst. In der mythischen Genealogie ist Schow der Sohn des Göttervaters und Sonnengottes Re-Atum; er wirft die Feinde seines Vaters nieder und dient ihm sonst auf seine Weise. So begegnet uns also in den Texten und Darstellungen häufig ein ‚Schow Sohn des Re' (dieser Beiname, für den alle inneren Vorbedingungen schon in den Pyramidentexten vorhanden sind, scheint erst im Mittleren Reich in Gebrauch zu kommen); er folgt seinem Vater als Götterkönig auf dem Thron und ist eine völlig selbständig neben ihm stehende Persönlichkeit. In dem Mythus von der geflügelten Sonne ist Re-Harachte der Allherr, für den Horus Behedti, der Sonnengott von Edfu, die Reichsfeinde bekriegt; Horus Behedti, der Sohn und General des Göttervaters, erhält außer anderen Beiworten auch ‚Schow, Sohn des Re, der auf seinem Throne sitzt' (Naville Mythe d'Horus, Genève-Bâle 1870, pl. 12) — das Tertium comparationis war hier der ‚Sohn des R.'.

Gegenüber dieser mythologisch reich ausgestalteten Figur des Schow ist es schwer, Schow als die Sonne selbst festzulegen, wenn der Zug auch gut bezeugt ist. Seine Heimat kennen wir nicht; aber er läßt sich vom Neuen Reich ab in allen Arten von Texten, die zum Teil sicher auf ältere Vorlagen zurückgehen, verfolgen. Die Sachlage wird ein wenig dadurch erschwert, daß es ein Wort *šw* ‚Licht, Sonnenschein, Glanz' gibt, das wie der Gottesname geschrieben wird und oft nicht von ihm zu unterscheiden ist. Dieses Wort wird es wohl sein, das Amenophis IV. für seine neue Repräsentation der Sonne beibehielt, als er die früheren Gottesnamen außer R. und Harachte tilgte; es wird auch an mancher anderen Stelle vorliegen, an der man zunächst den Gottesnamen übersetzen möchte. Aber an einem wirklichen Sonnengott Schow kann man nicht zweifeln, da er sogar mit dem Artikel genannt ist und dem Mond gegenübergestellt wird (‚Pe-Schow': ‚der Schow'; Rec. de trav. égypt.-assyr. II 168, 4). Ferner wo Schow und R. zusammen in der Sonnenbarke dargestellt sind (Berlin 7772). In den Tempelinschriften der griechischen Zeit steht ‚*Re*' auch als Beiwort des Schow (Lepsius Denkm. IV 24. 29a. Rochemonteix Edfou I 430, 12).

6. Amon. Unter den oberägyptischen Lokalgöttern, die ursprünglich außerhalb ihrer Heimat kaum bekannt gewesen sind, befinden sich eine Reihe von Ur-, Zeugungs- und Schöpfungsgöttern. Einer von ihnen, der in der kleinen Ebene von Theben verehrte Amon, war eigentlich vielleicht nur eines der acht Wesen, die in der Urzeit bei der Entstehung der Sonne zugegen waren. Durch die Verbindung mit dem großen Zeugungsgott Min, der in dem nicht weit entfernten Koptos verehrt wurde, nahm der unbekannte Amon dessen Gestalt und Charakter an, der seinem eigenen Wesen ja nahe verwandt war. Das Mittlere Reich brachte dem thebanischen Erzeuger und Schöpfer Amon plötzlich eine große Zeit, da das einheimische Fürstengeschlecht die Herrschaft über ganz Ägypten gewann; Amon wurde von seinen Dienern in das ganze Land getragen und übernahm als Protektor der Dynastie auch die Rolle des Reichsgottes. Sofort setzte die Theologie ein, um den so schnell zur Berühmtheit gelangten Amon in den einzelnen Tempeln des Landes dem dort heimischen Gotte anzugliedern; irgend eine innere oder äußere Beziehung ließ sich schon finden, um eine Identifikation zu begründen. Andererseits nahm Amon durch dieses Verfahren in jenen Orten eine Fülle von Zügen in sich auf, die dort den Lokalgottheiten angehört hatten; dadurch wurde er auch in seiner Heimat vielseitig. Die Priesterschaft von Theben war klug genug, von den entstandenen Kombinationen eine zu bevorzugen, die den Amon dem Volke allerwärts sympathisch machen mußte: nämlich die Identifikation mit dem Sonnengott, von dessen Namen man sich den allgemeinsten auswählte. Amon-Re wird vom Mittleren Reich ab, zuerst gelegentlich, dann durchgehend der gewöhnliche Name des Gottes von Theben. Welche Gestalt die neue Göttergestalt allmählich in sich aufgenommen hatte, zeigt der im Neuen Reich redigierte große Amonrêhymnus von Kairo (ed. Grébaut Hymne

à Amonra, Paris 1874); in ihm sehen wir so gut wie alles auf den Herrn von Theben übergegangen, was früher dem Sonnengott angehört hatte. Amonrê ist das Licht spendende Gestirn, er ist der schaffende Urgott und der Erhalter der Lebewesen, er ist der Götterkönig und Weltenherrscher; er führt den Kampf gegen Apophis und nimmt auch die Falkengestalt des Sonnengottes von Heliopolis an. Schließlich empfängt auch er alle die Namen und Beinamen Atum, Harachte, Chepra usw., die schon vorher auf den Sonnengott übergegangen waren. Einen noch weiter vorgeschrittenen Stand des eklektischen Verfahrens zugunsten der Schaffung eines Allerwelts-Sonnengottes repräsentieren die Urgötterlieder aus der Oase (Brugsch Reise nach der großen Oase El-Charge, Leipzig 1878), dort ist zu dem oben erwähnten Bestande noch der Mythenkreis hinzugekommen, der sich in Hermopolis um die Entstehung der Welt gebildet hatte; in die dortige Gottesgestalt sind auch noch Osiris und der Totengott, die Naturerscheinungen Mond, Luft, Wasser und endlich die Tiere Löwe und Widder hineingeflossen. Von besonderem Interesse ist auch hier bei Amonrê, daß der so vielseitige Mischgott nicht nur ein Produkt dogmatischer Theologie, sondern auch ein Liebling volkstümlichen Empfindens war; ein Beamter der thebanischen Totenstadt richtet in der 19. Dynastie sein Gebet zwar an Amonrê, den Herrn von Karnak, neben dem Mut und Chons stehen; aber was er an seinem Gott rühmt, sind Eigenschaften, die ursprünglich der Sonne und den dieser nahe stehenden Göttern angehören.

7. Min. In der Frühzeit (4. Jahrtausend v. Chr.) tritt uns als einer der mächtigsten ober ägyptischen Götter Min von Koptos entgegen; er ist damals schon in der Weise dargestellt, die er durch alle Zeiten beibehalten hat: mit ungegliedertem Körper (sog. ‚Mumienleib') stehend, die linke Hand am erigierten Phallus. Der Einfluß des Min zeigt sich darin, daß seine Gestalt und ein Teil seines Charakters, nämlich der Zeugungsgott, auf Amon von Theben übergeht. Als dann der unter 6. geschilderte Prozeß der Durchsetzung der Lokalgötter mit dem thebanischen Amon und die Verschmelzungen mit R. eingesetzt hatten (vgl. 1), entstand in Koptos ein Min-Amon und ein Min-Re und schließlich ein Min-Amon-Re, der den Priestern willkommene Gelegenheit bot, aus ihrem Ortsheiligen ein über alle Götter und Menschen und die ganze Welt gebietendes Wesen zu machen. Den Rückstrom können wir in den Chargehymnen (Brugsch Reise nach der großen Oase El-Charge, Leipzig 1878) feststellen, wo auch ‚Min' sich unter den Namen des Sonnengottes befindet.

8. Sobk. An vielen Orten Ägyptens, im Delta wie in Oberägypten, ist die Verehrung des Krokodils Sobk einheimisch; als besondere Kultzentren bildeten sich die Tempel von Krokodilopolis im Fajjûm und von Ombos unmittelbar nördlich vom ersten Katarakt heraus. Dort entstand ein Sobk-Re; im Fajjûm im Mittleren Reich Hand in Hand mit der sonstigen Verbreitung des Sonnengottes (vgl. 1); zu derselben Zeit vielleicht auch in Ombos, für das wir freilich erst Quellen aus der ptolemäischen Zeit besitzen. Sobk-Re findet sich im Mittleren Reich, aber auch an anderen Orten (Lange-Schäfer Grab- und Denksteine des Mittleren Reichs. Kairo, Catal. Génér. 20151). Sobk-Re spielt wie Sobk die Rolle eines Urgottes und Schöpfers; er wird dann auch zur strahlenden Sonne. Die früher festgestellte Rückwirkung findet auch hier statt: im Fajjûm wenigstens kommt man durch die Existenz des Sobk-Re dazu, R. selbst als ein Krokodil darzustellen (Fajjûmpapyrus ed. Pleijte Akad. Amsterdam 1886, oder Lanzone Turin 1896).

9. Chnum. Im südlichen Teil von Oberägypten wird in Esne und, wohl erst von dort her übertragen, auch auf Elephantine der widdergestaltige Urgott Chnum verehrt, der als Töpfer die Welt und die ersten Lebewesen auf seiner Drehscheibe geformt haben soll. In dieser Tätigkeit eines Schöpfers berührt er sich mit R.; so verstehen wir die Bildung eines Chnum-Re im Mittleren Reich im Zusammenhang mit der Entstehung ähnlicher Göttermischungen zur gleichen Zeit (vgl. 1). Dabei blieb der Charakter des Chnum-Re ziemlich unverändert (Lanzone Dizionario di mitologia egiziana, Torino 1881, 965—966 mit tav. 336ff.), und er tritt nur vereinzelt als Sonnengott auf (Lepsius Denkm. IV 88).

10. Sokar. Memphis verehrte seit der Urzeit als Totengott einen Falken, der draußen in der Wüste bei Sakkara, wo man die Leichen beizusetzen pflegte, auf dem Sande liegt; der Gott wird in der späteren Zeit als Mann mit Falkenkopf dargestellt — also genau wie unser Sonnengott R. Und wenn in ptolemäischer Zeit ein Mischgott Sokar-Re gebildet wird (Griffith Two papyri from Tanis pl. 10 fr. 11—12), so ist offenbar nur die gleiche Gestalt nicht eine innere Verwandtschaft irgend welcher Art die Veranlassung dazu gewesen.

11. Mont. Welchen mythologischen Charakter der Gott Mont von Hermonthis (hieroglyph. *pr mntw* ‚Haus des Mont', heute Erment) hatte, wissen wir nicht; er ist kriegerisch und hat Falkengestalt, so daß er in den Tempelreliefs als Mann mit Falkenkopf dargestellt wird. Die Gleichheit der äußeren Gestalt hat dann seine Identifikation mit R. bewirkt. Vielleicht steckt in Mont allerdings auch ein Urgott, der die Sonne, Götter und Menschen geschaffen hat; dann hätte eine innere Verwandtschaft die beiden Götter einander angenähert.

III. Orte des Sonnenkultus.

Die im folgenden genannten Orte sind natürlich nicht alle, an denen sich ein Sonnenkultus nachweisen läßt; sondern nur diejenigen sollen herausgehoben werden, die zu irgend welchen besonderen Formen des R. eine bestimmte Beziehung gewonnen haben.

a) Delta.

1. Allgemeines. Im Delta liegen die Verhältnisse für uns ungemein schwierig, weil das Material für alle Zeiten so spärlich und kein einziger der großen Tempel des Landes uns erhalten ist. Wir können deshalb die Heimat von Göttern wie Schow (vgl. II b 5) und Chepra (vgl. II b 4.) nicht ermitteln und stehen der

Abgrenzung ihrer Funktion als Sonnengott R. ziemlich ratlos gegenüber. Ebensowenig sehen wir klar darin, ob bei den Berührungen des R. mit Harsomtus und Harpokrates, die sich in später Zeit im Delta abspielen, alte unterägyptische Einflüsse mitwirken oder ob es sich ausschließlich um Vorgänge handelt, die von oberägyptischen Urkunden kopiert werden.

2. Heliopolis. Der Sonnengott unter dem Namen R. oder Re-Harachte scheint sich erst sekundär mit dem Lokalgott Atum, einem urzeitlichen Erzeuger, Götterkönig und Weltenherrscher vereinigt zu haben (vgl. A II b 3). Heliopolis ist vielleicht die Heimat des Obelisken als eines Symbols des Sonnengottes, den wir in der 5. Dynastie in den Sonnentempeln bei Memphis finden. In historischer Zeit ist Heliopolis der Sitz der Sonnenreligion, und zwar einer besonders naturalistischen, in welcher die Wirkung des Gestirns auf die Außenwelt und die Stimmung des Menschen gegenüber den mythologischen Fiktionen stark betont wird. Eine einseitige Ausstrahlung der heliopolitanischen Lehre ist wohl auch die Aton-Religion von Amenôphis IV. (vgl. A IV e). Die Inschrift des nubisch-sudanesischen Königs Pianchi, der um 700 v. Chr. Ägypten niederwarf und bis in das Delta hineinzog, schildert in der Siegesinschrift auch sein Opfer in Heliopolis; dabei treten uns R. und Atum noch in dieser Zeit als verschiedene Götter entgegen und ferner ein unter freiem Himmel vollzogener Gottesdienst, wie er sonst in Ägypten nicht üblich ist. Pianchi wusch sein Gesicht ‚mit dem Wasser des Nun, mit dem Re sein Gesicht wäscht. Er ging zu dem Sande in Heliopolis und vollzog ein großes Opfer auf dem hohen Sande in Heliopolis, angesichts des Re bei seinem Aufgange an Ochsen, Milch, Myrrhen, Weihrauch und allen wohlriechenden Pflanzen. Er begab sich dann zum Tempel des Re ... Er stieg die Treppe hinauf zum großen Balkon, um Re im Obeliskenhause zu sehen. Der König selbst ... sah seinen Vater Re im Obeliskenhause mit der Morgenbarke des Re und der Abendbarke des Atum ... Dann ging er in den Atumtempel und brachte Myrrhen seinem Vater Atum-Chepra dar, dem Fürsten von Heliopolis'. (Urkunden des äg. Alt. III [Ält. Äthiop. Könige ed. Schäfer] 37—40: Pianchistele 102—106.) Hiermit vergleiche man Plutarchs Angabe (de Is. cap. 5 b): ‚Dreimal täglich räuchert man dem Helios, mit Harz bei Aufgang, mit Myrrhen mittags, mit dem sog. Kyphi bei Untergang; Helios glaubte man dadurch sich zuzuwenden und ihm zu dienen'.

b) Mittelägypten.

1. Memphis. Seit der Frühzeit ist in der alten Landeshauptstadt Memphis auf der Grenze zwischen dem Delta und Oberägypten als Schützer des Ortes der Weltbildner Ptah verehrt worden; neben ihm steht die grimmige Löwin Sechmet. Eine Berührung mit den Sonnenmythen ist nicht nachzuweisen; auch nicht, was doch nahe gelegen hätte, in bezug auf die Schöpfung. Der Totengott Sokar hat eine gelegentliche Identifikation mit R. erlitten, die von der Falkengestalt beider Götter herrührte (vgl. A II b 10). Ein politisches Ereignis ist es erst gewesen, das Memphis einen Sonnenkultus in größerem Maßstabe gebracht hat: die im Gegensatz zu dem vorhergehenden Königsgeschlecht emporkommende 5. Dynastie führt, wahrscheinlich unter dem Einfluß der Religion von Heliopolis, eine neue Verehrung des Sonnengottes in den Obeliskentempeln in der Wüste ein (vgl. A IV b).

2. Fajjûm. Der in der ganzen Fajjûm-Provinz verehrte Ur- und Wassergott Sobk, dem das Krokodil geweiht war, ist dem Sonnengott als Schöpfer angenähert worden; der entstandene Sobk-Re wurde auch selbst Sonnengott (vgl. A II b 8).

3. Hermopolis. Thot, der Herr von Hermopolis (hieroglyph. *ḫmn.w*, koptisch *šmûn MNOYN*, heute Eschmunên; südlich von Minje), ist nicht nur der Gott der Wissenschaft, der Erfinder der Rede und der Schrift; sondern er hat auch bei der Schöpfung in seiner Weise mitgewirkt. Er soll nach der Theologie von Hermopolis zuerst allein existiert haben; dann traten vier Paare von Urgöttern neben ihn als die ersten Differenzierungen der Welt in Urwasser, Finsternis, Ewigkeit und Ruhe (?). Endlich erschien die Sonne auf einem Berge im Urwasser, vielleicht auch aus einer Lotosblüte. Diese Kosmogonie von Hermopolis ist nun allmählich in die Sonnenmythen eingedrungen, und wir sehen sie in den Chargeliedern (vgl. A II b) durchsetzt mit den Vorstellungen vom Sonnengott, die sich in Heliopolis aus eigenem und fremdem Sagengut gebildet hatten.

c) Oberägypten.

1. Abydos. Einen für den irdischen Schutz sorgenden Lokalgott von Abydos kennen wir nicht; soweit wir in die Frühzeit zurückzusehen vermögen, immer spielt ein Totengott die bedeutendste Rolle. Anfangs ist es der liegende Hund Chenti Amentiu (*ḫntj jmn.tjw* ‚Erster der Westlichen'), später der vom Delta her eingedrungene Osiris von Busiris. Über den alten Herrn des Stadtheiligtums von Abydos sehen wir nicht klar. Aber merkwürdigerweise tritt in dem großen Tempel, den Sethos I. westlich außerhalb der Stadt angelegt hat, Osiris mehr zurück, als wir es bei dem Ortsheiligen erwarten würden. Der Tempel hat nämlich nicht eine Kapelle als Allerheiligstes, sondern deren sieben; sie sind geweiht: dem vergöttlichten König, dem Ptah von Memphis, dem Re-Harachte oder Atum von Heliopolis, dem Amon von Theben, dem Osiris, seiner Gattin Isis und endlich seinem Sohne Horus. Für den Kultus von Abydos hat diese Kapelle des Sonnengottes, in welcher man ihm gewiß mit dem in Heliopolis und sonst üblichen Ritual gedient hat, im übrigen wenig zu bedeuten. Er hat seinen Platz eben nur als einer der großen Götter des Landes dort eingenommen, ähnlich wie in Nubien (vgl. A III d).

2. Dendera. Hier ist kein Gott heimisch, sondern eine Göttin Hathor; wie sie allein im Tempel vorhanden ist, muß sie auch am Anfang der Dinge allein gewesen sein und als ‚Mutter der Mütter' die Wesen geschaffen haben. Sie ist dann selbst die weibliche Sonne Ra'.t (*r'.t*, Fem. zu *r'* ‚*Re*'), die bei der Entstehung der Welt aus dem Urozean hervorging. So ergeben

sich eine Reihe von Berührungen mit den Sonnenmythen, die allerdings nicht zu stärkeren Beeinflussungen führen. Hathot ist einerseits die Tochter des R., andererseits ihm als Sonnengöttin gleichgeordnet. Als die Identifikation von Horus und R. durchgeführt war, wurden in diese auch die Nebenformen des Horus einbezogen. So finden wir in Dendera unter Augustus einen Harsomtus-Re (vgl. A II b 2). Ahi, der kleine Sohn der Hathor von Dendera, wird auch das Kind des R. oder Atum oder Harachte genannt (vgl. E II b).

3. Koptos. Im Mittleren Reich ist der Zeugungsgott Min von Koptos mit dem Sonnengott als Schöpfer zu einem Min-Re verbunden (vgl. A II b 7).

4. Theben. Als ein thebanisches Fürstengeschlecht die 11. Dynastie und damit das Mittlere Reich gründete, wurde der Lokalgott Amon von Theben zum Schützer des Königshauses und seines Reiches; der bald entstehende Amon-Re entwickelt sich zu einem universellen Gott (vgl. A II b 6).

5. Hermonthis. Mont, der falkengestaltige Gott der Stadt, wird mit R. identifiziert (vgl. A II b 11).

6. Esne. Hier ist Chnum zu Hause, der als Weltbildner schon im Mittleren Reich mit dem Schöpfer R. identifiziert wird (vgl. A II b 9).

7. Edfu. ‚Horus von Edfu' oder nur ‚der (Gott) von Edfu', wie der in Edfu heimische Sonnenfalke genannt wird, ist wahrscheinlich derjenige oberägyptische Sonnengott, der in Heliopolis bei der Bildung des Re-Harachte mitgewirkt hat. Seine Mutter hat ihn dem R. überall und zu allen Zeiten nahegestellt (vgl. A II b 2).

8. Ombos. Dieselbe Identifikation des Sobk mit R., die wir für das Mittlere Reich im übrigen Ägypten nachweisen können, wird auch in Ombos stattgefunden haben, wenn Sobk dort überhaupt, wie es doch scheint, der eigentlich einheimische Gott ist (vgl. A II b 8). Der Tempel von Ombos aus ptolemäischer Zeit gibt uns eine Fülle von Belegen für Züge, die ursprünglich dem Sonnengott angehören, dann aber auf Sobk-Re übergegangen sind.

9. Elephantine. Als die Ägypter im Alten Reich Nubien zu kolonisieren begannen, siedelten sie auf der Insel Elephantine im ersten Katarakt, wo sie sich für den Handel mit dem Sudan eine Enklave mit einer Festung schufen, den Gott Chnum von Esne an; sie gaben ihm die beiden nubischen Kataraktengöttinnen Satis und Anukis als Genossinnen. Die in Esne vollzogene Vermischung des Weltbildners Chnum mit dem Sonnengott R. zu einem Chnum-Re ist auch nach Elephantine und nach dem später gegründeten Tempel des Chnum in Syene auf dem Westufer übertragen (vgl. A II b 9. A III c 6).

d) Nubien.

Die Besiedlung Nubiens durch die Ägypter vom Alten Reich ab brachte dem Lande, das bis dahin seinen eigenen, echt afrikanischen Glauben gehabt hatte, ägyptische Tempel mit den Göttern des siegreichen Volkes. So finden wir in Gerf Hussên im Allerheiligsten die Statuen von Ptah von Memphis, Amon von Theben, dem König und Re-Harachte von Heliopolis; ihnen ist der Tempel geweiht, wie auch die Inschriften desselben beweisen. In Wadi es-Sebu'a sind Amon-Re und Re-Harachte die Herren des Tempels; man sieht nicht, wer von beiden die bedeutendere Rolle in der Stadt gespielt hat, die *pr jmn* ‚Haus des Amon' hieß. Die sich schräg gegenüberliegenden Tempel von Derr auf dem Ost- und Amada auf dem Westufer sind beide dem Re-Harachte geweiht. Abu Simbel ist offenbar ein echter Sonnentempel; in ihm werden Amon-Re und Re-Harachte nebeneinander verehrt, außer ihren Statuen enthält das Allerheiligste aber auch die des Ptah und des Königs. Der kleine Tempel von Abu Simbel gehört einer Hathor, die auch sonst als Begleiterin des Sonnengottes auftritt, und der Königin. Den kleinen Felsentempel von Gebel Adde endlich hat Haremheb für Amon-Re und für Thot von Hermopolis herrichten lassen.

Man sieht, der Sonnengott spielt eine hervorragende Rolle in den neu angelegten Tempeln. Zwar sind es überall gut ägyptische Götter, die angesiedelt werden; aber man kann sich des Verdachtes nicht erwehren, daß bei ihrer Auswahl auf den in Nubien einheimischen Glauben Rücksicht genommen wurde. Der fast überall eingesetzte Re-Harachte weist auf einen altnubischen Sonnendienst; und dieser, wie die Verehrung der Gestirne im allgemeinen, ist nach den arabischen Nachrichten über die nubische Religion auch für die ältere Zeit anzunehmen. Vier verschiedene Formen des Horus werden in Nubien verehrt: Horus von Kubban (*bkj*), Horus von Ibrim (*mj°m*), Horus von Abu Simbel (?) und Horus von Wadi Halfa (*bwhn*) (alle vier in einem Relief in Philai dargestellt, Lepsius Denkm. IV 25, 3, Zeit Ptolemaios VII.). Wenn die Beischriften uns auch über die mythologische Stellung dieser Horus-Götter meist nichts Wesentliches verraten, so ist an und für sich schon wahrscheinlich, daß in ihnen der auch in Edfu heimische Sonnenfalke Horus steckt. Für den Horus von Ibrim wird die Vermutung durch eine Felsinschrift des Neuen Reichs in der Nähe seiner Heimat bestätigt, in welcher ein hoher ägyptischer Beamter zu ihm betet: ‚Heil dir, der du aufgehst in Gold, Horus, Herr von Ibrim, König der Götter, Stier der Neunheit! Heil dir ... Harachte! Wenn du im Horizont des Himmels erglänzst, so beten die Götter deine Schönheit an' (Weigall Report on the antiquities of Lower Nubia, Oxford 1907, pl. 66 zu p. 127). Zweifelhaft ist die Lage noch für den Gott Mandulis von Kalabsche, dem dort in ptolemäisch-römischer Zeit ein großer Tempel erbaut ist (Henri Gauthier Le temple de Kalabchah, Caire 1911); man pflegt ihn einen Sonnengott zu nennen, aber die Belege aus den Inschriften dafür scheinen noch spärlich und nicht eindeutig zu sein.

IV. Zeitliche Gliederung des Sonnenkultus.

a) Frühzeit. Die Könige der Thinitischen Zeit (Dynastie 1—2, Ende des 4. Jahrtausends v. Chr.) haben einen Horus von Hierakonpolis (*nḫn*) zum Reichsgott erhoben. Wir kennen ihn nur in dieser Funktion; aber vielleicht steckt auch in ihm ein Vertreter der falkengestaltigen

Sonnengötter, die wir an mehreren Orten in Oberägypten und Nubien auftreten sehen (vgl. A III c 7. d; s. d. Art. Horus II J. III A. VI A 2).

b) Altes Reich. 1. In den Pyramidentexten, der im Alten Reich gesammelten, aber zum Teil aus weit älterer Zeit stammenden Totenliteratur, ist der Sonnengott R. oder Harachte der Herr des Himmels, der über Götter und Menschen herrscht; ihn trifft der selige Tote, der in das überirdische Reich einzieht (vgl. D II. J I).

2. In das sonst scheinbar gleichmäßige religiöse Leben des Alten Reichs bringt die 5. Dynastie eine merkwürdige Episode. Das neue Königsgeschlecht, das seinen Ursprung nach einer späteren Sage einer Vereinigung des Sonnengottes R. mit der Frau eines Priesters in der Gegend von Heliopolis verdankt, erbaut sich nämlich in der Wüste westlich von Memphis Sonnentempel, deren Mittelpunkt ein gewaltiger Obelisk bildet. Jeder König legt ein neues Heiligtum an, das meist unmittelbar neben der Residenz angelegt wird, deren Anlage ja eine der ersten Taten jedes Pharao zu sein pflegt. Der Kultus in diesen Tempeln wurde, soweit man es aus der Anlage derselben schließen kann, zum größten Teil im Freien vollzogen; teils in dem offenen Hof, der einen gewaltigen Altar und daneben Schlachtplätze für die Opfertiere enthielt; teils auf einer Plattform am Fuße des Obelisken, zu welcher ein Gang in dem Obeliskensockel führt. Der dort vollzogene Gottesdienst erinnert an das Opfer des Königs Pianchi in Heliopolis (vgl. A III a 2); man hat die Sonnenheiligtümer der 5. Dynastie aus diesem wie anderen Gründen für eine Entlehnung von dem Tempel von Heliopolis her erklärt (Schäfer bei Erman Religion[2] 54).

c) Mittleres Reich. Irgend eine besonders starke Betonung des Sonnenkultus sehen wir im Mittleren Reich nicht. Vielmehr ist für diese Epoche die Vermischung des Sonnengottes mit anderen, ihm innerlich nicht verwandten Gottheiten typisch. Das einzelne in A II b.

d) Dynastie 18. Der Anfang des Neuen Reichs brachte aus politischen Gründen das Überwiegen des Amon-Re von Theben (vgl. A II b 6). Diese Kombination eines Lokalgottes mit R. war die erfolgreichste von den im Mittleren Reich entstandenen; sie stellte auch den Atum-Re-Harachte von Heliopolis in den Schatten, wenigstens an äußerer Macht. Bis zu welchem Grade die Verschmelzung der Gestalt des Amon mit den Sonnenmythen nicht nur im priesterlichen Dogma, sondern auch im Volksglauben gekommen war, zeigt die Stele der Baumeister Horus und Set (Zeit Amenôphis III.) aus Theben, die außer Gebeten an andere Götter auch einen Sonnenhymnus enthält (Brit. Mus. 826, ed. Pierret Rec. de trav. égypt.-assyr. I (1870) 70, und Birch Transact. Soc. Bibl. Archaeol. 143). In der ‚Verehrung des Amon, wenn er aufgeht, und des Horus des Harachte (?)' sagen die beiden Männer: ‚Heil dir, schöner Re jedes Tages, der am Morgen aufgeht, ohne (jemals) auszusetzen'; sie nennen ihn ‚einziger in seinen Eigenschaften', ‚ältester Horus, der im Himmel wohnt', ‚Chepra', und preisen ihn als Urgott, Falke, Weltregent und lebenspendendes Gestirn.

e) Achnatôn. Auf Amenôphis III., aus dessen Regierungszeit die Niederschrift des eben genannten Sonnenhymnus stammt, folgte sein Sohn Amenôphis IV. Er machte Ernst mit den praktischen Konsequenzen aus den Glaubensvorstellungen, die sich in den vorangegangenen Generationen gebildet hatten. Der Sonnengott, der schon vorher der ‚Einzige' genannt worden war und in welchem fast alle anderen Götter außer denen des Totenreiches zusammengeflossen waren, wurde nun wirklich zum alleinigen Gott erhoben. Alle seine mythologischen Namen mußten freilich fallen; wie auch alle mythologischen Vorstellungen, die an die althergebrachten Symbole wie Offenbarung in Tiergestalten, Identifikationen mit Lokalgottheiten, Fahren in Schiffen usw. anknüpften. Von den alten Namen blieb das allgemeine ‚Re'; der König selbst nannte sich ‚Re's Gestalten sind schön, Einziger des Re' und ‚Sohn des Re' und rief seinen Gott an: ‚Du bist Re' (Großer Atonhymnus, Z. 15). Ebenso Harachte, das sogar in der offiziellen Titulatur des neuen Gottes steht; ob das dort vorkommende *šw* als ‚Gott Schow' oder als ein Wort für ‚Glanz, Licht' zu deuten ist, stehe dahin (vgl. A II b 5). Der wichtigste und fast immer allein gebrauchte Name des neuen Sonnengottes war ein Wort ‚Atôn' (*jtn*), das schon immer die Sonnenscheibe als Gestirn bezeichnet hatte und das wir auch in der unmittelbar vorangegangenen Generation in Gebrauch gesehen hatten (vgl. d). Der König, der seinen bisherigen Namen Amenhôtep dem neuen Gott zuliebe in Ach-n-Atôn änderte, legte sich wie die Könige des Alten Reichs (vgl. b 2) eine eigene Residenz an: Tell el-Amarna in Mittelägypten. Der dort vollzogene Kultus scheint auch Opfer im Freien in sich geschlossen zu haben; darin lehnte er sich vielleicht an die Tradition von Heliopolis an (vgl. A III a 2). Wenn jener Onkel des Königs, der unter seinem Vater Hoherpriester von Heliopolis war, Einfluß auf seine innere Entwicklung gehabt hat, so hätten wir hier einen greifbaren Anhalt für den heliopolitanischen Ursprung der neuen Lehre (Borchardt Ztschr. f. Ägypt. Spr. XLIV [1907—1908] 97).

König Achnatôn ist früh gestorben, und er hat keinen dauernden Erfolg von seiner Verfolgung des Amon und der anderen alten Götter gehabt, deren Namen er auf allen öffentlichen und privaten Denkmälern ausmeißeln ließ. Die Herzskarabäen (Berlin 15099), Totenfiguren (Wiedemann Proceed. Soc. Bibl. Archaeol. VII [1885] 202 und Maspero Musée Égyptien III [Caire 1909] 27) und Grabsteine (Steindorff Ztschr. f. Ägypt. Spr. XXX [1892] 125 und XXXIV [1896] 63) der Aton-Gläubigen zeigen uns, daß der neue Gott auch als Schützer der Toten fungieren sollte; aber nach dem Tode des königlichen Reformators fegte die eifrige Reaktion alles wieder hinweg. Es hatte in Ägypten etwa sechs bis sieben Atontempel und einen in Nubien gegeben (Breasted Ztschr. Ägypt. Spr. XL [1902/1903] 110); nach dem Tode des Königs konnten die ihm folgenden Verwandten und Getreuen es nicht hindern, daß

alle Reformation beseitigt wurde; sie kehrten reumütig in den Schoß der Landeskirche zurück und halfen die Erinnerung an den mißlungenen Umgestaltungsversuch auszutilgen. Der Name des Königs Achnatôn kommt in den ägyptischen Annalen nicht vor; erst vor wenigen Jahrzehnten hat die gründliche Untersuchung des Bodens seine und seiner Diener Arbeiten wieder an das Tageslicht gebracht.

f) Dynastie 19. Eine Militärdynastie hat nach der energielosen Herrschaft von Amenôphis IV. wieder Ordnung in das Reich gebracht; neue politische Aufgaben erhoben sich, sodaß an religiöse Reformation von niemandem wieder gedacht wurde. Die Theologie nahm die Ideengänge der 18. Dynastie (vgl. d) wieder auf. Amon-Re wurde je länger desto beliebter und desto vielseitiger. Der Gott von Karnak, dem großen Reichstempel in Theben, ist wie damals Sonne, Urgott, Schöpfer und Erhalter der Welt; er wird auf der Statue eines einfachen Mannes ‚Amon-Re' oder ‚Re' oder ‚Atum' angerufen und heißt trotzdem ‚der einzige Gott, der nicht seinesgleichen hat' (Berlin 6910 G 1 und H 6: Ägypt. Inschr. II [Berlin 1913] 64. 70). Ebenso heißt der unter so vielen Namen und Symbolen angerufene Sonnengott der Hymnen aus der Oase Charge, die in persischer Zeit in Hermopolis auf Grund von Vorlagen aus dem Ende des Neuen Reichs komponiert sind, ‚einziger Gott' (vgl. Brugsch Reise nach der großen Oase El-Charge, Leipzig 1878).

g) Spätzeit. Tendenzen wie die für das Ende des Neuen Reichs geschilderten beherrschen auch die Religion der Spätzeit, soweit sie die Sonne betrifft. Das zeigt sich z. B. in den Götterhymnen der 22. Dynastie, die zwar im Titel gelegentlich auch andere Götter nennen, aber meist die Sonne besingen (Berlin Pap. 3049—3056). Durch die Inschrift des nubischen Königs Pianchi erfahren wir aber, daß der lokale Gottesdienst trotz solcher nivellierender literarischer Bestrebungen uralte Vorstellungen und Übungen bewahrte; er opferte nämlich in Heliopolis im Freien vor R., wie es vor Jahrtausenden üblich gewesen war (vgl. A III a 2). Oder sollte dieser alte Ritus mit den archaisierenden Neigungen zusammenhängen, die unter den nubischen Königen in der ägyptischen Religion und Kunst aufkamen und von der 26. Dynastie zu einer völligen ‚Renaissance' ausgebildet wurden?

h) Griechische Zeit. Die Saitische Zeit hatte Osiris und seinen Kreis zu ihrem Liebling erkoren; der Totenkultus und seine Götter drängten die Sonne und die Bedeutung der für das irdische Wohl der Menschen sorgenden Gottheiten zurück. Aber unter dieser Oberfläche stecken überall noch die Traditionen von der alten Sonnenreligion. Ich erinnere z. B. daran, daß Hathor von Dendera bei der feierlichen Prozession in ihrem Tempel auf das Dach getragen und dort enthüllt wird, damit sie die Sonne schaue und Hathor sich mit ihrem Vater begegne. R. hat auch eine eigene Kapelle im Tempel von Dendera. Im Tempel hieß der dort verehrte Widder ‚Seele des R.' oder ‚lebende Seele des Re-Harachte' (Mendesstele ed. Sethe in Urk. Ägypt. Altert. II 28—54). In Philai war ein Falke die ‚Seele des Re' oder die ‚lebende Seele des Re' (Junker Wien. Ztschr. Kunde Morgenl. XXVI 42—62).

B. Re als Gestirn.

I. Lauf bei Tage und Nacht.

a) Bei Tage. Der Weg, den die Sonne vom Aufsteigen im Osten bis zum Niedergang im Westen zurücklegt, enthält für den Mythologen drei Höhepunkte: Morgen, Mittag, Abend. Zuweilen scheint es, als ob der Sonnengott an diesen drei Kardinalpunkten in besonderen Formen und Namen sich offenbart: ‚Re zeigt sich am frühen Morgen, Atum geht zur Ruhe im Westberg' (Lied des Neferhotep); aber die Verteilung der Sonnengötter auf den Lauf des Gestirns ist nicht überall dieselbe. R. vertritt meist die Morgen- oder Mittagsonne.

b) Bei Nacht. Wenn R. im Westen niedersinkt, zieht er in die Unterwelt, um den Toten Licht und Wärme zu bringen; er nimmt dabei wohl gelegentlich Widdergestalt an, heißt auch Chepra oder Atum, aber oft auch Re-Harachte. Der Weg, den er nachts zurücklegt, ist in zwölf Stunden gegliedert, denen zwölf Reiche entsprechen; jedes ist mit einer Mauer umgeben und sein Tor wird von Schlangen und anderen Dämonen bewacht, mit denen der Gott immer wieder von neuem zu kämpfen hat. Durch die Hilfe seiner Getreuen siegt der Sonnengott jedesmal trotz ernster Gefahren. Die Ereignisse der nächtlichen Reise sind in dem Buche Amduat (ed. Jéquier Livre de ce qu'il y a dans l'Hadès, Paris 1894) geschildert.

c) Der Mond. Als Gott des Mondes gilt in Hermopolis der Herr des dortigen Tempels: Thot; in Theben: Chons, der Sohn des Amon und der Mut. In jedem Falle ist dieser ein selbständiges Wesen, das mit Sonnenmythologie nicht verbunden ist. Ein einziger Text schlägt eine Brücke; dem Buch von der ‚Himmelskuh' ist im Grabe des Königs Sethos I. ein Spruch angehängt, in welchem R. den Thot als seinen Vertreter während der Nacht einsetzt (Zeile 62ff.).

II. Erhalter des Lebens.

‚Der die beiden Länder (von Ägypten) erleuchtet' ist ein Beiwort, mit dem jedes kleine Lied an den Sonnengott operiert; ebenso kehren andere Epitheta des Gestirnes immer wieder, wenn sein beglückendes Erscheinen im Horizont besungen wird. Besonders anziehend weiß die volkstümliche Literatur des Neuen Reichs vom Sonnengott zu sprechen: ‚Wenn er aufgeht, so leben die Menschen; ihre Herzen leben auf, wenn sie ihn sehen; der dem (Küken) im Ei den Atem gibt; der Menschen und Vögel belebt, der den Mäusen in ihren Löchern den Unterhalt schafft und den Schlangen und Flöhen ebenso' (Berlin 6910 H 8—9: Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1913] 70). Aus den Urgötterliedern der Oase El-Charge, die auf einen ähnlichen Ideenkreis zurückgehen, zitiere ich: ‚Morgens ist er an seiner Stelle von gestern; ... Er geht auf, ohne müde zu werden. ... Er läuft um in Ewigkeit, und setzt an keinem Tage zu scheinen aus. König Amon-Re, ... der aufgeht und Strahlen aussendet'. Im ‚geheimen Amonbuch' aus der Oase heißt der Sonnengott: ‚der den Fruchtbaum und

das Korn schafft. der die beiden Länder überflutet, ohne den es kein Leben in Ägypten gibt ... der in die Erde eintritt und vom Skorpion in den Löchern geliebt wird' (Brugsch Reise nach der großen Oase El-Charge, Leipzig 1878).

III. Die Sonnenschiffe.

a) Nach einer über ganz Ägypten zu allen Zeiten verbreiteten Vorstellung ist der Himmel ein Ozean, auf welchem die Sonne und alle Gestirne in Schiffen fahren. Deshalb legte man südlich neben dem R.-Heiligtum von Abu Gurâb in der 5. Dynastie ein gewaltiges aus Ziegeln aufgemauertes Schiff an (Borchardt Der Bau, in v. Bissing Das Re-Heiligtum des Königs Ne-woser-Re I [Berlin 1905] 16. 52). Die Pyramidentexte sprechen oft davon, daß der tote König im Himmel in das Sonnenschiff steigt; z. B.: ‚Du steigst in dieses Schiff des Re, in das die Götter zu steigen lieben, und in dem Re zum Horizonte fährt' (Pyr. 1687). ‚N. N. nimmt seinen reinen Platz vorn im Schiff des Re ein; die Mannschaften, die Re rudern, rudern auch N. N.; die Mannschaften, die Re um den Horizont fahren, fahren auch N. N. um den Horizont' (Pyr. 710—711). ‚N. N. steigt in das Schiff des Re an den Ufern des Blumensees; N. N. wird von den Unvergänglichen gerudert, N. N. befiehlt den Unvergänglichen' (Pyr. 2172). Auch Plutarch (de Is. 34) hat davon gehört, daß ‚Helios und Selene sich nicht der Wagen, sondern der Schiffe als Fahrzeuge bedienen, um ihren dauernden Kreislauf zu vollenden'.

b) Die ägyptischen Theologen haben für den täglichen Lauf der Sonne zwei Schiffe konstruiert: das eine für den Tag, in welchem der Gott morgens aufwacht, namens Manzet (*mꜥnḏ.t*); das andere für den Hinabstieg am Abend und die Nachtfahrt namens Mesektet (*mskt.t*). Beide werden in den Pyramidentexten (z. B. 1479. 496. 210) und in der späteren religiösen Literatur oft erwähnt. In der griechischen Zeit ist die Bestimmung der beiden Schiffe, wenigstens gelegentlich, umgedreht (Mariette Dendérah 3, 73 a). Im Dekret von Kanopus ist ‚Mesektet' durch das farblose *τοῦ ἱεροῦ πλοίου* (Genetiv) wiedergegeben (Zeile 25).

C. Urgott und Schöpfer.

I. Entstehung der Sonne.

a) Der Sonnengott ist ‚der am Anfang entstand' und ‚der das Licht nach der Finsternis schuf' (Berlin 6910 G 1., nach Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1913] 64. 66). Vor der Entstehung der Sonne war am Uranfang der Dinge also Finsternis und ferner der Urozean, der deshalb als Vater des R. gilt (vgl. E I a). R. und Sobk-Re heißen in den Texten oft ‚der Große Gott, der aus dem Ozean' (de Morgan Catal. des monum. I 58 von Sobk-Re in Ombos). Nach Plutarch (de Is. 34) deuten Helios und Selene dadurch, daß sie in Schiffen statt in Wagen fahren, auf ihre Ernährung und Entstehung aus dem Feuchten.

b) Nach einer Tradition, auf die das vielgebrauchte Beiwort ‚der von selbst entstand' des Sonnengottes hinweist, hat er keine Eltern. Daher die Anspielungen: ‚Urgott, der sich selbst erschuf oder ‚Chepra, dessen Geburt hoch (*tnj*) ist, der seine Schönheit aus dem Leib der Himmelsgöttin erhob' (Brit. Mus. 826). Ausführliche Andeutungen über die Selbsterzeugung finden sich im Apophisbuch (Budge Facsim. of egypt. hierat. pap., London 1910), wo der aus sich selbst Entstehende sich Chepra nennt. Ferner in den Urgötterliedern der Oase, die dem Gott die Namen R., Atum, Chepra, Amon u. a. geben (Brugsch Reise nach der großen Oase El-Charge, Leipzig 1878).

c) Als die Sonne aus dem Urozean emporstieg, soll sie sich nach einer Version in einer Lotosblüte befunden haben. Diese Vorstellung hat es in der griechischen Zeit zu besonderer Beliebtheit gebracht; sie wird in den Tempelreliefs abgebildet (Lepsius Denkm. 4, 64 g), sie ist das Sujet vieler kleiner Bronzen, die ein mit der Sonne gekröntes Kind in einer Lotosblüte sitzend zeigen (Berlin 2904 bei Erman Religion Abb. 38). Auch die Texte der griechischen Zeit sprechen von ‚Re, der aus der Lotosblüte aufging' (Dümichen Geogr. Inschr. I 54 in Philai). Auch Plutarch (de Is. 11) weiß, daß ‚man zwar Helios darstellt, wie er sich als neugeborenes Kind aus dem Lotos erhebt; aber man meint damit den Sonnenaufgang, um die Entzündung der Sonne aus dem Nassen anzudeuten'.

II. Erschaffung der Welt.

a) Als der Sonnengott, das erste lebende Wesen, im Chaos entstanden war, schuf er Ordnung in der Welt. Er ist es, ‚der den Himmel schuf und die beiden Länder feststellte' und der dann ‚die Menschen schuf' (Berlin 6910 G 1. H 7: Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1913] 64. 70). Auf die Schöpfung der Pflanzen deutet in Ombos: ‚Sobk-Re, der Herr des Gabenfeldes, der Herrscher der Kräuter, der schuf, was ist, und machte, was besteht' (de Morgan Catal. des monum. II 218). Aus sich selbst erschafft der Gott auch seine Nachkommenschaft (vgl. E II a). Im Zusammenhang hören wir von der Schöpfungsgeschichte nur im Apophisbuch und den Urgötterliedern in der Oase (vgl. I b). Hier und sonst liegen nicht Redaktionen einer auch nur in den wesentlichen Zügen einheitlichen Geschichte vor; sondern der Dichter der Hymnen hat aus seiner Erinnerung an die Schöpfungssagen willkürlich einzelne Züge herausgegriffen, die er ohne bestimmte Reihenfolge oder innere Ordnung zu Beiworten seines Gottes verwendet.

D. Himmelskönig.

I. Allgemein (vgl. H I a).

Der Sonnengott ist für den Ägypter der höchste Gott der sichtbaren Welt; er thront im Himmel und regiert von dort aus alle Wesen. Sein Hof und seine Herrschaft sind wie die des Pharao; wie überhaupt das himmlische Reich ein Abbild des irdischen ist (Breasted Devel. relig. and thought, New York 1912, 17). In den Texten heißt der Sonnengott deshalb oft ‚König Re' mit voller Königstitulatur (Totenbuch Kap. 15; Amon-Re-Hymnus von Kairo). In dem Mythus von der geflügelten Sonnenscheibe ist R. oder Re-Harachte der Götterkönig, der seinen Sohn Horus von Edfu die Rebellen in seinem Lande niederwerfen läßt (Naville Mythe d'Horus, Genève-Bâle 1870). In der ‚Himmelskuh'-Sage schickt er Sechmet aus, um die bösen

Menschen zu strafen. In demselben Mythus (Naville Transact. Soc. Bibl. Arch. IV [1875] 1—19) und in der Geschichte von R. und Isis (Lefébure Ztschr. Ägypt. Spr. XXI [1883] 27ff.) ist R., der sich selbst auch Atum, Horus und Chepra nennt, der König über Götter und Menschen, von dessen Willen alles Geschehene abhängt. Die Vorstellung, daß in den Händen des R. die Bestimmung über das Leben des Menschen liegt, ist im Neuen Reich volkstümlich (vgl. D III) und kehrt in den Tempelinschriften der römischen Zeit wieder; in Dendera heißt Harsomtus: ‚Re selbst im Horizont, der lebende, der Herr des Lebens, der die Lebenden belebt, in dessen Hand das Leben ist, von dessen Anblick man lebt' (Champollion Not. descript. II 317). Wenn Plutarch (de Is. 12) erzählt, Helios habe die Rhea verwünscht, sie solle in keinem Monat gebären, als er bemerkte, daß sie sich heimlich mit Kronos begatte, so zeigt sich auch darin R. als der höchste Gott.

II. In den Pyramidentexten.

In den für die Könige der 5. und 6. Dynastie redigierten Totentexten stehen eine Reihe von verschiedenartigen Vorstellungen vom Jenseits und der Betätigung des toten Königs in ihm unvermittelt nebeneinander; die Widersprüche hat man nicht auszugleichen versucht. An den Anfang des Weges, den der abgeschiedene Pharao zu R. zurückzulegen hat, führen die Wünsche für glücklichen Aufstieg zum Himmel: ‚Dieser N. N. fahre über zu Re in den Horizont; N. N. fahre über, bis er auf der Ostseite des Himmels steht, in seinem nördlichen Teile unter den nicht untergehenden Sternen' (Pyr. 1000). ‚O Re, befiehl den N. N. diesem Rückwärtsschauer (Fährmann) in der Fähre des Blumensees an, der in seiner Fähre des Blumensees für N. N. überfährt und der die Götter in ihr überfährt zu dieser Seite des Blumensees und zur östlichen Seite des Himmels. Er möge N. N. überfahren zu dieser Seite des Blumensees und zur östlichen Seite des Himmels' (Pyr. 599—600). Ein anderes Mittel für den Aufstieg ist die Leiter, die eine besondere Rolle in der Sonnenreligion spielt (Breasted Devel. relig. and thought, New York 1912, 111): ‚N. N. steigt auf dieser Leiter hinauf, die ihm sein Vater Re gemacht hat' (Pyr. 390). Nun wird der Tote bei seinem göttlichen Vater angemeldet: ‚Siehe er kommt, der Sohn des Re, der Geliebte des Re' (Pyr. 1492) und seine Begleiter bitten: ‚O Re, Vater des N. N., nimm dir diesen N. N. mit dir zum Leben bei deiner Mutter Nut, die diesem N. N. die Tore des Himmels öffnet' (Pyr. 1479). In einem anderen Spruch ähnlichen Charakters heißt es am Anfang: ‚O Re Atum, dieser N. N. kommt zu dir, ein Verklärter und Unvergänglicher, der Herr der Angelegenheiten des Ortes der vier Säulen (des von vier Säulen gestützten Himmels). Dein Sohn kommt zu dir, N. N. kommt zu dir' (Pyr. 152) und am Ende: ‚O Re Atum, dein Sohn kommt zu dir. Laß ihn zu dir hinaufsteigen, nimm ihn dir in deine Arme' (Pyr. 160). Das Verhältnis, in welches der König zu R. tritt, wird mannigfach variiert. Hier bedient er ihn ‚mit dem Wasserkruge, der Oberägypten vor Re reinigt, wenn er aus seinem Horizont herauskommt' (Pyr. 1179); dort versorgt er ihn auf andere Weise. Aus dem Ideenkreis der Dekretäre und Beamten ist der Anruf an den Schreiber des R. hervorgegangen: ‚O Schreiber, Schreiber, dein Schreibzeug ist zertrümmert, deine Blätter sind zerrissen, deine Rollen sind zerstört. O Re, verjage ihn von seinem Platze, setze N. N. an seine Stelle!' (Pyr. 954). Das geschieht nach dem Wunsche des eifrigen Schreibers: ‚N. N. sitzt vor ihm (Re), N. N. öffnet seine Kasten, N. N. bricht seine Erlasse auf, N. N. siegelt seine Rollen. N. N. sendet seine ruhelosen Boten aus; N. N. tut, was er (Re) ihm sagt' (Pyr. 490). Endlich gelangt der königliche Wanderer zum Sonnengott, den er in seinem Schiffe findet; er steigt in dieses hinein (vgl. B III a) und setzt sich neben R. ‚Re stützt sich auf dich im Horizont, die Unvergänglichen folgen dir, die Genossen des Re bedienen dich. Du bist rein und steigst zu Re; der Himmel ist nicht leer von dir, N. N. in Ewigkeit' (Pyr. 732—733). Einige Texte begnügen sich nicht damit, den Toten zum Genossen des R. zu machen; sie setzen den Gott von seinem Throne ab und lassen den Pharao an seiner Stelle regieren: ‚N. N. steigt in es (das Schiff des R.), er ist Re. Setze dich auf diesen Thron des Re, damit du den Göttern befiehlst. Denn du bist Re, der aus der Nut hervorging, die den Re täglich gebiert — (auch) N. N. wird täglich (von ihr) geboren' (Pyr. 1687).

III. Volkstümlich.

Durch die ganze Geschichte Ägyptens geht ein Gegensatz zwischen den Göttern der Tempel und denjenigen höheren Wesen, an die der kleine Mann sich zu wenden pflegt; der Sonnengott aber ist ihnen beiden zu allen Zeiten gemeinsam, wenn auch jeder ihn in seiner Weise anruft. Wenn der König zu R. betet oder bei R. schwört (vgl. H), so mag dabei allerdings noch das nahe Verhältnis mitspielen, in welchem der Pharao zu seinem göttlichen Vater steht. Doch hören wir einen einfachen Bauern sagen: ‚Du großer Vorsteher, mein Herr. Du bist Re, der Herr des Himmels, samt deinem Hof' (Pap. Bauer 140). Ein Beamter der thebanischen Totenstadt nennt Amon-Re, den er als Sonnengott anbetet: ‚der das Gebet des nach ihm Rufenden erhört, der den Mann vor dem Gewalttätigen errettet; ... der schöne Leiter für jeden Mann' (Berlin 6910 H 7: Ägypt. Inschr. II [Leipzig 1913] 70). In den Märchen ruft der Bedrängte Re-Harachte um Hilfe an (Pap. d'Orbiney), und ihn denkt er sich mit seinem Göttergefolge die Welt inspizierend. In einem richtig stilisierten Brief hat der Schreiber den Adressaten nicht nur der Gunst seines heimatlichen Gottes, sondern auch dem Re-Harachte zu empfehlen (passim).

IV. Re als Schützer des Rechts.

In seiner Eigenschaft als Weltregent hat R. auch für die strenge Durchführung des Rechts zu sorgen. In einem literarischen Text des Mittleren Reichs heißt es: ‚Re spricht: rede gerecht und handle gerecht; denn er ist groß, er ist mächtig, er ist dauernd' (Pap. Bauer 23). Ein gleichzeitiger Totentext sagt von dem Verstor-

benen: ‚Dieser N. N. ist die Wage des Re, auf der er Gerechtigkeit abwiegt' (Sargtext in Rec. trav. égypt. assyr. XXX [1908] 189). Ma'at, die Göttin des Rechts, ist die Tochter des R.; ihm pflegt der König die kleine Figur der Ma'at mit besonderer Beziehung darzubringen, er heißt, wie außer ihm nur noch Ptah von Memphis, der ‚Herr des Rechts'.

V. Der gealterte Re.

Der Mythus von der Himmelskuh (Destruction des hommes ed. Naville in Transact. Soc. Bibl. Arch. IV [1875] 1—19) erzählt, daß die Menschen einst erkannten, daß R. alt geworden war; sie empörten sich und der beleidigte Gott ließ sie durch die grimmige Löwin Sechmet niederwerfen. Weil er aber das häßliche irdische Treiben nun nicht mehr mit ansehen wollte, zog er sich auf den Rücken der Himmelskuh zurück; von dort oben lenkt er die Welt weiter. Eines der Abenteuer, die er in der Folgezeit erlebte, schildert die Geschichte von ‚Re und Isis' (Lefébure Ztsch. Ägypt. Spr. XXI [1883] 27ff.): die listige Göttin läßt R. von einer Schlange stechen, damit er, von Schmerzen gepeinigt, ihr seinen geheimen Namen verrät; dann heilt sie ihn. Endlich ist das Königtum im Götterreich aber doch an Schow, den erstgeborenen Sohn des Re, übergegangen. R. stirbt zwar nicht, aber er steht tatenlos im Hintergrund. Trotzdem hat der Alte in bestimmten Fällen noch eine bedeutende Macht: Geb, der Sohn und Nachfolger des Schow, hat Mühe, mit der Stirnschlange des R. fertig zu werden (Naos von El-Arisch ed. Griffith Tell el Yahudijeh [London 1890] 70ff., pl. 23ff.). Auf ähnlichen Mythos aus der Zeit des gealterten R. deutet die Angabe, daß Har-wer, der Hilfstruppenoberst des Nun, den neun Göttern den Weg gewiesen hat, als R. blind war (Pap. mag. Vatic. 3, 7).

E. Die Familie des Re.

I. Die Eltern.

a) R. ist zwar ungezeugt am Uranfang entstanden; da vor ihm wenigstens der Urozean war, wenn auch in Chaos und Finsternis, so macht man diesen, den Nun, zum Vater des R. Als Vater und Sohn treten sie zusammen auf und sprechen miteinander im Mythos von der Himmelskuh (‚Mein Sohn Re'; Naville Transact. Soc. Bibl. Arch. IV [1876] 1—19); ‚Vater des Re' kommt in späten Tempelinschriften gelegentlich als Titel des Nun vor (Champollion Not. descr. I 603 in Theben). In einem Mythenkreis, der vielleicht aus Heliopolis stammt und uns nur in vereinzelten Andeutungen erhalten ist, sind der Erdgott Geb und die Himmelsgöttin Nut die Eltern des Sonnengottes (Sethe Sage vom Sonnenauge 6, Anm. 5 = Untersuch. z. Gesch. u. Alt. Äg. V 3, Leipzig 1912, 122).

b) Allmählich fand sich auch eine Mutter für R. Einmal konstruierte die dogmatische Theologie aus dem männlichen Nun eine weibliche Nunet, die als Urgöttin ihn vervollständigte (v. Bergmann Hierogl. Inschr. 38, 9).

Andere kosmogonische Systeme hatten eine am Uranfang existierende Göttin, aus der alle Wesen und Dinge hervorgegangen waren. Diese mußte dann naturgemäß auch die Sonne aus sich selbst ohne Mitwirkung eines männlichen Gottes schaffen. In Sais im Delta heißt sie: ‚Neit, die Alte, die Mutter, die den Re gebar, die zuerst gebar als noch nichts geboren wurde' (Vatican, Naophore Statue). In Hermonthis, wo die Geburt der Sonne unter Ptolemaios XVI. sogar bildlich dargestellt ist, wird sie nur die ‚Gottesmutter des Re' genannt (Lepsius Denkm. IV 60 a). Das neugeborene Sonnenkind ist in Dendera, wie es scheint, mit Füßen in Handform dargestellt: ‚Das Entstehen der Glieder des Re' (Joh. Dümichen Bauurkunde der Tempelanlagen von Dendera, Leipzig 1865 Taf. 14).

Anderswo dachte man sich im Urmeer eine Kuh Ahet oder Meht-wer (*ʾḥ.t, mḥ.t-wr*) schwimmend; dann ist sie die Mutter der Sonne: ‚Die Ahet-Kuh, die Alte des R., die Schöpferin des Atum, die war, als noch nichts war, und das Seiende schuf, nachdem sie entstanden war' (Champollion Not. descript. I 683). In Hermonthis ist ‚die große Ahet-Kuh, die Re geboren hat' dargestellt; auf ihrem Kopf das Sonnenkind mit Falkenkopf und Sonnenscheibe (Lepsius Denkm. IV 61 g). Die Ahet-Kuh ist in Sais an die Neit angegliedert worden, in Karnak an die dortige Urgöttin Amenet (Champollion Not. descript. II 28).

Aus der alten Sage, daß die Sonne das Kind des Erdgottes Geb und der Himmelsgöttin Nut sei, hat sich die Gestalt der Mutter durch die ganze ägyptische Geschichte erhalten. In den Pyramidentexten ist oft in den Anrufungen an den Sonnengott von ‚deiner Mutter Nut' die Rede (z. B. Pyr. 1479). ‚Du bist Re, der aus der Nut hervorging, die den Re täglich gebiert' (Pyr. 1687). Darstellungen zeigen es uns, wie die Sonne am Morgen aus den Schenkeln der als Frau gedachten Himmelsgöttin herauskommt.

II. Die Kinder.

a) Schow und Tefênet. Aus den Pyramidentexten (ed. Sethe 1248) und dem Apophisbuch (Budge Facsim. egypt. hierat. pap., London 1910) wissen wir, wie der allein existierende Sonnengot sich eine Nachkommenschaft schuf: ‚er steckte den Penis in seine Faust' und ‚ich ergoß den Samen in meine Hand' — und ‚die beiden Geschwister Schow und Tefênet wurden geboren'. Nachträglich hat man dann aber doch eine Göttin erfunden, die man dem Atum-Re-Harachte von Heliopolis als Gattin beigab; sie, deren Name Jusas (*jw.ś-ʾ.ś*) aus dem Wort für ‚onanieren' (*jwś*) abgeleitet ist, wird nach dem neuen dezenteren Dogma die Mutter des Göttergeschlechtes.

In derselben Stelle des Apophisbuches und an anderen der Pyramidentexte (1652) sowie in den Urgötterliedern von Charge (Brugsch Reise nach der großen Oase, Leipzig 1878) ist von einer anderen Erzeugung von Schow und Tefênet die Rede, die der einsame Sonnengott bewirkt hat: er hat sie ausgespieen (*šwj*). Diese Lehre scheint sekundär zu sein; wenigstens möchte man nach dem Wortspiel zwischen ‚speien' (*šwj*) und ‚Schow' (*šw*) sowie zwischen ‚spucken' (*tfn*) und ‚Tefênet' (*tfn.t*) annehmen, daß sie nur etymologisch aus dem Namen gesponnen ist.

In den Pyramidentexten wird es oft auch in

anderen Zusammenhängen ausgesprochen, daß Schow der Sohn des R. ist; im Mittleren Reich bildet sich ein Beiwort ‚Sohn des Re' für Schow, das er je später desto regelmäßiger trägt. Tefênet tritt ihm gegenüber zurück. Als R. alt geworden war, folgte ihm Schow auf dem Throne und herrschte über Götter und Menschen (Griffith Tell el Yahudijeh, London 1890, p. 70ff. pl. 23ff.).

b) Andere Kinder. Gelegentlich haben sich noch Andeutungen über andere Kinder des R. erhalten, die freilich meist bedeutungslos sind. Im Mythos von der Geflügelten Sonne heißt Horus Behedti, der Sonnenfalke von Edfu, der ‚Sohn des Re-Harachte', des Götterkönigs (Naville Mythe d'Horus, Genève-Bâle 1870, pl. 13, 1). Eine enge Verknüpfung zwischen dem Sonnengott Horus und dem Götterkönig R. findet sich auch schon in den Pyramidentexten und sonst, sodaß man einen ‚Horus, Sohn des Re' aufgestellt hat (Breasted Devel. relig. thought, New York 1912, 122. 173), den ich allerdings nicht nachzuweisen vermag. Oben sahen wir, daß Ma'at, die Göttin des Rechts, ‚Tochter des Re' genannt wird (vgl. D, ebenso Ahi in Dendera der ‚Sohn des Re' [vgl. A III c 2]). Bei Plutarch haben sich die Verwandtschaftsverhältnisse völlig verzerrt, denn er läßt von den Kindern der Rhea den Osiris und Haroëris von Helios (Re) abstammen (de Is. 12).

III. Die Götterneunheit.

Die Priesterschaft von Heliopolis hat aus R. und seiner Nachkommenschaft eine Götterneunheit gebildet, in welcher sie die von ihrem Standpunkt aus wichtigsten großen alten Götter vereinigten. Es sind: R.; seine beiden Kinder Schow und Tefênet; deren Kinder Geb und Nut; deren vier Kinder Osiris, Isis, Set, Horus. Allmählich fanden sich zu den neun noch andere Götter hinzu, die man ihnen als gleichwertig erachtete; man bildete eine neue ‚kleine Neunheit', um auch die in der ersten ‚großen Neunheit' nicht untergebrachten Gottheiten zu klassifizieren. Bei der Übernahme der Neunheit in andere Tempel ersetzte man R. durch den Lokalgott; so kam die Götterliste mit Ptah an der Spitze in Memphis zustande, von wo sie zu den Griechen gekommen ist.

F. Das Auge des Re.

I. Das Sonnenauge.

Nach einer uralten Sage, die leider nur in späten Redaktionen überliefert ist, hat der Weltgott zwei Augen, die Sonne und den Mond; er wird in den vorliegenden Quellen bald Amon (-Re), bald Chnum-Re, bald Horus, bald Ptah genannt, ohne daß wir auf diese Namen wegen der Überarbeitungen Wert legen könnten. Bei Plutarch (de Is. 52) sind Sonne und Mond die Augen des Horus. Für die Ägypter ist ‚Auge des Re' zu allen Zeiten ein Name der Sonne, die also als das Auge des Weltgottes R. gedacht ist. Dieses Auge des R. wird im Laufe der Jahrhunderte mit verschiedenen Wesen, die ihm innerlich nahestehen, identifiziert und verschmolzen, sodaß für alle beteiligten Gottheiten der alte echte Mythenkern schwer herauszuschälen ist. Unter den Vorarbeiten zu der schwierigen Frage nenne ich: Erman Hymnen an das Diadem der Pharaonen, Abh. Akad. Berl. 1911, 11—15. Junker Der Auszug der Hathor-Tefnut aus Nubien, Anh. Abh. Akad. Berl. 1911, III. Sethe Zur altägyptischen Sage vom Sonnenauge, das in der Fremde war (Untersuch. z. Gesch. u. Alt. Äg. V 3, Leipzig 1912). Herm. Grapow Das 17. Kapitel des ägypt. Totenbuches (Diss. Berlin 1912) 30—35.

II. Die Stirnschlange des Re.

An der Stirn des Sonnengottes, und nach seinem Vorbilde auch an der seines Sohnes, des Pharao, sitzt eine feuerspeiende Schlange, die seine Gegner niederwirft. ‚Diese lebende Schlange, die am Haupte des Re sitzt' (Pyr. 1108), ist ein grauenerregendes und Vernichtung bereitendes Wesen, dessen Gewalttätigkeit die Texte immer wieder ausmalen. Sie kann es sogar wagen, den Nachfolgern des R. auf dem Throne der Götter Trotz zu bieten: als Geb, der Enkel des Sonnengottes, seinem Vater Schow die Herrschaft entrissen hat, werden seine Begleiter vom Feueratem des Ungeheuers getötet, während er selbst mit einer schweren Verletzung davon kommt. Nur mit Mühe gelingt es ihm, die Schlange in einen steinernen Käfig zu sperren (Griffith Tell el-Yahudijeh, London 1890, p. 70ff., pl. 23ff.).

III. Identifikation beider.

Im Apophisbuch (Budge Facsim. egypt. hierat. pap., London 1910) und im 17. Kapitel des Totenbuchs (ed. Grapow s. o.) sind uns Andeutungen von der Sage erhalten, die zwischen Auge und Schlange des R. eine Brücke schlägt: R. sandte sein Auge aus; als es zurückkehrte, fand es ein anderes an seiner Stelle gewachsen. Es wurde darüber erzürnt; aber R. erhöhte es — und so wird es zur Stirnschlange. Diese Berührung zwischen Auge und Schlange, die hier für das Mittlere Reich nachgewiesen ist, erfüllt vom Neuen Reich ab fast alle Erwähnungen einer von beiden. Sie rückt uns auch andere Mythen in einen verständlichen Zusammenhang: das erwähnte Ausschicken des Auges ist offenbar etwas Ähnliches wie das Ausschicken des Auges des R. in der Sage von der Himmelskuh (Naville Transact. Soc. Bibl. Arch. IV [1876] 1ff.); dort soll es die aufständischen Menschen vernichten und wütet, in die Göttin Sechmet verwandelt, unter ihnen.

IV. Weitere Kombinationen.

Zu der Zusammenstellung von Sonnenauge, Stirnschlange, Sechmet treten noch eine ganze Reihe von anderen Wesen. Das ‚Horusauge', ursprünglich vielleicht nur ein Wort für jedes der beiden großen Himmelsgestirne, welche die Augen des Weltgottes sind, wird auf den Mond bezogen und wirkt mit seinem Mythenkreis auf das Sonnenauge. Die Stirnschlange des Pharao und seine ganze Krone wird in jenen Gedankenkreis hineinbezogen. Endlich kommen auch andere Göttinnen als Sechmet, die ihr nahestehen, zur Identifizierung mit dem ‚Auge des Re' — und schließlich ist aus dem Wirrwarr von alten und übertragenen Vorstellungen kaum noch herauszufinden.

G. Die Feinde des Re (Apophis).

I. Die Menschen.

Daß die Götter sich unter der Regierung des gealterten R. von ihm unabhängig zu machen

suchen, dieser Zug spricht sich in mehreren Mythen aus; aber vereinzelt ist es, daß die Menschen sich wirklich gegen seine Herrschaft empören. Im Mythus von der Himmelskuh sieht R. sich gezwungen, zu ihrer Bändigung sein Auge auszusenden, das dann in Gestalt der Sechmet unter den Rebellen wütet und sie ganz zu vernichten droht (Naville Transact. Soc. Bibl. Arch. IV [1876] 1).

II. Apophis.

Plutarch (de Is. 36) erzählt als Inhalt einer ägyptischen Sage, daß Apophis, ein Bruder des Helios, den Zeus bekämpfte; Osiris half ihm, wurde an Kindes Statt von Zeus angenommen und Dionysos genannt. Wir hören in ägyptischen Quellen nichts davon, daß Apophis (hierogl. *ʿpp*) aus göttlichem Geschlechte stammt; kennen ihn nur als einen Unhold, der mit seinen Genossen immer wieder gegen die Sonne anstürmt, von ihr aber nach langen Kämpfen unter Mithilfe anderer Götter bezwungen wird. Die kosmische Deutung des Kampfes auf die Verdunklung des Gestirnes durch Wolken und Gewitter ist in der Ägyptologie seit langem geläufig; sie scheint auch durch die Gebrauchsanweisungen für Sprüche zum ‚Niederwerfen des Apophis' gesichert zu werden. Sie sollen angewendet werden, wenn ‚der Blitz im Osten des Himmels brennt' und ‚um keinen Sturm am Himmel entstehen zu lassen und kein Gewitter am Himmel entstehen zu lassen' und ‚bei einem Unwetter, bis die Sonne (wieder) scheint' (Budge Facsim. egypt. hierat. pap., London 1910, col. 23 des Pap. 10188, passim).

Szenen aus dem Kampfe des R. gegen den Apophis erfüllen alle Sonnenhymnen. Das eben genannte ‚Apophisbuch' (ed. Budge) besteht aus Liedern, die ursprünglich den kämpfenden Göttern in den Mund gelegt sind. Im Mythus von den ‚Götterkönigen' (Griffith Tell el Yahudijeh, London 1890, p. 70ff., pl. 23ff.) hören wir bei Erwähnung der Regierungszeit des R. zwar nur allgemein von seinen zahlreichen Kriegen. Aber als sein Sohn Schow den Thron bestiegen hat, muß er die früheren Gegner von neuem bezwingen; es sind die ‚Söhne des Apophis', die er nur mit Hilfe des alten R. niederwirft.

III. Andere Götter.

In dem Mythus von der ‚Geflügelten Sonne' kämpft R. bezw. sein Sohn Horus Behedti gegen eine Schar von Feinden, als deren Haupt sich Set herausstellt; er offenbart sich bald als das Nilpferd, bald als Krokodil und dann als eine Schlange, die nur halb bezwungen im Erdboden verschwindet, um nach einiger Zeit wieder zu erscheinen (Naville Mythe d'Horus, Genève-Bâle 1870). Auch in den Tempelreliefs tritt Set, der eigentlich der Osirismörder ist, zuweilen als Gegner des R. auf. Im mythologischen Kalender (Pap. Sallier IV 17, 3) wird ein Tag für unglücklich erklärt, weil in ihm ‚Set den Sobk sah und vorn in der großen Barke tötete'. Hier ist Set der Verteidiger des R. in seinem Sonnenschiff; und das angreifende Scheusal hat sich in Sobk verwandelt. Krokodile, die dem Sobk geweihten Tiere, sahen wir schon oben im Mythus von der geflügelten Sonne am Aufstand gegen R. beteiligt; in einer Schlacht bei Edfu tötet Horus 651 Stück von ihnen (Naville pl. 13).

VI. Die Helfer des Re.

a) Je nach der zeitlichen und örtlichen Zugehörigkeit sehen wir die verschiedensten Götter auf der Seite des R. kämpfen; fast immer wird die Sachlage so dargestellt, daß R. selbst wenig oder gar nicht kämpft — als orientalischer Sultan hat er seine Leute zu dieser Arbeit. Schow, der Sohn des R., spielt überall die Rolle eines guten Sohnes und erfreut deshalb seinen Vater auch dadurch, daß er ‚die Feinde abwehrt für seinen Vater Re' (de Morgan Catal. des monum. II 199 in Ombos); ebenso, auch in ptolemäischer Zeit, in Edfu (Rochemonteix Edfou I 144). Selket, die vereinzelt Tochter des R. heißt, überwindet Apophis durch ihren Zauber (Golenischeff Metternichstele, Zeile 3); in ptolemäischer Zeit ist sie mit der feuerspeienden Stirnschlange des R. identifiziert (Rochemonteix Edfou I 142. 2 pl. 22 b). Seschat, die Göttin der Schrift, sagt ihre Zaubersprüche auch bei der Niederwerfung des Apophis (Naville Goshen pl. 1, Naos aus Saft el-Henne).

b) Wer eigentlich der Gott gewesen ist, der den Unhold getötet hat, darüber gehen die Berichte auseinander; offenbar weil man den tapferen Kämpfer nicht nennen wollte. Es ist nämlich scheinbar Set gewesen; und dieser hatte das Unglück, als Osirismörder im Neuen Reich bei den frommen Ägyptern in Ungnade zu fallen und aus allen Texten ausgemerzt zu werden. Aber in einigen Denkmälern tritt uns doch noch die echte alte Figur des ‚Set, der vorn in der Barke des Re den Feind niederwirft' (Stele vom J. 400: Mariette Rev. Archéol., N. S. XI [1865] 169, pl. 4. Lanzone Dizionario di mitologia egiz., Torino 1831, tav. 381) entgegen. Ramses III. erschreckt seine Feinde, ‚als ob Set bei dem Niederwerfen der Schlange vor der Abendbarke des Re wütet' (Champollion Monum. 220. Rosellini Monum. stor. 127—128). Als Set aus dem Pantheon ausgestoßen war, ersetzte man ihn durch andere Götter; auf diese Weise ist wohl das Krokodil Sobk dazu gekommen, ‚vorn in der Barke des Re die Apophisschlange niederzuwerfen' (de Morgan Catal. des monum II 285. Rosellini Monum. del culto I. 46, 2).

c) Es ist im Laufe der ägyptischen Geschichte eine ehrenvolle Aufgabe für alle Götter geworden, den Gewitterdrachen zu bezwingen. Sie erwächst auch dem Toten, der im Jenseits dem Götterkönig dienen will. Ein Sargtext des Mittleren Reichs ist überschrieben: (Spruch für das) Zurückschlagen des Apophis vom Schiff des Re' (Lacau Nr. 35 in Rec. trav. égypt.-assyr. 30, 1908).

H. Verhältnis zum Pharao.

I. Re als regierender König.

a) Wie in Abschnitt D I auseinandergesetzt, ist R. der Himmelskönig; er wird in der Titulatur und der Darstellung wie ein regierender Herrscher behandelt. Die irdischen Verhältnisse des Pharao sind also auf die himmlischen bei R. übertragen (Breasted Devel. religion thought, New York 1912, 17). Später ist das Verhältnis natürlich umgedreht worden: in dem

priesterlichen Dogma werden die himmlischen Zustände zum Vorbild und die irdischen zu ihrem unvollkommenen Abbild. Dann ist der Pharao der irdische Repräsentant des R.; nur R. der König Ägyptens kommt nach seinem Tode zu dem himmlischen Vater. Das ist die Voraussetzung der alten Totentexte; erst später wird diese Gnade auch gewöhnlichen Sterblichen zuteil. König und Sonnengott haben sich immer nahe gestanden; so wird es möglich, daß der große Sphinx von Gise, den König Chephren (Dyn. 4) als Wächter neben sein Grab gesetzt hatte, im Bewußtsein des Volkes zu einem Bilde des Sonnengottes ‚Horus im Horizont' umgedeutet wird.

b) Wie für die menschlichen, so schrieb man auch für die göttlichen Könige Ägyptens Annalen; die offizielle Liste der Herrscher des Landes gibt an der Spitze die Götterregierungen an. In ihnen steht, leider in zerstörtem Zusammenhang und ohne Angabe der Regierungsjahre, auch ‚König Re' (Ed. Meyer Ägypt. Chronologie [Abh. Akad. Berl. 1904] 116). Wenn bei Manetho und in den anderen klassischen Überlieferungen (zusammengestellt in Lepsius Königsbuch, Berlin 1858, Quellentafel 2—3; vgl. Meyer Chronologie 121) Hephaistos (Ptah) vor Helios (Re) regiert, so spricht sich darin die Tradition des Tempels von Memphis aus, aus dem die zugrunde liegenden Informationen stammen. Ein ausführlicher Rechenschaftsbericht über die Regierung des R. ist uns nicht erhalten; aber in demjenigen über die Herrschaft seines Sohnes Schow und seines Enkels Geb hören wir etwas über sie (Mythos der ‚Götterkönige' auf einem Naos aus El-Arisch in Ismailije; Griffith Tell el Yahudijeh, London 1890, p. 70ff., pl. 23ff.). König R. hatte viel zu kämpfen, besonders mit Apophis und seinen Söhnen; aber er bezwang endlich doch alle Feinde, teils durch eine Verwandlung in ein Krokodil mit Falkengesicht und Stierhörnern, teils mit Hilfe seiner Feuer speienden Stirnschlange.

II. Der Pharao als Sohn des Re.

a) In den Texten, welche die jenseitige Existenz des Pharao schildern, wird dieser immer wieder der Sohn des R. genannt, z. B. bei der Anmeldung vor dem Himmelskönig: ‚Siehe, er kommt, der Sohn des Re, der Geliebte des Re' (Pyr. 1492) oder: ‚O Re-Atum, dein Sohn kommt zu dir, N. N. kommt zu dir!' (Pyr. 160). Die große Titulatur des Pharao nennt ihn an letzter Stelle, unmittelbar vor seinem persönlichen Namen, den er schon als Prinz geführt hatte, ‚Sohn des Re' oder ‚Leiblicher Sohn des Re' (belegt seit Dynastie 4). Und für das Dogma ist die Kindschaft des Königs keine Phrase; jeder Pharao ist nach der Theorie von dem Sonnengott mit der Gattin seines Vorgängers gezeugt. Ein Märchen des Mittleren Reiches erzählt von den Königen der 5. Dynastie, die ein im Gegensatze zu der 4. Dynastie aufkommendes Geschlecht darstellen und besondere Sonnenverehrer waren (vgl. daß R. ihr Vater, die Frau eines seiner Priester ihre Mutter war, Pap. Westcar: ed. Erman, Berlin 1890). Aus alter Zeit stammt nach der Sprache auch die Bilderreihe mit erklärenden Beischriften, in der die Erzeugung, Geburt und erste Wartung des Königskindes geschildert wird. Der göttliche Vater ist allerdings dort Amon-Re; aber er ist nur auf thebanischem Boden und im Neuen Reich für den alten Sonnengott Re-Harachte eingesetzt. Die Bilderreihe, leider beide Male stark zerstört, ist aus der Zeit von Hatschepsut in Dêr el-Bahri erhalten (Naville Deir el Bahari pl. 47) und von Amenôphis III. in Luksor (Gayet Temple de Louxor [Mém. Mission Franç. Caire 15, Paris 1894] pl. 62—68).

b) Die nahe Verwandtschaft zwischen R. und dem Pharao führt ein enges Verhältnis zwischen beiden herbei. Der König schwört: ‚sowahr Re mich liebt' (Hatschepsut: Urkunden IV [Dyn. 18 ed. Sethe] 365, 15; Thutmosis III.: ebd. 752, 1). Als König Nefer-er-ke-Rê (Dyn. 5) über den tötlichen Unfall eines seiner Getreuen erschrak, da ‚betete er Re an' (Urkunden I [Altes Reich] 42). Die Tempelreliefs sind voll von Reden des Re-Harachte, der seinem geliebten Sohne, dem Pharao, das Königtum, seinen Thron, eine glückliche Regierung und Bezwingung seiner Feinde verspricht. Zusätze zu der stereotypen königlichen Titulatur besagen, daß der Pharao ewiges Leben, gesunde Kraft und ungetrübte Freude haben soll, ‚wie Re sie besitzt'.

J. Verhältnis zu Osiris und der Unterwelt.

I. Das himmlische Jenseits.

In den Pyramidentexten steigt der abgeschiedene König in den Himmel zu R. hinauf und lebt dort weiter (vgl. D II); je nach der Tonart des Textes dient er dort dem Götterkönig oder er fährt mit ihm zusammen über den Himmel oder er setzt sich sogar selbst an seiner Stelle auf den Thron. R. selbst sorgt für ihn in schwierigen Fällen: ‚sein Kopf wird von Re erhoben' (Pyr. 721). Texte dieser Art haben sich durch die ganze ägyptische Geschichte erhalten. In den Sargtexten des Mittleren Reichs hat der Tote den Wunsch, ‚Sich in Re-Atum zu verwandeln' (Rec. de trav. égypt. assyr. XXXI [1909] 10 nr. 52) und ‚Zum Himmel hinaufzusteigen zu dem Orte, wo Re ist' (ebd. XXVI [1904] 225 nr. 6), und es heißt in ihnen: ‚O dieser N. N. ist die Wage des Re, auf der er Gerechtigkeit abwiegt' (ebd. XXX [1908] 189). Auch im Totenbuch spielt der Sonnengott und Himmelskönig eine Rolle; er ist der sprechende in dem 17. Kapitel, das den Kern des Ganzen darstellt. Und an die Sonne, besonders bei ihrem Auf- und Untergang, sind die schönen Hymnen des 15. Kapitels gerichtet. Noch in einem volkstümlichen Lied des Neuen Reichs heißt es, nachdem vorher das Gestirn besungen war, von den Menschen: ‚Ihre Mumien werden von Re aufgestellt' (Lied des Neferhotep).

II. Die Osirianisierung des Jenseits (ausführlich behandelt bei Breasted Devel. relig. thought, New York 1912).

In den Pyramidentexten steht das Reich des R. noch in strengem Gegensatz zu dem des Osiris. Nachdem der Tote bei R. angemeldet ist, hören wir: ‚Er (Re) gibt ihn (den Toten) nicht dem Osiris, denn N. N. ist ja nicht gestorben; er ist ein Verklärter im Horizont, er ist ein Dauernder im Himmel!' (Pyr. 350). Der Tote

wird angeredet: ‚Re-Atum gibt dich nicht dem Osiris, damit er nicht dein Herz (zu sich) zähle, und sich nicht deines Herzens bemächtige. Re-Atum gibt dich nicht dem Horus, damit er nicht dein Herz (zu sich) zähle und sich nicht deines Herzens bemächtige. Osiris, du hast dich seiner nicht bemächtigt; dein Sohn hat sich seiner nicht bemächtigt! Horus, du hast dich seiner nicht bemächtigt; dein Vater hat sich seiner nicht bemächtigt!‘ (Pyr. 145—146). Aber bald wird es anders. Der Gott von Busiris, wo ursprünglich vielleicht ein Pfahl als Fetisch und ein Erd- und Vegetationsgott Osiris verehrt worden ist, drang als Behüter der Toten von seiner Heimat im Delta über das ganze Land. Er setzte sich überall an die Stelle des an dem betreffenden Orte gerade heimischen Totengottes; in Abydos ging der dortige ‚Erste der Westlichen (Toten)‘, ein liegender Hund, völlig in Osiris auf. Gegenüber einer so starken Verbreitung des Osiris verblaßte der Glanz des himmlischen Jenseits; der Ägypter wollte seine Zukunft im Jenseits nur dem Osiris anbefohlen wissen. Die Religion von Busiris hat je länger desto mehr die ägyptische Theologie wie den Volksglauben durchsetzt und sich als ebenbürtiger Mythenkreis neben die Sonnenreligion gestellt. Zu einer Identifikation von R. und Osiris ist es bei den verschiedenen Grundlagen der beiden Götterlehren nie gekommen. Mythologische Verbindungen zwischen ihnen finden sich selten; z. B. in einer Sage von Mendes, nach der Osiris dort die widdergestaltige Seele des R. umarmt hat (Grapow Das 17. Kap. des ägypt. Totenbuches, Diss. Berlin 1912, 39). Im allgemeinen geht eine Trennung beider Welten durch die Vorstellungen, wie sie sich auch in dem Sonnenhymnus von Charge ausspricht: ‚Wenn du in die Duat (Unterwelt) niedersteigst, weckst du Osiris durch deine Strahlen auf; und wenn du über den Bewohnern der Unterwelt aufgehst, preisen sie dich in ihren Höhlen‘ (Brugsch Reise nach der großen Oase el-Charge, Leipzig 1878, Taf. 25, 16).

[Roeder.]

Ῥέα, ist eine griechische Göttin, die schon früh (5. Jhdt.) der griechischen (Rapp bei Roscher Myth. Lex. II 1659) und der phrygischen Göttermutter (s. Kybele) gleichgestellt wurde (Gruppe Griech. Myth. 1521, 3). Sie besaß in Griechenland in verschiedenen Gegenden Kulte, die jedoch, wie Rapp (bei Roscher Myth. Lex. IV 95) bemerkt, an Stätten alter Zeusverehrung geknüpft sind. In Athen war ein Altar des Kronos und der *P.* (Paus. I 18, 7; vgl. auch ihre Beziehung zu den Kronia; Phot. s. v. Dem. XXIV 26). Auf dem Thaumasionberge in Arkadien wurde *P.* nach Paus. VIII 36, 2 in einer Höhle verehrt. Ebenso besaß sie in Olympia mit Kronos einen Altar (Herodoros in Schol. Pind. Ol. 5, 10 = FHG II 36, 29). Auf Kreta werden die Trümmer eines Tempels bei Knosos von Diod. V 66 erwähnt (s. Rapp a. O. IV 96; vgl. Strab. 472); dort führten die Kureten auf der *P.* Geheiß ihren Waffentanz auf (Lucian. salt. 8). Einen Tempel der *P.* in Phaistos will aus den Monumenten L. Pernier (in Saggi di Storia antica, Rom 1910, 241ff.) erkennen. *P.* wurden Opfer dargebracht auf Kos (Dittenberger Syll.² 617. v. Prott F. S. nr. 26) und in Milet (Schol. Apoll. Rhod. I 1126. Kaibel Nachr. Gött. Ges. 1901, 497. Nilsson Griech. Feste 444). Aus ihrem Kult ergibt sich wenig über die Bedeutung der *P.* Ebensowenig läßt sich aus ihrem Namen etwas schließen, der schon im Altertum verschieden gedeutet wurde. Er wurde meist mit *ῥεῖν* zusammengebracht (s. Gruppe 1524, 2), wobei Gruppe an eine Beziehung zum *lapis manalis* denkt. Nach Eustath. Il. I 55, 46, 10 ist *P.* = *ἔρα* ‚Erde‘. Über *P.* = *ὀρεία* s. Gruppe 1537, 6. Auch ihre Stellung in der griechischen Götterwelt gibt uns keine Anhaltspunkte zu ihrer Deutung. Bei Homer ist *P.* die Gattin des Kronos, die Mutter des Zeus, Poseidon, Hades (Il. XV 187), dazu der Hera (Il. IV 58; vgl. XIV 202f.); so auch in der späteren Literatur (s. Rapp 88). In Hesiods Theogonie 135 ist die Genealogie vervollständigt, Uranos und Gaia sind als Eltern der *P.* und des Kronos angegeben. Die Vermählung des Kronos mit der *P.* ist dort 453ff. erzählt (vgl. Apollod. I 1, 5. Diod. V 68. Pind. Ol. 2, 12. 77). Ihrer Stellung entspricht ihr Ansehn; sie nimmt teil an der Herrschaft des Kronos (Apollon. Arg. I 105; vgl. Tzetz. Lyk. 1191; s. auch Pind. Ol. 2, 12. Hymn. Orph. 14, 5); sie geleitet Demeter zum Olymp (Hom. hymn. V 442ff.) und ist bei der Geburt der Leto zugegen (Hom. hymn. I 93). Die Kinder der Ehe mit Kronos werden verschieden angegeben (s. Hesiod. Theog. 454. Hom. hymn. V 60. 75. Pind. Nem. 11, 1; Ol. 2, 12). Am wichtigsten für die Sage und ihren Kult ist die Verbindung der *P.* mit der Geburt des Zeus, der allein (nach Paus. VIII 8, 2 auch Poseidon) vor Kronos gerettet wird. *P.* gebiert den Zeus nach Hesiod in Kreta (Theog. 467f.). Zweifelhaft ist, ob *P.* dort ursprünglich ist; wegen der späten Überlieferung ihres dortigen Kultes scheint die Verbindung mit dem kretischen Zeus sekundär zu sein (vgl. jedoch Gruppe 1522, 4). Diese Legende wurde von Späteren erweitert. Dadurch erklärt sich ihre Verbindung mit den Kureten (Apollod. I 1. 6. Diod. V 65, 70). Mit der Rettung des Zeus ist dann weiter verknüpft die Täuschung des Kronos (gegen Hesiod, bei dem es Gaia ist) durch den in Windeln gewickelten Stein (Paus. IX 2, 7. 41, 6. Schol. Hesiod. Theog. 485. Hyg. fab. 139. Tzetz. Lyk. 399; s. Rapp a. a. O. 89). Allem Anschein nach unabhängig von Kreta war die Sage von der Geburt des Zeus durch *P.* in Arkadien verbreitet (Callim. hymn. Iov. 4ff.; die Stellen s. bei Immerwahr Die arkad. Kulte, Leipz. 1891, 213ff.). Aber Immerwahr macht wahrscheinlich, daß *P.* dort nicht einheimisch ist, sondern daß sie andere Gestalten verdrängt hat. Ferner erzählte man die Sage in Olympia (Paus. V 7, 6. Schol. Pind. Ol. 5, 42), bei den Messeniern (Paus. IV 33, 1), den Thebanern (Tzetz. Lyk. 1194), in Chaironeia (Paus. IX 41, 6). Ferner kennt Kleinasien diese Sage, wahrscheinlich jedoch erst durch die Vermischung mit der Kybele; Smyrna (Schol. Ven. Il. XXIV 615), bei Sardes auf dem Tmolos (Anth. Pal. IX 645), zu Skepsis in Mysien (Steph. Byz. s. *Σκῆψις*). Die frühe Gleichsetzung von *P.* mit Kybele läßt schließen, daß eine Verwandtschaft mit dieser Göttin bestand, mag es auch nur die sein, daß *P.*

als Mutter des Zeus weiter aufgefaßt wurde als Göttermutter, wie es in orphischer Poesie geschieht (Hymn. 14, 9. Orph. frg. 34), oder mag es ursprünglich eine Göttin gewesen sein, die in der freien Natur waltete, wofür ihre Verbindung mit der arkadischen Nymphe Neda (s. d.) sich geltend machen ließe. Die Eiche war ihr nach Apollod. Schol. Apollon. I 1124 heilig. Auf Bildwerken wird Hera dargestellt in Verbindung mit der Zeusgeburt (Paus. VIII 47, 3. II 17, 3), P. Kronos den Stein überreichend (Paus. IX 2, 7); s. Rapp a. a. O. 93ff. — Rapp in Roschers Myth. Lex. II 1638ff. IV 88ff. Gruppe Griech. Myth. u. Rel.-Gesch. 1519ff. Immerwahr Kulte u. Mythen Arkadiens I, Leipz. 1891. Preller-Robert Griech. Myth. I 638ff.

[Heckenbach.]

Ῥῆα, nach Ptolem. VI 10 Stadt der Landschaft Margiana (Merw). Offenbar dieselbe ist Raia des Steph. Byz., *πόλις μεταξὺ Σκυθίας καὶ Ὑρκανίας*. Auf der Karte 1440 Stadien von Margiana entfernt, wenig westlich eines aus den Sariphabergen kommenden Nebenflusses des Margos. Stephanos deutet darauf, daß es gegen die hyrkanische Grenze lag, d. h. gegen Althyrkanien, das bis zum Ochos (Teǧend) reichte und Sirakene umfaßte. Die Sariphaberge entsprechen dem Gebirgsrücken im Norden von Herāt, auf dem der Kušk und der Fluß von Gurlen entspringen, um vereinigt dem Murghāb zuzugehen. Von hier gegen Serakhs = Siraka am Teǧend — Ochos suchen wir P. Ist der Name aus altpersischem *Raga* zu erklären? [Kiessling.]

Rea Silvia (daneben *Rhea Silvia*; jeder der beiden Namen wird auch allein gebraucht. *Rea* öfter; *Silvia* Ovid. fast. III 11. 45; Plut. de fort. Rom. 8. Polyaen. VIII 1. Aelian. var. hist. VII 16. Griechisch korrekt *Ῥέα Σίλβια*; überliefert ist freilich zumeist *Ῥέα Σιλούια. Σίλβια* Strab. V 229. Plut. de fort. Rom. 8. Lydus de mag. I 21. In der Einleitung zu dem kyzikenischen Epigramm Anth. Pal. III 19 heißt sie *Σερβήλεια*, indem der unkundige Grieche die häufige Gens Servilia mit der seltenen Silvia verwechselte. Die Dichter nennen dieselbe Heroine fast nur Ilia. Öfter die verschiedenen Namen nebeneinander, so Dionys. I 76, 3: *Ἰλίαν, ὡς δέ τινες γράφουσι Ῥέαν ὄνομα, Σιλουίαν δ'ἐπίκλησιν*. Plut. Rom. 3: *ταύτην οἱ μὲν Ἰλίαν, οἱ δὲ Ῥέαν, οἱ δὲ Σιλουίαν ὀνομάζουσιν*. Cass. Dio I p. 6 [ed. Boissevain]: *Σιλουίαν ἢ Ῥέαν Ἰλίαν*. Plut. Parall. 36: *Σιλουίαν ἢ Ἰλίαν* [überliefert: *Σ. ἐν Ἰουλίᾳ*]. Schwerlich richtig überliefert ist Serv. Aen. VII 659: *nomen matris Romuli, quae dicta est Ilia Rhea Silvia*. Schließlich Solin. I 17: *Romulus, Marte genitus et Rea Silvia, vel ut nonnulli Marte et Ilia*. Lydus de mag. I 21: *Ῥέᾳ Σιλβίᾳ καὶ Ἰλίᾳ Σιλβίᾳ*), die Mutter des Romulus. Die Annahme einer Frauengestalt als der Stammmutter der Römer bezw. als Mutter ihres Eponymus geht im letzten Grunde auf die Tatsache zurück, daß die Griechen naturgemäß den Namen ‚Roma' mit dem Femininum *Ῥώμη* übertrugen. Davon bis zur Personifizierung dieser Rhome war nur ein Schritt. So erzählte z. B. Kallias, der Historiker des Agathokles, daß die Troianerin Rhome in Italien den Latinus geheiratet und ihm drei Söhne geboren habe, den Rhomos (= Remus), den Rhomylos (= Romulus) und den Telegonos (bei Dionys. I 72). Schon in der Version des Aristoteles über den Ursprung der Römer und Latiner spielen troianische Frauen eine hervorragende Rolle, unter denen freilich keine besonders hervorgehoben wird (bei Dionys. a. a. O.). Jene Troianerin, die so auf der einen Seite zur Mutter des Romulus und Remus wird, wurde auf der anderen Seite auch mit Aeneas verknüpft. So erzählte schon Hellanikos, der ‚Chronograph der Herapriesterinnen von Argos', daß Aeneas nach Italien gekommen sei und dort eine Stadt gegründet habe, *ὀνομάσαι δ' αὐτὴν ἀπὸ μιᾶς τῶν Ἰλιάδων Ῥώμης* (Dionys. a. a. O.). Aus den Mitteilungen der griechischen Schriftsteller krystallisierten sich schließlich zwei Versionen über die Eltern des Romulus und Remus. Nach der einen sind sie einfach die Söhne des Aeneas, nach der anderen aber die Kinder einer Tochter des Aeneas, in der wir unschwer jene ‚Troianerin' wieder erkennen. Nun war freilich eine peinliche Lücke entstanden, indem ein Vater der beiden Knaben fehlte. Dionys. I 73: *Τούτων δέ τινες μὲν Αἰνείου γενέσθαι υἱοὺς λέγουσι Ῥωμύλον τε καὶ Ῥῶμον —, ἕτεροι δὲ θυγατρὸς Αἰνείου παῖδας, ὅτου δὲ πατρὸς οὐκέτι διορίζοντες*. Bald löste jedoch ein findiger Literat das Problem, indem er den Kriegsgott selbst zum Vater des Romulus ernannte. Das sind die Elemente der Ilia-Erzählung des 3. Jhdts.: Aeneas hat eine Tochter, die ‚Ilīa' (von Ilīus), die ‚Troianerin' (vgl. o.: *ἀπὸ μιᾶς τῶν Ἰλιάδων*), und mit dieser zeugt Mars den Romulus und Remus. Zur weiteren Belebung dieser Sage hat dann irgend ein Grieche (Diokles von Peparethos?, vgl. Plut. Rom. 3) die Motive des Mythus von der Tyro verwandt, der durch Homer und Sophokles populär geworden war (Trieber Rh. Mus. XLIII 570ff.; s. auch unter Romulus). So nahm die Ilia die Züge der Tyro an, der Tochter des Salmoneus, der sich am Flußufer Poseidon naht, dem sie später die Söhne Pelias und Neleus gebärt. Zur Strafe für ihren Fehltritt wird sie eingesperrt, bis ihre Söhne sie befreien.

Bei den Römern hat zunächst Naevius die Ilia als Tochter des Aeneas auftreten lassen. Serv. Aen. I 273: *Naevius et Ennius Aeneae ex filia nepotem Romulum conditorem urbis tradunt.* Viel genauer sind wir über die Darstellung des Ennius orientiert. In einem längeren Fragment seiner Annalen (I 35ff.) erzählt Ilia einen Traum, in dem sie ihr künftiges Geschick sah. Sie spricht da zu einer *germana soror* (v. 41), die sie v. 37 *Eurydica prognata* nennt. So hieß aber die Gattin des Aeneas; also ist Ilia unbedingt dessen Tochter. So betet sie denn auch v. 52 zur Venus, der *genetrix patris nostri* (vgl. auch Serv. Aen. VI 777: *[Ennius] dicit — Iliam fuisse filiam Aeneae*). Neben der Ableitung des Romulus von Aeneas findet sich jedoch bei Ennius schon die zweite, die ihn mit den Königen von Alba verknüpft; denn nach der Geburt der Zwillinge fällt über die Ilia der Albanerkönig Amulius das Urteil, Porphyrio in Hor. carm. I 2, 18: *Ilia auctore Ennio in amnem Tiberim iussu Amulii regis Albanorum praecipitata.* Leider wissen wir nicht, wie Ennius diese Verbindung hergestellt hat. Vielleicht kamen bei

ihm die Kinder des Aeneas nach dem Tode des Vaters in die Obhut des Amulius, wie sonst in die des Latinus. Die gleiche Schwierigkeit bereiten uns die Fragmente des Fabius Pictor. Auch bei ihm war Ilia ohne Zweifel eine Tochter des Aeneas; denn Diodor VII 5 polemisiert gegen diese Ansicht und nennt dann später als Vertreter der von ihm verworfenen Version eben den Fabius (vgl. Mommsen Röm. Forschg. II 268). Aber auf der anderen Seite hat der älteste der Annalisten die Geschichte von der Mutter des Romulus im wesentlichen schon ebenso erzählt, wie wir sie heute bei Livius und Dionys lesen (vgl. die Zitate bei Plut. Rom. 3. Auctor de orig. gentis R. 20. Dionys. I 79). Ob der Zusammenhang des Fabius ein anderer war als der des Ennius, ist unbekannt.

Im Laufe des 2. Jhdts. wurde die ältere Erzählung gründlich umgestaltet, und außerdem erhielt die Ilia einen neuen Namen. Man empfand die chronologische Schwierigkeit, daß zwischen der Zerstörung von Troia und der Gründung Roms nur eine Generation liegen sollte, und füllte den Abstand durch die Reihe der Könige von Alba aus. Nun konnte die Ilia nicht mehr die Tochter des Aeneas sein, sondern sie erhielt jetzt den König Numitor von Alba zum Vater. Gleichzeitig wurde ihr wohl auch der Name Rhea erteilt, da die Bezeichnung: ‚Ilierin' zu ihrer neuen Ahnenreihe nicht recht paßte. Der unbekannte Autor, der jene Bezeichnung zuerst aufbrachte, machte sich die Mühe, die Ilia umzutaufen, recht leicht. Er suchte die griechischen Götter und Mythen auf eine typisch mütterliche Gestalt ab und wählte dann die nächstliegende, die ‚Göttermutter' Rheia (oder *Péa*), die Mutter des Zeus. Dabei ist noch eine etymologische Spielerei von Bedeutung gewesen. War Ilia die Tochter des Albanerkönigs, so gehörte sie auch zu seiner Gens, der Silvia. Sie mußte also, nach römischem Brauch, ebenfalls Silvia heißen (wie Iulia, Cornelia usw.). ‚Silvia' brachte aber jeder antike Gelehrte unbedenklich mit *silva* zusammen, dann ergab sich sofort die Übereinstimmung mit *Ἴδαία*, dem bekannten Beinamen der Rhea, der wirklich diesen Sinn hat (von *Ida* = Waldgebirge). Dies ist die einzige mögliche Deutung der R. S., wie sie schon Schwegler vertreten hat (Röm. Gesch. I 426ff.). Die vielen anderen Etymologien (zusammengestellt von Höfer bei Roscher Lex. IV 70f.) sind durchweg unbrauchbar. (So z. B. Niebuhrs Deutung als *rea* die ‚Angeklagte'; dann die ‚Laufen machende'; die Vergleiche mit *Remus* und *Rea-te*; schließlich *Rea* als umbrisch-sabinische Form für *dea*!!) Die angebliche *Péa*, die Mutter des Sertorius (Plut. Sert. 2) wird *Raia* geheißen haben. Der Schriftsteller, bei dem wir den Namen Rhea zuerst finden, ist der Chronograph Kastor (bei Euseb. Chron. I 295, 25 Schoene). Dann z. B. Varro de l. l. V 144 *mater Romuli Rhea*. Vgl. auch Diels Sibyll. Blätter 95 A. Costa Riv. di storia antica XI 237ff. 631.

Von den römischen Historikern erzählte Vennonius die R.-Episode im allgemeinen noch ebenso wie Fabius (Origo g. R. 20). Später nahmen die Rationalisten an der Vaterschaft des Mars Anstoß, und einer von ihnen kam auf die kluge Idee, daß Amulius selbst der Sünder gewesen wäre. Diese Ansicht vertraten Licinius Macer und M. Octavius (Origo 19; vgl. Dionys. I 77. Liv. I 4, 2). Schließlich hat Valerius Antias nach seiner Gewohnheit die Erzählung romanhaft ausstaffiert (Origo 19). Auf ihn dürfte die spätere Vulgata zurückgehen, wie sie uns am ausführlichsten bei Dionys vorliegt. Sie lautet im wesentlichen (Dionys. I 76ff. Liv. I 3f.; vgl. auch Plut. Rom. 3; Parall. 36. Eutrop. I 1. Florus I 1. Serv. Aen. I 273. de vir. ill. 1. Strabo V 229. Cass. Dio I p. 6 Boiss. Iustin. XLIII 2, 4. Polyaen. VIII 1. Appian Bas. 1. Konon narr. 48. Aelian. var. hist. VII 16. Auct. de praenominibus 1). König Amulius von Alba hatte seinen Bruder, den rechtmäßigen Thronerben Numitor, zum Verzicht genötigt und suchte dessen Familie um jeden Preis auszurotten. Seinen Sohn ließ er auf der Jagd umbringen. Seine Tochter R. zwang er, Vestalin zu werden, um sie so zu lebenslänglicher Ehelosigkeit zu zwingen (dieser Zug schon bei Ennius. Cic. de div. I 40 *apud Ennium Vestalis illa*). Als sie jedoch eines Tages im Haine des Mars Wasser holt, wird sie von dem Gotte in Menschengestalt (oder von Amulius oder von einem Unbekannten, s. o.) vergewaltigt. In den Details der Schilderung schimmert das Vorbild, wie Poseidon sich der Tyro naht, noch deutlich durch (vgl. z. B. Od. XI 235ff. mit Dionys. I 77). Als sie dann später das Zwillingspaar zur Welt bringt, wird sie von Amulius wegen des Fehltritts bestraft. Über ihr weiteres Geschick gab es zwei Versionen (Dionys. I 79). Nach der einen, die sich streng an die Tyro-Sage hielt, wurde sie nur eingesperrt und dann von ihren Söhnen, als sie erwachsen waren, befreit. Diese Szene war z. B. auf einem Relief im Tempel der pergamenischen Königin Apollonis zu Kyzikos dargestellt (Einleitg. zu Anth. Pal. III 19). Die andere Version suchte dagegen das Verhältnis zwischen Tyro und dem Flußgott Enipeus nachzubilden und ließ darum die R. zur Gattin des Tiber werden. Dann erzählte man so: Amulius ließ die R. zur Strafe in den Tiber werfen, wo sie jedoch der Gott dieses Flusses, oder der des Anien, zur Gattin nahm. Diese Version fand sich schon bei Ennius (Porphyrio in Hor. carm. I 2, 18; vgl. Ann. I 54 V.). Der Anien als Gatte z. B. Serv. Aen. I 273: (die Zwillinge), *quos cum matre Amulius praecipitari iussit in Tiberim. tum, ut quidam dicunt, Iliam sibi Anien fecit uxorem, ut alii, inter quos Horatius, Tiberis.* Manche Autoren haben wohl die Schicksale der R. nach der Geburt ihrer Söhne gar nicht weiter verfolgt und sich mit einer Wendung wie *sacerdos vincta in custodiam datur* (Liv. I 4, 3) begnügt. So fand Iustin in seiner Vorlage nichts über das Ende der R. und ließ sie darum höchst albern an der Fesselung selbst sterben (a. a. O.: *Ream .... vinculis onerat, ex quorum iniuria decessit*).

Die ausführliche und sehr bekannte Behandlung der Ilia-Geschichte bei Ennius (vgl. Ovid. Tristia II 259) hat dazu geführt, daß auch die späteren Dichter gern die R. auftreten lassen, die sie mit Rücksicht auf Ennius fast stets Ilia

nennen. So Verg. Aen. I 273. VI 778. Tibull. II 5, 51. Stat. silv. I 2, 242f. II 1, 99. Ovid. fast. II 598. III 9ff.; amores III 6, 45ff. Horat. carm. I 2, 17. IV 8, 22. III 9, 8, vgl. auch III 3, 32; serm. I 2, 126. Claudian. Probino et Olybrio cons. 225. Daß die Dichter vor allem an die Ilia des Ennius denken, zeigen recht hübsch die Attribute, in denen sie ihre troianische Abkunft charakterisieren (*Troica sacerdos* bei Horat. carm. III 3. 32; vgl. Verg. Aen. VI 778 *Assaraci — sanguinis Ilia mater*). Um das Zusammentreffen zwischen Mars und der R. S. möglichst pikant zu gestalten, wird es gewöhnlich in der Form dargestellt, daß der Gott die Vestalin schlafend am Ufer überrascht. Stat. silv. I 2, 242f.: *victa sopore doloso Martia fluminea posuit latus Ilia ripa*; vgl. Ovid. fast. III 9ff. Dieses Motiv ist für die Darstellung der R. in der Kunst maßgebend geworden. Wir haben eine ganze Reihe von Darstellungen, in denen Mars vom Himmel herabkommt, nackt, aber mit Helm und Schild, Lanze und Schwert versehen. Unten liegt gewöhnlich am Ufer die schlafende R., mit nacktem Oberkörper (vgl. z. B. das Gemälde aus den Thermen des Titus, abgebildet: Baumeister Denkmäler II 886 und das Relief aus Aquincum abgeb. Roscher Lex. IV 65. Für die übrigen Kunstwerke s. unter Mars sowie die Aufzählung Höfers bei Roscher a. a. O.). Helbig vermutet, daß das Motiv der schlafenden R. dem der schlafenden Ariadne nachgebildet ist (Campan. Wandmalerei 6). In einer anderen Situation haben wir die R. zunächst auf der sog. Ara Casali (Helbig Führer durch die Sammlungen in Rom² nr. 162). Auf dem ersten Streifen der Rückseite nähert sich der Gott in der üblichen Weise der schlafenden R. Auf dem zweiten Streifen sehen wir jedoch die vollbekleidete R. S. auf einem ansteigenden Felsen sitzen mit den Zwillingen im Schoß. Sie wendet den Kopf hilfesuchend nach oben. Von rechts treten an sie zwei Männer heran, die wohl Abgesandte des Amulius sind. Links liegt der Flußgott Tiber am Boden. Sodann stellt ein Wandgemälde vom Esquilin anscheinend drei Szenen aus dem Leben der R. dar (vgl. Helbig Führer² 1165). Auf dem ersten Bild nötigt Amulius die R., Vestalin zu werden. Auf dem zweiten überrascht sie Mars beim Wasserholen. Der Künstler folgt also noch korrekt den Angaben der Historiker. Auf dem dritten Bild endlich spricht Amulius über R. das Urteil. Die Liebe des Mars zur R. wurde gern als Verzierung auf Waffen dargestellt. Einen solchen Helm erwähnt Iuvenal XI 106; für Schilde bezeugen es Claudian I 96 sowie Apollin. Sidon. carm. II 395.

In der Spätzeit übten die Christen wie an den anderen anstößigen Mythen so auch an dem Verhältnis zwischen dem Gotte und der Vestalin R. scharf Kritik (Augustin de civ. dei III 5). Vergil, der die Namen der alten Überlieferung gern frei verwendet, hat der R. schließlich noch eine Doppelgängerin geschaffen. Aen. VII 659 läßt er eine *Rhea sacerdos* auftreten, die von Hercules die Mutter des Aventinus wird (vgl. auch Servius zu dem Vers). [Rosenberg.]

Reate am Avens (Velino), Plin. III 109, im Sabinerland (Regio IV), Strab. V 228. Plin. III 107, vgl. Cic. pro Sest. 80; ad Att. IV 8. Sueton. Vesp. 2, 1, wo die Via Salaria den Fluß quert. It. Ant. 306. Tab. Peut. Sueton. a. O. 12; heute Rieti. Die ganze Hochfläche von R. ist reichlich durch den Velino und seine Nebenflüsse Torano und Salto bewässert (vgl. auch Velinus lacus), sodaß eine beschleunigte Wasserabfuhr zur Nera im Interesse der Reatiner lag, den Interamnaten aber unerwünscht war; so kam es zum Prozeß der Gemeinden, in dem Cicero für R. eintrat, Cic. a. Att. IV 15; Scaur. 27. Die Wasserfrage begegnet uns wieder im J. 15 n. Chr., Tac. ann. I 79. Fabeln von Aboriginern und Pelasgern in der Gegend könnten höchstens als dunkle Erinnerungen an eine voritalische Bevölkerung gefaßt werden, Varro de l. l. V 53. Dion. Hal. I 14. 15. II 49, eine Gründungssage scheint sich an ein Denkmal an der Salarischen Straße geknüpft zu haben, Sueton a. O. Sicher bis in augusteische Zeit war R. eine Praefectura, in welcher Vertreter des Stadtpraetors Gerichtstage abhielten. Fest. 232 M. Cic. pro Scaur. 27; de nat. deor. II 6. Val. Max. I 8, 1. CIL IX 4677 aus dem J. 27 v. Chr. In der Kaiserzeit wurde die Siedlung zum Municipium, CIL IX 4686. Die Bezeichnung eines der Republikszeit angehörigen Vorfahren der Flavier als *municeps Reatinus* ist sicher nur eine anachronistische Ausdrucksweise des Sueton. Vesp. 1; Mommsen CIL IX 438 kompliziert unnötig die Sachlage. Vielleicht hängt die Verleihung des Stadtrechtes an R. mit der anscheinend bedeutenden Veteranenansiedlung daselbst unter Vespasian (CIL IX 4682—4685) zusammen, dessen Familie in R. ansässig war und der selbst aus Falacrinae im Gebiet von R. stammte, Sueton. Vesp. 1. 2. 12. 24. Die Bürgerschaft ward in die Tribus Quirina eingereiht, Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. 55. Von besonderen Ereignissen der Geschichte R.s ist Hannibals Durchmarsch durch das Gebiet der Siedlung im J. 211 (Liv. XXVI 11, 10), die Stellung von Truppen zum Kampf gegen Karthago im J. 205 (Liv. XXVIII 45) und das große Erdbeben des J. 76 v. Chr., welches viel Schaden anrichtete, zu erwähnen. Die Notiz Strabons V 228 *Σαβῖνοι .... πόλεις δ' ἔχουσιν ὀλίγας καὶ τεταπεινωμένας διὰ τοὺς συνεχεῖς πολέμους Ἀμίτερνον καὶ Ῥεᾶτε* weist wohl auf schwere Schädigung in den Bürgerkriegen hin. Vielleicht steht Cic. ad Att. IX 8, 1 damit in Zusammenhang. Von *ager publicus* in der Gegend von R., aus dem Holz für die öffentlichen Bäder bezogen wurde, berichten die Feldm. 21 vgl. 114. 137 und J. Frank Klio XI (1911) 372. Sonstige Erwähnungen finden sich Obsequ. 1. 5. 15. 28. 59. Liv. XXVI 23. XXX 2. XXXVII 3. XL 2. XLIII 13 (Prodigien). Varro de l. l. VI 5. VIII 41. Feldm. 257. Plin. II 230. VIII 156. 167 (Eselzucht in R.). IX 173. Sil. It. VIII 415 (Kult der *Magna Mater*). Polem. Silv. lat. I 6 (R. in der italischen Provinz Valeria). Symm. ep. I 2 (R. Heimat des Terentius Varro). Cassiodor. var. VIII 26 (Einsetzung eines Prior durch Athalarich) Paul. hist. Langob. II 20. CIL VI 32526. IX 4684. 4701 u. a. Bischöfe von R. erschienen auf den römischen Synoden von 499 und 501, Mon. Germ. auct. ant. XII. Über Funde vgl. Not. d. scavi 1876, 37. 1881, 245, über die Ausdehnung der antiken Stadt Colasanti in Saggi di stor.

ant. (a G. Beloch) 1910, 27ff. Vgl. sonst noch CIL IX p. 439ff. Nissen Ital. Landeskunde II 476. Frothingham Roman Cities in Italy (1910) 153f. Colasanti Reate, Perugia 1911 (mir nicht mehr zugänglich). [Weiss.]

Reatina palus s. Velinus.

Reatinus portus und *Reatinum flumen* nach Plin. h. n. III 126 in der Gegend von Concordia (Portogruaro, Venetien) zu suchen, vielleicht der Lemene mit dem Porto di Falconara, so Nissen Ital. Landesk. II 228. [Weiss.]

Reatus, der Anklagezustand, s. z. B. Dig. XLVIII 4, 11; tit. 19, 25; tit. 20, 7, 2; tit. 21, 3, 1 u. 8. XLVIIII 14, 46, 6. L 4, 3, 9. Cod. Iust. I 12, 1. V 16, 24 pr. IX 49, 9, 1; tit. 50, 2; frg. de iure fisci 20; frg. Pauli Inst. 3. Der *r.* beginnt im allgemeinen mit der *receptio nominis* (s. d.) und *inscriptio*, s. auch Cod. Iust. IX 2, 17; doch ist der Zeitpunkt, in welchem die einzelnen rechtlichen Folgen des *r.* eintreten, in den Quellen nicht einheitlich und scharf fixiert, und seit severischer Zeit wird hinsichtlich der Vererblichkeit der Vermögensstrafen bei *iudicium publicum* (s. u. Ziff. 6), dann seit Iustinian auch hinsichtlich der Prozeßverjährung (s. u. Ziff. 3) auf den Beginn der Parteiverhandlungen vor Gericht (*litiscontestatio*, Dig. XLVIII 16, 15, 5) abgestellt. Rechtliche Folgen, die sich an den *r.* knüpfen, sind: 1. Untersuchungshaft kann im magistratisch-komitialen Verfahren und in der Kaiserzeit (nach dem Ermessen des Beamten Dig. XLVIII 3, 1) verhängt werden, dagegen grundsätzlich nicht im Quaestionenverfahren der späteren Republik über römische Bürger; vgl. den Art. Custodia und Mommsen Röm. Strafrecht 326ff. Über den Beginn der Haft s. Cod. Theod. IX 3, 4. 2. In republikanischer Zeit war der in *reatu* befindliche von der Amtsbewerbung im allgemeinen (Ausnahme s. Cicero de leg. agr. II, 9, 24) nicht ausgeschlossen, Dio XL 51. Ascon. in Scaur. 19, wenn er auch (wie Catilina) zurückgewiesen werden konnte, Cic. in tog. cand. Ascon. 89. Anders in der Kaiserzeit bei kapitalen Anklagen, Dig. L 4, 6, 2; eod. 7 pr. L 1, 17, 12. Cod. Iust. X 60, 1. 3. Über die früher ein-, seit Iustinian zweijährige Prozeßverjährung s. Cod. Theod. IX 19, 2; tit. 36, 1 und 2. Dig. L 4, 7 pr. Cod. Iust. IX 44, 2 und 3. Andererseits wird die fünfjährige Frist für die Erhebung der Anklage bei *adulterium* gewahrt durch fristgerechte Einreichung des Klaglibells, Dig. XLVIII 5, 30, 7 und 8. 4. Bei kapitalen Anklagen ist die Freilassung von Sklaven verboten, Dig. XL 1, 8, 1 und 2. Wegen Schenkungen und sonstigen Veräußerungen s. Dig. XXXIX 5, 15. XLVIII 2, 20. Cod. Iust. V 16, 24 pr. IX 8, 5, 4; eod. 6. IX 49, 9. 5. Nichtzulassung zu Anklagen, frg. Pauli Inst. 3. Wegen gegenseitiger Anklagen s. Cod. Iust. IX 1, 1; eod. 19. Dig. XLVIII 1, 5. Mommsen Strafrecht 371. 6. Bei Tod während des *r.* ist im allgemeinen das Verfahren beendet, und der Verstorbene wird nicht als schuldig angesehen, Dig. XLVIII 1, 6. 16, 15, 3. 4, 11. Cod. Theod. IX 2, 1; aber seit severischer Zeit trifft auch bei *iudicia publica* Geldstrafe und Vermögenskonfiskation die Erben, wenn der Tod erst nach der *litis contestatio* eintritt, Dig. XLIV 7, 33. XLVIII 2, 20; weitergehend noch für *crimen repetundarum* und *laesae maiestatis* Dig. XLVIII 2, 20. Cod. Iust. IX 8, 6. Endet der wegen eines kapitalen Verbrechens *in reatu* Befindliche durch Selbstmord, so fällt sein Vermögen an den Fiscus, s. z. B. Dig. XLVIII 21, 3, 1 und 8. Cod. Iust. IX 6, 5. 50, 1 und 2. Mommsen Strafrecht 438, 2. Aufhebungsgründe für den R.: Freisprechung, Eintritt der Prozeßverjährung, Abolition (s. d.). Über die seit dem letzten Jahrhundert der Republik aufgekommene Sitte, bei Anklagen im Komitial- oder Quaestionenverfahren durch Anlegen von Trauerkleidern, Ablegen der Standesabzeichen, Wachsenlassen des Bartes usw. das Mitleid des Volks und der Richter zu erregen (Liv. II 61. III 58. IV 42. VI 20. IX 7. Cic. Verr. I 58; p. Sull. 31; p. Planc. 12; p. red. in sen. 5; ad Quir. 5; p. dom. 17; p. Lig. 11; de orat. II 47. Val. Max. VI 4, 4. Suet. Vit. 8; Oct. 100. Plin. ep. VII 27. Mart. II 24. 36. 74. Gell. III 4. Tac. ann. II 29. Cass. Dio XXXVIII 14. XL 46. Dion. II 45. VII 54. VIII 78. Plut. Cam. 36; Ti. Grach. 10. Cic. 35. Appian. bell. civ. II 24. Dig. XLVII 10, 39 [Verbot für Nichtverwandte]), s. Mommsen Strafrecht 390f. Geib Röm. Criminalprozeß 125. 283ff. 298. 557ff. 591. Zumpt Criminalprozeß d. röm. Rep. 157ff. Mommsen Röm. Strafrecht 390ff. Daremberg-Saglio Dict. des ant. s. *iudicia publica* und *reus*. [Eger.]

Ῥῆβας, Skyl. 92. Apoll. Rhod. II 349. 650 und Schol. 347. 349. 649. 789. 791 (*Ῥῆβαιος*). Orph. Arg. 716 (*Ῥήβαιος*). Dion. Perieg. 794, dazu Eustath. Avien 963. Prisc. 762. Arrian. peripl. Pont. Eux. 17. Anonym. peripl. Pont. Eux. 3. Marc. Heracl. epit. peripl. Menipp. 8. Plin. n. h. VI 4. Acta Sanctor. 17. Juni S. 343. Tab. Peut. IX 2 (Miller) *ad herbas fl.* Geogr. Rav. V 9, 3 *Erba*. Ein unbedeutendes, aber durch die Argonautenfahrt berühmt gewordenes Flüßchen Bithyniens, das am Nordausgang des Bosporos in den Pontos Euxeinos fällt, und noch jetzt Riva heißt. Nach Plin. a. O. führte es auch den Namen *Resus*, wie es allerdings Solin. 43, 1 nennt. Cramer Asia min. I 197. Forbiger Handb. d. alten Geogr. I 293, 1. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. VIII 1891, 74. Die genaueste Karte bei Fitzner Forschungen auf der bithyn. Halbinsel 1903. [Ruge.]

Rebhuhn. Name und Arten. Unser R. (Perdix perdix) kommt in Griechenland und Italien nur strichweise vor. Einmal diese Tatsache und dann die genaue Beschreibung der alten Gelehrten erweisen, daß mindestens die Griechen unter *πέρδιξ* das R. nicht verstanden haben können, und da Plinius jene ausschreibt, auch dieser nicht. Was die Alten *πέρδιξ* (*perdix* — den Namen leitet Ambros. ad Jerem. XVII 11 von *perdere* her, das Geschlecht ist griechisch comm., lateinisch fem., doch sagt Varro in Admirandis frg. 11 *perdicas Boeotios*) nennen, ist vielmehr das echte Steinhuhn (Caccabis saxatilis), und zwar bei Aristoteles die Unterform Caccabis saxatilis graeca, die noch jetzt *πέρδικα* heißt. Dieser unterscheidet aber zwei Arten nach ihrem Lockruf; hist. an. IV 9 p. 536 b 13 heißt

es: *οἱ μὲν κακκαβίζουσιν, οἱ δὲ τρίζουσιν* und ähnlich bei Theophr. *ἐν τῷ περὶ ἑτεροφωνίας τῶν ὁμογενῶν* frg. 181 W.: *οἱ Ἀθήνησιν ἐπὶ τάδε πέρδικες τοῦ Κορυδαλλοῦ πρὸς τὸ ἄστυ κακκαβίζουσιν, οἱ δ'ἐπέκεινα τιτυβίζουσιν* (ähnlich Antig. Car. 6. Plin. n. h. X 78. Aelian. hist. an. III 35). Daß Aristoteles nicht etwa verschiedene Rufe derselben Hühnerart meint, geht aus seiner Bemerkung bei der ausführlichen Beschreibung des Steinhuhns hist. an. IX 8 hervor, daß dies nicht nur Lock-, sondern auch schrillende und andere Töne hervorbringen könne. Da ich der Angabe von Aubert und Wimmer, die sich auf Lindermayer Die Vögel Griechenlands, Passau 1860, 125, stützen und meinen, es sei hier unser R. oder das Klippenhuhn (Caccabis petrosa) gemeint, weil jenes doch nicht ganz so ruft, dieses in Griechenland ursprünglich nicht vorkommt, keinen rechten Glauben beimessen konnte, fragte ich bei dem bekannten Vogelkenner Floericke an und erhielt u. a. zur Antwort: ‚Trotzdem will es mir fast unzweifelhaft erscheinen, daß bei dem zweiten griechischen Ausdruck nicht das Steinhuhn gemeint ist, sondern ich bin nahezu sicher, daß es sich um das Frankolin (Francolinus francolinus) handelt. Dieses äußerst wohlschmeckende Federwild war in früheren Zeiten ein Charaktervogel Griechenlands und noch bis in die Neuzeit hinein daselbst überall anzutreffen. Durch rücksichtslose Jagd ist es aber vollständig ausgerottet worden und kommt heute nur noch auf der Insel Cypern in kleinen, auch schon sehr bedrohten Beständen vor, häufiger im Sudan. Der Lockruf dieses Vogels ist ein ganz charakteristisches, schmetterndes *tschuck tschuck tiderie,* dessen erste beiden Silben man aber nur in unmittelbarer Nähe hört.' Die kleinere Art mit nicht zinnoberrotem Schnabel in Italien, die Athen. IX 390 B erwähnt, ist dann vermutlich das R. (Perdix perdix), und der *συροπέρδιξ* des Aelian. hist. an XVI 7, von dem er behauptet, er habe festeres Fleisch und schmecke angenehmer, wahrscheinlich wieder das Frankolin. Das junge Steinhuhn heißt *περδικιδεύς* (Eustath. Il. 753, 56) oder *περδίκιον* (Athen. XIV 664 E), der Jäger *περδικοθήρας* (Aelian. hist. an. XII 4), jemand, der sich zahme Steinhühner hält, *περδικοτρόφος* (Strab. XIV 652) und der Ort, an dem sie gehalten werden, *περδικοτροφεῖον* (Poll. X 159 und Phot. 319, 4 aus Hypereides *ὑπὲρ Ἀρπάλου*). *Ἐκπερδικίζειν* Ar. Av. 767 bedeutet ‚wie ein Steinhuhn entwischen'. Ebenda 297 wird das Steinhuhn mit dem Haselhuhn (*ἀτταγᾶς*, lateinisch *attagen*) zusammen genannt; über diesen Vogel siehe besonders Arist. hist. an. X 36. Aelian. hist. an. IV 42. XV 27. Athen. IX 837 F. Plin. n. h. X 133. Das in der Bibel (Sam. I 26, 20. Jer. 17, 12) erwähnte קֹרֵא ist der Tschukar, Caccabis Chucor C. R. Gray.

Gestalt und Lebensweise. Das Steinhuhn, ein Spielzeug der Artemis (Aelian. hist. an. X 35), ist ein schwerfälliger Vogel (Xen. an. I 5, 3. Arist. gen. an. III 1 p. 749 b 18), hat einen Kropf (Plin. n. h. XI 200. Arist. hist. an. II 17 p. 508 b 28) und einen Blinddarm (509 a 21); guten Geruch (VI 2 p. 560 b 16) und wird nicht dick (Plin. n. h. XI 212); die in Paphlagonien lebenden sollen zwei Herzen haben, Theophr. frg. 182 W. Plin. n. h. XI 183. Aelian. hist. an. XI 40. Mart. III 58, 15 nennt die Farbe bunt, Opp. cyn. II 317 spricht von *πυρώπεες αἰολόδειροι*. Die Hoden sind vor der Begattungszeit sehr klein, werden dann aber äußerst groß, Arist. hist. an. III 1 p. 510 a 6. Denn die Steinhühner sind die *ἀφροδισιαστικώτατοι* aller Tiere, Phryn. com. I 384 K. Arist. hist. an. I 1 p. 488 b 4. Aelian. hist. an. IV 1 (*ἀκολαστότατοι ὀρνίθων*). VII 19 (*λαγνίστατον καὶ μοιχικόν*). Eustath. Od. 1681, 38. Bei der Begattung sperren beide Geschlechter den Schnabel auf und strecken die Zunge heraus. Die Weibchen werden sogar trächtig, wenn sie der von den Männchen kommende Wind trifft, ja falls sie nur deren Stimme hören; desgleichen, wenn die Männchen über sie hinwegfliegen und sie anhauchen. Arist. hist. an. V 5 p. 541 a 26. Antig. Car. 87. Plin. n. h. X 102. Klearch, ein Schüler des Aristoteles, berichtigt in seiner Schrift *περὶ τοῦ Πανικοῦ* FHG II 324 diese falsche Ansicht dahin, daß unter den erwähnten Umständen nur ein Samenerguß der Männchen erfolgt, hervorgerufen durch die lebhafte Vorstellung einer Begattung beim Anblick der Weibchen. Man könne sich dieses Schauspiel leicht verschaffen, wenn man einem Steinhuhn einen Spiegel vorhalte. Plin. n. h. X 166 meint, bei der nur eingebildeten Empfängnis entstünden Windeier. Vgl. dazu Harveys, des berühmten Wiederentdeckers des Blutkreislaufs, Buch de generat. anim. 18 (London 1651) und Lewysohn Zoologie des Talmud 173. Vor der Begattung finden wütende Kämpfe der Männchen untereinander statt, die den Schauplatz ihres Streites mit lautem Geschrei erfüllen, Arist. hist. an. IV 9 p. 536 a 27. Plin. n. h. XI 268. Die Steinhühner legen ihre Eier nicht in Nester, sondern in Vertiefungen im Sande, Arist. hist. an. VI 1 p. 559 a 1. IX 8 p. 613 b 7; diese schützen sie durch Dornen und Gestrüpp gegen Raubtiere und bedecken ihre Eier — es sind mindestens 10, häufig 16 (p. 613 b 20); ihre Farbe weiß (VI 2 p. 559 a 18. Plin. n. h. X 144) — mit einer weichen Decke Staubes, aber brüten nicht da, wo sie gelegt haben, um ihre Verfolger zu täuschen, X 100. Arist. hist. an. IX 8 p. 613 b 15. Besonders vor Feuchtigkeit suchen sie das Gelege zu schützen, Aelian. hist. an. VII 35. Eine so falsche Beobachtung, daß Männchen und Weibchen zusammen brüten — Bechstein Naturgeschichte d. Vögel III 533. Naumann Naturg. d. Vögel VI 557. Brehm Tierleben V³ 532 —, ist dem Aristoteles nicht zuzutrauen und daher *πέρδικες* hist. an. VI 8 p. 564 a 21 als falsche Lesart anzusehen. Eine eingehende Beschreibung der Brutpflege und die damit verbundenen eigentümlichen Hindernisse findet sich IX 8 p. 613 b 16ff. = Plin. n. h. X 100—103: Wenn ein Jäger sich dem Neste nähert, wälzt sich das Steinhuhn wie vom Krampfe befallen und lockt ihn hinter sich her, bis die Küken nach allen Richtungen fortgelaufen sind. Dann fliegt die Mutter auf und lockt sie wieder an sich. Zu den gefährlichsten Feinden der brütenden Hennen gehören nun merkwürdigerweise die Hähne selbst, und zwar wegen ihres ausge-

prägten Fortpflanzungstriebes; sie suchen nämlich die Weibchen am Brüten zu hindern, zerstreuen und zertreten die Eier (vgl. Kallimachos *ἐν τῷ περὶ ὀρνέων*, frg. 100 c 3 Schn. Aelian. hist. an. III 5). Um dem vorzubeugen, entfernt sich die Henne, wenn sie legen will, und vom Drang des Legens getrieben, muß sie nicht selten die Eier an der ersten besten Stelle fallen lassen. Sind die Weibchen an einem versteckten Orte endlich zum Brüten gekommen, dann beginnt ein erneuter Kampf der Männchen, der sog. Witwer (darüber schrieb auch Alexander von Myndos *ἐν τῷ β περὶ ζῴων*, Athen. IX 389 C); wer unterliegt, wird in Ermangelung eines Weibchens — besprungen; das Vorrecht hat natürlich der Stärkste, aber sowie er den Rücken wendet, tritt der Zweitstärkste sein Amt an. Will man wilde Steinhühner fangen, braucht man nur abgerichtete mit auf die Jagd zu nehmen, die jene sofort heranlocken. Die Weibchen wärmen die Jungen und nehmen sie unter ihre Flügel, waschen sie aber nicht, sondern reiben sie mit Sand ab (Aelian. hist. an. III 16), in dem sie sich auch selbst häufig wälzen, Arist. hist. an. IX 49 p. 633 b 1. Die Jungen warten nicht, wenn sie noch in der Eierschale sind, auf das Aufklopfen der Eltern, sondern stoßen die Eier auf, suchen gleich Nahrung und laufen schnell einher, IV 12; var. hist. X 3. Plin. n. h. X 111. Das Steinhuhn bastardiert sich auch mit dem Haushuhn, Arist. gen. an. II 4 p. 738 b 32. Es frißt Schnecken (hist. an. IX 37 p. 621 a 1. Athen. IX 390 C. Aelian. hist. an. X 5) und besonders das Kraut *περδίκιον* (lat. *perdicium*, bei Cels. II 33 *herba muralis*, bei Plin. n. h. XXII 41 *ἑλξίνη*, d. i. *parietaria officinalis*), Theophr. hist. pl. I 11. Plin. n. h. XXI 102. Nach dem Genusse von Frauenhaar wird es kampflustig (XXII 65), von Schnittlauch hellstimmig (Arist. probl. XI 39 p. 903 b 28); bei Nahrungsmangel verliert es die Farbe (de color. p. 798 a 27). Durch seine Stimme aufmerksam gemacht, haben die Menschen die Musik erfunden, Chamaileon frg. 24 Koepke. Der Hahn wird 15 Jahre alt, die Henne noch älter, Arist. hist. an. IX 7 p. 613 a 24. frg. 270. Plin. n. h. X 103. Auf den *Νέαι νῆσοι* der Lemnier gibt es keine Steinhühner; und wenn man solche aussetzt, sterben sie, Antig. Car. 9. Gegen bösen Blick weiß sich dies Federwild durch Fressen von Rispen des Schilfes zu schützen (Aelian. hist. an. I 35), und wenn es verwundet wird, legt es Blätter von Origanum Dictamnus auf ‚und pfeift auf die ganze menschliche Heilkunde' (V 46). Mit der Ringeltaube (48) und dem Reh (Opp. cyn. II 324) schließt es Freundschaft, aber den Schildkröten ist es feind (Aelian. hist. an. IV 5).

Jagd. Man jagte die Steinhühner im Altertum sowohl ihres wohlschmeckenden Fleisches wegen, als auch um sich im Gebauer an ihren Liebesspielen und Kämpfen zu ergötzen. Die zahmen benützte man dann wieder als Lockvögel beim Fange anderer; daher fleht das Steinhuhn bei Aesop. 341 den Jäger um sein Leben an, das ihm später noch einmal nützlich sein könne, und dieser schlachtet es nicht; ein anderes (356) hat allerdings weniger Glück. Die Steinhühner wissen ganz genau, weshalb man ihnen nachstellt; sind sie mit einer hellen Stimme begabt oder Meister im Kampfspiel, dann lassen sie sich ganz leicht fassen, weil sie nicht im Zweifel darüber sind, daß sie in das Vogelhaus und nicht in die Küche kommen. Bei Kirrha jedoch in Phokis lebt ein ganz vorzüglich mundendes Wildbret, das sogleich in die Bratpfanne wandert, wenn es geschossen ist. Was tun nun diese Tierchen, um dem Schicksal zu entgehen? Sie fressen hauptsächlich Knoblauch. Dadurch erreichen sie zweierlei! Erstens werden sie ungenießbar, und zweitens bekommen sie eine schöne Stimme, derentwegen sie auf dem reichen Hühnerhofe noch gefüttert und großgezogen werden, Aelian. hist. an. IV 13. Athen. IX 390 B. Wenn sie nun zum Kampf abgerichtet werden sollen, werden Weibchen zur Anfeuerung aufgestellt; denn unter deren Augen schämen sich die Hähne zu unterliegen, Aelian. hist. an. IV 1. Kommen fremde hinzu, so werden sie von den zahmen ohne weiteres besprungen, IV 16. Haushühner dagegen beißen neu hinzutretende Steinhühner, Aesop. 22. Im J. 20 v. Chr. kam eine indische Gesandtschaft zum Kaiser Augustus, die ihm ein R. mitbrachte, das größer als ein Geier gewesen sein soll (sicher Megaloperdix himalayensis), Strab. XV 719. Protogenes hatte einen an eine Säule gelehnten Satyr gemalt; auf dieser Säule saß ein R. Das Kunstwerk, das in einem Tempel aufgestellt war, lockte viele Schaulustige herbei; sie bewunderten aber nicht den Halbgott, sondern den Vogel; ja, Liebhaber kamen mit ihren zahmen R. an, die beim Anblick des Bildes zu locken begannen. Da erbat sich der Maler vom Tempelvorstand die Erlaubnis, das R. zu übermalen, was ihm auch gestattet wurde, XIV 625. Die Pygmäen kämpfen mit R., Menekles *ἐν ᾱ τῆς Συναγωγῆς*, FHG IV 450; und die Zwerge, die im Krieg mit den Kranichen liegen, reiten auf R. in die Schlacht, Basilis *ἐν β Ἰνδικῶν*, FHG IV 346.

Medizinisches. Das Fleisch der Steinhühner ist trocken, [Hipp.] diaet. II, VI 546 L.; leichter verdaulich als dasjenige anderer Vögel, Gal. VI 700. Wenn man eine Entfettungskur durchmacht, kann man es genießen (vict. att. 57); doch soll man den erlegten Vogel erst einen Tag in die Speisekammer hängen (70); dann wird er sehr mürbe, gibt dem Körper gute Nährwerte und erzeugt einen richtig proportionierten Saft, ‚und das, meine ich, ist das beste Zeugnis einer gesunden Speise' (71). Ferner ist das Fleisch gut gegen Nierensteine (VI 434), die Galle löst beginnenden grauen Star auf (XII 279) und ist Gegengift gegen Grünspan (XIX 730) und Hyänengalle (746f.). Plin. n. h. XXIX 125 wendet sie mit gleichen Teilen Honigs als Universalmittel an (vgl. Seren. Samm. XIII 214), das Blut XXII 14 gegen blutunterlaufene Augen und 127 gegen Nyktalopie, Alex. Trall. II 47 gegen Schwachsichtigkeit. Dieser empfiehlt es ferner 219 Empyematikern, 249 bei kalter Dyskrasie, 339 bei Kolik, 403 und 407 bei verschiedenen Leberkrankheiten, 509 bei Podagra, die Brust 193 bei Blutspeien und die mageren Teile I 615 bei Melancholie. Eine Bouillon und auf einem besonderen Teller der in dunklem Weine zer-

riebene Magen heilt Darmverschlingung (Plin. n. h. XXX 60), in kupfernem Topfe gekochte Eier mit Honig Augengeschwüre und grünen Star (XXIX 136), die pulverisierte Schale mit $ZnCO_3$ und Wachs verrieben ‚garantiert üppigen Busen' (XXX 131).

Das Rebhuhn in der Poesie. Nicht selten sprechen auch Dichter vom Steinhuhn. Die ersten, die es erwähnen, sind Archilochos frg. 106 und Alkman frg. 25, der es *κακκάβη* nennt, dann Soph. frg. 301, ferner die Komiker, so Epicharm p. 244 L. und öfter Aristophanes (besonders in den Vögeln), dann Pherekrates im Cheiron I 192 K. und Nikophon in den *Χειρογάστορες* I 779 K. In der Äsopischen Fabel 392 versprechen die R. einem Landmann, die Weinstöcke umzugraben, wenn er ihnen etwas zu trinken gäbe. Rührend ist wie immer in der Anthologie so auch hier die Liebe, mit der die Dichter vom Tode ihrer zahmen R. sprechen, z. B. Simmias VI 203:

Οὐκέτ' ἀν' ὑλῆεν δρίος εὔσκιον, ἀγρότα πέρδιξ,
Ἡχήεσσαν ἰὴς γῆρυν ἀπὸ στομάτων,
Θηρεύων βαλίους συνομήλικας ἐν νόμῳ ὕλης·
Ὤιχεο γὰρ πυμάταν εἰς Ἀχέροντος ὁδόν.

Dann Agathias 204 und 205, das deutsch etwa so lautet:

Du böse Katze stahlst dir mein liebes Reb zum Schmaus
Und hoffst noch länger zu leben, zu mausen in meinem Haus?
Nein, nicht ohn' Ehre lass' ich dem Hühnchen die Totenstatt:
Dich schlacht' ich an seinem Grabe, die es gemordet hat.
Denn nimmer hab' ich Ruhe, bis meine Hand vollführt,
Was schön die kindliche Treue des Peleusenkels ziert!

S. auch Eskuche Hellenisches Lachen 164. Von römischen Dichtern, die der R. gedenken, erwähne ich Mart. XIII 65:

Ponitur Ausoniis avis haec rarissima mensis,
Hanc in lautorum mandere saepe soles.

Anth. Lat. 733, 12. 762, 19. Nemes. aucup. 13.
[Gossen.]

Rebilus s. Caninius o. Bd. III S. 1478f. Suppl. I S. 273f. **1)** Wahrscheinlich ein Vorfahr des *C. Caninius l. f. C. n. Rebilus* Nr. 9 ist *C. Caninius C. f. pr(aetor) urb(anus)* auf drei neugefundenen Terminationscippen aus Ostia (Not. degli scavi 1910, 232f. 554). Das Cognomen kommt auch sonst vereinzelt vor z. B. bei einem L. Petronius in Clusium CIL I 1353 = XI 2386.
[Münzer.]

2) M. Rebilus Apronianus, Consul ord. im Todesjahr Traians (117) mit Q. Aquilius Niger (Fasti cos.; VI 1884. 2076. XIV 3577 und mehrere Ziegel aus Rom, Ostia und Reate; diese haben den Namen in der Form *Rebulo* und *Rebu(lo) Aproniao* XV 25, *Apronino* IX 6078, 10; vgl. Liebenam Fasti cos. z. J. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 949). Henzen Acta Arv. 196 ist der Meinung, daß er der Gens Caninia angehörte, die das Cognomen *Rebilus* führte, s. o. Kiessling Bull. com. 1862, 38 vermutete kaum mit Recht ein sonst unbekanntes Gentilicium Rebulius wegen der Unwahrscheinlichkeit der Aneinanderfügung zweier Cognomina. Dessau PIR III R31 folgt Henzen. [Nagl.]

T. Rebinius, Q. f. Aedil von Lanuvium (Bronzekanne Not. degli scavi 1907, 656 = Eph. epigr. IX 386 nr. 619). [Münzer.]

Recaranus. Nach Orig. gent. Rom. 6 spielt dieser Hirte von gewaltiger Körperkraft — bei Serv. Aen. VIII 203 aus Verr. Flacc. wird er Garanus (s. o. Bd. VII S. 752ff.) genannt — in dem Cacusmythus insofern eine Rolle, als er, nicht Hercules, den Cacus besiegt haben soll. Hartung (Erlang. Progr. 1835; Rel. d. Röm. II 21ff.) identifizierte R. unrichtig mit Iuppiter, desgleichen Kuhn Ztschr. f. deutsch. Altert. VI 1848, 128. Über andere Versuche, R. bezw. Garanus zum Zwecke der Bestimmung des altitalischen Charakters des Cacusmythus dem römischen Genius gleichsetzen zu wollen, ebenso über verschiedene Herleitungen der Namen vgl. den Art. Hercules Bd. VIII S. 599ff. Woher die Namen Garanus bezw. R. stammen, läßt sich nicht ermitteln. Am meisten Wahrscheinlichkeit dürfte Wissowas Ansicht für sich haben (s. o. Bd. III S. 1168), der die genannte Variante der Cacussage mit R. bezw. Garanus, als dem Besieger des Cacus, für eine ‚nichtsnutzige euhemeristische Umdeutung der Geschichte vom Kampf des Hercules mit Cacus' ansieht (vgl. auch Wissowa Rel. d. Röm.² 227ff.).
[Kobbert.]

Recciarius s. Rechiarius.

Reccila s. Rechila.

Reccimundus s. Rechimundus.

Receptator s. *receptor*, wer wissentlich Verbrecher oder durch Verbrechen erlangte Gegenstände bei sich aufnimmt und verbirgt, Dig. I 15, 3, 1. 18, 13 pr. XLVII 9, 3, 3. 14, 3, 3. 16, 1. XLVIII 3, 6, 1. Pauli sent. V 3, 4. Das *crimen receptatorum* erscheint im späteren römischen Recht als selbständiges *crimen extraordinarium* Dig. XLVII 16, 1. Paul. a. a. O. (beide Stellen handeln speciell von den *receptatores latronum*), s. auch Cod. Theod. IX 29. Cod. Iust. IX 39; auf die *receptores abigeorum* bezieht sich Dig. XLVII 14, 3, 3. Literatur (auch über die Behandlung der Hehlerei im römischen Strafrecht im allgemeinen): Rein Criminalrecht der Römer 346ff. Mommsen Röm. Strafrecht 775, 747. Daremberg-Saglio Dict. des ant. s. v. [Eger.]

Receptio nominis gehört dem römischen Strafprozeß an (doch findet sich das Substantiv *receptio* in den Quellen in dieser Verbindung nicht). *Nomen recipere* ist im Quaestionenverfahren (schon für die frühere Zeit Liv. IX 26. XXXVIII 55) die auf die *delatio nominis* (s. d.) und das *iusiurandum calumniae* (s. den Art. Calumnia) des Anklägers erfolgende Annahme der Anklage seitens des Vorsitzenden des Schwurgerichts, die ihren Ausdruck findet in der Eintragung des Angeschuldigten in das Verzeichnis der Angeklagten (*tabulae*. Cic. pro Cluent. 31, 86; epist. VIII 8, 3). Der Angeschuldigte wird damit zum *reus*; vgl. z. B. Cic. Verr. II 38. 41. 42. IV 19. Senec. lud. de morte Claud. 14; auch *nomen accipere* Cic. de inv. II 19. 58; *inter (in) reos referre* Cic. Phil. II 23.

56. Verr. V 42. 109; *inter reos recipere* Tac. ann. III 70. XIII 10. Dig. XLVIII 2, 12, 1 (das Gegenstück ist die *exemtio nominis* ‚Lex Acilia l. 5 [Bruns Fontes VII 59]. Cic. Verr. IV 19. Dig. XLVIII 2, 11, 2. 16, 12, s. den Art. Abolitio). Im gleichen Sinn erscheint im Extraordinarverfahren *reum* und *inter reos recipere*, so z. B. Dig. XLVIII 3, 2, 2. 5, 12, 2; eod. 16, 1. 40, 2. Cod. Iust. IX 9, 14. Ammian. XXVIII 1, 49. Dabei ist hier grundsätzlich Voraussetzung für die Zulassung einer Anklage wegen eines *crimen publicum* (die in Form eines *libellus inscriptionis* [Dig. XLVIII 2, 3 pr. 5, 2, 8] eingereicht oder auch zu Protokoll [Cod. Iust. IX 2, 8] erklärt werden kann), daß der Ankläger für den Fall, daß er die Schuld des Angeklagten nicht beweist, die Strafe der Talion übernimmt, Symmach. epist. X 70. Cod. Theod. IX 1, 8; eod. 11. 14 (*vinculum inscriptionis*) = Cod. Iust. IX 2, 13 (*vinculum subscriptionis*), Cod. Theod. IX 3, 4. 2, 3 = Cod. Iust. IX 3, 2 und einen *fideiussor de exercenda lite* stellt: Cod. Iust. IX 1, 3, auch Cod. Iust. IX 45, 1; vgl. auch den Art. Inscriptio. Die *r. inter reos* enthält einen endgültigen Entscheid des Beamten über die formelle Zulässigkeit der Anklage, so daß Praescriptionen des Angeklagten in dieser Richtung ausgeschlossen sind, Dig. XLVIII 5, 15, 7. 16, 7 pr. Quint. decl. 250; vgl. Rudorff Röm. Rechtsgeschichte II 431. Über weitere Folgen der *r. n.* s. den Art. Reatus. Geib Geschichte d. röm. Criminalprozesses 285. 557. Zumpt Criminalprozeß d. röm. Rep. 157. Mommsen Röm. Strafrecht 383ff. 387. Daremberg-Saglio Dict. des antiqu. s. *iudicia publicia* 651. 656 und *reus*. Maynz in Nouv. rev. hist. de droit VI (1882) 8. Padeletti-Holtzendorff Lehrbuch d. Röm. Rechtsgeschichte 273. [Eger.]

Receptum als Participium substantivum von *recipere* bedeutet im juristischen Sinne die übernommene Verpflichtung, das Versprechen, die Garantie (vgl. über *recipere* — besonders bei Cicero — Bekker in Ztschr. d. Sav.-St. III 2f.). Im prätorischen Edikt wird unter der Rubrik ‚*de receptis*‘ das *r. arbitri*, das *r. nautarum cauponum stabulariorum* und das *r. argentarii* behandelt. Die Frage, ob ein innerer Zusammenhang zwischen den drei Edikten vorhanden sei, wird von Lenel Ed. perp. 33 verneint, da die beiden letzten Edikte in die Gesellschaft des ersten lediglich dadurch gekommen seien, daß auch in ihnen die Übernahme der Verbindlichkeit durch das Wort *recipere* bezeichnet ist. Dagegen versucht J. Partsch (s. Lit.) eine engere juristische Verwandtschaft zwischen der Bankierbürgschaft und der Haftung der Reeder wie der Wirte aufzudecken; abgesehen von dem gemeinsamen Rechtsschutz im ordentlichen Verfahren schließen sich beide Institute durch einen Vertragsinhalt zusammen, der an sich zur Einkleidung in eine Stipulatio geeignet gewesen wäre, hier aber zu diesem Schutze durch die besonderen Umstände des Vertragschlusses nicht gelangen konnte, da die Begründung der Haftung zwischen den Parteien durch Frage und Antwort sicherlich den Verkehrsbedürfnissen widerstrebte. Partsch gelangt schließlich zu der Annahme, daß wohl die freien Garantieverträge, welche der hellenistische Weltverkehr in Gestalt der ἐγγύη oder ἀναδοχή abschließen ließ, und welche beide auf das körperliche Empfangen eines Gegenstandes wie auf die Haftung für dessen Herausgabe gehen können, den Anstoß zur Anerkennung der beiden *recepta* gegeben haben; mit den griechisch redenden und denkenden Trapezitae und dem griechischen Schiffsverkehr sei der formfreie Garantievertrag in Rom eingezogen.

Für das *r. nautarum* usw., das hier allein behandelt wird, ist diese Annahme aber weder zwingend noch aufklärend. Vielmehr läßt sich die Nichtverwendung der Stipulationsform für das Garantieversprechen der Reeder und Wirte ungezwungen daraus erklären, daß mit diesen Gewerbetreibenden im einzelnen Falle sowieso einer der bereits bekannten Real- oder Konsensualkontrakte (bes. *depositum, locatio conductio, mandatum*) abgeschlossen werden mußte, vertragliche Beziehungen zwischen den Parteien also schon hergestellt waren und nicht erst durch eine formelle Stipulatio begründet zu werden brauchten. Man kann überhaupt das R. — wie es manchmal geschieht — als eigenes selbständiges *pactum praetorium* nicht auffassen, sondern die außergewöhnlich strenge Haftung der Reeder und Wirte trat auf Grund der körperlichen Übernahme der Sachen, welche ja in Ausführung der erwähnten Kontrakte notwendig war, als besonderes *pactum* diesen *ipso iure* hinzu, da die regelmäßige Kontrakthaftung für den Schutz der Reisenden nicht ausreichend erschien. Auf eine derartige Entwicklung deuten noch die Ausführungen von Vivian. bei Paul. Dig. IV 9, 4, 2 und von Ulp. ebd. 3, 1. Möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß dieses *pactum*, welches zunächst nur ein *naturale negotii* war, insofern die Haftung von seiten des Schiffers oder Wirtes durch besonderen Anschlag übernommen zu werden pflegte (Lenel Ztschr. d. Sav.-St. XIII 403. Pernice a. a. O. XX 137. Girard Manuel 605, 6), schließlich zu einem *essentiale negotii* geworden ist. Auch Partsch a. a. O. 405 weist auf die in der klassischen Praxis am Ende des 2. Jhdts. sich geltend machende Tendenz hin, die Haftung von der vertraglichen Grundlage zu befreien und zur üblichen Rechtsfolge des Einbringens der Sachen in den Betrieb des Herbergswirtes oder Schiffers zu gestalten.

Der Wortlaut des Edikts über die Schiffer und Wirte ist offenbar vollständig von Ulp. Dig. IV 9, 1 pr. überliefert: *Nautae caupones stabularii quod cuiusque salvum fore receperint nisi restituent, in eos iudicium dabo.* — Hier ist *recipere* nicht im ursprünglichen Sinne gebraucht = einen Gegenstand tatsächlich übernehmen, körperlich entgegennehmen, sondern im übertragenen Sinne = eine Verpflichtung auf sich nehmen, einem etwas versprechen. Das beweist auch der vorgehende Accusativus cum infinitivo, der nur von *recipere* abhängig gemacht werden kann. Aber es ist doch hervorzuheben, daß der Praetor bei der Formulierung seines Edikts, durch welches die Garantieverpflichtung der Reeder und Wirte ausgedrückt werden sollte, nicht bloß zufällig das Wort *recipere* gewählt hat; sondern

er knüpfte ebenso plastisch wie präzis an die ursprüngliche Bedeutung des Wortes an, nämlich die körperliche Übernahme des Gepäcks im Gewerbebetriebe der erwähnten Personen. Daher ist es auch nicht auffällig, daß in der Rubrik des Edikts *‚nautae caupones stabularii recepta ut restituant' recipere* wieder im ursprünglichen Sinne gebraucht wird. Inhaltlich kam dieses Edikt offenbar einem dringenden Bedürfnisse entgegen, um die Sicherheit des Reiseverkehrs zu Wasser und zu Lande zu fördern; es erschienen scharfe Bestimmungen gegen die im Edikt erwähnten drei Klassen von Gewerbetreibenden (*hoc genus hominum*), die sich im Altertum keines guten Rufes erfreuten, angebracht; Dig. h. t. 1, 1. 3, 1. Friedländer Sittengesch. II 37f. Dernburg Pand. II § 39 verwertet diese *ratio legis*, um das Alter des Edikts zu bestimmen; es sei ein Notgesetz, hervorgerufen durch die Unsicherheit der Straßen und Transporte in den letzten Zeiten der Republik. Das ist aber kein genügender Anhaltspunkt. Denn einmal hätte sich dann die Ediktsbestimmung auch auf den Landfrachtverkehr und auf die Fuhrleute beziehen müssen, wofür aber nicht einmal eine analoge Anwendung nachzuweisen ist; ferner ist der Entstehungsgrund dieser Bestimmung nicht bloß in einer vorübergehenden Erscheinung gegen Ende der Republik zu suchen, sondern in der durch die Ausbreitung der Verkehrs- und Handelsbeziehungen bedingten Notwendigkeit des Reisens, die offenbar schon in der mittleren republikanischen Zeit eingetreten ist. Partsch nimmt als Zeit für die von ihm vertretene Reception des Rechtsinstituts aus dem griechischen Recht das 2. Jhdt. v. Chr. an.

Die sich aus dem Edikt ergebende Klageformel ist uns nicht erhalten, aber von Rudorff Ed. perp. § 47 unter Zustimmung von Lenel Ed. perp. 127 im wesentlichen gewiß richtig rekonstruiert; sie geht auf den einfachen Wert der nicht restituierten Sache und ist passiv vererblich, Dig. h. t. 3, 4. Die besondere Strenge des Edikts und der durch die Klage begründeten Haftung des Recipienten liegt darin, daß dieser *omnimodo tenetur, etiamsi sine culpa eius res periit vel damnun datum est,* Dig. h. t. 3, 1. Der Recipient haftet also für jeden Schaden, auch für jeden Verlust und jede Beschädigung, welche durch seine Leute, durch Passagiere oder durch sonstige dritte Personen herbeigeführt worden sind. Eine Beschränkung dieser an sich unbedingten Haftung im einzelnen Falle herbeizuführen, war nur mit Hilfe einer *exceptio* möglich, Dig. h. t. 3, 1 i. f.; diese konnte nach der Ausdrucksweise der klassischen Juristen nur auf *vis maior* oder *damnum fatale* gestützt werden, ohne daß auch hier diese vielumstrittenen Begriffe näher erläutert werden. Mehrfach wird die Garantieverpflichtung auch als eine besondere *custodia*-Haftung erklärt, Dig. h. t. 5. XLVII 2, 14, 17. XLVII 5, 1, 4.

Neben dieser *actio de recepto* waren im prätorischen Edikt noch zwei besondere Poenalklagen gegen die *nautae, caupones* und *stabularii* proponiert: die eine wegen Sachbeschädigungen, die andere wegen *furta*, welche von den bei dem Betriebe der Schiffahrt oder der Wirtschaft verwendeten Leuten begangen worden sind; dagegen trat hier eine Haftung für derartige Delikte der Schiffspassagiere oder der nur vorübergehend aufgenommenen Reisenden nicht ein, um die strenge Haftung der Schiffer und Wirte nicht unnötig zu überspannen. Die erste Klage wegen Sachbeschädigung war im Anschluß an das Edikt über das *damnum iniuria datum* proponiert, und zwar, wie Lenel Ed. perp. 199 vermutet, deshalb, weil hier über die bloße analoge Ausdehnung der Lex Aquilia hinausgegangen war und in der Haftung des *nauta* usw. für das Delikt seiner Leute ein neues Rechtsprincip zum Durchbruch kam, Dig. h. t. 6 und 7. Die Klage wegen der *furta* stand unter der Rubrik *‚de furtis'*: Dig. XLVII 5. Beide Klagen gehen *in duplum* und nicht gegen die Erben, sind aber, obwohl sie als *actiones in factum* ihren Ursprung dem Honorarrecht verdanken, unverjährbar. Karlowa R. Rechtsgesch. II 1321 will diese Inkonzinnität damit aufklären, daß man auch hierdurch *hoc genus hominum* strenger treffen und der Sicherheit des Reiseverkehrs dienen wollte. Über das zeitliche Verhältnis dieser Poenalklagen zu der *actio de recepto* kann man nur Vermutungen aufstellen, da besondere quellenmäßige Anhaltspunkte fehlen. Doch läßt sich wohl die Meinung vertreten, daß die Poenalklagen älter sind als die *actio de recepto*. Denn einmal war die Anknüpfung der Poenalklagen an die alten Tatbestände des *furtum* und *damnum iniuria datum* leicht und nahliegend; ferner zeigt das Edikt über das R. mit seiner umfassenden, über einzelne deliktische Tatbestände hinausgehenden Haftung einen moderneren, legislatorisch fortgeschrittenen Charakter. Die strenge Haftung aus dem *recipere* kann bei den Poenalklagen durch vorherige Verabredung ausgeschlossen werden, Dig. h. t. 7 pr. Es ist streitig, ob dies auf die Actio de recepto analog ausgedehnt werden kann.

Literatur: Goldschmidt Ztschr. f. Handelsr. III 58f. 331f. v. Wyss Haftung für fremde Culpa 79f. Bruckner Custodia 167f. Pernice Labeo II 1, 347f. Karlowa R. Rechtsgesch. II 1315f. Windscheid Pand. II § 384. Bekker Ztschr. d. Sav.-St. R.A. III 1f. Udea. a. O. 12, 66f. J. Partscha. a. O. 29, 403f. u. in Arch. f. Pap.-Forschg. V 489f. Mitteis Verh. der Kgl. sächs. Gesch. d. Wiss. 1910, phil.-hist. Cl. 62, 9. Heft, 270f. Lenel Ed. perp. 126. 199. 322. [Klingmüller.]

Receptum arbitri. I. Begriff. Wenn sich die Parteien durch Kompromiß (vgl. Leist Art. Compromissum, o. Bd. VII S. 796f.) auf Schlichtung eines zwischen ihnen bestehenden, aber strittigen Rechtsverhältnisses durch einen privaten Schiedsrichter, statt durch den staatlichen Richter einigen, so ist außer dieser Parteieinigung (Cic. pro Rosc. com. IV 12 *compromissum feceris, arbitrum sumpseris*; vgl. IX 26. Alfen. Dig. IV 8, 50 *arbiter ex compromisso sumptus*, und zum *sumere* Rudorff Rechtsgesch. II 38, 3. Baron Ztschr. Sav.-Stift. I 122) zur Durchführung ihrer Absicht noch die freiwillige Übernahme des Schiedsamtes durch den Schiedsrichter notwendig. Dieser ist nämlich von Rechts wegen in seiner

Bestimmung ganz frei und kann das ihm angebotene Offizium annehmen oder ablehnen (Ulp. Dig. IV 8, 3, 1: *tametsi neminem praetor cogat arbitrium recipere quonium haec res libera et soluta est et extra necessitatem iurisdictionis posita* usw.; vgl. Dig. h. t. 21, 5. 9). Ein Ausnahmefall Dig. h. t. 21. Papin.-Ulp.: der *arbiter* hat bei befristetem Kompromiß den Schiedsspruch verzögert und die Parteien haben sich nach Ablauf der Frist des neuen auf ihn geeinigt *aequissimum esse cogi eum a praetore sequens recipere.* Nimmt der Auserkorene aber die schiedsrichterliche Tätigkeit an, so wird er damit zum *arbiter ex compromisso.* Darüber s. o. Wlassak Art. Arbiter Nr. 1 Bd. III S. 408—410 und den Art. Arbitrium Nr. 1 S. 412f. Der Arbiter tritt der Regel nach in der Einzahl auf, es können aber auch mehrere zu einem Schiedsrichterkollegium zusammenberufen werden. Vgl. Vitruv. II 8, 8. Über die sich dabei ergebenden Fragen und Schwierigkeiten s. Dig. IV 8, 17, 2—7. 27, 3. Cod. Iust. II 55 (56), 3. Dazu Weizsäcker Das römische Schiedsrichteramt unter Vergleichung mit dem Officium iudicis. Tüb. Inaug.-Diss. (1879) 10ff. Matthiass Die Entwicklung des römischen Schiedsgerichts in Rostocker Festschr. f. Windscheid (1888) 54ff. Arbiter ist der ‚Hinzukommende'. So Wlassak 408 nach Vaníček, ebenso Walde Lat. etym. Wörterb.[2] (1910) 55 ‚wer als Zeuge oder Unbeteiligter zu zwei Streitenden hinzutritt', unter Ablehnung anderer etymologischer Versuche. Wie der *arbiter* ist auch der *testis* der ‚Dritte'. Vgl. Meringer Indog. Forsch. XVIII 293. Wenger Wörter u. Sachen I 91f. De Ruggiero Bull. d. Ist. V (1893) 64, 2. 64ff. mit dessen Entwicklungsgedanken ich aber nicht überall übereinstimme. Der gewöhnliche Gang ist der, daß das R. dem Kompromisse nachfolgt. Indes ist auch die umgekehrte Reihenfolge möglich, natürlich wird dann aber auch durch ein weitergehendes Kompromiß der *arbiter* nicht über den Umfang des *r.* hinaus zum Schiedsspruch verpflichtet. Vgl. Weizsäcker 66f. 67. Auf die enge Zusammengehörigkeit von *compromissum* und *r.* will wohl De Ruggiero a. a. O. 69, 1 hinweisen. Die Annahme des Schiedsamts durch den Arbiter heißt *recipere.* Pedius-Ulp. Dig. IV 8, 13, 2: *recepisse autem arbitrium videtur, ut Pedius libro nono dicit, qui iudicis partes suscepit finemque se sua sententia controversiis impositurum pollicetur.* Ungenau Iustinian Cod. III 1, 14, 1 *qui ex recepto (id est compromisso quod iudicium imitatur) causas dirimendas suscipiunt* usw. Bloßes Angebot der guten Dienste zur Vermittlung zwischen den Parteien, des Vorsitzes bei Parteienverhandlungen ist kein *r.* (*quod si, inquit, hactenus intervenit, ut experiretur, an consilio suo vel auctoritate discuti litem paterentur, non videtur arbitrium recepisse,* Forts. zum oben zit. frg. 13 § 2). Irgend eine Form läßt sich für das R. nicht ermitteln, es ist vielmehr ein den Kompromißparteien gegebenes formloses Versprechen eigener Art. Man hat es zu Unrecht unter die *locatio conductio operarum,* häufiger unter das *mandatum* subsumieren wollen. Dagegen Weizsäcker 63f. Die Tätigkeit des Arbiter trägt den Charakter einer geistigen, ihrem Wesen nach inästimablen an sich. Während aber bei Verpflichtung zu anderen *operae liberales* Klage im Wege der *extraordinaria cognitio* sich einstellte, fehlt es an dieser Entwicklung für das *r.*: es ist ‚ein in der Entwicklung stecken gebliebenes Rechtsgebilde' (Pernice Labeo I 447), sei es weil die Leistung des Arbiter nicht schätzbar gewesen (wußte man doch nicht, wie sein Spruch gelautet hätte [vgl. Pernice a. a. O.]), oder weil sein Amt kein rein privatrechtliches, also erst recht unschätzbar war (Weizsäcker 65).

Der Bargeschäftsgedanke, der die Rechtsordnungen auf einfacheren Stufen beherrscht, brachte es wohl mit sich, daß zunächst ein Schiedsspruch nur über Streit am Eigentum einer Sache in der Art provoziert wurde, daß beide Teile sich über Hinterlegung der Sache beim Schiedsrichter einten und dieser sie dann dem seines Ermessens Berechtigten herausgab (ein solcher Fall noch bei Ulp. Dig. IV 8, 11, 2). So mögen *arbiter* und *sequester* einmal nicht unterschieden worden sein. Vgl. Wlassak a. O. 408. Für das spätere Recht kann das Schiedsrichteramt auch ohne Sequesterstellung zur strittigen Sache und natürlich auch ohne daß überhaupt über eine Sache gestritten wird, übernommen werden. Auch mochte zuweilen die Strafsumme des Kompromißvertrages schon sofort beim Arbiter hinterlegt worden sein. Vgl. Matthiass 21ff. Aber sicher war derartiges reales *recipere* für das R. der uns bekannten Zeit nicht erforderlich. Das R. ist ferner gewiß Vertrag, *pactum,* nicht etwa bloß einseitige formelle Erklärung des Arbiter, urteilen zu wollen. Gegen diese Annahme von Goldschmidt Ztschr. Handelsr. III 97ff. s. Matthiass a. O. 20, 1 und dort zit. Lit. Der Arbiter konnte gewiß sich zur Sicherung der Parteien eidlich verpflichten, seinen Spruch abzugeben und nach bestem Gewissen abzugeben. So ist die aus dem 1. Jhdt. n. Chr. überlieferte Sentenz des *arbiter ex compromisso* CIL IX 2827 (= Bruns-Gradenwitz Fontes[7] nr. 185) in einer Grenzscheidungssache zwischen der Commune Histonium und einem Privatmann vom geschworenen Schiedsrichter C. Helvidius Priscus abgegeben worden (*utrisq(ue) praesentibus iuratus sententiam dixit in ea verba* usw.). Aber es ist nicht wahrscheinlich, daß ein solcher Eid vom Arbiter stets verlangt wurde, hätte doch sonst der so ausführliche Digestentitel IV 8 kaum davon geschwiegen. Die Kodexstelle Cod. Iust. III 1, 14 pr. (530) spricht zwar, wenn man das Folgende mit heranzieht, recht allgemein, aber doch sicher nur vom Eide des staatlichen Richters; Cod. Iust. II 55 (56) 4, pr. § 1 (529) handelt nur von Vereinbarung eines schiedsrichterlichen Eides, und die die Bestimmungen dieser Konstitution aufhebende, zehn Jahre später erflossene Nov. Iust. 82, 11 ist wohl nicht anders zu deuten, wennngleich hier der Schlußsatz (*πάντων τῶν ἐμπροσθεν νενομοθητεμένων εἴτε ἐκ τῆς ἀρχαίας νομοθεσίας εἴτε καὶ παρ' ἡμῶν περὶ τῶν compromissariων δικαστῶν ἢ ἐπὶ τοῖς αἱρετοῖς, χωρὶς μέντοι τῆς περὶ τῶν ὅρκων ἀνάγκης, μενόντων, ἐπὶ τῆς ἰδίας ἰσχύος καὶ οὐδὲν ἐκ τοῦδε ἡμῶν τοῦ νόμου καινιζομένων*) Zweifel wecken möchte. Für die Notwendigkeit des Eides, und

zwar für die Zeit auch schon vor Iustinian, außer anderen Mommsen Jurist. Schr. I 376, 83; seit Iustinian Matthiass 129. De Ruggiero Dizion. epigraf. I 615, während derselbe Gelehrte früher Bull. d. Ist. V 74ff. u. ö. den geschworenen Arbiter mit einem unter obrigkeitlicher Autorität urteilenden Arbiter-Iudex zu identifizieren suchte. Daß aber *arbiter iuratus* auch bloß ein Kompromißrichter sein kann, zeigt schon die zitierte Inschrift von Histonum, deren Beweiswert De Ruggiero 238f. unter Betonung der wahrscheinlichen Nichtvereidigung des Kompromißarbiter allerdings zu entkräften sucht. Anderer Meinung, doch ohne sichere Stellungnahme gegen die Notwendigkeit des Eides Wlassak 409, der S. 413 möglichen Einfluß des Herkommens in diesem Punkte erwägt. Das Richtige ist vermutlich wohl die bloße Möglichkeit der Vereidigung des Arbiter. Ich möchte angesichts der Digesten gar nicht an zu häufiges Vorkommen des Eides denken. Die Parteien hatten eben wohl auch hier freie Hand, untereinander den Eid des Arbiter und dann entsprechend diesen Eid auch mit ihm auszumachen. Vgl. besonders Cod. Iust. II 56, 4, 1: *si igitur inter actorem et reum nec non et ipsum iudicem* (gemeint ist der Kompromißrichter) *fuerit consensum, ut cum sacramenti religione lis procedat* usw.

II. Der prätorische Zwang. Der Vertrag des Arbiter mit den Parteien rückt in die Rechtssphäre ein, sowie der Praetor *ad curam et sollicitudinem suam hanc rem pertinere putat* (Ulp. Dig. IV 8, 3, 1). Die prätorische Rechtsentwicklung führt zu einem Zwang gegen den säumigen oder vertragsbrüchigen Arbiter. Ob das Zwangsedikt schon zu Ciceros Zeit bestand, ist nicht sicher zu sagen. Die vom Redner erwähnten Fälle enthalten keine Andeutung; vgl. Matthiass 29. Wenn aber Partsch' Hypothese über den ediktalen Garantievertrag durch *r.*, Ztschr. Sav.-Stift. XXIX 403ff. (s. den Art. Receptum argentarii) und die dort vermutete Rezeption der Vorschriften gegen Bankier und Gastwirt aus dem hellenistischen Verkehrsrechte zutrifft, so wäre auch für das gewiß zuerst (Lenel Ed. perp.[2] 129 a. E.) ins Edikt aufgenommene R. a. eine viel frühere Zeit (Partsch 422 denkt ans 2. Jhdt. v. Chr.) anzunehmen. Das teils (Ulp. Dig. IV 8, 3, 2) erhaltene, teils sicher rekonstruierbare (Dig. IV 8, 15) Edikt lautete: *Qui arbitrium pecunia compromissa receperit, eum sententiam dicere cogam*, Lenel Ed. perp.[2] 126. Der Zwang äußert sich zunächst in amtlichem *investigare* des sich verbergenden Arbiter (Paul. Dig. IV 8, 32, 12). Eine Vorführung des Arbiter gab es wohl nicht, sondern bloß — eventuell wiederholte (vgl. Dig. IV 8, 13, 4 *si forte urgueatur a praetore ad sententiam*) — Aufforderung zur Fällung der Sentenz; denn die Stelle fährt fort: *et si diu non paruerit, multa adversus eum dicenda est.* Als weiteres Zwangsmittel kommt noch *pignoris capio* hinzu. Der Praetor kann aber auch dem Arbiter die Abgabe der Sentenz verbieten (*vetare sententiam dicere*; *inhibendus est arbiter* Ulp. Dig. IV 8, 32, 6. 10). Wohl wird der positive Zwang nur auf Parteienantrag verfügt, aber für das Verbot ist auch Vorgehen des Magistrats von Amts wegen bezeugt (Dig. IV 8, 32, 6).

III. Voraussetzungen des prätorischen Zwangs. Es verdient hier zunächst der Dualismus hervorgehoben zu werden, der infolge dieses Zwangs, den der Praetor in Aussicht stellt, das ganze Recht des *compromissum-receptum* beherrscht und auf den besonders Matthias aufmerksam macht. Grundsätzlich bleibt das Kompromiß davon unberührt, ob der Praetor den Arbiter zwingen wird oder nicht. D. h. also: wenn der Arbiter freiwillig Recht in einem Falle spricht, in dem ihn der Praetor nicht zwänge, und die Partei dem Spruch des Arbiters nicht gehorcht, so müßte die Kompromißpoen dennoch verfallen. Aber die Jurisprudenz hat nur selten diese Verschiedenheit in der Behandlung von Kompromiß und R. stehen lassen (so z. B. Dig. IV 8, 7 pr. 9, 3. 13, 1), vielmehr meist dann, wenn der Praetor das R. nicht schützte, auch dem folgend schon das Kompromiß für unwirksam erklärt. Wenn also der Praetor seine Zwangsmittel in Aussicht stellt, so kann er dies zunächst nur gegen den tun, der seinem Imperium untersteht, also nicht gegen den Magistrat mit *par maiorve potestas*, der etwa ein *arbitrium* übernommen hat (Dig. IV 8, 3, 3; frg. 4). Dann aber kann er auch die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen fixieren, unter denen er den Zwang zur Abgabe der Sentenz ausüben wird.

1. Die Parteien des Kompromisses, die dann mit dem Arbiter das R. schließen, sind bezüglich ihrer Geschäftsfähigkeit im allgemeinen den gewöhnlichen Rechtsvorschriften unterstellt, Matthias 42. Bezüglich der Kompromißfähigkeit des *filius familias* vgl. Weizsäcker 32ff., dann aber auch Brinz Krit. Vierteljahrschr. XXII (N. F. III) 198. Über die Parteienvertretung beim Kompromiß sowohl als vor dem Arbiter, über den Fortfall der *cautio de rato* und *iudicatum solvi* vgl. Weizsäcker 36—42. Die Kompromißparteien müssen gleichgestellt sein, damit der Praetor den Zwang gewähre. So zessiert der Zwang, wenn eine Partei versklavt ist (Dig. IV 8, 32, 8), oder wenn nur ein Teil die Befolgung des Gutachtens durch Konventionalpoen versprochen hat (vgl. Dig. eod. 13, 1). Vgl. Mitteis Krit. Vierteljahrschr. XXXIII (N. F. XIV) 345f.

2. Person des Arbiter. Hieher gehören ferner die Vorschriften über die Fähigkeit zum Arbitrium. Danach sind der *servus* (es sei denn ausgemacht, daß er für den Fall seiner Freilassung *arbiter* sein solle), der *pupillus*, *furiosus*, der *surdus* und *mutus* absolut unfähig. Wenn Dig. IV 8, 7 pr. 9 pr. 1 Pomponius und Ulpian schreiben, es könne auf solche Schiedsrichter nicht kompromittiert werden, so besagt das wiederum ausdrücklich, daß einem Kompromiß, das solche *arbitri* vorsieht, und dem *r.* solcher *arbitri* kein irgendwie geartet staatlicher Rechtsschutz gewährt wird, daß also die Versagung der prätorischen Zwangsmittel stark genug ist, um auch das Kompromiß an die entsprechenden Voraussetzungen zu binden. Ebenso, wenn Dig. h. t. 41 Callistr. aus der Bestimmung der Lex Iulia, *ne minor viginti*

annis iudicare cogatur, den Schluß zieht, *nemini licere minorem viginti annis compromissarium iudicem eligere*. Fällt ein solcher unfähiger Arbiter dennoch eine Sentenz, so ist die Partei nicht daran gebunden und verwirkt durch Ungehorsam keine Strafe. Dem noch nicht 25jährigen kann, nach herrschender Meinung (Dig. eod.) *si temere arbitrium receperit*, Restitution gewährt werden. Labeo erklärt den Schiedsspruch eines *minor* in einem Vormundschaftsrechtsstreit allerdings für ungültig (Dig. h. t. frg. 3), aber das wird sich mit der Callistratusstelle wohl so vereinigen lassen, daß solch junger Arbiter eben gerade über Tutela nicht judizieren könne. Vgl. Weizsäcker 19f. Sprachlich und sachlich anders Brinz Krit. Vierteljahrschr. XXII (N. F. III) 196; auch Matthiass 77, 2. Schwieriger ist es, die Nebeneinanderstellung der Ausschließungsgründe der Impubertät und des Alters unter 20 Jahren zu erklären. Denn auch beim Schiedsrichter unter 20 Jahren ist nicht nur jeder Zwang ausgeschlossen, sondern die Parteien dürfen ihn nicht wählen (s. o.), *ideoque poena ex sententia eius nullo modo committitur*. Es läßt sich vielleicht an Hinaufsetzung des Minimalalters denken, etwa durch eine besondere Bestimmung der Lex Iulia über den Schiedsrichter, die durchaus nicht unwahrscheinlich wäre (vgl. Wlassak Röm. Prozeßges. I 176f.), und an etwa stehen bleibenden theoretischen Streit, aus dem vielleicht nur die Tatsache der Unfähigkeit des Impubes ausschied und deshalb als sicherer Unfähigkeitsgrund besonders genannt wurde. Wenn man den Vergleich mit dem Staatsrichter zieht, so fällt auf, daß nach Dig. XLII 1, 57 *si forte ex consensu iudex minor datus sit scientibus his, qui in eum consentiebant, rectissime dicitur valere sententiam* (Ulp.); danach bedeutete allerdings das zwingende Erfordernis des zwanzigjährigen Minimalalters des Arbiter eine schärfere Norm gegenüber der Bestimmung über das mögliche, durch Vereinbarung eben herabsetzbare Minimalalter des Iudex. Die Parteien könnten sich also auf einen *pubes minor* als Iudex, dagegen nur auf einen mehr als Zwanzigjährigen als Arbiter einigen. Das wäre aber gar nicht so undenkbar, zumal die Ingerenz des Praetors beim Arbiter geringer war, als beim Iudex, also auch anderseits das Schutzbedürfnis gegen einen unerfahrenen Arbiter größer sein mochte. Vgl. Wlassak a. a. O. 409. (Die 18 Jahre in frg. 57 cit. sind wohl interpoliert, vgl. Mitteis Herm. XXXII 643, 1, scheiden also für die Betrachtung des Arbiter aus, wo sie besondere Schwierigkeiten machten, Weizsäcker 25). Relative, nur für einzelne Arbitria geltende Unfähigkeitsgründe sind Interesse an der Sache: niemand kann *de re sua* eine Sentenz sprechen (Marcian. Dig. IV 8, 51); das wird man aber strikt auf den Fall einschränken müssen, als einer nicht Partei und Arbiter zugleich sein darf. Bloßes Interesse am Ausgang des Rechtsstreites, wie es der *filius familias* als *arbiter de re patris* natürlich hat, macht ihn nicht unfähig (Gai. Dig. IV 8, 6); vgl. Weizsäcker 21, 1. Endlich ist unfähig ein Arbitrium zu übernehmen, wer in der Rechtssache bereits zum staatlichen Richter ernannt ist (Ulp. Dig. IV 8, 9, 2). In diesen Fällen wird der unfähige Arbiter nicht gezwungen und die Partei auch nicht durch *poenae executio* aus dem Kompromiß zum Gehorsam veranlaßt. Wenn aber der Arbiter *ignominiosus* ist, so gilt zwar das *r.* und es ist folglich auch die freiwillig gefällte Sentenz gültig und für die Parteien nach dem Kompromiß verbindlich, wenn aber der Arbiter nicht urteilen will, so wird er nicht gezwungen, *si sordes aut turpitudo manifesta sit* (Ulp. Dig. IV 8, 7 pr. 9, 3).

Wie die Unfähigkeitsgründe, so sind auch Exkusationsgründe berücksichtigt worden, allerdings, da der Arbiter ja freiwillig sein Amt auf sich nimmt, nur wenn der Hinderungsgrund *post arbiterium susceptum* (Paul. Dig. IV 8, 16; vgl. 15. 32, 4) eintritt. Die Befreiungsgründe können entweder in der Person des Arbiter (religiöse und staatliche Pflichten, eigene Prozesse und dringende Geschäfte, Krankheit, Alter, ja sogar *alia incommoditas*, Dig. IV 8, 32, 4. frg. 15. 16) liegen, oder anderer Art sein: Beleidigung des Arbiter durch die Parteien, wobei aber *causae cognitio* nötig ist (Dig. eod. 9, 5), insbesondere Verlassen des Arbiter durch die Parteien und Aufsuchung eines anderen Arbiter oder des Staatsrichters oder Abschluß einer Transactio über die Sache mit Umgehung des Arbiter — den Zurückgekehrten braucht der Arbiter nicht mehr aufzuwarten — (Dig. eod. 9, 5. 10. 11 pr. 30. 32, 5); eingetretene Todfeindschaft zwischen ihm und auch nur einer Partei (frg. 15). Vorübergehend kann sich der Arbiter durch Eid frei machen *sibi non liquere*, dann muß ihm ein *spatium* gegeben werden (Dig. IV 8, 13, 4). Kein Zwang bei schon erfolgtem Verfall der Strafe oder anderer Erledigung des Kompromisses (Dig. eod. 32, 1. 3); bei *cessio bonorum* eines Teils, bei verspätetem Antritt der Parteien vor dem Arbiter (Dig. eod. 17 pr. 1).

Infolge ihres nahen Zusammenhanges mit diesen Exkusationsfällen seien hier gleich mitgenommen die Fälle definitiven Erlöschens des *r.* So bei Tod des Arbiter, bei Tod einer Partei, es sei denn, daß das *r.* beiderseits auch auf die Erben abgestellt ist, bei Restitution des minderjährigen Arbiter (Dig. IV 8, 40. 49, 2. 41).

3. Gegenstände des Arbitriums. Der Praetor hat aber auch bestimmte Streitsachen von der schiedsgerichtlichen Behandlung ausgeschlossen, solche, an deren Entscheidung sich ein öffentlich-rechtliches Interesse knüpft. Vgl. Weizsäcker 50. Es darf da nicht kompromittiert werden, der Praetor versagt Zwang gegen den Arbiter und *executio poenae* gegen die Parteien. So sind vom Arbitrium ausgeschlossen *crimina publica*, dann *delicta famosa* (Dig. IV 8, 32, 6), Freiheits- und Ingenuitätsprozesse, sowie Fälle der *actio popularis* (Dig. eod. § 7). Der Zwang gegen den Arbiter allein wird versagt, *si de negotio transactum est, vel homo mortuus est de quo compromissum: nisi si posteriore casu aliquid litigantium intersit* (Dig. eod. § 5). Einem Erbrechtsprozesse darf auch durch Arbitrium nicht präjudiziert werden, *ergo interea inhibendus est arbiter* (Dig. eod. § 10). Iustinian hat den *compromissarii iudices vel arbitri ex communi sententia electi* die Möglich-

keit verwehrt, eine Restitutio in integrum vorzunehmen (Cod. Iust. II 46 (47) 3, 1). Das Kompromiß kann sich auf eine einzelne Streitsache, aber auch auf einen Komplex solcher Sachen beziehen. Das ist das *plenum compromissum de rebus controversiisve*. Eine Auslegungsregel darüber Dig. IV 8, 21, 6. Dagegen bestimmt Dig. eod. frg. 46 doch wohl, daß ein Kompromiß nicht ins Blaue hinein über alle zukünftigen Streitigkeiten, sondern nur über bestehende oder höchstens aus einem bestimmten bestehenden Rechtsverhältnis sich eventuell ergebende Streitigkeiten abgeschlossen werden kann. André Gemeinrechtl. Grundzüge d. Schiedsgerichte 26ff. A. A. Weizsäcker 46f. Matthiass 79, 1. Windscheid-Kipp Pandekten[9] II 850, 14. Es ist naheliegend, daß der Arbiter besonders in Sozietätsprozessen (vgl. Cic. pro Rosc. com. u. dazu Baron Ztschr. Sav.-Stift. I 116ff.) und Grenzstreitigkeiten angerufen wird, wo gerade sein freieres Ermessen wünschenswert sein musste (Scaev. Dig. IV 8, 44. CIL IX 2827. De Ruggiero Dizion. epigraf. I 615). Ja auch das Wort *arbiter* (s. o.) mochte man auf Gangrichter in Grenzsachen und Nachbarstreitigkeiten deuten. Vgl. Rudorff Schriften der Feldmesser II 428; Röm. Rechtsgesch. II 26, 9. A. M. Bethmann-Hollweg Zivilproz. I 63, 9. De Ruggiero Bull. d. Ist. V 62, 1.

4. Kompromißpoen. Nach dem Wortlaut des Edikts ist Vereinbarung einer Geldkonventionalpoen für den Fall des *non sententiae stare* Voraussetzung des prätorischen Zwangs gegenüber dem Arbiter. Aber die *pecunia compromissa* des Edikts wird bald über die wörtliche Auslegung als *poena nummaria* auf *alia res vice poenae* ausdehnend interpretiert (Pomp.-Ulp. Dig. IV 8, 11, 2). Genügen soll dann Deponierung von Sachen beim Arbiter mit der Vereinbarung *ut ei daret qui vicerit vel ut eam rem daret, si non pareatur sententiae* (Ulp. a. a. O. Muther Sequestration u. Arrest 64ff. Bachofen Pfandr. 481f.), ferner Verzicht durch *pactum de non petendo* seitens eines Gläubigers, für den Fall, als er dem Schiedsspruch nicht gehorchte (Dig. eod. § 3, Pomp.-Ulp.). Aber es genügt auch Versprechen einer *incerta summa* z. B. auf *quanti ea res erit* (Paul. Dig. eod. frg. 28), ja endlich einfaches Versprechen (*simpliciter sententia stari quis promiserit*), womit eine *incerti actio* gegeben war (frg. 27, 7). Vgl. Weizsäcker 56f. Die einschränkende Auslegung von Matthiass 36f. ist meines Erachtens unnötig und unzutreffend.

IV. Verfahren und Schiedsspruch. Über das Verfahren vor dem Arbiter und dessen Schiedsspruch s. Wlassak a. a. O. 408—410. 412f. Die Parteienladung nimmt der Arbiter von sich aus vor und zwar *per nuntium vel epistulam* (Dig. IV 8, 49, 1; vgl. frg. 40 pr.). Der Arbiter ist zwar natürlich an die kompromissarisch festgelegten Grenzen für seine Tätigkeit gebunden (Dig. IV 8, 32, 15. 21), aber innerhalb dieser Grenzen frei. s. besonders Wlassak 409; ist ihm ein bestimmter Spruch vorgeschrieben, so wird er nicht dazu gezwungen, ihn abzugeben (Dig. eod. 19 pr.). Über Zeit und Ort des Verfahrens s. Weizsäcker 83—86. Es entscheidet wiederum in erster Linie das Kompromiß. Detailerörterungen über den Ort, den innerhalb seiner Vollmacht der Arbiter frei auswählt — natürlich mit Wahrung der Anstandsgrenzen — sind Dig. IV 8, 21, 10. 11 überliefert. Für die Verhandlungszeit s. bes. Dig. eod. 25, 1 (*clausula diem compromissi proferri*) und frg. 13, 2, frg. 36 über die Angleichung (vgl. auch Cod. Iust. III 12, 6, 5; aber nicht Gleichstellung) mit den Ferientagen des Staatsrichters; vgl. auch Matthiass 98—100. Der Schiedsspruch muß in Gegenwart beider Streitteile gesprochen werden. Dig. IV 8, 27, 4 (Ulp.): *proinde sententia — dicta non coram litigatoribus non valebit*; die Ausnahme interpoliert (Faber, P. Krüger). Dig. eod. frg. 47 spricht doch wohl nicht dagegen, anderer Meinung Wlassak 413. Vgl. noch Dig. eod. frg. 44 und Schiedsspruch von Histon. CIL IX 2827, 6, welcher Spruch zugleich ein Beispiel der Entscheidung in einem Grenzstreit unter Verwertung einer älteren Abgrenzungsurkunde bietet. Dazu Mommsen Jurist. Schr. I 374—378. Das *coram* erläutert Ulp. Dig. IV 8, 27, 5 *coram autem dicere sententiam videtur qui sapientibus dicit*, d. h. vor geschäftsfähigen Parteien. Schwierigkeiten macht Dig. h. t. 39 pr. (Iavol.). Die Kompromißstrafe verfällt nur bei Ungehorsam gegen die sich im Rahmen des Kompromisses haltende Sentenz. Die anschließenden Worte *contumaciam litigatoris arbiter punire poterit pecuniam eum adversario dare iubendo* haben Keller Instit. 126 und andere auf eine Strafgewalt des Arbiter gedeutet. Weizsäcker 69 erklärt unter Beifall von Brinz Krit. Vierteljahrschr. XXII (N. F. III) 197 und Kohler ebd. 471, die *poena* für die Strafe ob Nichtbefolgung des Restitutionsbefehls des Arbiter bei einer *actio arbitraria*, also für die in der arbiträren Geldkondemnation liegende Strafe für *contumacia*. Ähnlich unter Hinweis auf Ulp. Dig. XLIII 5, 3, 14 Matthiass 83. Aber trotz des auch hier verwendeten *poena contumaciae* für die arbiträre Geldkondemnation ist doch die Iavolenstelle nicht sicher gegen Keller erklärt. Insbesondere der Nachsatz, der unmittelbar dem zitierten Satze folgt: *quo in numero haberi non oportet si testium nomina ex sententia arbitri exhibita non sunt*, wonach also der Zeugenbeweis unter dem Prinzip der Verhandlungsmaxime steht (Weizsäcker 68. 82, 2), spricht doch sehr für eine diskretionäre Strafgewalt des Arbiter. Freilich wäre Folge des Ungehorsams gegen den Strafbefehl, da der Arbiter ja keine Zwangsbefugnis gegen die Parteien hat, nur Verfall der Kompromißpoen und also Möglichkeit der Einklagung dieser auf dem gewöhnlichen Rechtsweg. Man kann sich aber sehr wohl denken, daß die Partei, um solcher Folge zu entgehen, gerade etwa einem leichteren Strafbefehl Folge geleistet hätte. Vgl. auch Papin. Dig. IV 8, 42, wo in einem Falle von *contumacia* gegen den Restitutionsbefehl des Arbiter dieser *secundum formam compromissi* eine dem Fiskus zu zahlende Poen einer Partei auferlegt hat. Zahlt die Partei diese Strafe, dann verfällt die Kompromißpoen nicht, folgt die Partei aber nicht, so verfällt sie, aber

der Fiskus hat nicht etwa eine Klage — da eben der Strafbefehl des Arbiter nur durch die Kompromißpoen mittelbar sanktioniert ist. Das *secundum formam compromissi* erklärt aber meines Erachtens auch jede andere Strafgewalt des Arbiter, auch Strafen der einen Partei zugunsten der anderen (frg. 39 pr.) zuzudiktieren. Daß unter Umständen der in Strafe Genommene schon um dem sonst drohenden Verfall der Kompromißstrafe zu entgehen, folgen wird, ist schon bemerkt worden.

Der Spruch des Arbiter war im voriustinianischen Rechte bloß mittelbar durch die besprochenen gegenseitigen Strafstipulationen für den Fall des Nicht-*sententiae arbitri stare* bezw. die *actio incerti* (o. II 4) geschützt. Vgl. dazu Wlassak a. a. O. 408f. 413. Ebenda auch zur ausnahmsweisen *exceptio doli* gegen die Klage aus der Poenalstipulation wegen *dolus* des Arbiter oder der Gegenpartei (Dig. IV 8, 31. 32, 14).

V. Iustinians Reformen. Kaiser Iustinian hat dem Rechtsinstitut des privaten Schiedsgerichts noch besondere Aufmerksamkeit zuteil werden lassen. Zwar ist auch in seinem Recht die Sentenz nie rechtskräftig geworden, so daß man daraufhin hätte *iudicati agere* können, aber es wurde dem Beklagten eine Einrede, dem Kläger staatlicher Klageschutz auf Grund der Sentenz, nicht erst auf dem Umwege über die Strafstipulation des Kompromisses gewährt. Die Vorschriften (Cod. Iust. IV 55 [56] 4. 5. Nov. Iust. 82, 11) sind ziemlich kompliziert. Haben die Parteien unter Eid den Arbiter gewählt und hat dieser gerechtes Urteil eidlich gelobt, und lassen sich diese Tatsachen durch Parteienunterschrift, durch Beurkundung öffentlicher Urkundspersonen oder aus den Akten des Arbiter beweisen; oder haben beide Parteien erweislichermaßen vor oder nach dem Schiedsspruch sich eidlich zur Einhaltung verpflichtet; oder hat endlich auch nur der Arbiter auf Antrag der Parteien eidlich gewissenhaften Spruch gelobt, dann *liceat vel in factum vel condictionem ex lege vel in rem utilem instituere* (Cod. h. t. 4 pr. — § 5. 5, 2). Anderenfalls bleibt es beim bisherigen bloß indirekten Schutze der Sentenz (Cod. eod. 4, 5). Dieser besondere Schutz eidlichen Kompromisses und beeideten Schiedsspruches ist wegen Unzukömmlichkeiten und der oft gegebenen Gefahr des Eidbruchs von Iustinian im J. 539 wieder aufgehoben worden (Nov. 82, 11). Bestehen blieb die Vorschrift, daß eine Anerkennung der gefällten Sentenz seitens beider Parteien, mochte sie mündlich, wenn auch nicht in Stipulationsform, oder schriftlich, oder selbst stillschweigend durch unterlassene Anfechtungserklärung binnen 10 Tagen erfolgt sein, dem Beklagten eine *exceptio veluti pacti*, dem Kläger aber eine *actio in factum* dann gab, wenn beide Parteien durch ihre Unterschrift die Sentenz anerkannt hatten oder Fiktion der Anerkennung wegen unterlassener Anfechtung eintrat (Cod. h. t. 4, 6—5, 1). Abgesehen von diesen Fällen, die bei Anerkennung der schiedsrichterlichen Sentenz diese besonders stärken, bleibt es beim klassischen Rechte.

Daneben sind für das Schiedsgericht noch andere Vorschriften gegeben worden. So die zwingende Vorschrift, daß die Parteien einander den Kalumnieneid schwören müssen (Cod. Iust. II 58 [59], 2, 4; im J. 531). Die *patroni causarum* müssen einen Eid über ihre Prozeßführung ablegen (Cod. Iust. III 1, 14, 4; im J. 530). Der Beginn des Verfahrens vor dem Arbiter (näher bestimmt als *conventum in scriptis apud compromissum iudicem factum*) unterbricht die Verjährung (Cod. Iust. II 55 [56] 5, 3); die Feststellung von Tatsachen, Geständnisse, Zeugnisse im schiedsrichterlichen Verfahren können auch im ordentlichen Prozeß verwertet werden, d. h. wohl genießen dieselbe Stellung, als wären sie in einem Verfahren vor dem Staatsrichter vorgekommen (Cod. eod. § 4). Über die Verwendung bezw. Wiederholung des Zeugnisses im Schiedsgericht in einem nachfolgenden Verfahren vor einem staatlichen Iudex sind eigenartige Detailvorschriften vom Kaiser Cod. IV 20, 20 erlassen worden; vgl. Matthiass 129f. Erwähnt sei noch die auch für den Schiedsrichter geltende eigenartige Vorschrift über die Aufstellung der *sacrosanctae scripturae* vor dem Richterstuhl, damit der Richter an seine Verantwortung gemahnt werde. Wir erinnern uns unwillkürlich an die religiösen Feierlichkeiten vor dem ägyptischnationalen Gerichtshof der Dreißig (Diod. I 75, 6. Wilcken Ostraka I 303, 1).

VI. Gericht und Schiedsgericht. Das *officium* des privaten Arbiter, das vom Praetor in die öffentliche Rechtssphäre eingerückt ist, war dem *officium* des staatlichen Iudex verwandt. Das ist die von Brinz Krit. Vierteljahrschr. XXII (N. F. III) 200 gebilligte, von Kohler ebd. 470 bekämpfte Grundtendenz der wiederholt zitierten Arbeit von Weizsäcker. Wir dürfen die Frage, die damals auch dogmatische Bedeutung hatte, heute von rein historischer Warte aus betrachten. Vgl. auch Bekker Ztschr. Sav.-Stift. II 7. Wer Wlassaks wohl unwiderlegliche Anschauungen über die Wahl des staatlichen Iudex im *ordo iudiciorum* durch die Parteien und die darin gelegene Abhängigkeit eines möglichen Richterspruchs von dem Willen beider Teile zu den seinigen macht, der wird geneigt sein, den Unterschied zwischen Arbiter und Iudex gerade in der beim Iudex hinzutretenden staatlichen Ernennung zu sehen. Hier wirken Parteien und Magistrat bei der Iudexernennung zusammen, während den Arbiter die Parteien allein bestellen. Aber es fehlt ja auch nicht an einer weiteren Zwischenbildung, dem Iudex-Arbiter (Wlassak a. a. O. 410 sub 2), der zwar wie der *iudex* bestellt wird, aber in seinem freieren Ermessen dem Kompromißarbiter näher kommt. Die Vorstellung, daß sich der private Parteienschiedsrichter zum Iudex entwickelt habe, ist nicht mehr außergewöhnlich — aber daneben blieb der bloße Parteienschiedsrichter bestehen, bis der Praetor auch hier, und zwar mit Zwang gegen den privatim verpflichteten Arbiter vorging, und Kaiser Iustinian in den geschilderten Richtungen den Ausgleich zwischen dem Amt des Richters und dem Ehrenamt (über den *arbiter honorarius* s. Wlassak a. a. O. 409) des Schiedsrichters weiter förderte. Aber freilich von der wichtigsten und ursprünglichsten Parallele kann beim Beamtenrichter nicht mehr

so wie beim alten Iudex die Rede sein. Je weniger man sich aber freilich anderseits das ordentliche Gericht, bezw. den ordentlichen Richter mehr aussuchen konnte, desto stärker mochte oft das Bedürfnis nach dem Schiedsgericht, jenem wohl ältesten Entwicklungsstadium auch des staatlichen Gerichts hervorkommen. So mag sich die Ausführlichkeit erklären, mit der die Iustinianischen Gesetzesbücher noch dieses Institut behandeln. — Die bischöfliche Schiedsgerichtsbarkeit scheidet, als auf anderen Grundlagen als dem freiwilligen Kompromiß und R. beruhend, aus dieser Darstellung aus. Vgl. dazu Bethmann-Hollweg Zivilproz. III 112ff. Löning Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts I 260ff., aber dagegen mehrfach mit Recht Matthiass 130—148. Vgl. etwa noch die ausführliche Bibliographie besonders älterer und französischer Literatur bei Humbert in Daremberg-Saglio II 698 zu Episcopalis audientia und die Literatur bei Rietschel Religion in Gesch. u. Gegenw. I 1821 zu Kirchl. Civilgerichtsbarkeit. Über papyrologische Quellen Mitteis zu P. Lips. 43 (S. 147); Chrestom. 121 Wenger Gött. Gel. Anz. 1907, 309f.

Quellen. Dig. IV 8 *De receptis: qui arbitrium receperint ut sententiam dicant.* Cod. Iust. II 55 (56) *De receptis.* Nov. 82 c. 11. Von anderen gelegentlich verwerteten Quellen besonders die *sententia arbitri ex compromisso* CIL IX 2827 (1. Jhdt. n. Chr.) (Bruns-Gradenwitz Fontes[7] nr. 185). Auch die Papyrologie hat bereits Quellen zum Kompromiß- und Schiedsrichterrecht geliefert. S. Mitteis Grundzüge 276. P. M. Meyer Gießener Papyri I, III S. 104, 1. 106, 1. Frühestes (399 n. Chr.), allerdings stark fragmentiertes Beispiel P. Giss. I nr. 104. P. Lond. III 992 (S. 253f.) = Mitteis Chrestom. 365 bringt ein Kompromiß aus Antinoupolis (?) von 507 n. Chr., das alle wesentlichen Geschäftsbestandteile enthält: *[Ἑκόντες] ποιοῦντ[αι] πρὸς ἑαυτοὺς τὴν ὁμολογίαν τοῦ κομπρομίσσου* — Namen der Parteien und anakoluth *ἀλλήλοις χαίρ(ειν).* Dann der Streitgegenstand, allerdings in recht allgemeiner Fassung: *Ἐπειδὴ ἠμφισβητήσαμεν πρὸς ἑαυτοὺς περὶ φανερῶν* (zu *φανερός* = *quidam* s. Lit. bei Mitteis Nachträge zu Chrestom. 71) *κεφαλαίων καὶ πρὸ δίκης καὶ φιλονικείας ἔδοξεν ἡμῖν κοινῇ γνώμῃ ἀπαντῆσαι εἰς δίαιταν* — Name der Schiedsrichter, dann — *καὶ στοιχεῖ[ν] καὶ πείθεσθαι τοῖς ὁρισθησομένοις παρὰ τῆς αὐτῶν παιδεύσεως* (die *arbitri* waren Rechtsgelehrte), *κατὰ τοῦτο ὁμολογ[οῦμεν] ὀμνύν[τ]ες* — bei Gott und Kaiser — *ἀπαντᾶν ἡμᾶς πρὸς τοὺς προειρημένους διαιητὰς καὶ διαιτᾶσθαι ἐπ' αὐτοὺς ἀπ...[.. τοῦ ὄντο]ς μηνὸς ἕως Ἐπεὶφ τῆς παρ[ο]ύσης πρώτης ἰνδικτιόνος [καὶ πείθεσθαι ἡμᾶς τοῖς] ὁριοθησ[ο]μένοις παρ' αὐτῶν, τὸν δὲ μὴ ἀπαντῶντα [πρὸς αὐτοὺς ἢ καὶ μὴ πειθ]όμενον τοῖς ὁρισθησομένοις παρ' αὐτῶν παρέξει[ν] [.....τ]ῷ ἐμμένοντι λόγῳ προστίμο(υ) χρυσοῦ νομισμάτια [.....]ος οὗτος κύριος καὶ βέβαιος καὶ ἐπερ(ωτηθέντες) ὡμολ(ογήσαμεν).* Vgl. zur Urkunde Berger Strafklauseln in den Papyrusurkunden 215f. Schwierig ist auch dem Sinne nach die Ergänzung des Schlußpassus. Mitteis schlägt (mit Fragezeichen) die salvatorische Klausel zu ergänzen vor. Berger 216 verweist auf das römische Recht, das ja den Kompromißspruch nur indirekt mit der Straftipulation schützte. Aber man beachte, daß die vorübergehenden Bestimmungen von Cod. Iust. II 55, 4 ja (vgl. bes. § 6!) gerade durchs Volksrecht herbeigeführt gewesen sein dürften und daß unsere Parteien sich selbst eidlich verpflichteten und die Urkunde wohl notariell (die Schlußzeile 26 allerdings unsicher und die Notiz des Herausgebers unzutreffend; vgl. aber Mitteis Chrestom. nr. 365) gefertigt ist (vgl. Cod. cit. § 1). Für die Zeit nach Nov. 82 könnte die salvatorische Klausel freilich nicht mehr vermutet werden. Denn da bestimmt der Kaiser c. 11: *ἀλλὰ πάντως οἱ τὸν δικαστὴν ἢ τοὺς δικαστὰς αἱρούμενοι μετὰ ποινῆς αὐτοὺς ἐπιλεγέσθωσαν ὁπόσης ἂν τὰ μέρη πρὸς ἄλληλα συμβαῖεν, καὶ ἀνάγκην ἐχέτωσαν ἢ ἐμμένειν τῇ κρίσει ἢ, εἴπερ ἀναψηλαφῆσαι βουληθεῖεν, πρότερον δοῦναι τὸ πρόστιμον οὕτω τε ἄδειαν ἔχειν ἀναχωρεῖν τῶν κεκριμένων καὶ ἐφ' ἕτερον χωρεῖν δικαστήν.* Wie Berger 215 mit Recht bemerkt, ist das vereinbarte Verfallen der Poen bei Nichterscheinen vor dem Schiedsrichter entsprechend der römischen Vorschrift Cod. II 55, 2 (im J. 283): *Si contra compromissum adversarius tuus apud electum arbitrum praesentiam sui facere detrectavit, placitae poenae videtur obnoxius.* Vgl. Dig. IV 8, 21, 9—11. frg. 27, 4. Auch die Festsetzung der Frist entspricht den lateinischen Quellen. Vgl. IV 8, 21, 8. frg. 25 pr. 1. frg. 32, 11. 21. frg. 33. frg. 50. Berger 216[2]. Ein anderes Kompromiß BGU I 315 (byz. Zeit) mit ebenfalls ganz allgemeiner Angabe des Gegenstands *δίκην ἐχοντες πρὸς ἀλλήλους* (zu solch ungenauer Ausdrucksweise vgl. auch Ulp. Dig. IV 8, 21, 6 a. E.). Strafpoenvereinbarung, hier aber ohne Eid und sicher ohne salvatorische Klausel. Zur Urkunde Wilcken Arch. IV 559, wo aber eine Korrektur des seltenen *αἱρήσασθαι* nicht nötig, vgl. Mon. 1, 19: *ᾑρησάμεθα.* Z. 12ff.: *Ἔδοξεν αὐτοὺς αἱρήσασθαι κατὰ κοινὴν γνώμην ἐπὶ ἅπα Ὅλ κάπηλον καὶ στέργειν αὐτοὺς καὶ ἐμμένειν τῇ διδομένῃ ἡμῖν παρ' αὐτοῦ δίκῃ;* folgt Strafklausel. Ein Kompromiß Wien. Denk. 37, 37 (S. 127), dazu Berger 214. Fragment eines von Wilcken Arch. V 295 ergänzten Kompromisses P. Klein. Form. 402, wo die Parteien einen als *ἀκροατὴν τῆς ὑποθέσεως* wählen und sagen *θέσθαι ἐπὶ τὸν αὐτὸν μέσατον,* mit Poenverabredung für Ungehorsam gegen den Spruch. Anfang eines Kompromisses BGU I 309 (J. 602). Wessely Prolegomena 57. 61. Ende eines solchen mit Fertigung zweier Zeugen Lond. II 456 (S. 335) (7. Jhdt.). Grenf. 99 a (6./7. Jhdt.) enthält eine merkwürdige Bürgschaftserklärung für eine Schiedspartei: *Δανειτ ἀνεδέξατο* (Partsch Griech. Bürgschaftsr. I 71, 2) *Θαησίαν ὥστε αὐτὴν ἀνελθῖν εἰς διαίτην καὶ τὰ ἀπὸ διαίτης ποιήσῃ· εἰ δὲ μὴ ποιήσῃ ἐπὶ τῷ ἐμὲ βαλεῖν αὐτὴν εἰς τὴν φυλακήν* d. h. (Wilcken Arch. f. Papyrusforsch. III 126): David hat Bürgschaft übernommen für Thaësia, daß sie zum Schiedsgericht kommt und tut, was der Schiedsspruch sagt. Wenn sie es aber nicht tut, soll ich sie ins Gefängnis werfen. Das Kompromiß ist hier durch Garantieübernahme des David für Erscheinen der Schuldnerin

und Erfüllung des Schiedsspruchs durch sie geschützt. Ob noch Strafstipulation der Schiedsparteien hinzukam, ist nicht unwahrscheinlich (vgl. den Kombinationsfall Ulp. Dig. IV 8, 29), wenn auch nicht sicher. Wahrscheinlich wohl auch, daß die andere Partei in ähnlicher Weise durch einen Bürgen Garantie für Erscheinen und *sententiae arbitri stare* (Dig. IV 8, 23, 2) übernahm. Auch diese Urkunde zeigt das Recht auf dem Wege zur Erzwingung des Schiedsspruchs selbst, der vorübergehend ja auch von der Iustinianischen Kodifikation beschritten wurde (vgl. o.). Nov. 82 c. 11 spricht so bestimmt von der Möglichkeit des Rücktritts einer Partei vom *sententiae stare* gegen Zahlung der Poen, daß wir wohl damit unsere Vereinbarung nicht vereinigen können, wonach letzten Endes Thaësia, wenn sie nicht *sententiae steterit*, vom Bürgen verhaftet wird. Aber auch wenn keine Poen verabredet ist, muß gewiß nach dem Novellenrecht es wieder allgemein bei der *actio incerti* von Dig. IV 8, 27, 7 geblieben sein. So dürfte die Urkunde wohl am ehesten in die Zeit des entstehenden oder schon von der Gesetzgebung akzeptierten Rechts, den Schiedsspruch selbst durchzusetzen, fallen und vor der Novelle 82 (539 n. Chr.) angesetzt werden, die im wesentlichen wieder zum Vorkodexrecht zurückkehrt. Daß die Urkunde vor Nov. 134, 9 (556 n. Chr.), wonach Frauen nicht in Zivilsachen verhaftet werden dürfen, falle, hat Mitteis Grundz. 276 bereits beobachtet. Nicht sicher bestimmbar ist der juristische Gehalt in der *δίαιτα* in Oxy. VI 943 (6. Jhdt.). Lond. I 113 S. 199ff. (6. Jhdt.) sind die Parteien zwar auch mit ihrem Streit wegen *laesio enormis* dahingekommen (Z. 27f.) *μεσιτίαν γε[νέα]θαι μέσων εἰρηνικῶν ἀνδρῶν ἀγαθῶν*, aber deren Vermittlung führt nun zu einem Vergleich der Parteien, nicht zu einem endgültigen Schiedsspruch (vgl. Dig. IV 8, 13, 2. P. Monac. 7, 34f. [583 n. Chr.] o. I). Mir scheint wenigstens diese Erklärung der Urkunde entsprechender, als Annahme einer bloßen Anerkennung des Schiedsspruchs (was ja freilich arg. lin. 29f. nicht gerade ausgeschlossen wäre und dann einen Fall, wie ihn Cod. Iust. II 55, 4, 6f. behandelt, bedeutete). Dagegen scheint es sich um ein solches Anerkenntnis einer allerdings bloß *ἀγράφως* abgegebenen *διαιτητικὴ ἀπόφασις* im P. Straßb. 20 (= Mitteis Chrestom. nr. 94) zu handeln, die der Strateg kraft seines *nobile officium* gefällt hat. Vgl. Mitteis a. a. O. Geistlicher Schiedsspruch mit folgendem anerkennenden Vergleich P. Monac. 14, 30ff. (594 n. Chr.). Schiedsspruch(?) eines Soldatenkollegiums mit folgendem anerkennenden Vergleich P. Monac. 1, 19ff. (574 n. Chr.). Ein Schiedsspruch liegt vielleicht Oxy. VI 893 (= Mitteis Chrestom. nr. 99) (6./7. Jhdt.) vor, wenn die drei richtenden *ἀξιόπιστοι ἄνδρες* nicht etwa ein behördliches Richterkolleg (vgl. Wenger *Στρωματεῖς*, Grazer Festg. 50. Phil.-Tag 1909, 31f.) oder *arbitri* im Sinne von Cod. Iust. III 1, 16. 18 (im J. 531) (vgl. Bethmann-Hollweg Zivilproz. III 128. Mitteis a. a. O.) bedeuten. Der ungelenk stilisierte Spruch heißt *τύπος*.

Literatur: S. Wlassak Bd. III S. 410. Dazu De Ruggiero L'arbitrato pubblico in relazione col privato presso i Romani im Bullettino dell' Istituto di Diritto Romano V (1892) S. 49—443 mit wiederholter Berücksichtigung des *arbiter ex compromisso* (vgl. o.); Dizionario epigrafico I 615f. Vgl. auch die Zusammenstellung bei Windscheid-Kipp Pandekten[9] II 844, 1. [Wenger.]

Receptum argentarii. Ein dem römischen Bankierrecht angehöriges Institut. Es ist das wahrscheinlich formfreie Versprechen eines Bankiers, für einen anderen eine Summe oder Sache dem Versprechensempfänger zu leisten. Der Grund, weshalb der Bankier sich so für einen anderen verpflichtete, ergab sich naturgemäß aus zwei Tatsachen: einmal weil der ‚andere' dem Bankier sicher war, daß der Regreß nicht erfolglos bleiben werde, meist natürlich (aber durchaus nicht notwendig, vgl. Ed. Iust. IX, Bekker Ztschr. Sav.-Stift. II 9) weil er ein Bankkunde war, der bei der Bank ein den Bankier deckendes Guthaben besaß, auf das dieser im Regreßwege greifen konnte; dann aber weil der Kunde dem Bankier Anweisung erteilte, sich dem Versprechensempfänger durch R. zu verpflichten. Der Bankkunde seinerseits aber wird dem Bankier nur Anweisung gegeben haben, wenn er entweder dem Dritten schon verpflichtet war, oder eben Grund irgendwelcher Art hatte, sich ihm zu verpflichten. Aber das R. hat sich aus diesen verschiedenen Kausalverhältnissen herausgelöst und sich zu einem abstrakten Garantieversprechen entwickelt, das unabhängig von einer Anweisung und unabhängig von einer Hauptverbindlichkeit dessen wirksam ist, für den es abgegeben wird.

Diese Entwicklung aufzudecken fiel umso schwerer, als das ganze Rechtsinstitut aus der Iustinianischen Gesetzgebung ausgemerzt und dem erweiterten Rechte des *constitutum* (s. *constituere* Leonhard o. Bd. VII S. 1104—1106) unterstellt ist (Cod. IV 18, 2 pr. vom J. 531). Grundlegend sind die Forschungen Lenels Ztschr. Sav.-Stift. II 62—71. Danach sind in einer Reihe aufs Konstitut umgemodelter Quellenstellen Aussprüche römischer Juristen zu erkennen, die sich ursprünglich aufs *r. a.* bezogen (s. u. die Zusammenstellung unter Quellen).

Daß die Bankiersgarantie sich gewöhnlich an eine Anweisung der Kunden, dem Dritten das Versprechen abzugeben, anschloß (vgl. Lenel Ztschr. Sav.-Stift. II 70. Bekker III 8. Mitteis XIX 248f. Partsch XXIX 413. Mitteis XXIX 480; Lenels und Partsch Aufsätze sind im folgenden nur mit Seitenziffern zitiert), liegt so sehr in der Natur der Sache, daß es auffällig wäre, wenn nicht auch unsere spärlichen Quellen Hinweise darauf enthielten. Ein solcher direkter Hinweis liegt, wenn Mitteis' sehr wahrscheinliche Interpolationsbeobachtung zu Dig. XIV 5, 8 (Ztschr. Savigny-Stiftung XIX 248f.) zutrifft, in dieser Paulusstelle: *Titianus Primus praeposuerat servum mutuis pecuniis dandis et pignoribus accipiendis: is servus etiam negotiatoribus hordei solebat pro emptore suscipere debitum et solvere* — wo Mitteis statt *suscipere debitum* eben *recipere* lesen will. Dig. XIII 5, 27 (Ulp. frg. 472) tritt Pomponius unter Ulpians Beifall einer

Ansicht des Labeo entgegen, der dem *argentarius* gegen den Versprechensempfänger eine *in factum exceptio* geben wollte, wenn der Bankkunde die Zahlung verboten habe. Da will auch die Anschauung Labeos durchkommen, der Bankier zahle als Stellvertreter des Bankkunden. Wie gerechtfertigt solche Anschauung aber auch sein konnte, selbst wenn man — was bei der äußeren Ähnlichkeit beider Fälle wohl kaum von je geschah — das stellvertretende Handeln des Bankiers für den Kunden vom R. überall scharf zu scheiden vermocht hätte, das zeigen die Ausführungen bei Partsch 414, 2. Es wird sich aber eben bei den zahlreichen Quellenbelegen für das Zahlen des Bankiers ‚für' den Kunden nicht leicht feststellen lassen, ob sich unter den gemeinen Stellvertretungsfällen (Mitteis 244ff. Wenger Stellvertret. 209ff.) nicht auch Fälle befanden, in denen der Bankier zwar wirtschaftlich betrachtet für den Kunden, juristisch aber aus seiner eigenen R.-Verpflichtung zahlte. War wohl der Bankier rechtlich aus dem R. verpflichtet, der Kunde aber nicht, hatte also der Bankier das R. übernommen, ohne daß der, für den er dem Versprechensempfänger garantierte, verklagt werden konnte (vgl. u.), so zahlte der Bankier aus dem R., natürlich ohne damit an dem ohnedies nicht in die Rechtssphäre fallenden Verhältnis des Bankkunden zum Dritten juristisch etwas zu ändern. War aber der Bankkunde auch selbst verpflichtet, so war die Zahlung des Bankiers zugleich Tilgung der Obligation des Bankkunden — bestand in solchem Falle doch eine Art solidarischer Verpflichtung von Kunde und Bank — und wie nahe sich diese Geschäftsform mit einfach stellvertretender Zahlung des Bankiers berührt, wenngleich wir sie scheiden können, liegt auf der Hand. Partsch 413 hat mit Grund zur Frage auch auf die byzantinische Praxis der Bankiersbürgschaft, wie sie aus Iust. Ed. IX hervorleuchtet, hingewiesen. Aber die römischen Juristen haben trotz dieser wirtschaftlich engen Zusammenhänge doch die Verpflichtung aus dem R. vom Verhältnis des Bankkunden zum Bankier unabhängig gestellt. Das zeigen die wiederholten Bemerkungen, daß die Verpflichtung aus dem *r.* nicht bloß *absente*, sondern auch *ignorante et invito debitore* eingegangen werden kann (Gai. frg. 121. Dig. XLVI 1, 30. Gai. frg. 122. Dig. XLVI 3, 53. Ulp. frg. 472. Dig. XIII 5. 27 unter Berufung auf Pompon.). Warum der Bankier das R. eingegangen ist, ob als Mandatar des Bankkunden, oder als dessen Negotiorum gestor, sowie alle Weiterungen dieses internen Verhältnisses sind für den Versprechsempfänger als Internum zwischen Bank und Kunde prinzipiell gleichgültig. Ich verweise hier freilich nochmals auf die bei Partsch 414, 2 angeführten Hemmungsmomente. Bekkers Annahme, Ztschr. Sav.-Stift. II 8. der Bankier rezipiere gegenüber dem Bankkunden (Schuldner) zugunsten des Dritten, scheitert an der von den Quellen besprochenen Möglichkeit des R. ohne Wissen und Willen des Bankkunden (Schuldner), s. o. Vgl. Partsch 412.

Die Obligation aus dem R. ist aber auch unabhängig geworden von einer Verbindlichkeit des Schuldners (also meist des Bankkunden) gegenüber dem Versprechensempfänger beim R. Auch hier freilich mag sich der wirtschaftlich natürliche Zusammenhang beider Obligationen zunächst auch juristisch geäußert haben. Zu beachten scheint in dieser Hinsicht zunächst Paul. frg. 258, Dig. XIII 5, 12: *sed et si decem debeantur et decem et Stichum recipiat* (sc. *argentarius*) [D.: *constituat*], *potest dici decem tantummodo nomine teneri*, wo der Jurist bei Beurteilung der Bankiersverpflichtung vielleicht aus der Verpflichtung des Schuldners (Bankkunden) interpretiert. Diese Deutung Lenels a. a. O. 65f. scheint mir immer noch die plausibelste, wenn sie auch die Beziehung auf die Hauptverbindlichkeit streng genommen in die Worte des Paulus erst hineinlegt. Andere Erklärungsversuche bei Partsch 415f., 6. Karlowa scheidet übrigens die Stelle aus dem Argentarierrecht aus und läßt sie vom *constitutum debiti alieni* handeln, was auch nicht als unmöglich abgelehnt werden kann (Rechtsgesch. II 759). Als beachtlich für den Zusammenhang zwischen der Schuld des Bankkunden und der Verpflichtung des Bankiers zitiert Lenel 66 ferner auch Gloss. Labb. v. *ῥεκεπτατόρες (ῥεκεπτόρες)* wiedergegeben mit *ἐξπρομισσόρες, ἀνάδοχος, ἐγγυητής* und *ῥεκεπτικία: ἀναδεκτικὴ ἐπὶ τραπεζίτου ἀντιφωνήσαντος καὶ ἀναδεξαμένου ἀλλοτρίαν ἐνοχήν*. Aber auch das mag wirtschaftlich zutreffen, juristisch ist die Obligation aus der Bankiersbürgschaft unabhängig von einer Obligation des Bankkunden. Ja, es darf mit Partsch 415 vermutet werden, das R. habe gerade in Fällen dem Gläubiger Sicherheit geben können, in denen das formlose Versprechen des Schuldners (Bankkunden) als ungeschütztes *pactum* etwa dem Gläubiger noch keinen auch nur prätorisch wirksamen Anspruch gegen den Schuldner selbst zu gewähren vermochte. Und das, was Iustinian selbst über die Geschichte des von ihm beseitigten Instituts berichtet, zeigt die Haftung des Bankiers von jeder Rücksicht auf ein prinzipales *debitum* befreit: (*cum secundum antiquam recepticiam actionem exigebatur et si quid non fuerat debitum*). Cod. Iust. IV 18, 2, 1 i. f. Auch Ed. Iust. IX *προοίμιον* und Cod. Iust. IV 18, 2 a. E. sind von Partsch 415 unterstützend herangezogen worden.

Wie das R. so den Vorteil der Unabhängigkeit von einer Hauptverbindlichkeit bot, also nicht von deren Bestand abhängig war, so novierte die Übernahme der Bankiersgarantie aber auch nicht die Hauptverbindlichkeit, sondern ließ sie fortbestehen; Gai. frg. 120, Dig. XIII 5, 28: *ubi quis* (sc. *argentarius*) *pro alio recepit* [D.: *constituit*] *se soluturum, adhuc is, pro quo recepit* [D.: *constituit*] *obligatus manet*. So ist das R. in diesem Punkte praktischer als die Delegationsstipulation, bei der *solvit qui reum delegat* (Salpius Novation u. Delegation 100ff.). Es ist ferner unter An- und Abwesenden möglich und so dem Verkehr dienlicher als die Anwesenheit der Parteien heischende Stipulation. Es ist endlich ein Instrument des Internationalverkehrs und heischt nicht wie der römische Literalkontrakt bei *transscriptio a persona in personam* Zivität der Parteien oder wie der Literalkontrakt der Peregrinen Fremdenstand der Parteien (zu

allem Lenel 70f.). Anderer Meinung Karlowa Rechtsgesch. II 760, der das R. dem Zivilrecht zuweist. Dann ist das R. nicht an eine bestimmte Form gebunden gewesen. Lenel hat a. a. O. 67ff. das *r. a.* als formfreien Vertrag und die uns bezeugte Klage gegen den Bankier aus dem R., die *actio recepticia* (Cod. Iust. IV 18, 2. Inst. Iust. IV 6, 8. Theophil. ad. h. l. [Ferrini p. 421 s.]: *καὶ ἡ recepticia, ἥτις ἀρμόζει τραπεζίτου ἀντιφωνήσαντος.* Gloss. Labb. s. v. *ῥεκεπτικία*, vgl. o.) als prätorische Klage zu erweisen gesucht. Anderer Ansicht Karlowa (a. a. O. 758ff.: zivile Natur des Formalvertrags des R. und ziviler Ursprung der Klage); Schlossmann (Litiscontest. 175ff.: honorarische Natur des Formalvertrages und der Klage; ebenso Platon Nouv. rev. hist. XXXIII 290. Rosello (Arch. giur. XLV 46ff.: formloses Geschäft, unbestimmter Klageursprung). Lenel zustimmend Pernice Ztschr. Sav.-Stift. XX 137, 2. Der genannte Gelehrte hält an seiner Auffassung selbst fest Ed. perp.[2] 127ff. Im Mittelpunkt des Streites steht die mehrerwähnte Konstitution des Kaisers Iustinian, die im pr. besagt (Cod. Iust. IV 18, 2 pr.): *Recepticia actione cessante, quae solemnibus verbis composita inusitato recessit vestigio, necessarium nobis visum est magis pecuniae constitutae naturam ampliare.* Lenel hat zunächst (Ztschr. Sav.-Stift. II 68) gegen Bruns (Ztschr. Rechtsgesch. I 85f.) dann (Ed. perp. 128f.) gegen Karlowa und Schlossmann den Wortlaut der Konstitution betont, die nur die Feierlichkeiten der *actio recepticia*, nicht des zugrunde liegenden Geschäfts betone. ‚Gar keinen Sinn', womit Bruns diese wörtliche Interpretation kurzweg ablehnt, hat das gewiß nicht. Ausführlich sucht Bruns' Ablehnung Schlossmann Litis contest. 177f. zu begründen. Aber was dort p. 184, 1 ausgeführt wird, scheint mir Schlossmanns eigene These wieder zu entkräften. Lenels Gegengründe sind meines Erachtens zur Entkräftung einer Annahme ausreichend, die den Wortlaut der Quelle gegen sich hat. Vgl. Girard Manuel[5] 607, 2. Cuq Institutions II 459, 8. Collinet Étud. histor. sur de droit de Iustinien I (1912) 283. Stellt man sich aber einmal auf den Standpunkt, daß das R. ein formfreies Geschäft sei, so ist damit die Frage, wie es in concreto abgeschlossen worden, von untergeordneter Bedeutung. Gewiß setzt auch das formfreie Rechtsgeschäft eine Willensäußerung in irgend einer Form voraus, aber die Formfreiheit besteht eben im Fehlen einer bestimmt vorgeschriebenen Form. So können mit Partsch 413 in Betracht gezogen werden: *‚decem milia HS solvi'* (Dig. II 13, 6, 3) oder *‚se soluturum esse decem milia HS'* (Dig. XIII 5, 28), daneben aber im einzelnen Fall auch andere Formen. So insbesondere gewiß schriftliche Erklärung; ein Beispiel hiefür wohl Dig. XIII 5, 26 (Scaev. frg. 226): *Quidam ad creditorem literas eiusmodi fecit: ‚Decem, quae Lucius Titius ex arca tua mutua acceperat, salva ratione usurarum habes penes me, domine.' respondit secundum ea quae proponerentur actione de constituta pecunia eum* (Scaev. wohl: *actione recepticia argentarium*) *teneri.* Vgl. Kappeyne van de Capello Abhandlungen 273. Rosello a. a. O. 72. Zweifelnd, ob die Stelle sich nicht auch schon in Scaevolas Text aufs Konstitut bezog, Lenel Paling. frg. 226, 1. Partsch 416, 2. Schlossmann a. a. O. 183 sucht aus der *ἀντιφώνησις* der Institutionenparaphrase des Theophilus (IV 6, 8 p. 422 ed. Ferr.) auf Frage und Antwortform etwa *recipisne? recipio* zurückzuschließen. Karlowa 760 denkt an einen einseitigen Formalakt des Zivilrechts, den er in der Lücke Gai. III 95 vermutet, das dort stehende Fragmentchen — *corporal* — auf eine Besprechung der Objekte deutend, die das R. zum Gegenstand haben konnte. Die Hypothese ist zu unsicher, als daß sich über sie debattieren ließe. Das Wort *recipio* wurde beim Geschäft gewiß häufig verwendet, aber darum braucht das Geschäft noch kein Formalakt gewesen zu sein. Über den Sprachgebrauch von *recipere* s. d. Man müsste sonst auch beim *r. arbitri* und bei der Gastaufnahme Formalakte annehmen, da auch sie *recepta* waren. Für Formfreiheit auch Pernice Ztschr. Sav.-Stift. XX 137. Der Sprachgebrauch zeigt *recipere* im Sinne der Garantieübernahme, aber daneben auch unabhängig von der zu garantierenden Hauptverbindlichkeit eines anderen. Zu überwiegen scheint jener Sprachgebrauch, was für das Argentarier-R. die Annahme zu bestätigen scheint, daß trotz aller prinzipiellen Unabhängigkeit von der Hauptobligation eines Schuldners (Bankkunden) das Geschäft seinem wirtschaftlichen Zwecke nach doch ‚Bürgschaft' war, wobei man freilich ‚Bürgschaft' als Garantie, nicht im Sinne des römischen akzessorischen Geschäftes auffassen muß.

Über das *r.* und die *actio recepticia* erfahren wir von Iustinian selbst einige rechtshistorische Notizen, die er dem von ihm abgeschafften besonderen Rechtsinstitute noch widmet. Aus Inst. IV 6, 8 (vgl. auch Theophil. ad h. l.) erfahren wir, daß die *actio recepticia* der *actio de pecunia constituta* ähnlich (*similis*) war, aber in der Vereinigungskonstitution für beide Rechtsinstitute und Klagen (Cod. IV 18, 2, 1) werden die Unterschiede hervorgehoben, indem der Kaiser der *pecunia constituta* jetzt eine Reihe von Vorschriften des früheren Spezialrechts des *r. a.* beilegt. Damit war das Spezialrecht der Bankiersgarantie (Theoph. ad Inst. IV 6, 8: *καὶ κοινωνία μὲν τῆς recepticias καὶ τῆς ‚pecuniae constitutae' αὕτη, καθὸ ἑκατέρα ἐξ ἀντιφωνήσεως τίκτεται· διαφορὰ δὲ ὅτι ἡ μὲν ‚pecuniae constitutae' ἐπὶ παντὸς ἑτέρου ἀντιφωνήσαντος χώραν ἔχει, ἡ δὲ recepticia ἐπὶ μόνου τραπεζίτου*; vgl. auch das Vorhergehende und Folgende. Gloss. Labb. cit. s. o.) dem gemeinen Recht des Konstituts eingefügt, aber auch in ihm aufgegangen. Aus dem Neuen im Konstitutsrecht kann auf die früheren Bestimmungen des R. geschlossen werden, wobei allerdings Karlowa a. a. O. 758 mit Grund zur Vorsicht mahnt, weil der Kaiser bei seiner Erweiterung des Konstitutsrechts vielleicht auch manches aus dem Stipulationenrecht und nicht dem Recht des R. entnommen haben könne. Aber im wesentlichen dürfte das neue Konstitutsrecht der zitierten Konstitution doch mit Recht als altes Bankiersbürgschaftsrecht angesprochen werden. So das sachliche Anwendungsgebiet des

R. auf alle Obligationsgegenstände, nicht bloß auf Sachen *quae in pondere numero mensura sunt*, worauf das klassische Konstitut beschränkt war. Dieser Unterschied wird auch ausführlich von Theoph. cit. besprochen. Dann der Charakter der *actio recepticia* als *perpetua* im Gegensatz zum bisweilen annalen Charakter der *actio de pecunia constituta*; die stete aktive und passive Vererblichkeit der R.-Klage im Gegensatz zu — nicht sicher bestimmbaren — Ausnahmefällen bei der Konstitutsklage; Unabhängigkeit des R. von einer *pecunia debita*, während die Konstitutsklage eine solche auch nach Iustinians Vorschrift voraussetzte, und der Kaiser nur insoweit reformierte, als er auch bedingte und betagte Hauptforderungen zuließ, während früher, wie er berichtet, sogar *dubitaretur, si pro debito sub condicione vel in diem constituto eam possibile est fieri*; Möglichkeit, ein R. ohne Angabe eines Zahlungstages einzugehen, während beim Konstitut bestritten war, *si pure constituta pecunia contracta valeret*. Vgl. zum Ganzen: Inst. IV 6, 8. Theoph. zu dieser Stelle. Cod. Iust. IV 18, 2, 1. Bruns Ztschr. f. Rechtsgesch. I 48ff. Lenel a. a. O. 62. So ist viel Sonderrecht des R. Gemeingut geworden, aber das R. als von der *pecunia debita* unabhängiges Garantieversprechen des Bankiers beseitigt worden. Diesen legislatorischen Mißgriff hat Lenel a. a. O. 71 mit Recht scharf getadelt.

Partsch (a. a. O. 417—422) hat die ansprechende und nicht schwach fundierte Hypothese aufgestellt, das *r. a.* verdanke gleich dem *r. cauponum* seine Anerkennung im römischen Rechte dem Einfluß des hellenistischen Rechts, ja bedeute eine Rezeption hellenistischen Rechts in Rom etwa im 2. Jhdt. (S. 422) v. Chr. Sprachlich kann das *recipere* des Bankiers gewiß als Gegenbild zum *ἀναδέχεσθαι* und *ἐγγυᾶσθαι* bezeichnet werden. Partsch hat aber auch eine Reihe von sachlichen Parallelen zwischen der *ἐγγύη* der Banken und dem R. a. aus seinen bürgschaftsrechtlichen Studien (Griech. Bürgschaftsrecht I) herbeizuholen verstanden. So erscheint die *ἐγγύη* als selbständig verpflichtender Garantievertrag, auch bindend, wo die Selbsthaftung des Schuldners fehlt, in der Höhe der Haftung unabhängig von der Höhe der vorhandenen Schuld, als formlose Vereinbarung mit dem Formular *ἐγγυῶμαι τὸν δεῖνα ἀποδώσειν* oder *ἀναδέχομαι ἀποδώσειν*, bewiesen durch Eintragung ins Geschäftsbuch des Bankiers, passiv und aktiv vererblich übernehmbar ohne Wissen und Willen dessen, für den rezipiert wird, aber ebenso häufig auf Anweisung der Bankkunden erfolgt und so zu stellvertretender Zahlung des Bankiers wenigstens nahe heranführend, wenngleich bei eigener Verpflichtung des Bankiers scharfem juristischen Zusehen nicht mit Stellvertretung identisch; vgl. Partsch 420f.

Schwer zu sagen ist es, warum der Kaiser seine Reformkonstitution erließ, zumal er so wesentliche Bestimmungen des neuen allgemeinen Konstitutsrechts dem alten Recht des *r.* entnahm. Meines Erachtens liegt aber gerade in dem, was vom alten Recht nicht übernommen wurde, der Schlüssel zur Erkenntnis des Zwecks der Reform: nicht etwa Beseitigung der harmlosen Form des lateinischen *r.* — das ging nebenbei mit —, aber Opposition gegen die abstrakte Obligation, die in einer ihrer letzten und bedeutsamsten Lebensäußerungen, nach tatsächlicher Beseitigung der abstakten Stipulation, abgetan werden sollte. Collinets Vermutung, das *r.* sei im Osten überhaupt nie rezipiert gewesen, stehe ich dagegen skeptisch gegenüber. Denn daß der Osten das Wesen der Bankiersgarantie kannte, ja vermutlich nach Partsch' Darlegungen dem Westen sogar vor Zeiten übermittelt haben mochte, gibt Collinet selbst zu; wie leicht aber der Osten lateinische Formstrenge seinen Zwecken dienstbar zu machen verstand und wie wenig er ein sachlich brauchbares Rechtsinstitut der Form wegen zurückwies, zeigt die Geschichte der Stipulationsklausel. Dies gegen Collinet 281. Übrigens hat ja Collinet selbst auf die Bedeutung des Kampfs gegen den abstrakten Charakter der Obligation hingewiesen (p. 288), nur eben meines Erachtens dieses Moment zu wenig gewürdigt. Derselbe Gelehrte vermutet die Fortdauer des Instituts in Italien (p. 272. 288), ja denkt mit Huvelin Ann. de droit comm. 1901, nr. 1, p. 22, 1 an Anknüpfung mittelalterlichen Handelsrechts an dieses Rezeptum.

Quellen: Aus den aufs Konstitut umgearbeiteten Digestenstellen hat Lenel als auf das Argentarier-R. bezüglich wieder erkannt: Dig. II 13, 6, 3 (Ulp. frg. 234). XIII 5, 12 (Paul. frg. 258). XIII 5, 27 (Ulp. frg. 472). XIII 5, 28 (Gai. frg. 120). XVII 1, 28 (Ulp. frg. 473). XLVI 1, 30 (Gai. frg. 121). XLVI 3, 52 (Ulp. frg. 474). XLVI 3, 53 (Gai. frg. 122). Vgl. Lenel Ztschr. Sav.-Stift. II 62ff.; Palingen a. a. O.; Ed. perp.[2] 127. Dort Anm. 15 zu Dig. XII 2, 27, das Ztschr. Sav.-Stift. II 67 auch hierher gezogen wurde (vgl. Paling. Gai. frg. 128). Dazu Dig. XIV 5, 8 (Paul. frg. 62), aufs R. bezogen von Mitteis Ztschr. Sav.-Stift. XIX 248. Inst. Iust. IV 6, 8. Cod. Iust. IV 18, 2. Ed. Iust. IX. Theoph. zu Inst. cit. Gloss. Labb. cit. Zwei papyrologische Quellen P. Oxy. I 91 (vom J. 187 n. Chr.) und III 513 (vom J. 184 n. Chr.) reiht Mitteis Ztschr. Sav.-Stift. XXIX 479f. in diesen Zusammenhang ein; dagegen Collinet 279, vgl. Preisigke Girowesen 25, 7.

Literatur: Bruns Ztschr. f. Rechtsgesch. I 83—87. Die ganze Lehre ist auf neue Basis gestellt in Lenels vielzitiertem Aufsatze Ztschr. Sav.-Stift. II 62—71. Von späterer Literatur Bekker Ztschr. Sav.-Stift. III 1—12 (s. den Art. Recipere). Kappeyne van de Copello Abhandlungen (1885) 272ff. Rossello Arch. giur. XLV 3ff. (mit Bibliographie S. 15ff.). Serafini ebd. 552ff. Karlowa Rechtsgesch. II 758ff. Schlossmann Litis contestatio (1905) 175ff. Lenel Ed. perp.[2] 127—130 mit Verteidigung seiner Auffassung besonders gegen Karlowa und Schlossmann, auch Rossello. Neue Gesichtspunkte und Förderung der Lehre durch Heranziehung griechischen Rechts im oben wiederholt genannten Aufsatze von Partsch Ztschr. Sav.-Stift. XXIX 403ff. Den Grund der iustinianischen

Reform sucht jetzt eingehend Collinet Étud. histor. sur le droit de Justinien I (1912) 270—290 zu erforschen. [Wenger.]

Receptum nautarum s. Receptum.

Receptus s. Nonius.

Rechiarius (so Mommsen Chron. min. II 25, 137. 140. 142. 28, 172. 173. 29, 175. 178; *Reciarius* I 305. 457; *Recciarius* II 279. 280. 301; *Richarius* II 28, 173. 29, 175. *Riciarius* Iord. Get. 44, 229ff.), König der Sueben in Spanien 447–456. Sohn des heidnischen Königs Rechila, aber selbst katholischer Christ, übernahm er, als sein Vater im August 447 zu Emerita gestorben war, trotz heimlicher Umtriebe dagegen die Regierung und trat sogleich einen Beutezug an (Mommsen II 25, 137. 301). Er vermählte sich 448 mit der Tochter des Westgotenkönigs Theodorid (Mommsen II 25, 140. 301. Iord. Get. 44, 229. 231) und plünderte im Februar das Gebiet der Basken. Im Juli besuchte er seinen Schwiegervater, verwüstete bei der Rückkehr die Umgegend von Caesaraugusta und bemächtigte sich durch List der Stadt Ilerda (Mommsen II 25, 140. 142. 301). Im J. 453 schloß er einen Friedensvertrag mit dem römischen Reiche (a. O. II 27, 155), der Ende 454 nach der Ermordung des Aëtius erneuert wurde (a. O. II 27, 161). Nachdem aber Valentinian III., mit dem der Vertrag geschlossen war, seinen Tod gefunden hatte und 455 Rom von den Vandalen geplündert war, wollte R. die Verwirrung des Römerreiches benutzen, um sich ganz Spanien zu unterwerfen (Iord. Get. 44, 229. 230), und fiel in das Gebiet von Neukarthago ein, das er vorher abgetreten hatte (Mommsen II 28, 168. 301). Sein Schwager, der Westgotenkönig Theodorich, und Kaiser Avitus schickten Gesandte an ihn, um ihn zum Halten des Vertrages zu ermahnen, aber vergebens (Mommsen II 28, 170. Iord. Get. 44, 231). Auch eine zweite Gesandtschaft der Westgoten vermochte R. nicht davon zurückzuhalten, daß er seine Eroberungen in der Tarraconensis fortsetzte (Mommsen II 28, 170. 172. 301). Da fiel im Auftrage des Kaisers Theodorich, unterstützt von burgundischen Hilfstruppen, in Spanien ein, brachte am 5. Oktober 456 dem R. am Flüßchen Urbicus, zwölf Milien von Asturica, eine vernichtende Niederlage bei, bemächtigte sich am 28. Oktober der Stadt Bracara und ließ sie plündern. R. war nach Portuscale geflohen, versuchte sich zu Schiffe zu retten, wurde aber durch einen Sturm ans Ufer zurückgetrieben und gefangen. Im Dezember 456 ließ Theodorich ihn hinrichten (Mommsen I 305. II 28. 29, 173—175. 178. 279. 280. 301. Iord. Get. 44, 232). F. Dahn Die Könige der Germanen VI 562. [Seeck.]

Rechila (*Reccila* Mommsen Chron. min. II 300. 301; *Riccila* II 300). König der Sueben in Spanien 438—447. Nachdem ihm sein kranker Vater Hermericus noch bei Lebzeiten die Regierung abgetreten hatte, besiegte er 438 den Andevotus am Flusse Singillio in Baetica in offener Schlacht und nahm ihm reiche Beute ab (Mommsen II 23, 114. 300). Im J. 439 bemächtigte er sich der Stadt Emerita (a. O. II 23, 119. 300). Im J. 440 belagerte er den Comes Censorius und zwang ihn, sich zu ergeben (a. O. II 23, 121). Im J. 441 eroberte er Hispalis und brachte die ganze Karthaginiensische Provinz und Baetica unter seine Herrschaft (a. O. II 24, 123. 301). Im J. 445 oder 446 versuchten die Römer, geführt von dem Magister militum Vitus und unterstützt von den Westgoten, sich jener Gebiete wieder zu bemächtigen, wurden aber von R. in die Flucht geschlagen (a. O. II 24, 134). Im August 447 starb er zu Emerita als Heide, die Herrschaft seinem christlichen Sohn Rechiarius hinterlassend (a. O. II 25, 137. 301). [Seeck.]

Rechimerus s. Richomeres, Ricimer.

Rechimundus (*Reccimundus* Mommsen Chron. min. II 301. 302), Führer eines Teils der Sueben in Spanien (Mommsen a. O. II 31, 193. 32, 202. 33, 219), trat um 460 als Kandidat für ihre Königswürde auf (a. O. II 203). [Seeck.]

Rechtsschulen. Im 1. Jhdt. n. Chr. und in der ersten Hälfte des zweiten bestanden in der römischen Rechtswissenschaft zwei Richtungen, die in einem gewissen Gegensatz zueinander standen. Sie werden als *scholae* oder *sectae* bezeichnet (Pomp. Dig. I 2, 2, 47). Die Anhänger der einen führten nach ihrem Stifter Proculus den Namen Proculiani, die der andern nach ihrem ersten Haupte Masurius Sabinus den Namen Sabiniani (Ferd. Kämmerer Beiträge z. Gesch. u. Theorie d. röm. Rechts, 1817, 183f.); daneben kommt auch die Bezeichnung Cassiani vor, abgeleitet von C. Cassius Longinus; vgl. den Art. Cassiani o. Bd. III S. 1655. Doch soll nach der Angabe des Pomponius im Enchiridion, Dig. I 2, 2, 52 der Ursprung der beiden Schulen eigentlich noch höher hinauf gehen, nämlich bis auf C. Ateius Capito (o. Bd. II S. 1909) und M. Antistius Labeo (o. Bd. I S. 2555), die beiden *decora pacis* (Tac. ann. III 75), die unter Augustus lebten. Als Häupter der Proculianer zählt Pomponius auf: Nerva den Vater, Proculus, Nerva den Sohn, Longinus, Pegasus, Celsus den Vater, Celsus den Sohn und Neratius, als Häupter der Sabinianer: den Masurius Sabinus, C. Cassius Longinus, Caelius Sabinus, Iavolenus Priscus, Aburnius Valens, Tuscianus und Salvius Iulianus. Auch Gaius gehörte der Sabinianischen Schule an. Aber niemals gebraucht er diese Bezeichnung, ebensowenig wie er jemals von Proculiani spricht. Er führt die ersteren stets unter der Bezeichnung: *nostri praeceptores* (einmal 4, 79, auch *nostrae scholae auctores*) an, vgl. auch Dig. XLII 5, 28 (Iavolen.): *tui praeceptores*; die Proculianer nennt er: *diversae scholae auctores* (I 196. II 15. 37. 79. 123. 200. 221. 244. III 87. 98. 103. 141. 167a. 168. 178. IV 78. 79; ebenso Venuleius Dig. XLV 1, 138 pr. *Nerva et Proculus ceterique illius scholae auctores* Gai. 2, 195). Nach ihm verschwindet der Gegensatz. Wenn man auch den Pomponius noch zu den Sabinianern gerechnet hat, so stützt sich diese Ansicht lediglich auf dessen Ausdruck *Gaius noster* Dig. XLV 3, 39; aber diese Stelle ist wahrscheinlich interpoliert (so schon Lenel Paling. II col. 72a; Art. Gaius). Vgl. Sciaioja Bull. d. Inst. di Dir. Rom. XIV 19. Fitting Alter und Folge der Schriften römischer Juristen² (1908) 34. Krüger Gesch. d. Quellen² (1912) 190, 1. Mehr Grund hat es, den dem Gaius etwa gleichzeitigen Venuleius

Saturninus den Sabinianern hinzuzurechnen wegen der oben zitierten Stelle Dig. XLV 1, 138 pr. Sonstige Zuweisungen, die man vielfach vorgenommen hat, sind haltlos.

Die Schulnamen begegnen an folgenden Stellen: Proculeiani: Vat. frg. 266. Ulp. XI 28. Dig. I 2, 2, 52; Proculiani (dies die richtige Form, vgl. Baviera Scritti giuridici I 112 gegen Scialoja Bull. d. Inst. di Dir. Rom. XIV 182): Inst. II 1, 25, Theophil. Paraphr. derselben Stelle; Sabiniani: Dig. XXIV 1, 11, 3. XLI 1, 11. Inst. II 1, 25. Cod. Iust. VI 29, 3; Cassiani: Dig. I 2, 2, 52. XXXIX 6, 35, 3. XLVII 2, 18. Ulp. XI 28. Plin. ep. VII 24, 8. Schon Pernice Labeo I 91 hat die Vermutung ausgesprochen, daß erst nachdem die Schulen der Sabinianer und Proculianer konsolidiert waren, die Anknüpfung an Capito einerseits, Labeo andrerseits erfolgte. Ihm schließt sich an Jörs o. Art. Cassiani, und Wlassak Ztschr. d. Sav.-Stiftg. XXXI 267. Dafür spricht noch der Umstand, daß die Bezeichnung der Sabinianischen Schule schwankend war und blieb, indem daneben auch die Bezeichnung Cassiani, den Jörs a. a. O. für den eigentlich berechtigten hält, gebraucht wurde. Wäre diese Schule wirklich von Ateius Capito begründet worden oder hätte sie sich in direkter Anlehnung an ihn gebildet, so würde sie sich Ateiani genannt haben, ebenso wie ihre Rivalen, wenn sie in bewußter Absicht ihre Lehren auf Labeo zurückgeführt hätten, sich die Bezeichnung Antistiani beigelegt haben würden. Wenn aber Baviera die Schulbezeichnungen für sehr späten Datums hält, so wird seine Ansicht, wie ihm Kipp mit Recht entgegengehalten hat, schon durch die Zitate des Plinius (*Cassiana schola*) und des echten Ulpians XI 28 widerlegt, während allerdings die Stellen aus dem Corpus Iuris interpoliert sein könnten, und vergebens hat Baviera neuerdings (Scritti giuridici I 113f.) seine Meinung zu verteidigen gesucht. Vgl. dagegen Kipp Geschichte der Quellen des röm. Rechts[3] 1909. 116 nr. 9.

Worin das Wesen der beiden Schulen bestand und worauf der Gegensatz zwischen ihnen beruhte, darüber sind die verschiedensten Ansichten geäußert worden. Der nächstliegende Gedanke, daß es sich um zwei wissenschaftliche, in prinzipiellen Fragen voneinander abweichende Richtungen der Jurisprudenz handele, ist von manchen (Schrader in Heidelberger Jahrb. 1823, 979. Bremer Rechtslehrer S. 68. Baviera) abgelehnt worden. Sie sehen in den beiden Juristengruppen, die als Proculiani einerseits, Sabiniani oder Cassiani andrerseits zusammengefaßt werden, die Lehrer, welche in zwei verschiedenen *stationes ius publice docentium aut respondentium* (Gell. XIII 13, 1) zu Rom Rechtsunterricht erteilten. Für diese Ansicht beruft man sich auf die Analogie der griechischen Philosophenschulen, die ihren Vereinigungspunkt in bestimmten Lokalen, wie der στοὰ ποικίλη, oder der Akademie, hatten (Plut. de exil. 14. Moral. ed. Bernardakis III 566), und ferner auf den Umstand, daß Pomponius sich bei Aufzählung der Schulhäupter stets des Wortes *succedere* bedient, das er von den Juristen vor Labeo nie gebraucht, indem er hier die Ausdrücke *post hos fuit, ab his profecti sunt* und ähnliche anwendet. Daß beide Gründe nicht ausreichen, um die darauf aufgebaute Hypothese zu stützen, hat Pernice in Holtzendorff's Enzyklopädie der Rechtswissenschaft[5] I § 50 S. 151f. vortrefflich ausgeführt, und Lenel, Baviera und Kipp haben ihm beigestimmt. Die Analogie der griechischen Philosophenschulen paßt nicht; denn diese waren organisierte Vereine mit religiösem Einschlage; sie besaßen Vermögen, und das Schulhaupt verfügte in der Regel testamentarisch über die Nachfolge. Vgl. C. G. Zumpt Über den Bestand der Schulen in Athen und die Succession der Scholarchen, Abh. Akad. Berl. 1843, 6ff. Mommsen Ges. Schr. III 50f. Bruns Die Testamente der griechischen Philosophen, Ztschr. d. Sav.-Stiftg. I 1f. = Kleinere Schriften II 192f. In diesem Sinne kann das *succedere* des Pomponius unmöglich aufgefaßt werden, da in den Rechtsschulen die Succession nicht beim Tode oder dem Altern eines Schulhauptes eintritt, sondern bisweilen Zeitgenossen einander ablösen, bisweilen auch zwei oder gar drei als gleichzeitige *praeceptores* oder *auctores* angeführt werden, z. B. Valens, Tuscianus und Iulian. Es ist auch nicht erweislich, daß alle von Pomponius aufgeführten Schulhäupter Rechtslehrer gewesen sind.

Haben wir also in den beiden R. nicht Lehrer oder Schüler zweier in bestimmten Lokalen heimischen Unterrichtsanstalten zu sehen, so kann es sich bei ihnen nur um verschiedene Richtungen in der Rechtswissenschaft, um grundsätzliche Widersprüche handeln. Und dafür spricht auch der Ausdruck des Pomponius: *hi duo primum veluti duas sectas fecerunt* (§ 47). Aber das Eigentümliche, Charakteristische, Prinzipielle, wodurch sich diese beiden Richtungen voneinander unterscheiden, ist bisher nicht ermittelt worden, so viele Antworten auch schon versucht worden sind. Man hat, anknüpfend an den Bericht des Pomponius, in den Proculianern die kühnen Neuerer gesehen, in den Sabinianern dagegen die Juristen, die am bewährten Alten festhielten (Merillius Observation. 1, 3. Hugo Gesch. des r. R.[11] 834. 917. 934). Das könnte man wohl von Labeo und Capito gelten lassen, auf die allein sich auch die Worte des Pomponius beziehen (§ 47: *Ateius Capito in his, quae ei tradita fuerunt, perseverabat, Labeo ingenii qualitate et fiducia doctrinae, qui et ceteris operis sapientiae operam dederat, plurima innovare instituit*). Aber wer wollte z. B. dem genialen Sabinianer Iulian die schöpferische Kraft der Erfindung und Erneuerung absprechen? Ebensowenig ist es berechtigt, den Streit der Schulen auf politische Gegensätze zurückzuführen. Denn Labeo und Nerva der Ältere waren zwar Republikaner, Ateius Capito der Monarchie zugetan; aber der Sabinianer Cassius Longinus war nach dem Berichte des Tacitus nichts weniger als ein Freund der Monarchie, und der Proculianer Pegasus war nach Iuven. 4, 77 ein kriechender Schmeichler. (Mascov Diatribe de sectis Sabinianorum et Proculianorum, Lips. 1728, c. 1 § 2. Gibbon Gesch. d. Verfalls und Untergangs d. röm. Reichs

c. 44, Bd. 8 p. 195 der deutschen Übersetzung von Sporschil, Leipzig 1863).

Sehr alt ist die Ansicht, welche den Gegensatz der Schulen auf die Philosophie zurückführte. Schon Merillius Observ. I c. 20 fg. IV 40 hielt die Proculianer für Anhänger der Stoa und fand damit vielfach Nachfolge (gegen ihn Mascov c. 6 § 4). Über die Sabinianer waren die Ansichten geteilt; die einen zählten sie zu den Epikureern, die andern zu den Akademikern (so namentlich Merillius a. a. O., weil sie mit ihnen die geometrische Proportion annahmen, während die Proculianer mit den Stoikern die arithmetische Proportion bevorzugten; vgl. dagegen Mascov a. a. O.), nach einer dritten Meinung gehörten sie überhaupt keiner philosophischen Richtung an. Aber, wie Sokolowski (Ztschr. d. Sav.-Stift. XVII 278f.; Philosophie in Privatrecht I 92f.) sehr gut ausgeführt hat, führt in der Lehre von der Spezifikation grade die Ansicht der Sabinianischen Schule, daß durch Verarbeitung der Stoff nicht untergehe und daher an dem Eigentum auch nichts geändert werde, auf stoische Prinzipien, wonach die Materie, die ὕλη das Wesentliche ist, zurück, während die Proculianische Lehre, daß durch Verarbeitung eine neue Sache entstehe, die die Eigentumsrechte am Stoff zum Untergange bringe, Aristotelische und Peripatetische Grundsätze, nach denen in der Welt der Erscheinungen das εἶδος das Maßgebende ist, erkennen lassen. Ein allgemeines Kriterium für alle die vielen Fälle, in denen sich die Lehren der Sabinianer und Proculianer gegenüberstanden, läßt sich aber aus dieser einen Kontroverse, in der ausnahmsweise griechische Einflüsse nachweisbar sind, nicht gewinnen. Und wie unsicher das alles doch schließlich ist, kann man daraus ersehen, daß Merillius Observ. I 21 die proculianische Spezifikationstheorie für stoisch hielt und den Labeo mit Chrysippus verglich, wie er auch die proculianische Lehre von der Pubertät auf stoische Einflüsse zurückführte. Allerdings möchte man den Labeo und den Nerva nach allem, was Tacitus aus ihrem Leben und über ihren Charakter berichtet, für Anhänger der Stoa halten, nicht minder aber auch andrerseits den Sabinianer C. Cassius Longinus. Und so glaubten denn auch Mascovius l. c. c. 6 und J. A. Ortloff Über den Einfluß der stoischen Philosophie auf die römische Jurisprudenz, Erlangen 1797, '75, daß beide Schulen, ihrer Uneinigkeit unter einander ungeachtet, die stoische Philosophie begünstigten.

Ebenso unhaltbar wie alle bisher kritisierten Versuche ist die Idee Kuntzes Excurse über römisches Privatrecht 267—281, daß die Sabinianer Naturalisten, die Proculianier Idealisten gewesen seien, jene mehr auf den Zweck, diese auf den Grund der Rechtssätze sahen, jene der *utilitas*, diese der *subtilitas* huldigten. Seine Ausführungen, die nicht ohne Geist sind, haben doch etwas stark Phantastisches an sich, und wenn darin die Sabinianer zu Zweck- und Nützlichkeitsjuristen herabgedrückt werden, so geschieht ihnen Unrecht.

In seltsamer Weise hat M. Schanz die Lösung des Problems versucht (Philol. XLII 309f. Herm. XXV 53f.). Er überträgt den Gegensatz der Analogisten und Anomalisten, der die Grammatiker in zwei Lager teilte und dem Caesar sogar sein schriftstellerisches Interesse zuwandte, auf das Gebiet nicht nur der Rhetorik, sondern auch der Jurisprudenz. Allein seine Idee ist mit Recht fast einmütig abgelehnt worden. Nur bei Sohm Institutionen[13] 106 hat er Beifall gefunden. Die Analogie ist wohl für die Rechtswissenschaft von großer Bedeutung. Aber auch nicht die leiseste Spur führt darauf hin, daß über ihre Zulässigkeit oder den Grad derselben zwischen den beiden Schulen eine Meinungsverschiedenheit geherrscht habe.

Will man schon einmal einen prinzipiellen Gegensatz zwischen den Schulen finden, so soll man ihn auf rein juristischem Gebiete suchen, und daher verdienen diejenigen die meiste Beachtung, welche die Sabinianer für Anhänger der *aequitas*, die Proculianer für Anhänger des *ius strictum* halten (Hommel De principali causa dissensionum inter Lab. et Cap. §§ 2. 7. Mühlenbruch Lehrbuch des Pandektenrechts[2] 1837 I 17) oder jene als Freunde und Begünstiger des Fremdenrechtes, diese als Anhänger des nationalen alten *ius civile* betrachten, so schon Kuntze a. a. O. 275, nach ihm besonders Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 622f. Aber auch hier wieder fehlt es nicht an solchen, die die Rollen umtauschen, wie Voigt Röm. Rechtsgesch. II 227, dem die Sabinianer die Konservativen, die Proculianer die Fortsetzer der modernisierenden Schule Labeos sind (vgl. auch Dirksen a. a. O. 45. Kuntze a. a. O. 271). Das Leitprinzip der letzteren findet er in Dig. I 18, 12: *non tam spectandum est, quid Romae factum est, quam quid fieri debeat*, während die Auffassung der Sabinianer sich in den Worten wiederspiegele, die Tac. ann. XIV 43 dem C. Cassius Longinus in den Mund legt: *saepe numero, patres conscripti, in hoc ordine interfui, cum contra instituta et leges maiorum nova senatus decreta postularentur; neque sum adversatus, non quia dubitarem super omnibus negotiis melius atque rectius olim provisum et, quae converterentur, in deterius mutari, sed ne nimio amore antiqui moris studium meum extollere viderer.* Und in der Tat, wie hier C. Cassius in einer kritischen Situation sein schwerwiegendes Wort für das *ius strictum* gegen die Aequitas in die Wagschale wirft, so tritt auch bei Gell. XX 1 der Schüler des Sabinianers Iulian, Sex. Caecilius Africanus, als warmer Verteidiger des alten Rechtes auf, wenn er auch zugleich einräumt, daß sich das Recht mit den Zeiten wandele und den jeweiligen Bedürfnissen des Volkes anpassen müsse (§ 22: *nec ideo contemnas legum istarum antiquitates, quod plerisque ipse iam populus Romanus uti desiverit. non enim profecto ignoras legum oportunitates et medelas pro temporum moribus et pro rerum publicarum generibus ac pro utilitatum praesentium rationibus proque vitiorum, quibus medendum est, fervoribus mutari atque flecti neque uno statu consistere, quin, ut facies caeli et maris, ita rerum atque fortunae tempestatibus varientur*).

Wenn also die Forscher bei Aufstellung des grundsätzlichen Gegensatzes, der die beiden Schulen getrennt haben soll, einander geradezu widersprechen, so scheint dies doch daran zu liegen, daß die Quellen ein sicheres Resultat nicht ergeben, und es bleibt nichts anderes übrig, als sich zum Verzichte oder zum ‚non liquet' zu bekennen. Diese Ansicht finden wir am treffendsten formuliert von Puchta Cursus der Institutionen[10], besorgt von P. Krüger I 255: ‚Was diese Schulen zusammenhielt, war eine Art Pietät gegen die Lehrer, im Zweifel die Ansicht derselben zu verteidigen, und das Bedürfnis, das der Anhänger empfand, sich an eine etablierte Autorität anzuschließen. Nicht die Schulen machten die Controversen, sondern die Controversen machten die Schulen'. Ähnlich A. Pernice in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft[6] von Kohler I 135 unter Zustimmung Lenels, und Kipp Gesch. der Quellen des römischen Rechts[3] 116. Vgl. auch Esmarch Röm. Rechtsgesch.[3] 373f. Rudorff Röm. Rechtsgesch. I 182. P. Krüger Gesch. der Quellen und Litteratur des röm. Rechts[2] 162.

Die einzelnen Kontroversen sind am vollständigsten aufgezählt und besprochen von Dirksen Beiträge 50f. Baviera Le due scuole 38f. Voigt Röm. Rechtsgesch. II 228—241. Diese Listen weichen aber stark voneinander ab, weil es oft sehr zweifelhaft ist, ob es sich wirklich um Schulgegensätze oder nur um Privatmeinungen eines oder mehrerer Schulhäupter handelt. Wenn als Vertreter einer Ansicht Sabinus und Cassius angeführt werden, so kann eine Sabinianische Lehre vorliegen, ebenso eine Proculianische, wenn als ihre Gewährsmänner Nerva und Proculus genannt werden; in beiden Fällen kann es sich aber auch um Sondermeinungen der genannten Autoritäten handeln; die von der Schule nicht akzeptiert waren. Daß solche Sonderansichten durchaus nichts Ungewöhnliches waren, beweisen die vielen Stellen, wo neben Autoritäten der einen Schule eine oder zwei der andern für dieselbe Lehre zitiert werden, z. B. Sabinus, Cassius, Nerva Dig. VII 8, 12, 1. XVIII 1, 57 pr., Pegasus und Nerva XXXIII 8, 6, 4, Neratius, Nerva, Iulianus XV 1, 11, 3, Labeo und Cassius Gai. III 140, oder wo zwei Autoritäten derselben Schule sich widersprechen, wie Nerva und Proculus Dig. XVI 3, 32; und noch viel zweifelhafter liegt die Sache, wenn für zwei widersprechende Meinungen nur je ein Schulhaupt als Vertreter angeführt wird. Am zuverlässigsten sind die Angaben des Gaius, wenn er als Gewährsmänner *nostrae* oder *diversae scholae auctores* nennt, sodann einzelne Stellen des Ulpian und die bereits oben angeführten Stellen der Justinianischen Kompilation, wo Sabiniani, Cassiani oder Proculiani als Urheber der widerstreitenden Ansichten angeführt werden. Die folgende Übersicht soll sich jedoch nicht auf diese Stellen beschränken, sondern alle Stellen heranziehen, aus denen mit Wahrscheinlichkeit auf einen Schulgegensatz geschlossen werden kann. Wir schließen uns dabei hauptsächlich den von Krüger Quellen[2] 162 nr. 8 und von Lenel Palingenesia II 216 aufgestellten Verzeichnissen an.

Die Proculianer ließen die Pubertät mit dem vollendeten 14. Lebensjahre eintreten, die Sabinianer mit der Geschlechtsreife, die durch den *habitus corporis* festzustellen war, Gai. I 196. Ulp. XI 28. Inst. I 22 pr. Cod. Iust. V 60, 3. — Nach Ansicht der Proculianer waren Rinder und Einhufer erst nach der Zähmung *res mancipi*, nach Ansicht der Sabinianer sofort nach der Geburt, Gai. II 15. — Die Proculianer legten der *in iure cessio* der Erbschaft durch den *heres necessarius* beschränkte Wirksamkeit bei, die Sabinianer hielten sie für unwirksam, Gai. II 37. III 87. — Jene ließen durch Verarbeitung das Eigentum an der neu gestalteten Sache auf den Verarbeiter übergehen, diese beließen es dem Stoffeigentümer, Gai. II 79. Dig. XLI 1, 7, 7 (Gai. l. 2 rer. cottid.). — Die Proculianer ließen ein Testament, in dem ein *suus heres* übergangen war, gültig werden, wenn der Suus vor dem Testator starb, die Sabinianer versagten einem solchen Testament jede Gültigkeit, Gai. II 123. — Ebenso wurde nach Ansicht der letzteren ein Testament, in welchem ein ungeborner, aber bereits erzeugter Suus übergegangen war, rumpiert, wenn dieser nach der Geburt nur gelebt hatte, mochte er auch sofort danach, ohne einen Laut von sich gegeben zu haben, gestorben sein; die Proculianer lehrten vermutlich das Gegenteil, Cod. Iust. VI 29, 3. — Für die Ansicht, daß, wenn vom ersten Grade eines Testamentes ein Suus übergangen, derselbe aber vom zweiten Grade exherediert war, nur die Institution ungültig, die Substition dagegen gültig war, werden Dig. XXVIII 2, 3, 6 (Ulp. l. 1 ad Sab.), Sabinus, Cassius und Iulian als Gewährsmänner angeführt, es war also vermutlich die Ansicht der Sabinianischen Schule; ob die Proculianer anderer Meinung waren, ist freilich unsicher. — Nach Ansicht der Sabinianer ging das Eigentum an einer durch Vindikationslegat vermachten Sache sofort nach dem Erbschaftsantritt auf den Vermächtnisnehmer über, während die Proculianer noch den Erwerbswillen des Vermächtnisnehmers verlangten, Gai. II 195. Vgl. Dig. XXXI 20 (Cels. l. 19 dig.). Wlassak Ztschr. der Sav.-Stiftg. XXXI 223f. 266f. — Die unter einer Bedingung *per vindicationem* vermachte Sache war nach Sabinianischer Lehre bis zum Eintritt der Bedingung Eigentum des Erben, nach Proculianischer herrenlos, Gai. II 200. Vgl. Dig. IX 4, 15, worüber unten. — Ein Präzeptionslegat konnte nach Ansicht der Sabinianer nur einem Erben zugewandt werden, nach Ansicht der Proculianer auch einem Nichterben, Gai. II 217—222. Bernstein Ztschr. der Sav.-Stiftg. XV 39 fg. Arndts bei Glück XLVII 33. — Labeo und Proculus hielten die Ernennung eines Tutors vor der Erbeinsetzung für zulässig und gültig, was die Sabinianer bestritten, Gai. II 321. — Sabinus und Cassius gestatteten die Zuwendung eines bedingten Vermächtnisses an den Gewaltunterworfenen des in demselben Testamente eingesetzten Erben, die Proculianer erklärten jedes Vermächtnis an den der Gewalt des Erben Unterworfenen für ungültig, Gai. II 244. Vgl. Dig. XXIV 1, 11, 3 (Ulp. l. 32 ad Sab.). Mandry Familiengüterrecht I 271f. — Ein Vermächt-

nis unter unmöglicher Bedingung hielten die Sabinianer für wirksam, indem sie die Bedingung als nicht geschrieben ansahen; die Proculianer hielten ein solches Vermächtnis für ebenso ungültig wie eine Stipulation unter unmöglicher Bedingung, Gai. III 98, der hier ausnahmsweise die Ansicht der *auctores diversae scholae* für die bessere zu halten scheint. Vgl. Dig. XXXV 1, 6, 1 (Pomp. l. 3 ad Sab.). XXVIII 7, 6 (Ulp. l. 9 ad Sab.). Vgl. Scialoja Bull. d. Inst. di Dir. Rom. XIV 5ff. — Hatte jemand sich und einem Dritten eine Leistung durch Stipulation ausbedungen, so hielten die Sabinianer die ganze Leistung für geschuldet, indem sie die Hinzufügung des Dritten als nicht geschehen betrachteten; die Proculianer ließen das Geschäft nur zur Hälfte wirksam werden, Gai. III 103; ebenso Dig. XLV 1, 110 pr. (Pomp. l. 4 ad Q. Muc.). Inst. III 19, 4. — Die Proculianer verlangten, daß der Kaufpreis in Geld bestehe, und schieden den Tausch streng vom Kauf, während die Sabinianer unter Berufung auf Homer Il. VII 472—475 den Tausch für eine Art von Kauf hielten, Gai. III 141. — Sabinus und Cassius versagten demjenigen, der das Mandat überschritten hatte, die *actio mandati* schlechthin, Gai. III 161. Vgl. Dig. XVII 1, 4 (Gai. l. 2 rer. cotid.). XVII 1, 3, 2 (Paul. l. 32 ad ed.); nach Inst. III 26, 8 wurde das von den Proculianern verworfen, indem sie dem Mandatar den Ersatzanspruch bis zur Höhe der im Mandat enthaltenen Summe gewährten. Bertolini Appunti didattici II 843. Pampaloni Bull. d. Inst. di Dir. Rom. XX 1908, 210ff. hält die Institutionenstelle für interpoliert und sucht nachzuweisen, daß in der betreffenden Frage ein Schulstreit nicht vorlag. — Die Sabinianer nahmen an, daß ein im Miteigentum zweier Herren stehender Sklave, der sich auf Ermächtigung des einen versprechen oder manizipieren lasse, nur diesem die Forderung oder das Eigentum erwerbe; nach Ansicht der Proculianer erwarb er für beide Herrn, und war die Ermächtigung des einen ohne Bedeutung für die Wirkungen des Geschäfts, Gai. III 167a. Cod. Iust. IV 27, 2 (3). Dig. XLV 3, 6 (Pomp. l. 26 ad Sab.). — Die Hingabe an Zahlungsstatt tilgte nach Sabinianischer Lehre die Forderung *ipso iure*, nach Proculianischer nur *ope exceptionis*, Gai. III 168. — Nach Sabinianischer Lehre hatte eine erneute Stipulation zwischen demselben Gläubiger und Schuldner novatorische Wirkung, wenn ein Sponsor hinzugefügt oder fortgelassen wurde, nach Proculianischer nicht, Gai. III 178. — Die Sabinianer ließen eine Noxalklage definitiv untergehen, wenn der Sklave oder Haussohn, der den Schaden verursacht hatte, in die Gewalt des Geschädigten gelangte, die Proculianer ließen sie nur ruhen, solange das neue Gewaltverhältnis dauerte, und mit seiner Beendigung wieder aufleben, Gai. IV 78. — Die letzteren verlangten dreimalige Manzipation zur Noxae datio eines Haussohnes, jene hielten einmalige für ausreichend, Gai. IV 79. — Die Sabinianer stellten den berühmten Satz auf: *omnia iudicia esse absolutoria*, d. h. sie forderten bei allen Klagen Abweisung des Klägers, wenn der Beklagte zwischen Litiskontestation und Urteil das klägerische Begehren erfüllte; die Proculianer hielten das nur bei den *actiones bonae fidei* und den *actiones in rem* für zulässig, Gai. IV 114. Vgl. Erman Mélanges Appleton 1903, 221f. — Die Sabinianer gaben die Einrede aus der Lex Cincia nur dem Schenker, die Proculianer auch jedem Dritten, *quasi popularis sit haec exceptio*, und dementsprechend wohl auch die *condictio indebiti*, frg. Vat. 266; vgl. Mitteis Röm. Privatrecht I 161f. — Nach Ansicht der Sabinianer wurde, wenn ein Ehemann seiner noch in väterlicher Gewalt befindlichen Ehefrau schenkungshalber eine Sache übergab, die Schenkung wirksam, wenn die Ehefrau bei Lebzeiten des Gatten gewaltfrei wurde, Dig. XXIV 1, 11, 3 (Ulp. l. 32 ad Sab.). — Beim Partitionslegat sprachen die Proculianer Proculus und Nerva dem Legatar Teileigentum an den vermachten Sachen zu, die Sabinianer Sabinus und Cassius dagegen gaben ihm den Schätzungswert, Dig. XXX 26, 2 (Pomp. l. 5 ad Sab.). — War der durch *damnum infectum* Bedrohte durch das erste Dekret in den Besitz des schadendrohenden Hauses eingewiesen und leistete nunmehr der Eigentümer des Hauses Sicherheit, so ließ Labeo den Schadenersatzanspruch mit dem Zeitpunkt des Dekrets des Praetors entstehen, Sabinus mit dem Zeitpunkt der Besitzergreifung durch den Anspruchsberechtigten, Dig. XXXIX 2, 15, 32 (Ulp. l. 53 ad ed.). Vgl. Burckhard bei Glück Serie der Bücher 39 und 40, II 546f. — Eine unerhebliche Differenz, die ebensowenig, wie die vorhergehende mit Sicherheit als Schulstreit bezeichnet werden kann, bestand zwischen Labeo und Cassius bezüglich des wegen drohenden Schadens in den Besitz des gefahrdrohenden Hauses Eingewiesenen, der den Besitz aus Angst vor Einsturz aufgegeben hatte. War dies in Dereliktionsabsicht geschehen, so war, darüber waren Cassius und Labeo einig, der Besitz verloren; andernfalls jedoch ließ Labeo den Besitz fortdauern (*integrum ius eum habere, perinde ac si in possessione perseverasset*); Cassius dagegen nahm an, daß der Besitz zwar verloren sei, aber restituiert werden könne, Dig. XXXIX 2, 15, 35 (Ulp. l. 53 ad ed.). Vgl. Burckhard a. a. O. 549f. — Nach Dig. XXXIX 2, 32 (Gai. l. 22 ad edict. provinc.) hielten es die Sabinianer für unzulässig, daß ein Miteigentümer eines Hauses von dem andern die *cautio damni infecti* verlangte. Die Proculianer müssen nach der Ausdrucksweise des Gaius (*nostri praeceptores negant*) der entgegengesetzten Ansicht gewesen sein; vgl. Burckhard a. a. O. 251. 255. — Die Cassiani gaben nach Dig. XXXIX 6, 35, 3 (Paul. l. 6 ad leg. Iul. et Pap.) dem, der in der Krankheit von Todes wegen geschenkt hatte, nach seiner Genesung eine *condictio quasi re non secuta*; die Ansicht der Proculianer wird nicht mitgeteilt. Vgl. Pernice Labeo III 280. — Die Sabinianer hielten daran fest, daß durch eine Pupillarsubstition nicht ein zweites Testament errichtet werde, Dig. XLII 5, 28 (Iavol. l. I epist.); vgl. Gai. II 180. — Nach der Lehre des Sabinus und Cassius wurde das Eigentum an einer Sache sofort mit der Dereliction verloren, Dig. XLVII 2, 43, 5 (Ulp.

l. 41 ad Lab.), nach der des Proculus erst, wenn ein anderer sich die derelinquierte Sache angeeignet hatte, Dig. XLI 7, 2, 1 (Paul. l. 54 ad ed.); vgl. Czylharz Eigentumserwerbsarten 113f. Die Frage ist von größerer Bedeutung; sie hängt zusammen mit der Wirkung, die dem Animus für Erwerb und Verlust des Besitzes zugeschrieben wird. Wir finden sie auch in andern Anwendungsfällen von den beiden Schulen in verschiedenem Sinne entschieden. Nerva und Proculus lehrten, ein Depositum von Geld verwandle sich in ein Darlehen, sobald der Deponent dem Depositar den Gebrauch des Geldes gestatte, auch bevor jener es anrühre, Dig. XII 1, 9, 2 (Ulp. l. 26 ad ed.). Dagegen lehrten Sabinus und Cassius, der Deponent verliere den Besitz der deponierten Sache nicht schon, wenn der Depositar die Absicht habe, sie zu unterschlagen, sondern erst, wenn er diese Absicht ausgeführt habe. Dig. XLI 2, 3, 18 (Paul. l. 54 ed ed.); vgl. Baviera Le due scuole 65f. Ferner nahmen Neratius und Proculus an, daß der Eigentümer eines Grundstückes den Besitz eines Schatzes schon dann erlange, wenn er erfahre, daß er sich auf seinem Grundstück befinde, Sabinus dagegen, dem andre (Sabinianer?) folgten, erst wenn er ihn vom Platze bewegt, d. h. gehoben habe, Dig. XLI 2, 3, 3; 18 (Paul. l. 54 ad ed.); vgl. Sokolowski Philos. im Privatr. II 379f. — Bei der Berechnung der Quarta Falcidia wurde jeder Erbteil besonders berechnet. Diese Regel wollte Proculus auch dann angewendet wissen, wenn ein Teilerbe die Portion eines Miterben, die kaduk geworden war, für sich in Anspruch nahm, während Cassius dann die Vereinigung beider Teile zu gemeinsamer Berechnung verlangte. Freilich stimmte hier Iulian dem Proculus bei, Dig. XXXV 2, 1, 14 (Paul. lib. sing. ad leg. Falc.). — Proculus hielt eine Stipulation eines Erbschaftssklaven für den künftigen Erben für ungültig, Cassius für gültig, weil er dem Erbschaftsantritt rückwirkende Kraft beilegte, Dig. XLV 3, 28, 4 (Gai. l. 3 de verb. oblig.). — Nach Proculus haftete der Vindikationsbeklagte für zufälligen Untergang nach Litiskontestation, nach Cassius nicht, Dig. V 3, 40 pr. (Paul. l. 20 ad ed.); vgl. VI 1, 15, 3 (Ulp. l. 16 ad ed.). XVI 3, 14, 1 (Gai. l. 9 ad ed. prov.). Savigny System VI 177f. F. Mommsen Beiträge zum Obligationenrecht III 189. Pernice Labeo II² 2, 21. — Waren Gegenstände, die zwei verschiedenen Eigentümern gehörten, zusammengeschweißt (*ferrumine cohaerent*), so ließ Cassius Miteigentum entstehen, nach Proculus und Pegasus bestand das frühere Sondereigentum fort, Dig. XLI 1, 27, 2 (Pompon. l. 30 ad Sab.). Sokolowski Philos. im Privatrecht I 120. 533 sieht hier einen Gegensatz stoischer und peripatetischer Grundsätze. Vgl. denselben in der Bearbeitung von Dernburgs Pandekten⁸ I 355. Er sieht in den *quidam*, die nach Dig. VI 1, 23, 3 (Paul. l. 21 ad ed.) das Eigentum an der bemalten Tafel dem Maler zuschrieben, die Proculianer (Philos. im Privatrecht I 168ff. und in Dernburgs Pandekten⁸ I 355 n. 5). Aber es waren wahrscheinlich die Sabinianer. Gaius, der II 78 diese Ansicht anführt (*sed si in tabula mea aliquis pinxerit veluti imaginem, contra probatur: magis enim dicitur tabulam picturae cedere*), polemisiert mit den Worten: *cuius diversitatis viz idonea ratio redditur* gegen seine eigne Schule, ebenso wie III 98, wo er sich bei der Stipulation unter unmöglicher Bedingung derselben Phrase bedient, um seine Hinneigung zu den Proculianern bezüglich dieses Punktes anzudeuten. — Nach Sabinus wurde eine Leistung, die *certarum nundinarum diebus* versprochen war, am ersten Tage der Messe fällig, nach Proculus und *ceteri diversae scholae auctores* erst am Schluß des letzten Tages (*quamdiu vel exiguum tempus ex nundinarum spatio superesset, peti⟨non⟩ posse*), Dig. XLV 1, 137 pr. (Venuleius l. 4 stipul.). — Endlich bestand eine Meinungsverschiedenheit zwischen Sabinus und Pegasus über die Auslegung der Stipulation: *‚Si Pamphilum non dederis, centum dari spondes?‘* Jener ließ sie sofort wirksam werden, wenn die Möglichkeit der Leistung des Pamphilus bestand, Pegasus aber erst, wenn sich die Unmöglichkeit der Leistung herausgestellt hatte, Dig. XLV 1, 115, 2 (Pap. l. 2 quaest.). —

Die Anwendbarkeit des römischen Litteralkontraktes auf Peregrine hielt Nerva für unzulässig; Sabinus und Cassius ließen das *nomen transscripticium a re in personam*, aber nicht *a persona in personam* bei Nichtrömern zu, Gai. III 133. — In Übereinstimmung mit den Veteres ließen Sabinus und Cassius durch die Manzipation einer Frau ohne Vollwort des Tutors das bonitarische Eigentum auf den Erwerber nicht übergehen; nach Labeo erlangte er auch nicht Besitz *pro emptore*, d. h. titulierten Besitz, sondern nur *pro possessore*, während Proculus und Celsus ihm den Besitz *pro emptore* zusprachen, frg. Vat. 1 (Papin.? Paul.?). Vgl. Dig. XVIII 1, 27 (Paul. l. 8 ad Sabin.). XLI 1, 11 (Marcian. l. 3 inst.). Mitteis Röm. Privatr. I 155 n. 12. Pernice Labeo II² 1, 465f. Kübler Ztschr. d. Sav.-Stiftg. XXX 168f. — Der *negotiorum gestor* haftete in der Regel für *culpa*; Hasse Culpa² 370. Hatte aber ein Sklave die Geschäfte eines andern geführt, so war er nach seiner Freilassung von der Haftung befreit. Proculus, Pegasus und Nerva wollten, daß er dann wenigstens *bona fides* zu praestieren, d. h. für *dolus* zu haften habe, wenn er nicht an sich selbst gezahlt habe, Dig. III 5, 17 (18) (Paul. l. 9 ad ed.). Vgl. aber eine ähnliche Ansicht der Sabinianer unten zu Dig. XXVI 7, 37. — Starb ein Familienvater mit Hinterlassung eines Sohnes und einer schwangeren Frau, so gaben Sabinus und Cassius dem überlebenden Sohn gegen die Erbschaftsschuldner nur eine Klage auf den vierten Teil der Forderungen, weil die Witwe mit Drillingen niederkommen konnte; es ist möglich, aber nicht bezeugt, daß ihm die Proculianer die Klage auf die Hälfte gaben, Dig. V 1, 28, 5 (Paul. l. 17 ad Plaut.); vgl. Dig. V 4, 3. — War gegen den Erben wegen eines Deliktes eines Statuliber eine Noxalklage anhängig gemacht, so konnte er sich, wenn zur Zeit des Urteils die Bedingung, unter der der Sklave frei werden sollte, noch nicht eingetreten war, nach der Lehre des Cassius und Sabinus durch Manzipation des Statuliber befreien, Dig. IX 4, 15 (Gai.

l. 6 ad ed. prov.). Das hing zusammen mit der oben erwähnten Lehre der Sabinianer, nach welcher die unter einer Bedingung vermachte Sache während Schwebens der Bedingung Eigentum des Erben war, *exemplo statuliberi .. quem constat interea heredis servum esse*, Gai. II 200. Vgl. über die sehr schwierige Digestenstelle Koschaker Translatio iudicii 200f. u. Duquesne Translatio iudicii 197f. — Nach Ansicht des Sabinus und Cassius haftete der Vater mit der Pekulienklage für Bürgschaftsverpflichtungen des Sohnes, Dig. XV 1, 3, 9 (Ulp. l. 29 ad ed.). — Proculus trat dafür ein, daß das Pekulium des Servus vicarius zum Pekulium des Servus ordinarius gehöre, Dig. XV 1, 17 (Ulp. l. 29 ad ed); ihm stimmte Atilicinus bei, über dessen Schulangehörigkeit wir nicht sicher unterrichtet sind, der aber wahrscheinlich Schüler des Proculus war. — Nach Ansicht des Proculus und Pegasus war eine Pekulienklage auch zulässig, wenn sich zur Zeit der Litiskontestation nichts im Pekulium befand, Dig. XV 1, 30 pr. (Ulp. l. 21 ad ed.); vgl. Dig. XLII 4, 7, 15 (Ulp. l. 59 ad ed.). Vgl. Erman Ztschr. d. Sav.-Stiftg. XXVII 411f. — Gegen den Adrogator war eine Pekuliarklage statthaft, jedoch nach Ansicht des Sabinus und Cassius nicht aus Geschäften, die vor der Adrogation geschlossen waren, Dig. XV 1, 42 (Ulp. l. 12 ad ed.). — Beim Kauf vertretbarer Sachen nahmen Sabinus und Cassius an, daß der Kauf erst mit der Abmessung, Abwägung, Abzählung abgeschlossen wurde, Dig. XVIII 1, 35, 5 (Gai. l. 10 ad ed. prov.). — Sabinus und Cassius zerlegten die Verwaltung eines Vormundes in verschiedene Perioden. Hatte also ein Vormund ein Amt teils als *filius familias* teils als Gewaltfreier verwaltet, so gaben sie gegen ihn aus der früheren Periode eine *actio in id, quod facere possit*, oder eine Pekulienklage gegen seinen Vater. Entsprechend ließen sie auch eine *actio neg. gest.* gegen einen freien Institor zu wegen der Geschäfte, die er früher als Sklave geführt hatte, Dig. XXVI 7, 37 (Pap. l. 11 quaest.). Eine ähnliche Ansicht haben wir oben zu Dig. III 5, 17 (18) als Lehre von Proculianern kennen gelernt. — Sabinus und Cassius hielten ein im Kodizill errichtetes Vermächtnis oder den Widerruf eines Vermächtnisses auch dann für gültig, wenn zur Zeit der Errichtung des Kodizills der beschwerte Erbe bereits verstorben war, nach der Fiktion, daß das Kodizill ein Teil des Testaments sei, und sie sahen dann den Substituten als beschwert oder befreit an. Proculus vertrat dagegen die Ansicht, daß eine solche Disposition ungültig sei, Dig. XXIX 7, 14 (Scaev. l. 8 quaest.). Vgl. Fein bei Glück XLIV 263—270. Arndts bei Glück XLVII 236. — Sabinus und Cassius sahen keine Verletzung der Lex Aelia Sentia, welche die Freilassung *in fraudem creditorum* für nichtig erklärte, in einer Freilassung unter der Bedingung: ‚wenn meine Schulden bezahlt sein werden'; sie ließen sie daher wirksam werden, wenn der Erblasser von einem wohlhabenden Erben beerbt wurde und dieser für die Nachlaßschulden aufkam, Dig. XL 4, 57 (Gai. l. 3 de manumiss.; interpoliert?); vgl. Dig. XL 9, 5 pr. § 1 (Iul. l. 64 Dig.; interpoliert?). — Der jüngere Nerva lehrte, daß durch einen auf der Flucht befindlichen Sklaven dessen Herr nichts besitzen, d. h. keinen Besitz erwerben könne; Cassius und Iulian vertraten die entgegengesetzte Ansicht, Dig. XLI 2, 1, 14 (Paul. l. 54 ad ed.). — Nach Sabinus und Cassius war zur Ersitzung guter Glaube nicht nur beim Abschluß des Kaufes, sondern auch noch bei der Übergabe erforderlich, Dig. XLI 3, 10 pr. (Ulp. l. 16 ad ed.). Dazu stimmt, was nach Dig. VI 2, 7, 17 (Ulp. l. 16 ad ed.) Iulian sagt, so daß hier wohl eine Lehre der Sabinianischen Schule vorliegt; ob aber die Proculianer den guten Glauben des Erwerbers beim Kaufabschluß für ausreichend hielten, steht dahin; vgl. Pernice Labeo I 404. II² 1, 344. — Nach der Ansicht des Sabinus und Cassius bewirkte die Cessio Bonorum, daß der Schuldner nicht nur dem Cessionar gegenüber, sondern auch Dritten gegenüber befreit wurde, Dig. XLII 3, 4, 1 (Ulp. l. 59 ad ed.). — Wenn der Bürge den Hauptschuldner zum Erben einsetzte, so erlosch nach Sabinus die Bürgschaftsverpflichtung durch Konfusion, nach Proculus nicht, Dig. XLVI 3, 93, 3 (Scaev. l. sing. quaest. publ. tractat.). Vgl. Dig. XLVI 1, 14, (Iul. l. 47 Dig.). XLII 6, 3 pr. (Pap. l. 27 quaest.). XLVI 3, 38, 5 (Afr. l. 7 quaest.). Geib Zur Dogmatik des römischen Bürgschaftsrechts 94 n. 3. — Cod. III 33, 13 entscheidet Iustinian ein *iurgium auctorum* über das Wesen und die rechtliche Natur der Habitatio. Die einen hatten sie dem Usus verglichen, die andern dem Ususfruktus, die dritten für ein *ius proprium* gehalten. Daß nun wie Glück IX 456 im Anschluß an Mascov De sectis cap. IX § 3, 4 (p. 171 ed. Lips. 1728) behauptet, die ersten die Sabinianer, die zweiten die Proculianer waren, läßt sich nicht erweisen. Denn weder ist Pomponius, der Dig. VII 1, 32 die erste Ansicht vertritt, ein Sabinianer (s. o.), noch Marcellus, der nach Inst. II 5, 5 die zweite Meinung verteidigt zu haben scheint — auch das ist nicht einmal sicher — ein Proculianer; auch Merillius Observ. I 28 hat das nicht bewiesen (wie Glück behauptet). Eher könnte man die Proculianer für die Vertreter der dritten Ansicht halten, da Neratius für sie einzutreten scheint, Dig. VII 8, 10, 2 (Ulp. l. 17 ad Sab.), und neben ihm sogar Proculus. Denn wenn auch in allen Handschriften überliefert ist: *et Priscus et Neratius*, so schreibt Mommsen doch auf die Autorität des Stephanus in den Scholien zu den Basiliken XVI 8, 10 (Bd. VI 116 ed. Heimbach) sicherlich mit Recht: *et Proculus et Neratius*. Vgl. zu der Frage Ad. Berger in Ztschr. f. vergleichend. Rechtswissenschaft XXIX (1912) 334 n. 13. — Nicht sicherer können wir entscheiden, welches die Ansichten der Sabinianer und Proculianer waren bezüglich der Kontroverse, von der Iustinian Cod. V 70, 7, 3 berichtet, ob nämlich ein Wahnsinniger eine Erbschaft antreten, bezw. eine *bonorum possessio* erbitten könne oder nicht, und ob im letzterne Falle ein Kurator für ihn wirksam handeln könne. Daß in dieser Frage, zwei, und nur zwei, Ansichten einander gegenüberstanden, das sagt Iustinian ganz deutlich mit den Worten: *et iuris auctores ex utroque latere*

magnum habuere certamen. Nos itaque utramque aciem auctorum certo foedere compescentes sancimus etc. Koeppen System des heutigen römischen Erbrechts 415 behauptet, die Sabinianer wollten den Kurator eines Willensunfähigen über die Ausübung seines Erbrechts definitiv entscheiden lassen, d. h. er sollte die *bonorum possessio* für ihn agnoszieren und repudiieren können; die Proculianer aber hätten den Kurator nur zum provisorischen Erwerb der Erbschaft (*bonorum possessio*) berechtigt gehalten. Dafür beruft er sich auf Dig. XXXVI 1, 67 (65), 3 (Maecian. l. 5 fideic.), wo aber nur vom *infans* und *mutus* die Rede ist, und Dig. XXVI 8, 11 (Gai. l. 15 ad ed. prov.), für die Ansicht der Proculianer aber auf Dig. XXXI 48, 1 (Proc. l. 8 epist.). Eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß Gaius die Ansicht der Sabinianer wiedergibt, Proculus die der Proculianer, ist im Zusammenhang mit dem Iustinianischen Bericht zuzugeben; vgl. noch Leist in der Fortsetzung des Glückschen Pandektenkommentars Serie der Bücher 37 und 38, Teil III S. 31. 38f. — Dig. XX 4, 13 (Paul. l. 5 ad Plaut.) wird eine Ansicht des Nerva und Proculus berichtet, nach welcher das Pfandrecht für Mietsforderungen, die im laufenden Jahre dem Verkäufer, im folgenden dem Käufer eines Hauses gebühren, in der Weise geregelt wird, daß der Verkäufer den besseren Rang haben soll. Aber es ist schwer zu sagen, ob hier nur zwei Gutachten über einen speziellen Fall vorliegen, oder eine grundsätzliche Lehre des Pfandrechts vorgetragen wird, die mit der Ansicht der Sabinianischen Schule im Widerspruch stand; vgl. Dernburg Pfandrecht II 413. — Sehr weit gingen die Ansichten der Klassiker auseinander über den Besitz des Precaristen. Nach Dig. XLI 2, 3, 5 (Paul. l. 54 ad ed.) gab Sabinus ihm den Besitz neben dem Eigentümer; das scheint Labeo verworfen zu haben. Aber wie sich die Ansichten der Schulen schieden, wenn überhaupt hier ein Gegensatz bestand, ist aus den stark überarbeiteten Resten der Überlieferung nicht mehr erkennbar; vgl. J. Bekker Recht des Besitzes 175f. — Endlich stellten nach Dig. XLIII 16, 1, 14 (Ulp. l. 69 ad ed.) Sabinus und Cassius denjenigen, der die Dejektion eines andern (*falsus procurator*) genehmigte, einem Dejizienten gleich und machten ihn haftbar aus dem Interdikt *unde vi*, weil die Genehmigung gleich dem Auftrag sei, d. h. sie behandelten ihn als Anstifter. Ob hier eine Ansicht der Proculianer bestand, wonach die Genehmigung irrelevant war und an der Passivlegitimation des eigentlichen Dejizienten nichts änderte, ist an der angeführten Stelle nicht gesagt und auch sonst aus den Quellen nicht zu entnehmen.

Der Kuriosität halber sei noch angeführt, daß man aus Serv. Aen. III 68: *rite ergo reddita legitima sepultura, redit animus ad quietem sepulcri, quam Stoici hereiscundi, id est medium secuti, tam diu durare dicunt, quam diu et durat corpus*, eine dritte Schule der Herciscundi oder Miscelliones herausgelesen hat. Cuiacius Observ. X 4 (Tom. III p. 256 ed. Neap.) und not. ad Inst. II 1, 25 (Tom. I p. 67 ebd.). Merillius Observ. I 6. Mascov De sectis c. VIII (p. 121 sq. ed. Lips. 1728). Brunnquell De ICtis erciscundis sive miscellionibus, quorum fragmenta in Digestis supersunt, 1728. Weitere Vertreter dieser Lehre bei Dirksen Beiträge 131. Vgl. Festus p. 122: *Miscelliones appellantur, qui non certae sunt sententiae, sed variorum mixtorumque iudiciorum sunt.* Puchta Institutionen[10] bes. v. Krüger I 265 n. b, verwirft mit Recht diese verkehrte Meinung; er irrt aber darin, daß *herciscundi* Konjektur des Cuiacius und daß die echte Lesart *terris condi* sei. Vielmehr ist *herciscundi* im Codex Floriacensis überliefert, und *terris condi* ist Konjektur von Masvicius und Burmann.

Literatur: Merillius Observat. lib. I ed. Neap. 1720 p. 4f. Chr. Otto a Boeckelen De diversis familiis veterum iurisconsultorum Argent. 1666, wieder abgedruckt Lugd. Bat. 1678. Godfridus Mascovius De sectis Sabinianorum et Proculianorum in iure civili diatriba, Lipsiae 1728. G. Slevogt De sectis et philosophia Ictorum opuscula (auct. C. O. a Boeckelen, J. Ph. Slevogt, J. H. Boehmer, Ev. Otto, C. v. Eck, J. S. Hering) Jena 1724, 8. Mühlenbruch Lehrbuch des Pandektenrechts[2], Halle 1837 Teil I p. 17f. Dirksen Beiträge zur Kenntnis des römischen Rechts 1825, 1 fg. Bremer Rechtslehrer und Rechtsschulen 1868, 68f.; Iurisprudentia Antehadriana II 23. 348f. Kuntze Excurse über römisches Recht 1869, 261f. Pernice Labeo I 90f. Brini Delle due sette dei giureconsulti Romani, Bologna 1890. Baviera Le due scuole dei giureconsulti Romani 1898; Scritti giuridici 1909, 112f. P. Krüger Geschichte der Quellen und Literatur des röm. Rechts[2] 1912, 160f. Kipp Gesch. der Quellen d. röm. Rechts[3] 1909, 115f.; Ztschr. Sav.-Stiftg. XXI 392f. Puchta Institutionen[10] bes. v. Krüger I 1893, 253f. Walter Gesch. d. röm. Rechts[3] II 1860, 21f. Rudorff Röm. Rechtsgesch. I 1857, 166f. Danz Lehrbuch d. Gesch. d. röm. Rechts I 1871, 103. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 1885, 662f. 1030. Voigt Röm. Rechtsgesch. II 1899, 222f. Girard Manuel de droit Rom.[5] 1911, 62f. Sohm Institutionen[13] 1908, 107. Lenel Palingenesia iuris civilis II 1889, 216. [Kübler.]

Rechtsunterricht. I. Von einem wissenschaftlichen R. konnte noch nicht die Rede sein, als sich das römische Volk die ersten Gesetze gegeben hatte, auch noch nicht, als diese Gesetze durch die Interpretatio der Iurisprudentes auf das Leben angewandt und ihre Lücken ausgefüllt wurden, zumal da die Rechtskunde in jenen Zeiten eine ängstlich gehütete Geheimkunde der Pontifices war (Dionys. Hal. antiqu. Rom. X 1. Liv. IV 3, 9. IX 46, 5. Cic. pro Mur. 25. 26; de orat. I 186; ad Att. VI 1, 8). Aber auch nach Veröffentlichung des Geheimnisses durch Cn. Flavius, den *scriba* des App. Claudius, und selbst nach Abfassung des Ius tripertitum des S. Aelius Paetus Catus ist ein wissenschaftlicher R. noch nicht denkbar. Zwar soll schon Ti. Coruncanius, Consul 280 v. Chr., R. erteilt haben: *Et quidem ex omnibus, qui scientiam nancti sunt, ante Ti. Coruncanium publice professum neminem tradi-*

tur, Pomp. Dig. I 2, 2, 35. *Post hos fuit Ti. Coruncanius, ut dixi, qui primus profiteri coepit*, ebd. § 38. Und nach ihm sollen S. und P. Aelius Catus und P. Acilius *maximam scientiam in profitendo* gehabt haben, a. a. O.; vgl. Cic. Lael. 6. Aber dieses *profiteri* war vermutlich weiter nichts, als das öffentliche Erteilen von Rechtsgutachten, wobei der Fall mit den Fragstellern besprochen und solchen, die Belehrung wünschten, das Zuhören gestattet wurde. Aus diesem Brauche entwickelte sich erst allmählich ein wirklicher Unterricht, indem der Jurist, an den Fall anknüpfend, die Rechtslage ausführlicher erläuterte und auf verwandte Erscheinungen hinwies. Ein systematischer Unterricht konnte sich aber erst nach Begründung einer theoretischen Rechtswissenschaft herausbilden, also nicht wohl vor P. Mucius Scaevola, Brutus und Manilius, *qui fundaverunt ius civile* (Pomp. a. O. § 39). Hatte man bisher nur von einem *audire* der Schüler gesprochen (Cic. de orat. 143; Brut. 306. Pomp. a. O. § 43), so trat nunmehr daneben das *instituere* des Lehrers, Pomp. a. O. § 47: *Labeo, qui omnes hos audivit, institutus est autem a Trebatio.* Daß hiebei das *audire* sich nur auf die zuhörende Gegenwart bei Erteilung von Responsen bezieht, wird besonders deutlich durch die Worte Ciceros im Brutus § 306: *Iam consequenti anno* (89 v. Chr.) *Q. Varius sua lege damnatus excesserat; ego autem iuris civilis studio multum operae dabam Q. Scaevolae P. f., qui quamquam nemini se ad docendum dabat, tamen consulentibus respondendo studiosos audiendi docebat.* In Gegensatz zum *audire* tritt also nunmehr das *instituere*, das auf theoretische Unterweisung zu beziehen sein dürfte. Als Beispiel finden wir, daß gelehrt wurde, *quibus verbis sacrorum alienatio fiat* (Cic. de orat. 144). Auch fingierter Beispiele bediente man sich; man untersuchte, ob durch Manzipation nichtmanzipationsfähiger Sachen Eigentum übertragen werde, und ob der Übertragende sich durch ein solches Geschäft verpflichte (Cic. Top. 45. Jörs 236). An einer Stelle (Dig. I 2, 2, 43) wird neben dem *audire* und *instituere* noch das *instruere* erwähnt: (Sulpicius) *operam dedit iuri civili et plurimum eos de quibus locuti sumus audiit, institutus a Balbo Lucilio, instructus autem maxime a Gallo Aquilio qui fuit Caecinae.* Über die Bedeutung dieser Ausdrücke sind die verschiedensten Ansichten aufgestellt worden. Puchta (Institut.[10] I 275) sah im *instituere* den vorbereitenden theoretischen Unterricht, in dem *instruere* eine nähere Teilnahme des Lehrers an Bildung und Studium, so daß etwa *instituere* dem Kolleg, *audire* dem Praktikum und *instruere* dem Seminar zu vergleichen wäre. Nach Rudorff (Röm. Rechtsgesch. I 309 n. 1) ist *institutio* der zusammenhängende Unterricht, *audire* die rezeptive Tätigkeit des Lernenden, *instructio* eine außerordentliche Förderung durch Mitteilung von Rechtsbüchern und anderem Rechtsmaterial. Ähnlich Bremer Rechtslehrer 8 und Danz Röm. Rechtsgesch. I[2] 108. Karlowa (Röm. Rechtsgesch. I 489) erklärt das *instituere* für Mitteilung der Elemente der Rechtskunde (Institutionen), das *instituere* für die ins einzelne gehende, den Jünger der Rechtswissenschaft für die Praxis ausrüstende, zubereitende, fertig machende Unterweisung (also entsprechend etwa dem früheren Pandektenkolleg). Allen diesen Meinungen gegenüber bemerkt Jörs (a. a. O. 237) mit Fug und Recht, daß *instruere* ein *ἅπαξ λεγόμενον* des Pomponius ist, aus dem sich nicht auf eine allgemeine Form des Unterrichts schließen lasse. Sulpicius genoß in einem Sonderfalle ganz besondere Förderung durch Aquilius Gallus, dem er auf seine Villeggiatur nach Cercina gefolgt war. Auch P. Krüger Gesch. der Quellen[2] 56, der noch auf Quintil. inst. orat. prooem. § 23. 25 verweist, drückt sich sehr vorsichtig aus: ‚ob *instruere* auf den oben geschilderten pragmatischen Unterricht ging oder etwa auf eine Unterweisung, welche den eingehenden Bearbeitungen des *ius civile* oder *honorarium* entsprach, ist nicht festzustellen'. Mit dem Beginn des juristischen Unterrichts entsteht auch eine hiefür bestimmte Literatur; zu den ältesten Werken dieser Art gehört der *liber singularis ὅρων* des Q. Mucius Scaevola, der Vorläufer des *liber singularis regularum* des Ulpian.

II. Indessen der eigentliche Typus des Lehrbuchs sind die Institutiones, deren es von Gaius, Callistratus, Florentinus, Ulpianus, Paulus und Marcianus gab. Die berühmtesten derselben, die von Gaius, gingen, wie jetzt wohl allgemein angenommen wird, auf ein altes Vorbild der Sabinianischen Schule zurück. Und mit Masurius Sabinus, dem Verfasser der grundlegenden *tres libri iuris civilis*, der von Tiberius als erster aus dem Ritterstande das *ius respondendi* erhielt, beginnt eine neue Epoche in der Geschichte des R. Von ihm berichtet Pomponius, daß er, durch Mittellosigkeit genötigt, von seinen Zuhörern Honorar annahm. Dig. I 2, 2, 50: *huic nec amplae facultates fuerunt, sed plurimum a suis auditoribus sustentatus est.* Daß diese Tatsache hervorgehoben wird, beweist, wie ungewöhnlich sie war. Aber nun wird sich der Brauch bald eingebürgert haben. Damit aber mußte der Betrieb des Unterrichts immer schulmäßiger und methodischer werden. Gleichzeitig mit der Lehrtätigkeit des Sabinus traten ja auch die beiden Scholae oder Sectae der Sabinianer und Proculianer ins Leben (s. d. Art. Rechtsschulen). Und im 2. Jhdt. berichtet Gellius XIII 13 von *pleraeque Romae stationes ius publice docentium aut respondentium.* Eine *statio* ist, wie sich aus Dig. XLVII 10, 15, 7 ergibt, ein von der Privatwohnung verschiedenes Geschäftslokal, Bureau. Eine solche Statio muß in der Nähe des Apollotempels gewesen sein, Schol. Iuven. I 128: *aut quia iuxta Apollinis templum iuris periti sedebant et tractabant, aut quia bibliothecam iuris civilis et liberalium studiorum in templo Apollinis Palatini dedicavit Augustus.* Über die Lage dieses Tempels vgl. Dernburg Die Institutionen des Gaius 11f. O. Hirschfeld Röm. Verwaltungsbeamte 299f. In einer solchen Statio lehrte auch nach einer weit verbreiteten Ansicht Gaius, während andere nach dem Vorgange Th. Mommsens (Jur. Schr. II 26f.) seine Tätigkeit in die Provinz Asien verlegen, s. d. Art. Gaius. Nach Bremers wohl begründeter Vermutung (Rechtsschulen 12) sind

die *stationes* nichts anderes, als die in den Digesten mehrfach erwähnten *auditoria* (Dig. XXIII 3, 78, 4. XL 15, 1, 4. XII 1, 40). Wenn an einer dieser Stellen (XL 15, 1, 4) das Auditorium als *publicum* bezeichnet wird, so ist vielleicht der Schluß zulässig, daß solche Auditoria den Rechtslehrern vom Staate zur Verfügung gestellt wurden, wie das für die Rhetoren ausdrücklich bezeugt ist, Hieron. a. Abr. 2104 (88 n. Chr.): *Quintilianus ex Hispania Calagurritanus primus Romae publicam scholam et salarium e fisco accepit.* Ein öffentliches Gehalt scheinen die Rechtslehrer jedoch nicht bezogen zu haben, wohl aber waren sie von gewissen Lasten und Leistungen befreit, so von der Übernahme von Vormundschaften, Dig. XXVII 1, 6, 12 (Mod. lib. II *excus.*): *Νόμων δὲ διδάσκαλοι ἐν ἐπαρχίᾳ διδάσκοντες ἄφεσιν οὐκ ἔξουσιν* (*ἔχουσιν* Krüger), *ἐν Ῥώμῃ δὲ διδάσκοντες ἀφίενται.* Dem widerspricht nicht Ulp. Fragm. Vat. 150: *neque geometrae neque hi, qui ius civile docent, a tutelis excusantur*, denn Ulpian hat hier vermutlich nur die Rechtslehrer der Provinz im Auge, vgl. v. Buchholtz in seiner Ausgabe der Fragm. Vatic. (1828) 127. Conrat Mél. Fitting (1902) 9 des Sonderdruckes. Kuhn Städtische u. bürgerl. Verf. d. röm. Reichs I 88 n. 607. Bremer Rechtslehrer 16. Dernburg a. a. O. 8 n. 14 hält die Digestenstelle mit Rücksicht auf die Privilegien der Professoren zu Neu-Rom (Constantinopel) für interpoliert; aber schwerlich hätten die Kompilatoren Neu-Rom mit *Ῥώμη* bezeichnet. Eher verdient die zweite Vermutung Dernburgs Beachtung, daß es sich um eine Neuerung, die nach Ulpians Schrift fiel, handeln könne. Ganz unrichtig ist aber, was v. Buchholtz a. a. O. behauptet, daß der Verfasser der Fragm. Vatic. den Satz des Ulpian aufgenommen hat, obwohl er zu seiner Zeit keine Geltung mehr gehabt habe. Denn die Constitutio des Constantin (Cod. X 53 (52), 6), auf die er sich beruft und in welcher der Kaiser nach seiner Behauptung allen Rechtslehrern volle Immunität gewährte, stammt aus dem J. 333 (vgl. Cod. Theod. XIII 3, 3), fällt also erst hinter die Abfassung der Fragm. Vatic. (Mommsen Collectio libror. iur. Anteiustin. III 11ff.), und außerdem sind dort die Worte *et doctores legum* interpoliert; vgl. Krüger zu Cod. Iust. a. a. O. und Mommsen zu Cod. Theod. a. a. O.

Was das Privathonorar betrifft, so konnte es, da die Tätigkeit der Rechtslehrer unter die *operae liberales* fiel, nicht als *merces* mit der *actio ex conducto* eingeklagt werden; die Lehrer waren vielmehr auf die *cognitio extraordinaria* angewiesen; vgl. Kübler Festschr. f. Hirschfeld, 1903, 54. In den Digesten L 13, 1, 5 (Ulp. l. VIII *de omn. tribun.*) wird ihnen aber auch dieser Weg abgeschnitten, da es für einen Rechtslehrer nicht schicklich sei, um sein Honorar zu prozessieren, und ihnen daher der Rat erteilt, das Honorar vor Beginn des Unterrichts zu verlangen. Die vielbehandelte Stelle lautet: *Proinde ne iuris quidem civilis professoribus ius dicent* (scil. *praesides*): *est quidem res sanctissima civilis sapientia, sed quae pretio nummario non sit aestimanda nec dehonestanda, dum in iudicio honor petitur, qui in ingressu sacramenti offerri debuit. quaedam enim tametsi honeste accipiantur, inhoneste tamen petuntur.* Mag man nun unter *sacramentum* den Fahneneid, d. h. den Kriegsdienst, oder einen Mysterienkult verstehen, so führen beide Vorstellungen auf die Spur Iustinianischer Kompilation, die auch bereits von Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 673 n. 1 richtig erkannt ist. Daß das Honorar *in iudicio* gefordert wird, paßt nicht zur *cognitio extraordinaria*, und die Gleichstellung des Professorenhonorars mit dem Hurenlohn (vgl. Dig. XII 5, 4, 3) ist dem Ulpian nicht zuzutrauen. Dagegen ist die Auffassung der Rechtslehre als einer Geheimwissenschaft dem Iustinian geläufig; vgl. Const. *Tanta* § 11. Const. *Omnem* § 6.

Rechtsschulen gab es in Berytos (Gregor. Thaumaturg. Orat. panegyr. in Origin. ed. Koetschau § 62, p. 13, 5: *πόλις Ῥωμαϊκωτέρα πως καὶ τῶν νόμων τούτων εἶναι πιστευθεῖσα παιδευτήριον*, wahrscheinlich 238 n. Chr. Cod. Iust. X 50 [49], 1. Expositio totius mundi 25. Liban. epist. 566 *τῶν νόμων μήτηρ*. Nonn. XLI 145 *ἄστυ θεμίστων*; 174. Berliner Klassikertexte V 1, 89 Z. 9—11. Eunap. vit. Proaeresii p. 150 = p. 85 ed. Boissonade: *καὶ τῆς τε νομικῆς τελουμένης παιδείας εἰς ἄκρον ἀφικόμενος, ὡσὰν πατρίδα ἔχων τὴν Βηρυτὸν ἢ τοῖς τοιούτοις μήτηρ ὑποκάθηται παιδεύμασιν.* Vgl. auch Menagius Amoenit. iur. civ. c. 24. Ezech. Spanheim ad Iuliani orationes 1596 p. 36. 120; Jac. Hasaeus De Berytensi iureconsultorum academia in Nova librorum rariorum collectio fasc. 5, a. 1709; Bernhardy Grundriß d. griech. Literatur[5] v. Volkmann I 699 und dort Zitierte, Schemmel Neue Jahrb. f. Philol. XXIV 446; Programm d. Wilhelmsgymn. zu Berlin 1912, 14), Alexandria (Const. *Omnem* § 7), Caesarea Palaestinae (Const. *Omnem* § 7. Gregor. Thaumat. a. O.), Carthago (Apul. Flor. IV 20), Athen (Malalas chronogr. 451 Dindorf), Antiochia (Schemmel a. a. O. 447). Am meisten besucht war jedoch die Rechtsschule in Rom; Dig. V 1, 18, 1. XII 1, 17. XLVII 10, 5, 5. L 1, 36 pr. handeln von solchen, die *studiorum causa Romae agunt*; es brauchen allerdings keine Juristen zu sein; aber daß diese *studia praecipue civilia* sein konnten, lehren Fragm. Vatic. 204 (Ulp. de off. praet. tut.), und den Ruhm der römischen Rechtsschule künden Philostr. vita Apoll. VII 42, Libanius, der oft die Flucht aller Welt aus dem Osten nach Italien, d. h. nach Rom, und die Abwendung von der Rhetorik zur Rechtswissenschaft beklagt, so de vita sua 213 (I p. 178 Förster). 234 (I p. 185 Först.); orat. *πρὸς τοὺς βαρὺν αὐτὸν καλέσαντας* 44 (I p. 253 Först.); orat. XL 14 (Tom. III p. 286 Först.); orat. XLVIII (Tom. III p. 438. 442 Först.); orat. XLIX 26 (p. 465 Först.; vgl. Bernhardy a. a. O.), Rutil. Namat. de reditu suo I 209: *Facundus iuvenis Gallorum nuper ab arvis Missus, Romani discere iura fori.* Das letzte Zeugnis sucht Conrat a. a. O. 7f. zu entkräften. Er meint, der *facundus iuvenis* habe in Rom seine Studien in der Rhetorik fortsetzen wollen. Allein sein Skeptizismus diesem und anderen Zeugnissen gegenüber ist unberechtigt. Jener Jüngling wollte seine rhetorischen Studien durch das Studium der Jurisprudenz gerade so

krönen, wie Gregorius Thaumaturgus, von dem soeben die Rede war; oder wie der heilige Germanus (Acta Sanctorum Iulii VII 202 u. 226). Weitere Spuren der römischen Rechtsschule weist Conrat a. a. O. 6 nach.

Über den Gang des Unterrichts sind nur Vermutungen möglich. Daß man mit Institutionen anfing, zeigen die Institutionen des Gaius, in denen mehrfach angedeutet wird, daß es sich um ein Einführungsbuch handelt, und für genauere Ausführungen auf andere Werke verwiesen wird. I 188. II 97; vgl. Huschke Jurispr. I⁶ 127. Daran schloß sich vermutlich die Behandlung des Ius civile und honorarium (Huschke a. a. O. 123f.), und den Beschluß machten vielleicht Disputationes über Rechtsfälle; vgl. Krüger Gesch. d. Quellen² 149.

III. In der letzten Periode des römischen Reiches bestanden zunächst noch dieselben Rechtsschulen, wie vorher, und es kam dazu die in Constantinopel. Kniep (Der Rechtsgelehrte Gaius 19f.) nimmt an, daß die Rechtsschule in Byzanz nicht erst von Theodosius II. gegründet wurde, sondern schon viel früher bestand, und daß an ihr bereits Gaius als Lehrer wirkte. Aber diese Vermutung trifft kaum das Richtige. Vgl. Schemmel Neue Jahrb. f. Philol. XXII 147f.; Programm d. Wilhelmsgymn. zu Berlin 1912. Über Berytos, dessen Blüte und Bedeutung sich eher steigerte, als abnahm, vgl. De Francisci Vita e studii a Berito tra la fine del V e gli inizii del VI secolo, Roma 1912. Von weiteren Rechtsschulen haben wir keine Nachricht. Savigny in der Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter I² 459f. sucht den Nachweis zu erbringen, daß es auch in Gallien keine gegeben habe, und auch dem gelehrten Conrat ist es nicht gelungen, Spuren solcher aufzuweisen. Das scheint auch dadurch bestätigt zu werden, daß Ausonius in seinen Gedichten auf Professoren von Burdigala und anderen Städten keine Rechtslehrer erwähnt. Den bei Rutilius Namatianus erwähnten Jüngling und den heiligen Germanus sehen wir aus Gallien nach Rom ziehen, um sich Rechtskenntnisse zu erwerben. Dennoch ist es kaum denkbar, daß im westgotischen Reich keine Rechtsschule bestanden haben sollte. Auf eine solche scheint der Palimpsest des Gaius von Autun hinzuweisen, der Vorlesungen über die Institutionen des Gaius enthält (Mommsen Jur. Schr. II 429), falls die Hs., was allerdings nicht sicher, aber doch wahrscheinlich ist, aus Gallien stammt. Auch die Consultatio und das fünfte Buch der Origines des Isidorus, manche Stellen in den Gedichten des Ausonius (Griph. 61—65), die Weiheinschrift des Valerius Dalmaticus (Mommsen Jur. Schr. II 150) und manche andere Nachrichten zeugen vom Fortbestande der Rechtswissenschaft in den gallischen Provinzen und dem auf ihrem Boden errichteten Westgotenreiche und lassen darauf schließen, daß an den Bildungsstätten jener Länder auch das Recht gelehrt worden sein wird. Savigny freilich (Röm. Recht i. Mittelalter I² 464. II² 122) meint, daß das römische Recht in den grammatischen Schulen gelehrt wurde und im Vortrag der Dialektik seine Stelle fand, und die gleiche Ansicht äußert Conrat (Mél. Fitting 21 des Sonderdruckes), der noch weitere Zeugnisse juristischer Bildung für jene Zeiten und Länder beibringt.

Iustinian hob alle Rechtsschulen außer denen zu Constantinopel, Berytos und Rom auf; Const. *Omnem* § 7: *quia audivimus etiam in Alexandrina splendidissima civitate et in Caesariensium et in aliis quosdam imperitos homines devagare et doctrinam discipulis adulterinam tradere: quos sub hac interminatione ab hoc conamine repellimus, ut, si ausi fuerint in posterum hoc perpetrare et extra urbes regias et Berytiensium metropolim hoc facere, denarum librarum auri poena plectantur et reiciantur ab ea civitate, in qua non leges docent, sed in leges committunt.* Wegen Athen vgl. Malalas chronogr. 451 Dindorf.

Die Rechtslehrer waren in dieser Zeit staatlich angestellt und empfingen Gehalt, zum ersten Male angeordnet für zwei Professoren, *qui iuris ac legum formulas* (*voluntates* Iust.) *pandant*, von Theodosius II. und Valentinian III. im J. 425 (27. Febr.), Cod. Theod. XIV 9, 3 = Cod. Iust. XI 19, 1, während in einer Constitution der Kaiser Honorius und Theodosius II. vom 30. Nov. 414, Cod. Theod. XIII 3, 16, in welcher den Professoren Befreiung von allen Leistungen gewährt wird, die Rechtslehrer noch nicht erwähnt werden. Der eine der neu angestellten Rechtsprofessoren, Leontius, wird in einer Constitution vom 15. März des J. 425, Cod. Theod. VI 21, 1, genannt und ihm die *Comitiva primi ordinis* mit dem Rang der Vicarii verliehen, welcher auch den übrigen Professoren nach zwanzigjähriger Lehrtätigkeit verheißen wird, wenn sie sich bewähren. Es ist kein Grund vorhanden, mit Krüger (a. a. O. 392) und Karlowa (Röm. Rechtsgesch. I 1023) anzunehmen, daß Leontius diese Stelle schon länger inne hatte (*placuit honorari codicillis comitivae ordinis primi iam nunc a nostra maiestate perceptis*). Cuiacius (Opp. ed. Neap. II 909) und Gothofredus glaubten, daß Cod. Theod. VI 21, 1 mit XIV 9, 3 (und XV 1, 53) zusammen gehöre, was freilich nur unter der Voraussetzung möglich wäre, daß Cod. Theod. VI 21, 1 falsch adressiert ist (dagegen Mommsen Praef. ad Theod. p. CLXXXV). Aber der Ausdruck *qui in memorato auditorio professorum fungantur officio* Cod. Theod. VI 21, 1 schwebt, so wie er jetzt dasteht, in der Luft und hat nur Sinn, wenn die Verleihung des Auditoriums, die in Cod. Theod. XIV 9, 3 ausgesprochen ist, vorausgeht. Die Zusammengehörigkeit der beiden Constitutionen scheint daher so gut wie sicher zu sein. Erteilung von Privatunterricht wird den öffentlich angestellten Lehrern ebenso verboten, wie den Privatlehrern das Abhalten von Lektionen in öffentlichen Lokalen. Daß auch in Rom öffentlich angestellte Rechtslehrer waren, bezeugt Cassiod. var. IX 21 (a. d. J. 533): *ut successor scholae liberalium litterarum, tam grammaticus quam orator, nec non et iuris expositor, commoda sui decessoris ab eis, quorum interest, sine aliqua imminutione percipiat* und bestätigt Iustinian in der oben angeführten Stelle der Constitutio *Omnem* (*tam in regiis*

urbibus, quam in Berytiensium pulcherrima civitate; extra urbes regias et Berytiensium metropolim; die *regiae urbes* sind Constantinopel und Rom) und später, im J. 554, in der Sanctio pragmatica pro petitione Vigilii c. 22 (Novellen ed. Schöll Append. VII 802): *sicut etiam annonas, quae grammaticis ac oratoribus vel etiam medicis vel iurisperitis antea dari solitum erat, et in posterum suam professionem scilicet exercentibus erogari praecipimus, quatenus iuvenes liberalibus studiis eruditi per nostram rempublicam floreant.* Vgl. Savigny Gesch. d. röm. Rechts i. Mittelalter² I 460f. Über die Höhe der Gehälter fehlt es an Nachrichten. Nach Cod. Iust. I 27, 1, 42 erhielten die beiden Grammatici und die beiden Oratores in Karthago 70 Solidi, d. i. etwa ein Pfund Gold (= 913 Mark); es ist aber nicht ersichtlich, ob dies das Gehalt für einen Lehrer oder für beide zusammen war. Weitere Angaben über Lehrergehälter bei Kuhn Städt. Verf. I 102 und Schemmel Neue Jahrb. f. Philol. XXII 495, wobei jedoch zu beachten ist, daß die Umrechnung sehr unsicher ist. Daraus, daß die Constitutio *Omnem* an acht Professoren gerichtet ist, schließen Krüger (a. a. O. 394) und Karlowa (a. a. O. 1023), daß zu Iustinians Zeit so viel Rechtslehrer in Constantinopel und Berytos, also an jeder der beiden Hochschulen je vier angestellt waren; doch ist das höchst unsicher. Andere Vermutungen bei Savigny a. a. O. 462 n. i.

Über die Verhältnisse der Studierenden in Rom handelt die Constitution der Kaiser Valentinian, Valens und Gratian an den Praefectus urbi von Rom Olybrius vom 12. März 370, Cod. Theod. XIV 9, 1. Die Ankommenden sollen sich beim Magister census melden, und einen Paß ihrer Heimatsbehörde, der ihre genauen Personalien enthält, vorlegen, sodann das Fach, das sie studieren wollen, und ihre Wohnung genau angeben. Sie unterstehen der Aufsicht der Censuales, denen scharfe Disziplinarmittel, wie körperliche Züchtigung und Relegation, übertragen werden. Der Studienaufenthalt darf nicht über das 20. Lebensjahr erstreckt werden. Dagegen hatte Diocletian den Rechtsstudenten zu Berytus bis zum 25. Lebensjahr Befreiung von allen Munera gewährt, Cod. Iust. X 50 (49), 1. Für die Zulassung zur Advokatur bei den höchsten Gerichten verlangte Kaiser Leo im J. 460 ein beeidetes Zeugnis der Lehrer (oder des Lehrers, vgl. Basil. VIII 1, 26 mit Schol.) des Aspiranten (*iuris peritos etiam doctores eorum iubemus iuratos sub gestorum testificatione depromere, esse eum, qui posthac subrogari voluerit, peritia iuris instructum* Cod. Iust. II 7, 11, 2), und der Kaiser Anastasius in zwei Constitutionen aus den J. 505 und 517 die Absolvierung einer bestimmten Studienzeit (*Nec de cetero quemquam, antequam per statuta tempora legum eruditioni noscatur inhaesisse, supra dicto consortio sociari* Cod. Iust. II 7, 22, 4. 24, 4 ed. Krüger). Diese Zeit wird vier (oder fünf) Jahre betragen haben. Das ergibt sich aus der Constitutio *Omnem*, in welcher über den bisherigen Studiengang berichtet und eine neue Studienordnung aufgestellt wird.

Dieser Bericht (Const. *Omnem* § 1) ist allerdings sehr unklar. Zunächst läßt er nicht erkennen, ob die Studienzeit vier oder fünf Jahre betrug. Er scheint auf vier Jahre zu deuten: *et is erat in quartum annum omnis antiquae prudentiae finis.* Aber auf ein fünftes Jahr, in welchem die kaiserlichen Constitutionen studiert wurden, führt Praef. Inst. § 3: *et quod in priori tempore vix post quadriennium prioribus contingebat, ut tunc constitutiones imperatorias legerent, hoc vos a primordio ingrediamini*, und das findet eine gewisse Bestätigung, wenigstens nach Mommsens Auslegung (Jur. Schr. II 154), in der Weihinschrift für Valerius Dalmatius Z. 3 u. 4: *Bis sex scripta tenet praetorisque omne volumen, Doctus et a sanctis condita principibus.*

Es wird geradezu bestätigt durch die Vita Severi des Zacharias Scholastikos, Patrol. Orient. II 56. Vgl. Peters Leipz. Sitzungsber. 1913, 63f.; unrichtig Laborde Ecoles de droit 66.

Sodann sagt Iustinian im Anfang des zitierten § 1, daß die Studierenden im ganzen nur Vorlesungen über *sex libri* gehört hätten (*nihil aliud nisi sex tantummodo libros et ipsos confusos et iura utilia in se perraro habentes a voce magistra studiosi accipiebant, ceteris iam desuetis, iam omnibus deviis*). Huschke (Praef. ad Gaium, Jurispr. I⁶ 129 n. 2) und Krüger (a. a. O. 395) verstehen unter diesen *libri* Abschnitte, folgendermaßen:

nach Huschke:
1 *liber* = Institutionen des Gaius + 4 *libri singulares*
2 *liber* = *prima pars legum*
3 *liber* = *pars de iudiciis*
4 *liber* = *pars de rebus*
5 *liber* = *responsa Papiniani*
6 *liber* = *responsa Pauli*;

nach Krüger (Ztschr. d. Sav.-Stiftg. XXII 47):
1 *liber* = Institutionen des Gaius
2 *liber* = 4 *libri singulares*
3 *liber* = *prima pars legum*
4 *liber* = *pars de iudiciis*
5 *liber* = *pars de rebus*
6 *liber* = *responsa Papiniani*.

Bei dieser Auffassung müßte Iustinian das Wort *liber* ‚in einem Atem' in doppelter Bedeutung, nämlich sowohl als Gesamtbezeichnung, wie als Einzelbezeichnung gebraucht haben. Daher beziehen andere (Hugo Lehrb. d. Dig. u. d. Codex² 1828, 255. Mommsen Iur. Schr. II 35, 25. Rudorff Rechtsgesch. I 311. Dernburg Gaius 121. Karlowa Rechsgesch. I 980. Kübler Art. Gaius o. Bd. VII S. 508. Voigt Rechtsgesch. III 139 n. 16. 19) jene *sex libri* nur auf die des ersten Studienjahres und verstehen darunter die auf zwei Bücher reduzierten Institutionen des Gaius und die 4 *libri singulares*, was allerdings auch seine Bedenken hat und von Krüger dem Wortlaut nach für unmöglich erklärt wird. Sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls wurden im ersten Jahre vorgetragen die Institutionen des Gaius und 4 *libri singulares*, nämlich über Ehegüterrecht, Vormundschaft, Testament und Legat, im zweiten die *prima pars legum* vermutlich eines Sammelwerkes (Peters a. a. O. 59ff.) und ausgewählte Titel aus den *partes de iudiciis* und *de rebus*, im dritten der Rest dieser beiden

partes und acht Bücher aus Papinians Responsa; das vierte Jahr war der Privatlektüre von Paulus Responsen gewidmet. Ob die 4 *libri singulares*, die im ersten Studienjahre behandelt wurden, von Gaius (Huschke, Mommsen, Kniep Der Rechtsgelehrte Gaius 23) oder von Ulpian (Krüger) oder von verschiedenen Autoren (Voigt) waren, entzieht sich unserer Kenntnis; es läßt sich nicht einmal mit Sicherheit sagen, ob sie Edikts- oder Sabinuskommentaren entnommen waren. Die Studierenden hießen im ersten Studienjahre *Dupondii*, im zweiten *Edictales*, im dritten *Papinianistae*, im vierten *Λύται*. Der letzte Name beruht wahrscheinlich auf der Befreiung vom Vorlesungszwang, obwohl Krüger dies nach dem Vorgange des Turnebus bezweifelt, der zweite und dritte bedürfen keiner Erklärung, der erste ist ein Spitzname, dessen Bedeutung unsicher ist. Er findet sich auch in der Vita Severi von Zacharias Scholastikos (herausgeg. von Kugener, Patrol. Orient. II 1, Paris 1903; vgl. Peters Leipz. Sitzungsber. 1913, 109). Man hat daran gedacht, daß damit der dicke Schädel des Anfängers bezeichnet werden sollte, der eine gewisse Ähnlichkeit mit den alten unförmigen Zwei-Aß-Stücken (*dupondii*) gehabt habe; Voigt gibt daher das Wort mit ‚Quasselkopf' wieder. Wahrscheinlicher ist jedoch die Erklärung von Herbert Pernice, der über die Bedeutung des Wortes *Dupondii* eine gelehrte und gründliche Abhandlung geschrieben hat, Miscellanea zu Rechtsgeschichte und Textkritik, Prag 1870, 107f. Er zieht Lyd. de mens. IV 157 (p. 173 ed. Wünsch) heran: *Οἱ διπούνδιοι οἱονεὶ νεοστράτευτοι, οὓς καὶ τίρωνας ἀπὸ τοῦ στρατεύεσθαι δι' ἔνδειαν τροφῆς Ἰταλοὶ καλοῦσι. διπουνδίους δὲ αὐτοὺς ἐκάλουν ἀπὸ τῶν ἄρτι παραγγελέντων ἐν στρατείᾳ· οὐ γὰρ ..... ⟨διπουν⟩δίους δὲ αὐτοὺς ἐκάλουν ἐκ τοῦ δύο μόνοις νομίσμασιν ἀρκουμένους ὑπομένειν στρατεύεσθαι· διπούνδιον γὰρ τὸ διόβολον Ῥωμαίοις ἔθος καλεῖν*. Danach hießen die *Tirones* also *Dupundii*, weil sie nur einen geringen Sold erhielten. Pernice sucht zu erweisen, daß dieser Ausdruck ursprünglich nicht aus dem Lager, sondern aus der Gladiatorenschule stammte. Wir können das auf sich beruhen lassen. Die Nachricht des Lydus ist durchaus glaubwürdig, und daß der Soldatenscherz auf die Füchse angewendet wurde, ist um so begreiflicher, da mit der Diokletianisch-Constantinischen Staatsverfassung der ganze Verwaltungsdienst, an dem die Juristen in hervorragendem Maße beteiligt waren, als *militia togata* angesehen wurde; vgl. Mommsen Jur. Schr. III 24f.; Abriß d. röm. Staatsrechts 355. Seeck Gesch. d. Untergangs d. antiken Welt II 89f. Möglich ist allerdings auch, daß Dupundius in gleichem Sinne zu verstehen ist, wie *homo dipundiarius* bei Petron. 74, nämlich als Dummkopf. Vgl. *dominus dupunduarius* Petr. 58, *matrem meam dupundii non facio* und *nemo dupundii evadet* ebd.; *quis te oro dupundii supputabat?* Hieron. adv. Helvid. 16 col. 224 Vall. Ähnlich sagt Vatinius bei Cic. ad fam. V 10, 1: *simius, non semissis homo*. So erklärte den Dupundius bereits Cuiacius, Observ. XII 40 (Tm. III col. 360 D ed. Neap.). Dagegen aber Pernice a. a. O. 113f., wo noch weitere Belege angeführt werden. Noch eine andere Erklärung des rätselhaften Wortes findet sich bei Laborde Les écoles de droit dans l'empire d'orient 87. Es soll sich auf die Schwierigkeit der Testamentslehre beziehen, mit der man die Anfänger plagte, vgl. Inst. II 14, 8.

Nach dem neuen Studienplan Iustinians (Const. *Omnem* § 2f.) sollten im ersten Jahre die Institutionen Iustinians und die *Πρῶτα* der Digesten (Buch 1—4) durchgenommen werden, im zweiten Jahr entweder die *pars de iudiciis* (Buch 5—11) oder die *pars de rebus* (Buch 12—19) der Digesten, außerdem die ersten Bücher der Abschnitte der Digesten über Dos, Tutel, Testament und Vermächtnis (Buch 23. 26. 28. 30), im dritten von den *partes Digestorum de iudiciis* und *de rebus* derjenige Abschnitt, der im zweiten noch nicht behandelt war, und außerdem Buch 20—22 der Digesten. Vom vierten Jahre ab traten an die Stelle der Vorlesungen Privatstudien, und zwar dienten als Gegenstand derselben im vierten Jahre die bisher noch nicht behandelten Bücher des vierten (Buch 20—27) und fünften (Buch 28—36) Teiles der Digesten, also Buch 24. 25. 27. 29. 31—36, im fünften der Codex. Die Bücher 37—50 der Digesten fielen nicht unter das Universitätsstudium, sondern sollten später in der Praxis nachgeholt werden. Die Bezeichnungen der Studenten ließ Iustinian größtenteils bestehen; nur den Namen der *Dupondii*, der ihm unpassend erschien, ersetzte er durch die Bezeichnung *Iustiniani novi*, und für die Studierenden des fünften Jahres schuf er die Benennung *Prolytae*. Mit Rücksicht auf die Papinianisten versah er das 20. Buch der Digesten, das im dritten Studienjahr zur Behandlung kam, mit besonders vielen Papinianstellen (Const. *Omnem* § 4: *librum hypothecariae ex primordiis plenum eiusdem maximi Papiniani fecimus lectione*; Stephanus nennt Buch 20—22 *τὰ Ἀντιπαπιανοῦ μονόβιβλα* oder *Ἀντιπαπιανός*, Heimbach Basil. VI 22, 10), und der Tag, an dem die Studierenden zum ersten Male hierüber Kolleg hörten, sollte nach alter Sitte zu Ehren des Papinian als Festtag gefeiert werden. Alle sonstigen akademischen Bräuche aber, wie Verulkung der Professoren oder Füchse (vgl. darüber Bernhardy Grundriß der griech. Literatur[5], bearbeitet von Volkmann I 696 und dort Zitierte; A. Müller Philol. LXIX 312. Schemmel Neue Jahrb. f. Philol. XX 53. XXII 501f. Berliner Klassikertexte V 1, 87—91), verbot er auf das strengste. Die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Disziplinargewalt übertrug er in Constantinopel dem Praefectus urbi, in Berytos dem Statthalter von Phoenice maritima, dem Bischof und den Professoren des Rechtes.

Literatur: Bremer Rechtslehrer und Rechtsschulen 1868. Heineccius Antiquitates I 3 § 156. Zimmern Gesch. d. röm. Rechts I 249ff. Puchta Institutionen[10], herausg. v. Krüger I 274ff. Walter Gesch. d. röm. Rechts[3] II 22f. Rudorff Röm. Rechtsgesch. I 309. 326ff. Danz Lehrbuch d. Gesch. d. röm. Rechts[2] I 107. 108. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 488ff. 674ff. 1022ff. Bruns-Pernice-

enel Gesch. u. Quellen d. röm. Rechts in oltzendorff-Kohlers Rechtsenzyklopäe § 30. 49. 71. Voigt Röm. Rechtsgesch. I 22ff. II 195ff. III 137ff. Kuntze Kursus der stitionen § 953; Excurse S. 600. 601. Jörs ömische Rechtswissenschaft zur Zeit der Repuik 231f. Conrat Zur Kultur des römischen echts im Westen des römischen Reichs im und 5. Jhdt. n. Chr. in Mélanges Fitting 902. Flach De l'enseignement du droit chez s Romains, Straßburg 1873. Barbagallo o stato e l'istruzione publica nell' impero omano, Catania 1911. Laborde Les écoles e droit dans l'empire d'orient, Bordeaux 1912. eters Leipz. Sitzungsber. 1913, 56f. (diese ortreffliche Schrift erhielt ich leider erst, nachem der vorstehende Artikel bereits gedruckt ar). Vor allen andern P. Krüger Geschichte er Quellen und Literatur des römischen Rechts[2] 912, 129. 151f. 392f. [Kübler.]

Reciacum, -us s. Riciacum, -us.

Recianus, Hist. aug. Carac. 6, 7, heißt ichtig Aelius Decius Triccianus, s. Decius Nr. 21. [Stein.]

Recimer s. Ricimer.

Reciperatio (oder *recuperatio*), Fest. s. *eciperatio* p. 274 (ed. Bruns-Gradenwitz ontes[7]) *reciperatio est, ut ait Gallus elius* (s. o. Bd. I S. 492f. unter Nr. 58 und . Krüger Gesch. d. Quell. u. Lit. d. röm. .[2] 76) *cum inter populum et reges nationesque t civitates peregrinas lex convenit, quomodo er reciperatores reddantur res reciperenturque, esque privatas inter se persequantur.* Danach st die *r.* ein völkerrechtlicher Vertrag über egenseitigen Rechtsschutz. *Reciperatores* oder *ecuperatores* sind die bei diesem Verfahren ätigen Richter. Aber wir werden die Rekueratorengerichte auch in Prozessen unter Römern ätig finden und sehen, daß sie neben ihrer Bedeutung im internationalen auch später (a. M. Hartmann-Ubbelohde Ordo Iudicioum I § 24, der den Ursprung der R. im römichen Bürgerrecht sucht und ihre Institution wegen Theoph. Inst. I 6, 4 für Vorzwölftafelecht erklärt; dagegen Wlassak Röm. Prozeßges. I 21, 3. Ad. Schmidt Ztschr. Sav.-St. IX 133f., 3. Wlassak a. O. II 298f. u. ö.; eingehend Eisele Beiträge zur röm. Rechtsgesch. 37ff.) eine solche im nationalen Prozeßechte haben. Über die internationale Bedeutung der R.-Gerichte orientiert vom Standpunkte des Völkerrechts aus neuestens eingehend Coleman-Phillipson The international Law and Custom of ancient Greece and Rome (London 1911, 2 voll.), besonders II 83—84, die einschlägigen Stellen sind gesammelt II 399. Für alle prozeßrechtlichen Fragen, welche die Rekuperatoren betreffen, verdient jetzt an erster Stelle die klare Darstellung von Wlassak Röm. Prozeßgesetze II hervorgehoben zu werden. Beide Werke sind im folgenden nur mit den Autorennamen zitiert. Die zahlreichen Stellen, in denen Wlassak seine Forschungen hierüber vorlegt, sind dort S. 383 zusammengestellt. Vgl. besonders § 37 298ff. Außer dieser Literatur ist von älteren Arbeiten schon hier zu nennen Ph. E. Huschke De recuperatoribus in J. G. Huschkes Analecta litteraria (Leipz. 1826). Excurs. II 208—253. C. Sell Die Recuperatio der Römer (Braunschweig 1837). Huschke Rezension über Sell in Richters Krit. Jahrb. I (1837) 861ff.

I. Die Recuperatio in ihrer völkerrechtlichen Bedeutung.

1. Begriff. Schon das Wort deutet auf die internationale Herkunft der *r.* Vgl. Corp. gloss. lat. III 336, 44f.: *χριτήριον ξένον iudicium peregrinum. χριτήριον ξένον recuperatorium*; vgl. III 528, 5f. Der Versuch Huschkes Anal. 215, das Wort aus *re-cisparare* zu erklären, ist sprachlich unhaltbar; die jetzt übliche Ableitung von *recipere* ist zwar sachlich, nicht aber sprachlich ganz korrekt, rechtig ist selbstständige Herleitung von *re-* und *capio*; *reciperatio* oder *recuperatio* ist also die Wiedererlangung, *reciperatores* oder *recuperatores* sind diejenigen, welche das Verlorene wiederverschaffen. ‚Wiederschaffer' übersetzt Mommsen Röm. Gesch. I[10] 154; Strafr. 178, 1. Sie sollen doch wohl den Römern etwas Verlorenes wiederverschaffen. Dies, sowie Festus *s. nancitor* spricht gegen eine von Girard Organis. judic. I 100f., 1 nach griechischen Parallelen mehr referierte als akzeptierte Hypothese, daß vor den R. der Fremde gegen römische Selbsthilfe hätte Recht suchen sollen. Aber natürlich ist abgesehen von dieser Beziehung auf die R. ein Repressalienverfahren, wie es dort geschildert wird, auch für Rom nur naheliegend. So wohl Girard selbst a. O.

Mit den R. sind die Fetialen wiederholt in Verbindung gebracht worden. Huschke Richters Jahrb. I 865. 876f. 883f. versuchte die R. als ein von den Fetialen abhängiges Institut darzustellen (dagegen Voigt Jus nat. II 93f., 86a. Phillipson II 84), während Collmann De Rom. iudicio recuperatorio comment. 28, 1 aus der Annahme der Gleichstellung beider Kollegien zum Schlusse geführt wurde, daß die R. ein rein römisches Gericht waren. Das richtige Verhältnis beider Institute zueinander hatte wohl Huschke in seiner älteren Abhandlung erkannt (Anal. 215), wenn er zwar die Ähnlichkeit von mancherlei Tätigkeit beider betonte, aber zugleich hervorhob, daß die Fetialen dann vor allem ihres Amtes zu walten hatten, wenn die R. versagten, oder natürlich, soweit es noch keine R. zwischen den beiden Staaten gab. Die R. konnten dagegen nur in Tätigkeit treten, wenn wenigstens ein völkerrechtlicher Vertrag, ein *commercium tantum iuris praebendi repetendique* (Liv. XLI 24, 16), zwischen zwei Staaten bestand, ihre Tätigkeit ist die des weltlichen Richters, die Fetialen hatten dagegen bei einer Rechtsverletzung durch einen fremden Staat oder Bürger zu handeln, unbekümmert darum, ob ein Vertrag zwischen Rom und dem fremden Staate da war oder nicht, ja vornehmlich im letzteren Falle. Sie forderten Genugtuung und erklärten, wenn diese ausblieb, in feierlicher Weise den Krieg. Vgl. Wissowa Religion u. Kult. d. Röm.[2] § 70. Vgl. ferner Samter Art. Fetiales (o. Bd. VI S. 2259—2265). Was sich über das Verfahren beim *res repetere* ermitteln läßt, darüber S. 2263f. Über die im Verfahren begegnende *clarigatio* Wis-

sowas. v. (o. Bd. III S. 2627f.). Karlowa vermutet, daß dem *res repetere* der Fetialen das Rekuperatorenverfahren nachgebildet gewesen sei (Legisaktionen 228). Die Tätigkeit der Fetialen ist, soweit sie hier in Betracht kommt, die von Diplomaten und angesichts der starken religiösen Färbung des Völkerrechts (vgl. auch Fusinato Dei feziali e del diritto feziale, Atti Real. Accad. dei Lincei Ser. III Bd. XIII 1883/4, 558. Ad. Schmidt Ztschr. Sav.-St. IX 124f.) zugleich von Priestern. Gemeinsam ist beiden Instituten der Zweck der Sicherstellung des Römers im Verkehr mit dem Ausland. Aber die Mittel, das Ziel zu erreichen, sind verschieden. Vgl. A. Weiss Le droit fétial et les fétiaux (in France judiciaire, Paris 1882/3) 474. Savert Les Récupérateurs stellt (52f.) die interessante, aber nicht beweisbare und auch unwahrscheinliche Vermutung auf, die Fetialen hätten das Verfahren *in iure*, die Rekuperatoren das *in iudicio* geleitet.

2. Voraussetzung einer Recuperatio ist das Vorhandensein zweier selbständiger miteinander in völkerrechtlichem Verkehr stehenden Staaten. Fehlt es an solchem Verkehr, so gilt das primitive (vgl. Post Grundriß der ethnolog. Jurisprud. 444f.) Verhältnis der Recht- und Schutzlosikeit des Fremden, das für Rom Pomponius formuliert: Dig. XLIX 15, 5, 2. Anfänglich werden solche Verträge eher von Fall zu Fall, etwa im Gefolge eines Krieges zur Erledigung der Streitpunkte, geschlossen, als auf die Dauer berechnet gewesen sein. Vielleicht deutet das Wort *recuperatores* sogar auf solche fallweise vereinbarte Gerichte. Vgl. Girard Organis. judic. I 100f., wo auch der erste Teil der Definition des Aelius Gallus auf solche gelegentliche, der zweite auf dauernde völkerrechtliche Verträge bezogen wird. Zu Verträgen ersterer Art erinnert Girard a. O. 102, 1 an Liv. XXXIV 57, 8: *tunc enim repeti reddique per conventionem res et, si quarum turbata bello possessio sit, eas aut ex formula iuris antiqui aut ex partis utriusque commodo componi*, und denkt noch an den Vertrag mit Antiochos (Liv. XXXVIII 38, s. u.). Eine besondere Verfassung der paziszierenden Staaten gehörte nicht zu den Voraussetzungen einer R. Denn, von allgemeinen Gründen ganz abgesehen, berücksichtigt die Definition des Gallus Aelius gerade verschiedene Verfassungen. Dabei werden freilich die vom Juristen gebrauchten Worte *reges nationesque et civitates peregrinas* verschieden gedeutet. Huschke Richters Jahrb. I 873 versteht unter *reges nationesque* die faktisch selbständigen, unter *civitates peregrinas* die faktisch unselbständigen und unter römischer Botmäßigkeit stehenden Staaten. Voigt Jus nat. IV 137 und Ad. Schmidt Ztschr. Sav.-St. IX 132, 5, deuten *reges nationesque* zusammen auf die von Königen beherrschten Nationen, *civitates peregrinae* dagegen auf die republikanisch organisierten Staaten. Bethmann-Hollweg Zivilproz. II 67 bezieht die Worte auf Staatenverträge zwischen dem römischen Volke einerseits und fremden Königen, Völkern oder Städten anderseits. Gallus Aelius will aber offenbar nur sagen, daß es auf die Verfassung des anderen Staates — und damit wohl auch auf die innere Verfassungsänderung was von naheliegender praktischer Bedeutung war — überhaupt nicht ankomme, und führt als Hauptbeispiele verschiedene Verfassungen, Monarchie und Volksherrschaft irgend einer Form (Geschlechterstaat, Aristokratie, Demokratie), als Verfassungsformen im Flächenstaate und demgegenüber die — auch wieder so oder so gestaltete — Verfassung des Normalstaates des griechisch-römischen Staatsrechts, der Polis oder des Stadtstaates, an. Vgl. Liv. XXXIV 57, 7 *civitates regesque* und Paul. Dig. XLIX 15, 19, 3 *in civitatem sociam amicamve aut ad regem socium vel amicum*. Für Aelius Gallus, der gegen Ende der Republik wirkte und dessen Schriften von Verrius Flaccus benützt wurden, auf den wieder die Arbeit des Festus zurückgeht (vgl. P. Krüger Gesch. d. Quellen² 76) war natürlich der Stadtstaat noch das Normale wenngleich die Praxis darüber zu ganz anderen Zielen hinausgewachsen war: nicht anders, als Aristoteles noch der Polistheorie huldigte, während sein Schüler Alexander die Welt zu erobern ausging. Mit dieser von der Huschkes abweichenden Deutung und der weiteren Bemerkung, daß der vertragsschließende Staat zwar juristisch frei sein muß, da nur von ihm gesagt werden kann *lex convenit*, soll indes nicht in Abrede gestellt sein, daß dieses Erfordernis der Freiheit nicht allzugenau genommen wurde. Gehen doch hier damals nicht minder als heutzutage Recht und Politik oft getrennte und dieses gar oft sehr verschlungene Wege. Zunächst ist ein überwundener und politisch abhängig gewordener Staat deswegen natürlich noch nicht unfähig, ein völkerrechtliches Bündnis über Rechtsschutz mit dem Sieger oder, soweit es dieser zuläßt, mit Dritten zu schließen. Vgl. Liv. XXXIV 57, 7, der sogar sagt: *esse tria genera foederum* usw.; *unum quum bello victis dicerentur leges*, wo allerdings der Ausdruck im zweiten Satze zu stark ist und strenge genommen dem ersten widerspricht. Dann konnten aber freilich auch juristisch unfrei gewordene Staaten insofern an einer R. beteiligt sein, als sie vom Sieger mit in eine solche aufgenommen wurden. Vgl. die Bündnisse der Römer und Karthager bei Polyb. III 22. 24 und andere Beispiele bei Sell a. O. 56f., auch 59, 2; vgl. ferner u. II 1). Die mehrfach vertretene Behauptung, daß Isopolitie die Grundlage der R. sei, ist schon nach dem Gesagten abzulehen. Es genügt, an das erste Bündnis Roms mit Karthago, Polyb. III 22, zu erinnern, wo für Erfüllung von Privatverträgen, die der Römer unter Zuziehung eines karthagischen Beamten (*ἐπὶ κήρυκι ἢ γραμματεῖ*) mit einem Karthager auf karthagischem Gebiete geschlossen hatte, die *δημοσία πίστις* eingesetzt wird; vgl. ferner Polyb. III 24, wo im zweiten Bündnis derselben Staaten die Selbsthilfe ausgeschlossen wird; dann Liv. XXXVIII 38, 12 wo es im Vertrag mit Antiochos heißt: *si quae pecuniae debentur, earum exactio est* etc. Vgl. zum internationalen Verkehr Roms mit dem Ausland allgemein Mommsen St.-R. III 590—606 Karlowa Röm. Rechtsgesch. I §§ 44f. Ad. Schmidt Ztschr. Sav.-St. IX 122—143.

Wie selbstverständlich dem Römer in jedem undschaftsverhältnis auch der Rechtsschutz chlossen schien, zeigt etwa die Schlußfolgeg von Paul. Dig. XLIX 15, 19, 3 über das *liminium*. Vgl. auch Liv. XLI 24, 16, wo *commercium tantum iuris praebendi repedique* als weiteste Form völkerrechtlicher Behung erscheint. Es braucht nicht bemerkt werden, daß natürlich anderseits die Isoitie die Möglichkeit der R. nicht ausschließt, ndern bei Isopolitie R. nur natürlich ist. Der politie der Latiner mit den Römern ging on die R. voraus. Näheres bei Sell 68. l. auch Mommsen Röm. Gesch. I[10] 154.

3. Organisation der R.-Gerichte. Über Zusammensetzung der Gerichte sind wir lfach nur auf Vermutungen angewiesen. nches, was wir vom späteren römischen R.richt wissen (s. u. II und III), dürfen wir ohne großes Wagnis schon auf das International- richt übertragen. So besonders die Zäsur s römischen Rechtsstreites. Diese aber freilich nigstens nicht sicher von je. Wenn wir vielhr wohl mit Recht den Anfang der R. schon die römische Königszeit verlegen dürfen — ß die Definition des Aelius nur den republinischen Staat ins Auge faßt, wird niemand gegen ernstlich einwenden wollen, der den twicklungsgang der römischen Staatsrechtsorie im Auge hat —, so wird wohl zunächst r höchste Gerichtsherr, der König selbst diese dikation geübt haben. Von einem solchen Falle ählt doch Dion. III 41, 5: nach dem von den mern glücklich zurückgeschlagenen Einfall r Volsker in römisches Gebiet, schlossen beide lker Friede und Bündnis, wobei der Schaden, r zu ersetzen war, durch den römischen König stimmt werden sollte: *τάς τε βλάβας διαλύσειν οσχομένων, ὡς ἂν ὁ βασιλεὺς δικαιώσῃ, καὶ τοὺς ἴχους ταῖς αἰτίαις ἐπὶ δίκην παρέξειν ὁμολογούν- ν, ἀνοχὰς πρὸς αὐτοὺς ποιησάμενος, καὶ τὰ αια παρ' ἑκόντων λαβὼν εἰρήνην καὶ φιλίαν ντίθεται.* Nach oder neben solchen Fällen igen aber sehr früh in der R. Bestimmungen troffen worden sein, daß von beiden Teilen wählte private Richter das Urteil sprechen lten. Das werden jene gerne annehmen wollen, in den R.-Gerichten gemischte Gerichte ien. Ob nun aber etwa von je so *ius* und *dicium* getrennt waren, oder doch durch irgendlche vielleicht in die Königszeit (Servius Tuls!) zurückgehende Reform getrennt wurden, kann vielleicht die Vermutung angeschlossen rden, daß diese Idee solcher Trennung, die den stadtrömischen Bürgerprozeß (Wlassk § 38) republikanisches Grundrecht geworn ist, und von Dion. IV 25, 2 bekanntlich Reform des Servius Tullius erzählt wird, erst im R.-Gericht begegnete. Diese bloße rmutung hat freilich keine andere Stütze, die meines Erachtens gegebene Wahrscheinhkeit, daß ein Internationalgericht eher Glauin und Zutrauen findet, wenn nicht bloß der risdiktionsherr die Entscheidung in der Hand lt, sondern diese von unabhängigen Richtern fällt wird, auf deren Auswahl auch die Parten Einfluß haben. Denn daß es je in Rom ein ndiges Rekuperatorengericht gegeben hätte, ist nirgends bezeugt und auch durchaus unwahrscheinlich, ebenso aber auch, daß Rekuperatoren ohne staatliche Autorisation judiziert hätten, wäre doch solche Rechtssprechung zu problematisch gewesen. Träfe aber unsere Vermutung von der hier zuerst begegnenden Scheidung der zwei bekannten Stadien des römischen Streitverfahrens zu, so hätte auch hier das Fremdenrecht bahnbrechend für den Fortschritt des Bürgerrechts gewirkt, was zu der sonstigen Erkenntnis, die wir besonders Wlassaks Forschungen verdanken, vortrefflich paßte. Auch Saverot (vgl. o. I 1), der vor den Fetialen das Verfahren *in iure*, vor R. das *in iudicio* sich abspielen lassen will, nimmt also an, daß die R. nur Urteiler auf Befehl waren. Wir haben aber Anlaß zur Annahme, daß auch die R. von der weltlichen Jurisdiktionsbehörde ernannt wurden. Die Gerichtsherrlichkeit ist bekanntlich in historischer Zeit von den Consuln ausgeübt worden, dann auf den Praetor übergegangen; seit Errichtung der Fremdenpraetur ist endlich diese für die Internationalrekuperatorengerichte die natürliche Jurisdiktionsbehörde. Vgl. Plaut. Bacchid. II 3, 36: *Postquam quidem praetor reciperatores dedit* usw. Ob und wieweit die Stelle verwendbar, darüber vgl. Girard Organis. judic. I 102, 4. Vgl. Ad. Schmidt Ztschr. Sav.-St. IX 134f. Bei der Rekuperatorenbestellung wirken wie prinzipiell bei der Richterbestellung die Parteien (durch Wahl) und der Magistrat (durch Ernennung) zusammen. Aber über alles Nähere wissen wir nichts und können höchstens aus späteren Quellen einige Vermutungen wagen. Schon wer wählbar gewesen, ist schwer zu sagen. Rekuperatorenlisten wird es für diese Internationalrichter kaum gegeben haben. Sie müßten entweder in der R. vereinbart gewesen und Bürger beider Staaten enthalten haben, oder es müßte den Gerichtsherren der die R. schließenden Staaten die Aufstellung der Listen für die bei ihnen zu erledigenden Fälle freigestanden haben, was wegen der Gefahr der Parteilichkeit, die bei solch weiter Vollmacht immerhin möglich scheinen mochte, wieder unwahrscheinlich ist. Freilich haben wir Quellen, die uns von einem Sortitionsverfahren und von Rejektion der R. berichten (vgl. insb. l. agr. 37. ed. Venafr. 65—69), aber diese Quellen beziehen sich auf die R., die bereits aus den Internationalrichtern zu einem Institut des römischen Provinzialrechts (s. u. II 2) geworden sind. Und ähnlicherweise erheben sich Bedenken gegen Schlüsse aus den Weisungen des rupilischen Dekrets (Cic. in Verr. a. sec. II 13, 32). Nicht anders steht es mit dem *reicere* und *sumere* der R. in Ciceros eben genannter Rede. Und auch Liv. XXVI 48, 8f. werden wir erst unten (II 3) verwerten können.

Dagegen dürfen wir für diese Internationalgeschworenen wohl mit Sicherheit notwendige Mehrzahl annehmen. Vgl. Mommsen Röm. Gesch. I[10] 154, der auch ungerade Zahl plausibel macht. Möglich ist es aber, daß schon im Internationalprozeß sich gelegentlich eine peregrine Partei unter Verzicht aufs gemischte Kollegialgericht einem römischen Einzelrichter unterstellt oder ein Römer Analoges

gegenüber dem fremden Gerichte getan hätte. So Rudorff Röm. Rechtsgesch. II 36. Dagegen Eisele Beiträge 53f. (meines Erachtens aber nicht überzeugend). Vgl. für Sizilien Cic. in Verr. a. sec. II 13, 33: *si legibus erat iudicium constitutum et ad civem suum iudicem* und dazu Wlassak 139, 29. Dabei mochte die Person des Richters nach der Nationalität des Beklagten gewählt worden sein. Vgl. — allerdings auch wieder für römische Provinzialverhältnisse — Cic. a. a. O. § 32: *quod civis Romanus a Siculo petit, Siculus iudex datur: quod Siculus a cive Romano, civis Romanus datur.* Da konnte vielleicht eben manches unter der römischen Herrschaft so geblieben sein, wie völkerrechtliche Verträge es vordem bestimmt hatten, als die Provinzcivitates noch selbständige Civitates waren. Vgl. zu dieser Übernahme auch die trefflichen Ausführungen bei Wlassak § 27 besonders über die auf heimischer Lex beruhenden *iudicia legitima.* Natürlich kann aber, wie nochmals bemerkt sei, diese Übertragung späterer Rechtssätze auf die frühere Zeit des Internationalgerichts nur mit größter Vorsicht erfolgen. So spricht nicht gegen die oben angedeutete Annahme, daß die R.-Gerichte gemischte Gerichte gewesen seien, die Erzählung Liv. XLIII 2, 3, wo die Abgesandten der beiden Hispanien, also Provinzialen und nicht Angehörige eines selbständigen R.-Staates, ein R.-Gericht von fünf Senatoren erhielten.

4. Kompetenz der R.-Gerichte. Das R.-Gericht war nur in Streitigkeiten zwischen Bürgern der beiden R.-Staaten oder wohl auch zwischen Bürgern des einen Staates mit dem anderen R.-Staate kompetent, nicht aber in Streitigkeiten der im R.-Verhältnisse stehenden Staaten selbst (anderer Meinung Karlowa Röm. Rechtsgesch. 292). Ein Richterspruch kann, soll er sich über ein bloßes *arbitrium ex compromisso* erheben, nur seinen Zweck erfüllen, wenn auch eine Macht da ist, um den Spruch zu exequieren, d. i. also, wenn eine außerhalb oder über den Streitteilen stehende Macht da ist. So, wenn die streitenden Teile einem größeren Bunde mit Exekutionsmacht angehörten, oder wenn sie beide in einem Abhängigkeitsverhältnisse von einer dritten Macht standen. Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen Angehörigen des latinischen Bundes wird ein Bundesgericht getroffen haben (vgl. Dion. IV 26, 1. V 61, 5). Wenn aber zwei streitende Staaten die Superiorität Roms anerkannten, so war der natürliche Gerichtsherr der Senat als Organ des völkerrechtlichen Verkehrs Roms im weitesten Sinne. Dabei konnte dieser selbst entscheiden, oder durch Abgesandte entscheiden lassen (vgl. Liv. XXXIX 46, 6—47. 24f. 33) und hier wiederum eine ganze Kommission oder einzelne Kommissäre mit der Entscheidung betrauen, deren Bestätigung er sich dann vorbehält: das Verfahren schwankt je nach den Bedürfnissen des Falls, der Senat erweitert möglichst seine Macht. Daß der Senat anders als der *arbiter ex compromisso* (Paul. Sent. V 5 a, 1) auch als Vollstrecker von solchen Schiedsverfahren betrachtet wurde, hat Partsch Die Schriftformel im röm. Provinzialprozesse 5, 4 richtig beobachtet. Daneben gibt es aber, wie Partsch a. O. an drei Beispielen gezeigt hat, noch die Möglichkeit der Ernennung von Geschworenen als Schiedsrichter, die vom Senat bezw. dem Imperienträger mit einer schriftformelähnlichen Anweisung — dieser *iussus iudicandi* steht wie im römischen Formularverfahren neben dem *iudicium*, der Formel — zu judizieren angewiesen werden. Vgl. CIG II Add. nr. 2561 b = Dittenberger Syll. II² 929. Partsch 5—23. Dittenberger Olympia V p. 103 nr. 52 = Syll. I² 314 III. Partsch 23—27. O. Kern Inschr. v. Magnesia nr. 93 = Dittenberger Syll. II² 928. Partsch 27—48, wo namentlich auch das Zusammenwirken von Partei und Jurisdiktionsherrn zur Kreierung der Geschworenenbank deutlich wird. Partsch 28ff. ‚Rekuperatoren' sind nun so bestellte Schiedsgerichte ja nicht: schon weil die für uns maßgebende Definition des Festus als einen Kontrahenten bei Kreierung der r. Rom voraussetzt, aber auch wenn wir den Begriff auf nichtrömische Staaten erweitern wollen weil hier eine dritte faktisch über den tatsächlich abhängigen Staaten stehende Macht es ist, die das Gericht ernennt. Aber eine gewisse Ähnlichkeit dieses Verfahrens mit dem, was wir uns über das R.-Verfahren (s. u. I 5. II 5) vorstellen ist unverkennbar. Vgl. auch Partsch a. O. 49. Es darf auch nicht übersehen werden, daß wo Staaten Partei sind, etwa auch im Streite des einen R.-Staats mit einzelnen Bürgern des andern die Machtfrage sehr das ganze Rechtsverhältnis beeinflussen muß.

Zwischen den Angehörigen der R.-Staaten war die Gerichtsbarkeit der R. umfassend. Gegen die wiederholt vertretene einschränkende Annahme, den R. hätte nur Zivil-, nicht auch Strafgerichtsbarkeit zugestanden (so schon Huschke Richters Jahrb. I 879ff. Fusinato Dei feziali 556 mit energischer Betonung, den Phillipson II 86 folgt), spricht schon die wenig sichtbare, jedenfalls nicht scharf abgegrenzte Scheidung des zivilen vom kriminellen Unrecht die Tatsache, daß Delikte im römischen Recht — und noch mehr vielleicht in anderen antiken Rechten (man erinnere sich etwa der *δίκαι φονικαί*, wozu vgl. Meier-Schömann-Lipsius Attisch. Prozeß I 199f. Freudenthal bei Mommsen Zum ältest. Strafrecht der Kulturvölker 9f.) — nur zu privaten Strafklagen führen vgl. auch Wlassak 311. Dazu kommen aber positive Quellenbelege, welche die allgemeine Kompetenz der R. erhärten. Vgl. Dion. III 3, vom ersten Vertrage mit den Latinern unter Romulus: *συνθῆκαι γὰρ ἦσαν ταῖς πόλεσιν ἐπ Ῥωμύλου γενόμεναι τά τε ἄλλα ἔχουσαι δίκαια καὶ ἵνα μηδετέρα πολέμου ἄρχῃ· ἢ δ' ἐγκαλοῦσά δ τι δή ποτε ἀδίκημα δίκας αἰτοῖ παρὰ τῆ ἀδικούσης, εἰ δὲ μὴ τυγχάνοι τότε τὸν ἐξ ἀνάγκη ἐπιφέροι πόλεμον, ὡς κελευμένων ἤδη τῶν οποι δῶν.* Sachlich lag da jedenfalls im Bündnis für alle Rechtsverletzungen beschlossen, läßt doch auch Liv. I 23, 7 den Mettus Fufetius sagen: *iniurias et non redditas res ex foedere quae repetitae sint et ego regem nostrum Cluilium causam huiusce esse belli audisse video nec te dubito, Tulle, eadem prae te ferre* usw. Auf eine Reihe anderer Stellen, besonders au

Dionys und Livius, die uns jedenfalls, mag man ihre sonstige Geschichtlichkeit wie immer bewerten, zeigen, daß nach der antiken Auffassung die Kompetenz der R.-Gerichte umfassend war, verweist Sell 90—117. Viel erörtert ist Dion. VI 95, wo allerdings nur von Streitigkeiten aus Rechtsgeschäften die Rede ist: *τῶν τ' ἰδιωτικῶν συμβολαίων αἱ κρίσεις ἐν ἡμέραις γιγνέσθωσαν δέκα, παρ' οἷς ἂν γένηται τὸ συμβόλαιον.* Aber in diesem sicher beglaubigten (vgl. Cic. pro Balb. XXIII 53: *Cum Latinis omnibus foedus esse ictum Sp. Cassio Postumo Cominio consulibus quis ignorat? quod quidem nuper in columna ahenea meminimus post rostra incisum et perscriptum fuisse*; vgl. Liv. II 33, 9. Girard Organis. judic. 101, 3 und die dort Zitierten) Bündnis zwischen Rom und den 30 Städten der lateinischen Konföderation (ca. 493 v. Chr.) handelt es sich hiebei eben um eine Sonderbestimmung, was schon aus der Festsetzung des *forum contractus* hervorgeht. Die Bestimmung betrifft eine örtliche Kompetenznorm für gewisse Prozesse. Natürlich sind — schon angesichts der weiten Ausdehnung des Begriffs des Privatdelikts (vgl. Mommsen Strafr. 178, 1, der im Namen der ‚Wiederschaffer' geradezu einen Hinweis auf ihre ursprüngliche Verwendung im deliktischen Prozeß sieht) — Privatsachen das wohl wichtigere Gebiet der R., und es mögen diese zuweilen in den Vordergrund gerückt worden sein. Vgl. Polyb. III 22, 8f. vom ersten Bündnis Roms mit den Karthagern: *τοῖς τε κατ' ἐμπορίαν παραγινομένοις μηδὲν ἔστω τέλος πλὴν ἐπὶ κήρυκι ἢ γραμματεῖ. ὅσα δ' ἂν τούτων παρόντων πραθῇ, δημοσίᾳ πίστει ὀφειλέσθω τῷ ἀποδομένῳ*) und Polyb. III 24, 8—10 vom zweiten Bündnis: *ἂν ἔκ τινος χώρας, ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσιν, ὕδωρ ἢ ἐφόδια λάβῃ ὁ Ῥωμαῖος, μετὰ τούτων τῶν ἐφοδίων μὴ ἀδικείτω μηδένα πρὸς οὓς εἰρήνη καὶ φιλία ἐστὶ Καρχηδονίοις. ὡσαύτως δὲ μηδ' ὁ Καρχηδόνιος ποιείτω. εἰ δέ, μὴ ἰδίᾳ μεταπορευέσθω· ἐὰν δέ τις τοῦτο ποιήσῃ, δημόσιον γινέσθω τὸ ἀδίκημα.* Vgl. ferner Liv. XXXVIII 38, 12 vom Bündnis mit Antiochos: *si quae pecuniae debentur, earum exactio esto; si quid ablatum est, id conquirendi cognoscendi repetendique item ius esto*, während die römischen Bundesgenossen im Verhältnisse mit Antiochos (§ 17) *controversias inter se iure ac iudicio disceptanto*. War so objektiv die Kompetenz der R.-Gerichte eine das Gebiet des späteren Zivil- und Kriminalunrechts umfassende, so galt subjektiv die Kompetenz der R.-Gerichte zunächst für Streitigkeiten zwischen Römern und Bürgern des R.-Staates; aber auch in Streitigkeiten zwischen Angehörigen eines mit Rom im R.-Verhältnis stehenden Staates oder zwischen Angehörigen des einen R.-Staates mit solchen eines anderen R.-Staates konnte wohl das römische, bezw. bei anderer Sachlage das R.-Gericht eines anderen Staates, das gerade benötigt wurde, angegangen werden. Das schließt meines Erachtens zutreffend Sell a. O. 116f. aus Plaut. Rud. III 6, 20. V 1, 2.

Noch fragt es sich endlich, ob der Kläger sein Recht vor dem eigenen R.-Gerichte verlangen, oder es vor dem R.-Gericht des Staates zu suchen hatte, dem der Verletzer seines Rechts angehörte. Für Streitigkeiten aus *ἰδιωτικὰ συμβόλαια*, worunter wohl Privatrechtsgeschäfte im weitesten Sinne zu verstehen sind, entscheidet nach Dion. VI 95, 2 das *forum contractus*. Diese Kompetenz darf gewiß im allgemeinen angenommen und nicht als Besonderheit des lateinischen Bündnisses aufgefaßt werden. Für Ansprüche aus deliktischem Unrecht dagegen war ein Auslieferungsverfahren vorgesehen, worüber wiederholt berichtet wird. Vgl. Dion. III 3, 1 *δίκας αἰτοῖ παρὰ τῆς ἀδικούσης*. Der verletzte Römer ließ durch Vermittlung der Fetialen die Auslieferung des Verbrechers fordern, während umgekehrt vom Fremden die Auslieferung des verletzenden Römers gefordert wurde. Die Fetialen hatten wegen dieser Tätigkeit, worauf schon oben (I 1) hingewiesen, noch kein Richteramt. Sie wachten als Diplomaten und Priester über die Aufrechterhaltung der Staatenverträge und waren die Sachverständigen für die Frage, ob der R.-Fall eingetreten sei, also der Römer oder der andere Staatsangehörige Genugtuung geben, bezw. den Schaden ersetzen mußte. Im einen Fall wurde der Römer ausgeliefert, im anderen Auslieferung begehrt, wobei wieder die Fetialen diplomatisch tätig wurden. Gewiss hatten auch die anderen R.-Staaten Priester ähnlicher Funktion, und gewiß konnten diese anderer Ansicht sein und die begehrte Auslieferung unterbleiben. Dann ist die Frage, ob sich der Staat, dem der Verletzte angehört, dies bieten läßt oder nicht, aber aus dem Bereich des Rechts herausgetreten und zu einer Machtfrage geworden. Dieser schwerfällige Gang des Verfahrens mit dem Auslieferungsbegehren wurde wohl, da die Römer in stets mannigfaltigere Beziehungen zu fremden Völkern kamen, fallen gelassen, bezw. die Auslieferung des Verbrechers nur bei völkerrechtswidriger Verletzung des ganzen Staatswesens beibehalten, während bei Verletzung des einzelnen der Grundsatz gehandhabt wurde, daß *in criminali causa rei forum accusator sequatur*. Vgl. Sell 137—157, der aber Dion. III 3, 1 *δικάζηται παρὰ τοῖς ἀδικοῦσιν* lesen will und insoweit irrige Deduktionen gibt. Dionys Bericht stimmt vielmehr genau zu den sonstigen Ergebnissen der Quellen.

5. Verfahren im R.-Gerichte. In den ältesten Verträgen war vielleicht für den Fremden Prozeßstandschaft noch nicht vorgesehen; er mußte sich also eines aushelfenden *civis*, des Gastfreunds, bedienen, um sein Recht zu erlangen. Aber die uns bekannten R. scheinen doch den Angehörigen des einen Staates Prozeßfähigkeit vor dem R.-Gerichte des anderen allgemein zuerkannt zu haben. Gleichwohl mag auch der so geschützte Fremde gern und oft sich des Beistandes eines privaten Gastfreundes oder öffentlichen Patronus, wo solcher Patronat vorhanden war, bedient haben, dies schon, um der faktischen Schwierigkeiten der Prozeßführung im fremden Lande leichter Herr zu werden. Vgl. Mommsen St.-R. III 602. Es genügt dabei die Bemerkung, daß er zur Inanspruchnahme solchen Beistands nicht mehr gezwungen war (vgl. Cic. de or. I 39, 117 *ius applicationis*). Näheres s. bei Girard Organis. judic. I 97f., 4 mit Verwertung früherer Literatur. Vgl. noch

seither Lécrivain in Daremberg-Saglio s. Patronus Coloniae Municipii Collegii IV 1, 358f.

Des weiteren sind wir für die prozessualischen Grundsätze meist auf Hypothesen und Rückschlüsse aus der Tätigkeit der späteren römischen R.-Gerichte angewiesen. Für die Trennung des Verfahrens in zwei Stadien, vor dem Magistrat und vor den R., s. o. I 3. Für die Einleitung des Rechtsstreits war die römische *in ius vocatio* mit ihren Gewaltmitteln nicht wohl anwendbar. Vermutlich gab es besondere Ladungen. Eisele (Beiträge 270—281) deutet den *condictus dies cum hoste* auf den Termin vor dem Magistrate, den *status dies cum hoste* auf den Termin vor den R. (Plaut. Curcul. I 1, 5. Gell. N. A. XVI 4, 4. Tab. II 2 nach Cic. de off. I 12, 37. Fest. s. *status* p. 314. Macrob. Sat. I 16, 14). Zustimmend wohl auch Girard Organis. judic. 103, 1. A. M. Karlowa Legisaktionen 227. Ad. Schmidt Ztschr. Sav.-St. IX 135f. Vgl. auch Voigt Vadimonium 27ff. (*condictus dies*); XII Tafeln 641, 23.

Sicher ist es meines Erachtens, daß im R.-Verfahren die *legis actio* nicht Verwendung finden konnte, schon weil mit den alten Legisaktionen das Gericht des *unus iudex* verbunden war (Wlassak Prozeßges. I 134, 6. II 301), dann aus dem Grunde, weil die *legis actio* nur Römern, nicht Peregrinen, ja selbst nicht Latinern zugänglich war; so Wlassak öfter, vgl. Ztschr. Sav.-St. XXVIII 114—129; Mitteis Röm. Privatr. I 124, 45. A. M. Girard außer a. O. Mélanges de Droit Romain 119—121, bes. in den Noten. Also vielleicht wohl schon bei diesen International-R. eine Art Schriftformelverfahren oder ein Ansatz dazu? Vgl. Ad. Schmidt Ztschr. Sav.-St. IX 143. Und weiter: rasches, wenn auch darum keineswegs notwendig weniger sicheres und gründliches Verfahren: man vergleiche die richtige Bemerkung bei Eisele Beiträge 65, 34 und denke jetzt etwa an die Raschheit der Erledigung österreichischer Zivilprozesse nach Kleins Gesetzgebungswerk von 1897/8. Für rasche Prozeßerledigung vgl. die Notiz bei Dion. VI 95, 2 *αἱ κρίσεις ἐν ἡμέραις γιγνέσθωσαν δέκα*, die allerdings nur für Prozesse aus rechtsgeschäftlichen Differenzen gemacht ist. Kriminalprozesse konnten natürlich nicht so leicht an bestimmte Erledigungsfristen gebunden sein. Übrigens mag fraglich bleiben, von wann ab die von Dionys berichtete zehntägige Frist lief: vom Tage der ersten (gerichtlichen) Erhebung des Anspruchs (Karlowa Legisaktionen 229. Eisele Beiträge 43, 9. Girard Organis. judic. 102, 3) oder vom Tage der Niedersetzung des R.-Gerichts (Hartmann-Ubbelohde Ordo iudic. I 258, 45), wozu die Analogie l. Urson. c. 95 (s. u. II 5). Eine Annahme, es handle sich um zehntägige Frist für Einsetzung des R.-Gericht nach Erhebung des Anspruchs, hätte zwar wieder l. agr. 37 für sich, entspricht aber sprachlich nicht dem, was Dionys sagen will. Zu Huschke Richters Jahrb. I 892 s. Ad. Schmidt Ztschr. Sav.-St. IX 136. Fraglich ferner, welche Folge Ablauf der Frist ohne *κρίσις* gehabt: Prozeßverlust für den Kläger? So Ad. Schmidt a. O. 137, dagegen Eisele Beiträge 47; vgl. aber das römische *litem mori*, das doch auch für den Kläger bedenklich, für das vielleicht sogar die genannte Bestimmung des noch Cicero aus Autopsie (pro Balb. XXIII 53) wohlbekannten latinischen Foedus vorbildlich gewesen sein könnte.

Als Mittel schneller Prozeßerledigung mochten besonders in Betracht kommen: stete Bereitschaft des Gerichts; kurze Fristen; Bevorzugung der Ladung im R.-Verfahren (es galt als Entschuldigungsgrund für das Ausbleiben in einer Verhandlung, wenn der Richter oder eine Partei am selben Tage in einem Prozesse *cum hoste* beteiligt war: Tab. II 2: *dies status cum hoste*; der *status condictusve dies cum hoste* entschuldigt nach Gell. N. A. XVI 4, 4. Plaut. Curcul. I 1, 5 den Soldaten von der Gestellungspflicht; dabei ist vermutlich Ciceros Tafelzitat, de off. I 12, 37, insofern unvollständig, als der *dies condictus* wohl auch dort entschuldigte); dann die Möglichkeit, vor dem Gerichtsherrn auch an den *dies nefasti* zu verhandeln (denn am *dies nefastus* ist zwar nach Gai. IV 29 keine *legis actio* möglich, weil ja der Magistrat bei ihr eines der *tria verba* sprechen muß [Varro de l. l. VI 30: *dies nefasti, per quos dies ‚nefas fari' praetorem ‚do dico addico'. Itaque non potest agi. necesse est aliquo uti verbo, cum lege quid peragitur.* Ovid. fast. I 47; hiezu eingehend Wlassak Ztschr. Sav.-St. XXV 81ff.], aber die *legis actio* stand ja im R.-Verfahren nicht in Anwendung, s. o.); die Möglichkeit außerhalb des *rerum actus* ein R.-Gericht zu erhalten (Dion. VI 95 und dazu Eisele Beiträge 43f.); Einräumung des ersten Platzes in der Reihe der Verhandlungen im *rerum actus*, wenn Fremdenprozesse in ihm verhandelt wurden (Eisele 45f. mit Parallelen aus anderen Rechten); endlich Beschränkung der Zeugenzahl, ein im römischen Prozeßrecht auch nicht seltenes Mittel gegen Verschleppung (s. u. II 5. III 3). Auch der eigenartige Zeugniszwang (s. u. II 5) gehörte wohl schon dieser R. an, ja er hat im Internationalverfahren besondere Bedeutung (Huschke Richters Jahrb. I 897ff. Girard Organis. judic. 103, 1). Die Exekution war wohl Personalexekution. So Ad. Schmidt Ztschr. Sav.-St. IX 137 (vgl. Plaut. Bacchid. II 3, 36). Gegen die Verwertung von Fest. p. 166 s. *nancitor* für Pignoris capio als Exekutionsmodus Schmidt a. O. Aber auch Girard Manuel[5] 768, 1. Vgl. zum Verfahren im ganzen besonders noch Sell 201—315, wo auch noch eine Reihe von Hypothesen über Einzelheiten des Rechtsgangs vor den R., sowie eine umfangreiche Heranziehung auch ferner liegenden Quellenmaterials. Vgl. Voigt XII Tafeln 637—641.

6. Materielles Recht. Das in den R.-Gerichten angewendete materielle Recht konnte weder römisches noch sonstiges *ius civile* sein, da eben internationale Rechtsstreitigkeiten zur Entscheidung standen. Das hiefür gegebene Recht scheint das *ius gentium*, ein Recht, das in seiner Geltung nicht auf die Bürger der einzelnen Staaten beschränkt war, sondern materiell gleiches Recht für Römer, Griechen, Karthager usw. bedeutet. Aber die Bildung eines *ius gentium*, die bedeutenden völkerrechtlichen und Handelsverkehr voraussetzt, ist offenbar jünger

ls die R. Wenn Karlowa Röm. Rechtsgesch. 454 der Meinung Ausdruck gibt, daß das römische *ius gentium* aus dem Verkehr der Bürger entstanden und von da später auf den Internationalverkehr übertragen worden sei, so mag dies, wie Wlassak 131, 15 bemerkt, für einige Institute gewiß zutreffen, während bei der Mehrzahl eine Entwicklung in entgegengesetzter Richtung viel wahrscheinlicher ist. Dafür, daß nicht einfach römisches Zivilrecht angewendet werden konnte, vgl. außer den gedachten Erwägungen für die internationale Natur der Rechtshändel auch Liv. XXXV 7, 2—5. Plaut. Rud. II 4, 18—20. Tab. III 7 (Cic. de off. I 12, 37): *adversus hostem aeterna auctoritas* zeigt ebenfalls, daß römisches Zivilrecht auf den Fremden nicht Anwendung fand. Solange es nun noch kein *ius gentium* in genügendem Ausmaße gab, müssen in der R. auch Vorschriften über das anzuwendende Recht enthalten gewesen sein. Vgl. Polyb. III 24, 12 vom zweiten Handelsvertrag Roms mit Karthago: *ἐν Σικελίᾳ ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσι καὶ ἐν Καρχηδόνι πάντα καὶ ποιείτω καὶ πωλείτω ὅσα καὶ τῷ πολίτῃ ἔξεστιν. ὡσαύτως δὲ καὶ ὁ Καρχηδόνιος ποιείτω ἐν Ῥώμῃ.* Vgl. ferner l. Termess., worin Termessus in Pisidien mit Autonomie (dazu Wlassak 127) beschenkt wurde, und worin es II 18—22 heißt: *Quae leges quodque ious quaeque consuetudo L. Marcio Sex. Iulio cos. inter civeis Romanos et Termenses maiores Pisidas fuit, eaedem leges eidemque ious eademque consuetudo inter ceives Romanos et Termenses maiores Pisidas esto*; also gesetztes und Gewohnheitsrecht; Aelius Gallus in der eingangs zitierten Stelle Fest. 274 *lex convenit, quomodo — reddantur res* usw.; vgl. auch Liv. XXXIX 26 in fine: *de iniuriis, quas ultro citroque inlatas querantur, quo modo inter eas gentes et Macedonas disceptetur, formulam iuris exequendi constituendam esse.* Vgl. endlich eine erhaltene Spezialbestimmung Fest. 166: *Nancitor in XII ‚nactus erit', prenderit. Item in foedere Latino: ‚Pecuniam quis nancitor, habeto', et: si quid pignoris nascitur, sibi habeto.* Dazu Girard Manuel[5] 768, 1. Bei diesem Vorläufer des *ius gentium* waren vernünftigerweise Rechtsnormen aus dem Rechte der verschiedenen R.-Staaten gemischt. Dabei wird Rom gewiß darauf gesehen haben, den Inhalt der R. möglichst auszugleichen, d. h. tatsächlich gleiches Recht für den Verkehr mit den verschiedenen R.-Staaten zu schaffen, wodurch natürlich der Bildung eines *ius gentium* sehr vorgearbeitet wurde. Vgl. Mommsen St.-R. III 602. Erinnert sei hier noch an die *communia iura* der Sikuler, deren Cic. in Verr. a. prima 4, 13 mit den Worten Erwähnung tut: *Hoc praetore Siculi neque suas leges neque nostra senatus consulta neque communia iura tenuerunt.* Freilich ist das auf römische Provinzialverhältnisse angepaßt, aber gerade das ‚*ius civile*' der Einzelcivitas und das *ius commune*, das der einen sizilischen Civitas mit der anderen gemein war, und das die Römer noch hingehen ließen, muß auf eine Zeit wirklicher Selbständigkeit zurückführen. Sofern dieses gemeine Recht als wirklich bewährtes Internationalrecht eine weitere internationale Gemeinsamkeit bedeutet haben mag, als bloß die der einzelnen Sikulerstadtstaaten, soweit es mit andern Worten auch den Internationalverkehr mit Rom beherrscht haben mag, können die beiden Deutungen, die dieser Stelle zu teil geworden sind, vielleicht nebeneinander stehen, die von Wlassak 134f., 20 und die von Jörs Röm. Rechtswissensch. I 137, 3. 138, 4. Daß uns so wenig von solchem R.-Recht erhalten ist, begreift sich beim Umsichgreifen eines diese Einzelquellen ersetzenden und verdrängenden *ius gentium*. Viel mochte dabei zu jenen Rechtspartien zu rechnen sein, in denen des Richters freies Ermessen Spielraum hatte. Und es darf wohl auch gerade auf diesem Gebiete aus ständigem Gerichtsgebrauch und völkerrechtlicher Consuetudo manch Stück Gewohnheitsrecht sich gebildet haben, das neben den vereinbarten Rechtssätzen stand. Eine weitere Frage steht noch offen und läßt sich wohl nur durch anderwärts hergeholte hypothetische Analogisierung beantworten: woher haben die R. ihre Rechtskenntnis geschöpft? Mit dem Satze *iura novit curia* war es schon im römischen Provinzialgericht schlecht bestellt, und im Internationalgericht wird es nicht besser, wenn nicht übler gewesen sein. Vgl. dazu Weiss Ztschr. Sav.-St. XXXIII 212—239. Es mag tatsächlich nicht anders gestanden haben, als bei uns, wenn ausländisches Recht zur Anwendung kommt (Z.P.O. § 293) — freilich wohl mit stärkerer Betonung des im ersten Satz dieses Paragraphen Normierten. Recitatio des Rechtssatzes durch die Partei ist wahrscheinlich, ob auch in solchen Fällen je Einholung des Responsums eines Rechtsgelehrten vorkam, mag fraglicher sein. Zu Recitatio und Responsum vgl. Weiss a. O.

II. Die Rekuperatorengerichte im römischen Reich.

1. Die Rekuperatorengerichte älterer Ordnung (Internationalgeschworene). Die Bedeutung der geschilderten R.-Gerichte mußte mit der steigenden politischen Machtentfaltung der einen römischen Weltmacht immer mehr sinken. Völkerrechtliche Rechtsschutzverträge waren auch für Rom von umso größerer Bedeutung, je geringer noch seine Machtmittel waren. Solange der Römer auf Schritt und Tritt außerhalb der Stadt auf Fremde stieß, mußte man die Internationalverträge pflegen. In dem Maße aber, als die gräko-italische Mittelmeerswelt, von der wir ja allein halbwegs Kunde haben, römisches Provinzialland wurde, wurden R.-Gerichte im alten Sinne als Kulturvermittlungsfaktoren zwischen unabhängigen Staaten überflüssig. Auf italischem Boden haben die R. vollends nach dem Bundesgenossenkrieg keinen Boden mehr. Nur soweit die herrschende Stadt noch neben sich freie Städte (vgl. Marquardt Röm. St.-V. I[2] 71ff.) anerkannte, konnten noch R. als Grundlage des Verkehrs der Bürger dieser Städte mit den Römern dienen. So dürften die Richter, die in den Senatusconsulten über die Thisbaeer für den Pachtstreit der Gemeinde Thisbae mit dem wohl römischen Bürger (Mommsen Ephem. epigr. I 289. Joh. Schmidt Ztschr. Sav.-St. II 133) Gnaeus Pandosinus in Aussicht gestellt werden (Z. 54ff. *περὶ τούτου τοῦ πράγματος [ἐ]ὰν κριτὰς λαβεῖν*

βούλωνται τούτοις κριτὰς δο[ῦ]ναι ἔδοξεν), wohl *recuperatores* gewesen sein (vgl. Girard Mélanges de Droit Romain 163). Vgl. ferner l. Termess. I 36—II 5: *Quos Termenses maiores Pisidae leiberos servosve bello Mithridatis ameiserunt, magistratus pr[ove] magistratu, quoia de ea re iuris dictio erit qu[oque] de ea re in ious aditum erit, ita de ea re ious deicunto iudicia recuperationes danto, utei ie[i] eos recuperare possint.* Vgl. die bei Walter Gesch. d. Röm. R.[3] I 133, 18 aufgezählten *foedera aequa.* Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 293, 2.

2. Rekuperatoren als Richter in den Provinzen und in Italien. Aber die Römer gingen weiter. Auch wo keine R. mehr die Grundlage der Verkehrsregelung zwischen Römern und Fremden bilden konnten, erscheinen doch Rekuperatoren als Richter. Denn soweit die Römer Autonomie in dem Sinne gewährten, wie sie Cicero an verschiedenen Stellen (in Verr. a. sec. II 37, 90: von den untertänigen Sikulern *ut cives inter se legibus suis agerent*; ebd. II 13, 32: *Siculi hoc iure sunt, ut, quod civis cum cive agat, domi certet suis legibus; quod Siculus cum Siculo non eiusdem civitatis, ut de eo praetor iudices ex P. Rutilii decreto ... sortiatur*; von Kilikien ad Att. VI 1, 15: *ut Graeci inter se disceptent suis legibus ... Graeci vero exultant, quod peregrinis iudicibus utuntur*; und allgemein ad Att. VI 2, 4: *omnes (civitates) suis legibus et iudiciis usae, αὐτονομίαν adeptae, revixerunt*) auffaßt, gab es auch im römischen Weltreich in den Provinzen ‚peregrinische *iudicia legitima*'. Dazu und zum Folgenden s. Wlassak § 27. Mitteis Reichsr. u. Volksr. C. III bes. S. 91—94. Partsch Schriftformel 78—96. Für den daneben verbleibenden und keineswegs unbedeutenden Verkehr der Römer mit Peregrinen und der Peregrinen verschiedener Civitates aber — die Römer beförderten die partikularistischen Strömungen aus naheliegenden politischen Gründen, wo sie konnten, und beseitigten oder beschränkten doch alte Verbände (Huschke Servius Tullius 571, 90. Mommsen St.-R. III 666f. 742—744. Wlassak 135, 22) — behielten sich die Römer die Rechtssatzung vor.

Hier muß nun vorausgeschickt werden, daß eine Verpflichtung, Geschworene zum Richteramt zu berufen und nicht selbst zu judizieren, wohl völkerrechtlich im Schiedsvertrag ausgemacht sein konnte (vgl. o. I 3), sonst aber nur dort bestand, wo sie Herkommen oder Gesetz dem Magistrate vorschrieb (Wlassak 336ff.). Von solcher Vorschrift ist aber der Fremdenprozeß auch dann nicht betroffen, wenn ein Römer beteiligt war, und der Magistrat kann von seinem Imperium Gebrauch machen, soweit er will, also auch selber oder durch einen Unterbeamten judizieren. Er kann sich aber auch selbst im Edikt beschränken und wird kaum in der Hinsicht seine Macht zu parteiischer Rechtsprechung mißbraucht haben. Tatsächlicher machen die Quellen den Eindruck der weiten Verwendung der R.-Gerichte. Diese Judicia sind dann aber auch nicht peregrinisch legitim, sondern stehen als Prozesse zwischen ‚Ungenossen' unter statthalterlichem Imperium, sind also vom römischen Standpunkte aus gesehen in mehr als einem Sinne (vgl. Gai. IV 105. Wlassak 136, 23) *iudicia imperio continentia.* Wieweit Rom die ‚Autonomie' gewähren wollte, hing von seiner Gnade und dem Wohlverhalten der Peregrinen ab, und es gab natürlich weite Gebiete, in denen es an ‚peregrinischen *iudicia legitima*' und auch nur so beschränkter Gerichtsherrlichkeit fehlte, wie sie anderseits nicht bloß den ‚autonomen' *civitates sine foedere immunes et liberae* (Marquardt St.-V. I 76—80), freilich auch da mit Einschränkungen und nicht ohne römische Übergriffe in die zugesagte eigene Gerichtsbarkeit (Marquardt a. O. 80, 3) zustand, sondern auch untertänigen Städten unter Umständen gewährt sein konnte (Marquardt 81). Es schwankten eben alle festen Abgrenzungen, und Rom behielt sich weise die Entscheidung von Fall zu Fall vor. R. waren aber die gegebenen Richter in Streiten zwischen Ungenossen, wenn man die historische Entwicklung der R. vor Augen hat. Die Grenze zwischen dem römischen (und manchem anderen, ihm vielleicht auch in dieser Frage parallelen, vgl. Wlassak 139, 129) Bürgergericht mit dem *unus iudex* und dem R.-Gericht zwischen Römern und Fremden, wurde von zwei Seiten aus verrückt, einmal dadurch, daß zwischen Römern selbst — und so naheliegend auch zwischen Peregrinen gleicher Zivität — R.-Gerichtsbarkeit vereinbart werden konnte (s. II 2), dann aber auch dadurch, daß anstelle des R.-Gerichts zwischen Ungenossen nach Parteienvereinbarung (so wohl auch schon im Internationalgericht der R., vgl. Degenkolb Lex Hieronica 29—31. Rudorff Röm. Rechtsgesch. II 36 und l. Termess. II 4, wenn *iudicia* wohl mit Recht auf das Einzelgericht bezogen werden darf, s. u.) der *unus iudex* treten konnte. Dieses von Wlassak (318ff. u. ö.) verteidigte Wahlprinzip erklärt uns das Nebeneinandervorkommen von *iudex und recuperatores* l. Lat. tab. Bant. 4 (vgl. aber Z. 9), dann in der l. agr. 30: *iudicium iudices recuperatoresve ex h(ac) l(ege) dare,* vgl. Z. 33—36 bezüglich solcher *datio* von seiten der Magistrate, Promagistrate, des Consuls, Praetors, Censors. Vgl. ferner l. Mamil. c. 5, wo für das Delikt der Grenzverrückung ein Rekuperatorengericht des landstädtischen Kurators und eventuell ein Einzelgericht des römischen Kommissars vorgesehen ist, und wo vielleicht in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes, wie Wlassak a. O. 320, vermutet, für beide Jurisdiktionsbeamte beide Gerichte zu geben die Möglichkeit vorgesehen war. Gegen eine Textanzweifelung Lenel Ed. perpet.[2] 29, 1. Vgl. ferner Fragm. Atest. 14f.: *iuris dict[i]o iudicis arbitri recuperatorum datio addictiov[e].* Cicero berichtet mit der bezeichnenden Wendung: *Deinde in hoc homo luteus etiam callidus ac veterator esse vult, quod ita scribit: si uter volet, recuperatores dabo* (in Verr. a. sec. III 14. 35) vom Edikt des Verres, daß er jeder Partei die Möglichkeit gab, R. zu erbitten, und, wenn auch nur eine (*uter*) dies tat, R. ernannte. Vgl. noch Cic. ebd. III 11, 28. 58, 135: *Coepit Scandilius recuperatores aut iudicem postulare .... recuperatores dicis (Verres) te daturum.* 60, 137. Einen weiteren Beleg für die Konkur-

enz von *iudex* und *recuperatores* ergibt l. Rubr. 21 i. f.: *Quo minus in eum, quei ita vadimonium Romam ex decreto eius, quei ibei i(ure) d(eicundo) p(raerit), non promeisserit aut vindicem locupletem ita non dederit, ob e(am) r(em) iudicium recup(erationem) is, quei ibei i(ure) d(eicundo) p(raerit) ex h. l. det iudicareique d. r. ibei curet*, wo *iudicium recup(erationem)*, wenn diese Auflösung Mommsens zutrifft, und nicht, wie Ältere wollten, *iudicium recup(eratorium)* aufzulösen ist, mit Wlassak (320f.) zu übersetzen wäre ‚eine Judexformel oder eine Rekuperatorenformel'. So auch für l. Termess. II 4, s. o.

Dabei mochte in der provinziellen Praxis eine Bevorzugung der R.-Gerichte vor dem Gerichte des *unus iudex* vorgekommen sein. So mochte, wenn etwa die eine Partei einen Judex, die andere R. wollte, der Gerichtsherr der letzteren Folge gegeben haben (vgl. Verres' eben erwähntes Edikt: *Si uter volet recuperatores dabo*). Dabei gab es wohl Eingriffe und gewiß auch Übergriffe der Statthalter in die den Landstätten gewährte eigene Gerichtsbarkeit, wozu freilich meist die eine Partei Anlaß durch entsprechenden Antrag geben mochte (ohne Antrag scheint Verres, Cic. in Verr. a. sec. II 13, 33 sich das erlaubt zu haben, vgl. aber Wlassak 141, 31). Dann machte der Magistrat, der so handelte, eben das *iudicium* zu einem *imperio continens* — ein Fall, der übrigens auch in Rom seine Parallele haben konnte, wenn der Magistrat bei auseinander gehenden Wünschen der Parteien bezüglich der Richterart jener Partei Folge gab, die statt des Judex R. wollte (vgl. Wlassak 141). Natürlich war es auch möglich, daß die Peregrinen anstelle ihrer peregrinischen *iudicia legitima*, die wohl oft (gleich den römischen) Gerichte des Einzelrichters waren (vgl. Cic. in Verr. a. sec. II 13, 33: *si legibus erat iudicium constitutum et ad civem suum iudicem venerant*), ebenso wie die Römer in Rom (s. u. III 1) R.-Gerichte wählten, die wohl überall schneller und formloser amtierten als die Bürgergerichte.

Das Wahlprinzip Wlassaks behufs Erklärung der Konkurrenz von *iudex* und *recuperatores* ist freilich sehr bestritten. Besonders eingehend von Eisele Beiträge 52—64, der Gesetz oder Edikt, bezw. den Magistrat entscheiden läßt. So auch Mommsen Strafr. 178f., der ebenfalls, wo nicht das Gesetz eine der beiden Gerichtsformen festsetze, dem Magistrat nach Ermessen die Wahl läßt, in denen nur R. im Gesetz genannt sind, zwängen zu dieser Gerichtsform. So müßten eben l. Lat. tab. Bant. 9. Ed. Venafr. 65. Prob. Iur. Not. V 8 (s. u. III 5). Urson. c. 95 mit den Interpolationen (Mommsen Ges. Schr. I 208) c. 125—132 R. gegeben werden, wobei freilich l. Manil. c. 5 mit der aufeinanderfolgenden *reciperatorumque datio* und *iudicis datio* als an zweiter Stelle entstellt angesehen werden muß. Strafr. 173, 3. Wie Eisele auch Lenel Ed. perp.[2] 28, 2 und so wohl auch Sohm Institut.[14] 281, 5. Die Frage wiederholt sich für die R.-Gerichte unter Römern in Rom (s. u. III 1).

Die ausgedehnte Verwendung von R. in den Provinzen erklärt endlich die generalisierende Verwendung des Terminus für den Geschworenen überhaupt. Vgl. Apul. de mundo 35 (*recuperatores iudiciis praesidebunt*). Lactant. Inst. div. III 20, 16—17. Vgl. Gai. I 20. Ulp. Reg. I 13a. Theoph. Inst. I 6, 4. Girard Mélanges de Droit Romain 403, 3. Roby Rom. Priv. Law II 317f. Fritz Norden Apuleius von Madaura u. das röm. Privatrecht 62, 5. Auf eine promiskue Verwendung von *iudices* und *recuperatores* scheint auch schon die Tatsache zu deuten, daß in den Aestimationen der consularisch-senatorischen Repetundenprozesse der Kaiserzeit (Suet. Domit. 8. Plin. ep. II 11, 2. IV 9, 19. VI 29, 10) *iudices* genannt werden, während Tac. ann. I 74 allgemein sagt *de pecuniis repetundis ad recuperatores itum*. Vgl. Mommsen Strafr. 726, 2. Auffällig ist es schließlich aber auch, daß der Papyrus BGU II 611 (vgl. Cuq Institutions II 141, 4), enthaltend eine *oratio principis* über R., sich in Ägypten vorfand, wo es doch keine geschworenen Volksrichter gegeben hat. Vgl. endlich Corp. gloss. lat. II 277, 32: *Δικαστής recuperator iudex*.

3. Organisation der R.-Gerichte. Liv. XXVI 48, 8f. erzählt uns von der Kreierung eines R.-Gerichtes in einem Streitfall im römischen Heer. Nach der Eroberung von Neukarthago habe der jüngere Scipio Africanus eine *corona muralis* für den bestimmt, der als erster die Mauern der Stadt erstiegen habe. Diesen Preis habe nun sowohl Q. Tiberilius, ein Centurione der vierten Legion, als auch Sex. Digitius, ein *socius navalis*, beansprucht (Liv. ebd. §§ 5f.). Um den ausgebrochenen gefährlich gewordenen Streit zu schlichten, bestellte Scipio nun ein R.-Gericht, von dem es heißt: *Scipio tris recuperatores, cum se daturum pronuntiasset, qui cognita causa testibusque auditis iudicarent, uter prior in oppidum transscendisset, C. Laelio et M. Sempronio, advocatis partis utriusque, P. Cornelium Caudinum de medio adiecit eosque tris recuperatores considere et causam cognoscere iussit*. Die Stelle ist schon angesichts des geringen Quellenmaterials ein bedeutsames Dokument für die R.-Bestellung und hat als solches eine verschiedene Deutung erfahren. Vgl. Sell 168ff. Aber allseits Sicheres läßt sie doch nicht entnehmen. Wahrscheinlich haben beide Teile je einen Vertrauensmann ins Gericht entsendet, und diese beiden Männer einigten sich wohl (*de medio*) über den Dritten. Daß diesen der Magistrat ohne Rücksicht auf die Parteien ‚bestellte', ist dabei nicht gesagt. Das *adiecit* vollends paßt sehr wohl auch zur notwendigen Autorisation des gewählten Geschworenen durch den ernennenden Magistrat, zum *dare, addicere iudicem*. Vgl. Wlassak II 197, 18 und den Art. Iudex. Auch ist es wohl bedenklich aus diesem Einzelfall, der von den Besonderheiten des Lagerlebens doch beeinflußt sein konnte, allgemeine Schlüsse zu ziehen. Es lag nahe, auch für R.-Gerichte im vorhinein fähige Richter zu designieren, also Listen zu bilden, aus denen dann die Parteien ihre Auswahl durch Rejektion treffen konnten. Am besten unterrichtet über den Vorgang die wiederholt genannte l. agr. 37: *Sei quid publicanus eius rei causa sibi deberi] darive oportere de[icat, de ea re co(n)s(ul) prove*

co(n)]s(ule) pr(aetor) prove pr(aetore), quo in ious adierint, in diebus X prozsumeis qu[ibus de ea re in ious aditum erit, ... recuperatores ex ci]vibus L, quei classis primae sient, XI dato; inde alternos d[um taxat quaternos is quei petet et is unde petetur, quos volent reiciant facito .... quei supererunt tres pluresve, eos primo quoque die de ea re iudicare iubeto usw. Danach wurden also 50 R. aus der ersten Zensusklasse (vgl. Eisele Beiträge 40) in Dekurien geteilt und für jeden Prozeß eine Dekurie designiert und ein R. dazu, um die ungerade Zahl zu erreichen. Dann konnte von diesen Elfen jede Partei und zwar unter Vortritt des künftigen Klägers (*petet*!) je einen R. rekusieren, und zwar im ganzen jede Partei höchstens vier. So blieben mindestens 3 R., es konnten aber auch 5, 7 oder 9 übrig bleiben. So wußte man im voraus nicht, wie viele R. im Einzelfalle richten würden, da dies von dem Ausmaße abhing, in dem die Parteien vom R.-Recht Gebrauch machen wollten. Deshalb wurde denn auch wohl die Zahl der R. in der Formel (Gai. IV 46. Mommsen Ges. Schrift. I 117. III 97) und in den Gesetzen (Rudorff Ztschr. f. geschichtl. Rechtswiss. IX 403) nicht fixiert. Das Ed. Venafr. sagt Z. 67—69: *dum reciperatorum reiectio inter eum qui aget et eum quocum agetur ita fi[et ut ex lege, q]uae de iudicis privatis lata est, licebit oportebit*, verweist also für die *reciperatorum reiectio* auf die stadtrömische Lex Iulia (Wlassak 198), wobei möglich, daß auch das vorbereitende Verfahren (die Sortitio?) des Praetors und endlich auch der Personenkreis normiert war, aus dem die R. hervorgehen sollten (Wlassak 198f.).

Für das *reicere r.* vgl. Cic. in Verr. a. sec. III 11, 28. 13, 32. 59, 136. 60, 140, für das *sumere r.* 13, 32 und 60, 140, ohne daß wir eine allseits genaue Vorstellung bekämen. Welche Personen als R. in Frage kamen, läßt sich auch nicht sicher bestimmen. Die Bestimmung der l. agr. 37 *quae classis primae* (erste Zensusklasse?) *sient* (s. o.), darf nicht wohl verallgemeinert werden. BGU II 611 bestimmt dagegen scheinbar ganz allgemein als Minimalalter das 24. Lebensjahr. Leider gibt der erhaltene Text nur ein Fragmentchen einer Kaiserrede im Senat, wohl des Claudius. Die Begründung der *oratio* ist wegen des Hinweises auf das Lätorische Gesetz, das aber bekanntlich vom 25. Lebensjahre spricht, sehr sonderbar. Vgl. dazu Mitteis Hermes XXXII 639—644. Brassloff Ztschr. Sav.-St. XXII 169ff. Mitteis Grundzüge der Papyruskunde 279f. und die Lit. bei Bruns-Gradenwitz Fontes[7] p. 198. Dazu vgl. noch Kniep Gai. Inst. Comm. primus 118. [Solazzi La minore età (1913) 231—234.] Girard Mélanges d. Droit Rom. 403f., 3 und Manuel[5] 1009f., 4 schließt aus der Kaiserrede, daß die R. in jener Zeit nicht aus dem Album genommen wurden, da in der Liste ohnedies nur 25jährige eingeschrieben waren, diese Oratio also überflüssig gewesen sei. Kübler (o. Bd. XI S. 300) ist meines Erachtens mit Recht gegenteiliger Ansicht. Die Bestimmung bezieht sich auf alle R., nicht bloß auf die in der Hauptstadt richtenden. Der Einwand Girards erledigt sich aber meines Erachtens durch den Hinweis auf die gegenüber der gesetzlichen Regelung der Liste der *iudices* nach Gutdünken der Imperienträger erfolgende Zusammensetzung der R.-Liste (Mommsen Strafr. 178, 4), dann aber auch durch Beachtung der Tatsache, daß die nicht aus der Liste genommenen R. ebenfalls dieses Minimalalter haben sollten. Dafür aber, daß die Parteien nicht an die Listenrichter gebunden waren, vgl. Wlassak 204 u. a. m. O.

Für die Existenz von R.-Listen vgl. noch Gai. I 20. Ulp. I 13a. Plin. ep. X 66 und dazu Wlassak 200, 24.

Wie die Internationalrichter, so erscheinen auch diese R. in der Mehrzahl, meist drei (Liv. XXVI 48, 8. Cic. in Verr. a. sec. III 12, 30. 21, 54. 60, 137), auch fünf (Liv. XLIII 2, 3). Ihre Mehrzahl wird in Gegensatz gestellt zum Einzeliudex. Vgl. l. agr. 30. 35 und den sicheren Ergg. das. 33. 33. 34. 35. frg. Atest. 15. Epist. Trai. v. Hadr. CIL II 5368, 6f. (Erg.) Cic. in Verr. a. sec. III 58, 135: *Coepit Scandilius recuperatores aut iudicem postulare.* Gai. IV 104. 105. 109. 141; vgl. auch Cic. pro Flac. XXI 50, wo im Streit zwischen Heraklides aus Temnos und C. Plotius zur Entscheidung *Q. Naso — iudex sumitur.* So haben sich denn auch für die notwendige R.-Mehrheit seit Heraldus Obss. ad ius Att. et Rom. V c. 14 nr. 15 ausgesprochen Huschke Anal. 248. Zimmern Röm. Rechtsgesch. III 49. Neuerdings Wlassak II 298 u. ö. Girard Mélanges de Droit Romain 402, 1. Vgl. Mommsen Strafr. 177, 3. Unsere Quellen geben nur Beispiele von ungeraden Kollegien. Aber wenn wir Paul. Dig. XLII 1, 38 wohl mit Lenel Ed. perp. 226f., 3. Girard Manuel[5] 1039, 3 überhaupt auf R. beziehen dürfen, gibt es auch solche Kollegien mit gerader Zahl. Das ist auch naheliegend, wenn wir die Möglichkeit ungleicher Ausübung der Rejektionsbefugnis in Betracht ziehen. Eine Reihe scheinbar von einem R. sprechender Stellen läßt ohne weiteres Deutung auf einen aus dem R.-Kollegium zu. So Cic. pro Caec. III 8. XXI 60; in Verr. a. sec. III 11, 28. 29, 70. 49, 117. 60, 138; so auch BGU II 611 I 3; und wohl auch l. Lat. tab. Bant. 4. Schwierigkeiten aber macht CIL VI 10298 (1. Jhdt. n. Chr.) c. 6—8 wozu zu vgl. der Excursus Mommsens Bruns-Gradenwitz Fontes[7] 395ff.; kann da vielleicht beim *multa esto recuperatore uno quotque [in consilio ei erunt*, Mommsen*]* in l. 20 wegen des *iudicanto* und *iudicarint* in l. 22 doch an ein Kollegium gedacht werden (?), so versagt wenigstens beim jetzigen Stande der Quelle diese Aushilfe meines Erachtens gegen l. 18: *recuperatorem unum communem adeunto*, zumal sich außerdem das *iudicassit* in l. 20 doch nicht anders als auf diesen *r. unus* beziehen läßt. Voigt Jus nat. II 193. 188 hält den *r. unus communis* für den Obmann des Kollegiums. Rudorff Ztschr. gesch. Rechtsw. XV 268 sieht in ihm einen R., bei welchem die übrigen zusammenkommen. Mommsen Ges. Schrift. III 97 denkt an die Möglichkeit weiterer Rejektion, als sie in der l. agr. 37 vorgesehen ist, so daß vielleicht alle bis auf einen R. zu verwerfen gestattet war. Den Aus-

weg einer Erklärung des *unus r.* aus unkorrektem Sprachgebrauch, wie er später das Wort für die Provinzialrichter überhaupt nahm (s. o. II 2), wird man nicht wählen, solange eine andere Erklärung nicht unmöglich ist.

4. Kompetenz der R.-Gerichte. Wlassaks Auffassung vom Wahlrecht der Parteien (Prozeßges. I 107f. II 309 u. ö.) schließt natürlich die Frage nach einer bestimmten Kompetenz der R.von vornherein aus. Daß eine Reihe von Sachen, die eine rasche Erledigung erheischen, vor R. gebracht werden, ist dabei eine Erkenntnis, der Anhänger und Gegner des Wahlprinzips gleichermaßen anhängen. Ja Eisele Beiträge 48ff. hält dafür, daß gerade für schleunige Sachen das R.-Gericht vorgeschrieben gewesen sei. Rudorff Röm. Rechtsgesch. II 34f. läßt den Gesichtspunkt des Rechtsfriedens entscheiden, weshalb ‚Friedensbrüche mit Waffengewalt, Grenzverletzungen, Injurien, Rechtsverweigerungen, in den Corporationen und Collegien Polizeifrevel allervorderst zu ihrer Competenz' gehörten. Girard (Manuel 1009f., 4) warnt vor Schlüssen aus provinziellen Quellen auf stadtrömische Kompetenz und umgekehrt. Einige tatsächliche Belege für Prozesse vor R. haben wir bereits angeführt (II 2 und 3). Hier ist, ohne daß es bei Annahme des Wahlprinzips auch objektiv möglich wäre, eine andere als rein tatsächliche nicht aber juristische Kompetenzgrenze zu ziehen, noch eine Reihe von Quellen zu nennen, nach denen R. mit verschiedenen Streitsachen befaßt werden. Die ausgedehnte Tätigkeit der Rekuperatoren in Prozessen zwischen sizilischen Dekumanen und Aratoren zeigt die sog. Frumentaria (= Lib. III) der zweiten verrinischen Rede. Vgl. 11, 27. 11, 28. 12, 29. 12, 30. 12, 31. 13. 32. 14, 35. 21, 54. 22, 55. 28, 68. 28, 69. 29. 70. 48, 135. 49, 135. 49, 136. Meist waren die Dekumanen römische Ritter, die Aratoren Provinzialen, aber es gab auch zehentpflichtige römische Bürger (Cic. a. a. O. 5, 11. 24, 59; vgl. II 3, 6) oder es hatten Provinzialen die Zehenten gepachtet (in Verr. a. sec. III 33, 77. 34, 78. 37—40), so daß sich daraus die verschiedenen Parteikombinationen abnehmen lassen. Natürlich war das R.-Gericht nicht auf Zehentprozesse in sachlicher Kompetenz irgendwie eingeschränkt. Vgl. Cic. in Verr. a. sec. III 59, 135. 65, 153. V 54, 141; in Caecil. div. XVII 56; pro Flacco XX 47, worin uns die R.-Tätigkeit für die Provinz Asia belegt ist. Für Repetundenprozesse vor R. vgl. Liv. XLIII 2, 3, wo die Kläger spanische Provinzialen sind und der Senat das Verfahren in der Weise ordnet, daß er den für Spanien designierten Praetor Canuleius anweist, fünf R. senatorischen Standes zu geben. Der erste Prozeß endet mit Freispruch, die weiteren, weil Canuleius seiner Aufgabe sich durch Abreise nach Spanien entzieht. Daß er der Vorsitzende im R.-Gericht gewesen sei, wie Lécrivain bei Daremberg-Saglio Dictionaire III 1 650. 22 s. *iudicium publicum* behauptet, ist aber damit natürlich nicht gesagt. Vgl. H. F. Hitzig Herkunft des Schwurgerichts 39—41. Vgl. zur Tätigkeit der R. in Repetundensachen auch l. Acil. 7. Tac. ann. I 74.

Auch die R. der italischen Inschriften urteilen über verschiedene Dinge, meist aber über Multprozesse, so daß Mommsen (Ges. Schr. III 96) direkt bemerkt, ‚jeder Multprozeß, soweit er überhaupt als iudicium privatum behandelt wird, wird von R. entschieden'. Dabei ist nicht zu übersehen, daß iudicium publicum nicht den Kriminalprozeß, sondern ‚denjenigen Privatprozeß zeichnet, der im Interesse der Gemeinde geführt und darum geschärft wird' (Mommsen St.-R. 180ff.; Ztschr. Sav.-St. XXIV 6). Öffentliche Geldstrafen können nach den Normen des Privatdelikts zivilprozessualisch behandelt werden. Die Klägerrolle hat dann entweder der Magistrat oder *qui volet* (Mommsen a. O. 7f.). Auch hier ist von einem Vorsitz des Magistrats im R.-Gericht keine Rede (vgl. l. Urson. c. 95 *dare r., iudicare iubere, facere ut iudicetur*) und daher auch die Herleitung des Quaestionenprozesses unter magistratischem Vorsitz aus diesem iudicium publicum, welche Mommsen vornimmt, unwahrscheinlich. Vgl. H. F. Hitzig Herkunft des Schwurgerichts 45. Nach unserer Ansicht standen übrigens neben den R. Iudicia des Einzelrichters offen. Vgl. l. Urson. c. 95 col. 3, 1 *iudices relecti* (Mommsen *delecti.* Huschke *reiecti*) *neq(ue) recip(eratores) in eam rem dati essent* — was allerdings Mommsen korrigieren möchte (Ges. Schr. I 230). Quellen: l. Lat. tab. Bant. 9 iudicium publicum wegen Gesetzesverletzung, dazu Kniep Societ. public. I 445. l. agr. 33. 37, dazu Mommsen Ges. Schr. I 116f. l. Mamil. 5, privater Multprozeß wegen Grenzverrückung. Ed. Venafr. 65 Multprozeß wegen Vergehens gegen die Wasserordnung (vgl. Mommsen Ges. Schr. III 95). l.Urson. mit R. Judizien, inhaltlich populären Multklagen, dazu Mommsen Ges. Schr. III 230f., vgl. St.-R. III 1142. Mommsen Ges. Schr. III 96, 33 u. a. O. verweist noch auf Gai. IV 46, wo eine Reihe privater Multprozesse den R. zugewiesen werden. Eine eigenartige Tätigkeit obliegt endlich ausschließlich einem *consilium* von 20 R., die bei Prüfung der *iusta causa* zu intervenieren haben, welche nach der lex Aelia Sentia für Freilassungen seitens noch nicht 20jähriger Herren vorgeschrieben ist. Gai. I 18—20. Ulp. I 12—13 a. Wie diese Mitwirkung erfolgte, wurde verschieden gedeutet, so, daß die R. in einem Praejudiz über die Gerechtigkeit der Causa entschieden und damit ihre Tätigkeit beendet war (Ad. Schmidt Ztschr. Sav.-St. IX 139, 2), was aber irrig, da kein zu entscheidender Prozeß vorliegt, vielmehr das Manumissionsverfahren ein einheitliches Ganzes bildet. An den Spruch des Konsiliums war aber der Magistrat gewiß gebunden. Wlassak Ztschr. Sav.-St. XXVIII 46—54 mit nicht bloß trefflicher Schilderung der leitenden Ideen, sondern auch mit genauer Erläuterung der Detailfragen.

5. Das Verfahren im R.-Gericht. Die Trennung von *ius* und *iudicium* braucht nicht erwähnt zu werden. Als Behörden, die das R.-Gericht einsetzen, begegnen außer dem Stadtpraetor (s. u.), der Fremdenpraetor (Ed. Venafr. 65), andere italische Munizipalbeamte, soweit ihnen eben Jurisdiktion zustand (vgl. Mommsen Ges. Schr. I 231. III 96), Provinzialstatthalter (Verres).

Als Prozeßmittel fungiert, schon da die *legis actio* unverwendbar, das *iudicium* (die Schriftformel). Sie begegnet im R. Verfahren der lex Lat. tab. Bant. 9f.: *Sei postulabit quei petet, p(raetor) recuperatores [.... quos quotque dari opo]rteat dato, iubetoque eum, sei ita pariat, condumnari popul(o), facitoque ioudicetur*, dazu Kniep Societ. public. I 444—446, dessen Schlußfolgerungen ich allerdings nicht in allem zustimme. Vgl. auch Girard Mélanges de Droit Romain I 152. L. agr. 38 sind auch Exzeptionen (vgl. Mommsen Ges. Schr. I 118) in diesen Formeln erwähnt: *de ea re iudicare iubeto], quae res soluta n[on siet* (auffallend) *inve iudici]o non siet iudicatave non siet* (also die sog. *exc. rei iudicatae vel in iudicium deductae*, natürlich, da keine *ipso-iure* Konsumtion eintrat), *quod eius praevaricationis [causa ... vel per dolum malum petitorum patrono]rum]ve factum non siet*, d.i. also *exc. doli (generalis)* mit der besonderen Unterart von Kollusion.

Beschleunigung war das auszeichnende Moment auch dieses R.-Verfahrens. Liv. XXVI 48, 8ff. Plin. ep. III 20, 9. Gai. IV 185. Cic. in Verr. a. sec. I 60, 156 *tribus horis* (Mommsen Strafr. 179, 2 u. a.). Cic. in Caecil. divin. XVII 56. Cic. pro Tull. 10 (vgl. 41): *reciperatores dare, ut quam primum res iudicaretur* will gewiß allgemein die Besonderheit des schnellen Verfahrens vor R. namhaft machen. Gerade den Zusammenhang der Fremdensache mit der beschleunigten Prozeßsache drückt Sen. epist. XVIII 3, 2 aus, mag er dabei an R. oder eher *extraordinaria cognitio* denken, vgl. Rudorff Röm. Rechtsgesch. II 6, 10. Hartmann-Ubbelohde Ordo iudic. I 447, 27. Eisele Beiträge 46, 14. Für schnelle Erledigungen rekuperatorischer Sachen war in verschiedener Weise vorgesorgt. So l. agr. 37, wonach der zur Niedersetzung des R.-Gerichts berufene Magistrat *in diebus X proxsumeis, qu[ibus de ea re in ious aditum erit .... recuperatores ex ci]vibus L, quei classis primae sient, XI dato.* Die zehntägige Frist scheint uns an sich nicht besonders kurz, man erinnere sich aber etwa der 30tägigen des pinarischen Gesetzes. Wann die R. richten sollen, erfahren wir im Ackergesetz nicht. Dagegen bestimmt die l. Urson. c. 94f.: *Qui reciperatores dati erunt, si eo die quo iussi erunt non iudicabunt, IIvir praef(ectus)ve ubi e(a) r(es) a(gitur) eos rec(iperatores) eumque cuius res a(gitur) adesse iubeto diemque certum dicito, quo die atsint, usque ateo, dum e(a) r(es) iudicata erit, facitoque, uti e(a) r(es) in diebus XX proxumis, quibus d(e) e(a) r(e) rec(iperatores) dati iussive erunt iudicare, iudic(etur)* usw. Es muß also, wenn die R. am ersten Gerichtstag, der ihnen bestimmt ist, nicht richten, ein anderer aber so gegeben werden, daß der Prozeß längstens 20 Tage nach der Niedersetzung des R.-Gerichts entschieden sein muß. Entschuldigungsgründe fürs Ausbleiben waren nur *morbus sonticus, vadimonium, iudicium* (hier scheinbar allgemein, nicht bloß der alte *status dies cum hoste*, und ein *r. iudicium*), *sacrificium, funus familiare feriaeve denicales*, diese nach Mommsens Ansicht (Ges. Schr. I 232) aus dem Zwölftafelrecht stammend, endlich die Unmöglichkeit *propter magistratus potestatemve p(opuli) R(omani) atesse*, ein Entschuldigungsgrund des munizipalen Prozeßrechts. Über das Vorhandensein der Entschuldigungsgründe entscheidet der Magistrat (c. 95, 30f.).

An *dies nefasti* konnte aus den oben (II 5) angegebenen Gründen über Sachen, die vors R.-Gericht bestimmt waren, Lis kontestiert werden.

Auch ist die Behauptung sicher zutreffend, daß die R. auch außerhalb der ordentlichen Gerichtszeit, also in den Provinzen außerhalb des Conventus (vgl. Lenel Ed. perp.[2] 29), erlangt werden konnten. Vgl. überzeugend Eisele Beiträge 42—44, der aus Dion. VI 95 schließt, vgl. l. agr. 37. Mehrfach (Lit. bei Karlowa Legisaktionen 230, 1) wird die Ansicht vertreten, daß beim R.-Verfahren auch keine Comperendinatio (s. Kipp o. Bd. IV S. 788f.) stattfand. Das ist sehr naheliegend, ebenso daß ohne Zwischenfrist bis zu Ende verhandelt wurde. Vgl. *repente* (Plin. Ep. III 20, 9), *statim* (Cic. in Caecil. div. XVII 56), *quam primum* (Cic. pro Tull. 10), *protinus* (Gai. IV 185), *primo quoque tempore* (Cic. de inv. II 20). Dagegen ist Coll. aqu. 22 nicht zu ergänzen *[.. diebus perpe]tuis*, sondern *[edictis perpe]tuis.* Endlich ist eine Beschleunigungsmaßnahme für das Verfahren gewiß die Einschränkung der Zeugenzahl. Das war aber freilich keine Eigentümlichkeit gerade des R.-Gerichts. Vgl. l. Mamil. c. 5, 14 *iudicis*, für den also auch die Beschränkung Z. 16f. (s. u.) gilt, dazu Bethmann-Hollweg Zivilproz. II 598, 67; vgl. ferner Cic. de fin. XIX 62 und die weite Einschränkungsbefugnis, die Dig. XXII 5, 1, 2 (wohl interpoliert) dem Richter gegeben wird; Rudorff Ztschr. gesch. Rechtswiss. IX 406—408. Aber die Einschränkung der Zeugenzahl wird doch bei den R. wiederholt erwähnt. Zehn Zeugen: l. Mamil. c. 5, 16f.: *testibus dumtazat in res singulas X denuntiandi potestatem facito.* Ed. Venafr. 66f.: *testibusque dum tazat X denuntiand[o q]uaeri placet.* Prob. Iur. Not. V, 8: *Q. E. R. E. T. P. I. R. D. T. Q. P. D. T. D. D. P. F.* = *quanti ea res erit, tantae pecuniae iudicium recuperatorium dabo testibusque publice dumtazat decem denuntiandi potestatem faciam.* Zwanzig Zeugen l. Urson. c. 95, 4f. 13—15: *dum ne omnino amplius h(omines) XX in iudicia singula testimonium dicere eoguntur.* Dabei ist Z. 5f. bemerkt, daß das Gericht nur die *colon(i) incolaeve* von Genetiva vorladen kann, begreiflich, da nur diese seiner Jurisdiktion unterworfen sind. Es folgen (15—19) Entschuldigungsgründe vom Zeugniszwang ob Verwandtschaft und Schwägerschaft. Über diesen Zeugniszwang vgl. Quintil. inst. V 7, 9. Mommsen Ges. Schr. I 233; Strafr. 183. H. F. Hitzig Herkunft des Schwurgerichts 54 und den Art. Zeuge. Für das Urteil war wohl einfache Majorität entscheidend. Waren, wie unsere Beispiele es nahelegen, die R. immer in ungerader Zahl, so war keine Schwierigkeit hiebei gegeben. Gab es aber auch geradziffrige R.-Kollegien, so galt bei Stimmengleichheit *pro libertate, pro reo, pro minima summa* entschieden. So wenn wir Paul. Dig. XLII 1, 38 auf R. beziehen dürfen. Vgl. Lenel Ed. perp.[2] 26f., 3. Girard Manuel[5] 1039, 3.

III. Die Rekuperatoren in stadtrömischen Prozessen unter Römern.

1. Entstehung dieser Rechtssprechung. Haben wir so bereits die R. in Prozessen von Römern mit Provinzialen und auch Römern untereinander in den Provinzen (z. B. Cic. in Verr. a. sec. III 58—60. 135—140. V 54. 141) als Richter fungieren sehen, so finden wir sie auch in stadtrömischen Prozessen unter Römern (in Abrede gestellt von Roby Roman Private Law II 317), dort, wo wir ein legitimes Verfahren, also auch den bürgerlichen Einzelrichter erwarten. Daß zunächst der Peregrine in Rom als Richter unter Römern zulässig war, zeigt ohne Zweifel Gai. IV 105 (Litiskontestation in Rom *interveniente peregrini persona iudicis*), woraus sich ergibt, daß Prozesse unter Römern in Rom nicht notwendig *iudicia legitima* sein mußten. Cicero nennt pro Tullio 7 das älteste bekannte Beispiel, das Edictum des Praetors M. Lucullus (a. a. O. 8) (77 v. Chr.), welcher *de hominibus armatis coactisve* R. gab, *ut quam primum res iudicaretur* (a. O. 10). Eine zweite Anwendung des R.-Gerichts ist für ein durch Interdikt eingeleitetes Sponsionsverfahren durch Cicero pro Caecina bezeugt (anderer Meinung Roby a. O. 317, 1). Wlassak (214ff. u. a. a. O.) hat es sehr wahrscheinlich gemacht, daß das Erfordernis des römischen Einzelrichters für den Privatprozeß zwischen Quiriten römisches ‚Urrecht' gewesen sei, daß nach der äbutischjulischen Gesetzgebung aber der römische Judex nicht mehr Erfordernis des Bürgerprozesses, sondern gesetzliche Voraussetzung für jene Fälle war, in denen die Bürger ein legitimes Verfahren behufs Erlangung eines nach Volksrecht gültigen Urteils einschlugen. Verzichteten die Bürger aber auf ein *iudicium legitimum*, zogen sie vielmehr ein Verfahren nach den flüssigeren rascheren Formen des R.-Gerichts vor, wie es bislang schon in Ungenossenprozessen in Anwendung getanden hatte, dann ließ ihnen der Gerichtsherr den Willen und ernannte R. (oder gegebenenfalls und vielleicht nicht ohne weitere Kautelen auch auf Wunsch einen peregrinischen Einzelrichter), vgl. Wlassak 208f. Das Verfahren vor R. war und blieb *iudicium imperio continens*. Über die vermutlichen Gründe vgl. Wlassak 326f. Zur Behauptung von Hartmann-Ubbelohde, die den Ursprung der R.-Gerichte im römischen Bürgerrecht sucht (vgl. auch schon Walter Gesch. d. Röm. R. I³ 338, 49) s. o. Einleitung vor I. Sie ist von den dort genannten Schriftstellern meines Erachtens endgültig zurückgewiesen.

Von wann diese Neuerung zu datieren sein mag, d. h. seit wann etwa R.-Gerichte auf Grund von Zivilformeln urteilen konnten, ist höchstens zu vermuten. Wlassak (216, vgl. 361) datiert den stadtrömischen Bürgerprozeß mit R. nicht sehr weit in die republikanische Zeit zurück, ja vermutet ihn für jünger als die Lex Aebutia. Aus Plaut. Rud. V 1, 2 kann für einen R. Rechtsstreit unter Römern nichts geschlossen werden. Vgl. Sell 411. Naheliegend ist es, daß mit den Honorarformeln aus dem Album des Peregrinenpraetors auch die R. ins Album des Praetor urbanus übernommen worden seien (Wlassak 310). Wie schon dabei beobachtet, wird es sehr wahrscheinlich Fälle gegeben haben, in denen das R.-Gericht in erster Linie proponiert war, womit aber freilich nicht die Möglichkeit eines Einzelrichters ausgeschlossen war. Vgl. statt anderer Belege nur für die Injurienklage Auct. ad Herenn. II 13, 19 und Gai. III 224 (*iudex*), dagegen Cic. de invent. II 20, 60 und Gell. N. A. XX 1, 13 (*recuperatores*). Waren R. im Edikt proponiert, so war der Judex nur in zweite Linie gerückt (vgl. Lenel Ed. perp.² 28). Sollte nicht der Praetor hier, *si uter volet*, R. gegeben haben, also den Einzelrichter nur, wenn beide Teile ausdrücklich diesen dem R.-Kollegium vorzogen? Wegen Gai. IV 185. 46 s. Wlassak 316f. Die gegen das Wahlprinzip sich aussprechenden Meinungen s. o. II 2), besonders Eisele Beiträge 52ff. ‚Eingeführt ist das R.-Gericht von den Prätoren für prätorische Sachen (Formeln); doch war es für volksrechtliche nicht ausgeschlossen. Die R. des gemeinen Privatprozesses judizieren niemals ex lege, mochte auch ihre Auswahl durch die Lex Julia geordnet sein' (Wlassak 361f.).

2. Organisation des hauptstädtischen R.-Gerichts. Wir dürfen aus den provinziellen Abbildern (vgl. insb. l. agr. 37) nach dem ausdrücklichen Zeugnis Ed. Venafr. 67—69 (o. II 3) auf stadtrömisches Vorbild und auf eine R.-Liste schließen, aus der durch Parteienrejektion die Geschworenenbank gebildet wurde. In der Zusammensetzung der Liste war der Magistrat wohl frei (Mommsen Strafr. 178). Das Erfordernis der ersten Zensusklasse der l. agr. 37 ist jedenfalls für Rom nicht durch Analogieschluß aufzustellen. Es konnten vielmehr zu R. auch Leute designiert werden, die nicht den Erfordernissen für die Ansetzung auf der Judexliste entsprachen. Damit erledigt sich auch, wie schon bei den nichthauptstädtischen R. bemerkt, der Einwand Girards (Mélanges de Droit Rom. 403f., 3; Manuel⁵ 1009f., 4) aus BGU II 611 gegen die R.-Liste. Über das Erfordernis des Minimalalters s. o. II 4. Über mögliche Exkusation Wlassak 207f., 46. 200, 24.

3. Kompetenz. Es braucht bei unserer Annahme des Wahlprinzips nicht ausgeführt zu werden, daß es sich nicht um exklusive Gerichtsstände vor R. handeln kann, sondern nur um Aufzählung von Fällen, in denen R. häufiger urteilen. Zu Cic. pro Tullio und pro Caecina (o. 1) kommen noch bekannte *iudicia recuperatoria* für Freiheitsprozesse (Suet. Domit. 8. Pomp.-Paul. Dig. XLII 1, 36. Paul. Dig. XLII 1, 38 pr. 1. Hermog. Dig. XL 1, 24 pr. und dazu Lenel Ed. perp. 26f., 3. BGU II 611), vgl. Suet. Vesp. 3 und Lenel a. O. 27, 7; für Prozesse mit dem Fiskus (Suet. Nero 17); allgemein für das Verfahren mit Interdikt und Sponsion (Gai. IV 141); für Injurienklagen (Gell. N. A. XX 1, 13: *praetores — iniuriis aestumandis — recuperatores se daturos edizerunt*, vgl. schon Cic. de invent. II 20, 60; dazu H. F. Hitzig Injuria 61—64, teilweise abweichend von unserer Auffassung; Girard Mélanges Gérardin 255ff. will R. in der Jurisdiktion des Stadtpraetors nur für körperliche Mißhandlungen annehmen, ein Fall, für

den die praetorische Injurienklage durch die Lex Cornelia de iniuriis beseitigt worden sei, weshalb in der späteren Zeit bei Injurienklagen nur der *unus iudex* erscheine; dagegen wegen Gai. III 224. 225 und Paul. Coll. II 6, 3. 4. Lenel Ed. perp.[2] XIV, der bei der Injurienklage in den Digesten vorkommende *unus iudex* braucht darum aber noch nicht interpolationsverdächtig zu sein; gegen Girard auch Kübler Ztschr. Sav.-St. XXX 425; wie Girard dagegen Costa Cicerone giureconsulto I [Bologna 1911] 147, in den Provinzen seien freilich die Quaestionen nicht zur Anwendung gekommen [Girard. Costa]); für die *actio sepulcri violati* Ulp. Dig. XLVII 12, 3, 8; für Prozesse gegen den *libertus qui eum (patronum) contra edictum praetoris in ius vocavit* (Gai. IV 46) auf eine bestimmte (Lenel Ed. perp.[2] 69) Geldsumme; dann *adversus eum qui in ius vocatus neque venerit neque vindicem dederit,* und zwar auf *quanti ea res erit* (s. Lenel 69f. Girard Mélanges de Droit Romain 195—197; Prob. V 8); Nichtannahme des Vindex von einem nahen Angehörigen (Lenel 69. 71); Verurteilung wegen Bruchs des *vadimonum recuperatoribus suppositis* (Gai. IV 185), vgl. dazu zuletzt Wlassak Ztschr. Sav.-St. XXXIII 115f., 1. Damit ist aber der Kreis der *iudicia recuperatoria* nicht erschöpft. Es steht nichts im Wege, daß Zivilklagen überhaupt vor R. kommen können. Das schließt Wlassak (311f.) mit Recht aus Gai. IV 109. Die gegebene Aufzählung von Beispielen rekuperatorischer Gerichte deckt sich, wie Lenel scharfsinnig beobachtet hat, großenteils mit den außerhalb des Aktionenabschnittes des Edikts und ans Ende des sog. Missionsabschnittes gestellten iudicia; das ist dem ‚Titel *de liberali causa,* den Edikten *de publicanis, de praediatoribus, de hominibus armatis et bonis raptis, de turba, de incendio ruina naufragio rate nave expugnata,* endlich dem Titel *de iniuriis*' (a. O. S. 26). Vgl. noch Ulp. Dig. XLVII 12, 3, 8 (*actio de sepulchro violato*). Zur Aufzählung beachte man freilich die Mehrheit der Edikte und auch der julianischen Redaktionen (Lenel Ed. perp.[2] 3ff., vgl. Partsch Ztschr. Sav.-St. XXX 493f.).

3. Verfahren. Daß der Vorzug schleuniger Prozeßerledigung auch diese rein römischen R.-Gerichte auszeichnete, ergibt am besten Cic. pro Tull. 10: *reciperatores dare, ut quam primum res iudicaretur.* Wie bedeutsam diese Unterscheidung der ordentlichen und der schleunigen Rechtshilfe auch den Römern schien, zeigt, wenn Lenels meines Erachtens gut fundierte Hypothese (Ed. perp.[2] 29f.) zutrifft, die Tatsache, daß für die Ediktssystematik gerade sie entscheidend war. *Iudicia sub uno iudice* waren an den *rerum actus* gebunden, *recuperatoria* waren gleich *missiones* und *cautiones* immer erreichbar. Vgl. Eisele Beiträge 42ff. Lenel 30. Partsch Ztschr. Sav.-St. XXX 495f. Vgl. im übrigen zum Verfahren das oben II 5 Bemerkte.

IV. Aufhören der Rekuperatorengerichte.

Die freien Städte verlieren in den ersten beiden Jahrhunderten der Kaiserzeit nach und nach ihre Stellung und haben höchstens noch den Namen der Freiheit behalten. Vgl. Marquardt Röm. St.-V. I 85f. Damit ist den R. des älteren Rechts der Boden entzogen. Viel macht dann die Ausbreitung des römischen Bürgerrechts, wenngleich Caracallas Konstitution (P. Giss. 40 und dazu P. M. Meyer Giss. Papyri I, II S. 29—33) keineswegs allen Bewohnern des Reichs das Bürgerrecht erteilt hat. Entscheidend ist aber der Übergang zum System der Beamtenkognition in dem für uns entscheidenden Punkte des Wegfalls der Privatrichter und der Betrauung von Beamtenrichtern auch mit der Urteilsfällung. Vgl. Wlassak Art. Cognitio o. Bd. VII S. 215f.

Quellen und Literatur. Die Quellen sind im Laufe der Darstellung verwertet. Von literarischen Quellen ergab dabei Ciceros zweite verrinische Rede am meisten. Die meisten inschriftlichen Quellen sind nach Bruns-Gradenwitz Fontes[7] zitiert und entsprechend gekürzt. Es sind zusammengestellt folgende: Lex Latina tabulae Bantinae = CIL I 197 = Fontes nr. 9 (133—118 v. Chr.). Lex Acilia repetundarum = CIL I 198 = Fontes nr. 10 (123/2 v. Chr.). Lex agraria = CIL I 200 Fontes nr. 11 (111 v. Chr.). Lex Antonia de Termessibus = CIL I 204 = Fontes nr. 14 (71 v. Chr.). Lex Mamilia [vel potius Iulia agraria] (e grom.) = Lachmann Röm. Feldmesser I 263 = Fontes nr. 15 (59 v. Chr.). Lex Rubria = CIL I 205 = XI 1146 = Fontes nr. 16 (49—42 v. Chr.). [Legis fortasse eiusdem] fragmentum Atestinum = Mommsen Ges. Schr. 176f. = Fontes nr. 17. Lex Coloniae Iuliae Genetivae s. Ursonensis = CIL II Suppl. 5439 = Fontes nr. 28 (44 v. Chr.). Senatus consultum de Thisbaeis = IGSept. I 2225 = Dittenberger Syll. I[2] 300 = Fontes nr. 37 (170 v. Chr.) Orationes Claudii (BGU II 611) = Fontes nr. 53. Edictum Augusti de aquaeductu Venafrano = CIL X 4842 = Fontes nr. 77. Epistula Traiani vel Hadriani = CIL II 5368 = Fontes nr. 83. Collegium aquae = CIL VI 10298 = Fontes nr. 178 (1. Jhdt. n. Chr.).

Literatur: C. Sell. Wlassak. Phillipson (s. o. Einleitung). Collmann De Romanorum iudicio recuperatorio (1835). Zimmern Gesch. d. röm. Privatr. III § 17. Rudorff Röm. Rechtsgesch. II § 8. Bethmann-Hollweg Zivilproz. I § 25. Keller-Wach Zivilproz.[6] §§ 8. 9. Puchta-Krüger Institut.[10] 442f. Voigt Jus naturale II an vielen Orten, bes. 93ff. 177ff. IV 134—143; Die XII Tafeln I 637—642. Saverot Les Récupérateurs (Thèse Dijon 1885). Karlowa Der röm. Zivilproz. z. Zeit der Legisaktionen 218—230; Röm. Rechtsgesch. I 292. 455. Hartmann-Ubbelohde Ordo iudiciorum I § 24. Ad. Schmidt Ztschr. Sav.-St. IX 122—143. Mommsen Röm. Gesch. I[10] 154; St.-R. III 601—603. 1142; Strafr. 177—179. 726, 2; Ges. Schriften I 117f. 231. III 96f. 111f. Jörs Röm. Rechtswiss. I 126f. 131. 134. Eisele Beiträge z. röm. Rechtsgesch. 37—75. 271—281. Girard Histoire de l'organis. judic. des Romains 89—104; Manuel[5] 114. 122. 979f.. 4. 1039, 3. 1059, 1; Mélanges Gérardin 255

—282; Mélanges de Droit Romain 163—165. 183. 195—197. 402—404. 472—474. 480f. Cuq Les institutions juridiques des Romains I 135f. II 139 u. ö. Roby Roman Private Law II 315—318. Lenel Edict. perpet.[2] 26—28. 30. Lécrivain in Daremberg-Saglio IV 2, 815f. Bertolini Appunti didattici di Diritto Romano. Il Processo Civile (Turin 1913) 58—64. [Wenger.]

Reciperator oder *recuperator*. Richter kraft der völkerrechtlichen Reciperatio. Später Richter im Fremdenprozeß und auch unter Römern. S. Reciperatio. [Wenger.]

Recipere. Über die Bedeutungen dieses Wortes s. im allgemeinen die Wörterbücher, zum *recipere* im juristischen Sinne insbesondere Heumann-Seckel Handlexikon[9]. Von rechtshistorisch besonderem Interesse ist das Wort in den drei Rechtsinstituten, die der Praetor unter dem Sammelnamen *de receptis* in seinem Edikt zusammengestellt hat: 1. *qui arbitrium receperint ut sententiam dicant* (Dig. IV 8); 2. *nautae caupones stabularii ut recepta restituant* (Dig. IV 9); 3. *argentariae mensae exercitores quod pro alio solvi receperint ut solvant* (nach der Rekonstruktion Lenels Ed. perp.[2] 127). Es handelt sich bei dieser Zusammenfassung um sachlich ganz weit voneinander liegende Rechtsinstitute: Übernahme eines Schiedsrichteramtes, Haftung der Reeder und Wirte, Bankiersbürgschaft (s. die Art. Receptum arbitri, Receptum nautarum, Receptum argentarii). Lenel hat denn auch stets einfach den vagen sprachlichen Zusammenhang, *r.* bezeichne eben überall die Übernahme einer Verbindlichkeit, in den Vordergrund gerückt, Ed. perp.[1] 25, ebenso in der französischen Ausgabe L'édit perp. I 35 und endlich Ed. perp.[2] 33. Nicht viel anders Pernice Ztschr. Sav.-Stift. XX 136f. *recipere* ‚fest zusagen'. Vgl. Rossello Arch. giur. XLV 30. Während aber Lenel Ed. perp. 25, 3 und noch L'édit I 35, 2 näheres Eingehen auf die Frage anläßlich der Ablehnung von Bekkers Erklärungsversuch (s. u.) in Aussicht stellt, fehlt diese Notiz Ed. perp.[2] 33, 3. So hat Lenel wohl den Versuch der Aufdeckung eines greifbaren sachlichen Momentes, das zum Zusammenschluß der drei heterogenen Edikte zu einem Titel geführt hätte, als erfolglos aufgegeben. So auch von Partsch Ztschr. Sav.-Stift. XXIX 403 gedeutet.

Es fehlte aber doch auch nicht an Versuchen, einen sachlichen Zusammenhang der drei Edikte herauszufinden. Rudorff Ztschr. f. Rechtsgesch. IV 108, der aber das Rezeptum des Bankiers noch nicht in diesen Zusammenhang stellt, vermutet, daß den Salvius Iulianus zu dieser, ‚einer der willkürlichsten Kombinationen in seiner ganzen Komposition' in erster Linie der Privatvorteil der Parteien aus Schiedsamt und Gastaufnahme bewogen habe. Aber er wundert sich selbst über diesen willkürlichen Kombinationsgedanken. Bekker Ztschr. Sav.-Stift. III 1—12 sucht im *r.* ein überall ursprüngliches *mandatum r.*, aber er kommt damit wohl beim *receptum* des *arbiter* zu einem sachlich zutreffenden Ergebnis, nicht so leicht schon bei der Gastaufnahme, gar nicht aber beim Bankiersrezeptum, da dieses Rechtsverhältnis nicht mit Bekker 8 aus einer mandatsähnlichen Erklärung des Bankiers an den Bankkunden (Schuldner) zugunsten des Dritten verstanden werden kann.

Das Wort *r.* im Kreise der nichtjuristischen Quellen ist wiederholt untersucht und zur Förderung der Frage herangezogen worden. Vgl. Bruns Ztschr. Rechtsgesch. I 84f. Bekker a. a. O. 2ff. Pernice Labeo I 408f., 6 und Ztschr. Sav.-Stift. XX 136ff. Schlossmann Litis contestatio 182, Anm., neuestens Partsch Ztschr. Sav.-Stift. XXIX 413, 5. Aber die Bedeutung in den literarischen Quellen ist keine einheitliche, das Wort deutet einmal auf Garantieübernahme für eine fremde Leistung, wie z. B. Terent. Heaut. tim. V 1055ff. (5, 11ff.): Cl. *Pater omnia faciam: inpera.* Ch. *Uxorem ut ducas.* Cl. *Pater.* Ch. *Nil audio.* S. *Ad me recipio: faciet*; vgl. ferner Cic. Phil. V 18, 51: *promitto, recipio, spondeo, patres conscripti, C. Caesarem talem semper fore civem, qualis hodie sit qualemque eum maxime velle esse et optare debemus*; ad fam. XIII 50, 2: *Et ipse spondeo et omnes hoc tibi tui pro me recipient, ex mea amicitia et ex tuo in me officio maximum te fructum summamque voluptatem esse capturum*; vgl. I 9, 9. XIII 10, 3. 17, 3. 28, 3. Daneben aber begegnet *r.* auch ohne Bezug auf eine fremde übernommene Verbindlichkeit (vgl. Schlossmann a. a. O.), sei die Übernahme auch nur kumulativ oder gar auch nur vom wirtschaftlichen Standpunkte aus als solche erkennbar. So Cic. ad Att. XIII 1, 2: *quoniam de aestate polliceris vel potius recipis*; ad fam. X 21, 1: *omnia ei et petenti recepi et ultro pollicitus sum*; vgl. VI 12, 3. Nahebei steht das *r.* auf Offerte des Mandanten, in der Bedeutung der Annahme des Mandats, eine Bedeutung, der Bekker (vgl. seine Quellenauslese a. a. O. 3f.) alles Gewicht beilegen möchte. Cic. pro S. Rosc. Amer. XXXVIII 112: *Quid recipis mandatum, si aut neglecturus aut ad tuum commodum conversurus es?* XXXIX 113. 114; ad Att. I 14, 7: *Tu mandata effice, quae recepisti*; V 13, 2: — — *commendavi. Omnino omnia se facturum recepit*; V 8, 3; ad fam. XIII 72, 1. 2. Im *r.* kann dann die Verpflichtung zum *periculum praestare* liegen, außer auf juristische Quellen (Dig. XX 4, 6, 1. XLVII 5, 1, 4) verweist Partsch hiezu auf Caes. bell. civ. III 17, 2. 5. All das zeigt eine Buntheit der möglichen Bedeutung des Wortes, wie sie etwa auch in unserem ‚übernehmen' gelegen ist. ‚Übernehmen' kann man den Schiedsspruch, aber auch das Gepäck des Fahr- und Logiergastes, die Bezahlung einer fremden, aber auch die Erfüllung einer eigenen Verbindlichkeit. Sachlich ist freilich mit solcher Kombination noch nichts gewonnen.

Partsch hat Ztschr. Sav.-Stift. XXIX 403ff. im *r.* den gemeinsamen Gedanken der Garantieerklärung gesucht und auf die vollkommene sprachliche Parallele mit dem griechischen *ἀναδέχεσθαι* und ‚in gewissem Sinne' auch des *ἐγγυᾶσθαι* hingewiesen (417). Die Parallele läßt sich mit großer Sicherheit für die Bankiersgarantie (*ἐγγύη* und *receptum argentarii*) durch-

führen. Partsch 419ff., s. den Art. Receptum argentarii. Für das *receptum nautarum* freilich fehlt es an einem Nachweis der griechischen Parallele, doch sprechen Anzeichen auf parallele Gestaltung der Gastaufnahme hier und dort. Partsch 418f. Auch für das *receptum* des Arbiter hat Partsch 417, 5 eine sprachliche Parallele gefunden im Symbolon zwischen Athen und dem boiotischen Bund, Lamia als ἔκκλητος πόλις um Entsendung eines Gerichtshofs zu ersuchen, eine Aufgabe, die die Schiedsrichterin ‚übernimmt'. Dittenberger Syll.² I nr. 227 (*ἀνεδέξατο καθιεῖ[ν τὸ δικα]στήριον*), dazu Hitzig Altgriech. Staatsverträge über Rechtshilfe (Zürich. Festschr. f. Regelsberger) 12. Am liebsten wird man Partsch' Hypothese von der Herübernahme des Rechts der *recepta* aus dem hellenistischen Verkehrsrechte beim Argentarierrezept annehmen. Hier finden sich tatsächlich schlagende Parallelen, hier ist auch der ganze Boden für die Rezeption bereit (vgl. Mitteis Trapezitika, Ztschr. Sav.-Stift. XIX 198ff.). Möglich ist dasselbe für die Garantieübernahme im Schiffsverkehr, aber bei Gastaufnahme des *caupo* ist doch wohl autochthone ‚zufällig' zum selben Resultat der strengen Haftung führende Bildung möglich, ja wahrscheinlicher, und der Vertrag mit dem *arbiter* ist sicher rein römisch, so sehr gerade dieses Institut natürlich anderwärts Parallelen aufweisen muß. Der übernommene Schiedsspruch veranlaßte aber das erste der Edikte *de receptis*, und hier kann von irgend einer Garantieübernahme etwa für zutreffendes Urteil o. ä. im uns vorliegenden Rechte nicht mehr die Rede sein (vgl. das von Ulp. Dig. IV 8, 27, 2 zitierte Reskript des Antoninus Pius: *‚vel minus probabilem sententiam aequo animo ferre debet,* und Ulpians Bemerkung dazu), man könnte höchstens für eine frühere Zeit an die körperliche Übernahme mit Rückstellungsverpflichtung des Sequester-Arbiter denken (vgl. Ulp. Dig. IV 8, 11, 2; Wlassak Art. Arbiter o. Bd. III S. 408; Art. Receptum arbitri sub I), aber ob das ausreicht, um auch für das erste der Edikte *de receptis* den Garantiegedanken zu rechtfertigen, möchte ich nicht behaupten. Für die beiden anderen Edikte mag der Gedanke zutreffen, aber ein sachliches Moment, das den Praetor veranlaßte, Gastaufnahme und Bankiersgarantie gerade dem Vertrag mit dem Arbiter im Edikte anzureihen, vermögen wir demnach nicht anzugeben. [Wenger.]

Recitationes, in kleineren und größeren Versammlungen vor Bekannten oder vor einem gemischten Publikum gehaltene Vorlesungen schriftstellerischer Werke. Die ersten Ansätze gehen in die ältere griechische Zeit zurück. Der rhapsodisch aus dem Gedächtnis Homerische oder andere Dichtungen Vortragende gehört freilich ebensowenig hierher wie der Improvisator und der Sänger der Fürstenhöfe bei Homer; aber die Sitte des Wandervortrags nach Art der Rhapsoden ist in Griechenland von den Dichtern aufgenommen und lange beibehalten worden. Ein Beispiel bietet uns die Überlieferung schon in Xenophanes (Diog. Laert. IX 18), der aus Kolophon, einem Herd des Rhapsodentums, gebürtig, hier den Traditionen seiner engeren Heimat folgte, und noch bei Archias, für den Cicero seine Rede hielt, finden wir unzweideutig denselben Zug (Cic. p. Arch. 4. 5). Aus dem 5. Jhdt. berichten Plutarch und Lukian u. a., daß sogar der Prosaiker Herodot seine Geschichte bei den öffentlichen Festen von Athen, Olympia und anderen Orten auf vaterländischem Boden mündlich zur allgemeinen Kenntnis brachte, eine Tatsache, die heute allerdings vielfach als erdichtet gilt, aber zu dem Geiste des Herodoteischen Werkes und Zeitalters nicht im Widerspruch steht. Eine solche R. war gewiß damals der kürzeste Weg, um selbstgeschaffene geistige Erzeugnisse bekannt zu machen, und entsprach bei der hohen Bedeutung der Nationalagonen sicherlich auch einem Bedürfnis der Verfasser. Von bestimmten R. in engeren Kreisen wissen wir sehr wenig, nur eben genug, um das Dasein der Sitte im allgemeinen erkennen zu können, wenn auch im einzelnen der uns zur Verfügung stehenden anekdotenhaften Literatur nicht zuviel Wert beizulegen ist. Nach Cicero (Brut. 191) las einmal der Epiker Antimachos seine Thebais *convocatis auditoribus* vor in Gegenwart von Platon, der allein bis zu Ende ausgehalten hätte; eine Parallele zu dieser Erzählung über den nachclassischen Dichter Antagoras aus Rhodos findet sich bei Maximus Confessor serm. 15, vol. II 580 Combefis; vgl. Welcker Kl. Schr. I 396 mit der Anm. 3. Auch der ältere Dionysios von Syrakus pflegte seine Tischgenossen mit dem Vortrage seiner Verse zu beglücken, ohne indessen dem freimütigen Philoxenos aus Kythera ein Lob erpressen zu können (Diod. XV 6). Wir hören weiter über die R. eines dramatischen Stückes durch Antiphanes, den Vertreter der mittleren Komödie (Athen. XIII 555 a), und es ließen sich noch ähnliche vereinzelte Nachrichten aus der älteren Zeit anführen; aber erst in der alexandrinischen und römischen Periode werden die Zeugnisse etwas häufiger. Das Material hat im wesentlichen Rohde in einer inhaltreichen Anmerkung seines Griech. Romans² (Lpz. 1900) 327ff. (vgl. auch 379 [353], 1) gesammelt. Hier sei nur festgestellt, daß das eigentliche R.-Wesen, wie wir es aus Rom genauer kennen, sich doch wohl im ganzen bei den hellenistischen Schriftstellern gebildet hat, namentlich in Alexandrien, unter dem Schutz der Maccenaten. Daß man bei der Kargheit der griechischen Quellen aus den römischen Einrichtungen der R. die hellenistischen so ziemlich beurteilen darf, zeigt wenigstens in einer Hinsicht Vitruv (de archit. VII praef. 4ff.), der dichterische Vorträge zu Alexandrien örtlich in Zusammenhang mit der neugestifteten Ptolemäischen Bibliothek bringt (über die römischen vgl. unten), mag auch manches in seiner Erzählung fabelhaft klingen. Sicherlich hatten außer Alexandrien andere große hellenistische Zentren Hörsäle in den Bibliotheken, z. B. Pergamon (vgl. Dziatzko Samml. bibliothekswiss. Arbeit. X 45f.). So waren die R. im Griechenland der Diadochen, wie im kaiserlichen Rom, eine von den Fürsten begünstigte Tätigkeit, gewiß eine willkommene Entschädigung für das erloschene öffentliche Leben. Für die griechische Periode vergleiche man im übrigen neben Rohde

Wiedeburg Human. Magaz. II 307ff. III 228ff, IV 279ff. F. Orlando Le letture pubbliche in Roma imper., Faenza 1907, 55ff.

Nach alledem sind die römischen R. keine Neuheit; sie scheinen vielmehr an die griechischen anzuknüpfen, sind jedenfalls in ihrer Entwickelung von denselben kaum unbeeinflußt geblieben. Vorlesungen in privaten Kreisen waren in Rom schon vorhanden, bevor die öffentlichen auftauchten. Dahin sind natürlich die uns übrigens durch wenig glaubwürdige Berichte bekannten R. unter vier Augen, des Accius vor Pacuvius (Gell. XIII 2, 2 Hieron. chron. a. 1878) und des Terenz vor Caecilius (Suet. vita Ter. p. 28 R.), nicht zu rechnen, sollten diese Angaben auch irgendwie der Wahrheit entsprechen. Als Anbahnung zu den eigentlichen R. darf man wohl in gewissem Sinne die *acroasis* ansehen, die Krates aus Mallos zwischen dem 2. und 3. Punischen Krieg zu Rom in geschlossenen Zirkeln machte, und die darauffolgenden von römischen oder halbgriechischen Männern, mit welchen Sueton seine Geschichte der Grammatik der Römer beginnt (gramm. 2). Ein für uns wichtiger Faktor kommt hier ans Tageslicht, die Übung der Kritik an den vorgelesenen Schriftstellern. Durch die Handhabung der Kritik haben sicher die griechischen Gelehrten, besonders Alexandriner, welche darin die höchste Aufgabe des grammatischen Unterrichts sahen und seit der Mitte des 2. Jhdts. nach Rom strömten, für die römische Literatur eine weit größere Bedeutung gehabt, als man beweisen kann. Nicht nur als Lehrer, sondern noch mehr als Gäste der besten Familien, kamen sie in stete unmittelbare Berührung mit den literarischen Kreisen der Stadt, wo ihr Urteil als das von Sachverständigen, namentlich in bezug auf die Poesie, unzweifelhaft gern gehört wurde (vgl. Kroll N. Jahrb. XI 14f.); hierdurch werden die ersten Privatvorlesungen ihre Antriebe erhalten haben. Schon im Verkehr des jüngeren Africanus mit griechischen und römischen Freunden ist ein derartiges Verhältnis zu erkennen; konnten doch Zweifel über die Echtheit der Lustspiele des Terenz entstehen, bald zu Gunsten des Scipio, bald des Laelius. Der Verdacht wird eben aus dem Grunde möglich gewesen sein, daß Terenz seine Stücke den feinsinnigen Gönnern vor der Herausgabe zur Kritik, und wohl nicht nur schriftlich, vorgelegt und davon Nutzen gezogen hat (vgl. Teuffel-Schwabe Gesch. d. röm. Lit. I^5 108, 5). Ob das alte *collegium poetarum*, das seinen Sitz auf dem Aventin hatte (vgl. Kornemann o. Bd. IV S. 397), für die jüngere Zeit in diesem Zusammenhang zu nennen ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, gleichwie die entsprechenden Verhältnisse des an das Collegium erinnernden Museums der Ptolemäer zu Alexandrien unklar sind; für beide haben manche Gelehrte die Übung von R. angenommen, ohne freilich Beweise erbringen zu können. Ritschl z. B. hat sich auch auf die R. in jenem Collegium berufen bei der Behauptung, schon Varro habe in seinen drei Büchern *de lectionibus* über Vorlesungen gehandelt (Rh. Mus. VI 556, 16 = Opusc. III 497, 16). Fest steht nur, daß private Dichterkreise mit engeren geistigen und kameradschaftlichen Banden vor der augusteischen Zeit bestanden haben, so der des Valerius Cato (*qui solus legit ac facit poetas* Suet. gramm. 11; vgl. Baehrens zu Catull 8ff. Kroll a. O.), eines dichtenden Grammatikers und angesehenen Kritikers, der selbst Zuhörer desjenigen Vettius Philocomus gewesen war, welcher die Tradition des Krates fortgesetzt hatte. Unter Augustus entwickeln sich dergleichen Gesellschaften weiter; Vorlesungen und Kritik der neuesten Schriften bilden hier einen Mittelpunkt des geselligen Zusammenseins. Man pflegt nunmehr die erste Veröffentlichung seiner Geistesprodukte vor berufenen Kunstrichtern zu machen, was schon für den Kreis des Atticus durch Cicero ausdrücklich bezeugt ist, der sein Buch *de gloria* dem Freunde schickt und ihn bittet, einzelne Stellen daraus vor Fachgenossen bei Tisch durch einen Rezitator hören zu lassen (ad Att. XVI 2, 5; hierauf ist vielleicht auch de off. I 147 zu beziehen). Einen Einblick in das strenge Verfahren mancher Kritiker bei dieser Gelegenheit gestattet uns Horaz a. p. 438ff. (vgl. Ovid. ex P. II 4, 13. IV 12, 25). Auch diese Sitte hat sicherlich auf den Hochstand der Dichtung in augusteischer Zeit hingewirkt. Solchen jetzt blühenden Genossenschaften, wie der des Maecenas oder des Messalla, gehörten die besten damaligen Dichter an (vgl. Th. Herwig De recitatione poetarum ap. Rom., Marb. 1864, 13ff. Orlando a. O. 91ff., im allgemeinen M. Hertz Schriftsteller und Publikum in Rom, Berlin 1853, 21ff.); hier trug unter auserlesenen Freunden ein Horaz seine Verse vor (sat. I 4, 73; ep. I 19, 37. 20, 4. Ovid. trist. IV 10, 49), der eine größere Zuhörerschaft seines ernsten literarischen Strebens für unwürdig hielt (sat. I 4, 23; ep. I 19, 41); hier auch Vergil, dessen Aeneis schon manche Jahre vor ihrem Erscheinen von Properz (II 34, 65; vgl. Donat. vita Verg. 30 [45]) als ein Meisterwerk gepriesen wurde, obwohl freilich nicht feststeht, daß gerade Properz seine Kenntnis auf diesem Wege erlangt hat; überliefert ist aber, daß Vergil dem Augustus einige Bücher des Gedichts rezitierte (Donat a. O. 32 [47]. Serv. Aen. IV 324 *privatim paucis praesentibus*. VI 861), ebenso vier Tage nacheinander die Georgica, wobei Maecenas ihm zur Seite stand (Donat. a. O. 27 [42]. Sen. ep. 101, 13. Gell. VII 20, 1), endlich die sechste Ecloge (Serv. buc. VI 11). Waren für Horaz und Vergil die R. eine ziemlich unangenehme Pflicht gegenüber ihren Verehrern und immer nur ein Mittel der Selbstkritik (Hor. ep. I 4, 1. Donat a. O. 33 [48]), umsomehr Freude bereiteten sie dagegen dem Ovid, der in ihnen hauptsächlich die Befriedigung seiner Eitelkeit suchte. Stolz erinnert er in seinen Tristia (IV 10, 57) daran, wie er schon in jungen Jahren als Vorleser vor dem Publikum auftrat, wie er in jener Genossenschaft berühmter Männer, von denen er ein deutliches Bild ebenda und in dem Brief ex P. IV 16 (vgl. auch Horat. sat. I 10, 81ff.) entwirft, hochgeachtet wurde, wo er einst dasselbe Gefühl für ältere Kollegen genährt hatte (trist. IV 10, 55); ja von Rom verbannt, vermißt er im fremden Lande schmerzlich verständige Zuhörer für seine Gedichte (trist. III 14, 39; ex P. IV 2, 37). Hier hat schon die nunmehr vollständig entwickelte Sitte der R. etwas den

Charakter einer Schaustellung angenommen, die Horaz bei den jüngeren Poeten mit Bitterkeit geißelte (ep. I 19. II 1, 108ff.). Diese Umwandlung war vor allem die Folge einer Erweiterung des Publikums bei den R. nach dem Beispiel des Asinius Pollio; der geistvolle und einflußreiche Förderer allerlei literarischer Bestrebungen, für die nach der Wiederherstellung des Friedens damals ein so günstiger Boden in Rom vorhanden war und die auch im Sinne des Augustus waren, führte den Gebrauch der Einladungen zu R. ein und wies ihnen damit eine neue Bahn durch feste Regelung: Sen. controv. IV praef. 2 *Pollio Asinius numquam admissa multitudine declamavit, nec illi ambitio in studiis defuit, primus enim omnium Romanorum advocatis hominibus scripta sua recitavit* (vgl. Herwig a. O. 8ff.). Persönlicher Ehrgeiz, wie er in Pollio selbst mächtig genug war (Sen. suas. VI 27), tritt jetzt in den Vordergrund als die wichtigste Triebfeder der R.: die Anregung kommt vom Kaiser, der selbst sich nicht scheut, die Rolle des Vorlesers, wenn auch nur *in coetu familiarium*, zu spielen (Suet. Aug. 85) und die neuen Werke aus dem Mund der Autoren mit Wohlwollen und Geduld anzuhören (Suet. Aug. 89). Je mehr nun die Tätigkeit des einzelnen, von dem öffentlichen Leben zurückgedrängt, auf die Literatur angewiesen ist, desto größer wird der Umfang der R., desto geringer aber auch ihr Ansehen. Der Dilettantismus gewinnt rasch die Oberhand (vgl. Valmaggi Riv. filol. XVI 69ff. Mart. VIII 76), sodaß aus den R. statt einer literarischen Unterhaltung oft eine wahre Qual wird. Niemand hat das krasser und launiger ausgesprochen als Martial im Epigramm gegen Ligurinus (III 44). Daher der Überdruß der Zuhörer, die Unaufmerksamkeit, die Apathie, wofür bezeichnende Belege Hertz a. O. 33ff. und Lehrs Popul. Aufs.², Lpz. 1875, 368ff. geben; wurde doch selbst von einem Kaiser, dem Claudius, eine R. nur mit Mühe zu Ende gebracht wegen des Gelächters, das in der Zuhörerschaft *defractis compluribus subselliis obesitate cuiusdam* ausgebrochen war und nicht aufhören wollte (Suet. Claud. 41; Ähnliches geschah dem Passennus Paulus nach Plinius ep. VI 15). Als im 1. Jhdt. dieser Mißbrauch die größte Ausdehnung erlangte, bot er naturgemäß dem Spott der Satyriker und anderer Schriftsteller einen reichen Ertrag (vgl. Friedländer Sitteng.⁸ 1910, 48f. Sen. ep. 52, 11. dial. de orat. 9). Nichtsdestoweniger mußten sich dieselben der an sich für Gebende und Empfangende nützlichen Mode der R. anpassen, wollten sie überhaupt hervortreten und Leser finden (vgl. Mart. II 88). Dies erfahren wir ausdrücklich für Persius (Vita Pers. de comm. Probi Val. subl.), Martial (VII 29, 6. XII praef.), Iuvenal (Vita Iuven. I); ferner für andere hervorragende Dichter und Prosaiker, wie Lucan (Tac. XV 49. 56. 70. Suet. rell. p. 51. 76 R.; vgl. Stat. silv. II 7, 58 mit der Anm. von Vollmer), Silius Italicus (Plin. ep. III 7, 5), Statius (Iuven. 7, 82, dazu Ruperti II² 414), namentlich aber Plinius den J., der sich teils aus menschlicher Schwäche, teils aus Begeisterung für die Literatur und um der Kritik willen (vgl. z. B. ep. VII 17, 7. VIII 21, 4) von der herrschenden Sitte mit Wonne hinreißen ließ und regelmäßig mit aufopfernder, rührender Liebenswürdigkeit andere anhörte und anregte (ep. I 13. II 10. V 10). Er meint es so ernst mit den rezitierenden Dichtern, daß er einmal dem Freunde Sosius Senecio gegenüber preist, der April (des J. 97) habe *magnum proventum poetarum* gebracht (man denke als Gegensatz an die *multa poetarum manus* bei Horaz sat. I 4, 141); er freut sich weiter darüber, daß einen ganzen Monat hindurch kaum ein Tag gewesen sei, *quo non recitaret aliquis* (ep. I 13). Wie verführerisch diese billige Möglichkeit des augenblicklichen Ruhmes wirken mußte, ist am besten gerade aus Plinius ersichtlich (vgl. Gierig Leben d. jüng. Plin., Dortmund 1798, 56f. 95f. und insbesondere Exc. I zu Plin. ep. II 540ff. Orlando a. O. 199ff.); dazu kam der Einfluß des Hofes. Zwar wissen wir nicht, daß Tiberius und Caligula das Beispiel des Augustus befolgt haben; aber seit Claudius (vgl. oben und Suet. Claud. 25. 42. Plin. ep. I 13) war die Gunst der Kaiser wieder für die R. da, wenn nicht literarische Eifersucht dazwischen trat wie bei Nero (Suet. rell. p. 50 R. Tac. XV 49), der selbst nicht verschmäht hat, zu Hause wie im Theater als Rezitator zu erscheinen (Suet. Nero 10. Tac. XVI 4. Cass. Dio LXII 12). Als solcher ist er nach den Ausführungen J. Ziehen's (Festschr. f. Otto Benndorf, Wien 1898, 55ff.) in einem poetischen Wettkampf des ersten Einsiedlergedichtes (Riese Anthol. lat. II² 725) geschildert, während Homer ihn krönt und der besiegte Vergil seine Aeneis verbrennt. Nero gründete auch für R. in Rom literarische Wettkämpfe (Suet. Nero 12; Vit. 4. Tac. XIV 20. XVI 4. Aur. Vict. Caes. 27) nach griechischem Vorbild, wie sie schon früher in Neapel bei dem Fest der Augustalien eingerichtet worden waren (vgl. Vollmer zu Stat. silv. II 2, 6 und Einl. 15. 17). Interesse für die R. zeigte weiter Domitian als junger Mann (Mart. IV 8, 9. Suet. Dom. 2); dann als Kaiser rief er den berühmten jährlich am 19. März spielenden Agon Albanus ins Leben, wo Statius den Preis eines goldenen Olivenkranzes dreimal errang (silv. III 5, 28. IV 2, 65. 5, 22. V 3, 227), ferner den alle vier Jahre wiederkehrenden Agon Capitolinus (Suet. Dom. 4, vgl. Teuffel Gesch. d. röm. Lit. II⁶ 319, 3), an welchem wieder Statius teilnahm, aber ohne Erfolg (silv. III 5, 31. V 3, 231). Sodann förderten die R. Nerva (Mart. IX 27), Traian (Aur. Vict. Caes. 14) und noch spätere Kaiser, Pertinax (Hist. aug. 11, 3), Alexander Severus (Hist. aug. 35, vgl. auch 34, 7), Gordianus der Ältere (Hist. aug. 3, 4), Numerianus (Hist. aug. 11, 2), obschon damals die R. sehr viel von der ursprünglichen Bedeutung eingebüßt hatten. Denn mit dem fortschreitenden Verfall der allgemeinen Kultur wurde die römische Gesellschaft immer weniger empfänglich für solche Übungen; von der 2. Hälfte des 2. Jhdts. an finden wir überhaupt nur spärliche Andeutungen über sie. Um diese Zeit herum fällt die Tätigkeit des Apuleius als Wandervortragender; abgesehen von den oben erwähnten Belegen über die Kaiser und von manchen Angaben über griechische Autoren (vgl. Rohde a. O. 327, 1f.) und über musische Agonen (vgl. u. a. Hist. aug. Gallien. 11, 7, auch

Alex. Sev. 35, 4 und später Auson. epist. 20, 5), müssen wir in die 2. Hälfte des 4. Jhdts. und zu Ammianus Marcellinus hinabsteigen, für den die öffentlichen Vorlesungen seines Geschichtswerkes in Rom von Libanius (ep. 983) bezeugt ist (vgl. Schanz Gesch. d. röm. Lit. IV 1, 1904, 88). Der von Beifall tönenden Auditorien gedenkt noch jetzt Hieronymus (ad Gal. VII, 1, 483 Vall.). Bis ins 6. Jhdt. hat man unsere Sitte gekannt, wie aus Ennodius c. I 9 praef. und Venantius Fortunatus c. III 18, 7 (vgl. auch Vespignani und Visconti Bull. com. II 154, 2) hervorgeht, ferner aus einer Unterschrift zu dem Epos *de actibus apostolorum* des Arator (vgl. Huemer Wien. Stud. II 79f.), aus De Rossi Inscr. christ. I 512 n. 1122 und dem Gedicht *de ecclesia* des Mavortius (Riese Anthol. lat. I² 16, vgl. J. Ziehen Woch. cl. Phil. XXV 239). Parallelen der R. aus der mittelalterlichen und modernen Literatur Europas hat Mayor zu Iuvenal², London 1872, 181 gegeben.

Gegenstand der R. war alles mögliche, in erster Reihe natürlich Poesie der verschiedensten Form, darunter am meisten beliebt die epische (vgl. z. B. Iuven. 7, 82, auch 1, 2. 7ff., dazu v. Premerstein Herm. XLIII 323f.), die lyrische und überhaupt kleinere Gedichte; aber auch das Drama hat Beifall gefunden. Für die Tragödie besitzen wir ein ausdrückliches Zeugnis des Plinius (ep. VII 17, 3) und wohl auch des Iuvenal (1, 5) und eine Bestätigung dafür in den Worten des Curiatius Maternus im dial. de orat. 11 *recitatione tragoediarum et ingredi famam auspicatus sum*, und speziell in der Vorlesung des Cato, die dieser unter Vespasian mit viel Aufsehen seiner republikanischen Gesinnung wegen hielt (dial. de orat. 2. 3). Man vergleiche übrigens schon für die augusteische Periode Suet. Tib. 61; ebenfalls läßt sich dasselbe von den Stücken des Seneca vermuten. Auf die Komödien spielt deutlich Iuvenal a. O. 3 an, deren Wiedergabe durch R. auch durch Plinius (ep. VI 21, 2; vgl. III 1, 9. IX 40, 2) gesichert ist. Unter den Prosaikern stehen die Historiker voran, für die wir schon oben gelegentlich Belege angeführt haben; die Nachrichten gehen von der ersten Blüte der R. (Suet. Aug. 85. 89. Sen. de ira III 23, 6 über Timagenes, den Freund Pollios; auch Suidas s. *Κορνοῦτος* über Livius?) bis in die spätere Kaiserzeit hinein (vgl. Rohde a. O. 328 Anm. Orlando a. O. 215ff. Hist. aug. Alex. Sev. 35, 1). Daneben werden auch Dialoge (eine griechische Parallele bei Lukian) und Reden von Sueton (Aug. 89) zitiert, aber in einer Weise, daß man die Seltenheit derartiger Vorträge herausliest. Tatsächlich fühlt sich Plinius, der die gehaltenen *orationes* durchgearbeitet vorzulesen pflegte (ep. II 19, 1. III 13, 1. 18, 11. V 12, 1. IX 28, 5), genötigt, sich gegen Leute zu rechtfertigen, welche hierin eine alberne Neuerung erblicken wollten, *quamquam orationes quoque et nostri quidam et Graeci lectitaverunt* (ep. VII 17, 4); offenbar war damals die frühere Sitte ziemlich vergessen worden. Plinius kam wieder dazu auf Anregung eines Freundes, nicht ohne Bedenken, da er selbst der Sache eine gewisse Künstelei nicht absprechen konnte (ep. II 19, 2). Noch Alexander Severus *orationes recitantes ... libenter audivit* (Hist. aug. 35, 1). Ja Vorlesung von Briefen kommt wenigstens im engeren Kreise vor (Plin. ep. I 5, 14. 16, 6), von anderen literarischen Gattungen zu schweigen.

Einrichtung der Rezitationen. Was erstlich den Ort anbetrifft, so können wir doch wohl behaupten, daß in Rom bis Hadrian kein allgemein zugängliches, festes, für unseren Gebrauch bestimmtes Gebäude vorhanden war. Wenn das auch bei der großen Beliebtheit der R. gerade in der vorhadrianischen Zeit etwas überrascht, so ergiebt es sich doch nicht nur aus dem Schweigen aller Quellen, sondern noch mehr aus der Darstellung des unerquicklichen Zustandes der Auditorien bei Dichtern (Iuven. 7, 39ff. dial. de orat. 9. Mau Bull. d. inst. I 90f.), mag man auch einer gewissen Voreingenommenheit unserer Autoren hierüber Rechnung tragen. Die von Martial erwähnte *schola poetarum* (III 20, 8. IV 61, 3) war nur ein Zusammenkunftsort der Dichter (Friedländer a. O. I 427); auch das im J. 1874 entdeckte angebliche *auditorium Maecenatis* auf dem Esquilin kann nach den Ausführungen Mau's (a. O. 91ff.) schwerlich einen solchen Namen beanspruchen (vgl. Richter Topogr. von Rom, Handb. d. class. Alt. III² 3, 313). So war man genötigt sich mit Gebäuden anderer Bestimmung in der Stadt zu helfen, die diesem Zweck dienen konnten. Darunter scheinen in vereinzelten Fällen die Theater gewesen zu sein, wie wir schon bei dem Kaiser Nero gesehen haben; daß dies nicht allein für Rom zutrifft, geht aus den Worten des Eumolpus bei Petron 90 hervor *quoties theatrum, ut recitarem aliquid, intravi* (vgl. auch Rohde a. O.). In der Regel aber erfolgen wohl die R. dort nicht durch die Dichter selbst. So wurden zu Rom häufig im Theater die Bucolica von Vergil (dial. de orat. 13. Donat. vita Verg. 26 [41]. Serv. buc. 6, 11; vgl. Jahn Herm. II 421, 8) und die Gedichte von Ovid (trist. V 7, 25. II 5, 19) vorgetragen, so auch die Annales des Ennius im Theater zu Puteoli durch einen Ennianisten (Gell. XVIII 5). Daß unter den *spissis theatris* des Horaz (ep. I 19, 41) mit Boissier (Rev. phil. IV 98f.) richtige Theater statt öffentlicher Hörsäle im allgemeinen zu verstehen seien, möchte ich bei der spärlichen Kunde von einer solchen Verwendung des Theaters sehr bezweifeln. Frei zur Verfügung standen den vorlesenden Dichtern die Orte des geselligen Verkehrs, öffentliche Plätze (Hor. sat. I 4, 74. Plin. ep. IV 7, 6. Arrian. Epict. III 23. Ven. Fort. c. III 18, 7), Badeanstalten (Hor. ebd. Petron. 91. 92. Mart. III 44, 12), Circusse (Dio Chris. XX 264 M.), für bestimmte Männer jedenfalls auch die Säle der Bibliotheken in Rom wie in der Provinz (vgl. v. Premerstein a. O. 330, 3. 4). Meistens richtete man sich aber selbst Auditorien in Privathäusern ein, in der eigenen Wohnung, in der eines Freundes oder sonst wo, sofern sie nicht einfach von Patronen überlassen wurden, wie dies von Messalla (Sen. suas. VI 27), von Arruntius Stella, dem Freund des Statius (Mart. IV 6, 5), von Titinius Capito (Plin. ep. VIII 12, 2) berichtet wird. Wurde der Hörsaal gemietet oder geliehen, so mußte man mit teurem Geld die Einrichtung beschaffen (dial. de orat. 9. Iuven. 7, 45),

etwa in dieser Art: vorn eine Orchestra mit Armsesseln für die vornehme Gesellschaft, dahinter und je nachdem auch auf den Seiten die gewöhnlichen stufenartig auf Balken ansteigenden Sitzreihen für das große Publikum (Iuven. ebd., dazu die Schol. v. 45 und Friedländer. Suet. Claud. 41. Sid. Apoll. ep. II 9, 4. Vespignani und Visconti a. O. 156ff. Mau a. O. 92ff.), an einer Wand der höhere Sitz für den Dichter (Pers. 1, 17). Auch die Gastmähler boten eine günstige Gelegenheit für R. in beschränkterem Zirkel (Hor. ep. II 1, 109. Pers. 1, 30. Mart. III 44, 15. 45. 50 usw. Friedländer a. O. I 429), vielfach durch Anagnosten. Erst im 2. Jhdt. schuf Hadrian zu Rom im neugegründeten Athenaeum (seine Lage kennen wir nicht) eine Art von Amphitheater für R. (Aur. Vict. Caes. 14, 3. Cass. Dio LXXIII 17. Sid. Apoll. ep. II 9, 4. IX 14, 2. Hist. aug. Pert. 11, 3; Alex. Sev. 35, 2; Gord. sen. 3, 4), und es liegt nahe anzunehmen, daß sie sich fortan meist dort abgespielt haben; daneben erscheinen immer noch die *auditoria* (Hieron. a. O.). Außerhalb Roms in den kaiserlichen und herrschaftlichen Villen werden Räume für R. kaum gefehlt haben, so besonders in Baiae und auf dem Albanum, wo musische Wettkämpfe stattfanden (Tac. XIV 4. Suet. Nero 34; Dom. 4). Südöstlich von Rom ins labicanische Gebiet versetzt v. Premerstein auf Grund einer umfassenden Untersuchung (a. O. 325ff.) das Gebäude, in dem Iuvenal oft die unangenehme Rolle des *auditor* von R. gespielt hat, von ihm als *Frontonis platani ... marmora ... columnae* (1, 12) bezeichnet. Als der Dichter schrieb (c. 112—116), scheint es schon nicht mehr in einem guten Zustand gewesen zu sein. Auch bei Tibur, in dem Villenbereich des Hadrian, darf man sich Ähnliches vorstellen (vgl. Boissier Promenad. archéol., Paris 1880, 223).

Passende Zeit für R. bot gewiß das ganze Jahr, bald in der Stadt, bald auf dem Lande. Daß selbst im heißen August den wohlwollenden Zuhörern keine Ruhe gegönnt wurde, sagt Iuvenal (3, 9); den Juli fand einmal Plinius für Vorlesungen unter Freunden am geeignetsten als Monat der Gerichtsferien (ep. VIII 21, 2); daß er ein anderes Mal die glänzende Tätigkeit im April rühmt, haben wir schon bemerkt. Aus diesen Angaben mit manchen Gelehrten schließen zu wollen, daß gerade die drei erwähnten Monate die günstigsten oder gar die einzigen für R. bestimmten wären, ist natürlich verkehrt. Die Dauer des Vortrages war sehr verschieden; mitunter konnte er einen bis mehrere Tage erfordern (vgl. oben über Vergil. Sen. ep. 122, 11. Mart. X 70, 10. Iuven. 1, 2. 4. Plin. ep. III 18, 4. IV 27, 1. VIII 21, 4). Die Einladungen kosteten dem Dichter viel Mühe und Geld; er ging herum, um persönlich zu bitten (dial. de orat. 9. Plin. ep. III 18, 4. Philostr. vita Apoll. 9. Arrian. Epict. III 23; vgl. auch Hor. a. p. 474), er schrieb Karten (*codicillos* Plin. ebd.), er verbreitete überall *libellos* (Plin. und dial. de orat. ebd. Mart. XIV 142. Ps.-Acro Schol. Hor. a. p. 373), d. h. wohl öffentliche Ankündigungen mit Programm. Der Ausdruck für solche Aufforderungen war *advocare* (Sen. controv. IV praef. 2; suas. VI 27. Plin. ep. VII 17, 12) oder auch *adhibere* (Plin. ep. I 5, 4, dazu Gierig. VI 15, 4) und *adsumere* (Plin. ep. VII 17, 5). Patrone sorgten auch gern für die Anwesenheit ihrer Freigelassenen und Klienten (Iuven. 7, 43); manchmal bemühte man sich, Zuhörer mit allen möglichen Mitteln zu gewinnen, durch Diners, Geld, Gläubigervorrechte (Petron. 10. Plin. ep. II 14, 6. Hor. sat. I 3, 85ff.); oft war, wie sich von selbst versteht, einfach die Pflicht der Freundschaft und Höflichkeit im Spiel, nicht ohne Gegenseitigkeit (Hor. ep. II 2, 102. Plin. ep. I 13, 2). Daß Damen, die in Rom eine selbständige Stellung in der Gesellschaft einnahmen und Schauspiele besuchen durften, an derartigen literarischen Versammlungen teilgenommen haben, liegt nahe, zudem sind wir nicht ohne Belege dafür (Tac. III 49; vgl. Serv. Aen. VI 861. Plin. ep. IV 19, 3. V 17, 5). Der Rezitator, wie ihn die Satyriker am heißersehnten Tag seines Glückes gesehen haben, erscheint als ein fein in Weiß gekleideter, wohlfrisierter, mit einem kostbaren Ring geschmückter Herr (Pers. 1, 15, dazu Jahn. Hor. ep. II 2, 91; auch Arrian. Epict. III 23). Seine große Sorge war bis dahin die Stimme, die er lange Zeit schonte und pflegte (Mart. IV 41. VI 41), um sie heute weich modulieren zu können (Pers. 1, 17. Quint. I 8, 2); ihr entspricht das lüsterne Auge (Pers. 1, 18) und der bewegliche Kopf (Pers. 1, 98. Quint. I 11, 9). Dieser Karikatur gegenüber finden wir bei Plinius (ep. V 17, 2) das entgegengesetzte Bild des idealen Rezitators in Calpurnius Piso, der mit seiner angenehmen bald sich erhebenden bald sinkenden Stimme und dem ausdrucksvollen Gesicht den entzückten Anwesenden die feinsten Nuancen eines Gedichtes zu Gehör bringt. Wie sehr die Römer auf die *ornamenta recitantis* (so nennt sie Plinius) hielten, ersieht man noch deutlicher aus der ep. IX 24, wo Plinius, der sich schwach in der Vortragskunst fühlt, daran denkt, sich von einem Libertus ersetzen zu lassen, nicht ohne zu zweifeln, ob er während der Vorlesung stumm dasitzen oder *ut quidam, quae pronuntiabit, murmure, oculis, manu* begleiten soll (vgl. auch II 19, 4. V 19, 3. VIII 1, 2). Lectoren gebrauchte in der Regel auch Kaiser Claudius für seine Schriften (Suet. Claud. 41). Ausgezeichnet in der Kunst des melodischen Vortrags waren Vergil (Donat. vita Verg. 28 [43]) und Statius (Iuven. 7, 82). Im Gegensatz zu der *Declamatio* wurde die Vorlesung sitzend gehalten (ep. II 19, 3. VI 6, 6. Pers. 1, 17. Iuven. 7, 152; vgl. dennoch Schol. Iuven. 7, 47), und sie begann häufig mit einer Vorrede, der *captatio benevolentiae* (Plin. ep. I 13, 2. VIII 21, 3. Mart. III 18). Zur Vermeidung der Langenweile bot man öfter verschiedene und ausgewählte Stücke (Sen. controv. X praef. 8. Plin. IV 14, 6. VIII 21, 4; vgl. oben Cic. ad Att. XVI 2, 5). Daß man in Rom mit Beifallklatschen nicht karg zu sein pflegte, geht schon aus der Zusammensetzung der Zuhörerschaft hervor; gescheite Leute wußten den Beifall auch richtig einzuschätzen (Sen. ep. 52, 11. dial. de orat. 9). Freigelassene und Klienten eines Patrons wurden eben zu dem Zweck des Applaudierens befohlen und im Saal nicht nur im Hintergrund,

sondern geschickt hier und dort verteilt (Iuven. 7, 43, dazu Mayor v. 44), ähnlich wie die Claque in modernen Theatern. Echte oder unechte Begeisterung konnte zum Aufstehen zwingen (Pers. 1, 82. Quint. II 2, 9. 12. Mart. X 10, 9), selbst zur Umarmung des Vorlesers (Mart. I 4, 7. 77, 14. Plin. ep. V 17, 4), verschiedentlich auch wahrhaft lächerliche Szenen veranlassen (Hor. a. p. 429ff.). Ausrufe der Bewunderung waren *pulchre, bene, recte, euge, belle, decenter, sophos* u. a. (Hor. ebd. 428. Pers. 1, 49. 75. 84. 87, dazu Jahn v. 49. Mart. I 4, 7. II 27, 3 usw.). Die Kehrseite zeigt sich ziemlich selten in unseren Quellen (vgl. u. a. Plin. ep. I 13, 2. VI 17, 2); Petron 90 läßt allerdings den faden Dichter Eumolpus einfach mit Steinen werfen. Im ganzen scheint es, als ob der Rezitator auf eine guterzogene Gesellschaft rechnen durfte (vgl. z. B. Sen. ep. 95, 2), welche die vorsichtig freundliche Gesinnung des jüngeren Plinius gern teilte (ep. VII 17, 4),

Bedeutung der Rezitationen für die römische Kultur. Die Vorteile wie die Nachteile der R. ergeben sich leicht aus unserer Übersicht. Die R. waren in ihrem Ursprung das Ergebnis innerer Bedürfnisse, des Strebens nach künstlerischer Vollendung des literarischen Erzeugnisses durch die sachverständige Kritik und zugleich nach seiner Bekanntmachung; sie dürfen also mit den heutigen Referaten in unseren Zeitschriften verglichen werden. Die Erscheinung der R. tritt auf zusammen mit der Ausdehnung der geistigen Interessen in breiteren Kreisen, indem sie darin ihren wirksamsten Antrieb findet; sie wirkt dann ihrerseits weiter als Ansporn zu schriftstellerischer Tätigkeit der jugendlichen Talente und zur literarischen Beschäftigung der Massen. Hat man einmal die mündliche Feuerprobe glücklich bestanden, so ist der Weg des allgemeinen Bekanntseins geebnet (Hor. sat. I 4, 22); mit um so leichterem Herzen und sichererem Erfolg geht man dann zur Veröffentlichung durch die Schrift über (Plin. ep. I 5, 2. II 10, 6. III 15, 6). In einer dekadenten Gesellschaft, wie es die römische der Kaiserzeit war, kam als natürliche Folge in den R. eine schrankenlose Eitelkeit zum Ausdruck, die in ihnen ganz und gar nur einen Selbstzweck, nicht ein Mittel sah. Hieraus entstand der schlechte Einfluß, den die R. gleich der in mancher Hinsicht sich mit ihnen berührenden gleichzeitig blühenden Erscheinung der römischen Deklamationen auf die lateinische Literatur geübt hat. Nicht nur riefen die R. eine auf den bloßen Beifall eines für den Augenblick versammelten Publikums berechnete unmäßige Produktion hervor, sondern sie hatten überhaupt schlimme Wirkungen auf die gesamte Literatur sowohl auf den Inhalt wie auf Form und Stil, an erster Linie, daß man einen zu großen Wert auf die einzelnen Teile des Werkes legte zum Schaden des Ganzen. Wenn jetzt aber glänzende Beschreibungen, hübsch ausgemalte Szenen, mythologische Vergleiche (vgl. z. B. über Statius J. Ziehen Herm. XXXI 311ff., dazu Vollmer zu Statius' silv. 256), wenn Künsteleien jeder Art, Antithesen, Pointen, Figuren eine wesentliche Bedeutung für Poesie und Prosa gewinnen, zu dieser Effekthascherei und dem Mangel an Tiefe hat sicher die Bestimmung der schriftstellerischen Erzeugnisse für die momentane Wirkung der Rezitation beigetragen.

Literatur. Das Material steht am reichsten bei Orlando a. O. gesammelt, es ist aber teils unvollständig, teils mit Überflüssigem gemischt; oftmals ist es auch unkritisch benutzt und unzweckmäßig geordnet. In der Hauptsache findet es sich schon bei älteren Gelehrten wie J. Lipsius epist. cent. II ad Belgas 48. G. J. Vossius De imitatione deque recitatione veterum, Amstelod. 1647, 31ff. Weideburg a. O. IV 301ff. (für Rom). Gierig Exc. I zu Plin. ep. II 538ff. Sonst sind vor allem zu vergleichen Th. Herwig a. O. J. E. B. Mayor zu Iuvenal² 3, 9 p. 173ff. Valmaggi a. O. 65ff. mit der dort angeführten Literatur. Lebensvolle Skizzen der R. stehen bei Hertz a. O. 19ff. und Lehrs a. O. 365ff. [Funaioli.]

Recta, die Tunica, die der römische Knabe bei der Anlegung der *toga virilis* trug (Plin. VIII 194. Fest. 277a 8. 286b 33. 289a 2). Bei Senatoren- und Rittersöhnen war sie mit dem Abzeichen des Ranges, dem *latus clavus* versehen (Suet. Aug. 94. Ovid. trist. IV 10, 29, Cass. Dio XLV 1). Diese Tunica war nach Plin. a. a. O. zugleich Brautkleid, ihr Ursprung geht auf Tanaquil zurück. Den Namen *r.* leiten die Grammatiker von der Art des Webens ab (Fest. 277a 8. Isid. XIX 22, 18 *recta dicitur vestis quam sursum versum stantesque texunt*). Man pflegte sie demnach nach alter, geheiligter Sitte im Stehen, wobei man nur aufwärts weben konnte, am aufrechten Webstuhl zu weben (Blümner Technol. I² 139). Darum schrieb man wohl diesem Kleide eine gute Wirkung zu, da sowohl der angehende Jüngling wie die Braut es *ominis causa* anzogen (Fest. 277a 8. 286b 33). Rossbach Untersuch. über d. röm. Ehe 277, dem auch Mau bei Marquardt Privatleben d. Röm. 44, 2 beistimmt, deutet den Namen *r.* so, daß diese Tunica gerade, d. h. ohne Faltenbausch über die Gürtung herabfiel. Nach Blümner Röm. Privatalt. 351, 1 gehörte der Bausch nicht zur römischen Frauentracht. Die weibliche *tunica r.* führte auch den Namen *regilla* (Fest. 286b 33), dessen Deutung noch unsicher ist. Plautus, der es Epid. 223 zuerst, aber nicht in der Bedeutung von Brautkleid verwendet, leitet es scherzhaft von *regina* ab, ebenso Isid. XIX 25, 1. Non. 539, 9. Varr. sat. men. 37, 2, weswegen Blümner Röm. Privatalt. 351, 2 die Vermutung ausspricht, die *tunica recta alba* könnte die alte Tracht der Königinnen gewesen sein (vgl. Plin. VIII 194). Walde Lat.-etym. Wörterb.² leitet es durch die Mittelform *regulus* (*regula*) von *regere* ab wie *rectus*. Die *regilla* war eine weiße Tunica, die Braut zog sie am Abend vor der Hochzeit an, ging damit zu Bett und trug sie auch am Hochzeitstage (Fest. 286b 33). Becker-Göll Gallus II 27 hält die *regilla*, abgesehen von der Weberei, identisch mit der *stola*. Jedenfalls war sie ein langes (Iuven. II 124), der *stola* sehr ähnliches Gewand — Cic. Phil. II 44 nennt sie geradezu *stola* — und wie man aus Lucan. II 363 schließen kann, mit enganschließen-

den Ärmeln, die den Oberarm bedeckten, versehen. Immerhin mochte das Brautkleid von der *stola* verschieden gewesen sein, vielleicht in Farbe und Schnitt (Blümner Röm. Privatalt. 351, 3). Die *tunica recta purpurea* erscheint später, vor Aurelian, als Tracht der Soldaten (Hist. aug. XXVI 46, 6; vgl. Hesych. s. *ὀρθός. ὀρθῶν*), hatte aber mit der genannten r. jedenfalls nichts zu tun. [Hug.]

Rectina. 1) Eine vornehme Römerin (daß sie die Gemahlin eines Tascus gewesen wäre, beruht auf sehr unsicherer Lesung, s. Kukula z. St.), die ein Landhaus an der Küste des Golfes von Neapel bewohnte und beim Ausbruch des Vesuv, am 24. August 79 n. Chr., in Gefahr geriet; sie bat den älteren Plinius um Hilfe und wurde nebst anderen von ihm in Sicherheit gebracht, Plin. ep. VI 16, 8. 9. [Stein.]

2) Rectina s. Popillius.

Rector provinciae, der Provinzialstatthalter, z. B. Suet. Oct. 89; Vesp. 8. In der diocletianisch-constantinischen Provinzialordnung ist *rectores provinciarum* die allgemeine Bezeichnung für alle unter den *vicarii* stehenden Provinzialstatthalter, so z. B. Cod. Theod. I 16, 5; rubr. Cod. Iust. I 40; vgl. den Art. Provincia. [Eger.]

Rectus s. Aemilius (Nr. 124—126) und Claudius (Nr. 312).

Recuperatio s. Reciperatio.

Recuperator s. Reciperator.

Reda (*rheda*) s. Raeda.

Redarator s. Reparator.

Redditus s. Caecilius Nr. 104, dazu Suppl.-H. I S. 268.

Redemptor heißt im allgemeinen, wer für eine Arbeitsgelegenheit oder einen Erwerb etwas übernimmt oder leistet. Sogar auf den Fall einer Bestechung wird der Ausdruck verwendet, Dig. XLIX 14, 29. Insbesonders bedeutet das Wort

1. den Unternehmer einer Arbeit für einen Lohn. Fest. h. v. 270. Cic. Verr. act. II I 150. III 16; Phil. IX 16. Liv. XLII 3, 11. Lex VII Tab. Heracleensis dicta Iulia municipalis 49. Bruns Fontes[7] (ed. Gradenwitz) 103. CIL IX 4694. Für gewöhnlich hieß er *conductor operis,* Dig. XIX 2, 11, 3. 13, 10. 22, 2. 24 pr. 31. 36. 51, 1. 58, 1. 2. Dahin gehört auch der *r. operum publicorum* und *operum Caesaris* Orelli 3221. 2636. CIL XIV 2091. 3530. Oftmals heißt der Übernehmer derartiger öffentlicher Aufträge *manceps* (= *ἀρχωνῆς*) s. den Art. Manceps und Mitteis Röm. Privatrecht, Leipzig 1908, 364, 34. 382, 18. 406 und die dort Angeführten.

2. R. hieß auch der Mieter oder Pächter (*conductor rei*), namentlich der Pächter der *publ. vectigalia,* Dig. L 5, 8, 1. XXXIX 4, 15. XIX 2, 60, 8. Orelli 3236. Auch hier ist von *manceps* die Rede; vgl. Orelli 3347 und Publicanus sowie Publicus ager.

3. In Bezug auf Menschen heißt *r. ab hostibus,* wer einen Kriegsgefangenen den Feinden abkauft und ihn infolge dessen in die Heimat zurückbringt. Durch die Heimkehr erlangte der Zurückgekommene den Genuß seiner Freiheit wieder vermöge des *postliminium* (Dig. XLIX 15, 5, 1. Fest. s. *postliminium.* Mitteis a. a. O. I 130; vgl. auch F. Norden Apulejus von Madaura und das römische Privatrecht, Leipzig und Berlin 1912, 85), das ihm bei dem Überschreiten der Heimatsgrenze die frühere Rechtslage wiederschenkte. Dennoch verblieb er dem Loskäufer gegenüber in einem vorübergehenden Abhängigkeitsverhältnisse, bis dieser für den verausgabten Kaufpreis eine Entschädigung erhielt. Diesen Rechtssatz (Dig. XXVIII 1, 20, 1) führt Voigt Röm. Rechtsgeschichte II 465 auf eine Kaiserkonstitution zurück, die in Dig. XLIX 15, 12, 8. 9 erwähnt ist. Dadurch wurden Kapitalisten dazu ermutigt, im Feindeslande die Landsleute freizukaufen, ohne einen Verlust des hierfür ausgelegten Geldes befürchten zu müssen; vgl. Cod. VIII 50 (51), 20, 2: *ne quando enim damni consideratio in tali necessitate positis negari faciat emptionem.* Dies vorübergehende Abhängigkeitsverhältnis wird von den Römern mit einer Verpfändung verglichen, auch zuweilen für ein eigenartiges Zurückbehaltungsrecht angesehen (vgl. Bücheler und Zitelmann Das Recht von Gortyn 1885, 166, die auf ähnliche Rechtssätze von Attika und Kreta Bezug nehmen). Hierbei ist zu beachten, daß auch die *retentio* mit dem Pfande verglichen wurde, s. den Art. Retentio. Voigt Röm. Rechtsgesch. II 463ff. § 99 bes. 15 u. 16 sieht dagegen hier einen Fall des *mancipium.* Ebenso Pampaloni, der (Bull. di dir. Rom. XVII 1905) den (gewiß sehr naheliegenden) Vergleich mit dem Pfandrechte dem Eingreifen der Kompilatoren zuschreibt und diesem Vergleiche jeden juristischen Wert abspricht. Das letztere geht bei der Ähnlichkeit der Rechtsverhältnisse wohl zu weit. Beide sind vermutlich ähnlich behandelt worden, wenn auch sicherlich die Regeln über Pfandpriorität für den *ab hostibus redemptus* nicht galten. Dig. XLIX 15, 12, 12. Wir finden übrigens auch bei dem *mancipium* durch *noxae datio* eines Hauskindes zur Abverdienung einer Schuld ein dem Pfande ähnliches Verhältnis. Vielleicht war auch die Aufhebung des *mancipium* durch *census* (Gai. I 140. 184. Jhering Geist des r. R.[4] II 132, 5. Girard Manuel élémentaire[5] 132, 5) ein Vorbild der Vorschrift der Kaiser Honorius und Arcadius (Cod. VIII 50 (51), 20, 2), der zufolge der Losgekaufte durch fünfjährige Dienste die volle Freiheit erwerben konnte. Abgesehen von seinem Verhältnisse zum R. wurde er sicherlich einem Sklaven nicht gleichgestellt.

Literatur: Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 1, 126. Puchta-Krüger Institutionen[10] II 96 c. Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 129 bes. n. 8. [R. Leonhard.]

Redemptus. 1) Presbyter tituli Tigridae, der an der Synode von Rom im J. 499 teilnahm, wie aus der Subscriptio hervorgeht in Act. synhod. habit. Romae bei Cassiod. Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII p. 402 nr. 54. p. 413 nr. 46.

2) Redemptus nahm als Presbyter tituli Chrysogoni 499 an der Synode in Rom teil (Acta synhod. habit. Romae in der Cassiodorausg. der Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII p. 401 nr. 9. p. 411 nr. 14). [Stech.]

Rediculus, eine römische Gottheit, von der wir einen auf Cornificius (über dessen Etymologien vgl. Wissowa o. Bd. IV S. 1630f.) zurückgehenden knappen Bericht bei Fest. 282 M. besitzen. Danach lag das *Rediculi fanum* außerhalb der Porta Capena. Der Name des Gottes stammte nach der Überlieferung daher, *quia accedens ad Urbem Hannibal ex eo loco redierit quibusdam visis perterritus.* Mit jener Ortsangabe stimmt die Notiz bei Plin. n. h. X 122, wonach auf der rechten Seite der Via Appia beim zweiten Meilenstein ein *campus Rediculi appellatus* lag. Freilich war Hannibal im J. 211 auf der Valerischen Straße über Tibur zur Aniobrücke gezogen, wie wohl mit Sicherheit aus den widersprechenden Berichten bei Livius und Polybius zu entnehmen ist (vgl. Mommsen R. G. I⁷ 640. Meltzer-Kahrstedt Gesch. der Karthager III 275f. 490), kam also von Nordosten nach Rom gegenüber der Porta Collina, nicht von Süden bei der Porta Capena. Doch steht der Name des letzteren Tores auch in der Perioche des Livius, während Livius selbst die Porta Collina nennt. Die antike Tradition war also verschieden. Die Vermutung liegt nahe, in R. eine ältere römische Gottheit zu sehen, deren Name später eine Verbindung mit der Tradition des Hannibalzuges veranlaßte. Dasselbe wird der Fall sein bei dem Gott Tutanus (genannt *a tutando*), den wir aus einem nicht ganz heil überlieferten Fragment aus Varros menippeischen Satiren (frg. 213 bei Nonius 47 M.) kennen lernen. Hier sagt der Gott von sich: *noctu Hannibalis fugavi exercitum; hacpropter omnes, qui laborant, invocant.* Beide Nachrichten hat man auf denselben Gott bezogen und daraus einen Rediculus Tutanus konstruiert; so etwa R. Peter in in Roschers Myth. Lex. II 218. 227. Mit Unrecht, wie ich glaube; es sind zwei verschiedene, durch den Namen der beiden Götter hervorgerufene Legenden. Eine dritte Notiz findet sich bei Properz III 3, 11, wo die Laren *Hannibalem Romana sede fugantes* genannt werden. Konsequenterweise hat man, jedoch ebenso mit Unrecht, den Rediculus Tutanus als Lar aufgefaßt. Daß der Schrecken vor Hannibals Zug nach Rom noch mehr Wunderberichte hervorief, sehen wir auch aus Liv. XXVI 11, 2, wo von der zweimaligen wunderbaren Verhütung der Schlacht durch ein schreckliches Unwetter die Rede ist. Vielleicht hat man auch den Mars, dessen Tempel etwas über eine Meile vor der Porta Capena an der Via Appia lag, für die Errettung verantwortlich gemacht; wenigstens wurden ihm im J. 211 Weihgeschenke dargebracht (CIL VI 474). Der etymologische Zusammenhang des Namens R. mit *redire* wird in neuerer Zeit allgemein zugestanden; vgl. Walde Lat. et. Wörterb. s. v. Näheres darüber s. bei Osthoff Forsch. im Gebiete der indogerm. nominalen Stammbildung I 61f. 102. Planta Gramm. der osk.-umbr. Dialekte I 437, 3. II 28. Etwas anders Corssen Kritische Nachträge 263. Über den Gott selbst s. auch Wissowa Rel. u. Kult. der Römer² 55 und Peter a. a. O., wo aber zwei Versehen (Cornificius und *Σκιαμαχία* betr.) zu verbessern sind. [Pfister.]

Redimiculum, weiblicher Schmuck. Die Klassiker geben darüber nur dürftige Andeutungen. Cicero Verr. III 76 scheint das *r.* vom Hals- und Haarschmuck zu unterscheiden, bei Iuven. II 84 ist es ein langes Stirnband, bei Ovid. met. X 265; fast. IV 135 eine goldene Halskette; als Kette bezeichnet sie ebenfalls Fest. 273. Front. de eloq. (Mai) ad fin. erklärt *redimicula* mit *taeniae circa collum, pectus bracchiaque.* Bei Verg. Aen. IX 616 sind Bänder an der *mitra* gemeint. Diese Stelle hat wohl Isid. XIX 31 im Auge, wenn er sagt: *redimicula sunt quibus mitra adligatur.* Als Kinnband faßt es auch Heyne an der betreffenden Stelle auf, während andere Vergilerklärer an Zierbänder denken. [Hug.]

Redintuinum. Von Ptolem. II 11, 14 als Stadt in Germania Magna genannt: *Ῥεδιντούινον.* Die Lage des Ortes ist unbestimmt, doch ist er jedenfalls in Böhmen zu suchen; Müller ed. Ptolem. 273 setzt ihn in die Gegend des heutigen Brandeis. Much Ztschr. f. d. A. XLVI 104. 128f. macht einen Versuch, den Namen zu erklären, der in der Tat vielleicht verderbt ist; aber seine Änderungen sind zu weitgehend, und die Gleichsetzung mit dem ebendort genannten *Μελιόδουνον*, das er in *Μεδιόδουνον* ändern möchte, erscheint nicht hinreichend begründet. [Rappaport.]

Rednerbühne, *rostra, ἔμβολα* und *ἔμβολοι, suggestus, βῆμα, tribunal* (Belege für die Namen bei den anzuführenden römischen und griechischen Schriftstellern).

I. Die Rednerbühne zur Zeit der Republik. Als wichtigste Literatur führe ich an: O. Richter Rekonstruktion und Geschichte der röm. Rednerbühne (1884) 42f. Jordan Topographie der Stadt Rom im Altertum (1885) I 2, 353f. Thédenat Art. Forum bei Daremberg-Saglio II 2 (1896), 1297f. Richter Topographie der Stadt Rom² (1901) 81f. Eug. Petersen C(omitium), R(ostra), Gr(ab des Romulus) (1904) an verschiedenen Stellen. Hülsen Comitium und Curia (ausführliche Besprechung der Schrift von Petersen) in seinem Bericht über die Ausgrabungen auf dem Forum Romanum von 1902—1904, Röm. Mitt. XX (1905) 29f. Petersens Comitium und Rostra (Erwiderung auf Hülsens Besprechung) in Röm. Mitt. XXI (1906) 193f.

Die älteste römische R. lag nach Diod. XII 26 gegenüber der Curia, *πρὸ τοῦ βουλευτηρίου.* Dasselbe berichtet Varro de l. l. V 155: *ante hanc* (sc. *Curiam*) *rostra quoius [loci] id vocabulum [quod] ex hostibus capta fixa sunt rostra. sub dextra huius a Comitio locus substructus ..... is Graecostasis appellatus.* ‚Vor der Curie liegt die Rednerbühne. Dieser Bau hat seinen Namen daher, daß Schnäbel von erbeuteten feindlichen Schiffen daran angebracht sind. Rechts von ihm befindet sich eine Anlage mit einem Unterbau gegen das Comitium hin; sie heißt Graecostasis'. Genauer festgestellt wird die Lage der R. einmal durch die Schol. Hor. epod. XVI 13. 14, die ebenfalls auf Varro zurückgehen. Sie melden, daß das sog. Grab des Romulus *in* oder *pro rostris* oder *post rostra* zu suchen sei. Dieses Grab nun ist unter dem Niger Lapis, unweit des Septimius-Severusbogens zutage getreten. Dann sollen der Tribun C.

Licinius Crassus und nach ihm C. Gracchus begonnen haben, von der R. aus dem Forum zugewandt mit dem Volke zu verhandeln (Cic. Lael. 96. Plut. C. Gracch. 5. Varro r. r. I 2, 9), während die Redner bis dahin nach dem Comitium hin gesprochen hatten. Daraus ergibt sich klar, daß Rostra und Graecostasis auf der Grenze zwischen Comitium und Forum lagen, daß sie den südlichen Abschluß des Comitiums gegen das Forum hin bildeten. Im Laufe der Zeit büßte das Comitium seine Bedeutung ein und galt nur mehr als Teil des Forums. So faßt es Cass. Dio XLIII 49 auf, wenn er von der alten R. behauptet, sie habe mitten auf dem Forum gelegen.

Die im J. 1899 auf dem Comitium unternommenen Tiefergrabungen haben nun Reste von zwei Bauwerken zutage gefördert, die gerade da liegen, wo man nach den angeführten Schriftstellerzeugnissen die R. vermuten möchte.

a) Die Reste der älteren Anlage liegen etwa $2^1/_2$ m unter dem Niger Lapis und setzen auf einem alten Comitiumpflaster, Schicht 14, auf (Hülsen Röm. Mitt. XVII 37. 38 mit Abb. 9. Vaglieri Bull. com. XXXI 130). Sie sind abgebildet bei Petersen C. R. Gr. 10. Deutlicher bei Hülsen Röm. Mitt. XX Taf. II (rot bezeichnet); das Forum Romanum, Nachtrag Tafel (schwarz eingetragen). Wir unterscheiden da einen gradlinigen, ungefähr 24 m langen Stufenbau aus braunem und rötlichem Tuff. Er beginnt etwas westlich vom Niger Lapis, zieht sich ziemlich genau nach Osten hin und endigt nicht weit von der kaiserlichen Curia. Unweit dieses Ostendes liegen fünf Stufen übereinander; vielleicht waren in der ganzen Flucht nie mehr als fünf vorhanden. Diese Stufen führten auf eine annähernd 4 m tiefe Plattform, einen *suggestus* hinauf, die dem Forum zu durch eine ebenfalls von West nach Ost sich erstreckende Stützmauer abgeschlossen wurde (Petersen A. A. a. a. Hülsen Röm. Mitt. XX a. b. c. d. e. f. g. h. i; Nachtrag g. h. i). Daß diese etwa 1 m hohe Anlage ziemlich alt sei, bleibt unbestritten. Petersen setzt sie in die Königszeit hinauf; Hülsen bezeichnet sie als frührepublikanisch. Wahrscheinlich haben wir hier die älteste R. vor uns, die ziemlich sicher die Form eines Rechteckes hatte. Denn sie wird als *templum* bezeichnet (Liv. VIII 14, 12; vgl. II 56, 10. III 17, 1. Cic. de inv. II 52. in Vatic. 24). Sie muß im J. 450 v. Chr. schon bestanden haben. In diesem Jahre nämlich wurden ihr die zwölf Gesetzestafeln angeheftet (Diod. XII 26; vgl. Dion. Hal. X 57). Wenig später, 438, erhielt sie einen zweiten Schmuck, da damals die Standbilder der von den Fidenaten getöteten römischen Gesandten Tullius Cloelius, L. Roscius, Sp. Nautus und C. Fulcinus auf die R. zu stehen kamen (Liv. IV 17, 6. Cic. Phil. IX 4. Plin. n. h. XXXIV 23). Der Name ἔμβολα und *rostra*, den Dionys und Livius dem Baue beilegen, ist freilich vorweggenommen; er entstand erst 338, im Consulatsjahre des C. Maenius. In jenem Jahre wurden sechs Schnäbel eroberter Antiatenschiffe an dem *suggestus in foro* angebracht, *rostraque id templum appellatum* (Liv. VIII 14, 12; vgl. Flor. I 11. Plin. n. h. XXXIV 20). Der *suggestus in foro* ist die Bühne auf dem Comitium, wie denn Livius den Platz vor der Curia im allgemeinen nicht Comitium, sondern Forum zu benennen pflegt. Petersen, der C. R. Gr. 25 auf diese Tatsache hinweist, macht zugleich darauf aufmerksam, daß Livius für die R. vor 338 nur an der erwähnten Stelle IV 17, 6 den zeitwidrigen Ausdruck *rostra* braucht. An anderen Stellen sagt er dafür *in contionem escendere*, so II 7, 7 vom J. 509, III 49, 4 vom J. 450, V 50, 8 vom J. 390. Vielleicht haben wir auch unter dem II 28, 6 und 29, 2 erwähnten *tribunal* die R. zu verstehen.

Die alte, gradlinige Bühne wurde mit der Zeit abgebrochen oder zerstört. An ihre Stelle trat

b) Der jüngere Bau. Er liegt ziemlich genau auf der alten Anlage, darf also als jüngerer Ersatz derselben angesehen werden. Aus den vorhandenen Resten läßt sich ein Kreisausschnitt mit einem Halbmesser von ungefähr 18 m herausschälen. Dem Comitum zu ist ein stufenartiges Gebilde aus braunem Tuff sichtbar, das von einer über 6 m weit entfernten Mauer aus gleichem Stoff abgeschlossen wurde (m. n. o. p. q. v. v^1 bei Hülsen Röm. Mitt. XX Taf. 2. a. b in dessen Nachtrag, Plan). Hülsen stellt zwar das Vorhandensein von Stufen in Abrede. Aber aus seiner Zeichnung Röm. Mitt. XX 33 Abb. 7 lassen sich deutlich 2 Stufen feststellen, deren zweite freilich später halb abgetragen wurde und dann wahrscheinlich als Rinne diente. Sie liegt nämlich genau auf der oberen Randhöhe des fünfeckigen Schachtes, der nachträglich in das Stufenrund eingebaut worden ist. Der Abschluß des Baues ist auf der Ostseite nicht weit von der kaiserlichen Curie festgestellt worden (b bei Petersen C. R. Gr. 10, Plan. b. n bei Hülsen Nachtrag, Plan). Der Westabschluß dagegen bleibt infolge mangelhafter Freilegung vorläufig unklar. Hülsen Nachtrag 10 nimmt einen Kreisausschnitt von 60° an, der beim Grabe des Romulus enden sollte (a. c im Plane des Nachtrags). Petersen C. R. Gr. 16 aber läßt die Anlage weiter nach Westen, bis gegen den Septimius-Severusbogen hin reichen. Dazu verleitet ihn ein Pflaster aus Travertinplatten (M im Plane S. 10. K bei Hülsen Röm. Mitt. XX. Taf. 2; rot ohne Buchstaben im Plane des Nachtrags bei dem Brunnenuntersatz vor der Curia), das von Südost nach Nordwest verläuft und zum Vorplatze der Sullanischen Curia gehört haben soll. Die beiden Enden dieses angenommenen Kreisbogens nimmt er als die ‚Vorsprünge des Comitiums', *cornua comitii* in Beschlag, wo nach Plin. XXXIV 26 die Statuen des Pythagoras und Alkibiades standen. Denken wir uns die Curia zum runden Suggestus als Bühnenhintergrund, so entsteht das schönste ‚Rostratheater' (ebd. 18). Die ansprechende Vermutung Petersens läßt sich nicht genau nachprüfen, da die älteren Schichten auf der Westseite des Comitiums nicht freigelegt sind. Hülsen hat dagegen Bedenken erhoben, da das republikanische Comitium durch die Begrenzung des Stufenkreises auffällig klein würde. Südwestlich vom Romulusgrabe, in der Umgegend der Schächte V und VI liegt auf der

mutmaßlichen Höhe der Rundstufen eine Plattform aus braunem Tuff (b^1. b^2 bei Petersen C. R. Gr. Plan. s. t. u bei Hülsen Röm. Mitt. XX Taf. 2), die nach Petersen zum runden Suggestus gehört. Ziehen wir aber den Kreisausschnitt über das Romulusgrab hinaus, weiter westlich bis zum Severusbogen hin, so kommt diese Plattform außerhalb des Suggestus zu stehen. Sie kann also nicht wohl dazu gehört haben. Weiter wissen wir aus Plin. VII 212, daß der Diener des Consuls den Mittag ausrief, wenn er von der Curia aus zwischen Rostra und Graecostasis die Sonne stehen sah (*adiectus est meridies, accenso consulis id pronuntiante, cum inter Rostra et Graecostasim prospexisset solem*). Dieser Brauch dauerte bis zum ersten Punischen Kriege. Die alte Curia nun lag sehr wahrscheinlich an der Stelle der kaiserlichen, vielleicht etwas weiter zurück. So wird neuerdings geschlossen aus einer Treppe, die ungefähr auf dem gleichen, alten Comitiumpflaster aufsetzt wie der gerade Suggestus und die gleich läuft wie die Stirnseite der Curia Iulia. Abbildung der Treppe bei Hülsen Röm. Mitt. XVII 37 Abb. 9, I. Vaglieri Bull. com. XXXI 125, Abb. 63 X; eingezeichnet in den Plänen von Petersen C. R. Gr. (Buchstabe H), Hülsen Röm. Mitt. XX Taf. 2 (Buchstabe l) und Nachtrag zum Forum (ohne Buchstaben, schwarz, beim Brunnenuntersatz vor der Curia). Vgl. dazu Petersen Röm. Mitt. XXI 196 mit Literatur und Jordan Topographie I 2, 327f. Mit dieser Annahme erklärt sich endlich ungezwungen die Nachricht des Asconius in Mil. 12, wonach die Rostra beinahe mit der Curia verbunden war (*prope iuncta Curiae*). Asconius meint freilich die Curia des Sulla. Aber wir haben keinen zwingenden Grund anzunehmen, daß die Stirnseite derselben eine wesentlich andere Lage einnahm als jene der alten Curia. Wenn nun der Amtsdiener des Consuls zur Mittagszeit die Sonne zwischen Rostra und Graecostasis erblickte, so kann die Rostra kaum viel mehr als die linke oder östliche Hälfte der Nordseite des Comitiums eingenommen haben, oder mit anderen Worten, sie kann nicht weit über den Lapis Niger hinausgereicht haben. Und zwar gilt das nicht nur von der ältesten, gradlinigen Bühne, sondern auch vom runden Suggestus. Denn wir hören nichts davon, daß die Graecostasis in republikanischer Zeit ihre Lage verändert habe. Greifen wir nun zurück zu den eingangs erwähnten Schol. Hor. epod. XVI 13. 14, nach welchen das Romulusgrab *in* oder *pro rostris* oder *post rostra* lag. Für die gradlinige Bühne gilt *in rostris*; denn sie reichte über das Grab hinaus, schloß dasselbe ein. Soll man nun nicht die Ausdrücke *pro rostris* oder *post rostra* auf die spätere, kreisförmige Rostra beziehen? Wenn dieselbe, wie Hülsen Nachtrag 10 annimmt, einen Kreisausschnitt von 60° bildete, so reichte sie nicht ganz bis zum Grabe, etwa bis zu Schacht II hin. Das Grab lag dann tatsächlich ‚vor der Bühne' für den, der etwa vom Clivus Capitolinus her nach dem Comitium blickte, ‚hinter der Bühne', wenn der Beschauer etwa bei dem Ianustempel stand. Endlich bildete auch die runde Treppe der Rostra auf dem Forum einen Kreisbogen von 60°. Ist es nicht möglich, daß dieses Maß von der Vorgängerin auf dem Comitium übernommen wurde? Alles in allem beruht also der Ansatz Hülsens auf besserer Grundlage als jener von Petersen. Völlige Sicherheit wäre freilich erst durch weitere Nachgrabungen zu erlangen. Das Alter dieser jüngeren Rostra ist sowenig genau zu bestimmen als dasjenige der älteren. Petersen C. R. Gr. 18 findet, daß das Stufenrund in ‚Material und Steintechnik die größte Übereinstimmung' mit dem Romulusgrabe aufweise. Darnach müßte also die kreisförmige Anlage von ziemlich hohem Alter sein. Hülsen Röm. Mitt. XX 36 dagegen meint, die Anlage des runden Rostrabaues falle möglicherweise mit der sullanischen Comitiumserneuerung zusammen.

Die runde R. ist wohl dargestellt auf einer Münze des M. Lollius Palikanus, aus dem J. 45 v. Chr. (abgeb. z. B. Hülsen Das Forum² 66, Abb. 24. Richter Beiträge zur röm. Topogr. II 3 Abb. 17). Die Münze zeigt uns die Bühne etwas erhaben geschweift und mit Schiffschnäbeln zwischen einer einfachen Pfeilergliederung. Die Pfeiler stützen schwach gewölbte Bogen, auf denen ein dreifach gegliedertes Gesims oder eine Rampe ruht. Wir sehen also die Forumseite der Rostra. Daß die Schiffschnäbel auf dieser angebracht sein mußten, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß die Comitiumseite des Baues Stufen aufweist, infolgedessen keinen Raum für solchen Schmuck bot. Auf der westlichen und östlichen Schmalseite aber wird man die Siegeszeichen überhaupt nicht suchen wollen. Ob man bei der ursprünglichen Zahl von sechs Schiffschnäbeln geblieben ist, oder ob man ihre Zahl erhöhte, als die runde Bühne entstand, läßt sich nicht entscheiden. Wahrscheinlich wurden die Zwölftafelgesetze auch am neuen Baue befestigt, wie denn wohl die meisten Denkmäler von der Plattform der gradlinigen Rostra auf die rundstufige übergingen. Daß die Statuen der von den Fidenaten getöteten römischen Gesandten die Bühne zierten, haben wir erwähnt. Außerdem waren hier aufgestellt: a) die Statue des M. F. Camillus *sine toga* (Plin. n. h. XXXIV 23. Liv. VIII 13, 9); b) die *columna rostrata* des Duilius (Serv. Georg. III 29; vgl. Abb. im Nachtrag zu Hülsen Forum² 5); c) die Statue des Gesandten Octavius (Plin. XXXIV 24), welche noch zu Ciceros Zeit ihren alten Platz einnahm (Cic. Phil. IX 4); d) eine vergoldete Reiterstatue des Sulla (Appian. bell. civ. I 97) mit der Inschrift *Corn. Sulla imp. fel.* (Cass. Dio XLII 18. Velleius II 61. Cic. Phil. IX 13), e) eine Statue des Pompeius (Cass. Dio XLII 18. Vell. II 61); endlich f) eine eherne Statue des Servius Sulpicius Rufus (Cic. Phil. IX 16. Pompon. de orig. iur. 43).

Unsere Ausführungen über die Bühnenanlagen auf dem Comitium stehen nun in Widerspruch zu Petersen C. R. Gr. 19, wonach das 3,5 m lange und 1,6 m breite Rechteck südlich hinter dem Romulusgrabe (F im Plane, M im Plane Athen. Mitt. XX Taf. 2, ohne Buchstaben bei Hülsen Nachtrag Plan) die eigentliche R. gewesen sei, während der große Suggestus zu Leichenfeiern, zur Aufstellung von Denkmälern

usf. gedient habe. Tatsächlich muß dieses Rechteck in irgend einem Zusammenhange mit dem Grabe stehen. Da aber Petersens Ansicht gar nicht mit dem übereinstimmt, was wir über die Comitiumsrostra aus dem Altertum wissen, und da die alten Römer den Unterschied zwischen Sprechplatz und *suggestus* gar nicht kannten, so fand sie begreiflicherweise wenig Anklang, wird aber vom Altmeister trotzdem aufrecht erhalten (Röm. Mitt. XXI 206f.). Pinza sucht die *tribuna degli oratori* in der schon oben erwähnten Plattform aus braunem Tuff (b^1. b^2 bei Petersen C. R. Gr. und s. t. u. bei Hülsen Röm. Mitt. XX Taf. 2). Außerdem will er drei *suggestus* aus den Resten herausschälen, deren erster und ältester im Inschriftcippus mit seinem Unterbau beim Romulusgrabe einen Überrest haben soll; darauf folgt der gradstufige, dann der runde. Leider war mir der Jahrgang 1905 der Annali della società degli ingegneri ed architetti Italiani, in dem Pinza seine Meinung begründet, nicht zugänglich; daher muß ich mich lediglich auf die Besprechung berufen, die Petersen Röm. Mitt. XXI 195f. dem Aufsatze des italienischen Gelehrten widmet.

II. Die Rednerbühne in der Kaiserzeit. Als C. Iulius Caesar das Comitium mit dem Forum zu einem einheitlichen Platze umwandelte, mußte die R. vom bisherigen Standorte weichen. Cass. Dio XLIII 49 berichtet darüber aus dem J. 44 v. Chr.: *καὶ τὸ βῆμα ἐν μέσῳ που πρότερον τῆς ἀγορᾶς ὂν ἐς τὸν νῦν τόπον ἀνεχωρίσθη, καὶ αὐτῷ ἡ τοῦ Σύλλου τοῦ τε Πομπηίου εἰκὼν ἀπεδόθη. καὶ .... τῷ Ἀντωνίῳ καὶ τῆς δόξης τοῦ ἔργου καὶ τῆς ἐπ' αὐτῷ ἐπιγραφῆς παρεχώρησεν*; also: ‚Auch die R., welche früher fast mitten auf dem Forum stand, wurde an den jetzigen Platz versetzt, und es wurden ihr die Bildsäulen des Sulla und des Pompeius wiedergegeben. Den Ruhm, das Werk auszuführen und an demselben die Inschrift anzubringen, überließ er (Cäsar) dem Antonius.' Auffälligerweise erwähnt nun Cicero die neue Bühne mit keinem Worte, trotzdem er in den Philippischen Reden und in dem Briefwechsel mit Brutus reichlich Gelegenheit dazu gehabt hätte. Daraus glaubte man schließen zu dürfen, daß die neue R. nicht vor Ciceros Tod, also vor Ende 43 eingeweiht worden sei. Wenn allerdings die sog. Rostri Cesarei, tatsächlich eine Arkadenflucht, die dem Clivus Capitolinus gegen das Forum zu als Stützmauer diente, wirklich, wie Hülsen Röm. Mitt. XVII 16 annimmt, im J. 42 errichtet wurden, so können wir sagen, daß die neuen Rostra erst nach 42 entstanden seien. Denn der hintere Teil der neuen Bühne, das sog. Hemikyklion, greift in den Arkadenbau hinein, ist also später entstanden (vgl. die Pläne bei Hülsen Röm. Mitt. XVII Taf. 2; Das Forum Romanum² Abb. 28 S. 69. Richter Beiträge Abb. 4). Nun aber behaupten gewichtige Stimmen, die Rostri Cesarei stammmen aus sullanischer Zeit (vgl. Richter Beiträge 8. 9). Infolgedessen dürfen wir die so bestimmt lautende Mitteilung des Cassius Dio nicht verwerfen. Höchstens könnte man noch annehmen, bei Caesars Tod sei der Neubau nicht vollendet gewesen und in der darauffolgenden, aufgeregten Zeit auch nicht sofort fertiggestellt worden. Aber daß das Werk wirklich von Antonius und nicht erst später von Augustus vollendet und eingeweiht wurde, haben wir umsoweniger das Recht zu bezweifeln, als ja ersterer auch beim Senate durchsetzte, daß alle Anordnungen Caesars zu Recht bestehen blieben (Appian bell. civ. II 135. Cass. Dio XLIV 34. Plut. Anton. 14).

Über die R. der Kaiserzeit haben in neuerer Zeit besonders gehandelt: O. Richter Rekonstruktion usf.; Arch. Jahrb. IV (1889) 1f.; Topographie 82. 356; Beiträge zur röm. Topogr. II 3 die römische Rednerbühne (Progr. Berlin 1904). Nichols Notizie sui Rostri del Foro Romano (1885). Jordan Topographie II 1, 227f. Hülsen Röm. Mitt. IV (1889) 238f. XVII (1902) 17f. XX (1905) 16f.; Das Forum Romanum² (1905) 66f.; Nachtrag dazu (1910) 3f. Thédenat 1298f. Vaglieri Bull. com. XXXI (1903) 152f. Mau Rostra Caesaris, in Röm. Mitt. XX (1905) 230f. E. Petersen Rostra Caesaris nochmals, in Röm. Mitt. XXI (1906) 50f. Van Deman The so-called Flavian Rostra, in American Journal of archaeology XIII (1909) 170f. Die neue Bühne nun nahm ungefähr die Mitte des Forumwestendes ein und lag ganz nahe am Clivus Capitolinus, zwischen dem Severus- und Tiberiusbogen. Vom Forum aus sehen wir ein rechteckiges Bauwerk, dessen vordere Langseite sich ungefähr von Nord nach Süd ausdehnt und 80 römische Fuß oder fast 24 m, dessen beide Schmalseiten 40 Fuß oder rund 12 m messen. Von der Umfassungsmauer sind rechteckige Tuffblöcke vorhanden, die durch eiserne Klammern miteinander verbunden waren. Im ganzen lagen fünf der rund 60 cm dicken und hohen Blöcke der Länge nach übereinander. Erhalten sind freilich die Mauern nicht vollständig; vgl. Richter Rekonstruktion Tafel II; Beiträge Abb. 16. Van Deman Abb. 1 und 2. Unter dem Forumsboden wurde als Fundament der Quadermauern festgestellt eine 7 cm dicke Schicht von Tuffbrocken und eine darauf liegende ungefähr 60 cm hohe Ziegelmauer. Über dem Boden diente als Unterlage der Tuffblöcke eine Travertinschwelle. Diese springt aber unter den Quadern vor und trägt einen der Tuffmauer vorgelagerten quadratischen Marmorsockel von 30 cm Seite. Der Sockel ist 2 cm tief in die Travertinunterlage eingebettet. Über dem Sockel erhebt sich ein 21 cm hoher Marmorablauf. Auf diesem wiederum ruhte die nicht mehr vorhandene Verkleidung der Tuffmauer. Sie bestand auf der Vorderseite ziemlich sicher aus 20 Marmorplatten, die, wie senkrechte, 1 m 20 cm voneinander entfernte Streifen in den Tuffquadern erkennen lassen, durch eine Lage von Rahmenpfeilern durchbrochen waren. Die Verkleidung der Schmalseiten war von der der Vorderseite nicht verschieden. Dagegen trug nur die Stirnseite einen Schmuck, bestehend aus zwei Reihen von zusammen 39 Schiffschnäbeln. Die obere Reihe, 20 Schnäbel zählend, war etwa in der Mitte der großen Felder befestigt, die 19 unteren dagegen je zwischen 2 oberen, und zwar im Rahmenwerke. Vgl. Hülsen Forum Abb. 25. Jeder Schnabel hatte hinten zwei Zapfen übereinander, die in Zapfenlöchern staken, deren

die Tuffblöcke noch eine Anzahl aufweisen. Die Ordnung der Schnäbel ist auch gesichert durch die bekannte Rostradarstellung auf den traianischen Marmorschranken; vgl. Richter Topogr. Taf. VIII; Rekonstr. Taf. II 5. Hülsen Forum Abb. 40a und b. Reinach Répertoire de Reliefs I 278. 279. Die Anlage war gekrönt durch ein anderthalb Fuß hohes Gesims. Die Oberseite der Tuffblöcke hat eine Eintiefung für die Aufnahme eines Gitters. Ein Relief auf dem Constantinsbogen mit der Darstellung der Front der R. (Richter Arch. Jahrb. IV 10; Beiträge Abb. 12. Hülsen Forum Abb. 27. Reinach I 256. 257) weist auf jeder Ecke der Vorderseite vier Hermenpfeiler mit dazwischenliegendem Gitter auf, während die Mitte der Stirnseite kein Gitter trägt. Das Gitter setzte sich auch auf den Schmalseiten fort. Die Plattform der Bühne wurde getragen durch die Außenseiten und durch drei Reihen von je sechs Travertinpfeilern, von denen zwei Reihen im Innern der Anlage freistanden, während sich die dritte, schmälere Reihe an die Innenwand der Stirnseite anschmiegte. Zur Verstärkung der Pfeiler wurden später zwischen denselben Bogen eingebaut; vgl. Richter Beiträge Abb. 13. 22. Neun Meter hinter der Stirnseite der Rostra liegt eine mit derselben gleichlaufende Ziegelmauer, von der nur am Südende größere Reste übrig bleiben; vgl. Van Deman Abb. 3. Sie ist ganz gleich geartet und gleich alt wie die genannte Grundmauer der Tuffblöcke. Sie dient als Verkleidung eines Mauerkernes, der sich in das sog. Hemicyclium hinein fortsetzt; vgl. Van Deman 180f.

Das Hemicyclium bildet den westlichen Abschluß der Bühnenanlage. Es ist ein Rundbau von gleicher Höhe und Länge wie das Rechteck, $^1/_6$ eines Kreises von 23,69 m Halbmesser. Es wurde von dem Clivus Capitolinus aus betreten auf einer sanft ansteigenden Treppe von fünf Stufen, die sich über die ganze Länge des Baues erstreckte. Dann gelangte man auf eine 2 m tiefe Plattform. Plattform und Stufen waren mit Marmorplatten belegt, die auf der Nordseite noch teilweise erhalten sind; vgl. Richter Beiträge Abb. 15; Plan ebd. Abb. 4. Hülsen Röm. Mitt. XVII Taf. 2. Forum Romanum[2] Abb. 28. Nun hat aber das Hemicyclium auch eine Front, deren Plattenverkleidung freilich wiederum nur auf der Nordseite erhalten ist. Es sind dies ungefähr 90 cm breite Platten von Portasanta, eingefaßt mit 18 cm breiten Pfeilern aus afrikanischem Marmor. Letztere standen wahrscheinlich auf einer Basis von weißem Marmor, die auch dem Fuße der Portasantaplatten entlang lief. Auf diesem 28 cm hohen Ablauf aus weißem Marmor standen auch die Portasantaplatten selbst; vgl. Richter Beiträge Abb. 6. 9. Van Deman Abb. 4. Der Ablauf ruhte wiederum auf einem 30 cm hohen Travertinsockel. Das Innere des Hemicyclums ist ein Mauerkern. Er wurde zuletzt genau untersucht von Miss Van Deman, die 178f. darüber ausführlich berichtet. Dazu Abb. 6 auf S. 179. Auf dem Pflaster vor den sog. Rostri Cesarei liegt im Süden des Hemicyclums ein Mauerrest, der nur wenig jünger sein kann als die Bogenmauern der Rostri Cesarei selbst und wohl noch der republikanischen Zeit angehört. In denselben sind mehrere dünne Lagen von Marmor- und Travertinsplittern eingestreut. Auf der Höhe der ersten Stufe des Aufganges zum Hemicyclium, etwa $3^1/_2$ m über dem Pflaster, beginnt ein etwas jüngerer Mauerkern, der das Innere des Rundbaues zum größten Teil ausfüllt (Van Deman Abb. 6). Es ist dies die Fortsetzung des Gußkernes, den wir auf der Hinterseite des Viereckes vorgefunden haben. Damit ist festgestellt, daß die Grundmauern der Tuffblöcke im Rechteck, die Hintermauer des Rechteckes samt dem daran anschließenden Gußwerke und endlich der größere Teil des Mauerkernes des Hemicyclums gleichzeitig errichtet sein müssen, und zwar zur Zeit des Augustus; vgl. Van Deman 186. Hülsen Röm. Mitt. XX 20, 1. Daraus ergibt sich einmal, daß das Viereck mit seinen Wänden aus Tuffblöcken nicht älter sein kann als das Gußwerk des Rundbaues. Anderseits gehörten die Treppenstufen des Hemicyclums zum ursprünglichen Bau. Denn auf einer Höhe mit mehreren der Stufen hat Miss Van Deman 177 im Mauerkerne je eine Lage von Marmorsplittern beobachtet, die zeigt, wie man gebaut hat. Zunächst legte man die erste Stufe und füllte dann den Raum dahinter bis zu deren Höhe mit Mauerwerk aus. Darauf streute man eine Schicht von Marmorsplittern, legte die zweite Stufe, führte die Mauer wiederum bis zu deren Höhe und streute abermals eine Schicht von Marmorspittern. So ging es fort, bis alle Stufen gelegt waren. Da nun das Mauerwerk, auf dem die Stufen ruhen, dem gleichzeitig ist, welches wir auf der Hinterwand des Rechteckes vorgefunden haben, so dürfen wir das Stufenrund mit gutem Rechte als ursprünglich und gleichzeitig mit den Tuffmauern des Rechteckes ansehen. Weiter hatte die Bühne keinen anderen Aufgang, als den durch die Rundstufen. Infolgedessen bildeten Rundbau und Viereck ein einheitliches Bauwerk, eben die R. Aber wie erklärt sich denn die Front auf der Nordseite des Hemicycliums? Mau 252 behauptet, sie habe sich ursprünglich auch nach Süden fortgesetzt und will dies beweisen aus den Lagen von Marmor- und Travertinsplittern, die in dem auf dem Pflaster vor den Rostri Cesarei im Süden der Anlage erwähnten Mauerreste eingestreut sind. Das beweise, daß der Plattenbelag des Hemicycliums bis hieher gereicht habe. Aber der Gelehrte hat eben übersehen, daß dieser Mauerrest älter ist als jener auf der Nordseite, wo die Portasantaplatten befestigt sind. Weiter hat er nicht beachtet, was Petersen 56. 59f. zu beweisen sucht, daß die Portasantaplatten samt Rahmenwerk jünger sind als die Mauer, an der sie hangen. Wir haben also ermittelt: im Süden der Anlage einen Mauerrest aus der Zeit der Republik; im Norden einen Mauerkern aus der Zeit des Augustus, daran befestigt ein Plattenbelag aus noch späterer Zeit. Da leuchtet wohl ein, daß die Hemicycliumfront nicht die Front der R. Caesars sein kann. Richter Beiträge 14 nimmt nämlich das Hemicyclium als Rostra Caesaris in Anspruch. Mau und Petersen unterstützen ihn, freilich ohne eine 24 m lange und bloß 2 m tiefe Bühne für

wahrscheinlich zu halten. Nebenbei stammt die Mauer, auf der die runde Treppenflucht ruht, ebenfalls aus der Zeit des Augustus. Die Rundtreppe selbst kann daher auch nicht älter sein. Hülsen Röm. Mitt. XX 20 und Forum 72f. nimmt an, man habe unter Septimius Severus vom Severusbogen aus einen Zugang zur Plattform der Bühne schaffen wollen. Zu diesem Zwecke habe man auf der Nordseite der Bühne aus dem Gußwerkkerne einen dreieckigen Binnenhof herausgeschnitten, dessen gerundete Westfront mit dem genannten Plattenbelag geschmückt wurde. Natürlich war dieser Hof offen. Der Boden des Bühneninnern erhielt damals einen noch erhaltenen Plattenbelag (Richter Beiträge 3). Aber gab es denn gar keine Rostra Caesaris? Freilich muß eine solche bestanden haben nach dem Zeugnisse des Cassius Dio. Zu ihr gehörte vielleicht der republikaniche Mauerrest im Süden des Hemicycliums. Welche Form sie hatte, wissen wir nicht. Die Münze des Pallikanus wurde im J. 45 geprägt, muß also die Bühne des Comitiums darstellen. Die große Bühne mit gerader Front und gerundetem Aufgange ist daher als Ergebnis des ersten Umbaues anzusehen. Van Deman 186 versetzt diesen Umbau in die Zeit des Augustus und glaubt in ihm die von Pomponius de orig. iur. 43 genannte Rostra Augusti zu erkennen. Auch Hülsen und Boni (vgl. Röm. Mitt. XX 20, 1) halten ja die Mauer an der Hinterseite des Viereckes, an die sich das erwähnte Gußwerk anschließt, für ein Werk aus der ersten Kaiserzeit. Daß das Monumentum Ancyranum die Rostra Augusti nicht erwähnt, ist nach Hülsen a. O. 22, 3 kein Beweis dagegen, da ‚das Ancyranum ja keinen vollständigen Baukatalog des Kaisers geben' will. Ob nun der Plattenbelag der Treppenstufen und der Plattform des Hemicycliums der R. des Augustus oder einem noch späteren Umbau angehört, ist kaum sicher zu entscheiden. Vom Plattenbelag der Plattform des Viereckes ist nichts erhalten.

Unter Traian erhielt die Rostra den Schmuck der sog. traianischen Marmorschranken, die in das Gitter der beiden Schmalseiten eingefügt wurden. Auf dem hohlen, nur von Pfeilern getragenen Rostraboden konnten sie nicht stehen (vgl. Petersen 62). Von einem weiteren Umbau der Bühne unter Septimius Severus haben wir gesprochen. Damals wurde auch der Umbilicus urbis Romae an das Hemicyclium herangebaut.

Später, wahrscheinlich im 5. Jhdt., erhielt die schnabelgeschmückte Bühnenfront auf der Nordseite einen nahezu rechteckigen Anbau aus Ziegelwerk, die sog. Rostra Vandalica. Dieser 16 Fuß lange Umbau hatte eine ähnliche Wandbekleidung wie die R. Die mit der Bühnenfront gleichlaufende Vorderwand trug einen Schmuck von Schiffschnäbeln, deren Zapfenlöcher noch zu sehen sind. Wir haben also eine Verlängerung der Bühnenfront vor uns, wodurch die Zahl der Schiffschnäbel um acht vermehrt wurde. Auf diese Erweiterung bezieht Hülsen Röm. Mitt. X 59f. (vgl. auch XVII 19) eine Reihe von Marmorblöcken, die oben mit einer Eintiefung zum Tragen eines Gitters versehen sind. Er ergänzt sie *Salvis d(ominis) n(ostris) [Leone et Anthemio .... Ulpi]us Iunius [Va]lentinus praef. [urb.]* und meint, die Blöcke mit der Inschrift haben wohl den mittleren Teil der Bühnenfront statt des Gesimses geziert. In den inneren Räumen der Rostra befinden sich noch allerlei Einbauten aus sehr später Zeit (Hülsen Röm. Mitt. XX 20).

Die Plattform der R. auf dem Forum war begreiflicherweise nicht weniger der Platz für Ehrendenkmäler als die alte Rostra auf dem Comitium. Uns sind folgende bekannt: 1. die Statuen des Pompeius und Sulla, die nach der Schlacht von Pharsalos von der alten Bühne entfernt (Cass. Dio XLII 18), auf der neuen aber wieder aufgestellt wurden (Cass. Dio XLIII 49), 2. die Columna rostrata des Duilius, von der die noch teilweise erhaltene und neu ergänzte Nachbildung erhalten ist (CIL I p. 37f. Hülsen Nachtrag Abb. 2); 3. zwei Statuen Caesars, eine mit der Bürgerkrone, die andere mit der Belagerungskrone (Cass. Dio XLIV 4. Vell. II 61, 3); 4. Statue des 19jährigen Octavian (Vell. II 61, 3. Tac. ann. IV 67); 5. Statue des M. Aurelius Claudius Gothicus (Hist. aug. Claud. 3); 6. versilberte Erzstatue des Stilicho, deren Basis sich im Garten der Villa Medici befindet (CIL VI 1731); vielleicht auch eine zweite Statue desselben (CIL VI 1730); 7. Silberstatue des Honorius (CIL VI 1195). Die Ansicht der R. auf dem Relief des Constantinsbogens zeigt uns auf den beiden Ecken der Stirnseite je eine große Statue, auf der Plattform des Baues fünf Ehrensäulen mit daraufstehenden kleineren Bildsäulen. Ob wir darin neue Bildwerke zu suchen haben, oder ob einzelne der genannten dargestellt sind, läßt sich nicht sagen. Ebensowenig kann obige Aufzählung als erschöpfend angesehen werden. Jordan 231 und Richter Arch. Jahrb. IV 16 machen darauf aufmerksam, daß in der Umgebung der Rostra außerordentlich zahlreiche Ehrendenkmäler gefunden wurden, besonders aus der späteren Kaiserzeit. Da liegt der Verdacht nahe, das eine oder andere derselben habe ursprünglich die Bühne selbst geschmückt und sei später entfernt worden, ähnlich wie die Traiansschranken.

Die römische R. hatte also mehr als einen Zweck: sie diente nicht bloß als Standort des Redners, sondern auch als vornehmster Platz für Ehrendenkmäler. War sie doch der *locus oculatissimus* (Plin. n. h. XXXIV 24), *perspectissimus* (Ammian. XVI 10, 13), *celeberrimus* (Tac. ann. IV 67), *τὸ κράτιστον χωρίον* (Dion. Hal. I 87) des römischen Forums. Daß in politisch aufgeregten Zeiten die R. nicht nur zur Zeit der Republik, sondern auch nachher noch der Schauplatz wichtiger Ereignisse war, braucht wohl nicht weiter ausgeführt zu werden. Man vgl. z. B. Liv. VI 15, 2. VIII 33, 9. Plut. Marius 42. Appian. bell. civ. I 64. IV 20. Dion. Hal. VII 35. X 40f. Ascon. in Mil. argum. 34. Auch Leichenfeiern berühmter Männer wurden auf derselben abgehalten, so des Caesar (Appian. bell. civ. II 143. Cass. Dio XLIV 49. Suet. Caes. 84), des Augustus (Cass. Dio LVI 34), des Pertinax (Cass. Dio LXXIV 5). Die Kaiser nahmen auf derselben große Staatshandlungen vor (vgl. Suet. Nero 13, die Münze des Sulpicius Platorinus bei

Hülsen Forum Abb. 30 = Richter Beiträge Abb. 19 und die Darstellungen auf den Traiansschranken).

III. Die Rostra Iulia. Vgl. Jordan Topogr. II 1, 406f. Richter Rekonstruktion 25f. 52f.; Arch. Jahrb. IV 144f.; Topographie 93f. Hülsen Röm. Mitt. XVII 61f. Vaglieri Bull. com. XXXI 81f. Dem von Augustus am Ostende des Forums errichteten Tempel Caesars, der Aedes Divi Iuli ist eine 58 Fuß lange und 23½ Fuß tiefe R. vorgebaut. Die Mitte der Front ist durchbrochen von einer 26 Fuß breiten und 13 Fuß tiefen, halbrunden Nische, die einen Altar barg (Hülsen 61. Vaglieri 81). Diese Bühne war mit Schnäbeln der bei Actium erbeuteten Schiffe geziert (Cass. Dio LI 19). Wie Münzen aus der Zeit Hadrians zeigen (Arch. Jahrb. IV 144, Abb. 6 a. b. c. Hülsen Forum Abb. 70), waren die Schnäbel an den geraden Frontteilen, rechts und links von der Nische befestigt, und zwar in zwei Reihen abwechselnd übereinander. Richter Arch. Jahrb. IV 145 nimmt auf jeder Seite oben vier, unten drei Schnäbel an. Abbildungen des wiederhergestellten Tempels mit der Bühne Richter Arch. Jahrb. IV 140. 141; Topographie 94; deutlicher bei Hülsen Forum Abb. 72.

Die R. beim Tempel des göttlichen Iulius wird von der großen R. auf der Westseite des Forum genau unterschieden. Suet. Aug. 100 nennt sie *rostra aedis divi Iuli*, Cass. Dio LVI 34 *τὰ ἕτερα ἐμβόλα τὰ Ἰουλίεια*; vgl. LIV 35. Im Gegensatz dazu heißt die große R. bei Cass. Dio LVI 34 *τὸ δημηγορικὸν βῆμα*. Für gewöhnlich hat letztere freilich nur den bloßen Namen *rostra, βῆμα* ohne weitere Beifügung.

Nach der konstantinischen Regionenbeschreibung, Notitia regio VIII, gab es in Rom *rostra tria (III)*. Eine dritte läßt sich aber nicht nachweisen. Die Angabe der Notitia muß daher auf einem Irrtum beruhen oder mit Jordan 229, 63 als volkstümliche Bezeichnung ‚die drei Schnäbel' erklärt werden. [K. Schneider.]

Rēdŏnes oder *Riedones*, ein gallischer Stamm in der Bretagne. Es wird genannt von Caes. bell. Gall. II 34 und VII 75 unter den *civitates maritimae* oder *Aremoricae*, von Plin. n. h. IV 107 (Var. *Rhiedones*), von Ptolem. II 8, 9 (*Ῥήδονες*), in der Inschrift CIL XIII 3151 *civ]itas Ried(onum)*, ferner Not. dign. occ. 42, 36. Not. Gall. III 3 und weiter bei Gregor von Tours, Venantius Fortunatus, in Konzilsakten und auf Münzen der merowingischen und karolingischen Zeit. Die Hauptstadt hieß *Condate*, am Zusammenfluß der Ille und der Vilaine, später *c(ivitas) R(edonum)* genannt, so von Maximin an auf Meilensäulen, deren dort 19 gefunden worden sind (s. o. Condate Nr. 1). Das Gebiet des Stammes gehörte nach Not. Gall. und Not. dign. a. a. O. zu Lugdunensis tertia; die Hauptstadt war der Standort eines Bischofs; vgl. Mowat Mém. de la Soc. arch. du Dép. d'Ille et Vilaine VII. Desjardins Géogr. de la Gaule II 487. Holder s. v. CIL XIII 1 p. 492. 2 p. 667ff. [Haug.]

Redux s. Fortuna o. Bd. VII S. 37ff.

Referendarius. **1)** In später Zeit Beamter im Kabinett des Kaisers, der die Eingänge vorträgt und die Antworten des Kaisers ausfertigt, Cod. Iust. I 50, 2 inscr.; Nov. 10. Cassiod. var. VI 17.

2) Geheimsekretär des Patriarchen von Constantinopel, Nov. 6 c. 3. [Eger.]

Refugium Apollinis heißt im Itin. Ant. 96, 3 die Schlußstation des Küstenweges von Phintias (Licata) nach Südosten. Gemäß der angegebenen Entfernung von 82 mp. = 121,2 km muß R. an der Südspitze Siciliens gelegen haben; es ist also benannt nach dem von Macrob. Sat. I 17, 24 behandelten Tempel des *Apollo Libystinus* (s. o. Bd. II S. 58, 57) am Kap Pachynos, wo der Ort des Tempels heute Torre di Fano heißt; Schubring Rhein. Mus. XXVIII 108. Freeman-Lupus Geschichte Siciliens I 54, 1. [Ziegler.]

Refugium Chalis heißt im Itin. Ant. 95, 6 die erste Station des Küstenweges von Phintias (Licata) nach Südosten, 18 mp. = 26,6 km von Phintias entfernt. Dieser Ankerplatz lag also nicht weit westlich vom alten Gela an der Südküste Siciliens. Schubring Rhein. Mus. XXVIII 79. 108 setzt ihn zwischen den Stadthügel von Gela und den Monte Longo, an die Mündung des von ihm angenommenen westlichen Armes des Gelaflusses (s. o. Bd. VII S. 955 Kärtchen); das ist nicht unmöglich. Gewiß falsch ist seine Ableitung des Namens *Chalis* von Gela (s. o. Bd. VII S. 953. Pareti Röm. Mitteil. XXV 26, 1). [Ziegler.]

Regae, Regisvilla, Ort an der etruskischen Küste zwischen Cosa und Graviscae, 3 Millien von der Mündung des Armine (heute Fiora) südwärts gelegen, Strab. V 225. It. mar. 499; vgl. Ann. d. Inst. 1830, 30. 1831, 205. Hier soll der Pelasger-(Etrusker-)fürst Maleos geherrscht haben, bevor er nach Athen wanderte, Strab. a. O. Schol. Stat. Theb. 4 p. 173; vgl. Roscher Myth. Lex. II 2303. Dennis Cities I² 439. [Weiss.]

Regalianus, einer der Gegenkaiser des Gallienus. Die Namensform *Regilianus* findet sich Hist. aug., eine verderbte Form geben auch die Hss. der Epit. de Caes., die richtige, durch die Münzen überlieferte Form *Regalianus* haben nur einige Hss. der Hist. aug. (tyr. trig. 10, 5 und im Titel), ferner Victor und. Polem. Silv. Nur auf den Münzen ist auch sein Gentilname *C....* überliefert; er heißt danach vollständig *Imp. Caes. P. C(....) Regalianus.* Daß sein Gentile *Cornelius* gewesen sei, nimmt Mowat ohne triftige Begründung an, Rev. numism. 1900, 192f. Allem Anschein nach meint Eutrop. IX 8, 1 ihn, obwohl er ihn mit Trebellianus verwechselt.

R. wurde nach der Niederwerfung des Ingenuus von dessen Truppen, die die Rache des Kaisers fürchteten, erhoben, und zwar, wie Hist. aug. tyr. trig. 10, 1 und Epit. de Caes. 32, 3 ausdrücklich behauptet wird, in Moesia; Vict. Caes. 33, 2 nennt nur als Ort der Niederlage des Ingenuus die Stadt Mursa (vgl. Eutrop. IX 8, 1 = Oros. VII 22, 10); vielleicht ist *Sirmii*, das Polem. Silv., Mommsen Chron. min. I 521, angibt, das Genaueste, jedenfalls erstreckte sich das Herrschaftsgebiet des R. kaum über Mösien, denn Münzen von ihm kennen wir nur aus Pannonien; vgl. Kubitschek Numism.

Ztschr. 1908, 48. Anders v. Domaszewski Philol. LXV (1906) 346f., dessen Ausführungen aber, auch hinsichtlich der zeitlichen Ansätze, nicht überzeugend sind.

Die Stellung, die R. vor seiner Erhebung bekleidete, läßt sich kaum ermitteln; denn die Bezeichnung *dux Illyrici* (tyr. trig. 10, 1. 9) ist aus der Ämterordnung einer späteren Zeit hieher übertragen. In dieser Stellung soll er sich in der Schlacht bei Scupi rühmlich hervorgetan haben (tyr. trig. 10, 11).

Da die Empörung des Ingenuus (s. d.) in das J. 260 oder bald danach fällt, so gehört auch in diese oder eine wenig spätere Zeit die Erhebung und Besiegung des R. Die Angabe des J. 258 bei Ingenuus (tyr. trig. 9, 1) kann für die Chronologie dieser Ereignisse ebensowenig verwertet werden, wie die Erwähnung des R. bei Gelegenheit der Dezennalfeier des Gallienus (Hist. aug. Gall. 9, 1). Jedenfalls weist die verhältnismäßig geringe Zahl seiner Münzen und der Umstand, daß sämtliche nur Überprägungen älterer Antoniniane sind (vgl. Kubitschek Rundschau über ein Quinquennium der antiken Numismatik, Wien 1896, S. 81ff.; Österr. Jahresh. II 211f.), auf eine sehr kurze Dauer seiner Regierung hin.

Von seiner Regierung wird in den literarischen Quellen weiter nichts berichtet, als daß er gegen die Sarmaten zu kämpfen hatte, die ja auch schon vor Ingenuus die Donauländer bedroht hatten (tyr. trig. 10, 2; vgl. 9, 1). Bald wurde auch er von Gallienus besiegt (Victor a. a. O. Eutrop. a. a. O.). Nach der ziemlich merkwürdig klingenden Erzählung des Biographen (tyr. trig. 10, 2) kam er durch Verrat um, von den Seinen getötet. Was dort außerdem über ihn berichtet wird, hat keinen historischen Wert, insbesondere der alberne Scherz über die Art, wie R. den Purpur erlangte (tyr. trig. 10, 3—7). Auch der Brief des späteren Kaisers Claudius II. über ihn (tyr. trg. 10, 10—12) ist offenkundige Fälschung.

Einigen Aufschluß gewähren die Münzen R.s, die wie erwähnt ausschließlich in Pannonien gefunden worden sind: Eckhel VII 461ff. Cohen VI² 10, n. 1—5; eine vermehrte und verbesserte Zusammenstellung verdankt man Kubitschek Österr. Jahresh. II 213—216; dazu ein Nachtrag ebd. Beibl. 111f. und ein anderer Numism. Ztschr. 1908, 127f. Da auch die Münzen der Kaiserin Sulpicia Dryantilla nur in pannonischen Fundstätten zutage gekommen sind und die gleiche Prägung wie die R.s aufweisen (s. Th. Rohde Arch.-epigr. Mitt. XV 1893, 236—244; Numism. Ztschr. XXV 421—427. Kubitschek Österr. Jahresh. II 210—221; Numism. Ztschr. XXXIV 28), hat man schon früher die literarisch nicht überlieferte Sulpicia Dryantilla für die Gemahlin R.s gehalten, was ja überdies gestützt wird durch die Aufschrift *Augg.* auf Regalianmünzen und dadurch, daß auf einer derselben mit der Reverslegende *concordia Augg.* das Bild der Kaiserin neben dem R. sichtbar ist (Kubitschek nr. 1. Cohen nr. 1. Rohde S. 240). Groag (Österr. Jahrsh. II 206—210) ist allerdings zu dem Schlusse gelangt, daß R. der Sohn Dryantillas gewesen sei, doch wird man aus dem bartlosen Gesicht allein, das die Münzbilder R. zeigen, kaum auf jugendliches Alter schließen dürfen, da er vor seiner Erhebung doch wohl schon in leitender Stellung war (s. o.), was sich ja auch aus dem vornehmen Rang seiner Verwandten ergibt; vgl. auch Dessau Ztschr. f. Numism. XXII 199—205. Auch die behauptete Ähnlichkeit zwischen R. und Dryantilla ist nicht gerade zwingend.

Die Münzlegenden werfen zum Teil ein Streiflicht auf die prekäre Lage des Usurpators. Die Aufschrift *fides militum* zeigt, wie die Treue und Anhänglichkeit des Heeres nicht immer von selbst gegeben war, die *liberalitas Augg.*, daß die neue Herrschaft durch Freigebigkeit gefestigt werden mußte, die *providentia Augg.* mit Darstellung der Annona und der Fecunditas ergänzen diese Vorstellung, *victoria* ist wohl mehr der Ausdruck der Hoffnung als ein Gedenken an tatsächlich erfolgte Ereignisse. Sonst finden wir noch die Aufschriften *oriens Aug. und oriens Augg.*, wobei der Sonnengott dargestellt ist, und *Iovi conser(vatori)*; auf Münzen der Dryantilla ist nur *Iuno regina* zu lesen.

R. war ein erprobter Soldat und deshalb angeblich Gallienus verdächtig, während er, wie so mancher andere nachmalige Kaiser, von Valerian begünstigt wurde. Seiner Abstammung nach Dacier, berühmte er sich, sein Geschlecht auf Decebalus zurückleiten zu können — doch sind alle diese Nachrichten der trüben und tendenziösen Quelle des Biographen entflossen (tyr. trig. 10, 8. 14). Erwähnt ist er auch Hist. aug. Claud. 7, 4 (in einem angeblichen Brief des Kaisers Claudius II.). Vgl. über ihn auch Klebs Prosop. Imp. Rom. I 244f., 2. [Stein.]

Reganum, Geogr. Rav. IV 25 als nördlicher Nebenfluß der Donau in Germanien genannt, der heutige Regen. [Rappaport.]

Regata, nach Procop. bell. Got. I 11 ed. Haury 280 Stadien (ca. 52 km) von Rom entfernte in der Ebene am Decennovium (s. d.) gelegene Örtlichkeit, wo Vitiges zum König gewählt wurde. [Weiss.]

Ῥηγέβηλος, babylonischer König, regierte gemäß dem Ptolem. Kanon vom 13. Februar 693 bis 11. Februar 692. *Nergal-ušezib* (so Bab. Königsliste und Chronik W), hypokorist. von Sanherib (Taylor-Prisma IV 34) *Šuzubu* genannt und durch die Apposition ‚der Babylonier' von Šuzubu ‚dem Kaldäer' (vgl. Mesesimordakos) unterschieden, wurde von Ḫallušu von Elam im Frühjahr 694 auf den Thron gesetzt. Nach 1½jähriger Regierung erlag er 693 trotz der Hilfe Elams dem Heere Sanheribs und wanderte in die Gefangenschaft nach Assyrien. Über sein ferneres Schicksal verlautet nichts. [Weissbach.]

Regemaurekion, Hierokl. 697, 5 nennt den Ort in Galatia Salutaria; Ramsay Asia min. 228 erklärt es durch gewagte Vermutungen als *Ῥεγεὼν Ὄρειον* und bringt es mit Orkistos zusammen, was mehr als unsicher ist. [Ruge.]

Regendarius s. *regerendarius*, Beamter im Officium der Praefecti praetorio, der speziell bei der Bewilligung der Erlaubnisscheine für den *cursus publicus* (s. o. Bd. IV S. 1859) tätig ist, und zwar sind zwei *r.* hier vorhanden, Lydus de

magistr. III 4, 21. Cassiod. var. XI 29. Außerdem erscheinen *r.* in dem Officium des Praefectus urbi von Rom, der Magistri peditum und equitum und auch einiger Comites und Duces des Westens, Not. dign. or. 2. 3; occ. 2. 3. 4. 5. 25ff. [Eger.]

Regentium s. Regni, Regnum.

Regenus, südgallischer Terrasigillatatöpfer aus der ersten Hälfte des 1. Jhdts. Seine Gefäße gelangten auch nach Spanien, Germanien und England. CIL II. VII. XII. XIII. [Oxé.]

Regesalamara, Hierokl. 681, 7 nennt in Pamphylien R.; Ramsay Phrygia I 323f bringt den Namen in Zusammenhang mit dem Salzsee *Ἀσκανία λίμνη* (s. d.) und sucht daher R. in dem südwestlichen Ufergebiet dieses Sees. [Ruge.]

Regetnoknada, Ort in Galatia salutaria, Hierokl. 698, 1. Die Lesart ist unsicher. Der Name wird erklärt als Regio Troknades, was natürlich ganz unsicher ist. Ramsay Asia min. 227. CIL III Suppl. 6997. Müller zu Ptolem. V 2, 17 s. *Τριχωμία.* [Ruge.]

Regia (griechisch *βασίλειον* oder einfach *Ῥήγια*). **1)** In historischer Zeit das Amtshaus des Pontifex maximus in Rom, an der Ostseite des Forums. Die ersten Stücke der alten R., die in neuerer Zeit entdeckt wurden, waren die Marmorplatten von den Außenwänden, auf denen die berühmten Fasti verzeichnet sind. Die Hauptmasse der Fasti wurde im J. 1546 etwa in der Mitte zwischen der Front des Faustina-Tempels und der Ostecke des Castor-Tempels gefunden (vgl. Hülsen Arch. Jahrb. 1889, 234). Freilich wußte man damals noch nicht, daß es sich um Trümmer der R. handelte. Die sichere Feststellung, daß die R. an der Rückseite des Caesar-Tempels gelegen habe, gelang erst Nichols im J. 1886 (Hülsen a. a. O. 239). Im gleichen Jahre konstatierte Jordan durch Grabungen an dieser Stelle Baureste aus zwei verschiedenen Epochen, zunächst eines älteren Gebäudes, das sich Wand an Wand mit dem Hause der Vestalinnen berührte, und das nach Material und Technik in die republikanische Zeit gehört; sodann eines kleinen jüngeren Baus, der mit vollendeter Technik und großem Luxus errichtet war. Diese jüngere R. hatte, wegen des Laufs der sie umgebenden Straßenzüge, die Gestalt eines unregelmäßigen Fünfecks (Hülsen a. a. O.). Die Identifizierung der Trümmer ergab sich von selbst: der ältere Tuffbau ist die R. der Republik, die jüngeren Marmorfragmente stammen von dem Neubau, den Calvinus im J. 36 v. Chr. errichtete (vgl. u.). Eine genaue Untersuchung der Fundamente nahm dann Hülsen im J. 1888 vor. Seine Ergebnisse verwandte er zu einem anschaulichen Rekonstruktionsversuch (Arch. Jahrb. 1889, 228ff.). Schließlich wurde bei den großen Ausgrabungen auf dem Forum im J. 1899 das ganze Areal bis zu den tiefsten Schichten freigelegt. Es ergab sich, daß die Nordwestecke der R. ein freier Hof war. Dort fanden sich Reste altertümlicher Ableitungskanäle aus Tuff, sodann zwei Brunnen, von denen der eine u. a. Stücke von Tuffsteinen mit Brandspuren enthielt, schließlich eine Cisterne mit Wänden aus Tuffquadern. In ihrem Innern fand man u. a. 68 Schreibgriffel aus Knochen und Reste einer Schreibtafel aus Eichenholz, sowie die Fragmente eines Puteal aus Kalkstein, von dessen Inschrift in zierlichen voraugusteischen Buchstaben nur das Wort *regia* übrig geblieben war. Der südlich anstoßende Raum hatte ein Paviment aus Tuffplatten, in dessen Mitte sich eine runde Substruktion aus grauem Tuff von 2,53 m Durchmesser findet. Wesentliche Stücke von der Marmorarchitektur des Calvinus wurden jedoch bei diesen Grabungen nicht entdeckt (vgl. die Referate Hülsens Arch. Anz. 1900, 1ff.; sowie Röm. Mitt. XX 77ff., in denen einige Irrtümer der ersten Ausgrabungsberichte richtiggestellt sind).

Was die R. ursprünglich gewesen ist, sagt ihr Namen selbst deutlich genug: (*domus*) *regia* ist das ‚Haus des Königs'; es haben also dort ursprünglich die Herrscher von Rom residiert. Der nominelle Nachfolger der alten Könige, der Rex sacrorum, hat jedoch die Verfügung über die R. nicht behalten; sie ging vielmehr auf den neuen republikanischen Oberpriester, auf den Pontifex maximus über, dem die R. freilich in historischer Zeit nicht als Wohnung, sondern nur als Amtshaus zur Verfügung steht, da der Bau als *fanum* gilt. Über diese ganze Umwandlung haben wir natürlich keine Zeugnisse. Wir kennen nur auf der einen Seite den Namen *regia* und auf der anderen die Verhältnisse der späteren Zeit. Daß die R. nicht das Wohnhaus des Opferkönigs ist, zeigt am deutlichsten Fest. 293 (*via*), *ut vulgus opinatur, sacra appellanda est a regia ad domum regis sacrificuli.* Es gab also an der Via sacra noch ein eigenes Haus des Rex sacrorum. Den Zusammenhang mit dem Pontifex maximus gibt zunächst Serv. Aen. VIII 363 *domus —, in qua pontifex habitat, regia dicitur.* Diese Angabe ist schief; denn als Caesar dieses Priestertum verwaltete, wohnte er nicht in der *r.*, Sueton. Caes. 46 *habitavit — post pontificatum maximum in sacra via domo publica.* Es gab also eine eigene *domus publica,* die dem Pontifex als Wohnung diente. Indessen wissen wir positiv, daß der Pontifex maximus die Sitzungen des Collegiums der Pontifices in der R. abhalten mußte. Es heißt nämlich Plin. ep. IV 11, 6 von Domitian — als Beweis für seine tyrannischen Launen — *reliquos pontifices non in Regiam, sed in Albanam villam convocavit.* Ebenso schreibt Cicero ad Atticum X 3 a: *Visum te aiunt in regia* und meint damit, daß dieser bei Caesar gewesen ist. Also war der Pontifex maximus der Hausherr in der R., in der freilich als *fanum* kein Sterblicher ‚wohnen' durfte (vgl. Cass. Dio XLVIII 42 vom Neubau des Calvinus: *ἀνῳκοδόμησε καὶ καθιέρωσεν.* Nach derselben Stelle galt es als Sacrilegium, eine Statue aus der R. zu entfernen; vgl. auch Fest 278). In der R. befand sich ein Sacrarium des Mars, in dem man die berühmten heiligen Lanzen des Gottes aufbewahrte, deren ‚Bewegung' als Vorzeichen galt; Senatsbeschluß bei Gellius IV 6, 2 *Quod C. Iulius L. f. pontifex nuntiavit in sacrario in regia hastas Martias movisse* usw. Solche Prodigien, gewöhnlich in der Formel mitgeteilt *hastae Martis in regia motae,* bei Iulius Obsequens 36. 44. 47. 50, vgl. auch Plut. Rom. 29.

Ein weiteres Sacrarium in der R. gehörte der Ops Consiva (Varro de l. l. VI 21); dort befanden sich offenbar die für das Opfer nötigen Geräte *praefericulum* und *secespita* (vgl. Fest. 249. 348 in der Herstellung von Jordan Topogr. d. Stadt Rom II 274f.). An Kulthandlungen, die in der R. vorgenommen werden, kennen wir: 1. Ein Opfer des Rex am Agonium (9. Januar), Varro de l. l. VI 12: *dies Agonales, per quos rex in regia arietem immolat.* 2. Ein Opfer des Pontifex zusammen mit den Salischen Jungfrauen, Fest. 329: *Salias virgines, — quas Aelius Stilo scripsit sacrificium facere in regia cum Pontifice.* 3. Ein Opfer der Regina, Macrob. I 15, 19: *Kalendis omnibus — regina sacrorum — porcam vel agnam in regia Iunoni immolat.* 4. Ein Opfer der Flaminica, Macrob. I 16, 30 (nach Granius Licinianus): *flaminica omnibus nundinis in regia Iovi arietem soleat immolare.* Endlich wird nach Fest. 178 das Blut aus dem Schwanze des Oktoberrosses auf den Herd der R. geträufelt und das Haupt des Pferdes an ihrer Wand angenagelt (vgl. Plut. quaest. Rom. 97). Eine ähnliche Ceremonie mit den Köpfen zweier Verbrecher, die im J. 46 v. Chr. vorgenommen wurde, erwähnt Cass. Dio XLIII 24 (*αἵ γε κεφαλαὶ αὐτῶν πρὸς τὸ βασίλειον ἀνετέθησαν*). In der R. traten auch im J. 14 n. Chr. die Arvalen zusammen (CIL VI 2023 a, Z. 9 und 18). Die Götter, die in Beziehungen zur R. stehen, Ianus (ihm galt das Agonium vom 9. Januar, vgl. Wissowa Religion² 103), Mars, Ops Consiva, Iuppiter, Iuno — dazu tritt dann noch die benachbarte Vesta — gehören zu den ältesten, die in Rom überhaupt verehrt worden sind (vgl. Wissowa a. a. O. 20; für Iuno 186). Trotzdem wäre es natürlich falsch, etwa in diesen Gottheiten ein bestimmtes System erblicken zu wollen. Es haben wohl zufällige Momente mitgespielt, die dazu führten, daß man gewisse Kulthandlungen in die R. verlegte. Die heiligen Geräte des Mars und der Ops hat wohl schon der regierende König von Rom in seinem Hause aufbewahrt, und er wie seine Gattin werden die Ceremonien vollzogen haben, die später dem Rex und der Regina sacrorum zugefallen sind. Auch das Opfer, das später der Pontifex zusammen mit den Virgines Saliae vornahm, mag ursprünglich Sache des Königs gewesen sein. Das Opfer der Flaminica an den Nundinen ist offenbar als Seitenstück zu dem Opfer der Königin an den Kalenden in die R. verlegt worden. Das Oktoberpferd gehört zur R. wegen ihrer Beziehungen zum Marskult.

Die alte R. wurde im J. 148 v. Chr. durch einen Brand zerstört. Obsequ. 19: *vasto incendio Romae cum regia quoque ureretur, sacrarium et ex duabus altera laurus ex mediis ignibus inviolatae steterunt.* Auf denselben Vorgang bezieht sich Liv. epit. Oxyrh. Z. 127—129: *sacrarium [Opis (?) et laur]us loci* (Papyrus: *soci*) *maximo incendio [inviolata].* Welche nähere Bewandtnis es mit diesen beiden Lorbeerzweigen hatte, steht nicht fest. Ein Jahrhundert später wurde die R. durch einen neuen Brand heimgesucht. Den Neubau nahm Cn. Domitius Calvinus nach seinem Triumph über die Spanier im J. 36 v. Chr. (vgl. die Triumphalfasten zu diesem Jahr) vor. Die Kosten deckte er mit einem Teil des *aurum coronarium* (Dio XLVIII 42). Der Bau war überaus prächtig (*ἄλλος τέ τισι λαμπρῶς κοσμήσας καὶ εἰκόσιν*). Einen Teil der Statuen hatte Octavianus selbst geliefert, was später Veranlassung zu einer albernen Anekdote gab (Dio a. a. O). Da Augustus als Pontifex maximus die R. kaum mehr benutzte — er konnte diese Räume für seine Amtsgeschäfte bequem entbehren —, stellte er sie den benachbarten Vestalinnen zur Verfügung (Dio LIV 27: *τὴν — τοῦ βασιλέως τῶν ἱερῶν ταῖς ἀειπαρθένοις ἔδωκεν, ἐπειδὴ ὁμόοιχος ταῖς οἰκήσεσιν αὐτῶν ἦν.* Die Erwähnung des Rex sacrorum ist dabei irrtümlich). Die Sitzungen der Pontifices mußten freilich auch später noch in der R. stattfinden (Plin. ep. IV 11, 6). Die Angabe des Tacitus, daß die R. beim Neronischen Brand wieder zerstört wurde (ann. XV 41), ist wohl übertrieben. Eine Restauration nach dem großen Brande vom J. 191 vermutet Hülsen Arch. Jahrb. 1889, 249. Soweit wir sehen können, hat die R. bis zum Ausgang des Altertums existiert. Noch in der Inschrift CIL VI 511 vom J. 377 wird der Geehrte, ein Priester, so angeredet (Z. 12): *antiqua generose domo, cui regia Vestae pontifici felix sacrato militat igne.* — Zwei Statuen *ante regiam* erwähnt Plin. n. h. XXXIV 48.

Die antike Überlieferung führte die Erbauung der ersten R. wegen ihres sacralen Charakters auf König Numa zurück (Plut. Num. 14. Serv. Aen. VIII 363. Solin. I 21. Tac. ann. XV 41; vgl. Hor. c. I 2, 15: *monumenta regis*). Daneben steht freilich eine andere Tradition, nach der Numa in dem benachbarten Haus der Vesta gewohnt habe. Daraus ist dann manche Konfusion entstanden. Ovid. fast. VI 263: *hic locus exiguus, qui sustinet Atria Vestae, tunc erat intonsi regia magna Numae*; vgl. Trist. III 1, 30. Das *templum Vestae* als *regia Numae* auch Serv. Aen. VII 153. Bei Serv. Aen. II 325 wird die R. überhaupt mit dem Vestatempel verwechselt. Wegen dieser Zusammenhänge wird das Atrium Vestae auch gelegentlich als Atrium regium bezeichnet, so z. B. Liv. XXVI 27, 3. Es sei noch erwähnt, daß die Leiche Caesars nach Appian. bell. civ. II 148 verbrannt wurde auf dem Forum, *ἔνθα τὸ πάλαι Ῥωμαίοις ἔστι βασίλειον.* Es läßt sich annehmen, daß sich in der R. das Archiv des Pontificalcollegiums befand. Darauf führt es auch, daß Calvinus auf ihren Außenwänden die Triumphal- und Consularfasten anbringen ließ, s. den Art. Fasti o. Bd. VI S. 2027ff. Über ihre Verteilung an der Süd- und Westwand s. CIL I² p. 5. In der Frage der Anordnung der einzelnen Platten trifft ohne Zweifel Hülsen Röm. Mitt. XX 77ff. gegen Schön Wiener Studien XXIV 325ff. das Richtige. Auf dem Kapitolinischen Stadtplan steht die *[R]egia* T. III 21.

Bei den Ausgrabungen im J. 1899 wurde an der Südwestecke der R. eine Inschrift gefunden, aus der hervorgeht, daß mit der R. das Amtslokal, die *schola*, der *kalatores pontificum et flaminum* in Verbindung gestanden hat. Der genaue Platz dieser Schola steht jedoch nicht fest (vgl. Hülsen Arch. Anz. 1900, 8).

Im Anschluß an die R. des Numa hat die römische Gelehrtenspekulation auch den übrigen

Königen bestimmte Wohnhäuser zugewiesen. Eine solche Liste z. B. bei Solin. I 21, vgl. Jordan I 1, 155. Im allgemeinen über die R.: Jordan Topographie d. Stadt Rom I 2, 423ff. II 271ff. Wissowa Religion² 502. [Rosenberg.]

2) Nach Ptolem. II 2, 9, Name zweier Orte im inneren Irland, gewiß bloße Bezeichnung von Fürstensitzen, von denen Ptolemaios nichts Genaues wußte. [Haverfield.]

3) Hasta Regia, Stadt im Gerichtssprengel von Gades (s. Hasta). [Schulten.]

4) Regia, *quidam locus, qui Regia vocitatur* in dem von den Vandalen besetzten Teile Afrikas, Vict. Vit. I 13, 41. [Dessau.]

Regia aqua, ein Gießbach im epeirotischen Chaonien, der seine Quelle am Fuß des Kastells von Chimaira (s. o. Bd. III S. 2281, 1) im Gebiet der akrokeraunischen Berge hat, Plin. n. h. IV 4 (s. o. Bd. II S. 304, 77). [Bürchner.]

Regiae, Ortschaft der Provinz Mauretania Caesariensis, *ad Regias,* Station der großen mauretanischen Binnenlandstraße, Itin. Ant. 36; die Einwohner Regienses, nach dem etwa 25 römischen Meilen von dem heutigen Arbal (Provinz Oran) gefundenen Grenzstein CIL VIII Suppl. 21663 = Dessau 5963, wonach die Lage bei Arbal gesichert ist; vgl. CIL VIII Suppl. 21628; Bischofssitz nach Not. episc. Maur. Caes. nr. 51, in Halms Victor Vitensis 69. [Dessau.]

Regiae leges s. Lex.

Regianensis (*civitas*), in Numidien, Bischofssitz, Not. episc. Num. nr. 91, in Halms Victor Vitensis 67. [Dessau.]

Regianius oder *Regianus* (es ist uns nur der Genetiv *Regiani* überliefert), Verfasser von drei kurzen hexametrischen Epigrammen auf Bäder (Anth. lat. 270—272 Riese = PLM IV p. 359 Baehrens); im mittleren wird Baiae genannt, und man wird nicht geneigt sein, das Wort hier übertragen zu nehmen (vgl. Thes. ling. lat. II 1683, 81) und etwa an ein Bad bei Karthago (vgl. Anth. 377) zu denken, da Venus als Gönnerin hervorgehoben wird. Die kleinen Gedichte sind hübsch, gute Schulware, auch im Versbau korrekt, so daß sie uns ebensowenig wie der Name Näheres über ihren Verfasser verraten; ihn für einen der Africaner in der Sammlung des Salmasianus zu halten, liegt kein Grund vor. [Vollmer.]

Regianum (Ptolem. Geogr. III 10, 5 *Ῥηγιανόν*, Geogr. Rav. IV 7 p. 189, 19f. *Vico Bapeni Augusti Regiano Ciambron*). Mannert VII 87 und C. Müller Ptolem. Geogr. 464 sind der Ansicht, daß bei Geogr. Rav. unter dem Namen *Augusti Regiano* nicht zwei, sondern nur ein Ort, und zwar das ptolemäische R. steckt; vgl. o. Bd. III S. 2345 Nr. 8. [Vulić.]

Regiates s. Veleiates.

Regifugium, römisches Staatsfest am 24. Februar (s. die Kalender bei Mommsen CIL I² p. 310). Die römischen Gelehrten vertraten im allgemeinen die Ansicht, daß die dem Feste zugrunde liegende ‚Flucht des Königs' die Vertreibung des Tarquinius Superbus aus Rom gewesen sei. Fest.-Paulus p. 279: *R. sacrum dicebant, quo die rex Tarquinius fugerit e Roma.* (Die Darstellung des Festus selbst [p. 278] ist nur so trümmerhaft erhalten, daß sich daraus keine Schlüsse irgendwelcher Art ziehen lassen.) Ebenso Auson. de feriis Romanis 13: *R. pulsis ex urbe tyrannis laetum.* Polemius Silvius zu jenem Tage (CIL I² p. 259): *R., cum Tarquinius Superbus fertur ex urbe expulsus.* Der gleichen Deutung folgt Ovid. Fast. II 685: *nunc mihi dicenda est regis fuga. trazit ab illa sextus ab extremo nomina mense dies.* Er benutzt die Gelegenheit, um eine ausführliche Schilderung der letzten Schicksale des Tarquinius zu geben (bis v. 852). Indessen ist die Auffassung, daß das R. ein Fest zur Erinnerung an den Sturz der Monarchie gewesen ist, völlig unmöglich. Das zeigt die Existenz eines zweiten Festes, das von dem *regifugium* nicht zu trennen ist, nämlich der Tag der *populifugia* am 5. Juli (Mommsen a. a. O.). Deutlich sind ‚Königsflucht' und ‚Volksflucht' parallel, und da die letztere mit der Vertreibung der Tarquinier nichts zu tun haben kann, ist auch die historische Deutung der ‚Königsflucht' absurd.

Welche Bewandnis es wirklich mit der Flucht des *rex* hatte, geht aus einer Stelle des Plutarch hervor (quaest. Rom. 63). Er sagt in einer Betrachtung über den römischen *rex sacrorum*: *ἔστι γοῦν τις ἐν ἀγορᾷ θυσία πρὸς τῷ λεγομένῳ Κομιτίῳ πάτριος, ἣν θύσας ὁ βασιλεὺς κατὰ τάχος ἄπεισι φεύγων ἐξ ἀγορᾶς.* Das R. hatte also seinen Namen nach einem ganz bestimmten Ritus, der alljährlich am 24. Februar vollzogen wurde. An diesem Tage hatte der Opferkönig ein Opfer am Comitium darzubringen, nach dessen Vollendung er sich fliehend entfernen mußte. Für diese tatsächliche *fuga* des *rex* haben wir noch ein weiteres Zeugnis. Der gelehrte Kalender-Kommentator, dem die Fasti Praenestini folgen, polemisiert zum 24. März gegen eine Ansicht, nach der dieser Tag die bekannte Bezeichnung *Q. R. C. F.* darum trage, weil *eo die ex comitio fugerit [rex].* Die falsche Auflösung war also etwa: *q(uando) r(ex) c(omitio) f(ugit) (fas)* statt der richtigen: *q(uando) r(ex) c(omitiavit) f(as).* Hier finden wir also die gleiche rituelle Flucht des Königs vom Comitium wieder, die den betreffenden Forscher zu seiner — freilich falschen — Auslegung verleitet hat. Die Stelle der Fasti Praenest. lehrt weiter, daß schon von den Römern selbst der Zusammenhang erkannt worden ist, der zwischen dem Staatsfest des R. und jenen beiden *dies fissi* bestand, die die Bezeichnung *Q. R. C. F.* trugen. Äußerlich tritt dies schon darin hervor, daß alle drei Tage auf den 24. des Monats fallen: 24. Februar, 24. März, 24. Mai; vgl. Ovid zum letzten Datum, Fast. V 727: *Quattuor inde notis locus est, quibus ordine lectis vel mos sacrorum vel fuga regis inest.* Zur sachlichen Deutung bemerkt Wissowa (Religion d. Röm.² 436, 5), daß das R. wohl ebenso als Nachtrag zu den Terminalia (23. Februar) zu betrachten sei, wie die beiden mit *Q. R. C. F.* bezeichneten Tage Nachträge zu den beiden Tubilustria sind. Bei dieser Auffassung des R. als ‚Nachtragsfest' wird es auch begreiflich, daß es — außer den zweiten Equirria am 14. März — das einzige römische Staatsfest ist, das nicht auf einen ungeraden Monatstag fällt. Man dachte eben das R. nicht für sich allein, sondern gewissermaßen als

Schlußakt der Terminalia vom 23. Februar. Am Tage nach den drei Festen vom 23. hatte also jedesmal der König noch ein Opfer darzubringen. Die Opfer im März und Mai waren von geringerer Wichtigkeit, sodaß die beiden Tage, nach Erledigung der heiligen Handlung, noch der privaten Verwendung freigegeben werden konnten. Dagegen war das *sacrum* am 24. Februar so wichtig, daß es als selbständiges Staatsfest galt.

Ein sicheres Urteil über den Sinn des R. wird dadurch erschwert, daß wir uns von den Riten des Parallelfestes, der Poplifugia, keine klare Vorstellung machen können (Wissowa a. a. O. 116). Da aber die Poplifugia ein Iuppiterfest sind, ist vielleicht der Schluß erlaubt, daß auch am R. vor allem der oberste der Götter angerufen wurde. Dazu stimmt es, daß die Terminalia als Staatsfest gleichfalls dem Iuppiter galten (Wissowa 136). Die Hypothesen, die Frazer in seinen verschiedenen Untersuchungen zur Entstehung des Königtums über das R. vorträgt, z. B. Lectures on the Early History of the Kingship 266; Golden Bough² II 67 sind für uns schon aus methodischen Gründen nicht diskutabel. Er meint, daß die alten Priesterkönige von Zeit zu Zeit um ihr Leben kämpfen mußten, um so zu erweisen, daß der göttliche Geist in ihnen noch kräftig sei. So wäre auch in Rom der Rex am Tage des R. ursprünglich getötet worden, während er später nach milderer Sitte um sein Leben laufen durfte. Wenn die Analogien aus dem Bereich exotischer Völker, mit denen Frazer arbeitet, zur Lösung der Frage nichts helfen können, so sind wir doch berechtigt, uns nach ähnlichen Riten innerhalb des antiken Kulturgebiets umzusehen. Nun sind Opfer, nach deren Vollendung der Priester fliehen muß, bei den Griechen keineswegs unerhört. Das wichtigste Seitenstück zum R. bilden wohl die attischen Dipolieia (Gruppe Griech. Mythologie I 28; vgl. II 918). Es war dies ursprünglich ein Notopfer bei Dürre oder Seuche, bei dem, wie es scheint, ein Mitglied des vornehmen Geschlechts der Butaden die als Ursache des Leidens vorausgesetzte Blutschuld auf sich nahm, das vorgeschriebene Opfer vollzog und dann in die Verbannung ging (Gruppe a. a. O.). Später wurde in Athen aus diesem außergewöhnlichen Akt ein regelmäßiges Fest, bei dem die Verbannung des Butaden durch einen ‚Mummenschanz' ersetzt war. Vielleicht ist die Entwicklung in Rom ähnlich vor sich gegangen. Wenn man sich an den Terminalia aufs neue des Schutzes der Gottheit für die umgrenzte Feldmark versichert hatte, mußte auch alle Schuld aus diesem Gebiet entfernt werden. So nahm dann der Rex die begangenen Frevel auf sich, vollzog am nächsten Tag das Sühneopfer — wie der Butade in Athen — und ging darauf scheinbar in die Verbannung; nur dies kann die *fuga* sakralrechtlich bedeuten. Entsprechend wäre dann an den ‚Poplifugia' eine scheinbare ‚Flucht' des ganzen *populus* anzusetzen. Daß auch dieser Ritus aus dem normalen Festkalender herausfiel, zeigt der Umstand, daß die Poplifugia als einziges Staatsfest in dem zwischen Kalenden und Nonen des Monats liegenden Zeitraum begangen wurden (Wissowa a. a. O. 436). Man darf wohl annehmen, daß das R. noch aus der Königszeit stammt, und daß auch in diesem Falle der ursprüngliche *rex* später vom *rex sacrorum* abgelöst worden ist. [Rosenberg.]

Regillum früh verschollener Ort im Sabinerland, aus dem die patrizische Gens Claudia stammen soll. Suet. Tib. 1. Liv. II 16, 4. Dion. Hal. V 40. XI 15. Nibby Analisi II 378 setzt ihn in Moricone, ca. 14 km nördlich von Tibur, an; s. o. Bd. III S. 2663f. [Weiss.]

Regillus, Praefectus praetorio mit Iulianus an Stelle des im J. 190 n. Chr. getöteten (M. Aurelius) Cleander. Bald darauf wurden auch sie hingerichtet, Hist. aug. Comm. 7, 4. Vgl. Heer Philol. IX Suppl. 75—79. 84. [Stein.]

Regillus lacus, wird von Liv. II 19, 3 in das Gebiet von Tusculum verlegt, kann also mit der Siedlung Regillum nicht in Zusammenhang gebracht werden. Nach Nibby Analisi III 9. Ashby Class. review XII 470; Rendiconti ac. Linc. d. sc. mor. V 7, 103f. der Pantano Secco genannte Krater bei Frascati. Es war der Schauplatz der sagenhaften Schlacht der Römer gegen die mit Tarquinius Superbus verbündeten Latiner. Liv. II 19. 21. VI 2. Dion. Hal. VI 3. Cic. deor. nat. II 6. III 11. Plin. XXXIII 38 u. a.; vgl. Kiepert Formae XX 2. Pais Storia di Roma I 2, 344. [Weiss.]

Regina. 1) a) In Sarmizegetusa hat sich folgende Inschrift gefunden: *Deae [Re]ginae M. Com(inius) Q[u]intus, eq(uo) p(ublico), pon(tifex) et q(uin)q(uennalis) col(oniae), et Antonia Valentina eius pro salute Claudiae Valentinae templ(um) a solo fecerunt* (CIL III 7907). Da dies die Weihinschrift eines neugegründeten Tempels ist, kann R. nicht als Beiname der Isis oder der Iuno gedeutet werden, sondern muß die eigentliche und offizielle Bezeichnung der betreffenden Gottheit sein. Wahrscheinlich ist es Übersetzung eines dacischen Götternamens, der ‚Königin' bedeutete. Vielleicht ist in den Badones Reginae, denen in Apulum, also gleichfalls in einer dacischen Stadt, ein Altar gesetzt ist, der fragliche barbarische Name erhalten (Jul. Jung Österr. Jahresh. Beibl. 3 (1890), 186). Auf diese Gottheit beziehen sich CIL III 10594 aus Salva: *Reginae*, CIL III 7908 aus Sarmizegetusa: *Deae Reginae*, CIL III 8029 aus Romula: *placidae Reginae*, CIL III 8244 aus Naissus: *domn(ae) Reg(inae) et Domno et Bono Evento*, vielleicht auch CIL III 1680 gleichfalls aus Naissus: *I(ovi) o(ptimo) m(aximo) et Iun(oni) Reg(inae) et deo Lib(ero) et hila(ri?) Reg(inae)*. Auch in der dacischen Inschrift CIL III 1342 wird *deae s(anctae) Reg(inae)*, nicht *deae [I]s[idi] Reg(inae)*, zu lesen sein. Wenn in Dacien und seinen Nachbarprovinzen *Diana Regina* (CIL III 1003. 6160. 7423. 7497. 12371—12373), *Fortuna Regina* (CIL III 4399), *Nemesis Regina* (CIL III 7767. 13777. 14071. 14075. 14076. 14358) vorkommen, so dürften dies alles römische Umschreibungen für dieselbe Barbarengottheit sein.

b) Beiname der Iuno. Wie den Griechen ihr Zeus, so galt Iuppiter den Römern für den König der Götter. Aber da sein capitolinischer Tempel unmittelbar nach der Vertreibung des Tarquinius Superbus geweiht wurde, war der Titel *rex* damals zu verhaßt, als daß man ihn dem Gotte

hätte beilegen können. Dagegen erschien die weibliche Form *regina* unbedenklich. Wo bei Nennung der capitolinischen Dreiheit dem Iuppiter die Epitheta *optimus maximus* beigelegt werden, erscheint daher neben ihm regelmäßig die *Iuno Regina*. So in den Akten der Arvalbrüder und in zahlreichen Inschriften, die über alle Provinzen verbreitet sind. Natürlich fehlen auch solche nicht, die ihr allein gewidmet sind (CIL II 1024. 1267. 2661 u. s.). Im Kriege gegen die Ligurer gelobte der Consul M. Aemilius Lepidus im J. 187 v. Chr. der Iuno R. einen eigenen Tempel auch in Rom (Liv. XXXIX 2, 11) und weihte ihn 179 v. Chr. beim Circus Flaminius (Liv. XL 52, 1—3).

Schon lange vorher war die Veientische Iuno R. bei der Zerstörung ihrer Stadt nach Rom evoziert worden und hatte 392 v. Chr. einen Tempel auf dem Aventin empfangen (Liv. V 21, 3. 23, 7. 31, 3. Dion. Hal. XIII 3), der namentlich den römischen Matronen heilig war (Liv. V 31, 3. XXI 62, 8. XXVII 37, 7—15). Ein altertümliches Lied, das bei den Prozessionen zu ihrem Tempel von den Jungfrauen gesungen wurde, war dem Livius noch bekannt (XXVII 37, 13).

In Lanuvium wurde Iuno mit den Beinamen *Seispes mater regina* verehrt (ausgeschrieben CIL XIV 2090; vgl. Fest. 343. Cohen Médailles impériales II² 315; nur mit den Anfangsbuchstaben *I. S. M. R.* Eckhel Doctrina numorum V 324. CIL XIV 2088. 2089. 2091. 2121). Als die Stadt in dem großen Latinerkriege (338 v. Chr.) unterworfen und ihr das Bürgerrecht aufgezwungen wurde, übernahm Rom zum Teil den Kultus dieser Göttin (Liv. VIII 14, 2). Die Consuln mußten ihr regelmäßige Opfer darbringen (Cic. pro Mur. 41, 90), und noch in der Kaiserzeit wurden *sacerdotes Lanuvini* für sie aus der römischen Ritterschaft ernannt (Dessau CIL XIV p. 192). Das Heiligtum der Göttin war so reich, daß Octavian in den Nöten der Bürgerkriege eine Anleihe bei ihm machte (Appian. bell. civ. V 24). Ihr Bild beschreibt Cic. de nat. deor. I 29, 82: *cum pelle caprina, cum hasta, cum scutulo, cum calceolis repandis.* In Rom wurde ihr 194 v. Chr. am Forum holitorium ein Tempel gebaut. Wissowa Religion und Kultus der Römer 117.

c) Derselbe Beiname findet sich häufig bei Isis (CIL V 2109. 2797. 3231. 3232. 3294. 8228. 8229. VI 354. IX 1153. XII 1562 u. s.), vereinzelt bei Minerva (Jahrb. d. Vereins v. Altertumsfreunden im Rheinlande XLII 1867, 117), Noreia (CIL III 5300), Proserpina (Schriften der Balkankommission 4. Kalinka Antike Denkmäler in Bulgarien 141 p. 131), Salus (CIL VII 100) und konnte daher wohl auf alle weiblichen Gottheiten angewandt werden. Über Badones, Diana, Fortuna, Nemesis s. unter a). [Seeck.]

2) Regina, Gemahlin eines Platza (vgl. Cassiod. ind. pers. 497 s. v.), die während der Abwesenheit ihres Gemahls auf einem Feldzug den Nachstellungen und Mißhandlungen eines Brandila und seiner Gemahlin Procula ausgesetzt war. Auf wiederholte Beschwerden des Patza ordnet Theoderich in einem Brief an den Wilitancus dux eine Untersuchung an (bei Cassiod. var. V 33 = Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII p. 161, J. 523/526; vgl. var. V 32 = a. a. O. p. 160, J. 523/526). [Stech.]

3) *Ῥηγῖνα, Ῥεγινία*, byzantinische Namensform des thrakischen Flusses Erginos, s. o. Bd. VI S. 432. [Oberhummer.]

4) Regina, zwei Städte der Hispania Baetica. Die eine an der Straße von Astigis nach Emerita (Itin. Ant. p. 415. Ptolem. II 4, 10. Plin. III 14. CIL II 1037. 1038) heute Regna. S. CIL II p. 133. Die andere im Convent von Gades (Plin. III 15). [Schulten.]

Regina sacrorum, die Gattin des römischen Opferkönigs. Sie hat als solche bestimmte priesterliche Funktionen, von denen wir leider nur eine kennen, nämlich daß sie an allen Kalenden der Iuno in der Regia eine *porca* oder *agna* zu opfern hat (Macrob. I 15, 19). Andere *sacrificia* der Königin erwähnt Serv. Aen. IV 137. Sie trug bei diesen den *arculum* (oder *inarculum* Fest. p. 113) genannten, zu einem Kranze gebogenen Zweig auf dem Kopf, in dem die *flaminica* bei jeder Kulthandlung erscheinen mußte. Mit ihrem Gatten mußte die *r. s.* in der traditionellen Form der *confarreatio* vermählt sein (Gai. I 112). Eine *Manlia L. f. Fadilla regina sacrorum* findet sich auf den stadtrömischen Inschriften CIL VI 2123 und 2124. Die nächste Analogie zu der Stellung der *r. s.* bietet in Rom selbst das Priestertum der *flaminica*, der Gattin des *flamen Dialis*, für die auch ähnliche Ritualvorschriften bestanden wie für die Königin. Noch interessanter ist der Vergleich mit der attischen Basilissa, der Frau des Basileus, der sich freilich im einzelnen nicht durchführen läßt, weil wir von der *r. s.* zu wenig wissen; s. auch unter Rex sacrorum. [Rosenberg.]

Reginca, Station der Tab. Peut., 14 Leugae von Fanum Martis (Corseul), im Gebiet der Coriosolites in der Bretagne (CIL XIII 1 p. 490), wird von Holder s. v. südlich von St. Servan, am rechten Ufer der Rance gesucht. Nach de Ricci Rép. épigr. de la Bret. occid. p. 20f. ist *Reginea* zu lesen und dieses in dem heutigen Kap und Ort *Erguy* zu suchen; vgl. Desjardins Géogr. de la Gaule I 321. II 486. CIL XIII 2 p. 675. [Haug.]

Reginia Maxima, Gemahlin des P. Vibius Marianus, Mutter der *c(larissima) f(emina) Vibia Maria Maxima*, CIL VI 1636. [Stein.]

Ῥηγῖνος (FHG II 12*) wird von Suid. s. v. als Grammatiker und Verfasser eines *Πολυμνήμων* betitelten Buches genannt, das Sokrates hist. eccl. III 23 (aus ihm Nikeph. Kallist. hist. eccl. X 36; vgl. auch Malal. 54, 7 ed. Bonn.) mit dem Ps.-Aristotelischen *Πέπλος* und dem *Στέφανος* des Dionys von Samos (s. E. Schwartz o. Bd. V S. 933, 50) zusammenstellt als Bücher, in denen man von apotheosierten Menschen, Herakles, Dionysos, Asklepios, lesen könne. In dem nicht so seltenen Namen eine Heimatsbezeichnung zu sehen (Vossius De Hist. Graec. 494 West. C. Müller a. O.), haben wir keine Veranlassung. Der *Πολυμνήμων* ist ein spätes Kompendium, vermutlich mythographischen und paradoxographischen Inhalts. Tzetzes kennt es (zu Lykophr. 177 *τοῦ πολυίστορος Ἀλεξάνδρου καὶ Ἀπολλοδώρου καὶ Ῥηγίνου τοῦ πολυμνήμονος . . . ἱστορικώτεροι καθεστήκαμεν*; vgl. auch Malal. a. O. *Ῥηγ. ὁ σοφώτατος*).

und scheint es in den Chiliaden (I 468. VII 643) direkt zu benützen. Der Autor lebt nach dem Paradoxographen Isigonos, den er zitiert (Chil. I 468f.; auch VII 643 stehen ihre Namen nebeneinander). Ob er mit dem Adressaten von Phrynichos zwölftem Logos (Phot. bibl. 158 p. 101a, 30) identisch ist, läßt sich nicht entscheiden. [F. Jacoby.]

Reginum s. Castra Regina o. Bd. III S. 1771.

Reginum talentum. Nach Festus 359 ist das reginische Talent einen Victoriatus wert, es muß also wie das ebenda erwähnte syrakusanische (dazu Willers Rh. Mus. LX 357) ein kupfernes Münztalent gewesen sein; wenn auch hier wie in Syrakus 1 Talent = 120 Litren betrug, so wog bei dem vorauszusetzenden Verhältnis von Silber zu Kupfer wie 120:1 das Kupfertalent 409,2 g, die kupferne Litra soviel wie der Victoriatus, d. h. 3,41 g; hierzu passen aus den erhaltenen Münzen (Head HN² 112) nur die geprägten kupfernen Litren mit *XII* hinter dem Apollonkopf, Rückseite die Dioskuren zu Roß (3,42 g Gewicht des schwersten der vier Berliner Exemplare), welche die tiefste Reduktion der reginischen Kupfermünze darstellen. [Regling.]

Reginus. 1) Flavius Simplicius Reginus (Haenel Corpus legum 247 = Mansi Concil. coll. V 416), Praefectus praetorio Illyrici im J. 435. Cod. Theod. VI 28, 8, 2. [Seeck.]

2) Reginus, mehrere Terrasigillatatöpfer. Der älteste arbeitete in Südgallien, jüngere in der Schweiz, in Heiligenberg und Rheinzabern. Déchelette Vases céram. 1904. I 211. Fohrer Heiligenberg, 1911 234. 239. Wilh. Ludowici Rheinzab. Töpfer. I—IV. [Oxé.]

Regio. Ursprünglich muß das Wort *regio*, da in ihm dieselbe Wurzel wie in *regere* steckt, die Bedeutung ‚Richtung' gehabt haben, sei es nun, daß man darunter eine Linie oder einen Bezirk verstand, der nach einer Himmelsrichtung sich erstreckte (vgl. Kornemann o. Bd. V S. 718). Nun gibt es bekanntlich bei den italischen Völkern zwei Hauptrichtungen, nach denen man Teilungen am Himmel oder auf der Erdoberfläche vornahm, den *cardo* und *decumanus* (s. d.). Bei den Agrimensores war es allgemeine Sitte, den *decumanus*, den sie als Hauptlinie betrachteten, von Osten nach Westen zu ziehen (Schriften der röm. Feldmesser 1848 I 28: *primo duo limites duzerunt unum ab oriente in occasum, quem vocaverunt decimanum, alterum a meridiano in septentrionem, quem vocaverunt cardinem. Decimanus autem dividebat agrum dextra et sinistra, cardo citra et ultra*). Danach ergeben sich vier *regiones*:

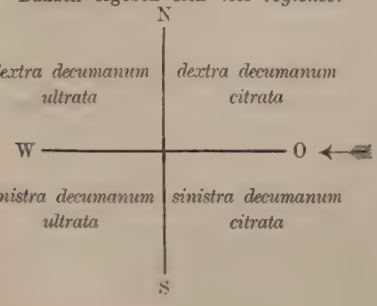

Ganz anders ist der Grundsatz der Teilung bei Varro (de l. l. VII 6: *templi partes quattuor dicuntur sinistra ab oriente, dextra ab occasu, antica ad meridiem, postica ad septentrionem*). Damit stimmt Plinius (n. h. II 54, 142: *laeva prospera existimantur, quoniam laeva parte mundi ortus est*). Auch hatte Attus Navius sich nach Süden gewendet (Cic. de div. I 17, 31: *ad meridiem spectans in vinea media dicitur constitisse*). Im römischen Lager war die dem *cardo* entsprechende Straße Via principalis doppelt so breit wie die dem *decumanus* entsprechende (Nissen Templum 23ff.). Die sämtlichen römischen Karten sind nach Süden orientiert (Elter Forma urbis Romae 1891 II p. IV u. XIV). Daß der Name des *cardo* ihn als Hauptlinie kund tut, ist auch nicht zu vergessen. Daher ergibt sich folgender ursprünglicher Plan:

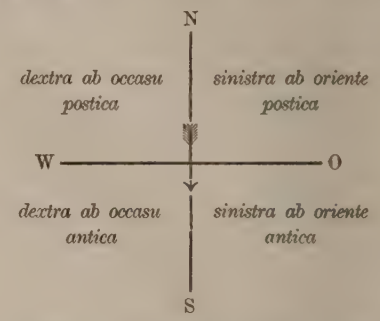

Die Römer selber haben zwar ihre Limitation auf die Etrusker zurückgeführt (Röm. Feldmesser I 27: *limitum prima origo, sicut Varro descripsit, a disciplina Etrusca*). Aber es steht fest, daß schon in dem Terramare von Castellazzo di Fontanellato eine Art von Limitation vorliegt (Monum. ant. d. Lincei I 1889, 121. Hülsen Röm. Mitt. 1895, 75). Einen Plan mit der hergehörigen Linienzeichnung gibt Lanciani (Ruins and excavations 1897, 116). Wenn also die Bewohner der Terramare Italiker waren, dann ist eine Form der Limitation auch schon von jenen angewandt. Dann könnte die italische und etruskische Limitation sich gegenseitig beeinflußt haben. Über diese und ähnliche Fragen wird man erst klarer urteilen können, wenn das Verhältnis der etruskischen zur babylonischen Limitation erforscht worden ist. [Graffunder.]

'Ρήγιον, Stadt in Thrakien an der Propontis, 12 Milien westlich von Byzantion, Tab. Peut. Itin. Hieros. 570 *mansio Regio*. Steph. Byz. *Δαφνούσιον πρὸς τῷ Ῥηγίῳ πλησίον τῆς Θρᾳκῶν γῆς*. Sie wurde samt ihrem Hafen (*ἐπίνειον*) im J. 557 durch ein Erdbeben vollständig zerstört, Agath. V 3. Theophan. 196, scheint aber von Iustinian wiederhergestellt worden zu sein, da er die Straße dorthin ausbauen ließ, Procop. de aedif. IV 8, 5. 18. Wesseling zu Itin. Hieros. Die Stadt lag an der schmalen, *Μύρμηξ* genannten, Mündung des vom Flusse Batynias (s. o. Bd. III S. 138) gebildeten Limans, daher wohl auch der Name analog dem

bruttischen *Rhegion* (‚Durchbruch'). Eine eingehende, von gutem Verständnis für die Strandbildung zeugende Schilderung der Stelle gibt Procop. de aedif. IV 8, 10—17. Jetzt Kütschük Tschekmedische (‚Kleine Bucht'). Kiepert FOA IX, Spez.-Karte von Westkleinasien II. — Weitere Städte dieses Namens s. u. Regium. [Oberhummer.]

Regionarii. Das Wort *regionarius* ist im Altertum überaus selten und bedeutet natürlich ‚zur Region gehörig' nach seiner Endung (Lindsay-Nohl D. lat. Sprache 1897, 365). Daß bei den Gromatikern *r.* die Regionsvermesser bezeichnet, ist längst abgetan; mit Recht hat Lachmann (Schriften der römischen Feldmesser I 1848, 232) nach besseren Hss. *legionarii* zu lesen vorgezogen. Erst in der kirchlichen Literatur erscheint das Wort häufiger, und zwar manchmal als Substantivum, so im Liber pontificalis: *Theophanium regionarium* (Monum. German. Gesta Pontif. 1898, 223, 16); ebenso in den Briefen Gregors d. Gr.: *sunt regionarii constituti* (Monum. German. Epist. II 18, 14); *Iohanne regionario ... remeante* (ebd. II 6, 5); *Iohannis regionarii relatione* (II 212, 6). Doch selbst in dieser Zeit ist *r.* meist als Adjektiv mit *subdiaconus* verbunden; in Gregors d. Gr. Briefen: *Sabino subdiacono regionario* (II 237, 33; vgl. II 124, 6); ferner *honore regionario* (II 18, 14); *subdiaconus regionarius* (Lib. Pontif. 147, 11f.). Somit ist das Wort als Substantiv niemals im Altertum, auch nicht in der christlichen Literatur völlig durchgedrungen. Dagegen verstehen in moderner Zeit die Topographen der Stadt Rom darunter die aus Constantins Zeit uns erhaltenen Regionskataloge, welche die Bezirke der Stadt aufzählen. Von diesen ist demnach hier zu handeln; doch ist zu beachten, daß diese Bestimmung des Begriffs erst der neueren Zeit angehört.

Die beiden Fassungen, in denen die Regionarier uns erhalten sind, pflegt man Curiosum und Notitia zu nennen. Der Titel des ersteren in den ältesten Hss. lautet: *Curiosum urbis Romae regionum quatuordecim cum breviariis suis* (Urlichs Cod. urbis Romae topog. 1871, 2). Die Aufschrift der sog. Notitia fehlt oder lautet *De Regionibus* (Urlichs a. a. O. 3). Nur der Bequemlichkeit halber haben die Topographen seit der ältesten Ausgabe (Notitia utraque cum Orientis tum Occidentis etc. Basil 1552 f.; vgl. Preller Die Regionen der Stadt Rom 1846, 37) jene Bezeichnung beibehalten, obwohl sie aus jener Ausgabe ebensowenig sich ergibt wie daraus, daß sie in einigen Hss. in Verbindung mit der Notitia dignitatum erscheint (Preller a. a. O. 51. Mommsen Ber. der sächs. Ges. d. Wiss. 1850, 558).

Von den Namen Sextus Rufus oder Publius Victor, welche im 15. Jhdt. der Regionsbeschreibung vorgesetzt worden sind, wissen die Hss. nichts. Flavius Blondus hatte um 1450 den Namen Sextus Rufus gewählt, weil er den Regionskatalog, wie Preller (a. a. O. 38; vgl. Urlichs a. a. O. 29) vermutet, hinter dem Breviarium des Sextus Rufus vorfand, wie etwa der Cod. Vindobon. CCCV 2 es bietet. Dagegen hatte Ianus Parrhasius in seiner Ausgabe ‚P. Victoris de regionibus urbis Romae libellus aureus' 1503 den Namen des P. Victor erfunden (Urlichs 31); es war das von Pomponius Laetus interpolierte Curiosum. Gefährlicher als die neuen Namen war die Tatsache, daß Panvinius einen neuen Text nach einer von Pirrus Ligorius geschriebenen Hs. (Cod. Vatican. 3427. Preller 43), die er für alt hielt, herstellte; darin war zur Ergänzung die Basis Capitolina (CIL VI 975) benutzt worden. Eine solche Hs., nach der Basis interpoliert, aber noch ohne den Namen des P. Victor ist Cod. Vatican. 3394. Chartac. 8° (Preller 41). Seitdem der wahre Sachverhalt von Bunsen (Beschreibung der Stadt Rom I 174), Becker (Handb. d. röm. Altert. I 1843, 709), Jordan (Topogr. d. Stadt Rom II 303), Richter (Topogr.[2] 1901, 9), Preller und Urlichs (a. a. O.) einwandfrei erwiesen ist, kann man nun wohl den falschen Text, der seinerzeit viel Verwirrung angestiftet hat, auf sich beruhen lassen.

Die handschriftliche Überlieferung des Curiosum ist eine einfache und verhältnismäßig gute. Fast alle Fehler und Irrtümer der ältesten Hs. Vatican. 3321 saec. VIII werden von den übrigen Hss., die von Preller, Jordan, Urlichs herangezogen sind, wiederholt: *aura* (statt *aureum* Reg. IV), *Insidem* (: *Isidem* Reg. V), *Statumamyri* (: *statuam Mamuri* Reg. VI), *eadem* (: *aedem* Reg. VIII), *areonauparum* (: *Argonautarum* Reg. IX), *mensulae* (: *insulae* Reg. IX), *ortos gitesgas traiecticariorum* (Anhang, Urlichs 20, 2), *aetina* (Dittographie, Urlichs 24, 2). Dagegen, wo die übrigen Hss. gegen den Vatican. A das Richtige bieten, betrifft die Abweichung nur die Schreibung; auffällig wäre *luparios* A (: *lupanarios*), doch liegt der Fehler auch schon in der Notitia vor, und zwar gerade in den ältesten Hss. Die kleinen Lücken des Vatican. A (Urlichs 23f.) waren ursprünglich natürlich nicht vorhanden. Demnach darf man die Vermutung aussprechen, daß der Vatican. A die Quelle aller jüngeren Hss. ist.

In der Überlieferung der Notitia sind zwei Klassen zu unterscheiden: 1. Vindobon. 162 saec. IX (A bei Preller, Jordan, Urlichs); 2. Laurent. plut. 89, 67 saec. X. Die letztere bietet einen auf Kombination beider Fassungen beruhenden Text (Preller 36. 145. Jordan II 2. Urlichs 1 = B); sie ist von hohem Werte für die Erkenntnis, wie die Redaktion der Notitia entstanden ist. Da sie mehrfach die Zusätze der Notitia an falscher Stelle hat, z. B. *equum Constantini* (Reg. VIII; Urlichs 11, 7), so werden dieselben in der Vorlage also wohl noch am Rande gestanden haben; dadurch aber sind die Zusätze dieser Fassung als solche zu erkennen.

Was das Verhältnis der beiden Fassungen zu einander anlangt, so verdient in der sprachlichen Form die Notitia bei weitem den Vorzug. Das Curiosum wählt die freilich schon in Hadrianischer Zeit vorkommenden Genetive wie *Africes* viel häufiger (Jordan II 15. Neue Formenlehre der lat. Sprache[3] 23). Auch die Orthographie ist barbarischer; vulgäre Formen wie *Musileo* (Urlichs 20, 9) treten auf. Aber dem Inhalte nach steht das Curiosum der Urschrift viel näher. Die Notitia weicht ab 1. durch

erklärende Zusätze wie *Statoris, Victoris, Liberatoris* (Reg. IV. X. XI); 2. durch neue Zusätze wie *equus Constantini* (Reg. VIII); 3. durch Änderung der Reihenfolge (Preller 53). Beachtenswert ist, daß die Stadtchronik von 334 (Mommsen Ber. der sächs. Ges. d. Wiss. II 645—648. Urlichs 187) dem Curiosum viel näher steht, als der Notitia; dieselbe entbehrt folgender Zusätze, die Curiosum und Stadtchronik gemeinsam haben: *et Minervae* (Reg. VIII), *et Titi* (Reg. VIII), *Minervam Calcidicam* (Reg. IX) usw. Das muß die Fassung des Curiosum sehr empfehlen; denn die Chronik ist doch kaum von den Erweiterungen betroffen worden, denen die Hss. des Regionskatalogs selber unterlagen.

Die Bestimmung der Zeit, wann die Urschrift und die beiden Fassungen der R. entstanden, ist für die Topographie von Wichtigkeit. Ein Bild von der Urschrift zu geben, hat Jordan (Forma Urbis Romae 1874, 49ff.) versucht. Da christliche Denkmäler gar nicht genannt sind, wird man in eine Zeit gewiesen, in der das Christentum noch nicht, oder eben erst anerkannt worden war. Dazu stimmt, daß von Maxentius begonnene Bauten schon nach Constantin benannt sind: *Thermae Constantinianae* (Reg. VI und Anhang; vgl. Hülsen Topogr. III 3, 438 Anm. 127; Ziegelstempel von 292—305 CIL XV 1628), *Basilica Constantiniana* (Reg. IV und Anhang, im Curiosum Reg. IV noch *nova*); das war erst nach der Besiegung der Maxentius 312 möglich. Ferner waren in der Urschrift der Regionsübersicht die Castra Praetoria nicht genannt; denn alle Hss. außer einer der Notitia schweigen davon (Urlichs 9, 8); ein so gewaltiges Bauwerk aber konnte ohne triftigen Grund nicht in der Reihe übergangen werden. Nun hat Constantin gleich nach seinem Einzuge die Castra Praetoria zum Teil niedergerissen (Zosim. II 17: *τοὺς Πραιτωρια-νοὺς ἐκτρίψας καὶ τὰ φρούρια τὰ τούτους ἔχοντα καθελών*; vgl. Jordan II 12), wie er überhaupt seine militärischen Neuerungen am Anfang seiner Regierung einführte (Mommsen Herm. 1889, 224). So gewinnt man 312 n. Chr. als Terminus post quem für die Urschrift der R.

Einen Terminus ante quem für die Urschrift gewährt die Tatsache, daß sie ganz sicher von der Chronik von 334 ausgeschrieben worden ist; die Abhängigkeit geht sogar soweit, daß der Chronist die Bauten Domitians sämtlich im Akkusativ anführt, obwohl nach dem Verbum *fabricatae sunt* der Nominativ stehen müßte (Urlichs 189, 10. Mommsen Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1850, 652). Eine nähere Begrenzung gibt der Umstand, daß die Urschrift den Arcus Constantini nicht nennt, der an der Grenze von vier Regionen gelegen, nicht übergangen werden konnte, wenn er schon dediziert war. Derselbe ist, wie die Inschrift CIL VI 1139 besagt, zum Andenken an die Besiegung des Maxentius errichtet worden 315 oder bald danach (Hülsen Topogr. I 3, 25. Jordan Topogr. II 4. Richter Topogr.[2] 173). Danach muß man annehmen, daß die Urschrift der R. 312—315 n. Chr. verfaßt ist. Als Constantin bei Beginn seiner Regierung eine Neuordnung aller Verhältnisse vornahm, wurde gewissermaßen das Inventar der Stadt im Katasteramt, dem sog. *templum sacrae urbis*, neu aufgenommen, und diese amtliche Katasteraufnahme ist unser Regionskatalog. Daß dabei eine Vorlage aus Diokletianischer Zeit benutzt wurde (Hülsen Rh. Mus. 1894, 418) d. h. ein natürlich umgekehrt nach Süden orientierter Plan, ist nicht nur möglich, sondern sogar sehr wahrscheinlich.

Die Zeit zu bestimmen, wann die beiden Fassungen, das Curiosum und die Notitia, die uns vorliegende Form erhalten haben, ist überaus schwierig. Gewöhnlich sagt man, daß die Notitia nach 334 n. Chr. verfaßt sei (Jordan Topogr. II 5), da sie den Equus Constantini, errichtet 334, nennt (Hülsen Forum[2] 231. Jordan Topogr. I 2, 188. Mommsen Monum. Germ. auct. antiquiss. IX 77. Lanciani Ruins and excavations 260), und vor 357 n. Chr., da sie den von Constantius im Circus Maximus errichteten Obelisken (Jordan II 5. Hülsen I 3, 132. Richter 177) noch nicht kennt. Ebenso glaubt man aus der Tatsache, daß das Curiosum jenen Obelisken mit aufzählt, schließen zu dürfen, daß es nach 357 n. Chr. verfaßt sei, und vor Honorius, da es die 14 Honorianischen Stadttore verschweigt (Jordan Topogr. II 6. Preller Regionen 61). Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Zusätze, die jede der beiden Fassungen für sich hat, zu einer bestimmten Zeit, von einem bestimmten Redaktor gemacht seien. Diese Annahme ist nicht berechtigt. Da die Aufzählungen des Regionskatalogs alle Gebäude in Vereinzelung geben, so luden sie fast dazu ein, daß irgend ein neuer Schreiber Fehlendes hinzufügte; daher ist es viel wahrscheinlicher, daß jene Zusätze in sehr verschiedener Zeit gemacht wurden, indem man den Katalog den augenblicklichen Verhältnissen anpaßte. Dann aber ist es fast unmöglich, ein bestimmtes Jahr für die Entstehung der Rezensionen anzugeben. Etwas Ähnliches dachte auch Mommsen, wenn er (Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1850 603) für das Curiosum Spielraum ließ bis zum 8. Jhdt., in dem die älteste Hs. geschrieben ist. Damit hat er zweifellos Recht. Für die Forschung ist die Zeitbestimmung der einzelnen Rezensionen auch ohne Belang. [Graffunder.]

Regiones. In der Entwicklung des Weichbildes der Stadt Rom erscheint die Einteilung in *r.* in vierfacher Form. Die älteste Gestalt bietet die sog. Vierregionenstadt. Erst Augustus hat, als das alte Pomerium der Riesenstadt zu eng geworden war, die 14 R. geschaffen, die weit über die alten Grenzen hinausgriffen. Als dann das Christentum feste Stellung gewonnen hatte und zahllose Kirchen in dem alten Umkreis emporwuchsen, wurde eine neue Zusammenfassung in den 7 *r. ecclesiasticae* notwendig. Endlich im späteren Mittelalter, als nach bösen Zeiten die Stadt sich wieder etwas zu dehnen anfing, wurden wiederum für die bürgerliche Verwaltung 12 (14) Amtsbezirke geschaffen, die man ebenfalls *r.* nannte.

1. Die 4 Regionen der Argeerstadt. Da die Septimontialstadt mit gar vielen Zweifeln behaftet ist, darf man sagen, daß die älteste Einteilung nach dem *συνοικισμός* die Stadt Rom in die 4 *r.* Suburana, Esquilina,

Collina, Palatina zerlegte (Varro de l. l. V 45: *prima scripta est regio Suburana, secunda Esquilina, tertia Collina, quarta Palatina*; vgl. Wissowa o. Art. Argei = Gesam. Abhandl. 1904, 211ff.). Der Name der Suburana lautete ursprünglich, wie Varro (de l. l. V 48) vermutet, wahrscheinlich *Succusana* oder *Sucusana*, was jetzt wohl allgemein angenommen ist (Richter Topogr.[2] 37. Mommsen St.-R. III 163). Dafür spricht, daß auf Inschriften die Abkürzung fast stets *Suc* lautet (CIL VI 200. 10211. 33997 usw.; vgl. Kubitschek De Roman. tribuum orig. ac propag. 1882, 49). Nach diesen 4 *r.* oder örtlichen Tribus haben die Topographen die Vierregionenstadt benannt. Sie hätten sie besser Viertribusstadt genannt, da diese Bezeichnung eigens bezeugt wird (Varro de l. l. V 56: *quattuor quoque partes urbis tribus dictae ab locis* usw.; vgl. Liv. I 43, 13. Fest. 368 M. 560 Thewr. Dionys. IV 14. Mommsen St.-R. III 98).

Die Reihenfolge der Tribus ist, wie Mommsen (St.-R. III 164) darlegt, nicht zufällig, sondern die amtliche Ordnung, wie sie Varro (de l. l. V 56) und Festus (368 M. 560 Thew.) bieten, folgende: Suburana, Palatina, Esquilina, Collina. Wenigstens bezeichnet Cicero die Suburana ausdrücklich als die erste (de lege agr. II 29, 79: *a Suburana usque ad Arniensem nomina vestra proponat*). Daß Varro (de l. l. V 46) durch den Weg der Prozession, den er vermutlich auf einem Plan sah, sich bestimmen ließ, von der Ordnung abzuweichen, ist natürlich; aber auch andere wie Plinius (n. h. XVIII 3, 13) oder Dionys. (IV 14) scheinen jene amtliche Ordnung nicht zu kennen (Kubitschek a. a. O. 52). Das Natürlichste ist doch, daß die älteste Tribus Palatina die Reihe führt, wie in der Inschrift CIL VI 10211.

Die örtliche Lage der *r.* und ungefähr ihr Umfang ist durch den Bericht Varros über die Argeerprozession bestimmt. Sie sind nach außen begrenzt durch das nach dem *συνοικισμός* geschaffene Pomerium, das Servius Tullius wahrscheinlich schon vorfand. Die Überlieferung wenigstens schreibt ihm nur die Vierteilung des Raumes, nicht die erste Umgrenzung zu. Die Tribus selber sind unantastbar, wie das Pomerium ebenso; ja sie scheinen auch bei Hinausschiebung des letzteren keine Änderung erfahren zu haben (Mommsen St.-R. III 162). Nach der Verteilung der Argeerkapellen, wie sie bei Hülsen (Formae urb. Romae ant.[2] 1912 Taf. I; vgl. O. Richter Topogr. 1901 Plan) gegeben ist, umfaßt die *regio Suburana* den Caelius. Dadurch entsteht ein topographischer Widerspruch, da nach der jetzt üblichen Abgrenzung gerade die Subura, die der Gegend den Namen gab, aus ihrem Umkreis herausfällt. Die Schwierigkeit haben Wissowa (Ges. Abhandl. 1904, 249) und Richter (Topogr.[2] 1901, 37) dadurch zu beseitigen versucht, daß sie die Succusa auf den Caelius, den östlichen oder westlichen Teil verlegen. Denn, wenn sie es auch mit Recht ablehnen, mit Studemund (Philol. N. F. II 1889, 176) die Vierregionenstadt in das Templum hineinzuzwängen, so sollten durchaus die 4 *r.* sich in einem Punkte treffen. Das aber hat weder Studemund bewiesen, noch ergibt es sich aus Varros Worten. Vielmehr rechnet Varro, der doch eine Anschauung von dem Umfang der Tribus hatte, ohne Bedenken die spätere Subura zur *regio Suburana*. Daher ist die Umgrenzung der *regio Suburana*, wie sie etwa Elter (De forma urbis Romae 1891 II p. X) und A. Schneider (Das alte Rom 1896 Taf. 3) bieten, vorzuziehen.

2. Die 14 Regionen des Augustus. Nachdem lange der Ring des alten Pomeriums, dessen Erweiterung durch Sulla zwar überliefert, aber nicht näher bekannt ist (Senec. de brev. vit. 13, 8. Hülsen CIL VI 4, 2 p. 3108. Mommsen St.-R.[3] III 735, 1), die wachsende Stadt eingeengt hatte, ist dann von Augustus die Einteilung in 14 R. geschaffen worden, ohne daß allerdings dabei das sakralgeheiligte Pomerium angetastet wurde (Suet. Aug. 30: *Spatium urbis in regiones vicosque divisit instituitque, ut illas annui magistratus sortito tuerentur, hos magistri e plebe cuiusque viciniae electi*; vgl. Dio LV 8). Wahrscheinlich ging damit Hand in Hand die Einteilung von ganz Italien in 11 R. (Plin. III 5, 46; vgl. Gardthausen Augustus I 941. 945. Mommsen Röm. Feldmesser II 189. Marquardt Röm. St.-V. I[2] 29. Elter De forma urbis 1891 p. XIV).

Die Zeit, wann die Neuerung eintrat, ist durch Inschriften gesichert, wenn dieselben auch ein wenig voneinander abweichen. Die meisten, so CIL VI 343. 2222 führen auf das J. 7 v. Chr., dagegen VI 449 auf 9 v. Chr. und VI 452 sogar auf 12 v. Chr. (vgl. Henzen CIL VI 1 p. 86). Es ist auch natürlich, daß eine so schwierige, mit Vermessungen verbundene Einrichtung sich nicht im Handumdrehen machen ließ. Daher nimmt Mommsen (St.-R. II[3] 1036) an, daß im J. 7 v. Chr. die Neuordnung beendet war.

Die Namen, welche die einzelnen Bezirke im konstantinischen Regionskatalog haben, z. B. Regio I Porta Capena, sind erst gewohnheitsmäßig entstanden. Ursprünglich, ganz sicher bis ins 2. Jhdt. n. Chr., bezeichnete man die R. nur mit der Zahl, wie die Basis Capitolina (136 n. Chr., CIL VI 975) erweist.

Die Umgrenzung der augustischen R., wie sie zuerst Preller (Die Regionen der Stadt Rom 1846) vorgenommen hat, ist nur mit Hilfe des Regionskatalogs aus der Zeit Konstantins möglich. Änderungen sind wahrscheinlich an dem äußeren Umkreis vorgenommen worden, als Claudius und Vespasian das Pomerium hinausschoben (Hülsen CIL VI 4, 2 p. 3108); aber die inneren Berührungsgrenzen sind kaum davon betroffen worden (vgl. Karten bei Hülsen Formae urbis Romae ant.[2] 1912 Taf. III. Richter Topogr. Karten am Schluß. Lanciani Bull. com. 1890 Taf. IX u. X). Zur Regio I (Porta Capena) gehört: Die Gegend östlich dicht an der Via Appia bis zum Almo (Preller Regionen 113). Hülsen rechnet auch die Gegend südlich der Caracallathermen dazu. Regio II (Caelemontium): Caelius, nördliche Grenze Straße vom Amphitheatrum Fla-

vianum zur Porta Asinaria (Preller 119). Regio III (Isis et Serapis): Oppius bis Clivus Suburanus, Grenze östlich servianische Mauer (Preller 123). Regio IV (Templum pacis): Sacra via, Subura, Cispius (Preller 127). Regio V (Esquiliae): Gebiet außerhalb der Mauer von Porta Viminalis bis Porta Asinaria (Preller 130). Regio VI (Alta Semita): Quirinalis, Viminalis, Horti Sallustiani (Preller 133. Richter Topogr.[2] 53. Hülsen Röm. Mitt. 1892, 308; Topogr. I 3, 374. Lanciani, ohne den Viminalis, Bull. com. 1890, 134). Regio VII (Via lata): Osten des Campus Martius bis Via lata (Preller 136). Regio VIII (Forum Romanum magnum): Forum, Kaiserfora, Capitol, Vicus Iugarius (Preller 141). Regio IX (Circus Flaminius): Westen des Campus Martius bis zum Tiber (Preller 155). Regio X (Palatium): Palatin (Preller 180). Regio XI (Circus Maximus): Forum boarium bis Porta Trigemina, Vallis Murcia (Preller 191). Regio XII (Piscina publica): Der falsche Aventin bis Porta Rauduscula und Ostiensis (Preller 195). Regio XIII (Aventinus): Aventin (Preller 199). Regio XIV (Trans Tiberim): Das rechte Tiberufer (Preller 205).

In der Verwaltung der 14 Bezirke sind zwei Perioden zu scheiden, die erste von Augustus bis Hadrian, die zweite der Folgezeit. Die Oberleitung hatten seit Augustus die Aedilen, Volkstribunen und Praetoren, von denen je einer für einen Bezirk jährlich ausgelost wurde (Suet. Aug. 30. Dio LV 8. Mommsen St.-R. II 329). In den Inschriften VI 451. 453. 760 ist der Praetor, VI 449. 450. 452 der Tribunus plebis genannt (Hensen CIL VI 1 p. 86. Mommsen St.-R. II 516, 3). Unter dieser Oberleitung standen 4 Magistri vici, die fast immer Liberti waren; zu ihrer Verfügung hatten sie Ministri, Sklaven (CIL VI 446. 447. Mommsen St.-R. II 1036). Mit der Einsetzung dieser Magistri, die die Aufsicht über einen Vicus hatten, hat sich Augustus an sehr alte Einrichtungen angeschlossen; sollte doch schon Servius Tullius den Compitaldienst in den Vici eingeführt haben (Jordan Topogr. II 52. Dionys. IV 14); solche sind auch aus republikanischer Zeit bekannt, ein *magister de duobus pageis et vici Sulpicei* (CIL VI 2221), ein *mag. pag. ianicolensis* (CIL I 801. 802). Augustus hat jedenfalls die Zahl der Magistri auf vier festgesetzt, indem er die uralten Kultgemeinschaften der Vici seinem System einfügte.

Eine Änderung dieses Zustandes trat unter Hadrian ein. Nach der Basis Capitolina (CIL VI 975 von 136 n. Chr.) stehen an der Spitze jeder Regio 2 (1) Curatores und unter ihnen 4 Magistri der Vici. Die Oberleitung scheint an den Praefectus vigilum übergegangen zu sein (Ephem. epigr. IV 746. Mommsen St.-R. I 392, 1). Unter Alexander Severus aber sind 14 Praefecti eingesetzt, für jede R. einer (Mommsen St.- R. II 1061; CIL XIV 2078 ein *consularis sacrae urbis regionis IIII*). Im konstantinischen Regionskatalog sind für jede R. 2 Curatores und 48 Vicomagistri genannt.

Der Zweck, den Augustus mit der Eingemeindung der Vorstädte hatte, ist verschiedener Art. Die Befugnis der Vicomagistri ist wohl nur sakraler Art gewesen, da sie nach den Inschriften die Erlaubnis zur Errichtung oder Herstellung der Larenkapellen erhalten, deren Bau dann nach der Vollendung die Oberbeamten abnehmen (Mommsen St.-R. II 516). Sie waren also im wesentlichen Vorstände von Kultgemeinden, bei denen es sich um die Verehrung der Compitallaren handelt (Jordan Topogr. II 52). Aber mit Recht vermutet Jordan (I 1, 305), daß auch die Wasserverteilung der Leitungen, das Straßenreinigungswesen mit jener Stadteinteilung in Verbindung stand. Wenn ferner die Vermessung Vespasians vom J. 74 n. Chr. (Plin. III 66. Hülsen Röm. Mitt. 1893, 276. Jordan Topogr. II 86. III 1, 333) auch den Zweck hatte, die Zollinie festzulegen, wenn Marc Aurel und Commodus für die Zollgrenze der Stadt Steine setzen ließen (CIL VI 1016. 8594. Jordan I 1, 336), so darf man annehmen, daß auch Augustus mit der Schaffung des neuen Weichbildes der Stadt den gleichen Zweck verfolgte.

Vor allem ist die Ordnung der städtischen Feuerwehr im engsten Anschluß an die 14 R. von Augustus vorgenommen worden. An Stelle der früheren Bürgerwehr setzte er eine militärisch geordnete Mannschaft von 7 Cohortes vigilum, die unter einem Praefectus vigilum standen (Mommsen St.-R. II 1054ff. Hülsen Rh. Mus. 1894, 417. CIL VI 2959—3090). Sie waren untergebracht in 7 Kasernen *stationes* und 14 Wachtlokalen *excubitoria* (De Rossi Ann. d. Inst. 1858, 265. 391). Das Breviarium des Regionskatalogs zählt auf *cohortes vigilum septem, quorum excubitoria XIIII.* Die Lage der 7 Kasernen (Hülsen Formae urbis Romae ant.[2] 1912 Taf. II. Jordan Topogr. I 1, 307) ist durch inschriftliche Funde fast durchweg gesichert: Cohors I an der Nordseite von Piazza S. S. Apostoli (Hülsen Topogr. III 1, 461. De Rossi Ann. d. Inst. 1858, 267. CIL VI 233. 1092. 1226). Cohors II in der Nähe der Porta Esquilina (Hülsen a. a. O. 357. CIL VI 414 b. 1059). Cohors III verlegt Hülsen (374, vgl. Rh. Mus. 1894, 417) in die Nähe der Porta Viminalis, dagegen Lanciani (Bull. com. 1873, 250) weiter nördlich nach der Porta Collina zu, da die Inschrift VI 3761 = 31320 an der Nordostecke der Diokletiansthermen und XV 7245 in der Via del Macao gefunden worden ist; man wird dem letzteren beistimmen müssen. Cohors IV unter S. Saba nicht weit von Porta Rauduscula (Hülsen 187. CIL VI 209). Cohors V bei Porta Querquetulana, wo Reste des Gebäudes bei S. Stefano rotondo gefunden worden sind (Hülsen 236. CIL VI 221. 232. 1057. 1058). Cohors VI nicht sicher nachgewiesen, wahrscheinlich zwischen Forum magnum und Forum Traiani (Jordan I 1, 307). Cohors VII, Reste des *excubitorium* in Trastevere bei S. Crisogono (Hülsen 647. Visconti La stazione della coorte VII dei vigili, Roma 1867. Jordan I 3, 308, 11. CIL VI 2998—3091). Es ist mit Recht von Jordan (I 1, 309) hervorgehoben, daß die Inschriften erst in der Zeit des Severus beginnen und daß der Regionskatalog den Zustand der konstanti-

nischen Zeit wiedergibt. Die ursprüngliche Verteilung des Augustus kann also hier und da von der uns bekannten abgewichen sein, wie ja auch die R. selber vor allen an den äußeren Grenzen kleinere Änderungen erfahren haben.

3. Die 7 *regiones ecclesiasticae*. Die Überlieferung schreibt die Einrichtung der 7 *r. ecclesiasticae* einer sehr frühen Zeit zu. Als Urheber wird schon Clemens I. genannt im Liber Pontificalis (Monum. German. Gesta Pontif. 1898 I 7, 5: *Hic (fecit) VII regiones dividit notariis fidelibus ecclesiae, qui gestas martyrum unusquisque per regionem suam diligenter perquirerent*). Sieben Diakone soll Euaristus eingesetzt haben (a. a. O. 9, 8: *et VII diaconos ordinavit*), was doch die 7 R. voraussetzt. Gewöhnlich aber führte man die Diözeseneinteilung auf Fabianus (236—250) zurück (a. a. O. 27, 5: *Hic regiones dividit diaconibus et fecit VII subdiaconos, qui septem notariis inmanerent, ut gestas martyrum in integro colligerent*). Gregor d. Gr. wußte nur, daß die Einrichtung sehr alt sei (Mon. German. Epist. II 18, 14; epist. VIII 16: *longe retro regionarii constituti*). Die Akten der Synode von 499 sind unterzeichnet von den Diakonen, auch von Cyprianus *regionis septime* (Mon. German. auct. ant. XII 415). Nun meint zwar De Rossi (Roma sotteranea III 514) und ebenso Camillo Re (Studi e documenti di storia e diritto X 1889, 539), daß Fabianus diese Ordnung geschaffen habe. Aber dieselbe ist vor staatlicher Anerkennung der neuen Religion kaum wahrscheinlich. Man möchte ihre Entstehung am liebsten in die Zeit Konstantins setzen, unter dem auch die bürgerliche Stadt eine Neuordnung erfuhr.

Was die Umgrenzung der 7 Diözesen anlangt, so ist zu beachten, daß sie jedenfalls im 4.—6. Jhdt. mit den augustischen R. zugleich bestanden. Bei einfachen Ortsangaben aus dieser Zeit ist es daher immer möglich, daß sie sich auf die letzteren beziehen. Die scheinbaren Widersprüche in den Angaben über die kirchlichen R. erklären sich so leicht. Nur dann, wenn die Zahl der kirchlichen Region nicht mit der augustischen übereinstimmt, kann man mit Sicherheit die kirchliche ansetzen. Das trifft sicher zu in folgenden Fällen: 1. Regio I: *regione prima ante gradus S. Sabinae* (Mon. German. Epist. I 109, 6; epist. II 10 von 591); *de regione prima Aventinense* (Liber pontific. s. o. 185, 1). Dazu stimmt, daß der Tauf- und Beichtordnung des Simplicius von 467 die erste Region nach S. Paolo fuori einordnet (*regionem primam ad S. Paulum* (Liber pontific. 112, 12; andere Stellen bei Camillo Re a. a. O. 360, 2). Also umfaßte die erste Diözese sicher die Regio XIII Augusti. 2. Regio III wird durch die Beicht- und Taufordnung des Simplicius nach S. Lorenzo fuori gewiesen (*regionem tertiam ad Sanctum Laurentium*, Liber pontific. 112, 12); auch die Worte Gregors d. Gr. *iuxta domum Merulanam regione tertia* (Mon. German. epist. I 177, 14; vgl. Jordan Topogr. II 325. Camillo Re a. a. O.) führen auf diesen Teil der Stadt, der zur fünften augustischen Regio gehört. 3. Daß die *regio quarta ecclesiastica* den Quirinal und Viminal in sich begriff, ergibt sich aus der Schenkungsurkunde des Papstes Sergius (687—700), in der die Güter von S. Susanna angegeben werden (*ecclesiam ... Susannae, quae in regione quarta constituta est*; Bull. di archeologia cristiana 1870, 93, 10; vgl. Gregors d. Gr. Brief I 175, 16. Hülsen Röm. Mitt. 1892, 307; Topogr. I 3, 374. Camillo Re a. a. O. 361, 3). 4. Regio VI und (oder) VII sind von Simplicius nach S. Peter eingepfarrt (Liber pontific. 112, 12: *regionem VI vel septima ad Sanctum Petrum*). Danach ist es am wahrscheinlichsten, daß Regio VI den westlichen Teil des Marsfeldes, Regio VII das rechte Tiberufer umfaßte; jedenfalls können sie sich nicht mit den entsprechenden Bezirken des Augustus decken.

Daraus ergibt sich der Grundsatz, nach dem die 7 Diözesen topographisch geordnet waren. Sie begannen nicht wie die *r. Augusti* an der Normallinie der Via Appia, sondern im Südwesten am Tiber, und liefen dann herum, so daß die siebente nach Trastevere fiel. Von den augustischen sind sie also verschieden, wenigstens in der Zählung (De Rossi Roma sotterranea III 514. Stevensohn Nuovo Bull. di archeolog. cristiana 1897, 189). Daß die Grenzen der augustischen oder konstantinischen R. doch manchmal bestimmend waren, ist wahrscheinlich. Die nähere Begrenzung ist sehr schwierig, wie der Ansatz von Urlichs (Cod. urbis Romae topogr. 211), Camillo Re (Studi e documenti di storia e diritto X 1889, 362), Elter (De forma urbis II 1891 p. XIII), Hülsen (Formae urbis Romae ant.[2] 1912 Taf. III Nebenblatt) zeigt, die mehr oder minder von einander abweichen.

4. Die mittelalterlichen 12—14 Regionen, die etwa seit dem 12. Jhdt. eingerichtet worden sind, haben mit den augustischen und kirchlichen nichts zu tun. Camillo Re (Studi e documenti X 1890, 371) gibt aus dem 12. Jhdt. nur 12 *r.* an (vgl. Duchesnes Mélanges X 1890, 136). Im 14. Jhdt. sind es 13, *prima regio Montium et Biberacte* usw. *Tredecima Regio Transtiberim* (Urlichs Cod. urb. Rom. top. 170. Jordan Topogr. II 315). Einen Plan der 14 R. des Papstes Sixtus V. gibt Elter (De forma urbis II 1891 p. XXII); doch fällt das wohl aus dem Rahmen dieser Betrachtung heraus. [Graffunder.]

Registo s. Bisanthe o. Bd. III S. 501.

Regisvilla s. Regae.

Regium. 1) Ort in Gallia Transpadana, von Strab. V 213 erwähnt, Lage unbekannt.

2) Gewöhnlich *Regium Lepidum* (Strab. V 216. Tac. hist. II 50. Ptolem. III 1, 42 [*Ρ. Λεπίδιον*]. CIL XI 972) oder *Regium Lepidi* (Cic. fam. XII 5, 3. CIL XI 3282), auch *Lepidum Regium* (Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 33. CIL XI 3281. 3283), oft kurz R. (Cic. fam. XI 9. Fest. 270 M. Ammian. Marc. XXXI 9, 4. Ambros. ep. 39. Oros. V 22, 17. Paul. hist. Langob. II 18. Itin. Ant. 99. 283. 287. Hieros. Phlegon frg. 29. CIL 3284) genannt (*Regienses a Lepido* vereinzelt bei Plin. III 116), erscheint bei Festus a. O. auch unter dem Namen *Forum Lepidi*, was zu dem Schluß berechtigt, daß die römische Siedlung von dem Erbauer der Via Aemilia, an der sie auf dem

halben Weg zwischen Mutina und Parma liegt (vgl. die Itinerarien), wohl in Anschluß an eine keltische Siedlung Regium gegründet wurde, wie *Forum Flamini* z. B. von dem Erbauer der Flaminischen Straße. Es war ein bescheidenes städtisches Gemeinwesen, wie aus Strab. a. O. und Plutarch. Pomp. 16 hervorgeht, die Bürgerschaft gehörte der Tribus Pollia an (Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. 99). Einige Förderung mag der Umstand gebracht haben, daß hier eine von Brixellum am Po kommende Straße in die Aemilia einmündete (Itin. Ant. 283). Nur Ptolem. III 1, 42 will wissen, daß R. Kolonie gewesen. In später Zeit wird es allerdings zu den *locupletibus urbibus* gerechnet (Paul. hist. Langob. II 18) und war Bistum (Vita Anselmi abb. Nonant. Mon. Germ. SS. Langob. 567). In der Geschichte erscheint R. nicht oft. Im J. 77 wurde da M. Brutus, der im Kampf gegen Pompeius stand, ermordet (Plutarch. Oros. a. O.); vgl. Drumann-Groebe IV 355; im Bürgerkrieg 43 v. Chr. war die Stadt in Verbindung mit Antonius gegen die Senatspartei, Cic. fam. XII 5. Drumann-Groebe I 210. Gardthausen I 95. 377 erfolgte daselbst eine Ansiedlung eingebrochener Taifalen und Goten, Ammian. a. O.; vgl. Schmidt Geschichte der deutschen Stämme (1905) 113. Funde sind verzeichnet Not. d. scav. 1888, 616. 1889, 145. 1902, 281. Die zahlreichen inschriftlichen Erwähnungen des Ortes als Heimat von Soldaten und anderen verzeichnet Holder Altkeltischer Sprachschatz II 1111f. Vgl. im allgemeinen noch CIL XI p. 171f. Nissen Ital. Landesk. II 267.

[Weiss.]

3) Regium (Bruttium).

A. Name. Die Alten leiten den Namen meist von *ῥήγνυμι* ab und lehren eine ehemalige Landverbindung Italiens mit Sizilien. Wogenanprall oder vulkanische Eruptionen sollen das Land durchbrochen haben: Aischyl. (im Glaukos) bei Strab. VI 258: Erdbeben; die *παλαιοὶ μυθογράφοι* bei Diodor. IV 85, 3: Meeresdurchbruch; *ἔνιοι δὲ λέγουσι σεισμῶν μεγάλων γενομένων διαῤῥαγῆναι τὸν αὐχένα τῆς ἠπείρου* fährt Diodor fort; auf die Tätigkeit des Orion führt Hesiod (Timaeus bei Diodor. a. a. O.) die Entstehung der Enge zurück; ferner Mela II 115; Plin. III 86 (aus Agrippa); Solin. 5, 5; Iustin. IV 1, 7 (= Ps.-Aristot. mir. ausc. 130 = Timaeus: Wogendurchbruch); Paradox. Vatic. Rhode c. 40 (nat. rer. script. ed. Keller); Etym. M. 703, 25. [Erdbeben bei R.: Phlegont. mirab. c. 14 ed. Keller]; Dionys. Hal. XIX 2; Isid. orig. XIII 18, 3. XIV 6, 34 [= Sallust. hist. IV 26 Maurenbr.]; vgl. Serv. Aen. III 414; Lact. Plac. ad Stat. Theb. III 597; zum Schluß Dichter wie Lucret. I 720; Verg. Aen. III 414ff.; Ovid. met. XV 290; Eustath. und Schol. zu Dionys. perieg. 476 [Poseidon habe, um seinen Liebling Iokastos, einen Aeolussohn, in Sicherheit zu bringen, Sizilien und R. mit dem Eisen (Sichel?) getrennt]. Die modernen Geologen sind zu keiner völligen Einigung gelangt. Im Gegensatz zum Apennin des mittleren Italiens gehören ihrem Aufbau nach der kalabrische und sizilische Gebirgszug zusammen (vgl. Th. Fischer Mittelmeerbilder 164f.), aber eine historische Erinnerung an den Vorgang des Durchbruches ist ebenso ausgeschlossen, wie etwa bei der antiken Theorie ehemaligen Zusammenhanges von Afrika und Indien, dem angeblichen Quelland des Nils. Nach Fischers korrigierter Ansicht (Peterm. Mitt. XLIII 194 [1897]) sind Sardinien, Korsika, Kalabrien und Nordsizilien Landreste aus der Zeit der Entstehung des Apennins und des Absinkens der Tyrrenis um die Mitte des Tertiär; dann folgte auf jene Landsenkung zur Pliocänzeit Landhebung, wodurch als einzige Meeresenge die Straße von Messina blieb, während vorher drei Meeresarme bestanden. Die Straße ist also auf einen Bruch des Monte Alto vom Pelorus gegen Ende des Pliocän zurückzuführen (vgl. auch Philippsohn Das Mittelmeergebiet 20). Weitere Änderungen vollzogen sich in der Straße dann durch die Fiumaren, die Schiefer und Gneis, das des Sommers Hitze sprengte, im Winter mit sich reißen. Die nach Norden gerichtete Strömung führt den Schutt zur Enge, wo der Westwind der Strömung entgegenwirkt und den Schutt zur Ablagerung bringt; so entstand durch Abschnürung der See bei S. Agata und jene Barre bei P. del Faro, die sich aus den Tiefenangaben der Skizze ergibt. Eine regelmäßige Strömungsrichtung gibt es hier nicht, sondern hier tritt klar und deutlich Flut und Ebbe in Erscheinung. Die Richtung der Ebbeströmung ist N.-S.; sie beginnt bei Faro, wendet sich nach Pezzo, dann zur Cittadella, von dort nach Reggio und an der Küste entlang nach Sbarre, von dort nach Sizilien (Capo di Skaletta). Sechs Stunden nach Beginn der Ebbe beginnt die Flutströmung bei Faro mit S.-N.-Richtung (vgl. Annalen der Hydrogr. u. mar. Meteorologie Bd. XXI [1893] 505, bei Jobst Scylla und Charybdis. Würzburger Progr. 1901/1902, 21. 22). Der Grund für das deutliche Auftreten der Flut und Ebbe an dieser Stelle des Mittelmeers liegt weniger am Einfluß des Windes, als an der Gestalt der Enge, die nach Norden enger und seichter wird, und der Verschiedenheit der Hafenzeiten des Ionischen und Tyrrhenischen Meeres (Annalen a. a. O. Bd. XIX [1891] 300). Der schroffe Wechsel in Breite und Tiefe der Straße (vgl. die Skizze) verursacht eine Anzahl von Gegenströmungen (Bastardi oder Refoli), mit denen selbst Dampfer zu rechnen haben. Solche Gegenströmungen sind bei Pellaro–Sbarre, Reggio–Catona, Pezzo und westlich von Scilla, im Norden des Hafens von Messina, bei S. Agata–Faro, bei Ebbezeit westlich von Scilla — südwestlich von Pezzo, Catona–Reggio, Sbarre–Pellaro, Cittadella, Salvat. d. Greci, S. Agata, Faro; vgl. Jobst a. a. O. Annalen a. a. O. 1891, 302. 1893, 505/506. Fischer Penisola 53. G. Schott Meeresströmungen in der Straße von Messina, Globus 1894, 178. (Die Breite der Straße, sowie die Tiefenverhältnisse der schwellenförmig nach Norden ansteigenden Straße ergibt die umstehende Karte.) Die Antiken haben aber noch andere Theorien, von denen die, die den Namen mit *regnum βασιλικόν* zusammenbringen, Beachtung verdient, Strab. VI 258. Einmal ist an R. Lepidi zu erinnern, wo die Ableitung des Namens von *ῥήγνυμι* unmöglich ist, dann zeigen die Münzen, wenn wir die sonstigen Bedenken gegen die griechische Ableitung, die Axt (Topographie von

R. und Messana, Progr. Grimmen 1887; für Ableitung von *ῥήγνυμι* ist Grasberger Studien in den griech. Eigennamen, Würzburg 1888) vorbringt, nicht teilen, die aspiratlose Form *REGINON* (Head HN 92), desgleichen auch die Inschriften CIL X 1 nr. 4. 5. 6. (*Regini*) und die maßgeben-

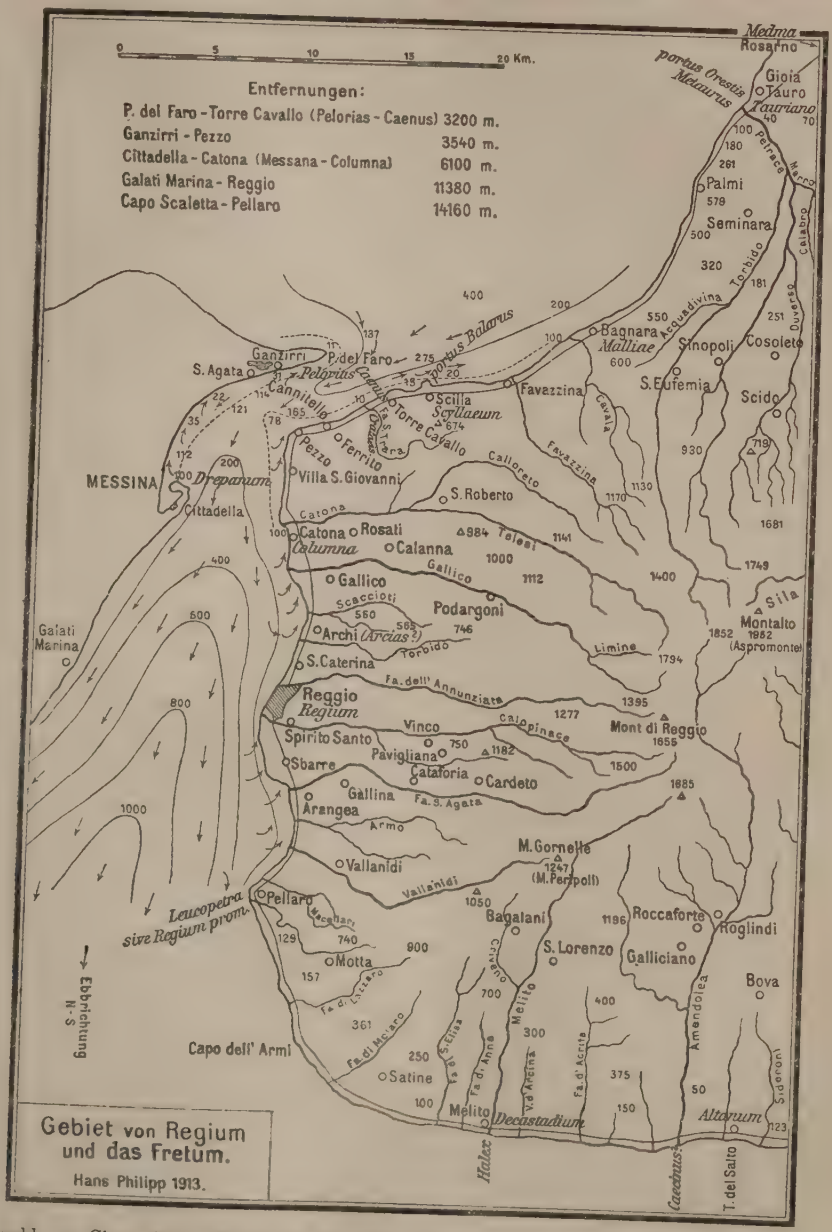

den codd. zu Cicero Verr. II 135. V 47; pro Arch. 3. 5. Plin. XI 95, die also als die ältere (die Münzen beginnen 530/494) und bessere Schreibweise erscheint (vgl. Mommsen CIL X 1 p. 3. Nissen Ital. Landesk. II 963, 2. Tzschucke zu Mela II 4 § 8 [t. II 340. V 410]) und wohl eine ligurische Wurzel enthält. Zu erwähnen ist auch noch Apollod. II

5, 10 (FHG I 140), wo der Name mit dem Losreißen eines Stieres des Herakles in Zusammenhang gebracht wird (vgl. Grotefend Älteste Kunde von Italien, Hannover Abhdlg. I 9, 1840). Vermutlich ist der Name ligurisch und entspricht weder der römischen noch der griechischen Erklärung.

Im Gegensatz zu den Bewohnern von R. Lepidum (*Regienses*) heißen die von R. *Regini*, was aber z. B. die hist. Miscell. II 21 p. 35, 1 und 5 nicht durchführt. Natürlich finden wir auch die Ableitung von einem Eponym: Herakleid. Pontik. 25 (FHG II 219) erwähnt das Grab des durch Schlangenbiß getöteten Iokastos, und zwar in der Nähe der späteren Stadt R., die dann *ἀπό τινος ἐγχωρίου ἥρωος ἐκαλεῖτο*, ebenso Dion. Hal. XIX 2. Den Iokastos selbst als Stadtgründer nennen Timaeus (Diod. V 8) und aus ihm Kallimachus bei Tzetzes Lyc. 45, 738; Eustath. Dionys. perieg. 476 (vgl. Schol. Dionys. perieg. 461: Kallimachus). Schol. Od. X 2. 6. Zusammenzustellen ist damit die Notiz (Schol. Dionys. a. a. O.), daß R., die Gründung des Iokastos, einst *Ἐρυθρά* hieß. Wenn auch die Sage von Iokastos, dem Aeoliden, erst von Timaios (vgl. Müllenhoff D. A. I 450; Herakleid. Pontik. a. a. O. nennt aber den Iokastos auch schon) stammt, so ist immerhin daran zu erinnern, daß Columna Regia, d. h. die Landungsstelle für den Verkehr mit Zankle, ein bedeutendes Stück von der Stadt R. entfernt lag (Strab. VI 257. Plin. III 71) und, wie auch später, Ortschaft gewesen sein mag, wie etwa die älteste Ansiedlung von Gades (San Sebastiano) ebenfalls ursprünglich mit der Columna zusammenfiel (Strab. III 171. VI 257. Mela II 68. Plin. III 71. 73. 86. Itin. Ant. 98. 106. 111).

B. Gründung. Herakleid. Pontic. a. a. O. nennt Chalkidier als Gründer (*οἱ ἀπ' Εὐρίπου διὰ λιμὸν ἀναστάντες*): *παρέλαβον δὲ καὶ ἐκ Πελοποννήσου τοὺς Μεσηνίους τοὺς ἐν Μαλίστῳ τυχόντας διὰ τὴν ὕβριν τῶν Σπαρτιατίδων παρθένων*. Ebenso berichtet Strab. VI 257, der noch zufügt, die Chalkidier hätten dem Apollo von Delphi den zehnten Teil ihrer Jugend gelobt, dann aber aus Antiochus eine andere Version bringt: das chalkidische Zankle habe die Chalkidier (unter Artimedes: Dion. Hal. XIX, 2) gerufen und unter Antimnestos (vgl. Dionys. a. a. O.) die Kolonie angelegt und somit die Meerenge in ihren Besitz gebracht. Dazu seien dann Messenier gestoßen (vgl. Strab. VIII 362), die den Spartanern die Buße wegen eines zu Limnai begangenen Frevels (vgl. auch oben) verweigerten; als sie sich in Makistos (vgl. dazu Strab. VIII 345) niederließen, gebot ihnen Apollo mit den Chalkidiern nach R. zu ziehen, um so dem drohenden Untergang ihrer Landsleute in der Heimat zu entgehen. Wo das Weib den Mann umschlänge, sollten sie nach dem Orakel Ruhe finden und *ἰδόντες πρίνῳ περὶ πεφυκυῖαν ἄμπελον* (= Diod. VIII 23), ließen sie sich erst an einem durch das Grab des Iokastos gekennzeichneten Ort nieder, endlich in R. selbst: Herakleid. Pontic. a. a. O. Antigon. Caryst. I (ed. Keller). Dion. Hal. XIX 2. Wir haben also folgende Nachrichten: 1. Chalkidier gründen auf Geheiß der stammverwandten Zankleer unter Antimnestos (Artimedes) R., um im Verein mit dem um 717 angelegten Mylai die Enge zu beherrschen: Strabo (= *Antiochus*) Thuk. VI 44. 79. Diod. XIV 40. Ephorus bei Scymn. 311. 2. Hungersnot und ein Orakel bewirkten die Auswanderung der Chalkidier nach R. Strab.; Diod. VIII 23, 2 (Orakel genannt), aber hier sind es die Chalkidier, nicht die Messenier, die das Orakel vom Weinstock erhalten; ebenso wie Diod. auch Dionys. XIX 2 und Ephorus bei Ps.-Scym. 311. Quelle ist *Timaios*: vgl. Geffcken 141. 3. Messenier sollen sich auf Grund eines Orakels an der Anlage von R. beteiligt haben. Strab.; Herakleid. Pontic.; Paus. IV 23, 6 (der diese Beteiligung nicht in die Gründungszeit setzt).

Chronologie. Aus der Gründungsgeschichte ergibt sich, daß zunächst durchaus nicht gleichzeitige Beteiligung der Chalkidier und Messenier überliefert ist und angenommen werden muß, Diod. VIII 23, 2. Dionys. XIX 2. Strab. VI 257. Paus. IV 23, 6. Die Anlage von R. durch Zankle und Chalkidier ist nicht zu beanstanden: sie fällt natürlich nach der Gründung Zankles (nach 735), etwa zur Zeit der Anlage von Mylai (Diod. XII 54. Thuc. III 90), der zweiten Kolonie des sich entwickelnden Zankle, also um 717. Die Teilnahme der Messenier fällt ersichtlich in spätere Zeit, so daß Ephorus a. a. O. nur Chalkidier als Gründer nennt. Gewiß kann wie Tarent, so auch R. im Anschluß an die Niederwerfung Messeniens nach 736 unter Beihilfe von flüchtenden Messeniern angelegt sein, aber wahrscheinlich ist dies nicht. Vermutlich kommen erst nach dem zweiten Messenischen Krieg Dorer nach R., die in Tarent keine Aufnahme mehr finden, und dorisieren die ionische Stadt allmählich genau so, wie Naxos, Tauromenion, Katana und Leontini. Anaxilas von R. zieht (Münzen mit *Messenion* statt *Recion* beginnen unter Anaxilas: Larizza Rhegium Chalcidense, Rom 1905, 100), da damals in den Wirren des Kleomenes Sparta die Messenier neu niederwirft, dorische Scharen an sich und macht R. ganz zur dorischen Stadt; seit 461 führt das 500 in *Μεσσενίον* umgetaufte *Δάνκλε* nur noch den Namen *Μεσσάνα*. Limnai und Makistos verdanken ihre Ewähnung in der Gründungsgeschichte wohl nur dem Umstand, daß dort die bekannte Kultstätte der Artemis ist (z. B. Paus. III 16, 6; nach B. Niese Hermes 1898, 25 kann die Geschichte von der Schändung der Jungfrauen erst nach Philipp von Makedonien entstanden sein), die für R. eine Rolle spielt (vgl. unter E), das andere aber eine Gründung der Chalkidier von Eretria (dort der Berg Makistos, bei Makistos in Elis der Bach Chalkis, Strab. VIII 343. 350, der aber nicht aus Homer den fraglichen Vers anführt, sondern aus Hymn. Apoll. Pyth. 425) sein soll. Etwa auf Grund der vorherrschenden dorischen Sprache (vgl. unter C) und der in Elis sich vorfindenden Namen umgekehrt chalkidische Gründung von R. zu leugnen, sind wir nicht berechtigt, da für die Ionier von Zankle die Besetzung der Gegenküsten Lebensfrage war. Genau datieren können wir die erste messenische Einwanderung nicht, aber zu dem aus allgemeinen Erwägungen gefundenen Ansatz um 600 kommen zwei Punkte aus der Überlieferung, die auch auf diese Zeit nach dem zweiten Messenischen Krieg führen.

Nach der Zerstörung von Makistos (Strab. VI 257) wanderten die Messenier aus: nun, Makistos wurde um 580 wegen seiner Beteiligung am Aufstand zerstört: Paus. VI 22, 4. Nach Paus. IV 23, 6 rechnet sich Anaxilas zu der vierten Generation nach seinem Ahnherrn Alkidamas, der seinerseits zuerst nach R. auswanderte. Dieser Alkidamas führt also wieder auf die Zeit um 596.

C. Sprache. Das Etymol. Magnum nennt einige spezifisch reginische Dialektworte (135, 44 ε in ν verwandelt mit Anmerkg. 386 D. 387, 49 -ώσιος = -ώνιος. 650, 11 -ησι = -ει), die Grammatiker studierten den Dialekt dieser Stadt in Spezialwerken (Philoxenos von Alexandreia, Tryphon, vgl. Suid. s. v.), Dichter (Ibykos *πεπηγὼς τραπεζητᾶν κυνῶν*) und Inschriften (Sammlung griech. Dialektinschriften ed. Collitz und Bechtel III 2, 498) zeigen, daß die Sprache in R. eine Mischsprache war, entsprechend der Mischbevölkerung. Das *σχῆμα Ἰβύκειον*, das auch Bakchylides hat, ist wohl auf ionischer Basis erwachsen (vgl. Ahrens II 302. v. Wilamowitz Textgeschichte der griech. Lyriker 46, 1; weitere Literatur bei Thulin Griech. Gram. 158. 144). Die lateinischen Inschriften überwiegen nicht, so daß R. stets *πόλις Ἑλληνίς* blieb. Von den griechischen Inschriften sind nr. 5276 (Weihinschrift des *Ῥηγῖνος καὶ Μεσσήνιος* Mikythos, abgefaßt nach 468/467 = IGA [Roehl] nr. 532), 5277 (um 415) und 5278 ionisch, dorisch dagegen Dittenberger Syll. 323 (Collitz-Bechtel a. a. O. III 1, 4258: *ἀλίασμα* nur in Gela und Akragas noch bezeugt: 1. Jhdt. v. Chr.; vgl. dazu Thulin a. a. O. 144). Die Reinheit des griechischen Dialektes der späteren Zeit wird gerühmt: Strab: VI 253 (vgl. Cic. Arch. 3, 5).

D. Lage der Stadt und ihr Gebiet. Dem Orakel zufolge (Diod. VIII 23) sollten sich die Auswanderer am *Ἅγιας* niederlassen, einem Fluß, den wir nicht identifizieren können (Münze mit dem Flußgott Head HN 91). Als Grenze wird gegen Lokri der Halex (= Fiumara di Melito) genannt; Thuc. III 99; Dion. perieg. 367 und Eustath. 364; Suid.; Strab. VI 260; Diod. IV 22; Plin. XI 95; Antigonos Caryst. I (ed. Keller); Conon hist. 5 (alles aus Timaios, wie Antigonos a. a. O. zeigt), bei Pausanias und Aelian. nat. an. V 9; var. hist. VIII 18 (R. Kiepert FOA XXI 4 irrt) freilich der Caecinus (VI 6, 4), der kaum mit dem Amendolea, sondern dem Londra, zu identifizieren ist, sodaß das Zwischenland strittig sein mochte (vgl. Nissen Ital. Landesk. II 955). Die an den angeführten Stellen berichtete Sage von den Cicaden (Grille als Wappen), die auf dem Gebiet von Lokri, nicht aber auf dem von R. sängen (am ausführlichsten und in zwei Fassungen aus Timaios bei Antigonos a. a. O.), hängt mit der bei Plin. II 211 berichteten Nachricht zusammen, daß Lokri frei von *pestilentia* war. Gegen das Binnenland begrenzt das Gebirge (Strab. VI 261) die Stadt, die dadurch nur eine schmale, aber fruchtbare Küstenlandschaft zur Ausbreitung hat. Im Norden endlich bildet der Metaurus (= Marro) die Grenze gegen die lokrische Kolonie Medma (= Rosarno), von wo aus das Küstenland eine beträchtliche Breite erreicht. Die Grenzstadt wäre Taurianum (Ruinen von Traviano Not. d. scavi 1883. 1891. 1892), das wie Metaurus am linken, bezw. am rechten Ufer des Marro (dort auch portus Orestis), und zwar an der Mündung gelegen ist; Metaurus selbst gilt entsprechend der Lage als Gründung der Lokrer oder Zankläer (Nissen Ital. Landesk. II 960). In das Gebiet von R., von dem später übertrieben die Ausdrücke *ἡ Ῥηγίνων χερρόνησος* (Plut. Crass. 10, 4) oder R., *μητρόπολις τῆς Βρεττίας* (FHG IV 60 Olympiodor) gebraucht werden, fallen folgende Lokalitäten: Cato (Peter 54) und Varro (Mirsch 110), dazu schol. Theocrit. (praef. 4 Ahrens) erwähnen sieben Flüsse entweder als Nebenflüsse des Grenzflusses Paccolicus (Metaurus) oder im Gebiet der Stadt selbst: Latapadon, Migodes, Eugyon, Stracteros, Polme, Meleissa, Argeades (vergebliche Identificationsversuche bei Axt Topographie von Rhegium-Messana 11ff.). Vom Metaurus an folgen: Arcias = Solano? (kaum gleich Archi), Malliae = Bagnara, Portus Balarus (bei Scilla?), Scyllaeum = Scilla [Scyllaeum prom.], Caenus prom. = Batteria di Terre Cavallo (nicht Capo Pezzo), Crataeis = Fa. S. Tara, Columna = Catona, Leucopetra = (Strab. VI 259: 50 Stadien von R.; vgl. CIL X 1 nr. 7) *τὸ Ῥήγιον ἀκρωτήριον* = Capo Pellaro, Peripolium (vgl. Monte Peripoli u. FOA IX 4; es schlug Münzen, Head HN 91), Decastadium = Melito, Altanum = T. del Salto, Scyle (am Spropoli), Herculis prom. = Cap Spartivento, Brystacia = Bruzzano, Caecinus = Londra? (zu den Grenzflüssen vgl. unter F).

Da infolge der Völkerfluten, die sich über diese Stadt im Laufe der Jahrhunderte ergossen, und der Erdbeben (zuletzt 1783) fast alle Spuren früherer Bauten und Mauern fehlen, läßt sich der Umfang der Stadt selbst nicht mehr bestimmen, doch ist mit Axt (a. a. O. 9—10) anzunehmen, daß das antike R. nicht unbeträchtlich größeren Umfang einnahm. Aus den Grabfunden und dergleichen (vgl. CIL X 1 p. 3ff. Not. d. scavi 1883. 1884. 1886. 1888. 1889. 1907. 1909. 1912 Suppl. [Mauerreste am Corso Garibaldi]), zum Teil an der Straße Cataforia–Cardeto, und aus der Lage des Artemistempels bei Pellaro (vgl. unter E) ist auf einen weiteren Umfang zu schließen. Den Monte Alto besitzen die Bruttier (Strab. VI 261); ihre Stadt ist Mamertium = Oppido. Die Bevölkerungszahlen ergeben sich aus den Heeres- und Flottenkontingenten der Reginer. 387 finden sich in R. bei der nach elfmonatlicher Belagerung erfolgten Einnahme durch Dionys nur 6000 Kriegsgefangene, deren Hauptmasse nach Syrakus verpflanzt wird (Diod. XIV 111 4). Die Angaben über die dürftigen Unterstützungen der Athener 427/426 (10 Schiffe Thuc. III 88) und 425 (8 Schiffe Thuc. IV 25) sind nicht verwertbar, paßt auch nicht zu den 6000 Fußsoldaten, 600 Reitern und 50 Trieren, die R. 399 hat (Diod. XIV 40). Freilich lassen sich auch aus diesen Zahlen, selbst wenn sie zuverlässig sind, ebensowenig wie aus der Gesamtstärke der Flotte von 80 (Diod. XIV 103. 106) und 100 Trieren (Diod. XII 54), eher Schlüsse auf den Reichtum, als auf die Bevölkerung ziehen, die, wie auch Beloch (Bevölkg. der griech.-römischen Welt) annimmt, zur Blüte-

zeit kaum über 10 000 Seelen betragen hat, was freilich zu niedrig sein dürfte. Die in der Römerzeit dürftige Bevölkerungszahl veranlaßt dann Octavian im J. 30 Flottenveteranen anzusiedeln (vgl. unter F). In der Kaiserzeit blühte R. mächtig empor, wie sich aus seiner Stellung in der Kaiserzeit ergibt (vgl. unter F). Heute hat R. etwa 10 000 Einwohner. Jedenfalls gehört R. schon der Anlage nach zu den typisch chalkidischen Kolonien, die an Steilküsten angelegt, sich meist nur zu kleinen Orten entwickelt haben, während allmählich die dorischen Kolonien (z. B. in Sizilien) an der Flachküste ihres weiten Hinterlandes wegen seit 500 die Oberhand gewinnen. R. verdankt seine Blüte und seinen Reichtum nur seiner günstigen Lage, zu der der schlechte Hafen wenig paßt, und seiner Bedeutung als Transithandelsstadt. Anbaufähig war von dem nicht unerheblichen Gebiet nur ein schmaler Küstenstrich, der sich freilich durch große Fruchtbarkeit und Wasserreichtum (vgl. die 7 Flüsse oben und CIG nr. 1436) auszeichnete. Traube und Olivenzweig zeigen die Münzen (Head HN 91; weitere Literatur bei Busolt Griech. Gesch. I 398, 4), wozu nach Theophrast (h. pl. IV 5, 6 = Plin. XII 7) noch die Platane (Platanus orientalis L.) kommt, die Dionysius I. einführte (vgl. Bretzl Die Ergebnisse des Alexanderfeldzuges 353). Den Wein rühmen Athen. I 26 e und Cassiod. var. XII 14, auch spielt er in dem genannten Gründungsorakel eine Rolle; die Olive gedeiht noch heute aufs beste in R.

E. Sagengeschichte. Orestes befreit die Schwester aus Tauris und soll nun für seine Tat entsühnt werden. Aus der Gleichung Iphigeneia = Artemis Orthia (Limnai) = *Ταυρική* ergibt sich die Erklärung für die Auswahl der Örtlichkeiten, wo diese Entsühnung stattfand. Auch R. gehörte zu jenen Orten, die sich rühmten, im Besitz jenes Bildes der taurischen Artemis zu sein. Probi qui dicitur Comm. in Verg. Buc. et Georg. praef. p. 325 Hagen (dazu Theokrit. schol. praef. p. 4 Ahrens) berichtet folgendes: Orestes soll dem Spruche des Gottes zufolge die Entsühnung an einem Flusse finden *quod septem fluminibus confuderetur. ... venit ad fines Rheginorum ibique invento flumine elutus traiecit in Siciliam ..... huius autem fluminis apud quod purgatus est Orestes Varro meminit Humanarum XI sic: iuxta Rhegium fluvii sunt continui septem: Latapadon, Micotes, Eugitōn, Stracteos, Polie, Molee, Argeades* (vgl. die Lesung bei Hirsch De Varronis ant. rer. human. libris p. 110. Diss. Leipzig 1882). *in his matris nece purgatus dicitur Orestes ibique ahenum eius diu fuisse ensem et ab eo aedificatum Apollinis templum, e cuius luco Rheginos, cum Delphos proficiscerentur, re divina facta lauream decerpere solitos, quam ferrent secum. item Cato Originum III: Theseunti* (var. *Rhegini*; Schneidewin Diana Phacelitis et Orestes apud R. et Siculos, Götting. 1832 u. Rh. Mus. 1846 *transeunti*) *Tauriani vocantur de fluvio qui propter fluit. id oppidum Aurunci primo possederunt, inde Achaei Troia domum redeuntes. in eorum agro fluvii sunt sex, septimus finem Rheginum et Taurinum dispescit: fluvii nomen est Pecoli* (codd. *Paccolico*; vgl. Varros *Polie*) ... (Literatur: Roscher Lex. Mythol. III 1, 1000 nr. 16. Nissen Ital. Landesk. II 961 und Axt a. a. O. 11ff.; vgl. unter D). Der Artemis-Kult (Münzen haben auch oft Artemis und Apollo, aber erst nach 410, was für das Alter dieser Sage nicht unwesentlich ist) von R. bot im Verein mit dem Namen der reginischen Stadt Taurianum Anlaß zu dieser Identifikation der Orestessage, vielleicht auch noch die Tatsache der Existenz eines thrakischen, freilich erst von späten Autoren genannten R. (Steph. Byz. 223 Meineke. Procop. de aedif. IV 8. Theophan. 231, 22 Boor). Der dorische Einschlag in der Bevölkerung von R. brachte dann die Hauptkultstätte der Artemis Orthia, das spartanische Limnai (vgl. unter D), in die Gründungslegende, ebenso verdankte der Portus Orestis (= Porto Oresti am Marro), den Plin. III 73 nennt, der bei R. lokalisierten Sage seine Entstehung. Wer von den Griechen die Sage hierhin zuerst verlegte, wissen wir nicht, aber die Möglichkeit, daß dies schon Aischylos im Glaukos tat, ist nicht zu leugnen, wenn auch die Beweise, die Axt a. a. O. 17 gibt, zum größten Teil nicht glaubhaft sind; anzuführen ist nur die Hesych-Glosse: *Σιφίρου λίμνην, Αἰσχύλος Γλαύκῳ Ποντίῳ, ὁ ποροθμὸς ταῦτα γὰρ πάντα τὰ περὶ Ῥήγιον λιμήν* (cod. *ὡρείων*) (Hermann op. II 69). Die Lage des Artemistempels von R. ergibt sich aus Thuc. VI 44, 3: am Capo Pellaro (= *Ῥήγιον ἀκρωτήριον*, vgl. Ps.-Aristot. mir. ausc. 130) in der Nähe der Stadt, aber doch außerhalb der Stadtmauer. (Nähere Bestimmung der Lage des Tempels versucht Axt a. a. O. 9. Funde, die sich auf diesen Kult beziehen: CIG XIV nr. 617—621; zum Kult der Diana Facelina: Schneidewin Diana Phacelitis et Orestes apud R. et Siculos, Götting. Diss. 1832). Auch die Heraklessage wurde mit R. verknüpft, wie dies ja schon die Gründungslegende zeigt, die Apollodor. II 5, 10 (vgl. unter A) berichtet. Nach Diod. IV 22 soll Herakles auch die Cicaden aus R. nach Lokri getrieben haben(vgl. Antigon. hist. mirab. c. 2 ed. Keller). Die chalkidischen Gründer werden die Sage auch nach R. verpflanzt haben und Lokalgrößen, wie Lycos v. Regium (FHG II 370 frg. 2), nach Kräften für ihre Verbreitung und Auffrischung gesorgt haben. Auch das prom. Herculis = Capo Spartivento (Strab. VI 259), das ja eventuell zum Gebiet von R. gehörte, erinnert an diese Sage.

F. Geschichte. Über die Zeit vor Anaxilas, dem bedeutendsten Tyrannen von R. (494), ist wenig bekannt. Die unter B behandelte Gründungslegende ist die übliche: Delphi habe die Kolonie befohlen. Natürlich ist der historische Verlauf der umgekehrte: der Kolonisator beschließt die Gründung und befragt, wie stets bei wichtigen Ereignissen, das Orakel. Nach Strab. VI 257 hätten stets nur Tyrannen aus messenischem Stamme die Herrschaft gehabt bis auf Anaxilas, des Kretinas Sohn (Herod. VII 165), aber wir wissen nichts über Vorgänger des Anaxilas, der sogar nach Aristot. pol. VI p. 1360 a 38. Dion. Hal. XIX 4 und Herod. VII 165. VI 23 erst die Oligarchie beseitigte. Das Überwiegen der Messenier vollzog sich allmählich; es ist der alte

Konflikt der Alt- und Neubürger, der mit dem Siege der Neubürger auch hier endet. Charondas gilt als Gesetzgeber von R. (Herakl. pol. XXV) und kam angeblich aus Katana, der chalkidischen Kolonie (Aelian. var. hist. III 17. Schol. Platon. rep. X 599), wie andererseits Androdamis aus R. seine Gesetze den thrakischen Chalkidiern brachte (Aristot. pol. II 9, 9). Die Oligarchie war nach Herakl. pol. XXV eine Herrschaft der 1000. *αἱρετοὶ ἀπὸ τιμημάτων*, unter denen zuerst jene Messenier das Obergewicht erlangten und dem chalkidischen Recht des Charondas ein Ende machten. 540 erlag Alalia den Etruskern, und die vertriebenen Bewohner der unglücklichen Kolonie der Phokäer fanden Aufnahme in R., von wo aus sie Velia anlegten (Herod. I 166f.). Der Gegensatz der alten Chalkidier und der neuen Messenier, der Zwang, gegen die Etrusker und Karthager geeint dazustehen, das Aufkommen der Tyrannis in anderen sizilischen und italischen Städten führte auch in R. zur milden (Iust. IV 2, 4: Timaeus?) Tyrannis des Anaxilas (494—476) (Diod. XI 48. Herodot. a. a. O. Aristot. a. a. O. Dionys. a. a. O.), der aus der hafenlosen chalkidischen Handelskolonie eine kriegsstarke Handelsstadt machte. Im Gegensatz zur Aristokratie der Altbürger kommt Anaxilas (so die dorische Form) auf, an dessen Dorertum nicht zu zweifeln ist (anders Ed. Meyer II 506 Anm.). Auch die Mutterstadt Zankle gewinnt er, indem er erst Samiern und Milesiern dort zur Herrschaft über die Altbürger unter Skythes verhilft (404), eine Herrschaft des Kadmos duldet (Herod. VI 23. VII 164) und dann diese Samier vertreibt (Herod. VI 23. Thuc. VI 4. Ed. Meyer Gesch. d. Altert. II 506); die neu begründete Stadt nennt er Messana (Herod. VI 23. VII 164. Thuc. VI 4, 5 [Antioch.]: aus Herod. VI 23 schließt Busolt Griech. Gesch. II 782, daß die Samier schon vor dem Angriff des Anaxilas die Stadt Messene benannten, wofür er auch die Münzen samischen Typs anführen kann; es ist dies unwahrscheinlich, denn die Samier neigten zu Gela, und die Herrschaft des Kadmos wird wegen ihrer Unbedeutendheit von Antiochos bei Thukydides gar nicht erwähnt) nach seiner alten Heimat; Thukydides (VI 5, 1) bezeichnet die neue Bevölkerung als *ξύμμικτος*. R. Kiepert (FOA XXI 3) gibt etwas auf die Notiz bei Strab. VI 268, wonach Messana Kolonie der peloponnesischen Messenier gewesen sei, und führt die Vermutung Freemans an (History of Sicily, deutsche Übers. II 276), wonach Messanas Name erst nach dem dritten Messenischen Krieg um 460 entstanden sei; die Münzen (Larizza Rhegium Chalcidense, la storia et la Numismatica, Rom 1905 u. Head HN 133ff.) beweisen die Existenz des Namens vor 480 (Messenion), den um 460 das rein dorische Messanion ersetzt (vgl. auch Diod. XV 66). Als Herr der beiden Städte (vielleicht bezieht sich auf die Zeit der Tyrannis Paus. V 25, 2, wonach Messene jährlich nach R. einen Knabenchor schickte), die die Meerenge schlossen, legte Anaxilas auch einen gegen die Etrusker befestigten Hafen an (Scyllaeum), während vorher kaum für die Schiffe der ältesten Bauart ein Strand zum Hinaufziehen vorhanden war (Strab. VI 257); natürlich wird dieser Hafen nicht, wie R. Kiepert (a. a. O.) zeichnet, die Gebietsgrenze bezeichnen. Als Anaxilas auch Lokri besiegen will, greift Hieron ein: Diod. XI 48. Schol. Pind. Pyth. II 34 (aus Timaios). I 99, der vorher sein Schwiegersohn geworden war; Diod. XI 26. Schol. Pind. Pyth. I 112; Anaxilas selbst heiratet die Tochter des Terillos von Himera, des Gegners Gelons, die Kydippe, Herod. VII 165. Mit den Karthagern stand Anaxilas gut, denn er spielte sie gegen Hieron und Gelon aus, Herod. VII 165 (a. 480). Auf die Regierung des Anaxilas beziehen sich die Münzen mit dem Maultiergespann und dem Hasen, Head HN 134; dazu Aristot. frg. 568 Rose (Poll. V 75. Herakl. pol. p. 21, 15). Athen. I 3 e. Simonid. frg. 7 [angebliche Feigheit der R., Athen. I 19 f. 369 (Naber). Suid. s. *λαγώς*], wie denn überhaupt die Prägung für Messana-R. einheitlich geregelt und durch die euböisch-attische ersetzt wird. Gerade als Anaxilas 476/475 stirbt (Diod. XI 48), war Hieron durch die Zerstörung von Naxos und Leontini sein Nachbar geworden. Die Regentschaft für die unmündigen Söhne führte ein treuer Diener des Anaxilas Mikythos (Herod. VII 170. Paus. V 26, 4. Diod. XI 48. 52. 59. Schol. Pind. Pyth. I 112. Iustin. IV 2. Macrob. I 11; vgl. Ed. Meyer a. a. O. III 355), der im Besitz beider Städte (IGA 532. 533. *Ῥηγῖνος καὶ ἀπὸ ποροθμοῦ Μεσσήνιος*, dazu Paus. V 26) mit Tarent gegen die Messapier einen Bund schließt; die Niederlage Tarents soll auch R. 3000 Krieger gekostet haben (473/472), Diod. XI 52. Herod. VII 170; vgl. E. Pais L' alleanza di Taranto e di Reggio contro gli Japigi. Richerche storiche e geogr. sull' Italia antica. Turin 1908, 29ff. (Pais bezieht auch Ael. var. hist. V 20 darauf und setzt die Anlage von Pyxus vor 471, wie Diod. XI 59 angibt). Gegen die Etrusker gelang die Besetzung von Pyxus (= Polycastro) [Diod. XI 59. Strab. VI 253. Steph. s. v.], nahe der ebenfalls mit der Beihilfe von R. gegründeten Kolonie Velia und an der Handelsstraße, die zum Siris und somit zum Tarentinischen Busen führte (Pais a. a. O. 35ff.). Eben diese Handelsinteressen hatten Siris und Lokroi in Gegensatz zu Kroton gebracht, das endlich an der Sagra dem Bund von Lokroi und R. erlag (Timaios bei Diod. VIII 32. Iustin. XX 2ff.). Dann entstand Feindschaft zwischen Lokroi und Anaxilas, so daß R. mit Tarent das erwähnte Bündnis abschloß, um nicht allein dazustehen. Die Folge der Niederlage der Verbündeten durch die Messapier war der Verlust des reginischen Pyxus (Strab. VI 253, wozu vielleicht Diod. XI 59 [Einnahme von R. selbst] zu nehmen ist, wenn man der schönen Vermutung von E. Pais a. a. O. 40ff. nicht zu folgen wagt, daß am Siris ein reginisches Kastell gelegen hatte, das erobert wurde, denn die berichtete Erstürmung von R. selbst ist natürlich undenkbar). Auf Betreiben seines Schwagers Hieron mußte Mikythos 467 Rechenschaft ablegen, durch die sich die Lauterkeit seines Charakters nur von neuem erwies, ging dann nach Tegea und überließ die Tyrannis den unmündigen Söhnen seines Vorgängers; 461 erfolgte der Sturz der von ihrem Vater Anaxilas begründeten Tyrannis (Diod. XI

76) und Parteiwirren entstanden (Iustin. IV 3). Die Loslösung von Messana ist die Folge, und vermutlich kamen auch in R. die Altbürger wieder hoch, die dann um die Mitte des Jahrhunderts den flüchtenden Pythagoreern eine Zuflucht gewähren (vgl. die Münzen von 466—387, Head HN 94; die Gedanken der Pythagoreer hatten in R. offenbar großen Anklang gefunden, denn Iamblichus' Katalog nennt eine ganze Reihe von Pythagoreern von R., Diels Vorsokrat. I² 269). Um 440 stehen Messana, Lokroi und Syrakus im Bunde gegen R., das sich daher 433 wie Leontini Athen anschließt, CIG I Suppl. p. 13 nr. 33 (Thuc. III 86, 2. IV 1. 24. 25. Diod. XII 54). Damals gewann Lokroi immer mehr die Oberhand, bildete mit Temesa, Hipponion und Medma eine bedeutende Macht und scheint damals die Grenze vom Caecinus zum Halex vorgeschoben zu haben, Thuc. IV 1. 24; nach Thuc. III 99 ist der Caecinus ein lokrischer Fluß. 427 beginnt der Angriff der Syrakusaner auf Leontinoi, das von R. unterstützt wird, Thuc. III 86ff. Athen kann nur auf kurze Zeit Messana behaupten und damit die Herrschaft über die Meerenge. R. hilft den Athenern mit wenigen Schiffen, leidet aber selbst unter innerem Hader. Während der athenischen Unglücksexpedition von 415 ist R. sehr zurückhaltend und fürchtet für die Unabhängigkeit, unterstützt daher die Athener nur sehr lau (Thuc. VI 44. 30 VII 1. 58. Diod. XIII 3). Die Katastrophe ihrer Bundesgenossen war daher für R. ohne wesentlichen Belang. Nach Paus. IV 26, 2 sollen auch damals Messenier aus Naupaktos nach R. gezogen sein (vgl. Thuc. IV 9). Im Kampfe des Dionys um die Tyrannis stand R. auf seiten der Gegner des Gewaltherrschers, Diod. XIV 7—10, die es 404 mit einer Flotte und ebenso 402 tatkräftig unterstützte. Da Dionys gegen die Karthager zu fechten hatte, suchte er Versöhnung mit R., zumal er Messana für sich gewonnen hatte. Er verspricht Gebietserweiterung und will aus R. seine Braut heimführen; die Reginer bieten ihm voller Hohn die Tochter des Henkers an (Timaios bei Strab. VI 257. Diod. XIV 44, 5. 107, 3), so daß Dionys mit Lokroi zusammengeht. Alle Gegner des Tyrannen finden in R. Aufnahme, das nach 396 zu Gunsten der Karthager gegen Syrakus vorgeht. Es bekriegt das dem Dionys gewogene Messana und kann 395—394 Mylai in seine Gewalt bringen (Diod. XIV 87). 393 greift Dionys unerwartet mit einer starken Flotte R. an, steckt die Stadttore in Brand, aber der Feldherr der Reginer Heloris, ein syrakusanischer Verbannter, verhindert weitere Erfolge, so daß Dionys einen Waffenstillstand schließt, Diod. XIV 90. Als aber 392 die Karthager besiegt sind, erfolgt die Begleichung der alten Rechnung mit R. Als 390 dieser Rachekrieg begann, gehörte R. zum Bund der Italioten, die für die Unabhängigkeit Unteritaliens gegen Dionys und die damals vordringenden Lukaner (Diod. XIV 91; vgl. Beloch Gr. Gesch. II 164, 2) eintraten, so daß Dionys nach schweren Verlusten 389 mit den Lukanern einen Bund schließt, Diod. XIV 100. Dionys. XX 7. Durch den Frieden (389), der auf die Schlacht am Eleporos folgte, hatten die Italioten dem Dionys das Land westlich der Linie Skylletion-Hipponion zugestanden: Lokri bekam damals als Entschädigung die Gebiete von Kaulonia und Skylletion, Diod. XIV 103ff. (106). Strab. VI 258. Paus. VI 3, 11. Dion. Hal. XIX 5 (dazu Ed. Meyer Gesch. d. Altert. V 825 Anm.). R. war der Rache der alten Feinde preisgegeben, die ein kurzer Friede und die Auslieferung von 70 Schiffen nur verzögerte, Diod. XIV 106ff. Frontin. III 4, 3. [Arist.] oec. II 19. 7. 388 folgt der Verzweiflungskampf der von Dionys durch unerträgliche Kontributionen (300 Talente) gereizten Stadt. Elf Monate widerstand R. unter Phyton, dann mußte es sich ergeben, Diod. XIV 106ff. Strab. VI 258. Damals entstand das ungerechtfertigte, aber durch Dionys' Kreaturen verbreitete Wort von der Feigheit der R., Xenarchos (Kaibel frg. com. I 182) bei Suid. s. *Ῥηγίνους τοὺς δειλούς* (921 Bekker). Die Stadt (6000 Einwohner) wird zerstört (Strab. VI 258), die Armen werden verkauft, der tapfere Verteidiger und seine Familie zu Tode gemartert. Bis 360/358 war die Stätte des einstigen R. eine Baumschule des Dionys (Plin. XII 6—7 = Theophrast. a. a. O.; zu dem Pliniustext sind die Vorschläge bei Gutschmid frg. des Trogus p. 183 und bei Birt De Halieut. 138 zu beachten. Beloch bestreitet die Zerstörung der Stadt, da sich Dionys ein Lustschloß nicht in der Nähe einer Ruinenstätte werde angelegt haben, aber die Überlieferung spricht klar von einer Zerstörung). In dem genannten Jahr legte Dionys II. eine neue Stadt an, die er nach Apollo *Φοιβία* benannte, wie Timaios (Strab. VI 258) berichtet. Im Kampfe Dions und Kallippos' erstrebt R. eine Loslösung von Syrakus und nimmt daher 352 den geflüchteten Kallippos auf, den freilich seine Soldaten erschlagen (Diod. XVI 45). 351 riefen die Reginer den Timoleon und fochten gegen die Karthager (Diod. XVI 66). Als dann 280 Pyrrhus, der Befreier, in Unteritalien landet, hielt es Rom für nötig, die wichtige Stadt mit 4000 Kampanern zu besetzen (Diod. XXII 1. Polyb. I 7, 3. Liv. Perioch. XII. Dion. Hal. XX 4. Appian. Samn. III 9; anders Beloch Gr. Gesch. III 1, 563, 1 und ‚Die Kampaner in R.' Gr. Gesch. III 2 § 169; die Besetzung erfolgt 282 zum Schutz gegen die Lukaner und gegen den Willen von R., das zu Pyrrhus neigte), aber diese Besatzungstruppen (über deren Zahl vgl. Beloch a. a. O. 410) fraternisieren mit den Mamertinern von Messana, es kam zur Meuterei, und ihr Führer Decius macht sich selbst zum Herrn der Stadt. Nach dem Pyrrhussieg von Herakleia (280) hält Decius die Stadt weiter unter seinem Befehl und verhindert den Anschluß an Pyrrhus, der 276 einen Versuch gegen R. unternimmt (Plut. Pyrrh. 24. Zonar. VIII 6), erliegt aber 270 den Römern und Genucius, die von Syrakus unterstützt werden und die Besatzung über die Klinge springen lassen, Polyb. I 7, 9ff. Dion. Hal. XX 16. Zonar. VIII 6. Strab. VI 258. Liv. Perioch. XV. Liv. XXXI 31, 7. Oros. IV 3, 3—5. Die geschickte Behandlung der seit 270 föderierten (Liv. XXXI 31. XXXV 16. XXXVI 42) Stadt durch die neuen Herren, die ihr alle Selbständigkeit ließen, die Befreiung vom Dienst in den

Cohorten gewährten und die vertragsmäßigen Leistungen auf einige Schiffe beschränkten (nach Beloch Der italische Bund p. 206 zusammen mit Velia und Paestum 10—12 Schiffe, Liv. XXVI 39, 5. XXXV 16, 3. XXXVI 39. 42, 2. XLII 48, 7. Mommsen Röm. Münzwes. 322), fand ihren Lohn in der Treue der Reginer im Kriege gegen Hannibal, dem sie ebenso wie den Bruttiern widerstanden (Liv. XXIII 30, 9. XXIV 1 [römische Garnison]. XXVI 12, 2. Polyb. IX 1, 10. XXVI 40, 18. XXIX 6). Deshalb behält R. seine eigene Stadtverfassung unangetastet. Aus Cic. Verr. IV 135; Arch. 5; Philippic. I 7 ergibt sich, daß R. auch das römische Bürgerrecht erlangt hat, aber es behielt sein griechisches Gepräge bei (vgl. Mommsen CIL X 1 p. 3; Münzwesen 100. 325); die Mehrzahl der Inschriften der Republik und Kaiserzeit ist griechisch (CIG 5761—5768. 5771; Suppl. p. 1252; über den reinen Dialekt vgl. o. unter C). Die Landanweisungen an die Veteranen durch die Triumvirn (42) sollten auch das Gebiet von R. berühren (Appian. bell. civ. IV 3. 25), aber nach den Kämpfen mit Sext. Pompeius (Appian. bell. civ. V 81. 84) verzichtet Rom auf diese Maßregel zugunsten von R. und siedelt (36) zur Verstärkung der Bevölkerung nur einige Flottensoldaten an, Appian. bell. civ. IV 86. Strab. VI 259. Dio XLVIII 18. Suet. Aug. 16. Damals muß der Name R. Iulium (CIL X 1 nr. 5. 6. 228. VI nr. 220. Ptolem. III 1, 9) aufgekommen sein, wie eben aus diesem Namen zu schließen ist, aber die Stadt blieb, wie auch die Namensform zeigt, ein *municipium* (Ephem. epigr. VIII p. 70) unter Verwaltung von *IIIIviri aed. potest.* und wurde keine ‚colonia Iulia'; die überwiegenden griechischen Inschriften nennen vor der Umnennung in R. Iulium als höchsten Beamten den *πρύτανις* (Inscr. Ital. et Sicil. = IG XIV nr. 12), dann den *πρύτανις καὶ ἄρχων ἐκ τῶν ἰδίων* (nr. 618) oder *πρύτανις ἐκ τοῦ ἰδίου καὶ ἄρχων πενταετηρικός* (nr. 617), der von Mommsen zusammen mit den ihm beigeordneten 3 *συμπρυτάνεις* den römischen *IIIIviri quinquennales* gleichgesetzt wird (Mommsen CIL X 1 p. 4). *VIviri Augustales* und *dendrophori* sind ebenfalls bezeugt (CIL a. a. O. nr. 7), desgleichen ein Dichterkollegium (CIG nr. 615). Trotz des Erdbebens von 91 v. Chr. (Strab. VI 258. Obseq. 54) gewann R. die alte Blüte der Zeit vor Dionys I. wieder, wo es 50 und 100 Trieren aufbringen konnte (Diod. XIV 8. 40. XII 54. Erdbeben: Not. 1912, 409), und wurde zur *μητρόπολις τῆς Βρεττίας*, wie es übertrieben bei Olympiodor (FHG IV 60; vgl. Plut. Crass. 10, 4) heißt, ja im 4. Jhdt. haben die *correctores* von Lucania-Bruttii in Salernum und R. ihren Sitz (CIL X 1 p. 4. Not. dign. occ. 435 Boecking). Wie einst durch die Erzgießerei (Paus. III 17, 6. VI 4, 4. Plin. XXXIV 59) zeichnet es sich in der Kaiserzeit durch kunstvolle Töpfereien aus (Plin. XXX 165) und gehört lange zu den bedeutenden Städten Unteritaliens (Plin. III 73. Itin. Ant. passim). Dann folgten die trüben Zeiten der Gotenkriege, die auch R. schwer treffen. 410 erobert die Stadt Alarich (hist. Miscell. XIII 27 p. 313 Eyssenhardt); auch in den Kämpfen Belisars, Vitiges' und Totilas spielt R. eine Rolle (hist. Miscell. XVIII 16 p. 372 [Bevölkerung!]; 19 p. 374. XIX 24 p. 403 [Armut zur Zeit des Theodosius]. Procop. bell. Goth. I 8. III 18. 37. 39 [Erstürmung]. Jord. Get. 309), scheint aber trotz alledem immer wieder dank seiner Lage emporgeblüht zu sein (Cassiod. var. XII 14. Paul. Diac. Langob. II 17). Nach der Gotenherrschaft unterstand es Ostrom, bis die Araber und endlich die Normannen unter Robert Guiscard die Herren wurden. Als Bistum gravitiert es nach Sicilien: Gregor M. reg. VII 19 (R. in Sicilien!).

G. Berühmtheiten. Die Kunsttöpferei und Erzgießerei von R. ist schon erwähnt worden (vgl. o.). Wir kennen den berühmten Bildhauer Pythagoras (Diog. Laert. VIII 1 § 47. Paus. VI 4, 4. 6, 1. 6, 6. 7, 10. 13, 1. 18, 1), der 480—448 blühte (vgl. Paus. ed. Hitzig-Blümner VI 548ff.). Zu nennen sind ferner der Dichter Ibykos, und die Historiker Hippys (FHG II 12), Glaukos (FHG II 23) und Lykos (FHG II 370). Eine Anzahl von Pythagoreern aus R. nennt Iamblichus a. a. O.

H. Literatur. Spanò-Bolani Storia di Reggio Calabria, Reggio 1891. P. Larizza Rhegium Chalcidense. La Storia et la Numismatica, Rom 1905. Axt Topographie von Rhegium und Messana, Prg. Grimmen 1887. Dionys Jobst Scylla und Charybdis. Eine geographische Studie, Würzburger Progr. 1901/1902. Lorenzo Le scoperte archeologiche di Reggio Calabria (nicht benutzt). Ed. Meyer Griech. Gesch. III—V. Busolt Griech. Gesch. Beloch Griech. Gesch.; Bevölkerung d. griech.-röm. Welt. R. Kiepert FOA XIX u. X. Smith Dict. of Greek and Roman Geogr. s. v. Sieglin Atlas antiq. 22. Carta Idografica, herausg. vom Ministerio di Agricoltura, Roma 1889 Blatt 245. 253. 254. 255. 263. Ital. Generalstabskarte. Nissen Ital. Landesk. II 963. Smith Atlas of ancient. Geographie (Karl Müller). Weitere Literatur verzeichnen das CIL X 1 p. 3. Mau Catal. des röm. Instit. und ergibt sich aus den Zitaten im Text. Die beigegebene Skizze, die auch für den Artikel Scylla berechnet ist, ist unter Benutzung der italienischen hydrographischen Kartenblätter sowie der Flutkarte des XXI. Bandes der Annalen der hydrogr. u. marit. Meteorol. gezeichnet.

[Philipp.]

4) Stadt in Thrakien s. *Ῥήγιον*.

5) Straße von R., s. Regium Nr. 3.

6) Vorgebirge, s. Leucopetra und Regium Nr. 3.

Regium atrium (Liv. XXVI 27, 3. XXVII 11, 16), gewöhnlich *atrium Vestae* genannt (Ovid. fast. VI 263 *atria Vestae*. Plin. ep. VII 19, 2. Gell. I 12, 9. Serv. Aen. VII 153), das Amtsgebäude der Vestalen, das sie nur zu ihren Dienstübungen (vgl. Jordan Topogr. I 2, 299. 427f.; D. Tempel der Vesta und d. Haus der Vestalinnen 56ff.) oder in Krankheitsfällen verlassen durften (Plin. a. a. O.). Es lag in dem ursprünglich von einer Mauer umschlossenen Bezirk der Vesta, im Osten des Forums am Fuß des Palatins südlich von der Nova via begrenzt, östlich von dem Vicus Vestae. Nördlich befand sich die Regia, deren ältere Fundamente zum Teil unter der Nordseite des Peristyls des Vestalenhauses sind

(vgl. Hülsen Arch. Jahrb. IV 244. Richter Topogr. d. St. Rom² Taf. 9), westlich beim Eingang der Rundtempel der Vesta, unmittelbar neben dem Eingang eine Aedicula der Vesta, deren noch vorhandene, eine Wiederherstellung bezeugende Inschrift (CIL VI 31578) aus Hadrianischer Zeit stammt (Jordan a. a. O. 25ff. 68); zur Zeit Ovids (Fast. VI 396) führte auf der Westseite des Vestalenhauses eine Treppe von der Nova via zum Forum. Durch die Aufdeckung im J. 1883 wurde als Hauptraum ein imposantes Peristyl (67 zu 24 m), das Atrium, festgestellt, wo einige Statuen von Virgines Vestales maximae gefunden wurden. Östlich, von sechs Kammern für Jungfrauen umgeben, schließt sich das Tablinum an; auch die andern drei Seiten des Peristyls sind mit Gemächern eingefaßt, deren Bestimmung aufgefundene Geräte oder Vorrichtungen erkennen lassen, Ost- und Südseite zeigten Reste eines zweiten Stockwerkes mit Badezimmern (vgl. Richter a. a. O. 90 u. Taf. 9 Grundriß, eine Abb. vom jetzigen Zustand bei Baumgarten Die hellenistisch-röm. Kultur 248). Das Vestalenhaus war ursprünglich klein (Ovid. fast. VI 263), nur aus dem östlichen Teil bestehend. Zwischen ihm und dem etwas entfernten Vestatempel (Serv. Aen. VII 153) lag wohl der verschwundene Lucus Vestae (Cic. div. I 101. Liv. V 32, 6). Im J. 410 durch Brand zerstört und wieder aufgebaut (Liv. XXVI 27, 3. XXVII 11, 16) wurde er unter Augustus erweitert, der die anstoßende Domus publica des Pontifex maximus während seines Pontifikates im J. 12 den Vestalen schenkte (Cass. Dio LIV 27, der aber die Wohnung des Rex sacrorum mit der des Pontifex maximus verwechselt; vgl. Wissowa Religion und Kultus d. Röm.² 502, 7). Wahrscheinlich wurde die Wohnstätte der Vestalen auch ein Opfer des neronischen Brandes wie Vestatempel und Regia (Tac. ann. XV 41). Auf wichtige Veränderungen weisen zahlreiche Ziegelstempel aus der Zeit Hadrians hin. Nach dem Brande von 191 (Cass. Dio LXXII 24. Herodian. I 14, 2f.) stellte wohl Iulia Domna mit dem Tempel auch das Atrium Vestae wieder her (Cohen Iulia Domna 205. 208) und baute es zu einem stattlichen Palaste aus. Die Funde im Peristyl reichen mit wenigen Ausnahmen nur bis auf diese Zeit (vgl. über die Baugeschichte Auer Denkschriften Akad. Wien. 1888, 209ff. Richter Arch. Jahrb. IV 147). Das Vestalenhaus war dem Verfall geweiht, als Gratian 382 die Tempelgüter einzog und den heidnischen Priestern ihre Vorrechte nahm (Cod. Theod. XVI 10, 20 § 1) und Theodosius d. Gr. die Schließung der Tempel durchführte (Wissowa Rel. u. Kult. d. R.² 98f.). Die Wohnung der Vestalen war in ihrer letzten Gestalt ungesund, sie lag 30 Fuß unter der Nova via und entbehrte wegen der Höhe der Kaiserpaläste des Sonnenlichtes. Doppelte Mauern mit Zwischenräumen und Heizvorrichtungen in den Wänden sollten gegen Feuchtigkeit schützen (Richter Topogr.² 90). Lange Zeit machte die Identifizierung des R. a. Schwierigkeiten. Orelli zu Horat. od. I 2, 15 hält es für die Regia mit der Begründung: *ita iuncta erat aedi Vestae, ut eius atrium efficeret*; ähnlich Daremberg-Saglio Dict. IV 825 h. 2. Hülsen Not. d. scavi 1882, 226 erklärte es als Halle der Regia, die nach der Schenkung des Augustus den Namen Atrium Vestae erhielt. Vgl. auch Gardthausen Augustus II 596, 6; die ältere Literatur ebd. und bei Richter Topogr. 90. Neue Literatur Vaglieri Bull. arch. com. XXXI (1903) 70ff. van Deman The atrium Vestae, Washington 1909. [Hug.]

Regium flumen s. Euphrates o. Bd. VI S. 1210.

Regium Lepidum s. Regium Nr. 2.

Regium promunturium, das Kap Pellaro, das die Straße von Messina auf 14 km einengt. Erwähnt von Thuk. IV 24. VI 44. Scylax 12. Iustin. IV 1, 7; vgl. Nissen Ital. Landesk. II 967. [Weiss.]

Regius ager. *Regii agri* nennt Cicero das Krongut der römischen Könige, de r. p. V 3: *agri, arvi et arbusti et pascui, lati atque uberes, definiebantur, qui essent regii* (Hs. *regi*) *colerenturque sine regum opera et labore, ut eos nulla privati negotii cura a populorum rebus abduceret.* Ähnlich sagt Serv. Aen. IX 272: *mos fuerat, ut viris fortibus sive regibus pro honore daretur aliqua publici agri particula, ut habuit Tarquinius Superbus in campo Martio: quod spatium ab Homero τέμενος dicitur.* Diese königliche Domäne ist die Erfindung eines Annalisten, der darüber nachgedacht hatte, wovon die alten Könige eigentlich gelebt hätten. Der Herrscher von Rom mag tatsächlich sein *τέμενος* gehabt haben, wie die Könige bei Homer; aber wir wissen davon nichts. Ein späterer Annalist hat das dann benutzt, um den *leges agrariae* der Gracchenzeit ein Präzedens in der Königsepoche zu schaffen. Nach ihm hat König Tullus Hostilius gleich bei seiner Thronbesteigung das gesamte Krongut, das seit Romulus vorhanden war, unter die armen Bürger verteilt (Dionys. III 1). Neben dieser Konstruktion steht eine zweite: das Marsfeld, das man für die Versammlung der Centurien und sonst brauchte, durfte natürlich nicht bewirtschaftet werden. Dafür suchte man jedoch eine religiöse Begründung. Man fabelte, daß jener Grund und Boden einst den Tarquiniern gehört hätte, und weil der Fluch dieses verfemten Geschlechts auf ihm lastete, sei er nach der Vertreibung des Tyrannen der irdischen Benutzung entzogen und dem Mars geweiht worden (Liv. II 5. Plut. Popl. 8. Fest. 329). Ob das Marsfeld Privatbesitz oder Krondomäne des Tarquinius war, darüber war man sich aus naheliegenden Gründen nicht einig. Der Gewährsmann des Servius (a. a. O) hat sich für die letztere Annahme entschieden. Wer dagegen an die Landverteilung des Tullus glaubte, mußte die erstere vorziehen. Ein besonders eifriger Verfechter der *leges agrariae* hat es endlich fertiggebracht, noch eine zweite Landverteilung aus dem Königsgut zu erfinden. Er erzählte, daß die Tarquinier außer dem Marsfeld noch viele andere Güter besessen hätten. Diese seien nach der Vertreibung der Könige insgesamt aufgeteilt worden (Dionys. V 13), und zwar habe jeder arme Bürger dabei 7 Iugera erhalten (Plin. n. h. XVIII 4)! Schwegler Röm. Gesch. II 45.

In der Provinz Cyrenaica hießen *r. a.* jene großen Domänen, die König Ptolemaios

Apion im J. 91 v. Chr. dem römischen Staate hinterlassen hatte, Hygin. grom. 122: (*in provincia Cyrenensium*) *agri sunt regii, id est illi, quos Ptolomeus rex populo Romano reliquit*; vgl. Rudorff Schriften d. röm. Feldmesser II 421. [Rosenberg.]

Ῥεγνλίας, Hierokl. 684, 1 nennt in Lykien einen Bischofssitz *P.* Ramsay Asia min. 425 erklärt den Namen als eine Verderbnis aus Rhodiapolis-Korydallos. [Ruge.]

Regma. 1) Ῥῆγμα (so Strab. C. 672 Ende. Der Stadiasmus maris magni 167—169 hat *Regmoi* und Steph. Byz. *Rōgmoi*) hieß die Lagune, die im Altertum und Mittelalter den Kydnos aufnahm und der Stadt Tarsos als Seehafen diente. Heute liegt sie fast 6 km von der Küste ab, nur noch von Altwässern des Flusses gespeist, während das Hauptbett in einem weiten Bogen sich ostwärts verschoben und dem Saros genähert hat. Die Entfernung von der Stadt wird richtig auf 70 Stadien angegeben (Stadiasmus 168; auch bei Strab. C. 673 ist für das überlieferte ε′ ο′ herzustellen). Strabon sah alte Schiffswerften an der Lagune. In ihrer Nähe entstand ein besonderer Hafenort Aulai (Steph. Byz.), den noch Edrisi als Hafen von Tarsos nennt. [Kiessling.]

2) Ῥέγμα, Stadt der Ἀναρεῖται an der arabischen Küste des Persischen Meerbusens, von Ptolem. VI 7, 14 (var. Ῥέγαμα) als erste Küstenstadt in der Richtung von der Meerenge (von Hormūz, vom Kap Musandam aus) gegen Westen erwähnt, mit den Maßen 88°, 23° 10′ (var. 23° 20′). Auf dieselbe Stadt bezieht sich, nur mit geänderter Schreibung, die auf eine gräzisierende, natürlich falsche Etymologie des Namens zurückzugehen scheint, Steph. Byz., welcher Ῥῆγμα, eine Namensform, die noch immer einige Geographen fälschlich nachschreiben, als Stadt und Busen am Persischen Meere anführt und Ῥηγματίτης als dazugehöriges Ethnikon verzeichnet. Über den nächsten von Ptolemaios an dieser Küste gegen Westen fixierten Punkt, die Ἱερὰ Ἡλίου ἄκρα, s. den Art. Hiera Nr. 9 (unrichtig urteilte K. Müller Geogr. Gr. min. I LXXII). Sprenger Die alte Geographie Arabiens 1875, 126 wollte *P.* im Ras el-Chaima (Chīma) der englischen Admiralitätskarte, 25° 47′ nördl. Breite, 55° 58′ Länge, auch Gulfār genannt (nach Iāḳūt's Muʿǧam Ǧullafār oder Ǧurrafār zu sprechen) wiederfinden und Gulfār auch in Ibn Muǧāwir's Mitteilung eines Itinerars für diese Gegend statt Ẓafār durch Konjektur einsetzen; doch stimmen auch die Distanzangaben dieses Itinerars nicht recht mit den Karten. Wenn *P.* mit Sprenger, dem auch Glaser Skizze der ... Geographie Arabiens 1890, II 252 beistimmt, beim Ras el-Chaima zu suchen ist, muß man eine starke Unrichtigkeit in den Distanzverhältnissen der Karte des Ptolemaios annehmen, da, wie Sprenger 198 selbst zugibt, *P.* nach Ptolemaios mehr als 2700 Stadien von der Ostküste entfernt ist, Ras el-Chaima nur 200. Die erwähnten Stellen bei Ptolemaios und Stephanos gelten nun nicht als die einzigen antiken Zeugnisse für die arabische Stadt; denn seit Bochart wird *P.* mit Berufung auf die Septuaginta dem im Alten Testament genannten kuschitischen Raʿma (Ῥέγμα der LXX) gleichgestellt (vgl. Niebuhr Beschreibung von Arabien 1772, 293. Forster The historical geography of Arabia 1844, I 59—76. Sprenger a. a. O. 126. Kiepert Lehrbuch d. alten Geographie 1878, 188, dazu Atlas antiquus, Index 20[12]. Glaser a. a. O. II 252, 325). In allerdings sehr bezeichnender Weise wird Ezechiel 27, 20—22 in der Weissagung des Falles von Tyrus darauf hingewiesen, daß dieser Stadt Dedān edles Reitzeug zuführte und die Kaufleute von Šeba und Raʿma ihr feines Gewürz (Spezereien), Edelsteine und Goldwaren verkauften. Der Name von Raʿma, welcher regelmäßig als Örtlichkeit, sei es Stadt oder Land, aufgefaßt wird, geht so wie die von Šeba und Dedān auf kuschitische Patriarchen zurück: Raʿma war der (vierte) Sohn des Kusch, des Sohnes des Ham, und hatte Šeba und Dedān zu Söhnen (I. Chron. 1, 9. Gen. X 7). Niebuhr 248, 293 stellte das biblische Raʿma mit dem arabischen Rema, der zusammenfassenden Bezeichnung für die Bezirke Ǧebi und Kusma im südlichen Jemen, zusammen und vermutete, daß die Kuschiten überhaupt ‚die ganze Küste der Landschaft Jemen, von Hali an bis Zebīd beherrscht haben' (292). Durch Bochart und Niebuhr angeregt, hat Forster besonders ausführlich im I. Kap. seines genannten Werkes (I 3—76), überschrieben ‚Settlements of Cush', mit freilich sehr ungleichwertigen Gründen nachzuweisen versucht, daß sich die kuschitischen Kolonien überhaupt und so auch die des Raʿma und seiner Nachkommen durch übereinstimmende Zeugnisse der Bibel, der griechischen und römischen Schriftsteller und der modernen Geographie in weiter Ausdehnung über Arabien von der Euphratgegend an bis zum Alanitischen Golf namhaft machen lassen. Die ältesten Niederlassungen des Raʿma suchte er im Osten Arabiens, am Persischen Meerbusen. Er begnügte sich aber nicht damit, ein Zeugnis hiefür im biblischen Raʿma (Ῥέγμα der LXX) zu erblicken und diese Stadt im Anschluß an Bochart mit dem Ptolemäischen *P.* am Persischen Meere und außerdem mit einem Rumms seiner kartographischen Quelle (Rams unserer Karten), an der Küste zwischen der Mündung des Lar und dem Kap Musandam, zu identifizieren und sie in seinen beiden Karten an der Küste etwa 80 Milien südlich vom Kap Musandam anzusetzen: er suchte noch nach weiteren vermeintlichen Spuren des Patriarchennamens und meinte, solche auch in den Ἀναρεῖται des Ptolemaios und ebenso in den von Plin. n. h. VI 149 genannten Epimaranitae gefunden zu haben, zwei Völkernamen, von denen der erste nur eine Korruptel, der zweite, für den er (I 64, 75. II 226, sowie in seiner Karte) geradezu Maranitae einsetzte, das arabische ‚Anagramm' für *R(h)amanitae*, ‚Söhne des Raʿma', sein soll (I 62f.; vgl. Müller a. a. O.). Der unselige Wahn von einem Anagramm, welcher durch naives, durchaus unwissenschaftliches Zusammenraffen ganz unzusammengehöriger Namen der verschiedensten Herkunft in dem Werke Forsters (vgl. II 469 Index) viel Unheil gestiftet hat, bedarf keiner Widerlegung mehr. Weder die Ἀναρεῖται noch die Epimaranitae haben mit Raʿma, von dem Forster ihren Namen und ihre Herkunft ableiten wollte, etwas zu tun; ja

die letzteren sind gar nicht am Persischen Meerbusen beim Kap Musandam, wo sie Forster auch auf seiner Karte einzeichnete und auch noch Spätere, darunter Sprenger, suchten, sondern in Westarabien anzusetzen und, gegen Sprenger 123, von den *Ἀναρεῖται* zu trennen. Die von Müller a. a. O. ausgesprochene Vermutung, daß die Gentes Epimaranitae des Plinius nur einer mißverständlichen Übersetzung von *ἔθνη ἐστὶ Μαρανῖται* der Quelle ihr Dasein verdanken, ist jedenfalls beachtenswert, aber nicht unumgänglich notwendig; was er I 177 schreibt, ist bereits überholt (vgl. die Art. Anareitai und Epimaranitae). Mißglückt ist auch Forsters (I 75) Versuch, *Ἀραμαύα* bei Ptolem. VI 7, 27 (angeblich Al-Rama) auf Ra'ma zurückzuführen und einen Zusammenhang zwischen den *Μαρανῖται* bei Strab. XVI 770 und Diod. III 43 und den Nachkommen des Patriarchen zu schaffen (vgl. den Art. Aramava). Auch die Eblithei montes des Plinius (VI 149), welche Forster und andere beim Ras Musandam auslaufen lassen (angeblich identisch mit dem Gebirge von Lima, I 36. 38. 44. II 225), sind ganz anderswo zu suchen, an der Westküste Arabiens, aber wohl nicht so weit nördlich wie Müller a. a. O. und in der VI. Tafel seines Atlas annimmt, südlich von Muëlle (s. den Art. Eblithei; unrichtig urteilt Forster I 346. II 126. 478 über das bei Muëlle anzusetzende *Ἵππος ὄρος*, das er im Ǧebel Šaich oder Ǧ. Hassane sucht; s. den Art. Hippos Nr. 5). Aber auch die weiteren Versuche Forsters, arabische Lokalitäten nicht nur am Persischen Meerbusen, sondern auch im Innern und Süden der Halbinsel mit kuschitischen Patriarchennamen in Verbindung zu bringen (I 63f.), müssen abgewiesen werden, so seine Auseinandersetzung über Dedān und seine Zurückführung des Litus Hamaeum bei Plin. n. h. VI 150 (angeblich der Küste von Maham I 168. II 229) und der Hamiroei (Plin. VI 158) auf Ham, den Vater des Kusch; beiden Namen liegen arabische Wortformen zugrunde und nicht der Name Ham (s. die Art. Hamaeum und Hamiroei). Ebenso verfehlt ist seine Erklärung von *Μαράτα* bei Ptolem. VI 7, 31 und *Μαριμάθα* (Ptolem. VI 7, 38), zwei Namensformen, welche wieder durch ein Anagramm aus dem Patriarchennamen entstanden sein sollen. wie letztere übrigens in gleicher Weise auch noch den arabischen Landschaftsnamen Mahra zu Rama in Beziehung setzen soll. Nur in einem Punkte kann das von Forster auf die Spitze getriebene Bestreben, Spuren der Niederlassungen von Kuschiten, besonders des Ra'ma in Arabien aufzudecken, Beachtung beanspruchen, in dem Versuche nämlich, die von Strabon genannten *Ῥαμανῖται* mit Ra'ma in einen ethnischen und etymologischen Zusammenhang zu bringen, freilich mit wesentlichen Einschränkungen der Meinung Forsters. Dieser irrt, wenn er die *Ῥαμανῖται* und die von Ptolemaios erwähnten *Ῥαβανῖται* (richtig *Ἀραβανῖται*) für identisch hält (I 68f.), ein für oberflächliche Betrachtung allerdings naheliegender Irrtum, der auch noch Forster noch in neuester Zeit begangen wurde (vgl. die Art. *Ῥαβανῖται* und *Ῥαμανῖται*, aus deren Vergleich sich auch die Berichtigung der Irrtümer bei Ritter Erdk. XII 277 ergibt); die Arabaniten haben mit Ra'ma nichts gemeinsam, nicht einmal den Namen. Auch die Behauptung, daß der Name der Ramanitai in dem Stadtnamen Aram (Al Ramah) noch erhalten sei (I 70), ist abzuweisen. Doch zeigt Strabons Angabe über die Lage der Ramanitai und die von ihm mitgeteilte Nachricht, daß zwei Tagereisen von ihrer Hauptstadt *Μαρουαβαί* entfernt das ‚Gewürzland' lag, im Verein mit der Namensform eine nicht leicht aus bloßem Zufall erklärliche Ähnlichkeit mit der Ezechielstelle, namentlich der Erwähnung der feinen Gewürze, welche die Kaufleute von Šeba und Ra'ma in Tyrus absetzten. Weniger plausibel ist Forsters Zusammenstellung von Šeba mit *Μαρουαβαί*, der Sabäerhauptstadt, welche er, sowie bereits Niebuhr 268, mit Sabe bei Ptolem. VI 7, 38 und mit Sabbia der Niebuhrschen Karte von Jemen identifizierte (vgl. den Art. Saba), wie denn überhaupt Niebuhrs Tendenz, kuschitische Niederlassungen im Ǧebāl, der Berggegend von Jemen, aus Ortsbezeichnungen zu ermitteln, für ihn vorbildlich gewesen ist. Noch weniger Wahrscheinlichkeit hat die Zurückführung der jemenischen Beni Ḥūsi und des Bait el-Ḥūsi auf Kusch (vgl. Niebuhr 292f. Forster I 73) und die gleiche bereits von Niebuhr empfohlene Ableitung des Namens der Stadt Kusma, westlich vom Wādī Rama im Ǧebāl, endlich die Heranziehung der Beni Kais in der Tehāma zur Kuschitensippe.

Wenn nun nach Forster und anderen unter den angeführten Einschränkungen die Ramanitai mit den Ra'ma der biblischen Völkertafel zusammengestellt werden dürfen, eine Ansicht, die sich von den Späteren auch Dillmann angeeignet hat, so muß — und das ist eine weitere nötige Einschränkung der Aufstellungen Forsters — die übliche Ansicht, daß *P.* mit dem biblischen Ra'ma zu identifizieren, dieses also gleichfalls am Persergolf zu suchen sei (vgl. besondres Glaser II 81. 115. 253. 369. 376. 387. 391f.), fallen gelassen werden, ebenso natürlich Sprengers (126) Identifikation der Ra'ma mit den Macae bei Mela III 8. Es ist wahrscheinlich, daß die Ramanitai in früherer Zeit einen nördlicheren Wohnsitz gehabt haben als zur Zeit Strabons. Doch wenn auch zwischen ihnen und den Ra'ma kein Zusammenhang bestünde, wäre es nicht wahrscheinlich, daß an der Bibelstelle, welche Šeba und Ra'ma zwischen nordarabischen und mesopotamischen Völkerschaften und Örtlichkeiten anführt, eine unverhältnismäßig weit von Tyrus entfernte, am Persischen Meere, in der Nähe des Ras Musandam gelegene Stadt unter den Völkern genannt sein sollte, welche mit Tyrus in Handelsverbindungen standen. Hiezu kommt als beachtenswerte Tatsache, daß ein Ragmat in minäischen Inschriften als Örtlichkeit im Norden des alten Minäerreiches nachweisbar ist, wie auch Dadān (vgl. Dedān der Bibel) in minäischen Inschriften erscheint; in diesem minäischen Ragmat (oder Regmat) in Nordwestarabien ist wohl das biblische Ra'ma und die alte Heimat der Ramanitai zu suchen. Was endlich die Frage nach der Lokalisierung von *P.* betrifft, das also von Ra'ma topographisch zu trennen ist, auch wenn

es dem Namen nach etymologisch mit ihm verwandt sein sollte, so ist Sprengers Zusammenstellung mit Ras el-Chaima ganz unwahrscheinlich. Als beste Lösung der Frage erscheint die bereits von Blau ZDMG XXII 666 vorgeschlagene Gleichung mit Riğām, einmal wegen der Namensform, dann wegen der durch den arabischen Geographen Tabari I 205 Kos. bezeugten Tatsache, daß Riğām ‚noch im 7. Jhdt. als Grenze zwischen Omān und Bahrain genannt wird'; nur Blaus Erklärung des Namens der ‚Nareitai' als ‚Anwohner des Flusses (Lar)' ist, weil sie auf der unrichtigen Lesart *Ναρεῖται* beruht, abzulehnen. Dann fällt aber auch der letzte Halt für die Annahme einer auch nur etymologischen Verwandtschaft zwischen *P.* und seinem biblischen Homonym; vgl. den Nachtrag. [Tkač.]

Regni (*Ῥηγνοί*), nach Ptolem. II 3, 13 ein im südlichen Britannien, südlich von den Atrebatii und Cantii, seßhaftes Volk, mit dem Vorort Noviomagus. Das Gebiet fällt mit dem heutigen Sussex zusammen; der Vorort kann nur Chichester sein, wo sich die einzigen Spuren einer wirklichen römischen britischen Stadt in dieser Gegend befinden (römische Stadtmauer, Inschriften [CIL VII 10—15. Ephem. ep. VII p. 275. IX p. 513], Mosaiken usw.). Die Stadt wird beim Geogr. Rav. 426, 13. 14 *Navimago Regentium* (wohl *Noviomago Regnensium*), im Itin. Ant. 477 einfach *Regnum* (s. d.) genannt, trug also, wie viele keltische Städte, zwei Namen. Ob der ursprüngliche Name keltisch ist (wie Holder vermutet) oder, wie ich glauben möchte, von dem *Regnum Cogidubni* (Tac. Agr. 14) stammt, das gerade hier lag (CIL VII 11), mag dahingestellt bleiben. Sehr unwahrscheinlich ist es, daß (wie Holder vermutet) bei CIL VII 45 *centurio Reg(nus)* zu verstehen ist; eher ist an einen *centurio reg(ionarius)* zu denken (Dessau Inscr. sel. 4920). [Haverfield.]

Regnum. 1) Stadt in Britannien, Itin. Ant. 477, Endpunkt einer von Londinium über Venta (Winchester) und Clausentum (Bittern) führenden Straße, jetzt Chichester, s. Regni. [Haverfield.]

2) s. Rex.

Regula. 1) Leiste, Latte, Stab: a) bei Bauten, Gerüsten, Maschinen u. a. verwendet (Caes. bell. civ. II 10, 4. Vitruv. X 2, 8; vgl. Blümner Technol. III 127 Fig. 13), um einzelne Teile zu verbinden und zu befestigen. b) Dünne Latten, zwischen die man die Oliven einschloß, um sie auf das runde Preßbrett zu legen und auszupressen (Col. XII 52, 10. Dig. XIX 2, 19, 2). Statt Latten gebrauchte man auch, namentlich in älterer Zeit Körbe (Plin. XV 5). Blümner Technol. I² 346. 347, 1. c) Spirallatten aus geschmeidigem Holz (Weide oder Keuschlamm), die in flüssigen Teer getaucht und auf die Walze der *cochlea* (s. o. Bd. IV S. 155) befestigt als Schraube dienten (Vitruv. X 6, 2. Reber Vitruv. 313 Fig. 13. Blümner a. a. O. 123f. Fig. 1). d) Eiserne Stäbe dienten zum Verschließen des Schiffsraumes, wo sich das eingeladene Getreide befand. Bei der Abfahrt schrieb man das Gewicht der Getreideladung darauf, um Betrügereien zu verhüten (CIL III 14165, 8. Rev. epigr. V 134).

2) Schmale Leiste mit Tropfen unter dem Epistylbande des Architravs (Vitruv. IV 3, 4; vgl. Springer-Michaelis Kunstgeschichte I⁸ 112 Fig. 228); manchmal mit fallenden Blumen (Parthenon) geziert (Springer-Michaelis a. a. O. 124).

3) Richtscheit, Richtholz, Werkzeug für Bauleute, Schreiner, Maurer (Vitruv. sehr oft, vgl. Nohl Index Vitruvianus. Col. III 13, 12), griechisch *κανών*, selten *πῆχυς* (Anth. Pal. VI 204, 1. Poll. X 147), das möglichst gerade sein mußte (Eur. Troad. 6. Soph. frg. 421. Luc. adv. ind. 2), wenn es seinem Zwecke entsprechen sollte (Aisch. III 199. Poll. X 147. Plut. de princ. inerud. 2 p. 780 B. Vitruv. VI 2, 2); daher ist ein *κανὼν σχολιὸς καὶ ἄνισος* (Dio Chrys. LXXII p. 589) unbrauchbar (Lucr. IV 496ff. [Brieger]. Plut. praec. ger. reip. 13 p. 807 D). Ein sorgfältiger Arbeiter wählt deshalb das beste Richtholz aus (Dio Chrys. LXXVIII p. 656). Aus dem Zweck und der Verwendung des *κανών* ergaben sich die Redensarten: *πρὸς κανόνα ἀπευθύνειν* oder *ἀπακριβοῦν* (Luc. Icarom. 14; imag. 12; adv. ind. 2. Dio Chrys. LXXV p. 645. Poll. VII 119), *κανόνα προσάγειν* (Luc. hist. conscr. 5; pro imag. 22), *κανονίζειν* (Luc. hist. conscr. 9. Long. de sublim. XVI 4). Oft wird das Richtscheit mit andern Geräten genannt (Plat. Phileb. 51 C. 56 B. Arist. Eth. V 14. Anth. Pal. VI 103, 10. 205, 4. Cic. bei Non. 162, 35. 163, 2. Vitruv. I 6, 6. VII 1, 3f. 3, 5. 4, 5. Plin. XXXVI 188. Pallad. I 9, 4; vgl. Blümner Technol. II 233f.). Die *r.* wurde auch als Maßstab gebraucht und war daher mit Maßeinteilungen versehen. Ein bei Este gefundenes 7,5 cm langes Bruchstück eines beinernen Maßstabes weist 37 kleine Striche von je 2 mm Entfernung auf (Not. d. scavi 1906, 114. Daremberg-Saglio Dict. IV 827f. Fig. 5923). Maßstäbe sind auch auf Grabmälern von Handwerkern und Soldaten neben andern Geräten dargestellt (CIL III 14354. 14998; vgl. Villefosse Outils d'artisans Romains 7. Daremberg-Saglio III 533 Fig. 4067).

4) Lineal der Schreiber, *κανών*, das sie nach Aufgabe ihres Berufes mit den andern Schreibgeräten dem Hermes weihten. Mit Lineal und Linierblei (s. o. Bd. III S. 563, 34) zogen sie die Linien vor, um eine gerade Schrift zu erzielen (Anth. Pal. VI 62, 3. 63, 2. 64, 5. 65, 2. 4. 66, 3. 67, 2. 68, 3).

5) Stange aus Eisen zum Heben und Senken der Kolben oder Stempel an einem Druckwerk (Vitruv. X 7, 3), griechisch *κανόνιον* (Heron *Πνευματικά* I 11; vgl. v. Wilamowitz Griech. Lesebuch II 259f. mit Abb.).

6) Ein mit Löchern versehener Schieber (Register) in der Wasserorgel (Vitruv. X 8, 3ff.; vgl. Daremberg-Saglio Dict. III 314 Fig. 3914). S. o. den Art. Hydraulis.

7) Deichselpflock, griechisch *ὀῆγλα* (Ed. Diocl. XV 13).

8) R. oder *herba regula*, lateinischer Name für die Pflanze basilisca, die ein Mittel gegen den Biß des Basilisken sein sollte (Apul. herb. 128). [Hug.]

Regula iuris. Paul. Dig. L 17, 1: *regula est quae rem quae est breviter enarrat*, also

eine Zusammenfassung eines umfassenderen Rechtsinhalts in eine verallgemeinernde Formel. Eine Menge derartiger Erzeugnisse der Wissenschaft und der Rechtspflege ist in dem letzten Titel der Pandekten ohne Anordnungsplan zusammengehäuft. Sie stehen zum Teil Begriffsbestimmungen oder Sprichwörtern nahe. Dagegen werden sie von den eigentlichen Rechtssätzen (*iura* oder *leges*) unterschieden, obwohl auch von diesen der Satz gilt, daß sie — von Ausnahmen abgesehen — *generaliter constituuntur*, Dig. I 3, 8.

Bekannte Regeln sind z. B. die Sätze: *In pari causa possessor potior haberi debet*, L 17, 128; *nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest*, Dig. L 17, 7; *non omne quod licet honestum est*, Dig. L 17, 144; *impossibilium nulla obligatio est*, Dig. L 17, 185 und insbesondere die *regula Catoniana* s. den Art. Catoniana o. Bd. III S. 1794. Dig. XXXIV 7. Karlowa Röm. Rechtsg. II 931. Mitteis Röm. Privatrecht I 250, 59. Andere Beispiele Gai. IV 112. Dig. XXI 6, 9 pr. XXVI 8, 1 pr. XLI 2, 1, 16.

Das Wort des Paulus L 17, 1 cit.: *Non ut ex regula ius sumatur, sed ut ex iure quod est regula fiat* ist selbst eine Regel, die im Kampfe gegen unpraktischen Doktrinarismus viel verwendet wird. Sie enthält einen begründeten Widerspruch gegen ungeschichtliche Ableitungen von Rechtssätzen aus vorgefaßten allgemeinen Gedanken und noch mehr gegen die Herstellung neuen Rechtes aus derartigen vorgefaßten Meinungen, ein in der neuen Zeit nicht seltenes Verfahren, das dem praktisch-politischen Sinne der Römer grundsätzlich fern lag. Streng genommen ist aber der Satz des Paulus nur dort wörtlich zu nehmen, wo eine Regel nicht aus Rechtsquellen hergeleitet oder aus ihnen nicht richtig entwickelt worden ist. Dagegen dient die durch fehlerlose Verallgemeinerung gewonnene Regel dazu, in der Praxis aus ihr das geltende Recht abzuleiten, und ist eine Vorstufe für den Aufbau eines in sich widerspruchslosen Systems, in dessen Rahmen das volle Verständnis der Rechtssätze gewonnen wird, besser als aus den einzelnen rechtsgeschichtlichen Bausteinen der Regel; vgl. Gaius Dig. L 17, 147 *Semper specialia generalibus insunt.* Die Rechtsregel hat daher in ihrer Stellung zur lebendigen Handhabung ihres Inhalts eine große Ähnlichkeit mit der Sprachregel; vgl. Hugo Rechtsgesch. 465. Schilling Bemerkungen dazu 130ff. Dirksen Rh. Mus. III 106ff. F. D. Sanio De antiqu. reg. jur., Regiomont. 1833 II und Beiträge zur Gesch. der reg. jur., Abhdl. und Studien I 137ff. M. Voigt Röm. Rechtsgeschichte II 155 § 81. Windscheid-Kipp Pand.[9] I 123 § 28. R. Leonhard Institutionen 29. 30. F. Norden Apulejus von Madaura und das röm. Privatrecht, Leipzig und Berlin 1912, 65ff. [R. Leonhard.]

Regulbium, nach Not. dign. occ. XXVIII 8, 18, Kastell im südöstlichen Britannien unter dem Kommando des Comes Litoris Saxonici, mit Besatzung Cohors I Baetasiorum, jetzt Reculver, auf der Nordküste von Kent, wo die Mauern des Kastells noch stehen (ursprünglich 171×175 m, jetzt zum Teil vom Meer weggespült). Die Keramik und Münzen beweisen, daß der Ort schon im 1. oder 2. Jhdt. besetzt war; da ein kleiner Hafen hinter dem Kastell lag, hat er wohl als Statio der Classis britannica gedient; später, im 4. Jhdt., ist die Küstenverteidigung *litus saxonicum* eingerichtet und R. mit der Cohors I Baetasiorum besetzt worden. [Haverfield.]

Regulus. 1) Ein Pankratiast, stürzte infolge übermäßigen Weingenusses vom Schlage getroffen nieder, unter der Regierung des Kaisers Titus (79—81 n. Chr.), Plut. de tuenda sanit. praec. I p. 304, 10f. Bern.

2) Regulus. Über ihn regte sich der greise Kaiser Nerva so heftig auf, daß er in eine tödliche Krankheit verfiel, zu Beginn des J. 98 n. Chr., Epit. de Caes. 12, 10. Dessau Prosop. imp. Rom. III 126, 30 vermutet sehr ansprechend, daß M. Aquilius Regulus gemeint sei.

3) ....*Regulus, prae[ses prov(inciae) M(auretaniae) Caes(ariensis)]*, CIL VIII 21604. Aus der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. [Stein.]

4) ....s Regulus, als *per(egrinus praetor)* im J. 2 v. Chr. genannt in einem Bruchstück der Fasti der Arvalen CIL I p. 473 XI. Henzen Acta Arv. 242.

5) ...s Regulus, in den Fasti Antiates CIL X 6639 als Consul suffectus am 1. August 18 n. Chr. genannt; vielleicht identisch mit Memmius Regulus, s. Memmius. [Nagl.]

6) Regulus s. Aemilius (Nr. 131), Aquilius (Nr. 31—34), Articuleius (Nr. 4), Atilius (Nr. 47—53), Aurelius (Nr. 205), Licinius, Livineius, Memmius, Metilius, Aquillius und Rosius.

Reh. Das R. kommt in der antiken, besonders der griechischen Literatur recht stiefmütterlich fort. Für seine Anmut, für den unvergleichlichen Reiz, den es einem Raine zwischen Wald und Feld aufdrückt, scheinen die Dichter des Altertums kein Auge gehabt zu haben. Denn daß es nicht selten war, steht fest, Hist. aug. Aurelian. X 2; doch der Erwähnungen selbst bei den gelehrten Schriftstellern sind so wenige, daß man z. B. bei Aristoteles nicht einmal mit völliger Sicherheit sagen kann, ob er unser Tier mit *δορκάς*, *ἰππέλαφος* oder *πρόξ* bezeichnet hat. Ursprünglich hieß das R. doch wohl sicher *πρόξ*. Denn daß Hom. Od. XVII 295 die Gazelle meint, ist unmöglich, da des Odysseus Hund auf Ithaka und dem benachbarten Festlande solche Huftiere nicht zu jagen vermochte; auch scheint mir nicht annehmbar, den Damhirsch darunter zu verstehen. Später ist dann allerdings vielleicht *δορκάς* der Name des R. gewesen; doch gibt es auch hier keine Stelle, die unbedingt auf Cervus capreolus bezogen werden müßte. Völlig verfehlt scheint mir daher die Meinung Sundevalls Die Tierarten des Aristoteles (Stockholm 1863) 67, auch bei diesem sei *δορκάς* das R. Es ist vielmehr die Gazelle (Antilope dorcas, s. den Art. Bd. VII S. 889) und *ἰππέλαφος* der Damhirsch (Antilope picta). Hebräisch צְבִי Deuter. XII 15. Jes. XIII 14 ist ebenfalls die Gazelle, לְאָם Cant. cant. II 9. IV 5 dagegen vielleicht das R. Im Lateinischen kommt dies viel öfter vor und heißt *caprea* (*a similitudine caprae*,

Varro de l. l. V 101; männlich selten *capreus*, Prisc. gramm. II 112, 16, häufiger *capreolus*).

Das R. hat weder Galle noch Fibrin, und daher gerinnt sein Blut nicht, Arist. hist. an. II 2 p. 506 a 22. Plin. n. h. XI 191. 222. Seine Losung hat einen angenehmen Geruch, Alex. Aphr. probl. I 29. Es ist außerordentlich scheu (Aelian. hist. an. VII 19. Agathias Anth. Pal. V 292. Hor. epod. XII 26. Ovid. met. I 442) und schnellfüßig (Opp. cyn. I 165. II 12. 315. III 480. Hieron. in Jer. II 24). Horat. c. III 15, 12 nennt es auch *lasciva*. Es schließt Freundschaft mit Steinhühnern (Opp. cyn. II 318ff. 428) und bedient sich desselben Heilmittels gegen Wunden wie diese, nämlich der Diktamnusblätter, Val. Max. I 8. Seine Feinde sind alle größeren Raubtiere, vor allem der Löwe, Ammian. Marc. XXIX 4, 7. Verg. Aen. X 724. Horat. c. IV 4, 13; auch der Wolf, I 33, 8. Neben dem Hasen wird es am meisten gejagt, Iuven. XIV 81. Sil. Ital. X 19; aber auch zahm gehalten, Varro r. r. III 3, 3. 12, 1; mit Kaninchen zusammen, Colum. IX praef. Die Römer der Kaiserzeit sättigten ihre Gier, Blut fließen zu sehen, auch am Anblicke der in der Arena von wilden Tieren zerfleischten R., Ovid. fast. V 372. Daß R. in Afrika nicht vorkommen, hebt Plin. n. h. VIII 228 ausdrücklich hervor; dagegen sollen sie in der Landschaft Gazelonitis an der Mündung des Halys (sonst nicht in Kleinasien) gelebt haben, Strab. XII 546f. — Ambros. in ps. 118 serm. VI 12 vergleicht Jesum zweimal mit einem R.

Das Fleisch, griechisch *ovαγρία* genannt (Gloss. III 576, 40), galt bei den Römern für sehr wohlschmeckend; es kam sogar bei Hochzeiten auf den Tisch, Auson. 352, 2. Wenn die R. auf Weinbergen geäst hatten, genoß man freilich ihr Wildbret nicht, Horat. sat. II 4, 43. Vgl. noch Iuven. XI 142 und Anthim. 7. Die Ärzte hielten R.-Braten für nahrhaft (Cels. II 18) und stopfend (30). Plac. med. 4 lobt fast alle Eingeweide als Heilmittel. Scribon. Larg. 127 empfiehlt den Kot gegen Gelbsucht, Wildfleisch überhaupt Cael. Aurel. morb. chron. I 1, 23 bei Kopfschmerz, IV 3, 70 bei Milchruhr. Die Haut verwandte man zur Zauberei, um sich Leute geneigt zu machen; Genaueres bei Plin. n. h. XXIX 67. Drei verschieden angerichtete R.-Suppen beschreibt Apic. VIII 343—351. [Gossen.]

Rehimena, eine der 5 Landschaften jenseits des Tigris (also in Südarmenien zu suchen), die Iovianus 363 n. Chr. an den Sasaniden Sapor II. abtreten mußte, Amm. Marc. XXV 7, 9. [Weissbach.]

Rehob. 1) רְחֹב, LXX *Paάβ*, Stadt im Stammgebiet von Asser, Jos. 19, 28ff.; nach Jos. 21, 31 eine gersonitische Levitenstadt.

2) רחוב LXX *Paαβ*, Num. 13, 21 (P) ist R. die Endstation, bis zu der die Kundschafter vordringen, in der Nähe von Hamath gelegen und identisch mit R. bei Dan im äußersten Norden Palästinas, Richt. 18, 28; vgl. Buhl Geographie des alten Palästina 1896, 237, 240.

3) רחוב II. Sam. 8, 3 (LXX *Paάβ*), sonst פְּרָת רְחֹב II. Sam. 10, 6. 8, LXX *Ροώβ*, keilinschriftlich *Ruḫubi* (Zimmern-Winckler Die Keilinschriften u. d. Alt. Test.[3] 42), Name eines aramäischen Reiches südlich von Damaskus, das heutige Reḥâb östlich von Gerasch (Mitteil. u. Nachr. d. Deutsch. Pal. Ver. 1900, 32. 73ff.), wohl kaum identisch mit dem von LXX B I. Sam. 14, 47 erwähnten *Βαιθεωρ*, LXX A *Βεθωρ*. Über Davids Kämpfe mit den Aramaeern von Beth R. s. II. Sam. 10. [Beer.]

Rehoboth. 1) רְחֹבֹת עִיר, Stadtplätze, Märkte, Genes. 10, 11 von Nimrod gegründet, neben Ninive genannt, nach Delitzsch Wo lag das Paradies? 1881, 261 das assyrische *rêbit ninua*, die Vorstadt Ninives in hebräischer Form.

2) רְחֹבֹת, Gen. 26, 22 (J), einer von den Brunnen, die Isaak graben ließ zwischen Gerar und Bersaba, für identisch gehalten mit dem Brunnen *er-ruḥêbe* 30 km südwestlich von Bersaba Robinson Palästina I 324ff. Palmer Wüstenwanderung Israels 1876, 297. Musil Arabia Petraea II 2, 79ff.

3) רְחֹבוֹת הַנָּהָר, ‚R. am Fluß', Gen. 36, 37, die Heimat Sauls, des sechsten der Gen. 36 genannten acht edomitischen Wahlkönige. Onom. 286 ist R. eine Militärstation in Gebalene (Edom); der Fluß wäre dann mit E. Meyer Die Israeliten 1906, 373 ‚einer von den perennierenden Bächen, die von den südöstlichen Bergen der ʿAraba und dem Toten Meer zufließen'. Andere suchen R. am Euphrat (= הַנָּהָר) in Raḥba südlich von der Chaborasmündung, vgl. Gesenius-Buhl Hebr.-Aram. Handwörterb.[15] 748. [Beer.]

Reiectio. 1) Das Recht, erloste Richter im Geschworenengericht abzulehnen. War das Consilium für den einzelnen Proceß gebildet, so stand beiden Parteien die *r.* zu, Mommsen Strafr. 214ff. Der Beklagte bezeichnete eine bestimmte Zahl von Geschworenen für das Consilium und lehnte von den übrigen eine andere Zahl ab, Cic. Verr. I 1, 7, 18. I 2, 31, 77. III 41, 97. V 44, 114, und zwar konnte der nicht senatorische Angeklagte drei, der senatorische mehr zurückweisen, Lange Röm. Alt. III[2] 166. Von den übrig bleibenden durfte der Ankläger so viele ablehnen, wie die Normalzahl der Richter noch zuläßt, Cic. Phil. I 8, 20. Bei den Ritter- und gemischten Gerichten ist *r.* nicht bekannt. Das Gesetz des Pompeius vom J. 52 v. Chr. gibt Näheres, Asconius in Milon. p. 31f. Zumpt Kriminalrecht II 1869, 2, 352ff. Lange 369f. Pompeius sollte für die Prozesse wegen der Gewalttaten in und um Rom 360 Personen auswählen, von denen $3 \times 93 = 279$ durch Auslosung, 3×10 durch *r.* beider Parteien ausscheiden, sodaß nur 51 bleiben, 18 Senatoren einschließlich des Quäsitor, 17 Ritter, 16 Aerartribune. Mommsen 199. 216, vgl. ebd. über die *r. iudicum alternorum*, Cic. pro Planc. 36, Verr. I 2, 13, 32. P. Vatinius hatte 59 v. Chr. einen Gesetzvorschlag *de alternis consiliis reiciendis* eingebracht. Cic. in Vatin. 27, pro Plancio 36, Schol. Bob. 321. 323. 235 Or., der jene Bevorzugung der senatorischen Angeklagten hinsichtlich der *r.* aufhob und jedem Angeklagten das Recht zuwies, nicht nur einzelne Richter, sondern die ganze Zahl der Richter des Consiliums einmal zu verwerfen, Lange III[2] 283. Zumpt a. O. 279ff.

2) *R. civitatis*, Aufgabe des römischen Staats-

bürgerrechts durch Eintritt in das Bürgerrecht eines andern Staates, Lange I³ 207.

[Liebenam.]

Reiher. Allgemeines. Der R., griechisch *ἐρωδιός*, lateinisch *ardea* und *ardeola* (auch *tantalus*, Isid. orig. XII 7, 21), hat seinen griechischen Namen nach Suidas *παρὰ τὸ ἐν ἕλεσι διατρίβειν* (also ursprünglich *ἑλωδιός*), seinen lateinischen *quasi ardua* (Serv. georg. I 364), *propter altos volatus* (Isid. a. a. O.). Zuerst wird er von Hom. Il. X 274 erwähnt: *τοῖσι δὲ δεξιὸν ἦκεν ἐρωδιὸν ἐγγὺς ὁδοῖο Παλλὰς Ἀθηναίη. τοὶ δ' οὐ ἴδον ὀφθαλμοῖσιν νύκτα δι' ὀρφναίην, ἀλλὰ κλάξαντος ἄκουσαν.* Hierzu sagt Eustath. Il. 804, 57, der R. sei für auf der Lauer Liegende ein gutes Vorzeichen, wie Hermon bestätige; er jage nachts an Gewässern und Sümpfen und sei sehr räuberisch. Hierüber sowie über die Konjektur des Zopyros FHG IV 532 *πελλὸν* statt *Παλλὰς* vgl. u. 1. Ähnlich die Homerscholien zu diesem Verse. Dann lesen wir vom R. bei Semonides frg. 9 *ἐρωδιὸς γὰρ ἔγχελυν Μαιανδρίην τρίορχον εὑρὼν ἐσθίοντ' ἀφείλετο* und in Epicharms *Μοῦσαι* frg. 12 von *ἐρωδιοὶ μακροκαμπυλαυχένες*, ferner bei Aischylos in den *Ψυχαγωγοί* frg. 275 *ἐρωδιὸς γὰρ ὑψόθεν ποτώμενος ἔνθῳ σε πλήξει νηδύος χειλώμασιν, ἐκ τοῦδ' ἄκανθα ποντίου βοσκήματος σήψει παλαιὸν δέρμα καὶ τριχορρυές.* Bei Ar. av. 1142 beteiligen sich R. am Bau von Wolkenkuckucksheim, indem sie Lehm in Mollen herbeitragen. Die bekannte Fabel vom R., der dem Wolf einen Knochen aus dem Schlunde holt und zum Dank dafür nicht gefressen wird, steht bei Aesop. 276. Aelian. hist. an. behauptet von den R., daß sie ihre Eltern sorgfältig pflegten (III 23), der Möve feind (IV 3) und der Krähe freundlich gesinnt seien (V 48), und daß sie Krebs gegen bösen Blick anwendeten (I 35). Schnecken und Muscheln haben vor den Vögeln Angst (I 5); denn diese fressen sie samt der Schale und behalten sie so lange im Kropf, bis jene infolge der Wärme aufklappt. Dann speien sie sie aus und lassen nur den weißen Kern in ihren Magen gleiten (V 35). Auf den diomedischen Inseln gibt es viele R. Diese fliegen an Ausländern achtlos vorüber; wenn aber ein Grieche landet, kommen sie herbei, lassen sich anfassen und streicheln und geben Zeichen des Wohlbehagens von sich. Das sollen die verwandelten Gefährten des Diomedes sein (I 1. Antig. Car. 188). Die Spitzmäuse stellen der R.-Brut nach und umgekehrt, Plin. n. h. X 204. Nach Arist. *περὶ πορείας ζῴων* 10 p. 710 a 13 benützen die R. ihre Beine statt eines Schwanzes zur Richtung des Fluges, und frg. 241 p. 1522 a 40 behauptet derselbe Gelehrte, daß man aus ihrem Gekrächz und Flug das Wetter vorherbestimmen könne, s. auch Plin. n. h. XVIII 363. Die römischen Dichter erwähnen den R. selten, Verg. Georg. I 364 mit der Erklärung des Servius, Lucan. V 553 mit dem Scholion und Avien. Arat. 1717. Vgl. dazu Sen. quaest. nat. VII 28. Wenn man nicht schlafen kann, muß man einen R.-Schnabel in ein Eselsfell nähen und vor die Stirn binden. So berichtet Plin. n. h. XXX 140.

Die einzelnen Arten. 1. Der graue R., *πελλός* (Ardea cinerea), brütet und begattet sich schwer; er schreit bei der Begattung, während welcher er auch Blut aus den Augen fließen läßt (wohl eine Verwechslung mit Nr. 4, vgl. Bechstein Naturgesch. d. Vögel III 27. Naumann Naturgesch. d. Vögel IX 178). Er legt schwierig und unter Schmerzen Eier. Mutig kämpft er gegen alle Tiere, die ihm Schaden zufügen, besonders gegen den Adler, der ihn bei Tage, und den Fuchs, der ihn bei Nacht anfällt; aber auch mit der Lerche, die ihm die Eier zu stehlen sucht, Arist. hist. an. IX 1 p. 609 b 22. Seine Geschicklichkeit, treue Brutpflege, Beutegier und Fischjagd am Tage erwähnt derselbe IX 18 p. 616 b 33 und fügt hinzu, daß er ein unscheinbares Kleid habe und seine Ausleerungen stets wässerig seien. Dies letztere bestätigen Naumann a. a. O. 46 und Lindermayer Die Vögel Griechenlands 149. Der hebräische Name dieses Vogels ist höchstwahrscheinlich אֲנָפָה.

2. Der weiße R., *λευκός* (Egretta alba), hat ein schön gefärbtes Gefieder und begattet sich ohne Schwierigkeit. Er legt leicht und nistet regelmäßig auf Bäumen und sucht seine Nahrung an Sümpfen, Seen, auf Wiesen und Feldern, Arist. hist. an. IX 18 p. 616 b 36. Plin. n. h. XI 140.

3. Der Löffel-R., *λευκερώδιος* (Platalea leucerodia), lebt an Flüssen und Seen, ist kleiner als die beiden anderen und hat einen breiten und langen Schnabel. Er hat wie die übrigen Arten keine Schwimmhäute, sondern gespaltene Füße, Arist. hist. an. VIII 3 p. 593 b 1.

4. Die Rohrdommel, *ἀστερίας* (Botaurus stellaris), führt den Beinamen *ὄκνος*, weil sie sich selten vom Fleck rührt, und soll aus einem Sklaven hervorgegangen sein. Ihr Federkleid ist auf dunklem Grunde weiß gefleckt, Arist. hist. an. IX 18 p. 616 b 39. Plin. n. h. X 164. In Ägypten ist der Vogel häufig und versteht die Stimme des Menschen. Denn wenn jemand Knecht zu ihm sagt, gerät er in Aufregung, und wenn man ihn Dommel nennt, bläst er sich auf, Aelian. hist. an. V 36. Auch er kommt sicher im Alten Testamente vor, wo er קָאַת heißt.

5. Der Goliath-R., *ὠρίων* (Ardea nobilis Blyth), ist in Indien heimisch, hat rote Stelzfüße, blaue Augen und soll eine singende Stimme von sich geben, XVII 22. [Gossen.]

Reii, römische Kolonie in Gallia Narbonensis, nordwestlich von Forum Iulii und nordöstlich von Aquae Sextiae. Der alte einheimische Name *Alebece*, erhalten bei Plinius (n. h. III 36), ist wohl von *Ἀλβιοικοι* (Strab. IV 203) oder *Albici* (Caes. bell. civ. I 34. 56f. II 2) abzuleiten (Herzog Gallia Narb. 89). Seit Augustus heißt die Stadt *colonia Apollinaris Reiorum* oder *col. Iul. Aug. Apollinar. Reior.* (bei Plin. *Reiorum Apollinarium*), später kurz *Reii* (Sid. Apoll. ep. IX 9) oder *Reii Apollinares* (Tab. Peut.). Ihre Bürger werden *Reienses* genannt (Not. Gall. 16, 4), auch *Regenses* und *Regi* (Sid. Apoll. Ep. VI 12 und in den Konzilsakten). Der jetzige Name ist Riez. — Die Stadt scheint durch Caesar latinisches Recht erhalten zu haben (so noch bei Plin. a. a. O.), aber von Augustus römisches

Bürgerrecht, in der Tribus Voltinia. Auf den Inschriften erscheinen *quatuorviri* (CIL XII 367. 983), ein *aedilis* (351), ein *flamen Romae et Augusti, pontifex* (983), ferner *sexviri Augustales* (358. 371) und ein *collegium utric[ulariorum* (372). Über die dort erhaltenen Altertümer handeln de Laurière Bull. monum. 1873 und 1878. CIL XII p. 49ff. Vgl. auch Desjardins Géogr. de la Gaule II 432. Holder Altcelt. Sprachschatz s. *Rei*. [Haug.]

Reis (*oryza, ὄρυζα*, Oryza sativa L.), Graminee aus der Gruppe der Oryzeen; was darüber zu sagen ist, findet sich so vollständig bei V. Hehn Kulturpflanzen u. Haustiere[8] 502ff., daß ich mich auf einen Auszug daraus nebst einigen Ergänzungen beschränke. Der R. wächst nach Hooker (Flora of British India VII 92) wild in den Sümpfen von Rajpootana, Sikkim, Bengalen, Khasia, Zentralindien, den Circars und Pegu. Er soll aber auch in den Sümpfen Cochinchinas wild vorkommen und wird von den Chinesen, bei denen er schon im J. 2800 v. Chr. eine verbreitete Kulturpflanze war, als eine einheimische Pflanze angesehen. Ferner soll er auch im tropischen Nordaustralien wie im inneren Nordafrika wild zu finden sein.

Im klassischen Altertum wird er vielleicht zuerst erwähnt für Indien von Herodot III 100, der aber den Namen nicht nennt: *καὶ αὐτοῖσι ἔστι ὅσον κέγχρος τὸ μέγαθος ἐν κάλυκι, αὐτόματον ἐκ γῆς γινόμενον, τὸ συλλέγοντες· αὐτῇ κάλυκι ἕψουσί τε καὶ σιτέονται*; dagegen sagt Athenaios III 110 e, Sophokles habe im Triptolemos *ὀρινδὴς ἄρτος* genannt, was die Späteren entweder als Brot aus R. oder aus einem in Äthiopien einheimischen sesamähnlichen Korn deuteten, vgl. Poll. VI 73. Hesych. s. v. Phryn. (Bekker Anecd. I 54). Erst mit der Eroberung Asiens durch die Makedonier trat, wie so vieles andere, auch der indische R. in den Gesichtskreis der Griechen. Daher gibt auch Theophrastos hist. pl. IV 4, 10 ein gutes Bild: Am meisten baut man (in Indien) den sog. R., woraus man den R.-Trank macht. Die Frucht ist dem Spelz ähnlich und sieht enthüllt wie Graupen aus und ist leicht verdaulich; im Habitus gleicht er dem Lolch, und wird meist unter Wasser gehalten. Er schießt nicht in Ähren, sondern bildet eine Rispe wie Hirse oder Kolbenhirse. Noch besser schildert den Anbau — die Pflanzenbeschreibung ist viel schlechter — Aristobulos, ein Begleiter des großen Königs auf der Indienfahrt bei Strab. XV 1, 18: Der R. steht in Indien auf Beeten, die eingedämmt und mit Wasser bedeckt sind. Die Höhe der Pflanze beträgt vier Ellen; sie ist vielährig (?) und vielfrüchtig: geerntet wird zur Zeit des Unterganges der Plejaden und wird wie der Spelz durch Stampfen enthülst. Er wächst auch in Baktriana, Susis und Babylonien und im unteren Syrien. Megillos sagt, der R. werde vor der Regenzeit gesät, er brauche Bewässerung und Pflege, da er aus aufgestauten Teichen seinen Wasserbedarf decken müsse.

Auch Diodor läßt (XIX 13) bei Erzählung der Kämpfe zwischen Eumenes und Seleukos den ersteren wegen Getreidemangels seine Truppen in Susiana mit R., Sesam und Datteln ernähren.

Bei Athenaios IV 153 d ist uns eine Stelle aus des Megasthenes Indica erhalten, worin dieser Agent des Königs Seleukos berichtet, daß an den indischen Höfen jeder Gast ein Tischchen bekomme in Form eines Behälters oder Untersatzes; dieser trägt eine goldene Schüssel, und in diese wird erst gekochter R. wie Graupenbrei getan und dazu viele Zutaten indischer Fabrikation, also eine Art Pilav. Auch die Verwendung des R. zu einer Art Bier — an Arrak und Rum ist natürlich noch nicht zu denken — erwähnen Strab. XV 1, 53, *οἶνόν τε γὰρ οὐ πίνειν ⟨τοὺς Ἰνδούς⟩, ἀλλ' ἐν θυσίαις μόνον, πίνειν δ' ἀπ' ὀρύζης ἀντὶ κριθίνων συντιθέντας· καὶ σιτία δὲ τὸ πλέον ὄρυζαν εἶναι ῥοφητήν* und Aelian. n. a. XIII 8 *ἐλέφαντι ... ὕδωρ πόμα ἐστί· τῷ δὲ εἰς πόλεμον ἀθλοῦντι οἶνος μέν, οὐ μὴν ὅ τῶν ἀμπέλων, ἐπεὶ τὸν μὲν ἐξ ὀρύζης χειρουργοῦσι, τὸν δὲ ἐκ καλάμου*. (Die hienach zu Aristot. *Z τθ* 605 b 4 gemachte Konjektur Schneiders *τοῖς δὲ μὴ πίνουσι οἶνον ὀρύζης* [für *ῥίζαν*] *ἑψήσαντες ἐν ἐλαίῳ διδόασιν* ist unhaltbar). Die Sprachgeschichte folgte (nach Schrader Indogerm. Reallex. 668) hier der Sachgeschichte auf dem Fuße: skrt. *vrîhi* — ging in die iranische Sprache über (hier fast überall mit Nasal), neu pers. *birinj, gurinj* usw. und in das Armenische (*brinj*), sowie in die semitischen Sprachen (syr. *b-r-n-g'*, arab. *'aruzz*, aram. *'ârûzâ, 'ôrez*, letzteres erst aus *ὄρυζα*). Aus dem Iranischen oder Indischen wanderte das Wort ins Griechische, wo es teils als *ὀρίνδα*, teils als *ὄρυζα* erscheint. Zuerst wohl im Neugriechischen (*ῥύζι*) hat das Wort das anlautende *ὀ* verloren und ist so ins ital. *riso* und ins übrige Europa gedrungen. Seit der Ptolemaeerzeit mußte ein lebhafter Handel, wie mit anderen indischen Erzeugnissen, so auch mit R. über das Persische und Rote Meer zu den dortigen Häfen gehen. Für die römische Zeit sehen wir dies aus dem Periplus maris rubri des sog. Arrian, der diesen Artikel mehr als einmal unter den Produkten der von den Schiffern besuchten Küsten anführt (c. 14. 31. 37. 41).

Auffallend wenig weiß Plinius n. h. XVIII 71 *Indi ... maxime quidem oryza gaudent, ex qua tisanam conficiunt, quam reliqui mortales ex hordeo.* Geradezu unsinnig ist die botanische Schilderung: *oryzae folia carnosa, porro similia, sed latiora, altitudo cubitalis, flos purpureus, radix gemmeae rotunditatis*, wo entschieden eine Verwechslung mit einer Orchidee vorliegt. Vgl. Mitteil. zur Geschichte d. Med. u. d. Naturw., Heft 52 (1913); ferner n. h. XVIII 75 *Turanius .. olyran et oryzan eandem esse existimat. tisanae conficiendae volgata ratio est.*

Angebaut und als gewöhnliches Nahrungsmittel verwendet wurde der R. in Europa während des klassischen Altertums und früheren Mittelalters nirgends, seine Einbürgerung in Südeuropa geht auf die Araber zurück. Nur Apicius 2 § 52 (*sucus oryza*), 4 § 153 und 155 gedenkt seiner in der Küche, sonst ist eigentlich immer vom Arzneigebrauche die Rede. So rechnet ihn Celsus zu den Stoffen, die guten Saft haben (II 20), den Schleim dicker machen (II 23) und gut verdaulich sind (II 24). Auch an der bekannten Stelle des Horaz (sat. II 3, 155), wo

dem Geizhals ein *tisanarium oryza* zum Preise von 8 As empfohlen wird, ist dies als Stärketrank aufgefaßt. Dioskurides m. m. II 95 W. hat nur *ὄρυζα τῶν σιτηρῶν ἐστιν εἴδος, φυομένη ἐν ἑλώδεσι τόποις καὶ ἐνύγροις · τρόφιμος δέ ἐστι μετρίως καὶ κοιλίας σταλτική; oridia* Diosc. lat. II *οζ'* (= Sim. Seth. 75, 7) = Gal. XII 92. Gal. fac. al. I 17 (IV 625) schätzt ihn nicht hoch: *τούτῳ τῷ σπέρματι πάντες εἰς ἐπίσχεσιν γαστρὸς χρῶνται τὴν ἔψησιν αὐτοῦ παραπλησίαν ποιοῦντες χόνδρῳ. δυσπεπτότερον δ' ἐστὶ χόνδρου καὶ τρέφον ἧττον. ὥσπερ γε καὶ εἰς ἐδωδῆς ἡδονὴν ἀπολειπόμενον αὐτοῦ πάμπολυ* und daraus wieder Aet. I s. v. Paul. Aeg. VII 3 s. v. Ps.-Theod. Prisc. de simpl. med. 101. Der griechisch-gotische Arzt Anthimus berichtet noch in seiner epistula ad Theudericum regem Francorum (ed. Val. Rose anecd. I 65ff. c. 70): *Oriza enim et ipsa bene cocta facit: nam si crudior fuerit nocet. facit enim o. et ad disentericos, ut bene coquatur et sic comedatur. etiam et eliza in pura aqua, ita ut quando incipit coqui, bene aqua illa excoletur, et sic mittantur lactes caprini, et ponatur olla in carbonibus, et coquatur lente ut unum corpus deveniat: ita ut sine sale et oleo comedatur calida, et non frigida.*

In der Tierarzneikunde erwähnt den R. Chiron mulomed. 252 *altera die purges ei caput ex oriza.* [Stadler.]

Reiterei. A. Griechische (vgl. *Ἱππεῖς*).

I. Geschichte der griechischen Reiterei.

Reiter sind zuerst in den altorientalischen Heeren eingeführt worden. Die ersten Reiter, die wir kennen, sind die berittenen Bogenschützen der Chetiter, die wir auf den Denkmälern Ramses II. gegen die Ägypter kämpfen sehen. Im ägyptischen Heere gab es damals noch keine militärischen Reiter. Auch Homer kennt sie noch nicht. Sie sind bei den Griechen vermutlich erst gegen das Ende der mykenischen Zeit (um das J. 1000) nach dem Vorbilde der vorderasiatischen Heere eingeführt worden.

Über die älteste R. der Griechen werden wir nur spärlich durch kurze Notizen der Schriftsteller und durch Vasenbilder unterrichtet. Anfänglich pflegten die Reiter stets mit zwei Pferden zu reiten, d. h. neben dem Reitpferde noch ein Reservepferd mit oder ohne Diener mitzuführen. Dieselbe Sitte bezeugen Denkmäler des 9. und 8. Jhdts. für die Assyrer. In Griechenland scheint sie gegen Ende des 6. Jhdts. wieder abgekommen zu sein; nur in einigen unteritalischen Kolonien hat sie bis weit in die geschichtliche Zeit hinein noch fortbestanden. Von hier bezogen noch die Diadochen Söldner, die stets mit zwei Pferden ritten und stritten, unter dem Namen *Ταραντῖνοι* (Diod. XIX 29, 2. 5). Die Taktiker Arrian und Aelian (2, 4) nennen sie *ἄμφιπποι* im Gegensatz zu den Reitern mit einem Pferde, den *μόνιπποι*. Das Nähere s. unter *Ἱππεῖς* II 2.

Daneben hat es, wie die Vasenbilder bezeugen, in den griechischen Heeren schon frühzeitig Reiter mit einem Pferde gegeben. Seit dem Ende des 6. Jhdts. gibt es, abgesehen von den oben erwähnten Tarantinern, nur noch *ἱππεῖς μόνιπποι*. Aus den Abbildungen von Reitern auf den Münzen der Bisalten und der älteren Könige von Makedonien, sowie aus der Erwähnung von Reitern in der Gründungssage des Königshauses (Herod. VIII 138) läßt sich schließen, daß ‚in diesen Gegenden die R. von alters her eine nationale Waffe war' (Droysen Heerwesen u. Kriegführung der Griechen 28, 2). Von den Geschichtschreibern werden für die ältere Zeit Reitertruppen der Euboier (Strab. X 1, 10), der Thessaler (Plut. amat. 17. Herod. V 63. 64. Aristot. *Ἀθ. πολ.* 19; 1000 Reiter kommen dem Hippias zu Hilfe) und einiger Kolonien bezeugt. Nach den Notizen der Lexikographen stellten in Athen die 48 Naukrarien, die nach Herod. V 71 schon zu Kylons Zeit vorhanden waren, 96 Reiter auf (Phot. Harpokr. Suid. s. *ναυκραρία*. Hesych. s. *ναύκλαρος*. Poll. VIII 108). Diese bildeten jedoch offenbar nicht den Gesamtbestand der attischen R., sondern nur einen kleinen Teil, der wahrscheinlich zur Bewachung der Landesgrenzen in aktiven Dienst gestellt wurde und jährlich wechselte. Später aber, vermutlich unter Kleisthenes, haben die Athener jedenfalls aus politischen Gründen die R. abgeschafft. Die Spartaner haben dies aus denselben Gründen schon ein oder zwei Jahrhunderte früher getan. Ihre ehemals zu Pferde kämpfende Ritterschaft bildete zwar auch später noch unter dem alten Ehrentitel *ἱππεῖς* eine gesonderte Elitetruppe, kämpfte aber zu Fuß. Zur Zeit der Perserkriege scheint in Griechenland R. nur noch bei den Böotern vorhanden gewesen zu sein. Es läßt sich dies aus der Erwähnung eines böotischen Hipparchen (Herod. IX 69) schließen. Bei Plataiai hat es auf Seite der Griechen keine R. gegeben.

Die Athener haben erst um die Mitte des 5. Jhdts. (W. Helbig Les *ἱππεῖς* Athéniens [Extrait des Mém. de l' Acad. des Inscr. et Belles-Lettres t. XXXVII, Paris 1902, 9—12, 80—90]) — innerhalb der J. 478—445 v. Chr. — wieder eine Reitertruppe aufgestellt, die anfänglich 300, später 1000 *ἱππεῖς* (Lanzenreiter) und 200 *ἱπποτοξόται* (Bogenschützen) zählte (Aisch. II 184 = Andok. III 7. Aristoph. Ritter 225. Hesych. s. *ἱππῆς*. Demosth. de symmor. 181, 17 [14, 13]. Thuc. II 13, 8. Aristot. *Ἀθ. πολ.* 24, 3. Xen. hell. VIII 1, 2; hipp. 9, 3) (s. *Ἱππεῖς* III 1).

Die *ἱππεῖς* wurden aus den meistbegüterten Bürgern (Xen. hipp. 1, 9; oec. 2, 6), die *ἱπποτοξόται* (s. d.) nach Ed. Meyer (Gesch. d. A. IV 56) aus den Theten ausgehoben; nach anderen waren dagegen die *ἱπποτοξόται* angeworbene Skythen oder (nach Droysen a. a. O. 64, 1) ‚gekaufte Sklaven, unter denen zu dienen für einen attischen Bürger für ehrenrührig galt (Lys. XV 6)'. Eine Abbildung eines skythischen Bogenschützen findet man bei Bauer Griech. Kriegsaltert. Taf. VI, fig. 33.

Die Spartaner scheinen erst im J. 424 v. Chr. wieder eine Reitertruppe aufgestellt zu haben, die damals 400 Mann (Thuc. IV 55, 2), im J. 394 600 Mann (Xen. hell. IV 2, 16) zählte.

Die böotische Ritterschaft nahm an der Schlacht bei Delion mit 1000 Pferden, an der am Nemeabache (ohne die Orchomenier) mit 800 Pferden teil.

Die thessalische Ritterschaft vermochte zur Zeit Iasons von Pherai 6000 Mann, mit den Bundesgenossen zusammen 8000 Mann zu stellen (Xen. hell. VI 1, 8. 9); Isokrates (*περὶ εἰρήνης* [8] 118) berechnet ihre Stärke noch auf mehr als 3000 Mann. Am Lamischen Kriege nahm sie nur noch mit 2000 Mann teil (Diodor. XVIII 15, 2).

Die makedonische R. erscheint in der Geschichte zuerst im J. 432 (600 Mann vor Potidaia), sodann im J. 429 (1000 Mann in Akarnanien) (Thuc. I 61, 4. II 80, 7). Unter Philipp bekam sie den Titel *ἑταῖροι*, Gefährten des Königs. Zur Zeit Alexanders d. Gr. hat sie 3000 Mann betragen; denn nach Diod. XVII 17, 4f. nahm er 1500 Mann nach Asien mit und ließ ebensoviele in Makedonien zurück. Außer dieser schweren gab es noch leichte R. (*πρόδρομοι*), die aus einer nicht genau zu bestimmenden Anzahl von thrakischen Lanzenreitern (*σαρισοφόροι*) und Päonen bestand (Arr. an. I 12, 7. 14, 6). Während des Feldzuges sind noch asiatische berittene Bogenschützen (*ἱπποτοξόται*) und Speerschützen (*ἱππακοντισταί*) hinzugekommen (Arr. an. IV 24, 1. VI 6, 1. III 24, 1. IV 17, 3. 23, 1. V 12, 2. VI 17, 4).

Auch die sizilischen Städte unterhielten eine zahlreiche R. Die syrakusische zählte unter Gelon 2000 Mann (Herod. VII 158. Ephor. frg. 111).

II. Organisation und Bewaffnung.

Die taktischen Einheiten, die den heutigen Schwadronen entsprechen, wurden in den verschiedenen Staaten verschieden benannt und waren von verschiedener Stärke. Die spartanische R. hatte anfänglich 4, später 6 *μόραι* zu je 100 Pferden, die athenische 10 *φυλαί* zu je 100 Pferden, die böotische, makedonische, achäische eine nicht genauer zu bestimmende Anzahl von *ἴλαι* (s. d.) (unter eine Kopfstärke von 100 Pferden scheint man erst in der Diadochenzeit bisweilen heruntergegangen zu sein. Ael. tact. 19, 10 berichtet, daß Polybius eine Ile von 64 Pferden verwendet habe. Es war dies wahrscheinlich eine Folge der zunehmenden Anwendung von rautenförmigen Formationen [s. u.]. Kleine Ilen in der Schlacht bei Paraitakene [im J. 317] Diod. XIX 27ff.). Die makedonische zählte mindestens 150 Mann (Arr. an. II 9, 3f.) und zerfiel wieder in 2 *λόχοι* (ebend. III 16, 11), später in *ἑκατοστύες*, Hundertschaften (Arr. an. VI 27, 6). Die spartanische (Plut. Lyk. 23) und die achäische (Polyb. X 23, 3) zerfielen in *οὐλαμοί*, Züge. Bei den Ätolern scheint der Ulamos an die Stelle der Ile getreten zu sein (Polyb. XVIII 19, 9. 21, 1). Der Führer der spartanischen Mora hieß *ἱππαρμοστής* (Xen. de rep. Lac. 11, 4; hell. IV 4, 10. 5, 12), der einer Ile *ἰλάρχης*, Rittmeister (Arr. an. I 12, 7). Mehrere Schwadronen bildeten eine *ἱππαρχία*, Regiment oder Division (Polyb. X 21, 4), die von einem *ἱππάρχης*, Oberst, befehligt wurde. In Athen bildeten 5 Phylen eine Hipparchie (Aristot. *Ἀθ. πολ.* 61, 4. Xen. hipp. 3, 6. 11). Unter Alexander d. Gr. gab es zuerst 2, dann 8, zuletzt wieder 4 Hipparchien (s. *Ἱππαρχία* und *Ἱππάρχης*).

Über die Bewaffnung der griechischen Reiter sind wir nur mangelhaft unterrichtet. In der ältesten Zeit sind sie, soweit es die Denkmäler erkennen lassen, teils schwer mit Helm, Panzer, Schild, Schwert und Lanze, teils leicht gerüstet, indem sie statt des Helms einen Hut und statt des Panzers nur eine Chlamys tragen. In dieser leichten Rüstung erscheinen sie auf makedonischen Münzen und auf attischen Vasenbildern. Zahlreiche Abbildungen beider alten Reitertypen findet man bei W. Helbig a. a. O. 20. 21. 24. 26. 32 u. ö., bes. Pl. I und II.

Die griechische und makedonische R. der historischen Zeit führte keine Schilde mehr (Xen. hell. IV 4, 10; an. III 4, 48. Ausnahmen: Xen. hell. II 4, 24 und Arr. an. I 6, 5), wohl aber Helm, Panzer, der schwerer als der des Fußvolkes war (Xen. an. III 4, 48. Plut. Philop. 6), Schwert und Lanze und ist deshalb immerhin als schwere zu bezeichnen(Xen. de re equ. 12. Arr. an. I 15, 5—7). Erst zur Zeit des Polybius führten die griechischen Reiter Schilde. Polybius nennt sie *θυρεοί* (VI 25, 10), ohne sie näher zu beschreiben. Da er mit demselben Worte auch das römische *scutum* übersetzt, so scheint der griechische Reiterschild mit diesem eine gewisse Ähnlichkeit gehabt zu haben; so groß und gewölbt wie dieses kann er aber nicht gewesen sein. Helbig (Zur Gesch. des röm. Equitatus 296, 1) schreibt ihm eine länglich ovale Gestalt zu. Nach Arr. tact. 2, 14 waren die römischen Reiterschilde glatt und länglich viereckig (*θυρεοὶ πλατεῖς παραμήκεις*).

Abbildungen schwergerüsteter Reiter der historischen Zeit finden sich auf Münzen von Magnesia am Mäander (Friedländer Königl. Münzkabinet zu Berlin nr. 223) und auf solchen Alexanders von Pherai (Catalogue of the greek coins in the British Museum Thessaly Taf. 10, 11. Bauer a. a. O. Taf. XI, fig. 47).

Die Ausrüstung des Pferdes bestand aus dem Kopfstück (*κορυφαία*) mit Stirnband (*ἄμπυξ*) und Wangenriemen (*γενειαστήρ, γενειάς*), dem Gebiß (*στόμιον*) mit Trensenzügeln (*ὀντῆρες, ἡνίαι*; die Kandare war den Alten unbekannt) und der Decke (*ἐφίππιον*) aus Filz oder Fell. Mit einer Schutzrüstung, wie sie Xenophon (Kyrup. VI 4, 1. VII 1, 2: *προστερνίδια, προμετωπίδια, παραμηρίδια*) den Athenern empfiehlt und Arr. tact. 2, 11 an den *κατάφρακτοι* der Diadochenzeit beschreibt (*παραπλευρίδια* und *προμετωπίδια*), ist das griechische Reiterpferd wahrscheinlich niemals versehen gewesen. Auch der Hufbeschlag war unbekannt; vgl. Reitkunst.

III. Die Taktik.

1. Rotten und Glieder. Die gewöhnlichen Formationen der griechischen R. bestanden wie die des Fußvolkes aus rechtwinkligen Vierecken. Die innere Formation der einzelnen Abteilungen erfolgte ebenfalls wie beim Fußvolke nicht durch die Zusammenfügung mehrerer Glieder hintereinander, sondern durch die mehrerer Rotten nebeneinander. Die Glieder hießen *ζυγά*, die Rotten bis auf Alexander d. Gr. *στίχοι*, später, sicher zur Zeit des Polybius, *λόχοι*; so auch bei den Taktikern Asklepiodot, Arrian und Aelian, deren Vorlagen derselben Zeit angehören. Diese Autoren kennen aber auch noch

die ältere Bezeichnung *στίχος* (Asklep. 2, 1: *ἐκαλεῖτο δὲ ὁ λόχος πάλαι καὶ στίχος*) und gebrauchen neben *καταλοχίζειν* auch noch das ältere *στοιχεῖν* und *συστοιχεῖν* für ‚Rotten bilden' (Ael. Arr. 4, 1. 19, 3. Asklep. 10, 13. Polyb. X 21, 7).

Jede Rotte hatte einen Chargierten, den Rottenführer (*ζυγάρχης* Ael. 19, 8; *πεμπάδαρχος* Xen. hipp. 4, 9).

Über die Kopfzahl der Rotte, d. i. über die Tiefe der Abteilungen sind uns nur wenige Angaben überkommen. Die Tiefe der R. des Agesilaos betrug bei Daskylion im J. 396 4 Pferde (Xen. hell. III 4, 13). Dieselbe Zahl bezeichnet Mauricius (II 5, 58) als die Tiefe *κατὰ τὸ ἀρχαῖον σχῆμα, ὡς ἔγραψαν οἱ παλαιοί*. Sie nennt auch Constantinus Porphyrogenetus p. 1277. In der athenischen R. zählte die Rotte 5 Pferde, daher nannte man diese neben *στίχος* auch *πεμπάς*; das ergibt sich aus dem Namen ihres Führers *πεμπάδαρχος*, den Xenophon (a. a. O.) nicht frei erfunden haben kann. Die von demselben vorausgesetzte *δεκάς* war eine Doppelrotte, d. h. eine aus 2 Rotten bestehende höhere Einheit wie die *διλοχία* Philopoimens (Polyb. X 23, 4). (Die *πεμπάδαρχοι*, die Führer der geraden Rottennummern, standen unter dem Befehle der *δεκάδαρχοι*, der Führer der ungeraden Nummern, und setzten sich mit ihren Rotten auf dem Marsche hinter die ungeraden Nummern. Beim Aufmarsch in die Gefechtslinie schoben sie ihre Rotten zwischen die ungeraden vor [‚doublierten ein']. Diese Evolution meint Xenophon [a. a. O.] mit *τὸ μέτωπον μηκύνειν*. Damit erledigen sich die Bedenken Bauers [Gr. Kriegsaltert. 353] und Droysens [Gr. Heerwesen 50, 1]). 8 Pferde sind nach Polybius (XII 18, 3: *πλεῖστον μὲν γὰρ ἱππέων τάττεται βάθος ἐπ' ὀκτὼ πρὸς ἀλήθιναν χρείαν*) das Maximum, das man annehmen kann, nicht, wie Droysen (a. a. O. 50) und Bauer (a. a. O. 450) glauben, die zu seiner Zeit meist gebräuchliche Tiefe. Dies ergibt sich auch aus dem Zwecke der von ihm angestellten Berechnung. Er will den Mindestraum feststellen, den man für ein bestimmtes Reitergeschwader annehmen muß, und rechnet daher mit den denkbar größten und kleinsten Grenzwerten. Die Taktiker sind der Ansicht (Ael. Arr. 18, 8), daß eine große Tiefe für die R. unzweckmäßig ist. Wir können den oben angeführten Gewährsmännern glauben und annehmen, daß man 4 Pferde als Minimum für die Tiefe betrachtete, damit der Stoß gegen den Feind und die Widerstandskraft gegen den des Feindes nicht zu schwach seien, und 8 Pferde als Maximum, damit die Front nicht zugunsten der Tiefe unverhältnismäßig gekürzt werde (erst in jüngster Zeit hat sich die deutsche Heeresleitung für 2 Glieder entschieden. ‚Gegen Kavallerie attakiert die Eskadron in der Regel ungeteilt in Linie. Der Einbruch muß mit voller Wucht und in zwei klaren geschlossenen Gliedern erfolgen' [Exerzierreglement f. d. d. Kav. 1909, S. 47]. Früher attakierte man auch in Regimentskolonnen, d. h. in 16 Gliedern). Da eine Ile 100 bis 150 Pferde zählte, so ergab es sich von selbst, daß sie stets eine größere Front als Tiefe hatte, und daß die *ἴλη ὀρθία*, d. i. eine Formation, in der die Tiefe größer als die Front war, nur eine Ausnahme bildete. Sie entstand dadurch, daß man die in Front stehende Ile entweder eine Viertelwendung oder mit Unterabteilungen eine Viertelschwenkung nach der Flanke machen ließ (s. u.). Als Angriffsformation kam sie nur dann in Anwendung, wenn man plötzlich in der Flanke angegriffen wurde oder einen überraschenden Angriff nach der Flanke machen wollte (Arr. an. IV 4, 7. Diod. XIX 83, 4). Nur einmal wird eine Tiefe zweier Ilen von 50 Pferden erwähnt (Diod. XIX 27, 2, 2 Ilen des Eumenes, die wahrscheinlich für einen überraschenden Flankenangriff bestimmt waren).

Der Gliederabstand (wir folgen mit den Ausdrücken ‚Gliederabstand' und ‚Rottenabstand' der Kürze halber der Terminologie der griechischen Taktiker. Bei diesen bedeutet *διάστημα* den Raum, den ein Glied nach der Tiefe und eine Rotte nach der Breite einnimmt, wobei die Länge und die Breite des Pferdes immer mit inbegriffen ist. Der Glieder- und Rottenabstand besteht also aus der Länge bezw. der Breite des Pferdes zusammengenommen mit dem wirklich freien Raume oder wirklichen Abstande, der zwischen den einzelnen Pferden vorhanden ist) oder die Gliedertiefe, d. i. der Raum zwischen der Nasenspitze eines Pferdes im vorderen Gliede und der des im nächsten Gliede dahinterstehenden Pferdes scheint zwischen 8 und 16 Fuß (1 Fuß = 30 cm) geschwankt zu haben. Der Gliederabstand besteht aus der Pferdelänge und dem freien Zwischenraum, der zwischen der Nasenspitze des Hinterpferdes und dem Schweife des Vorderpferdes offen gehalten wird. Als kleinstes Maß der Pferdelänge (von der Nasenspitze bis zum Schweif) wird man 8 Fuß ansetzen können, der freie Zwischenraum kann zwischen 0 und 8 Fuß schwanken. Bei der deutschen R. beträgt er 3 Schritt (= 8 Fuß; 1 Schritt = 80 cm) in der Gefechtsstellung, in der Zugkolonne 1 Schritt; in der Marschkolonne dagegen wird dicht aufgeschlossen, so daß keiner mehr vorhanden ist.

Wenn die Bemerkung, die Xenophon (hell. VII 5, 23: *τοὺς ἱππέας οἱ πολέμιοι ἀντιπαρετάξαντο ὥσπερ ὁπλιτῶν φάλαγγα βάθος ἐφεξῆς καὶ ἔρημον πεζῶν ἁμίππων*) über die Aufstellung der spartanischen R. bei Mantinea macht, richtig überliefert ist, so tadelt er außer dem Fehlen der Hamhippen, daß hier die Tiefe (nicht die Front, wie Rüstow und Köchly Gesch. des Kriegswesens 138 irrtümlich behaupten) der Aufstellung wie bei einer Fußvolkphalanx ununterbrochen war, d. h. daß die eben erwähnten freien Zwischenräume zwischen den Gliedern fehlten, die Pferde also dicht aufeinander aufgeschlossen standen (der Besserungsvorschlag von Rüstow und Köchly a. a. O. 176, 35, *ἐφ' ἓξ* statt *ἐφεξῆς* zu lesen, hebt den tadelnden Sinn der Worte auf, denn 6 Glieder waren nichts Tadelnswertes, da nach Polybius (s. u.) sogar 8 Glieder noch als zulässig erschienen. *ὁπλιτῶν*, das Droysen [a. a. O. 51, 2] überflüssig erscheint, gibt der ganzen Stelle überhaupt erst einen Sinn).

Vor dem dichten Aufschließen der Glieder, wie es beim Fußvolke stattfindet, warnen die Taktiker, weil die Pferde der hinteren Glieder die der vorderen nicht nur nicht vorwärtsschieben

und deren Druck vermehren können, wie dies die Glieder des Fußvolkes tun, sondern im Gegenteil, wenn sie aufeinander stoßen, in Verwirrung geraten und sich dadurch selber mehr schaden als der Feind (Asklep. 7, 4. Ael. Arr. 18, 8). Diese Ansicht ist unrichtig und stammt jedenfalls aus den Kreisen derer, die die R. nur zum plänkelnden Fernkampfe verwenden wollten und den Massenstoß verwarfen. Wenn man diesen aber ausführen ließ, mußten selbstverständlich die Pferde der hinteren Glieder auf die der vorderen aufstoßen und die Wirkung des Stoßes verstärken. Das war ja auch der Hauptzweck, den man bei der Aufstellung mehrerer Glieder im Auge hatte. Wenn die Pferde gut dressiert waren, richteten sie unter sich kein Unheil an. Richtig ist nur soviel, daß ihnen nicht durch einen allzu kleinen Gliederabstand die Bewegung erschwert werden darf.

Der Rottenabstand oder die Rottenbreite, d. i. der Raum zwischen dem rechten (linken) Fuße eines Reiters und dem rechten (linken) Fuße des Nebenmannes scheint zwischen 3 und 8 Fuß geschwankt zu haben. Nach der Berechnung, die Polybius (XII 18, 3) anstellt, betrug der Rottenabstand 3 Fuß. Aber Polybius sagt nicht, daß dies der regelmäßige gewesen sei, sondern will, wie sich aus dem Zwecke seiner Berechnung ergibt (s. o.), nur das Minimum des Raumes feststellen, das ein Reiter noch braucht, auch wenn er an seine Nebenmänner dicht anschließt. So meint es wohl auch Leo Tact. 17, 89. Die Taktiker nehmen nicht nur Rottenabstände von 3 Fuß, sondern auch solche von 4 und mehr an, denn sie reden (Asklep. 7, 4. Ael. Arr. 18, 6) von einer Aufstellung, in der eine doppelt so große Anzahl von Pferden in der Front als in der Tiefe ein räumliches Quadrat bilden, z. B. 8 oder 10 in der Front und 4 oder 5 in der Tiefe. Hierbei nahmen sie also den Gliederabstand doppelt so groß als den Rottenabstand an. Wollten wir für diesen 3 Fuß ansetzen, so würde jener nur 6 Fuß betragen. Das ist für eine durchschnittliche Pferdelänge unzureichend. Das Mindestmaß des Gliederabstandes ist, wie wir oben sahen, 8 Fuß. In den Quadraten müssen also für die Tiefe $4 \times 8'$ bezw. $5 \times 8'$ und für Front $8 \times 4'$ bezw. $10 \times 4'$, d. h. für den Rottenabstand 4 Fuß gerechnet worden sein. Man kann aber für den Gliederabstand auch 10 oder 12 Fuß angesetzt haben, dann muß der Rottenabstand 5 oder 6 Fuß betragen haben (Tiefe $4 \times 10'$, Front $8 \times 5'$ oder Tiefe $4 \times 12'$, Front $8 \times 6'$). Aelian (19, 2) bemerkt, daß bei engen Rottenabständen der Reiter nicht die Kehrtwendung (Köchly und Rüstow übersetzen unrichtig ‚beim Schwenken') machen könne. Es gab also auch Aufstellungen, in denen die Wendung des Pferdes möglich war. Da der Pferderumpf (von der Brust bis zum Schweife) mindestens 6 Fuß lang ist, so mußte in diesen Aufstellungen die Rottenbreite mindestens ebensogroß sein(s. u. Wendungen). Breite Rottenabstände ergeben sich auch aus einigen geschichtlichen Tatsachen. Die Böoter ließen zwischen den Reitern Leichtbewaffnete zu Fuß (die Hamhippen) mitkämpfen (Thuc. V 57, 2. Xen. hell. VII 5, 24). Daß diese zwischen den einzelnen Reitern standen, bezeugt Xenophon (hipp. 5, 13). Wenn das möglich sein sollte, mußten die Reiter mindestens sechsfüßige Rottenabstände haben. Auf dasselbe Maß führt der Vorschlag Xenophons, zur Täuschung des Feindes zwischen die Reiter die Troßknechte zu stellen (hipp. 5, 6). Hiernach ist die Ansicht Droysens (a. a. O. 50, 1), daß ‚bei der griechischen R. ein Unterschied zwischen loser und gedrängter Stellung der Pferde nicht bekannt gewesen zu sein scheine', zu berichtigen. Auch das, was Köchly und Rüstow (Griech. Kriegsschriftsteller II 2, 261; Gesch. d. griech. Kriegswesens 139) über die Abstände sagen, trifft nicht durchgängig zu.

Sowohl die engen wie die weiten Rottenabstände haben ihre Vorteile und Nachteile. Enge gewährleisten einen wirksamen Stoß beim Angriff und Sicherheit bei Schwenkungen. Aber sie setzen gut eingerittene Pferde und ruhige und sichere Reiter voraus, lassen Frontveränderungen nur durch Schwenkung zu und zwingen zum Verzicht auf Wendungen und Kontremärsche (s. u.). Weite haben die umgekehrte Wirkung. Sie gestatten Reiter und Pferd einen größeren Spielraum und lassen Wendungen und Kontremärsche zu, vermindern aber den Stoß und erschweren die Schwenkungen (s. u.). Daher sind noch heute die Ansichten über sie geteilt. Die deutsche R. reitet grundsätzlich nur mit engen Rottenabständen (Bügel an Bügel), aber mit weiten Gliederabständen (mit 3 Schritt Abstand zwischen den Pferden des ersten und zweiten Gliedes). In der griechischen R. scheint man mit den Abständen je nach Bedürfnis gewechselt zu haben (s. u.).

2. Frontwechsel durch Wendungen, Kontremärsche und Schwenkungen. Zum Frontwechsel, d. h. zur Verlegung der Front nach rechts oder links oder rückwärts dienten die Wendungen, die Schwenkungen und die Kontremärsche der Rotten und Glieder. Alle drei Bewegungen sind Drehungen, und zwar die Wendungen solche eines einzelnen Mannes, die Schwenkungen solche einer Abteilung als eines geschlossenen Ganzen und die Kontremärsche solche einer einzelnen Rotte oder eines einzelnen Gliedes um sich selber nach der Kehrseite.

Xenophon gebraucht daher für alle drei gewöhnlich *στρέφειν* und dessen Komposita, so daß sich häufig gar nicht oder nur da, wo die taktischen Verhältnisse klar vorliegen, mit Sicherheit erkennen läßt, welche Drehungsart gemeint ist. An einigen Stellen hat er indessen nähere Bestimmungen hinzugefügt oder anstatt *στρέφειν* andere Verba gebraucht. Dadurch sind wir in den Stand gesetzt, wenigstens einen Teil der Terminologie festzustellen, die zu seiner Zeit zur Unterstützung der einzelnen Drehungsarten in der Praxis in Gebrauch gewesen ist.

Die Viertelwendung und die Viertelschwenkung werden von ihm ohne Unterschied durch einfaches *στρέφειν* bezeichnet (de rep. Lac. 11, 9 *στρέφειν τὸ ἄγημα ἐπὶ κέρας* Viertelwendung, an. IV 3, 26 *στρέφειν πρὸς τοὺς Καρδούχους* Viertelwendung). ‚Rechts um' hieß *ἐπὶ δόρυ*, ‚links um' *ἐφ' ἡνίαν*, nach dem Zügel, nicht wie beim Fußvolk *ἐπ' ἀσπίδα*, da die Reiter keinen Schild hatten.

Die Kehrtwendung wird durch das Passivum *στρέφεσθαι* (an. III 5, 1; Kyrup. VI 3, 27. VII 5, 6) oder auch durch *τἀναντία στρέφειν* (an. IV 3, 32). *ἀποστρέφειν* (von einzelnen Reitern an. IV 8, 28) und *ἀναστρέφειν* (*ἐπὶ δόρυ*: ebd. IV 3, 29, *ἀναστροφαί* hipp. 8, 28) bezeichnet.

Ähnliche Ausdrücke gelten für die Kehrtschwenkung (de rep. Lac. 11, 10 *ἀντίπρῳρον τὸν λόχον* und *ἀντιπάλους τοὺς λόχους στρέφειν*) und für den Kontremarsch nach Rotten (an. I 10, 6 *στραφέντες*; ebd. 12 *ἀνεστράφησαν*).

Die Rückwendung und wahrscheinlich auch die Rückschwenkung aus der Kehrtwendung und -schwenkung nach der ursprünglichen Frontseite bezeichnet Xenophon durch *μεταβάλλεσθαι ἐπ' ἀσπίδα* (Kyrup. VII 5, 6).

Für die Kontremärsche hat aber Xenophon auch bereits den Ausdruck *ἑλίττειν*, ‚sich um sich selber winden' (de rep. Lac. 11, 8; hell. IV 3, 18 Kontremärsche nach Rotten, de rep. Lac. 11, 9 Kontremärsche nach Gliedern).

Jede Terminologie ist etwas Willkürliches. Daher konnte auch die griechische Taktik in den verschiedenen Staaten verschieden ausgebildet und überall auch mit der Zeit beliebig geändert werden. Man darf deshalb weder voraussetzen, daß ein Terminus immer und überall dasselbe Manöver bedeutet habe, noch daß ein Manöver immer und überall durch denselben Terminus bezeichnet worden sei. Man muß es im Gegenteil als ganz natürlich erachten, wenn die Terminologie der achäischen Reitertaktik unter Philopoimen, die uns Polybius (X 23), und die der etwa gleichzeitigen makedonischen, die uns die Taktiker Asklepiodot, Aelian und Arrian in ihren Lehrbüchern überliefert haben, in manchen Einzelheiten nicht nur von der des Xenophon, sondern auch voneinander abweichen.

Bei Polybius und den Taktikern heißt Viertelwendung nach rechts oder links *κλίσις* (*κλίνειν*) *ἐπὶ δορὸς* oder *ἐφ' ἡνίαν*, die Kehrtwendung bei Polybius *ἀναστροφή*, bei den Taktikern *μεταβολὴ ἐπὶ δόρυ* (wenn vom Feinde weg) oder *ἐπ' οὐρὰν* (Asklep. 10, 3. Ael. Arr. 25, 4); die Rückwendung zur Front bei Polybius *μεταβολή* (vgl. auch Polyb. III 115, 3), bei den Taktikern *μεταβολὴ ἀπ' οὐρᾶς*; die Viertel-, Halbe- (Kehrt-) und Dreiviertelschwenkung bei allen gleichlautend *ἐπιστροφή*, *περισπασμός* und *ἐκπερισπασμός*; die Rückschwenkung aus der Viertelschwenkung in die ursprüngliche Front bei den Taktikern *ἀναστροφή*, aus der Kehrt- und Dreiviertelschwenkung *ἀποκατάστασις*, Wiederherstellung. Polybius erwähnt die Rückschwenkungen nicht.

Wendungen und Kontremärsche können nur bei mindestens sechsfüßigen Rottenabständen von allen Reitern einer Abteilung zu gleicher Zeit ausgeführt werden. Denn da der Rumpf eines Pferdes von mittlerer Größe gegen 6 Fuß lang ist, so kann es sich selbst mit hochgezogenem Kopfe nur dann zwischen den Nebenpferden um sich selber drehen, wenn die Rottenbreite mindestens ebensoviel beträgt. Denselben Raum braucht der Reiter auch beim Kontremarsch, damit er zwischen den stehenden Rotten oder Gliedern hindurchreiten kann. Engere Rottenabstände mußten also zuvor durch Seitwärtsziehen der Rotten erweitert werden. Wo man dazu keinen Platz oder keine Zeit hatte, war man bei Frontveränderung lediglich auf die Schwenkungen angewiesen. Daß von den Wendungen im Reitergefecht häufig Gebrauch gemacht worden ist, ersieht man aus Ael. 19, 2 und Polyb. III 115, 3: *οὐ γὰρ ἦν κατὰ νόμους ἐξ ἀναστροφῆς καὶ μεταβολῆς* (d. i. nach X 23, 2 Kehrtwendung und Zurückwendung nach der Front, s. o.) *ὁ κίνδυνος* (*τῶν ἱππέων*). Ob die *ἀναστροφαί*, die Xenophon (hipp. 8, 28) in Verbindung mit *διώξεις καὶ ὑποχωρήσεις* erwähnt, Wendungen oder Schwenkungen gewesen sind, läßt sich nicht entscheiden; er hat darunter hier jedenfalls beide Drehungsarten verstanden.

Der Kontremarsch nach Rotten (*ἐξελιγμὸς κατὰ στίχον*) ließ sich nicht nur wie die Kehrtwendung zum schnellen Rückzuge, sondern auch zur Frontverlegung nach dem Feinde hin verwenden, da er die Glieder in der ursprünglichen Reihenfolge beließ. Daß er die ursprüngliche Reihenfolge der Rotten umkehrte, war ein erträglicher Nachteil, den man zudem dadurch leicht wieder beheben konnte, daß man noch den Kontremarsch nach Gliedern (*κατὰ ζυγόν*) machen ließ (Xen. de rep. Lac. 11, 8. 9). Für die Anwendung der Kontremärsche bei der R. lassen sich keine sicheren Belege erbringen. An den drei Stellen, wo vom *ἐξελίττειν* der Reiter die Rede ist, bedeutet es nicht den Kontremarsch der Rotten, sondern das Umkehren ganzer Abteilungen, d. h. die Kehrtschwenkung. Dies ergibt sich bei Plut. Timol. 27: *ὡς δὲ ἐκείνους* (*τοὺς ἱππέας*) *εἶδεν .... ἀναγκαζομένους ἐξελίττειν συνεχῶς καὶ πυκνὰς ἐξ ἐπιστροφῆς ποιεῖσθαι τὰς ἐπελάσεις*, aus *ἐξ ἐπιστροφῆς*; bei Arr. an. III 15, 2: *συμπεσόντες .. οὔτ' ἐξελιγμοῖς τῶν ἵππων, ἥπερ ἱππομαχίας δίκη*, aus dem vorhergehenden *ἐς βάθος τε γάρ, οἷα δὴ ἰλὴν τεταγμένοι, ἀνέστρεφον*, d. h. sie konnten nach der Tiefe (rückwärts) schwenken, da die Ilen in Abständen aufgestellt waren, die die Schwenkung zuließen, und bei Arr. an. IV 4, 6. 7: *ἐς κύκλους περιιππεύοντες ἔβαλλον ... οὔκουν ἔτι οἷοί τε ἦσαν ἐξελίττειν τὴν ἵππασίαν ἐς κύκλους .... καὶ οὐκ ἦν τὰς ἐπιστροφὰς ἀσφαλεῖς ποιεῖσθαι* ergibt es sich aus *ἐς κύκλους περιιππεύειν* und *ἐπιστροφὰς ποιεῖσθαι*. Aber trotzdem kann man annehmen, daß überall da, wo Wendungen ausgeführt worden sind, also breite Rottenabstände vorhanden waren, auch von Kontremärschen Gebrauch gemacht worden ist. Die Ausführung der Kontremärsche beschreiben Asklep. 10, 13—16. Ael. Arr. 27. 28.

Die Schwenkungen gewähren den Vorteil, daß sie die innere Struktur der einzelnen Abteilungen ungestört lassen; aber wenn sie mit großen Fronten und überdies mit breiten Rottenabständen ausgeführt werden, bei denen die Reiter keine Fühlung mit den Nebenmännern haben, so entstehen in der Linie leicht Knicke und Lücken. Schwierigkeiten verursachte ferner die bei der griechischen R. übliche große Tiefe. Die Reiter der hinteren Glieder konnten während der Beschreibung des Schwenkungsbogens ihren Vordermännern nicht in gerader Richtung folgen, sondern mußten sich, je weiter sie nach hinten

standen, desto mehr seitwärts nach außen schieben, wobei Rotten und Glieder leicht durcheinander kamen. Eine zweite Schwierigkeit entstand, wenn mehrere Abteilungen, wie die Ilen eines Regimentes oder die Unterabteilungen einer Ile in geschlossener Linie nebeneinander standen. In diesem Falle konnten die einzelnen Abteilungen überhaupt keine Schwenkung ausführen. Jede Abteilung bildet ein Rechteck. Wenn sich dies um eine der vorderen Ecken dreht, beschreibt es mit der entgegengesetzten hinteren Ecke einen Bogen, dessen Radius gleich der Diagonale, also größer als die Front ist. Die Abteilung muß also beim Schwenken auf die nebenstehende Abteilung aufstoßen und kann infolgedessen aus der Linie nicht herauskommen.

Mit der Behebung bezw. Milderung dieser Schwierigkeiten haben sich die griechischen Reiterführer offenbar sehr gründlich beschäftigt und verschiedene praktische Mittel ausfindig gemacht. Die Schwierigkeiten konnten erstens dadurch teils gemildert, teils behoben werden, daß man in der Linienstellung weite Rotten- und Gliederabstände einführte und diese vor der Schwenkung durch möglichst enges Aufschließen der Rotten und Glieder verminderte, die Rottenabstände bis auf das Mindestmaß von 3 Fuß, die Gliederabstände bis auf das von 8 Fuß (auch die deutsche R. muß vor der Schwenkung den Abstand des zweiten Gliedes vom ersten von 3 Schritten auf 1 Schritt durch Aufschließen vermindern. Mit den Rotten kann sie nicht aufschließen, da diese regelmäßig schon die engsten Abstände haben. Als Ersatz dafür dient die Anordnung, daß das zweite Glied eines Zuges, mit dem geschwenkt werden soll, stets zwei Rotten weniger als das erste hat [Exerzierreglement S. 21, § 61: ‚Hinter den Flügeloffizieren bleibt der Platz im zweiten Gliede stets unbesetzt']). Durch diese Verkürzung der Front und der Tiefe erleichterte man den Zusammenhalt der Rotten und Glieder und gewann zu gleicher Zeit, vorausgesetzt, daß die normalen Abstände weit genug waren, auch den zum Herausschwenken erforderlichen freien Raum. Zur Auffindung des dazu geeigneten Verhältnisses zwischen der Front und der Tiefe, zwischen den Rotten- und Gliederabständen stellte man für die Praxis Regeln auf, die teils auf Beobachtung, teils auf arithmetischer Rechnung beruhten.

Die Abteilungen, mit denen man schwenken wollte, sollten nach der Tiefe nicht weniger als vier aber auch nicht mehr als acht Pferde haben (s. o.). Bei der Bestimmung der Front kann man nicht unter acht Pferde in den Unterabteilungen der Ile und nicht viel über 30 in den Ilen gegangen sein. Darauf weisen die aus dem 3. und 4. Jhdt. überlieferten Ilenstärken von 100 bis 200 Pferden hin. Der Gliederabstand sollte stets das Zwei- oder Dreifache des Rottenabstandes sein (Verhältnis von 2 : 1 oder von 3 : 1; Asklep. 7, 4. Ael. Arr. 18, 6. 7). Er mußte z. B. 10 oder 15 Fuß betragen, wenn der Rottenabstand 5 Fuß betrug. Ein solches Verhältnis forderte man wahrscheinlich deshalb, weil es von den Reitern nach dem Augenmaß bestimmt werden mußte, wobei ein Gliederabstand, der das Doppelte oder Dreifache des Rottenabstandes betrug, weit leichter zu finden war als einer, der bei einem Verhältnis wie etwa 7 : 5 oder 9 : 4 $^7/_5$ oder $^9/_4$ des Rottenabstandes betragen haben würde. Als Vielfache des Verhältnisses 2 : 1 waren nur möglich 10 : 5, 12 : 6, 14 : 7, 16 : 8, denn bei dem von 8 : 4 konnte der Gliederabstand (8 Fuß) nicht mehr verkürzt werden; wer dies Verhältnis wählte, mußte das Herausschwenken dadurch ermöglichen, daß er die Ilen durch Zwischenräume voneinander trennte (s. u.). Andererseits ist man über die 8 Glieder des Verhältnisses 16 : 8 aus den oben erwähnten Gründen nicht hinausgegangen. Das Verhältnis 3 : 1 ließ aus denselben Gründen nur zwei Vielfache zu: 12 : 4 und 15 : 5. Unter diesen sechs Vielfachen hatte man die Wahl, aber ändern durfte man daran nichts. Wer vierfüßige Rottenabstände wünschte, mußte 12 : 4, also zwölffüßige Gliederabstände nehmen, wer fünffüßige Rottenabstände für vorteilhafter hielt, konnte 10 : 5, also zehnfüßige Gliederabstände oder, wenn er größere wünschte, 15 : 5, also fünfzehnfüßige wählen usw. Zur Grundlage für die Berechnung des richtigen Verhältnisses zwischen Abteilungsfront und Abteilungstiefe benutzte man das räumliche Quadrat. Dies gab für die Verhältnisse 10 : 5 und 12 : 4 die Mindestzahl der Rotten an, die zur Schwenkung nötig waren (auch bei der deutschen R. hat man für den schwenkenden Zug eine Mindestzahl der Rotten festsetzen müssen. Sie beträgt bei der konstanten Tiefe von zwei aufgeschlossenen Gliedern 12 Rotten [Exerzierreglement S. 25 § 63]), bei den übrigen Verhältnissen gab es einen Anhalt für die Beantwortung der Frage, wieviel Rotten man bei unzureichender Pferdezahl an der Front des Quadrates fehlen lassen könne. Bei 12 : 6 konnten zwei, bei 14 : 7 und 15 : 5 fünf fehlen, ohne daß die Diagonale beim Aufschließen größer wurde als die ursprüngliche Front. Eine größere Anzahl von Rotten, als das Quadrat verlangte, konnte in jedem Falle aufgestellt werden, denn das Quadrat durfte zu einem flachen Rechteck verbreitert werden, da die Diagonale im Verhältnis zur Front umso kleiner wurde, je flacher man das Rechteck machte. Die einmal festgesetzte Rottenstärke oder Tiefe wurde grundsätzlich nicht geändert. Stellte man also z. B. nach dem Verhältnis 10 : 5 in die Front 10 Pferde mit fünffüßigen Rottenabständen und nach der Tiefe 5 mit zehnfüßigen Gliederabständen, so erhielt man ein Quadrat von 50 Fuß Seitenlänge, dessen Diagonale ($50\sqrt{2}$) fast genau 70 Fuß lang war, also aus der Front von 50 Fuß Länge nicht herausschwenken konnte. Schob man sodann die Rotten auf 3 Fuß, die Glieder auf 8 Fuß (d. i. das Mindestmaß) zusammen, so erhielt man ein Rechteck von 30 Fuß in der Front und 40 in der Tiefe, dessen Diagonale 50 Fuß, also genau so lang wie die ursprüngliche Front war und das Herausschwenken gerade noch zuließ. Erforderlich war für diese Aufstellung eine Abteilung von mindestens 50 Pferden, wenn man nicht blinde Rotten aufstellen wollte. Hätte man nur 45 Reiter gehabt und deshalb nur 9 Rotten aufgestellt, so würde man beim Zusammenschließen ein Rechteck erhalten haben, dessen Diagonale größer war

als die ($9 \times 5 =$) 45 Fuß betragende Front ($\sqrt{(9 . 3')^2 + (5 . 8')^2} = 48{,}2'$). Die Zahlen der Kopfstärke waren in allen Fällen gleich denen der Frontlänge. Bei dem Verhältnis 10 : 5 z. B. standen 10 Pferde in der Front und 5 in der Tiefe; die Front war $= 10 \times 5$ Fuß, die Kopfstärke der Abteilung $= 10 \times 5$ Pferde. 50, 72, 98, 48, 75 Pferde entsprechen also 50, 72, 98, 48, 75 Fuß, und diesen wieder die Diagonalzahlen 50, 60, 70, 48,2, 60,2 Fuß. Das ließ sich leicht merken. Je nach der Anzahl der vorhandenen Pferde konnte man ohne weiteres die passende Formation wählen oder auch umgekehrt je nach der Formation, die man beabsichtigte, die passende Anzahl von Pferden ausheben. Aus den verhältnismäßig kleinen Zahlen der Kopfstärken, um die es sich hierbei immer nur handeln konnte, ersieht man, daß sich die Berechnungen nicht auf die Ilen, sondern auf deren Unterabteilungen bezogen, die nur als Bausteine für die höhere Einheit, die Ile, dienen sollten. Dementsprechend reden denn auch alle drei Taktiker (mit Ausnahme einer einzigen Stelle, Asklep. 7, 2, die offenbar aus Versehen oder Mißverständnis eingeschoben worden ist) immer nur von *τάξεις*, *τάγματα*, Aufstellungen oder Abteilungen, oder von *σχῆμα*, Figur, aber nicht von *ἴλαι*. (Nur bei den Rauten und Keilen [s. u.] waren Ile und Figur einunddasselbe). Vereinigte man je zwei dieser quadratförmigen Abteilungen oder wenn sie klein waren, z. B. nur 50 Pferde zählten, auch ihrer drei als Züge (*οὐλαμοί*) zu einer Ile, so hatte man Einheiten, die mit 20, 24, 28, 30 Pferden in der Front nicht zu groß waren, um als Ganzes schwenken zu können, und nicht zu klein, um als selbständige Truppenkörper unter den Befehl eines Rittmeisters gestellt werden zu können.

Dies war der Zweck der räumlichen Quadrate, den die drei Taktiker ihrer Beschreibung nicht hinzugefügt haben, sei es, daß sie ihn nicht verstanden haben, sei es, daß ihnen die Auseinandersetzung zu umständlich erschienen ist.

Ein zweites Mittel zur Ermöglichung der Schwenkung aus der Linie war die Herstellung von Zwischenräumen zwischen den in Linie stehenden Ilen oder Ulamoi. Erwähnt werden sie nur an zwei Stellen von Polybius (XII 18, 3: *μεταξὺ τῶν ἰλῶν ἑκάστης ἴσον ὑπάρχειν δεῖ διάστημα τοῖς μετώποις πρὸς τὸ ταῖς ἐπιστροφαῖς δύνασθαι καὶ τοῖς περισπασμοῖς εὐχρηστεῖν* und X 23 [21], 7: *ἅμα δὲ καὶ τὰ διαστήματα κατὰ τοὺς οὐλαμοὺς τηρεῖν*). An vier anderen Stellen (Xen. hipp. 3, 11. 12. 8, 17 [Hervorbrechen der Halbphylen]. Arr. an. V 17, 4. III 15, 2; abzulehnen ist Xen. hell. VII 5, 23) läßt sich auf ihr Vorhandensein nur mit mehr oder weniger Sicherheit schließen. Unbedingt notwendig waren sie, und zwar in einer Länge, die der der Fronten gleich war, wenn man die engsten, d. i. dreifüßige Rottenabstände genommen hatte. In diesem Falle hätten ohne sie die in Linie stehenden Ilen einzeln gar keine Frontveränderungen ausführen können; diese wären vielmehr nur durch Schwenkung der ganzen Linie zu ermöglichen gewesen, eine schwerfällige und schwierige Bewegung, die man nur unter sehr günstigen Umständen ausführen konnte. Wenn diese nicht vorlagen, wäre also die Linie ohne solche Zwischenräume gegen Angriffe auf ihre Flanke oder ihren Rücken vollständig hilflos gewesen. Erst die Zwischenräume setzten die einzelnen Ilen in den Stand, nach jeder Richtung hin zu schwenken (H. Droysen [a. a. O. 51, 1] behauptet irrtümlich: ‚um mit Ilen zu schwenken, reichten diese Intervalle nicht aus').

Notwendig waren sie dagegen nicht, wenn die Rottenabstände größer als 3 Fuß waren; denn in diesem Falle konnten die Rotten und Glieder vor der Schwenkung zusammenschließen, bei sechsfüßigen konnten Wendungen und Kontremärsche angewendet werden (s. o.). Auch Polybius will an der angeführten Stelle nicht, wie man gewöhnlich annimmt, sagen, daß die Zwischenräume zu seiner Zeit in jedem Falle notwendig gewesen wären, man müßte denn annehmen, daß damals nur die engsten Rottenabstände üblich gewesen seien, was ohne Zweifel nicht der Fall war. Man hat übersehen, daß er von einem bestimmten Einzelfalle redet, für den er annimmt, daß die persische R. auf den denkbar engsten Rottenabständen gestanden habe (s. o.). Unter dieser Voraussetzung allein erklärt er die Zwischenräume für notwendig.

Aber auch bei weiten Rottenabständen waren sie immerhin aus dem Grunde empfehlenswert, weil sie den Ilen die Möglichkeit gewährten, sofort zu schwenken, ohne daß diese wie bei der oben beschriebenen Art der Schwenkung zuvor erst aufzuschließen und hinterdrein wieder Abstand zu nehmen brauchten.

3. Rhomben und Keile. Die Schwierigkeiten, die die Rechtecke, auch wenn sie klein waren, den Reitern beim Schwenken immerhin noch bereiteten, haben dazu geführt, daß man neben ihnen auch rhomben- und keilförmige Formationen verwendete (*ῥόμβος* Raute, *ἔμβολον* Keil; *σχῆμα ῥομβοειδὲς* und *ἐμβολοειδές* Asklep. 7, 2. Ael. Arr. 18, 2. 4). Sie werden von den Taktikern (Ael. Arr. 18, 4. 19, 6) außerdem für sehr geeignet gehalten, die feindlichen Linien zu durchbrechen. In streng mathematischem Sinne trifft die Bezeichnung ‚Rhombus' nicht auf alle Figuren, die man darunter begriff, zu. Man bildete nicht nur schiefwinkelige Parallelogramme, sondern auch auf die Spitze gestellte Quadrate oder auch drachenförmige, d. h. aus zwei einander ungleichen gleichschenkeligen Dreiecken bestehende Vierecke. Die allen Gebilden gemeinsame Haupteigentümlichkeit bestand darin, daß sie nach der Front keine ihrer Seiten, sondern eine ihrer vier Ecken richteten. Ihre Gestalt hing von der Zahl und der Anordnung der Rotten und Glieder und von der Größe der Rotten- und Gliederabstände ab. Der Keil war die vordere Hälfte einer Raute in der Gestalt des Buchstabens *A* (Ael. Arr. 19, 5. Die Bemerkung 19, 10 über die Gestalt des Keiles steht an unrechter Stelle; sie gehört selbstverständlich nach 19, 5).

Sie erleichterten, wie die Taktiker ganz richtig bemerken, die Schwenkung dadurch, daß drei Offiziere die Richtung angaben und von den Mannschaften unausgesetzt im Auge behalten werden konnten, der Ilarch, der die Spitze bil-

dete, von den Leuten des ersten Gliedes, die Unterführer (*πλαγιοφύλακες*), die ihren Platz an den beiden Seitenecken hatten, von den Leuten der hinteren Seiten (Asklep. 7, 3. 5); daß ferner in der spitzbeginnenden und spitzverlaufenden Figur die Glieder leicht umbiegen und den Zusammenhang untereinander erhalten konnten (Ael. Arr. 18, 2).

Die Rauten bildeten infolge ihrer eigentümlichen inneren Konstruktion ein unteilbares Ganzes, konnten also nicht mit Unterabteilungen schwenken. Daher mußten sie stets auf eine ganze Ile berechnet werden, und diese durfte infolgedessen nicht zu groß und plump sein, wenn die Raute nicht ihren Zweck verfehlen sollte. Polybius hat, wie Aelian (19, 10) berichtet, Ilen von 64 Pferden angewendet und sie zur Raute folgendermaßen formiert. Der Ilarch bildet die Spitze, links und rechts von ihr ordnen sich je 7 Reiter als erstes äußeres Glied dergestalt, daß ihre Pferde immer um etwa eine halbe Pferdelänge hintereinander zurückstehen (das Pferd des zweiten Reiters sollte dem des ersten usw. immer nur bis an die Schulter reichen). In den auf diese Weise gebildeten Winkel rückt das zweite Glied ein, das nur 13 Reiter zählt, sodann das dritte mit 11 Reitern usw., bis der vierte Offizier (*οὐραγός*) als hintere Ecke den Abschluß macht (nach Ael. 19, 7—10). Die Taktiker beschreiben vier verschiedene Arten der Herstellung: 1. die rotten- und gliederweise, bei der Rotten und Glieder als rechtwinklig sich schneidende Linien erhalten blieben und allmählich zu- und abnahmen; 2. die rottenweise, bei der man Rotten von zunehmender und abnehmender Kopfstärke senkrecht nebeneinander stellte, ohne auf die Erhaltung der Glieder Rücksicht zu nehmen; 3. die gliederweise, bei der man Glieder ebenfalls von ungleicher Kopfstärke wagrecht hintereinander stellte, ohne auf die Rotten Rücksicht zu nehmen, und 4. die, bei der weder die Rotten noch die Glieder gerade Linien bildeten. Dies ist die oben beschriebene Art. Durch diese Mannigfaltigkeit sollte nicht nur den verschiedenen Ansichten über den Wert der Rotten und Glieder, sondern auch ganz besonders den wechselnden Kopfzahlen der Ilen Rechnung getragen werden. Zum ersten Schema waren je nach Ansatz der Mittelrotte 41, 61, 85 usw. Pferde erforderlich, zum zweiten und dritten 49, 81, 121 usw., zum vierten 49, 64, 81, 100 usw.

Die Taktiker (Asklep. 7, 2. Ael. Arr. 18, 2. 18. 19, 10) berichten, daß die Thessaler, im besonderen Alexander von Pherä, und ferner Polybius die rautenförmigen, die Skythen, die Thraker und Philipp von Makedonien die keilförmigen Formationen angewendet haben. Danach scheinen Rauten und Keile vor der Zeit der beiden erwähnten Herrscher der griechischen R. noch nicht bekannt gewesen zu sein (der *ἔμβολος ἰσχυρός* des Epameinondas bei Mantinea [Xen. hell. VII 5, 24] war kein Keil im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern jedenfalls ein tiefes, auf einen wuchtigen Anprall berechnetes Rechteck). An der Tatsächlichkeit der angeführten Berichte der Taktiker zu zweifeln liegt kein Grund vor. Wir würden beispielsweise auch von den Ilenintervallen keine sichere Kunde haben, wenn sie nicht von Polybius in seiner Kritik des Kallisthenes beiläufig erwähnt worden wären.

‚Alle diese Formationen', sagt Aelian (18, 1), ‚mögen sie quadratisch, rechteckig, rautenförmig oder keilförmig sein, sind gut, wenn sie bei passender Gelegenheit angewendet werden, und es dürfte wohl niemand einer von ihnen vor den übrigen den Vorzug geben, weil er auf einem andern Gelände, gegen andere Feinde und unter noch anderen Umständen finden dürfte, daß doch bald die, bald jene zweckmäßiger als die bevorzugte ist' (Köchly und Rüstow Gr. Kriegsschriftsteller II 1, 335).

4. Schlachtordnung und Kampfweise. Die ursprüngliche Schlachtordnung der R. bildete wie die des Fußvolkes die geschlossene Linie, die Phalanx, d. h. ein in wagrechter Richtung (*κατὰ μῆκος*) langgestrecktes Viereck, das durch die Aneinanderfügung einer Anzahl von kleineren Rechtecken gleicher Tiefe gebildet wurde, die man in der modernen Taktik als kleinere Einheiten oder Abteilungen und Unterabteilungen bezeichnet. Die größten Abteilungen waren bei den Griechen, wie bereits oben erwähnt worden ist, die Hipparchien, deren Unterabteilungen die Ilen; die Unterabteilungen der Ilen waren die Ulamoi, die der Ulamoi die Dilochien oder Doppelrotten, die der Doppelrotten die Rotte. Diese war also ebenfalls eine Einheit, d. h. sie hatte ihren eigenen Führer und konnte nicht beliebig mit anderen ihresgleichen durcheinander geworfen werden, sondern es mußte bei allen Formationen von ihr ausgegangen und mit ihr gerechnet werden. Von der Geschicklichkeit ihres Führers hing die Ausführung jeder Bewegung ab. Ganz gleichgültig und vom Zufall abhängig waren dagegen die Glieder.

Die Herstellung der Linie bezeichnete man durch *ἐπὶ φάλαγγος* (Arr. an. V 16, 4: *πρὶν ἐπὶ φάλαγγος ἐκταθῆναι τὴν ἵππον*. Xen. an. IV 6, 6. 3, 26) oder *εἰς φάλαγγα τάττειν* (Arr. an. IV 6, 6: *ἐς φάλαγγα γίγνεσθαι*; ebd. I 13, 5: *ἐς φάλαγγα ξυντεταγμένοι οἱ ἱππεῖς*). Die Frontseite, d. h. die dem Feinde zugekehrte Seite des Rechteckes hieß *μέτωπον* (Arr. an. II 10, 5: *τὸ μέτωπον τῆς φάλαγγος*. Xen. de rep. Lac. 11, 8: *εἰς μέτωπον καθίστασθαι*), ihre Flanken (Flügel) hießen *κέρατα* oder *τὰ πλάγια* (Xen. an. III 4, 14. 21. Arr. an. II 11, 1 u. ö.), ihre Kehrtseite *νῶτον* (Arr. an. I 21, 6: *κατὰ μέτωπον — ἐκ πλαγίου — κατὰ νώτου*).

Den Gegensatz zur Phalanx bildete die Aufstellung in getrennten Abteilungen, *καθ' ἵππαρχίας, κατ' ἴλας*, mochten diese in Abständen neben- oder hintereinander stehen. So bedeutet z. B. *κατ' ἴλας* bei Arrian (an. V 15, 2: *τὸ στῖφος τῶν ἱππέων οὐκ ἐπὶ μετώπου, ἀλλὰ κατ' ἴλας ἐμβεβηκός*), wie der Gegensatz *οὐκ ἐπὶ μετώπου* zeigt, daß die einzelnen Ilen hintereinander, und zwar, wie der Ausdruck *στῖφος* bestätigt, in so großen Abständen voneinander standen, daß man ihre Stellung nicht mehr als eine in Ilenkolonne (s. u.) abgeschwenkte Phalanx betrachten konnte.

Die geschlossene Linie wendete man besonders dann an, wenn man die feindliche R. durch einen einzigen Ansturm (Chok) und durch den Kampf Mann gegen Mann (Polyb. III 115: *εἰσάπαξ*

συμπεσόντες ἐμάχοντο συμπλεκόμενοι κατ' ἄνδρα. Tac. ann. VI 35: *impetu et comminus* s. Röm. Reiterei) niederzuwerfen hoffte (in dieser Formation haben wohl auch die Böoter ihre Hamhippen verwendet. Bei anderen Kampfarten, bei denen es hauptsächlich auf die Ausnützung der Schnelligkeit der Pferde ankam, würden die Hamhippen ein schweres Hindernis gewesen sein. Daher hören wir auch sonst nichts weiter von ihnen. Auch die Verbindung der römischen Velites mit der R. ist nur eine vorübergehende Erscheinung gewesen). So standen die spartanischen Reiter bei Mantinea (Xen. hell. VII 5, 23) und die des Agesilaos bei Daskylion (ebd. III 4, 13), die römischen bei Cannae (Polyb. III 115. Liv. XXII 47, 1), so wahrscheinlich auch die der Olynther in dem Xen. hell. V 2, 41 (*Συσπειραθέντες αὐτῶν ἱππεῖς ἐμβάλλουσι κατὰ τοὺς Λάκωνας καὶ Βοιωτούς*) geschilderten Treffen.

Häufig wollte man aber die Entscheidung nicht sofort durch rücksichtsloses Daraufgehen herbeiführen, sondern den Gegner erst durch Scheinangriffe und Speerschüsse aus der Ferne ermüden und den günstigen Augenblick abwarten, in dem man mit sicherem Erfolge den entscheidenden Stoß führen konnte. Auch dies Scheingefecht konnte die geschlossene Linie führen, aber allerdings nur in der Weise, daß sie vor dem Gegner eine Kehrtwendung machte und auf demselben Wege, auf dem sie gekommen war, zurückwich, sodann eine Frontwendung machte und den Angriff wiederholte. Schwenkungen konnte die lange Linie im Kampfe nicht machen, auch die Kehrtwendungen nur unter der Voraussetzung breiter Rottenabstände, und die Angriffe konnten immer nur in der Richtung der Front gemacht werden.

Mannigfaltiger und deshalb wirksamer ließ sich diese Kampfweise dadurch gestalten, daß man zwischen den einzelnen Abteilungen die bereits oben besprochenen breiten Zwischenräume offen ließ, die es ihnen ermöglichten, bei weiten Rottenabständen nach allen Seiten hin, nicht nur rückwärts, Wendungen und bei beliebigen, auch den engsten Rottenabständen nach allen Seiten hin Schwenkungen zu machen. Bei dieser uneingeschränkten Freiheit der Bewegung konnten die Abteilungen den Gegner leichter durchbrechen, ihn mit schnellem und allseitigem Richtungswechsel umkreisen, in den Flanken und im Rücken fassen und seinen Gegenstößen leichter ausweichen (Polyb. II 116, 5: *διὰ τὴν ἰδιότητα τῆς μάχης . . . περισπῶντες καὶ πανταχόθεν προσπίπτοντες*).

Wie der technische Terminus für die getrennte Linie im Griechischen gelautet hat, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen; ob *ἐπὶ φάλαγγος*, ist sehr zweifelhaft, da man unter Phalanx eigentlich nur die geschlossene Linie verstehen konnte; wahrscheinlich *κατ' ἴλας* (s. o.) oder *ἰληδόν* (Arr. an. III 15, 2: *ἰληδὸν τεταμένοι . . οἱ βάρβαροι*. Hier fehlt leider eine nähere Bestimmung, jedoch ist wahrscheinlich die Stellung *ἐπὶ μετώπου* gemeint [s. o.]. Polybius [IV 8, 10] unterscheidet den Kampf *κατ' ἴλην* und *φαλαγγηδόν*. Ersterer ist offenbar der Kampf mit getrennten Ilen, letzterer der in geschlossener Linie) und, wenn man die wagrechte Aufstellung von der nach der Tiefe unterscheiden wollte, mit dem Zusatz *ἐπὶ μετώπου* oder *ἐπ' εὐθείας*. Die römischen Geschichtschreiber gebrauchen in derselben Bedeutung *turmatim* ohne nähere Bestimmung.

Seit wann bei der griechischen R. das oben beschriebene hinhaltende Gefecht üblich geworden ist, wissen wir nicht. Xenophon kennt es bereits, denn er redet (hipp. 8, 23. 24) von *ἀναστροφαί, διώξεις, ἀποχωρήσεις* und (de re equ. 8, 12: *Ἦν δέ ποτε καὶ στρατοπέδου ἀντικαθημένου ἀνθιππεύωσιν ἀλλήλοις, καὶ διώκωσι μὲν μέχρι τῆς πολεμίας φάλαγγος* [des Fußvolkes] *τοὺς ἀντίους, φεύγωσι δὲ μέχρι τῆς φιλίας κτλ.*) von Entgegenreiten, Verfolgung und Flucht. (Daß damit nicht notwendig Zwischenräume verbunden zu sein brauchten, haben wir oben gesehen.) Plutarch (Timol. 27) bezeugt es für die Schlacht am Krimesos unter Timoleon (im J. 343). Aus einigen Äußerungen Arrians (an. III 15, 2: *οὐτ' ἐξελιγμοῖς τῶν ἵππων, ἥπερ ἱππομαχίας δίκη*; IV 4, 6. 7 [s. o.]) muß man schließen, daß es bei der makedonischen R. die gewöhnliche Kampfweise gewesen ist. Ob sich aber in den drei Hauptschlachten Alexanders die an Zahl bedeutend überlegene persische R. durch Scheingefechte lange hat hinhalten lassen, erscheint sehr zweifelhaft. Nach Alexander dagegen war das hinhaltende Gefecht allgemein üblich, ebenso die Aufstellung der Ilen in Zwischenräumen. Die Diadochen haben die taktische Verteilung der einzelnen Abteilungen zur Kunst ausgebildet. Man schob einige weit vor (*προτάγματα*), andere als Flankendeckung (*πλαγιοφύλακες*) seitwärts hinaus und hielt wohl auch noch andere als Reserve (*ἐπιτάγματα*) zurück (vgl. Schlacht in Gabiene Diod. XIX 39f.; in Paraitakene Diod. XIX 28; bei Gaza Diod. XIX 82. Dazu Rüstow und Köchly Gr. Kriegsw. 362f. Droysen a. a. O. 140f.). Nach ihrer Zeit scheint man von diesen künstlichen Formen wieder zurückgekommen zu sein. Daß übrigens auch die geschlossene Linie bis in die spätesten Zeiten im Kampfe noch angewendet wurde, bezeugt Polybius (IV 8, 10) durch die Bemerkung, daß die ätolischen Reiter *φαλαγγηδόν* (s. o.) unwiderstehlich seien.

5. Die Marschordnung. Die Phalanx oder Linie wurde als die Grundform oder Grundstellung betrachtet. Daher hieß der Marsch in dieser Stellung, d. h. der Frontmarsch (‚gerade aus') schlechthin *ἐπὶ φάλαγγος ἡγεῖσθαι, ἄγειν* usw. (Xen. an. VI 5, 25; hell. IV 6, 6. VI 2, 30). Man konnte dafür natürlich auch *ἐπὶ μετώπου* oder *ἐν μετώπῳ* sagen (Arr. an. III 12, 7. I 13, 4). Der Marsch nach einer der beiden Flanken zu oder der Flankenmarsch (marschiert die Kolonne nach dem rechten Flügel zu, so nennt man das heute ‚rechts abmarschiert', im umgekehrten Falle ‚links abmarschiert') hieß *ἐπὶ κέρως* (Xen. de rep. Lac. 11, 8; hell. VI 2, 30), *ἐπὶ κέρας* (Xen. de rep. Lac. 11, 9), *κατὰ κέρας* (Xen. an. IV 6, 6; hell. VII 4, 23; Kyr. I 6, 43), *εἰς κέρας* (Xen. hipp. 4, 3). So bezeichnete man alle Märsche, in denen die einzelnen Abteilungen nicht neben-, sondern hintereinander marschierten, die Flügelabteilung also oder der Flügel die Führung hatte.

Jeder Flankenmarsch konnte in zwei Formationen ausgeführt werden. Ließ man die Linie als Ganzes rechts- oder linksum machen, so entstand die Reihenkolonne, in der die Rotten nicht mehr neben-, sondern hintereinander und die Leute einer Rotte nicht mehr hinter-, sondern nebeneinander standen und der Rottenführer von der Spitze an die Flanke seiner Rotte zu stehen kam. Ließ man dagegen die einzelnen Abteilungen, d. h. entweder die Ilen oder die Ulamoi oder die Dilochien nach der Flanke schwenken, so entstand die Sektionskolonne, in der die einzelnen Abteilungen ihre ursprüngliche Formation beibehielten, also die Rotten einer jeden Abteilung wie in der Linienstellung nebeneinander und die Führer an der Spitze ihrer Rotten blieben.

Längere Märsche, die sog. Reisemärsche wurden stets in Sektionskolonnen gemacht, da diese die Rotten ungestört ließen. Die Reihenkolonnen würden den Rottenführern die Führung ihrer Rotten beim Abbrechen, bei Aufmärschen und Schwenkungen erschwert haben. Daher wurden sie wohl immer nur zu kurzen Verschiebungen verwendet.

Zu Reisemärschen benutzte man, um Pferde und Reiter zu schonen, so lange es irgend anging, wie noch heute die gebahnten Wege (Xen. hell. VII 4, 22. 23: *Ὁ Ἀρχίδαμος ἐκτραπόμενος κατὰ τὴν ἐπὶ Κρῶμνον φέρουσαν ἀμαξιτόν, εἰς δύο ἄγων .... οἱ μὲν .. κατὰ κέρας, ἅτε καθ' ὁδὸν πορευόμενοι κτλ.*). Da diese damals weit schmäler als heute zu sein pflegten, so wird man nur selten mit mehr als zwei Pferden nebeneinander, also gewöhnlich in Dilochienkolonnen (die heutige ‚Kolonne zu zweien') marschiert (selbst das Fußvolk scheint gewöhnlich zu zweien marschiert zu sein [Xen. hell. III 1, 22. VII 4, 22; an. II 4, 26], das spartanische wahrscheinlich zu dreien [Xen. de rep. Lac. 11, 4]) und erst, wenn die Nähe des Feindes oder andere Gründe das Formieren größerer Abteilungen nötig machten, in Ulamoi- oder in Ilenkolonnen übergegangen sein.

In der Kolonne wie in allen tief aufgestellten Formationen hieß die Tête (Spitze) gewöhnlich *στόμα* (Xen. an. III 4, 43), die Flanke *πλευρά* (Xen. an. III 4, 22. Polyb. III 115, 9), die Queue *οὐρά* (Xen. de rep. Lac. 11, 8; an. III 4, 38. 42. VI 4, 5; hipp. 8, 17).

6. Der Aufmarsch aus der Marschordnung in die Linie. Der Aufmarsch aus der Marschordnung in die Schlachtordnung oder Linie hieß *ἔκταξις* (Xen. an. V 4, 12. VII 1, 24. Polyb. X 21, 5 [s. u.]). Er wurde nur dann ausgeführt, wenn der Feind in der Front der Marschkolonne erschien (wenn der Feind in einer der beiden Flanken erschien, brauchten die Abteilungen nur eine Schwenkung nach der betreffenden Seite zu machen. Dies beschreibt Xenophon de rep. Lac. 11, 8f. Der Fall, daß der Feind im Rücken der Kolonne erschien, erforderte eine Kekrtschwenkung der Tête und danach einen Aufmarsch nach der neuen Front. Xenophon erwähnt ihn nicht), und erfolgte in verschiedener Weise, je nachdem die Marschkolonne rechts oder links abmarschiert war (je nachdem die Kolonne abmarschiert war, mußte der Aufmarsch nach dem einen oder dem anderen Flügel zu gemacht werden [s. u.]. Da z. B. Philopoimen [s. u.] die Kolonne bald rechts, bald links abmarschieren ließ, mußte er auch den Aufmarsch nach beiden Flügeln zu einüben; daher sagt Polybius [X 13, 5]: *ἔκταξις ἐφ' ἑκατέρων τῶν κεράτων*), je nachdem rechts oder links vom Wege aufmarschiert werden sollte und je nachdem im zuletzt genannten Falle so lange wie möglich der Weg benutzt werden sollte oder nicht.

a) *Περίκλασις* oder Hakenmarsch. Nehmen wir an, daß eine Marschkolonne rechts abmarschiert war, so mußte, wenn sie rechts vom Wege aufmarschieren sollte, ihre führende Flügelsektion nach rechts schwenken, die übrigen Sektionen mußten nach und nach auf derselben Stelle dasselbe tun und so lange weiter marschieren, bis die letzte Sektion eingeschwenkt war. Sodann schwenkten sie gemeinsam links in die Front ein. Sie beschrieben auf diese Weise einen Haken. Die Griechen nannten den Hakenmarsch *περίκλασις* und den Aufmarsch mittels Hakenmarsches *ἡ κατὰ περίκλασιν ἔκταξις* (Polyb. X 23, 5: *Ἦσαν δὲ κινήσεις, ἃς ὑπελάμβανε (Φιλοποίμην) πρὸς πάντα καιρὸν ἁρμόζειν, αἷς ἔδει συνειθίσθαι τοὺς ἱππεῖς αὐτοι· ... ἐπὶ δὲ τούτοις ἐκτάξεις ἐφ' ἑκατέρων τῶν κεράτων ἢ διὰ παρεμβολῆς ἢ διὰ παραγωγῆς τῆς παρὰ τοὺς οὐραγούς. τὰς μὲν γὰρ κατὰ περίκλασιν οὐ προσδεῖσθαι μελέτης ἔφη· σχεδὸν γὰρ ὡσανεὶ πορείας ἔχειν διάθεσιν*; vgl. Schweighaeuser in seiner Polybiusausgabe VI 630ff.). Da ein Hakenmarsch auf jedem Ausmarsche bei jeder Wegkrümmung gemacht werden mußte und sehr einfach war, so machte, wie Polybius sagt, Philopoimen den Aufmarsch im Hakenmarsche gar nicht zum Gegenstande einer besonderen Übung. Auch Xenophon erwähnt ihn nicht.

Mit einem Hakenmarsche marschierte z. B. Machanidas vor der Schlacht bei Mantinea auf. Allerdings nicht um die Schlachtlinie herzustellen, sondern um den Gegner auf beiden Seiten zu überflügeln, führte Scipio in Spanien in einer Schlacht gegen Hasdrubal einen doppelten Hakenmarsch nach beiden Flügeln aus. Polybius beschreibt beide Fälle sehr anschaulich (XI 12, 4: *Ὁ δὲ Μαχανίδας τὸ μὲν πρῶτον ὑπέδειξεν ὡς ὀρθίᾳ τῇ φάλαγγι [= ἐπὶ κέρας πορευομένῃ] προσμίξειν πρὸς τὸ δεξιὸν τῶν πολεμίων· ἐπεὶ δ' ἐπλησίασε, λαβὼν σύμμετρον ἀπόστημα περιέκλα τὴν δύναμιν ἐπὶ δόρυ καὶ παρεκτείνας* [d. h. nachdem er auf diese Weise die Linie parallel zu der des Feindes gezogen hatte] *ἴσον ἐποίησε τὸ παρ' αὐτοῦ δεξιὸν τῷ τῶν Ἀχαιῶν εὐωνύμῳ*, d. h. als sein rechter Flügel auf die Höhe des achäischen linken gekommen war, machte er Halt. Daß er dann noch mit Sektionen links in die Front einschwenkte, betrachtet Polybius als selbstverständlich und erwähnt es daher nicht. XI 23, 1—7: *Καὶ λαβὼν αὐτὸς [ὁ Πόπλιος] μὲν ἀπὸ τοῦ δεξιοῦ ... τρεῖς ἴλας ἱππέων τὰς ἡγουμένας .... πλὴν οἱ μὲν ἐπ' ἀσπίδα περικλάσαντες ... οἱ δ' ἐπὶ δόρυ προῆγον ... ἀεὶ τῶν ἑξῆς ἐπιβαλλόντων καὶ κατὰ περίκλασιν ἑπομένων κτλ.*).

b) *Παρεμβολὴ* und *παραγωγὴ παρὰ τοὺς οὐραγούς*. Wenn die rechtsabmarschierte Marschkolonne links vom Wege in Schlachtordnung auf-

gestellt werden sollte, so konnte es in zweifacher Weise geschehen. Die erste Sektion machte Halt und die dahinter stehenden Sektionen marschierten vom Wege in der Richtung ‚halblinks' (*παρ' ἡνίαν = παρ' ἀσπίδα* beim Fußvolke) querfeldein und setzten sich, sobald sie auf der Höhe der ersten Sektion angekommen waren, links nebeneinander an (so beschreibt die Evolution auch Polybius an der vorher angeführten Stelle § 4f.: *αἱ δὲ μετὰ ταῦτα κινήσεις, δι' ὧν συνέβαινε τοὺς ἑπομένους, ἐπιπαρεμβάλλοντας ἐπὶ τὴν αὐτὴν εὐθεῖαν τοῖς ἡγουμένοις, συγκαθίστασθαι τοῖς πολεμίοις εἰς τὴν μάχην .. οἱ μὲν γὰρ ἐπὶ τοῦ δεξιοῦ κέρως ἱππεῖς ... ἐκ δόρατος ἐπιπαρεμβάλλοντες, ὑπερκερᾶν ἐπειρῶντο τοὺς πολεμίους .... τῶν δὲ κατὰ τὸ λαῖον .. οἱ ἱππεῖς ἐξ ἡνίας κτλ.* Nachdem die Reiter in Turmenkolonne den Hakenmarsch gemacht hatten, marschierten die Turmen auf beiden Flügeln [nach rechts und links] wieder in Linie auf. Ebenso Xenophon [de rep. Lac. 11, 8]: *ἐὰν δ' ἐν τοιούτῳ* [während des Marsches in Enomotienkolonnen] *ἐκ τοῦ ἐναντίου* [von vorn] *πολεμία φάλαγξ ἐπιφανῇ, τῷ ἐνωμοτάρχῃ παρεγγυᾶται εἰς μέτωπον παρ' ἀσπίδα καθίστασθαι, καὶ διὰ παντὸς οὕτως, ἕσ' ἂν ἡ φάλαγξ ἐναντία καταστῇ.* Die Darstellung ist insofern ungenau, als der Befehl nicht für die erste Enomotie galt, die nur Halt zu machen, aber nicht aufzumarschieren hatte, sondern nur für die folgenden Sektionen. Vgl. Polyb. XVIII 24 [7], 3: *ἐξ ἀσπίδος* [von links her] *παρενέβαλε* [Philipp V. bei Kynoskephalai]; III 115, 9: *οἱ δ' ἀπὸ τοῦ δεξιοῦ κέρατος κλίναντες ἐπ' ἀσπίδα καὶ τὴν (παρ)εμβολὴν ἐκ δόρατος ποιούμενοι κτλ.* [die Afrikaner Hannibals bei Cannae. Der Aufmarsch erfolgte hier nicht aus der Marsch- sondern aus der Schlachtordnung]. Polyb. XII 19, 6: *ἐπιπαρεμβαλεῖν τὴν φάλαγγα*). Dieser Aufmarsch hieß *παρεμβολή* (Daneben-ansetzung).

Guischardt (Mémoires militaires, Lyon 1760, t. I 97) hat den Fehler begangen, die Parembole im Sinne der Taktiker (Ael. Arr. 31, 1: *παρεμβολὴ δέ ἐστιν, ὅταν προτεταγμένων τινῶν εἰς τὰ μεταξὺ διαστήματα ἐκ τῶν ἐπιτεταγμένων καθιστῶνται αὐτοῖς ἐπ' εὐθείας*) aufzufassen, die unter diesem Terminus allerdings auch einen Aufmarsch, aber eine andere Art desselben verstehen (als eine *παρεμβολή*, Nebenansetzung, konnte jede Vereinigung von Truppen betrachtet werden. Daher nannte man sogar ein ganzes Heer und Heerlager so. Im engeren Sinne, als Formationsänderung und Bewegung, konnte auch die oben erwähnte Einschiebung so genannt werden; es hätte auch jede Schwenkung in die Front hinein so genannt werden können), nämlich den Aufmarsch oder die Einschiebung zurückstehender Abteilungen in die Lücken, die sich zwischen vornstehenden Abteilungen befinden. Diese Einschiebung ganzer Abteilungen hat Guischardt auf die Rotten übertragen, also *παρεμβολή* mit dem *διπλασιασμός*, dem Eindoublieren, zusammengeworfen. Ihm sind die meisten Erklärer, unter anderen auch Schweighaeuser (a. a. O. 631) und Bauer (a. a. O. 450) gefolgt (Droysen [a. a. O. 52] redet nicht minder unrichtig von einem ‚Abbrechen und Hintereinandersetzen der einzelnen kleinen Abteilungen').

Der Linksaufmarsch konnte zweitens als *παραγωγὴ παρὰ τοὺς οὐραγούς*, d. h. durch den Marsch längs der Rottenschließer oder längs des Rückens der Linie ausgeführt werden. Über die Ausführung dieses Aufmarsches besitzen wir zwar keine näheren Angaben, aber sie läßt sich aus dem Terminus selbst erschließen (die Ausführung, die Schweighaeuser [a. a. O.] nach Guischardt [a. a. O.] beschreibt, ist das moderne sog. Deployieren. An sich war das nicht unmöglich, aber es eignete sich nicht für Reiter mit engen Rottenabständen, da für diese die mit dem Deployieren verbundenen Wendungen unausführbar waren, und lohnte sich nicht für kleine Marschsektionen [Dipodien oder Ulamoi], die auf die oben geschilderte Art ebenso schnell und in bequemerer Weise zum Ziele gelangten, da sie auf dem gebahnten Wege und in geschlossenem Zuge hintereinander bleiben konnten. Sollten sie aber schneller in die Linie kommen und den Weg verlassen, so empfahl sich weit mehr die *παρεμβολή*). Die Flügelsektion machte Halt, die nächste schwenkte unmittelbar hinter ihr links und marschierte an ihr entlang, bis sie sich mit einer Rechtsschwenkung links neben sie ansetzen konnte. Die übrigen schwenkten nach und nach auf derselben Stelle, marschierten ebenfalls am Rücken der stehenden entlang und setzten sich in gleicher Weise an. Es wurde also auch hierbei ein Hakenmarsch gemacht, aber er fand nicht auf der neuen Frontlinie selbst, sondern hinter ihr statt, und das Einschwenken in die Linie wurde nicht wie bei dem oben beschriebenen von allen Sektionen gleichzeitig, sondern nach und nach und um die stehenden herum ausgeführt. Darum gab man ihm zur Unterscheidung von dem andern eine seine abweichende Ausführung bezeichnenden Namen.

Welche der beiden Arten des Linksaufmarsches anzuwenden war, wurde jedenfalls durch das Gelände bestimmt. War dieses links vom Wege frei und leicht gangbar, wird man die *παρεμβολή* angewendet haben; war dies nicht der Fall oder bot ein an der zu bildenden Linie entlanglaufender Weg einen bequemeren Marsch, wird man die *παραγωγὴ παρὰ τοὺς οὐραγοὺς* gewählt haben.

Sollte nicht nur links, sondern auch rechts vom Wege aufmarschiert werden, so mußte die vordere Hälfte der Marschkolonne nach rechts die *περίκλασις*, die hintere eine der beiden Arten des Linksaufmarsches ausführen.

War die Marschkolonne nicht, wie in der obigen Darstellung angenommen worden ist, rechts, sondern links abmarschiert, so wurden die beschriebenen Bewegungen in umgekehrter Richtung gemacht.

Als Vorübungen für den Aufmarsch in die Schlachtordnung können die Übungen im Abreiten aus der Linie und im Wiederaufreiten und Sammeln in kleinere und größere Einheiten betrachtet werden, die Xenophon (hipp. 4, 3: *Καὶ ἢν μέν γε διὰ στενῶν ὁδῶν ἐλαύνῃς, ἀπὸ παραγγέλσεως εἰς κέρας ἡγητέον · ἢν δὲ πλατείαις ἐπιτυγχάνῃ ὁδοῖς, ἀπὸ παραγγέλσεως αὖ πλαντιτέον τῆς φυλῆς ἑκάστης τὸ μέτωπον · ὅταν γε μὴν εἰς πεδίον ἀφικνῆσθε, ἐπὶ φάλαγγος πάσας τὰς φύλας*) den athenischen Reitern auf ihren Aus-

ritten empfiehlt und Philopoimen (Polyb. X 23, 4: *Πρὸς δὲ τούτοις ἐξαγωγαὶ κατὰ λόχους καὶ διλοχίας ἀφ' ἑκατέρων τῶν κεράτων μετὰ τάχους, ποτὲ δ' ἀπὸ τῶν μέσων, καὶ συναγωγαὶ πάλιν μετ' ἐποχῆς εἰς οὐλαμούς, εἰς ἴλας, εἰς ἱππαρχίας*) die achäischen Reiter ernstlich hat ausführen lassen. Nach Xenophon sollen die Reiter auf den engen Wegen *εἰς κέρας* (also zu zweien) reiten, sodann, je nachdem es das Gelände gestattet, durch Aufreiten der Unterabteilungen — er nennt sie leider nicht — die Front jeder Phyle (Schwadron) allmählich verbreitern und schließlich (durch phylenweises Aufreiten) alle Phylen nebeneinander in Linie bringen (Xenophon gibt eine Anweisung darüber, wie man einen Ausritt im Frieden durch Einübung der Ab- und Aufmärsche in immer größeren Abteilungen nützlich und zugleich interessant gestalten kann. Das sagt er selber im Anschluß an seine oben angeführten Worte: *Ἀγαθὸν γὰρ καὶ μελέτης ἕνεκα ταῦτα ποιεῖν, καὶ τοῦτο ἥδιον διαπεραῦναι τὰς ὁδοὺς ποικίλλοντας ἱππικαῖς τάξεσι τὰς πορείας.* Daran ist also gar nicht zu denken, daß die Marschordnung der griechischen R. regelmäßig ‚in ebenem Gelände so breit als möglich' gewesen sei, wie Rüstow und Köchly [Gr. Kriegsw. 140] aus der angeführten Stelle gefolgert und Droysen [a. a. O. 53]. Liers [Das Kriegswesen der Alten 90] u. a. ihnen geglaubt haben. Im Felde benutzte man selbstverständlich so lange wie möglich die Wege, marschierte also in schmalen Marschkolonnen [s. o.]). Dieselben Übungen werden von Philopoimen gemacht. Polybius beschreibt sie genauer, der Abritt aus der Linie wird im Trab (*μετὰ τάχους*) abwechselnd vom rechten und linken Flügel aus, bisweilen auch aus der Mitte gemacht und heißt *ἐξαγωγή*. Er erfolgt in Rotten und Dilochien. Das Sammeln findet nach Dilochien, Ulamoi, Ilen und Hipparchien mit jedesmaligem Halten der Flügelabteilungen (*μετ' ἐποχῆς*) statt und heißt *συναγωγή*.

7. Die Verwendung der Reiter im Felde. Die Hauptaufgabe der antiken R. bestand in der Niederwerfung der feindlichen R. Der Kampf mit geordnetem Fußvolke, zumal mit schwerem, war für sie aussichtslos. Vor ihm schreckte selbst die ausgezeichnete R. der Thessaler (Xen. hell. IV 3, 5: *οἱ μὲν Θετταλοὶ νομίσαντες οὐκ ἐν καλῷ εἶναι πρὸς τοὺς ὁπλίτας ἱππομαχεῖν*), der Perser (ebd. III 4, 14; an. I 10, 13), der Ätoler (Polyb. IV 64, 7 [sogar Peltasten gegenüber]) und des Eumenes (Diod. XIX 43, 4. 5) zurück. Nur wenn von ihrem eigenen Fußvolke das feindliche bedrängt oder erschüttert war, wagte sie ihm in Flanke und Rücken zu fallen (so die syrakusische Thuc. VII 6, 2; die makedonische Diod. XVI 4, 6; ferner am Granikus und bei Issus; die karthagische bei Cannae). Oder wenn es vollends in aufgelöster Ordnung flieht oder verfolgt, vermag sie wirksam einzugreifen und die Niederlage des Feindes zu vervollständigen (Thuc. VII 66. 70. 78. Xen. an. II 4, 6. III 1, 2) oder die ihres eigenen Fußvolkes abzuschwächen (Thuc. VI 70, 3. 71, 2. Diod. XIII 6). Auch bei Flußübergängen (Xen. hell. V 3, 4. Plut. Tim. 27), bei Landungen (Thuc. VI 21, 1), auf dem Marsche (ebd. II 79, 6. VII 78, 3. Xen. hipp. 7, 11; hell. VII 4, 26; an. III 3, 7. 11; Kyr. IV 3, 5 u. ö.) oder beim Fouragieren (Thuc. VII 13, 2. Xen. an. VII 6, 26) hat sie häufig dem feindlichen Fußvolke schweren Schaden zugefügt. Nützlich konnte sie ihrem eigenen durch Rekognoszieren und durch Deckung des Trosses und der Fouragierenden werden (ebd. 29).

Literatur: Außer den bereits angeführten Werken sind erwähnenswert: (Courier) Du commandement de la cavallerie et de l'équitation. Deux livres traduits par un officier d'artillerie à cheval, Paris 1807. Schlieben Die Pferde des Altertums, Leipzig 1867. Martin Les cavaliers Athéniens, Paris 1886. Körte Archäol. Ztg. XXXVIII (1880) (Über die athenische Reiterei). Vgl. das Literaturverzeichnis bei Bauer Griech. Kriegsaltert. 288—290. 339. 402. 421. 431.

S. auch *Ἵππεῖς* und Reitkunst.

B. Römische.

I. Geschichte der römischen Reiterei.

Die römische Bürgerreiterei bestand anfangs nur aus Patriziern, und zwar zuerst aus 300 Mann (je eine Centurie Ramnes, Tities und Luceres), die man *celeres* nannte (Liv. I 13, 8). Tullus Hostilius soll 3 Centurien aus der albanischen Ritterschaft hinzugefügt haben (Liv. I 30, 3). Zu diesen 6 patrizischen Centurien sollen durch die Heeresreform des Servius Tullius 12 plebeische Centurien (= 1200 Mann) hinzugekommen sein (Liv. I 43, 9). Vgl. den Art. Equites o. Bd. VI S. 272f. und Exercitus o. Bd. VI 1589f. Neuere Forscher setzen indessen diese Reform und die mit ihr verbundene Vermehrung der R. in weit spätere, aber sehr verschiedene Zeiten herab. Manche trennen auch die Einführung der Centurienordnung von der Vermehrung der Reiter. K. J. Neumann (Hellenistisch-röm. Geschichte 395f.; Einleitung in d. Altertumsw., Leipzig u. Berlin, 1912 III 399f.; s. den Art. Foedus o. Bd. VI S. 2825) setzt beide in das J. 310 v. Chr. (Censur des Appius Claudius; Heeresverstärkung gegen die Koalition der Etrusker mit den Samniten).

Daß zur Zeit der Samnitenkriege eine starke Vermehrung der römischen R. stattgefunden hat, bestätigt das Fragment einer Chriensammlung (Ineditum Vaticanum, veröffentlicht von v. Arnim Hermes XXVII [1892] 118): *Οὐκ ἦν ὁ Σαννιτικὸς ἡμῖν θυρεὸς πάτριος οὐδ' ὑσσοὺς εἴχομεν, ἀλλ' ἀσπίσιν ἐμαχόμεθα καὶ δόρασιν· ἀλλ' οὐδ' ἱππεύειν ἰσχύομεν, τὸ δὲ πᾶν ἦ τὸ πλεῖστον τῆς Ῥωμαϊκῆς δυνάμεως πεζὸν ἦν. ἀλλὰ Σαννίταις καταστάντες εἰς πόλεμον καὶ τοῖς ἐκείνων θυρεοῖς καὶ ὑσσοῖς ὁπλισθέντες ἱππεύειν τε αὐτοὺς ἀναγκάσαντες ἀλλοτρίοις ὅπλοις καὶ ζηλώμασιν ἐδουλωσάμεθα τοὺς μέγα ἐφ' ἑαυτοῖς πεφρονηκότας.* Auf Grund desselben nimmt W. Helbig Zur Geschichte des röm. Equitatus. A. Die Equites als berittene Hopliten (aus den Abh. Akad. Münch. I. Kl. XXIII Abt. 2) München 1905, 276, an, daß damals überhaupt erst von den Römern eine Kavallerie im eigentlichen Sinne errichtet worden und bis dahin die Equites eine nur zu Fuß kämpfende

berittene Infanterie gewesen seien. Als Geburtsjahr der römischen Kavallerie vermutet er das J. 304, in dem der Censor Q. Fabius Maximus die *transvectio equitum*, die jährlich wiederkehrende Parade der Reiter, eingeführt hat (Liv. IX 46, 15). In dem Fragment ist indessen nicht von der Organisation einer neuen Truppengattung, sondern nur von einer Vermehrung der R. die Rede, wie hervorgehoben wird von Lammert in der Anzeige von Helbigs Schrift in N. Jahrb. XIX (1907) 616. Dieselbe Bemerkung macht H. Delbrück Geschichte der Kriegskunst I² (1908) 272 und setzt das J. 304 vermutungsweise für die Errichtung der 12 neuen Reiterturien an (a. a. O. 265). Die Centurienordnung nimmt er mit Francis Smith Die röm. Timokratie, Berlin 1906, im J. 179 v. Chr. an (Preuß. Jahrb. Bd. 131 [1908], Jan.-Heft; vgl. Gesch. d. Kriegsk. 267).

Zuletzt hat A. Rosenberg Untersuchungen zur röm. Centurienverfassung, Berlin 1911, 20 nachzuweisen gesucht, daß die Einführung der Servianischen Centurienordnung und zugleich auch die Vermehrung der Reiterei auf 18 Centurien im J. 340/39 stattgefunden hat.

Die 1800 Reiter bildeten eine schon im Frieden organisierte, ständige Truppe und erhielten zur Anschaffung und Unterhaltung des Pferdes aus den Witwen- und Waisenvermögen bestimmte Beiträge (*aes equestre* und *aes hordiarium*; *equites equis publicis*) und nach Einführung des Soldes (im Kriege gegen Veii, Liv. V 7, 12) den dreifachen des Fußsoldaten (Polyb. VI 39, 12. Liv. VII 41, 8). Zur Ergänzung der vorhandenen Reitertruppe oder auch zur Aufstellung neuer Abteilungen wurden seit dem J. 403 (Liv. V 7, 13) auch freiwillig sich Meldende (über die Zahl 1800 hinaus) zum Reiterdienst auf eigene Kosten zugelassen (*equites equis privatis*; über ihre Kopfstärke s. Soltau Reiter und Ritterstand in Rom, Ztschr. f. d. österr. Gymn. LXII (1911) 488. 582. 589).

Die Dienstzeit der römischen Reiter war auf 10 Jahre bemessen (Polyb. VI 19, 2. Plut. C. Gracchus 2. Liv. XXVII 11, 14).

Zu den römischen Reitern sind nach der Eroberung Italiens die Reiter der *socii*, der italischen Bundesgenossen, als eine besondere Truppe hinzugetreten. Genauere Angaben über sie finden wir erst bei Polybius. Zu dessen Zeit betrug ihre Kopfstärke in der Regel dreimal soviel wie die der gleichzeitig aufgebotenen römischen (Polyb. III 107, 12. VI 26, 7).

Römische R. wird zum letzten Male im Sklavenkriege des J. 133 v. Chr. erwähnt (Val. Max. II 7, 9; ob die Sall. b. Iug. 46, 7 neben den Auxiliarreitern erwähnten *equites* Römer oder italische Bundesgenossen sind, ist nicht zu entscheiden). Nach dieser Zeit bilden die römischen Equites keine Kampftruppe mehr, sondern dienten nur noch als Offiziere oder als Begleiter und Adjutanten des Feldherrn. Nach der Erteilung des römischen Bürgerrechtes an die italischen Bundesgenossen stellten selbstverständlich auch diese keine Reitertruppen mehr auf. (Näheres s. den Art. Equites o. Bd. VI S. 281.) An die Stelle der Bürger-R. traten jetzt die *equites auxiliares* (s. den Art. Auxilia o. Bd. II S. 2619f.), die teils von unterworfenen oder befreundeten Volksstämmen auf Grund eines Vertrages gestellt oder aus unabhängigen angeworben wurden (Marquardt Röm. St.-V. II² 440). Ihre Kopfstärke war nach dem jeweiligen Bedürfnis verschieden. Über das Zahlenverhältnis während der Republik s. Fröhlich Die Bedeutung des II. Punischen Krieges f. d. Entwicklung d. röm. Heerwesens, Leipzig 1884, 5f.; Beiträge zur Geschichte der Kriegführung und Kriegskunst d. Römer zur Zeit d. Rep., Berlin 1886, 61f.; Die Gardetruppen d. röm. Rep., Aarau 1882, 6f. Schambach Die Reiterei bei Caesar, Mühlhausen i. Th. 1881, 9f. L. Müller De re militari quaedam e Caesaris comment. excerpta, Kiel 1844, 15. — Aus der Kaiserzeit ist hervorzuheben, daß unter Gallienus eine außerordentliche Vermehrung der R. stattgefunden hat. Dieser Kaiser ist ‚der Schöpfer einer stets kampfbereiten, von den Besatzungen der Provinzen und aus den alten Verbänden losgelösten, für den Krieg im großen verwendbaren Reiterei im römischen Heere' (E. Ritterling Festschrift f. O. Hirschfeld, Berlin 1903, 345f. E. Kornemann Einleitung i. d. Altertumsw. III 293).

Die Dienstzeit der Auxiliarreiter betrug 25 Jahre; vgl. den Art. Dilectus o. Bd. V S. 625.

II. Gliederung.

Die römische R. war in *turmae* zu je 33 Pferden gegliedert. Die Turme hatte 3 *decuriones* als Offiziere, von denen einer (als Rittmeister) die ganze Abteilung befehligte, 3 *optiones* als Gliedschließer (Varro de l. l. V 91. Fest. 355. Veget. II 14. Isid. orig. IX 3, 51). Bei Polybius (VI 25, 1) heißen der erste Decurio ἱλάρχης, die beiden ihm untergebenen δεκαδάρχοι, die Optionen οὐραγοί. Die Befehlshaber der Turmen oder die Rittmeister sind wahrscheinlich unter den *praefecti equitum* zu verstehen, die Liv. X 29, 9 erwähnt werden. Die patrizische Turme war zu je einem Drittel aus Ramnes, Tities und Luceres zusammengestellt (Varro a. a. O.; vgl. Rosenberg a. a. O. 47). Jede Turme hatte als Feldzeichen ein *vexillum* (v. Domaszewski Die Fahnen im röm. Heere 76f.). Sie stand jedenfalls in 3 Gliedern zu je 11 Pferden; jeder Decurio befehligte ein Glied und stand auf dessen rechtem Flügel, jeder Optio auf dessen linkem. Nach Valerius Antias (Dion. Hal. II 13) befehligte in der Königszeit ein ἡγεμών die gesamte R. Unter ihm standen 3 ἑκατόνταρχοι, die *tribuni celerum* (Verr. Flacc. fast. Praen. CIL I 315. 389. Ein *trib. cel.* bei Liv. I 59, 7). Der ἡγεμών kann nicht, wie L. Lange (a. a. O. I 251. 324) annimmt, *tribunus* geheißen haben (s. den Art. Equites o. Bd. VI S. 273. Helbig a. a. O. 299. Mommsen St.-R. II³ 1, 177. III 106; R. G. I⁹ 70). Für einen gemeinsamen Oberbefehlshaber spricht der Umstand, daß auch in der Zeit der Republik ein solcher unter dem Namen *magister equitum* bestellt wurde, sobald ein Dictator ernannt worden war. Unter dem Oberbefehl der Consuln hat die R. weder einen ständigen Oberbefehlshaber noch die drei *tri-*

buni celerum mehr gehabt. Sonderbarerweise sind wir über die Art, wie größere Abteilungen geführt wurden, sehr mangelhaft unterrichtet. Nur einmal erfahren wir, daß die beiden Consuln miteinander in der Führung des Fußvolkes und der Reiter abwechselten. Das geschah bei Cannae (Liv. XXII 41. Polyb. III 110).

Auch die Bundesgenossen formierten Turmen von derselben Kopfstärke wie die römischen. Ob bei ihnen je zwei zu einer höheren Einheit, der Doppelturme, zusammengefaßt worden sind, ist zweifelhaft.

Von der römischen R. waren je 10 Turmen (300 Mann) den einzelnen Legionen (*equites legionarii*), von der bundesgenössischen wahrscheinlich je 20 Turmen deren beiden Alen oder Fußregimentern zugeteilt. Daher hießen die bundesgenössischen Reiter auch *equites alarii* (Liv. XXXV 5. XL 40) und jede ihrer beiden Hälften wie die des Fußvolkes *ala*. So nannte man schließlich überhaupt jede größere selbstständige Reiterabteilung der Bundesgenossen (Liv. X 29 *ala Campanorum* 500 Reiter; XXIX 1 *ala Siculorum* 300 Reiter). Bei der römischen R. konnte diese Bezeichnung nicht angewendet werden, da die römischen Fußregimenter nicht *alae*, sondern *legiones* hießen. Dagegen übertrug man sie, nachdem die bundesgenössische R. eingegangen war, von dieser auf die Reiterregimenter der Auxilia (s. u.).

Ein Drittel der vorhandenen bundesgenössischen R. (in einem consularischen Heere von 2 Legionen gewöhnlich 600 Reiter) bildete in den Heeren der Republik, von den *equites alarii* gesondert, als *equites extraordinarii* die Leibwache des Consuls. S. den Art. Extraordinarii o. Bd. VI S. 1697f.

Auch die Auxiliar-R. war in Alen, Turmen und Decurien gegliedert. Eine Ala in Caesars Heere wird bell. Afr. 78, 7, eine im Heere des Pompeius von Cicero (de off. II 45) erwähnt; Decurien in Caesars Heere: bell. Gall. I 23. VI 8. VII 42. VIII 18. bell. Afr. 29; in der späteren Zeit: Hyg. 27. CIG 5053. 5054. In der Kaiserzeit gab es *alae quingenariae*, die aus 16 Turmen zu je 30 oder 33 Mann, und *alae miliariae*, die aus 24 Turmen zu je 40 Mann bestanden. Außerdem waren (wie auch wohl schon unter Caesar) allen Legionen Reiterabteilungen von 120 Mann (*equites legionis*) zugeteilt (Joseph. bell. Iud. III 6, 2; vgl. die Art. Exercitus o. Bd. VI S. 1606 und Equites o. Bd. VI S. 282). Im Gegensatz zu ihnen hießen die in Alen formierten Reiter *equites alarii* oder *alares* (Tac. ann. IV 73. XV 10). Auch gab es Auxiliarcohorten mit Reiterabteilungen (*cohortes equitatae*), und zwar *cohortes miliariae equitatae* mit je 10 Turmen zu je 24 Mann und *cohortes quingenariae equitatae* mit je 6 Turmen zu je 20 Mann. S. den Art. Ala o. Bd. I S. 1224f.

Befehligt wurde die Ala von einem *praefectus alae*, ἔπαρχος ἴλης, oder einem *praefectus equitum* (Caes. bell. Gall. III 26, 1. IV 11, 6, VIII 48, 3. Vell. Paterc. II 24. Henzen Annali 1873, 135).

Über die *equites singulares*, die berittene kaiserliche Leibwache, findet man Näheres in dem gleichlautenden Artikel o. Bd. VI S. 312ff., über die *cunei equitum* in dem Art. Exercitus o. Bd. VI S. 1623.

III. Bewaffnung.

Wie Helbig (a. a. O. 278f.) an den Denkmälern nachgewiesen hat, war die Ritterschaft des 7. und 6. Jhdts. gleich der altgriechischen und etruskischen mit voller Hoplitenrüstung versehen: großem (ehernen) Rundschild, Helm, Beinschienen und langer Stoßlanze. Auch Schwerter und Spuren von linnenen, mit Bronzeblech besetzten Panzern sind gefunden worden (Helbig a. a. O. 282. 290. 292).

Über die Rüstung der römischen R. in den folgenden Jahrhunderten der Republik ist nur ein einziger Bericht vorhanden, und dieser ist, obwohl er sich bei Polybius (VI 25, 3f.) findet, von sehr zweifelhaftem Werte. Nach ihm hat die römische R. ‚in alter Zeit zuerst' einen *θυρεός* (einen ovalen Langschild) aus Rindsleder geführt, der gegen Stoß und Nässe wenig widerstandsfähig war, ferner einen dünnen, zerbrechlichen Speer, der zum Stoße gänzlich ungeeignet war, und keinen Panzer, sondern nur einen Lendenschurz. Eine Kopfbedeckung und Beinschienen scheint sie nach Polybius nicht gehabt zu haben, denn er erwähnt sie nicht. An Stelle dieser unvollkommenen Rüstung soll sodann — wann erfahren wir nicht — die griechische angenommen worden sein, bei der der starke Speer zum Stoße wohlgeeignet ist und auch am unteren Ende eine eiserne Spitze (*σαυρωτήρ*) hat, und der *θυρεός* gegen Wurf und Stoß (*πρὸς τὰς ἐπιβολὰς καὶ πρὸς τὰς ἐπιθέσεις*; Reiske Ad Graec. auctores [Polybium] IV 451) widerstandsfähig ist. (Über die Gestalt des *θυρεός* der Reiter s. Lammert Gesch. der röm. Taktik, in N. Jahrb. Bd. IX (1902) Abt. I 122f. A. Müller in Baumeisters Denkm. III 2048. Art. Equites o. Bd. VI S. 279. Helbig a. a. O. 296). Wodurch dem griechischen Langschilde diese Widerstandsfähigkeit eigentlich verliehen wurde, sagt Polybius nicht. Auch läßt er es im unklaren, ob mit der griechischen Rüstung auch Panzer, Helm und Beinschienen eingeführt worden sind.

Polybius schildert unverkennbar in der älteren Bewaffnung die einer leichten, nur zum Fernkampfe bestimmten R. Die Speere, die er beschreibt, waren offenbar keine Stoßspeere, sondern nur Wurfspeere. Die Römer müßten unvernünftig gewesen sein, wenn sie einer mit so zerbrechlichen Speeren und so mangelhaften Schilden ausgerüsteten R. den Nahekampf mit schwergerüsteten Gegnern zugemutet hätten. Daß aber die 18 Ritterecenturien solche leichte Reiter gewesen seien, daran ist nicht zu denken. Dem widersprechen nicht nur die oben erwähnten Denkmäler, sondern alle geschichtlichen Nachrichten, die wir über die Kampfesweise der römischen Ritterschaft besitzen, die sogar geeignet war, gelegentlich zu Fuß gegen schweres Fußvolk zu kämpfen (s. u.). Man kann auch nicht annehmen, daß die leichte Rüstung erst in späterer Zeit, aber immerhin noch in einer so frühen Zeit, daß Polybius nichts mehr davon wissen konnte, an die Stelle der ursprünglichen schweren getreten sei. Politisch-soziale Gründe sprechen dagegen. Die römische Ritterschaft würde sich

niemals zu Leichtbewaffneten haben degradieren lassen. Ausgestorben war sie auch nicht, denn ihre 18 Centurien haben ununterbrochen bis gegen das Ende der Republik bestanden. Wenn im vatikanischen Fragment gesagt wird, daß das römische Heer zur Zeit der Samnitenkriege ganz oder wenigstens zum größten Teile aus Fußvolk bestanden habe, so soll das doch wohl nichts anderes heißen, als daß die ursprünglichen 6 Centurien der römischen Ritterschaft nicht ausreichten, wenn mehr als 2 Legionen ins Feld ziehen mußten. Es bleibt also nur die Annahme übrig, daß neben den genannten Centurien schwerer Reiter in früher Zeit vorübergehend eine Truppe leichter Reiter vorhanden gewesen ist, und daß Polybius deren Bewaffnung irrtümlich der gesamten R. zugeschrieben hat. In der Geschichte tritt sie allerdings nirgends hervor. Lange (a. a. O. I 464) erklärt deshalb, daß es bei den Römern niemals eine leichte R. gegeben hat, und daß man unter den *equites ferentarii*, die Varro erwähnt (l. l. VII 57: *Ferentarii equites hi dicti, qui ea modo habebant arma, quae ferrentur, ut iaculum. Huiusce modi equites pictos vidi in Aesculapii aede vetere et ferentarios adscriptos*), die Reitknechte zu verstehen habe. Aber diese *ferentarii* waren, wie neuerdings von Rosenberg (a. a. O. 36: ‚Das Corps [der *accensi*] existierte zu Fuß und zu Pferd. Die *equites* sind die Ritterschaft, die *accensi* die leichte Kavallerie') nachgewiesen worden ist, identisch mit einem Teile der *accensi*, der dem Kommando des *magister equitum* unterstellt war (Varro de l. l. V 82: *magister equitum, quod summa potestas huius in equites et accensos, ut est summa populi dictator*) und, wie das von Varro a. a. O. beschriebene Bild zeigt, als leichtbewaffnete R. diente. Auf Varros Bild war sie offenbar mit Wurfspeeren bewaffnet, schwerlich gleich den *accensi* zu Fuß auch mit Schleudern, wie Rosenberg annimmt, denn berittene Schleuderer hat es wohl nirgends gegeben; vielleicht war aber ein Teil von ihr Bogenschützen (Helbig a. a. O. 282: ‚daß es in Mittelitalien bereits in sehr früher Zeit Bogenschützen gab, beweist die offenbar uralte Bildung des Substantives *arquites*'. Fest. 20. Thesaur. a. O. II 631). Wann sie errichtet und wieder abgeschafft worden ist, wissen wir nicht. Sie scheint zum Vollbringen erwähnenswerter Taten keine Gelegenheit gehabt zu haben. Vielleicht ist sie schon im ersten Punischen Kriege durch fremde Auxiliarreiter ersetzt worden. (Das Vorhandensein von fremden Söldnern, allerdings ohne Angabe, ob zu Fuß oder zu Pferd, bezeugt Zonar. VIII 16.)

Das, was die römische R. zuletzt noch von der griechischen entlehnt haben könnte, ist der irgendwie verstärkte θυρεός, der nach Polybius zu seiner Zeit bei der griechischen üblich gewesen ist und bei der römischen an die Stelle des alten ehernen getreten sein würde. Alle anderen Rüstungsstücke sind von den 18 Rittercenturien von Anfang an getragen und sicherlich niemals abgeschafft worden. Was von mir N. Jahrb. XIX (1907) 616 über die Frage gesagt worden ist, ist nach dem hier Ausgeführten zu ergänzen bezw. zu berichtigen.

Aus der Kaiserzeit liegen zwei genauere Berichte vor. Nach Josephus (bell. Iud. III 5, 5) hatten zur Zeit Vespasians die schweren Reiter κοντός (langen Stoßspeer), mehrere ἄκοντες (Wurfspeere), θυρεός, μάχαιρα (Schwert), Panzer und Helm; nach Arr. tact. 2, 14 zur Zeit Hadrians teils κοντοί, teils λόγχαι (kürzere Speere, die sowohl zum Wurf wie zum Stoß geeignet waren), σπάθη (lange und breite Schwerter), Kettenpanzer, eiserne Helme, kleine Beinschienen und längliche, viereckige θυρεοί. Nach persischem Muster sind im 3. Jhdt. die mit außergewöhnlich starker Panzerung versehenen *clibanarii* oder *cataphracti* eingeführt worden, s. den Art. o. Bd. IV S. 21f.

IV. Kampfweise.

Die Rüstung der römischen Ritterschaft war so schwer, daß sie zu Fuß sogar den Kampf mit schwerem Fußvolke aufnehmen konnte (Dion. Hal. II 13). Daß sie das häufig mit Erfolg getan hat, können wir den römischen Annalisten im allgemeinen glauben, wenn auch im einzelnen Zweifel berechtigt sind. Die überlieferten Fußkämpfe sind zusammengestellt bei Fröhlich Kriegf. und Kriegsk. d. R. 60, 2 und Helbig a. a. O. 272ff. Köchly und Rüstow Gr. Kriegsschriftst. II 1, 40. Helbig (a. a. O. 276ff.) geht zu weit, wenn er glaubt, daß die alte Ritterschaft bis auf die Samnitenkriege herab nur eine berittene Infanterie, aber keine R. gewesen sei, d. h. nur ausnahmsweise zu Pferde und in der Regel nur zu Fuß gekämpft habe (s. o.). Daß sie in der alten Zeit zu Fuß nie als Reserve, sondern nur als das erste Glied der Phalanx gekämpft habe, wie Delbrück (a. a. O. 272) glaubt, da der Begriff ‚Reserve' zu der älteren Phalangentaktik überhaupt nicht passe, ist nicht anzunehmen. Die Phalangentaktik der Spartaner z. B. ließ es zu, daß ihre 300 Ritter als Reserve verwendet wurden. Daß die römischen Ritter manchmal das erste Glied der Phalanx gebildet haben, ist nicht ausgeschlossen, aber wir haben darüber keine bestimmte Nachricht.

Gänzlich unglaubhaft sind die Erzählungen über Frontalangriffe der Ritter zu Pferde auf geschlossenes und unerschüttertes schweres Fußvolk. (Zusammenstellung bei Helbig a. a. O. 269. Fröhlich Kriegf. und Kriegsk. d. R. 65.) Dazu war keine antike R. befähigt, auch die römische nicht. Das, was der Verfasser des Bellum Hispaniense (15) von der Auxiliar-R. seiner Zeit sagt, muß auch für die römische Bürger-R. gelten: *Cum eques ad dimicandum cum pedite congreditur, nequaquam par habetur.* Dasselbe urteilte man ja auch über die griechische, s. o. Griechische Reiterei. Damit ist aber nicht gesagt, daß die römische R. unter allen Umständen schwerem Fußvolke gegenüber ohnmächtig gewesen sei, wie dies Ed. Meyer Theopomps Hellenika 1909, 39ff. von der gesamten antiken R. annimmt. Was oben über die Leistungsfähigkeit der griechischen R. gesagt worden ist, gilt auch von der der römischen. Zutreffend urteilen über sie Helbig a. a. O. 268 und Delbrück Antike Kavallerie in Klio 1910, 835. Die geschichtlichen Belege findet man zusammengestellt bei Fröhlich Kriegf. und Kriegsk. d. R. 60. 64—70.

Zur Schlacht wurden die einzelnen Legionen und bundesgenössischen Alen angegliederten Reiterabteilungen zu zwei größeren Korps vereinigt und das römische gewöhnlich auf dem rechten Flügel der *acies* des Fußvolkes, das bundesgenössische auf dem linken Flügel aufgestellt. Jedoch waren auch andere Arten der Aufstellung nicht selten. Die geschichtlichen Belege sind zusammengestellt von Fröhlich a. a. O. 63.

Die Schlachtordnung war wie bei der griechischen R. (s. d.) entweder die geschlossene Linie (wahrscheinlich mit dem Terminus *confertis turmis*, mit dicht aneinandergeschlossenen Turmen [Gstz. *distractis turmis*], bezeichnet, Caes. bell. Gall. VII 80, 6), die auf den Massenstoß Front gegen Front (*adversis frontibus*) und auf das darauf folgende Handgemenge mit Handwaffen Mann gegen Mann (*stantibus equis; corporibus et pulsu armorum; impetu et cominus*; Liv. XXII 47, 1—3 [s. u.]. Pol. III 115; vgl. Liv. XXXI 35, 5), oder die Aufstellung in einzelnen, durch seitliche Abstände voneinander getrennten Turmen (*turmatim, distractis turmis*, Gstz. *confertis turmis* [s. o.]), die hauptsächlich auf das plänkelnde Gefecht berechnet war, Caes. bell. civ. III 93: *se turmatim explicare aciemque nostram a latere aperto circumire coeperunt.* Tac. ann. VI 35: *distrahere turmas* (s. u.). Caes. bell. Gall. VIII 13, 2. 19, 2 werden in die Intervalle zwischen den Turmen Abteilungen von leichtbewaffnetem Fußvolk eingeschoben. Auch in dem Kampfe am Ticinus (Liv. XXI 46, 6. Polyb. III 65, 7) haben die Turmen mit Intervallen gestanden. Selbstverständlich konnten auch von den durch Intervalle getrennten Turmen Frontalangriffe ausgeführt werden. So Sall. Iug. 101: *turmatim et quam maxime confertis equis ipse aliique Mauros invadunt.* Im Unterschied von *confertis turmis* (s. o.) bedeutet *confertis equis*, daß innerhalb der einzelnen Turmen die Rotten- und Gliederabstände auf das kleinste Maß beschränkt (dicht zusammengedrängt) wurden. — Das plänkelnde Gefecht wird von den römischen Geschichtschreibern als die gewöhnliche Art des Reiterkampfes betrachtet (Sall. h. inc. 21 Kr., 65 D.: *more equestris proelii sumptis tergis atque fugam petebant.* Liv. XXII 47, 1: *minime equestris more pugnae.* XXXI 35, 3: *genus pugnae ... ut equites invicem insequentes refugientesque nunc telis conterentur, nunc terga darent.* Tac. ann. VI 35: *modo equestris proelii more frontis et tergi vices*). Beide Kampfarten werden in Bezug auf die Bürger-R. anschaulich von Livius (XXII 47, 1—3) beschrieben: *Deinde equitum Gallorum Hispanorumque laevum cornu cum dextro Romano concurrit, minime equestris more pugnae: frontibus enim adversis concurrendum erat, quia nullo circa ad evagandum* (zum Plänkeln) *relicto spatio hinc amnis hinc peditum acies claudebant. In directum nitentes stantibus hinc confertis postremo turba equis vir virum complexus detrahebat equo*; und in Bezug auf die Auxiliar-R. von Tacitus (ann. VI 35): *Enimvero apud Sarmatas non una vox ducis; se quisque stimulant, ne pugnam per sagittas sinerent: impetu et comminus praeveniendum. Variae hinc bellantium species, cum Parthus sequi vel fugere pari arte suetus distraheret turmas, spatium ictibus* (zum Schießen) *quaereret, Sarmatae omisso arcu, quo brevius valent, contis gladiisque ruerent, modo equestris proelii more frontis et tergi vices, aliquando, ut conserta acies* (wie die handgemein gewordene Schlachtreihe des Fußvolkes), *corporibus et pulsu armorum pellerent pellerenturque.*

Von sehr zweifelhaftem Werte war der Versuch, den Reiter im Handgemenge dadurch zu unterstützen, daß man hinter ihm einen leichtbewaffneten Fußsoldaten (*veles*) mitaufsitzen ließ, der kurz vor dem Feinde absprang und seine Wurfspeere gegen ihn schleuderte. Was die R. dadurch für dieses Kampfstadium gewann, ging ihr für die allgemeine Gefechtsführung durch die Verminderung ihrer Beweglichkeit wieder verloren. Die Römer scheinen es denn auch bei einem einzigen Versuche belassen zu haben (Liv. XXVI 4). Die Maßregel ist von den Römern bei der Belagerung Capuas im J. 211 gegen die ausgezeichnete campanische R. getroffen worden. Aber auch die Einschiebung ganzer Abteilungen von Leichtbewaffneten in die Intervalle der Reiterturmen, die öfter geschehen zu sein scheint (Liv. XXXI 35, 3. Caes. bell. Gall. VII 65, 4. VIII 13, 2. 19, 2; als germanische Kampfsitte erwähnt I 48, 4f.), führte, wenn die Leichtbewaffneten nicht wie Caesars Germanen in außergewöhnlichem Maße behende und unerschrocken waren, eher zu einer Beeinträchtigung als zu einer Erhöhung der kavalleristischen Leistungen; in der Schlacht am Ticinus z. B. (s. o.) brachten die in die Intervallen der Reiterturmen geratenen Leichtbewaffneten ihre Reiter in Verwirrung; vgl. Fröhlich Kriegf. und Kriegsk. 66.

V. Elementartaktik.

Über die einzelnen Teile der Elementartaktik und ihre Terminologie sind wir nicht genauer unterrichtet. Das wenige, das wir wissen, ist folgendes. Der Aufbau der Abteilungen erfolgte bei der patrizischen R. nicht wie bei der griechischen nach Rotten, sondern nach Gliedern. Das ergibt sich daraus, daß jede Turme aus je 10 Reitern der drei patrizischen Tribus unter einem eigenen Führer bestand (s. o.). Diese 10 bezw. 11 Reiter können nicht als Rotte hintereinander aufgestellt worden sein, da dann die 33 Mann zählende Turme nur 3 Mann in der Front, dagegen 11 nach der Tiefe gehabt haben würde. Sie müssen also ein Glied gebildet und jede Turme muß demzufolge aus 3 Gliedern zu je 11 Mann bestanden haben. Nach dem Muster der 6 patrizischen werden auch die später hinzugetretenen 12 Centurien geordnet worden sein. Enggeschlossen scheinen die Rotten und Glieder in der Regel nicht gewesen zu sein, denn wir hören, daß sie erst zur Ausführung des Choc dicht aufschließen (*consertis equis* Sall. Iug. 101; s. o.). Die kleinen, gewöhnlich in Intervallen aufgestellten Turmen konnten alle Richtungsveränderungen leicht durch Schwenkungen ausführen und bedurften daher in dieser Beziehung weder der Wendungen noch der Kontremärsche, noch der Verengerung der Rotten- und Gliederabstände. Eine Äußerung des Tacitus (Germ. 6: *Sed nec variare gyros in morem nostrum docentur: in rectum aut uno flexu dextros agunt, ita coniuncto*

orbe, ut nemo posterior sit) über die germanische Sitte läßt einige Rückschlüsse auf die römische zu. Die verschiedenen Schwenkungen, die von ihm nicht mit dem gewöhnlichen *convertere* oder *flectere*, sondern mit *gyros variare* bezeichnet werden, wurden von der römischen R. augenscheinlich sehr eifrig geübt, und man legte großes Gewicht darauf, daß besonders bei den Rechtsschwenkungen (*dextros agere equos*) der Bogen gleichmäßig geritten wurde (*coniuncto orbe*) und die Abteilung nach Rotten und Gliedern gerichtet blieb. Die Rechtsschwenkung galt mit Recht für schwieriger als die Linksschwenkung, zu der die Pferde von Natur geschickter sind, und sollte daher mit besonderem Nachdruck geübt werden. Pollack Hippodromica, Lipsiae 1890, 36f.; s. den Art. Reitkunst. Über alle anderen taktischen Bewegungen, über die Marschformationen, die Aufmärsche in Linie usw. wird nirgends etwas berichtet.

Literatur. Außer den bereits oben angeführten Werken sind noch zu nennen: Lipsius De militia Rom., Antwerp. 1598, 137f. Marquardt Historiae equitum Rom. libri IV, Berlin 1840. L. Lange Historia mutationum rei militaris Romanae, Göttingen 1846. Niemeyer De equitibus Rom., Greifswald 1851. Steinecke De equitatu Rom., Halle 1864. Marcks De alis quales in exerc. Rom. tempor. reip. lib. fuerint in Jahrb. f. Phil. Suppl. XV 1—44. Gerathewohl Die Reiter- und die Rittercenturien z. Zeit der röm. Republik, München 1886. Hesselmeyer Vermischte Beiträge zur Gesch. des Reiteradels bei Römern und Deutschen. Progr. Tübingen 1911.

[Lammert.]

Ῥεῖθρον (τὸ Ῥεῖθρον Hom. Od. I 186; der Name bedeutet jedenfalls eine Wasserfläche, deren Flut bewegt ist [Schol.]), Hafen des Inselchens Ithake im Ionischen Meer, vom Dichter nördlich von der Stadt angesetzt, somit gebildet von den Ausläufern des Neïon (so Aristarchos; Schol: *Νήριτον*). An der Stadt wird vom Dichter (Od. XVI 323) noch ein Hafen genannt, außer dem weiter nach Süden (oder nach der dichterischen Vorstellung nach Osten) abgelegenen *Φόρκυνος λιμήν* und dem Hafen, in dem Telemachos vor Anker geht. Über Neriton und Neïon gingen die Ansichten der Alten ebenso auseinander wie die der Neueren, Leake Northern Greece III 47. Über die Autopsie des Dichters von Od. I s. Bursian Geogr. von Griechenl. II 367, 1. Vgl. die Art. Ithake und Leukas. Nach Henke Vademekum für die Homerlektüre 51 ist *P.*, in dem der Dichter Athena von der Küste des Festlands her landen läßt, an der Nord- oder Nordostküste (nach der dichterischen Orientierung an der Nordwestküste) von Ithake zu denken.

[Bürchner.]

Ῥειθύμνια (vgl. Lycophr. 76). S. den Art. *Ῥίθυμνα*.

[Bürchner.]

Reitkunst. Über die R. der Griechen sind wir in der glücklichen Lage in Xenophons Schrift *περὶ ἱππικῆς* (s. Xenophon) das klassische Reitbuch des Altertums zu besitzen (verdeutscht und mit Anmerkungen versehen nebst einer Übersicht über die bisherigen Übersetzungen von E. Pollack, Meißen, St. Afra 1912). Wir dürfen annehmen, daß, wie der dort aufgestellte, von Xenophons Vorläufer Simon (s. d.) übernommene Kanon des Pferdes für das ganze Schrifttum des Altertums allgemein gültig wurde (vgl. Oder Anecd. Cantabrig., Jahresb. d. Friedr.-Wilh.-Gymn. in Berlin 1896), so auch die in Xenophons Buch vom Kap. VII an niedergelegten Regeln über die R. in der Hauptsache für die ganze Zeit des Altertums maßgebend geblieben sein werden. Die wichtigsten dieser zum großen Teile heute noch geltenden, auf Grund gediegener Beobachtungen und Erfahrungen gegebenen Anleitungen, die allerdings zunächst nur die Soldatenreiterei und die damit zusammenhängende Geländereiterei, nicht das Rennreiten im Auge haben, sind folgende: Da der Gebrauch der Steigbügel noch unbekannt war, erfolgte das Aufsteigen in der Weise, daß der Reiter die rechte Hand auf den Widerrist legte, Zügel und Mähne mit ihr ergreifend, während er mit der Linken entweder die Mähne in der Nähe der Ohren oder seinen senkrecht neben sich auf den Erdboden gestellten Speer möglichst hoch oben erfaßte und, nachdem er emporspringend in den Stütz gegangen, durch Hinüberschwingen des rechten Beines in Sitz kam. Das Aufsitzen soll auch von der rechten Seite geübt werden, wobei sich natürlich die Verrichtung der Hände umkehrt (VII 1—4). Zur Erleichterung des Aufsitzens kann man das Pferd dazu abrichten sich zu strecken (*ὑποβιβάζεσθαι*), oder man kann sich auch nach persischer Art aufs Pferd helfen lassen (VII 12. 16). Das Aufsitzen soll möglichst niemals mitten unter Pferden noch in der Nähe einer Menschenansammlung noch außerhalb der Reitbahn geschehen (VII 19). Der Sitz soll gerade und nicht so sein wie auf einem Stuhle, sondern wie wenn man mit gespreizten Beinen aufrecht steht, also Spaltsitz. (Die auf den Vasenbildern z. B. bei Hartwig Meisterschalen Taf. LIII—LVIII dargestellten Reiter sitzen im Gegensatze zu dieser Vorschrift allerdings alle im Stuhlsitze, wenn auch nicht im jetzt auch auf unseren Rennbahnen üblich gewordenen amerikanischen Jockeysitze mit hochgezogenen Knieen). Der Oberkörper soll so ungezwungen wie möglich und die Unterschenkel lose gehalten, der linke Arm an die Seite angelegt werden (VII 5—8). Das Anreiten soll im Schritt geschehen. Falsche Kopfhaltung des Pferdes muß durch entsprechende Zügelführung verbessert werden. Aus dem Schritt (*βάδην*) geht man in den natürlichen Trab über (*τὸν αὐτοφυῆ διατροχάζειν*), aus dem Trabe in den Galopp (*εἰς τὸ ῥαβδοφορεῖν ἀφικνεῖσθαι*). Das Ansprengen zum Galopp geschieht am leichtesten bei einer Wendung oder, auf der linken Hand, in dem Augenblick, wo das Pferd mit dem rechten Fuße auftritt (VII 10—12). Vgl. Gottfr. Hermann Commentatio de verbis quibus Graeci incessum equorum indicant, ad Xenophontem de re equ. cap. VII (Opusc. I 63ff.). Es galt im Altertume für schulgerechter, auf der linken Hand zu beginnen, wobei man der Natur des Pferdes mehr Rechnung trug als wir, die wir die rechte Hand in der Ausbildung bevorzugen, um dadurch die Ungleichheit der natürlichen Veranlagung des Pferdes auszugleichen und weil in unserer Soldatenreiterei Rechtswendungen häufiger

vorkommen als Linkswendungen. Vgl. E. Pollack Hippodromica, Leipzig 1890, II: De laevo gyro 36ff. Als Schule empfiehlt Xenophon die sog. ‚Fußfessel' (*πέδη*, wohl gleich unserem Zirkel oder Volte), weil sie das Pferd gewöhnt, sich auf beiden Laden wenden zu lassen, aber auch den Wechsel der Schule, damit beide Laden gleichzeitig geübt werden. Der elliptischen Form gibt er den Vorzug vor dem Kreise. Wendungen müssen den Gegenstand fleißiger Übung bilden. Vor der Wendung muß eine halbe Parade gegeben und nach der Wendung der Lauf wieder beschleunigt werden. Auch das Ansprengen von der Stelle und die kurze Parade aus voller Gangart, jedoch nicht in der Biegung bei schräggestelltem Pferde, müssen geübt werden (VII 13—18). Beim plötzlichen Anspringen muß sich der Reiter vorlegen, bei der Parade dagegen zurücklegen (VIII 7). Ferner muß sich Mann und Pferd durch fortgesetzte Übung mit allen Vorkommnissen des Geländereitens vertraut machen, namentlich mit den verschiedenen Sprungarten. Weigert ein Pferd den Sprung über einen Graben, so soll der Reiter diesen vorher selbst überschreiten und das Pferd mit dem Leitriemen (*ὀνταγωγεύς*) heranziehen. Hilft das nicht, so soll ihm ein anderer von hinten mit einer Gerte einen festen Hieb versetzen. Der Reiter unterstütze den Sprung durch einen Spornstreich; auch ist es zweckmäßig, sich dabei an der Mähne festzuhalten wie beim Berganreiten. Bei dem zunächst auf weichem Boden zu übenden Bergabreiten muß man sich zurücklegen und das Pferd mit dem Zügel unterstützen. Mit dem Orte und der Ausdehnung der Ritte soll häufig gewechselt werden (VIII 1—9). Zur Übung im Karrierereiten über verschiedenartiges Gelände empfiehlt sich das Jagdreiten oder das Kriegreitspiel, bei dem einer flieht, während der andere mit Lanze und Wurfspeeren verfolgt, als Vorübung für den Ernstfall (VIII 10—12). Über die Behandlung des heftigen und des trägen Pferdes handelt das IX. Kapitel. Einem heftigen Pferde gegenüber ist ruhiges, alles Plötzliche vermeidende Verhalten des Reiters erstes Erfordernis. Wie man schon beim Aufsitzen behutsam verfahren muß, so müssen auch alle Hilfen leise und allmählich gegeben werden. Das Ausreiten langer Strecken beruhigt das Pferd mehr als häufige Reprisen. Ein heftiges Pferd ist für den Krieg nicht geeignet; auch soll man es nicht mit anderen um die Wette laufen lassen. Gelinde Gebisse sind bei ihm mehr angezeigt als scharfe. Als Hilfen dienen auch mit dem Munde hervorgebrachte Laute wie Lippenschmatzen (*ποππυσμός*) und Zungenschnalzen (*κλωγμός*). Mit dem trägen Pferde hat man gerade entgegengesetzt zu verfahren wie mit dem heftigen. Kap. X und XI geben ausführliche Anleitung zur Schulung des Paradepferdes, das sich in seiner schönsten, stolzesten Haltung darstellt, den Nacken hoch emporhebend, den Kopf mit feurigem Blicke möglichst heranbiegend, die Schenkel geschmeidig werfend und den Schweif hochtragend, und das alles, während es mit schlaffem Zügel unter dem Reiter geht. Um dies zu erreichen, sind zwei verschiedene Gebisse nötig, ein scharfes und ein gelindes. Das scharfe, mit schweren, niedrigen Walzen und mit Stacheln (*ἐχῖνοι*) versehen, soll das Pferd zwingen und daran gewöhnen, das Gebiß herzugeben, anstatt sich darauf zu stützen, und sich beizuzäumen. Hat man es dahin gebracht, so gibt man ihm zur Belohnung an Stelle des rauhen das glatte, mit größeren Walzen versehene Gebiß, mit diesem wird es nun, sich seiner Glätte und Gelindheit freuend, dasselbe tun wie vorher mit dem scharfen. Dabei darf man dem Pferde mit keinen groben Hilfen kommen, sondern muß es durch Tätscheln belohnen. Gibt man einem solchen Pferde, während es sich zusammenstellt, mit dem Zügel eine Parade, so setzt es sich in die Hanken und hebt seinen Vorderleib; in diesem Augenblicke, während es sich so bäumt, muß man ihm den Zügel geben, ‚damit es das Schönste, was ein Pferd tun kann, freiwillig tue und bei den Zuschauern auch diesen Eindruck erwecke.' Es wird hier die Haltung gemeint sein, die in unserer früheren Reitschule Kurbette oder Pesade hieß und zu den sog. ‚Schulen über der Erde' gehörte. Vgl. Meyers Konv.-Lex. den Artikel Reitkunst mit Abbildungen. Schlieben Die Pferde des Altertums 1867, 184 (Hauptwerk!). Ein Pferd, das zum Paradieren geeignet sein soll, muß viel Temperament und einen kräftigen Körper, vor allem eine kurze, kräftige und doch biegsame Lendenpartie haben. Ein seiner Abteilung voranreitender Reiteroffizier muß darauf sehen, daß er das rechte Tempo einhält, damit auch die ihm folgende Abteilung eindruckvoll erscheine. Als sehr verständiger, von Xenophon immer wieder betonter Hauptgrundsatz in der Pferdeabrichtung muß gelten: ‚Das Pferd wird am besten lernen, seine Schuldigkeit zu tun, wenn man es belohnt, sobald es tut, was man von ihm verlangt, es aber straft, wenn es ungehorsam ist' (VIII 13ff.). Andere beherzigenswerte Vorschriften sind, daß man sich dem Pferde niemals in zorniger Gemütsverfassung nähern und niemals ungeduldig werden solle, namentlich nicht einem scheuen Pferde gegenüber (VI 13—15). Auch soll man das Pferd nicht am Zügel, sondern am Leitriemen führen, um es nicht hartmäulig zu machen. Die Vorschriften Xenophons beschränken sich, abgesehen von den im X. und XI. Kapitel über die Abrichtung des Paradepferdes gegebenen, durchaus auf das in der Praxis der Soldatenreiterei Notwendigste. Von Kunststückchen und selbst von manchen unserer heutigen militärischen Reitkunst geläufigen Schulen und Seitengängen, wie Schulter herein, Travers, Renvers, Kontralektion u. a., ist nirgends die Rede. Viele Stellen der Xenophonteischen Schrift führt Pollux (s. d.) in seinem Wörterbuche an, z. T. mit erweiternden Zusätzen und Umschreibungen (am übersichtlichsten und bequemsten zusammengestellt unten den Testimonia in der textkritischen Ausgabe Xenoph. *π. ἱππ.* von Tommasini 1902, auch in der von Ruehl Xenoph. script. min. II, 1912). Die Abrichtung des Pferdes zum Reiten und Fahren setzte gewöhnlich mit dem vierten Lebensjahre ein, Verg. Georg. III 190 (wichtige Stelle!). Geop. XVI 1, 1. Varro r. r. II 7, 13. Col. VI 19, 4: *Equus bimus ad usum*

domesticum recte domatur, certaminibus autem expleto triennio, sic tamen, ut post quartum demum annum labori committatur. Damit steht im Einklange Plin. n. h. VIII 42, 65 Ende. Vgl. aber auch Hom. Il. XXIII 266, wo ein sechsjähriges ungezähmtes als Preis ausgesetzt wird. Aus Plat. legg. VIII 834 c. geht hervor, daß man neben den ausgewachsenen Pferden (*ἵπποι τέλειοι*) auch Fohlen (*πῶλοι ἀβόλοι* d. h. solche, die die Fohlenzähne noch nicht gewechselt hatten) zuließ. Dies bestätigen die Rennsiegerlisten z. B. CIA II 966. 968, 44. Archaeol. Ztg. 1884, 121; vgl. o. Bd. I S. 838, 65. 855, 15ff. Schlieben 170f. Die Bedeutung der Volte als der für die Bearbeitung des Pferdes wichtigsten Schule muß schon frühzeitig erkannt worden sein. Vergil schreibt ihre Erfindung den pelethronischen Lapithen zu (Georg. III 115), vgl. auch v. 191. Die Söhne der Niobiden werden beim Zirkelreiten vom Tode ereilt. Ovid. met. VI 225 *dum certum flectit in orbem quadrupedis cursus.* Nach Tacit. Germ. 6 ritten die Germanen bei ihren Übungen entweder geradeaus oder im Kreise rechts herum, ohne zu changieren, also gegen die sonstige Gepflogenheit des Altertums. Schlieben 177. Auch künstliche Gänge wie der Paß und vielleicht auch der spanische Tritt waren den Alten nicht unbekannt. Freilich haben wir keine Nachrichten über die Art und Weise der Abrichtung dazu. Schlieben 182. In der Kunst, ihre Pferde ohne Zaum und Zügel, nur mit Hilfe einer Gerte zu lenken, zeichneten sich vor allen die libyschen und numidischen Stämme aus; z. B. Oppian. cyneg. IV 45—55. Nemesian. de venet. 259—268. Lucan. Pharsal. IV 682. (Caes.) bell. Afric. 48 u. 61. Schlieben 188f. Bei Hartwig Meisterschalen Taf. LV sind zaumlose Pferde abgebildet, hierzu Text S. 516. Nach Liv. IV 33 und VIII 30 sollen auch die Römer in verzweifelten Fällen ihren Pferden die Zäume abgenommen haben und mit eingesetzten Sporen unter die Feinde gesprengt sein. Die Griechen mögen wohl von Haus aus kein Reitervolk gewesen sein. Vor Ilion kämpften sie niemals zu Pferde. Daß aber dem homerischen Zeitalter das Reiten nicht fremd war, beweisen die drei Stellen: Il. X 498, wo sich Diomedes und Odysseus auf die erbeuteten Rosse des Rheseus schwingen, XV 679, wo der von einem Schiffe ins andere springende Aias mit einem Manne (Kunstreiter?) verglichen wird *κελητίζειν ἐὺ εἰδώς*, der vier Pferde nebeneinander gekoppelt hat und in vollem Laufe sich immer von einem aufs andere schwingt, und Od. V 371, wo es von dem schiffbrüchigen, rittlings auf einem Floßbalken sitzenden Odysseus heißt: *κέλητ' ὡς ἵππον ἐλαύνων.* Wie sich die Reitkunst weiter entwickelt und verbreitet hat, läßt sich bei der Dürftigkeit der Nachrichten im einzelnen nicht mit Bestimmtheit sagen. Das erste und bedeutendste Reitervolk in Griechenland waren die Thessaler (s. d.), deren Land mit seinen ebenen Flächen sich zur Pferdezucht und zu Reiterübungen besonders gut eignete. Soviel scheint gewiß, daß im übrigen Griechenland der Rennsport viel früher eine Rolle gespielt hat als die kriegsmäßige Reiterei. Denn laut Paus. V 8, 8 wurde das Wettrennreiten bereits in der 33. Olympiade (= 645 v. Chr.) zu Olympia eingeführt, also zu einer Zeit, wo man an eine kriegsmäßige Verwendung der Reiterei noch gar nicht dachte. Der marathonische Sieg wurde noch ohne Reiterei erfochten. Das Verlangen danach regte sich vielmehr erst nach den Perserkriegen, um der persischen Reiterei eine ebenbürtige Waffe entgegenzustellen. Im peloponnesischen Kriege finden wir denn auch bei jedem bedeutenderen Landheere, namentlich auf athenischer Seite Reiterabteilungen, wenn auch nur schwache. Größere Reitermassen treten erst in den Kriegen Alexanders des Großen auf. S. den Artikel Reiterei und Lehndorff Hippodromos Kap. VIII: Einführung der Reiterei für Kriegszwecke. Dieses Buch unterrichtet auch am besten über das griechische Rennwesen; dazu Pollacks Dissertation Hippodromica. Vgl. auch die Art. *Ἵππεῖς*, *Ἀναβάτης* und *Κάλπη*. Über die römische Reiterei s. Equites Romani o. Bd. VI S. 276, 59—277, 15 u. 279, 14—53. 280, 65—287, 60. S. auch die Art. Ludus Troiae, Desultores. Über den Sattel handelt der Art. *Ἔφιππιον*. Die bildlichen Darstellungen von Reitern sowohl in der Malerei (Vasenbilder) als auch in der erhabenen Bildnerei leiden vielfach an Unrechtigkeiten und Verzeichnungen, wovon selbst der Reiterzug auf dem Phidiasischen Parthenonfriese nicht freizusprechen ist, zum großen Teile veranlaßt durch den Isokephalimus. Passow Studien zum Parthenon in den Philol. Untersuch. v. Kießling u. Wilamowitz XVII 43ff. Hartwig Meisterschalen 507. Über Kunstreiter s. d. und *Κυβιστητήρ*. Camerarius handelt in seinem Hippocomicus v. J. 1546 u. 1556 (abgedruckt in Gronovii Thesaur. antiqu. Graec. XI 874) mehr von der Pflege der Pferde als von der R. S. auch den Aufsatz über das griechische Reitpferd von Morgen The art of horsemanship by Xenophon, Boston 1893, 69ff. mit guten Abbildungen. [Pollack.]

Ἵππειοι (*οἱ Ἵππειοι*, appellativisch zu ergänzen *ῥωγμοί*, *τὰ Ἵππεια*, *ὁ Ἵππειός*, *οἱ Ἵπποι*), Salzbäche. Der Name hängt wohl unzweifelhaft mit *ἵππος* zusammen. Pape Wörterbuch der gr. Eigenn. erklärt ihn als ‚Fleete' d. h. Winterfließe, richtig nach Paus. I 38, 1 *ῥεῦμα ποταμῶν*, Abflüsse aus Teichen, Paus. II 24, 6. Name für mehrere (Winter-) Bäche und Wassergruben (mit brackischem Wasser und Fischen) im alten Griechenland (Mittelgriechenland und in der Peloponnes).

1) *οἱ Ἵππειοι* (als Appellativum zu ergänzen *ῥωγμοί* Hesych.) Thuc. II 19. Etym. M. 703, 12; *Ἵππεια* Sophocl. frg. 981, bei Hesych. u. Phot. 485, 10; *Ἵπποι* Theogn. 74, 4. Paus. I 38, 1. II 24, 6, Winterfließen (*ῥεῦμα μόνον ποταμῶν* Paus. I 38, 1) an der Via sacra von Athen in Attika nach Eleusis, an der Bucht von Eleusis, nördlich vom Apollontempel, mit brackischem Wasser (*ἐπεὶ τό γε ὕδωρ θάλασσά ἐστι σφισι*), Kulteigentum der Göttinnen Demeter und Kore von Eleusis. Das Fischereirecht den Priestern von Eleusis vorbehalten. Vor Vereinigung des Gebietes von Eleusis mit Athen die Grenze zwischen dem athenischen Gebiet und dem *Ῥάριον πεδίον* der Thriasischen Ebene. Die Straße, folgte im Altertum der Küstenlinie hin (E. Curtius Karten v. Attika Bl. VI Text II 48. VII 24.

H. Kiepert FOA XIV Text 5). Die gegenteilige Ansicht, daß sie sich nicht wie jetzt unmittelbar am Meere, sondern etwas weiter östlich am Fuß des westlichsten Ausläufers des Aigaleos hingezogen habe, so daß die *P.* nicht wie jetzt zur Rechten, sondern zur Linken des Wanderers gelegen seien, Leake Demen 144. Bursian Geogr. von Griechenl. I 327. In neuerer Zeit sind durch Versumpfung Salzsümpfe entstanden, E. Curtius a. a. O. Im Altertum aus sieben Quellen gespeist (Fiedler Reise durch Griechenland I 82). Von Pausanias II 24, 6 mit dem Erasinos in Argolis verglichen. Nach Hesychios s. *Ῥειτοί* gehörte der nördlichere *P.*, der der Meerseite zu sich befand, der Demeter, der südlichere, der der Stadt näher lag, der Kore, und dort fanden feierliche Waschungen der Wallfahrer statt. Im 5. Jhdt. wurde der östliche *P.* (Athen. Mitt. XIX 163) durch Legung von Blöcken vom alten Demetertempel von Eleusis für Fußgänger mit einem sicheren Übergang versehen. Im archidamischen Krieg Reitergefecht des Archidamas gegen die Athener, Thuc. II 19. [Bürchner.]

2) *Ῥειτος*, der Ausgang des Nominativs und der Akzent sind unsicher. 425 v. Chr. landen die Athener in der Korinthia *μεταξὺ Χερσονήσου τε καὶ Ῥείτου* Thuc. IV 42, 2. Chersonesos ist die kleine Halbinsel, die am Ostende der Oneia vorspringt und die Buchten von Kenchreai und von Galatáki oder Halmyrí trennt (Philippson Pelop. 33. Bürchner o. Bd. III S. 2252, 51). R. wird das Rhevma sein, das in der südwestlichen Ecke dieser südlichen Bucht mündet, Leake Pelop. 389. Bursian Geogr. II 12, 1. Miliarakis *Γεωγραφία Κορινθίας καὶ Ἀργολίδος* 144. Die Ansetzungen von Boblaye Recherches 39. Leake Morea III 309. Curtius Pelop. II 549 beruhen auf Mangel an Ortskenntnis und ungenügenden Karten. Die Ortschaft Rhitus, die Kiepert Formae orbis ant. XIII etwa 9 km weiter südlich eingezeichnet hat, ist nicht bezeugt. Die französische Karte gibt an dieser Stelle eine jetzt verlassene Siedlung Rhito (Miliarakis 167); die heutige Siedlung *Ῥειτόν* liegt an der unfertigen Fahrstraße von Halmyrí nach Sophikó (Miliarakis 143. Philippson s. o.). Die beste Karte ist Philippsons topogr. und hypsometr. Karte des Peloponnes; die Carte de la Grèce und Admirality Chart 1513 sind recht fehlerhaft. [Bölte.]

3) *ὁ Ῥειτός*, Name eines Flußes und eines Volkes, Suid. (letztere Angabe bezieht sich vielleicht auf *Ῥαιτός*, s. den Art. Raeti.

4) *P.*, athenischer Mannsname auf einer Grabstele, die bei der Kapelle der *Παναγία Πυργιώτισσα* gefunden wurde, Keil Onomatol. graec. spec. [Bürchner.]

Ῥειτος s. *Ῥειτοί.*

Rei vindicatio hieß die Klage des Eigentümers, der seine Sache entbehrte, gegen einen Beklagten, der sie ihm vorenthielt. Sie gründete sich auf die Behauptung des Eigentums und war die wichtigste der *vindicationes*, die sich auch auf andere Rechte als Eigentum gründen konnten, so z. B. die *vindicatio ususfructus*, Dig. VII 1, 34, 1; *pignoris* XX 1, 16, 3 u. a. Sie wurde daher im alten Legisactionenprozesse mit einer Formel geltend gemacht, die eine Behauptung des Eigentums in sich schloß und bei der Vindication eines Sklaven nach Gai. IV, 16 lautete: *Hunc ego hominem ex iure Quiritium meum esse aio secundum suam causam sicut dixi.* Die Wendung *secundum suam causam* beschränkt Puchta (Institutionen[10] I 472) ohne Grund auf Sklaven; vgl. hierzu Cesare Bertolini Il Processo Civile, Torino 1913, 121, 3. Girard Manuel élémentaire[5] 989, 6, vermutet nach Bechmann in diesen Worten ein Blankett, das vielleicht in den einzelnen Fällen auf verschiedene Weise auszufüllen war, was mit der Starrheit der ältesten Formeln schwer vereinbar ist. Möglicherweise sagten diese Worte, daß die begehrte Sache nach ihrer Rechtslage, wenn auch nicht nach der augenblicklichen Besitzlage dem Kläger zugehöre. Der Zusatz *sicut dixi* verwies wahrscheinlich auf formlose Vorverhandlungen, die den oben angeführten Klageworten vorausgegangen waren. Bei diesen Worten berührte der Kläger die Sache mit einem Stäbchen (*vindicta* oder *festuca*), dem Symbol einer Kampfeswaffe, mit der man in der Vorzeit derartige Streitigkeiten ausgefochten haben mag. Daher der Ausdruck: *in iure manum conserere*; vgl. Jhering Geist des römischen Rechts[4] I 113. 163. Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 989, 6. Gai. IV 16 *festuca autem utebantur quasi hastae loco, signo quodam iusti dominii, quod maxime sua esse credebant, quae ex hostibus cepissent.*

Die Gegenwart der Sache an der Gerichtsstätte war hiernach erforderlich. Im Notfalle begnügte man sich mit einem Symbol, das statt der Sache berührt wurde, z. B. bei einer Säule oder einem Schiffe mit einem abgebrochenen Stücke, Gai. IV 17. Besonders verwickelt und deshalb von Cicero pro Murena 26 verspottet war das Verfahren bei Grundstücken, von denen eine Scholle vor Gericht gebracht werden mußte. Wenn der Beklagte dem Kläger die Behauptung, selbst Eigentümer zu sein, entgegensetzte (sog. *contravindicatio*), so regelte der Magistrat den vorläufigen Besitz an der Sache während des Rechtsstreites (*vindicias dicere*). Die Partei, der die Sache inzwischen überwiesen war, stellte Bürgen der Herausgabe für den Fall, daß die andere Partei siegen würde (*praedes litis et vindiciarum, id est rei et fructuum*, d. h. des Erwerbs aus der vorläufig angeordneten Besitzlage) Gai. IV 16.

Neben dieser alten Prozeßart kam zunächst eine andere auf: das Verfahren *per sponsionem.* Dies bewegte sich in einfacheren Formen. Auch hier behaupteten beide Parteien Eigentümer zu sein und schlossen hierüber um eine geringe Wettsumme, z. B. *XXV nummi*, einen Wettvertrag ab (Gai. IV 92). Diese ernstlich beizutreiben war nicht beabsichtigt, d. h. die *sponsio* war *non poenalis, sed praeiudicialis*, Gai. IV 94. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß aus der *sponsio praeiudicialis* überhaupt nicht geklagt werden konnte. Das Gegenteil beweist in einem ähnlichen Falle Ciceros oratio pro Quinctio. Nur beigetrieben wurde die Wettsumme nicht, auch wenn sie richterlich zugesprochen war.

Auf das Verfahren *per sponsionem* wird das

Wort *vindicare* nicht angewandt (vgl. Seckel Heumanns Handlexicon[9], Jena 1907 unter *vindicare*). Wir sehen daraus, daß *rem vindicare* nicht die bloße Eigentumsbehauptung bezeichnete, die auch hier stattfand, sondern den Anspruch auf die eigene Sache oder deren Wert. Von diesem war in dem Wettvertrage nicht die Rede. Doch wurde auch hier dafür gesorgt, daß der Kläger, falls er Eigentümer war, schließlich zu seiner Sache kam. Der Beklagte mußte nämlich neben Bürgen die Herausgabe der Sache und der in der Prozeßzeit gewonnenen Früchte dem Kläger für den Fall, daß dieser siegte, versprechen, Gai. IV 91 (*stipulatio pro praede litis et vindiciarum*). Auf diese zweite *sponsio* kam es dem Kläger vor allem an. Dieses Übergangsverfahren *per sponsionem* vergleicht Keller-Wach Röm. Civilprozeß[5] 129 § 28. 300 mit Erscheinungen der englischen Rechtsgeschichte. P. F. Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 338, 1 verlegt seinen Ursprung in die Zeit, in der für den Anspruch aus der Wette eine einfachere Prozeßform möglich geworden war als für die alte *r. v.*; vgl. hierzu Lenel Ed. perpetuum[2] 496ff. 281. Wlassak Ztschr. der Sav.-Stift. 134 nr. 1. Naber De in rem actione legitima et per sponsionem Mélanges-Girard, Paris 1912, II 309.

Jünger als das Sponsionsverfahren war die *formula petitoria*, die später regelmäßige Form der *r. v.* In ihr wurde der Richter ohne jede Parteiwette aufgefordert für den Fall, daß der Kläger Eigentümer war, den Beklagten zu verurteilen, Gai. IV 41. 92. In welcher Art der Eigentumsbeweis zu führen, war wohl auch hier, wie überhaupt die römische Beweiswürdigung, dem richterlichen Ermessen überlassen, was zuweilen durch Anschauungen späterer Zeit verkannt wird, vgl. Mitteis Reichsrecht und Volksrecht in den östl. Provinzen des röm. Kaiserreichs 50, 5. R. Leonhard Institutionen 464, 2.

Die Verurteilung ging auf ‚*quanti ea res est*' Gai. IV 51, d. h. auf den Sachwert mit Nebenleistungen, nämlich Ersatz für Früchte und Schädigungen, die sog. *omnis causa*, Dig. VI 1, 20 *id est ut omne habeat petitor quod habiturus foret si eo tempore, quo iudicium accipiebatur, restitutus ille* (*homo*) *fuisset*. Hinsichtlich der Früchte und der Schäden wurde die Ersatzpflicht des redlichen Besitzers minder streng angesehen als die des unredlichen Inst. IV 17, 2. Im allgemeinen haftete er vom Prozeßbeginn ebenso wie der unredliche vorher, Dig. V 3. 25.

Ursprünglich konnte nur derjenige Beklagte den Eigentumsstreit ausfechten, der selbst für sich Eigentum (durch *contravindicatio*) beanspruchte. Damit hing zusammen, daß der Beklagte diesem Streit ohne weiteres ausweichen konnte, indem er behauptete nicht zu besitzen, Dig. VI 1, 80, doch mußte er dann die Sache herausgeben. Späterhin ging der Anspruch gegen jeden, der dem Eigentümer die Sache vorenthielt, Dig. VI 1, 9 (vielleicht interpoliert, vgl. Sohm Inst.[14] 413). Wer die Sache für einen andern besaß, konnte den Besitzherrn nennen und dadurch von der Rolle des Beklagten frei werden, sog. *auctoris nominatio*, Cod. VIII 19, 2.

Da die Verurteilung stets auf Geld ging, so konnten ausnahmsweise auch solche Beklagte haften, die die Sache gar nicht besaßen (so jedenfalls im Iustinianischen Recht, Sohm Institutionen[14] 410 a. E. und die dort Genannten). Diese sog. *ficta* (d. h. zur Verurteilung entbehrliche) *possessio* lag bei dem Beklagten vor, der sich auf den Streit einließ, ohne die Sache zu besitzen, Dig. VI 27, pr. 3 *qui liti se obtulit* und bei dem, der den Besitz arglistigerweise verloren hatte, Dig. VI 1, 27. 3 (vielleicht interpoliert) *qui dolo desiit possidere*. Es hing dies wahrscheinlich damit zusammen, daß man dem Kläger eine erhöhte Sicherheit gewähren mußte, seitdem man die vorläufige Besitzregelung mit Bürgenstellung während des Rechtsstreites nicht mehr für nötig hielt.

Gegen die vom Kläger begehrte Summe konnte der Beklagte Auslagen (*impensae*) in Gegenrechnung stellen, wobei ebenfalls der redliche Besitzer vor dem unredlichen bevorzugt wurde. Man unterschied notwendige (*necessariae*), nützliche (*utiles*) und zum Zwecke des bloßen Vergnügens gemachte (*voluptariae*), Dig. L 16, 79. Diese vermutlich im Dotalrecht zuerst entwickelte Begriffssonderung (Girard Manuel élémentaire[5] 961, 6) enthält keinen scharfen Gegensatz, da auch die zum Vergnügen geschehenen Verbesserungen den Wert einer Mietssache erhöhen und daher dem Eigentümer nützlich sein können; vgl. Windscheid-Kipp Pandekten[9] 996 § 195, 10.

Die Pflicht, das Urteil zu erfüllen, mußte auch bei der *formula petitoria* durch ein besonderes Versprechen mit Bürgen verstärkt werden, die sog. *cautio iudicatum solvi*, Gai. IV 91. Dig. XLVI 7, 6 *de re iudicata, de re defendenda, de dolo malo*. Lenel Edictum perpetuum[2] 509 § 282, im späteren Recht grundsätzlich nicht mehr dann, wenn der Beklagte ohne Vertreter verhandelte, Inst. IV 11, 2.

Die Notwendigkeit dieser besonderen *cautio* läßt sich am besten daraus erklären, daß die *formula petitoria* nach dem Rechte ihrer Entstehungszeit den Erfordernissen des *ius civile* nicht genügte und sich auf die Amtsgewalt des Magistrats stützte (darauf deutet Gai. IV 107 hin). Daher bedurfte sie einer civilrechtlich vollwirksamen Ergänzung durch die *cautio iudicatum solvi*. Im späteren Rechte verwischte sich dann auch hier der Gegensatz des zivilen und des prätorischen Rechtes.

Der Umstand, daß die Verurteilung bei der *r. v.* nur auf Geld ging und nicht auf die Sache selbst, wurde dadurch abgeschwächt, daß diese Klage zu den *actiones arbitrariae* gehörte, bei denen, ehe es zur Verurteilung in Geld kam, der Richter zunächst dem Beklagten den Rat (*arbitratus*) erteilen mußte, die Sache gutwillig herauszugeben, *actiones ex arbitrio iudicis pendentes*, Inst. IV 6, 31. Keller Röm. Civilproceß[5] 130ff. 327ff. (§§ 28. 67); s. den Art. Actio (Wlassak) o. Bd. I S. 309. Gehorchte der Beklagte dann böswilligerweise nicht, so konnte der Kläger sein Geldinteresse beschwören (*iusiurandum in litem*), dem sich dann der Urteilsspruch anschloß, Cod. V 53. Keller a. O. 315 § 66, 766ff. Im späteren Rechte konnte die Sache dem verurteilten Gegner durch Vollstreckungsbeamte abgenom-

nen werden, Dig. VI 1, 68, eine Stelle, die allgemein als interpoliert gilt. Lenel Paling. Ulp. 2987. Girard Manuel élémentaire[5] 1024, 2. Windscheid-Kipp Pand.[9] I 986. § 193, 2. Jedenfalls galt diese Vollstreckung zu Iustinians Zeit.

Ob das Eigentum des Klägers sich auf das *ius civile* oder das *ius gentium* stützte, war grundsätzlich gleichgültig, Dig. VI 1, 23 pr. Durch den Zusatz *ex iure Quiritium*, den Gai. IV, 41 bezeugt, war sie für das prätorische Eigentum (s. Bona) untauglich. Gai. IV 92 erwähnt ihn nicht, und Girard Manuel élémentaire[5] 355 nimmt an, daß er bei Klagen der Peregrinen in Wegfall kam. Bei prätorischem Eigentum mochte dies wohl ebenfalls geschehen, wo nicht die *actio Publiciana* half, die man in solchen Fällen gegenüber der *exceptio iusti dominii* durch eine *replicatio* verstärken konnte, vgl. Dig. XLIV 4, 4, 32 und dazu R. Leonhard Jherings Jahrb. f. Dogm. XVII 209ff. Über die Klage des Provinzialeigentümers vgl. Partsch Die Schriftformel im röm. Provinzialprozesse 1905, 106ff. und dazu Girard Manuel élémentaire[5] 354; über *r. v.* mit Fictionszusätzen Lenel Edictum perpetuum[2] 181.

Vgl. überhaupt Dig. VI 1. Cod. III 32. Inst. IV 6, 2, woselbst von einem zweifelhaften *unus casus* die Rede ist, dessen Ermittlung freilich eine grundsätzliche Bedeutung nicht hat (Cuq Les institutions juridiques des Romains II 253, 2). Es handelt sich um einen Fall, in dem ausnahmsweise auch ein nichtbesitzender Eigentümer die *r. v.* haben soll (abweichend Dernburg-Sokolowski Pandekten[8] 384 § 187, 8). Literatur: Windscheid-Kipp Pandekten[9] I 100, 2 § 196, 5. Am ansprechendsten ist wohl immer noch die von Fritz Lindes Zeitschrift für Civilrecht und Proceß N. F. I 47ff. ausgesprochene Meinung, daß der Eigentümer dem Vertreter, durch den er besaß, die Sache mit *r. v.* abverlangen konnte, was allerdings vielleicht erst im spätesten römischen Recht möglich war (Sohm Inst.[14] 413).

Eine Vorbereitungsklage für die *r. v.* war die *actio ad exhibendum*, Dig. X 4. Cod. III 42, die auch sonst dazu diente, schutzwürdige Interessen an der Vorweisung oder Zugänglichkeit einer Sache zu wahren; vgl. Dig. X 4, 1 *maxime propter vindicationes introducta est*; X 4, 2 *exhibere est facere in publico potestatem, ut ei qui aget experiundi sit copia*, vgl. auch X 4, 3. 3 über das Anwendungsgebiet dieses Rechtsmittels. Sie erstrebte nicht bloß eine Vorweisung des begehrten Gegenstandes, sondern namentlich auch die Loslösung eines rechtlich abtrennbaren Teils, X 4, 6. 7, 1. 2. Eine solche Trennung war unerläßlich, um die beanspruchte Sache vor Gericht zu bringen und einer vorläufigen Besitzregelung zu unterwerfen. Sie ging daher der *r. v.* voran, während heutzutage der Anspruch auf Loslösung eines begehrten Teiles und auf seine Herausgabe miteinander verbunden zu werden pflegen. Die über die *actio ad exhibendum* vorhandenen Texte geben zu Interpolationsvermutungen besondern Anlaß, vgl. Demelius Die Exhibitionspflicht 1872. Dierschke Vorlegung von Sachen zur Besichtigung, 1901. Lenel Ed. perpetuum[2] 213, sowie: *Rei vindicatio* und *actio ad exhibendum*, in Grünhuts Ztschr. f. d. Privat- u. öff. R. d. Gegenw. XXXVII 518ff. Wlassak Edikt und Klageform 127. Karlowa Röm. Rechtsg. II 445. G. Beseler Beiträge zur Kritik der röm. Rechtsquellen 1910.

Sonstige Literatur über *r. v.* Wetzell Der röm. Vindicationsproceß 1845. Siber Die Passivlegitimation bei der Rei Vindicatio 1907. Kübler Ztschr. der Sav.-Stift. XXIX 481ff. Hugo Krüger Grünhuts Ztschr. f. d. Privatr. u. öff. R. der Gegenwart XXXVI 401. Lenel Edictum perpetuum[2] 180. Last Grünhuts Ztschr. XXXVI 433; von den Einwendungen gegen die *r. v.* Windscheid-Kipp Pand.[9] I 986ff. § 193. Cuq Les institutions juridiques des Romains II 1902, chap. VI 253ff. Karlowa Röm. Rechtsg. II 440. Puchta-Krüger Institutionen[10] I 472 (§ 161). 507 (§ 168). II 166 (§ 232). Sohm Institutionen[14] 408 § 65. P. F. Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 336ff. 989ff. Cesare Bertolini Appunti didattici II Processo Civile I. Torino 1913, 111ff. R. Leonhard Institutionen 463, s. auch den Art. Actio (Wlassak) o. Bd. I S. 309. 314.

[R. Leonhard.]

Φέναξ, mit Amphistratos (s. d.) zusammen Führer derjenigen Lakoner, die an der Argofahrt teilnahmen und an der kolchischen Küste zurückblieben; von diesen stammen die Heniocher ab, Strab. XI 496 (vgl. 492 und 497). Der Volksname machte den Gründer zum Wagenlenker, und dann natürlich der Dioskuren (vgl. die benachbarten *Ζυγοί* und die Stadt Dioskurias), was wiederum die Zweiheit der Heroes archegetai zur Folge hatte. Die Namen der beiden schwanken: bei Strabon steht *Φ.* und Amphistratos, nach Ammian. Marc. XXII 8, 24 und Solin. XV 17 Cercius (vgl. die nächsten Nachbarn, die Kerketer, Strab. p. 497) und Amphitus, dagegen geben Schol. Dionys. perieg. 687 u. a. Telchis (Telchius) und Amphitos (Amphistratos). Ein Telchis wurde wohl als Dämon des Meeres hierher verschlagen. [Eitrem.]

Rekimer s. Ricimer.

Rekimundus, ein angesehener Gote, dem Totila die Überwachung des bruttischen Landes übertrug. Er wurde jedoch von Johannes, dem Brudersohn des Usurpators Vitalianus (vgl. Procop. bell. Goth. II 5), der in Bruttien und Lukanien im J. 546 eindrang, geschlagen, erhielt aber mit seinen Truppen freien Abzug (Procop. bell. Goth. III 18 § 28 Haury.; vgl. Hodgkin Italy and her invaders IV 538). [Stech.]

Rekitach, Sohn des Theoderich Strabo, des Fürsten der thrakischen Goten, des Rivalen Theoderichs des Amalers, der später den Beinamen der Große erhielt. Daß Strabo einen Sohn hatte, erwähnt Malch. frg. 14 p. 121, seinen Namen R. gibt jedoch nur Joh. Ant. frg. 214 § 3 (= Müller FHG IV 620) an. R. war ein Vetter des Amalers Theoderich (Joh. Ant. a. a. O.; vgl. Martin Theoderich d. Gr., Diss. Freiburg 1888, 25). Er wurde in die Parteikämpfe seines Vaters mit Theoderich und dem Kaiser Zenon verwickelt. Zenon nämlich war im J. 475 aus Byzanz vertrieben worden und hatte seine Rückführung allein Theoderich zu verdanken, wäh-

rend Strabo den Gegner des Kaisers, Basiliskos, unterstützt hatte. Darum wurde Strabo aller Ehren, die er im J. 473 von Leo I. erhalten hatte, von Zenon für verlustig erklärt, jedoch forderte bald eine Gesandtschaft der thrakischen Goten die Wiedereinsetzung Strabos. Der Kaiser, durch den Senat und hauptsächlich durch das Heer gedrängt, weigerte sich anfangs, dem Verlangen nachzukommen, zögerte aber auch, Strabo endgültig aufzusagen; Martin a. a. O. 30ff. meint, um sich zuvor der Hilfe Theoderichs zu versichern; da dieser aber seine Versprechungen nicht sogleich erfüllte, mißtraute Zenon dem Amaler und trat nun mit R., der, wie er erfahren hatte, größere Truppenmassen sammelte, in Unterhandlungen ein (Malch. frg. 14 p. 121; vgl. Martin a. a. O. 34). Man hat sich das Zaudern Theoderichs verschieden erklärt: Köpke Entstehung des Königtums bei den Germanen = Deutsche Forschg. 1859, 157. Dahn Könige d. Germ. II 71 und Wietersheim-Dahn Völkerwanderung II 330 meinen, ein Teil der Goten habe damals Theoderich verlassen und sei zu R. übergegangen, im Gegensatz dazu ist Martin a. a. O. 34 n. 1 der Ansicht, Theoderich habe vor der Hilfeleistung vom Kaiser neue Wohnsitze für seine Goten gefordert, die vermutlich damals von den Bulgaren in Unter-Moesien bedrängt wurden. Diese Deutung scheint richtig zu sein; wir erfahren zwar aus Malch. frg. 15 p. 122f., daß tatsächlich die Goten dem Theoderich drohten, zu Strabo überzugehen, aber die Notiz steht in anderem Zusammenhang als Köpke, Dahn und Wietersheim annahmen: der Abfall wurde angedroht, nicht als Zenon Theoderichs Hilfe forderte, sondern erst später, als gelegentlich einer Verhandlung zwischen Theoderich und Strabo dieser dem Amaler Vorhaltungen machte, daß sie sich gegenseitig bekämpften, statt gemeinsam gegen Byzanz vorzugehen. Letzterer Vorschlag fand großen Beifall bei Theoderichs Scharen, und sie bestürmten ihren Führer, Strabos Worten zu folgen, und drohten sogar mit Abfall (vgl. Martin a. a. O. 37). Von R. wissen wir sonst nur wenig; als sein Vater Strabo 481 an einer Wunde gestorben war, beseitigte R. seine Oheime, die Anspruch darauf erhoben, Strabos Nachfolger zu werden, und riß die Herrschaft an sich. Als er später den Leontius, der sich mit Hilfe des Illus gegen Zenon zum Kaiser erheben wollte, unterstützte — Martin a. a. O. 53 meint, weil R. auf Theoderichs Ehren eifersüchtig war —, ließ ihn der Kaiser im J. 484 durch Theoderich aus dem Wege räumen (Joh. Ant. frg. 214 § 3 = Müller FHG IV 620. Hartmann Gesch. Ital. I 70; vgl. p. 82 n. 13. Hodgkin Italy III 124f.).
[Stech.]

Ῥεκοκώμη, Ort in Phrygien oder Pisidien, von dem nur das Ethnikon Ῥεκοκωμήτης überliefert ist auf Inschriften aus Saghir nördlich vom Hoiran-Göl, im phrygisch-pisidischen Grenzgebiet. Sterret Papers of the American school, Athens III nr. 373, 14. 374, 12, vgl. dazu 431. Ramsay Aberdeen University Studies XX 1906, 335. 337. [Ruge.]

Relatio. 1) Vorlage an den Senat seitens des dazu befugten Magistrats, später des Princeps, s. Senatus. Mommsen St.-R. III 951ff. Karlowa Röm. Rechtsgeschichte I 367f.

2) Bericht eines Beamten an seinen Vorgesetzten, speziell auch an den Kaiser, in zweifelhaften Fragen und bei Appellation, gleichbedeutend mit *consultatio* (s. d.); vgl. Daremberg-Saglio Dict. des antiqu. s. v. [Eger.]

Relegatio ist eine mildere Form der Verbannung (s. Exilium). In der republikanischen Zeit verhängte der Hausvater die *r.*, indem er Kinder und Sklaven zur Strafe oder aus anderen Beweggründen (z. B. wegen Untüchtigkeit zu städtischer Beschäftigung) auf das Land verwies, wo sie härtere Arbeit und strengere Behandlung erwartete, Liv. VII 4. Cic. de off. III 31; p. Rosc. 15. Cass. Dio LV 32. Außerdem war die *r.* eine Verwaltungsmaßregel, die der Senat oder der Magistrat mit Imperium über Peregrinen und Bürger verhängte, denen im öffentlichen Interesse der Aufenthalt in Rom oder an anderen Orten mit oder ohne Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsortes verboten wurde: Fest. 278. Liv. XL 41. Cic. p. Sest. XII 29; ad div. XI 16. XII 29; in Pis. X 27; p. Rab. V 15; Verr. I 2, 41, 200.

In der Kaiserzeit wurde die *r.* seit Augustus als Standesstrafe ohne Nachteil für die Ehre gegen *honestiores* verwendet; Paull. rec. sent. V 17, 3 rechnet sie zur mildesten Strafklasse. Dig. XLVIII 19, 4 u. 28, 13. Anwendungsfälle: Suet. Aug. 45 i. f. 65; Tib. 50; Cal. 25, 28; Claud. 23; Vesp. 15; Dom. 8. Tac. ann. XV 71. Innerhalb der *r.* unterschied man: die *r. ad tempus* von $^1/_2$ Jahr bis zu 10 Jahren und *r. perpetua*, *r.* an einen Ort des Festlandes und *r. in insulam*, Dig. XLVIII 19, 4 u. 28, 13. XLIX 16, 4, 3. L 12, 8. I 6, 2. Tac. ann. III 17 i. f. VI 49. Cass. Dio III 46; besondere Anwendungen waren die *r. quasi in insulam* oder *in oasin*, Dig. XLVIII 22, 7, 5. *r.* in die Heimat oder in beliebige Teile der Aufenthaltsprovinz, Suet. Claud. 23. Dig. XLVIII 22, 7, 8. Die *interdictio certorum locorum*, welche in dem Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten, z. B. in Rom, Italien, Spanien bestand und im übrigen die Wahl des Aufenthaltes freiließ, Dig. XLVIII 22, 5. 7 pr. 14. Tac. ann. II 50. VI 49. XII 8. XIV 28. 41. 50. XV 71. XVI 33 ist wie früher (Fest. 278) nur eine Art der *r.*, nicht eine besondere Strafart; Dig. XLVIII 22, 7. 7 wird die *r. extra prov.* der *r. in prov.* gegenübergestellt; vgl. auch Dig. XLVIII 19, 4 und 22, 7, 10, sowie 22, 7, 13ff. In jedem Fall war dem Relegierten der Aufenthalt in Rom sowie in der Provinz verboten, in welcher der Kaiser weilte, Dig. XLVIII 22, 18. Die Grade der *r.* waren nach Dig. XLVIII 19, 4 von der leichtesten angefangen *r. ad tempus*, *exilium perpetuum*, *r. insulae*. Relegationsorte waren: Rhegium, Massilia, Lugdunum, Vienna, Surrentum, Sidon, Meroe, Cherson, Tarentum, Treverum und die Inseln: Trimerus, Creta, Pandataria, Cercina, Planasia, Rhodus, Cyprus, Lesbos, Capreae, Sizilien, Lipara. Der Bannbruch wurde mit dem nächstschweren Grade der Verbannung bestraft, der auf Zeit Relegierte mit lebenslänglicher *r.*, der lebenslänglich Relegierte mit der *insulae r.*, der *in insulam r.* mit *deportatio in insulam*, Dig. XLVIII 19, 4 u. 28, 13.

Der Relegierte behielt das Bürgerrecht und wenigstens seit Traian regelmäßig auch das Ver-

mögen, ausgenommen bei lebenslänglicher *r.*, Paull. II 26, 14. V 25, 8 u. 26, 3. Dig. XLVIII 22, 1. 4. 22, 7, 4. 22, 14, 1. Cod. IX 47, 8; vor Traian wurde häufig aus Habsucht bei reichen Personen das Vermögen eingezogen, Dig. XLVIII 22, 1. Bei einzelnen Delikten war jedoch mit der Strafe der *r.* immer die Einziehung eines Teils des Vermögens als Schärfung verbunden; so bei *adulterium*, Paull. rec. sent. II 26, 14; bei *falsum*, begangen vom Vertreter durch Auslieferung der Beweisurkunden an den Gegner, Paull. rec. sent. V 25, 8. Dig. XLVIII 19, 38, 8; bei den durch die Lex Iulia de vi publica et privata bedrohten Delikten, Paull. rec. sent. V 26, 3; wegen schlechter Behandlung von Sklaven, Dig. I 6, 2. Die Behandlung des Relegierten am Straforte konnte verschieden streng sein: Suet. Aug. 65.

Außer den genannten Delikten wurde die *r.* hauptsächlich verhängt wegen *stuprum, incestus, calumnia, falsum, repetundae, ars magica* oder *mathematica*.

Zuständig zur Verhängung der *r.* waren außer dem Kaiser nur der Senat, der Praefectus urbi und Praefectus praetorio, sowie die Provinzialstatthalter, diese letzteren konnten jedoch regelmäßig nur den Aufenthalt in der Provinz verbieten, der sie vorgesetzt waren; Alexander Severus dehnte die Zuständigkeit des Statthalters der Provinz, in welcher der zu Bestrafende sich aufhielt, auf die Provinz aus, worin dieser geboren war, nicht umgekehrt, Dig. XLVIII 22, 7, 10ff. Nur einzelne Statthalter (Syrien, Dakien) waren ermächtigt, die *r.* mit Wirkung für mehrere Provinzen auszusprechen, Dig. XLVIII 22, 7, 14. Der Statthalter konnte die von ihm verhängte *r.* nicht widerrufen, Plin. et Trai. ep. 56 (64).

Literatur: Th. Mommsen Römisches Strafr. 1899, 964ff. [Kleinfeller.]

Religio. Was die Auffassung von dem Grundbegriff dieses Wortes anbetrifft, so stehen hier zwei Ansichten einander gegenüber. Die einen halten die subjektive Bedeutung von *r.* als Gefühl, Gewissensbedenken, fromme Scheu für die ursprüngliche (W. Warde-Fowler The latin history of the word Religio, Transactions of the third congress for the history of religions, Bd. II, Oxford 1908. W. Otto Religio und Superstitio, Arch. f. Relw. XII 533ff. XIV 406ff.). Anderseits erblickt man den Grundbegriff des Wortes in der objektiven Bedeutung einer bindenden Macht, eines Tabus, das bestimmten Orten, Tagen und Handlungen anhaftet und auf den Menschen hindernd einwirkt, woraus die übrigen, subjektiven Bedeutungen abzuleiten sind (Kobbert De verborum ‚religio' atque ‚religiosus' usu apud Romanos, Königsb. 1910). Allgemein übereinstimmend ist die Überzeugung, daß die *r. loci, diei* ein Tabu ist, das den Menschen hindert, seine Tätigkeit frei zu entfalten, will er sich nicht im entgegengesetzten Falle in Unglück und Gefahr bringen. Für die auf gewissen Örtlichkeiten und Zeiten ruhende *r.* verweise ich auf die Art. Religiosa loca und Religiosi dies.

Besonders deutlich ist die Bedeutung von *r.* als einer verderbenbringenden, unheimlichen Macht ersichtlich aus einem alten Zauberspruch bei Marc. Emp. 15, 11: *... exi hodie nata, si ante nata ..... hanc pestem, hanc pestilentiam .... hanc religionem evoco, educo, excanto de istis membris, medullis* (vgl. Heim Incantamenta magica 477), wo schon die Verba *evocare, educere, excantare* die objektive Fassung von *r.* an die Hand geben und Interpretationen wie ‚Behexung' oder ‚Zauber' verneinen. Dieser Begriff (Tabu) von *r.*, den ich für den ursprünglichen halte, findet sich ganz allgemein bei Cic. har. resp. 37: *aut quod oculos, ut opinio illius religionis est, non perdidisti* (der den Opferhandlungen der Vestalinnen Zuschauende verliert zur Strafe sein Augenlicht). Ebenso wohl auch Liv. IX 29, 10: *traditur inde dictu mirabile et quod dimovendis statu suo sacris religionem facere posset, cum duodecim familiae ea tempestate Potitiorum essent, puberes ad triginta omnes intra annum cum stirpe extinctos* d. h. sie wurden wegen der Verletzung der *r. sacrorum* mit dem Tode bestraft.

Auch für die *r. actionis* wird der objektive Begriff von *r.* als der primäre zu betrachten sein. Zu den formelhaften Wendungen, welche dem Grundbegriff von *r.* am nächsten kommen, gehört insbesondere *r. est*. Die ursprüngliche Bedeutung dieser Wortverbindung ist negativ, hat ungefähr den gleichen Sinn wie *nefas est*, also einer verneinenden Vorschrift, eines Hemmnisses, und wurde in erster Linie bei sakralen Vorschriften angewandt. Gell. X 15, 3: *equo Dialem flaminem vehi religio est; ⟨item religio est,⟩ classem procinctam extra pomerium, i. e. exercitum armatum videre.* Gell. X 15, 24 *funus tamen exsequi non est religio.* In beiden Fällen werden durch *r. est* negative Bestimmungen zum Ausdruck gebracht, die für den Flamen Dialis Geltung haben. So ferner in gleicher Weise, wenn auch allgemeiner, ohne ausdrücklich sakralen Charakter, schon in den ältesten Literaturstellen bei Plaut. Curc. 350: *vocat me hd cenam; religio fuit, denegare nolui.* Terenz Heaut. 228: *nam nihil esse mihi religiost dicere.* Ebenso Liv. VI 27, 4: *creati censores C. Sulpicius Camerinus, Sp. Postumius Regillensis, coeptaque iam res morte Postumi, quia collegam suffici censori religio erat, interpellata est* (vgl. Mommsen Röm. St.-R. I² 207). Die Konstruktion bei *r. est* erscheint nicht weiter auffällig, da es an den genannten Stellen ungefähr *nefas est* gleichkommt, das ebenso wie ähnliche Ausdrücke mit dem Acc. c. Infin. bezw. Infinitiv verbunden wird. Die gleiche Wortverbindung *r. est* bei Liv. V 40, 8. XL 42, 10. Plin. n. h. XIX 133. XVIII 8. XXX 42. Suet. Aug. 6.

Parallel dieser negativen Ausdrucksweise *r. est* läuft die analoge Bildung *religiosum est* in gleichem Sinne. So wird durch die Wendung *religiosum est* die Ausführung gewisser Handlungen an tabuierten Tagen auf Grund sakraler, hemmender Vorschriften verwehrt und ausdrücklich als gefahrvoll und unglückbringend gekennzeichnet, Plin. n. h. XXVIII 28. Macrob. Sat. I 16, 18. Fest. 249 speziell für die Flamines geltend. Gell. X 15, 29 von der Flaminica Dialis. Liv. II 5, 3. VI 27, 5. Fest. 289.

Doch kehren wir zu *r. est* zurück. Eine Vorschrift, die etwas verbietet, zu verhindern sucht, fordert indirekt zum Gegenteil auf; ein durch *r. est* bezeichnetes sakrales Hemmnis gebietet

stillschweigend dem Menschen das Entgegengesetzte zu tun. Da mithin jedes Verbot ein indirektes Gebot enthält, kann es nicht wunder nehmen, wenn diese gleiche Wortverbindung *r. est* auch positiv gebraucht worden ist, zumal anerkanntermaßen in *r.* ohnehin der Doppelbegriff des Negativen und Positiven enthalten ist (Kobbert a. O. 38. Otto a. O. 241). In dieser Weise bei Plin. n. h. XXV 30: *hac* (sc. *terula*) *evolsa scrobem repleri vario genere frugum religio est ac terrae piamentum.* Stat. silv. V praef.: *uxorem enim vivam amare voluptas est, defunctam religio.*

Auch sonst begegnet uns *r.* ganz allgemein in der Bedeutung einer bald positiven, bald negativen Vorschrift, die in irgend einer Beziehung zum Götterkulte und im Gegensatze zu den weltlichen *leges* steht. So Cic. nat. deor. III 9: *diligentiusque urbem religione* (durch die Summe der sakralen Vorschriften) *quam ipsis moenibus cingitis* (sc. *pontifices*); de legg. II 25; in Verr. II 26.

Ganz ähnlich schon Aurel. Cotta bei Charisius I 220 (Keil): *tu solus, hic cum optimis, tu de tua sponte, hic cum religione.* Aus der Gegenüberstellung der Worte *de tua sponte* und *cum religione* geht hervor, daß in *r.* der Begriff einer bestimmten Norm, einer Vorschrift liegt. Deutlich der gleiche Sinn auch an folgenden Stellen, wo die Verbindung von *lex* und *r.* für die objektive Bedeutung des Wortes spricht. Cic. de dom. 69 . . . *non quo dubitaret quin ab isto nihil legibus, nihil religionibus, nihil iure esset actum . . .* in Pis. 11. Liv. V 51, 4: *si nobis cum urbe simul positae traditaeque per manus religiones nullae essent* .... Liv. XLI 18, 5. Bisweilen steht der Singular statt des Plurals als Summe der sakralen Weisungen gefaßt. Cic. in Verr. a. pr. 46: *nunc autem homines . . . . observant quem ad modum sese unusquisque nostrum gerat in retinenda religione conservandisque legibus.* Vom Volkstribun bei Liv. III 55, 7.

Nicht selten geben entsprechende Verba in Verbindung mit *r.* die genannte konkrete Fassung des Wortes an die Hand. So *religioni parere*: Cic. de div. II 71: *parendum enim religioni fuit*; de har. resp. 11. Daneben findet sich auch der Plural in obiger Bedeutung. Cic. nat. deor. II 8: *quorum exitio intellegi potest eorum imperiis rem publicam amplificatam, qui religionibus paruissent.* Oder *religio cogit*: Cic. pro Font. 3: *difficile est enim eum, qui magistratui pecuniam dederit, non aut induci odio, ut dicat, aut cogi religione.* Col. II 21, 4.

Schon hier sei kurz darauf hingewiesen, daß von diesem objektiven Grundbegriff des Wortes *r.*, dessen pluralische Form *religiones* die Summe aller jener rituellen Bestimmungen anzeigt, wofür dann kollektiv nicht selten auch der Singular gesetzt wird, die Überleitung zu dem Begriff Ritus, Kult sehr leicht ist. Ein Gesetz bezweckt die Beobachtung seines Inhaltes. Da nun der Ritus in nichts anderem als der gewissenhaften Erfüllung der sakralen Verordnungen besteht, so kommt *r.* ganz zwanglos zu der Bedeutung Ritus, steht als Kollektivbegriff der im Pontificalrecht gegebenen Summe der Riten. Varro bei Non. I 290, 15 Lindsay: *et religiones et castus id possunt, ut ex periculo eripiant nostro.* Cic. de har. resp. 14. Rhet. ad. Her. I 4, 7. Vitruv. I 7, 1, 4. 8, 6. Gell. IV 5, 2. Apul. met. XI 1. Neben diesem Plural *religiones*, den einzelnen verschiedenen Riten, geht als Sammelbegriff aller dieser rituellen Bestimmungen der Singular. Cic. de dom. 135: *huic novo pontifici primam hanc .... religionem instituenti ...* Liv. VII 3, 3. Plin. n. h. III 65. XXXIV 150. Für die Götter wird der Ritus im Kult vollzogen. Die Summe aller Riten macht den Kult aus, er ist nichts anderes, als eine peinliche Beobachtung jener Riten. In dieser Bedeutung findet sich *r.* schon bei Varro de l. l. V 112: *magmentum a magis, quod ad religionem magis pertinet.* VI 4. Cic. de re publ. II 26. Besonders klar ist die Bedeutung Kult, wenn nähere Bestimmungen, wie *domestica* und *privata* zu *r.* treten. Cic. de dom. 132: *si quid deliberares, si quid tibi aut piandum aut instituendum fuisset religione domestica . . .*; in Verr. IV 93; de legg. II 30 ... *ut sine iis, qui sacris publice praesint, religioni privatae satisfacere non possint.* II 58. Nicht selten wird der Name einer Gottheit beigefügt, Cic. in Verr. IV 66: *religione Iovis Capitolini.* Tac. ann. III 62, 9. Cic. in Quint. Caec. div. 55: *religionem Veneris*; de har. resp. 31 *religio Telluris*; de dom. 131 *religione Concordiae.* Tac. ann. XII 13, 9 *religione Herculis.* Val. Max. I 1, 17 u. a. m. Mit diesem genannten Begriff Ritus, Kult, ist dann aber auch sofort das Hinüberfließen der objektiven *r.* zu der subjektiven Bedeutung Verehrung gegeben.

Für die objektive Fassung von *r.*, die durch den Charakter des Verbums geboten erscheint, sprechen weitere Redewendungen, wie Plaut. Merc. 878: *recipe te ad terram, Charine, huc; nonne ex advorso vides, | nubis atra imberque ⟨ut⟩ instat? aspice ad sinisteram | caelum ut est splendore plenum atque ut dei is⟨tuc vorti iubent⟩ || religionem illic ⟨mi obiecit⟩: recipiamme illuc || sapis.* Aec. frg. Astyan. 5: *nunc, Calcas, finem religionum hoc, desiste exercitum | morari meque ab domuitione arcere tuo obsceno omine.* In beiden Fällen bezeichnet *r.* das aus einem Omen resultierende Hemmnis, das den Menschen von einer Handlung zurückhält. Außerdem deutet auch das Verbum *obicere* an sich auf die von außen her eindringende Behinderung hin, wenngleich nicht geleugnet werden soll, daß *obicere* wie andere ähnliche Ausdrücke ebensogut bei Gemütsbewegungen verwandt werden. Als Parallele für die in *r.* liegende Weisung vgl. Caes. bell. civ. III 72, 4. Liv. XXVII 25, 7. XLI 22, 5. Beachte die ähnliche Wendung *religionem reicere* bei Acc. Melan. frg. 6: *reicis abs te religionem* (sakrale Fessel), *scrupeam imponas ⟨tibi⟩?*

Ganz übereinstimmend mit der genannten Ausdrucksweise sind *religionem adferre, inicere, religio incedit, invadit.* Cic. de dom. 128: *statuebantur arae, quae religionem adferrent ipsi ei loco, quo essent, consecratae* (*r.* des Ortes Tabu). Vom Omen und damit verbundenen Hemmnissen Cic. epist. X 12, 3. Von der mit einem Tabu belasteten Zeit, da die Ancilien noch nicht untergebracht sind, Tac. hist. I 89: *fuere qui proficiscenti Othoni moras religionemque* (vgl. Cic. pro Caec. 4) *nondum conditorum*

ancilium adferrent. Die aus der eidlichen Bekräftigung des Bündnisses fließende objektive *r.* ersichtlich aus Liv. XXXII 21, 9: *qui, si ex eodem foedere ac iure iurando, cuius nobis religionem iniciebat* .... Bisweilen ergaben sich aus bestimmten Umständen ersichtliche sakrale Hemmnisse bei der Wahl von Beamten, die ein rasches Abdanken derselben zur Folge haben. Liv. VIII 15, 6 *religio inde iniecta est de dictatore*: VIII 17, 4; vgl. IV 30, 9; VIII 3, 4; XXV 1, 6.

Anderseits wird durch die gleiche Ausdrucksweise gewissermaßen der Übergang von der Objektivität in die Subjektivität bezeichnet. Cic. pro Caec. 4: *se iniecturos vobis causam deliberandi et iudicandi iustam moram ac religionem*; 97: *cum Arretinae mulieris libertatem defenderem et Cotta decemviris religionem iniecisset, non posse nostrum sacramentum iustum iudicari* . . . Man sieht deutlich, wie der ursprüngliche Begriff verblaßt und bei gleicher Wortverbindung dem subjektiven Platz gemacht hat.

Die bisher erwiesene ursprüngliche Bedeutung des Wortes *r.* als einer von außen auf den Menschen wirkenden Macht, die seine Handlungsweisen beeinflußt, zeigt, wie dieser nicht mehr nach eigenem Wunsch und Willen handeln kann, wofern er bei leichtfertigem Übergehen jener Mahnung nicht Unsegen ernten will, in seinem Innern also sozusagen gebunden ist. Diese in *r.* liegende Bindung kommt denn auch durch entsprechende Verben: *religione vinciri, teneri, obligari* zum Ausdruck. Ähnlich *religio obstringit, impedit, obstat.* So von der *r.* der Freundschaft bei Cic. de inv. II 168: *amicitiarum autem ratio, quoniam partim sunt religionibus iunctae* .... Die Freundschaft ist als eine Art *foedus* aufzufassen, in gewissem Sinne ursprünglich ein sakraler Vertrag, dessen bindende Macht *r.* bezeichnet. Cic. pro Balb. 34: *cum Gaditanis foedus fecisse dicitur. Quod cum magis fide illius populi, iustitia nostra, vetustate denique ipsa quam aliquo publico vinculo religionis teneretur* .... Wichtig hier besonders für die Wortbedeutung von *r.* neben *tenere* der Zusatz *vinculo*: vgl. Senec. contr. II 2, 6: *solutos ipsos vinculo religionis* .... Val. Max. IX 2 ext. 6.

Für *religione teneri*: Cic. de legg. II 55: *neque necesse est edisseri a nobis* .... *quo tempore incipiat sepulcrum esse et religione teneatur*, wo mit *r.* das auf jedem Grabmal liegende Tabu bezeichnet wird (vgl. den Art. Religiosa loca). Cato bei Prisc. VII 368 H (69 Jord.). Senec. contr. I 6, 8. Cic. pro Balb. 34. Liv. V 34, 7. IX 30, 6. XXVII 23, 1; vgl. den Gebrauch von *tenere* in allgemeinen Fällen wie Cic. de har. resp. 15; pro Caec. 41. Serv. Aen. IX 206.

Für *religione obligari* in genannter Bedeutung: Cic. pro Balb. 34: *de quo foedere populus Romanus sententiam non tulit, qui iniussu suo nullo pacto potest religione obligari*; de dom. 106; de legg. II 58. Frontin. strat. IV 7, 39. *Religio obstringit:* Cic. Phil. II 83: . . . *emantitus es auspicia, obstrinxisti religione populum Romanum*; in Verr. IV 11, 3. V 35; ad Att. XII 43, 2; de orat. II 268. Caes. bell civ. I 11, 2. Liv. XXXIX 37, 21. XLII 3, 9. Curt. Ruf. VI 7, 7. 8, 12. *Religio impedit*: Cic. in Verr. IV 122: *has tabulas M. Marcellus, cum omnia victoria illa sua profana fecisset, tamen religione* (durch das ihnen als Tempelinventar ursprünglich anhaftende Tabu) *impeditus non attigit*; epist. IV 12, 3; in Pis. 50. 58; de dom. 139. Caes. b. G. V 6, 3. Liv. XLI 16, 7. Vitruv. II 8, 15 u. a. m.; vgl. Cic. de div. I 96 *prohibitus est religione.* Plin. n. h. XVII 124 *religio fulgurum prohibebat. Religio obstat*: Liv. IV 30, 13: *tunc quoque, ne confestim bellum indiceretur neve exercitus mitterentur, religio obstitit.* Liv. IV 31, 4. [Quint.] decl. min. 281 p. 146, 28. Auch hier soll wieder nicht geleugnet werden, daß an dieser oder jener Stelle *r.* auch subjektiv gefaßt werden kann, jedoch ist dabei immer zu beachten, daß dieser Begriff gegenüber dem oben genannten der sekundäre ist.

Vortrefflich passen nun zu diesem Grundbegriffe der durch *r.* bezeichneten Bindung im Gegensatze zu den bisher genannten Verben solche, die ein Befreien, Lösen von jener Bindung evident zum Ausdruck bringen. Hierher gehören Wortverbindungen wie *religione solvere, liberare, liber.* Lucrez I 931 (vgl. IV 8): *primum quod magnis doceo de rebus et artis | religionum animum nodis exsolvere pergo.* Liv. III 20, 4; vgl. VII 3, 9. IX 8, 6. 13. XXXIX 16, 6. Fest. 296, 32 Linds.: *profani, quod sacrum non sit et quod omni religione solutum sit.* Fest. 280. Val. Max. I 1, 12. *Religione liberare*: Cic. de har. resp. 12: *meam domum . . . omni religione una mente omnes liberaverunt*; de har. resp. 13. 14; in Catil. III 15. Liv. XV 1, 11. XXVII 37, 5. Vitruv. IV praef. 13. Ebenso *liber religione*: Cic. de har. resp. 11: *vestrae domus .... sunt liberae religione.* Liv. I 55, 2. II 36, 3. *Religione levare*: Liv. XXI 62, 11 *haec procurata votaque ex libris Sibyllinis magna ex parte levaverunt religione animos.* XXXIX 46, 5. Durchgängig handelt es sich also gemäß dem Charakter der Verben um die Befreiung aus gewissen Fesseln. Diese Fessel, welche das Gewissen des Menschen bindet und ihn in seiner Handlungsweise beeinflußt, ist aber nichts anderes als die durch *r.* veranschaulichte bindende Macht, das einzelnen Orten, Tagen und Dingen anhaftende Tabu.

Dieser objektive, primäre Sinn von *r.* tritt auch bei ganz bestimmten Handlungen wie beim Eid, Gelübde, Bündnis u. dgl. zutage. Ganz allgemein von der *r.* des Eides ist an folgenden Stellen die Rede: Caes. bell. civ. III 28, 4: *qui omnes .... contra religionem iuris iurandi in eius conspectu crudelissime interficiuntur.* Cic. pro Balb. 12. Liv. XXXII 21, 9. Senec. contr. I 6, 8. Gai. inst. IV 171. 181. Frontin. strat. IV 7, 39. Speziell von der Eidesleistung der Soldaten Caes. bell. civ. I 67, 3: *quod perterritus miles .... timori magis quam religioni consulere consueverit.* Die Bedeutung des Eides ist klar. Er hat den Zweck, den Schwörenden stärker zu verpflichten, auf sein Gewissen zu wirken, ihn in seinem Innern zu binden; daher auch in diesem Zusammenhange von den Schriftstellern Ausdrücke wie *religione constringi, obligari, teneri* angewandt werden. Dieses Gefühl der sittlichen Verpflichtung wirkt um so nachhaltiger, als seine Wurzeln ursprünglich in dem der religiösen

Gebundenheit liegen. Denn wer einen Eid leistete, gab sich der Rache der Götter anheim, wofern er sich leichtfertig über diesen hinwegsetzte. So band sich der Schwörende selbst, indem er sich für den Fall des Gegenteils verfluchte. Unter der *r. iuris iurandi* ist mithin ein Tabu zu verstehen, dessen verderbenbringende Gewalt sich bei der Verletzung des Eides rächend äußert. Die weitgehende Verbreitung und Anwendung des Eides im Altertum ist zur Genüge bekannt. Zeugen, Soldaten, Beamte, Richter, Behörden werden durch Eidesleistung gebunden, um ein der Wahrheit, der Pflicht und den Gesetzen gemäßes Handeln zu erzielen. Mit der Zeit verblaßt jedoch die Vorstellung von der ursprünglichen *r.* als bindender Macht und geht, ins Subjektive umbiegend, von diesem objektiven Begriff zu dem über, was jenes Tabu im Innern des Menschen bewirkt, nämlich eine peinliche, gewissenhafte Befolgung dessen, wozu man sich durch den Eid verpflichtet hat, so daß *r.* den Sinn von Gewissenhaftigkeit, sorgfältiger Beobachtung des Geforderten annimmt. Cic. pro Font. 23: *nimirum illud, in quo ea, quae dicuntur a testibus, coniecturae et cogitationi traduntur, quanta auctoritate ..... quanta fide, quanta religione .... dicantur*; pro Arch. poet. 8; pro Flacco 9; pro Caec. 28. Quintil. inst. or. V 7, 33. Sehr häufig ist von der *r. iudicis* die Rede, der sorgfältigen Gewissenhaftigkeit des Richters bei der Rechtsprechung. Cic. in Verr. III 146: *vestram in hac re fidem, dignitatem, religionem in iudicando non imploro*; pro Font. 31; pro Cael. 22 u. a. m. [Quint.] decl. mai. I 5; decl. min. 249 p. 24, 5. 252 p. 32, 2. Tac. ann. XVI 4, 5 und sonst sehr häufig. Wenngleich hier überall *r.* in der eben genannten Bedeutung zu fassen ist, so muß doch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß dieser Gewissenhaftigkeit die ursprüngliche, objektive Bedeutung des Wortes, der Begriff der Bindung, bindenden Verpflichtung zugrunde liegt. Siehe auch Cic. de orat. I 31: *aut tam potens tamque magnificum quam populi motus, iudicum religiones* (die für die Richter maßgebenden Vorschriften) *senatus gravitatem minus oratione converti.*

Mit diesem Ritus der Eidesleistung hängt aufs engste die *r. foederum* zusammen. Cic. in Verr. III 134: *neque apud te tam sancta religio societatis fuisset ...*; pro Balb. 34: *. . . . cum Gaditanis foedus fecisse dicitur. Quod cum magis fide illius populi, iustitia nostra, vetustate denique ipsa quam aliquo publico vinculo religionis teneretur ... de quo foedere populus Romanus sententiam non tulit, qui iuiussu suo nullo pacto potest religione obligari*; pro Balb. 12; in Verr. V 55; de inv. II 92. Liv. XXXII 21, 9. Auch beim Bündnis entsteht ebenso wie beim Eid in dem Augenblick, da es abgeschlossen wird, eine *r.* Ihre bindende Macht erstreckt sich auf beide Teile, und jede Partei hat im Falle der Verletzung des Bündnisses die unheilvollen Folgen zu tragen. Bisweilen wird statt des Singular auch der Plural *religiones* verwendet. Cic. de legg. II 16: *utiles esse autem has opiniones quis neget, quom intellegat, quam multa firmentur iure iurando, quantae saluti sint foederum religiones*; in Verr. V 49. Wiewohl noch die ursprüngliche Bedeutung des Wortes klar zutage tritt, so bemerkt man doch, besonders bei dem letztgenannten Beispiel, bereits deutlich ein Übergehen in die subjektive Bedeutung ‚gewissenhafte Beobachtung' des Erforderlichen. Vollständig ist der Übergang bereits vollzogen bei Flor. epit. I 22, 5: *summa foederum Romanis religio erat.* Schließlich gehört die mit einem Gelübde verbundene *r.* hierher. Liv. V 23, 8: *cui se decimam vovisse praedae partem cum diceret Camillus, pontifices solvendum religione populum censerent ...*; XL 44, 8. V 25, 4. Durch den Akt des Votums geht der Betreffende eine sakrale Verbindlichkeit ein, von der er sich durch die Erfüllung des Gelübdes befreit (vgl. die Ausdrücke *religione solvere, liberare*). Wer ein Gelübde tut, bindet sich selbst in seinem Gewissen, verpflichtet sich der Gottheit gegenüber (Cic. de legg. II 41: *voti sponsio, qua obligamur deo*).

Die *r.* in ihrem ursprünglichsten Wesen ist demnach bei den Römern eine außerhalb des Menschen wirkende Macht, ein Tabu, das gewissen Zeiten, Orten und Dingen anhaftet, wodurch, des eigenen Willens sozusagen beraubt, der Mensch in seinem Tun behindert, gefesselt, gebunden wird. Demnach wird man auch bei der Frage nach der Etymologie des Substantivs sich nach einem Verbum umzusehen haben, das den Begriff der Bindung enthält. Bei *religare* (vgl. Kobbert a. O. 55ff.), dessen eigentlicher Sinn ‚durch Binden zurückhalten' ist, trifft dies in vollem Umfange zu. Demnach wird man also gemäß dem Grundbegriff von *r.* der Herleitung des Lactant. inst. div. IV 28, 2 zustimmen können *hac enim condicione gignimur, ut generanti nos deo iusta et debita obsequia praebeamus, hunc solum noverimus, hunc sequamur. Hoc vinculo pietatis obstricti deo et religati sumus, unde ipsa religio nomen ceperit, non, ut Cicero interpretatus est, a relegendo* (vgl. Gromat. 23, 16. Gramm. Lat. suppl. 297, 6 Keil), nicht aber Ciceros Definition nat. deor. II 72 *qui autem omnia, quae ad cultum deorum pertinerent, diligenter retractarent et tamquam relegerent, sunt dicti religiosi ex relegendo, ut elegantes ex elegendo, ex diligendo diligentes, ex intellegendo intellegentes.* Denn Cicero definiert nicht mehr, was durchaus zu beachten ist, den ursprünglichen Begriff von *r.*, sondern die in seiner Zeit bedeutend überwiegende subjektive *r.*, womit aber nicht gesagt sein soll, daß die *r.* des Lactanz etwa objektiver wäre.

Bei der bisher nur gelegentlich gestreiften subjektiven Bedeutung von *r.* haben wir wieder vom Grundbegriff auszugehen. Die außerhalb des Menschen wirkende Macht bezw. das sakrale Hemmnis oder Gebot, welches den Menschen von einer Handlung zurückhält oder zu einer bestimmten Handlung antreibt, löst in seinem Innern gewisse Empfindungen jenem Einfluß gegenüber aus, die sich bei dem Verbot als furchtsames Bedenken, Scheu, bei dem Gebot als peinlich genaues Befolgen des Geforderten, Gewissenhaftigkeit äußern werden. Da diese dem

objektiven Tabu gegenüber sich geltend machende subjektive Stimmung mit der Zeit, und zwar schon verhältnismäßig früh, stärker in den Vordergrund tritt, darf es uns nicht wunder nehmen, wenn sie allmählich die vorherrschende wird. Die erstgenannte subjektive Bedeutung von *r.* bereits bei Terenz Andria 730 *intellego nova nunc religio in te istaec incessit* (vgl. Liv. XXX 2, 9), ebenso wie Andria 941, wo durch das Pronomen *tua* der subjektive Sinn bedingt ist, *dignus es cum tua religione, odium .... nodum in scirpo quaeris.* Ähnliches besagt Varro sat. Men. frg. 36: *non fit thensauris, non auro pectu' solutum | non demunt animis curas ac religiones ....* Dieser subjektive Begriff geht dann weiter neben dem anderen durch die ganze Literatur und wird auch bei Verben gebraucht, die an sich alle einen phraseologischen Nachklang an die objektiven Wendungen enthalten. Mit einer Ausnahme! Das formelhafte *r. est* weist keinen subjektiven Sinn auf, wohl aber immer die sehr ähnliche Wortverbindung *religioni est*, die für ‚es ist bedenklich' steht. Liv. V 13, 8: *vinctis quoque dempta in eos dies vincula; religioni deinde fuisse, quibus eam opem dei tulissent, vinciri.* Liv. V 31, 6. XLI 16, 1. Fest. 285. Somit hat es den Anschein, als ob *religioni est* gegenüber *r. est* ein sprachlicher Ausdruck für die Subjektivierung des Begriffes ist, sofern das objektive *r. est* dem gewandelten Begriff von *r.* nicht mehr recht entsprach. Ganz ähnlich ist die subjektive Ausdrucksweise *religioni habetur* ‚es gilt für bedenklich, man macht sich ein Gewissen daraus'. Fest. 468, 8 Linds.: *salinum cum sale in mensa ponere figulis religioni habetur.* Gell. IV 6, 10. Cic. de off. II 51. Dieser subjektive Komplementärbegriff von *r.* tritt immer mehr in den Vordergrund, während der objektive verblaßt, was nicht weiter verwunderlich ist, da dem Menschen eigene Gemütsregungen im allgemeinen näher liegen und handgreiflicher sind, als außer ihm Befindliches, das er nicht genau zu fassen vermag, und selbst in Ausdrücken wie *religione teneri, obligari* oder *religionem obicere* kann schließlich das Wort *r.* die subjektive Bedeutung ‚religiöse Bedenklichkeit' annehmen. Cic. in Verr. IV 75: *illi vero dicere, sibi id nefas esse seseque cum summa religione, tum summo metu legum et iudiciorum teneri.* Liv. XLIII 13, 2. Für die anderen genannten Verben Liv. XXV 12, 2: *religio deinde nova obiecta est ex carminibus Marcianis* (vgl. *nova religio* bei Terenz Andr. 730). Curt. Ruf. hist. Alex. IV 10, 2: *sollicitisque sub ipsum tanti discriminis casum ingens religio et ex ea formido quaedam incussa est.* Tac. ann. III 71, 1. Durchaus beachtenswert ist der Umstand, daß sehr häufig zur Bezeichnung des subjektiven Begriffes von *r.* diesem Worte bestimmte erklärende Zusätze beigefügt sind (*summa, nova, ingens*) oder *r.* mit synonymen Ausdrücken (*metus, formido* u. dgl.) verbunden wird. Gerade solche Synonyma, die unschwer den subjektiven Gebrauch von *r.* erkennen lassen, sind beliebt und je nach der Bedeutungsnuance, welche die Schriftsteller bis zu einem gewissen Grade in *r.* selbst sehen, verschiedenartig. Daher Verbindungen wie *religio et pietas*, wo in *r.* noch der religiöse Sinn deutlich gewahrt bleibt. Cic. part. or. 78: *in communione autem, quae posita pars est, iustitia dicitur eaque erga deos religio, erga parentes pietas ....* Cic. in Verr. IV 12; de har. resp. 19; de nat. deor. I 14; de inv. II 65; de legg. II 26. Liv. XXIII 9, 5. Apul. Asel. 29. 41. Vgl. bei gleicher Bedeutung von *r.* ähnliche Wortverbindungen bei Cic. de re publ. I 24: *rem enim magnam assecutus est, quod hominibus perturbatis inanem religionem timoremque deiecerat*; in Verr. I 16: *pudorem vero ac religionem*; pro Font. 28; pro Planc. 31. Plin. paneg. 77. *Religio et fides*: Cicero braucht diese Zusammenstellung häufig bei seinen Anreden an die Richter. Der Übergang zum Subjektiven ist hier bei *r.* zwar sogut wie vollzogen, jedoch schimmert noch klar der objektive Begriff der Verpflichtung (Gebundenheit infolge des Beamteneides) durch. Cic. pro Tull. 36: *reliqua in vestra fide ac religione .... posita esse intellego*; pro Caec. 103; in Verr. I 22. Von den Zeugen in gleicher Weise: pro Arch. poet. 8: *adest vir summa auctoritate et religione et fide, M. Lucullus*; pro Font. 14; pro Cluent. 107. Allgemein Cic. epist. XI 29, 1; de off. III 46; pro Murena 10. Nepos Dion 8, 1.

Auf die verschiedenen sonstigen Bedeutungsnuancen, die in *r.* liegen und samt Belegstellen aus jedem Lexikon entnommen werden können, kann nicht näher eingegangen werden, ebenso wenig auf ihre allmähliche Entwicklung aus dem Grundbegriff. Nur ganz kurz mag der Entwicklungsgang des Wortes angedeutet werden.

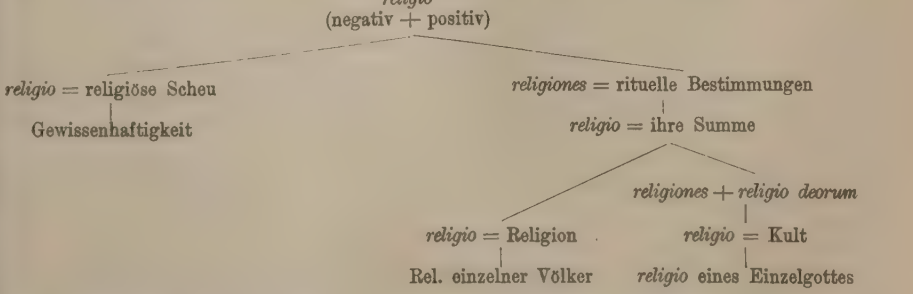

Das Ursprünglichste ist die negative *r.*, die zugleich etwas Positives enthält. Hier tritt sofort eine Spaltung ein, wobei die eine *r.* auf ihrem Wege sich von dem Grundbegriff alsbald

entfernt, während die andere in engerer Beziehung zu ihm bleibt. Denn schon am Grundbegriff, der ein gefühlsmäßiges Moment enthält, wie das Tabu, vollzieht sich bereits die Subjektivierung des ursprünglich objektiven Begriffes, *r.* nimmt die Bedeutung ‚religiöse Scheu, Frömmigkeit' an, die in einer peinlichen Beobachtung der *religiones* (rituelle Forderungen) besteht. Daneben finden sich noch verschiedene andere subjektive Bedeutungsnuancen von *r.* Allmählich entfernt sich aber diese subjektive *r.* immer weiter von dem objektiven Grundbegriff und kommt schließlich zu der abgeblaßten Bedeutung ‚Gewissenhaftigkeit'. So ist nach dieser Seite hin der Bedeutungswandel vollzogen. Anderseits fließt aus der ursprünglichen, objektiven Einzel-*r.* leicht der Plural, die *religiones*, rituelle Bestimmungen. (Genauer werden diese Vorschriften als *religiones* bezw. *r. deorum*, von den Göttern selbst gegebene Normen charakterisiert. Die Götter stehen der Summe aller rituellen Forderungen vor, die sich unter ihrem Schutz befinden.) Neben dem Plural wird der Singular in gleichem Sinne als Sammelbegriff verwendet. Von hier aus erfolgt dann nach der einen Seite hin die Entwicklung zu der Bedeutung ‚Verehrung der Götter, Ritus, Kult'. Denn in der Beobachtung der unter der Obhut der Götter stehenden Bestimmungen besteht der Ritus; die einzelnen Riten werden im Kult ausgeübt. Schließlich erfährt dann dieser Begriff Kult noch insofern eine genauere Spezialisierung, als von einer *r.* einzelner Gottheiten die Rede ist. Nach der andern Seite hin zweigt sich von dem Sammelbegriff *r.* auch eine solche ab, die den abstrakten Begriff ‚Religion' enthält und ihrerseits in die *r.* einzelner Völker zerfällt. Damit sind wir bei der noch in unseren Tagen üblichen Bedeutung des Wortes angelangt. [Kobbert.]

Religiosa loca. Sie stehen ihrem Charakter nach in engster Beziehung zu den *dies religiosi* und im Gegensatze zu den *loca sacra* und *sancta* (vgl. Kobbert De verborum religio atque religiosus usu apud Rom. Königsb. 1910 Cap. I). Auch hier sind, wie bei den genannten Tagen, die *r. l. κατ' ἐξοχήν* von denjenigen zu scheiden, denen diese Bezeichnung in technischem Sinne nicht zukommt. Zwar sind auch diese letzteren *loca* mit einer *religio* behaftet, werden demgemäß auch *religiosa* genannt, jedoch nur in der allgemeinen Bedeutung von ‚heilig', ‚unverletzlich'. Als technischer Begriff bezeichnet der *locus religiosus* (vgl. Gromat. ed. Lachm. 8, 4. 9. 22, 9. 23, 3. 16. 56, 11. 87, 9. Cic. pro Rab. 7) eine ganz bestimmte Art von Örtlichkeiten, die aus irgend welchen Gründen dem menschlichen Gebrauche entzogen sind und durch keinen Akt der *consecratio* von seiten der Priester, wie die *loca sacra*, oder durch einen Sanctionsritus, wie die *loca sancta* (vgl. Wissowa Rel. u. Kult. d. Röm.² 467ff.) ihre Heiligkeit und Unverletzlichkeit erhalten haben.

Für die technischen *r. l.* kommen in Betracht: die Blitzgräber, Stätten, an die sich die Vorstellung von dem Wirken der Unterirdischen daselbst und die Erinnerung unglücklicher Ereignisse der Vorzeit knüpft, vor allem aber das Grab.

1. Blitzgräber, *bidentalia* genannt (s. o. Bd. III S. 429ff.) sind diejenigen Orte, in die entweder der Blitz direkt eingeschlagen hatte, oder solche Plätze, an denen ein vom Blitz getroffener Mensch begraben lag. Fest. 828 (ed. Lindsay): *fulguritum, id quod est fulmine ictum, qui locus statim fieri putabatur religiosus, quod eum deus sibi dicasse videretur*; vgl. Plin. n. h. XVII 124. Vom Blitz Getroffene wurden an der Unfallstelle bestattet ([Quint.] decl. min. 274. Plin. n. h. II 142). Als Orte, in die ein Blitz eingeschlagen haben soll, werden genannt: das Puteal Scribonianum auf dem Forum neben dem navischen Feigenbaum (Plin. n. h. XV 77; s. o. Bd. VI S. 2146ff.) und der Lacus Curtius (Varro de l. l. V 150; vgl. den Art. Curtius Nr. 7), dessen Spuren neuerdings aufgefunden worden sind (Röm. Mitt. XX 68ff.). Solche *bidentalia* wurden durch eine Umfriedigung eingefaßt (Varro a. a. O. Marquardt Röm. St.-V. III² 263. Thulin Etrusk. Discipl. 84ff. 102). Blitzstätten durfte man nicht betreten (Schol. zu Pers. sat. II 27), ja nicht einmal in Augenschein nehmen (Ammian. XXIII 5, 13). Diese übertriebene, überaus peinliche Ängstlichkeit der Römer läßt deutlich auf ihre Empfindung schließen, daß an diesem vom Blitz getroffenen Orte eine unheimliche Macht wirkend umgehe, mit der in Berührung zu kommen unter allen Umständen vermieden werden müsse. Bei der Frage nach den tieferen Gründen hierfür ist die genannte Festusstelle von besonderer Bedeutung, um so mehr, als der Begriff des technischen *locus religiosus* daraus klar erhellt. Der Blitz selbst wird als Gott gedacht (Usener Keraunos, Rh. Mus. LX 1ff.). In dem Augenblicke (*statim* bei Fest. a. O.), wo er in die Erde hineinfährt, erhält der Platz das Gepräge eines *locus religiosus*. Die selbständige Besitzergreifung jener Stätte ohne voraufgegangene Dedikation durch den Gott (*quod eum deus sibi dicare videretur* Fest. a. O.) ist besonders wichtig; mit ihr ist sofort das unheimliche Element gegeben. Der Mensch zieht sich alsbald von diesem Orte zurück, der für die Folgezeit *religiosus*, mit einer *religio*, einem Tabu (vgl. Religiosi dies) behaftet ist. Demnach kann das Inkrafttreten der oben angeführten Bestimmungen nicht weiter wundernehmen.

2. Zu der zweiten Gruppe gehören:

a) Der Lacus Curtius. Außer dem Umstande, daß der Ort ein *fulguritum* sei, berichtet Varro de l. l. V 148: *tum quendam Curtium ... armatum ascendisse in equum et a Concordia versum cum equo eum praecipitatum* (vgl. Liv. VII 6, 3. Dion. Hal. XIV 11). Das Primäre am Lacus Curtius ist offenbar der Charakter als Mundus. Das Umgehen der Unterirdischen an dieser Stätte hat aber zur Folge, daß der Platz fortan *religiosus* ist. Auch das Geldopfer am Lacus Curtius (Suet. Aug. 7) gilt wahrscheinlich unterirdischen Mächten (vgl. Wissowa a. O. 235). Ebenso ist

b) Liv. VIII 10, 11 zu beurteilen, wo es sich um den Ort handelt, an dem das Bild eines durch den Feldherrn geweihten Bürgers als Ersatz für den im Kampfe nicht Gefallenen verscharrt ist, um den Unterirdischen gegenüber die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen.

c) Ein Doliola genannter Ort bei der *cloaca maxima* (s. o. Bd. V S. 1283), Fest. 60, 15 Linds.: *... sacra in eodem loco doliolis reposita fuerunt. Qua de causa in eodem loco ne despuere alicui licebat*; vgl. Liv. V 40, 7. Varro a. O. V 157: *alii inesse aiunt ossa cadaverum, alii Numae Pompilii religiosa quaedam post mortem eius infossa.* Demnach sind die Doliola entweder als Grabstätte ein *locus religiosus*, oder wegen der dort vergrabenen *sacra*, über die sich nichts Bestimmtes sagen läßt (vgl. Richter Topogr. v. Rom² 89. 187). Am meisten hat die Annahme für sich, daß jene Örtlichkeit ein Mundus gewesen ist. Das Umgehen unterirdischer Mächte an jenem Platze hat auch das Verbot des *despuere* zur Folge, weil eine derartige Handlungsweise eine Beleidigung der dort hausenden Mächte dargestellt hätte.

3. Die Hauptgruppe der technischen *r. l.* nehmen die Gräber ein. Gerade für sie wurde diese Bezeichnung im Laufe der Zeit so gebräuchlich, daß die späteren Juristen unter einem *locus religiosus* schlechthin das Grab verstanden (Dig. VIII 1, 14. XI 7, 2, 1. 7, 2, 4. 7, 8, 1. 7, 36. 8, 5, 1. XXXVI 4, 15. Cod. Iust. III 44, 9. Fest. 278. 289. CIL VI 10411. 23838. VII 45. X 2015). Die Frage, wie ein Grab zu der Bezeichnung *locus religiosus* kommt, wird verschieden beantwortet. Marquardt a. O. 46 und Wissowa a. O. 478 halten unter Bezugnahme auf Gai. inst. II 1, 4 und II 4, 6 die private Dedikation für ausschlaggebend. Der Nachdruck ist aber wohl nicht so sehr hierauf, als vielmehr auf die Handlung der Bestattung an sich und das Einziehen des Toten an jener Stätte zu legen, wodurch der Ort gegenüber anderen seine Ausnahmestellung erhält. Ähnlich wie bei dem Blitzmal der Gott, so nimmt hier der Tote seine Behausung sozusagen in Besitz, die Seele bleibt in gewisser Verbindung mit dem Leibe und hält sich darum im Grabe auf, wie auch die Di manes an den Stätten, wo ihnen geopfert wird. Die *religio* des Grabes entsteht in dem Augenblicke der Bestattung des Toten. Cic. de legg. II 57: *priusquam in os iniecta gleba est, locus ille, ubi crematum est corpus, nihil habet religionis*; vgl. Dig. XI 7, 4. Über das auf Gräbern ruhende Tabu Cic. de legg. II 55. 57. 58. Dig. VIII 1, 14. Gromat. 55, 11.

Die Besitzergreifung des Platzes durch den Bestatteten, die Ansprüche der Toten' dürften die Grabstätte zu einem *locus religiosus* stempeln. Darauf deuten die Worte Fest. 366, 21 Linds.: *ad quod per religiosum est, non utique ⟨sacrum est, ut sepulcra⟩, quod ea non ⟨sacra sed religiosa sunt⟩*; ebenso Dig. XI 7, 4 *sed tunc locus fit religiosus, cum defuncti fuit; naturaliter enim videtur ad mortem pertinere locus, in quem infertur.* Vor allem aber Fest. 350, 1 Linds: *religiosum sepulcrum, ubi mortuus sepultus aut crematus sit, satis constare ait.* Daraus folgt, daß ursprünglich jedes Grab ein *locus religiosus* war. Wenn auch bei späteren Juristen davon die Rede ist, daß nicht jedes Grab als ein *locus religiosus* angesehen werden könne, sondern nur die Stätte, welcher der Eigentümer *mortuo inferendo* (Dig. I 8, 6, 4. X 3, 6. XI 7, 2, 7. 7, 34; vgl. XI 7, 9. 7, 43. 7, 44. Cod. Iust. III 44, 2) diese Sonderstellung verleiht, so stellt eben diese juristische Auffassung offenbar eine spätere Fixierung dar, die uns nicht zu hindern braucht, jeden Platz, an dem ein Toter bestattet ist, in ursprünglichem Sinne als *locus religiosus* anzusprechen. Die Worte *nostra voluntate* bei Gai. inst. II 4, 6: *religiosum* (sc. *locum*) *vero nostra voluntate facimus, mortuum inferentes in locum nostrum, simodo eius mortui funus ad nos pertineat*, durch die er die private Seite der Handlung zum Ausdruck bringen wollte, ist natürlich nur ein juristischer Einfall, um dem öffentlichen ein privates Rechtssubjekt gegenüberzustellen. Zudem beachten die Juristen nicht die *religio*, das Tabu, des Grabes, sondern den Umstand, welches Grab Rechtsschutz genießt, welches nicht. Hierbei mußten sie naturgemäß die Bedeutsamkeit des Eigentümers, seine ausdrückliche Willenserklärung in den Vordergrund rücken.

Die *religio* des Grabes besteht nur solange, als die Reste des Dahingeschiedenen sich an dem Platze befinden, und schwindet mit deren Entfernung (Dig. XI 7, 44). Sie schließt den Ort von jedem menschlichen Verkehr ab und schützt ihn durch sich selbst vor Verletzungen jeder Art (CIL X 2015). Im Laufe der Zeit gewann man die Vorstellung, daß der Selbstschutz des Toten das Grab vor Vergehungen nicht mehr genügend sichere; so wurde eine *religio inferorum* daraus (CIL VI 35876). Als auch diese nicht mehr genügte, wurde mit der zunehmenden Skrupellosigkeit der Menschen eine Fülle von Gesetzen zum Schutze der Gräber gegeben (Wissowa a. O. 478. Lübbert Comment. pontif. 54ff.). Diese Frage des Gräberrechtes hat dann die späteren Juristen vielfach beschäftigt und zu Spitzfindigkeiten und Vorstellungen über die *religio* des Grabes geführt, die von den ursprünglichen bisweilen vollständig abweichen. Nicht der ganze Platz wird fortan als *locus religiosus* betrachtet, sondern allein die Stelle, an der der Leichnam (Dig. XI 7, 2, 5) oder gar nur der Kopf verscharrt ist (Dig. XI 7, 44, bezeichnend hier der Ausdruck *videtur* für die Künsteleien der Juristen). Während früher die Bestattung des Toten das Entstehen einer *religio* an dieser Stelle ohne weiteres zur Folge hatte, macht man jetzt den Charakter der Grabstätte als *locus religiosus* von gewissen Voraussetzungen und der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig (Dig. VII 1, 17. XI 7, 3. 7, 4. XLI 2, 30. Cod. Iust. VIII 16, 3).

Es bleibt nunmehr noch eine große Gruppe von Örtlichkeiten übrig, bei denen ebenfalls das Adjektiv *religiosus* Verwendung gefunden hat, die Privateigentümer und staatlichen Kultlokalitäten. Über die privaten Kultstätten vgl. Fest. 424, 20 L.: *quod autem privati suae religionis causa .... deo dedicent, id pontifices Romanos non existimare sacrum.* Dig. I 8, 6, 3: *si quis ergo privatim sibi sacrum constituerit, sacrum non est, sed profanum.* Daraus folgt, daß sie nach dem Sakralrecht zu den *loca profana* gezählt wurden. Wissowa a. O. 477 hingegen rechnet sie zu den technischen *r. l.* und stützt sich dabei auf Cic. de har. resp. 33: *tu meam domum religiosam facere potuisti?* und

Plin. ep. ad Trai. 71: *nam si facta est, licet collapsa sit, religio eius occupavit solum.* Jedoch ist diese Folgerung wohl kaum angängig, da an der genannten Cicerostelle das Adjektiv offenbar nicht in technischem Sinne, sondern in abgeblaßter Bedeutung verwandt wird. Ähnlich verhält es sich mit der *religio* bei Plin. a. O. Denn auch bei den staatlich konsekrierten Heiligtümern ist nicht selten von einer *religio* die Rede. Sie haftet einem jeden Kultplatze an und entsteht durch die Anwesenheit des göttlichen Numens an jener Stätte, so daß mit *religio loci* nur das Umgehen einer außerhalb des Menschen an diesem Platze wirkenden Macht zum Ausdruck gebracht wird, die den Ort heilig und unverletzlich macht. Diese an dem Boden haftende *religio* ist mit der Örtlichkeit unzertrennlich verbunden und haftet auch selbst dann noch an ihm, wenn das auf ihm befindliche Heiligtum bereits zerstört ist (Plin. a. O.). Als Personifikation erscheint die *religio loci* CIL XIII 7742 ⟨*D*⟩*eae Fort*⟨*unae*⟩ *et Relig*⟨*ioni h*⟩*uiu*⟨*s loci*⟩. Sonst bei Verg. Aen. VIII 349: *iam tum religio pauidos terrebat agrestis | dira loci*; vgl. Senec. ep. ad Luc. IV 12, 3. Cic. de har. resp. 11. 12. 13. 14; de dom. 69. 106. Speziell über die *religio* der staatlich konsekrierten Kultstätten, die im Augenblicke des Dedikationsaktes erwächst, vgl. [Quint.] decl. mai. 323. Liv. I 55, 2. V 52, 2.

Dieser genannte Grundbegriff von der *religio* der Örtlichkeiten wird mit der Zeit verallgemeinert, so daß *religio* nicht mehr das dem Platze anhaftende Tabu, sondern die Heiligkeit, Unverletzlichkeit der Stätte bezw. des auf ihr befindlichen Heiligtumes bezeichnet. Dieser blassere Gebrauch des Wortes ist bei den staatlichen Kultplätzen der übliche. Vgl. für das Templum: Cic. Verr. V 186; de dom. 119. Liv. XLIV 29, 2. Curt. Ruf. X 9, 21. Vell. Pat. I 9, 4. Pomp. Mela II 41. III 46. [Quint.] decl. min. 265; decl. mai. 10, 14. Tac. ann. XV 41, 3; hist. I 40, 12. Flor. I 28, 9. Apul. de deo Socr. 15, 149. Für das Fanum: Cic. Verr. I 7. 46. 48. IV 96. 97. 103. 110; de har. resp. 29; de inv. II 1. Liv. XXXV 51, 2. XLV 4, 3. Für das Sacrarium: Cic. Verr. I 7. IV 5. 99. Für das Delubrum: Cic. de dom. 119. Liv. XXXI 30, 10. Für die Aedes: Tac. hist. I 43, 7. Plin. ad Trai. ep. 71; 49, 2.

In gleicher Weise ist das Adjektiv *religiosus* bei diesen Heiligtümern gebräuchlich; die Verwendung des Superlativs *religiosissimus* zeigt deutlich die allgemeine Bedeutung des Adjektivs im Sinne von heilig, ehrwürdig, verehrungswürdig. *Religiosus* beim Templum: Cic. Verr. I 47. IV 94. Front. strateg. III 25. Plin. ep. VIII 8, 5. Fest. p. 366, 20 L. Beim Fanum: Cic. imp. Pomp. 65; de legg. II 26. Beim Delubrum: Plin. n. h. VI 186. Gell. IV 9, 4. 7. Der Superlativ beim Templum: Cic. Verr. II 160. IV 99. V 184 186. [Quint.] decl. min. 265. CIL VIII 8457. Beim Fanum: Cic. Verr. I 11. 46. 57. IV 93. 97. 104; de imp. Pomp. 23. Beim Delubrum: Cic. Caecil. 3. Ganz allgemein *locus religiosus* in abgeblaßter Bedeutung bei Q. Cic. pet. cons. 10. Suet. Aug. 7. Senec. monit. 132 (Woelfflin).

Wie die Römer an den *dies religiosi* verderbenbringende Mächte sich wirkend dachten und demzufolge ängstlich bestimmte Handlungen mieden, so zogen sie sich auch von den *r. l.* mit frommer Scheu zurück, in dem Glauben, daß ein göttliches Numen (vorzugsweise mit der Unterwelt in Verbindung stehende Mächte) in jenen Örtlichkeiten sich aufhalte. Dies ist die älteste Vorstellung bei den *r. l.* Die Anwesenheit eines Numens an einem Platze schafft eine *religio*, ein Tabu, das für die Folgezeit auf diesem Orte ruht. Dann aber zieht die *religio* auch dort ein, wo eine Kultstätte einer Gottheit überwiesen wird und macht sie dadurch heilig, unverletzlich. Dieser Begriff des Heiligen, der sich leicht aus dem Tabu erklärt, tritt dann allmählich stärker hervor, die ursprüngliche Vorstellung verblaßt mehr und mehr, *religio* selbst nimmt die Bedeutung ‚Heiligkeit' an und kann als Oberbegriff von jeder Kultstätte oder überhaupt jeder Örtlichkeit gebraucht werden, an der eine übersinnliche Macht waltet. [Kobbert.]

Religiosi dies, in technischem Sinne (vgl. Kobbert De verborum religio atque religiosus usu apud Rom., Königsb. 1910) sind, wie dies schon der Name besagt, mit einer *religio* behaftete, d. h. tabuierte Tage (über den Begriff Tabu vgl. R. Smith Rel. d. Semiten 110ff.), die als unheimlich und unglückbringend galten, so daß der Römer an ihnen möglichst jedwede Handlungsweise mied, weil er im entgegengesetzten Falle Unglück und Unsegen zu ernten glaubte. Über den Charakter dieser Tage Gell. IV 9, 5: *religiosi enim dies dicuntur tristi omine infames impeditique, in quibus et res divinas facere et rem quampiam novam exordiri temperandum est.* Fest. 348, 24 L.: *dies religiosi autem, quibus nisi quod necesse est, nefas habetur facere.* Gell. IV 9, 10. Nigid. Fig. bei Non. 604, 1. Cic. ad Att. IX 5. Zu den *r. d.* in technischer Bedeutung gehören:

1. Tage, die in irgend einer Beziehung zu den Unterirdischen stehen. So

a) die drei Tage, *quibus mundus patet*, von Fest. 144, 14 L. näher genannt: *mundus .... ter in anno patere solet, diebus his: postridie Volkanalia* (24. August) *et ante diem* ⟨*tertium Nonas Oktobris* (5. Oktober) *et ante diem*⟩ *sextum Idus Novembris* (8. November). Ihr Wesen näher charakterisiert bei Fest. 144. 348 L. Macrob. Sat. I 16, 18.

b) Die Lemuria und Parentalia, weil nach dem Glauben der Alten an diesen die Manen auf die Erde kommen (vgl. Wissowa Rel. u. Kult. d. Röm.² 235), um die ihnen dargebrachten Gaben selbst zu holen (Ovid. fast. II 557ff.).

2. Die Tage, an die sich die Erinnerung unglücklicher Schlachten oder sonstiger unheilvoller Unternehmungen in der römischen Geschichte knüpft. So lag eine *religio* (Tabu)

a) auf dem Tage, an dem die Römer die schwere Niederlage an der Allia erlitten. Gell. IV 9, 6 (= Cic. ep. ad Att. IX 5, 2): *maiores . . . funestiorum diem esse voluerunt Alliensis pugnae, quam urbis captae, ... itaque alter religiosus etiam nunc dies ...* Liv. VI 28, 5: *diem contactum religione.* Gesteigert wurde der unheimliche Charakter des

18. Juli noch durch den Untergang der Fabier am Cremerabach Liv. VI 1, 11. Macrob. Sat. I 16, 23;

b) auf den *dies postriduani* nach Liv. VI 1, 12. Macrob. Sat. I 15, 22 (hier *atri* genannt, s. o. Bd. II S. 1922). 16, 21. Fest. 348 L. Fast. Praen. CIL I 1^2 p. 231 zum 2. und 6. Januar. Unglückliche Ereignisse zeigen also, daß ihre Daten nicht geheuer sind (Verr. Flacc. bei Gell. V 17, 1. Macrob. Sat. I 16, 22—24);

c) auf den Tagen *a. d. IV. Kal. Non. Id.* nach Gell. V 17, 3. ... *tamquam inominalem diem plerique vitant* ... Der Charakter dieser Tage als *r. d.* ist leicht erklärlich aus der Niederlage der Römer bei Cannae *ante diem quartum Nonas Sextiles*, die offenbar auf die Bezeichnung des Tages den gleichen Einfluß ausübte, wie der Unglückstag an der Allia. Gell. a. O. Macrob. Sat. I 16, 26.

3. Einzelne Tage, die aus bestimmten Gründen als tabuierte angesehen wurden:

a) Die Zeit, in der der Vestatempel offen stand, d. h. die Tage vom 7. bis 15. Juni (Philocalus zu beiden Tagen CIL I 1^2 p. 266). Über sie Fest. 296, 12 L.: ⟨*penus v*⟩*ocatur locus intimus in aede Vestae tegetibus saeptus, qui certis diebus circa Vestalia aperitur; i dies religiosi habentur.* Der Grund hierfür ist die Vorstellung von immateriellem Unsegen, die sich an den Kehricht knüpft, welcher in diesen Tagen herausgeschafft wird. Daher ist die Nefastität dieser Tage mit dem Bergen des Kehrichts zu Ende: *Q. St. D. F.* (vgl. Deubner Lustrum, Arch. f. Relw. 1913, 127ff.).

b) Die beiden Tage *post ferias Latinas.* Einziger Zeuge für diese Nachricht ist Cic. ad Quint. frat. II 4, 2: *dies erant duo, qui post Latinas habentur religiosi.* Hier reichte wohl noch das Tabu der Festzeit soweit, daß diese beiden Tage zu *religiosi* gestempelt wurden.

c) Die Festtage der Salier, *quibus ancilia moventur* (Wissowa Rel. u. Kult. der Röm.^{2} 144. Deubner Zur Entwicklungsgeschichte der altröm. Rel., Neue Jahrb. XXVII 324ff.). Liv. XXXVII 33, 6: *stativa deinde ad Hellespontum aliquamdiu habuerunt, quia dies forte, quibus ancilia moventur, religiosi ad iter inciderant; idem dies P. Scipionem propiore etiam religione, quia salius erat, diiunxerant ab exercitu.* Tac. hist. I 89. Suet. Otho 8. Die *religio* jener Tage hängt mit den rituellen Begehungen der Priesterschaft zusammen, die ursprünglich von dem ganzen Heere vorgenommen wurden, so daß es überhaupt nicht in der Lage war, an diesem Tage auszurücken. Später wurde dieses zunächst nur für militärische Maßnahmen geltende Tabu verallgemeinert (Ovid. fast. III 393ff.).

d) Der Todestag Caesars, auf Beschluß der Decurionen der Stadt Pisa *religiosus* CIL XI 1421, 25.

Das Charakteristische aller dieser in technischem Sinne *religiosi* genannten *dies* liegt mithin in dem Umstand, daß an diesen tabuierten Tagen ursprünglich so gut wie jedes Unternehmen privater und öffentlicher Natur als unheilbringend angesehen wurde. Jedoch wird die Enthaltung von jeglicher Arbeit durch kein bestimmtes Gesetz angeordnet. Der Senat erließ für solche Tage nur eine Mahnung, Warnung (Mommsen St.-R. III 1053f.), die zu befolgen bezw. außer acht zu lassen, dem Magistrat, den Priestern und Privatleuten überlassen blieb. Ganz allgemein das Verbot, irgend welche Handlungen zu unternehmen, bei Fest. 144, 27 L.: *nihil eo tempore in re publica geri voluerunt* Macrob. Sat. I 16, 21. Gell. IV 9, 5. Besonders sakrale Handlungen untersagt nach Gell. IV 9, 5: *religiosi enim dies dicuntur tristi omine infames impeditique, in quibus et res divinas facere ... temperandum est.* V 17, 2. Macrob. Sat. I 15, 22. 16, 24), profane Angelegenheiten (daß die Tage, *quibus mundus patet*, gleichzeitig *comitiales* waren, nimmt nicht weiter wunder, wenn man bedenkt, daß die auf einem Tage liegende *religio* auf den Charakter desselben, sofern die bürgerliche Nomenklatur in Frage kommt, keinen Einfluß ausübt. Über Ähnliches bei den neugriechischen Unglückstagen vgl. B. Schmidt Neugr. Volksk., Neue Jahrb. 1911, 654f.) nach Macrob. Sat. I 16, 18: *propterea non modo proelium committi, verum etiam dilectum rei militaris causa habere ac militem proficisci, navim solvere .... religiosum est*; I 16, 24. Fest. 144 L. Liv. XXXVII 33, 6. Suet. Otho 8. Tac. hist. I 89, vor allem auch das Schließen von Ehen an solchen Tagen nach Macrob. Sat. I 16, 18: ... *uxorem liberum quaerendorum causa ducere religiosum est*; I 15, 22. Ovid. fast. II 557. III 393. VI 219.

Allmählich wird diese rigorose Auffassung, an einem *r. d.* jede Tat zu meiden, gemildert, so daß es fortan erlaubt war, durchaus Unerläßliches selbst in dieser bedenklichen Zeit zu tun. Fest. 146, 1 L. (vgl. auch 278): ⟨*non*⟩ *aliud quicquam in re publica, nisi quod ultima necessitas admonebat, administrabatur.*

4. sind bestimmte Zeiten als bedeutsam anzusprechen, wenngleich ihnen nicht direkt die Bezeichnung *r. d.* in technischem Sinne gegeben wird.

a) Die Feiertage, deren Ursprung im technischen *r. d.*, dem tabuierten Tage, zu suchen ist, so daß ihnen dessen Eigentümlichkeit verblieb (Kobbert a. O. 30f.). Ein gutes Beispiel sind die Tage, an denen der Vestatempel offenstand, im Kalender mit *N* bezeichnet. Die *feriae* als *religiosae* bezeichnet bei Plin. n. h. XVIII 8: *is et Fornacalia instituit farris torrendi ferias et aeque religiosas Terminis agrorum* (Censor. de die nat. 20, 9). Über das gänzliche oder eingeschränkte Arbeitsverbot (Wissowa a. O. 441) an den *feriae* vgl. Fest. 292, 5. 256, 22 L. Macrob. Sat. I 16, 19. Verg. Georg. I 268ff. Gell. II 28, 2.

b) Die Zeit des Jahreswechsels. Lucil. 745 (Marx): *anno vertenti dies | tetri, miseri ac religiosi.* Daß man diese Zeit als unheimlich, verderbenbringend empfand, erhellt aus Ovid. fast. II 557ff. Col. de re rust. XI 2, 95. 98; de arb. 10, 2. Das Tabu des alten Jahresanfanges ist daraus leicht erklärlich, daß dieser mit den Parentalia zusammenfiel, zu welcher Zeit die Seelen umgingen. Diese Vorstellung vom Jahreswechsel (vgl. Usener Dreiheit, Rhein. Mus. LVIII 336) wurde wahrscheinlich auf die neue Jahreswende übertragen. Fest. 410, 24 L. spricht

von *strena*, die man *die religioso ominis boni gratia* gegeben habe. Wegen der Erwähnung der *strena* kann aber nur der 1. Januar in Frage kommen (Marquardt Privatleb. d. Röm. I² 251). Sonst ist von dem 1. Januar als einem *r. d.* nirgends die Rede. Somit ist an der genannten Festusstelle *religiosus* nicht mehr in technischem Sinne zu fassen; der Begriff ist verblaßt, *religiosus* ungefähr gleichbedeutend mit *gravis, sanctus, reverendus*. Ähnlich *religio* in der Bedeutung ‚Heiligkeit' bei Tac. ann. XIII 10, 3 in bezug auf diese Zeit ... *veterem religionem kalendarum Ianuariarum inchoando anno retinuit*.

c) Zwei nicht näher bezeichnete *r. d.* bei Front. strateg. II 1, 16: *C. Caesar in Gallia, quia compererat ..... quasi legem esse militibus non pugnandi decrescente luna* (s. o. Bd. I S. 39ff.), *tum potissimum acie commissa impeditos religione hostes vicit* und Iust. epit. hist. Phil. II 9, 8: *quos ubi viderunt quadridui teneri religione non exspectato ... in campis Marathoniis in proelium egrediuntur*. Beide Beispiele sind unrömisch, so daß *religiosus* demnach nur ein adäquates Übersetzungswort wäre.

[Kobbert.]

Religiosum heißt alles, was mit *religio* zusammenhängt, s. Religio, oder irgendwie geheiligt ist, vgl. Cod. V 16, 24 pr.; *legum statu religiosum* XLVII 9, 10; *praesidis provinciae religiosa constantia* u. a. In der Rechtssprache sind *res religiosae* im technischen Sinne solche Grundstücke, welche durch eine rechtmäßige Beerdigung eine rechtliche Sonderstellung erhalten haben. Sie waren nach Gai. IV 4 *diis Manibus relictae*; in der christlichen Kaiserzeit ist zwar diese Begriffsbestimmung verschwunden, aber die eigenartige Rechtslage solcher zu den *res divini iuris* gezählten Sachen unverändert geblieben, Inst. II 1, 7. 9. Dig. I 8, 1 pr. 6, 2 u. 4. Man trug dem Bestreben, Grabschändungen abzuwehren, in so drastischer Weise Rechnung, daß man derartige Sachen ein für allemal dem Privateigentum (*patrimonium*) und damit dem Rechtsgeschäftsverkehre entzog, s. Commercium, Inst. II 1, 7. Dig. II 8, 1 pr. Dem Schutze des redlichen Käufers, der einen *locus religiosus* als *purus* (d. h. *non religiosus*) gekauft hatte, diente eine besondere *actio in factum*, Dig. XI 7, 8.

Die erwähnte Heraushebung der Grabstätten aus dem Gebiete des Privatrechts hing wohl auch damit zusammen, daß die gewöhnlichen Prozeßformen des Privatrechts mit *manum conserere* und vorläufiger Besitzregelung (s. Rei vindicatio) hier wenig paßten, auch dem Leichnam dadurch volle Ruhe gewährt wurde, daß sein Beerdigungsplatz nicht in die Hände von Rechtsnachfolgern kommen konnte, die dem Verstorbenen ganz fremd waren, Gesichtspunkten, denen heutzutage die Einrichtung öffentlicher gemeinsamer Begräbnisstätten entgegenkommt. Der Ausgangspunkt dieses Sonderrechts war jedoch der Gedanke der Zugehörigkeit der Ruhestätte zu den Geistern der Verstorbenen, die zuweilen geradezu als Eigentümer bezeichnet wurden, vgl. CIL V 2915 (Dessau 8004): *Hunc locum monimentum diis Manibus do lego*. Th. Mommsen Ges. Schriften III 198 (Ztschr. d. Sav.-Stift. XVI 203). Derartige Ausdrücke der Rechtssprache im Munde von Privatpersonen darf man jedoch nicht auf die Goldwage legen. Man wird daher eine juristische Persönlichkeit den Geistern ebensowenig zusprechen können, wie den Göttern, zumal sich der Begriff dieser Persönlichkeit erst später entwickelt hat, Sohm Inst.[14] 222. Eher mag man sie sich als wahre menschliche Personen vorgestellt haben. Jedenfalls brachte man den Gräberschutz mit dem Leichnam in engen Zusammenhang; denn die Religiosität des Beerdigungsplatzes reichte nur, *quatenus corpus humatum erat*, Dig. XI 7, 5. Mommsen Ges. Schriften III 199 betont, daß dieser Satz unmöglich mit mathematischer Genauigkeit durchgeführt worden sein kann. Die Beziehungen der Überlebenden zu der Grabstätte wurden dabei nicht gänzlich übersehen, Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 242, 3. 4. Dig. XLVII 12, 3, 9.

Dieser Schutz der Grabesruhe durch die Religiosität der Beerdigungsstätte fand eine Ergänzung in obrigkeitlichem Einschreiten, Dig. XLIII 17 *ne quid in loco sacro religioso sancto fiat*. Lenel Edictum perpetuum[2] 440. Sohm Institutionen[14] 353, ebenso auch in der *actio sepulchri violati* (*in aequum et bonum concepta*), Dig. XLVII 12, 3, sowie in dem Recht, durch Privatbestimmung Strafen für Grabverletzungen festzusetzen (*multae funerariae*, J. Merkel Göttinger Festgabe für Jhering 1892, 79ff.).

Gegen unerlaubte Beerdigungen schützte ein Edikt, Dig. XI 7, 22 (vgl. über vermutliche Interpolationen Lenel Edictum perpetuum[2] 220), vor allem aber der Grundsatz, daß die Religiosität der Grabstätte von der Zustimmung des Eigentümers zur Beerdigung abhing, Gai. IV 6. Inst. II 1, 9. Dig. I 8, 6, 4. Ein Verstorbener konnte freilich auch ohne Zustimmung des Erben in seinem Grundstücke beerdigt werden, Dig. XI 7, 4. Der Nießbraucher mußte in der Regel der Beerdigung zustimmen, Dig. XI 7, 2, 7. Eine Verpfändung raubte das Beerdigungsrecht nicht, Dig. XI 7, 2, 9. Bei gemeinsamen Beerdigungsplätzen konnte der Widerspruch des einzelnen den Eintritt der Religiosität nicht hindern, Dig. I 8, 6, 4. Über *familiaria* und *hereditaria sepulchra* vgl. Dig. XI 7, 5 und die von Girard Manuel élémentaire[5] 242, 3 Genannten, auch über das Grabrecht der *collegia* Mommsen Ges. Schriften III 201ff. Auch gegen rechtswidrige Beeinträchtigung von Beerdigungen schützte ein Edikt, Dig. XI 8, 2, 2. Lenel Edictum perpetuum[2] 441.

Daß die Verwendung eines Platzes zur Grabstätte und mit ihr seine Religiosität in Vergessenheit geraten konnte, liegt auf der Hand. Vorher konnte er aber nicht ersessen werden, Gai. II 48.

Die Menschenwürde der Sklaven fand dadurch Anerkennung, daß man auch ihre Grabstätten als *res religiosae* ansah, Dig. XI 7, 2. Girard Manuel élémentaire[5] 94, 2 und die dort Genannten.

Wenn in der *res religiosa* ein Schatz gefunden wurde, so kam die dem Eigentümer zustehende Hälfte in Ermangelung eines solchen nach Hadrians Bestimmung an den Finder, Inst. II 1. 39.

Allerdings sprechen die *divi fratres* in einem scheinbar gleichen Fall diese Hälfte dem Fiskus zu, Dig. XLIX 14, 3, 10. Doch bezeichnet hier vielleicht *religiosus* ein solches öffentliches Grundstück, das zwar religiösen Zwecken geweiht, aber nicht durch *consecratio* oder Beerdigung zu einer *res divini juris* geworden war. Für diese Möglichkeit spricht Cod. I 2, 23, 3.

Am Provinzialboden gab es vor Iustinian kein Privateigentum, daher hier auch keine *loci religiosi*, sondern nur *loci pro religiosis* vorkommen, Gai. II 7. Der Titel *de religiosis* fehlte demgemäß im Provinzialedikt Lenel Ed. perpetuum[2] 9.

Literatur. Lenel Edictum perpetuum[2] 9. 220. 440. Puchta-Krüger Institutionen[10] 132 (§ 223). 203 (§ 239 Anm. e). Sohm Institutionen[14] 222. 353. 370. P. F. Girard Manuel élémentaire[5] 241 und die dort Genannten.

[R. Leonhard.]

Rema gehörte zu den Illustres, die den Magister militum begleiteten, der im J. 538 zum Entsatz des von Witigis seit 537 belagerten Roms heranrückte (auct. Marcellini in Chron. min. ed. Mommsen II 105, 538, 1 zum J. 538).

[Stech.]

Remancipatio bedeutet den in der Form der *mancipatio* (s. d.) sich abspielenden Vorgang, durch welchen eine Sache oder Person an den *mancipio dans* zurückveräußert oder an einen Dritten weiterveräußert wird. Die R. wird in der vorklassischen und klassischen Periode des römischen Rechts dazu gebraucht, um bestimmte sachenrechtliche und familienrechtliche Wirkungen hervorzubringen.

I. Auf dem Gebiete des Sachenrechts dient die R. dazu, um die gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung des Erwerbers einer Sache zu deren Rückerstattung zu erfüllen. So die Verpflichtung des *mancipio accipiens*, wenn ihm durch *pactum fiduciae* die R. der Sache an den Veräußerer auferlegt war, Boeth. in Cic. Top. 10; ferner die durch das prätorische Edikt statuierte Verpflichtung des Erpressers, die Sache, welche er durch Zwang erlangt hatte, wieder zurückzugeben, Dig. IV 2, 9, 7; schließlich sonstige rechtsgeschäftlich festgesetzte Verpflichtungen wegen Rückgabe der manzipierten Sache, Dig. XL 4, 40, 1. XL 5, 47, 3. XIX 1, 6, 2. XXIV 3, 58. In diesen Stellen ist *retradere* oder *tradere* interpoliert für *remancipare*.

Weiter findet die R. Verwendung bei der Servitutenbestellung. Die Sache, welche mit einer Servitut belastet werden sollte, wurde manzipiert und darauf an den ersten *mancipio dans* zurückmanzipiert *deducta servitute* zugunsten des ersten *mancipio accipiens*, der auf diese Weise Servitutberechtigter wurde. Daß der Erwerb der Servituten mit Hilfe dieser R. auch durch Vermittlung gewaltunterworfener Personen möglich war, ergibt sich aus Paul. Vat. frg. 51.

II. Im Familienrecht hat die R. besondere Aufgaben zu erfüllen, und zwar sowohl bei der Begründung wie bei der Aufhebung der Gewaltverhältnisse.

So erscheint sie in dem Tatbestande der *coemptio fiduciae causa*, welche von seiten der Frau mit einem Extraneus oder auch mit dem Ehemann abgeschlossen wird unter der ausdrücklichen Festsetzung der R. an einen Dritten behufs Manumission. Der Zweck dieser Manipulation ergibt sich einmal aus der *coemptio tutelae evitandae causa*, welche die Frauen von der lästigen Fessel der Tutel befreien sollte; hierbei wird die *coemptio* unter der Autorität des bisherigen Tutors an einen beliebigen *coemptionator* vorgenommen, welcher die Frau an den von ihr Gewünschten remanzipiert, dieser manumittiert die Frau und wird ihr *tutor fiduciarius*. Ferner ist der Zweck dieser fiduziarischen Coemption ersichtlich aus der *coemptio testamenti faciendi causa*, welche der Frau unter Zerstörung der bisherigen agnatischen Verbindung die Testierfähigkeit geben sollte, Gai. Inst. I 114. 115. 137. 172. 195. Salkowski Inst. 161. Karlowa R. Rechtsgesch. II 299. Bei der Entlassung aus der väterlichen Gewalt (*emancipatio*, s. d.) war die Verabredung üblich, daß der Vertrauensmann, der nach der letzten Manzipation das Kind *in mancipio* hatte, dieses an den Vater remanzipierte, damit dieser selbst die letzte *manumissio* vornehmen und sich so die *iura patronatus* über das Kind sichern könne. Gai. epit. I 6, 3. Dig. XXXVII 15, 10. Ebenso konnte bei der Adoption eines Kindes R. an den Vater erfolgen, der dann das Kind nicht mehr *in patria potestate*, sondern *in mancipio* hatte, und von welchem nunmehr der *adoptans* das Kind vindizieren konnte, Gai. Inst. I 134. 140. Girard-Mayr 192; abweichend Karlowa R. Rechtsgesch. II 244, der meint, es sei zweckmäßiger gewesen, daß der leibliche Vater dem *adoptans* als scheinbarer Gegner gegenüberstand, damit er nicht noch späterhin einen Prozeß wegen seiner väterlichen Gewalt mit dem *adoptans* beginnen konnte. — In ähnlicher Weise wie die Aufhebung der väterlichen Gewalt konnte diejenige der ehemännlichen Gewalt (*manus*) erfolgen, wenn die Ehegatten in einer Coemptions- oder Ususehe lebten. Die Frau wurde an einen Vertrauensmann manzipiert, der sie alsbald aus dem Manzipiumverhältnis entließ oder sie auf Verlangen an einen Dritten, besonders an ihren Vater remanzipierte, Gai. Inst. I 115. 118. 137. Fest. s. *remancipatam*. Wenn in den zitierten Stellen nur von der Coemptionsehe gesprochen wird, so ist eine Übertragung auf den Fall der Ususehe gewiß angebracht; Girard ist eventuell geneigt, die Aufhebung der ehemännlichen Gewalt logischerweise auch bezüglich der *farreo* verehlichten Frau anzunehmen, Girard-Mayr 178. Es ist daher nicht richtig, diese R. allgemein als eine Ehescheidungsform anzusehen, wie dies Sohm Inst. 607 und Leonhard Inst. 206 tun; sondern es handelt sich grundsätzlich nur um die Aufhebung der ehemännlichen Gewalt unter möglichem Fortbestande des ehelichen Bandes. Auch Gaius spricht I 137 i. f. nur davon, daß die Frau *repudio misso* — also erst nach Aufkündigung der Ehe seitens des Mannes — diesen zu der von ihr gewünschten R. zwingen kann.

[Klingmüller.]

Remens, Örtlichkeit im Gebiet von Veii, von Liv. XLII 2 (Prodigium) genannt. [Weiss.]

Remetodia (Tab. Peut. *Ratiaris XII Remetodia*, Geogr. Rav. IV 7 p. 190 *Ciambron, Cumodina, Remetodion, Ratiaris*), Ort in Moesia inferior am rechten Donauufer, 12 römische Meilen östlich von Ratiaria. Kiepert FOA XVII. [Vulić.]

Remi, eine belgische Völkerschaft in Gallien, von welcher der Name der Stadt Reims sich herleitet, bei griechischen Schriftstellern *Ῥῆμοι* oder *Ῥημοί*, in wenigen Schriftstellen (ASS) *Rhemi*; spätlateinisch ist auch das davon abgeleitete Adjektiv *Remensis* (*Rhemensis*). Die R. werden von Caesar bell. Gall. nebst der Fortsetzung des Hirtius (bell. Gall. VIII) häufig genannt. Auch Dio XXXIX 1, 1—3 und XL 11, 2 nennt sie in der Schilderung der Ereignisse der J. 57 und 53 v. Chr. Caesar bell. Gall. II 3, 1—4 und III 11, 2 rechnet die R. ausdrücklich zu den *Belgae* (s. o. Bd. III S. 205), und zwar bezeichnet er sie (II 3, 1—2) hinsichtlich der geographischen Lage ihres Gebietes als *proximi Galliae ex Belgis*. Ihr ausgedehnter Gau reichte im Norden bis an den Ardenner Wald (Caes. bell. Gall. V 3, 4: *silvam Arduennam, quae ingenti magnitudine per medios fines Treverorum a flumine Rheno ad initium Remorum pertinet*), östlich stieß er an die Gaue der Treverer, Mediomatriker und Leuker; im Süden an die Gebiete der Lingones, der Tricassi (um Troyes) und Senones (Sens), der Meldi (um Meaux) und Parisii; im Westen an die der Silvanectes (um Senlis), Suessiones (le Soissonnais), Viromandui (le Vermandois, St. Quentin). Ihr Gebiet umfaßte also ungefähr die heutigen Departements der Marne und der Ardennen nebst einem Teil der Departements der Aisne und der Maas (CIL XIII p. 522).

Als selbständiger gallischer Stamm haben die R. auch Geld geschlagen. Doch ist die Zuteilung der älteren Münzen, weil auf diesen Beischriften noch fehlen, unbestimmt, Ch. Robert Monnaies gauloises 1880, 75. Muret-Chabouillet Catalogue des monnaies gauloises de la Bibliothèque nationale, Paris 1889, nr. 8015ff. Forrer Lothr. Jahrb. XVII (1905) 1, 278f. Geldstücke aus der Zeit des Caesar, welche teilweise als Nachbildungen der Denare des C. Coelius Caldus aus der Zeit um 94 v. Chr. (Babelon I 369) bezeichnet werden, zeigen in lateinischen Buchstaben auf beiden Seiten die Beischrift *Remo* (wohl Genitiv = *Remon* = *Remorum*), andere auf der einen Seite den Namen eines Häuptlings der R., *Atisios*, und auf der Kehrseite dessen Stammesbezeichnung *Remos*, Muret-Chabouillet a. a. O. nr. 8038—8080. 8082—8083 mit dem zugehörigen Atlas de monnaies gauloises von De la Tour, Paris 1892, pl. XXXII. Forrer a. a. O. 277f. Solche Münzen sind insbesondere im Lande der R. und in dessen Umgebung gefunden: Revue numismatique, 3e série, IV 1886 p. 198, 43 und XI 1893 p. 311, 60—46 (Dép. de l'Aisne), sowie XII 1894 p. 33—34 (Wald von Compiègne), aber auch in fernen Gegenden, so unter den Geldspenden in den Resten des Tempels des Alpen- und Wettergottes Iuppiter Poeninus nahe der Paßhöhe des Großen St. Bernhard (v. Duhn und Ferrero Le monete Galliche del medagliere dell' ospizio del Gran San Bernardo, Torino 1891 p. 28 nr. 59—61). Andere Münzen nennen den Namen *AΘIIDIAC* (*Aθediacos*) zusammen mit *A. Hir. (tius) imp(erator)*, Muret-Chabouillet 8086—8091; daß mit dem ersten Namen aber derselbe Häuptling gemeint ist, der sonst *Atisios* (auf einem zu Reims gefundenen Geldstück, Muret-Chabouillet 8084 *Atesos*) heißt, ist möglich.

Caesar bell. Gall. rühmt die treue Anhänglichkeit der R. an die Römer. Gleich bei Beginn des Krieges gegen die Belgen versicherten sie (bell. Gall. II 3), daß sie sich und alle ihre Habe dem Schutz und der Gewalt des römischen Volkes unterstellten und daß sie nicht einer Meinung seien mit den übrigen Belgen und sich nicht gegen das römische Volk verschworen hätten, daß sie auch bereit seien, Geiseln zu stellen und die Anordnungen der Römer auszuführen, diese in ihre Städte aufzunehmen (*oppidis recipere*) und sie mit Getreide und sonstigen Bedürfnissen zu unterstützen. Diese Treue bewahrten die R. den Römern im ganzen Verlauf des Krieges. Daher hielt sie Caesar immer in hohen Ehren (bell. Gall. V 54, 4: *Remos, quos praecipuo semper honore Caesar habuit pro recentibus Gallici belli officiis*), und sie standen bei diesem in gleicher Gunst wie die Äduer (bell. Gall. VI 12, 7), so daß Völkerschaften, welche früher in einem Hörigkeitsverhältnis zu den Sequanern gestanden hatten und mit den Äduern nicht verbunden werden konnten, sich an die R. anschlossen (a. a. O.: *ii qui propter veteres inimicitias nullo modo cum Aeduis coniungi poterant, se Remis in clientelam dicabant*). Zu den an sie angeschlossenen Stämmen gehörten die Carnutes (um Orléans), welche auf Fürsprache der R. (*usi deprecatoribus Remis, quorum erant in clientela*) von Caesar Verzeihung erlangten (bell. Gall. VI 4, 5), ferner die Suessiones (um Soissons), *qui proximi Remis erant* (bell. Gall. II 12, 1), von denen es bei Hirtius (bell. Gall. VIII 6, 2) heißt: *Suessionum, qui Remis erant attributi*, und welche von den zu Caesar abgeordneten Gesandten der R. als ihre, durch gemeinsames Recht, Gesetze und Behörden eng verbundenen Blutsbrüder bezeichnet wurden (bell. Gall. II 3, 5: *Suessiones, fratres consanguineosque suos, qui eodem iure et isdem legibus utantur, unum imperium unumque magistratum cum ipsis habeant*). So nahmen denn nächst den an erster Stelle stehenden Äduern die R. den zweiten Rang unter den gallischen Stämmen ein (bell. Gall. VI 12, 9: *eo tum statu res erat, ut longe principes haberentur Aedui, secundum locum dignitatis Remi obtinerent*). Vgl. auch Strab. IV 3, 5 p. 194: *ἀξιολογώτατον δ' ἐστὶν ἔθνος τῶν ταύτῃ Ῥῆμοι.*

Die von Caesar gerühmte Treue haben die R. ihm und dem römischen Volk auch bewahrt in dem gefährlichen, entscheidenden J. 52 v. Chr. (702 d. St.), wo sie der gallischen Tagung in Bibracte fernblieben, weil sie sich von der Freundschaft mit den Römern leiten ließen (bell. Gall. VII 63, 7: *ab hoc concilio Remi, Lingones, Treveri afuerunt, illi, quod amicitiam Romanorum sequebantur*). Daher wurde den R. auch, wohl schon durch Caesar, spätestens aber unter Augustus die Ehrenbezeichnung *foederati* zuteil,

welche sie in der auf die Reichsteilung des Agrippa unter Augustus zurückgehenden Aufzählung der gallischen Volksgemeinden (*populi*) bei Plinius n. h. IV 106 sowie auf Inschriften (CIL X 1705. XII 1855) führen.

Infolge der Eroberung Galliens war das Gebiet der R., gleich den Gebieten der anderen gallischen Stämme, in eine Gau- oder Volksgemeinde, *civitas*, verwandelt, welche spätestens seit 12 v. Chr. bestand. Die römische Volksgemeinde der R. zählte zur Provincia Belgica der Tres Galliae und stieß im Süden an die Provinz von Lyon (Lugudunensis). Diese *civitas Remor(um) foeder(ata)* ist auf dem vom Conventus Asturum zwischen 103/104 n. Chr. zu Vienna in der Narbonensis gesetzten Ehrendenkmal, CIL XII 1855, genannt; vgl. die verstümmelte, denselben Mann zu Vienna ehrende Inschrift aus der Zeit kurz vor 114/115, CIL XII 1869, welche die *Remi public(e)* veranlaßt haben, auch 1870. Ferner enthält die Meilensäule von der römischen Straße Reims–Bavai–Boulogne-sur-Mer, CIL XIII 9040, gefunden bei Brimont, eine Ehrung der *c(ivitas) Rem(orum)* und zwar für den gallischen Sonderkaiser Piavonius Victorinus um 260 n. Chr. (der andere von Holder II 1125 angezogene Meilenzeiger ist falsch gedeutet und gehört nicht hierher, CIL XIII 8974). Wer dieser Gaugemeinde entstammt, heißt daher *civis* (vulgär *cives*) *Remus*, so CIL XIII 1055. 1796. 1844. 8309. 8701 (sehr unwahrscheinlich 3447: *c. R.*), anderswo bloß *Remus*, wie CIL VI 46. XIII 628. 1091. 2008. 2615. 8104.

Von Ortschaften des Gebietes der R. wird das von Caesar (bell. Gall. II 6, 1) genannte *Bibrax* später nicht mehr erwähnt. Die *Durocatelauni*, nachher *Catalauni* (um Châlons-sur-Marne) bildeten in der Spätzeit eine eigene Gemeinde; vgl. CIL XIII 1 p. 542.

Außer diesen nachher, spätestens zur Zeit des Ammianus eine eigene Gemeinde bildenden Durocatelauni oder Catalauni (s. o. Bd. III S. 1783) gehörten zum Gebiet der R. Lugdunum Clavatum (jetzt Laon), welches gegen 500 n. Chr. zum Bischofssitz und zur Stadt erhoben wurde (Longnon Géographie de la Gaule au VIe siècle 421f.), ferner ein mit vielen anderen Orten gleichnamiger Rastort Noviomagus an der römischen Straße Reims–Köln und an der römischen Straße Reims–Bavai der Rastort Ninitiacum oder Ninatiacum (so ist die verderbte Überlieferung zu verbessern; jetzt Nizy-le-Comte), in dessen Nähe der Pagus Vennectis (CIL XIII 3450) lag; s. CIL XIII 1, 2 p. 523 col. I. (Über die von Reims ausstrahlenden römischen Straßen vgl. CIL XIII 1, 2 p. 586 und 2, 2 p. 681. 684. 688. 691. 692. 711, nr. 9158). In nachrömischen Quellen wird u. a. *Germiniacus in pago Remensi* (Germigny) bezeugt; vgl. Holder I 2012 und II 1123.

Der Hauptort der Civitas Remorum war aber der schon von Caesar genannte Vorort des gallischen Stammes *Durocortorum* (s. d.) oder *Durocorterum*, dessen vollständige römische Bezeichnung daher *Durocortorum Remorum* war, wie bereits Caesar (bell. Gall. VI 44, 1 zum J. 53 v. Chr.) ihn genannt hatte, und wie der Ort auch in der Heimatangabe eines Soldaten CIL III 4466, *dom(o) Durocor(toro) Rem(orum)* und an einer Stelle des Itin. Ant. Aug. 380, 7 heißt, während sonst in diesem Kursbuch wie in der Kurskarte (Tab. Peut.) der Name der Völkerschaft R. nicht zugefügt ist. Vgl. Divodurum Mediomatricorum, Lutecia Parisiorum, Agedincum Senonum usw.

Da aber in der Spätzeit, seit Ende des 3. Jhdts., die Ortschaft oder Stadt als *civitas Remorum* oder bloß mit dem Namen des Volksstammes *Remi* bezeichnet wurde, so ist ihr gallischer Eigenname *Durocortorum* verloren gegangen, und aus dem erstarrten Ortskasus *Remis* (vgl. Gloss. cod. Bruxell.) hat sich der heutige Name der Stadt *Reims* entwickelt, wie *Amiens* aus *Ambianis*, *Sens* aus *Senonis*, *Metz* aus *Mettis*, *Mediomatricis*. Vgl. Not. Gall. 6, 1 *Metropolis civitas Remorum*, so auch in späteren, von Holder II 1120—1124 aufgeführten Schriftstellen *civitas* (neben *urbs*) *Remorum* (auch *Remensis*, *Remensium*), z. B. Concil. Arelat. a. 314; ebenso CIL XIII 3255 (von Kaiser Constantinus I. J. 337 n. Chr.: *civitati suae Remorum largitus est*). Vgl. ferner Ammian. XV 11, 10 (J. 355) in einem geographischen Überblick *Remi*, d. h. Reims. XVI 2, 8 (J. 356) *civitatem Remos petit*. XVI 11, 1 (J. 357) *Remos properavit*. XVII 2, 1 (J. 357) *Remos petens*. XXV 10, 6 (J. 363) *petierat Remos*. XXVI 5, 14 (J. 365) *adusque Remos progressus*. So sind auch die kaiserlichen Erlasse der J. 366 und 367, welche im Cod. Iust., vollständiger im Cod. Theod. aufgenommen sind, datiert *Remis*. Von den anderen, späteren Schriftstellen sei außer Sidon. Apoll. epist. IX 7, 1 (*postquam Remos advenerat*) nur nach Holder I 1385 und II 1122 hervorgehoben Gloss. cod. Bruxell. 10859 f. 19r: *Durocorterum civitas est quae nune Remis dicitur, sicut Lucetia quae Parisuus* (verb. *Parisiis* oder *Parisius*) *vocatur*, weil hier der erstarrte Lokativ nachweisbar ist. Neben diesem findet sich häufiger der romanische Normalkasus, der Akkusativ *Remos*, meist in vulgärer Schreibung *Remus*, Holder II 1121—1122 und so auch auf den merowingischen Münzen (M. Prou Les monnaies mérovingiennes, Paris 1892, und daher Holder II 1126) *Remus* oder *Remos fit* oder *fitur* u. a. (Belfort III 115ff.)

In dem angeführten Glossar tritt in später Zeit nochmals der alte, damals nicht mehr bräuchliche Sondername der Stadt Reims *Durocortorum* (*Durocorterum*) auf, ebenso in anderen späten Schriftwerken (Steph. Byz. u. a.), doch stammt er hier offenbar aus älteren Quellen. Die späteste Stelle, welche den noch lebendigen Sondernamen gebraucht, scheint ein Brief des Diocletianus und Maximianus vom J. 291 (Frg. Vat. 315) zu sein, *data Dorocortoro*.

Nach der Eroberung Galliens durch Caesar und in den drei ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung werden die R. und ihre Stadt selten, meist in geographischen oder verwandten Schriftstellen genannt, so von Strabon IV 3, 5 p. 194 (J. 18 n. Chr.), von Plinius a. a. O. (IV 106), von Ptolemaios II 9, 6, ferner in den Notae Tironianae (ed. Schmitz; vgl. Zangemeister Neue Heidelberger Jahrbücher II 1892, 7, 13—14) und in den Kursbüchern. Plinius n. h. rühmt

an anderen Stellen die Fruchtbarkeit des Landes der R., der heutigen Champagne (welcher Name bereits in fränkischer Zeit bei Gregor. Turon. nachweisbar ist, s. Campania), denn er hebt hervor, daß hier *siligo*, d. h. Winterweizen, und *bulbi*, d. h. eßbare Zwiebelgewächse gedeihen, n. h. XVIII 85 und XIX 97. Auch im 4. Jhdt. n. Chr. lobt der Panegyriker VIII 6 vor Kaiser Constantinus I. die Ergiebigkeit des Landes der R.

In Schilderungen geschichtlicher Ereignisse sind in den ersten vier Jahrhunderten römischer Herrschaft die R. nur genannt im J. 70 n. Chr. von Tac. hist. IV 68. 69. Damals, während des ‚batavischen' Aufstandes des Claudius Civilis, als starke römische Heeresteile von verschiedenen Seiten nach Gallien anrückten, neigten die gallischen Volksgemeinden überwiegend zum Frieden, und diesen befürwortete auf einer Versammlung im Gebiet der R. (*Galliarum civitates in Remos convenere*) Iulius Auspex *e primoribus Remorum*. Seinem Rat folgten die Gallier mit Ausschluß der Treveri und Lingones.

Daß die volkreiche Stadt der R., Durocortorum, Hauptstadt der Provincia Belgica, also Sitz des Statthalters (*legatus*) der Provinz gewesen, sagt Strabon (a. a. O., J. 18 n. Chr.): *Ἡ μητρόπολις αὐτῶν (Ῥήμων) Δουροκορτόρα μάλιστα συνοικεῖται καὶ δέχεται τοὺς τῶν Ῥωμαίων ἡγεμόνας*. Doch hatte der kaiserliche oberste Finanzbeamte (*procurator*) der Provinz, dem auch die beiden Germanien unterstellt waren, seinen Sitz in Trier, Hettner Röm. Steindenkmäler des Provinzialmuseums zu Trier, Trier 1893, zu nr. 80 = CIL XIII 3636.

Auch sonst wird unsere Kenntnis der Verhältnisse der R. gefördert durch inschriftliche Zeugnisse. Insbesondere begegnen wir dem Namen der R. außerhalb ihres Stammesgebietes als Heimatangabe. Mehrere R. sind als Soldaten bezeugt. Nach einer bereits angeführten Inschrift (CIL III 4466) ist zu Carnuntum ein aus Reims selbst stammender Reitersoldat der *ala (I Pannoniorum) Tampiana* verstorben, die in Britannien in Garnison lag und mit einer Abteilung wohl unter Domitian an die Donau herangezogen war (s. o. Bd. I S. 1254). Zu Cavillonnum (Chalon-sur-Saône) ist der Reitersoldat *Samorix Liamari f(ilius) Remus* von der *ala Longiniana* (o. Bd. I S. 1250) gestorben, CIL XIII 2615. Ein *cives Remus* war Reitersoldat in der *ala Noricorum* (o. Bd. I S. 1252) und ist im Lager bei der Colonia Agrippinensium (Köln) gestorben, CIL XIII 8309. Ein ehemaliger Soldat, Veteran der *leg(io) I M(inervia)*, der sich als *civis Rem(us)* bezeichnet, hat bei Lebzeiten sich und seinem aus Köln stammenden Kameraden von derselben Legion zu Lugudunum (Lyon) ein Grabdenkmal errichtet, CIL XIII 1844. Während dieser ein Legionssoldat war, haben die drei anderen R. in *alae*, also in Hilfstruppen gedient. Daher ist anzunehmen, daß, da die R. das römische Bürgerrecht nicht hatten, jenem für seine Person das Bürgerrecht verliehen war, ebenso wie dem Soldat einer *cohors praetoria* CIL VI 46 (Zeit des Caracalla) *M. Quartinius M. f. cives Sabinus Remus*, wo das eigentlich zu *Remus* gehörige *cives* vor den Beinamen gesetzt ist als Ersatz der Tribusbezeichnung; vgl. CIL XIII p. 521 col. II.

Außerdem findet sich die Heimatbezeichnung (*civis*) *Remus* in Grabschriften von Burdigala (Bordeaux), CIL XIII 628; Mediolanum Santonum (Saintes), CIL XIII 1055: *D(is) M(anibus), memoriae Dicerati civis Remi* und 1091: *D. M. et memor(iae) Gnei Pompei Remi*; Lugudunum (Lyon), CIL XIII 2008: *D. M. C. Latini Regini Remi sagar(i) Lugud(unensis)* also eines Schneiders gallischer Röcke, und 1796, christl.: *Hic iacet Aelianus filius Pauli viri praesidialis ... cives Remus*; Bonna (Bonn), CIL XIII 8104: *Sullae Senni f. Remo argentario* also Grabschrift eines Silberschmiedes.

Dafür aber, daß die R., gleich den Treverern und Mediomatrikern, der Handel vielfach in die Ferne führte, ist ein besonders beredter Beleg die Inschrift von Rindern bei Cleve (jetzt zu Cleve auf dem Schloß), welche besagt, daß hier Leute aus der Volksgemeinde der R. zur Zeit Neros dem Mars Camulus einen Tempel errichtet haben, CIL XIII 8701 (*Marti Camulo sacrum, ... cives Remi qui templum constituerunt*). Da auch der genannte Praetorianersoldat, ein Remer, zu Rom den Camulus mit der Göttin der Ardennen (s. Arduinna) neben Iuppiter, Mercurius und Hercules verehrt hat, so ist zu folgern, daß der keltische Camulus (s. d.), von dem auch Weihinschriften gefunden sind in Clermont, Salona, Barhill (Schottld.), vornehmlich im Land der R. verehrt wurde; vgl. CIL XIII p. 521 col. II.

Auch der Beiname oder Rufname *Remus*, den Inschriften nennen, ist wenigstens teilweise ursprünglich aus einer Heimatangabe zu erklären (Holder II 1126f.), während er anderswo dem Zwillingsbruder des Romulus entlehnt ist, von dem das Mittelalter den Namen der R. abgeleitet hat (CIL XIII p. 521 Anm. 1).

Unter den mit Bilderschmuck und Heilrufen ausgestatteten Sigillata-Gefäßen von Bassanac gilt eines den R., CIL XIII 10012, 5 *Remis feliciter*. Vgl. auch den Stempel auf dem Boden einer Glasflasche CIL XIII 10025, 156, jetzt im Metzer Museum.

Wichtiger sind die bereits erwähnten Inschriften zu Puteoli, CIL X 1705, und zu Vienna, CIL XII 1869, von denen die erstere einem Statthalter der Gallia Belgica von den *[Re]m(i) foed[erati]* gesetzt war, die letztere einen *censor civitatis Remor(um) foeder(atae)* ehrte. Aus dieser und den danach ergänzten, mehr oder weniger verstümmelten Inschriften von Vienna 1855 und 1870 darf man schließen, daß die R. wegen ihrer Sonderstellung als *foederati* auch im *census* Sonderrechte gehabt haben (CIL XIII p. 523, col. I unten).

Im Land der R. selbst sind von Steininschriften, welche ihren Namen nennen, außer dem erwähnten Meilenstein CIL XIII 9040 nur bekannt die späte Inschrift des Kaisers Constantinus I. (CIL XIII 3255), der *thermas fisci sui sumptu a fundamentis coeptas ac peractas civitati suae Remorum pro solita liberalitate largitus est*, ein Wortlaut, der vielleicht die Folgerung erlaubt, daß die Stadt Reims von Constantinus mit seinem Namen als Beinamen geehrt war (*civitas Constantiniana*).

Sonst sind die Inschriften von Reims und seinem Gebiet auffallenderweise meist recht dürftig; vgl. CIL XIII p. 523 (col. I). Gemeindebeamte werden in den zahlreichen Inschriften nicht genannt, auch keine Handwerkerinnung, und von Gewerben kommt nur ein Schneider vor (CIL XIII 3263), während in Bildwerken öfter Handwerker dargestellt sind (Espérandieu Recueil V, demnächst erscheinend). Da die Inschriften meist wortkarg und ihre Sprache gallisch gefärbt ist, so ist der von einem Grammatiker Consentius (ed. Keil Gramm. lat. V 349) überlieferte Ausspruch des Fronto *et illae vestrae Athenae Durocorthoro*, wo letzteres vom Grammatiker als Nominativ erklärt wird, als ein Witzwort zu fassen in einem Brief, der an einen Belgen gerichtet gewesen zu sein scheint (CIL XIII p. 522, col. II).

Dennoch war die Stadt bedeutend, wie schon Strabon (a. a. O.) hervorhebt, und auch bei Hieronymus epist. 123 (J. 409 n. Chr.) heißt sie *Remorum urbs praepotens*. Die Bedeutung der Stadt wird bestätigt durch Baudenkmäler, von welchen freilich wenig mehr über der Erde steht. Großenteils erhalten ist ein als Ehrenpforte aufgeführtes Stadttor, „Porte Mars" genannt, mit seinem Bilderschmuck, während die Reste des Amphitheaters jetzt vollständig verschwunden und die Thermen, eine Schenkung des Kaisers Constantinus I., nur durch die erwähnte Inschrift bezeugt sind; vgl. CIL XIII p. 522 col. II.

Im Gegensatz zu den Inschriften, welche in der Spätzeit recht spärlich sind — auch von frühchristlichen Inschriften sind aus Reims verschwindend wenige bekannt, obschon doch auf den Konzilien zu Arles im J. 314 und zu Köln im J. 346 Bischöfe von Reims (auf ersterem auch ein Diakon) genannt werden — wird Reims in spätrömischen literarischen Schriftquellen häufig genannt. Seit der neuen Provinzialeinteilung des Diocletianus, welche eine Zweiteilung der Belgica mit sich brachte, war Reims nur mehr Hauptort der Belgica secunda, nachdem Trier zum Hauptort der Belgica prima erhoben war; vgl. Not. Gall. VI 1. In den von Ammianus geschilderten Ereignissen ist Reims an den bereits angeführten Stellen in den J. 356, 357, 363 und 365 genannt. Kaiser Valentinianus, der im Verlauf des Alamannenkrieges im J. 365 bis Reims vorgedrungen war (Ammian. XXVI 5, 14), hat hier in den folgenden J. 366 und 367 lange geweilt, wo ihn wahrscheinlich Krankheit festhielt. Daher sind eine Reihe Verordnungen jener Jahre zu Reims erlassen, die im Codex Theodosianus (V 5, 1. VIII 7, 9. IX 1, 8. 9. 40, 10. XI 1, 15. XIV 15, 2 aus dem J. 366 und VII 1, 9. 10. IX 38, 3. X 15, 4. 19, 4. XII 6, 13. XIII 6, 4. 10, 5. XIV 4, 4 aus dem J. 367; an drei Stellen ist *Rem.* statt *Rom.* zu verbessern: IX 38, 3. X 19, 4 und XII 6, 13) zusammengestellt sind. Um dieselbe Zeit hat Iovinus, der unter Iovianus und Valentinianus gegen die Alamannen befehligte, zu Reims eine Kirche (S. Agricola) gegründet, wie eine hexametrische Inschrift (in Buchstaben aus vergoldeter Bronze) an der Kirche verkündete: CIL XIII 3256 nach Flodoardus († 966 n. Chr.), historia Remensis ecclesiae I 6 (Mon. Germ. SS. XIII p. 419). Doch hat man fälschlich einen Sarkophag mit Jagddarstellung (Abbildungen bei Loriquet vor dem Titelblatt und bei Bazin 43) für die Grabstätte dieses Iovinus gehalten. Durch das spätrömische Staatshandbuch (Not. dign. occ. IX 36. XI 34. 56. 76. XLII 42. 67) werden für Reims bezeugt eine Schwertfabrik, *Remensis spatharia* (*fabrica*), ein Kassenvorstand, *praepositus thesaurorum [R]emorum*, der Verwalter einer Tuchfabrik, *procurator [g]ynaecii Remensis Belgicae secundae*, der Vorstand von Goldwirkern oder Silberschmieden, *praepositus branbaricariorum* (= *barbaricariorum*) *sive argentariorum Remensium*, ferner Hauptleute der Truppenabteilungen von hörigen Ausländern, von welchen eine zwischen Reims und Senlis, die andere zwischen Reims und Amiens lag, *praefectus laetorum gentilium [Sueborum inter] Remo[s] et Silvanectas Belgicae secundae* und *praefectus Sarmatarum gentilium inter Re[m]os et [A]mbianos provinciae Belgicae secundae*. Schließlich erwähnt Hieronymus in dem bereits angezogenen Brief (123) des J. 409 die in jenem Jahr erfolgte Eroberung und Plünderung von Reims und anderen minder bedeutenden Städten durch die Germanen, die, wie er sich ausdrückt, von diesen nach Germanien überführt seien (*translatae in Germaniam*).

Die späteren Schriftstellen, welche teilweise bei Besprechung des Namens der Stadt berücksichtigt wurden, gehören der nachrömischen Zeit an.

Literatur: Holder Altcelt. Sprachschatz II 1116—1126. Ch. Loriquet Reims pendant la domination romaine d'après les inscriptions avec une dissertation sur le tombeau de Jovin, Reims 1860. Hippol. Bazin Une vicille cité de France, Reims, Monuments et histoire, Reims 1900 (Kap. I—II). CIL XIII 1, 2 p. 521 ff., wo mehr Literatur angeführt ist. [Keune.]

Remigius. 1) Moguntiacenser (Amm. XXX 2, 10), verschwägert mit dem Comes Africae Romanus (Amm. XXVII 9, 2. XXVIII 6, 8. XXIX 5, 2), im J. 355 Rationarius des Magister militum Silvanus in Gallien (Amm. XV 5, 36). Magister officiorum bei Valentinian (Cod. Theod. VII 8, 2. Amm. XXX 8, 12), täuschte er seit dem J. 365 den Kaiser über die Schandtaten des Romanus (Amm. XXVII 9, 2. XXVIII 6, 8. 9. XXIX 5, 2. XXX 2, 10. 11). Nachdem 373 Leo sein Amt übernommen hatte, lebte er als Privatmann auf seinen Gütern bei Mainz (Amm. XXX 2, 10); doch wurde eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet, und er erhängte sich selbst (Amm. XXX 2, 11. 12. XV 5, 36. XXVIII 6, 30).

2) Praefectus Augustalis, an ihn am 20. März 396 gerichtet Cod. Theod. I 2, 10. III 1, 7. [Seeck.]

Remila, über den Namen vgl. Wackernagel bei Binding Burg.-rom. Königreich 396. *Domna Remila vocabulo Eugenia*, Tochter eines Ansemundus (Aviti epp. 49. 71. 72 = Mon. Germ. hist. a. a. vol. VI) und der Anslenbana (Vienner Urkunde aus d. J. 543 bei Pardessus dipl. n. 140; vgl. Wackernagel a. a. O. 333. 379f.). [Stech.]

Remisiana (so Itin. Ant. p. 135; Hierocl. 654, 7 Ῥεμεσιανά; Procop. de aedif. 4, 5 χώρα Ῥεμεσιανέσια; 4, 1 Ῥουμισίανα; Itin. Hieros. p.

566 *Romansiana*; Tab. Peut. *Romesiana*; Geogr. Rav. IV 7 p. 191 *Romessiana*), Stadt in Moesia Superior (später in Dacia Mediterranea), nach Tab. Peut. 24, nach Itin. Ant. 25, nach Itin. Hieros. 28 römische Meilen östlich von Naissus. Heute Bela Palauka in Serbien. R. war der Sitz des Landtages von Moesia Superior, wie es Patsch Festschrift für Otto Benndorf 287f. auf Grund einiger Inschriften erwiesen hat. Für die Literatur vgl. Österr. Jahresh. III Beibl. S. 136. [Vulić.]

Remismundus (*Rimismundus* Iord. Get. 44, 234), Sohn des Suebenkönigs Maldras (Mommsen Chron. min. II 280). Nachdem sein Vater im Februar 460 ermordet war (a. O. II 31, 198), scheint er vor den Thronwirren, die damals eintraten, sich zu dem Westgotenkönig Theodorich geflüchtet zu haben (a. O. II 33, 220). Im J. 464 gelang es ihm, das Volk der Sueben wieder unter seiner Herrschaft zu vereinigen (a. O. II 33, 223. 302; die Geschichte seiner Thronbesteigung im Sinne gotischer Tendenz entstellt bei Iord. Get. 44, 234). Zwischen ihm und Theodorich gingen Gesandtschaften hin und her (Mommsen a. O. II 33, 226. 230. 231. 280. 302). Er bemächtigte sich noch im J. 464 durch List der Stadt Conimbrica (a. O. II 33. 229. 231. 302). Im J. 465 nahmen er und sein Volk den arianischen Glauben an (a. O. II 33, 232. 302). Seine Kriegszüge und Verhandlungen mit den Goten bis zum J. 468, von wo an die Überlieferung versagt, a. O. II 34, 233. 237—241. 245. 246. 249. 251. 302. [Seeck.]

Remista s. Ramista.

Remistheus, Dux Armeniae, an ihn am 18. Februar 396 und am 24. Februar 397 gerichtet Cod. Theod. VII 1, 15. VIII 5, 57. [Seeck.]

Remistus, Patricius, wurde am 17. September 456 in Classis bei Ravenna ermordet. Mommsen Chron. min. I 304. Theophan. 5948. [Seeck.]

Remmius. 1) Amtsgenosse des jüngeren M. Livius Drusus in der Aedilität um 660 = 94. Dieser Nachricht des Auct. de vir. ill. 66, 1f. deshalb zu mißtrauen, weil das Elogium des Drusus (CIL I² p. 199 nr. XXX) unter seinen Ämtern die Aedilität, wie auch die Quaestur nicht aufführt, ist nach Mommsen (z. d. Inschr.) nicht nötig, denn die Ämter können wenn auch nicht auf der Originalinschrift, so doch jedenfalls sehr leicht in der einzigen Kopie aus dem 16. Jhdt. versehentlich ausgelassen worden sein. Vgl. Nr. 2.

2) Urheber eines Gesetzes gegen schikanöse Anklage (*calumnia*), das zuerst in Sullanischer Zeit erwähnt wird (Cic. Rosc. Am. 55. Schol. Gronov. z. d. St. p. 431 Or.); da dessen Zeit nicht genauer zu bestimmen ist (vgl. Hitzig o. Bd. III S. 1416, 1ff. Mommsen Strafr. 491f.), bleibt es auch ganz zweifelhaft, ob R. mit Nr. 1 identisch ist und vielleicht als Volkstribun kurz vor dem Bundesgenossenkriege das Gesetz durchbrachte. [Münzer.]

3) Remmius, *evocatus,* Kommandant der Wache, die dem vertriebenen Partherkönig Vonones beigegeben wurde, als er (zu Pompeiopolis) in Cilicia interniert wurde. Als Vonones zu entfliehen versuchte, wurde er am Flusse Pyramus angehalten und von R., der sich vielleicht mitschuldig an der Flucht fühlte, getötet, Tac. ann. II 68, im J. 19 n. Chr. Wahrscheinlich ist, wie Dessau zu Inscr. sel. I 2022 = CIL V 2837 (Patavium) vermutet, der in dieser Inschrift genannte *C. R[e]mmius P. f. Rufus, missus .... praetorio divi Aug(usti), curator,* mit R. identisch. [Stein.]

4) Q. Remmius Palaemon, römischer Grammatiker aus Vicetia, lebte in der Zeit der Claudier in Rom (gestorben vor 76, Plin. n. h. XIV 49, dazu Münzer Beitr. z. Krit. d. Ng. d. Pl. 408). Seine Persönlichkeit und sein Lebenswandel erscheinen nach der Schilderung Suetons (de gramm. 23), die durch die Angaben des Plinius (a. O. 50f.) und Hieronymus (ad a. 48) ergänzt wird, in recht üblem Lichte; als Lehrer der Grammatik aber hatte er einen großen Ruf (*principem locum inter grammaticos tenuit* Suet.; vgl. Plin. und Hieron. a. O. Iuven. VII 215. Sidon. Apoll. epist. 5, 10. Cassiod. Gr. L. VII 214, 24). Zu seinen Schülern gehörten Quintilian (Schol. Iuven. VI 452) und Persius (Vita Persii 4). Außer Versen in künstlichen Maßen (vgl. außer Suet. Mart. II 86, 11, dazu Kießling Philol. Unters. II 65), von denen nichts erhalten ist, schrieb er eine Ars (Iuven. VI 452 m. Schol.), die für die Entwicklung der grammatischen Studien bei den Römern von größter Bedeutung wurde: sie ist nämlich die erste römische Schulgrammatik, gearbeitet in engem Anschluß an die *Τέχνη* des Dionysius Thrax (Uhlig vor seiner Ausg. des D. Thr. p. VI. Usener S.-Ber. Akad. Münch. 1892, 647). Auch dieses Werk des Palaemon ist nicht erhalten, doch begegnen wir seinen Spuren außer bei Quintilian inst. or. I 4ff. (I 4, 20 Palaemon; in welchem Umfange Q. von Palaemon abhängt, ist strittig: vgl. Heinicke De Quintil., Sexti, Asclepiadis arte, Straßb. 1904. Tolkiehn Cominianus, Lpz. 1910, 22 m. Anm. Aistermann De M. Val. Probo, Bonn 1910, 85ff., dazu Woch. f. klass. Phil. 1911, 771) bei den späteren Artigraphen (Charisius, Diomedes, Consentius [s. Goetting De Flavio Capro Cons. fonte, Königsb. 1909, 84ff.], Priscian), von denen Charisius einige beträchtliche Bruchstücke erhalten hat; mit ihrer Hilfe hat man die Ars des Palaemon in größerem Umfange wieder zu gewinnen versucht, doch bis jetzt kein befriedigendes Ergebnis erzielt; vgl. Tolkiehn Comin. 3 und die daselbst angeführte Literatur (weitere Schriften zur Frage bei Teuffel R. Lit.-Gesch.[6] § 282, 3). Vielleicht behandelte Palaemon (in einem Anhang zu seiner Ars?) auch Metrik (Kießling a. O. Leo Herm. XXIV 293. Ernst Caesius Bassus, München 1904, 36) und Poetik (Koett De Diomedis arte poet., Jena 1904, 48), doch handelt es sich hier nur um Vermutungen. Zur Kennzeichnung der von Palaemon eingeschlagenen Richtung sei nur noch hervorgehoben, daß er, wie ja beim Verfasser eines praktischen Schulbuches begreiflich, sich von den theoretischen Erörterungen und gelehrten Untersuchungen abwandte und in seinen Zitaten auf die Schulschriftsteller beschränkte (Leo Plaut. Forsch.[2] 28); Vergil ist für ihn zuerst der *poeta* schlechthin (Schöll Rh. Mus. XXXIV 631). Unechte Schriften: 1) *Liber Palemonis de arte* im cod. Vindob. (Bob.) 16 s. VIII, in anderen Hss. als *ars Victorini* bezeichnet, gedruckt bei Keil Gr.

L. VI 187ff.; 2) *Liber Palamonis de metrica institutione* im cod. Paris. 7559 s. X, gedruckt Gr. L. VI 206ff., über beide s. Keil a. O. p. XIXff. Jeep Lehre v. d. Redeteilen 85; vgl. auch Manitius Gesch. d. lat. Lit. d. M. A. I 524; 3) eine *Ars Palaemonis* im cod. Neap. IV A 34 s. XI oder XII, darüber Keil Gr. L. V 527 Anm.; 4) eine ganz junge Regelsammlung in mehreren Vaticani s. XV ex., der der Name Palaemons wohl erst von Iov. Pontanus gegeben worden ist, s. Keil a. O. 525ff. Der *liber Rhemii grammatici de potestate litterarum* beruht nur auf einem Schwindelzitat Tortellis (vgl. Brambach Neugest. d. lat. Orthogr. 29), die *differentiae Remi Palemonis* im cod. Montepess. 306 auf dem Mißverständnis eines Abschreibers (Beck De differ. script. lat. 9). Im übrigen vgl. noch Schanz Lit.-Gesch. § 475. [Wessner.]

5) M. Remmius Rufus, Vater und Sohn, Duoviri von Herculaneum vielleicht noch in republikanischer Zeit (Dekret der Dekurionen CIL X 1453 = Dessau 5616). Vgl. den etwas jüngeren Remmius Rufus Nr. 3. [Münzer.]

Remni (Plin. n. h. VI 178) ist in *Premni* zu verbessern, wie zuerst K. Müller gesehen, zu Ptolem. 771. Jetzt auch Mayhoff in seiner Ausgabe des Plinius. S. Premnis und Primis. [Kiessling.]

Remuria. Ovid. fast. V 479 (die Länge des *u* infolge metrischer Dehnung [? vgl. analoge Fälle sekundärer Kürze bei Skutsch Kl. Schriften, Leipzig 1914, 103] v. Wilamowitz bei Mommsen Ges. Schriften IV 15, 2) bezeichnet so die Lemurien (s. d.). ‚Es ist keine Legende, sondern etymologischer Einfall eines Philologen, der nach der Ableitung des letztern Wortes [Lemuria] suchend, darauf verfiel, es als entstanden aus R. mit dem Namen des Remus zu verbinden' (Mommsen Ges. Schriften [Berlin 1906] IV 7; vgl. Wissowa Rel. d. Römer[2] 1912, 243, 2). Trotzdem ist zu erwägen, was Kretschmer (Glotta I 1909, 294) sagt, daß jener grammatischen Spielerei insoweit etwas zugrunde liegen konnte, ‚als diesem Grammatiker möglicherweise wirklich **remures* als ältere Form von *lemures* überliefert war'. Der Zusammenhang mit der Remuslegende (die Belege hat Wissowa bei Roscher Myth. Lex. s. Lemures zusammengestellt) bleibt freilich auch dann problematisch; wenn Remus in der Tat Eponymus eines (etruskischen a. a. O. 581) Geschlechtes der Remne (W. Schulze Zur Gesch. der lat. Eigennamen, Berlin 1904, 219) ist, ließe sich an einen in diesem Geschlechte üblichen Ahnenkult denken, als den die Lemurien Samter (Familienf. d. Gr. u. Röm. Berlin 1901, 5; Geburt, Hochz. u. Tod, Leipzig 1911, 59) erwiesen hat, und daraus der legendarische, ins politische umgebogene Charakter (wenn auch direkt nicht der Name, Mommsen a. a. O.) des Remus herleiten. [Ganschinietz.]

Remus (griechisch durchweg *Ῥῶμος*, vgl. Kretschmer Glotta I 289) in der traditionellen Legende der Bruder des Romulus. Ursprünglich ist R. der eponyme Ahnherr des Geschlechts der *Remmii*, etruskisch *rem-ne* (Wilhelm Schulze Lat. Eigennamen 219), an das in Rom auch die Ortsbezeichnungen *Rem-ona* und *Rem-oria* erinnern (Schulze a. a. O.). In dieser seiner ursprünglichen Bedeutung ist R. jedoch in historisch greifbarer Zeit verschollen. Dafür hat er in der Gründungslegende von Rom den Romus verdrängt und ist so zum Bruder des Romulus geworden. Alles Nähere s. unter Romulus. [Rosenberg.]

Renatus. 1) Seine Beschwerde an Theoderich erwähnt dieser in einem Briefe an Theodagunda illustris femina (bei Cassiod. var. IV 37 = Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII 130, J. 507/511). [Stech.]

2) Renatus Profuturus Frigeridus s. Bd. VII S. 102.

Renbea, Ort in Phrygien oder Pisidien, von dem nur das Ethnikon *Ῥενβεανός* bekannt ist aus Inschriften von Saghir nördlich vom Hoiran-Göl, im phrygisch-pisidischen Grenzgebiet. Sterret Papers of the American school Athens III 373, 34. 374, 35. Ramsay Aberdeen University Studies XX 1906, 335. 337. [Ruge.]

Ῥήγη, Name Ravennas bei Zosim. V 27, 1 p. 250 Mendelssohn; vgl. den Art. Ravenna. [Philipp.]

Ῥήγεια (*ἡ Ῥήγειᾰ* und andere Namen), Name einer Insel und eines Städtchens darauf. Der Name *P.* gleich *Ἄρνη* = Lämmerinsel, Schafweide angesetzt von Lobeck Paralipomena 302 und G. Curtius Griech. Etym. 496.

1) *ἡ Ῥήγειᾰ*, ionisch *Ῥηγείη* (Herod. VI 97), Strab. X 486; *Ῥήγαια* hymn. in Apoll. 44. Strab. X 486; *Ῥηγαία* Theokr. 17, 70. Hyperid. (Harpokr. s. *Ῥήγεια*). Scyl. 113. Schol. Dionys. per. 525. Steph. Byz.; *Ῥηγία* Suid.; *Ῥηγίς* Steph. Byz. s. *Ῥήγη*; *Ῥήγη* Scyl. 58. Menand. rhet. IX 191. Mela II 7, 11. Plin. n. h. IV 67. Ptolem. III 15, 28 (III 14, 24 M.). Hygin. fab. 276. Hesych. Inschriften: *Ῥήγεια* CIG II 158 A 26. IG I 283; *Ῥηγείη* archaistisch CIG II 2321, 2; sonst *Ῥήγαια*. Lobeck (Paralipomena 302) erklärt die Form *Ῥήγαιᾰ* für die einzig richtige. Als *Ἄρνη* = Lämmerinsel, d. h. Weideinsel von Delos und Athen erklärt von Lobeck (s. o.) und G. Curtius Griech. Etym. 496. Das Demotikon auf den Tributlisten vgl. auch Michel Recueil d'Inscr. Gr. I 162 *Ῥηγαιεύς* und *Ῥηγαῖος*; *Ῥήγιος* Steph. Byz.; *Ῥηγενύς* Hyperid. frg. 12, 4. Dichterische Beinamen: Ortygia (Strab. a. a. O. Roß Reisen auf d. griech. Inseln II 170 sah sehr viele Wachteln), Keladusa nach Antikleides Plin. n. h. IV 67, Artemite nach Hellanikos ebd., jetzt *ἡ Μεγάλη Δήλη* oder *Δῆλος* = Großdilos Kykladeninsel (*νησίδιον* Strab. X 486), vier Stadien westlich von Delos; s. o. Bd. IV S. 2465. Die 17 qkm (Philippson Petermanns Mitt. Erg.-Heft 134, 33) große Insel besteht aus zwei Teilen, die nur durch einen ganz schmalen und niedrigen, aber felsigen Isthmos verbunden sind, jeder in tiefeingreifende Buchten gegliedert mit guten Häfen an der Ostküste, keiner von ihnen ist bei jedem Wind sicher. Flachwelliges Hügelland im nördlichen Teil bis 150 m hoch, baumlos; jetzt (wie auch im Altertum) sind viele Schafhürden (*μάνδρες*) auf dem Terrain. Das Gestein ist schiefriger Gneis und Granit, Fiedler Reisen in Griechenl. II 287f. Philippson a. a. O. Jetzt ist darauf Quarantänestation. Im Altertum war sie bis auf Strabons (X 486) Zeit bewohnt; Gräberstadt: Trümmerhaufen im südlichsten Teile. Auf ihr gab es

Ländereien (*τεμένη*) CIG VI 158 A 26, von denen die Pachtsummen (*μισθώσεις τεμενῶν ἐξ Ῥηνείας*) um 410/9 v. Chr. jährlich auf 7110 Drachmen, um 394 v. Chr. auf 6600—6400 Drachmen sich beliefen. Sie teilte wohl im wesentlichen das Schicksal von Delos, dessen profaner Vorhof sie war z. B. für die Geburten der Delierinnen (Thuc. I 8. III 104. Diod. XII 58). In historischer Zeit befanden sich die Gräber der Delier auf ihr, Diod. XII 58. Strab. a. a. O. Weihung von *P.* an Apollon von Delos, Ankettung an Delos durch Polykrates von Samos (Thuc. I 13. III 104), Brücke? In der ersten Hälfte des 6. Jhdts. machte Peisistratos von Athen zuerst den Versuch, Delos von Athen abhängig zu machen. Er ließ die Gräber darauf, soweit sie vom Tempel des Apollon aus sichtbar waren, versetzen (Herod. I 64. Thuc. III 104). Während der Perserkriege den Persern unterworfen. 478 v. Chr. (Aristot. *Ἀθ. πολ.* 23, 5) mit Delos in der attisch-delischen Amphiktionie. Beiträge: Olymp. 81, 3—82, 2: 1000 Drachmen, später bis 88, 4: 300 Drachmen. Der vier Stadien breite Sund zwischen R. und Delos von Nikias überbrückt (Plut. Nic. 3). Die Brücke hatte der Feldherr fertig von Athen mitgebracht. Als Brückenpfeiler diente wohl die Hekateinsel, jetzt *ὁ Μεγάλος Ῥεμπιάρις*, d. h. der größere Rheumatiker. Der östliche Teil von *P.* kartographisch in Isohypsen dargestellt Exploration de Delos pl. I. Vgl. Roß Reisen auf den griech. Inseln I 21. 35f. II 169.

2) Stadt in der Mitte der Westküste des nördlichen Teils von *P.* Nr. 1. H. Kiepert FOA VIII. [Bürchner.]

C. **Renius**, römischer Münzmeister um 150 bis 125 v. Chr.; sein Denar trägt Romakopf und Juno Caprotina im Bocksgespann, vielleicht in Erinnerung an die Herkunft der Familie aus Lanuvium. Babelon Monn. rép. rom. II 398. Grueber Coins of the rom rep. in the B. M. I 121. [Regling.]

Renkylias s. *Ῥεγκυλιας*.

Rennius s. Herennius Nr. 1 (o. Bd. VIII S. 662), sowie W. Schulze Zur Gesch. latein. Eigennamen 281, 1. [Münzer.]

Reno (*rheno*), Tierfell, Pelz, Wildschur, als Tracht der Gallier von Varro de l. l. V 167 und der Germanen von Caesar bell. Gall. VI 21 und Sallust bei Serv. Georg. III 383. Isid. XIX 23, 1. 4 (= hist. III frg. 104. 105 Maur.) erwähnt. Nach Isidor, der den Namen von *Rhenus* ableitet, sind die *rhenones velamina humerorum et pectoris usque ad umbilicum atque intortis villis adeo hispida, ut imbres respuant, de quibus Sallustius Germani intectum renonibus corpus tegunt.* Vgl. Sidon. Apoll. ep. IV 20. Über Abstammung und Bedeutung von *r.* herrscht große Meinungsverschiedenheit. Nach Schrader Sprachvgl.[2] 474 und Walde Lat.-etym. Wörterbuch 648 ist es ein germanisches Wort, verwandt mit *ὁήν, ἀρήν, vervex* und bedeutet Tierfell mit den Haaren nach außen als Kleidung, Pelz. Keller Antike Tierwelt I 280 leitet es von dem nordisch-germanischen *ren*, urverwandt mit Rind, ab und übersetzt es mit Fell eines gehörnten Tieres oder Rentierfell — letzteres tun auch manche Caesarerklärer —, das im Handel nicht selten zu den Römern gekommen sei. Andere Caesarerklärer geben *r.* sogar mit Rentier wieder, was keine Wahrscheinlichkeit für sich hat, da Rentier lateinisch *tarandus*, nach dem griechischen *τάρανδος* heißt. Ebensowenig dachten die Klassiker an die Bedeutung von Rentierfell, da ihnen das Rentier kaum bekannt sein dürfte. Hingegen kann *reno*, wie Saglio bei Daremberg-Saglio IV 863 meint, ursprünglich bei den nordischen Völkern Rentier oder Rentierfell bedeutet haben und dieser Name auf andere Tierfelle ausgedehnt worden sein, so daß es allgemein Name für Fell, Pelz wurde. [Hug.]

Renuntiatio. 1. Civilrechtlich bedeutet R. die Aufkündigung eines rechtlichen Verhältnisses (Dig. XXIV 2, 2), der Ehe (Dig. a. a. O. 2, 1 — Glossem oder Interpolation?), so besonders auch bei *mandatum* und *societas* der einseitige Rücktritt eines Vertragsgenossen, Dig. XVII 1, 22, 11. Inst. III 26, 11. Dig. XVII 2, 4, 1. 14. 16 pr. 17. 63, 10. 65, 3. 5. 6. 8. Inst. III 25, 4.

2. Staatsrechtlich versteht man unter R. die förmliche Verkündigung des Abstimmungsergebnisses in den Komitien durch den Herold auf Anweisung des vorsitzenden Magistrats. Es ist dies die allgemeine und staatsrechtlich allein vorgeschriebene Publikationsform des römischen Volksbeschlusses; sonstige Veröffentlichungen, z. B. auf Holz- oder Erztafeln waren vielfach üblich, aber auch bei Gesetzen keineswegs Bedingung für deren Gültigkeit. In den Wahlkomitien wird durch die R. der Name desjenigen bekannt gemacht, der die absolute Mehrheit der von den einzelnen Stimmkörpern (*centuria, curia, tribus*) abgegebenen Stimmen erreicht hat; von diesem wichtigen Augenblicke wird in der Literatur häufig gesprochen: Liv. IV 16. Cic. Verr. V 15, 38; leg. agr. II 2, 4. II 9, 22; Phil. II 33, 82; de orat. II 64, 200; pro Mur. VIII 18. Piso bei Gell. VII 9. Gell. XII 8, 6. Val. Max. VI 9, 14. Plin. paneg. 63. Suet. Domit. 10. Lex Malacit. 56 u. 57. Im Augenblicke der R. ist der Gewählte *magistratus designatus*, so daß also beide Akte der R. und *designatio* (s. d.) zusammenfallen. Erst seit Anfang der Kaiserzeit werden beide Akte voneinander getrennt, indem zunächst im Senat die Wahl der Magistrate gemäß der kaiserlichen Vorschlagsliste (*designatio*!) und regelmäßig einige Tage später die R. der designierten Magistrate vor der versammelten Gemeinde vorgenommen wird. Wenn auch bei der Besetzung von Beamtenkollegien mehrere Abstimmungen in demselben Akte zusammengefaßt werden konnten, so mußte doch für jede einzelne Stelle das Schlußergebnis besonders renuntiiert werden. Eine Ausnahme hiervon wird bei den Censoren erwähnt, deren Wahl immer nur durch eine einzige zusammenfassende R. festgestellt werden konnte; ergab sich also bei der Wahl zunächst nur eine Mehrheit für einen Kandidaten, so mußte mit dieser R. so lange gewartet werden, bis auch die Wahl des zweiten Kandidaten beendet war. Der Grund hierfür liegt darin, daß die Censoren unmittelbar nach der Wahl ihr Amt antraten und nach dem Gesetze der Kollegialität nur zusammen fungieren konnten, Liv. IX 34, 25. Mommsen St.-R. I 578f. 590.

III 409f. 413f. Karlowa R. Rechtsgesch. I 402f. [Klingmüller.]

Renus s. Rhenus.

Ῥεομίθρης (Diodor. Ῥεωμίθρης), nimmt am großen Satrapenaufstande teil, geht im Auftrage der Rebellen zu deren Verbündeten, König Teos II. (Tachos) von Ägypten. Trotzdem seine und seiner Freunde Familien als Geiseln in Ägypten bleiben, verrät er die Sache der Rebellen, indem er mehrere Häupter der Erhebung zu Leukai festnimmt und zusammen mit den von Teos ihm mitgegebenen Schiffen und Geldern dem Könige ausliefert (362. Diod. XV 92, 1. Xen. Kyrop. VIII 8, 4). Er kommandiert 334 2000 Reiter und nimmt an der Schlacht am Granikos teil (Arrian. anab. I 12, 8. Diod. XVII 19, 4) und fällt bei Issos (Arrian. II 11, 8 = Ptolem. frg. 5. Diod. XVII 34, 5. Curt. Ruf. III 11, 10). Von seinen Kindern kennen wir Phrasaortes, unter Alexander d. Gr. Satrap von Persis (Arrian. III 18, 11). [Kahrstedt.]

Ῥέων, Hauptquellfluß des Phasis. S. Φίς. [Kiessling.]

Repagula, Tor-, Türriegel. Die verderbte Stelle bei Festus 350, 16 Linds. *repagula sunt, ut Verrius ait, quae patefaciundi gratia [qua] ita figuntur, ut ex contrario quae oppanguntur* gibt darüber keinen Aufschluß. Höchstens kann man daraus entnehmen, daß die Riegel von beiden Seiten her sich begegneten. Bis jetzt ist es nicht gelungen, ihre Art genau zu bestimmen. Becker-Göll Gallus II 324 denkt an zwei nicht an den Türflügeln selbst angebrachte, sondern aus den beiden Türpfosten herausschiebbare und sich begegnende Riegel, die vielleicht in der Mitte durch das Schloß verbunden waren; manchmal bedeute das Wort *r.* ganz allgemein Verschluß. Marquardt Privatleb. d. R. 230 hält die *r.* für zwei Krampen oder Haken, die an jedem der beiden Türpfosten in einer Öse beweglich hängend in einen an der inneren Seite jedes Türflügels befindlichen festen Ring eingekrampt wurden, so daß sie gegen einen Stoß von außen dem Türflügel Haltung gaben. Mau ebd. Anm. 5 erklärt sie für Querhölzer, die je an einem Pfosten mit einer Krampe befestigt waren, an dem andern mit einem Haken in eine Krampe eingriffen. Ähnlich wie Becker-Göll a. a. O. denkt Blümner Röm. Privatalt. 23f. an zwei an den Pfosten befestigte oder auch frei darin liegende hölzerne Querbalken, die sich in der Mitte kreuzten, um dem Erbrechen einen doppelten Widerstand entgegenzusetzen. Auf solche zwei in den Pfosten liegende hölzerne Barren, die von rechts und links herausgezogen werden können, weist Ovid. met. V 120ff. ausdrücklich hin, ebenso Apul. met. I 14 nach der von Blümner Hermes XXIX 295 vorgeschlagenen Verbesserung *ad postes repagula redeunt.* Bei Ovid. met. XIV 783 scheinen die *r.* an den Pfosten zu hangen, da Venus sie fallen hörte; v. 780 wird der Türverschluß auch *obex* genannt. Beide Ausdrücke bezeichnen daher ähnliche Verschlüsse. Im Sinne von *cancelli, transenna, septa* des Circus (Corp. gloss. lat. II 204) sind die *r.* bei Ovid. met. II 155. Lucan. Phars. I 294. Silius It. XVI 317 aufzufassen. Andere Stellen sind zu allgemein gehalten, als daß man über die Konstruktion der *r.* etwas daraus entnehmen könnte: Plaut. Cist. 649. Cic. Verr. IV 94; de div. I 74. Da die Glossen *repagulum* mit *κόραξ σιδηροῦς θύρας, μοχλοῦ ὄγκινος, ferrum curvum* (Corp. gloss. lat. VII 198. 563. 591) erklären, kann man unter *r.* auch eiserne Haken verstehen, die der Türe irgendwie vorgelegt waren (Blümner 24, 2). Fink Der Verschluß bei Gr. u. Röm. und ebenso Vallois bei Daremberg-Saglio IV 2, 1245f. erklären *r.* als schräge, hölzerne Stützen, die von der Türe auf den Boden des Hausganges gingen, ähnlich den eisernen Stäben an modernen Gittertoren. Es finden sich nämlich in Pompeii Spuren, daß eine schräge Stütze von der Mitte der Haustüre hinterwärts auf den Fußboden ging, wo durch einen eigenen über den Boden etwas erhobenen viereckigen Stein oder auch nur durch ein Loch im Fußboden für die Aufnahme ihres untern Endes gesorgt war (Overbeck-Mau Pompeii[4] 253). [Hug.]

Repandunum, als Name einer römischen britannischen Stadt ist auf ein Mißverständnis Camdens zurückzuführen (Vict. Hist. Derbyshire I 261). [Haverfield.]

Reparator, römische Indigitamentengottheit. Im erweiterten Serviuskommentar lesen wir zu Verg. Georg. I 21: *Fabius Pictor hos deos enumerat, quos invocat flamen sacrum cereale faciens Telluri et Cereri: Vervactorem, Reparatorem, Inporcitorem, Insitorem, Obaratorem, Occatorem, Sarritorem, Subruncinatorem, Messorem, Convectorem, Conditorem, Promitorem.* Zwölf Gottheiten also wurden beim Fluropfer vom Flamen neben Tellus und Ceres angerufen: ihnen entsprechen ebensoviele Handlungen des Landmannes; vgl. Usener Götternamen 76 und ebenso v. Domaszewski Arch. für Rel.-wiss. X (1907) 5, welche über die Bedeutung dieser einzelnen Gottheiten sprechen. Beide fassen R. als die Gottheit für die zweitmalige Durchpflügung des Brachfeldes auf. Bei dieser Erklärung spielt offenbar die Erinnerung an die seit Salmasius fast allgemein (so Marquardt St.-V. III 8. Wissowa Ges. Abhh. 309f. Höfer bei Roscher II 218. IV 73. W. W. Fowler The religious experience of the Roman people 1911, 161) angenommene Konjektur *Redarator* statt R. mit: Ein **Redarator* (von **redarare*) wäre in der Tat ein Gott des zweiten Pflügens. Ein R. aber — (denn für eine Textänderung liegt kein Grund vor) — kann nur ein ‚Wiederhersteller' des Feldes sein, eine Gottheit, von der man erhofft, daß sie das brach gelegene Feld wieder zur Bebauung geeignet macht. Dieser Gottheit entspricht beim Landmann die Tätigkeit des Düngens, welcher in obiger Liste merkwürdigerweise nicht gedacht wäre, wenn man *Redarator* schreiben wollte. Eine verwandte Gottheit ist der *Sterculinius* (auch *Stercutus* u. ä.), der *a stercoratione* (Serv. a. a. O.) genannt ist. So wird R. diejenige Gottheit sein, die *stercore fecunditatem agris conparat,* wie Macrob. Sat. I 7, 25 die Wirksamkeit des *Stercutus* erklärt. [Pfister.]

Reparatus. **1)** Römischer Senator aus vornehmer Familie; seinen Vater nennt der Ostgotenkönig Athalarich einen Mann *illustris recorda-*

tionis, der hohe Ämter bekleidet habe (in einem Briefe an R., wohl aus dem J. 527, bei Cassiod. var. IX 7 = Mon. Germ. hist. a. a. XII 273). Sein Bruder ist der römische Bischof Vigilius (J. 537—555: Procop. bell. Goth. I 26 § 2 Haury). Unter Athalarich bekleidete R. die Praefectura urbis (Cassiod. a. a. O.; vgl. Mommsen in der Cassioderausg. p. XXIX). Er gehörte zu den Geiseln, die Witigis im J. 536 nach Ausbruch des Krieges mit Byzanz von Rom mit sich fortführte und nach Ravenna hatte schaffen lassen (vgl. Hartmann Ital. I 266); als bald darauf der Befehl kam, diese Römer zu töten, gelang es R., nach Ligurien zu entfliehen (Procop. a. a. O. § 1ff.). Nach dem Tode des Praefectus praetorio von Italien, Fidelius, der im Kampf gegen die Goten im J. 538 gefallen war (Procop. a. a. O. II 12 § 34f.), wurde R. sein Nachfolger. Wir finden ihn damals in Mailand, das der römische Feldherr Mundilas gegen die Goten zu halten suchte, die unter Witigis' Neffen Uraias, unterstützt durch Burgunderscharen des Frankenkönigs Theudibertos (Procop. a. a. O. II 12 § 38), die Stadt belagerten. Als Mundilas im J. 539 Mailand nicht mehr halten konnte, wurde er samt seinen Truppen zwar geschont, die Bewohner der Stadt aber hart behandelt, unter ihnen R., der einen grausamen Tod fand (Procop. a. a. O. 21 § 39; vgl. auch Hodgkin Italy IV 210ff. Hartmann a. a. O. 282).

2) Reparatus, Bischof von Carthago, seit 535 (Vict. Tennon. chron. in Chron. min. ed. Mommsen II 198 zum J. 535: *Belisario v. c. cons. Reparatus Carthaginiensis ecclesiae episcopatum post Bonifatium suscipit* vgl. Theoph. I p. 212, 30 de Boor. Procop. bell. Vand. II 26, § 24ff. Haury). Als die Streitigkeiten um das von Papst Vigilius (537—555) im J. 548 erlassene ‚Iudicatum' begannen, war die orthodoxe Opposition besonders in Africa heftig, und zwar derart, daß eine afrikanische Synode von 550 unter dem Vorsitz des R. den Papst aus der Kirchengemeinde ausschloß, bis er Buße tue. Die Synode schickte sodann eine Denkschrift an Iustinianus (Vict. Tennon. zum J. 550. Isid. Hisp. de script. eccl. bei Fabricius Bibl. eccl. II 54; vgl. Hefele Conciliengesch. II 831 und ebd. n. 4. Langen Gesch. d. röm. Kirche von Leo I. bis Nikol. I. 362), jedoch wurden R. und andere Mitglieder vom Kaiser *ad urbem regiam* ..... *pro fidei causa*. befohlen (Vict. Tennon. a. a. O. 202 zum J. 551). R. wurde abgesetzt und nach Euchais verbannt (Vict. Tennon. a. a. O. zum J. 552). Im J. 563 ist er in der Verbannung gestorben (Vict. Tennon. a. a. O. 205 zum J. 563: *Reparatus archiepiscopus Carthaginiensis ecclesiae exilio apud Euchaidam gloriosa confessione transit ad dominum die VII idus Ianuarias*).

[Stech.]

Repentinus s. Calpurnius (Nr. 108), Claudius (Nr. 259), Cornelius (Nr. 298. 299) und Fabius (Nr. 138).

Repetundarum crimen. *Repetundarum* sc. *pecuniarum crimen* ist im ursprünglichen Sinne das Verbrechen des Magistratus, der von römischen Untertanen und Bundesgenossen unter Verletzung seiner Amtspflicht Geschenke annahm; diese unterlagen der Zurückforderung, waren *repetundae* (*pecuniae*). In der älteren Zeit hatten die römischen Magistrate keine Veranlassung zu diesem Verbrechen, da sie nur in der Nachbarschaft Krieg führten und von Rom nie lange Zeit abwesend waren. Die römischen Bürger aber waren gegen etwaigen Druck der Obrigkeiten auf mehrfache Art geschützt, s. Magistratus. Auch hätten die Magistrate umsoweniger zu Beschwerden Veranlassung geben dürfen, als sie aus dem Aerarium alles geliefert erhielten nnd die Socii ursprünglich nur sehr wenig zu leisten hatten (Liv. XLII 1. Lex Porcia etwa vom J. 195 v. Chr.). Wurden aber gleichwohl Klagen über Bedrückung von den Bundesgenossen erhoben, so mußten diese dem Senat vorgelegt werden, welcher entweder ohne weiteres die Untersuchung einleitete oder, wenn römische Bürger verletzt waren, auf Antrag eines Volkstribunen durch *concilium plebis* ermächtigt wurde, selbst eine Untersuchung anzustellen (z. B. Liv. XXVI 26. 30. 33f. XXXVIII 24f.), oder Kommissäre damit beauftragte (z. B. Liv. XXIX 16ff. XXXIX 3. XLIII 2. 5) oder durch die Volkstribunen eine Anklage vor den Tributcomitien erheben ließ (Liv. XXIX 16ff. XLIII 8). Römische Bürger konnten auch ohne weiteres eine Zivilklage anstellen (Cic. div. 5). Trotzdem mußten die Peregrinen von einzelnen Statthaltern vieles leiden; aber sie schwiegen oft lieber (Cic. Verr. IV 41. Liv. XLVII 1), ehe sie den umständlichen Weg einschlugen, durch Vermittlung des Senats Richter zu erhalten, zumal da der Senat oft übermäßig beschäftigt oder auch nicht geneigt war, auf die Beschwerden einzugehen. Den sichersten Ausweg bot die Errichtung eines selbständigen, im Namen des Volks entscheidenden ständigen Gerichts dar, das unter dem Namen Quaestio perpetua de pec. repet. durch Lex Calpurnia (von L. Calpurnius Piso Frugi) 149 v. Chr. errichtet wurde. Diese erste Lex de pec. rep. oder pecuniarum rep. (Cic. p. Clu. 53; de off. II 21 extr.; Verr. III 84. IV 25) blieb die Grundlage für alle späteren Gesetze. Da die Klage nur auf Ersatz des von dem Beamten widerrechtlich Empfangenen (*pecunia capta*, Liv. XLIII 2) ging und das Gesetz keine Strafe androhte, kann die Lex Calp. weder als Strafgesetz noch als Strafprozeßgesetz bezeichnet werden; sie war nicht das nämliche Gesetz, das Gai. IV 19 erwähnt: *legis actio (per condictionem) constituta est per legem Siliam et Calpurniam, lege quidem Silia certae pecuniae, lege vero Calpurnia de omni certa re* (Mommsen Röm. Strafr. 708). Denn nach der Lex Calp. und der Lex Iunia wurde, wie Lex Acilia c. 23 bezeugt, mit der *leg. a° sacramento* geklagt. Die wichtigste Neuerung der Lex Calp. war die Einführung der ersten *quaestio perpetua*. Das Gesetz war um der Peregrinen willen erlassen (Cic. Verr. II 6) und gewährte ihnen die Zulassung zur *leg. a° sacramento*, einer Prozeßform, die wohl früher den römischen Bürgern vorbehalten war. Das Gericht bestand aus dem Praetor peregrinus als Vorsitzendem und aus einer gewissen Anzahl von senatorischen Beisitzern (*iudices*), welche für ein Jahr, nämlich das Amtsjahr des Praetors, ernannt waren. Insofern wenigstens muß das Gericht ein *Iudicium publicum* genannt werden, als es *pro populo* entschied und das Muster aller folgenden Quaest. perp. wurde, die Prozeßformen mögen sich nun mehr den vor den Zivil-

gerichten oder den vor den bisherigen Volksgerichten gewöhnlichen angeschlossen haben. Die zu ersetzende Summe aber wurde in dem besonderen Akte der *litis aestimatio* festgestellt (Ps.-Ascon. Verr. I 13 p. 145 Or.). Die ihrem Inhalt nach ganz unbekannte, bald nach dem dritten Punischen Kriege gegebene Lex Iunia, von dem Volkstribun M. Iunius, fügte ergänzende Bestimmungen zur Lex Calp. hinzu. Die beiden zunächst folgenden Gesetze sind die Lex Servilia und Lex Acilia, von denen Cic. Verr. I 9 spricht: *Glaucia* (d. i. *Servil.*) *primus tulit ut comperendinaretur reus: antea vel iudicari primo poterat vel amplius pronuntiari. Utram igitur putas legem molliorem? Opinor illam veterem, qua vel cito absolvi vel tarde condemnari licebat. Ego tibi illam Aciliam legem restituo, qua lege multi semel accusati, semel dicta causa, semel auditis testibus condemnati sunt*; in der 1. act. 17 wird die Lex Acilia erwähnt als von M. Acilius Glabrio, Vater des damaligen Praetors 631 oder 632 a. u. c. (123 oder 122 v. Chr.) gegeben. Die Lex Servilia aber läßt sich mit ziemlicher Sicherheit in das J. 643 a. u. c. (111 v. Chr.) setzen. Der Verfasser war der Volkstribun C. Servilius Glaucia, Freund und Genosse des Marius (s. Servilius). Der Inhalt dieser Lex Acilia (Text in CIL I 58ff. u. Bruns Fontes 55ff.) war:

I. Die Handlungen wurden durch die Formel bestimmt: *(Quantum) ablatum captum coactum conciliatum aversumve sit, de ea re eius petitio nominisque delatio esto.* Zugleich waren die Magistrate einzeln aufgezählt, welche repet. belangt werden konnten, nämlich: Dictator, Consul, Praetor, Magister equitum, überhaupt alle, die im Senat stimmberechtigt sind und deren Söhne, dazu IIIviri agris dandis, IIIviri capitales, Tribuni militum quattuor primarum legionum. Geschenke anzunehmen war bis zu einem gewissen Maße gestattet.

II. Prozessualische Bestimmungen. Bis zur Lex Acilia konnten die römischen Bürger nur vor dem Praetor urbanus, die Peregrinen nur vor dem Praetor peregrinus klagen; für jene galt das Zivilrecht, für diese galten die Leges Calp. und Iunia. Die Lex Acilia schuf ein gemeinsames Gericht für Bürger und Peregrinen (c. 12ff.), wodurch das für den Privatprozeß fehlende Gebot ermöglicht wurde, daß alle Klagen gegen den nämlichen Schuldner zu einem Verfahren verbunden werden sollen. Das Gebot ist zwar nicht erhalten, wird aber durch die Ausdehnung der Rechtskraft (c. 56) vorausgesetzt. Die Anklagen sollten nach erfolgter Amtsniederlegung im Sommer vor den Kal. Sept. angestellt werden (c. 6. 7; vgl. Cic. Verr. I 10ff.). Der Ankläger erhielt, wenn er wollte, *patronos*, die er jedoch verwerfen und statt deren er andere erbitten konnte. Das ständige Gericht bestand aus dem Praetor rep. und 450 Richtern (c. 12ff.), welche weder eine der oben genannten Magistraturen bekleidet haben noch Senatoren sein und nicht infolge Verurteilung von der Wahl in den Senat ausgeschlossen sein durften; unfähig waren auch Personen unter 30, sowie über 60 Jahren, Personen, die nicht in Rom wohnten; endlich durfte nicht Vater und Sohn zugleich gewählt werden (c. 16ff.). Für jeden Prozeß waren 100 zu bestimmen, s. Iudex. Ferner gab das Gesetz Vorschriften über das zu leistende *vadimonium*, über das Zeugenverhör, über die Abstimmung der Richter und die Urteilsfällung. Das Urteil wurde weder durch den Tod des Beschuldigten noch dadurch gehindert, daß dieser sich freiwillig in die Verbannung begab (c. 29). Die Rechtskraft des Urteils hinderte nicht eine neue Klage wegen des nach Fällung des Urteils wiederholten Amtsmißbrauchs (c. 56).

III. Nach der *condemnatio* folgte die *litis aestimatio*, aber *dupli*; gegen früher, wo nur einfacher Ersatz stattfand, wurde also zum erstenmal eine Strafe in der Höhe des vom Angeklagten erlangten Vermögenswertes bestimmt; zugleich war das Nötige über die Art und Zeit der zu bewirkenden Zahlung an den *quaestor aerarii*, sowie über die *praedes* bestimmt. Die *accusatores* empfingen eine Belohnung, und etwaige *praevaricatio* wurde mit Strafe bedroht. Über die Verbannung des Verurteilten findet sich in den Fragmenten nichts. Die Infamia war damals noch nicht mit der Condemnation verbunden. Nach dem Bundesgenossenkrieg war der Zustand der Provinzen immer kläglicher geworden, und die Bestechlichkeit der Gerichte hatte immer mehr zugenommen (Cic. de off. II 21 i. f.). Darum machte sich eine Erneuerung und Schärfung der früheren Gesetze notwendig, welche der Dictator Sulla 673 a. u. c. (81 v. Chr.) vornahm. Diese Lex Cornelia rep. war im wesentlichen auf die Lex Acilia gegründet.

I. Strafbare Handlungen. Alle Magistrate wurden darin einbegriffen, wie vorher; neben der allgemeinen Formel: *pecunia capta coacta conciliata* (Cic. Verr. I 4. III 30. 40. 84. 94) waren einzelne Handlungen besonders namhaft gemacht, z. B. die Bestechlichkeit (*ob rem iudicandam pecuniam accipere*), Cic. Verr. II 32; p. Flacc. 34. Der Repetundenklage unterlag auch, wer als Statthalter sich Geld zur Errichtung von Standbildern oder zur Feier öffentlicher Festlichkeiten hatte geben lassen, ohne dasselbe zu verwenden, Cic. Verr. II 58. Der Statthalter sollte weder Handel noch Wucher treiben, Cic. Verr. I 36. III 72. IV 4f. V 18. Die Provinzialgesandtschaften nach Rom wurden in ihrem Aufwand beschränkt. Den Aedilen war untersagt, die Provinzen behufs der von ihnen zu gebenden Spiele in irgend einer Art zu mißbrauchen, wie sehr oft geschah, Plut. Cic. 36. Liv. XL 44.

II. Verfahren. a) Daß zwei Aktionen gehalten werden sollten, ergibt sich aus dem Prozeß gegen Verres und gegen M. Fonteius (Cic. p. Font. 12. 13. Verr. I 9. b) Die Richter waren jetzt wieder Senatoren und durch das Los zu ernennen. Der Angeklagte durfte aber einige davon verwerfen, ebenso der Ankläger; so erwähnt Cic. Verr. I 7, daß er vier verworfen, Verres aber drei. Die Angeklagten, welche nicht senatorischen Ranges waren, durften nur drei verwerfen (Verr. II 31), die Senatoren also wahrscheinlich mehr.

III. Strafe. Die Geldstrafe betrug das Vierfache des Empfangenen. Das Geld konnte auch von denen gefordert werden, *ad quos ea pecunia pervenit*, Cic. p. Rab. Post. 4 u. 13; p. Clu. 41. Außer dieser in der *litis aestimatio* zu bestimmenden Geldstrafe konnte, wie schon früher, Verbannung verhängt werden, Cic. Verr. II 31.

Nach Lex Cornelia wurden außer Verres und Fonteius angeklagt Cn. Cornelius Dolabella uterque, Terentius Varro, P. Oppius, M. Aurelius Cotta, C. Licinius Macer, L. Sergius Catilina, L. Valerius Flaccus u. a. Auch dieses Gesetz gewährte aber den Provinzialen nicht hinlänglichen Schutz, obwohl Lex Aurelia die Gerichte den Senatoren, wenigstens deren ausschließlicher Leitung, entzogen hatte. Die Zahl der Richter war dadurch sehr vermehrt worden, so daß bei den Repetundenprozessen 75 Richter gefunden werden, z. B. bei der Anklage des L. Valerius Flaccus. Der Druck auf die Provinzen nahm gleichwohl immer mehr zu, indem die Statthalter alle Mittel anwandten, sich Reichtümer zu erwerben. Dazu benützten sie ihre oberrichterliche Würde (Cic. Verr. II 27. 7ff. 34ff. 49ff. I 10; 1. actio 5; p. Rab. Post. 7), ebenso das Recht, außerordentliche Steuern aufzulegen zur Anschaffung von Kleidern für die Soldaten und von Schiffen unter dem Vorwande, Krieg führen oder mit den Seeräubern kämpfen zu müssen (Cic. p. Flacc. 12ff.; Verr. V 17ff.). Ungerechte Statthalter gewannen große Summen durch die Getreidelieferungen, welche die Provinzialen gegen Zahlung zu machen hatten, die sie aber nicht immer vergütet erhielten (*frumentum publice emtum*), Cic. Verr. III 70ff. V 21ff.; in Pis. 35, oder durch hohe Schätzung des für den prätorischen Haushalt abzuliefernden Getreides (*frumentum in cellam*), Cic. Verr. I 38. III 81ff., durch Ungerechtigkeit in Auflegen und Beitreiben der Zehnten (Verr. III; p. Rab. Post. 11). Dazu kamen willkürliche Zollerhöhungen (Cic. p. Font. 5), Geldauflagen für Standbilder (Cic. Verr. II 57—69), Raub von allerlei Kostbarkeiten unter dem Schein von Kauf usw. (Cic. Verr. IV). Auch gewannen die Statthalter Geld durch Straßenbauten (*ob vacationem* und *ob probationem*), und die Publicani boten zu manchen Ungerechtigkeiten bereitwillig ihre Hand dar; s. die Schilderung Cic. Verr. I 10. Die Bedrückung der Provinzen war so regelmäßig geworden, daß das Gegenteil als Ausnahme galt, Diod. XXXVI 6ff. Plut. Cic. 36, 8; Cat. min. 9. 13. Darum erging unter Caesars erstem Consulat ein Gesetz, welches in 101 Kapiteln (Cic. ad div. VIII 8) alle möglichen Bedrückungen speziell aufzählte und mit Strafe bedrohte: Lex Iulia 695 a. u. c. (59 v. Chr.), genannt *optima*, Cic. p. Sest. 64. Diese blieb auch in der Kaiserzeit das Grundgesetz, an welches sich alle spätere Verordnungen usw. anschlossen. Nach dem Pandektentitel de l. Iul. rep. XLVIII 11, worin jedoch auch manche spätere Ergänzung Aufnahme fand, ist der Hauptinhalt:

I. Handlungen. Dig. h. t. l. 1: *Lex Iul. rep. pertinet ad eas pecunias, quas quis in magistratu potestate curatione legatione vel quo alio officio munere ministeriove publico cepit vel cum ex cohorte eius eorum est.* Dig. h. t. 1 u. 5. Die Ausdehnung *vel cum ex cohorte eius eorum est* war nicht in der Lex Iulia enthalten, denn fünf Jahre später, unter dem Consul Cn. Pompeius, wurde diese Ausdehnung auf das Gefolge und Unterbeamte (*scribae*) im Senat beantragt, aber abgelehnt, Cic. p. Rab. Post. 6, 13. Im einzelnen sind zu unterscheiden: a) Bedrückungen der Provinzialen; der Statthalter durfte weder ungesetzliche Abgaben und Zölle fordern (Cic. de prov. cons. 3), noch Kronengold erheben, außer wenn ihm der Triumph zugestanden war, Cic. in Pis. 36. Er durfte nicht mit seinen Soldaten oder mit seiner Begleitung beschwerlich fallen (was er zu fordern hatte, wie *lectus, tectum, foenum, ligna* usw., war genau bestimmt, Cic. ad Att. V 10. 16), und darum war die Begleitung der Frauen untersagt, Suet. Oct. 24. Geschenke über ein gewisses Maß hinaus zu nehmen, war verboten, Dig. h. t. 8 pr. 6, 2. 7, 1; ausgenommen waren Geschenke der Frau und naher Verwandter: 1 § 1, sowie kleine Xenia (*esculenta potulenta*), Dig. I 16, 6, 3. Privilegien und Freiheiten durften weder für Geld verkauft, noch die bereits geltenden willkürlich entzogen werden. b) Vorschriften in Beziehung auf die Provinzialverwaltung. Dem Statthalter war verboten, die Grenzen seiner Provinz zu überschreiten (auch als Majestätsverbrechen anzusehen), Cic. in Pis. 21; p. dom. 9; de prov. cons. 4, und seinen Legaten vor sich aus der Provinz abreisen zu lassen, Dig. I 16, 10, 1. Über die Pflicht des Statthalters, vor dem Verlassen der Provinz Rechnung abzulegen, s. Proconsul. c) Das Verbot der Bestechung galt für alle Magistrate, Richter, Ankläger und Zeugen, Dig. h. t. 1. 3. 4. 6ff.; insbesondere durfte kein Senator *ob sententiam in senatu consiliove publico* Geld annehmen, I 6, vgl. Dig. III 6, 1, 1.

II. Prozessualische Bestimmungen. Die Zahl der Richter in jedem Prozesse war wahrscheinlich 70 (z. B. bei M. Aemilius Scaurus). Die Ankläger erhielten die früher bestimmten Belohnungen. Die *Comperend.* blieb bestehen; vgl. Lex Iul. iudiciaria.

III. Strafe. Die Litis aestimatio ging auf den vierfachen Betrag des Erpreßten oder Geraubten (Cod. IX 27, 1), und nötigenfalls wurden die belangt *ad quos pecunia pervenit*, Cic. p. Rab. Post. 4 u. 13. Außerdem traf den Kondemnierten die Unfähigkeit zum Zeugnis und zur Testamenterrichtung (s. Intestabilis), sowie die Ausstoßung aus dem Senat, Dig. I 9, 2. Suet. Caes. 43; Oth. 2. Tac. hist. I 77. Für die schweren Fälle bestand die Strafe der Verbannung fort. Anklagen nach Lex Iulia waren die gegen M. Aemilius Scaurus, A. Gabinius, C. Rabirius Postumus, C. Claudius Pulcher.

Crimen repetundarum der Kaiserzeit. Die kaiserliche Gesetzgebung beschränkte sich auf Nachträge zur Lex Iulia (in kaiserlichen Konstitutionen und S. C.) oder auf erneuerte Einschärfung alter Bestimmungen. Dazu kamen auch manche Verordnungen, welche dem Drucke der Statthalter vorbeugen sollten; so z. B. die kaiserlichen Instruktionen (*mandata*), welche schon Augustus eingeführt hatte, Cass. Dio LIII 15. Plin. et Trai. ep. 56 (64). Dig. I 16, 6, 3. Als *crimen rep.* wird schlechte Verwaltung der Provinz überhaupt bezeichnet, Tac. ann. VI 29. Cod. IX 27, 1. Ebenso bestimmte Augustus, daß die Statthalter unmittelbar nach der Amtsniederlegung die Provinz zu verlassen hatten. Auch begann dieser, die Besoldung des Statthalters zu fixieren und ein *vasarium* auszusetzen. Über den Reiseaufwand des Statthalters in der Provinz (*transitus, discursus*) wurden strenge Vorschriften erlassen. Niemand durfte in der Provinz Statthalter werden, aus welcher er stammte (Cass. Dio LXXI 31. Dig.

I 22, 3. Paull. V 12, 5. Cod. I 51, 10), oder eine Provinzialin heiraten. Die Danksagungsadressen wurden verboten. Daher kam es, daß die Lage der Provinzen unter den Kaisern besser war als vorher (namentlich in den kaiserlichen Provinzen), und daß die Klagen selten wurden, obwohl es noch immer nicht an einzelnen Mißbräuchen fehlte, Tac. ann. I 2. Iuv. VIII 87ff. Seit Constantin mußte die willkürliche Bedrückung der Untertanen noch seltener werden, da die Macht der Provinzialmagistrate durch die Trennung der Zivil- und Militärgewalt sehr geschwächt worden war. Auch hinderte die Aufsicht der geistlichen Macht etwaige Mißbräuche. Nur die Bestechung blühte fortwährend sowohl in den Hauptstädten als in den Provinzen. Mit dem *crim. rep.* tritt das *crim. mai.* (*omnium accusationum complementum*) verbunden auf, Tac. ann. III 38. IV 19.

I. Strafbare Handlungen. Die Strafbarkeit aller Personen vom Ritterstande, sowie aller übrigen Begleiter der Statthalter wurde wiederholt anerkannt, Plin. ep. IV 9. VI 29. Dig. XLVIII 11, 1. Cod. Theod. VIII 15, 5. Cod. IX 27, 1. Die Begleitung der Frauen war nicht mehr verboten, Tac. ann. III 33f., aber der Beamte selbst haftete dafür, *si quid uxores eorum qui ad officia proficiscuntur deliquerint*, Dig. I 16, 4, 2. Das Auflegen ungesetzlicher Steuern wurde mehrmals untersagt (Cod. Theod. XI 16, 8 u. 11. Cod. X 48, 8), desgleichen das Einfordern höherer Sporteln von den Offizialen (Cod. I 27, 2, 12. XII 19, 12. 26, 4. Inst. IV 6, 25. Nov. 8, 7f.), auch die Annahme von Geschenken (Cod. Theod. XI 11, 1. Cod. I 53, 1, 1), das Kaufen, Verkaufen, Geldverleihen, auch durch Mittelspersonen, usw. (Plin. ep. IV 9. Dig. I 16, 6, 3. XVIII 1, 46. XLIX 14, 46, 2. Cod. II 19, 11. Cod. Theod. VIII 15, 1. 2 u. 5), die Richterbestechung, Dig. XLVIII 19, 38, 10.

II. Prozessualische Neuerungen. Die Quaest. perp. de rep. hörte schon unter den ersten Kaisern auf, und der Senat erhielt die Untersuchung aller derartigen Klagen, Tac. ann. III 68; s. Senatus. Wenn Recuperatores vorkamen (z. B. Tac. ann. I 74 i. f.), so hatten diese nur über den Schadenersatz zu entscheiden, nicht aber Strafe zu verhängen. Als die Gerichtsbarkeit des Senats aufhörte, richteten die Kaiser über die R. entweder selbst (Cod. Theod. IX 1, 4) oder beauftragten den Praef. praet., Cod. Theod. I 5, 10. Cod. I 7, 2. Wie früher, konnte jeder einzelne sowohl als eine Gemeinde oder eine ganze Provinz Klage erheben; im letzteren Falle führten römische Patroni die Sache, Plin. ep. III 4. VII 33.

III. Strafe. Vierfacher Ersatz des widerrechtlich Genommenen bestand fort, Cod. Theod. IX 27, 3. Cod. IX 27, 6. Unter gewissen Umständen erfolgte sogar Konfiskation des ganzen Vermögens, Plin. ep. III 9. Man hielt sich auch an die *ad quos pecunia pervenit*, Dig. XLVIII 2, 20. XLVIII 11, 8, 1. Cod. Theod. IX 27, 4. 7. Starb der Angeklagte nach der Anklage, so wurde der Prozeß unterbrochen, Plin. ep. III 9. Die Intestabilität dauerte fort, der Kondemnierte wurde aus dem Senat gestoßen (Tac. hist. I 77. Suet. Oth. 2. Plin. ep. II 12. III 4) und konnte natürlich kein Amt mehr erhalten (Plin. ep. III 9. Cod. XII 1, 12. Cod. Theod. h. t. 1f.). Oft wurde auch Exil in verschiedenen Graden verhängt, Tac. ann. XIII 43. XIV 28; hist. IV 45. Plin. ep. II 11. VI 29. Paull. V 28. Die Strafen waren aber nicht mehr so gleichmäßig wie früher, sondern mit dem neuen Verfahren *extra ordinem* hatte der Senat das Recht erhalten, in Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände die Strafe zu bestimmen und von dem Strafgesetz abzuweichen, Plin. ep. II 11f. IV 9. Von dem Kaiser versteht sich diese Freiheit von selbst. Über diese Strafen s. Dig. XLVIII 11, 7, 3: *hodie ex lege rep. extra ord. puniuntur et plerumque vel exsilio puniuntur vel etiam durius prout admiserint. Capite plecti debent, vel certe in insulam deportari ut plerique puniti sunt.* Repetundenprozesse unter den Kaisern kamen nicht selten vor, z. B. gegen Granius Marcellus (Tac. ann. I 74), Caesius Cordus (Tac. ann. III 38. 70), C. Silanus (Tac. ann. III 66ff. IV 15), C. Silius (Tac. ann. IV 18ff.), P. Suilius (Tac. ann. IV 31), Lucilius Capito (Tac. ann. IV 15), Pomponius Labeo (Tac. ann. VI 29); s. noch Tac. ann. XII 22. 59. XIII 30. 33. 43. 52. XIV 48. 18. 28. 46; hist. I 77. IV 45. Plin. ep. II 11f. III 4. 9. VI 5. 13. 29. VII 6. 10. 33. Suet. Dom. 8.

Literatur: N. V. de Claerbergen Ad leg. Iul. rep., Lugd. B. 1718. Gothofr. Ad Cod. Theod. IX 27. Tom. III p. 229—241. Vitriarius De crim. rep., Lugd. B. 1748. Beaufort La rép. Rom. V 4. C. H. Facilides (pr. Pfotenhauer) De crim. rep., Viteb. 1801. Fragm. leg. Servil. ed. C. A. C. Klenze, Berlin 1825, Proleg. u. Kommentar. C. Sell D. Recup., Braunschweig 1837, 366—378. Göttling Röm. St.-V. 422—429. Rudorff in Savignys Zeitschr. f. gesch. R.-W. XII 136—149. E. Laboulaye Essai sur les lois crim. des Rom., Paris 1845, 192—205. 237—245. 419ff. Rein Römisches Criminalrecht 604—672. C. G. Zumpt De legibus iudiciisque rep., Berol. I. II 1845. III 1847 u. Röm. Criminalrecht II, erster Exkurs in der Ausg. v. Cic. or. de praet. Sicil. von Creuzer u. Moser, Göttingen 1847, 411—425. Th. Mommsen CIL I 49ff. (1863). Rudorff Ad legem Aciliam de pec. rep. 1862. Huschke Zeitschr. f. Rechtsgeschichte V (1866) 46ff. Th. Mommsen Röm. Strafr. (1899) 705ff.

[Kleinfeller.]

Rephaim, עֵמֶק רְפָאִים, ‚Tal der Rephaim', südlich von Jerusalem gelegen (Onom. 288, 147 falsch nördlich von Jerusalem angesetzt), nördlich von Bethlehem, Joseph. ant. Iud. VII 12, 4. Jos. 15, 8. 18, 16. II. Sam. 5, 18. 22. 23, 13. I. Chron. 11, 15. 14, 9, bekannt durch seinen Getreidereichtum, Jes. 17, 5, wohl die heutige Ebene el-Bukei'a (Bädeker Palästina u. Syrien[7] 14). Zu Davids Siegen über die Philister bei R. s. II. Sam. 5, 17ff. [Beer.]

Rephidin (רְפִידִים), Lagerplatz der Israeliten, Exod. 17, 1. 8. 19, 2. Num. 33, 14f. Von der älteren christlichen Tradition wird R. an das Westende des Wâdi Fêrân, des bedeutendsten Tales der Sinaihalbinsel, verlegt (Bädeker Palästina u. Syrien[7] 179f.). Eher wäre R. westlich von Kadesch zu suchen, wohin Massa und Meriba und die Amalekiter gehören. [Beer.]

Replicatio hieß die Gegeneinrede, durch die der Kläger eine *exceptio* des Beklagten zu entkräften sucht, s. Exceptio o. Bd. VI S. 1553ff. Ihr konnte wiederum eine Gegeneinrede (*dupli-*

catio) entgegengestellt werden, dieser eine *triplicatio*, letzterer eine *quadruplicatio* usf. Alle derartigen Behauptungen traten in der *formula* des Formularprozesses als Bedingungssätze auf (*nisi, aut si, si non* u. dergl., Gai. IV 126—129. Inst. IV 14 und Theophil. Dig. XLIV 1, 2, 1. 22 § 1. Cod. VIII 36, 7, 10). Teils bedingten sie, teils beschränkten sie den Erfolg des Prozesses.

Indem die Replik eine Einrede wegräumte, vermochte sie ein anscheinend fehlerhaftes Geschäft zur Vollwirksamkeit zu bringen. So konnte eine scheinbare unzulässige Prozeßwiederholung (s. Sententia) durch eine *r. si secundum me iudicatum non est* ermöglicht werden (Dig. XLIV 2, 9, 1. XX 1, 16, 5). Keller Über Litiscontestation und Urteil 1827, 231. v. Savigny System VI 268. R. Leonhard Die Replik des Prozeßgewinns, Breslauer Festschrift für Felix Dahn, II 1905, 67; daselbst A. 1 weitere Literatur. Ebenso besaß die *r. rei venditae et traditae* die Fähigkeit, den bloßen Ersitzungsbesitzer dem Eigentümer gleichzustellen, indem sie die *exceptio dominii* entkräftete, Girard Manuel élémentaire de droit Romain[6] 352. Sohm Institutionen[14] 420. Dig. XLIV 4, 4, 32 und über das *in bonis non habere* R. Leonhard in Jherings Jahrb. f. Dogm. XVII 209ff. Auch konnte eine Schenkung *contra legem Cinciam* aus besondern Gründen durch eine *r. doli* wirksam werden, frg. Vat. 294. 312. Dig. XX 6, 1, 1 (interpoliert). Sohm a. a. O. 254. Girard a. a. O. 940.

Literatur: Keller-Wach Röm. Civilproceß[5] 173ff. und wichtige Beispiele im Register. Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 37. 352. 780 (Replik der Priorität eines Pfandrechts). 1030, 2 (*replica pacti de petendo*) und die oben Genannten.

[R. Leonhard.]

Replum, Teil der Türe, Anschlagleisten (Vitruv. IV 6, 5). Walde Etym. Wörterb. d. lat. Spr. vermutet die die Ritze der Flügeltüre verschließende übergreifende Deckleiste. Von Vitruv X 11, 8 wird *r.* auch als Teil der Schildkrampe genannt. [Hug.]

Reposianus, Verfasser des Gedichtes (182 Hexameter) *de concubitu Martis et Veneris*, Anth. lat. nr. 253 (ed. Riese[2]) oder bei Baehrens PLM IV 348, mit kritischen und erklärenden Anmerkungen bei Wernsdorf PLM IV 52ff. 319ff. (III 324 des Lemaireschen Nachdrucks). Werk und Name sind nur überliefert im alten noch im 7. Jhdt. in Spanien geschriebenen Salmasianus (Paris lat. 10318). Den Namen hat Wernsdorf angezweifelt und *Nepotianus* dafür einsetzen wollen; heute wo wir (in Afrika) einen *Reposius* auf einem Stein lesen, verstummt solcher Zweifel. Das Gedicht setzt sich das Thema (v. 1) *Discite securos non umquam credere amores* und führt es aus an dem Beispiel der Liebesgöttin selbst, die vom Gatten mit Mars überrascht und gefesselt wird. Diese Geschichte wird nun ganz anders erzählt als bei Homer und auch anders als bei Ovid (ars II 561ff.; met. IV 171ff.); vor allem spielt sie nicht auf Lemnos, sondern zu Byblos, der phoinikischen Stadt der Adonissage (v. 36, wo Riese falsch *Byblis* liest; v. 66. 90; v. 33). Diese Lokalisierung erweist, daß nicht der römische (doch wohl Provinzial-) Dichter der eigentliche Bearbeiter des Stoffes ist, sondern ein hellenistisch-alexandrinischer, dessen Namen wir nicht kennen. Dazu stimmt die Art, wie die Erzählung im einzelnen genrehaft ausgeschmückt wird (so richtig Tolkiehn Jahrb. f. Phil. CLV 1897, 617). Mit Recht hat ferner Rohde (Griech. Roman[2] 116 Anm.) darauf hingewiesen, daß die (ziemlich ungeschickte) Einleitung (v. 7ff.) die Kombination zuläßt, die von R. behandelte Einzelerzählung habe einst im Rahmen eines größeren Werkes gestanden, eines *Triumphus Cupidinis*, wie es Lact. inst. I 11, 1 zitiert; natürlich ist auch ein solcher Kyklos zunächst griechisch gewesen und dann übersetzt worden (das muß betont werden gegenüber der falschen Art, wie Burckhardt Zeit Constantins[3] 156 unser Gedicht für diese Zeit verwertet). Leider läßt sich R.s Gedicht nicht genau datieren; es versteht sich, daß zahlreiche Anklänge an Vergil- und Ovidverse vorliegen; aber auch die Ähnlichkeiten mit Versen des Dracontius (s. Tolkiehn a. a. O. 620) sichern nicht den Schluß, den Baehrens gezogen hatte, es handle sich um einen Dichter aus der afrikanischen Schule, der Dracontius angehörte. Dem widerspricht z. B. die Prosodie, welche nichts Fehlerhaftes aufweist als 93 *tuo* einsilbig, 126 *gratiosa* dreisilbig, beidemal also Konsonantierung der Halbvocale. Sprachliche Einzelheiten wie *de* in v. 30, *vel* statt *et* v. 24 sind ebensowenig sichere Zeitspuren. Der Text bedarf auch nach Riese und Baehrens (s. auch Rh. Mus. XXXI 1876, 605ff.) noch exakter Kritik und Erklärung. [Vollmer.]

Repositorium. 1) Ein Tischgerät (Dig. XXXIV 2, 19, 10), d. h. ein Speisebrett, Gestell oder Tafelaufsatz (*τραπεζόπινα*ξ Corp. gloss. lat. III 321, 26), auf dem die Sklaven bei einem Mahle alle Schüsseln und Speisen eines einzelnen Ganges (*ferculum*, s. o. Bd. VI S. 2207, 12) hereinbrachten und auf den Tisch stellten. Über Material und Form berichtet Plin. n. h. XXXIII 146. Sie waren in älterer Zeit aus Holz, rund, aus einem Stück und nicht viel größer als die Tische; später viereckig und zusammengefügt, seit der Zeit des Augustus mit Ahorn- oder mit köstlichem Citrusholze (s. o. Bd. III S. 2621) furniert, auch mit Silber an den Ecken und Verbindungslinien verziert oder mit Schildpatt ausgelegt, das nach Plin. IX 39. XXXIII 144 Carvilius Pollio vor dem Sullanischen Bürgerkrieg eingeführt hatte, während es allgemein erst unter Tiberius verwendet worden zu sein scheint (Plin. XXXIII 146). Figurenschmuck erwähnt Petron. 31, wo ein Tafelaufsatz hereingebracht wird, auf dem ein Esel aus korinthischer Bronze mit einem Quersack steht, der auf der einen Seite grüne, auf der andern schwarze Oliven enthält; ebd. 36 sind an den vier Ecken des *r.* Marsyasfiguren angebracht, aus deren Schläuchen eine gepfefferte Fischbrühe auf die Fische floß; auf dem abhebbaren oberen Teile sind die zwölf Tierzeichen ihrer Reihenfolge nach im Kreise angebracht und darauf entsprechende Speisen gelegt, ebd. 35. Es gab auch Gestelle mit mehreren Stockwerken, wo die Schüsseln nicht

bloß nebeneinander, sondern vom *structor* sogar hoch übereinander — Plaut. Men. 101 sagt wohl mit scherzhafter Übertreibung, man müsse sogar auf dem Speisesofa stehen, um die Gerichte zu erreichen — und geschmackvoll (Iuven. VII 184) aufgestellt waren (vgl. Plin. XXXIII 140 *iam vero et mensas repositoriis imponimus ad sustinenda opsonia*). Bei dem schon genannten mit zwölf Tierzeichen versehenen *r.* befinden sich unter dem abnehmbaren oberen Teil andere Speisen, die vorher nicht zu sehen waren (Petron. 39, 3 *me putatis illa cena esse contentum, quam in theca repositorii videratis?*). Von der Größe gewisser *r.* erhalten wir einen Begriff bei Petron. 40, wo darauf ein Eber *primae magnitudinis* liegt und rundum kleine Schweinchen aus hartem Gebäck, und ebd. 49, ein gewaltiges Schwein, das mit Brat- und Blutwürsten gefüllt war. Die Speisegestelle wurden bei jedem einzelnen Gang aufgetragen (Petron. 33. 40. 49. 60); das Gestell, auf dem die Vorspeisen, *gustatio*, aufgetragen wurden, hieß *gustatorium* oder *promulsidare* (s. o. Bd. VII S. 1951). Waren die Gäste bedient, so wurde das *r.* wieder weggetragen (Petron. 39. Horat. sat. II 8, 10). Den Tisch oder das *r.* zu entfernen, während einer trank, galt als sehr ungünstiges Vorzeichen (Plin. XXVIII 26); schlechtes Wetter bedeutet es, wenn die Schüsseln einen feuchten Eindruck auf dem *r.* zurückließen (a. a. O. XVIII 365). Abbildungen zweier *repositoria* bei Daremberg-Saglio IV fig. 9524f., wenn es überhaupt, namentlich das erste, solche sind; jedenfalls vermögen sie uns keine Idee von den luxuriösen Tafelaufsätzen Trimalchios zu geben. Marquardt-Mau Privatleben d. R.[2] 320f. Blümner D. röm. Privatalt.[3] 393f.

2) Getreidespeicher, Acro zu Horat. sat. I 1, 53. Isid. 15, 5 Erklärung zu *apotheca*.

3) Pretiosenkabinett (Hadrians), Hist. Aug. Marc. 17, 4.

4) Grabmal, Hist. Aug. Alex. Sev. 59.

[Hug.]

Repotia nannten die Römer die Nachfeier, die am Tag nach der Hochzeit stattfand; Schol. zu Horat. sat. II 2, 60. Fest. 281 M. (350 Linds.). An diesem Tage brachte die Neuvermählte in matronaler Tracht (Schol. a. a. O.: *virgo ad muliebrem habitum componitur*) am Hausaltar ein Opfer dar; Macrob. sat. I 15, 22: *nuptam in domo viri dominium incipere oportet adipisci et rem facere divinam*. Ferner fand an diesem Tage im Haus des Gatten ein Nachfest statt, die R., welches in einem Mahl mit geladenen Gästen bestand: *apud novum maritum cenatur* (Fest.). Durch die Lex Iulia wurden die Kosten für dies Mahl auf 1000 Sesterzen beschränkt; Gell. N. A. II 24, 14. Auch scheinen die Gäste selbst einen Beitrag zum Mahl geliefert zu haben; Schol. a. a. O.: *conveniunt amicae et ex simbolis celebrant convivia*. Aus den verschiedenen Erklärungen der Horazscholien geht hervor, daß auf die Hochzeit Einladungen des jungen Paares von befreundeter Seite erfolgten (vgl. auch Apul. apol. 88 p. 575); daher wird hier R. erklärt als *mutuae invitationes* oder als *dies, qui secuntur nuptias, quando mutuis conviviis se frequenter invitant*; also auch diese Mahlzeiten der folgenden Tage hießen R. R. hieß auch das Mahl am siebenten Tage nach der Hochzeit, *quo solet nova nupta redire ad parentes suos; hic pro festis diebus* (Schol. a. a. O.). Von diesem siebenten Tag sagt Donat zu Ter. Phorm. I 1, 6: *in nuptiis etiam septimus dies instaurationem voti habet*. Was es mit der Erklärung des Horazscholiasten auf sich hat, *repotia sunt, quae Graeci dicunt Ποδοστρόφια*, ist unerklärt; s. auch Corp. gloss. lat. II 172, 22: *Repotia ἡ τρίτη τῶν γάμων, ποδοστρόφια*; ebd. II 172, 40: *Reperidia ἐπίβδα* (vgl. Suid. und Hes. s. v.), *ἡ μετὰ τὴν ⟨ἑορτὴν⟩ ἡμέρα[ν], ποδοστρόφια*, ferner Exc. Bob. bei Keil Gramm. Lat. I 550, 13: *Repotia λυσιπόδια*. Auch hierdurch wird ausgesagt, daß die R. an den *ἐπίβδαι* (= *αἱ μεθέορτοι ἡμέραι*) stattfanden. Die R. werden auch erwähnt, ohne daß hieraus weiteres geschlossen werden könnte, von Horat. sat. II 2, 60. Symmach. ep. VII 19. Auson. ep. IX 50 (*sacra repotia patrum*). Vgl. A. Roßbach Unters. über die römische Ehe (1853) 371ff. Blümner Die röm. Privataltert. (1911) 361.

[Pfister.]

Reptila, Neffe des Gepidenkönigs Cuniemundus, der im Kampf mit den Langobarden gefallen war. Nach dem Tode seines Oheims überbrachte er dessen Schätze zusammen mit dem arianischen Bischof Trasaricus dem Kaiser Iustinus (II., J. 565—578: Iohannis abbatis monasterii Biclarensis chronica in Chron. min. ed. Mommsen II 212f. zum J. 572 (?); vgl. Dahn Könige d. Germ. II 38).

[Stech.]

Repudium ist die von einem Ehegatten an den anderen gerichtete Erklärung des Ehescheidungswillens. Die früher herrschende Meinung stellte insofern einen Gegensatz zwischen R. und *divortium* (s. d.) auf, als das erstere die einseitige, d. h. ohne Willen des anderen Teils vorgenommene Lösung der Ehe bedeuten sollte, das andere die Ehescheidung durch gegenseitige Übereinkunft. Diese Meinung findet in der Ausdrucksweise der Quellen keinerlei Begründung, ihre Fehlerhaftigkeit ist zuerst von K. Zeumer (s. unten bei Literatur) erkannt worden. Divortium bedeutet als allgemeine Bezeichnung jede Art der Scheidung, sei es durch einseitige Aufkündigung oder durch gegenseitige Übereinkunft, eine Bedeutung, welche in der klassischen und nachklassischen Zeit festgehalten wurde: Paul. Dig. XXIV 2, 3 (Dig. L 17, 48). Cod. Theod. III 16, 2 a. 421. Cod. Iust. V 17, 9 a. 497. Jede Art der Scheidung bedurfte nun noch eines besonderen Vollzugsaktes, einer ausdrücklichen Erklärung des Ehescheidungswillens als des *animus perpetuam constituendi dissensionem*, da die tatsächliche Trennung der Ehegatten nur eine vorübergehende sein konnte. Das ergibt sich mit vollständiger Klarheit aus den einschlägigen Quellenstellen, in denen stets von *r. mittere* s. *remittere* (auch *nuntium remittere*), *libellum repudii tradere* gesprochen wird, Gai. Inst. I 137a. Dig. XXIV 1, 57. XXIV 2, 2, 1. 3. 4. 6. 8. XXIV 3, 38. XLVIII 5, 44. L 16, 101, 1. 191. Cod. Iust. V 17, 6. 9. 10. Im weiteren Sinne wird hier R. auch als Auflösungserklärung für das Verlöbnis gebraucht.

Die Ehescheidungserklärung mußte in jedem

Falle dem anderen Ehegatten gegenüber ausdrücklich abgegeben werden, um die Auflösung des bisherigen ehelichen Verhältnisses klarzustellen und wenigstens dem jeweiligen Verhältnisse einen monogamischen Charakter zu wahren. Allerdings soll nach dem Berichte Ciceros de orat. I 40, 56 anläßlich eines Falles, als ein Paterfamilias seine schwangere Ehefrau in Spanien zurückgelassen, in Rom dann eine andere heimgeführt und mit ihr einen Sohn gezeugt hatte, *inter peritissimos* eine *summa de iure dissensio* eingetreten sein über die Frage, ob die Scheidung nur ausdrücklich (*certis quibusdam verbis*) oder auch durch konkludente Handlungen (*novis nuptiis*) geschehen könne. Es ist sicher, daß die erstere Ansicht bald das Übergewicht erlangt hat: denn einmal blieb die Bestimmung des prätorischen Edikts, daß *binae nuptiae* (*in*) *eodem tempore constitutae* Infamie bewirkten, aufrecht erhalten (Dig. III 2, 1 pr. 13, 2. 3. 4. Lenel Ed. perp. 77); ferner führte die Lex Iulia de adulteriis eine neue Form für die Abgabe der ausdrücklichen Ehescheidungserklärung ein. Bis zu diesem Gesetze konnte nämlich die Erklärung unter Verwendung der althergebrachten Wortformeln mündlich oder schriftlich abgegeben werden, Cic. Phil. II 28; Top. 4; ad Att. I 13. XI 22. Plaut. Amphit. III 2, 47; Trin. II 1, 31. Dig. XXIV 2, 2, 1. Die Lex Iulia verlangte Abgabe der Erklärung vor 7 *cives Romani puberes praeter libertum eius qui divortium faciet*, Dig. XXIV 2, 9. Suet. Oct. 34. Paulus berichtet aber in der letzterwähnten Stelle nicht von einer gesetzmäßig verordneten Notwendigkeit, die Erklärung stets unter Verwendung eines Freigelassenen zu übermitteln, sondern hat offenbar nur die regelmäßige Übung im Sinne, nach welcher der *libellus repudii* durch einen Freigelassenen überbracht zu werden pflegte. Anderer Meinung Puchta-Krüger Inst. II 404. Leonhard Inst. 208, 6.

Literatur: K. Zeumer im N. Arch. d. Gesellsch. f. ält. deutsche Gesch.-K. XXIV 620f. Sohm Inst. 607f. Girard-Mayr I 178f. Karlowa R. Rg. II 189f. [Klingmüller.]

Requalivahanus findet sich als Name eines wahrscheinlich germanischen Gottes in der Inschrift CIL XIII 8512 = Dessau 4737, gefunden zu Blatzheim, Reg.-Bez. Köln auf dem ‚Emmerich', jetzt im Prov.-Museum Bonn: *Deo Requalivahano Q. Aprianus Erucius* (?) *ex imp(erio) pro se et suos v. s. l. m.* Vgl. Zangemeister Bonner Jahrb. LXXXI 78ff. m. Abb., hienach Westd. Korr.-Bl. V nr. 97. Der Name ist verschieden, aber bis jetzt nicht befriedigend erklärt worden von Holthausen Bonner Jahrb. a. a. O. Much Zeitschr. f. deutsches Alt. 1891, 374. Kauffmann Beiträge 1893, 190f. Grienberger ebd. 1894, 528f. Helm Altgerm. Rel.-Gesch. I 375 liest *fructus* (Früchte) und vermutet einen chthonischen Gott der Fruchtbarkeit. [Haug.]

Ῥεριγόνιον (*Ῥεριγόνιος κόλπος*), nach Ptolem. II 3, 1. 5 Meerbusen und Stadt der Novantae an der Westküste vom nördlichen Britannien. Es wird gewöhnlich angenommen, daß der Name im Loch Ryan (unweit Stranraer) steckt. [Haverfield.]

Res im weitesten Sinn erscheint als Gegensatz der *persona*, des Rechtsträgers, dem die Außenwelt als Gebiet seiner vom Rechte geschützten Betätigung gegenübersteht, vgl. Quintil. inst. or. V 10, 32. Darum umfaßt der Ausdruck nicht bloß greifbare oder sonst der menschlichen Beherrschung zugängliche Dinge, sondern schlankweg das ganze Gebiet der Ereignisse, Zustände und rechtlichen Beziehungen, Dig. L 16, 23 (Ulp. *Rei appellatione et causae et iura continentur*), also alles, was dem Menschen innerhalb des Raumes gegenübertritt. Auch der Ausdruck *r. publica* für das Staatswesen als einen Inbegriff menschlicher Beziehungen läßt sich nur in dieser Weise deuten. Wenn E. J. Bekker Grundbegriffe des Rechts und Mißgriffe der Gesetzgebung 1910 durchweg von ‚geistigen Realitäten' redet, d. h. von Bestandteilen der Außenwelt, die nur durch eine Vernunfttätigkeit erkennbar werden (22ff.), so entspricht dies im wesentlichen der Ulpianischen Redeweise, vgl. auch über den Begriff des Realen (*id quod est*) Senec. ep 58 (VI 6) 7ff. Diese Ausdrucksweise ist aber nicht die in den Quellen übliche. Sie bezeichnen mit *r.* gewöhnlich einen engeren Begriff, wie er namentlich in dem Institutionensystem des Gaius und Iustinian veranschaulicht wird, Gai. I 8. Inst. I 2, 12. Dieses System beruht nicht auf einer rein theoretischen Betrachtung, sondern sieht in dem Rechte im wesentlichen ein Werkzeug der Lebensinteressen. Darum ist in ihm das *ius quod ad res pertinet* als Erwerbsordnung, d. h. als Antwort auf die Frage *quibus modis res adquiruntur* gedacht und durchgeführt (R. Leonhard Institutionen 246), vgl. Inst. II 1, 11. II 7 pr. II 9 pr., insbesondere II 9, 6, wo der Verständlichkeit wegen der letztwillige Einzelerwerb dem Erbrecht zugewiesen und die darin liegende Durchbrechung des Systems entschuldigt wird.

Hiernach bedeutet *r.* soviel wie Erwerbsgegenstand. Ein solcher kann in einer Gesamtmasse bestehen, die namentlich durch Erbfolge, aber auch in einigen andern verwandten Fällen (Inst. III 12) erworben werden kann.

Die Gesamtvermögensmasse, die als unkörperlicher Erwerbsgegenstand (*r. incorporalis*) den einzelnen greifbaren Stücken, die sich in ihr befinden können, gegenübergestellt wird (Inst. II 2, 2), bedeutet etwa ebensoviel wie *bona* (s. Bona). Ein Vermögensganzes bezeichnet *r.* in verschiedenen Wendungen, z. B. bei der *in rem versio*, Dig. XV 2, vgl. auch Dig. VII 1, 21 und sonst *ex re fructuarii*; vgl. auch die Formel der Entmündigung eines Verschwenders: *tibi ea re commercioque interdico*, Paul. sent. III 4 a—7, und v. Jhering Scherz und Ernst in der Jurisprudenz, Leipzig 1884, 268ff.

Von diesen Gegenständen des Gesamterwerbes werden a. a. O. mit größter Schärfe die Gegenstände abgesondert, die einem Einzelerwerbe zugänglich sind. Indem diese wiederum in greifbare (*corporales*) und nicht greifbare (*incorporales*) Gegenstände geschieden werden (vgl. Senec. epist. 58 [VI 6], 11), wird der engere Begriff gewonnen, der, wie wir gesehen haben, zwar nicht, wie die ‚Sache' im Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch § 90, ganz allgemein, aber doch in

sehr wichtigen Rechtszweigen als der technisch-juristische Begriff der *r.* angesehen werden muß, namentlich da, wo von *ius in re, agere in rem, rei vindicatio, rei restitutio* u. dgl. die Rede ist. Es ist dies der greifbare Erwerbs (-Beherrschungs) -Gegenstand, Inst. II 2, 1 *quae sua natura tangi possunt.* Greifbarkeit und Wahrnehmbarkeit werden hierbei oft mit Unrecht einander gleichgestellt. Nur was ergriffen werden konnte, vermochte vor Gericht angefaßt und im spätern Recht von Vollstreckungsbeamten weggeholt zu werden (s. Reivindicatio), nicht jedes wahrnehmbare Ding. Cicero top. 27 bezeichnet freilich die *res quae sunt* als *ea quae cerni tangique possunt.* Doch greift er hierbei sicherlich über das Gebiet des Rechts hinaus.

Allein auch unter den greifbaren Gegenständen befinden sich viele, deren Beherrschung das Recht nicht gewährleisten kann, oder nicht gewährleisten will, und die deshalb *extra patrimonium* sind, wie die herrenlosen Sachen. An jenen erkennt das Recht weder dingliche Rechte noch Erwerbsgeschäfte an, daher man oft die *r. extra patrimonium* den *r. extra commercium* gleichstellt. Doch ist dies für die *r. publico usui destinatae* zweifelhaft, da es keineswegs gewiß ist, daß sie dem Eigentum des Staates entzogen waren (Literatur s. bei Windscheid-Kipp Pandekten[9] I § 46, 17. 725. 726). *Extra commercium* waren sie aber im römischen Rechte jedenfalls, Dig. XLV 1, 137, 6 (vgl. über bedingte Geschäfte, die sie betrafen, Mitteis Röm. Privatrecht I 1908, 250, 59). Es ist dabei zu beachten, daß sich der Gedanke des Vereinsvermögens erst später entwickelt hat und eine alte Auffassung, die nur bei Menschen von wahren Privatrechten sprach, in späteren Zeiten noch immer nachklingt, Inst. II 1 pr.; vgl. Sohm Institutionen[14] 222, aber auch Mitteis Röm. Privatr. 339ff.

Solche Veräußerungsverbote, die nur vorübergehend über einer Sache schwebten, wie das Verbot der *alienatio rei litigiosa*, Cod. VIII 36, 5, machten die Sache nicht zur *r. extra commercium*, Sohm Inst.[14] 370 § 59, 1.

Zu den von Privateigentum und Geschäftsverkehr ausgeschlossenen Sachen gehörten namentlich die *r. naturali iure omnium communes*, Inst. II 1 pr. Das Recht gehorchte hier der Naturgewalt, indem es die Luft, die Wasserwelle und den von der Meeresflut überspülten und nicht ihr gegenüber durch feste Bauwerke abgegrenzten Strand von dem Gebiete des Privatrechtsschutzes ausschloß. Eine derartige Ausschließung galt aber auch bei den dem Gottesdienst geweihten Sachen (*r. sacrae*), den Grabstätten (*r. religiosae*) und bis zu einem gewissen Grade (*quodammodo*, Inst. II 1. 10) auch von den *r. sanctae*, die aus religiösen Gründen besonders geschützt waren, wie die Mauern und Tore.

Allein auch die übrigen Sachen müssen nicht bloß greifbar, sondern auch nach Rechtsvorschrift von der sie umgebenden Welt zum Zwecke der Durchführung eines dinglichen Anspruchs lostrennbar sein, um Beherrschungsgegenstände zu sein. Sonst liegt nur ein Sachteil vor, keine für sich beherrschende Sache. Nicht jede Verbindung galt als trennbar, s. Dominium. Daß bei der schwierigen Frage, in welcher Weise hier eine Grenze zu ziehen ist, die Römer unter dem Einflusse der philosophischen Anschauungen ihrer Zeit standen, ist mehrfach ausgeführt worden, namentlich von Göppert Über einheitliche zusammengesetzte und Gesamt-Sachen nach röm. R. 1871. Fischer Das Problem der Identität und der Neuheit. Festgabe für Jhering 1893 und Sokolowski Die Philosophie im Privatrecht. Sachbegriff und Körper in der klassischen Jurisprudenz und der modernen Gesetzgebung 1902. Doch müssen wir annehmen, daß der praktisch politische Sinn der Römer überall die philosophischen Anschauungen in den Dienst vernünftiger Zweckerwägungen zu stellen gewußt hat.

Bei der Abgrenzung der einzelnen Herrschaftsgegenstände gegenüber der sie umgebenden Außenwelt war der Unterschied von Grundstücken und beweglichen Sachen besonders bedeutsam, da nur jene durch bloß gedachte Grenzflächen voneinander rechtlich geschieden werden konnten, nicht aber diese, Dig. VIII 4, 6, 1. VIII 2, 36. XVII 2, 83; vgl. hierzu Windscheid-Kipp Pand.[9] 705 § 142, 4. Auch sonst war der Unterschied von praktischer Bedeutung, s. Possessio und Usucapio, wenn er auch nicht in Rom denselben Einfluß hatte, wie im Mittelalter, in dem die Grundstücke aus politischen und wirtschaftlichen Gründen eine besondere Rolle spielten, und in der neueren Zeit, in der das Kreditwesen ein den Römern fremdes eigenartiges Grundstücksrecht geschaffen hat.

Verschieden von dem Teil der Sache ist die bloße *quasi pars*, Dig. XIX 1, 13, 31, oder Pertinenz (Zubehör). Sie ist nicht unbedingt den rechtlichen Schicksalen der Hauptsache unterworfen, der sie zugehört, wird aber namentlich von Rechtsgeschäften über diese Hauptsache im Zweifel mitergriffen.

Von Bedeutung für das Darlehen und ähnliche Geschäfte ist die sog. Vertretbarkeit der Sachen, d. h. die Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit einer Menge von Sachen. Derartige Dinge heißen *r. quae pondere numero mensura consistunt*, oder Sachen, die *in genere suo functionem habent*, d. h. nach Gattungseigenschaften in Betracht kommen, daher später fungibel genannt, Dig. XII 1, 2, 1. Vertretbar nannte man sie infolge der Mißdeutung des Wortes *functio* als *functio vicaria.* Sie sind häufig, wenn auch nicht immer verbrauchbar (*usu consumuntur*). Die verbrauchbaren Sachen unterliegen im Nießbrauchsrecht besondern Grundsätzen, Inst. II 4, 2; vgl. überhaupt Dig. I 8. Inst. II 1.

Literatur: Windscheid-Kipp Pandekten[9] I 689ff. Puchta-Krüger Inst.[10] 127ff. Sohm Inst.[14] 366ff. R. Leonhard Institutionen 243ff. Cuq Les institutions juridiques des Romains, Paris 1902, II 179. Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 239ff.

[R. Leonhard.]

Resaina (Ammian. Marc. XXIII 5, 17; *Ressaina* Tab. Peut.; verschrieben *Resama* Geogr. Rav.; *Ῥεσαίνα* Ptolem. V 17, 7; *Ῥέσινα* Steph. Byz.; *PHCAINHCIΩN* auf römischen Kaisermünzen von Caracalla bis Etruscus (Head HN[2] 815), Stadt im inneren Mesopotamien, am Flusse

Ἀβόρρας (Ḥābūr) und an der Straße von Karrhai nach Nisibis. Wahrscheinlich unter Septimius Severus kolonisiert, wurde sie mit der Legio III Pia belegt (Head a. a. O.). Ammianus Marcellinus erwähnt einen Sieg, den Gordianus III. im Winter 242/3 bei R. erfochten hätte. Im J. 244 fiel dieser der Tücke des Philippus Arabs zum Opfer; sein Grabmal, wahrscheinlich in der Nähe von R., wurde noch im 4. Jhdt. von Ammianus gesehen. Malalas (ed. Bonn. 345, 21ff.) berichtet, daß Kaiser Theodosius unter dem Consulat von Merobaudes und Saturninus (383) das vormalige Dorf *Ῥοφαεινᾶν* zur Stadt gemacht und Theodosiupolis (s. d.) genannt habe; *Ῥοφαεινᾶν* ist offenbar verschrieben und wahrscheinlich in *Ῥεσαεινᾶν* zu verbessern. Die syrisch abgefaßte Edessenische Chronik (herausg. und übers. von L. Hallier Texte u. Unters. IX H. 1 S. 102) meldet unter dem J. 380/1, daß Theodosius *Rīš ʿainā* in Osroëne gebaut habe. So erklärt sich auch die Angabe der Notitia dign. or. XXXVI 20 (bei Mesopotamien): *Equites promoti Illyriciani, Resain-Theodosiopoli.* Allerdings nennt die gleiche Urkunde or. XXXV 11 (bei Osrhoene) eine Garnison *Rasin* und bemerkt Z. 23 *Equites* [*sagittarii indigenae*] *primi Osrhoeni, Rasin,* außerdem Z. 30 *Ala prima Parthorum, Resaia.* Wahrscheinlich lag dieses Rasin weiter westlich; denn Ptolemaios kennt auch eine zweite Stadt mit ähnlichem Namen, *Ῥισίνα*, die er jedoch ebenfalls zu Mesopotamien rechnet. Ihre Lage ist 73° 30′ und 37° 30′, dagegen *Ῥεσαΐνα* 74° 40′ und 35° 40′. Was es mit *Resaia* der Notitia dign. auf sich hat, und ob wir etwa noch einen dritten Ort mit ähnlichem Namen zu unterscheiden haben, bleibt vorläufig ungewiß.

In Wirklichkeit sind die eben angeführten Namen nur verschiedene Formen eines und desselben Namens. Schon im Assyrischen wird *rīš īni* ‚Anfang der Quelle, Quellort' appellativisch verwendet (Delitzsch Assyr. Handwörterb. 49b). Das gleiche bedeuten das syrische *Rīš ʿainā* und das arabische *Raʾs al-ʿain* oder (ohne Artikel) *Raʾs ʿain.* Damit ist zugleich das häufige Vorkommen des Namens erklärt. Der arabische Geograph Iāḳūt unterscheidet in seinem Lexikon geographischer Homonymen p. 197 schon fünf Orte dieses Namens; vgl. auch G. Hoffmann Abh. f. d. Kunde d. Morgenl. VII nr. 3 S. 183f. Der berühmteste ist das R.-Theodosiupolis, dessen Reichtum an Quellen von wunderbarer Klarheit die arabischen Geographen (am beredtesten Iāḳūt in seinem großen geographischen Wörterbuch Muʿgam al-buldān II 731ff. ed. Wüstenfeld) schildern. Die Ruinen der Stadt liegen unter 40° 5′ östlicher Länge von Greenw. und 36° 50′ nördlicher Breite. Sie sind noch nicht genau beschrieben. Vgl. Ritter Erdkunde XI 271ff. 375ff. C. Haussknecht Routen im Orient red. von H. Kiepert (Berlin 1882), Vorbericht S. 3f. 60 Frhr. v. Oppenheim Der Tell Halaf (Der Alte Orient X 1 1908) 9.

Das westlich Raʾs al-ʿain, das wahrscheinlich mit dem *Ῥισίνα* des Ptolemaios zu identifizieren ist, liegt 38° 22′ östlicher Länge und 36° 53′ nördlicher Breite am Marǧī, dem westlichsten Nebenfluß des Balīḫ. Vgl. v. Oppenheim a. a. O. 7f. [Weissbach.]

Resala (*πόλις Ὀμβρικῶν*) Steph. Byz., unbekannter Lage. [Weiss.]

Resapha (רֶצֶף, II. Kön. 19, 12 = Jes. 37, 12), neben Gosan, Charan und den Bene Eden genannt, das *Ῥησάφα* des Ptolem. V 15, 24. Tab. Peut. das Raṣappa der Keilinschriften (Schrader Keilinschriften u. Geschichtsforsch. 1878, 167. 199. Delitzsch Wo lag das Paradies? 1881, 297), das jetzige Ruṣâfe zwischen Palmyra und dem Euphrat. [Beer.]

Rescheph ist ein phönizisch-kananäischer, auch zu den Ägyptern gedrungener Blitz- und Kriegsgott. Seine bis jetzt bekannten Kultstätten sind Cypern, Karthago, Abydos, Sidon (?), Zendschirli (Sam'al), Ägypten. Auf der bilinguen Inschrift von Tamassos 1 kommt vor לאדני לרשף אלייית = *τῶι θεῶι τῶι Ἀπείλωνι τῶι Ἐλείται* dem Apollon (= רשף) der Stadt *Ἔλος* (Euting SBA 1887, 115ff.). Tam. 2 לרשף אלהיתס *τῶι Ἀπόλωνι τῶι Ἀλασιώται* (= Alaschia der Keilinschriften? Cypern). Auf einer Inschrift aus Cition (CISem I 10) ברא כהן רשף חץ ‚Bd', Priester des R. mit dem Pfeil'. Ein anderes Epitheton ist רשף מכל, CISem I 89. 90. 91. 93. 94. Da auf der Bilinguis CISem I 89 vom J. 375 v. Chr. לרשף מכל durch *τω Απολωνι τω Αμυκλοι* wiedergegeben wird, ist מכל überall wohl nur Transkription von *Ἀμυκλαῖος* (Baethgen Beiträge z. semit. Religionswissensch. 1888, 51. Baudissin Esmun 1911, 262. Zur Verbindung eines Eigennamens mit einem anderen Eigen-, Personen-, oder Ortsnamen vgl. Baudissin a. a. O. S. 262, ferner hebräische Verbindungen wie ירדן ירחר ‚der Jordan von Jericho'). Vgl. weiter den Personennamen עבדרשף (Idalion), CISem I 93, 4. In Karthago ist רשף mit Vorschlagsaleph vor ר gesprochen עבראשף, CISem I 393. עבד בת ארשף CISem I 251, Knecht am Tempel des ʾArsph (Karthago); vgl. dazu den Stadtnamen Arsûf = Apollonia bei Caesarea, Bädeker Palästina[7] 222. Ferner kommen in Betracht mehrere Personennamen רשפיתן CISem 44. 88 (Baethgen a. a. O. 51. Lidzbarski Handbuch der nordsem. Epigraphik 1898, 370). Für רשף steht רצף in מלקרתרצף, Lidzbarski a. a. O. 370. Baudissin Esmun 275f. Ein עבדרשף ist häufig auf phönizischen Inschriften in den Tempeln von Abydos (5.—3. Jhdt.), Lidzbarski Ephem. III 97. 100. 108. Unklar bleibt ארץ רשפם שמם רמם Z. 3 auf der 1901 bei Sidon gefundenen Inschrift (Lidzbarski Ephem. II 49ff.) des Königs Bdʿaštart ... Enkel des Eschmunʿazar. Lidzbarski meint, daß eins der drei Symbole, die an der Stele von Ördek-burnu (Ephem. III 196) vorkommen, eine spitze Hörnerkrone, vielleicht den רשף bezeichne.

Der Kult des רשף ist auch bei den nordsyrischen Aramäern bekannt. So erscheint רשף auf der Hadadinschrift von Zendschirli, der Königsstadt des ehemaligen hetitisch-aramäischen Reiches Sam'al (erste Hälfte des 8. Jhdts.), Lidzbarski Handb. 440ff. Lagrange Études sur les religion

sémit.[2] 1905, 492ff. רשף ist hier genannt nach den Göttern הדד und אל und vor den andern רכבאל und שמש (Z. 2. 3). Z. 11 begegnet ארקרשף. Die Hadadinschrift ist bis jetzt der älteste Beleg für רשף-Kult auf aramäischem Boden.

Es ist möglich, daß רשף von Haus aus eine semitische Gottheit ist. רשף ist im Hebräischen = Flamme, Blitz, Glut. Im Assyrischen ist (Winckler-Zimmern KAT[3] 1902, 478, nach Jensen Keilinschr. Bibl. VI 1. 570f.) *rašbu, rašubbu* speziell Epitheton des Feuergottes. Dem Alten Testament ist ein Gott רשף fremd. Erst in spätnachexilischer Zeit begegnet der Personenname רשף (1. Chron. 7, 25 [LXX A *Ρασεφ*, LXX B aber *Σαραφ*]). Aber das Alte Testament redet von den רשפי קשת ‚den Blitzen des Bogens', Ps. 76, 4 (wofür Houtsma Ztschr. f. alttest. Wiss. 1902, 329 קשת רשף ‚Bogen des Rešeph' lesen will) und den בני רשף Hi. 5, 7. Hab. 3, 5 ist רשף = Pestglut. Greßmann Urspr. d. israel. jüd. Eschatologie 1905, 84 vermutet, daß hier der kananitische Gott רשף, den er für einen Pestgott (!) hält, eine Rolle gespielt habe. Wohl aber ist Rešeph der Blitzgott — als solcher erhält er das Prädikat רשף חץ d. i. R. mit dem Pfeil — eine Parallele zu Jahwe, dem Blitzschleuderer, Ps. 18, 15. Deut. 32, 23. Fast ist man versucht, auch an den von den שרפים umgebenen Jahwe, Jes. 6, 2ff., zu denken. Denn die שרפים sind ja eine Personifikation der aus der Wolke zuckenden Blitze, die als in der Wolke hausende Schlangen aufgefaßt sind (Stade Bibl. Theologie des A. Test. 1905, 95). Später hat man den רשף mit dem Apollon identifiziert (vgl. o.). So ist auch Arsûf bei Caesarea (= Raspûna in den Keilinschriften? Winckler-Zimmern KAT[3] 478) das Apollonia der alten Geographen (Clermont-Ganneau Recueil I 676ff.). Immerhin ist möglich, daß רשף auch irgendwelche Beziehungen zu Kleinasien, etwa zu hetitischen Kulten hat.

Gehen die Zeugnisse Palästinas bis jetzt nicht über das 8. Jhdt. v. Chr. für den Rešephkult hinaus, so führen auf ein viel höheres Alter die ägyptischen Denkmäler. Bereits unter der 19. Dynastie (seit ca. 1315 v. Chr.) tritt unter den Göttern, die von asiatischen Sklaven aus Syrien importiert werden, neben Ba'al, Kadesch, Astarte und 'Anat auch Rešeph auf (E. Meyer ZDMG 1877, 719. W. M. Müller Asien u. Europa 1893, 311f.; Egypt. Research. Taf. 41. Spiegelberg Orient. Lit. Ztg. 1911, 529ff. Breasted-Ranke Gesch. Ägyptens[2] 1911, 355). Durch die ägyptischen Nachrichten und Abbildungen wird uns Rešeph vor allem als Kriegsgott bekannt. Er hält in der Rechten eine Lanze und in der Linken das Henkelkreuz, das Lebenszeichen (vgl. Greßmann, Ungnad und Ranke Altor. Texte und Bilder 1909, Abb. 128ff.). Er erscheint ganz in ägyptischer Tracht, die er, wie es scheint, auch in Phönizien selbst angenommen hatte (Kittel Gesch. d. Volkes Israel 1912, I[2] 208). Die Verbindung eines Blitzgottes mit einem Kriegsgott ist leicht gegeben. Sie hat ihre Parallele u. a. an Jahwe dem Feuer- und Blitzgott, der für das älteste Israel vorzugsweise sein Kriegsgott war. [Beer.]

Rescripti codices s. Palimpsestus.

Rescriptum s. Epistula.

Resculum (CIL III tab. cer. I: *Descriptum et recognitum factum ex libello, qui propositus erat Alb(urno) maiori ad statione Resculi*; vgl. Arch.-ep. Mitt. III 93), heute Zutor (bei Klausenburg). [Vulić.]

Residuae, sc. *pecuniae,* s. *residua,* die von ihrem Empfänger zurückbehaltenen, nicht verwendeten oder nicht abgelieferten öffentlichen Gelder. Während das *crimen de residuis* früher als Peculat (s. d.) verfolgt wurde (vgl. Cic. pro Cluent. 34; de leg. agr. 1, 4. Ascon. ad orat. p. Corn. 72), hat eine Lex Iulia de residuis unter Caesar oder August besondere, mildere Vorschriften darüber aufgestellt, Cod. Iust. IV 18, 11. Dig. XLVIII 13, 2; eod. 5 pr. § 2; eod. 11, 6. Trotz der Titelrubrik von Dig. XLVIII 13 handelt es sich dabei wohl nicht um ein Kapitel der Lex Iulia de peculatu, sondern um ein selbständiges Gesetz. Das Delict wird mit einem Strafzuschlag von einem Drittel der Schuldsumme geahndet, Dig. XLVIII 13, 5, 2. Jedoch wird der abtretende Beamte hinsichtlich desjenigen Betrags, den er bei dem Aerar anerkennt, zunächst während eines Jahres nur als einfacher Staatsschuldner behandelt, Dig. eod. 9, 6; vgl. auch Lex Malacitana cap. 67. Bruns Fontes (VII) 155f. Rein Criminalrecht 695ff. Mommsen Röm. Strafrecht 764f. Daremberg-Saglio Dict. des antiqu. s. v. [Eger.]

Resisthon s. Bisanthe o. Bd. III S. 501.

Resistus s. Raedestus.

Res iudicata s. Sententia.

Resius. 1) Fertor Resius s. o. Bd. I S. 597, 60. Bd. VI S. 2222, 21. 2259, 56.

2) T. Resius, Sohn eines Titus, gehört der Tribus Aemilia (Aimilia) an; er war *legatus pro pr(aetore)* nach einer Marmortafel aus Mevania (Umbrien) CIL XI 5029. Kubitschek Imp. rom. trib. discr. 73 weist die Stadt nicht mit voller Sicherheit der Aemilia zu, dagegen Bormann CIL XI p. 732 (Mevania). R.s Name, wohl nur graphisch verschieden von *Raesius*, ist nach Schulze Lat. Eigenn. 217 etruskischen Ursprungs (*reisnei* CIE 342). Die Bürgerschaft schenkte dem um seine Mitbürger verdienten Manne die Grabstätte für ihn und seine Nachkommen; vielleicht verdankte sie ihm Schonung bei der Besetzung der Stadt in den Kämpfen zwischen Vitellius und Vespasian (69 n. Chr.) Tac. hist. III 55. 59. [Nagl.]

'Ρησκούπορις, bosporanisch-thrakischer Königsname. I. Thrakische Träger des Namens s. *Ῥασκούπορις*.

II. Bosporanische Könige. Quellen sind ausschließlich Münzen (Catal. Br. Mus. Pontus, Koehne Musée Kotschoubey II 202ff. Buratschkow Catal. num. colon. Graec. Pont. Eux. 241ff.; vgl. Dessau Prosop. Imp. Rom. III 129f., 43ff.) und Inschriften (gesammelt bei Latyschew). Die Datierungen der ersteren (bosporanische Aera) sichern die Chronologie.

1) Vielleicht war *P.* der offizielle Thronname

des Usurpators Aspurgos, dem Polemon I. von Pontos-Bosporos erlag (9 v. Chr.). Diese Vermutung basiert aber auf der unsicheren Deutung eines Münzmonogrammes (vgl. Dessau a. a. O. nr. 43. v. Rohden o. Bd. II S. 1739).

2) Ti. Iulius R. I., *φιλοκαῖσαρ, φιλορωμαῖος*, regiert nach den Münzen (s. o.) und Inschriften (Latyschew II 52, 355; vgl. 38f., 358) von spätestens 71/72—91/92 n. Chr. Er ist vielleicht von Vespasian eingesetzt (Latyschew a. a. O. S. XLVI zu Inschr. 355).

3) Ti. Iulius R. II., *φιλοκαῖσαρ, φιλορωμαῖος, εὐσεβής, ἀρχιερεὺς τῶν Σεβαστῶν διὰ βίου* (Latyschew nr. 41), regierte 211/212—228/229, auf Münzen (s. o.) und Inschriften (Latyschew a. a. O. nr. 41ff., 48 [Pantikapaion] und 430ff. 449f. 453 [Tanais]).

4) Ti. Iulius R. III., auf Münzen (s. o.) 233/234—235/236.

5) Ti. Iulius R. IV., *φιλοκαῖσαρ, φιλορωμαῖος, εὐσεβής*, auf Münzen (s. o.) 239/240—261/262, bei Latyschew nr. 44ff. Seine Regierung ist nach den Münzen 253—255 durch die eines Königs *Φαρσάνζης* (z. Lesung vgl. Sallet Ztschr. f. Numism. IX 154) unterbrochen gewesen.

6) Ti. Iulius R. V., 262/263—275/276, vgl. Latyschew II p. Lf.

7) Ti. Iulius R. VI., 311/312—334/335. Die Münzen zeigen neben ihm bis 322/323 einen selbständig prägenden König *Ῥαδαμσάδιος*. Vielleicht werden beide auf der sehr zerstörten Inschrift Latyschew 312 genannt.

[Kahrstedt.]

Res mancipi (*et nec mancipi*) bezeichnet einen rechtlichen Gegensatz, in dem die erstgenannten Dinge als Handanlegungssachen hervorgehoben werden. Die Handanlegung deutet hierbei auf ihre Veräußerungsform hin, s. Mancipatio, d. i. eine Ergreifung unter gewissen Förmlichkeiten. Wir wissen, daß die *r. m.* nicht durch bloße Übergabe (*traditio*) übereignet werden konnten, sondern nur durch die *mancipatio* und die ihr gleichstehende *in iure cessio*, Gai. II 22. Ulp. XIX 3. Wir wissen ferner, daß zu ihnen gehörten: die italischen (oder doch dem *ius Italicum* unterworfenen) Grundstücke, die Prädialservituten von ländlichem Charakter (s. Servitus), die Sklaven und die Zug- und Lasttiere (*quae dorso collove domantur, velut boves muli equi asini*), aber nur die altitalischen, nicht dagegen Elefanten und Kamele, Ulp. XIX 1 (vgl. über die Rechtslage des Viehs in älterer Zeit Mitteis Röm. Privatrecht I 81, 21 mit Bezugnahme auf Jörs in Birkmeyers Encyclopädie[1] 165, 4).

Zweifelhaft ist dabei: 1. Bezog sich die Sonderlage der *r. m.* bloß auf die Notwendigkeit einer Veräußerungsform, oder bestand sie ursprünglich umgekehrt darin, daß entweder nur bei ihnen eine Veräußerung möglich oder gegenüber der gerichtlichen Rechtsübertragung (*in iure cessio*) als Erleichterung gestattet war (Puchta-Krüger[10] Inst. II 201)? Für ersteres spricht, daß man sich kaum einen Rechtszustand denken kann, in dem Kleinvieh gar nicht oder nur vor Gericht gekauft werden konnte. Eine Erschwerung der Veräußerung bei *r. m.* bestand auch darin, daß die Frauen dabei der Mitwirkung ihres Vormunds bedurften, Gai. I 192. Cuq Les institutions juridiques des Romains II 180, 2. F. Norden Apuleius von Madaura und das römische Privatrecht, Leipzig und Berlin 1912, 138.

2. Waren die *r. m.* ursprünglich die einzigen Gegenstände quiritischen Eigentums? So Jhering Entwicklungsgesch. d. röm. R. 1894, 81, ähnlich Cuq a. a. O. Auch Girard Manuel élémentaire[5] 250 hält dies für wahrscheinlich; vgl. auch F. Norden a. a. O. 4 zu Lucretius, de natura deorum III 967. Der Name erinnert jedenfalls an das Anfassen der Sache bei der Eigentumsklage, s. Rei vindicatio. Dieser Vorzug der *r. m.* hat jedenfalls sich in geschichtlicher Zeit nicht erhalten, da uns die *r. nec mancipi* als Gegenstände des vollen Eigentums entgegentreten.

3. War die *mancipatio*, die durch die Benützung mehrerer Hilfspersonen eine erhöhte Beweisbarkeit mit sich brachte, bei *r. nec mancipi* bloß unnötig, oder gänzlich unmöglich? (vgl. diese Fragestellung bei Girard a. a. O.). Plin. n. h. IX 35 berichtet über eine *mancipatio* von Perlen. Wenn eine *mancipatio* eine *traditio* in sich schloß, so kann sie nach dem Satze: *Superflua non nocent* nicht ungültig gewesen sein. Darum sollte man nicht mit Sohm Institutionen[14] 375 die *r. m.* ‚handgriffsfähige', sondern ‚handgriffsbedürftige' nennen.

4. Hing der Gegensatz von *r. m.* und *nec mancipi* mit dem Gegensatz von *familia* und *pecunia* zusammen? So Jhering a. a. O. Cuq a. a. O. Mitteis a. a. O. 81 u. a. s. Familia. Bei der Bejahung dieser Frage bleibt immer noch die Frage offen:

5. Warum wurde das Sonderrecht der *r. m.* eingeführt und aufrecht erhalten? Man hat dabei an das Steuerrecht, das Beuterecht, den Landwirschaftsbetrieb und die Landesverteidigung gedacht. Daß nur die *r. m.* dem Census unterlagen, darf als veraltete Ansicht bezeichnet werden, da ihre Beschaffenheit diese Vermutung nicht unterstützt. Dasselbe gilt von der Annahme, daß sie die Gegenstände der Beuteverteilung vom Staate an die einzelnen waren, wofür nichts spricht als höchstens der Name. Wenn sie die wertvollsten oder gar die größten Vermögensstücke in der ältesten ärmlichen Zeit waren (dafür auch Cuq a. a. O. II 180, 2), so hängt dies damit zusammen, daß die *r. m.* in enger Verbindung zur Landwirtschaft standen. Dieser Zusammenhang sprang schon seit alter Zeit in die Augen und wird auch neuerdings vorwiegend betont, vgl. z. B. Karlowa II 355. Sohm Institutionen[14] 377. Fraglich bleibt nur, warum die Liste dieser Sachen unter den landwirtschaftlichen Gegenständen eine engere Auswahl traf. In Wahrheit gaben wohl Rücksichten der Landesverteidigung den Ausschlag. ‚Die *r. m.* waren durchweg Sachen, die man nicht gern Ausländern überließ, wenn von ihrer Seite eine Kriegsgefahr drohte' (R. Leonhard Institutionen 271). Dahin gehörten Grundstücke, die man auch in späteren Zeiten und bei andern Völkern oft den Fremden vorenthalten hat, Sklaven, die als Kundschafter

Dienste leisten konnten, Dienstbarkeiten, die dem Feinde einen Zutritt in das Inland gewährten, und Lasttiere, die Reiter, Waffen und Lebensmittel in das Feld führten. Die *mancipatio* war den Peregrinen in der Regel versagt, Ulp. XIX 4. Darum beschränkte der politische Instinkt auch ohne ‚Ausfuhrverbot' (so Sohm a. a. O. 376) die genannten Sachen auf den inländischen Markt und die ihm vorbehaltene Veräußerungsform. Hiermit steht auch sehr wohl im Einklang, daß man wegen der für die Landesverteidigung wichtigen Sachen den weiblichen Leichtsinn unter männliche Kontrolle stellte, Gai. I 192.

Bonfante Res mancipi e nec mancipi 1889 sieht auf dem Boden der Rechtsvergleichung in der Erschwerung der Veräußerung der *r. m.* (= *mancipii*) einen Schutz des Familieneigentums gegen die Veräußerungsgelüste der einzelnen namentlich Fremden gegenüber; vgl. dagegen H. Krüger Ztschr. d. Sav.-Stift. XII 156ff.

Mit der *mancipatio* (s. d.) ist der veraltete Unterschied von *r. m.* und *nec mancipi* im Iustinianischen Recht verschwunden.

Über die *mancipatio familiae* s. Testamentum.

Literatur: Puchta-Krüger Institutionen[10] I 264 (§ 99). II 196ff. (§ 238). Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 354. Sohm Institutionen[14] 375. R. Leonhard Institutionen 271. Cuq Les institutions juridiques des Romains I 77. II 180. v. Jhering Entwicklungsgesch. d. röm. Rechts 1894, 81. Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 249. Bonfante Res mancipi e nec mancipi 1889. Hugo Krüger Ztschr. d. Sav.-Stift. XII 156. Huschke Verfassung des Servius Tullius 1838, 245ff. cap. 5 (Tier und Götterklassen) gibt eine mit religiösen und philosophischen Gedanken verknüpfte Ausführung über den Begriff der *r. m.*, die als unwahrscheinlich keine Zustimmung gefunden hat.

[R. Leonhard.]

Ῥῆσος. 1) Thrakischer Heros. Der Name *Ῥῆσος*, bisweilen *Ῥῆσσος* geschrieben, Konon 4 Höfer. Ps.-Plut. de fluv. XI 1 kann nicht griechisch sein; sein Träger erscheint durchweg als Thraker und hat in Thrakien seinen festen Sitz; den Namen mit Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien CXXX 53 aus dem Thrakischen herzuleiten, ist prinzipiell richtig, die positive Erklärung aber muß bei unserer höchst mangelhaften Kenntnis der thrakischen Sprachverhältnisse recht hypothetisch bleiben. Die Zusammenstellung mit dem Namen *Ῥαῖζδος* SGDI 2746, 6, 17, die, wie ich sehe, auch Perdrizet Annales de l'est 3. sér. I 17 vertritt, glaube ich nicht mit Erfolg aufrecht erhalten zu können. Wertlos sind die Ableitung Etym. M. 287, 42 (: *ῥήγω*) und meines Erachtens auch die Erklärungen der Modernen.

Nach Homer Il. X 435 ist der Vater des R. der Eponym der thrakischen Stadt Eïon am Strymon Eïoneus, vgl. v. Wilamowitz Homer. Unters. 27, 15. 413. Hiller v. Gaertringen De Graecorum fabulis ad Thraces pertinentibus 80. Robert Studien zur Ilias 502. (Etym. M. 423, 18 *ἀπὸ τῆς ἠϊόνος.*) Der Ilias folgen u. a. Dictys Cret. II 45. Eustath. Il. 816, 51. 817, 25f. Etym. M. 423, 18, bei anderen wird als Vater der Stromgott Strymon genannt, Ps.-Eurip. Rhesos 279. 349ff. 387. 394. 652. 920. Konon 4, vgl. Höfer p. 64. Apollodor I 3, 4. Ps.-Plut. de fluv. XI 1. Schol. Ven. A und B Il. X 435. Eustath. Il. 817, 25f. Das ist nicht anders zu verstehen, als wenn z. B. Hekabe als Tochter des Sangarios bezeichnet wird, vgl. (Verg.) Culex 328. Daß der Strymon früher Eïoneus geheißen habe (Konon a. O.), ist Erfindung wie Ps.-Plut. de fluv. XI 1. Die Notiz des Interp. Serv. Aen. I 469, der als seinen Vater Hebros oder Ares, den Vater des Strymon (Ps.-Plut. a. O.) anführt, ist ihrer Entstehung nach durchsichtig und für die ältere Zeit wertlos. Als Mutter des R. gilt, wie bei den meisten thrakischen Sagenfiguren, eine der thrakischen Musen, Eurip. Rhes. 349ff. 387. 393. 652. 890ff. 919f. Cicero de nat. deor. III 45, die meist Euterpe, Herakleides und Apollodor im Schol. Eurip. Rhes. 346. Schol. Eurip. Rhes. 393. Schol. Ven. A B Il. X 435. Apollodor I 3, 4. Interp. Serv. Aen. I 469. Eustath. Il. 817, 25f. 30, manchmal auch Kleio, der jüngere Marsyas in den Makedonika (so Schwartz II 335) im Schol. Eurip. Rhes. 346. Schol. Eurip. Rhes. 393, Terpsichore, Aristophanes hypoth. Eurip. Rhes. II 325 Schwartz, vgl. auch II 324. Schol. Ven. A zu Il. X 435 (wo auffallend Linos wohl durch willkürliche Erfindung später Zeit Sohn der Euterpe ist), oder Kalliope, Apollodor I 3, 4 genannt wird. Eine Schwester des *P.* Sinte (der Name ist unsicher, zu den *Σίντοι*?) erwähnt Steph. Byz. s. *Βυθύαι.*

In der Ilias erscheint der Thraker *P.* nur in dem Doloneia oder Nyktegersia genannten Teile, der bekanntlich sprachlich schon die Odyssee benutzt, v. Wilamowitz Homer. Unters. 231. Robert Studien zur Ilias 501. Immerhin ist die Partie älter als Hipponax, der R., den Besitzer der weißen Rosse *Αἰνειῶν πάλμυς* nennt, PLG[4] II 476, 42. An eine Einschiebung der Dolonie in die fertige Ilias ist übrigens nicht zu denken, vgl. v. Wilamowitz bei Friedländer Herakles 19, 2. Die Hauptpunkte der Homerischen Rhesoserzählung werden vielfach von Späteren ohne Abweichung von der Ilias wiedergegeben. Il. X verrät der gefangene Dolon Diomedes und Odysseus, daß als neue Hilfsvölker zu den Troern Thraker gestoßen seien unter ihrem Könige *P.*, des Eïoneus Sohn, dessen Rosse die schönsten und größten seien, weißer als leuchtender Schnee (Maaß N. Jahrb. I Abt. XXVII 463, 2) und im Laufe schneller als der Wind (vgl. Hipponax PLG II[4], 476, 42. Eurip. Rhes. 303f. 618. Catull 55, 26. Philostr. heroic. 63. Claudian XXVIII 474ff. Eustath. Il. 816, 51). Reich geschmückt sei sein Wagen, golden die Rüstung. Diomedes tötet den Dolon und überfällt mit Odysseus zusammen die Thraker, von denen er den Führer und zwölf andere erschlägt, während Odysseus die Rosse entführt (vgl. außer den eben genannten Stellen (Verg.) Culex 328. Tab. Il. IG XIV 1284, 36f. Ovid. met. XIII 98f. 249ff.; ars am. II 130. 137ff.; amor. I 9, 23f.; Ibis 629f. und Schol. Seneca Agam. 215ff. Dion Chrys. or. 55, 561. Konon 4 H. Appian Mithr. 1. Apollodor I 3, 4; epit. IV 4. Hygin. fab. 113. Dares 18. Ammian. Marc. XIX 6, 11. Suid. s.

Ῥῆσος. Tzetz. Hom. 189ff.). Athene mahnt die Helden darauf zu schneller Heimkehr, denn schon hatte Apollon R.'s Neffen, Hippokoon, erweckt, der zusammen mit den Troern laute Klage erhebt; Odysseus und Diomedes kehren unterdes zum Griechenlager zurück, wo sie zuerst Nestor erblickt.

Von dieser Fassung weicht Pindar frg. 262 (Schol. Ven. A B T Il. 435. Eustath. Il. 817, 25f.) insofern ab, als *P.* einen ganzen Tag auf seiten der Troianer gekämpft und viele Griechen getötet hat. Weiteres wissen wir nicht von Pindars Darstellung der Sage. Philostrat ist diese Version nicht bekannt. Mehr erfahren wir erst im Jahrhundert nach Pindar in der unter dem Namen des Euripides erhaltenen Tragödie Rhesos, deren Echtheit man im Altertume bereits mit Recht angezweifelt hat. v. Wilamowitz (Einl. in d. griech. Trag. 22, 38. 41, 81) setzt die Entstehung dieser Dichtung Sophokleischen Stiles in die Epoche des zweiten attischen Seebundes, wo sich von neuem die Aufmerksamkeit der Athener Thrakien zuwandte. Die Zuteilung dieses Stückes an Euripides erklärt sich dadurch, daß unter den Dramen des Dichters tatsächlich ein *P.* in den Didaskalien verzeichnet war; dieses echte Drama wird vielleicht damals verfaßt sein, als die Züge des Sitalkes das Interesse Athens auf sich lenkten. Von der Homerischen Fassung weicht das pseudoeuripideische Stück in verschiedenen Punkten ab; nicht nur ist R.s Genealogie geändert (er ist Sohn des Strymon und der Muse), sondern auch seine Ankunft wird nicht von Dolon den Griechen mitgeteilt, da dieser bereits vor seinem Eintreffen die Troer verlassen hat, sondern von Athene, ein Moment, das sehr störend für den straffen Aufbau der Handlung wirkt. Von größerer Bedeutung für die Sage ist der Schluß, wo die Muse erscheint (v. 890ff.) und um den toten Sohn klagt, den einst Strymon mit ihr am Fuße des Pangaios erzeugte. Aus Scham vor den Schwestern vertraute sie das Kind den Fluten des Stromgottes an, der es den Quellnymphen zur Erziehung gab (dazu Hiller v. Gaertringen a. O. 81). Bevor R. nach Troia zog, warnte die Mutter ihren Sohn vor der Fahrt (v. 934), deren verderblichen Ausgang sie voraussah. Die Muse schließt mit der Verkündung, daß R. in den Höhlen des silberreichen Thrakiens wohnen wird als *ἀνθρωποδαίμων*, wie Orpheus, der *Βάκχου προφήτης* auf den Höhen des Pangaios (Maaß Orpheus 66ff., s. auch Cicero de nat. deor. III 45. Schol. Veron. Verg. Georg. IV 462.). Diese Prophezeiung ist mit solchen, wie sie z. B. im Schlusse der Hekabe oder der Bakchen des Euripides erscheinen, in Parallele zu rücken, in ihr steckt uralte thrakische Volkssage, deren wohl auch im echten *P.* gedacht war.

Von der Komödie *Δόλων* des Eubulos wissen wir zu wenig, um sagen zu können, ob etwa darin auch *P.* eine wichtigere Rolle spielte; aus den Resten Kock FCA II 175 läßt sich nichts dafür entnehmen. Accius' Tragödie Nyctegresia (Ribbeck TRF I³ 230f.; Röm. Trag. 362ff.) schloß sich in ihrem Aufbau wieder enger an die Homerische Fassung an. Aus den Berichten Späterer scheint mir das Orakel hervorgehoben werden zu müssen, nach dem an den Rossen des *P.* Troias Schicksal hing: *P.* sollte unbesieglich und Troia uneinnehmbar sein, wenn die weißen Rosse auf troianischem Gefilde geweidet und vom Wasser des Skamandros getrunken hätten, Verg. Aen. I 472f. Serv. Aen. I 469 (Interp.). II 13. XII 347. Myth. Vat. I 203. Schol. Ovid Ibis. 629. Schol. Ven. A Il. X 435. Dieser Passus, der sich mit der Pindarischen Version nicht vereinbaren läßt, stand vielleicht auch im Accius' Nyctegresia, Ribbeck a. O. 365, möglicherweise ist er schon älter.

Das bisher Angeführte hat außer dem Schlusse der Tragödie *P.* wenig für das ursprüngliche Wesen des thrakischen Heros ergeben. Es setzen drei weitere Zeugnisse ein, die uns über den spezifisch troischen Kreis hinausführen. Das erste stammt aus Buch I der Bithyniaka des Asklepiades von Myrlea (bei Parthenios 36, vgl. auch Steph. Byz. s. *Ἀργανθών*, nach einem ungenannten alexandrinischen Dichter, Hiller v. Gaertringen o. Bd. II S. 686). *P.*, der in Kios sich zur Gattin die Jägerin Arganthone (eine zweite arkadische Atalante) gewonnen hatte, zieht trotz deren Bitten in den Krieg vor Troia, wo er von Diomedes an dem nach ihm *P.* benannten Flusse erschlagen wird. Als Arganthone davon Nachricht erhält, weicht sie wieder zurück in die Gegend, wo sie mit *P.* zuerst sich vereint hat, und ruft dort anhaltend den Namen *P.*, weist schließlich Speise und Trank zurück und endet freiwillig ihr Leben. Daß Asklepiades einfach in andern Sagen vorhandene Elemente billig kompiliert (Jessen in Roschers Myth. Lex. IV 1, 109) und für seine Landsleute einheimische bithynische Kultbräuche (wie es auch das ‚Hylas'-Rufen ist) erfunden habe, scheint mir nicht sehr einleuchtend (die Thraker des *P.* im Bebrykerlande Appian. Mithr. 1, vgl. Arrian. Bithyniaka FHG III 594. frg. 40: die Söhne Arganthones *Θυνός* und *Μυσός*, die Eponymen von Bithynien und Mysien, Thraemer Pergamos 312f.). Wichtiger noch sind die Erzählungen Polyaens und Philostrats. Polyaen berichtet in den Strategemata VI 53 anläßlich der Kriegslist des Hagnon bei der Gründung von Amphipolis 438, daß die Athener auf Grund eines Orakels, welches wörtlich angeführt wird, die Gebeine des *P.* von Troia holten, um sie bei Nacht in heimischer Erde am Strymon feierlich zu bestatten (vgl. Hiller v. Gaertringen a. O. 53. 82, s. auch vor allem Pfister Religionswiss. Vers. und Vorarb. V 197f.). Leider ist Polyaen ein unsicherer Gewährsmann, doch hat seine Geschichte einen Kult des R. am Strymon bei Amphipolis zur Voraussetzung, was zum Schlusse der Tragödie *P.* stimmt (das *μνημεῖον Ῥήσου* auch Schol. Eurip. Rhes. 346). Von Philostrat (heroic. 62f.) endlich erfahren wir, daß *P.* mit Rossen und Rüstung auf den Höhen der Rhodope als Jäger hause, und daß an seinem Altare freiwillig die Wildschweine und andere Tiere des Waldes zur Opferung sich einstellten. Als pestabwehrender Heros wache er schützend über die zahlreichen Dörfer der Nachbarschaft (vgl. W. Schmid D. Atticismus IV 572ff. Rohde Psyche⁴ II 350f., 3).

Aus dem Gesagten haben sich folgende Kultplätze ergeben: am Strymon bei Amphipolis an den Abhängen des Pangaios, wo die Sitze der Odomanten, Bisalten und Edonen sind (Strab. VII 331, frg. 36), dann bei den Aineiern (die aber nicht sicher zu identifizieren sind, nach Gruppe Griech. Myth. I 302 vielleicht nach Aineia auf der Chalkidike gehörig, vgl. Kretschmer Einl. in d. Gesch. d. griech. Sprache 186), auf der Rhodope (Rhodope, Pangaios zusammen mit der Heimat des *P.* auch bei Verg. Georg. IV 462 genannt) und in der Umgebung des kleinasiatischen Kios (vgl. Herodot I 28. III 90. VII 75. Strab. XIII 590, s. auch Appian. Mithr. 1. Hiller v. Gaertringen a. O. 83. Über Schol. Ven. B Il. II 844 Thraemer Pergamos 312ff.; umgekehrt von Asien nach Europa gewandert ist Hekabe, deren *σῆμα* gleichfalls in der Troas und in Thrakien gezeigt wurde). Eine Zwischenstation auf dem Wege von Westen nach Osten stellt Byzanz dar, wo uns Suid. s. *Ῥῆσος* und Joh. Antioch. 24, 6, FHG IV 551 (überl. *Ῥηάτωι, Ῥησίωι* S.) ein *Ῥησίον* bezeugen, das in der Nähe der Kirche des heiligen Theodoros lag, und von wo der Sage nach *P.* ausgezogen sein sollte (vgl. Preger Byz. Ztschr. XIV 274, 1). Ein *σῆμα* des *P.* läßt sich aus der Notiz Polyaen VI 53 (Eurip. Rhes. 959? Hiller v. Gaertringen 82. Fingiert Aristot. Pepl. 51, frg. 641, 57 R.) für die Troas folgern.

Schließlich muß noch untersucht werden, in welchem Verhältnis die mehrfach bezeugten Flüsse des Namens *P.* zu dem Heros stehen. Ohne Bezug auf den Heros zu nehmen, wird ein Fluß dieses Namens an der späten Stelle Il. XII 19f. erwähnt (vgl. Strab. XII 554. XIII 583), nach der Ilias Hesiod theog. 340ff. Nonnos III 193f. und wohl Hesych s. v.; vgl. Asklepiades v. Myrlea Parthen. 36; Plinius' n. h. V 124 Negation geht wohl zu weit. Nach Demetrios v. Skepsis Strab. XIII 602, exc. XIII 33 ist der *P.* entweder der spätere *Ῥοίτης* (Eustath. Il. 889, 58ff. s. auch Schol. T Il. XII 20; nach Eustath. Il. 890, 6 ist der Rhoïtes der Homerische Karesos; Karesos auf unsern geogr. Karten) oder, was besser zu Homer paßt, der linke Nebenfluß des Granikos *Karatlüschai*. Der Fluß Rhebas, heute *Riva*, am thrakischen Bosporos soll den Namen *P.* geführt haben nach Plin. n. h. VI 4, vgl. Solin 43, 1.

Wir haben oben gesehen, daß die Bewohner von Kios eine Erzählung von der Nymphe Arganthone kannten, die auf dem Gebirge klagend nach ihrem Gemahle *P.* rief; diese Angabe bezieht sich, wie die Sagen von Hylas, Bormos u. a. auf alte Kultbräuche, Gruppe Griech. Myth. I 569, 5; nun besteht die auffallende Parallele zum Hylasmythos, daß auch Hylas Fluß und Quellen bezeichnen soll. Mannhardt und vor allem Knaack Gött. gel. Anz. 1896, 870f. haben darauf hingewiesen, daß Hylas ein alter Vegetationsdämon sei; ich halte das für überzeugend und glaube, daß sich die Bezeichnung für einen Fluß als sekundäres Element leicht erklärt (vgl. Gruppe Griech. Myth. I 302. II 745). Auch *P.* muß ein alter, bei den Thrakern und ihren asiatischen Verwandten verehrter chthonischer Dämon sein, der in den Höhlen der Bergwälder hausend von den seinen Segen erflehenden Landbewohnern angerufen wird. Daß seine Verknüpfung mit Diomedes nicht erst in der Ilias entstanden, sondern daß es eigentlich der Thraker Diomedes sei, der seinen Rivalen verdrängt, hat sehr ansprechend Bethe N. Jahrb. VII 660. 664f.; o. Bd. V S. 818 vermutet. Vielleicht darf man weiter die Frage aufwerfen, ob nicht überhaupt die Figur des Diomedes, der die menschenfressenden Rosse besitzt, als kultliches Gegenstück zu dem segenspendenden Besitzer der weißen Rosse zu betrachten ist. Hier fehlt leider das Material, um eine sichere Entscheidung herbeizuführen. Die Rosse sind natürlich notwendig zur thrakischen Glaubensvorstellung vom Heros gehörig, die noch in später Zeit in den Kunstdarstellungen des sog. thrakischen Reiters sich ausprägt (über diesen Cumont Textes et monuments de Mithra II 527. J. Ziehen Arch. Jahrb. XIX Anz. 11ff. Kazarow Arch. f. Religionsw. XV 160f.).

Von Bildwerken, auf denen *P.* erscheint, lassen sich wohl bis jetzt nur zwei unteritalische nachweisen: 1. eine Neapeler Vase aus Ruvo, Heydemann Vasens. d. Mus. nazionale nr. 2910, abgebildet Gerhard Trinkschalen II, Taf. K, danach u. a. Baumeister Denkmäler I 728, nr. 782 und Roschers Myth. Lex. IV 1, 103f. 2. eine Vase aus der Sammlung Fontana in Triest, Wiener Vorlegebl. Ser. C, Taf. 3, 2, ebenfalls in Roschers Myth. Lex. IV 1, 105f. Beide geben gegenüber dem Epos nichts Neues. Die ilische Tafel Jahn-Michaelis Griech. Bilderchron. 64; IG XIV 1284, 36f. registriert gleichfalls die Dolon- und Rhesosepisode. Verg. Aen. I 469ff. fingiert ein Bild im Tempel der Iuno in Karthago zu Didos Zeiten. Daß auf der Rückseite der Dolonschale des Euphronios *P.* anzusetzen ist, bestreitet Klein Euphronios[2] 156f. mit Recht. Zu den Vasen Cat. of vases in the Brit. Mus.[2] II B 234 und 235, p. 151 s. Loeschke Bonner Studien für Kekulé 250.

Im allgemeinen vergleiche man Preller Griech. Myth. II[3] 428, 1. Hiller v. Gaertringen De Graec. fab. ad Thrac. pert. 80ff. Rohde Psyche[4] I 161, 2. II 350, 3. Gruppe Griech. Myth. versch. Jessen in Roschers Myth. Lex. IV 1, 99ff. Perdrizet Annales de l'Est XXIV 1, 13ff. Beinamen verzeichnet Carter Epitheta deorum 89.

2) Sohn des Maximus, Bruder des Similius, Aristokles Italika III bei Plut. Parallel. 25 (II 371, 21ff. Bern., wo man nach *Κόνων* interpungiere!).

3) *Ῥῆσος Ἀρτέμωνος Ἁλαιεύς* IG II 475. Kirchner Prosop. Att. II 247, 112/4. Der Name ist dem Epos entnommen, wie schon im 4. Jhdt. v. Chr. attisch *Σαρπηδών*, Fick-Bechtel Griech. Personenn. 311. [Sittig.]

4) Flüßchen, das sich von Westen her in den Granikos in der Troas ergießt (s. o. Bd. VII S. 1814), nach Demetrios von Skepsis (Strab. XIII 602 und Exc. Strab. XIII 33) später Rhoeites, jetzt (H. Kiepert FOA IX u. VII. Philippson Topogr. Karte d. westl. Kleinas. 1) Karáatlytschai. Oft genannt Hom. Il. XII 20. Hesiod. theog. 340. Nonn. III 193. Strab. XII 554—XIII

590. 602. Plin. n. h. V 124. Plut. flum. 11, 1. Hesych. S. die übrigen Artikel dieses Namens und den Art. *Ῥήβας*. Er entspringt auf dem Markaion Oros (jetzt Karà Dau). [Bürchner.]

Respa, Station der Küstenstraße zwischen der Mündung des Aufidus (Ofanto) und Bari. Itin. Ant. 315. [Weiss.]

Respectensis (*civitas*), in Numidien. Bischofssitz, Not. episc. Num. nr. 79, in Halms Victor Vitensis 67. [Dessau.]

Responsa prudentium, die Gutachten der römischen Rechtsgelehrten, s. den Art. Iuris consulti. [Eger.]

Res privata (*ratio privata*). Es ist bereits von Rostowzew o. Bd. VI S. 2385ff. über Entstehung und Entwicklung des Fiscus im Anschluß an die grundlegenden Unternehmungen Hirschfelds Verw.[2] 1ff. 18ff. dargelegt und wird im Art. Patrimonium noch im einzelnen weiter ausgeführt werden, wie bereits von Augustus das *patrimonium* des Kaisers, sein Erbgut und in weiterem Sinne das Privatgut überhaupt von den öffentlichen, dem Princeps als solchem zufallenden Einnahmen gesondert ward. Dies *patrimonium* ist auch unter der Iulisch-Claudischen Dynastie als privates Erbgut der Herrscherfamilie betrachtet; da es dann auf die Flavier und die weiteren Kaiser überging, mußte es nun als ein lediglich an den Besitz des Thrones gebundenes Krongut erscheinen. Bei dem Wechsel der Dynastien und der Unsicherheit der Succession (Mitteis Privatrecht I 1908, 351. 355), so setzt Hirschfeld 20 auseinander, ist das Streben begreiflich, von diesem Krongut wiederum das private Erbgut (*patrimonium privatum*) zu trennen, das nicht zur Nachfolge berechtigten Familienmitgliedern verblieb. Dies letztere hat dann Septimius Severus scharf aus dem in den ersten zwei Jahrhunderten Krongut und persönliches Eigentum des Kaisers umfassenden *patrimonium* als *res* (*ratio*) *privata*, die Privatschatulle, ausgeschieden um auch die großen Güter, die er durch die nach den Siegen über Niger und Albinus verhängten Confiscationen, Hist. aug. Sever. 12. Dio ep. LXXIII 16. LXXIV 8. Herod. III 8. 13. 15, gewann, sich zu sichern (s. Bona damnatorum o. Bd. III S. 697 unter eigenem Procurator, Hirschfeld 45f.); Mitteis-Wilcken Einl. i. d. Papyruskunde I 1, 154f. Das *patrimonium*, dem neue Mittel nicht mehr zuflossen, verlor im 3. Jhdt. seine Bedeutung, Hirschfeld 21, 43f.

R. p. ist also in der Zeit von Septimius Severus bis Diocletian die Privatschatulle des Kaisers, während *patrimonium* das Krongut bezeichnet. Diese Ansicht hat Hirschfeld 21ff., vgl. Klio II (1902) 311ff., begründet und unter Mommsens Zustimmung verteidigt, gegen Karlowa R. Rechtsgesch. I 505ff., der die *r. p.* als das unveräußerliche Krongut, *patrimonium* als das Privatvermögen des Kaisers faßte und Beifall bei His Domänen der röm. Kaiserzeit 1896, 6. Wiart Le régime des terres du fisc 1894, 7. Kniep Societas publicanorum 185ff. Beaudouin Les grands domaines. Rostowzew in Ruggiero Diz. epigr. III 106; Röm. Mitt. XIII 1898, 122. Mitteis Geschichte der Erbpacht, Abh. der Sächs. Gesellsch. d. Wiss. XX 1901, 42 fand. F. E. Vassalli Concetto e natura del fisco 1908, 27ff.; vgl. Koschaker Ztschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch. XXXII 1911, 407ff. teilt im allgemeinen Hirschfelds Standpunkt. Hirschfeld bestreitet namentlich Karlowas Interpretation von Ulp. Dig. XXX 39, 8—10 und Annahme, daß der Kaiser nicht befugt gewesen sei, Krongüter zu veräußern, die schon durch Plin. paneg. 50, vgl. Dio LII 28 widerlegt sei, ferner den Schluß aus dem Rangverhältnis des *procurator rei privatae*, der als *trecenarius* weit höher stehe als der zu den *centenarii* gehörige *procurator patrimonii*, und stützt seine Ansicht weiter auf die Inschrift aus Antium CIL X 6657, nach der ein *M. Aquilius Felix proc. oper(um) pub(licorum)*, nach CIL VI 1585 b im J. 193, *proc. hered(itatium) patrim(onii) privat(i)*, *proc. patrim(onii)bis* war; dies *patrimonium privatum* (von *patrimonium* geschieden) kann nur die *r. p.* sein, vgl. Hist. aug. Pius 7, 8. Auch die Aufschrift eines Wasserrohrs CIL XV 7333: *stationis prop(r)iae privatae domini n(ostri) Alexandri Aug.* stimme nicht zu Karlowas Auffassung. Demgegenüber hat Mitteis Privatrecht I 359ff. hervorgehoben, daß in CIL X 6657 doch wohl *patrimonium privatum und patrimonium* identisch und in der letzteren Inschrift die *statio propria privata* zu erklären sei wie Dig XLV 8, 2, 4 *quasi propriae et privatae principis*, womit Ulpian Fiscalgüter bezeichnet (s. Rostowzew o. Bd. VI 2400f.).

Überhaupt könnte seiner Vermutung nach 359ff. der Gegensatz von *r. p.* und *patrimonium* eine ganz andere Bedeutung haben, z. B. so zu fassen sein, daß durch Severus alle Staatsdomänen unter dem Ressort der *r. p.* vereinigt wurden, wobei ihnen die Domänen der Krone als *patrimonium* gegenübergestellt wurden. Die im 4. Jhdt. sicher vorhandene Zentralisation der staatlichen Domänenverwaltung hätte danach ein Jahrhundert früher eingesetzt. Mitteis-Wilcken I 1, 161f. Über den späteren Gebrauch von *res divina* für *res privata* s. Mommsen Schriften III 160. Seeck o. Bd. IV S. 651.

Die *r. p.* wurde rechtlich dem Fiscus gleichgestellt Dig. XLIX 14, 6, 1 (Ulp.): *quodcumque privilegii fisco competit, hoc idem et Caesaris ratio et Augustae habere solet.* Hirschfeld 21. 29.

Über den großen Umfang des kaiserlichen Besitzes in und außerhalb Italiens s. Patrimonium und die zahlreichen Nachweise Hirschfelds Klio II (1902) 45ff. 284ff. Lécrivain in Daremberg-Saglio Dict. IV 1, 351ff., über das der Kaiserinnen und Prinzessinnen (vgl. CIL III 33736 *ratio Augustae*) auch Hirschfeld Verw.[2] 26ff., das in den beiden ersten Jahrhunderten völlig als Privatgut von Procuratoren mit ihrem Personal (Freigelassenen oder Sklaven der Kaiserin) verwaltet worden ist, s. Procurator.

Die Verwaltung der *r. p.* wurde einem Procurator (s. d.) unterstellt, CIL VIII 11163: *proc. privat(ae) ration(is) per Italiam*, Hirschfeld 20f. (die Lesung *procura[tor rationis] privatae* in der Inschrift CIL VIII 8810 aus Pius Zeit

ist ganz zweifelhaft), sehr wahrscheinlich nach dem ägyptischen Vorbild des *ἴδιος λόγος* (s. d.). Vgl. Mitteis-Wilcken a. O. I 1, 154. Er hat auch die Verwaltung des Vermögens der Kaiserinnen gehabt, da hiefür besondere Beamte im 3. Jhdt. fehlen. Hirschfeld 29. His Domänen 81f.

Dieser *procurator rei privatae* hat hohen Rang, Beispiele bei Hirschfeld 43f., so hat Sex. Varius Marcellus (CIL X 6569) die höchste Gehaltsstufe 300 000 Sesterzien, Hirschfeld 435, und der spätere Kaiser Maximus stieg von diesem Amte wohl unmittelbar zur *praefectura praetorii* auf, Hist. aug. Macrin. 2. 7.

In Italien ist die Verwaltung dieser Procuratoren — CIL VIII 11163: *proc. privat. ration. per Italiam* — nach Regionen verteilt, die im allgemeinen den Distrikten der *iuridici* entsprechen, Hirschfeld Klio II 1902, 290f., Verw.² 44. CIG 6771 = Kaibel 2433: *ἐπιτρόπῳ προιονάτης διὰ Φλαμινίας Αἰμιλίας Λιγυρίας* (d. i. Regio VIII. IX). CIL III 1464: *proc. stat. priv. per Tusciam et Picenum* (d. i. Regio VII. V). CIL VIII 822: *proc. per Flaminiam Umbriam Picenum* (Regio VIII; Regio VI. V); CIL VIII 727: *proc. priv. per Salariam Tiburtinam Valeriam Tusciam* (d. i. nördlicher Teil von Regio IV. Regio VII). CIL XI 6337: *proc. privatae regionis Ariminensium* (d. i. Regio VIII). Nachweise solcher in Provinzen CIL XIII 1807 (*Bithynia Pontus Paphlagonia*; *Belgica et duae Germaniae*); CIL VIII 11105 (*regio Tripolitana*), vgl. CIL VIII 16542f. VI 1227. III 1456 (*Mauretania Caes., Belgica et duae Germaniae*), vgl. VIII 8812. Rev. arch. 29, 1896, 136 n. 34. VIII 8811 = 20618: *inter territorium Aurelie(n)se et privata(m) (r)atione(m).*

Später hieß der Chef der *r. p. magister rei privatae, magister rei summae privatae* Wilcken Arch. Papyruskunde V 186 (s. Magister), Beispiele Mommsen CIL III p. 2045 zu nr. 12044 = 13569; CIL VI 1630 (?). VIII 822, vgl. 12345 (avanciert sogleich zum *vice praef. vigilum*). Bull. arch. du com. des travaux hist. 1893, 214; seit Constantin *rationalis* (*summae*) *privatae*, s. d. und etwa seit 340—345 *comes sacrarum largitionum* (über diesen o. Bd. IV S. 664ff.). Mitteis-Wilcken Pap. I 1, 162. Schiller Kaisergesch. II 77. Karlowa R. Rechtsgesch. I 841f.

Daß nur wenige Unterbeamte bekannt sind, ist, wie Hirschfeld 43, 4 bemerkt, nicht auffallend, da im 3. Jhdt. die Inschriftenzahl geringer wird; erwähnt werden ein *pro[z(imus)] comm(entarior) summ(ae) privatae* CIL VI 29682, vgl. XI 712a, ein *dispensator rationis privatae* CIL V 7752; vgl. Rostowzew Röm. Mitt. XIII 1898, 123, ein *adiut(or) tabular(iorum) rat(ionis) privatae* CIL VI 8510. [Liebenam.]

Res publica (die antike Staatstheorie s. unter *Πολιτεία*, das Staatseigentum unter Res publicae u. S. 635).

I. Terminologie des antiken Staates.

Das terminologische Verständnis des antiken Staats wird dadurch erschwert, daß im Grunde weder die lateinische noch die griechische Sprache ein Wort besitzt, das unseren Begriff ‚Staat' völlig deckt (vgl. v. Wilamowitz Staat u. Gesellschaft d. Griechen 42). Der Grieche gebraucht *πόλις* für solche Staaten, die nach einem städtischen Mittelpunkt heißen; z. B. in dem Vertrag zwischen Sparta und Athen, bei Thuk. V 23, nennen sich die beiden Kontrahenten *ἄμφω τὼ πόλεε*. Ebenso wird jeder mögliche feindliche Staat, gegen den die Verbündeten künftig zusammenstehen sollen, als *πόλις* bezeichnet (*ἤν τινες ἴωσιν ἐς τὴν γῆν πολέμιοι τὴν Λακεδαιμονίων* usw., *πολεμίαν εἶναι ταύτην τὴν πόλιν Λακεδαιμονίοις καὶ Ἀθηναίοις* usw.). Theoretisch lag durchaus die Möglichkeit vor, daß dieser künftige Feind etwa die Ätoler sein konnten, die doch wahrlich keine *πόλις* waren, oder gar das Perserreich, für das jene Bezeichnung lächerlich wäre. Ja, in Sparta selbst hat es, streng genommen, gar keine ‚*πόλις*' gegeben (s. Keil Griech. Staatsaltertümer 307, in Gercke-Nordens Einleitung III). Trotzdem gebrauchen die griechischen Staatsmänner dieses Wort, weil ihnen kein besseres zur Verfügung steht.

In der gleichen Schwierigkeit befanden sich die Römer. Für sie heißt der Staat, soweit er auf der nationalen Zusammengehörigkeit der Personen beruht, *populus* (Mommsen R. St. III 3). Aber so konnte man nur einen Staat nennen, der sich wenigstens in der Theorie auf der Gemeinschaft freier, sich selbst regierender Bürger aufbaute. ‚Rom', ‚Athen', ‚Karthago' sind *populi*, dagegen weder Makedonien noch etwa das Seleukidenreich. Wir sehen also, daß der griechische wie der lateinische Staatsbegriff nur auf die eine Hälfte der antiken Staaten zutrifft, nämlich auf die freien Staaten, und von vorn herein die andere Hälfte ausschließt, nämlich die absoluten Monarchien. Dabei ist der römische Sprachgebrauch konsequenter als der griechische, indem ‚*populus*' auf den Gaustaat ebensogut zutrifft wie auf den sogenannten Stadtstaat, während bei ‚*πόλις*' schon die Auffassung von Gebilden wie das Ätolien des 5. Jhdts. Schwierigkeiten macht. Den prinzipiellen Unterschied zwischen den beiden Hauptkategorien der antiken Staaten hat das römische Völkerrecht scharf erfaßt: nur mit freien Staaten schließt Rom einen dauernden Vertrag, ein *foedus*, ab, weil nur hier der souveräne *populus* Roms ein gleichartiges Gegenstück findet. Gegen absolute Monarchien verfährt man indessen so, daß man ausschließlich den Herrscher persönlich bindet, welcher Vertrag dann mit dem Tode des betreffenden Königs erlischt (s. Mommsen St.-R. III 592. 594. 652 und unten den Art. Rex).

Indessen gibt es doch eine Ausdrucksform, unter der man im Altertum Staaten beider Kategorien zusammenfassen konnte. Wenn nämlich ein Staat der konzentrierte Ausdruck eines bestimmten Volkswillens ist, kann man ihn einfach mit dem Namen dieses Volkes bezeichnen; ohne Rücksicht darauf, ob es von republikanischen Magistraten oder von absoluten Königen gelenkt wird. Wenn Polybios I 2 diejenigen Staaten zusammenstellt, die eine erfolgreiche Expansionspolitik getrieben haben, nennt er ohne Bedenken nebeneinander: die *Πέρσαι*, die *Λακεδαιμόνιοι*, die *Μακεδόνες* und die *Ῥωμαῖοι*. Es ist irrtümlich, zu behaupten, daß für den antiken Men-

schen ‚Persien' oder ‚Makedonien' keine ‚Staaten' gewesen sind. Man wußte ganz genau, daß nicht Alexander den Orient erobert hatte, sondern ‚die Makedonier', und daß nicht König Xerxes die Griechen niederwerfen wollte, sondern ‚die Perser'. Die älteren Griechen wußten sogar, daß der Staat des Xerxes den geeinigten Willen nicht allein des Perservolkes, sondern vielmehr der ganzen iranischen Nation darstellte, und nur weil man die Begriffe ‚Iranier' bezw. ‚Arier' nicht besaß, kam es dazu, daß man diesen Staat nach den beiden Hauptstämmen Irans bald ‚die Meder' und bald ‚die Perser' nannte. Für den praktischen Staatsmann waren die ‚Perser' ein ebenso realer Faktor wie die ‚Athener'. Nach welchen Prinzipien diese beiden Völker sich daheim regieren ließen, mußte für das Ausland gleichgültig sein.

Indessen versagt auch dieses einfache Prinzip der Staatenbenennung gegenüber den künstlichen Neubildungen der hellenistischen Zeit. Das Reich der Ptolemäer ließ sich ebensowenig als die ‚Ägypter' bezeichnen, wie etwa das Reich der Seleukiden als die ‚Asiaten' oder gar die ‚Syrer'. Von den Griechenstaaten des Orients nennt Polybios nur einen mit dem Volksnamen, und das ist sehr charakteristisch: es ist Baktrien, dessen Volk und Heer als *Βακτριανοί* auftritt (X 49, 6. XI 34, 2). Dieser Staat war der Ausdruck des Willens, wenn auch nicht der iranischen Baktrer, so doch der in Baktrien lebenden Griechen; und nicht der zufällige Herrschaftsbereich einer Dynastie. Dagegen könnte Polybios niemals das Reich der Attaliden als ‚die Pergamener' bezeichnen. Bei solchen Gebilden war eben der Staatsgedanke rein auf die Institution der Monarchie gestellt, und das Ende der Dynastie führte zugleich auch das Ende des Staates mit sich, wie es bei den Seleukiden, Attaliden und Ptolemäern der Fall gewesen ist. Wenn man künstliche Schöpfungen dieser Art außer acht läßt, ist aber der Staat für den antiken Menschen durchaus eine Gemeinschaft von Individuen. Der Territorialbegriff, der für das moderne Denken im Vordergrund steht, tritt demgegenüber ganz zurück. Wie jeder einzelne freie Bürger sein Privateigentum und seine persönlichen Interessen hat, so hat auch die Gesamtheit ihr Eigentum und ihre Interessen. Wiederum ist hier der römische Sprachgebrauch am klarsten: den *res privatae*, dem Eigentum der Einzelnen, stehen gegenüber die *res publicae*, das Eigentum des *populus* (zu *publicus* vgl. Mommsen St.-R. III 4), und die Summe aller Rechte und Interessen des *populus* faßt man zusammen als *r. p.* Dieser Begriff kann sich unserem ‚Staat' vielfach nähern, deckt sich aber niemals mit ihm. Der ‚Staat' ist in erster Linie Rechtssubjekt; er kann besitzen und befehlen. Die *r. p.* dagegen kann nichts besitzen; denn sie ist ja selbst nur ein Besitz des *populus*. Die römischen Staatsrechtslehrer haben sich über den Begriff der *r. p.* vor allem geäußert, wenn sie das Wesen der Passivbürgergemeinden erfassen wollten, dieser seltsamen Zwitterbildungen zwischen Staat und Staatsteil. Da heißt es z. B. Fest. 142 von den *municipes*, daß sie *ea conditione cives Romani fuissent, ut semper rem publicam separatim a populo Romano haberent.* Die Leute von Cumae z. B. gehören zum *populus Romanus*, haben also Anteil an der *r. p.* der Römer; daneben haben sie aber eine gewisse Summe von Rechten und Interessen, die nur ihnen allein zukommen und nicht den übrigen *cives Romani*: das ist ihre eigene *r. p.*, die *r. p.* des *populus* der Cumani. Weiter ist Fest. 233 von den *praefecturae* genannten Gemeinden die Rede, *in quibus et ius dicebatur et nundinae agebantur, et erat quaedam earum res publica, neque tamen magistratus suos habebant.* Die Gemeinden haben also keine *r. p.*, weil sie keine Magistrate haben, d. h. eine von der Bürgerschaft frei gewählte Obrigkeit. Man sieht: ein Verband kann eine *r. p.* haben, er kann sie aber auch nicht haben. Durch den Besitz einer *r. p.* wird er zum Range eines *populus* erhoben; aber ‚Staat' und *r. p.* sind niemals identisch, sondern verhalten sich wie der Eigentümer zum Eigentum. Wenn im römischen Senat die Diskussion *de re publica* auf der Tagesordnung stand (Mommsen St.-R. III 956), so sprach man nicht über den Staat oder über die Verfassung, sondern über die Gesamtheit der Interessen Roms, die in diesem Augenblick auf dem Spiel standen, und dann gab man den Consuln den Auftrag, daß sie jene Summe von Interessen schützen sollten: *uti rem publicam defendant* (über die Formel des sog. *senatus consultum ultimum* s. Plaumann Klio XIII 340). Für uns ist der Begriff *r. p.* unübersetzbar, weil uns die Staatsauffassung fremd ist, aus der er hervorging; in vielen Fällen trifft man freilich mit ‚Verfassung' das Richtige.

Der *r. p.* entsprechende griechische Terminus ist *πολιτεία*, das ebenso von der *πόλις* ausgeht, wie *r. p.* vom *populus*. Im ursprünglich prägnanten Sinn die Zugehörigkeit zur *πόλις*, das Bürgerrecht bezeichnend, wird *πολιτεία* schon früh zum Inhalt oder zur Ausübung dieses Rechts, bleibt aber für uns ebenso unübersetzbar wie *r. p.* (die einzelnen Nuancen des Begriffs s. unter *Πολιτεία*). Festgehalten muß aber werden, daß auch *πολιτεία* niemals identisch mit dem ‚Staat', der ‚*πόλις*' ist. Die *πολιτεία* verhält sich zur *πόλις*, nach dem schönen Bilde des Isokrates, wie die Seele zum Menschen (VII 142: *ἔστι γὰρ ψυχὴ πόλεως οὐδὲν ἕτερον ἢ πολιτεία*). Die ‚Athener' haben eine *πολιτεία* (z. B. Isokr. a. a. O.: *πολιτείαν γὰρ τὴν ὀρθῶς ἂν τοῖς πράγμασι χρησαμένην οὔτ' ἔχομεν οὔτε καλῶς ζητοῦμεν*). Sie mag gut oder schlecht sein, die ‚Athener' können sie verändern oder gegen eine andere eintauschen, wie jedes Besitztum; aber sie sind doch niemals die *πολιτεία*. Dagegen die *πόλις* — im staatsrechtlichen Sinne — sind sie selbst. Den Unterschied zwischen *r. p.* und *πολιτεία* wird man vielleicht so definieren können, daß die *r. p.* nur der *populus* im ganzen besitzt; die *πολιτεία* dagegen besitzt einerseits die gesamte *πόλις*, andererseits aber auch jeder einzelne *πολίτης*.

In wörtlicher Übertragung entspricht dem *populus* bei den Griechen der *δῆμος*. Dieser Begriff bezieht sich jedoch nur auf die innere Organisation des Staates, wird aber nie verwandt, wenn man ein griechisches Gemeinwesen dem Ausland gegenüber charakterisieren will: man kann ein Verbündeter sein des *populus Ro-*

manus, aber nicht des δῆμος der Athener (vgl. Keil a. a. O. 309). Dasselbe gilt für *urbs* und *oppidum* gegenüber der πόλις. Die beiden lateinischen Termini bezeichnen nur den städtischen Mittelpunkt eines *populus*, aber nie diesen selbst (Mommsen St.-R. III 790). Der Angehörige der einzelnen πόλις ist der πολίτης; der Angehörige des *populus* ist der *civis*. Die Gesamtheit der *cives* ist aber die *civitas*, welcher Begriff demnach dem *populus* völlig gleichwertig ist (Mommsen a. a. O. III 6). In der Praxis suchen die Römer freilich *populus* und *urbs* für sich zu reservieren, während sie die entsprechenden fremden Institutionen lieber mit *civitas* und und *oppidum* bezeichnen.

II. Das Wesen des antiken Verfassungsstaates.

Polybios vergleicht im sechsten Buch seines Werkes drei Staatsordnungen miteinander, die er für die besten hält, die bis auf seine Zeit die Welt hervorgebracht hat. Es sind dies die Staaten der Lakedaimonier, der Karthager und der Römer. Im Gegensatz zu den Modellstaaten der Philosophen und Theoretiker, die stets Monarchien, Aristokratien oder Demokratien sind, zeigen sich jene Staaten des realen Lebens überaus kompliziert. Sie werden weder rein monarchisch, noch aristokratisch, noch demokratisch regiert, sondern zeigen eine Mischung aller drei Elemente zu einem unlösbaren Ganzen. Von der römischen Verfassung sagt Polybios VI 11, 12: ὅτε μὲν γὰρ εἰς τὴν τῶν ὑπάτων ἀτενίσαιμεν ἐξουσίαν, τελείως μοναρχικὸν ἐφαίνετ' εἶναι καὶ βασιλικόν, ὅτε δ' εἰς τὴν τῆς συγκλήτου, πάλιν ἀριστοκρατικόν· καὶ μὴν εἰ τὴν τῶν πολλῶν ἐξουσίαν θεωροίη τις, ἐδόκει σαφῶς εἶναι δημοκρατικόν. Diese gleichen Elemente charakterisieren aber auch Sparta und Karthago (VI 51). Den römischen Consuln entsprechen hier die Könige, dem Senat der Rat der Alten, und souverän ist in allen drei Staaten die Bürgerversammlung.

Die Form, in der sich diese Selbstregierung des Volkes vollzieht, macht den prinzipiellen Unterschied zwischen den antiken und den modernen Verfassungsstaaten aus. Wenn die Bürgerschaft z. B. in Rom — aber auch in Sparta und in Karthago — über Krieg oder Frieden entscheiden soll, versammelt sie sich auf einem bestimmten Platz und stimmt ab. Auch in manchen modernen Staaten wählt die Bürgerschaft direkt das Haupt der Exekutive, wie den Präsidenten in den Vereinigten Staaten, oder gibt direkt ihre Zustimmung zu Gesetzesvorlagen, wie in dem sog. ‚Referendum' Australiens und der Schweiz. Aber in allen diesen Fällen gibt der Staatsbürger an seinem Wohnsitz seinen Stimmzettel ab; das antike Denken fordert jedoch, daß der Bürger persönlich in der allgemeinen Volksversammlung erscheint. Unter den modernen Kulturstaaten sind es nur einige Schweizer Kantone, in denen sich die gleiche Institution bis in die Gegenwart erhalten hat (über diese ‚Landsgemeinde' von Uri, Unterwalden, Appenzell und Glarus s. Orelli Staatsrecht d. schweizerischen Eidgenossenschaft 107). Einmal im Jahr versammelt sich da die stimmfähige Bürgerschaft des Kantons unter freiem Himmel. Der oberste Magistrat, der ‚Landammann', eröffnet die Versammlung, und dann folgen die Wahlen der Landesbeamten und die Beschlüsse über die gesetzgeberischen Vorlagen. ‚Indessen', bemerkt Orelli a. a. O., ‚hat diese altehrwürdige Einrichtung ihre natürlichen Schranken. Sie paßt nur für kleine Gemeinwesen. Sobald die Versammlung zu zahlreich wird, ist sie ein unbehilfliches Ding'. Das gleiche gilt für die Freistaaten des Altertums. Weil sie alle auf dem Prinzip der Urversammlung beruhten, standen ihrer Vergrößerung unübersteigliche Hindernisse im Wege. Der Freistaat durfte nur gerade so groß sein, daß die Volksversammlung einigermaßen übersehbar blieb, und daß es vor allem dem Bürger noch möglich war, aus seinem Wohnsitz regelmäßig zur Versammlung zu kommen. Weil sie Urversammlungsstaaten, nicht weil sie ‚Stadtstaaten' waren, konnten die antiken Gemeinwesen die Kleinstaaterei nicht überwinden. Natürlich drängte auch im Altertum die Entwicklung zur Bildung größerer Staaten; aber dann kam es entweder zu dem Hegemoniesystem, indem ein Kanton eine Reihe von andern beherrschte; so entstanden die Reiche von Athen und von Karthago. Oder es bildeten sich Bundesstaaten, wie der Achäische Bund des Aratos; oder schließlich, man erweiterte die Bürgerzahl und das Staatsgebiet, ohne jede Rücksicht darauf, was aus der Volksversammlung werden würde, wie in Rom. Hier war die Folge, daß die Bürgerversammlung mit der Zeit zu einer Farce herabsank und endlich ganz abgeschafft wurde. Damit war aber auch das Prinzip der ‚Freiheit' aufgegeben. Am einfachsten vollzog sich jedoch die Bildung eines größeren Staates, wenn man auf die Existenz einer Volksversammlung gar keine Rücksicht zu nehmen brauchte. So ist es gekommen, daß schließlich im Altertum alle freien Staaten der absoluten Monarchie und der Militärdiktatur erlegen sind.

Neben der Volksversammlung stehen in den drei Musterstaaten des Polybios noch der Rat, sowie die Exekutivgewalt in Gestalt der Könige oder Consuln. Diese drei Elemente finden sich aber nicht in Sparta, Karthago und Rom allein, sondern sie sind überhaupt für den antiken Verfassungsstaat charakteristisch. Im einzelnen Fall sind freilich unendlich viele Variationen möglich. In Adelsstaaten kann z. B. die Volksversammlung ganz verkümmern; in Oligarchien kann die Mehrzahl der Volksgenossen aus ihr ausgestoßen werden. Mit der so verkleinerten Bürgerversammlung kann z. B. der Rat praktisch zusammenfallen. Weiter kann das Amt der Exekutivleiter erblich sein, oder sie können ernannt, gewählt oder erlost werden; aber die Grundprinzipien bleiben stets die gleichen. Die römischen Staatstheoretiker nehmen in jedem Gemeinwesen eine *r. p.* an, wo sie Bürgerversammlung, Rat und Magistratur finden. Sie machen also die wichtige Einschränkung, daß die Leiter der Exekutive vom Volke gewählt sein müssen (Mommsen St.-R. III 584). Die Griechen dagegen finden auch in einer Erbmonarchie wie Sparta eine πολιτεία, wofern nur der König genötigt ist, in Übereinstimmung mit Rat und Volk zu handeln.

Wo stammen diese Elemente der antiken *r. p.* her, die uns heute so fremdartig erscheinen? Sie

finden sich insgesamt in den Stammesorganisationen des primitiven Menschen wieder, mit ihrer Versammlung der Vollfreien, ihrem Rat der Alten und ihrem Häuptlingstum. Auch die ‚Landsgemeinde' der erwähnten Schweizer Kantone geht letzten Grundes auf die urgermanische Gauversammlung zurück. Ebenso läßt es sich im einzelnen nachweisen, daß alle Verfassungsstaaten der antiken Kulturwelt, im Orient wie bei den Griechen, bei den Italikern und etwa bei den Galliern auf den Stamm oder den seßhaft gewordenen Stamm, den Gau zurückgehen. Auch die Ausbildung eines städtischen Gaumittelpunkts von besonderer politischer Bedeutung ist keineswegs auf die Griechen beschränkt, obwohl es speziell bei diesem Volke unter eigenartigen Umständen zu der Entwicklung des sog. Stadtstaats gekommen ist. — Für die Anfänge des Staats ist grundlegend: Ed. Meyer Gesch. d. Altertums I³ 1.

III. Die Entstehung der antiken Verfassungsstaaten.

1. Selbstverwaltung und Verfassungsstaaten im Orient. Theoretisch ließe sich wohl die Periode erschließen, in der noch etwa die Iranier, die Griechen, die Sumerer, je eine einheitliche Horde gebildet haben. Für unsere Zwecke genügt es jedoch, auf die ältesten Formen zurückzugehen, die sich historisch nachweisen lassen. In Ägypten stehen am Anfang der staatlichen Entwicklung die Gaue (Ed. Meyer Gesch. d. Altertums I³ 2, 71). Aus dem Zusammenschluß dieser Gaue bilden sich die beiden Staaten von Ober- und Unterägypten, aus deren Fusion dann später das Pharaonenreich hervorgeht. Jeder Gau hat seinen Hauptort, in dem sich das Heiligtum des Gaugottes befindet. Diese Gaustädte nehmen schon in der Verwaltung des Alten Reiches eine besondere Stellung ein (Ed. Meyer 190). Unter der sechsten Dynastie finden wir eine Schwächung der Zentralgewalt, die Gaue gewinnen wieder eine gewisse Selbständigkeit, und an der Spitze eines jeden steht der Gaufürst, der von der Gaustadt aus das Gebiet regiert, ohne sich viel um den König zu kümmern (Ed. Meyer 226). Mit der zwölften Dynastie setzt dann wieder eine rückläufige Bewegung ein, die eine neue Stärkung der Zentralgewalt bringt. Auch in Ägypten ist also die spätere absolute Einheitsmonarchie nicht das Ursprüngliche, sondern es lassen sich noch die Elemente verfolgen, aus denen sie hervorgegangen ist. Von einer primitiven Stammesverfassung ist freilich schon im ältesten Ägypten keine Spur mehr vorhanden, und damit sind auch alle Reste einer etwaigen Selbstregierung des Volkes verloren gegangen: schon das Alte Reich ist ein straff organisierter Beamtenstaat.

Auch bei den Sumerern finden wir, sobald sie ins Licht der Geschichte treten, eine größere Anzahl von Stadtfürstentümern, deren Oberhaupt gewöhnlich den Titel ‚Patesi' führt (Ed. Meyer 475). Die Autorität und Kompetenz dieser Patesi ist schwankend. In der Stadt Lagaš finden wir z. B. gerade in ältester Zeit eine starke Priesteraristokratie, der es sogar gelingt, die Patesiwürde zu einem auf wenige Jahre befristeten Wahlamt herabzudrücken (Ed. Meyer 494). Die Monarchie wird erst von dem Fürsten Urukagina (um 2800 v. Chr.) wiederhergestellt, der dabei die Mißstimmung der unterdrückten ärmeren Volksschichten gegen den Priesteradel geschickt ausnützte. In seinen Inschriften (vgl. die höchst instruktiven, von Ed. Meyer a. a. O. mitgeteilten Proben) schlägt dieser Sumerer Töne an, die lebhaft an die Gedichte Solons erinnern. Die Vereinigung aller Kleinstaaten Babyloniens in dem Reiche von Sumer und Akkad führt zwar den Sieg einer starken absoluten Monarchie über alle Teilgewalten mit sich: aber unter der Zentralregierung erhält sich die lokale Selbstverwaltung. Die Ortschaft, der Verband der Zusammenwohnenden, führt ihr eigenes Dasein weiter. An der Spitze jedes Ortes stehen seine ‚Ältesten', die sich an der Stadtmauer versammeln und dort zu Gericht sitzen (Ed. Meyer 575).

Ein echter Stadtstaat mit republikanischer Verfassung war allem Anschein nach das älteste Assyrien. Der Ausgangspunkt der späteren Großmacht war die Stadt Assur, der Sitz des Gottes wie des Volkes gleichen Namens. Nun erhielt noch bis in die späteste Zeit hinein bei den Assyrern jedes Jahr seinen Namen nach einem hohen Beamten, der eine gewisse Würde bekleidete. Dieses Eponymenamt heißt assyrisch *‚limmu'*. Es wurde der Reihe nach in einer bestimmten Rangordnung vom König und von den ersten Beamten des Staates übernommen; ähnlich wie das Consulat in der römischen Kaiserzeit. Da liegt die Wahrscheinlichkeit sehr nah, daß dieses *limmu*-Amt ursprünglich die oberste republikanische Magistratur von Assur gewesen ist (Ed. Meyer 358. 610). Diese Annahme empfiehlt sich um so mehr, als wir auch in einigen alten babylonischen Stadtstaaten eponyme Jahresbeamte finden (Ed. Meyer 471. 487). Assur hätte sich dann durch seine kriegerische Entwicklung allmählich in eine Monarchie umgewandelt, wobei endlich das *limmu*-Amt zu einer leeren Formalität wurde. — Bei den semitischen Wüstenstämmen finden wir eine primitive Stammesverfassung auf republikanischer Grundlage, die sich bei den Arabern bis in die Gegenwart erhalten hat. Höchste Autorität ist der Rat der ‚Ältesten', neben dem der Häuptling in der Regel nur eine bescheidene Gewalt hat. Wenn solche Stämme im Kulturland eindringen und sich dort ansiedeln, kann sich zwar bei ihnen eine fester gefügte Staatsordnung und eine starke Monarchie bilden; aber notwendig ist dies keineswegs. Man darf vielleicht den Satz aufstellen, daß die Selbstverwaltung sich desto leichter behauptet, je kleiner der Staat ist. Versammlung der Vollfreien und Rat der Ältesten vertreten stets das lokale Element und müssen sich vor dem Königtum beugen, sobald dieses einen größeren Komplex gleichzeitig beherrscht. Wenn es z. B. einer Dynastie, wie bei den Israeliten, gelingt, sich eine ganze Reihe von Stämmen zu unterwerfen, gewinnt sie damit sofort absolute Gewalt. Denn die ‚Ältesten' kümmern sich nur um ihre Ortschaft und würden nie darauf kommen, den König in Staatsangelegenheiten zu kontrollieren. Wenn ein Monarch tyrannisch regiert, findet er zwar leicht Widerstand, und die einzelnen Ortschaften und Stämme

können sich zusammentun, um ihn zu stürzen — es sei an den Abfall der Israeliten von Rehabeam (I Könige 12) erinnert — aber wenn das Unternehmen gelingt, bleibt dem Volke nichts weiter übrig, als einen anderen König zu wählen, wenn man nicht den Staat wieder in seine Elemente auflösen will. Anders verläuft jedoch die Entwicklung dort, wo die geographischen und kulturellen Verhältnisse zur Bildung ganz kleiner Staaten geführt haben, wie bei den Phoinikern. In den räumlich beschränkten Stadtstaaten an der Küste Kanaans bleibt der Fürst unter der Kontrolle der lokalen Gewalten. Der Rat der Alten bleibt die oberste Autorität, und daneben hält sich offenbar auch die Versammlung der freien Bürger. So erklärt sich, daß die phoinikische Kolonie Karthago eine Verfassung aufweist, die für die Griechen alle Züge einer regulären *πολιτεία* trug. Im Zusammenhang mit der orientalischen Gesamtentwicklung betrachtet, verliert diese Tatsache alles Wunderbare. Auch den Völkern des Orients war die Selbstregierung der Bürgerschaft keineswegs fremd. Aber gerade weil diese Nationen schon früh eine hohe Stufe der materiellen Kultur erreichten, bildeten sich bei ihnen große, wohlorganisierte Monarchien, in denen die Elemente der Selbstverwaltung zwar keineswegs beseitigt, aber doch in die lokale Sphäre zurückgedrängt wurden. Die politische ‚Freiheit' erhält sich dagegen dort, wo diese großzügige Staatenbildung fehlt, bei den Stämmen der Beduinen sogut wie in den Städten der phoinikischen Kaufleute. Über die Verfassung von Karthago s. Meltzer Gesch. d. Karth. II. Dazu Ed. Meyer G. d. A. III 685ff. sowie Kahrstedt Gesch. d. Karth. (= Meltzer Bd. III) 583ff. Über die semitische Stammesverfassung s. vor allem Ed. Meyer D. Israeliten u. ihre Nachbarstämme 498ff.

Bei den Iraniern (Ariern) tritt uns gleichfalls die Stammesverfassung lebendig entgegen. Der große Stamm der Perser zerfällt z. B. in eine Reihe von Unterstämmen, wie die Pasargaden, die Maraphier und die Maspier (Herodot. I 125; vgl. Ed. Meyer G. d. A. III 19). Diese werden wieder in viele kleinere Gaue zerfallen sein, an deren Spitze ursprünglich je ein Häuptling stand. So waren auch die Meder organisiert, in der Zeit, als die assyrischen Eroberer in ihr Land eindrangen (vgl. die Liste unterworfener medischer Häuptlinge aus der Zeit des Königs Sargon bei Ed. Meyer Ztschr. f. vgl. Sprachforsch. XLII 1ff.). Erst die Achämeniden haben die Stämme der Perser geeinigt und dazu auch die übrigen Stämme Irans unterworfen; auf diese Weise ist die einheitliche Nation der ‚Arier' entstanden. Charakteristisch ist es, wie sich mit wachsender Kultur in den Persergauen städtische Mittelpunkte bilden. Schon unter Kyros wird im Stamme der Pasargaden die gleichnamige Stadt gegründet, und Dareios erbaut für das ganze Volk die ‚Perserstadt' (Persepolis; vgl. Ed. Meyer G. d. A. III 32). Es sind natürlich nicht alle Perser in ihre neue ‚Stadt' gezogen: die Bauern und abhängigen Leute blieben auf dem Lande. Aber die Magnaten werden dort ihre Häuser gebaut haben, dort errichteten die Könige ihre Prachtbauten und schlug die Landesverwaltung ihren Sitz auf. Es ist durchaus die gleiche Entwicklung, die man bei den Griechen ‚Synoikismos' nennt.

2. Kanton- und Stadtstaat bei den Griechen. Im Anfang der griechischen Staatenbildung stehen gleichfalls die großen Stämme, die *ἔθνη*, wie die Arkader, die Lakonen (Polyb. II 38, 3), die Achäer, die Ätoler. Die meisten von ihnen haben sich das Gefühl der Zusammengehörigkeit trotz aller späteren Zersplitterung bewahrt. So finden wir z. B. bei den kulturell zurückgebliebenen Ätolern des 5. Jhdts. den Stammesstaat noch als volle Realität. Sie zerfallen zwar in die drei Unterstämme der Apodoten, Ophioneer und Eurytanen (Thuk. III 94, 5), treten aber nach außen durchaus als politische Einheit auf. So schicken die *‚Αἰτωλοί'* als Gesamtheit bei Thuk. III 100 eine Gesandtschaft nach Korinth und Sparta, und zwar aus jedem der drei Unterstämme einen Mann. Wir müssen demnach als oberste Autorität etwa eine allgemeine Stammesversammlung annehmen. Die nächste soziale Einheit unter dem Stamm ist dann direkt die Dorfgemeinde, die in einer offenen Ansiedlung wohnt (Thuk. III 94, 4; vgl. 97, 1). Daß auch diese kleinen Einheiten selbständige Organismen sind, ist unter solchen primitiven Verhältnissen natürlich. Seine speziellen Angelegenheiten erledigt jedes Dorf selbst, und wenn etwa der Feind im Lande steht, heißt es schnell auf eigene Faust handeln. Da kann man gar nicht erst den Beschluß der Stammesautoritäten abwarten. Die gleiche Organisation wie die Ätoler haben im 5. Jhdt. die Ozolischen Lokrer. Auch sie treten nach außen als Einheit auf, zerfallen jedoch in elf kleine Dorfgemeinden, die Thuk. III 101 namentlich aufzählt. Eine von ihnen, die Hyäer, hat eine *κώμη*, die sie stolz *‚Πόλις'*, die ‚Burg', genannt haben (Thuk. a. a. O.). Als die Spartaner bei den Ozolern einmarschieren, beschließen die einzelnen Dörfer selbständig, wie sie sich demgegenüber zu verhalten haben. Es kommt auch vor, daß sie untereinander Abmachungen treffen (ein solcher Vertrag zwischen zweien der von Thukydides erwähnten Gemeinden, den Oiantheern und Chaläern ist IG IX 333). Man darf aber diese Erscheinungen nicht überschätzen: die freie Bewegung der einzelnen Dörfer gehört zu dem Stammesstaat notwendigerweise und hätte es nie vermocht, ihn zu sprengen. Dazu haben vielmehr ganz andere Faktoren beigetragen. Auch der mächtige Kanton der Elier zerfiel z. B. bis zum J. 470 in eine Anzahl Dorfgemeinden (Demen), die oft ihren Sonderwillen betätigten (s. Swoboda o. Bd. V S. 2423). Am naivsten tritt dies in der Urkunde IGA 110 hervor, wo der Staat der Elier einen Vertrag mit einem anderen Kanton abschließt, dabei aber selbst die Möglichkeit zugibt, daß irgend ein *δᾶμος* das Abkommen ignorieren könnte. Trotzdem bleiben die Elier dem Ausland gegenüber ein Staat und haben auch im Inneren ihre gemeinsame aristokratische Kantonverfassung.

Die alten Stämme werden zunächst dadurch aufgelöst, daß sich zwischen ihnen und den Dorfgemeinden neue größere Einheiten bilden. Infolge der geographischen Bedingungen, der wirt-

schaftlichen und kulturellen Unterschiede zwischen den einzelnen Teilen eines größeren Stammesgebiets setzt die Zersplitterung ein, und eine Anzahl benachbarter Dorfgemeinden schließt sich zu einem besonderen Ganzen zusammen. So zerfällt der Stamm der Arkader in die *Μαντινῆς*, *Τεγεᾶται*, *Ἠραιῆς* usw. Ob eine solche Gemeinschaft eine ‚Stadt' besitzt oder nicht, ist staatsrechtlich ganz gleichgültig. Die *Μαντινῆς* z. B. sind ein Bauernkanton, der in fünf Dörfern lebt. Um das J. 460 bauen sie sich aus politischen Gründen eine befestigte Stadt *Μαντίνεια* (Ed. Meyer G. d. A. III 589), bleiben aber trotzdem die gleichen, die sie waren. Im J. 384 wird die Stadt von den Spartanern zerstört, und die *Μαντινῆς* müssen sich wieder mit ihren Dörfern zufrieden geben (Xen. hell V 2, 7). Nach dem Sturz der spartanischen Herrschaft bauen sie jedoch sofort die Stadt wieder auf. Man sieht aus diesem einen Beispiel, wie sekundär die ‚Stadt' neben dem Kanton ist. Die Mantineer haben einen Nachbarkanton, die *Παρράσιοι*, der es überhaupt nicht bis zur Bildung einer Stadt bringt. Ihr Land heißt die *Παρρασική* (Thuk. V 33). Zeitweise wird dieser Kanton den Mantineern untertänig, die in seinem Gebiet eine Burg errichten. Bei Gelegenheit eines Aufstandes intervenieren die Spartaner: die Burg wird geschleift und die *Παρράσιοι* werden wieder selbständig (Thuk. a. a. O.). Es ist eine wichtige Lücke in der griechischen Terminologie, daß es für Gemeinwesen dieser Art keine Bezeichnung gibt. In Italien wären die Mantineer und Parrasier rechte *populi*, d. h. Organisationen mit einheitlichem politischen Willen, die zwischen Stamm und Dorf in der Mitte stehen; also ‚Staaten'. Bei den Griechen dagegen hat sich für die Gemeinschaften dieser Stufe der Begriff *πόλις* eingebürgert, weil sie in der Regel einen städtischen Mittelpunkt besitzen. Daher kommt die Schwierigkeit, zu sagen, was die *Παρράσιοι*, oder die ähnlich organisierten *Μαινάλιοι* staatsrechtlich gewesen sind. Thukydides spricht V 33 ohne Pedanterie von den *ἐν Παρρασίοις πόλεις* und meint damit die einzelnen Dörfer dieses Kantons, obwohl doch aus seiner eigenen Darstellung klar hervorgeht, daß bei den Parrasiern keine befestigten Städte existierten. Strabon VIII 337 nennt diese Gemeinwesen sehr korrekt, aber durchaus künstlich, *συστήματα δήμων*. Wir werden sie am besten als ‚Kantone', im Sinne von lateinisch *populus* oder *civitas*, bezeichnen. Der Staat ist ausschließlich der Kanton und nicht etwa das Dorf, die sog. *πόλις* des Thukydides. Für das Ausland gibt es nur *Μαινάλιοι* im ganzen. Wenn ein Angehöriger dieses stadtlosen Kantons in Olympia siegte, heißt er in der Liste nur *Μαινάλιος* (darüber und über die arkadischen Kantone im allgemeinen vgl. jetzt Hiller v. Gaertringen IG V 2 p. VIIIff.), und ebenso stehen in der Urkunde des arkadischen Bundes (des 4. Jhdts.), IG V 2, 1, neben den städtischen Kantonen, den *Τεγεᾶται*, *Μαντινῆς* usw. gleichartig die ländlichen, die *Μαινάλιοι* und *Κυνούριοι*. Man muß die Eigenart solcher Kantone scharf erfassen und darf sie weder mit den Stämmen verwechseln, noch gar mit den Dorfgemeinden. Ein arkadischer Kanton ist ein ganz anderes Gebilde als etwa ein elischer *δᾶμος*: der erstere ist ein regulärer Staat, der letztere dagegen nur ein kleiner Teil eines Staates. Dagegen stehen ein elischer *δᾶμος* und z. B. eine der sog. *πόλεις*, also der Dörfer, der Parrasier auf einer Stufe.

Der Stamm der Achäer zerfällt, soweit wir ihn hinauf verfolgen können, in eine Anzahl von Kantonen, wie die der *Δυμαῖοι* oder *Πατρεῖς*. Wie es scheint, hatte schon im 5. Jhdt. jeder Kanton einen städtischen Mittelpunkt (Patrai: Thuk. V 52, 2, Dyme: II 84, 5). Jedoch existierte bei den Achäern die Tradition, daß die Dymäer und andere Kantone ursprünglich nur in Dörfern wohnten, und daß die Gründung von Städten wie Aigion, Patrai, Dyme erst eine jüngere Stufe der Entwicklung darstelle (Strab. VIII 337). Politisch hielt dieser Stamm, im Gegensatz zu den Arkadern, trotz der Ausbildung der Einzelkantone, stets zusammen. Nach der amtlichen Geschichte der Achäer, wie sie bei Polyb. II 41 vorliegt, folgt auf das Stammeskönigtum der Urzeit direkt die Eidgenossenschaft der zwölf *πόλεις*, die von den mythischen Zeiten her bis in die Epoche Alexanders bestanden habe. Daß diese Behauptung im wesentlichen zutrifft, zeigt Thukydides, bei dem die Achäer im 5. Jhdt. in der Regel als Einheit auftreten (I 111. 115. IV 21). Innerhalb des Stammes der Lakonen oder Lakedaimonier gelingt es einem Kanton, dem der Spartiaten, die übrigen teils zu vernichten, teils sich untertänig zu machen. Zu einer städtischen Siedlung hat er, wie man weiß, sich niemals entwickelt, sondern die Spartaner haben stets in den Dörfern ihrer ursprünglichen Feldmark gewohnt, wie die Elier bis 470 und die Mantineer bis 460 (Thuk. I 10, 2: *οὔτε ξυνοικισθείσης πόλεως —, κατὰ κώμας δὲ τῷ παλαιῷ τῆς Ἑλλάδος τρόπῳ οἰκισθείσης*. Man sieht hier wiederum, wie inkonsequent selbst ein so korrekter Autor wie Thukydides den Begriff *πόλις* anwenden konnte. *Πόλις* ist diesmal = lat. *civitas*, also der Kanton. Vom ‚Staate' der Lakedaimonier ist natürlich nicht die Rede, von einer ‚Stadt' noch weniger; sondern gemeint ist das von der Gesamtheit der Vollbürger bewohnte Gebiet).

Das Wesen des alten Stammesverbandes lag darin, daß die einzelnen Dorfgemeinden gleichartig und gleich mächtig nebeneinander standen. Sobald aber eine von ihnen, durch die Gunst der Lage oder andere Umstände, zu einer Stadt erwuchs, änderte sich die Situation sofort. Die Städter haben natürlich keine Neigung, sich in der Stammesversammlung von den Dorfleuten überstimmen zu lassen; sondern sie gehen selbständig vor und suchen die Dörfer sich untertänig zu machen, was ihnen in der Regel durch die Überlegenheit ihrer materiellen Mittel gelingt. Solche Zustände finden wir z. B. bei den Hypoknemidischen Lokrern, wo sich neben den Dorfgemeinden die Stadt Opus entwickelt hatte. Nach außen tritt der Stamm zwar nach wie vor als Einheit auf. Aber tatsächlich hat die Bürgerschaft von Opus die politische Leitung an sich gerissen. Die kleinen Dorfgemeinden behalten zwar ihre lokale Selbstverwaltung, aber alle Stammesangelegenheiten entscheidet die Stadt (diese Ordnung ergibt sich aus IG IX 334; vgl.

Ed. Meyer Forschungen I 291ff. sowie Dittenberger zu d. Inschrift). — Ähnlich wie bei den östlichen Lokrern ist die Entwicklung bei dem Stamme verlaufen, der Attika bewohnt. Auch hier ist unter den vielen Dorfgemeinden die eine Stadt Athen entstanden, der es gelungen ist, die gesamte Landschaft zu unterwerfen; nur mit dem Unterschied, daß in Lokris die Dorfleute Untertanen der Opuntier werden; in Attika dagegen haben sie insgesamt das Stadtbürgerrecht erhalten. Jeder freie Mann in Attika wird also Ἀθηναῖος, und dieser Prozeß ist so früh und vollständig durchgeführt worden, daß der Stammesname ganz verschollen und durch Ἀθηναῖοι ersetzt ist (s. Ed. Meyer Forschg. II 516. Dittenberger Herm. XLI 213ff.). Das Hauptproblem der älteren attischen Geschichte liegt nun darin, ob hier tatsächlich der Stammesstaat direkt in den Staat von Athen übergegangen ist (so urteilt Ed. Meyer a. a. O.), oder ob man eine Stufe annehmen muß, in der auch Attika in Kleinstaaten zersplittert war (diese Ansicht vertritt Beloch Griech. Gesch. I² 1, 207). Präzis lautet die Frage so: gab es in Attika stets nur die Dorfgemeinden, die Demen, oder auch Kantone, in dem oben festgestellten Sinn? Thukydides hat offenbar in seiner berühmten Betrachtung (II 15) die letztere Auffassung; denn er schreibt den einzelnen πόλεις, in die Attika bis auf Theseus zerfallen sein soll, eigene βουλευτήρια und ἀρχάς zu. Dann wären sie aber keine Dorfgemeinden, wie die sog. πόλεις der Parrasier, sondern reguläre Staaten, wie die Städte der Boioter. Aber es scheint, daß Thukydides dabei einer falschen Analogie folgt. Als Beispiel einer solchen attischen Ur-πόλις führt er nämlich Eleusis an. Diese Gemeinde gehört aber gar nicht zur ursprünglichen Ἀττική, sondern ist ihr erst in historisch greifbarer Zeit angegliedert worden (s. Beloch a. a. O.). Thukydides hat nun, nach seiner auch sonst geübten Methode, die ihm sicher erscheinende Einzeltatsache, die Vereinigung von Athen und Eleusis, verallgemeinert und sich so ein Bild von der Entstehung des ganzen attischen Staates zu machen gesucht. Demgegenüber steht es fest, daß sich außerhalb von Eleusis nirgends in Attika die Spur eines früheren selbständigen Staates findet. Daß man hier und da im Lande die Reste alter Burgen entdeckt hat (s. Beloch a. a. O.), beweist gar nichts, und das von Thuk. II 15, 2 herangezogene Fest der Συνοίκια bezieht sich auf die Entstehung der Stadt und nicht des Staates. Denn ein Synoikismos ist bei den Griechen der Prozeß, wenn ein bisher in Dörfern wohnender Kanton sich eine befestigte Stadt baut; die von Thuk. a. a. O. angenommene Bedeutung einer Verschmelzung mehrerer Kleinstaaten zu einem größeren ist demgegenüber sekundär, wenn sich auch gerade zu seiner Zeit ein solcher Prozeß auf Rhodos vollzog. Unter dem einheitlichen Landschaftsstaat haben sich in Attika die Dorfgemeinden der Stammeszeit, die δῆμοι, erhalten; Gebilde wie der merkwürdige Demenverband der Tetrapolis (s. d.) hätten sich wohl zu eigenen Kantonen entwickeln können, wenn nicht eben die Stammeseinheit von Athen aus erhalten worden wäre (über die attischen Demen s. v. Schoeffer o. Bd. VS. 1ff.).

Die Entstehung einer einzelnen Stadt brauchte demnach die Einheit eines Stammesverbandes nicht zu stören. Entgegengesetzt verlief jedoch die Entwicklung, wenn es innerhalb einer Landschaft zur Bildung mehrerer, gleich lebensfähiger Städte kam. Dann sogen diese zunächst die Dörfer in ihrer Nähe auf, und dann entspann sich zwischen ihnen selbst ein verzweifeltes Ringen um die Vorherrschaft, bis man sich endlich gegenseitig die Existenzberechtigung anerkennen mußte. Damit war dann aber die Stammeseinheit radikal und endgültig gesprengt. So gestalteten sich die Dinge in der Argolis, die sich in eine Reihe von ganz selbständigen Staaten mit je einem städtischen Zentrum auflöste. Die Wiege des ausgeprägten griechischen Stadtstaates liegt jedoch nicht hier, sondern im hellenischen Kolonialgebiet (vgl. v. Wilamowitz Staat u. Gesellsch. 44). Die griechischen Auswandererscharen, die in Kleinasien und Sizilien landeten, konzentrierten sich zur Sicherung gegen die Urbevölkerung in festen ‚Burgen', πόλεις (über diesen Begriff s. Schuchhardt N. Jahrb. XXI 308). Die im Mutterlande übliche Siedlung in offenen Dörfern tritt hier ganz zurück. Vor allem die vornehmen und reichen Familien wohnen in der Stadt, und überhaupt die freie Bevölkerung. Auf dem Lande bleiben höchstens die abhängigen Leute. Diese Siedlungsverhältnisse sind es, die uns im Homerischen Epos durchweg entgegentreten (s. Ed. Meyer Gesch. d. Altertums II 332f.). Naturgemäß bildet jede πόλις im Kolonialland eine politische Einheit. In ihr sitzen Rat und Beamte, hier wohnt fast die gesamte freie Bürgerschaft der Gegend. Jede πόλις muß sich gegen die Eingeborenen in erster Linie selbst verteidigen; bis die Griechen aus der nächsten πόλις herbeikommen könnten, ist die Gefahr entweder schon beseitigt, oder die Siedlung ist vernichtet: so ist jede Stadt auf sich selbst gestellt und sieht ihr Heil nur in der Energie der eigenen Bürgerschaft. Die Begriffe ‚Burg', ‚Stadt' und ‚Staat' verschmelzen sich zu einer unlöslichen Einheit, und aus dem wirtschaftlich wie kulturell führenden Kolonialgebiet in Kleinasien geht die Empfindung mit der Zeit auch ins Mutterland über, daß eigentlich jede Stadt auch ein eigener Staat sein müsse; andererseits, daß es sich für jeden Staat gehöre, seine ‚Stadt' zu haben. Zu welchen Ungeheuerlichkeiten diese Denkweise des griechischen Mittelalters geführt hat, zeigt am besten die Betrachtung der Inselwelt des Ägäischen Meeres (vgl. die anschauliche Zusammenstellung von Beloch Griech. Gesch. I² 1, 210). Das Natürliche, und in den meisten Fällen auch das Ursprüngliche, ist, daß jede Insel einen Staat bildet. So ist z. B. Chios stets ein Staat gewesen. Auf Rhodos mit seinen 1460 qkm haben sich dagegen zufällig drei Städte gebildet: folglich zerfiel es bis zum J. 408 auch in drei Staaten. Auf Lesbos (1750 qkm) haben sich sechs solche Stadtstaaten gebildet, und Kreta zählte deren nicht weniger als 50! Allmählich griff die Stadtstaatidee auch auf das Mutterland über. Es ist schon oben hervorgehoben worden, wie sich die Bauernkantone des Peloponnes im Laufe des 5. Jhts. gutenteils ‚Städte' bauten. Dies mag in den meisten Fällen aus allgemeinen politischen

und wirtschaftlichen Motiven geschehen sein. Ebenso ist es als Resultat einer natürlichen Entwicklung zu betrachten, wenn sich etwa der ansehnliche Stamm der Boioter in einen Bund von Kantonstaaten mit je einem städtischen Mittelpunkt umwandelte. Aber es ist schon reine Großmannssucht, wenn der kleine, ärmliche Stamm der Phoker nach außen als Bundesstaat auftritt, und seine Dorfgemeinden sich als *πόλεις* bezeichnen (s. v. Wilamowitz Staat 44). Man nimmt die allgemein gangbare Staatsform an, um nicht als minder zivilisiert zu erscheinen. Da nun auch die neuen griechischen Ansiedlungen der hellenistischen Zeit durchweg in der Form des Stadtstaats erfolgten, ist dieser zum allgemeinen Typus des antiken Verfassungsstaates geworden. — Über die Anfänge des griechischen Staates vgl. außer den schon zitierten Schriften noch die, freilich einseitige, Darstellung von Kuhn Entstehung d. Städte der Alten, sowie jetzt die sorgfältige Behandlung aller einschlägigen Probleme durch Swoboda in K. F. Hermann Lehrbuch d. griech. Antiquitäten I^6 3.

3. Der italische Kantonstaat. Die Anfänge des italischen Staates waren die gleichen wie die des griechischen. Auch hier steht im Eingang der Entwicklung der Stamm, lateinisch *gens*, sein Gebiet zerfällt in eine Anzahl Dorfgemeinden, *pagi*, und zwischen diesen beiden Extremen bilden sich mit der Zeit die Kantonstaaten, die *populi*. Der Dorfbegriff war übrigens dem antiken Staatsrecht keineswegs fremd; man unterschied nur scharf zwei Kategorien von ‚Dörfern'. Erstens das Dorf einfach als Siedlung, als Gruppe von Wohnhäusern, heißt bei den Römern *vicus*, bei den Griechen *κώμη*. Zweitens das Dorf als Dorfgemeinde nebst dem von ihr bewohnten und bewirtschafteten Landstück heißt *pagus*, bezw. *δῆμος*. Wenn man eine bestimmte Anzahl von Demen zusammenaddiert, erhält man den gesamten Grund und Boden von Attika und alle athenischen Bürger. Ebenso ist jeder italische Staat eine Summe von *pagi*. Noch beim Census der römischen Kaiserzeit mußte von jedem Grundstück angegeben werden, in welchem Staate es lag — soweit man die Municipien und Kolonien jener Epoche noch Staat nennen kann — und in welchem Dorfbezirk (Ulp. Dig. L 15, 4: *agri sic in censum referantur: nomen fundi cuiusque: et in qua civitate et in quo pago sit*). Besonders anschaulich tritt uns diese Einteilung des Staates in die *pagi* auf den sog. Alimentartafeln von Veleia (CIL XI 1147) und der Ligures Baebiani (CIL IX 1455) entgegen (über *pagus* und *vicus* vgl. Mommsen St.-R. III 116. 119). Gewöhnlich liegt in jedem *pagus* auch ein *vicus*, aber es können ihrer auch mehrere sein.

Die altertümlichsten Organisationen finden sich in den Gebirgslandschaften Mittelitaliens. Der kleine Stamm der Aequiculi z. B. hat sich weder in Einzelkantone aufgelöst noch jemals einen städtischen Mittelpunkt entwickelt. Sein Gemeinwesen heißt einfach *r. p. Aequiculorum* (CIL IX 4112. 4128). Als die Römer im J. 304 in das Gebiet des Stammes einfielen, wohnte er nach Angabe der alten Chronik in 40 Dörfern. In der griechischen Überarbeitung (Diodor. XX 101) sind es natürlich ‚*πόλεις*' geworden. Man

darf sich die Zustände bei den Aequiculi etwa ebenso denken wie die bei den Ozolischen Lokrern in der Zeit des Thukydides (über die Siedlungsverhältnisse des Stammes vgl. Nissen Ital. Landeskunde II 1, 461). Eine weitere Entwicklungsstufe repräsentiert der Stamm der Marrucini. Auch er ist stets ein einziger Staat geblieben; aber es hat sich hier doch wenigstens eine richtige Stadt gebildet. So sind in späterer Zeit der ‚Stadtstaat' von Teate und der Stammesstaat der Marrucini identisch, und die Stadt selbst heißt amtlich Teate Marrucinorum (vgl. CIL IX p. 282). Größere Stämme haben sich freilich schon früh in Einzelkantone aufgelöst. So zerfallen die Umbrer in die *populi* von Iguvium, von Asisium usw., oder die Etrusker in die bekannten *XII populi*. Jeder von ihnen ist ein souveräner Staat, aber daneben tritt die alte Stammeseinheit in politisch-religiösen Verbänden zutage, wie in dem Latiner- und dem Etruskerbunde. Bei einigen kleineren Stämmen ist das Gemeinschaftsgefühl so stark geblieben, daß die einzelnen Kantone trotz der politischen Trennung den Stammesnamen weiterführen. So zerfiel z. B. der Stamm der Vestiner in drei Kantone mit den Hauptorten Pinna, Peltuinum und Aveia. Die drei entsprechenden *populi* heißen indessen nicht, wie es bei griechischen *πόλεις* üblich wäre, Pinnenses usw., sondern sie nennen sich ausschließlich: Vestini Pinnenses, Vestini Peltuinates und Vestini Aveiates (s. Mommsen CIL IX p. 317). Ja sogar die Hauptstädte selbst erhalten den Stammesnamen als Attribut. Amtlich heißen sie: Pinna Vestina, Peltuinum Vestinum und Aveia Vestina. Diese Zusätze sollten die Orte keineswegs von anderen gleichen Namens unterscheiden, sondern sie betonen nur, daß es sich um Städte der Vestini handelt. Der Stamm der Marser zerfällt in zwei *populi*, von Marruvium und von Antinum. Nach derselben Regel heißen sie: Marsi Marruvini und Marsi Antinates (CIL IX p. 349). Es ist überhaupt charakteristisch, wie schwer es den italischen *populi* gefallen ist, sich reguläre substantivische Ethnika aus den Namen ihrer Hauptorte zu entwickeln. Der Kanton mit dem Mittelpunkt Roma heißt korrekt: *populus Romanus*, aber nicht ‚Romani', und ebenso nennt sich der umbrische Kanton von Iguvium in seinen Sakralordnungen stets *tota Iouina* = *populus Iguvinus*. Das Dianaheiligtum im Haine von Aricia stiften nach der uralten, von Cato (bei Priscian. IV 21) aufbewahrten Weihinschrift ‚*hi populi communiter: Tusculanus, Aricinus, Lanuvinus, Laurens* usw.', also durchaus: *populus Tusculanus* und nicht etwa: Tusculani. Das eigentlich lebendige Ethnikon bleibt eben doch der Stammesname. Der Staat von Aricia hieß ursprünglich entweder *populus Aricinus*, oder, wie wir uns nach der Analogie von Marsi Marruvini usw. sehr wohl denken könnten, Latini Aricini. Mit der Zeit hat man diese schwerfällige Ausdrucksweise aufgegeben, und Aricini wurde zu einem richtigen Ethnikon. Aber die Erinnerung an die ursprüngliche Bezeichnung spiegelt sich noch in der seltsamen Benennung des Latinerstammes als *nomen Latinum* (s. Mommsen St.-R. III 608, 1). Wie etwa das *nomen Marcium* alle diejenigen Personen zusammenfaßt, die für sich Gaius, Titus usw. hei-

ßen, aber zugleich auch Marcius, so umfaßt das *nomen Latinum* alle diejenigen *populi*, die für sich Tusculani, Aricini usw. heißen, zugleich aber auch Latini. Der Stammesname verhält sich also zum Kantonnamen, wie der Gentilname zum Individualnamen. Deutlicher hätte sich das Gefühl der Stammeseinheit gar nicht ausdrücken lassen.

Bei den großen Stämmen vollzog sich die Ausbildung der Kantone unwillkürlich mit steigender Kultur und dem Wachsen der politischen Aufgaben. Daß in einer Landschaft wie Etrurien die Küstengegend um Tarquinii andere Interessen hatte als das Gebiet von Cortona tief im Inneren, ist selbstverständlich, und ebenso natürlich ist es, daß jeder Kanton sich eine möglichst starke Festung erbaute. Volaterrae war die Burg gegen die Ligurer, Perusia gegen die Umbrer, Veii gegen die Latiner. Es ist begreiflich, daß man innerhalb dieser Mauerringe auch die Tempel der Götter errichtete, daß hier der Rat tagte und Recht gesprochen wurde, und daß sich hier allmählich eine zahlreiche Bevölkerung von Handwerkern und Kaufleuten niederließ. Aber der echte Stadtstaat, wie wir ihn in Ionien und auf den Inseln des Ägäischen Meeres fanden, existierte bei den Italikern nicht: staatliche Zwergbildungen wie die sechs *πόλεις* von Lesbos finden hier kaum eine Analogie. Im Gegenteil: Kantone wie die von Capua, Rom und Tarquinii sind nicht viel kleiner gewesen als ganze griechische Stammesgebiete. Nur gerade bei den Latinern tritt uns schon in recht früher Zeit eine Fülle ganz kleiner Kantone mit je einer ‚Stadt' entgegen. Man kann sich des Verdachts nicht erwehren, daß es sich hier um künstliche Produkte handelt, in der Art der ‚Stadtstaaten' der Phoker. Die Latiner wußten selbst, daß sie den Städtebau von den Etruskern gelernt hatten (s. den Art. Urbs), und es steht fest, daß sie in einer frühen Periode ihrer Entwicklung dem Einfluß ihrer nördlichen Nachbarn aufs stärkste ausgesetzt gewesen sind. Wie es sich damals für die Latiner schickte, etruskische Namen zu tragen, so wollte jede kleine Dorfgemeinde ihre *urbs* haben. Und dann bildete sich Castrimoenium ein, daß es ein Staat wäre wie Caere; ebenso wie die Bergnester in Phokis sich staatsrechtlich mit Athen und Sparta auf dieselbe Stufe stellten. Gegenüber diesen kleinen *populi*, die eigentlich nur *pagi* mit einem befestigten *vicus* waren, bildete jedoch Rom eine wirkliche Stadt und einen wirklichen Staat. So wird es begreiflich, daß der *populus Romanus* innerhalb des Latinerstammes bald die gleiche Übermacht gewann, wie die Bürgerschaft von Opus innerhalb der Lokrer. — Zum italischen Staat vgl. Kornemann Klio V 72ff.

4. Der Stammesstaat der Gallier. Während sich bei den Griechen und Italikern die alten Stämme größtenteils in kleinere Einheiten auflösten, war dies bei den Galliern nicht der Fall. Die Stammverbände bleiben hier die Staaten, auch nachdem die Nation eine höhere Kulturstufe erreicht hatte. Nicht einmal die Ausbildung einer mächtigen grundbesitzenden Aristokratie, wie wir sie in der Zeit Caesars finden, trägt hier zur Zersplitterung der Stämme bei. Zwischen den Insubrern und Cenomanen des 3. Jhdts. v. Chr. und den Haeduern und Arvernern der Kaiserzeit besteht darin kein wesentlicher Unterschied. Ganz Gallien, soweit es auf dem Landtag zu Lyon vertreten war, also die drei Provinzen, zählte nur 64 staatliche Einheiten; im tarraconensischen Spanien dagegen, wo man die italische Kantonordnung durchgeführt hatte, gab es zur Zeit des Augustus nicht weniger als 293! (Mommsen R. G. V 84). Diese beiden Zahlen sind typisch für den Unterschied zwischen der Stammes- und der Kanton-, bezw. Stadtstaatsverfassung. Charakteristisch ist es, wie man die lateinische Terminologie auf die ganz anders gearteten gallischen Zustände übertrug. Der Stamm selbst heißt *civitas*, als politische Einheit, also z. B. *civitas Vocontiorum*. Daneben wird er aber auch nach seinem Hauptort genannt. Der Hauptort der Vocontier war Vasio, und danach heißt der Stamm auch Vasienses Vocontii (Hirschfeld Kleine Schriften 72). Die gallischen Stämme hatten zumeist einige Unterstämme. Diese heißen *pagi*, als Teile einer *civitas*, obwohl sie mit den italischen Dorfbezirken sonst nichts gemein haben (Hirschfeld 74). Die einzelnen Ortschaften müssen sich sogar mit dem Titel *vicus* begnügen; denn sie sind formell Ansiedlungen innerhalb eines *pagus*, obwohl es vielfach Städte waren, die sich an Größe mit italischen *urbes* wohl vergleichen konnten (Hirschfeld 118).

IV. Die Organe der antiken *res publica*.

1. Fürstentum und Magistratur. Eine Betrachtung des antiken Verfassungsstaats wird am besten nicht von der Systematik des modernen Staatsrechts ausgehen, sondern von den drei Elementen, wie sie die normale *r. p.* nach Ansicht der Römer haben mußte. Nach dem gleichen Schema hat, wie wir gesehen haben, Polybios die ihm bekannten Verfassungen betrachtet, und hat Mommsen sein ‚Römisches Staatsrecht' disponiert. In der vergleichenden Betrachtung der griechischen Staaten stellt man zwar gewöhnlich die ähnlichen Staatsgebilde zusammen, disponiert also nach Adelsherrschaft, Oligarchie, Demokratie usw. (s. z. B. Swoboda a. a. O.). Diese Anordnung bleibt auch für Spezialuntersuchungen das Gegebene. Für unseren gegenwärtigen Zweck jedoch ist die Disposition des Querschnitts vorzuziehen. Das Wesen des antiken Staates im Gegensatz zum modernen ist eigentlich etwas Negatives: die griechisch-italischen Verfassungsstaaten sind sämtlich über gewisse Punkte nicht hinausgekommen, haben z. B. das Prinzip der Repräsentation nicht zu erfassen vermocht. Wenn wir nun diese Grenzen des antiken politischen Denkens feststellen wollen, dürfen wir mit gutem Gewissen alle Freistaaten des Altertums nebeneinanderstellen, ohne darum in ein äußerliches, unmethodisches Vergleichen zu verfallen. Daneben darf man freilich nicht vergessen, daß die griechisch-italische Welt etwa seit dem 7. Jhdt. ein einheitliches Kulturgebiet darstellt, in dem ein ständiger Austausch von Kulturgut stattfand. So ist stets die Möglichkeit vorhanden, daß weniger entwickelte Staaten politische Formen von höher entwickelten entlehnt haben.

Die antike Magistratur — im weitesten

Sinne des Wortes — ist durchweg im Hinblick auf das Fürstentum entstanden: entweder ist der Magistrat ein Monarch mit abgeschwächter Gewalt, oder er ist bestimmt, ihn zu ersetzen. Ein Häuptling oder Fürst irgendwelchen Charakters war wohl ursprünglich in jedem Stamme vorhanden, wenn auch bisweilen nur für die Anführung im Kriege. Im einzelnen sind natürlich unendliche Variationen der Fürstenmacht möglich. Wir können uns denken, daß die Herren, die in den Palästen von Knossos und Phaistos residierten, absolute Monarchen in der Art der Pharaonen waren; aber wo sich Stammeskönige in der griechischen Welt bis in die historische Zeit erhalten haben, wie in Makedonien, tragen sie einen ganz anderen Charakter. Der Makedonenkönig ist der Feldherr des Stammes; aber nicht einmal im Kriege ist er berechtigt, einen Wehrmann zum Tode zu verurteilen. Wenn König Alexander sich des Philotas entledigen will, muß er ihn vor der Heeresversammlung anklagen und sich dem Spruche des Volkes in Waffen fügen (Beloch Griech. Gesch. III 1, 21). Wenn der König stirbt, ist es zwar Brauch, daß sein nächster Deszendent ihm nachfolgt, aber zuvor muß das Volk ihn anerkennen (Beloch a. a. O. 385). Auch die Könige von Sparta haben in historischer Zeit niemals die Gewalt über Leben und Tod eines Bürgers besessen. Diesem Charakter des griechischen Fürstentums entspricht die griechische Magistratur. Ein einheitlicher Begriff des Regententums existiert gar nicht, es gibt nur einzelne Funktionen, die im Staate ausgefüllt werden müssen, wie die Anführung im Kriege, die Rechtsprechung, das Opfern für die Gemeinde, die Fürsorge für die Witwen und Waisen, die Aufsicht über die Fremden usw. Diese Funktionen können beliebig bald einem, bald mehreren Männern übertragen werden, aber jeder Magistrat hat sein bestimmtes Ressort, in dem er arbeitet, und für das er der Gemeinde verantwortlich ist. Durchaus verschieden von dem griechischen ist der Magistraturbegriff bei den Römern. Wenn man die einzelnen römischen Oberämter betrachtet, wie das Consulat, die Praetur, die Dictatur, so ergibt sich, daß sie sämtlich auf demselben Prinzip beruhen, nämlich auf einer allseitigen, höchsten Befehlsgewalt, dem sog. Imperium. Dieses Imperium ist seiner Natur nach grenzenlos: es umfaßt die richterliche Gewalt mit dem Recht über Leben und Tod, das Kommando des Heeres, die Vertretung des Staates vor den Göttern wie vor dem Ausland. Aus dem Charakter der römischen Magistratur ist der Schluß erlaubt auf ein ursprüngliches, ebenso starkes Königtum, das in Rom, aber anscheinend auch bei den Etruskern, am Anfang der Entwicklung gestanden hat. Das römische Imperium steht in einem eigenartigen Zusammenhang mit dem Recht der Auspikation, der Einholung der Vorzeichen von den Göttern (s. Mommsen St.-R. I³ 90ff.). Vor jeder wichtigen Amtshandlung kann und muß der Magistrat sich an die Gottheit wenden und sie befragen, ob sie mit seinen Absichten einverstanden ist. Nur wenn die Antwort günstig ausfällt, darf er zur Tat schreiten. Man könnte vermuten — und es ist auch geschehen — daß in diesem ständigen Verkehr des Magistrats mit den Göttern die Wurzel seines allmächtigen Imperiums gelegen habe. Weil jeder Befehl des Königs oder Consuls von den Göttern sanktioniert war, hätte die Gemeinde sich ihm fügen müssen. Möglich ist es in der Tat, daß solche Momente bei der Ausbildung der etruskisch-römischen Monarchie mitgespielt haben. Aber daneben müssen auch gewisse politisch-soziale Bedingungen vorhanden gewesen sein, die wir bei unserer ungenügenden Kenntnis der älteren italischen Entwicklung nicht mehr sicher unterscheiden können. Es sei noch betont, daß dieser starke Magistraturbegriff sich nur bei den Latinern und Etruskern findet. Für die oskischen Staaten Süditaliens ist er nicht erweisbar, und bei den Latinern selbst ist er anscheinend von den etruskischen Nachbarn entlehnt worden (s. Rosenberg Staat d. alten Italiker 76. 79ff.).

Die allmähliche Beschränkung des aus der Urzeit übernommenen Fürstentums hat bei den Griechen schon früh begonnen. Für den Dichter der Odyssee ist das Königtum schon ein richtiges Amt mit beschränkten Kompetenzen (s. Finsler N. Jahrb. XVII 313ff.): *Ἀλκίνοος δὲ τόν' ἦρχε* heißt es Od. VI 12 vom Phaiakenkönig. Dem Herrscher ist die Rechtsprechung entzogen, die statt seiner von *δικασπόλοι ἄνδρες* geübt wird (Finsler 313f.). Ja, für die homerische Welt ist es nicht einmal selbstverständlich, daß er das Heer führt: Od. XIV 237 bestellen die Kreter zwei Männer als Führer ihres Aufgebots, den König Idomeneus und daneben, anscheinend gleichberechtigt, den Mann, für den Odysseus in seiner Lügengeschichte gelten will. Wen die Gemeinde so zum Herzog erkoren hat, der kann sich dem Auftrag nicht entziehen; denn *χαλεπὴ δ' ἔχε δήμου φῆμις* (v. 239; vgl. Finsler 328). Unter diesen Umständen blieb dem *Βασιλεύς* leicht nichts anderes übrig, als die Befugnis, für die Gemeinde zu opfern. Bald schritt man noch weiter, indem man den lebenslänglichen Würdenträger auch formell auf diese unschädliche Funktion beschränkte und ihn in der Staatsleitung durch gewählte Präsidenten ersetzte.

Die naivste Form, die Fürsten minder gefährlich zu machen, lag darin, daß man ihrer zwei nebeneinander stellte. Diese für uns so ungeheuerliche Doppelregierung wird eher verständlich, wenn man bedenkt, daß sie in erster Linie für die Heeresleitung bestimmt war. Die Wurzel der Institution liegt in Vorgängen wie dem Od. XIV 237ff. geschilderten. Wenn Krieg ausbrach, ließ man den Fürsten ins Feld ziehen, gab ihm aber zur Kontrolle noch einen zweiten Heerführer mit. Mit der Zeit wird dann auch die zweite Stelle ständig oder gar erblich. Der Dichter der Ilias denkt sich ein solches Doppelkönigtum bei den Lykiern (VI 191ff.), und in Sparta hat sich das erbliche Fürstentum in dieser Form bis ins 3. Jhdt. erhalten. Die meisten griechisch-italischen Verfassungsstaaten gingen jedoch von der Monarchie direkt zur Jahres-Präsidentschaft über. Es verdient immerhin geprüft zu werden, warum gerade die Befristung des Oberamtes auf ein Jahr so durchgängig eingeführt worden ist. Für entwickelte Verhältnisse ist diese Amtszeit höchst unpraktisch: der Magi-

strat muß, sobald er sich einigermaßen in seine Funktionen eingearbeitet hat, seine Stellung wieder aufgeben; und die Einheitlichkeit der Politik leidet schwer unter diesem fortgesetzten Wechsel des Präsidenten. Staaten wie die ionischen Städte oder das Athen des 7. Jhdts. waren schon kompliziert genug, um die Mißstände eines solchen Systems zu empfinden. Wenn trotzdem die Jahresmagistratur fast durchgängig angenommen wurde, so erklärt sich dies aus dem grenzenlosen Mißtrauen, mit dem man die Fürstenmacht in jeder ihrer Formen betrachtete. Es versteht sich von selbst für das primitive Denken, daß der Inhaber der Gewalt unverantwortlich ist, solange er regiert. Für die römischen Magistrate ist das bekannt, aber auch das Recht von Gortyn bestimmt z. B., daß der Kosme, falls er eine Gewalttat begeht, erst nach Ablauf seiner Amtsfrist dafür belangt werden kann (I 50ff.). So wünschte man einen übermütigen Herren möglichst bald zur Rechenschaft zu ziehen, und man behielt ja dabei immer die Möglichkeit, einen brauchbaren Präsidenten wieder zu wählen. Erst die engherzige Beschränkung der Iteration hat in Rom wie anderwärts zum Bankerott der Jahresmagistratur geführt. Die Jahresfrist empfahl sich auch aus Gründen der Datierung. Wenn man einen Jahresbeamten besaß, ließ sich das Jahr bequem nach ihm benennen. So datierte man in Athen nach dem Archon, in Sparta nach dem obersten Ephoren (Thuk. II 2, 1), in Gortyn nach dem regierenden Kosmen (Polyb. XXII 19, 1: *κοσμοῦντος ἐν Γορτύνῃ Κύδα τοῦ Ἀντάλκους*), in Capua nach dem Meddix tuticus (s. Rosenberg a. a. O. 21). Wenn man zwei ganz gleich berechtigte oberste Jahresmagistrate hatte, mußte man natürlich beide nennen, wie in Rom. Auf ähnliche Erscheinungen im Orient ist schon oben hingewiesen worden. Der Zeitpunkt, seit dem die Jahresmagistratur ihren Siegeszug durch die griechisch-italische Welt antrat, läßt sich nur andeutungsweise feststellen. Athen hat Jahresbeamte schon im 7. Jhdt., aber die athenischen Adligen werden diese Institution nicht erfunden, sondern sich nach ionischen Vorbildern gerichtet haben, für die wir damit in das 8. Jhdt. kommen. In Rom gibt es Jahresmagistrate seit der Wende des 6. und 5. Jhdts., aber das römische Consulat ist entwicklungsgeschichtlich jünger als die etruskisch-latinische Jahresdictatur, die demnach schon im 6. Jhdt. bestanden hat. Wir können also im Rohen sagen, daß in den beiden letzten Jahrhunderten des griechischen Mittelalters die Jahrespräsidentschaft die normale Form der antiken Republik geworden ist. Seit dem Ende dieser Epoche galt es für unkultiviert, von einem Fürsten regiert zu werden. Diese Denkweise ergibt sich aus den Tatsachen selbst; denn bei den Griechen hat sich das Fürstentum nur dort erhalten, wo man wirklich kulturell zurückgeblieben war, wie in Makedonien oder Epeiros, oder dort, wo man sich bewußt gegen die Zeitströmung abschloß, wie in Sparta. In Italien hat sich die Monarchie überhaupt nirgends erhalten. Für die spätere Zeit war die Annuität ein geradezu selbstverständliches Attribut des republikanischen Beamtentums; Ausnahmen sind selten (Griechische Amtsfristen von 4, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Jahr bei Swoboda 145. Dazu käme dann etwa die italische Censur).

In Ionien — und auch sonst — führte der Jahrespräsident ursprünglich den stolzen Titel *Πρύτανις*, der ‚Regent'. Dieses Wort klang dem älteren Griechen mindestens ebenso machtvoll wie *Βασιλεύς*. Zwar Ilias und Odyssee meiden noch dieses Wort und das entsprechende Verbum, welche Termini dem Dichter wohl zu modern waren. Aber schon in dem Hymnus an den Delischen Apollon heißt es von dem Gotte, daß er *πρυτανευσέμεν ἀθανάτοισι καὶ θνητοῖσι βροτοῖσιν* (v. 68). Von dem Prytanen, der in Tenedos regierte, entwirft Pindar Nem. XI ein anschauliches Bild. Im Amtshaus des Prytanen befindet sich auch der Herd des Staates (Pind. a. a. O.), und man gewöhnte sich daran, das Staatshaus auch in solchen Gemeinwesen Prytaneion zu nennen, wo der regierende Magistrat einen anderen Titel führte. Für Thuk. II 15 ist das *πρυτανεῖον* ganz allgemein das Haus der Magistrate, der *ἄρχοντες*, im Gegensatz zum *βουλευτήριον*, dem Hause des Rats. Man möchte gern wissen, ob mit dem Prytanentitel ursprünglich eine besonders starke Kompetenz verbunden war, etwa die ungeteilte Gewalt in Krieg und Frieden; im Gegensatz zu der späteren Trennung der Funktionen. Aber da versagt unsere Überlieferung. Bei den Latinern heißt der älteste, unbeschränkte Jahrespräsident Magister populi oder Dictator. Ihm entsprach eine gleichartige etruskische Magistratur. Der Dictator kommandierte das Aufgebot, sprach Recht und ernannte sogar die Priester. Solche Magistrate haben in Lanuvium und in Caere noch zur Zeit Ciceros regiert (s. Rosenberg a. a. O. 71ff.). Der römische Adel fürchtete diese einheitliche Gewalt, auch wenn sie nur ein Jahr dauern sollte. Darum stellten die Patrizier, nachdem sie ihren König zu dem Schatten des Rex sacrorum degradiert hatten, an die Spitze des Staates zwei solche unbeschränkte Jahresherrscher nebeneinander, die man zum Unterschied von dem alleinigen Inhaber des Amtes Praetoren, später Consuln, nannte. So schwer es dem römischen Denken auch fiel, sich eine auf bestimmte Kompetenzen beschränkte Regentenmacht vorzustellen, so nötigte doch die Entwicklung des Staates zu einer fortschreitenden Auflösung des alten Imperiums. Epoche machte in dieser Hinsicht die Einrichtung der dritten Praetorenstelle im J. 367. Jetzt hatte man doch tatsächlich zweierlei ständige Obermagistrate verschiedenen Ranges, zwei höhere für die Heerführung und einen niedrigeren für die Rechtsprechung. Auf die weitere Ausgestaltung der römischen Magistratur einzugehen, ist hier nicht der Ort. — Bei den Griechen vollzog sich die Ausbildung der Einzelämter noch viel leichter, weil hier die Hemmung eines einheitlichen Regentenbegriffs nicht vorhanden war. Ohne Bedenken trennte man z. B. die politische Leitung des Staates von dem Kommando im Krieg. Die erstere blieb in Athen dem Archon, dagegen schuf man für das letztere das eigene Amt des ‚Kriegsherrn' des Polemarchen (s. d.). Im Frieden hätte der Polemarch nichts zu tun gehabt; er erhielt darum auch die Aufsicht über die Fremden. In den kretischen Staaten dagegen entwickelte sich

aus dieser letzteren Funktion ein eigenes Amt. Sein Inhaber heißt in späterer Zeit zum Unterschied von dem regierenden Kosmen der *ξένιος κόσμος* (Busolt Griech. Gesch. I² 347, 1).

Daneben schafft man ohne Pedanterie auch andere Ämter, z. B. ständige Richterstellen, und im ganzen faßt man diese einzelnen Magistrate unter einen gemeinsamen Titel zusammen, so in Athen die neun *ἄρχοντες* (Thuk. I 126, 8) und in Gortyn die zehn *κοσμοῦντες* (daß der kretische Titel vor allem als Partizipium empfunden wurde, zeigt z. B. Polyb. XXII 19, 1). In den gleichen Zusammenhang gehören die Kollegien der *Ἔφοροι* z. B. in Sparta oder in Herakleia am Siris (IG XIV 645). Im letzteren Staate regieren sie allein; in Sparta dagegen stehen sie neben den Königen in einem eigenartigen Verhältnis. Es war die Unverantwortlichkeit des lebenslänglich regierenden Herren, die man auch hier schließlich unerträglich fand, obwohl schon zwei Fürsten nebeneinander standen. Die Grundsätze, nach denen sich jeder Bürger, aber ebenso die Regenten, zu richten hatten, waren, hier wie überall, die lebendige Tradition, die *νόμοι*. Wenn in Gortyn oder in Rom ein Magistrat gegen die *νόμοι* handelte, wartete man, bis sein Jahr abgelaufen war, und zog ihn dann zur Bestrafung. Während der Amtszeit wagte man dies, wie schon bemerkt, nicht. Die Spartaner dagegen rangen sich zu der Erkenntnis durch, daß auch die Befehlsgewalt des Regenten mit den *νόμοι* stehe und falle. Sobald er gegen sie handelt, erlischt damit auch seine Gewalt, und er darf bestraft werden wie jeder Verbrecher. Die Aufsicht darüber, daß jedermann nach den *νόμοι* handelte, gab man dem Kollegium der Ephoren. Bekannt ist ihr stereotyper Befehl, ‚sich den Schnurrbart zu rasieren und den *νόμοι* zu gehorchen' (Plut. Kleom. 9). Das Verhältnis der spartanischen Könige zu den Ephoren ist in alter wie in neuer Zeit gleich häufig mißverstanden worden. Die Könige regieren, trotz der Existenz des Ephorats, im Felde als oberste Kriegsherren (Thuk. V 66) und daheim als Präsidenten des Rates (über ihre wirkliche Kompetenz s. vor allem Ed. Meyer G. d. A. II 349). Die Ephoren sind ursprünglich reguläre Magistrate mit fest abgegrenzten Funktionen, also Richter, Polizeiherrn u. dgl., und zwar muß jeder Ephor seinen bestimmten Wirkungskreis gehabt haben; denn es ist selbstverständlich, daß der Mann, nach dem in Sparta das Jahr hieß, andere und wichtigere Dinge zu erledigen hatte als seine vier nicht eponymen Kollegen. Mit der Zeit erhalten jedoch die Ephoren das Recht, überall einzugreifen, wo die *νόμοι* verletzt erscheinen. Die einzelnen Phasen dieser Entwicklung zu verfolgen, ist hier nicht der Ort. Das Resultat selbst steht fest: im 5. Jhdt. wird der König, sobald er die Verfassung gebrochen hat, von den Ephoren suspendiert (Thuk. I 131). Trotzdem darf man nie vergessen, daß die Ephoren jährlich wechselten, während die Könige blieben. Schon seine größere Geschäftskenntnis und die Summe seiner Erfahrungen gab einem fähigen Regenten unweigerlich das Übergewicht. Die Politik Spartas ist von Pausanias bis auf den letzten Kleomenes von den Königen — daneben in der Zeit der spartanischen Seemacht von den Nauarchen — bestimmt worden, und nicht von den Ephoren. Was aber noch wichtiger ist: wir haben Fälle genug, in denen spartanische Könige im 5., 4. und 3. Jhdt. ihr Vaterland verraten und die Verfassung gefährdet haben. Dies beweist einerseits, wie notwendig die Kontrolle der Ephoren, und andrerseits, wie real und übermächtig immer noch die Gewalt der spartanischen Könige gewesen ist. — Dasselbe, was in Sparta der Ephorat leisten sollte, ist in Rom die Hauptaufgabe des Volkstribunats geworden. Auch hier wollen wir nicht verfolgen, wie die Tribunen zu ihrer schließlichen Kompetenz gelangt sind. Es genügt hier die Bemerkung, daß der Tribun durch sein Dazwischentreten imstande war, den Träger des Imperiums während der Amtsfrist an ungesetzlichen Handlungen zu verhindern. In Sparta erlosch die Macht des Königs, sobald ihm die *νόμοι* in der Gestalt der Ephoren in den Weg traten; in Rom versagte die Gewalt des Consuls gegenüber den Göttern, die den Tribunen schützten. Wer den Tribunen verletzte, war damit *sacer*, verflucht und den Göttern geweiht: durch diese Überlegung wurde der unverantwortliche Magistrat genötigt, den Einspruch des Tribunen zu dulden. Freilich galt diese Beschränkung in Rom nur in der Stadt selbst; im Felde blieb der Consul der Herr über Leben und Tod. Auch in Sparta war der Ephorat ursprünglich wohl nur als Friedensbehörde gedacht; aber das unkontrollierte Walten des Königs führte zu so peinlichen Resultaten, daß man schließlich genötigt wurde, ihn auch im Kriege stets von zwei Ephoren begleiten zu lassen (Xen. resp. Lac. 13, 5). Das lebenslängliche Königtum mußte eben naturgemäß stärker kontrolliert werden als das Consulat, das schon wegen seiner kurzen Amtszeit weniger zu Übergriffen verführte.

So viel man auch im einzelnen an der Magistratur in allen antiken Staaten auszusetzen hatte, so war sie doch tatsächlich unentbehrlich. Das zeigt sich nirgends so deutlich wie in dem Athen des 5. Jhdts. In dieser Epoche hatte die radikale Demokratie tatsächlich die Absicht, sich der Magistratur zu entledigen und ihre Gewalt durch die Selbstregierung des Volkes zu ersetzen. Indem die Archonten seit dem J. 487/6 nicht mehr gewählt, sondern erlost wurden, verloren sie ihre politische Autorität (Ed. Meyer G. d. A. III 341), und die zahlreichen Kommissionen, die man für alle möglichen Zweige der Verwaltung einsetzte, sollten nicht regieren, sondern nur kontrollieren. Aber man wagte es doch nicht, das Kommando im Kriege erlosten Leuten anzuvertrauen, und so wurde das Kollegium der zehn Strategen, als einzige gewählte höhere Behörde, zur regierenden Magistratur. Dazu kam, daß die Athener auch hier sich nicht durch das Prinzip der starren Kollegialität banden: den neun aus den einzelnen Phylen gewählten Strategen steht der zehnte, leitende Stratege gegenüber, der aus der gesamten Bürgerschaft gewählt ist (Ed. Meyer G. d. A. III 347). Dieser Mann wird praktisch der militärisch-politische Regent des Staates, und da sogar bei der Oberstrategie unbeschränkte Iteration zulässig war, konnte die Einheitlichkeit der Politik dauernd gewahrt werden. Wie machtvoll die Magistratur auch unter

der radikalen Demokratie sich entfalten konnte, sobald ihr Inhaber das Vertrauen des Volkes besaß, zeigt am besten das Beispiel des Perikles, der 14 Jahre lang ununterbrochen leitender Stratege gewesen ist und als solcher das athenische Reich regiert hat. In der römischen Republik ist eine solche Machtstellung eines einzelnen Magistrats, der sich dabei streng im Rahmen der Verfassung gehalten hätte, niemals möglich gewesen. Es ist ja richtig, daß sich die athenische Bürgerschaft das Recht vorbehielt, am Anfang jeder Prytanie, also bei zehn Gelegenheiten im Jahr, den Strategen zu suspendieren, wenn sie mit seiner Amtsführung nicht zufrieden war. Aber ohne ein solches Kontrollrecht des Volkes hätte sich die Oberstrategie leicht zur Tyrannis entwickelt. In der Praxis steht dieser Vorbehalt durchaus auf einer Linie mit dem Intercessionsrecht der römischen Volkstribunen und der die *νόμοι* schützenden Kompetenz der spartanischen Ephoren. In Athen selbst hat zwar seit der sizilischen Expedition die Oberstrategie ihren ursprünglichen Charakter verloren (Ed. Meyer G. d. A. III 348), aber diese Form der Magistratur hatte sich so gut bewährt, daß auch die griechischen Bundesstaaten des 4. Jhdts. und des Hellenismus auf sie zurückgriffen, zunächst der arkadische, dann der ätolische und der achäische Bund. Alle drei Bundesstaaten wurden von Strategen geleitet, und da bei den Achäern die Wiederwahl desselben Mannes wenigstens in jedem zweiten Jahre gestattet war, konnte Aratos den Bund ebenso dauernd regieren, wie einst Perikles die Athener (über die achäischen Strategen s. Swoboda 402ff.).

So verschieden die antiken Magistraturen im einzelnen auch sein mochten, so hatten sie doch alle ein Gemeinsames, das sie vom modernen Beamtentum aufs schärfste scheidet. Vom Consul in Rom bis hinunter etwa zum Poleten in Athen waren es durchweg Ehrenstellen, die von der Bürgerschaft Männern aus ihrer Mitte auf eine bestimmte kurze Zeit übertragen werden. Berufsbeamte, die ihre Tätigkeit dauernd ausüben und für sie bezahlt werden, gab es zwar in den antiken Republiken gleichfalls. Aber das sind die Subalternen, die Staatssklaven, Freigelassenen usw., die in den Bureaus die laufenden Geschäfte erledigen. Auch sie sind oft — es sei an die römischen *scribae* erinnert — in ihrer Art angesehene Männer, aber eine ungeheuere Kluft trennt sie selbst von der niedrigsten Magistratur. Der Magistrat bezieht prinzipiell für seine Tätigkeit kein Entgelt; auch die radikale Demokratie in Athen zahlte ihren Magistraten nur kärgliche Diäten, und nicht einmal allen. Der Magistrat erhält seine Gewalt direkt vom Volke, sei es durch Wahl, Erlosung, oder durch Huldigung; niemals durch die Ernennung eines Vorgesetzten. Darum repräsentiert er auch in seiner Person die Souveränetät des Volkes und die gesamte Staatsgewalt nach innen und außen gegen jedermann, nur nicht gegen den Souverän selbst, der naturgemäß über seinem Beauftragten steht. In der modernen Welt haben wir eine Analogie zur antiken Magistratur in dem Präsidenten der Vereinigten Staaten. Auch er wird von der gesamten Bürgerschaft auf bestimmte Zeit gewählt und vereinigt die höchste Gewalt im Frieden wie im Kriege in seiner Person. Vgl. die Art. Archontes o. Bd. II S. 565ff.; Basileus o. Bd. III S. 55ff.; Consul o. Bd. IV S. 1112ff.; Ephoroi o. Bd. V S. 2860ff. Rex sowie Magistratus und Strategoi. Zur griechischen Magistratur: v. Wilamowitz Staat 53ff.; zur römischen: Mommsen St.-R. I³; im allgemeinen Ed. Meyer G. d. A. III 572.

2. Die Bürgerschaft und ihre Gliederung. In den antiken Republiken, soweit sie auf demokratischer Basis ruhen, besitzt die Volksversammlung alle diejenigen Kompetenzen, die in der absoluten Monarchie Sache des Herrschers sind. Die Entscheidung über Krieg und Frieden ist in Rom so gut wie in Athen und Sparta vornehmstes Recht des Volkes geblieben. Zu Gericht sitzt die Bürgerschaft in normalen Zeiten ebensowenig wie etwa der Monarch im modernen Staat, aber sie hat z. B. in Rom die Prärogative, den rechtmäßig Verurteilten zu begnadigen (über dieses sog. Provocationsrecht s. Mommsen St.-R III 352). Der römische *populus* kann den Bürger durch ‚*privilegium*' von einer gesetzlichen Verpflichtung befreien (Mommsen 337) und kann das Gemeindegut nach freiem Willen verschenken (Mommsen 339). Die Allmacht des *δῆμος* von Athen ist oft charakterisiert worden, aber in der Theorie war seine Macht geringer als die des römischen Volkes. Der *populus Romanus* ist Quelle des Rechts; er hebt alte Gesetze auf und gibt neue nach Belieben. Er ist unverantwortlich und kann nie Unrecht tun. Wenn ein regulär zustande gekommener Volksbeschluß dem geltenden Recht widerspricht, so wird er dadurch keineswegs ungültig; im Gegenteil, damit ist das Recht in dem betreffenden Punkte geändert. Das haben schon die XII Tafeln ausdrücklich bemerkt (Liv. VII 17, 12: *in XII tabulis legem esse, ut quodcumque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset*). Jeder römische Volksbeschluß enthielt eine bestimmte Formel, die sog. *sanctio*, die betonte, daß niemand, der auf Grund des neuen Gesetzes irgend ein älteres Gesetz verletze, sich damit strafbar mache (*si quis huiusce legis ergo adversus leges* usw. *fecit fecerit* usw. *id ei ne fraudi esto*, oder ähnliche Wendungen; vgl. Mommsen St.-R. III 362, 1). Wie gegen die Allmacht des Imperiumträgers, so konnten auch gegen die Allmacht des *populus* nur die Götter helfen: die einzige Möglichkeit, eine *lex* einigermaßen gegen spätere Aufhebung zu schützen, lag darin, daß man sie sakrierte. Wenn das Volk eine solche *lex sacrata* umstieß, so zog es damit den Fluch und die Strafe der Götter auf sich herab: aber wenn es dieses Risiko auf sich nehmen wollte, gab es dagegen auch keine Einwendungen. Diese ungeheuerliche Machtfülle hat sich der *δῆμος* von Athen auch in der Blütezeit der radikalen Demokratie niemals angemaßt. Auch er ist unverantwortlich, aber das Recht steht über ihm. Über die Abschaffung geltender und die Einführung neuer Gesetze entscheidet nicht das Volk, sondern ein Gericht. Die Mitglieder dieses Gerichtshofes, die *νομοθέται*, sind zwar auch Männer aus dem Volke; aber sie haben als Geschworene ihren Eid geleistet, dürfen also

nicht nach ihrem Gutdünken entscheiden, sondern nur nach Recht und Billigkeit. Wenn jedoch der *δῆμος* einen Beschluß faßt, der anscheinend gesetzwidrig ist, so hat jeder Bürger das Recht, die *γραφὴ παρανόμων* (s. d.) anzustrengen. Diese Klage kann sich natürlich nicht gegen den Souverän selbst richten; aber sie trifft den Antragsteller des betreffenden Gesetzes. Dieses ist sofort suspendiert, und wieder hat ein Gericht zu entscheiden, ob der Beschluß gelten soll oder nicht (Ed. Meyer G. d. A. III 574ff.). Wenn so in der Theorie der römische *populus* viel mächtiger ist als der *δῆμος* von Athen, so hat sich in der Praxis das Verhältnis umgekehrt. Der römischen Volksversammlung mangelte die eigene Initiative, und sie war durch einen peinlichen Formalismus gehemmt. Mit Hilfe von Auspikation oder Intercession ließ sich ein ungeeigneter Volksbeschluß in der Regel verhindern. In Athen bestanden dagegen alle diese Hemmungen nicht, und so war der *δῆμος* genötigt, sich selbst eine Schranke aufzurichten. Es sei daran erinnert, daß auch in der modernen amerikanischen Demokratie das Bundesgericht befugt ist, ein neues Gesetz als verfassungswidrig zu annullieren.

Dem Gedanken nach ist die Gemeinschaft aller erwachsenen Bürger der Staat selbst, aber im politischen Leben ist die Volksversammlung auf die Mitwirkung anderer Faktoren, des Rats oder der Magistrate, angewiesen. So entsteht der seltsame Widerspruch, daß der *populus*, bezw. der *δῆμος*, einerseits der Staat selbst ist, andrerseits aber auch ein Organ des Staates. In den auf demokratischer Basis ruhenden Gemeinwesen ist die Bürgerschaft das vornehmste seiner Organe, aber auch im Adelsstaat wie im oligarchischen Staate ist sie vorhanden. Der Adelsstaat entsteht dadurch, daß sich eine Anzahl vornehmer und reicher Familien über die Masse der Volksgenossen erhebt und die politische Leitung an sich reißt; eine Oligarchie im antiken Sinne liegt vor, wenn das aktive Bürgerrecht auf diejenigen Personen beschränkt ist, die ein gewisses Minimalvermögen oder -einkommen besitzen. Auf neuere Verhältnisse übertragen, wäre etwa England in der Normannenzeit als Adelsstaat, und von der Revolution bis zur Reformbill als Oligarchie zu bezeichnen. Typische antike Adelsstaaten sind z. B.: das homerische Ithaka als Spiegelbild der ionischen Staaten etwa des 7. Jhdts., Samos vor dem J. 412, das Gortyn des 5. Jhdts. und das Rom der XII Tafeln. Als Oligarchien wären zu nennen: Athen unter der Herrschaft der 400 oder Boiotien vor dem Siege der Demokratie im J. 379. (Es sind dabei nur solche Gemeinwesen genannt, über deren Institutionen wir etwas näher unterrichtet sind.) Das lebendigste Bild des antiken Adelsstaates gibt Homer, und hier sehen wir auch, wie die Volksversammlung unter solchen Verhältnissen funktionierte. Theoretisch ist sie die Quelle aller Macht. Der *δῆμος* ist es, der den Königen und Adligen ihr *γέρας* gibt (Od. VII 150), und der Dichter kann sich ein menschliches Gemeinwesen ohne Volksversammlung überhaupt nicht denken: nur die Kyklopen haben keine *ἀγορά* (Od. IX 112). Aber in der Praxis ist der *δῆμος* ohnmächtig; stillschweigend hört er an, was die edlen Herren vortragen, und ohne Widerrede genehmigt er, was sie wünschen (vgl. auch Finsler a. a. O. 322ff.). Es scheint fast, als entspreche dieser formell souveränen, tatsächlich aber machtlosen Volksversammlung der Adelsepoche in Rom die Curienversammlung, die bis in die späteste Zeit dem Magistrat in der sog. Lex de imperio die Huldigung zu leisten hatte und bei gewissen formellen Akten die Bürgerschaft repräsentierte, die aber niemals reale politische Funktionen ausübte. Der entscheidende Faktor in dem ältesten für uns greifbaren Rom war nicht die Volksversammlung, der *comitiatus*, sondern es waren die *patres*, die Häupter der adligen, zu den *gentes* gehörigen, Familien. — Auf Samos existierte der *δῆμος* gleichfalls schon vor der Revolution vom J. 412 (Thuk. VIII 21: *ἐγένετο — ἡ ἐν Σάμῳ ἐπανάστασις τοῦ δήμου τοῖς δυνατοῖς*). Aber er war politisch ohnmächtig. Die Regierung des Staates lag ausschließlich in der Hand der ‚*δυνατοί*', der Mitglieder der adligen *γένη*, die hier Geomoren hießen (Thuk. a. a. O.). Es sei schließlich daran erinnert, daß auch in dem ausgesprochenen Adelsstaat Gortyn die Volksversammlung funktionierte und z. B. Abänderungen des Landrechts nur ihr zustanden (vgl. Kohler-Ziebarth Stadtrecht von Gortyn 45). Gegenüber der Form des Adelsstaats stellt die Oligarchie eine entwicklungsgeschichtlich jüngere Stufe dar. In jenem behauptet die Minorität ihre Herrschaft über die Masse noch in ganz primitiver Weise durch rohe Gewalt. Es ist dem Adligen völlig gleichgültig, ob etwa nur die Bauern in die Volksversammlung kommmen dürfen oder auch die Tagelöhner. Wenn ein gemeiner Mann es wagt, eine eigene Meinung zu äußern, wird er von dem Stock des vornehmen Herrn zur Ruhe gebracht, wie es dem Thersites in der bekannten Iliasepisode ergeht. Selbst wenn es zu einer allgemeinen Erhebung der Massen kommen sollte, fühlen sich die Ritter immer noch stark genug, die Ungehorsamen mit Schwert und Speer niederzuwerfen. Im oligarchischen Staate dagegen handelt es sich darum, daß nicht der Erbadel, sondern die besitzenden Klassen im allgemeinen die ärmeren Stände niederzuhalten suchen. Unter den veränderten wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen haben die wohlhabenden Familien die physische Überlegenheit verloren, die früher den Adel charakterisierte. Die athenischen Oligarchen des 5. Jhdts. hätten z. B. niemals daran denken können, den Demos im direkten Kampfe Mann gegen Mann zu bezwingen. So hilft sich die herrschende Klasse in der Oligarchie mit Polizeimaßregeln, geworbenen Soldaten oder Stimmrechtsbeschränkungen. Nach dem oligarchischen Staatsstreich des J. 411 wurden z. B. in Athen nur die 5000 leistungsfähigsten Bürger in der Volksversammlung belassen, die übrigen aber ausgestoßen (Ed. Meyer G. d. A. IV 585ff.); bei der Verfassungsreform vom J. 322/1 setzte man für das Aktivbürgerrecht einen Census von 2000 Drachmen fest (vgl. Ferguson Hellenistic Athens 22ff.). In den böotischen Städten waren zur Zeit des oligarchischen Systems (vom J. 447/6 bis zum J. 379) nur die *κεκ[τημένοι] πλῆθος τ[ι χρημάτων]* Mitglieder der Bürgerversammlung (Hell. Oxyrh. 11, 2; vgl. Ed. Meyer Theopomps Hellenika 93). Durch-

aus oligarchisch gedacht ist auch die römische Centurienverfassung, in der die besitzlose Hälfte der Bürgerschaft zwar nicht von der Volksversammlung ausgeschlossen, aber doch auf eine der 193 Sammelstimmen beschränkt und so politisch kaltgestellt war.

Jeder Staat ist genötigt, für die Zwecke der Verwaltung wie des Kriegswesens seine Bürger in irgend einer Form zu gliedern. Als das am nächsten liegende System erscheint uns heute die Einteilung nach den Wohnbezirken; aber dieses Prinzip lag der älteren Zeit deshalb fern, weil für sie der ‚Staat' in erster Linie eine Summe von erwachsenen Männern war. So wollte man auch nach Bürgern teilen und nicht nach Bodenflächen. Es sind demnach drei Prinzipien der Staatsgliederung festzuhalten: 1. eine rein schematische Gliederung der Bürger; 2. eine Gliederung der Bürger nach sachlichen Gesichtspunkten, also nach Ständen; 3. die Gliederung nach lokalen Bezirken. Der Schematismus tritt oft in der naiven Form auf, daß die Gesamtheit der Bürger irgend einer runden Zahl gleichgesetzt und diese dann dividiert wird. So heißt in dem hochaltertümlichen Gemeinwesen von Opus die Volksversammlung einfach ‚die Tausend' (IG IX 334 Z. 39ff.). Daß diese Denkweise auch in späterer Zeit nicht verloren gegangen ist, zeigt der arkadische Bund des 4. Jhdts., dessen Bürgerschaft amtlich ‚die Zehntausend' heißt (*οἱ μύριοι* IG V 2, 1). Der Schematismus der 1000 läßt sich noch weiter verfolgen. Er kehrt z. B. in einer seltsamen italischen Organisation wieder. In den von den Römern neu gegründeten Städten haben wir gewöhnlich 100 Ratsherrn, und jeder einzelne heißt *decurio*. Der Decurio ist aber der Vorsteher von zehn Mann, wie der Centurio von hundert. Daraus ergibt sich folgendes Schema: die Bürgerschaft einer solchen neuen Stadt wurde als ‚Tausend' betrachtet und in hundert Teile gegliedert, und jeder dieser Teile, die angebliche ‚Zehnschaft', stellte einen Ratsherrn (vgl. auch Kübler o. Bd. IV S. 2319). — Einen anderen primitiven Schematismus haben wir bei den Umbrern von Iguvium. Hier zerfällt die Bürgerschaft in ‚Zehntel' (*tekvias*, vgl. W. Schulze Zur Geschichte latein. Eigennamen 543ff. Rosenberg 121ff.). Zur Zeit, da die Iguvinischen Tafeln abgefaßt wurden, waren freilich aus den alten ‚Zehntel' durch Spaltungen 20 Einheiten geworden. Das älteste Rom zerfiel in 30 Teile, die Curien. Viele griechische Staaten lehnten sich bei der Gliederung der Bürger an die uralten Blutsbrüderschaften, die Phratrien, an, andere hatten wenige große Abteilungen, die Phylen. Im einzelnen sind auf diesem Gebiet unendliche Variationen möglich: manche Staaten hatten nur Phratrien, andere nur Phylen; in einer dritten Gruppe sind die Phratrien Unterabteilungen der Phylen (vgl. die eindringliche Behandlung dieser Fragen durch Szanto D. griech. Phylen = Ausgewählte Abhandl. 216ff.). In einigen Gemeinwesen ist die Phylenordnung mit dem Zahlenschematismus verbunden. So zerfiel in Ephesos jede Phyle in Tausendschaften (*χιλιασύς*, Dittenberger Syll.² 186. 470. 548). In Samos galt dieselbe Ordnung, wobei jedoch die Tausendschaft wieder in Hundertschaften zerfiel (*ἑκατοστύς*, Dittenberger Syll.² 162). In Gortyn bestand, wie es scheint, die Phyle aus einer Anzahl *κλᾶροι* (Recht von Gortyn V 26ff.). Die Bürgerschaft von Kamiros zerfiel, wie sich aus der Liste IG XII 1, 695 ergibt, in eine Reihe von *πάτραι*. Mehrere von ihnen bildeten eine höhere Einheit, anscheinend eine Phratrie, und mehrere Phratrien bildeten offenbar eine Phyle. Dies alles sind künstliche Gliederungen, erwachsen aus dem Bestreben, die Masse der Bürgerschaft zu ordnen. Freilich schließen sich solche Schemen gern an schon vorhandene Blutsverbände an, mögen diese nun real oder fiktiver Natur sein (vgl. auch Ed. Meyer G. d. A. I³ 1, 12ff.).

Die älteste und wichtigste ständische Gliederung eines Volkes bringt die Entstehung eines Adels mit sich: es ist der Gegensatz zwischen den Adligen einerseits und der Masse der übrigen freien Bürger andrerseits. Hier ist nicht der Ort, auf die Bedingungen einzugehen, die gewöhnlich zur Bildung eines Adelsstandes führen. Betont sei nur, daß sich auch in der antiken Kulturwelt Gemeinwesen finden, in denen niemals ein Adel im Rechtssinne existiert hat, so z. B. Sparta. Sodann seien einige rechtliche Punkte erörtert, in denen sich der Adel von der Masse der Volksgenossen schied. In den meisten antiken Adelsstaaten beruht der Adel auf der Zugehörigkeit zu einem Adelsgeschlecht, also etwa in Rom zu einer patrizischen Gens, in Athen zu einem *γένος* der Eupatriden, in Samos zu einem *γένος* der Geomoren. Diese Geschlechter, jedes mit seinen besonderen Kulten, bilden die Gesamtheit des regierenden Adels (Ed. Meyer Forschungen II 517ff.). Als auf Samos im J. 412 der Adelsstaat zusammenbrach, wurden auch die Geschlechter ihres alten Charakters entkleidet. Man verteilte jetzt alle freien Bürger auf sie, und das *γένος* wurde auf diese Weise zur untersten Stufe des Staatsschematismus (Dittenberger Syll.² 162 und dazu Swoboda in der ‚Festschrift für Benndorf' 250ff.). Aber in dem altertümlichsten Adelsstaat, den wir kennen, in dem Gortyn des 5. Jhdts., beruht der Adel noch nicht auf dem Geschlecht, sondern auf der Zugehörigkeit zu einer ritterlichen Brüderschaft, zur Hetärie. Die Gesamtheit der freien Bürger, der *ἐλεύθεροι*, zerfällt 1. in die Mitglieder der Hetärien; 2. diejenigen, die keiner Hetärie angehören, die *ἀφέταιροι*. Was dieser Unterschied in der Praxis bedeutete, geht schon daraus hervor, daß das Wergeld des Adligen zehnmal so hoch ist als das des Nichtadligen! (Recht v. Gortyn II 2ff.). Wenn jemand in Rom von einem Patrizier adoptiert wurde, trat er damit in dessen *gens* ein, in Gortyn dagegen öffnet sich ihm die Hetärie. Diese begeht den Mitgliederzuwachs festlich, und der Adoptivvater ist verpflichtet, dazu den obligaten Braten nebst einem Krug Wein zu liefern. Man war im alten Gortyn naiv genug, diese Bestimmung ins Landrecht aufzunehmen (X 35ff.). Wenn in Rom ein Patrizier starb, ohne Angehörige zu hinterlassen, erbte die *gens*: *si adgnatus nec escit, gentiles familiam habento*, bestimmten die XII Tafeln. Der Gesetzgeber von Gortyn wagte es doch nicht, im analogen Fall die Hetärie zur Erbin einzusetzen, sondern wenn ein Bürger stirbt, ohne *ἐπιβάλλοντες τᾶς ϝοικίας* zu hinter-

lassen, erbt die unterste Abteilung der Bürgerschaft, zu welcher der Tote gehört hatte, der *λλᾶος* (V 26ff.). Da schimmert noch die bürgerliche Gleichheit der Urzeit durch, wie sie vor dem Aufkommen der Adelsgesellschaften bestanden hatte. Die seltsame Hetärienordnung von Gortyn bestätigt wieder die Regel, daß das Zusammenleben der Männer in Bünden und Brüderschaften älter ist als die Familien- und Geschlechtsorganisation. In dem altertümlichsten demokratischen Staat, der uns im Bereich der antiken Welt entgegentritt, in Sparta, finden wir das Zusammenleben aller freien Bürger; und in dem altertümlichsten Adelsstaat, in Gortyn, haben wenigstens die Edelleute die ursprüngliche Lebensform bewahrt. Die kränkendste Bestimmung, in der sich die Absonderung des Adels vom Volke ausprägte, war das Verbot der Zwischenheiraten, so im Rom der XII Tafeln nach dem Satze: *conubia ne plebi cum patribus essent.* Eine ähnliche Bestimmung müssen wir auch für den Adelsstaat Samos annehmen; denn nach der Revolution von 412 hat man dort das Verhältnis umgekehrt: nunmehr haben die Geomoren ein zurückgesetztes Bürgerrecht, und es wird ihnen untersagt, die Tochter eines Vollbürgers zu heiraten (Thuk. VIII 21).

Neben der Absonderung des Adels vom Volke steht häufig eine Scheidung zwischen Besitzenden und Besitzlosen. Sie ist die Grundlage aller oligarchischen Ordnungen. Aber auch Sparta, das in der Theorie so entschieden die Gleichheit seiner Bürger betont, stößt jeden aus der Reihe der Vollberechtigten aus, der zu arm ist, um zu den Kosten der gemeinsamen Mahlzeiten beizusteuern. So tritt den ‚Gleichen' (*ὅμοιοι*) die seit dem 5. Jhdt. stets wachsende Zahl der ‚Minderen' (*ὑπομείονες*, vgl. Xen. hell. III 3, 6; dazu Ed. Meyer G. d. A. III 463f.) gegenüber; eine Entwicklung, die zum Untergang des Staates geführt hat. — In Rom schied man zwischen *assidui* und *proletarii* schon zur Zeit der XII Tafeln (Gell. XVI 10, 5). Die entsprechenden Begriffe in Athen sind die Zeugiten und Theten. Die Scheidung war von besonderer Wichtigkeit für die Militärordnung, da in normalen Zeiten nur die Besitzenden, die ihre Rüstung selbst kaufen konnten, im Landheer dienten. Die Besitzlosen wurden dagegen für die Flotte herangezogen. In Rom markiert zur Zeit des Polybios der Besitz von 400 Denaren die Grenze zwischen beiden Kategorien (VI 19, 2). In Rom wie in Athen hat man, als der Adelsstaat unhaltbar geworden war, den Versuch gemacht, ihn durch eine politische Organisation der Besitzenden zu ersetzen. Zu diesem Zweck teilte man in Rom die *assidui* in fünf Klassen, in Athen die Bürger vom Zeugitencensus aufwärts in drei Klassen (über die sog. servianischen Klassen s. Rosenberg Untersuchungen zur röm. Centurienverfassung 92f. K. J. Neumann D. Grundherrschaft d. röm. Republik; über die sog. solonische Ordnung vgl. Ed. Meyer G. d. A. II 653. Cichorius Studien für Lipsius 135ff. Swoboda 57, 12). In beiden Staaten hat freilich dieses oligarchische Experiment die fortschreitende Demokratisierung nicht aufzuhalten vermocht. In Rom bezeichnet den Wendepunkt die Lex Hortensia vom J. 287, die den Beschlüssen der demokratischen Tribusversammlung dieselbe Kraft gibt wie den *leges* der Centuriatcomitien; in Athen war es die Abschaffung der politischen Rechte des Areopags im J. 461, mit dessen Hilfe die beiden obersten solonischen Klassen bisher imstande gewesen waren, die Aktionskraft der Volksversammlung zu hemmen (vgl. Ed. Meyer G. d. A. III 343). Rom ist freilich seit Augustus wieder in den oligarchischen Ständestaat zurückgefallen. An Stelle der wenigstens in der Theorie vorhandenen bürgerlichen Gleichheit der späteren Republik haben wir unter dem Principat die scharfe Scheidung der *cives Romani* in drei Stände: 1. der Erbadel, der *ordo senatorius*; 2. das reiche Bürgertum oder der Personaladel, der *ordo equester*, und 3. die übrige, politisch entrechtete Masse, die *plebs* im Sinne der Kaiserzeit (Mommsen St.-R. III 458ff.).

Die lokale Gliederung der antiken Bürgerschaft geht vielfach von der uralten Teilung des Stammes in die Dorfgemeinden aus. In Athen sind seit Kleisthenes diese sog. Demen, mit gewissen Modifikationen, auch die Elemente der politischen Organisation, dasselbe war in Elis seit der demokratischen Umwälzung vom J. 472/1 der Fall (Swoboda 9). An Stelle der vier großen Phylen des alten Schematismus hatte Kleisthenes zehn nach lokalen Prinzipien gebildete Abteilungen gesetzt, die er gleichfalls Phylen nannte. Ebenso richtete Elis im J. 472 zehn lokale Phylen ein (s. o. Bd. V S. 2393). Unter den sonstigen Beispielen lokaler griechischer Phylenordnungen seien die vier Abteilungen von Tegea genannt, die Paus. VIII 53, 6 überliefert. Sie hießen *Κλαρεᾶτις, Ἱπποθοῖτις Ἀπολλωνιᾶτις* und *Ἀθανεᾶτις*, anscheinend je nach dem bedeutendsten Tempel, der in der betreffenden Phyle lag (vgl. Szanto 243. Es handelt sich um Heiligtümer der Athena, des Apollon, des Zeus Klarios und des Heros Hippothoon). — Im Gegensatz zu den griechischen Ordnungen hat man es in Rom, als man zur lokalen Einteilung des Staates schritt, durchaus vermieden, auf die Dorfgemeinden, die *pagi*, zurückzugreifen. Die Ursache dafür ist klar: die Zahl der *pagi* wäre viel zu groß gewesen. Auch Kleisthenes hätte mit seinen ca. 100 Demen gar nicht arbeiten können und hat sie darum unter zehn höhere Einheiten, die sog. Phylen verteilt. In Rom ging man noch radikaler vor, kümmerte sich um die *pagi* gar nicht, sondern teilte das Staatsgebiet in 21 neue Bezirke, die man Tribus nannte (vgl. Hirschfeld Kleine Schriften 248ff.). Auf die allmähliche Entstehung dieses Systems einzugehen, ist hier nicht der Ort. Es sei nur erinnert, daß man die vier Bezirke des Stadtgebiets Rom nach Stadtquartieren nannte, also Palatina usw. Die 16 Bezirke des ältesten Landgebiets hießen nach je einem Adelsgeschlecht, das dort ansässig war, also Claudia usw. — eine ebenso willkürliche Benennung wie die der Phylen von Tegea, — der 21. endlich hieß nach dem Orte Crustumeria: *tribus Crustumina*. Schritt für Schritt mit der weiteren Ausdehnung des römischen Bürgergebiets sind seit dem 4. Jhdt. neue Tribus gestiftet worden, die insgesamt nach Lokalitäten heißen, bis auf die letzte, 35., die Quirina, die

ihren Namen dem Gotte Quirinus dankt (s. auch Mommsen St.-R. III 161ff. sowie den Art. Tribus. Die traditionelle Deutung des Namens der 27. Tribus Poplilia [s. d.] ist überaus bedenklich.).

Der Übergang von einer schematischen zu einer lokalen Gliederung der Bürgerschaft hatte stets in erster Linie praktische, verwaltungstechnische Motive. Die Aufgaben der Behörden, z. B. Aufgebot der Landwehr, Verteilung der Steuern oder Führung der Bürgerliste waren bei schematischer Einteilung überaus schwierig, vereinfachten sich aber sofort, sobald man zu den lokalen Bezirken überging. Die politische Bedeutung einer solchen Reform, im Sinne eines Ausgleichs der Ständeunterschiede, soll nicht geleugnet werden. Aber man darf sie auch nicht überschätzen. Selbst eine so radikale Demokratie wie die von Samos hat ruhig den alten Schematismus der Phylen, Tausend- und Hundertschaften bestehen lassen, ja sogar selbst noch das ‚Geschlecht' als unterste Stufe hinzugefügt.

3. Der Rat. Die bekannteste der antiken Ratsversammlungen, der römische Senat, ist oft mit einem modernen Parlament verglichen worden. Aber der Vergleich paßt nur für ein Oberhaus, niemals für eine vom Volke gewählte Kammer. Wenn die Bürgerschaft von England ihr Unterhaus wählt, überträgt sie ihm für die Dauer der Legislaturperiode ihre gesamten Rechte, Budgetbewilligung, Gesetzgebung usw. In allen diesen Fragen entscheidet das Unterhaus ebenso, als wenn es die Bürgerschaft selbst wäre, d. h. das Parlament repräsentiert das Volk. Dieser Grundbegriff der Repräsentation ist dem antiken Staate stets fremd geblieben. Der Rat eines antiken Gemeinwesens ist ein Ausschuß aus der Bürgerschaft, aber er ersetzt sie niemals. Neben ihm bleibt die Bürgerschaft als Urversammlung bestehen, und die Entscheidungen des staatlichen Lebens entstehen durch ein Zusammenwirken beider Faktoren. Man braucht nur eine einfache Formel, wie das *senatus populusque Romanus*, scharf zu erfassen, um sofort den Unterschied zwischen dem antiken und dem modernen Verfassungsstaat zu empfinden. Senat und Bürgerschaft stehen nebeneinander, nicht wie Parlament und Volk, sondern wie Oberhaus und Unterhaus. Der *populus Romanus* ist die Nation, ebenso wie das englische Unterhaus sie vorstellt. Aber beide haben neben sich noch eine beratende Körperschaft, an deren Urteil sie in irgend einer Form gebunden sind. Ob dieses ‚Veto' des Senats oder Oberhauses verbietend ist oder nur aufschiebend, oder überhaupt nur von moralischer Kraft, das ist im Prinzip gleichgültig.

Indessen gibt es eine Kategorie antiker Ratsversammlungen, die den modernen Parlamenten wenigstens in der Praxis sehr nah kamen; es sind die Räte nicht der Einzelstaaten, sondern der Bünde. Schon die alten Stammesbünde, wie der ionische oder der etruskische Bund, konnten ohne einen, wenn auch noch so primitiven, Bundestag nicht existieren. Dabei war es das einfachste, daß jeder Kanton zu der Bundesversammlung seine Vertreter sandte. Als sich nun seit dem 5. Jhdt. in Griechenland reguläre Bundesstaaten mit dauernd einheitlicher Regierung bildeten, griff man auf das gleiche Prinzip zurück. Von überraschender Originalität war die Verfassung des boiotischen Bundes in der oligarchischen Zeit (Hell. Oxyrh. 11). Ganz Boiotien zerfiel in elf Kreise, die sich schon nicht mehr mit den einzelnen Kantonen deckten, und jeder Kreis stellte 60 Delegierte zu dem regierenden Bundesrat, der also 660 Mitglieder umfaßte. Keine Körperschaft des Altertums ist einem modernen Parlament ähnlicher gewesen als dieser Landtag von Boiotien. — Der arkadische Bund des 4. Jhdts. hatte eine leitende Behörde, die Damiorgen, in der jeder Kanton mit einer Anzahl von Delegierten vertreten war (s. d. Liste IG V 2, 1). Ähnliche Räte gab es in den Bünden der hellenistischen Zeit, und in den gleichen Zusammenhang gehören schließlich die Provinziallandtage der römischen Kaiserzeit (über diese s. Mommsen R. G. V 84ff. 232f. 316ff. Hirschfeld Kl. Schr. 127ff. 147f.). Aber die Delegierten aller dieser Räte sind dem Gedanken nach Vertreter einzelner Staaten, aber nicht von Staatsteilen. Die Idee, etwa die römische Volksversammlung durch Abgeordnete der einzelnen Tribus zu ersetzen, oder daß der Demos von Athen zugunsten von Vertretern der einzelnen kleinen Demen hätte abdanken sollen, wäre dem antiken Menschen völlig unfaßbar gewesen.

Das Wesen des einzelstaatlichen Rates wird am klarsten, wenn wir uns überlegen, wie er entstanden ist. Die Volksversammlung der Urzeit war ein höchst ungelenker Organismus. Schriftliche Abstimmung, feste Geschäfts- und Redeordnungen sind ja erst Ergebnisse der jüngeren Entwicklung. Mit prächtiger Anschaulichkeit tritt uns diese älteste Form der Bürgerversammlung in Sparta entgegen. Dort kannte man noch im 5. Jhdt. keine Abstimmung, sondern jeder Bürger gab durch Ruf seine Meinung kund (*κρίνουσι γὰρ βοῇ καὶ οὐ ψήφῳ*, Thuk. I 87). Es mag oft vorgekommen sein, daß der leitende Magistrat aus dem wüsten Geschrei nicht klug wurde und beim besten Willen nicht zu sagen vermochte, was das souveräne Volk eigentlich beschlossen hatte. So geschah es auch in der denkwürdigen Versammlung, in der im J. 432 der Krieg mit Athen beschlossen wurde (Thuk. a. a. O.), und damals wagte es, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, der Ephor, die Bürger auseinandertreten zu lassen, die Kriegspartei zur Rechten, und die Friedenspartei zur Linken. Daraus sah er erst, daß die Mehrheit der Spartiaten den Krieg wünschte. — Diese Hilflosigkeit charakterisiert jede primitive Versammlung der Vollfreien. Sie kann im besten Falle kund tun, was sie will, oder was sie nicht will, aber sie vermag niemals vernünftig zu beraten und zu überlegen. Darum braucht die Bürgerschaft einen denkenden Ausschuß, der ihr die Dinge so weit vorbereitet, daß sie selbst nur noch zu entscheiden hat: dieser Ausschuß ist der Rat. In ihm versammeln sich die erfahrensten ältesten Männer der Gemeinde um den Fürsten. Am primitivsten ist hier wieder Sparta, wo jeder Ratsmann über 60 Jahre alt sein mußte. Das Volk wählte ihrer 28 auf Lebenszeit, und dazu treten noch die beiden Könige (s. den Art. Gerontes o. Bd. VII S. 1264ff.). Minder wichtige Dinge erledigt der

Rat selbst; die entscheidenden Fragen des Staatslebens berät er erst selbst durch und bringt sie dann vor die Volksversammlung. — Durchaus nach demselben Prinzip arbeitet der Rat der athenischen Demokratie. Er ist ein Ausschuß aus dem Volke, bestehend aus 500 Bürgern. Die laufenden Angelegenheiten erledigt er allein; aber die Gegenstände, über die der Demos sich die Entscheidung vorbehält, diskutiert er nur. Das Resultat dieser seiner Überlegung geht dann als Probuleuma (s. d.) an das Volk (vgl. Ed. Meyer G. d. A. III 342ff. 574). Darin liegt nicht im mindesten eine Bevormundung des Souveräns, im Gegenteil, es soll ihm durch die Vorberatung die Entscheidung erleichtert werden. — In der völlig entgegengesetzten Ordnung, dem oligarchischen Staate, ist die Aufgabe des Rates wieder die gleiche, wenigstens in der gemäßigten Oligarchie, wie sie vor dem Königsfrieden in den Staaten Boiotiens existierte. Hier war die Gesamtheit der berechtigten Bürger in vier Sektionen eingeteilt, von denen abwechselnd jede für eine bestimmte Frist als Rat fungierte. Dieser Rat ist also genau so ein Ausschuß der Bürgerschaft, wie die *βουλή* in Athen, nur das Bürgerrecht ist hier ein anderes als dort. Auch dieser Rat erledigt die laufenden Geschäfte, muß aber für wichtige Beschlüsse die Zustimmung der Plenarversammlung der *τέσσαρες βουλαί* einholen, d. h. praktisch der gesamten Bürgerschaft im Sinne der Oligarchie (Hell. Oxyrh. a. a. O. Dazu Ed. Meyer Theopomps Hellenika a. a. O., sowie Thuk. V 38).

Das ist die eine Form des antiken Rates: der Rat als Berater des Volkes. Daneben stehen noch zwei andere Formen: der Rat als Berater des Regenten, und schließlich eine Ausartung: der Rat, der eigentlich kein ‚Rat' ist, sondern selbst regiert. Diesen drei Formen entsprechen drei Wege, nach denen der Ratsherr bestellt werden kann: 1. das Volk wählt den Rat bzw. läßt ihn aus sich erlosen; 2. der Regent ernennt den Rat; 3. der Rat ergänzt sich selbst. In der Praxis läßt sich dieses Schema freilich nicht immer durchführen, da wir auch Übergangsformen von einer Kategorie zur anderen finden. Schon der primitive spartanische Rat gehört zu ihnen: er ist einerseits durchaus der Rat des Volkes, aber andererseits gruppiert er sich um die beiden Könige, unter deren Vorsitz er z. B. die Kriminalgerichtsbarkeit ausübt. Einen ähnlichen Rat denkt sich der Dichter der Odyssee bei den Phaiaken. Um den König gruppieren sich zwölf Ratsmänner, er selbst ist der dreizehnte (Alkinoos sagt VIII 390f.: *δώδεκα γὰρ κατὰ δῆμον ἀριπρεπέες βασιλῆες ἀρχοὶ κραίνουσι, τρισκαιδέκατος δ' ἐγὼ αὐτός*). Diese Ratsherren, die vornehmsten Adligen des Staates, führen wie der Regent selbst den Titel *βασιλεύς*; wo wir sonst in der älteren griechischen Entwicklung solche Kollegien von *βασιλῆες* finden, wird man am besten tun, sie gleichfalls als Rat aufzufassen. Der Rat des Alkinoos ist ebensogut Rat des Regenten wie des Volkes, darum wird er auch anscheinend vom Volke gewählt (vgl. Od. VII 150).

Die extremste Form des Regentenrates existierte natürlich dort, wo die Macht des Regenten am stärksten war, nämlich in Rom. Der römische Senat ist nach strengem Recht weiter nichts als ein Consilium des Magistrats (Mommsen St.-R. III 1027ff.). Er kann, in der Theorie, nichts selbständig anordnen noch sich mit irgend einem Antrag an das Volk wenden, sondern er hat nur sein Gutachten abzugeben, wenn der Magistrat ihn fragt, und es steht ganz in dessen Belieben, ob er den ‚Rat' ausführen will oder nicht. Dem entspricht es, daß der Ratsmann vom Magistrat ernannt wird; ein Recht, das freilich in historischer Zeit nicht der Consul, sondern der Censor ausübt. In der Praxis der späteren Republik gestaltete sich freilich die Autorität des Senats ganz anders. Tatsächlich wird auch er ein Rat des Volkes, der die wichtigen Dinge in Gemeinschaft mit dem *populus*, die laufenden Geschäfte aber selbst erledigt. Dementsprechend setzt sich das Prinzip der Ratswahl durch das Volk wenigstens auf einem Umweg durch, indem jetzt die Wahl zum Magistrat zugleich den Eintritt in den Senat verschafft.

Die dritte Form, des selbst regierenden Rats, finden wir besonders kraß in der Verfassung von Massalia (Strab. IV 179; dazu Hirschfeld Kl. Schr. 55ff.). Die Republik wurde regiert von 600 *τιμοῦχοι*, deren Stellung lebenslänglich war. Ratsmann konnte jeder freie Mann werden, der im dritten Gliede Bürger war und Kinder besaß. Ein Adelsstaat war Massalia also nicht. Die entscheidende Frage ist dabei, wer diese ‚Timuchen' wählte. Cicero sagt darüber de re publ. I 43: *si Massilienses per delectos et principes cives summa iustitia reguntur, inest tamen in ea condicione populi similitudo quaedam servitutis.* Diese Bemerkung scheint eine Wahl der Ratsmänner direkt durch das Volk auszuschließen; denn in einer Körperschaft von 600 älteren Männern mußte sich jährlich eine größere Zahl von Lücken durch Todesfall ergeben. Wäre aber die Ausfüllung dieser Lücken ein Recht des Volkes gewesen, so hätte der Demos von Massalia eine der allerwichtigsten politischen Aufgaben gehabt, und Cicero hätte nicht von einer ‚halben Verknechtung des Volkes' sprechen können. Darum ist es am wahrscheinlichsten, daß der Rat von Massalia sich selbst in irgend einer Weise ergänzte. Ein zweiter Rat desselben Charakters ist der souveräne Senat der römischen Kaiserzeit (s. Mommsen St.-R. III 1252ff.), der sich gleichfalls seit Tiberius selbst ergänzt, und der gemeinsam mit dem Princeps das Imperium Romanum regiert, ohne irgendwie an den *populus* gebunden zu sein. Auch in dieser Hinsicht hat die Verfassung des Augustus dem römischen Staate einen Rückfall in die extreme Oligarchie gebracht. Während die wirkliche *r. p.* auf dem Zusammenwirken von Volk, Magistratur und Rat beruhte, funktioniert in dieser Form der Oligarchie der Rat allein; denn die Rechte des Volkes hat er an sich gerissen, und die Magistrate wählt er selbst aus seiner Mitte. In Massalia wählen die Timuchen einen geschäftsführenden Ausschuß von 15 Mitgliedern, und aus diesem geht wieder eine Behörde von drei Männern hervor, welche die Stelle der Magistratur einnehmen. Ebenso werden in Rom unter dem Principat die *magistratus populi Romani* vom Senat gewählt, soweit nicht der Princeps sie ernennt.

Diese Ratssouveränetät ist eine ungeheuerliche Entartung des antiken Verfassungsstaates, und sie ist nur in einigen wenigen Fällen, unter ganz besonderen Bedingungen, möglich gewesen. Daß das Rom des Augustus nicht mit dem Maßstabe der antiken Normalrepublik gemessen werden darf, ist selbstverständlich. Aber auch Massalia stand, infolge seiner so exponierten geographischen Lage, von Anfang an außer der Reihe der Griechenstädte. Um seine Existenz zu behaupten, mußte es diese ungewöhnliche Verfassung ertragen. Durchaus verfehlt wäre es jedoch, in der Ratssouveränetät die normale Form der älteren griechischen Oligarchie oder gar des Adelsstaats zu sehen.

V. Der Staat und das Individuum.

Es ist vielfach, besonders von solchen Forschern, die der Altertumswissenschaft fern standen, die Ansicht vertreten worden, daß der antike Staatsgedanke ein prinzipiell anderer gewesen sei als der moderne. Der Unterschied sollte darin liegen, daß im Altertum eine wirkliche Freiheit des Individuums gar nicht existiert habe, sondern daß jeder Bürger ständig unter der Vormundschaft des Staates gestanden hätte. Diese Theorie ist bereits von Jellinek gebührend zurückgewiesen worden (Allgemeine Staatslehre[2] 281ff., wo auch die einschlägige Literatur genau verzeichnet ist; dazu vgl. noch Swoboda 11ff.). Es ist schon an sich bedenklich, eine einheitliche antike Staatsidee konstruieren zu wollen, da in der antiken Welt Staaten der verschiedensten Kulturstufe und des verschiedensten Charakters nebeneinander standen. Daß der antike Staat von seinen Bürgern im Notfall die höchsten Opfer an Gut und Blut forderte, hat mit dem Probleme an sich garnichts zu tun; denn das haben alle Staaten der Weltgeschichte zu allen Zeiten getan. Wesentlich ist dagegen, wie weit der Staat im Altertum befugt war, in das Privatleben seiner Angehörigen einzugreifen. In dieser Hinsicht muß man scharf unterscheiden zwischen dem Freiheitsideal des primitiven und dem des Kulturmenschen. Im allgemeinen führt es die steigende Gesittung mit sich, daß der Mensch immer unabhängiger wird von der Gesellschaft, in deren Mitte er steht. Auf den ersten Blick scheint es zwar, als wäre der Beduine in der Wüste viel ‚freier' als der moderne Westeuropäer. Aber dieser Schein trügt: wenn es auch in der Wüste keine Polizei gibt und kein Strafgesetzbuch, so vertritt sie, viel mächtiger und bindender, die Stammessitte. Der primitive Mensch darf vielleicht morden, rauben, sich der Wollust ergeben und betrügen, aber er darf niemals anders sein, als es seine Stammesgenossen sind. In der Tracht sogut wie in der Denkweise muß er sich der Sitte fügen, und wenn er sich ihr widersetzt, wird er erbarmungslos vernichtet. Der Kulturmensch dagegen darf den Urinstinkten nicht mehr folgen; aber dafür tauscht er das Recht ein, innerhalb der Grenzen des Gesetzes zu leben und zu denken, wie es ihm beliebt. Den primitiven Freiheitsbegriff vertritt in der antiken Welt am entschiedensten Sparta, das Freiheitsideal der Kultur vertreten Athen und Rom.

Die Gebundenheit des Spartaners durch seine *νόμοι* ist gern moralisch umgedeutet worden. Aber jede sittliche Interpretation scheitert z. B. gegenüber der berühmten Bestimmung, daß kein Spartaner einen Schnurrbart tragen darf (Plut. Kleom. 9 u. s.). Dieselbe Vorschrift findet sich auch bei den semitischen Wüstenstämmen (vgl. Ed. Meyer Sumerier u. Semiten 20ff. = Abh. Akad. Berl. 1906), und sie ist nur eine der vielen Bestimmungen, in denen die primitive Sitte das Aussehen des Stammesgenossen regelt. Während jedoch der Spartaner in Tracht und Nahrungsweise streng gebunden war, erfreute er sich etwa auf sexuellem Gebiet einer grenzenlosen Freiheit. Der Begriff der ehelichen Treue der Frau existierte im spartanischen Recht gar nicht (vgl. Ed. Meyer G. d. A. I[3] 1, 28). Daneben gab es Polyandrie und sogar zeitweilige Überlassung der Ehefrau durch ihren Gatten an einen anderen (Polyb. XII 6b, 8.) Auch diese Seite des spartanischen Lebens ist den Philosophen, die den Staat der Lakedaimonier als Ideal hinstellten, naturgemäß sehr peinlich gewesen.

Die athenische Demokratie im Zeitalter des Perikles fühlte sich gleichfalls durch die *νόμοι* gebunden, aber es waren *νόμοι* ganz anderer Art. Thukydides unterscheidet II 37 zwei Kategorien unter ihnen. Die einen sind diejenigen, *ὅσοι τε ἐπ' ὠφελίᾳ τῶν ἀδικουμένων κεῖνται*, also die festen Bestimmungen des Strafgesetzes. Die anderen nennt er *ὅσοι ἄγραφοι ὄντες αἰσχύνην ὁμολογουμένην φέρουσι*. Dies sind die großen ewigen Gesetze des menschlichen Handelns, die uns binden, auch wenn sie nicht im Strafgesetzbuch stehen. Den *νόμοι* — in diesem Sinne — gehorcht der Athener, und dem gesetzlichen Befehl der Magistrate, sonst ist er vollkommen frei, zu tun und zu lassen, was er will (über das Ideal der Demokratie vgl. Ed. Meyer G. d. A. III 556ff. v. Wilamowitz Staat 113ff.). Die Vorstellung, daß der Staat dazu bestimmt sei, seine Bürger zu erziehen oder überhaupt zu bevormunden, liegt, wie man sieht, der athenischen Demokratie durchaus fern. Die Philosophen haben freilich diese Forderung aufgestellt, aber der athenische Staat hat erst im 4. Jhdt., als die Katastrophe von Chaironeia seine Selbstsicherheit gebrochen hatte, einige schüchterne Schritte auf dieser Bahn getan. Dazu gehören die Ausgestaltung der Ephebie und die Reformen des Demetrios von Phaleron (vgl. v. Wilamowitz 127).

Weit verbreitet ist die Ansicht, daß der römische Staat seine Bürger moralisch beeinflußt habe, aber eine scharfe Prüfung der Tatsachen zeigt, daß dies nicht zutrifft. Was die populäre Tradition in dieser Hinsicht anführt, bezieht sich durchweg auf das bekannte ‚Sittengericht' des Censors (Mommsen St.-R. II[3] 375ff.). Der Censor hat die Kompetenz, die drei Listen der Ratsmänner, der stehenden Reiter und der stimmberechtigten Bürger aufzustellen. Er verfährt dabei nach bestem Wissen und Gewissen und hat das Recht, solche Bürger, die ihm ungeeignet erscheinen, in die Listen nicht aufzunehmen. Er vermag also einem Römer durch seine Rüge den Sitz im Senat, das Ritterpferd oder die Tribus zu entziehen. Unter den Rügegründen, die von einzelnen Censoren herangezogen worden sind, befinden sich freilich: ‚Verwirtschaf-

tung und Verschleuderung des Grundbesitzes und des Vermögens überhaupt', sowie ‚unwirtschaftlicher Luxus, z. B. in hohen Mieten, Silbergeschirr, Tafeldelikatessen, ausländischen Parfüms und wüstes Leben überhaupt'. Aber dies alles sind keine Delikte des Strafrechts, sondern ganz subjektive Beweggründe, durch die sich einzelne Censoren veranlaßt fühlten, einem Bürger den Sitz im Rat usw. zu entziehen. Die censorische Rüge ist kein Urteil im Sinne des Gesetzes, darum gibt es auch keine Provocation gegen sie. Aber selbst jene einzelnen Censoren wollten mit ihren Maßnahmen kein sittliches Werk tun, sondern hatten ganz andere Ziele. Der Staat hatte ursprünglich ein direktes Interesse daran, daß ein besitzender Bürger seine Habe nicht verlor, denn dann konnte er auch nicht mehr im Landheer dienen. Ähnliche Motive hat die Sorge für die Erhaltung der Bauernstellen, für die Verheiratung der Erbtöchter usw., wie wir sie in der griechisch-italischen Welt vielfach finden. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, war der leichtfertige Lebenswandel eines Bauern, der ihn in die Gefahr der Verarmung brachte, direkt Verletzung der Landwehrpflicht; und der Censor rügte einen solchen Mann ebenso, wie etwa den ständigen Reiter, der seine Pferde vernachlässigte.

Das Einschreiten gegen luxuriöses Leben der Ratsherrn, der gewesenen oder der künftigen Magistrate hat schließlich einen besonderen Grund, der für den antiken Staat überhaupt charakteristisch ist. Alle antiken Republiken lagen in einem ewigen Kampf mit der politischen Korruption. Gerade, daß die leitenden Männer keine Besoldung bezogen, und daß sie im wesentlichen nur der ungelenken Urversammlung Rechenschaft schuldig waren, hat die Magistrate und Ratsherrn immer wieder dazu verleitet, sich am Staatsgut zu vergreifen. Sobald einmal der Geist der Korruption in den Ämtern eingezogen war, war aber jede Verfassung praktisch aus den Fugen gegangen. Darum mußten gerade einsichtige Männer sich sagen, daß die Staaten nicht durch diese oder jene Institution groß werden, sondern allein durch den Grad der Ehrlichkeit, mit dem sie regiert werden. Wenn die griechischen Staatsmänner seiner Zeit, meint Polybios (VI 56, 13ff.), auch nur eine Lappalie an Geld in Empfang nehmen, werden ein Dutzend Urkunden aufgesetzt und zwei Dutzend Zeugen aufgeboten. Es nützt aber nichts: gestohlen wird dennoch. Die römischen Magistrate dagegen sind nur durch den Amtseid gebunden und vergreifen sich trotzdem auch an den größten Beträgen nicht: *παρὰ μὲν τοῖς ἄλλοις σπάνιόν ἐστιν εὑρεῖν ἀπεχόμενον ἄνδρα τῶν δημοσίων καὶ καθαρεύοντα περὶ ταῦτα· παρὰ δὲ Ῥωμαίοις σπάνιόν ἐστι τὸ λαβεῖν τινα πεφωραμένον ἐπὶ τοιαύτῃ πράξει.* Es liegt ein tiefer Sinn darin, daß Polybios gerade mit diesem Satze seinen Vergleich der verschiedenen Staatsverfassungen abschließt. Gerade weil man jedoch die Empfindung hatte, daß man im Grunde gegen die Korruption machtlos war — auch im Rom des 2. Jhdts. lagen die Dinge lange nicht so günstig, wie Polybios es hinstellt —, kam man auf den Gedanken, Geld und Luxus an sich zu bekämpfen. Wenn die Gesellschaft es dem Staatsmann und überhaupt dem Bürger verwehrte, das Geld zu gebrauchen, dann kam er auch nicht in die Versuchung, es zu stehlen. Diese Theorie ist vielleicht nirgends so konsequent entwickelt wie in den merkwürdigen, dem Sallust zugeschriebenen Briefen *ad Caesarem senem de re publica*. Man darf die rein realpolitische Grundlage der antiken Agitation gegen den Luxus nicht vergessen, obwohl ihre Wortführer gern ihr Rüstzeug der populären Moralphilosophie entlehnen.

Wenn man den Vergleich im einzelnen durchführt, kommt man leicht zu dem Ergebnis, daß der moderne Staat in viel stärkerem Maße Erzieher seiner Bürger ist, als es der antike war. Heute sorgt der Staat durch den Schulzwang für eine gewisse Mindestbildung seiner Angehörigen; sozial ungeeignete Elemente werden in Anstalten zur Besserung untergebracht; der in Not Geratene wird durch die soziale Fürsorge unterstützt. Der antike Staat dagegen griff auf allen diesen Gebieten nicht ein. So viele Schulstiftungen in den Gemeinwesen des Altertums gemacht worden sind, so unfaßbar wäre dem antiken Staatsmann der Begriff des Schulzwangs gewesen (einige scheinbare Ausnahmen bei Ziebarth Aus d. griech. Schulwesen 34f. vgl. aber v. Wilamowitz Staat 195). Die Einsperrung eines Bürgers diente nur der Koerzition, d. h. der Magistrat konnte eine Person verhaften lassen, die sich seinen Befehlen widersetzte. Aber eine solche Haft war keine Bestrafung, sondern sie sollte den Betreffenden zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen nötigen. Die Gefängnisstrafe, d. h. die Straf- oder Besserungshaft im modernen Sinne, kannte man dagegen nicht (Mommsen Röm. Strafrecht 963). Nur Sklaven, die sich etwas hatten zuschulden kommen lassen, wurden dauernd oder auf Zeit im Hauskerker untergebracht. Freilich hat sich in der römischen Kaiserzeit auch die Zwangsarbeit für Freie entwickelt (Mommsen a. a. O. 949). Wir dürfen wohl die allgemeine Regel aufstellen, daß der antike Staat in das Privatleben seiner Bürger nur so weit eingriff, wie es die Existenz des Gemeinwesens unbedingt erforderte: daraus folgt aber, daß der Staat auch nicht half, wenn seine Angehörigen in Not gerieten. In der römischen Republik gab es keine Gefängnisse, aber auch keine öffentlichen Krankenhäuser und keine Armenhäuser. Die Volksbesoldung der athenischen Demokratie war ebensowenig als Wohltätigkeit gedacht, wie die Kornverteilung in Rom. Beide Institutionen bedeuteten vielmehr eine materielle Ausnützung der politischen Machtstellung des Staates zugunsten der ärmeren Bürger. Nicht weil man krank oder arbeitsunfähig war, erhielt man das Brot des Staates, sondern weil man *civis Romanus* war. Höchstens die berühmten Alimentationsstiftungen der Kaiserzeit könnten als sozialpolitische Maßregeln bezeichnet werden, aber auch sie waren nicht für die eigentlichen Armen, sondern für die Kinder des italischen Bürgertums bestimmt (vgl. Hirschfeld Kaiserliche Verwaltungsbeamte² 212ff.).

Zum Schluß seien noch der viel diskutierten antiken Religionsfreiheit einige Worte gewidmet. Die griechische *πόλις* so gut wie der italische *populus* waren politische Organisationen,

ber zugleich auch religiöse Gemeinschaften, die ich in der Verehrung je eines bestimmten Götterkreises zusammenfanden. Da diese Götterreihe in der Regel in jedem Staate eine andere war, ergab sich daraus die Toleranz des fremden Glaubens von selbst. Wenn der römische Staat den karthagischen vernichtete, so folgte daraus für den frommen Mann, daß die römischen Götter stärker und besser waren als die karthagischen. Aber die Sieger hatten gar kein Interesse daran, sich dieses Übergewichts zu berauben, indem sie die Besiegten gezwungen hätten, die schlechteren Götter gegen die besseren einzutauschen. Im Gegenteil, wenn man einen fremden Staat unterworfen hatte, so annektierte man gewöhnlich dessen Götter mit. Es konnte auf keinen Fall schaden, wenn sich die Zahl der eigenen überirdischen Helfer um einige neue vermehrte. Widersinnig wäre es gewesen, einen Nichtbürger zur Staatsreligion zu zwingen; aber ebenso gehörte es sich für den Bürger selbst, daß er die Götter seines Staates verehrte. Diese Verpflichtung steht in der Theorie unbedingt fest. Wieweit aber der Bürger tatsächlich gezwungen werden konnte, den Staatsgöttern die schuldige Verehrung zu erweisen, darüber war man sehr verschiedener Ansicht. Der römische Staat überließ es den Göttern selbst, ihre Verächter zu bestrafen: *deorum iniuriae dis curae*, die athenische Demokratie dagegen ist in einzelnen Fällen gegen das Delikt der *ἀσέβεια* strafrechtlich vorgegangen (über die Folgen der Verletzung religiöser Bürgerpflicht in Rom s. Mommsen Strafrecht 567ff., in Athen s. v. Wilamowitz Staat 52). In den meisten absoluten Monarchien der antiken Kulturwelt ist seit Alexander d. Gr. das Prinzip der Göttlichkeit des regierenden Herrschers durchgeführt (Ed. Meyer Kl. Schr. 283ff. Hirschfeld Kl. Schr. 471ff.). In solchen Staaten war die göttliche Verehrung des Regenten Untertanenpflicht. Ihre Verweigerung bedeutete die Auflehnung gegen den Reichsgedanken und zog die Bestrafung wegen Hochverrats nach sich. Im einzelnen Falle war es freilich auch hier verschieden, wie weit die betreffende Regierung gehen wollte. Bald hat man sich mit freiwilligen Huldigungen begnügt und bald die Unterlassung der göttlichen Verehrung mit schweren Strafen belegt. Die absolute Monarchie hielt es also mit der Anbetung des Gott-Königs durch ihre Untertanen ebenso wie der freie Staat mit der Verehrung der Staatsgötter durch seine Bürger. Über Staat und Religion im Altertum vgl. auch Gruppe Griech. Mythologie u. Religionsgesch. II 1492ff. 1636ff.

Allgemeine Literatur. Hier seien noch einige Schriften erwähnt, die bisher nicht zitiert worden sind. Von den beiden berühmten Darstellungen des antiken Staats durch Jakob Burckhardt im I. Band der ‚Griechischen Kulturgeschichte' und durch Fustel de Coulanges in der Monographie ‚La Cité Antique' gilt das gleiche: beide sind überaus geistvoll und scharfsinnig, zugleich aber völlig einseitig gehalten und stehen im Widerspruch mit den Ergebnissen der kritischen Altertumswissenschaft. Ein objektives Urteil über das Wesen des antiken Staats ist demgegenüber nur auf Grund der exakten Einzelforschung möglich. Das Recht des römischen Bürgers, d. h. die Summe der Pflichten und Ansprüche, die den *civis Romanus* ausmacht, läßt sich bequem aus den beiden grundlegenden Werken Mommsens, dem ‚Staatsrecht' und dem ‚Strafrecht' entnehmen. Dieser römischen müßte man etwa eine attische Bürgerkunde gegenüberstellen, und die Punkte, in denen beide übereinstimmten, wären dann für den antiken, auf der Volkssouveränetät beruhenden, Verfassungsstaat charakteristisch. ‚Das griechische Bürgerrecht' hat, wenigstens nach der formalen Seite, Szanto in seiner so betitelten Schrift dargestellt. Den Inhalt des attischen Bürgerrechts geben die Handbücher der griechischen Altertümer, so Schoemann-Lipsius I⁴ 324ff. und Gilbert I² 105ff. Viel tiefer als diese rein antiquarischen Darstellungen gehen die knappen Schilderungen von Ed. Meyer und von v. Wilamowitz in den schon oben zitierten Schriften. Das Verhältnis des antiken Staats zur sozialen Frage behandelt Pöhlmann in seiner grundlegenden ‚Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus'. Eine treffliche Skizze der ‚Verfassung und Verwaltung des europäischen Altertums' gibt Wenger in ‚Kultur der Gegenwart' Teil II Abteilung II 1. Das Buch von Alfred E. Zimmern The Greek Commonwealth beschäftigt sich zwar nur mit den älteren griechischen Verhältnissen, zeigt aber zugleich eine ungewöhnlich lebendige Anschauung vom antiken Staat überhaupt. Eine Systematik des griechischen Staats versucht Francotte La Polis Grecque = Studien zur Geschichte und Kultur d. Altertums, herausgegeben von Drerup usw. Bd. I Heft 3 und 4. Noch einmal verwiesen sei schließlich auf die Darstellung der griechischen und römischen Staatsaltertümer durch Keil und K. J. Neumann in Gercke-Nordens Einleitung Bd. III. (Beide Beiträge mit reichen Literaturangaben.) [Rosenberg.]

Ressianensis (so Coll. Carth.) oder *Ressanensis* (so Not. episc.) *civitas* in Numidien, als Bischofssitz erwähnt im J. 411 (Coll. Carth. I 126, Mansi IV 98 = Migne P. L. XI 1287) und 484 (Not. episc. Num. nr. 34, in Halms Victor Vitensis 65). [Dessau.]

Restiarius s. Restio.

Restio, auch *restiarius*, Seiler. Fronto 529, 10 K. (2201 P.) unterscheidet kaum richtig *restiarius, qui facit, restio, qui vendit.* Der *r.* wird im Lateinischen wenig genannt, zuerst von Plautus Most. 884. Nach Suet. Aug. 2 soll der Urgroßvater des Augustus *r.* gewesen sein. Laberius verfaßte einen Mimus mit diesem Titel (Gell. X 17, 2. XVI 7, 6). Daß es in Rom ein *collegium restionum* gab, bezeugt eine Inschrift (CIL VI 9856). Sonst findet sich das Wort *r.* nur in den Glossen (Corp. gloss. lat. II 450, 18. 591, 32. III 309, 28). Spätere Bezeichnungen sind *retifex* (Alcim. Avit. hom. l. XXXIX 150, 13 Peiper) und *retiarius* (Corp. gloss. lat. II 277, 49. III 201, 52. 308, 87. VII 205), das sonst Netzfechter bedeutet. Eine Reihe von Ausdrücken für Seiler findet sich im Griechischen: *πλοκεύς* (Poll. VII 172. Hippokr. I 644. Diog. Laert. III 14), *λινοπλόκος* (Nonn. Paraphr. Joh. c. XXI 9. Corp. gloss. lat. II 361, 19. III 308, 37. 492, 25. 528,

57), *σχοινοπλόκος* (Hippokr. III 512. Schol. Arist. Pax. 36. Suid. s. *Καλλίας*. Corp. gloss. lat. II 450, 18. III 309, 28; vgl. Boeckh Att. Seewesen 163), *σχοινοστρόφος* (Plut. de tranq. an. 14 p. 473 C. Poll. VII 160. Schol. Ar. Ran. 1297), *σχοινοσυμβολεύς* oder *σχοινοσυμβολεύς* (Poll. I 84. VII 160. Bekker Anecd. 302, 26), spätgriech. *σχοινουργός* (Steph. Thes.), *καλωστρόφος* (Plut. Perikl. 12), *καλοπλόκος* (Corp. gloss. lat. II 210, 16), *ἱμονιοστρόφος* (Ar. Ran. 1297. Poll. VII 160), *σχοινιοσυνδέτης* (Schol. Arist. Pax 37). Die Arbeit des Seilers wird, wie das Flechten von Körben, Netzen usw., griechisch mit *πλέκειν* (*σχοινίον*: Paus. X 29, 1. Suid. s. *ὄνου πόκαι*. Phot. 338, 8; *σειράς* Her. VII 85; *πεῖσμα* Hom. Od. X 168; *βρόχους* Xen. cyn. IX 13; *ποδοστράβας* ebd. IX 12), vom Zusammendrehen mit *στρέφειν* (Xen. anab. IV 7, 15. Hom. hymn. in Merc. 411) oder *συμβάλλειν* (Arist. Pax 36) bezeichnet, im Lateinischen mit *nectere* (Varro r. r. I 23, 6), *plectere* (Fest. 258, 33 L.), *torquere* (Cato r. r. CXXXV 4. Prop. V (IV) 3, 21. Plin. XXXV 137. Non. 179, 13 *tortum* Strick). Da die Arbeit des Seilers nur darin besteht, daß eine Anzahl Stränge in gleichmäßiger Verschlingung zu einem dickeren Strang zusammengeflochten werden, so konnte sie leicht mit der bloßen Hand geschehen. So flocht Oknos das Strohseil auf dem berühmten Gemälde Polygnots (Paus. X 29, 1) und anderen Darstellungen mit der Hand (vgl. die Abb. bei Roscher Myth. Lex. III 822 und Daremberg-Saglio IV 2, 847). Zur Veranschaulichung der Seilerarbeit mag auch ein Vasenbild (Monum. dei Lincei XVII tav. XV 1 = Blümner Technol. I² Fig. 105) dienen, das eine Frau darstellt, die aus neun Fäden eine Schnur drillt. Da die Arbeit mit der bloßen Hand mühsam und zeitraubend war, wird man auch mechanische Vorrichtungen angewendet haben. Daß die Alten schon das Seilerrad kannten, scheint nicht so sehr aus Aristophanes Pax 33ff., als aus den Scholien dazu und Hero in den Mathem. vet. 126c hervorzugehen, wo sich die Ausdrücke *τροχίλια*, *ὄργανον* bezw. *ὄργανον συμβόλιον* finden. Aus Hero a. a. O. schließt Blümner Technol. I² 305, 2, daß das Seilerrad wie heute nicht bloß zum Seildrehen, sondern auch zum Spinnen verwendet wurde, wobei mehrere arbeiteten, indem sie abwechselnd und sich begegnend auf- und niedergingen. Ebenso hält es Blümner a. a. O. 306, 2 nicht für unmöglich, daß die Alten auch die Lehre, das kegelförmige Holz, um das die Seile gedreht wurden, kannten, und hält dafür den von Hesychios erwähnten *συμβολεύς*. Die im Altertum verfertigten Seile und Taue glichen, wie die Monumente beweisen, vollständig den heutigen. Der einfache Garnfaden hieß *λίνον*, drei zusammengedrehte Garnfäden bildeten den einfachsten Strang, *τόνος*, *κῶλον*, *torus* (Cato r. r. CXXXV 4) genannt. Mittelstarke Seile, *ἐννεάλινοι*, bestanden aus drei *τόνοι* oder neun Garnfäden (Poll. V 27). Stärkere *τόνοι* bestanden aus 15 Fäden, und die daraus gefertigten Seile sind *πεντεκαιτεσσαρακοντάλινοι*, 45fädig. Neben der Dreizahl, die wie jetzt noch bei den Seilererzeugnissen das gewöhnlichste war (Láng Die Bestimmung des Onos oder Epinetron 33), kam auch die Vierzahl zur Geltung. Es gab nämlich auch 12 (*δωδεκάλινοι*) und 16fädige (*ἑκκαιδεκάλινοι*) Seile. Leider lassen uns darüber die bildlichen Darstellungen im Stich. Nur ein ägyptisches Wandgemälde (Rosellini Monum. civ. II 65, 11 = Blümner Technol. I² Fig. 106 = Daremberg-Saglio IV 2 Fig. 5927) zeigt uns zwei Seiler an der Arbeit. Der eine sitzt und dreht die Enden eines aus vier Strängen bestehenden Strickes zusammen, während der andere in aufrechter Stellung das Seil um den Leib geschlungen hat und es mittels eines Instrumentes festhält. Am Boden liegen Stricke lang ausgebreitet, an der Wand sieht man solche zusammengerollt aufgehängt. Als ältestes Material scheint zu Seilen und Stricken die Binse verwendet worden zu sein, da *σχοῖνος* die allgemeine Bedeutung ‚Strick' erhalten hat (s. o. Bd. III S. 478, 30ff.). Sehr alt ist auch die Verwendung von Flachs (s. o. Bd. VI S. 2451, 40ff.) und Werg (S. 2458, 60ff. 2466, 3ff. 2479, 15), Hanf (s. o. Bd. VII S. 2314f. Colum. VI 2, 3. XII 52, 8. Gell. XVII 3, 4). Gab man den aus Hanf gemachten Stricken und Tauen den Vorzug im Trockenen, so galten die aus Spartum (s. d.) für dauerhaft im Wasser (Plin. XIX 29), das den homerischen Griechen noch unbekannt und erst seit dem 5. Jhdt. in Griechenland bekannt geworden zu sein scheint. Daß es ein gesuchtes Material für Seile und für die Schiffsausrüstung war, bezeugen eine Reihe von Stellen (Cato r. r. III 5. Varro I 23, 6. Colum. XII 52, 8. Liv. XXII 20, 6. Plin. XIII 73. XXXV 173 u. a. Alkiphr. ep. II 4, 15. Ael. n. an. XII 43. Poll. VII 181. Phot. 529, 50). Seile aller Art, von der feinsten Schnur bis zum stärksten Schiffstau flocht man auch aus *βύβλος* oder *βίβλος* (s. o. Bd. III S. 1100ff.), oder, was wohl dasselbe ist, aus dem Bast des Papyrus (ebd. 1102, 17ff.), und zwar in homerischer (Hom. Od. XXI 391), wie in späterer Zeit (Her. VII 25. 34. VIII 20. Theophr. h. pl. IV 8, 2. Plin. XIII 72. 73. 76. Pallad. III 33). Endlich gab es auch Stricke aus Palmblättern (Varro r. r. I 22, 1. Plin. XIII 30. XIX 31), die im Orient beliebt waren und sich im Wasser gut bewährten (XVI 89), aus Stroh (Fest. 168, 26 L.), jedoch eine mindere Art, *napurae* genannt, zum Anbinden der Schweine (ebd. 160, 17 L.), ferner aus dem Bast der Linden (Plin. XIX 31). Nebst diesen Pflanzenstoffen wurden, wenn auch weit weniger, animalische verwendet. Im Orient wurden, wie noch heute, Stricke aus Ziegen- und Kamelhaaren verfertigt (Diocl. Edict. XI 1, 3). Die Römer verwendeten in der Landwirtschaft auch Stricke aus Lederriemen, so zum Pressen des Öls, *funes torculi* (Cato r. r. CXXXV 3f.), für Lastwagen, *funes lorei* (ebd. 5). Vgl. Daremberg-Saglio IV 2, 846f. Blümner Technol. I² 294ff. Hauptzentren der Seilindustrie waren im 5. Jhdt. Marathon (Ar. Ran. 1296 und Schol.), zur Zeit Catos Capua, namentlich für Fabrikate aus *spartum* (Cato r. r. CXXXV 3), mit dem Karthagena und andere spanische Städte einen lebhaften Handel trieben (Plin. XIX 26f. Mela II 6, 2. Athen. V 206 F). [Hug.]

Restitutianus. 1) s. Faltonius (Nr. 4).

2) *Aelius Restitutianus, vir perfectissimus corrector Apuliae et Calabriae* am Ende des 3. oder Anfang des 4. Jhdts. CIL IX 430. [Seeck.]

Restitutio in der Zusammensetzung *in integrum r.* oder *integri r.*, nur selten die Wortfolge

. *in integrum*, ist die durch das prätorische Edikt gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Es liegt hier ein Fall der honorarischen Unwirksamkeit von Rechtshandlungen vor, indem einer juristischen Tatsache die von der Rechtsordnung verordnete Wirkung durch besondere prätorische Verfügung entzogen wird; es soll also der nach der Rechtsatzung bereits eingetretene Rechtszustand beseitigt und der frühere wiederhergestellt werden. Von diesem ‚außerordentlichen Hilfsmittel' (*auxilium extraordinarium*), durch welches die Allgemeingültigkeit von Rechtssätzen in Rücksicht auf besondere Umstände des Einzelfalles aufgehoben wird, ist im Laufe der römischen Rechtsentwicklung durch allmähliche Ausbildung einzelner R.-Gründe umfangreicher Gebrauch gemacht worden. Die Mehrzahl dieser R.-Gründe ist in dem ersten Teile des prätorischen Edikts über die Prozeßeinleitung angeführt, offenbar weil die R. einen Prozeß ausschließt oder ermöglicht. Es sollen — das ist der von Lenel Ed. perp. 32 betonte Zweck dieser einzelnen dem *ius aequum* dienenden Edikte — die materiellrechtlichen Hindernisse beseitigt werden, welche das *ius strictum* der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung in den Weg legt. Innerhalb des Titels ‚*de in integrum restitutionibus*' dürfte nach Rudorff Ztschr. f. Rechtsgesch. IV 88f., zustimmend Lenel Ed. perp. 33) die Ordnung der Edikte darauf beruhen, daß die drei ersten unter ihnen nämlich *quod metus causa*; *de dolo malo*; *de minoribus*) die Aufhebung der verbindenden Kraft eines *gestum* oder *contractum*, d. h. die Beseitigung einer *iure civili* begründeten *actio* als Hauptzweck verfolgen, während die übrigen Edikte (nämlich *de capite minutis*; *quod falso tutore auctore gestum esse dicatur*; *ex quibus causis maiores XXV annis in integrum restituuntur*; *de lite restituenda*; *de alienatione iudicii mutandi causa facta*) die R. einer *iure civili* verlorenen *actio* bezwecken. Über das Alter der einzelnen R.-Gründe und die Reihenfolge ihrer Entstehung lassen sich irgendwelche feste Ergebnisse nicht gewinnen; auch aus der Anordnung der R.-Gründe im Edikt lassen sich keine Schlüsse ziehen, denn sie ist erst das Werk der späteren systematisierenden Jurisprudenz. Von Girard wird allerdings die Meinung vertreten, daß das Edikt über die R. der Großjährigen wegen *absentia* u. ä. nächst dem Edikt über die Minderjährigen als eins der ältesten anzusehen sei, da es nicht bloß Cicero (in Verr. II 2, 26. 63) und Servius Sulpicius (Dig. IV 6, 26, 4) bekannt gewesen, sondern auch in die Zeit zurückgehe, in der es neben der Wiedereinsetzung der Minderjährigen die einzige Wiedereinsetzung der Großjährigen gewesen sei, Girard-Mayr 1159, 2. Wenn für die letztere Annahme nur die Rubrik des Edikts über die Großjährigen ‚*ex quibus causis maiores XXV annis in integrum restituuntur*' geltend gemacht wird, so ist das wohl allein kein ausreichender Stützpunkt. Immerhin lassen sich gewisse innere Gründe dafür anführen, daß die R. einer *iure civili* verlorenen *actio*, also eine R. gegen Rechtsverluste älter ist als die weitergreifende gegen nachteilige *gesta*; weshalb Karlowa R. Rechtsgesch. II 1104 geneigt ist, das Edikt über die R. wegen *absentia* in seinem Grundstock für das älteste zu halten.

Für die einzelnen R.-Gründe und ihre Entwicklung sind folgende Hauptpunkte hervorzuheben:

1. R. wegen *metus*. Als ausgemacht kann gelten, daß in der Iulianischen Ediktsredaktion unter der Rubrik ‚*quod metus causa gestum erit*' drei Stücke zusammengefaßt waren: das allgemeine Edikt (*Quod metus causa gestum erit, ratum non habebo* Dig. IV 2, 1), ferner das spezielle Edikt über die *actio quod metus causa in quadruplum* und schließlich die proponierte Formel, Lenel Ed. perp. 108. Dagegen ist schon zweifelhaft, welche Art von Rechtshilfe denn der Praetor in seinem allgemeinen Edikt versprochen hat. Dieser Zweifel ist erklärlich, da eine Formel zu diesem Edikt nicht proponiert war, und aus dem diplomatisch-unbestimmten Wortlaute des Edikts allein Sicheres nicht zu entnehmen ist. Diese Frage steht aber in Verbindung mit der weiteren, in welchem zeitlichen Verhältnisse die — jedenfalls am Anfange der klassischen Periode vorhandenen — Rechtsmittel wegen Zwanges, nämlich *r. in integrum actio* und *exceptio*, zueinander gestanden haben. Vor allem ist strittig, ob die R. oder die *actio* das ältere Rechtsmittel sei. Savigny Syst. VII 112f. 191f., gibt hier wie sonst der R. den Altersvorzug, da die R. ein unvollkommenes Rechtsmittel, vom Ermessen des Magistrats abhängig und auf rein tatsächliche Verhältnisse nicht anwendbar gewesen sei. Girard (Girard-Mayr 454, 3) steht auf dem entgegengesetzten Standpunkte und erklärt die Lehre Savignys für ein Vorurteil, das den Tatsachen gegenüber nicht standhalte; die Entwicklung könne man sich nur schwer so vorstellen, daß erst eine *R. in integrum* und dann noch eine Strafklage auf das Vierfache gegen den Zwingenden gewährt worden sei, vielmehr müsse man die R. als eine nachträgliche Verstärkung der *actio* auffassen. Ebenso Vangerow Pand. § 185 Anm. Schliemann Lehre v. Zwange 7f. Spaltenstein Wiedereins. 128f. Das spezielle Edikt über die *actio quod metus causa* muß seiner Entstehungszeit nach mit größter Wahrscheinlichkeit, welche in solchen Dingen der Gewißheit gleichzusetzen ist, auf die 70er Jahre des letzten Jahrhunderts der Republik zurückgeführt werden, Cic. in Verr. II 3, 65, 152; ad Quint. fr. I 1, 7, 21. Lenel 109, 7. Girard-Mayr 454, 2. Ebenso unwahrscheinlich aber ist es, daß erst in dieser Zeit das erste gesetzgeberische Eingreifen wegen Zwanges erfolgt sein soll und vorher gar kein Schutz gegen erpresserische Akte gegeben war. Von dieser naheliegenden Erwägung gelangt man aber weiter zu dem Schluß, daß der Praetor schon vorher Rechtshilfe gegen den Zwang in dem allgemeinen Edikt versprochen hat, und daß diese Rechtshilfe allgemeiner Art nur die *r. in integrum* gewesen sein kann. Das stimmt auch zu der Ausdrucksweise des Praetors *ratum non habebo*: einmal wird so durch die Negation von *ratus* (Gegensatz *irritus, vanus*) die Wirkung des versprochenen Rechtsmittels, nämlich die Unwirk-

samkeit des erzwungenen Aktes, angedeutet, die eben nur mit Hilfe der *r. in integrum* erreicht werden kann; ferner ist der Ausdruck auch allgemein genug, um die verschiedenen Möglichkeiten zu bezeichnen, durch welche die R. herbeigeführt werden kann, nämlich bloße *cognitio praetoria*, Gewährung einer *actio rescissoria* oder einer *exceptio*, Karlowa II 1064f. Schließlich weist auch der Charakter der R. als eines *auxilium extraordinarium* auf ihre frühere Entstehung hin; die R. war ein prekäres Schutzmittel, seine Erteilung im konkreten Falle durchaus abhängig von dem diskretionären Ermessen des Magistrats, welches leicht durch parteiliche Beeinflussung in eine bestimmte Richtung gelenkt werden konnte; durch Gewährung einer *actio* wird aber der rechtliche Schutz verstärkt, welcher sich nunmehr in dem ordentlichen Verfahren mit der *sententia* eines Geschworenen bewähren konnte, gewiss eine Entwicklung im fortschrittlichen Sinne. Das Verhältnis der beiden Rechtsmittel ist aber nicht so zu denken, daß die *r. in integrum* durch die Einführung der *actio quod metus causa* überflüssig gemacht worden sei (so Puchta Pand. § 100 A. c und 102 A. c), sondern der Gezwungene hatte offenbar die Wahl, welches Rechtsmittel er als das vorteilhaftere anwenden wollte. Die Quellen ergeben, daß die R. auch neben der *actio* weiterhin in Gebrauch blieb, so z. B. gegen den Zwang bei Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft, bei Tilgung einer Obligation, Dig. IV 2, 21, 5. 9, 4. XXIX 2, 85.

2. R. wegen *dolus*. Auch bezüglich dieses R.-Grundes besteht viel Unsicherheit, welche bei der Mangelhaftigkeit des Quellenmaterials nicht völlig zu beseitigen ist. Als sicher muß angenommen werden, daß in dem Ediktstitel *de in integrum restitutionibus* als R.-Grund auch der *dolus* Erwähnung gefunden hat. Denn einmal wird er als solcher von Paulus sent. I 7, 2 und Ulpian Dig. IV 1, 1 ausdrücklich hervorgehoben; ferner erklärt sich nur so die Einschaltung der *actio doli* unter diesen Ediktstitel, wie ja auch die *actio metus causa* an die Seite der R. *ob metum* getreten ist. Über Inhalt und Umfang dieser Ediktsbestimmung sind wir jedoch im unklaren; unmittelbare Berichte fehlen, und die wenigen in den Digesten mitgeteilten praktischen Fälle der R. wegen *dolus* sind sämtlich prozessualer Natur und stammen erst aus der Zeit Hadrians, Dig. IV 1, 7, 1. XL 1, 33. II 10, 3, 1 (kaum XI 1, 18). Gewiß muß eine die R. wegen *dolus* behandelnde Ediktsbestimmung weiter zurückreichen, und es kann nur dem Zufall zugeschrieben werden, daß Anwendungsfälle von einer derartigen R. nicht aus einer früheren Zeit überliefert sind. Nach den unter 1. angegebenen Gründen werden wir auch hier dem Rechtsmittel der R. ein verhältnismäßig hohes Alter zuerteilen müssen. Gegen diese Auffassung sprechen nicht die bekannten Cicerostellen, welche von der Schaffung der *actio doli* durch Aquilius Gallus reden, de offic. II 14, 60; de nat. deor. III 30, 74. Denn wenn auf Grund dieser Stellen allerdings feststeht, daß für den privatrechtlichen Verkehr vor der Zeit des Aquilius Gallus Schutzmittel wegen *dolus* nicht gegeben waren, so ist damit noch nicht gesagt, daß solche Schutzmittel für den Prozeßbetrieb fehlten. Vielmehr war es naheliegend, daß der Jurisdiktionsmagistrat kraft seines Imperiums gerade für den Prozeß einen derartigen Rechtsbehelf gewährte, um die Strenge des Prozeßrechts bei der Versäumung prozessualer Akte und Fristen zu mildern, Karlowa II 1068f. Girard-Mayr 458f. Bekker Aktionen II 83f. Windscheid Pand. I § 118 bes. A. 6.

3. R. wegen *minor aetas*. Daß dieser R.-Grund bis in die republikanische Zeit zurückreicht, ergibt sich aus Dig. IV 4, 13, 1 und 16, 1, wo Labeo und Ofilius die R. von Minderjährigen bereits in völlig durchgebildeter Weise behandeln. Schon diese Art der Behandlung, welche um diese Zeit der *r. minorum* zuteil wird, spricht gegen die von Huschke (Ztschr. f. Rechtsgesch. XIII 384, 67) vertretene Meinung, daß der Ursprung des Edikts über die R. der Minderjährigen erst in den beiden letzten Dezennien des 7. Jhdts. anzusetzen sei. Ferner läßt sich kaum denken, daß der weitere Ausbau des rechtlichen Schutzes für die Minderjährigen, der von der Lex Plaetoria nur in unvollkommener Weise eingeführt worden war, solange — also über $1^1/_2$ Jahrhunderte — habe auf sich warten lassen; vielmehr wird verhältnismäßig bald nach Erlaß dieser Lex das Bedürfnis aufgetreten sein, die Minores nicht bloß gegen absichtliche Übervorteilung, also gegen Dritte zu schützen, sondern auch gegen sich selbst, d. h. gegen ihre eigene jugendliche Unerfahrenheit und Unbesonnenheit (*fragile et infirmum huiusmodi aetatium consilium*, Ulp. Dig. IV 4, 1 pr.). Die Durchführung dieses Schutzes geschah mit Hilfe der R. wieder in der denkbar freiesten Weise auf Grund der auch hier sehr allgemein gehaltenen Ediktsbestimmung: *quod cum minore quam viginti quinque annis natu gestum esse dicetur, uti quaeque res erit, animadvertam*. Je nach Lage des Einzelfalles wird der Praetor auf Grund seiner *causae cognitio* alles tun, was er als Träger des Imperiums zum Schutze der Minderjährigen tun kann; da *totum pendet ex praetoris cognitione*, war wie bei anderen R.-Gründen auch hier keine *formula rescissoria* proponiert, wenn sie natürlich auch in praxi häufig genug erteilt worden ist, Dig. h. t. 24, 5. 13, 1. 27, 2. 3. Mit welch weiser Mäßigung die römischen Praetoren bei der Erteilung dieser R. verfahren sind, ergibt sich aus einer Reihe von Quellenstellen, in denen immer von neuem betont wird, daß nicht jeder aus einem Geschäft resultierende Nachteil, wie ein solcher auch Großjährige treffen könne, zur R. des Minderjährigen führen dürfe, sondern nur ein solcher, der im Kausalzusammenhange mit dessen Unerfahrenheit stände; denn sonst würde der Schutz der jugendlichen Personen zu deren völliger Ausschaltung aus dem Verkehr führen, Dig. h. t. 11, 4. 5. 24, 1. 44. XII 2, 9, 4. Cod. II 41, 1. So gelang es auch hier der prätorischen Rechtspflege, die Grundsätze des *ius civile*, hier denjenigen der Handlungsfähigkeit der Minores, aufrecht zu erhalten, aber die erforderlichen Milderungen im Wege der *aequitas* durchzuführen. Savigny Syst. VII 147f. Wind-

cheid I § 117. Bekker Akt. II 86f. Karlowa II 1081f. Girard-Mayr 253f. Lenel Ed. perp. 112f.

4. R. wegen *capitis deminutio*. Der Wortlaut des Edikts ist Dig. IV 5, 2, 1 mitgeteilt: *Qui qaeve, postea quam quid cum his actum contractumve sit, capite deminuti deminuae esse dicentur, in eos easve perinde, quasi id actum non sit, iudicium dabo.* Der Praetor sagt nicht, auf welchen Fall von *capitis deminutio* sein Edikt bezogen werden soll; doch kann gar kein Zweifel obwalten, daß es nur für den Fall der *capitis deminutio minima* gegolten hat. Ulpian Dig. h. t. 2 pr. hebt das ausdrücklich hervor, und dem Praetor mag es selbstverständlich erschienen sein, da doch gegen einen, der eine *capitis deminutio maxima* oder *media* erlitten hat, auch keine Honorarklage gegeben werden kann, Karlowa II 253. Es ist daher nicht nötig, mit Lenel Ed. perp. 113, 15 zu vermuten, daß vielleicht das Edikt dem Praetor, *qui inter cives ius dicit,* seinen Ursprung verdanke, woraus sich die Beschränkung der Tragweite von selbst ergebe. Für die beiden Fälle der *capitis deminutiones magnae* fand keine R. statt, sondern die prätorische Praxis gewährte eine *utilis actio in eos, ad quos bona eorum pervenerunt,* und eventuell bei deren Weigerung zur *defensio* die *venditio bonorum*, Dig. h. t. 2 pr. 7, 2 und 3.

Nach den näheren Berichten von Gaius III 84 und IV 38 (Inst. III 10, 3) wird der Schutz der Gläubiger des *capite minutus,* deren Ansprüche nicht durch die Sätze des *ius civile* ‚korrumpiert' werden sollen, vom Praetor so durchgeführt, daß er mit Hilfe einer Fiktion die tatsächlich erfolgte *capitis deminutio* als nicht geschehen betrachtet und die ursprüngliche Klage gegen den *capite minutus* als *actio rescissoria* gewährte; für diesen mußte der eventuelle neue Gewalthaber den Prozeß übernehmen, widrigenfalls es auch hier zum Verkaufe der übernommenen Aktiva kam. Letztere Bestimmung hat sich offenbar unmittelbar an das restitutorische Edikt selbst angeschlossen, da ja allein in dem angedrohten Verkaufe der *bona* des *capite minutus,* der *alieni iuris* geworden war, der praktische Wert der *actio rescissoria* lag. So Lenel 114 und Karlowa II 1086 gegen Rudorff Ed. perp. § 41. 107. 206. Nach der von Savigny Syst. VII § 333 vorgetragenen Meinung, die als *communis opinio* Geltung behalten hat (Karlowa I 1085 und die A. 2 Zitierten, dazu Girard-Mayr 1159, 4, anderer Meinung für die frühere Zeit Bekker II 91 und Mandry Fam.-Güterr. 396), ist bei der R. wegen *capitis deminutio minima* im Gegensatz zu den übrigen R.-Gründen eine vorherige *causae cognitio* durch den Praetor ausgeschlossen; denn sie kann nicht in dem einen Falle bejaht, in dem anderen verneint werden. Bei der mannigfaltigen Verschiedenheit der Fälle, in denen z. B. eine R. von Minderjährigen angemessen erschien, hatte sich der Praetor von vornherein alle Freiheit seines Einschreitens vorbehalten; bei der Einfachheit der Rechtslage, welche bei der *capitis deminutio minima* eines Schuldners gegeben war, war undenklich ein fester Rechtssatz am Platze.

5. R. wegen *error*. Der *error,* und zwar mit dem Epitheton *iustus,* wird als scheinbar allgemeiner R.-Grund nur von Paulus sent. I 7, 2 (Dig. IV 1, 2) erwähnt; Ulpian in seiner Zusammenstellung Dig. IV 1, 1 verschweigt ihn. Da Paulus gar nichts über Umfang und Gebiet dieses *iustus error* sagt, bleibt es bei den Beschränkungen und Einzelfällen, welche die Quellen über die R. wegen *error* enthalten.

Einen hierher gehörigen Spezialfall behandelt vor allem das Edikt über den *falsus tutor,* welches zum Teil durch die Exzerpte aus dem 12. Buche des Ulpianischen Ediktskommentars überliefert ist: *Quod eo auctore, qui tutor non fuerit, ..., si id actor ignoravit, dabo in integrum restitutionem. In eum, qui, cum tutor non esset, dolo malo auctor factus esse dicetur, iudicium dabo, ut, quanti ea res erit, tantam pecuniam condemnetur,* Dig. XXVII 6, 1, 1 und 22. 1, 6. 7 pr. Lenel 115. Bei der noch wenig festen Ordnung des Vormundschaftswesens scheint es in Rom ziemlich häufig vorgekommen zu sein, daß jemand tatsächlich die Vormundschaft über ein Mündel führte, ohne dazu berechtigt zu sein, sei es, daß er in gutem Glauben oder wider besseres Wissen als *protutor s. falsus tutor* die Geschäfte führte, Dig. XXVII 5, 1, 1. Um die hiemit verbundenen Schädigungen dritter Personen zu verhindern, bestimmte der Praetor: 1. daß einem Kläger R. gewährt werden solle, der mit einem *pupillus falso tutore auctore* die Litiskontestation vorgenommen und so seinen Klageanspruch durch Konsumtion verloren hatte; 2. daß diesem Kläger wegen des anderweiten, infolge der Konsumtion eintretenden Schadens eine Deliktsklage gegen den *falsus tutor,* falls er dolos gehandelt, zustehe, allerdings nur auf das einfache Interesse. Ergaben sich außerhalb des Prozesses durch das Auftreten des *falsus tutor,* mit welchem ein Dritter rechtsgeschäftliche Beziehungen angeknüpft hatte, für diesen irgendwelche Nachteile, so war für diese Fälle hier in dem restitutorischen Edikt nichts bemerkt, sondern nach einer weiteren, von Ulpian in seinem 35. Buche kommentierten Ediktsbestimmung stand dem Dritten dann eine *actio in factum* gegen den dolosen *falsus tutor* zur Verfügung, Dig. h. t. II. Lenel 115f. Karlowa II 1100. War dies der Rechtszustand in der klassischen Periode, so ist an der Verstellung des Digestentitels XXVII 6 in das Vormundschaftsrecht, an der Rubrik (besonders das ‚*gestum*'!) und an der Überlieferung des Edikts die Hand der Kompilatoren deutlich sichtbar. Bei der Lektüre des Digestentitels soll offenbar der Eindruck hervorgerufen werden, als ob anstelle der unterdrückten Worte hinter *fuerit* gestanden habe *gestum esse dicatur*; aber die Kompilatoren haben unbedachter Weise *si id actor ignoravit* stehen lassen, woraus sich nun die prozessuale Beschränkung des ursprünglichen Edikts klar ergibt. Auch die Schlußverheißung *dabo in integrum restitutionem* ist durchaus unprätorisch und steht im Gegensatz zu den sonstigen beglaubigten, eine R. ankündigenden Edikten; sie kann vielleicht *in integrum restituam* (so Lenel 116, 3) oder noch spezieller gelautet haben. Der Zweck dieser Interpolationen

liegt auf der Hand: es sollte die Beschränkung des Edikts auf prozessuale Verhältnisse beseitigt und dieses auf alle Geschäfte mit einem *falsus tutor* ausgedehnt werden; denn eine R. wegen Klagenkonsumtion war im Iustinianischen Recht überflüssig, da die Litiskontestation bereits ihre konsumierende Kraft verloren hatte, Karlowa II 1099.

6. R. wegen *absentia* und ähnlicher Gründe. Diese größere Gruppe von Gründen wird in dem langen Dig. IV 6, 1, 1 mitgeteilten Edikt zusammengefaßt, Lenel 117. Karlowa II 1087. Es ist anzunehmen, daß diese Zusammenfassung nicht die ursprüngliche Arbeit eines einzigen Praetors darstellt, sondern nachträglich durch Zuammenarbeiten verschiedener selbständiger Ediktsklauseln entstanden ist. Das Edikt will R. gewähren gegen die drei wichtigsten Fälle des Vermögensverlustes infolge von Versäumnissen: Verlust des Eigentumsrechts durch *usucapio* der Sache von seiten eines anderen, Verlust von Servituten durch *non usus*, Verlust von Klagen durch ungenutzten Ablauf der Klagefrist. Als Hinderungsgründe, welche das untätige Verhalten des Berechtigten bedingen und die Hilfe des Praetors als gerechtfertigt erscheinen lassen, werden erwähnt: auf seiten des Berechtigten *absentia metus causa, sine dolo malo rei publicae causa abesse, in vinculis servitute hostiumque potestate esse*; auf seiten des Gegners besonders auch wieder Abwesenheit, *in vinculis esse*, Latitieren u. ä.; schließlich auf seiten des Jurisdiktionsmagistrats Rechtsverweigerung oder Prozeßverschleppung. Auffällig erscheint, daß nach dieser mühsamen Kasuistik das Edikt mit einer Clausula generalis schließt *item si qua alia mihi iusta causa esse videbitur, in integrum restituam*. Aber auch das deutet auf die Annahme, daß das ganze Edikt aus verschiedenen früher selbständigen Bestimmungen zusammengestellt worden ist; die Clausula generalis, welche richtiger Ansicht nach nicht bloß auf Abwesenheitsfälle, sondern auch auf sonstige Hinderungsgründe zu beziehen ist, wird als eine notwendige Ergänzung der bisher erwähnten Einzelfälle erst nachträglich hinzugekommen sein. Es hat den Anschein, daß die R. gegen Versäumnisse wegen *absentia* der Inhalt der ältesten Ediktsbestimmung gewesen ist; aber wenn sie auch zweifellos in die republikanische Zeit zurückgeht, können doch für ihre Existenz nicht die untechnischen, daher juristisch nicht verwertbaren Wendungen angeführt werden, die bei Terentius Phorm. II 4, 9ff. zu finden sind; bes. Huschke R. der Public. Klage 103. Bekker II 91, 32. Karlowa II 1086f. Zur Erfüllung des R.-Versprechens war im Album eine *formula rescissoria* proponiert, von der feststeht, daß sie mit Hilfe einer Fiktion den rechtlichen Vorgang, welcher den Rechtsverlust herbeigeführt hatte, speziell die Usucapion rescindierte; im übrigen ist ihre Fassung streitig, Lenel Ed. perp. 116—119. Karlowa II 1086f. Savigny VII 163f. Spaltenstein Wiedereins. 71f. Windscheid I § 119.

7. R. gegen die konsumierenden Wirkungen der Litiskontestation (*de lite restituenda*). Aller Wahrscheinlichkeit nach ist das Edikt über den *falsus tutor* (vgl. unter 5) nicht das einzige gewesen, welches R. gegen die Konsumtionswirkungen der Litiskontestation gewährte. Wir finden nämlich darüber hinaus noch Einzelfälle in den Quellen erwähnt, in welchen unter besonderen Voraussetzungen ebenfalls eine *r. litis* stattfinden kann, um die Strenge des altrömischen Prozeßrechts zu mildern. Es ist nun anzunehmen, daß diese in den Quellen angeführten Einzelfälle von prozessualen Restitutionen auf ediktale Versprechungen zurückzuführen sind, da im 13. Buche von Ulpians Ediktskommentar noch sichere Spuren von derartigen Ediktsbestimmungen aufzufinden sind. Auch hier haben die Kompilatoren diese Edikte aus dem bereits unter 5. erwähnten Grunde ausgemerzt: derartige Restitutionen waren im Iustinianischen Recht zwecklos geworden, da der Litiskontestation jene konsumierenden Wirkungen nicht mehr zukamen. Der den einzelnen Edikten zugrunde liegende gemeinsame Gedanke würde dann nicht eine bestimmte *causa restitutionis* gewesen sein, sondern der besondere Erfolg der R. durch Wiedergewährung der nach *ius civile* schon untergegangenen *actio*. Es kommen folgende Fälle in Betracht:

a) Abweisung des Klägers wegen *pluspetitio*; R. wird dem Minor stets, dem Großjährigen nur bei *magna causa iusti erroris* gewährt, Gai. IV 53. Inst. IV 6, 33.

b) Verurteilung des Beklagten auf Grund einer *formula* mit übermäßiger *condemnatio*; R. des Beklagten, der es unterlassen hat, vorher auf die *iniqua formula* aufmerksam zu machen, Gai. IV 57.

c) Verabsäumung der Einschaltung einer *exceptio perpetua* in die *formula*; R. des Beklagten, der irrtümlicherweise unterlassen hat, die Aufnahme dieser *exceptio* zu beantragen, Gai. IV 125. Cod. VII 50, 2. Lenel Ed. perp. 119—121. Karlowa II 1100f.

8. R. wegen *alienatio iudicii mutandi causa facta*. Es handelt sich hier um Veräußerungen, welche von dem eventuellen Beklagten oder dem eventuellen Kläger vorgenommen werden, um die Gegenpartei durch Substituierung eines anderen Beklagten oder Klägers zu benachteiligen. Das war z. B. möglich, wenn die Beklagtenrolle notwendigerweise mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden war und sich der Eigentümer etwa bei der drohenden *actio aquae pluviae arcendae* der Verpflichtung zur Beseitigung des störenden *opus* durch Veräußerung des Grundstücks entziehen wollte, oder wenn der eventuelle Kläger an einen *potentior* veräußert und so die Rechtslage des Gegners erschwert. Über den Inhalt des Edikts, welches für diese und ähnliche Fälle die R. verhieß, erfahren wir gar nichts, weil das R.-Versprechen selbst aus dem Gaiusfragment Dig. IV 7, 3, 4 offenbar von den Kompilatoren ausgemerzt worden ist. Die R. wurde so durchgeführt, daß der Praetor die Klage gewährte *rescissa alienatione*. Wenn nun noch in den im Digestentitel IV 7 exzerpierten Fragmenten der Ediktskommentare von einer *actio in factum* gegen den Veräußerer die Rede ist, so grenzte sich diese von der R.

nach Lenels scharfsinniger Vermutung dadurch ab, daß mit der *actio* nur eine bloße Besitzentäußerung verfolgt werden sollte, da die *r. in integrum* zwar Rechtsveränderungen, nicht aber tatsächliche Veränderungen rückgängig machen kann, Dig. IV 7. Cod. II 54 (55). Savigny VII 104. Karlowa II 1092f. Lenel 121f. —

Diese Übersicht der aus den Quellen noch erkennbaren R.-Fälle zeigt, daß die römischen Praetoren von dem Rechtsmittel der R. ausgiebigen Gebrauch gemacht haben, um so in vielen Fällen die Rechtskonsequenz zugunsten der *aequitas* zu brechen. Die Gefahren, welche in diesem Vorgehen lagen, insofern es leicht zu einer Auflösung der rechtlichen Ordnung im Sinne eines weitgehenden Subjektivismus hätte führen können, sind — wie die zahlreichen Tatbestände der Quellen zeigen — vermieden worden: die Praetoren hielten die richtige Mitte zwischen den Anforderungen einer festbestimmten rechtlichen Ordnung und der billigen Berücksichtigung des konkreten Falles. Je mehr sich nun die prätorische Praxis und die Forderungen der *aequitas* in feste Regeln umsetzte, und je mehr sich das positive Recht selbst entwickelte — in den vorliegenden Fällen z. B. durch Hinzutreten einer *actio* neben die R. —, desto mehr wurde die außerordentliche Rechtshilfe überflüssig. Diese Rückbildung der R. von der republikanischen Zeit bis zum Iustinianischen Recht ist deutlich sichtbar. —

Strafrechtlich bedeutet *r. in integrum* oder gewöhnlich bloß R. die Begnadigung, die Wiedereinsetzung eines verurteilten Delinquenten in seine früheren Rechte, Lex Iul. mun. 117. Dig. XXII 5, 3, 5. III 1, 1, 10. IV 6, 40, 1. XXVIII 3, 6 12. XLVIII 23, 1, 1 und 4. XLVIII 18, 1, 27 u. a. m. Die R. kann durchgeführt werden teils durch abermalige Gerichtsverhandlung namentlich bei erzwungener oder erschlichener Rechtsprechung oder bei Rechtsbeugung, teils im Wege der Gesetzgebung durch Kassierung des rechtskräftigen Strafurteils. Der letztere Weg ist in der guten republikanischen Zeit nur ganz vereinzelt beschritten worden, aber in den Wirren des letzten Jahrhunderts endet man bei häufigen durch politische Rücksichten bestimmten Massenrestitutionen. In der Kaiserzeit wird der Grundsatz der Abänderlichkeit der Strafurteile theoretisch und praktisch vertreten; die Rechtskraft und ihre Wirkungen kann durch R., die vom Senat oder vom Kaiser persönlich gewährt wird, beseitigt werden. Literatur: Rein Criminalrecht d. Röm. 265f. Mommsen Röm. Strafr. 478f. [Klingmüller.]

Restitutus. 1) Ein Rechtsanwalt, dessen Geburtstag (1. Okt.) Martial. X 87 feiert. Wahrscheinlich identisch mit Claudius Restitutus, s. Claudius Nr. 313. [Stein.]

2) Bibulenius Restitutus, Praeses Sardiniae; an ihn gerichtet Cod. Theod. XI 7, 7, wahrscheinlich am 6. Dezember 337. Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt IV 396.

3) Praefectus urbis Constantinopolitanae, an ihn im J. 380 gerichtet Cod. Theod. VI 7, 2. 3, 2. XIV 17, 8. [Seeck]

4) Restitutus s. Aelius (Nr. 121. 122), Claudius (Nr. 313. 314), Cornelius (Nr. 299 a), Pacuvius und Petronius.

5) Restituta, eine Christin aus senatorischer Familie in Karthago, Harnack Mission u. Ausbreitung des Christentums II 62. [Nagl.]

Restutus, *Ael(ius) Restutus, v(ir) p(erfectissimus), a(gens) v(ices) p(raesidis),* Der röm. Limes in Österr. XI (1910) 150; vgl. dazu Bormann und Ritterling a. a. O. 153. [Stein.]

Retavi s. Rhetavi.

Retentio im weitesten Sinne ist die vorläufige Ablehnung der Befriedigung eines Anspruchs durch den Verpflichteten. In der Regel enthält ein *ius retentionis* die Befugnis, die einem andern gebührende Leistung deshalb vorzuenthalten, damit er dadurch zur Befriedigung eines Gegenanspruchs veranlaßt werde.

Es erscheint vielfach als ein unvollkommener Ersatz für die fehlende Klagbarkeit des Gegenanspruchs, Dig. V 3, 19, 2. XII 6, 33. 51 und sonst. In solchem Falle bediente sich der Zurückbehaltungsberechtigte einer *exceptio doli* (*generalis*), Dig. L 17, 173, 3.

Hierher gehören namentlich die *retentiones propter impensas* bei der *dos* (s. d.) und bei der *rei vindicatio*; vgl. namentlich bei jener die *r. propter liberos* (s. den Art. Dos o. Bd. V S. 1588) und die andern anerkannten Zurückbehaltungsrechte V 1594. Ulp. VI 9—17. Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 222ff. Der Zweck, eine Schuldzahlung zu erwirken, läßt die *r.* da, wo er mit ihr verbunden ist, dem Pfandrechte ähnlich erscheinen, Dig. XXI 1. XIX 1, 13, 8, mit dem sie verglichen wurde, ohne ihm gleichgestellt zu werden; denn sie gab dem Berechtigten weder ein Verkaufsrecht noch einen dinglichen Herausgabeanspruch, wenn die Sache verloren gegangen war. Über das Zurückbehaltungsrecht des *redemptor ab hostibus* s. Redemptor.

Der pfandartige Zweck unterscheidet derartige *r.* von den ihnen verwandten *compensationes* (s. Compensatio). Bei diesen zieht der Schuldner den der Hauptschuld gleichartigen Betrag der Gegenforderung von dieser Hauptschuld einfach ab. Soweit die Geldkondemnation herrschte, lief freilich auch die *r.* im Enderfolg in der Regel auf ein Abzugsrecht hinaus (vgl. Sohm Institutionen[14] 635), so daß kein scharfer Unterschied vorlag.

Die Fälle der *r.* waren verschieden und in jedem Falle vom richterlichen Ermessen abhängig. Ihre Zusammenfassung zu einer gemeinsamen Theorie gehört der richtigen Meinung nach erst der nachrömischen Lehre an, namentlich das von dieser aufgestellte Erfordernis des Zusammenhangs von Haupt- und Gegenforderung bei *r.* So erklärt es sich, daß die sog. *r. Gordiana,* d. i. die Zurückbehaltung eines Pfandes nach Befriedigung der Hauptforderung wegen anderer Ansprüche des Pfandgläubigers (Cod. VIII 26, 1), die den Neueren als positive Ausnahmevorschrift erscheint, als ein (auf Grund einer Verkehrssitte) beruhendes Billigkeitserfordernis angesehen wurde (Mitteis Griech. Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig, I 37. Sohm Institutionen [14] 463).

Literatur: Puchta-Krüger Insti-

tutionen[10] II 266 (§ 251gg). 410 (§ 292). Sohm Institutionen[14] 338, 12. 414. 463. 635. 637. Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 961ff. [R. Leonhard.]

Rethogenes. Der Name wird in den Hss. verschieden überliefert: *Rethog[enes]* Liv. ep. Oxyrynch. LIII; *Theogenes* Val. Max. III 2 ext. 7; *Rhetogenes* zweimal ebd. V 1, 5; *Rhoecogenes* Flor. I 34, 15; *Ῥητογένης ..... ᾧ Καραύνιος ἐπίκλησις ἦν* Appian. Ib. 94; offenbar liegt der inschriftlich bezeugte iberische Name *Rectugnus* (Hübner Monum. ling. Ibericae 260 s. v.) in der graecisierten Form vor, die bei den ältesten Berichterstattern über die spanischen Kriege Polybios und Poseidonios gegeben war. R. spielt in drei Episoden dieser Kriege eine Rolle: 1. Im Feldzug des Q. Metellus Macedonicus von 611 = 143 war er auf die Seite der Römer getreten, während seine Söhne in der von diesen eingeschlossenen Stadt Centobriga (Val. Max. V 1, 5. Nertobriga Flor. I 33, 10; Ortsname bei Liv. ep. Oxyrhynch. LIII nicht erhalten) waren; die Belagerten stellten die Knaben vor die von den feindlichen Maschinen am meisten bedrohte Stelle der Mauer; der Vater riet trotzdem zum Angriff, aber Metellus gab um seinetwillen die Belagerung auf (Liv. Val. Max., vgl. Flor.). 2. Während der Belagerung von Numantia schlich sich im Winter 620/621 = 134/133 R. mit fünf Gefährten durch die römischen Linien und suchte die Arevaker zum Entsatz der Stadt aufzurufen (Appian. Ib. 94). 3. Bei dem Untergange von Numantia im Herbst 621 = 133 gab R. seinen Mitbürgern den Rat und das Beispiel, den Tod durch eigene Hand und in den Flammen ihrer Vaterstadt der Unterwerfung unter Rom vorzuziehen (Val. Max. III 2 ext. 7. Flor. I 34, 15). Man kann zweifeln, ob es sich in allen drei Episoden um denselben R. handelt, besonders ob nicht der in der zweiten vorkommende von dem andern zu unterscheiden ist. Denn er wird bei Appian mit einem Beinamen bezeichnet (s. o.), der ihn vielleicht von gleichnamigen Männern unterscheiden sollte; er scheint ein jüngerer Mann gewesen zu sein, da sein Unternehmen große Behendigkeit erforderte, während der Held der ersten Episode schon ein Jahrzehnt zuvor Vater mehrerer Kinder war; er müßte, wenn er beim Falle Numantias wieder in der Stadt war, dorthin zurückgekehrt sein, was schwieriger gewesen sein dürfte, als von dort zu entweichen; endlich wäre es auffallend, wenn Appian von demselben Manne jene eine Heldentat erzählt, aber den viel heldenhafteren und berühmteren Untergang weggelassen hätte. Scheidet aber R. mit dem Beinamen (Karaunius?) aus, so lassen sich die übrigen Nachrichten ganz wohl auf denselben R. beziehen; denn ein spanischer Häuptling, der zuerst zu den Römern übergegangen war, dann aber wieder an die Spitze ihrer tapfersten Gegner unter seinen Landsleuten getreten war, konnte auf keine Gnade hoffen und darum wohl lieber sich selbst den Tod geben als kapitulieren. Es sei auch noch darauf hingewiesen, daß bei dieser Annahme R. in ganz verschiedenem Verhältnis gerade zu den beiden römischen Feldherren steht, die einander vielfach und auch besonders in der spanischen Politik befehdeten, Metellus Macedonicus und Scipio Aemilianus.

[Münzer.]

Retia. Netze wurden schon in homerischer Zeit zu Jagd und Fischfang verwendet (Hom. Il. V 487; Od. XXII 386), Plinius VII 197 schreibt ihre Erfindung der Arachne zu. Wie noch heute, wurden sie von den Fischern und Jägern selbst verfertigt, weshalb Gratt. cyn. 25ff. und Nemes. cyn. 299 Anleitung zum Netzverfertigen geben. Da dieses ein Flechten war (Plat. legg. III 679 A; polit. 288 D), wird das Netz auch bloß *πλεκτή* (Plat. legg. VII 824 B), der Netzstricker *δικτυοπλόκος* (Poll. VII 179. Hesych. s. *χηλώτια*. Corp. gloss. lat. II 277, 49. III 201, 52. 271, 51. 307, 37), oder wegen seines Handwerkzeuges, der *χλεύματα*, *χηλᾶς* und *χηλευτής* genannt (Hesych. s. *χηλᾶς*, *χηλεύει*), lat. *retifex* (Alcim. Avit. homil. XXXIX p. 150, 13 Peiper) und *retiarius* (Corp. gloss. lat. II 277, 49. III 201, 52 u. a. VII 205), was sonst eine Gladiatorenart bezeichnet. Als Werkzeuge dienten zum Netzflechten wahrscheinlich, wie jetzt noch, ein hölzerner Stock, um den Faden darüber zu schlingen, und eine ziemlich lange Nadel, um den Faden damit zu führen. Zu diesem Zwecke war sie an beiden Enden gespalten und hieß darum *χηλή* (Stamm *χα*), *χηλίον*, *χηλώτιον*, *χήλευμα* (Poll. VII 83. Hesych. s. *χηλώτια*), die Arbeit mit dieser Nadel *χηλεύειν* (Poll. VII 83. Hesych. s. *χηλεύει*), auch *χήλευσις*. Über solche Nadeln aus Bronze oder Knochen, die unsern Filetnadeln entsprechen, vgl. Láng Die Bestimmung des Onos oder Epinetron, Berl. 1908, 54. Jacobi Römerkastell Saalburg 434 Fig. 71f.; ebd. Taf. LXVII 5. Friedrichs Berlins antike Bildwerke II 354. 1213ff. Die Teile des Netzes sind: die Maschen, die je nach der Bestimmung des Netzes weiter oder enger sind, *βρόχοι* oder *βροχίδες* (Xen. cyn. II 4. Oppian. hal. III 595. Poll. V 28), auch *ἀψῖδες* (Hom. Il. V 487. Oppian. hal. IV 146), lat. *maculae* genannt (Varro r. r. III 11, 3. Cic. Verr. V 27. Ovid. her. V 19. Colum. VIII 15, 1. Nemes. 302), die Knoten *ἄμματα* (Poll. V 28. Xen. cyn. II 5 *τριακονθάμματα δίκτυα*. Plut. de soll. anim. 24 p. 976 E), lat. *nodi* (Gratt. cyn. 30. Nemes. 301 Plin. XXXVII 45 *retia nodare*. Ovid. met. III 153. VII 807 *nodosa lina*) und die festen, glatten Schnüre, die durch die obersten und untersten Maschen gingen, um die Netze zusammenzuziehen und zusammenzurollen, *ἐπίδρομοι*, bezw. *περίδρομοι* (Xen. cyn. VI 9. Poll. V 29. Plin. XIX 11 *epidromi*), wofür im lateinischen etwa *limbus* oder *linea* entspricht, die feste Randschnur, von deren Verknüpfung mit dem Netze Grattius 26ff. spricht. Als Material wurde für die Netze gewöhnlich Flachs verwendet, weshalb *λίνον*, lat. *linum* geradezu Netz heißt, besonders bei den Dichtern (s. o. Bd. VI S. 2451, 61ff. 2473, 56ff.), oder *lina* auch die Fäden des Netzes bezeichnet (Ovid. met. VII 768). Der beste Flachs kam vom Phasis und Karthago (Xen. cyn. II 4), in römischer Zeit aus Libyen, Etrurien und Campanien (Gratt. 34ff.), Plinius XIX 10 empfiehlt dazu den spanischen, den Grattius 35 zurückweist. Auch Hanf (s. o. Bd. VII S. 2313ff.) verwendete man, be-

sonders den von Alabanda (Gratt. 46ff. Plin. XIX 174), *spartum* (Xen. cyn. IX 13. Aelian. nat. an. XII 43), Binsenpfriemkraut, *genista*, für Fischnetze (Pin. XXIV 65), und den Bast der Dattelpalme (Strab. XV 721). Gebraucht wurden die Netze zur Jagd, zum Vogel- und Fischfang, wonach man drei Arten von Netzen unterscheidet. Alle drei Arten werden mit den Ausdrücken *retia* und *δίκτυα* bezeichnet (Varro r. r. III 3, 4). Xenophon cyn. II 3ff. unterscheidet wiederum dreierlei Jagdnetze: *ἄρκυες*, *ἐνόδια*, *δίκτυα*. Den erstern entsprechen lat. die *casses* (s. o. Bd. III S. 1676f.), den *ἐνόδια*, die nach Poll. V 27 an einzelnen Wechselplätzen des Wildes aufgestellt waren, vielleicht die *plagae* (s. d.), den *δίκτυα* die *r.*, umfangreiche Stellnetze (Oppian. cyn. I 150ff. Corp. gloss. lat. VII 204f. III 259, 50. Tib. IV 3, 12ff. Nemes. 299ff. Verg. Aen. IV 131. Ovid. met. VII 767. CIL XIII 5708), womit weite Waldstrecken über Berg und Tal eingehegt wurden (Tib. I 4, 49. Ovid. rem. am. 202; met. VIII 329ff.), um darin den Jägern das Wild zuzutreiben (Verg. georg. III 411ff.; Aen. X 707ff. Ovid. her. V 19f. Plin. ep. I 6). Die Netze aufstellen heißt *r. tendere* (Ovid. met. VII 701. VIII 331; a. a. I 45; her. V 19) oder *ponere* (Verg. georg. I 307), auch *claudere* (Tib. I 4, 49. IV 3, 8. Ovid. fast. V 371). Diese Netze waren, wie die meisten Jagdnetze, weitmaschig (Verg. Aen. IV 131), sehr fein gearbeitet, so daß Netze aus kumanischem Flachs mit samt den Ober- und Unterleinen durch einen Fingerring hindurchgingen, wie Plin. XIX 11 behauptet, trotzdem aber waren sie sehr fest (Plin. a. a. O.). Nach Xen. cyn. II 5 sind die *ἐνόδια* neunfädig, die *δίκτυα* 16fädig; die ersteren sind zwei, vier und fünf *ὀργυιαί* = 3,6—9 m, die letztern zehn, zwanzig, dreißig = 18, bezw. 36, bezw. 54 m lang. Noch größere waren schwer zu handhaben. Beide Arten hatten 30 Knoten. Die Maschen mußten zwei Handbreiten = 148 mm weit sein, wie die *ἄρκυες*, was eine Höhe von 4,5 m gibt. Am Saum der *δίκτυα* waren Ringe angebracht. Da die Netze nach Plin. XIX 11 sehr leicht waren, konnte ein einzelner Netze für eine große einzuhegende Waldstrecke tragen. Man trug sogar die Netze nach, um sich die Gunst eines Geliebten zu erwerben (Tib. I 4, 49. IV 3, 11f.), sonst besorgten jedoch Diener diese Aufgabe (Sen. Phaedr. 47. Vgl. Daremberg-Saglio IV 2 Fig. 5930 = Blümner Röm. Privatalt. 518 Fig. 80), oder Pferde und Maultiere (Horat. ep. I 18, 46. Vgl. Arch. Anz. 1899, 67. 1909, 194, wo der Aufbruch zur Jagd dargestellt ist mit Dienern und einem Maultier). Zum Aufstellen der Netze benutzte man Bäume (Blümner a. a. O. 519 Fig. 81) oder eigene, gabelförmige Stellhölzer, *στάλικες* (Oppian. cyn. I 157. IV 121 usw. Anth. Pal. VI 109, 187. Xen. cyn. II 8. VI 7), *σταλίδες* oder *σχαλίδες*, lat. *valvae* (s. d.) genannt. Das Aufstellen der Stellnetze heißt *λινοστατεῖν* (Oppian. cyn. IV 64. Athen. V 219 d) und *λινόστασια* (Anth. Pal. VI 16. 179. 186). Auf der oben genannten Abbildung bei Daremberg-Saglio und Blümner, wo ein Relief nach Ann. d. Inst. XXXV tav. agg. AB Fig. 2 dargestellt ist, tragen zwei Diener auf der linken Schulter ein großes, zusammengerolltes Netz, in der Rechten halten sie eine stockartige Stellgabel. Die *r.* wurden zur Jagd auf Hasen und Füchse (Mart. X 37, 13ff., s. o. Bd. VII S. 190, 64ff.), Hirsche, Wildschweine (Claudian. Stilich. III 305. Stat. silv. II 5, 28) und auch auf Raubtiere verwendet (Abb. Blümner a. a. O. Fig. 81—83. Daremberg-Saglio IV 2 Fig. 5932). Auch im Amphitheater wurden die Tiere zum Schutze der Zuschauer mit Netzen eingeschlossen (Plin. XXXVII 45). Endlich dienten die *r.* zum Einschließen der Aviarien (Varro III 5, 1). Die zum Vogelfang (s. d.) bestimmten Schlagnetze hießen ebenfalls *r.* Man fing damit Amseln, Drosseln, Sperlinge und andere kleine Vögel (Plaut. Asin. 225. Varro r. r. III 3, 4. Horat. epod. II 33. Mart. II 40, 3. III 58, 26. XI 21, 5. XIII 68, 1. Colum. VIII 10, 1. Pall. X 12). Bei den Griechen waren dafür ebenfalls die allgemeinen Bezeichnungen für Netze im Gebrauch, wie *δίκτυα* (Plat. soph. 220 c. Arist. av. 194. 528. Anth. Pal. VI 13 u. o.), *βρόχος* (Arist. av. 527), *λίνα* (Anth. Pal. VI 12. 180 u. o.), *βόλος* (Anth. Pal. VI 184). Von Arist. av. 527f. wird unter den verschiedenen Mitteln zum Vogelfang auch die *νεφέλη* aufgezählt, ein dünnes Vogelnetz (Anth. Pal. VI 11. 185. 109), womit man nach Athen. I 25 c Krammetsvögel und Tauben fing. Man streute auf das am Boden ausgebreitete Netz Spreu und zog es, wenn die herbeigelockten Vögel das Futter verzehrten, mittels einer Leine zusammen (Oppian. aucup. III 12). Dabei stürzten die Gabelstöcke *amites*, an denen die Netze befestigt waren, um (Horat. epod. II 33 und Schol. Pall. X 12. Fest. 19, 17 L. Corp. gloss. lat. IV 16, 23. 479, 16. V 166, 12). Wie für die Vogelnetze war auch für die Fischnetze der allgemeine Name bei den Römern *r.* (Plaut. Rud. 984. 1020. Acc. bei Non. 534, 1. Ovid. a. a. I 764; met. XIII 922. Iuven. V 95 u. a.), oder *lina*, *lina piscatoria* (Plin. XXIV 65. Verg. Georg. I 142. Ovid. met. III 586. Auson. Mos. 243), seltener *cassis* (Avian. fab. XX 14) oder *plaga* (Auson. Mos. 244), bei den Griechen *δίκτυα*, *ἁλιευτικὰ δίκτυα* (Aisch. Choeph. 499. Hom. Od. XXII 386. Athen. VII 284. Diod. XVII 43. Aelian. nat. an. XV 5f. Anth. Pal. VI 11. 13 u. o.), *λίνα* (Anth. Pal. VI 12. 16 u. o.). Wie man vom Jäger *r. tendere* sagt, so vom Fischer *r. mittere* (Iuven. II 148) und *statuere* (Non. 534, 1). Manchmal wurde ein Fischnetz auch bei der Jagd gebraucht (Mart. X 37, 15). Man unterschied viele Arten von Fischnetzen (Poll. I 97. Oppian. hal. III 80ff.), hauptsächlich das Wurfnetz, *rete iaculum* oder bloß *iaculum* (Plaut. Asin. 100; Truc. 35. Ovid. a. a. I 763. CIL II 2335. Isid. XIX 5, 2) oder *funda* genannt (Verg. Georg. I 141. Isid. a. a. O. Corp. gloss. lat. V 209, 12. 110, 16. 458, 11. 297, 30. 501, 65), griech. *ἀμφίβληστρον* (Hes. scut. 215. Herod. I 141. II 95. Athen. X 450 c. Poll. X 132. Suid. und Hesych. s. v. Opp. hal. IV 144. Anth. Pal. VI 25) und das Schleppnetz *sagena* (s. d.). Ein *ἀμφίβληστρον* soll zur Ermordung Agamemnons gebraucht worden sein (Aisch. Agam. 1382; Choeph. 492). Auch *βόλος* wird ein Wurfnetz bedeuten (Aelian. nat. an. VIII 3). Die lat. Namen *iaculum* und *funda*,

die nach Ausonius ep. IV (XIV Peiper) 54 verschiedene Netze bezeichnen, rühren daher, weil das Netz wie eine Schleuder geworfen wurde (Serv. Georg. I 141). Es wurde mit Blei beschwert und so ins Wasser geworfen, daß sich eine weite, trichterförmige Öffnung bildete (Oppian. hal. IV 144), und dann durch eine am obern Rand befindliche Schnur, *linea* (Plaut. Truc. 35), herausgezogen (vgl. ein Wandgemälde von Herculaneum, Pitture d. Ercol. II 273 = Blümner Röm. Priv. 531 Fig. 84 = Daremberg-Saglio IV 493 Fig. 5690). Andere griechische Bezeichnungen für Fischnetze sind nicht völlig klar. Nach Keller Ant. Tierwelt II 329 sind *βρόχοι* (Plat. soph. 220 c) festgebundene, große Netze, *πόρκοι* (ebd. Plut. symp. VIII 8, 3) kleine sackartige im Wasser festgemachte Netze, die eine gewisse Ähnlichkeit mit einem Schwein hatten. Zum Austernfang diente ein kleines Netz, *γαγγάμη* (Strab. VII 307) oder *γάγγαμον* (Oppian. hal. III 81. Aisch. Agam. 369 übertr. *ἄτης*); der Fischer, der es handhabt, heißt *γαγγαμεύς* (Hesych.), auch *γαγγαμυλκός* (Etym. M., wo indes dieses Wort mit *σαγηνευτής* erklärt ist). Die *ὑποχή* scheint ein rundes, kleines Netz an einem langen Stocke gewesen zu sein (Oppian. hal. V 251. III 81. Marc. Ant. X 10. Aelian. nat. an. XIII 17 u. a.); ebenso war das von Oppian. hal. III 82 genannte *κάλυμμα* ein rundes, sackartiges Netz. Mehrfach wird das nicht näher zu bestimmende *γρῖφος* (Oppian. III 80) oder *γρῖπος* (Anth. Pal. VI 23. Artem. II 14) genannt und die Ableitungen davon, wie *γριπεύς* (Theokr. I 39. III 26. Anth. Pal. VII 303. IX 442) und *γριπῆς τέχνη* (Anth. Pal. VI 223). Yates Textrinum antiquorum, Lond. 1843, 412ff. Blümner Technol. I² 294ff. 307; Röm. Privatalt. 517f. 526. 529. Daremberg-Saglio IV 850ff. [Hug.]

Retiarii, Netzfechter, eine Gladiatorengattung, auf den Monumenten an ihrer Bewaffnung leicht kenntlich. Als Kleidung trugen sie eine Tunica (Suet. Cal. 30. Iuven. II 143. VIII 207) oder gleich andern Gladiatoren nur ein *subligaculum*, das auf den Monumenten sich gewöhnlich findet (Rev. arch. VIII 1851 Taf. 169 = Daremberg-Saglio II 2 Fig. 3578f.). Dagegen waren sie allein ohne Kopfbedeckung (Suet. Claud. 34. Iuven. VIII 203ff.), hatten aber etwa eine Kopfbinde, wie solche Galen de fasc. c. 23 XVIII a 797 beschreibt (Abb. Bull. Nap. IV Taf. 1). Zum Schutze diente ihnen überdies ein breiter Leibgurt, *balteus* (Rev. arch. a. a. O.), und Binden um die Beine (Daremberg-Saglio II 2 Fig. 3594). Da die *r.* des Schildes entbehrten, war ihr linker Arm von der *manica*, einer Art Ärmel aus Leder oder Metall, umhüllt. Von der *manica* erhebt sich auf Monumenten ein Stück bis über die Schultern, bisweilen (auf dem Mosaik von Bignor) in der Größe eines Flügels, womit sie ihr Haupt schützen konnten (Arch. Brit. XVIII 203. Rev. arch. V 562. VIII Taf. 169 = Daremberg-Saglio a. a. O. Fig. 3578). Henzen (Mus. Borgh. 113) erkannte darin den von Iuven. VIII 208 und Schol. erwähnten *galerus*, ebenso Garrucci (Bull. Nap. N. S. I 101. 103 tav. 7, 2. 4. IV tav. 1 mit Abb. von in Pompeii gefundenen *galeri*; vgl. Borb. IV Taf. 29, 1f. Rev. arch. V 8 Taf. 165. Caylus Rec. d'antiq. III Taf. 24, 2). Ein *galerus* ist wahrscheinlich auch der dritte neben Dolch und Dreizack dargestellte Gegenstand auf einem in Verona gefundenen Grabstein (CIL V 1, 3466). Der *galerus* wurde indes nicht immer getragen, wie Darstellungen von *r.* zeigen (Rev. arch. VIII 1851 Taf. 169 = Daremberg-Saglio II 1 Fig. 3579. Henzen Mus. Borgh. Taf. 1. 3. 4). Die von Iuven VIII 208 genannte *spira* erklären die Scholien als eine Art Schnur, mit der die *r.* das geworfene Netz wieder zurückziehen konnten. Garrucci a. a. O. denkt sich diese Schnur einerseits am *galerus*, andererseits am Tau des Netzes befestigt, so daß sie vom erstern um die Brust der *r.* lief. Maier De glad. Rom. 30ff. hält die *spira* für das kreisförmig zusammengerollte Tau des Netzes (vgl. Fest. 444, 25 L. *funis nauticus in orbem convolutus*), das vor dem Wurfe an den linken Arm, wo sich der *galerus* befand, geführt werden mußte. Die den *r.* eigentümlichen Angriffswaffen sind Netz, Dreizack und Dolch. Das Netz, *rete* oder *iaculum*, wurde auf den Gegner geschleudert, um ihn damit einzuhüllen oder darin zu verstricken und so zu Falle zu bringen. Daher war es groß, so daß es den Gegner fast ganz bedeckte (Winckelmann Mon. ined. 197. Rev. arch. IX Taf. 183, 2. XVI 1852 p. 397. Arch. Brit. XVIII 203. Gori Inscript. III 99. Bull. Nap. 1853 tav. VII 12). Griechisch wird deshalb der *r.* *δικτυοφόρος*, *δικτυοβόλος* genannt (Gloss. Labb.). Da es auf den Monumenten oft fehlt, schloß Meier Athen. Mitt. 1890, 162, daß es nicht bei allen Kämpfen gebraucht wurde; nach Isid. XVIII 54 trugen sie es verborgen. Die Waffe, die die *r.* auf den Monumenten am meisten kenntlich macht, ist die Thunfischharpune oder der Dreizack, *fuscina* (s. o. Bd. VII S. 405), *tridens* (Iuven. II 143. VIII 203. Suet. Cal. 30. CIL II 499. III 2127. V 563. 1037. 3465. 4506. VI 10 169. 10 171. 10184. IX 466), gleich dem des Neptun (Mart. V 24, 12. Arnob. adv. nat. VI 12. Isid. XVIII 54). Ausnahmsweise hatten sie auch eine Lanze, so auf einem Fresko des Amphitheaters in Pompeii (Garrucci Bull. Nap. N. S. I 1853 Taf. VII 5 = Daremberg-Saglio II 2 Fig. 3578). Den von Val. Max. I 7, 8 erwähnten Dolch zeigen die meisten Monumente (Rev. arch. VIII 116. V 562. Garrucci Bull. Nap. 1865 p. 134 Daremberg-Saglio II 2 Fig. 2887. 3578. 3582). Das Interesse an den Kämpfen der *r.* erweckte die geschickte Handhabung des Netzes, das sie am Anfang in der Rechten hielten, während sie in der Linken den Dreizack führten (Gori Inscr. III 99. Arch. Brit. XVIII 203). Ihre gewöhnliche Taktik war, den Gegner von sich fern zu halten und von weitem das Netz über ihn zu werfen (Isid. XVIII 54f. Artem. oneir. II 32). Hatten sie den Wurf verfehlt, so zogen sie sich zurück (Iuven. VIII 206) oder suchten das Netz wieder an sich zu ziehen (Schol. Iuven. VIII 208. Isid. XIX 4, 2. Garrucci Bull. Nap. N. S. tav. I 104. Meier De glad. Rom. 28—31) und es abseits wieder wurfbereit zu machen. Daher bedeutet der *r.* nach Artem. oneir. II 3 eine Frau *καὶ φυγάδα καὶ ῥᾴστα τῷ βουλομένῳ πλησιάζουσαν*. Daß die *r.* gefähr-

liche Gegner waren, beweist das Sprichwort *ferula contra retiarium* (Mart. II praef. 9). Die *r.* kämpften auch *gregatim* (Suet. Cal. 30), jedoch nicht gegeneinander, sondern gegen die Galli oder *murmillones* (Val. Max. I 7, 8. Quint. VI 3, 61 mit der Verbesserung von Leemans Rev. arch. IX 82), Samnites (auf dem Mosaik von Bignor, Nennig und dem Borghesischen) und die *secutores* (Isid. XVIII 56. Suet. Cal. 30). Mit den letztern führten sie Kämpfe bis in die späteste Zeit aus (Meier De glad. 22); die Gegner der *r.* erhielten sogar den Namen *contrarete* (s. o. Bd. IV S. 1163. Friedländer Sitteng. II 537). Ein Kampf zwischen einem *r.* und *secutor* ist abgebildet auf einem in Griechenland gefundenen Relief (Athen. Mitt. 1890, 162. Daremberg-Saglio II 2 Fig. 3582). Der erstere, nur mit dem *balteus* bekleidet, hält in der Linken Dolch und Harpune dem von unten anstürmenden, mit Helm und Schild bewehrten Angreifer entgegen, mit der Rechten erhebt er eine andere Waffe. Der erhöhte Standort, eine Art Gerüst, soll dem *r.* wohl den Mangel an Schutzwaffen ersetzen. Der Ursprung der *r.* und ihrer Kampfesart ist ungewiß. Das Werfen des Netzes im Kampfe ist schon auf einer antiken Paste dargestellt (Welcker Alte Denkmäler II Taf. 16, 32). Nach Diodor XVII 43 gebrauchten die Tyrier gegen die belagernden Mazedonier Dreizacke und Fischernetze. Wenig wahrscheinlich ist, daß der Zweikampf des Phrynon und Pittakos (Diog. Laert. I 74) das Vorbild der *r.*-Kämpfe gewesen sei, wie Polyaen. I 25. Fest. 284 und Strab. XIII 1, 38 p. 600 annehmen, der deshalb noch den Dreizack hinzufügt (Welcker a. a. O.). Harpune und Netz waren wohl dem Fischfang entlehnt (Arnob. adv. g. VI 12. Mart. V 24, 2). Daher der Name eines *r.* Aequoreus (CIL X 1927). Auf einem *galerus* von Pompeii sind eine Krabbe, ein Ruder, ein Anker und ein Delphin dargestellt (Bull. Nap. N. S. 1853 Taf. VII 2). Jedenfalls erweckten die Waffen der *r.* die Vorstellung des Fischfanges. Daher ihr Spottlied an die *murmillones*: *Non te peto, piscem peto, quid me fugis Galle?* (Fest. 358, 8 L. Meinecke Progr. d. Joachimth. Gymn. 1851). Meier De gladiatura Romana, Bonn 1881. Friedländer Sitteng. II 534ff. mit Literaturangaben, ebenso Daremberg-Saglio II 2, 1585ff. [Hug.]

Reticius, Bischof von Augustodunum (Autun), nahm nach Euseb. hist. eccl. X 5, 19 und Optat. Milev. I 23 appendix n. IV tit., an der römischen Synode von 313 und der von Arles 314 gegen die Donatisten teil. Als Schriftsteller kennen wir ihn durch Hieronymus vir. inl. 82: *leguntur eius commentarii in Canticum canticorum et aliud grande volumen adversus Novatianum.* Das erste Werk findet Hieronymus epist. 5, 2 vortrefflich (*sublimi ore disseruit*), aber 37, 1 albern und ungelehrt, aus dem zweiten stammt vermutlich ein bei Augustin zweimal (c. Iulianum I 3, 7 t. X p. 500 e Ben. Opus imperf. c. Iulianum I 55 p. 899 b) begegnendes Citat. [Lietzmann.]

Retico, nur bei Mela III 30 genannt: *montium altissimi* (in Germanien) *Taunus et Retico.* Nach Holder s. v. keltisch; geographisch nicht nachweisbar. [Haug.]

Reticulatus oder *opus reticulatum*, eine Art römischer Mauerverkleidung, die nach Vitruv. II 8, 1 zu seiner Zeit allgemein üblich, jünger und schöner als das *opus incertum* oder *antiquum* (s. d.), aber weniger solid war. Die in Form von Prismen sorgfältig behauenen Bruchsteine wurden übereck gestellt und mit Mörtel verbunden, so daß die Fugen schräg verliefen und die Mauer ein netzförmiges Aussehen erhielt (Overbeck-Mau Pompei[4] 405. 411. Fig. 207). Die ältere Art enthält an den Mauerecken Blendquadern aus gleichem Stein in horizontaler Schichtung, die entweder rechtwinklig oder spitzwinklig mit dem Netzwerk zusamenstoßen. In Pompei zeigt sich diese Art an Bauten aus sullanischer Zeit am Grabmal des Cerrinius Fig. 198 (vgl. Daremberg-Saglio III 2, 2057f. Fig. 5200 = Middleton The remains of ancient Rom I 52 Fig. 4 B). Das reine Retikulat, das für die augusteische Zeit charakteristisch erscheint, hat Mauerecken aus ziegelförmig behauenen Stücken desselben Steines (Daremberg-Saglio a. a. O. Fig. 5201 = Middleton a. a. O. 53 Fig. 5). Später wurden die Ecken aus Backsteinen gemacht, was in Pompei am frühesten an der Südwand des Macellum nachgewiesen werden kann. Den Übergang dazu zeigen die Tribunalien des großen Theaters daselbst, die aus Netzwerk mit Tuff bestehen und an den Kanten teils ziegelförmige Stücke desselben Steines, teils Ziegel mit ziemlich dicken Mörtelschichten enthalten (Overbeck-Mau a. a. O. 159). Überdies wurden auch die netzartigen Partien mit Ziegelbändern durchzogen, so daß sie nur mehr breite, dekorative Füllungen bilden (Daremberg-Saglio Fig. 5202 = Mazois Ruines de Pompéi II Taf. V). Diese Vermischung mit Backsteinen kam etwa unter Tiberius auf und vermehrte sich im Laufe des 1. Jhdts. n. Chr. Netzförmiges Mauerwerk aus Cruma (Lavaschaum), abwechselnd mit Ziegelschichten zeigt auch eine Säule im Hof der kleinen Thermen in Pompei (Overbeck-Mau a. a. O. 212). Auch an verschiedenen Punkten der römischen Stadtmauern sind die netzförmig gehaltenen Flächen durch schmale Gürtungen mit horizontalen Schichten unterbrochen (Guhl und Koner 524). Eines der spätesten Beispiele für das *opus reticulatum* ist die Villa Hadrians in Tivoli. Nissen Pompeianische Studien 1877, 57ff. Jordan Topogr. v. Rom I 1, 14. Blümner Terminol. III 91. 146f. [Hug.]

Reticulum, auch *reticulus* (Varr. r. r. III 5, 13. Petron. 67. Plin. XII 59). 1. Ein sackartiges Netz, um darin etwas mitzunehmen, wie Proviant (Horat. sat. I 1, 47. Iuven. XII 60), Gepäck, weshalb das Netz wie der Sack das Abzeichen des Reisenden ist (Daremberg-Saglio IV 855 Fig. 5934 nach Mon. d. Inst. 1837 tav. 48. Hartwig Meisterschalen Taf. 40), Badegeräte (Daremberg-Saglio a. a. O. Fig. 5935. Stackelberg Gräber der Hellenen Taf. II 4). Verres hatte auf der Reise ein kleines, feines Netz voll Rosen bei sich, um daran zu riechen (Cic. Verr. V 27). Das *r.* diente auch zum Aufhängen von Sachen: Dig. IX 3, 15 § 12 *amphora ex reticulo suspensa.* 2. Haarnetz der Frauen, das die Haare zu-

sammenhielt (Varr. de l. l. V 130) und als Kopfbedeckung diente (Non. 542, 8. Isid. XIX 31, 7), ähnlich dem griechischen *κεκρύφαλος* (s. d.). Über Perücken getragen hießen diese Netze *reticula galearia* (Fest. 364, 21 L. Non. 222, 2). Das *r.* wurde auch als Schmuck getragen (Hist. aug. XVIII 41, 1. XXIV 14, 4), selbst von Männern (Hist. aug. XVII 11, 7), was Iuven. II 96 rügt, und war darum häufig aus Goldfäden gestrickt oder aus Gold gemacht (Petron. 67). Vgl. Böttiger Sabina I 143f. Becker-Göll Gallus III 274 Abb. S. 409 nach einem herkulanischen Wandgemälde. Guhl-Koner Fig. 951. Daremberg-Saglio IV Fig. 5937. Mus. Borb. IV tav. 49. VIII tav. 4. 5. VI tav. 18. XI 1. 2. Pitt. d'Ercolano III 45, 337. Am Abend vor der Hochzeit hing die römische Braut den Laren nebst dem Spielzeug auch ein Haarnetz auf (Non. 538, 14) und zog vor dem Schlafengehen mit der *recta* (s. d.) auch ein rotgelbes (*luteum*) *r.* an, das in gleicher Weise, wie die *recta* gewoben war (Fest. 364, 21 L.). Deswegen wird dieses *r.* kaum ein Netz gewesen sein. Mau bei Marquardt Privatleben d. Röm. 43, 13 hält es für eine Art Haube, Blümner Röm. Privatalt. 352, 1 für das *flammeum* (Brautschleier). [Hug.]

ἐπὶ ῥητοῖς εἰσάγειν, unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen. Es kommt vor im Staatsleben bei Verleihung des Bürgerrechts Herodot. V 57, bei Zulassung von Beisassen Plat. Leg. VIII 850a, im Rechtsleben bei privatem Schiedsgericht, wenn der Inhalt des Spruches im voraus festgesetzt ist und der Schiedsrichter nur zu entscheiden hat, ob der Fall seiner Anwendung eingetreten ist oder nicht, Isokr. XVII 19. XVIII 10. 14 (s. *Διαιτηταί*), und bei Adoption durch Testament, Isai. VI 25, vgl. V 6, wenn der Adoptierte nur einen bestimmten Teil des Erbes erhalten soll (s. den Art. Adoption). [Thalheim.]

Ῥήτωρ s. Sophistes.

Retovium? heißt wahrscheinlich die Siedlung, deren Leinen Plin. XIX 9 rühmt; sie lag nach seiner Angabe *in vicino Alianis*, was uns in die Gegend westlich von Pavia führt s. unter Aliana. [Weiss.]

Retractare heißt rückgängig machen, daher zuweilen soviel wie anfechten, Dig. IV 8, 32, 14 (am Ende interpoliert), Cod. III 28, 31, oder ‚nicht anerkennen', Dig. III 3, 39, 7. Cod. II 50, 6. *Retractatio causae* ist ein technischer Ausdruck für die nochmalige Verhandlung einer bereits abgeurteilten Prozeßsache (ein *in integrum agere*), die unserer Wiederaufnahme des Verfahrens ähnlich war, wenn sie auch andere Bedingungen und Formen hatte, Dig. XII 2, 31 (Berücksichtigung neu aufgefundener Urkunden). XLIX 14, 29 pr. (wegen Bestechung). Cod. VII 63, 5, 5. (Neue Verhandlung der vom Praefectus praetorio entschiedenen Sachen, eine sog. *supplicatio* oder *ἀναψηλάφησις*, Bethmann-Hollweg Civilprozeß III 340.) Im Cod. X 9 *de sententiis adversus fiscum latis retractandis* handelt es sich um eine Nichtigkeitsbeschwerde, infolge deren die nochmalige Behandlung der Sache von der Gefahr des Doppelten frei war, die sich mit der *revocatio in duplum* verband (s. Revocare). Puchta-Krüger Institutionen[10] I 565 (§ 181). Keller-Wach Civilprozeß[5] 398, 983. [R. Leonhard.]

Ῥήτραι heißen in Plutarchs Lebensbeschreibung des Solon eine Reihe kurzer Weisungen in Prosa, die Plutarch als Aussprüche des delphischen Gottes und Grundgesetze des spartanischen Staates ansieht. Das Wort *ῥήτρα*, das schon bei Homer vorkommt und sich nur in den Dialekten erhalten hat, kann sowohl Weisung, Gesetz als auch Vertrag bedeuten (vgl. Meyer Forsch. zur gr. Gesch. I 263f. Toepffer Beitr. z. Altertumswiss. 347); doch unterliegt es nach den Ausführungen Hirzels (Abh. Sächs. Ges. Wiss. phil.-hist. Kl. XX [1900] 74 Anm.) wohl keinem Zweifel mehr, daß das Wort in Sparta immer nur für ‚Gesetz oder Gesetzesantrag' gebraucht worden ist. Plutarch zählt vier Rhetren auf, die somit alle gleich gut bezeugt sind; drei davon in c. 13 sind ganz kurz und nicht im Wortlaut erhalten, sondern in die Darstellung verwoben. Die erste untersagt den Gebrauch geschriebener Gesetze (*μὴ χρῆσθαι νόμοις ἀγράφοις*), die zweite den Gebrauch andrer Werkzeuge als Säge und Beil beim Hausbau, die dritte verbietet, immer dieselben Feinde zu bekriegen. Abgesondert davon steht in c. 6 die große Rhetra, die folgenden Wortlaut allerdings in ziemlich verdorbener Überlieferung hat: *Διὸς Σελανίου καὶ Ἀθανᾶς Σελανίας* (so Collitz Gr. Dialektinschr. III nr. 3342 für das hsl. *Συλλανίου* od. *Ἑλλανίου*) *ἱερὸν ἱδρυσάμενον* (Bryan, Hs.-*ος*), *φυλὰς φυλάξαντα καὶ ὠβὰς ὠβάξαντα, τριάκοντα γερουσίαν σὺν ἀρχαγέταις καταστήσαντα, ὥρας ἐξ ὥρας ἀπελλάζειν μεταξὺ Βαβύκας τε καὶ Κνακίωνος. οὕτως εἰσφέρην καὶ ἀφίστασθαι · δάμῳ δὲ τὰν κυρίαν εἶμεν καὶ κράτος* (so Otfr. Müller und Sintenis für das sinnlose *γαμωδᾶν γοριᾶν ἢ μὴν* oder *γυριανήμην* der Hs.). Dazu kommt noch ein angeblich unter König Theopompos angefügter Zusatz *αἱ δὲ σκολιὰν ὁ δᾶμος ἕλοιτο* (Coraes statt des hsl. *ἕροιτο*), *τοὺς πρεσβυγενέας καὶ ἀρχαγέτας ἀποστατῆρας εἶμεν.*

Um die Erklärung der Worte hat sich besonders G. Gilbert (Beitr. zur altspart. Geschichte 1872, 121—139) Verdienste erworben, doch vgl. auch die oben angeführten Schriften Toepffers und Meyers. Die Rhetra gibt sich als eine Anweisung des Gottes an den Staatsgründer, dem befohlen wird ‚nach Begründung eines (gemeinsamen) Heiligtums für Zeus und Athene, nach Einrichtung von Phylen und Oben, sowie nach Einsetzung eines Rates von dreißig Mitgliedern einschließlich der Könige, von Vollmond zu Vollmond (so Schoemann Antiq. iur. publ. Gr. 122) eine Volksversammlung abzuhalten (*ἀπελλάζειν* kausativ, wie auch *ἐκκλησιάζειν* zuweilen gebraucht wird) und zwar zwischen Babyka und Knakion'. Mit dieser letzten Angabe ist nicht ein bestimmtes Lokal in Sparta, sondern die Ausdehnung des spartanischen Stadtgebietes bezeichnet, innerhalb dessen Grenzen die Volksversammlung stattfinden mußte (L. Urlichs Neues Rh. Mus. 1848. VI 211ff.). Im folgenden beginnen aber die Schwierigkeiten bei den Worten *οὕτως εἰσφέρην καὶ ἀφίστασθαι*. Gilbert übersetzt etwa ‚in dieser Weise Anträge einzubringen und abzulehnen', wobei er das *εἰσφέρην* auf die Geru-

sie, das *ἀφίστασθαι* aber auf die Volksversammlung bezieht. Allein ganz abgesehen davon, daß doch auch die Möglichkeit einer Zustimmung des Volkes vorliegt, ist schon der Subjektswechsel völlig unerträglich, und man wird sich demnach entschließen müssen, auch bei *ἀφίστασθαι* die Gerusie als Subjekt zu denken. Dann wäre zu übersetzen ‚in dieser Weise sollen sie Gesetzesvorschläge einbringen und fallen lassen, dem Volke aber soll die ausschlaggebende Gewalt zustehen'. So kommt wenigstens einigermaßen ein Sinn heraus, und die Begrenzung der Gewalten würde sich auch so ziemlich mit den Tyrtaiosversen vereinigen lassen, die Plut. am Ende von c. 6 anführt und die sich schon bei Ephoros fanden, vgl. Diod. VII 14, 5 *ἄρχειν μὲν βουλῆς θεοτιμήτους βασιλῆας | οἷσι μέλει Σπάρτης ἱμερόεσσα πόλις | πρεσβυγενεῖς τε γέροντας ἔπειτά τε δημότας ἄνδρας | εὐθείας ῥήτραις ἀνταπαμειβομένους*; bekanntlich ist Gö t t l i n g 20 dadurch auf den Gedanken gekommen, auch die Rhetra in Verse umzugießen (Ges. Abh. I 317ff.), wozu keine Veranlassung vorliegt. Wenn übrigens die Herstellung des letzten Satzes richtig ist, der dem Volk die ausschlaggebende Gewalt sichert, so ist es allerdings höchst wahrscheinlich, daß die noch folgenden Worte ‚wenn aber das Volk den schiefen Weg wählt, so sollen Gerusie und Könige vom Beschluß zurücktreten' ein späterer Zusatz sind, durch die der Gerusie 30 dieselbe Befugnis wie dem Volke verliehen ward.

Natürlich wird diese letzte Frage gegenstandslos, wenn man überhaupt die Echtheit der Rhetren bezweifelt, und das ist in letzter Zeit mehrfach im Zusammenhang der ganzen Lykurgfrage (s. d.) geschehen, so jedoch, daß sich bei den einzelnen Forschern die Ansichten über die beiden Punkte nicht immer decken. Zu der Zerstörung der Lykurglegende hat niemand mehr beigetragen als v. Wi l a m o w i t z (Philol. 40 Unters. VII 230ff.) und doch gilt ihm ebenso wie Sc h o e m a n n (Gr. Altertümer I⁴ 235) und Du n c k e r (Gesch. d. Altert. V⁵ 273) die Rhetra als das älteste Prosadenkmal in griechischer Sprache, das wir besitzen (Aristot. und Athen II 24). Umgekehrt ist C. J. Ne u m a n n, der unter den Neueren mit To e p f f e r am energischsten für die Geschichtlichkeit eines spartanischen Staatsordners eingetreten ist, keineswegs von der Echtheit der Rhetren über- 50 zeugt (Hist. Ztschr. XCVI [1905] 68). Starke Bedenken hat gegen sie zuerst Ed. Me y e r erhoben (Rh. Mus. XLI u. XLII wiederholt und erweitert in Forsch. zur gr. Gesch. I, vgl. S. 261ff.). Er lehnt zunächst die Auffassungen v. Wi l a m o w i t z und Gi l b e r t ab, die *ῥήτρα* als Vertrag fassen und das Stück als einen Staatsvertrag entweder der drei Gemeinden ansehen, aus denen Sparta erwuchs (Gi l b e r t), oder als Friedensvertrag zwischen König, Adel 60 und Volk: beides ist allerdings mit der von Hi r z e l festgestellten Bedeutung von *ῥήτρα* als Gesetz nicht zu vereinigen. Vielmehr ist die Erklärung der Rhetra als Weisung des Gottes an den Gesetzgeber die einzig mögliche Erklärung; mit Recht weist To e p f f e r (a. a. O.) auf die Rolle hin, die der delphische Apollon in der Reform des Kleisthenes spielt. Allein Me y e r leugnet, daß aus solchen Normen ganz allgemeiner Natur ein Staat geschaffen werden könne; vielmehr faßt er die Rhetra als einen Versuch, das Wesen des bestehenden Staates in einer kurzen Formel auszudrücken, die freilich nur dem verständlich sein konnte, der mitten in diesem Staate stand, und deshalb auch schwerlich älter ist, als ihr erstes Erscheinen in den Quellen am Anfang des 4. Jhdts. Diesen Ausführungen stimmt mit einiger Reserve auch Bu s o l t zu (Gr. Gesch. I² 511 Anm.), der mit Recht noch die Nichterwähnung der Ephoren bemängelt, die doch nach unsrer ältesten Überlieferung ebenfalls eine lykurgische Einrichtung sind. Dazu kommt endlich, daß die drei kleinen Rhetren in c. 13 sicher späteren Ursprungs sind: für die zweite und dritte hat schon Ur l i c h s (a. a. O.) gesehen, daß sie schwerlich älter sind als die Anekdoten, mit denen sie im Zusammenhang stehen, und für die erste weist Ke ß l e r (Plutarchs Leben d. Lykurgos in Sieglins Quellen und Forsch. z. alten Gesch. u. Geogr. XXIII 56ff.) im Anschluß an Hi r z e l s eben zitierten Aufsatz über *ἄγραφος νόμος* nach, daß sie am besten in die Zeit paßt, wo man eifrig den Vorzug der *ἄγραφα νόμιμα* vor den *νόμοι ἔγγραφοι* erörterte, ein Gegensatz, der zugleich in den führenden Staaten Sparta und Athen hervortrat. Alles das führt in den Beginn des 4. Jhdts., als die Rhetren zuerst in der Überlieferung auftauchen. Auch ist der Umstand, daß Aristoteles sie für echt hielt, kein Gegenbeweis gegen ihren späteren Ursprung (To e p f f e r): hat sich doch Aristoteles durch die nicht viel ältere Fälschung der Drakontischen Verfassung ebenfalls täuschen lassen. Jedenfalls ist der Glaube an die Echtheit und das Alter der Rhetren durch alle diese Ausführungen stark erschüttert.

[Lenschau.]

Rettich Raphanus sativus L. Name: Griech. *ῥαφανίς, -ίδος, ῥάφανος* verwandt mit *ῥάπυς, ῥάφυς* Rübe, deren Wurzelform dem R. ähnlich ist. Nach Je s s e n bezeichneten *ῥαφανίς* und *ῥάφανος* nicht nur den R., sondern auch die verschiedenen Kohlarten, Sc h n e i d e r meint, daß sie erst seit Aristoteles die Bezeichnungen für R. seien, nachdem für Kohl das Wort *κράμβη* aufgekommen sei (Le u n i s Synopsis³ II 450 Anm.). Vereinzelt findet sich *συρμαίη* (Her. II 125), worunter man sonst ein Brennmittel zu verstehen hat, das die Ägypter aus *ῥαφανίς* herstellten. Die lateinische Sprache hat für R. das dem Griechischen entlehnte *raphanus* und das volkstümliche *radix*. Die Deminutivform *radicula* bei Celsus de med. I 3. II 18. 21. 22. 32. Aus *raphanus* haben sich die romanischen Wörter für R. gebildet: ital. *rafano, ravano, ravanello,* sard. *rabanella,* prov. *rabanel-s,* catal. *ravanet,* span. *rabano,* ptg. *rabão* (Kö r t i n g Lat. rom. W.). *Radix* ist in die germanischen und durch sie in die slavischen Sprachen übergegangen; aus *radicem* ahd. *retih, ratih,* angls. *rædic,* mhd. *retich, rætich,* altsl. *ruduky,* dagegen ist engl. *radish* eine jüngere Entlehnung aus frz. *radis,* dies aus lat. *radix* (Kl u g e Etym. W.⁷). Ngriech. *τὸ ῥαπάνι* und *τὰ ῥαπάνια,* alb. *rapane.*

Die He i m a t des R. ist nach De Ca n d o l l e (Kulturpfl. 37) im gemäßigten Westasien und in

den Ländern zwischen Kaukasus, Anatolien und Palästina zu suchen. Von dort habe er sich nach Osten und Westen ausgebreitet. Schon frühe muß er in Ägypten angebaut sein, finden sich doch bereits auf den Denkmälern von Beni Hassan Abbildungen mit Blättern und ohne solche. Freilich ist die beblätterte Form so wenig scharf erhalten, daß manche das Pflanzengebilde nicht für einen R., sondern für eine Runkelrübe, bzw. für Palmenkohl halten wollen. Auch aus dem Tempel von Karnak sind Abbildungen von R. nachgewiesen (Woenig Die Pflanzen im alten Ägypten 216f.). In Ägypten, berichtet Plinius (n. h. XIX 79), schätze man den R. vornehmlich wegen des reichlichen, aus seinem Samen gewonnenen Öls; die Ägypter würden ihn noch gern in größerem Umfange anbauen, weil ihnen daraus ein größerer Gewinn erwachse als aus Getreide, sie zahlten weniger Abgaben dafür und erhielten aus R. mehr Öl als aus anderen Pflanzen. In Griechenland war der R. um die Mitte des fünften Jhdts. bekannt (vgl. Aristoph. nub. 1083 *ραφανιδῶ*). Ein wie geschätztes Nahrungsmittel R. bei den Griechen war, geht daraus hervor, daß Theophrast (VII 4, 2) vier Spielarten anführen kann. Die lat. Bezeichnung *raphanus* zeigt, daß Italien den R. von Griechenland erhalten hat. Von den römischen Agrarschriftstellern erwähnt schon Cato (35) Aussaat und Anbau des R., nach ihm Columella (XI 3) und Palladius (IX 5). Die Römer haben ihn in die rheinischen Kolonien eingeführt. Das kühlere Klima erwies sich als überaus günstig für das Wachstum des R., nach Plinius (XIX 83) soll es in Germanien R. in der Größe eines Kindskopfes gegeben haben. Auch im Mittelalter ist er in Deutschland angebaut worden. Im Capitulare de villis LXX 61 wird er erwähnt, ebenso bei der h. Hildegard (I 89), bei Albertus Magnus (VI 423) und in den Kräuterbüchern des 16. Jhdts. Seitdem ist er in großer Menge besonders in Süd- und Mitteldeutschland angepflanzt worden.

Anbau. In Italien wurde der R. im allgemeinen zweimal im Jahre gesät, im Monat Februar, wenn er im Frühling reifen sollte, oder im August um das Vulkansfest (23. August), wenn man ihn noch zeitiger haben wollte. Diese letztere Saatzeit galt für die bessere. Aber auch in anderen Monaten, im März, April und September, wurde er ausgesät. Der Herbstsaat gab man stets den Vorzug. Der R. verlangt lockeren, feuchten, guten Boden. Zur Düngung genügt Spreu, Mist verträgt er nicht. Sobald die Pflanze zu schießen beginnt, sollen die Blätter nach einander bedeckt, die Knollen behäufelt werden; wächst die Wurzel über die Erde, so wird sie hart und schwammig (Col. XI 3. Pall. IX 5. Plin. XIX 83). Zum Begießen der salzige Feuchtigkeit liebenden Pflanze wird Salzwasser empfohlen; in Ägypten, wo der R. besonders schmackhaft war, begoß man ihn mit Natronlauge. Das Salz sollte ihm die Schärfe nehmen. Durch Kochen gewinnt der R. einen milden Geschmack, welcher dem der Rübe (*napus*) ähnlich ist (Plin. XIX 85). Wenn der R.-Pflanze bei beginnendem Winter die Blätter genommen und sie umhäufelt würde, damit sich kein Wasser an ihr zusammenziehe, so sollte man im Anfang des Sommers große R. erzielen (Theophr. VII 52, 5. Plin. XIX 84).

Theophrast (VII 4, 2) unterscheidet nach der Herkunft 4 Arten des R.: die korinthische, kleonäische, liothasische und böotische. Die korinthische, sagt er, wächst am stärksten, sie hat eine nackte Wurzel, weil sie nach oben und nicht, wie die übrigen Sorten, erdwärts treibt. Der liothasische R., auch thrakische genannt, ist besonders winterhart. Der runde, nicht langgestreckte böotische R. hat den angenehmsten Geschmack. Je glatter die Blätter sind, um so wohlschmeckender ist die Wurzel, je rauher die ersteren sind, um so schärfer ist der Geschmack. Nach der Beschaffenheit des Blattes unterschied man in Griechenland 3 Arten, eine mit krausen, eine andere mit glatten Blättern, eine dritte milde, die zwar auch glatte, aber kürzere, runde und viele buschig stehende Blätter hat, herb schmeckt und zum Abführen dient (Plin. XIX 80). Von den in Italien gezogenen Sorten nennt Plin. (XIX 81) eine lange, durchscheinende, die nach dem Standorte die algidensische hieß; eine besonders wohlschmeckende, zarte und winterharte war die syrische, die die Gestalt der Rübe hatte. Die vorzüglichste Art war erst zu Plinius Zeit aus Syrien eingeführt, sie führte daher noch keine besondere Bezeichnung (Plin. XIX 81). Zumeist beurteilte man in Italien die Güte des R. nach der Beschaffenheit des Stengels, der bei den geringen Sorten rund, dick und langröhrig war (Plin. XIX 82).

Der R. schmeckt gut, doch ist er schwer verdaulich und bläht, auch bewirkt er Aufstoßen (Diosc. II 137). Man verzehrt ihn roh mit Salz oder Essig. Arme Leute kochen auch den Stengel und die Blätter (Galen. de al. fac. II 70). Aus den Samen des R. wurde Öl bereitet, das man in Ägypten auch beim Kochen der Speisen verwandte, sonst aber zu Arzneimitteln, zum Glätten der Haut usw. gebrauchte (Diosc. I 45). Der Saft, welcher noch heute mit Zucker gegen Husten genommen wird, galt als treffliches Heilmittel für die Brust. Überhaupt wurde die Heilkraft des R. überaus hoch eingeschätzt (Plin. XX 24. Geop. XII 22). Um den unangenehmen Geruch und das Aufstoßen nach dem Genuß von R. zu vermeiden, empfiehlt Plinius (XIX 79) reife Oliven hinterher zu essen. Welche Wertschätzung man dem R. in Griechenland als Volksnahrung entgegenbrachte, zeigt, daß man zu Delphi dem Gotte des reifenden Sommers Apollon, der neben Athene und Demeter als Beschützer des Garten- und Gemüsebaues betrachtet wurde, einen goldenen Rettich, eine silberne Runkelrübe und eine Rübe aus Blei als Weihgeschenk darbrachte (Plin. XIX 86). Der zur Zeit des Kaisers Nero lebende griechische Arzt Moschion hat über den R. eine besondere Abhandlung verfaßt (Plin. XIX 87).

Literatur: Lenz Botanik der alten Griechen und Römer 1859. De Candolle Der Ursprung der Kulturpflanzen, deutsch von Goeze 1884. v. Fischer-Benzon Altdeutsche Gartenfloren 1894. Leunis Synopsis[3] II. Schrader Reallexikon 1901. [Orth.]

Reudigni, Tac. Germ. 40 erwähnt. Sie wohnten nördlich von den Langobarden an der rechten un-

teren Elbe, etwa im heutigen Lauenburg, und gehörten dem Kultverband der Nerthusvölker an. Much Stammsitze 192 hält sie für dasselbe Volk, wie die Ptolem. II 11, 7 genannten *Σάξονες*; vgl. Brunner Rechtsgesch. I 44. Versuche der Erklärung des Namens, die aber kein einheitliches Resultat ergeben haben, s. bei Grimm Gesch. d. d. Spr. II 438. 539. Müllenhoff Nordalbingische Studien I 117; D. A. IV 463f. Much Stammsitze 192. Meitzen Siedelung und Agrarwesen II 12. Irrtümliche Auffassung des Namens bei Zeuss 150. [Rappaport.]

Reunia, Siedlung am Tagliamento (*et super instat aquis Reunia Teliamenti* Venant. Fortunat. vit. S. Martini IV 655, vgl. Paul. hist. Langob. II 13), heute Ragogna. Das Kastell diente im Anfang des 7. Jhdts. dem Grenzschutz gegen die Avaren, Paul. a. O. IV 37. [Weiss.]

Ῥεῦνος hieß nach Paus. VIII 23, 2 der Ort (*χωρίον*), wo der Tragos, ein linker Zufluß des Ladon, entsprang. Die Lage ergibt sich aus der Route Kaphyai–Psophis Paus. VIII 23, 8. Diese führte über das die Ebene von Kaphyai umrandende Gebirge hinüber und dann am Tragos abwärts an der Örtlichkeit Nasoi vorbei; *P.* wird nicht berührt, lag also aufwärts. Die Ruinen von Kaphyai sind jetzt von Hiller von Gaertringen und Lattermann Arkadische Forschungen 21 östlich vom Dorfe Chotússa festgestellt; vgl. die Skizze S. 18. Die Route des Pausanias wird mit dem von Philippson Pelop. 74 benutzten Wege nordwärts über Kato Agali und Kómi zum Bach von Dára zusammenfallen; in diesem erkennen wir den Tragos (Leake Morea II 270). Weiter östlich, unterhalb des verlassenen Dorfes Pangáki, entspringt das Kephalári, das den Bach nährt; dies ist *P.* Die Nasoi lagen abwärts an der Einmündung des Baches von Vytína in den von Dára (Philippson Pelop. 93). Gewöhnlich setzt man R. an den Westfuß des westlichen Randgebirges (Kastaniá) der Ebene von Kaphyai, so Leake Pelop. 226f. Curtius Pelop. I Taf. II. Kiepert Formae orbis ant. XIII. Lolling Hellen. Landeskunde 173. Man glaubte damit der Angabe des Pausanias VIII 23, 2 gerecht zu werden, daß die Quelle von R. mit der Katavothre von Kaphyai zusammenhänge. Aber diese Angabe ist ganz wertlos wie fast alle Behauptungen über die Richtung unterirdischer Wasserläufe im Peloponnes (Philippson Pelop. 494). Außerdem ist von einer starken Quelle in jener Gegend nichts bekannt. Denn Leake hat die französische Karte falsch verstanden, wenn er die Wasseradern, die über den Schuttkegel des Baches von Vytína von Süden nach Norden dem Bache von Dára zustreben und einstmals die ‚Inseln' bildeten, für umgekehrt gerichtete Abflüsse von Quellen ansah und wegen des Quellenreichtums diese Stelle für *P.* hielt. [Bölte.]

Reus, zusammenhängend mit *res* (vgl. Walde Etymol. Wörterbuch s. v. Thurneysen Indogerm. Forsch. XIV [1903] 131), ist ursprünglich jeder an einem Rechtshandel als Partei, sei es als Kläger, sei es als Beklagter, Beteiligte, Cic. de orat. II 43. 183. Fest. s. v. Schon früh zog sich diese Benennung auf den angegriffenen Teil im Prozeß zurück, so daß *r.* im Zivilprozeß den Beklagten (z. B. Dig. II 10, 1, 3. XLIV 1, 1), im Strafprozeß den Angeklagten, in *reatu* Befindlichen (s. die Art. Reatus und Receptio nominis) bezeichnet. Außerhalb des Prozesses bezeichnet *r.* das Subjekt einer Obligation, sowohl den Gläubiger (*r. credendi, stipulandi*) als den Schuldner (*r. debendi, promittendi*), vgl. z. B. Dig. XLV 2, 1, hauptsächlich aber *r.* ohne Zusatz den Schuldner, s. Heumann Handlexikon s. v. Mommsen Röm. Strafrecht 190. [Eger.]

Reverendus nennt angeblich Kaiser Gordian III. in einem (fingierten) Brief an Misitheus (es ist sein Gardepräfekt C. Furius Sabinius Aquila Timesitheus) unter den falschen Ratgebern, deren sich der junge Herrscher bisher bedient habe, Hist aug. Gord. 25, 3. [Stein.]

Revessio s. Ruessio.

Revingo (Geogr. Rav. V 14 p. 382; *Ruigno* p. 255. 256; *Ruginio* 256) in Istrien, heute Rovigno. [Vulić.]

Revocare heißt in der Rechtssprache eine Willenserklärung abgeben, die eine Sachlage in einen andern, in der Regel in einen schon früher vorhanden gewesenen Zustand bringt. So wenn der zuständige heimische Richter verlangt wird, so daß dann die Prozeßsache sich gewissermaßen der Rückkehr der Partei in ihren Wohnort anschließen soll, V 1, 49 pr. (daher *revocare*). Ebenso bei dem Widerrufe einer betrügerischen Veräußerung XLII 8, 1, 1, eines Vermächtnisses, Dig. XXXIV 4, 19 oder einer widerruflichen Leihe, XLIII 26, 8, 2 oder einer Schenkung, Cod. VIII 55. Bei derartigen Geschäftsbeseitigungen kann der Erfolg entweder von jetzt ab (*ex nunc*) oder mit Rückziehung (*ex tunc*) eintreten. Das Wort *r.* besagt darüber nichts (Mitteis Röm. Privatrecht I 239, 12). Über den Widerruf der Schenkungen s. Donatio o. Bd. V S. 1537. 1538, der Vermächtnisse s. Ademptio legati, der Testamente s. Testamentum.

Dem Prozeßrechte gehört die *revocatio in duplum* an, das Recht auf eine Prozeßwiederholung mit Gefahr des Doppelten, Cic. pro Flacc. 49. Paul. sent. V 5a. 6a. 7. 8. Cod. Greg. 10, 1, 1, ein Rechtsmittel, das namentlich vor der Einführung der *appellatio* (s. d.) von besonderem Wert gewesen sein muß. Es hing mit der *poena dupli* für Leugnen gegenüber einer *actio iudicati* (Gai. IV 9. 171) zusammen und ist mit dieser im iustinianischen Recht weggefallen, Bethmann-Hollweg Civilproceß IV 297, 53. Bestritten ist, ob dies *in duplum ire* (pro Flacc. 21, 49) im Formularprozesse galt und ob es in einem bloßen Einwand gegen eine *actio iudicati* bestand oder in einer Gegenklage, die dann doch wohl (was bestritten ist) auch nach Zahlung der Urteilsschuld zulässig gewesen sein muß, Bethmann-Hollweg Civilprozeß II 725. Keller-Wach Röm. Civilpr.[5] 398, 983. Lenel Edictum perpetuum[2] 226a. E. Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 1049 und die dort Genannten. Puchta-Krüger Institut.[10] I 565. [R. Leonhard.]

Rex. 1) s. Marcius und Rupilius.

2) Rex.

I. Das Königtum in Rom.

Die Taten und die Kompetenz der Könige von Rom, wie wir sie aus den verschiedensten Gründen für das 6. und wohl auch für das 7. Jhdt. v. Chr. annehmen müssen, sind für uns verschollen. Es bleibt uns nur übrig aus einzelnen Trümmern, sowie aus den späteren Institutionen vorsichtig das Verlorene zu rekonstruieren. Bei dieser Lage des Problems ist eine scharfe methodische Scheidung zwischen den einzelnen Schichten unseres Wissens vom römischen Königtum notwendig. Da ist zunächst die überaus dürftige direkte Überlieferung, an zweiter Stelle steht dann die mögliche Rekonstruktion, und an dritter die antike Tradition, die kaum mehr als historische Quelle zu bezeichnen ist.

1. Direkte Überlieferung. Was an direkter Überlieferung über das römische Königtum auf uns gekommen ist, ist erstens eine Inschrift, die vielleicht aus der Königszeit stammt, und zweitens ein Mythos, in dem vielleicht die Person eines römischen Königs konserviert ist. Die Inschrift ist natürlich der vielbesprochene archaische Cippus, der im Mai 1899 auf dem Forum zutage getreten ist (die endlose Literatur, die an den Fund anknüpfte, ist sorgfältig zusammengestellt von Holzapfel Jahresber. 1905, 3, 257ff.). Eine plausible Deutung dieses ältesten lateinischen Textes ist bekanntlich bisher nicht gelungen. Mehr oder minder sicher sind nur einige Worte zu erkennen. Darunter sind Z. 5 *regei* und Z. 8f. *kalatorem*. In *regei* sieht man wohl mit Recht den Dativ Sing. von *r.* Freilich hat Skutsch Berl. Phil. W. 1900 408 betont, daß es auch der Infin. Pass. von *regere* sein könnte, und Thurneysen Rh. Mus. LVI 164 hat diesen Einwand durch den Hinweis auf das *pakari* der Duenosinschrift, wo also der Infin. Pass. schon mit *i* und nicht mit *ei* geschrieben wird, keineswegs entkräftigt; denn wir sind durchaus nicht berechtigt, für die beiden Inschriften die gleiche Orthographie vorauszusetzen. Aber der ein paar Zeilen nach *regei* auftretende *kalator* macht es in der Tat ziemlich sicher, daß auch zuvor vom *r.* die Rede ist, daß es sich zunächst um den Priester selbst und dann um seinen Gehilfen handelt. Daß der spätere römische Opferkönig einen *kalator* hatte, ist zufällig nicht überliefert, aber ohne weiteres anzunehmen. Jeder höhere Priester hatte in Rom seinen *kalator* als persönlichen Gehilfen (s. Samter o. Bd. III S. 1336), und unter den mehrfach erwähnten *kalatores flaminum et pontificum* wird sich auch der Gehilfe des *r.* befunden haben, der, ebenso wie die *flamines*, dem Pontificalcollegium zugeteilt war. Da der regierende König von Rom, wie wir sehen werden, auch der oberste Priester des Staates gewesen ist, so wäre es nicht auffällig, daß auch er seinen *kalator* hatte. Leider ist eine genauere Datierung der Foruminschrift nicht möglich, und so läßt sich mit Sicherheit nicht entscheiden, ob mit jenem *regei* der Opferkönig der Republik oder der alte Monarch gemeint ist. Den relativ besten Anhalt zur Zeitbestimmung des Textes gibt die Sprache, die einen altertümlicheren Eindruck macht als die der XII Tafeln. So mag der Cippus rund um das J. 500 beschrieben worden sein, wobei es zweifelhaft bleibt, ob wir ihn in das Ende des 6. oder den Anfang des 5. Jhdts. zu setzen haben. Aber auch im Falle der Cippus wirklich aus der Königszeit wäre, ginge daraus nur hervor, daß der *r.* priesterliche Funktionen und einen *kalator* hatte. Alle weiteren Kombinationen, die man auf Grund der Inschrift für das römische Königstum versuchte (s. Holzapfel a. a. O.), sind ganz unsicher. Das Wichtigste an der Forumsinschrift ist vielleicht, daß sie in lateinischer und nicht in etruskischer Sprache abgefaßt ist. Da der Cippus sicher ein Dokument der Gemeinde ist, ist damit erwiesen, daß Rom in der Übergangszeit von der Monarchie zur Republik ein latinischer Staat mit latinischer Amtssprache gewesen ist. Wir dürfen also den etruskischen Einfluß auf das älteste Rom, so stark er auch gewesen ist, keineswegs überschätzen und brauchen in dem Rom der Königsepoche, trotz seinem etruskischen Namen, noch keine etruskische Stadt mit etruskischen Herrschern zu sehen.

Zu dem gleichen Ergebnis führt uns die Betrachtung des etruskischen Mythos von dem Kampfe des Mastarna mit dem Römer Gnaeus Tarquinius. Er ist dargestellt auf dem bekannten Wandgemälde aus dem Françoisgrab bei Vulci ‚wo ein *Macstrna* und ein *Avle Vipinas* mit mehreren Genossen den *Caile Vipinas* aus der Gewalt einer Schar befreien, unter der sich ein *Cneve Tarχu Rumaχ* befindet (Körte Arch. Jahrb. 1897, 57ff.). Die Deutung dieses letzteren Namens ist jetzt vollkommen gesichert. Die Gleichwertigkeit von *Tarχu* und *Tarχna* = *Tarquinius* hat Wilhelm Schulze bewiesen (Lat. Eigennamen 96). Ebenso klar ist *ruma-χ*, seit wir durch Schulze das etruskische **ruma* kennen gelernt haben. Der Wert des Suffixes -*χ* ergibt sich aus der Analogie von *velχna-χ*, dem Ethnikon zu *velχna* = *Volsinii* (Schulze a. a. O. 566). Also *Cneve Tarχu Rumaχ* ist: ‚Cn. Tarquinius der Römer', worunter deutlich der Repräsentant, der König von Rom, gemeint ist. Die etruskische Tradition kennt demnach die Herrschaft von Tarquiniern über Rom ebenso gut wie die einheimische römische Legende. Daß die letztere einen König Tarquinius mit dem Vornamen *Cn.* nicht aufweist, zeigt nur, daß die beiden Überlieferungen voneinander unabhängig sind, und erhöht ihre Zuverlässigkeit. Aber dürfen wir darum die Kunde, die uns das Grabgemälde beschert hat, einfach in Geschichte umsetzen? Dürfen wir, wie es getan wurde, als historische Fakta buchen, daß ein etruskisches Heer unter Mastarna den Römerkönig Tarquinius besiegte und tötete? In seiner Lyoner Rede erklärt der Kaiser Claudius, daß Mastarna mit Servius Tullius identisch sei (CIL XIII 1668 I 18ff.). Dürfen wir ihm auch das glauben, eine Eroberung Roms durch die Etrusker Mastarna und Vipinas als Tatsache voraussetzen und daraus dann verfassungsgeschichtliche Konsequenzen für das römische Königtum ziehen? So einfach liegen die Dinge wahrlich nicht. Zunächst müssen wir die Vorfrage erledigen, ob denn Mastarna und seine Genossen wirklich historische und nicht etwa mythische Personen sind. Auf allen den

vielen Wandgemälden und sonstigen bildlichen Szenen, die aus Etrurien auf uns gekommen sind, befindet sich keine einzige sicher historische Darstellung, in der Art der ägyptischen oder assyrischen Reliefs. Vielmehr stammen die Sujets durchweg aus der Mythologie, teils der griechischen, teils der einheimischen. Sollte da das Gemälde aus Vulci die einzige Ausnahme bilden? Entscheidend ist folgende Tatsache: Caelius Vibenna, der auf dem Bilde aus der Gefangenschaft Befreite, gilt in der etruskischen Tradition als treuer Freund und Genosse des Mastarna (Claudius a. a. O.). Die beiden Brüder Vibenna (= *Vipinas*) bestehen aber nach mehreren etruskischen Darstellungen auch ein Abenteuer mit dem sicher mythischen Sänger Cacu (Petersen Arch. Jahrb. 1899, 43ff.). Sie sind also selbst deutlich mythische Gestalten, und dann läßt sich auch Mastarna aus diesem Zusammenhang nicht trennen. So ist der Kampf des Mastarna und der Vibenna gegen den Römerkönig Tarquinius gleichfalls nur ein Mythus, und es handelt sich höchstens darum, ob er einen historischen Kern haben kann. Körte setzte das Gemälde, vielleicht etwas zu früh, in das 4. Jhdt. Auf jeden Fall gehört es in die Periode der großen Kriege zwischen den Römern und Etruskern, und in dem Mythos von dem Kampfe der etruskischen Heroen gegen Tarquinius sollte sich das gleichzeitige Ringen zwischen den beiden Völkern spiegeln. Die Gleichsetzung von Mastarna und Servius Tullius ist sicher nur eine Hypothese der römischen Antiquare (vgl. Münzer Rh. Mus. LIII 610). Interessant ist es ja, daß den Etruskern ein König Tarquinius als mythischer Repräsentant des erobernden Römertums galt. Da sich in Rom andererseits sehr wohl die Tradition erhalten haben kann, daß der letzte König Tarquinius geheißen habe, so mag es in der Tat historisch sein, daß die letzte römische Königsdynastie die der Tarquinier gewesen ist. Aber der Sage Details über die Regierung und die Kompetenz des Königs Tarquinius entnehmen zu wollen, wäre ebenso verfehlt, als wollte man die Geschichte des Burgunderkönigs Gunther nach dem Nibelungenlied erzählen. Was die Nationalität der Tarquinier angeht, so ist zwar *tarχna-Tarquinius* unbestritten ein etruskischer Gentilname. Aber die Römer haben solche in derartigem Umfang übernommen, daß man daraus auf fremde Abstammung der Dynastie noch lange nicht schließen darf. Es muß auch erwogen werden, daß den späteren Etruskern selbst Cn. Tarquinius als typischer Römer galt.

2. Mögliche Rekonstruktion. Der König als Priester. In erster Linie kommen hier die Institutionen in Betracht, in denen der Königsname fortgelebt hat, der Opferkönig und der Zwischenkönig. Der *r. sacrorum* (für alle Details vgl. den speziellen Artikel) zeigt schon durch seine hohe Rangstellung, daß er der Schatten eines mächtigeren Amtes war. Wenn er im Ordo sacerdotum stets an erster Stelle, vor den Flamines und dem Pontifex maximus, erscheint (Fest. p. 185), und wenn ihm noch in der Spätzeit bei jedem Festmahl der erste Platz zukam (Serv. Aen. II 2. Gell. X 15, 21), so ist die Tradition aus der Königszeit unverkennbar. Der regierende König war unverantwortlich und unverletzlich: das erhielt sich in dem Rechtssatz, daß der Opferkönig nicht hingerichtet werden dürfe (Serv. Aen. VIII 646: der letzte Tarquinier *ideo non est susceptus, quia occidi non poterat religione impediente, rex enim etiam sacrorum fuerat*; recht kurios ausgedrückt, aber juristisch korrekt. Den regierenden *r.* kannte das spätere Staatsrecht nicht, sondern nur den *r. sacrorum*. Also konnte man die Unverletzlichkeit des ersteren nur dadurch begründen, daß man ihn auch als Opferkönig auffaßte). Das seltsamste dieser Überbleibsel aus der Urzeit ist es aber, daß man in gewissen sakralen Aufzeichnungen nach den Regierungsjahren des jeweiligen Opferkönigs datierte. Ein Beispiel bei Plin. n. h. XI 186: *L. Postumio L. f. Albino rege sacrorum post CXXVI Olympiadem, cum rex Pyrrhus ex Italia decessisset, cor in extis haruspices inspicere coeperunt*. Wir dürfen daraus entnehmen, daß schon in der Königszeit nach dem Herrscher datiert worden ist. In den gleichen Zusammenhang gehört es, wenn der Opferkönig an allen Nonen auf dem Kapitol dem Volke die Feste des Monats verkünden mußte (Varro de l. l. VI 28, vgl. auch VI 13). In der alten Zeit war der Kalender noch nicht so fest wie später, und so war es eine wichtige Aufgabe des Königs, für die Ansetzung der nötigen Feste von Monat zu Monat Sorge zu tragen und darauf zu achten, daß jede Gottheit die ihr zukommende Ehrenbezeigung erhielt. Das führt uns auf die Funktionen des *r.* als obersten Priesters der Gemeinde, die sich im wesentlichen in den Pflichten des Opferkönigs erhalten haben müssen. Am 9. Januar brachte der *r.* in der Regia dem Ianus ein Opfer dar (Varro de l. l. VI 12. Ovid. fast. I 318). Am 24. Februar, am 24. März und am 24. Mai hatte er am Comitium je ein Sühneopfer für die Gemeinde zu vollziehen, das erstere tritt im Kalender als Staatsfest Regifugium auf (s. d.), die letzteren beiden Tage tragen die Bezeichnung *Q. R. C. F.* = *q(uando) r(ex) c(omitiavit), f(as)* (über den Sinn dieser Formel, besonders des vielfach mißverstandenen *comitiavit* s. u. Rex sacrorum). Der König hatte auch zusammen mit den Flamines die sühnenden *februa* in Verwahrung (Ovid. fast. II 21). Unser Material ist zu trümmerhaft, um einen vollen Überblick über das Priestertum des römischen Königs zu gestatten. Aber es ist dennoch ganz deutlich, daß der *r.* der oberste Priester der Gemeinde war, der sie vor den Göttern vertrat. Diese Seite des Königtums ist, wie man weiß, von den republikanischen Magistraten nicht übernommen worden. Kein Consul oder Dictator hat jemals eine ständige Kulthandlung für den Staat vollzogen. Ebenso singulär ist es, daß neben dem König auch seiner Gattin eine öffentliche Funktion zukam. Die Regina war Priesterin wie die Flaminica, während die Frau des Consuls in keiner Hinsicht vor den übrigen Römerinnen hervorragte (s. o. Regina sacrorum). Das Schloß, in dem die alten römischen Könige residierten, hat den Untergang der Monarchie überdauert. Freilich übergab man die Regia am Forum (s. den Art. Regia) nicht dem Opferkönig, sondern sie wurde das Amtshaus des neuen republikanischen Oberpriesters,

des Pontifex maximus. Indessen mußten diejenigen Opfer, die einst der Herrscher in seinem Schlosse darzubringen pflegte, auch jetzt vom R. sacrorum in der Regia vollzogen werden, wie z. B. das Ianusopfer am 9. Januar. Von Stätten, an denen der römische König wirkte, haben wir also in erster Linie sein Haus — auch dies in vollem Gegensatz zu den Magistraten der Republik —, sodann den Burghügel, auf dem er zum Volke sprach, und schließlich den Marktplatz, wo er die Gemeinde entsühnte.

Amtsantritt des Königs. Während sich in der Ernennungsform des Opferkönigs von der Art, in der einst der *r.* sein Amt übernahm, nichts erhalten hat, dürfen wir vom *interrex* in dieser Hinsicht bessere Aufschlüsse erwarten. Der ‚Zwischenkönig' zeigt schon durch seinen Namen, daß er ursprünglich die Lücke auszufüllen hatte, die zwischen zwei Königsregierungen bestand. Als kollegenloser Inhaber des vollen Imperiums ist er für die höchstens fünf Tage seines Waltens ein gutes Abbild des alten *r.*, wenigstens nach der weltlichen Seite seiner Kompetenz. Trotzdem geht es nicht an, die Institution des republikanischen Interrex einfach in die Königszeit zu versetzen. Der Rechtsgrundsatz, auf dem sie beruht, nämlich daß die Auspizien eigentlich der Gesamtheit des patrizischen Senats gehören, von diesem dem regierenden Magistrat gleichsam geliehen werden und nach der Erledigung des Oberamts wieder ‚zurückkehren' (*auspicia ad patres redeunt*, vgl. Mommsen St.-R. I³ 91, 1) — dieser Satz ist deutlich die Theorie der patrizischen Adelsrepublik des 5. Jhdts. Wie es unter der Monarchie bei Erledigung des Thrones gehalten wurde, wissen wir nicht. Es mag wohl ein Staatsverweser bestellt worden sein, der den Titel ‚Zwischenkönig' führte; aber daß der Rat ihn wählte, und daß er stets selbst patrizischer Senator sein mußte, ist für die Königszeit unerweislich. In der Republik ernannte dann der erste Zwischenkönig nach Einholung der Auspizien den zweiten und so fort (Mommsen St.-R. I³ 657), und darin scheint sich freilich die alte Form erhalten zu haben. Diese Ernennung des Regenten durch den Vorgänger tritt auch bei der Dictatur — der anderen kollegenlosen höchsten Magistratur — auf und schimmert selbst bei der späteren Consulwahl noch merklich durch. In diesem Sinne dürfen wir auch annehmen, daß der römische König, ohne Mitwirkung von Rat oder Volk, seinen Nachfolger bestimmen durfte. Freilich widerspricht diesem Schlusse die antike Tradition. Nach ihr tritt stets nach dem Ableben des römischen *r.* ein Interregnum ein, und erst ein Interrex bestellt den neuen Herrscher. Dieser Theorie hat sich kein Geringerer als Mommsen angeschlossen. Er erinnert an die römische Rechtsanschauung, ‚daß kein formeller Akt bedingt und betagt werden kann' (St.-R. I³ 214), und meint, daß der König nur in der Weise kreiert werden konnte, daß er mit Vollzug der Wahl auch sofort in sein Amt eintrat. Diese Frage ist für die Auffassung vom römischen Königtum entscheidend. Hat die antike Theorie recht, so war eine Erbmonarchie in Rom unmöglich, andernfalls war sie der normale Zustand, da der Regent den Nachfolger in der Regel aus seiner Familie gewählt haben wird. Nun ist so ziemlich das einzige, was sich aus der Königszeit an wirklicher Tradition erhalten hat, die Überlieferung von dem Herrschergeschlecht der Tarquinier und seiner Vertreibung. Müssen wir auch sie verwerfen, wegen jenes Rechtssatzes? Das Problem ist kein quellenkritisches, da wir es nicht mit direkter Tradition, sondern nur mit Rekonstruktion zu tun haben; sondern ein psychologisches. Wir müssen uns fragen, wie sich der Römer die Übertragung der Herrschaft gedacht hat, und ob es sich damit verträgt, daß ein König bei Lebzeiten seinen Nachfolger bestellt. Der Übergang jedes römischen Imperiums war stets an zwei verschiedene Auspikationen gebunden: der Inhaber des Amtes mußte, bevor er den Nachfolger bestimmte, die Götter befragen (Mommsen St.-R. I³ 97f.), und der neue Träger des Imperiums begann seine Wirksamkeit selbst, indem er sich gleichfalls mit den Göttern in Verbindung setzte (Mommsen a. a. O. I³ 81. 609). Für die Spätzeit waren diese Auspikationen leere Formalitäten; in der älteren Periode wurden sie selbstverständlich ernst genommen. Wenn jemand die Auspizien besaß, so hieß das, daß die Götter jederzeit bereit waren, ihm einen Rat zu erteilen. Wenn ein König — oder Consul — die Absicht hatte, einen Nachfolger zu ernennen, dann fragte er zunächst die Götter, ob sie mit einem Wechsel im Amte einverstanden waren. Das ist die Einholung der ersten Auspizien. Waren sie günstig ausgefallen, so vollzog der König die Ernennung. Aber damit konnte der Nachfolger sein Amt noch lange nicht antreten. Erst mußte er selbst die Götter fragen, ob er ihnen persönlich genehm sei; denn bisher hatten sie erst allgemein erlaubt, daß ein Wechsel im Imperium stattfinde. Wie lange der Nachfolger mit dieser zweiten Frage wartete, war seine eigene Sache. So wartete später der designierte Consul ruhig, bis die Amtszeit seines Vorgängers, der ihn ernannt hatte, abgelaufen war, und dann schritt er erst zum Amtsantritt und der damit verbundenen Auspikation. Dasselbe war in der Königszeit möglich. Der regierende König ernennt nach vorhergehender Befragung der Götter den neuen. Dieser darf aber nicht amtieren, ehe er seine ersten Auspizien eingeholt hat, und damit wartet er bis zum Tode des Vorgängers. In diesem Sinne läßt sich die Tradition von der Dynastie der Tarquinier mit den Regeln des altrömischen politischen und religiösen Denkens vereinbaren. Die Übertragung des Imperiums besteht eben nicht aus einem, sondern aus zwei formellen Akten, wenigstens was den Verkehr zwischen Mensch und Gottheit angeht. Zwischen beiden Akten kann ein beliebig langer Intervall liegen. Daß er aus praktischen Gründen bei der Bestellung des Dictators und Zwischenkönigs auf ein Minimum reduziert wurde, kann an dem Prinzip nichts ändern. Die römischen Gelehrten aber wollten die Königszeit der Republik möglichst ähnlich gestalten und haben, um jede Spur einer tatsächlichen Erbmonarchie zu tilgen, nach jeder Regierung das Interregnum eingeschoben.

Aus dem späteren republikanischen Oberamt

sind leider nur wenige Rückschlüsse auf das Königtum möglich. Zwar hatten die Römer selbst die richtige Auffassung, daß das consularische Imperium weiter nichts sei als die Fortsetzung des alten königlichen. Aber damit gewinnen wir höchstens die Tatsache, daß der *r.* der oberste Feldherr und Richter der Gemeinde gewesen ist. Es fehlt uns nämlich jede Vorstellung davon, wie der Rat und die Volksversammlung in der Königszeit ausgesehen haben, und da so die beiden anderen Faktoren im Staatsleben unbekannte Größen bleiben, können wir uns auch von ihrem Zusammenwirken mit der Königsgewalt und somit von dieser selbst keinen Begriff machen. Wie auf der einen Seite die Consuln, so ist auf der anderen der Oberpontifex Erbe des *r.* geworden. Aber auch aus seinen Befugnissen lassen sich nur wenige herausschälen, die schon dem König zugekommen sein werden. Da ist vor allem das königliche Recht der Priesternennung, das in der Bestellung der Flamines sowie der Vestalinnen durch den Pontifex maximus weiterlebte (Mommsen St.-R. II³ 1, 25). Analog haben auch die latinischen Jahresdictatoren, die Nachfolger der alten latinischen Könige, die Flamines ihrer Gemeinden ernannt, was von Milo als Dictator von Lanuvium bezeugt ist (Asconius in Mil. p. 32: *Milo Lanuvium, ex quo erat municipio et ubi tum dictator, profectus est ad flaminem prodendum*). Weit bedenklicher ist es schon, ob wir jene Comitia calata, die der Oberpontifex zu leiten hatte (Mommsen a. a. O. III 1, 318ff. Kübler o. Bd. III S. 1330ff.), der Königszeit zuweisen dürfen. Die Comitien, die z. B. bei der Inauguration des R. sacrorum abgehalten wurden, existierten sicher in der Königsepoche noch nicht; denn der alte *r.* brauchte sich von keinem anderen inaugurieren zu lassen. Er hatte selbst das Imperium und trat mit den Göttern direkt in Verbindung. Der Opferkönig dagegen, dem das Imperium fehlte, hatte deshalb auch kein Recht auf eigene Auspikation; so brauchte er die Vermittlung des Oberpontifex (Mommsen II 1, 9f.). Wir sehen aus diesem einen Beispiel, daß neue Comitia calata noch in republikanischer Zeit eingeführt worden sind. Man tut daher besser, dieses Gebiet für die Rekonstruktion des ursprünglichen Königtums nicht zu verwenden. Es ist eben eine traurige, aber unumstößliche Tatsache, daß wir von dem Verhältnis des *r.* zur Bürgergemeinde rein nichts wissen.

Das Delikt *regnum affectare*. Ein merkwürdiges Nachleben war dem römischen Königtum in einem Delikt des römischen Straf- und Sakralrechts beschieden, nämlich in der Verfolgung dessen, dem das *regnum affectare* (oder *appetere*, Mommsen Strafrecht 550ff.) vorgeworfen wurde. Das älteste Zeugnis dafür ist der Satz, in dem Diodor, zum J. 485, das Schicksal des Sp. Cassius berichtet (XI 37): *δόξας ἐπιθέσθαι τυραννίδι καὶ καταγνωσθεὶς ἀνῃρέθη*. Im 5. Jhdt. zog also das Streben nach der Königsgewalt eine gerichtliche Verurteilung und die Todesstrafe nach sich. Von den Details und den einzelnen Schritten des Cassius wissen wir nichts (die zu Diodor parallelen annalistischen Berichte sind wertlos, s. Mommsen Röm. Forsch. II 153ff.). Es läßt sich also die eigentliche Rechtsgrundlage für die Hinrichtung des Cassius nicht mehr feststellen. In späterer Zeit fehlt nämlich die Möglichkeit, gegen das *regnum affectare* strafrechtlich vorzugehen, und zum Ersatz dafür ist die Sakration eingetreten. Mit Unrecht identifiziert Mommsen (a. a. O. 551) dieses Vergehen mit dem Delikt dessen, ‚*qui magistratum sine provocatione creasset*‘. Das letztere ist ein realer Einzelakt, das *regnum affectare* dagegen ein unbestimmter Zustand. Die Bürgerschaft empfindet instinktiv, daß ein einzelner nach der höchsten Gewalt strebe. Aber es wäre unmöglich, ihn auf reale Einzelhandlungen festzulegen. Die Athener halfen sich in dieser Notlage mit dem Ostrakismos, der den gefährlichen Mann aus dem Lande entfernt, die Römer dagegen mit der Sakration. Man erklärte, daß einst, nach der Vertreibung der Tarquinier, die Bürgerschaft sich und ihre Nachkommen eidlich verpflichtet hätte, niemals einen König in Rom zu dulden. Demnach war jeder Römer, der nach der Königsgewalt strebte, eidbrüchig, und so den Göttern verfallen, *sacer* und jedermann war berechtigt, einen solchen Frevler straflos umzubringen. Nach Liv. II 1, 9 verpflichtet sich das Volk nach dem Sturz der Könige *iure iurando — neminem Romae passuros regnare* (vgl. II 2, 5). Die Sakration steht Liv. II 8, 2 als Gesetz des Poplicola: *de — sacrando — cum bonis capite eius, qui regni occupandi consilia inisset*. Von demselben heißt es Plut. Popl. 12: *ἔγραψε — νόμον ἄνευ κρίσεως κτεῖναι διδόντα τὸν βουλόμενον τυραννεῖν, κτείναντα δὲ φόνου καθαρὸν ἐποίησεν* (vgl. Dionys. V 19). Diese Anschauung, daß jeder Bürger einen solchen ‚Thronprätendenten‘ ermorden dürfe, existierte sicher schon im 2. Jhdt.; denn sie liegt der Legende von der Tötung des Sp. Maelius durch den amtlosen C. Servilius Ahala zugrunde, wenigstens in der älteren Version, wie noch Piso sie erzählt hat (Dionys. XII 4; vgl. Mommsen Röm. Forschg. II 201). Es besteht sogar eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß die Theorie noch älter ist, vielleicht bereits im 4. oder 5. Jhdt. gebildet, als die Gefahr einer monarchischen Reaktion noch bestand. Wir hätten dann hier ein ‚Fortleben‘ des alten Königtums, das für die Erbitterung zeugt, mit der man gegen das *regnum* kämpfte, und das die Tradition von dem gewaltsamen Ende der Monarchie stützt. Auf den alten Eid der Bürgerschaft nach der Vertreibung der Tarquinier haben sich noch die Mörder Caesars berufen: Appian. bell. civ. II 119: *Βρούτου τοῦ πάλαι καὶ τῶν τότε σφίσιν ὁμωμοσμένων ἐπὶ τοῖς πάλαι βασιλεῦσιν ἀνεμίμνησκον*.

Die Abneigung, die bei den Römern der frühen Republik gegen das Königtum herrschte, zeigt sich auch in dem Namen, den man dem obersten Gotte des Staats gab. Während die Genossin des kapitolinischen Iuppiter, dessen Tempel zu Beginn der Republik geweiht wurde, *Iuno regina* heißt (Wissowa Religion² 189), vermied man in der amtlichen Sprache peinlich die Bezeichnung *Iuppiter rex* (Mommsen St.-R. II³ 15, 2). Man übernahm also die *Ἥρα Βασιλεία*, aber nicht den *Ζεὺς Βασιλεύς*. Dennoch blieb die Empfindung, daß der Iuppiter Optimus Maximus der *r.* der Götter und Menschen sei.

Cic. de r. p. III 23: *tyranni — se Iovis optimi nomine malunt reges vocari.* Dio XLIV 11, 3: *Ζεὺς μόνος τῶν Ῥωμαίων βασιλεύς.* Daß der Götterkönig selbst nach dem Sturze der Tarquinier den Titel *r.* ablegen mußte, ist ein hübsches Seitenstück zu der Verfluchung eines jeden Bürgers, der nach der Monarchie streben würde.

Die Gehilfen des Königs. Es gibt in Rom nur ein Amt, das man mit gutem Gewissen der Königszeit zuschreiben kann. Das ist die seltsame Würde der *tribuni celerum* (s. d.). Diesen Namen führten einige Priester, die später an jedem 19. März eine Kulthandlung auf dem Comitium zu vollziehen hatten (Fasti Praenest. zu diesem Datum; vgl. Dionys. II 64. Mommsen St.-R. II 1, 177). Der Titel ist so eindeutig wie nur möglich: die *tribuni celerum* sind die ‚Tribusvorsteher der Reiterei'; sie waren also irgendeinmal die Vorsteher der drei alten Tribusaufgebote der Ritterschaft, sind dann ihrer Würde entkleidet worden und haben nur als Priester fortgelebt. Wir sehen also hier — und nur hier — die gleiche Vereinigung des weltlichen Amtes und des Priestertums wie beim *r.* selbst. So ist der Schluß naheliegend, daß die Tribuni celerum schon in der Königszeit existiert haben. Daraus ergibt sich dann weiter, daß es unter den Königen bereits die alten drei Tribus gab, nach denen später die Ritterschaft der sechs Suffragia gegliedert ist, und der hohe Rang ihrer Führer scheint darauf hinzudeuten, daß die Reiterei damals die Hauptwaffe Roms war. Nach dem Sturze der Monarchie behandelte man die Tribuni celerum ebenso wie den *r.* selbst: man entzog ihnen die weltliche Macht und ließ sie nur als Priester fortbestehen. Man wollte eben die für die Republik gefährliche Verbindung zwischen dem militärischen Oberbefehl und dem Priestertum unbedingt vermeiden. Auch unsere Überlieferung hat die Tribuni celerum in die Königszeit versetzt und sich dieses Amtes bedient, um die Vertreibung des letzten Tarquiniers zu legitimieren (Liv. I 59, 7. Dionys. IV 71. Mommsen St.-R. I 193). Von sonstigen Würden werden der Praefectus urbis als Stellvertreter des *r.*, wenn er die Stadt verließ (Tac. ann. VI 11. Liv. I 59, 11. Mommsen I 663), sowie die *duoviri perduellionis* als Richter der Hochverräter (Liv. I 26) der Königszeit zugewiesen. Beide Angaben mögen richtig sein, sind aber keine Überlieferung, sondern nur Konstruktion. Sicher verkehrt ist es aber, wenn Iunius Gracchanus (bei Ulp. Dig. I 13, 1; vgl. Tac. ann. XI 22) unter den Königen auch schon Quaestoren amtieren läßt.

Für die Rekonstruktion der Kompetenzen des *r.* ist grundlegend Mommsen St.-R. II³ 3ff. Zur Ergänzung vgl. Gaetano de Sanctis Storia dei Romani I 344ff.

3. Die antike Tradition. Das Bild, das die römischen Historiker und Gelehrten vom alten Königtum zeichneten und das uns bei Livius, Dionysios, Plutarch, Cicero und sonst vorliegt, ist in der Tendenz entworfen, die Unterschiede zwischen dem *r.* und den späteren republikanischen Magistraten möglichst zu verwischen. Die Autoren der Popularpartei so gut wie jene, die den Optimaten angehörten, waren bestrebt, die Anfänge der Volksfreiheit in eine möglichst frühe Epoche zu verlegen. Daneben treten freilich in unserer Überlieferung auch spezielle Parteitendenzen hervor. Schon die Insignien, die man dem *r.* — natürlich ganz willkürlich — beilegte, sind charakteristisch. Der König hat nur 12 Lictoren, wie der Consul, nicht 24, wie der Dictator, welche Zahl für eine objektive Rekonstruktion viel näher gelegen hätte (Cic. de r. p. II 31. Liv. I 8. Dionys. II 29 u. a. Nur Appian bell. civ. I 100 hat irrtümlich 24 Fasces; vgl. Mommsen St.-R. I 382, 1). Er thront auf der, auch den späteren Magistraten zukommenden *sella curulis* (Liv. I 20, 2. Mommsen I 395), obwohl ihm eher der altertümliche Götter- und Hausvaterstuhl, das *solium*, gebührt haben mag (Mommsen I 398). Der König trägt im Kriege die übliche *trabea*, sonst die ebenso bescheidene *toga praetexta* (Liv. I 8. Plin. n. h. IX 136. Mommsen I 429, 6). Nur der allerjüngsten Annalistik geht der Trieb zum Dekorativen durch, und sie läßt ihre *reges* mit Purpurgewand und Zepter erscheinen (Dionys. III 61. 62. IV 74. Mommsen I 411. 424, 6).

Ebenso ‚bürgerlich' wie die Erscheinung, legte man sich auch die Bestellung und die Gewalt des Königs zurecht. Romulus schuf zwar das römische Volk und gab ihm erst die Gesetze (*iura dedit* Liv. I 8, 1), aber mit seinem Tode beginnt das Verfassungsregiment. Peinlich wird jeder Zug vermieden, der auf eine Erblichkeit des Thrones hindeuten könnte. Nach dem Tode des Romulus ergeht an die Bürgerschaft der Ruf: *Quirites, regem create* (Liv. I 17), und seitdem wählt das Volk ebenso seine Könige, wie später die Consuln, wobei der Interrex die Comitien leitet (vgl. Cic. de r. p. II 25. 31). Fanatiker der Volksrechte sind sogar soweit gegangen, daß sie vor dem Regierungsantritt des Romulus eine Art von Wahl ansetzten (Dionys. II 4). Die Könige sind an die Gesetze gebunden (Sall. Cat. 6: *imperium legitumum, nomen imperi regium*) und überhaupt recht freiheitlich gesinnt. Cicero erinnert daran (de r. p. II 31) *quam sapienter iam reges hoc nostri viderint, tribuenda quaedam esse populo.* In diesem Geiste gesteht König Tullus in der Horatierlegende die Provokation des zum Tode Verurteilten an das Volk zu (Liv. I 26), und Sallust rühmt die Königsgewalt, die *conservandae libertatis atque augendae rei publicae fuerat* (Cat. 6).

Neben diesen verhältnismäßig harmlosen Konstruktionen findet sich indessen auch offene Parteitendenz. Dahin gehört es, wenn Iunius Gracchanus in der Königszeit vom Volke gewählte Quaestoren amtieren läßt (s. o.). Noch krasser ist der folgende Fall. Ein Annalist hatte darüber nachgedacht, wovon eigentlich die Könige gelebt hätten, und wies ihnen deshalb ein Stück des *ager publicus* zu (Cic. de r. p. V 3). Dies griff ein eifriger Anhänger der Popularpartei auf und erzählte, König Tullus habe sein Krongut unter die armen Bürger verteilt (Dionys. III 1). Dieser edle Zug sollte natürlich die Consuln und Senatoren seiner Zeit beschämen, die den Landgesetzen so hartnäckig Opposition machten.

Die sonstigen Details, die in der Überliefe-

rung über die Kompetenz des *r.* mitgeteilt werden, beruhen durchweg auf dem bekannten Imperium der späteren Zeit. Abweichend ist höchstens die Mitteilung, daß der König bei seinem Amtsantritt vom Augur inauguriert wird (ausführlich beschrieben für Numa: Liv. I 18. Plut. Num. 7). Dabei hat man ziemlich leichtfertig den für den R. sacrorum später gültigen Brauch (s. o.) auf den regierenden *r.* übertragen.

Recht unbequem war es den römischen Historikern, den Sturz der Monarchie zu legitimieren. Zunächst lag wohl die Empfindung vor, daß sich das Königtum in Servius Tullius selbst überlebt habe. Indem er die Centurienverfassung schuf, legte er schon den Grund zur Republik. Nach seinem Tode wird die gesetzliche Entwicklung durch die Tyrannis des Tarquinius unterbrochen, aber nach der Vertreibung des Gewaltherrschers greift man wieder auf die von Servius geschaffenen Ordnungen zurück und wählt in den von ihm geschaffenen Centuriatcomitien nach seinen Anweisungen die ersten Consuln. Diese Wahlversammlung war rechtsgültig, weil sie der Praefectus urbi leitete, dem bei Abwesenheit des *r.* das Imperium zufällt (Liv. I 60, 4: *duo consules inde comitiis centuriatis a praefecto urbis ex commentariis Servi Tulli creati sunt: L. Iunius Brutus et L. Tarquinius Conlatinus*). Diese Konstruktion ist juristisch korrekt: man hatte ja den König nicht getötet, was gegen die Verfassung gewesen wäre (vgl. Serv. Aen. VIII 646), sondern ihn nur genötigt, die Stadt zu verlassen, womit die Gewalt des Stadtpraefecten sofort begann. Bedenklicher ist eine zweite Legitimierung für den Sturz der Monarchie. Demnach war Brutus damals Tribunus celerum und als solcher befugt, mit dem Volk zu verhandeln und die Einführung der Republik beschließen zu lassen (Liv. I 59, 7. Dionys. IV 71). Aber diese Ausstattung des Tribunus celerum mit der Kompetenz des Magister equitum ist rein hypothetischer Natur (Mommsen St.-R. I 193).

Die Gelehrten der späteren Zeit glaubten einige authentische Urkunden der römischen Könige zu besitzen. Im Tempel des Sancus lag ein uralter Holzschild, auf dem ein Vertrag zwischen Rom und Gabii stand, und zwar angeblich aus der Zeit des Königs Tarquinius (Dionys. IV 58), und im Tempel der Diana auf dem Aventin fand sich eine Bronzetafel, von der man den Bund ablas, den König Servius mit den Latinern geschlossen hatte (Dionys. IV 26). Die Urkunden selbst waren ohne Zweifel echt, aber daß auf ihnen tatsächlich die Namen der beiden Reges gestanden haben, ist unerweislich. Wer weiß, was die römischen Antiquare aus diesen uralten, in Sprache und Schrift kaum noch verständlichen Dokumenten herausgelesen haben! Man nahm an, daß der Bund mit den Latinern, der für Roms auswärtige Stellung ebenso grundlegend war, wie die Centurienverfassung für seine innere Entwicklung, gleichfalls von König Servius geschlossen worden sei. Darum wies man ihm die älteste Urkunde zu, die man über die Beziehungen zwischen Rom und Latium besaß. Ebenso verfuhr man auch bei der chronologischen Einordnung des Dokuments über Gabii. In den gleichen Zusammenhang gehören die sog. *leges regiae*. Unter diesem Namen versteht man eine Anzahl sakralrechtlicher Vorschriften zum Teil recht altertümlichen Gepräges, die als ‚Gesetze der römischen Könige' bezeichnet werden (gesammelt bei Bruns-Gradenwitz Fontes iuris Romani antiqui[7] 1ff.). Die Sakralgesetze des Numa soll zuerst König Ancus auf Holztafeln haben aufzeichnen und öffentlich aufstellen lassen (Liv. I 32, 5. Dionys. III 36). Nach der Vertreibung der Könige habe C. Papirius, der erste Oberpontifex der Republik, die Tafeln erneuert (Dionys. a. a. O.). Dann seien sie beim gallischen Brand zugrunde gegangen, aber von den Pontifices aus egoistischen Motiven nicht wiederhergestellt worden (Liv. VI 1, 10). Zu Beginn der Kaiserzeit taucht dann die Sammlung in literarischer Gestalt wieder auf, und zwar unter dem Namen *ius Papirianum*, in Anlehnung an den eben erwähnten C. Papirius. Schon Mommsen war sich darüber klar, daß die Überlieferung über dieses angebliche Königsbezw. pontificale Edikt, in der Zeit vor dem Gallierbrand, keinen Glauben verdient. Die Wahrheit ist vielmehr, daß die Pontifices der Republik, wenn man ihr Gutachten in sakralrechtlichen Dingen einholte, ihre Vorschriften unter dem Namen der alten Könige in Umlauf setzten (Mommsen St.-R. II[3] 44). S. auch den Art. Papirianum ius.

Die traditionelle Legende von den sieben Königen Roms ist bereits bei den ältesten Autoren vorhanden, die uns über diese Dinge erzählen. Wie wir aus den erhaltenen Bruchstücken sehen, ist die römische Königszeit in den Annalen des Ennius wie in der Chronik des Fabius in den Grundlinien schon ebenso geschildert worden wie bei Livius und Dionysios. Die Reihe der sieben Reges war also gegen Ende des 3. Jhdts. schon ganz fest geworden; wir haben kein Zeugnis, das ihr direkt widerspricht. Wann ist sie aber entstanden? Es gibt dafür einige Anhaltspunkte. Zunächst ist der König Ancus Marcius deutlich zum Ruhme des plebeischen Geschlechts der Marcier erfunden worden. Diese Gestalt kann also erst konzipiert worden sein, als die Marcier bereits zu den ersten Häusern Roms gehörten und schon das Consulat erlangt hatten. Das führt ungefähr auf die zweite Hälfte des 4. Jhdts. Einen Terminus ante quem verdanken wir einer Beobachtung K. J. Neumanns (in Ullsteins Weltgeschichte I 398). Die Geschichte von Titus Tatius, dem sabinischen Mitregenten des Romulus, symbolisiert nämlich die Aufnahme der Sabiner in den römischen Bürgerverband, die im J. 290 erfolgte (Mommsen Ges. Schriften IV 22ff.). Diese Legende ist also in der ersten Hälfte des 3. Jhdts. entstanden. Wäre aber damals die Reihe der römischen Könige noch flüssig gewesen, so hätte man den Tatius einfach als achten König eingefügt. Das war jedoch nicht mehr möglich, und so begnügte man sich damit, den Sabiner zum Mitregenten des Romulus zu machen. Wenn wir diese beiden Momente erwägen, müssen wir die Entstehung der traditionellen Königslegende um das J. 300 ansetzen. Ihr Dichter — ein unbekannter griechischer Literat — stellte alle Königsnamen zusammen, die damals in der römischen

Tradition lebten. Da war zunächst das Haus der Tarquinier, dessen Glanz und dessen Untergang die Sage in zwei Gestalten, dem guten ‚älteren', und dem ‚übermütigen' jüngeren König, verkörpert hatte; sodann Romulus, der Eponym der Stadt, Tullus Hostilius, der Eroberer von Alba, Numa, der Ordner des Götterkultes, Servius Tullius, der Schöpfer der Staatsverfassung. Mit dem Marcierkönig waren es gerade sieben. Die folgende Generation hat dann den Titus Tatius hinzugefügt (s. auch die Spezialartikel).

Die später geltende Chronologie der Königszeit ist jünger als die Reihe der sieben Reges selbst, und hier läßt sich die Entwicklung deutlicher verfolgen. Die Dauer der Königsperiode im ganzen gewann man, indem man von dem Jahr der ersten Consuln aufwärts bis zur Gründung Roms rechnete. Als Anfangsjahr der Republik galt das Jahr der Weihung des Kapitolinischen Tempels (Polyb. III 22, 1). Nach der ältesten für uns greifbaren Chronologie war das 28 Jahre vor dem Zuge des Xerxes nach Griechenland, also im J. 508/507 (Polyb. a. a. O.). Dieser Punkt lag — mit geringen Schwankungen von etwa einem Jahr — fest. Viel schwerer einigen konnte man sich über die Gründung Roms. Timaios setzte sie 38 Jahre vor der 1. Olympiade an, also 814/813 (Dionys. I 74); in das Jahr, in dem er auch Karthago entstehen ließ. Er dachte sich also die römische Königszeit über 300 Jahre lang. Cincius gab das Datum Ol. 12, 4 = 729/728 und Fabius Ol. 8, 1 = 748/747 (Dionys. a. a. O.). Mit dem polybianischen Endpunkt gäbe das eine Königsperiode von rund 220 bezw. 240 Jahren. Der Ansatz, der später alle anderen verdrängt hat, findet sich zuerst bei Cato. Nach ihm wurde Rom gegründet 432 Jahre nach dem Falle Troias (Dionys. a. a. O.). Er rechnete also: 1184/1183 (nach Eratosthenes), vermindert um 432, = 752/751. Dieses Datum ist aus unbekannten Gründen in die amtliche römische Chronologie gelangt und steht seitdem — auch mit geringen Abweichungen — fest. Polybios hat Ol. 7, 2 = 751/750 (Dionys. a. a. O.). Nach ihm dauerte also die Königszeit 243 Jahre. Die Späteren haben in der Regel 244. Die Periode von 240—244 Jahren ist keineswegs aus den sieben Königsregierungen, etwa nach Generationen, berechnet worden, sondern sie ergab sich aus der Festlegung der beiden Endpunkte. Nach welchen Indizien die griechischen Gelehrten, speziell der Gewährsmann Catos, die Gründung Roms festlegten, wissen wir nicht. Zur Chronologie vgl. Leuze Röm. Jahrzählung 81ff. Niese Grundriß d. röm. Gesch.[4] 92f. Mommsen Röm. Chronologie 134. Die jüngste, uns geläufige, Datierung der Gründung Roms ist Ol. 6, 3 = 754/753. So rechneten Atticus (Solin. I 27) und Varro (Censorin. d. d. n. 21, 6; vgl. Leuze a. a. O. 210). Dann reicht die Königszeit — mit den traditionellen 244 Jahren — von 753 bis 510.

Die älteren Forscher glaubten, daß die antiken Nachrichten über die römische Königszeit wirklich historisches Material wären, und benutzten sie in diesem Sinne. Auf diesem Standpunkt steht noch Lange in seinen ‚Römischen Altertümern' I[3] 310ff. Er glaubt z. B. an das Krongut des *r.* (318) und schilt jene Forscher ‚hyperkritisch', die die Quaestur der Königszeit anzweifeln (385). Den Sieg der kritischen Richtung hat, nach Niebuhr, erst Mommsen entschieden. Eingehende Analyse der Tradition über die Königszeit bei Schwegler R. G. I und bei Pais Storia di Roma I 231ff.

II. Das Königtum im alten Italien.

Bei der Prüfung der Zeugnisse über das Königtum bei den alten Italikern müssen wir die Legenden und Phantasien der Späteren ebenso ausscheiden wie bei der Betrachtung der römischen Monarchie selbst. Wenn wir den Annalisten schon über ihre eigene Heimat nichts glauben, so gilt das für die auswärtigen Dinge erst recht. Um bei den Etruskern anzufangen, so erzählen von ihren Königen viele Legenden (Müller-Deecke D. Etrusker I 342ff.). Authentisch ist fast nur das Material, das sich innerhalb der etruskischen Disziplin erhalten hat. Die alten Wahrsagebücher der Etrusker wurden noch in der Zeit niedergeschrieben, als in Etrurien Könige regierten, und so kennen sie *fulmina regalia*, das sind solche Blitze, deren Sinn den König angeht (Caecina bei Senec. nat. quaest. II 49. Serv. Aen. II 649. Thulin Etr. Disziplin I 70f.). Später hat man diese Blitze freilich umgedeutet und faßte sie als Zeichen, die eine Gefahr für die Republik ankündeten (Senec. a. a. O.). Das etruskische Wort für ‚König' ist *lucumo* (Serv. Aen. II 278. VIII 65. 475). Jede andere Deutung der ‚Lucumonen' ist verfehlt (Rosenberg Staat der alten Italiker 64f.). Wie die Etrusker erzählten, haben die weisen, alten Könige ihres Volkes die Offenbarungen des Zwerges Tages, auf denen die etruskische Götterkunde beruht, entgegengenommen und niedergeschrieben (Censorin. de die nat. 4, 13). Diese, sicher einheimisch etruskische Tradition, weist deutlich auf den priesterlichen Zug im etruskischen Königtum hin. Ebenso ergibt sich aus der Angabe über die ‚Königsblitze', daß die etruskischen Herrscher in der Art der römischen Auspizien mit den Göttern verkehrten. Die römischen Gelehrten behaupteten, daß die Etruskerkönige Lictoren gehabt hätten (Liv. I 8. Dionys. III 61 u. sonst). Diese Angabe fand jüngst eine archäologische Bestätigung. Es wurde nämlich im J. 1898 in der Nekropole von Vetulonia das Grab eines vornehmen Mannes entdeckt, das neben anderen Beigaben auch eine Doppelaxt mit eisernem Stil enthielt, um den sechs hohle Eisenstäbe befestigt waren (über diese *tomba del littore* s. Not. d. scavi 1898, 141ff. Arch. Anz. 1899, 63). Diese Kombination von Beil und Stöcken läßt sich nicht verkennen: es ist ein Instrument in der Art der römischen Fasces, die seltsamerweise schon Silius aus Vetulonia herleitete (Punic. VIII 483ff.). Das Grab stammt etwa aus dem 6. Jhdt. In dieser Zeit haben also die etruskischen Könige — oder Magistrate — bereits Lictoren und Fasces gehabt. Aus diesem Symbol dürfen wir schließen, daß ihnen die absolute Blutgerichtsbarkeit zustand. Das alte Etrurien bildete einen Bund von 12 Staaten, den *duodecim populi* (Bormann Arch.-epigr. Mitt. XI 103ff.). Jeder von ihnen wurde ursprünglich nach der Tradition von einem König

regiert, und einer der 12 Stadtherrscher war zugleich das Oberhaupt des ganzen Bundes (Serv. Aen. X 202: *[lucumones], quos tota in Tuscia duodecim fuisse manifestum est, ex quibus unus omnibus praeerat*). Diese Angabe mag tatsächlich das Richtige treffen. In historischer Zeit ist die Monarchie freilich aus Etrurien verschwunden. Nach Liv. V 1 wäre schon gegen Ende des 5. Jhdts. die republikanische Verfassung bei den Etruskern herrschend und der König von Veii eine Ausnahme gewesen. Die Erben der Stadtkönige wurden die jährlich wechselnden Dictatoren, wie sie z. B. in Caere noch in der Kaiserzeit regiert haben (CIL XI 3614. Rosenberg a. a. O. 66). Der Nachfolger des Bundeskönigs wurde der Sacerdos (Liv. V 1. CIL XI 5265) oder Praetor (Hist. aug. Hadr. 19. Bormann a. a. O. 113) Etruriens, der noch im 4. Jhdt. n. Chr. alljährlich von der bei Volsinii tagenden Bundesversammlung gewählt wurde.

Auch die Städte der Latiner sind ursprünglich von Königen regiert worden. Aber in dieser Landschaft scheint die Monarchie noch früher abgekommen zu sein als in dem benachbarten Etrurien. In Rom wurden die Könige gegen Ende des 6. Jhdts. vertrieben und in Alba offenbar noch früher; denn der priesterliche Scheinherrscher dieser Stadt, den man aus sakralen Gründen hatte bestehen lassen, hieß *dictator Albanus* und nicht *r. Albanus* (CIL VI 2161). Wäre aber Alba zur Zeit seiner Zerstörung noch Monarchie gewesen, so hätte jener Priester später — wie der römische R. sacrorum — den Königstitel geführt. Die Opfer- und Zwischenkönige, die wir in jüngerer Zeit in mehreren Städten Italiens finden, brauchen nicht immer auf eine ursprüngliche Monarchie hinzudeuten; denn diese Titel sind bisweilen mechanisch aus Rom übernommen worden. Aber wenn so altertümliche und selbständige Ordnungen wie die von Tusculum mit seinen regierenden Aedilen oder von Lanuvium mit seinem Dictator und seinen Curien auch einen R. sacrorum aufweisen (Tusculum: CIL XIV 2634. Lanuvium: CIL XIV 2089), so darf man in ihm ruhig den Erben des alten latinischen Stadtkönigs erkennen. Die Stelle des gestürzten Monarchen nahm später — wie bei den Etruskern — in der Regel der Jahresdictator ein, wie er sich in Lanuvium, Aricia, Nomentum und Fidenae nachweisen läßt (s. die einzelnen Artikel). Ein solcher Dictator stand auch schon in sehr früher Zeit an der Spitze des latinischen Bundes. Das geht aus der von Cato überlieferten Weihinschrift des Dianaheiligtums von Aricia hervor (Priscian. ed. Hertz IV 21), in der sich ein Dictator Latinus nennt. Damals hatte Rom mit der Leitung des latinischen Bundes noch nichts zu schaffen; die Urkunde gehört also vielleicht noch ins 6. Jhdt. Ob auch der Bund einstmals von Königen regiert worden ist, denen später die Dictatoren folgten, ist zweifelhaft. Möglicherweise hat sich in einer ganz seltsamen Institution der jüngeren Zeit dieses alte Bundeshaupt erhalten. In dem Dianaheiligtum im Haine von Aricia, dem sakralen Mittelpunkt des latinischen Volkes, existierte nämlich bis in die Kaiserzeit ein Priester, der den Titel *r. Nemorensis* führte (s. o. Bd. V S. 330). Dieser ‚König des Hains' war stets ein entlaufener Sklave, der seinen Vorgänger im Zweikampf getötet haben mußte (Serv. Aen. VI 136. Suet. Cal. 35. Paus. II 27, 4. Strab. V 239. Ovid. ars am. I 259f. Stat. Silv. III 1, 55f.). Darin hat zuerst Jordan (D. Könige im alten Italien 42ff.) die Erinnerung an einen ursprünglichen Latinerkönig gesehen. In neuerer Zeit hat J. G. Frazer in seinem Werk The Golden Bough an diesen R. Nemorensis die weitgehendsten mythologischen Kombinationen geknüpft, die aber höchst bedenklicher Natur sind (s. vor allem Gruppe Berl. Phil. W. 1912, 745ff.). Eine brauchbare Deutung der ganzen Institution ist noch nicht gefunden.

Die absolutistisch-theokratische Monarchie mit ihrem Imperium und ihrem Verkehr mit den Göttern, wie sie bei den Etruskern und den von ihnen beeinflußten Latinern am Anfang der politischen Entwicklung steht, ist bei den Oskern Süditaliens nicht nachzuweisen. Bei den Lucanern haben wir Kunde von einem Königtum ganz anderen Charakters. Strabon sagt von ihnen (VI 254): *τὸν μὲν οὖν ἄλλον χρόνον ἐδημοκρατοῦντο, ἐν δὲ τοῖς πολέμοις ἥρεῖτο βασιλεὺς ὑπὸ τῶν νεμομένων ἀρχάς.* Das Volk der Lucaner zerfiel also in eine Anzahl von Kantonen, die untereinander nur in loser Verbindung standen. Im Frieden hatte jeder seine eigenen republikanischen Magistrate. Beim Ausbruch eines Krieges traten jedoch die Häupter der Kantone zusammen und wählten einen Bundeskönig, der nun das Kommando des Heeres übernahm. Von den etruskisch-latinischen Monarchen ist dieser oskische Heerkönig durchaus verschieden. Ähnliche Einrichtungen wie bei den Lucanern werden auch bei den Samnitern bestanden haben.

Die Könige von Alba Longa. Wie in Rom, so stehen auch in Italien in unserer Überlieferung neben den echten die erdichteten Könige. Da ist vor allem die Reihe der Reges von Alba Longa, wohl das traurigste Produkt antiker Geschichtsfälschung. Die ältesten Griechen, die den Römern einen mythischen Stammbaum konstruierten, hatten noch einfach erzählt, daß der Stadtgründer in der zweiten oder dritten Generation von Aeneas abstamme (s. den Art. Romulus). Als man aber versuchte, das Alter von Rom zu berechnen, und es nicht wagte, dabei über das 8. Jhdt. hinauszugehen, geriet man in arge chronologische Schwierigkeiten. Wenn Aeneas im J. 1184/1183 aus Troia flüchtete, und Romulus um 750 Rom erbaute, konnten sie nicht Großvater und Enkel sein. Die Lücke von etwa 430 Jahren, die sich zwischen den beiden Ereignissen ergab, füllte man durch die Reihe der Könige von Alba Longa aus (s. Holzapfel Röm. Chronologie 259ff. Trieber Herm. XXIX 124ff. Mommsen Röm. Chronologie 151ff.). Die Liste beginnt mit Aeneas selbst. Sein Sohn Ascanius gründet Alba, und dort regieren dann noch 13 Könige bis auf Amulius, dessen Sturz mit der Thronbesteigung des Romulus zusammenfällt. Die Anfänge dieser Geschichtskonstruktion liegen schon in der Zeit des Cato; denn er nannte bereits einen Silvius Ascanius als Nachfolger des Ascanius auf dem

Königsthron von Alba (Serv. Aen. VI 760), und diesen Gentilnamen der Silvii trägt bei den Späteren die ganze Dynastie. Im 2. Jhdt. hatte die Reihe der Silvier schon im wesentlichen die Gestalt, in der wir sie kennen; denn Apollodor erwähnte einen von ihnen, den Agrippa (Hieronymus zu Abr. 1104. Holzapfel a. a. O. 276). Bei Alexander Polyhistor kam dann der Albanerkönig Tiberinus vor (Serv. Aen. VIII 330). Die vollkommene Liste geben Liv. I 1—3. Dionys. I 69—71. Diodor bei Euseb. I p. 283—291 Schöne und viele spätere Chronographen (s. d. Tabelle bei Trieber a. a. O.). Die erdichteten Könige sind auch sämtlich mit genauen Regierungszahlen versehen. Man rechnet gewöhnlich einen kurzen Intervall (zumeist 3 Jahre) vom Falle Troias bis zum Regierungsantritt des Aeneas und dann die 14 Regierungen. Im ganzen sind es bei Dionysios und Diodor 431 Jahre. Die anderen Listen schwanken zwischen 429 bis 432 Jahren. Einer ganz anderen, vielleicht älteren, Chronologie folgt Vergil Aen. I 265ff. Er rechnet von der Ankunft des Aeneas in Italien bis zur Gründung von Lavinium 3 Jahre, von da bis zur Erbauung Albas 30 und von ihr bis zur Gründung Roms 300.

Das Gespenst dieser Könige von Alba taucht plötzlich in der Zeit Caesars wieder auf. Dio behauptet nämlich, der Dictator habe sich in der Wahl seiner Schuhe nach denen seiner Ahnen, der Könige von Alba Longa, gerichtet; XLIII 43, 2: *τῇ ὑποδέσει — καὶ ὑψηλῇ καὶ ἐρυθροχρόῳ κατὰ τοὺς βασιλέας τοὺς ἐν τῇ Ἄλβῃ ποτὲ γενομένους.* Daraus könnte man etwa schließen, daß die Tracht der Albanerkönige an alten Statuen zu erkennen gewesen sei, oder daß die oben erwähnten priesterlichen Dictatoren von Alba, die zur Zeit Caesars noch existierten, irgend eine absonderliche, archaische Tracht gehabt hätten. Aber das Problem liegt viel einfacher. Der hohe, rote Schuh Caesars ist deutlich der bekannte *mulleus* (Fest. p. 142) oder *calceus patricius*, den die Patrizier und curulischen Magistrate trugen, und den man darum auch den alten Königen von Rom wie von Alba (Fest. a. a. O.) zuschrieb. Warum fiel dann aber die Fußbekleidung Caesars auf, wo der gleiche Schuh den meisten Senatoren zukam? Da trifft wohl eine Vermutung von Mau das Richtige. Er meint (Marquardt-Mau Privatleben d. Römer II² 591, 4), daß in der späteren Zeit der Republik die auffällige rote Farbe des *mulleus* abgekommen ist. Caesar hat sich dann, um von den übrigen Senatoren abzustechen, wieder nach der alten Mode gerichtet und sich dabei auf seine Ahnen, die Könige von Alba, berufen.

III. Die *reges socii*.

Der Hochmut, mit dem der römische Staat in der Zeit seiner Macht das Ausland behandelte, tritt besonders grell in den Regeln zutage, die man für den Verkehr mit den auswärtigen Königen aufstellte. Zunächst verfolgte man das Prinzip, daß zwischen Rom und einer Monarchie ein dauernder Staatsvertrag überhaupt unmöglich sei. Nur zwischen zwei freien Völkern könne ein *foedus* geschlossen werden; mit einem *r.* kann sich Rom allein persönlich verständigen, und der Vertrag erlischt sofort mit dem Tode des Monarchen, dem er gegolten hat (Mommsen St.-R. III 592. 594. 652). So werden die von Rom abhängigen Staaten scharf geschieden in *foederati*, das sind die freien Staaten, und in *reges*. Aelius Gallus sagt demnach bei Fest. p. 218 (244, 21 L.): *cum populis liberis et confoederatis et cum regibus postliminium nobis est ita, uti cum hostibus.* Das Erlöschen des Vertrages mit dem Tode des betreffenden *r.* tritt klar hervor bei Cic. pro Sestio 57: *Rex Ptolemaeus, qui si nondum erat ipse a senatu socius appellatus, erat tamen frater eius regis, qui — iam erat a senatu honorem istum consecutus — erat rex si nondum socius, at non hostis.* Rom war gegen den Ptolemaeus — nach Ansicht des Redners — vielleicht moralisch verpflichtet, aber das Rechtsverhältnis endete mit dem Tode seines Bruders. Ein *r.*, den Rom anerkannt hatte, erhielt den Titel *socius*, und zwar, wie aus Ciceros Worten hervorgeht, vom Senat. Ebenso sagt Caesar von Ariovistus (bell. Gall. I 43, 4): *quod rex appellatus esset a senatu, quod amicus, quod munera amplissima missa.* Rom verfolgte nämlich bei diesem Akt die Fiktion, daß der betreffende Monarch erst durch den Beschluß des Senats überhaupt die Königswürde erhalte, und zum Zeichen dessen sandte man ihm auch die Insignien des Königstums! (Dionys. III 61. V 35). Tac. ann. IV 26 heißt es von einem Maurenkönig, der Rom wichtige Dienste geleistet hatte: *repetitus ex vetusto more honos missusque e senatoribus, qui scipionem eburnum, togam pictam, antiqua patrum munera, daret regemque et socium atque amicum appellaret* (ähnlich Liv. XXVII 4, 8. XXX 15, 11. 17 ,13. XXXI 11, 11). Diese Prunkinsignien, Purpurgewand und Zepter, sandte man freilich nur den Herrschern über ein größeres Gebiet, den Königen von Ägypten, Mauretanien u. a. Die kleineren Monarchen mußten sich mit der Tracht des römischen Magistrats, der *praetexta*, begnügen. So erhielt der König des kleinen Kommagene die *toga praetexta* unter Caesars Consulat (Cic. ad Q. fr. II 12, 2). Theoretisch machte man zwischen den unabhängigen, befreundeten Monarchen des Auslandes und den Vasallen des römischen Reiches keinen Unterschied. Wer sich von Rom *r.*, *socius* und *amicus* nennen ließ, begab sich damit schon in eine gewisse Abhängigkeit, die in der Praxis natürlich vieler Abstufungen fähig war. Daß der Königsvertrag als rein persönlich aufgefaßt wurde, gab Rom die Möglichkeit, bei jedem Thronwechsel den betreffenden Staat zu annektieren; ein Recht, von dem man gern Gebrauch machte, wie die Geschichte der kleinen Vasallenfürstentümer, vor allem in der Kaiserzeit, hinlänglich lehrt.

Das Königtum des Theoderich.

Eine merkwürdige Form des *regnum*, die man am besten an die älteren *reges socii* anknüpft, steht im Ausgang der römischen Geschichte. Es ist das Königtum des Odovacar sowie des Theoderich und seiner Nachfolger, jener germanischen Fürsten, die als Stellvertreter des Kaisers in Italien regierten. Ihre Gewalt setzt sich aus zwei Elementen zusammen (Mommsen Ges. Schriften VI 476ff.). Sie sind einerseits römische Magistri militum und als solche natürlich römische Bürger;

zugleich aber auch die Könige der im Reich angesiedelten germanischen Soldaten, die nicht Reichsbürger sind. Die Insignien dieser Königswürde erhalten die germanischen Fürsten ebenso von der römischen Regierung wie die *reges socii*. So heißt es von Theoderich, Anon. Vales. 53: *mittens legationem — ad Zenonem imperatorem, et ab eodem sperans vestem se induere regiam.* Das Volk, dem Odovacar und Theoderich als Könige gebieten, ist keine nationale Einheit, also etwa ein bestimmter germanischer Stamm, sondern die Gesamtheit aller ausländischen, in Italien stehenden Soldaten. Das sind die ‚Gothi', von denen Anon. Vales. 57 sagt: (Nach dem Tode des Odovacar) *Gothi sibi confirmaverunt Theodericum regem, non exspectantes iussionem novi principis* (des Kaisers Anastasius). Der formelle Titel des Theoderich war nur *r.* ohne Zusatz (s. d. Inschriften Dessau 825ff.), nicht etwa *r. Gothorum*, weil er den Unterschied zwischen seiner Gewalt und der eines gewöhnlichen Stammeskönigs hervorheben wollte. Indessen rechnete er seine Regierungsjahre schon von dem Antritt des Gaukönigtums an und konnte so im J. 500 seine Tricennalien feiern (Anon. Vales. 67. Mommsen a. a. O. 480, 1). In der bescheidenen Form, in der Odovacar und seine Nachfolger in Italien regierten, als Inhaber der von Rom verliehenen Königswürde über ein mit Rom verbündetes fremdes Volk — in dieser Form haben im 5. Jhdt. alle germanischen Staatenbildungen auf römischem Boden begonnen, das Reich der Burgunder so gut wie das der Westgothen und Vandalen (Brunner Deutsche Rechtsgeschichte I² 65). Im Laufe der Entwicklung haben ihre *reges* jedoch die römische Vormundschaft abgeschüttelt. [Rosenberg.]

Rex convivii s. o. Bd. IV S. 612, 62f. 616, 12.

Ῥηξήνωρ. **1)** Sohn des Nausithoos, Bruder des Alkinoos, Vater der Arete in der Phaiakengenealogie Hom. Od. VII 63ff.; ebenso VII 146. Vgl. Kirchhoff Homer. Odyssee 205. 207. 320.

2) Vater der Chalkiope, der zweiten Gemahlin des Aigeus; Apollod. bibl. III 207 (daraus Tzetz. Lykophr. 494). An Stelle des *P.* tritt in der Parallelüberlieferung (Schol. Eur. Med. 673. Athen. XIII 556f.; vgl. Wellmann De Istro 69) Chalkodon. — Weder *P.* Nr. 1 noch *P.* Nr. 2 scheinen mehr als genealogische Füllfiguren zu sein; ῥηξήνωρ ist ein geläufiges Epitheton im Epos. [P. Friedländer.]

Rex sacrorum (dies die amtliche Form, die sich allein in den Inschriften findet. Bei den Schriftstellern zumeist *r. sacrificulus*; häufig auch *rex* allein. Bei Liv. IX 34, 12 untechnisch *r. sacrificiorum*. Liv. XL 42, 8 ist überliefert: *de rege sacrifico*, was aber wohl zu *sacrific⟨ul⟩o* zu emendieren ist. Griechisch *Βασιλεὺς τῶν ἱερῶν* z. B. Cass. Dio LIV 27. Plut. quaest. Rom. 63). Nach der Vertreibung der Tarquinier hielten die Römer es für notwendig, den Königsnamen aus sakralen Gründen im Staate bestehen zu lassen (Dionys. IV 74. V 1. Liv. II 2, 1. III 39, 4. Fest. 318), und so schufen sie den Opferkönig. Er war bis in die Spätzeit der vornehmste Mann in Rom (Serv. Aen. II 2. Gell. X 15, 21. Fest. 185), aber politisch völlig machtlos, da es ihm verboten war, irgend ein Amt oder Kommando zu übernehmen. Rechtlich ist diese Einschränkung sehr leicht zu begründen: man hielt einfach daran fest, daß der ‚König' nicht zugleich auch eine niedrigere Stellung ausfüllen könne. Gleichzeitig nahm man ihm aber die königliche Befehlsgewalt, das Imperium, und so war die Kompetenz des *r. s.* ein rechtes Messer ohne Griff und ohne Klinge geworden. Über die Ernennungsform des Opferkönigs orientiert ein Vorgang aus dem J. 180 v. Chr., den Liv. XL 42, 8ff. mitteilt: *de rege sacrificulo sufficiendo in locum Cn. Cornelii Dolabellae contentio inter C. Servilium pontificem maximum fuit et L. Cornelium Dolabellam duumvirum navalem, quem ut inauguraret pontifex magistratu sese abdicare iubebat.* Der zum Opferkönig bestimmte Flottenherr soll also, genau nach der Verfassung, erst sein Kommando niederlegen, ehe er vom Oberpontifex inauguriert werden darf. Er verspürt aber keine Neigung, ‚König' zu werden und sich so politisch tot zu machen, und nun entspinnt sich der Streit, ob jemand dazu gezwungen werden kann, *r. s.* zu werden. Der Oberpontifex belegt, kraft seines Imperiums, den Widerspenstigen zunächst mit einer *multa* (Liv. a. a. O.). Der Flottenherr legt Provokation beim Volk ein, aber die Versammlung der Tribus wird durch ein ungünstiges Vorzeichen gestört. Livius fährt fort: *religio inde fuit pontificibus inaugurandi Dolabellae. P. Cloelium Siculum inaugurarunt, qui secundo loco nominatus* (so ist sicher zu lesen statt des überlieferten, hier sinnlosen *inauguratus*) *erat.* Daraus ergeben sich folgende Vorschriften für die Bestellung des *r. s.*: Bei Erledigung des Postens schlug das Pontificalcollegium mehrere Kandidaten vor, wahrscheinlich drei, wie bei der Ernennung des Flamen Dialis. Dieses ‚Vorschlagen' (*nominare*) vollzog sich in mehreren Abstimmungen des Collegiums, bei der jedesmal ein anderer Kandidat die Mehrheit erhalten mußte. Unter ihnen traf dann der Oberpontifex die Wahl, was er in der Weise ausdrückte, daß er den künftigen Opferkönig zur Inauguration einlud. In der Regel wird er den Kandidaten vorgeladen haben, der als erster (*primo loco*) die Majorität erhalten hatte. Ergaben sich aber Hindernisse, so griff man auf den *secundo loco* Nominierten zurück. Die Zustimmung der Götter zu der Wahl konnte der neue *r. s.* selbst nicht einholen, da er kein Imperium, also auch kein Auspikationsrecht besaß. So mußte ihn der Oberpontifex inaugurieren, der dabei die technischen Details von einem Augur vollziehen ließ. In diesem Sinne trifft es zu, wenn Dionys. V 1 sagt, daß die Ernennung des Opferkönigs den Pontifices und Augurn (*τοὺς ἱεροφάντας τε καὶ οἰωνομάντεις*) zukomme. Die Inauguration des *r. s.* fand feierlich in Gegenwart der vom Oberpontifex geladenen Bürgerschaft, also in Comitia calata, statt (Labeo bei Gell. XV 27, 1). Eine solche Inauguration erwähnt auch Liv. XXVII 36, 5. Die Rechtsstellung des *r. s.* war ganz ähnlich wie die der drei Flamines maiores. Auch sie wurden vom Pontificalcollegium nominiert (Tac. ann. IV 16) und vom Oberpontifex in Calatcomitien inauguriert (Gell. a. a. O.). Nur das

formelle *capere* des Flamen, ursprünglich wohl durch den König, später durch den Pontifex maximus, durch das der Priester gewissermaßen zum Eigentum des Gottes wurde, hat man beim *r. s.* vermieden. Wie die Flamines, so unterstand der Opferkönig der Aufsicht des Oberpontifex. Liv. II 2, 1: *regem sacrificulum — id sacerdotium pontifici subiecere.* Wie sie war er Mitglied des Pontificalcollegiums (s. d. Liste bei Cic. de har. resp. 12). Auch er mußte stets Patrizier (Cic. de domo 38. Liv. VI 41, 9) und das Kind solcher Eltern sein, die in *confarreatio* = Ehe gelebt hatten (Gai. I 112). Er selbst mußte gleichfalls in Confarreatio verheiratet sein (Gai. a. a. O.), weil seine Gattin, die *regina sacrorum* (s. d.), ebenfalls als Priesterin zu dienen hatte; wie die Flaminica, die Gattin des Flamen Dialis. Diese strengen Vorschriften machten es schwierig, beim Tode eines Opferkönigs einen geeigneten Ersatzmann zu finden; ganz abgesehen davon, daß sich niemand gern zu der politischen Kaltstellung hergab, die jene Würde mit sich brachte.

Als Priester diente der *r. s.* vor allem dem Ianus, dem er an dem Agonium am 9. Januar in der Regia ein Opfer darbrachte (Varro de l. l. VI 12. Ovid. fast. I 318. Wissowa Religion² 103). In der Rangordnung der römischen Priester hatte er den ersten Platz (Fest. 185). Seine Stellung war lebenslänglich (Dionys. IV 74), und er selbst galt als unverletzlich (Serv. Aen. VIII 646). Wer an den Feiertagen in seiner Gegenwart arbeitete, beging eine besonders schwere Sünde (Macrob. I 16, 9). Gewisse sakrale Aufzeichnungen wurden nach seiner ‚Regierung' datiert (Plin. n. h. XI 186; s. o. unter Rex). Beiläufig wird noch erwähnt, daß er, zusammen mit dem Flamen Dialis, die entsühnenden *Februa* in Verwahrung hatte (Ovid. fast. II 21). — Auf eine Kulthandlung des *r. s.* und der Vestalinnen bezieht sich Serv. Aen. X 228.

Drei besonders wichtige Kulthandlungen des *r. s.* sind im römischen Kalender fixiert worden. Der 24. Februar war das Staatsfest Regifugium (s. d.), an dem der Rex ein Opfer am Comitium darzubringen hatte, nach dessen Vollendung er sich fliehend entfernte. Der 24. März und der 24. Mai tragen die Bezeichnung *Q. R. C. F.*, das ist: *q(uando) r(ex) c(omitiavit) f(as)* (CIL I² p. 289). Es handelt sich also um sog. *dies fissi.* Das sind Tage, in deren erster Hälfte ein sakraler Akt ausgeführt wurde, nach dessen Erledigung sie der profanen Verwendung freigegeben waren (Wissowa a. a. O. 435). Die Frage ist, was der König am 24. März und am 24. Mai zu tun hatte. Varro sagt darüber: (de l. l. VI 31) *dies, qui vocatur sic ‚quando rex comitiavit fas', is dictus ab eo, quod eo die rex sacrificulus* (überliefert: *sacrificiolus*) *litat* (so liest Hirschfeld Hermes VIII 470 statt des überlieferten *dicat*) *ad comitium, ad quod tempus est nefas, ab eo fas. itaque post id tempus lege actum saepe.* Dieselben Worte erklärt Fest. 259 mit: *quando rex sacrificulus divinis rebus perfectis in comitium venit.* Die Fasti Praenestini bemerken endlich zum 24. März (mit den Ergänzungen von Hirschfeld a. a. O.): *hunc diem plerique perperam interpretantes putant appellar[i], quod eo die ex comitio fugerit [rex. n]am neque Tarquinius abiit ex comitio [urbis], et alio quoque mense eadem sunt [idemque s]ignificant. qu[are sacris peractis recte comiti]a fieri indica[ri iis magis putamus].* Zufällig ist also gerade bei Varro das entscheidende Wort korrumpiert und in den Fasti Praenestini die entscheidende Stelle verloren. Fest steht, daß an beiden Tagen der Opferkönig *ad comitium* eine Handlung zu vollziehen hat. Diese Handlung heißt in der alten Rechtssprache *comitiare,* und sie gehört zu den *res divinae* (Fest. a. a. O.). Bis zu diesem Akt ist der Tag *nefas,* nach seiner Vollendung ist *fas.* Nun faßte Mommsen das *comitiare* als ‚Comitien abhalten' und kombinierte damit die Angabe, daß in Rom jährlich zweimal Comitien zu Testamentszwecken gehalten worden seien (Gaius II 101: *calatis comitiis testamentum faciebant, quae comitia bis in anno testamentis faciendis destinata erant*). Er stellte demnach die Hypothese auf, daß ursprünglich, in der Königszeit, an jedem 24. März und 24. Mai, Comitien stattfanden, in denen die Bürger vor dem König ihre Testamente mitteilten (St.-R. II 38, 2. III 319). Diese Theorie hat viel Beifall gefunden, ist aber aus den verschiedensten Gründen unhaltbar. Den entscheidenden Einwand hat schon Wissowa gemacht (a. a. O. 512, 4). Es ist ganz unmöglich, daß eine römische Volksversammlung, unter welcher Leitung und zu welchem Zweck auch immer, in der Zeit des *nefas* abgehalten worden wäre. Sodann hat Mommsen natürlich den Fehler vermieden, in republikanischer Zeit jene Comitien vom Opferkönig leiten zu lassen. Er meinte vielmehr, daß nach Wegfall der Monarchie der Oberpontifex ihnen präsidiert hätte (St.-R. II 38, 2). Aber dann hätte, entgegen der gesamten Überlieferung, der *r. s.* mit den Handlungen am 24. März und 24. Mai garnichts zu schaffen gehabt. Endlich führt auch die religionswissenschaftliche Betrachtung der beiden Tage in eine ganz andere Richtung. Die Tage *Q. R. C. F.* sind von dem Regifugium am 24. Februar nicht zu trennen, an dem der *r.* — gleichfalls am Comitium — eine heilige Handlung vollzog (diesen Zusammenhang betonen schon Ovid. fast. V 727. Fasti Praenest. zum 24. März, vgl. o. unter Regifugium). Dies war aber bestimmt ein Opfer (Fest. 279. Plut. quaest. Rom. 63) und nicht etwa eine Volksversammlung. Alle drei Tage sind, wie Wissowa erkannt hat (a. a. O. 436, 5), Nachträge zu anderen Festen, das Regifugium zu den Terminalia, und die Tage *Q. R. C. F.* zu den beiden Tubilustria. Wir kommen demnach zu dem Ergebnis, daß der *r. s.* am 24. März wie am 24. Mai ein abschließendes Sühneopfer am Comitium darzubringen hatte, und daß die Testamentskomitien an zwei anderen, unbekannten Tagen stattfanden.

Ist diese, aus sachlichen Erwägungen sich ergebende Auffassung, mit dem Wortsinn von *comitiare* vereinbar? Das Verbum ist schon früh aus der lebendigen Sprache verschwunden: Wir kennen es zunächst in der Formel, *quando rex comitiavit fas.* Sodann nennt der Scholiast zu Cic. in Verr. 142 die vom Volke gewählten Militärtribune *tribuni comitiati.* Dann hieße hier

comitiare ‚in Comitien wählen'. Freilich ist dieser Scholiast die denkbar schlechteste Autorität. Die Glossen geben mehrfach die Bedeutung *loqui in conventu* (Gloss. IV 496, 25. V 351, 45. V 595, 50). Aber neben *comitiare* haben sie, und das ist wichtig, auch ein Deponens *comitiari* (Gloss. II 246, 51. Dositheus Gr. Lat. VII 430, 20). Anscheinend verhält sich dieses *comitiari* zu dem alten Rechtswort *comitiatus* ‚Volksversammlung', wie *conari* zu *conatus*. Es hieße demnach ‚Comitien abhalten', und für das einfache *comiliare* ergibt sich der Sinn, ‚in die Volksversammlung, zum Comitium, gehen'. Dazu stimmt trefflich die Erklärung des Festus 259: *quando rex — in comitium venit*, nur läßt er den König fälschlich nach dem Opfer auf das Comitium gehen. Die Formel *Q. R. C. F.* bedeutet also anscheinend: ‚Wenn der König zum Comitium gekommen ist (und das Opfer vollzogen hat), ist es *fas*'. Der Kürze halber sind die beiden Akte, das Eintreffen am Comitium und das Opfern, zusammengefaßt. Bis zu dem Sühneopfer durfte kein Gericht und keine Volksversammlung abgehalten werden; nachher war es gestattet (Varro a. a. O.).

Neben diesen Sühneopfern hatte der *r. s.* noch die Verpflichtung, an den Nonen jedes Monats ein Opfer auf dem Kapitol darzubringen und im Laufe der heiligen Handlung die Feiertage des betreffenden Monats zu verkünden (Varro de l. l. VI 28: *harum rerum vestigia apparent in sacris nonalibus in arce, quod tunc ferias primas menstruas, quae futurae sint eo mense, rex edicit populo.* VI 13: *rex cum ferias menstruas nonis februariis edicit*; vgl. Macrob. I 15, 12). Nach Macrob. I 15, 9ff. soll in der ältesten Zeit, vor der Fastenausgabe des Cn. Flavius, der *r. s.* auch an allen Kalenden, sobald ihm der Pontifex minor den Neumond gemeldet hatte, ein Opfer vollzogen haben. Darauf habe dann der Pontifex das Volk aufs Kapitol berufen und ihm mitgeteilt, wann die Nonen sein würden. Nach dem deutlichen Wortlaut des Macrobius (*priscis ergo temporibus*) haben diese Bräuche in der späteren Zeit nicht mehr existiert. Wir tun also besser, auf eine solche Gelehrtenkonstruktion keinen zu großen Wert zu legen. — Der Opferkönig hatte eine eigene Amtswohnung, die *domus regis sacrificuli*, an der Via sacra (Fest. 293). Mit der bekannten Regia (s. d.) ist dieses Haus nicht identisch.

Die Inschriften haben uns mehrere Erwähnungen des Opferkönigs gebracht. Die Lex Iulia municipalis (CIL I 206) spricht (Z. 62) von seinem Recht, an bestimmten Tagen *sacrorum publicorum p(opuli) R(omani) caussa* in der Stadt Rom im Wagen zu fahren; wie die Vestalinnen und die Flamines, die mit ihm zugleich genannt werden. CIL XIV 3604 gilt einem Cn. Pinarius Cn. f. Severus aus der Zeit des Traian. Er war Consul und, neben anderen Priestertümern, auch Opferkönig. Natürlich ist er erst nach dem Consulat zum *r. s.* gewählt worden. Ein Opferkönig aus der Zeit des Claudius findet sich CIL IX 2847; ein anderer unbestimmter Zeit CIL VI 2123. — Auch in einigen italischen Städten hat nach Ausweis der Inschriften dieses Priestertum existiert, so in Tusculum (CIL XIV 2634), Lanuvium (CIL XIV 2089) und Velitrae (CIL X 8417). Die in Florentia gefundene Inschrift eines *r. s.* — CIL XI 1610 — gehört wahrscheinlich nach Faesulae (s. Bormann zu d. Inschrift). Ein interessantes Problem stellt schließlich der stadtrömische Text CIL VI 2125: *L. Manlio L. f. Pal. Severo regi sacrorum fictori pontificum p. R. IIIIviro Bovillensium . . . .* Es fragt sich, ob dieser Mann Opferkönig von Rom oder von Bovillae gewesen ist. Sachlich liegt die letztere Annahme näher, da munizipale Würden mit subalternen Diensten in Rom, wie es der des Fictor pontificum ist, wohl vereinbar wären. Dagegen ist es bedenklich, einen römischen *r. s.* aus so niedriger Sphäre hervorgehen zu lassen. Eine ganz scharfe Interpretation der Inschrift würde indessen zu dieser Deutung führen, da sich das *p(opuli) R(omani)* auf die beiden vorhergehenden Ämter zu beziehen scheint, denen der eine munizipale Titel gegenübergestellt wird. Der Verfasser des Textes könnte aber durch die inkorrekte Stellung der Titel auch eine Täuschung des Lesers beabsichtigt haben. So ist eine sichere Entscheidung der Frage nicht möglich; vgl. auch Ephem. epigr. IX 608.

Schon im Altertum selbst ist es beobachtet worden, daß der römische *r. s.* in einer Reihe von griechischen Institutionen eine vollständige Analogie findet (Plut. quaest. Rom. 63). Auch in Athen hat der sakrale *Βασιλεύς* den Sturz der politischen Monarchie überlebt, und wie neben dem *r. s.* die priesterliche Gattin, die *regina sacrorum*, steht, so finden wir neben dem attischen ‚König' die *Βασίλισσα* (s. o. Bd. III S. 72). Viele andere Griechenstädte hatten gleichfalls in der republikanischen Zeit ihre Könige als Priester behalten (s. Hermann-Swoboda Griech. Staatsaltertümer I⁶ 3, 46ff.). Aus diesem Zusammenhang läßt sich auch Rom nicht lösen. Es würde zwar zu weit gehen, für den Gedanken der sakralen Schattenmonarchie das Vorbild in einer bestimmten Griechenstadt zu suchen; aber wir sehen daraus, daß schon den Römern des 6. Jhdts. die Ideen der griechischen Kulturwelt nicht fremd waren. Daß es sich für eine Republik schicke, aus religiösen Gründen einen ‚König' zu haben, und daß zu diesem ‚König' eine priesterliche ‚Königin' gehörte, das sind hellenische Vorstellungen, die mit vielem anderen Kulturgut früh nach Rom gekommen sind. Ob die Opferkönige der anderen Latinerstädte auch von den Griechen, oder schon von den Römern entlehnt sind, läßt sich im einzelnen Falle nur schwer entscheiden. In so altertümlichen Gemeinden wie Tusculum und Lanuvium ist direkte Nachbildung griechischer Institutionen sehr wohl möglich. [Rosenberg.]

Rha-, Rhe-, Rhi-, Rho-, Rhu- s. *Ῥα-, Ῥε-* (*Ῥη-*), *Ῥι-, Ῥο-* (*Ῥω-*), *Ῥυ-*.

Rhabarber, wichtige Arzneipflanze aus der Familie der Polygonaceen (Engler-Prantl Die Natürl. Pflanzenfamilien III 2, 19). Die Gattung Rheum umfaßt etwa 20 Arten, welche nur in Asien, von Sibirien bis zum Himalaya und Palästina vorkommen. Die besten Sorten der Droge, die als ‚große gelbe Wurzel' schon in einem angeblich von Kaiser Shen-nang um

2800 v. Chr. verfaßten Kräuterbuche als Abführmittel der Chinesen erwähnt wird (vgl. u. a. Reinhardt Kulturgeschichte der Nutzpflanzen II 305), scheinen von Rheum palmatum L. und Rheum officinale L. zu stammen, welche in den Gebirgen der Tartarei, besonders am Kukunôr und oberen Ho und Kiang wachsen (Schrader Reallex. 684).

Eine *radix pontica*, die allerdings Daremberg als Centaurea rhapontica L. deutet, findet sich Celsus V 23, 3 als Bestandteil eines *antidotum Mithridatis*. Dioskurides m. m. III 2 sagt: *ῥᾶ, οἱ δὲ ῥῆον καλοῦσιν* (unechte Überlieferung ..... *οἱ δὲ ῥήαν καλ., Ῥωμαῖοι ῥᾶ Πόντικουμ*). Sie wächst in den Gegenden jenseit des Bosporos, woher sie auch gebracht wird. Die Wurzel ist außen schwarz, dem großen Kentaurion ähnlich, jedoch kleiner und rötlicher, geruchlos, locker und ziemlich leicht. Für die beste gilt die, welche frei von Wurmfraß ist, einen klebrigen und zugleich schwach zusammenziehenden Geschmack und gekaut eine blasse und gelbliche Farbe hat. Plinius (n. h. XXVII 128) stimmt, da er der gleichen Quelle (Sextius Niger) folgt, damit im wesentlichen überein, nur heißt er die Pflanze *Rhecoma* und vergleicht die Wurzel mit der des *costus niger*. Galen XIV 75 nennt sie *ῥῆον*. Diese Namen stammen zunächst aus dem persischen *rêwend*, dessen Abstammung unbekannt ist. Später brachte man *ῥᾶ* in Verbindung mit der gleichlautenden Benennung der Wolga (*Pâ*, finn.*Rau*, *Rawa*). Doch kommt die Pflanze nicht an ihren Ufern vor, wie Ammianus Marcellinus XXII 8, 28 fälschlich behauptet (*huic Ra vicinus est amnis, in cuius superciliis quaedam vegetabilis eiusdem nominis gignitur radix, proficiens ad usus multiplicis medellarum*), mochte aber von dort aus in den Handel gelangen. Es dürfte eben neben dem nördlichen Landweg über das Parthergebiet ein zweiter Handelsweg zu Schiff von China über Indien und Arabien geführt haben (Schrader a. O.). Wahrscheinlich ist auch, daß ein guter Teil des R. der Alten von Rheum rhaponticum L. stammte, das in Sibirien, in Altai- und Uralgebirge wachsend, heute seiner größeren Billigkeit wegen, namentlich in der Tierarzneikunde noch verwendet wird (Reinhardt a. O.). Auch Isid. orig. XVII 9, 40 kennt zweierlei R.: *Reubarbarum sive reuponticum illud, quod trans Danubium in solo barbarico, istud quod circa Ponticum colligitur, nominatum. Reu autem dictum, quod sit radix* (!), *quasi radix barbara*. Der sog. Galen. ad Patern. gibt noch an, daß das *reu* auch *radicola* genannt wurde, das beste das pontische sei. Hesych. s. v. hat nur *ῥά (ῥᾶ) παρὰ ἰατροῖς ὁτιοῦν τι*. Im Corp. gloss. (s. Thes. gloss. emend. II 198) finden sich die Formen: *reo ponticus, reo pontico, reo barbaro*. Die Heilwirkungen werden von Dioskurides a. O. und noch mehr von Plinius a. O. ausführlich angegeben, sie wirkten darnach u. a. gegen Blähungen des Magens, Schlaffheit, jeglichen Schmerz, Krämpfe, Milz-, Leber- und Nierenleiden, Leibschneiden, Brust- und Blasenbeschwerden, Spannung des Unterleibes und Gebärmutterleiden, gegen Ischias, Blutspeien, Asthma, Schlucken, Dysenterie, Magenleiden, periodische Fieber, Bisse giftiger Tiere usw. Obenan steht ihre adstringierende gelinde Wärme erzeugende Wirkung. Galen. ad Patern.: *viris habet efficaciter stringentes, propter quod in vino laevigato et quasi fomento inpositum inflationes siccat et vulnera glutinat et sanguinis habundantiam reprimit. mittitur et in antidota*. Aus Dioskurides schöpfen Oreib. XII s. v. Gal. XII 112 (Oreib. II 779. IV 634. Aet. I s. v. Paul. Aegin. VII 3 s. v.). Weiterhin erwähnt es Marcell. med. XXII 31 (*rha ponticum*). Theod. Prisc. II 64 (*reum ponticum*). Antidot. Brux. 200 (*rei ponticî*). 143 (*ra ponticum*). Ps.-Theod. 116 (nebst Heilswirkungen) und in der Tierarzneikunde Chiron 839 und 910. Im Mittelalter war R. sehr selten und wurde durch allerlei Surrogate ersetzt, so wurde z. B. Rumex patientia L. als *rhabarbarum monachorum verum* in den Klostergärten gezogen. [Stadler.]

Rhadamaei, südarabische Völkerschaft, von Plin. n. h. VI 158 vor den Homeritae (s. d.) erwähnt, identisch mit dem Stamme Radmān der südarabischen Inschriften (vgl. Glaser Skizze der .. Geographie Arabiens II 1890, 137) und der geographischen Literatur der Araber (s. z. B. die Belegstellen für die Erwähnung des Stammes und der Landschaft Radmān bei Hamdāni II 51 M.). Über die Landschaft Radmān vgl. Maltzan Reise nach Südarabien 1873, 312. Genauer bezeichnet Glaser a. a. O. die Landschaft R. als ‚das Gebirgsland oberhalb Ḥarîb–Baiḥān und östlich und südöstlich von Redā', von dieser Stadt durch das Gebiet Ḳāifa getrennt. Der wichtigste Ort Radmāns ist heute Wāsiṭ'. Dieses Gebiet wird vom 45° östl. Länge Gr. und 15° nördl. Breite geschnitten. Sprenger Die alte Geographie Arabiens 1875, 160, erkannte zwar richtig in den R. des Plinius die arabischen Radmān, brachte sie aber fälschlich mit den *Ῥαμανῖται* bei Strab. XVI 782 zusammen, ebenso später Glaser Die Abessinier in Arabien 1895, 35 (s. den Art. *Ῥαμανῖται*). Der etymologischen Spielerei mit dem Namen der R. und des Rhadamanthys, Bruders des Minos, zuliebe (vgl. Plin. a. a. O.) wurden später die *Ῥαδαμᾶνες* als Kretervolk, welches, von Minos vertrieben, nach Arabien auswanderte, erfunden (Nonn. XXI 304. XXXVI 401. 420f. u. a.). [Tkač.]

Rhaga (*Ῥάγαι, Ῥάγη, Rhagiane, Ῥάγοι*) s. Raga.

Rhamae s. Ramae.

Rhazes (arab. *al-Râsi*), der bedeutendste aller arabischen Ärzte, einer der Heroen des menschlichen Geistes überhaupt, wurde zu Beginn der zweiten Hälfte des 9. Jhdts. zu Rani, einer Stadt in Chôrasân, geboren. Er interessierte sich anfangs für Musik und soll es in dieser Kunst sehr weit gebracht haben. Bald jedoch wandte sich seine Teilnahme den Wissenschaften, und zwar besonders der Medizin und Philosophie zu, die ihm wie seinem großen Muster Galen untrennbar schienen. Bald war er der berühmteste Lehrer beider Disziplinen in Bagdad; Zuhörer aus aller Herren Ländern strömten der glänzenden Hauptstadt zu, um sich zu seinen Füßen in die Tiefen der Heilkunde und Weltweisheit einweihen zu lassen, Abulfeda II 346. Daß er den Aristoteles mißverstanden

habe, ist eine falsche Nachricht des Abulfaragius hist. dyn. 78, die auf dessen eigener Unkenntnis des großen Philosophen beruht. Freilich versuchte R. den Neuplatonismus in ungesunder Weise mit dem Skeptizismus zu verquicken. Daß er auf medizinischem Gebiete das Höchste leiste, sah der Kalif Moktâfi wohl ein, der ihn zum Vorsteher des Lazaretts in Bagdad machte. In reiferem Alter ging R. in seine Geburtsstadt zurück und hatte hier dasselbe Amt inne wie in Bagdad; auch bei dem Statthalter der Provinz Chôrasân, einem Neffen des Kalifen, hatte er bald einen Stein im Brett. Als Greis wurde er blind; doch wollte er sich den Star nicht stechen lassen, weil der ihn behandelnde Chirurg mit den Häuten des Auges nicht Bescheid wußte. Als Ursache seiner Krankheit gibt er selber aphor. III 92 den häufigen Genuß von Giftlattich an. Er starb im J. 923, Abulfar. a. a. O. 291.

1. Sein berühmtestes Werk führt den Titel el-Hâwî fi 'l Tibb, lateinisch Liber continentis. Es ist dem Statthalter von Chôrasân gewidmet und umfaßt, auf Galen und syrischen Ärzten fußend, in großen Zügen die gesamte Heilkunde. So wie es vorliegt, wird es aber kaum von R. herausgegeben sein, da es recht ordnungslos aussieht, R. selbst VI 1 und VIII 2 in der 3. Person angeführt wird und sogar später-lebende griechische Ärzte zitiert werden. Es kommt das Zeugnis des Ali ben Abbas, der um 950 sein ‚Königliches Buch' schrieb, hinzu, in dessen Vorrede er sagt, R. habe sein Hauptwerk unvollendet hinterlassen. Auch Abulfar. a. a. O. erzählt Ähnliches. Trotz alledem können wir die Schrift selbstverständlich als in der Hauptsache echt ansehen. Die Pathologie R.s ist ganz galenisch; was dieser große griechische Arzt, den man erst in neuerer Zeit wieder recht zu würdigen anfängt, sogar einem so selbständigen Denker wie R. zu sagen wußte, wird auf diesem Gebiete auf Schritt und Tritt deutlich; an ihn hält er sich wie an einem Ariadnefaden, der ihn hindurchführt durch das Gewirr von Lehrmeinungen, die in ihrer Fülle und gegenseitigem Widerspruch seinen klaren Kopf betäuben: *ex diversitate antiquorum omnium nimis conturbor,* heißt es in der lateinischen Übersetzung III 7. Erwähnenswert aus diesem Teile seiner Lehre ist folgendes. Er bekämpft die Lehre, daß Trunkenheit ein Fieberzustand sei (XVI 2); aber auch jene, der Schweiß sei eine Krise (XVII 1). Die Gebärmutterwassersucht hält er für eine neue und seltene Krankheit (XVIII 4). Besonders eingehend schildert er einen Hypochonder (I 3), und dem Melancholiker empfiehlt er Schach zu spielen, dem Schwindsüchtigen gezuckerte Milch (XVII 7). Die Wirkungen des Klimas auf die Patienten gibt er nach Hippokrates (XVII 6); diesem alten Arzte folgt er auch in der Diät bei akuten Krankheiten (XVI 2). Auch die Semiotik ist sehr sorgfältig behandelt, wie denn dieser Teil der Heilkunde bei den Arabern überhaupt in hoher Blüte stand, ja manchmal in Aberglauben und Charlatanerie ausartete; von dieser ist selbst bei R. das Kapitel über das Beschauen des Urins (XVIII 4) nicht ganz frei. Neu ist die Behauptung, daß die Anzahl der Runzeln auf dem Bauche einer schwangeren Frau der von ihr im ganzen zu gebärenden Kinder entspreche (IX 4). Welche Macht die pseudohippokratische Viersäftetheorie am Ausgang des Altertums hatte, sieht man daran, daß sie sich sogar auf chirurgische Operationen ausdehnte. So bestimmt R. nach der Trockenheit oder Feuchtigkeit, Wärme oder Kälte der Haut die verschiedenen Pflaster (XIV 3). Seine Kenntnisse vom Bau des menschlichen Körpers sind aber vollendet; ich erinnere an die exakte Behandlung der Tränenfistel, bei der er vor Verletzung des kleineren Unterrollnerven warnt, dessen kein griechischer Arzt gedenkt, und die Anwendung von Myrobalanos empfiehlt (II 5); ferner an seine Beschreibung des Kehlkopfschlundmuskels (III 7); des Harnstrangs, der schon beim Embryo in Funktion treten soll (VII 2); der Eichelgeschwüre (XVIII 4) und des Gebärmuttervorfalls (IX 2). Um das Leben der Mutter zu retten, zerstückelt auch er den Fötus wie Herophilos (IX 5); Mastdarmfisteln operiert er nicht (XI 7). Dies Werk ist lateinisch Brescia 1486 und Venedig 1500 herausgegeben. 2. Noch bedeutender ist seine Schrift über die Pocken und Masern, die einzige wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes aus dem Altertum. R. kuriert die beiden Krankheiten fast ohne Anwendung von Heilmitteln rein durch Diät, Brausen und Dampfbäder und hat also ebenso wie Hippokrates und Asklepiades gewußt, daß das Fieber keine Krankheit, sondern ein Weg zur Genesung ist. Arabisch und lateinisch von Channing, London 1766, englisch von Greenhill ebd. 1848. 3. Die 10 Bücher an Almansor sind eine Enzyklopädie der medizinischen Wissenschaft, die nicht viel Neues darbietet, da sie nur eine freie Bearbeitung des Oreibasios ist. Eigentümlich sind jedoch die Verhaltungsmaßregeln für Ärzte, die an gewisse protreptische Bücher der hippokratischen Sammlung erinnern, und über das Lesen alter medizinischer Schriften, das man ja nicht versäumen dürfe (IV 32), weiter die Schilderung der Afterkünste des Charlatans (VII 27) und die Erwähnung des Arraks (III 7). Ein schlagender Beweis für die Tatsache, daß sich das Mittelalter mit wahrem Spürsinn auf das wenige Törichte, das in antiken Büchern zu finden ist, stürzte, ist, daß das IX. Buch an Almansor, gerade das unbedeutendste, das z. B. einen so groben Irrtum, man verrenke sich die Glieder nicht im Gelenk, sondern in der Mitte des Knochens, verbreitet, bis ins 18. Jhdt. hinein auf medizinischen Lehrstühlen ‚gelesen' und häufig kommentiert worden ist. Lateinische Ausgabe Mailand 1481, Venedig 1500. 4. Aus dem sog. Liber de divisionibus ist besonders die Schilderung des Gesichtsschmerzes (14) und der Gelbsucht (64) hervorzuheben. 5. Das Buch über die Krankheiten der Gelenke ist fast ganz Galen entlehnt. 6. Die Aphorismen wollen ein Seitenstück zu Hippokrates sein, stehen aber weit hinter ihm zurück: wie prägnant wirken die kurzen Worte des griechischen Arztes, wie verschwommen fließen die schwülstigen Sätze des orientalischen Denkers! 7. Ein den griechischen ähnliches Antidotarium gibt z. B. salzsäuren Quecksilberkalk bei Aus-

schlägen verschiedener Art, ferner gern Operment, Salpeter und Borax; namentlich auch Korallen, Edelsteine und Ameisensäure. Nr. 4–7 sind herausgegeben unter dem Titel Opuscula Venedig 1500 und Basel 1544. Außerdem verfaßte R., der auch der Geheimkunst ein offenes Ohr lieh. 8. 12 Bücher der Chemie (Barhebr. S. 172) und 9. De concordia philosophorum et medicorum (Arnold. Villanov. de div. intent. morb. p. 640 ed. Basil. 1585). Avicenna ist nicht ohne R. zu denken: er steht ganz auf den Schultern seines großen Vorgängers. Genaueres siehe bei Sprengel Geschichte der Medizin II 392ff. [Gossen.]

Rhdurqn, iberische Gemeinde. Auf Münzen bei Hübner Mon. ling. Iber. n. 105. [Schulten.]

Rheginum talentum s. Reginum talentum.

Rheinzaberner Terrasigillatatöpfereien haben im 2. und 3. Jhdt. n. Chr. besonders Germanien stark mit ihren Gefäßen versorgt. Die Tongruben und Töpferöfen sind in Rheinzabern seit 1900 nachgewiesen, die Funde im Museum zu Speyer. Glatte Gefäße stellten u. a. her Abbo, Aisto oder Haisto, Ammo, Atrextus, Attianus, Atto, Avetedo, Augustalis, Augustinus, Belatullus, Celsus, Cintugnatus, Comitialis, Conatius, Constans, Constitutus, Costillus, Costio, Docilis, Donatus, Eustadius, Favvo, Florentinus, Gemellus, Iassus, Impetratus, Iulianus, Iuvenis, Liberalis, Lucinus, Marinus, Martinus, Nivalis, Pacatus, Paternus, Paternianus, Patricianus, Primanus, Privatus, Properatus, Quartus, Reginus, Regulinus, Respectus, Restutus, Sabinianus, Severianus, Stabilis, Venicarus, Verinus, Verus, Vitalis, Victor, Victorinus. Verzierte Schüsseln: Augustinus, Belsus, Cerialis, Cobnertus, Comitialis, Firmus, Florentinus, Ianu(arius), Ioventius, Iulianus, Iustinus, Latinnus?, Lucanus, Mammilianus, Pervincus, Peregrinus, Primitivus, Pupus, Reginus, Respectus, Respectinus, Verecundus, Victor, Victorinus. Wilh. Ludowici Rheinzab. Töpfer B. I—IV, 1904—1912. [Oxé.]

ad Rhenum s. Rhenus Nr. 4.

Rhenus. 1) Nebenfluß des Padus (jetzt *Reno*). Er entspringt auf dem Mons Apenninus, nordwestlich von Pistoria (Pistoia), etwa $6^1/_2$ Meilen vom Mittelmeer entfernt. Seine Länge beträgt 26 Meilen, von denen 10 dem Gebirge angehören; eine halbe Meile südwestlich von Bononia tritt er in die Ebene. Berüchtigt ist die Unbeständigkeit seines Laufes (Nissen Ital. Landesk. I 191), von der drei gewaltige Schutthügel zeugen. Diese Ablagerungen erstrecken sich auf eine 34 km lange Linie, von Finale bis Cò di Fiume. Darüber handeln ausführlich A. Rubbiani L'agro dei Galli Boii in Atti R. Deputaz. di storia patria per le provincie di Romagna, Serie III v. I 65ff. 1883 [gute Karte dort, ebenso die Blätter der Carta idrograph. d'Italia, Rome (Minist. dell' agricult.)] und Lombardini (Sopra il grande estuario Adriatico in Memorie del R. Istituto Lombardo. Scienze matematiche e naturali. Milano 1870. XI 56ff.). Nach Lambardini, der den Nachweis zu erbringen sucht, daß die Flüsse der Romagna einst östlicher als heute flossen, hatte der Reno, der bei Cò di Fiume in den Po di Primaro einmündet, einst 16—18 km südöstlicher seinen Lauf. Rubiani meint (a. a. O. 84), daß der R. 189 v. Chr., als Bononia als römische Kolonie angelegt wurde, etwa an der Stelle des heutigen Riolo floß (vgl. Kiepert FOA XXIII 1. Nissen Ital. Landesk. I 191ff.). Demnach ist auch der Wasserstand wechselnd (Nissen a. a. O.), so daß des Silius Italic. Epitheton *parvus* (VIII 600) nicht unverständlich ist. Aus dem Altertum sind uns eine Anzahl seiner Nebenflüsse genannt: Lavinius (*Λαβίνιος*), heut Lavino, Appian. bell. civ. IV 2; Isex statt Idex (Idice, Tab. Peut.); Silarus (Sillaro, Tab. Peut.); Saternus (Santerno, Plin. n. h. III 120); Vatrenus (lies: Vaternus, Martial. III 67, 2); Sinnius (Senio, Tab. Peut.). In gewissem Sinne freilich sind diese Flüsse vom Idex an kaum Nebenflüsse zu nennen, denn die Mündung des R. in den Padus erfolgte schon oberhalb Ferraras.

Historische Bedeutung erlangte der R. durch die auf einer seiner Inseln erfolgte Zusammenkunft der Triumvirn. Der Ort dieser weltgeschichtlichen Vereinigung der drei Machthaber wird von den Antiken verschiedentlich bezeichnet, nach Plutarch (Cic. c. 46. Anton. 19. Cass. Dio XLVI 55, 2. Flor. 2, 16) fand die Gründung des Triumvirats vom Oktober bis November 43 bei Bononia statt, und zwar erfolgte die Besprechung auf einer Insel. Appian. bell. civ. 4, 2. 5, 6 nennt irrig die Stadt Mutina in diesem Zusammenhang (vgl. u.), bezeichnet aber den Ort als *νησίδα τοῦ Λαβινίου*, d. h. als eine Insel des Lavinio. Cass. Dio a. a. O. nennt die Insel *τοῦ ποταμοῦ τοῦ παρὰ τὴν Βονωνίαν παραρρέοντος*, der Fluß von Bononia ist aber der R.; vgl. Plin. n. h. XVI 161. Silius Italic. VIII 599. Sicher erscheint also, daß die Unterredung bei Bononia auf einer Insel stattfand, die im Laufe der via Aemilia lag (anders Nissen Ital. Landesk. II 260). Beizubehalten ist auch der Lavinius, dessen Erwähnung bei Appian. (Asinius Pollio) sonst nicht erklärbar ist. Auch Mutina, das Appian. anführt, paßt sehr wohl hierzu, weil von dort her Antonius zur Unterhandlung mit Octavianus herbeimarschierte (so Drumann-Groebe Geschichte Roms I² 262). Demnach hat die Unterredung auf dem Gelände stattgefunden, das die Straße Mutina-Bononia durchquert; gebildet wird die Insula durch den Lavinius und vielleicht durch den R.; eine eigentliche Insel ist dies Terrain ebensowenig wie die von Rhodanus und Isara gebildete Insula Allobrogum, die Insula Meroë, die Insel der Peloper (Peloponnesus). Merkwürdig ist die Florusnotiz (a. a. O.): *apud Confluentes inter Perusium et Bononiam iungunt manus.* An Perusia zu denken, ist absurd (*Perusiam*: c. Nazarianus vgl. Borghesi Oeuvr. IV 98 Anm. 1), einen Ausweg findet Nissen Ital. Landesk. II 261 durch den Hinweis auf Plin. n. h. XIV 39 oder III 116 (CIL V 5126). Das *Confluentes* bezeichnet sehr gut den Werder zwischen Lavinio und Reno, der auch auf der Tab. Peut. (vgl. Gardthausen III 49) in dem Sinne der Livianischen Insel (XXI 31) gezeichnet wird. Die Tatsache, daß der R. bei seinem unbeständigen Lauf die Anlage von festen Ver-

bindungen mit kleinen Flußinselchen erschwert (Fund der antiken Brücke im Zuge der via Aemilia L. Frati Atti e memoria della R. deputazione di storia patria per le provincie di Romagna VI 1, Bologna 1868. Not. degli scav. 1896, 125. 1902, 538 [Meilenstein des August.: 2 a. Chr., gefunden bei den Brückenresten]) die Tatsache, daß das Heer von der Unterredung nichts hören konnte (Dio a. a. O. Drumann-Groebe a. a. O.), spricht ebenfalls gegen eine Insel im R. und für den Wurder zwischen Lavinio und Reno.

Literatur: Bormann Ligustica I 1865. Gymnas. Progr. v. Anclam 11. Gardthausen Augustus u. seine Zeit I 129. II 49. Nissen Italische Landeskunde II 260. Drumann Geschichte Roms in seinem Übergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung. 2. Auflage von Groebe I M. Antonius Triumvir p. 262. Gardthausen p. 50 gibt weitere Literatur. Über eine Erwähnung des R. auf der Inschrift von Malvasia im CIL XI 85 vergleiche CIL XI p. 133: nr. 85—87 sind Fälschungen.

Schiff im Rhenus: Plin. n. h. XVI 161 (vgl. Lenz Botanik der alten Griechen und Römer 242 nr. 506.) Vgl. St. Fischer Mitt. d. k. k. geographischen Gesellschaft. Wien 1888. 2 p. 65: weitere Literatur in Smiths Dizionario corografico s. Reno.

Marzabotto. Fund einer etruskischen Sperrfestung am R. bei Marzabotto 27 km von Bologna: Aufnahme von Brizio Mon. dei Lincei I. 1890. 249ff. mit 10 Tafeln [Zeit: Mitte des 6. Jhdts. bis zur Keltenzeit: Ende des 4. Jhdts.: sehr regelmäßige Straßenanlage]; vgl. Nissen a. a. O. II 262. Duhn Neue Heidelb. Jahrb. VI 41. Journ. hell. Stud. XVI 141 identifizieren sie mit Misanum (dazu Kiepert a. a. O. 2).

Name: *Renus* und *Rhenus* haben die codd.: d'Arbois de Jubainville (vgl. Holder Altkelt. Sprachsch. II 1130) erklärt ihn aus dem ligurischen **reno-* = Strömung: ligurische Urbevölkerung für Italien ist erwiesen: keltische Herkunft möglich. Die sprachlich korrekte Schreibung ist Renus, die traditionelle Rhenus. [Philipp.]

2) Rhenus, bis ins 1. Jhdt. v. Chr. ein keltischer Fluß, ist wohl auch ein ursprünglich keltisches Wort, *Rēnos*, wahrscheinlich verwandt mit dem altirischen *rian* (Weg) und dem lat. *rīvus* (Bach). Obgleich nicht mit dem griechischen *ῥέω* (skr. *sravāmi*) verwandt, wird das Wort doch, nach dem griechischen Vorgang *Ῥῆνος*, wie andere lateinische Worte mit aspiriertem r *Rhenus* geschrieben. Althochdeutsch lautet es zunächst *Rin*, aber später auch *Rhin*, ohne Zweifel unter lateinischem Einfluß, der sich bis heute in der Schreibung *Rhein* behauptet hat. Die Bedeutung ist einfach ‚Fluß', eigentlich ‚Gang' (skr. *riyāmi* = ich gehe). Vgl. Baumeister Alem. Wanderungen 68. Holder Alte. Sprachschatz s. *Renos*. D'Arbois de Jubainville Les Celtes 6.

Den Römern und Griechen wurde der Rhein erst durch die Einfälle der Germanen unter Ariovist bekannt, und Caesar war der erste, durch den genauere Kunde von ihm nach Rom kam. Aber bald haben nicht bloß die Geschichtschreiber, namentlich Caesar, Tacitus und später Ammian, sondern auch die Geographen Strabon, Mela, Plinius, Ptolemaios und die Dichter von Catull bis Venantius Fortunatus sich mit ihm als einer wichtigen und vielumstrittenen Völkerscheide oder einem vielfach interessanten, großartigen Naturobjekt lebhaft beschäftigt. Vgl. die Nachweise bei Holder Alte. Sprachschatz, und bei Riese Das rheinische Germ. in d. ant. Lit. (1892).

Die Berichte über den Ursprung des Flusses lauten verschieden, lassen sich aber doch meist in leidliche Übereinstimmung bringen. Wenn er nach Caesar bell. Gall. IV 10 bei den Lepontiern, nach Strabon IV 192 bei den Helvetiern, nach Plinius n. h. III 135 und Tacitus Germ. 1 bei den Raetern entspringt, so ist das alles richtig, weil die Lepontier südlich, die Helvetier nordwestlich, die Raeter nordöstlich von seinen Quellen wohnten. Diese sind nach Strabon (a. a. O.) und Späteren auf dem Adulasgebirge zu suchen. Treffend ist der Ausdruck des Tacitus (a. a. O.) *Raeticarum Alpium inaccesso ac praecipiti vertice ortus*, was von Avien. descr. orbis terr. 430ff. und von Amm. Marc. XV 4, 2 noch weiter ausgemalt wird. Richtig ist auch die Angabe Strabons (IV 204), daß der Rhein nicht weit von der Rhone entspringe; wenn derselbe dies auch von der Adda behauptet (IV 204. 213), so muß hier eine Verwechslung mit dem Tessin vorliegen. Man kann es auch nicht tadeln, wenn Ptolemaios, Dionysios Hal. und Iulian es interessant fanden, daß die Quellen des Rheins und der Donau, nach der Ansicht der Alten der zwei größten Ströme Europas, nicht weit voneinander liegen. Allein diese richtige Beobachtung hat sich bei einigen Späteren (Joh. Lydus de magistr. III 32. Himerios orat. I 8) zu der abenteuerlichen Behauptung gesteigert, daß sie *ἐκ μιᾶς πηγῆς* entspringen. Auch hat Ptolemaios unrichtig den Bodensee als Quelle des Rheins angenommen, wenn er die Städte Brigantium (Bregenz) und Tasgaetium (Eschenz bei Stein) *πρὸς τῇ κεφαλῇ τοῦ Ῥήνου ποταμοῦ* ansetzt (II 12, 1). Und doch hatte schon Strabon richtig von einer *λίμνη μεγάλη* gesprochen, in die er sich ergieße, an der die Raeter, Vindeliker und Helvetier wohnten, mit einer Insel, bei der Tiberius die Vindeliker schlug (IV 192f. VII 292. 313), und er hatte die Entfernung des Bodensees von den Donauquellen auf eine Tagreise berechnet (VII 292), was für die Strecke vom Überlinger See bis Donaueschingen zutrifft. Auch schon Mela (III 24) hatte richtig gesagt: *Rhenus Alpibus decidens prope a capite duos lacus efficit, Venetum et Acronum* (d. h. den Obersee und den Untersee). Wenn Strabon andeutend von *ἕλη μεγάλα* spricht (a. a. O.) und später Ammian (XV 4, 2) in ausführlicher Schilderung den Bodensee von schaurigen Wäldern und Sümpfen umgeben sein läßt, so mag das wohl nicht für die Gegenwart passen, aber für die damalige Zeit zutreffend gewesen sein. Daß andererseits der Rheinfall bei Schaffhausen, der mächtigste Wasserfall in Mitteleuropa, von den alten Schriftstellern nicht erwähnt wird, mag vielleicht darin seinen Grund haben, daß derselbe damals noch eine unbe-

deutendere Höhe hatte, und daß erst seitdem durch die Gewalt des herabstürzenden Wassers die Stromrinne unterhalb des Falls tiefer ausgehöhlt wurde.

Die Länge des Rheinlaufs berechnete Asinius Pollio nach Strab. IV 193 auf 6000 Stadien (1110 km), Strabon selbst nur auf 3000 (550 km), mit den Krümmungen auf 4000 Stadien (740 km). Diese Angaben sind nach den neueren Berechnungen (12—1300 km mit den Krümmungen, 700 km in gerader Linie) viel zu niedrig. Die Richtung seines Laufs denkt sich Strabon parallel mit den Pyrenäen (IV 177), richtiger parallel mit der Seine (IV 192); noch besser sagt Tacitus Germ. 1: *modico flexu in occidentem versus — Oceano miscetur*, womit zwar die einzelnen Abschnitte seines Laufs nicht unterschieden sind, aber die Gesamtrichtung treffend bezeichnet ist. Wegen der hohen Lage der Quellen des Rheins (Vorderrhein 2344, Hinterrhein 2902 m, Rhone nur 1753, Po 1952 m) ist das Gefäll des Flusses sehr stark, und die dadurch bedingte Schnelligkeit seines Laufs ist von den Alten wohl bemerkt und vielfach hervorgehoben worden (Caes. IV 10 *citatus*; 17 *rapiditatem*; Strab. IV 193 *ὀξύς*; Tac. ann. II 6 *violentiam cursus servans*; Ammian. XV 4, 2 *ruenti similis potius quam fluenti*; Seneca Herc. 1331 *ferox*; Anth. Lat. 425 *rapidum* usw.). Ferner wird der Wasserreichtum des Flusses gerühmt, der in seiner Tiefe und Breite sich kundgibt (Caes. I 2 *latissimus atque altissimus*, vgl. IV 17; Seneca nat. quaest. VI 7, 1 *per aestatem ingentes aquas invehit*, vgl. III 27, 8), und Wassermangel wird als etwas Außerordentliches hervorgehoben, das im Bataverkrieg den Römern Schaden brachte (*prodigii loco accipiebatur aquarum penuria* Tac. hist. IV 26). Neben dem Imponierenden und Majestätischen tritt jedoch für den Südländer auch etwas von Grauenhaftem bei der Betrachtung des Stromes hervor, neben dem reißenden Lauf die Strudel und Untiefen (Cic. Pis. 81 *gurgitibus redundantem*, Paneg. Const. 17 *gurgitum altitudine*), die Eiseskälte mit dem Zufrieren, wovon Herodian VI 7, 2 eine lebendige Schilderung gibt, und dem Eisgang, der allerdings nach Suet. Domit. 6 auch den Römern zustatten kommen konnte, indem er die Germanen an der Unterstützung des aufständischen Statthalters Antonius Saturninus hinderte. Die Dichter heben besonders das Schaurige des alpinischen Ursprungslandes hervor: Verg. Ecl. 10, 47 *Alpinas Alpes et frigora Rheni*; Horat. sat. I 10, 37 (nach einem andern Dichter) *Rheni luteum caput*; Ovid. ex Ponto III 4, 107 *squalidus — Rhenus*; Lucan. Phars. II 52 *indomitum Rheni caput*; Stat. Silv. VI 123f. *pallida Rheni frigora*; vgl. auch Avien. descr. orbis 430ff.

Wenn Tacitus ann. II 6 vom Rheine sagt, er fließe *uno alveo continuus aut modicas insulas circumveniens* fast bis zum Batavierlande dahin, so ist das wohl in der Hauptsache richtig im Gegensatze zum Mündungsland, und noch jetzt sind solche mäßig große Inseln (im Oberlauf ‚Auen', weiter unten ‚Werthe' genannt), wahrscheinlich in kleinerer Anzahl als damals, vorhanden. Aber der Satz des Tacitus bedarf einer wesentlichen Einschränkung für die flachen Strecken von Basel bis Mainz und von Bonn abwärts. Denn abgesehen von den vorgeschichtlichen Veränderungen seines Laufs, von denen wir hier nicht zu reden haben, wissen wir, daß der Oberrhein noch in geschichtlicher Zeit sein Bett bis zu seiner Regulierung im 19. Jhdt. fort und fort geändert hat, namentlich dadurch, daß er nach links und rechts hin Schleifen von 6 km Durchmesser bildete, diese dann wieder am schmalen Halse abschnitt und ihr Wasser als ‚Altrhein' stehen ließ. Erst durch die nach den Entwürfen des badischen Ingenieurs Tulla 1817—1872 vorgenommene Rheinkorrektion ist der Stromlauf geregelt und um 85 km verkürzt worden. Vgl. außer dem grundlegenden Werk ‚Der Rheinstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse von den Quellen bis zum Austritt des Stromes aus dem Deutschen Reich' (Berlin 1889) die Zeichnungen, welche über den mittleren Teil des Oberrheins Näher Bonner Jahrb. LXX 6ff. Taf. II und genauer K. Baumann Mannh. Gesch. Blätter 1907 mit Karte gegeben haben. Wenn auch einige weiter gehende Vermutungen abzuweisen sind, wie, daß der Rhein sich unterhalb Basel in drei Flußbetten verteilt habe, das eine am Schwarzwald, das andere am Fuß der Vogesen, das dritte in der Mitte, oder daß der Neckar sich noch in historischer Zeit erst bei Trebur in den Rhein ergossen habe, so sind doch kleinere Veränderungen sicher. Der *Mons Brisiacus* (Breisach) z. B. lag in römischer Zeit auf dem linken Ufer, wie wiederum heute, aber er lag auch zu Zeiten auf dem rechten Ufer oder auf einer Insel (CIL XIII 2 p. 62). Die Mündung des Neckars lag nicht immer wie jetzt, sondern früher weiter südlich gegenüber von Altrip (*Alta ripa*); das beweist der Name und die Lage des Dorfes Neckarau, d. h. Neckarinsel (ebd. p. 231). Von ähnlichen Veränderungen des Stromlaufs am Niederrhein, wo die Regulierung erst seit 1880 begonnen hat, berichtet Chambalu Die Stromveränderungen des Niederrheins seit der vorrömischen Zeit, Progr. des Apostelgymn. Köln 1892. Vgl. auch die Karten bei Siebourg Bonner Jahrb. CVII, Taf. IX 2 und bei Koepp Die Römer in Deutschland² XV. Ferner waren am Mittelrhein zwischen Bingen und Koblenz früher mehrere für die Schiffahrt störende Stellen, die ebenfalls erst in der Zeit von 1830—1887 durch Sprengungen ungefährlich gemacht wurden.

Noch viel größer aber sind die Veränderungen, welche im Mündungsgebiet des Rheins seit der römischen Zeit teils durch die Natur selbst, teils durch Menschenhand hervorgebracht worden sind. Vielbesprochen war immer die Mehrheit der Mündungen, aber über deren Zahl waren die Meinungen im Altertum geteilt. Die einen sprachen von mehr als zwei Mündungen; so heißt es bei Caesar in einer freilich als unecht angefochtenen Stelle (bell. Gall. IV 10): *in plures defluit partes — multisque capitibus in Oceanum influit*. Asinius Pollio aber wollte nur zwei gelten lassen (Strab. IV 193 *φησὶ δίστομον εἶναι μεμψάμενος τοὺς πλείω λέγοντας*), und so hat nach der Ansicht seines Gönners auch Vergil (Aen. VIII 727) den von Späteren oft wiederholten Ausdruck *Rhenus bicornis* ge-

prägt, der sogar zu dem Eigennamen *Bicornis* wurde (Paneg. Constant. 11. Symmach. Paneg. Valent. II 2; Grat. III 9. Auson. Mosella 437). Ebenso reden auch Mela III 24 und Tacitus ann. II 6 nur von zwei Strömen, aber beide meinen nicht dieselben. Mela nennt den Strom rechts, der sich allmählich zu einem großen See erweitere, *Flevo*, während der zur linken bis zu seiner Mündung den Namen R. behalte. Tacitus aber sagt, der eine Strom auf der germanischen Seite behalte seinen Namen, der andere auf der gallischen Seite bekomme den Namen *Vahalis* und vertausche diesen dann mit dem Namen *Mosa*. Nehmen wir beide Berichte zusammen, so ergeben sich die drei Mündungen, welche Plinius n. h. IV 99 angibt: im Norden (genauer Nordosten) *Flevus, effusus in lacus*, in der Mitte der eigentliche Rhein, *modicum nomini suo custodiens alveum*, und im Westen (genauer Südwesten) *Helinius, [qui] in amnem Mosam se spargit*. Man bemerke hier den treffenden Ausdruck für die vielen Verästelungen der Gewässer zwischen den Inseln; der Name Helinius ist aber wohl der römische Ausdruck, für welchen nach Tac. a. a. O. die *accolae* damals den Namen *Vahalis* gebrauchten und heute noch in der Form Waal anwenden. Wenn aber später Ptolemaios II 9, 1f. offenbar vier Mündungen annimmt, so hat er wohl die südliche Mündung der Maas von der nördlichen unterschieden.

Nun berichten aber die römischen Historiker auch über Eingriffe durch Menschenhand. Erstens baute der ältere Drusus nach Sueton (v. Claudii 1) jenseits des Rheins gewaltige Kanäle, welche *fossae Drusinae* genannt wurden, und Tacitus ann. II 8 spricht von einer *fossa Drusiana*, auf der Germanicus seine Flotte aus dem Rhein durch ‚die Seen' in den Ozean und dann in die Ems führte. Nach der gewöhnlichen Ansicht verband dieser Kanal den Rhein oberhalb von Arnheim mit der Yssel und durch diese mit dem Flevosee; so nach Clüver Germ. ant., Leyde 1616, besonders Desjardins Géogr. de la Gaule Romaine I 118ff. und Gardthausen Augustus II 683ff. Nach einer Vermutung Ritterlings aber (Bonner Jahrb. CXIV 179f.), an welche Holwerda d. J. (IV. Bericht d. Röm. germ. Komm. 86ff.) sich anschließt, lief der Seeweg des Drusus vom Rhein erst bei Vechten (*Fectio*), wo sich frühe römische Spuren finden, unweit von Utrecht durch die Vecht in den Flevosee. Wie dieser mit seiner Mündung in die Nordsee im 12. und 13. Jhdt. infolge von Sturmfluten durch gewaltige Einbrüche des Meeres allmählich (nicht auf einmal) zur Zuydersee erweitert wurde, zeigt Norlind Die geogr. Entwicklung des Rheindeltas (1912) 245ff. Zweitens baute unter Claudius im J. 47 nach Tac. ann. XI 20 der Legat Corbulo einen Kanal zwischen Maas und Rhein, 23 römische Meilen lang (nach Dio LX 30 nur etwa 170 Stadien), *qua incerta Oceani vitarentur*, aber auch um die müßigen Soldaten zu beschäftigen. Dieser Kanal, der noch in der heutigen Vliet erhalten ist (Holwerda a. a. O. 88ff.), führte von der Maas unterhalb Rotterdam am Haag vorbei bis in die Gegend von Leiden zum Rhein. An demselben lag bei Vorburg eine wichtige römische Flottenstation (CIL XIII 2 p. 637). Der Kanal sollte offenbar zur Erleichterung der Operationen für die Eroberung Britanniens dienen. Während hierüber in der Hauptsache volle Einmütigkeit herrscht, gehen die Ansichten weit auseinander bei der von Drusus nach Tac. ann. XIII 53 begonnenen, von Pompeius Paulinus im J. 55 vollendeten Dammanlage (*agger* oder *moles* genannt), welche im J. 71 von Civilis wieder zerstört worden sein soll (Tac. hist. V 19). Wenn die Absicht des Drusus offenbar dahin ging, dem nördlichen über Fectio in den Flevosee fließenden Hauptarm die notwendige Wasserfülle zu sichern und dem zu starken Abfluß des Wassers in die Waal zu wehren, so ging die Absicht des Civilis gerade umgekehrt dahin, den südlichen Rheinarm zu verstärken, um auf der Insula Batavorum besseren Schutz vor den Römern zu finden und andererseits diese Insel mit dem germanischen Gebiet zu verbinden, so daß sie nur durch einen *tenuis alveus* davon geschieden war (Holwerda a. a. O. 86. Norlind a. a. O. 64ff.). Die älteren Forscher, vor allem Clüver (De tribus Rheni alveis et ostiis 1611), dann Dederich (Gesch. d. Römer und d. Deutschen am Niederrhein 1854) und Desjardins (Géogr. de la Gaule I 114ff.) sind so weit gegangen, den ganzen mächtigen, Leck genannten Rheinarm, der wie vorher die Waal nach links hin zur Maas sich abzweigt, auf die Tätigkeit des Civilis zurückzuführen. Dies wird aber von den Neueren für ganz unglaublich gehalten (Norlind 67f. 86ff., ebenso Holwerda nach schriftl. Mitteilung). Es ist sicher kein menschliches Werk, sondern ein Werk der Natur, daß die Wasser des Rheins sich im Lauf der Jahrhunderte immer mehr nach links drängten. Diesen Naturprozeß hatte Drusus zu hemmen gesucht, um nach Norden hin eine sichere Wasserstraße in den Ozean für die Eroberung Germaniens vom Meere her zu gewinnen, und es ist auch später und bis heute dem von ihm bevorzugten Rheinarm der Name ‚Rhein' noch geblieben. Aber schon Plinius nennt ihn nur *modicus alveus* (s. o.), und er wurde immer ärmer an Wasser, so daß der ‚alte Rhein' kaum noch das Meer erreicht und der ‚krumme Rhein' mit seiner Fortsetzung, der Vecht, durch die Erstarkung des seit dem 8. Jhdt. bekannten Lecks schwer beeinträchtigt ist (Norlind 74ff. 145ff.). So hat also Civilis mit der Durchstechung des Drususdamms wahrscheinlich den natürlichen Lauf der Dinge befördert.

Die Maas (*Mosa*) wurde schon von den Alten nicht als Nebenfluß des Rheins, sondern als kleinerer Zwillingsstrom angesehen, in dessen Mündung sich die zwei südlichen größeren Rheinarme, die Waal und der Leck, ergießen (Caes. bell. Gall. IV 10. 15. Plin. n. h. IV 101. Tac. ann. II 6. XI 20; hist. V 23. Ptolem. II 9, 1), eine Anschauung, die heute noch gilt, indem man sagt, daß Rotterdam an der Maas liege und nicht am Rhein. Weiter aufwärts ist die ‚kleine Maas' (*Mosella*), d. h. die Mosel, bekannt durch den von dem Legaten Antistius Vetus geplanten Kanal, der sie mit der Saone und so den Rhein mit der Rhone verbinden sollte (Tac. ann. XIII 53). Ein gefeierter Fluß

wurde sie später durch die glänzende Schilderung des Ausonius. Militärische Bedeutung hatte sie in der Geschichte des batavischen Aufstands (Tac. hist. IV 71. 77), wie weiter oben die Nahe (*Nava*, ebd. 70). Die Grenze von Unter- und Obergermanien bildete etwa seit 90 n. Chr. der Vinxtbach, dessen Name von *Fines* abzuleiten ist (CIL XIII 7731f.). Welchen Fluß aber Ptolem. II 9, 2. 8 mit *Abrinkas* oder *Obrinkos* als Grenzfluß gemeint hat, ist bis jetzt wenigstens nicht klargestellt. Vgl. übrigens Th. Bergk Bonner Jahrb. LVIII 120ff. Wohlbekannt war den Römern die schweizerische Aare (*Arura*, vgl. CIL XIII 5096. 5161. Riese Das rheinische German. XIII 141). Von den Nebenflüssen der rechten Seite werden in der ersten Kaiserzeit genannt die Lippe (*Lupia*) und der Main (*Moenus*), deren Mündungen gegenüber die großen Legionslager bei Xanten und Mainz lagen, und an deren Ufer hinauf die Römer ins Innere von Germanien eindrangen. So stellt Mela III 25 beide zusammen. Die Lippe spielt bei Tacitus in den Feldzügen des Drusus und Germanicus (ann. I 60. II 7) und in der Geschichte des batavischen Aufstandes (hist. V 22) eine Rolle; der Main wird weniger genannt (Plin. n. h. IX 45. Tac. Germ. 28), wurde aber wichtig für die Okkupation des rechtsrheinischen Gebiets (s. u.). Aus demselben Grund gewann auch der Neckar (*Nicer* oder *Niger*) Bedeutung zur Zeit der flavischen Kaiser in seinem Oberlauf bei Rottweil (*Arae Flaviae* CIL XIII 2 p. 211f.) und in seinem Unterlauf bei Lopodunum, dem Vorort der von Traian gegründeten *Civitas Ulpia Sueborum Nicretum* (ebd. p. 229f.). Sodann bildeten Neckar und Main in den südnördlichen Abschnitten ihres Laufs die nasse Grenze des Reiches (s. u.). Erst spät wird genannt die Lahn (*Laugona* oder *Logna*, vgl. Riese a. a. O. 147. 150), nicht dagegen Sieg und Ruhr, wie auf der linken Seite Ahr und Erft.

Mit diesen Bemerkungen sind wir schon eingetreten in die Darstellung der Rolle, welche der Rhein in der Geschichte der angrenzenden Völker mit seinem Lauf als Grenze und mit seinen Ufern als Streitobjekt gespielt hat. Schon Jahrhunderte vor Caesar waren keltische Stämme aus dem mittleren Gallien über den Oberrhein nach Südwestdeutschland gewandert. Helvetier, Boier, Tektosagische Völker (Caes. bell. Gall. VI 24. Tac. Germ. 28). Andererseits waren schon vor langer Zeit (*antiquitus*) Germanen in das nordöstliche Gallien eingewandert (Caes. bell. Gall. II 4); besonders die Nervier und Treverer wollten als Germanen gelten und waren stolz darauf. Caesar selbst mußte beobachten, daß allmählich die Germanen sich immer mehr daran gewöhnten, über den Rhein zu gehen, wie einige Jahrzehnte vor ihm die Cimbern und Teutonen (bell. Gall. I 33), und daß am Niederrhein die Belgen, am Oberrhein die Helvetier in fortwährenden Kämpfen um die Rheingrenze standen (ebd. 1). Besonders war um 71 v. Chr. der Suebenkönig Ariovist aus dem Maingebiet mit verschiedenen deutschen Stämmen über den Rhein gekommen und zog immer weitere Scharen nach sich bis ins südliche Elsaß (ebd. 31). Zwar schlug ihn nun Caesar völlig aufs Haupt und trieb nicht nur ihn selbst und seine Scharen über den Rhein zurück (ebd. 53), sondern schreckte dadurch auch weiter nördlich die Sueben vom Überschreiten des Stromes ab (ebd. 54). Wenn wir aber später Triboker, Nemeten und Vangionen, die zu Ariovists Scharen gehörten (ebd. 51), im unteren Elsaß, in Rheinbayern und Rheinhessen finden, so spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß Caesar sie auf dem linken Rheinufer ansiedelte, mit der Aufgabe, dasselbe gegen ihre etwa nachdrängenden Landsleute zu bewachen. Am Unterrhein aber gingen bald darauf die Usipeter und Tenkterer, gedrängt von den Sueben, über den Rhein und dehnten ihre Streifzüge weithin aus (Caes. bell. Gall. IV 1. 4. 6). Wie Caesar sich ihrer durch schmählichen Verrat entledigte, ist bekannt; daß aber sein grausames Verfahren die gewünschte abschreckende Wirkung trotz der Bemühungen der Treverer ausübte, zeigt die Stelle V 55. Überdies ging er selbst, um die Germanen dauernd abzuhalten (IV 16), zweimal über den Rhein (s. u.) und setzte es so durch, daß vorerst der Rhein, abgesehen von den schon bestehenden Ausnahmen, als Grenze zwischen Gallien und Germanien statuiert wurde. Auf die Länge kamen aber die römischen Feldherrn mit dieser Politik nicht durch. Die schon in Caesars Zeit von den Sueben hart bedrängten Ubier (IV 8) mußte Agrippa ums J. 38 über den Rhein verpflanzen, *ut arcerent, non ut custodirentur* (Strab. IV 194. Tac. Germ. 28), und so war am Unterrhein eine weitere Ausnahme gemacht. Im J. 29 warf C. Carinas die eingefallenen Sueben wieder über den Rhein zurück (Dio LI 21, 6); dagegen endete der Einfall der Sugambrer, Usipeter und Tenkterer im J. 17 mit einer schweren Niederlage des Lollius (Dio LIV 20, 4. Vell. II 97, 1), und wenn dann Tiberius bald darauf zwar angeblich die Sugambrer besiegte (Hor. carm. IV 2, 34ff. 14, 51f.), aber 40 000 sogenannte *dediticii* auf der westlichen Rheinseite ansiedelte, so war nun fast das ganze linke Rheinufer von germanischen Stämmen besetzt, die allerdings gallisch-römische Kultur annahmen, wie dies Tacitus Germ. 28 besonders von den Ubiern bezeugt. Bald darauf aber ließ Augustus seine beiden Stiefsöhne im Süden über die Rheingrenze hinausgreifen, indem er im J. 15 v. Chr. nach Besiegung der Raeter und Vindeliker das Land rechts des Hochrheins und Bodensees bis zur Donau einverleibte. Wenn auch diese Eroberung durch die Einfälle der Raeter in Italien und Gallien genügend motiviert war, so erscheint sie doch schon als der Anfang des bald immer klarer hervortretenden Plans, die römische Herrschaft über den Rhein bis zur Elbe und Donau auszudehnen. Die Eroberung Germaniens von den Rheinmündungen aus bereitete Drusus vor, indem er die Bataver auf ihrer Insel dem Reich einverleibte, aber nur zur Stellung von Hilfstruppen verpflichtete (Tac. Germ. 29; hist. IV 12), den nördlich des Rheins wohnenden Friesen eine kleine Steuer auferlegte (Tac. ann. IV 72) und

die oben erwähnten Arbeiten zur Korrektur des Rheins ausführte. In einem vierjährigen Offensivkrieg (i. J. 12ff.) drang er dann teils auf dem erwähnten Kanal von der Nordsee aus, teils zu Lande über den Rhein bis an die Weser, ja bis zur Elbe vor. Diese Eroberungspolitik wurde nach seinem Tode fortgesetzt von Tiberius und mit noch größerem Erfolge von Domitius, der im J. 2 v. Chr. sogar die Elbe überschritt (Tac. ann. IV 44), und später im J. 4ff. n. Chr. noch- mals von Tiberius (Vell. II 106). Wie diese großartigen Pläne zunichte wurden durch den furchtbaren pannonischen Aufstand (im J. 6—9 n. Chr.) und durch die unmittelbar nach Bezwingung desselben erfolgte Varianische Katastrophe, ist bekannt und hier nicht zu erzählen. Die Folge aber war die, wenn auch nicht unmittelbar, aber doch bald eintretende Aufgebung des großen Eroberungsplans (Flor. II 30: *hac clade factum est, ut imperium — in ripa flu- minis staret*). Nur an der Nordsee bis zur Elbe im Gebiet der Chauken dauerte eine Art von Oberherrschaft Roms fort (Monum. Anc. 26. Tac. ann. I 38. 60). Auch zu Lande stellte Tiberius in vorsichtigem, aber glücklichem Vordringen die Ehre Roms wieder her (Dio LVI 25. Suet. Tib. 18f.). In jugendlicher Begeisterung versuchte aber später Germanicus im J. 14—16 n. Chr. wieder die Bahnen seines Vaters zu verfolgen. Teils zu Lande von Mainz (Tac. ann. I 56) oder von Castra Vetera aus (ebd. 50), teils zu Wasser von der Insel der Bataver aus (ebd. 60 und II 6) drang er in Deutschland ein. Da jedoch die Verluste durch feindliche Überfälle und besonders durch die Stürme auf dem Meer größer waren, als der Gewinn, so berief Tiberius (*proferendi imperii incuriosus* Tac. ann. IV 32) den jungen Helden ab, beschränkte sich von da an wieder auf die Festhaltung der Rheingrenze und ließ sogar einen Aufstand der Friesen und Plünderungszüge der Germanen in Gallien ungestraft (ebd. 72ff. Suet. Tib. 41). Claudius hielt sich, da er mit der Eroberung Britanniens beschäftigt war, am Niederrhein in derselben Defensivstellung, indem er dem tapferen Corbulo verbot, die aufständischen Friesen und Chauken zu züchtigen (Tac. ann. XI 18ff.). Die römische Politik beschränkte sich auch weiterhin auf eine scharfe Grenzpolizei, über welche nach Tac. hist. IV 64 die Tenkterer sich beschwerten; wir lesen von *dispositae per ripam stationes* (ebd. 26) und einem *praefectus ripae Rheni* (ebd. 56). Als Grenze galt aber nicht die Mitte des Stromlaufs, sondern die Römer betrachteten es als selbstverständlich, daß auch das jenseitige Ufer ihnen gehörte (Mommsen R. G. V 111ff); ja es waren auf dem rechten Rheinufer sogar Viehweiden für die Truppen (Tac. ann. XIII 55) und Militärziegeleien (Lehner Bonner Jahrb. CXI—CXII 291ff.). Die früher aufgestellte Vermutung von einer förmlichen Grenzwehr, einem Limes jenseits des Rheins wird zurückgewiesen von Lehner (Bonner Jahrb. CXIII 60). Der Aufstand der Bataver unter Claudius Civilis im J. 69f. und der sich daran anschließende furchtbare Krieg mit der Zerstörung der römischen Lager auf dem linken Rheinufer ist für unsere Betrachtung nur eine Episode, denn das Ergebnis war zuletzt nur eine vollständige Ruhe am Niederrhein, der gegen 200 Jahre lang ohne Kampf als Grenze behauptet wurde.

Das Hauptinteresse wendet sich seit dieser Zeit dem Oberrhein zu. Daß Wiesbaden schon in augusteischer Zeit besetzt war, Hofheim in der letzten Zeit Caligulas, haben die eindringenden Forschungen Ritterlings bewiesen (I. Bericht der Römisch-germ. Komm. 29f. ORL B 31, Kastell Wiesbaden 1909. Nass. Ann. 1912). Unter Claudius hatten die Römer ein Silberbergwerk im Lande der Mattiaker rechts vom Main und Rhein (Tac. ann. XI 20), so daß man annehmen darf, daß schon damals dieser Stamm in dem Verhältnis friedlicher Untertänigkeit zu Rom stand, das Tacitus später (Germ. 29) mit *obsequium* bezeichnet. Ob die römische Okkupation weiter südlich vom Main schon unter Caligula über den Rhein hinausgriff, steht noch dahin (Barthel VI. Bericht der Röm.-germ. Komm. 125). Weitere Fortschritte unter Claudius und Nero sind zwar in diesen Gegenden wahrscheinlich, zumal da sie seit dem Abzug der Markomannen nur schwach bewohnt waren; aber das Vordringen der Römer ist wohl ganz allmählich und friedlich erfolgt, zuerst in der oberrheinischen Ebene und von dem unter Tiberius erbauten Legionslager Vindonissa aus bis zu den Quellen der Donau. Entschiedenere Schritte geschahen unter den flavischen Kaisern. Diese bewirkten eine zweimalige Erweiterung der Grenze über den Rhein hinaus, die zugleich eine wesentliche Verkürzung der Reichsgrenze vom Mittelrhein zur oberen Donau, von Hönningen bei Andernach bis Hienheim oberhalb Regensburg, mit sich brachte. Unter Vespasian legte Cn. Cornelius Pinarius Clemens im J. 73/74 eine Straße an, die mit Vermeidung des großen Umwegs über Basel direkt von Straßburg nach Tuttlingen führte (Zangemeister N. Heidelb. Jahrb. III 9ff.). Damit war der Rhein von Straßburg aufwärts nicht mehr die Reichsgrenze. Domitian ging noch einen Schritt weiter und legte nach Besiegung der Chatten im J. 83 und nach einer durch den Aufstand des Antonius Saturninus im J. 89 veranlaßten Unterbrechung eine eigentliche Grenzlinie an (*limite acto* Tac. Germ. 29), welche über den Taunus um die Wetterau herum an den Main, von da durch den Odenwald an den Neckar und dann wahrscheinlich über die Alb zur Donau lief, später aber südlich vom Main noch etwas weiter hinausgerückt wurde (Fabricius Besitznahme Badens durch die Römer 1905). So war der Rhein auf beiden Seiten römisch von seinen Quellen an bis über das Becken von Neuwied hinaus.

Wie aber dieses Gebiet das letzte am Rhein war, welches dem Reich einverleibt wurde, so war es auch das erste, welches wieder verloren ging. Schon unter M. Aurel drangen im J. 162 die Chatten und Markomannen in Raetien und Gallien ein, und von Caracalla an folgte am Oberrhein seitens der Alamannen und später am Mittel- und Unterrhein seitens der Franken ein Angriff auf den andern. Maximin erfocht noch

einmal im J. 237 einen Sieg in der Gegend des schwäbisch-fränkischen Limes, ebenso mehrere der folgenden Kaiser, aber unter Gallienus ging das rechtsrheinische Land verloren; das zeigt am deutlichsten das Abbrechen der Münzreihen in einigen Kastellen, namentlich in dem nördlichsten Limeskastell Niederbieber (Ritterling Bonner Jahrb. CXX 276). Die Grenze wurde seit etwa 260 wieder der Rhein. Nur wenige Punkte rechts vom Rhein wurden noch bis ins 4. Jhdt. gehalten, so Wiesbaden und Ladenburg.

Durch die im vorhergehenden in kurzen Zügen geschilderte wechselnde militärisch-politische Bedeutung des Rheins als Völker- oder Herrschaftsgrenze war nun auch wesentlich bedingt der Verkehr über den Fluß von einem Ufer zum andern. Vgl. hierüber besonders Jak. Becker Nass. Ann. X 1870. Die Germanen und Kelten behielten bei ihren Stromübergängen die primitive, einfach-natürliche Art und Weise bei, nämlich die Benutzung von kleineren Fahrzeugen verschiedener Art, Nachen oder Kähnen (*naves, lintres*), darunter auch Einbäume (Vell. II 107. Plin. n. h. XVI 203: *singulis arboribus cavatis navigant*), und Flößen (*rates*); vgl. Caes. bell. Gall. VI 35 *transeunt Rhenum navibus ratibusque.* Daneben versuchten sie auch das Durchwaten an seichten Stellen (*vada*) und das Schwimmen (ebd. I 8. 54). Daß die Germanen im Schwimmen sehr geübt waren, bezeugt Dio LX 20 in der Geschichte der Eroberung Britanniens; aber auch für den Rhein bestätigt es Tacitus hist. IV 12. V 14 in der Geschichte des Batavischen Aufstands von der Reiterei der Bataver, und für die Zeit Domitians Plinius (Paneg. Trai. 82), für die Zeit Maximins Herodian (hist. VII 2, 6). In der Winterzeit benützten sie aber auch die natürliche Brücke, welche öfters das Eis über den Rhein schlug, eine dem Südländer befremdliche Erscheinung, welche Herodian VI 7 besonders hervorhebt. Namentlich aus der späteren Kaiserzeit werden solche Übergänge von Germanenscharen über den zugefrorenen Rhein berichtet, so aus der Zeit des Constantius Chlorus (Paneg. lat. VII 6) und Valentinians I. (Ammian. XXVII 1, 1 und XXXI 10, 4). Freilich machte ihnen dann hie und da ein plötzliches Auftauen des Eises Verlegenheit (Suet. Dom. 6), oder störte man die Eisbildung durch hin- und herfahrende Schiffe (*naves lusoriae*, Ammian. XVII 2, 3).

Diesen unvollkommenen und unsicheren Mitteln und Wegen stellte sich schon seit Caesar die überlegene Technik der Römer in dem Bau von Brücken siegreich gegenüber. Wie am Arar die Helvetier staunend sahen, daß das, was sie in 20 Tagen mit Mühe und Not erreichten, von Caesar in einem Tag vollbracht wurde (bell. Gall. I 13), so verschmähte dieser auch das Anerbieten von Schiffen zu einem Rheinübergang seitens der Ubier, da er es nicht für sicher noch der Würde des römischen Volkes entsprechend ansah, und baute trotz der großen Schwierigkeit, welche in der Breite, Tiefe und reißenden Gewalt des Flusses lag, in zehn Tagen eine Bock- oder Pfahlbrücke, um die Germanen einzuschüchtern, zog sich aber nach einem Verheerungszug im Lande der Sugambrer wieder zurück und brach die Brücke dann ab (bell. Gall. IV 16—19). Zu demselben Zweck wiederholte er im J. 53 etwas weiter oberhalb (*paulum supra*) den Rheinübergang auf einer neuen Brücke (VI 9); als aber die Sueben sich in ihre Wälder zurückzogen, kehrte er wegen der Schwierigkeit der Verpflegung seines Heeres ebenfalls bald wieder um, brach jedoch diesmal nur den östlichen Teil der Brücke ab, ließ am Ende des stehen gebliebenen Teils einen vierstöckigen Turm bauen, ‚den Ort' (d. h. wohl den linksrheinischen Brückenkopf) stark befestigen und legte eine ansehnliche Besatzung hinein (VI 29). Wir haben sonst von keinem römischen Brückenbau am Rhein eine so genaue Beschreibung, wie bei Caesar IV 17; aber die Stellen der beiden Brücken zu bestimmen, ist bis jetzt trotz einer reichen darüber vorhandenen Literatur nicht gelungen. Die wichtigsten Arbeiten sind wohl folgende: Clüver Germania antiqua (1616) II 54ff. Minola Beiträge z. Übersicht d. römisch-deutschen Gesch. (1818) 226ff. Hauptmann Hoffmann Über d. Zerstörung der Römerstädte zwischen Lahn und Wied² (1823). General v. Goeler Caesars gall. Krieg (1858). General v. Peucker Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten III (1864). Kaiser Napoléon Hist. de Jules César II (1866). Oberst v. Cohausen Cäsars Rheinbrücken philol., milit. u. technisch untersucht (1867). Direktor aus'm Weerth Bonner Jahrb. LVIII. LXVI. LXXIV (1876—1882). General v. Veith Picks Monatsschrift VI (1880) und Winckelmanns-Programm (1888). Prof. H. J. Heller Philol. Anz. XIV (1884). Prof. Hübner Bonner Jahrb. LXXX (1885) und LXXXVIII (1889). General Wolf ebd. LXXXVII (1889). Prof. Nissen ebd. CIV (1899). Wie man sieht, sind besonders Militärs in dieser Literatur vertreten. In Bezug auf die Baukonstruktion der Brücke wird nach Hübner und Nissen die Interpretation der *fibulae* als eiserner Bolzen (Heller) richtig sein gegen die Anschauung v. Cohausens und Napoleons, daß die Befestigung nur mit Weidenbändern oder Holzlatten geschehen sei. Was aber die Plätze der beiden Brücken betrifft, so hat der Lokalpatriotismus bei dieser Frage einen ungebührlichen Einfluß geübt; allein weder Caesars Angaben, noch technische oder militärische oder historische Erwägungen, noch tatsächliche Funde haben bis jetzt eine sichere Entscheidung zwischen den zwei möglichen Gegenden, dem Neuwieder Becken oder der Landschaft unterhalb des Siebengebirgs, möglich gemacht. Nach Nissens Übersicht galt der erstere Platz mehr als ein halbes Jahrhundert lang (noch bei Mommsen R.-G. III 255 und bei v. Goeler) als Schauplatz der beiden Übergänge; zum Teil wurden auch zwei Orte gewählt, die viel weiter auseinander liegen, als Caesars Worte erlauben, wie Xanten und Neuwied oder Bonn und Neuwied. Dann aber wendete sich das Blatt, und den Kaiser Napoleon an der Spitze traten die Bonner Professoren und Militärs mit aller Wucht für die Gegend von Köln und Bonn ein. Nachher schien es wieder eine Zeitlang, als ob nach den Entdeckungen, welche

Isphording (Bonner Jahrb. LXXXII), Koenen (ebd. LXXXVI) und Nissen (ebd. CIV) an einer großen Festung bei Urmitz oberhalb Neuwied und einem Kastell des Drusus innerhalb derselben machten, diese letztere Gegend ganz sicher der Schauplatz von Caesars Brückenbauten gewesen wäre. Allein durch die weiteren Nachgrabungen Lehners und Koenens (ebd. CVII 203ff. CVIII/CIX 351f. CX 131ff. CXIV/CXV 330ff.) ist erwiesen worden, daß die Festung bei Urmitz der prähistorischen Zeit angehört; das Kastell des Drusus wurde bestätigt und noch eine dritte Befestigung gefunden, die vielleicht der Zeit Caesars angehören könnte. Aber über eine bloße Möglichkeit ist man dabei nicht hinausgekommen. Wie lange die von Caesar angelegte Befestigung bestanden hat, wissen wir auch nicht.

Von den weiteren Brücken, über welche die römischen Historiker berichten, ist meistens die Konstruktion nicht näher bekannt. Es handelt sich um Schiffbrücken, Pfahlbrücken, Brücken mit Steinpfeilern und darüber gelegtem Holzbau oder ganz steinerne Brücken, und hiemit hängt auch das kürzere oder längere Fortbestehen der einzelnen Brücken zusammen. An feste und dauernde Steinbauten darf man am ehesten denken auf der Strecke von Stein bis Basel, wo der Fluß noch schmal ist, und sodann bei den zwei großen Städten Mainz und Köln, denen gegenüber die zwei Brückenköpfe Kastel und Deutz bestanden. Daß Agrippa und später Drusus und Tiberius bei ihren Feldzügen Brücken bauten, ist wahrscheinlich, ob auf die Dauer, zweifelhaft; nach der Niederlage des Varus wurden sie sicher abgebrochen. Germanicus baute wieder eine Brücke im J. 14 (Tac. ann. I 49), wahrscheinlich bei Vetera (CIL XIII 2 p. 302), und Agrippina verhinderte ihre Zerstörung (ebd. 69). Auch Strabon erwähnt bald darauf (ums J. 17) im Gebiet der Treverer eine damals bestehende Brücke, deren Ort sich aber nicht sicher bestimmen läßt (CIL a. a. O.). Caligula benützte bei seinem Feldzug gegen die Germanen eine Brücke (Suet. Calig. 51 *pontes*), also wohl eine Schiffbrücke, wahrscheinlich bei Mainz, das nun überhaupt in den Vordergrund tritt. Vgl. besonders Jak. Becker Die Rheinübergänge der Römer bei Mainz, Nass. Ann. X (1870). Hübner Bonner Jahrb. LXXX (1885). Schumacher Mainzer Ztschr. I (1906). Funde im Strome selbst weisen nach den eingehenden Forschungen von Heim und Velke [ältere] Mainzer Ztschr. III 4 (1887) bis in die augusteische Zeit zurück; jedenfalls aber wird seit der Zeit des Claudius eine dauernde Holzbrücke zur Verbindung der Stadt mit dem rechten Ufer, wo sich das Castellum Mattiacorum als Brückenkopf entwickelte, bestanden haben; vgl. jetzt besonders E. Schmidt ORL B 30 (1912), wo die ältere Literatur vollständig verzeichnet ist. Aber auch weiter oben am Rhein, bei Tasgaetium (CIL XIII 2 p. 50), Tenedo (ebd. 44, vgl. Wagner Fundstätten und Funde im Großh. Baden I 140f.) und Augusta Rauricorum (Stehlin Korr.-Bl. d. Gesamtvereins 1911, 417) sind dauernde Brücken schon in jener Zeit wahrscheinlich, dagegen keine zwischen Basel und Mainz. Für die Zeit des Chattenkriegs im J. 83/84 und der sich anschließenden weitergehenden Annexion des rechtsrheinischen Landes unter Domitian und Traian darf man wohl in Mainz an eine stehende Holzbrücke mit Steinpfeilern denken, ähnlich der großen Brücke Traians bei Turn Severin an der Donau (Hübner a. a. O. 104ff. Koepp a. a. O. 141f.), nach Schumacher noch an eine zweite Brücke nach der Südseite des Mains. Von dem Übergang eines römischen Heeres über eine Brücke gibt ein anschauliches Bild das schon von Becker a. a. O. Taf. I 5 abgebildete Relief der Traianssäule. Von da an ist mehr als ein Jahrhundert lang nichts von einer Rheinbrücke am Oberrhein überliefert. Caracalla ging bei seinem Feldzug gegen die Alamannen von Raetien aus, also über die Donau; Severus Alexander traf zwar in Mainz Maßregeln für die Erbauung einer Schiffbrücke (Herodian. VI 7), aber erst Maximin vollendete den Bau, traf Anstalten zu seiner Sicherung und ‚überschritt die Brücke ohne Furcht' (ebd. VII 1f.; vgl. Becker a. a. O. 18ff.). Dies setzt voraus, daß die frühere feste Brücke nicht mehr bestand. Unter Maximian, etwa 50 Jahre später (vgl. Becker ebd. 29ff.), wird wieder eine Rheinbrücke erwähnt von Eumenius (Paneg. Constant. 2), und das ist wohl diejenige, welche auf dem merkwürdigen Lyoner Bleimedaillon von Diocletian und Maximian dargestellt ist und über einem Unterbau von Stein einen Oberbau von Holz trägt (Abb. bei Schumacher a. a. O. 25. Koepp a. a. O. 140f.), mit den Namen *Mogontiacum — Castel(lum) — fl(umen) Renus*. Wenn aber im Rhein bei Mainz ein Rost von starken Eichenpfählen gefunden worden ist (Abb. bei Schumacher und Koepp a. a. O.), so trug dieser wohl die steinernen Pfeiler. Aber auch weiter oben am Rhein, zwischen dem Bodensee und dem Rheinknie bei Basel, wurden in dieser Zeit nicht bloß die alten Kastelle links vom Rhein durch neue ersetzt, so bei Tasgaetium (Burg bei Eschenz), wahrscheinlich bei Tenedo (Zurzach) und besonders bei Augusta Rauricorum (Kaiseraugst, s. den Art. Raurici), sondern auch die alten Brücken wieder erneuert, welche nach Stein, bezw. nach Rheinheim und Wyhlen auf die rechte Rheinseite hinüberführten und dort durch Brückenköpfe gesichert waren. Vgl. Keller Mitt. der antiq. Ges. in Zürich XII 279f. (Stein). E. Wagner a. a. O. (Rheinheim) und 162, nach Westd. Ztschr. 1890, 150ff. (Wyhlen).

Kehren wir wieder nach dem Unterrhein zurück, so ist in der Geschichte des Bataverkriegs nirgends von einer Rheinbrücke die Rede. Man hat nun an eine dauernde Brücke unter den Flaviern gedacht, welche die *colonia Agrippinensis* (Köln) mit der gegenüber liegenden Station *Divitia* (Deutz) ganz ähnlich verband wie Mainz mit dem Castellum Mattiacorum (Hübner Bonner Jahrb. LXXX 128ff. und Westd. Ztschr. V 238ff. Koepp a. a. O. 140f.); aber das wird von andern bestritten (Düntzer Bonner Jahrb. LXXXI 7. Hettner Westd. Ztschr. V 244. Klinkenberg Das römische Köln 341ff.). Etwas Sicheres wird erst aus der Zeit Constantins d. Gr. berichtet, der nach Eumenius (Paneg.

VII 22) im J. 310 eine neue steinerne Brücke baute (*pons Agrippinensis*), mehr zum Ruhm und Schmuck, als für die Möglichkeit, den Rhein zu überschreiten; es wird von gewaltigen Fundamenten geredet, die in die Tiefe der Strudel versenkt wurden und dem Werk ewige Dauer versprachen (Becker a. a. O. 48ff. Hübner a. a. O.). Dem entsprechend sind schon um 1570 zahlreiche Stümpfe und Fundamente mit mächtigen Werkstücken gefunden worden, und ebenso fand Schwörbel im J. 1893 (Westd. Korr.-Bl. XII nr. 29) und dann das städtische Tiefbauamt 1894 im Strombett mehrere ziemlich ausgedehnte Erhöhungen aus Steinen (Bonner Jahrb. XCVIII 139ff.). Zwei derselben erwiesen sich als Fundierungen von Brückenpfeilern auf Eichenpfahlrosten, zwischen denen noch Bruchsteine lagen, und die von dem Bauamt herausgezogenen Pfähle hatten zum Teil eiserne Schuhe. Bei dieser Übereinstimmung tatsächlicher Funde und historischer Berichte scheint es auffallend, daß Schwörbel und nach ihm Klingenberg a. a. O. nur an eine mit Steinen beschwerte Bockbrücke denken wollen. Aus der späteren Zeit haben wir keine Nachrichten über eine dauernde Steinbrücke, von Köln überhaupt keine und sonst nur Berichte über Schiffbrücken, die geplant wurden von Constantius II. und Iulian (Ammian. XIV 10, 6 bei Rauracum; XVI 11, 8 oberhalb von Mainz) oder auch wirklich gebaut von Iulian bei Mainz (ebd. XVII 1, 2ff.) oder sonst am Oberrhein (ebd. XVII 10, 1. XVIII 2, 7ff. XXIX 4, 2. Symm. orat. II 26, vgl. Riese XI 18), aber auch am Unterrhein (Libanius Epit. p. 551, vgl. Riese X 43), was dann endlich der Vandalenkönig Chrocus (im J. 406) bei Mainz den Römern nachmachte (Fredeg. Chron. II 60, vgl. Riese XII 56).

Bei Koblenz (*Confluentes*) war eine stehende Steinbrücke über die Mosel (Bodewig Westd. Ztschr. XVII 251. Abb. 57 bei Koeppa. a. O.), dagegen ist über den Rhein nur eine Übergangsstelle, mit der Insel Oberwerth als Stützpunkt, sicher (ebd. 253). Bei Bonn (*Bonna*) hat namentlich General v. Veith Winckelmannsfestschrift 1888, 25f. eine schon von Drusus angelegte Rheinbrücke, vom Jesuitenhof zur Schwarzrheindorfer Kirche hinüber, vermutet. Nach Prof. aus'm Weerth wurden Reste einer Pfahlbrücke weiter unten gefunden (Westd. Korr.-Bl. V nr. 95); aber diese scheinen späteren Schutzwehren anzugehören (ebd. nr. 134). Vgl. dazu noch Lehner Bonn. Jahrb. CXVIII 121ff. Die vielbesprochene Stelle Florus II 30: (Drusus) *Bormam et Caesoriacum pontibus iunxit* auf Bonn zu beziehen wagt jetzt kaum noch jemand. Von den andern niederrheinischen Plätzen kommt namentlich noch Xanten (Castra Vetera) in Betracht (Hübner Bonner Jahrb. LXXX 134f.), wo jedenfalls in der ersten Kaiserzeit eine Brücke vorhanden war (s. o.), und wo Oberstleutnant F. W. Schmidt im J. 1828 eisenbeschuhte Eichenpfähle von über 2′ Durchmesser gesehen hat (ebd. XXXI 103ff.).

Obgleich aber nach all dem in römischer Zeit nur wenige Brücken über den Rhein vorhanden waren, so dürfen wir doch annehmen, daß der friedliche Handels-Verkehr über den Strom allmählich sich stärker entwickelte. Wenn auch zu Caesars Zeit die Sueben gegen fremde Einfuhr sich ablehnend verhielten und ihre Ländereien mit einer breiten Einöde zu umgeben suchten (Caes. bell. Gall. IV 1ff.), so ließen die Ubier gern auswärtige Kaufleute und Produkte zu, nahmen teil an dem lebhaften Handel der Gallier (ebd. 3) und waren imstande, Caesar eine große Menge von Schiffen zur Verfügung zu stellen (ebd. 16). Wir haben allen Grund anzunehmen, daß in der Folgezeit durch Steigerung der Zivilisation bei den Germanen der Handelsverkehr über den Rhein allmählich zunahm. Belege hiefür sind die bekannten Klagen der Tenkterer (Tac. hist. IV 64) über die strenge Grenzpolizei am Rhein und andererseits der lebhafte Grenzverkehr der Hermunduren an der Donau, wo diesen der Übergang ganz freigegeben war (Tac. Germ. 41). Am meisten mußte sich der Handel über den Oberrhein entwickeln in der Zeit, als die römische Grenze bis an den Limes vorgeschoben war. Der Handelsartikel, welcher am massenhaftesten aus Südgallien und später aus Mittelgallien und der linksrheinischen Ebene über den Rhein kam, waren die Töpferwaren, besonders die feineren Gefäße aus Terra sigillata. Vgl. Koepp a. a. O. 147ff. m. Abb. Dragendorff Westdeutschland zur Römerzeit 60ff. m. Abb. Die Glasfabrikation dagegen hat sich bald am Rhein selbst, besonders in Köln, reich entwickelt (Koepp 153f. Dragendorff 63f.).

Nach dem Verkehr über den Rhein haben wir nun aber auch den Verkehr auf dem Rhein zu besprechen, stehen jedoch hier vor der auffallenden Tatsache, daß über friedlichen Schiffahrtsverkehr stromauf und -ab nur weniges nachweisbar ist. Während auf der Rhone und dem Arar, der Loire und Seine angesehene Korporationen von Schiffern (*collegia, contubernia, corpora nautarum*) mehrfach genannt werden (s. den Art. Rhodanus), auch im Decumatland auf dem Neckar (Marbach CIL XIII 6450) und der Alb (Ettlingen ebd. 6324), sowie in der Schweiz auf der Aare (ebd. 5096), sind uns vom Rhein nur bekannt die Votivinschrift von *nautae qui Fectione consistunt* (ebd. 8815) und die Grabschrift eines einzelnen Schiffers in Mainz (ebd. 7067). Die Gründe mögen verschiedene sein: Mangel an Tauschwaren, die Grenzsperre seitens der Römer, die Gefahr von Überfällen seitens der Germanen, auch natürliche Hindernisse (s. o.); wir können hierüber nur Vermutungen hegen. Für lebhaften Einfuhrhandel mit Wein zeugen übrigens die Amphoreninschriften von Köln und Mainz, wobei man mit Dressel an Einfuhr aus Spanien zur See denken kann (Bonner Jahrb. XCV 66), aber auch an Einfuhr aus Südgallien zu Lande (s. den Art. Rhodanus). Ferner hat man in den üppiger eingerichteten Villen bis in die Schweiz hinein Schalen von Austern aus der Nordsee gefunden, die wohl auch zu Wasser den Rhein herauf befördert wurden (ebd. LX 158. XC 211). Über eine starke Einfuhr von Getreide aus Britannien in der Zeit Iulians siehe verschiedene Berichte bei Riese a. a. O. X 42f. 48. 51, und mit diesen sind wohl auch

der *neg(otiator) tru(mentarius)* in Nymwegen (CIL XIII 8725) und der *negotiator Britannicianus* in Köln (ebd. 8164 a) in Verbindung zu bringen. Unter den Produkten des Rheins selbst sind hervorzuheben die Fische, von welchen Plinius (n. h. IX 44) den *esox* oder *isox* (Hecht) besonders nennt, und das Gold, das aus dem Rheinsand wie aus andern gallischen und germanischen Flüssen herausgewaschen wurde (vgl. Nissen Bonner Jahrb. XCVI/XCVII 3f. 13, 10 auch den Art. Helvetii) und den Goldreichtum der Kelten sowie ihre goldenen Münzen erklärt. Endlich erwähnen wir noch die Niedermendiger Lavasteine, welche weithin zu Handmühlen verwendet vorkommen.

Stärker als den Verkehr auf dem Rhein haben wir uns wohl den Verkehr auf der Straße zu denken, die das linke Rheinufer teils in unmittelbarer Nähe wie zwischen Bingen und Bonn, teils in kleiner Entfernung begleitete. Sie lief von 20 Chur bis Rheineck am Bodensee (*ad Rhenum*), von da westlich über Arbon nach Windisch und Augst, dann nördlich nach Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Bingen, Koblenz, Andernach, Remagen, Bonn, Köln, Neuß, Nymwegen. Vgl. dazu die Karte XXIV bei Koepp nach Schumacher und die Meilensäulen, die besonders von Straßburg bis Mainz (CIL XIII 2 p. 700f.) und dann von Mainz bis Köln (ebd. 708f.) ziemlich zahlreich erhalten sind. Auch auf der rech- 30 ten Seite des Flusses, aber meist weiter entfernt, am Fuß des Schwarzwaldes, lief seit Traian (ebd. nr. 9120, vgl. Zangemeister Westd. Ztschr. III 239) eine Straße von Augst über Offenburg, Steinbach (Baden), Heidelberg, Ladenburg nach Mainz, ebenfalls durch viele Meilensäulen bezeugt (ebd. p. 702ff.). Auf dieser Straße bewegten sich vor allem die römischen Legionen und Hilfstruppen, welche vielfach verschoben wurden, hin und her, soweit nicht hiezu die Rheinflotte, *classis germanica* genannt, in Anspruch 40 genommen wurde.

Schon Drusus fuhr im J. 12ff. v. Chr. mit einer wohl von ihm selbst geschaffenen Flotte auf dem von ihm erbauten und nach ihm benannten Kanal (s. o.) in den Flevosee und in die Nordsee; er unterwarf die Friesen und gelangte in das Land der Chauken (Dio LIV 32, 1); auch unterwarf er die Insel Byrchanis (Borkum?; vgl. Plin. n. h. IV 97) und be- 50 siegte in der Ems die Brukterer im Schiffskampf (Strab. VII 290f.). Ebenso fuhr im J. 5 n. Chr. Tiberius von der Mündung des Rheins an bis an die Küste der Cimbern und sogar die Elbe hinauf (Mon. Anc. V 14f. Vell. II 106. Plin. n. h. II 167). Germanicus führte bei seinem ersten Einfall in Norddeutschland im J. 14 nur die Hälfte seiner Legionen auf dem Seeweg zur Ems (Tac. ann. I 60) und auf dem Rückzug nur den vierten Teil (ebd. 70); bei seinem zweiten 60 Feldzug aber, der von Tacitus mit einer gewissen Feierlichkeit eingeleitet wird (ebd. II 5f.), sammelte er an der Insel der Bataver 1000 Schiffe von verschiedener und sorgfältig berechneter Bauart und fuhr dann auf dem Kanal seines Vaters Drusus durch den Flevosee in den Ozean und in die Ems hinein. Daß freilich auch der Ozean seine Tücken und Gefahren hat, mußte Germanicus auf dem Rückweg bitter erfahren (ebd. 23f.). Bei einem Aufstand der Friesen (im J. 28) führte L. Apronius das germanische Heer auf dem Rhein hinunter (ebd. IV 73). Auch Caligula rüstete Flotten auf dem Rhein aus, aber nach Suetons mißgünstiger Darstellung als *subsidia fugae* (Calig. 51). Unter Claudius im J. 47 kämpfte Corbulo mit Dreiruderern auf dem Rhein und mit kleineren Schiffen in den Kanälen und Lagunen (*aestuaria*) glücklich gegen die Kähne (*lintres*) der Chauken (Tac. ann. XI 18). Eine nicht unwichtige Rolle spielte die Rheinflotte in dem Bataverkrieg, aber freilich in einem für die Römer nicht günstigen Sinn, da ihre Bemannung und Bedienung großenteils aus Batavern bestand und daher sich unzuverlässig zeigte und in wichtigen Momenten versagte (Tac. hist. IV 16. 79. V 18—23). Dagegen blieb sie bei dem Aufstande des Legaten Antonius Saturninus im J. 89 treu wie das übrige untergermanische Heer und erhielt daher die Beinamen *pia fidelis Domitiana*.

In der folgenden Zeit, während der am Unterrhein Frieden herrschte (s. o.), tritt die römische Rheinflotte kaum hervor; sie diente wohl nur der Grenzbewachung. Erst als die Angriffe der Franken (seit etwa 250) häufiger und stürmischer wurden, betraute Gallienus den tapfern Postumus speziell mit der ‚Bewachung des Rheinstroms' (Zonar. XII 24) und nachher Maximian den Carausius mit der Herstellung einer Flotte, zumal da nun (seit etwa 280) außer den Franken auch die Sachsen das Meer und die Rheinmündungen mit ihren Schiffen unsicher machten (Aurel. Vict. Caes. 39, 16. Zosim. III 6. Eutr. IX 21). Unter Constantin I. war nach Paneg. 22 ‚das ganze Rheinbett mit Kriegsschiffen bedeckt', und auch Iulian bediente sich später bei seinen erfolgreichen Feldzügen mehrfach der Rheinflotte (Ammian. XVII 1. XVIII 2); nach seinem Brief an die Athener (p. 360 H.) baute er 400 Schiffe und führte sie in den Rhein. Diese Flotte war deswegen besonders wichtig, weil sie die Zufuhr von Getreide aus Britannien in die durch die Kriege verheerten und verödeten Rheinlande zu sichern hatte (s. o.). Doch war es auf die Dauer nicht mehr möglich, die Herrschaft über die Küsten und den Rheinstrom zu behaupten. In der Not. Dign. wird die Rheinflotte gar nicht mehr erwähnt.

Unter der ohne Zweifel kleineren Anzahl der eigentlichen Kriegsschiffe (*naves armatae*) waren am wichtigsten die Trieren (*triremes*), deren Kommandanten (*trierarchi*) mehrfach genannt wurden. Der Oberkommandant hieß *praefectus cl. Germ.* und hatte den Rang eines Procurator centenarius (v. Domaszewski Bonner Jahrb. CXVII 160); sein Schiff hieß *triremis praetoria* (Tac. hist. V 23). Die Flotte des Germanicus (Tac. ann. II 6) wird nur als Transportflotte geschildert; dagegen Corbulo (ebd. XI 18) führte Dreiruderer den Rhein hinab, von denen die *ceterae naves*, offenbar Frachtschiffe, unterschieden werden; auch die im Bataverkrieg genannten 24 Schiffe waren wohl Kriegsschiffe (hist. IV 16). Sonst werden, namentlich in späterer Zeit, auch *lembi* (Fischerboote?) und *naves lusoriae* (Ammian. XVII 2, 3. XVIII 2, 12) als gelegentlich ver-

wendete Fahrzeuge genannt. Als Standorte sind bezeugt Mainz, wo in der Zeit des Commodus *navalia*, Schiffswerften, vorkommen (CIL XIII 6712. 6714), sodann die Alte Burg bei Köln, wo (ebd. 8198) ein *praefectus cl. Germ.* genannt ist, ferner die Arentsburg bei Vorburg, wo Ziegelstempel der Flotte gefunden worden sind (Holwerda IV. Bericht der Röm.-germ. Komm. 88). Auch finden wir die Flottensoldaten mehrfach in den Steinbrüchen bei Brohl beschäftigt (CIL XIII 2 p. 489ff.), und zu gleichem Zweck stand eine *vexillatio* (ein Detachement) der Flotte bei Bonn (ebd. nr. 8036). Vgl. nach Schuermanns Vorgang Bone Bonner Jahrb. LXXI 107ff. und den Art. Classis o. Bd. III S. 2645f.

Wir schließen mit einer Übersicht über die Völkerschaften am Rhein und ihre Hauptwohnplätze, sowie über die römischen Lager. Bis zum Bodensee floß der Rhein durch das Gebiet der Raeter (s. den Art. Raeti) mit Curia als Hauptort, wo die drei Quellflüsse sich vereinigen. Am Bodensee reihen sich an die keltischen Vindeliker als Anwohner des nordöstlichen Ufers mit Brigantium, die keltischen Helvetier, etwa seit Anfang des 1. Jhdts. v. Chr. (CIL XIII 2 p. 5ff. u. Art. Helvetii) als Anwohner des südwestlichen Seeufers und des weiteren Rheinlaufs bis zur Mündung der Aare, mit Vindonissa als exemtem Standort einer Legion von Tiberius bis Traian (ebd. 37ff. Koepp a. a. O. Karte XIX), und die keltischen Rauriker (s. den Art. Raurici) mit der Kolonie Augusta Rauricorum, wahrscheinlich von der Aare bis zum Mons Brisiacus im Oberelsaß (CIL a. a. O. 51ff.). Es folgen sodann auf dem linken Rheinufer drei germanische Stämme, wahrscheinlich seit Caesar (s. o.), nämlich die Triboker (ebd. 139ff.) mit dem exemten Lager der *legio VIII Augusta* Argentorate (oder -atum) und dem Hauptort Brocomagus (Brumath) im Unterelsaß, sodann die Nemeten (ebd. 161ff.) mit dem Hauptort Noviomagus (später Spira, Speyer) nebst Saletio (Selz), Tabernae (Rheinzabern) und Alta ripa (Altripp) in der bayrischen Rheinpfalz, und zuletzt die Vangionen (ebd. 178ff.) mit dem Hauptort Borbetomagus (Worms) nebst Bauconica (Nierstein bei Oppenheim), im heutigen Rheinhessen, wahrscheinlich bis zur Nahe bei Bingium (Bingen). Von ihrem Gebiet war also umgeben die militärische und politische Hauptstadt, seit Diocletian Metropolis, von Obergermanien, Mogontiacum, im 1. Jhdt. n. Chr. der Standort von zwei Legionen, im 2.—4. Jhdt. von einer Legion, der *legio XXII primigenia* (ebd. 296ff. mit der reichen älteren Literatur p. 303ff. Dazu Schumacher Mainzer Ztschr. I 19ff. mit Abb. u. Plänen. Koeppa. a. O. mit Karte IV). Gegen diese sicher bezeugten Tatsachen können die mancherlei abweichenden, ungenauen Berichte der alten Schriftsteller nicht aufkommen. Bei Caesar (bell. Gall. IV 10) werden als Anwohner des Rheins genannt *Nantuates, Helvetii, Sequani, Mediomatrici, Triboci, Treveri.* Die Nantuaten aber wohnten nach Caes. bell. Gall. III 1 vielmehr südöstlich vom Genfersee in der Vallis Poenina; Mommsen wollte (Hermes XVI 445) obige Nennung so erklären, daß Caesar irrtümlich den Oberlauf der Rhone für den des Rheins gehalten habe; aber jenes Kapitel bietet, wie andere geographische Abschnitte bei Caesar, auch sonst so viel Anstoß, daß diese Teile jetzt von kompetenter Seite (Meusel) als unecht verworfen werden. Die Anwohnerschaft der Sequaner im oberen Elsaß ist für die Zeit vor Caesar jedenfalls richtig (I 1. 31), wird aber auch für die spätere Zeit von manchen angenommen (s. den Art. Raurici). Auch die Mediomatriker reichten früher anscheinend bis zum Rhein, vom unteren Elsaß bis nach Rheinhessen, wo Caesar die Triboker, Nemeten und Vangionen ansiedelte (Strab. IV 193). Ebenso reichten die Treverer mit ihren Klienten an den Rhein, bis von Agrippa hier die Ubier angesiedelt wurden (s. o.). Unrichtig ist die Reihenfolge der linksrheinischen Stämme angegeben bei Caes. bell. Gall. VI 24. Plin. n. h. IV 105. Tac. Germ. 28. Ptolem. II 9, 9 (hier mit Zuteilung von Argentoratum an die Vangionen). Was aber die Anwohner der rechten Rheinseite anlangt, so ist nichts anzufangen mit den Völkernamen, die Ptolem. II 11, 6 anführt: *Ἰνχρίονες*, zwischen Rhein und Abnobagebirg, ferner *Ἰντούεργοι*, *Οὐαγίωνες* (entstellt aus Vangiones?), *Καρίτ(α)νοι* und *Οὔισποι* (Usipi, Usipetes?). Die dann folgende *ἔρημος Ἑλουητίων* aber weist auf die Zeit hin, in der einst die Helvetier in Schwaben wohnten (Tac. Germ. 28), bis sie seit etwa 100 v. Chr. vor den von Norden her andringenden Germanen zurückwichen (s. den Art. Helvetii). Seitdem war Schwaben zwar nicht geradezu verödet, aber von keiner geschlossenen, organisierten Völkerschaft mehr bewohnt; nur am unteren Neckar behauptete sich, wahrscheinlich von dem Vordringen Ariovists her, während die Marcomannen zunächst ins Maingebiet und später nach Böhmen gezogen waren, ein Rest der Sueben, die nun *Suebi Nicretes* genannt und von Traian als *Civitas Ulpia Sueborum Nicretum* organisiert wurden, mit dem Hauptort Lopodunum (Ladenburg), vgl. CIL XIII 229ff. und Haug bei Wagner Fundstätten und Funde in Baden II 212ff. Ähnlich wohnten nördlich des Rheins und Mains, am Südfuß des Taunus die Mattiaker, doch wohl ein Zweig der Chatten wie die Bataver, *in eodem obsequio* (Tac. Germ. 29). mit dem Hauptort Aquae Mattiacae (vgl. ORL B 31 Kastell Wiesbaden, von Ritterling) und mit dem Brückenkopf Kastel gegenüber von Mainz.

Es folgten dann weiter auf der rechten Rheinseite die Chatten, Usipier oder Usipeter, Tenkterer und Sugambrer, deren Wohnsitze verschiedentlich wechselten. Die Chatten (jetzt Hessen), von der Lahn bis zur Werra und Diemel reichend, sind von Caesar noch nicht erwähnt, aber wahrscheinlich unter den Sueben begriffen; sie werden zuerst bei den Feldzügen des Drusus und später des Germanicus viel genannt, von Claudius und von Domitian erfolgreich bekriegt, von Tacitus (Germ. 30f.) hoch gepriesen. Die engverbundenen Nachbarstämme der Usipier und Tenkterer saßen an der Sieg und Ruhr und sind besonders durch ihre unglücklichen Einfälle in Gallien und ihre Be-

teiligung am Bataveraufstand bekannt. — Eine weitere Gruppe bilden weiter unten am rechten Ufer des Niederrheins die Brukterer und Chamaven, von der Lippe bis zur Ems. Die Brukterer, ein besonders kriegerischer Stamm, werden von Caesar noch nicht genannt, aber von Drusus und Germanicus bekriegt; in und nach dem Bataveraufstand kämpften sie unter dem Einfluß der Veleda (Tac. ann. IV 61) besonders hartnäckig (vgl. v. Domaszewski Altert. uns. heidn. Vorzeit V 81ff.); von Tacitus (Germ. 33) werden sie unrichtig als vernichtet bezeichnet, dagegen noch in spätrömischer Zeit neben den Chamaven genannt (Greg. Tur. hist. Franc. II 9). Diese letzteren kommen erst seit der neronischen Zeit vor (Tac. ann. XIII 55; Germ. 33); sie hängen vielleicht zusammen mit den von Germanicus schwer geschädigten Marsern (ebd. I 50. 56. II 25), die zwischen Ruhr und Lippe wohnten, aber schon nach Strab. VII 290 sich ins Innere zurückzogen und von Tacitus in der Germania nicht mehr als fortbestehender Stamm aufgezählt werden. Im Gegensatz zu ihnen treten die Chamaven gerade später mehr hervor; sie wurden durch Julian von der linken Rheinseite zurückgetrieben (Ammian. XVII 8, 5).

An den Mündungen des Rheins wohnten drei Stämme, die Friesen (*Frisii* und *Frisiavones*) wie noch heute im Norden, vom Flevosee bis zur Ems, die Bataver im Süden auf der *insula Batavorum*, später Batavia, jetzt ‚Betuwe', zwischen Rhein-Leck und Waal und nach Tac. hist. V 19 noch südlich davon, und der kleine Stamm der Canni(a, e)nefaten westlich am Ozean im eigentlichen Holland (CIL XIII 2 p. 618ff.). Daß die Friesen eine *gens transrhenana* waren (Tac. ann. I 60. IV 72. XI 19; Germ. 34), ist im CIL XIII 2 p. 639 mit Unrecht bezweifelt; die Inseln, welche sie nach Plin. n. h. IV 101. 106 bewohnten, sind die an der Nordküste gelegenen von Texel bis Borkum. Die Bataver waren nach Tac. (Germ. 29; hist. IV 12) ein Stamm der Chatten, *domestica seditione pulsi*; da sie von Caesar nur in der wahrscheinlich unechten Stelle bell. Gall. IV 10 (s. o.) und bei den Flottenexpeditionen des Drusus noch gar nicht genannt werden, sondern erst bei dem zweiten Zug des Germanicus (Tac. ann. II 8. 11), so fällt ihre Einwanderung vielleicht erst in die Zeit des Augustus; daß das Land vorher keltisch war, zeigen die Ortsnamen (s. den Art. Batavi): *Noviomagus* (Nymwegen), von Vespasian bis Traian Standort einer Legion, *Lugdunum Batavorum* (Leiden?), *Batavodurum*. Über die Fixierung dieser und anderer Stationen vgl. Holwerda IV. Bericht der Röm.-germ. Komm. 82ff. und Röm.-germ. Korr.-Bl. 1912, 71ff. Unter allen am Rhein wohnenden Völkerschaften war der besonders im Reiten und Schwimmen hervorragend tüchtige Stamm der Bataver am zahlreichsten in den römischen Hilfstruppen vertreten.

Früher zu beiden Seiten des Rheins wohnten die keltischen Menapier (Caes. bell. Gall. IV 4. Strab. IV 194), aber wahrscheinlich durch die Bataver abgedrängt reichten sie in der Kaiserzeit östlich nur noch bis zur Maas (CIL XIII 1 p. 567f.). Ihnen nahe saßen die Eburonen (Caes. bell. Gall. VI 5), die aber von Caesar fast völlig vernichtet wurden (ebd. 34f.). Den Raum zwischen Batavern und Ubiern füllten nun wohl die Cugerner aus (Tac. hist. IV 26), bei Plinius (n. h. IV 106) Guberni genannt (CIL XIII 2 p. 598). Von ihrem Gebiet waren die Castra Vetera (bei Birten) umschlossen, im 1. Jhdt. n. Chr. der Hauptwaffenplatz der Römer am Unterrhein gegenüber der Lippemündung, mit zwei Legionen belegt, seit Traian oder Hadrian bis zum Ende der römischen Herrschaft noch mit einer, der *legio XXX Ulpia victrix*. Etwas nördlich von den Legionslagern, bei Xanten, lag die *colonia Ulpia Traiana*. Vgl. CIL XIII 2 p. 602. Lehner Bonner Jahrb. CXIV/CXV 318ff. CXVI 302ff. CXIX 230ff. Röm.-germ. Korr.-Bl. IV 49ff. Koepp a. a. O. Karte II.

Weiter südlich folgte das weit ausgedehnte Gebiet der Ubier, welche früher (Caes. bell. Gall. I 54) rechts vom Rhein gesessen hatten, aber von den Sueben bedrängt auf ihren Wunsch durch Agrippa aufs linke Ufer versetzt wurden (s. o.). Ihr Gebiet reichte von Gelduba (Gellep) im Norden bis zur Grenze von Unter- und Obergermanien am Vinxtbach; es hatte wohl früher den Eburonen und Treverern gehört (Nissen Bonner Jahrb. XCVIII 147). Bei ihrem Hauptort, dem oppidum Ubiorum, stand die bedeutsame *ara Ubiorum* und neben ihr auf der ‚Alten Burg' das Lager für zwei Legionen (Tac. ann. I 37. 39. Lehner Bonner Jahrb. CXIV/CXV 205ff. 244ff.). Seit Claudius war keine Legion mehr dort. Dafür aber wurde von ihm der Ort zur *Colonia Claudia Ara Agrippinensis* erhoben (Tac. ann. XII 27), die als die einzige vollberechtigte römische Bürgerkolonie in den Rheinlanden sich glänzend entwickelte und schließlich unter Diocletian die Metropolis von Untergermanien wurde. Von ihr aus wurden die Ubier so romanisiert, daß sie sich lieber *Agrippinenses* nannten (Tac. Germ. 28; hist. IV 28). Vgl. CIL XIII 2 p. 505ff. 554ff. und Klinkenberg Das römische Köln (Kunstdenkmale der Rheinprovinz VI 2, 1900), mit der ganzen reichen Literatur und vielen Abb. Gegenüber lag als Brückenkopf Divitia (Deutz), vgl. CIL XIII 2 p. 587; weiter unten am Rhein Novaesium (Neuß), wo von Tiberius bis Domitian eine Legion stand (Tac. hist. IV vielfach. CIL a. a. O. 593. Nissen, Koenen, Lehner Bonner Jahrb. CXI/CXII); etwa ebensoweit oberhalb von Köln Bonna, von Claudius im J. 44 mit einer Legion, der *legio I Minervia*, und einer Ala belegt, die bis zum Ende des Reiches dort blieben (CIL a. a. O. 537ff. Lehner Bonner Jahrb. CVII 213ff. CX 152ff.); noch weiter oben Rigomagus (Remagen) an der Mündung der Ahr, von Augustus bis zum Ende der römischen Herrschaft mit kleinerer Besatzung (CIL a. a. O. 511ff.). Nun bleibt aber noch eine Lücke am linken Rheinufer vom Vinxtbach bis zur Nahe mit den Städten Antunnacum, jetzt Andernach (CIL a. a. O. 487. Lehner Bonner Jahrb. CVII 1ff.), Confluentes, jetzt Koblenz (CIL a. a. O. 480. Bodewig Westd. Ztschr. XVII 223ff.) und Baudobriga, jetzt Boppard (CIL a. a. O. 467). Diese Uferstrecke gehörte früher

ohne Zweifel zu dem großen Gebiet der mächtigen und stolzen Treverer und ihrer Klienten, die nach Caesar (bell. Gall. III 11) und noch nach Strabon (IV 194) bis zum Rhein reichten, aber den am Rhein liegenden Teil ihres Gebiets größtenteils an die Ubier abtraten. Daß die fragliche Uferstrecke auch noch später zu dem Gebiete der Ubier oder der Treverer gehörte, läßt sich nicht annehmen, weil die Treverer zur Provinz Belgica, die Ubier zu Germania inferior, jene Strecke aber zu Germania superior gerechnet wurde. Vielleicht war dort das Gebiet der Caeracates, welche von Tacitus hist. IV 70 neben den Vangionen genannt werden. Anders freilich Th. Bergk Bonner Jahrb. LVII 7ff.

Aus der großen Zahl unabhängiger deutscher Stämme bildeten sich im 3. Jhdt. die Völkerbünde heraus, welche ungestüm an die verschlossenen Pforten der Rheingrenze pochten, besonders seit etwa 210 die Alamannen am Oberrhein und seit 250 die Franken am Unterrhein. Nach fast 200jährigen Kämpfen hörte der Rhein auf, Grenzstrom zu sein; im J. 406 ergoßen sich unaufhaltsam die wilden Scharen der verschiedensten Völkerschaften verheerend und zerstörend nach Gallien, Spanien, Italien hinein (Hieron. epist. 123, bei Riese XII 60). Während aber diese Hochflut sich wieder verlief, blieben die Alamannen im Besitz des oberrheinischen Landes rechts und links von dem Strom (mit Ausnahme des rätischen Hochrheins in Graubünden), und die Franken im Besitze des unterrheinischen Gebiets. Weil aber die Alamannen sich ablehnend, ja feindselig gegen die römische Kultur verhielten und die römischen Städte wie Gräber oder Gefängnisse mieden (Ammian. XVI 2, 12), ja ihren Stolz ins Zerstören setzten (Greg. Tur. hist. Franc. I 32), gelang ihnen auch nicht die Gründung eines selbständigen Staats; sie wurden von den Franken weiter nach Süden zurückgedrängt und endlich unterworfen. Diese aber übernahmen die Herrschaft der Römer, ihre Städte und ihre Kultur mit der neuen Religion. Daß jene linksrheinischen Römerstädte bestehen blieben, sicherte dem linken Rheinufer die Überlegenheit über das rechte bis tief ins Mittelalter herein. Es war eine Nachwirkung der römischen Herrschaft und Kultur, daß das linksrheinische Gebiet die Wiege der deutschen Reichsgeschichte wurde und politisch wie kulturell die Führung hatte bis an die Schwelle der neuen Zeit (Buchner Der Rhein, Sammlung wiss. Vorträge von Virchow und Holtzendorf XI 387ff. Dragendorff a. a. O. 40).

3) Der Strom als Gott verehrt kommt auf mehreren rheinischen Inschriften vor: CIL XIII 5255 in Eschenz bei Stein *Flumini Rheno pro salute L. Spici Cerialis*; ebd. 7190 in Remagen *l. o. m. et genio loci et Rheno* (beide aus der Zeit des Commodus); ebd. 8810f. in Wiltenberg bei Vechten mit Neptunus, Oceanus und anderen Göttern (2. Jhdt.). Ferner ist der Stromgott erwähnt als Stammvater des Virdomar (um 222 v. Chr.) von Properz V 10, 39ff., als Vater der Nymphen und Flüsse (*Nympharum pater amniumque*) von Martial X 7, als *numen* neben den Göttern Germaniens von Civilis bei Tac. hist. V 17. Statuen oder Bilder des Gottes werden bei Triumphzügen genannt aus der Zeit Caesars bei Cic. p. Marc. 28. Florus II 13 (IV 2) 88. Lucan. III 75f., aus der Zeit des Drusus bei Ovid. Trist. IV 2, 41ff.; epist. ex Ponto III 4, 107f. und von dem Feldzug des Caligula bei Persius VI 47. Ferner war der Gott R. auf einer Statue des Domitian angebracht nach Stat. silv. I 1, 50f., auf einer Münze Domitians, am Boden liegend, auf eine Urne gestützt (Schaaffhausen Bonner Jahrb. LIII 110). Mehrfach ist er abgebildet auf Münzen des Postumus (Cohen² 351—356), halb liegend, mit zwei Hörnern an der Stirn (*bicornis*, s. o. R. Nr. 1), an eine Urne gelehnt, die rechte Hand auf ein Schiff legend, mit der linken einen Anker haltend (ähnlich Danuvius bei Cohen² M. Aurel nr. 384 und ebd. Constantin I. nr. 483, Tigris und Euphrat ebd. Alex. Severus nr. 446). Vgl. Ihm und Höfer bei Roscher s. v.

4) ad Rhenum, Station der Tab. Peut. in der Reihenfolge von West nach Ost: *Arbon felix X, Brigantio VIIII, ad Renum XV, Vemania* usw. Da jedoch im Itin. Ant. 237 und 251 steht *Vemania mpm XV, Brigantia mpm XXIIII, Arbore Felice mpm XX* usw., also in umgekehrter Reihenfolge und mit Weglassung der Station *ad R(h)enum*, im übrigen aber die Zahlenangaben und die heutigen Entfernungen der Orte Arbon, Rheineck, Bregenz, Isny stimmen, so wird allgemein angenommen, daß auf der Tab. Peut. *ad R(h)enum* irrtümlich nach, statt vor *Brigantio* gestellt ist. Buchner Reise auf der Teufelsmauer III 82ff. F. Keller Mitt. d. antiq. Ges. in Zürich XII 284. Mommsen CIL III p. 708. Haug Schr. d. V. f. Gesch. d. Bodensees X 13f. Die Station ad R. ist also das heutige Rheineck, links von der Mündung des Rheins in den Bodensee, wiewohl von diesem Ort sonst nichts aus römischer Zeit bekannt ist. [Haug.]

Rhesperia, in älteren Ausgaben von Plin. n. h. V 137 ist zu lesen: *Aethre, Sphaeria.* [Bürchner.]

Rhetavi (Var. *Practavi*), nach Plin. n. h. V 86 ein arabischer Stamm, dessen Hauptstadt Singara (s. d.) gewesen sein soll. [Weissbach.]

Rhidagnus s. Ridagnus.

Rhinnea, Insel im Roten Meere, gegenüber der nördlichen Westküste Arabiens, nur von Plin. n. h. VI 150, einer nicht leicht zu deutenden Stelle, nach der Völkerschaft der Cadaei und nach den *insulae sine nominibus multae* und vor dem Hafen Coboea erwähnt zugleich mit der Insel Isura und einer dritten in der Nähe gelegenen (*proxima*), *in qua scriptae sunt stelae lapideae litteris incognitis.* So wie der von Plinius zuvor genannte Hafen Mochorbe (vgl. *Μαχορᾶβα* bei Ptolem. VI 7, 32 = Mekka, s. den Art. Macoraba), also der Hafenort zu Mekka, und der Hafen Coboea (s. d.), so war auch der Wohnsitz der Cadaei an der Westküste Arabiens gelegen, und dieser gegenüber lagen unzweifelhaft auch die Bragaeinseln, welche in Plinius' Aufzählung auf den Hafen Coboea folgen. Da nun Plinius unmittelbar vor der Anführung dieser an der Westküste Arabiens gelegenen Örtlichkeiten über das arabische Küstengebiet am Persischen Meere spricht, sodann aber zur Beschreibung der Ostküste des

Roten Meeres übergeht, ohne mit einem Worte diesen gewaltigen, ganz unvermittelten Sprung in der Darstellung zu kennzeichnen (s. den Art. Etaxalos), ließ sich Forster The historical geography of Arabia II 1844, 226f. und in seiner Karte verleiten, die drei fraglichen Inseln im Persischen Meere zu suchen und R. nordöstlich von der Insel Sura, angeblich der Isura des Plinius, anzusetzen, ohne jedoch die heutige Insel nennen zu können, welche er für das alte R. hielt. Dem gleichen Irrtum, der allerdings infolge der Unklarheit der Plinianischen Darstellung früher, bevor die Wahrheit zutage kam, begreiflich war, fiel übrigens selbst ein Kenner wie Sprenger Die alte Geographie Arabiens 1875, 123f. in der Ansetzung der Epimaranitae und Bathymi, welche Plinius eben an jener Stelle erwähnt, zum Opfer (s. den Art. Epimaranitae und dazu Eblithei), obwohl bereits K. Müller Geogr. Gr. min. I LXXII den Grund der Unklarheit der Plinianischen Stelle im wesentlichen richtig erkannt hatte, was Sprenger nicht gewußt zu haben scheint. Es ist demnach unnötig, auf die Einzelheiten des Lokalisierungsversuches Forsters näher einzugehen; jedenfalls hätte seine Vermutung (II 227 Anm.), daß, wenn ein englischer Kreuzer beordert würde, ein Boot zur Untersuchung des angeblichen ‚Inscription-island' nordöstlich von Sura im Persischen Meere abzusenden, dieses die von Plinius erwähnten Inschriften finden müßte, durch eine solche Untersuchungsfahrt keine Bestätigung erfahren; ein solches Schiff hätte sich auf falscher Bahn bewegt, da die genannten Inseln in einem anderen Meere liegen, gerade an der entgegengesetzten Seite Arabiens. Ebenso falsch, nur folgerichtig im Irrtum, setzte er die Insel Etaxalos (als eine der beiden Inseln Tamb, nordöstlich von Bumose im Persischen Meere), Mochorbe und Coboea (beim Ras Musandam) an. Schon nach dem oben bezeichneten Tenor der Beschreibung des Plinius müssen die Inseln Isura und R. im Roten Meere, und zwar in der Richtung gegen Norden von Mochorbe, dem Hafen von Mekka, aus gesucht werden. Diese aus der Pliniusstelle sich unverkennbar ergebende Tatsache erkannte auch Müller a. a. O. und meinte demnach, Isura für das heutige Sayourah, wie er nach seiner englischen Vorlage schreibt (Shavourah auf Tafel VI seines Atlas), womit offenbar die Insel Šebāra gemeint ist, R. für Rhiakah (Riackah der Tafel) oder, da diese zu klein sei (‚ein Berginselchen' Ritter Erdk. XIII 217), für die Insel Ḥasānī (gegenüber el-Ḥaurā) halten zu dürfen. Jedoch durch Plinius' Bericht über die dritte Insel verführt, auf welcher sich Säulen mit fremdartigen Schriftzügen finden sollen, glaubte er, diese Insel mit der *Ἰσιδος νῆσος* identifizieren zu müssen, auf welcher sich nach Diod. III 44, der hierin Agatharchides folgt, gleichfalls Säulen, mit *γράμματα βαρβαρικά* versehen, finden (vgl. Agatharchides frg. 91 M.). Da nun diese Insel, mag sie mit Tīrān (Ritter XIII 224) oder mit Barakān (Müller a. a. O. I 180) gleichgesetzt werden, sowie zwei andere von Agatharchides an derselben Stelle genannte Inseln am Eingange des Ālanitischen Meerbusens liegen, vermutete Müller, daß ebendaselbst auch Isura und R. zu suchen und jene mit dem heutigen ‚Jouba', diese mit Tīrān gleichzusetzen sei, unter der Voraussetzung, daß Plinius die einmal begonnene Reihenfolge in seiner geographischen Beschreibung vernachlässigt habe. Doch ist diese Voraussetzung für Müllers Ansatz schon an und für sich unwahrscheinlich und auch ganz unnötig. Selbst wenn mit Plinius angenommen werden muß, daß die dritte, ungenannte Insel, welche Säulen mit Schriftzeichen enthalten sollte, ganz nahe bei R. lag, so ist damit weder ihre Identität mit der von Agatharchides genannten Insel noch auch die Notwendigkeit erwiesen, sie beim Ālanitischen Meerbusen zu suchen. Nichts hindert, in ganz natürlicher Weise mit Plinius anzunehmen, daß eine solche Insel, auf welcher sich epigraphische Denkmäler mit minäischen oder nabatäischen Texten befanden, ebendort lag, wo R. und Isura ungezwungen zu suchen sind, in der Richtung vom Mekkahafen nordwärts. Doch ist weder an das Inselchen Riāḥa noch an Ḥasānī nach Müllers Anregung zu denken. Es scheint vielmehr nach Lage, Größe und Name der Insel R., welche im Unterschiede von den *insulae sine nominibus multae* zu den drei *celebres* gehört, keine so gut zu entsprechen wie die heutige Insel Rama (Ruma), auch Umm er-Ruma genannt (*Umm*, wörtlich ‚Mutter', wird im Arabischen auch anderen Inselnamen gerade dieses Küstenstrichs vorgesetzt), südwestlich vom Ras Ḥurkuma, 25° 43′ nördlicher Breite. Dies ist eine der größten unter den Küsteninseln nördlich von Ḥasānī. Vielleicht ist übrigens bei Plinius der Inselname, welcher in den Hss. nicht einheitlich überliefert ist (Müller schreibt inkonsequent bald Rhinnea, bald Rhinnaea, bald Rhinaea) statt Rhinnea mit ganz leiser Änderung Rhumea zu schreiben; arabische Namen laden von selbst zur Entstellung in lateinischen Hss. ein. Dann wäre die mutmaßliche Identität durch die Namensgleichheit selbst endgültig bestätigt. Die *insulae multae* des Plinius sind dann die nördlich von Ḥasānī gelegene ‚ungemein zahlreiche Gruppe von Küsteninseln, welche mit den unzähligen Korallenbänken ein höchst verwickeltes Klippenlabyrinth bildet, das vor der englischen Küstenaufnahme nur in wenigen seiner Punkte bekannt war' (Ritter XIII 216). Über die beiden anderen Inseln s. den Art. Isura. Über *Raunathu* (Ptolem. VI 7, 2), welches Müller a. a. O. 182 und Taf. VI unrichtig beim Ras Ḥurkuma gegenüber der Insel Ruma ansetzte und Forster I LXIII gar als Anagramm (vgl. den Art. Regma Nr. 2) eines ‚Hank-Krue' erklärte, s. den Art. *Ραννάθον*. Über *Ἵππος ὄρος* endlich, das Forster I 345. II 126 mit dem Gebel Ḥasānī identifizierte, und über *Ἵππος κώμη*, die Müller 181 Taf. VI beim Hafen Demerha nordwestlich von der Insel Riāḥa suchte, s. den Art. Hippos Nr. 2. [Tkač.]

Rhipeus s. *Ῥιφεύς*.

Rhisina s. Resaina.

Rhiti, Riti (Curtius und Kaupert Karten von Attika Text II 40 und VII 24) s. den Art. *Ῥειτοί*. [Bürchner.]

Rhition (Guido 532), *Rhizion* und *Rizium* (Geogr. Rav.) s. den Art. *Ῥίζαιον*.

Rhoali, ein Volksstamm an der Grenze Mesopotamiens, in der Nachbarschaft von Apamea ad Euphratem (s. o. Bd. I S. 2664), Plin. n. h. V 87. Die Rualā sind noch jetzt der mächtigste Stamm der ʿAnazaaraber. Vgl. Enzykl. des Islām I 362 b. [Weissbach.]

Rhoda wird von Plinius (n. h. III 33) erwähnt: *Rhoda Rhodiorum, unde dictus — Rhodanus amnis.* Vielmehr wurde wohl umgekehrt die Stadt später mit Angleichung an den Flußnamen (Holder s. v.) *Rhodanusia* genannt, so bei Sid. Apoll. epist. I 5, 2 und bei Steph. Byz. (*Ῥοδανουσία πόλις Μασσαλίας*). Wie Heraklea (jetzt St. Gilles) war sie um 400 v. Chr. eine blühende Kolonie der Massalioten. Sie lag bei der Kapelle St. Montant, Dep. Gard, unweit Beaucaire, auf der linken Seite des Flusses, wo zahlreiche Altertümer gefunden worden sind (Lenthéric Le Rhône II 463). [Haug.]

Rhodae s. Rudiae Nr. 2.

Rhodanus ist nach Müllenhoff und d'Arbois de Jubainville ein ligurischer Name, jedenfalls nicht nach Plin. n. h. III 33 von einer rhodischen Kolonie *Rhoda* abzuleiten, eher mit irisch *reth* = Lauf, lat. *rota* = Rad zusammenhängend, nach d'Arbois vielleicht von den Massalioten in Anlehnung an das Adjektiv *ῥοδανός* (Hom. Il. XVIII 576) zu *Ῥοδανός* ausgestaltet. In Wallis heißt der Fluß noch heute *Rodden*, ahd. *Rotan*, mhd. *Rotten*; im Lateinischen hat er die griechische Aspiration, die auch wie bei *Ῥῆνος, Rhenus, Rhein* in die modernen Sprachen übergegangen ist. Diese haben die mittlere Silbe ausgestoßen, aber dafür die erste verlängert.

Wichtigste Literatur: Strab. IV 177—208. Boissieu Inscr. ant. de Lyon 1846ff. Allmer Inscr. de Vienne 1875f. und Musée de Lyon 1888ff. Herzog Gallia Narbonensis 1864. Desjardins Géogr. de la Gaule 1876ff. Hirschfeld CIL XII (1888). XIII Pars I Fasc. 1 (1899). Holder Altcelt. Sprachschatz s. v. Lenthéric Le Rhône, hist. d'un fleuve, tome I und II 1892. Cam. Jullian Hist. de la Gaule 1909ff.

Die Quelle des Stroms ist nach Strab. 204 auf dem Adulas, nicht weit von der des Rheins (vgl. den Art. Rhenus), nach Plin. n. h. III 135 bei den Lepontiern, nach Ammian. XV 11, 16 genauer auf den pöninischen Alpen. Einen sagenhaften Bericht über seinen Ursprung an einem Felsen, genannt *Columna Solis*, wo er gleich schiffbar (*naviger*) aus einer Höhle herausfließen soll, gibt Avien ora marit. 635ff. Man erkennt in diesem Bericht noch die Wahrheit, daß er aus dem gewölbten Tor des Rhonegletschers hervorströmt (*effusiore copia fontium* Ammian. a. a. O.). Die Quelle liegt 1753 m hoch zwischen Furka und Grimsel. Vielfach wird wie beim Rhein schon von den Alten der rasche Lauf bezeugt, so Strab. 186 *φέρεται ἀπὸ τῶν Ἄλπεων πολὺς καὶ σφοδρός*; 189 *ὀξὺς καὶ δυσανάπλους*. Tibull I 7, 11 *celer*; Flor. I 37, 4 *impiger*; Solin II 53 *fervens*; Ausonius ord. urb. nob. 75 und 113 *praeceps*; Claudian V 111 *velox*; XVII 53 *ferox*; Venantius Fort. II 14, 13 *rapidas Rhodani undas*. Besonders lebhaft schildern Avien a. a. O., Ammian. XV 11, 16ff. und Silius Ital. III 446ff. seine ungestüme Gewalt, seine schäumenden Strudel. Dies alles gilt vornehmlich von dem ersten Teil seines Laufs, wo er als wilder Bergstrom in südwestlicher Richtung durch das Wallis (*Vallis*) hinabstürzt, *ex Alpibus se rapiens* (Plin. III 33). Dann aber ändert er plötzlich bei Martigny seine Richtung nach Nordwesten und wendet sich in versumpfter Talebene dem Genfer See zu. Dieser heißt bei den Alten *λίμνη Λημέννα* (Strab. 186. 204. 208), *lacus Lemannus* (Caes. bell. Gall. I 2f. u. a.), jetzt Lac Léman, oder nach dem Hauptplatz in seiner Mitte *lacus Lonsonnensis* (Tab. Peut.), oder endlich nach der Stadt an seinem Ausfluß Lac de Genève. Die Strömung des Flusses bleibt in diesem zweiten Abschnitt seines Laufs nach Strab. 186 und 271 noch in den See hinein sichtbar beisammen (*συμμένει*), auch behält er seine Stärke (*quantus venit, egreditur* Mela II 79). Aber während er sich schmutzig in den See ergießt, kommt er rein und durchsichtig wieder heraus, verliert jedoch diese schöne Frische alsbald durch das Zuströmen der trüben Wasser der Arve von links her (Lenthéric I 17f.). Am wenigsten bekannt und besprochen im Altertum wie heute ist der dritte Teil seines Laufs von Genf bis Lyon. Er wechselt hier mehrmals seine Richtung und verengert beim Durchbruch durch den Jura sein Tal (l' Ecluse) bis zu völligem Versinken (Perte du Rhône), sein Lauf bleibt aber immer noch reißend schnell. Nachher tritt er in eine fruchtbare Ebene ein und fängt an ruhiger und schiffbar zu werden; von links her münden in ihn die Abflüsse der Seen von Annecy und le Bourget, von rechts her der Ain. — Der vierte, wichtigste und längste Abschnitt beginnt mit der plötzlichen und bleibenden Wendung des Stroms nach Süden (Strab. 186) bei der Einmündung der Saône, deren Richtung er annimmt. Der Zusammenfluß, keltisch *condate*, lat. *confluentes Araris et Rhodani* (CIL XIII 1674. 1710. 1716. 1719) fand schon im Altertum unterhalb Lyon statt, aber doch etwa 4 km oberhalb des jetzigen Mündungsplatzes (Lenthéric I 352f.). Schon Caesar betont (bell. Gall. I 12) die *incredibilis lenitas* dieses Nebenflusses, der von dem niedrigeren lothringischen Stufenland herabkommt (Strabon unrichtig: aus den Alpen) und daher ein schwaches Gefäll hat, aber mit seinem ebenfalls bedeutenden Nebenfluß Doubs (*Dubis*) der Rhone eine starke Wassermenge zuführt (Strab. 186). Nach Lenthéric (I 19. 348) ergänzen sich beide insofern, als die Rhone im Winter niederen, im Sommer durch die Schneeschmelze in den Alpen hohen Wasserstand hat, die Saône aber umgekehrt; trotzdem treten aber öfters furchtbare Überschwemmungen ein (Lenthéric II 379). Von da an hat die Rhone auf der rechten Seite keinen bedeutenderen Nebenfluß mehr, weil das Sevennengebirge hier dem Strome sich stark nähert (Strab. 185 *συνάπτει*); nur etwas weiter unten sind die Ardêche und der Gard zu nennen. Wohl aber empfängt sie von links her außer den kleineren Flüßchen Drôme und Sorgue (*Σούλγας* Strab. 185. 191) zwei wilde und starke Gebirgswasser (*non minus se ipso torrentes* Plin. n. h. III 33) aus den Alpen,

die Isara (Strab. ὁ Ἴσαρ, jetzt Isère) und zuletzt die Druentia (Strab. ὁ Δρουεντίας, jetzt Durance). Letztere hat fast den Charakter eines selbständigen Zwillingsstromes wie die Maas beim Rhein oder die Etsch beim Po. — Der letzte und kürzeste Abschnitt des Rhonelaufs ist das Mündungsgebiet, welches ähnliche Teilungen aufweist wie die Ströme Po, Nil, Donau u. a. Etwas oberhalb von Arles trennt sich ein in starken Windungen nach Südwesten zum Meere ziehender Flußarm ab, die kleine Rhone, während der Hauptarm in mäßigeren Windungen gegen Süden und schließlich gegen Südosten hin sich wendet. Die hiedurch entstehende Insel La Camargue ist in ihrer Mitte gegen den Golf von Saintes-Maries zu von Lagunen oder Sümpfen (*étangs*) bedeckt; östlich von dem Hauptarm aber ist eine steinige Ebene, la Crau genannt, die jedoch im Winter zahlreichen Schafherden Nahrung bietet. Westlich von ihr zieht sich ein Kanal von Arles her in südöstlicher Richtung zu dem Golf von Fos. Diese heutigen Wasserwege waren schon im Altertum vorhanden, nur vielfach wechselnd und unsicher, weil sie wohl nicht von Deichen eingefaßt waren. Schon die ältesten Geographen gaben der Rhone mehrere Mündungsarme; genauer zählten Polybios (Strab. IV 183) und Ptolemaios (II 10, 2) zwei Mündungen, Artemidor (Strab. a. a. O., vgl. Plin. n. h. III 33) drei, Avienus (ora mar. 688), Timaios (Diod. V 25, 4 und Strab. a. a. O.) fünf, Apollonius (IV 634, vgl. Strab. IV 184) sogar sieben Mündungen. Der große Arm war immer der östliche, und von ihm unterschieden die kleine Rhone im Westen; der Hafen der ‚hl. Marien' war unter dem Namen *Ratis* (s. d.) schon in alter Zeit ein bewohnter Ort, und das Ende der Fossa Mariana ist heute noch bezeichnet durch den Ortsnamen Fos. Die Ebene La Crau wird schon von Strabon (182f.) genau so geschildert wie sie jetzt ist: voll von handgroßen Steinen mit spärlichem Pflanzenwuchs, von welchem zahlreiche Schafe sich nähren, oft von einem heftigen, kalten Wind (*μελαμβόρειον πνεῦμα βίαιον καὶ ψυχῶδες*) heimgesucht (dem Mistral), und auch die salzigen Lagunen an der Küste (*λιμνοθάλαττα*, d. h. halb See, halb Meer) kennt Strabon unter dem Namen *στομαλίμνη* (Mündungssee), und er bemerkt, daß einige sie zu den Mündungen des Flusses zählten. Die griechische Sage führt aber in eine noch frühere Zeit zurück. Sie kleidet die phönikischen Handelszüge, welche an der ligurisch-iberischen Küste hin bis Gades und ins Innere Galliens bis nach Alesia sich erstreckten, in das Gewand der Wanderzüge des Halbgottes Herakles von der Rhonemündung nach Hesperien und zurück (s. die Art. Herakles und Herakleia). In dem Drama *Προμηθεὺς λυόμενος* von Aischylos (Strab. 183) stellt Prometheus dem Herakles in Aussicht, daß sein Vater Zeus ihm dort einen Hagel von Steinen herabsenden werde, mit denen er leicht das ligurische Heer zerstreuen könne. In solcher Weise erklärte man also die Campi lapidei der Crau mythologisch, während nach Strab. 182 Aristoteles und Poseidonios natürliche Deutungen versuchten. Diese Steinfelder stammen aber von vorgeschichtlichen Überschwemmungen her, durch welche ganze Massen von Steinen aus dem Gebirg herabgewälzt wurden und bei dem fast verschwindenden Gefäll an den Mündungen des Stroms unten in der Ebene liegen blieben. Eigentlich war nach Lenthéric I 24ff. das ganze Mündungsgebiet mit diesen Steinen bedeckt; aber später wurde der größere Teil desselben nach und nach von schlammigem Wasser überflutet, mit Sümpfen bedeckt und von regellos wechselnden Flußläufen durchzogen (vgl. Plin. III 33 *dubium, ne terra sit an pars maris*). Deshalb haben die Massalioten, um der Schiffahrt die Wege zu zeigen, Türme als Wegweiser in Flut und Nebel errichtet (Strab. 184), und später hat Marius, um seinem Heer die Zufuhr vom Meer her zu sichern, die Fossa Mariana gezogen. Der noch später an der Oberfläche liegende Teil des von Steinen überschütteten Mündungsgebietes, die Campi Lapidei der Alten, die Crau von heute, rührt wohl nicht von der Rhone her, sondern von der Durance (Lenthéric I 45ff.), die früher ihren Weg ganz oder teilweise mehr südlich zum Golf von Fos hin gesucht haben muß, später aber mehr westlich zur Rhone hin gedrängt wurde. Die übertriebenen Vorstellungen von den Veränderungen, welche das Mündungsgebiet noch in historischer Zeit erlitten habe (Desjardins I 194ff.), sind in Kürze modifiziert worden von Cam. Jullian I 21ff. und in ausführlicher Darstellung aller Verhältnisse des Mündungsgebietes von Lenthéric II 432ff. Durch die Anschwemmungen der Rhone ist aber ihr Lauf jedenfalls in dem großen Arm länger und ihr Delta umfangreicher geworden, wie dies auch die Hauptmündungen des Po, des Nils und besonders des Mississippi deutlich zeigen, und es ist wohl richtig, wenn Ammian (XV 2) die Entfernung der Stadt Arles vom Meer auf 18 römische Meilen = 27 km berechnet, während sie jetzt mit den Krümmungen auf 50 km sich beläuft (Lenthéric II 393). Dagegen ist eine solche Hinausrückung der Küste rechts und links von der Hauptmündung nicht eingetreten, wie die Golfes von Sts. Maries und von Fos beweisen.

Abgesehen von dem schon früh durch die Phoiniker begonnenen und durch die Griechen, namentlich von Massalia aus fortgesetzten Handelsverkehr auf und an der Rhone hinauf tritt der Strom zum erstenmal in das Licht der Geschichte durch Hannibals Übergang im J. 218. Über dessen Verlauf berichten Polyb. III 49 und Livius XXI 26ff. ziemlich eingehend. Schwierigkeiten machte nicht sowohl der breite und reißende Fluß selbst und der römische Consul P. Cornelius Scipio, der vielmehr zaudernd an der Mündung stehen blieb, als vielmehr der Widerstand der keltischen Anwohner und die Bedenklichkeit der Elefanten; doch gelang es der Energie und Erfindungsgabe des Puniers, mit zusammengekauften Nachen und Booten, wie mit den nach dem Vorbild der Gallier eilig angefertigten Einbäumen und Flößen, soweit nicht Menschen und Tiere auch schwimmend hinüberkamen, den Übergang glücklich zu bewerkstelligen. Der Ort wird verschieden bestimmt, meist bei Roquemaure gegenüber von

Orange (Lenthéric I 79), nach Mommsen bei Avignon (I 579), nach Jullian (I 464ff.) noch weiter südlich bei Tarascon. Denselben Weg ungefähr machte im J. 208 Hannibals Bruder Hasdrubal (Polyb. XI 1. Liv. XXVII 39). Dagegen zogen die Römer, welche unter dem Oberbefehl der Brüder Gn. und P. Cornelius Scipio Heere nach der Pyrenäenhalbinsel sandten und dieselbe eroberten, den Seeweg vor und schickten ihre Truppen zu Schiff nach Spanien. Fast ein Jahrhundert aber verging, bis die Römer auch Südgallien, die Brücke zwischen Italien und Spanien, eroberten. Den Anlaß gab ein Hilfegesuch der Massalioten gegen die Salyer im J. 125 (Flor. I 37, 3f.). Die Römer schlugen nicht nur diese, sondern auch auf die Klagen der Äduer hin die Vocontier und Allobrogen, namentlich aber unter Q. Fabius Maximus Aemilianus am Einfluß der Isère in die Rhone, also bei Orange, im J. 121 die Arverner, welche die Rhone auf einer Schiffbrücke überschritten hatten, die schließlich unter der Masse der Flüchtenden zusammenbrach. Einen weiteren Sieg erfocht bald darauf Cn. Domitius Ahenobarbus beim Einfluß der Sorgue in die Rhone oberhalb von Avignon (Strab. 185. 191; vgl. Mommsen II 165f.). Das Gebiet zwischen Rhone und Alpen wurde den Römern tributpflichtig und durch die Via Domitia von der Rhone bis zu den Pyrenäen und die Militärkolonie Aquae Sextiae (Aix) gesichert, die ‚Barbaren' aber den Massalioten zulieb von der Küste zurückgedrängt (Strab. 180. Mommsen II 166f.). — Die neue Rhonegrenze und damit auch Italien zu schützen war notwendig bei dem Einfall der Cimbern im J. 105; aber die zwei consularischen Heere, deren Führer uneins waren, wurden bei Orange nacheinander bis zur Vernichtung geschlagen (Liv. epit. 67. Mommsen II 179). Dagegen gelang es dem neuen Oberfeldherrn, C. Marius, zuerst das römische Heer wieder an strenge Disziplin zu gewöhnen; zu diesem Zweck und zugleich um die Zufuhren von Getreide aus Italien her sicherzustellen, ließ er einen der Versumpfung und Versandung nicht ausgesetzten Kanal von Arelate südöstlich bis zum Meer (s. o.), die Fossa Mariana anlegen, welche bald eine wichtige Handelsstraße wurde (Strab. 183), und brachte im J. 102 den Teutonen und Ambronen bei Aquae Sextiae eine vernichtende Niederlage bei (Plut. Mar. 13ff.). Da aber in der Folgezeit die Seeräuber das Mittelmeer unsicher machten, in Spanien Q. Sertorius bekämpft werden mußte und die gallischen Stämme sich mehrmals unbotmäßig zeigten, suchte Cn. Pompeius im J. 77 den Landweg durch Südgallien zu den Pyrenäen noch besser zu sichern, indem er auch den Anwohnern des rechten Rhoneufers, den arekomischen Volkern und den Helviern, ihre Selbständigkeit entzog und sie unter die Herrschaft der den Römern stets ergebenen griechischen Handelsstadt Massalia (lat. *Massilia*) stellte (Mommsen III 26. 210, während Nipperdey die Stelle Caes. bell. civ. I 35 anders erklärt). Allein durch die großen Anforderungen wegen des spanischen Kriegs und durch die Erpressungen der Beamten kamen die südgallischen Gemeinden im Rhoneland in eine so bedrängte Lage, daß die Allobrogen mit den Catilinariern Verbindungen anknüpften und bald darauf einen Verzweiflungskampf wagten, in welchem sie im J. 61 bei Solonium unweit der Rhone und Isère unterlagen, so daß sie den Römern botmäßig wurden (Mommsen III 31. 175. 210). Wenige Jahre nachher schützte Caesar die Gegend am Mittellauf der Rhone gegen den Einfall der Helvetier, indem er im J. 58 ihnen den Weg am linken Rhoneufer hin durch Abbruch der Brücke bei Genf und durch Anlage einer Verschanzung versperrte, auch ihre Versuche, auf Schiffen oder über Furten das linke Ufer zu gewinnen, vereitelte (Caes. bell. Gall. I 6ff.). Er überschritt dann selbst mit mehreren Legionen die Rhone, brachte den Helvetiern beim Übergang über den Arar eine schwere Schlappe bei, besiegte sie völlig bei Bibracte und zwang sie zur Rückkehr in ihre bisherigen Wohnsitze zwischen Genfer See und Oberrhein. Im Herbst 57 unterwarf sodann Caesars Legat Galba die Völkerschaften am Oberlauf der Rhone in Wallis, um die Straße über den großen St. Bernhard offen zu halten (Caes. bell. Gall. III 1ff.). So war der ganze Lauf der Rhone römisch geworden. Als aber in dem Bürgerkrieg zwischen Caesar und Pompeius die Stadt Massilia sich auf die Seite des letzteren stellte, wurde die Gegend an der unteren Rhone wieder zum Kriegsschauplatz. Caesar ließ in Arelate schnell eine Flotte von zwölf Kriegsschiffen bauen und übergab deren Kommando dem D. Brutus, aber die Führung des Landheeres zur Belagerung von Massilia dem C. Trebonius, während er selbst nach Spanien eilte (Caes. bell. civ. I 36). Nach hartnäckigem Widerstand übergab sich die Stadt dem siegreich zurückkehrenden Caesar und wurde (*magis pro nomine et vetustate quam pro meritis*, ebd. II 22) nur mit dem Verlust eines Teils ihres Gebiets und ihrer politischen Bedeutung bestraft, aber formell der Autonomie nicht beraubt (Mommsen V 71f., vgl. Strab. 180).

Nach diesen Kämpfen und der schon vorher vollendeten Eroberung der Gallia comata durch Caesar trat für das Rhonegebiet wie für ganz Gallien eine Zeit der Erholung, ja hoher Blüte ein, wie nie vorher und kaum in viel späterer Zeit. Schon in der vorrömischen Zeit wirkte fördernd das milde herrliche Klima, die Fruchtbarkeit des auch für Weinstock und Ölbaum günstigen Bodens, der Einfluß griechischer Kultur namentlich von Massilia her, die Leichtigkeit des Handelsverkehrs vom Mittelmeer die Rhone und Saône hinauf, dann mit mäßiger Steigung zu Lande an den Rhein, die Seine und Loire und auf diesen Flüssen hinab zum nördlichen Meer mit seinen Bernsteinufern und bis nach Britannien mit seinen Zinngruben, wie dies schon von Strabon 189 geschildert ist. Daß später sogar an einen Kanal gedacht wurde, der durch Vermittlung der Saône und Mosel die Rhone mit dem Rhein verbinden sollte, zeigt Tac. ann. XIII 53. Diese bevorzugte Stellung des Rhonelandes kam unter dem Schutze des Friedens und fester staatlicher Ordnung im römischen Reiche noch viel mehr als vorher zur Geltung. Das Rhonegebiet galt bald als ein

zweites Italien (Plin. III 33); es gehörte auch, mit Ausnahme des Bereichs des Arar und Dubis, zu der vollständig befriedeten, romanisierten, und daher nach der Organisation des Augustus im J. 22 dem Senat überlassenen Provinz Gallia Narbonensis. Aber an deren nördlicher Grenze, beim Zusammenfluß des Arar mit dem R., wurde für die tres Galliae, welche seit dem J. 17 n. Chr. von der Narbonensis ganz getrennt und von kaiserlichen Legaten verwaltet wurden, Lugudunum als Hauptstadt bestimmt. Hier war der Knotenpunkt des von Agrippa angelegten Straßennetzes (Strab. 208), hier die Zentralstelle des ganz Gallien umfassenden Grenzzolles, der *quadragesima Galliarum* (CIL XIII 1 p. 253), hier eine Münzstätte für das Reichsgeld in Gold und Silber (Strab. 192). Von der Bedeutung der Stadt als Handelsemporium zeugen die auf den Inschriften mehrfach vorkommenden Verbände von Flußschiffern, besonders die hochangesehene Zunft (*splendidissimum corpus*) der *nautae Ararici et Rhodanici* (CIL XIII 1688. 1695), neben ihnen *nautae Ararici et Ligericori* (ebd. 1709), welche den Handel von der Saône zur Loire besorgten, ferner *negotiatores cisalpini et transalpini* (ebd. 2029) und *negotiatores vinarii* (ebd. 1921), welche den Seviri Augustales an Geltung gleichstanden. Neben Lyon erscheint Arelate als die bedeutendste Handelsstadt an der Rhone; hier finden wir neben den Rhoneschiffern *navicularii marini* (CIL XII 692. 704) und *nautae Druentici* (721), ferner *architecti navales* (723), *fabri navales* (730) und *utricularii corporati* (729), d. h. Fabrikanten von Schläuchen zur Versendung von Öl und Wein (Marquardt Röm. Privatleben² 740f.) oder Fahrer mit Schläuchen in den Lagunen des Rhonedeltas (Lenthéric II 384ff.). In Genava erscheinen *ratiarii* (Flößer) *superiores* (CIL XIII 2597). Auch in Vienna, der Hauptstadt der Allobrogen an der Rhone, kommen *nautae Rhodanici* (ebd. 1797) und *ratiarii* (2331) vor, sowie ein *negotiator vinarius* (1896). Selbst in der ca. 20 km von der Rhone entfernten Stadt Nemausus werden *nautae Rhodanici et Ararici* mit bevorzugten Plätzen im Amphitheater genannt (ebd. 3316) und wiederum auch *utriclarii* (3351). Endlich bezeugt Strab. 183 von den Massalioten, daß sie großen Reichtum gewannen aus den Handelszöllen von der Fossa Mariana. Auf dem sanftfließenden Arar hin und her und auf der schnellfließenden Rhone abwärts hatte die Schifffahrt keine Schwierigkeit; wie aber die starke Strömung aufwärts überwunden wurde, können wir nur mutmaßen und dabei an den Gebrauch von Rudern und Segeln, ferner auch an Seilerei denken, wie sie auf dem Rhein und sonst noch vor der Erfindung der Dampfschiffahrt üblich war. Vgl. Jullian II 222ff. Unter den auf der Rhone verschifften Waren tritt, nach der Zahl der vielfach gefundenen Amphoren zu schließen (CIL ebd. p. 700ff.), besonders der Wein hervor; eine hier nicht näher zu besprechende Frage aber ist, ob Wein mehr von Italien und Spanien aus nach Südgallien eingeführt oder von Südgallien nach Italien und an den Rhein ausgeführt wurde. Daß auch letzteres geschah, bezeugen die wiederholt ergangenen Verbote des südgallischen Weins (Mommsen V 98f.), welche offenbar nicht streng durchgeführt wurden, und die Firmenstempel auf Amphoren in den Rhonestädten (CIL a. a. O.), aber auch die zahlreichen Zeugnisse der Schriftsteller der Kaiserzeit (Lenthéric I 406. II 76ff.).

Während wir somit Zeugnisse in Menge für einen sehr entwickelten Schiffahrtsverkehr auf der Rhone finden, ist von Brücken über den Fluß in alter und neuer Literatur weniger die Rede. Vgl. die uns nicht zugängliche Schrift Sagnier Les ponts romains sur le Rhône 1879, und die sachkundigen Ausführungen des Ingenieurs Lenthéric II 308ff. Bei Genf führte in Caesars Zeit eine stehende hölzerne Brücke, vielleicht mit Steinpfeilern an den Ufern und auf der Flußinsel, über die Rhone; Caesar ließ sie abbrechen (s. o.), wahrscheinlich aber nach dem Abzug der Helvetier wiederherstellen. Bei Lyon ist keine stehende Brücke nachzuweisen; der Verkehr wurde wohl nur durch Fähren vermittelt. Die Hauptstraße von Lyon nach dem Süden ging zunächst auf dem rechten Ufer weiter bis Ste Colombe; von hier aber scheint eine wirkliche Steinbrücke nach Vienne hinübergeführt zu haben, welche am ehesten als Werk Traians zu betrachten ist; sie wird im Mittelalter oft erwähnt als Gegenstand der Verehrung und Sorge für Volk und Fürsten und soll mit vielen Ausbesserungen und Ergänzungen bis um 1650 bestanden haben. Von ihr aus lief dann die Straße auf der linken Seite des Flusses weiter über die Städte Valencia, Arausio, Avennio nach Arelate. Hier war eine zweite stehende Brücke, deren Erbauung die Stadt ihrem Gönner Constantin d. Gr. verdankte; diese war aber wohl nur eine Holzbrücke mit gemauerten Widerlagen an beiden Ufern. Bei Tarascon—Beaucaire lief zwar die Via Domitia über den Strom; aber die alten Geographen und Itinerarien wissen doch nichts von einer stehenden Brücke, und der Ausdruck *Traiectus Rhodani* auf dem 4. Bronzebecher der Aquae Apollinares (CIL XI 3284) weist vielmehr nur auf einen Verkehr durch Schiffe hin, also wohl durch breite Fähren (*pontons*), vielleicht auch mit der Einrichtung der sog. fliegenden Brücken.

Neben der Blüte des Handels, welche mit der Wasserstraße des Rhoneflusses unmittelbar zusammenhängt, stoßen wir in den großen Städten am Ufer der Rhone auf eine hohe Entwicklung der Baukunst und Bildnerei, die sich in vielen erhaltenen Resten von Denkmälern darstellt, und auf manche andere Spuren der Verfeinerung des ganzen Lebens bis zu üppigem Genuß eines glänzenden Wohlstandes, ferner auf zahlreiche Spuren verschiedener Formen der Götterverehrung, von phönikischem, griechischem, römischem und schließlich auch wieder orientalischem Ursprung, in vielfacher Verschmelzung miteinander. Besonders tritt aber als das alle Untertanen Roms einigende Band der offizielle Kaiserkult hervor, dessen Mittelpunkt für ganz Gallien bei Lugudunum auf der Anhöhe zwischen Rhone und Saône in einem abgegrenzten heiligen Bezirk lag. Hier stand die von Drusus im J. 12 v. Chr. geweihte *Ara Romae et Augusti*,

wo alljährlich die Abgesandten der 60 gallischen Civitates zu einem Landtag mit feierlichen Opfern und festlichen Spielen zusammentraten (Strab. 192. Mommsen V 80ff. CIL XIII 1 p. 227ff.). Als reinere, dem Kaiserkult feindselige, intransigente Religionsform tritt aber an der Rhone schon früh das Christentum hervor. Nach der Sage von den drei ‚heiligen Marien', die in dem Ortsnamen Sts. Maries an der Flußmündung fortlebt, hält Lenthéric (II 491ff.) es nicht für unmöglich, daß die Botschaft von Christus schon in der apostolischen Zeit dort verkündigt wurde. Sicher bezeugt ist aber im 2. Jhdt. eine Christengemeinde in Lyon unter Leitung des kleinasiatischen Kirchenvaters Irenaeus, die im J. 177 blutig verfolgt wurde, und neben ihr treten auch die Gemeinden von Vienne und Arles bedeutsam hervor, in Arles war schon im J. 314 eine große Kirchenversammlung, wohl unter dem Schutze Constantins d. Gr. Auch in anderer als der religiösen Beziehung heben Cumont-Gehrich (Die orient. Religionen im röm. Heidentum 100. 127f.) und Thiersch (An den Rändern des römischen Reichs 111ff.) die starke Bedeutung des syrischen Elements für die Kultur des Rhonegebiets hervor.

Den seit M. Aurel beginnenden, seit Caracalla häufiger werdenden Germaneneinfällen über den Rhein und die Donau war das Rhoneland seiner Lage nach weniger ausgesetzt, besonders der südöstliche Teil. Für diesen wurde der Name *Provincia* als Eigenname herrschend, der sich ja bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Diese Landschaft fiel seit Anfang des 5. Jhdts. den Westgoten zu, als Athaulf in Südgallien und Spanien sein mächtiges Reich gründete, später unter Theodorich d. Gr. den Ostgoten. Im nördlichen Teil aber breiteten sich seit dem Untergang des weströmischen Reiches von der Schweiz und Savoyen her die Burgunder aus, die Genf und dann Vienne zu ihrer Hauptstadt machten. Ums J. 534 aber wurde das ganze Rhonegebiet dem fränkischen Reiche einverleibt.

Versuchen wir noch die Volkstämme zusammenzustellen, deren Gebiet die Rhone durchfloß oder berührte, sowie die wichtigsten Städte unmittelbar oder nahe bei dem Fluß, so wohnten am Oberlauf in Wallis (*vallis Poenina*) zwischen dem St. Gotthard und dem Genfersee vier Völkerschaften, deren Abstammung nicht ganz sicher ist: Uberi mit dem Hauptort Briga (Brieg), Seduni mit Sitten (wahrscheinlich = Drusomagus, Plin. n. h. III 135), Veragri mit Octodurus, offiziell Forum Claudii (Martigny) und Nantuates mit Tarnaia (St. Maurice), Penneloeus (Villeneuve) und Viviscus (Vevey), vgl. CIL XII 20ff. Lenthéric I 187ff. Das nördliche Ufer des Genfersees bewohnten die keltischen Helvetier mit Lousonna (Lausanne) und der durch Caesar vom helvetischen Gebiet abgetrennten Col. Iulia Equestris, vorher keltisch Noviodunum (Nyon), vgl. CIL XIII 2 p. 1ff. Weiter westlich wohnten rechts von der Rhone die Sequaner (Caes. bell. Gall. I 6), weiterhin die Ambarrer (ebd. 11). — Das Südufer des Genfersees und das linke Rhoneufer auf eine weite Strecke bis zur Isara gehörte dem mächtigen Stamm der Allobrogen, dessen Gebiet etwa Savoyen und Dauphiné umfaßte. Ihnen gehörte an der Rhone der Vicus Genava (Genf), ferner der Vicus Augustus (Aoste), vor allem aber die Kolonie (*μητρόπολις* Strab. 185f.) Vienna (ursprünglich wohl *Viana*), eine sehr günstig gelegene, schöne, reiche, glänzende Stadt, Sitz des Proconsuls der Gallia Narbonensis, schnell romanisiert und im 4. Jhdt. n. Chr. sogar Hauptstadt einer eigenen Provinz, vgl. CIL XII p. 217ff. Nicht bis zur Rhone reichten die Vocontier mit der Hauptstadt Vasio (Vaison), wohl aber die Tricastiner und besonders die Cabares oder Cabari, zwischen Isara und Druentia, mit der Kolonie Valentia (Valence) unterhalb der Isara (ebd. p. 207ff.), ferner mit der mehrfach genannten Kolonie Arausio (Orange), etwa 10 km von der Rhone entfernt (ebd. p. 152ff.), und der schon in römischer Zeit ansehnlichen, im Mittelalter noch berühmteren Stadt Avennio (Avignon) oberhalb der Durance (ebd. p. 130ff.). Südwestlich davon lag die Stadt Tarusco (Tarascon) im Gebiete der Ernaginenses (ebd. p. 125f.). Dann aber folgte dem Meere zu das Gebiet der ursprünglich wohl ligurischen *Σάλυες*, lat. Salluvii (nach Strab. 203 *Κελτολίγυες*), die Gegend der sagenhaften Kämpfe des Herakles gegen die Ligurer (Strab. 183, s. o.) mit der keltischen Stadt Arelate (oder Arelas? jetzt Arles) an dem Punkte, wo die Rhone sich in ihre zwei Hauptarme teilt. Sie war zuerst wie die ganze Umgegend den Massalioten untertan, später römische Kolonie mit blühendem Handel und großartigen, prachtvollen Bauten, von Constantin d. Gr. sehr begünstigt und später an der Stelle von Trier die Hauptstadt des gallischen Reiches (CIL XII p. 77ff.). Weiter ab von der Rhone lag noch im Gebiet der Salluvier am Meer die griechische Pflanzstadt *Μασσαλία*, lat. *Massilia*, ebenso bedeutend als Handelsstadt wie als Kulturträgerin und noch in späterer Zeit als Hochschule der Bildung auch für die Römer (ebd. p. 55ff.). — Während einst ungefähr bis zum Unterlauf der Rhone die Iberer vorgedrungen waren, so bemächtigten sich beim Vorrücken der Kelten nach dem Süden die Volcae des westlichen Teils der Küste von der Rhone bis zu den Pyrenäen, und zwar hatten die Volcae Arecocici das der Rhone näher liegende Land im Besitz (Strab. 186). Ihre ‚Metropolis' war Nemausus (Nîmes) mit griechischem Einschlag in der Bevölkerung, später römische Kolonie, in ihrer Blütezeit seit Hadrian alle gallischen Städte überragend durch Einwohnerzahl und prachtvolle Bauten (CIL XII p. 381ff.). Ihr waren die andern Städte der arekomischen Völker attribuiert, so Heraklea, nach Plin. III 33 *in ostio Rhodani*, wahrscheinlich das heutige St. Gilles an der ‚Kleinen Rhone', sodann Ugernum, jetzt Beaucaire, gegenüber von Tarascon, ferner Ucetia (Uzès) in der Nähe des Pont du Gard. Von da nördlich folgt bis Lyon, wie in römischer Zeit, so noch heute keine bedeutendere Stadt an der Rhone; das Übergewicht fällt auf dieser ganzen Strecke dem linken Ufer zu. Jedoch lief auch auf dem rechten Ufer eine Straße, welche Lugudunum mit Nemausus und Arelate verband und auf dem Itin. Ant. p. 359

als *compendium* bezeichnet wird, demnach etwas kürzer war als die oben genannte Hauptstraße. Hier wohnten nördlich von den Volcae die Helvi oder Helvii zwischen Sevennen und Rhone, mit der Hauptstadt Alba, jetzt Aps. An sie schlossen sich nördlich die Segusiavi an, zu deren kleinem Gebiet außer den Städten Rodumna, jetzt Roanne, und Forum Segusiavorum, jetzt Feurs, auch noch als exemter heiliger Bezirk der Pagus Condate mit der Ara Romae et Augusti gehörte (s. o.). Daneben lag ferner die im J. 43 v. Chr. von Munatius Plancus gegründete römische Kolonie Lugudunum (später Lugdunum), deren Bedeutung in Bezug auf Verkehr und Handel schon oben gewürdigt ist. Vgl. Hirschfeld Lyon in der Römerzeit 1878 und CIL XIII 1 p. 248ff. Sie war das *caput Galliarum* und Sitz des Legaten der Provinz Gallia Lugdunensis. Sie wurde sehr begünstigt von Augustus und dem dort geborenen Kaiser Claudius, dagegen später hart behandelt von Galba, noch mehr von Septimius Severus, beidemal wegen Begünstigung des Gegenkaisers, und erlangte seitdem ihre frühere Blüte nicht mehr. Doch hatte der Erzbischof von Lyon, wohl als Nachfolger des Irenaeus, der unter Septimius Severus als Märtyrer starb, den ersten Rang unter den gallischen Kirchenfürsten. [Haug.]

Rhodaspes, einer der vier Söhne des Partherkönigs Phraates (IV.), die nebst zweien ihrer Frauen und vier Söhnen von ihrem Vater dem Statthalter von Syrien, (M.) Titius, übergeben wurden, um als Geisel nach Rom geschickt zu werden, Strab. XVI 1, 28 p. 748. Die in den Hss. überlieferten Formen *κεροσπαδην* und *κεροπασδην* konnte schon Tzschucke verbessern auf Grund der nur in mehreren Abschriften erhaltenen stadtrömischen Grabschrift CIL VI 1799 = Dessau I 842, die dem *Seraspadanes* (in den Strabon-Hss. *σαραπαδην* und *σαρασπαδην*) und dem *Rhodaspes, Phraatis Arsacis regum regis f(ilius), Parthus,* gesetzt ist. Diese beiden sind also in Rom gestorben, während Vonones unter Augustus Partherkönig wurde und Phraates, der älteste der Brüder (Tac. ann. II 2), unter Tiberius auf den Thron des Partherreiches berufen wurde, aber auf der Fahrt dorthin im J. 35 n. Chr. starb, Tac. ann. VI 31f. Dio LVIII 26, 2 (II p. 613 Boissevain = Exc. de legation. ed. de Boor I 2 p. 390, 1). Der Zeitpunkt, zu welchem die parthischen Prinzen nach Rom kamen, läßt sich durch die Nennung des syrischen Statthalters ungefähr bestimmen, s. Mommsen Res gest. d. Aug.² 141f., der dieses Ereignis in die Zeit etwa zwischen 10 und 8 v. Chr. ansetzt, vgl. auch Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 194f. v. Gutschmid Gesch. Irans 116. Gardthausen Augustus und seine Zeit II 741f. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I³.⁴ 321. 373, 60 17. Daß Phraates seine Söhne und Enkel als Geisel nach Italien schickte, erwähnt auch Augustus in dem Mon. Anc. c. 32 (Lat. 6, 3—6. Gr. 17, 4—8); ferner Iustin. XLII 5, 12. Vell. II 94, 4. Strab. VI 4, 2 p. 288. Tac. ann. II 1. Dio LV 10, 20 (II p. 493 ed. Boissevain) und — mit Angabe eines anderen Beweggrundes für Phraates — Joseph. ant. Iud. XVIII 42. 46. 47; vgl. außerdem Suet. Aug. 21, 3. 43, 4. Oros. VI 21, 29. [Stein.]

Rhodiae s. Rudiae Nr. 1.

Rhodios s. *Ῥόδιος*.

Rhodischer Münzfuß s. o. Bd. V S. 1619f. Art. Drachme.

Rhodo, wohl ein Gastfreund des Q. Minucius Thermus in Kilikien (Cic. ad fam. II 18, 1 vom Mai 704 = 50). [Münzer.]

Rhoedias s. Roedias.

Rhogonis s. Rogomanius.

Rhondes, (thrakischer) Name eines gegen Ende des 2. Jhdts. v. Chr. berüchtigten Seeräubers (Lucil. 1292 Marx [aus Fest. 270]; vgl. Marx z. d. St. Cichorius Untersuchungen zu Lucilius 51). [Münzer.]

Rhythmica. Rhythmus ist das Prinzip aller der Künste, deren Wesen in der Bewegung und der Ordnung von Zeitteilen besteht, der *πρακτικαί*, wie sie der unbekannte, wohl dem Kreise der Peripatetiker angehörige Urheber eines von Westphal (Metrik I² 3ff.) der Vergessenheit entrissenen antiken Systems der Künste in Schol. Dionys. Thrac. (Bekker Anecd. Graec. 670. 652ff.) bezeichnet, im Gegensatz zu den *ἀποτελεστικαί*, den in der Ruhe, im räumlichen Nebeneinander zur Erscheinung kommenden. In dieser allgemeinen Bedeutung ist der Rhythmus zuerst von Aristoxenos erkannt worden. Vor ihm erschien er eng mit der *λέξις* verbunden; *ῥυθμοί* waren die Versfüße, *ῥυθμική* eine vorbereitende Disziplin für die Metrik. So bei Platon Rep. III 400 b und Aristophanes Nub. 638f. Zur Etymologie und Synonymität von *ῥυθμός* und *μέτρον* vgl. Graf Rhythmus und Metrum, Zur Synonymik, Marburg 1891. — Die erhaltenen Reste der alten Rhythmik sind gesammelt von Westphal Die Fragmente und Lehrsätze der griech. Rhythmiker, Leipzig 1861; wieder abgedruckt als Anhang zur Metrik I² 1867. Die rhythmischen Partien des Aristides Quintilianus gab gleichzeitig mit ausführlichem Kommentar heraus Caesar Die Grundzüge der griech. Rhythmik im Anschluß an Arist. Quint., Marburg 1861. Neuerdings sind hinzugekommen die rhythmischen Fragmente aus Aristoxenos in Oxyrhynch. Pap. I 14 ed. Grenfell und Hunt, London 1898.

Von der wissenschaftlichen Behandlung der Rhythmik vor Aristoxenos sind wir nur spärlich unterrichtet. In den Dichterschulen bildete sich allmählich eine mündliche Tradition aus, die die üblichen Termini und technischen Regeln weitergab. Bald hören wir auch von musikalischen Theoretikern. Was freilich von Lasos von Hermione berichtet wird, der nach Suidas einen *λόγος μουσικός* geschrieben und nach Mart. Cap. IX § 936 Eyss. eine Einteilung der gesamten Musik aufgestellt haben soll, ist Fabel (vgl. Seydel Symbolae ad doctrinae Graecorum harmonicae historiam, Diss. Lips. 1907, 18ff.). Von Damon hören wir bei Plat. Rep. III 400 b. c, daß er die *ῥυθμοί* theoretisch behandelte (*ἐνόπλιος, δάκτυλος, ἡρῷος, ἴαμβος, τροχαῖος*) und an ihnen *ἄνω καὶ κάτω*, d. i. Arsis und Thesis unterschied. Auch die praktische Anwendung der Rhythmen erörterte er (Graf a. O. 13) und legte dabei großen Wert auf ihr Ethos. Er scheint von den

Späteren viel benutzt worden zu sein; noch Aristid. Quintil. p. 95 Meib. hat ihn indirekt benutzt (vgl. Seydel a. O. 15. 17). Mehr vom philosophischen Standpunkt betrachtet Platon den Rhythmus. Indem er ihn aus der Körperbewegung ableitet, kommt er seinem wahren Begriffe schon näher, doch gelangt auch er, selbst in den späteren Werken, noch nicht dazu, den Rhythmus vom Worte zu abstrahieren (Seydel a. O. 20ff.). Cratyl. 424 c werden *στοιχεῖα* und *συλλαβαί* als Elemente der Rhythmik behandelt, diese wieder ist die Vorstufe der Metrik. Dasselbe Verhältnis scheint obzuwalten bei Aristophanes Nub. 638ff. (vgl. Graf a. O. 11ff. gegen Westphal Metr. I² 31). Selbst Aristoteles kam über diese Betrachtungsweise nicht hinaus, da er Rhet. 1408 b Rhythmus als *ὁ τοῦ σχήματος τῆς λέξεως ἀριθμός* definiert. Einige Rückschlüsse auf die Rhythmik jener ältesten Zeit gestattet die in sie hinaufreichende Terminologie. Diese wurde frühzeitig durch Thrasymachos u. a. auf die Rhetorik übertragen, wo sie zum Teil treuer bewahrt geblieben ist als in der rhythmisch-metrischen Überlieferung (vgl. A. du Mesnil Komma, Kolon, Periode bei den Alten, Frankfurt a. O. 1894).

Als Maß des Rhythmus galt nach alter, grob empirischer Bezeichnung der Tritt des Fußes, *πούς* oder *βάσις*, der den Takt beim Marsche angab. Die verfeinernde Beobachtung der vom Sprachrhythmus ausgehenden Theoretiker setzte an seine Stelle die Silbe (Aristot. Metaph. XIII 1, 7), die nun als Maßeinheit, als *μέτρον* galt. Man kam überein, die kurze Silbe rhythmisch als die Hälfte der langen zu gebrauchen. Zwei oder mehr Silben bildeten nach bestimmten rhythmischen Verhältnissen einen *πούς* (Takt), von dem ausgehend man zusammengesetzte Metra bilden konnte. Platon zählt unter anderen Rep. III 400 c den *ἐνόπλιος* auf, den er als *ξύνθετος* bezeichnet. Schon die voraristoxenische Theorie gelangte dazu, die Takte (*πόδες*) nach dem rhythmischen Verhältnis von Arsis und Thesis in 3 *γένη* zu scheiden: *γένος ἴσον* (2 : 2), *διπλάσιον* (1 : 2), *ἡμιόλιον* (2 : 3), vgl. Plat. Rep. III 400 a. Aristot. Rhet. III 8 p. 1408 b, 32ff.

Gegen das Prinzip der Silbenmessung, das übrigens von späteren Rhythmikern und den Metrikern wieder aufgenommen wurde (vgl. Bacchius isag. 22 Meib.), wandte sich Aristoxenos (Psellus § 1 Westph.) mit der wichtigen Erkenntnis, daß die Silben, da sie sich nicht gleich bleiben, nicht als Maßeinheit dienen können, daß vielmehr das Substrat des Rhythmus die Zeit sei. Auf diesem Fundamentalsatze beruht das gesamte System seiner Rhythmik, das von Roßbach (Rhythmik 1854) und besonders von Westphal mit genialem Scharfsinn und in unverdrossener, mühevoller Arbeit aus den erhaltenen Trümmern wieder aufgebaut ist. Überliefert ist nur ein Teil der *ῥυθμικὰ στοιχεῖα*, wohl der Anfang von Buch II, ferner ein Fragment aus Aristoxenos Schrift *περὶ τοῦ πρώτου χρόνου* (Porphyr. ad Ptolem. harm. 255). Dazu kommen zum Teil wörtliche Exzerpte des Psellos (*προδαμβανόμενα εἰς τὴν ῥυθμικὴν ἐπιστήμην*, zuerst ediert von Caesar Rh. Mus. I 620) sowie indirekt aus Aristoxenos geflossene Partien des Aristides Quintilianus und eines cod. Paris. 3027 (Westphal Fragm. und Lehrs. 78) und andere Fragmente. Nach der Ausgabe der rhythmischen Fragmente des Aristoxenos durch Morelli (Venedig 1785) haben sich Feussner (A. Grundzüge der Rhythmik, Hanau 1840) und Bartels (A. elementor. rhythm. fragmentum, Bonn 1854) um Text und Exegese verdient gemacht. Eine neue, vollständigere Kollation gab Marquard im Anhang zur Ausgabe der harmon. Fragmente des Aristox. 1868. Westphal selbst ist erst schrittweise bei steter Revision seiner früheren unzulänglichen Erklärungsversuche (Fragm. u. Lehrs. 1861; Metr. I² 1867) zur endgültigen Feststellung der Aristoxenischen Rhythmik gelangt (Aristox. I 1883 und II 1893; Metr. I³ 1885).

Nachdem Aristoxenos (s. o. Bd. I S. 1063) in Buch I die Grundlagen und Arten des Rhythmus im allgemeinen und den außermusikalischen Rhythmus im besonderen behandelt hatte (vgl. Aristid. Quintil. 31 Meib.), geht er in dem erhaltenen Fragmente zum musikalischen Rhythmus über, der sich auf Melodie, Worttext und Tanzbewegungen erstreckt. Die Anordnung der Darstellung ist im wesentlichen die gleiche wie bei Aristides Quintilianus. Er spricht einleitend über das Verhältnis des *ῥυθμός* zum *ῥυθμιζόμενον* und behandelt dann 1. die Zeitgrößen (*χρόνοι*), 2. die Takte (*πόδες*), wobei er nach einer vorläufigen Definition über die Taktteile (*χρόνοι, σημεῖα*) und der rationalen und irrationalen Takte 7 Taktunterschiede aufstellt und kurz definiert. Davon werden in der nun folgenden Ausführung nur das *γένος* kurz berührt und das *μέγεθος* der Takte bis zum 8zeitigen ausgeführt. Hier bricht das Fragment mitten ab, ohne daß wir etwas von den übrigen 5 Taktunterschieden erfahren.

Den Rhythmus definiert Aristoxenos abstrakt als Ordnung der Zeitteile (frg. 1); er kommt zur Erscheinung an einem der drei *ῥυθμιζόμενα*, der *λέξις*, dem *μέλος*, der *κίνησις σωματική*, die sich zu ihm verhalten wie die Materie zur Gestalt. Durch sie wird die unendliche Zeit in Abschnitte (Töne, Silben, Tanzfiguren) zerlegt, deren Größen meßbar sind, während ihre Grenzen (*μεταβάσεις*) unmerklich klein sind (Psell. § 6, vgl. Aristox. harm. 8f. Meib.. was Westphal Metr. I³ 42ff. fälschlich auf die Rhythmik bezieht). Dasselbe Rhythmizomenon ist verschiedener Rhythmisierung fähig, und nicht jede Anordnung des Rhythmizomenon ist Rhythmus.

Als Maßeinheit führt Aristoxenos den *χρόνος πρῶτος* ein, die unteilbare Primärzeit (unser 8tel, 16tel oder 32tel), die zwar, da sie je nach dem Tempo (*ἀγωγή*) variabel ist, keine absolut, aber doch relativ bestimmte Zeitgröße darstellt (Porphyr. ad Ptolem. 255). Ein Vielfaches des *χρόνος πρῶτος* wird *χρόνος σύνθετος* genannt, der je nach der Zahl der in ihm enthaltenen *χρόνοι πρῶτοι* als *δίσημος, τρίσημος* usw. bis zur 25zeitigen, dem größten zulässigen Takte entsprechenden Größe bezeichnet wird. Zu scheiden sind hiervon die *χρόνοι ἀσύνθετοι* und *σύνθετοι κατὰ τὴν τῆς ῥυθμοποιίας χρῆσιν*, die den kontrahierten Kürzen und aufgelösten Längen

der Metrik entsprechen. Daß die *χρόνοι ῥυθμοειδεῖς*, *στρογγύλοι* und *περίπλεω* des Aristid. Quintil. 33 Meib., deren Erklärung übrigens sehr zweifelhaft ist (Westphal Metr. I³ 95), auf Aristoxenos zurückgehen, ist wenig wahrscheinlich.

Der wichtige Teil der Aristoxenischen Rhythmik ist die Taktlehre (*περὶ ποδῶν*). Unter *πούς* versteht Aristoxenos zunächst den einfachen (3-, 4-, 5- oder 6zeitigen) Versfuß (*ποὺς ἀσύνθετος*), sodann aber auch eine Vereinigung von zwei oder mehr *πόδες ἀσύνθετοι*, genannt *ποὺς σύνθετος*, dem *κῶλον* der Metriker entsprechend. Die *πόδες* zerfallen — entsprechend dem Verhältnis der beiden Teile, in die sie zerlegt werden können — in drei *γένη*, das *δακτυλικὸν ἐν λόγῳ ἴσῳ* (2 : 2), das *ἰαμβικὸν ἐν λόγῳ διπλασίονι* (1 : 2), das *παιωνικὸν ἐν λόγῳ ἡμιολίῳ* (2 : 3). Da das erste nach Psell. § 12. frg. Par. § 11. Aristid. Quintil. 35 Meib. Taktgrößen bis zu 16, das zweite bis zu 18, das dritte bis zu 25 *χρόνοι πρῶτοι* zuläßt, so ergeben sich im ganzen 13 rhythmisch zulässige Taktgrößen (Westphal Metr. I³ 159ff. Einwände hiergegen von Caesar Grdz. 127. Brill a. O. 37. Falsch Feussner a. O. 56).

Jeder *πούς* wird nach Aristox. 288. 290 Mor. in *χρόνοι* oder *σημεῖα*, die hier als gleichbedeutend gebraucht werden, zerlegt, deren die kleineren *πόδες* zwei, die größeren drei oder höchstens vier hätten. Boeckh (Metr. Pind. 22 und Ind. lect. Berol. 1825, 5) faßte diese als *χρόνοι πρῶτοι* = *σημεῖα* im Sinne des Aristid. Quintil. 32 Meib. Diese Erklärung ist von Weil Jahrb. f. Phil. LXXVI (1855), 396ff. und Westphal (zuletzt Metr. I³ 115 und Aristox. I 80), denen sich Caesar und die meisten anschließen, schlagend widerlegt durch den Nachweis, daß Aristoxenos hierunter *χρόνοι ποδικοί* oder *ῥυθμικοί*, d. i. Taktteile im Sinne von *ἄρσις* und *θέσις* verstehe, wofür auch *μέρη* (*ποδικά*) gebraucht werde (vgl. Aristid. Quintil. 34). Durch sie wird erst der Takt, d. h. eine einheitliche Gruppe von stärker und schwächer betonten Zeitteilen hervorgebracht, der seinerseits dazu dient, den Rhythmus der *αἴσθησις* faßlich zu machen (*σημαίνεσθαι* p. 288 Mor.). Einem einfachen *πούς* kommen jedenfalls zwei solcher *χρόνοι* zu, 1 Arsis und 1 Thesis. Im übrigen brachte über die *σημεῖα* zuerst Weil Jahrb. f. Phil. LXXVI (1855) 396ff. Aufklärung, indem er, gestützt auf Psell. § 12, allen daktylischen Takten nur 2, allen iambischen 3 und allen päonischen, wie dies Aristid. Quintil. 39 Meib. mit dem Paion epibatos tut, 4 *σημεῖα* zuwies. Dieses Resultat wurde von Caesar (Grdz. 121f.) und Westphal (Fragm. und Lehrs.; Metr. I²) akzeptiert, von letzterem aber später (Metr. I³ 115ff.; Aristox. I 80ff.) wesentlich modifiziert, indem er, angeregt durch Baumgart (Über die Betonung der rhythm. Reihe bei den Griechen, Progr. Breslau 1869), die Stelle Psell. § 12 (vorletzten Satz), worauf Weil basiert hatte, als Glossem erkannte und tilgte und weiterhin auf Grund von Zeugnissen der Metriker zu dem Ergebnis gelangte, daß jede Dipodie 2, jede Tripodie 3, jede Tetrapodie 4 *σημεῖα* enthalte. Größere Takte (Penta- und Hexapodien) habe man aus praktischen Rücksichten nicht als einheitliche Takte taktiert, sondern in einzelne monopodische bezw. auch dipodische Takte zerlegt. Gegen diese, dem modernen rhythmischen Empfinden allerdings bedeutend näher kommende Auffassung lassen sich freilich auch wieder Bedenken geltend machen, insbesondere das Zeugnis des Aristid. Quintil. 39 Meib. über die *μέρη* des Paion epibatos. — Außer den zum Wesen des Taktes gehörigen *σημεῖα* oder *χρόνοι* unterscheidet Aristoxenos noch *χρόνοι ῥυθμοποιίας ἴδιοι*, worunter die Zählzeiten (oder auch die *σημεῖα* der einzelnen Versfüße eines *ποὺς σύνθετος* in summa) zu verstehen sind, in die die Praxis des Taktierens die Takte nebenher zerfällt. (Eine andere Erklärung bei Chr. Kirchhoff Ztschr. f. Gymn. 1867, 1—19.) — Eng mit der Lehre von den *σημεῖα* zusammen hängt die *διαίρεσις*, d. h. die Zerfällung der Takte in *μέρη* (womit wohl sicher die *σημεῖα ποδικά* gemeint sind), die bei gleich großen *πόδες* an Größe und Zahl oder auch nur an Größe verschieden sind je nach der Beschaffenheit der Einzelbestandteile, aus denen die *πόδες* bestehen. So lassen von den 13 *μεγέθη ποδῶν* (s. o.) das 6-, 10-, 15- und 18zeitige eine zweifache, das 12zeitige eine 3fache Diairesis zu. Es gibt also im ganzen 19 durch Größe und Diairesis verschiedene Takte, unter denen sich alle Dipodien und Tetrapodien als daktylische, alle Tripodien und Hexapodien als iambische und alle Pentapodien als päonische Takte herausstellen.

Außer diesen in *συνεχὴς ῥυθμοποιία*, d. i. fortlaufender Anwendung möglichen Takten erkennt Aristoxenos als isoliert vorkommende Takte den *δίσημος*, *τριπλάσιος* (1 : 3) und *ἐπίτριτος* (3 : 4) an, bei deren Erklärung man über Vermutungen nicht hinausgekommen ist (Westphal Aristox. I 69ff.; Metr. I³ 192. Susemihl Jahrb. f. Phil. CVII [1873] 293). Der letzgenannte ist jedenfalls zu scheiden von dem bei Hephaistion unter Iamben und Trochäen konstatierten Epitrit, der eine irrationale trochäische oder iambische Dipodie darstellt. Den Begriff der irrationalen Takte, deren Wesen Westphal passend durch die moderne Fermate erläutert, sucht Aristoxenos durch Analogien aus der Harmonik zu erklären. Er definiert dieselben als Takte, deren Arsis zwischen den Arsen zweier der *συνεχὴς ῥυθμοποιία* angehörigen Takte (1 : 2, 2 : 2, 2 : 3) in der Mitte liegt, also durch ganze *χρόνοι πρῶτοι* nicht teilbar ist. Außer dem als Beispiel angeführten *χορεῖος ἄλογος* (irrat. Trochaeus) muß er noch andre *ἄλογοι* gekannt haben, vgl. Westphal Aristox. I 151ff.; Metr. I³ 131ff. Brambach Rhythmische und metrische Untersuchungen, Leipzig 1871, 12ff. Susemihl Jahrb. f. Phil. LXXXVII (1863) 871ff., was zum Teil veraltet ist. Boeckh Metr. Pind. 4. 104.

Da die antike Rhythmik den Auftakt nicht kennt, sondern ihn zum folgenden Takte rechnet, so statuiert Aristoxenos eine *διαφορὰ κατ' ἀντίθεσιν*. Darunter versteht er das, was die Metriker die in der verschiedenen Stellung von Arsis und Thesis begründeten *εἴδη* der Versfüße nennen. Diese von ihm als verschiedene Taktordnung bezeichnete Erscheinung hat West-

phal (Aristox. I 31. 82—103; Metr. I³ 213—226. 255—276) durch wertvolle aus Aristoxenos, Aristides Quintilianus und den Metrikern begründete Beobachtungen bereichert, die allerdings in Einzelheiten von Susemihl (Jahrb. f. Phil. CI [1870] 495) und Caesar (Grdz. 273ff. 287f.; Ind. lectt. Marburg 1884), zum Teil mit Recht, angefochten wurden.

Der letzte der von Aristoxenos aufgezählten Taktunterschiede ist die διαφορὰ κατὰ σχῆμα. Unter Schema versteht Aristoxenos die Ausfüllung der Taktgrößen mit verschiedenartigen Bestandteilen des Rhythmizomenon (Kürzen, Längen, Einzelfüßen), so daß die διαφορὰ κατὰ σχῆμα auf den Unterschied hinausläuft, der zwischen Takten des gleichen Zeitumfangs (μέγεθος) und auch sonst gleicher Beschaffenheit in Hinsicht auf das metrische Schema besteht. So Westphal Aristox. I 113ff.; Metr. I³ 280 im Gegensatz zu Metr. I² 574. Hiervon werden also sowohl Takte (Kola) wie in den *metra episyntheta* betroffen, als auch daktylisch-trochaeische u. ä. Reihen. Die Frage der Silbenmessung oder Taktgleichheit, die hierbei die Hauptrolle spielte, scheint Aristoxenos in dem Sinne gelöst zu haben, daß die Kola der Episyntheta einerseits, die Daktylen und Trochaeen usw. andrerseits durch das Tempo (ἀγωγή) zeitlich ausgeglichen wurden. Wenigstens deutet darauf ein rhythmisches Zitat in Aristox. el. harm. 34 Meib. (vgl. Marquard z. St.). Ob die von Mar. Victor. 70 Keil erwähnten ποδικὰ σχήματα auf Aristoxenos zurückzuführen sind, ist fraglich. Die Katalexen und Pausen endlich, die Westphal hierher zieht, sind wohl der Rhythmopoeie (s. u.) zuzuweisen.

Auch über die ἀγωγή (Tempo), μεταβολή (Taktwechsel) und ῥυθμοποιία (praktische Anwendung der Rhythmik) hat Aristoxenos vermutlich gehandelt. Auf ihn werden in der Hauptsache die dürftigen Nachrichten hierüber bei Aristides Quintilianus zurückgehen. Aus dem Abschnitt über Rhythmopoeie stammen wohl die Aristoxenischen Fragmente in Oxyrhynch. Pap. I, in denen die Rede ist von der Art, wie sich kretische Textformen (–∪–) einem ditrochaeischen, diiambischen oder bakcheischen (d. h. choriambischen) Takte einpassen lassen, vgl. Blaß N. Jahrbb. III (1899) 30ff. Jan Berl. phil. Woch. XIX (1899) 475ff.

Einwände gegen die Aristoxenische Rhythmik, wie sie von Westphal rekonstruiert ist, sind (außer den bereits Zitierten) erhoben worden von Baumgart a. O., Hofmann Heidelb. Jahrb. d. Litt. 1871, nr. 26—29 (gegen Westphals Auffassung der πόδες σύνθετοι und σημεῖα) und Brill Aristox. rhythm. und metr. Messungen, Leipzig 1870, der im Anschluß an K. Lehrs zu erweisen sucht, daß es — entgegen den klaren Aussagen des Aristoxenos — bei den Alten nur einen geraden (daktylischen) Takt, keinen wirklich iambischen (1 : 2) und paeonischen (2 : 3) gegeben habe. Ein bleibendes Resultat der Aristoxenischen Rhythmik ist neben anderem die Zurückführung derselben auf die abstrakte Zeit und damit zusammenhängend die Einführung des χρόνος πρῶτος, die rhythmische Gliederung der Takte, sowie die scharfe Scheidung der theoretischen Rhythmik von der angewandten, der Rhythmopoeie, die es nur mit der praktischen Ausfüllung des rein rhythmischen Schemas mit Teilen des Rhythmizomenon zu tun hat. Die konsequente Durchführung dieses Prinzips vermißt Brambach a. O. 7; vgl. dagegen Westphal Metr. I³ 120 und Susemihl Jahrb. f. Phil. CVII 289ff. Ein Mangel des Aristoxenos ist die Nichterkennung der Anakrusis. Auch scheinen bei den Taktzerfällungen nur die gleichartigen Reihen berücksichtigt zu sein. Hinsichtlich der praktischen Ausbeute der Rhythmik für die Metrik, wozu Westphal Metr. I³ 175 das Wichtigste gibt, ist die u. a. von Ritschl (Opusc. V 592) bejahte, von Westphal (Metr. I² 50 u. ö.) verneinte Frage von Bedeutung, ob nicht Aristoxenos statt einer Darstellung der objektiv vorgefundenen rhythmischen Tatsachen vielmehr nur eine subjektiv-spekulative Theorie aufgestellt habe. Der Einwurf neuerer Forscher (z. B. Spiros Herm. XXIII 241), daß sich Aristoxenos' Rhythmik nur auf die Musik, d. h. das Melos beziehe, wird von Weil Jahrb. f. Phil. LXXXV (1862) 333, Susemihl Alex. Lit.-Gesch. II 220 u. a. durch Hinweis auf Aristoxenos' eigne Erklärung entkräftet.

Die nacharistoxenische Rhythmik, die uns nur aus abgeleiteten Quellen, zumeist Kompilationen der späteren Kaiserzeit erhalten ist, wandelte zunächst durchaus in den Spuren des Meisters. Blaß Jahrb. f. Phil. CXXXIII (1886) 451ff. führt daher die Fragmente der *rhythmici*, die er bei den Metrikern und Grammatikern findet, auf Aristoxenos selbst zurück. Doch scheint es eine umfangreiche rhythmische Literatur von Schülern des Aristoxenos gegeben zu haben (Westphal Metr. I³ 19). Als Musik und Poesie sich mehr und mehr voneinander lösten, trat bald eine Scheidung in *musici-rhythmici* und *metrici* ein. Die ersteren, häufig genannt bei Dionysius von Halikarnass, Longin (Prol. ad Heph.), Mar. Victor. u. a., scheinen sich besonders um die genauen Silbenmessungen der melischen (im Gegensatz zur rezitierenden) Poesie gekümmert zu haben. Von ihnen stammen die Bezeichnung der kyklischen Anapaeste (Dion. Hal. comp. verb. c. 17), die Feststellung von *syllabae brevibus breviores* und *longis longiores* (Dion. Hal. comp. verb. c. 15, p. 85 R. Mar. Vict. 39 Keil), spitzfindige Berechnungen der verschiedenen Silbenlängen aus der Prosodie; vgl. Blaß a. O. Graf a. O. 24—89 gegen Westphal Metr. I³ 294f. Mit Namen genannt wird uns aus ihrem Kreise nur Dionysius von Halikarnass der Jüngere unter Hadrian, dem von Suidas 24 Bücher rhythmischer Kommentare zugeschrieben werden. Ein andres rhythmisches Fragment aus seiner Schrift περὶ ὁμοιοτήτων (Porph. ad Ptolem. 219, bei Westphal Fragm. u. Lehrs. 46) behandelt die Analogien zwischen rhythmischen und harmonischen Verhältnissen. Durch ihn oder andere Mittelquellen gelangten die Lehren der Rhythmiker in die Kompilationen der späteren Kaiserzeit, von denen sich erhalten haben Aristides Quintilianus περὶ μουσικῆς (3 Bücher) und sein Übersetzer Martianus Capella, ein Fragment eines cod. Parisinus 3027 (s. o.), des Bacchius *isagoge* (ed. Jan Mus.

script. Graec. 1895), ein Anonymus *περὶ μουσικῆς* (ed. Bellermann Berlin 1841), alle — soweit auf Rhythmik bezüglich — vereinigt bei Westphal Fragm. u. Lehrs. u. Metr. I² Anhang, dazu die Prolambanomena des Psellus (s. o.) und die Schrift des Arabers Al Farabî (Auszüge bei Kosegarten in ed. Ali Ispahensis).

Am wichtigsten unter ihnen ist Aristides Quintilianus (s. o. Bd. II S. 894f.), der selbst als Quellen seiner Rhythmik nennt die *συμπλέκοντες τῇ μετρικῇ θεωρίᾳ τὴν περὶ ῥυθμῶν*, die die Rhythmik mit der Metrik verbanden, und die *χωρίζοντες*, die sie von ihr trennten. Er gibt p. 31—35 Meib. ein Exzerpt, das wesentlich Aristoxenische Lehre enthält, p. 36—40 das System der *συμπλέκοντες* und p. 41—43 das der *χωρίζοντες*. Im zweiten Buche p. 97—100 folgt eine Darstellung über das Ethos der Rhythmen. Die Quellen wurden zuerst untersucht von Westphal Metr. II 1 u. II 2 der 1. Aufl., I² 89ff. Westphals ursprüngliche Annahme von drei Quellen des Aristides Quintilianus (Aristoxenos, Symplekontes, Chorizontes) wurde von Susemihl (De fontibus rhythmicae Arist. Quintil. doctrinae, Ind. lect. Greifswald 1866) dahin modifiziert, daß Aristides Quintilianus die Lehren der Chorizontes und Symplekontes durch eine, nach verschiedenen Quellen zusammengestellte Bearbeitung überkommen und diese durchgehends von p. 36—43 benutzt habe, während dem Bacchius in seiner *isagoge* — entgegen der Annahme Westphals — direkt oder indirekt nur die Darstellung der Symplekontes vorgelegen habe. Zu einer ähnlichen Auffassung des Verhältnisses gelangte Westphal bezüglich des Aristides Quintilianus teilweise Metrik I² 89ff., wo insbesondere Aristides Quintilianus' Quelle im zweiten Buche mit den Symplekontes identifiziert ist und alle rhythmischen Quellen als in einer Vorlage kompiliert angenommen werden, die auch die Harmonik mit umfaßte und zugleich den übrigen Musikern der Kaiserzeit, Bacchius, Fragm. Par., Anonymus Bellermanni, Ps.-Euklides, Alypius, Gaudentius als Quelle diente. Die Annahme dieses Kompilationswerkes, an dessen Existenz schon Susemihl (a. O.) zweifelte, ist stark erschüttert durch Seydel a. a. O. Übrigens scheint Westphal Metr. I³ 23 unter Verzicht auf eine reinliche Quellenscheidung zu seiner ersten, jedenfalls am wenigsten anfechtbaren Annahme (Fragm. u. Lehrs. 16) zurückgekehrt zu sein, nach welcher Aristides ein Exzerpt aus Aristoxenos' *ῥυθμικὰ στοιχεῖα*, aus dem auch Psellos und das Fragm. Paris. schöpften, und außerdem die Lehren der Symplekontes und Chorizontes, gleichviel durch welche Vermittlung, benutzt hat, während dem Al Farabî eine den Chorizontes verwandte Schrift vorlag. Jenes Exzerpt scheint indes mit der Darstellung der Chorizontes identisch zu sein. — Mart. Capella hat, wie Deiters Über das Verhältnis des M. C. zu Aristid. Quintil., Progr. Posen 1881, feststellt, nicht nur den Aristides Quintilianus nach einem vollständigeren als dem uns vorliegenden Texte übersetzt, sondern auch andre, lateinische Quellen, vielleicht Varro, benützt. — Die Eisagoge des Bacchius (s. o. Bd. II S. 2790f.) gibt nach der letzten Untersuchung durch Jan Rhein. Mus. XLVI (1891) 557ff. neben metrischen und Aristoxenischen Reminiscenzen im ganzen den Standpunkt der Symplekontes wieder und hat eine nachträgliche einheitliche Redaktion erfahren. — Der Anonymus Bellermanns, der eigentlich drei verschiedene Schriften umfaßt (s. o. Bd. I S. 2326f.), ist höchst wertvoll durch die Angaben über die Pausen, die rhythmischen Quantitätszeichen und die mit Taktbezeichnungen versehenen Instrumentalbeispiele (*κῶλα*).

Was wir aus diesen Kompendien über die nacharistoxenische Rhythmik erfahren, stellt, soweit es von Aristoxenos abweicht, gegen ihn nur einen Rückschritt dar. Die Chorizontes (Aristid. Quintil. p. 31—35. 40—43 Meib.) befolgten zwar bei Feststellung der Taktarten äußerlich ein ähnliches Verfahren wie Aristoxenos, wichen aber in wesentlichen Punkten von ihm ab (vgl. Caesar Grdz. 225ff. Westphal Metr. I² 581ff.). Während dieser nur solche Takte als rhythmische gelten ließ, die sich in zwei das Verhältnis 1 : 2, 2 : 2 oder 2 : 3 bildende Teile zerlegen lassen, erkannten jene auch solche Takte an, bei denen sich erst durch Zerlegung in mehr als zwei Teile rhythmische Verhältnisse ergeben, z. B. 10 = 3 + 3 + 4. Zu den letzteren rechneten sie auch den *λόγος ἐπίτριτος* (3 : 4), den Aristoxenos von der *συνεχὴς ῥυθμοποιία* ausgeschlossen hatte, während sie andrerseits den von diesem isoliert zugelassenen *τριπλάσιος* (1 : 3) nicht kennen. Daß bei jener Art der Taktzerfällung die rhythmische Einheit des Kolon verloren geht, ist ein Mangel des Systems, der dadurch noch empfindlicher wird, daß der *δίσημος* (Pyrrhichius) gegen Aristoxenos als Takt anerkannt wird. Hierdurch entsteht der Nonsens, daß z. B. der unkontrahierte Paeon $-\cup|\cup\cup$ als *ποὺς σύνθετος*, der kontrahierte $-\cup-$ aber als *ἁπλοῦς* betrachtet wird. Da die Chorizontes auf eine Zerlegung der Takte in ungleiche Füße abzuzielen scheinen (Caesar Grdz. 234), so bildet ihre Lehre eine Art Ergänzung zu Aristoxenos, der wohl zunächst an gleichartige Reihen dachte. Ihre Annahme von nur zwei *σημεῖα* oder *μέρη* (*ἄρσις* und *θέσις*, Aristid. Quintil. p. 34) bezieht sich wohl nur auf den Einzelfuß (gegen Westphal I² 581ff.). Daß es dem System trotz aller Mängel an richtiger rhythmischer Auffassung nicht fehlt, zeigt die Konstatierung von ein- und zweizeitigen Pausen, *λεῖμμα* und *πρόσθεσις* genannt, und die Berücksichtigung der *ἀντίθεσις*, deren Darstellung wohl nur durch unverständiges Epitomieren verstümmelt ist (Caesar Grdz. 113). Ob der Darstellung der Chorizontes Notenbeispiele hinzugefügt waren, wie Westphal Metr. I² 586ff. glaubt, ist ebensowenig auszumachen wie der Titel der Schrift, die Susemihl (Alex. Lit. II 223, 12) für einen überarbeiteten Auszug aus Aristoxenos *ῥυθμικὰ στοιχεῖα* hält. Wichtig ist, daß uns die gleiche Einteilung der *πόδες* in zwei- oder dreisilbige *ἁπλοῖ* und aus zwei *ἁπλοῖ* bestehende *σύνθετοι* bereits bei Dionys. Hal. comp. verb. c. 17 entgegentritt, woraus sich für die Datierung der Chorizontes vielleicht ein Terminus ante quem ergibt.

Ließen die Chorizontes die Rhythmen gleichsam a priori entstehen, so leiten die Symple-

kontes, von deren Lehre sich außer bei Aristides Quintilianus und Bacchius Reste in Schol. metr. Pind. Ol. 2. 4 (*ἐπ. γ'. θ'.*) und Ol. 13 *στρ. ε'* sowie bei Mar. Victor. 73, 23ff. Keil erhalten haben, dieselben aus den metrischen Schemata ab. Indem sie dies ziemlich mechanisch tun, stehen sie den Metrikern näher als den eigentlichen Rhythmikern. Auch sie scheiden, doch in ganz unaristoxenischer Weise, die *ῥυθμοί* (wie sie die *πόδες* nennen) in *ἀσύνθετοι* oder *ἁπλοῖ*, d. i. einfache Füße, unter denen wieder der Pyrrhichius erscheint, und *σύνθετοι* (bei Bacchius *συμπεπληγμένοι* genannt), welch letztere sie aus ungleichen Füßen desselben *γένος* (also z. B. ∪– und –∪) bestehen lassen. Dazu treten die *μικτοί*, die, wie der Choriamb, Antispast und Ioniker, in beiderlei Weise aufgefaßt werden können (Caesar Grdz. 149. Westphal Metr. I² 590ff.; Aristox. I 140). Es wird unterschieden eine *σύνθεσις κατὰ συζυγίαν* aus zwei einfachen, doch ungleichen *πόδες* (wohl desselben *γένος*) und eine *σύνθεσις κατὰ περίοδον* aus mehr als zwei einfachen doch ungleichen *πόδες*. Wenn eine Bezeichnung für ein Kolon aus gleichen Füßen vermißt wird, so folgt daraus wohl, daß nicht mehr dieses als rhythmische Einheit, sondern der sich wiederholende Grundfuß als Maßeinheit empfunden wurde. Von Syzygien werden solche aus daktylischen (—|∪∪ und ∪∪|—) und aus iambischen *πόδες* (∪–|–∪ und –∪|∪–, beide *βαχχεῖοι* genannt) aufgeführt, von Periodoi nur 12 aus Iamben und Trochaeen verschieden gemischte und eigentümlich benannte zwölfzeitige Reihen. Es sind dies im wesentlichen dieselben zum Teil logaödischen Reihen, die die Metriker (Hephaestion) als *μέτρα μικτὰ κατὰ συμπάθειαν* und *κατ' ἀντιπάθειαν* bezeichnen und in Syzygien zu vier Silben zerlegen (vgl. Westphal Metr. I² 180ff.; Aristox. I 130ff.), während die *μέτρα καθαρά* oder *μονοειδῆ* der Metriker je nach der Beschaffenheit der Grundfüße entweder zu den *ἁπλοῖ* oder zu den *σύνθετοι* im Sinne der Symplekontes zu rechnen sein würden (Westphal Metr. I² 591). Wesentlich ist die Messung jener *περίοδοι* als 12zeitiger Rhythmen, wodurch der kyklischen Messung der logaödischen unter ihnen ein Damm entgegengesetzt wird, wie dies zeigen Caesar Grdz. 189. Weil Jahrb. f. Phil. LXXXV (1862) 346. Im übrigen vgl. Christ Metr.² 86ff. Susemihl Jahrb. f. Phil. CVII (1873) 294. — Werden Füße von verschiedenem *γένος* gemischt, so bezeichnen dies die Symplekontes als *μῖξις*, die also wohl eine *σύνθεσις* im weiteren Sinne ist. Aristides Quintilianus hebt hier zwei Dochmien hervor (∪–|–∪– und ∪–|–∪∪|–∪–), von denen der letztere mit einer obiger *περίοδοι* das gleiche Schema hat (worüber Caesar Grdz. 207), sowie drei von Roßbach-Westphal richtig hergestellte Prosodiaci. — Das Wertvollste in dieser Doktrin sind die in anderen Quellen vergeblich gesuchten Angaben über die Füße mit gedehnten Längen, den *σπονδεῖος μείζων*, *ὄρθιος*, *τροχαῖος σημαντός* und *παίων ἐπιβατός*, die sämtlich — gegen die Aristoxenische Auffassung — als *ἀσύνθετοι* bezeichnet werden. Über ihre Auffassung s. Caesar Grdz. 175. 182ff. Westphal Metr. I³ 239ff. Auch mit der ethischen Erklärung der Rhythmen haben sich die Symplekontes befaßt, wenn anders mit Westphal Metr. I² 93ff. die Ausführungen des Aristides Quintilianus p. 97—100 Meib. auf sie zurückzuführen sind (vgl. Caesar Grdz. 259ff. Westphal Metr. I³ 226ff.). — So wertvolle rhythmische Einzelkenntnisse auch die Symplekontes vermitteln, ihr Versuch, zu der höheren Einheit der rhythmischen Periode aufzusteigen, ist ihnen mißlungen, weil ihnen der Aristoxenische Begriff des daktylischen, iambischen und paeonischen Taktes abhanden gekommen ist (— so rechnen sie den Ionicus —|∪∪, weil er aus daktylischen Füßen besteht, zum *γένος δακτυλικόν* statt zum *ἰαμβικόν* —); ein Nachklang davon hat sich nur erhalten im *δάκτυλος κατ' ἴαμβον*, *κατὰ βαχχεῖον* usw., mit welchen Namen die daktylisch (*ἐν λόγῳ ἴσῳ*) gegliederte iambische Dipodie, Choriamb und Antispast usw. bezeichnet werden. Diese Termini gehen übrigens, wie die Vergleichung mit Oxyrhynch. Pap. I 14 Kol. II. III zeigt, in Aristoxenische Zeit zurück.

Daß außer den genannten noch andre rhythmische Theorien hervorgetreten sind, beweist der Rest einer rhythmischen Darstellung, die sich in Schol. Hephaest. p. 185 W. und im Etym. M. 285 erhalten hat. Hier werden die Rhythmen eingeteilt in *ὀρθοί*, wozu die in einem *λόγος ἐπιμόριος* (1 : 2, 2 : 3, 3 : 4) gegliederten gehören, und in *δόχμιοι*, d. i. schiefe mit einem *λόγος ἐπιμερής* (z. B. 3 : 5). Zu ersteren rechnet Westphal Metr. I³ 178ff. auch die im *λόγος ἴσος*, zu den letzteren die im *τριπλάσιος* (1 : 3). Die Namenserklärung des *δόχμιος* bei Aristid. Quintil. p. 39 scheint diese Einteilung schon vorauszusetzen.

Das alexandrinische Zeitalter hat Neues in der Rhythmik nicht hervorgebracht; die Bedeutung und das Verständnis derselben schwand mit der Loslösung der Poesie von der Musik. Die Rhythmik ging in der Metrik auf. Sicherlich bauten zwar die ältesten Metriker, wie Aristophanes und Aristarch, ihre Theorien auf der rhythmischen Tradition auf; aber die Erklärung der Rhythmen vom Silbenschema aus brachte mancherlei verkehrte Auffassungen und unzweckmäßige Terminologien hinzu, die schließlich zu einer völligen Entstellung der rhythmischen Verhältnisse führen mußten (Westphal Metr. I² 109ff.). Aus dem Beginn der römischen Periode besitzen wir von Quintilian (inst. or. IX c. 4) wichtige Angaben über den Rhythmus, die Katalexis, die Pausen, die Metabole. Er versteht unter *ῥυθμοί*, wie schon Dionysius von Halikarnass, die lyrischen Kompositionen (Graf a. O. 86ff.).

Von den beiden metrischen Theorien der hellenistisch-römischen Zeit steht der rhythmischen Tradition noch am nächsten das von Westphal wohl mit Unrecht als das ‚jüngere' bezeichnete, durch Philoxenos, Heliodor und Hephaestion vertretene System der *metra prototypa*. Heliodor und ihm folgend hatten wohl ihre Metrik noch mit einer rhythmischen Darstellung eingeleitet, wenn sich auch in dem auf uns gekommenen Handbüchlein des letzteren davon nichts erhalten hat. Aus Heliodor ging diese rhythmische Überlieferung auf Iuba und durch diesen mittelbar auf die lateinischen Metriker

über, besonders Mar. Victor. (Aphthonius), Ps.-Atilius und Diomedes. Bei ersterem findet sich vieles direkt Aristoxenische. Auf guten rhythmischen Einfluß weist die Lehre von der Katalexis und den Asynarteten. Dagegen lassen die antispastischen Messungen, die diesem System — gegen Westphal — wohl schon von Anfang an eigneten, rhythmisches Verständnis vermissen. Noch ferner steht der Rhythmik die sog. Derivationstheorie, die, sicherlich von den Griechen stammend, ihre ältesten Vertreter in Varro und seinem Benutzer Caesius Bassus hat, durch den sie zu den zahlreichen lateinischen Grammatikern kam. Varro, dessen Lehre auch bei Augustin de musica (vgl. Weil Jahrb. f. Phil. LXXXV 336f.) und bei Ps.-Censorin (vgl. Leo Herm. XXIV 282) vorliegt, nimmt zwar auf rhythmische Teilungen (unter Voraussetzung der Taktgleichheit), sowie auf die Pausen Rücksicht (Graf a. O. 61ff.), hat aber in alledem trotz seiner Aristoxenischen Definition des Rhythmus (Westphal Metr. I² 116 gegen Graf a. O.) nichts mit wirklicher Rhythmik gemein.

Zu welchen Verkehrtheiten die Unbekanntheit der Metriker mit der Rhythmik führte, zeigt das in den Hephaestscholien stehende Kapitel *περὶ ποδῶν*, das in zahlreichen, auf die gleiche Urquelle zurückgehenden byzantinischen sowie auch lateinischen Darstellungen (Diomed., Mar. Victor. u. a.) wiederkehrt (Westphal Metr. I² 201. I³ 106f.). Wenn hier ohne Rücksicht auf den rhythmischen Akzent *ἄρσις* stets auf den vorangehenden, *θέσις* auf den folgenden Taktteil gedeutet wird, so ist damit die völlige Verwahrlosung der Rhythmik damaliger Zeit gekennzeichnet. Im einzelnen vgl. über die metrischen Theorien und ihr Verhältnis zur Rhythmik Westphal Metr. I² 175. 590ff. und Leo Herm. XXIV (1889) 280ff. — Einen Überblick über die Entwicklung der rhythmischen Disziplin geben Westphal Metr. I² 44. 89ff. Brambach Rhythm. und metr. Untersuchungen 1871, 3ff. Susemihl Alex. Lit.-Gesch. II 218ff. Gevaert Histoire et théorie de la musique de l'antiquité II 1—79. — Nachgetragen sei schließlich Williams The Aristoxenian theory of musical rhythm. 1912. [Seydel.]

Ῥία s. *Ῥεῖα*.

Ῥιανός. Literatur: N. Saal Rhiani quae supersunt, Diss. Bonn. 1831. A. Meineke Analecta Alexandrina, Berlin 1843, 171—212. C. Mayhoff De Rhiani studiis Homericis, Leipzig 1870 (Progr. des Vitztumsch. Gymn. in Dresden). Fr. Susemihl Geschichte der griechischen Literatur i. d. Alexandrinerzeit I (1891) 399ff., wo weitere Literatur angeführt ist.

1. Leben: Der antike Bios bei Suidas stammt, wie die Übereinstimmung mit Steph. Byz. s. *Βήνη* 167, 4 zeigt (durch Vermittlung des jüngeren Hermippos *π. δούλων*) aus Herennius Philon, d. h. in letzter Linie aus der *Μουσικὴ ἱστορία* des Dionys von Halikarnaß. Erhalten sind nur drei arg zusammengestrichene Sätze. a) Herkunft: *Ῥιανὸς ὁ καὶ Κρὴς ὢν Βηναῖος· Βήνη δὲ πόλις Κρήτης· τινὲς δὲ Κεραῖτην* (Steph. Byz. falsch *Κερεάτην*), *ἄλλοι δὲ Ἰθώμης τῆς Μεσσήνης αὐτὸν ἱστόρησαν*. Der Name scheint ungriechisch zu sein (Fick Vorgr. Ortsnamen 23). Das Schwanken des Ethnikons, bei einem ehemaligen Sklaven nicht ganz unerwartet, erinnert an die gleiche Erscheinung bei Apollonios aus Alexandreia, der sich Rhodier nannte (s. o. Bd. II S. 126). Zwischen Bene (bei Gortyn, s. Steph. Byz.) und Keraia (im Westen bei Polyrhen, s. Svoronos Numismatique de la Crète anc. 45) ist eine Entscheidung nicht möglich: bei Pausanias (s. u.) heißt er *Βηναῖος* oder *ὁ Κρής*. Die Verbindung mit Ithome verdankt er seinem Hauptwerk, den Messeniaka (wie Apollonios auch Naukratite heißt); wenn Meineke von einer *commoratio in agro Messeniaco* spricht, so vergißt er, daß dem Verfasser des Bios eine Nennung des Dichters als *Ἰθωμαῖος* vorgelegen haben wird, etwa als Ehrenbürger der Stadt. b) Lebensumstände: *οὗτος δὲ ἦν τῆς παλαίστρας πρότερον φύλαξ καὶ δοῦλος· ὕστερον δὲ καὶ παιδευθεὶς ἐγένετο γραμματικός, σύγχρονος Ἐρατοσθένους*. Das Interesse an diesen Dingen, der Synchronismus und der unverkennbar iambische Rhythmus der Worte weisen auf Apollodor als Quelle. Dann verdient die Mitteilung vollen Glauben; ein halbes Jahrhundert älter macht ihn ohne durchschlagende Gründe v. Wilamowitz Herakles² I 68 Anm., dem auch Reitzenstein Epigramm u. Skolion 157 beipflichtet. Damit schwindet auch die notwendige Voraussetzung für die Vermutungen von E. Maaß Philol. Unt. XII 1892, 322. 330. Sein Vorwärtskommen, das ihn den Kreisen der koischen Literaten nahebrachte, mag mit der politischen Verbindung Kretas mit dem Ptolemäerreich während des ganzen 3. Jhdts. zusammenhängen. Wo er gearbeitet hat, ist eine ziemlich müßige Frage, die unser Material nicht erlaubt zu beantworten. Der Synchronismus weist ihn in die zweite Hälfte des 3. Jhdts., so daß er jünger als Apollonios, älter als Aristophanes von Byzanz ist. c) Schriften: *ἔγραψεν ἔμμετρα ⟨καὶ καταλογάδην⟩ ... ποιήματα: Ἡρακλειάδα ἐν βιβλίοις δ' ...* Zu ändern ist in dem elend verstümmelten Schriftenverzeichnis wohl nichts; die merkwürdige Verbindung *ἔμμετρα ποιήματα* (s. Saal 13. Meineke 175, der *ἑξάμετρα* vorschlug) scheint durch Zusammenstreichen entstanden zu sein. Zum Glück können wir die Liste wesentlich vervollständigen.

2. Werke: Wir kennen von *P.* Epen, Epigramme und eine Homerausgabe. a) Epische Gedichte waren sein Ruhm, sodaß ihn Athenaios 499 d für ein Epigramm einfach als *ἐποποιός* zitiert. Einigermaßen kenntlich sind die *Μεσσηνιακά*, s. Ph. Kohlmann Quaestiones Messeniacae, Diss. Bonn. 1866. A. Couat La poésie Alexandrine, Paris 1882, 327ff. (*Μεσσηνιακά* verfaßte auch ein gewisser Aischylos von Alexandreia, s. Athen. 599 e). Die Zitate (nur bei Steph. Byz. s. *Ἴρα, Λώτιον, Φιγαλέα, Ἀτάβυρον, Ἀνδανία*) sind sehr spärlich, was auf das Fehlen gelehrter Kommentierung hindeutet. Dagegen gestattet uns Pausanias im vierten Buch große Teile des Epos inhaltlich wiederzugewinnen. Pausanias legt seiner eigenen Angabe (6, 1) gemäß der Darstellung der messenischen Kriege zwei Gewährsmänner zugrunde, *P.* von Bene und Myron von Priene (FHG

IV 460): keiner von beiden erzähle alles *συνεχῶς*, sondern Myron von der Einnahme von Ampheia bis *οὐ πρόσω τῆς Ἀριστοδήμου τελευτῆς, Ῥιανὸς δὲ τοῦ μὲν πρώτου τῶν πολέμων οὐδὲ ἤψατο ἀρχήν. ὁπόσα δὲ χρόνῳ συνέβη τοῖς Μεσσηνίοις ἀποστᾶσιν ἀπὸ Λακεδαιμονίων, ὁ δὲ καὶ ταῦτα μὲν οὐ πάντα ἔγραψε, τῆς μάχης δὲ ὕστερα, ἣν ἐμαχέσαντο ἐπὶ τῇ Τάφρῳ τῇ μεγάλῃ*. Aristomenes, der Held dieses Aufstandes, war zwar schon von Myron eingeführt, bei *P.* aber *οὐδὲν Ἀριστομένης ἐστὶν ἀφανέστερος ἢ Ἀχιλλεὺς ἐν Ἰλιάδι Ὁμήρῳ*; die Zeit des Aristomenes habe *P.* wahrscheinlicher bestimmt als Myron, der ihn König Theopomp von Sparta kurz vor dem Tode des Aristodemos töten läßt, dagegen spreche ein Zeugnis des Tyrtaios. — Die Früheren haben auf Grund dieser Angaben einen Schnitt gemacht und dem *P.* alles von der genannten Schlacht (17, 2) bis zum Tode des Aristomenes (Saal, Meineke, anders O. Müller Dorier I 143) oder noch weiter (Kohlmann) gegeben. Eine genaue Analyse der Rolle, die Tyrtaios dabei spielt (bei E. Schwartz Herm. XXXIV (1899) 427. v. Wilamowitz Textgeschichte der Lyriker, Abh. der Gött. gel. Ges. ph. hist. Kl. 4 (1900) Nr. 3 S. 97) haben das Bild wesentlich verschoben. In dem, was Pausanias bietet, ist bereits mit Myron und *P.* eine eingehende wesentlich auf Tyrtaios gestützte Polemik und die Eingliederung in die nach attischen Archonten und Olympiaden orientierte Vulgärchronik nach Apollodor verbunden. Pausanias wird daran den geringsten Anteil haben, der ein Handbuch der frühen Kaiserzeit ausschrieb; aber auch dessen Verfasser hat den Tyrtaios schwerlich so eindringend und verständig benützt, wie dieser gegen Myron und *P.* geltend gemacht wird. Das ganze chronologische Gerüst ist zu streichen — ob darin die spartanische Königsliste des Sosibios benutzt war, wie Jacoby Apollodors Chronik 128 nach Kohlmann und Immerwahr Lakonika, Berl. 1889 meint, ist kaum zu erweisen, da die Zahlen (nicht erst durch Schreibversehen) sinnlos verdorben sind, wie so oft in der Vulgärchronik — desgleichen sind die Verweise auf Tyrtaios sämtlich für sich zu behandeln; hier wird Sosibios stark benutzt sein, der selbst den *P.* nicht kennen konnte, vermutlich durch Sosikrates, der als Verfasser von *Κρητικά P.* nahestand und nach Fulgentius Mythol. I 1 (Kohlmann 29) von Aristomenes und Theoklos erzählt hat. Streichen wir das alles, dann bleibt ein kontaminierter Bericht, in dem sich die beiden Quellen motivisch noch deutlich genug scheiden lassen. (Einiges bei Mayhoff 18ff. auch einzelne Worte sind deutlich episch.) Dabei wird sich zeigen, daß auch noch ein Dritter beteiligt ist, von dem Pausanias nichts mehr weiß, Kallisthenes, der in seinen Hellenika anläßlich der Neubesiedlung von Messene des Aristomenes gedacht hatte (Polyb. IV 33. Niese o. Bd. II S. 947). Schwartz insbesondere hat hervorgehoben, daß Kallisthenes einige monumentale Beiträge zur Geschichte des Aristomenes beigebracht hat, das Epigramm von dem verräterischen Könige, die Weihung des Schildes beim Trephonios, den Zusammenhang der Diagoriden von Rhodos mit Aristomenes. Danach gestattet der Pausaniasbericht folgende Analyse:

Im ersten Krieg sind die *αἴτια* etwa nach Herodot, die Rede des Euphaes 7, 9 nach Ephoros gemacht; das ist der als Asianer bekannte Myron. Auch das Orakel in Trimetern stammt aus keinem Epos. Dann ein Verbindungsstück, wesentlich Polemik mit Berufung auf Tyrtaios. Die Jugend des Aristomenes erinnert an die Alexandersage, könnte also Kallisthenes sein. Dann wieder Polemik, diesmal gegen *P.* Die nun folgenden Motive verraten schon lange vor der Schlacht am Großen Graben homerischen Einfluß: daß Aristomenes nächtlicherweise das Heiligtum der Chalkioikos in Sparta betritt, ist ein Widerspiel des Palladionraubes, das *Κάπρου σῆμα* stammt von dem *σῆμα Ἴλου* der Ilias, dann folgt ein regelrechter Katalog der Bundesgenossen (15, 7—8), Opfer und Beteiligung der Seher an der Schlacht; die Verwundung *κατὰ τὸν γλουτόν* stammt aus Il. V 66 oder XIII 651: die *φάσματα Ἑλένης καὶ Διοσκούρων* sind zum mindesten durch die Szene bei Verg. Aen. II 589 als episches Inventar erwiesen, ganz entsprechend der von Kohlmann 14 aus Steph. Byz. s. v. *Δώτιον* erschlossenen Traumerscheinung der Mutter aus dem vierten Buch (= Il. XXIII 65f. oder Od. VI 20ff.), während die Gefangennahme der lakonischen Mädchen (16, 9) und ihre Vergewaltigung durch messenische Jünglinge eher einer herodoteischen Novelle gleicht (also Myron?). Einiges aus dem Beginn des Aufstandes muß zum mindesten bei *P.* gestanden haben, nicht viel freilich, da Hira, wohin die Messenier nach der durch den Verrat des arkadischen Königs Aristokrates verlorenen Schlacht am Großen Graben gedrängt werden, schon im ersten Buch genannt war (Steph. Byz.). Ob diese aus Tyrtaios frg. 9 herausgesponnen ist und schon bei Kallisthenes erwähnt war, wie Schwartz nach Plutarch de sera num. vind. 548 f. vermutet, ist mir nicht sicher.

Bis zum Fall von Hira verstrichen nach *P.* ‚Winter und Sommer 22', d. h. nicht, wie Pausanias' Quelle rechnet, 11 Jahre, sondern wie Plutarch a. a. O. sagt, 22. Von Hira aus erobert Aristomenes Amyklai (wie Achill Chryse) — die *στάσις* in Sparta, die Tyrtaios beschwichtigt, gehört nicht in das Epos — durch einen Steinwurf ohnmächtig gemacht (wie Il. XIV 409—438) gerät er in Gefangenschaft und wird in den *Κεάδας* gestoßen. Die Befreiungsszene ist hochmoderne Romantik: Ein Adler trägt ihn in die Tiefe, dort erblickt er am dritten Tage einen Fuchs, dem er bis zu einem Loch folgt. Dieses erweiternd kehrt er gesund zu den Seinen zurück und überfällt sofort in einer neuen *Δολώνεια* zur Nacht die den Spartanern verbundenen Korinthier. Das ist wieder homerisch; modern dagegen, wie er während eines Waffenstillstandes von 7 kretischen Schützen gefangen und von einem Mädchen, das durch einen Traum ermahnt, die Wächter trunken macht, befreit wird. Man vergleiche entsprechende Partien der Argonautika. Endlich erfüllt sich ein Orakel, das den Untergang Messeniens verkündet (vgl. Il. VI 448; ähnliches muß in der *Ἰλίου ἅλωσις* gestanden haben). Die Wiedererweckung Messe-

niens durch Epameinondas wird durch Vergraben eines ἀπόρρητον auf der Ithome vorbereitet, ohne daß etwa die Wiederfindung, die Paus. 26, 7 erzählt, in dem Epos vorkam, wie Kohlmann meint; das zeigt schon der unmetrische Name des Finders Ἐπιτέλης. Darauf τοῖς Μεσσηνίοις ἤρχετο, καθὸ καὶ Τρωσὶν ἔτι πρότερον, γίνεσθαι κακὰ ἀπὸ μοιχείας. In einer Regennacht verläßt ein Messenier gleich den anderen seinen Posten. Daheim hört der Buhle der Frau seine Erzählung und verrät es den Spartanern, die sofort anrücken. Stimmungsvoll muß die Schilderung des Angriffs gewesen sein: der Regen strömt, die Fackeln erlöschen, die Hunde heulen; die Messenier werden nach Heroenart einzeln namhaft gemacht, darunter auch ein Weib (vgl. Camilla bei Vergil). Drei Tage halten sie sich; auf Rat des Sehers Theoklos sammelt sich der Rest und schlägt sich durch (vgl. den Abzug des Aeneas!).

Wie das Epos geschlossen hat, ist aus Pausanias nicht ohne weiteres deutlich. Die Verheiratung der Schwester und zweier Töchter des Aristomenes stand im fünften Buch (Steph. s. Φιγαλία). Daß der Verrat des Arkaderkönigs durch einen Brief herauskommt, klingt nicht ganz stilgerecht. Das Epigramm auf den Μεσσήνης προδότην (in elegischen Distichen!) stand schon bei Kallisthenes, s. o.; hier ist also zum mindesten nicht P. allein die Quelle. Die Besiedlung von Messana war erwähnt, wie die Chronologie (s. u.) zeigt. Über den Tod des Aristomenes ist P. in zwei sich widersprechenden Versionen genannt. Nach Steph. Byz. s. Ἀνδανία haben die Spartaner den gefangenen Aristomenes aufgeschnitten und ein im wahrsten Sinne λάσιον κῆρ gefunden (die Geschichte kennen Plin. n. h. XI 187. Val. Max. I 8, 15. Polyaen. II 31, 2, 3) ὡς Ἡρόδοτος καὶ Πλούταρχος (gemeint ist Plut. de mal. 11) καὶ Ῥιανός. Paus. 24 dagegen läßt ihn nach Rhodos kommen, um Ardys und Phraortes um Hilfe zu bitten. Damagetos, der Stammvater der Diagoriden, heiratet eine Tochter des Aristomenes, er selbst stirbt. Die erstere Version ist an sich eine läppische Verdrehung des epischen Ausdruckes λάσιον κῆρ (Il. II 851. XVI 554), der bei P. gestanden haben wird. In dem sinnlos zusammengestrichenen Stephanosartikel gehören die Worte καὶ Ῥιανός nach Z. 4 zu ἐν τοῖς Μεσσηνιακοῖς. Die andere Version wird überdies dadurch bestätigt, daß nach Steph. Byz. s. Ἀτάβυρον dieser rhodische Berg im sechsten Buch genannt war. Dagegen ist die Motivierung aus chronologischen Gründen ausgeschlossen. P. dachte sich den Krieg zu Zeiten eines Königs Leotychides (Paus. 15, 2). Der erste dieses Namens (s. Herodot. VIII 131) ist der Ururgroßvater des zweiten, der 490—475 regiert. Der Stammbaum der Diagoriden mit der verdächtigen Verdoppelung des Diagoras und die ebenso verdächtige Annahme eines älteren Anaxilas von Rhegion (Ol. 29 statt Ol. 71) zeigen, daß man erst künstlich auf Leotychides I. zurückgegriffen hat, um mit der Chronologie des Tyrtaios ins reine zu kommen (vgl. E. Schwartz Königslisten 432), das stammt also von demselben, der die übrigen Tyrtaiosstellen hineingeflickt hat. P. dachte sich den Krieg um 500.

Seit der Unterwerfung Messeniens unter König Theopompos waren Aufstände eine chronische Erscheinung; wir wissen von einem solchen, den die Enkel der ersten Sieger niederwarfen, durch Tyrtaios, von einem anderen spricht Plat. legg. III 692 d. 698 e, aber die Bemerkung des Aristogoras 499 (bei Herodot. V 49) geht auf keinen bestimmten Aufstand (vgl. v. Wilamowitz Textgeschichte der Lyriker 128). Daneben gab es Denkmäler von einem Helden Aristomenes (vgl. Herodot. III 47. Theopomp. frg. 66. Plut. apophth. 194. Paus. III 18, 7), aber Aristomenes war zeitlos, das beweist Myron, der es wagen konnte, ihn in den Unterwerfungskrieg zu versetzen. Ein aristomenischer Krieg ist erst von P. erfunden, wenngleich wir die Möglichkeit offen lassen müssen, daß Wesentliches ebenso bei Kallisthenes stand, wie Choiribos seine Περσικά aus Herodot genommen hat (das Material bei Mülder Klio VII 29, dessen Folgerungen gerade in das Gegenteil verkehrt werden müssen). Seine Motive schöpft P. vorwiegend aus Homer, Farbe und Leben verdankt die Dichtung der modernen Romantik. Religiöse Tendenzen stellt fest Hiller v. Gaertringen in der Festschrift des Gymnasiums zu Jauer 1890, 66f. Die Stimmung in Alexandreia, das einen Apollonios hatte abfallen lassen, mag diesem späteren Werke gegenüber günstig gewesen sein (s. u.). Dann bringt es erst der Klassizismus zu Ehren: Tiberius (s. Suet. 70) las ihn neben Euphorion und Parthenios; gleichzeitig erwähnt Manilius III 14 die *annosa Messanae bella nocentis*. Endlich hat die Zeit Hadrians auf diese Dichter zurückgegriffen (vgl. G. Kaibel Hermes XI 370); sie sind alle drei Quellen des Stephanos durch Herennius Philon. Pausanias hat ihn sicher nicht mehr in der Hand gehabt, wie das Hiller v. Gaertringen a. a. O. glaubt.

Die Ἡρακλειάς (so Suid.) oder Ἡράκλεια umfaßte 14 Bücher (Etym. M. 153, 4), wie die des Panyassis (s. auch Steph. Byz. 162, 8 u. unten Z. 68); danach bei Suid. ⟨ι⟩δ zu korrigieren (anders v. Wilamowitz a. a. O.). Schol. AB Il. XIX 119, wo über die Geburt des Herakles und Eurystheus berichtet und auf die Athla und die Vergöttlichung kurz verwiesen wird, trägt die Unterschrift: ἡ ἱστορία παρὰ Ῥιανῷ. (Die Schreibung ἀριανῷ ist außerordentlich häufig, ohne daß dadurch irgendwelche Zweifel entstehen können.) Trotz der Bemerkung bei v. Wilamowitz Herakles² I 68, 125 darf gerade wegen des engen Anschlusses an Homer (s. Meineke 177) das ganze Scholion auf P. bezogen werden. Spezifisch ist der letzte Satz: ἄθλους . . τελειώσας κατὰ τὰς Ἀθηνᾶς καὶ Ἀπόλλωνος ὑποθήκας ἀθανασίας μετέλαβεν, wo Schol. T Il. XV 639 Ἑρμοῦ καὶ Ἀθηνᾶς schreibt (von v. Wilamowitz bevorzugt). Im ersten Buch war Σιδοῦς, ein Dorf bei Korinth, genannt, berühmt durch seine roten Äpfel, mit denen wohl die Bäckchen des Heldenkindes verglichen waren, im 14. die Ἀσέληνα ὄρη bei Trachis; das war also das letzte. Das Motiv der Knabenliebe Schol. Eurip. Alc. 2 ὅτι ἑκὼν (Ἀπόλλων) Ἀδμητῷ ἐδούλευε δι' ἔρωτα (aus der Heraklee wegen Panyassis frg. 16) steht auch

bei Kallimachos hymn. II 49 aus älterer epischer Quelle (Diotimos?). Bemerkenswert ist die Benutzung attischer Sage, s. Schol. Aristoph. Frösche 651, wenngleich auch hier das Liebesmotiv (Diomos Liebling des Herakles) schon von Aristophanes als bekannt vorausgesetzt wird. Die Nennung libyscher Völker (Steph. Byz. 48, 5 u. 429, 3) gehört in die Wanderungen des Helden.

Ein *μέγα βιβλίον* im eigentlichsten Sinne, bildete das Epos wohl den schärfsten Gegensatz zu der neumodischen Behandlung des Stoffes in Theokrits *Ἡρακλίσκος* und *Ἡρακλῆς λεοντοφόνος*, dessen intime Kleinmalerei der Größe des Gegenstandes wenig gerecht wird. Das deutet zugleich auf geringe Sympathien für Kallimachos.

Geographisch-ethnographische Lehrgedichte scheinen die *Θεσσαλικά*, *Ἀχαικά*, *Ἠλιακά* in mindestens 16, 4 und 3 Büchern gewesen zu sein. Im Titel sich etwa an Hellanikos anschließend — man denkt auch an die *Κορινθιακά* des Eumelos, die *Λαμιακά* des jüngeren Choirilos, die *Βιθυνιακά* des Demosthenes — wird, wie Meineke 181 vermutet, die Aufzählung durch eingestreute Geschichten belebt gewesen sein, meist wohl erotischen Inhalts. So wird Paus. VII 23, 4 vgl. mit Steph. Byz. s. *Βολίνη* aus den Achaika stammen; richtig beobachtet auch von Kalkmann Pausanias 132, der Kap. 17, 5—27 mit großer Wahrscheinlichkeit auf *P.* zurückführt. Daß gleichzeitig die herodoteischen (IV 184) Ataranten in Libyen vorkamen (Steph. Byz. 142, 18), läßt auf weiteres Abschweifen schließen (wenn das Fragment nicht in die Heraklee gehört!).

Die Sprache war, soweit die erhaltenen ca. 22 Verse ein Urteil gestatten, klar und flüssig. Nur etwa *ποιά* für *Sommer* (Kallim. frg. 182. Anth. Pal. VI 252. VII 627) ist alexandrinisch. Dem homerischen Sprachgebrauch fremd sind: *μετεφημίξαντο* (aus Hesiod). *ἀρχῆθεν*. *φατίζω* (jüng. Ias).

Eng schließt sich die *Φήμη* an, von der ein Hexameter (Anrufung der Athene) erhalten ist, anscheinend ein Epyllion nach Euphorions Art; welche ‚Kunde' (etwa im Anschluß an Hesiod Erga 763) der Dichter brachte, wissen wir nicht. Neben dem Titel ohne Lied haben wir in dem großen Fragment bei Stob. IV 34 ein Lied ohne Titel (21 Hexameter, bei Saal als Epigramm 1; vgl. Kaibel Hermes XXVIII (1893) 57 ff.): *Alle Menschen verfehlen des Sinnes; wer arm ist, schilt die Götter* (1—8); *der Reiche macht sich zum Gotte und vergißt, daß er ein Mensch ist* (9—16); *dann kommt Ate und tut nach Zeus' Willen.* Eine Anspielung auf die Frechheit des Thrakerhäuptlings Kotys (= Theopomp. Phil. frg. 33) zeigt, daß keines der großen Epen vorliegt; die Diktion weicht von Homer stärker ab, als Meineke Wort haben will: *ἀμαρτίνοος*. *εὐοχθεῖν*. *ῥιότον ἐπιδενής*, *σφέτερος* (= *sein*) stammen aus Hesiod, dem auch die Gedanken kongenial sind; neu sind *ἐχεκτεανός*, *ἑτερόρροπος*, *ὑπέραυχος* (Meineke für *ὑπὲρ αὐχένας*), *πολυκοιρανίη* in neuer Bedeutung, *ἐπιστείβω*, *ἀμαρτωλή* (ionisch?), *εὔθηνυς* (Eurip.) *μετ-ἀρίθμιος* (Apoll. Rhod.), *ἀμπλακία* (ionisch?). Der geschlossene und wohl disponierte Aufbau läßt vermuten, daß das Stück vollständig ist: anders Jacobs Anth. Pal. VII 319. Meineke 200, 1, aber auch Epigr. 5 beginnt mit *ἦ ῥά*.

Weitere zehn Epigramme bietet die Anthologie (darunter VII 315 mit dem Lemma *Ζηνοδότου, οἱ δὲ Ῥιανοῦ*, das diesem so fern steht, daß wir es hier nicht berücksichtigen), eines Athen. 499, der ein Buch *ἐπιγράμματα* zitiert; vgl. R. Reitzenstein Epigramm und Skolion 157. Knaack Jahrb. f. klass. Phil. 1891. 769. Sie standen als *σάμψυχον ἀφ' ἁδυπνόοιο Ῥιανοῦ* (Anth. Pal. IV 1, 11) im Kranze des Meleager, der ihn auch nachahmt. Im Vordergrunde steht, sonst in Epigrammen in dieser Ausschließlichkeit nicht üblich (wohl aber in der alten Elegie!), die Knabenliebe, bei einem Kreter wohl verständlich: Anth. Pal. XII 38. 58. 98. 121. 142 (Lemma *ὡς Ῥιανοῦ*). 146. In derselben einfachen klaren Sprache bringen sie zierliche Pointen wie: *πυρὸς δ' οὐκ ἀσφαλὲς ἄσσον ἕρπειν αἰηρὴν ἀνθέρικα* oder *οἱ παῖδες λαβύρινθος ἀνέξοδος* oder *ἀγρεύσας τὸν νεβρὸν ἀπώλεσα* (wie Theogn. 1278). Die unverhüllte Sinnlichkeit im Preise der *πυγά*, die redend (! vgl. Herondas II 44) eingeführt wird, wirkt eher scherzhaft als abstoßend, ein Spiel mit dem Grabepigramm wie VII 481. Einen Anklang an Asklepiades oder Posidipp erkennt Reitzenstein 157; in die koischen Kreise weist 93 (*ἀνέξοδος* s. Theokr. 12, 19, *σέλας αἴθει* s. Theokr. 2. 134. *Φιλοκλῆς* stammt aus Arat XII 129) und 146 (*Ἔρως βαρύς* s. Theokr. 3, 15). 142 vergleicht sich Mnasalkas VII 171. Daneben drei *ἀναθηματικά* von schlichter Sachlichkeit VI 34, 173, 278, deren erstes nach Leonidas (VI 35) gemacht ist. Aber der *Δελφίνιος* in 278 und *λαβύρινθος* s. o. verraten den echten Kreter. Homerische Reminiszenzen [*κνώσσω*, *ἀγαθὴ κουροτρόφος*, *ἄνθεσιν εἰαρινοῖς*, *ποτὶ πίονα* (*ἀκμήν*), *ἀκηράσιον*, *ἱερὸς* (*ὄρνις*)] geben der Sprache im wesentlichen das Gepräge; neu ist *ὀρειάρχας*, *σκοπιῆτα* (imitiert von Archias VI 16), *σναγρεσία* in VI 34. VI 173 berührt sich bis in einzelne Wendungen mit Dioskorides VI 220; vorangegangen ist Leonidas VI 281. Die oft der Jagd entlehnten Bilder vermitteln das Verständnis des Epigramms bei Athenaios: *Der Wein ist stark reziniert* (das ist ein Vorzug!), *das ἀρνάκι so zart wie möglich; aber auch der Geber des Jagdfrühstücks ist ein wackerer Mann*; *πλήν außerdem* wie in der Prosa seit Herodot. Trotz mannigfacher Beziehungen steht *P.* außerhalb der großen Zusammenhänge.

b) Die Homerrezension, vgl. Mayhoff 23ff. Saal 61, in den Scholien als *ἡ Ῥιανοῦ* oder *κατὰ Ῥιανόν* zitiert, eine der sog. *ἐκδόσεις κατ' ἄνδρα*, von Nauck (s. Mayhoff 27, 21) unrichtig nach Aristophanes v. Byz. gesetzt. Bekannt sind 45 Lesarten: a) Il. I 97 *Δαναοῖσιν ἀεικέα λοιγὸν ἀπώσει* Massal. Rh. Aristarch *καὶ σχεδὸν πᾶσαι* HS] Zenod. *λοιμοῖο βαρείας χεῖρας ἀφέξει* AT — 553 *οὔτε* Rh. Aristoph. Arist. HS] *οὐδέ* andere (dies hat als Überlieferung zu gelten, vgl. Od. XIII 207) A [BT] — XVI 59 *μεταναστεῖν* Massal. Rh. T *-ην* Aristarch B, beides auf Briseis bezogen] auf Achill zu beziehen Herodian [A] B. — 559 *εὖ μιν* Rh.] *εἴ μιν* Arist. HS: *λείπειν φασὶν αἱ Ἀριστάρχου τὸ εὖ ἂν ἔχοι* A [*καλῶς ἂν γένοιτο* T] — XVIII 10 —

11 *ἀϑ.* Rh. Aristoph. weil Patroklos kein Myrmidone ist T, *διπλῆ* A, verteidigt in BT — XIX 41 *ἐρίηρας* Rh. Aristoph.] *ἤρωας* Aristarch. HS A — XX 188 *βοῶν ἔπι* Chia Rh. Aristoph. *οὐκ ἀχαρίτως*] *βοῶν ἄπο* HS A[T] — 331 *καί μιν νεικείων* Zenod.] *τὸν καὶ ν.* Rh.] *καί μιν φωνήσας* Arist. HS AT — XXI 607 *πύλαι δ' ἔπληντο* Antimachos Rh.] *πόλις δ' ἔπλητο* HS A — XXIII 81 *εὐηφενέων* Rh. *Κλέαρχος ἐν ταῖς γλώτταις* (Kleitarchos?) Aristoph.] *εὐηγενέων* Arist. HS alte Überlieferung s. Aischin. 1, 149 wie Il. XI 427, von Theokrit 27, 42 = *εὐγενής* genommen, aber falsch, s. Wackernagel Dehnungsgesetz, Basel 1889, 42 [vgl. die Eigennamen Fick-Bechtel 138], W. Schulze bei Susemihl I Nachträge 899). A[BT] — XXIV 85 *τάχ'* Rh.] *οἱ* HS AT — [XXIV 584 wird das überlieferte *εανοι* mit Ludwich besser in *ENIοι* korrigiert als in Rh.] — b) Od. (die Liste bei Saal ist ebenso unvollständig, wie die bei Dindorf II 805; ich kann infolgedessen keine Garantie übernehmen) I 95 *κλέος λάβῃσι* Rh.] *κλ. ἔχῃσι* HS — 124 *ὅττευ* Rh.: *ἄμεινον*] *ὅττεο* HS — 279 *ἀϑ.* Rh. (gehört zu v. 278) — II 152 **ἔσσατο* (Porson *ὄσσαντο*) Rh.] *ὄσσοντο* HS — 241 **γὰρ καὶ παύεται* (Bekker *καταπαύετε*) Rh.] *κατερύκατε* HS — 311 *ἀκέοντα* (neben *ἔκηλον*) Rh.] *ἀεκόντα* HS — III 24 *νέῳ ἀνδρί* Rh.] *νέον ἄνδρα* HS — 178 *ἐννύχιοι* (*νῆες*) Rh.] *ἐννύχιαι* HS — IV 12 *Ἑλένης* Rh. Aristoph.] *Ἑλένῃ* HS — 158—160 *ἀϑ.* Rh. (weshalb? wegen des doppelten *ἀλλὰ — αὐτάρ*?) — 702 *ἠμαϑέην* (*Ιύλον*) Rh.] *ἠγαϑεήν* HS — 788 *ἄναυδος* (neben *ἄπαστος*) Rh. *καὶ ἔστι αὖτη χαριεστέρα ἡ γραφή*] *ἄσιτος* HS — V 253 *ἐπηετανίδεσσι* (vl. *ἐπιτ-*, Saal *ἐπεκτανίδεσσι*?) Rh.] *ἐπηγκενίδεσσι* (nur hier) Aristarch. HS — 296 *αἰϑρηγενεής* Rh. Aristoph.] *-νέτης* HS — 315 *αὐτὸν βάλε* Rh. ⟨*ὃ*⟩ *καὶ ἄμεινον*] *αὐτὸς πέσε* HS — 393 *ἐπὶ κύματος* Rh. Aristoph.] *ὑπὸ κ.* HS — VI 10 *ϑεοῖς* Rh. vgl. Havers Kasussyntax, Straßburg 1911, 92ff.] *ϑεῶν* HS — 44 *αἰϑήρ* Rh. vgl. Lehrs Aristarch 174] *αἰϑρίη* HS — 46 *τῇ ἔνι* Rh.] *τῷ ἔνι* (*Ὀλύμπῳ*) vgl. Aly zu Hesiod. Theog. 37 — 57 *ἐφοπλίσειαν* Rh. (*οἱ δμῶες δηλονότι*)] *-σείας* HS — 132 *αὐτὰρ [δ'] βουσὶ* Rh. — VIII 299 *πέλοι⟨το⟩* Rh.] *πέλοντο* HS — IX 491 *ἄλα πλήσσοντες* Rh.] *ἅλα πρήσσοντος* HS — X 130 *ἅλα* Rh. Kallistratos] andere *ἀρα*] *ἅμα* HS — 188 *δὴ τότ'* — *μετὰ μῦϑον* Rh.] *καὶ τότ'* — *μετὰ πᾶσιν* HS — XIII 274 **ἀποφάσσαι* (= *ἀποπέμψαι*, Buttmann *ἀφῆσαι*) Rh.] *ἐφέσσαι* HS — XIV 295 *ἐφείσατο* Zenod. *ἐφέσσατο* Rh.] *ἔέσσατο* HS — 317 *ἀπριάδην* Rh.] *ἀπριάτην* HS vgl. Il. I 99 — 343 *ῥωγαλέον* Rh.] *ῥ-έα* HS — 522 *εἴνυσθαι* Rh. Aristoph. nach Il. XXIII 135] *ἔννυσθαι* HS — XVIII 386 *μεγάροιο* Rh.] *προϑύροιο* HS — 420 *ἐνὶ μεγάροισιν ἔκηλον* Rh.] *ἐνὶ μεγάροις Ὀδυσῆος* HS — XIX 113 *ἄσπετα* Rh.] *ἔμπεδα* HS.

Diese verhältnismäßig spärlichen Reste sind geeignet, uns von dem kritischen Urteil des *P.* ein recht günstiges Urteil beizubringen. Wolf sagt in seinen prolegomena 188: *cuius recensionem nobis pauca fragmenta desiderabiliorem faciunt, quam quidquid in hoc genere lusit Apollonius Rhodius*; neun seiner Lesungen hat Aristophanes übernommen; auch Kallistratos ist Aristophaneer (Nauck 6, 9), zwei Aristarch, der auch Il. XVI 59 und 559 auf sein Bedenken eingeht; viermal loben ihn die Scholien, wohl auch nach Aristarch. Die Frage zu entscheiden, ob *P.* Konjekturen bot oder Lesungen verschollener Hss., läßt sich nur in einigen Fällen beantworten. Einmal ist Antimachos sein Vorgänger in der poetisch außerordentlich anschaulichen Lesung *πύλαι*; das ist sicher Konjektur, aber keine eigene. In *τὸν καὶ νεικείων* renkt er eine unschöne Konjektur Zenodots ein anstelle der ganz farblosen Vulgata, während er Il. I 9 die Überlieferung schützt gegen Zenodot. Das unzweifelhaft richtige *εὐηφενέων* (das unsere Ausgaben durchweg ignorieren!) möchte W. Schulze lieber aus einer entlegenen Tradition geschöpft sein lassen; möglich ist auch, daß *P.* das Wort bei Kleitarchos unter thessalischen (?) Glossen fand und übernahm. Im übrigen sind seine Änderungen leicht und aus nicht unberechtigten Bedenken entstanden; schlagend richtig ist *ἐννύχιοι, ἐπὶ κύματος, ϑεοῖς, πέλοιτο, ἅλα*, andere wenigstens sehr erwägenswert. Wir erkennen schonende Behandlung der Überlieferung, wenig Athetesen, scharfe Interpretation, s. Mayhoff 92ff.

P. steht den großen Epikern des 5. Jhdts. Panyassis, Antimachos, Choirilos näher als dem Kreise des Kallimachos. Wenn er trotz aller Romantik ruhige Sachlichkeit und Klarheit bevorzugt vor der verfeinerten Manier der Modernen, so vertritt er damit einen noch konsequenteren Klassizismus als Apollonios der Rhodier. Schon H. Usener (s. Susemihl II Nachträge 671) hatte aus gewissen Anzeichen erschlossen, daß diese Gesinnung etwa unter dem IV. Ptolemäer vorübergehend sich durchgesetzt hat. Wir haben umso weniger Grund, *P.* gegen die Überlieferung einer älteren Generation zuzuweisen, als sich die Zurückberufung des alten Apollonios, bisher in das Gebiet der Tendenzsage verwiesen, durch einen Pap. Ox. zu bestätigen scheint. Der Weltliteratur hat *P.* den zweiten Messenischen Krieg geschenkt, der noch in unleidlicher Verhunzung den Reichtum der Erfindung verrät, ein letzter Homeride und zugleich ein Vorläufer des Klassizismus. [Aly.]

Ῥίβιοι, Volksstamm in Westturkestan. Auf der Karte des Marinos fand sie Ptolemaios (VI 14 Ende) längs des rechten Ufers des unteren Oxos angesetzt, bis an die Mündung des Stromes ins Kaspische Meer, nach Osten durch die gegen den Iaxartes streichenden Oxischen Berge geschieden von den Apasiakai, die bereits zu Sugdiana gerechnet werden. Hinter den Apasiaken folgen am Oxos aufwärts ein von dem Strom und dem See Oxeiane benannter Volksstamm und darauf das uralte Kulturland Chorasmien (Chiwa). Im Süden der Oxosmündung sind die Derbiken und die Massageten benachbart, an die von Osten her die Parnen und Dahen in der Steppe oberhalb von Merw stoßen (Ptolem. VI 10). Die *P.* sollen eine ‚Stadt' haben namens Dauaba, auf der Karte des Marinos in einiger Entfernung vom Kaspischen Meer gelegen. Nach derselben Karte müßte aber auch der Küstenort Aspabota ins Gebiet der *P.* fallen.

Dieses ethnographische Bild der transkaspischen Steppenregion war aber seit Jahrhunderten,

teilweise wenigstens, antiquiert, als es Marinos von neuem zeichnete; es hat in den wesentlichsten Zügen die Eratostheneskarte zur Grundlage (vgl. den Art. Hyrkania). Eratosthenes hatte mit Patrokles den Atrek für den Unterlauf des Oxos erklärt; darum mündete auf seiner Karte der Strom bei den Derbiken, die damals noch von der Atrekmündung bis zur Oase Tägänd saßen und an die Dahen im westlichen Baktrien grenzten. Von der Westgrenze Sugdianas her reichte das massagetische Weidegebiet über den Oxos nach Süden, wie die Eratostheneskarte ausdrücklich zeichnet (Strab. C. 513). Durch den Einbruch der dahischen Parner in die hyrkanische Landschaft Nesaia werden die Derbiken und Massageten völlig von der Nordmark des iranischen Kulturlandes abgedrängt und verschwinden. Ihre Stelle nehmen die Dahen und Apasiaken ein, die letzteren seit dem Ende des 3. Jhdts. v. Chr. die schlimmste Landplage Hyrkaniens. Weil er an der Zeichnung des Oxoslaufes auf der Eratostheneskarte festhält, setzt sie Polybios an den Unterlauf dieses Stromes, seine Karte, die im letzten Grunde durch allerlei Zwischenglieder Mela III 39. 42 widerspiegelt, zeichnete nunmehr die angebliche Oxosmündung ins Kaspische Meer bei den Apasiaken (vgl. die Art. Pasikai und Pestici). Wie die unaufhörlichen Einfälle dieses Volkes, die regelmäßig nach Hyrkanien gerichtet sind, mit Sicherheit beweisen, hatte es tatsächlich sein Weidegebiet in der Steppe nach Norden und Nordosten vom unteren Atrek. Es ist darum grundfalsch, wenn man die Apasiaken in der ‚Roten' Wüste (Kyzyl kum) im Osten des Aralsees zwischen Oxos und Iaxartes sucht, weil man die kartographische Ansetzung am unteren Oxos für ausschlaggebend ansieht und auf die Mündung in den Aralsee beziehen zu müssen glaubt. In Wahrheit ist die Angabe der Marinoskarte ganz unabhängig von der Frage der kaspischen Oxosmündung und bleibt unangetastet, wie man sich auch zur letzteren stellen mag. In jedem Fall geographisch zutreffend rückte Marinos auf seiner Karte neben die Apasiaken der transkaspischen Steppe die Oxeianoi im südlichen Uferland des Aralsees (λίμνη Ὀξειανή) und ließ weiter nach Osten das chorasmische Kulturland (Chiwa) sich anschliessen. Hier bewähren sich die Grundzüge der Kartenzeichnung und brauchen nicht zurechtgerückt zu werden. Wir lernen zugleich, daß zu einer gewissen Periode das Königreich Sugdiana nicht bloß Chvārizm, sondern auch die Apasiaken einschloß, also einen sehr großen Teil der transkaspischen Steppe — nicht aber die *P.*!

Aus der Skizze, die wir hier versucht haben, ergibt sich mit aller Gewißheit, daß auch die Ansetzung der *P.* nicht etwa durch die Zeichnung des Oxosunterlaufes und die kaspische Ausmündung des Stromes beeinflußt sein kann; sie sind nicht etwa vom Kartographen von der aralischen Mündung und dem skythischen Zweistromland an das Gestade des Kaspischen Meeres verschoben, sondern haben nach all der Wahrscheinlichkeit, die solche Untersuchungen erreichen können, hier wirklich gesessen. Es muß ein ortskundiger Bericht vorhanden gewesen sein, der sie erwähnt und den Marinos ausgenutzt hat. Wir müssen in ihnen das vorgeschobene Glied einer neuen Völkerwoge erkennen, die über das skythische Zweistromland hingegangen war; man wird am ehesten an den großen Einbruch der Tocharen und Ta yüe-či in der zweiten Hälfte des 2. vorchristlichen Jhdts. denken. Damals mögen die *P.* in die transkaspische Steppe der Apasiaken und Dahen vorgestoßen sein bis ans Kaspische Meer, und abgesplittert und entlegen, wie sie waren, verstanden sie sich auch unabhängig zu halten von dem neu sich bildenden Sugdianischen Königreich. Marinos grenzt sie ab gegen dieses und die Pasiakai durch die sog. Oxischen Berge, die auch sonst niemand kennt. Diese Berge haben ihren Namen unzweifelhaft vom Oxos. Man macht darum ihre Auffindung ganz von der Frage der kaspischen Oxosmündung abhängig; man beschuldigt den Kartenzeichner, daß er die Berge irrtümlich von der aralischen an die kaspische Münde geschoben habe, und findet sie in einem unansehnlichen Höhenzug, der zwischen Chiwa und der Roten Wüste nahe dem Amu Darja äquatorial streicht und heute Sultan-uis dagh heißt.

Aber so einfach löst sich das geographische Problem nicht auf. Marinos hat unleugbar einen ortskundigen Bericht über das ribische Territorium am Kaspischen Meer vor sich, mag dieser sonst gleichwohl fast verschollen sein (s. u.). Marinos fand in ihm auch die Ortschaften der *P.* erwähnt, die ebenso unverrückbar in die transkaspische Steppenregion gehören wie das Volk und auf keinen Fall ins skythische Doab geschoben werden dürfen. Der Küstenplatz Aspabota ist nach der Ptolemaioskarte 2900 Stadien von der Mündung des Sokandas–Atrek entfernt, von ihm sind's 920 Stadien zu dem Binnenort Dauaba, der das politische Zentrum der *P.* war. Jenseits von Aspabota bietet die kartographische Darstellung der Küste nichts mehr, was zur Annahme wirklicher Befahrung berechtigte. Wir haben methodisch die Pflicht, in diesen Distanzen der Karte ein Fundament von tatsächlichen Erkundungen anzuerkennen. Die Analyse der Längenausdehnung des kaspischen Südgestades auf der Ptolemaioskarte (wie ich sie in dem Artikel Hyrkania vorgelegt habe, wozu auch der Art. Kaspisches Meer zu vergleichen ist) ergibt eine Überschätzung der zurückgelegten Fahrtstrecken um nahezu die Hälfte. Wir werden die entsprechende Reduktion auch für die Ostküste von der Atrekmündung bis Aspabota einzuführen haben; dann fällt dieser Ort auf den befestigten russischen Hafenplatz Krasnowodsk, den transkaspischen Gegenpol des kaukasischen Baku, die Kopfstation der transkaspischen Eisenbahn. Schon darin drückt sich die dominierende Lage jener Stelle zum Ostgestade des Kaspischen Meeres aus. Es ist verlockend genug, der russischen Stadt schon im Altertum eine Vorläuferin zu geben, welche denselben Vorteilen der natürlichen Lage ihre Entstehung verdanken mochte, gegenüber von Gangara auf der Halbinsel Apšarān, deren Erbe Baku angetreten hat. Vor der schmalen, aber tief einschneidenden Balchanbucht, die Krasnowodsk beherrscht, liegt die Insel Čeleken mit Petroleumwerken; auch sie wird von der Ptolemaioskarte verzeichnet

und schon mit dem heutigen Namen, Talka. Sonst erwähnt sie nur noch Mela, weiß aber Merkwürdiges über sie zu berichten, die den Anwohnern der Küste als hochheiliger Göttersitz gelte, den zu betreten Sterblichen auf das strengste verpönt sei. Hier haben wir also noch eine andere, fast verlorene Spur jenes ortskundigen Berichtes, den Marinos verwertete; sie stützt die Ansetzung Aspabotas an der Balchanbucht. Dann dürfte der ribische Hauptort Dauaba wohl an der Linie des modernen Schienenwegs zu suchen sein, vielleicht bei der Station Bala išem. Über den beiden Orten und dem Meerbusen erhebt sich zu sehr bedeutender Höhe (über 1600 m) der Balchan, das äußerste Glied des nordchorasanischen Faltengebirges, von dem ihn eine tiefe Einsenkung völlig abschneidet und das sich erst ganz allmählich wieder emporhebt; er erscheint so leicht als ein selbständiges Gebirge. Durch das Tor des Querbruches tritt in die kaspische Uferniederung das Trockenbett des Uzboi ein, der vielumstrittene ehemalige Unterlauf des Oxos (s. d.). Seine Mündung ins Meer liegt ziemlich halbwegs zwischen der Landzunge von Krasnowodsk und der Lagune der Atrekmünde; und halbwegs zwischen Sokanda und Aspabota verzeichnet sie auch die Ptolemaioskarte. Wie man auch immer das geographische Problem des Uzboi–Oxos entscheiden mag (wir verweisen auf den Art. Oxos), der Befund der Ptolemaioskarte scheint mir zumindest zu beweisen, daß jedenfalls jener ortskundige Gewährsmann, dem Marinos einige bedeutsame und authentische Mitteilungen über die transkaspische Region verdankt, den Uzboi für den Oxos gehalten hat, ganz ähnlich wie Jahrhunderte vorher Patrokles die neu entdeckte Atrekmündung für den großen Strom in Anspruch genommen hatte. Dem Patrokles hat Eratosthenes Glauben geschenkt, dem jüngeren Entdecker Marinos, der bei aller nachgewiesenen Übereinstimmung mit der Eratostheneskarte in der Ansetzung der kaspischen Oxosmünde entschieden abweicht (s. bereits im Art. Hyrkania). Der Atrek war ja als solcher bald nach Eratosthenes genügend aufgeklärt worden. Die Frage nach der Oxosmündung stand wieder offen, bis eine neue Entdeckung den Wissensdurst befriedigte; Marinos hat sie kartographisch verewigt. Es hat nun nichts Befremdliches, daß der namenlose Entdecker, mochte er im Recht sein oder Irrtum, das hohe Gebirge jenseits der vermeintlichen Oxosmündung, das er gleichfalls zuerst entdeckt hatte, das ‚Oxische' taufte; bodenständig war diese künstliche Bezeichnung am Balchan gewiß niemals, wie auch nur von fernher der Aralsee nach dem Strom genannt sein konnte. Dazu ist nun schließlich zu bedenken, daß Marinos nicht aufs Geratewohl in den Oxischen Bergen die Grenze der *P.* gegen die Aspasiaken, und was weit bedeutsamer, gegen das Königreich Sugdiana angesetzt haben kann; auch hier muß etwas Tatsächliches zugrunde liegen. Aber welche Beziehung ließe sich ausdenken zwischen dem Sultan-uis dagh im Osten Chiwas und zwei Volksstämmen, deren Wohnsitze viele Hundert km davon entfernt lagen? Oder wie hätte jener Hügelrücken, der mit geringer Längsausdehnung gerade vor der Mitte Chorasmiens liegt, dem Sugdianischen Königreich zur Grenze werden können, da doch nicht bloß ganz Chiwa, sondern auch die mit auswärts erfundenen Namen Oxeianoi genannten Anwohner des Aralsees ausdrücklich zu Sugdiana gehörten? Dagegen richtet der Große Balchan und nach Südosten von dem Uzboitor der zum Kopet dagh führende Plateaurand eine verständliche und natürliche Scheidewand auf, innerhalb deren sich leicht ein selbständiges Volk behaupten konnte; noch heute hat ein eigener Turkmenenstamm auf dem Raum von hier bis zum Kaspischen Meer, südwärts bis zur Atrekmündung, nordwärts bis gegen Krasnowodsk sein abgesondertes Weidegebiet. Es ist genau der Distrikt, den die sasanidischen Perser Dehistān (‚Dahenland') nennen. Wir halten es für völlig identisch mit dem antiken Territorium der *P.* und glauben, daß bis zum Balchan das Sugdianische Königreich reichte, die ganze weite Steppenregion im Westen des unteren Oxos einschließend.

Aber die antiken Bewohner Dehistāns gehörten noch nicht zur Turkrasse. Die Namen der Ortschaften Aspabota (s. d.) und Dauaba (s. d.) tragen so durchsichtiges iranisches Gepräge, daß über die arische Nationalität der *P.* kein Zweifel besteht. Sie waren unter starken sasanidischen Herrschern zeitweise dem persischen Reiche untertan, aber behaupteten sich wohl im Besitz der Steppen Dehistāns bis ins 5. Jhdt. Damals erlagen sie einem Volk, das in seinem Nationalnamen Čöl ‚Sand' ebenso entschieden die Zugehörigkeit zur Turkrasse zur Schau trägt. Und Turkmänner sind seitdem die unbestrittenen Herren der kaspischen Niederung geblieben.

[Kiessling.]

Ribla. **1)** רִבְלָה, Stadt im Norden Palästinas, in der Gegend von Chamath, wo II Kön. 23, 33. II Chron. 36, 3 der Pharao Necho (609—593) im J. 609 den König Joahas von Juda absetzte und Nebukadnezar, der König von Babel (604—562) im J. 586 den König Zedekia von Juda, Jerem. 39, 5f. II Kön. 25, 1ff. Jer. 52, 9ff., blenden ließ; das heutige Rable im Orontestal (Bädeker Palästina u. Syrien[7] 340).

2) Num. 34, 11 (P) ist ein רִבְלָה als Ostgrenze des israelitischen Besitzes genannt, von manchen für identisch mit Nr. 1 gehalten, das aber nie den Artikel hat. Nach Wetzstein Ztschr. f. alttest. Wiss. III 274 ist הַרְבֵּלָה = הַרְבֵּלָה ‚nach Harbel' d. i. das heutige Metâwiledorf Hirmil an der Orontesquelle, wonach das seltsame Monument *Kamû'at el-Hirmil* seinen Namen hat; vgl. dazu Bädeker Palästina u. Syrien[7] 340 oben. [Beer.]

Rica, auch *ricula,* Kopftuch der römischen Frauen (Fest. 277 a 5. Gell. VII (VI) 10, 4), daher Corp. gloss. lat. IV 278, 30 *metri* (= *mitrae*) *genus* genannt. Es war ein viereckiges, purpurnes, mit Fransen versehenes Tuch (Fest. 288, 10. Non. 549, 9), das aber nicht wie das *ricinium* (s. d.) auf den Rücken herabfiel. Daß die *r.* überhaupt mit dem *ricinium* nicht identisch war, wie Marquardt Privatleben der Römer 575 und Pottier bei Daremberg-Saglio IV 868 annehmen,

zeigt Novius bei Non. 539, 31, der beide nebeneinander aufzählt, wie Becker-Göll Gallus III 264 hervorhebt. Vgl. Blümner Röm. Privatalt. 234, 5. Mit der *r.* verhüllten die Frauen, zumal beim Opfer (Varr. de l. l. V 130, der *r.* fälschlich von *ritus* ableitet) oder in der Trauer (German. Arat. 122) ihr Haupt. Andere Stellen, wie Plaut. Epid. 232 und die Zitate bei Nonius 539, 19. 29, 35 geben uns keinen weitern Aufschluß, Non. 539, 17 identifiziert sie sogar mit *sudarium* = Halstuch. In der Kaiserzeit war sie nur noch Tracht der Flaminica (Fest. 288, 10. Serv. Aen. IV 137). Als solche mußte die *r.* (s. o. Bd. VI S. 2490, 36ff.) von *virgines ingenuae patrimae matrimaeque* (Paul. 288, 11) gefertigt und mit einem Granatzweig (Serv. Aen. IV 137. Gell. X 15, 28) geziert sein (s. den Art. Arculum Nr. 2 o. Bd. II S. 603). Später wurde die *r.* durch ein bloßes Band ersetzt (Fest. 277a 6). Vgl. Marquardt St.-V. III 318. [Hug.]

Ricagambeda, eine Göttin, CIL VII 1072, in Birrens, dem alten Blatobulgium (im südlichen Schottland), genannt: *deae Ricagambedae.* Da dort die Cohors II Tungrorum und die Cohors I Nervana Germanorum standen, so hält Holder den Namen für germanisch, nicht keltisch; Schönfeld Wörterbuch der altgerm. Pers.- u. Völkernamen 188 zweifelt und verzichtet auf eine Erklärung. [Haug.]

Ricciacum, als Rastort an der römischen Straße Metz—Trier mit einem zweiten Rastort *Caranusca* vermerkt in der Kurskarte (Tab. Peut.), während im Itin. Ant. Aug. kein Rastort zwischen beiden Straßenknotenpunkten angegeben war oder überliefert ist. R. ist aber eine keltische Bezeichnung eines möglicherweise schon vorrömischen Ortes (*Ricciacus,* d. h. Grundstück des Riccius, Holder Altcelt. Sprachschatz II 1182). Da in der Tab. Peut. die Straße auf der rechten Moselseite eingezeichnet ist und ein heute Ritzingen genanntes Dorf im Kanton Sierck (Kreis Diedenhofen-Ost), zudem Fundstätte von römischen Altertümern, an einer Römerstraße liegt, welche auf dieser Moselseite von Metz nach Trier führte und von der noch viele Spuren vorhanden sind, so hat man hier R. angenommen (vgl. Teissier Société des lettres, sciences et arts de Metz = Mém. Acad. Metz 1821—1822, 73ff. G. de B. Revue d'Austrasie, 3e série, Metz 1842, I 75ff. 177ff. Kraus Kunst u. Altertum in Els.-Lothr. III 872), während Caranusca auf dem ‚Heidenfeld' bei Elzingen an der Kanner, zwischen Büdingen und Kedingen, vermutet worden ist (s. Kraus a. a. O. 109—110. Keune Lothr. Jahrb. IX 162). Allerdings müssen bei dieser Annahme die überlieferten Entfernungszahlen alle geändert werden (eine ist zweifellos irrig). Andere haben trotz der Einzeichnung der (freilich auch in dieser Hinsicht manchmal ungenauen) Kurskarte R. an der zweiten Straße gesucht, welche auf der linken Moselseite Metz mit Trier verband und von welcher ebenfalls viele Reste vorhanden sind. Vgl. noch d'Anville Notice de l'ancienne Gaule (1760) 199f. 553f. Histoire de Metz par des Relig. Bénédictins I (1769) 184ff. Steininger Gesch. d. Trevirer unter d. Herrsch. d. Römer 152ff. 149ff. Abel L'Austrasie, Revue de Metz et de Lorraine VI (1858) 252ff. Schmidt Bonn. Jahrb. XXXI 18ff. Bergk ebd. LXXXI 127. Kraus a. a. O. 389f. Eberhard Lothr. Jahrb. II 171ff. Keune ebd. X 19f. Zangemeister im CIL XIII 1, 2 p. 587f. Stolle Elsäss. Monatsschrift f. Geschichte u. Volkskde. (Zabern) II 306ff. [Keune.]

Richimer s. Richomeres, Ricimer.

Richomeres. 1) Flavius Richomeres, Consul 384 (Liebenam Fasti consulares imperii Romani 39). Die Namensform *Richomeres* ist die vorherrschende, *Ricomeres* Symmach. epist. III 54—69 und die meisten Inschriften, *Ricomedes* oder *Rigomedes* De Rossi Inscr. christ. urb. Rom. I 342. 345. 347, *Ροχόμηρις* Philostorg. X 8, *Ριγχομήρης* Mitteis Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig I 194. 195, *Ριχομήριος* Joh. Ant. frg. 187 = FHG IV 609. Oheim des Arbogastes, also, wie dieser, Franke (Joh. Ant. a. O.; vgl. o. Bd. II S. 415), von vornehmer Familie (Ammian. XXXI 12, 15), dem heidnischen Glauben ergeben und den Verkehr mit dessen literarischen Vertretern eifrig suchend (Liban. or. I 219; epist. 785. 891. 926. 944). Er ließ sich von Libanios einen Panegyricus halten (Liban. or. I 220. 232), stand mit ihm und Symmachus im Briefwechsel und protegierte den Rhetor Eugenius, der 392 von Arbogast auf den Thron erhoben wurde (Zosim. IV 54, 2. Joh. Ant. a. O. Symmach. epist. III 60. 61). Als Comes Domesticorum Gratians wurde er 377 aus Gallien dem Valens gegen die Goten zu Hilfe geschickt und gehörte zu den Feldherrn, welche die Schlacht *ad Salices* leiteten (Ammian. XXXI 7, 4ff.). Dann kehrte er nach Gallien zurück, um stärkere Hilfstruppen von dort herbeizuführen (Ammian. XXXI 8, 2). Mit Gratian kam er 378 wieder auf den gotischen Kriegsschauplatz und wurde mit Briefen seines Kaisers an Valens vorausgeschickt (Ammian. XXXI 12, 4). Bei Adrianopel erbot er sich, als Geisel für die Friedensverhandlungen ins Gotenlager zu gehen; doch wurde dies durch den Ausbruch der Schlacht verhindert (Ammian. XXXI 12, 15—17). Aus dem allgemeinen Blutbade gerettet (Ammian. XXXI 13, 9), scheint er im Orient zurückgeblieben und von Theodosius zum Magister Militum erhoben zu sein. Jedenfalls befand er sich 382 und Anfang 383 am Hofe dieses Kaisers (Symmach. epist. III 58. Themist. or. XVI 201 b) und kam dann nach Antiochia (Liban. or. I 219; epist. 785. 891. 926. 944), jedenfalls um die Führung der syrischen Truppen zu übernehmen. Doch verließ er die Stadt sehr bald, um am 1. Januar 384 in Constantinopel das Consulat anzutreten (Liban. or. I 219). Im J. 388 gehörte er zu den Feldherren, die im Kriege gegen den Usurpator Maximus tätig waren (Philostorg. X 8. Liban. epist. 785. 891), und war 389 mit Theodosius in Rom (Liban. epist. 891. Symmach. epist. III 55). Am 27. Mai 391 empfing er das Gesetz Cod. Theod. VII 1, 13 als *comes et magister utriusque militiae.* Um dieselbe Zeit scheint er nach Constantinopel zurückgekehrt zu sein (Joh. Ant. a. O.). Im Kriege gegen Eugenius sollte er 394 die Reiterei befehligen, starb aber vor Antritt des

Feldzuges (Zosim. IV 55, 2—3. Joh. Ant. a. O.). An ihn gerichtet Symmach. epist. III 54—69. Liban. epist. 785. 891. 926. 944.

2) Richimeres, vermählt mit Ascyla, Vater des Frankenkönigs Theudomeres. Greg. Tur. II 9.

[Seeck.]

Riciacum, -us oder *Reciacum, -us*, vorrömische Ortschaft, erst bezeugt durch nachrömische Quellen, und zwar auf einem merowingischen Geldstück (Belfort Descr. gén. d. monn. méroving. III p. 126, nr. 3793) als Münzstätte: *Riciaco*, dann in Urkunden vom J. 694 und 719 n. Chr. (*Reciaco*), jetzt Les Riceys (Aube). Holder II 1093, der noch drei französische Ortschaften Recey, Recy und einen Ort Rezzago in Oberitalien anführt, die auf denselben Namen zurückzugehen scheinen.

[Keune.]

Ricimer. Flavius Ricimer (Mommsen Chron. min. I 305, 585. De Rossi Inscr. christ. urb. Rom. I 805. CIL III 9522. Ephem. epigr. VIII 517). Die Form *Ricimer* Dessau 813. Ephem. epigr. VIII 517. Nov. Maior. 1. 11. Mommsen I 304—306. 664, 650. II 88, 464. 157, 1274. 158, 1278. 1280. 1293. Apoll. Sid. epist. I 5, 10. 9, 1; carm. II 352. 357. 360. 502; *Ricemer* Ennod.; *Recimer* De Rossi a. O. Mommsen I 304. 306, 606. 607. 664, 635. 746, 472. Prisc. Jord. Joh. Ant. Theophan.; *Rechimer* Mommsen II 29, 176. 32, 210; *Recimerus* Mommsen II 90, 472; *Rechimerus* Mommsen II 35, 247; *Reccimirus* Mommsen II 297; *Ricimirus* Mommsen II 186, 456. 188, 473. 222, 461; *Ricimerius* Mommsen III 423, 9; *Recemer* Mommsen II 232, 456. 461. Sohn eines suebischen Königs und einer Tochter des Westgotenkönigs Valia (Apoll. Sid. carm. II 360—363. V 268), daher auch Gote genannt (Ennod. vit. Epiph. 64. 67), Oheim des Burgunderkönigs Gundobadus (Joh. Ant. frg. 209; vgl. o. Bd. VII S. 1938). Schon als Jüngling mit dem späteren Kaiser Maiorian befreundet (Apoll. Sid. carm. V 266). Von Kaiser Avitus Anfang 456 nach Sizilien geschickt, um einen Einfall der Vandalen abzuwehren (Prisc. frg. 25 = FHG IV 102), schloß er sie bei Agrigent ein und tötete eine große Zahl von ihnen (Mommsen II 29, 176. Apoll. Sid. carm. II 367). Zu dieser Zeit wird ihm der Comestitel beigelegt (Mommsen a. O.; fälschlich Patricius genannt von Prisc. a. O.); ob er schon Magister Militum war, ist zweifelhaft. Jedenfalls war er im Herbst desselben Jahres zu dieser Würde erhoben (Mommsen I 304), als er mit Maiorian auf den Sturz des Avitus hinarbeitete (Joh. Ant. frg. 202 = FHG IV 616). Er besiegte diesen am 17. Oktober 456 bei Placentia und veranlaßte ihn zur Abdankung (Mommsen I 304. II 186. 232. Theophan. 5948. Joh. Ant. a. O.; vgl. Bd. II S. 2397). Während des Interregnums, das jetzt im Westreich eintrat, wurde er am 28. Februar 457 zum Patricius ernannt (Mommsen I 305, 582), jedenfalls durch den oströmischen Kaiser Leo, der kurz vorher am 7. Februar den Thron bestiegen hatte (s. Leo). Während der Regierung Maiorians blieb er in seiner hohen Stellung (Nov. Maior. 1. 11) und bekleidete 459 das Consulat (Mommsen III 534). Doch scheint die persönliche Tüchtigkeit des Kaisers ihn seines beherrschenden Einflusses beraubt und dadurch zum Aufstande getrieben zu haben. Als Maiorian, aus Gallien zurückkehrend, seine fremden Hilfsvölker entlassen hatte und mit seinen schwachen eigenen Truppen in Italien einzog (Joh. Ant. frg. 203. Mommsen I 664, 635. II 32, 210), bemächtigte sich R. am 2. August 461 bei Dertona seiner Person (Mommsen I 305, 588. II 232). Man riß ihm Diadem und Purpur ab, mißhandelte ihn mit Schlägen und enthauptete ihn (Joh. Ant. a. O.) am 7. August am Flüßchen Iria (Mommsen I 305, 588. II 88. 232. III 423. Jord. Get. 45, 236; vgl. Mommsen I 247. II 157. 187. Theophan. 5955. Euagr. h. e. II 7 = Migne G. 86, 2520). Aegidius wollte ihn rächen, wurde aber durch Kriege gegen die Barbaren daran verhindert; doch scheint er die Teile Galliens, die noch nicht in ihren Händen waren, von Italien losgerissen zu haben (Prisc. frg. 30). Am 19. November 361 erhob R. den Libius Severus zu Ravenna auf den Thron (Mommsen I 305, 589. II 157, 1274. 232) und ließ ihn durch den römischen Senat bestätigen (Mommsen II 32, 211).

Der gefährlichste Nebenbuhler des R. war jetzt Marcellinus. Dieser war von Aëtius zum Befehlshaber von Dalmatien gemacht und hatte sich nach dessen Ermordung (454) vom Kaiser losgesagt und dort eine selbständige Herrschaft begründet (Procop. bell. Vand. I 6, 7. Suid. s. *Μαρκελλῖνος*). Nach dem Tode des Avitus hatte sich eine Verschwörung gebildet, um ihn auf den Thron zu erheben (Apoll. Sid. epist. I 11, 6). Doch hatte er mit Maiorian seinen Frieden gemacht und sich von diesem bewegen lassen, die Verteidigung Siciliens gegen Geiserich zu übernehmen. Doch jetzt versuchte R., ihm seine hunnischen Truppen durch Bestechung abwendig zu machen, und da Marcellinus nicht reich genug war, um jenen zu überbieten, entzog er sich seinen Nachstellungen, indem er nach Dalmatien zurückkehrte (Prisc. frg. 29). Geiserich aber betrachtete den Vertrag, den er mit Maiorian geschlossen hatte, durch dessen Tod als erloschen, und brandschatzte seitdem alljährlich Sizilien und Italien durch seine Flotten (o. Bd. VII S. 941). Eine Gesandtschaft, die R. an ihn schickte, blieb vergeblich (Prisc. a. O. Apoll. Sid. carm. II 356). Am 6. Februar 464 wurde der Alanenkönig Beorger, der in Italien eingefallen war, von R. bei Bergomum geschlagen und getötet (Mommsen I 305. II 88. 158. Jord. Get. 45, 236. Paul. diac. hist. Rom. XV 1). Da sein Feind so im äußersten Norden Italiens beschäftigt war, schlug Marcellinus die Vandalen in Sizilien (Mommsen II 33, 227) und machte Miene, von dort aus den R. anzugreifen, wurde aber durch das Eingreifen des oströmischen Kaisers Leo daran zurückgehalten (Prisc. frg. 30).

Als Severus am 15. August 465 in Rom gestorben war (Mommsen I 305, 595. II 33, 231. 89), wie einige vermuteten, durch R. vergiftet (Mommsen II 158, 1280), trat wieder ein langes Interregnum ein. Wie dieses durch die Erhebung des Anthemius zum Kaiser beendet wurde, wie auch er dann durch R. seinen Tod fand und Olybrius an seine Stelle trat, ist schon oben (o. Bd. I

S. 2208. 2366ff.) dargestellt worden; nur bedarf hier das Datum für den Tod des Anthemius einer Korrektur. Es war auf den 30. Juni 472 berechnet nach der Angabe des Johannes Antiochenus (frg. 209), daß er 5 Jahre 3 Monate 18 Tage regiert habe. Doch entweder ist hier nicht von seiner wirklichen Thronbesteigung (12. April 467) an, sondern erst von deren Verkündigung in Constantinopel gezählt, oder es liegt einfach ein Irrtum vor. Denn die italische Chronik (Mommsen I 306) setzt den Tod des Kaisers auf den 11. Juli 372. den R.s auf den 19. August, und Cassiodor (Mommsen II 158, 1293) gibt an, dieser habe jenen nur um 40 Tage überlebt. Da diese beiden Nachrichten genau zueinander stimmen, können sie nicht verworfen werden. Daß Theophan. 5964 angibt, R. sei erst drei Monate nach der Ermordung des Anthemius gestorben, kommt dem gegenüber nicht in Betracht. Offenbar ist der Irrtum dadurch hervorgerufen, daß Olybrius am 23. Oktober 372, also wirklich drei Monate und wenige Tage nach Anthemius starb und daß sein Tod mit dem des R. hier zusammengeworfen wird. [Seeck.]

Ricina. 1) R. als Ort an der Küste Liguriens in der Tab. Peut., im Geogr. Rav. IV 32. V 2 und bei Guido 35 erwähnt. Auf der von Genua kommenden Straße gelegen, identifiziert man ihn mit Recco, das aber nicht VII, wie die Tabula angibt, sondern etwa XII mp. von Genua entfernt ist. Bormann Ligustica III 5, Gymn.-Progr. von Anclam 1869, will zwischen Genua und R. statt VII mp. m. lesen XX mp. m. und R. mit Rapallo identifizieren.

2) Ort im Land der Picenter, Plin. n. h. III 111; Einwohner *Ricinenses* Plin. a. a. O. CIL IX 5746. 5847. 5860. II 4126 *Riciniens⟨ium⟩*. Einst Municipium (CIL IX 5748. 5842 *duoviri*) wurde der Ort 205 n. Chr. vom Kaiser Helvius Pertinax zur Kolonie gemacht und erhielt den Namen Helvia Ricina Pertinax, wie der dem Gründer geweihte Denkstein zeigt, CIL IX 5747. Der Name hat sich in dem Trümmerfeld des heutigen Recina an der mittleren Potenza bei Macerata erhalten; nach der Tab. Peut. war es 12 mp. von Septempeda entfernt. Die Tribus ergibt sich aus CIL VIII 503. 4094. Ephem. VIII 830. Not. d. scavi 1890, 209: *trib. Velina* (vgl. auch Kubitschek De Roman. trib. orig. ac progag., Abh. d. arch.-epigr. Sem. d. Univ. Wien. Heft III (1882) 58: *civitas sine suffr., quam ante bellum Marsicum suffragio donatam esse constat.* Kubitschek Imp. Rom. tribut. discript., Wien 1889, 66.) Name etruskisch: Schulze Eigennamen 220. 569 [= etr. *recu* CIE 906 (Clusium)]. [Philipp.]

3) Insel westlich von Britannien, Plin. IV 103 (*Riginia*), Ptolem. II 2, 10 (*Ῥίκινα*), Geogr. Rav. 440, 16 (*Regaina*), vielleicht Insel Rathlin (ir. *Rechra*, gen. *Rechran*) an der Küste von Antrim, Irland, s. Bradley Archaeol. XLVIII 384. [Haverfield.]

Ricinium oder *recinium*, ein mantelartiges Kleidungsstück der römischen Frauen, Umschlagtuch. Die älteren Belegstellen, wie das Zwölftafelgesetz (Cic. leg. II 59. 64) haben *ricinium*, wie es nach Plut. Sol. 21 den Begriff von *ἱμάτιον* = Oberkleid zu haben scheint (Blümner Röm. Privatalt. 233, 5). *Recinium*, das Walde Lat.-etymol. Wörterbuch² 652 für eine ursprüngliche dialektische Nebenform hält und das sich bei Fest. 274 b 32. 275, 12 findet (*recinus* bei Serv. Aen. I 282), ist wahrscheinlich aus der falschen Ableitung von *reicere* entstanden, die schon Varr. de l. l. V 132 bietet. Es diente in den ältesten Zeiten den Frauen beim Ausgehen als Überwurf (ebd. und 133), war viereckig (Fest. 274 b 32), nicht sehr lang (Non. 542, 1 *palliolum femineum breve*), konnte über den Kopf gezogen werden und fiel zur Hälfte über den Rücken, weswegen es *mavorte* oder *mavortium* (s. o. Bd. IV S. 2026, 26ff.) genannt wurde (Non. ebd. Isid. XIX 25, 4. Serv. Aen. I 282; vgl. Corp. gloss. lat. V 525, 41). Wegen seiner Einfachheit geziemte es sich besonders für die Frauen (Varro bei Non. 542, 2). Später wurde dieses allgemein übliche Frauengewand (Non. 539, 21) durch die reichere *palla* verdrängt und nur noch als Trauerkleid umgelegt (Non. 542, 3), das die Frauen bis zum Begräbnis trugen, während sie zur Bestattung selbst eine dunkle Palla anzogen. Im Kultus erhielt es sich als Kleidungsstück der Opfergehilfen der Arvalbrüder (Henzen Act. fratr. Arv. 38) — auch der Magister der Fratres Arvales trug das purpurfarbige *r.* (s. o. Bd. II S. 1477, 47) — und der *camilli* (s. o. Bd. III S. 1431, 64ff.). Henzen Annali 1858, 9 erkannte auf dem Relief einer Ara von Caere, abgebildet in Mon. d. Inst. VI tav. XIII 1 das *r.* an einem *camillus*, ein Tuch mit Fransen, das über die linke Schulter geworfen ist. Einen ähnlichen kurzen Umwurf, der einer Toga gleicht, zeigt der *camillus* auf dem Relief bei Clarac II pl. 218 nr. 310 = Daremberg-Saglio I 859 Fig. 1053, deswegen heißen die Opferknaben der Fratres Arvales bald *praetextati*, bald *riciniati* (Marini Fratr. arv. 279. Henzen a. a. O. 36. 38. 42). Den Namen *riciniati* hatten auch die Mimen, die über ihre Harlekintracht ein kurzes Mäntelchen, das *r.*, trugen (Fest. 277 a 1). Eine Abbildung nach einer Bronzedarstellung bei Daremberg-Saglio III 1906 Fig. 5036 = Catal. de la collection Fillon 1882 nr. 1. Froehner Coll. Dutuit 1897, nr. 32, pl. 33. [Hug.]

Ricinus (communis L.), Wunderbaum, Christuspalme, Nutzpflanze aus der Familie der Euphorbiaceen (Engler-Prantl Die natürlichen Pflanzenfamilien III 5, 70), ursprünglich wohl in Afrika heimisch, aber durch die Kultur überallhin verschleppt. Die Pflanze war schon den alten Ägyptern bekannt und wurde in mehreren Sorten kultiviert; die handförmig 7—9 spaltigen Blätter sind auf den Denkmälern unschwer zu erkennen, die mit großer Nabelwarze versehenen braunschwarz und weiß marmorierten Samen wurden vielfach in Gräbern gefunden (Joret Les plantes dans l'antiquité I 45 u. ö. Woenig Die Pflanzen im alten Ägypten 337). Herodot sagt II 94: Das Öl, das die in den Marschen wohnenden Ägypter zum Salben brauchen, stammt von der Frucht der Sillikyprien, die so die Ägypter, die andern *κίκι* heißen: sie gewinnen es aber auf folgende Weise: An den Ufern der Flüsse und Seen säen sie diese Sillikyprien, die in Griechenland wild (= ver-

wildert) wachsen. Diese tragen in Ägypten ausgesäet zahlreiche, jedoch übel riechende Früchte. Nachdem diese gesammelt sind, werden sie entweder zerstoßen und ausgepreßt oder geröstet und das ausfließende Öl gesammelt. Es ist fett und als Brennöl dem Olivenöl nicht nachstehend, hat aber einen unangenehmen Geruch. Theophrastos beschreibt hist. plant. I 10, 1 (und III 18, 7) die Form der Blätter des *κρότων*, wie er die Pflanze nennt, als *ἀνόμοια καὶ ἑτεροσχήμονα· τὰ μὲν γὰρ νέα περιφερῆ τὰ δὲ παλαιότερα γωνοειδῆ καὶ εἰς τοῦτο ἡ μετάστασις πάντων* (= Plin. n. h. XVI 86). Caus. pl. II 16, 4 wird diese Erscheinung damit begründet, daß das Einfache leichter sei als das Vielgestaltige, der Anfang aber schwach sei. Dioskurides m. m. IV 161 W. gibt folgende Schilderung: Das *κίκι*, auch wilder Sesam oder Kyprisches Seseli genannt — die unechte Überlieferung setzt noch bei: *Αἰγύπτιοι σησθάμινα, οἱ δὲ τρίξιν, προφῆται αἷμα πνρετοῦ, Ῥωμαῖοι ῥίκινονμ, οἱ δὲ λούπα* — von andern *κρότων*, wegen der Ähnlichkeit des Samens mit dem Tiere (Holzbock, Zecke, Ixodes ricinus L.). Es ist ein Baum von der Größe eines kleinen Feigenbaumes, hat Blätter wie eine Platane, doch sind sie größer, glätter und dunkler, Stamm und Zweige sind hohl wie ein Rohr, der Same (nach Plin. n. h. XXIII 83 rührt ihn kein Tier an) steckt in rauhen Trauben (es sind ährenförmige Rispen), ausgeschält gleicht er dem Tiere *κρότων*. Plinius (n. h. XV 25) entnimmt aus Sextius Niger so ziemlich das gleiche, doch gibt er einiges anders, so: *in Aegypto copiosa, non pridem et in Hispania, repente provenit altitudine oleae ... folio vitium, semine uvarum gracilium pallidarumque*, vgl. Gal. XII 26 (Aet. Amid. I s. v. Paul. Aeg. VII 3 s. v.). Die Gewinnung des Öles aus den Samen schildern eingehend Diosk. m. m. I 32 W., der auch sagt, daß es ungenießbar, aber zum Brennen und zu Pflastern gut sei: Sie geschah entweder durch Auskochen der an der Sonne gerösteten Samen oder, wie in Ägypten, durch Mahlen und Auspressen in Flechtkörben. ‚Reif sind die Früchte, wenn sie sich von den einschließenden Hüllen lösen'; vgl. Plin. n. h. XV 25. Daraus schöpfen wieder Aet. Amid. I s. *ἔλαιον*. Paul. Aegin. VII 20 s. v. Zach. Actuar. m. m. VI 10 (123), vgl. auch Gal. XI 870. 871. XIX 70. Genannt wird es auch von den Hippokratikern, von Plato Timaeos 60 a (*πίττα καὶ κίκι καὶ ἔλαιον αὐτό*). Choerob. in Bekker Anecdot. p. 1208. Strabo XVII 5 p. 824 sagt, daß die Pflanze auf den Feldern gebaut werde, das Öl allen zum Brennen, der ärmeren Arbeiterbevölkerung auch zum Salben diene; nur als Brennöl bezeichnet es Diodor I 34. Hesych. s. *κίκι* (? *κικαῖος*) und *κρότων*. Plinius sagt hievon n. h. XXIII 84 *ellychnia ex uva fiunt claritatis praecipuae, ex oleo lumen obscurum propter nimiam pinguedinem*. Die medizinische Verwendung der Pflanze gibt Diosk. IV 161 folgendermaßen an: Werden 30 Stück Samen gereinigt, fein gestoßen, so führen sie Schleim, Galle und Wasser ab, bewirken aber auch Erbrechen. Ein solches Purgieren ist jedoch nicht empfehlenswert, weil der Magen stark erschüttert wird. Die gestoßenen Samen bringen als Umschlag Finnen und Sommersprossen weg. Die Blätter helfen mit feinstem Graupenmehl zerrieben bei Oedemen, Entzündungen der Augen und geschwollenen Brüsten. Als Umschlag für sich oder mit Essig vertreiben sie die Rose. Das Öl wirkt gegen bösen Grind, Krätze und Entzündungen am Gesäß, ferner gegen Verschluß und Verdrehung des Uterus, weiter gegen häßliche Narben und Ohrenschmerzen. Pflastern zugemischt, macht es sie milder. Getrunken führt es das Wässerige ab und vertreibt Würmer. Vgl. Plin. n. h. XXIII 83, ferner die entsprechenden Abschnitte der Euporista des Dioskurides u. a. (s. Wellmanns Ausgabe). Später erwähnt noch das *oleum cicinum* Marcell. med. in einem Mittel gegen Haarschwund; im Corp. gloss. ist mit *croton. ricinus* in III 594, 49. 558, 32. 628, 36 doch wohl die Pflanze gemeint. [Stadler.]

Rico s. Ruclo.

Ricomagus s. Rigomagus Nr. 2.

Rictium s. Rittium.

Ridagnus (var. *Rhidagnus*), Fluß in Parthien oder Hyrkanien, in den der Stiboetes (so ist für *ziobetis, ziobecis* der Hss. einzusetzen, s. Stiboites) mündet, Curt. VI 4, 6. [Weissbach.]

Ridumo s. Moridunum.

Riduna, Insel bei Britannien, Iter marit. 509; Vecta (Vectis, Insel Wight), Riduna, Sarmia, usw. [Haverfield.]

Ῥίεια. Fest beim Vorgebirge Rhion im ozolischen Lokris, vermutlich zu Ehren des Poseidon gefeiert. Die einzige Stelle in der antiken Literatur, die dieses Fest erwähnt, ist Plut. sept. sap. conv. 19, wo die Sage von Hesiods Tod und Bestattung erzählt ist. Hesiodos, sei hießt es hier, sei *περὶ τὸ Λοκρικὸν Νέμειον* (bei Oineon nach Thuc. III 95f.) ermordet und ins Meer geworfen worden. Hier habe eine Delphinherde den Leichnam aufgegriffen und ihn *πρὸς τὸ Ῥίον κατὰ τὴν Μολύκρειαν* gebracht. Dann heißt es weiter: *ἐτύγχανε δὲ Λοκροῖς ἡ τῶν Ῥίων* [*Ῥιείων* vermutete Reiske mit Recht, wie die gleich genannte Inschrift nachträglich bestätigte] *καθεστῶσα θυσία καὶ πανήγυρις, ἣν ἄγουσιν ἔτι νῦν ἐπιφανῶς περὶ τὸν τόπον ἐκεῖνον.* Der Dichter wurde dann beim Nemeion bestattet. Der Schauplatz ist das ozolische Lokris; hier lag das Vorgebirge, das bald Rhion (Thuc. II 84. 86. Strab. VIII 336) bald Antirrhion (Bursian Geogr. von Griechenland I 146) genannt ward, während das entsprechend gegenüberliegende Vorgebirge in Achaia stets *Ῥίον* (s. d.) hieß. Aus Thuc. II 84 und Paus. IX 31, 6 und X 11, 6 ist zu schließen, daß in Rhion eine Kultstätte des Poseidon sich befand, mit der vielleicht das Fest R. in Zusammenhang zu bringen ist; vgl. Preller-Robert Griech. Mythol. I 575, 3. Nilsson Griech. Feste 84. Das Fest wird auch in der Siegerinschrift aus Sikyon (IG IV 428, 10) erwähnt: *Ῥίεια πάλαν καὶ πυγμὰν καὶ παγκράτιον.* Da die ziemlich reichliche Überlieferung über Tod und Grab des Hesiodos im einzelnen sehr auseinandergeht (vgl. Friedel Jahrb. f. class. Philol. Suppl. X 233ff. Pallat De fabula Ariadnea, Berlin 1891, 10ff. Pfister Reliquienkult im Altertum I 230ff.), so ist es nicht verwunderlich, daß in der auf Alkidamas zurückgehenden Darstellung des Certamen Hesiodi et Homeri das Fest *Ἀριάδνεια* ge-

nannt wird, zumal wenn man sieht, daß in diesem Text auch Oineon mit Oinoë, das ozolische Lokris mit dem opuntischen verwechselt ist und daß demgemäß *Εὐβοίας* statt *Ἀχαΐας* im Text steht; vgl. Busse Rh. Mus. LXIV (1909) 108ff. Zu Textesänderungen im Certamen oder gar bei Plutarch (höchstens ist *Πλων* in *Πιείων* zu ändern) liegt also kein Grund vor; ebenso wird man sich demgemäß gegen Nilsson (a. a. O. 383f.) Annahme eines Ariadnefestes im opuntischen Lokris ablehnend verhalten müssen. Eher kann man an ein solches Fest im ozolischen Lokris denken, wobei man vielleicht auf die Notiz bei Paus. X 11, 6 hinweisen kann, der ein dem Theseus in Rhion dargebrachtes Opfer nennt: *γενέσθαι δὲ ἀπὸ τῶν ναυμαχιῶν τούτων καὶ θυσίαν Θησεῖ καὶ τῷ Ποσειδῶνι ἐπὶ τῷ ὀνομαζομένῳ Ῥίῳ.* Demnach sind auch die bei Friedel a. a. O. 236, 5 (vgl. auch den Apparat von Rzach in seiner Ausgabe des Certamen) aufgezählten Erklärungsversuche und Änderungsvorschläge von Wyttenbach, Goettling, Stark, Bergk, Flach, Nietzsche überflüssig. [Pfister.]

Riga, keltischer Beiname des Mars auf einer britannischen Inschrift (CIL VII 263 a, wo Hübner unrichtig *Marrigae* las, Ephem. epigr. IX p. 562), s. u. Rigisamus. [Haverfield.]

Rigae, Ort der Gegend von Bilbilis, Mart. IV 55, 19. [Schulten.]

Riggo, Schwertträger des Königs Totila, von dem die vita et miracula Venerabilis Benedicti (Mab.) c. 14 erzählen, wie er im Auftrag seines Königs, mit dem königlichen Purpur bekleidet, zu dem Heiligen geschickt worden sei, um dessen Weissagungsgabe, von der Totila viel gehört hatte, auf die Probe zu stellen, Benedikt jedoch habe ihn sofort durchschaut. [Stech.]

Rigisamus erscheint auf zwei Inschriften, in Avaricum (Bourges) CIL XIII 1190 = Dessau 4581 *Marti Rigisamo — ex vissu,* und in Aquae Sulis (Bath) CIL VII 61 *deo Marti Rigisamo.* Den ohne Zweifel keltischen Namen erklärt Holder nach Rhys = sehr königlich. [Haug.]

Rigodulum, keltischer Name (*Rigo-dūlo-*, nach d'Arbois de Jubainville = Königssache oder Königsgut?) einer drei Stunden moselabwärts von Trier gelegenen Ortschaft, jetzt Riol (Ldkr. Trier) am Hang des rechten Moselufers. Im Verlauf des Aufstandes des Bataver Claudius Civilis wurden hier im J. 70 n. Chr. die an dem Aufstand beteiligten Treverer unter ihrem Landsmann Iulius Valentinus, welcher zur Deckung von Trier auf der Höhe bei Riol eine durch Befestigungen verstärkte Stellung bezogen hatte, von den römischen Truppen unter Petilius Cerialis, der von Mainz auf der Heerstraße durch den Soonwald und über den Hunsrück in drei Tagemärsehen von zusammen 27 Stunden herangeeilt war, geschlagen; Valentinus geriet in Gefangenschaft, und Trier wurde am nächsten Tage von Cerialis besetzt. Tac. hist. IV 71: *Cerialis .... contracto quod erat militum Mogontiaci quantumque secum (ex Italia) transvexerat, tertiis castris Rigodulum venit, quem locum magna Treverorum manu Valentinus insederat montibus aut Mosella amne saeptum; et addiderat fossas obicesque saxorum. nec deterruere ea munimenta Romanum ducem, quominus peditem perrumpere iuberet, equitum aciem in collem erigeret spreto hoste .... ut ventum in manus, deturbati ruinae modo praecipitantur (hostes). et pars equitum aequioribus iugis circumvecta nobilissimos Belgarum, in quis ducem Valentinum, cepit.* Steininger Geschichte der Trevirer unter d. Herrsch. d. Römer 122. 161. Schmidt Bonn. Jahrb. XXXI 179f., Anm. 174. Möller ebd. LXVIII 10. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1186f. [Keune.]

Ῥιγόδουνον, nach Ptolem. II 3, 10, Stadt der Brigantes in Britannien, wahrscheinlich in der Nähe der Westküste, aber die Lage ist ganz unsicher. Die von Camden und neulich von Müller vermutete Zusammenstellung mit Ribchester ist falsch, da Ribchester sicher Bremetennacum hieß (Ephem. ep. IX p. 559). [Haverfield.]

Rigomagum (Ammian. XVI 3, 1) s. Rigomagus Nr. 1.

Rigomagus, keltische Benennung (*Rigomāgos,* d. h. Königsfeld) vorrömischer Ortschaften, für drei Orte beglaubigt durch Schriftquellen römischer Zeit, für einen Ort durch solche aus fränkischer Zeit, außerdem erschlossen aus altüberlieferten und heutigen Ortsnamen. Diese Ortschaften lagen alle innerhalb des Römerreiches in Landschaften mit ehemals keltischer Besiedelung und zwar die meisten im heutigen Frankreich, eine auf dem linken Rheinufer, eine in Oberitalien nördlich des Po, einige vielleicht im heutigen Belgien. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1187—1189.

1) Ortschaft am Rhein, jetzt Remagen, zwischen Koblenz und Bonn, angegeben in der Kurskarte (Tab. Peut.): *Rigomagus,* sowie auf der Straßensäule von Tongern, CIL XIII 9158 (hier nur .... *magus* erhalten), auch bei Geogr. Rav. IV 24: *Rigomagus,* während im Itin. Ant. Aug. dieser Rastort nicht aufgeführt ist; vgl. CIL XIII 2, 1 p. 300. Derselbe Ort ist gemeint in der geographisch ungenauen Stelle Ammian. XVI 3, 1 (J. 356 n. Chr.): *ad recuperandam ire placuit Agrippinam* (Köln) ....., *per quos tractus nec civitas ulla visitur nec castellum nisi quod apud Confluentes* (Koblenz), *locum ita cognominatum ubi amnis Mosella confunditur Rheno, Rigomagum oppidum est et una prope ipsam Coloniam turris* (wo in alten Ausgaben gelesen wurde: *Rigodulum*). Ein befestigtes Truppenlager bestand hier, im Bereich der Germania inferior, bereits seit Tiberius (Bonn. Jahrb. CXIV/CXV 242f.), zunächst Erdkastell, dann in Stein umgebaut, als dessen Besatzung für ältere Zeit bezeugt sind durch Inschriften (CIL XIII 7801. 7803. 7804) *cohors VIII Breucorum, cohors I Thracum* und *cohors II Varcianorum* (s. o. Bd. IV S. 260. 338. 347f., hiernach zu ergänzen), für das J. 158 n. Chr. *cohors I Flavia Hispanorum equitata pia fidelis* (CIL XIII 7796, vgl. Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit V, Mainz 1905, 185, 15; o. Bd. IV S. 300 hiernach zu berichtigen), wohl dieselbe, die im 3. Jhdt. n. Chr. kurz *cohors I Flavia* heißt (J. 205, 218, 250: CIL XIII 7797. 7800. 7786; vgl. 7787. 7792 und o. Bd. IV S. 285). In der Spätzeit, zweiten Hälfte des

3. Jhdts. n. Chr., wurde R. unter Mitbenützung der Kastellmauer neu befestigt. Ob die mit *Ricomi* gestempelten Ziegel (Bonn. Jahrb. CV 178. CVII 213) den Ortsnamen oder vielmehr einen Ziegler nennen, ist zweifelhaft. Reuleaux Bonn. Jahrb. LXXX 161ff. Lehner ebd. CV 176ff. CVI 105ff. CVII 208ff. CX 142ff. CXIV/CXV 205ff. 213ff. Funck ebd. CX 57ff. CXVI 141ff. CXIX 322ff. CXXII 247ff. 256ff. Lehner Westd. Korr.-Bl. XXI, 1902 § 77. XXII, 1903 § 31. CIL XIII 2, 2 p. 511ff.

2) Ortschaft im Gebiet der Arverner (Auvergne), jetzt Riom (Dép. Puy-de-Dôme), erst bezeugt in merowingischer Zeit. Gregor. Turon. de gloria martyrum 86: *dies passionis erat Polycarpi martyris magni et in Ricomagensi vico civitatis Arvernae eius solemnia celebrabantur*; 87: *in vico illo Ricomagensi superius memorato*: de gloria confessorum 5: *cum advenisset in cacumen montis Belenatensis de quo vici Ricomagensis positio contemplatur*; 33: *fuit in supradicta Arverna urbe admirabilis sanctitatis Amabilis quidam vici Ricomagensis presbyter*. Vita S. Aridii abbatis Lemovicini, in Mon. Germ. hist. Script. rer. Meroving. III 605, 28: *in vico quodam nomen (nomine) Rigomago*. Derselbe Ort ist gemeint, meist mit bereits entstelltem Namen, in Act. Sanct., wie in der Lebensbeschreibung des oben genannten Amabilis, 11. Jun., II 466 F: *fuit vici Ricomagensis oppido oriundus indigena*; 467 B: *sacerdos factus est in praedicto Reomensi oppido*; 467 C: *praenominatum Riomense oppidum*; in den Acta S. Vincentii martyr. Aginnensis ebd. 9. Jun., II 167 C: *agri Reonemensis*; 168 A: *castrum quod ab incolis Pompeiacum dicitur fere quinis millibus a Reonemense separatum*; in der Vita S. Praeiecti episc. 21, ebd. 25. Jan., II 635: *de loco qui dicitur Reomaus*. In R. ist auch ein merowingisches Geldstück geschlagen mit der Beischrift *Ricomago vico* (Belfort Descript. gén. d. monnaies méroving. III 126 nr. 3794); auch werden die Buchstaben *RI* und (rückläufig) *IR* als Anfangsbuchstaben dieses Ortes gedeutet auf Münzen, die dem Bischof Norbert von Clermont (Hauptstadt der Auvergne) zugeschrieben werden, um 699 n. Chr. (Belfort a. a. O. nr. 3795f. Prou Catal. d. monn. méroving. d. l. Bibl. nat. nr. 1843f.). Longnon Géographie de la Gaule au VIe siècle 509. Holder a. a. O. 1188.

3) Ortschaft in den Seealpen, Gemeinde der Provincia Alpium maritimarum seit der neuen Reichseinteilung durch Diokletian Ende des 3. Jhdts. (vgl. CIL V 2 p. 903 col. II), Not. Gall. XVII 4: *civitas Rigomagensium*. Auf denselben Ort bezieht sich Testamentum Abbonis vom 3. Mai 739 n. Chr. (Holder a. a. O. 1187): *Colonicas nostras in pago Rigomagense ... in villam Occense et Rigomagense*. Er wird vermutet in dem heutigen Chorges im Dép. Hautes-Alpes (Desjardins Géogr. de la Gaule rom. III 321. 502) oder Barcelonnette im Dép. Basses-Alpes (Holder). J. Roman Recherches sur l'emplacement de la civitas et de l'évêché Rigomagensium, Grenoble 1880. Duchesne Mém. de la Soc. nat. des antiquaires de France XLIII 1882, 36ff. Longnon Recueil de travaux en mémoire de Léon Renier 395ff. CIL XII p. 804. Mit Blanc war CIL XII p. 8 für Not. Gall. die Änderung vorgeschlagen *civitatis [B]rigomagensium* als Benennung der heutigen Ortschaft Briançonnet, doch ist dies ebd. p. 804 widerrufen. Der Fälscher Blanc (vgl. CIL XII p. 803) hatte zur Unterstützung seiner Vermutung die Inschrift CIL XII 60: *[ordo B]rigoma[gensium]* erfunden; vgl. auch Holder a. a. O. I 544. [Keune.]

4) Ortschaft in Gallia Transpadana an der römischen Straße zwischen Augusta Taurinorum (Torino, Turin) und Ticinum (Pavia), angegeben in Kursbüchern und verwandten Quellen, nämlich auf den vier Bechern von Vicarello CIL XI 3281—3284 (vgl. p. 497): zweimal *Rigomago*, je einmal *Rigomagi* und *Rigomagum*. Itin. Ant. Aug. 340, 5. 356, 10: *Rigomago*. Itin. Hieros. 557, 3: *mansio Rigomago*, auch Geogr. Rav. IV 30: *Rigomagus* (Tab. Peut. ist hier lücken- und fehlerhaft), jetzt Trino, s. CIL V 2 p. 715f. 748. Die Vermutung Müllenhoffs Deutsche Altertumskunde III 177, daß es sich um eine Gründung des Augustus im Zusammenhang mit der Niederwerfung der Salasser handle, ist nicht zu beweisen. [Keune-Philipp.]

5) Aus R. ist geworden *Riomao* in Vita Johannis abbatis Reomaensis auctore Iona, Mon. Germ. hist. Script. rer. Meroving. III 505, 16 (Nov. 659 n. Chr.): *Ionas abbas per Riomao sancti Johannis monasterio praeteriens*; d. i. Abbaye de Réomé in der Diözese Langres, jetzt Moutier-Saint-Jean im Dép. Côte d'Or, Arrond. Semur.

6) Ebenso wohl *Riomo* auf merowingischen Münzen: Belfort a. a. O. III 127f. nr. 3798f. Prou a. a. O. nr. 579f. (580 = Belfort nr. 1470). Prou (a. a. O. S. 135) vermutet diesen Ort in Ruan, Dép. Loir-et-Cher, oder auch in Rouen, Dép. Sarthe, comm. de Pruillé-l'Éguillé.

7) Wie der heutige Ortsname Riom (Nr. 2) zurückgeht auf R., so wohl auch Riom-es-Montagne im Dép. Cantal, Arrond. Mauriac, sowie die mehrfach in Frankreich vorkommenden Ortsnamen Rion, ebenso Ruoms (früher Rioms, nach Longnon Atlas hist. de la France 196), Dép. Ardèche, vielleicht auch einige Ortsnamen Rom, Rome in Frankreich und Belgien. [Keune.]

Rigonus. Die Tab. Peut. nennt den R. als westlichen Nebenfluß des Padus, in seiner Nähe verzeichnet sie die Stadt Florenti⟨ol⟩a. Demnach könnte man ihn mit dem heutigen Riglio, einem kleinen Zufluß des Chiavenna, identifizieren. Aber nichts ist so verworren, wie Flußnetz und Ortschaften dieser Gegend auf der Tabula, so daß diese Gleichsetzung nur als wahrscheinlich gelten kann. Forbiger Handbuch[1] 508 sieht im R. einen westlichen Nebenfluß des Tarus, den die Tabula selbst nicht zeichnet, und identifiziert ihn mit dem heutigen Rigozo (Recchio?), ja Mannert setzt ihn sogar dem zwar gezeichneten, aber nicht benannten Rhenus gleich. Die Verwirrung auf der Tabula erhellt auch aus der Reihenfolge R., Paala (= Parmafluß bei Parma), Saternum (Saterno), Anemo (Lamone), worauf jetzt die Zeichnung (ohne

Namen) der von Lavinius und Rhenus gebildeten Insula folgt; vgl. Nissen Ital. Landesk. II 270. [Philipp.]

Ῥίγουσα (Ptolem. II 6, 56), Stadt der Carpetaner in Hispania Tarraconensis. [Schulten.]

Ῥιγοῦναι. Sie werden Ptolem. II 12, 2 als Bewohner des südlichen Rätiens genannt und sind identisch mit den Rugusci, die Plin. n. h. III 137 nennt, der hier eine dem Augustus errichtete Siegesinschrift aufführt; danach wurden sie mit den anderen Stämmen Rätiens durch Drusus' Feldzug im J. 15 v. Chr. der römischen Herrschaft unterworfen. Kiepert Lehrbuch der alten Geographie 369 sucht ihre Sitze im oberen Inntal; vgl. auch Zeuss 236. [Rappaport.]

Rikilas, einer der Doryphoren Belisars, wurde von diesem zusammen mit Thorimunth und Sabinianus ausgesandt, um der von Totila belagerten Stadt Auximum (= Osimo, südlich von Ancona) Hilfe zu bringen. Sie gelangten unbemerkt in die Stadt; bei einem Ausfall jedoch wurde R., der sich, berauscht wie er war, zu nahe an die Goten wagte, umzingelt und getötet (Procop. bell. Goth. III 11 § 19. 25 Haury zum J. 544; vgl. Hodgkin Italy IV 517). [Stech.]

Rimenianta, Ort in Phrygien oder Pisidien, von dem nur das Ethnikon Ῥιμενιαντηνός überliefert ist auf einer Inschrift aus Gundani, nördlich vom Hoiran-Göl, im phrygisch-pisidischen Grenzgebiet, Aberdeen University Studies XX 1906, 330. 369. [Ruge.]

Rimismundus s. Remismundus.

Rimmon (רִמּוֹן). **1)** בַּעֲלַת רִמּוֹן, Richt. 20, 45ff. 21, 13, wohin sich die geschlagenen Benjaminiten flüchten, im östlichen Gebiet von Benjamin, nach der Wüste zu gelegen, Onom. 287, 146 15 römische Meilen nördlich von Jerusalem, das heutige Rammôn 18 km nordöstlich von Jerusalem, Bädeker Palästina u. Syrien[7] 92.

2) Stadt im Negeb Judas Jos. 15, 32, zu Simeons Gebiet Jos. 19, 7, gerechnet, Jos. 15, 32 (עַיִן וְרִמּוֹן) und Jos. 19, 7 neben עַיִן genannt. LXX behandelt beide Namen als einen Jos. 15, 32 Ἐρωμώθ; Jos. 19, 7 Ἐρεμμών. Onom. 256, 120. Überall ist nach Nehem. 11, 29 עֵין רִמּוֹן zu lesen, wofür Sach. 14, 10 רִמּוֹן allein steht. Es entspricht heutigem Umm er-ramamin, 27 km südlich von Bet-dschibrin (= Eleutheropolis). Robinson Palästina 1841, III 213. Guérin Description de la Palestine, Judée II 352f.

3) Stadt im Stammgebiet Sebulons, Jos. 19, 13, wo besser רִמּוֹנָה gelesen wird (und so wohl auch Jos. 21, 35f. für רִמּוֹנוֹ (רִמּוֹנָה) = רִמּוֹנוֹ I Chron. 6, 62, jetzt er-Rummâne, kleines Dorf, 10 km nördlich von Nazareth, Robinson Neuere bibl. Forschungen 1857, 142.

4) Rimmon Perez, Lagerstätte der Israeliten, Num. 33, 19f. [Beer.]

Ringe. A. Das Hauptinteresse beim Studium der R. liegt darin, ihre historische Entwicklung zu verfolgen, und in dem Gewinn von Erkenntnissen, die sie uns über den künstlerischen Geschmack und die Gewohnheiten der verschiedenen Epochen gewähren.

Der Artikel ist in folgende acht Abschnitte gegliedert:

I. Die kretisch-mykenische Periode — um 2000—1000 v. Chr.
II. Die geometrische und Übergangsperiode — um 1000—700 v. Chr.
III. Die orientalisierende und archaische Periode — um 700—500 v. Chr.
IV. Griechische R.:
  a) Klassische Periode — um 500—300 v. Chr.;
  b) Hellenistische Periode — um 300—100 v. Chr.
V. Etruskische und italische R.:
  a) Dreh- und Skarabäen-R. — um 600—300 v. Chr.;
  b) R. mit eingesetzten Steinen — um 300—100 v. Chr.
VI. Griechisch-römische R. — um 100 v. Chr.—200 n. Chr.
VII. Spätrömische R. — um 200—400 n. Chr.
VIII. R. mit Inschriften.

Passende Unterabteilungen ergeben sich aus den drei hauptsächlichen Arten des Gebrauchs von R., nämlich als Siegel, Schmuckstück oder Zeichen der Würde; doch sind diese Unterabteilungen nicht überall streng innegehalten. Zum Schluß folgen einige allgemeine Bemerkungen über das verschiedene Material, aus dem man im klassischen Altertum R. fertigte.

I. Die kretisch-mykenische Periode. Um 2000—1000 v. Chr.

Obwohl die ältesten Siegel aus Mesopotamien stammen, wo, wie uns Herodotos (I 195) berichtet, jeder Babylonier ein Siegel trug, finden wir Siegel-R. doch zuerst in Ägypten. Die babylonischen Zylinder haben ein metallenes Anhängsel, das für eine einfache Aufhängeschnur durchlocht ist. Wo dieses Anhängsel erhalten ist, hat es die Form einer Öse, die an einem Ende des Zylinders befestigt ist (Perrot-Chipiez Hist. de l'art II 667 Fig. 324), aber es ist wahrscheinlich, daß in der Mehrzahl der Fälle die Zylinder einfach am Halse herunterhingen. Zur Erleichterung des Rollens scheint keine eigene Vorrichtung vorhanden gewesen zu sein, da in der Regel nur ein Abdruck des Zylinders genommen wurde und dies einfach durch einen Fingerdruck geschehen konnte (Perrot-Chipiez a. a. O. 665f.). Anderseits finden wir in Ägypten Siegelringe im eigentlichen Sinne des Wortes seit der 12. Dynastie, von denen die ältesten die Gestalt von Skarabäen haben, die auf einen Draht-R. aufgefädelt sind. Einige Exemplare dieser Art sind von de Morgan bei Dahshûr aus der Zeit von Usertsen III. bis Amenemhat III. gefunden worden (Newberry Scarabs 92f.). Bei jüngeren Exemplaren ist der Draht stärker und die Enden sind einfach in die angebohrten Enden des Skarabäus eingefügt; manchmal ist dieser in Gold gefaßt. Mitunter hat der verdickte R.-Reifen einen Draht quer über die offenen Enden (Newberry a. a. O. 93 Fig. 109). Dieser Typus von R. hält nach bis zur 18. Dynastie (Newberry 94 Fig. 110, ein R. Thothmes' III.). Erst in der 18. Dynastie begegnen flache Metall-R. mit festen Siegel-

flächen, eine Form, die unter Amenhetep III. und Akhenaten allgemein wird (Newberry Taf. I). Tönerne R. mit länglicher Siegelfläche erscheinen gegen Ende der 20. Dynastie und bleiben bis Ende der 23. (Newberry Fig. 112, 113). Ägyptische R. der 26. Dynastie sind, wie wir sehen werden, soweit es ihre Form betrifft, in weitestem Umfang nachgeahmt von einer Reihe R., die man in Etrurien und anderwärts gefunden hat, und die meist mit Darstellungen in ionischem, manchmal auch phönizischem Stile geschmückt sind (Marshall Catalogue of the Finger Rings in the British Museum Taf. I 15f. Newberry 95 Fig. 114—116). Ägyptische R. von obenerwähnter Form haben sich in Gräbern der mykenischen Periode zu Enkomi auf Cypern gefunden und einige Exemplare mögen hier erwähnt werden. Grab 66, welches Poulsen Arch. Jahrb. 1911, 247 dem 15. oder 14. Jhdt. v. Chr. zuteilt, enthielt einen ägyptischen Dreh-R. (Excavations in Cyprus Taf. IX 276 = B. M. Rings 279), während Grab 77 zwei weitere enthielt (B. M. Rings 280, 281). Einige ägyptische Metall-R. mit fester Siegelfläche wurden in Enkomi gefunden, von denen der wichtigste ein Silber-R. der 18. Dynastie, gefunden in Grab 93, ist (Excavations in Cyprus Taf. IV 617 = B. M. Rings 997). Von andern R. mit festem Siegelfeld. die sich in diesen Gräbern fanden, erwähnen wir einen der 19. bis 21. Dynastie aus Grab 19 (Excavations in Cyprus Taf. VIII und IV 95 = B. M. Rings 1), einen der 18. Dynastie von der Oberfläche des Grabes 66 (Excavations in Cyprus Taf. IV 741 = B. M. Rings 3) und einen Doppel-R., wahrscheinlich der 18. Dynastie (Excavations in Cyprus Taf. IV 351 = B. M. Rings I 8). Das Vorkommen dieser ägyptischen R. in Gräbern der mykenischen Periode auf Cypern zeigt deutlich, wie leicht die einheimischen Kunsthandwerker durch ägyptische Vorbilder beeinflußt werden konnten. Und in der Tat können wir eine solche einheimische Imitation bei einem R. von Enkomi nachweisen (B. M. Rings Taf. I 7), der in seiner großen Form ägyptischen Ton-R. gleicht von dem Typus, wie er in Newberry Scarabs 94 Fig. 112. 113 erscheint.

Anderseits haben die zahlreichen gravierten und ungravierten R., die bei den Ausgrabungen auf Kreta und andern ägäischen Fundstätten sowie auf dem griechischen Festland zutage kamen, und die dieser Periode zuzuweisen sind, ihren eigenen spezifischen Charakter und verdanken anscheinend recht wenig ägyptischem Einflusse. In der äußern Form unterscheiden sie sich durch den Umriß der Siegelfläche, die einem länglichen Ovalschild gleicht, das im rechten Winkel zu dem Reifen aufgesetzt ist; letzterer ist oft von auffallend kleinem Durchmesser. Man kann sie im großen und ganzen in zwei Klassen teilen, R. mit rein dekorativem Charakter, die in vielen Fällen eine Einlage von Glaspaste haben, und zweitens R. mit Darstellungen, die direkt auf das metallene Siegelfeld graviert oder — seltener — in Relief gehalten sind. Das Einsetzen gravierter Gemmen in R. scheint in der altminoischen oder ägäischen Periode gar nicht in Gebrauch gewesen zu sein.

Die R. der letzteren Art scheinen nicht vor der mittelminoischen III. und der jungminoischen I. Periode (nach Arthur Evans um 1700 v. Chr.) vorzukommen, eine Tatsache, die sehr gut zu dem ersten Vorkommen ägyptischer R. mit fester Metallplatte in der XVIII. Dynastie stimmt. Wir führen zunächst Beispiele rein dekorativer R. an. R. von diesem Typus mit Resten von eingelegtem blauen Glas fanden sich in Phaistos auf Kreta (Mon. Ant. XIV 592 Fig. 53. 54) und ein ähnlicher wurde in einem Tholos zu Praisos gefunden (Ann. of the Brit. School VIII 243 Fig. 11). Diese dekorative Einlage von Blauglas (κύανος) war für R. von der ersten Form in der jungminoischen Periode gebräuchlich. Als Beispiele mögen genannt werden R. von Enkomi auf Cypern (B. M. Rings nr. 680 Fig. 98); von Aigina (ebd. nr. 690—693 Taf. XVIII); von Vaphio (Ἐφημ. ἀρχ. 1889 Taf. VII 8. 9); aus einem Tholos in Thessalien (Ἐφημ. ἀρχ. 1906, 233 Fig. 10. 11). Parallel mit diesen in ihrem rein dekorativen Charakter gehen kretisch-mykenische R. aus Gold mit länglichen Siegelflächen, die in rechtem Winkel zu der Öse stehen. Beispiele liefern Hagia Triada (Mon. Ant. XIV 734 Fig. 31); Praisos (Ann. of the Brit. School VIII 247 Fig. 16); Ialysos (B. M. Rings nr. 873 Fig. 118) usw. Ein goldplattierter Bronze-R. von diesem Typus mit einer Sphinx in Relief wurde in einem Grabe auf dem Friedhof von Zafer Papoura bei Knossos gefunden (Evans Prehistoric Tombs 26 Fig. 21), und ein R., dessen Siegelfläche in Filigran und Granulation dekoriert ist, stammt aus einem Grabe der jungminoischen III. Periode zu Moulianá auf Kreta (Ἐφημ. ἀρχ. 1904, 50 Fig. 13; vgl. ebd. 37 Fig. 8 als ein Beispiel für Dekoration in Filigran und Granulation).

Die gravierten Gemmen dieser Periode, im allgemeinen kreisrund oder eichelförmig, sind in der Regel zum Zwecke der Befestigung in R. oder an Halsschnüren durchbohrt (vgl. Furtwängler Berlin Kat. nr. 86 und Pollak Goldschmiedearb. nr. 411). Ein eichelförmiger Goldintaglio dieser Periode aus einem böotischen Fundort, mit einer Darstellung zweier achäischer Krieger im Kampf, befindet sich im Ashmolean-Museum zu Oxford (Arch. Anz. 1911, 468).

Wir gehen nun zu einer interessanten Reihe goldener oder goldplattierter R. mit Darstellungen auf den metallenen Siegelflächen über. Die Mehrzahl von diesen wurde in Kreta oder Mykenai gefunden, und die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß der Typus aus Kreta stammt. Die Darstellungen auf diesen R. haben sehr oft Kultszenen zum Gegenstand, obwohl auch andere Sujets, wie Kampf- oder Jagdszenen vorkommen. Man hat oft die Beobachtung gemacht, daß die Intaglios gewöhnlich nicht im Gegensinne geschnitten sind, wie es der Fall wäre, wenn sie ursprünglich bereits zum Siegel bestimmt gewesen wären (v. Fritze in Strena Helbigiana 74 n. 2. Furtwängler Ant. Gemm. III 31. B. M. Rings XV). Immerhin ist es sicher, daß sie oft als Siegel benutzt wurden, und es kann sehr wohl sein, daß die direkte Bearbeitung manchmal durch Flüchtigkeit der Graveure verschuldet

ist (s. Rossbach Art. Gemmen o. Bd. VII S. 1058f.). Unter den Siegelabdrücken, die sich zu Hagia Triada fanden, sind einige, die höchst wahrscheinlich von R. dieser Art stammen (Mon. Ant. XIII 45 Fig. 41 usw.). R. von diesem Typus mit Intagliodarstellungen von Kultszenen wurden in Mochlos an der Nordküste Kretas gefunden (Seager Mochlos 90 Fig. 52. Karo in Athen. Mitt. XXXV 342. Dussaud Civ. Préhell. 277 Fig. 201), wo das Bild wahrscheinlich eine Göttin in einem Boot darstellt; in Knossos (Journ. hell. Stud. XXI 170 Fig. 48 — eine Göttin steigt durch die Luft zu einer Verehrerin vor dem heiligen Schrein herab; vgl. ebd. Dussaud 195 Fig. 140); in Phaistos (Mon. Ant. XIV 577—578 Fig. 50. 51 — kultische Tanzszenen). Ähnliche kultische Tanzszenen erscheinen auf einem R. von Vaphio (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1889, 170 Taf. X 39. Journ. hell. Stud. XXI 176 Fig. 52). Myken hat jedoch die reichste Sammlung dieser kretisch-mykenischen R. mit eingravierten Darstellungen geliefert. Einige wurden von Schliemann in den Schachtgräbern der Akropolis gefunden, während andere später in den Gräbern der Unterstadt entdeckt wurden. Der größte von diesen R. zeigt eine Göttin in sitzender Stellung neben einem Baum, der sich Verehrer nahen. Im Hintergrund sieht man das Symbol der Doppelaxt (Journ. hell. Stud. XXI 108 Fig. 4). Andere R. zeigen Verehrer, die sich einem Altare nahen, einen Greif vor einer sitzenden Gottheit, Paare von Sphinxen, Greifen, Stierhäuptern usw. in heraldischer Anordnung (Strena Helbigiana 73. Journ. hell. Stud. XXI 155 Fig. 33; ebd. 159 Fig. 39. Schliemann Mycenae and Tiryns 354. 360). Ein interessanter Gold-R. aus der Unterstadt Mykens (Journ. hell. Stud. XXI 177 Fig. 53. Furtwängler Ant. Gemm. Taf. VI 3) stellt zwei Frauen und einen Mann bei einem kultischen Tanz dar; diese Darstellung ist den obenerwähnten von Phaistos und Vaphio verwandt. Die Vermutung liegt nahe, daß die R. mit Darstellung von Kultszenen von den Andächtigen beim Gottesdienst getragen wurden. Die R. aus Myken jedoch beschränken sich nicht auf die Darstellung von Kultszenen. Zwei beachtenswerte Exemplare stellen eine Kampfszene mit vier Kriegern sowie eine Hirschjagd dar, an der zwei Männer auf einem Zweigespann beteiligt sind (Schuchhardt Schliemanns Excavations 221 Fig. 220. 221). Ein rein naturalistisches Sujet — ein Paar wilder Ziegen — ist auf einem schönen mykenischen Gold-R. des Britischen Museums ausgeführt (Furtwängler Ant. Gemm. Taf. III 9. B. M. Rings 14). Ein ähnlich geformter mykenischer R. ist bei Furtwängler Berl. Kat. nr. 1 abgebildet und zeigt eine Frau vor einer Gottheit (?) stehend. Bei diesem wie bei vielen andern R. der kretisch-mykenischen Periode ist der geringe Durchmesser beachtenswert, ein Umstand, der vielleicht dadurch zu erklären ist, daß sie am obern Fingerglied getragen wurden (vgl. Rossbach Art. Gemmen o. Bd. VII S. 1059. Seager Mochlos 91).

Über die Datierung dieser R. der kretisch-mykenischen Periode hat kurz gehandelt Karo in Athen. Mitt. XXXV 178ff. Die ältesten scheinen nicht vor die mittelminoische III. Periode zurückzugehen, der etwa die Gold-R. aus dem vierten Schachtgrab von Myken mit Kult-, Kampf- und Jagdszenen zuzuweisen sind. R. in ähnlichem Stil, z. B. der R. mit der Bootszene aus Mochlos, begegnen in der jungminoischen I. Periode (Seager Mochlos 91f.). Bei den R. aus Vaphio ist keine große Stilverschiedenheit zu beobachten; sie reichen bis in die jungminoische II. Periode. Man darf vielleicht die Periode, in der diese großen Gold-R. mit Kultszenen in Mode waren, in die Zeit zwischen 1700—1450 v. Chr. setzen. Die flachen Gold-R. sowie die R. mit dekorativer Glaseinlage fallen zum größten Teil in die jungminoische III. Periode. Diese Phase ist sehr gut illustriert durch die R. aus der Nekropole von Phaistos (Mon. Ant. XIV 617ff.) und die bei den Ausgrabungen des Britischen Museums zu Enkomi gefundenen (B. M. Rings Taf. I und XVIII). Vgl. auch Evans in Journ. hell. Stud. XXXII 289ff.

II. Die geometrische und Übergangsperiode. Um 1000—700 v. Chr.

Mit dem Niedergang der mykenischen Kultur schwindet auch der charakteristische mykenische R. mit dem länglichen Siegelschildumriß vollständig. Die Siegelsteine mit beweglicher Metallfassung bleiben (wenn auch in roher Form) in der Übergangsperiode, die der mykenischen folgt (vgl. die Steine aus Melos, Athen. Mitt. XI 170ff. Taf. 6 und Furtwängler Berl. Kat. nr. 86). In der Regel sind jedoch die rohen Siegel der geometrischen Periode nicht in R.-Form, sondern einfach für das Aufhängen durchbohrt (Furtwängler a. a. O. nr. 88, aus Kreta). Die zahlreichen kleinen Bronze-R. in flacher Form, die man z. B. in Olympia fand, können schwerlich als Finger-R. gedient haben (Furtwängler Olympia IV 63ff. Taf. XXIV). Anderseits war wahrscheinlich eine Reihe Bronze-R. in Form von Spiralen mit offenen Enden, die an vielen Fundstätten zutage kamen und der geometrischen Periode angehören, als Fingerringe in Gebrauch (s. B. M. Rings nr. 1219. Arch. Jahrb. III 363, 1 [aus Boeotien]. Ann. of Brit. School at Athens 116 Fig. 6b [aus Sparta]. Furtwängler Olympia IV Taf. XXIII 406. Waldstein Argive Heraeum II Taf. XCI 1509). Dieses Fehlen von Siegel-R. kann auch für Kleinasien in dieser Periode konstatiert werden. Es ist bezeichnend, daß in dem Tempelschatz von Ephesos, der im Verlaufe von D. G. Hogarths Ausgrabungen im Auftrage des Britischen Museums 1904—1905 entdeckt wurde, keine Finger-R. sich fanden. Der Schatz wird um etwa 700 v. Chr. datiert (vgl. Hogarth Ephesus 242). Dieses Fehlen von Siegel-R. in der griechischen Welt der geometrischen Periode ließe sich am leichtesten durch die Annahme erklären, daß die Handelsbeziehungen zwischen den griechischen Ländern und Ägypten in dieser Periode erschlafften. Natürlich hörte der Handel zwischen Griechenland und Ägypten nicht ganz auf, wie schon das Vorkommen ägyptischer Skarabäen in griechischen Gräbern dieser Zeit bezeugt (z. B. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1898, 120 Taf. VI

aus Eleusis), aber die Beziehungen waren gewiß weniger lebhaft, als in der minoisch-mykenischen Zeit (vgl. Hall Earliest Civilization in Greece 268).

III. Die orientalisierende und archaische Periode. Um 700—500 v. Chr.

Siegel-R. oder auf alle Fälle R. mit eingravierten Darstellungen treten wieder im 7. Jhdt. v. Chr. auf, unter ganz interessanten Umständen. Wir finden eine Reihe R. von Gold und Elektron, die im großen ganzen in Etrurien entdeckt sind und die, soweit die Bilder einen Schluß gestatten, unzweifelhaft den Stempel ionischer Kunst tragen. Die Form der R. jedoch deckt sich mit der ägyptischer R. der 26. Dynastie (vgl. Newberry Scarabs 95 Fig. 114—116. B. M. Rings XXXIX n. 2), und die Art, in der die Darstellungen oft in Reihen übereinander angeordnet sind, ist gleichfalls ägyptisch (Furtwängler Ant. Gemmen III 83). Die Darstellungen sind meist wenig tief graviert und von einem Schnurornament eingeschlossen; die Siegelfläche ist länglich mit gerundeten Enden. Anstatt eingravierter Zeichnungen begegnen nicht selten Sujets in Relief. Als Beispiele hierfür führen wir an B. M. Rings nr. 15—28 Taf. I. Furtwängler Berl. Kat. nr. 115. Beispiele für eingravierte Zeichnungen bieten Furtwängler Ant. Gemm. Taf. VI 27. 28. Arch. Anz. 1889, 171 (aus Vulci); ebd. 1890, 6 = Schumacher Bronzen zu Karlsruhe nr. 1898. Beispiele von Reliefdarstellungen sind abgebildet bei Furtwängler Ant. Gemm. Taf. VII 13. 15 und in B. M. Rings nr. 209—212 Taf. VI. Der allgemeine Stil der Darstellungen ist, wie schon gesagt, entschieden ionisch und hat eine ausgesprochene Vorliebe für phantastische Tiere, wie Sphinxe, Greife, Sirenen, geflügelte Pferde, geflügelte Löwen, Seepferde, Chimären und für verschiedene Kombinationen dieser Geschöpfe; Pflanzen sind in der Fläche oft zwischengezeichnet (vgl. Karo in Strena Helbigiana 146ff.). Furtwängler (Ant. Gemm. III 84) hat darauf hingewiesen, daß die Darstellungen auf diesen R. manchmal solchen auf Vasen mit frühionischem Charakter gleichen, die ebenfalls in Etrurien, hauptsächlich zu Vulci und Caere gefunden wurden. Er vermutet, daß sie aus der Werkstatt ionischer Griechen, vielleicht Phokäer, die sich in Etrurien niedergelassen, in der ersten Hälfte des 6. Jhtds. v. Chr. stammen und daß die Phokäer den Typus etwa von den Phoinikiern entlehnt haben könnten. Gewiß ist den Phoinikiern ein Einfluß auf die Verbreitung dieses ägyptischen R.-Typus zuzuerkennen, denn einige Exemplare mit entschieden ägyptischen Darstellungen in phönizischer Art fanden sich an verschiedenen Stellen, z. B. in einem Grabe zu Kameiros auf Rhodos mit einem Skarabäus Psammetichos' I. (Marshall B. M. Rings nr. 15 Taf. I; B. M. Cat. of Jewellery nr. 1103ff.); in der phönizischen Kolonie zu Tharros in Sardinia (B. M. Rings nr. 1008); in Gräbern des 7. und 6. Jhdts. in Karthago (Delattre in Mém. des Ant. de France LVI 323 Fig. 44); und auf Cypern (B. M. Rings nr. 1009; vgl. ebd. nr. 31). Exemplare aus Phoinikien bietet De Ridder Coll. de Clercq VII nr. 2610ff. Anderseits kann der ionische Einfluß in Etrurien nicht auf die Phokäer beschränkt werden, da er besonders in Goldschmiedearbeiten bereits vor dem 6. Jhdt. sich so weit verbreitet zeigt, daß man sich auf die Annahme angewiesen sieht, daß große Korporationen von Kunsthandwerkern im 7. oder auch 8. Jhdt. aus Kleinasien nach Etrurien auswanderten. Dies würde sehr gut zu der Tradition stimmen, welche die Etrusker zu lydischen Einwanderern macht (Herodot. I 94; vgl. B. M. Jewellery XXIVff.). Wenn sonach auch möglicherweise die Phoinikier den ägyptischen R.-Typus in Etrurien einführten, so sind doch die lydischen und ionischen Handwerker für den ionischen Charakter der Darstellungen verantwortlich.

Dieser R.-Typus wurde im eigentlichen Griechenland, wenn auch in modifizierter Gestalt, angenommen. Das Siegelfeld ist weniger länglich und tiefer, während der Reif an den Enden die Tendenz sehr dünn zu werden zeigt. R. dieser Art gehören dem 6. Jhdt. an. Gute Exemplare bietet B. M. Cat. of Rings nr. 1009—1012 Taf. XXVI; es sind Silber-R., von denen jeder eine Goldzwecke in die Siegelfläche eingelassen hat. Die zweifellos abergläubische Sitte, zwei Metalle in demselben R. zu kombinieren, hauptsächlich in der Weise, daß man eine Goldzwecke in den Silber-R. einfügte, war bei den archaisch-griechischen R. weit verbreitet. Dieser Punkt ist behandelt in Journ. hell. Stud. XXIV 332. B. M. Rings XXXIII. Furtwängler Ant. Gemm. III 90 und Olympia IV 187 n. 1 nr. 1187. Andere gute Beispiele von R., welche diese Praxis illustrieren, findet man bei Waldstein Argive Heraeum II 338. Ann. of Brit. School at Athens XV 142 Fig. 12 (aus Sparta) — letzterer R. ist eng verwandt mit einem Silber-R. aus Anaktorion mit dem Bilde eines Löwen (B. M. Rings nr. 1012 Taf. XXVI). Natürlich kommen auch R. von anderer Form in diesem Jahrhundert vor, wie z. B. eine Reihe mit breiten flachen Reifen und verzierten Siegelflächen. In einem Falle finden wir eine Löwenmaske an beiden Enden des Reifens (B. M. Rings nr. 34), in einem andern eine Palmette und Schwanenkopf (Furtwängler Berl. Kat. nr. 150), bei einem dritten R., der vielleicht ionische Arbeit ist, hat die Siegelfläche die Gestalt eines böotischen Schildes, während die Enden in Schwanenköpfe auslaufen (B. M. Rings nr. 32 Taf. I).

All diese R. des 6. Jhdts. haben ihre Intagliozeichnungen in das metallene Siegelfeld eingepreßt oder eingraviert. Siegel mit eingesetztem Stein kommen noch nicht vor. Daß Siegel-R. zu Beginn des 6. Jhdts. in Attika allgemein waren, erhellt aus dem Gesetze Solons (Diog. Laert. I [2] 57): *δακτυλιογλύφῳ μὴ ἐξεῖναι σφραγῖδα φυλάττειν τοῦ πραθέντος δακτυλίου*, aber dies waren entweder die eben beschriebenen R. mit graviertem metallenen Siegel oder noch Dreh-R. mit einem Skarabäus auf einem Stift. Ein Beispiel für letzteres ist B. M. Rings nr. 302 Taf. VIII, ein R. mit einem Skarabäus, auf dem die archaische Darstellung

einer Sirene sich befindet. Diese griechischen Dreh-R. haben ihr Gegenstück in den gleichzeitigen etruskischen Dreh-R., auf die wir bald zu sprechen kommen. Beispiele von griechischen Skarabäenintaglios, die zum größten Teil ihren Reif verloren haben, findet man bei Furtwängler Berl. Kat. nr. 153ff. (Reste eines Eisenreifs bei nr. 167) und Ant. Gemm. III 78ff.

Sowohl bei den archaisch-griechischen R. mit festem Metallsiegel, als auch bei den Dreh-R. mit Skarabäen können wir den ägyptischen Einfluß nachweisen. Wir verfolgen nunmehr die Entwicklung dieser Formen im 5. Jhdt.

IV. Griechische Ringe.

a) Klassische Periode. Um 500—300 v. Chr. Der wichtigste formelle Unterschied zwischen dieser und der voraufgehenden Periode besteht darin, daß an Stelle des länglichen Metallsiegels mit gerundeten Ecken des 7.—6. Jhdts. (B. M. Rings Taf. I 20) ein Spitzoval oder, vielleicht besser gesagt, ein augenförmiges Siegelfeld tritt (B. M. Rings Taf. II 43). Die Gestalt des Reifens wird weniger kreisförmig und nähert sich der Bügelform mit dünnen Enden. Die Übergangsform wird durch R. illustriert, die sich mit einiger Wahrscheinlichkeit auf ca. 500 v. Chr. datieren lassen. Diese haben eine mehr breite konvex-ovale Siegelfläche (Beispiele bei Furtwängler Berl. Kat. nr. 119. B. M. Rings Taf. I 35. 36. Taf. XXVI 1013. 1022. 1023). Dafür tritt in der Folge das augenförmige Siegelfeld (vgl. Furtwängler Ant. Gemm. III 88 Fig. 63. B. M. Rings Taf. XXVI 1032. Compt. rend. (St. Petersburg) 1877 Taf. III 35. 36.) Mit Rücksicht auf den dekorativen Effekt war dieser Wandel von Vorteil. Viele von den höchst bewundernswerten Beispielen von R. mit eingravierten Darstellungen müssen dem 5. Jhdt. zugewiesen werden. Die Beispiele in B. M. Rings Taf. II können den wundervoll schönen dekorativen Effekt veranschaulichen. Die Darstellungen auf diesen R. sind verschiedener Art und sind im großen ganzen dem alltäglichen Leben entnommen. Oft zeigen sie bemerkenswerte Kühnheit, wie wenn z. B. ein Bild einen Reiter vom Rücken aus gesehen zeigt (B. M. Rings Taf. II 43) oder wo ein prächtiges Bild einen jungen Reiter im Galopp vorführt, das mit Darstellungen auf Münzen von Tarent zu vergleichen ist (B. M. Rings Taf. II 49. 50 Evans Horsemen of Tarentum Taf. II—IV). Der sog. Penelopetypus des sitzenden Weibes begegnet sowohl in Relief als in Intaglio (B. M. Rings Taf. II 48. Furtwängler Ant. Gemm. Taf. X 20). Eine schöne und kühne Zeichnung in Blaßgold zeigt Athena sitzend, wie sie mit der einen Hand die Eule emporhält und mit der andern sich auf ihren Schild stützt. Sie trägt den Namen des Anaxiles, wahrscheinlich ist der Graveur gemeint, und ist ionische Arbeit (B. M. Rings Taf. 52; vgl. Furtwängler Berl. Kat. nr. 285 wegen der Form). Eine in ihrer Schönheit einzigartige Darstellung eines Frauenkopfes bietet B. M. Rings Taf. II 53. Die späteren R. des 5. und die des 4. Jhdts. haben oft Facettenreifen und die untern Ecken des Siegelfeldes abgeschrägt (B. M. Rings nr. 49. 54 usw.), während der Umriß der Siegelfläche das Streben zeigt, aus dem Spitzoval in einen Kreis überzugehen (Beispiele in B. M. Rings Taf. III. IV. Mon. Ant. IX 278 Fig. 72, mit andern Ornamenten des 4. Jhdts. aus Kamarina). In diesen R. der spätklassischen Periode spielen Eros und Aphrodite eine hervorragende Rolle (B. M. Rings 54ff. Taf. II. Furtwängler Ant. Gemm. Taf. IX 43ff.). Manchmal begegnen Münztypen, z. B. Nike, wie sie ein Viergespann lenkt, die an die syrakusischen Dekadrachmen erinnert (B. M. Rings Taf. II 42. B. M. Coins of Sicily 171 usw.), oder der interessante Typus einer Frau, die auf dem Hinterteil eines Schiffes sitzt, was an Münzdarstellungen von Histiaia erinnert (B. M. Rings Taf. III 66. B. M. Coins of Central Greece Taf. XXIV 6f. Froehner Cat. Photiades Taf. III 484).

Einige R. des ausgehenden 5. oder beginnenden 4. Jhdts. zeigen die Neigung zur Detailornamentik. Eine Reihe hat schönes Filigranornament, das gut zu dem Charakter der übrigen Juwelierkunst dieser Zeit stimmt (vgl. B. M. Jewellery XXXI). Beispiele von diesen R. bieten B. M. Rings nr. 218. 219. 908. Furtwängler Berl. Kat. nr. 293. Ant. du Bosph. Cimm. Taf. XVIII 9. Die Darstellungen dieser Klasse von R. sind, soweit sie erhalten sind, in Relief, eine Tatsache, die deutlich darauf hinweist, daß ein rein dekorativer Effekt erstrebt wurde. Außerdem gibt es noch eine verwandte Reihe von R. des 5. Jhdts. mit spitzovalen Siegelflächen, die mit Darstellungen in Relief geschmückt sind; sie sind wahrscheinlich graeco-italischer Herkunft. Beispiele enthält B. M. Rings nr. 213—217, mit Darstellungen von Kriegern in Rüstung, einer schwebenden Nike, eines Jünglings mit Krug und Phiale und eines knieenden Satyrs. Über ähnliche R. aus Praeneste vgl. Archaeologia XLIV 360 n.

Die zweite herrschende R.-Gattung im 5. Jhdt. war der Dreh-R. mit skarabäoidem Intaglio. Dieser Typus reicht ins 4. Jhdt. hinein. Es ist der Dreh-R. des 6. Jhdts., nur daß an Stelle des Skarabäus der Skarabäoid der Zeit, oft in Chalcedon, tritt. Gute Beispiele sind B. M. Rings nr. 294f., beide aus Kurion auf Cypern (Taf. VIII), mit Darstellungen eines geflügelten Seestieres und eines Löwen, der ein niedergesunkenes Tier zerfleischt; Compt. rend. (St. Petersburg) 1864 Taf. VI 1 (Eros und Aphrodite); ebd. 1865 Taf. III 40 (Kranich, gezeichnet von Dexamenos); Ant. du Bosph. Cimm. Taf. XII a 8 (Kranich); ebd. Taf. XVI 4 und passim; Furtwängler Berl. Kat. nr. 317 (Herakles mit Keule und Bogen) usw. Der Dreh-R. in dieser Gestalt ließ sich ebenso gut am Finger tragen, als er sich zum Aufhängen eignete (vgl. Furtwängler Ant. Gemm. III 91). R. von spezifischer Drehform, aber mit befestigtem Siegelfeld, werden gelegentlich, wenn auch selten, gefunden. Ein besonders schönes Beispiel ist B. M. Rings Taf. X 350, mit einer in sardischem Stein in Intaglio geschnittenen Taube und einer getriebenen Darstellung des knieenden Eros. Ein anderes Beispiel gibt Compt. rend. (St. Petersburg) 1870—1871 Taf. VI 22.

Obwohl die Siegel-R. bei den Griechen des

5. und 4. Jhdts. v. Chr. in freiem Gebrauche waren, so werden doch bloße Zier-R. mit eingesetzten Steinen erst gegen Ende des 4. Jhdts. allgemein. In der Tat ist vor dieser Zeit ausgesprochene Neigung vorhanden, auf jede Weise das Tragen von R. zu mißbilligen. Aristophanes scherzt in den ‚Wolken' auf Kosten des *σφραγιδονυχαργοκομήτης* (1. 332), und Aristoteles soll sich von Platon eine Rüge zugezogen haben, da er mehrere R. zugleich trug (Aelian. var. hist. III 19). Gegen Ende des 4. Jhdts. wird der Granat für R. wie für den übrigen Schmuck populär, wahrscheinlich infolge von Alexanders Eroberungen (vgl. B. M. Jewellery XXXI XXXVIII).

Silber- und Bronze-R., die in der Form natürlich den Gold-R. folgen, sind im 5. und 4. Jhdt. gewöhnlich. Beide Sorten waren auch, wie aus den Buchungen griechischer Tempelinventarien zu ersehen, manchmal vergoldet oder goldplattiert. Beispiele für solche Silber- und Bronze-R. sind B. M. Rings Taf. XXVII und XXX. Die bemerkenswertesten sind nr. 1036, ein Silber-R. des 5. Jhdts., mit Spuren von Vergoldung und einer Darstellung einer sitzenden und spinnenden Frau; außerdem Spuren einer Aufschrift, wahrscheinliche Lesung *Ἀπολλωνίδη*; nr. 1039, mit der Darstellung eines tanzenden Mädchens mit Eros auf dem Fuße; nr. 1056 mit einer Büste der Demeter mit Gold eingelegt und mit einem feingearbeiteten Zweigornament in Goldfiligran (vgl. R. aus Priene, Wiegand und Schrader Priene 111 Fig. 80). Die eingravierten Darstellungen auf den Silber- und Bronze-R. sind, wie von vornherein zu erwarten, in der Regel viel roher als die auf den gleichzeitigen Gold-R. Bronze-R. insonderheit waren das Siegel des kleinen Mannes. Der Mann mit dem geringen Ehrgeiz in Theophrasts Charakteren (XXI) dediziert einen Bronze-R. in dem Tempel des Asklepios und widmet dann einem so wertlosen Gegenstand übertriebene Sorge, indem er ihn täglich putzt und mit Öl salbt. Jedoch zeigen manchmal diese Bronze-R. ein künstlerisches Können, das dem auf den Gold-R. sich offenbarenden vollkommen ebenbürtig ist, z. B. die schöne Büste einer Mänade auf B. M. Rings Taf. XXX 1252. Über diese Bronze-R. vgl. ferner Furtwängler Ant. Gemm. III 130.

Fast alle diese R. des 5. oder 4. Jhdts. haben ohne Rücksicht auf das Material, aus dem sie gemacht sind, eingravierte Darstellungen auf dem metallenen Siegelfelde, nur nicht dort, wo der Dreh-R. mit Skarabäus oder Skarabäoid gebraucht ist. Furtwängler Ant. Gemm. III 129 behauptet jedoch, daß undurchbohrte R.-Steine in dieser Periode hie und da vorkommen; R. wie B. M. Rings nr. 350 haben ihn dazu geführt. Aber ihr Gebrauch vor dem Ende des 4. Jhdts. ist ein durchaus exzeptioneller. Die Ausdrücke in den Parthenoninventarien, wie z. B. *σφραγὶς λιθίνη χρυσοῦν δακτύλιον ἔχουσα*, sind keine Instanz für die Existenz von R. mit eingesetzten Gemmen. Es ist um vieles wahrscheinlicher, daß sie sich auf Dreh-R. beziehen.

b) Die hellenistische Periode. Um 300—100 v. Chr. Wie wir bereits ausgeführt, wurden R. mit festen gravierten oder ungravierten Steinen herrschend erst gegen Ende des 4. Jhdts. v. Chr. Einige annähernd datierte Exemplare mögen dies erläutern. Eine Anzahl stammt aus Gräbern um 300 v. Chr. zu Montefortino bei Arcevia in Umbrien (Mon. Ant. IX Taf. III 6. Taf. V 2 — Brizio). Andere findet man in Ant. du Bosph. Cimm. Taf. XVII 3. Ann. d. Inst. 1840 Taf. A Fig. 9 und Taf. [C] Fig. 2 (mit einer Münze des Lysimachos gefunden). Compt. rend. (St. Petersburg) 1880 Taf. I 13. 15. Taf. III 6 usw., aus Gräbern etwa der Mitte des 3. Jhdts. v. Chr. sowohl wegen des allgemeinen Stiles der Darstellungen als auch wegen der mitentdeckten Münzen des Königs Paerisades II. und Lysimachos (Compt. rend. 1880, 26).

Das Charakteristikum frühhellenistischer R. ist ein langovales Siegelfeld mit starkkonvexem Steine. Dieser konvexe Intaglio ist vielleicht, wie Furtwängler (Ant. Gemm. III 129) ausgeführt hat, ein Abkömmling des früheren Skarabäoiden, der manchmal sowohl im obern Konvex als auch in seiner untern flachen Seite graviert war. Gute Beispiele von R. dieser Form bietet Ant. du Bosph. Cimm. Taf. XV 9, R. mit einem konvexen Granaten aus einem Grabe zu Kertsch, zusammen mit einer Münze des Königs Lysimachos gefunden, und ebd. Taf. XV 21, ein ähnlicher R. mit konvexem Karneol, auf dem eine Frau, die sich an einen Pfeiler lehnt, dargestellt ist; er wurde zusammen mit Münzen Philipps II. und Gegenständen des 4. bis 3. Jhdts. gefunden. Andere Beispiele von R. annähernd gleichen Stils und gleicher Zeit sind B. M. Rings Taf. XI 365—368, mit starkkonvexen Intaglios, welche die Darstellungen einer Muse, eines sitzenden Mädchens, des Porträtkopfes einer ptolemäischen Königin und einer Tyche tragen; das Material ist Granat, Karneol und Paste als Granatimitation. Zu vgl. auch Compt. rend. (St. Petersburg) 1882—1883 Taf. II 15 und Furtwängler Ant. Gemm. III 149. R. dieser Periode mit flachkonvexen Steinen sind häufig, z. B. B. M. Rings Taf. XVIII 707—714. Das Siegelfeld ist oft mit Mustern rund um den Stein herum graviert, wie z. B. bei B. M. Rings Taf. XVIII nr. 707—710. Ann. d. Inst. 1840 Taf. A 9. 10; ebd. Taf. [C] 2. Die Vorliebe für Ornament und Effekt ist für diese Zeit charakteristisch.

Der R. mit festem eingesetzten Stein überwiegt bei weitem in der hellenistischen Periode, aber es kommen doch noch Exemplare der früheren Typen — R. mit eingravierten Darstellungen auf dem Metallsiegelfeld und Dreh-R. — vor. Einige wenige R. mit Darstellungen, die direkt auf das Siegelfeld aus Gold oder anderm Metall eingraviert sind, sind bei Furtwängler Ant. Gemm. III 150 erwähnt, und ein hervorragendes Beispiel bietet B. M. Rings Taf. IV 95, wo das Haupt einer ptolemäischen Königin mit Osiris verbunden erscheint, offenbar als Isis. Ein Vergleich mit einer Münze Kleopatras I. (B. M. Coins of the Ptolemies Taf. XVIII 8) macht es wahrscheinlich, daß diese Königin, welche von 181—174 v. Chr. regierte, auf dem R. dargestellt ist. Im Zusammenhang mit diesem R. müssen gewisse Bronze-R. mit Porträtköpfen in Relief erwähnt

werden; sie scheinen oft ptolemäische Königinnen dieser Epoche darzustellen (B. M. Rings Taf. XXXI 1267. 1275): die Gestalt des Reifens und des Siegelfeldes ist die für die R. der hellenistischen Periode charakteristische.

Der Dreh-R. starb im 3. Jhdt. v. Chr. aus. Doch haben sich Exemplare in Gräbern dieses Jahrhunderts in Südrußland gefunden (Compt. rend. 1882—1883 Taf. II 2. Taf. V 1—3). Eines hat einen Intaglio in charakteristisch großem Format mit der Darstellung Apollons (ebd. Taf. II 13). Dreh-R. mit Skarabäen wurden ferner in Gräbern des 4. bis 3. Jhdts. in Montefortino in Umbrien (Mon. Ant. IX Taf. VII 23 — Brizio), zu Todi in Etrurien (Röm. Mitt. I 230) und sonst gefunden.

Die großen, für die hellenistische Periode charakteristischen R. sind in sehr verschiedenem Material ausgeführt. Eine Anzahl ist in Glas; viele davon stammen aus Alexandrien und Cypern (B. M. Rings nr. 1562—1571 Taf. XXXIV). Andere wieder sind in Kalkstein (ebd. nr. 1614—1617 Taf. XXXIV).

In dieser Periode begegnen auch zuerst R. mit eingesetzten Kameen. Gute Exemplare fanden sich in Gräbern der Krim (Compt. rend. 1880 Taf. III 9. Ant. du Bosph. Cimm. Taf. XV 15), in beiden Fällen zusammen mit Münzen des Lysimachos.

Die Finger-R. der späthellenistischen Periode lassen sich nicht leicht datieren. Jedoch macht es die R.-Form des 1. Jhdts. v. Chr. wahrscheinlich, daß wir eine Übergangsperiode anzunehmen haben von den großen R. des 3. Jhdts. v. Chr. zu denen von bescheideneren Dimensionen. R., die wir daraufhin etwa dem 2. Jhdt. v. Chr. zuweisen können, sind B. M. Rings nr. 97. 99. 129. 385ff. Wenn Steine eingesetzt sind, so sind diese im allgemeinen konvex.

Der Gebrauch des R.-Tragens erreichte in einigen der halbgräzisierten Städte Südrußlands eine bemerkenswerte Höhe, da z. B. an den Händen einer Frau in einem Grabe dieses Distrikts nicht weniger als zehn R. gefunden wurden (Compt. rend. 1864, 182). Wir haben schon bemerkt, daß dieses nicht dem guten griechischen Geschmack des 4. Jhdts. entsprach.

V. Etruskische und italische Ringe.

a) Dreh- u. Skarabäen-R. Um 600—300 v. Chr. Bevor wir über die etruskischen Siegel-R. handeln, wird es gut sein, einiges über die phönizischen Siegelfassungen um 600 v. Chr. vorauszuschicken, da diese, die ganz ohne Zweifel ägyptische Dreh-R. nachahmen, anscheinend einen bedeutenden Einfluß auf die etruskische Form der Siegelfassung ausgeübt haben. Einige phönizische oder vielleicht genauer gesagt, karthagische Fassungen wurden zu Tharros auf Sardinien in Gräbern des 7. bis 6. Jhdts. v. Chr. gefunden. Sie umschließen oft Skarabäen in grünem Jaspis mit Darstellungen von halbägyptischem Charakter. Beispiele dieser Art findet man B. M. Rings Taf. VIII 292 und ebd. nr. 1004. 1007. Aus ihrer massiven Form geht hervor, daß diese Fassungen viel mehr zum Umhängen bestimmt waren, als an den Fingern getragen zu werden, zumal diese Sitte bei den Phöniziern allgemein war (vgl. Excavations in Cyprus 26 Fig. 56). Siegelfassungen ähnlicher Art wurden an andern phönizischen Fundstätten gefunden (z. B. Tortosa, De Ridder Coll. de Clercq VII [2] nr. 2570; Amrit, ebd. nr. 2578 [vgl. nr. 2625]; Cypern, Furtwängler Berl. Kat. nr. 107. 109). Obwohl die phönizischen Drehreifen oft zu massiv sind, als daß sie am Finger getragen werden konnten, so ist ihre Form doch in vielen Fällen dieselbe wie die der nur wenig späteren etruskischen Dreh-R., die wir im folgenden beschreiben. Der Einfluß von Karthago muß sich auf die Etrusker, ihre Konkurrenten im Handel, geltend gemacht haben, obwohl, wie Furtwängler (Ant. Gemm. III 171f.) gezeigt hat, die phönizischen und etruskischen Skarabäen spezifische Unterschiede im Stil aufweisen. In ihrer früheren Periode übernahmen die Etrusker einfach die ägyptische Skarabäenform für ihre Siegel, und mit dem Skarabäus fand auch der ägyptisch-phönizische Dreh-R. bei ihnen Eingang, obwohl wir hie und da etruskische Skarabäen in R. mit festen Siegelfeldern finden (B. M. Rings nr. 296f. Taf. VIII; nr. 305f. Taf. IX). Wo wir feste Fassungen antreffen, sind wir auch oft im Zweifel, wieweit dieses Arrangement original ist; in einigen Fällen, wie z. B. B. M. Rings Taf. VIII 297f., ist der Stein aus einer viel späteren Zeit, als der R. Doch treffen wir auch eine wohlbeglaubigte Reihe von R., deren Reifen in feingearbeitete Figuren auslaufen, z. B. B. M. Rings Taf. VIII 300 (Löwen); Furtwängler Berl. Kat. nr. 366 (Schlangendämon aus Perugia); Froehner Coll. Tyszkiewicz Taf. I (Löwen); Mon. d. Inst. II Taf. VII (Silenköpfe), mit festen Siegelfeldern, obwohl die Gleichzeitigkeit der eingesetzten Steine nicht selten zweifelhaft ist.

Die typische etruskische R.-Form des 6. bis 3. Jhdts. ist gleichwohl der Dreh-R. Diese R. sind zusammengruppiert in B. M. Rings Taf. IX und X. Er besteht aus einem flachen Reifen, der in durchbrochenen Scheiben endigt; durch diese geht ein Draht, der als Stift für den Skarabäus zu dienen hat. Manchmal tritt an Stelle der Scheiben ein getriebenes Ornament, wie z. B. Löwenköpfe B. M. Rings Taf. IX 306, oder Spiralen, wie ebd. nr. 311. Es muß noch bemerkt werden, daß sich ein durchgehender Unterschied zwischen den älteren und späteren R. nicht feststellen läßt, obwohl eine ausgesprochene Verschiedenheit in der Feinheit der Arbeit wahrzunehmen ist (vgl. B. M. Rings Taf. IX 306ff. mit ebd. Taf. X 340ff.). Die älteren Skarabäen sind sorgfältig gearbeitet, während die spätern oft summarisch in der Globolo-tondo-Manier ausgeführt sind. Die Arbeit der spätern etruskischen Dreh-R. hat ihr Gegenstück in der Arbeit spätetruskischer Ohr-R. (vgl. B. M. Jewellery Taf. XLIV). Sie zeigt sich auch in einer Reihe von großen R. mit festem Siegelfeld, wahrscheinlich etruskischer Arbeit des 3. bis 2. Jhdts. v. Chr. Beispiele hierfür bietet B. M. Rings Taf. X nr. 356—359. Sie sind mit getriebenen Pflanzen- und andern Mustern verziert; oft als Rahmendekoration zu eingesetzten Edelsteinen oder farbigem Glas (B. M. Rings

Taf. XVIII 706. Froehner Coll. Goluchow nr. 70 Taf. IX 51). Das Auftreten dieser R. mit fester Siegelfläche scheint mit dem Schwinden des Dreh-R. zusammenzufallen, welch letzterer wohl nicht mehr lange nach Beginn des 3. Jhdts. zurücktrat. Wir können die sehr ähnlichen Darstellungen des Dionysos auf einem Drehskarabäus aus Montefortino (Mon. Ant. IX Taf. VII 23a — Brizio) und auf dem Intaglio auf einem der spätetruskischen R. mit festem Siegelfeld (B. M. Rings nr. 358) vergleichen; beide müssen wahrscheinlich um 300 v. Chr. datiert werden.

b) R. mit eingesetzten Steinen. Um 300—100 v. Chr. Die Gruppe von etruskischen R. mit eingesetzten Steinen, die wir an letzter Stelle erwähnt, muß als die Vorläuferin italischer R. mit festen Einsatzsteinen betrachtet werden, die mit dem wachsenden politischen Einfluß Roms in dem 3. Jdt. v. Chr. an Verbreitung gewinnen. Die gravierten R.-Steine dieser Periode hat Furtwängler Ant. Gemm. III 212ff. behandelt, der auch als erster die Chronologie dieser früher vernachlässigten Steine zu bestimmen versuchte.

R. spielten als Abzeichen der Würde eine so wichtige Rolle bei den Römern, daß wir an dieser Stelle auf das Hauptsächliche kurz eingehen müssen. Als Abzeichen der Würde sollen die Römer den R. von den Etruskern entlehnt haben (Flor. I 5), und in der republikanischen Periode wurde der Gold-R. (theoretisch) nur von besonders qualifizierten Personen getragen (Furtwängler Ant. Gemm. III 215. B. M. Rings XVIIIf.). Gold-R. waren allein den Gesandten bei staatlichen Missionen gestattet (Plin. n. h. XXXIII § 11ff.), den Nobiles (Inhabern eines curulischen Amtes und deren männlichen Nachkommen, Liv. IX 7, 8. Plin. XXXIII § 18), und seit 216 v. Chr. wenigstens den Equites equo publico (Liv. XXIII 12, 2). Zweifelsohne hatten Senatoren dasselbe Recht. Jedoch bemerkt Plinius (XXXIII § 21), daß gerade Ende des 2. und Beginn des 1. Jhdts. v. Chr. Senatoren sich auf den Gebrauch des Eisen-R. beschränkten. Im Zeitalter der Republik war der Gold-R. auch oft als militärisches Abzeichen in Geltung. So scheinen um 150 v. Chr. Militärtribunen ihn getragen zu haben (Appian. Λιβυκή 104). Vieles weist darauf hin, daß die soziale Bedeutung des Gold-R. gegen Ende der Republik immer mehr außer acht gelassen wurde; aber die Verleihung an nicht qualifizierte Personen hatte einen Protest zur Folge (B. M. Rings XIX). Diese Tendenz griff mit zunehmender Stärke unter dem Kaisertum um sich, indem Ärzte und Angehörige des Ritterzensus das Recht besaßen, Gold-R. zu tragen. Von Zeit zu Zeit verliehen auch die Kaiser dieses Privileg ihren freigelassenen Günstlingen, die so zu Rittern erhoben wurden (B. M. Rings XX).

Diese Beschränkung des Rechtes in der römischen Republik, Gold-R. zu tragen, erklärt auch zum Teil die relative Seltenheit von Gold-R., die mit einiger Sicherheit dieser Periode sich zuweisen lassen. Der gewöhnliche römische R. war von Eisen (Plin. XXXIII § 9), und, da dieses Material der Zerstörung durch Rost besonders ausgesetzt ist, erklärt sich leicht die große Menge von Steinen und Glaspasten mit Intaglios, die dieser Zeit angehören und die ihre Fassungen verloren haben (Furtwängler Ant. Gemm. III 218). In der Sammlung des Britischen Museums ist die spärliche Reihe von Gold-R. nr. 370—371, 373—375 Taf. XI, in diese Zeit zu setzen; die militärischen Sujets der Intaglios sind sehr charakteristisch. Die R.-Form setzt die hellenistischen Traditionen fort; das Siegelfeld ist in der Regel ziemlich länglich. Bei den römischen R. der zweiten Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr. ist der R.-Kasten kleiner und die Schultern einwärts gebogen (vgl. Arch. Jahrb. 1888, 126 ein R. mit Porträt des Sextus Pompeius; B. M. Rings Taf. XXXIII 1469, R. mit Porträt des Iulius Caesar). Außer den erwähnten zeigen auch andere italische R. die hellenistische Form, z. B. ein Bronze-R. aus Praeneste mit einem Sardonyxintaglio, auf dem eine geflügelte Nemesis dargestellt ist (Furtwängler Ant. Gemm. III 291 Fig. 150. Archaeologia XLIV Taf. 13, 9). Es ist möglich, daß einige von den Eisen-R. B. M. Rings nr. 1454ff. Taf. XXXIII der frühen Republik angehören; die Mehrzahl jedoch ist jünger und gehört der großen Masse graeco-italischer R. an, denen der folgende Abschnitt gewidmet ist. Zweifelsohne würde ein gründliches Studium der R. in italienischen Sammlungen unsere Kenntnis der R. der römischen Republik um vieles erweitern.

VI. Griechisch-römische Ringe. Um 100 v. Chr. bis 200 n. Chr.

In dieser Periode ist ein allmählicher Übergang von den länglichen hellenistischen R. zu einer dem Kreis nahekommenden R.-Form zu beobachten. Immerhin behalten noch einige R. des 1. Jhdts. v. Chr. hie und da etwas von der länglichen hellenistischen Form, wie z. B. jene des Fundes von Pedescia in den Sabinerbergen. Einer dieser R., der ein Kameenporträt von Augustus aufweist, bestimmt die ungefähre Zeit des Fundes (Furtwängler Berl. Kat. nr. 11068). Einer ähnlichen R.-Form begegnen wir bei einem Eisen-R. des Britischen Museums, der Porträtköpfe eines Mannes und seiner Frau (?) mit einander zugewandten Gesichtern trägt (B. M. Rings Taf. XXXIII 1479). In der Regel ist jedoch das Siegelfeld in R. dieser Zeit ein Kurzoval oder sogar ein Kreis. Ein gutes Beispiel für einen R. mit kreisförmigem R.-Kasten bietet in einem R. des 1. Jhdts. v. Chr. B. M. Rings Taf. XII 380 (aus Cypern), wo der konvexe kreisförmige Granatintaglio mit einer Darstellung der Nike schon durch die Ähnlichkeit mit Münzbildern (z. B. Babelon Monn. de la Rép. I 153 [23], eine Münze von 16 v. Chr.) seine Zugehörigkeit zum 1. Jhdt. v. Chr. bekundet. Im Laufe des 1. nachchristlichen Jhdts. wurde, wie es scheint, eine Art stereotyper R.-Form geschaffen, die aus einem flachen, annähernd kreisförmigen Reif besteht, der an den Schultern sich allmählich verbreitert. Das Siegelfeld ist mehr ein Kurzoval. Dieser Typus wurde in Pompeii gefunden (Mus. Borb. II Taf. XIV, mit einer weiblichen Büste), und er begegnet außerordentlich häufig in dem 1. und 2. Jhdt. n. Chr. (z. B. B. M. Rings Taf. XIII

419. 422. 423. 430. 450. Furtwängler Berl. Kat. nr. 7186. Compt. rend. (St. Petersburg) 1881 Taf. II 6. Pollak Goldschmiedearb. Taf. XIX 478). Daneben kommen in diesem Jahrhundert noch andere Arten von R. vor. So z. B. ein R.-Typus mit dünnem Reifen und tiefem R.-Kasten, durch Funde aus Ancona für diese Zeit datiert (Not. d. scavi 1902, 460 Fig. 29) und aus Tanais in Südrußland (Arch. Anz. 1909, 141). Im Britischen Museum sind von diesem Typus B. M. Rings Taf. XII 396. 398, mit Darstellungen eines Luchses und einer Ente. Ein schöner Kameo mit Medusenhaupt (B. M. Rings Taf. XIII 467), wahrscheinlich der augusteischen Zeit, ist in einen R. eingesetzt, der aus aneinandergereihten Perlen gemacht ist. R. in Schlangenform scheinen besonders häufig im 1. und 2. nachchristlichen Jhdt. gewesen zu sein (s. B. M. Rings Taf. XIX. XX nr. 770—772 und besonders Taf. XXIV nr. 929—945). Die Zeit dieser R. ist relativ durch das Vorkommen derselben in Pompeii bestimmt (Mus. Borb. II Taf. XIV) wie durch die Tatsache, daß ein Exemplar in Backworth in Northumberland zusammen mit Münzen des Antoninus Pius entdeckt wurde (B. M. Rings nr. 943). Siehe auch De Ridder Coll. de Clercq VII (1) nr. 1977—1985. Henkel R. d. Rheinlande 231ff. Zahlreiche R. haben das Siegelfeld in Gestalt eines *nodus Herculeus*, zweifelsohne mit apotropäischer Bedeutung. Diese Form, die in dieser Periode allgemein ist (s. B. M. Rings Taf. XXIV 959. 961), geht gleichwohl bis in die mykenische Zeit zurück, da sie im Schatz von Aigina erscheint (B. M. Rings Taf. XVIII 691. B. M. Jewellery Taf. VII B). Sie findet sich auch in griechischen R. und Schmuckstücken des 4. bis 3. Jhdts. v. Chr. (B. M. Rings Taf. XXIII 913. B. M. Jewellery Taf. XXVII 1607—1609; ebd. Taf. XXXVIII 1984. De Ridder Coll. de Clercq VII [1] nr. 1933). R. dieser griechisch-römischen Zeit sind nicht selten mit dem Halbmond, einem andern apotropäischen Symbol, verziert (B. M. Rings Taf. VI 248. Taf. XXIV 942), das sehr häufig in der römischen Juwelierkunst begegnet (B. M. Jewellery Taf. LVII. LVIII usw.). Eine ähnliche Kraft, Übel abzuwenden, wurde den Phalli zugeschrieben (B. M. Rings nr. 149. 254—257). Seltener kommen im Siegelfelde vor Fuß (Furtwängler Berl. Kat. 965), Sandale (B. M. Rings Taf. XXIV 946), Lampe (Compt. rend. 1875 Taf. II 18) usw.

In diese Periode fällt auch eine bedeutende Anzahl von R. mit Götterdarstellungen, vor allem jener ägyptischer Gottheiten, die in der römischen Welt dieser Zeit so in Mode kamen. Einige von diesen stammen selbstverständlich aus Ägypten selbst. So eine Reihe von Gold-R. mit großem und fast kreisförmigem Siegelfeld, auf denen Gruppen von ägyptischen Gottheiten in nachlässiger Ausführung eingraviert sind (B. M. Rings Taf. IV nr. 117—121). In engem Zusammenhange mit diesen steht eine andere Reihe von R. mit ähnlichen Darstellungen ägyptischer Gottheiten, die aus zwei, drei oder vier aneinandergefügten Reifen bestehen (B. M. Rings nr. 167—176. Taf. IV. Smith und Hutton Cat. Wyndham Cook Coll. II Taf. I 9). Ähnliche R. mit anderen Sujets finden sich auch sonst, namentlich in Cypern und Kleinasien (De Ridder Coll. de Clercq VII [1] nr. 2089). Wie von vornherein zu erwarten, erscheinen Serapis und Isis oft auf griechisch-römischen R. (B. M. Rings Taf. VI 239—244). Darstellungen des Tempels der Aphrodite zu Paphos sind gewöhnlich und oft sorgfältig ausgeführt (B. M. Rings Taf. VI 253; ebd. Taf. XXXV 1640—1641 usw.). Eine auffallende Gruppe von R. zeigt einen Herakleskopf in Hochrelief (B. M. Rings nr. 228ff.).

Porträtköpfe sind auf diesen R. nicht ungewöhnlich. Beispiele sind B. M. Rings Taf. V 186 (ein Frauenkopf des 2. Jhdts); ebd. Taf. XXXV 1636, ein goldener R.-Kasten mit dem eingravierten Kopf des Epikur — eine interessante Illustration zu einer Bemerkung des T. Pomponius Atticus (Cic. de fin. V 1, 3), daß es zu seiner Zeit verbreitete Sitte war, Köpfe von Epikur in R. zu tragen. Einige Exemplare mit Porträtköpfen des 1. und 2. Jhdts. n. Chr. findet man bei De Ridder Coll. de Clercq VII (2) nr. 3181ff.

R. mit flachen Einsatzsteinen, von denen der Granat am häufigsten ist, kommen oft in dieser griechisch-römischen Zeit vor. Hier finden wir Doppel- und Drillings-R. wieder (B. M. Rings Taf. XIX 759—762. De Ridder Coll. de Clercq VII [1] nr. 2095. 2103). Andere Formen von mehrfachen R. variieren darin, daß zwei oder mehrere R. nebeneinander gekettet sind (B. M. Rings Taf. XXI 840—842. Taf. XXV 983. Pollak Goldschmiedearb. nr. 461. 462. Mus. Greg. I Taf. LXXV 9. Smith und Hutton Cat. Wyndham Cook Coll. p. 89 nr. 4). Im allgemeinen mag bemerkt werden, daß gegen Ende dieser Periode (2. Jhdt. n. Chr.) eine größere Produktion in R.-Formen vorherrscht, die bereits die charakteristisch gearbeiteten R.-Formen des 3. und 4. Jhdts. einleitet. Diese Arbeit zeigt sich vor allem in der geschnittenen Dekoration des R.-Reifens (B. M. Rings Taf. XIX 765. 766. 768 usw. Furtwängler Berl. Kat. nr. 6832 usw.). Datierte Exemplare besitzen wir in R. von Corvol d' Embernard, Nièvre, die zusammen mit Münzen Traians gefunden wurden (B. M. Rings Taf. XIII 464. 465).

VII. Spätrömische Ringe. Um 200—400 n. Chr.

Als typische R.-Form des 2. Jhdts. n. Chr. haben wir im voraufgehenden Abschnitt einen flachen, fast kreisförmigen Reifen kennen gelernt, der an den Schultern sich verbreitert (vgl. B. M. Rings Taf. XIII 464—465, in Corvol d'Embernard, Nièvre, zusammen mit Münzen Traians gefunden, und Journ. Int. d'Arch. et Num. 1907 Taf. VII 8, in Eleutheropolis in Palästina zusammen mit Münzen bis auf Hadrian gefunden). Bei den jüngern Exemplaren des 2. Jhdts. wird der Reif mehr elliptisch, während die Schultern ein wenig flacher werden (B. M. Rings Taf. XVII 636, zu Backworth in Northumberland mit Münzen bis auf Antoninus Pius gefunden), und diese Abflachung wird allmählich deutlicher, bis wir im 3. und 4. Jhdt. einen R.-Typus mit scharfwinkligen Schultern finden,

die oft sorgfältig mit geschnittenen Ornamenten verziert sind (s. z. B. B. M. Rings Taf. VI und VII nr. 261ff. mit eingesetzten Münzen von Kaisern seit Septimius Severus; ebd. 188. 268. 801. Taf. V. VII. XX, Teile des Schatzes von Tarsus, zusammen mit Münzen bis auf Gordianus III. gefunden usw.). Daß dieser R.-Typus ohne wesentliche Änderungen das späte 3. und 4. Jhdt. beherrscht, kann aus den Münzfunden, welche diese R. begleiten, geschlossen werden. So wurde eine Anzahl R. in Sully Moors bei Cardiff, England, zusammen mit Münzen bis auf 300 n. Chr. gefunden (B. M. Rings nr. 203. 544. 796—797). Andere von ähnlicher Art wurden in Grovely Wood, Wiltshire, England, zusammen mit Münzen bis Ende des 4. Jhdts. gefunden (Num. Chron. 4. Ser. VI 345ff.). Andere wohl frühere Exemplare dieses R.-Typus, die durch mitentdeckte Münzen annähernd datiert sind, finden wir bei Charvet Notice sur des monnaies et bijoux antiques Fig. 4. 5 (in Sault du Rhône [Ain] zusammen mit Münzen bis auf Gallienus gefunden). Exemplare dieser Art in Berlin Furtwängler Berl. Kat. nr. 987. 2462. 7429. 7624 usw. Für diese R. und ihre Chronologie vgl. Henkel R. d. Rheinlande 261ff. Taf. XI, XII usw.

Ein anderer Umstand, der die R. dieser Zeit charakterisiert, ist die durchbrochene Dekoration, wahrscheinlich das *opus interrasile* des Plin. n. h. XII § 94. Durchbrochene Arbeit findet sich in der römischen Juwelierkunst bereits vor dem 3. Jhdt. (Riegl Spätröm. Kunstind. 140ff.), aber sie erreicht ihre volle Feinheit oder vielmehr Auswirkung erst in diesem Jahrhundert. Die relative Datierung der besondern Stilgattungen dieser Arbeit geht von eingesetzten Kaisermünzen dieser Zeit aus (B. M. Jewellery nr. 2937f.). Exemplare mit durchbrochener Arbeit in der Sammlung des Britischen Museums sind B. M. Rings nr. 572. 573. 643. 793. 801. 987 usw. Dalton Cat. of Early Christian Ant. nr. 49.)

Die Lieblingssteine für diese spätrömischen R. sind der Sardonyx und der Nicolo. Ersterer allgemein in Form eines Kegelabschnittes; s. B. M. Rings nr. 495. 505. 507 Taf. XIV; ebd. nr. 525*. 532. 533. 535. 537. 539. 540 Taf. XV; ebd. nr. 546. 552 usw. Taf. XVI. Furtwängler Berl. Kat. nr. 7011. 7186. 7343. 7429 usw. Kameen von gleichgültiger artistischer Qualität werden nicht selten eingesetzt (B. M. Rings nr. 531. 544 Taf. XV; ebd. nr. 561. 562. 572 Taf. XVI; vgl. Rossbach Art. Gemmen o. Bd. VII S. 1094).

Natürlich sind die R. dieser Periode nicht auf die mit eckigen Schultern beschränkt. Manchmal sind die Enden des Reifens in Schlangenköpfe ausgestaltet. Exemplare dieses Typus bieten B. M. Rings Taf. VII 266 (mit einer eingesetzten Münze von Alexander Severus); ebd. Taf. XV 526—532; ebd. nr. 627 (mit Aufschrift). Furtwängler Berl. Kat. nr. 7812. Pollak Goldschmiedearb. nr. 453. 456 Taf. XVIII usw. R. mit rein dekorativem Zweck kommen in großer Menge vor und halten sich an die obenerwähnten Typen. Eine Auswahl gibt B. M. Rings Taf. XXI, wo deren reiche Arbeit zu beachten ist. Die am meisten gebrauchten Steine sind der Saphir, der Granat und der Sardonyx; seltener begegnet der Diamant in R. des 3. und 4. Jhdts. (B. M. Rings nr. 779. 785. 787—790). Martial (V 11, 1) und Augustin (de civ. dei XXI 4, vol. II p. 494 ed. Dombart) sprechen von dem Diamanten in R. und Schmuckstücken. Augustin a. a. O. setzt voraus, daß der Diamant zu seiner Zeit (Beginn des 5. Jhdts.) in der Juwelierkunst allgemein im Gebrauche war. Perlen und Plasmen sind nicht gerade selten, und mit Vorliebe imitierte man die obenerwähnten Steine in Glaspaste. Selbstverständlich finden sich diese Steine und Pasten in der übrigen Juwelierkunst gerade so wie bei den R. (B. M. Jewellery LIXff.). Sie werden auch in römischen Inschriften, welche Schmucksachen betreffen, erwähnt (Hübner Hermes I 345ff.). Über die Silber- und Bronze-R. dieser Zeit ist nichts zu sagen, da sie den Typen der Gold-R. folgen (B. M. Rings Taf. XXXII und XXXIII).

Im 3. Jhdt. wird die Sitte, Münzen in R. einzusetzen, besonders allgemein, obwohl sie sich schon in die frühe Kaiserzeit verfolgen läßt. In der Sammlung des Britischen Museums sind mehrere solcher R. mit Münzen von Septimius Severus, Caracalla, Elagabalus, Alexander Severus und Diocletian (B. M. Rings Taf. VI. VII nr. 261. 263—267). Andere Exemplare von R. mit eingesetzten Münzen hat Mowat in Mém. de la Soc. nat. des Ant. de France XLIX (1888) 234ff. gesammelt. Münzen waren auch häufig als Anhängsel an Halsbändern und in Broschen usw. (s. B. M. Jewellery nr. 2727. 2735 Taf. LIX; ebd. Taf. LXVIII. R. Gadant Note sur un pendentif romain en or, Mém. de la Soc. Éduenne, Nouv. Sér. XXXVIII).

Ein Charakteristikum der späteren römischen R. ist ihre auffallende Stärke. Auf diese Eigentümlichkeit spielen die römischen Schriftsteller seit Plinius (n. h. XXXIII § 25) ständig an. Die betreffenden Stellen sind B. M. Rings XXVI gesammelt, wo auch erhaltene Exemplare von sehr schweren römischen R. angeführt sind. Ein R. aus dem Schatze von Tarsus (B. M. Rings nr. 268) wiegt nicht weniger als 79 g.

Ein anderer Punkt, der ein dankbares Thema für einen Satiriker war, ist die Menge R., die dieselbe Person trug. Diese Sitte, welche wie wir oben gesehen, die Griechen mißbilligten, galt auch den Römern von gutem Geschmack zur Zeit der Republik als anstößig (Isid. etym. XIX 32), obwohl sie in weitem Umfange im romanisierten Etrurien herrschend war, wie aus den Darstellungen auf etruskischen Sarkophagen zu ersehen ist (B. M. Cat. of Terracottas D 786. Ant. Denkmäler I Taf. XX). Mit dem Aufstieg der römischen Herrschaft wurde dieser Brauch äußerst allgemein. Seneca bemerkt, daß zu seiner Zeit an jedem Glied R. getragen wurden (nat. quaest. VII 31), und ein Echo dieser Klage tönt wider aus Petronius (Sat. 32), Martial (XI 59), Lucian (somnium 12), Quintilian (inst. or. XI 3, 142), Clemens von Alexandrien (paed. III 11), und andern Schriftstellern. Selbst Kinder scheinen R. getragen zu haben (Stat. silv. II 1 134; vgl. B. M. Rings nr. 977 und XXV).

Hier erwähnen wir einige interessante R. mit Darstellungen von zwei gegenseitig gefaßten Händen (B. M. Rings nr. 276 Taf. VII usw.). Man hat sie als Verlobungs-R. (B. M. Rings XXI) oder als Ehe-R. (Henkel R. d. Rheinlande 337ff.) erklärt. Vielleicht waren sie zu beiden Zwecken gebraucht.

Ein Wort über R. von rein utilitaristischem Charakter, die Schlüssel-R. In der römischen Periode sind sie gewöhnlich und sind in der Regel, ganz entsprechend ihrem häuslichen und praktischen Zwecke, in Bronze. Ein Exemplar aus dem 2. Jhdt. v. Chr. sieht man an dem vierten Finger der linken Hand der Seianti Thanunia auf ihrem Sarkophag (ungenau reproduziert Ant. Denkmäler I Taf. XX). Sie dienten wahrscheinlich zur Sicherung kleiner Kasten. Exemplare sind abgebildet bei Fontenay Les Bijoux anciens et modernes 41ff. B. M. Guide to Greek and Roman Life 163 Fig. 172. De Ridder Coll. de Clercq VII (1) 1948 usw. Exemplare in Edelmetall (wie die letzterwähnten) sind verhältnismäßig selten. Das Britische Museum besitzt zwei in Gold (B. M. Rings Taf. XVI 556. Dalton Cat. of Early Christian Ant. nr. 49) und eines in Silber (B. M. Rings nr. 1184). Vgl. über diese R. im allgemeinen B. M. Rings XVIII; Henkel R. d. Rheinlande 248ff.

VIII. Ringe mit Inschriften.

R. sind in besonderer Weise Gegenstände persönlicher Natur, und dies war im Altertum noch mehr als heutigentages der Fall. Denn der R. mit seinem Siegel war praktisch der Ersatz für die Unterschrift des Eigentümers (vgl. Liv. XXVII 28, 4: der Siegel-R. des Marcellus). Deswegen haben wir nicht selten Nachricht über die Devisen auf den Siegel-R. berühmter Männer des Altertums. Seleukos I. besaß einen Eisen-R., auf dem ein Anker eingraviert war (Appian. Syr. 56); Sullas Siegel stellte die Gefangennahme Iugurthas dar (Plin. n. h. XXXVII § 9); das Signet Iulius Caesars zeigte (ganz gemäß den Ansprüchen des Iulischen Geschlechtes) eine bewaffnete Venus (Cass. Dio XLIII 43). Augustus siegelte nacheinander mit einer Sphinx, einem Porträt Alexanders d. Gr. und schließlich mit seinem eigenen Porträt, das die Hand des Dioscorides geschaffen hatte (Suet. Aug. 50. Plin. n. h. XXXVII § 9f.). Maecenas führte als Siegelwappen einen Frosch (Plin. n. h. a. a. O.), Galba einen Hund, der vom Vorschiff sprang (Cass. Dio LI 3), Hadrian sein eigenes Porträt (Hist. aug. Hadr. 26).

Es ist daher in keiner Weise überraschend, daß ein großer Teil der Inschriften auf R. sich auf den Eigentümer beziehen. Natürlich kommen auch andere vor, und es empfiehlt sich, diese R.-Inschriften unter vier Gesichtspunkten zu gruppieren, und zwar je nachdem sie sich beziehen 1. auf den Eigentümer, 2. auf den Künstler, 3. auf Geschenke oder Dedikationen und 4. Devisen u. ä. Die Inschriften auf R. und Gemmen sind gesammelt in CIG IV 7029ff.; im Lateinischen in den entsprechenden Bänden des CIL; die Inschriften aus Gallien und Germanien in CIL XIII 10024 sind besonders wichtig. Vgl. Henkel R. d. Rheinlande 308ff. Miszelleninschriften finden sich in B. M. Rings nr. 574. Taf. XVII und bei De Ridder Coll. de Clercq VII (2) nr. 3410ff.

1. Wo es sich um Inschriften handelt, die sich auf den Eigentümer beziehen, sind wir stets im Zweifel, ob nicht der Künstler gemeint sei. Doch ist gewiß die gewöhnliche, von Furtwängler Ant. Gemm. III 80 akzeptierte Ansicht in den meisten Fällen im Recht, wenn sie als Künstlersignatur die kleiner und undeutlicher geschriebenen Inschriften ansieht.

Der älteste griechische R. mit Inschrift, die sich mit einiger Wahrscheinlichkeit auf den Eigentümer beziehen ließe, ist ein spätmykenischer Gold-R. im Britischen Museum (B. M. Rings nr. 574), mit den cypriotischen Silben *Le-na-ko*. Man hat die Vermutung ausgesprochen — denn Sicheres läßt sich hier überhaupt nicht sagen —, daß dies das Äquivalent des griechischen Namens Lenagoras sei. Der R. wurde zusammen mit anderem Schmuck in einem Grabe bei Larnaka, Cypern, gefunden (vgl. B. M. Jewellery 50). Ein feingearbeiteter ionischer Gold-R. des 5. Jhdts. v. Chr. (ebenfalls aus Cypern, B. M. Rings nr. 52) trägt vielleicht den Namen des Eigentümers — *Ἀναξίλης* —, obwohl man auch hier vermutet hat, daß es sich um den Graveur handele (Pernice in Class. Rev. XXIII [1909] 20). Die Aufschrift *Φανυλίς* auf einem Gold-R. des 4. bis 3. Jhdts. v. Chr., mit einem eingesetzten Granat (B. M. Rings nr. 707 Taf. XVIII) kann schwerlich etwas anderes als den Namen der Eigentümerin bedeuten. Ebenso scheint eine unvollständige Inschrift auf einem Gold-R. des 5. bis 4. Jhdts. v. Chr. (B. M. Rings nr. 48), auf dem eine sitzende Frau des Penelopetypus dargestellt ist, die Eigentümerin zu bezeichnen, obwohl die Buchstaben *ΦΙΛΩ/////ΚΑΩ* eine befriedigende Erklärung nicht gestatten. Bei späten griechisch-römischen R. sind Eigentümernamen ziemlich häufig und treten manchmal im Genetiv, manchmal im Nominativ auf, z. B. *Gemella, Ἀβάσκαντος, Σεφηνίλλας, Atusii* usw. (B. M. Rings XXIX), *Antoninos* (CIL XIII 10024, 170) usw.

2. Künstlersignaturen finden sich in manchen Fällen auf Gemmen, die ursprünglich in R. eingesetzt oder auf Dreh-R.-Reifen befestigt waren. Nur selten sind die Fassungen miterhalten, wie z. B. bei Gemmen mit der Signatur des Dexamenos von Chios, die in südrussischen Gräbern entdeckt wurden (Furtwängler Ant. Gemm. III 137. Evans in Rev. Arch. XXXII [1898] 340). Die Signatur auf diesen Gemmen, welche einen fliegenden Reiher und einen stehenden Reiher neben einer Heuschrecke darstellen, ist noch viel undeutlicher als in dem Falle des Anaxiles. Ebenso hat sich ein R. mit der Signatur des Agathangelos, der einen Karneolintaglio mit dem Kopf des Sextus Pompeius trägt, erhalten (Jahrb. Arch. III [1888] 126).

3. Geschenke und Dedikationen sind sehr häufig durch Aufschriften an R. gekennzeichnet. Aus der Sammlung des Britischen Museums mögen hier zwei erwähnt werden, ein Silber-R. mit der Inschrift *Ἀπολλωνίδη* (B. M. Rings nr. 1036 Taf. XXVII) und ein interessanter Gold-R. aus Kertsch (ebd. nr. 51 Taf. II) mit

der Darstellung einer Nike, die ein Tropäum errichtet, und einer nicht ganz klaren Inschrift *[Π](αρ)μ(ένων βασιλεῖ*, für die Furtwängler (Ant. Gemm. Taf. IX 44) als mögliche Deutung vorschlägt: ‚Ein Geschenk des Parmen(i)on an den König (Alexander)'. Das Geschenk ist einfach angedeutet durch das Wort *δῶρον* auf einem feingearbeiteten Skarabäus der Sammlung des Britischen Museums, der die Darstellung einer sitzenden Frau trägt (B. M. Rings nr. 1634 Taf. XXXV) und durch *λαβέ* auf einem R. mit eingesetztem Smaragd aus Kyme in der Aiolis (ebd. nr. 577). Eine kunstvollere Inschrift lautet *χαίρω τῷ δώρῳ διὰ τὴν φιλίην τοῦ δόντος*, auf dem silbernen Siegelfelde eines R. (ebd. nr. 576 Taf. XVII). Zweifelsohne ist auch ein Geschenk dort gemeint, wo der Name im Vokativ erscheint, z. B. *Ἐλπίδιε* (De Ridder Coll. de Clercq VII [2] 3413). Ebenso setzt die große Reihe von R.-Inschriften *ἐπ' ἀγαθῷ* oder *ἐπ' ἀγαθοῖς* ein Geschenk voraus, wiewohl die R. ursprünglich im Totenkult gebraucht worden sein mögen (B. M. Rings XXX. CIL XIII 10024, 109 usw.). Lateinische R.-Inschriften, die Geschenke betreffen, sind sehr gewöhnlich, namentlich in der Form, daß das Geschenk als Liebesgabe erscheint. Als Beispiele führen wir an: *Dulcis dulci* (B. M. Rings nr. 586); *Sostenes dat* (ebd. nr. 625); *Escipe memoriam* (ebd. nr. 647); *Speratu(s) Beneriae* (ebd. nr. 208; vgl. Arneth Gold- u. Silbermon. Taf. XII 152). Kunstvoller lautet schon eine Inschrift: *Accipe dulcis multis annis* auf einem goldenen Schlüssel-R. (Dalton Cat. of Early Christian Ant. nr. 49). Den Liebhaber deutet direkter an: *Iudicio te amo* (CIL XIII 10024, 42); *Parum te amo* (ebd. 45. B. M. Rings nr. 652 Taf. XVII); *Amo te merito* (CIL XIII 10024, 436). Unter diese Kategorie dürfen wir auch die R. mit der Aufschrift: *vivas* ziehen, z. B. *Olympi vivas* (B. M. Rings nr. 626 Taf. XVII); *Dulcis vivas* (CIL XIII 10024, 64), usw. Zahlreiche R.-Aufschriften desselben Typus begegnen uns, wie z. B. *Escipe si amas pignus amant(is)* (CIL a. a. O. 65); *Fruere me* (ebd. 70); *Si vis vivam* (ebd. 85 a) usw., denen griechische Inschriften entsprechen, z. B. *Μνημονεύω σου Ζωή* (CIL a. a. O. 113); *Κυρία καλή* (De Ridder Coll. de Clercq VII [2] nr. 3425; B. M. Rings nr. 589) usw.; vgl. Henkel R. d. Rheinlande 308ff.

Dedikationsinschriften sind den Geschenkaufschriften nahe verwandt, ohwohl sie nicht so häufig vorkommen. Ein mögliches, aber immerhin zweifelhaftes Exemplar ist ein Silber-R. vom argivischen Heraeum, das Waldstein Argive Heraeum II 338f. Taf. CXXXVII anführt, wo der Empfänger wahrscheinlich Hera ist (vgl. B. M. Jewellery Taf. XIV 1250). Spätere griechische Exemplare im Britischen Museum sind B. M. Rings nr. 619 (*Ἀνέθηκεν Ἑρμιόνη*), ebd. nr. 629 (*Μέγα τὸ ὄνομα τοῦ Σάραπις*), ebd. nr. 640 (*Ἀπόλλων*). Römische Exemplare aus den Lagerstationen der Legionäre sind ziemlich häufig, z. B. *D. Herculi* (CIL XIII 10024, 4); *Iovi optim(o)* (ebd. 8 a); *Minervae* (ebd. 20) usw.

4. Viele Inschriften auf R. sind einfach Devisen oder Sprichwörter. So z. B. *βρα(δ)ὺς ὠκύν* auf B. M. Rings nr. 580 und die zahlreichen Kameeninschriften von dem Typus *λέγουσιν ἃ θέμουσιν κτλ.*, von denen einige Beispiele in CIG IV 7290ff. begegnen. Unter diese Kategorie würden auch Inschriften wie *εὐτύχει* (De Ridder Coll. de Clercq VII [2] nr. 3414ff.); *φύλαξαι* (ebd. nr. 3430. B. M. Rings nr. 585); *Utere felix* (CIL XIII 10024, 99, 202); *Si das do* (ebd. 58 a) usw. fallen.

Gewisse Inschriften auf R. lassen sich jedoch nicht gut unter obenerwähnte Kategorien unterbringen. Eine interessante Klasse bilden R. mit der Aufschrift *CONSTANTINOFIDEM*. Zwei befinden sich in der Sammlung des Britischen Museums (B. M. Rings nr. 649f. Taf. XVII. CIL XIII 10024, 29), und einige andere wurden von Mowat in Mém. de la Soc. nat. des Ant. de France L (1889) 335 publiziert. Vgl. Henkel R. d. Rheinlande Taf. VI 100ff. S. 331f. Bekannt sind außerdem R. ähnlicher Art, die den Namen des *Constan(t)ius* (?) tragen (Arch. Anz. 1892, 174. Archaeologia XXI 547. XXIII 366). Die einleuchtendste Erklärung für diese Inschriften liegt in der Annahme, daß diese R. von Constantin d. Gr. oder Constantius ihren Offizieren zur Erinnerung an ihren Treueid verliehen wurden (vgl. B. M. Rings XXI. Constant. Porphyrog. de admin. imp. 53). Eine andere Reihe von R., vielleicht militärischen Charakters, trägt der Reihe nach Zahlen von *I* bis nahezu *C* (B. M. Rings XXI. Friedrichs Kleinere Kunst [Berlins antike Bildwerke II] 115. Arch. Journ. XXVI 146ff.). Die meisten dieser R. wurden in der Nähe Roms gefunden, und man ist darauf aufmerksam geworden, daß ihr Durchmesser oft sehr klein ist. Eine allseitig befriedigende Erklärung haben sie noch nicht gefunden; am wahrscheinlichsten ist noch, daß sie den Angehörigen einer Centurie als ein bequemes Mittel zur Identifikation ausgeteilt wurden. Vgl. aber Henkel R. d. Rheinlande 316, der an dem militärischen Gebrauch von diesen R. zweifelt.

Ein weitere interessante Gruppe von R. mit Inschriften bilden jene, die einer Stadt oder einer Korporation zugehören. Ein massives Bronzesignet des Britischen Museums aus Baltschik (Dionysopolis) in Bulgarien (B. M. Rings nr. 1421 Taf. XXXIII) trägt eine Büste Athenas eingraviert und die Aufschrift *CYNOΔOY MYCTIKHC TAPCEΩN* -*συνόδου μυστικῆς Ταρσέων*, ‚das Siegel des Vereins der Mysten von Tarsos' (vgl. Poland Gesch. d. griech. Vereinswesens 84, 198**). Andere öffentliche Siegel-R. sind in den Inschriften erwähnt, wie z. B. die von Smyrna und Magnesia ad Sipylum (CIG II 3137, 1. 87f.).

Das Material der Ringe. In alter Zeit wurden R. in sehr verschiedenem Material fabriziert. Neben Metallen — Gold, Silber, Bronze, Eisen und Blei — finden Glas, Edelsteine, Elfenbein, Bernstein, Gagat, Terracotta usw. Verwendung. Die Gold-R. sind manchmal massiv, manchmal hohl. Massive Gold-R. sind keineswegs so selten, vor allem nicht in der klassisch-griechischen und in der spätern römischen Periode. Dies ist namentlich der Fall bei R., welche im metallenen Siegelfeld eine eingravierte Darstellung tragen. Wenn der

R.-Kasten einen Stein oder eine Paste enthält, dann ist der R. häufiger hohl und mit Mastix, Schwefel o. ä. ausgefüllt. In den Tempelinventarien finden wir Ausdrücke, wie z. B. *δακτύλιος χρυσοῦς συντεθλασμένος* (Michel Recueil 833, 1. 82), die andeuten, daß der R. hohl war. Artemidoros (oneirocr. II 5) spricht von hohlen, mit Schwefel ausgefüllten R.: *ἀεὶ δὲ ἀμείνονες οἱ σφυρήλατοι · οἱ γὰρ κενοὶ θεῖον ἔνδον ἔχοντες δόλους καὶ ἐνέδρας σημαίνουσι διὰ τὸ ἐμπεριέχειν τι ἐγκεκρυμμένον*, und Ovid erzählt uns (ars amat. III 221) *anulus ut fiat prius colliditur aurum.* Wie von vornherein zu erwarten, werden Gold-R. oft in den griechischen Tempelinventarien erwähnt; die ältesten Eintragungen beziehen sich wahrscheinlich auf Dreh-R. mit Metallreifen, z. B. IG I nr. 170, l. 24: *ὄνυξ τὸ]ν δακτύλιον χρυσοῦν [ἔ]χ[ων* aus einem Parthenoninventar von 422—421 v. Chr. In einem Verzeichnis der Schätze des Hekatompedon aus dem J. 398—397 v. Chr. (IG II nr. 652, l. 39f.) begegnet ein *δακτύλιος ἀπείρων χρυσοῦς ὃν Πλαθο [.. Αἰγ]ινήτης ἀνέθηκε*, wo es sich wahrscheinlich um einen flachen Gold-R. handelt. Ein R. mit eingesetztem Stein ist in einem Inventar von Delos erwähnt aus dem J. 279 v. Chr. (Michel Recueil 833, l. 82); *δακτύλιος χρυσοῦς ἀνθράκιον ἔχων.* Hin und wieder bestehen die R. aus Blaßgold oder Elektron; so zählt ein Inventar von Eleusis aus dem J. 332—331 v. Chr. (IG II [5] 767 b, l. 19) *δακτύλιοι χρυσοῖ χρυσίου λευκοῦ ἀπείρονες δύο.* Die Zahl der noch erhaltenen R. in Blaßgold ist nicht unbedeutend. Man findet Beispiele für sie B. M. Rings XXXIf., aus denen wir einen ionischen R. aus Cypern mit einer sitzenden Athena herausheben (B. M. Rings nr. 52 Taf. II). Vgl. auch Blümner Art. Elektron o. Bd. VI S. 2315.

Nicht selten wurde minderwertiges Metall vorgoldet oder goldplattiert, um Gold zu imitieren. Für dieses Plattieren oder Vergolden hatte man eine ganze Reihe verschiedener Bezeichnungen (*καταχρυσοῦν, ἐπιχρυσοῦν, ὑποχρυσοῦν, περιχρυσοῦν*). Vgl. Blümner Technologie III 308ff. In den Tempelinventarien begegnen viele Beispiele (Bull. hell. VI [1882] 122). So erwähnt ein Inventar von Delos aus dem J. 279 v. Chr. *δακτύλιοι ὑπόχρυσοι σιδηροῖ* (Michel Recueil 833, l. 81). Ein goldplattierter Bronze-R. mit einer Sphinx in Relief wurde in einem Grabe der dritten spätminoischen Periode in Zafer Papoura bei Knossos gefunden (Evans Prehistoric tombs at Knossos 26 Fig. 21), und man hat den Gedanken ausgesprochen, daß die meisten der minoischen Intaglio-R. aus einem Kern aus minderwertigem Metall, der mit Gold überkleidet war, bestanden (Seager Mochlos 91). Ein flacher goldplattierter Bronze-R. von Ialysos, ebenfalls der dritten spätminoischen Periode, befindet sich im Britischen Museum (B. M. Rings nr. 1218). Einige Exemplare goldplattierter Silber-R. kommen unter den R. von ionischem Typus, die sich in Etrurien fanden, vor (B. M. Rings nr. 22. 28. 32 usw.). So haben wir denn auch goldplattierte oder vergoldete Silber-, Bronze- und Eisen-R. durch die ganze klassische griechische Periode. Die Praxis, goldplattierte Eisen-R. zu tragen, war den Sklaven aus Plinius' Zeit wohlbekannt (n. h. XXXIII § 23) und R. dieser Art gingen unter dem Namen Samothrakischer. Besondere Bedeutung hatte die Praxis bei den Römern, da allen nicht Freigeborenen das Tragen goldener R. untersagt war. So hatte der Freigelassene Trimalchio einen goldplattierten R. und außerdem einen Gold-R., der mit Eisensternen besetzt war (Petron. satyr. 32). Hin und wieder finden sich auch goldplattierte Blei-R. (B. M. Rings 1560). Auf Silber- und Bronze-R. brauchen wir nicht näher einzugehen; es genüge ein Hinweis auf die abergläubische Mischung verschiedener Metalle, die wir bereits erwähnt haben (o. S. 814). Ein bedeutsamer Schatz von Blei-R. ungefähr des 5. Jhdts. wurde in Beneventum entdeckt (B. M. Rings nr. 1484ff.). Natürlich wurden solche R. von den ärmsten Klassen als Votive verwendet. In den Tempelinventarien finden wir auch die Erwähnung von Glas-R. (z. B. in dem des Asklepieion zu Athen, IG II nr. 766, l. 18), und einige Exemplare, hauptsächlich der hellenistischen Periode, sind auch bekannt (B. M. Rings nr. 1562ff.). Besonders Alexandrien und Cypern haben viele Exemplare geliefert. Gelegentlich sind im gläsernen Siegelfeld Figuren in Gold dargestellt (B. M. Rings XXXVI). R. in Edelstein treten, wenn auch nicht gerade gewöhnlich, im klassischen Altertum auf. Exemplare in Jaspis und Bergkristall wurden in Mykenen gefunden (Tsountas-Manatt Mycenaean Age 160), und andere aus der spätern klassischen Periode sind bekannt (Stephani Compt. rend. 1870—1871, 216 n. B. M. Rings XXXVI. Furtwängler Ant. Gemm. III 369). Als besonders von Frauen gesucht erwähnt Bernstein-R. Artemidoros (oneirocr. II 5). Manchmal haben Metall-R. der griechischen Periode im Siegelfeld Bernstein eingesetzt (B. M. Rings nr. 712f.), aber R. aus massivem Bernstein scheinen im klassischen Altertum auf die römische Periode beschränkt zu sein. Eine Anzahl von diesen R., die dem 1. oder 2. Jhdt. n. Chr. zuzuweisen sind, wurde in Gräbern von Starigrad in Norddalmatien gefunden (Österr. Jahresh. 1909 Beibl. 99 Fig. 68. 69; ebd. 98 Fig. 65. 66). Die auffallendsten Exemplare tragen eingeschnitzte Darstellungen der Venus und des Cupido (B. M. Rings nr. 1627f. Taf. XXXV). In einigen Fällen sind im Siegelfeld Figuren, vielleicht als Amulette angebracht (Österr. Jahresh. a. a. O.). R. aus andern Materialien, aus Bein, Terracotta usw. sind in B. M. Rings XXXVIf. angeführt; doch weisen wir hier noch besonders auf einen Fund spätrömischer Gagat-R. in der Nähe von Bonn hin (Bonner Jahrb. CX [1903] Taf. VIII; vgl. B. M. Rings nr. 1629; Henkel R. d. Rheinlande 251ff. Taf. LXf.).

Bibliographie: A. Gorlaeus Dactyliotheca..., Leyden (?) [1601]. H. Kitsch De Annulorum aureorum origine, Lipsiae [1614]. G. Longus De Annulis signatoriis antiquorum, Mediolani 1615. J. Kirchmann De Annulis liber singularis, Lubecae 1623. F. Licetus De annulis antiquis, Utini 1645. H. Kornmann De annulo triplici, Hagae Comitum 1654. Michel Ange de la Chausse De Vasis, annulis, bullis

usw. in Graevius Thesaurus Antiquitatum Romanarum XII 959, Lugduni Batavorum 1699. F. de Corte Syntagma de Annulis, Antwerpiae 1706]. B. de Montfaucon L'antiquité expliquée II (2) 224ff., Paris 1722. J. B. Casalius in Gronovius Thesaurus Graecarum Antiquitatum IX, Lugduni Batavorum 1750. T. Crofton Croker Catalogue of a Collection of ancient and mediaeval rings ... formed for Lady Londesborough, London 1853. C. Edwards History and Poetry of Fingerrings, New York 1855. J. H. Krause Pyrgoteles, Halle 1856. G. A. Martigny Des Anneaux chez les premiers Chrétiens, Macon 1858. W. Rein in Paulys R.-E. s. Anulus, Stuttgart 1862. C. W. King Handbook of Engraved Gems, London 1866 (2nd edn., London 1895); Antique Gems and Rings, London 1872. King in L. P. di Cesnola Cyprus 359ff., London 1877. E. Saglio in Daremberg et Saglio Dictionnaire des Ant. grecques et romaines s. Anulus, Paris 1873 usw. W. Jones Finger-ring Lore, London 1877. H. Blümner Technologie u. Terminologie der Gewerbe u. Künste bei Griechen u. Römern III 311ff., Leipzig 1880; Die römischen Privataltertümer (Müller's Handbuch IV 2, 2) 258ff., München 1911. Th. Mommsen R. St.-R. III 514ff., Leipzig 1887. Eugène Fontenay Les Bijoux anciens et modernes, Paris 1887. L. C. Purser in Smith's Dictionary of Greek and Roman Antiquities, s. Anulus, London 1890. J. H. Middleton The Engraved gems of Classical Times, Cambridge 1891; The Lewis Collection of Gems and Rings, London 1892. A. Furtwängler Beschreibung d. geschnittenen Steine im Antiquarium, Berlin 1896; Die antiken Gemmen, Leipzig und Berlin 1900. M. M. Deloche Le port des anneaux dans l'antiquité romain in Mém. de l'Académie des inscriptions et belles-lettres XXXV (1896) 2, 169ff.; Étude historique et archéologique sur les Anneaux sigillaires et autres des premiers siècles du moyen-âge, Paris 1900. W. Froehner Collections du Château de Goluchów. L'orfèvrerie, Paris 1897. L. P. di Cesnola Descriptive Catalogue of the Cesnola Collection III, New York 1903. L. Pollak Klassisch-Antike Goldschmiedearbeit im Besitze Sr. Excellenz A. J. von Nelidow, Leipzig 1903. H. Leclercq in Cabrol Dict. d'archéologie chrét. et de liturgie s. Anneaux, Paris 1905. F. H. Marshall Catalogue of the Finger Rings, Greek, Etruscan and Roman in the ... British Museum, London 1907. C. H. Smith and C. A. Hutton Catalogue of the Antiquities in the Collection of Wyndham Francis Cook, London 1908. O. Rossbach Art. Gemmen o. Bd. VII S. 1052. A. de Ridder Collection de Clercq VII. Les Bijoux. Les pierres gravées, Paris 1911. O. M. Dalton Catalogue of the Finger Rings of Post-Classical Times in the British Museum, London 1912. F. Henkel Die römischen Fingerringe d. Rheinlande, Berlin 1913.

[Marshall.]

B. Ringe in dem Folklore. Wie mit jedem Gegenstande, hat sich die Phantasie des Volkes auch mit den R. beschäftigt. Ursprünglich rein spielerisch (Th. W. Danzel Die Anfänge der Schrift, Leipzig 1912, 67); erst als sich die Sitte des R.-Tragens konsolidierte, fand eine Zeit den Grund, weshalb man R. trug oder tragen sollte. Und wir haben allen Grund anzunehmen, daß zunächst Motive religiöser, oder vielleicht genauer gesagt, magischer Natur geltend gemacht wurden, und daß die praktischen, die im Voraufgehenden eingehend berücksichtigt sind, erst das Ergebnis einer Rationalisierung sind. Daß diese beiden Kategorien einander nicht ausschließen, einander vielmehr durchdringen, hat Westermark The influence of Magic on social Relationship (Sociol. Papers 1905) nachgewiesen; er führt viele Fälle an, in denen das Eigentum unter den Schutz magischer Mächte bezw. Kräfte gestellt wurde, über die der Eigentümer oder jener, der darauf Ansprüche machte, verfügt. Das Siegel war dann somit der Ausdruck, das äußere Zeichen für jene Rechte, hinter dem die unheimlichen Kräfte standen oder (wahrscheinlicher) direkt das Mittel der Mitteilung der sanktionierenden Kräfte an die mit dem Siegel versehenen Gegenstände.

Wir haben hier den Siegel-R. vorausgesetzt, weil sich an ihm die magische Sphäre besser als an dem einfachen Schmuck-R. verdeutlichen ließ. Der Schmuck-R. konnte in mehrfacher Hinsicht das spielende Interesse wachrufen: 1. durch sein Material, 2. durch die eingravierten Darstellungen und Buchstaben, 3. durch seine Form, 4. durch die Sitten des Tragens.

1. Bei dem Material haben wir wieder zu unterscheiden das Material des Reifens und des Siegelfeldes, da letzteres häufig mit eingesetzten Steinen oder Pasten ausgestattet war. Man kann hier im großen Ganzen sagen, daß die Anschauungen im wesentlichen die gleichen sind, wie sie über das Material an sich herrschen. So sind uns ausdrücklich magische R. literarisch bezeugt in Gold (Alex. Trall. VIII 2; vgl. J. Tambornino De antiquorum daemonismo, Gießen 1909, 84), Silber (Geop. XIII 9, 2; vgl. Tambornino 84, in animistischer Färbung A. C. Kruyts Het Animisme in dem Indischen Archipel, 's Gravenhage 1906, 160f.), Erz (Alex. Trall. XI 2, vgl. Tambornino 84), Eisen (Alex. Trall. VIII 2. Pap. Lond. CXXI 697. Pap. Par. 2691. J. Heckenbach De nuditate sacra, Gießen 1911, 94); über Elektron s. M. Scheins De electro veterum metallico, Diss. Berlin 1871, 62f. Als R.-Stein verleiht der Achat Schutz vor Skorpionen (Lapidaires Grecs edd. Mély-Ruelle, Paris 1898, Kyr. IV *K* 11 bis p. 111), der Gagat vor Schlangen (ebd. II *E* 4 p. 58; vgl. J. Fahney De Ps.-Theodori additamentis, Diss. Münster 1913, 62), Hyakinth schützt Seereisende (Sokrates et Dionysios 2), Jaspis hilft gegen Augenleiden (Kyr. II *Z* 9 p. 61; vgl. Pap. Lugd. II 805 und erhaltene R., z. B. roter Jaspis gegen Kolik bei E. Le Blant Rev. arch. 1883, 306. G. Schlumberger Rev. des ét. Gr. V 1892, 87; vgl. ebd. 84, 1. 88. W. Drechsler in Philol. LVIII 1899, 596. 613), Nemesit verleiht Macht und Majestät (Kyr. I *N* 5—7 p. 31), Onychit Unsichtbarkeit (Kyr. I *O* 9 p. 34), Onyx hilft gegen Hystera (Froehner Philol. Suppl. V 1884, 42. Schlumberger a. a. O. 89f. Drechsler a. a. O. 594f.), Porphyrit vertreibt Kopfschmerz (Kyr. I *Π* 11 p. 35), Taïtes ist Niketikon (Kyr. I *T* 6 p. 38 = *Taonites*? Panchrus in Epit. Orph. Lap. 24 p. 168, Plin. n. h. XXXVII 66; vgl.

Fahneya. a. O. 62), Xiphios verleiht die Gabe der Weissagung (Kyr. I Ξ 8—10), der Smaragd ist Niketikon (Epit. Orph. Lap. 14 p. 166; vgl. Pap. Lond. CXXI v. 202f.). Diese kleine Zusammenstellung genügt, ein Bild der Praxis zu geben. Auf die Mischung der Metalle aus abergläubischen Motiven wurde bereits hingewiesen; diese Praxis begegnet wieder in der Renaissance, vgl. Boissard De Divinatione, Oppenheim 1615, 168: *alii gerunt agathitam gemmam (cui insculpta sit Herculis suffocantis leonem effigies) palae anuli quatuor metallorum inclusam, nempe auri argenti aeris et ferri.* Mehr bei A. van Dale De Idololatria, Amsterdam 1696, 531f., und noch das ‚Frauenzimmerlexikon' 1080 erwähnt den ‚Krampf-R., aus allerhand Materie gegossen oder gedreht'.

2. Neben Göttern kommen auch Tierbilder auf R. vor (literarisch z. B. Falke Kyr. I Ξ 8—10, Pfau I *T* 6, Wachtel I *O* 9 usw.), Göttersymbole (z. B. Heroldstab I *Π* 11). Die erhaltenen R. erhalten von den literarischen Zeugnissen ihre Erklärung; es werden z. B. erwähnt Aphrodite und Eros (Kyr. I *E* 9 p. 17; *K* 14. 20. 25; über die Venus auf Caesars R. [Cass. Dio XLIII 43, 3] H. Heinen Klio XI 1911, 129, nach ihm F. J. Dölger Sphragis, Paderborn 1911, 6, 4), Asklepios (Ael. Arist. or. sacr. 48. 27; vgl. Pap. Lond. CXXI 696), Harpokrates (Dölger a. a. O.), Hekate (Pap. Par. mag. 2690), Herakles (Alex. Trall. VIII 2. Boissard a. a. O.), Hermes (Pap. Par. 2690), Isis (Epit. Orph. Lap. 14 p. 166), Nemesis (Kyr. I *N* 6. 7), Poseidon (Sokrates et Dionysios 2 p. 175), Gestirne (Alex. Trall. XI 2. Petron. 32 [*ferreis veluti stellis ferruminatum*]; vgl. Matter Hist. crit. du Gnosticisme Taf. I E Fig. 7. II B Fig. 2, V 1, 3 usw.). Diesem Brauche werden ursprünglich rein religiös-magische Motive zugrunde gelegen haben; er ist ungriechisch.

Die eingravierten Buchstaben enthalten durchweg Anrufungen oder Gebete (Heckenbach a. a. O. 95. Drechsler a. a. O. 594f. K. Krumbacher Byzantin. Ztschr. IX 1900, 572 hält *σπάσε* für einen Imperativ beim Gold-R. nr. 920 Rev. des ét. Gr. 1892, 85. Drechsler 608f.).

3. R. Wünsch (Antikes Zaubergerät aus Pergamon, Berlin 1905, 42) neigt dazu, den Aberglauben an die Form anknüpfen zu lassen. ‚Es lag nahe, mit dem geheimnisvollen, in sich selbst zurückkehrenden Rund dieselbe abergläubische Vorstellung zu verbinden, wie mit dem Zauberkreis'. Zu dieser Assoziation mag ihn die dämonenvertreibende Kraft, die manchen R. zugesprochen wird, veranlaßt haben. Doch ist sie schwerlich richtig; einmal ist das geschlossene Rund ein Produkt langsamer Entwicklung und dann ist diese Wirkung nur eine aus unzählig vielen gleich wichtigen; in der Tradition werden denn auch andere Gesichtspunkte aufgestellt. Allgemeiner ist die andere Ansicht, die schon im Altertum ihre Vertreter hatte, nach der die R. Bindungen (*vincula*, wie auch Plin. n. h. XXXIII 8 den R. des Prometheus deutet [*vinculum id, non gestamen*]) seien (G. E. Gierig Leipzig 1812 zu Ovid. Fast. IV 658. A. Peter ebd. L. Deubner De incubatione, Leipzig 1900, 26). Heckenbach 70 hat diese Ansicht am eingehendsten begründet und konsequent aus ihr die Praxis erklärt. Er zieht daraus die Folgerung, daß der R. ursprünglich ein um den Finger geschlungener Faden war; das ist unhaltbar. Wir kennen wohl aus bildlichen Darstellungen die Verwendung von Fäden in apotropäischer Funktion (P. Wolters Faden und Knoten als Amulett in: Arch. f. RW Bd. VIII [1905] Beiheft S. 1ff. Is. Scheftelowitz Das Schlingen- und Netzmotiv im Glauben und Brauch der Völker, Gießen 1912); aber diese finden sich bezeichnenderweise nie am Finger, und tragen — was nicht übersehen werden darf — Knoten, die doch wohl auch in der Metalltechnik nachgeahmt werden konnten, bei Metall-R. aber durchaus fehlen. Wir haben mit diesen um die Gelenke geschlungenen Fäden ganz ohne Zweifel unsere Hals- und Armketten (bezw. in weiterer Entwicklungsstufe Hals- und Arm-R.) in Verbindung zu bringen, die auch in ihrer Form auffallend an ihren Ursprung erinnern, da einerseits die Bedeutung der Fäden nicht mehr verstanden, diese vielmehr als ästhetisches Anhängsel empfunden und deshalb in gefälligerem und kostbarerem Material nachgeahmt wurden, anderseits im Bedarfsfall wieder auf sie zurückgegriffen wurde: also eine Spaltung der Gebrauchsformen, wie wir sie so häufig beobachten. Der Glaube haftete an der ursprünglichen Form und wurde in dem Augenblick, als die andere ‚rationalisierte' Form neben sie trat und der verschiedenartige Charakter beider Sitten den Trägern zu Bewußtsein kam, Aberglaube. Diese Scheidung der Gelenk-R., die auf die Fäden zurückgehen, und der Finger-R. von einander müssen wir um so mehr betonen, als erstere griechisch, letztere ungriechisch sind (s. das Folgende).

4. In der Kultur des griechischen Ahnenkultes, dem das Gros der griechischen Heroenmythen, vor allem aber die homerischen angehören (daß bei Homer keine R. erwähnt werden, ist bereits den Alten aufgefallen, Plin. n. h. XXXIII 12. W. Helbig Das hom. Epos aus den Denkmälern erläutert² Leipzig 1887 S. 59) waren R. unbekannt. Die diese Kultur als philosophische Doktrin in der historischen, von der thessalisch-olympischen Weltanschauung beherrschten Zeit ausgestaltende pythagoreische Schule hatte deshalb das Gebot: *μὴ δακτύλιον φορεῖν* (Iambl. protr. 21, rationalisiert von Androk. bei Ps.-Plut. de lib. educ. 12 *μὴ φορεῖν στενὸν δακτύλιον*), wozu sie die auch von Neueren (Böhm De symbolis Pythag. 29. Heckenbach 85) geglaubte Begründung erfand (Clem. Alex. Strom. V 5, 28), *ἐπεὶ δεσμοῦ τρόπῳ περίκειται τοῖς φοροῦσιν ὁ δακτύλιος, ἴδιον ἔχων τὸ μὴ ἄγχειν μηδὲ κακουχεῖν, ἀλλά πως ἁρμόζειν καὶ προφανῶς ἔχειν* (ebd. auch Verbot von Darstellungen auf R., vgl. Plut. sympos. IV probl. IV. J. G. Frazer The Golden Bough² London 1900 I 402 Anm.). Dieses Verbot, keine R. zu tragen oder, was diesem gleichwertig ist, bei bestimmten Gelegenheiten nicht zu tragen, kommt öfters auch bei den Römern vor. Ovid. fast. IV 658 sagt, daß bei Befragung des Faunus die R. abgelegt werden sollten (Heckenbach 70, s. o.).

Auch der Flamen Dialis durfte keinen oder nur einen durchbrochenen R. tragen (Paul. 82, 19. Gellius X 15, 6 wozu vgl. Samter Familienfeste der Griechen und Römer, Berlin 1901, 39); hier ist es kaum zweifelhaft, daß der R. als *vinculum* empfunden wurde. Bei Tisch legten die Römer wie die Juden (Haberland Ztschr. f. Völkerpsych. XVIII 1888, 259f.) die R. ab, Plin. XXVIII 24: *nam si mensa adsit, anulum ponere translaticium videmus, quoniam etiam mutas religiones pollere manifestum est*; auch hier will man das *vinculum* erkennen (Heckenbach 86). Schlafenden (Plin. XXXIII 27. Mart. XI 59, 2) und Toten (Plin. a. a. O. Cic. de off. III 38) zog man die R. ab, was Frazer a. a. O. I 401f. Samter Geburt, Hochzeit und Tod, Berlin-Leipzig 1911, 129. Heckenbach 86 in gleicher Weise erklären. Sekundär mag das bei Scribon. Largus 152 (vgl. Plin. XXIII 110) vorgeschriebene Ablegen der R. beim Bereiten bestimmter Medikamente entstanden sein. Wir lehnen die alten wie die neuen Erklärungen ab, indem wir in dem Verbot des Nichttragens oder zeitweisen Ablegens Rudimente einer Kultur sehen, welche die R. nicht kannte; was den Ausdruck *vinculum* betrifft, so steht nichts im Wege, ihn als synonym mit *impedimentum* zu fassen, also etwas, wodurch der Mensch oder das Werk in irgend einer Weise behindert wird. Wir gestehen jedoch gern zu, daß in zweiter Instanz und vor allem später unter dem Einfluß der systematisierenden Theologie der Bindecharakter und der Gedanke von der im Schlafe und Tode frei werdenden Seele (Heckenbach 86, 1) u. ä. mitwirken konnten als explanatorische Mythen, die zurückwirken.

Der R. wurde an der linken Hand getragen (Plin. XXXIII 13, über die einzelnen Finger XXXIII 24), und zwar am R.-Finger (einen Grund hierfür führt aus den Aegyptiaca des Apion [FHG III 511] Gellius N. A. X 10, 2 an: *repertum est nervum quendam tenuissimum ab eo uno digito ... ad cor hominis pergere ac pervenire!*), dann mit steigendem Luxus an andern. In späterer Zeit galten freilich diese Bestimmungen nicht. Ausgenommen wurde aber stets der Mittelfinger (Plin. XXXIII 24), der *digitus medicinalis* nach einigen (Ps.-Theodor 284, 3. 327, 14; weiteres bei O. Weinreich Antike Heilungswunder, Gießen 1909, 45, 2), *ne vis eius occulta eo vinculo minueretur* (Heckenbach 85). Diese Begründung müßte nun fallen, wenn Fahney 54 nachgewiesen hätte, daß der *digitus medicinalis* gerade der R.-Finger ist; es läge dann nahe, umgekehrt ihm die Heilkraft infolge der R. zukommen zu lassen — es läßt sich eben alles erklären. Nach den Ausführungen von Galen XIV 704 Kühn; Alexander v. Tralles II 475 Puschmann; Macrob. Sat. VII 13, 7 kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Ringfinger der *digitus medicinalis* ist, ohne daß dies obige Erklärung rechtfertigte.

Die Wirkungen der R. lagen ja gerade auf diesem Gebiete. Daß wir in der Volksmedizin besonders häufig wunderbare Kräfte den R. zugeschrieben finden, hat verschiedene Gründe. Der Hauptgrund ist jedenfalls die an sich zufällige äußere Tatsache, daß dies fast das einzige Gebiet ist, auf dem antikes Volksleben und Volksempfinden sich literarische Denkmäler geschaffen hat. Daß es sie geschaffen hat, war hinwieder bedingt durch die zentrale Stellung, die der Gesundheit im Leben vor allem des kleinen Mannes zukommt; es war dies neben seinem Gewerbe und dem engen sozialidealen Streben nach Reputation ein Kernpunkt, um den sich sein Studieren und Wünschen kristallisierte.

Eine Liste der Möglichkeiten wünscht Timolaos in Lukian. navig. 42. Von Hermes wünscht er sich einen R., der stets Gesundheit verleiht und Leiden fernhält, dann einen Gyges-R., der unsichtbar macht, dann einen R., der ungeheure Kräfte verleiht, und schließlich einen R., der ihm das Fliegen über die Erde gestattet. Diese kühnen Phantasien lehnen sich an feststehende Volksanschauungen an. Unsichtbar machte der R. des Gyges (Heckenbach 97f., vgl. Weicker o. Bd. VII S. 1966), wie der des Midas (Plin. XXXIII 8), und ein Rezept dazu steht Kyr. I *O* 9 p. 34. Mantische R. erwähnen Clem. Alex. Strom. I 133, 4 und Lukian. Philopseudes 63; Rezepte dazu bieten die Kyr. I *Ξ* 9. 10 und I *Φ* 26. 27 p. 43. Pap. Anast. 206 vgl. 249f. Eukrates bei Lukian. Philops. 17 schützt sich vor Dämonen durch einen eisernen R. vom Galgen (vgl. im Deutschen Heckenbach 95), und durch einen R. werden Dämonen ausgetrieben, Joseph. ant. Iud. VIII 2, 5; auch hier haben wir Rezepte Kyr. I *N* 5f. p. 31 und II *O* 6 p. 69. Bei Aristophanes Plut. 883f. schützt sich Dikaios durch einen R. vor den Drohungen des Sykophanten (Literatur bei Heckenbach 92; eine Imitation stellen vielleicht die Verse des Antiphanes frg. 177 bei Athen. III 96 p. 123 B dar, der einen R. gegen Kolik erwähnt: solche R. sind z. B. ein eiserner Alex. Trall. VIII 2, ein goldener Marc. XXIX 23); Niketika in R.-Form kennt die Popularwissenschaft viele z. B. Kyr. I *T* 6. 7. Und so halfen R. fast für alles; Schlucken wurde durch R.-Drehen (Ps.-Theodor. ed. Rose 284, 3. 327, 14. Marc. XVII 44. Plin. XXVIII 57, aber nicht aus Varro, wie Fahney 63 will), Augenleiden durch ‚Eidechsen-R.' (Plin. XXIX 130. Ael. hist. an. V 47. Marc. VIII 49. Kyr. II Z 8. 9 p. 61, vgl. Drechsler a. a. O. 608f.) geheilt (weiteres z. B. Plin. XXIX 131. Marc. VIII 190; gegen Kopfschmerz Kyr. I *Π* 11, Gebärmuttervorfall — Drechsler 594f. — Kyr. I *Υ* 6 usw.). Die Medikamente wurden versiegelt (Pap. Par. 2953 mit massiveisernem R. ebd. 2691), wie eindrücklich Marc. im Prolog vorschreibt: *quae confecta fuerint vel parata medicamina sub signaculis semper habeantur ne aut casus incidat aut malignitas alicuius obrepat*, worunter auch dämonische Einflüsse gemeint sind. Endlich begegnet der R. bei Beschwörungen Pap. Par. 1714f.; der R. Salomos (vgl. Testamentum Salomonis bei Migne G. CXXII 1317 Bf.), der nach spätem Gelehrtenglauben als Fassung den ‚tiefschwarzen Dämonit' trug (Meliteniotes v. 1191f.), war hier besonders berühmt (Heckenbach 97. Schlumberger 84. Americ. Journ. of Phil. 1897, 439; an ihn knüpft an das spätmagische Buch De anulo Salomonis, von dem uns de Pineda De rebus Salomonis, Mainz 1613, 207

berichtet). Viele Substanzen mußten, damit sie wirksam würden, *sub anulo* getragen werden (Cat. agr. 159. Plin. XXVI 91. Ps.-Theodor. 313, 4. 7. Ps.-Apul. 92, 1. Theodor. Prisc. IV 4. Marc. I 44. 76). Die von J. H. Marshall Journ. hell. Stud. XXIV 1904, 332ff. erwähnten von einem Nagel durchbohrten Gold-R. sind vielleicht als Defixionen aufzufassen: dies würde voraussetzen, daß die R. der defigierten Person gehörten, ihr also entwendet waren, wie es die Sitte fordert.

Hie und da finden wir ein Umstecken (Petron. 74, 2) oder Drehen der R. (Gyges, gegen Schlucken, s. o.) vorgeschrieben oder erwähnt, damit die an den R. gebundene Kraft wirke. Beim Umstecken, wie es von Trimalchio erzählt wird, hat man die Totenriten, in deren Umgebung es geübt wird, zu beachten, wie er ja auch selbst sagt: *aliquis in vicinia animam abiciet*; wir werden dadurch an die obenerwähnte Sitte, Sterbenden den R. abzuziehen, erinnert. Zum Vergleich mag man die heutige Sitte des Volkes heranziehen, nach der beim Läuten der Totenglocke ebenfalls Sterbegebete für den Toten gebetet, also ‚Pietätsakte' gegen den Nächsten geübt werden; die Sache ist die gleiche, nur ist Auffassung und Erklärung verschieden. Beim Drehen könnte man an die symbolisierte ‚Umkehrung' denken, die beim Zauber oft eine Rolle spielt; jede andere Erklärung ist aber gleich gut möglich.

Wie die meisten magischen Praktiken (E. Fehrle Die kult. Keuschheit im Altertum. Th. Wächter Reinheitsvorschriften im gr. Kult, Gießen 1910) bildete auch das Tragen wunderkräftiger R. einen erzieherischen sozialen Faktor. So verlangt der Nemesit seitens seines Trägers moralische Integrität (Kyr. I *N* 11 p. 31), und die Forderung leiblicher und geistiger Reinheit wird am Schluß der R.-Rezepte immer wieder gestellt (Kyr. I *T* 7 p. 38. 240, 8. Marc. VIII 49 *[fiat] sed ab homine maxime puro et casto*. Pap. Lugd. II 805f.).

Wir gehen nunmehr zum Symbolismus des R. über. Herodot. III 40f. erzählt die bekannte Geschichte vom R. des Polykrates, in der wir ein weitverbreitetes Novellenmotiv (Wanderlegende?) zu erblicken haben, dessen Sinn wir nicht kennen (der verlorene und wiedergefundene Talisman?). S. Reinach Cultes, Mythes et Religions II 214f. sieht in der Handlung des Polykrates eine Ehe mit dem Meer, analog der bekannten Zeremonie, die der Doge von Venedig alljährlich vollzog, indem er einen R. ins Meer warf (ebd. 216) und die man als Ehe mit dem Meer deutete. In ähnlicher Weise deutet Reinach den gewiß alten Ritus, glühendes Eisen (*σίδηροι*) ins Wasser zu werfen, den wir bei der Abfahrt der Phokäer (Herodot. I 165) und bei dem Eide des Aristides (Arist. *πολ. Ἀθ.* 23. Plut. Aristid. 41, imitiert Hor. epod. XVI 25) berichtet finden, und sieht darin (nachdem er offengelassen, ob es sich bei den *σίδηροι* um R. oder Fesseln gehandelt!), *un vieux rite de départ, une cérémonie de propitiation, une sorte de main-mise magique sur la mer*. Diese Konstruktion ist allzu luftig; ausgeschlossen ist die Deutung als Abfahrtsritus, wahrscheinlich die, welche an die auch den Alten bekannte Tatsache der Härtung glühenden Eisens im Wasser (‚so möge dieser Eid oder Fluch fest bleiben') anknüpft; die Unlöslichkeit des Eides oder Fluches ist dann hier wie sonst dadurch ausgedrückt, daß man das ‚Siegel' desselben den Elementen übergab. Ebenso wenig Vertrauen können wir Reinachs Erklärung des Mythos vom Taucher, der uns im Altertum unter den Namen des Minos und Theseus entgegentritt, schenken (a. a. O. 218 erwähnt bei Paus. I 17, 3. Hyg. astr. II 5; in der Kunst Frazer Pausanias II 157f.); auch hier sieht er die Ehe mit dem Meer. Die Deutung scheitert an der Voraussetzung, da wir über den Gebrauch des R.s als Trau-R., die uns ja ganz geläufig ist, im Altertum nichts wissen, und die Deutung für die venetianische Sitte eben auch nur eine nicht gerade besonders einleuchtende ist. Bei den Römern allein begegnet uns die Verwendung des R. als einer Art Trau-R. (*anulus pronubus* Tertull. apol. 6; Plin. n. h. XXXIII 12 *etiam nunc sponsae muneris vice ferreus anulus* [nach ihm a. a. O. 9 *ut virtutis bellicae insigne*, doch vgl. o. Nr. 1] *mittitur, isque sine gemma*) vgl. Heckenbach o. Bd. VIII S. 2131, 63f. Marquardt-Mau Privatleben der Römer 41. Entwickelt hat sich dieser Brauch aus der Sitte der *arra*, Plin. n. h. XXXIII 28 *consuetudo volgi, ad sponsiones etiamnum anulo exiliente, tracta ab eo tempore quo nondum erat arra velocior. Aheni anuli* als Pfand erwähnt z. B. Plaut. Truc. 279; sonst Mart. II 62, 7. Ulp. Dig. XIX 1, 11, 6. Es ließe sich dies demnach auf ursprünglichen Brautkauf deuten und der R. als *arrabo amoris* (Plaut. Mil. 957) könnte erst das Produkt einer verfeinerten Kultur sein, die alte Lebensformen unverstanden weitertrug und einen neuen, feineren Sinn ihnen unterlegte. Und in der Funktion der *arra* ist uns der R. allgemein, besonders auch im Orient, bekannt und speziell eiserne R. auch anderwärts bezeugt z. B. für Lakedaimon (Plin. n. h. XXXIII 9). Es ist mehr als wahrscheinlich, daß diese, wie fast alle R.-Sitten aus dem Orient, und zwar erst in relativ später Zeit in den Okzident und ins Volksbewußtsein eindrang. Die Symbolik des Trauringes, die (vom magischen und christlichen Brauch — s. F. X. Kraus Real-Encyklopädie d. chr. Alt. II 699 — abgesehen) heute die einzig populäre ist, tritt uns nicht einmal in den Traumorakeln entgegen (Appian. Syr. 56 [Reinachs Deutung 218f. verkehrt]. Artemid. oneir. II 5 vgl. Arnob. adv. nat. IV 5, wo goldener R. Reichtum bezeichnet), wo wir ihr doch bei der zentralen Bedeutung, die dem Trau-R. im Leben zukommt, gewiß begegnen müßten, wenn sie im Bewußtsein des Volkes gelebt hätte. Orientalisch ist auch der an bekannte Ideen anknüpfende Brauch, dem Erben d. h. Bevollmächtigten seinen R. zu übergeben, wie uns dies von Alexander berichtet wird (Nepos Eum. II 1, vgl. Suet. Tib. 73). Die Symbolik bei Optat. I 10, 12 *anulus-σφραγίς* (Taufe vgl. F. Dölger a. a. O.), wofür er II 8 *sigillum integrum id est symbolum catholicum* sagt, bei andern als *signaculum fidei* (Tertull. pudic. 9. Ambros. poen. II 3, 18. Eucherius form. p. 47, 14), hat sich durch die allegorische

Exegese der Geschichte vom verlorenen Sohn entwickelt (Luk. XV 22 *ταχὺ ἐξενέγκατε στολὴν τὴν πρώτην καὶ ἐνδύσατε αὐτὸν καὶ δότε δακτύλιον εἰς τὴν χεῖρα αὐτοῦ καὶ ὑποδήματα εἰς τοὺς πόδας*), die in Wirklichkeit auf einen uns unbekannten Empfangs- oder Aufnahmeritus in eine Gemeinschaft zu deuten sein wird.

Besondere Beachtung verdient noch die Fabrikation der R. Bei der hochstehenden Kultur und dem Massenbedarf von R. bei den hierfür in Betracht kommenden Völkern ist deren Verfertigung einer bestimmten Klasse, den Goldarbeitern zuzuweisen. Dies führt uns in die ägyptischen Werkstätten, die mit den Tempeln in engster Verbindung standen (H. Diels Die Entstehung des Alkohols, Abh. Akad. Berl. 1913, 27; ebd. DLZ 1913, 905). Von hier aus betrachtet, wird vieles ohne weiteres verständlich: erstens der allgemeine Glaube, der die Schmiedekunst als heilige oder als Zauberkunst betrachtete (Diels a. a. O. 17, 1. R. Ganschinietz Hippolytos' Capitel gegen die Magier, Leipzig 1913, 19, 1 [Henoch 65, 6. Clem. Rom. hom. VIII 14]. H. Kopp Beiträge z. Gesch. d. Chemie, Braunschweig 1869, I 6f.), sodann die Verbindung religiöser und magischer Vorstellungen mit dem Tragen bestimmt gearteter R., die zwar in diesen Werkstätten nicht erfunden, aber doch konsolidiert und durch ihre Praxis gewissermaßen dogmatisiert wurden; endlich dürfte auf diese Werkstätten die Beobachtung bestimmter Vorschriften beim Verfertigen der R. (z. B. Kyr. I *Π* 11 p. 35. II *Ζ* 8. 9 p. 61. II *Ο* 6 p. 69. Marc. VIII 49. Pap. Par. 2130 usw.), wie die Fixierung dieser Praktiken (Fragmente davon in den Zauberpapyri z. B. Pap. Par. 2691f., bes. Pap. Anast. 206f. Erhalten sind aus dem Mittelalter mehrere Bücher über R. und R.-Fabrikation) zurückgehen. In späterer Zeit bildeten die magischen R. einen Bestandteil der Apotheke (Hesych. s. *δακτύλιος φαρμακίτης*, Suid. s. *ἀλλ' οὐκ ἔνεστι*).

[Ganschinietz.]

Ringiberi, Hauptstadt der Indoi in Hinterindien, s. den Art. Indoi. [Kiessling.]

Rinocolura, Rinocorura. Die Überlieferung schwankt zwischen *τὰ Ῥινοκόλουρα, ἡ Ῥινοκολούρα* und *Ῥινοκόρουρα, Ῥινοκορούρα*. Die Stadt lag an der Grenze von Palästina und Ägypten, mitten in der Wüste, in einem zwischen Syrien und Ägypten streitigen Landstriche und wurde daher bald zu Palästina, bald zu Ägypten, bald zu keinem der beiden Länder gerechnet. Eine Tagereise südwestlich von Raphia und drei Tagereisen östlich von Pelusium, war sie als Stapelplatz des arabischen Handels der wichtigste Ort dieses wüsten Küstenstriches. Die Stadt soll von einem äthiopisch-ägyptischen König gegründet sein. Über den Namen R. existieren allerhand Fabeln. Er wird u. a. von den abgeschnittenen Nasen der daselbst angesiedelten äthiopischen Verbrecher hergeleitet (Strab. XVI 759. Diod. I 38). Zur Zeit des Alexander Iannaeus (104—78) gehörte R. zum jüdischen Besitz, Joseph. ant. XIII 15, 3. Hier hielt sich Herodes auf der Flucht nach Ägypten und nach Rom auf, ant. XIV 14, 2; bell. Iud. 14, 2. In den ersten christlichen Jahrhunderten war in R. ein Bischofssitz Laris. Hier starb 1118 Balduin I., König von Jerusalem, woran der noch jetzt gezeigte *Hadschar Berdawîl* ‚Stein Balduins' erinnert. Heut entspricht nämlich dem R. der Alten die Stadt *El-'Arisch* (vgl. Bädeker Palästina und Syrien[7] 113). Schon die LXX zu Jes. 27, 12 übersetzen נַחַל מִצְרַיִם durch *ἕως Ῥινοκορούρων*. Der Bach Ägyptens, d. h. der Grenzbach gegen Ägypten, ist der *Wâdi el-'Arisch*, nach welchem R. den Namen angenommen hat.

[Beer.]

Ῥίνων, Παιανιεύς, attischer Politiker, über welchen die wichtigsten Nachrichten bei Aristot. *Ἀθ. πολ.* 38, 3. 4 vorliegen. *Ῥ.* war Mitglied der *δέκα*, welche nach Absetzung der Dreißig von den 3000 in der Stadt gewählt wurden, und dann wieder des zweiten Zehnerkollegs, welches an deren Stelle trat und im Verein mit dem Spartanerkönig Pausanias die Versöhnung mit der Demokratie im Peiraieus zustande brachte (403), vgl. außer Aristot. a. O. noch Isokr. VIII 6. 8; entgegen Ed. Meyer Gesch. d. Alt. V 39ff., der glaubt, daß Aristoteles' Bericht verfälscht sei und es nur éine Zehnerkommission gegeben habe, halte ich nach dem Vorgang von A. v. Mess (Rhein. Mus. LXVI 382ff.) mit Rücksicht auf Androtion frg. 10 an der Trennung dieser beiden Kollegien fest. *Ῥ.* scheint die Seele der zweiten Zehnerkommission gewesen zu sein (v. Mess a. O.) und erwarb sich durch die Art und Weise, wie er seine Aufgabe durchführte, und dadurch, daß er sich mit seinen Kollegen sogleich der Euthyne über seine Amtsführung unterzog, allgemeine Anerkennung und Sympathie (Aristot. a. a. O., auch die Charakteristik des Herakleides 6 [Aristot. frg. 611 R.²] bezieht sich offenbar darauf). Ein Zeichen des Vertrauens seiner Mitbürger war, daß er bei der Wiedereinsetzung der regelmäßigen Behörden zum Strategen für das J. 403/2 gewählt wurde (Aristot. a. O. 4). Im nächsten J. 402/1 (unter Archon Mikon) war er, wie aus zwei inschriftlichen Fragmenten von Schatzverzeichnissen hervorgeht, in welchen sein Name mit Sicherheit einzusetzen ist (IG II 2, 642, vgl. Köhlers Bemerkung zu IG II 5, 642 b. Woodward Journ. hell. Stud. XXVIII 296ff.), Mitglied des (trotz Bannier Rh. Mus. LXV 19ff.) vereinigten Schatzmeisterkollegiums der Göttin und der anderen Götter. Der überzeugende Nachweis, daß das aus drei Tamiai zusammengesetzte Kolleg, dessen Schreiber Kleisophos aus Euonymon war, in dieses Jahr gehört, ist von Woodward a. O. geliefert worden. Damit hören aber die Spuren seiner kurzlebigen politischen Wirksamkeit auf — er wird nur noch in der oben zitierten, um 399 fallenden Prozeßrede des Isokrates erwähnt —, sei es daß er bald darauf starb oder daß er von der heranwachsenden demokratischen Strömung in den Hintergrund gedrängt wurde. In die Zeit bald nach seinem Auftreten muß die Komödie des Archippos gehören, die sich mit ihm beschäftigte (FCG I 687 Kock, vgl. Ed. Meyer a. O. V 41). Aischines von Sphettos hat später einen seiner Dialoge nach ihm benannt (Diog. Laert. II 61. Pollux VII 103, vgl. H. Dittmar Aischines von Sphettos 290). Literatur, außer der bereits zitierten (Ed. Meyer, v. Mess) noch Kirchner Pros. att. II nr. 12532. [Swoboda.]

Ῥίνθων, literarischer Hauptvertreter der unteritalischen Phlyakographie oder Hilarotragödie, die öfter nach ihm *fabula Rhintonica* genannt wird (Donat. de com. 6, 1 [p. 68 bei Kaibel CGF I, 1]. Euanth. de com. 4, 1 [p. 66 Kaibel]. Lyd. de magistr. 1, 40). Seine Blüte wird von Suid. s. v. unter Ptolemaios I. (304—285) gesetzt, und dazu stimmt, daß ihn die Dichterin Nossis aus dem italischen Lokroi, die jedenfalls der frühhellenistischen Zeit angehört (vgl. Reitzenstein Epigramm und Skolion 137ff.), durch ein Grabepigramm Anth. Pal. VII 414 ehrt. Nossis nennt ihn Syrakusier a. a. O. 2, und man wird der Zeitgenossin den Glauben nicht versagen dürfen (vgl. Völker Rhintonis fragmenta, Halle 1887, 2. Kaibel CGF I 1, 183), zumal da auch Phot. Berol. und Suid. s. v. *ἀγλευκές· τὸ ἀηδές* sagen *δοκεῖ δὲ ξενικὸν εἶναι τὸ ὄνομα, Σικελικόν· πολὺ γοῦν ἐστιν πάλιν παρὰ Ῥίνθωνι* (frg. 28 Kaib.). Meist, auch bei Suid. s. v. und Steph. Byz. s. *Τάρας*, heißt er Tarentiner nach der Stätte seiner Wirksamkeit. Der Name *φλύακες* für die alten dorischen Possenreißer war speziell in Unteritalien üblich (Sosibios bei Athen. XIV 621f.). Sein Vater war nach Suidas ein Töpfer, der Name ist ausgefallen, falls er nicht zu *κεραμέως* verderbt ist. Das Wesen seiner Kunst kennzeichnet Nossis mit den Worten *Μουσάων ὀλίγη τις ἀηδονίς· ἀλλὰ φλυάκων ἐκ τραγικῶν ἴδιον κισσὸν ἐδρεψάμεθα*, schärfer noch Steph. Byz. *τὰ τραγικὰ μεταρρυθμίζων ἐς τὸ γελοῖον*. Die Mythentravestie gehörte zum uralten Besitz der dorischen Volksposse, literarisch war sie schon durch Epicharm geworden. *P.* unterscheidet sich von diesem hauptsächlich dadurch, daß er den Mythos nicht als solchen travestiert, sondern die Form, die er in der attischen Tragödie erhalten hatte, zugrunde legt, also wie die mittlere attische Komödie bestimmte Tragödien persifliert. Von den 38 Stücken, die es nach Suidas und Steph. Byz. von ihm gab, kennen wir neun Titel: *Ἀμφιτρύων*, *Εὐνοβάται*, *Ἡρακλῆς*, *Ἰφιγένεια ἡ ἐν Αὐλίδι*, *Ἰφιγένεια ἡ ἐν Ταύροις*, *Δοῦλος Μελέαγρος*, *Μήδεια*, *Ὀρέστας*, *Τήλεφος*. Von diesen stammen die beiden Iphigenien, Medea, Orestes, Telephos sicher, Herakles und Meleager vielleicht aus Euripides, Amphitryon könnte von Sophokles abhängen, den dunkeln Namen *Εὐνοβάται* wollte G. Hermann in *Ἰοβάτας* ändern und an Sophokles anknüpfen, was Kaibel mit Recht ablehnt. Die spärlichen Fragmente, die fast ausnahmslos bei den Lexikographen und Grammatikern erhalten sind, geben von dem Wesen der Rhintonischen Mythentravestie keine Vorstellung. Am meisten persönliche Färbung hat noch das von Hephaistion ench. I 5 (p. 4 Consbruch) mitgeteilte Fragment des Orestes (10 Kaib.):

ὅ σε Διόνυσος αὐτὸς ἐξώλη θείη.

— Ἱππώνακτος τὸ μέτρον. — οὐδέν μοι μέλει,

das zugleich eine kecke Durchbrechung der Illusion und gewisse literarische Ansprüche zeigt. Das einzige kenntliche Metrum ist der iambische Trimeter und die Angabe des Lydus (de magistr. I 41), *P.* habe zuerst in Hexametern Komödien geschrieben und dadurch Lucilius zu den hexametrischen Satiren angeregt, ist ebenso unsinnig wie die Behauptung desselben Gewährsmannes, *P.* sei Pythagoreer gewesen. Der Dialekt ist dorisch, im wesentlichen wohl tarentinische Volkssprache. Fast nur der Dialektformen wegen hat man sich später noch mit *P.* beschäftigt, die noch von Völker (35) geteilte Ansicht, Cicero zitiere ep. ad Att. I 20, 3 einen Vers des *P.*, weist Kaibel (189) wohl mit Recht zurück, überliefert ist *Phinton*.

Mehr als aus den Fragmenten erfahren wir über die Art der Rhintonischen Mythentravestie aus den unteritalischen Phlyakenvasen (vgl. Heydemann Arch. Jahrb. I 260ff. A. Körte ebd. VIII 86ff.), vor allem, daß die Phlyaken auch in *P.*s Zeit noch das alte burleske Kostüm mit Phallos, ausgestopftem Bauch und Gesäß trugen. Mit größter Wahrscheinlichkeit läßt sich auf *P.*s Amphitryon die Vase I bei Heydemann, Zeus und Hermes vor dem Fenster der Alkmene, beziehen. Sonst sind unmittelbare Beziehungen von Vasenbildern auf bestimmte Rhintonische Stücke nicht nachweisbar, und es ist falsch, wenn Völker 41 auf Grund der von Panofka Ann. d. Inst. 1847 tav. K (*t* bei Heydemann) veröffentlichten Vase mit einer Antigoneparodie *P.* ein Stück Antigone beilegt. Neben *P.* kommen uns unbekannte Phlyakographen als Vorlagen für die Vasen in Betracht. Genaueres über die Vasen s. unter Phlyakes. Erich Völker Rhintonis fragmenta, Halle 1887. Georg Kaibel Comicorum Graecorum fragmenta I 1, 183ff. [Koerte.]

Riobe, auf der Tab. Peut. eine Station an der Straße von Augustobona (Troyes) nach Condate (Montereau), Meteclo (Melun), Luteci (Paris), im Gebiet der Senones in Gallia Lugdunensis (CIL XIII 1 p. 443ff.), aber nicht genau zu bestimmen, da die Entfernungszahl fehlt. [Haug.]

Riochatus, *antistes et monachus,* erwähnt in einem Brief des Apoll. Sid. (ep. IX 9 § 6 = Mon. Germ. hist. a. a. vol. VIII 157) an Papst Faustus. [Stech.]

Riomao s. Rigomagus Nr. 5, vgl. Nr. 2.

Riomo s. Rigomagus Nr. 6.

Ῥίον (τό). **1)** In Achaia, genauer *τὸ Ῥίον τὸ Ἀχαϊκόν* Thuc. II 86, 4. 92, 5. V 52, 2 oder *τὸ Ῥίον τῶν Ἀχαιῶν* Strab. VIII 335, ein flacher Vorsprung der Küstenebene nordöstlich von Patrai; als Entfernung gibt Strab. VIII 387 40 Stadien, Plin. IV 13. V m. p., Paus. VII 22, 10 50 Stadien für die Seefahrt. Strab. VIII 335 und Ptolem. III 14, 29 setzen es fälschlich gleich mit dem 7 km weiter östlich gelegenen Drepanon (s. d.). Auf dem Vorsprung stand ein Heiligtum des Poseidon, Thuc. II 84, 4. Strab. VIII 386. Paus. X 11, 6. Ptolem. III 14, 29. Eine Ortschaft *P.* hat es nicht gegeben; wenn Steph. Byz. s. v. den Ausdruck *πόλις* gebraucht, so erklärt sich das aus einer bekannten Unart dieses Schriftstellers; bei Liv. XXVII 30, 9 ist Aegium hergestellt. Die nächste Ortschaft war Argyron (s. d.). Zusammen mit dem gegenüberliegenden Vorsprung der lokrischen Küste, dem Antirrion (s. d.), bildete *P.* die Meerenge, die den Golf von Patrai und den von Korinth trennt. Ihre größte Tiefe beträgt 65 m, die Entfernung zwischen den beiden Vorsprüngen 1,9 km, genau entsprechend Skyll. 35 10 Stadien; dagegen

7 Stadien Thuc. II 86, 3. Agathem. V 24. Geogr. gr. min. I 485. Plin. IV 6 (minus M p.); 5 Stadien Strab. VIII 335. Aus diesem Schwanken der antiken Angaben schloß Curtius Pel. I 446 auf Veränderungen der Küste, ebenso Bursian Geogr. I 146, 1. Wahrscheinlicher ist es, daß falsche Schätzungen oder Berechnungen vorliegen, wie Hirschfeld o. Bd. I S. 2534, 63 meint, der selber die Breite der Durchfahrt irrig auf 3 km angibt, wie auch Neumann-Partsch Physikal. Geogr. von Griechenland 130. Über den von Thuc. II 84, 2 erwähnten regelmäßigen Wind vgl. Becher Winds and Currents of the Mediterranean 85. Für diese Meerenge wird der Name *P.* von Griechen niemals gebraucht. Bei Polyb. IV 64, 2 ist *διαβάντα ⟨κατὰ⟩ τὸ Πίον* zu lesen; vgl. XII 12a, 2 *κατὰ τὸ Πίον ποιεῖσθαι τὴν διάβασιν*. Erst bei römischen Schriftstellern kommt dieser Gebrauch vor, Liv. XXVII 29, 9. XXVIII 7, 18. Pomp. Mela II 52. In der Geschichte hat die Meerenge immer nur unter ganz besonderen Umständen eine Rolle gespielt. Hier drang der dorische Schwarm in den Peloponnes ein, der schließlich Lakonien eroberte, Bekker Anecd. I 305, 31 aus Sosibios FHG II 627, 9f. Polyb. XII 12a, 2. Polyaen. I 9. Paus. VII 5, 6. V 3, 6. Ebenso die Aitoler 220: Polyb. IV 6, 8. 10, 4. 6. 8. 19, 6. 218: Polyb. IV 64, 2. 208: Liv. XXVII 29, 9. Auf *P.* erfolgte eine Zusammenkunft zwischen Philippos V. und den Aitolern, Polyb. IV 26, 5. V 28, 2. 29, 3. 429 fand hier die Seeschlacht zwischen den Athenern und Korinthern statt, Thuc. II 83ff. 419 beabsichtigte Alkibiades auf *P.* ein Kastell anzulegen. Sonstige Erwähnungen Eur. Ion 1592. Polyb. V 94, 8. 30, 4. Polyaen. VIII 46. Skyll. 42. [Skymn.] 478. Geogr. gr. min. I 215. Strab. IX 390. Das von den Venezianern erbaute Fort auf *P.*, Kastro tis Moreas (Leake Morea II 148f.), das lange verfallen war (Philippson Pelop. 262), ist wieder instand gesetzt (Frazer Paus. IV 156f.) und dient zum Teil als Gefängnis (Mediterranean Pilot III⁴ 342). Weitere Literatur bei Frazer a. a. O. Admiralty Chart 427.

2) *P.* in Messenien, nach Ephoros bei Strab. VIII 361, vgl. FHG I 238, 20, Hauptstadt einer der 5 Provinzen, in die Kresphontes das Land teilt. Auf Ephoros wird auch die zweite Erwähnung bei Strab. VIII 360 zurückgehen *ὁ Θουριάτης κόλπος, ἐν ᾧ πόλισμα ἦν Πίον τοὔνομα ἀπεναντίον Ταινάρου*. Die Bemerkung ist eingelegt in den Auszug aus Apollodors Untersuchung über die Lage der 7 Städte der Litai Il. IX 149ff. Die Bezeichnung *Θουριάτης κόλπος* kommt sonst nicht vor, wie es scheint; es liegt nahe, darunter den inneren, nördlichen Teil des messenischen Busens zu verstehen mit Leake Morea I 459, der *P.* in die Ebene westlich vom Pamisos verlegt. Damit läßt sich aber die Angabe *ἀπεναντίον Ταινάρου* nicht vereinigen; ihr entspräche eine Lage weiter südlich an der Ostküste der messenischen Halbinsel. Deshalb setzt Curtius Pelop. II 168 *P.* an die Stelle des späteren Asine, des heutigen Koróni, ebenso Bursian Geogr. II 157, 3. 159, 2. 174. Zur Zeit Strabons oder vielmehr seiner Quellen existierte die Stadt nicht mehr (*ἦν*). Steph. Byz. *Πίον, πόλις Μεσσήνης* wird von Strabon abhängen. Curtius' Behauptung (Pelop. II 126. 167), die südliche Halbinsel Tainaron gegenüber habe den Namen *P.* getragen, ist reine Willkür (Bursian Geogr. II 157, 3). [Bölte.]

3) *τὸ Πίον ἄκρον*, Vorgebirge an der Westküste Corsicas, Ptolem. III 2, 3. Von den geographischen Angaben des Ptolemaios sind stets nur die Entfernungsdifferenzen zu verwerten; da nun Roetius mons 30°, 40° 20′, *P.* 30°, 40° 15′ und Urcinium 30° 10′, 40° 10′ angesetzt werden und Roetius = Pta. Rossa, Urcinium = Pta. d'Orchino sind, so ist *P.* mit Müller (Ptolem. a. a. O.), Smith und R. Kiepert mit Cap Rosso zu identifizieren. Abzulehnen sind die beiden Vorschläge von Poli La Corse dans l'antiquité et dans le haut moyen-âge, Paris 1907, 116, *P.* gleich Punta di Trio oder Puntiglione zu setzen. [Philipp.]

Riotamus s. Riothamus.

Riothamus (so Apoll. Sid. epist. III 9. *Riothimus* oder *Riotimus* Iord. Get. 45, 237. 238), König der Britonen, die um Bourges (Greg. Tur. II 18. Iord. Get. 45, 237) an der Loire saßen (Apoll. Sid. epist. I 7, 5). Da er das Westgotenreich als seinen natürlichen Gegner betrachten mußte, bekämpfte er es im Bunde mit dem Kaiser Anthemius, mit dem er einen kombinierten Angriff gegen Euricus verabredete (s. o. Bd. VI S. 1241). Doch als er diesen um 471 mit 12000 Mann angriff, hatte das Heer des Kaisers sich noch nicht mit den Britonen verbinden können; diese wurden bei Vicus Dolensis (Déols bei Chateauroux) geschlagen und aus ihren Sitzen vertrieben. R. floh zu den Burgunden (Iord. Get. 45, 237f. Greg. Tur. II 18; vgl. Apoll. Sid. epist. I 7, 5). An ihn gerichtet Apoll. Sid. epist. III 9. [Seeck.]

Riotimus s. Riothamus.

Ripa (Plin. III 10). **1)** Ort in Hispania Baetica nach Rezzonico Disq. Plin. II 11 jetzt Kastell del Rio. [Schulten.]

2) R. in dem Ortsnamen Alta ripa, s. o. Bd. I S. 1692, und dazu jetzt CIL XIII 2 p. 175ff. [Haug.]

Πίπαια ὄρη.

I. Das astronomische Nordgebirge.

In der Meteorologie II 1, 14 schreibt Aristoteles: *ὥσπερ οὖν καὶ κατὰ μέρος ἐκ τῶν ὑψηλῶν οἱ ποταμοὶ φαίνονται ῥέοντες, οὕτω καὶ τῆς ὅλης γῆς ἐκ τῶν ὑψηλοτέρων τῶν πρὸς ἄρκτον τὸ ῥεῦμα γίνεται τὸ πλεῖστον . . . περὶ δὲ τοῦ τὰ πρὸς ἄρκτον εἶναι τῆς γῆς ὑψηλὰ σημεῖόν τι καὶ τὸ πολλοὺς πεισθῆναι τῶν ἀρχαίων μετεωρολόγων τὸν ἥλιον μὴ φέρεσθαι ὑπὸ γῆν, ἀλλὰ περὶ γῆν καὶ τὸν τόπον τοῦτον, ἀφανίζεσθαι δὲ καὶ ποιεῖν νύκτα διὰ τὸ ὑψηλὴν εἶναι πρὸς ἄρκτον τὴν γῆν*. Daß zwischen Hydrographie und Orographie der Erde ein gesetzmäßiger Kausalnexus bestehe, hatte Aristoteles in einem vorausgehenden Kapitel (I 13) dargelegt; an einer Fülle von Beispielen wurde gezeigt, wie die Gebirge die natürlichen Wassersammler und Wasserspender sind und darum von den größten und höchsten Gebirgen notwendig die wasserreichsten und längsten Flüsse kommen. Hier folgert er nun aus diesem Gesetz, daß die Haupt-

masse des fließenden Wassers auf der Erde im höchsten Norden zutage treten müsse, weil dort die Erde ihre mächtigsten Erhebungen habe. Für die Richtigkeit dieser geographischen Behauptung beruft er sich sehr lakonisch auf einen Lehrsatz der alten Meteorologen. Dessen mathematisch-astronomische Geltung stand Aristoteles natürlich unterhalb jeder Diskussion, aber es schien ihm unmöglich, daß man eine derartige Lehre überhaupt hätte ausdenken können, wenn nicht vorher durch authentische Beobachtungen an Ort und Stelle das Vorhandensein eines an Größe und Mächtigkeit alle anderen der Erde weit überragenden Nordgebirges sichergestellt war. Auf diese vorauszusetzenden geographischen Entdeckungen kommt es Aristoteles hier an. Er schließt aus der Lehre der alten Meteorologen, daß sie notwendig von solchen bestimmte und gültige Nachrichten gehabt haben müssen; für diese verlangt er darum Anerkennung, so lächerlich und verwerflich jene auf sie gegründete kosmische Spekulation sei; mit anderen Worten, von den alten überwundenen Anschauungen glaubt Aristoteles doch denjenigen Teil, der rein geographischer, nicht kosmologischer Natur schien, retten zu können und zu müssen. Er zweifelt so wenig an der Realität des Nordgebirges, daß er ihm auch in dem schon zitierten Kapitel unter den großen Gebirgen der Erde einen ersten Platz einräumt: *ὑπ' αὐτὴν δὲ τὴν ἄρκτον ὑπὲρ τῆς ἐσχάτης Σκυθίας αἱ καλούμεναι Ῥίπαι περὶ ὧν τοῦ μεγέθους λίαν εἰσὶν οἱ λεγόμενοι λόγοι μυθώδεις: ῥέουσι δ' οὖν οἱ πλεῖστοι καὶ μέγιστοι μετὰ τὸν Ἴστρον τῶν ἄλλων ποταμῶν ἐντεῦθεν, ὥς φασιν.* Nur die allzu fabelhaften Angaben über die Größe des Gebirges will er auf ein vernünftiges Maß eingeschränkt wissen. Es wird mit der kritischen Bemerkung auf die astronomisch-geographische Geltung angespielt, die ‚viele alte Meteorologen' dem ungeheuer großen Nordgebirge zugewiesen hatten.

Sie machten es zu einem unvergleichlich wichtigen Faktor der zwischen Erde und Himmel obwaltenden Beziehungen. Wie dann Aristoteles selbst wörtlich aussagt, erklärten sie das Grundphänomen des Wechsels von Tag und Nacht durch ein Verschwinden und Wiederauftauchen des lichtspendenden Himmelskörpers hinter dem Nordgebirge. Sie leugneten die Kreisbewegung der Sonne unter die Erde; sie behaupteten, daß die täglichen Bahnen der Gestirne, wenn sie auch geneigt zum Horizont der Erdscheibe seien, auch mit dem tiefsten Punkt ihres Umschwunges noch über diesem liegen, und daß der Nachtbogen der Sonne durch eine zu entsprechender Höhe emporsteigende Aufwölbung der nördlichen Teile der Erdscheibe, also doch das ungeheure Nordgebirge, vollkommen verdeckt würde. Diese Vorstellung ist freilich erstaunlich primitiv. Wer ihr anhängt, zeigt merkwürdig geringes astronomisches Verständnis; die wichtigsten Erscheinungen der Sphaera obliqua, der längste Tag und die kürzeste Nacht im Sommersolstitium, umgekehrt die längste Nacht und der kürzeste Tag der Wintersonnenwende, die Tag- und Nachtgleichen der Äquinoktien lassen sich auf diesem Wege überhaupt kaum erklären, oder nur durch ganz willkürliche Voraussetzungen, etwa verschiedene, stetig wechselnde Geschwindigkeit der rotierenden Himmelskörper; oder diese Meteorologen müssen einfach auf jede Erklärung verzichtet haben. Solche Schwierigkeiten haben den Geschichtschreiber der griechischen Erdkunde zu der Forderung gedrängt, daß die Worte des Aristoteles, die jeden Zweifel ersticken müssen, als Interpolation aus dem Text der Meteorologie gestrichen würden (Berger Über das kosmische System des Xenophanes 29; Erdkunde der Griechen² 79f.). Bis zum letzten Atemzuge hat uns Hugo Berger ermahnt (vgl. den nachgelassenen, von mir herausgegebenen Aufsatz in der Geogr. Zeitschrift XII = 1906, 32—35), die wohlgeschlossene und kontinuierlich vorschreitende Entwicklung der astronomischen Erdkunde der Hellenen, die er aufgedeckt, nicht zu zerstören durch ‚barbarische' Interpretation der Fragmente des Anaximenes und Xenophanes. Aber auch ich muß mich hier auf seiten der Widersacher meines verehrten Lehrers (vgl. Lortzing Berl. phil. Woch. 1897 Nr. 29) schlagen und unumwunden zugestehen, daß seine geistvolle Erklärung jener Bruchstücke eine falsche ‚Rettung' erstrebte. An dem Zeugnis des Aristoteles kann nicht gerüttelt werden, andere Überlieferung bestätigt die Tatsache, daß die ionische Wissenschaft, der die darstellende Geographie, die Länderbeschreibung ihre erste, wahrhaft hohe Blüte verdankte, auf dem Felde der mathematisch-astronomischen Erdkunde dem Vorbild Anaximanders nicht gefolgt, sondern in einem großen Teil ihrer Vertreter kurzsichtig und rückständig geblieben ist, wie sie bis zuletzt an der Plattenform festhält und die Kugelgestalt der Erde leugnet; aber auch ohne ihre Mitwirkung sind von den Pythagoreern und Parmenides durch andauernde Himmelsbeobachtung und theoretische Überlegung die Grundlehren der astronomischen Geographie entwickelt und an Platon und Aristoteles überliefert worden, und Zusammenhang, Wert und Geltung dieser Geistesarbeit sind durchaus nicht gefährdet, auch wenn man zugesteht, daß nicht alle Köpfe von ihr ergriffen und fortgerissen waren.

Aristoteles spricht sogar von vielen alten Meteorologen, die jener primitiven Theorie angehangen haben. Wir können nur noch wenige aus ihrer Zahl nachweisen, Xenophanes wird darunter gewesen sein. Aber für den Archegeten hat sicher schon Aristoteles Anaximanders Schüler Anaximenes gehalten, weil er doch wohl absichtlich in jener Stelle der Meteorologie anstatt von *ὄρη* sehr allgemein nur von *τῆς γῆς ὑψηλά* (zu ergänzen *μέρη*, wie unbedingt kurz vorher zu *ἐκ τῶν ὑψηλοτέρων*, s. o.) spricht; so steht aber ausdrücklich in Hippolyts Referat über die Lehren des Anaximenes (Diels Doxogr. 561, 9ff.; Fr. d. Vorsokr. 3 A, 7. 14), wo die Herausgeber gern *ὄρη* für *μέρη* eingesetzt hätten: *οὐ κινεῖσθαι δὲ ὑπὸ γῆν τὰ ἄστρα λέγει, καθὼς ἕτεροι ὑπειλήφασιν, ἀλλὰ περὶ γῆν, ὡσπερεὶ περὶ τὴν ἡμετέραν κεφαλὴν στρέφεται τὸ πιλίον· κρύπτεσθαί τε τὸν ἥλιον οὐχ ὑπὸ γῆν γενόμενον, ἀλλ' ὑπὸ τῶν τῆς γῆς ὑψηλοτέρων μερῶν σκεπόμενον καὶ διὰ τὴν πλείονα ἡμῶν αὐτοῦ γενομένην ἀπόστασιν.* Aristoteles hat diese hohen Teile der Erde, welche des Nachts die Sonne verdecken, für das ‚fabelhaft hohe' Nordgebirge

der anderen Meteorologen genommen; heute sind wohl die meisten seiner Meinung, und Gomperz (Griech. Denker I 48) findet geistreich die psychologische Erklärung solcher Rückständigkeit in astronomischen Fragen bei einem Philosophen, der durch seine tiefe Induktion die ionische Stofflehre so außerordentlich gefördert hat, in der mangelnden Begabung für deduktive Forschung. Aber dieses Urteil kann nicht bestehen, wenn die Voraussetzung fällt, auf der es beruht. Und die Lehre des Anaximenes über die nächtliche Bahn der Sonne zeigt zwar einige Ähnlichkeit mit der Theorie des Tag und Nacht scheidenden Ripäengebirges, soweit auch Anaximenes überzeugt war, daß die Himmelskörper niemals unter den Horizont der Erdscheibe tauchen, sondern zeitweise den Blicken entzogen werden durch wirkliche lokale Erhebungen der Erde, hoch genug, um auch die Reflexstrahlung zu verhindern. Aber die Erhebungen, die Anaximenes im Auge hatte, waren nicht das mythische Nordgebirge, und seine Hypothese der Sonnenbewegung operierte mit ebenso komplizierten wie geistreichen Spekulationen, die, auf die Erkenntnis streng gesetzmäßig wirkender Kräfte gerichtet, nicht verdienen, mit jener willkürlichen Theorie zusammengeworfen zu werden. Zum Verständnis ist auszugehen von einer anderen Lehre des Philosophen: *ὑπὸ πεπυκνωμένου ἀέρος καὶ ἀντιτύπου ἐξωθούμενα τὰ ἄστρα τὰς τροπὰς ποιεῖσθαι* (Diels Vorsokr. 3 A 15; Doxogr. 352). Man bezieht das gewöhnlich auf die jährliche Bewegung der Sonne innerhalb des Ekliptikgürtels, weil *τροπαί* nicht für den täglichen Umschwung der Gestirne gebraucht würde, aber es ist ja von der Umkehr der Gestirne, nicht bloß der Sonne, die Rede (vgl. auch Zeller I⁵ 250, 1). Folglich muß die tägliche Bahn und die ‚Rückkehr' der Gestirne und Sonne vom Untergangspunkt zum Aufgangspunkt gemeint sein. Die *τροπαί* werden erzwungen durch den Gegenstoß komprimierter Luft. Über den Ort des kugelförmigen Himmels, wo dieser wirkt, kann kein Zweifel sein; Anaximenes stellt sich ja die Erde vor als eine im Verhältnis zum Kosmos ungeheuer große Kreisplatte, die, durch den Druck der unter ihr in der unteren Halbkugel des Himmels zusammengepreßten Luft gehalten, in der Ebene eines größten Durchschnitts der Himmelskugel schwebt, diese nahezu berührend. Auf der Kreislinie des übrigen Zwischenraumes wird die unter höchstem Druck stehende Luft emporgepreßt. Sinkt nun die rotierende Sonne auf der gesetzmäßigen täglichen Kreisbahn der Sphaera obliqua zum Horizont der Erde herab, so wirkt der enorme Luftdruck der Bewegungsrichtung des Himmelskörpers genau entgegen, und indem er verhindert, daß die Sonne, in derselben Richtung beharrend, unter der Erde den Kreis schließt, lenkt er die Bewegung seitlich ab. Aus der vorauszusetzenden Rotation *ὑπὸ τὴν γῆν* wird so ein Umschwung *περὶ τὴν γῆν*, d. h. im Horizont der Erdscheibe; und diese neue Bewegungsrichtung erscheint als Resultante der beiden, einander entgegenwirkenden Kräfte, der Rotationsenergie der Gestirne und der ‚Stoßkraft' der komprimierten Luft. Darum heißt es, diese letztere bewirke die *τροπαί* der Gestirne, die Rückkehr zum naturgesetzlich vorbestimmten Aufgangspunkt. Die täglichen Bahnen sind folglich aus zwei Komponenten zusammengesetzt, einem Tagbogen der gegen die Erdscheibe geneigten Sphaera obliqua und einem Nachtbogen in paralleler Richtung zur Erde auf dem Erdhorizont. Es wäre müßig, die Schwächen dieser komplizierten und geistvoll durchgeführten Theorie der Sonnen- und Gestirnbewegung zu erörtern und etwa die Frage aufzuwerfen, wie es geschehen konnte, daß die Himmelskörper, auf der parallelen Kreisbahn zu ihren Aufgangspunkten zurückgekehrt, von neuem die Bewegungsrichtung der Sphaera obliqua annehmen konnten und nicht vielmehr dauernd in der aufgezwungenen Parallelbewegung bleiben mußten. Natürlich ließ Anaximenes den Ekliptikgürtel, innerhalb dessen die Aufgangs- und Untergangspunkte im Laufe eines Jahres gesetzmäßig variieren, die Erdscheibe in ihrer Mittelzone schneiden. Ihm konnte darum das mythische Ripäengebirge im hohen Norden nicht dienen, den im Horizont gelegenen Nachtbogen der Sonne zu ‚verdecken'; ein großer Teil der nächtlichen Bahn würde ja noch vor das Gebirge nach Süden fallen. Erforderlich war dazu ein konzentrischer erhabener Ring. Und der war wirklich gegeben durch den äußeren hohen Rand der Erdscheibe, der nach allgemeiner ionischer Lehre den kreisförmigen Ozean umschloß. Diesen meinen die *ὑψηλότερα μέρη τῆς γῆς**); darum fehlt auch in der betreffenden Anaximenesüberlieferung jeder Hinweis auf den Norden, dem wir regelmäßig begegnen, sobald das Nordgebirge der Ripäen in Frage steht, — so für Herakleitos.

Müssen wir Anaximenes ausnehmen, so glauben wir Heraklit mit Gewißheit zu den alten Meteorologen zählen zu dürfen, auf die Aristoteles hinzielt. Heraklit hat in astronomischen Fragen verschiedenen Antworten gleich willig sein Ohr geliehen. Er schenkt einmal wie Xenophanes einem jeden neuen Tag eine neue Sonne, von der Breite eines menschlichen Fußes. Ein andermal denkt er über die tägliche Sonnenbahn wie die alten Meteorologen. Dieses Fragment, das wir Strabon verdanken (C. 3), klingt freilich dunkel genug: *ἠοῦς καὶ ἑσπέρας τέρματα ἡ ἄρκτος καὶ ἀντίον τῆς ἄρκτου οὖρος αἰθρίου Διός*, Grenzen von Morgen und Abend (von Aufgang und Untergang, von Tag und Nacht) die Bärin und gegenüber der Bärin das Gebirge des strahlenden Zeus. Hier hat mir vor längerem eine Bemerkung W. Sieglins zum richtigen Verständnis verholfen. Gegenüber der Bärin bedeutet unter der Bärin. *Ὑπ' αὐτὴν τὴν ἄρκτον*, d. h. unmittelbar, genau unter die Bärin setzt Aristoteles a. a. O. die Ripäen; der Plural *ὑπ' αὐτῇσι τῇσιν ἄρκτοις* bei Hippokrates (über die Luft usw. 19) ist offenbar weniger genau und authentisch. Diese Lage des Ripäengebirges unter dem Bärengestirn wird bis in späteste

*) Übrigens ließe sich denken, daß Anaximenes neben dem erhabenen Rand der Erdscheibe, dem die Hauptfunktion zufiel, zur Verstärkung der Wirkung auch das Ripäengebirge in seine Theorie aufgenommen hätte.

Zeiten immer wieder hervorgehoben, ich notiere Verg. Georg. III 381ff. Ammian. Marc. XXII 8, 37. Avien Erdbeschreibung 451 (nicht aus Dionys dem Periegeten!); ora marit. 650. 671. Nach Hekat. Abder. bei Diodor. II 47 liegt die Hyperboreerinsel Helixoia mit dem Ripäengebirge (Aelian. hist. nat. XI 1) κατὰ τὰς ἄρκτους. In der Tabelle der geographischen Breiten unsrer Oikumene, die Plinius VI 212—220 von der Agrippakarte abliest (was er nicht sagt, aber bewiesen werden kann), aber auch an anderer Stelle (IV 89), wo er mit Solin 16, 3 und Mela III 36 übereinstimmt und mit diesem aus derselben literarischen Vorlage schöpft (deren Angaben verballhornt sind, aber so gemeint waren, daß die Hyperboreer bei den Ripäen beginnen, wo einmal im Jahre einen ganzen Tag die Sonne nicht aufgeht, *aversum una tantum die solem,* und bis zum Pol reichen, wo sechsmonatlicher Nacht ebensolanger Tag folgt), ist die alte astronomische Bestimmung auf den festen arktischen Kreis, den Polarkreis der Erdkugel gedeutet. Dieselbe geographische Breite muß auch Aristoteles im Sinn haben. Aber der ionische Meteorolog, auf dem alle fußen, denkt sich die Erde als Scheibe, und ein Punkt der Erdscheibe liegt unter oder gegenüber der Bärin, wenn er die Projektion des Gestirns ist; ἀντίον heißt folglich in astronomischem Sinn ‚senkrecht unter'. Den kleinen Bären hat Thales den Ioniern bekannt gemacht, die Phoiniker richteten nach ihm ihre Schiffahrt; mit der Projektion der Bärin auf die Erdscheibe meinte die ursprüngliche Angabe wohl den Nordpol des Himmels. Auf jeden Fall mußte für diese Projektion die Neigung der Gestirnskreise gegen den Erdhorizont (in Rücksicht auf Ioniens Breitenlage) bekannt und angenommen sein und die Erdscheibe im Verhältnis zum Kosmos ungeheure Größe haben wie bei Anaximenes, weil sonst die Projektion über sie in den Weltraum fiele. Die Vorstellung, daß sich die Sonne von Süd nach Nord bewegt und im Norden hinter einem Gebirge unter- und aufgeht, knüpft ja überhaupt von allem Anfang an diese beobachtete oder von außen überlieferte Neigung der Gestirne gegen den Erdhorizont an.

Wenn also Heraklit senkrecht unter dem Bärengestirn das Gebirge des strahlenden Zeus ansetzt, so ist dieses das Nordgebirge der Ripäen, hinter dem der Nachtbogen der Sonne verborgen liegt, das Tag und Nacht bewirkt und scheidet. Diese unvergleichlich bedeutsame kosmische Funktion, die Heraklit hervorhebt, macht es allein würdig, Sitz der Götter und des Zeus zu sein; es ist der wahre Olymp, den ewiger Tag, ewiges Licht und Glanz umfängt, weil ihn Helios ohne Unterbrechung, zu unserer Tageszeit von Süden her, während unserer Nächte von Norden bescheint, darum heißt er das Gebirge des strahlenden Zeus. Darum nennt Aischylos im gefesselten Prometheus 803f. die mythischen Greifen, die mit dem kampflustigen Heer der einäugigen Arimaspen an den Quellen des Goldstromes Plutons den Fuß des Ripäengebirges bewachen, wie im Alten Testament Cherubim den Eingang zum verlorenen Paradies, ‚die stummen, scharfzähnigen Hunde des Zeus', der auf der Höhe des Berges als dem wahren Olymp thront (über den ähnlichen ‚Götterberg des Nordens' im Alten Testament, über die Hara berezaiti des Avesta, auf der Mithra thront, über den heiligen Berg Indras, Mēru, der Purānas siehe nachher).

Für Strabon und H. Berger (Erdkunde² 79f.) sollte das Heraklitfragment den Begriff des mit der geographischen Breite wechselnden arktischen und antarktischen Kreises enthalten. Hier tut gründliche Revision aller einschlägigen Partien seiner Geschichte der Erdkunde not, die ich an dieser Stelle nicht vorlegen kann. Wesen und Bedeutung jener Deklinationsparallelen des Himmels kann ja schon bald von den Begründern der Erdkugelgeographie entdeckt worden sein; zuerst nennt sie aber Aristoteles und bezeichnet sie in der Meteorologie wie im Nilbuch nur als den ‚immer sichtbaren' und ‚immer unsichtbaren Kreis', niemals mit den nachher (zuerst bei Polybios) gebräuchlichen Namen Arktikos und Antarktikos. Diese Bezeichnungen gelten vielmehr bei ihrem ersten Auftreten im 6. und 5. Jhdt. für die festen Polarkreise. Die arktische und antarktische Zone der Pythagoreer meinen genau die beiden Polarzonen, von den festen Polarkreisen ab. Wenn die Geographen dazu kamen, die Ripäen auf dem Polarkreis der Erdkugel zu lokalisieren, so muß ihnen dieser einmal für den Bärenkreis gegolten haben. Auch Aristoteles konnte die Lage unter der Bärin nur auf die Deklinationsparallele des großen Bären und die dadurch bestimmte geographische Breite beziehen. Aber für Heraklit und die ionischen Meteorologen lag das astronomische Nordgebirge der Erde unter der Projektion des Bärengestirns auf die Erdscheibe. Hinter dem Gebirge war darum der Bezirk der Bärin, den die Sonne umkreist, um vom Untergang zum Aufgang zurückzukehren, *‚cum relaturus diem septentrionum accesserit confinia'*, sagt Avien ora marit. 649f.

In den Versen, die folgen, beschreibt der geographische Dichter die tägliche Bahn der Sonne und den Wechsel von Tag und Nacht und seine Ursache wie einer der ‚alten Meteorologen'. Und wirklich enthalten die Verse ein bisher zwar kaum beachtetes, aber darum nicht weniger authentisches Fragment altionischer Meteorologie, das einen Ehrenplatz verdient unmittelbar neben dem Zitat des Aristoteles und dem Bruchstück aus dem Werke Heraklits. Sie lauten mit der, dem Sinne nach unzweifelhaft richtigen Ergänzung der Lücke durch Wernsdorf und Sieglin: *scis nam fuisse eius modi sententiam Epicureorum: non eum* (sc. *solem*) *occasu premi, nullos subire gurgites, numquam occuli* (nämlich unter der Erde), *sed obire mundum, obliqua caeli currere* (womit die Neigung der Gestirnskreise gegen den Horizont gemeint ist) *... et invicem regionibus certis negari candidam Phoebi facem; resistere alto nam iugum cacumine, quod ab oriente quando sese ad extimum producit axem Vesperi, mundi duo latera atque solis dividit meta eius; meridianam cum secuerit orbitam, cum lumen axi Atlantico inclinaverit, ut in supremos ignem Hyperboreos agat Achaemenioque semet ortui ferat, discreta in aethrae*

flectitur curvo ambitu metamque transit; cumque nostro obtutui iubar negarit, taetra nox caelo ruit, caecaeque nostra protinus tenebrae tegunt; dies at illos clara tunc inluminat, septentrione qui superposito rigent; cum rursus umbra noctis arctoos habet, genus omne nostrum splendidum ducit diem. Die Sonne neigt sich des Abends im Westen zum Atlantischen Meer, ihr Aufgang liegt im achämenidischen Osten. Also ist das persische Reich der Achämeniden das äußerste Land nach Osten und berührt den östlichen Ozean; Indien, das im letzten Jahrzehnt des 6. Jhdts. der ältere Skylax ausführlich beschrieb; das Hekataios in der 518 herausgegebenen *περίοδος γῆς* als ganz neue, eben eroberte persische Provinz kennt; dessen Naturwunder Herodot aus der östlichen Lage am Ende der Erde und Welt erklärt, ist noch ebenso völlig unbekannt, wie den nicht vor 560 gedichteten und nachgetragenen, großartigen Weissagungen bei Jesaias 13, 5 u. 17, welche die Meder, die aber die Perser sind, weil sie das neubabylonische Reich zerstören, ‚vom (östlichen) Ende des Himmels' herholen. Die Enge dieses geographischen Horizontes verrät die älteste griechische Erdkarte. Wer die Perser im äußersten Osten der Welt dachte, mußte ein Zeitgenosse Anaximanders und der Großkönige Kyros und Kambyses sein. Kein Zweifel, was Avien aus dem Handbuch der Epikureischen Philosophie und Physik entnahm, war ein echtes, unmittelbar an der Quelle geschöpftes Stück ionischer Naturlehre und wurde in jenem aufgeführt als möglicher Erklärungsversuch des kosmischen Phänomens der Nacht neben anderen möglichen Erklärungen, von denen auch der Epikureer Lukrez (V 650—662) wenigstens zwei aufzählt, die Kreisbewegung der Sonne unter die Erde und das von Xenophanes gelehrte Erlöschen des Lichtkörpers während der Nacht. Eine spezifisch ionische Lehre verkünden in Aviens Versen auch die *supremi Hyperborei*; dieses Beiwort deutet die hohe Lage der nördlichen Teile der Erdscheibe im Himmelsraum an, wie sie durch die vermutete Neigung der Platte aus der Ebene des Himmelsäquators entstanden sein sollte. Darum sind für Avien die nördlichen Teile zugleich ‚*ὑψηλά*', weil sie das hohe Ripäengebirge tragen, und ‚*μετέωρα*', hoch im Weltraum. Genau so unterscheidet auch die ionische Schrift *περὶ ἀέρων* 19 zwischen kosmographischer und orographischer Höhe, und beschreibt *μετέωρα* die skythischen Ebenen, die im Innern kahl und ohne Berge sind und nur im Norden mit den Ripäen, die sie begrenzen, plötzlich steil emporsteigen — *ἀνάντεα*, fast wie *ὑψηλά*. Vgl. auch die Verse der Georgica I 240f. *mundus ut ad Scythiam Riphaeasque arduus arces consurgit, premitur Libyae devexus in Austros.* Aber Vergil läßt die Sonne unter die Erde tauchen, nicht um die Ripäen kreisen. Auch die Hippokratische Schrift sagt kein Wort über die astronomische Geltung des Nordgebirges. Sie denkt sich auch nicht den hohen Norden bewohnt von Hyperboreern, sondern überhaupt unbewohnbar, wie es die ionische Klimatalehre verlangt, die ja ganz auf der Theorie der schiefen Ebene der Erdplatte im Himmelsraum beruht. Wer sich zu dieser bekannte, mußte überzeugt sein, daß der Nachtbogen der Sonne unter die im Weltraum hoch liegende Hälfte der Erdscheibe fällt. Also hat wohl Avien selber die Hyperboreer mit dem Epitheton hochwohnend ausgestattet und unmaßgeblich die Lehre von der Neigung der Erde mit der Theorie des astronomischen Nordgebirges vermengt.

Daß er diese einer geographisch bedeutenden, im Altertum von niemand wiederholten Beschreibung des Rhônelaufes einlegt, ist merkwürdig genug. Die Rhônequelle in den Alpen am Fuße des Gletschers soll auf der Schattenseite einer himmelhoch aufragenden Bergwand liegen, die Sonne kommt nur kurze Zeit hinter ihr zum Vorschein, die Anwohner nennen sie *columna solis* ‚Sonnenwendhorn' übersetzt Sieglin sehr schön. Dieser Name erinnert den geographischen Dichter an die berühmte Nordsäule (oder Säulen) auf dem westlichen Vorgebirge der Ripäen (s. u.). Dazu hat er im Gedächtnis, daß Poseidonios die Alpen (freilich nicht das große Gebirge, sondern die Rauhe Alb in Schwaben, s. u.) dem Nordgebirge gleichgesetzt hatte. Das alles bringt ihn, der schon längst für die altionische Lehre schwärmt (v. 201f. verlegt er den Anfangspunkt des nördlichen Nachtbogens der Sonne an das Kynetische Vorgebirge, Kap São Vicente in Portugal, das angenommene westlichste Europas; s. auch später), auf die verwegene Idee, daß die Alpen jene von den Ioniern behauptete astronomische Funktion ausüben. So ergreift er den willkommenen Anlaß, die Lehre selber auseinanderzusetzen. Die Verse bedürfen keiner Auslegung, die astronomische Bedeutung der Ripäen ist klar formuliert. Auf ihrer nächtlichen Bahn leuchtet die Sonne den nordischen Hyperboreern hinter dem Gebirge. Da sind die Hyperboreer des Mythos mit dem Auge des Geographen angesehen, sind ein postuliertes wirkliches Volk, vergleichbar etwa den theoretisch erschlossenen Periöken (*περίοικοι*) auf dem Globus des Krates. Sind auch die Hyperboreer ihres mythischen Wesens entkleidet, so weist uns doch ihre Verbindung mit dem Nordgebirge die Richtung, wo wir die Wurzeln der ionischen Lehre zu suchen haben.

Sie ist offenbar keine Erfindung oder Entdeckung der jungen ionischen Wissenschaft. Ihr Charakter macht es an sich wahrscheinlich, daß sie in das Zeitalter des Mythos hinaufreicht. Sie wird von dorther mit anderem traditionellem Erbgut volkstümlicher Vorstellungen in die ionische Meteorologie Aufnahme erhalten haben. Und wenigstens Spuren lassen sich von ihr in dem mythischen Denken wirklich noch nachweisen. Wie man sich die Rückkehr der Sonne vom Untergang zum Aufgang dachte, lehrt uns Athenaios (XI 469—470) mit der wohlbekannten Sammlung von Äußerungen der ältesten lyrischen Dichter, des Stesichoros, des Mimnermos, des Antimachos, denen sich auch noch Aischylos mit einer Stelle der Heliaden gesellt. In einem goldenen Becher fährt Helios auf dem nördlichen Okeanos zurück. Aber immer wird betont, daß die Rückfahrt unter nächtigem Dunkel geschieht, während der Gott schläft, also sein strahlendes Licht ausgelöscht ist. Die goldene Schale leiht er an Herakles, damit der die Rinder des Geryoneus aus Erytheia im westlichen Ozean holen

kann. Überhaupt bemerkt Jessen (o. Bd. VIII S. 92), daß der Mythos des Sonnenbechers meist im Zusammenhang der Heraklessage erzählt wurde, so auch von Pherekydes. Es folgt darum nicht aus den Dichtern, daß er im Glauben der Gebildeten noch wirkliche Geltung hatte; er wird aus einer noch älteren und primitiveren Regung fabelnder Phantasie geboren sein. Aber wenigstens einer von den ältesten Dichtern gedenkt des fabelhaften Nordgebirges. Im Oedipus auf Kolonos (1248ff.) läßt Sophokles den Chor singen: auf den Unglücklichen stürmen die Schicksalswogen von allen Seiten ein, von Ost und West, von Süd und von den ‚nächtigen Ripen' — *αἱ δ' ἐννυχίαν ἀπὸ Ῥιπᾶν*, die also im höchsten Norden liegen. Diesen Vers zu erklären zitiert der Scholiast andere aus Alkman (der nach Steph. Byz. auch schon die Issedonen erwähnte, wie das Arimaspenlied des Aristeas): *Ῥιπᾶν ὄρος ἄνθεον ὕλᾳ νυκτὸς μελαίνας στέρνον* ‚das Ripengebirge prangend im Schmuck des Waldes (des wilden Ölivenwaldes, aus dem Herakles den Stammbaum der Pflanzungen im Alpheiostale einführte, Pind. Ol. III), Brustwehr (oder Brustschild) der schwarzen Nacht.' Im Gegenteil nennt es Heraklit Gebirge des strahlenden Zeus, er hebt die eine Seite hervor, Alkman die andere, aber *τέρματα ἠοῦς καὶ ἑσπέρας* deckt sich genau mit *στέρνον νυκτός*. Weil es die Nacht begrenzt, ist es die Brust der Nacht und das nächtige Gebirge auch noch für Sophokles. Vor ihm der Tag, hinter ihm die Nacht, aber doch auch umgekehrt, in ewigem Wechsel! Die Vorstellung der ionischen Meteorologie herrschte folglich um 700 schon nicht bloß in Ionien, sondern war auch den Spartanern verständlich und vertraut. Wir dürfen jetzt als ausgemacht nehmen, daß das mythische Nordgebirge von allem Anfang an eine astronomische, eine kosmische Bedeutung hatte. Der Dichter gibt uns aber auch die weitere Gewißheit, daß das astronomische Nordgebirge gleich im Anfang Ripai hieß; daß dieser Name und die astronomische Geltung dem mythischen Gedankengebilde gleicherweise unlöslich anhaften; daß sie mit ihm entstanden und eingewurzelt waren. Es wäre darum müßig, auf der Karte nach ihm zu suchen. Der Streit um Balkan oder Alpen, um Ural oder Altai und Thien-šan darf füglich auf sich beruhen. Nirgendwo und wann und bei keinem Volke hat man wirklich bodenständig ein Gebirge die Ripen genannt. Namen so gut wie Berge sind eine reine Fiktion des spekulierenden Geistes.

Griechisch ist zweifellos der Name. Er wird wirklich, wie die antiken Grammatiker wollen (Serv. Georg. III 382. Isidor. etym. XIV 8, 8) von *ῥίπτειν* und *ῥιπή* hergeleitet sein. Nur darf man nicht deuten, daß die Nordberge den Boreas auf die Erde werfen; denn Ursprungsgebiet des Nordwindes werden sie erst durch die falsche Etymologie des Hyperboreernamens (s. u.). Haben wir an den Schwung (Umschwung, *περιφορά*) der Sonne und himmlischen Gestirne zu denken, die treibende, stoßende Kraft, die sie unaufhörlich um das Nordgebirge jagt?

Im Alten Testament treibt der Wind die Sonne um die Erde (Henoch 72, 3; eine von Sieglin aufgewiesene Stelle). Der Prediger, den die patristische Kosmologie immer und immer wieder zum Zeugnis aufruft, sagt 1, 5 des von mir eingesehenen hebräischen Textes, der nicht immer richtig übersetzt wird: ‚Die Sonne geht auf und geht unter und eilt an ihren Ort; dort aufgehend, wendet sie sich nach Süden und kreist (dann) nach Norden; unaufhörlich kreisend geht der Wind (der die Sonne treibt!) und zu seinen Kreisen kehrt er zurück.' Diese Orientierung der Sonnenbahn von Süd nach Nord ist dieselbe wie in der mythischen und ionischen Meteorologie. Der Liber Ecclesiastae ist freilich jung (aus dem 3. Jhdt. v. Chr.), aber ein in sehr viel ältere Zeiten zurückreichender Ideenzusammenhang wird zuzugeben sein. Nach der eingewurzelten und beherrschenden Vorstellung des ägyptischen Glaubens fährt jeden Morgen die Sonnenbarke auf dem himmlischen Okeanos zum Firmament empor und des Abends im Westen wieder herab; aber der Okeanos setzt sich entsprechend dem oberen in einem unteren Ring gleichmäßig unter der Erde in der Unterwelt fort und geleitet den Sonnengott Re nachts durch das ganze Totenreich wie am Tag über den Himmel (auch Hom. Od. X 191 geht Helios *ὑπὸ γαῖαν*!). Aber einmal wird die nächtliche Fahrt ganz anders beschrieben, in der Übersetzung von Maspéro (bibliothèque Égyptologique II 385; vgl. Gomperz Griech. Denker I 425) wie folgt: ‚die Sonnenbarke setzte ihren Lauf fort, außerhalb des Himmels, *dans un plan parallèle à celui de la terre* (also im Erdhorizont), und lief gegen Norden, den Augen der Sterblichen verborgen durch die Gebirge, die dem Himmel zur Stütze dienten.' Hier tritt das Nordgebirge auf, umwoben von Mythen ähnlich der Sage vom goldenen Becher des Helios. Auch daran muß erinnert werden, daß nach der ursprünglichen griechischen Sage der Titane Atlas gleichfalls auf dem Nordgebirge der Ripen die Säulen des Himmels hält (s. u.). Zu der ägyptischen gesellt sich eine Stelle des Alten Testaments (Jesaias 14, 13). Wir haben diese Weissagungen auf den Fall Babels durch Kyros, die nicht vor 560 gedichtet sein können, schon einmal für eine bemerkenswerte Übereinstimmung mit der Karte Anaximanders zitiert. Hier rühmt sich nun der babylonische König: ‚zum Himmel will ich emporsteigen, hoch über die Sterne Gottes empor will ich meinen Thron setzen und auf dem Götterberg (eigentlich Berg der Versammlung) mich niederlassen im äußersten Norden.' Ist dieser Berg ein anderer als das *ὄρος αἰθρίου Διός* gegenüber dem Bärengestirn (Heraklit)? Die verwandten Vorstellungen der Purāṇas über Indras Berg Mēru, des Avesta über die Hara berezaiti Mithras wollen wir hier nicht vergleichen, weil wir glauben, daß sie in der hellenischen wurzeln (s. u.). Wenn sie ausscheiden, wird nur umso klarer, daß die Idee des astronomischen Nordgebirges, etwa um die Wende des 8. zum 7. Jhdt., aus Ägypten nach Ionien gelangt ist. Ob sie der Prediger an der mitgeteilten Stelle voraussetzt, wie die christlichen Ausleger wollten (s. u.), ist kaum zu entscheiden; aber der Wortlaut des sehr sachlichen Diktums von fast wissenschaftlichem Anstrich läßt eher

vermuten, daß der Autor die Erdscheibe geneigt, die nördlichen Teile im Himmelsraum hochliegend denkt. Auch diese Hypothese wird den Ägyptern verdankt werden, aus Ägypten haben sie auch die ionischen Kosmologen heimgebracht. Aber die Neigung der Gestirnkreise gegen den Horizont, die sie erklären soll, war schon lange vorher in Ionien bekannt geworden, zugleich mit der Idee des kosmischen Nordgebirges. Diese beruht ja gerade auf der Ansicht, daß die Kulminationspunkte der Gestirnsbahnen dem Südrand des Horizontes so viel näher liegen; wir müssen glauben, daß sie überhaupt durch eine neue astronomische Beobachtung dieser Art geweckt und befestigt wurde; in Ägypten bedeutete sie einen großen Rückschritt gegenüber der anderen, die den himmlischen Okeanos der Sonnenbahn in geschlossenem Kreis auch unter die Erde fortführt. Die ‚alten' Meteorologen, die sich zu ihr bekannten, müssen sie ganz unbesehen hingenommen haben. Sie war ein mythischer Anachronismos in der neuen Wissenschaft, die in Wahrheit gar keinen Teil an ihr hat, weil sie ohne schlimmste Willkürlichkeiten überhaupt keine Anwendung auf die regelmäßig wechselnden und sich wiederholenden astronomischen Vorgänge im Weichbild der Erde zuließ. Sie konnte gelten, solange eine allgemeine Vorstellung an der Einzelerscheinung nicht nachgeprüft und erhärtet wurde, im mythischen Zeitalter. Wenn die Meteorologen sie sicher von diesem ererbten, so ist doch sehr wohl möglich, daß neuerlich eingeholte Bestätigung durch die gefeierte ägyptische Weisheit eine wirksame Empfehlung hinzugab; vielleicht liefert dieses psychologische Moment den wahren Schlüssel, die rätselhafte Fortdauer der mythischen Vorstellung in der Wissenschaft der Ionier etwas besser zu verstehen. Aber es spricht sich darin auch aus, wie tiefe Wurzeln sie trotz ihres fremden Ursprungs im Denken und Spekulieren der Hellenen geschlagen hatte.

Darüber reden die Mythen selber noch vernehmlichere Sprache, vor allen andern der Hyperboreermythos. Hyperboreer und Ripäen treten das ganze Altertum hindurch innigst verbunden miteinander auf; unter dem Namen Hyperborei montes lebt das mythische Gebirge noch in der mittelalterlichen Kartographie fort (s. u.). Im 6. Jhdt. besiedelt die junge Erdkunde den hohen Norden hinter den Ripäen mit einem real gedachten hyperboreischen Volke (bei Avien, s. o.); das wird weiter unten des näheren zu zeigen sein. In dem verlorenen Gedicht Alkmans war der Hesperidengarten auf dem westlichen Ende der Ripen lokalisiert, ausdrücklich hierhin weist der gelöste Prometheus des Aischylos seinem Befreier Herakles den Weg; aber nichts erlaubt die Annahme, daß schon Alkman über den Ripen die Hyperboreer angesetzt habe. So sehr die räumliche Nachbarschaft von Volk und Gebirge seit dem 6. Jhdt. eingebürgert ist, die Verbindung beider im Mythos ist doch keine ursprüngliche, das zeigt der Gang dieser Untersuchung. Es wäre verkehrt, sich für eine solche auf die Etymologie der Modernen zu berufen, deren Richtigkeit ich nicht bezweifle (s. Daebritz o. Bd. IX S. 259f.). Einem uralten Glauben mögen wirklich die Hyperboreer die verklärten Geister der Abgeschiedenen gewesen sein, die mit Apollon ‚über den Bergen' (im Himmel) ein seliges Leben führen, aber niemals waren die Ripen diese Berge. Jene moderne Deutung des Namens ist dem Altertum selber völlig fremd, da sah man schon seit dem Anfang des 5. Jhdts. in den Hyperboreern die ‚über dem Nordwind' Wohnenden. Keine Erinnerung an *bora-gora* ‚Berg' war geblieben. So hat weder diese richtige noch die falsche Etymologie der Alten die Ansetzung der Hyperboreer im Norden der Ripen veranlaßt. Daß sie um die Wende des 7. zum 6. Jhdt. im höchsten Norden gedacht werden, steht durch das Arimaspenlied des Aristeas und den Homerischen Hymnos auf Dionysos fest. Etwa 100 Jahre vorher waren die neuen astronomischen Ideen aufgekommen. In regelmäßigen Kreisbahnen sollte die Sonne von Süd nach Norden um ein ungeheures Gebirge in den nördlichen Teilen der Erde rotieren. Diese Bahnen sind geneigt gegen den Horizont, aber immer über ihm; das Ripengebirge teilt sie und die Erdscheibe selber in zwei Abschnitte, die nördlichen liegen ewig verborgen hinter ihm. Wenn die Sonne hinter dem Gebirge verschwunden ist und unsere Erde nächtiges Dunkel einhüllt, spendet sie Licht und Wärme der anderen Erde im hohen Norden. Dieser ist nicht ihr Winteraufenthalt, wie man immer zum Verständnis des hyperboreischen Nordlandes der Hellenen aus Sagen anderer Völker anführt, sondern ihr allnächtliches Quartier. Es ist klar, mit welch lebhafter Begierde Denken und Dichten um diese andere Erde geschäftig sein mußten; ihr galt ein ähnlich brennendes Interesse wie später den Oikumenen der Antipoden, der Perioiken und Antoiken auf der Erdkugel. Da die Sonne im Norden tiefer steht als bei uns, wirkt notwendig ihre Wärme stärker, zaubert darum eine reichere, üppigere, schönere Natur hervor, schafft alle Bedingungen eines paradiesischen Landes. Hier haben wir ideell den Ausgangspunkt für die Übertragung der seligen Hyperboreer nach dem hohen Norden. Wo konnte man ihnen (und wieder ein Jahrtausend später dem christlichen Paradies!) ein passenderes Lokal finden als auf dieser anderen Erde, in dem anderen Sonnenland?

Aber derselbe Norden trägt auch die finsteren Kimmerier, die unseligen Sterblichen, denen nie die liebe Sonne scheint, die in ewige Nacht verdammt sind, die Hüter des Eingangs zur Unterwelt an den Quellen des Hadesflusses Acheron. In der Nekyia fährt Odysseus durch den nordöstlichen Okeanos zu den Kimmeriern. Der Dichter hat gar keine klare Vorstellung, wie die endlose kimmerische Nacht zustande kommt, er hilft sich mit dichtem Dunst und Wolken, wie andere später mit unaufhörlichem Schneegestöber, das Sonne und Licht nicht zu durchdringen vermögen (Plin. IV 88. Solin. 15, 21). Die richtige Ursache haben die Orphischen Argonautika des 4. nachchristlichen Jhdts. aus dem alten Mythos aufbewahrt, 1120—1127. Da hausen die Kimmerier, *οἵ ῥά τε μοῦνοι αἴγλης ἄμμοροί εἰσι πυριδρόμου ἠελίοιο*, auch im äußersten Nordosten an der Meeresbucht, wo der Acheron ausmündet, aber hinter den Ripäen. Und dieses Gebirge im Osten, in der Mitte die ungeheure Phlegre (wo Zeus

die Giganten vernichtete) und im Westen die Alpen (wiederum, wie bei Avien, in Erinnerung an die von Poseidonios beliebte Gleichsetzung der Ripen und Alpia ‚Rauhen Alb'; s. u.), die zusammen wie eine himmelhohe Wand aufragen, sperren hermetisch jeglichen Sonnenstrahl der über den südlichen Teilen der Erde wandelnden Sonne ab. So ist auch Plinius (a. a. O.) die *pars mundi* im Norden der *Ripaei montes damnata a rerum natura et densa mersa caligine.* Da spielt das himmelhohe Nordgebirge eine ganz andere Rolle, ist die Nordgrenze der von der Sonne beschienenen Erde und Welt. Diese Variation macht keine Schwierigkeit. Sie bot sich sofort dar, wenn man sich die Sonne nicht in der neuen Weise von Süd nach Norden um das Gebirge kreisend dachte, sondern den Nachtbogen unter der Erde in der unteren Halbkugel des Himmels annahm, wie Hom. Od. X 191 *εἰσ' ὑπὸ γαῖαν.* Die Ripen waren ja nicht bloß eine mythische Realität geworden, an ihrem faktischen Vorhandensein zweifelte niemand. Es ist darum nicht verwunderlich, daß andere Sagen an sie anknüpften. Die Entstehung des jungen Kimmeriermythos ist ganz von ihnen abhängig. So kann je nach der Meinung über den Sonnenlauf sowohl das hyperboreische Lichtland wie die ewige Nacht der Kimmerier hinter den Ripen Platz finden. Eilige Köpfe wie Plinius lassen sich von dem ausschließlichen Widerspruch nicht stören, sondern setzen friedlich beide nebeneinander an. Ähnlich unbedenklich erklären sie, Plinius und Mela III 36, unter dem Einfluß der geophysischen Zonenlehre, Nordasien vor Eis und Kälte unbewohnbar und können doch dem Zauber des hyperboreischen Mythos nicht widerstehen, auch an die Realität des milden paradiesischen Landes im selben hohen Norden Asiens zu glauben. Auch die Argonautika haben (1106ff.) trotz des kimmerischen Dunkels hinter den Ripäen in unmittelbarer Nachbarschaft des Unterweltvolkes die glückseligen, hyperboreischen Makrobioi.

Die späte Orphische Dichtung schöpfte diese Beziehung zwischen Kimmeriern und Ripen aus einem echten alten Mythos; sie benutzt aber auch die wissenschaftliche Erdkarte der Ionier (s. u.). So laufen auch in der Literatur der klassischen und hellenistischen Epoche die Spuren altionischer Naturlehre und noch älterer mythischer Spekulation durcheinander und ineinander, ohne daß immer eine Scheidung möglich wäre. Jedenfalls lebten, oft nur halb oder gar nicht verstanden, die alten Ideen über das Ripäengebirge und seine astronomisch-kosmische Bedeutung auch in weiteren Kreisen, nicht bloß bei den Philosophen, unausrottbar fort. Von den ‚nächtigen' Ripen des Oidipus war bereits die Rede. Von einem hellenistischen Dichter Pherenikos aus Herakleia haben die Scholien zu Pind. Ol. III 28 fünf Verse gerettet, die von den Hyperboreern handeln. Pherenikos beruft sich für seine Mitteilungen auf alte Hymnen; die lassen die aus Titanenblut entsprossenen Hyperboreer unter der Herrschaft eines arimaspischen Königs das Gefilde des Boreas bewohnen ‚*ὑπὸ δρόμον αἰθρήεντα*'. Die Korrektur von Voss *ὑπὲρ* statt *ὑπὸ* hätte Drachman nicht in den Text aufnehmen dürfen, auch darf *Βορέαο* nicht mit *δρόμον* verbunden werden. Nicht jenseits der strahlenden Bahn des Boreas wohnen sie, sondern ohne weitere Bestimmung unter der strahlenden Bahn. Was darunter zu verstehen ist, lehren die vorausgehenden Untersuchungen; kein ‚klarer Nordhimmel', sondern der allnächtlich sich wiederholende Nordbogen der Sonne hinter dem Ripäengebirge, ihn haben die Nordleute im Zenith. Ein Bruchstück des Kratinos (22) erwähnt die Hyperboreer *αἴθρια τιμῶντας στέφη*, wo Kock unnötig *τηροῦντας* korrigiert. Diese Ätherkränze stehen doch ganz parallel der strahlenden Bahn; können sie etwas anderes sein als die Sphären der Sonne und des Mondes, die an der Nordseite der Ripäen zu Häupten der Seligen wandeln und von ihnen göttlich verehrt werden? Wenn an einer fernen Bucht des Ozeans, ‚wo die Sonne aufgeht', Greifen den rückkehrenden Helios erwarten, um ihn vom neuen Aufgang zum Untergang zu geleiten (s. Crusius in Roschers Myth. Lexikon I 2826), so sind die Fabeltiere die wohlbekannten unter den Ripen in der Nachbarschaft der Arimaspen, und die Sonne geht hinter dem Nordgebirge auf. Daß sie hinter seinen westlichen Höhen verschwindet, wenn sie untergeht, hat noch deutlich Apoll. Rhod. III 1191 im Sinn (*νεάτας ὑπὲρ ἄκριας Αἰθιοπήων*). Die Aethiopen an der Westseite der Erde anzusetzen, so daß sie im Nordwesten, an den Ripen, mit den Hyperboreern zusammenstoßen, ist ganz im Sinne des alten Mythos. Auf der Insel Helixoia im hohen Norden sehen die Hyperboreer den Mond ganz nahe, behauptet Hekataios der Abderite (bei Diodor. II 47, 5); wir erklären, weil er auf der nördlichen Bahn hinter den Ripäen, wie die Sonne, sehr viel tiefer am Himmel steht. IV 34 schreibt Plinius (in Erinnerung an eine Dichterstelle?): *ubi* (nämlich im hohen Norden Asiens) *lassata cum siderum vi Rhipaeorum montium deficiunt iuga* — an den R. ermattet die Kraft der Gestirne, hinter ihnen verschwindet die Sonne, wenn sie untergeht (*sidera lassantur* auch bei Manilius für *deficiunt et absconduntur*).

Diese deutliche Reminiszenz altionischer Naturlehre nimmt sich wunderlich aus bei dem Geographen Plinius, der seiner Länderbeschreibung ein einleitendes Buch mit der Erörterung der Elemente der Erdkugelgeographie vorausgeschickt hat. Aber die Minierarbeit Epikurs tat ihre Wirkung, das Schwanken, die Unentschiedenheit, der Eklektizismus und Skeptizismus seiner Naturlehre wirkten zersetzend auch auf die geographische Wissenschaft. Im letzten Jahrhundert v. Chr. war der Römer Lukrez ein begeisterter Verkünder der Epikureischen Philosophie und Physik gewesen. Im 4. Jhdt. hätte Spott und Hohn geerntet, wer im Ernst die Kugelgestalt der Erde leugnen und die Ursache von Tag und Nacht in dem nordischen Ripäengebirge finden wollte. Epikurs Atomenlehre begünstigte die Scheibenform der Erde. Er hatte sich heftig gegen die Antipodenlehre der Erdkugelgeographie ausgesprochen und fand mit seiner Polemik den stärksten Widerhall bei Plutarch (Gesicht im Mond 7, 3), der aber natürlich an der Kugelgestalt der Erde nicht gezweifelt hat, wie man sehr mit Unrecht behauptet (Beazley The dawn of modern geography I 276).

Epikur erklärte auch die Sphäritität des Himmels für eine Hypothese und jede andere Form für ebensogut möglich. Er ließ über die Beschaffenheit der Gestirne die verschiedensten Anschauungen gelten, zweifelte, ob die Sonne eine Scheibe oder Kugel sei und ob sie nicht wirklich nur so groß sei, wie sie erscheine. Was die Sonnenbewegung und die Ursache von Tag und Nacht betraf, gestand er allen möglichen Hypothesen gleiche Berechtigung zu. Die Sonne kann rotierend unter die Erde tauchen oder an jedem Abend erlöschen, um an jedem Morgen durch eine neu sich ballende und entzündende Sonne abgelöst zu werden (Lucret. V 650—662), sie kann aber auch um ein unermeßlich hohes Gebirge im Norden kreisen und hinter diesem jede Nacht verschwinden (Epikur bei Avien, s. o.). Die sichersten Errungenschaften griechischer Erdkunde standen somit neuerlich zur Diskussion, sonderlich bei dem römischen Publikum, und alle noch so tätigen Gegenbemühungen der Stoa halfen nichts, das erschütterte Vertrauen in die Unfehlbarkeit der geographischen Grundlehren neu zu befestigen. Vergil will über die Wichtigkeit der Witterungskunde für die Bodenkultur belehren (Georg. I 231ff.), und ihre astronomischen Grundlagen verständlich zu machen, beschreibt er allen Ernstes die Erde genau wie ein ionischer Meteorolog oder Geograph als Platte, die durch ihre Neigung zu den Gestirnsbahnen im Norden und Europa höher im Weltraum liegt, im Süden und Libyen tiefer, mit dem steilen Ripäengebirge in den höheren nördlichen Teilen; nur legt er wenigstens den Nachtbogen der Sonne unter die Erde, was ja die Fortgeschritteneren unter den Ioniern gebilligt hatten. Wie sehr auch die ionische Länderkunde wieder in Mode kam und mit all ihren schwersten Irrtümern und kartographischen Entstellungen gläubig hingenommen wurde, soll nachher gezeigt werden; gerade auch Vergil hat sie notorisch eifrig studiert. Diese klar dokumentierte Hinneigung zur ionischen Naturlehre, diese unumwundene Anerkennung längst abgetaner Ideen durch einen Römer, der zu den Höchstgebildeten seiner Zeit zählte, muß einen Markstein der historischen Betrachtung bilden, wenn es sich darum handelt, einen der merkwürdigsten Rückschritte in der Geistesgeschichte der Menschheit zu verstehen.

In der frühchristlichen Gelehrsamkeit erfährt ein Teil der ionischen Naturlehre für mehrere Jahrhunderte geradezu eine Wiedergeburt. Die Kirchenväter verdammen in heiligem Ernst die Sphäritität des Himmels, die Antipodenlehre, die Kugelgestalt der Erde selber, sanktionieren die rechteckige Scheibenform und setzen, zur Krönung dieses die Geistesarbeit eines Jahrtausends negierenden scholastischen Lehrgebäudes, die mythischen Ripen in ihre astronomische Funktion des Tag und Nacht scheidenden, von der Sonne in süd-nördlicher Richtung umkreisten Nordgebirges wieder ein. Die Polemik gegen die Sphäritität des Himmels und der Erde wird zwar mit besonderer Schärfe, Unduldsamkeit, Beschränktheit des Geistes vom östlichen Ende der christlichen Welt aus geführt, was wir leicht verstehen, aber es ist höchst bedeutsam, daß sie zeitlich zuerst auf der anderen Seite, bei den abendländischen, römischen Kirchenvätern hervortritt. Der elegante Lactanz eröffnet am Ende des 3. Jhdts. den Reigen (divin. institut. III 24) — einzusehen wäre außer dem schönen Vortrag Marinellis (Erdkunde bei den Kirchenvätern, übersetzt von Neumann) Kretschmers Abhandlung Die physische Erdkunde im christlichen Mittelalter, die aber leider auch als bloße Materialsammlung der einschlägigen patristischen Literatur nicht zuverlässig ist; ich hebe im Rahmen dieser Arbeit das über die Hyperboreischen Berge Gesagte hervor, S. 130, wo auch keine einzige der Zitierungen richtig ist; dagegen ist Beazley The Dawn of Modern Geography (hier kommt I 273—375 in Betracht) gut geschrieben, dringt aber nicht in die Tiefe; die wissenschaftliche Hauptaufgabe für eine Geschichte der frühchristlichen Geographie, ihren unmittelbaren und ausschließlichen Zusammenhang mit der antiken Erdkunde, der sie überhaupt geradezu nur zu einem Ausläufer der letzteren macht, aufzudecken, ist von Beazley überhaupt nicht gestellt. Lactanz war erst in höherem Alter zum Christentum übergetreten; er hatte vorher als Rhetor eine umfassende Lehrtätigkeit entfaltet, er war im vollen Besitz der höchsten klassischen Bildung seiner Zeit. Er hat nicht einseitig dogmatisch vom Standpunkt der heiligen Schriften, sondern noch ganz allein mit den Waffen der antiken Wissenschaft selber den Kampf aufgenommen; er argumentiert wie ein skeptischer Jünger Epikurs. Sein Lehrer Arnobius, der auch zum Christentum übertrat, aber weder das Neue, geschweige das Alte Testament selber gelesen hat, hat notorisch auf das reichlichste aus den Epikureischen Handbüchern geschöpft. Man tut dem Christentum sehr unrecht, wenn man ihm allein an dem ungeheuren geistigen Rückschritt in der Anschauung der Erde und Welt die Schuld gibt und die wesentliche Ursache der völligen Abkehr von den wohlentwickelten Grundlehren der astronomischen Geographie in ihrem Widerspruch zu manchen kosmologischen Äußerungen des Alten Testaments erkennt. Die waren denn doch meist zu versteckt und verloren in dem umfangreichen Schrifttum, um aus sich heraus solche Wirkung tun zu können. Sie haben sie denn auch nicht ausschließlich geübt; ein Teil der kirchlichen Gelehrsamkeit blieb zwiespältig und schwankend, ob sie die Lehre von der Kugelgestalt der Erde verurteilen dürfe. Im Geiste der großen kappadokischen Kirchenlehrer, vor allen eines tiefen Denkers wie Basileios des Großen, der gerade mit den einschlägigen naturwissenschaftlichen Werken des Aristoteles auf das beste vertraut ist, ringt gegen jene vielfach siegreich die antike Wissenschaft, so daß er sich gedrängt fühlt zu dem Zugeständnis, daß die Großartigkeit der griechischen Weltauffassung des Allerhöchsten doch würdiger sei. Philoponos, Isidor von Sevilla, Beda Venerabilis, Vergil von Salzburg waren gewiß nicht als die einzigen von der Wahrheit der Erdkugel unerschütterlich überzeugt.

Der Angelpunkt tieferen historischen Verständnisses liegt in der Erkenntnis, daß vorher im Lager der spätrömischen Wissenschaft selber

der Streit auf das heftigste ausgebrochen sein muß. In den hat die kirchliche Gelehrsamkeit anfangs nur eingegriffen, weil sie sich im Besitz des einzigen vorhandenen Hilfsmittels zur wirklichen Lösung und Entscheidung der anscheinend zu unentscheidbarer Diskussion stehenden Probleme glaubte, des Göttlichen Wortes. Von dem Zwist der heidnischen Geister wurde sie angeregt, in den heiligen Schriften nach ausschlaggebenden kosmologischen Stellen zu suchen. Den Kampf gegen die Antipodenlehre, die der Kirche die schlimmste schien, hatten schon die Epikureer von jeher und andauernd nicht weniger heftig geführt; Plutarch sekundierte ihnen in aufrichtiger Überzeugung. Epikur hatte die Sphärität des Himmels angezweifelt und die Scheibenform der Erde bevorzugt, hatte der Sonne nur die Größe des Augenscheins zuerkannt, wie wieder der christliche Mönch Kosmas tat. Der geographische Dichter Avien zitiert zur Stütze seiner Theorie der Sonnenbewegung um das ripäische Nordgebirge die Autorität der Epicurei. Gerade Aviens Haltung ist fundamental wichtig für unser Urteil über die geographischen Strömungen des ausgehenden 3. und 4. Jhdts. Er hatte die auf der wissenschaftlichen Astronomie basierende Stern- und Himmelskunde Arats übersetzt und konnte trotzdem erklären, daß die Nacht durch das Verschwinden der Sonne hinter den Ripäen entstehe. Das ist keine nichtssagende literarische Reminiszenz, das ist wirkliche Überzeugung. Er ist erfüllt von dieser Vorstellung. Als er das nach seiner Meinung westlichste Kap Europas, das *iugum Cyneticum* (São Vicente in Portugal; ora marit. 201ff.) beschreibt, kommt ihm die tolle Idee, daß dieses das ‚Sonnenwendhorn' sei, das westliche Ende der Ripäen, *qua sideralis lucis inclinatio est*, wo die Sonne allabendlich nach Norden umwendet, den für uns unsichtbaren, hyperboreischen Nachtbogen hinter dem Nordgebirge zu durchwandern. Wir sehen nur Aviens Beispiel, aber er stand natürlich nicht allein, sondern glaubte, was gleichzeitig mit ihm viele andere glaubten. Avien ist als gläubiger Heide gestorben, er hatte keine Beziehung zum Christentum, am allerwenigsten zu syrisch-christlicher Literatur und Bibelexegese. Wenn wir also diese zur selben Zeit mit derselben apodiktischen Gewißheit dieselbe Theorie predigen hören, so ist klar, daß beide auf demselben breiten Strom der zeitgenössischen heidnischen Wissenschaft schwimmen. Nicht die Syrer und nicht Avien haben jene Lehre erfunden oder aus der uralten Meteorologie wieder hervorgezogen, sie lernten sie als geistiges Gemeingut ihrer Zeit. Wenn damals Macrobius Ciceros Somnium Scipionis zu erklären und zu verteidigen ein dickes Buch schrieb, so war das ein sehr zeitgemäßes, ganz sicher nicht zufälliges Unternehmen in einem Jahrhundert, das so strikte die darin vorgetragenen Grundlehren der griechischen Erdkunde negieren wollte. Auch Macrobius (II 3) braucht nicht zufällig heftige Worte gerade gegen die Epikureer (*Epicureorum tota factio aequo semper errore a vero devia et illa semper aestimans ridenda quae nesciat, sacrum volumen et augustissima irrisit naturae seria*). Er selber gehörte natürlich zum Kreis der Neuplatoniker und Neupythagoreer. Von ihnen sind die großen Kommentare zum Platonischen Timaios und vor allem zu den Schriften des Aristoteles ausgegangen, sie vertraten gegenüber der archaistischen rückschrittlichen Richtung die entgegengesetzte Strömung, die das bedrohte Schiff der wahren Wissenschaft und Erdkunde trug.

Wir sehen nicht, wodurch die reaktionären Ideen der Erd- und Himmelsbetrachtung sich besonders in den östlichen Provinzen des römischen Reiches festsetzten und ausbreiteten. Jedenfalls sind gerade die gleichzeitigen syrischen und mesopotamischen Kirchenväter und Bibelexegeten die unbedingten Gesinnungsgenossen eines Avienus. Daß bei ihnen die Hypothese der von Süden nach Norden gerichteten Sonnenbewegung, einmal angenommen, absolute, unumstößliche, zäh festgehaltene und unduldsam verfochtene Wahrheit wurde, versteht sich aus dem semitischen Nationalcharakter. Zum erstenmal findet sie sich bei Severian von Gabala (gestorben 407; den griechischen Text teilt Kretschmer mit, a. a. O. 40), noch unklar und mythisch wie in der vorionischen Periode. Die Sonne läuft gegen die nördlichen Teile des Himmels und verbirgt sich dort ‚wie unter einer Mauer', *μὴ συγχωρούντων τῶν ὑδάτων φανῆναι αὐτοῦ τὸν δρόμον*; die nächtliche Bahn ist also unter der Oberfläche des nördlichen Okeanos gedacht. Ob die Sonne wirklich in den Ozean eintauche und unter der Oberfläche des Wassers den Norden umwandle, wurde eine auf Wortspaltereien gerichtete Streitfrage der Bibelexegese, über die der Ravennatische Geograph (I 9—10), seine griechische Vorlage schrieb im 6. Jhdt., die ausführlichste Auskunft gibt. Er selber neigt aber lieber dazu, mit anderen Philosophen und *prudentes viri*, die Sonne nachts die *maximi montes* umwandeln zu lassen, die sich in *arctoam partem infra Oceani mare innumerabili spatio atque investigabili itinere* finden (unerforschlich, weil in der unbewohnbaren erfrorenen Zone gelegen; ‚in unendlicher Entfernung von unserem Wohnraum' ist genau wie bei Anaximenes *διὰ τὴν πλείονα αὐτοῦ γενομένην ἀπόστασιν*, s. o.). Die Berge des Ravennaten sind nun ganz unzweifelhaft die Ripäen in ihrer alten kosmischen Geltung. Aber Johannes Philoponos, im 6. Jhdt. erklärter Vertreter der Kugelgestalt der Erde, bezeugt die Theorie des Nordgebirges ebenso nachdrücklich für die syrischen Bibelexegeten, sonderlich Theodoros von Mopsuhestia, und spottet darüber (de opificio mundi ed. Reichardt III 10, 138, 3ff.): *τὸ δὲ λέγειν τινὰς διὰ τῶν βορείων φερόμενον ἐπ' ἀνατολὴν ὑποστρέφειν μεγίστοις κρυπτόμενον ὄρεσι παλαιά τις καὶ ἠλίθιος γέγονέ τινων ὑπόληψις ἄξιον ἑαυτῆς ὀφλήσασα γέλωτα*). Man achte auf den wörtlichen Anklang zwischen den *montes maximi* der ravennatischen Kosmographie und den *ὄρη μέγιστα* in der Polemik des Philoponos. Auch bei Severian kann der dunkle Vergleich ‚wie unter einer Mauer' doch nur eine vage Hindeutung auf das Nordgebirge sein. Ephräm, das berühmte mesopotamische Schulhaupt (s. Kretschmer 128), unterscheidet auf der Bodenschwelle des Nordens zwei Berg-

gipfel, wohl die Sonnenwendhörner im Westen und Osten. Endlich der Kappadoke, den man Ps.-Caesarius nennt (den Text teilt Kretschmer 45 mit); er glaubt die ganze Theorie am besten zu garantieren, wenn er die verschiedenen Hilfsmittel der syrischen Schule zu einem trüben Mischtrank zusammenbraut. Die Sonne taucht ihm unter den nördlichen Ozean; denn ‚ihre Strahlung wird von den Wassern und (zu noch sicherem Versteckenspiel) auch vom Ufergebüsch (!) beschattet'. Sie wird aber auch durch eine ‚Anschwellung des kappadokischen Bodens' verdeckt, die nichts anderes ist als der Taurus, den der Kappadoke vor seinen Fenstern sah und wie das Eratosthenische Scheidegebirge mit dem Nordrand am Schwarzen Meer denkt (also Taurusdiaphragma = Ripäen). Zuguterletzt soll die Sonne noch verdunkelt werden ‚an den Enden des Himmels hineilend und *ὑπό τινα τοῖχον τὸ βόρειον γενόμενος* (so ist zu lesen statt *γενόμενον*) *κλῖμα . . . τῇ ὑπεροχῇ τῆς χέρσου τὴν φαῦσιν εἰργόμενος*. Hier erinnert ‚hinter einer Mauer' an den heiligen Severian, zielt aber wahrscheinlich auf eine besonders charakteristische Eigentümlichkeit der von Kosmas ‚konstruierten' Erde, die durch ihre bornierte Originalität das unbestreitbare Anrecht hat, die Krönung der ganzen frühchristlichen Kosmologie genannt zu werden. Diese Erde des Kosmas ist freilich bis jetzt noch immer ganz falsch verstanden worden, die ausschweifende, ungeschickte Redseligkeit des Autors hat abgeschreckt, dem Unsinn seiner Vorstellung die wahre Meinung abzugewinnen. Aber die richtige Rekonstruktion hat um ganz anderer Aufschlüsse willen Bedeutung und Wichtigkeit.

Wenn von den christlichen geographischen Irrlehren die Rede war, dachte man früher nach alteingebürgerter Tradition in erster Linie an den Indienfahrer, vormaligen Kaufmann und nachherigen Mönch aus dem Iustinianischen Zeitalter; er galt als ihr Hauptvertreter. Die anderen waren ja Theologen und wollten nichts anderes sein, aber Kosmas gab sich nachdrücklich als Geographen und nannte sein allgemeines Werk, Christliche Topographie' (ed. Winstedt, Cambridge 1909); er hatte schon vorher auch eine Länderkunde der Erde geschrieben, die mit viel größerer Berechtigung Topographie hieße und uns anderen Geographen, wäre sie erhalten geblieben, unvergleichlich mehr Nutzen bringen würde, weil sich der gegenüber den Himmelserscheinungen so blinde Mönch vorher als Kaufmann auf den engeren Räumen der Oikumene als einen guten Beobachter erwiesen hatte. Die neuesten Historiker tadeln das alte Herkommen, sie stellen die syrischen Bibelexegeten nicht bloß chronologisch voran und werfen dem vom Fluche ewiger Lächerlichkeit gebrandmarkten Toren auch noch vor, daß seine Torheit nur von anderen Toren geborgt sei. Kosmas hat nun die Syrer sicher gekannt, ihre Ideen waren in weiten Kreisen verbreitet, er wußte, daß er sich mit der allgemeinen Meinung im Einklang fand, aber es ist sehr verkehrt, ihn bei den Kirchenvätern in die astronomisch-geographische Lehre zu schicken. Seine Lehrer hatten um 1000 Jahre früher gelebt. Niemals spricht Kosmas, wie manche Syrer oder der Ravennate, von einem Gebirge im Norden der Erde, er hat ein solches auch gar nicht im Sinn gehabt, obwohl das immer wieder von den Historikern der Erdkunde behauptet wird. Die beiden Hauptstellen (88 C —89 C; 185 C—188 D, Winstedt S. 63f. und 130—132; die Übersetzung Dieterichs in Byzant. Quellen zur Länder- und Völkerkunde 1912, I 1ff. ist in fundamentalen Punkten unrichtig) müssen wie folgt gedeutet werden: S. 63, 9—15 *τῆς δὲ γῆς ταύτης ἧς οἰκοῦμεν τὰ μὲν βόρεια μέρη καὶ δυτικὰ ὑψηλότατα πάνυ εἰσί, τὰ δὲ ἀνατολικὰ καὶ νότια χθαμαλὰ κατὰ ἀναλογίαν. ὅσον πλάτος ἔχει ἡ γῆ ἀνεπαισθήτως χθαμαλῶς κειμένη, τοσοῦτον εὑρίσκεται ἔχουσα ὕψος εἰς τὰ βόρεια καὶ δυτικά, περαιτέρω τὸν Ὠκεανὸν ἔχουσα εἰς βάθος κείμενον, τὰ δὲ ἀνατολικὰ καὶ νότια μέρη περαιτέρω τὸν Ὠκεανὸν ἔχουσα οὐκ εἰς βάθος, ἀλλ' ἴσον* ‚die nordwestlichen Teile dieser Erde, die wir bewohnen, sind die (absolut) höchsten, die südöstlichen liegen entsprechend tief' — nämlich zur ideellen Medianebene des Himmels, des Himmelsäquators; zu dieser und den Gestirnkreisen ist die Erdscheibe geneigt (Vergil: *mundus ut ad Scythiam Riphaeasque arduus arces consurgit, premitur Libyae devexus in Austros*); entsprechend dieser Neigung liegt ihr nordwestliches Ende genau ebenso hoch über der Medianebene wie das südöstliche unter ihr; die größte Höhe ist die absolute Höhe im Weltraum, die größte Tiefe die absolute Tiefe; die *ὑψηλὰ μέρη* sind nicht im Sinn der Aristotelesstelle über die alten Meteorologen zu verstehen, sondern als *μετέωρα* bei Hippokrates (s. o.). ‚Soviel Breite die Erde an der Stelle hat, wo sie *ununterscheidbar* niedrig liegt', d. h. wo jeder Unterschied von relativer Höhe und Tiefe verschwindet, Höhe und Tiefe gleich Null sind, nämlich an der horizontalen Schnittlinie der Erdscheibe mit der Medianebene des Himmels, ‚soviel Höhe hat sie im Nordwesten, wo unter ihr in der Tiefe der Ozean liegt, während sie im Südosten den Ozean nicht in der Tiefe, sondern in gleicher Höhe mit dem Land hat'. Die Grundidee ist, daß die lotrechte Höhe des absolut höchsten Punktes der Erdscheibe über der Medianebene des Himmels gleich sei dem Radius der (eigentlich kreisrund zu nehmenden) Erdscheibe; daß der Neigungswinkel zur Ebene des Himmelsäquators 45° betrage. Das kehrt immer wieder, so S. 130, 24—29 *ἔστι δὲ τὰ ἀνατολικὰ αὐτῆς μέρη καὶ τὰ νότια χαμηλά, βόρεια καὶ δυτικὰ ὑψηλότατα, χθαμαλῶς καὶ ἀνεπαισθήτως κειμένη*; der Südosten der Erde liegt tief, der Nordwesten am höchsten, wiederum mit Bezug auf die Schnittlinie der Medianebene und der Erde, längs der sie ununterscheidbar niedrig, ohne Höhe und ohne Tiefe im Weltraum liegt; Kosmas versteht das nicht und deutet es als absolut horizontale Lage der Basisfläche des Erdkörpers (s. u.). S. 130, 31—32 *ἡ γῆ μὲν πᾶσα τετράγωνός ἐστιν . . . . τὸ ἀνάστημα δὲ αὐτῆς τῆς μεσοτάτης καὶ τὰ ὕψη τὰ κατὰ βόρεια καὶ δυτικὰ μέρη*; hier ist keine Anschwellung in der Mitte der Erdscheibe gemeint, sondern das allmähliche Aufsteigen der von den Menschen bewohnten, gleichmäßig geneigten Oberfläche, *μεσοτάτη* aber ist die mittlere Erdfeste, die der Ozean umschließt, im

Gegensatz zu dem äußeren Festland der von Kosmas oft erwähnten *ἄντικρυς* oder *πέραν γῆ*, die ihrerseits den Okeanos einfaßt und die vier Wände des Himmels trägt. S. 132, 13—26 *τοῦτο πάλιν τὸ μέρος τῆς γῆς τὸ ἐπέκεινα τοῦ βορρᾶ ἐστὶν τὸ ἀοίκητον, ἔνθα διατρέχουσιν ἀπὸ δύσεως διὰ τοῦ βορρᾶ ἐπὶ ἀνατολὰς, ὀρθὸν ὡς ἐπὶ τοῖχον ὑπάρχον, ἐν ᾧ γινόμενος ὁ ἥλιος εἰς τὸ ἄλλο μέρος αὐτῆς τὸ οἰκούμενον νύκτα ἀπεργάζεται: κατὰ διάμετρον οὖν τοῦ πλάτους τῶν οἰκουμένων αὐτῆς μερῶν εὑρίσκεται ὕψος ἔχουσα ἐν τούτῳ τῷ μέρει ἀποκάτωθεν τοῦ Ὠκεανοῦ ἕως ἄνω τοῦ ὕψους αὐτῆς* ‚so groß wie der Breitendurchmesser der von uns bewohnten Erdoberfläche ist (die Schnittlinie der Erdscheibe mit der Medianebene des Himmels; eigentlich ist der Diameter vom Zentrum bis zur Peripherie der kreisrunden Erdplatte gemeint, der Radius des Kreises), so groß stellt sich die Höhe auf dieser Seite heraus (nämlich der nordwestlichen, senkrecht wie eine Mauer abfallenden, welche die beigegebene Abbildung darstellte), unten vom Ozean aus bis zum obersten, höchsten Punkt der Erdscheibe'. Die berühmten Abbildungen der beiden Kosmas-Hss., die zu diesen *παραγραφαί* ‚Beischriften' gehören (Photographien in der Ausgabe von Winstedt und bei Beazley a. a. O. I), zeichnen einen äußerst hohen und steilen, oben abgeschnittenen Kegelberg; es liegt aber auf der Hand, daß sie darin durchaus im Widerspruch mit dem Text stehen, sie sind also auf keinen Fall authentische Kopien der Handzeichnungen des Kosmas, wie man zumeist glaubt, sondern von einem Schreiber gemacht, der den Text kaum notdürftig verstand. Für diesen selbst sind sie wertlos und alles andere als deskriptive Ergänzung. Denn nur ein Berg mit gleichmäßig langgestreckter Kammlinie, kein Kegel erfüllt die Bedingungen, die die Unsichtbarkeit des Nachtbogens der Sonne stellt. Aber *τὸ ὕψος* oder *τὰ ὕψη*, von denen Kosmas immer wieder spricht, bedeutet überhaupt nicht ein der Erdscheibe im Norden aufgesetztes Gebirge, sondern die senkrechte nördliche Wand der Erde, senkrecht wie die benachbarte Himmelswand, die auf der Gegenerde aufsteht; der Sinn Berg schließt sich für das Wort durch den Text selber völlig aus. Von den höchsten Punkten der nördlichen Steilwand senkt sich die bewohnte Oberfläche der Erde (*τὸ ἀνάστημα*!) ganz gleichmäßig zu den tiefsten des Südostens ab. Darum heißt es vom Nil (89 A = Winstedt 63, 23—25 *ὁ γὰρ Νεῖλος οὗτος ποταμὸς ἀπὸ τῶν χθαμαλῶν καὶ νοτίων τόπων ἐπὶ τὰ ὑψηλότερα καὶ βόρεια μέρη ὠθούμενος καὶ ἄνω που τρέχων . . .*), daß er die Erde hinauffließe. Unter der lotrechten Wand des Nordwestens liegt in ungeheurer Tiefe, denn sie ist gleich der Breite der Erde, der Ozean in der Ebene der südöstlichen, niedrigen Erdgegend. So haben wir uns den ganzen Erdkörper nach dem Schema des nebenstehenden Querschnittes zu konstruieren. Rechtwinkliges Dreieck mit dem rechten Winkel an der Basis und im Nordwesten; darin ist *a* die senkrechte Wand im Nordwesten *ὕψος*, *b* die bewohnte Erdoberfläche *ἀνάστημα*, die Basis *c* die Ebene des Okeanos, *d* die den Ozean umgebende Gegenerde mit den Himmelswänden.

Hinter dem Steilrand im Nordwesten verschwindet die Sonne, und es wird auf der Erdoberfläche

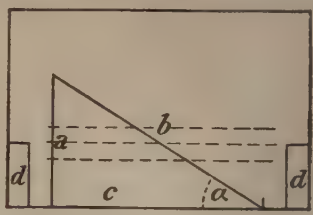

Nacht (Winstedt 64, 4—13 *ἐροῦμεν .... ἐξ ἀνατολῶν τὸν ἥλιον πορευόμενον διὰ τοῦ ἀέρος τὰ νότια μέρη ὑψούμενον καὶ φαίνοντα ἐπὶ τὸν βορρᾶν πάσῃ τῇ οἰκουμένῃ· τὸ δὲ ὕψος τῆς γῆς τὸ βόρειον καὶ δυτικὸν μεσολαβοῦν ποιεῖ νύκτα περαιτέρω τῆς γῆς ταύτης κατὰ τὸν Ὠκεανὸν καὶ τὴν γῆν τὴν πέραν τοῦ Ὠκεανοῦ κατ' αὐτὰ τὰ μέρη, εἶτα λοιπὸν περὶ δυσμὰς γινόμενος ὁ ἥλιος ὑπὸ τὸ ὕψος τῆς γῆς καὶ διατρέχων ἐπάνω τοῦ Ὠκεανοῦ διὰ τῶν βορείων μερῶν ποιεῖ ἐνταῦθα νύκτα, ἄχρι κυκλῶν ἔλθῃ πάλιν εἰς ἀνατολὰς καὶ ὑψούμενος πάλιν κατὰ τὸ νότιον μέρος καταλάμψει ταύτην τὴν οἰκουμένην.* 131, 13—19 *ἀνατέλλων οὖν ὁ ἥλιος ἐξ ἀνατολῶν καὶ διατρέχων τὸν νότον κατὰ τὰς τροπάς, πάντοτε πρὸς τὸ ὕψος τῆς γῆς ἤτοι πρὸς αὐτὴν τὴν γῆν φαίνων, ποιεῖ νύκτα περαιτέρω τοῦ ὕψους τῆς γῆς κατὰ τὸν Ὠκεανὸν καὶ τὴν πέραν γῆν· καὶ πάλιν πρὸς δυσμὰς καὶ βορρᾶν γινόμενος ὑπὸ τὸ ὕψος τῆς γῆς, ἐνταῦθα ποιεῖ νύκτα, ἄχρις ἂν κυκλεύων ἀναφανῇ κατὰ τὰ χθαμαλὰ μέρη τῆς ἀνατολῆς καὶ πάλιν ἀνιὼν κατὰ τὸν νότον καταλάμψῃ τόδε πᾶν*). Vom Aufgang der Sonne werden die Zeitwörter *ὑψοῦσθαι* und *ἀνίεναι* gebraucht, aber das Aufwärts ist nur relativ zur Neigung der Erdscheibe zu verstehen. In Wahrheit sind die Bahnen, in denen sich die Sonne während eines Jahres auf- und abbewegt, in Ebenen parallel zur Grundfläche des Erdkörpers gedacht. Und man muß anerkennen, daß das einzigartige Erdgebilde des Kosmas eine wirkliche, mathematische Darstellung und Erklärung der Hauptphänomene, der Äquinoktien, des längsten Tages und der kürzesten Nacht des Sommersolstitiums, der längsten Nacht und des kürzesten Tages der Wintersonnenwende zuläßt (vgl. die obige Zeichnung, wo die punktierten Linien den Ekliptikgürtel anzeigen, angeordnet um das Zentrum der geneigten und bewohnten Erdoberfläche *b*). Wenn einmal in dem mitgeteilten Text die Sonne *κατὰ τὰ χθαμαλὰ μέρη τῆς ἀνατολῆς* aufgeht, so ist dieses Beiwort in demselben philosophischen Sinn zu nehmen wie an den oben besprochenen Stellen, als absolut niedrig. Diese Eigenschaft hat im Himmelsraum nur die Medianebene des Himmelsäquators, sie halbiert die geneigte Erdscheibe, nach ihr bestimmt sich die hohe oder tiefe Lage im Weltraum, in ihr bewegt sich die Sonne während der Äquinoktien. Und auf den Äquinoktialaufgang zielt Kosmas mit der im Rahmen seiner eignen Vorstellungen über den Erdkörper völlig dunklen Bemerkung.

Fassen wir nunmehr die ähnlichen zusammen, die wir bei Mitteilung der übrigen Textstellen erläutert haben, so zeigen sie uns auf

das erstaunlichste ein wesentlich anderes Bild von Himmel und Erde, als sichs der Mönch träumte. Sie zeigen, daß Kosmas bis auf bedeutsame Einzelheiten getreu eine Theorie über die Erde und ihre astronomischen Erscheinungen wiedergibt, die er auch nicht von ferne versteht; deren Grundideen sogar seinen eignen Anschauungen absolut widersprechen, ohne daß er es merkt; nach der er sich aber doch durch ganz widersinnige Auslegung sein eignes paradoxes Erdgebilde erst formt. Der Angelpunkt seines Unverstandes ist die bekannte Lehre von der Neigung der Erdscheibe, des Erdhorizontes gegen die Bahnen der Sonne und Gestirne. Er nimmt sie an für die Oberfläche des bewohnten Festlandes, aber er beschränkt sie auf dieses und läßt an der vorausgesetzten Drehung der Erdplatte aus der horizontalen (*c*) in die schiefe Ebene (*b*) weder den Ozean noch den Festlandsrand, der diesen umschließt, teilnehmen. Diese bleiben in der ursprünglichen Ebene zurück, und es entsteht im Nordwesten über dem Ozean der steile Rand, der den Neigungswinkel (*a*) der Drehung abschließt und das Lot vom obersten Nordwestpunkt der Erdfeste auf die ursprüngliche Horizontalebene (*c*) darstellt. Trotzdem läßt er von diesem, in ungeheurer Tiefe unter der Erdfeste liegenden Okeanos den Busen des Mittelmeers in diese eindringen, ohne sich zu überlegen, daß folglich auch das Mittelmeer dieselben, unermeßlich hohen Steilränder haben müßte, während doch der nächste Augenschein ganz anderes zeigte. Außerdem lehrt der Wortlaut noch unverhüllt, daß natürlich die Theorie, die Kosmas vor Augen hatte, jene vorausgesetzte Drehung der Erde um die der Richtung der Bewegung entsprechende Mittelaxe der ursprünglichen Lage (*c*) erfolgen ließ; nur so wird der Ausspruch möglich, die tiefe Lage des Südostens der Erde sei analog der hohen Lage des Nordwestens. Mit der Leugnung des kosmischen Raumes unter der Erde (Kosmas erkennt nur den oberen Himmel an) steht das in schneidendem Widerspruch und wird sinnlos, weil es der Verfasser der christlichen Topographie trotzdem auf die von ihm geträumte Welt anwendet. Das Schlußfazit zieht sich nun von selbst; es ist wichtig genug. Kosmas hat als Grundlage seiner astronomischen Erdkunde die authentische Schrift eines altionischen Meteorologen benutzt und wahrscheinlich unmittelbar benutzt, weil mehrere Details der wichtigen Lehre über die Neigung der Erdscheibe unverstanden, aber gerade darum offenbar getreu reproduziert sind. Das ist in erster Linie die Größe des angenommenen Neigungswinkels zu 45°, und doch auch die Orientierung der Neigung von Nordwesten nach Südosten, beide ohne Echo in der traurig fragmentarischen Überlieferung altionischer Wissenschaft. Jener Meteorolog gehört nicht zu denen, die Aristoteles zitiert; er erklärte das Phänomen von Tag und Nacht nicht mit den mythischen Ripäen, hinter denen der Nachtbogen der Sonne verborgen liegt; ihm tauchten die leuchtenden Körper des rotierenden Himmels unter die flache und gegen die Gestirnskreise geneigte Erde. Diese, die ganze Hypothese der Erdneigung bestimmende Grundidee hat Kosmas weniger verleugnet, als nicht verstanden. Daß die Sonne in der Richtung von Süden nach Norden über der Erde den oberen Himmel umkreise, ist ihm heilige Gewißheit. In dieser glaubte er gerade auch die alten Meteorologen samt und sonders auf seiner Seite, er erkennt nicht bloß in der einleitenden Hypothesis der christlichen Topographie lobend an, *ὅτι τινὲς τῶν ἔξωθεν παλαιῶν τοιαύτης δόξης ἐγένοντο.* Die Differenzen zwischen ihnen erfaßt er nicht. Das Werk, das er zufällig am meisten studierte, gehörte der fortgeschrittenen Richtung an. So kam es, daß er, das nächtliche Verschwinden der Sonne, die Ursache von Tag und Nacht zu erklären, sich nicht bei der einfachen Idee des Nordgebirges beruhigte, sondern viel ingeniöser aus den Bausteinen der alten Wissenschaft eine neue, dazu geeignete Erde aufbaute, die ganz seine war und sogar, wie keinem seiner christlichen Gesinnungsgenossen gelingen konnte, die fundamentalen astronomischen Wechselerscheinungen der Erde mathematisch darstellen läßt.

Noch andere charakteristische Züge der ionischen Erdkunde oder Meteorologie sind in die Christliche Topographie verwebt, und diesmal wohlbeglaubigte. Mühelos erkennt man 89 A—B (Winstedt 63, 26—33) die ionische Klimatalehre. ‚Die südöstlichen Teile, weil tiefgelegen und von der Sonne durchwärmt (die Projektion der Ekliptik auf die geneigte Erdscheibe fällt nach der Vorstellung der Ionier entweder in den Okeanos oder gerade noch auf den äußersten Süden Libyens), sind heißer, und die Menschen haben darum dort schwärzere Haut; der Nordwesten, weil höher gelegen und entfernt von der Sonne (soll heißen von der Bahn, innerhalb deren sich die Sonne in einem Jahre auf- und abbewegt), ist kälter, darum haben die Bewohner auch weißere Hautfarbe.' ‚Noch ist die ganze Erde bewohnt; *τὰ ὑπερβόρεια γὰρ μέρη εἰς ἄκρον ψυχόμενα ἀοίκητα διαμένει καὶ τὰ ὑπερνότια ἐκ τῆς ἄγαν θέρμης ἀοίκητα διαμένει . . .*, darüber machen auch die heidnischen Autoren der Wahrheit entsprechende Angaben.' Hier hat namentlich die Unterscheidung von Landstrichen ‚über dem Notos' gegenüber den hyperboreischen nicht geringes Interesse. Herodot spottet in seiner Kritik der kreisrunden Erdkarte des Hekataios (IV 36): *εἰ δὲ εἰσὶ ὑπερβόρεοι τινὲς ἀνθρωποι, εἰσὶ καὶ ὑπερνότιοι ἄλλοι*, wozu Eratosthenes bei Strabon C. 61f. zu vergleichen ist. Der Begriff des *ὑπερνότιον* ist also nicht von Herodot geprägt, wie man meint, um die Hyperboreer lächerlich zu machen, sondern entstammt der ionischen Erdkunde selber und zwar notwendig einer jüngeren Phase der ionischen Erdkunde, weil die ältere, von Hekataios vertretene Kartographie die Hyperboreer über den Ripäen als reales Volk angesetzt hat. Die beiden Appellativa hatten da offenbar einen ganz festen geographischen Sinn, wie ihn Kosmas richtig wiedergibt, und bezeichneten die beiden äußersten, unbewohnbaren Klimata der Erdplatte. Aristoteles (Meteorolog. II 6, 10. 18) hält für das Ursprungsgebiet des umfassenden, nicht lokalen Südwindes die südlichsten Striche der gemäßigten Zone, in der verbrannten Äquatorialzone sieht er rein theoretisch ein Gebiet

vorherrschender Ost- und Westwinde. Hierbei scheint er nun von ähnlichen meteorologischen Spekulationen der Ionier beeinflußt zu sein, die wohl den Notos diesseits der Projektion der Ekliptik auf die Erdscheibe entstehen ließen und darum das unter dieser gelegene Klima *ὑπερώτιον* nennen konnten. Im Rahmen dieser neueren Klimalehre war auch das fabelhafte Hyperboreervolk kritisch geprüft und von der Erdkarte gestrichen worden, weil die klimatischen Bedingungen der Enden der Welt jede Möglichkeit organischen Lebens auszuschließen schienen; darum ebensowenig Hypernotier wie Hyperboreer, und Herodot wiederholt das.

Neben der Klimatalehre stehen zwei andere notorische Erbstücke ionischer Erdkunde. Zuerst die Gegenerde; sie hält auf den vier Seiten der Windrose den von ihr umschlossenen Okeanos; auf dem östlichen Sockel liegt der Garten Gottes, das verlorene Paradies. Sie ist der erhabene Rand der ionischen Erdplatte; vgl. oben über die *ὑψηλὰ μέρη*, hinter die Anaximenes den Nachtbogen der Sonne legte. In die ‚mittlere Erdfeste' dringen vom Ozean her vier große Golfe ein, ‚wie die heidnischen Autoren wahrheitsgemäß angeben' (85 D—88 B und andere Stellen). Der nördliche, Kaspische Busen ist *ἀνατολικώτερος*, d. h. seine Mündung liegt im Nordosten. So zeichnete wieder die Agrippakarte, aber zuerst Hekataios oder Anaximander. Das System der vier ozeanischen Golfe hat durch Eratosthenes allgemeine Verbreitung gefunden, aber bei ihm kommunizierte der flußartige Hals des Kaspischen Busens in der Mitte der Nordseite der Oikumene mit dem Ozean (s. den Art. Kaspisches Meer). Folglich benutzt Kosmas die ionische Karte, aber diesmal unbedingt die ältere des Hekataios, weil die jüngere ionische Erdkunde, nach der sich Herodot richtet, das Kaspische Meer als Binnensee kennt.

So beobachten wir in der Christlichen Topographie eine breitere Bekanntschaft mit der ionischen Literatur und Wissenschaft, gepaart mit einem gewißen Eklektizismus, der sich nicht bündig an eine Richtung hält, sondern aus den widerstreitenden Behauptungen und Lehren (*δόξαι*) bald da, bald dort auswählt. Das gilt nun nicht bloß für Kosmas, sondern zu einem gewißen Grade anscheinend überhaupt für die syrische Schule der Bibelexegeten, denen jener durch seine, bis zur Borniertheit gesteigerte Orthodoxie des Wortlautes der heiligen Schriften so nahe steht. Wir erinnern dazu an gewisse Differenzen, die bei der Darstellung des Nachtbogens der Sonne hervortreten. Einig sind sich alle darin, daß auch dieser auf jeden Fall über der Erde und über den nördlichen Teilen der Erde liegt, weil der Weltraum nach unten keine Fortsetzung hat. Aber der älteste, Severian, und die *philosophi* des Ravennaten haben die ganz mythische Vorstellung, die Athenaios aus den alten Dichtern zitiert; daß sie ihnen von dorther irgendwie vermittelt wurde, ist füglich wahrscheinlich, trotz oder gerade wegen der ausgesprochenen Ableugnung Severians. Andere Vorbilder des Ravennaten und Theodoros aus Mopsuhestia finden solche lächerlich, wie etwa ein alter Meteorolog tausend Jahre vor ihnen; sie erklären sich mit dem Feuer der Überzeugung für das astronomische Nordgebirge, die Ripäen, denen Aristoteles dieselbe kosmische Funktion in der Lehre ‚vieler alter Meteorologen' zuschreibt. Haben diese direkt eingewirkt? — wie wir es soeben für Kosmas nachgewiesen haben, der, freilich nicht zu sonderlichem Vorteil seiner Erkenntnis, die vollkommenste Richtung der ionischen Wissenschaft zur Führerin sich auswählt. Kosmas gesteht diesen alten Heiden ausdrücklich zu, daß sie wie die heiligen Schriften in kosmologischen Dingen die völlige Wahrheit reden. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Übereinstimmung der Ideen über Erde und Himmel, die wirklich das Alte Testament mit dem ionischen Weltbild verbindet (s. o.), in den Kirchenvätern eine gewiße Sympathie für die Ionier geweckt hat; sie fanden exegetische Hilfsmittel bei ihnen und studierten ihre Schriften. Vielleicht darf man von ferne den Neupythagorismus in Parallele setzen *).

Aber wiederum ist zu betonen, daß nicht etwa die christliche Bibelexegese die Geographie der Ionier wiederentdeckt hat. Es steht um diese wie um die Restitution der Erdscheibe, die parallele Bewegung der Sonne, das astronomische Nordgebirge der Ripäen; die Kirchenväter folgen, freilich mit besonderem, durch die Zustimmung der heiligen Schriften verstärktem Wohlwollen, einem allgemein ausgeprägten Zug der Zeit, und die absterbende heidnische Wissenschaft hat noch selber die entscheidenden Schritte getan. Wiederum ist uns Avien der Wortführer. Er hat sich mit voller Überzeugung für die mythische Theorie der Sonnenbewegung ausgesprochen; er zieht in seinem letzten Werk, der Küstenbeschreibung des Mittelmeers, auch die faktisch ältesten (Sieglin) Stücke griechischer Erdkunde, die uns dadurch erhalten sind, ans Licht, er übersetzt die altionischen Periplen, deren einer noch vor He-

*) Wenigstens erwähnt sei, daß es in jenem Zeitalter auch nicht an Stimmen gefehlt hat, die den nördlichen Nachtbogen der Sonne lieber durch einen südlichen ersetzen wollten. Wenn die Sonne von der sichtbaren Tagesbahn über den Himmel zum Westpunkt hinabgestiegen ist, kehrt sie des Nachts über dem südlichen Ozean zum Ostpunkt zurück, verborgen hinter dickem Nebel, der sich an der Grenze von Wasser und Himmel bildet. Ihren Ausgang nahm diese kuriose Idee von der traditionellen geophysischen Zonenlehre. Weil sich allnächtlich die Sonne den südlichen Strichen der Erdscheibe so sehr nähert, sind sie verbrannt und unbewohnbar. Umgekehrt muß der hohe Norden erfroren und vor Kälte und Eis erstorben sein, weil kaum selbst im Juni und Juli, wenn die Sonne am höchsten steht und am weitesten nach Norden, ein wenig Wärme dorthin dringt. Der Ruhm dieser astronomischen Theorie gehört dem Aethicus, den wir nur aus der im 7. Jhdt. angefertigten lateinischen Übersetzung des Hieronymus kennen; die Originalschrift wird älter sein und mag gerade in die Zeit des Kosmas hinaufreichen. Vgl. § 14, 18, 19, in der Ausgabe von Wuttke S. 8, 10, 11.

kataios zusammengestellt worden war, und bietet die tausendjährigen Dokumente gleichsam als die beste, unübertreffliche Länderkunde seinen Zeitgenossen dar. Unter diesen zitiert Ammianus Marcellinus in seinem Exkurs über das Schwarze Meer (XXII 8, 9) den Hekataios als den besten Kenner der pontischen Gebiete (Herodot verdankte seine unübertroffene Darstellung Skythiens zu wesentlichen Stücken dem ionischen Geographen); das ist nicht unwahres Protzen mit Gelehrsamkeit. Denn sofort bringt die anschließende geographische Beschreibung einen authentischen Zug ionischer Kartographie, die Ansetzung der Maiotis im Osten, statt im Norden des Schwarzen Meeres (vgl. den Art. Maiotis, auch Hyrgis). So hat freilich nicht Hekataios, sondern ein jüngerer ionischer Geograph gezeichnet. Aber wir lernen daraus nur gewisser, daß Ammianus überhaupt der ionischen Erdkunde und Kartographie, nicht bloß ihrem größten Vertreter Interesse und Beachtung entgegengebracht hat. Im selben 4. Jhdt. sind auch die Orphischen Argonautika gedichtet worden. Sie lassen in unmittelbarer Anlehnung an uralte mythische Spekulationen das astronomische Nordgebirge der Ripäen wiederaufleben, sie haben nun auch dieselbe ionische Vorstellung über die Lage des Azowschen Meeres (1050ff.) wie Ammianus. Nur verwechseln sie den See oder geben ihm wenigstens unrichtig eine Verbindung mit dem Kaspischen Meerbusen, den sie wie Hekataios (aber auch Agrippa und Kosmas, s. o.) an der Nordostecke der Oikumene vom Ozean abzweigen lassen. Also wiederum sich kreuzende Einflüsse verschiedener Altersstufen der ionischen Erdkunde. Aber den vollen Triumph wahrer Wiedergeburt feiert diese bei dem Zeitgenossen des Kosmas, dem Historiker Prokop (Goth. Krieg IV 6; Vandal. Krieg I 1; Über die Bauten VI 1). Dabei ist für unsere Absicht belanglos, ob er die Ionier selber las oder von einem zeitgenössischen Geographen ionische Erdkunde bezog. Dieser hatte jedenfalls die ionischen Werke und Karten selber, die älteren, wie die jüngeren des 5. Jhdts., unmittelbar studiert. Auch er setzt darum nach der jüngeren ionischen Karte die Maiotis im Osten des Schwarzen Meeres an. Aber von der älteren übernimmt er die Zweiteilung in Asien und Europa; wenn Prokop persönlich die Scheidung in drei Erdteile bevorzugt, so ist trotzdem in seinen einzelnen Ausführungen immer nur auf zwei Erdteile Rücksicht genommen. Wieder gilt der Phasis als Teilungslinie, wie bei Hekataios, und der Fluß ist in der geographischen Breite der Säulen des Herakles gedacht; dieser Hauptdiameter der kreisrunden Karte lief durch den Bosporos, Kleinasien hatte sie südlicher als die Peloponnes. Wir müssen uns hier mit diesen Hinweisen begnügen, den über den engen Kreis der syrischen Bibelexegese weit hinausgreifenden Umfang dieser Renaissance ionischer Wissenschaft aufzuzeigen; sie war eine allgemeine kulturhistorische Erscheinung. Vorbereitet hatte sie sich schon längst in der ersten Kaiserzeit (s. o.); römische Dichter leiten gern den Nil aus Indien her und denken sich Ostafrika und Südindien durch eine breite Landmasse verbunden, wie die Hekataioskarte zeichnete (Vergil. Georg. IV 293; vgl. auch Aelian. Tiergeschichte XVII 40. Prokop. Über die Bauten VI 1, 6. Theophanes Chronogr. S. 377. Malalas Chron. S. 433. 456. Itinerar. Alex. Magni 49. S. den Art. India). Mit besonderer Stärke trat sie allerdings im Osten des römischen Reiches auf, und von hier hat sie sogar bis Indien ihren Einfluß ausgeübt, oder es müßte wie ein Wunder erscheinen, wenn die Inder ein Nordgebirge genau mit den astronomischen Funktionen der griechischen Ripäen selbständig erfunden haben sollten. Die wissenschaftliche Astronomie und mathematische Geographie der Griechen feiert namentlich seit dem 4. Jhdt. n. Chr. ihre anerkannten Triumphe in Indien. Aber die ionischen Vorstellungen über Erde und Himmel und ihre Wechselbeziehungen werden zeitlich später durch christliche Missionare und Lehrer aus Alexandreia und Antiocheia nach Indien importiert sein.

Der heilige Götterberg der Inder, Mēru, liegt nach den ältesten Angaben, im Mahābhārata, im höchsten Norden und wird darum von den Anhängern der Kugelgestalt der Erde direkt auf dem Nordpol angesetzt. ‚Der Sonnengott, Savitar, und Sōma, der Mond, umwandeln den Mēru im Norden (offenbar während der Nacht) und kehren nach Osten zurück zum Ostgebirge Mandara‘ (Mahābhār. 11 871ff.). ‚Vom Mandara geht die Sonne aus‘, wenn sie aufgeht. Nach anderen Stellen (s. Lassen I. A. I 664 Anmerk.) liegt der Mandara im äußersten Westen, wo der Berg des Untergangs, Asta, ist, dem im Osten der Berg des Aufgangs, Udaja, entspricht (man denke an die beiden Berge der nördlichen Erdschwelle des Syrers Ephräm; s. o.); also reicht der Mandara, wie die Ripäen, durch den ganzen Norden der Erde von Osten nach Westen und ist ganz und gar mit dem Mēru identisch. Der Mandara ist auch kosmologisch als Grundfeste der Erde gedacht, ebenso tief unter ihr wie darüber; er kann sogar die Wurzel des Himālaja genannt werden. Mahābhārata 11 844ff. schließt der weitstrahlende Mandara die meerumströmte Erde ab und ist der eigentliche Sonnenberg, wo diese die Riši verehren. Er wird auch die Wohnung Indras genannt, wie die Ripäen das Gebirge des strahlenden Zeus. Hinter dem Mēru, zwischen diesem und dem Mandara (Mahābhārata 1858), wohnen die Uttara Kuru, die indischen Hyperboreer, genau wie die griechischen hinter den Ripen. Auf dem Mēru thronen Brahmā und Višnu; vom Mēru geht das Siebengestirn aus und kehrt zu ihm zurück. Er erleuchtet die nördliche Gegend (Lassen I 1019), wie die Sonne, wenn sie hinter die Ripen geht. Mēru und Mandara sind jenseits des Himālaja gedacht. Dazu kommen die interessanten Mitteilungen Albērūnis aus den Astronomen und Purānas (India, c. XXIII, translated by Sachau 243—250; vgl. auch 258). Der Astronom Brahmagupta sagt: ‚Manche beschreiben den Mēru als sich erhebend über die Erde zu ungeheurer Höhe; die Sterne, Sonne und Mond kreisen um seinen Fuß, so daß Aufgang und Untergang vom Mēru abhängt.‘ Der Kommentator Balabhadra sagt: ‚Einige sagen die Erde sei flach wie eine Scheibe und der Berg Mēru sei ein lichtspendender Körper.‘ Nach

Āryabhaṭa ist er unsichtbar, obgleich scheinend, weil er außerordentlich entfernt ist von der bewohnten Erde (vgl. Anaximenes und den Ravennaten, s. o.), und liegt ganz im hohen Norden innerhalb der kalten Zone, in einer Wüste. Dabei muß außer Betracht bleiben, daß ihn die Astronomen regelmäßig auf den Nordpol stellen; denn in der populären Vorstellung ist eben die Erde eine flache Scheibe. Die Purānas usw. geben dem Mēru mit bestimmten Zahlen eine unvorstellbare Höhe; sie rücken ihn gewöhnlich auch in das Zentrum der Erde, zum Vorteil der Idee der parallelen Sonnenbewegung. Zuletzt vergleicht Albērūni mit den indischen gewisse ähnliche Vorstellungen der Zoroastrier Sugdianas über den Berg Ardijā, ‚der die Welt umgibt'. Wirklich scheint unzweifelhaft, daß die Idee des astronomischen Nordgebirges auch das Avesta beeinflußt hat, wohl in derselben Periode und gleichfalls durch christlich syrische Vermittlung.

In dem berühmten Mithrayašt (= 10) kommt der Gott, der Sonne voraus, über die mythische Hara berezaiti, der die Parsen zuletzt im Alburz (spätestens seit dem 1. Jhdt., auf der Orosiuskarte Ariobarzanes, vgl. den Art. Hyrkania) ihren dauernden Platz angewiesen haben. Er bestrahlt zuerst die höchsten Berggipfel und dann erst das arische Land im Süden der Hara, und auf der Hara, der ‚weitverzweigten und strahlenden' (weil sie immer Licht hat, tagsüber von Süden, nachts von Norden, wie der Mēru und das Gebirge des strahlenden Zeus), hat Ahura mazda dem Mithra einen Palast gebaut, in dem ‚niemals Nacht und Dunkel ist'; so hoch steigt das Gebirge empor, daß Wolken und Nebel und Niederschläge seinen Gipfel nicht erreichen, wie auch den griechischen Olymp nicht. Mithra fährt auf der ‚rechten' Seite der Erde dahin, nach iranischer Anschauung der südlichen. Der Norden jenseits der Hohen Hara heißt apākhtara, gewöhnlich ‚Gegend ohne Sterne' übersetzt, aber wohl richtiger Gegend, wohin die Sterne untergehen. Ein Teil der Hara ist neben Hukairja der Berg Taera, nach den topographischen Angaben gegen Westen zu suchen. Im 12. yašt gehen zu diesem die Sterne, Mond und Sonne, also ist er der Untergangsberg, hinter dem sie verschwinden; darum bedeutet sein Name ‚dunkel, finster'. Ausdrücklich steht im Text: die Gestirne gehen, gehen fort, wandeln (*urvis*) auf der uns sichtbaren südlichen Bahn *upa* ‚zu, gegen hin' Taerem, nicht *tarō* ‚über hin' oder *upairi* ‚von oben hinab', wie für Mithras Erscheinen über der Hara berezaiti.

II. Die Ripäen in der antiken Länderkunde.

1. In der Länderkunde der Ionier. Aristoteles war überzeugt (s. o.), daß von allem Anfang an die ‚alten Meteorologen' über das Nordgebirge der Ripäen ortskundige, auf wirkliche geographische Beobachtung gegründete und darum unverächtliche Berichte verwertet hätten. Er zweifelt deshalb nicht im mindesten an seiner realen Existenz, er will nur die fabelhaften, aus falschen astronomischen Spekulationen entsprungenen Angaben über die unermeßliche Höhe des Gebirges auf ein vernünftiges Maß beschränkt wissen. Er zeigt sich hier weniger scharfsichtig als Herodot. Herodot war dem Gedanken nahegenug auf der Spur (s. u.), daß die Ripäen überhaupt nur aus solchen primitiven Ideen als fiktive Hilfsvorstellung geboren waren und nachher von den Geographen, die nicht klarer sahen als nach ihnen Aristoteles, auf der Erde gesucht und, ohne jede Verbindlichkeit ihrer willkürlichen Entdeckung, auch aufgefunden wurden. Immer wieder ist die uralte astronomische Fiktion durch eine geographische sanktioniert worden, und das Ripäengebirge hat sich gerade auch in der wissenschaftlichen Erdkunde bis zuletzt siegreich behauptet gegen alle ablehnende Kritik der Herodotos, Eratosthenes, Apollodoros, Strabon (C. 299 für die beiden vorher Genannten, C. 295 für den letzteren selbst). Es ist sicher ionische Länderbeschreibung, wenn Aristoteles (Meteorol. I 13, 20) die ‚sogenannten' Ripai genau unter dem Sternbild des Bären (s. darüber o.; für die Ionier bedeutete das die Projektion des Nordpols des Himmels auf die geneigte Erdscheibe) an der Nordgrenze Skythiens ansetzt und die ‚meisten und zugleich größten Flüsse nach der Donau' auf ihnen entspringen läßt, — zu ergänzen ist, in der ganzen nördlichen Erdhälfte Europa. Unmittelbar vorher behauptet er aber, die ‚meisten anderen' Flüsse (mit Ausnahme der Donau!) flössen aus dem Arkyniagebirge (Hercynia) nach Norden, und dieses sei an Höhe und Ausdehnung das größte *περὶ τὸν τόπον τοῦτον*. Der starke Widerspruch dieses gegen den folgenden Satz springt in die Augen. Zweimal wird ohne Unterscheidung von den meisten anderen Strömen gesprochen, die gar nicht dieselben sind, sondern einmal die nach Norden gerichteten und in den Ozean mündenden, das andere Mal die nach Süden zum Schwarzen Meer gekehrten einschließen. Aristoteles hat deutlich zwei geographische Vorlagen unvermittelt nebeneinander gestellt; die von den germanischen Mittelgebirgen berichtete, war eine zeitgenössische, sie erkannte auch wohl in diesen das Vorbild der mythischen Ripen, wie Jahrhunderte nachher wieder Agrippa (s. u.). Ein halbes Jahrhundert vor Aristoteles verfaßt Damastes eine Erdbeschreibung, der er die Karte des Hekataios zugrunde legt (Agathemeros 1, 1); er leitet darum neuerlich ohne Bedenken den Nil aus Indien her, verbindet Ostafrika mit Ostasien, betrachtet den Arabischen Meerbusen als Binnensee. Über dem Schwarzen Meer läßt er (bei Steph. Byz. s. *Ὑπερβόρεοι*) vom Süden nach Norden aufeinander folgen die Skythen, Issedonen, Arimaspen, darauf die Ripaia ὄρη, aus denen der Nordwind weht, *χιόνα δὲ μήποτε αὐτὰ ἐκλείπειν*, jenseits des Gebirges die Hyperboreer bis zum ‚anderen' Meer. Die Völkerreihe hatte so schon das Arimaspenlied des Aristeas aufgezählt (Herodot. IV 13), aber es ist falsch, wenn man Damastes aus diesem schöpfen läßt; seine Quelle ist die ionische Geographie, nicht mythische Dichtung. Denn was er über das Ripäengebirge sagt, kehrt wörtlich wieder in der Hippokrates zugeschriebenen Schrift *περὶ ἀέρων* usw. 19 und in den Pseudoaristotelischen Problemata XXVI 15 (gerade Theophrast hat erweislich gern die älteste ionische Erdkunde verwertet und seinen glänzenden pflanzengeographischen Betrachtungen

mehr als einmal die Hekataioskarte zugrunde gelegt), natürlich nach derselben Vorlage. Wörtlich ebenso auch noch Eustathios zu Dionys. Perieg. 32 und 311. Daß die Ripäen unter ewigem Eis und Schnee begraben liegen, wird geographisches Gemeingut des ganzen Altertums, vgl. Mela II 1. Plin. IV 88. Solin. 15, 20. Lucan. IV 118. Val. Flaccus VII 562ff. Weil die Agrippakarte den Kaukasus, meridional orientiert, orographisch mit den Ripäen verknüpft (s. u.), übertragen Dionys der Periegete (666—678) und Ammianus Marcellinus (XXII 8, 25) auch auf dieses Gebirge die angeblichen Gletscher und die unerträgliche, alles organische Leben ertötende Kälte der Ripäen; schon die Scholien heben mit Scharfblick hervor, daß hier der Kaukasus im höchsten Norden und in Verbindung mit den Ripäen gedacht sei. Die rein hypothetisch behauptete Vergletscherung des Nordgebirges gehört in die ionische Klimatalehre. Die Schrift *περὶ ἀέρων* baut ja ganz auf dieser ihre Anthropo- und Biogeographie auf, sie spricht auch mit einem einzigen Wort die Idee aus, auf der die ganze klimatische Theorie fußt. Sie nennt die skythischen Ebenen *μετέωρα* (s. o.) ‚hochgelegen im Weltraum', weil sich die Erdscheibe aus der parallelen Stellung in der Ebene des Himmelsäquators in eine schiefe, zu den Kreisbahnen der Gestirne geneigte gedreht haben sollte, so, daß die nördlichen Teile im Himmelsraum emporstiegen, die südlichen sich absenkten (s. o.). Diese fielen damit unter die Projektion des Ekliptikgürtels, und die senkrechte Insolation brennt sie aus. Umgekehrt reicht für den Norden die Wärmestrahlung des sehr schief einfallenden Sonnenlichtes nicht mehr aus für organisches Leben, er ist unter ewigem Eis und Schnee begraben. Herodot (IV 31) begründet auf diesem Wege, daß in Rußland über die äußersten, den Hellenen längst bekannten menschlichen Siedlungen hinaus weitere kulturgeographische Entdeckungen nicht zu erwarten seien. Als Grenze der bewohnbaren gemäßigten Zone gegen die erfrorene ist nun in den mitgeteilten Resten ionischer Erdkunde sichtlich das Ripäengebirge gedacht. Aus Kosmas Indikopleustes lernen wir (s. o.), daß die beiden unbewohnbaren Grenzzonen der Erdscheibe im Norden und Süden in der wissenschaftlichen Terminologie als *μέρη ὑπερβόρεα* und *ὑπερνότια* bezeichnet wurden. Daraus erklärt sich, was zunächst schier unbegreiflich ist, daß auch im letzten Jhdt. v. Chr., als die römische und die ihr nahestehende griechische Wissenschaft der alten ionischen Erdkunde mehr als bloßes historisches Interesse (wie die alexandrinischen Gelehrten taten) zuzuwenden begann, ‚Hyperboreisch' (aber auch ‚Ripäisch'), ganz im Gegensatz zu der immer noch und stärker als je (Plinius und Mela) herrschenden Vorstellung von der milden Schönheit des hyperboreischen Landes und Lebens, den Sinn von ‚Hochnordisch', ‚Ewigwinterlich' annahm; Vergil. Georg. III 381f. IV 517f.: *Hyperboreae glacies*. Die früheste Bekanntschaft mit der falschen Etymologie des Hyperboreernamens ‚über dem Nordwind' zeigt für uns Aischylos (frg. 195 ed. Sidgwick); Herakles erhält von Prometheus, den er von den Klippen der Ripen gelöst hat, den Bescheid, daß er ‚geradewegs' (nach Westen zu den Hesperidengärten) vorwärtsgehend, *πρὸς πνοὰς βορεάδος* gelangen werde. Diese Deutung des Namens war sicher eine ganz neue Errungenschaft der ‚Wissenschaft'. Aus ihr entsprang die rein spekulative Windtheorie, die noch Aristoteles, mit den von der Kugelgestalt der Erde geforderten Modifikationen, vorträgt. Der allgemeine Nordwind, glaubt man, entstehe an der Südgrenze der erfrorenen Zone, folglich auf den Schneefeldern und Gletschern der Ripäen, wie die mitgeteilten Zeugnisse nicht verfehlen mit aller Bestimmtheit zu behaupten. Mit einem kühnen Analogieschluß gilt nun umgekehrt als Ursprungsgebiet des allgemeinen Südwindes der Grenzteil zwischen der gemäßigten und verbrannten Zone, Meteorologie und Geographie erfinden als Gegenstück der hyperboreischen Gebiete die hypernotischen. Es ist kein Witzwort, wenn Herodot (IV 36) statuiert: *εἰ δὲ εἰσὶ ὑπερβόρεοι τινὲς ἄνθρωποι, εἰσὶ καὶ ὑπερνότιοι ἄλλοι*; es ist im Gegenteil sehr ernsthaft gemeinte Kritik, die sich auf die ionische Klimatalehre stützt. Sie besagt, daß die Entscheidung des hyperboreischen Problems völlig von der Geltung oder Nichtgeltung der verbrannten Zone abhänge. Da aber diese unzweifelhaft nachzuweisen sei, so müsse gefolgert werden, daß auch der Norden wirklich vor Kälte unbewohnbar sei; es gibt also ebensowenig Hyperboreer im äußersten Norden der Erde, wie Hypernotier im verbrannten Süden. Diese notorisch gegen Hekataios, vielleicht auch gegen Anaximander (die *γῆς περιόδους γράψαντας*) gekehrte Kritik Herodots war nicht originell und nicht neu. Wenn wir recht haben, daß innerhalb der ionischen Erdkunde der mythische Name in einen technischen der geographischen Terminologie, mit dem Sinn ‚erfrorene Zone', umgesetzt worden ist, so müssen auf Grund der Klimatalehre schon die ionischen Geographen selber die Existenz eines Volkes der Hyperboreer verneint haben. Herodot tut nichts, als Autorität gegen Autorität ausspielen. Spätlinge wie Damastes verstehen nicht, daß eines das andere ausschließt; sie statten das Ripäengebirge mit den Merkmalen der erfrorenen Zone aus und setzen doch hinter ihm auch die Hyperboreer an; dieses ist Hekataioskarte, jenes geophysische Spekulation nachfolgender Geographen und Meteorologen. Wir lernen, daß Damastes neben der Periodos des Hekataios doch auch die anderen geographischen Werke der Ionier benutzt hat. Das ist das gewöhnliche Verfahren Herodots (vgl. die Art. Skythia, Hypakyris, Hyrgis u. a.). Aber selbst die Schrift *περὶ ἀέρων*, so sehr sie die jüngere Entwicklung der ionischen Erdkunde aufnimmt, hat sich doch auch dem Einfluß der älteren nicht zu entziehen vermocht (sie erklärt c. 13 Maiotis und Tanais für die Grenzen der Erdteile Europa und Asien und beschreibt doch c. 19 die Sauromaten, im Osten des Stromes und Sees, als europäisch-skythisches Volk; die schöne ethnographische Schilderung der Sauromaten gehört also dem Hekataios, der Asien und Europa durch den Phasis abteilte). Und die Dichter wie Aischylos verfallen in schwere geographische Irrtümer, weil die Differenzen der ältesten und neueren Geographen sie verwirren

(vgl. den Art. Hypanis Nr. 1). So haben wir über die Hyperboreer und Ripäen zwei geographische Meinungen bestimmt zu scheiden. Hekataios, und vielleicht schon Anaximander, erschloß aus dem Mythos das Vorhandensein eines realen hyperboreischen Volkes, das die Enden der Erde im Norden des großen Gebirges bewohne. Dabei hat er aber gewiß nicht für seine, im Sinne Anaximanders verhältnismäßig sehr kleine Erde die astronomische Geltung der Ripäen angenommen; noch viel mehr schließt sich diese für Anaximander aus. Beide denken sich die Erde im Himmelsraum geneigt; die *supremi*, d. h. *μετέωροι Hyperborei* Aviens (s. o.) werden unmittelbar von Hekataios übernommen sein, das Beiwort und die Neigung der Erdscheibe, die es andeutet, widerstreiten der Theorie des astronomischen Nordgebirges, zu der sich Avien an derselben Stelle bekennt, wie oben nachgewiesen wurde, unter dem unmittelbaren Einfluß ältester ionischer Meteorologie. Auch Vergils *mundus ut ad Scythiam Riphaeasque arduus arces consurgit, premitur Libyae devexus in Austros* kann so gut aus Hekataios wie aus jüngeren ionischen Geographen geschöpft sein. Sicher fußt auf Hekataios Hellanikos (*ἱστορίαι* frg. 96): *ὑπὲρ τὰ Ῥίπαια* die Hyperboreer. Erst nach Hekataios hat sich aus der Theorie der geneigten Erdscheibe und wohl auch nicht ohne Einwirkung der geophysischen Zonenlehre des Parmenides die ionische Lehre der Klimata und Luftströmungen entwickelt; nun werden die Hyperboreer als unnatürliche Fabelei von der Karte gestrichen, und versperrt am Südrand der erfrorenen Zone die Eis- und Schneewüste der vergletscherten Ripäen hermetisch jeden Zugang zum hohen Norden. Der Gegensatz gegen früher tritt schneidend hervor. Da hatte Alkman das Gebirge besungen ‚prangend im Schmuck des Waldes', und zu diesen köstlichen Hainen der Hyperboreer schickt noch Pindar (Olymp. III 16) den Herakles aus, den Ölbaum zu holen, von dem die sämtlichen Pflanzungen der Alpheiosniederung abstammen sollten. Pindars Mitteilungen über die Hyperboreer zeigen interessante Variationen. In dem 10. pythischen Siegesgesang (30), der noch unlängst als das älteste erhaltene Stück seiner Leier galt, faßt er sie in mythisch-religiösem Sinn ganz als das selige, weltentrückte Volk Apollons, ‚zu dem niemand weder zu Schiff noch zu Land den wunderbaren Pfad finden kann'. Aber in der 6. isthmischen Ode (23) ‚zählen nach tausenden die Wege zu glorreichen Taten, über die Quellen des Nil hinaus und durch die Hyperboreer'; hier sind sie folglich ganz real wie auf der Karte des Hekataios, und der Dichter erscheint unzweifelhaft beeinflußt von dem Geographen. Es läßt sich schwer denken, daß er so geschrieben hätte nach einem ganz neuen Verdikt der ionischen Kritik über die Hyperboreer; die Klimatalehre mit ihrer erfrorenen, hyperboreischen Zone und ihrer Vergletscherung der Ripäen wird erst nach jenen Oden Pindars hervorgetreten sein. Solche radikal umstürzende Spekulation war auch garnicht möglich, solange noch regelmäßige ionische Schiffahrt, wie sie Avien unmittelbar auf Grund der gleichzeitigen Küstenbeschreibungen selber schildert, die Bretagne und das hier angenommene westliche Ende der Ripen (s. u.) erreichte. Deren Abbruch mußte wenigstens Jahrzehnte zurückliegen. Und wirklich hält Pindar überall, wo er sie nennt (Olymp. III 44; Nem. III 21; Isthm. IV 12), die Säulen des Herakles auf der Insel Erytheia (Cadix) für das erreichbare Ende der Welt; über die Säulen hinauswollen bedeutet ihm in den sicheren Untergang gehen; über die Säulen hinausstreben heißt Unmögliches erstreben, heißt die dem Menschen von den Göttern selbst bestimmten Grenzen verachten und sich dadurch ihrem unvermeidlichen Zorn aussetzen. Solche Worte des durch Gastfreundschaft mit den fernsten hellenischen Pflanzstädten verknüpften und darum unvergleichlich gut unterrichteten Dichters lassen keinen Zweifel, ob damals noch ein griechisches Schiff die Straße von Gibraltar durchfuhr. Bald erklärt dann mit aller Bestimmtheit Herodot, auf seinen weiten Wanderungen niemanden getroffen zu haben, der sich hätte rühmen können, auf den Zinninseln (bei der Bretagne) oder am Eridanos (Rhein) gewesen zu sein; ihm sind darum überhaupt alle Mitteilungen der ältesten Geographen über diese Gegenden unglaubwürdig.

Das war allzuweit über ihr Ziel hinausschießende Kritik. Dieselbe kritische Haltung hat aber auch bis auf den heutigen Tag vollgültige Urteile wie das die Ripäen betreffende gezeitigt. Daß es in der ganzen älteren Erdkunde bis auf Eratosthenes isoliert steht, erhöht nur seine Bedeutung. Für uns kommt es in einem absichtlichen Totschweigen zum Ausdruck. Hatte Herodot für die Hyperboreer noch ein kurzes Wort der Zurückweisung, womit er freilich nur wiederholte, was schon die jüngeren ionischen Geographen vorgebracht hatten, so ignoriert er das mit dem Nordvolk eng verbundene Nordgebirge völlig. Er tilgt es eigenmächtig sogar in den Zitaten, z. B. in der Völkerreihe des Aristeas, wo es sicher erwähnt war. Aber besonders interessant ist die Auslassung an einer Stelle, wo er ein wertvollstes Stück geographischer Entdeckungen der Ionier behandelt (IV 25—27). Bis zu den Argippaiern läuft der skythische Karawanenweg, auf dem jene Entdeckungen gemacht wurden, durchaus durch unermeßliches ebenes Land vom Don ostwärts, anfangs durch Steppen, dann durch Waldgebiete. Erst die Sitze jenes Volkes stoßen im Norden an ein hohes und völlig ungangbares Gebirge, das niemand überschreitet. Darin sollen, nach Aussage der Argippaier, der Herodot natürlich den Glauben versagt, ‚ziegenfüßige' Menschen (Satyrn) wohnen und hinter ihm andere, ‚die sechs Monate schlafen'; weiter nach Osten über den Issedonen die einäugigen Arimaspen und goldhütenden Greifen, über die zuerst Aristeas fabelte. Falsch ist zunächst, daß den türkischen Argippaiern so seltsame ethnographische Angaben über ihre nördlichen Nachbarn in den Mund gelegt werden. Dieses in mythisches Gewand verkleidete Stück astronomischer Geographie haben die Olbianer Berichterstatter Herodots zugefügt. So verstand man in Olbia, was von den Folgerungen der wundersamen neuen Erdtheorie der Pythagoreer bis hierhin gedrun-

gen war; die halbjährige Nacht, der halbjährige Tag, die sich am Pol der Erdkugel ablösen, nahmen in Olbia noch die Form eines Mythos an, der dem wißbegierigen Reisenden als Mitteilung eines fernen Volkes plausibel gemacht werden sollte. Die unter Vernachlässigung aller Zwischenstufen der Polarzone nur auf das Extrem der astronomischen Erscheinungen am Pol gerichtete Anspielung läßt keinen Zweifel, daß hier ganz allein ein versprengtes, aber umso merkwürdigeres Fragment der neuen Erdkugelgeographie, nicht etwa wirkliche einschlägige Beobachtungen in hohen Breiten Rußlands zugrunde liegen, obwohl es an solchen nicht gefehlt hat, man denke an die Homerischen Verse, die so schön die ‚hellen Nächte' des Nordens spiegeln. Der Olbianer Mythos von den nordischen Langschläfern kann, nach chronologischen Erwägungen über die Geschichte der Erdkugellehre, kaum früher als in der ersten Hälfte des 5. Jhdts. entstanden sein, erst Herodot muß ihn selber mit nach Hause gebracht haben. Er sagt kein Wort davon, aber die Olbianer haben doch sicherlich unter den Menschen, die ein halbes Jahr schlafen, die Hyperboreer gemeint und sie auch so genannt. Herodot unterdrückt also diesen Namen absichtlich. Wir wissen ja, daß auch anderswo gerade diese, den Zeitgenossen auffälligsten astronomischen Folgerungen der neuen Erdtheorie in dem mit den Spekulationen über die Erde nun einmal unlöslich verschmolzenen, geographisch gewordenen Hyperboreermythos ihr Spiel trieben. Noch Plinius (IV 89), Solin (16, 3), Mela (III 36) wiederholen, natürlich nicht aus Eigenem, die Torheit, auf das Land der Hyperboreer und die ganze Kalotte der Polarzone auszudehnen, was für einen einzigen Punkt derselben gilt; aber wenigstens eine Bemerkung zeigt noch, daß besser Unterrichtete als Plinius, der hier ein greuliches Unverständnis der astronomischen Erdkunde an den Tag legt, die Hyperboreer vom Polarkreis beginnen ließen, wo einmal im Jahr die Sonne einen ganzen Tag nicht aufgeht (*aversum una . . . die solem*). Sind demnach die nördlichen Nachbarn der Argippaier die Hyperboreer, so kann das Gebirge, das beide trennt, nur für einen Teil der Ripäen gehalten worden sein. Daß Herodot wiederum absichtlich diesen Namen verschweigt, können wir aber durch einen höchst wichtigen Parallelbericht bestimmt feststellen. Er hat sich bei Plinius (VI 19) und Mela (I 117) erhalten. Plinius benutzt als Hauptquelle für die Beschreibung Skythiens im Norden des Kaukasus eine geographische Vorlage von ungewöhnlicher Reichhaltigkeit des topographischen Inhalts; sie ist abgefaßt noch unter der Vorherrschaft der Sauromaten und vor dem Völkersturm der Aorsen, also vor der Mitte des letzten vorchristlichen Jahrhunderts. Die Fülle dieser neuen Informationen kann kaum ein anderer als Theophanes gesammelt haben; auf ihn weist auch hin, daß darin auf die im Anfang desselben Jahrhunderts erfolgte Verschiebung der Völkerstämme an der kaukasischen Küste (s. den Art. Heniochoi) Bezug genommen war (Mela I 13, verglichen mit Plin. VI 34). Theophanes hat nun über seinem neu gewonnenen Wissen die ältesten Nachrichten der geographischen Literatur nicht vernachlässigt. Er zieht daraus die Völkerreihe des im 6. und 5. Jhdt. begangenen skythischen Karawanenwegs wieder ans Licht; Mela zählt hintereinander auf Sauromaten, Budinen, Thyssageten, Tyrcae, dann die bergige Einöde mit wild zerrissenen Taleinschnitten, dahinter die *Arimphaei, qui ad Ripaeos pertinent montes* (so Plinius); *ultra surgit mons Riphaeus ultraque eum iacet ora quae spectat oceanum* (die ἑτέρα θάλασσα des Damastes). Die Übereinstimmung mit Herodot ist geographisch völlig, aber die Namenformen (vgl. weiteres in den Art. Iyrkai und Issedones) weichen so sehr ab, daß nicht von diesem zu Theophanes die literarische Brücke geschlagen werden kann. Folglich hat Theophanes den ionischen Originalbericht selber benutzt, aus dem auch Herodot schöpfte. Nur dort konnte er den von diesem absichtlich verschwiegenen Namen des Gebirges ‚über' den Argippaiern finden. Die ionische Beschreibung des skythischen Karawanenweges sah wirklich in ihm die Ripäen oder wenigstens einen Teil davon. Wir beobachten, wie gewöhnlich, den wissenschaftlichen Reisenden Herodot mit den geographischen Werken der Ionier in der Hand, sie an Ort und Stelle nachprüfend, ergänzend, berichtigend (vgl. den Art. Hypakyris). Er verbessert die Völkernamen nach eigenen Erkundigungen, er fügt dem ethnographischen Bild getreulich die fabelhaften Züge hinzu, die er selber nicht glaubt, die er an jenen lächerlich gemacht hätte, die er aber doch nicht unterdrücken mag, weil sie der Welt seine im Lande selber geübte Kontrolle der im übrigen vollgültig befundenen alten Schilderungen dokumentieren. Wir werden in anderen Artikeln (vgl. namentlich Issedones, auch schon Hunni) den skythischen Karawanenweg geographisch analysieren; hier müssen wir uns begnügen zu statuieren, daß die türkischen Argippaier, die damals die eigentlichen Vermittler des Karawanenverkehrs nach Innerasien waren, hauptsächlich auf den Plateaustufen im Süden und Südosten des Waldreichen Ural ihr Weidegebiet hatten, und daß der Ural das hohe, ungangbare Gebirge ist, das der ionische Bericht über dem Volk nach Norden ansetzt. Als ihn die ionischen Kolonisten im 6. Jhdt. entdeckten, müßte es ein Wunder scheinen, wenn nicht unter den ersten der Gedanke an die Ripen Phantasie und Spekulation erregt hätte. Der die Zeit beherrschende Ideenkreis der Hyperboreersage und des astronomischen Nordgebirges mußte fast mit der Notwendigkeit eines Naturgesetzes die Überzeugung befestigen, es sei nun wirklich ein Teil der Ripäen aufgefunden. Diese Entdeckung entschied bündig über ihre Aufnahme in die neue ionische Erdkunde; noch Aristoteles gründete darauf sein Urteil, daß an der Realität des mythischen Gebirges nicht zu zweifeln sei. Für uns aber ergibt sich zur geographischen Geschichte der Ripen, daß der fiktive Name, da er zum erstenmal von den Hellenen auf ein wirkliches Gebirge angewendet wird, den Ural bezeichnet hat.

Natürlich hat die Gleichsetzung mit dem astronomischen Nordgebirge nach ihrem Belieben

den Ural geformt; darum gilt er für außerordentlich hoch und unwegsam; niemand kann ihn überschreiten. Als viele Jahrhunderte später zu Ohren des Marinos neue authentische Nachrichten von dem Gebirge drangen (s. den Art. Ra und unten), beherrscht doch auch diesen noch die uralte mythische Idee so mächtig, daß er das Hyperboreische Gebirge, wie er es nennt, statt von Norden nach Süden genau senkrecht hierzu in äquatorialer Richtung zwischen den Quellen der Kama und Wolga streichen läßt. So haben es auch die ersten ionischen Geographen orientiert (vgl. besonders Hippokrates a. a. O., aber auch Aristoteles a. a. O.; die großen von Norden kommenden Nebenflüsse der Donau und die skythischen Ströme, die ins Schwarze und Kaspische Meer münden, haben insgesamt ihre Quellen auf dem Ripäengebirge); denn ob sie die astronomische Geltung der Ripen anerkannten oder verurteilten, auf jeden Fall erhielten sie die bindenden Mitteilungen über das Uralgebirge nach dieser Vorstellung zurecht gemacht. Aber sie scheint doch mit unmittelbarer, sehr gewichtiger Einwirkung die Hand des Kartographen geführt zu haben. Wenn die Sonne hinter dem ungeheuer hohen Gebirge des Abends verschwinden, des Morgens wiederauftauchen sollte, so mußte es vom äußersten Westpunkt bis zum äußersten Osten den ganzen Norden der Erdscheibe durchziehen. Als Agrippa das alte Ripäengebirge zu neuem Leben auf der Karte auferweckt (s. u.), führt er es vom Kaspischen Meerbusen durch Sarmatien–Rußland und Germanien in ununterbrochenem Zuge bis zum Rhein durch. Dabei ist er unzweifelhaft von der ionischen Geographie beeinflußt. Die in der antiken Literatur verstreuten Spuren der ionischen Erdkarte bestätigen genugsam, daß Hekataios und die nachfolgenden Geographen wirklich, den alten astronomischen Ideen entsprechend, die Ripäen gezeichnet haben, ganz schematisch in durchlaufender und zum Hauptdiameter der Rundkarte parallel gerichteter, gerader Linie, sehr ähnlich wie nachher Eratosthenes das asiatische Taurosdiaphragma entwarf (man vergleiche auch die übereinstimmende, von Sieglin im Schulatlas wiederholte, früher in größerem Maßstab als Manuskript gedruckte Rekonstruktion der Hekataioskarte). Im Westen beginnt das Gebirge gegenüber den Zinninseln in einem der Bretagne entsprechenden Küstenstrich, wo im 6. Jhdt. der keltische Stamm der Oistrymnioi (so die in der ora marit. verarbeiteten ältesten Periploi) siedelte. Hekataios nannte sie Istrioi, und sah in ihnen ein Volk der Hyperboreer (wie noch für Herakleides Pontikos die Rom erobernden Gallier von den Hyperboreern kommen, weil in der altionischen Länderkunde alle Kelten im Norden der Ripäen zu dem real gedachten hyperboreischen Nordvolk gezählt waren). Von ihm hat Pindar Ol. IV 14ff. diese Form des Namens, aber auch noch das anonyme geographische Gedicht, das für die Beschreibung Spaniens und Italiens hauptsächlich aus der alten Periodos schöpfte; nur hatte Hekataios nicht, wie der geographische Dichter (v. 194), die Istrier von der Bretagne bis zur adriatischen Halbinsel Istrien ausgedehnt. Aber auch ihn verführten Namenanklänge zu nicht weniger kühnen Spekulationen. Er hat zuerst die Hypothese aufgestellt, daß die Donau (Istros) von den Istriern der Bretagne heiße und folglich hier ihre Quellen habe, wie ähnlich im 4. Jhdt. ein Geograph auch die andere Halbinsel Istrien neuerlich mit dem Strom verbindet und diesem außer dem Delta noch eine zweite Mündung ins Adriatische Meer beschert (Isterbifurkation). Aber schon auf Hekataios hat dabei zugleich die nachher von Aristoteles zum geographischen Lehrsatz verallgemeinerte Idee eingewirkt, daß der größte Fluß Europas nur von dem größten Gebirge kommen könne, von den Ripen, die sich folglich nach Ansicht des Geographen bis in die istrische Bretagne hinziehen. Von der Karte des Hekataios ist den Dichtern die Quelle der Donau auf den istrischen Ripäen im Lande der Hyperboreer wohlvertraut: Aischylos frg. 197 (der Ausgabe von Sidgwick; vgl. frg. 195, u. o.), wo auch der Garten der Hesperiden und Atlas an den Donauquellen auf den Ripäen gedacht sind (und damit zugleich auch im Hyperboreerlande des Nordwestens, Apollod. II 5, 11, 2 und 11: *οὐχ ὥς τινες εἶπον ἐν Λιβύῃ, ἀλλ' ἐπὶ τοῦ Ἄτλαντος ἐν Ὑπερβορέοις*), und Prometheus dem Herakles den Weg dahin beschreibt, den er nicht verfehlen kann, wenn er geradewegs weiter geht nach Westen, entlang den Ripäen, an deren skythischen Gipfeln der Titane angeschmiedet war; ferner Pindar a. a. O. Apoll. Rhod. IV 286f. Kallimachos in der Scholienstelle zu Apoll. Rhod. a. a. O. Anonym. geograph. Gedicht 194f. Die ganze ältere Erdkunde bis auf Dikaiarchos und Eratosthenes beharrt dabei, die Donauquellen im westlichen Frankreich oder gar in Spanien zu suchen; wenn aber schon die ionischen Nachfolger des Hekataios als Ursprungsgebiet nicht mehr die mythischen Ripäen in Istrien, sondern das reale Pyrenäengebirge annehmen (Herodot. II 33. IV 49. Arist. Met. I 13, 19), so war diese Korrektur der Hekataioskarte nur durch Verwechslung der Oistrymnier der Bretagne mit der während des 6. Jhdts. von hier nach Spanien ausgewanderten Abteilung des Volkes (die wir aus den altionischen Periploi Aviens kennen; darüber wird Sieglins Ausgabe völligen Aufschluß geben) verursacht. Haufen dieser Kelten, von den Eingeborenen Cempsi bezeichnet, waren bis zur Tejomündung und noch weiter südlich bis zu den Grenzen der Kyneten vorgedrungen. Dadurch wurde jener Verwechslung noch größerer Spielraum geöffnet, und Herodot konnte, töricht genug, versichern, die Donauquellen fänden sich genau in diesem westlichsten Zipfel Europas, bei der ‚Stadt' Pyrene. Natürlich war in seiner geographischen Vorlage das Gebirge gemeint, und die Ortsbestimmung *ἐν τῇ Κελτικῇ* galt für einen östlicheren, etwa Altkastilien und der baskischen Provinz entsprechenden Teil des Keltenlandes. Keltike war auf der ionischen Karte von den Säulen des Herakles bis zur Rheinmündung über ganz Nordspanien und Gallien geschrieben. Ephoros kopiert das treu, Pytheas und Eratosthenes lassen es gelten (nach Polybios-Strabon C. 107). Zwischen Kelten und Iberern zeichnete die ionische Karte als durchlaufende ethnographische Grenze die Pyrenäen, in der Richtung von Osten nach We-

sten (oder eher von Nordosten nach Südwesten), von den griechischen Kolonien Emporion und Rhode bis zu den Säulen des Herakles: denn von der ionischen Karte liest Aristoteles ab, daß außer der Donau auch der Tartessos-Quadiana auf den Pyrenäen entspringt, und daß dieses Gebirge bis zum reinen Westpunkt heranreicht (der eben bei den Säulen liegt): ὄρος πρὸς δυσμὴν ἰσημερινὴν ἐν τῇ Κελτικῇ; ähnliche Fassung wird die von Herodot unverständig auf die Kelten des kynetischen Territoriums eingeengte Notiz des ionischen Geographen gehabt haben. Noch Mela und Dionys der Perieget lernen aus der alten Kartographie die richtige Orientierung der Pyrenäen; erst Eratosthenes dreht sie falsch in die meridionale Richtung, indem er sie zugleich auf den Isthmus beschränkt, der die spanische Halbinsel von Gallien trennt. Als im 6. Jhdt. n. Chr. Prokop oder der von ihm benutzte zeitgenössische Geograph die ionischen Karten neuerlich zur Grundlage der Erdkunde auswählt (s. o.), behauptet er unverzagt auch wieder von der Donau, daß sie ihre Quellen auf dem spanischen Gebirge habe (Goth. Krieg I 12, 3). genauer bei dem Paßübergang Alpeis in den Pyrenäen. Die Irrwege dieser kaleidoskopischen Geographie sind wundersam. Denn von den Alpia-Olbia, der Rauhen Alb Schwabens (s. u.), hatte später, ziemlich richtig, Poseidonios die Donau hergeleitet, jene meinte Prokop unter den ‚Keltischen' Bergen (nämlich im ursprünglich keltischen Süddeutschland, s. u.), in die er an anderer Stelle (Über die Bauten IV 5) die Donauquellen verlegt; beiden, gleich verehrten Autoritäten, der ionischen wie der Poseidonischen, gerecht zu werden, half sich er oder sein geographischer Gewährsmann auf dem allerdings sehr einfachen Ausweg, die schwäbische Alb in die Pyrenäen zu verschieben. Wir wissen, daß Prokops Geograph ganz und gar nur auf einem reaktionären Ideenstrom jener Epoche schwimmt (s. o.). Auch sein Gesinnungsgenosse Avien denkt über die Pyrenäen wie die ionischen Vorlagen, die er neu bearbeitet und übersetzt. Er sieht das von Westen nach Osten streichende Gebirge als die Fortsetzung der großen Alpen an; indem er diese mit der von Poseidonios den alten Ripen gleichgesetzten schwäbischen Alb verwechselt, findet er in ihnen das wahre astronomische Scheidegebirge von Tag und Nacht wieder, und kann so schließlich, diesen Weg der Irrungen zu Ende fortzugehen, das Heilige Vorgebirge bei der Tejomündung, als äußerste Westspitze der Pyrenäen und Europas, zum abendlichen Sonnenwendhorn, *solis inclinatio* (s. o.), machen.

Man sieht unschwer, daß Aviens Streben mit aller Gewalt darauf gerichtet war, durch jene kuriose Rekonstruktion des astronomischen Nordgebirges dem Abbild der Ripen auf der ionischen Karte ein reales geographisches Gegenstück nachzuweisen. Man darf damit auch umgekehrt operieren und sie zum neuen Beweis nehmen, daß Hekataios die Ripen in fortlaufender Linie bis zur Westküste Europas durchführte. Wir haben hierfür noch auf das Scholion zu Oidipus auf Kolonos 1248 zu verweisen, das im strikten Gegensatz zum Dichter die Ripen im äußersten Westen plaziert. Ein anderes Scholion zur selben Stelle ruft uns noch einmal Aischylos zum Zeugen auf (frg. 68). Im gleichnamigen Stück nannten die Heliaden ihren ‚Vater' Helios in Verbindung mit den Ripen; in welcher, zeigt frg. 69; es war der goldene Becher erwähnt, in dem der Gott allnächtlich über den nördlichen Ozean zum östlichen Aufgang zurückfährt. Also begann die Nachtfahrt an den Ripen und reichten diese bis zum äußersten Westen, wo der Tag erlischt. Der Schauplatz der um Phaethon klagenden Heliaden war vom Dichter im Norden der Ripen gedacht; ins Nordmeer mündete der von den Ripen entspringende Strom Eridanos-Rhein, von dessen Delta Zwischenhändler den nach der Bretagne um Zinn segelnden griechischen Schiffern als erwünschte Zugabe ihrer Schiffslasten den nordischen Bernstein brachten. Plinius irrt entweder, wenn er behauptet, Aischylos habe den Rhodanus Iberiens (d. h. der vor 500 längs der Küste bis zu seiner Mündung hinaufreichenden Iberer) dem Eridanos gleichgesetzt, oder das war in einem anderen Stück geschehen. Wir sehen das auch aus folgendem: frg. 71 sagt der Dichter, ‚adrianische Frauen werden zu klagen haben', doch wohl um Phaethon. Man darf darum aber nicht etwa den Schauplatz des Dramas an den Po als Eridanos verlegen wollen, sondern Aischylos, den wir so oft als schlechten Geographen ertappen (vgl. den Art. Hyparis), verwechselt die adriatischen Frauen der Halbinsel Istrien mit den Istrierinnen der Bretagne (s. o.); also hatten die ionischen Karten die Oistrymnier längs des Ärmelkanals bis zur Rheinmündung ausgedehnt, was sehr wohl bestimmten Nachrichten der Seefahrer verdankt werden mochte. Darum konnten, wie Tacitus berichtet (Germ. 34), Drusus und Germanicus die Säulen des Hercules, die bei den Oistrymniern-Istriern standen, an der Rheinmündung oder noch weiter nach Osten suchen. Das anonyme geographische Gedicht nennt aus Ephoros und Hekataios nur eine ‚Nordsäule' (στήλη βόρειος); ‚sie liegt im Keltenlande, ungeheuer hoch, auf einem ins schäumende Meer hinausspringenden Vorgebirge'. In diesem Kap haben wir das westliche Ende der Ripen auf der istrischen Bretagne zu erkennen. Hierhin kam Herakles, von Prometheus gewiesen, um die Äpfel der Hesperiden für Eurystheus zu holen. Hier fand er den Titanen Atlas (auch die Hyperboreer sollten Titanenblut in ihren Adern haben), der die stützenden Himmelssäulen hält, —natürlich auf dem Kamm der ungeheuer hohen Ripen. Wahrscheinlich ist doch die Nordsäule eigentlich die Stütze des Himmels, darum wird noch von dem anonymen geographischen Dichter ihre außerordentliche Höhe hervorgehoben. Sie bezeichnete den Punkt, bei dem die Sonne umwendete zu dem nächtlichen Nordbogen, den das Ripengebirge verdeckt. Darum ist sie *columna solis*', und Avien (in der anderen Stelle der ora maritima, 88, ist alles Topographische, was aus den alten Periplus über die nördlichen Heraklessäulen vorgebracht war, der nachlässigen Drucklegung der Editio princeps zum Opfer gefallen) denkt sofort an sie, als er in einer Beschreibung der Rhônequelle in den Alpen für die Bergwand über dem Gletscher den Namen ‚Sonnenwendhorn' findet (s. o.). Bei Stephanos Byz. lautet

ein rätselhaftes Zitat: *Ἄλπεια κίων* (so ist zu lesen) *πρὸς ἄρκτον τῆς Τυρρηνίδος καὶ Ἰονίας θαλάσσης*; da sie auch Albia *ὄρη* genannt werden, sind darunter nicht die großen Alpen, sondern die Rauhe Alb Schwabens zu verstehen, die Poseidonios mit den Ripaia gleichsetzte. Dann dürfte auch hier auf die ‚Nordsäule' angespielt und eine sehr alte Karte abgelesen sein; die Ionier, aber auch noch Dikaiarchos, zeichneten das Tyrrenische Meer als einen spitzwinkligen, steilen, beinahe senkrecht zur Längsachse des Mittelmeers gestellten und sehr lang gestreckten Busen, der, in hohe Breiten hinaufreichend, sich der Linie des Ripäengebirges näherte, wie etwa der Scheitel des Golfes von Genua den Walliser Alpen.

Topographisch nicht weniger klar und faßbar wie das westliche Ende des Ripäengebirges gegenüber den Zinninseln in der istrischen Bretagne dachte sich Hekataios das östliche am östlichen Ozean. Hier hat ihn noch die Karte der Porticus Vipsania, wie sie uns in der entsprechenden Beschreibung des Plinius VI 33ff. (dazu Solin. 17, 1) erkennbar ist, in den Hauptzügen erstaunlich treu kopiert. Der Kaspische See (vgl. diesen Art.) ist ihm ein riesiger Busen des Okeanos, mit diesem in nordöstlicher Richtung kommunizierend; auf der Agrippakarte lag der Eingang bei dem Punkte der Windrose, der traditionell ‚sommerlicher Aufgang' heißt. Genau bei demselben Punkte, also gleich der vorspringenden Landspitze zwischen dem Okeanos und dem Eingang des Kaspischen Meeres, sollte das Ostkap der Ripäen sein: *ad initium orientis aestivi ubi deficiunt Riphaeorum montium iuga* (Solin). Plinius sagt: ‚Nun wir das Innere Asiens beschrieben haben, wollen wir die *Ripaei montes* übersteigen und die Küste des Ozeans, die nach rechts liegt und bis Indien führt, schildern; vom reinen Nordpunkt bis zum *oriens aestivus* (wo nach § 36 *Caspium mare inrumpit e Scythico oceano in aversa Asiae*) reichen die Skythen; über diesen, jenseits des Ursprungsgebietes des Nordwindes (also im Norden der Ripäen, die in gerader Linie Skythen und Hyperboreer scheiden), haben manche das hyperboreische Volk angesetzt; hier, im Nordosten, ist als erstes Vorgebirge Kap Lytharmis genannt, *ubi lassata cum siderum vi* (s. o.) *Ripaeorum montium deficiunt iuga ibique Arimphaeos* (die nun beschrieben werden, wie von den ionischen Geographen und Herodot) *quosdam accepimus . . . . haec usque ad Caspium mare.*' Die Argippaier sind also das äußerste Skythenvolk und wohnen unter dem Ostende der Ripäen, wie das die *περίοδος γῆς* nachdrücklich hervorhob (s. o.). Sie setzte freilich noch weiter im Osten als die eigentlich letzten und damit auf der erwähnten Landzunge zwischen Okeanos und Kaspischem Meer die Issedonen an, die bei Plinius absichtlich (s. u.) übergangen sind; darum bei Herodot (I 201) *ἀντίον Ἰσσηδόνων ἀνδρῶν* die Massageten im Norden des Iaxartes-Araxes, was mit Rücksicht auf die Hekataioskarte streng geographisch im Sinne der Länge oder der Lotrechten auf dem Hauptdiameter der Rundkarte gesagt ist, also im Norden des Kaspischen Meeres die Issedonen, im Süden ihnen genau gegenüber die Massageten. Genau nach unserer Aufstellung zeigen die orphischen Argonautika (1079ff.) das östliche Ende der Ripäen unmittelbar neben dem Ausgang des Kaspischen Busens: *Ῥιπαίους αὐλῶνας ἐκέλσαμεν, ἐκ δ' ἄραρ Ἀργὼ ἦι' ἐπιπροθέουσα διὰ στεινοῖο ῥεέθρου, ἔπεσε δ' Ὠκεανῷ.* Dabei wird die Verbindung des Binnenmeeres mit dem Ozean als viele Tagefahrten langer, flußartig enger ‚Hals' gedacht, wie Eratosthenes und Agrippa sich vorstellten, aber wie auch schon Hekataios gezeichnet haben kann. Denn wie oben aufgezeigt wurde, schöpft der orphische Dichter nicht bloß für mancherlei Sagenstoff aus echten alten Mythen, sondern hat auch zur geographischen Orientierung der Argonautenfahrt unmittelbar die altionische Karte selber vor Augen.

Aber auch die zeitgenössischen Dichter können uns einiges über diesen östlichen Teil der Ripäen lehren, am meisten der Prometheus des Aischylos mit seiner Schilderung der östlichen Irrfahrt der Io. Man muß nur zum Verständnis sich von der alten Meinung freimachen, als sei Schauplatz der Fesselung der Kaukasus. Der Dichter beschreibt ihn doch deutlich genug (v. 2ff.): ‚in Skythien, über der unzugänglichen Einöde, in der Ebene am Ende der Welt, wo sich schroffe Felsen erheben', also am Fuße des wilden Hochgebirges der Ripen. Dort breitet sich in nächster Nähe unter ihrem nördlichen Absturz der Okeanos, von dem die Okeaniden die Klagen des Festgeschmiedeten hören und zu ihm hinaufsteigen, der Chor des Dramas. Nach Osten weist Prometheus die Io; das ist die allgemeine Richtung des ganzen Weges. Wenn sie zunächst die wilden Skythen, in denen die mitgeteilten ethnographischen Züge sicher die Sauromaten auf der Ostseite der Maiotis erkennen lassen, vermeiden soll, indem sie sich längs des Schwarzen Meeres hält, so mußte der erste Teil des Weges vielmehr nach Südosten gehen. Und die Maiotis (vgl. diesen Art.) ist notwendig nach der jüngeren ionischen Karte ganz im Osten des Pontus gedacht. Über die falsche Ansetzung des Kaukasus vgl. den Art. Hypanis. Nach Überschreitung des Kimmerischen Bosporus richtet sich die Fahrt nach Nordosten, nunmehr durch asiatisches Land (was wieder gegen Hekataios ist). Nach 791 ist sicher ein Vers ausgefallen, in dem zu *πόντου περῶσα φλοῖσβον* des folgenden *Ὑρκανίον* stand. An der Brandungswelle des Kaspischen Meeres soll Io vorüberwandern, im Norden natürlich, bis sie die Gorgonischen Ebenen von Kisthene erreicht (*Cithenum iugum* am Südrand dieser Ebene, in Hyrkanien, nennt Plinius!). Hier hausen die Phorkiden und Gorgonen, deren Anblick sie meiden soll, und ebenso soll sie sich hüten vor den scharfzahnigen, stummen Hunden des Zeus (s. o.), den Greifen, und dem Heer der einäugigen Arimaspen, die an Plutons Goldstrom wohnen (also sich gleichweit von den Ripen wie den ostkaspischen Ebenen entfernt halten, in der Mitte zwischen beiden ihren Weg suchend). Da sind auch die Arimaspen, räumlich über den Issedonen, im äußersten Osten angenommen, aber nach Nordosten, in den Tälern der auslaufenden Ripen, wo sie ganz allein ihre ältere Heimat gehabt haben, — auf gar keinen Fall im Südosten, wie man immer wieder behauptet. Hinter ihnen kommt noch das

schwarze Geschlecht der Äthiopen am wirklichen Ostende der Welt, neben dem Ozean. Bei ihnen entspringt der Aithiopsstrom, der obere Nil, den Hekataios aus Indien hergeleitet hatte. Ihm braucht nun Io nur flußabwärts zu folgen, um das Ziel ihrer Fahrt, Ägypten, zu erreichen. Aischylos mengt in einem fort die alte und die neueste ionische Karte durcheinander. Auf dieser waren der Arabische und Persische Meerbusen gezeichnet und der Nillauf auf Libyen eingeschränkt. Sie verbesserte auch den Kaspischen Busen zum Binnensee. Und so hat ihn Aischylos vor Augen, wenn Io an seinem Nordufer unbehindert zum östlichen Ozean und dann an die Nilquellen in Indien vordringen kann. Nach neuen geographischen Anschauungen ändert Aischylos den Schauplatz der alten Mythen. Einst wohnten die Gorgonen und Medusa irgendwo im östlichen Okeanos. Als von diesem die älteste ionische Karte den Kaspischen Busen abzweigte, muß man sie entsprechend gegen seinen Eingang oder noch in den Golf selber hineingerückt haben, und ihnen genau gegenüber erhoben sich die östlichen Ausläufer der Ripen; darum kann Perseus, auf seinem Weg zu den Gorgonen, auch zu den Hyperboreern gelangen (Schol. zu Pind. Pyth. X 72 b, wohnen sie *πρὸς τοῖς Ἐρυθραίοις μέρεσι καὶ Ἀρκτῴοις*, also im Nordosten; nie hat man an Hyperboreer im Südosten geglaubt), die in unmittelbarer Nachbarschaft, nur jenseits des Gebirges, wohnen, das aber Perseus dank den Flügelschuhen mühelos überfliegt, um als Gast des Apollinischen Volkes den berühmten Eselsopfern beizuwohnen (Pind. Pyth. X 30), wie sonst nur noch Herakles am anderen Ende der Ripäen, in Istrien, zuteil geworden war. Als nun die Geographie immer weiter fortschritt, das Kaspische Meer vom Ozean loslöste und zwischen beiden noch einen breiten Erdraum einschob, da rückt Aischylos, um die Verbindung zwischen dem See und den Gorgonen aufrecht zu erhalten, auch diese ins Binnenland hinein. Hier haben nicht aus der Urzeit stammende, abweichende Versionen der Sage eingewirkt, wie man will, sondern von der ionischen Erdkarte muß die Erklärung ausgehen. So waren auch unmittelbar von ihr noch Megasthenes und Amometos (vgl. Plin. IV 90. Solin. 16, 2) beeinflußt, als sie die fabelhaften Uttarakuru im Norden des Himälaja, über die die Inder so Ähnliches zu erzählen wußten, mit den griechischen Hyperboreern gleichsetzten. Auf den ersten Karten, die nach dem großen Zuge Alexanders gezeichnet wurden, besonders noch auf dem Pinax Dikaiarchs, reichte ja Indien in so hohe Breiten hinauf, daß es das alte Ripäengebirge berührte; darum kann diesem Hekataios der Abderite, der Dikaiarchs Karte vor Augen haben wird, hier im Nordosten geradezu den neuentdeckten Parapanisos-Hindukusch als Grenze der Hyperboreer, deren er mehrere Abteilungen unterschied, substituieren (Plinius IV 94, wo die törichte Verwandlung des Gebirges in einen Fluß auf Konto des Römers kommt). Auch Aristoteles teilt nach ersten, noch unbestimmten Nachrichten des Alexanderzuges mit, daß bald hinter dem Parnassos das ‚äußere Meer' von unbekannter Ausdehnung sich breite; aber er setzt das Gebirge, sicher irrig und gegen die Meinung der makedonischen Entdecker, gegen den ‚winterlichen' Aufgang (Südosten), wo es inmitten Indiens oder in der Breite der Indusmündung seinen Platz erhalten müßte. Daß der Originalbericht, wie es Hekataios der Abderite zum Ausdruck bringt, die Richtung gegen den ‚sommerlichen Aufgang' meinte, zeigt sich auch bei Aristoteles noch deutlich genug in der Herleitung des Araxes-Tanais vom Parnassos.

Die Verschmelzung des Don und Iaxartes zu einem großen Strom (s. den Art. Tanais) gehört zu den schweren Irrtümern der jüngeren ionischen Erdkunde, der anfangs auch noch die Alexandergeographen in seinem Bann hält. Dann wollte sie Polybios, in unverzeihlicher Rückschrittlichkeit, gegen die Eratostheneskarte wieder zur Geltung bringen. Er orientiert den Tanais gegen den Punkt des sommerlichen Aufgangs; so zeichnete Dikaiarchos, aber schon viel früher, die nachhekatäische ionische Kartographie, die mit derselben Orientierung der Längsaxe die Maiotis auf die Ostseite des Schwarzen Meeres verschob, wo sie etwa in die geographische Länge des Kaspischen Sees fiel, der seinerseits, nunmehr als geschlossenes Becken, beträchtlich südwärts gerückt war. Dikaiarch ließ den so gerichteten Don-Iaxartes auf dem Parapanisos oder Indischen Kaukasus entspringen, die ionische Karte sicherlich auf dem östlichen Teil der Ripen; sie machte aus dem Tanais ein genaues Gegenstück der Donau, wie sie Hekataios gezeichnet hatte. Auch Hekataios leitete den Don, wie alle großen skythischen Ströme, von den Ripäen her, aber von dem zentralen Teile und in rein meridionaler Orientierung, die von der im Norden des Pontos gedachten Maiotis genau fortgesetzt wurde (Herodot, der aber die Ripäen streicht und nach einer neuen geographischen Theorie fast alle skythischen Flüsse aus großen Quellseen speist). Die Donquelle auf den Ripäen ist seitdem traditionelles Besitztum der ganzen antiken Erdkunde geblieben. Unmittelbar von Hekataios selber entlehnt der Geograph Prokops (Goth. Krieg IV 6, 5); von anderen zitiere ich Mela I 115. Plin. IV 78. Lucan. III 273. Orosius I 2, 2. Isidor. etym. XIII 21, 24. Geogr. Rav. 115. 323. Iord. 5. Marinos (Ptolem. III 5, 5), der der herkömmlichen Meinung zuliebe an den Quellen des Tanais und räumlich auf diese beschränkt ein besonderes Ripäengebirge von ganz geringer Ausdehnung erfindet. Orosius, der eine unter Traian gezeichnete Karte abliest, hat in der Tanaisquellregion merkwürdige Anklänge an Ptolemaios; das kommt, weil sie die gleiche Melodie in der gleichen Schule gelernt haben; aber die Agrippakarte hat überhaupt, mit Ausnahme Prokops, alle die angeführten Zeugen direkt beeinflußt. Dort feierten die uralten Ripen des Mythos und der ionischen Erdkunde die allermerkwürdigste geographische Auferstehung, der wir ein Schlußkapitel zu widmen haben.

2. Die Ripäen auf der Agrippakarte. Nordostasien. Es wurde schon hingewiesen auf die noch deutlich erkennbare Übereinstimmung zwischen der Karte der Porticus Vipsania und der ionischen *περίοδος γῆς* in der Zeichnung Nordasiens; die Gemeinsamkeit gewisser eigentümlicher Züge sichert die vorbildliche Geltung

des älteren für den jüngeren kartographischen Versuch. Der Römer muß für die nordöstlichen Teile der Oikumene, mit absichtlicher Abkehr von der Karte des Eratosthenes, unmittelbar auf das ein halbes Jahrtausend früher entstandene ionische Abbild der Erde zurückgegriffen haben. Das war ein allgemeiner Zug der Zeit; im ersten Kapitel ist gezeigt, wie sich diese Renaissance der älteren Erdkunde im letzten Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung vorbereitete, um im vierten einen wahren Triumph in der verfallenden Wissenschaft zu feiern. Aus Plin. VI 33ff. lernen wir, daß die römische Karte, wie die ionische, an der Nordostecke der oblong gezeichneten Oikumene, nach der üblichen Aristotelischen Windrose beim ‚sommerlichen Aufgang', vom äußeren Ozean den Kaspischen Meerbusen abzweigte. Wenn Plinius in der auf die große zeitgenössische Karte basierten Klimatatabelle (VI 216), mit der er seine Geographie abschließt, den 41. Grad nördlicher Breite im Osten mit den ‚*Bactri ab introitu Caspii maris*' beginnt, so ist nicht gemeint, daß der Eingang des großen Golfes diese geographische Breite habe, sondern daß von 41° ab die Baktrier nordwärts bis zu jenem reichen; der Volksname deckt dabei das baktrische Kušanreich nach persischer Bezeichnung, der *Ta yüe-či* nach chinesischer, dieses reicht ersichtlich noch nicht über den Parapanisos-Hindukusch südwärts bis Gandhāra. Neben der Mündung des Kaspischen Meerbusens, beim ‚sommerlichen Aufgang', ließ die römische Karte (bei Plin. VI 33ff. und Geogr. Rav. 114f.; dieser zählt nach der Karte im Nordosten Asiens auf den Serischen — chinesischen — Ozean, den Kaspischen Busen und *iuxta litus oceanum montes Rimphaeos*, die sich durch den ganzen Erdteil entlang ziehen bis zur Tanaisquelle), wiederum wie die ionische, das ganz Nordasien durchziehende Ripäengebirge den östlichen Ozean erreichen, *‚ubi Ripaeorum montium deficiunt iuga'*. Diesen, auf die Agrippakarte zu beziehenden Ausspruch des Plinius wiederholen aus einer literarischen Zwischenquelle Solin und Ammianus Marcellinus (XXII 8, 38), aber dieser verändert den ursprünglichen geographischen Sinn, denkt an den Osten Europas, anstatt Asiens und setzt nunmehr auch das Volk der Aremphaei, das die Agrippakarte unter den östlichen Ausläufern der Ripäen als das erste bekannte Volk am Ende der Oikumene verzeichnete, im Westen des Don an. Das war grundfalsch; denn die Sitze der längst verschollenen Argippaier an der uralten skythischen Karawanenstraße waren nach Südosten unter dem Waldreichen Ural gewesen (s. den Art. Issedones). Freilich hatte auch Agrippa Unrecht, sie von hier in den äußersten Osten Asiens zu schieben, und wir werden nachher sehen, daß gerade die römische Karte, die dem Historiker neben dem Plinianischen Chorographen als wichtigstes Hilfsmittel seiner geographischen Studien diente, nachdenklicher Betrachtung einigen Anhalt gab, jene kartographische Versetzung der Aremfaei zu vollziehen. Auch Mela (III 36—38) hat, wie Plinius, unmittelbar die große römische Karte vor Augen; auch ihm durchziehen die Riphaei montes ganz Nordasien bis zu der Nordostecke der Erdinsel und dem flußartigen Hals des Kaspischen Busens, und sitzen über dem Nordwind und den Ripäen am nördlichen Gestadeland die Hyperboreer. Auch diese waren auf der Karte zu neuer geographischer Wirklichkeit auferstanden und ganz im Sinn des Hekataios auch noch über Europa, wenigstens das östliche, ausgedehnt, so daß sie Plinius hier schildern konnte (IV 88ff.), so gut wie Mela in der Periegese Asiens. In der erwähnten Klimatatabelle (Plin. n. h. VI 220) haben sie, wie England, 54° nördliche Breite. Der feste Polarkreis (66°), der nach dieser als letzte Parallele genannt wird, beginnt im Osten *a Ripaeis iugis* und geht durch Thule–Island. Aus diesen Breitenbestimmungen lernen wir einen neuen interessanten Zug der römischen Karte. Es folgt aus ihnen nicht etwa, daß dort das Gebirge im Norden des hyperboreischen Volkes gezeichnet war. Das Gebirge begann im äußersten Osten in höherer geographischer Breite und zog sich westwärts, wo nun die Hyperboreer nach Norden über ihm saßen, in immer tiefere Breiten hinab, d. h. es war, darin abweichend von der ionischen Karte, nicht rein äquatorial, sondern nach Südwesten orientiert. Freilich unterscheidet Plinius die fünf letzten Breitenparallelen, die er geographisch beschreibt, drei für den Norden, nämlich 48°—49°, 54°, 66°, zwei durch die südlichsten Teile der Oikumene (die Beziehung auf Syene und Meroë ist aber irrig; denn die angegebene Dauer der längsten Tage weist, nach Hipparchs Berechnungen, auf die Parallelen von Meroë und Zimmtküste der Eratostheneskarte) von den übrigen mit den Worten *hactenus antiquorum exacta celebravimus, sequentium diligentissimi quod superest terrarum supra tribus adsignavere segmentis ... idem et ante principia quae fecimus* (im Süden!) *posuere circulos duos*; aber es ist doch auf jeden Fall auch für diese unzweideutig dieselbe Karte wie für die anderen zugrundgelegt. Die Gegenüberstellung der alten und neuesten Autoritäten betrifft nicht das kartographische Bild, sondern allein die astronomischen Daten, durch welche die geographischen Breiten bestimmt sind, die Stundenzahl der längsten Tage, das Verhältnis des Gnomons zum Schatten usw. Diese werden als Beobachtungen der *antiqui* und der *sequentium diligentissimi* unterschieden; unter die letzteren rechnet Plinius hauptsächlich Agrippa (vgl. II 245). Dessen Karte verzeichnete die Breitenparallelen, soweit sie durch wirkliche Ortsbestimmungen geographisch faßbar waren. Die den ‚alten' Beobachtern zugeschriebenen sind nun unverkennbar im westlichen Mittelmeer, hauptsächlich in Italien, und natürlich unter römischen Auspizien gemacht, sie reichen von der Cäsarischen Kolonie Karthago bis Venetien. Plinius zitiert unter ihnen für den längsten Tag in Rom zwei voneinander leicht abweichende und weist die eine Nigidius Figulus zu; dieser hatte also wohl alle gesammelt und auch schon für die kartographische Unternehmung Agrippas bereit gestellt. Sie waren in Wahrheit nichts weniger als alt, sie waren im Gegenteil ganz neu. Sie unterscheiden sich insgesammt durch kleine Abweichungen von den Hipparchischen und sind jünger als diese. Plinius zeigt nur seine große Unwissenheit, wenn

er das richtige Verhältnis umdreht und jene fünf *circuli* als jüngste geographische Errungenschaften bezeichnet. Denn gerade sie waren ja als Grundlinien der Eratosthenes karte recht alt. Von da übernahm sie Agrippa, während er die mittleren Teile der Oikumene auf Grund der neueren, römischen Breitenbestimmungen zu zeichnen versuchte. Auf seiner Karte waren die astronomischen Daten den einzelnen Parallelen beigeschrieben, den Italien und Nordafrika schneidenden wie sie Nigidius aufgeführt hatte; bei diesem hatte sie Plinius nachgelesen und exzerpiert. Daß er die übrigen, die er dort nicht wiederfand, nun kurzweg für neues Wissen Agrippas erklären konnte, setzt an den Schluß seiner Erdbeschreibung das bedenklichste Warnungszeichen.

Zentralasien. Die Orientierung des asiatischen Teils der Ripäen von Nordosten nach Südwesten, dazu die räumliche Ausdehnung über die geographischen Breiten von 66° bis annähernd 53° können nicht verfehlen, ein allgemeines Interesse hervorzurufen. Beides entspricht ja in auffälligster Weise der wirklichen Anordnung des sibirischen Gebirgsgürtels von Stanowoi bis zum Sajan und Altai, wie ihn erst das 19. Jhdt. klargestellt hat. Die falsche Verbindung des Kaspischen Binnensees mit dem nordöstlichen Teil des Großen Ozeans kann dabei billig außer Betracht bleiben. Agrippa ist für seine geographische Konzeption der asiatischen Ripäen von der ionischen Karte beeinflußt, aber diese zeichnete das große Gebirgssystem rein äquatorial, die neue Orientierung ist Agrippas eigenes Werk, und diese bedeutsame Abweichung wird, gerade in Rücksicht auf die entscheidende Vorbildlichkeit der alten Karte, keine zufällige sein. Freilich standen dem Römer nicht etwa authentische, ortskundige Mitteilungen für die orographische Reihe vom Sajan zum Stanowoi zu Gebote; denn erst im 6. Jhdt. gelangen byzantinische Gesandte in das türkische Hauptquartier zwischen Ektag Altai und Changai. Den festen Ausgangspunkt gab im Nordosten durchaus die Fiktion der alten, astronomischen Ripen in der kartographischen Realisierung der Ionier. Aber im Südwesten muß Agrippa angeknüpft haben an wirkliche Beobachtungen und Nachrichten, die sich auf die nördliche Kette des Tien-šan, auf die Höhenzüge der Kirghizensteppe bis zum Tarbagatai und vielleicht noch auf den Altai bezogen. Das vage orographische Bild, das er sich von diesen formen konnte, setzte er nun durch hypothetisch angenommene Zwischenglieder in Verbindung mit dem äußersten Endglied der imaginären Ripäen im hohen Nordosten, und prägte so durch glückliche Intuition eine richtige geographische Idee, die bei kontinuierlichem Fortbestehen der griechischen Kartographie und Erdkunde auf die systematische Angliederung neuer Beobachtungen und Erkundungen an Ort und Stelle den fruchtbarsten und förderlichsten Einfluß hätte ausüben können. Aber gleich der Eigensinn des Marinos verdirbt sie von Grund auf. Er läßt lieber, vom Syr darja aus, mehr in der Richtung von Westen nach Osten als von Südwesten nach Nordosten, eine Reihe gegeneinander isolierter, ziemlich paralleler und mehr meridional orientierter Gebirge aufeinander folgen, die Aspisia, Tapura, Anaraia bis zum größten und von Norden nach Süden wohl über 30 Breitengrade ausgezogenen, skythischen Imaos; über den erstgenannten nach Norden die Alanenberge und Syeba. Die Nachrichten der Reisenden, aus denen Marinos dieses Mosaik seiner Karte bildete, hat auch schon Agrippa, zum wenigsten teilweise, benutzen können. Manche reichten gar noch in die Anfänge des griechisch-baktrischen Reiches hinauf, wie etwa das von Hand zu Hand weitergegebene Wissen von den früheren Sitzen in Ostturkestan der um 130 nach Sugdiana und Baktrien eingebrochenen Tocharen (vgl. die Art. Hunni, Tocharoi u. a.).

Aber man muß sehr genau zwischen zwei Wegen unterscheiden. Der eine, den wir eben andeuteten und auf dem dann Maës Titianos die unvergleichlich wertvollen geographischen Entdeckungen in Zentralasien machte, ging vom skythischen Doāb über Pāmir ins Tārīmbecken. Aber auch schon vor Marinos hat Agrippa gekannt, was der makedonische Kaufmann aufzeichnete. Wir schließen das daraus, daß die in Traians Zeitalter, natürlich auf Grund der älteren römischen entworfene Honoriuskarte ein wichtiges Stück jenes Itinerars, das Komedagebirge auf dem Ostrand Pāmirs, abbildete (Geogr. lat. min. ed. Riese 25. 27. 32. 46: in Caumestes verschrieben, das gleichnamige Volk, das auch Marinos anführt, in Traumeda). Sie läßt hier den Oxos entspringen (Marinos richtiger den Iaxartes), das genügt, uns zu versichern, daß Agrippa die Komedischen Berge dem großen mittelasiatischen Scheidegebirge, das er wie Eratosthenes Taurus nannte, zugerechnet hat. Der andere Weg deckte sich genau mit dem uralten skythischen Karawanenweg des 6. Jhdts., der, von der Krim ausgehend, den ionischen Geographen ihr bestes Wissen von der nordkaspischen Region lieferte. Ich habe im Art. Ra nachgewiesen, daß er im 1. Jhdt. unserer Zeitrechnung für den Kartographen Marinos neue, nicht weniger wertvolle topographische Entdeckungen aus dem Gebiet der unteren Wolga und des Waldreichen Ural bereit stellte. Wiederum hatte schon vorher Agrippa den frisch fließenden Strom geographischer Information in das Sammelbecken seiner Karte geleitet; aber er fing ihn weiter im Osten auf. Was zu ihm drang, betraf die östliche Kirghizensteppe über dem Balkasee bis zu den westlichen Ausläufern des Altaigebirges, den weiten Schauplatz, auf dem sich seit dem Ende des 2. Jhdts. v. Chr. die alanische Nation zusammenballte, und von wo sie, in mehreren Völkerwanderungen (s. den Art. Hunni), nach dem Westen ausstrahlte. Marinos, der die im 1. Jhdt. v. Chr. zu den Römern gelangten Nachrichten von neuem benutzt, setzt im Osten, genauer Ostnordosten der zum Uralsystem gehörenden Rymmika ‚Alanenberge' an; dahinter, noch weiter nach Osten, ein Gebirge Syeba, wie das andere nach einem Nomadenvolk genannt. Die Alanenberge sind die mannigfachen Höhenzüge auf dem erwähnten ostkirghizischen Steppenplateau, die Syeba entweder die Ausläufer des Tarbagatai oder des Altai. Beide Gebirge finden wir nun auch auf

der Peutingerschen Tafel gezeichnet, zwar ohne Namenlegenden, aber sicher genug dadurch kenntlich, daß an dem einen Alani, an dem anderen Suevi Hiberi ihre Wohnsitze haben. Neben diesen erscheinen Sasones Sarmatae, beide auch auf der Karte des Marinos Nachbarvölker im altalanischen Territorium der Kirghizensteppe. Aber der Kartograph der Peutingerschen Tafel rückt die Alanen und ihre Berge gegen die Ostseite der Maiotis, die Syeben in die Nähe des Pontos. Außerdem bestimmt er durch den Zusatz ‚die iberischen' die genaue Stelle, wo er sich das Volk denkt; dabei ist gleichgültig, daß das Land Hiberia selber, durch einen sehr breiten Kartenraum getrennt, in der Nachbarschaft des Kaspischen Meerbusens aufgezeichnet ist. Folglich wußte der Kartograph von der großen Alanenwanderung des 1. Jhts. n. Chr. (vgl. den Art. Hunni, S. 2605, wo eine leichte Korrektur notwendig ist), oder er wußte zumindest, daß das alanische Hauptvolk und die mit ihm gekommenen Sasones gegenwärtig über dem Kaukasus wohnten, während die Syeben mit anderen Alanenhaufen auf der Grusinischen Heerstraße durch den Kreuzpaß nach Süden bis zur Kura und Iberien vorgestoßen waren. Aber mit den Völkern sind für diesen Kartographen auch ihre Berge aus der Kirghizensteppe westwärts gewandert; er erfindet ihnen ein besonderes Alanengebirge neben dem Kaukasus, eigene Suevi montes in Iberien, wo ja freilich an Bergen kein Mangel ist. Damit ist bewiesen, daß er eine geographische Vorlage, die hier mit der Ptolemaioskarte übereinstimmte, jedenfalls auch eine Karte und nach mancherlei Anzeichen keine andere als die Karte der Porticus Vipsania, nach dem ihm bekannten neueren Zustand der Völkerverteilung verbessert hat. Also hatte schon Agrippa, lange vor Marinos, die Alanischen und Syebischen Berge des alten Alanenterritoriums verzeichnet. Im Osten der (ganz willkürlich und allein nach dem Raumzwang der Streifenkarte gezeichneten) Verbindung des Kaspischen Meeres mit dem nördlichen Ozean setzt die Peutingersche Tafel Rumi Scythae, Sagae Scythae und darauf einen Mons Catacas an. Die Rymmen nomadisierten in der kaspischen Steppe zwischen den Unterläufen von Wolga und Ural. Das Gebiet der Saken begrenzt Marinos durch das Komedengebirge im Südwesten und den Askata(n)kas im Nordosten. Dieser, der Catacas der Peutingerschen Tafel, zweigt von dem oben erwähnten, meridional orientierten Imaos ab, hat die Streichrichtung der ebenfalls schon genannten Gebirge der Tapuren und Anaraioi, liegt aber auf der Karte südlicher als sie. Alle gehören sie in Wahrheit in den Tien-šan. Auf seiner, in der Periode Traians entstandenen Karte fand Honorius (a. a. O. 32. 45) wenigstens auch das Volk der ‚Unarischen', Anairjakā, in Anartacae verschrieben. Das sind genügend Anzeichen, daß schon Agrippa von der Gebirgswelt des Tien-šan annähernd dieselbe Kenntnis hatte wie Marinos. Ein Unterschied besteht allerdings. Der Römer gewann seine Information einseitig auf der skythischen Karawanenstraße vom Ural durch das alanische Territorium der Kirghizensteppe. Marinos wurde noch durch Nachrichten einer aus dem skythischen Zweistromland kommenden und über Taškent gerichteten Straße unterstützt; das macht die Anordnung der Ketten des Tien-šan ersichtlich. Die Aspisia ὄρη (s. diesen Art. und Hyrkania), von denen Marinos mehrere Nebenflüsse zum Iaxartes leitet, liegen nahe am Strom, oberhalb von Čemkent; ihre Orientierung entspricht der Wirklichkeit recht gut. Die folgenden Gebirgsrücken, Tapura, Anaraia, sind dann einfach parallel hinter jenen angeordnet, was sich erklärt, wenn die Straße von Südwesten kam. Auf der römischen Karte dürften sie mehr äquatoriale Richtung gehabt haben. Dagegen entspricht die geographische Breite zwischen 50° und 56°, die ihnen Marinos, um 10—12° zu hoch, gab, ziemlich genau der von Agrippa angenommenen. Zwischen dem Askata(n)kas–Tien-šan und den Komeda Pamirs dachte sich dieser als Fortsetzung der kaspischen Niederung eine tiefe, langgestreckte Depression, durch die jene merkwürdige Verbindung des Binnenmeeres mit dem nordöstlichen Teil des Stillen Ozeans hindurchgehen sollte. S. Nachtrag.

Hyperboreisches Gebirge und Ural. Läßt sich auf diese Weise sicherstellen, daß Agrippa eine gewisse, von Marinos nicht wesentlich überholte Kenntnis der Gebirgswelt des Tien-šan und Altai besaß, so durften wir mit Berechtigung behaupten, daß sie einen Grundstein seiner großartigen Idee eines von Südwesten nach Nordosten streichenden, nordasiatischen Faltensystems gebildet hat. Das merkwürdige, fast divinatorische Spiel von Kombinationen, in denen sich wirkliche Erfahrungen des Augenscheins mit ererbten Fiktionen verknüpften, ist ja noch weiter gegangen, wenn Agrippa gerade in jenen Gebirgen seinen Ripäen eine Knickung gab und die bisher vorwaltende Streichrichtung in eine äquatoriale verwandelte, wie sie die Faltung von Altai und Tien-šan tatsächlich beherrscht. Täuschen wir uns nicht, so kommt die Knickung noch bei Ptolemaios zum Ausdruck; er orientiert das Syebagebirge nach Südwesten, dagegen die unmittelbar benachbarte Kette der Alanenberge, in einer Ausdehnung von 13 Längengraden, genau von Osten nach Westen. Dann läßt er, nach einem Zwischenraum von 15°, bei ganz geringer Verschiebung der geographischen Breite wiederum mit rein äquatorialer Streichrichtung das über 20 Längengrade sich erstreckende und zu einem Teil dem Ural entsprechende ‚Hyperboreische Gebirge' folgen. Auch hier haben im allgemeinen die Ripäen der Porticus Vipsania Modell gestanden (nicht unmittelbar das mythische Nordgebirge, wie im Art. Ra angenommen ist). In diesem Artikel wurde gezeigt, wie wenig Marinos imstande war, recht gute topographische Information über den Ural und seine südlichen Ausläufer zu einem einheitlichen Bild zusammenzufassen; er zerstückelt den Ural in drei völlig isolierte und ziemlich voneinander abliegende Gebirge. Jene Nachrichten lagen augenscheinlich Agrippa noch nicht vor. Aber wenigstens eine ganz vage Kunde hatte ihm vom Ural der unter diesem entlang gehende skythische Karawanenweg notwendig gebracht. Sie wird (wie im 6. Jhdt. den ionischen Geographen) von einem mächtigen Ge-

birge und im übrigen so unbestimmt gelautet haben, daß Agrippa kombinieren durfte, es handle sich um ein neues Glied des großen nordasiatischen Faltensystems, das, die Alanenberge fortsetzend, wie diese von Osten nach Westen streiche. Das war freilich grundfalsch; aber wenn auch die vorgefaßte Idee, völlig fehlgreifend, den Ural aus der meridionalen in die äquatoriale Streichrichtung drehte, — welch geniale Auffassung spricht doch aus ihr, gegenüber der kleinlich hilflosen orographischen Stückelei des Marinos!

Ich habe früher geglaubt, die Bezeichnung ‚Hyperboreisches Gebirge' für eine Erfindung des Marinos ansehen zu müssen (in den Art. Ra und Hyperboreia ὄρη); ich muß mich darin berichtigen. Die kartographische Ansetzung des Ural gerade zwischen der Quelle der Wolga auf der Waldaihöhe und dem Kamaursprung auf dem nördlichen, Wüsten Ural ist allerdings Marinos' eigenes Werk, aber die Benennung stammt schon von Agrippa. Wie die Ptolemaioskarte über dem Gebirge die Hyperboreischen Sarmaten hat, so faßte Agrippa die noch völlig unbekannten Nordvölker hauptsächlich über dem mittleren, im engeren Sinn skythischen Teil seines nordasiatischen Gebirgssystems als Hyperboreer zusammen; denn die höheren Breiten sollten ja, unter ewigem Eis und Schnee begraben, völlig unbewohnbar sein (so Plinius und Mela). Darum reichen nach der besprochenen Klimatatabelle zwar die Ripäen im Nordosten bis zum Polarkreis hinauf, aber die Hyperboreer werden nur in 54° nördlicher Breite angesetzt. So konnte gerade das Mittelstück des großen Gebirges mit guter Berechtigung als das Hyperboreische abgegrenzt werden. Tatsächlich bringen die aus Abschriften ihrem Inhalt nach bekannten römischen Karten und die frühmittelalterlichen Mappaemundi den Namen häufig genug und können ihn nur von dem Urgrund dieser ganzen Kartographie, von dem Weltbild der Porticus Vipsania, haben. Die im 2. Jhdt. gezeichnete Honoriuskarte (Riese 43) läßt sowohl den Tanais wie den Borysthenes *de monte Hyperborei Ripaei* entspringen, die späte Kosmographie (Riese 86) und Aethicus (Wuttke 18) kurzweg *de monte Hyperboreo* (von ihm heißt es außerdem: *Hyperboreus mons qua sunt Ripaei*). Vibius Sequester (Riese 155) hat, natürlich von einer Karte, *Hyperborei montes Thraciae ultra plagam aquiloniam*. Ebenfalls von einer Karte Isidor von Sevilla (Etym. XIV 8, 7) *Hyperborei montes Scythiae*; ebenso Serv. Georg. III 196; Berner Schol. zu derselben Stelle. Lact. Plac. zu Stat. Theb. V 390. Fest. 103. Für uns zuerst nennt in augusteischer Zeit Hyginus (astron. 2, 15) den Hyperboreus mons, auf dem Apollon den Pfeil vergräbt, mit dem er den Kyklopen erschoß; das Gebirge ist da gewiß von der neuen Erdkarte abgelesen. Am Ende des Mittelalters kann der venezianische Mappamondo Fra Mauros (1459) die Hyperboreischen Berge ebenso gut von einer alten Weltkarte wie aus dem lateinischen Ptolemaiosatlas haben. Vgl. endlich auch Tasso, Torrismondo Akt I, 3, wo die Negra selva, die Ercinia folta mit den Iperborei monti in einer Reihe auftreten, genau wie auf der römischen Erdkarte (s. u.). S. Nachtrag.

Das cistanaitische Sarmatien und seine Völkerschaften (Neurische und Budinische Berge). Die Hyperboreischen Ripäen reichten wenigstens bis zur Donquelle; Honorius und Aethicus lassen den Fluß auf ihnen entspringen, die meisten setzen seinen Urprung ohne engere Bestimmung auf die Ripäen (s. die früher zitierten Stellen). Daß sie in gleichmäßigem Zuge die Nordgrenze des zwischen Maiotis und Kaspischem Meer sich breitenden Flachlandes bilden, behaupten Plinius (VI 33ff.) und Mela (III 36), beide nach Agrippa; auf der ravennatischen Karte (168) liegt Scythia eremosa zwischen dem nördlichen Ozean und den Rimphaei montes. Aber auch diesseits der konventionellen Dongrenze der Erdteile Asien und Europa wird das pontische Flachland von den Ripäen in einen nördlichen und einen südlichen Teil geschieden *). Über die erste cistanaitische Region geben Plin. IV 88 und Mela II 1 eine in den wichtigsten Zügen übereinstimmende Beschreibung, die sich bemüht, die vor kurzem eingetretenen, alles Frühere von Grund aus verändernden Umwälzungen der politischen Geographie des Skythenlandes zu einem neuen geographischen Bild abzuklären; die dabei aber doch nicht die erforderliche Selbständigkeit besitzt, sich aus der breiten Strömung der alten und nun endgültig veralteteten Literatur freizumachen. Diese kommt im Gegenteil durch die römische Erdkunde zu einer erneuten Blüte (s. o.). Mela beschreibt unmittelbar vorher, am Schluß des ersten Buches, die transtanaitische Steppen- und Waldregion bis zum Ural und darüber hinaus, wie die ionischen Geographen (s. o.); er schildert aber auch die Küstenregion im Westen der Maiotis bis zum Borysthenes mit den Worten und Irrtümern Herodots. Gerade die falschen Vorstellungen der alten Erdkunde sind in jener Beschreibung mit Vorliebe festgehalten und zum Extrem fortgebildet; in ihnen verrät sich mit aller Sicherheit als die gemeinsame Grundlage der beiden Geographen die Agrippakarte. Agrippa hat es verschuldet, daß die ganze folgende Kartographie den Hypanis-Bug im Osten des Borysthenes-Dnjepr ansetzt; Agrippa hat den Bykessee der Maiotis (= Faules Meer) in einen Küstenfluß verwandelt — man vergleiche das Nähere in dem Art. Hypanis. Agrippa hat aber anderseits das Verdienst, die erste kartographische Darstellung der neuen Landeskunde Skythiens versucht zu haben. Die Nordgrenze auch des cistanaitischen Skythien sind die *Riphaei montes*, unter ihnen sitzen als erste die Arimaspen (und Robasci, s. d.), dann die *Essedones usque ad Maeotida; huius flexum Buces amnis secat; Agathyrsi et Sauromatae ambiunt; Amarobioe* — so Mela. Plinius nennt zwischen Borysthenes und Maiotis die Aucheten, die die alten Ackerbauskythen sind, an den Quellen des Hypanis (!), die Neuroe, Gelonen, Thyssageten, Budinen, die alten Königsskythen, Agathyrsen, die alten Nomadenskythen und Anthropophagen, *a Buce vero super Maeotim* Sauromaten und Essedonen, *at per oram ad Ta-*

*) Was darüber Iordanes von der Karte abliest, wird besser in anderem Zusammenhang am Schluß des Artikels besprochen.

naim usque die Mäoten, *ultimique a tergo eorum* (nämlich aller vorhergenannten Völker) die Arimaspen, *mox Ripaei montes*. Mela hat einzelne dieser Völker hier ausgelassen, weil er sie kurz vorher, auf Grund der alten Erdkunde, noch in ihren früheren Wohnsitzen zwischen Don und Ural aufführte. Aber im ganzen läßt auch er deutlich die große Völkerwanderung erkennen, die im letzten Jhdt. v. Chr. alle diese transtanaitischen, unter sauromatischer Vorherrschaft locker zusammengeklitterten Stämme über den Don nach Westen riß (s. die Art. Gelones, Hunni, Skythia).

Unter ihnen erwecken die Arimaspen und Issedonen das höchste Interesse. Die Issedonen hatten im 6. und 5. Jhdt. im Westen des Waldreichen Ural gesessen, im 4. Jhdt. waren sie in die peripherischen Gebiete des Tārīmbeckens vorgestoßen, wo sie die Hunnen unterjochten. Als sich diese im 2. Jhdt. v. Chr. erheben und die Ta yüe-či, wie die Chinesen sagen, nach Westen zurückjagen, siedeln die Issedonen in dem weiten alanischen Territorium der Kirghizensteppe, und ein Teil des Volkes gelangt im 1. Jhdt. v. Chr. mit den ersten Alanenschwärmen nach Neurußland, ein anderer Teil, wohl auf der Flucht vor den Aorsen, in den Kaukasus (*Essedonas Colchis iunctos montium cacuminibus* — Plin. VI 21). Man wird nicht umhin können, diese unanfechtbare historische Tatsache auch auf die Arimaspen auszudehnen. Die Arimaspen waren in der westlichen Kirghizensteppe die Nachbarn der Issedonen gewesen, wie die Ionier und Herodot aus zuverlässigen Nachrichten wußten. Daß sie Agrippa zwischen Tanais und Borysthenes angesetzt hat, macht auch die Honoriuskarte (Riese 45, 11) gewiß. Man darf das nicht abtun wollen als Mißverständnis oder willkürliche Umdeutung der alten Erdkunde. Das Beispiel der Argippaioi-Arimphaei unterrichtet uns ja genügend, daß Agrippa die ionische Karte richtig verstand und genau gelten ließ, wo ihn nicht neueste, landeskundige Informationen eines Besseren belehrten. Darum beläßt er die türkischen Arimphaei, deren Sitze der alte skythische Karawanenweg passierte, ehe das Issedonenland erreicht wurde, im äußersten Osten, unter den Ripäen, als das letzte Skythenvolk (s. o.); das waren sie ja für die alte Geographie, wenn die Issedonen und Arimaspen wegfielen. Man muß notwendig folgern, daß er auch diese hier gelassen hätte, wenn ihm nicht aus eigenen Beobachtungen oder zuverlässigen Mitteilungen Landeskundiger ihre Anwesenheit in der cistanaitischen Region feststehende Tatsache gewesen wäre. Die reale Geltung der entsprechenden Angaben der Agrippakarte gebührend einzuschätzen, hat die zunächst auffällige, um die Länge ganz Asiens verschiedene Ansetzung der einander ursprünglich benachbarten Argippaier und Arimaspen bei schärferem Zusehen eine hohe prinzipielle Wichtigkeit. Ammianus Marcellinus, der für seine Darstellung Skythiens zugleich die Karte der Porticus Vipsania und eine Plinianische Chorographie, aber auch die ionische Geographie benutzt, hat sich freilich gedrungen gefühlt, die weise und wohlbedachte Unterscheidung Agrippas zu ‚verbessern'. Er bringt die alte und neue Karte in Einklang, indem er auch die Aremfaei an den Don rückt, wo sie nun wieder Nachbarn der Arimaspen werden; das ist in jeder Weise wertlos.

In der aus Plinius und Mela mitgeteilten Völkerliste fallen unter den Anwohnern des Don die Agathyrsen auf. Herodot und die ionischen Geographen suchten ihr Land beträchtlich weiter nach Westen (in Siebenbürgen). Aber mit den römischen Geographen stimmen überein Ammianus XXII 8, 31 und XXXI 2, 14, Dionys der Periegete 310, Ptolemaios, Geogr. Rav. 170, 8f., die drei zuletzt Genannten sicher auf Grund der Agrippakarte. Weil auf dieser die Agathyrsen im hohen Norden Skythiens, am Fuße der Ripäen angesetzt waren, nennt der geographische Dichter die dem ersten Ansturm des Nordwindes preisgegebenen ‚ψυχροί'. Redseliger sagt Ammianus (XXXI 2, 13f.) der Sache nach genau dasselbe von den Neuren aus: sie wohnen im Binnenland, *vicini verticibus celsis quos praeruptos geluque torpentes aquilones adstringunt*. In den hohen Berggipfeln, die die Windsbraut des Boreas erzeugen, erkennt man leicht die unter ewigem Eis und Schnee begrabenen Ripäen. Nun denkt sich hier freilich Ammianus den neurischen Wohnraum im transtanaitischen Skythien. Das ist aber nur ein ganz grobes Versehen, weil er die ihm aus den geographischen Quellen vertrauten, im 1. Jhdt. v. Chr. eingewanderten Alanen im Westen des Don verwechselt mit dem erst 100 Jahre später in die nordkaukasischen Steppen eingewanderten alanischen Hauptvolk, das er an jener Stelle hauptsächlich beschreiben will. So kommt es, daß er zugleich alle Nachbarvölker der cistanaitischen Alanen gegen den Kaukasus verschiebt, nicht bloß die Neuren, sondern auch die Budinen, Gelonen und sogar die Melanchlainen, Anthropophagen und Agathyrsen, die gar niemals so weit nach Osten gesessen haben. Es sind also nicht etwa die alten Sitze der Gelonen und Budinen im Osten des Don gemeint, wie sie Herodot und die Ionier beschrieben; wir haben alle die genannten Völker ohne weiteres auf die Westseite des Tanais zu verlegen. Denn Ammianus selber hat in seiner Beschreibung Skythiens (XXII 8, 39) die Neuren an der Quelle des Dnjepr, und dieser Strom entspringt auf den *montes Neruiorum*, die nach dem Volke heißen und auf die sich eigentlich die Beschreibung des 31. Buches bezieht. Auch Plinius (IV 88; dazu Solin. 15, 1) leitet den Borysthenes aus dem Neurenland her, dagegen Mela (II 7), jedenfalls nach der ionischen Karte, den Tyras-Dnjestr. Und daß die Neurischen Berge wirklich nur die Ripäen oder ein Teil der Ripäen sind und so auf der römischen Karte angegeben waren, lernen wir von der Honoriuskarte, wo der Borysthenes eben auf den Ripäen entspringt. Auch Ammianus hatte sich die Völkerreihe, die er dann irrtümlich verschob, von der Agrippakarte exzerpiert. Im 22. Buche hatte er diese noch unmittelbar vor sich, seine Beschreibung Skythiens ist voll von Eigenheiten, durch die sie hindurchblickt; ich erinnere an die Verschiebung der Sindischen Halbinsel aus dem Hypanis-Kubandelta an den fälschlich im Osten des Borysthenes-Dnjepr angesetzten Hypanis-Bug, mit dem jener verwechselt ist, und an die Alexanderaltäre, die

auch Orosius und Marinus von der Agrippakarte ablesen, aber, getreuer in der Wiedergabe, nicht an die Borysthenes-, sondern an die Tanaisquelle stellen (auf Grund der alten Ansicht, daß der Tanais auch der Iaxartes sei).

Wir können nun das ethnographische Bild, das die römische Karte von der cistanaitischen Region bis zum Borysthenes bot, in den Hauptzügen wie folgt rekonstruieren. Im Norden zieht sich das Ripäengebirge entlang. Dicht unter ihm waren von Westen nach Osten, von den Borysthenes- bis zu den Tanaisquellen angesetzt Neuren, Gelonen, Budinen, die alten Königsskythen, Agathyrsen, Melanchlaenen, Anthropophagen, Arimaspen und Robascen (Plin. IV 88. Ammian. XXXI 2, 14f.). Nach den Budinen hieß der benachbarte Teil der Ripäen Bodinon ὄρος; Marinos zeichnete es als isoliertes Gebirge (s. u.). Da seiner auch von Honorius Erwähnung geschieht (als Bodiamo oder Bodua, Riese 41 und 25), ist die Priorität Agrippas unanfechtbar. Neben den Neuren kennt der Ravennate (170) die aus Homerischen Beiworten der Skythen herausgelesenen Hippemolgen, Agauen und nachher auch Hippopodes. Wie die parallele Aufzählung Dionys des Periegeten (308) beweist (auch Ptolemaios ist zu vergleichen), waren sie auf der Karte Agrippas verzeichnet, gewiß im Norden der Ripäen als Genossenschaften der gottseligen Hyperboreer. Diesseits der Arimaspen hatte die römische Karte am unteren Don und der Maiotis (Plinius) die Mäoten, die also gleichfalls die große Sauromatenwanderung mitgemacht hatten; denn ihr Siedlungsgebiet war vorher Jahrhunderte hindurch das Flachland im Osten des Azowschen Sees gewesen. Entscheidend wichtig ist, daß auch die Peutingersche Tafel ihnen die neuen Wohnsitze auf der anderen Seite der Maiotis gibt. Neben ihnen reichten von Norden her noch eben die Essedones an den See heran (Mela: *usque ad Maeotida*). An diese grenzte auch noch bis an die Maiotis, gegen das Faule Meer und den Isthmus der Krim, das sauromatische Hauptvolk (Plinius: *a Buce super Maeotim Sauromatae et Essedones*). Ebenfalls vom Taurischen Isthmus, landeinwärts bis an die Quellen des östlich vom Borysthenes gezeichneten Hypanis-Bug die Aucheten, die Herodot Ackerbauskythen heißt. Zwischen ihnen und der ripäischen Völkerreihe noch die alten Nomaden- und Königsskythen. Im Westen des Dnjepr und der Neuren setzten die Alanen die Reihe unter dem Gebirge fort; darum kann Marcian (Periplus des äußeren Meeres II 39; gegen Ptolemaios!) den Borysthenes, der beide Völker scheidet, auch aus dem alanischen, statt aus dem neurischen Territorium herleiten (s. u.). Neben den Alanen verzeichnete die Karte, wohl im Norden der Ripäen und gegen den Sarmatischen Ozean, die Hunnen-Chunoi (Ammian. XXXI 2, 1; dazu Dionys. perieg. 305—319 und Plin. IV 80; vgl. den Art. Hunni). Darauf bis zur Grenze Dacias, das seinerseits an den nördlichen Ozean ausgedehnt war, Sargeten und Kostoboken, Roxolanen, Iazygen und Peucinen; noch Iulius Capitolinus, im Leben Marc Aurels 22, liest hier diese Völker neben Bastarnen und Alanen von der Agrippakarte ab. Dagegen setzen sie Marinos und an einer Stelle auch Ammianus, nach einer anderen geographischen oder historischen Quelle, noch auf der ersten Etappe ihres westlichen Vormarsches, unmittelbar an der Maiotis an.

Der sarmatische Isthmus bei Agrippa und Ptolemaios. Mit dem kartographischen Bild, das Agrippa von dem cistanaitischen Gebiet entwarf, hat, nicht zufällig, in den Hauptlinien des Umrisses die Karte Sarmatiens im Ptolemaiosatlas die größte Ähnlichkeit; mit ihrer Hilfe vergegenwärtigt sich jenes am schnellsten und besten. Die Eigentümlichkeit nun, die sie am meisten charakterisiert, steht in scharfem Kontrast zur wirklichen Konfiguration der russischen Tafel. Während gerade auf dieser, unmittelbar hinter der Linie des kürzesten Abstandes zwischen Ostsee und Schwarzem Meer, der bis dahin schmale, peninsular gestaltete Rumpf Europas sich plötzlich enorm erweitert zu der kontinentalen Bildung, die Asien kennzeichnet, erfährt er hier im Gegenteil auf der Karte des Marinos zunächst eine sehr beträchtliche Einengung, durch die Sarmatien geradezu ein förmlicher Isthmus von verhältnismäßig geringem Durchmesser wird. Aber im ganzen gelangt doch, wie sehr betont werden muß, die charakteristische Verbreiterung Osteuropas, durch die es der richtige Vorhof des asiatischen Kontinents wird, auf der Ptoleimaioskarte vortrefflich zur Darstellung, nur ist sie weiter nach Osten verschoben und beginnt erst auf dem Mittelmeridian des Azowschen Meeres. Dieser angebliche sarmatische Hals, der am Ende die alte, konventionelle Dongrenze der Erdteile Asien und Europa morphologisch glänzend rechtfertigte und den sich die moderne Erdkunde ähnlich wünschen möchte, um die heute nicht weniger unzweckmäßige und schwankende Trennung der Kontinente durch eine geographisch begründete zu ersetzen, kommt dadurch zustande, daß die Längsaxe der Maiotis nicht bloß von Süden nach Norden, anstatt nach Nordosten orientiert, sondern auch weit über $^2/_3$ größer angenommen ist. Damit fällt die kürzeste Entfernung von der Ostsee zum Schwarzen Meer nicht an die Bucht von Odessa, sondern an den Golf von Taganrog der Azowschen See. Von hier bis zum Sarmatischen Ozean, der dem Baltischen Meer entspricht, nahm Marinos 3560 Stadien an, fast nur ein Drittel der wirklichen Entfernung, während der Abstand der Dnjeprmündung von der Ostsee sehr viel besser getroffen ist und nur um weniger als ein Drittel hinter dem faktischen zurückbleibt. Das Vorhandensein eines sarmatischen ‚Isthmus' zwischen Pontos und Nordmeer hatte zuerst Poseidonios behauptet (bei Strabon C. 491 Ende); er verglich ihn mit dem kaukasischen und dem pelusischen, der Afrika und Asien verbindet. Diesen beiden gab er je 1500 Stadien Breite und fügte hinzu, daß nach seiner Meinung auch die sarmatische Landenge nicht sehr viel breiter sein möchte (*μὴ πολὺ διαφέρειν*). Diese Idee des Poseidonios hat also die ganze folgende Kartographie beherrscht, Marinos nahm die Schätzung des Isthmus mit mehr Weitherzigkeit auf, Agrippa hielt sich ziemlich nahe an die in Wahrheit doch ohne Verbindlichkeit gemeinte Zahl. Darum kann

Ammianus, der die römische Karte vor sich hat, die Hunnen (Ptolemaios schreibt Chunoi) auf der schmalen sarmatischen Landenge zugleich in der Nähe der Maiotis und des nördlichen Ozeans ansetzen. Marinos hat die Maiotis (s. diesen Art.) wesentlich wie Agrippa gezeichnet; schon dieser gab ihr jene enorme Länge und der Hauptaxe die Richtung von Süden nach Norden. Aber Marinos hat den See in höhere geographische Breiten gerückt. Auf der Ptolemaioskarte liegt der Kimmerische Bosporus in 48°, der innerste Winkel an der Donmündung in 54° 30′ geographischer Breite. Die Klimatatabelle bei Plinius (VI 218f.) setzt jenen richtiger auf 46°, also die ganze Maiotis zwei Grade südlicher. Der folgende Parallel, zwischen 48° und 49°, schneidet die Maiotis, die Sarmaten, Daken und den südlichen Teil Germaniens und Galliens bis zur Westküste; *a Tanai* am Anfang des Satzes bedeutet nicht etwa, daß die Donmündung in dieselbe geographische Breite falle, sondern daß die topographische Aufzählung auf die europäische Seite beschränkt sein soll. Wir haben jene nach dem Verhältnis der Ptolemaioskarte um 52° anzunehmen. In 54° sind die Hyperboreer und damit der mittlere, äquatorial streichende Hauptteil des großen nordasiatischen Scheidegebirges der Ripäen (s. o.) angesetzt. Der Tanaislauf ist folglich sehr kurz gedacht. Im übrigen schneidet, nach Plinius Angabe, der 54. Parallel nur noch England, nicht mehr die deutsche Küste, die südlicher liegt. Das entspricht vollkommen den mit Signatur überlieferten Resten der Karte. Denn Agrippa dachte ausdrücklich auch Germanien erstaunlich schmal, in Luftlinie von Süden nach Norden noch nicht ganz 2000 Stadien ausgedehnt (Pin. n. h. IV 98, aber Noricum und Raetien im Süden der Donau waren dabei nicht einbegriffen, wie Plinius behauptet; darum auch Plin. n. h. XVI 6 die Mittelgebirgszone der Hercynia silva ganz in der Nachbarschaft der deutschen Küste!); im besten Einklang dazu liegt nach der Klimatatabelle Süddeutschland (im Norden der Donau!) in 48°—49°, die deutsche Küste in 52°—53° geographischer Breite. Die große Umbiegung des sarmatischen Gestadelandes haben wir uns für die Agrippakarte etwa in 60° östlicher Länge der Ptolemaioskarte zu denken, also östlicher und weniger allmählich, mit fast rechtem Winkel.

Die sarmatischen Ripäen. Aus diesen Hauptzügen der Karte folgt notwendig, daß das große Ripäengebirge Agrippas, etwa in der Nachbarschaft der Donquellen, neuerlich eine Knickung hatte. Da die sarmatische Landenge von Nordosten nach Südwesten gerichtet war, mußten auch die sarmatischen Ripäen, die sie durchquerten, annähernd diese Richtung haben. Irren wir uns nicht, so kommt die veränderte Orientierung der sarmatischen Ripäen in der merkwürdigsten Weise selbst noch auf der Ptolemaioskarte zum Ausdruck, obwohl hier der Name des nordasiatischen Scheidegebirges überhaupt nur auf einen mäßig langen und isolierten Höhenrücken mit den Donquellen beschränkt ist. Aber dieser streicht von Nordosten nach Südwesten, und ihm folgen im europäischen Sarmatien bis zur Grenze Dakiens noch mehrere solcher kleiner, isolierter Höhenzüge, Bodinon, Peuke, Karpates. Verbindet man nun diese alle durch gerade Linien miteinander, so schließen sich die Teilstrecken zu einer einzigen Geraden zusammen, die, wie die Küste des Sarmatischen Ozeans, von Nordosten nach Südwesten gerichtet ist. Die einzelnen Berge sind also wie herausgeschnitten aus der durchlaufenden Gebirgskette der Agrippakarte und haben offenbar noch in ihrer Zerstückelung ihre ursprünglichen Plätze bewahrt, wenigstens soweit es sich um die relative Lage zueinander und in der ganzen Kette handelt. Dagegen sind die geographischen Breiten zu modifizieren. Wenn Marinos die Ripäen im engeren Sinn an den Donquellen, in 58° geographischer Breite ansetzt, so lag für Agrippa bei 54° die Umbiegung der Hyperboreischen zu den sarmatischen Ripäen. Aber der Karpates, innerhalb des nördlichen Dacien oder unmittelbar an seiner Nordgrenze, mit 48° 30′, hat sicher die ursprüngliche geographische Breite behalten, da die Klimatatabelle eben diesen Parallel durch das dacische Land hindurchführt. Vorausgesetzt, daß auch die geographische Länge der Ptolemaioskarte nicht wesentlich abweicht, können wir die sarmatischen Ripäen rekonstruieren durch Verbindung des Karpates mit den in 54° geographischer Breite und im Norden der Maiotis zu suchenden Donquellen. Auf diese rekonstruierte Linie sind Bodinon und Peuke, jedenfalls mit denselben geographischen Längen, südwärts zu verschieben.

Alanenberg und -fluß. Außerhalb ihrer Linie erscheinen bei Ptolemaios wie Teile einer nach Südosten vorgelagerten Nebenkette noch zwei isolierte Rücken, der ‚Alanenberg', zwischen Ripaia und Bodinon, und Amadoka ὄρη am mittleren Borysthenes. Dieser Alanenberg ist wohl zu unterscheiden von den ebenso bezeichneten Höhen der östlichen Kirghizensteppe (s. o.). Sonst gedenkt seiner noch Stephanos Byz. (*Ἀλανὸς ὄρος Σαρματίας*), sei es durch eine römische Weltkarte, sei es durch Marcian belehrt. Marcian (Periplus des äußeren Meeres II 39) setzt aber den Berg an die Borysthenesquelle. Diese Abweichung von Ptolemaios ist zu beträchtlich, um zufällig zu sein. Gerade in Sarmatien gebraucht Marcian oder richtiger der Geograph, den er exzerpiert, nachweislich neben Ptolemaios vor allem auch die Karte der Porticus Vipsania (s. u.). Diese hat, nach aller Wahrscheinlichkeit, auch die abweichende Ansetzung des Alanenberges beeinflußt. Sie verzeichnete ja das alanische Territorium im westlichen Sarmatien (s. o.). Sie wird, wie nach den Völkern der Neuren und Budinen, auch nach den Alanen einen Teil der Ripäen benannt haben. Nun ließ sie freilich den Borysthenes von den Neurischen Ripäen kommen (s. o.); aber diese Variante erklärt sich wohl vollauf, wenn die Alanischen den Neurischen Bergen unmittelbar benachbart waren, so daß beim Kopieren der Karte bald der eine, bald der andere Name bis an die Borysthenesquelle ausgedehnt werden konnte. Manches spricht sogar dafür, daß schon Agrippa dem Dnjepr zwei Quellflüsse gab, von denen der eine auf den Neurischen, der andere, westlichere auf

den Alanischen Ripäen entspringen sollte. Auf der Ptolemaioskarte kommt dieser aus dem Amadoxsee und kann darum kaum ein anderer als der aus den großen Rokytnosümpfen entspringende Pripjat sein. Nannte ihn Agrippa geradezu Alanenfluß? Längs des Alanusflußes, der ins Schwarze Meer mündet, zwischen Donau und Don, läßt die Hieronymuskarte die Alani Scite wohnen; die Hereforder Karte setzt das Volk am Danaper (Borysthenes) an und leitet den gleichnamigen Fluß ins Donaudelta (vgl. auch den Art. Hunni). Die Peutingersche Tafel hat östlich vom Agalingus (Tyras-Dnjestr) einen Zwillingsstrom, dessen Quellflüsse sie mit Cap. fl. Selliani den westlichen, und [Hyp]anis paludis den östlichen bezeichnet. Jenes ist wohl *flumini(s) elliani* = Alani; dann wäre da der Alanenfluß der ganze Borysthenes. Daß aber der Hypanis-Bug (s. diesen Art.) im Osten statt im Westen des Dnjepr fließe, ist ein notorischer Irrtum der Agrippakarte. Marinos läßt den Pripjatquellfluß des Borysthenes ohne Namen, weil er die westlicheren Sitze der Alanen nicht anerkannte, sondern, wie Ammianus, durch einen gut unterrichteten Autor belehrt, die vorher innegehabten an der Maiotis bevorzugte; darum verschob er hierhin auch die Alanischen Berge der römischen Weltkarte. Man beachte aber, daß auch noch Marinos im Westen dem Borysthenesursprung nahe genug die Kostoboken lokalisiert, die ja Ammianus (XXII 8, 42), auf Grund der Agrippakarte, den ‚Europäischen' Alanen gesellt. S. Nachtrag.

Amadokische Berge. Mit dem Amadoxsee des westlichen Borysthenes sind wohl unvermeidlich die Amadoka ὄρη und die Ortschaft Amadoka zu einer zusammengehörigen geographischen Gruppe zu vereinigen (vgl. für Amadox zu Amadokoi den Fluß Kappadox zu Kappadokai!). Die Ptolemaioskarte hat zwischen See und Bergen einen Zwischenraum von 600 Stadien, von Olbia bis zu den Bergen 1200, bis zu dem See rund 1300, beträchtlich weniger bis zu der gleichnamigen Ortschaft. Bis zu den Rokytnosümpfen ist aber der Abstand dreimal so groß. Und da der Amadox doch nur in ihrer Region gesucht werden darf, so scheinen die Positionen der Ptolemaioskarte willkürlich und unbrauchbar, wenigstens soweit die spätere Zeit in Betracht kommt. Das Volk der Amadokoi, von dem doch alle diese topographischen Namen herzuleiten sind, wird merkwürdigerweise in der Überlieferung der römischen Erdkunde nicht mehr genannt. Hellanikos, der es für uns zuerst und allein erwähnt, kennt es gewiß von der ionischen Erdkarte. Aber es ist nicht richtig, auch den See und die Berge als bloße gelehrte, an Ort und Stelle längst verschollene Reminiszenzen aus der alten Geographie zu betrachten (wie Tomaschek in dem betreffenden Artikel tut). Herodot betont ja ausdrücklich, daß auch nach seinen Erkundigungen im Lande die Quelle des Borysthenes noch immer völlig unbekannt bleibe, wie die des Nil. Und gerade Herodot hätte eine Nachricht sei es der Literatur, sei es mündlicher Information, die den Ursprung eines Borysthenesquellflusses aus dem Amadoxsee betraf, mit besonderer Genugtuung aufnehmen müssen, als neues Beweisstück seiner geographischen Theorie, die alle skythischen Ströme aus großen binnenländischen Seen herleitete. Aber das Volk der Amadokoi darf in seiner skythischen Landeskunde nicht fehlen. Er nennt als Skythenstämme zwischen Borysthenes und Hypanis von Süden nach Norden die Kallipiden, Alazonen, ‚Pflügerskythen', Neuren. Da sind wohl die Pflüger, deren eigentlicher Volksname hier nicht mitgeteilt ist, die Amadokoi, von denen Hellanikos berichtete. Die Grenze der Aroteres und Alazonen fällt mit der Steppengrenze gegen die Schwarzerdezone und des tieferen Küstenlandes gegen das höhere Plateau des Inneren zusammen (vgl. den Art. Hypanis Nr. 2). Wir finden also, daß Marinos See, Berge und Ortschaft, die nach den Amadokoi hießen, merkwürdig genau in dem alten Territorium des Volkes untergebracht hat. Wir nehmen das als Bestätigung unserer Gleichsetzung mit den ‚Pflügern', über deren Sitze sich Marinos aus der ionischen Erdkunde mindestens so gut wie wir orientieren konnte. Aber die Amadokoi wohnten freilich nicht mehr an der alten Stelle, als sie Ptolemaios neuerlich dort zeichnete. Wenn die Rokytnosümpfe nach ihnen hießen, mußte der Stamm, wohl zur Zeit der ersten Alanenwanderung, beträchtlich nach Norden oder Nordwesten zurückgewichen sein. Ihr früherer Wohnraum fiel den Alanen zur Beute; den neuen, entfernteren konnte sich Agrippa leicht in der Nachbarschaft der Ripäen denken. Wir halten also dafür, daß auch die Amadokischen Berge der Ptolemaioskarte nichts anderes als ein verschobenes Stück der sarmatischen Ripäen sind, wie die Alanen- und Budinenberge, und es mochte so unschwer geschehen, daß ein Kartenleser die Alanischen anstatt der Amadokischen Berge für das Quellgebiet des westlichen Borysthenes (Alanenfluß, Pripjat) nahm.

Fichtelgebirge. Auch Peuke ‚Fichtelberg', für den folgenden Teil der Ripäen, ist doch wohl nur gelehrte Namenbildung, und, wie die übrigen Bergnamen, künstlich von einem Ethnikon abgezogen. Marinos setzt unter den Höhenzug das große Volk der Peukinoi. Sie waren eine Abteilung der germanischen Bastarnen, die sich im Donaudelta, der ‚Fichteninsel', angesiedelt hatten (Strab. C. 305f.). Mit dem Peuke näherten sich die Ripäen der Agrippakarte der Nordwestecke des Pontos und der Donaumündung. Das Volk wird also auf der römischen Karte vom Fichtelberg bis zur Fichteninsel gereicht haben, und wenn auch der Bergname nicht bodenständig war, so betrifft er doch das einzige Stück der sarmatischen Ripäen, dem wieder eine gewisse geographische Realität zukommt und eine gewisse Beobachtung und Erfahrung zugrunde liegt. Tatsächlich nähert sich in gleicher geographischer Breite dem Donaudelta bis auf etwa 140 km das große Knie, in dem Karpatenbogen und Transsylvanische Alpen miteinander verwachsen. Bis dahin muß sich das peukinische Siedlungsgebiet erstreckt haben; dahin zielt der Fichtelberg der Agrippakarte.

Die Flüsse der sarmatischen Ripäen. Auf dem sarmatischen Teil der Ripäen läßt die Karte Don, Bug, Dniepr entspringen. Auch

ein nordwärts in den Sarmatischen Ozean mündendes Flüssepaar, Turuntes und Chesinos, leitet Marcianus (Periplus des äußeren Meeres II 31) ausdrücklich von den ‚Ripäen' her. Die Ptolemaioskarte verzeichnet sie nur als kurze, lokale Gewässer des großen sarmatischen Küstenbogens. Es bedarf weiter keiner Erörterung, daß Marcians geographischer Autor hier die römische Karte abschreibt, wo längs des schmalen sarmatischen Isthmus das durchlaufende Gebirge notwendig der Ozeanküste sehr nahe rückte. Ein anderes Flüssepaar derselben sarmatischen Landenge, Aldeskos und Pantikapes, führt Dionys der Periegete (314f.) von den Ripäen ins Nordmeer. Da ist freilich der geographische Dichter einem schweren Versehen zum Opfer gefallen; denn der Pantikapes ist in Wahrheit ein Küstenfluß des Schwarzen Meeres (der in den Karkinitgolf neben der Krim ausläuft; vgl. den Art. Hypakyris), und der Aldeskos, den schon Hesiod Ardeskos nennt, ist ein nördlicher Nebenfluß der Donau, wie auch der Scholiast des geographischen Gedichtes eingesehen hatte (nicht ohne ein neues Versehen zu begehen, wenn er an Stelle des Aldeskos den Pantikapes als solchen aufführt). Dionys hat sonderlich für die Beschreibung Skythiens die römische Karte als Hilfsmittel herangezogen (s. den Art. Hunni u. a.), und jener Irrtum erklärt sich durch nachlässiges Ablesen der Karte. Die Flußnamen waren innerhalb der Ripäen an die Quellen der Wasserläufe geschrieben; die für Pantikapes und Aldeskos geltenden hat Dionys auf andere Flüsse bezogen, die neben diesen entsprangen, aber nordwärts in den Ozean liefen, wie etwa der bereits erwähnte Chesinos. Denn gerade diesen, mit leichter Variante der Schreibart (Acesinus), macht nun umgekehrt Plinius (IV 83), durch ganz ähnlich falsche Beziehung der Legende, zu einem neben dem Hypanis-Bug ins Schwarze Meer mündenden Fluß. Für solche Verlesungen und Namenübertragungen (z. B. des Hypanis auf einen den Quellen benachbarten Berg der Ripäen) enthalten auch die mittelalterlichen Mappaemundi genügende Beispiele, deren einige in dem Artikel Hypanis zusammengestellt sind. Nach dem Chesinos und Turuntes verzeichnet Ptolemaios in westlicher Abfolge als Zuflüsse der Ostsee den Rudon und Chronos (= Niemen); endlich die Weichsel. Von den letzten beiden sagt Ammianus (XXII 8, 38): *praeterfluunt* scil. *Rifaeos montes*. Da ist wieder die Agrippakarte abgelesen, und das Ripäengebirge ein beträchtliches Stück weiter nach Westen fortgeführt. Die Weichsel entspringt auf den Westbeskiden, also ist der ganze Karpatenbogen in die Ripäen einbezogen.

Dacische Ripäen und Karpaten (Hercynia silva). Ptolemaios zeichnet den Karpates mit genau äquatorialer Orientierung von 49° 30′ bis 46° geographischer Länge; auf dem östlichen Ende entspringt der Tyras und fließt bis zum Schwarzen Meer genau nach Osten. Die Peutingersche Tafel stimmt für Gebirge und Fluß genau überein, nur nennt sie den Dnjestr Agalingus, die Karpaten Alpes Bastarnicae. Die gemeinsame Vorlage ist unverkennbar. Nach Süden fließen vier Flüsse von den Bastarnischen Alpen in die Donau, einer davon ist der schon besprochene Aldeskos, den auch Dionys der Periegete von den Ripäen herleitet. Er heißt noch heute Arǧeš und entspringt auf den Transsylvanischen Alpen, die also als südliche Kette mit den Karpaten zu einem einzigen großen Gebirge zusammengeschlossen waren. Der Dichter Silius Italicus (XI 462) gibt dem thrakischen Strymon den Beinamen Riphaeus. Natürlich können die Rodope, von der der Fluß kommt, und der Balkan von niemanden als Teile der Ripäen angesehen worden sein; aber die römische Karte führte das große Gebirge an dem ganzen kontinentalen Norden der südosteuropäischen Halbinsel entlang, diese bedeutsame Erscheinung der Karte hatte sich der Dichter so eingeprägt, daß er im Augenblick die Donau vergaß und die Quellen der thrakischen Flüsse auf den Ripäen annahm. Ähnlich versieht sich Vibius Sequester und behauptet, daß ‚über', also im Norden Thrakiens die Hyperboreischen Berge lägen, die ja auf der Agrippakarte ein Teil der Ripäen waren. Das östliche Ende des Karpatengürtels nannte Agrippa ‚Fichtelgebirge'. Seine Streichrichtung ist südsüdöstlich, aber Agrippa meint, daß es gegen Westsüdwesten verlaufe, er zieht es noch zu seinen sarmatischen Ripäen und sieht es offenbar als deren Endglied an. Zwischen Peuke und Karpates gab er dem großen Gebirgssystem eine neue Knickung, ähnlich der im Tien-šan und Altai; es lief nun, wie die ostalanische und hyperboreische Kette, wieder rein äquatorial, durch Dakien zu der Weichselquelle und den Grenzen Germaniens, in der geographischen Breite von 48° 30′. Ptolemaios bricht den Karpates in 46° geographischer Länge ab. Aber in derselben geographischen Breite läßt er auf 43° Länge ein nordwärts bis 50° 30′ streichendes Gebirge beginnen, das er Sarmatisches Gebirge nennt. Zwischen diesem und den in 50° Breite von 40° bis 34° Länge genau äquatorial streichenden Sudeten fügt er noch einen *Ὀρκύνιος δρυμός* ein. Da ist also in sehr merkwürdiger Weise der Name ‚Hercynischer Wald' auf das äußerste östliche Endstück der deutschen Mittelgebirge beschränkt. Früher werden diese alle darunter verstanden, schon Aristoteles erklärt das Arkynion ὄρος für das größte und längste nordeuropäische Gebirge, von dem die meisten Ströme nordwärts in den Ozean gehen. Schauen wir uns zur Vergleichung in der direkten Überlieferung der Agrippakarte um, so hat uns die Dimensuratio die entscheidend wichtige Angabe gerettet. Sie begrenzt Germanien gegen Dakien, das Agrippa bis zum nördlichen Ozean ausdehnte, durch die Weichsel *et silva Hercynia*, im Süden durch die *iuga Alpium* (wie der Text wiederhergestellt werden muß) und den Donaustrom. Über die Alpen handeln wir weiter unten. Für den Hercynischen Wald stellen wir fest, daß die geographische Einschränkung auf den östlichen Teil der deutschen Mittelgebirge oder noch genauer sogar nur auf ein Stück der Beskiden von Agrippa vertreten wurde; er gab ja speziell dem Quellgebirge der Weichsel diesen Namen. Wenn Ammianus dafür die Ripäen einsetzt, so wird uns zum Überfluß noch ausdrücklich bestätigt, daß auch der engere Hercynische Wald in diese einbegriffen war.

Germanische Ripäen. Wir könnten

auch ohne diese Einschränkung dasselbe für das Arkynion im älteren, umfassenderen Sinn aussagen. Da setzt Isidor (Etymol. XIV 8, 8) den fundamental wichtigen Schlußstein, indem er seiner Erwähnung der Ripäen die nähere geographische Bestimmung anhängt ‚*in capite Germaniae*'. Hier beginnen die Ripäen an der Westgrenze Germaniens (die Ostgrenze müßte für den Spanier *finis* heißen!), am Rhein und an den Quellen der Donau; die ganze Reihe der mitteldeutschen Gebirge gehört zu ihnen, die ‚Waldgebirge' oder *saltus*. Im Gedanken an diese spricht darum Isidor an anderer Stelle (XIII 21, 24) geradezu von *Riphaeae silvae*. Natürlich hat er die Agrippakarte vor Augen. Zur Würdigung dieser dakisch-germanischen Ripäen müßte wiederholt werden, was oben für die sibirischen gesagt wurde. Freilich war es grundfalsch, das mitteleuropäische Gebirgssystem mit dem nordostasiatischen durch den Ural und ein völlig imaginäres Gebirge auf dem Tafelland Rußlands unmittelbar zu verknüpfen; aber die Zusamenfassung der mitteldeutschen und böhmischen Waldgebirge zu einer orographischen Zone und deren Verknüpfung mit dem Karpatengürtel waren doch großartige geographische Gedanken, die bei gleichmäßiger Weiterentwicklung der Wissenschaft ungemein befruchtend hätten wirken können. Auch hier ist lehrreich genug, ihnen die kartographische Arbeit des Marinos gegenüberzustellen. Sein kleiner Geist war wieder nur bestrebt, aufzulösen und zu zerstückeln. Aber die Sudeten der Ptolemaioskarte sind noch deutlich ein Stück der germanischen Ripäen Agrippas; nur haben wir sie als solches mit der Hercynia silva aus 50° Breite in 48° 30′ herabzurücken, wo sie unmittelbar die Linie der Karpaten fortsetzten. S. Nachtrag.

Alpia und Schwäbische Alb; Ripäen nach Poseidonios. In dem Winkel zwischen Rhein und Donau sollte das westliche Ende des ungeheuren Gebirges sein. Hier hat die Ptolemaioskarte ein langgestrecktes Gebirge Alpia, das genau in der bedeutsamen geographischen Breite von 48° 30′ ansetzt. Der Name lebt noch in der Rauhen Alb Schwabens fort. Aber Agrippa dachte es sich sehr viel ausgedehnter, längs der ganzen Südseite Germaniens und der Donau bis zu dem Hercynischen Wald an den Weichselquellen, also vor allem den Böhmer Wald und das Mährische Bergland umfassend (darum kann nun die Tab. Peut. den Namen noch weiter ausdehnen und auch die Fortsetzung jener Gebirge in den Karpaten *Alpes Bastarnicae* bezeichnen, wozu Iordanes 5 zu vergleichen ist: Dacia im Norden *ad coronae speciem arduis Alpibus emunita*). In diesem Sinn sind die oben zitierten *iuga Alpium* der Dimensuratio zu verstehen. Freilich werden sie in alter und neuer Zeit, nach herkömmlicher Oberflächlichkeit oder Unwissenheit in geographischen Dingen, regelmäßig mit dem großen Alpengürtel verwechselt. Bei Plinius finden wir darum die ungeheuerliche Behauptung, Agrippa habe für seine, nach dem Vorbild des Eratosthenes geübte, geometrische Flächenberechnung der Oikumene die Länder Raetien und Noricum (im Norden des Alpenhauptkammes!) in die germanische Sphragis einbezogen und doch dem ganzen Komplex nur die minimale Breite von 248 römischen Meilen gegeben. Da hat eben nur die Verwechslung der Alpen und Rauhen Alb den jüngeren Geographen zu der ganz willkürlichen und eigenmächtigen Angliederung jener Provinzen verführt.

Den schwäbischen Jura hat Poseidonios zuerst bekannt gemacht (Athen. VI 233 D und Eustath. zu Homer. Odyss. IV 89 = 1485 Ende). Was er von den mitteldeutschen Gebirgen im allgemeinen hörte, gab ihm zugleich die Idee ein, in ihnen die wirklichen Ripäen der alten Geographie wiederentdeckt zu haben: *καὶ τά τε πάλαι μὲν Ῥίπαια καλούμενα ὄρη, εἶθ' ὕστερον Ὄλβια προσαγορευθέντα, νῦν δὲ Ἄλπια, ἔστι δὲ τῆς Γαλατίας.* Es war schlimm, daß auch hier das Verständnis für antike Erdkunde, selbst bei Nissen, nicht groß genug war, um über die Alpen hinwegzusehen; man konnte, nicht besser als römische Skribenten, auf die mißdeutete Autorität des Poseidonios hin den Ripennamen zur uralten, bodenständigen Bezeichnung eines Teiles der Alpen stempeln. Das steht auf einer Linie mit der angeblichen Herkunft aus dem Altai. Wahrscheinlich setzte aber Poseidonios die Alb nicht in Galatien-Gallien an, sondern mit allgemeinerer Fassung der Raumbestimmung ‚im Keltenlande', das für ihn auch noch Süddeutschland umfaßte. Denn dieses galt ihm als die Urheimat der keltischen Rasse; von hier übersteigt ein Teil der Kelten die Ripäen, d. h. die Alb, und siedelte sich in dem äußersten Randgebiet Europas am nördlichen Ozean, nämlich in Frankreich, an (Plutarch. Camill. 15). Außerdem erfuhr Poseidonios, daß am südlichen Fuß der Alb die Donau entspringe. Die Donauquelle bei den Kelten, das war ja uralte geographische Meinung, die sich von den Ioniern zu Aristoteles fortgeerbt hatte und die als solche der kundige Stoiker, so gut wie wir, kannte. Er glaubte durch seine neue geographische Entdeckung den Schlüssel zum wahren Verständnis in der Hand zu halten; nicht die Kelten der Bretagne, sondern der süddeutschen Urheimat waren gemeint gewesen, und das Ripäengebirge, auf das Hekataios die Donauquelle verlegte, mußte folglich die Alb Schwabens sein. So schloß Poseidonios; so kam er zu seiner höchst merkwürdigen Gleichsetzung. Er hat nach all dem diese von ihm erkundeten Alpia unbedingt für ein sehr hohes Gebirge gehalten und für ein ausgedehntes; denn er erzählt von seinem Silberreichtum, und kann damit nur auf die viel nördlicher gelegenen, eigentlichen mitteldeutschen Gebirge zielen. Diese alle hat er also in sehr vager Weise, wie seine Vorstellung von ihnen war, unter den Alpia zusammengefaßt, ähnlich wie früher Aristoteles und Eratosthenes in dem Arkynion bezw. Orkynion. Es ist interessant genug, daß auch der andere Name dasselbe Lautschwanken von *a* zu *o* aufweist, da Poseidonios ausdrücklich Alpia und Olbia als gleichberechtigte Formen nebeneinander aufführte.

Alb und Hercynischer Wald bei Strabon und anderen. Auf Poseidonios ruht im wesentlichen die Beschreibung Germaniens in der Länderkunde

Strabons. C. 295 Anfang schildert er, wie die östlichen Gaue zu Dakien liegen. Dakien grenze an das neuere Suebenland in Böhmen, östlich der Elbe (für die hier die Moldau gemeint ist); es beginne im Westen schmal, indem es sich längs der Donau hinziehe, die es im Süden begrenze, während gegenüber im Norden das Vorland des Hercynischen Waldes den natürlichen Abschluß bilde und ein Teil des Gebirges noch zu ihm gehöre; dann erweitere es sich beträchtlich mit der südlichen Abbiegung der Donau, in der ungarischen Tiefebene. *Διὰ δὲ τὴν ἄγνοιαν τῶν τόπων τούτων οἱ τὰ Ῥίπαια ὄρη καὶ τοὺς Ὑπερβορείους μυθοποιοῦντες λόγου ἠξίωνται*, — fährt Strabon tadelnd fort und meint so den wahren Grund zu treffen, warum die mythischen Ripäen der ionischen Erdkarte zu neuem geographischem Leben erwachen konnten. Der sie dazu erweckte, war aber Poseidonios gewesen, auf ihn zielt Strabon. Der Hercynische Wald, der im Norden Dakien begrenzt, schließt hier notwendig die Beskiden ein (vgl. Caes. bell. Gall. VI 24f.); also dehnte Poseidonios die Ripäen, aber auch die Alpia, mit denen er sie gleichsetzte, mindestens bis hierhin aus, und wir lernen, daß Agrippa sowohl für das allgemeine Schema seiner germanischen Ripäen wie für die Ausdehnung des Sondernamens Alb, den er ihnen gab, über die ganze Zone von Mittelgebirgen im Norden der Donau, von ihren Quellen bis zu dem Karpatengürtel, von Poseidonios maßgebend angeregt war. Diese Erweiterung der schwäbischen Alb deutet auch Strabon (C. 290) an, offenbar wiederum von Poseidonios selber abhängig. Er schildert recht gut, daß das germanische Flachland in seiner vollen Länge südwärts gegen die Donau immer mehr ansteige; hier bilde es nördlich vor den Alpen einen Rücken, *ῥάχις*, der von Westen nach Osten streiche, *ὡς ἂν μέρος οὖσαν τῶν Ἄλπεων· καὶ δὴ καὶ ἀπεφήναντό τινες οὕτως διά τε τὴν λεχθεῖσαν θέσιν καὶ διὰ τὸ τὴν αὐτὴν ὕλην ἐκφέρειν· οὐ μὴν ἐπὶ τοσοῦτό γε ὕψος ἀνίσχει τὰ ταύτῃ ὄρη*; hier sei der Hercynische Wald und das weite Territorium der Suebenstämme, mit Bojohaemum, der Königsburg Marbods. Also umfaßt die Alb die Gebirge um das böhmische Parallelogramm, den Böhmisch-Bayrischen Wald, die Sudeten, das Riesengebirge; die beiden letztgenannten werden C. 292 von Strabon als Hercynischer Wald dem Gabreta, der der Böhmer Wald ist, gegenübergestellt. Sie gelten deutlich für Teilgebirge der Alb, die freilich auch Strabon, von dem Namen verführt, nur mühsam von den großen Alpen zu unterscheiden vermag. Aber C. 292 heißt es auch, daß ‚nahe bei dem schönen (böhmischen) Lande, das sie einschließen, die Donau entspringe'. Da ist doch umgekehrt der Hercynische Wald über die Schwäbische Alb ausgedehnt, wie er C. 295 Anfang noch die Karpaten umfaßt. Ebenso nennen die *Θαυμάσια ἀκούσματα* 105 (auch Eustath. zu Dionys. 298 und Suidas) ausdrücklich die *Ἑρκύνιοι ὄρυμοί* (beachte den Plural) als Quellgebirge der Donau und haben jedenfalls die Angabe des Poseidonios im Auge. Die notwendige Folgerung ist, daß Poseidonios die beiden Namen, Hercynia und Alb, gleichbedeutend und unterschiedslos nebeneinander angewendet hat. Die Einschränkung des Hercynischen Waldes auf den östlichsten Teil der germanischen Ripäen, noch genauer auf die Westbeskiden, rührt folglich erst von Agrippa her.

Die historisch-geographische Idee, die Poseidonios der weiteren Alb oder Hercynia anhängte, hat noch vielfach eingewirkt, ist aber fast regelmäßig durch Verwechslung der Alb mit den Alpen entstellt worden. So wiederholt der Historiker Protarchos von Tralleis, den im Zeitalter des Augustus Hyginus zitiert, daß die Ripäen, hinter denen die Hyperboreer wohnen, die Alpeia *ὄρη* seien; so machen die Orphischen Argonautika (1126f.) die Alpeis zum westlichen Teile des großen Ripäengebirges, hinter dem die Sonne des Nachts verschwindet, und Avien (zu dem Stephan. Byz. Alpeia zu vergleichen ist) verlegt das westliche Sonnenwendhorn der Ripäen, die Nordsäule der Bretagne, in die Alpen (s. o.). Endlich setzt Aelian (Tiergeschichte XIV 23) die Alpia, auf denen die Donau entspringt, unter dem Bärengestirn an, weil durch dieses herkömmlich die geographische Breite der Ripäen bestimmt wurde (s. o.). Wo in der geographischen Literatur die Donauquellen in die Alpen verlegt werden, ist für diese immer die Schwäbische Alb einzusetzen (darum sehr der Korrektur bedürftig, was o. Bd. IV S. 2112ff. Brandes ausgeführt hat); so bei Dion. Hal. XIV 1. Dionys. perieg. 295, in einer Stelle, wo überhaupt wesentlich die Agrippakarte zugrundgelegt ist, Aelian. Tiergeschichte XIV 23. Tab. Peut., Procop. de aedif. IV 5 (auf den ‚keltischen' Bergen). An anderer Stelle (Goth. Krieg I 12, 3) verschiebt Prokop die Alpeis mit der Donauquelle in die Pyrenäen, weil er die Poseidonische mit der ionischen Meinung verschmilzt (vgl. darüber o.). Für Skymnos und Eratosthenes behaupten die Scholien zu Apoll. Rhod. IV 284, daß jene die Donau *ἐξ ἐρήμων τόπων* herleiteten. Diese Einöden sind doch nichts anderes als die *ἔρημος* der Helvetier' in Württemberg (Ptolem. II 11, 6), die von den Helvetiern ‚verlassenen' Gaue, die sie vor ihrer Einwanderung in das Schweizer Hügelland inne gehabt hatten; sie reichen ausdrücklich südwärts bis an die Alpia. Poseidonios muß das erwähnt haben, und die Ansetzung der Donauquelle in der helvetischen Einöde deckt sich vollkommen mit der Poseidonischen Herleitung von der Schwäbischen Alb. Die Zitate in den Apolloniosscholien werden also durch eine der ihnen gewöhnlichen Verwirrungen verdorben sein. Für *ἐρήμων τόπων* darf man nicht *Ἑρκυνίων ὀρῶν* verbessern wollen (wie wieder vorgeschlagen o. Bd. IV S. 2113f.; vgl. Berger Eratosthenes 346). Für die Rauhe Alb sei noch auf den Alba mons des Vopiscus, Leben des Kaisers Probus 13, verwiesen und auf Iordanes 55, wo die Schwaben und Alemannen bis zu den, nach dem Zusammenhang im Norden der Donau gedachten Alpes herrschen und die Donau von diesen einige Zuflüsse empfängt. In seiner Beschreibung der europäischen Ripäen (s. sofort u.) behauptet Iordanes, die Donau durchbreche das Gebirge (*quo amne scissus dehiscens*); er denkt es sich also doch wohl im Süden des Stromes fortgesetzt von dem großen Alpengürtel, aber wieder-

um nur, weil dieser mit der Mittelgebirgszone der Alpia auf der Agrippakarte verwechselt ist. Agrippa hatte, wie andere Geographen, zuerst Polybios, dann Strabon und Marinos, die Längsachse der Apenninenhalbinsel und des Adriatischen Meeres ziemlich genau von Westen nach Osten orientiert. Für ihn lagen darum der Scheitel des Golfes und die Ostalpen nahezu in der geographischen Länge der Donauquelle (vgl. Strab. C. 289), der Karpatengürtel aber, jenseits des großen Donauknies, rückte sehr weit nach Osten von den Alpen ab, die sich kartographisch vielmehr in dem illyrischen Faltensystem fortsetzten; dieses bildete im Süden der Donau eine den Ripäen parallel streichende Kette.

Ripäen und Taurosdiaphragma durch den Kaukasus verbunden. Von der Alb bis zu den sibirischen Ketten und dem Stillen Ozean sollte ein einziges, ungeheures Gebirge (für den Anonymus bei C. Müller Geogr. gr. min. II 501 das höchste der Erde) in ununterbrochenem Zuge einen großen Teil Europas und ganz Asien durchziehen. Alle erreichbaren topographischen Nachrichten über die deutschen und böhmischen Mittelgebirge, den Karpatengürtel und die Transsylvanischen Alpen, den Ural und die Höhen der östlichen Kirghizensteppe, den Altai und Tienšan hatte Agrippa zu vereinigen gesucht, um den fabelhaften Ripäen der ionischen Erdkarte einen neuen und wirklich geographischen Inhalt zu geben. Das orographische Bild, das er so formte, wurde ein merkwürdiges Gegenstück des großen asiatischen Scheidegebirges, das Eratosthenes Taurosdiaphragma bezeichnete (s. diesen Artikel) und auch in nicht abreißender Folge gewaltiger Ketten durch ganz Asien, vom Mykale Ioniens bis zum Himālaja, hindurchführte. Unbedingt hat die großartige, erdumspannende geographische Auffassung, die sich darin verkörpert, auf die so ähnliche Konzeption Agrippas, auf seine Neubelebung der nordischen Ripäen anregend, bestimmend eingewirkt. Das Taurusdiaphragma übernahm Agrippa unverändert von der Eratostheneskarte; die durch Abschriften ihres topographischen Inhalts bekannten, späteren römischen Karten und die mittelalterlichen Mappaemundi haben es noch alle in voller Länge bewahrt, während, auffällig genug, das durchlaufende nordische Scheidegebirge höchstens die Karten des Ravennaten und des Iordanes (7) (vgl. aber auch die Beatuskarte) wirklich widerspiegeln (s. aber den Nachtrag!). Agrippa hat sich nun nicht begnügt, die beiden großen Gebirgssysteme nebeneinander auf seiner Karte zu zeichnen, er hat sie auch orographisch miteinander in innige Verbindung gesetzt durch eine meridional gerichtete Querkette, deren Hauptglied der Kaukasus (s. auch diesen Art.) sein sollte. Mit genauen Worten beschreiben Plinius V 97ff. und VI 15. Mela I 109. Geogr. Rav. 115, 16—19. Iordanes 7 diese geographische Funktion des Kaukasus.

Darum kann nun der gotische Geschichtschreiber, der, die Karte vor Augen, den Verlauf des Taurusdiaphragmas von Osten her beschreibt, dieses, anstatt es nach Kleinasien fortzusetzen, vom Zagrus und Alburz über den Kaukasus (vgl. hier auch die Karte des Orosius I 2, 16) nordwärts nach Skythien und zu den Donquellen führen, von wo er es, aus der meridionalen Richtung neuerlich in vorwiegend äquatoriale umgebogen, gegen die Nordwestecke des Pontus und die Donau streichen läßt. Man erkennt darin leicht die sarmatischen und dakischgermanischen Ripäen der Agrippakarte, für sie legt diese Beschreibung des Iordanes wertvolles Zeugnis ab. Die einzelnen Teile, fügt er hinzu, haben ihre Namen von den Völkern, die in ihrer Nachbarschaft wohnen, das ganze Gebirge nennen die Skythen Caucasus und Riphaeus und wiederum am Ende Taurus. Daß die Ripäen in Skythien auch Taurus heißen sollen, wie in Kleinasien und Iran, ist freilich töricht. Denn das Taurische Gebirge der Krim, das gemeint ist (Yaila), blieb natürlich im Süden weit abseits der von Agrippa angenommenen Linie der sarmatischen Kette. Aber als isolierten Höhenrücken hat es die römische Karte wirklich verzeichnet, worüber uns die Kosmographie des Honorius (30, Riese 41) belehrt. Zu der Beschreibung des Iordanes finden wir bei Prokop (Goth. Krieg IV 3, 1—4) ein bedeutungsvolles Gegenstück, durch das unsere Einsicht in die Kontinuität der von Agrippa ausgehenden römischen Kartographie nicht wenig bereichert und gefördert wird. Auch Prokop leiht dem Kaukasus Züge, die eigentlich für das nordische Hochgebirge der Ripäen gelten, wie wir das schon für Ammianus und das geographische Gedicht des Dionys gefunden haben. Er ist ungeheuer hoch, seine Gipfel überragen weit die Luftregion, wo sich die Wolken bilden. Er ist von der mittleren Höhenzone bis zum Fuße (!) von ewigem Schnee bedeckt. Und *τῶν δὲ τοῦ Καυκασίου ὄρους προπόδων οἱ μὲν πρός τε βορρᾶν ἄνεμον καὶ ἥλιον δύοντα τετραμμένοι ἔς τε Ἄλπιουὺς καὶ Θρᾷκας διήκουσιν.* Diese Orientierung von Südosten nach Nordwesten galt freilich nur für den eigentlichen Kaukasus. Aber wie bei Iordanes ist klar ausgesprochen, daß sich die mächtige Gebirgskette bis in die mittlere Donauregion, bis oberhalb Thrakiens und Illyriens ununterbrochen hinzieht. Also die europäischen Ripäen die Fortsetzung des Kaukasus. Auch die Ausdehnung Illyricums und Thracias nordwärts bis an die Donau spiegelt die frühere augustische Zeit wieder und nur diese, Pannonien und Untermösien sind noch unter Illyrien und Thracien mitgerechnet, wie das die signierte Überlieferung für die betreffenden Sphragiden der Agrippakarte notiert. Ganz ähnlich wie Prokop und Iordanes machen nun auch die Kommentare zum geographischen Gedicht des Dionysios (Eustath. zu 663, die Scholien zu 666 und 10 = Geogr. gr. min. II 453 a und 431 b) die Ripäen, auf denen der Tanais entspringt, geradezu zu einem Teil des Kaukasus, der vom Taurus nordwärts bis zum Kronischen Meer streiche. Auch hier ist unzweifelhaft die römische Karte zugrundgelegt. Die authentische, direkte Überlieferung der Karte bestätigt diese meridionale Orientierung des Kaukasus; er wird da ausdrücklich als die Westgrenze des skythischen Sarmatien gegen das östliche Nordasien (dessen Sphragis auch Armenien und das Kaspische Meer, kurzum alles

umfaßt, was im Norden des Taurusdiaphragmas liegt) gekennzeichnet; Divisio 15 und 18, Dimensuratio 6, Plinius VI 37 (Detlefsen Erdkarte Agrippas 37 und 51). Indem sie auch Ripäen und Kaukasus zum Taurusscheidegebirge rechnet, kann die Dimensuratio 9 für den Kaukasus die Tauri iuga einsetzen.

Diese orographische Verbindung von den Ripäen zum armenischen Rumpfgebirge über den Kaukasus war freilich so unglücklich wie die Annahme eines großen Gebirges im Norden der Maiotis. Um jene billiger zu beurteilen, erinnern wir, daß sich Agrippa die Ripäen in verhältnismäßig niedriger geographischer Breite und in geringer Entfernung von der Azowschen See dachte (s. o.). Dazu hat eine andere geographische Tradition verderblich eingewirkt, den Kaukasus kartographisch, anstatt in den Winkel zwischen Pontus und Mäotis, vielmehr gegen den Scheitel der letzteren auslaufen zu lassen. Eustath und die Scholiasten ziehen die Agrippakarte herbei, um in dem geographischen Gedicht die Herleitung des Don vom Kaukasus, anstatt von den Ripäen, zu erklären; sie glauben, daß Dionysios hier partem pro toto einführe und als Teil des Kaukasus, der vom indischen Kaukasus beginnend, den ganzen Taurus einschließe, doch die sarmatischen Ripäen, nicht den engeren Kaukasus für das Quellgebirge des Don im Sinn habe. Diese Auslegung kann wirklich zutreffen; denn Dionysios hat ja die Agrippakarte gern benutzt, und wie er den Kaukasus und sein Vorland beschreibt, begraben unter ewigem Eis und Schnee und durchtobt vom Nordwind, so dachten sich die Ionier die Ripäen. So mag auch Ammianus XXII 8, 25 und 27 zu beurteilen sein; auch bei ihm sind wohl die *montes semper nivales* des Kaukasus, von denen der Tanais kommt, die Ripäen. Jede Schwierigkeit schwindet, wenn die Agrippakarte den Tanais genau in dem Winkel entspringen ließ, in dem der Kaukasus mit den Ripäen zusammenstieß; dann konnten die Benutzer der Karte als Quellgebirge sowohl den Kaukasus wie die Ripäen ablesen. Der Ravennate macht uns diese Variation am schönsten vor: 115, 8ff. erwähnt er *montes Rimphaeos de quibus ... Tanais egreditur*, aber 323, 9ff. dieselben *montes Rimphaeos ex quibus ... Tanais egreditur ex montibus Caspicis et Caucasis*. Auf diese Weise konnten leicht umgekehrt auch die Ripäen für den Kaukasus eintreten; darum sind für Orosius I 2, 21 und den Ravennaten (a. a. Stellen) die Ripäen im Osten des Don die Grenze zwischen den Erdteilen Asien und Europa. Es war eine Meinung der Geographen Alexanders des Gr. gewesen, daß der Tanais, den sie auf Grund der jüngeren ionischen Karte dem Iaxartes-Araxes gleichsetzen wollten, auf dem Parapanisos oder Indischen Kaukasus entspringe (Arist. met. I 13, 16. Aristobul. bei Arrian. III 30, 7f. Itin. Alexandri ed. Volkmann 35; vgl. auch Plin. VI 49. Curt. VII 5, 36 und 7, 2. Iordanes 5 Ende; Hekataios Abder. im anonymen geogr. Gedicht 867ff. Strab. C. 107). Theophanes (bei Strab. C. 493) versteht das für den eigentlichen Kaukasus. Irren wir nicht, so ist ihm Agrippa darin gefolgt, aber er wollte auch der anderen, ionischen Tradition gerecht werden, die den Don von dem Nordgebirge der Ripäen herleitet; so kommt er, beide zu versöhnen, auf den Kompromiß, dem er kartographischen Ausdruck gegeben hat, daß der Kaukasus, nordwärts gegen den Scheitel der Azowschen See streichend, orographisch mit den Ripäen verwachsen sei, und der Don eben an der Stoßfuge der beiden Gebirge seinen Ursprung habe. S. Nachtrag am Schluß dieses Bandes und den Art. Kaukasos.

[Kiessling.]

Ripanus, Heiligenberger Terrasigillatatöpfer des 2. Jhdts. Fohrer Heiligenb. Töpfereien, 1911, 235. [Oxé.]

Ripari (Iord. Get. 191) s. Franci.

Riparienses milites (so Cod. Theod. VII 4, 14. 1, 18 = Cod. Iust. XII 35, 14. Hist. aug. Aurel. 38, 4. Not. dign. or. XXXIX 28. XL 29, seltener *ripenses* Cod. Theod. VII 20, 4. 22, 8), im J. 325 zuerst unter diesem Namen erwähnt (Cod. Theod. VII 20, 4), wahrscheinlich aber schon 297 durch Diocletian eingeführt (o. Bd. IV S. 620). Sie werden definiert als *qui in ripa per cuneos auxiliaque fuerint constituti* (Cod. Theod. VII 13, 7, 3), bestanden also vorzugsweise aus Reitergeschwadern (*cunei*) und auxiliarem Fußvolk; doch gab es auch *legiones riparienses* (Not. dign. a. O.). Solche *cunei* und *auxilia* nebeneinander verzeichnet die Notitia dignitatum ausschließlich an der Donaugrenze von Scythia aufwärts bis Pannonia secunda; in Pannonia prima und weiter westlich treten sie nicht mehr auf. Vielleicht hat dies nur darin seinen Grund, daß diese Quelle in den östlichen Reichsteilen einen älteren Zustand darstellt, als in den westlichen, in diesen also die Veränderungen, welche die Völkerwanderung bewirkt hatte, deutlicher hervortreten. Doch gibt es kein bestimmtes Zeugnis, daß man auch die Besatzungen des Rheines und des Euphrat *r.* genannt habe, und nachdem die Donaugrenze an die Hunnen verloren gegangen war, verschwindet das Wort gänzlich aus der Überlieferung. Das letzte sicher datierte Zeugnis dafür ist ein Gesetz vom J. 400 (Cod. Theod. VII 1, 18); doch könnten die angeführten Stellen der Hist. aug. und Not. dign. noch später sein. Wenn jenes Gesetz im Cod. Iust. XII 35, 14 wiederholt und das Wort *ripariensibus* dabei nicht getilgt oder verändert ist, so mag das auf eine Unachtsamkeit der Kompilatoren des Corpus iuris zurückgehen. Denn im übrigen werden die Grenzsoldaten in den Quellen seit dem Anfang des 5. Jhdts. nie mehr *r.* genannt, sondern nur noch *limitanei* (Cod. Theod. VII 4, 30. Nov. Theod. 4. 24. Cod. Iust. I 27, 2, 8. XI 60, 3. Nov. Iust. 103, 3, 1. Procop. anecd. 24, 12) oder *castrensiani* (Erlaß des Kaisers Anastasius bei Zachariae v. Lingenthal M.-Ber. Akad. Berl. 1879, 134ff.).

Früher bezeichnet *r.* aber nur im engeren Sinne die Truppen, welche an den Ufern der Grenzströme, namentlich der Donau, ihre ständigen Quartiere haben; im weiteren Sinne wird es auf alle Grenzsoldaten angewandt und ist so mit dem Worte *limitanei* ganz gleichbedeutend. Dies tritt namentlich darin hervor, daß Cod. Theod. VII 1, 18. 13, 7, 3. 20, 4, 2. 3. 22, 8 die beiden Hauptarten des römischen Militärs als *comitatenses* und *ripariensis* unterscheiden, VIII

4, 17 als *comitatenses* und *limitanei* (vgl. Hist. aug. Prob. 14, 7). Wir reden daher im folgenden von allen an feste Garnisonen gefesselten Truppen im Gegensatze zu den freibeweglichen *comitatenses* (s. o. Bd. IV S. 619), ob jene an den großen Strömen, ob an künstlichen Grenzen stehen, ob sie in den Quellen *r.* oder *limitanei* genannt werden.

Wenn ein Rekrut zum *comitatensis* nicht tauglich war, konnte er doch noch unter die *r.* eingestellt werden (Cod. Theod. VII 22, 8). Es bedurfte bei diesen einer längeren Dienstzeit — mindestens zehn Jahre —, um davor geschützt zu sein, daß die Curien ihrer Vaterstadt sie zurückforderten, um ihnen ererbte Decurionenpflichten aufzulegen (Cod. Theod. XII 1, 56). Sie müssen mindestens 25 Jahre zu dienen verpflichtet gewesen sein; denn wenn sie nach 24 Jahren ihren Abschied nahmen, ohne durch im Kriege empfangene Wunden dazu gezwungen zu sein, genossen sie nicht die vollen Privilegien der Veteranen (Cod. Theod. VII 20, 4). Wie sich aus der Aufzählung der Notitia dignitatum ergibt, befanden sich unter den *r.* alle Arten von Truppenkörpern, die es damals gab: *legiones, cohortes, numeri, auxilia, alae, cunei, classes.* Doch ihren bestimmenden Charakter empfingen sie dadurch, daß sie nicht nur die Grenze zu verteidigen hatten, sondern auch Bauern wurden (Cod. Iust. I 27, 2, 8: *per castra milites limitanei constituantur, qui possint et castra et civitates limitis defendere et terras colere.* Nov. Theod. 24, 4).

Alexander Severus soll den Feldherren und den Grenzsoldaten erobertes Land zum freien Eigentum überwiesen und mit dem lebenden Inventar ausgestattet haben, unter der Bedingung, daß ihre Erben Soldaten würden (Hist. aug. Alex. 58, 4. 5). Aber daß dies zu den Fälschungen gehört, die in der Historia Augusta so überaus zahlreich sind, ergibt sich schon aus dem Worte *limitanei*, das sonst nicht vor 363 vorkommt (Cod. Theod. XII 1, 56), also in ihren Quellen nicht gestanden haben kann. Wenn zudem die Feldherren (*duces*), die zur Zeit Alexanders noch alle Senatoren oder mindestens Ritter waren, hier der niedrigsten Klasse der Truppen gleichgestellt werden und auch ihnen die Verpflichtung aufgelegt wird, ihre Söhne unter die Soldaten zu geben, so ist das barer Unsinn. Doch hat man allerdings im 3. Jhdt., aber wahrscheinlich erst gegen Ende desselben (CIL III dipl. 90 p. 2001; die Datierung Mommsens ‚vor 247' ist sehr zweifelhaft), das Land, das den Castella als juristischen Personen gehörte, an Decurionen der Alae und Centurionen der Auxiliarcohorten, nicht als freies Eigentum, sondern nur als erblichen Besitz verliehen und die Bedingung daran geknüpft, daß ihre Rechtsnachfolger als *milites castellani* in den betreffenden Kastellen wohnen blieben (CIL a. O. Cod. Theod. VII 15, 2). Dies Rechtsverhältnis hat sich bis auf die Zeit Iustinians erhalten, da er das betreffende Gesetz des Codex Theodosianus unverändert in das Corpus iuris aufgenommen hat (Cod. Iust. XI 60, 2). Doch diese *castellani* darf man zwar vielleicht mit den *castriciani* (Cod. Theod. VII 1, 18) oder *castriani* (Hist. aug. Aurel. 38, 4) identifizieren, aber nicht mit den *r.* oder *limitanei*. Diesen gegenüber scheinen sie eine privilegierte Klasse dargestellt zu haben, die sich zu ihnen verhielt, wie Grundbesitzer zu Bauern. Aber da infolge der Barbareneinfälle sich das wüstliegende Land an den Grenzen immer weiter ausdehnte, konnte man allmählich auch den gewöhnlichen *limitanei* Teile davon zuweisen und sie zur Bebauung derselben anhalten.

Noch gegen Ende 385 ist von der *limitaneorum annona* die Rede, und es wird ausdrücklich gesagt, daß sie in *species*, d. h. in Naturalien, bestand und von den Grundbesitzern als Steuerleistung den Soldaten zugefahren wurde (Cod. Theod. XI 1, 21). Damals lebten diese also noch nicht von ihren eigenen Ernten, sondern von staatlich geliefertem Korn, aber nicht mehr ausschließlich. Denn schon 365 wird im Orient verfügt, daß die *r.* nur neun Monate des Jahres die Annona in Naturalien empfangen sollen, drei Monate den Wert derselben in Geld (Cod. Theod. VII 4, 14). Dies scheint vorauszusetzen, daß sie etwa ein Viertel des Jahres sich von dem ernähren konnten, was ihre eigene Landwirtschaft trug. Doch die Offiziere der Grenze behielten einen großen Teil des gelieferten Kornes für sich, um sich durch dessen Verkauf an die Barbaren zu bereichern, und zwangen die Soldaten, sich durch Raub auf den benachbarten Gütern ihre Nahrung zu verschaffen (Themist. or. X 136 b. c. Vgl. Seeck Geschichte d. Untergangs d. antiken Welt V 101). Es empfahl sich daher, die Limitanei von der staatlichen Verpflegung nach Möglichkeit unabhängig zu machen, indem man ihren eigenen Ackerbau weiter ausdehnte, und die Mittel dazu bot die Völkerwanderung. Nachdem ihre Horden die Provinzen verwüstet und ihre Einwohner totgeschlagen hatten, blieb eine große Menge herrenlosen Landes zur Verfügung des Kaisers, das er den Grenzsoldaten zuweisen konnte. Schon Gratian konnte daher bestimmen, daß man nur den Comitatenses Naturalien liefern, die Limitanei dagegen ganz mit Geld abfinden solle (Cod. Theod. VIII 4, 17). Diese adärierte Annona, von der wieder die Offiziere einen ansehnlichen Teil für sich in Anspruch nahmen, wird dann auch im J. 443 erwähnt (Nov. Theod. 24, 2) und muß bis auf Iustinian fortbestanden haben. Denn er blieb mit den Bezügen der Limitanei vier bis fünf Jahre im Rückstande und zwang sie dann, einen Teil dieser Schuld dem Staate zu schenken (Procop. anecd. 24, 13). Dies aber hätte er nicht tun können, wenn es sich um Naturalien gehandelt hätte, deren die Soldaten für ihre Ernährung nicht entbehren konnten. Übrigens war schon im Anfang des 5. Jhdts. der Sold sehr klein geworden und auch die Landwirtschaft der *r.* so wenig ausgedehnt, daß sie kaum vor Hunger geschützt waren (Nov. Theod. 4, 1: *qui exiguis solaciis vix aegreque miseram famem repellunt*). Trotzdem überwiegt ihre Tätigkeit als Ackerbauer so sehr die militärische, daß man schon seit dem Anfang des 5. Jhdts. beginnt, sie von den *numeri* oder *milites*, als den eigentlichen Soldaten, zu unterscheiden (Hist. aug. Prob. 14, 7. Cod. Iust. I 27, 2, 13. XII 35, 17. Nov. Iust. 103, 3, 1). Iustinian entzog ihnen ganz die Würde und die Rechte der Soldaten (Procop. anecd. 24, 13). Mommsen Gesammelte Schriften VI 209. [Seeck.]

Ripa Thraciae (CIL III 751, aus dem J. 161/168. 753). Auf den erwähnten Inschriften heißt der illyrische Zoll, als er noch an *conductores* verpachtet wurde (spätestens unter dem Doppelkaisertum des Marcus und Verus), officiell (?) *publicum portorii Illyrici et ripae Thraciae. Ripa Thraciae* ist wohl mit Moesia Inferior identisch. Mommsen CIL III 751. Kiepert Lehrbuch d. alt. Geogr. 331f. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. XIII 134. Premerstein Österr. Jahresh. I Beibl. 146. [Vulić.]

Ῥίζη, Ortschaft in Arkadien, ist nur Il. II 606 bezeugt; danach Nonn. Dionys. XIII 290. Stat. Theb. IV 286. Ihre Lage war den alten Homererklärern und Geographen unbekannt (Strab. VIII 388); daher wurde die Vermutung aufgestellt, sie habe auf einer inzwischen verschwundenen Insel im Ladon gelegen (Paus. VIII 25, 12). Über den Akzent Herod. II 64, 12ff. Lentz im Schol. A zu Il. IX 150, vgl. Steph. Byz. s. v. Eustath. 301, 28. [Bölte.]

Riphearma, Stadt im südwestlichen Arabien (Jemen), nur von Plin. n. h. VI 158 nach den Bacaschami und vor den Autaei, Ethravi und Cyrei erwähnt (*Riphearma oppidum, quo vocabulo hordeum appellant*). Den annehmbarsten Vorschlag zur Lokalisierung der Bacaschami machte Sprenger. Wenn D. H. Müller im Art. Bacaschami schrieb: ‚B . . . . soll Sprenger (nach Glaser Skizze 148; ich finde dies bei Sprenger nicht!) mit Khamir im Gebiete der Ḥāschid [so ist der Schreibfehler *Hasdid* zu berichtigen] zusammenstellen', so ist zu bemerken, daß sich diese Stelle bei Sprenger Die alte Geographie Arabiens 1875, 248 Anm. findet: ‚Bacas nehme ich für Bekīl, welches der gemeinsame Name der Hälfte aller Hamdānstämme ist, und Chamiri für Chamir, welches Niebuhr in seiner Karte angezeigt hat . . . Bewohnt wird Chamir von den Bekīl im engern Sinne des Wortes . .' Diese Erklärung verliert nicht an Wert, wenn Bacaschami und nicht die schlecht bezeugte Variante Bacas Chamiri, welche Sprenger für die richtige Form gehalten hat, als Name des südarabischen Volkes gelten muß. Chamir findet sich 16° 17′ nördlicher Breite der Karte Niebuhrs; neuere Karten schreiben Chamr mit ungenauer Vokalisation statt Chāmir. Abzulehnen ist Glasers Annahme (Skizze der . . . Geographie Arabiens 1890, II 142. 148), daß die Bacaschami aus Sakaskami verschrieben und mit dem Stamme der Sakāsik zu identifizieren seien, deren Gebiet zur Zeit Hamdānīs in el-Ǧanad sein Zentrum hatte und ‚sich östlich bis gegen Warāḥ bei Ka'ṭaba erstreckte (14° 2′ nördlicher Breite). — Dagegen hat Glaser 148 die Autaei wohl richtig als Bewohner des Miḫlāf el-'Aud erkannt ‚innerhalb des Dreieckes, welches von den Städten Jerīm, Ka'ṭaba und Ibb gebildet wird'. Von dem Namen der Ethravi hat sich keine Spur mehr erhalten (vgl. den Art. Ethravi); sie können nur in der Nachbarschaft der Autaei (und Cyrei) gesucht werden. Die Cyrei dürften (vgl. den Art. Cyrei) der Stamm Kohrā sein, ‚dessen Mittelpunkt die bekannte Stadt Bāǧil (eine starke Tagereise circa nordöstlich von Ḥodeida) ist' (Glaser II 149). Ihre Hauptstadt nennt Plinius (a. a. O.) Elmataei (oder Elmataea), wohl = el-Mid-hāja, nördlich vom heutigen Gebiete der Ḳohrā (vgl. den Art. Elmataei). Zu dem Umstande, daß die Bacaschami schon nach Plinius' Angabe in der Nachbarschaft der Autaei, der unweit von Jerīm wohnenden 'Aud, und der Cyrei, der Ḳohrā nordöstlich von Ḥodeida, zu suchen sind, stimmt gut Sprengers Namenserklärung und topographischer Ansatz von Ḥāmir, so daß sie etwa 16° nördlicher Breite, 44° östlicher Länge von Greenwich anzusetzen sind. Ob die Stadt R. in ihrem Gebiete als ihre Hauptstadt oder in ihrer Nachbarschaft lag, ist aus Plinius nicht mehr mit Sicherheit zu entnehmen; das erstere ist wahrscheinlicher; Detlefsen schreibt geradezu: *Bacaschami Riphearina oppido*. Lehrreich sind die Worte des Plinius über die Bedeutung des Stadtnamens. In der überlieferten Fassung, die wir oben zitiert haben, sind sie freilich sinnlos. Denn es gibt weder im Arabischen noch sonst in einer semitischen Sprache ein Wort, welches an R. (oder var. Riphearina) auch nur anklingend Gerste bedeutet. Gerste heißt im Arabischen *šaʿīr, sult, ḥasīke*. Es liegt vielmehr in der Überlieferung der Pliniusstelle ein charakteristischer Schreibfehler vor. Blau hat zuerst (ZDMG. XXII 667) gesehen, daß nicht *hordeum*, sondern *horreum* zu schreiben ist. Diese ebenso einfache wie nötige Besserung war weder Glaser noch Detlefsen bekannt, obwohl sie auch bei Sprenger 249, 1 verzeichnet ist: ‚Denn *refa'* heißt aufspeichern und *'arama* Kornhaufen.' Doch irrte Blau, wenn er meinte, die Bacaschami mit den 'Abd-Ḍaḥam und ‚vielleicht auch mit Sacamum des Geogr. Rav. 57 zwischen Negra (Neǧrān) und Cornan (*Καρμάν*), der Hauptstadt der Minäer' zusammenstellen zu dürfen. Dagegen spricht nicht nur die zu große Unähnlichkeit der Namensformen, sondern auch die zu nördliche Lage von Sacamum. Daß Detlefsen die überlieferte Lesart *hordeum*, deren Ungereimtheit nur ein Orientalist erkennen kann, stehen ließ und Blaus Emendation nicht kannte, ist leicht begreiflich, ebenso daß er die Lesart *Riphearina*, welche nicht den erforderten Sinn ergibt, in den Text aufnahm. Dagegen ist seltsam, daß sich Glaser sogar Sprengers Notiz entgehen ließ, so daß er in voller Unkenntnis der Bedeutung, ja sogar der richtigen Form des Namens schrieb: ‚Ich verzichte darauf, diesen zweifellos arg entstellten Ortsnamen irgendwie bestimmt deuten zu wollen' (149). Seine Ansicht über die Lage der Stadt, die er ‚entweder im Gebiete der Sakāsik oder dem der 'Aud gelegen sein' ließ und entweder für el-Ǧanad oder einen Ort im sehr fruchtbaren Wādī Banā hielt, ist schon wegen ihrer unrichtigen Voraussetzung, daß eine Verschreibung vorliege, unhaltbar. Die Lage von R. läßt sich nicht mehr genau bestimmen. Mit Recht verglich Sprenger 249 mit der Pliniusstelle, besonders mit dem Ausdruck *horreum*, die Bemerkung des arabischen Geographen Hamdānī, daß die beiden Miḫlāfe Ober-Ḥaulān und Dū-Gorra, welche zwischen Ṣan'ā und Mārib liegen, als die Vorratskammer Jemens bezeichnet werden. Aber eben weil mit dem Namen R., wie der Vergleich der Worte des Plinius und Hamdānī lehrt, nur der Begriff ‚Vorratskammer',

‚genauer ‚Getreidekummer' ausgedrückt wird, müssen wir annehmen, daß uns damit nur ein gottesdienstliches Epitheton, nicht aber der wahre Name der Stadt erhalten ist. Sprenger läßt zwei Möglichkeiten offen, daß nämlich Gaimān oder Tanā'im gemeint sei (vgl. Tena'im der Karte Maltzans). Über diese Vermutung hinaus läßt sich ein Fortschritt zu einer bestimmteren Lokalisierung von R. nicht erzielen.

[Thiel.]

Ῥιφαῖς, lat. *Riphaeus*. Der Name ist von Bechtel Beitr. Beitr. XX 249 erklärt worden: er stelle die Kurzform zu Ῥιφαῖος dar (s. d. Ῥιφαῖος, wie No. 2 ebenfalls Beiname Nonn. XIV 189 ist, wohl aus hellenistischer Poesie. An eine Aphäresis eines a darf nicht gedacht werden: was von einer solchen in griechischen Personennamen zu halten ist, haben Fick und Bechtel gezeigt, vgl. auch Dissert. Halenses XX 1, 86f.

1) Troer, der in der Nyktomachie fällt, Verg. Aen. II 426, vgl. auch Nonius 266, 5 (II 406 Lindsay).

2) Kentaur, Ovid. met. XII 361. s. o.

3) B. sollte man auch Val. Flacc. VI 568 schreiben. Der Name dieses Skythen, der vom Bosporanischen Kolchis geführt wird, ist vielleicht mit in Anklang an die Riphäen *montes* (so. vgl. Serv. Aen. IX 50) gewählt. [Stessig.]

Ῥιφαῖος s. *Διόδωρος τριφή*.

Riras, Fluß in Tirakien, s. Iuras.

Ῥίς, Hauptquellfluß des kolchischen Phasis. Skylax schreibt, wie früher Pharnakeia, hellenische Stadt Phasis und Ausgänge von 180 Stadien Länge auf dem Fluß *ἐς πόλιν καλὴν λιμένα ἔχουσαν ἔξω ἐ Μιθρίου ἔστι ἐπὶ θαλάσσῃ ἔσω*. Ῥὶς ποταμός. Die Stelle ist schief vom Anonymus des Schwarzen Meeres 4 (FHG V 178) und demnach wiederherzustellen *ἐς Λίμνη πόλις καλὴ ἔχουσα* usw. Aber der R. fehlt in dem Text und ist bei Skylax jedenfalls erst nachträglich und nicht vor dem 4. Jahrh. aus einer hal. Randbemerkung in den Text eingedrungen, dem er widerspricht s. o.

Prokop nennt ihn Phasis (Goth. Krieg IV 12, 5. 14. 47). Das ist etymologische Anpassung des kolchischen Rion ans Griechische und trifft vielleicht den Sinn des Wortes ganz richtig, wenn es von *ῥεῖν* stammt vom großen Fluß überhaupt ist; Rion heißt man heute nicht bloß der Quellfluß sondern der ganze Phasis. Fast ausgerottet finden wir die einheimische Namenform wiedergegeben von Plinius (II 226. VI 13) als Surium (Surium). Plinius behauptet, es heiße der Nebenfluß des Phasis und zugleich die Ortschaft, bei der sie sich vereinigen. In Wahrheit heißt so nur die Ortschaft (Georgiens auch diese noch heute Rion) und ist nach geordnetem Sprachgebrauch der Ortsname mit Hilfe des Präfixes *su-* vom Flußnamen abgeleitet. Dasselbe Präfix begegnet in Supsata der Berkeleninschr. darum wird den griechischen Kolonisten kurzweg statt Ῥίονς oder Βάτα bezeichnet, und in *Su-ranenses* des trajanischen Stadtgebietes. Heute Sûrmena, weithin von der Kaukasuskette ein Teil der Saanen-Tanen ausgewandert ist s. Art. Heniochoi. Im tiefsten Grunde finden wir mit Abaler Bestimmt ein identisches Präfix so häufig genug verwendet: zahlreiche Belege bietet C. v. Hahns Erster Versuch einer Erklärung kaukasischer geographischer Namen (1860) 47ff. Vgl. über diese Eigentümlichkeit der kaukasischen Nomenklatur den Artikel Hippos, wo den angeführten Beispielen noch der mittelalterliche Name der russischen Stadt Taman zugesellt werden müßte, *ci Ta-matarcha* im Handbuch Kaiser Konstantins, gewöhnlich aber verkürzt bei Arabern und Italienern zu *Matarcha, Matrega* und ähnlichem, und wo anzumerken wäre, daß das antike Präfix *ma-* auch der modernen grusinischen Toponymie nicht fremd ist s. auch die Art. Metasorite, Tarsuras, Tassiras).

Plinius sagt aus, daß der Phasis bis zur Vereinigungsstelle mit dem Rion (Surium) für große Fahrzeuge schiffbar sei. Heute erreichte die Bergfahrt ihr Ende schon 80 km von Poti bei Opkhi, wo sich der Pferdefluß (Hippos, s. d.) in den Phasis ergießt. Die Hauptquellflüsse vereinigen sich noch beträchtlich weiter stromaufwärts bei einem Ort, der auch heute wie im Altertum Rion (Surium) heißt. Von ihnen hat der griechischen Erdkunde ohne Ausnahme der schwächere als der eigentliche Phasisursprung gegolten, weil an ihm, der auf dem Meskhischen Querriegel entspringt, die Hauptstraße des kaukasischen Isthmus zur Kura hinüberführt. Der andere, sehr viel bedeutendere, der an Kutais vorbeifließt und in einem großartig wilden Tale von den Gletschern des zentralen Kaukasus, der Hippika ὄρη s. d.), herabkommt, blieb im eigentlichen Altertum ziemlich außerhalb des Gesichtskreises der griechischen Kolonisten von Phasis. Er ist der eigentliche Rion; nachdem er in byzantinischer Zeit besser bekannt geworden war, hat er schließlich mit aller geographischer Berechtigung dem ganzen Hauptfluß seinen Namen aufgedrängt. Die Byzantiner haben ihn unter Kaiser Iustinian kennen gelernt auf den militärischen Expeditionen, die die andauernden Einfälle der Sasaniden in Lazien-Kolchis nötig machten. Prokop beschreibt topographisch sehr treffend, wie ein persisches Heer, von den Pässen des Meskhischen Gebirges niedersteigend, um nach Archaiopolis im nördlichen Mingrelien vorzurücken, erst den oberen Phasis überschreitet, *ἐνθα δὴ . . . . διάβατός ἐστιν*, dann den Rioon bei Kutaion (Kutais), der dort auch noch nicht schiffbar war; die Schiffbarkeit begann ja wirklich erst nach der Vereinigung der beiden Quellflüsse bei Surium-Rion. Es ist darum eine schlimme geographische Entgleisung, wie der verdiente letzte Herausgeber des Prokop diese treffliche Schilderung beanstandet und ändern stellt' (v. I p. XXV).

Kutaion am Rioon, bekannt uns Prokop weiter, soll in uralten Zeiten, von denen die Dichter erzählen, die Königsstadt des Aietes gewesen sein. Hier haben wir also eine geographische Theorie, welche das mythische Aia, das Ziel der Argonautenfahrt, im innersten Kolchis sucht. Von hier aus wir schon bei Skylax, daß der R. bei Aia fließe. Da ist folglich auch die Heimat der Medea in Kutaion angenommen. Aber unmittelbar vorher wird uns mitgeteilt von der Mündung des Phasis bis stromauf nach Aia sei die Fahrt auf dem Fluß 180 Stadien, — die Kutais messen wir

wenigstens 150 km, fast 1000 Stadien. Plinius (VI 13) rechnet bis Aia 15 Meilen oder 120 Stadien; einem anderen Geographen entnimmt Stephanos (u. Aia) 300 Stadien. Gegenüber diesen Differenzen der Entfernungszahlen sind sich dieselben Autoren einig, daß die ‚Insel' Aia (beim Scholiasten zu Apollonios Rhod. *νῆσος ἐν τῷ Φάσιδι*) umschlossen sei von den Nebenflüssen Hippos und Kyaneos, von denen der erste immer noch Pferdefluß heißt und der andre dem Techuri entspricht; darum nennen auch die Georgier diesen Landstrich Isulethi, aus lateinischem *insula* (vgl. den Art. Hippos). Hoch über dem Techuri hatte Dubois du Montpéreux die Ruinen der ‚Altstadt' aufgefunden, wie Byzantiner (Archaiopolis) und Georgier (Nakhalakhewi) gleicherweise sie bezeichneten. Dieser war von den Hellenen der Kolonie Phasis der Ruhm zuerkannt worden, das mythische Aia zu sein. Sie ist heute über 90 km von der Mündung des Phasis entfernt, noch immer beträchtlich mehr als die von Stephanos überlieferte größte Zahl. Wir erklären die abweichenden Zahlen auf natürlichem Wege aus dem fortschreitenden Versandungsprozeß im sumpfigen Tiefland der Rionmündung (s. den Art. Phasis). Auf jeden Fall steht außer Zweifel, daß auch die Schätzung der Entfernung bei Skylax auf Archaiopolis–Aia zielt. Damit ist aber, wie schon oben hervorgehoben, der Zusatz *ἐν ταύτῃ ἐστι Ῥὶς ποταμός* unvereinbar; denn der R.-Rion fließt nicht unter Archaiopolis, sondern unter Kutais, wo andere das mythische Inselland Aia vermuteten. Also hat Skylax auf keinen Fall jenen Satz geschrieben. Er entpuppt sich mit aller Wahrscheinlichkeit als Glosse eines byzantinischen Lesers des 6. Jhdts., nachdem Kotiaion angefangen hatte, der Stadt am Techuri den Ruhm des goldenen Vließes streitig zu machen. — Als naturwissenschaftliche Merkwürdigkeit des Rionwassers fiel der enorme Kalkgehalt auf, der viele, steinharte Sinterbildungen hervorrufen sollte (Plin. II 226). [Kiessling.]

Risardir s. Rusaddir.

Riscus, *βίσκος* (Hesych. s. *θαλισσοιοί*. Poll. X 137) nach Donat zu Terent. Eun. 753 ein phrygisches Wort, das aber eher aus Galatien stammt und durch phrygische Vermittlung ins Griechische gelangte (Thumb D. gr. Spr. im Zeitalter d. Hellenism. 141. Walde Lat. etymol. Wörterbuch 655). Koffer. Kiste aus Weiden oder Palmblättern verfertigt (Schol. Terent. Eun. 753) oder auch aus Holz (Hieron. 4 in Ezech. XV 1), und mit Fellen überzogen (Donat a. a. O.), zum Aufbewahren von Kleidern und Schmucksachen, besonders der Frauen bestimmt (Terent. Eun. 753. Dig. XXXIV 2, 25 § 19). Nach Nonius p. 165 bezeichnet es auch ein in der Wand angebrachtes Versteck. Vgl. Forcellini Lex. Daremberg-Saglio IV 869. [Hug.]

Rispia (Ptol. Geogr. II 14,4) in Pannonia Superior, vielleicht zwischen Savaria und Scarbantia. Vgl. Kiepert FOA XVII. [Vulić.]

Ῥίθιον s. *Ῥίζαιον*.

Ῥίθυμνα (*ἡ Ῥίθυμνα* Münzen, s. u.; Ptolem. III 17, 7 [III 15, 5 M.] codd.: *Ῥήθυμνα* [Itazismus der Abschreiber]. Lycophr. Al. 76. Aelian. nat. an. XIV 20: *Ῥιθυμνία* und *Ῥίθυμνα* em. Hercher. Steph. Byz.: *Ῥιθυμνία*; s. *Στῆλαι*: *Ῥίθυμνα*, Plin. n. h. IV 59: *Rhithymna* [Quellen u. Forschungen zur alten Gesch. u. Geogr. IX 63]; Demotikon *Ῥειθυμνιάτης*), Küstenstädtchen an der Nordküste der Insel Krete in deren Idagebiet. Die Herkunft des Namens wird von Pape mit *ῥέω* in Beziehung gebracht. Vielleicht Zusammenhang mit *ῥεῖθρον*. Fick Vorgriech. Ortsnamen 28 erklärt *Ῥ.* als hettitisches Wort ähnlich wie karisch *Τύμνος Τυμνησσός*; erinnert an *Μάθυμνα* u. ä. Der jetzige Name ist *Ῥέθυμνον*. Das Gebiet von *Ῥ.* hatte als westliches Nachbargebiet das von Lappa, als östliches das von Eleuthernai. Die alte Stadt lag auf einem kleinen Vorgebirg. Dieser Platz war ununterbrochen bewohnt. Nach Bursian Geogr. Griechenl. II 554 lag auf der hohen Nordspitze des genannten Vorgebirgs, das als Akropolis diente, ein Tempel der Artemis Rokkaia (s. *Ῥόκκα*) und außerdem nach Münzen, die den Kopf der Athena zeigen, zu schließen ein Heiligtum der Athena. Münzen: 400—300 v. Chr. Æ Apollonkopf oder Athenakopf; R Apollon oder Minos als Jäger mit Bogen und Kugel oder Dreizack oder zwei Delphine, Head-Svorónos *Ἰστ. Νομισμ.* I 603. Nach dem 4. Jhdt. v. Chr. hat *Ῥ.* an Ansehen eingebüßt, wird nicht im Synekdemos des Hierokles und den mittelalterlichen Bischofslisten der orthodoxen Kirche geführt. Vgl. noch Pashley Trav. in Crete I 101ff. Spratt Travels in Crete II 206ff. [Bürchner.]

Riti s. Rhiti.

Ῥιτία, so haben bei Ptolem. IV 2, 23 p. 606 Müller eine gute Hs. und ältere Ausgaben für *Ἀρίτα*, s. o. Bd. II S. 845. [Dessau.]

Ritona, der Fluß Rieu im Dep. Gard, als Gott erwähnt in Montaren bei Uzès, CIL XII 2927 *Ritonae aed(e[m]) v. s. l. m.* Zweifelhaft ist CIL XIII 2813, wo von Mowat ergänzt wird *deae R[i]ton[a]e*. [Haug.]

Rittium (Ptol. Geogr. II 15, 1. 3: *Ῥίττιον*; Itin. Hieros. p. 242: *Ritti*; Tab. Peut.: *Bittio*; Not. Dign. oc. XXXII 17 = 36: *Ricti*), an der Straße Taurunum—Acumincum, das heutige Surduk. Nach Not. Dign. a. a. O. Station der Equites Dalmatae. Vgl. CIL III p. 420. p. 2328[183]. Kiepert FOA XVII. [Vulić.]

Rituales libri heißen die heiligen Bücher der Etrusker, über deren Inhalt s. die Art. Etrusca disciplina o. Bd. VI S. 727f. und Haruspices o. Bd. VII S. 2455—2468 [Thulin.]

Ritubium s. Rituvium.

Ritumagus nach CIL XIII 2 p. 682 in dem Itin. Ant. 383f. eine Station der Straße Paris–Rouen: *Luticia XV–Briva Isarae* (Pont-Oise) *XIIII–Petromantalum*(?) *XVI* (*XII*?)*–Ritumago VIIII–Ratomago*; auf der Tab. Peut. 9 Leugae v. Rouen, im Gebiet der Velocasses, wahrscheinlich jetzt Radepont, Dep. Eure (so auch Holder s. v.). [Haug.]

Ritus, Kultakt und Kultus.

I. Terminologie.

1. Wortgeschichte. Über die Etymologie dieses Wortes ist nichts Gewisses zu sagen; Walde (Etym. Wört. s. v.) hat vieles zusammengestellt, das jedoch zu keinem klaren, einwandfreien Resultate führt. Im Altertum haben Etymologien Varro (de l. l. V 130 *ritu ab ritu, quod Romano ritu sacrificium feminae cum*

sciunt, capita velant) und Priscian (GL III 67, 0 K. *rito [unde ‚irrito'] rite*) versucht; letzterer nicht unwahrscheinlich. Das Wort selbst ist in drei Formen zu betrachten: *rite, ritu, ritus*; zu letzterem existiert eine von Lucilius (v. 1095 Marx *canino rito*) bezeugte Nebenform *ritum*, die durch eine Glosse (Corp. gloss. lat. IV 387, 19 *ritum: ritus, consuetudo*) gestützt wird und somit nicht mit den Herausgebern in *ritus* zu ändern ist. Doppelformen dieser Art finden sich auch sonst; ich erinnere nur an *castus-castum*, neben denen ebenfalls ein Adjektiv *castus* existiert, *cultus-cultum*, Adj. *cultus* u. a.

Bereits mit Beginn der historischen Zeit, und wie aus den Sprachgewohnheiten hervorgeht, schon weit früher scheint das Wort *ritus* in der Profansprache ungebräuchlich gewesen zu sein, wenigstens in dem ursprünglichen, auch der späteren Zeit nicht unbekannten Sinne von ‚Sitte, Gewohnheit'. Hiergegen beweist nichts, daß die Glossarien ständig ein *ritus ἔθος* (Corp. gloss. lat. II 491, 55. 516, 39. III 462, 48. 476, 24. II 285, 1 *hic mos, haec consuetudo, hic ritus*. Pauli Exc. 337, 4 Lindsay *ritus mos vel consuetudo*) anführen, da wir hierin entweder nur einen philologischen Schluß aus dem damals allein noch gebräuchlichen erstarrten Ablativ *ritu* oder einen Anschluß an die Sekundärbildung der Kaiserzeit zu erblicken haben. Ersteres ist weitaus wahrscheinlicher, da die Glossarien außerdem noch den Ablativ *ritu* aufführen und ihn ebenfalls obigen Worten gleichsetzen (Corp. gloss. lat. II 284, 56 *r. ἐθίμως*. IV 164, 27 *rite* (*ritu*?) *more, consuetudine*. 422, 30 *r. consuetudine, ordine* 563, 11 *r. more observantium*. V 329, 20 (*r. more vel ordine*). Diese Glossen geben sich das Aussehen der Sprache des gewöhnlichen Lebens; neben dieser Gruppe steht eine andere, die uns den sakraltechnischen Gebrauch des Wortes überliefert, charakteristischerweise allerdings nur als Übersetzung griechischer kultischer Ausdrücke, wie Corp. gloss. lat. II 329, 15 (= III 237, 66) *θρησκεία superstitium religio, ritus* (vgl. III 424, 37 *θρησκ[ε]ία ritus*); eine Verschmelzung beider Gruppen stellt Corp. gloss. lat. IV 280, 16 dar (*ritus cultus et consuetudo*; mit II 446, 14 *συνήθης adsuetus ritus* ist nur dann etwas anzufangen, falls man sich entschließt, an die von niemandem erwogene Möglichkeit zu denken, daß *ritus* Adjektiv, wohl ein Grammatikerprodukt zu dem als Adverb gefaßten *rite*, sein soll).

Die Profansprache kennt bis in die Kaiserzeit nur *rite* (wohl nicht Abl. statt *ritu*, sondern Adverb, wie Priscian GL III 67, 20 K.), und *ritu. Rite autem significat bene ac recte* (Pauli Exc. 337, 4 Linds. = Corp. gloss. lat. IV 280, 17. 387, 18. 563, 9. V 329, 13. Varro de l. l. VII 88 *quod enim fit rite, id ratum ac rectum est; ab eo Accius ‚recte perfectis sacris' volt accipi*). In diesem prägnanten Sinn braucht dieses Wort noch Ennius (ann. 549 V. *ab laeva rite* [= *prospere*] *probatum*) und Plautus (Poen. 950 *deos deasque veneror qui hanc urbem incolunt, | ut quod de mea re huc veni rite venerim*). Gewiß kann die Bedeutung des Wortes (‚*prospere*') nur sekundär, im Anschluß an gewisse sakrale Praktiken, wie das Augurium, entwickelt sein; die primäre ist jedenfalls ‚wie es der Brauch fordert', so wie es noch aus vielen Stellen herausklingt (Lucr. I 495 *manu retinentes pocula rite*; Catull. 64, 301 *aeternumque manus carpebant rite laborem*). Doch überwiegt der schon durch den gleichen Anlaut und die Assonanz nahegelegte synonyme Gebrauch von *rite* — *recte*, zumal ja auch die Grenzen zwischen der durch den Brauch geschaffenen Konvenienz und dem Brauch selbst sehr fließende sind (Horat. carm. I 32, 16 *salve rite vocanti*, vgl. III 24, 10). Obwohl Cicero aus den Gesetzen, die er selbst zitiert (Cic. leg. II 19 *privatim coluntо [deos], quo rite a patribus cultos acceperint*; II 21 *nocturna mulierum sacrificia ne sunto praeter olla quae pro populo rite fiunt*; III 9 *creare consules rite*) und aus der auch ihm geläufigen Sakralsprache (har. resp. 28 *ludi sunt non rite facti*; pro dom. 134 *nihil rite, nihil caste perfecit*) das Wort in dem prägnanten Sinne ‚der Sitte gemäß' kannte, braucht er es doch durchweg in der Bedeutung *recte* und verbindet es meist mit verbis dicendi (*nominare, appellare, dicere, laudare, ferre, habere*). Doch findet sich in der weiteren Entwicklung in der Schriftsprache eine Angleichung der Bedeutung von *rite* an *ritu*, z. B. Tacit. ann. I 10 *sepultura more* [= *rite*, unter Bedeutungsangleichung an *ritu*] *perfecta*, neben der sich ganz vereinzelt eine Wortangleichung findet [Stat. Theb. XI 285 *primitiis ararum et rite nefasto libatus*, wozu Priscian GL III 34, 18 K. bemerkt: ‚*rite' pro ‚ritu' posuit*, vgl. Corp. gloss. lat. IV 164, 27. Isidor Etym. V 24, 22 Lindsay *rite . . . non recte, sed ex more*, vielmehr = *ritu*]; vereinzelt läßt sich aber auch das Umgekehrte feststellen (z. B. Persius sat. VI 59 *mihi ritu* [= *rite, iuste*] . . . *avunculus exit*).

Ritu ist bereits in alter Zeit zu einer farblosen Vergleichungspartikel, wie das deutsche ‚nach Art' herabgesunken; formell stellt es sich zu den sekundären Partikeln, wie *causa, beneficio* u. ä. Vielleicht war es in seinem Gebrauche in ältester Zeit auf die Verbindung mit Menschen und Tieren, d. h. überhaupt lebenden Wesen, denen man Sitte und Gewohnheit zuerkennen konnte, beschränkt; darauf deuten nicht nur die ältesten Belege (Plaut. Men. 395 *certe haec mulier cantherino ritu* [i. e. *equorum more, qui fere stantes dormiunt*. Ussing] *astans somniat*; Cas. 747 jetzt durch *bliteo* ersetzt. Lucil. v. 1095 *canino rito*. Pacuvius bei Varro de l. l. VII 88 ‚*alcyonis ritu*' verkehrt von Varro erklärt als *id est eius instituto*), sondern auch der überwiegende spätere Gebrauch, der freilich auch auf einer Schärfung des durch die grammatischen Studien geweckten und geschulten sprachlichen Gewissens beruhen kann (besonders auffallend Ovid. *r. Dianae* met. I 695. X 536. IX 89; *r. Bacchantum* met. VII 258; *r. ferarum* met. XV 222; *r. Pheraei* Ib. 321 usw.). Letzteres kann man aus dem Grunde vermuten, weil ältere Schriftsteller anscheinend keinen durchgreifenden Unterschied zwischen jenen Kategorien machen (z. B. Lucret. V 117 *ritu . . . Gigantum*, aber I 1094 *ne volucris ritu flammarum moeniae mundi diffugiant*; V 920 *res quaeque suo ritu procedit*; VI 1155 [*odor*]*rancida quo perolent proiecta cadavera ritu*). Wir dürfen annehmen, daß dieser profane Sprachgebrauch schon in der Sakralsprache vor-

bereitet war. Wenigstens legen das Wendungen nahe, wie z. B. die des Gesetzes bei Cic. leg. II 20 *quo haec . . . modo rituque fiant, discant ignari*. Hier kann man *ritu* noch in dem prägnanten Sinne fassen, braucht es aber nicht; Ausdrücke dieser Art stehen auf der Grenze zu jener Gruppe von Wendungen, die gleichfalls der Kultsprache entlehnt zu sein scheinen, in denen *ritu* in einem bestimmten prägnanten Sinn gebraucht wird, wie *Graeco ritu* (Cato frg. XVIII 7 [48, 14 Jordan]. Varro de l. l. VII 88. Liv. I 7); *Etrusco r.* (Varro de l. l. V 143); *Romano r.* (Varro de l. l. V 130. VII 88); *Teutonico r.* (Verg. Aen. VII 741); *Albano r.* (Liv. I 7); *novo ritu* (Hor. carm. III 1, 46; sonst stets ‚wie' z. B. carm. III 14, 1. 29, 34; ars. poet. 62; serm. II 1, 29. 3, 268); *r. . . . antiquo* (Iuven. X 335). Es sind das erstarrte Formeln, die nur ein klügelnder Geist zu papierenem Leben wiedererwecken konnte; bei diesen Autoren selbst findet sich keine Spur davon.

Die Sakralsprache wird repräsentiert durch die Gesetze und sekundär durch die Juristensprache, die sich naturgemäß an der Gesetzessprache gebildet hat. *Rite* heißt ‚der Sitte gemäß' (o. S. 926); der Singular begegnet auch hier nur in der formelhaften Wendung Cic. leg. II 20 *quo haec . . . modo rituque fiant, discant ignari*; pro dom. 132 *quibusnam verbis aut quo ritu . . . civis domum consecrares*. Sonst herrscht der Plural vor: Cic. leg. II 40 *de* (bezw. *ex* II 22) *ritibus patriis colere optuma* ‚nach Väterbrauch'; II 19 (vgl. 27) *ritus familiae patrumque servanto*. In der Sprache der Juristen bedeutet *rite* ‚in der rechtlich vorgeschriebenen Form' (l. 2. D. 28, 3 *testamentum r. perfectum*; l. 2. C. 8, 41 *delegatio r. facta*), *ritus* selbst ‚die vom Zivilrecht vorgeschriebene Form' (l. 18. C. Th. 11, 7 *ritus vetustatis neglectus*; tit. Dig. 23, 2 *ritus nuptiarum*). Ob der Gebrauch des Singulars bei den Juristen altererbtes Gut oder aus der rückläufigen Entwicklung neu gewonnen ist, läßt sich schwer entscheiden; letzteres scheint fast wahrscheinlicher, da wir auch sonst eine Anlehnung der Juristen an den profanen Sprachgebrauch nachweisen können (so z. B. geht Coll. VI 4 § 2. 3 *pecudum ac ferarum promiscuo ritu ad illicita conubia . . . irruere* auf Liv. III 47 [in der Verginiaepisode] *placet pecudum ferarumque ritu promisc(u)e in concubitus ruere?*, dies auf die alte Floskel *pecudum ritu* [Cic. Lael. 32 *p. r. ad voluptatem omnia referunt*], *ferarum ritu* [Hor. serm. I 3, 109 *more ferarum*, Ovid. met. XV 222 *r. ferarum*, Liv. V 44 *f. r.*; vgl. das Zitat bei Quintil. inst. VIII 3, 81 *r. ferarum*] zurück). Neubildungen sind jedenfalls *Iudaicus ritus* Paul. V 22 § 3 und *pagani ritus* l. 2. pr. C. Th. 16, 7. So dürfen wir auch hier für die Sakralsprache feststellen, daß die alte Sprache nur den Ablativ Sing. und daneben den Plural des Wortes gebrauchte; diesem Sprachgebrauche folgt auch Cicero, dem der Ablativ wie seinen Zeitgenossen formelhaft ist, und der den Plural in bewußter Anlehnung an diesen alten Sprachgebrauch anwendet.

Ganz eigenartig aber liegt der Fall bei Ovid. Wir müssen hier einen scharfen Unterschied zwischen den Fasten und den übrigen Werken des Dichters machen. *Rite* zunächst lehnt sich fast durchweg (wie bei Livius) an den kultischen Sprachgebrauch an, wie schon die Verbindungen fordern (*r. precare deum* trist. III 8, 14; *r. colere* met. XVII 633; fast. IV 133. V 90; *dicere* met. XIV 433; vgl. III 264; trist. IV 2, 48; *r. dicata templa* fast. I 610; vgl. Verg. Aen. XII 213 *rite sacratas . . . iugulant pecudes*). *Ritu* dagegen folgt dem profanen Sprachgebrauch, allerdings mit starkem Gefühl für die eigentliche Bedeutung des Wortes, da es fast stets von lebenden Wesen gebraucht wird (s. S. 926). Das singuläre *ritu* in prägnantem Sinn (met. X 398 *magico lustrabere ritu*) stellt sich zu obenerwähntem *Graeco ritu* usw.; es ist zugleich, wie nach dem Sprachgebrauch anderer nicht anders zu erwarten, die einzige Form, in der das Wort *r.* im Singular begegnet, da sonst der aus der Sakralsprache entlehnte Plural gebraucht wird (ars am. II 601 *Quis Cereris ritus ausit vulgare profanis?*; am. III 13, 5 met. XV 5 *ritus cognoscere*; met. XV 483 *r. docere*; met. VI 591 *ritibus instrui* usw.). Umgekehrt liegt das Verhältnis in den Fasten: neben sechs Singularen in prägnanter Bedeutung ein einziger Plural (*ritus edidicere* fast. II 546); die Singulare, die von ex Pont. III 2, 79 *ritus is est gentis* (das offenbar von dem in den Fasten geschaffenen oder nur angewandten Sprachgebrauch beeinflußt ist) abgesehen, zugleich die einzigen bei Ovid sind, verteilen sich auf den Nominativ (fast. V 421 *ritus erit veteris sacri*), Genetiv (zweimal, z. B. fast. IV 909 *ritus ne nescius essem*), Akkusativ (zweimal, z. B. fast. VI 511 *sacri cognoscere ritum*, wofür er früher [s. o. Z. 21] *cognoscere ritus* gesagt hatte). Dagegen wird man den prägnanten Ablativ Singularis ex Pont. I 9, 35 (*non alio coluit penetrelia ritu*) wohl eher zu der alten Gruppe von Wendungen *Graeco ritu* usw. zu stellen haben, als hierher ziehen. Wie ist nun diese sonderbare Tatsache zu erklären? Die Lösung liegt auf der Hand, wenn wir den Umstand in Betracht ziehen, daß Ovid bei Abfassung des Festkalenders auf die Schriften der Antiquare, also philologisch geschulter Gelehrter angewiesen war (E. Schmidt Kultübertragungen, Gießen 1909, 13ff. 111). Diese selbst schöpften in erster Linie ihre Terminologie aus den sakralen Dokumenten, und es ist durchaus wahrscheinlich, daß die Rückbildung des Plurals in den Singular mit der Schaffung einer neu nuancierten, durch die Sakralsprache unbewußt vorbereiteten Bedeutung verbunden war: *ritus* wird identisch mit Kultakt und Kult, gleichviel zunächst, ob dieser durch alte Tradition gegeben oder eingesetzt war: in Wirklichkeit freilich waren es stets altererbte Institutionen. Ovid hat von diesen Gelehrten den Wortgebrauch übernommen und ihn in die Literatur eingeführt, wo wir ihn bald darauf in immer weiterem Umfange sich ausbreiten sehen.

Der Begriff ‚Ritual' endlich begegnet uns in einer bestimmten Verbindung: wo die *libri rituales* der Etrusker erwähnt werden (Cic. de div. I 72. Fest. 358, 21 L.). Die entsprechenden römischen Bücher werden bei Tac. ann. III 58 *libri caerimoniarum* genannt, worin Pflichten und Verhalten der Geistlichkeit geregelt wird. In

eiterer Entwicklung wurden diese Bücher ein- ch als *rituales* (oder *-ia*) bezeichnet (Ammian. arcell. XVII 7, 10 *in ritualibus . . . cavetur, ne io pro alio deo nominato . . . piacula committan- r*). Es ist ein nicht uninteressantes Zeichen für e weitere Entwicklung der Religion zu einer riester- und Buchreligion, daß das alte *rite* rch *ritualiter* sich ersetzt findet (Ammian. Marc. XIX 1, 29 *mensulam . . . ritualiter consecratam ovimus tandem*, vgl. *rite sacrare* Verg. Aen. XII 13). Im Kirchenlatein finden wir an Stelle von *ber ritualis* das substantiverte Neutrum *rituale*, as vielleicht schon bei Ammian vorliegt.

2. Andere Bezeichnungen. R. egenüber haben andere Bezeichnungen, die z. T. nter eigenen Stichwörtern behandelt werden, as eine gemeinsam, daß sie sich auf die actio eziehen, während R. mehr den Modus actionis ezeichnet:

caerimonia, seit Cicero gebräuchlich, ezeichnet sowohl *religionis observationes* (Corp. loss. lat. V 275, 59) als *r. sacrificandi* (Corp. loss. lat. V 351, 7). Gewöhnlich begegnet der lural (Corp. gloss. lat. II 329, 16 *singulare on habet*; vgl. Gell. XIX 8, 13, GLK I 33, 4); ie vulgäre Nebenform *caerimonium* ist ohl von *sacrum* beeinflußt;

mos wird namentlich in späterer Zeit gern ynonym mit *r.* gebraucht (SC de sumpt. lud. Bruns Fontes juris⁷] 63, 56. Verg. Aen. XII 36. Suet. Tit. 5 *de more quidem rituque prisae religionis* Tac. hist. V 5. Arnob. adv. nat. I 68), das es auch hie und da ersetzt (Tac. ann. 10 *sepultura more perfecta*; ann. IV 47; hist. 5). Begünstigt ist dieser Sprachgebrauch ge- viß von Rhetorenschulen;

institutum ist der Ausdruck des antiken Rationalismus, der alles Bestehende aus der Ein- etzung oder aus der Convention herleitete, wie ich dies deutlich in der Interpretation Varros de l. l. VII 88 *alcyonis ritu id est eius instituto*) ausspricht (z. B. Tac. Germ. 27; hist. V 5); laneben begegnet *institutio* (Ammian. Marc. XXIX 1, 29) und seltener *ius* (z. B. Arnob. dv. nat. VII 21 wahrscheinlich aus einer Über- etzung des griechischen *νόμος* [*νόμῳ ritu*] her- vorgegangen) und das in die christliche Kir- hensprache übergegangene *officium* (Arnob. dv. nat. IV 16);

observatio und *procuratio* sind be- stimmten Gebieten des religiösen Lebens ent- nommen, *pr.* insbesondere der Prodigienpraxis (Diels Sibyllinische Blätter, Berlin 1890, 69);

religio bezeichnet die Summe der rituellen Bestimmungen, *religiones* die einzelnen Riten (Kobbert o. S. 568).

Die entsprechenden griechischen Bezeichnungen beziehen sich weit mehr auf die innere Disposition oder den Akt als solchen, ohne das Moment der Sitte oder der Einsetzung zu berücksichtigen.

Τέχνη bezeichnet magische Riten, nicht den dabei üblichen äußeren Apparat (wie Abt Die Apologie des Apuleius von Madaura, Gießen 1908, 30 glaubt). Es ist die Tätigkeit des *σοφός*;

πρᾶξις als Bezeichnung des magischen R. hat uns Jacob Im Namen Gottes, Berlin 1903, 102 verstehen gelehrt; daneben begegnet auch *ποίησις*.

Über *θεραπεία*, *θρησκεία* vgl. den Art. Kult; außerdem s. die Art. Magie, Sacrum.

II. Entwicklung.

1. Begriff, Entstehung und Differenzierung. R. ist Sitte und Brauch, und unterscheidet sich von diesen nur durch die Sphäre, in der diese herrschen: in der Magie und in der Religion. Ähnlich hat ihn bereits Festus 364, 34 Lindsay bestimmt als *mos conprobatus in administrandis sacrificiis*.

Solange man den R. als etwas vom gewöhnlichen Leben Abliegendes betrachtete, mußte man auch außerordentliche Faktoren zur Erklärung seines Ursprungs und seiner Erscheinungsformen heranziehen. Die Identifikation mit Sitte und Brauch aber stellt ihn auf bekannten Boden; sie bedingt auch schon, daß man ihn weder aus einer einzigen psychologischen Tendenz, noch aus einer einzigen äußeren Bedingungssphäre herleiten kann. Streng genommen wäre letzterer Versuch nur in dem Falle von Erfolg begleitet, wenn der R. *θέσει*, und nicht, wie wir annehmen, *φύσει* wäre.

Die Entwicklungspsychologie, wie sie von A. Vierkandt ausgebaut ist, lehrt, daß der R. neben dem Sensationsbedürfnis hauptsächlich zwei Trieben (oder Instinkten) seine Entstehung verdankt: dem angeborenen Streben nach Spiel- und Ausdruckstätigkeit; damit waren ihm in seinem Ursprunge auch alle jenseits von den Strebungen, die ihn schufen, liegenden ‚Tendenzen' fremd, d. h. er war damals weder magisch (Preuß u. a.), noch religiös (gewöhnliche Ansicht).

Beiden Arten von Tätigkeit ist zunächst eigen, daß sie oft wiederholt werden, daß gewissermaßen erst in ihrer Wiederholung Reiz und Genuß liegt; *morem fecit usus* (Ovid. met. II 345). Weiterhin setzte man die ursprünglich beziehungslosen Tätigkeiten in Kontakt mit anderen, vor allem mit den vitalen, nicht sehr über das Materielle und Soziale hinausgehenden Interessen; es bildete sich der Begriff der (äußeren) Kausalität, die von den Intellektualisten (z. B. Henke A Study in the Psychology of Ritualism, Chicago 1910, 19ff. W. Schmidt Der Ursprung der Gottesidee, Münster 1912, 425ff.) als Quelle für den R. angesehen wird.

So gehen z. B. die phallischen R. auf Spieltätigkeiten mit sexuellen Vorstellungen und Handlungen zurück. Deutlich tragen die meisten Praktiken der Divination spielmäßigen Charakter. Von Einzelriten erwähnen wir die Geißelung der spartanischen Jünglinge, die Bosanquet (Globus XCI [1907] 228) auf ein ursprüngliches Spiel zurückführte.

Der Kausalitätsinstinkt selbst wirkt erst auf weiterer Stufe. Er schafft keine Ideen, sondern Komplexe von Empfindungen und Reproduktionen von Ideen, die sich erst allmählich voneinander sondern, um schließlich klare Vorstellungen über Kausales zu werden. Wenn z. B. der Arzt den Fieberkranken behandelt und dazu bemerkt: *ὕδωρ σβέννυσι πῦρ* (Ps.-Theodor. p. 282, 20) oder wünscht: *λάχου ἄνπνος ὕπνου* (Ps.-Theodor. p. 352, 10), so sehen der Kranke und die Umstehenden die triviale Wahrheit oder den

Wunsch vielleicht als das Wesentliche an und gebrauchen die gleichen Worte, um Heilung zu erlangen, wie dies mit obigen geschehen ist. Aus dieser ‚Komplexion', wie W. Ostwald diese ‚Verbindung' von magischer und rationaler Kausalität genannt hat, löst sich allmählich infolge der durch die Tatsachen geübten Kontrolle das Praktische und Wirksame vom Unpraktischen: theoretisch gilt ersteres als das Wahre, letzteres als das Verkehrte, ‚Abergläubische' und dieses müßte eigentlich verschwinden. Tatsächlich trifft dies aber in den seltensten Fällen zu: es bleibt bestehen, und nach wie vor werden ihm Wirkungen zugetraut (s. d. Art. Aberglaube).

Von anderen Ansichten über den Ursprung des R. erwähnen wir nur jene, die ihn auf Nachahmung zurückführt. So nach Brinton (Religions of the primitive peoples, New York 1897, 173ff.) namentlich Durkheim (Les formes élémentaires de la vie religieuse, Paris 1912, 553ff.); die anderen R. werden dann als Modalitäten eines Mimus (s. den Art. Mimus) aufgefaßt. Dieser Ansicht ist die von R. M. Meyer (Mythologische Studien in: Arch. f. Rel. Wiss. XIII [1910] 275) einigermaßen verwandt. Sie ist im wesentlichen nur eine Weiterbildung der alten, besonders von Kuhn-Schwartz-Mannhardt vertretenen Anschauung, nach der mythologische Motive jedem ‚Mimus' zugrunde gelegen und so die Schaffung des R. herbeigeführt hätten; eine Anschauung, die erst von Robertson Smith (Die Religion der Semiten, d. Ausg. Freiburg 1899) und A. Lang (Custom and Myth², London 1885; Myth, Ritual and Religion, London 1887) verdrängt wurde. Zur Kritik dieser Theorie genügt es zu bemerken, daß sie in ihrer modernsten Form (bei Durkheim, der S. 554 den ursprünglich spielmäßigen Charakter des Mimus betont) sich mit der Vierkandts deckt; letztere — und das ist ihr entschiedener Vorzug — beschränkt sich nur nicht auf eine so enge Gruppe von Handlungen, wie es die mimetischen sind.

Die sekundäre Entstehung von R. kann auf vier Wegen erfolgen: 1. Übertragung; 2. Einsetzung; 3. Entstehung aus dem Mythos; 4. Bildung aus dem mystischen Fonds.

1. Übertragung. Ein Korrelat hierzu ist die Entlehnung; dazu tritt das psychologische Postulat der Assimilation, sowie das kulturgeschichtliche, der Verschmelzung der R. Das sind Begleiterscheinungen jenes Vorganges, den wir als Synkretismus zu bezeichnen pflegen, wiewohl er richtiger als Eklektizismus angesprochen würde. Die Gründe hierzu sind verschieden: manchmal ist es das Streben nach Vermehrung ‚geistigen' Besitzes, wozu sich bei einzelnen Individuen noch ein Vollständigkeitstrieb gesellt, wie er Sammlern eigen zu sein pflegt (Reitzenstein Hellenistische Mysterienreligionen, Leipzig 1910, 17). Beispiele bietet E. Schmidt Kultübertragungen, Gießen 1909.

2. Einsetzung. Diese Gruppe berührt sich eng mit den andern; Einsetzung erfolgt meist in der Weise, a) daß in derselben Gemeinschaft bereits bestehende R. auf andere Zeiten der Begehung bestimmt werden, um einen bestimmten Zweck zu erreichen (z. B. Circusspiele); b) daß in einer andern Gruppe bestehende R. übernommen und der eigenen zur Übung empfohlen werden = Kultübertragung; c) neue R. werden erfunden, wobei es selbstverständlich ist, daß dies im Stil bereits bestehender R. und Anschauungen (‚Kollektivideen') geschieht (vgl. 3 und 4). — Dies ist die dem Altertum geläufige Anschauung (der R. ist θέσει), die besonders in dem ausführlichen Einsetzungsmythos von Numa (Ovid. fast. III 258ff. Arnob. adv. nat. V 1 aus Valerius Antias, vgl. Reitzenstein Hellenistische Wundererzählungen, Leipzig 1906, 51f.) Ausdruck fand; analog leiteten Juden und Christen den R. von Sem oder Melchisedech ab (Fabricius Codex pseudepigraphus V. T., Hamburg 1713, I 284).

3. Entstehung aus dem Mythos. So bereits die alte Schule, freilich als primäre Quelle (s. o. S. 931); ausführlich hat dies begründet William Wells Newell (Ritual regarded as the dramatisation of Myth in: International Congress of Anthropology, Chicago 1894, 237ff.). Allgemeiner kann man für manche R. mit R. M. Meyer (a. a. O. 279) sagen: ‚Der Ritus ist eine in Handlung umgesetzte Metapher.' Abgesehen davon, daß hier von Fall zu Fall zu entscheiden ist, wird auch dann der Mythos wieder an einen R. anknüpfen. Gewöhnlich gilt das Rezept (Ovid. fast. V 445): *Dicta sit unde dies, quae nominis exstet origo | me fugit; ex aliquo est invenienda deo.*

4. Entstehung aus dem mystischen Fonds. Es kommen hier natürlich in erster Linie das Unbewußte, sowie das Traum- und Andachtsleben mit Ekstase und Visionen in Betracht (R. M. Meyer a. a. O. 276ff.); es werden weniger Neubildungen, als Repristinationen oder Modifikationen von R. sein; es genüge hierfür an die Begleiterscheinungen der Inkubation (s. den Art. Incubatio) zu erinnern.

Eine Einteilung der R. hat Combarieu (La musique et la magie, Paris 1909, 12) versucht, die aber willkürlich ist. Brinton (a. a. O. 177f.) unterschied nach soziologischen Gesichtspunkten kommunale und persönliche R. (dagegen Henke a. a. O. 8ff.), während die Ethnographen praktisch nur nach dem Anlaß der Begehung die R. scheiden (z. B. Samter Geburt, Hochzeit und Tod, Berlin 1911).

Da die Schrift als letzte Stufe die Sprache voraussetzt, die Sprache hinwieder den vom Laut oder Ton begleiteten Gestus, mag man sich die Entwicklung und Differenzierung der R. ähnlich vorstellen: erst bestreicht man die Wunde — ursprünglich um den Schmerz zu lindern — und spricht Wünsche zur Heilung aus; dasselbe geschieht später in der Annahme, daß die Manipulation mit den Worten die Heilung notwendig im Gefolge habe z. B. Ps.-Theodor. p. 283, 27 *item incantes digitis medicinalibus iosum versus deduce⟨n⟩s hoc sermone: Pallas Gorgonis os carepieni.* Weiterhin läßt man den Gestus vielleicht fort, um schließlich die Worte allein auf ein Papier zu schreiben, das aufgelegt oder getragen die Gesundung bringen soll; selbst das Lesen wird ‚mechanisiert': wenn es unumgänglich, aber nicht möglich ist, kann es durch Essen ersetzt werden (Ps.-Theodor. p. 284, 4 *nomen*

us in manu eius re⟨troa⟩ctis litteris scribe, et gere ipsum cogis. Si autem illitteratus fuerit ipsum nomen ex aqua lavabis et ei illud potui dabis). Die Mechanisierung also, d. h. das Schwinden der Zweckvorstellungen beim Handeln hat die R. am meisten modifiziert; doch läßt sich, wie schon diese Beispiele zeigen, auf diesem Wege keine Einteilung der R. geben.

Allgemein ist die praktische Unterscheidung zwischen negativen (*castus*) und positiven R. (*religiones, caerimoniae*), d. h. asketischen und gierten R. Beide werden weiter unterschieden in magische und religiöse; erstere sind die ursprünglicheren; die religiösen haben sich aus ihnen entwickelt, indem einmal an Stelle des Willens des Zaubernden mit stärkerer Zauberkraft ausgerüstete Wesen treten, die sich als Vermittler der Zauberwirkungen einschieben, dann, indem die Zauberhandlung gemeinsam und feierlich begangen wurde (Wundt Völkerpsychologie II 2, Leipzig 1906, 434f.). Den Übergang zwischen beiden Gruppen vermittelt die Beschwörung (Vierkandt Die Stetigkeit im Kulturwandel, Leipzig 1908, 39). Andere freilich (Dieterich Eine Mithrasliturgie², Leipzig 1910, 26f. Durkheim a. a. O. 516) leiten umgekehrt die magischen R. aus den religiösen ab, — durchaus unwahrscheinlich und nur in einzelnen hochkultivierten Religionen denkbar.

Die Verwandtschaft mancher Gruppen von R. erschien vielen auffällig. Die von Fustel de Coulanges (La cité antique¹³, Paris 1890, 44f.) und nach ihm von Anrich (Das antike Mysterienwesen in seinem Einfluß auf das Christentum, Göttingen 1894, 7) und Samter (Die Familienfeste der Griechen und Römer, Leipzig 1901, 98f.) verschieden erklärte Übereinstimmung der Hochzeits- und Mysterienriten, zu denen mit Recht Diels (Sibyllinische Blätter, Berlin 1890, 48f.) die Zeremonien bei Sterbefällen in Parallele setzte, ist ganz gewiß aus deren Identität als ‚rite de passage' (vgl. A. van Gennep Les rites de passage, Paris 1909) zu erklären, dessen Urform hier Tod und Auferstehung ist. — Dagegen kann der Grund für die von Dieterich (Abraxas, Leipzig 1891, 157, 2) konstatierte Übereinstimmung von magischen und religiösen (speziell chthonischen) R. ein sehr verschiedener sein: möglicherweise genügt der Hinweis auf die Erweiterung aus ursprünglichem Hauskult.

2. Erhaltung des R. Die besonderen Bedingungen der Selbsterhaltung religiöser Einrichtungen hat Vierkandt (Die Selbsterhaltung der religiösen Systeme in: Vierteljahrschrift f. wiss. Philos. u. Soziol. XXVI 2 [1902]) behandelt. Als wichtigste Faktoren führt er an: Betrug, falsche Statistik, Anpassung des Urteils an den Erfolg, Aufstellung unkontrollierbarer oder unerfüllbarer Forderungen und willkürlicher Erklärungen, suggestive Wirkungen, Furcht, Folter und Gottesurteil, Träume und Ekstasen. Diese Erscheinungen, die von großer Bedeutung für die Religionsgeschichte sind, sind erst wenig untersucht (z. B. für den Einfluß des Betruges Lukians Alexandros, Reitzenstein Hellenistische Wundererzählungen, Leipzig 1906. Weinreich Der Trug des Nektanebos, Leipzig 1912. Ganschinietz Hippolytos' Capitel gegen die Magier, Leipzig 1913).

3. Ausleben des R. Der Zweck des R. war nach unserer Annahme immanent; die äußere Zweckmäßigkeit ist erst an ihn herangebracht und hat die Differenzierung desselben aufs stärkste beeinflußt.

Der R. war schöpferisch. In erster Linie freilich gemeinschaftsbildend (Henke a. a. O. 9f. Durkheim a. a. O. 553, vgl. 513 *ils ont conscience que la cérémonie leur est salutaire; et en effet, ils y refont leur être moral* etc.). Daneben aber auch äußerlich, wie man schon längst konstatiert hat. So ist z. B. ‚die Kunst wirklich aus dem religiösen Ritenwesen hervorgewachsen.. Die Zaubermanipulationen wurden zu kunstvollen Tänzen, zu bildlichen Darstellungen, zu musikalisch-poetischen Vorführungen. Das griechische Drama . . . hat seine Wurzel im Zauberritus' (A. Horneffer Der Priester II, Jena 1912, 264f. Vgl. Preuß Ursprung der Religion und Kunst in: Globus Bd. LXXXVI [1904] 321ff.; Die geistige Kultur der Naturvölker, Leipzig 1914, 80ff.). Den Zusammenhang des Liedes mit dem R. hat Anitschkoff Wessennjaja obrjadowaja pjesnja (russisch) I, Petersburg 1903 behandelt (vgl. Hirn Ursprung der Kunst 253, s. den Art. Hymnus); im übrigen ist das einzelne noch nicht untersucht (gut orientiert Vierkandt Die Stetigkeit im Kulturwandel 46ff.).

Der geistige Niederschlag des R. ist die Metapher und das Symbol. ‚Wortbilder stammen durchweg aus ursprünglichen Realitäten... hierher gehören Wendungen wie: ‚eine Schuld abwaschen', ‚durch Feuer geläutert werden', ‚mit Gott eins sein'. Alle diese Bilder sind nicht spontan entstanden, sondern haben ihre lange Vorgeschichte in Gestalt von Riten, welche diese Wendungen wörtlich in die Praxis umsetzten'. (Vierkandt a. a. O. 42. Dieterich Eine Mithrasliturgie 94. E. Hahn Himmelsanschauung und Himmelseinteilung in Korrespondenzblatt d. d. Ges. f. Anthropol., Ethnol. und Urgeschichte XLIV [1913] 71. Combarieu a. a. O. 8; etwas verworren Reitzenstein Hellenistische Mysterienreligionen 20f.)

Über die Rituale (s. o. S. 928) der antiken Welt wissen wir nichts, da sie bis auf geringe Bruchstücke verloren gegangen sind (gesammelt bei Dieterich Eine Mithrasliturgie; vgl. Cumont Die orientalischen Religionen im röm. Heidentum, Leipzig 1912, 13f.).

Literatur über R. gibt es außer der Dissertation von Henke und dem Artikel von R. R. Marett in der British Encyclopedia nicht, wohl eine reiche Literatur über Riten. Im übrigen vgl. Ganschinietz De magicis ritibus, Diss. Breslau und die dort gegebenen Nachweise.

[Ganschinietz.]

Rituvium. Plin. n. h. XIX 9 nennt die *lina Retovina* in der Gegend von Clastidium. Liv. XXXII 29 und 31 berichtet, wie Q. Minucius im Kriege mit den Ligurern die Städte Clastidium und Litubium erobert. Schon Cluver (p. 78) hatte Litubium und Retovina zusammengestellt; man hat *Litubium* in *Rituvium* zu ändern; es ist das heutige Retorvio (Sieglin und Smith, Atlas of ancient Geography, verzeichnen die

Stadt [*Ritubium*] richtig, R. Kiepert schreibt in den FOA noch *Litubium*; vgl. auch Nissen Ital. Landesk. II 271, 4). [Philipp.]

Riusiava, nur von Ptolemaios II 11, 15 erwähnt: *παρὰ τὸν Δανούβιον ποταμὸν Ταρόδουνον, Βωμοὶ Φλαύϊοι, Ῥιουσιαύα.* Die zwei ersteren Städte sind zu bestimmen: Zarten bei Freiburg und Rottweil (Arae Flaviae), die dritte vorerst wenigstens nicht; an das Ries zu denken ist unmöglich, da dieser Name von Raetia herkommt (s. d.). [Haug.]

Rixa s. Iuventius.

Rixamae, Ort in der Gegend von Bilbilis, Mart. IV 55, 16. [Schulten.]

'Ρίζαιον (τὸ *Ῥίζαιον* Procop. bell. Goth. IV 2, 463); *Rhizion* (ὁ *Ῥίζιον λιμήν* Arr. per. P. E. § 39. Geogr. Rav.); *Rhizus* (ὁ *Ῥιζοῦς λιμήν* Ptolem. V 6, 6); *Rhition* (Guido 532); *Rhizion, Rizium* (Geogr. Rav.); *Reila* (Fehler Tab. Peut. 15 mp. von Ophiûs), Hafenort des Pontos Euxeinos im Lande der Kissier im Gebiet der Trapezuntier, jetzt Rise, im Mittelalter Risso. H. Kiepert FOA VII, s. den Art. *Ῥίζιος*. [Bürchner.]

'Ριζάλα λιμήν, nach der Ptolemaioskarte (VII 4, 6 ed. Nobbe) an der Ostküste von Ceylon. Nach Norden folgt das ‚Spitze' Kap (*Ὀξεῖα ἄκρα*), von dem die Küste zu einer geräumigen Bucht zurückspringt; in den inneren Winkel mündet der Ganges; etwa am nördlichen Ende der Bucht, die die Karte andeutet, liegt Spatana *λιμήν*. Die Ganga (s. Suppl.-Heft III) ist der größte Wasserlauf Ceylons, der einzige, der unter all den Torrenten wirklich die Bezeichnung Fluß verdient. Noch die portugiesischen Seekarten nennen ihn kurzweg *rio ganga*, obwohl dieser stolze Name in Ceylon überhaupt für die größeren Rinnsale üblich ist. Der volle Name lautet Mahāvelli ganga und verbirgt sich in dem Namen der *μητρόπολις* Maagrammon — soll heißen Mahāvelli grāma, wo die Ptolemaioskarte den Ganges entspringen läßt. Wie dieselbe Karte andeutet, mündet der Fluß wirklich in eine ansehnliche Bucht, die einzige größere, welche die Ostküste Ceylons neben den fast abgeschlossenen, ausgedehnten Lagunen aufzuweisen hat. Doch laufen nur zwei der Mündungsarme der Ganga hierhin aus, zwei andere des verhältnismäßig sehr ansehnlichen Deltas (das übrigens Marinos nicht gezeichnet hat) gehen unmittelbar ins offene Meer. Dazwischen zeichnen die portugiesischen Seekarten, gegen den Eingang der Bucht vorspringend, eine lange, scharfe Landzunge, welche nach der Reihenfolge der Ptolemaioskarte dem ‚Spitzen' Kap entsprechen muß. Am südlichsten Mündungsarm, etwa beim heutigen Verukal, haben wir den Hafen R. zu suchen; die Beschaffenheit der nach Süden folgenden Küste läßt darüber keinen Zweifel. Aber auch die Distanzen des von Marinos verwerteten Küstenperiplus führen auf denselben Punkt, wenn man die durch die Überschätzung der Gesamtlänge der Insel auf das Dreifache der wirklichen Ausdehnung notwendige Reduktion aller Entfernungen berücksichtigt. Der Hafenplatz des Deltas lag hier und nicht im Innern der Bucht, offenbar weil jener Kanal damals der wasserreichste und tiefste war und den bequemsten Ankerplatz und besten Zugang zum Fluß bot. Dagegen verzeichnen die portugiesischen Seekarten den Deltahafen, Porto Cotiār, in dem östlichen der in die Bucht fallenden Mündungsarme; die Verlegung mag durch Veränderung der Wasserführung in den Deltakanälen bedingt gewesen sein. Doch hatte der Golf an der Gangesmündung auch im Altertum seinen Hafen. Er hieß Spatana (s. o.) und nahm die wundervolle Bai ein an der Nordseite der Gangesbucht, den einzigen, aber vortrefflich geschützten Naturhafen Ceylons, den bandar Tirkonā-malai der Araber und bandel Triquinā malē der Portugiesen, die hier eine ihrer sechs großen Küstenfestungen unterhielten. Spatana und R. müssen in der Blütezeit des singhalesischen Königtums zu den wichtigsten Häfen Taprobanes gehört haben. Der Ganges öffnete ihnen wie keinem anderen Küstenort den bequemsten Zugang bis in die zentralen Täler des hohen Gebirgslandes, das die Südhälfte Ceylons erfüllt. Aber unmittelbar vor ihren Toren breitet sich das nördliche Flachland, dem durch die kunstvollen Anlagen der Stauteiche eine außerordentliche Produktionskraft verliehen war; und noch an einem westlichen Nebenfluß des unteren Ganges selber lag die ‚Metropolis' Maagrammon (s. d.), im Altertum wenigstens die zweitgrößte Stadt des singhalesischen Königreichs und dann seit dem 9. Jhdt. die prächtige neue Kapitale Pollanaruwa. Ihr dienten die Häfen R. und Spatana in erster Linie, an ihrem Glanz und Reichtum mußten sie notwendig teilhaben. In der nachbarlichen Lage zu jener drückt sich geographisch am klarsten Wesen und Bedeutung dieser Küstenplätze aus. [Kiessling.]

'Ριζάνα. **1)** Nach Ptolemaios VI 20 Ortschaft in Arachosien, nach den Positionen der Karte des Marinos 425 Stadien nordöstlich von Alexandreia, das seit dem 1. Jhdt. n. Chr. von dem König Gundafarr umgenannt wurde, Qunduhār bei den älteren arabischen Geographen, heute Qandahār. *P.* muß also im Tale des Tarnak gesucht werden und lag an der großen Heerstraße, die von Sakastāna über das Hochplateau von Ghazni (Gazaka oder Ganzaka) nach Kābul und Indien führte; wenn die Positionen das Itinerar richtig wiedergeben, bei Šahri-Safa oder Tūrandāz. Der Name gehört dem ērānischen Sprachschatz an und begegnet nochmals an der ostgadrosischen Küste.

2) Küstenplatz des östlichen Gadrosien, Ptolem. VI 21 (vgl. auch Marcian. I 33), über dessen Lage alles Nähere im Art. Rapraua einzusehen ist (zu Rapraua selber hätte noch zitiert werden müssen Ammian. Marc. XXIII 6, 73, der den Ort Ratira nennt, natürlich verlesen aus *Ragira*, in den Ptolemaios-Hss. *Ragiraua*; also hieß die Stadt so und ist bei Marcian zu *Rapraua* verlesen!). Da *P.* nach der Karte des Marinos an die Stelle fällt, wo Alexander d. Gr. die Ortschaft der Oriten Rambakia fand und eine hellenische Kolonie mit seinem Namen gründete, so dürfte die Bezeichnung *P.* die dem ērānischen Sprachgut zugehört (vgl. Nr. 1), von den Pasireis herrühren. Die Pasiren waren ein iranischer Stamm, der ursprünglich nur einen wenig ausgedehnten Küstenstrich einnahm, dann aber ganz Ostgadrosien mit Einschluß der Gaue der Oriten und Arabiten bis nahe an das Indusdelta eroberte und hier das Königreich Parsis begründete. [Kiessling.]

Ῥιζηνία (ἡ Ῥιζηνία von Wurzel- und Pfahlesten, die im Erdboden stecken), Städtchen auf er Insel Krete, Steph. Byz. [Bürchner.]

Ῥίζιος (ὁ Ῥίζιος Arr. per. P. E. § 8, 374. nonym. per. P. E. § 39, 411), Flüßchen, das on den Kissiern her (s. d.) in den Pontos Euxeios fließt, 180 Stadien (zu viel) von Ophiûs, jetzt Sochis su. S. Müller zu Ptolem. V 6, 6. Vgl. en Art. Ῥιζοῦς. In früherer Zeit im Besitz er Becheirer, deshalb von Skylax (p. 63) Becheias genannt, 140 Stadien vom Καλὸς ποταμός, 30 Stadien vom Askurosfluß. [Bürchner.]

Ῥίζων, Ῥιζοῦς, jetzt *Risano*, im Altertum Hauptort an der tiefen Bucht, welche jetzt nach ihrem im Mittelalter emporgekommenen Stadt an ihrem südöstlichen Ende Bocche di Cattaro genannt wird. Das älteste Zeugnis findet sich bei Skyl. 24, wo C. Müller G. G. M. I 30f. in dem schlecht überlieferten Text nach der einzigen sicheren Stelle in § 25 Ἰλλυριῶν ἔθνος εἰσὶν οἱ Ἐγχελεῖς, ἐχόμενοι τοῦ Ῥιζοῦντος den Namen in der Form Ῥιζοῦς auch im Vorhergehenden hergestellt hat: ἀπὸ τοῦ Νάρωνος (Narenta) ἐπὶ τὸν Ἀρίωνα ποταμὸν (Omblaquelle?) ἡμέρας ἐστὶ πλοῦς · ἀπὸ δὲ τοῦ Ἀρίωνος ποταμοῦ [ἐπὶ τὸν Ῥιζοῦντα ποταμὸν] πλοῦς ἡμέρας ἥμισυ · καὶ Κάδμου καὶ Ἁρμονίας οἱ λίθοι εἰσὶν ἐνταῦθα, καὶ ἱερὸν [οὐκ] ἄπωθεν τοῦ Ῥιζοῦντος ποταμοῦ. Ἀπὸ δὲ τοῦ Ῥιζοῦντος ποταμοῦ εἰς Βουθόην ὁ πλοῦς [ἡμέρας ἥμισυ]. Daß mit ποταμός hier nicht ein wirklicher Fluß, sondern die flußähnliche Mündung der tief einschneidenden Bucht gemeint ist, hat Müller richtig hervorgehoben. Den gleichen Ausdruck gebraucht der nächste, die Lage der Stadt scharf umschreibende Zeuge Polyb. II 11, 16 ἡ δὲ Τεύτα πάνυ μετ' ὀλίγον εἰς τὸν Ῥίζωνα διεσώθη, πολισμάτιον εὖ πρὸς ὀχυρότητα κατεσκευασμένον, ἀνακεχωρηκὸς μὲν ἀπὸ τῆς θαλάττης, ἐπ' αὐτῷ δὲ κείμενον τῷ Ῥίζονι ποταμῷ (229 v. Chr.), ebenso Steph. Byz. s. Βουθόη — ἔχει δ' ἐπὶ τοῦ μυχοῦ Ῥίζονα πόλιν καὶ ποταμὸν ὁμώνυμον. Ders. s. Ῥίζων πόλις

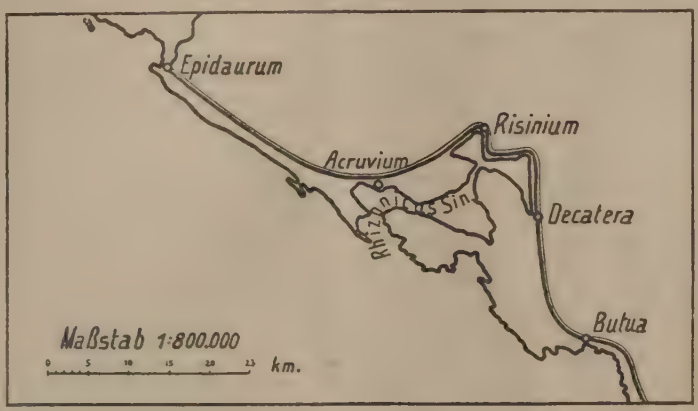

Ἰλλυρίας καὶ ποταμός. Auch bei Apoll. Argon. IV 516 ist mit Ἰλλυρικοῖο μελαμβαθέος ποταμοῖο, τύμβος ἵν' Ἁρμονίης Κάδμοιό τε, wie die Lokalisierung des Grabes zeigt, wahrscheinlich die Bucht von Cattaro gemeint. Ganz analog wird im Spanischen und Portugiesischen *Rio* (Fluß) und *Ria* (Flußmündung) auch für solche ähnlich gestaltete Buchten gebraucht, in welche kein entsprechender Fluß mündet (Rias in Galizien, Rio do Ouro u. a. an der Westküste Afrikas).

Als einen markanten Abschnitt der dem Streichen des dinarischen Gebirges folgenden Küste hebt Strabon VII 314 die Bucht hervor mit den Worten: ἡ ἀπὸ τοῦ μυχοῦ τοῦ Ἀδρίου παρήκουσα ὀρεινὴ μέχρι τοῦ Ῥιζονικοῦ κόλπου καὶ τῆς Ἀρδιαίων γῆς und beschreibt sie 316 μετὰ δ' οὖν τὴν τῶν Ἀρδιαίων καὶ Πληραίων παραλίαν ὁ [Πιζαίων] κόλπος ἐστὶ καὶ Ῥίζων πόλις καὶ ἄλλα πολίχνια καὶ Δρίλων ποταμός, weiterhin μετὰ δὲ τὸν Ῥιζονικὸν κόλπον Δίσσος ἐστὶ πόλις usw. Zur Schreibung des Namens vgl. den kritischen Apparat bei Groskurd und Kramer sowie das Zitat bei Steph. Byz. s. Δυρράχιον.

Für die Lage der Orte um die Bucht ist die wichtigste Stelle Ptolem. II 16, 3 Müller:

Ἐπίδαυρος	44° 40′	Länge	42° 20′	Breite
Ῥίσινον	44° 40′	„	42° 15′	„
Ἀκρούιον	44° 45′	„	42°	„
Ῥιζονικὸς κόλπος	45°	„	42°	„
Βούδουα	45°	„	41° 45′	„

Hiervon ist nur die Lage von *Acruvium* zweifelhaft, das man früher für einen älteren Namen von *Decatera* (Cattaro) hielt, s. o. Bd. I S. 285. IV 2246f.; in Formae XVII mit Text S. 5 A. 49 setzt Kiepert es jedoch südlich der Bocche an der offenen Bucht von Traste an. Doch ist von antiken Funden dort nichts bekannt und der Ansatz bei Ptolemaios spricht dafür, es nördlich vom Eingang der Bocche bei Castelnuovo zu suchen. Auch die Reihenfolge bei Plin. n. h. III 144: *ab Epidauro sunt oppida civium Romanorum Rhizinium Acruium Butua Olcinium* läßt sich damit in Einklang bringen, wenn man erwägt, daß Castelnuovo tatsächlich erheblich südlicher als Risano gelegen ist. Die Tab. Peut. gibt keine Andeutung der Bucht und verzeichnet *Epitauro XX Resinum XX Vicinium XV Batua*, umgekehrt Geogr. Rav. IV 16 *Butua Decadaron Buccinium Rucinium Epitaurum id est Ragusium.* Müller zu Ptol. a. a. O. hält *Vicinium*

und *Buccinium* für eine Dittographie zu *P.* Historische Erwähnung findet letzteres noch bei Liv. XLV 26, 2 *(L. Anicius) praefecit Rhizoni et Oleinio, urbibus opportunis, C. Licinium* (167 v. Chr.); ebd. 13 *Rhizonitas*, ferner bei Const. Porph. admin. imp. 34 *τὰ Ρίσνα*; them. II 9 *μετὰ δὲ τὸν Ῥιζόνικον Δισσός ἐστι*. Autonome Münzprägung (nach 168 v. Chr.) *PIZONITAN* s. Head HN 267.

Inschriften aus der Gegend der Bocche s. CIL III p. 284—287; 363 nr. 2766 *DECurioni Coloniae RISini*: 850, 28 *TI. RISINITANus*; Suppl.. s. Indices. Hauptwerk über die römische Topographie dieser Gegend A. J. Evans Antiquarian Researches in Illyricum. I. und II. Archaeologia XLVIII (1883): über *P.* speziell (Geschichte, Altertümer usw.) 39—52. Sonstige Literatur über die Bocche und ihre Geschichte: G. Gelcich Memorie storiche sulle Bocche di Cattaro, Zara 1880. H. Cons La province romaine de Dalmatie, Paris 1882 (S. 249ff. *Risinum, Aerucium* usw.). J. G. Wilkinson Dalmatia and Montenegro 1848 I 381f. (römische Funde in R.). T. G. Jackson Dalmatia 1887 III (Gesch. der Bocche). C. Jireček Die Bedeutung von Ragusa usw., Almanach d. Wiener Akademie 1899. R. Petermann Führer durch Dalmatien 1899, 530—560. E. Oberhummer bei E. Brückner, Dalmatien (1911) 83ff., 96f.

[Oberhummer.]

'Ριζοφάγοι in Äthiopien. Agatharchides bei Photios und Diodor. III 23 (Geogr. graec. min. I 141f.). Aus demselben schöpfte Artemidor bei Strab. C. 771. Ptolem. 7, 10. Agatharchides gab aber auch nicht die Originalberichte der von den Ptolemäern ausgesandten Expeditionen, sondern schöpfte seinerseits aus dem Werke des Basilis. Basilis benutzte das königliche Archiv in Alexandreia. Er betitelte sein grundlegendes Werk Indika, weil er, wie Ktesias, an einen kontinentalen Zusammenhang Südafrikas mit Vorderindien, im Süden des Indischen Meeres, glaubte. So hat er auch die Indika des Ktesias direkt verwertet und was sie an ethnographischen und geographischen Notizen boten, mit den neuen Entdeckungen der Ptolemäer in den oberen Nilländern zusammengearbeitet. Aus den Indika des Basilis entnimmt noch Aelian, was er in der Tiergeschichte XVII 40 über die *P.* usw. mitteilt, und der Titel des Werkes verführt den unachtsamen Notizensammler, das afrikanische Volk unbedenklich nach Ostasien zu versetzen. Darum behauptet er nun weiter in den Bunten Geschichten (III 39), niedlich verallgemeinernd, daß die Inder Rohr äßen; die Wurzeln von Rohrpflanzen sollten ja die Hauptnahrung der äthiopischen *P.* sein. Neuerlich hörte bei seiner Anwesenheit im Lande der anonyme Kaufmann von den *P.*; er nannte sie lieber Agriophagen und ihre vegetarischen Rivalen, die von den ersten Entdeckern Hylophagen bezeichnet waren, Moschophagen (Periplus des Erythr. Meeres 2). Die ausführlichere Untersuchung über diese Völkchen, die den weiter gesteckten Rahmen einer Entdeckungsgeschichte der oberen Nilländer und der nord- und westabessinischen Kolla zur Zeit der Ptolemäer verlangt, lege ich in der Festschrift für Felix von Luschan vor (1914). [Kiessling.]

Ῥιζοῦς, -οῦντος. 1) Stadt in Magnesia, außerhalb des Pagasäischen Busens, Skyll. 65, an der Küste nicht weit von Homolion, Strab. IX 443, nach Strab. IX 436 der nördlichste der in Demetrias einverleibten Orte, nach Skyll. a. O. und Plin. n. h. IV 32 zwischen Meliboia und Eurymenai gelegen. Die Ruinen liegen vermutlich bei Ikonomion nördlich der Mündung des Paljorja, Georgiades, *Θεσσαλία* 1894. 145. Bursian Geogr. v. Griechenland I 98. Lolling Hellenische Landeskunde 154. Wace Journ. hell. Stud. XXVI 1906, 147. Mezières Memoire sur le 'Pelion et l'Ossa. Archiv. d. Miss. Scient. III 243f. Leake Travels in North. Greece IV 383 sucht es zu weit südlich bei Neochorion, Kretschmann Rerum Magnesiarum specimen, Diss. Berlin 1847, 25 in der Ruine bei Agyia. Wenn die Münzen des 4. Jhdts. mit der Inschrift *PIIOYΣ* oder *PIIOYΣIΩ[N]* mit Recht auf die Stadt in Magnesia bezogen werden, so war *P.* damals ein nicht unbedeutender Ort, Head HN² 309. Imhoof-Blumer Journal Internat. d'Archéol. Numism. XI 1908, 60. Dagegen bei der Gründung von Demetrias um 290 wurde *P.* als eine der benachbarten *πολίχναι* nach Demetrias einverleibt. Steph. Byz. s. v. rechnet die Stadt zu Thessalien und gibt als Ethnikon *Ῥιζούντιος* an.

[Stählin.]

2) s. *Ῥίζων*.

3) *ὁ Ῥιζοῦς λιμήν* (Ptolem. V 6, 6), H. Kiepert FOA VII, s. den Art. *Ῥίζαιον*. [Bürchner.]

Rkb'el (רכבאל). etwa *Rekub-* oder *Rekeb* bezw. *Rakkal'el* zu sprechen, ist ein semitischer Gott, der uns erst durch die neuen Inschriftenfunde von Zendschirli seit 1888ff. bekannt geworden ist. Sein bis jetzt nachweisbares Kultgebiet ist der nordsyrische Staat Sam'al oder Ja'di; vgl. die Inschrift des Hadad Z. 2. 3. 11. 18 aus der ersten Hälfte des 8. Jhdts. v. Chr., die Inschrift des Panammu Z. 22, aus der Zeit des assyrischen Königs Tiglat-Pileser 745—728 und die Bauinschrift des Bar-Rkb Z. 5 aus derselben Zeit (Lidzbarski Nordsemitische Epigraphik 1898, 440ff; vgl. hier auch die Inschrift 4. Lagrange Études sur les religions sémitiques² 1905, 491ff.). Der Name kommt auch auf der Stele von Ördek-burnu, Z. 5. 7, gefunden südlich von Zendschirli, vor (Lidzbarski Ephem. III 192). Noch älteren Datums als die Hadad- und Panammu Inschriften ist die 1902 entdeckte Inschrift des Königs Klmu. Z. 16. eines Ahnen des Bar-Rkb (Z. 17); vgl. dazu Littmann Die Inschriften des Königs Kalammu 1911, SBA 976ff. Lidzbarski Ephem. III 218ff., woselbst 220. 1 weitere Literatur angegeben ist. Neben dem Namen רכבאל ist vielleicht auch der Name רכב für denselben Gott durch den Personennamen בררכב, Panam. 1. 19, Bar-rkb 1, belegt. Aus Panam. 22 und Klmu 16 ergibt sich, daß R. geradezu der בעל ב[י]ת ‚der Hausgott', d. h. der Gott der Dynastie von Ja'di war. Bar-rkb 5 hat R. das Beiwort מראי ‚mein Herr'. Baudissin Adonis und Esmun 1911, 277 glaubt, daß רכבאל eine Götterdyas wie אשמן עשתרת sei, d. h. aus den Götternamen אל und רכב komponiert sei, obwohl, wie Baudissin meint, ein Gott רכב ‚mit Sicherheit nicht nachgewiesen' sei. Indessen dürfte

dem Namen בררכב der Name רכב wohl aus רכבא verkürzt sein, indem רכב geradezu auch ame für denselben Gott war. Gegen Bauissins Ansicht scheint aber zu sprechen, daß as Götterpaar רכב אל doch nicht ‚der Hausott' heissen konnte (s. o.). Da R. Hadad 2. 3 or שמש (dem Sonnengott) und רשף (dem Blitz- nd Kriegsgott, vgl. den Art. Rescheph) steht nd der Mond im alten Orient vor der Sonne enannt zu werden pflegt, möchte Lidzbarski Ephem. I 255, 1 in R. einen Mondgott sehen, as ihm durch die Inschrift 4 (Nordsemit. Epiraphik 444) gestützt zu werden scheint. Hier ennt nämlich Bar-rkb den בעל חרן d. i. den Ba'al von Charran, der Stadt des Mondkultus מרא ‚mein Herr', der eben R. sei. Aber ob ier בעלחרן nicht Fehler für בעלחמן, Klmu Z. 16 ist? Ephemeris III 236 scheint Lidzbarski uf eine Deutung des Namens רכבאל zu verichten. רכב in רכבאל ist doppeldeutig. Es kann = Gespann, Wagen, oder = Pferd sein. Neben שמש, רשף und חדד, lauter Licht- und Gestirngottheiten, wird auch רכבאל derselben Götterklasse zuzuweisen sein. Wenn רכב = Gespann, Wagen ist, so wäre der Name eine sachliche Parallele zu dem בעל צמד dem ‚Ba'al des Gespannes', Klmu Z. 15. Es wäre dabei etwa an den Wagen des Sonnengottes zu denken erlaubt; vgl. dazu aus dem Alten Testament den רכב אלהים Ps. 68. 18, ferner die מרכבה I Chron. 28, 18. Jes. Sir. 49, 8, d. i. den Kerubwagen Ezech. 1 u. 10. Sonnenwagen kennt auch der äthiopische Henoch 72, 5. 37. 75, 4. Eine andere Parallele, auf die mich v. Domaszewski aufmerksam macht, wäre der Gott יהוּ auf geflügeltem Wagen sitzend, d. h. als Sonnengott gedacht, auf der phönikischen Drachme, die von R. Weil Ztschr. für Numismatik 1910, 28ff. beschrieben ist und vielleicht aus Gaza oder Askalon stammt und etwa dem ersten Viertel des 4. vorchristlichen Jhdts. angehört. Dabei mögen Darstellungen des Triptolemos auf dem Flügelwagen, hellenisierte Gestalten des semitischen Himmelba'als als Vorlage gedient haben (Weil a. a. O. 30). Weiter kommen in Betracht die mit Rossen bespannten Wagen für den Sonnengott, die II Kön. 2, 11. 6, 17. 23, 11 erwähnt werden. Zu beachten ist auch der auf einem zweirädrigen Pferdekarren sitzende Gott bei Ramsay Cities and Bishoprics of Phrygia 1897, 361, worauf mich auch v. Domaszewski hinweist. Nach Winckler-Zimmern Keilinschriften u. das Alte Testament 1903, 368 fährt auch der babylonische Sonnengott auf einem Wagen. Lenken und Anschirren der Rosse besorgt Bunene. Mit ihm vergleicht Hoffmann Ztschr. f. Assyriologie XI 252 unsern רכבאל. Ist רכב speziell = Pferd, so kann auch hier an Darstellungen gedacht werden, die den Sonnengott zu Pferd sitzend, oder auf ihm stehend zeigen. Ein Abbild des auf dem Pferd sitzenden syrischen Sonnengottes gibt Dussaud Notes de Mythologie Syrienne 1903, 54 und darnach bei Gressmann Altorient. Texte u. Bilder II 1909, Abb. 134. Stehend auf dem Pferd ist der Sonnengott dargestellt auf dem Felsenrelief von Malthaja, er ist dort der fünfte Gott von links nach rechts, vgl. die Abb. 37 bei Guthe Kurzes Bibelwörterb. 1903 und darnach bei Gressmann a. a. O. 91. Es ist verlockend, den Namen רכבאל mit dem hebräischen ברוך zusammenzustellen (Lagrange a. a. O. 494); jedoch entstehen dann neue Verwicklungen infolge des Durcheinandergehens der Wurzeln ברך, כרב und רכב in den verschiedenen semitischen Sprachen.

[Beer.]

Ro, kleines ägyptisches Hohlmaß im Betrage von $^1/_{32}$ Hin oder (0,456 : 32 =) 0,01425 l (vgl. Eisenlohr Ein mathemat. Handb. der alten Ägypter. Pap. Rhind d. Brit. Mus., Leipzig 1891, 8 Beil. Hultsch Metrologie² 370. Ebers Abh. Leipz. Ges. XI 1889, 168). Das Maß wird von Hultsch (a. a. O. 641f.), dem Ebers (a. a. O. 170) beitritt, als Vorläufer des ptolemäisch-römischen *μικρότερον μύστρον* erklärt, das in der Maßtafel der Ps.-Kleopatra (Galen ed. Kühn XIX 767 = Hultsch Metrol. script. I 236. 4) begegnet und daselbst zu $^1/_{32}$ einer Kotyle angesetzt wird. Letzterer Definition läge nach Hultsch — so wenigstens verstehe ich ihn — nicht die in der genuinen Tafel der Kleopatra allein genannte Kotyle, die (ohne Angabe der Füllungsingredienz) zu $7^1/_2$ Unzen im Gewicht bestimmt wird (Metrol. script. I 235, 13), auch nicht die an interpolierter Stelle in der gleichen Tafel genannte ‚provinziale' Kotyle, die Hultsch (Metrologie² 628. 635) zu 0,4103 l setzt (vgl. dagegen Herm. XLVII 1912, 455f.), sondern vielmehr das (jung-) attische oder, besser gesagt, das römische Reichskotylenmaß von 0,2736 l zugrunde. Demgemäß würde für das *μικρότερον μύστρον* der Betrag von (0,2736 : 22 =) 0,01244 l anzunehmen sein. Indes, so meint Hultsch (a. a. O. 639) weiter, nach dem ursprünglichen Verhältnis könne dieses *μικρότερον μύστρον* nicht der (römisch-) attischen Kotyle angehört haben, sondern anfänglich sei es als $^1/_{32}$ jener ‚provinzialen' Kotyle der Kleopatra-Tafel zu erklären und demgemäß also zu (0.410 : 32 =) 0,0128 l zu bestimmen. Zwischen letzterem Maß und dem alten R. aber konstruiert sich Hultsch (a. a. O. 641) dann endlich noch einen Zusammenhang in der Weise zurecht, daß er annimmt, daß ‚in den zahlreichen Fällen, wo es auf Genauigkeit bis auf die kleinsten Brüche nicht ankam, oder wo, wie meist bei Rezepten, nur die Verhältnisse zu übertragen waren', die Teilmaße des alten Hin (0,456 l) den entsprechenden Teilmaßen der provinzialen Kotyle (0,4103 l) gleichgesetzt worden wären und daß dann wiederum eine Umsetzung des ägyptischen Maßes auf (jung-) attisches nach dem (ungefähren) Verhältnis 3 : 2 (32 : 22) erfolgt wäre. Diese Kombination ist ganz unwahrscheinlich, und der wahre Zusammenhang ihr gegenüber sehr viel einfacher. Die einzig genuine Kotyle der Kleopatra-Tafel, d. h. also dasjenige Maß, das für die Bestimmung des *μικρότερον μύστρον* nach der Definition des Textes allein in Betracht kommen kann, hat $7^1/_2$ (römische) Unzen. Diese Definition ist, wie auch alle anderen Maßdefinitionen der Tafel — die einem unter dem gleichen Pseudonym gehenden Handbuch für Salben- und Parfümbereitung beigegeben ist —, auf Ölgewicht zu beziehen, und demgemäß ergeben die $7^1/_2$ Unzen ein Volumen von 0,228 l. Das aber ist genau die Hälfte des 0,456 l des vulgären alten Hin,

eine einfache Rechnung, die ihre unwiderlegliche Bestätigung überdies durch den Verfasser der Tafel selbst erfährt, der von dem nach römisch-griechischer Sitte als *ξέστης* (*sextarius*) bezeichneten Doppelmaß der Kotyle bemerkt *καλεῖται δὲ παρ' Αἰγυπτίοις ὁ ξέστης ἴνιον*. Damit ist die Sachlage geklärt: nicht in dem *μικρότερον μύστρον* der Kleopatra-Tafel von $^1/_{22}$ Kotyle bezw. $^1/_{44}$ Hin (= 0,01036 l), sondern in dem unmittelbar vorangehenden und zu $^1/_{16}$ Kotyle bezw. $^1/_{32}$ Hin definierten *μύστρον* lebt das alte R. fort. [Viedebantt.]

Roan, Fluß an der kaukasischen Küste. Plinius VI 14 nennt unmittelbar nach dem Phasis-Rion die Flüsse Charien, Chobum, der aus dem Kaukasus und dem Svanenterritorium kommt, R., in dessen Nachbarschaft die Regio Egretice (georgisch Egris, in Mingrelien) liegt, Sigama usw. Im Periplus des Skylax lautet die entsprechende Reihe Arios, Chorsos, Cherobios (§ 81). Der Charien ist heute nur ein Altwasser der mingrelischen Sumpfregion, nahm aber einst vielleicht die Ziwa auf, die heute in den Phasis mündet; der Name zerlegt sich in *rien*, svanetisch ‚Fluß', und das Präfix *cha-* (vgl. die Art. *Πίς* und Hippos). Der folgende Fluß Chobum heißt noch heute Chopi und reicht mit seinen Quellen nahe an die Südgrenze von Svanet'i heran; Chorsos, wie ihn mit anderem Namen Skylax nennt, lebt wohl noch in dem Dorf Chorga am Flusse fort. R. ist Kurzform für Che-robios des alten Periplus, das abgefallene Präfix *che-* wohl dasselbe wie in Cha-rien. Oder noch eher wird es das georgische Substantiv *che* ‚Baum' sein; vgl. in Georgien die Dorfnamen Che-iti ‚Ort mit Bäumen', Che-mag'ali ‚großer Baum' (von Hahn Kaukas. geogr. Namen 1910, 12). Für das Präfix *ch-* vergleiche man den Chsani in Kart'li, der nach der georgischen Geographie des Vachušt bei Up'lis thsiche in den Kur mündet; derselbe Name begegnet in Albanien für einen Nebenfluß des Alasan ohne *ch-*, Sani (armenische Geogr. des Ps.-Moses Chorenat'si 21), aber bei Strabon mit Unterdrückung des *s* als *Χάνης* wiedergegeben. Da der Singames dem Ingul entspricht, muß der R. der Curia sein. [Kiessling.]

Ῥόανα (var. *Ῥόαρα*, beide auch als Paroxytona geschrieben), Ort in Parthien, Ptolem. VI 5, 2. Der Name klingt an das ‚weidereiche' *Urvā* an, das Ahuramazda als ‚achtbesten der Orte und Stätten' erschuf, Awesta Vd. I 10. [Weissbach.]

Roas. 1) s. Ruas.

2) R., nach Plin. n. h. V 105 älterer Name von Laodikeia in Phrygien, Ramsay Cities and bishoprics of Phrygia I 35. [Ruge.]

Ῥοβασκοί (Orosius und die Mappaemundi *Robasci*, Ptolemaios *Roboskoi*) sind bereits im Artikel Ra behandelt worden, auf den hiermit verwiesen sei. Das Volk tritt für uns zuerst im 1. Jhdt. v. Chr. hervor. Die Agrippakarte, hierin genau kopiert von der Orosiuskarte, setzt sie an die Donquellen unter die Ripäen (vgl. die ausführliche Untersuchung über die tanaitische Region der Agrippakarte im Artikel *Πίναια*); der Römer hatte wahrscheinlich neueste, zuverlässige und auch für uns verbindliche Kunde, daß wirklich der Don bei den *P.* entspringe. Er zeichnete hier auch die Alexanderaltäre (Oros. Ptolem.), die eigentlich an den Tanais–Jaxartes gehören. Ammianus Marcellinus (XXII 8, 40), der auch die große römische Karte vor sich hat, setzt aber die Altäre an den Borysthenes; sie standen also zwischen den beiden Flüssen, und das Territorium der *P.* war vom Tanais nach Westen angenommen. Da ist es nun auffällig, daß die wichtigsten Mappaemundi hier völlig abweichen und das Volk vielmehr sehr weit nach Osten vom Don ansetzen, und nicht bloß die *P.*, sondern auch alle die Nachbarstämme, die auf der Agrippakarte in der cistanaitischen Region verzeichnet waren (über die der Artikel *Πίναια* o. S. 898, zu vergleichen ist). Die Hereforder Karte hat vom Tanais ab, den sie nach der üblichen Verwechslung Silis und Jaxartes tauft, nach Osten die folgende Reihe Essedones, Greifen und Arimaspen, *P.*, Sauromaten und schließlich Albani über einem, vom Ausgang des Kaspischen Golfes nach Südwesten streichenden Gebirge ohne Namen, auf dem der Unterweltsfluß Acheron entspringt. Die Hieronymuskarte (Miller Mappaemundi III, Taf. I) führt auf, an der asiatischen Seite des Don Geloni, dann in der Richtung nach Osten hintereinander Alexanderaltäre (die die Hereforder und Ebstorfer Karte noch im Westen des Tanais gelassen haben), Bosporani (!), Arimaspen, Hyperboreer, *P.*, Sauromaten, Albania, dieses wiederum an einem Gebirge mit der Acheronquelle. Die Ranulfkarte setzt gar neben Albania das Gotenland, obwohl der Berater aller mittelalterlichen Kartographen, Orosius, davon sagt *Dacia ubi et Gothia*. Die beiden Länder grenzt er an Alania, das seinerseits im Westen des Don liegt. Hier finden wir den Schlüssel zum Verständnis und zur Erklärung jener Ungeheuerlichkeit. Seit ihrem ersten Auftreten in der nordkaukasischen Steppenregion, während der Regierung Neros, werden die Alanen sofort mit den Albani des kaukasischen Isthmus verwechselt, so gleich von Tacitus (hist. I 6), dann von Cass. Dio LXIX 15, 1 und anderen. Auch auf den meisten Mappaemundi sind die Albanen nach ihrer geographischen Lage unverkennbar die Alanen; Heinrich von Mainz z. B., im 11. Jhdt., schreibt sie an das Nordostgestade des Schwarzen Meeres. Schon Isidor von Sevilla (etym. XIV 3, 33) benutzte eine Karte, auf der die Albani im Norden von Hyrkania-Iberia (s. d. Art.) standen, also die Alanen auf der Nordseite des Kaukasus waren; denn die wirklichen Albaner saßen im Osten Iberiens! Agrippa kannte die Alanen an zwei Stellen (s. d. Art. *Πίναια* o. S. 894f. und 904f.), in ihrem Ausgangsgebiet, dem altalanischen Territorium der östlichen Kirghizensteppe, und im Westen des Dnjepr, wohin sie auf ihrer ersten Westwanderung im 1. Jhdt. v. Chr. vorgestoßen waren. An beiden Stellen waren sie unter den Ripäen, an der östlichen im nördlichen Vorland, gedacht und die benachbarten Teile des Gebirges nach ihnen benannt. Auf die kartographische Vorlage, die der Hereforder Zeichner benutzte und die besonders deutlich auch den Versuchen des Heinrich von Mainz und des Hieronymus zugrunde liegt, hatten nun die beiden Ansetzungen der westlichen und öst-

ichen Alanen und Alanenberge der römischen Karte eingewirkt; das namenlose Gebirge am Eingang des Kaspischen Busens ist aber vornehmlich der Alanus mons der östlichen Ripäen (vgl. den Nachtrag zum Artikel *Ῥιπαῖα*). Jener Kartograph dachte dabei an die aller Welt bekannten Alanen zwischen Kaspischem Meer und Mäotis; mit dieser geographischen Lage versuchte er kartographisch ins Einvernehmen zu setzen, was Agrippa bot. So ist ganz deutlich, daß das dacische Gothia nur dem Albania-Alania zuliebe nach Osten gewandert ist. Aus demselben Grund wurden auch die Gelonen, die Issedonen, Arimaspen, Sauromaten und *P.*, sogar die Bosporaner der Krim in die Nachbarschaft der kaukasischen Alanen-Albaner gesetzt; nur die Neuren hat die Hieronymuskarte richtig im Westen des Don gelassen. Die Versuchung zu solchem Verfahren war sehr stark und kam alle an; denn wir beobachten, daß ihr auch Ammianus Marcellinus bei seinen Bemühungen um die nordpontische Geographie in überraschend ähnlicher Weise zum Opfer gefallen ist. Auch er rückt die Budinen, Gelonen, Melanchlänen, Agathyrsen, Anthropophagen und die Neuren der Agrippakarte gegen den Kaukasus, weil er die kaukasischen Alanen mit den cistanaitischen zusammenwirft (vgl. *Ῥιπαῖα* o. S. 900).

Nach Agrippa hatte Marinos neue Nachrichten über die *P.*; er erfuhr, daß der Ra bei ihnen entspringt. Aber er beging den Irrtum, diese Angabe auf den östlichen Quellstrom, die Kama, zu beziehen. Die Ansetzung des Volkes auf der Ptolemaioskarte ist darum sicher ganz falsch. Wir kombinieren Agrippa und Ptolemaios und glauben, daß die *P.* im Moskauer Land von der Waldaihöhe und Wolgaquelle bis zur Donquelle bei Tula gesessen haben. Denn der Name bedeutet gewiß ‚Anwohner des Ra, Raw, Rau' (s. den Art. Ra, wo nachzutragen wäre, daß diese Erklärung schon von Tomaschek Skyth. Norden II 30 herrührt), zeigt also, daß das Volk auch schon im 1. Jhdt. v. Chr. an die obere Wolga hinaufreichte. Wir werden es der finnischen Rasse zuzurechnen haben. [Kiessling.]

Robbe. Name und Arten. Die einzige im Mittelmeere vorkommende R., die Mönchs-R. (Stenorhynchus albiventer), heißt griechisch *φώκη*, lateinisch *vitulus marinus*, oder wo es aus dem Zusammenhange ersichtlich ist, bloß *vitulus*. Die *κύνες θαλάσσιοι* des Oppian und anderer griechischer Schriftsteller sind Haifische (s. den Art. *Γαλεός*), der *βοῦς θαλάσσιος* bei Arist. hist. an. V 5 p. 540 b 17 ist Raja oxyrhynchus und die *orca* des Plin. n. h. IX 12 der Schwertwal (nicht etwa das Walroß, das den Alten unbekannt war). Unseren Seehund (Phoca vitulina) erwähnt nur Tac. Germ. 17, die Phoca caspica Herodot. I 202. Besonders große Exemplare kamen nach Agatharch. Geogr. gr. min. I 31 im Indischen Ozean vor. Man rechnete die R. zu den Selachiern, d. h. Mittelgliedern zwischen Säugetieren und Fischen, die sie ja in der Tat auch sind (Arist. oft. Arist. Byz. bei Rose Anecd. Gr. II 18), Basil. VII 1 p. 149 M. allerdings zu den Kriechtieren; vgl. noch hexaëm. VII 2 p. 152 und Lycophr. Alex. 849f.

Gestalt und Lebensweise. Die R., deren Beschützer Apollon ist (Ovid. met. VII 389), gehört gewissermaßen zwei Klassen von Tieren an (Theophr. frg. 171, 1); sie lebt zwar im Wasser, atmet aber nicht durch Kiemen, sondern durch Lungen, und schläft — und zwar am Tage (Aelian. hist. an. IX 50), überhaupt gern (Plin. n. h. IX 42) wie Drusus (Iuv. III 238) — und gebiert — denn sie ist lebendiggebärend (Arist. hist. an. I 2 p. 489 b 1) — am Ufer; falls sie im Wasser schläft, muß sie das Maul des Atmens wegen heraustecken (de respir. 10 p. 475 b 30), sonst müßte sie ersticken, hist. an. VIII 2 p. 589 a 27. Gal. III 444. Ihre Nahrung dagegen findet sie im Wasser, Arist. hist. an. VI 12 p. 566 b 27. VIII 5 p. 594 b 30. Plin. n. h. IX 19. Sie ist gewissermaßen ein verkümmerter Vierfüßler (Arist. de it. an. 18 p. 714 b 12); unmittelbar unter dem Schulterblatt hat sie handähnliche Füße, die fünfzehig sind; jede Zehe hat drei Gelenke und einen kleinen Nagel. Die Hinterfüße sind ähnlich gebaut, gleichen aber in ihrer äußeren Gestalt einem Fischschwanz (hist. an. II 1 p. 498 a 31), der verhältnismäßig klein ist (b 14). Ohrmuscheln, die ja nur unnütz wären (gen. an. V 2 p. 781 b 23), sind nicht vorhanden, nur ein Gehörgang, hist. an. I 11 p. 492 a 26; part. an. II 12 p. 657 a 22. Plin. n. h. XI 137. Die Zähne sind wie bei den Fischen Reißzähne (*καρχαρόδους*), Arist. hist. an. II 1 p. 501 a 22; part. an. IV 13 p. 697 b 1. Die Zunge ist gespalten, 11 p. 691 a 8; hist. an. II 17 p. 508 a 27. Plin. n. h. XI 171. Das Gesicht nennt Herodot. IV 109 viereckig (denn an dieser Stelle ist von R., nicht von Elentieren die Rede, wie Stein will), Opp. hal. I 644 *βοῶπις*, Verg. Georg. IV 395 *turpis*. Eine Gallenblase fehlt, Arist. hist. an. II 15 p. 506 a 23; part. an. IV 2 p. 676 b 28; und die Nieren ermangeln der bekannten Bohnengestalt, III 9 p. 671 b 4; hist. an. I 17 p. 497 a 7. Plin. n. h. XI 206. Die R. harnen lange unter Wasser (188), ihre Augen flimmern in allen Farben (151) und werden vom Glanze der Sonne geblendet, Diod. III 41. Ihr Gerippe besteht nicht aus Knochen, sondern Knorpeln, Plin. n. h. IX 215. Bedeckt sind sie mit einer behaarten Lederhaut (41). Für gewöhnlich halten sie sich nicht in Flüssen auf; die im Aoos in Thessalien lebenden kommen gleichfalls aus dem Meer, Paus. IV 34, 3. Sie sind die einzigen fischfressenden Tiere des Schwarzen Meeres, Aelian. hist. an. IX 59. Plin. n. h. IX 50. Sie begatten sich wie die nach hinten harnenden Tiere und hängen lange Zeit zusammen, X 173; die Männchen haben eine große Rute (Arist. hist. an. V 2 p. 540 a 23), die Weibchen ein Euter mit zwei Zitzen und Milch, III 20 p. 521 b 24. Sie gebären in einsamen Höhlen lebendige Junge (Callim. Del. 242) und stoßen Chorion und Nachgeburt ab. Die Anzahl der Jungen beträgt 2, höchstens 3, die zu allen Jahreszeiten geboren werden können. Wenn die kleinen Seehunde 12 Tage alt sind, dann führt sie die Mutter tagsüber ins Wasser, um sie allmählich daran zu gewöhnen, Arist. hist. an. VI 12 p. 567 b 1ff. Plut. de soll. an. 34. Opp. hal. I 686ff. Aelian. hist. an. IX 9. Plin. n. h. IX 41. XI 235. An abschüssigen

Stellen gleiten sie hinab, IX 42; sie können auch ihren Leib zusammenziehen und sich wie Raupen krümmen. An der Schläfengegend sind sie am empfindlichsten. Ihre Stimme gleicht der einer Kuh, Arist. hist. an. VI 12 p. 567 b 6. Plin. n. h. IX 41. Die an einer Stelle lebenden kämpfen häufig bis zur Vernichtung miteinander, Arist. hist. an. IX 1 p. 608 b 22. Bei Verfolgungen sollen die R. eine gallertartige Masse ausspeien, die [Arist.] mir. ausc. 77 p. 835 b 31 und Theophr. frg. 175 als Lab (*πιτύα*), Arist. frg. 331 als Molken (*ὀρρός*) und Plin. n. h. VIII 111 als Galle (*fel*) bezeichnen. Stets verbreiten sie einen widerlichen Geruch, Hom. od. IV 441. Theocr. VIII 52. Opp. cyn. III 114. Verg. Georg. IV 395; noch ihr Fell riecht, Plin. n. h. IX 42.

Der Mensch und die Robbe. Zur Zeit Homers muß die Mönchs-R. ein häufiger Gast im Ägäischen Meere gewesen sein; denn die Odyssee erwähnt sie oft und mit Liebe; man denke nur an die Proteussage im 4. Gesang, wo sie 404ff. völlig naturgetreu gezeichnet wird: *Ἀμφὶ δέ μιν φῶκαι νέποδες* (das Eustath. Od. 1502, 24 als *ὀλιγόποδες*, *νηξίποδες* oder *nepotes*, Hesych. als *νηξίποδες — τὸ γὰρ ἄποδες ἀποδιδόναι ψεῦδος · ἔχουσι γὰρ πόδας αἱ φῶκαι* — erklärt) *καλῆς ἁλοσύδνης Ἀθρόαι εὗδουσιν πολιῆς ἁλὸς ἐξαναδῦσαι Πικρὸν ἀποπνέουσαι ἁλὸς πολυβενθέος ὀδμήν*. Vgl. außerdem die folgenden Verse bis 450 und XV 480, wo eine Frau *φώκῃσι καὶ ἰχθύσι* — Homer trennt also die R. ebenso wie die Aale von den Fischen — zum *κύρμα* hingeworfen werden soll. Auch der Dichter des Apollonhymnus 77 kennt die *φῶκαι μέλαιναι*, die sich auf Delos sichere Wohnungen einrichten sollen. Aischylos schrieb ein Drama Proteus, in dem Seehunde auftraten. Auch Aristophanes konnte von Kleon sagen (Vesp. 1035 = Pax 758), daß er wie eine R. stinke. Der Mythos von Phokos ferner sowie der Städtename Phokaia, Eigennamen wie Phokion, die Landschaft Phokis nicht zu vergessen, beweisen ein nicht seltenes Vorkommen des Tieres, nach dem jene genannt sind. Münzen von Phokaia und Teos mit trefflichen Seehunddarstellungen sind abgebildet bei O. Keller Tier- und Pflanzenbilder auf Münzen und Gemmen IV 22—24, eine solche aus Rhodos im Münzkatalog des Britischen Museums VI A 21, ein Terrakottarelief schließlich, das einen Satyr mit R.-Fell darstellt, in der Archäol. Ztg. XIII Taf. 200. Die Budiner kleideten sich in solche Felle, Herodot. IV 109. Später hat — vielleicht infolge ausgedehnter Jagden — der R.-Bestand in den griechischen Meeren abgenommen — schon Aesop beachtet die Tiere nicht —, und außer von Fachschriftstellern hört man in der nachklassischen Zeit nur selten mehr von ihnen reden. Die merkwürdige Völkerschlacht der Ichthyophagen in Ostafrika soll nach Agatharch. I 136 einen Vertrag mit den R. geschlossen haben, in dem sich beide Teile verpflichteten, einander nichts Böses zuzufügen. Das schreibt Diod. III 17 nach, obwohl er kurz vorher (Kap. 14) erzählt hat, daß jene Leute die Seehunde mit spitzen Bockshörnern aufstechen und ihnen mit scharfen Steinen den Leib aufschneiden, wobei freilich der Ausdruck offen läßt, daß die Tiere schon vorher tot sind. In Kap. 41 berichtet er wieder, daß die R. Seeungeheuer seien, die dem Menschen jedoch kein Leid zufügten, falls er nicht ihre Flossen streife. Die Klugheit und leichte Zähmbarkeit der Seehunde war schon im Altertum bekannt: *Accipiunt disciplinam voceque pariter et nutu populum salutant, incondito fremitu nomine vocati respondent*, sagt Plin. n. h. IX 41, vgl. X 128. Aelian, den ich wegen seines Verständnisses für das Seelenleben der Tiere den antiken Brehm nennen möchte, nur daß er in der Vermenschlichung seiner Lieblinge oft das rechte Maß überschreitet, erzählt hist. an. IV 56 nach Eudemos von einem alten häßlichen Schwammfischer, in den sich eine R. verliebt und mit welchem sie in einer Felsengrotte Schäferstündchen abgehalten habe. Das habe er sehr schön gefunden, weil außer dieser keiner etwas von ihm wissen wollte. Das Fell der kaspischen R. benutzten nach Herodot. I 202 Anwohner des Araxes als Kleidung. Ein solches Fell kostete nach dem Edict. Dioclet. VIII 37 ungegerbt 22,87 Mark, gegerbt 27,40 Mark. Interessant für den Paläontologen ist die Nachricht, daß Xenophanes (A 33 Diels) in den Steinbrüchen von Syrakus einen fossilen Seehund fand.

Jagd und Kampfspiele. Kein Angelhaken, so hört man von Opp. hal. V 380ff., kein Dreizack läßt sich für die R.-Jagd verwenden; dazu bedarf es vielmehr gut geflochtener Netze, die dann, wenn sich die Tiere in ihnen gefangen haben, unter großer Anstrengung von den Fischern aus Land gezogen werden. Auch ist Eile nötig; sonst fressen die Seehunde das Flechtwerk durch und lassen die Fische heraus, die zugleich mit ihnen ins Netz gegangen sind. Auf dem Lande werden die R. dann durch Spieß-, Keulen- und Lanzenhiebe gegen die sehr empfindlichen Schläfen getötet. Dasselbe erzählt kürzer Manil. V 661ff. Daß der Eisbär ein Feind der R. ist, ist bekannt; nun können die Alten dies Raubtier aber unmöglich gekannt haben; wenn also Opp. hal. V 39 von einer Begegnung zwischen Bären und Seehunden spricht, so denkt er wohl an den braunen Bären; merkwürdig bleibt hier nur, daß diese eine solche Furcht vor den R. haben sollen, daß sich ihnen ihr zottiges Fell sträubt. Ein Römer brauchte einen solchen Kampf nur einmal beobachtet zu haben, um ihn sogleich auf die Arena zu bringen. Der Hirt Corydon erzählt bei Calpurn. ecl. VII 65, er habe im Circus Bären mit R. kämpfen sehen, einem des Namens Pferd würdigen — man erinnere sich, daß die R. lateinisch ‚Kalb' hieß —, aber häßlichen Vieh. Im allgemeinen halten sich diese Meeresbewohner unter der Obhut des Menschen gut. Philostr. vit. Apoll. II 14 erzählt jedoch von einer R. in Aigai, die drei Tage lang keine Nahrung zu sich nahm, weil ihr Junges, das sie in der Gefangenschaft geboren hatte, gestorben war. Eine etwas märchenhafte Jagd des Schwertwales auf Seehunde beschreibt Aelian. hist. an. XV 2 so: Wenn diese gemerkt haben, daß ihr schlimmster Feind in der Nähe ist, flüchten sie sich in Höhlen; vor diesen wartet nun jener und saugt allmählich die Luft heraus, der dann die R. folgen müssen.

Medizinisches. Das Fleisch der R. ist hart, salzig und schwer zu verdauen (Gal. VI

28) und erzeugt daher schwarze Galle, VIII 83. Als Heilmittel am meisten angewandt wurde as Lab, das leicht zu erhalten war, weil die iere es bei Verfolgung absonderten, XII 274f., nd zwar gegen Diphtheritis (Plin. n. h. XXVI 3), Lethargie (XXXII 111), Starrkrampf (120), esonders aber gegen Epilepsie, VIII 111. XXVI 13f. XXXII 112. Theophr. h. pl. IX 11, 3. Aelian faßt die Tatsache wieder ganz anders auf. Sie speit', sagt er hist. an. III 19, ‚das Lab aus, damit die Epileptiker nicht geheilt werden. Das ist wahrlich ein neidisches Tier, die R., beim.....!' Das Fett war gut bei Podagra Plin. n. h. XXXII 110), Tollwut (57), Flechten und Aussatz (83). Über den Gebrauch des Labs und Fettes bei Frauenkrankheiten siehe 130 und vgl. noch Colum. VI 32, 2. Podagriker machten sich Schuhe aus R.-Fell, Gal. XIV 566. Alex. Trall. II 581; ein anderes Mittel beschreibt Plin. n. h. XXVIII 96; derselbe behauptet IX 42, daß die rechte Flosse, unter den Kopf gelegt, einschläfernd wirke. Die Budinen benutzten die Hoden nach Herodot. IV 109, um Gebärmutterleiden zu heilen. Storchsehnen, in die Haut einer R. gewickelt, sollten nach Alex. Trall. II 579 mit Vorteil gegen offene Füße gebraucht werden. Auch die Landwirtschaft versprach sich von gewissen Teilen des R.-Körpers Nutzen; so schnitt man einen Riemen aus Seehundfell und hängte ihn an einem Weinstocke auf; so, glaubte man, sei der ganze Weinberg vor Hagel geschützt, *ὡς ἱστορεῖ Φιλόστρατος ἐν ταῖς Ἱστορίαις*, Geop. I 14 (*ἐξ Ἀφρικανοῦ*). Oder man trug zu demselben Zwecke ein Fell um die ganze Besitzung herum und hängte es hernach an der Pforte auf, ebd. 5 und Pallad. I 35, 14. Vor Meltau schützte man sich, indem man ein durchlöchertes Seehunsfell unter das Sieb spannte, das man zum Säen benutzte, Geop. V 33, 7 (*ἐκ Βηρυτίου*). In Zelte aus R.-Haut schlug der Blitz nicht ein, Plin. n. h. II 146; deshalb trug der Kaiser Augustus stets ein robbenledernes Chemisett, Suet. Aug. 90. Vgl. im allgemeinen O. Keller Antike Tierwelt I 407ff.; Tiere des klass. Altert. 196ff. [Gossen.]

Robigalia, ein römisches Fest, dessen Name in dieser Form bei Varro de rust. I 1, 6; de l. l. VI 16. Plin. n. h. XVIII 285. Fest. p. 325 Linds. genannt wird; bei Serv. Verg. Georg. I 151 ist *Robiginalia* überliefert. Die Gottheit, welcher das Fest galt, heißt in der Überlieferung bald männlich *Robigus* (Varro. Verr. Flacc. in den Fast. Praen. in CIL I² p. 236. Gell. n. A. V 12, 14. Fest. Serv.), bald weiblich *Robigo* (Ov. fast. IV 901ff. Tertull. de spect. 5. Lact. div. inst. I 20, 17) oder *Rubigo* (Colum. X 342. Aug. civ. d. IV 21). Entsprechend dieser Namensverschiedenheit läßt sich feststellen, daß in unserer Überlieferung, wenn Robigus genannt wird, davon die Rede ist, daß der Gott durch das Opfer zur Abwehr der *robigo* veranlaßt werden soll (Fest.: *quem putabant robiginem avertere*; Gell.: Robigus gehört zu den Göttern, *quos placari oportet, ut mala a nobis vel a frugibus natis amoliantur*; vgl. Varro, Plin., Verr. Flacc.); wird aber Robigo von den Autoren genannt, so sprechen sie davon, daß die Gottheit selbst abgewehrt werden soll (Ovid, Colum., Aug., Lact.): Robigus soll (wie in Rhodos Apollon *Ἐρυθίβιος*, Usener Götternamen 262) den Rost abwehren, die schädigende Robigo soll abgewehrt werden. Diese letztere Vorstellung scheint trotz der Überlieferung — (daß übrigens die Kirchenväter nur aus Ovid und Columella geschöpft hätten, ist nicht richtig) — die ursprünglichere gewesen zu sein: Man dachte sich den Rost, Mehltau und andere Getreidekrankheiten von Daemonen hervorgerufen, und das Opfer bezweckt, diese Daemonen fernzuhalten. Robigo ist ein solcher schädigender Daemon; an sie wendet sich auch das Gebet des Flamen bei Ovid: *parcas Cerialibus herbis... at tu ne viola Cererem.* Daß man sich diesen Daemon ursprünglich in der Gestalt einer roten Hündin oder eines Fuchses dachte, ist wahrscheinlich (s. u.). Bei dem Rost (*robigo*) des Getreides handelt es sich um die Entwicklung rötlich-brauner, rostähnlich gefärbter Staubhäufchen im Innern der wachsenden Ähren; vgl. R. Kobert Zur Geschichte des Mutterkorns (Hist. Studien aus dem Pharmakol. Inst. in Dorpat I 1889).

Das Fest der R. fand am 25. April statt (CIL I² 316f. Ov. Plin. Fest.) beim Hain der Robigo am 5. Meilenstein der Via Claudia (Verr. Flacc. Ov.; vgl. Mommsen CIL I² 316f. Usener Weihnachtsfest² 307f.). Dorthin zog die Prozession (Ovid), und der Flamen Quirinalis (Ovid) brachte das Opfer einer Hündin (Ovid. Colum.) und eines Schafes (Ovid) dar. Durch diese Prozession, welche sich bis zu einem Grenzpunkt der alten römischen Feldmark erstreckte (Wissowa RKR² 196), und durch das Opfer sollte der schädigende Daemon abgehalten werden. Die Zeit wurde dadurch bestimmt, daß der Rost dem Getreide gerade zur Frühjahrszeit (Plin.) beim Untergang des Sirius gefährlich ist; vgl. Gruppe Griech. Myth. 818. Das Opfer der Hündin (vgl. Gruppe 804) ist nicht eigentlich die Darbringung einer Gabe als vielmehr ein Abwehrritus: Wie die Hündin getötet wird, so soll die schädigende Macht der Gottheit vernichtet, der Mehltau abgehalten oder zerstört werden; die Hündin ist das Symbol des Mehltaus, d. h. in ihrer Gestalt stellte man sich den Daemon wohl ursprünglich vor; vgl. Deubner Arch. f. Rel.-Wiss. XIII (1910) 504f.; N. Jahrb. XXVII (1911) 328. Daß die geopferte Hündin rote Farbe haben mußte, wird nicht ausdrücklich überliefert, ist aber wahrscheinlich, wenn man sich der Etymologie von *robigo* (*robus* = *rufus*, wie auch griech. *ἐρυσίβη*, vgl. Vaniček Et. Wb. d. lat. Spr.² 243f.) und der roten Farbe des Rostes erinnert und an die von Ovid, fast. IV 679ff. berichtete Legende denkt: Ein Bauernsohn hatte einen Fuchs gefangen, der große Verheerungen im Hühnerstall angerichtet hatte. Der Knabe band einen Busch Stroh an dem Fuchs fest, zündete ihn an und ließ das Tier laufen; der Fuchs aber zündete mit diesem Feuerbrand das Getreide auf dem Felde an. Hierdurch wurde der Brauch bei den Cerealia erklärt, brennende Füchse zu hetzen. Unter der Gestalt dieser Füchse stellte man sich den Kornbrand (*robigo*) vor. Vgl. Preller Röm. Myth. II³ 43f. Auch das Opfer rötlicher Hunde beim Augurium canarium gehört hierher,

das in derselben Jahreszeit wie die R. gefeiert wurde. Auch hier sind die rötlichen Hunde wie dort die Füchse oder wie die Hunde bei den R. ein Symbol des schädigenden Kornbrandes; vgl. Wissowa[2] 197. Mannhardt Mythol. Forsch. 107ff. Mit dem Opfer an den R. ward also gewissermaßen ein Analogiezauber ausgeübt. Vgl. zu diesem Hundeopfer neuerdings auch S. Eitrem Some Roman Festivals I: Fire-rites (S.-A. aus: Festskrift til Alf Torp, Kristiania 1913, 71ff.).

Als weiteren Brauch am Tage der R. erwähnt Verrius Flaccus: *ludi cursoribus maioribus minoribusque fiunt. festus est puerorum lenoniorum, quia proximus superior meretricum est*; vgl. dazu Mommsen a. a. O. Zur Erklärung dieser Nachricht tritt keine weitere Stelle hinzu. Es fand also ein Wettlauf für Jüngere und Ältere statt. Auch der *festus puerorum lenoniorum* wird sonst nirgends erwähnt, während die *feriati meretricum* am 23. April öfters genannt werden.

Aus Tertullian (*Numa Pompilius* [ebenso Plin.: *Robigalia Numa constituit anno regni sui XI*] *Marti et Robigini fecit*) hat man entnehmen wollen, daß neben Robigo auch Mars an den R. zu Hilfe gerufen wurde als Abwehrer der Krankheit; vgl. etwa Marquardt Staatsverw. III 551, der mit Mommsen in Robigus eine Indigitation des Mars rusticus sah. Jedoch bezieht sich die Bemerkung des Tertullian auf zwei verschiedene Feste; vgl. H. F. Soveri De ludorum memoria praecipue Tertullianae, Diss. Helsingfors 1912, 23ff. Der Vermutung Useners a. a. O., daß die R. in späterer Zeit durch ein christliches Fest am gleichen Tag abgelöst worden seien, treten Schwierigkeiten entgegen; vgl. Wissowa Apophoreton 1903, 48, 1. [Pfister.]

Robigo, Robigus s. Robigalia.

Robogdii (*Ῥοβόγδιοι, Ῥαβόγδιον ἄκρον*), nach Ptolem. II 2, 1. 2. 7, Stamm und Landspitze in Nordirland. Für das *ἄκρον* wird gewöhnlich Fair-head in der Grafschaft Antrim gehalten, und das Volk wird man auch dort suchen müssen. Der von Camden aufgestellte *viculus episcopalis Robogh* in der Grafschaft Donegal, scheint eine Erdichtung. Der wirkliche Name Raphoe hat wahrscheinlich nichts mit den R. zu tun. [Haverfield.]

Ῥοβόνδα, Ort in Mauretanien, südwestlich von Tubusuctu (Tiklat), Ptolem. IV 2, 32 p. 611 Müll. [Dessau.]

Roboraria, Station an der Via Latina in Latium, XIII mp. (nicht XVI; vgl. Nissen Ital. Landesk. II 597, 3) von Rom entfernt, II mp. von Tusculum. Sie liegt bei Osteria della Molara und führt den Namen nach dem Wildpark eines Landhauses: Gell. n. a. II 20, 5. Smith Dict. of Greek and Roman Geogr. s. v. Nissen a. a. O. (dort weitere Literatur). [Philipp.]

Roboretum (Itin. Ant. p. 422), Stadt der Callaici Bracarii in Hispania Tarraconensis in der Nähe des Durius; auf dem Berge Roveredo (vgl. Ukert II 1, 436), nach andern Torre de Moncorvo. [Schulten.]

Ῥοβοσκοί s. *Ῥοβασκοί*.

Robrica, auf der Tab. Peut. 29 Leugae von Cesarodunum (Tours), 17 von Iuliomagus (Angers), ein Ort der Andecavi an der unteren Loire (CIL XIII 478f.), nach Holder jetzt Vivy, Dep. Maine et Loire. [Haug.]

Robur, nach Ammian. XXX 3, 1 ein *munimentum prope Basiliam, quod appellant accolae Robur*, erbaut im J. 374 von Valentinian I., von dem auch eine Konstitution aus diesem Platz datiert ist (vgl. Riese Das rhein. Germ. XI 36. 43). Die Befestigung ist offenbar identisch mit dem Castrum Rauracense, Kaiseraugst (s. d. Art. Raurici), und das Wort R. ist wahrscheinlich ein volksmäßiger Ausdruck für die Stärke der Festung. Früher wurde R. vielfach auf dem Wartenberg oder auf dem Münsterplatz in Basel selbst gesucht. Vgl. die Literatur bei Stehlin Basler Ztschr. X 38ff. [Haug.]

Roburrus. Titucius Roburrus, Praefectus urbis Romae im J. 283. Mommsen Chron. min. I 66. [Seeck.]

Robus, Pauly R.E. statt *Robur*, Ammian. XXX 3, 1 und Cod. Theodos. VIII 5, 33, J. 374 n. Chr. CIL XIII 2, 1 p. 52. S. Robur. [Keune.]

Robustus, ein *splendidus eques Romanus* (vgl. Mommsen St.-R. III 565, 3), der mit Atilius Scaurus nach Ocriculum reiste und dann vermißt wurde. Der jüngere Plinius verspricht dem Hispanus auf dessen Bitte, Nachforschungen nach ihm anstellen zu lassen, Plin. epist. VI 25. [Stein.]

Rocius Piso (CIL VI 1980, 6; *[R]ocius* 3) wurde unter Kaiser Commodus im J. 186 zum *salius palatinus* kooptiert und schied aus diesem Priesterkollegium im J. 188, da er *flamen* geworden war (Fasti sal. pal. a. a. O.), war demnach Patrizier. Möglicherweise ist R. nur der Schluß des Gentilnamens. [Nagl.]

Rodanus, nach Ven. Fort. III 12, 7 ein Nebenflüßchen der Mosel, jetzt Beybach genannt (Kreis Bernkastel). Vgl. Holder s. v. [Haug.]

Rodaphan in Indien, Plin. n. h. VI 63. Die Gesandtschaft Seleukos Nikators, die Megasthenes nach Pātaliputra führte, passierte den Ort. Der Auszug des Itinerars, den uns Plinius erhalten hat, mißt vom Sydros-Satleğ bis zur Jamunā 1352 Stadien, bis zum Ganges 900, bis R. 4552 (in anderen Hss. fand Plinius 2600!), bis zur Stadt Kallinipaza 1340 oder 2120, bis zur Stelle des Zusammenflusses von Ganges und Jamunā 5000. Die Entfernung vom Satleğ zum Ganges, der nordöstlich von Dehli, etwa in der geographischen Breite von 29° erreicht wurde, stimmt recht gut; aber alle folgenden sind völlig unmöglich. Die Stadt Kallinipaza heißt von dem Gangesnebenfluß Kalīnadī, der unweit des berühmten Kanjākubğa (Kanoğ-Kanogiza) mündet; sie kann also nicht südlicher als dieses gelegen haben. Also R. entweder gleichfalls an der Kalīnadī oder am Ganges, um 28° geographischer Breite. [Kiessling.]

Ῥοδάσπης s. Rhodaspes.

Ῥόδη. **1)** Eponyme der Insel Rhodos. Für diese Namensform ist unser ältester Zeuge Hellanikos (Schol. Pind. Ol. VII 132 a), während Pindar (Ol. VII 14) die Form Rhodos hat. In der späteren Überlieferung gehen die beiden Formen nebeneinander her und lassen sich in

der Behandlung nicht trennen. Daß *P.* die Eponyme der iberischen Stadt gleichen Namens sei (v. Wilamowitz Herm. XVIII 426. Knaack Quaest. Phaeth. 18), ist nicht glaublich (womit Knaaks Schluß auf Aischylos hinfällt). *P.* ist Tochter Poseidons und Amphitrites, Gemahlin des Helios, des Hauptgottes der Insel, Apollod. bibl. I 28. Nichts anderes bedeutet es, wenn in der auf rhodische Lokalhistorie (wohl Zenon von Rhodos) zurückgehenden Darstellung bei Diod. V 55 Rhodos eine Tochter des Poseidon und der Halia heißt. Epimenides (im Schol. Pind. Ol. VII 24f. FHG IV 404) nannte sie Tochter des Okeanos. Daneben steht die Überlieferung, wonach *P.* Tochter des Asopos ist und dem Helios vier Kinder gebiert (Schol. Od. XVII 208). Dies setzt eine Sage voraus, daß Helios die *P.* raubt und nach Rhodos bringt. Der Raub steht (mit der Namensform Rhodos) im Schol. Pind. Ol. VII 24 e. Das Motiv gehört zusammen mit den aufs Epos zurückgehenden Sagen von den geraubten Asopostöchtern Aigina, Korkyra, Sinope. Die Insel Rhodos wird auf diese Weise mit der Nordostecke des Peloponnes verknüpft (die Stadt zu nennen ist nicht geraten). Fraglich ist es, ob man Pindar als Vertreter einer Überlieferung betrachten darf, wenn er (Ol. VII 14) sagt *τὰν ποντίαν ὑμνέων, παῖδ' Ἀφροδίτας Ἀελίοιο τε νύμφαν, Ῥόδον.* Es liegt die Vermischung der göttlichen Macht mit ihrem landschaftlichen Substrat vor, wie sie altertümlicher Denkweise entspricht: *σύνηθες τῶι Πινδάρωι τὰ τῶν ἡρωΐδων* (so statt *Νηρηΐδων* zu schreiben!) *ὀνόματα κατὰ τῶν πόλεων τῶν ὁμωνύμως λεγομένων τάττειν καὶ τοὔμπαλιν· ἔστι δὲ ὅτε καὶ συμπλέκειν ὥσπερ καὶ νῦν.* Und es scheint möglich, daß Rhodos als Tochter Aphrodites (ohne Vater!) nicht einer überlieferten Anschauung entsprach (so Wilamowitz Hermes XVIII 429), sondern daß das Schol. 24f. recht hat: *παῖδ' Ἀφροδίτης εἶπε τὴν Ῥόδον διὰ τὸ κάλλος τῆς νήσου,* zumal Aphrodite im rhodischen Kult eine geringe Rolle spielt. Asklepiades (Schol.) macht aus Mißverständnis der Pindarstelle Aphrodite und Helios zu Eltern; ein Herophilos (ebd.) nannte Poseidon (nach der Sage) und Aphrodite (wohl nach Pindar).

Kinder. Die Asopostochter (Schol. Od. XVII 208) hat vier Kinder, den Phaëthon und drei Töchter *Λαμπετίην καὶ Αἴγλην καὶ Φαέθουσαν,* die in dieser Reihenfolge aus dem alten Epos stammen werden (vgl. *Φαέθουσά τε Λαμπετίη τε* Od. XII 132). Das geht also auf die Phaëthonsage, die ja die Töchter braucht. Es wird die rhodische Form sein, während die Mutter Klymene, Gemahlin des Merops, aus einer koischen Form stammen dürfte (v. Wilamowitz a. O. 430), die dann das Übergewicht gewann. Daneben wird eine Siebenzahl von Söhnen auf Helios und *P.* zurückgeführt: Ochimos, Kerkaphos, Aktis (vgl. Steph. Byz. s. *Ἡλιούπολις*), Makareus(-ros), Kandalos, Triopes, Tenages-Phaethon. Dieselben Söhne (und die Tochter Elektryone) gehören dem Helios und der Rhodos bei Diodor. V 56, werden aber bereits von Pindar Ol. VII 71 vorausgesetzt, wo die Namen nicht genannt sind.

Kulte. *P.* und Rhodos sind dichterische Schöpfungen, keine Gestalten der Religion. Erst nach dem Synoikismos von 408 konnte Rhodos (nicht *P.*) als Stadtgöttin Kult bekommen, der sich dann von der Insel über deren Untertanenland und Einflußsphäre verbreitet hat. Vgl. van Gelder Gesch. d. Rhodier 356. Roscher Myth. Lex. IV 118. 1. Auf der Insel selbst: .... *τῶι Ἁλίωι καὶ τᾶι Ῥόδωι καὶ τοῖς ἄλλοις θεοῖς πᾶσι καὶ πάσαις* .... Cauer Delectus² 181. Statue der Rhodos IG XII 1, 787. Verein der *Ῥοδιασταί* IG XII 1, 157. Ziebarth Vereinswesen 47. Poland Vereinswesen 225. 2. Kos: Athen. Mitt. XVI 409. Ziehen Leges Gr. sacrae II 137. 3. Amorgos: IG XII 7, 245. 493 (mit Helios). 4. Lagina in Karien, mit Helios zusammen: Bull. hell. XIV 365.

Den Kopf der Rhodos erkennt man auf Münzen der Stadt Rhodos (also nach 408), Head HN 638ff. Brit. Mus. Coins, Caria 231. 238ff.

2) Eponyme der Stadt Rhodia oder Rhodiopolis in Lykien, Tochter des Mopsos bei Theopomp frg. 111, FHG I 295 (ohne Grund *Ῥοδή* accentuiert). Der Stadtname weist auf die rhodische Kolonisation, Mopsos ist in dem nahen Kilikien mehrfach angesiedelt.

3) Eine der 50 Töchter des Danaos in dem Verzeichnis Apollod. bibl. II 17. Da auch eine Schwester Rhodia heißt (s. d.), so könnte man wohl an die Beziehungen des Danaos zu Rhodos erinnern (Herod. II 182. Kallim. frg. 105; vgl. Friedländer Argolica 14). Wahrscheinlicher sind jedoch *Ῥόδη, Ῥοδία* (oder *Ῥόδεια*) hier einfach Mädchennamen von *ῥόδον,* wie Rhode Rhodylla (Prosopogr. Att. II 247f.) Rhodon Rhodion (Bechtel Attische Frauennamen 103, wo aber S. 58 der Name einer attischen Metoeke *Ῥοδία* als Ethnikon betrachtet wird).

4) Eine der Ammen des Dionysos in dem von Nonnos (XIV 223) erfundenen Verzeichnis.

[P. Friedländer.]

5) *Ῥόδη* (Pseud.-Scymn. 202. Ptolem. II 6, 19. Steph. Byz. s. v. Strab. p. 160. 654. Eustath. ad Dionys. 504; Münzen mit *Ῥοδήτων* Hübner Mon. ling. Iber. p. 15 u. Delgado Nuevo Metodo III 114. *Rhoda* Liv. XXXIV 8. Mela II 89), das nördlichste der von Massalia an der spanischen Ostküste gegründeten Emporien (nicht, wie Strabon und Scymn. meinen, Gründung der Rhodier) am Golf von Rosas, heute Rosas. Die Reste der Stadt dürften unter dem auf einem Hügel gelegenen Kastell von Rosas zu suchen sein. CIL II p. 615. 988. Schulten N. Jahrb. f. d. klass. Alt. 1907, 346.

[Schulten.]

6) Plinius IV 82 zählt an der Küste des Schwarzen Meeres zwischen Dnjestr und Dnjeprliman auf *Aziaces flumen ... flumen Rode, sinus Saggarius, portus Ordesos.* Der zuletzt genannte Hafen (s. d.) lag an der Münde des Limans Tiligul; der Fluß gleichen Namens, der in dieses ausläuft, ist notorisch der Axiakes. Folglich ist die Reihenfolge der Örtlichkeiten bei Plinius falsch angegeben. Der Fehler erklärt sich durch unachtsame Benutzung eines griechischen Periplus, der an der Nordküste des Schwarzen Meeres in umgekehrter Richtung, von Osten nach Westen vorwärts ging. R., Saggarius, Ordesos folgen also nicht von Westen nach Osten, wie Plinius angibt, sondern von Osten nach Westen

aufeinander. Der Sinus Saggarius kann nur das Beresanliman sein. Von hier ist die Küste sowohl nach Westen bis zum Liman Tiligul, wie nach Osten bis zum Bugliman ohne Wasserläufe; dagegen ergießen sich in das Beresanliman zwei Küstenflüßchen; einer von ihnen muß notwendig der R. sein. Es ist aber falsch, den anderen Sagaris zu taufen; denn der Sagaris, den Ovid (ex Ponto IV 10, 47) aufführt unter den ‚zahllosen Flüssen, die im ganzen Umkreis das Schwarze Meer übervoll machen', ist natürlich der Sangarius und nicht der winzige Bach des Saggarius sinus. [Kiessling.]

Ῥόδεια, eine der vielen Töchter des Okeanos und der Tethys, die Hesiod aufzählt (Theog. 351). Von dort ist der Name in den Demeterhymnos (419) übernommen worden, um eine von den Gespielinnen der Persephone zu bezeichnen. Zur Deutung vgl. den Art. *Ῥόδη* Nr. 3.
[P. Friedländer.]

Rodelinda, Gemahlin des Langobardenkönigs Audoin, Mutter des Alboin (Paul. Diac. h. L. I 27; vgl. Hodgkin Ital. V 131 n. 3. 134). [Stech.]

Ῥόδια. 1) Tochter des Danaos, Apollod. bibl. II 17; vgl. *Ῥόδη* Nr. 3. Vielleicht hat man statt *Ῥοδίαν* vielmehr *Ῥόδειαν* zu schreiben, da der Katalog, der sehr starke metrische Spuren enthält (Friedländer Argolica 25f.), den Vers *Χαλκώδων (δὲ) Ῥόδειαν, Ἀγήνωρ (δὲ) Κλεοπάτραν* bewahrt haben könnte. Natürlich ist das unsicher, da die Form *P.* auch sonst vorkommt.

2) Frauengestalt, die auf dem Troilosstreifen der Françoisvase am Brunnenhaus steht; vermutlich eine beliebige Troerin. Furtwängler-Reichhold Gr. Vasenmalerei Taf. 11/2, Text I 56. Reinach Rép. des vases I 134. Die verschiedenen Deutungen, die wahrscheinlich in der Figur mehr suchen als billig, s. Roscher Myth. Lex. IV 113.

3) Bei Epicharm frg. 41 K. (aus Tzetzes ad Hes. Op. 6) eine der sieben Musen, die dort in scherzhafter Fiktion auftreten. Da die Namen von Flüssen genommen sind und *Ἑπταπόρην (-ριν* Kaibel) vorausgeht, so wird man bei dieser *P.* an den troischen Fluß Rhodios denken, der aus Homer Il. XII 22 und Hesiod. Theog. 341 bekannt ist und dort in der Nähe des Heptaporos steht. G. Hermann Op. II 289. Gruppe Gr. Myth. 829, 3.
[P. Friedländer.]

4) *Ῥοδία* (Theopomp. frg. 111, FHG I 295. Ptolem. V 3, 3. Steph. Byz. Plin. n. h. V 105 *Rhodiopolis.* Not. episc. I 308 *ὁ Ῥοδοπόλεως.* III 264 *ὁ Ῥοδιαπόλεως.* VIII 360. IX 269; vgl. Ramsay Asia min. 424. Auf Inschriften heißt das Ethnikon *Ῥοδιαπολείτης*), Gebirgsstadt im südöstlichen Lykien. Wiedergefunden ist der Ort 1842 von Spratt und Forbes Travels in Lycia I 165. 181. Genauer untersucht von der österreichischen Expedition, Reisen im südwestl. Kleinasien II 76—137; daselbst auch Bild Taf. XVI. Viel Inschriften, besonders zahlreich und umfänglich die von dem Heroon des Opramoas, die aus der Zeit 125—152 n. Chr. stammen, Heberdey Opramoas, Wien 1897. Lykische Inschr. vgl. Tituli Asiae min. I 91 nr. 149f. Plan der Ruinen bei Spratt und Forbes II Pl. II. Über die Reste christlicher Bauten Rott Kleinas. Denkmäler, Leipzig 1908, 78. Münzen mit *ΛΥΚΙΩΝ ΡΟ* und *ΡΟΔΙΑΠΟΛΕΙΤΩΝ* bei Head HN² 697. [Ruge.]

5) *ἡ Ῥοδία* (= Rosenquelle?), Quelle in der kleinasiatischen Troas, CIG 8185e.

6) *ἡ Ῥοδία* zu ergänzen *γῆ*, ist CIG 2374 (= marm. Par. 17) soviel wie *ἡ Ῥόδος.* Über die Ausdrucksweise z. B. *Σαμία γῆ, Samia terra* s. Bürchner Philol. LXV (N. F. XIX) 481f. S. den Art. Lindos und Peraia Rhodion.
[Bürchner.]

Ῥοδιακὸν Πέλαγος (Ptolem. V 2, 19 M.). Das Meer westlich von der Insel Rhodos. Im *P. καὶ Καρπάθιον Πέλαγος* liegen nach Ptolemaios die Inseln: Syme, Kasos, Karpathos und Rhodos. Anders H. Kiepert FOA IX, wo das *Καρπάθιον πέλαγος* nur östlich von Rhodos angegeben ist. [Bürchner.]

Ῥοδιάπολις s. *Ῥοδία* Nr. 4.

Ῥοδίων νῆσοι (Strab. 475, vgl. dazu Stadiasm. m. m. 318 C. Müller) s. den Art. *Ῥόδος.*
[Bürchner.]

Ῥοδίων περαία s. Peraia.

Ῥοδιόπολις s. *Ῥοδία* Nr. 4.

***Ῥόδιος.* 1)** Rhodios, als Eigenname bei einem Flötenspieler auf Sizilien um 682 = 72 (Cic. Verr. III 78; vgl. 79. 83. V 31. 81). [Münzer.]

2) *ὁ Ῥόδιος* (Hom. Il. XII 90. Hesiod. theog. 341. Strab. XII 554. XIII 595. 603. Plin. n. h. V 124 [über den Akzent des Namens Arcad. 39, 8. Eustath. 890; manche Herausgeber *Ῥοδίος*], als Rosenbach erklärt), Flüßchen in der Landschaft Troas, jetzt Kodscha tschai, H. Kiepert FOA IX, Philippson Topogr. Karte des westl. Kleinas. 1, entspringt aus mehreren Quellen am Tschamly Dau (*Ἴδαῖα Ὄρη*? Hom. Il. XII 20). In seinem oberen Einzugsgebiet lagen Kleandria und Gordos (Strab. XIII 594 und 603), an seinem Mittellauf Kremaste (jetzt Gia-ú-r hissár). Er mündet gegenüber von Kynos sema (Strab. a. a. O.) im jetzigen Festungsstädtchen Tschanák kalessi oder Dardanellia beim alten Dardanos, südlich von Abydos. Im Sommer hat er jetzt wenig Wasser. Auf Kaisermünzen der Stadt Dardanos Flußgott *ΡΟΔΙΟC*, Head-Svorónos *Ἱστορία Νομισμ.* II 77. Nach einer von Strabon XIII 595 als irrig angeführten Meinung sollte er ein Nebenfluß des Aisepos sein. [Bürchner.]

Ῥοδοδένδρον s. Oleander.

Ῥοδόη, indische Stadt, die Steph. Byz. s. *Γάζος* neben diesem und Gereia, unter wörtlicher Anführung der Verse, aus den Bassarika des Dionysios zitiert. Auch in den Dionysiaka des Nonnos XXVI 50 tritt sie wieder auf.
[Kiessling.]

Ῥοδογούνη, persischer Frauenname. Zur Bedeutung s. Justi Iranisches Namenbuch 261, woselbst auch die verschiedenen aus griechischen Quellen bekannten Trägerinnen des Namens. Es sind dies u. a.

1) die Gemahlin des Hystaspes, Mutter des Dareios I. (s. o. Bd. IV S. 2184), Großmutter des Xerxes, Suid. Harp. s. v.

2) Tochter des Artaxerxes II. Mnemon, Gemahlin des Orontes (s. d. und Aroandes Nr. 3 o. Bd. II S. 1209); Puchstein Reisen in Kleinasien und Nordsyrien 283, 305. Plut. Artax. 27.

3) Parthische Prinzessin, Tochter Mithradates' I. und Schwester Phraates' II., wird Demetrios II. Nikator (s. o. Bd. IV S. 2800) zur Frau gegeben (Appian. Syr. 67. 68. Justin. XXXVIII 9. 3. 7. 9; vgl. Bevan The house of Seleucus II 242). [Plaumann.]

Ῥόδον hieß nach Paus. III 26, 4 das Heiligtum des Machaon in Gerenia, s. o. Bd. VII S. 1247. 17ff. [Bölte.]

Ῥόδων. 1) s. Rhodo.

2) *Ῥόδων* heißt ein kleinasiatischer Theolog des 2. Jhdts., der in Rom Schüler des Tatianos (s. d.) war. Er hat eine Schrift gegen die Markioniten verfaßt, aus der Eusebius Bruchstücke mitteilt, und die einem unbekannten *Καλλιστίων* gewidmet war. Auch eine Erklärung der Schöpfungsgeschichte (*εἰς τὴν ἑξαήμερον ὑπόμνημα*) hat er geschrieben und beabsichtigt, die *προβλήματα* Tatians anzugreifen. Euseb. hist. eccl. V 13 ist unsere einzige Quelle. Vgl. Harnack Gesch. d. altchristl. Lit. I 599. [Lietzmann.]

Ῥοδόπη. 1) Typischer Name für ein unkeusches Weib, Iuven. 9, 4; vgl. Lucian. *περὶ ὀρχήσεως* c. 2. Ähnlich findet sich der Name auch in der Anthol. Gr. VII 37. 134. 143; hingegen ist in dem angeblich von Antipater von Sidon stammenden Epigramm III 23, 29 eine heldenmütige Frau *P.* genannt, die sich mit ihrer Mutter den Tod gab, um den Untergang ihrer Vaterstadt Korinth (146 v. Chr.) nicht zu überleben. [Stein.]

2) *Ῥοδόπη* (wahrscheinlich schon Ilias XIV 227. Herod. IV 49. VIII 116; vgl. VII 111. Thuk. II 96. 98. Strab. 208. 313. 329. 331 frg. 36. 37. Plin. n. h. III 149. IV 3. 35. 41. Ptolem. Geogr. III 11. 5. Cass. Dio XLIX 36. LI 22. Ammian. XXI 103 u. a.), gewaltiges Gebirge in Thrakien, vom Quellgebiete des Oescus, Nestus und Hebrus (vgl. Thuk. II 96. Strab. 331 frg. 36) bis zum unteren Laufe des Hebrus. Heute Rhodope. Jireček Cesty po Bulharsku. Prag 1888. 281f. Kiepert FOA XVI. XVII.

3) *Ῥοδόπη* (Not. dign. or. I 114. II 56. XXVI 6 = 13. XL 45. Latere. Veron. ed. Seeck IV 3. Laterc. Polem. Silv. ed. Seeck IV 7), in späterer Kaiserzeit eine Provinz in der Dioecesis Thrakien, zwischen dem gleichnamigen Gebirge und dem Ägäischen Meere, mit einem Praeses. Kiepert FOA XXXIV. [Vulić.]

Ῥοδοφῶν, ein Rhodier, römerfreundlicher Politiker zur Zeit des Ausbruchs des Kriegs zwischen Rom und Perseus. Polyb. XXVII 7, 8. XXVIII 2, 3. Im Sommer 167 reiste er, wie es scheint in der Stellung eines Nuncius, nach Rom, um womöglich ein Bündnis zu schließen; er hatte aber damit keinen Erfolg. Polyb. XXX 5, 4; vgl. Liv. XLV 25, 7. Offenbar ist *P.* derselbe, den Hegesandros frg. 20 bei Athen. X 444 d—e (FHG IV 417) als Freund des Weins und Würfelspiels nennt; vgl. Droysen Gesch. des Hellenismus III² 1, 246, 2. [Stähelin.]

Ῥοδῶπις, Beiname einer aus Thrakien stammenden Hetäre in Ägypten. Herodot. II 134 f.; vgl. Stein z. d. St. Herodotos wundert sich, daß die Griechen sie als Erbauerin einer Pyramide nannten (sonderbare Geschichte darüber bei Strab. 808 = Aelian. var. hist. XIII 33; anders wieder bei Diod. I 64, 14); dies beruht auf einer Namensgleichheit mit Nitokris (Syncell. ed. Bonn. 108 *ξανθὴν τὴν χροιάν*. Euseb. chron. vers. arm. 139. Schöne *flava et rubris genis*). Sie war angeblich Mitsklavin des Aesop in Samos (Herodot. a. a. O. Suid. s. *Αἴσωπος* und *Τάδμων*); in Griechenland wurde sie als Stifterin eines eigentümlichen Weihgeschenks für Delphi genannt (Athen. XIII 596 e. Plut. de Pyth. or. 14. Suid. s. *P. ἀνάθημα*). Ihr eigentlicher Name scheint *Δωρίχα* gewesen zu sein (Athen. Strab. Suid. a. a. O.). Charaxos, der Bruder der Sappho, soll sie losgekauft (Herodot. Strab. Athen.) und zur Frau genommen haben (Suid.), womit die Schwester unzufrieden war. Ovid. Her. XV = ep. Sapph. 63ff. 117ff., vgl. Bergk PLG III 133; dazu kommt — vielleicht, die Beziehung ist nicht ganz sicher — jetzt Oxyr. pap. I 7 p. 10ff. = Suppl. Lyr. ed. Diehl 13 (hier die Literatur). Nach Suid. s. *ἑταίρα* blieb sie in Ägypten. Ein Epigramm des Posidippos auf sie bei Athen. a. a. O., ihre Person wird verwendet im Roman des Heliodor II 25; im Sprichwort *ἄπαντ' ἦσαν καὶ Ρ. ἡ καλή*, Apost. III 43 = Suid. s. *ἄπαντ'* usw. [J. Miller.]

Ῥοδόπολις, Stadt in Kolchis. Nach Prokopios (Goth. Krieg IV 13, 21) liegt es schon in der Ebene des Phasis, aber nahe dabei beginnt längs des Quellflusses des Phasis der Anstieg zum iberischen Paßweg über das Meskhische Gebirge (vgl. Strab. C. 500 und Prokop. Goth. Krieg IV 13, 3). Die feste Burg Sarapana, die ihn deckte und noch heute ihren Namen einem Flecken hinterlassen hat, kann nicht weit von *P.* entfernt gewesen sein. Diesem mag darum das imeretische Kwirili recht wohl entsprechen. Im Gegensatz zu Sarapana war *P.* eine offene Landstadt. Prokop berichtet, daß die Lazen, die damaligen Herren in Kolchis, sie völlig zerstörten, um sie nicht in die Hände der Perser fallen zu lassen. Sie wurde aber wiederaufgebaut, da noch die Notitia episcopatuum des Basilios (Gelzer Georg. Cypr. 465) ihrer als Sitz eines Bischofs unter dem Metropoliten von Lazike gedenkt, und auch die armenische Geographie des Ps.-Moses Chorenatsi (7. Jhdt.) mit den anderen kolchischen Städten Igani und Kutais Rotyopolis erwähnt. [Kiessling.]

Ῥόδος s. die Supplemente*).

Rodulfus. König der Heruler. Sein Name lautet bei Procop. bell. Goth. II 14 ed. Haury *Ῥοδούλφος*, bei Jord. Get. III 24 *Rodulfus*. Wir finden eine sagenhafte Darstellung von seinem Kampf gegen die Langobarden und von seinem Tode bei Procop. a. a. O.: drei Jahre nach dem Regierungsantritt des Kaisers Anastasius, also im J. 493, hätten die Heruler ihrem König R. den Vorwurf gemacht, unkriegerisch zu sein, und ihn so veranlaßt, mit den Langobarden, die ihnen bereits tributpflichtig waren, Krieg zu beginnen, der jedoch für die Heruler unglücklich verlaufen wäre. R. hatte in den Kämpfen den Tod gefunden, die Heruler aber wären von

*) Herr Dr. K. F. Kinch-Kopenhagen, der diesen Artikel übernommen hat, ist durch seine plötzliche unvorhergesehene Abreise nach Rhodos (Dezember 1914) am Abschluß des Manuskripts verhindert worden.

Anastasius im römischen Reich angesiedelt worden; ca. 511/512: vgl. Clinton Fasti I 728. Hartmann Italien II 1, 10. 29 n. 5. Hodgkin Italy V 97ff. Mit dieser Erzählung stimmt der Bericht des Paul. Diac. h. L. I 20 und die Origo gent. Lang. c. 4 überein. Paulus nennt in diesen Kämpfen als König der Langobarden den Tato. Die Angabe des Jordanes Get. III 24, R. habe sich in den Schutz Theoderichs begeben, verlegt Müllenhoff Ind. pers. zu Jord. 154 ins J. 489, als Theoderich in Moesien weilte, identifiziert ihn also nicht mit dem Heruler-könig, dessen Brief an Theoderich (vom J. 507/511) bei Cassiod. var. IV 2 (= Mon. Germ. hist. a. a. XII 114f.) erhalten ist; vgl. jedoch Hartmann a. a. O. 28 n. 4. [Stech.]

Rodumna, vorrömische Ortschaft im Gebiet der Segusiavi in Gallien, jetzt Roanne an der oberen Loire. Sie wird in römischer Zeit dreimal genannt, nämlich zuerst von Ptolem. II 8, 11: *Ῥοδούμνα* (cod. Vat. *Ῥουδούμνα*, andere Hs. *Ῥοδοῦμνα*) als eine der beiden Städte (*πόλεις*) der Segusiaver, dann von Tab. Peut. als einfacher Rastort an der von Lugdunum (Lyon) über Forum Segusiavorum (Feurs) und Aquae Calidae (Vichy) nach Augustonemetum (Clermont) führenden Straße (CIL XIII 2, 2 p. 656), in entstellter Schreibung: *Roidomna*, schließlich von Not. dign. occ. XLII 68: *praefectus Sarmatarum gentilium per tractum Rodune[n]sem et Alaunorum.* Holder Altcelt. Sprachschatz II 1224. CIL XIII 1, 1 p. 221 (col. I). Roanne ist Fundstätte römischer Altertümer (vgl. z. B. J. Déchelette Les vases céramiques ornés de la Gaule rom. I 68), doch scheint von Inschriften nur die Grabschrift CIL XIII 1649 hier gefunden. [Keune.]

Ῥοδοντία (*ἡ Ῥοδοντία*), ein Kastell an den Thermopylen. Die Quelle unserer Nachrichten ist Polybios' Bericht über die Kämpfe zwischen Antiochos und den Römern 191 v. Chr., dem ein geographischer Exkurs vorausging, Nissen Kritische Untersuchungen 180. Strabons Auszug IX 428 aus dem Exkurs erwähnt *P.* so, als läge es westlich von Herakleia, *ἑξῆς δὲ ἡ Ῥοδοντία, χωρίον ὀχυρόν*. Appian Syr. 17f. übergeht es, Livius erwähnt es nur im Zusammenhang der Ereignisse, XXXVI 16, 11. 17, 1. 19, 1. Über deren Verlauf und die daraus sich ergebenden Folgerungen für die Lage des Kastells s. Kromayer Antike Schlachtfelder II 143f. mit Karte 5. Danach muß *P.* auf einer Kuppe westlich der großen Schlucht von Anthela gelegen haben und nicht weit davon ein anderes Kastell, Teichius. Diesen Schluß hatte schon Leake N. G. II 63 gezogen. Seine Bemerkungen über die antiken Befestigungen gründen sich auf das, was er von der Straße aus gesehen oder erkundet hatte. Genauer als aus seinen Worten ergeben sich seine Ansetzungen aus seinem Plan of Thermopylae. Danach verlegt er das eine Kastell, er nennt es *P.*, auf den westlichen Rand der Schlucht, das andere, ‚Tichius', höher hinauf an die Stelle des Klosters tis Panagias südlich von Alt-Damásta. Die erstere Stelle hat Major General Gordon Account of two Visits to the Anopaea, Athen 1838, 2 beschrieben; vgl. sein Sketch of the Environs of Thermopylae. Er hat am Rande der Schlucht eine Befestigungslinie festgestellt, die sich den Berg hinauf zieht; ihre Anlage schreibt er der Zeit Iustinians zu, ohne Angabe von Gründen. Dieselbe Linie verzeichnet die Carte de la Grèce mit der Bezeichnung *mur hellénique*. Ob die Beischrift *Pyrgos* hierher gehört, wie Kromayer 143, 3 annimmt, ist mir zweifelhaft. Sie könnte auch der nordwestlich davon gelegenen Kuppe gelten, auf die sich außerdem die Beischrift *R(uines) H(elléniques)* bezieht; nach Kromayer 142, 3 trägt sie eine griechische Kapelle. Die beste Anschauung gibt Kromayers Karte; danach die Pläne Guide-Joanne 1909, 288. Die Verteilung der Namen *P.* und Teichius auf diese Stellen bleibt ganz unsicher. An ein Dichterzitat *Ῥοδούντιον αἶπος*, nach Meineke Anal. Alex. 289 aus Parthenios, knüpft Steph. Byz. an: *Ῥοδοντία, χώρα πλησίον Οἴτης* (*χωρίον* Lentz Herodian. I 289, 38). [Bölte.]

Ῥοδοῦσσα, Ῥοδοῦσσαι. **1)** *Rodussa*, Ortschaft im Gebiet von Argos nach Steph. Byz. *Ῥοδοῦσσα, πόλις τῆς Ἀργείας.* [Bölte.]

2) *Rodussae insulae.* Plin. n. h. V 151 nennt unter den Inseln der Propontis in Verbindung mit den heutigen Prinzeninseln auch *duae Rhodussae*; danach sind es wohl die beiden westlichsten der Gruppe, Oxia und Plati. [Ruge.]

3) *Rhodussa* (Plin. n. h.; *ἡ Ῥοδοῦσσα* Rosen-insel) und *Rhopusa* (*ἡ Ῥόπουσα* Anon. stad. m. m. 265. 266. 272, vielleicht = *Ῥοφοῦσα* von *ῥοφάω*). Inselchen Kariens ganz nahe bei Kaunos, jetzt Linosa, vor dem jetzigen Karagatschbusen, H. Kiepert FOA IX. Philippson Topogr. Karte des westl. Kleinas. 6. [Bürchner.]

Ῥόη, Anlegeplatz für kleine Schiffe an der Nordküste der bithynischen Halbinsel, Arrian peripl. Pont. Eux. 18. Anonym. peripl. Pont Eux. 6. Vielleicht in der Nähe des heutigen Kevken zu suchen; vgl. Müller zu Arrian. [Ruge.]

Roedias, Fluß in Makedonien: Plin. n. h IV 34 (Europus am Axius) *eodemque nomine per quod R. fluit.* Dadurch wäre der heutige Moglenitiko (türk. Karadschia) bestimmt, an dem das almopische Europus liegt und der in der See von Jannitza fließt. Die Wasser des Moglenitiko verlassen den genannten See als Kara Asmak; er ist dessen bedeutendster Zufluß. Für diesen Kara Asmak ist uns der Name *Λοιδίας* überliefert, wenigstens las so Harpokration der Namen bei Aischines: Harpokr. 195, 3 (Dind. *Λοιδίας: Αἰσχίνης ἐν τῷ περὶ τῆς πρεσβείας* (§ 124) *ὅτι Μακεδονίας ἐστὶ ποταμὸς ἀλλοί τε ἱστοροῦσι καὶ Ἑκαταῖος ἐν περιόδῳ Εὐρώπης.* Eine Verschreibung des Namens R. bei Plinius ist also wahrscheinlich. Dieser Loidias begegnet uns zuerst bei Herodot. VII 127 als *Λυδίης*: (*Λυδίης καὶ Ἀλιάκμων*) *οἳ οὐρίζουσι γῆν τὴν Βοττιαίδα τε καὶ Μακεδονίδα, ἐς ταυτὸ ῥέεθρον τὸ ὕδωρ συμμίσγοντες.* Bei Skylax § 67 ist von einer gemeinsamen Mündung der genannten Flüsse keine Rede, also gehört diese Angabe des Skylax nicht dem ältesten Teil des Werkes an, den Siegling 472 ansetzt, sondern der zweiten oder dritten Überarbeitung, die 382 bezw. 348 erfolgten. Bei Skylax heißt der Fluß *Λυδίας*. Genannt wird er als Lydias noch bei Euripides Bacch

65 und Ptol. III 13, 15. Die vorgeschlagene dentifikation mit dem Ἐορδαϊκὸς ποταμός bei rrian. anab. I 5, 5 ist unmöglich, denn dieser luß ist wie Pelion in Illyrien zu suchen (Forger III 1054). In der Zeit zwischen Herodot nd der zweiten oder dritten Skylaxredaktion aben sich Haliakmon und Lydias getrennte Mündungen gebahnt, wozu Strab. VI 330 zu ehmen ist, dem zufolge es von der Mündung es Lydias bis Pella 120 Stadien sind, d. h. 22 km. Da es heute bis zur Küste 28—29 km sind, so verlief die antike Küste 6 km mehr andeinwärts. Heute kommen sich Lydias und Axios näher, fließen bei Hochwasser gelegentlich zusammen. Auch diese Veränderung ist aus einer Notiz bei Nicephor. Byrenn. comment. IV 18 c kenntlich: *ὁ δὲ Βαρδάριος καταρρεῖ ἐκ τῶν τῆς νέας Μυσίας ὀρῶν καὶ διὼν διὰ Σκούπων κάτεισι μεταξὺ Στρουμπίτζης καὶ Στυπίου δίχα τέμνων τὰ ὄρη, βραχὺ δὲ ἐκεῖθεν προιὼν διίστησιν ἀλλήλων τά τε Βερροίας καὶ Θεσσαλονίκης χωρία διὰ αὐτῶν ῥέων καὶ πρὸς τὴν θάλασσαν δίεισι, χρόνοις δὲ πρότερον βραχύ τι τῆς ἰδίας ἀποπενύσας πορείας πέρωσε ἐπράπετο οὐ πάνυ τι δυοῖν τριῶν* (Text nicht sicher) *σταδίων τῆς προτέρας διόδου ἀπέχουσαν, ὥστε ξυμβῆναι τὴν τρώην ἐκείνου πάροδον διώρυχα εἶναι αὐτοφυῆ* (vgl. auch Anna Comnena Alexiades I 7 p. 28 Reiff.). Die ehemalige Vereinigungsstelle des Lydias mit dem Haliakmon will Delacoulonche (Mém. sur le berceau de la puissance Macédonienne: nicht gesehen) zwischen den Dörfern Kaljani und Klidi durch den Fund antiker Brückenreste gefunden haben, 70 Stadien von Methone entfernt, indessen ist dazu zu vergleichen, was Kiepert FOA XVI 3 sagt. Im allgemeinen ist zu sagen, daß der Lydias-R. die Neigung gezeigt hat, seine Mündung immer mehr nach Südwesten zu verschieben. [Philipp.]

Ῥοείτης (*ὁ Ῥοείτης* = fließendes Gewässer), päterer Name des Flusses Rhesos im kleinasiatichen Mysien (Troas) (s. d.), Strab. XIII 602. Exc. Strab. XIII 33 (Var. *Ροΐτης* wie bei Eustath. gl. Lobeck Pathol. 384). Der Name hängt edenfalls mit *ῥέω, ῥόος* zusammen. [Bürchner.]

Römisches Haus (Italisches Haus). In aläolithischer Zeit dienen in Italien, ebenso wie im übrigen Europa natürliche Höhlen als Wohnungen, die z. T. noch bis in die neolithische und eneolithische Periode hinein benutzt werden; so in Valle della Vibrata, aber auch sonst im Süden und Norden des Landes. Die Höhlen zeigen überall die Spuren von Bewohnung, aber keine bauliche Gestaltung; ihre Eingänge konnten durch vorgewälzte Steine geschützt werden. Eric Peet The stone and bronze ages in Italy and Sizily, Oxford 1909 Kap. I und II. Über die Kultur der norditalischen Höhlenbewohner, der Ligurer vgl. Mehlis Archiv f. Anthropol. XXVI (1900) 71ff. und 104, 3ff.

Die ältesten Spuren künstlich hergestellter Wohnungen stammen aus neolithischer Zeit. Als Haus dient die Rundhütte. Ihr Fußboden ist in das Terrain eingetieft — *capanna col pavimento infossato*. Diese Eintiefung beträgt meist etwa 0,6—1,6 m, sie ist rund oder elliptisch — ganz unregelmäßig gekrümmt. Als Eingang dient eine Erdrampe oder auch Stufen, öfter sind Hütten durch Erdlöcher oder Gänge miteinander verbunden, vgl. Petersen Die Italiker i. d. Po-Ebene 49. In der Mitte oder nach hinten gerückt ist die Feuerstelle als Grube (Bothros) ausgebildet. Der Durchmesser der Hütten beträgt etwa 2—7 m. Als Dach diente ein kegelförmiges Gerüst aus Ästen, Strauch- oder Rohrwerk, das meist, aber nicht immer mit getrocknetem Lehm und vielleicht auch mit Fellen überdeckt wurde. In keiner italischen Hütte ist aber eine Mittelstütze gefunden worden. Diese scheint dem italischen Haus von Anfang an fremd zu sein. Not. d. scavi 1893, 202. Atti del congr. stor. V 267. Altmann Italische Rundbauten 15, vgl. auch Das Strohhaus in der heutigen Campagna, Ztschr. f. bild. Kunst 1896, 97ff.

Die frühesten Reste solcher Hütten in der Provincia Emilia, z. B. in Campeggine Bull. Paletn. III 1ff. (Chierici). Die größte Siedelung, ca. 340 Hüttenböden, wurde in Valle della Vibrata gefunden, Archivio per l' Antropologia e la Etnologia I 378. 457. II 117. 219. 346. 348. 482. III 336. IV 193. Die gleiche Bauart läßt sich der ganzen Ostküste Italiens entlang von Spoleto bis Bari verfolgen. Zusammenfassende Übersicht über die Kultur der neolithischen Zeit in Italien und den Inseln E. Peet a. a. O. Kap. III—VII.

Auch in der jüngern Steinzeit (in Italien = Kupferzeit) und bis in die Bronzezeit hinein sind die gleichen Rundhütten mit vertieftem Boden üblich, z. B. in Remedello, Bull. Paletn. X 133. XXIV 1, oder in Valle della Vibrata, Hüttenboden 1,66 tief mit Stufen zum Hinuntersteigen; ein baulicher Unterschied oder Fortschritt ist nicht erkennbar. Am Ende der jüngern Steinzeit entstehen die ersten künstlich hergestellten Felsgräber in Cantalupo, Mandela, Camerata, Peet a. a. O. 193. Das Bronzezeitalter wird charakterisiert durch die Pfahlbauten, die teils in den Seen und Flüssen, teils auf trockenem Boden errichtet und jenen nachgeahmt werden. Datierung der Bronzezeit für Italien Anfang des zweiten Jahrtausends v. Chr., O. Montelius Chronol. d. älteren Bronzezeit, Archiv für Anthropolog. XXVI 962ff.; ders. Die vorklass. Chronologie Italiens, Stockholm 1912, 176. Bedeutende Pfahlbauanlagen (*palefitte*) in den oberitalischen Seen, besonders am Gardasee, wo sie durch die ganze Bronzezeit hindurch nachzuweisen sind, Bull. Paletn. XVII 1. Es sind rechteckige (?) Hütten von etwa 6 m Durchmesser mit Feuerplatz auf besonders hergerichtetem Estrich. Zusammenfassendes s. Colini Bull. Paletn. XXIX 53. 211. Die Pfahlbaukultur wird in eine westliche und eine östliche Gruppe geteilt von Pigorini Bull. Paletn. XIV 124, der die Terremaren mit einschließt, während Peet a. a. O. 315 beide Gruppen zusammenfaßt, aber die Terremaren ausscheidet; die ältere Erklärung, daß diese Kultur von Nordosten nach Italien eingedrungen sei, wird von Soph. Müller Urgesch. Europas 112 abgelehnt, aber wohl mit Unrecht, vgl. W. Altmann Die italischen Rundbauten 5. Die Terremaren bestehen aus Pfahlbausiedlungen auf trockenem Boden; stets sind größere Wohnkomplexe von einem Erdwall umschlossen. Um das Ganze ist ein breiter Gra-

ben mit fließendem Wasser angelegt; darüber führt eine Brücke. Der Grundriß der Hütten innerhalb dieser Anlage ist nicht gesichert, ob rund oder rechteckig; ich halte letzteres für wahrscheinlicher, da geradlinige Wege in genau rechtwinkligem System nachgewiesen sind. Die Anlage war also ‚orientiert'. Nissens Vermutung (Templum 97), daß der römische Lagertypus auf diese altitalischen Ansiedelungen zurückzuführen sei, ist sehr wahrscheinlich. Innerhalb der Anlage befindet sich, meist durch besondern Graben getrennt, eine *area limitata*, genau rechteckig und gleich orientiert.

So (u. a.) die Terremaren von Castellazzo di Fontanellato (Parma) Not. d. scavi 1889, 355. 1891, 304. 1892, 450. 1895, 9. Mon. ant. I (1889) 121. Bull. Paletn. XXIII 1897, 56 (Größe etwa 640 × 320 m; trapezförmig; Kanal 30 m breit, etwa 3,5 m tief; Wall etwa 15 m an der Basis); Rovere di Caorso (Piacenza), Not. scav. 1894, 317. 373f.; 1896, 57ff.; 1897, 132ff. — beide mit einer *area limitata*, und Montato dell' Orto, Bull. Paletn. XXVI 151. Not. scav. 1900, 118.

Zusammenfassendes: Pigorini Matériaux pour l'histoire de la paléontologie italienne, Parma 1874. Bull. d. Inst. 1876, 10ff. Helbig Die Italiker i. d. Poebene, Lpzg. 1879. Montelius Vorklass. Chronologie Italiens 20ff.

Die übrigen Hüttensiedlungen der Bronzezeit in Norditalien, vielfach fälschlich als Terremaren beschrieben, meist mit vertieftem Herdplatz; bei Imola etwa 20 runde Hüttenböden, Brizio Ep. Preist. XXXIV und XXXV, Durchmesser 3—8 m. Eine Hütte hat Achterform. Bei Bertarnia (Forlì) Hütten mit Spuren vertikalgestellter Pfeiler der Hüttenwand, die aus Zweigen, Röhricht und Lehmüberzug gebildet war (Abb. bei Montelius Vorklass. Chronologie 27). Ein wesentlicher Unterschied in der Bauart gegenüber der neolithischen Hütte besteht nicht. Es kann das Auftreten cylindrischer Hüttenwände mit Kegeldach gegenüber der einfachen kuppeligen Hütte nicht deutlich abgegrenzt werden. Doch scheint in der Bronzezeit die cylindrische Hütte üblich. Die neolithische Kultur besteht auch in der Bronzezeit (und noch später) unter dem Einfluß der Terremaren einfach weiter. Das gilt für ganz Norditalien bis nach Mittelitalien. Die Terremaren scheinen in der ausgehenden Bronzezeit zu verschwinden; schon in der vierten Periode nach Montelius a. O. 33, bestimmt aber in der letzten, werden keine Pfahlbauten mehr hergestellt. Die Ovalhütten bleiben, andere spätbronzezeitliche Wohnungsformen sind nicht bekannt. In Bologna sind Hüttenböden entdeckt worden, welche sogar Fragmente rotfiguriger Vasen enthielten, Zanoni Scavi della Certosa, Bologn. 1876, 44.

In Unteritalien wurde bei Salerno in natürlicher Grotte eine Palafitta aus der ersten Bronzezeit versteinert wiedergefunden, Mon. ant. IX 545 fig. 4—9. Langhölzer, mit kurzen Pfählen in den Grund geheftet, wurden durch übergelegte Querhölzer zu einer Plattform so verbunden, daß eine schachbrettartige Felderteilung entstand. Darüber war ein Estrich von Rohr und Zweigen gelegt; vgl. auch Carucci La grotta preistorica di Pertosa, Salerno 1907, und Pigorini Bull. Paletn. XXXIV 5. Rechteckige Hausanlagen wurden auch in Tarent nachgewiesen, Not. scav. 1900, 411. Drei Fundschichten über dem gewachsenen Boden enthielten Siedlungsreste. Die oberste zeigte mykenische Reste; die mittlere eine Terramare, die unterste neolithische Hüttenböden. In der mittlern ließen sich die Spuren einer Pfeilerstruktur einer großen hölzernen Plattform erkennen, die einst mit trockenem Lehm bedeckt und von Pfeilern gestützt war. Darauf haben fünf Hütten gestanden. Eine davon war rechteckig, mit ausgebogener Westwand; an der Ostseite befand sich ein kleiner Portikus, und anschließend daran an der Nordostecke eine Küche. Den Rest des Hauses bildete ein großer Raum von 15,5 × 5 m. Die Wände des Hauses bestanden aus Zweigen, Rohr und Laubwerk, beiderseits bedeckt mit Lehm; das Dach scheint ähnlich konstruiert und mit einem Firstbalken als Satteldach gebildet gewesen zu sein. Hier also ausgesprochene Längsrichtung. Außerhalb lief ringsum, außer auf der Ostseite, ein 0,3 m hoher, 3,6 m breiter Steig aus Lehm. Die Anlage gehörte wahrscheinlich zu einer wirklichen Terramare, deren Wall aus einem Steinkern und Lehm und einer rückwärtigen Stützmauer von etwa 2,70 m Dicke und 1 m Höhe bestand. Davor war ein 5 m breiter, 3 m tiefer Graben, außerhalb nochmals eine Kalksteinmauer von etwa 1 m Höhe. Die Terramarekultur hat sich also bis in den Süden Italiens ausgebreitet, Eric Peet a. a. O. 424.

In Sizilien zerfällt nach Orsi Mon. ant. IX 145 die Metallzeit in drei Perioden. Die beiden ersten decken sich etwa mit der Bronzezeit, der dritten gehört bereits der geometrische Stil an. Nach Montelius Chronol. d. älteren Bronzezeit, Archiv f. Anthropologie XXVI 955 beginnt die Bronzezeit für Sizilien bereits am Ende des dritten Jahrtausends. Die erste Siculoperiode wird charakterisiert durch die *‚sepolcri a forno* mit rundem oder elliptischem Grundriß. Die Öffnung, die als Tür dient, hat unregelmäßig viereckige Gestalt und nur ein Schlupfloch. Der Boden liegt stets tiefer als die Schwelle. Man benützte auch natürliche Höhlungen, die man erweiterte. So die Anlagen bei Gela, Bull. Paletn. XXVII 156, Syrakus und Palermo, Bull. Paletn. XXII 304 u. a. m. Der gleichen Zeit gehört der Rest einer Rundhütte von Monteracelle an, Bull. Paletn. XXIV (1898) 191. Mon. ant. IX 145, deren vertiefte Wand mit zwei bis drei Steinschichten bekleidet war, daran eine niedrige Bank aus Erde und Stein. Der früheste Rechteckbau vielleicht in Sette Farine bei Terranova, Bull. Paletn. XXXVI 158.

Die zweite Periode läßt uns an den Grabanlagen eine Vergrößerung und Bereicherung der früheren Typus erkennen. Am bekanntesten ist die Nekropole von Plemmirio bei Syrakus Bull. Paletn. XVII (1891) 115 tav. VI, X und XI Orsi Mon. ant. VI (1896) 1. Die Form der Gräber ist unregelmäßig elliptisch oder rundlich oft mit bohnenförmigen Anhängseln oder Erweiterungen, mit horizontalem oder schachtartigem Eingang, der mit Steinplatten verschlossen oder auch vermauert wurde. Die Beisetzung der

kelette mit den Füßen nach der Mitte zu gelagert rinnert durchaus noch an die alte runde Wohngsform. Die Wölbungen sind kuppelig. Solche Grabformen reichen etwa bis in das 12. Jhdt. inein; vgl. auch die Gräber in Floridia: Not. cav. 1909, 374, Abb. 30—34. Auch in Sizilien waren in der Bronzezeit die Hütten noch rund. In Canatello bei Girgenti fand sich unter runden Hütten auf einem eingehegten Platz von etwa 60 m Durchmesser ein rechteckiger Bau von etwa 6×4,9 m, erkennbar an den Höhlungen für vier Holzpfeiler, die das Dach zu stützen hatten. Der Boden bestand aus gestampftem Lehm, und auf einem Lehmsockel bildeten drei Schichten rauher Steine ohne Mörtel den untern Teil der Wände. A. Mosso Vilaggi preistorici di Caldare e Canatello presso Girgenti, Mon. ant. XVIII (1908) 573. In der Nähe befand sich nach Mosso eine Art Sanctuarium, mit rundem Ständer, Opferhörnern und sonstigen Gegenständen, die an das Sanctuarium in Knossos, B. S. A. IX 42 erinnerten. Ein anderer rechteckiger Hüttenboden in Pulo di Molfetta, etwa 4×4 m mit Resten von Lehmabdrücken der Zweige von der Hüttenwand, vgl. Mass. Mayer Molfetta 8.

An das Ende dieser Periode gehört die Bergnekropole von Pantalica, Mon. ant. IX (1899) 33 fig. 3—25. Der Grundriß der Gräber ist meist roh elliptisch mit flachgewölbter Decke, mit Übergängen bis zu viereckigen Formen mit annähernd ebener Decke. Die Anlagen sind oft vielräumig, mit Hauptstollen und Hauptraum, von welchem astartig verzweigte Anhängselräume ausgehn. In der Nekropole von Pantalica zeigt sich jedenfalls deutlich das allmähliche Vordringen des rechteckigen Raumes, der also spätestens gleichzeitig auch als Wohnungsform eingeführt sein muß. Bescheidener ist die Nekropole von Cassibile südlich von Syrakus, Mon. ant. IX 117; die Grabkammern sind kleiner, meist drei an einem Stollen, aber nicht tholosförmig gewölbt wie in Plemmirio.

Ein bedeutender Rechteckbau war das ‚Anaktoron' von Pantalica, das Orsi Mon. ant. IX 1899, 75 tav. V und VI den Menschen dieser Gräber zuschreibt. Am meisten gleicht die Anlage einer mykenischen — ein fünf- oder sechsräumiger Bau mit seitlichem Korridor, völlig rechtwinklig, aus großen behauenen Steinen. Mykenischer Einfluß ist am wahrscheinlichsten Orsi a. a. O. 85. E. Peet a. a. O. 490. Sizilien, besonders die Ost- und Westküste, scheint in der Bronzezeit von der Terramarakultur des Festlandes verschont, unter mykenischen Einfluß zu geraten, Altmann a. a. O. 9.

Auf Pantelleria hat Orsi Mon. ant. IX 449 Hütten von rechteckiger Form konstatiert; mehrere Schichten flachgelegter Steine bilden das Fundament; in der Mitte ist ein Feuerplatz — keine entschiedene Längenausdehnung. Als Grabbauten sind wichtig die Sesi (zumeist von elliptischem oder seltenerem rundlichem Grundplan in der Form eines abgestumpften Kegels oder Kugelsegments von 4 bis zu 20 m Durchmesser und einer Höhe bis gegen 7 m. Etwa noch 60 erhalten. Ihre Mauern bestehen aus großen unbehauenen Blöcken. Sie umschließen stollenartig etwa radial angelegte, nach innen sackartig erweiterte Kammern. Nach Orsi rühren diese Grabbauten von einer libyschen Bevölkerungsschichte her.

In Sardinien sind die Nuraghen, die in Sizilien ebenso vorhanden waren (Mayer Abh. Akad. Münch. 1901. 705; für die ältere Literatur das treffliche Buch von Abeken Mittelitalien 236), nunmehr als befestigte Wohnungsbauten erkannt worden. Dafür spricht ihre Lage, Bauart, Befestigung, Vorratsräume und Funde. Mon. ant. (1908) XIX 225. Taramelli Memnon II (1908). 1. Nissardi Atti del congr. stor. 1903 vol. V 651. Es sind gewaltige aufgemauerte hügelige Massen mit einem oder mehreren Türmen bekrönt, die im Innern kegelförmige Räume auf rundem oder ovalem Grundriß enthalten, nach der Manier der Tholoi aufgebaut. Besonders die Nuraghe von Palmavera zeigt deutlich mehrere Bauperioden zu Wohn- und Verteidigungszwecken. Mon. ant. XIX tav. I a. Die erste Bauzeit fällt etwa mit der ersten Siculoperiode nach der Chronologie von Orsi zusammen, während die zweite etwa in die dritte Periode gehört, die das Ende der Bronzezeit und den Anfang der Eisenzeit umfaßt. Weitere bedeutende Nuraghen: Lugherras presso Paulilatino. Mon. ant. XX 153. und auf dem Altipiano della Giara, Mon. ant. XVIII 1 (mit schönen Abb.); Fiumen Longu, Mon. ant. XI 102. Die größte Entwicklung dieser Nuraghenbaukunst fällt also schon in die Bronzezeit, nur die Anfänge gehen bis in die Steinzeit zurück. Es sind ursprünglich Steinhäuser auf rundem und elliptischem Grundriß in Gestalt der alten Hütten mit Lehm und Strohdach. Die Übertragung des alten Baugedankens in Stein bedeutet ein ‚krampfhaftes' Festhalten am ursprünglichen Rundhüttenhaus, hat aber doch zu mehrzelligen Anlagen geführt; vgl. Bulle Orchomenes I 41 woselbst auch der Hinweis auf die ‚Trulli' Apuliens und die Schweizer Steinkuppelhütten; vgl. auch Perrot-Chipiez IV 52. Bull. Paletn. V (1879) tav. VII.

Die Gräber dieser Nurahgenleute waren Felsgräber, rund oder elliptisch, mit tholosartiger Decke, vgl. Mackenzie Ausonia 1908, 18.

Mittelstützen sind also auch in Sardinien dem Haus- und Grabbau fremd; dagegen gehören sie zu den ältesten Wohnbauten in Spanien; vgl. Altmann a. a. O. 15.

Auf die Bronzezeit folgt in Italien, wie im übrigen Europa die Eisenzeit, Dragendorf Thera II 98f. Pinza Atti del congr. stor., Roma 1903, V 377. Pfuhl Athen. Mitt. 1905, 331. Neben den runden und ovalen Hüttentypus tritt jetzt der eckige mehr in den Vordergrund. Doch ist bisher das Verhältnis der beiden Typen für diese Zeit nicht festzustellen; für die älteste Eisenzeit fehlen Überreste von Wohnungen. Die Hüttenböden erscheinen noch immer in das Gelände vertieft, wie z. B. in Falerii Mon. ant. IV (1894) 54 fig. 13 und 14. XV (1905) 476 fig. 146 und 147 oder in Conca, wo genau quadratische Böden mittlerer Größe aufgedeckt worden sind, Mon. ant. XV (1905) fig. 148 e, mit einer Kultur, die bis gegen das 7. Jhdt. hinleitet. Mengarelli Mon. ant. XV (1905) 486. Daneben kommen noch ovale und rundliche Hüttenböden vor, so in Satricum Mon. ant. XV

(1905) 481 fig. 148, darunter einer mit sechs noch erhaltenen Pfahllöchern für die Stützen der Hüttenwand.

Das sind alles einräumige Wohnungen. In Italien selbst sind vielräumige Typen aus der älteren Eisenzeit bisher nicht gefunden worden; doch müssen solche auch existiert haben, da bereits in der zweiten Periode der Eisenzeit (10. Jhdt.) auch der Grabbau sich architektonisch zu entwickeln beginnt. Die Zugänge werden breiter, stattlicher, beidseitig liegen Kammern, oft eine größere Hauptkammer; den Wänden entlang finden sich niedrige Podien als Totenbetten. Die Grabanlagen werden auch als Steinbauten errichtet, in der alten Dolmentechnik, deren Nachwirkung sich noch in den Gräbern von Saturnia zeigt, besonders aber in dem berühmten Grab Regulini Galassi, Montelius La civilisation primitive Ser. B Taf. 333 aus dem 9. Jhdt. Reste vielräumiger Ovalbauten wie im östlichen Kulturkreis fehlen hier. Auch Übergangsglieder vom Oval- zum Rechtecksbau sind selten. In der Terramara von Tarent ist ein viereckiges Haus mit Segmentapsis, Pfuhl Athen. Mitt. 1905, Abb. 2 (s. o.). Über spätere s. Altmann a. O. 18ff. Dagegen erscheint in Sizilien der vielräumige Rechtecksbau in der Eisenzeit bereits vorherrschend. Das ‚Anaktoron' von S. Mauro Mon. ant. XX (1910) 729 tav. IV gehört vielleicht noch dieser Zeit an, ist aber nicht sicher datiert, vielleicht ist es auch bis in das 8. Jhdt. hinunter zu datieren: ein großer zweiräumiger Rechteckbau aus z. T. behauenen Steinen, doch ohne Mörtel, und auf einer Kleinsteinunterlage errichtet. Die Form erinnert an ein griechisches Megaron; die Langwände stehen vorne und hinten in der Art von Anten vor. In der Nähe *‚una anonyma città siculo-greca'* mit kleinen ‚griechischen' Wohnhäusern, die wahrscheinlich in das 6. Jhdt. gehören. Ebenso die Bauten auf dem Monte Bubbonia, Mon. ant. XX (1910) 744.

Sizilien hat bei der Entwicklung des italischen Hauses also auszuscheiden, denn von der Bronzezeit an beginnt hier ein starker Einfluß vom ägäischen Kulturzentrum, der die einheimische Entwicklung verhindert. Dagegen scheint der Anstoß zum Rechteckbau im Norden Italiens und bis hinunter gegen Süditalien nicht vom Süden gekommen zu sein. Er kann hier wohl aus dem Bedürfnis nach Mehrräumigkeit und dem allmählichen Verwenden von gezimmerten Balken von selbst entstanden sein. Die Terremaren haben ihn vorbereitet, wenn nicht geschaffen.

Das wichtigste Zeugnis für die ältesten Häuser sind die Urnen in Hüttenform — *urne a capanne* — die hauptsächlich der jungen Eisenzeit (Villanovakultur) angehören, aber z. T. auf bronzezeitliche Vorbilder und Erinnerungen zurückgehen, Rendic. Linc. Ser. V vol. II 834. Die Urne als Behausung der menschlichen Asche wird der Wohnung ähnlich gestaltet. Diese Hüttenurnen sind über ganz Mittelitalien, Latium und Etrurien verbreitet und gehen bis nach Germanien herauf. Das beweist noch für die damalige Zeit einen Zusammenhang der Kultur, Virchow S.-Ber. Akad. Berl. 7. Juni 1883, 985 und Verhandl. Berl. Ges. f. Anthropol. 1892, 352.

Man kann drei Typen unterscheiden: solche mit rundem, mit ovalem und mit rechteckigem Grundriß: Nur eine einzige Hüttenurne meines Wissens zeigt die uralte kuppelige Hüttenform, ohne senkrechte Wände, Bull. com. 1898, 96 fig. 18; keine einzige hat Kegelform. Die sonstigen runden Urnen haben cylindrischen Körper mit normalem Kegeldach oder mehr kuppeligem Dach; so die Urne von Campo Fattore, Rossi Piante iconografiche e prospettische di Roma anteriori al secolo XVI S. 12. Montelius Vorklass. Chron. Taf. 6 fig. 6. Cylindrischen Körper auf kurz ovalem Grundriß haben weitaus die meisten Urnen. Ihr Dach ist entweder niedrig gewölbt, Not. scav. 1885 tav. VII 1 bis, oder hat einen kurzen, buckligen, kantigen First, an dem die Sparren gabelförmig emporstehen. Mon. ant. XV tav. XIX fig. 10. Mit Dachluke: Virchow S.-Ber. Akad. Berl. 1883, 992f.

An mehreren Hüttenurnen ist durch vertikale Leisten deutlich eine von Rohrstengeln oder Stangen gebildete Vorhalle angedeutet. Eine Hüttenurne mit peripteraler Stützenstellung existiert meines Wissens nicht. Weniger als das Dach, lassen die Wände die Konstruktion erkennen. Türen und Fensterflügel bestanden aus Holz oder einem Gerippe mit Flechtwerk. So an den Urnen Mon. ant. XV tav. IV fig. 9 und tav. XVIII fig. 17 und 17 b. Im allgemeinen werden die Hüttenurnen ohne Fenster und Vorhallen einen älteren Typus charakterisieren und selbst wohl älter sein als jene, die genauere Einzelheiten des Vorbilds nachahmen. Über alle Einzelheiten der Türverschlüsse und Dachkonstruktionen vgl. Pinza Mon. ant. XV (1905) 472. Barnabei und Cozza Not. scav. 1893, 20 Ab. 5—7. Virchow a. O. 985f. Abb. von Urnen in Montelius Civ. prim. Ser. B pl. 254. 257. 275. Martha L'art étrusque fig. 192. 193.

Rechteckige primitive Urnen, noch mit dem buckeligen Walmdach der kurzovalen Hütte, Montelius Civ. prim. Ser. B pl. 11 und 254. 275 fig. 10 und 10a, fast quadratisch (mit Deckel) ebd. fig. 13; ders. Vorklass. Chronol. Taf. 6 fig. 8 und Taf. 26 fig. 15. Mon. ant. XV 186 fig. 78. Die entwickelten Hausurnen gehören erst dem Ausgang der etruskischen Zeit an. Durch die Etrusker wurde die ältere umbrische Sitte des Verbrennens durchbrochen; erst mit dem 4. Jhdt. tritt sie wieder stärker hervor. Diese Aschenkisten haben meist die richtige Holzkastenform, G. Körte Abh. Ges. d. Wiss., Göttingen XII 26. Die Hausform ist selten. Das bekannteste Beispiel: Urne mit Compluvium aus Chiusi, Martha L'art étrusque fig. 198, Durm Baukunst d. Etr. u. Römer² fig. 43, s. u., etwa 4. Jhdt.; ferner die Hausurne in Florenz, Martha ebd. fig. 197, meines Erachtens Tempel, nicht Hausform, Zeit unbestimmt, etwa 4/3. Jhdt.; die Aschenkiste in Tempelform aus dem Grab der Volumnier, Körte Abh. d. Wiss. Ges. Göttingen, N. F. Bd. XII 31 und Taf. VII 1—4 aus dem 1. Jhdt.; Satteldachurne mit Eckpilastern, also ebenfalls hellenisierte Form — Mus. Florenz, Martha fig. 180, und die Hausurne (?) mit Ecksäulen, Säulenzwerggalerie mit Blattgesims und Stufendach, Martha a. a. O. fig. 129 (die

us der gegebenen Zeichnung nicht verständlich t). Ähnliches Gesims an der Satteldachurne in lorenz, Durm a. a. O. fig. 89. Endlich die ronzehausurne aus Falerii Mus. Villa Guilio om, deren Wände eine Andeutung von Balkenachwerk zeigen, und deren Dach mit überkreuzen Sparren gebildet ist, Not. scav. 1910, 217 g. 14. Montelius Civ. prim. Ser. B pl. 08 fig. 8, ohne Türe und Fenster, vielleicht lso eher ein Kultschrein.

G. B. Rossi erkannte meines Wissens als rster den direkten Zusammenhang der Hüttenrnen der Eisenzeit mit den uralten Hütten Laiums; Piante iconografiche 4.

Die Erinnerung an diese Bauweise in Rom elbst spiegeln die Berichte der antiken Schriftsteller wieder über den primitiven Zustand des Vestatempels, Festus 262, ed. Müller. Ovid. fast. VI 261. Plut. Numa 2. Dion. Hal. II 66. Es war ein zylindrischer Tempel mit Kegeldach. Seine Wände bestanden aus Pfählen und Ruten, die mit Weiden und Stroh verkleidet waren. Ringsherum, konzentrisch mit der Wand, standen Pfähle, die den breiten Dachvorsprung unterstützten — die Prototypen des peripteralen Porticus; vgl. Bulle Orchomenos I 46. Allgemeiner sind die Nachrichten gehalten über die Hütten des Romulus und die Heiligtümer des Capitols, Vitruv. II 1, 5. Liv. V 53. Dion. Hal. I 79, 11. De Rossi a. a. O. 5. Sie waren rund, hatten ein Gerüst von Ruten und Pfählen, und waren mit Stroh bedeckt; vgl. auch die Ableitung des Wortes *columen* von *culmus*: *culmina dicta sunt, quia apud antiquos tecta culmo tegebantur ut nunc rustica.* Isid. orig. XV 8, 4. Helbig Italiker i. d. Poebene 50ff. Jordan Zur Rundhütte i. d. römischen Tradition, Hermes VII 196. Über das Weiterleben dieser primitiven Wohnform in den peripherischen Ländern vgl. Altmann a. a. O. 14, und die Abbildungen auf der Trajanssäule, Fröhner La colonne Trajane (Paris).

In den etruskischen Felsgräbern und Grabkammern ist das architektonische Erbe der älteren Zeit, und ein großes Stück baulicher Entwicklung versteinert erhalten. Das Nebeneinanderbestehen von Kurven- und Rechteckbau charakterisiert die ältern Typen, im 6. Jhdt. wird der rechteckige Grundriß dann vorherrschend.

Die ältesten Formen erinnern noch an die *sepolcri a forno*: beiderseits eines Schachtes befinden sich fast kreisförmige backofenähnliche Grabkammern in Corneto, Not. scav. 1900, 567: Bull. Paletn. XXIX (1903) 144. Montelius Civ. prim. Ser. B pl. 284 fig. 8 und 317 fig. 1 und 9. Noch altertümlichere Vorstufe in Riello, Montelius a. a. O. Ser. B pl. 306 fig. 6; vgl. auch Inghirami Mon. Etruschi IV tav. XIII—XV und Canina Etrur. Maritt. tav. CI.

Rechteckige Grundform, aber noch den Querschnitt des ‚Forno' haben die ‚*tombe a camera*' in Falerii, Montelius a. a. O. 324 fig. 1, 2 und 5 und Canina a. a. O. tav. CI.

Anschließend an den Stollenkorridor, der selbst als Grabraum dient und mit unechtem Gewölbe überdeckt ist, ovale gewölbte Seitenräume in der Tomba Regulini Galassi (9.—8. Jhdt.) in Caere, Canina Etrur. Maritt. tav. L. Montelius a. a. O. Ser. B Taf. 333. Ähnlich gewölbter Korridor, mit drei Kammern hintereinander in Caere, Canina a. a. O. tav. LIII. Montelius a. a. O. Taf. 342 fig. 6. Diese Gräberformen haben mit dem Wohnbau unmittelbar nichts zu tun, sondern sind Nachläufer alter megalithischer Formen. Ausgehend aber vom Stollen als Eingangskorridor entwickelte sich eine lebhafte Mannigfaltigkeit von Raumgebilden: einfache rechtwinklige Grabkammern wurden zuerst angefügt, bald eine größere Zahl, bis zu den großen ‚komponierten' Anlagen der Blütezeit der etruskischen Periode. Wie zäh man aber an alten Formen festhielt, zeigen trotz der vorwiegend rechteckigen Raumgebilde die mehrfachen Kombinationen von Rechteck- und Kurvenräumen. So die Grabanlage *del vestibolo rotondo*, Canina a. a. O. tav. LXXI 4—7 oder Poggio Gajello bei Chiusi; ferner die Deckenbildungen in Grabkammern in Caere, Canina a. a. O. tav. LXVIII 1—5 und in Vulci, ebd. tav. CVIII 1—2.

Die rechteckige Grabkammer mit Korridor (*tomba a corridojo*) oder kurzem schachtartigem Zugang gibt die Grundform ab für die weitere Ausbildung des etruskischen Felsengrabes. Sie ist zuerst roh geformt, wird allmählig sorgfältiger gestaltet, und nimmt die Form eines mit Satteldach überdeckten einfachen Raumes an. Diese Entwicklung beginnt schon im 8. Jhdt. Gräber in Vulci und Pittigliano Montelius Vorklass. Chronol. 116, 121 fig. 306. Die besten Beispiele in den mit Stuck verkleideten Kammern in Corneto aus dem 6./5. Jhdt., Tomba dei tori Ant. Denkm. II 41, Tomba del barone: Canina a. a. O. tav. LXXXVI; Tomba delle leonesse, ebd. tav. LXXXII 1—3, und Ant. Denkm. II 42; Tomba degli auguri, Mon. ined. d. Inst. XI 25f. Aus dem 5. Jhdt.: Tomba del citaredo, Mon. ined. d. Inst. VII 79; di Querciola ebd. I 33. Canina a. a. O. tav. LXXX; Tomba Marzi, Canina a. a. O. tav. LXXXI; delle Bighe, Canina a. a. O. tav. LXXXV u. a. m. Daneben auch einzellige Grabkammern mit horizontaler Decke, in Nepi, Not. scav. 1910, 214 Ende 6. Jhdts. Beide Typen laufen nebeneinander her, vermischen sich, und bilden auch Kombinationen mit noch älteren Raumformen.

Durch Verdopplung der Kammern, durch Anreihung seitlicher Gemächer, die vom Korridor aus zugänglich sind, entwickeln sich neue weiträumige unterirdische Wohnungen für die Toten. Der Korridor mündet zunächst in einen Vorraum, oder verbreitert sich. Von da aus führen geradeaus und seitlich Türen in einfache, oder wiederum bereits in der Längsrichtung gegliederte Grabkammern. Die ältesten in Pittigliano, Montelius Vorklass. Chron. 123 fig. 307 (8. Jhdt.) und Montecalvario bei Castellina in Chianti, ebd. 103 fig. 214 ganz roh. Etruskische in Caere: Canina a. a. O. tav. LXVI. LXVIII 1—5; besonders reich in Vulci, Canina a. a. O. tav. CVIII. Mon. ined. d. Inst. I tav. XLI A—M. Nur eine Flucht von Kammern in Monte del Oro, Canina a. a. O. tav. LXXI 4—7. Die weitere Entwicklung führt zur ‚Komposition', zu organischer Gruppierung der unterirdischen Räume, zu einer geschlossenen Wohnung. Das sind die interessantesten Anlagen. Als Typus erkennt

man: An einem geräumigen Mittelraum liegen einerseits neben der Eingangstüre zwei Kammern, und gegenüber eine, zwei oder drei, die der Tiefe nach oft noch erweitert werden. Alles ist axial und oft architektonisch ausgebildet. In Veii die Grotta Campana, Canina a. a. O. tav. XXXIV—XXXV. Montelius Civ. prim. Ser. B pl. 353 fig. 1—4 als frühestes Beispiel 7./6. Jhdts. Gräber in Caere: Canina a. a. O. tav. LXXIII. und LXV 4—7. Vollkommener die Grabanlagen in Monte Abetone, ebd. tav. LXX fig. 1. Montelius Civ. prim. pl. 343 fig. 9; ein Grab in Caere: Canina a. a. O. tav. LXVI; die Tomba delle sedie, ebd. tav. LXXI fig. 1—3. Die vollkommenste und noch reicher entwickelte Anlage, mit tiefgestelltem Mittelraum, an dem beiderseits je zwei kleine Kammern und ‚*alae*‘ liegen, das Volumniergrab bei Perugia, G. Körte Abh. Ges. d. Wiss. Göttingen Bd. XII 1. Dort alle ältere Literatur S. 2 — aus dem Ende des 4. bis Anfang 3. Jhdts. — Das Françoisgrab in Vulci: Martha a. O. fig. 147. Arch. Jahrb. 1897 (XII) 57 (Körte). Mon. ined. d. Inst. VI tav. 31—32 zeigt noch eine Vorstufe dazu.

Diese Gruppe mit ‚komponiertem Grundriß‘ spiegelt sicher die Anordnung der Räume im freistehenden etruskischen Wohnhaus der Vornehmen wider. Der Mittelraum war das Atrium, das in ausgebildeter Form im Volumniergrab erscheint. Es ist als Wohnraum mit Lehnstühlen in der Tomba delle sedie charakterisiert, während im Volumniergrab nur schmale Bänke an den Wänden stehen. Die mittlere Grabkammer ist das *tablinum*, das ‚Zimmer des Herrn‘ — seine Ruhestatt. Atrium und Tablinum haben Satteldachdecke im Volumniergrab, horizontale in der Tomba delle sedie.

Neben diesen hochentwickelten Grabformen, die durchaus vornehmen Familien angehörten, bestehen die altertümlichen einfachen Raumgebilde weiter. Die gewöhnliche rechteckige Grabkammer als Einzelraum ist allen Zeiten eigen. Aber im 4. Jhdt. erscheint noch eine andere Neuerung: das Pfeilergrab. Die Pilasterarchitektur verändert die bisherigen Grundrißtypen gänzlich. Es entstehen nun große saalartige Räume, mit einem oder mehreren Pfeilern, die eine horizontale glatte oder kassettierte Decke, oder eine nach alter Weise satteldachförmige stützen. Tomba del Tifone in Corneto, Canina a. a. O. tav. LXXXIII. Mon. ined. d. Inst. II 3—5. Dennis Cities and Cimet. I 328 mit einem Mittelpfeiler; Bruschi Mon. ined. d. Inst. VIII Taf. 36 mit zwei Pfeilern; del Cardinale, Canina a. a. O. tav. LXXXIV. Martha a. a. O. fig. 146 mit vier schweren Pfeilern; in Caere der Erweiterungsraum des Grabes Canina a. a. O. tav. LXVI und die untere Kammer im Sepolcro degli iscrizioni in Tarquinii Canina tav. LXII. Dennis a. a. O. 242. Martha a. a. O. fig. 149, wo zwei Pfeiler große Unterzugsbalken tragen, die zwischen sich eine glatte horizontale Decke, beiderseits nach außen aber ein Pultdach stützen, während in einem anderen Sepolcro dei Pilastri in Caere, die Pfeiler ganz unorganisch unter die schräge Satteldachdecke gestellt sind, Canina Taf. LXV 1—3. Das schöne Sepolcro dei Pilastri in Caere, Martha a. a. O. fig. 150. Canina Taf. LXVII zeigt bereits eine dreischiffige Anlage, die Hauptkammer ist innerhalb des Mittelschiffs als besonderer Raum abgeteilt. Grundriß und Aufbau, sowie die architektonische Ausstattung erinnern an eine sakrale Anlage. Eine ebenfalls sehr entwickelte architektonische Anlage bietet das Grab Canina Taf. LXIX in Monte Abetone. Wahrscheinlich 3. Jhdt. oder später; der tiefe Rechtecksraum hat an den Längswänden je drei tiefe Nischen, und eine ebensolche in der Stirnwand, genau in der Längsaxe. Die Anordnung erinnert an hellenistische Grabanlagen. Eine andere freie Bildung ist die saalartige Grotta dei Bassorelievi in Caere, mit zwei unorganisch unter das Satteldach eingestellten Pfeilern und reichem plastischen, das Geräte der Toten darstellenden Schmuck, Martha S. 184 pl. II. S. 296 pl. III.

Die in den Gräbern nachgebildeten Konstruktionsformen lehren, daß die Form des Satteldachs vorzugsweise in den älteren etruskischen Grabanlagen des 6. und 5. Jhdts. die herrschende war. Diese Dachform erscheint zuerst ohne Wiedergabe der konstruktiven Einzelheiten, bemalt mit geometrischen Mustern, so in den Gräbern von Corneto; im 5. Jhdt. wird eine plastische Nachbildung in Chiusi, in Caere, später auch in Corneto beliebt, die dann bis zu reichster Durchbildung führt, wie z. B. in dem Volumniergrab in Perugia und Monte dell' oro, Canina a. a. O. tav. LXXI 4—7. Ein Walmdach mit Compluvium, ebenfalls mit Nachbildung der Balkenkonstruktion, in der Tomba dei Stucchi in Corneto, Micali Storia d. ant. popoli italiani tom. III tav. 64. Canina tav. LXXXII leider ohne Grundriß. Zeit unbestimmt.

Im 5. Jhdt. und nachher treten neben die Satteldachformen allerhand Spielarten, Reminiszenzen an die ältere runde Hausform, so die gewölbten oder kegelförmigen Kassettendecken in den Gräbern von Caere, Canina a. a. O. tav. LXVIII 1—5. LXXI 4—7. Die jüngeren Bildungen führen mehr und mehr die ebene Kassettendecke ein; das Satteldach tritt daneben noch vereinzelt auf. Im weiteren Verlauf geht die Erinnerung an die Hausform mehr und mehr zurück und wird zuletzt ganz aufgegeben. Tomba del granduca, Not. scav. 1908, 317 fig. 1—4 (3. Jhdt.). Auch die sonstige architektonische Ausstattung führt von den rohen Gebilden des 8./7. Jhdts. bis zu den architektonisch gegliederten Anlagen und Dekorationen des 4./3. Jhdts., die bereits starke griechische Einschläge zeigen. Primitiver Stil 6./5. Jhdt. Ausgebildeter Holzstil 5./4. Jhdt. Stark vordringender Steinstil 4./3. Jhdt. Die ‚komponierten‘ Grundrisse führen ebenfalls vom 4. zum 3. Jhdt. hinüber.

Ganz spät sind die Grabfassaden von Norchia, Canina a. a. O. tav. XCIII—XCIV, die nicht mit dem Wohnhaus mehr verwandt sind. Jedoch ist ein innerer Zusammenhang der Grabhäuser bei Orvieto mit ihren Pyramidendächern, Montelius Vorklass. Chron. fig. 320—324. Martha a. a. O. fig. 170. Durm a. a. O. fig. 131 (etwa 6./5. Jhdt.), sowie der Felsgräber von Castel d' Asso, Montelius Civil. prim. ser. B. 306, 1—4. Canina a. a. O. XCV—XCVIII

nicht abzulehnen; man braucht keine östlichen Vorbilder heranzuziehen; s. u.

Zusammenfassendes über die Entwicklung der etruskischen Gräber Mon. ant. XV 705ff. v. Stryk Studien über die etruskischen Kammergräber Diss. Münch. 1910. Dort die hauptsächlichste Literatur; s. auch das Lit.-Verz. von Köhler zu Springer Kunstgeschichte I⁹ 425ff.

Reste von etruskischen Wohnhäusern in Marzabotto, Brizzio Mon. ant. I 294ff. tav. I—X. Grenier Bibl. franç. fasc. 106, Bologne villanovienne et étrusque 99ff., etruskische Stadt mit einer Akropolis mit vier Tempeln, Altar, Brunnenhaus am Fuß des Hügels, zwei Grabplätzen mit kistenförmigen Steinsarkophagen. Rechtwinkliges Straßennetz mit 15 m breiten Haupt- und schmalen Nebenstraßen — gepflastert, und mit Wasserläufen versehen, z. T. mit Fußgängersteig — genau orientiert. Insulae etwa 35 × 160 m. Die besterhaltenen Hausreste in den Insulae VIII und X. Nur Fundamente oder niedrige Sockelmauern von 0,5 bis 1,0 m Stärke sind erhalten. Die Wände bestanden vermutlich aus Lehm, vielleicht mit Holzfachwerk, Grenier a. a. O. 116. Ein typischer Hausplan ist nicht zu erkennen. An den Straßen sind es Tabernae, sonst regellos angeordnete rechteckige Räume, die sich um große Binnenhöfe gruppieren. Zu diesen führen enge Gänge von den Straßen hinein. Also noch kein ausgebildetes städtisches Einzelhaus, sondern nur eine Gruppierung von Einzelräumen. Dächer mit Ziegeln gedeckt, sicher nicht terrassenförmig, wie Grenier a. a. O. meint; vgl. Montelius Civil. prim. Ser. B pl. 107. Dagegen lehnt Grenier mit Recht die Ansicht Brizzios a. a. O. 318 ab, der in der Baugruppe Insula IX die Form eines Atriumhauses erkennen wollte. Die Größe dieses angeblichen Hauses würde alle pompeianischen übertreffen und weit über das hinausgehn, was gleichzeitig in Griechenland geleistet wurde. Aber auch die bauliche Beschaffenheit spricht gegen die Erklärung von Brizzio. Marzabotto ist gegründet etwa am Anfang des 6. Jhdts. und wurde etwa 390 durch die Gallier zerstört.

Ausgrabungen in Norba (Mon. ined. d. Inst. I 1827 Taf. II B) ließen ebenfalls eine rechtwinklige Stadtanlage erkennen; wahrscheinlich waren auch hier die Wohnräume in ummauerten geschlossenen Hofanlagen gruppiert. Atriumhäuser oder andere Grundrißtypen kommen nicht vor. Das italische Atriumhaus ist ursprünglich ein freistehendes Einzelhaus; die Massenansiedlung von Marzabotto vom 5. Jhdt. kennt, soweit wir heute sehen, den Typus noch nicht. Er erscheint in der etruskischen Gräberarchitektur etwa vom 5. Jhdt. an in steigender Entwicklung, jedenfalls parallel mit dem Wohnbau. Daß die ‚komponierte' mehrzellige Bildung schon im primitiven Hüttenbau vorbereitet gewesen sei, kann nach dem Befund der Denkmäler nicht behauptet werden. Ovale mehrzellige Häuser wie im Osten hat man in Italien bisher nicht gefunden. Der Rechtecksbau kam, bevor die Ovalhausperiode eingetreten war. An ihm entwickelte sich dann der mehrzellige Haustypus, in Sizilien unter griechischem Einfluß, in Italien unter etruskischer Herrschaft.

Die etruskischen Gräber, besonders die in Corneto vom 6./5. Jhdt. haben fast durchweg eine Satteldachdecke. Diese Form herrscht überhaupt vor. Sie kehrt auch im Volumniergrab vom 4./3. Jhdt. wieder. War das etruskische Wohnhaus ein Satteldachhaus? Es hat den Anschein, aber es widerspricht dem ‚Atriumhaus'. Wahrscheinlich existierten zwei Typen nebeneinander: das etruskische Satteldachhaus, das mit den Etruskern vom Süden kam, und das altmittelitalische ‚umbrische' Walmdachhaus, das sich aus dem alten Kurvenbau ableiten läßt; vgl. die Hüttenurnen z. B. Montelius Civ. prim. Ser. B pl. 275 fig. 10 und 10a, wo es bereits über rechteckigem Grundriß erscheint. Den Vorteil gleichmäßigen Schutzes der Wände durch den allseitig übergreifenden Dachrand hatte nur das Walmdach. Man war von uralter Zeit daran gewöhnt und behielt es auch bei, als man das Satteldach kennen lernte. Mit diesem brachten die Etrusker die Zimmerkunst, die sich im 5. Jhdt., soweit wir aus den Gräbern schließen, zu großer Vollkommenheit entwickelte. Ihre Tempel und Hütten hatten das Satteldach; das beweisen für die Hütten die altertümlichen Gräber des 6. Jhdts., und für die Tempel Vitruv und alles übrige, was vom etruskischen Tempel bekannt ist. In Mittelitalien fanden die Etrusker aber die alten Walmdachhäuser, mit Stroh gedeckt und einem Dachgerippe aus Stangen, einer Dachöffnung für Rauchabzug und zur Beleuchtung, wenn die Tür geschlossen war. Diese altertümlichen Häuser traten in eine neue Entwicklung, als die etruskischen Zimmerleute ihre Dachkonstruktion mit der gleichen Vollendung in Zimmerwerk bewältigen konnten, wie die einfachere des Satteldachs. Das einzige Grab mit dieser Walmdachform in Corneto (4. Jhdt.?) zeigt schon die vollentwickelte Ausbildung mit schönem Balkenwerk und einer Mittelöffnung als Rauchabzug. So ist das ‚italische offene Dach' entstanden. Die Vermutung von A. Michaelis (Röm. Mitt. XIV 210ff.), daß die Dachöffnung als Lichtzufuhr erst durch das Zusammenrücken der Häuser nötig geworden sei, ist meines Erachtens unhaltbar. Aus einem Haus mit geschlossenem Dach wird durch Anrücken eines Nachbarhauses noch nicht sofort ein Haus mit offenem Dach; das wäre eine zu radikale Änderung. Das Atrium kann in den *‚alae'* nicht, wie Michaelis vermutete, ursprünglich Fenster gehabt haben; dagegen spricht die Anlage der *cubicula*, und der Umstand, daß auch nicht in einem einzigen Grab oder Haus — auch in Pompei nicht — Spuren von Fenstern in den *alae* nachgewiesen wurden (die Fenster in der Casa di Sallustio sind aus andern Motiven entstanden). Dagegen sind in mehreren Gräbern, z. B. *delle sedie*, Canina tav. LXXI Fensterchen vom Hauptraum zur Mittel- oder zu den Seitenkammern. Die Beleuchtung muß also stets von oben erfolgt sein, im Satteldachhaus vielleicht von der Giebelwand, im Walmdachhaus von einer Dachöffnung.

Das ‚umbrische Haus', d. i. das voretruskische hat also in den Atriumtypus des 4./3. Jhdts. als Grundlagen abgegeben: das Atrium und seine Dachöffnung, das etruskische H. ermöglichte die Konstruktion und brachte die Erweiterung vom einzelligen umbrischen zum mehrzelligen neuen Typus.

Das etruskische Satteldachhaus, in der Gräberarchitektur des 6./5. Jhdts. vorherrschend, wird als Herrenhaus das Vorbild des Tempels; hier wie dort ist der tiefgestellte Raum das Gemach des Gottes oder des Hausherrn; daneben sind öfters Seitenkammern. Davor ein Vorplatz, als tiefgelegter Raum, der indes beim Tempelbau von einer Säulenreihe umschlossen ist. Erinnern vielleicht die in der Tomba delle Leonesse in den Ecken gemalten dorisierenden Säulen an einen solchen Raum?

Im 4. Jhdt. zeigt sich neben beiden alten Haustypen in den Gräbern bereits die ‚Steinarchitektur'. Wenn also im Volumniergrab das Satteldach erscheint, so ist es dort nur Reminiszenz oder bewußtes Zurückgehen auf älteres etruskisches Gut; und die mit Kassettendecken verzierten *‚alae'* sind ein beredtes Zeugnis für den ‚Archaismus' der Satteldachform.

Ebenso wie im Gräberbau durchdringt auch im Hausbau die ältere umbrische Schicht die etruskische Decke und veranlaßt trotz dauernden griechischen Einflusses ein Festhalten am uralten Wohntypus; dieser wird nur konstruktiv verändert und bereichert. Das Satteldachhaus der Etrusker wird zum Vorbild des Tempels, der mit seinem weit vorspringenden Dachrand und niedrigen Giebel gedrückt und schwerköpfig ausgesehen hat, Vitruv. III 3, 5; vgl. das Relief im Berliner Museum, Martha L'art étrusque fig. 187.

Ähnlich niedrig und weit ausladend war aber auch das Dach des Atriumhauses, das uns die Urne aus Chiusi (im Mus. in Florenz), Martha a. O. fig. 198, zeigt. Das Compluvium erhebt sich über das Walmdach mit eigenem kleinen Walm auf einer ‚Innenwand'. Vom steilen Walm der primitivern Form, d. i. der alten Hütte ist das etruskisch-umbrische Haus zum flacher geneigten Dach der etruskischen Zimmerleute übergegangen. Von da aus versteht man auch die Form der Grabbauten von Castel d' Asso und Orvieto, deren Pyramidendächer nichts anderes als eine Abstraktion der ursprünglichen Hausgestalt darstellen, für die also orientalische Vorbilder nicht gesucht werden müssen.

Der Typus: Atriumhaus ist sicher vom 4./3. Jhdt. an vorhanden als Wohnhaus der Vornehmen; er ist wahrscheinlich in der Enge etruskischer Städte im Lauf des 4. Jhdts. geworden. Als Stadthaus verlangte er einen rechtwinkligen Platz, und damit einen regelmäßigen Stadtplan. So waren Marzabotto, Norba, überhaupt die etruskischen Siedlungen angelegt; auch Rom besaß vor dem gallischen Brand ein regelmäßiges Straßennetz, Liv. V 55. Die Häuser waren durch einen *ambitus* getrennt, Varro de l. l. V 22 (Goetz und Schoell); *ambitus parietis circuitum esse describunt.* Fest. ep. p. 5: *ambitus proprie dicitur circuitus aedificiorum patens in latitudinem pedes duos et semissem, in longitudinem idem quod aedificium,* Nissen Pomp. Studien zur Städtekunde des Altert. 568. Daraus schließt Nissen a. a. O. 630, daß die alten Häuser ursprünglich Satteldachhäuser mit den Giebeln an der Straße gewesen wären. Doch ist das nicht zu erweisen, und nach dem bisherigen ganz unwahrscheinlich. Auch würde der Straßengiebel in späterer Zeit noch nachgewirkt haben, wenn er dem Atriumhaus ursprünglich eigen gewesen wäre. Davon ist nichts zu erkennen. Der Ambitus hat beim Walmdachhaus die gleiche Bedeutung wie beim Satteldachhaus. Er ist der letzte Rest des Gartens, er trennt noch Haus von Haus als Grenze und ermöglicht die Entwässerung. Dieses Stadium der Besiedlungsweise ist in Pompei schon in der ältesten bis jetzt erkennbaren Wohnschicht überwunden, Mau Pompei² 37. Die ‚Kalksteinatrien' Nissen a. a. O. 397ff. zeigen die geschlossene Bauweise und zugleich den Typus des vollendeten städtischen Steinhauses mit dem ausgebildeten *atrium tuscanicum* und ziegelbedecktem Dach. Die Entwicklung vom freistehenden Haus, mit dem nach außen entwässerten Walmdach, zum eingebauten, mit dem nach Innen entwässerten tuskanischen Atriumdach muß hier also noch in das 3. Jhdt. fallen. Vermutlich haben die engen etruskischen Städte das eingebaute ‚tuskische' Atrium schon vorgebildet, und Rom und Pompei haben es — unter ähnlicher Entwicklung von der offenen zur geschlossenen Bauweise — übernommen.

Der Typus Atriumhaus resultiert also aus der Verschmelzung des altetruskischen und altumbrischen Hauses und ist als solcher von Anfang an mehr das vornehme Wohnhaus, nicht das Haus des hörigen Bauern. Vitruvius VI 3 unterscheidet fünf Arten des Atriums: *atrium displuviatum, tuscanicum, tetrastylum, corinthium* und *testudinatum;* vgl. Mau o. Bd. II S. 2146. Das Atrium displuviatum entspricht der älteren Form des italischen Hauses mit dem Walmdach (s. o.); Fest 213; das Atrium tuscanicum und die folgenden der Entwicklung des städtsichen Wohnhauses, wie sie aus Pompei und Rom bekannt ist. Den festen Typus des *atrium tuscanicum* zeigen insbesondere die ‚Kalksteinatrien' Pompeis: Nissen Pompeianische Studien 397ff. Mau Pompei² 36f. An der Straße ein meist genau axial gelegter Eingangsraum mit großer Türe, neben welchem im ausgehenden 3. Jhdt. und noch im 2. Jhdt. rechts und links je ein Wohn- bezw. Schlafraum mit kleinen Fenstern nach der Straße lag. Am Atrium befanden sich zu beiden Seiten je zwei Cubicula und die Alae als nischenartige symmetrische Erweiterung; rückwärts öffnete sich das Tablinum, und die beiden etwa gleichgroßen Nebenzimmer. Alle drei erhielten Seitenlicht aus dem hinter dem Hause liegenden kleinen Garten. Die Raumhöhe ist beträchtlich, ca. 5 m. Obergeschoßräume scheinen anfangs noch nicht üblich. Bestes Beispiel die Casa del chirurgo Nissen a. O. 402. Mau Pompei² 291. In dieser Bauperiode ist der Herdplatz im Atrium im Verschwinden begriffen; er wird in beliebige Seitenräume verlegt; nur noch in zwei Kalksteinatrien Pompeis sind Herde erhalten geblieben, Nissen a. a. O. 431 und 448. Mau Pompei² 290. Das bedeutet die Trennung von Herrschaft und Gesinde und

en Anfang zur allmähligen Sprengung des alten Typus. Nissen a. a. O. 648. Auch die Vorderzimmer mit ihren Schlitzfenstern, die charakteristisch für die Kalksteinatrien sind, verändern sich bei der Anpassung des Hauses an städtische Bedürfnisse; sie werden vom Atrium losgelöst und als *tabernae* benützt oder vermietet. Dafür erhält das Atrium sechs *cubicula*: es wird größer. Das *tablinum* entwickelt sich zur breiten ‚Exedra' mit großem Fenster nach rückwärts: neben ihm führt ein besonderer Gang in den Garten oder eine angebaute Porticus. Auch die *alae* werden manchmal durch seitliche Fenster beleuchtet (Casa di Sallustio), Küche und Abort aber in einem Nebenraum am kleinen Hof oder Garten untergebracht. Bestes Beispiel in Pompei die Casa di Sallustio aus der älteren Tuffzeit. Mau Pompei² 294. Die Vergrößerung des Hauses wird also zunächst durch Dehnung des alten Typus versucht. Aber das Atrium mit seiner einzigen Lichtquelle war durch seine Balkendecke ohne Stützen an bestimmte Abmessungen gebunden; Spannweiten von etwa 9.5 m in der Casa di Sallustio oder fast 10 m in der Casa del fauno bedeuteten im Wohnhausbau schon erhebliche Leistungen, die sich ohne unverhältnismäßigen Aufwand an Konstruktionsmasse nicht mehr steigern ließen. Aber auch das Compluvium als Lichtquelle mußte größer werden, sollte der Raum nicht zu finster sein. Und gerade in der Enge der Städte wuchs das Bedürfnis nach größerer Lichtzufuhr für die Wohnräume.

In der Porticus der Casa di Sallustio tritt vielleicht zum erstenmal im Privathaus die Säule auf. Ihr Eindringen in das Innere des Wohnhauses etwa zu Beginn des 2. Jhdts. v. Chr. führte zu einer gründlichen Veränderung des alten Typus. Die Säule ermöglichte die gewünschte Vergrößerung der Wohnräume als Stütze für weitgespannte Öffnungen und Decken. Man schuf das *atrium tetrastylon*, bei dem die Mittelöffnung durch vier Säulen unterstützt war, so z. B. im Haus der silbernen Hochzeit, wo fast 7 m hohe Säulen das Dach über dem $12 \times 16^1/_2$ m großen Atrium tragen, Mau a. O. 313. Die Dehnung des alten Mittelraums erscheint hier bis zum äußersten gesteigert. Bei solchen Abmessungen hatte er bereits die Wohnlichkeit ganz verloren. Durch die Einstellung von mehr als vier Säulen entstand das *atrium corinthium*. Das beste Beispiel in Pompei ist das Haus des Epidius Rufus, Mau a. O. 325, mit 4×6 Säulen, wodurch das Atrium eine ganz ungewöhnlich langgestreckte Form erhält und bereits mehr einem Peristyl gleicht. Die Umbildung des alten Typus zeigt sich in diesem Hause auch in den Alae, die in der Mitte der Langseiten gerückt, streng axial gestellt und durch je zwei Säulen zu einer Exedra mit Prostasfront umgebildet sind. Das ist ein interessanter Kompromißversuch. Altes mit Neuem zu verbinden; Anregungen zur Stellung der Alae in der Mitte der Langseiten gaben Atrien, bei denen man durch die Beengtheit des gegebenen Platzes zu solchen Abweichungen gekommen war, wie am Haus an der Porta Marina, Mau a. O. 312, oder in der Casa del fauno, Mau a. O. 300, wo zwei Atrien nebeneinander angeordnet werden mußten.

Dieses Haus ist auch ein schlagendes Beispiel dafür, daß das alte säulenlose Atrium als vornehmer galt, als die neuern Säulenatrien; machte der Erbauer der Casa del fauno doch ein säulenloses Atrium von fast 10 m Spannweite zu seinem Empfangsraum, während er als Mittelpunkt der Wirtschaftsräume ein viersäuliges Atrium errichten ließ. Die Verdoppelung des Atriumhauses war ein anderer Kompromißversuch, bei gesteigerten räumlichen Ansprüchen am Alten festzuhalten. Aber gerade im Haus des Faun ist auch der Schritt zur weiteren Entwicklung und völligen Lösung schon getan: hinter dem italischen Atrium folgt ein griechisches Peristyl (über die Entwicklung des griechischen Peristylhauses s. o. Bd. VII S. 2543ff. und Leroux Les origines de l'édifice hypostyle bibl. franç. fasc. 108. S. 199ff.).

Die Einführung dieser Neuerung hing mit der Ausbreitung der hellenistischen Kultur überhaupt zusammen. Die größere Freiheit im Gruppieren der Räume um den weit geöffneten Säulenhof, die reichliche Licht- und Luftzufuhr bedeuteten große Vorteile gegenüber der alten, trotz aller Dehnungen und Erweiterungen doch beengten und dumpfen Wohnung. So wurde das Peristyl, soweit wir aus Pompei wissen, in der ersten Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr. überall an das alte Atriumhaus angebaut, je nach Mitteln und Möglichkeit, groß und geräumig, oft aber klein, fast mehr nur angedeutet; tief oder quergestellt zur Axe des Atriums, oder auf die Seite gerückt. Je nach seiner Lage war der Zugang: bald durchbrach man ein Cubiculum (wie in der Casa di Sallustio), bald ein Zimmer neben dem Tablinum (Casa del fauno), später dieses selbst (Casa dei Vettii), oder man benutzte neben dem Tablinum einen frühern Gartenausgang oder beide Räume zur Verbindung mit dem Peristyl. Casa del poeta tragico. Mau a. O. 329. Richtpunkt für die Anlage wurde die Orientierung. Die neu anzulegenden Wohnräume, vor allem der *oecus* sollten sich möglichst nach Süden öffnen, wie es im griechischen Haus Brauch war. Beispiele für solche Anlagen in Pompei sind die Casa del fauno, di Pansa, Mau a. O. 369f., dei Vettii, degli amorini dorati, Not. d. scavi 1907, 549ff. Neben diesem durch seine Größe überall kenntlichen Hauptraum sind je nach der Bedeutung des Hauses oder seines Besitzers mehr oder weniger größere und kleinere Räume um das Peristyl gelagert, ohne daß sich indes für diese irgendeine besondere Ordnung erkennen ließe. Es herrscht völlige Freiheit. Besonders auffallend ist im Haus der silbernen Hochzeit Not. d. scavi 1910, 315ff. der Oecus mit vier freistehenden Säulen, die eine gewölbte Decke tragen, und ähnliche mehr quadratische in der Casa di Meleagro und del Laberinto, wo hinter den Säulen noch ein schmaler Umgang frei bleibt, während sich der Mittelraum nach dem Peristyl zu in ganzer Breite öffnet; vgl. Lange Haus u. Halle, Taf. VI 1 u. 3. Diese *oeci* dienten als Speisesäle (s. u.). Oft reihen sich in ihrer Nähe, manchmal an einem besonderen kleinen Wirtschaftshof, wie in der Casa dei Vettii, die Küchen und die mit diesen zweckmäßig verbundenen Bade- und Abortanlagen an.

In Pompei sind nur in einigen Häusern Badeeinrichtungen, die meist aus zwei kleinen Räumen, dem Apodyterium und Caldarium bestehen; so in der Casa del fauno, Haus Kaiser Josef u. a. Später kommt noch ein kaltes Bad dazu, und endlich findet sich wiederum im Haus der silbernen Hochzeit eine regelrechte Badeanlage in einem besonderen Hof untergebracht. Die Heizung geschah überall von der Küche aus. Ein genaues Datum für die früheste pompeianische Privatbadeeinrichtung ist nicht bekannt. Schon im Haus des Faun sind die Fußböden mit Hypokausten versehen und die Wände tubuliert, eine Vorrichtung, die indes erst aus dem 1. Jhdt. v. Chr. stammen kann, weil sie nach Plin. n. h. IX 168 erst zur Zeit des Crassus erfunden worden ist von Sergius Orata. Über die Anfänge der italischen Badeeinrichtungen siehe Pfretzschmer Grundrißentwicklung der römischen Thermen. Straßburg 1909. 17ff. Taf. I. Sonstige Wohn- und Schlafräume *cubicula* sind in beliebiger Anzahl und Anordnung um das Peristyl gelegt. Endlich wurden kleine Ställe, Remisen mit dem Peristyl verbunden, Casa di Pansa; Vorratskammern fanden sich in verschiedenen Teilen des Hauses, seltener Keller.

Im Peristyl wurde eine Gartenanlage mit Gebüsch und kleinen Wasserkünsten beliebt. Auch Gartentriclinien hatten hier manchmal einen Platz, Casa delle nozze d' argento. In der Casa dell' ancora, Mau 368, und in der Villa des Diomedes ist der ganze Gartenraum innerhalb des Peristyls um ein Geschoß vertieft, was zu reizvoller Nischen- und Arkadenbildung Anlaß gab.

War um die Wende des 3./2. Jhdts. das Problem der Dehnung des alten Typus durch Vergrößerung und Addition der Räume versucht, und dann hauptsächlich durch die Anfügung des griechischen Peristyls gelöst worden, so kam vermutlich im 2. Jhdt. noch vor der römischen Kolonisation in Pompei die Vermehrung der Räumlichkeiten durch den Stockwerksbau dazu. Schon das griechische Haus kannte ihn, s. o. Bd. VII S. 2542. Vorerst befanden sich Obergeschoßräume nur über den kleinen und untergeordneten Erdgeschoßräumen und dienten vermutlich hauptsächlich als Trockenspeicher für Feldfrüchte, Wein u. dgl. Die Zugangstreppen lagen in oder neben der Küche. Bei steigender Bevölkerungszahl richtete man aber auch Wohnräume ein, die nach der Straße Fenster erhielten und deren Mauern nach der Art unserer Fachwerkbauten und der älteren, im Süden gebräuchlichen Bauweise über die Erdgeschoßflucht vorkragten; in Pompei die Casa del balcone pensile, Nissen a. O. 601 (s. u.). Mau a. O. 281 Fig. 144. Die Grundrißeinteilung solcher Obergeschosse entsprach im allgemeinen der des Erdgeschosses, soweit es sich um gewöhnliche Zimmer, meist um Nebenräume über Küchen und Cubicula handelte. Oberräume über Atrien waren natürlich unmöglich, solange das Compluvium als Lichtquelle dienen mußte. Nur die Vorder- und Hinterräume konnten zweigeschossig gemacht werden. Vielleicht sind da und dort (nachträglich?) Verbindungsbalkone an den Längswänden entlang gemacht worden (ähnlich wie in der ‚Gladiatorenkaserne'), in der Casa del Fauno, oder in dem an die Casa delle nozze d' argento anstoßenden Haus. Ebenda ergänzt Mau a. O. 282 über dem Tablinum ein *cenaculum*. So hießen schon im 2. Jhdt. v. Chr. die oberen Räume (s. u.). Spuren eines ähnlichen Speiseraumes mit Säulenloggia gegen das Atrium in einem Haus in der Insula IV 15 (Mau a. O. 282 Fig. 145 u. 146) und neuerdings zwei Vorderzimmer in der Via dell' Abbondanza Reg. XI ins. 11, mit geöffneter Säulenfront, seitlich gegen die Nebengasse sogar noch mit vorgeschobener Außenwand, welche also den vollendeten Stockwerksbau mit Fassadenbildung zum erstenmal für Pompei dartun, Not. d. scavi 1912. 64f. 102ff. (fig. 1 auf S. 103). Zu Obergeschoß vgl. Nissen a. O. 602. 644.

Im Erdgeschoß des Stadthauses sind schon seit dem 2. Jhdt. v. Chr. in Pompei die Werkstätten und Verkaufsbuden *tabernae* eingerichtet; selbst in vornehmen Häusern wie in der Casa del fauno u. a. Oft befindet sich, zumal bei den sehr hohen Stockwerken der hellenistischen Zeit noch ein Zwischengeschoß eingebaut, vgl. Stoa des Königs Attalos II. in Athen. Adler Taf. 2 u. 3. Der Name dieses Zwischenbodens ist *pergula*, Mau a. O. 286. CIL IV 138. In römischer Zeit, bei der geringer werdenden Stockwerkshöhe, wird der Zwischenboden zu einer geschlossenen Obergeschoßwohnung für den Ladeninhaber und behält die Bezeichnung *pergula*. Oft schließen sich an die *taberna* auch Hinterzimmer an, Casa di Pansa u. a., Nissen a. O. 378.

So haben sich rings um das alte Atrium im Lauf des 2. Jhdts. v. Chr. im Stadthaus neue Gebilde angesetzt: vorne *tabernae*, oben *cenacula* und *pergulae*, nach rückwärts das griechische Peristyl mit einer Fülle von Räumen. Das Atrium wurde von allen diesen Neuerungen mehr und mehr bedrängt; an Stelle der *cubicula* traten Ladenzimmer, Treppen, Durchgänge zu Nebenräumen, die *alae* verkümmerten, das *tablinum* war nur noch Durchgangsraum und fiel später ganz weg (Casa dei Vettii). Nur der Mittelraum blieb mit seinem Oberlicht und dem Impluvium im Hause der Vornehmen, während er in geringern Häusern in Pompei erst kurz vor dem Untergang begann vernachlässigt zu werden (Casa di Popidio Secundo, amorini dorati u. a. m.). Das viersäulige und korinthische Atrium kommt in der Spätzeit nicht mehr zur Anwendung; solange man noch ein Atrium baut, wird das tuskische vorgezogen.

Durch Zusammenkauf mehrerer Grundstücke entstehen in Pompei große Gebäudekomplexe mit mehreren Peristylien, Casa del citarista, Mau a. O. 373 Fig. 199, um die sich allein noch die herrschaftlichen Wohnräume gruppieren, während die Zimmer an den Atrien als Sklavenzimmer und Wirtschaftsräume dienten. Andrerseits begann im 1. Jhdt. n. Chr. die Auswanderung der Reichen aus der Enge der Städte. Nissen a. O. 662 in groß und hell angelegte Landhäuser vor den Toren. Die Stadthäuser wurden ganz oder teilweise an kleine Leute vermietet und zu diesem Zweck in einzelne Wohnungen aufgeteilt. Casa di Pansa. Mau a. O. Fig. 197: Räume für den Handel und das Gewerbe nehmen überhand. Über die Dichtigkeit der Bewohnung und die relative Kleinheit der Wohnungen s. Nissen a. O. 378f.

Einige Häuser ungewöhnlicher Anlage, besonders das Haus des Acceptus und der Eutodia beschreibt Mau a. O. 360ff.

In Rom sind aus der Republik Reste eines Dreikammerbaues, vielleicht nur Keller, am Forum erhalten, Hülsen Forum Romanum² 205f. Das aristokratische Wohnviertel war damals der Palatin, (Jordan)-Hülsen Topogr. v. Rom I 3. 55ff. Dort stand das Haus des Scaurus, Hülsen a. O. 56, in welchem vier Marmorsäulen ein Atrium tetrastylon bildeten, Plin. n. h. XXXVI 6. Ein sechssäuliges aus hymettischem Marmor war im Haus des Crassus, Plin. n. h. XXXVI 7. Literatur bei Hülsen a. O. 56. Beide aus dem 1. Jhdt. v. Chr. Die Säulenatrien waren indes auch in Rom vereinzelt; Horat. od. III 1 45f., vgl. Marx N. Jahrb. 1909, 552. Über die Lage dieser und anderer berühmter Häuser aus der Republik vgl. Hülsen a. O. 56ff. Kiepert-Hülsen FUR 75ff. Das einzige, von dem Reste erhalten sind, ist das sog. Haus der Livia, Hülsen a. O. 61, dessen Grundrißanlage nicht genau feststeht. Die drei wichtigsten Räume gehören jedenfalls zu einem Anbau aus frühaugusteischer Zeit. Sie passen nicht mehr in das Schema des italischen Normalhauses. Die großen Palastbauten des Augustus und Tiberius auf dem Palatin sind bereits, soviel davon zu erkennen ist, weit über das Maß eines gewöhnlichen Hauses herausgewachsen und vereinigen mehrere Gebäudekomplexe von verschiedenen Grundformen an Peristylen. Literatur darüber bei Hülsen a. O. 64ff.; und Kiepert-Hülsen FUR domus Augustiana 76; Tiberiana 87; vgl. die neuesten Mitteilungen über Grabungen Archäol. Jahrb. Anz. 1913, 139. Am klarsten ist einstweilen die Domus Domitiana, Hülsen a. O. 87ff. Taf. I. Bühlmann Ztschr. f. Gesch. d. Architektur I 113ff. Abb. 2 u. 3, dessen Rekonstruktion der ‚Basilica' aber wahrscheinlich unrichtig ist; sie war zuerst ein mit Holz gedeckter, erst später mit Kreuzgewölben versehener Raum, in dem eine zweigeschossige Säulenreihe eingestellt war. Die Räume seitlich und hinter dem Peristyl haben schon ganz barocken Charakter und zeigen eine sehr weit entwickelte ‚Raumkunst', eine hochgesteigerte Wohnkultur, und bilden eine bedeutende Vorstufe zu den Schöpfungen der Villa Hadriani in Tivoli. Das goldene Haus des Nero am Esquilin war wohl die maßloseste Anlage eines Stadtpalastes, Hülsen a. O. 273f. Kiepert-Hülsen FURA Domus aurea Neronis 77. Weege Arch. Jahrb. XXVIII 1913, 127ff. mit der Zusammenstellung aller älteren Berichte und Abbildungen. Grabungen werden erst jetzt vorgenommen. Erkennbar ist von der ganzen Herrlichkeit nur noch der von den traianischen Bauten überbaute Palastteil, in der Hauptsache ein etwa 100 m langer Trakt mit symmetrisch angeordneten tiefen Räumen; je einem Südzimmer gegen ein großes Südperistyl entspricht ein Nordzimmer gegen ein kleineres Gartenperistyl, an dessen Rückseite, die sich an den Oppius lehnt, ein Kryptoporticus hinzieht. Auch hier schon ein fein ausgedachter Wechsel von großen und kleinen Räumen, aber außer Apsidensälen noch keine gebogenen Wände wie im Domitianspalast. Östlich folgt noch eine Gruppe von Räumen an einem gegen Süden geöffneten trapezförmigen Hof, hier mehrere *oeci*. Die Anordnung verrät mehrere Baustadien und ein sicherlich auf immer neue Reize bedachtes Gestalten. Harmonische Ausbildung im räumlichen Disponieren zeigt erst die Villa Hadriani, s. den Art. Villa. Von anderen großen Palastanlagen Roms auf dem Quirinal, Hülsen a. O. 421ff., von der Domus Lateranorum, Hülsen a. O. 243f., und dem Palatium Sessorium, Hülsen a. O. 249f., haben wir keine klare bauliche Vorstellung. Örtliche Untersuchungen sind zum Teil noch sehr unvollkommen, zum Teil ohne Aussicht auf Erfolg. Privathäuser aus republikanischer Zeit auf dem Caelius, Hülsen a. O. 241, aus augusteischer Zeit an der Agrippabrücke (Villa Farnesiana), Hülsen a. O. 651f., aus der Kaiserzeit am Palatin, Hülsen a. O. 105. Röm. Mitt. XXVIII 1913, 92ff., und viele andere sind ebenso von unsicherer Begrenzung und Form; eine Sammlung der Reste fehlt völlig, so daß die Entwicklung des Privathauses in Rom nicht zu übersehen ist. Kein einziges Atriumhaus ist erhalten. Auf frg. 173 des antiken Stadtplans sind drei gleiche Atriumhäuser mit Peristyl zu erkennen, ein größeres auf frg. 174.

Das Einzelhaus ist in der Großstadt nur dem Vornehmen und Reichen vergönnt; die Mehrzahl der Einwohner Roms war auf Mietshäuser angewiesen. Solche sind in der ganzen Stadt zerstreut, abgesehen vom Palatin in allen Regionen. Ein eigentliches ‚Villenviertel' gab es sonst in Rom nicht. Dicht am Palatin selbst sind noch die Substruktionen großer Terrassenbauten, die zugleich als *tabernae* und *pergulae* ausgenützt wurden, von konstanter Tiefe von 7 m und einer Breite von 3,35 bis 4,75 m. Ähnliche *tabernae* südlich vom Vestalinnenhaus, mit durchschnittlichem Flächenraum von 40 qm. Solche Tabernenfronten sind auch im Stadtplan H. Jordan FUR zu größeren Komplexen zusammengeschlossen, frg. 62, 170, 176, 178, 180, 188, 191 u. a. m. Es sind lange schmale, meist zweireihige Trakte mit einer Teilung in ziemlich regelmäßige Einheiten: hie und da wird eine Treppe in die Obergeschosse, die wahrscheinlich von gleicher Anordnung waren, angedeutet; frg. 169 a, 176, 183, 199 u. a. m., wodurch erkenntlich ist, daß etwa 2—4 solcher Einheiten durchschnittlich eine Wohnung ausmachten. Im Erdgeschoß sind die Räume als einzelne Geschäftslokale natürlich nicht zusammenhängend. Die frg. 62, 170, 175 und 205 geben wohl den Typus der niedrigsten Stufe solcher Wohnungen, von denen in Pompei nichts bekannt ist. Wo Tabernae um einen oft langgestreckten Hof gruppiert sind, gegen welchen sie sich öffnen, ist man im Zweifel, ob die Anlage nicht eher als ‚Bazar' Horreum, s. den Art. Horreum o. Bd. VIII S. 2462 aufzufassen ist. Dagegen zeigen frg. 176, 177 b und 178 eine Vereinigung von Tabernen an der Straße mit einem Mittelraum, der einen eigenen Eingang hat. Das ist wohl der Typus der besseren Mietshäuser, der sich aus dem Atriumhaus entwickelt hat (*atrium testudinatum* Vitruv. VI 3, 2, s. u.).

Das italische Haus ist am Anfang in der städtischen Siedlung isoliert durch einen *ambitus*. Wenigstens schrieb das Zwölftafelgesetz einen

solchen Umgang von 2½ röm. Fuß vor. Varro de l. l. V 22. Fest. p. 5 und p. 16. Daher wahrscheinlich der Name *insula*. Fest. p. 111: *insulae proprie dicuntur, quae non cinguntur parietibus cum vicinis circuituque publico aut privato cinguntur*; vgl. aber die Bemerkung H. Jordan Topogr. v. Rom I 1, 538, 66. Der Ambitus ist schon zu Beginn des 2. Jhdts. in Pompei nirgends mehr vorhanden; in Rom muß er noch früher verschwunden sein. So wird die Insula ein Teil des *vicus*. Während wahrscheinlich beide Bezeichnungen in voraugusteischer Zeit im Sprachgebrauch schwankend sind, Vitruv. I 6, 8 bekommt *insula* in der Kaiserzeit den festen Begriff: Miethaus, Cic. de fin II 26. Martial IV 37 u. a. m. im Gegensatz zu *domus* (seltener *aedes*, Liv. XXXIX 14, 2. Mon. Anc. 6, 26 u. a. m.), dem Einzelwohnhaus oder Palast: z. B. die Domus M. Ciceronis Kiepert-Hülsen FURA 78 u. viele a. m. Tac. ann. XV 41 nennt drei Kategorien der Baulichkeiten Roms: *domus, insulae, templa*. Über die Größe solcher Insulae in Rom O. Richter Hermes XX (1885) 95ff. und Jordan Topogr. v. Rom I 1, 538f. Die städtebaulich höhere Einheit war das Häuserviertel der *vicus*: Cic. ad Att. I 4, 3. Sen. epist. 90, 9. Tac. ann. XV 38 usw., der mehrere *domus* oder *insulae* umfaßte. Suet. Aug. 30 *spatium urbis in regiones vicosque divisit*. Eine planmäßige Anlage der Häuser wird indirekt bezeugt durch Liv. V 55, 4: *festinatio curam exemit vicos dirigendi*. Diodor. XIV 116 ἔδωκαν ἐξουσίαν, καθ' ὃν προήρηνται τόπον οἰκίαν οἰκοδομεῖν. Nach dem Neronischen Brande wurde nur nach vorgeschriebenem Plan gebaut, Tac. ann. XV 43.

Atrium: s. o. Bd. II S. 2146ff. Nissen a. O. 627ff. ursprünglich der allgemeine Wohnraum und Küche zugleich, Ascon. pr. Mil. 13 (p. 38 Kiessling). Serv. Aen. I 276. Liv. I 57, 9. Bezeichnung bleibt bis in die Kaiserzeit hinein für den Mittelraum des Hauses; Varro de l. l. VIII 29. Horaz od. III 1, 45. Ovid. met. X 595. Vitruv VI 3, 3 gibt sogar noch Vorschriften für die Raumverhältnisse. *Atriolum* Cic. ad Quint. III 1, 2. Nissen a. O. 664. *ostium* = Eingang; *ianua* = Haustüre. Plaut. Persa 758. Vitruv VI 5, 3. Im vornehmen Haus der Kaiserzeit daneben die Cella ostiarii, Petron. Trimalchio 29. 37. 77.

Vestibulum, ursprüngliche Bezeichnung für den Platz vor dem Haus. Nissen a. O. 631ff., so noch Plaut. Most. III 2, 132; vgl. dazu bes. Lundström Eranos I 95ff.; vielleicht ist auch bei Cic. pro Caec. 35: *primo aditu vestibuloque* noch ein solcher Vorplatz gemeint. In der Enge der Städte mußte er mit allen Nebenräumen (Vitruv VI 5, 2: *in eorum vestibulis stabula*) verschwinden, und rückte als Warteraum der Klienten in das Innere des Hauses hinein; das Atrium wurde zum Vestibulum, während gleichzeitig die Wohnräume in das Peristyl zurückgelegt wurden (s. u.). So wird Vestibulum identisch mit Atrium. Ovid. fast. VI 297ff. Sen. epist. 84, 12. Suet. Aug. 100. Der Übergang wird in Rom in das 2. Jhdt. v. Chr. fallen. Daß Liv. XXXIX 12, 2 die Bezeichnung Vestibulum für ein Atrium im Bericht von einer Begebenheit vom J. 186 verwendet, ist aber nicht beweisend. Ob aus Mon. Anc. 6, 24 *in vestibulo aedium mearum* und Suet. Tib. 26 *in vestibulo coronam recusavit* auf ein tuskisches Atrium im Hause des Augustus und Tiberius geschlossen werden darf, bleibt unsicher. Wahrscheinlicher ist zum mindesten ein Säulenatrium. Die Bezeichnung Atrium bekommt den Begriff Warteraum, Vorraum, Gellius XVI 5, 2. Paulus p. 13 (Müller) und wird auf die Vorhallen der christlichen Basiliken übertragen. Zur Bedeutung der ‚Atria' als Versammlungsräume vgl. Jordan Topogr. v. Rom I 1, 533. Kiepert-Hülsen FUR² (Berlin 1912) 56f.

Das Atrium wird auch als *cavum aedium* bezeichnet. Vitruv. VI 3, 1. Varro de l. l. V 162 u. a. m., während Liv. V 41, 2 es auch *medium aedium* nennt. Merkwürdig und nicht durchsichtig ist Vitruv. VI 5, 1f.: *communia* (sc. *loca*): *vestibula, cava aedium, peristylia ... magnifica vestibula nec tabulina neque atria ... vestibula regalia alta, atria et peristylia amplissima*. Es bleibt ungewiß ob Vitruv nur verschiedene Bezeichnungen für den gleichen Raum anführt, oder ob er einen Unterschied zwischen *vestibula magnifica et regalia* einerseits, und *atria* und *cava aedium* andrerseits machen will. *Cavaedium* ist noch bei Plin. epist. II 17, 5 die Bezeichnung für einen Mittelraum. Im Gegensatz zum Peristyl war in der Kaiserzeit das Atrium die *pars prior*, des Hauses, Gellius XVI 5, 2. An Stelle des Herdes Ovid. fast. VI 295ff. Varro bei Non. p. 55, 14. Serv. Aen. I 726 steht im 1. Jhdt. der steinerne Tisch *cartibulum*, Varro de l. l. V 125. Nissen a. O. 640f., der aber schon in der ersten Kaiserzeit ganz verschwindet.

Für das *compluvium* gibt Vitruv. VI 3, 6 Maßverhältnisse; Ovid. met. X 595 bezeugt für vornehme Atrien den Gebrauch von *vela*. Die Räume am Atrium dienten in der Republik als Schlafräume, später nur noch für untergeordnete Zwecke — wenigstens im vornehmen Privathaus, das als Schlafzimmer nur direkt beleuchtete oder mit Alkoven versehene Räume kennt, Plin. epist. II 17, 10. V 6, 21. Die Maßangaben Vitruvs VI 3, 4 stimmen mit den hohen hellenistischen *cubicula* der Tuffzeit in Pompei nicht überein.

Die *alae* (ihre Bedeutung und fragliche Verwandtschaft mit dem ‚niedersächsischen Bauernhaus' Nissen a. O. 612. Michaelis R. Mitt. 1899, 210ff.) enthielten die *imagines*, Wachsbilder, Plin. n. h. XXXV 6. Vitruv. VI 3, 4, die im 1. Jhdt. n. Chr. ehernen und marmornen Standbildern Platz machen mußten, Iuven. VII 125. Suet. Galb. 2. Auch der reiche Schmuck an Kriegsbeute u. dgl., Plin. n. h. XXXV 7. Liv. X 7, 9. Cic. Phil. II 68 verschwand; die Wände wurden bemalt, Petron. Trimalch. 29. Plin. n. h. XXXV 13. Die Decke des Atriums wurde kassettiert, Vitruv. VI 3, 6, und sogar vergoldet, Sen. epist. 90, 9f. 114, 9. Horat. od. II 18, 1ff. Lucret. II 28 u. a. m. Am Eingang zum Tablinum befand sich die *arca*, eine Truhe für Wertsachen, Geld und Bücherrollen, Appian. IV 44. 187, in Pompei noch bis in die letzte Zeit.

Tablinum: Name und Entstehung werden verschieden erklärt. v. Duhn Pompei, eine hellenistische Stadt in Italien² 57, leitet den Namen

vom vermuteten Holzboden dieses Raumes im alten Bauernhaus ab. Ihm folgt Pernice in Einleitung i. d. Altert.-Wiss. A. Gercke u. E. Norden² II 26. Fest. 356 bezeichnet *tablinum* als eine Art von Archiv, in dem die *tabulae*-Urkunden aufbewahrt wurden; eine Erklärung, die für das alte Privathaus kaum in Betracht kommen kann; vgl. auch Plin. n. h. XXXV 7. Varro bei Nonnius 83, 15: *ad focum hieme ac frigoribus coenitabant, aestivo tempore in propatulo, rure in chorte, in urbe in tablino, quod maenianum possumus intellegere tabulis fabricatum.* Diese Erklärung haben Nissen a. O. 643 und Mau Pompei² 263 aufgenommen; sie vermuten aber, daß das Tablinum als bretterne Laube rückwärts an das Atrium angebaut und mit diesem verbunden worden sei, wobei es zuerst als Speiseraum, nachher als Schlafzimmer gedient haben soll. Der spätetruskische Grabtypus — z. B. Volumniergrab (s. o.) — führt meines Erachtens zu einer Erklärung, die sich noch besser an Varro anschließt. Dort folgt hinter dem Atrium die Totenkammer des Hausherrn, als der dem Tablinum entsprechende Raum; daneben sind noch zwei kleinere Räume. Das ist sichere Reminiszenz an das Wohnhaus. Diese Anordnung entspringt unmittelbar der Vereinigung des altumbrischen mit dem altetruskischen Haus. Das Tablinum und die Nebenräume rechts und links sind nichts anderes als das altetruskische Wohnhaus, das dem umbrischen damals angefügt worden ist, als die Etrusker Mittelitalien besetzten. Sie hatten das einräumige Rechteckhaus aus dem aegaeischen Kulturkreis mitgebracht s. d. Art. Haus Bd. VII S. 2534ff. Pfuhl N. Jahrb. XXVII [1911] 173, 3. Die Anfügung von kleinen Seitenräumen muß in der Zwischenzeit erfolgt sein, jedenfalls tritt die Dreiteilung auch im Tempelbau auf; vgl. die dreiteiligen Cellae des capitolinischen Iuppitertempels, der Tempel in Falerii, Marzabotto u. a. m. Dieses altetruskische Haus war ein Holzhaus mit Bretterwänden und Satteldach (s. o.), im Gegensatz zu den Stroh- und Lehmhütten der ‚Umbrer'. Daher die Bezeichnung ‚Bretterhaus', die dem Tablinum als dem Hauptwohnraum auch nach der Anfügung an das ‚umbrische' Atrium blieb. Das Tablinum bedeutet also die erste Erweiterung des altitalischen Hauses, die Vorstufe der etwa 300 Jahre später wieder aus dem Osten kommenden Erweiterung durch das Peristyl. Das Tablinum wurde in diesem ersten ‚Doppelhaus' der Schlafraum, der intimere Teil des Hauses, genau so wie später bei der Anfügung des Peristyls die intimen Wohnräume weiter zurückverlegt wurden, und der Atriumkomplex zum Vorzimmer und Empfangsraum herabsank. Als intimer Wohnraum blieb das Tablinum zuerst nur durch eine große Türe mit dem Atrium verbunden, durch die der *lectus adversus* sichtbar wird (so noch im Volumniergrab); aber schon in den Kalksteinatrien Pompeis ist es ganz offen, wie eine Exhedra, und dient als Sitzplatz für die Familie und als Eßraum, Horat. sat. II 6, 65.

Der *lectus genialis*, Serv. Aen. VI 603. Horat. epist. II 1, 85 stand früher im *tablinum* als *lectus adversus*, Ascon. 7. Mil. 13 (p. 38 Kiessl.), Laberius bei Gell. N. A. XVI 9. Properz V 11, 85. Die Ausstattung des Tablinum mit Lacunariendecke: Vitruv. VI 3, 6.

Bei der zweiten Erweiterung des italischen Hauses durch das Peristyl verlor das Tablinum seine Bedeutung als Wohnraum, es wurde zum Durchgang, oder später ganz unterdrückt (Casa dei Vettii). Die beiden Nebenräume, für die eine feste Bezeichnung nicht überliefert ist, rückten bei dieser zweiten Erweiterung zu Eßräumen auf, Casa del fauno, oder wurden zum Teil durch andere Nebenräume oder einen Durchgang absorbiert.

Andron wird von Vitruv. VI 7, 5 als Name eines Korridors zwischen zwei Peristylien überliefert, eine Bezeichnung, die ihm selbst fremd und unverständlich war. Mau a. O. 266 nimmt diesen Namen für den Durchgang vom Atrium zum Peristyl, während Vitruv. VI 3, 6 von *fauces* spricht, wobei es aber unbestimmt bleibt, ob er damit den Eingangskorridor, oder den hinteren Durchgang, oder beide meint.

Die zweite Erweiterung des italischen Hauses durch die Anfügung eines hellenistischen Peristyles bedeutet eine große Umwälzung und den Anfang vom Ende des altitalischen Hauses. Das hellenistische Peristyl ist nach den Monumenten in Pompei zu schließen im beginnenden 2. Jhdt. in Campanien eingeführt worden: für Rom steht die Zeit nicht fest. Marx N. Jahrb. XXV (1909) 555f. setzt seine Einführung noch ins 4. Jhdt. ohne zwingenden Grund. Die häufig gebrauchte Bezeichnung: *pars interior aedium*, mit der wahrscheinlich der griechische Teil des Hauses gemeint ist, führt für Rom frühestens an den Anfang des 2. Jhdts. Bei Terent. Eun. 578 kann *interior pars* als Übertragung aus dem Griechischen für Gynaikonitis — aber auch mit Rücksicht auf die hellenistische Bühneneinrichtung des Theaters (vgl. Fiechter Baugesch. Entwickl. d. ant. Theaters, München 1914, 108) erklärt werden. Ob ferner in der Erzählung Liv. XXXIX 12 vom Strafgericht über den Bacchanalienunfug im J. 186 v. Chr. die *interior pars* einer damaligen Einrichtung, oder aber einer dem Livius von seiner Zeit her geläufigen Bezeichnung entsprochen hat, wird sich nicht mit Sicherheit ausmachen lassen. Livius gebraucht den Ausdruck auch in der Beschreibung eines griechischen Hauses, XL 8, wo er bestimmt auf die Wohnräume am Peristyl zu beziehen ist. Die Bezeichnung *pars interior aedium* erscheint erst im 1. Jhdt. v. Chr. im Sprachgebrauch für den hintern Teil des Hauses, Cic. pro Sest. 24; Philipp. V 11; und besonders in der augusteischen Zeit, Varr. Sat. Menipp. 522. Verg. Aen. I 637. II 486. Ovid. met. VII 670 (*interius spatium*), vgl. Marx N. Jahrb. XXV (1909) 557. Es läßt sich daraus eine sichere Zeitbestimmung für die Einführung des Peristylhauses in Rom also nicht gewinnen. Rom hat erst zu Beginn des 1. Jhdts. v. Chr., dann aber mit Riesenschritten, baulich nachgeholt, was der Süden bereits besaß: Theater, Amphitheater, Tempel und Hallen nach griechischem Vorbild; vgl. Friedländer Sittengesch. Roms⁸ I 4f. Das Peristyl, lateinisch *porticus*, Vitruv. VI 3, 7, Querolus (S. 24. 19 Peiper): *de atrio porticus*, Iuven. XIV 66, bleibt mit dem Atrium noch bis in die Mitte des 1. Jhdts. n. Chr. vereinigt, dann scheint der Atriumkomplex

mehr und mehr zu verschwinden, und das Peristylhaus die Alleinherrschaft zu bekommen, Varro de l. l. VIII 29. Iuven. XIV 64ff. Petron. Trimalch. 77. Die Verhältnisse der Säulenhallen gibt Vitruv. VI 3, 7 wesentlich gedrückter an, als sie bei den hellenistischen Anlagen Pompeis sind; gedrückte Formen wurden tatsächlich auch in Pompei in der Kaiserzeit üblich. Auch sind die Peristyle meist quer gelegt, wie Vitruv es vorschreibt. Marmorsäulen im Haus des Trimalchio, Petron. 77.

Der Hauptraum am Perystil ist im griechischen Haus der *οἶκος*. Dieser erscheint als *oecus* im griechisch-römischen Doppelhaus, als großer gegen die Halle des Peristyls geöffneter Raum. Vitruv unterscheidet: *oeci corinthii, tetrastyli* und *aegyptii*, deren Maßverhältnisse wie bei den Speisesälen anzunehmen seien, VI 3, 8, was nur teilweise stimmt; vgl. dazu Lange Haus u. Halle 142f. Bei den *oeci corinthii* trennten in einem gewissen Abstand von den Wänden mehrere Säulen oder Pfeiler einen höheren Mittelraum mit gewölbter Decke von einem schmalen flachgedeckten Umgang ab, während in den *oeci aegyptii* die Umgänge breiter waren und über den Säulen eine Fensterwand hatten, durch welche wie bei der Basilika Licht ins Innere fiel, Vitruv. VI 3, 9. Eine vierte Art, *oeci cyziceni*, Vitruv. VI 3, 10 war zu Vitruvs Zeit in Italien nicht gebräuchlich, findet sich aber im flavischen Kaiserpalast, Ztschr. f. Gesch. d. Archit. I 113f. *Oeci cyziceni* werden ausdrücklich als Speisesäle bezeichnet, von deren Speisebänken aus man durch große Fenster ins Grüne sah. Vermutlich sind deshalb auch die anderen *oeci* als Speiseräume anzusehen. Mau Pompei² 269ff. Vitruv. VI 3, 9 bemerkt auch von den *oeci aegyptii: basilicarum ea similitudo, non corinthiorum triclinium videtur esse.* Über die Maßverhältnisse der *oeci*, ihren hellenistischen Ursprung und ihre Bedeutung als Speisesäle vgl. bes. Lange a. O. 142ff. und neuerdings Leroux Les origines de l'édifice hypostyle, Paris 1913, fasc. 108 der Bibl. franç. 253ff. Auch die lateinische Bezeichnung *cenatio* wird für Speiseräume angewendet: Petron. Trimalchio 77. Sen. quaest. nat. IV 13, 7: *quamvis cenationem velis ac specularibus muniant*, wohl eine Anspielung an die Form des *oecus aegyptius* oder *cyzicenus*.

Triclinia, Speisesäle, nehmen im vornehmen Doppelhaus, das dem Vitruv bei seiner Beschreibung VI 2ff. vorschwebt, einen großen Platz ein. Mit der Einführung des griechischen Peristyls war auch die Sitte des Liegens bei Tisch aufgekommen. Früher, als man nach italischer Sitte zu Tisch saß, genügte das *tablinum*, oder, als dieses Durchgangsraum wurde, zunächst auch eines der Nebenzimmer. Bei zunehmendem Luxus ist die Rede von *triclinia hiberna*, Vitr. VI 4. Cet. Favent. liber artis architect. XIX (Krohn), die sich gegen Westen öffnen sollen, um die wärmenden Strahlen der tiefstehenden Sonne zu empfangen; und weil man sie in der Abendbeleuchtung benützt. Wegen des Rußes durch die künstliche Beleuchtung lohnt es sich nicht, sie reich auszumalen, Vitruv. VII 4, 4. *Triclinia verna et autumnalia*, Vitruv. VI 4, 2 sollen nach Osten, die *triclinia aestiva* nach Norden gerichtet sein. Vier Speisesäle hat das Haus des Trimalchio in Cumae, Petron. 77.

Außer den Speiseräumen werden noch genannt: *pinacothecae*, Vitruv. VI 3, 8 *amplis magnitudinibus*, die gegen Norden gerichtet sein sollen, wie die Werkstätten der Teppichweber und Maler, Vitruv. VI 4, 2. Hier wurden griechische Bildwerke aufgestellt, Plin. n. h. XXXV 6; ferner *bybliothecae*, Vitruv. VI 4, 1, nach Osten orientiert, wie die *cubicula*, die kleinen Wohn- und Schlafräume, die im palastartigen Wohnhaus nicht mehr am Atrium lagen, Petron. Trimalchio 77 nennt ein *sessorium*, wohl ebenfalls ein Wohnzimmer. Endlich gehörten zu vornehmen Häusern Badezimmer und sogar ganze Badeanlagen (s. o.), *balneae* Vitruv. VI 5, 1. Cet. Favent. XVI. XVII. Martial VI 42, 14f. Stat. Silv. I 5, 36. Iuven. VII 178ff., ebenso Gastzimmer *hospitia*, Petron. Trimalchio 77, *hospitalia*, Vitruv. VI 6, 4 und eine große Zahl von Nebenräumen im Dach *susum cellatio* Petron. ebd.; Ställe *cubiculum ad equile* Varro d. l. l. VIII 29. Senec. epist. 100, 6 nennt noch die *cella pauperis*, Armenzimmer, ‚dessen künstliche Einfachheit den Glanz der übrigen Räume noch wirksamer machen sollte'; vgl. auch Senec. epist. 18, 5, Friedländer Sittengesch.⁸ 100.

Die Peristyle wurden zu reich ausgestatteten Gärten mit Wasserbecken und kleinen Brunnen und Springbrunnen, Horat. epist. I 10, 22; od. III 10, 5. Tibull. III 3, 15. Propert. IV 1, 51. Cic. Verr. II 1, 51. Vitruv. VI 5, 2 mit schönen Bäumen und Wandelbahnen.

Über den Luxus der Wohngebäude, im besonderen der Paläste, der im 1. Jhdt. v. Chr. einsetzte, und sich bis in Neros Zeit gewaltig steigerte, vgl. Friedländer a. O. III 90ff. Die Ausdehnung der Anlagen wuchs ins Übermäßige, aus Palast und Garten wurden große Gebäudekomplexe. Sen. epist. 90, 43. 114, 9; und doch waren oft wenig eigentliche Wohnräume darin, Martial XII 50. Die Ausstattung wurde luxuriös bis zum Wahnwitz. Den Nachteil für die ärmere Bevölkerung Roms, den weitausgedehnte Palastanlagen im Stadtinnern bildeten, schildert Poehlmann a. O. 84; dort die antiken Literaturzitate. In der Kaiserzeit werden Landhäuser und üppige Villenanlagen beliebt, Nissen a. O. 662. Über diese s. den Art. Villa.

Einen harten Gegensatz dazu bilden die Wohnungen der Unbemittelten und niederen Klassen in Rom. Die Vermehrung der Wohnmöglichkeiten führte zunächst vom Atriumeinzelhaus zum Atriummietshaus mit Stockwerkaufbau und innerer Teilung, das auch aus Pompei, allerdings erst aus der Kaiserzeit, bekannt ist. Der Vorläufer des eigentlichen Stockwerkbaus war der Dachbodenraum, *tabulatum*, der Wirtschaftsräume *apothecae* und *cellae servorum* enthielt. Ein weiterer Schritt war die Einrichtung mehrerer Oberzimmer rings um das Atrium, oft auf ganz verschiedener Höhe und mit mehreren Treppen (s. o.) und eines eigenen Speiseraums, *cenaculum*, über dem *tablinum*, Liv. XXXIX 14, vgl. Nissen a. O. 602. Der nächste Schritt war, einen durchgehenden Oberstock zu schaffen; das führte zur Überdeckung des Atriums und seines Oberlichts; es wurde zu einem dunkeln

orplatz. Das ist die Form, die Vitruv. VI 3, 2 s *atrium testudinatum* charakterisiert: *atria c. testudinata*) *ibi fiunt, ubi non sunt impetus agni et in contignationibus supra spatiosae ddentur habitationes.* Seit es Sitte geworden ar, im Oberstock zu speisen, erhielten die Ober- eschosse die Bezeichnung *cenacula*, Varro de l. l. 162, die zu Vitruvs Zeit allgemein üblich ist, itruv. II 8, 17 und bis in späte Zeit hinein bleibt, ig. XIX 2 *singula cenacula locavit.*

Die Mauern der Häuser bestanden im 3. u. 2. dht. in Rom nur aus Luftziegeln, deren Größe 1½ röm. Fuß = 0,444 m zugleich die Mauerdicke estimmte, Vitruv. II 3, 3. Plin. n. h. XXXV 173. iese Mauerstärke und Bauart genügte für die ein- achen Verhältnisse eines Erdgeschoßhauses mit achboden. Bei dem starken Anwachsen der tädtischen Bevölkerung griff man zur Erhöhung er Häuser durch Aufbau von Stockwerken, und erstärkte die Mauern auf zweisteinige *diplinthii* = 3 röm. Fuß = 0,888 m oder dreisteinige *riplinthii* = 4½ röm. Fuß = 1, 199 m. Die emeinsame Brandmauer ist in Rom vor dem . Jhdt. üblich und bildet auch in Pompei bei en ältesten erhaltenen Häusern die Regel, N i s s e n a. O. 399. Die Innenwände waren aus Holz: *fulmenta et asseres,* Cato r. r. 14, 1. Die Be- eichnung für das Gebälk *contignatio,* Vitruv. VI , 3, wird ebenso wie *cenacula* zum Ausdruck für Stockwerk. Die Anekdote Liv. XXI 62, 3: *foro oario bovem in tertiam contignationem sua sponte scendisse atque inde tumultu habitatorum terri- um sese deiecisse* (im J. 218 v. Chr.) ist kein icheres Zeugnis für drei- (oder viergeschossige?) Wohnhäuser schon im 3. Jhdt. (*tertia contignatio* = dritten Stockgebälk, nach süddeutschem Sprach- gebrauch dritter Stock = viertes Geschoß, vgl. uch Schol. Iuv. III 199, *tristega* = Wohnung m dritten Stock, D u c a n g e Glossar. ad script. ned. et inf. latinatis s. v.); ebensowenig die aus len Anschauungen seiner Zeit entworfene Schil- lerung des Dion. Hal. von der Entstehung des Plebeierviertels am Aventin, vgl. P o e h l m a n n Übervölkerung d. antiken Großstädte (1884) 104.

Mehrgeschossige Häuser bestanden sicher schon in der Mitte des 2. Jhdts.; zu Catos Zeit wohnte ein ‚depossedierter' König von Ägypten in ärmlichem Obergeschoß wegen der hohen Mietzinse, Diod. XXXI 18, 2. Gegen Ende des 2. Jhdt. hatte die Mehrgeschossigkeit überhand- genommen, denn es wurde ein Gesetz dagegen erlassen, wonach der Stockwerkbau durch Ver- ringerung der Mauerstärke auf 1½ röm. Fuß und durch die Benützung ebenso starker gemein- samer Brandmauern auf e i n Obergeschoß (*una contignatio*) beschränkt werden sollte; ein Gesetz, das noch zu Vitruvs Zeit Geltung hatte, Vitruv. II 8, 17. M. V o i g t Die römischen Baugesetze. Ber. d. Ges. d. Wiss. Leipz. phil. hist. Cl. LV 175ff.; vgl. auch Suet. Aug. 89, wonach Augustus die Rede des Rutilius *de modo aedificiorum* publizierte, um zu zeigen, wie P ö h l m a n n Übervölkerung 91 bemerkt, ‚daß die Gesichts- punkte seiner (des Augustus) auf Einschränkung des übertriebenen Stockwerkbaus gerichteten Ge- setzgebung keineswegs neue seien'. Das steigende Bedürfnis nach Mietwohnungen und die wach- senden Mietpreise führten indes trotz des Ge- setzes zu neuen Stockwerkbauten. Man umging die Vorschrift so, daß man zwar die Abmessung von 1½ röm. Fuß beibehielt, aber die Trag- fähigkeit steigerte, indem man zu Bruchstein- mauern (*paries caementicius*) Backsteinmauern (*testaceus*) und Fachwerkwänden (*craticius*) griff und Steinpfeiler verwendete, Vitruv. II 8, 17. Der Übergang zu diesen neuen Materialien geschah im Laufe des 1. Jhdts. Die Stockwerk- zahl muß mit Hilfe dieser neuen Konstruk- tionen rasch sehr gewachsen sein, da Augustus durch ein neues Baugesetz Lex Iulia de modo aedificiorum urbis, M. V o i g t a. O. 184 ein- zuschreiten, und die Fronthöhe auf nur 70 röm. Fuß = 20,75 m festzusetzen versuchte. Strabo V 3 *ὁ Σεβαστὸς Καῖσαρ . . . πρὸς δὲ τὰς συμπτώσεις τὰ ὕψη τῶν καινῶν οἰκοδομημάτων καθελὼν καὶ κωλύσας ἐξαίρειν ποδῶν ἑβδομήκοντα τὸ πρὸς ταῖς ὁδοῖς ταῖς δημοσίαις.* Dabei waren mit knapp 3 m Stockwerkhöhe immer noch sieben Geschosse möglich. Nach Tac. hist. III 71 reichten die Häuser am Nordabhang des Kapitols bis in die Höhe des Sattels, hatten also minde- stens 20 m Höhe. Große Häuser, *πολυστέγους οἰκίας* erwähnt Strabo XVI 2, 23, *insulam multis arduisque tabulatis editam* Gellius XV 1, 2. Schon Nero gab nach dem Brand im J. 64 neue Vorschriften, Tac. ann. XV 43, *cohibita aedi- ficiorum altitudine.* Traian bestimmte als Maxi- mum der Gebäudefront 60 röm. Fuß = 17,75 m. Aurel. Victor epit. 13, 13. P o e h l m a n n a. O. 93. M. V o i g t a. O. 188. Bei Martial VII 20, 20, *haec per ducentas cum domum tulit scalas* ist mit V o i g t an einen Stufenweg von 200 Staffeln zu denken, nicht an eine Haustreppe, die bei 200 Stufen von etwa 0,2 m Tritthöhe etwa 40 m hätte haben müssen. Die Höhe der Treppen rügt Martial I 117, 7: *scalis tribus, sed altis.* Die Zeugnisse für hohe Häuser sind häufig, Iuven. III 269; VI 31. Stat. Silv. IV 4, 14. Tertull. adv. Valent. c. 7, der die Insula Feliculae er- wähnt: *meritorium factus est mundus, insulam Feliculae credas tanta tabulata coelorum illic etiam Valentiniorum deus ad summas tegulas habitat,* H ü l s e n a. O. 556f. Genaue Höhenangaben fehlen aber. In Konstantinopel wurden Bauten mit 100 röm. Fuß = 29,6 m Fronthöhe gestattet, also zehngeschossige Wohnhäuser, P o e h l m a n n a. O. 93. V o i g t a. O. 190, nach den Bau- polizeigesetzen des Kaisers Leo: Cod. Iust. VIII 10, 12 § 4.

Trotz der vielen Wohngeschosse gab es noch Dachwohnungen, Iuv. III 199ff. Suet. ill. gramm. 9, *habitare sub tegulis* wurde sprichwörtlich. Auch die Existenz von Kellerwohnungen, ver- bunden mit gewerblichen Anlagen, oft schlimm- ster Art, erschließt P o e h l m a n n a. O. 97 aus der Überlieferung. Natürlich dienten die Kaufläden-*tabernae,* CIL IV 64, 138. 1136ff., selbst auch als Wohnungen armer Leute, Dig. XXXII 7, 7; aber auch sonst zu verschiedenen Zwecken: Schreibstuben u. dgl., Liv. III 44, 6; als Garküchen, für Haarschneider usw., Iuv. III 262. Nachts wurden sie mit Brettern und Ketten verschlossen, Iuv. III 304. Auch die Zwischenge- schosse über den *tabernae*: *pergulae,* CIL IV 138, wurden zu Wohnungen oder Werkstätten benützt, vgl. Plin. XXXV 84. Cod. Theod. XIII 4, 4 (*picturae*

professores) pergulas et officinas in locis publicis sine pensione obtineant. Tertull. adv. Valentin. 7 *cenacula in aedicularum disposita sunt forma, aliis atque aliis pergulis superstructis et per totidem scalas distributis. Pergulae* auch auf den Häusern, Suet. Oct. 94. Sen. epist. 122, 8 bezeugt sogar Terrassengärten auf den Dächern. Flache Dächer in früher Zeit dürfen nicht aus Liv. V 21, 10 erschlossen werden.

Die Bauart dieser großen Häuser, die als Objekte gewissenlosester Spekulation dienten, Poehlmann Aus Altertum u. Gegenwart² 221ff., war so gering als möglich. Um Platz und Material zu sparen, wurden die Mauern ganz dünn gemacht, Vitruv. II 8, 18, während einige Steinpfeiler die Last der Geschosse trugen, Cic. de leg. agr. II 96: *Romam in montibus positam et cenaculis sublatam atque suspensam.* Iuven. III 193: *nos urbem colimus tenui tibicine fultam magna parte sui.* Die Zwischenwände in den Obergeschossen, zum Teil wohl auch die Außenwände, bestanden aus Holz- und Fachwerk, Plut. Crass. 2. Sen. controvers. II 9; de tranq. animi XI 7. Iuven. III 6 u. a. m. Bei solch unsolider Bauweise der hohen Häuser wurden Baudefekte, Baufälligkeit oder gar Hauseinstürze zu einer ständigen Gefahr für die Bewohner. Die zu leicht gebauten Mauern bekamen Risse, wozu nach Plin. n. h. XXXVI 172 und Vitruv. II 8, 1 das *opus reticulatum* besonders neigte. Sen. de ira III 35 nennt die *parietes insularum exesos, ruinosos, inaequales,* vgl. auch Iuven. II 194. Cic. ad Att. XIV 9, 1. Catull. 23, 9. Noch schlimmer waren die häufigen Brände, geradezu eine furchtbare Plage für die armen und wenig bemittelten Bewohner. Die Bekämpfung durch Wasser und Feuerpolizei (*vigiles,* Suet. Aug. 30. Cass. Dio LV 26. Strab. V 3, 7), wobei oft angrenzende Häuser einfach niedergerissen wurden, war mangelhaft und entsetzlich; vgl. Poehlmann a. O. 110. Voigt a. O. 183f. Um sein Forum gegen die Feuersgefahr zu schützen, umgab es Augustus mit einer hohen Abschlußmauer. Nero erließ nach dem Brande von 64 eine baupolizeiliche Verordnung, welche die Isolierung der neu zu erbauenden Wohnhäuser vorschrieb, Tac. ann. XV 43: *destinabat, ut . . . aedificia . . . nec communione parietum sed propriis quaeque muris ambirentur* (über die Durchführung und Auslegung dieser Vorschrift s. Voigt a. O. 185, 44. 45), ferner Hofräume verlangte, Tac. ann. XV 43: *patefactis areis,* für gewisse Bauteile die Ausführung in Stein vorschrieb, Tac. ann. XV 43: *at aedificia ipsa certa sui parte sine trabibus saxo Gabino Albanove solidarentur, quod is lapis ignibus impervius est,* und endlich verordnete, daß an der Front eines jeden (Miet)hauses eine *porticus* angebracht werde, von deren flachem Dach aus man das Feuer bekämpfen könnte. Suet. Nero 16 . . . *ut ante insulas et domos porticus essent, de quarum solariis incendia arcerentur.* Tac. ann. XV 43. In den Baugesetzen für Konstantinopel erscheinen Verordnungen über die Ausführung und Abstände der *maeniana,* vgl. Voigt a. O. 189. Sie als ‚Seitenbalkons' zu bezeichnen, halte ich für unrichtig. Vgl. Cod. Iust. VIII 10, 11: *maeniana, quae graece ἐξώστας appellant, sive olim constructa sive in posterum in provinciis construenda, nisi spatium inter se per decem pedes liberi aeris habuerint, modis omnibus detruncentur,* — und Cod. Iust. VIII 10, 12, 3 (rec. P. Krüger 730) *θεσπίζομεν τὰ καλούμενα σωλάρια . . . δέκα ποδῶν εἶναι διάστημα μεταξὺ δύο σωλαρίων ἀντικρὺ ὄντων ἀλλήλοις . . . εἰ δ αὐτὸς ὁ στενωπὸς μὴ περαιτέρω δέκα ποδῶν εἴη μηδ' ἐπιχειρεῖν ἐκ μηδετέρου μέρους σωλάρια ἤτοι ἐξώστας κατασκευάζειν. καὶ τὰ γενόμενα δέ, ὃν τρόπον εἴρηται, κελεύομεν ἀφεστάναι τοῦ ἐδάφους εἰς ὕψος ποδῶν δεκαπέντε διάστημα καὶ μηδαμῶς κατὰ κάθετον αὐτῶν κίονας λιθίνους ἢ ξυλίνους ἐπὶ τῷ ἐδάφει ἱστασθαι ἢ τοίχους κατασκευάζεσθαι.* Darnach sind die *maeniana* als vortretende Teile des Obergeschosses aufzufassen, deren Abstände vom Boden nicht weniger als 15 Fuß betragen und die nicht auf hölzerne oder steinerne Stützen auf den Boden aufgestellt werden durften. Es waren also Erker, wie sie heute noch in Konstantinopel üblich sind, vgl. auch die in Pompei nachgewiesenen Reste von vorstehenden Obergeschossen (s. o.). Eine andere Verordnung, Cod. Theod. XV 1, 45, regelt auch die hölzernen Einbauten in den Interkolumnien der Portiken an den Häusern, und die Anordnung von breiten Steintreppen, *omnibus tabulatis, tam his quae intercolumniis affixa sunt quam his, quae superiores porticus dividunt ac formam pristinam civitatis habitus revocetur.* Vermutlich waren also die von Nero angeordneten Portiken auch in Konstantinopel eingeführt, und hier sicher mehrstöckig, was für Rom nicht mit Sicherheit zu sagen ist. In diese Portiken hatten sich aber auch hölzerne Einbauten eingenistet, so daß ein Gesetz zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erlassen werden mußte.

Klagen und Äußerungen über die Armseligkeit, Enge und Finsternis der Mietswohnungen sind zahlreich: Iuven. III 6ff. 190ff. Martial. II 53, 8. III 30, 3. Horat. sat. I 88. Cic. Phil. II 27. Vitruv. II 8, 18. Tac. ann. II 33 usw. Poehlmann Übervölkerung der antiken Großstädte 97, gegen welche das Urteil Vitruv. II 8, 17: *populus Romanus egregias habet sine impeditione habitationes* merkwürdig absticht, und das durch die Ansiedlungsversuche römischer Bürger in Städten Italiens und der Kolonien, vgl. Poehlmann a. O. 158ff., direkt widerlegt wird. Hauptauszugstermin war der 1. Juli, Martial. XII 32, 1.

Das Stadthaus in den römischen Provinzen: Ein Atriumhaus ist nirgends nachgewiesen worden. In den südlichen und östlichen Provinzländern herrscht das Peristylhaus vor, in den nördlichen scheint es dagegen seltener zu sein.

Römische Stadthäuser sind in Trier untersucht. Ein Gipsmodell im Trierer Provinzialmuseum (nicht veröffentlicht). In Wien Jahrb. für Altertumsk. V (1911) 135ff. schmale tiefe Stadthäuser ohne Peristyl aus dem 2. Jhdt. n. Chr.

In Frankreich sind mir Pläne von Stadthäusern nicht bekannt, da mir fast alle kleineren französischen Zeitschriften unzugänglich sind. In Sémur befindet sich beim ‚Monument à crypte' ein Hausplan mit Pfeilerhof. Bull. archéol. du Comité des trav. hist. 1912, 60ff. Taf. XV—XX. Am besten sind wir unter-

chtet über englische Häuser. Zu Caerventa Silurum sind die Häuser nach Art unserer mittelalterlichen Bürgerhäuser schmal und tief mit einfachem oder geteiltem Raum an der Straße und einem Hinterraum nach einem engen Hof. An diesen stößt rückwärts meist noch ein Raum an. Überall ist ein Ambitus zwischen den Hauskomplexen. Indes lassen einige Anzeichen erkennen, daß diese Häuser durch mehrfache Teilung ehemaliger größerer Komplexe (Peristylhäuser?) entstanden sind. Archeologia LXII Taf. 1 u. 40 S. 1—20 und 425—442. Archäol. Anz. 1909, 243. 1911, 303, Jahrb. 9f. Wroxeter, das alte Viroconium Cornoviorum, ebenfalls eine flavische Gründung, zeigt ähnlich schmale tiefe Hausgrundrisse, bis jetzt noch kein Peristylhaus. Archäol. Anz. 1913, 31. In Corbridge, Corstopitum ist ein Gebäude aus dem 2. Jhdt. mit fast quadratischem Grundriß, ein eigentliches Peristylhaus jedoch nicht vorhanden. Archäol. Anz. 1909, 234ff. Jahrb. 5 u. 6; ebd. 1913, 296 Abb. 11. Auch Silchester zeigt durchaus italische Stadtanlage mit rechtwinkelig sich kreuzenden Straßen, über die Wohnhäuser sind unregelmäßig in die rechteckigen Komplexe hineingestellt, sie haben ganz willkürliche Landhausformen, keinen städtischen Typ. Archeologia LXII 317—332, Taf. 44. Arch. Anz. 247, Abb. 15. John Ward Romano british buildings, London 1911 habe ich nicht durchsehen.

Für Spanien sind wir nur auf schriftliche Überlieferung angewiesen, Martial. IX 61. Demnach war vermutlich das Haus, in dessen Mitte sich die von Caesar gepflanzte Platane erhob, ein Peristylhaus. Über Tremantia und seine dürftigen Hausruinen s. Schulten 1. Jahrb. 1911, 259ff.

Am besten sind wir über Afrika unterrichtet. Aus der augusteischen Zeit ist kein sicherer Rest nachweisbar. Die Häuser stammen meist aus dem 2. Jhdt. der eigentlichen Blütezeit der afrikanischen Kolonien. Weitaus das reichhaltigste Material liefert Timgad. Boeswillwald-Cagnat-Ballu Timgad 89. In vielen Häusern quadratische Peristyle, doch die größere Zahl ohne Säulenhof, nur mit kleinen Lichthöfen. Wohnräume meist breit, Läden oder Geschäftsräume tiefgelegt; vgl. zum afrikanischen Haus die afrikanischen Stadtpläne: Carte archéol. des ruines de Carthago, Paris 1907 (Serv. géogr. de l'Armée); Carton Ruines de Lambèse 1909, ferner die Berichte im Archäol. Anz. von 1901 an, und eine Hausdarstellung auf einem Mosaik in Hippo Regius ebd. 1910, 276. 277/78, Abb. 11.

In St. Leu Gsell Mon. ant. de l' Algérie II 377ff. sind Peristylhäuser, deren fast quadratischer Säulenhof durch Schranken geschlossen ist. An mehreren Stellen erscheinen diese ausgebuchtet zur Aufnahme von kleinen Brunnen. Die ringsumliegenden Räume sind meist sehr seicht. Ein größeres Haus in St. Leu Gsell a. a. O. Fig. 137 enthält ein geräumiges Peristyl mit großen und kleinen Kammern rechts und links. Nach Rückwärts öffnet sich nur eine Türe nach einem völlig abgetrennten Doppelperistyl, an welches sich ein sehr tiefer Oecus (einst mit reichem Mosaikboden) anschließt, der nach rückwärts durch ein Fenster beleuchtet war. Einige weitere Gemächer reihten sich noch an. Auch in diesen Peristylien waren Garten- und Brunnenanlagen. Man wird nicht fehlgehen, in der baulichen Trennung der beiden Haupthöfe eine absichtliche Scheidung in Männer- und Frauenwohnung zu vermuten. Besonders interessant ist das Haus, das Gauckler Mon. Piot III 185ff. publiziert, da es mehrere kleine Höfe (die Räume 7. 17, 21, 30 des Grundrisses Abb. 1 und Taf. XX) innerhalb der das große Peristyl umgebenden Raumkomplexe enthält. Die Bezeichnung Atrium für diese kleinsten Innenhöfe ist aber irreführend; keines enthält ein vertieftes Impluvium, es sind vielmehr Miniaturperistyle, an die jeweils zwei oder mehr Zimmer zu einer Gruppe zusammengeschlossen sind, mit der deutlichen Absicht, die Wohnraumkomplexe vom großen Peristyl loszulösen. Nur wenige Räume haben von diesem Zugang. Vor allen der Oecus an der Südseite, der mit eingestellten Säulen entweder als Oecus corinthius oder aegyptius zu rekonstruieren ist, der einzige bedeutende Raum im ganzen Hause; alle anderen sind klein, tief, schattig, vom Peristyl abgerückt. So bekommt dieses mit seinen wenigen geschlossenen Türen den verschwiegenen Charakter des orientalischen Hofes. Das Leben spielt sich in den kleinen Innenhöfen ab. Die Böden sind überall reich mit Mosaik und Steinplatten belegt, was eine Abstufung von besseren und einfachen Zimmern erkennen läßt. Wandbilder scheinen nicht üblich. Überall aber reichliche Einrichtung für Wasserbrunnen zur Kühlung in der heißen Jahreszeit. Die Anlage wird noch in den Anfang des 2. Jhdts. datiert. Ähnliche Haustypen werden mehrfach angedeutet, z. B. Haus der Fructus, Gauckler a. a. O. 186; ferner Jahrb. Anz. 1901, 75. 1905, 86.

In Bulla Regia, Comptes-rendus 1911 4 und 595, wurden Häuser mit bewohnbaren ausgedehnten Untergeschossen, die nur durch Oberlichtöffnungen Luft und Licht empfingen, aufgedeckt. Die Räume waren gewölbt, besaßen Wasserbrunnen, und sollten wohl für die heiße Jahreszeit dienen. Zeit wahrscheinlich 3. Jhdt. n. Chr.

In den afrikanischen Häusern sind Badeanlagen selten. Daher wohl die auffallend große Zahl von Thermen in den größeren Städten. Die von Gauckler a. O. 216 erwähnte und beschriebene Therme hat mit dem Haus der ‚Laberii' nichts zu tun; sie ist ein Werk des 3. Jhdts. und zeigt schon den fertigen Thermentyp ohne Säulenbau.

Die Entwicklung des römisch-afrikanischen Hauses scheint im weiteren vom hellenistischen Säulenbau mehr und mehr zum Gewölbebau hinüberzuleiten; dies läßt sich aus technischen und Zweckmäßigkeitsgründen erklären, findet seine Parallele auch in der übrigen römischen Baukunst, und gibt für die spätere, orientalische Bauform die Grundlagen; vgl. Haus in Bulla Regia Archäol. Anz. 1904, 128 und 1905, 81.

Im Fayum sind griechisch-römische Häuser mit Hof, aber ohne Peristyl von Rubensohn aufgedeckt worden. Arch. Jahrb. 1905, 1ff.; vgl. dazu auch Bull. hell. XXIV 390ff.

Auch in Unterägypten sind meines Wissens vollständige griechisch-römische Hausanlagen bisher nicht gefunden worden. Die Entwicklung vom Säulenbau bis zum Bogen- und Gewölbebau ist aber vermutlich ähnlich gewesen wie in Afrika.

Stärker scheint vom hellenistischen Normaltyp das syrisch-römische Haus abzuweichen. Erhalten sind von diesem allerdings nur die Häuser im Hauran. Ganz aus Stein gebaut, oft zwei- oder dreigeschossig mit steinernen Decken und Unterzügen, oder raumüberspannenden Steingewölben, stets mit breitgelagerten Wohnräumen, gehen sie vermutlich auf einen älteren orientalischen Typ zurück und haben nur äußerlich die hellenistisch-römischen Formen für die Stützen der Vorhallen und Umrahmungen der Fenster und Türen, und diese nur in einer sehr stark provinziellen Weise übernommen. Die Dächer sind flach; vgl. Hieron. Epist. 109, 63 *in Palaestina enim et Aegypto non habent in tectis culmina. sed domata quae Romae vel solaria vel maeniana vocant id est plana tecta.* Eigentliche Peristylhäuser fehlen. Der römische Einfluß macht sich mehr in den Siedlungen großer Lager und Festungen, in typisch-römischen Gebäuden wie Theatern, Hallen und Tempeln, als im städtischen Wohnhaus geltend. Doch fehlen noch fast überall diesbezügliche Aufnahmen. Für den Hauran vgl. De Vogué Syrie centrale I Taf. 30ff. II Taf. 98ff. Butler Architecture and other arts in Syria I 169ff. 251ff. Band II Section A. part. IV mit den Angaben über einen Palast in Bosra 258 Taf. XII war mir nicht zugänglich. Brünnow und v. Domaszewski Provincia Arabia III 24.

In Kleinasien bildet das römische Haus die Fortsetzung des hellenistischen. Der Peristyltypus tritt im 2. Jhdt. v. Chr. mehr in den Vordergrund (seine Grundform aus Ägypten? vgl. Leroux a. a. O. 199); der Prostastyp wird verdrängt; doch erinnert die Beschreibung des pergamenischen Bauernhauses bei Galen. de antidotis I 3 vol. XIV p. 17 ed. Kühn, vielleicht noch an diesen älteren Typus mit dem tiefgestellten Hauptraum und seiner Vorhalle mit dem alten Giebeldach. Im Peristylhaus sind alle Säulen ringsum gleich hoch, das Dach ist gleichmäßig darübergelegt; das tiefgelegte Megaron als Hauptraum fehlt; die Räume sind unregelmäßig je nach Platz und Bedürfnis um den Säulenhof gruppiert. Dieser Typ ist in allen Städten Kleinasiens in unzähligen Beispielen aus römischer Zeit vertreten, vom Süden — in Termessos, Lanckoronski Städte Pamphiliens und Pisidiens II 101 — bis hinauf nach Pergamon, Haus des Consuls Attalos, Ath. Mitt. 1907, 167ff. Taf. XIV; auf den Inseln des Ägäischen Meeres Delos, Bull. hell. 1884, 473f. 1885, 460f. Taf. III—VI. 1905, 1. 1906, 485f. und 632f. Taf. IX—XII. Thera, Hiller von Gaertringen Thera I 252. III 138 Fig. 120. 140 Fig. 121. Athen. *πραακτ.* 1889, 8. Sogar in Rußland in Olbia. Archäol. Anz. 1908, 150 und 177. 1910. 232f. Fig. 28 und 29. Izvestjia imperatorskoi Lf. 13 Taf. X—XII 1906, Petersburg (russisch).

[Fiechter.]

Roetius mons (*τὸ Ῥοίτιον ὄρος*), var. *Rotius, Rytius, Ritius,* Ptolem. III 2, 3; Berg auf der Westseite Corsicas. Mannert identifiziert ihn IX 2 p. 513 mit dem heutigen Punta del Pinsolo, Müller (zu Ptolem. a. a. O.), R. Kiepert (FOA) und Sieglin (Atl. ant.) mit dem Punta Rossa zwischen Golfo di Focolara und Golfo di Girolata, ebenso Poli La Corse dans l'antiquité et dans le haut moyen-âge, Paris 1907, 116 (Carte de l'État-major No. 259). Unbedingt fest steht freilich nur, daß R. m. zwischen Pta. de Rebellata und Pta. d'Orchino zu suchen ist, und zwar näher der letztgenannten Stadt (Urcinium). [Philipp.]

'Ρόγανα, Küstenort Westgadrosiens, das später zu Karmanien gehörte; Ptolem. VI 8 ed. Wilberg, Marcian. I 28. Von Kap Karpella (Rās Kūh) am südlichen Ausgang der Straße von Hormuz läßt die Ptolemaioskarte ostwärts aufeinander folgen die Orte Kanthatis, Agris, Ommana, *P.,* den Fluß Salarus, endlich nach einigen anderen Orten Tisa, das noch heute Tīz heißt und somit den ersten festen topographischen Punkt dieser Küste gibt. Das zuerst genannte Kanthatis ist vielleicht der Ort, den Nearchos Kanate nannte, und darum möglicherweise aus dem alten Periplus übernommen (s. d.). Von den übrigen Namen kehrt aber keiner dort wieder. Sie erscheinen überhaupt nur auf der Ptolemaioskarte; Marinos verdankt sie einer neuen Küstenbeschreibung, die seiner Zeit ganz nahe steht (s. den Art. Rapraua). Nur Ommana bildet noch eine Ausnahme. Ein halbes Jahrhundert vor Marinos beschreibt dieses der anonyme Kaufmann, der den Periplus des Erythräischen Meeres verfaßt hat, als einen höchst bedeutenden Hafen- und Handelsplatz, das zweite Hauptemporion des Königreichs Persis, das auch Karmanien einbegreift. Ähnlich nannten es auch schon viel ältere Geographen, die König Iuba (bei Plin. n. h. VI 149) zitiert, *celebrem portum Carmaniae;* dann wieder Marcian *ἐμπόριον τῶν ἐπισήμων.* In Wahrheit hat es an der öden westgadrosischen Küste, wo alle natürlichen Vorbedingungen im höchsten Grade fehlen, niemals einen derartig bedeutsamen Platz gegeben. Der Kaufmann und der Kartograph, die das behaupten, sind einem sehr schlimmen Mißverständnis zum Opfer gefallen. Am arabischen Gegengestade lag das wirkliche 'Omān (der Makai) und gehörte lange Zeit zum Königreich Persis und im engeren Sinn zur persischen Provinz Karmanien (Anonym Peripl. 33; vgl. Plin. n. h. VI 152). Sogar die Agrippakarte zeichnete es so (vgl. o. Bd. VIII S. 2588). Als Hafen, der politisch zu Karmanien gehörte, meinte es auch die frühere Notiz, die Iuba zitiert, nicht etwa als Stadt des eigentlichen karmanischen Territoriums. So hat es aber der unbekannte Kaufmann mißverstanden. Und Marinos hat ihm ohne Nachprüfung blindlings geglaubt. Denn er setzt den Hafen genau 3000 Stadien, d. h. sechs Tagefahrten von Harmuza (Hormuz) und dem Stoma des Persischen Golfes an, wie jener die Entfernung bestimmt; der anonyme Periplus ist damit sicher unter die literarischen Quellenwerke der Ptolemaioskarte zu zählen.

Scheidet so auch Ommana aus, so repräsentieren doch die übrigen Orte unzweifelhaft eine neue Küstenbeschreibung des karmanischen Ga

rosien, die zeitlich nach dem Periplus des Anonymos von ortskundigen Seefahrern zusammengestellt wurde. Was nun das Verhältnis der kartographischen zu den wirklichen Küstenlängen betrifft, so beobachten wir eine sehr auffällige und sehr beträchtliche Divergenz zwischen der westlichen Hälfte von Kap Karpella bis Tīz und der östlichen von Tīz bis Mosarna (bei Pasnī). Diese kommt mit 2400 Stadien Länge auf der Karte der wahren Ausdehnung ganz nahe (396 km gegenüber 350—375). Sie stellt sich darum durchaus zu dem folgenden, ostgadrosischen Gestade der Karte, für das in dem Art. Rapraua dieselbe angenäherte Richtigkeit der Gesamtsumme des Küstenumrisses nachgewiesen wurde. Dagegen ist nun die Länge der von Tīz bis zum Kās Kūh sich aufrollenden Strandlinie beinahe auf das Doppelte überschätzt! Sie mißt bei Ptolemaios im ganzen 3900 Stadien, so daß in abgerundeten Zahlen 650 km der Karte 350 km der wirklichen Ausdehnung gegenüberstehen. Überschätzung der Fahrtgeschwindigkeit war im Ozean gewöhnlich, man übertrug die im Mittelmeer traditionelle und zutreffende Abwertung der Tagefahrt zu 500 Stadien auf den Ozean, ohne die retardierende Einwirkung der Gezeiten auf die Geschwindigkeit der Fortbewegung in Betracht zu ziehen. Nearchos glaubte von Mosarna bis Badis (an der kleinen Bucht hinter Rās Kūh, mit der allen Schiffern wohlbekannten Landmarke Kūhi-Mobārek; vgl. den Art. Hyktanis) 7000 Stadien zurückgelegt zu haben, das wären 1155 km, gegenüber rund 725 der wirklichen Länge, die also um etwas mehr als die Hälfte überschätzt ist. Es ist wohl zu beachten, daß dieses letztere Verhältnis der kartographischen zur wirklichen Küstenlinie mit geringer Abweichung bei Ptolemaios wiederkehrt, für den iranischen Gürtel an der Straße von Hormuz und dem Persischen Golf (nur für das elamische Schwemmland ist die Überschätzung außerordentlich größer). Das ist also eine dritte Variante zu den beiden vorher aufgewiesenen, Gadrosien betreffenden, auf einem sehr gleichartigen, in sich geschlossenen und verhältnismäßig wenig ausgedehnten Küstensaum. Diese kartographische Unheitlichkeit kann sich darum nur zu einem Teil erklären aus der Zusammenschweißung lokal beschränkter Periplen. Im übrigen müssen wir, sonderlich für die in diesem Artikel zur Diskussion stehende gadrosische Küste, glauben, daß sie wesentlich vom Kartographen selber verschuldet ist, indem er für den einen Abschnitt die von dem praktischen Seeverkehr übermittelten, übergroßen Schätzungen der Längen der Fahrstrecken unverkürzt gelten ließ, während er sie für den anderen durch eine zufällig glücklich bemessene Reduktion der Wahrheit sehr nahe brachte. Natürlich war dieses, an sich bedenklich widerspruchsvolle Verfahren doch motiviert durch bestimmte ‚wissenschaftliche' Erwägungen und Kombinationen, zu denen jedenfalls in erster Linie die Vergleichung der älteren geographischen Überlieferung den Anlaß gab. Irren wir nicht, so spielte für den Entwurf der Karte des nachher zu Karmanien gehörenden Westgadrosien die von Iuba überlieferte Stadienzahl der karmanischen Küstenlänge eine ausschlaggebende Rolle (Plin. n. h. VI 107 legt sie freilich mit unverzeihlicher Flüchtigkeit dem von Iuba für anderes zitierten und benutzten Nearchos in den Mund!); die Küste sollte danach 10 000 Stadien messen. Die Ptolemaioskarte hat allerdings für die Gesamtausdehnung der Strandlinie Karmaniens unter Berücksichtigung aller Vorsprünge und Einbuchtungen 12 400 Stadien, aber mit Überschneidung der Golfe erhält man sehr wohl 10 000, und nicht zufällig, sondern mit bewußter Absicht sind die Einzeldistanzen des karmanischen Gestadelandes bei Marcian eben auf die Gesamtsumme von 10 000 (10 200) reduziert worden; das geographische Handbuch des Protagoras, das Marcian ausschreibt, nahm zwar die Karten des Ptolemaios zur Grundlage, aber glich sie mit den Entfernungsangaben aus, die es in dem Abschnitt der *σταδίων ἀναμέτρησις* so vollständig als möglich von überallher zusammentrug. Somit würde sich das wechselnde Verhältnis der kartographischen zur wahren Küstenlänge in Gadrosien daraus erklären, daß Marinos die Distanzen des Periplus im Westen nicht reduziert hat, um der Angabe gerecht zu werden, die Iuba über Karmanien mit Einschluß Westgadrosiens hinterlassen hatte; als Grenzpunkt zwischen Gadrosien und Karmanien müßte Iuba allerdings Tīz genannt haben. Doch bleibt die Verteilung der einzelnen Örtlichkeiten unabhängig von dieser Erklärung, die man annehmen mag oder nicht.

Es sind auf der Ptolemaioskarte bis Agris 1400 Stadien, die auf 750 (124 km) reduziert werden müssen. Agris lag also wenig östlich vom Mündungscreek des Gābrīg (westlich von ihm heute ein Dorf Bagani), an flacher, sumpfiger Küste mit Mangrovenvegetation, die bis zum nächsten größeren Küstengewässer Sādeič denselben Charakter behält (vgl. die Schilderung bei Tomaschek Küstenfahrt Nearchs 37). Am Sādeič liegt ein Kulturbezirk mit Dorf, Dattelwäldchen und etwas Ackerland. Sonst ist die Küstenebene, hinter der das Gebirge ziemlich zurücktritt, unbewohnt und höchstens von Fischern besucht (s. auch Segelhandbuch für den Persischen Golf 89). Hinter dem Sādeič folgen bis zu einem tafelförmigen Kap, Rās Meidānī, gut angebaute Striche; im Osten des Vorgebirges eine lange Strecke niedriger, sandiger, zum Teil sumpfiger Küste mit Lagunen und den Creeken Chōr Gālig und Chōr Rābig, in denen ein ansehnlicher Fluß von etwa 100 Seemeilen Länge ausmündet (Segelhandbuch 88); auf der Karte des Stieler heißt der Fluß Aimini. Er ist der Salarus, den Ptolemaios ganz wenig östlich von *P.* ansetzt. Die Entfernung von Kap Karpella bis *P.* beträgt auf der Ptolemaioskarte 2300 Stadien, also in Wirklichkeit rund 1240 (205 km). Das Land in der Nachbarschaft der Creeks ist unbebaut, erst ziemlich landeinwärts gibt es mehrere kleine Dörfer und Dattelhaine. *P.* kann darum nur eine unbedeutende Siedlung gewesen sein. Tomaschek verglich ein Rohnah, das Yākūt an der karmanischen Küste ohne nähere Ortsbestimmung erwähnt.

Für die Quellenkritik der Ptolemaioskarte würde es von Interesse sein, zu wissen, woher Stephanos von Byzanz *Ῥωγάνη πόλις ἐν τῇ Ἰν-*

δικῇ zitiert. Trotz Indien ist dieser Ort von *P.* nicht verschieden; Stephanos verlegt, aus demselben Autor, auch die gadrosische Insel Karmina und sogar das ganze Land Karmanien nach Indien! [Kiessling.]

Ῥογανδανοί, und *Nageiroi* (*Nanagiroi*?) führt Ptolemaios (VII 4, 9) als die südlichsten Volksstämme Ceylons auf. Da in der Liste der Völkerschaften regelmäßig nebeneinander eine westliche, dann eine östliche genannt werden, gehören die *P.* in den Südwesten der Insel, in das Vorland des großen Zentralgebirges (Malaia). In der einheimischen Namensform heißt nach dem Volke die südwestliche und südliche Provinz seit alters und noch heute Rohana (Rohuna ratta). Lassen denkt, daß die griechische Form *Rohana-thāna* (= *sthāna*) zu deuten sei. Die *P.* werden doch am ehesten den ceylonischen Ureinwohnern zuzuzählen sein, von denen als ein verkümmerter und im Aussterben begriffener Rest im Südosten der Insel die Wedda übriggeblieben sind. Denn das Reich der aus Nordindien eingewanderten Singhalesen hatte in der Blütezeit seinen Schwerpunkt durchaus im Norden der Insel; ihre Ausbreitung über den Süden fällt erst viel später und geht zusammen mit dem Niedergang des Reiches, der besonders stark seit dem 13. Jhdt. einsetzt und die schrittweise Zurückverlegung der Hauptstadt in immer südlichere Breite zur Folge hatte. Die *P.* begannen wohl am Azanosfluß der Ptolemaioskarte (Kālu gangā), und in ihrem Gebiet lagen jedenfalls die Küstenplätze Odoka und Dagana, dieses der Mondgöttin heilig. [Kiessling.]

Ῥωγάνη, nach Steph. Byz. indische Stadt; s. aber *Ῥόγανα*. [Kiessling.]

Rogatianus. 1) s. Iulius.

2) Rogatianus, Consularis Tusciae suburbicariae, an ihn am 17. April 459 gerichtet Nov. Maior. 9. [Seeck.]

Rogatilla s. o. Bd. I S. 592.

Rogatio, die Frage, Fest. 282, die ein Magistrat an die versammelte Bürgerschaft vor der Abstimmung richtete: *vos rogo Quirites, velitis iubeatis* u. ä. (s. o. Bd. IV S. 692), deren Beantwortung bei Gesetzesvorschlägen, falls bejahend, mit *uti rogas* erfolgt, Liv. XXXIII 25, 7. VI 38, 5. XXX 43, 3. XXXI 8, 7. XXXVIII 54, 12. Cic. de leg. II 10, 24; ad Att. I 14, 5. vgl. Münze des Longinus, Mommsen Röm. Münzw. 636. Selten erfolgte eine ausführlichere Antwort, Liv. XXVI 33, 13; verneinend stimmte man mit *antiquo*, Cic. de leg. III 17, 38; de off. II 21, 73; ad Att. I 13, 3. Liv. V 30, 7. VIII 37, 11. XXII 30, 4. XXXI 6, 3, beim Volksgericht mit *libero* oder *damno*, Münze des Caldus, Mommsen Röm. Münzw. 636, bei Wahlen auf Vorschlag hin mit *uti rogas*, später, als die Bürgerschaft die Initiative hatte, mit *dicit* oder *facit* und Nennung des (der) Namen, Liv. V 13, 3. X 9, 10; 11, 4; 13, 11; 15, 7. 8 u. ö. Belege für diesen Sprachgebrauch sind sehr häufig, s. Lexica. Durch Frage und Beantwortung kommt der Gemeindebeschluß zustande, Mommsen St.-R. III 303f. 402f. In den pompeianischen Wahlprogrammen wird *rogat* oft von dem Wähler gebraucht, CIL IV p. 769, da er, nicht mehr der Magistrat die zu wählende Persönlichkeit nennt. *R.* heißt auch der Gemeindebeschluß selbst Fest. 266 (Aelius Gallus): *inter legem et rogationem hoc interest: rogatio est genus legis quae lex, non continuo ea rogatio est. rogatio non potest non esse lex, si modo iustis comitiis rogata sit.* Herzog St.-V. I 1106. Gell. X 20 Es wird jedoch *r.* auch von der angenommenen Lex gebraucht. Cic. pro Sull. 23; pro Sest. 10 29; pro Mil. 6; ad Att. I 14. III 20. 23. Quintil II 13. 6. Mommsen St.-R. III 304. Kipp Quellen des röm. Rechts[3] 29. Willems Droit public[2] 154. [Liebenam.]

Rogator. 1) Der Frager der den Bürgern die Abstimmung abfragt, ausgewählt von dem wahlleitenden Magistrat, Cic. de orat. II 260, der gewöhnlich bei den Centuriatcomitien die Führer der Centurie (*r. centuriae* Cic. de div. II 35. 75; de nat. deor. II 4, 10), bei den Wahlen nach Tribus deren Vorsteher nahm, Mommsen St.-R. III 403ff., vgl. 189. 194. 259. 265. Herzog St.-V. I 1102. 1124. 1185. Der *r.* war wohl selbständig in der Reihenfolge der Abstimmung; bei der mündlichen Stimmabgabe verzeichnete er auf einer Tafel die einzelnen Stimmen durch einen Punkt bei Ja oder Nein, bei Wahlen neben dem Namen des Kandidaten. Seit schriftlich abgestimmt wurde, sind die *r.* die Aufseher (*custodes*) neben den *cistae*, in die die Täfelchen gelegt wurden, Cic. post red. in sen. 28; in Pis. 36. vgl. Lex Malac. 55; vgl. o. Bd. IV S. 690f.

2) Der Magistrat, der dem Volke einen Gesetzvorschlag macht und es befragt, Cic. Phil. I 10, 26. [Liebenam.]

Ῥογατόριον, im nördlichen Kolchis, wird in dem berühmten Bericht Menander Protektors (frg. 22) über die Gesandtschaftsreise des Zemarchos zum Chagan der Türken (im J. 568) genannt. Auf der Rückreise betrat der byzantinische Gesandte, von der Kuma kommend, den Kaukasus in der Dareine (s. d.), also durch die Darjalschlucht der grusinischen Heerstraße, während ihn der Abstieg nach Apsilia führte. Die Apsilen wohnten damals im mingrelischen Flachland vom Phasis nordwärts bis zur Grenze der Abchasen (Prokop. Goth. Krieg IV 2, 33). Zemarchos kann also nur im Tale des oberen Rion gegen Kutais abgestiegen sein, nachdem er von der Darjalschlucht dem Terek noch bis zu seinen Quellen aufwärts gefolgt war und unter dem Hauptkamm des Gebirges in der Kasbekregion mehrere schwierige Pässe bewältigt hatte. Im Bericht heißt es nur lakonisch, daß er nun nach *P.*, dann an die Küste kam, wo er sich einschiffte und an der Phasismündung vorbei nach Trapezus segelte. Da selbst Kutais, der kolchische Hauptort, den er passieren mußte, nicht genannt wird, wird man schwerlich glauben wollen, daß *P.*, wenn es ein obskurer Platz im Tiefland gewesen wäre, Erwähnung gefunden hätte. Es wird also der Ort, die feste Burg gewesen sein, die den Weg im Schluchttale des obersten Rion deckte. Zur Erklärung des Namens kann an den Berg Rokar in Svanet'i erinnert werden und an Roki, wie der Paß und das Dorf an den Quellen der Liachwa in Kart'li heißen. Im Georgischen bedeutet *roki* ‚Hügel'. Wenn *torion* kein zweites georgisches Substantiv ist, wird es die in der südkaukasischen Topo-

ymie sehr häufige adjektivische Ableitung *uri* (z. B. in dem schon im Altertum auftretenden Volksnamen *Diduri*) enthalten; verbindende Zwischenkonsonanten, wie *s* und *t*, treten dabei nicht selten auf (z. B. in dem Stammesnamen Chewsuri, von *chewi* ‚Schlucht, Tal'). [Kiessling.]

Rogatus. 1) s. Aelius (Nr. 110 und Suppl.-Heft I S. 14), Crepereius (Nr. 9) und Domitius (Nr. 75).

2) Rogatus, Episcopus ecclesiae Tauromenitanae, nahm an der Synode zu Rom im J. 501 teil Act. synhod. habit. Romae in Cassiod. Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII p. 436 nr. 70). [Stech.]

Ῥώγη (ἡ Ῥώγη = Spalt), Inselchen von Lykien, jetzt Ἅγιος Γεώργιος. Anonym. stad. m. m. 244f. Steph. Byz. Plin. V 35. H. Kiepert FOA IX. [Bürchner.]

Ῥογκίον (τὸ Ῥογκίον), Rhonkyon [τὸ Ῥογκίνον IG XII 1 nr. 736, 4], Rhynchion [τὸ Ῥυγχίον nach dem Gentilicium ὁ Ῥυγχίδας a. a. O. nr. 178, 3], der Name wohl aus griechischem Sprachgut; auf der Sporadeninsel Samos jetzt noch ein Flurname Ronkion), Örtlichkeit auf der Insel Rhodos; nr. 736 gefunden von J. Martha Bull. hell. IV (1880) 138ff. bei dem jetzigen Dorf Embonas (Ambonas) im Westen der Insel. Die Einwohner vielleicht eine κτοίνα der Rhodier. [Bürchner.]

Ῥωγμοί s. Regma Nr. 1.

Rogmorum, als Ort in Pontos angegeben, Tab. Peut. X 1 (Miller), 36 Milien von Tavium an der Straße nach Zela. Es handelt sich aber offenbar um ein Verschreiben für Tavium Trogmorum. Ramsay Asia min. 260. [Ruge.]

Rogomanius, Ammian. Marc. XXIII 6, 41; Ῥογομάνιος (Gen., var. Ῥογομανίου) Ptolem. VI 4, 2; Ῥογομάνιος (Gen.) Mark. Herakl. 24; Ῥόγονις (var. Ῥώγονις, Ῥώγωνις) Arrian. Ind. 39, 6, Fluß in Persis. Von seiner Mündung rechnete Mark. Herakl. bis nach dem Vorgebirge Taoke 700, Nearchos 200 Stadien, bis zur Χερσόνησος ersterer 500 Stadien, bis zum Flusse Brizanas Nearchos 400 Stadien. Es ist der bei dem heutigen Bender Rīg, nördlich von Būšir, mündende Fluß. Vgl. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien CXXI nr. 8 S. 65ff. [Weissbach.]

Rogus ist der lateinische Name des Scheiterhaufens zur Verbrennung der Leichname, identisch mit griechisch πυρά, von dem ihn nur die Haarspalterei der Synonymiker (Serv. Aen. XI 185 und Glossen, s. Becker-Göll 525. Blümner 499, 9) zu unterscheiden versucht. Das Wort erscheint schon im XII Tafelgesetz (Cic. de leg. II 59). Dieses verbietet, die Scheiter mit der Axt zu glätten. Also war der R. ursprünglich ein roh in Altarform geschichteter Holzstoß mit Beigabe von Brennstoffen. Später eroberte der Luxus natürlich auch dieses Gebiet, so daß die R. *pro qualitate fortunarum* ausfielen (Serv. Aen. IV 685). Zum Schmuck wurden Malereien, Teppiche und Zypressenzweige verwendet. Das riesige Prunkgebäude eines kaiserlichen Scheiterhaufens beschreibt Herodian. IV 2, 6ff. Vgl. Becker-Göll Gallus III 524ff. Blümner Die röm. Privataltertümer, München 1911, 499f. Marquardt-Mau Das Privatleben der Römer², Leipzig 1886, 381f. und o. Bd. III S. 355. [Ziegler.]

Rohr s. Κάλαμος und Zuckerrohr.

Ῥοῖχος. 1) Kentaur, der mit Hylaios (s. d.) der Arkadierin Atalante nachstellt, von ihr aber erschossen wird. Kallimachos Artemishymnus 221. Apollod. bibl. III 106. Aelian. v. h. XIII 1 erzählt die Geschichte mit romanhaftem Aufputz, wie die beiden Kentauren zur Nacht mit Fackeln kommen, um Atalante in ihrem einsamen Lager zu überfallen (s. den Art. Ποῖτος).

2) Gefährte des Theseus im Amazonenkampf auf dem rf. Stamnos in Oxford, Journ. Hell. Stud. XXIV 1904, 307. Taf. VIII.

3) Rhoikos von Knidos. Charon von Lampsakos frg. 12 (in Schol. Apoll. Rhod. II 477 und Etym. M. s. Ἀμαδρυάδες, FHG I 35) erzählt: R. läßt einen Baum, der umstürzen will, von seinen Knechten stützen. Zum Dank stellt ihm die Nymphe des Baums einen Wunsch frei. Er verlangt ihre Liebe zu genießen. Sie sagt ihm Gewährung zu, stellt aber die Bedingung, daß er sich jedes anderen Weibes enthalte. Sie haben als Botin eine Biene. Die kommt einst, als er beim Brettspiel sitzt ⟨offenbar um ihn zu der Nymphe zu bestellen⟩. Da gibt er eine rauhe Antwort, und aus Zorn blendet ihn die Nymphe. Wenn im Schol. Theokr. III 13, das in Einzelheiten genauer ist, R. Knidier heißt und die Geschichte ἐν Νίνῳ τῇι Ἀσσυρίων spielt, so kann man wohl diese Züge auf Charon zurückführen, da ja, wo die Scholien zu hellenistischen Dichtern übereinstimmen, der Kommentar des Theon als Quelle angenommen werden darf. In dessen Erzählung ist ersichtlich das Ursprüngliche insofern verwischt, als das Vergehen des R. nicht mit der gestellten Bedingung übereinstimmt. Dies wird bestätigt durch das von Plutarch in den nur lateinisch erhaltenen quaest. nat. 36 (*apes aculeo in moechos saeviunt*) überlieferte Pindarfragment 252 Schr.: *parvula favorum fabricatrix, quae Rhoecum pupugisti domans illius perfidiam.* Daraus ergibt sich, daß Pindar diese Geschichte kannte und wohl als bekannt voraussetzen durfte. Und wir gewinnen den Zug, daß die Biene ihn mit ihrem Stich wegen seiner Untreue blendet. Daraus folgt aber nicht, daß das unbedachte Zorneswort ein unpassendes Motiv sei. Die R.-Novelle gehört einem verbreiteten Schema an, in dem ein göttliches oder meist halbgöttliches Wesen sich einem Menschen auf eine Zeit verbindet und ihn dann verläßt, gewöhnlich weil er die Bedingung, die jenes stellte, gebrochen hat (Thetis, Nephele, Urvaśi, Melusine; umgekehrt Amor im Psychemärchen, Lohengrin). Nun gibt es die indische Sage von König Śāntanu, der die Flußgöttin Ganga freit. ‚Er darf ihr nie ein tadelndes Wort sagen. Da sie die Kinder, die sie ihm gebiert, eins nach dem andern in den Strom wirft, bricht er die Bedingung, und sie verläßt ihn.' (E. H. Meyer Indogerman. Mythen II 578. Oldenberg Veda 253, 1.) Das ist mit der Thetissage nächst verwandt, das Verbot aber, ein Zorneswort zu sagen, stimmt mit der Erzählung des Charon. Es hat also entweder Varianten gegeben, in denen das Verbot verschieden geformt war, oder bei Charon waren zwei Verbote verkuppelt, etwa so, daß auf die Verletzung des ersten noch eine Verzeihung erfolgte. (Viel-

leicht ist außerdem der Volksglaube heranzuziehen, von dem Mannhardt Antike Wald- und Feldkulte I 80 spricht: Die Holzfräulein weilen bei den Menschen. Aber sie verschwinden, wenn man in ihrer Gegenwart einen Fluch ausstößt.) Die R.-Geschichte hat ihre nächste Parallele in einer Fassung der Daphnissage, wo gleichfalls Untreue und Blendung verbunden ist; v. Wilamowitz Textg. d. Bukol. 234, vgl. o. Bd. IV S. 2142f. Dem Anfang der R.-Geschichte aber ist verwandt die Erzählung von Arkas, Schol. Lykophr. 480 (vgl. FHG IV 628. v. Wilamowitz Isyllos 81). Hier ist die Genealogie, die den Arkas mit einer Nymphe verbindet und beide zu Eltern des Elatos und Apheidas macht, zur Sage erweitert durch das Märchenmotiv, wie der Jäger Arkas sich die vom Gießbach bedrohte Baumnymphe verpflichtet. Daß sie wieder von ihm geht, wird nicht gesagt und ist auch für diese Geschichte, wenn nicht unpassend, so mindestens überflüssig.

[4) *Rhoecus* steht bei Hygin praef. als Gigant nach unberechtigter Konjektur von M. Schmidt für *Phorcus*.]

5) König von Amathus auf Cypern nach Hesych. s. *Ῥοῖκον κριθοπομπία· Ἐρατοσθένης ἐν τῶι ἑνάτωι* (sc. *περὶ κωμωιδίας*, vgl. Bernhardy Eratosthenica 231) *τῶν Ἀμαθουσίων βασιλέα τοῦτον αἰχμάλωτον γενόμενον εἶτα ὑποστρέψαντα πρὸς ἑαυτὸν τῆι πόλει Ἀθηναίων κριθὰς ἐκπέμψαι φησίν*. Dasselbe bei Suid. s. *Ῥύκον κριθ*. S. Meineke Frg. Com. Gr. IV 648, der das Ereignis historisch nimmt und auf die Zeit des Euagoras bezieht. [P. Friedländer.]

6) Erzgießer und Architekt des 6. Jhdts. v. Chr., Sohn des Phileas (s. d.). Meist zusammen mit Theodoros (s. d.) genannt. Von R. allein erwähnt Paus. X 38, 3 eine Statue im Bezirk der Artemis zu Ephesos, die als Nyx bezeichnet wurde; Pausanias führt sie als Beispiel einer besonders altertümlichen Bronze an. — Weihinschrift eines R. auf einer Vase von Naukratis: Petrie-Gardner Naukratis II p. 65, Nr. 778; p. 59. Die von Gardner vorgeschlagene Gleichsetzung mit unserm R. (vgl. Perrot-Chipiez VIII p. 289; Prinz Funde aus Naukratis [Klio VII. Beiheft] S. 98; Jacobsthal Athen. Mitt. XXXI 420) ist nicht zu beweisen. [Lippold.]

Roilas s. Ruas.

Ῥοιμητάλκης, Name thrakischer und bosporanischer Könige, die Namensform schwankt bei den Schriftstellern (Prosop. imp. Rom. III 130, 50), die Form *P.* ist aber durch Münzen und Inschriften sicher.

1) *P.* I. von Thrakien, Prosop. imp. Rom. III 130, 50, ist zuerst (nachweislich seit 16 v. Chr., Dio LIV 20, 3) Vormund des Rhaskuporis (Nr. 2), erhält (Dio a. a. O.) die Herrschaft über die Besser, muß aber 11 v. Chr. vor ihnen fliehen (ebd. 34, 5), sein Mündel kommt um. Ob bei der sofortigen Unterwerfung der Rebellen *P.* selbst als König eingesetzt wurde, ist unsicher, jedenfalls beherrschen er und sein Bruder Rhaskuporis (Nr. 3) 6 v. Chr. den vorher dem umgekommenen Rhaskuporis gehörigen Teil von Thrakien und unterstützen Rom bei dem pannonischen Kriege (Dio LV 30, 3, 6. Vell. Paterc. II 112, 4). *P.* ist gestorben noch unter Augustus (Tac. ann. II 64) und vor Abfassung von Ovid. ep. ex Ponto II 9, die an seinen Erben Kotys gerichtet ist (nach Mommsen Eph. epigr. II 254 ca. 12 v. Chr.). Ovid. a. a. O. v. 38ff. würdigt die Energie und die Kulturarbeit des *P.* in Thrakien. Münzen Head HN² 286, Stammbaum s. o. unter *Ῥασκούπορις*.

2) *P.* II. von Thrakien, Sohn des Rhaskuporis Nr. 3, Neffe des Vorigen, Prosop. imp. Rom. a. a. O. 51, erbt einen Teil Thrakiens 19 n. Chr., der Rest fällt an die Söhne des Kotys, die Enkel *P.* I. (Tac. ann. II 67, vgl. III 38), i. J. 21 wird er von den Odrysen bedroht, in Philippopel belagert (Tac. a. a. O. Eph. epigr. II 256) und von den Römern befreit. Sein Kontingent im römischen Heere späterhin Tac. ann. IV 5, 47 (26 n. Chr.). Sein Todesjahr ist unsicher, 37/8 heißt *P.* III. IG III 1284 *νεώτερος*, was vielleicht voraussetzt, daß *P.* noch lebt (so die Prosop.). Münzen bei Head HN² 286.

3) *P.* III. von Thrakien, einer der unter Nr. 2 erwähnten Enkel von *P.* I., regiert mit den Brüdern unter Vormundschaft des Trebellanus Rufus seit 19 n. Chr. (Tac. ann. II 67. III 38. Strab. XII 556), er weilt dann lange in Italien, wo er und sein Bruder als Gefährten des späteren Kaisers Gaius aufwachsen (Inschr. v. S.-Ber. Akad. Berl. 1874, 16f., Ephem. epigr. II 257, 1, 5). Durch Gaius wird *P.* 38 Alleinherrscher über das 19 mit dem Bruder geteilte Gebiet (Dio LIX 12, 2). Er wird 46 von seiner Gattin ermordet (Eusebius und Synkellos zu diesem Jahre), darauf wird das Land Provinz. Münzen Head a. a. O., auf Inschriften a. a. O., als Archon in Athen 37/8 IG III 1077, 1284, vgl. Prosop. imp. Rom. III 131, 52.

4) *P.* von Bosporos (Ti. Iulius *P. φιλόκαισαρ, φιλορώμαιος*). Die Zeit der Regierung ist durch die Münzen (Head HN² 504. Prosop. imp. Rom. III 132, 53) sicher = 428—450 bosp. Aera = 131/2—153/4 n. Chr. Er wird von Hadrian eingesetzt oder bestätigt (Latischew Inscr. II 33), steht wenigstens einen Teil seiner Regierung unter Cura, sein Verhältnis zum Curator und dessen Geschäftsführung werden einmal von Pius geprüft (Hist. aug. Pius 9, 8). *P.* setzt die Inschriften Lat. II 33, 353, nach ihm datiert II 437, Verhandlungen zwischen *P.* und Cherronesos wegen einer *συμμαχία* I 199. [Kahrstedt.]

Ῥοιώ, Personifikation des Granatbaumes und des Granatapfels (*ῥοιά*), vgl. Rhoiai von den entsprechenden Nymphen.

1) Tochter des Staphylos, eines Sohnes des Dionysos, dessen Heimat bald am Hellespont, bald in Karien gedacht wurde. Nach der einen Sagenversion war *P.* die Tochter des Staphylos und der Chrysothemis und die Schwester der Molpadia und der Parthenos; sie wurde von Apollon beschlafen, vom zürnenden Vater in eine Kiste eingeschlossen und ins Meer geworfen. Die Kiste treibt in Delos ans Land, *P.* gebiert den später berühmten Seher Anios (Anion), dessen der Vater Apollon sich annimmt, Diod. V 62; vgl. Dion. Hal. de Dinarch. 11 und Lykophr. 570. Damit stimmt ungefähr Schol. Lykophr. 570, doch treibt hier *P.* in Euboia ans Land und gebiert hier bei einer Höhle den

Anios, den Apollon nach Delos bringt. Eine weitere Variante bietet Lykophr. 580 mit Schol., wo der Vater des Anios κατὰ θέσιν Zarex (Sohn des Karystos) heißt, dem P. fünf Söhne gebiert. Dieser Zarex ist bei Steph. Byz. s. Μύκονος der Vater der P., und Karystos wird ihr Gemahl, Anios — wie sonst — ihr Sohn und Mykonos ihr Enkel. Aber P. wurde nicht allein auf Euboia und Delos lokalisiert, sie greift auch nach Attika über. Hier ist Sunios, der Eponym von Sunion, ihr Sohn mit Apollon, Ps.-Hippokr. ep. 26 (s. Paton Inscr. of Cos 347, der mit cod. A Ῥοιοῦς statt Ἡρακλέους liest). Und auf diese Genealogie haben sich die Koer, von Athen bedrängt, berufen, um die alte Verwandtschaft mit den Athenern zu beweisen. Wenn man noch die Notiz bei Tzetz. Chil. VI 979f. hinzufügen darf, tritt sie auch in Thessalien (Iolkos) als Gemahlin des Aison und Mutter des Iason auf. In Karien tritt endlich Apollon völlig zurück. Hier sind P. und ihre Schwester Hemithea beide in den Argiver Lyrkos, der sich vorübergehend in Bybassos (Bubastos) beim Vater Staphylos aufhält, verliebt, Parthen. 1 (nach Nikainetos und Apollon. P.), aber Hemithea trägt durch Hilfe des listigen Vaters den Sieg davon und wird Mutter des Basilos.

Einen Kult der P. kennen wir nicht; sie ist aber durch die Mythologie eine wichtige genealogische Figur geworden, und sie wird durch ihren Sohn Anios, auch durch ihren Vater Staphylos in bedeutende Sagenkomplexe verwoben. Ihre Aussetzung und Landung am fremden Gestade hat Usener Sintflutsagen 93ff., 96f. in ihren großen mythischen Zusammenhang hineingezogen. Über P. selbst ist folgendes zu bemerken. Es mag sonderbar scheinen, daß ‚der Granatapfel' als Tochter der ‚Weintraube' auftritt und dem dionysischen Kreise gehört, dies wird aber durch die roten Blüten und Früchte, vor allem durch das ‚Blut', das aus den Früchten fließt, hinlänglich erklärt, Philostrat. im. II 29 (vom Granatbaume am Grabe des Eteokles). Paus. IX 25, 1 (von demjenigen am Grabe des Menoikeus). Cramer Anecd. I 25, 3ff. (von demjenigen am Grabe der Side, σίδη = ῥοιά). Die Granate selbst sollte aus dem Blute des Dionysos gewachsen sein, Clem. Al. protr. II 19 (über das parallele Auftreten von Blut und Wein s. Kircher Die sakrale Bedeutung des Weines = RGVV IX 2, 82ff.). Auf der Kypseloslade war Dionysos von Weinstöcken, Granat- und Apfelbäumen umgeben, Paus. V 19, 1. Die delische Sage hat folglich sinnreich Weinstock und Granatbaum durch Anios als Mittelglied mit dem Olivenbaum und den Feldfrüchten in Zusammenhang gebracht (Anios als Vater des Oinotropen, s. d.). Es ist auch nicht bedeutungslos, daß P. in kleinasiatische Gegenden versetzt wird, denn gerade hier sucht man die Heimat der Granatbaumkultur, s. Hehn Kulturpflanzen[8] 241. 247. Die Spuren führen nach der Gegend des Hellespont (s. u. Nr. 2) und nach Karien (vgl. die Sage von Bybassos und die karische Stadt Sibda [σίβδη = σίδη, Kallim. lav. Pall. 28], Hehn a. O. 242; die Mutter des Herodot hieß P., Suid. s. Πανύασις). In der pamphylischen Stadt Side begegnen wir nicht allein einer Athena mit dem Granatapfel (Head HN[2] 703) — dies führt uns nach der athenischen Burg, wo die Athena-Nike apteros in der rechten einen Granatapfel hielt (Harpokr. s. Νίκη Ἀθηνᾶ), und mag vielleicht einen Sunios als Sohn der P. erklären —, aber auch der Apollon Sidetes (Head HN[2] 704) ist hier eine Hauptgottheit. Wenn Apollon sich an der P. vergreift, folgt er seiner sonst bekannten Neigung für schöne Pflanzen und Bäume (Hyakinthos, Kyparissos, Daphne, Leukothea). Es ist auch nicht zu wundern, daß man hier und dort die P. als genealogische Füllfigur benutzte, wenn man die Bedeutung des Granatapfels für Heirat und Fruchtbarkeit erwägt (so hielt die polykletische Hera im argivischen Heraion einen Granatapfel, Paus. II 17, 4; vgl. Side, die Gemahlin Orions, die an Schönheit mit Hera wetteiferte, Apollod. I 4, 3, 2).

2) Tochter des Skamander, Gemahlin des Laomedon und Mutter des Tithonos, auch Strymo genannt, Tzetz. Lykophr. 78 (nach Pherekydes? s. o. Bd. IV S. 2158). Hoefer bei Roscher Myth. Lex. IV 121f. [Weicker.]

Ῥοισάκης. 1) Flüchtiger Perser, der nach Athen kam und hier Kimon für sich zu gewinnen suchte, Plut. Cim. 10.

2) Ein Perser, der sein Geschlecht von einem der Sieben ableitete, welche die Magier gestürzt hatten, vor 350 Statthalter von Ionien und Lydien, dem Thebaner Lakrates im Krieg gegen Ägypten (über die Zeit s. Beloch Gr. Gesch. II 599) zur Seite gesetzt (Diod. XVI 47, 2), in der Schlacht am Granikus von Alexander getötet, Arrian. I 15, 7. Anders als Arrian erzählt den Hergang Plut. Alex. 16, wieder anders Diod. XVII 20, 6, bei dem er Ῥωσάκης heißt. [J. Miller.]

Ῥοιτάκης, nach Strabon C. 500 schiffbarer Nebenfluß der unteren Kura. [Kiessling.]

Ῥοιτεία (ἡ Ῥοιτεία nach Plin. n. h. V 125. 127. s. den Art. Ῥοίτειον), Name einer Gegend beim Vorgebirge und Städtchen Rhoiteion im kleinasiatischen Mysien (Troas) und einer Heroine. *Rhoetea litora* Mela I 18, 5. [Bürchner.]

Ῥοίτειον (τὸ Ῥοίτειον, nicht Ῥοίτιον, Münzen und Eustath. Il. II 648; der Name hängt mit ῥοῖζος = ‚Brandungsgeräusch' zusammen: E. Curtius Beitr. z. Geogr. Onomatol. der griech. Spr. 154. Frick Coniect. in Dionys. Byz. Anapl. 6. Pape Griech. Wörterb. Grasberger Griech. Ortsnamen 281. Tozer Geogr. of Greece 77; irrige mythologische Etymologie bei Apoll. Rhod. Arg. I 229, s. den Art. Ῥοιτεία). Name eines Vorgebirges und zweier Orte.

1) Name eines Randgebirges mit Vorgebirge (ἄκρα nach Oros Steph. Byz.) westlich vom Städtchen P. im kleinasiatischen Mysien (Troas), Plin. n. h. V 125. 127. Der Distrikt hieß Rhoiteia (s. den Art. Ῥοιτεία). Das Vorgebirg ist das vor dem Aianteion genannten Mal etwas östlich von der Einmündung des Simoeis. Beim jetzigen Intepé. [Bürchner.]

2) τὸ Ῥοίτειον, Örtlichkeit im Gebiet von Megalopolis, nur bei Plut. Kleomen. 23 erwähnt anläßlich des Zuges, den Kleomenes im Winter 222/221 gegen Megalopolis unternimmt. Er verläßt Sparta in nordöstlicher Richtung, biegt dann nach Nordwesten ab und steigt in

das Gebiet von Megalopolis hinab, d. h. in die Ebene von Asea: *καὶ δειπνοποιησάμενος περὶ τὸ Ῥοίτειον εὐθὺς ἐπορεύετο . . ἐπὶ τὴν πόλιν.* Danach muß man annehmen, daß das *P.* in oder an der Ebene von Asea lag. Kromayer Ant. Schlachtfelder 208f. [Bölte.]

3) *Ῥοίτειον* und itazistisch *Ῥοίτιον*, Städtchen in einem Küstenstrich mit Vorgebirge gleichen Namens im kleinasiatischen Mysien (Troas), nordöstlich von Troia, östlich vom Vorgebirge am Aianteion, beim jetzigen Paläókastro 3 km westlich vom jetzigen türkischen Dörfchen Ören kjöi oder It gelmes, Herod. VII 43. Thuc. IV 52. VIII 101 *Ῥοίτιον*. Scyl. 95. Strab. III 595. Mela I 18, 5. Plin. n. h. V 33. Steph. Byz. Dörpfeld Troia I. Karte, Philippson Topogr. Karte des westl. Kleinasiens I. *Æ* Münzen (350—300 v. Chr.): Waddington Rev. Num. 1852, 96: Av. Apollonkopf ℞ PO-IT-EI Triquetrum dreier Halbmonde. Head-Svorónos *Ἰστ. Νομ.* II 81. In der athenischen Tributliste von 425 S. Reinach Chron. d'Orient I 495 erscheint auch *P.* neben Antandros, Nesos, Pordoselene, Hamaxitos, Larisa, Achilleion. In der Jetztzeit sind die Überreste äußerst dürftig, bei meinem Besuch 1904 fast unerkennbar. [Bürchner.]

Ῥοῖτης (*ὁ Ῥοῖτης*), Flüßchen Rhesos in der Troas, Lobeck Pathol. serm. gr. 384, 9; s. *Ῥῆσος* Nr. 4. [Bürchner.]

Ῥοιτία, Stadt der Baktrer, nach Steph. Byz. [Kiessling.]

Ῥοῖτος (*Rhoetus*). **1)** Kentaur. Verg. Georg. II 456 nennt als Kentauren den *P.*, Pholus und Hylaeus. Den dritten denkt er im Lapithenkampf, die beiden ersten nicht ausdrücklich; sie sollen vielleicht Heraklesgegner sein, wenn er sich das überhaupt klargemacht hat. Da die Handschriften zwischen *Rhecum* und *Rhoetum* schwanken und da Hylaeus folgt, könnte man im Hinblick auf *Ῥοῖκος* Nr. 1 hier *Rhoecum* schreiben (so Ribbeck). Aber *Rhoetum* empfiehlt sich um der andern Lateiner willen, wobei zu fragen wäre, ob nicht Vergil doch an jenen Rhoikos gedacht habe. Ovid. met. XII 271ff. nennt den *P.* als Kentauren im Lapithenkampf, hat aber den Namen nicht oder nicht direkt aus Vergil, sondern aus seiner eigenen Darstellung des Perseus-Phineus-Kampfes, aus der viele Namen und Motive in die Lapithenschlacht übernommen worden sind (Korn-Ewald zu XII 211; s. *P.* Nr. 2). *P.* neben der Pholoe genannt von Val. Flacc. I 141. III 65. Auch Lucan. VI 390, der ihn am Oeta wohnen läßt, und Claudian in nupt. Hon. praef. 13 setzen den Namen neben Pholus wie Vergil.

2) Rutuler bei Verg. Aen. IX 344.

3) Gefährte des Phineus, von Perseus getötet, bei Ovid. met. V 38 (*rhoechi, rhoeti, rethi*); gewiß von Ovid erfunden, vielleicht nach Nr. 2. Der Abaris V 86 stammt dann wohl auch aus Verg. IX 344 (vgl. noch Ovid. 82 mit Verg. 346, Ovid. 83 mit Verg. 349).

4) Gigant, in der Gigantomachie von Dionysos getötet: Horat. carm. II 19, 23 (dazu unrichtig Trendelenburg Arch. Anz. 1898, 127). III 4, 55. Genannt auch bei Apoll. Sid. VI 24. Diesen *P.* hat Bentley (zu Horat. carm. II 19) für den Eurytos, der bei Apollod. bibl. I 37 Gegner des Dionysos ist, und für den wohl korrupten Gigantennamen Erylus bei Hyg. fab. einsetzen wollen, ohne alle Gewähr. Auf der rf. Schale Berlin 2531 ist ein *Φοῖτος* Gegner der Hera, im Schol. Hesiod. Theog. 185 steht unter den Giganten ein angeblicher *Φροῦτος*. Das wird schwerlich *P.* sein. M. Mayer Giganten 201 macht den *P.* zum Eponym von Rhoiteion; das schwebt in der Luft.

5) König der Marruvier d. i. der Marser, erwähnt bei Verg. Aen. X 388f. Die Geschichte gibt Serv. z. d. St. und beruft sich dabei auf Avien *qui totum Livium iambis scripsit* (s. o. Bd. II S. 2390) und Alexander Polyhistor frg. 28, FHG III 231. *P.* heiratet, als er von einer früheren Gattin schon den Sohn Anchemolus hat, die Casperia. Der Stiefsohn entehrt sie. Er wird vom Vater verfolgt und flieht zu Turnus. Marruvium hat auch eine Medeasage (Serv. Aen. VII 750, auch aus Alex. Pol.?). [P. Friedländer.]

Ῥοῖξος, Hafenplatz in Kilikien an der Mündung des Saros, Steph. Byz. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. 1891 VIII 67. [Ruge.]

Ῥοιζοῦσαι ἄκραι, nördlich von Chrysopolis am Bosporos, bei Beglerbei; Dionys. Byz. anapl. Bosp. frg. 64 (Geogr. gr. min. II 88). [Ruge.]

Ῥόκκα. **1)** Ort auf der Insel Krete, wo die Artemis *Ῥοκκαία* eine Kultstätte hatte, Aelian. n. an. XII 22. XIV 20, auf keinen Fall weit von Kisamos und dem Golf Myrtilos und dem Tempel der Artemis Rhokkaia in Rhithymna, s. Müller zu Ptolem. III 5, 5 Müll. *Ῥίθωμα*; vgl. Bursian Geogr. Griechenlands II 352, 1 über: Spratt Trav. in Crete II 206ff. und Páshley Trav. in Crete II 46f. Das jetzige Dorf Rocca ist venezianischen Ursprungs. Der italienische Name bedeutet ‚Fels'. [Bürchner.]

2) *Rok(k)a*, Ort in Phrygien oder Pisidien, von dem nur das Ethnikon *Ῥοκ(κ)ηνός* überliefert ist auf Inschriften aus Gundani nördlich vom Hoiran-Göl, im phrygisch-pisidischen Grenzgebiet, Ramsay Aberdeen University Studies XX 1906, 329 und Journ. hell. Stud. XXXII 158. [Ruge.]

Roles (mit Oroles bei Iustin. XXXII 3, 16 [= Rubobostes [?], s. Brandis o. Bd. IV S. 1956] hat er nichts zu tun), König eines Getenstammes (vgl. Brandis o. Bd. IV S. 1962. 2149f. Weiss o. Bd. VII S. 1334) im östlichen Moesien, leistete dem (M. Licinius) Crassus in seinen Kämpfen gegen die Bastarner im J. 29 v. Chr. Hilfe und erhielt dafür von Octavian den Titel eines ‚Freundes und Bundesgenossen', Dio LI 24, 6. 7. Später wurde er von Crassus gegen einen andern getischen Gaukönig, namens Dapyx, unterstützt, Dio LI 26, 1. [Stein.]

Rom. Geschichte. Wenn Livius für das römische Volk ganz besonders das Recht in Anspruch nimmt, *consecrare origines suas et ad deos referre auctores* (I praefat.), so muß man staunen über die Klarheit, mit der er die Sachlage erkannt hat. Wie etwa die deutsche Kaiserchronik des 12. Jhdts. mit den goldenen Fäden der Sage die Taten der Kaiser umsponnen hat, so ist auch die Überlieferung der ältesten römischen Geschichte ein buntes Gemisch, in dem

Mythus, Sage und hier und da ein Kern wirklicher Tatsachen durcheinander gewoben sind. Vielleicht ist die Sage von Romulus und Remus dennoch ein italischer Dioskurenmythus, der von den griechisch-spartanischen Götterjünglingen durch Vermittlung der Etrusker in sehr früher Zeit verdrängt wurde, so daß diese schon am Anfange des 5. Jhdts. v. Chr. auf dem Forum einen Tempel erhielten und als Indigetes betrachtet wurden (W. Schwartz Der Ursprung der Gründungssage Roms, Jena 1878. Myriantheus Die Açvins od. arische Dioskuren, München 1873). Denn da die Letten, die Germanen und besonders die Kelten, die den Italikern doch am nächsten stehen, hohe Verehrer der Dioskuren waren (Diod. IV 56: *τοὺς παρὰ τὸν Ὠκεανὸν κατοικοῦντας Κελτοὺς σεβομένους μάλιστα τῶν θεῶν τοὺς Διοσκούρους*, nach Timaios), so ist es nicht glaublich, daß die Italiker ursprünglich nicht auch ihre eigenen Dioskuren gehabt hätten. Auch erinnert die Aussetzung des germanischen Wolfdietrich (Grundriß der german. Philolog. III 1900, 674) und die Geburt des Kastor und Pollux im wilden Taygetos (Preller Griech. Mythol.[3] II 93) stark an die Aussetzung der römischen Zwillinge. Ihre Zweiheit aber auf das Consulat zurückzuführen (Mommsen Herm. XVI 1), geht nicht an, da ja die ähnlichen Divi fratres von Tibur und Praeneste (Preller Röm. Mythol. II 339. 342. Verg. Aen. VII 670. Serv. Aen. VII 678) ebenfalls gedoppelt erscheinen. Dem Livius hat seine Erkenntnis wenig genützt, wie allen römischen Forschern; die Wolke, die vor der Wirklichkeit lagerte, war zu undurchdringlich. In der neueren Zeit ist daher die Überlieferung mit immer scheelerem Blick betrachtet und für die ältere Zeit fast ganz über Bord geworfen worden; nur so konnte man zur Wahrheit gelangen. Wissowa hat das Verdienst, den Versuch gemacht zu haben, auf dem Gebiete der italischen Religion das Altitalische von dem Etruskischen und Griechischen, die Indigetes von den Novensides zu sondern. Doch auf allen Gebieten lagern die Schichten in gleicher Weise über- und ineinander, wie es wohl am klarsten W. Schulze an der Verquickung der römischen Namen (Zur Gesch. d. lat. Eigennamen, Abh. d. König. Ges. d. Wiss. zu Göttingen V 5, 1904) dargetan hat. Freilich manchmal ist man in der Geringschätzung der Überlieferung auch wohl zu weit gegangen. Daß eine gewisse Ähnlichkeit zwischen den Taten des Tarquinius Priscus und Superbus vorliegt, kann man Pais (Storia di Roma I 1898, 347. 466) getrost zugestehen; aber daraus folgt noch nicht, daß die beiden Gestalten identisch sind, wieviel Legenden auch an sie angeknüpft sein mögen. Gerade weil die römischen Annalisten so wenig sichere Nachrichten hatten, entstanden solche Ähnlichkeiten. Da aber das Geschlecht der Tarquinier in Etrurien so ausgebreitet war, so spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß es R. mehrere Herrscher geliefert hat. Wie geeignet auch das Werk von Pais ist, das kritische Gewissen zu schärfen, so hat er seinerseits dennoch viel Willkürliches geschaffen, da er die Ausgrabungen zu wenig beachtet. Hätten ihm schon Pinzas hervorragende Untersuchungen (Monum. ant. d. Lincei XV 1905) vorgelegen, so würden seine Zweifel oft andere Form angenommen haben. Denn in allen diesen Fragen können nur die Ausgrabungen eine feste Richtschnur geben. Allerdings sind die Ergebnisse für die Frühzeit R.s spärlich, da man meist bei einer bestimmten Tiefe halt gemacht hat, ohne bis zur Terra vergine hineinzuleuchten. Könnte man in R., wie in Pompeii, ungehindert durch moderne Bauten, bis auf den Fels dringen, würde das Bild auch der ältesten Zeiten ein viel bestimmteres werden. So aber wird das Dunkel, das die älteste Geschichte R.s verhüllt, wohl noch lange über demselben lagern.

Literatur: Ann. d. Inst. = Annali dell' Istituto di Corrispondenza Archeologica, Rom bis 1885. Binder Plebs = Die Plebs, Untersuchungen zur röm. Rechtsgeschichte 1909. Bull. com. = Bullettino della Commissione Archeologica Comunale di Roma. Rom. Bull. d. Inst. = Bullettino dell' Istituto di Corrispondenza Archeologica, Rom. CIL = Corpus Inscriptionum Latinarum, Berlin. Durm Baukunst[2] = Die Baukunst der Römer, 2. Aufl. 1905. Feldmesser = Schriften der römischen Feldmesser, herausg. von Lachmann, Rudorf, Mommsen I 1848. II 1852. Gardthausen Aug. = Augustus und seine Zeit, Leipzig 1891 u. 1904. Gilbert Topogr. = Geschichte u. Topographie der Stadt Rom im Altertum. 3 Bde. 1883—1890. Gregorovius Gesch. = Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter I[5] 1910. Hülsen I 3 = Topographie der Stadt Rom im Altertum von Jordan I 3, 1907. Hülsen Form. Urb.[2] = Formae Urbis Romae antiquae delin. Kiepert-Hülsen[2] 1912. Jordan Topogr. = Topographie der Stadt Rom im Altertum I 1 und 2. II 1871—1885; Form. Urb. = Forma Urbis Romae Regionum XIV, Berlin 1874. Lanciani Ruins = The Ruins and Excavations of ancient Rome 1897. Mommsen St.-R. = Römisches Staatsrecht 3. Bd. 1887ff. Mon. d. Lincei = Monumenti antichi publicati per cura della R. Accademia dei Lincei, Milano 1890ff. Niese Röm. Gesch.[3] = Grundriß der römischen Geschichte[3], München 1906. Not. scav. = Notizie degli Scavi di Antichità communicate alla R. Accademia dei Lincei, Roma-Milano 1876ff. Pais Stor. = Storia di Roma I 1 und 2, 1898/99. Platner Topogr.[2] = The Topography and Monuments of Ancient Rome[2], Boston 1911. Richter Topogr.[2] = Topographie der Stadt Rom[2], München 1901; Beiträge = Beiträge zur römischen Topographie, Berlin 1903—1910. Schiller Röm. Gesch. = Geschichte der römischen Kaiserzeit I und II, Gotha 1883 u. 1887. Seeck Gesch. = Geschichte des Untergangs der antiken Welt I—IV, Berlin 1897—1911. Schneider = Das alte Rom, Leipzig 1896. Urlichs Cod. top. = Codex Urbis Romae topographicus, Wirceburgi 1871. Wissowa Ges. Abh. = Gesammelte Abhandlungen zur röm. Religions- und Stadtgeschichte 1904.

Die Einteilung der Geschichte R.s ergibt sich aus dem Zusammenhange seiner Entwicklung mit den weltgeschichtlichen Ereignissen. Danach erhält man für das Altertum drei große Perioden:

1. Die Königszeit bis etwa 500 v. Chr.; 2. Die republikanische Zeit bis 31 v. Chr.; 3. Die Kaiserzeit 31 v. Chr. bis in das 6. Jhdt. n. Chr. Die besondere Gliederung dieser Perioden, die verschieden vorgenommen werden kann, muß bei den einzelnen Abschnitten betrachtet werden.

I. Rom in der Königszeit.

Unsere Topographen pflegen in der Entwicklung R.s unter den Königen vier Stufen zu unterscheiden: 1. Die *Roma quadrata* auf dem Palatin; 2. Die Septimontialstadt; 3. Die Stadt der vier Regionen; 4. Die servianische Stadt. Dabei ist aber die wichtigste Teilung, die nicht nur für R., sondern auch für Latium, Etrurien, ja sogar ganz Norditalien maßgebend ist, nicht berücksichtigt. Denn in diesen Landstrichen folgt überall auf die voretruskische Zeit, die man in Latium lazialisch nennt, die Zeit der etruskischen Herrschaft. Auch auf R. muß man daher diesen wichtigsten Grundsatz der Teilung anwenden.

A. Rom in voretruskischer (lazialischer) Zeit.

1. Die Palatinstadt. Darin, daß der älteste Kern R.s eine Siedlung auf dem Palatin gewesen sei, ist die antike Überlieferung (Varro de l. l. V 164. Fest. s. *Romam* 266 M. 362 Thew. Tac. ann. XII 24. Plut. Rom. 3. Dionys. I 87. Liv. I 7. Gell. XIII 14) mit den meisten modernen Forschern einig (Niebuhr Röm. Gesch. 1843, 235. Schwegler Röm. Gesch. I 441. Mommsen Röm. Gesch.[9] 1903, 47. Becker Topogr. = Handbuch d. röm. Altertümer I 93. Jordan Topogr. I 1, 162. Pöhlmann D. Anfänge Roms 1881, 40. Gilbert Topogr. I 36. Richter Topogr.[2] 30. Hülsen Topogr. I 3, 35 und Form. Urb.[2] Taf. I Nebenkarte). Erst jüngst hat man gegen diesen Satz in dieser und jener Hinsicht Einspruch erhoben. Pinza löst die Stadt in Einzeldörfer auf, die auf den Hügelkuppen gelegen hätten (Mon. d. Lincei 1905, 747), so daß der Palatin dann seinen Vorrang verliert. Nissen (Ital. Landeskunde[2] II 1902, 495) meint, daß die älteste Siedlung auf dem Esquilin gelegen habe. Die Tatsache, daß es in Tibur eine Porta Esquilina gab (CIL XIV 3679 a, vgl. Binder D. Plebs 1909, 9; dagegen Hülsen I 3, 255), muß man wohl zugestehen. Aber der weitere Schluß ist bedenklich, da es ja auch in Tibur eine Vorstadt Esquiliae gegeben haben kann und der Name viel späteren Ursprungs sein kann. Degering (Philolog. Wochenschrift 1903, 1645ff.) und ähnlich Kornemann (Klio 1905, 89, 2) verlegen die älteste Siedlung auf den Quirinal, und das hat insofern etwas für sich, als die älteste Salzstraße, die Via Salaria, vom Quirinal mehr beherrscht wurde als vom Palatin. Doch die Gründe sind nicht durchschlagend, da die Ausgrabungen auf dem Palatin die Siedlung als zum mindesten in der Villanovazeit vorhanden erweisen.

In jene ferne Zeit, als einst die Ahnen der Latiner in jene Gegenden einzogen und mit den ligurischen Urbewohnern zusammenstießen, leuchtet kein Strahl hinein. Aber wenn Varro (r. r. III 1) sagt: *fuit tempus, cum rura colerent homines neque urbem haberent; ... quo agri coli sunt coepti atque in casis et tuguriis habitabant, nec murus nec porta quid esset sciebant*, so hat er den damaligen Zustand richtig geschildert, sei es, daß man die Italiker als Einzelsiedler betrachtet (Kornemann Klio 1905, 79. Rudorf Feldmesser II 238. Marquardt Röm. St.-V. I 3. Schulten Philologus LIII 656) oder als Dorfsiedler (Mommsen St.-R. III 120. Pöhlmann Anfänge Roms 31. Ed. Meyer Gesch. d. Altertums II 294. 517) oder als beides (Nissen Landeskunde[2] II 13). Die Bevölkerung wohnte in *pagi*, Gaubezirken. *Vicus* war noch das Bauernhaus, auch *tribus* bezeichnete wohl noch, wie im Oskischen, Altnordischen und einigen keltischen Dialekten, das Gehöft, oder wie im Gotischen das Ackerland (Holder Altkelt. Sprachsch. II 1904 s. *trebo*. Alois Walde Lat. etymol. Wörterbuch s. *tribus*). Eine Stadt *urbs* gab es damals noch nicht (Carter Röm. Mitt. 1910, 76). Steinmauern kannte man noch nicht, wohl aber Erdwälle mit Palisaden. Die Bewohner der *pagi* hatten einen Ringwall als Zufluchtstätte, ein *oppidum*, wie es Caesar (bell. Gall. V 21, 3) bei den Britanniern gesehen hatte, ähnlich den altgermanischen Ringwällen; denn *oppidum* bedeutete ja nichts anderes als Befestigung (= *carceres* noch bei Naevius, Varro de l. l. V 153; vgl. Kornemann Klio 1905, 85). Eine solche Pfahlburg war zu allererst auch der Palatin. Es ist zu beachten, daß Ennius (Varro de l. l. VII 45) dem Worte *Pālatualis*, das man schwerlich von *Palatium* (Fest. s. *Palatualis flamen* 245 M. 284 L.) oder von *Palatuar* (Fest. 348 M. 476 L., vgl. Pinza Mon. d. Lincei 1905, 785) trennen kann, ein langes *a* in der ersten Silbe gibt. Und wenn Naevius *Palatium* mit *balare* in Verbindung brachte (Varro de l. l. V 53: *itaque Naevius Balatium appellat*. Fest. 220 M. 245 L.: *Palatium ... quod ibi pecus pascens balare consueverit*), so kann es keine Frage sein, daß er mit Ennius in der Aussprache genau übereinstimmte, die dem Verrius Flaccus bekannt gewesen sein muß. Noch Martial folgt derselben Regel (I 70, 5: *Inde sacro veneranda petes Palatia clivo*). Daß Ovid und viele Dichter jener Zeit im Verse sich anders mit dem schwerzubezwingenden Eigennamen abfanden, kommt neben so alten Zeugen gar nicht in Betracht, mögen sie auch noch so viele Nachtreter gehabt haben. Dann aber kann *Pālatium* aus *pazlatium* entstanden sein und bedeutet nichts anderes als Pfahlburg. Dieser Ringwall ist der erste Kern der Stadt R. geworden.

Dafür, daß diese Gauburg auf dem Palatin der Ausgangspunkt der Entwicklung war, spricht auch die vermutlich sehr alte Sage vom Lupercal, wo die beiden Zwillinge, ursprünglich die italischen Dioskuren, von der Wölfin genährt wurden (Dionys. I 79. Serv. Aen. VIII 343. Ovid. fast. II 375. Vellei. I 15. Hülsen Topogr. I 3, 37. Richter Topogr.[2] 35. 133). Dionysios berichtet sogar, daß man das Lupercal, das jetzt unter haushohem Schutt in der Nähe der Scalae Caci begraben liegt, noch gezeigt habe (I 79: τὸ δὲ ἄντρον ... τῷ Παλλαντίῳ προσῳκοδομημένον δείκνυται). Und Ovid sagt, daß von der *Ficus ruminalis*, unter der die Wölfin gelegen

hatte, noch Spuren vorhanden seien (fast. II 375: *remanent vestigia*). Ferner macht das Fest der Luperci, die durch ihren Umlauf um den aus Cermalus und Palatinus bestehenden Hügel eine Entsühnung jährlich am 15. Februar vornahmen, einen sehr altertümlichen Eindruck (Varro de l. l. VI 34. Dionys. I 80. Plut. Rom. 21). Und wenn es auch zwei Gruppen von Luperci gibt, die *Fabiani* und *Quinctiales* (Paul. 87 M. 78 L. Fest. 257 M. 308 L. CIL VI 1933. Ovid. fast. II 377; vgl. Binder Plebs 114), von denen die Fabiani ihr Opfer auf dem Quirinal vollzogen (Liv. V 46), so ist der Beweis, daß die Luperci Collini die älteren waren, nicht zu erbringen. Überhaupt scheint die Beziehung der Luperci zu jenen Geschlechtern späteren Ursprungs zu sein, wie auch Paulus (87 M. 78 L.) sie herleitet *a Fabio et Quintilio praepositis suis* (vgl. Fest. 257 M. 308 L. Binder Plebs 117). Nur das ist sicher, daß auch der Quirinal seine Luperci hatte.

Wenn freilich unsere Topographen (Richter Topogr.² 32) auf jene erste Stellung des Palatin die Worte des Varro beziehen *oppida condebant Etrusco ritu* (de l. l. V 143) oder des Cato (Serv. Aen. V 755: *quem Cato in originibus dicit morem fuisse. Conditores enim civitatis taurum in dextram, vaccam intrinsecus iungebant et ita sulco ducto loca murorum designabant*), so vergessen sie, daß jene Urburg, wie die Ausgrabungen zeigen, lazialisch war, also einer Zeit angehört, in der es noch gar keine Etrusker in Latium und auch wohl noch nicht in Italien gab (Kornemann Klio 1905, 85. Körte Art. Etrusker o. Bd. VI S. 743). Auch den Namen *Roma quadrata* darf man nicht in so frühe Zeit zurückversetzen; derselbe ist vielmehr jung (Degering Philol. Wochenschr. 1903, 1645). Noch Ennius versteht unter *Roma quadrata* nur den *mundus* des Palatin und setzt ihn symbolisch für die ganze Stadt (Fest. 258 M. 312 L.: *Quadrata Roma in Palatio ante templum Apollinis dicitur, ubi reposita sunt, quae solent boni ominis gratia in urbe condenda, adhiberi ... Ennius ... Et quis est erat [exstiterit] Romae regnare quadratae?*). Ursprünglich waren die Umrisse des Palatin viel unregelmäßiger; auch trennte eine tiefe Senkung den eigentlichen Palatin vom Cermalus, der westlichen Kuppe. Entstehen konnte die Bezeichnung *Roma quadrata* für den Gesamthügel erst, als auch der Name Palatinus auf beide Kuppen des Berges sich ausgedehnt hatte. Das aber war noch nicht einmal eingetreten zur Zeit, als die Argeerurkunde im 3. Jhdt. v. Chr. abgefaßt wurde (Wissowa Ges. Abh. 224); denn in derselben wird der Cermalus noch vom Palatin geschieden.

Noch viel weniger ist es möglich zu wissen, wie das Pomerium (Jordan Topogr. I 1, 163. Richter Topogr.² 32. Hülsen I 3, 55) jener ältesten Siedlung oder Pfahlburg auf dem Palatin ausgesehen hat. Es ist nicht einmal sicher, ob überhaupt ein Pomerium im späteren Sinne vorhanden war. Alles spricht eher für das Gegenteil. Wenn Varro (de l. l. V 143) und andere mit Recht das Pomerium mit dem *ritus Etruscus* in Verbindung bringen, so würde wiederum eine Zurückversetzung etruskischer Sitte in voretruskische Zeit vorliegen. Man streitet also um des Kaisers Bart, wenn man lange Abhandlungen schreibt über ein Pomerium, das damals noch gar nicht vorhanden sein konnte. Weder Tacitus (ann. XII 24) noch Gellius (XIII 14, 1) konnten für eine Sache, die von ihnen um ein Jahrtausend getrennt war, irgend eine sichere Quelle haben. Die Grenzsteine, auf welche Tacitus sich beruft (ann. XII 24: *inde certis spatiis interiecti lapides per ima montis Palatini ad aram Consi, mox ad curias veteres, tum ad sacellum larum forumque Romanum*), waren gesetzt worden, damit der Umlauf der Luperci sicher geregelt sei. Oben am Rande des Felsens konnten die Priester doch nicht laufen. Es sieht ja fast so aus, als ob der erste Gründer bei der Festlegung der Grenze schon auf die Ceremonie der Luperci habe Rücksicht nehmen sollen; das ist widersinnig. Im stärksten Gegensatz zu der Umgrenzung dieses Pomeriums, das Tacitus beschreibt, steht die Nachricht des Varro bei Solinus (I 17: *Romam condidit Romulus ... ea incipit a silva, quae est in area Apollinis et ad supercilium Scalarum Caci habet terminum*). Danach reichte die Stadt oder Befestigung nur bis zum oberen Rande der Scalae Caci, was auch an sich natürlich ist. Die Ausgrabungen haben diese Nachricht bestätigt. Denn wenn auch westlich der Scalae Caci sehr alte lazialische Hüttenböden von elliptischer und rechteckiger Form zu Tage getreten sind, so können einige rechteckige Gräben in dem Treppenaufgang selbst nur als Gräber betrachtet werden, da sie für Hüttenböden viel zu klein sind, z. B. ein Graben, in dem ein *bucchero* des 7. Jhdt. lag (Not. scav. 1907, 186 Fig. 2, 11). Damals muß also jener Teil der Scalae Caci noch außerhalb gelegen haben. Denn da schon die Terramare der Poebene ebenso wie faliskische Nekropolen der Villanovazeit (Pinza Bull. di Paletnolog. ital. 1898, 51. Pigorini Not. scav. 1895, 13) die Totenstadt außerhalb anlegten, scheint dieser Brauch seit den ältesten Zeiten bei den Italikern gegolten zu haben.

Von höchster Wichtigkeit nicht nur für die älteste Geschichte des Palatin, sondern auch für die Erkenntnis der Folgezeit sind die Ausgrabungen des J. 1907 an den Scalae Caci geworden, über die Dante Vaglieri einen leider widerspruchsvollen Bericht gegeben hat (Not. scav. 1907, 183ff. 264ff. 444ff. 529ff.). Wie der Perserschutt auf der Akropolis von Athen über viele Tatsachen des 6. Jhdts. v. Chr. Licht verbreitet hat, so haben jene Grabungen auf dem Palatin ungeahnte Aufschlüsse gegeben. Da sind zu Tage gekommen: 1. Spuren einer uralten voretruskischen Siedlung, ärmliche Hütten aus der Villanovazeit. Die Vertiefungen, die westlich dicht an den Scalae Caci in dem Tuff ausgehöhlt sind (S. 186 Fig. 2 nr. 1. 2a–z), darf man mit Sicherheit als Reste von runden und elliptischen Hütten betrachten; die Bruchstücke (S. 198 Fig. 14 und S. 199 Fig. 17) werden mit Recht dem 10. und 9. Jhdt. v. Chr. zugewiesen. Ebenso alt kann die Ansa lunata sein (S. 448 Fig. 12 und 13), die bei den zum Teil rechteckigen Hüttenböden noch etwas weiter westlich (S. 531

Fig. 48 nr. 9—24) gefunden worden ist. Dasselbe Alter haben einige Funde aus der Nekropole des Forums, die Urna capanna (Not. scav. 1911, 169 Fig. 18), eine zweite (Mon. ant. d. Lincei 1905 nr. 176 Fig. 112 b), ein echter Villanovakrug (Not. scavi 1911, 178 Fig. 22 a). Am altertümlichsten ist das Gefäß Fig. 24 b (Not. scavi 1911, 181), das bronzezeitliche Formen hat (Pinza Mon. d. Lincei 1905, 19 Fig. 6 Krug aus Cantalupo-Mandela; vgl. O. Montelius Civilis. primitive en Italie 1904 II 2 Taf. 128, 5). Danach kann es nicht mehr zweifelhaft sein, daß schon im 10. Jhdt. v. Chr. auf dem Palatin eine ärmliche lazialische Siedlung bestanden hat, lange bevor die Etrusker kamen. R. ist viel älter, als selbst die Römer glaubten.

2. lernen wir aus jenen Funden eine neue, zweite Periode der Entwicklung kennen, in der die etruskische Kultur eindringt und sich bald mächtig ausbreitet; und man wird danach die Vorgeschichte R.s, wie es oben geschehen ist, besser einteilen in 1. die lazialische Periode, 2. die etruskische Periode, nicht in die von den Topographen gewählten Abschnitte. Durch Vermittlung der Etrusker waren wohl gebracht die protokorinthischen Vasen (Not. scav. 1911, 200 Fig. 19; 8. oder 7. Jhdt.), ebenso der Bucchero (Grab nr. 11 S. 186 Fig. 2). Vor allem haben sie die beiden großen Zisternen gebaut, von denen Pinza (Mon. d. Lincei 1905, 787) die eine nach den auf dem Grunde gefundenen Scherben dem 7. Jhdt. zuwies, während die andere noch umfangreichere (Not. scav. 1907, 539 Fig. 58 A, S. 265 Fig. 3 F) nach den Scherben (S. 271 Fig. 11—14) dem 6. Jhdt. angehört.

Sehr bemerkenswert sind ferner, was hier vorweggenommen werden soll, die von einem Tempel des 6. Jhdts. herrührenden architektonischen Bruchstücke, ein Akroterion, Randleiste, Antepagment (mit Kinderprozession S. 274 Fig. 15), Vollrelief vom Giebel (Pferd und Wagen S. 451 Fig. 230). Es ist wohl möglich, daß jene altertümliche Mauer *a′—b′* (S. 265 Fig. 3), die genau von Osten nach Westen orientiert ist, dem alten Tempel zugehörte, wie Vaglieri meint (S. 270). Dadurch fällt ein Licht auf eine Nachricht des Dionysios (I 23, 5; vgl. Hülsen Topogr. I 3, 27, 32), der nach Nennung des Lupercal von einem euandrischen Tempel der Victoria spricht. Nur müssen wir an Stelle des Euander die etruskischen Könige setzen. Hier haben die Ausgrabungen einmal eine dunkle Kunde in wunderbarer Weise gerechtfertigt. Sogar die Geschichte des Tempels ist noch zu erkennen, da die dort gefundenen architektonischen Bruchstücke drei Perioden, dem 6., 4. und 2. Jhdt. angehören (Vaglieri 454). Die Annahme von Richter (Topogr.[2] 135) über die Lage des Victoriatempels wird dadurch vollkommen bestätigt.

Auch von den Mauern, die dort an den Scalae Caci unter tiefem Schutt lagen, können einige der etruskischen Zeit angehören. Die Mauer *v—x* (S. 268. 270), ebenso wie Mauer *p—q* und *g—h* (S. 265 Fig. 3) bestehen aus dunkelgrauem Palatintuff. Ihre Quadern oder Platten haben eine geringere Höhe von etwa 1′ oskisch (= 0, 276 m); sie sind völlig ähnlich einem Mauerrest, den Delbrück untersucht hat und mit dem Fundament des kapitolinischen Iuppitertempels verglich (D. Kapitol von Signia 1903, 9 u. 12). Es scheint, daß in jener frühen Zeit der Toraufgang zwischen Mauer *v—x* und *p—q* im rechten Winkel nach Osten abbog, wie etwa in Tiryns der Weg des Aufgangs eine rechteckige Biegung macht.

Noch eine andere Tatsache der Überlieferung findet durch die Ergebnisse der Palatingrabungen eine Bestätigung. Unter dem Grabe, das einen Skyphos des 4. oder 5. Jhdts. barg (Not. scav. 1907, 186 Fig. 6; vgl. 189. 191. 201), liegt eine Schicht schwarzbraunen Tones, der die älteste Siedlung wie ein Tuch bedeckt. In derselben fanden sich Reste des 6. Jhdts. und früherer Zeit, die des 6. Jhdts. selten, die der früheren Zeit aber häufiger (450. 457). Daß diese zähe, abschließende Tonschicht durch einen Brand geschaffen sei, vermutet schon Dante Vaglieri. Der Brand muß am Ende des 6. oder Anfang des 5. Jhdts. stattgefunden haben, da ja die jüngsten darin enthaltenen Reste dem 6. Jhdt. angehören. Wir stehen auf Porsennas Spuren (Vaglieri 450 *gli Etruschi*). Wie sehr auch die römische Überlieferung diese Tatsache zu verschleiern versucht, blickt dennoch die Wahrheit hindurch. Ganz offen wählt Tacitus in bezug auf jene Belagerung die Worte *dedita urbe* (hist. III 72), und Plinius erzählt: *in foedere quod expulsis regibus Populo Romano dedit Porsena, nominatim comprehensum videmus, ne ferro nisi in agriculturam uterentur* (n. h. XXXIV 39; vgl. Plut. quaest. Rom. 18. Niese Röm. Gesch.[3] 34). Bei dieser Eroberung wird denn wohl der Palatin von einer Feuersbrunst verheert worden sein, so daß jene schwarze, einhüllende Schicht sich über den Trümmern der früheren Zeit ablagerte.

Somit haben uns die letzten Ausgrabungen auf dem Palatin eine überaus wichtige Tatsache vor Augen geführt. Genau so wie in den Städten Etruriens sind auch in R. zwei große Perioden für die Frühzeit festgestellt: 1. Die lazialische (voretruskische) Zeit ca. 1000—700 v. Chr. 2. Die Zeit der etruskischen Herrschaft ca. 700—500 v. Chr.

Diese Teilung ist ganz sicher und ist daher mehr wert als die üblichen von den Topographen gewählten Abschnitte. Die etruskische Zeit schließt mit einer Eroberung durch die Etrusker ab; doch war das nur der Anfang der Freiheit, die sich die Latiner gegen die fremden Eindringlinge erzwangen.

Auch die Frage, wann zum erstenmal der Quirinal eine Besiedlung erhalten hat, ob das älteste R. aus einer Doppelstadt erwachsen ist, kann nur mit Hilfe der Ausgrabungen entschieden werden. Die Überlieferung schreibt die Besiedelung des Quirinal den Sabinern zu (Varro de l. l. V 51. Plut. Num. 14. Dionys. II 50; vgl. Binder Plebs 139). Am merkwürdigsten ist die Nachricht des Festus: *Sacrani appellati sunt Reate orti, qui ex Septimontio Ligures Siculosque exegerunt; nam vere sacro nati erant* (321 M. 424 L.). Der Name *Quiris* und *Quirites* wird in den ältesten Formeln gebraucht: bei Leichenbegängnissen (*ollus Quiris leto datus* Fest. 254 M. 304 L. Mommsen St.-R.

(I 6, 1), bei Ankündigung der Kompitalfeier (*Die noni Populo Romano Quiritibus compitalia erunt*, Gell. X 24), bei der Wahl der *Virgo Vestalis* (Fabius Pictor bei Gell. I 12), bei Verwünschungen (Liv. VIII 9), bei der Kriegserklärung der Fetiales (Liv. I 32, 13), in den Arvaltafeln (Mommsen St.-R. III 6). Daher ist *Quirites* eine voretruskische Bezeichnung des Volkes, während *Romani* erst von dem etruskischen Namen *Roma* abgeleitet ist (Pais Storia I 276. W. Schulze Eigennamen 580. Skutsch s. o. Bd. VI S. 774). Ob nun *Quiris* mit dem Namen der Stadt *Cures* in Verbindung steht (Varro V 51. Fest. 49 M. 43 L. Macrob. Sat. I 9, 16) oder mit dem Worte *curis* ‚Lanze', jedenfalls galt er sabinischen Ursprungs (Fest. 254 M. 304 L.). Die wichtigsten Kulte des Quirinal, des *Quirinus* (Hülsen Topogr. I 3, 407), des *Semo Sancus* (Hülsen I 3, 400), der *Salus* (Hülsen I 3, 403), des *Sol* (Hülsen I 3, 406) werden als sabinisch betrachtet (Varro de l. l. V 74. Binder Plebs 148ff.). Dabei darf man freilich nicht vergessen, daß die römischen Altertumsforscher vieles als sabinisch ausgeben, das allgemeinitalisch war und nur in R. und vielleicht auch in Latium infolge eines schnelleren Fortschrittes veraltet oder verschwunden war. Auch der Quirinal hatte seine *Salii*, die *Salii Collini* oder *Agonenses* (Varro de l. l. VI 14: *in libris Saliorum, quorum cognomen Agonensium.* Serv. Aen. VIII 285. Dionys. II 79), die Binder sogar für die älteren hält (Plebs 124, Anm. 126). Die Luperci Fabiani hatten ihr Opfer auf dem Quirinal darzubringen (Liv. V 46. Binder Plebs 115). Also in sehr früher Zeit, so darf man danach annehmen, hat der Quirinal eine Ansiedlung der Sabiner getragen. Jene Stadt freilich zu umgrenzen (Binder Plebs 42), ist gewagt. Den Viminalis und Capitolinus müßte man jedenfalls hineinziehen.

Über die Zeit, wann die Besiedlung des Quirinal begann, können nur die Funde wiederum sichere Auskunft geben. Das Kammergrab auf Piazza Magnanapoli (CLXX bei Pinza Mon. d. Lincei 1905, 261. Not. scav. 1877, 81) kann dem 6. Jhdt. angehören (Klio 1911, 118). Die Stips von S. Maria della Vittoria (Bull. com. 1878, 64) und von Palazzo Hüffer (Bull. Inst. 1880, 234. Annal. Inst. 1880, 158) weist Pinza (Mon. d. Lincei 1905, 260. 779) dem 7. Jhdt. zu. Die drei Gräber der Villa Spithoever, in denen die Skelette in Baumsärgen lagen, rechnet Pinza (a. a. O. 240. Gatti Bull. com. 1896, 17. Hülsen I 3, 397) noch in die erste Phase der Eisenzeit, die er bis etwa 700 v. Chr. ausdehnt. Doch ganz in die Villanovazeit zurück reichen einige Stücke, die bei dem Museo Agrario gefunden worden sind (Not. scav. 1907, 513 nr. 7 Fig. 16; nr. 1 Fig. 10 S. 513; nr. 9 Fig. 18 S. 514). Vor allem fehlt dort importierte Ware, etruskische oder griechische. Somit hat dort eine italische Siedlung schon in voretruskischer Zeit etwa im 9. oder 8. Jhdt. v. Chr. bestanden, so daß der Quirinal dem Palatin kaum nachsteht. Eine Doppelstadt muß für die voretruskische Zeit als vorhanden gelten. Daß diese Doppelstadt nicht unbedeutend war, lehrt die große Ausdehnung der esquilinischen Nekropole, die zum größten Teile, soweit sie innerhalb des servianischen Ringes liegt, voretruskisch ist. Wieviel von diesem uralten Friedhofe der Quirinalstadt zugehört, kann natürlich niemand entscheiden.

2. Die sogenannte Septimontialstadt. Dieselbe ist eine Erfindung deutscher Topographen. Zuerst hatte Niebuhr (Röm. Gesch. I 318. 430) aus dem Feste des Septimontium (Fest. 348 M. 474 L. 340 M. 458 L.) eine besondere Stadtform erschlossen, und ihm haben sich die Folgenden angeschlossen (Schwegler Röm. Gesch. I 482. Mommsen Röm. Gesch.[9] I 48; St.-R. III 114 u. VIII. Schneider D. alte Rom, Plan 2. 3. Gilbert Topogr. I 221. Richter Topogr.[2] 36. Wissowa Ges. Abh. 230. Hülsen Form. Urb.[2] I Nebenkarte. Binder Plebs 6). Nur Jordan (Topogr. I 1, 199) hielt seine Bedenken nicht zurück. Doch in neuester Zeit haben sich die Zweifel stark gemehrt (Degering Philol. Wochenschr. 1903, 1645. Pinza Mon. d. Lincei 1905, 754. Kornemann Klio 1905, 87, 4. Carter Americ. Journal of Archaeology 1908, 172. Platner Topogr. 1911, 44).

Große Schwierigkeiten macht vorerst schon die Umgrenzung dieser vermeintlichen Siebenhügelstadt. Nur einen ganz kleinen Teil des Caelius, der dicht südlich vom Colosseum liegt, nimmt Schneider (D. alte Rom 1896 Taf. 2) hinein, dagegen den ganzen westlichen Teil des Caelius Richter (Topogr.[2] 36 Taf. 3) und Platner (Topogr.[2] 39 Fig. 4). Da aber diese Abgrenzung, wie man Hülsen (Forum[2] 2) zugestehen muß, topographisch unmöglich ist, haben Hülsen selber (Form. Urb.[2] I Nebenkarte) und Wissowa (Ges. Abh. 249) den ganzen Caelius hineingezogen.

Dabei sind sie nun genötigt, die Subura als Succusa für die älteste Zeit auf dem Caelius zu suchen. Man stützt sich dabei auf die Nachricht des Festus, daß einst im Pagus Succusanus eine Besatzung gegen Angriffe von Gabii her gelegen habe (309 M. 402 L.: *Suburam Verrius alio libro a pago Succusano dictam ait ... a stativo praesidio, quod solitum sit succurrere Esquilis, infestantibus eam partem Urbis Gabinis*); denn daraus ergebe sich, daß der Pagus Succusanus auf dem Caelius gelegen habe. Diese Annahme ist nicht berechtigt. Die alte Straße, die von Praeneste über Gabii nach R. führte, mündete in der Porta Esquilina. Dort also im Westen war ein Angriff, da die Straße genau von Westen kommt, am meisten zu erwarten. Natürlich konnte der Angreifer auch schon vorher nach Südwest abbiegen; aber zuerst fürchtet man einen Angriff immer auf der nächsten Linie. Eine Notwendigkeit, den Pagus Succusanus aus diesem Grunde auf dem Caelius zu suchen, liegt also keineswegs vor. Ferner fragt es sich, welches die tatsächliche Anschauung ist, von der Varro und Verrius ausgingen. Nun sagt Varro: *Pagus Succusanus, quod succurrit Carinis* (de l. l. V 49); die Lage der Carinae auf dem Oppius an Stelle von S. Pietro in vincoli ist sicher (Hülsen I 3, 263), wie ja auch die Subura als *sub muro terreo Carinarum* genannt wird (Varro de l. l. I 48). Varro hat also den

Pagus Succusanus in Zusammenhang mit dem Oppius und der damaligen Subura gedacht, nicht auf dem Caelius. Es wäre ja widersinnig, eine für die Unterstützungen der Carinae bestimmte Besatzung auf dem Caelius unterzubringen, da dann ein tiefes Tal dazwischen lag. Ungefähr auf dasselbe laufen des Verrius Worte *quod succurrit Esquilis* hinaus. Sowohl Varro als Verrius denken also den Pagus Succusanus, von dem sie doch eine Anschauung hatten, in der Nähe der bekannten Subura, was Paulus (408 M. 403 L.) unzweideutig angibt: *Subura a pago Succusano vocabulum traxit, quod ei vicinum fuit.* Auch die Turris Mamilia, an den die Suburani im Falle des Sieges den Kopf des Oktoberrosses annagelten, dachte Verrius im Bezirke der ihm bekannten Subura (Paulus 131 M. 117 L.: *Mamilia turris intra Suburae regionem a Mamilio nomen accepit*). Daher kann man der Vermutung, daß der Pagus Succusanus auf dem Caelius gelegen habe, nicht beistimmen, und die Verlegung der Subura auf den Caelius ist hinfällig. Dadurch aber wird weiter auch die ganze Südlinie der Septimontialstadt wieder zweifelhaft.

Aus topographischen Gründen ist ebenso die Nordwestseite der Septimontialstadt den gleichen Bedenken ausgesetzt (Schneider Röm. Mitt. 1895, 169). Dort soll die Mauer von dem Ende des Cispius nach der Spitze des Oppius, dann an der Velia vorbei zur Ecke des Palatin geführt haben. Sie hätte demnach größtenteils im Tal gestanden, über das drohend das Ende des Quirinalis und der Capitolinus herabschaute. Kurz, die Umgrenzung der Septimontialstadt ergibt eine *ibrida cinta* (Pinza Mon. d. Lincei 1905, 757), die wie ein Proteus den Händen entschlüpft.

Daher ist man berechtigt, die Glaubwürdigkeit des Antistius Labeo, der völlig allein steht, in Frage zu stellen. Zunächst ist es sicher, daß der ältere Varro (de l. l. V 41: *Ubi nunc est Roma Septimontium nominatum ab tot montibus, quos postea urbs muris comprehendit.* VI 24: *Septimontium ... ab his septem montibus, in quis sita urbs est*) den Begriff Septimontium auf die bekannten sieben servianischen Hügel bezog in dem Umfange der damaligen Stadt, ebenso Cicero, dessen ἄστυ ἐπάλοφον doch nur eine Übersetzung von Septimontium ist (ad Att. VI 5, 2), ferner Verrius (321 M. 424 L.: *Sacrani . . ., qui ex Septimontio Ligures Siculosque exegerunt*), und Plutarch (quaest. Rom. 69: Σεπτιμούντιον). Besonders wichtig ist, daß Valerius Messala in einer Abhandlung, in der er gerade die Erweiterungen des Pomeriums betrachtete (Gell. XIII 14, 2), von dem Palatinpomerium sofort übergeht zu der Erweiterung des Servius Tullius, dessen Pomerium sich mit dem der Vierregionenstadt deckt; und dabei zieht er auch die sieben servianischen Hügel in Betracht. Ihm müssen also die Labeonischen Hügel unbekannt gewesen sein, da er sonst in jenem Zusammenhange sie hätte erwähnen müssen. Als Augur hatte er Einsicht gehabt in das etwas geheim gehaltene Archiv der Augures und die Libri augurum benutzt (Gell. XIII 14). Da nun die Augures die Aufsicht über das Pomerium und die Grenzsteine hatten (Cic. de div. II 75, CIL VI 1233), so sind die Libri augurum die einzig maßgebende Quelle. Cicero, der ja auch Augur gewesen war, tut sich auf seine Kenntnis der Auguralweisheit viel zugute (Cic. de div. I 75). Varro muß die Libri augurum eingesehen und studiert haben, da er altertümliche Worte (de l. l. V 21: *terra*; VII 52: *tempestatem*) daraus anführt. Also drei Zeugen, denen sicher die einzig maßgebende Quelle zugänglich gewesen war, darunter Varro, der beste Kenner der römischen Altertümer, wissen nichts von den Labeonischen Hügeln. Daß Labeo selber zu dem Archiv der Augures Zutritt gehabt hat, ist nicht erwiesen. Unter diesen Umständen wird von vornherein gegen die Nachricht des Labeo Mißtrauen erweckt.

Dazu kommt, daß tatsächlich das Fest Septimontium von der gesamten Stadt gefeiert wurde. Wenn Domitian an dem Dies septimontialis den Senat, den Rittern und der Plebs ein Epulum bietet (Suet. Dom. 4), so hat er niemanden ausgeschlossen. Wissowa (Ges. Abh. 233) räumt diese Tatsache ein, meint aber, daß das Fest von den Labeonischen Hügeln auf die späteren übertragen sei; doch das ist nur eine Vermutung, die sich nicht beweisen läßt. In jedem Falle hat Labeo aus dem Umfange, den das Fest damals tatsächlich hatte, seine Nachricht nicht erschließen können.

Auch wenn man die Frage an sich erwägt, erheben sich Bedenken. Daß das spätere R. eine Siebenhügelstadt war, ist bekannt. Aber daß eine frühere Entwicklungsstufe der Stadt schon einmal auch gerade sieben Hügel umfaßt hätte, ist zwar an sich möglich, aber wenig glaublich. Es müßte ein seltsamer Zufall gespielt haben, der der Stadt R. zweimal die Eigenschaft einer Siebenhügelstadt verliehen hätte.

Jüngst hat man, um die Septimontialstadt zu erweisen, eine noch aus republikanischer Zeit stammende Inschrift herangezogen, die auf dem Oppius gefunden worden ist: *magistrei et flamines montani Montis Oppi ... coeraverunt* (CIL VI 32455. Bull. com. 1887, 156. Hülsen Röm. Mitt. 1889, 278, 2. Mommsen St.-R. p. VIII). Daraus schließt Wissowa (Ges. Abh. 235), daß diese *montani montis Oppi* Angehörige der sieben Berggemeinden gewesen seien. Das ist zu viel geschlossen. Freilich jene *montani* bildeten eine Kultgemeinschaft, die sich wahrscheinlich auf den Kult der Kompitallaren bezog. Doch es fehlt in der Inschrift jeder Hinweis darauf, daß es nur gerade sieben solche Kultgemeinschaften waren und daß diese sieben eine zusammengehörige, geschlossene Einheit bildeten. Es gab eben im alten R. viele solche Kultgemeinschaften wie etwa die Sacravienses (Fest. 178 M. 194 Thew.), die Capitolini (Cic. ad Quint. frat. II 5, 3), die Aventinenses (Jordan Topogr. I 1, 278, 43) und andere. Daher kann jene Inschrift des Oppius nicht als Beweis für das einstmalige Vorhandensein der Septimontialstadt gelten. Wenn die Agonalia, deren Beziehung zum Quirinal bezeugt ist (Paul. 10 M. 9 L. Fest. 254 M. 304 L.), dem Septimontialfest sicher gleichständen (Pinza Mon. d. Lincei 1905, 758), so würde ein direkter

eweis gegen die Labeonische Nachricht vorgen. Doch Wissowa (Ges. Abh. 233) hat e Berechtigung dieser Gleichsetzung stark erhüttert, so daß man diesen Grund besser bei ite läßt.

Endlich ist es notwendig, die ganze Richtung r Studien Labeos ins Auge zu fassen, von dem heißt, daß er sehr viele Neuerungen getroffen abe (Pompon. Digest. I 2, 2, 49: *plurima innovare instituit*). Danach wird der Hergang wohl lgender gewesen sein. Labeo sah, daß einige orscher schon von Romulus die sieben bekannn Hügel R.s alle oder zum Teil in den Stadtng einbezogen sein ließen (Serv. Aen. VI 783). iesen Irrtum konnte leicht jeder durchschauen, er auch nur ein wenig die römischen Alterimer durchforscht hatte. Doch soviel glaubte abeo davon gelten lassen zu müssen, daß R. ich damals eine Siebenhügelstadt gewesen sei. ußerdem sah er, daß es in R. eine große Zahl on Sonderkulten gab, die kleinere Bezirke umßten wie die Suburani, Sacravienses, Montani ontis Oppi, Aventinenses, Capitolini das Colleium des Vicus Iovis Fagutalis (CIL VI 452. arro de l. l. V 152. Plin. n. h. XVI 37. Paul. 7 M. 77 L.) und manche andere. Darunter ußten die ältesten diejenigen sein, die um den alatin sich gruppierten. Aus diesen war es eicht, sieben zusammenzufassen, die mit ihrem eringeren Umfange besser in die älteste Zeit aßten. Das war nicht einmal eine eigentliche älschung, da viele der Romulusstadt sieben ügel zuwiesen (Verg. Aen. VI 783). Er glaubte ich berechtigt, auf dieser allgemeinen Annahme tehend, sieben andere Hügel für jene alte Zeit u suchen. Wir aber werden in dem so geschaffenen Umkreis eine *innovatio* des gelehrten uristen sehen, die man nun wieder auf sich eruhen lassen kann.

B. Rom unter den Etruskern.

3. Die Vierregionenstadt. Die rgeerurkunde (Varro de l. l. V 45), aus der man ie Vierregionenstadt erschlossen hat, ist seit angem ein vielumstrittener Gegenstand. Seitdem ber Wissowas Untersuchung (Art. Argei . Bd. II S. 689 = Ges. Abh. 1904, 211) darüber orliegt, sind doch gewisse Punkte festgelegt. alt die Urkunde früher als uralt (Mommsen t.-R. III 122), so ist dieser Schein jetzt zerstört. n ihrer Form hat sie wenig Altertümliches. bgesehen von den Zahlworten auf *-ceps*, der orm *moerum* und *ouls* (Hs. *ouis* Spengel 20) st kaum eine Abweichung von der Sprache iceros vorhanden. Nicht einmal die Endungen *os* und *-om* sind bewahrt, die erst am Ende des weiten Punischen Krieges auftreten. Also muß arro die Form seiner Zeit angepaßt haben. Daher glaubte Wissowa, die Urkunde in die eit zwischen dem ersten und zweiten Punischen Krieg setzen zu müssen.

Von der Zeit, in der die Urkunde ihre Fasung erhielt, muß man natürlich die Zeit der ntstehung des Festes sorgsam scheiden. Wisowa (Ges. Abh. 228) meint zwar, daß auch das est erst im 3. Jhdt. v. Chr. durch sibyllinische prüche eingeführt worden sei. Diels (Sibyllin. lätter 1890, 43, 2) läßt vorsichtigerweise die Möglichkeit offen, daß durch jene Sprüche ein altes, aus der Königszeit stammendes Fest umgestaltet worden sei. Dafür spricht die Teilnahme der Pontifices (Liv. I 21. Dionys. I 38), der Flaminica Dialis (Gell. X 15, 30), der Vestales (Ovid. fast. V 621). Auch der Pons sublicius, von dem die Binsenmänner hinabgestürzt wurden, weist in frühe Zeit (Schneider Röm. Mitt. 1895, 160). Der Gedanke, daß ein letzter Nachklang an Menschenopfer vorliegt, ist nicht von der Hand zu weisen (Diels Sibyllin. Blätter 85. Furtwängler Antike Gemmen III 229). Sogar altindogermanische Bräuche können zur Vergleichung herangezogen werden (Mannhardt Antike Wald- und Feldkulte 265). Die Strohpuppen, die man am 16./17. März in den Kapellen aufhing, um sie am 14. Mai (Dionys. I 38. Mommsen St.-R. III 123) von dem Pons sublicius hinabstürzen zu lassen, sind Symbole für wirklich geopferte Menschen. Diese in der Sonne bleichenden Puppen sind auch der Grund der ursprünglichen Benennung (Wurzel *arg-* Jordan Topogr. II 286; vgl. Mommsen St.-R. III 123, 6. Wissowa a. a. O. 218). Die Beziehung zu den Argivi ist erst später durch Volksetymologie und Priesterklügelei hinzugebracht worden. Das Fest selber aber stammt aus der Königszeit.

Der Weg der Prozession paßt sich dem Umkreis der vier Regionen oder städtischen Tribus an, d. h. dem Pomerium, das, in der Königszeit entstanden, bis Sulla oder gar Claudius unangetastet blieb. Dieses gibt also den Terminus post quem für das Fest, nicht umgekehrt (Wissowa a. a. O. 223). Auch ist wohl zu beachten, daß Varro gar nicht die Absicht hat, eine Stadteinteilung zu beschreiben, ja nicht einmal den Weg der Prozession; er will dort vielmehr etymologische Deutungen von Einzelnamen geben, wobei das andere Nebensache ist. Darum ist die Annahme, daß die Prozession einer ganz besonderen, nur ihr geltenden Stadtform entspreche, hinfällig (Wissowa a. a. O. 219). Vielmehr ist es die aus der Vereinigung der Palatin- und Quirinalstadt hervorgegangene Viertribusstadt (Binder Plebs 75).

Aus diesen Gründen ist es auch so schwierig, die Grenzen des Weichbildes zu bestimmen, dem die Prozession sich anpaßt. Sie sind viel unsicherer, als es auch nach den Plänen der Topographen (Hülsen Form. Urb. I. Richter Topogr. Taf. 3. Gilbert Topogr. III 307) den Anschein hat. Der Aventin war ausgeschlossen (Gell. XIII 14). Das Kapitol muß in die Mauer der Viertribusstadt einbegriffen gewesen sein, wenn, wie wahrscheinlich, eine Mauer vorhanden war (Binder Plebs 73. Jordan Topogr. I 1, 279. Hülsen I 3, 152). Die Nordecke des Quirinal auszuscheiden, liegt kein Grund vor. Denn die Gräber der Villa Spithoever (Pinza Mon. d. Lincei 1905 nr. 165—167) gehören dem 8. Jhdt. v. Chr. an, als an einen *συνοικισμός* noch nicht zu denken war.

Im Innern der Stadt zog man früher die Subura zur Regio Suburana (Elter Forma Urb. 1891 X). Dagegen legt man jetzt die Subura zur Regio Collina (Richter Topogr. Taf. 3. Hülsen Form. Urb.^{2} I). Dem widerspricht nicht nur die Darstellung Varros, sondern auch

die Argeerurkunde selber. Varro, der doch eine Anschauung von den vier Tribus hatte, rechnet zur Regio Suburana den Caelius, dann die Carinae (de l. l. V 47: *cum Caelio coniunctum Carinae*). Da aber die Carinae auf der Höhe von S. Pietro in vincoli sich mit dem früheren Fagutal zum größten Teile deckten (Hülsen I 3, 263. 255), so zog er auch das Fagutal zur Regio Suburana. Das bestätigt auch das Folgende: *Secundae regionis Esquiliae . . . Huic origini magis concinunt loci vicini, quod ibi lucus dicitur Facutalis* (V 49). Denn obwohl er schon den Namen der nächsten Regio Esquilina genannt hat, so zählt er den *Lucus facutalis* unter den *loci vicini* (scil. *regioni Esquilinae*) auf. Was aber benachbart ist, das ist nicht die Gegend selbst, wie ja auch das Larum Querquetulanorum sacellum (Hülsen Topogr. I 3, 221. *Silva Querquetulana* bei Tac. ann. IV 65) nur auf dem Caelius, dem Mons Querquetulanus, gesucht werden kann. Dazu stimmt die Argeerurkunde selber: *Oppius Mons princeps Esquilis ouis* (Hs. *ouis*. Jordan Topogr. II 242. Gilbert Topogr. I 162, 7) *lucum facutalem*. Denn wenn das Heiligtum jenseits der Fagutalkuppe lag, hat es nicht auf ihr selber gelegen. Damals hieß eben die Höhe von S. Pietro in vincoli noch Mons Fagutalis. Erst später hat der Name Oppius den Gesamtberg in Besitz genommen, wie ja nach der Urkunde damals im 3. Jhdt. v. Chr. auch Mons Quirinalis nur die nördlichste Kuppe des ganzen Rückens bezeichnete. Wenn aber der Mons Fagutalis, damals noch vom Oppius geschieden, zur Regio Suburana gehörte, so liegt kein Grund vor, die bekannte Subura nördlich von den Carinae aus der Regio Suburana auszuscheiden. Denn daß die Grenzen der vier Regionen gradlinig verliefen und sich in einem Punkte schnitten, ist nicht erwiesen. Die frühere Umgrenzung der Regio Suburana, wie sie etwa Elter (a. a. O.) gibt, ist also vorzuziehen.

Von Wichtigkeit ist es, die Zeit zu bestimmen, wann der Umkreis der Viertribusstadt zuerst geschaffen worden ist. Eine Handhabe dazu bietet die Nekropole des Esquilin. Denn als die Befestigungslinie mitten hindurchgezogen wurde, muß nach dem oben Bemerkten (Pigorini Not. scav. 1895, 13. Pinza Bull. di Paletnol. italian. 1898, 51) in dem nun innerhalb gelegenen Teil des Friedhofes ein Stillstand eingetreten sein, während der äußere Teil weiterbenutzt wurde. Vereinzelte Ausnahmen kommen dabei nicht in Betracht (Klio 1911, 120). Es muß also möglich sein, durch Vergleichung des inneren und äußeren Teiles jener Nekropole festzustellen, wann jene Grenze durch den *συνοικισμός* zuerst geschaffen worden ist.

Gefäße vom echten Villanovatyp kommen nur innen vor, nicht außen: Pinza Mon. d. Lincei 1905: Grab nr. 18 (Taf. V 7); nr. 11 (IV 16); nr. 20 (IV 2); nr. 36 (vgl. IV 15); nr. 58 (IV 3); nr. 63 (IV 15); nr. 65 (Fig. 53 c); nr. 68 (vgl. IV 15). Dazu vom Forum: Fig. 22 a (Not. scav. 1911, 178); Fig. 24 b (1911, 179). Nur ganz vereinzelt kommen ebenso alte Gräber außen vor (Pinza a. a. O. nr. 112 Taf. IV 9).

Nur innerhalb gefunden ist das Barattolo a rete rilevata, das mit Hüttenurnen zusammen vorkommt (Pinza Grab nr. 194 S. 342. Fig. 125 S. 334) oder mit Ansa cornuta (nr. 174), niemals aber mit griechischen Vasen oder Bucchero. In R.: Grab nr. 24 (Taf. VI 19) nr. 43 (VI 17); nr. 67 (Fig. 54 S. 122); nr. 92 nr. 174.

Auch die Tazza ad ansa bifora hat ihre Blüte in der Villanovazeit: zusammen mit Hüttenurnen in Grab nr. 112; nr. 176. GG (Not. scav. 1911, 169). JJ (179). Mit Villanovagefäßen Grab nr. 57. 65. 68. Es fehlt in allen Gräbern des Forums (nr. 179—182), die Pinza der zweiten Phase der Eisenzeit (700—600) zuweist. Die eleganten Formen der eingeführten Ware haben dieser Tasse den Untergang gebracht. Es ist bezeichnend, daß man diese Tazza innen in etwa 70 Gräbern, außen in etwa 10 Gräbern antrifft. Danach müßte der *συνοικισμός* um 650 v. Chr. etwa eingetreten sein.

Die etruskischen Bronzedreifüße trifft man nur außerhalb an: Grab nr. 107. 108. 127 Pinza 536. Ebenso die Tombe a camera, die die Römer von den Etruskern zu bauen gelernt haben: Grab nr. 125. 126. 170. Die etruskischen Königsgräber, denen das Bernardini-Grab von Praeneste ähnlich ist, setzt Karo (Bull. di Paletnol. ital. 1898, 152) in die zweite Hälfte des 7. Jhdts. v. Chr. Also vor 600 v. Chr. ist danach die innere Nekropole des Esquilin abgetrennt worden.

Lehrreich ist das Auftreten der protokorinthischen Vasen, die Karo (a. a. O. S. 147) in 7. Jhdt. hineinreichen läßt. Sie kommen innen vor, aber äußerst selten: Grab AA Not. scav. 1911, 157. Grab G Not. scav. 1903, 389 Pinza Mon. d. Lincei 1905 nr. 180. Dagegen außen viel häufiger: bei Pinza Mon. d. Lincei 1905, Grab nr. 74. 75. 118. 123. 125. 126. 128. 129. 130. 150. 12 Gräber auf Piazza Vittorio Emanuele, Pinza 210. Es hatte der fremde Import also eben erst angefangen, als die Esquilinnekropole durchschnitten wurde. Damit steht im Einklang, daß auf dem Forum eine Zahl Gräber (Pinza nr. 179—182. Boni Not. scav. 1911, 157 Grab AA) den Stil der zweiten Phase der Eisenzeit aufweisen, die Pinza (323) 700—600 v. Chr. rechnet.

Die innerhalb der Vierregionenstadt liegenden Nekropolen beginnen also mindestens mit der Villanovazeit und reichen bis in die Zeit als die griechische und etruskische Ware eben anfing sich auszubreiten. Die spätesten Gräber des Forums treten nach Pinza (a. a. O. 764) voll ein in die zweite Phase der Eisenzeit (700—600 v. Chr.). Man wird also kaum irren, wenn man den *συνοικισμός* um 650 v. Chr. ansetzt. In der Vierregionenstadt haben wir die erste Gestalt der Urbs Roma (Binder Plebs 76) vor uns, die, wie der etruskische Name (W. Schulze Eigennamen 580) und die Funde zeigen, von den Etruskern geschaffen worden ist (Kornemann Klio 1905, 89. Ed. Meyer Hermes 1895, 12). Um 700 v. Chr. mögen die Etrusker gekommen sein, und etwa 50 Jahre später gelang ihnen die Zusammenfassung der Doppelstadt des Palatin-Esquilin.

4. Die servianische Stadt. Das Pomerium der Vierregionenstadt ist der ser-

anischen Stadt geblieben, wie es überhaupt bis illa oder Claudius nicht geändert wurde. Eine rweiterung hat freilich die servianische Stadt fahren, indem der Aventin in den Mauerring neingezogen wurde, wenn auch nicht in das omerium (Gell. XIII 14). Daß die Nordecke es Quirinal, soweit sie innerhalb der Mauer egt, nicht auch schon dem Umkreis der Vier-gionenstadt zugehörte, ist, wie oben bemerkt, urch nichts zu erweisen. Der Umkreis der ser-ianischen Stadt ist durch die zahlreichen, auf em ganzen Ringe liegenden Mauerreste gesichert, ie er von den Topographen gezeichnet wird Richter Topogr.[2] Taf. 6. Platner Topogr.[2] ig. 6 S. 47. Hülsen Form. Urb.[2] I. Jordan opogr. I 1, 201. Lanciani Annal. Instit. 871, 56). Schwierig ist dabei die Ansetzung er Tore. Die Porta Quirinalis und Collina sind icht identisch, wie Wissowa (Herm. 1895, 37 = Ges. Abh. 141) zuerst bewies. Bei der nsetzung der vier Tore am Quirinal ist eine atsache nicht beachtet, auf die Hülsen auf-erksam macht, daß nämlich außer den Ein-chnitten auf Piazza Magnanapoli, bei Via Dataria nd Quattro Fontane noch ein vierter tief in den erg eindrang an der Stelle, wo der Quirinal-unnel jetzt seinen Ausgang hat (Topogr. I 3, 95, 21). Wenn daher die Porta Quirinalis in er Via Quattro Fontane hinaufführte, so muß ie Salutaris in der Vallicula am Tunnelausgang elegen haben. Dann bleibt für die Sanqualis nd Fontinalis Porta die Via Dataria und Piazza Magnanapoli übrig. So entspricht jedem Sonder-ügel und jedem Einschnitt ein Tor, und die orta Ratumenna kann am Nordabhang des apitols ihren Platz haben.

Wann ist nun die servianische Stadt und die ervianische Mauer geschaffen worden? Früher etrachtete man die servianische Mauer als völlig us der Königszeit stammend, wie noch jetzt issen (Ital. Landeskunde II[2] 1, 63). Rich-er hat zu erweisen versucht, daß die Mauer rst nach der Gallierkatastrophe 378 v. Chr. ent-anden sei (Topogr.[2] 43; Über antike Steinmetz-eichen 49; Beiträge 1903, 15), während die efestigungslinie und der Stadtumfang schon von en Königen so bestimmt wurde. Dagegen Car-er (Röm. Mitt. 1911, 83) glaubt, daß Umkreis nd Mauer erst um 378 v. Chr. entstanden seien.

Da der bei weitem größte Teil der Mauer ne Quaderhöhe von 2′ römisch (297, 7 mm) hat, er römische Fuß aber, soweit man jetzt weiß, on den Decemvirn 450 v. Chr. eingeführt wurde Klio 1911, 88), so ist dadurch ein Terminus ost quem gegeben. Aber einige Teile der Mauer besonders in tieferen Lagen haben eine Quaderhöhe von 2′ oskisch (276 mm). Diese müßten vor 450 v. Chr., also wahrscheinlich in er Königszeit gelegt worden sein. Auch vereinzelte Steinmetzzeichen haben sehr altertümliche Form, die zu dieser Zeit paßt (Klio 1911, 114). Danach könnten einige Teile der Mauer noch der Königszeit angehören.

Eine Stütze erhält diese Ansicht in den Ausgrabungen am Museo agrario (Not. scav. 1907, 05) und in den Untersuchungen von Boni Not. scav. 1911, 157). Dort liegen oder lagen — denn jetzt ist alles bis auf einen Rest zerstört — drei Mauern von außen nach innen parallel hintereinander, alle auf Terra vergine, also in ursprünglicher Lage; eine doppelte Mauerflucht war schon vorher in der Vigna Spithoever und am Palazzo Antonelli von Lanciani festgestellt worden (Bull. municip. 1876, 37. Pinza Mon. d. Lincei 1905, 248).

Nun hat es Boni durch seine scharfsinnige Untersuchung der am meisten nach außen gelegenen Mauer sehr wahrscheinlich gemacht, daß dieselbe um 378 v. Chr. gebaut worden ist. Dieses Mauerstück ist in Technik und Steinmetzzeichen völlig gleichartig der großen Ruine an der Porta Viminalis, die Richter aus den angegebenen Gründen mit Recht in dieselbe Zeit setzt. Ganz gleichartig aber ist auch die jüngst auf dem Palatin ans Licht gebrachte Mauer (Not. scav. 1907, 186 Fig. 2, 4—4 und 10—10). Diese steht über einem Grabe, in dem ein Skyphos des 5. Jhdts. lag, und über ihr breitet sich der Schutt aus, der um 200 v. Chr. bei der Anlage des Templum Magnae Matris angehäuft wurde (a. a. O. 186). Daher muß sie 400—200 v. Chr. etwa errichtet sein. Es kann nur 378 v. Chr. geschehen sein, wie auch Dante Vaglieri (a. a. O. 205) annimmt. Denn daß der Palatin noch im Hannibalkriege eine so starke Befestigung erhielt, ist unglaublich. Wenn daher auch die gleichartige, am Museo agrario am meisten nach außen gelegene Mauer 378 v. Chr. gebaut wurde, dann müssen die dort mehr nach Innen gelegenen Mauerlinien früher entstanden sein, wahrscheinlich in der Königszeit; denn von Porsena bis zur Gallierzeit hat R. wahrscheinlich keine starke Befestigung gehabt (Niese Röm. Gesch.[3] 43. Pinza Mon. d. Lincei 1905, 749). Dadurch gewinnt die Annahme, daß einzelne Stücke der servianischen Mauer, die wir noch jetzt sehen, dennoch aus der Königszeit herrühren, eine Unterstützung. Somit hat die servianische Stadt, wie ja auch fast allgemein angenommen wird, ihren Umfang in der Königszeit erhalten. Den Abschluß der Königszeit bildet die Eroberung durch Porsena, die Rom zwar tief demütigte, aber dennoch eine neue Zeit heraufführte.

II. Rom in der republikanischen Zeit.

Die politischen Ereignisse haben mehrfach auf die Entwicklung der Stadt nicht in derselben Weise gewirkt wie auf den Staat. Die Niederlage an der Allia und die folgenden Angriffe der Gallier sind nur ein schnell vorüberziehendes Gewitter gewesen, das dem aufstrebenden Staate kaum eine bemerkbare Hemmung gebracht hat; aber in der Entwicklung der Stadt ist es von einschneidender Bedeutung. Während die Eroberung von Latium in R. nur geringe Änderungen hervorrief, hat die Eroberung von Tarent stärkere Wirkungen gehabt, da die Bildung von Großgriechenland nun anfing, nach R. zu ziehen. Und in dem Zeitraum bis 146 v. Chr., als der Erdkreis unterworfen wurde, ist R. immer mehr eine Allerweltstadt geworden, der die Reichtümer und die Anregungen von allen möglichen Seiten zuströmten. Die Zeit von den Gracchen bis Augustus ist nur eine Vorbereitung auf das Kaisertum.

1. 500—390 v. Chr. Nachwehen der

etruskischen Herrschaft. Wie die Vertreibung der Könige vor sich ging, wissen wir nicht, da der Bericht der Annalisten eine zu stark romanhafte Färbung hat, um als geschichtlich gelten zu können. Es ist möglich, daß der Umschwung gar nicht so gewaltsam war, sondern allmählich stattfand (Niese Röm. Gesch.[3] 29). Vielleicht ist Servius Tullius der letzte König gewesen (Niese 21), und seine Centurienverfassung bedeutet den Übergang vom Königtum zur republikanischen Zeit. Wenn die römische Plebs aus den Latinern, die durch die Etrusker zu Fronbauern herabgedrückt worden waren, hervorgegangen ist, so enthält die Centurienverfassung die Bauernbefreiung, die von den XII Tabulae vorausgesetzt wird (Binder Plebs 221. Neumann Die Grundherrschaft. Die Bauernbefreiung usw., Straßburg 1900, 15). Es ist vermutet worden, daß diese Bauernbefreiung erst 471 v. Chr. erfolgte (Neumann a. a. O. 16. 37). So erklärt sich das Bündnis mit den Latinern, denn nicht nur R., sondern Latium war von den Etruskern geknechtet gewesen. Die Latiner hatten die besten Helfer in den Griechen, den gefährlichen Nebenbuhlern der Etrusker in jenen Meeren. Sollte doch die Befreiung R.s sogar mit Hilfe der Chalkidier unter Führung des Tyrannen Aristodemos erfolgt sein (Liv. II 14. Dionys. VII 5. Niese Röm. Gesch.[3] 39). Überhaupt wird der Einfluß der Griechen auf R. in jener Zeit immer stärker. Griechische Künstler hatten 493 v. Chr. den Tempel der Ceres, Liber, Libera am Aventin geschaffen und ihre Namen in griechischer Schrift angeschrieben (Plin. XXXV 154: *Plastae laudatissimi fuere Damophilus et Gorgasus iidem pictores, qui Cereris aedem Romae ad Circum Maximum utroque genere artis suae excoluerunt ... ante hanc aedem Tuscanica omnia in aedibus fuisse auctor est Varro*; vgl. Tac. ann. II 49. Dionys. VI 17. Hülsen I 3, 115. Gilbert Topogr. III 242). Es ist durchaus glaublich, daß die Decemviri die Gesetze der Zwölftafeln nach athenischem Vorbilde schufen (Liv. III 31. Strab. XIV 642. Plin. XXXIV 21. Niese Röm. Gesch.[3] 53). Die attische Oktaeteris hatten sie bei der Änderung des Kalenders benützt (Mommsen Röm. Chronologie 1859, 30. Macrob. Sat. I 16, 21). Von ihnen ist der attisch-olympische Fuß offiziell eingeführt worden (Mommsen Herm. XXI 419. Klio 1911, 84) an Stelle des altitalischen oder oskischen Fußes (Lehmann Actes du 8me congrès d. Orientalistes II 1893, 234. 244). Die Gesetze der Zwölftafeln, die auf dem Comitium aufgestellt wurden (Diod. XII 26 *δώδεκα χαλκοῦς πίνακας προσήλωσαν τοῖς πρὸ τοῦ βουλευτηρίου τότε κειμένοις ἐμβόλοις*), haben vermutlich den ersten Anlaß gegeben, daß man von der linksläufigen zur rechtsläufigen Schrift überging. In den griechischen Vorbildern, wenn sie solche benutzten, fanden sie die letztere Richtung schon vor. Es wird freilich noch längere Zeit gewährt haben, ehe die Änderung ganz durchdrang. Die rechteckigen Kupferbarren mit der Legende *Romanom* um 350 v. Chr. (Dressel Berlin. Münzkatalog III 1 p. IX) haben jedenfalls rechtsläufige Schrift.

Es ist überaus schwer, sich ein Bild zu machen von dem Aussehen der Stadt in dieser Zeit. Denn niemand weiß, wieviel Schaden die Eroberung Porsenas gebracht hat. Vom Kapitol schaute mit breiter, tuskanischer Front der Iuppitertempel herab, dessen Fundamente noch jetzt im Garten des Palazzo Caffarelli liegen (Delbrück Der Apollotempel auf dem Marsfeld 1903, 12. Richter Beiträge 1903, 24. Jordan Topogr. I 273. II 68). Er war von den Tarquiniern zuerst erbaut worden. Aber auch auf der nördlichen Kuppe des Kapitols muß schon damals ein Tempel gestanden haben auf der sog. Arx; der Antifix, der im Garten von S. Maria in Araceli gefunden ist, gehört dem 5. Jhdt. v. Chr. an (Pinza Mon. d. Lincei 1905, 763 Fig. 153). Auch der Quirinal trug sehr alte Tempel, die Pinza nach der Stips von S. Maria della Vittoria und von Palazzo Hüffer (a. a. O. 779. 780) sogar ins 7. Jhdt. v. Chr. hinaufrückt. Der Antifix, der auf dem Cispius bei S. Antonio gefunden ist, erweist, daß im 6. Jhdt. v. Chr. auch dort ein Tempel gestanden hat (Pinza Mon. Lincei 1905, 513. 784 Fig. 152). Auf dem Forum wurde nach der Überlieferung 497 v. Chr. der Tempel des Saturn errichtet auf italischem Podion (Liv. II 21. Varro de l. l. V 41. Dionys. VI 1. Jordan Topogr. I 2, 360. Hülsen Röm. Mitt. 1902, 66). Zwischen dem Volcanal mit seinem Altar (Liv. IX 46. Dionys. II 50. Plut. Poplic. 16. Hülsen Forum[2] 76) stand schon die Inschriftensäule, die einer der letzten Könige hatte setzen lassen (Hülsen Forum[2] 100). Oberhalb des rechteckigen, nach Süden orientierten Comitium (Jordan Topogr. I 2, 318. Hülsen Forum[2] 103. Petersen Comitium, Rostra, Grab des Romulus 1904) befand sich der sog. Carcer Mamertinus, damals ein Tullianum, ein Brunnenhaus, wie das von Tusculum. Auf der südöstlichen Seite des Forums neben der Regia und dem Tempel der Vesta erhob sich der 484 v. Chr. vollendete Tempel des Castor (Liv. II 42. Dionys. VI 13). Sieben Lagen graugrünen Tuffs, die tief im Innern des Podion liegen (Delbrück Der Apollotempel 1903, 14), rühren wohl von dem ältesten Bau her. Da die Quadern alle eine Höhe von 27—28 cm = 1′ oskisch haben, müssen sie vor den Decemvirn behauen worden sein. Auf dem Forum hatte man längst aufgehört zu bestatten, nur der Name Doliola war geblieben als dunkle Kunde von den Tongefäßen, die die Asche der Toten bargen (Varro de l. l. V 157. Boni Not. scav. 1911, 190). Schon die etruskischen Könige hatten den an Stelle der Cloaca maxima fließenden Bach erweitert und vertieft und so die feuchte Niederung erst brauchbar gemacht. Die Sage von der Virginia setzt das kleine Rundtempelchen der Venus Cloacina voraus (Liv. III 48. Plin. XV 119. Hülsen Forum[2] 126). Die beiden Langseiten des Forums waren besetzt mit den Tabernae veteres und novae, in denen die Fleischer in ihren Tabernae lanienae ihrem Gewerbe oblagen. Aus einer derselben hatte der Vater der Virginia das Messer herausgerissen, mit dem er seine Tochter tötete (Gilbert Topogr. III 203). Erst 100 Jahre später ist den Fleischern das Recht entzogen worden, dort ihre Ware auszustellen (Jordan Topogr. I 2, 379.

Gilbert Topogr. III 206). Der große Einfluß, den die Griechen in jener ganzen Periode auf die Römer ausübten, zeigt sich in der Tatsache, daß sie nach einer Seuche dem Apollo auf dem Marsfelde 433 v. Chr. (Liv. IV 25: *aedes Apollini pro valetudine populi vota est*) einen Tempel weihten und zwei Jahre später vollendeten (Hülsen I 3, 535. Gilbert Topogr. III 69. Delbrück Der Apollotempel auf dem Marsfelde 1903). Die Ruine unter Piazza Campitelli kann wegen ihrer tiefen Lage dem ersten Bau zugehören. Denn wenn auch der Tempel, weil er dem Kapitol so nahe lag, sicher 390 v. Chr. von den Galliern zerstört worden ist, so ist das massive Podion schwerlich dabei zugrunde gegangen.

Diese Periode findet ihren Abschluß mit der Eroberung von Veii. Solange noch dieses Bollwerk der Etrusker so nahe im Norden drohte, konnte man in R. jeden Augenblick eines Angriffs gewärtig sein. Doch die etruskische Macht, von Kelten, Griechen und Römern zugleich angegriffen, erlahmte. Die Römer sandten nach Vernichtung der gefährlichen Gegnerin ein Weihgeschenk nach Olympia, das im Schatzhaus der Massalioten aufgestellt wurde (Diod. XIV 93), als ob sie hätten andeuten wollen, daß ihnen die Besiegung der Gegner nur mit Hilfe der Griechen gelungen sei.

2. Bis zur Unterwerfung Latiums 390—338 v. Chr. Der Sturm des Gallierangriffs, der bald nach der Bezwingung von Veii von Norden daherbrauste, hat das Aufblühen der römischen Macht kaum aufgehalten, wie groß auch anfangs der Schrecken vor den wilden Horden war. Die Tatsache, daß die Sieger schon drei Tage nach der Schlacht in die Stadt einzogen, verlangt eine Erklärung. R. kann damals nicht eine starke, zu einem vollen Ringe geschlossene Befestigung gehabt haben (Pinza Mon. d. Lincei 1905, 749. Niese Röm. Gesch.[3] 43); die Mauer muß stark verfallen gewesen sein. Denn daß gar keine Mauer dagewesen sei, ist nicht glaublich. Sonst hätten die Römer nicht noch zwölf Jahre nach dem Unglück verstreichen lassen, bis sie 378 v. Chr. daran gingen, eine neue starke Befestigung herzustellen (Liv. VI 32, 1: *murum a censoribus locatum saxo quadrato faciendum*). Im wesentlichen hat man dabei die Linie der alten aus der Königszeit stammenden Mauer, von der damals sicher noch Reste übrig waren, innegehalten. Nur an einigen Stellen wurde die Linie etwas hinausgerückt, so am Palazzo Antonelli, am Museo Agrario und in der Vigna Spithoever (Pinza Mon. Lincei 1905, 248. Lanciani Bull. mun. 1876, 37. Dante Vaglieri Not. scavi 1907, 504). Aber man begnügte sich nicht mit der Herstellung des Außenringes, auch der Palatin erhielt wieder eine starke Sonderbefestigung, die in Technik, Quaderhöhe und Steinmetzzeichen dem Außenring völlig ähnlich war (Not. scav. 1907, 186. Fig. 2, 4—4 und 10—10). Für das Kapitol hatte man schon vorher gesorgt (388 v. Chr. Liv. VI 4: *Capitolium saxo quadrato substructum est, opus vel in hac magnificentia urbis conspiciendum*). Ausbesserungen am Außenringe wurden schon wieder 353 v. Chr. vorgenommen (Liv. VII 20: *reliquum anni muris turribusque reficiendis consumptum*). Als die Gallier später wiederkehrten 360 und 348 v. Chr. (Liv. VII 25. Polyb. II 18, 7. Gell. IX 11. Niese Röm. Gesch.[3] 46, 8), wagten sie es nicht, R. selber anzugreifen. Die Stärke der inzwischen errichteten Mauer muß sie doch von einem Sturm abgeschreckt haben. Da die Gallier 390 v. Chr. sieben Monate lang in der eroberten Stadt gehaust hatten (Polyb. II 22, 5), wird die Zerstörung, die sie wenigstens an Privatgebäuden hinterließen, ziemlich groß gewesen sein. So groß freilich, wie die Überlieferung glauben machen will (Liv. V 55. Diod. XIV 116), ist die Zerstörung schwerlich gewesen (Thouret Jahrbüch. f. Philol. Suppl. XI 98. Gilbert Topogr. III 32). Die Engheit und Winkligkeit der Straßen, an der die Stadt später litt, auf das Gallierunglück zurückzuführen, geht nicht an. Die Privathäuser, die man eilig wieder erneuerte, werden nicht sehr glänzend ausgesehen haben, da man keine Zeit und keine Mittel hatte, auf Schönheit zu achten (Varro bei Nonius XLVIII 9: *antiqui nostri in domibus latericiis paululum modo lapidibus suffundatis, ut humorem effugerent, habitabant*. Cic. de div. II 99: *in latere aut in caemento, ex quibus urbs effecta est*. Dio XXXIX 61: *αἱ οἰκίαι ἐκ πλίνθων συνῳκοδομημέναι*). Die Dächer waren mit Holzschindeln gedeckt (Plin. XVI 36: *scandula contectam fuisse Romam ad Pyrrhi usque bellum annis CCCCLXX Cornelius Nepos auctor est*). Die Schäden an den Tempeln wurden erst nach und nach wieder ausgebessert. Der Apollotempel *in pratis Flaminiis*, der in Flammen aufgegangen war, wurde erst 353 v. Chr. wieder gebaut (Liv. VII 20, 9: *aedes Apollinis dedicata est*). An vielen andern sakralen Bauten war der Schaden auch nicht gar so schlimm gewesen, so daß man sie leichter in Stand setzen konnte (Liv. V 50: *senatusconsultum facit fana omnia, quod ea hostis possedisset, restituerentur, terminarentur expiarenturque*). Als wichtigster neuer Tempel kam in jener Zeit hinzu die Aedes Concordiae. Camillus hat ihn 366 v. Chr. zum Andenken an die endlich errungene Eintracht der hadernden Stände auf dem Platz des alten Senaculum errichtet (Liv. IX 46. Ovid. fast. I 637. Plut. Camill. 42. Hülsen For.[2] 86. Jordan Topogr. I 2, 232. Richter Topogr.[2] 78). Derselbe Mann hat auch den Tempel der Iuno Moneta 344 v. Chr. auf der Arx des Capitolinus erbauen lassen (Liv. VII 28. Plut. Camill. 27. Ovid. fast. VI 183. Jordan I 2, 108. Richter Topogr.[2] 121. Hülsen Form. Urb.[2] 18). Doch war die Verehrung der Göttin an jener Stätte wahrscheinlich uralt. Ja sie hat vielleicht sogar schon zuvor dort einen Tempel gehabt. Denn es ist im Garten von S. Maria in Araceli ein Antifix des 5. Jhdts. v. Chr. gefunden worden (Pinza Mon. d. Lincei 1905, 763 Fig. 153), der doch nur von einem dort einst stehenden Tempel herrühren kann. Der Vertrag, den Karthago 348 v. Chr. mit R. abschloß (Liv. VII 27. Polyb. III 21. Diod. XVI 69. Mommsen Röm. Chronolog. 320. Niese Röm. Gesch.[3] 82), läßt erkennen, wie hoch das Ansehen der aufblühenden Stadt gestiegen war.

3. Bis zur Eroberung Italiens 338—265 v. Chr. Die Unterwerfung von Latium mußte R. einen kräftigen Aufschwung verleihen, da es nun zum erstenmal Hauptstadt eines größeren Gebietes wurde. Der Besieger der Latiner C. Maenius gab dem Forum ein neues Aussehen. Er schmückte die Rednerbühne, die damals ihre Stirnseite nach dem Comitium zukehrte, mit den Schiffsschnäbeln der besiegten Antiatenflotte aus (Liv. VIII 14, 12. Plin. XXXIV 20. XVI 8. Varro de l. l. V 155. Hülsen For.² 8. Richter Topogr.² 81. Gilbert Topogr. III 153). Die Schnäbel waren wohl an der damaligen Rückseite der Rednerbühne angebracht, so daß sie auf das Forum blickten. Noch wichtiger war die Einrichtung der sog. Maeniana, von denen man schwer eine Anschauung gewinnen kann. Es waren Gallerien oder balkonartige Vorbauten, angebracht auf den Tabernen zu beiden Langseiten des Forums, von wo aus Zuschauer den Spielen auf dem Platze zuschauen konnten (Fest. 134 M. 120 L.: *Maeniana appellata sunt a Maenio censore, qui primus in Foro ultra columnas tigna proiecit, quo ampliarentur superiora spectacula.* Isid. orig. XV 3, 11: *in foro proiecit materias, ut essent loca, in quibus spectantes insisterent.* Hülsen For.² 8. Jordan Topogr. I 2, 379. Richter Topogr.² 85. Gilbert Topogr. III 206). Es ist eine ansprechende Vermutung von Jordan (I 2, 379), daß bei dieser Umgestaltung des Forums auch die alten Fleischerscharren (Tabernae lanienae) beseitigt wurden und an ihre Stelle die Tabernae argentariae traten. Denn 310 v. Chr. waren schon die Argentarii dort in ihren Läden (Liv. IX 40. Gilbert Topogr. III 204, 2). Zum Danke für alle Verdienste ist dann dem Maenius auf dem Comitium die Columna Maenia gesetzt worden, welche westlich von der Curia stand (Plin. XXXIV 20. Jordan Topogr. I 2, 345, 43. Gilbert Topogr. III 213, 1). Vergleichen kann man mit dieser Ehrensäule die Columna rostrata des Duilius vom J. 260 v. Chr., die näher an der alten Rednerbühne stand (Serv. Georg. III 29 *in rostris.* Jordan I 2, 231. Lanciani Ruins 256. Gilbert Topogr. III 73, 1. Richter Topogr.² 81). Die Inschrift, wie die Säule (CIL VI 1300) ist wahrscheinlich in der Zeit des Kaisers Claudius (Ritschl Opusc. IV 204) erneuert worden.

Der Fortsetzer des Maenius war Appius Claudius Caecus. Er legte 312 v. Chr. die Via Appia an, die R. mit den kampanischen Städten verband (Hülsen s. o. Bd. II S. 238—242. Tomassetti Campagna I 35. Richter Topogr.² 341). War die Straße damals auch noch nicht gepflastert, sondern nur mit Kieslage bedeckt (Pais Stor. II 558), so bedeutete sie dennoch einen gewaltigen Fortschritt in der Art des römischen Wegebaus. Noch wichtiger für das Wohl der Stadt selber war die Anlage der Aqua Appia 312 v. Chr., die das Wasser aus den Albanerbergen unterirdisch heranführte. Dann, nachdem sie *ad Spem veterem* in die Stadt eingetreten war (Frontin. de aquaed. II 65), leitete sie es in tiefem Stollen durch den Caelius und weiter durch den Aventin, wo in der Nähe der Porta Trigemina die Verteilung begann (Liv. IX 29. Plin. XXXVI 121. Front. de aquaed. I 5. II 65. Jordan Topogr. I 1, 462. Lanciani Acque 34). An das Emporium und die Navalia, die dort südlich am Tiber lagen, muß schon damals eine starkbewohnte Vorstadt sich angesetzt haben. Erst nach dem Pyrrhuskriege folgte 272 v. Chr. die zweite große Leitung, der Anio vetus, der in der Gegend von Tibur seinen Ursprung hatte (Front. de aquaed. I 6. Lanciani Acque 43. Jordan Topogr. I 1, 463. Gilbert Topogr. III 267. Hülsen s. o. Bd. I S. 2215).

Unter den in dieser Periode neu errichteten Tempeln ist bemerkenswert der des Aesculap von 292 v. Chr. auf der Tiberinsel. Infolge einer Seuche hatten die Libri Sibyllini (Diels Sibyllin. Blätter 1890, 62, 3) die Überführung des Kultes von Epidaurus geboten (Liv. X 47. Dionys. V 13. Plin. XXIX 72. Hülsen I 3, 633. Gilbert Topogr. III 72). Auch dieser fremde Kult mußte mit einem außerhalb des Pomerium gelegenen Platze vorlieb nehmen, wie einst Apollo auf dem Marsfelde untergebracht worden war. Dagegen der Tempel der Victoria auf dem Palatin in der Nähe des Lupercal von 294 v. Chr. (Liv. X 33, 9) kann kein Neubau gewesen sein, da die neuesten Ausgrabungen (Not. scav. 1907, 274) die Nachricht des Dionysios (I 23) völlig bestätigt haben. Ebenso muß der Kult der Salus auf dem Quirinal uralt gewesen sein. Der später bekannte Tempel der Salus in der Nähe der Porta Salutaris ist freilich erst 311 v. Chr. gelobt, 306 verdingt, 304 mit den berühmten Wandgemälden des Fabius Pictor ausgeschmückt worden (Liv. IX 43. Plin. XXXV 19. Hülsen I 3, 403. Gilbert I 279. III 371. Richter Topogr.² 289. Platner² 488). Solche Malereien waren für R. damals etwas Neues. In Bezug auf den Tempel des Iuppiter Stator, dessen Fundamente man in den Ruinen in der Nähe des Titusbogens südlich vom Aufgang zur Porta Mugonia wiederzuerkennen meint, hat Pais (Stor. I 2, 425) und andere zweifellos recht, wenn die romulische Gründung für mythisch gehalten wird. Der Tempel ist 295 v. Chr. von Atilius Regulus gebaut (Liv. X 36. 37. Dionys. II 50. Hülsen For.² 203. I 3, 20, 48. Richter Topogr.² 139. Platner Topogr.² 313. Lanciani Ruins 200). Die Legende der Annalisten von der uralten Gründung ist vermutlich aus dem Namen herausgesponnen.

4. Bis zur Erlangung der Weltherrschaft 265—146 v. Chr. Das Ringen um die Weltherrschaft ist für R. mit dem Hannibalkriege entschieden. Die Wirkung der politischen Ereignisse auf die Entwicklung der Stadt tritt daher in der ersten Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr. am stärksten hervor. Die aufgehende Hauptstadt des Erdkreises tut sich kund in der Sorge, die man dem Verkehr und Handel widmet. Zwischen dem ersten und zweiten Punischen Kriege wurde die Via Ostiensis hergestellt nach der Inschrift von Malafede (*C. Cincio[s] aidile[s] pleib[is] probavero.* Hülsen Röm. Mitt. 1895, 298). Vor Beginn des zweiten Punischen Krieges 220 v. Chr. war die Via Flaminia

angelegt worden von dem Besieger der oberitalischen Kelten (Liv. epit. 20: *C. Flaminius viam Flaminiam munivit et Circum Flaminium struxit.* Varro de l. l. V 154. Jordan Topogr. I 1, 415. Hülsen I 3, 484. Gilbert Topogr. II 279), und dazu gehörig der Pons Mulvius, zunächst als Holzbrücke (Ammian. Marc. XXVII 3, 9. Jordan I 1, 408. Delbrück Hellenistische Bauten in Latium 1907, 6). Etwas später, 179 v. Chr., ließen die Censoren M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior wenigstens die Steinpfeiler des Pons Aemilius legen (Liv. XL 51: *portum et pilas pontis in Tiberi, quibus pilis fornices post aliquot annos P. Scipio Africanus et L. Mummius censores locaverunt imponendos.* Jordan Topogr. I 1, 432, 45. Gilbert Topogr. III 258. Delbrück Hellen. Bauten nr. III), während die Brücke als völliger Steinbau erst von Scipio Africanus und Mummius ausgebaut wurde.

Endlich fing man jetzt auch an, die Straßen in der Stadt zu pflastern 174 v. Chr. unter den Censoren Q. Fulvius Flaccus und A. Postumius Albinus (Liv. XL 27: *Censores vias sternendas silice in urbe, glarea extra urbem substruendas marginandasque primi omnium locaverunt.* Gilbert Topogr. III 55. Pais Stor. II 558). Doch war das natürlich nicht mit einem Schlage getan (Mommsen Herm. XII 487). Jedenfalls der Clivus Capitolinus gehörte zu den gepflasterten Wegen und wird wohl einer der ersten gewesen sein (Liv. XLI 27: *clivum Capitolinum silice sternendum*). Die Via Appia soll einen gepflasterten Bürgersteig schon 296 v. Chr. erhalten haben (Liv. X 23: *semitam saxo quadrato a Capena porta ad Martis straverunt*) und bis Bovillae 293 v. Chr. gepflastert worden sein (Liv. X 47: *via a Martis silice ad Bovillas perstrata est*). Das bezieht sich wahrscheinlich nur auf den Bürgersteig, da die Pflasterung der Straße selber bis zum Marstempel erst 189 v. Chr. vorgenommen wurde (Liv. XXXVIII 28: *viam silice sternendam a portu Capena ad Martis locaverunt*). Auch den Hafenanlagen wandte man damals lebhaft die Aufmerksamkeit zu. Wenn auch der Korn- und Salzhandel dort schon in sehr früher Zeit seinen Stapelplatz hatte (Jordan Topogr. I 1, 431. Hülsen I 3, 172), so wurden daran doch 192 und 174 wesentliche Verbesserungen vorgenommen (Liv. XXXV 10. XLI 27: *emporium lapide straverunt stipitibusque saepserunt ... gradibusque adscensum ab Tiberi in emporium fecerunt*; vgl. Hülsen I 3, 173, 53). Auch der Holzhafen erhielt eine Verschönerung (Liv. XXXV 41: *M. Tuccius et P. Iunius Brutus aediles porticum extra portam Trigeminam inter lignarios fecerunt.* Hülsen I 3, 174).

Die Zahl der Wasserleitungen wurde im 2. Jhdt. v. Chr. vermehrt durch die Aqua Marcia 144 v. Chr. (Frontin. de aquaed. I 7. Jordan I 1, 465. Hülsen I 3, 228. Gilbert III 268) und die Aqua Tepula 125 v. Chr. (Frontin. I 8. Jordan I 1, 466. Gilbert III 269). Zugleich wurde das unterirdische Netz der Wasserkanäle erweitert und ausgebaut. Die Cloaca Maxima, die noch zu Plautus Zeit auf dem Forum ein offener, aber vielleicht schon gemauerter Wasserlauf war (Plaut. Curcul. 476: *in medio* (*foro*) *propter canalem ostentatores meri*; vgl. Jordan Herm. 1880, 129), erhielt damals ihre noch jetzt bestehende Gestalt (Richter Antike Denkmäler 1889, 27 Fig. 3; Topogr.[2] 108 Plan 11 b). Sehr heilsam war die Erbauung des Macellum auf dem Forum piscatorium durch Aemilius Lepidus und Fulvius Nobilior 179 v. Chr. (Liv. XL 51. Jordan Topogr. I 2, 432. Gilbert Topogr. III 209. Varro de l. l. V 147). Denn eine solche Markthalle hielt die bösen Gerüche doch etwas von dem Forum fern, wohin sie vorher von dem Forum piscatorium und Cuppedinis hinübergeweht sein mögen.

Auch die hellenistischen Bauformen der Porticus und Basilicae traten damals zuerst in R. auf: 193 v. Chr. eine Säulenhalle, die von der Porta Fontinalis nach der Ara Martis auf dem Marsfelde sich erstreckte (Liv. XXXV 10, 12: *alteram* (*porticum*) *a Porta Fontinali ad aram Martis perduxerunt*, Hülsen I 3, 488. 475, 12), 179 v. Chr. Porticus Aemilia an der Porta Trigemina (Liv. XL 51. Hülsen I 3, 143). Auch die Porticus deorum consentium ist schon 174 v. Chr. angelegt worden; denn die von Livius (XLI 27) genannte Halle *porticum ab aede Saturni ad Capitolium* kann nur jene Porticus sein, die zwischen Clivus Capitolinus und Saturntempel eingeklemmt ist. In der Nähe des Circus Flaminius entstand 168 v. Chr. die Porticus Octavia (Plin. XXXIV 13. Vellei. II 12. Hülsen I 3, 489), ebenso auf dem Marsfelde die Porticus Metelli von 143 v. Chr. etwa (Vitruv. III 2, 5. Hülsen I 3, 539) und die Porticus Minucia 110 v. Chr. (Vellei. II 8. Hülsen I 3, 546). Um das Forum gruppierten sich die neuen Basilicae: 184 v. Chr. die Porcia (Liv. XXXIX 4. Jordan I 2, 344. Gilbert III 211. Hülsen Röm. Mitt. 1893, 84), 179 v. Chr. die Fulvia-Aemilia (Liv. XL 51. Varro de l. l. VI 4. Hülsen For.[2] 110. Jordan I 2, 391. Gilbert III 213), 170 v. Chr. Sempronia (Liv. XLIV 16. Hülsen Röm. Mitt. 1893, 84), 122 v. Chr. Opimia (Varro de l. l. V 156. Cic. p. Sestio 67, 140. Jordan I 2, 338. Gilbert III 64). Alle diese Hallenbauten verliehen dem Comitium und Forum ein würdigeres Aussehen. Von dem lebendigen Treiben, das dort herrschte, gibt Plautus in der Parabase des Curculio (Jordan Herm. 1880, 129) ein anschauliches Bild.

Die sakralen Bauten dieses Zeitraumes bekunden ein mächtiges Hereinfluten fremder Kulte. Freilich die Kybele oder Magna Mater, deren Tempel 204 gelobt und 191 v. Chr. geweiht wurde (Liv. XXXVI 36. Hülsen I 3, 51. Gilbert III 104), galt infolge der Aneassage als einheimisch und erhielt ihren Platz sogar auf dem Palatin. Die Schaffung eines freien Platzes in der Südwestecke des Palatin durch eine Aufschüttung, welche nun die älteren Denkmäler verhüllte und bedeckte, ist für jene Zeit durch die Ausgrabungen (Not. scav. 1907, 188. 456) festgestellt. Die übrigen fremden Götter erhielten ihre Tempel *extra pomerium*, wie z. B. das Templum Herculis et Musarum 179 v. Chr. auf dem Campus Flaminius errichtet wurde (Plin. XXXV 66. Macrob. Sat. I 12, 16. Hülsen I 3, 544). Die übrigen Sakralbauten

dieser Zeit behandelt gut Gilbert (Topogr. III 57).

Die Bauart der Tempel blieb zwar zunächst die gleiche wie früher. Die Bauglieder wurden hergestellt aus Tuff oder Peperin, der mit Stuck verkleidet wurde, wie man es an dem mit Wahrscheinlichkeit der Mater Matuta zugewiesenen Tempel ionischen Stils (S. Maria Egiziaca) auf dem Forum boarium sieht (Hülsen I 3, 143, 76), oder an dem Tempel der Victoria auf dem Palatin (Richter Topgr.[2] 135). Nur vereinzelt wurde damals schon Travertin (Lapis Tiburtinus) verwendet (Jordan I 1, 7. Richter Topogr.[2] 27). Aber die Ausschmückung der Tempel verrät griechischen Einfluß. Eine *statua aurata* sah man in dem Tempel der Pietas, den M.' Acilius Glabrio 191 v. Chr. errichtet hatte (Fest. 209 M. 252 Thew. Liv. XL 34. Hülsen I 3, 510. Gilbert III 94). Zahlreiche griechische Kunstwerke bargen die Tempel des Juppiter Stator und der Iuno Regina, die Q. Caecilius Metellus bald nach 149 v. Chr. durch den griechischen Baumeister Hermodor aus Salamis am Circus Flaminius errichten ließ. Sie zeichneten sich dadurch aus, daß sie als erste in R. ganz aus Marmor bestanden (Plin. XXXVI 35. 40. Vitruv. III 2, 5. Vellei. I 11, 3. Hülsen I 3, 540. Gilbert III 86). Indem sie so in ihrem Material der Augustischen Zeit vorgriffen, verraten sie deutlich, wie stark damals der Einfluß der griechischen Kunst in R. geworden war.

In derselben Zeit fand auch eine den Römern wohl seit alters eigentümliche Bauform des Arcus oder, wie man damals noch sagte, des Fornix eine mehr künstlerische Gestaltung. Schon 208 v. Chr. hatte Scipio Africanus auf dem Kapitol einen Fornix errichtet, in dem vergoldete Bildwerke standen (Liv. XXXVII 3, 7. Jordan I 2, 64). Nicht lange danach, 196 v. Chr., folgte der Fornix des Stertinius im Circus Maximus (Liv. XXXIII 27, 4. Hülsen I 3, 121) und auf dem Forum boarium (Jordan I 2, 484). In der Zeit der Gracchen muß schon der Fornix Calpurnius vorhanden gewesen sein (Oros. V 9. Jordan I 2, 63. Richter Topogr.[2] 119). Am längsten hat bestanden der Fornix Fabianus in der Nähe der Regia von 121 v. Chr., der auf Fabius Allobrogicus zurückgeht (CIL VI 1303. 1304. 1407. Jordan I 2, 209. Gilbert I 310). Er hat sich sicher der Form der späteren Triumphbogen am meisten genähert und kann als Vorläufer derselben gelten.

Die Bevölkerung R.s muß in dieser Zeit, wo es sich zur Hauptstadt des Erdkreises ausbildete, stark zugenommen haben. Der Raum des Comitium war für die Volksmenge zu eng geworden. Daher fand 145 v. Chr. eine Wendung der Rostra statt, so daß sie fortan ihre Stirnseite dem Forum zuwandte, nicht mehr dem Comitium wie früher (Varro r. r. I 2, 9: *eiusdem gentis C. Licinius, tribunus plebis cum esset, post exactos reges annis CCCLXV primus populum ad leges accipiendas in septem iugera forensia e comitio eduxit.* Cic. Lael. 25, 96. Gilbert Topogr. III 151, 4). Es ist das ein wichtiges Ereignis in der Entwicklung der Rednerbühne, auf das nicht genügend Gewicht gelegt worden ist.

5. Vorbereitung auf die Kaiserzeit 146—31 v. Chr. Die wilden Kämpfe, die den Gracchen folgten, eine Zeit, in der Italien von dem Blute seiner eigenen Kinder triefte, waren für eine gleichmäßige Entwicklung der Stadt ungünstig. Die Aufmerksamkeit war zu sehr durch die Parteileidenschaft gefesselt. Aber sobald einer der nacheinander hervortretenden Militärdiktatoren die Macht sicher in der Hand hielt, richtete er seinen Blick sofort auf die inneren Verhältnisse der Hauptstadt. Sulla soll sogar das Pomerium erweitert haben (Senec. de brevit. vit. 13, 8: *audivi quemdam referentem Sullam ultimum Romanorum protulisse pomerium.* Tacit. ann. XII 23. Gell. XIII 14. Dio XLIII 50. Hülsen CIL VI 4, 2 p. 3106. Herm. 1887, 615. Detlefsen Herm. 1886, 497). Aber wie das von Caesar und Augustus ohne Grund berichtet wird (Dio XLIII 50. LV 6, vgl. Hülsen CIL VI 4, 2 p. 3106. Mommsen St.-R. II 1072. 694), so scheint auch Sulla nur durch Mißverständnis dazu gekommen zu sein. In der Zeit des Claudius, als die Erweiterung wirklich stattfand, suchte man nach früheren Vorgängern, um den Eingriff des Kaisers in das sakrale Recht zu rechtfertigen. Die Worte des Seneca *audivi quemdam referentem* klingen wenig vertrauenerweckend. Jener Unbekannte des Seneca hat die Sache erfunden. Anlaß war für ihn die Tatsache, daß Sulla Staatsländereien, die im Campus Flaminius lagen, an Privatleute verkauft hatte (Oros. V 18: *loca publica, quae in circuitu Capitolii pontificibus, auguribus, decemviris et flaminibus in possessionem tradita erant, cogente inopia vendita sunt.* Gilbert Topogr. III 9, 3). Auch hat damals sicher eine starke Ausdehnung des Weichbildes stattgefunden. Nachdem die Italiker römische Bürger geworden waren, trat ein lebhafter Zuzug nach R. ein, und es hatten sich ausgedehnte Vorstädte gebildet (*προάστεια* bei Dio XL 64. XLII 23. XLIV 19. LIV 25. Dionys. IV 13: *ἀλλ' ἔστιν ἅπαντα τὰ περὶ τὴν πόλιν οἰκούμενα χωρία*). Seit Sulla war der servianische Umkreis völlig ausgefüllt (Richter Topogr.[2] 52. Niese Röm. Gesch.[3] 169), und die Häuser lehnten sich vielfach an die Mauer an (Dionys. IV 13: *τῷ τείχει δυσερώτῳ μὲν ὄντι διὰ τὰς περιλαμβανούσας αὐτὸ πολλαχόθεν οἰκήσεις*). Aber erhalten war sie immer noch derart, daß sie die Stadt vor einer Eroberung schützte, wie der mißlungene Angriff der Italiker 82 v. Chr. (Appian. bell. civ. I 93) zeigt.

Was die bauliche Tätigkeit des Diktators anlangt, so hat er den am 6. Juli 83 v. Chr., sei es durch Brandstiftung, sei es durch Zufall eingeäscherten Tempel des Iuppiter Capitolinus durch Lutatius Catulus wiederherstellen lassen (Cic. Catil. III 4, 9. Dionys. IV 62. Tac. hist. III 72. Jordan Topogr. I 2, 20), und sogar dazu Säulen vom athenischen Olympieion holen lassen (Plin. XXXVI 45: *Athenis templum Iovis Olympii, ex quo Sulla Capitolinis aedibus advexerat columnas*). Vollendet wurde der Neubau erst 78—69 v. Chr. (Plut. Poplic. 15. Jordan Topogr. I 2, 21, 18). Derselbe Catulus hat auch wohl das Tabularium, wenn es auch schon von Sulla geplant wurde, zu Ende gebracht (CIL VI

1313. 1314. Jordan I 2, 135. Gilbert III 165). Prächtiger war das erste steinerne Theater, das die Hauptstadt zierte, 55 v. Chr. von Pompeius auf dem Marsfelde errichtet (Plut. Pomp. 52. Vellei. II 48. Plin. VII 158. Hülsen I 3, 524. Gilbert III 322). Es war umgeben von geräumigen Säulenhallen, den Porticus Pompeianae, die noch später allgemeine Bewunderung erregten (Vitruv. LIX 1. Hülsen I 3, 530).

Doch niemand hat nachhaltiger auf das Stadtbild von R. eingewirkt als Caesar, der genialste Mann, den das Römertum hervorgebracht hat. Viele von seinen weitschauenden Plänen kamen nicht zur Ausführung, so die Austrocknung der Pontinischen Sümpfe, der Ausbau von Ostia (Niese Röm. Gesch.[3] 229), die Ableitung des Tiber, wodurch der Ager Vaticanus zum Marsfeld geschlagen werden sollte (Cic. ad Att. XII 33, 4: *sermo ... de augenda urbe: a ponte Mulvio Tiberim duci secundum montis Vaticanos, campum Martium coaedificari, illum autem campum Vaticanum fieri quasi Martium campum.* Jordan I 1, 299. 2, 394. Hülsen I 3, 493. Gilbert III 38). Aber für das Forum und die sich später anschließenden Kaiserfora hat Caesar die Linien gezogen, nach denen sich alle gerichtet haben. Die Rednerbühne, bis dahin Comitium und Forum trennend, wurde an die Nordwestseite vor das Volcanal verlegt (Richter Topogr.[2] 82; Arch. Jahrb. 1889, 1—17; Beiträge 1903. Hülsen Forum[2] 66). Dabei fand eine Planierung und Erhöhung des Bodens, in der Mitte des Forums um 1,50 m, statt, so daß viele alte Denkmäler, wie der Cippus unter dem Lapis niger, unter der Aufschüttung verschwanden. Die alte Curia Hostilia, 54 v. Chr. abgebrannt (Cic. Milon. 33), erstand neu als Curia Iulia, vollendet allerdings erst 29 v. Chr. (Res gestae Div. Aug. Mommsen[2] IV 1 p. 78: *Curiam et continens ei Chalcidicum ... feci.* Dio LI 22: *τὸ βουλευτήριον τὸ Ἰουλιεῖον ... καθιέρωσεν.* Hülsen For.[2] 105. Richter Topogr.[2] 94. Gilbert Topogr. III 168). Zwischen dem Tempel des Saturn und des Kastor mußten die Tabernae veteres und die Basilica Sempronia dem Bau der Basilica Iulia 54 v. Chr. weichen, deren Pracht Cicero anstaunte (ad Att. IV 16, 14: *illam autem quam locavit [basilicam], facit magnificentissimam*), noch unvollendet 46 v. Chr. geweiht (Hülsen For.[2] 56. Richter Topogr.[2] 84. Gilbert III 222). Auch auf der gegenüberliegenden Seite des Platzes verschwanden damals die Tabernae vor dem näher herangerückten Neubau der Basilica Aemilia, die 54 v. Chr. von L. Aemilius Paulus mit Cäsars Geld (Plut. Caes. 29) errichtet wurde (Cic. ad Att. IV 16, 14: *Paulus in medio foro basilicam iam paene texuit.* Hülsen For.[2] 116. Gilbert III 221). Durch diese beiden zweistöckigen Hallenbauten hatte das Forum einen herrlichen Schmuck erhalten, und vor allem waren die Richtlinien gegeben, in denen die spätere Entwicklung fortschritt. Ebenso hat das Forum Iulium, schon 54 v. Chr. geplant (Cic. ad Att. IV 16. 14), mit dem Tempel der Venus genitrix 46 v. Chr. eingeweiht (Dio LIII 22), den Plan festgelegt, nach dem die späteren Fora der Kaiser orientiert worden sind, wenn auch Caesars Absicht, eine bequeme Verbindung zwischen Forum und Marsfeld zu schaffen, erst durch Traian zur Ausführung gebracht wurde.

III. Rom in der Kaiserzeit.

1. Die Glanzperiode des Augustus und des Claudisch-Iulischen Hauses. Auf dem Wege, den Caesar eingeschlagen hatte, ist Augustus fortgeschritten und hat durch seine klugen und wohlüberlegten Einrichtungen eine glückliche Zeit über R. heraufgeführt, so daß man ihn den Neugründer R.s nennen kann. Wenn Vergil (Bucol. IV 4) sagt: *Ultima Cumaei venit iam carminis aetas,* so feiert er ihn fast als einen Gott, der das goldene Zeitalter erneuert habe.

Auch Augustus nannte man später unter denen, die das Pomerium erweitert haben sollten (Tac. ann. XII 23. Dio LV 6. Hist. aug. Aurel. 21). Doch ist das eine Erfindung der späteren Zeit, als man nach Präzedenzfällen suchte (Hülsen CIL VI 4, 2 p. 3106. Mommsen St.-R. II 1072. Detlefsen Herm. 1886, 515. Gardthausen Aug. II 557). Allerdings hat Augustus, ohne das sakrale Pomerium anzutasten, eine Eingemeindung aller Vorstädte vollzogen. Im Auftrage des Kaisers hatte Agrippa eine Vermessung des Reiches vorgenommen und seine große Weltkarte geschaffen, die dann in der Porticus Vipsania (Plin. III 17. Hülsen I 3, 458. Gardthausen Aug. I 935) nach Agrippas Tode Aufstellung fand. Zum Zwecke der Verwaltung wurde Italien in 11 Regiones (Nissen Ital. Landeskunde I 81. Mommsen Feldmesser II 189. Marquardt St.-V.[2] I 29. Elter De form. urb. 1891, XIV) eingeteilt, die Hauptstadt aber, die natürlich für sich allein stand, wurde 12—7 v. Chr. in die 14 Bezirke zerlegt (Preller D. Regionen d. Stadt Rom 1845, 83), die von den konstantinischen Regionariern nach dem zu ihrer Zeit vorhandenen Bestande benannt und beschrieben werden: I. *Porta Capena,* II. *Caelimontium,* III. *Isis et Serapis,* IV. *Templum Pacis,* V. *Esquiliae,* VI. *Alta Semita,* VII. *Via Lata,* VIII. *Forum,* IX. *Circus Flaminius,* X. *Palatium,* XI. *Circus Maximus,* XII. *Piscina publica,* XIII. *Aventinus,* XIV. *Trans Tiberim.* Jede Regio zerfiel wieder in Vici. Die Oberleitung lag in Augustus Zeit in den Händen der Volkstribunen, Ädilen und Prätoren (Dio LV 8. Mommsen St.-R. II 329). An der Spitze der einzelnen Vici standen je 4 Magistri vicorum, Freigelassene, mit ihren Ministri, Sklaven. Beschränkte sich die Befugnis der Magistri vicorum auch im wesentlichen auf die Leitung des Larenkultes, den der Kaiser durch Hinzufügung des Genius Augusti neu belebt hatte (Suet. Aug. 31. Mommsen St.-R. II 516), so hatte diese Stadteinteilung doch noch andere wichtigere Zwecke. Sie sollte eine Zollgrenze schaffen, der polizeilichen Aufsicht und vor allem dem Feuerlöschwesen dienen. Dazu hat Augustus (Dio LV 26) die 7 Cohortes vigilum geschaffen (Dig. I 15, 3: *septem cohortes opportunis locis constituit, ut binas regiones urbis unaquaeque cohors tueretur*), die in 7 Stationes und 14 Excubitoria untergebracht waren (CIL VI 2959—3090. Jor-

dan I 1, 306. Hülsen Rhein. Mus. 1894, 417. Mommsen St.-R. II 1054. Gardthausen Aug. I 952. Gilbert Topogr. III 195). An der Spitze dieser die Stadtbesatzung vermehrenden Truppe stand der Praefectus vigilum, dessen einflußreiches Amt dem Ritterstande vorbehalten war (Gardthausen Aug. I 954. II 566). Die Kaisergarde selber betrug unter Augustus nicht mehr als 3 Kohorten (Suet. Aug. 49: *nunquam plures quam tres cohortes in urbe esse passus est easque sine castris*). Hand in Hand mit dieser Neuordnung des Weichbildes, die ohne Vermessungen nicht durchgeführt werden konnte, ging eine Termination des Tiberufers, die schon Caesar ins Auge gefaßt hatte (Gardthausen Aug. II 561, 43). Die Consuln des J. 8 v. Chr. Asinius Gallus und Marcius Censorinus (CIL VI 1, 1234—1242. Jordan I 1, 427) erhielten diesen Auftrag, der aber erst 7 v. Chr. zu Ende gebracht wurde (Gardthausen Aug. I 949). Die erhaltenen Steine reichen von Ponte Molle bis S. Paolo fuori. Durch sie ist ein Streifen am Ufer des Stromes dem Verkehr entzogen worden, damit bei einer Überschwemmung Regulierungen ungehindert möglich seien. Eine ganze Zahl der Terminalcippen des Augustus sind an Ort und Stelle vorgefunden worden (Gardthausen Aug. II 561, 48).

Den Einrichtungen des Verkehrs und der Volkswohlfahrt wandte der Kaiser ebenso lebhaft seine Sorge zu. Die großen Heerstraßen waren in der Zeit der Bürgerkriege vernachlässigt worden. Jetzt nahm Augustus eine gründliche Ausbesserung vor, zunächst an der Via Flaminia (Mon. Anc. Mommsen² 86: *Consul septimum viam Flaminiam ab urbe Ariminum feci*). Die Erneuerung anderer Straßen überließ der Kaiser gern seinen Heerführern, indem er ihnen die Ehre des Triumphes dafür gewährte, wie 28 v. Chr. C. Calvisius Sabinus die Via Latina herstellte (CIL X 6895. Gardthausen Aug. I 989). Dabei wird die Pflasterung, wo sie noch nicht vorhanden war, fortgesetzt worden sein (Suet. Aug. 30: *reliquas (vias) triumphalibus viris ex manubiali pecunia sternendas distribuit*).

In der Stadt selber wurden die Kloaken und Wasserleitungen teils wiederhergestellt, teils neu gebaut (Mon. Anc. IV 10: *rivos aquarum compluribus locis vetustate labentes refeci*). Schon 33 v. Chr. vollendete Agrippa die Aqua Iulia (Jordan I 1, 466. Gilbert III 270. Gardthausen Aug. I 944. Lanciani Acque 83). Bald folgte die Aqua Virgo 19 v. Chr. (Jordan I 1, 471. Lanciani Acque 58) und 2 v. Chr. die Aqua Alseatina (Frontin. de aquaed. I 4, 11. Jordan I 1, 472. 479. Lanciani Acque 130). Über die Zeit, wann die einzelnen Cloacae, die ein weitverzweigtes Netz unter der Stadt bildeten, zuerst entstanden und die jetzt vorhandene Form erhielten, herrscht immer noch Unsicherheit. Von Agrippa heißt es, daß er 33 v. Chr. eine gründliche Reinigung der Wasserläufe besorgte (Dio LIX 48: *τοὺς ὑπονόμους ἐξεκάθηρε καὶ ἐς τὸν Τίβεριν δι' αὐτῶν ὑπέπλευσε*. Plin. XXXVI 104). Aber da die Cloaca maxima noch zu Plautus Zeit auf dem Forum ein offener, wenn auch wohl längst gemauerter Kanal war (Curculio 476), so ist es möglich, daß die Cloaca, in die man jetzt unter der Basilica Iulia hineinsteigen kann, die volle Überwölbung dort erst unter Augustus erhielt, wenn sie auch in ihren Hauptteilen dem 2. Jhdt. v. Chr. angehört und ihre Anfänge in die Königszeit hineinreichen.

Es ist die Eigentümlichkeit aller Monarchen, die nach einem Umsturze am Anfange einer Dynastie stehen, in ihrer Hauptstadt viel zu bauen, um dem Volk Beschäftigung und Verdienst zu geben. Aber Augustus hat eine so staunenswerte Bautätigkeit entfaltet, daß er darin wohl einzig dasteht. Nicht weniger als 82 Tempel, die im Jahrhundert der Bürgerkriege vernachlässigt worden waren, hat er erneuert, wozu ihm 28 v. Chr. durch Senatsbeschluß der Auftrag gegeben wurde (Mon. Anc. M. 86 IV 17: *Duo et octoginta templa deum in urbe consul sextum ex decreto senatus refeci nullo praetermisso, quod eo tempore refici debebat*. Liv. IV 20. Suet. Aug. 30). Unter seinen Neubauten war am berühmtesten der Apollotempel auf dem Palatin, 36 v. Chr. geplant (Vellei. II 81, 3) und 28 v. Chr. vollendet (Dio LIII 1. Hülsen I 3, 66. Gilbert III 107. Richter Topogr.² 146). Derselbe war benachbart seinem eigenen, verhältnismäßig einfachen Wohnhause (Suet. Aug. 72: *aedibus modicis . . in quibus porticus breves essent Albanarum columnarum et sine marmore ullo aut insigni pavimento conclavia*. Hülsen I 3, 64. Gardthausen Aug. I 958). Auf dem Forum an der Stätte, wo die Leiche Cäsars aufgebahrt gewesen war, entstand 29 v. Chr. das Templum Divi Iulii, von dem die Fundamente noch erhalten sind (Hülsen For.² 137). Auf dem Kapitol entfaltete der Tempel des Iuppiter tonans vom J. 22 v. Chr. (Dio LIV 4. Mon. Anc. IV 5) eine solche Pracht, daß man fürchtete, er werde den Haupttempel überstrahlen (Suet. Aug. 91); er sollte daher nur als Ianitor des großen Tempels gelten. Die meisten Beziehungen zu des Kaisers eigenen Taten hatte der Tempel des Mars Ultor auf dem Forum Augustum, dessen Vollendung sich sehr lange hinzog bis 2 v. Chr. (Mon. Anc. IV 21: *In privato solo Martis Ultoris templum forumque Augustum ex manibiis feci*. Vellei. II 10), weil die Enteignungen in dem engbebauten Stadtviertel Schwierigkeiten machten (Suet. Aug. 56). In dem Tempel, von dem noch drei korinthische Säulen am Arco dei Pantani aufrecht stehen, waren die von den Parthern zurückgegebenen Feldzeichen untergebracht (Mon. Anc. V 42: *Ea autem signa in penetrali, quod est in templo Martis Ultoris, reposui*). Der Marmorfußboden des Forum Augustum liegt 6 m tiefer als die heutige Via Bonella. Dort steht auch noch ein Teil der ungeheuren, aus Peperinquadern hergestellten Umfassungsmauer, durch welche der schöne Platz mit seinen wertvollen Denkmälern nach außen hin gegen Feuersbrünste geschützt werden sollte.

Die stärkste Umgestaltung hat durch Augustus und seine Freunde das Marsfeld erfahren und die Grundzüge für seine spätere Entwicklung erhalten, wenn freilich auch hier schon Caesar mit den erst 26 v. Chr. vollendeten (Dio LIII 21), für die Comitia centuriata bestimmten

Saepta Iulia (Hülsen I 3, 588) vorangegangen ist. Schon 28 v. Chr. hat Augustus (Suet. Aug. 100. Strab. V 3, 8) im nördlichen Teil des Marsfeldes am Tiber sich das Mausoleum errichtet (Hülsen I 3, 614), in dem noch vor ihm die meisten seiner Verwandten beigesetzt wurden (Gardthausen Aug. I 981. Hülsen I 3, 615). Man erschrickt fast, wenn man sieht, daß sich jetzt dort ein Theater eingenistet hat. Etwas nördlich vom Monte Citorio ragte seit 10 v. Chr. ein aus Ägypten hergeschaffter Obelisk auf (Ammian. Marc. XVII 4, 12. Plin. XXXVI 72. Hülsen I 3, 611), als riesiger Sonnenzeiger für das dort befindliche Horologium. Etwas östlich nach der Via Flaminia zu lag die Ara Pacis Augustae vom J. 9 v. Chr. (Mon. Anc. II 39: *Cum ex Hispania Galliaque ... Romam redii ... aram Pacis Augustae senatus pro reditu meo consecrari censuit ad campum Martium.* Hülsen I 3, 613. Richter Topogr.² 251. Durm Baukunst² 424), deren wundervolle Reliefzeichnungen, wo wir sie in Museen finden, wir noch jetzt bewundern (v. Duhn Annal. Instit. 1881, 302. Petersen Röm. Mitt. 1894, 171). Den mittleren Teil des Marsfeldes bedeckten die Schöpfungen des Agrippa, das Pantheon seit 27 v. Chr. (CIL VI 896: *M. Agrippa cos. tertium fecit.* Dio LIII 27. Hülsen I 3, 581. Richter Topogr.² 233). Daran schlossen sich südlich seine Thermen an, die erste derartige Anlage in R. (25 v. Chr. Dio LIII 27. Hülsen I 3, 576. Platner Topogr.² 386), die aber wohl erst seit Vollendung der Aqua Virgo 19 v. Chr. ganz in Tätigkeit treten konnten. Der Plan ist erst seit der letzten Arbeit von Hülsen (Die Thermen des Agrippa, Rom 1910) klar erkannt worden, wenn auch die Benennung der einzelnen Räume nicht so sicher ist, wie Hülsen annimmt (Berlin. Philol. Wochenschr. 1912, 1291). Noch reicher wurde der südliche Teil des Marsfeldes mit Bauwerken ausgestattet. Nicht weit von der Porticus Octaviae (23 v. Chr. Hülsen I 3, 541. Platner Topogr.² 376. Richter Topogr.² 217), von deren südlichem Haupteingang noch die Trümmer stehen, ragt noch jetzt die Rundung des Theatrum Marcelli, vollendet 11 v. Chr. (Plin. VIII 65) oder 13 v. Chr. (Dio LIV 26). Die mächtigen Travertinquadern sind so verwittert, als habe in das Antlitz eines Menschen das Alter seine Furchen gegraben. In dieselbe Gegend verlegt man auch das erste Amphitheater R.s, von Statilius Taurus 31 v. Chr. gebaut (Suet. Aug. 29. Tac. ann. III 72. Dio LI 23. Hülsen I 3, 496. Platner Topogr.² 325. Richter Topogr.² 243). Seine Lage konnte bisher nicht sicher festgestellt werden.

Wie sehr man auch staunt über die Fülle der Denkmäler, die der Zeit des Augustus ihre Entstehung verdanken, so ist noch viel wichtiger der Umschwung in der Bauart und dem Baumaterial. Früher verwendete man für Privatbauten im allgemeinen Luftziegel, *lateres* (Cic. de div. II 47, 99: *in latere et in caemento, ex quibus urbs effecta est.* Dio XXXIX 61. Jordan Topogr. I 1, 13. Gilbert III 37. Platner² 24). Unter Augustus oder nicht lange vorher lernte man den Backsteinbau; die Stempel solcher gebrannten Ziegel (*tegulae*) beginnen erst unter Augustus, wenigstens in R. (Jordan Topogr. I 1, 15, 26. CIL XV). Auch die Art, Mauern aus Gußwerk, aus Mörtel und Steinbrocken herzustellen, vervollkommnete sich damals infofern, als man die Außenseiten der Wände aus viereckigen, schräg gelegten Steinen zusammenfügte, so daß ein netzartiges Aussehen sich ergab; aus dem Opus incertum wurde das Opus reticulatum (Vitruv. II 8, 1: *structurarum genera sunt haec, reticulatum, quo nunc omnes utuntur, et antiquum, quod incertum dicitur.* Jordan Topogr. I 1, 21. Platner Topogr.² 28). Über die Entwicklung des Mörtels, des Kalkes, überhaupt der Bindemittel, deren die Römer sich bedienten, liegen keine genauen Untersuchungen vor. Die servianische Mauer ist ohne Bindemittel hergestellt, abgesehen von der Ruine an der Porta Rausculana, wo ein reiner, weißer Kalk verwendet ist, wie am Grabmal der Scipionen an der Via Appia. Den ersten Fall, bei dem die Römer Mörtelwerk anwendeten, bieten, soweit man weiß, die Mauern von Alba Fucens um 300 v. Chr. (Delbrück D. Kapitol von Signia 1903, 17).

Zu den Tempelbauten nahm man in republikanischer Zeit Tuff (*tofus*) oder Peperin (*lapis Albanus, Gabinus*); die Säulen waren mit Stuck beworfen. Dagegen ist Peperin, was hier hinzugefügt werden mag, schon in sehr früher Zeit in R. verwendet worden. Das Grab nr. 95 der Esquilinnekropole (Pinza Mon. d. Lincei 1905, 151) hat ein Überkragungs-Gewölbe von Lapis Gabinus mit genauem Fugenschluß und sorgsam behauenen Quadern. Der Inhalt, vor allem eine geometrisch verzierte Weinkanne (a. a. O. 323. 540. Taf. IX 12), verbietet das Grab weiter herabzusetzen als etwa in das 7. Jhdt. v. Chr. Auch sonst wird Peperin als Baustein vieler ebensoalter Gräber des Esquilin (nr. 96. 114. 117. 118. 52. 72 usw.) angegeben. Aus der Verwendung des Peperin darf man also nicht auf späte Entstehung eines Bauwerks schließen, was manchmal geschehen ist. Travertin wurde vor Augustus nur vereinzelt benutzt (*lapis Tiburtinus*). Augustus hat zuerst in ausgiebigem Maße Travertin und vor allem Marmor verwendet. In einzelnen Fällen war das auch schon früher geschehen (Plin. XXXVI 48: *Primum Romae parietes crusta marmoris operuisse totos domus suae in Caelio Monte Cornelius Nepos tradit Mamurram Formiis natum, equitem Romanum, praefectum C. Caesaris.* Jordan I 1, 17). Unter Augustus mußte der Erdkreis die Fülle der kostbarsten Marmorarten der Hauptstadt liefern (Corsi Pietre antiche, Rom 1845. Pullen Handbook of ancient Roman Marbles, London 1894. Bruzza Marmi grezzi, Annal. Instit. 1870, 106—204. Hülsen Röm. Mitt. 1893, 267. Lanciani Ruins 623. Platner Topogr. 1911, 25). Der Kaiser konnte sich rühmen, R. als ein marmornes hinterlassen zu haben (Suet. Aug. 28: *Urbem ... excoluit adeo, ut iure sit gloriatus marmoream se relinquere, quam latericiam accepisset.* Dio LVI 30: *Τὴν Ῥώμην γηίνην παραλαβὼν λιθίνην ὑμῖν παραλείπω*).

Ganz massiv aus karrarischem Marmor war der Tempel des Iuppiter tonans auf dem Kapitol

gebaut (Plin. XXXVI 50. Jordan Topogr. I 1, 19. I 2, 48), ebenso der Apollotempel auf dem Palatin (Serv. Aen. VIII 720: *In templo Apollinis in Palatino de solido marmore effecto, quod adlatum fuerat de Portu Lunae*), während die ihn umgebenden Säulenhallen in goldgelbem Glanze numidischen Marmors strahlten (Propert. II 31. Gardthausen Aug. I 962). Schon diese beiden Beispiele lassen erkennen, daß die Bauten des Augustus bei aller Pracht eine stolze Einfachheit und Gleichmäßigkeit besaßen, ähnlich den griechischen Tempeln, aber weit entfernt von dem vielfarbigen Prunk, den die Zeit Hadrians etwa in der Villa Tiburtina zur Schau trug. Unter Augustus beschränkte sich die Buntheit noch im wesentlichen auf das Mosaik des Fußbodens, von dem es erst später in die oberen Bauglieder empordrang.

Dazu kommt, daß diese Prachtbauten mit einer Fülle plastischer Werke ausgestattet waren. Eine anschauliche Schilderung des Apollotempels mit seinen Bildwerken entwirft Gardthausen (Aug. I 961). Doch ebenso reich an schönen Kunstwerken war die von Augustus neugebaute Basilica Iulia (Fest. 290 M. 370 L.), und besonders der Tempel des Mars Ultor und das ganze Forum Augustum. Dort standen die Triumphatoren des römischen Volkes (Suet. Aug. 31), ihnen gegenüber die mythischen Könige von Rom und Alba Longa (Ovid. fast. V 563. Suet. Aug. 52. Gell. IX 11, 10. Plin. XXII 13. Gardthausen Aug. I 974). Manche Tempel mögen wie ein kleines Museum ausgesehen haben. Im Apollotempel war sogar eine Sammlung geschnittener Steine untergebracht (Plin. XXXVII 11). Einige Tempel dienten nebenbei der Wissenschaft, da sie Bibliotheken enthielten. Berühmt war die des Apollotempels auf dem Palatin (Suet. Aug. 29: *porticus cum bibliotheca latina graecaque*), deren Vorsteher Hygin war. Auch in der Porticus Octaviae wurde eine Bibliothek eingerichtet (Plut. Marc. 30), und in dem Templum Divi Augusti (Suet. Tib. 74. Plin. XXXIV 43). Die älteste von allen befand sich im Atrium Libertatis (Ovid. trist. III 1, 71. Plin. VII 115). Die Zahl der Bibliotheken vermehrte sich dann unter den folgenden Kaisern, so daß man unter Konstantin deren 28 in R. hatte (Gilbert Topogr. III 338).

Wie vollständig R., das damals sicher eine Million Einwohner hatte (Pöhlmann Die Übervölkerung der antiken Großstädte 22), eine Großstadt geworden war, zeigen am besten seine ‚Lungen', die Parkanlagen und Gärten, die teils im Innern, teils im Umkreise lagen. Sie waren ein Ausgleich gegen die engen Gassen und hohen Mietskasernen, wie Claudius Centumalus eine auf dem Caelius besaß (Cic. offic. III 16, 66). Am ausgedehntesten waren die Horti Maecenatis auf dem Esquilin, vor denen die Puticuli hatten weichen müssen (Horat. sat. I 8, 7; C. III 29, 10. Hülsen I 3, 346. Gilbert III 361). Darin befand sich die Turris Maecenatiana, von wo aus man einen schönen Ausblick auf die Albanerberge hatte (Suet. Tiber. 15; Nero 38). Nördlich davon außerhalb der Porta Collina schlossen sich die Horti Caesaris an (Obsequens 131. Dio XLII 26. Gilbert III 376), während andere Horti Caesaris jenseits des Tiber lagen (Cic. Phil. II 42, 109. Horat. sat. I 9, 18. Tac. ann. II 41). Einen großen Teil des Mons Pincius bedeckten die berühmten Horti Sallustiani, die später in den Besitz der Kaiser übergingen (Tac. ann. III 30. 82. XIII 47). Es gab schließlich mehr als 50 solcher Gartenanlagen (Übersicht bei Hülsen Form. Urb.² 97), von denen der größere Teil in der Zeit des Caesar und Augustus angelegt worden war. Mögen auch mehrere davon nur geringeren Umfangs gewesen sein, so lassen doch auch sie erkennen, wie sehr R. das Aussehen einer Großstadt angenommen hatte. Augustus verdient es, der Neugründer der Stadt genannt zu werden.

Nach dem Tode des Augustus trat in der Bautätigkeit ein starker Stillstand ein. Tiberius hatte zwar bei Lebzeiten seines Stiefvaters den Tempel der Concordia (7 und 9 v. Chr. Dio LV 8. LVI 25. Hülsen For.² 86. Gilbert III 64) und den Kastortempel (Suet. Tiber. 20) erneuert, aber sonst war er bauunlustig. Abgesehen von der Domus Tiberiana auf dem Palatin (Hülsen Topogr. I 3, 77. Gilbert III 178) hat er das Templum Augusti, das Livia begonnen hatte, fortgesetzt; vollendet ist der Bau erst von Caligula (Dio LVI 46. Plin. XII 94. Suet. Tiber. 47. Tac. ann. VI 45). Die wichtigste Schöpfung des Tiberius ist das Standlager der Kaisergarde, die Castra praetoria (Suet. Tiber. 37. Tac. ann. IV 2. Hülsen I 3, 385. Gilbert III 198), wozu Seian geraten hatte (Schol. Iuven. X 95: *iuxta aggerem posuit primus castra Seianus*). Das war eine gefährliche Neuerung. Denn wie in einer Festung stand nun jene Truppe vor der Porta Viminalis und konnte, wenn sie einen verwegenen Führer hatte, Kaiser absetzen und einsetzen nach Belieben.

Über den Augustustempel mit seinen überaus starken Mauern legte Caligula seine Brücke an hinüber nach dem Kapitol (Suet. Calig. 22. Hülsen I 3, 85), die nur kurzen Bestand hatte. Nützlicher war schon die Anlage zweier Wasserleitungen des Anio novus und der Aqua Claudia, von Caligula begonnen, von Claudius vollendet (Frontin. de aquaed. 13. Jordan I 1, 474. Gilbert III 274. Richter Topogr.² 319), deren lange Bogenreihen auch noch in ihren Trümmern ein eigenartiger Schmuck der Campagna sind. Dagegen erscheint es fast wie eine antiquarische Spielerei, wenn Claudius 49 v. Chr. das Pomerium hinausschob, indem er den Aventin und ein Stück des Marsfeldes hineinzog. Noch mehrere Terminalcippen des Claudius sind erhalten (CIL VI 1, 1231 a–c = 31537 a–c. Hülsen CIL VI 4, 2 p. 3106. Richter Topogr.² 65. Platner Topogr.² 68. Not. scav. 1909, 45. Bull. com. 1909, 130). Die Zählung der Steine begann am Monte Testaccio und lief nach rechts herum. Tatsächlich war das alte Pomerium durch die Regionseinteilung des Augustus bedeutungslos geworden.

Ins Maßlose gingen die Bauten Neros. Dazu hatte ihm der ungeheure Brand von 64 v. Chr. (Tac. ann. XV 38. Über sonstige Feuersbrünste vgl. Jordan Topogr. I 1, 482. 486. Hülsen I 3, 47. 86. Gilbert III 33) Raum geschaffen. Nun dehnte er seine Domus aurea vom Palatin

über die Velia und den Oppius bis an den Esquilin aus (Tac. ann. XV 42. Plin. XXXIII 54. Plan bei Hülsen Topogr. Taf. VI. Gilbert 33. Richter Topogr.² 165). Aber abgesehen von seiner großen Markthalle, dem Macellum magnum (Dio LXI 18. Hülsen I 3, 238), womit er das Macellum Liviae (CIL VI 1178. Hülsen I 3, 344) fortsetzte, und abgesehen von dem Templum Claudii auf dem Caelius sind seine Schöpfungen von kurzer Dauer gewesen. Bestand hatten noch die Thermae Neronianae, die denen des Agrippa auf dem Marsfelde benachbart waren. Zum erstenmal war in ihnen nach griechischer Art ein Gymnasium eingerichtet, während die Agrippathermen noch mehr der älteren Form glichen (Suet. Nero 12. Tac. ann. XIV 47. Hülsen I 3, 590. Gilbert III 296). Jedenfalls ist der Neronische Brand von so einschneidender Bedeutung, daß man ihn in der Entwicklung der Stadt als Abschluß einer Periode betrachten kann.

2. Vespasian bis Commodus 64—191 n. Chr. Da R. nach Neros Tode noch einmal auf kurze Zeit in die Wirren des Bürgerkrieges zurückfiel, da die durch den Neronischen Brand gerissenen Lücken sich nicht so schnell ausfüllen ließen (Suet. Vesp. 8: *deformis urbs veteribus incendiis ac ruinis erat*), da im J. 80 n. Chr. wiederum drei Tage und Nächte eine Feuersbrunst in der Stadt wütete (Suet. Tit. 8: *incendium Romae per triduum totidemque noctes*), so hatte die Flavische Dynastie zuerst vollauf zu tun mit der Wiederherstellung des Zerstörten, und Vespasian konnte als *restitutor aedium sacrarum* gefeiert werden (CIL VI 931. 933. 936. 939. 1257). Zunächst, 75 n. Chr., wurde eine Vermessung der Stadt vorgenommen (Plin. III 65) und eine Hinausrückung des Pomeriums (CIL VI 930: *fines pomerii proferre promovere, cum ex republica censebit esse, ita uti licuit Ti. Claudio Caesari*). Aus drei noch vorhandenen Cippi (CIL VI 1231—1233 = 31538 a–c) ergibt sich, daß die Zählung am nördlichen Tiberufer des Marsfeldes anfing und ziemlich weit hinausgriff (Hülsen CIL VI 4, 2 p. 3137. Richter Topogr.² 65. Platner Topogr.² 68). Dadurch glaubte sich später Hadrian 121 n. Chr. genötigt, wieder auf die Linie des Claudius ungefähr zurückzugehen (CIL VI 1233 a–b = 31539). Für die Verhältnisse der Stadt hatte das kaum noch irgendwelche Bedeutung.

Unter den von den Flaviern wiederhergestellten Bauten ragt der Iuppitertempel des Kapitols hervor, der 69 n. Chr. vernichtet worden war (Tac. hist. III 71). Der Kaiser Vespasian soll selber einige Werkstücke dazu emporgetragen haben (Suet. Vesp. 8: *manus primus admovit ac suo collo quaedam extulit*). Nach nochmaliger Einäscherung 80 n. Chr. (Dio LXVI 34) wurde er endlich 81 oder 82 v. Chr. durch Domitian vollendet (Suet. Domit. 8. Jordan I 2, 8. Lanciani Ruins 298. Platner Topogr.² 301). Die Neubauten der Flavier breiteten sich zum guten Teil auf dem Raum der Neronischen Domus aurea aus. Dort, wo jener sein Stagnum geschaffen hatte, stieg nun das riesenhafte Amphitheatrum Flavium empor, das verdient, noch jetzt unter die Weltwunder gezählt zu werden (Hülsen I 3, 282. Richter Topogr.² 167. Gilbert III 331. Platner Topogr.² 324), wahrscheinlich erst unter Domitian ganz zu Ende gebracht (Suet. Vesp. 9; Tit. 7. Dio LXVI 25. Mommsen Chron. min. I 146. Hülsen Form. Urb.² 48). Das Theater bot nach Hülsens Berechnung etwa für 45000 Zuschauer Raum, während man früher sogar 87000 annahm. Nicht ganz so riesenhaft, aber doch immer noch von gewaltigem Umfang war das Stadium Domitiani, dessen Umriß man aus der Piazza Navona des Marsfeldes ungefähr erkennen kann (Eutrop. VII 23. Dio LXXVIII 25. Mommsen Chron. min. I 146). Es soll für 15000 Zuschauer Platz gehabt haben (Hülsen I 3, 593), während das Odeum Domitiani (Suet. Dom. 5. Dio LXIX 4. Hülsen I 3, 594. Gilbert III 337), dessen Lage auf dem Marsfelde nicht genau bestimmbar ist, etwa 5000 Zuhörer faßte. Aber mit großer Pracht war es auch ausgestattet (Ammian. Marc. XVI 10, 14), wie alle Werke dieses Kaisers. Das Forum Pacis des Vespasian mit dem Templum Pacis (Suet. Vesp. 9) setzt die ähnlichen Werke des Caesar und Augustus fort, wie die Titusthermen die des Agrippa und Nero (Suet. Tit. 7. Hülsen I 3, 307).

Riesenhaft, wie die Porticus Divorum auf dem Marsfelde (Jordan Form. Urb. Rom. 1874 nr. 59. 167. 224; Röm. Mitt. 1903 Taf. I), waren auch die Palastbauten Domitians auf dem Palatin, die er an Stelle des Augustushauses errichtete, so daß der Name Domus Augustiana blieb. Die Spannweite des Tonnengewölbes in dem mittleren an der Nordseite gelegenen Audienzsaal beträgt 32 m, eine Weite, die weder von S. Peter noch von der Basilica Constantini erreicht wird (Hülsen I 3, 88). Die neuesten Ausgrabungen, die jetzt dort in die Tiefe dringen, sind noch nicht bekannt gemacht.

Ein bedenkliches Zeichen für die religiöse Zerfahrenheit jener Zeit ist der Aufschwung, den damals der Isiskult in R. nahm. Zwar findet man die ersten Spuren desselben bereits unter Caesar (CIL I 1034 *sacerdotes Isidis Capitoli*), aber 58 v. Chr. ward das Heiligtum zerstört (Dio XL 47). Zwar hatten die Triumvirn 42 v. Chr. einen Tempel der Isis und des Serapis zu bauen beschlossen (Dio XLVII 15). Aber Augustus war ein Gegner des fremden Kultes (Suet. Aug. 93. Dio LIII 2), wie auch Tiberius (Suet. Tib. 36. Tac. ann. II 85). Der Tempel der Isis, in der Nähe von S. Maria sopra Minerva gelegen, vielleicht von Otho errichtet (Suet. Otho 12), ist von Domitian nach einem Brande prächtiger erneuert (Eutrop. VII 23. Hülsen I 3, 567. Gilbert III 110. Richter Topogr.² 243) worden.

Anziehender für uns ist der Triumphbogen des Titus, der in seinem aus Marmor bestehenden Mittelstück antik ist, während die Seitenteile aus Travertin modern sind (Hülsen Forum² 222. Lanciani Ruins 201. CIL VI 945). Er ist eintorig, wie der Arcus Tiberii von 16 n. Chr. (Tac. ann. II 41. Hülsen For.² 63), während der Arcus Augusti nach den am Kastortempel liegenden Fundamenten schon drei Tore

hatte (19 v. Chr. Hülsen For.² 140). Freilich auch am Titusbogen verraten die doppelten Pilaster der wuchtigen Seitenpfeiler einen leisen Übergang zur dreitorigen Form. Am Titusbogen erscheint zuerst das römische Kompositkapitell, das die ionischen Voluten mit den korinthischen Akanthusblättern verbindet. Der Bogen ist der älteste, uns erhaltene, echte Triumphbogen in R. Denn der Augustusbogen an der Porta Tiburtina 5 v. Chr. (Jordan I 1, 356), der Bogen des Silanus und Dolabella 10 v. Chr. (CIL VI 1384. Hülsen I 3, 228), der Bogen des Claudius in Via del Nazareno (CIL VI 1252. Jordan I 1, 472. Hülsen I 3, 457), die Porta Praenestina 52 n. Chr. (CIL VI 1244—1246. Jordan I 1, 357) dienen nur dem Zwecke der Wasserleitungen.

Nur den Spuren seines Vaters folgte Domitian, wenn er zwischen dem Forum Pacis und Augusti das Forum transitorium schuf, das den verkehrreichen Stadtteil des Argiletum mit dem Forum Romanum verbinden sollte (Suet. Dom. 5: *forum, quod nunc Nervae vocatur.* Jordan I 2, 449). Es enthielt den Tempel der Minerva, beide erst von Nerva geweiht (CIL VI 953: *imp. Nerva Caesar Augustus Germanicus pont. max.*).

In der Richtung derselben Unternehmungen bewegt sich auch das Forum des Kaisers Traian. Nun endlich war das erreicht, was Caesar gewollt hatte, die Verbindung des Marsfeldes mit dem Forum Romanum, dem der neue Schmuckplatz an Ausdehnung etwa gleichkam, das er aber an Pracht wohl noch überstrahlte. Die Vollendung fällt in das J. 113 n. Chr. (CIL VI 960. Dio LXVIII 16. Jordan I 2, 455). Vom Forum Augustum kommend, gelangte man durch den Arcus Traiani (Dio LXVIII 29. Jordan I 2, 457) auf die eigentliche Area, einen viereckigen, von Säulenhallen umgebenen Platz (Hülsen Form. Urb.² IV), der von halbrunden Apsiden zu beiden Seiten flankiert war. Daran schloß sich die Basilica Ulpia, deren mittleren Teil man jetzt an der Via Alessandrina sieht, und weiter die Bibliotheca, in deren Mitte die Traianssäule sich erhebt, damals geschmückt mit dem Standbild des Kaisers, jetzt mit dem von S. Peter. Im Westen wurde das Ganze durch das von Hadrian errichtete Templum Traiani abgeschlossen (Gell. XI 17. CIL VI 966. Jordan I 2, 464. Gilbert III 126. Lanciani Ruins 326). An der ganzen Anlage ist neu die Gestalt der Columna cochlis, die in spiralförmig aufsteigenden Reliefs (Cichorius Die Reliefs der Trajanssäule 1898. 1900) die Taten des Kaisers in den Dakerkriegen darstellt. Eine Nachahmung hat der Gedanke in der Columna Marci Aurelii erhalten (CIL VI 1585. Hülsen I 3, 605. Gilbert III 128. Richter Topogr.² 253). Die Tatsache, daß jüngst unter der Traianssäule antike Straßen gefunden sind (Not. scav. 1907, 361. Mau Röm. Mitt. 1907, 187), scheint mit der Inschrift (CIL VI 960: *Senatus Populusque Romanus imp. Caesari divi Nervae f. Nervae Traiano ... ad demonstrandum quantae altitudinis mons et locus tantis operibus sit egestus*) in Widerspruch zu stehen. Die Lösung ist leicht. Gerade dort, wo die Säule steht, haben allerdings keine Ausschachtungen stattgefunden, sondern etwas weiter südlich, wo der Collis Latiaris sich dem Kapitol am meisten näherte. Die Annahme eines ursprünglichen Zusammenhanges der beiden Hügel, soweit es die Höhe des Clivus argentarius, des Passes zwischen Marsfeld und Forum, gestattet, ist also mit der Inschrift wohl vereinbar (Berl. Philol. Wochenschr. 1912, 1737). Wie eigenartig auch der Gedanke dieser Säule ist, so dient sie doch weniger der reinen Kunst. Die Reliefs geben eine Bilderchronik der wichtigsten Taten des Kaisers und nehmen sich aus wie Illustrationen zu einem Geschichtswerk. Sie haben also einen stark realistischen Zweck, der der echten griechischen Kunst fehlt (Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 2, 994. Overbeck Gesch. d. gr. Plastik II 373). Der praktische Sinn des Kaisers tut sich kund in der Anlage der Aqua Traiana, die das Wasser aus dem Lacus Sabatinus nach dem Ianiculum führt (CIL VI 1260. 31567. Jordan I 1, 475. Lanciani Acque 162) und noch jetzt die Acqua Paola speist. Wie sehr er für das Volkswohl sorgte, zeigen seine Thermen (Pausan. V 12, 6. Dio LXVIII 4. Hülsen I 3, 210. Richter Topogr.² 326), die denen des Titus benachbart sind, und besonders die sog. Anaglypha Traiani, die wahrscheinlich oben an den Seiten der erneuerten Rostra standen. Sie stellen dar einen Steuererlaß und seine Sorge für die Alimentation der Kinder (Dio LXVIII 5. Jordan I 1, 222. Richter Topogr.² 82. Platner Topogr.² 223. 264).

Aber gerade in diesen Staatsakten des Traian erkennt man doch schon ein Sinken der Volkskraft und der Kapitalkraft. Durch ähnliche Verfügungen suchte dann sofort der Nachfolger Hadrian 118 n. Chr. (CIL VI 967. Hirschfeld Verwaltungsgesch. I 116) die Gunst des Volkes sich zu gewinnen. Dann hat er, ein echter Reisekaiser, den ganzen Erdkreis durchwandert und an zahllosen Orten in Denkmälern seine Spuren hinterlassen. Auch in R. ist unter seiner Regierung sehr viel gebaut worden, wie die staunenswerte Menge der Ziegelstempel jener Zeit erweist. Aber die Zeichen der sinkenden Kunst beginnen doch mehr und mehr hervorzutreten. Bezeichnend für den Kaiser ist die Villa Hadriana bei Tibur (Winnefeld Die Villa des Hadrian, Archäolog. Jahrb. 1895). Von allem, was dem Kaiser auf seinen Reisen am besten gefallen hatte, wollte er dort Wiederholungen sehen. Doch jeder Nachahmung mangelt die Originalität der Erfindung. R. war eine Allerweltstadt geworden, wo die Kunstformen des Erdkreises zusammenströmten, wie die fremden Götterkulte. Wie weit ist der einfache Glanz des aus karrarischem Marmor erbauten palatinischen Apollotempels entfernt von der vielfarbigen Wandinkrustation der Villa Hadriana! Nirgends ist wohl eine größere Fülle verschiedenfarbigen Marmors aufgehäuft worden. Es ist ein Zeichen des sinkenden Geschmackes, wenn die Schönheit der Form durch Buntheit des Materials ersetzt wird. Die Technik steht allerdings noch ganz auf der alten Höhe. Die Kuppel des Pantheon, das nach einem Brande (Oros. VII 12: *Pantheon Romae fulmine concrematum*) als

völliger Neubau (Ziegelstempel CIL XV 276 usw. Not. scav. 1893, 89. Röm. Mitt. 1893, 312) wiederhergestellt wurde, wird ein Vorbild für alle Zeiten bleiben (Hist. Aug. Hadrian 19, 10: *Romae instauravit Pantheum.* Hülsen Topogr. III 1. 581; Form. Urb.² 29. Gilbert III 116. Richter Topogr.² 233). Durch seine Größe wirkte der Doppeltempel der Venus und Roma auf der Velia (Dio LXIX 4. Hülsen I 3, 18), der später zu den Wunderwerken R.s gezählt wurde (Ammian. Marc. XVI 10, 14). Das gewaltige Mausoleum Hadriani, dessen Form an das Grabmal der Caecilia Metella, der Schwiegertochter des Crassus, und an das Grabmal der Plautii am Pons Lucanus erinnert (Hist. aug. Hadr. 19. Dio LXXVI 15. Herodian. IV 1, 4. Hülsen I 3, 663. Platner Topogr.² 516), ist nur von ihm begonnen, von Antoninus Pius vollendet (CIL VI 984. Dio LXIX 23. Richter Topogr.² 278. Gilbert III 261). Als Zugang zum Grabmal wurde eine neue Brücke geschaffen, der Pons Aelius (Hist. aug. Hadr. 19. Jordan I 1, 416. Hülsen Röm. Mitt. 1893, 321), durch den dann der Verfall des Pons Neronianus bedingt war.

Die Zeit der Antonine ist ein Nachklang des vorhergehenden Höhepunktes unter Hadrian. Seit dem Anfange des 2. Jhdts. v. Chr. ist die Apotheose der Kaiser die Regel geworden, während früher Tiberius und Caligula in R. nicht unter die Divi aufgenommen worden waren. So hat Antoninus Pius seiner frühverstorbenen Gattin Faustina schon 141 v. Chr. (Hist. aug. Pius 6, 7: *tertio anno imperii sui Faustinam uxorem perdidit, quae a senatu consecrata est*) den bekannten Tempel am Forum errichtet, in dem er später selber göttliche Verehrung fand (CIL VI 1005. Hülsen For.² 197; Topogr. I 3, 8. Gilbert III 127. Richter² 360). Nicht lange danach, 145 n. Chr., hat er eine Stätte göttlicher Verehrung seinem Vorgänger geschaffen in dem Hadrianeum (Hist. aug. Antonin. Pius 8. Hülsen I 3, 608. Lucas Zur Gesch. der Neptunsbasilika, Berlin 1904), in dem jetzt die Börsenmakler ihr Wesen treiben. Ein Bild von der Apotheose des Antoninus Pius und seiner Gattin gibt das bekannte Relief von der Basis der Columna Antonini, die seine Söhne ihm zu Ehren errichteten (Visconti Museo Pio-Clementino V Taf. 28—30. CIL VI 1004. Hülsen I 3, 604; Form. Urb.² Plan II. Gilbert III 128. Richter Topogr.² 253). Eine Übersicht der Bauten des Kaisers gibt Hist. aug. Antonin. Pius 8, 2.

Das Motiv der Traianssäule ist wiederholt in der Columna Marci Aurelii, 176 n. Chr. begonnen und etwa 193 n. Chr. vollendet (CIL VI 1585. Hülsen I 3, 605. Gilbert III 128. Richter Topogr.² 253). Die spiralförmig sich emporwindenden Reliefs, die die Kriege des Kaisers gegen die Markomannen (171—173) und Sarmaten (174—175) darstellen (Calderini Die Markussäule 1896), haben doch schon größere Kleinheit der Figuren als die Reliefs des Vorbildes. Merkwürdig ist die Tatsache, daß ein Bild, welches die römischen Legionen an der Donau im Regensturm vorführt, den Anlaß gegeben hat zu der christlichen Legende von der Legio fulminata (Petersen Röm. Mitt. 1894, 78. Weitere Literatur bei Schanz Röm. Literat. von Hadrian bis Constantin 1896, 215. Hülsen I 3, 607). Tatsächlich halten die Soldaten die Schilde mit der Wölbung nach oben, als ob sie dieselben wie Regenschirme gebrauchen wollten. Von hoher Bedeutung für die Plastik ist das Reiterstandbild des Marc Aurel geworden, das ursprünglich am Lateran stand und dann auf das Kapitol versetzt worden ist (Michaelis Röm. Mitt. 1891, 9. Helbig Führer durch die Sammlungen² I 257). Es ist das Vorbild zahlloser Reiterstatuen der Renaissance geworden. Nur weil man in dem Standbilde den christlichen Kaiser Constantin zu sehen meinte, ist es vor dem Einschmelzen bewahrt geblieben.

3. Septimius Severus bis Probus 191—284 n. Chr. Der große Brand unter Commodus 191 v. Chr., der R. drei Tage lang verheerte (Dio LXXII 24. Herodian. I 14, 2. Oros. VII 16: *plurimam urbis partem solo coaequavit.* Hülsen I 3, 98. Gilbert III 36), macht in der äußeren Entwicklung R.s einen gewissen Einschnitt, so daß man nach den Wirrnissen, die der Ermordung des Commodus folgten, eine neue Periode mit Septimius Severus beginnen kann. In mancher Beziehung kann man diesen Kaiser mit Vespasian vergleichen (Niese Röm. Gesch.³ 310). Ob er eine neue Vermessung der Stadt vornahm, ist nicht überliefert, aber wahrscheinlich, da er das sog. Templum sacrae urbis (SS. Cosma e Damiano), in dem das Katasteramt der Stadt lag, nach der Zerstörung in dem genannten Brande wiederherstellte. An der nördlichen Rückwand des Gebäudes, die nach dem Forum Pacis blickte, ließ er dann vermutlich nach einer Vorlage aus Vespasians Zeit (Hülsen I 3, 6. Jordan I 1, 45) jenen Stadtplan anbringen, dessen Bruchstücke für die römische Topographie von unschätzbarem Werte sind (Jordan Form. Urb. Rom. Reg. XIV 1874. Seitdem gefundene Stücke: Hülsen I 3, 6; Die Thermen des Agrippa 1910, 16. Gilbert III 30). Hergestellt ist der Plan 203—211 n. Chr. (Jordan Form. Urb. 9).

An den Bauten des Septimius Severus treten die Merkmale des sinkenden Könnens immer stärker hervor. Seine Palastbauten auf dem Palatin südöstlich vom Stadium Domitiani (Hippodromus Palatii Hülsen I 3, 94. 97) haben zwar immer noch jene imponierende Größe der Bogen (Hülsen I 3, 99. Richter Topogr.² 83), aber es sind geringere Marmorarten verwendet (Jordan I 1, 21). Von seinen Thermen, die wohl den Commodusthermen benachbart waren, wissen wir nicht einmal sicher, wo sie gelegen haben (Hülsen I 3, 217. Gilbert III 298. Hist. aug. Sever. 19, 5. Chron. min. M. I 147). Den Verfall der Kunst erkennt man deutlich an seinem Triumphbogen auf dem Forum (203 v. Chr. CIL VI 1033. Hülsen For.² 78. Lanciani Ruins 284. Gilbert III 191). Die Reliefs, welche die Partherkriege des Kaisers darstellen, versinken in die Kleinheit zahlloser Figuren, die sich wie Kritzeleien ausnehmen neben den großen Zügen des Titusbogens. Aufdringlich war schon der gewählte Platz; denn der Bogen ist eingeklemmt

zwischen andere Denkmäler und verdeckt die Aussicht auf den Tempel der Concordia. Etwas erfreulicher ist der kleine Arcus argentariorum (204 n. Chr. CIL VI 1035. Jordan I 2, 470. Richter Topogr.[2] 181) mit seinem horizontalen Architrav. Leider ist sein Zustand ein so trostloser, daß man nicht weiß, wieviel Mangel an Können, wieviel Zerstörung verschuldet hat. An beiden Bogen hat Caracalla die Spuren des Andenkens an seinen Bruder Geta nach dessen Ermordung (211 n. Chr. Niese Röm. Gesch.[3] 311) getilgt. Selbst zu dem hochberühmten Septizonium (203 n. Chr. CIL VI 1032. Hist. aug. Sever. 24. Hülsen I 3, 100 u. p. XX), einem prachtvollen Springbrunnen, der die auf der Via Appia Ankommenden gleich an der Südostecke des Palatin begrüßen sollte, sind wahrscheinlich schon Werkstücke von älteren Bauten genommen (Jordan I 1, 21). Man hat gewöhnlich angenommen, daß es von sieben horizontalen Schichten des Baus seinen Namen erhalten habe. Da aber frg. 38 des severianischen Stadtplanes sieben vertikale Teile erkennen läßt, scheint das der Ursprung des Namens gewesen zu sein.

An riesenhafter Größe stehen die Thermae Antoninianae des Caracalla keinem anderen Bauwerke R.s nach (Durm Baukunst[2] 707), wenn auch jetzt kaum mehr als die nackten Ziegelwände zu sehen sind und zeigen, daß die Wirkung auf das Kolossale und auf die bunte Pracht der Marmorinkrustation abzielt. Sie sind in der kurzen Zeit 211—216 n. Chr. hergestellt, nur der Umfassungsbau ist von den Nachfolgern hinzugefügt (Hist. aug. Heliogabal. 17, 19: *porticus ... ab Alexandro perfectae*). Wenn die Technik schon im Altertum gerühmt wurde (Hist. aug. Caracall. 9: *ex aere vel cypro cancelli subterpositi esse dicuntur*), so ist das berechtigt; denn in der Tat sind Eisenschienen verwendet worden (Hülsen Röm. Mitt. 1893, 294). Der Grundriß ist der übliche. In der Queraxe des Hauptgebäudes folgen Frigidarium, Tepidarium, Caldarium, zu beiden Seiten die Apodyteria und Palaestrae. Welches allerdings die berühmte Cella solearis (Hist. aug. Caracall. 9, 4) gewesen sei, ist viel umstritten. Die Pracht der Ausstattung muß großartig gewesen sein, so daß sie schon damals auffiel (Hist. aug. Sever. 21, 11: *thermas magnificentissimas*). Dort sind unter anderen gefunden der Farnesische Stier, die Flora, der Farnesische Hercules, in dessen massigen Gliedern sich die Art des ganzen Baus wiederspiegelt. Züge der sinkenden Kunst bemerkt man an den erhaltenen Trümmern. Die großen Kompositkapitelle, die jetzt unten im Mittelraum aufgestellt sind, tragen zwischen den Voluten und Akanthusblättern noch Figuren z. B. den Hercules, die wie angeklebt erscheinen (Durm Baukunst[2] 404). Zu den zwei Motiven der Ornamentik, die ja auch schon nicht zusammengehören, tritt willkürlich noch die menschliche Gestalt hinzu.

Unter den Nachfolgern des Caracalla erlahmt die Bautätigkeit, zumal sie ja auch meist nur kurze Zeit die Macht in Händen hatten. Die Kaiser beschränkten sich darauf, die Verweichlichung des Volkes fördernd, immer neue Thermen mit den dazu nötigen Wasserleitungen zu schaffen, oder sie frönten ihren Launen und ihrer Ruhmsucht. Auf die Badeanlage, die Heliogabalus auf dem Palatin erbaute (Hist. aug. Heliogab. 3), folgten bald die Thermen des Alexander Severus 227 n. Chr. (Hist. aug. Alex. 24. Hülsen I 3, 591), denen die Aqua Alexandrina (Jordan I 477. Lanciani Acque 168) diente. Das Nymphaeum auf Piazza Vittorio Emanuele, Trofei di Mario genannt, kann diesem Kaiser nicht seinen Ursprung verdanken, da die Wasserführung viel höher liegt als die Aqua Alexandrina (Jordan I 1, 478). Weiter folgten die Thermen des Decius am Aventin 252 n. Chr. (Merlin L'Aventin 316. Hülsen I 3, 163). Eine Laune war es, wenn Alexander Severus den Haupteingang des Palatin nach Südosten verlegen wollte (Hülsen I 3, 107). Nur der Schmeichelei eines Beamten verdankt der Arcus Gallieni seine Entstehung (CIL VI 1106. Jordan I 1, 356. Hülsen I 3, 343), der an Stelle der alten Porta Esquilina steht. Er war dreitorig, aber seine Attica ist so schmal, daß man sie als fehlend bezeichnen kann. Dadurch erhält der Bogen etwas Gedrücktes, das man an den Bogen aus guter Zeit nicht findet.

Immer mehr nimmt der Kult fremder Götter überhand. Die Isisverehrung fand noch mehr Anhang als früher (Hist. aug. Caracall. 9: *sacra Isidis Romam deportavit et templa ubique magnifica eidem deae aedificavit*). Sogar der syrische Götze Elagabal erhielt einen prächtigen Tempel auf dem Palatin durch Heliogabalus (Hist. aug. Heliogab. 3. Hülsen I 3, 106. Gilbert III 114), während Aurelian auf dem Marsfelde in der Gegend der Via Frattina (270 n. Chr. Hist. aug. Aurel. 25. Hülsen I 3, 453) dem syrischen Sol invictus, der dem Mithras verwandt ist, einen ausgedehnten Tempel weihte.

Sonst hebt sich gerade Aurelian von seinen Vorgängern vorteilhaft dadurch ab, daß er der offenen Stadt den Schutz der Aurelianischen Mauer gab, gewarnt durch den immer heftiger werdenden Ansturm der Germanen. Ein gewaltiger Umschwung war eingetreten. Während das römische Reich durch die Fehden der Usurpatoren zerrissen wurde, hatten die Goten, Alamannen, Franken sich zu Volkseinheiten zusammengeschlossen. Wie eine unaufhaltsame Sturmflut wälzten sich ihre verwegenen Scharen gegen die Grenzen des Reiches. Schon 242 mußte Gordian den Goten Jahrgelder bewilligen (Niese Röm. Gesch.[3] 331), die Alamannen standen 261 n. Chr. in Mailand, Ephesus wurde 263 von einer Gotenflotte erobert (Niese a. a. O. 333). Unter Aurelian drang ein germanischer Heerhaufen sogar bis Umbrien vor. Es war hohe Zeit, daß R. wieder eine starke Mauer erhielt. Begonnen wurde der Bau 271 v. Chr. (Hülsen s. o. Bd. V S. 1376), jedenfalls vor dem Kriege gegen Zenobia (Jordan I 1, 340. Zosim. I 49: *ἐτειχίσθη τότε ἡ Ῥώμη πρότερον ἀτείχιστος οὖσα*. Hist. aug. Aurel. 21), vollendet erst unter Probus (Zosim. I 49: *συνεπληρώθη βασιλεύοντος Πρόβου*). Allenthalben blickt die Hast hervor, mit der man bei der Arbeit verfuhr. Vielfach sind Werkstücke älterer Bauten verwendet, wie die Ziegelstempel am Castro Pretorio und an anderen Stellen zeigen (CIL XV 324 von 123

n. Chr. XV 585. Röm. Mitt. 1892, 297. 1893, 276). Von dem ganzen Umkreis, der nach Lanciani 18837,50 m beträgt (Bull. com. 1892, 87. Jordan I 1, 337, 37), fallen 2875 m auf schon vorhandene Bauwerke, wie die Castra Praetoria, die Bogen der Aqua Marcia und Claudia, das Amphitheatrum Castrense, die Pyramide des Cestius und andere. Die Mauer ragte außen höher auf als innen, da man die außerhalb ausgehobenen Erdmassen an der Innenseite anschüttete. Eine Beschreibung der Mauer aus der Zeit des Honorius gibt das Itinerarium Einsiedlense (Jordan I 1, 346. II 578. Richter Topogr.[2] 66. Urlichs Cod. Top. 70). Danach war die Mauer ausgestattet mit mehr als 380 Türmen und 14 Toren. Es sind folgende: 1. *Flaminia*; 2. *Salaria*; 3. *Pinciana*; 4. *Nomentana*; 5. *Tiburtina*; 6. *Praenestina*; 7. *Asinaria*; 8. *Latina*; 9. *Metrovia*; 10. *Appia*; 11. *Ostiensis*; 12. *Portuensis*; 13. *Aurelia*; 14. *Cornelia* (Jordan I 1, 351. Gilbert III 14). Die Mauer hatte aber noch mehr Tore, so ist die Porta Ardeatina in einer Bastion Sangallos verschwunden (Hülsen Röm. Mitt. 1894, 320. Richter Topogr.[2] 70. Platner Topogr.[2] 120). Dazu kamen noch eine ganze Anzahl kleinerer Pforten. Die Linie der Mauer schloß sich im wesentlichen den Grenzen der damaligen 14 Regionen an (Plan Hülsen Form. Urb.[2] II). Ausgeschlossen blieb nur ein Stück der Regio I, das südlich bis zum Almo sich erstreckte, und von Regio XIV das vatikanische Gebiet. Auch in der Nähe der Porta Pinciana stehen einige Grenzsteine des Claudius außerhalb (Hülsen CIL VI 4, 2. Richter Topogr.[2] 65. Platner Topogr.[2] 61). Dagegen wurden hineingezogen der nördliche Teil des Marsfeldes und die Ebene des Monte Testaccio (Jordan I 1, 345). Die Mauer hat R. oftmals in den Stürmen der Völkerwanderung und im Mittelalter beschützt und steht noch jetzt in dem größten Teil ihres Verlaufes (ältere Literatur bei Jordan I 1, 342, 3; jüngere bei Hülsen Form. Urb.[2] 107).

4. Letzter Aufschwung unter Diocletian und Constantin 284—337 n. Chr. Durch Diocletian und Constantin hat das römische Kaisertum die Form der absoluten Monarchie erhalten, indem eine völlige Neuordnung der Verwaltung durchgeführt wurde. Der Senat verlor jeden Einfluß und bestand nur noch fort als Schemen einer vergangenen Zeit (Niese Röm. Gesch.[3] 346. Schiller Röm. Gesch. II 36). Von jetzt an gibt es nur kaiserliche Beamte. Die Zivil- und Militärverwaltung wird getrennt (Seeck Gesch. I 8, 11 u. 441). Die Praefecti praetorio übernehmen die Rechtspflege und Zivilverwaltung (Schiller II 44. 49. Seeck II 62), während die Magistri peditum et equitum den Oberbefehl über die Truppen führen (Schiller II 90. Seeck II 83). Doch ist natürlich der Kaiser auch in der Verwaltung und Gerichtsbarkeit oberste Instanz (Schiller II 65). Der Magister officiorum ist seit Constantin Befehlshaber der kaiserlichen Palasttruppen (Mommsen Herm. 1889, 224. Cod. Theod. XVI 10, 1). Das Steuerwesen wird insofern verändert, als auch für Italien die Grundsteuer eingerichtet wird (Schiller II 69. Seeck II 250). Bei Steuereinschätzungen scheute man sich nicht, auch unter Umständen die Folter anzuwenden (Seeck I 5). Sogar in die Verhältnisse des Handels und der Marktpreise griff Diocletian mit der ganzen Rücksichtslosigkeit seines Wesens ein. Durch sein berühmtes Preisedikt von 301 n. Chr. (Niese Röm. Gesch.[3] 347. Seeck I 5. Mommsen-Blümner Der Maximaltarif des Diokletian, Berlin 1893. Dessau Insc. Lat. sel. 642) versuchte er einen Maximaltarif für alle möglichen Waren einzuführen. Die Todesstrafe war darauf gesetzt, wenn jemand Brot zu teuer verkaufte (Seeck I 5). Solche unhaltbaren Bestimmungen werden ja wohl kaum ein langes Leben gehabt haben. Aber verhängnisvoll für R. wurde die durch Diocletian geschaffene Tetrarchie. Denn wenn auch die Teilung der Macht unter zwei Augusti und zwei Caesares nicht als Teilung des Reiches gedacht war (Niese Röm. Gesch.[3] 344), so war dennoch auf diese Weise der Anfang dazu gemacht, daß R. aufhörte, Residenz und Mittelpunkt des ganzen römischen Reiches zu sein (Seeck I 8).

Trotzdem Diocletian sich in R. nur vorübergehend aufhielt, hat er dennoch mancherlei Bauten dort geschaffen, da die gewaltige Tatkraft des Mannes sich auch auf diesem Gebiete bewährte. Unter Carinus hatte eine Feuersbrunst hauptsächlich das Forum betroffen (Chron. min. M. I 148. Urlichs Cod. top. 192: *operae publicae arserunt senatum, forum Caesaris, basilicam Iuliam et Graecostadium*). Hier bot sich also ein weites Feld für die Bautätigkeit des Herrschers. Er stellte wieder her die Basilica Iulia, das Forum Iulium, das Iseum et Serapeum, die Bühne des Theatrum Pompei. Unter seinen Neubauten ist zu nennen ein Triumphbogen über der Via lata (Not. Reg. VII. Hülsen I 3, 469) und vor allem die Riesenanlage der Thermae Diocletianae, die 306 v. Chr. fertig wurden (CIL VI 1130. Hülsen I 3, 378. Lanciani Ruins 434. Richter Topogr.[2] 294. Platner Topogr.[2] 494. Paulin Les Thermes de Dioclétien 1890). Die Einteilung des Mittelgebäudes ist die übliche. In den Mittelraum (Tepidarium) hat Michel Angelo die Kirche S. Maria degli Angeli eingebaut. Von dem Umfassungsring steht noch an der Nordwestecke der kleine Rundbau der Kirche S. Bernardo, deren schöne Kuppel an das Pantheon erinnert. Die nach Südwesten gerichtete Exedra ist noch jetzt an der Rundung des Eingangs der Via Nazionale zu erkennen. Diese Thermen waren von allen ähnlichen Anlagen bei weitem die umfangreichsten. Sie sollen 3200 Badesessel enthalten haben (Olympiod. bei Phot. bibl. 80), während die Thermen des Caracalla deren nur 1600 aufwiesen (Olympiod. Phot. bibl. 63).

Dasselbe Streben nach ungewöhnlichen Raumabmessungen tritt auch an dem Hauptwerke des Maxentius, der großen Basilica des Forums hervor. Es ist, als ob gerade darin ein Kaiser immer den andern habe überbieten wollen. Die Basilica Maxentii mit ihren 6000 qm Fläche ist das größte gedeckte Bauwerk des Altertums (Hülsen I 3, 11, 22). Sie ist begonnen 306—310 n. Chr. (Hülsen For.[2] 214. Richter Topogr.[2] 164.

Platner Topogr.² 335. Lanciani Ruins 204), aber erst von Constantin vollendet, woher sie denn auch dessen Namen angenommen hat. Ursprünglich lag der Haupteingang im Osten, wo ein Chalcidicum vorgelegt ist, und ihm gegenüber die Apsis. Dann hat Constantin den Eingang auf das Forum verlegt und die zweite Apsis an der östlichen Langseite geschaffen. Der Grundriß weicht stark von dem der älteren Basiliken ab. Wir haben nicht einen Mittelraum mit herumlaufender Säulenhalle, wie etwa bei der Basilica Iulia, sondern ein Mittelschiff und zwei Seitenschiffe, so daß das Gebäude der Form der christlichen Basiliken sich viel mehr nähert. Die Ornamente, wo sie noch vorhanden sind, leiden etwas an Überladenheit. Die freilich recht schönen Säulen, deren letzte 1613 vor S. Maria Maggiore aufgestellt worden ist, sind nicht mehr Träger, sondern haben, vor den mächtigen Pfeilern stehend, ornamentale Bedeutung. Das Bewußtsein von der ursprünglichen Bedeutung des Baugliedes ist verloren gegangen. Das Ganze ist ein Bau, der die riesenhafte Masse benutzt, um die Kunst zu ersetzen (Schiller Röm. Gesch. II 467). Doch die staunenswerte Kühnheit und Größe der Wölbungen und Bogen hat im Mittelalter stets Bewunderung erregt, und wenn wir davor stehen, so ist es uns, als ob wir in diesen gewaltigen Trümmern einen Nachklang von der einstmaligen Größe des Imperium Romanum verspürten.

Die übrigen Bauwerke des Maxentius sind von geringerer Bedeutung. Der Tempel des Divus Romulus, seines frühverstorbenen Sohnes, war auch bei dem Tode des Kaisers noch unvollendet und ist daher von Constantin dediziert (CIL VI 1147. VIII 10382. Hülsen For.² 208. Richter Topogr.² 113. Lanciani Ruins 211. Jordan II 8. Platner Topogr.² 130). Jetzt bildet er die Vorhalle von SS. Cosma e Damiano. Der Circus des Maxentius, der an der Via Appia nicht weit von dem Grabmal der Caecilia Metella sich 480 m erstreckt (CIL VI 1138. Chron. min. M. I 148. Richter Topogr.² 349), erbaut 311 v. Chr., ist dadurch merkwürdig, daß in die Wölbungen an den Langseiten Tongefäße eingemauert sind, um die Schwere des Mauerwerkes zu mindern (Durm Baukunst² 295). Vor der Aurelianischen Mauer begann er einen Graben auszuheben (Chron. min. M. I 148: *fossatum aperuit, sed non perfecit*), ohne ihn jedoch zu vollenden.

Constantin (306—337), der das Werk des Diocletian weiter ausbaute, hat zwei folgenschwere Neuerungen geschaffen. Er hat dem Christentum die staatliche Anerkennung gewährt und seine Residenz nach Constantinopel verlegt. Noch unter Diocletian hatte 303 n. Chr. eine Christenverfolgung stattgefunden (Niese Röm. Gesch.³ 347. Seeck Röm. Gesch. III 307). Es war ein Wüten des Aberglaubens, wie es das römische Reich noch nicht gesehen hatte (Seeck III 310). Doch schon Galerius hatte 310 n. Chr. ein Toleranzedikt erlassen (Euseb. hist. eccl. VII 17, 3. Lactant. de mort. persec. 34. Niese Röm. Gesch.³ 350. Benjamin s. o. Bd. IV S. 1016), und der Kaiser Constantin hatte es gleich nach der Besiegung des Maxentius 313 n. Chr. erneuert (Lactant. de mort. persec. 48. Niese³ 353. Schiller II 204. Seeck I 56. 126), so daß nun die christliche Religion der heidnischen gleichstand. Es wurde sogar die Unterhaltung der christlichen Priester auf die Staatskasse übernommen (Euseb. hist. eccl. X 6, 7. Cod. Theod. XVI 2, 1. Benjamin s. o. Bd. IV S. 1018). Ob er selber Christ war, ist nicht sicher, aber seine Mutter Helena hing dem neuen Glauben an (Niese Röm. Gesch.³ 353, 2). Gegen Ende seiner Regierungszeit 330 n. Chr. hat Constantin dann die Verlegung seiner Residenz nach Constantinopel vollzogen, nachdem schon lange Vorbereitungen dazu getroffen worden waren (Benjamin s. o. Bd. IV S. 1021). Zugleich siedelten dorthin römische Senatoren über, Kunstwerke wurden aus R. dorthin geschafft zur Ausschmückung der neuen Kaiserstadt.

Die übrigen Neuerungen des Constantin sind nicht so einschneidend gewesen. Bald nach dem Siege über Maxentius hat er wahrscheinlich eine neue Katasteraufnahme der Stadt veranstaltet. Die Regionskataloge der sog. Regionarier sind daraus hervorgegangen. Wichtig war besonders die Aufhebung der Prätorianer (Zosim. II 17: *τοὺς Πραιτωριανοὺς ἐκτρίψας καὶ τὰ φρούρια τὰ τούτους κατέχοντα καθελών*); von ihrem Standlager, den Castra Praetoria, ließ er die nach der Stadt gewendete Seite niederreißen (Mommsen Herm. 1889, 224).

Obwohl Constantin ein echter Soldatenkaiser war, hat er dennoch eine lebhafte Bautätigkeit entfaltet. Die Basilica Constantini und das Templum Divi Romuli hatte er von Maxentius übernommen. Wann die Thermae Constantinianae auf dem Südwestende des Quirinal hergestellt wurden, ist nicht sicher (CIL VI 1750. Hülsen I 3, 438. Jordan II 527. Gilbert III 300. Richter Topogr.² 296. Platner Topogr.² 497). Da sich Ziegelstempel von 292—305 n. Chr. neben jüngeren darin vorfinden (CIL XV 1628. Hülsen I 3, 438, 127), ist es sehr wahrscheinlich, daß auch sie schon von Maxentius begonnen worden waren, was für die Datierung der Regionarier von Wichtigkeit ist. Wiederhergestellt sind die Thermen 443 n. Chr. durch Petronius Perpenna (CIL VI 1750). Damals sind auch wohl die berühmten Dioskuren davor aufgestellt worden, die jetzt vor dem Quirinalspalaste stehen (Michaelis Röm. Mitt. 1898, 273). Die von ihm errichtete Porticus nennt nur die Notitia (Reg. VII). Von seinem Reiterstandbild, das 334 v. Chr. auf dem Forum errichtet wurde, ist wenigstens die Basis erhalten (CIL VI 1141. Hülsen For.² 128. Lanciani Ruins 260. Platner Topogr.² 262). Nützlich war die Reinigung und Wiederherstellung der Aqua Virgo (Bull. com. 1881, 197. Dessau Inscript. Lat. sel. 702: *formam aquae Virginis vetustate conlapsam a fontibus renovatam arquaturis eminentibus omnibus dirutam pecunia sua Populi Romani necessario et usui tribuit exhiberi*). Es muß nach 315 n. Chr. geschehen sein, da erst von dieser Zeit an der Kaiser Maximus genannt wird.

Am lehrreichsten für die Kunst jener Zeit sind die beiden Bogen des Kaisers. Daß der

anus quadrifrons auf dem Forum boarium von hm herrührt, ist zwar durch keine Inschrift überliefert, aber es ist dennoch wahrscheinlich, da die Regionarier einen Arcus Constantini in Regio XI aufzählen (Jordan I 2, 471. Richter Topogr.² 182. Lanciani Ruins 520. Gilbert III 192. Platner Topogr.² 403). Auch entspricht die Kunst und Bauart jener Zeit. Fremde Werkstücke sind dazu genommen; die Einmauerung von Tongefäßen lernten wir schon am Circus in catecumbas des Maxentius kennen (Durm Baukunst² 295). Dazu kommt die Roheit der Form. Mag auch die Zerstörung einige Schuld haben, jetzt macht der viertorige Bogen den Eindruck eines viereckigen Klotzes.

Dagegen ist die Gesamtwirkung des berühmten Arcus Constantini am Amphitheatrum Flavium eine überaus erfreuliche. Nach der Inschrift (CIL VI 1139. Hülsen I 3, 25. Lanciani Ruins 193. Richter² 173. Platner² 322) ist er ein Ehrendenkmal, das zur Erinnerung an die Besiegung des Maxentius (312 n. Chr.) ziemlich sicher 315 n. Chr. errichtet worden ist. Bei der Betrachtung der Einzelheiten treten starke Gegensätze des Stils hervor, die zeigen, daß zu dem Bogen zahlreiche Werkstücke von früheren Bauten verwendet worden sind. Man pflegt drei Stufen zu unterscheiden: 1. Traianische Zeit: das große Relief (Kampf, Einzug) im mittleren Durchgang und an den Schmalseiten der Attica, ferner die 8 Rundreliefs (Jagdszenen); die letzteren hält M. Bieber für Hadrianisch (vgl. Petersen Röm. Mitt. 1889, 314. Sieveking Röm. Mitt. 1907, 345. Hülsen I 3, 26. Gesamte Literatur bei M. Bieber Röm. Mitt. 1911, 214). 2. Zeit des Marc Aurel: die 8 großen oblongen Reliefs (wohl Markomannenkämpfe); vielleicht gehören hierher auch die gefesselten Barbaren, die oben neben der Attica stehen. 3. Zeit des Constantin: Die kleinen Reliefs über den Seitenbogen, die Viktorien an den Säulenbasen, die deutlich zeigen, wie tief die Plastik damals gesunken war. Die Reliefs sind völlig wirkungslos wegen der Überfülle und Kleinheit der Figuren, die Viktorien aber tragen eine Plumpheit zur Schau, die abstoßend ist. Und trotz aller dieser Verschiedenheiten sind die Abmessungen des Ganzen so glücklich getroffen, daß es der schönste, aus dem Altertum erhaltene Triumphbogen ist. Kein Bauwerk zeigt so gut wie er, daß die alte Kaiserstadt unter Diocletian und Constantin noch einmal einen mächtigen Aufschwung erfuhr, der aber doch nur der erste Anfang des Endes war.

5. Zeit des Niedergangs und der Zerstörung 337—555 n. Chr. Constantin hat soviel für R. getan, daß man ihn einen *restitutor humani generis, propagator imperii* (CIL VI 1140), einen *defensor urbis Romae* (CIL XIV 131) nannte. Und dennoch hat er der Hauptstadt des Erdkreises den schwersten Schlag versetzt, der sie treffen konnte. Schon die Fortsetzung der Diocletianischen Tetrarchie beschränkte R. auf ein engeres Gebiet, aber die Verlegung der Hauptstadt nach Constantinopel drückte es zu einer Provinzialstadt herab. Und als 395 n. Chr. R. durch Honorius wieder Residenz für das weströmische Reich wurde, war es zu spät.

Freilich prangte die ewige Stadt noch immer in ihrem alten Glanze und erregte das Staunen des Kaisers Constantius, als er 357 n. Chr. einen Monat in R. verweilte und zum Andenken an seinen Besuch den großen Obelisken im Circus Maximus aufrichten ließ (CIL VI 1163. Ammian. Marc. XVI 10, 17. XVII 4, 12. Hülsen I 3, 132), den das Curiosum als den sechsten zählt (vgl. über Obelisken Richter Topogr.² 377). Denn die Bautätigkeit hörte natürlich nicht mit einem Schlage auf. Eine neue Brücke kam hinzu, der Pons Valentinianus 364 n. Chr. (CIL VI 31402 usw. Ammian. Marc. XVII 3, 3. Jordan I 1, 420), während der Pons Cestius als Pons Gratiani wiederhergestellt wurde (CIL VI 1175. 1176. Jordan I 1, 419. Richter Topogr.² 69). Sogar Triumphbogen wurden noch errichtet für Gratianus, Valentinianus und Theodosius (CIL VI 1184. Hülsen I 3, 598. Jordan I 1, 390). Denselben Kaisern verdankt eine Porticus Boni Eventus 374 n. Chr. ihre Entstehung (Ammian. Marc. XXIX 6, 17. Hülsen I 3, 581). Der Triumphbogen des Arcadius, Honorius, Theodosius, der in der Nähe des Pons Aelius stand, feierte den Sieg des Stilicho über Radagais (CIL VI 1196. Jordan II 608). Unter die Standbilder des Forums wurde noch manches eingereiht (CIL VI 1651—1672), wohl als letztes die Säule des Phocas (CIL VI 1200. Jordan I 2, 246. Lanciani Ruins 262. Richter Topogr.² 104. Hülsen For.² 88. 229. Platner Topogr.² 260), zu der wahrscheinlich eine Säule von dem kleinen Rundtempel am Tiber (S. Maria del Sole, vielleicht Templum Portuni) genommen worden ist. Sie hat selbst die Zeiten des Campo vaccino überdauert, und in den Ecken der Basis sind Löcher, an denen im Mittelalter die Schafe und Kühe angebunden wurden.

Im allgemeinen beschränkte man sich darauf, mühsam das Vorhandene zu erhalten. So wurde die Porticus Deorum consentium am Clivus Capitolinus, die schon Varro (r. r. I 1, 4; de l. l. VIII 71) nennt, 367 n. Chr. von Vettius Agorius Praetextatus wiederhergestellt (CIL VI 102. Jordan I 2, 367. Hülsen For.² 83), und unter Arcadius und Honorius das Theatrum Pompei einem gründlichen Ausbau unterzogen (CIL VI 1191). Und noch viele andere Erneuerungen wurden hier und da notwendig (Ammian. Marc. XXIX 6, 17: *Claudius praefectus urbi instauravit vetera plurima*). Die baufällig gewordenen Thermae Constantinianae wurden 443 n. Chr. durch Petronius Perpenna ausgebessert (CIL VI 1750). Auch der Gotenkönig Theoderich hat redlich Sorge getragen für Instandhaltung der Wasserleitungen, Kloaken, Mauern und Wege, wie die Ziegelstempel lehren (CIL XV 1665 usw. VI 1794. X 6850. Gregorovius Gesch. 288). Am nützlichsten in jenen gefährlichen Zeiten war aber die Wiederherstellung der Aurelianischen Mauer unter Honorius 403 n. Chr. (CIL VI 1188—1190. Jordan I 1, 341. Richter Topogr.² 66ff.). Denn bald sollten vor den Toren R.s Feinde stehen, die viel grimmiger waren als die Gallier und Hannibal.

Danebenher ging die stille Zerstörung, die

der Zahn der Zeit langsam aber sicher bewirkt. Ein schweres Erdbeben brach 422 n. Chr. über R. herein (Paul. Diacon. gest. Langobard. IV 47: *tam terribili terrae motu Roma concussa est, ut plurimae aedes eius et aedificia corruerint*) und manche andere folgten (Gilbert III 453, 1). Dazu kamen die schrecklichen Eroberungen und Plünderungen, die die Stadt nacheinander zu ertragen hatte: 410 n. Chr. durch Alarich (Gregorovius Gesch. I 147), 455 durch Geiserich (Gregorovius I 204), 472 durch Rikimer (Gregorovius I 233), 546 und 549 durch Totila (Gregorovius I 421), 552 n. Chr. durch Narses (Gilbert III 453, 1).

Am größten war bei solchen Beutezügen immer die Gier nach Metall, das man sich durch Raub lieber verschaffte, als durch mühsame Arbeit im Bergwerk. Vielleicht war auch die Kenntnis des Bergbaus verloren gegangen. Schon Stilicho hatte die vergoldeten Bronzetüren des großen Kapitoltempels einschmelzen lassen (Zosim. V 38: *οὗτος γὰρ θύρας ἐν τῷ τῆς Ῥώμης Καπιτωλίῳ ... ἀπολεπίσαι [προέταξε]*), doch wohl um Waffen daraus zu schmieden, die man nötiger hatte als blendenden Schmuck. Einen Teil der vergoldeten Dachziegel nahm Geiserich hinweg (Procop. de bell. Vandal. I 5: *ἐσύλησε δὲ καὶ τὸν τοῦ Διὸς τοῦ Καπιτωλίου νεὼν καὶ τοῦ τέγους τὴν ἡμίσειαν ἀφείλετο μοῖραν.* Gregorovius I 205. Jordan I 1, 31). Die Bronzeziegel der Basilica Constantini verwendete Papst Honorius (625—628), um St. Peter damit zu decken (Lib. Pontific. LXXII vit. Honorii. Hülsen For.² 218; I 3, 13. Duchesne Mélanges de l'Ecole franç. 1886, 25). Und Constans II. raubte 663 n. Chr. zwei vergoldete Bronzerosse aus dem Circus Maximus (Graphia aureae urbis bei Urlichs Cod. top. 122, 14: *hii portati sunt a Constantino (!) imperatore cum omni ornatu facto ex ere in Constantinopoli*), und ebenso die Bronzeziegel vom Pantheon (Lib. Pontific. LXXVIII vit. Vitaliani 3: *et ecclesiae Sanctae Mariae ad Martyres, quae de tigulis aeris erat, discoperuit.* Paul. Diacon. de gest. Langob. VI 11. Hülsen I 3, 583). Später schlug man sogar Löcher in die Pfeiler und Säulen, um zu dem Metall der Krampen zu gelangen, wie man am Colosseum, Hadrianeum und anderen antiken Bauwerken sieht.

Auch die Marmorwerke wurden nicht geschont. Schon seit Septimius Severus hatte man begonnen, zu neuen Bauten alte Werkstücke zu verwenden, wodurch natürlich jedesmal das Bessere vernichtet wurde. Wie viele schöne antike Säulen stehen noch jetzt in den alten Kirchen R.s, die doch nur durch Zerstörung des Alten gewonnen worden sind! Nun fing man noch gar an, die kostbarsten Marmorarten in Kalköfen zu brennen, um Mörtel zu gemeinem Gebrauche herzustellen (Jordan I 1, 65, 44. I 2, 161. Gilbert III 454, 2. Richter Topogr.² 74). Wenn Theodorich d. Gr. verbot, ganze Bildwerke und Säulen zu Kalk zu brennen, und nur erlaubte, nutzlos herumliegende Trümmer dazu zu nehmen (Cassiod. var. II 7. Gregorovius Gesch. I 288), so wirft das ein merkwürdiges Licht auf die Zustände, die damals in R. herrschten. Am unheilvollsten und ausdauerndsten haben die Römer selber ihre Herrlichkeiten zerstört, nicht die Völker, die sie manchmal noch jetzt Barbaren nennen. Sie selber haben die blendende Pracht, die einst der palatinische Apollotempel mit seinem karrarischen Marmor ausstrahlte, so gründlich vertilgt, daß auch nicht eine Spur davon übrig ist, und wir bis auf den heutigen Tag nicht einmal genau wissen, wo dieses Kleinod des römischen Tempelbaus gestanden hat.

Durch drei Dinge ist das alte Römertum gebrochen worden, durch das Erlahmen der eigenen Volkskraft, durch die Tapferkeit des jugendlichen Germanenvolkes und nicht zum mindesten durch das Christentum. Vergeblich waren die heilsamen Gesetze des Augustus, vergeblich die Sorge für die Alimentation der Kinder unter Traian und späteren Kaisern. Was halfen Gesetze, wenn die Erneuerung nicht von innen heraus erwuchs! Schon unter Valentinian war die Verödung auch in Norditalien so groß, daß er Alamannen in der Poebene ansiedelte (Schiller Gesch. II 367). Am Ende des 6. Jhdts. n. Chr. hatte R., einst eine Millionenstadt, nicht mehr als 30 000 bis 40 000 Einwohner (Gregorovius Gesch. I 467). Die Erschöpfung und das Elend R.s konnte zu keiner Zeit größer sein, als nach der Beendigung des Gotenkrieges. Alle bürgerlichen Verhältnisse waren bis zur Unkenntlichkeit zerstört worden. Der Privatbesitz mit seinen Resten von solchen Kostbarkeiten des Altertums, welche den Vandalen und Goten entgangen sein mochten, war durch die Not der Belagerungen und durch die Erpressung der Griechen verschwunden. Die übrig gebliebenen, an den Bettelstab gekommenen Römer erbten von ihren Vorfahren kaum mehr als die nackten und verwüsteten Wohnungen, oder die Eigentumsrechte auf entfernte Besitzungen und nahe Äcker der Campagna, welche, schon seit dem 3. Jhdt. öde, in eine menschenleere Wüste verwandelt war. Aller Landbau mußte auf ihr verschwunden, jede Ansiedlung zerstört sein während um die zerbrochenen Wasserleitungen sich weite Sümpfe bildeten (Gregorovius Gesch. I 467).

Von innen heraus hatte das Christentum die antike Weltanschauung vernichtet. Das Beste worin die Eigenart des alten Römertums lag die staunenswerte staatenbildende Kraft, war durch den Gedanken der Weltflucht, den das Christentum, ein Sprößling des Orients, aus seiner Heimat mitgebracht hatte, verflüchtigt und aufgelöst worden. Sehnsuchtsvoll richtete man den Blick auf das Jenseits, da man die unumgebende Welt als einen Kerker betrachtete aus dem die Seele des Gerechten möglichst bald entfliehen soll in ihre ursprüngliche Heimat. Wer so über die eigentliche Bestimmung der Menschen dachte, der konnte der Beschäftigung mit dem Staatsleben keinen Wert mehr beimessen. Wie erhaben auch das Gesetz der Menschenliebe, der sittliche Kern des Christentums war, dem sinkenden Römertum konnte er nicht mehr Rettung bringen. Als Theodosius die katholische Orthodoxie allein als Staatskirche anerkannte und die Neutralität gegenüber Andersgläubigen aufgab, gab er den Staat selbst auf. Das von ihm begünstigte Episkopalsystem das immer kraftvoller emporwuchs, hat die Ka

ermacht untergraben (Schiller Gesch. II 15). Doch der größte Gedanke, den das Römerum geschaffen hat, die Einheit des den Erdkreis umfassenden Imperium Romanum, war unsterblich und hat sich aus den dunkelsten Zeiten hinübergerettet in die Kirche, die nun die katholische werden sollte. Und damit beginnt die zweite weltgeschichtliche Periode in der Entwicklung R.s, in der es Glauben und Gewissen der Völker des Erdkreises beherrscht. Die dritte Periode hebt an in der neuesten Zeit, seitdem R. wieder Hauptstadt des politisch geeinten Italiens geworden ist. [Graffunder.]

Ῥωμαῖα, Fest, das der *dea Roma* oder der *Τύχη Ῥωμαίων* galt. Wie die *dea Roma* eine der römischen Religion ursprünglich fremde, in hellenistischer Zeit durch griechischen Einfluß entstandene Gottheit ist, so ist auch das ihr zu Ehren gefeierte Fest *P.* griechischen Ursprungs. Die Eponyme *Ῥώμη* ist von Griechen nach Analogie griechischer Eponymenbildung geschaffen: Die Panathenaia sind das Fest zu Ehren der athenischen eponymen Stadtgöttin; in anderen Städten trat dafür der Kult des *ἥρως ἐπώνυμος*, der in vielen Fällen zugleich *κτίστης* war, ein, so Abdera-Abderos u. a. m.; vgl. Wissowa RKR² 338f. Pfister DLZ 1909, 1488f.; Religionskult I 279ff. W. Schmidt o. Bd. VII S. 1139f. 1147f. In hellenistischer Zeit kam der Kult der *Τύχη τῆς πόλεως* auf. Derselben Anschauung entsprang auch der Kult der *Ῥώμη* und das Fest *P.* Im 3. Jhdt. läßt sich dieser Kult noch nicht nachweisen. Die Bewohner von Smyrna nahmen den Ruhm für sich in Anspruch, als erste (im J. 195) ein *templum urbis Romae* erbaut zu haben; Tac. ann. IV 56. Seit dem 2. Jhdt. hören wir dann öfters von Kulten, die der Roma gewidmet waren; vgl. Fr. Richter bei Roscher IV 130ff. Eine besondere Rolle spielte dann der Romakult durch seine Verbindung mit dem Kaiserkult. Im J. 29 ordnete Octavian an, daß für Roma und Iulius Caesar in Ephesos und Nikaia, für Roma und ihn selbst in Pergamon und Nikomedeia Tempel errichtet werden sollten; die beiden ersten Heiligtümer waren für die römischen Bürger, die beiden letzteren für die Provinzialen der beiden Provinzen Asien und Bithynien bestimmt; Cass. Dio LI 20, 6ff. Tac. ann. IV 37; vgl. Fränkel Inschriften von Pergamon II 262ff. Kornemann Klio I 98f. Wissowa RKR² 341f. Seit dieser Zeit finden sich häufig Heiligtümer, die *Romae et Augusto*, *θεᾷ Ῥώμῃ καὶ Σεβαστῷ* geweiht waren. Von nun an taucht dann entsprechend als Name für die mit dem Kult verbundenen Festspiele die Bezeichnung *P. Σεβαστά* auf. Da bei der Weiterentwicklung des Herrscherkultes in späterer Zeit die mit dem Kaiser früher im Kult verbundenen Gottheiten schwinden, werden später gelegentlich auch die *P.* in *Αὐγούστεια* umgewandelt; vgl. Kornemann a. a. O. 106.

Im folgenden sei zunächst das Material für die *P.* außerhalb Roms zusammengestellt; dabei sind nur diejenigen Orte berücksichtigt, bei denen die Spiele ausdrücklich erwähnt werden, nicht aber diejenigen, wo bloß ein Romakult bezeugt ist. — Alabanda: Liv. XLIII 6, 5: *Alabandenses templum urbis Romae se fecisse commemoravere* (im J. 170 v. Chr.) *ludosque anniversarios ei divae instituisse.* — Magnesia a. M.: Dittenberger Syll.² 699 = Inschriften von Magnesia 88 (2. Jhdt. v. Chr.): *οἵδε ἐνίκων τὸν ἀγῶνα τῶν Ῥωμαίων ποιηταὶ καινῶν δραμάτων...* Z. 39: *ἀγωνοθετούντων δὲ Ῥωμαῖα.* Inschriften von Magnesia 127 (1. Jhdt. v. Chr.): *νικήσαντα Ῥωμαῖα ἅρματι τελείῳ.* — Pergamon: Cass. Dio LI 20, 6ff. Tac. ann. IV 37; s. oben; Dittenberger Syll.² 677 = Paton and Hicks Inscriptions of Cos 104: *Ῥωμαῖα Σεβαστὰ τὰ τιθέμενα ὑπὸ τοῦ κοινοῦ τῆς Ἀσίας ἐν Περγάμῳ.* Dittenberger Syll. or. 458, 55 = Inschriften von Priene 105 (Ende des 1. Jhdts. v. Chr.): *ἐν τῷ γυμνικῷ ἀγῶνι τῷ ἐν Περγάμῳ τῶν Ῥωμαίων Σεβαστῶν...* Z. 63: *ἐν τῷ τῆς Ῥώμης καὶ τοῦ Σεβαστοῦ τεμένει.* Später hießen diese Spiele *Αὐγούστεια* (s. o.), IG III 1, 129. XIV 738. 1102, 28: *Αὐγούστεια ἐν Περγάμῳ.* Vgl. Fränkel a. a. O. 205ff. 262ff. Kornemann a. a. O. — Kos: Paton and Hicks 105: *Ῥωμαῖα τὰ τιθέμενα ὑπὸ τοῦ δάμου παῖδας Ὀλυμπικοὺς στάδιον... Ῥωμαῖα τὰ τιθέμενα ὑπὸ τοῦ δάμου παῖδας Ἰσθμικοὺς στάδιον, δίαυλον, πένταθλον τᾷ αὐτᾷ ἀμέρᾳ.* — Rhodos: IG XII 1, 730 = Dittenberger Syll.² 609 (um 100 v. Chr.): *Ῥωμαῖα* penteterisch gefeiert IG XII 1, 46, 2 (1. Jhdt. v. Chr.): *Ῥωμαῖα.* — Megara: IG IV 1136; 2. Jhdt. v. Chr. — Mantineia-Antigoneia: IG IV 1136; 2. Jhdt. v. Chr. — Opus: IG IV 1136; 2. Jhdt. v. Chr. — Aigina: IG IV 2; 1. Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr. — Oropos: Durch einen Erlaß Sullas wurden die Amphiaraia erneuert und mit den *P.* verbunden; IG VII 413. 416. 419. 420. Inschriften von Priene 232. 233. Dittenberger Syll.² 676 (aus Halikarnass). Vgl. Bethe o. Bd. I S. 1886. — Chalkis: IG VII 48: *Ῥωμαῖα ἐν Χαλκίδι πνγμήν.* Dittenberger Syll.² 676, 11: *Ῥωμαῖα τὰ ἐν Χαλκίδι ἄνδρας ἵππιον.* — Thespiai: IG VII 2517: *ἀγωνοθετήσαντα Καισαρήων Ἐρωτιδίων* (vgl. Gruppe Griech. Myth. 76, 6) *Ῥωμαίων.* — Athen: IG II 490. 953. In IG II 985 D 9, E 51, E II 51 wird ein *ἱερεὺς Ῥώμης* erwähnt, in IG III 63. 64. 334 *θεὰ Ῥώμη*, in IG III 265 *ἱερεὺς Δήμου καὶ Χαρίτων καὶ Ῥώμης*, in IG III 63 *ἱερεὺς θεᾶς Ῥώμης καὶ Σεβαστοῦ Σωτῆρος ἐπ' ἀκροπόλει.* Vgl. Judeich Topographie von Athen 90. 94. 235. 323. — Kerkyra: Dittenberger Syll.² 676, 7 (aus Halikarnass): *Ῥωμαῖα τὰ ἐν Κερκύρᾳ παῖδας δίαυλον.* — Neapel: Im J. 2 v. Chr. wurde hier zu Ehren des Augustus ein penteterischer Agon eingeführt; Cass. Dio LV 10, 9. LVI 29, 2. LX 6, 2. Strab. V 246. Suet. Aug. 98, 5. Suet. Claud. 11, 2. Vell. Pat. II 123, 1. IG XIV 748: *Ἰταλικὰ Ῥωμαῖα Σεβαστὰ ἰσολύμπια*; vgl. 754. 755 und Add. p. 690. Inschriften von Olympia 56. Vgl. Wissowa W. f. kl. Ph. 1897, 763ff.; RKR² 341, 10. Auch IG III 1, 129. VII 49, 24. XIV 1102, 23: *Σεβαστὰ ἐν Νεαπόλει.*

Bei dem griechischen Ursprung des Romakultes und der *P.* ist es nicht verwunderlich, daß wir in Rom selbst kein Fest *P.* antreffen. Die Römer kannten zwar ein altrömisches, ein-

heimisches Fest, das, besonders in späterer Zeit, wo es Gründungsfest der Stadt war, ungefähr mit jenen griechischen Eponymenfesten verglichen werden konnte: die Parilia. Aber auch bei diesen war natürlich von einer Göttin Roma keine Rede. Dagegen ist es charakteristisch, daß in späterer Zeit, gerade unter Hadrian, das Fest der Parilien den Namen *P.* erhielt: *τῇ τῆς πόλεως Τύχῃ ναοῦ καθιδρυμένου ὑπὸ τοῦ πάντα ἀρίστου καὶ μουσικωτάτου βασιλέως Ἁδριανοῦ* Athen. VI 361 F. Hadrian erbaute in Rom der Roma einen Tempel; vgl. Wissowa RKR² 201. Mommsen CIL I² p. 316. W. Schmidt Geburtstag im Altertum 79ff.

[Pfister.]

Ῥωμαῖος. 1. Zwölfter Monat des provinzialen Sonnenjahrkalenders von Kypros, 31 tägig vom 23. August bis 22. September; der Name ist nur in den Menologien richtig überliefert, in dem Hemerologium Florentinum steht durch ein seltsames Versehen *Λῶος*. Von makedonischen Monatsnamen ist aber sonst in diesem eigentümlichen Kalendersystem keine Spur; vgl. Ideler Handb. der Chronol. I 427f. Kubitschek Österr. Jahresh. VIII 111ff.

2. Zehnter Monat eines aus augusteischer Zeit stammenden römisch-orientalischen Sonnenjahrkalenders, in dem Domaszewski Arch. f. Religionswiss. XII (1909) 336f. eine ältere Form des eben erwähnten kyprischen Provinzialkalenders erkannt hat, die nur zwischen 20—2 v. Chr. in Gebrauch war. Der Monat ist 31 tägig und reicht vom 2. Juli bis 1. August, s. Catalogus codicum astrolog. Gr. II 145, 21. 147, 13. 148, 3: *πρὸ ἰ καλανδῶν Αὐγούστων, Ῥωμαίου κβ'.* Er erscheint auch Corp. gloss. lat. V 234, 25 (vgl. Philol. II [1847] 258. 264f.), wo alle Monate dieses älteren Kalenders bis auf einen (jeder an seiner alphabetischen Stelle) mit einer Verschiebung um ein Vierteljahr gegen die julianischen Monate wiederkehren: *Pomeos* (sic) *ellenorum lingua octuber mensis dicitur*, und unter den ‚*elleni*' sind nach Domaszewskis Beobachtung offenbar die Kyprier zu verstehen, aber nicht, wie bisher angenommen wurde, die Syromakedoner, s. Art. Druseios. — Der Name galt der Verehrung des Populus Romanus.

[Bischoff.]

Romana s. Aelius (Suppl.-Heft I S. 15 Nr. 182a) und Sempronius.

Romanius. 1) Romanius Hispo stammt aus unbekannten, jedoch sehr dürftigen Verhältnissen (Tac. ann. I 74 *egens, ignotus*) und lebte unter den Kaisern Tiberius bis Nero als berüchtigter Delator. Nicht arm an geistigen Fähigkeiten — seine Schlagfertigkeit wird besonders hervorgehoben, Quint. inst. or. VI 3, 100 — war er ein unruhiger Kopf (Tac. ann. I 74 *inquies*), der das berüchtigte Handwerk der Delatoren in Rom zur Einführung brachte (ebd. *qui formam vitae iniit, quam postea celebrem miseriae temporum et audaciae hominum fecerunt — dedit exemplum, quod secuti ex pauperibus divites, ex contemptis metuendi perniciem aliis ac postremum sibi invenere*; eine Beziehung auf den zuvor genannten Quaestor Caepio Crispinus ist unsinnig) und durch sein schmeichlerisches Wesen und seine geheimen Denunziationen sich besonders in die Gunst des Kaisers Tiberius einzuschmeicheln suchte (ebd. *dum occultis libellis saevitiae principis adrepit*), bei dem er zu großem Ansehen gelangte (ebd. *potentiam apud unum — adeptus*). In der undankbaren Rolle eines abschreckenden Beispiels eines Delators schildert ihn Tacitus besonders anschaulich (ann. I 74). Er hatte es mit seinen Denunziationen besonders auf die Nobilität abgesehen, denen er daher der bestgehaßteste Mann Roms war (ebd. *odium apud omnis adeptus*) und unter deren Anfeindungen er daher oft zu leiden hatte (Quint. inst. or. VI 3, 100). Er war als Nebenkläger in dem Prozesse, den der Quaestor Caepio Crispinus gegen den Praetor von Bithynien Granius Marcellus angestrengt hatte wegen Majestätsverbrechens, zugelassen worden. Marcellus sollte verschiedene minder vorteilhafte Taten aus dem Leben des Kaisers in die breite Öffentlichkeit getragen haben, auch den Standbildern der Kaiser Augustus und Tiberius gegenüber die nötige Aufmerksamkeit und Ehrfurcht haben vermissen lassen (ebd. *sed Marcellum insimulabant sinistros de Tiberio sermones habuisse, inevitabile crimen, cum ex moribus principis foedissima quaeque dcligeret accusator obiectaretque reo. nam quia vera erant etiam dicta credebantur. Addidit Hispo statuam Marcelli altius quam Caesarum sitam et alia in statua amputato capite Augusti effigiem Tiberii inditam*). Unter Nero suchte er insbesondere den alten Lehrer des Kaisers Seneca beim Kaiser anzuschwärzen und ihm Teilnahme an der Pisonischen Verschwörung unterzuschieben (Tac. ann. XIV 65 *Romanus secretis criminationibus incusaverat Senecam ut C. Pisonis amicum*). Dieses Unterfangen wurde R. jedoch zum Verhängnis und trug zur Erschütterung seines Einflusses nicht wenig bei (ebd. *sed validius a Seneca eodem crimine perculsus est*). — E scheint auch Rhetor gewesen zu sein. In den Kontroversien des älteren Seneca wird er oft zugleich mit anderen Rhetoren zitiert, aus deren Schriften Seneca Proben anführt, sein Stil wird von ihm an zwei Stellen charakterisiert: Sen. controv. IX 26, 11. *Hispo Rom. erat natura quo asperiorem dicendi viam sequeretur* und controv. VII 17, 13 *vehementi colore usus et duro.* — E ist von ihm nichts auf uns gekommen. Eine von seiner Schlagfertigkeit zeugenden Aussprüche übermittelt uns Quintilian (inst. or. VI 3, 10 *ut Hispo obicienti acerba crimina accusatori ‚me ex te metiris' inquit*).

[Gerth.]

2) *Romanius Montan[us], proc(urator) Aug(usti) familiae glad(iatoriae)* wohl in Asia und den anstoßenden Provinzen, so wie z. B. I Didius Marinus oder Sex. Pacuvius Restitutus unter Caracalla, CIL III 14192¹² (Pergamum).

[Stein.]

Romanos s. Romanus Nr. 15.

Romanus. 1) Romanus verleumdete im J. 62 Chr. den Philosophen Seneca bei Nero als Genosse des C. (Calpurnius) Piso, wurde aber selbst von Seneca als derartig verdächtiger Umtriebe angeklagt und auch wirklich verurteilt, Tac. ann. XIV 65. Mit Recht weist Fabia (s. Andresen Nipperdey⁶ z. St.) darauf hin, daß in dieser Form der Bericht des Tacitus unwahrscheinlich klinge und daß R. vielleicht nur wegen Verleumdung

bestraft worden sei, weil sich seine Anschuldigungen damals als unwahr erwiesen. [Stein.]

2) *Tribunus scholae primae scutariorum*, im J. 361 oder 362 wegen Hochverrats verbannt. Amm. XXII 11, 2.

3) *Comes Africae* 364—373, verschwägert mit dem Magister officiorum Remigius, durch dessen Vermittlung er großen Einfluß am Hofe Valentinians I. besaß (Ammian. XXVII 9, 2. XXVIII 6, 8. XXIX 5, 2. XXX 2, 10. 11). Er wurde gleich nach dem Regierungsantritt dieses Kaisers oder vielleicht schon von dessen Vorgänger Iovianus zum Comes Africae ernannt (Amm. XXVIII 3, 5; vgl. XXVII 9, 1); denn als man an Valentinian eine Gesandtschaft schickte, die ihm zu seiner Erhebung auf den Thron gratulieren sollte, war R. schon eine Zeitlang im Amte (Ammian. XXVIII 6, 7). Am 29. Juni 372 wurde ein Gesetz an ihn gerichtet (Cod. Theod. VIII 7, 13), und erst als der Magister militum Theodosius im Sommer 373 in Africa landete, wurde er abgesetzt (Ammian. XXVIII 6, 26. XXIX 5, 7). Unter den räuberischen und grausamen Beamten dieser Zeit war er einer der schlimmsten (Ammian. XXVII 9, 1. 2. XXIX 5, 6. 50. XXX 2, 10. 11. Zosim. IV 16, 3). Als die Mauren 364 das Gebiet von Leptis geplündert hatten, wollte er der Stadt nur gegen eine hohe Zahlung Schutz gewähren und führte, als diese nicht geleistet werden konnte, sein Heer weg, was Wiederholungen der Barbareneinfälle hervorrief. Die Stadt beschwerte sich bei dem Kaiser; doch Remigius bewirkte, daß ihre Gesandten als falsche Ankläger zu harten Strafen, teilweise zum Tode, verurteilt wurden (Ammian. XXVII 9, 3. XXVIII 6). Mit dem maurischen Prinzen Zammac befreundet, klagte er, als dieser ermordet wurde, dessen Bruder Firmus der Tat an und trieb ihn dadurch um 372 zur Usurpation (Ammian. XXIX 5, 2. Zosim. IV 16, 3; vgl. o. Bd. VI S. 2383). Nachdem am 20. Februar 373 ein Gesetz gegen die Donatisten erlassen war (Cod. Theod. XVI 6, 1), scheint er Aufstände dieser Sektierer blutig niedergeschlagen zu haben; denn sie rechneten ihn zu ihren Verfolgern (August. c. litt. Petil. III 25, 29. Gesta coll. Carth. III 258 = Migne L. XLIII 362. XI 1413). Er scheint gegen Firmus gekämpft zu haben und von diesem besiegt zu sein, da sich später eroberte Feldzeichen in den Händen des Usurpators befanden (Ammian. XXIX 5, 16). Der Magister militum Theodosius ließ 373 erst den vertrauten Stellvertreter des R., Vincentius, dann ihn selbst gefangen setzen (Ammian. XXIX 5, 6. 7) und seine Papiere in Beschlag nehmen (Ammian. XXVIII 6, 26). Die Untersuchung, die zunächst gegen seinen Mitschuldigen Remigius eingeleitet wurde, trieb diesen zum Selbstmord (Ammian. XXVIII 6, 30. XXX 2, 11. 12). Gegen R. selbst kam der Prozeß erst 376 zum Abschluß, und wie es scheint, wurde er durch die Gunst des Merobaudes freigesprochen (Ammian. XXVIII 6, 28—30). A. C. Pallu du Lessert Fastes des Provinces Africaines II 248ff.

4) Römischer Senator, Bruder des Magnillus (Symmach. epist. II 20) und des Magnus (Symmach. epist. I 70), jedenfalls verschieden von dem *palatinus sacrarum largitionum*, dessen Symmach. epist. I 60. 73. 104. II 15 erwähnt. Doch könnte er identisch sein mit Perpenna Romanus, der im 4. Jhdt. Consularis Siciliae war (CIL X 7125 = IG XIV 14). An ihn gerichtet Symmach. epist. VIII 28. 56. 59. 70.

5) Comes Aegypti, an ihn am 16. Juni 391 das Gesetz Cod. Theod. XVI 10, 11 gerichtet, das zur Zerstörung des Serapeums in Alexandria führte (Sozom. VII 15, 5. Eunap. vit. soph. 472; vgl. Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt V 534). Ich habe früher (Symmachus p. CXXI) angenommen, daß er mit dem Vorhergehenden identisch gewesen sei; aber da in dieser Zeit ein römischer Senator nicht leicht zu einer militärischen Stellung gelangte, halte ich dies jetzt für unwahrscheinlich.

6) *Στρατιωτικοῦ τάγματος ἡγεμών*, im J. 448 von Aëtius als Gesandter zu Attila geschickt. Prisc. frg. 8 = FHG IV 84. 89.

7) *Praepositus sacri cubiculi* am Hofe von Constantinopel, wohnte nach Niederlegung dieses Amtes im Oktober 451 dem Konzil von Chalkedon bei. Mansi Concil. collectio VI 565 a. 940 b. VII 3 b. 129 a.

8) Magister officiorum und Patricius, Freund des Ricimer. Als Kaiser Anthemius 470 von einer schweren Krankheit befallen wurde, kam R. in Verdacht, ihm durch Zauberei nach dem Leben zu stehen und selbst nach der Kaiserwürde zu streben, und wurde dafür hingerichtet. Ioh. Ant. frg. 207 = FHG IV 617. Mommsen Chron. min. II 158, 1289. Paul. Diac. hist. Rom. XV 2. [Seeck.]

9) Bischof von Chalkedon, den Kaiser Zeno absetzte (Theoph. I 134, 2 de Boor).

10) Episcopus ecclesiae Pitinatium, wie aus der Subscriptio *Valentinus episcopus ecclesiae Amiterninae pro Romano episcopo ecclesiae Pitinatium subscripsi* hervorgeht (Act. synhod. habit. Romae in der Cassiodorausg. Mon. Germ. hist., a. a. vol. XII p. 408 nr. 40 zum J. 499).

11) Zur Zeit der römischen Synode vom J. 499 war R. Presbyter, wie aus seiner Subscriptio *Romanus presbyter tituli Tigridae subscripsi* hervorgeht (Act. synhod. habit. Romae in der Cassiodorausg. Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII p. 401 nr. 36 (im J. 499) und ebd. p. 412 nr. 27 (im J. 499).

12) R. wohnte als Episcopus ecclesiae Nomentanae den römischen Synoden von 501 und 502 bei Act. synhod. habit. Romae in der Cassiodorausg. Mon. Germ. hist. vol. XII p. 434 nr. 27 (im J. 501); ebd. p. 441 nr. 59 (im J. 502) und p. 455 nr. 65 (im J. 502).

13) *Ἄρχων τῆς ἐν Παλαιστίνῃ δυνάμεως*; er zeichnete sich durch Energie aus, hauptsächlich im Kampf gegen die Araber; so besiegte er den Ogarus und Gabalas (Theoph. I 141, 6. 10 de Boor), auch von einem mißglückten Überfall auf die Araber erzählt derselbe Chronist (143, 25). Ferner gewann er die Insel Iotabe wieder (ebd. 141, 15). Als Areobindos Magister militum per Orientem mit dem Perserkönig Kabades Krieg führte (im J. 503: Marcell. com. chron. a. 503. Malal. 398 B.), führte er ihm Truppen zu von Euphratesia aus, und sie schlugen vereint die Perser (Theoph. I 146, 4. 9 de Boor), später brachte er den Feinden gemeinsam mit Celer eine Niederlage bei (ebd. I 148, 8). Vermutlich

ist er identisch mit *Romanus comes domesticorum*, den Anastasius zusammen mit *Rusticus comes scholariorum* nach Süditalien sandte, um die Küsten zu plündern (Marcell. v. c. com. chron. in Chron. min. II 97 zum J. 508).

[Stech.]

14) Romanus s. Aelius (Nr. 123), Fabius (Nr. 139), Flavius (Nr. 202), Iulius, Licinius Marinus, Mevius, Plotius, Theopompus, Valerius, Vergilius und Voconius.

15) Romanos, Arzt, von dem ein Traktat *περὶ τῶν ὀξέων καὶ μακρῶν νοσημάτων* in Wiener und Vatikan-Hss. des 15. Jhdts. erhalten ist. Diels Handschr. d. ant. Ärzte II 88.

[Gossen.]

Romanus pagus wird auf der großen Alimentartafel der Ligurer (CIL IX 1455 p. 126) als *in Beneventano* bezeichnet. Der Zusatz Pagus Romanus *in Ligustino* erklärt sich aus der Ansiedlung der Ligures Baebiani und Ligures Corneliani durch die cos. P. Cornelius Cethegus und M. Baebius Tamphilus 180 v. Chr. auf dem Ager Taurasinorum. Demnach spricht Nissen Ital. Landesk. II 815 mit Recht die Ansicht aus, daß Teile des Gebietes dieser Ligurer, deren Wohnsitze Mommsen CIL IX p. 125 identifiziert, und zwar das der Ligures Corneliani in S. Bartolommeo in Galdo, zu Traians Zeit an Benevent gekommen waren. [Philipp.]

Romatinus, als Fluß und Hafen Istriens bei Plin. n. h. III 126 genannt (vgl. die Ausgabe von Sillig 1851); auf den Karten von Sieglin und Smith (K. Müller Atlas of ancient Geography) bei Porto Falconera und dem Lemenofluß eingetragen. Aber die codd. bei Plinius schwanken zwischen *reatinum* und *romatinum* und neuere Herausgeber (Detlefsen, Mayhoff) schreiben *Reatinum* (so auch R. Kiepert auf seiner Karte; vgl. den Art. Reatinus portus). Indessen ist eine Entscheidung zu treffen nicht möglich, denn Venantius Fortunatus (vita S. Martini) IV vs. 655 schreibt *Reunia* (var. *reunnia*), dsgl. Paul. Diaconus h. L. II 13 *Reunia* (var. *Reumam, Remunam, Remunum, Rheunna*); vgl. Nissen Ital. Landesk. II 228, 5. [Philipp.]

Romatius Firmus, Landsmann, Mitschüler und Kamerad des jüngeren Plinius; er wurde später Decurio (= Gemeinderat) in seiner Vaterstadt (Comum), und Plinius verhalf ihm durch eine Geldsumme von 300 000 Sesterzen dazu, den Ritterzensus zu erlangen, Plin. epist. I 19. Aus dem gleichfalls an ihn gerichteten Brief des Plin. epist. IV 29 erfahren wir, daß er später auch einer der Geschworenen des Centumviralgerichtes war. [Stein.]

Ῥομβίτης μέγας und **ἐλάσσων**, zwei Küstenflüsse, die von Osten her in die Maiotis münden; Strab. C. 493 Ende bis 494. Ptolem. V 8, 2. 14. Ammian. Marc. XXXIII 8, 29. Sie hießen von dem Rhombusfisch (Butte), der hier gefangen wurde, wie der folgende Antikeites von einer Störart *ἀνταχαῖον*. Im Großen *P.* hatten, wenn wir den unordentlich überlieferten Text richtig auslegen, die griechischen Händler der Kolonie Tanais das Monopol des Fischfanges, dessen besonders reicher Ertrag an Ort und Stelle zum Export gedörrt wurde. Im Kleinen *P.* betrieben die eingeborenen Maiten selber die Fischerei. Der von Strabon benutzte Periplus mißt 800 Stadien Küstenlänge von der Donmünde bis zum Großen *P.*, ebensoviel bis zum Kleinen, 600 bis zum Antikeites, dem westlichen Ausfluß des Achtanissees (vgl. den Art. Hypanis Nr. 1, o. Bd. IX S. 217), und 120 bis zum Kimmerischen Flecken am Bosporusausgang. Die Summe von 2200 Stadien (363 km) entspricht nun sehr genau der gesamten Küstenlinie, aber die Schätzungen der Teilstrecken fügen sich schlecht in unsere Karten. Denn da der Große *P.* ganz zweifellos die Jeja mit dem fischreichen Jeiskliman ist, so ist ebenso entschieden die Küstenlänge bis zum Don mit 800 Stadien überschätzt. Diese führen an die große Landspitze Kossa Dolgaja, den hervorstechendsten Punkt der ganzen Ostküste; aber auf der ganzen großen Halbinsel gibt es überhaupt keinen Wasserlauf und konnte nach der Beschaffenheit der Landoberfläche auch nie einer ausmünden. Man könnte vermuten, Strabon habe die auf diese Örtlichkeit zielende Zahl des Periplus irrtümlich auf das Jeiskliman bezogen. Aber auch die Ptolemaioskarte mißt zwischen den beiden *P.* gerade 800 Stadien, ebensoviel wie Strabon angibt. Der entsprechende Fehler müßte also weiter in der geographischen Überlieferung zurückdatiert werden. Nimmt man als Ausgangspunkt für die Nachmessungen den westlichen Ausfluß des Achtanis, so lassen sie den Kleinen *P.* recht gut mit dem Talgirsk, so wie diesen der Stieler zeichnet, zusammenfallen. Hier kommen wir freilich schon in den auch kartographisch schwankenden Bereich des nördlichen Kubanschwemmlandes, wo sich auch seit den Altertum noch, möglicherweise sogar beträchtliche, Veränderungen vollzogen haben. Der Talgirsk geht an den äußerst vielverzweigten und wirren Lagunen entlang, die im Westen gegen die Maiotis die Kossa Ačujewskaja begrenzt, in dem Sumpfland noch immer fast eine Insel. Da war sie im Altertum völlig, oder genauer ehe eine ausgedehnte Sandbank und Nehrung, die sich vor einer geräumigen, damals noch nicht in die seichten Lagunen umgewandelten Bucht lagerte. Diese nahm offenbar in ihrem innersten Winkel den Talgirsk-*P.* auf. Ganz nahe dabei floß die Protoka als Deltaarm des Hypanis Kuban, mündete aber nicht in die Bucht, sondern in die offene See. Vielleicht ist es nicht Zufall, daß Strabon vermeidet, die beiden *P.* ausdrücklich als Flüsse zu bestimmen; dann kann der Name eigentlich nur den Buchten zu, die eben geschilderten und dem oben erwähnten Jeiskliman. Für Strabon ist die Kossa Ačujewskaja einfach *ἄκρα* und trägt die Fischereianlagen der Maiten; aber Ptolemaios kennzeichnet sie wirklich als *ταινία*, als Sandbank vo Azaraba (*Azarabitis* ist im Text statt *Avariti* herzustellen, wie Karl Müller gut gesehe hat). Die Stadt Azaraba, nach der jene hiel setzt dieselbe Karte an den Kleinen *P.* Sie la wohl am inneren Winkel der Bucht. In geringe Entfernung nach Süden vom Großen *P.* hat d Ptolemaioskarte noch einen Küstenfluß, Theoph nios. Ist darauf irgend ein Verlaß, so wir

.arunter, eher als der Čelbas, der im Süden der großen Halbinsel Kossa Dolgaja in Tümpeln und Seen der Steppe sich verliert, der Nebenfluß der Jeja, Sassyka, gemeint sein, oder die Jeja selber, falls eigentlich nur das Liman Rompites hieß. [Kiessling.]

Ῥομβοειδές, ein Platz am Wege von dem Markt von Megara nach dem Rus (s. d.), erwähnt bei Plut. Thes. 27 *δεικνύουσι δὲ καὶ Μεγαρεῖς Ἀμαζόνων θήκην παρ' αὐτοῖς ἐπὶ τὸν καλούμενον Ῥοῦν βαδίζουσιν ἐξ ἀγορᾶς, ὅπου τὸ Ῥομβοειδές*. Das Amazonengrab ist offenbar identisch mit dem *μνῆμα Ἱππολύτης* Paus. I 41, 7, dessen Form einem Amazonenschilde ähnlich war, Frazer Paus. II 527. Aber daß *P.* eine übliche Bezeichnung für das Grab gewesen sein soll Bursian Geogr. I 376. Frazer 529), ist wenig wahrscheinlich, einmal weil das Wort einer Bedeutung nach sich dazu wenig eignet, weitens weil Plutarch das *P.* augenscheinlich nur deshalb erwähnt, um danach die Lage des Amazonengrabes zu bestimmen; vgl. Robert Pausanias als Schriftsteller 178, 1. [Bölte.]

Ῥόμβος (*rhombus*). **1)** Mathematischer Ausdruck, der bald eine geometrische Figur, ein erschobenes Quadrat, Raute, bezeichnet (Gromat. vet. I 378, 22: *rhombos vero, quod aequilaterum quidem est, sed rectiangulum non est.* Censorin. de d. nat. 84, 14), bald einen Körper (*ῥ. στερεός*), den zwei mit ihrer Grundfläche aufeinander gelegte Kegel bilden, deren Achse rechtwinklig zu ihrer gemeinsamen Grundfläche verläuft, eine Spille (Archimed. I 8, 16 u. a. vgl. den Index der Ausg. Heiberg. Schol. Theocr. II 18). Die Raute findet sich als Ornament auch auf antiken Geweben (Athen. XII 525 c), lateinisch *scutula* Censorin. a. a. O. Plin. VIII 196. Prudent. Hamartig 289) und davon das Adjektiv, *scutulatus* (Iuven. II 97. Cod. Theod. XV 7, 11), spätgriechisch *σκουτλᾶτος* Etym. M. 720, 42. Hsd. Diocl. XX 11). Vgl. über den *ῥ.* als Ornament Marquardt-Mau Privatleb. d. Röm.[2] 831, 3. Blümner Technol. I[2] 167, 1.

2) Jeder gedrehte, gerundete oder sich drehende Körper, Kreisel, Kinderspielzeug (Anth. Pal. VI 309, 4. Schol. Pind. Olymp. XIII 133, Schott. *ῥόμβος* Schol. Apoll. Rhod. I 1139). S. den Art. Kreisel.

3) Der Zauberkreisel, das Rad, das Zauberer und Zauberinnen unter Zaubersprüchen bei magischen Gebräuchen, Weihungen (Hesych. *ἐν ταῖς τελεταῖς*), Beschwörungen (Ovid. fast. II 575) umzudrehen pflegten. Seinen Bewegungen schrieb man mächtige Zauberkraft zu (Theocr. II 30), besonders Erregung der Liebe oder Zurückführung des Geliebten (Luc. dial. m. IV 4. Ovid. am. I 8, 7. Prop. II 6, 26. 28, 35). Der Zauberkreisel war aus Erz (Theocr. a. a. O.) oder Holz (Hesych.) und wurde durch einen aufgewickelten Faden oder eine Schnur in Bewegung gesetzt (Ovid. am. I 8, 7; fast. II 575. Prop. II 6, 26. Hesych.), gab bei langsamer Bewegung einen dumpfen, bei schneller einen hohen Ton von sich (H. Steph. Thes. 84 s. *ῥόμβος*). Wie das Zauberrädchen mit Iynx aus dem Spielwerk der durch aufgewickelten Faden in Bewegung gesetzten, gezackten Scheibe oder Rad (*rota rhombi* Prop. IV 6, 26) entstanden ist, zeigt O. Jahn Ber. Leipz. Ges. 1854, 257. Da an das Zauberrädchen oft der Wendehals (*ἴυγξ*), dem man ebenfalls Zauberkraft zuschrieb (Theocr. II 17), gebunden wurde, so erhält *ἴυγξ* selber den Begriff von Zauberrad (Anth. Pal. V 204). S. den Art. *Ἴυγξ*. Abbildungen eines Zauberrädchens bei Daremberg-Saglio IV 863f. Fig. 5940, wo ein Eros vermittelst einer Doppelschnur einen kleinen Reif bewegt, vielleicht auch Fig. 5941.

4) Ein Musikinstrument im Dienste der Kybele (Athen. XIV 636 a), der Rheia oder Demeter (Apoll. Rhod. I 1139), des Bacchus (Anth. Pal. VI 165) und mit andern lärmenden Instrumenten, wie *τύμπανον*, *κύμβαλα*, *ῥόπτρον* erwähnt, nach Etym. M. = *ῥόπτρον* Pauke. Das bei Daremberg-Saglio IV 864 Fig. 5942 abgebildete, zierliche Instrument, das sich im Louvre befindet, dürfte daher kaum ein *ῥ.* sein. Ein ähnliches Instrument in Berlin (Arch. Jahrb. 1894 Anzeig. S. 117).

5) Der Stein- oder Dornbutt, *rhombus* oder *pleuronectes maximus*, auch *r. aculeatus*, griech. *ψῆττα* nach Athen. VII 330 b: *οἱ Ῥωμαῖοι καλοῦσι τὴν ψῆτταν ῥόμβον καὶ ἔστι τὸ ὄνομα ἑλληνικόν* (Aelian. XIV 3 unterscheidet jedoch *ψῆτται* und *ῥόμβοι*). Er gehört zur Gattung der Flachfische (Plat. Com. XVI 191 d. Plin. IX 72. Athen. VII 330 a), kommt nach Athen. a. a. O. an der attischen Küste (Aixione), bei Chalkis (Euboia) vor, die besten bei Eleusis (Attika), sehr häufig im Adriatischen Meer (Iuven. IV 39ff. Ovid. hal. 125), die besten nach Plin. IX 169 und Colum. VIII 167 bei Ravenna, nach Plin. IX 52 auch im Schwarzen Meere heimisch, wahrscheinlich der *r. maeoticus*. An der Blindseite ist er milchweiß (Athen. VII 330 b *γαλακτόχρως*), wird sehr groß (Horat. sat. II 2, 95. Iuven. IV 39ff. Mart. XIII 81), mit dem Netz gefangen (Iuven. a. a. O. Athen. VII 329f. aus Aristot. de partibus anim. V p. 542 b 32), gehört zu den *ξηρόστεροι* (Athen. VII 329 e). Er galt schon bei den Griechen (Matron v. 27 bei Athen. IV 135) und noch mehr bei den Römern als Leckerbissen und wird daher oft erwähnt (Horat. epod. II 50; sat. I 2, 116. II 2, 42. 8, 30. Iuven. IV 119. 129. Pers. VI 23. Mart. III 45, 5. 60, 6). In früherer Zeit wurde der *r.* noch nicht auf die römische Tafel gebracht (Horat. sat. I 2, 48), später wurde er, obwohl sonst ein Meerfisch (Horat. a. a. O. Plin. XXXII 150), sogar in Piszinen gehalten (Colum. VIII 17, 9. Mart. X 30, 21). Die Erzählung des Plin. IX 144 von der Art, wie der *r.* die Beute anlockt, ist bis jetzt nicht völlig bestätigt (vgl. Brehm Tierleben VIII[3] 229). Die Griechen brauchten *ψῆττα* auch als Spottname („Stockfisch") (Arist. Lys. 115. Plat. Com. bei Schol. Arist. Nubes 108). Blümner Röm. Privatalt.[2] 184. G. Schmid Die Fische in Ovids Halieutikon, Philol. Suppl. XI 313f. [Hug.]

Romechium, als Ort in Bruttium von Ovid. met. XV 705 genannt, var. *Rometthium*; es ist zu identifizieren mit dem heutigen Romechi, westlich von Caulonia. [Philipp.]

Rometalca. 1) Valerius Rometalca, *vir perfectissimus, dux Aegypti et Thebaidos utrarumque Libyarum* unter Constantin d. Gr. CIL III 12073.

2) Rumitalica, Tribunus, schließt sich 365 dem Usurpator Procopius an und wird von ihm zum Cura palatii ernannt. Er erobert für diesen Nicaea durch Handstreich, befreit sich, in der Stadt belagert, durch einen Ausfall, zieht dann gegen Valens, der eben mit der Belagerung von Chalkedon beschäftigt ist, und bringt ihn in die größte Gefahr. Ammian. XXVI 8, 1—3.
[Seeck.]

Romilia s. Romulia.

Romilius oder *Romulius*, Name eines der ältesten patrizischen Geschlechter, das in den Fasten nur zur Decemviralzeit vorkam, aber einer Tribus seinen Namen hinterließ. Die Zuweisung von Münzen aus dem Zeitalter des Hannibalischen Krieges an einen R. (oder einen *Romanius*) beruht nur auf falscher Auflösung des Monogramms für den Stadtnamen *Roma* (vgl. Mommsen Röm. Münzwesen 488, 49).

1) Denter Romulius wurde nach Tac. ann. VI 11 von Romulus während seiner Abwesenheit als Stellvertreter in Rom zurückgelassen. Die Ausführungen des Tacitus über den Praefectus urbi sind einem staatsrechtlichen Theoretiker entlehnt; der Name dieses ersten Praefectus urbi ist wohl dessen eigene Erfindung; der adjektivisch von Romulus abgeleitete Gentilname wurde verbunden mit einem verschollenen Vornamen, der im Zeitalter der Samniterkriege bei den Ahnen der plebeischen Caecilii Metelli und Livii als Beiname begegnet (L. Caecilius Metellus Denter Consul 470 = 284 [o. Bd. III S. 1213 Nr. 92] und M. Livius Denter Consul 452 = 302). [Münzer.]

2) Romilius Marcellus, einer der vier Centurionen der Legio XXII (Primigenia), die am Neujahrstag des J. 69 n. Chr. die Bilder Galbas gegen die Zerstörungswut der aufrührerischen Soldaten zu schützen suchten. Sie wurden von den Rebellen gefesselt und wenige Tage später auf Befehl des inzwischen zum Kaiser erhobenen Vitellius getötet, Tac. hist. I 56. 59.

3) Romilius Pollio wurde, über 100 Jahre alt, von Kaiser Augustus der Gastfreundschaft gewürdigt, um Auskunft darüber zu geben, wie er sein Leben und seine Gesundheit so lange erhalten habe, Plin. n. h. XXII 114. [Stein.]

4) T. Romilius Rocus Vaticanus T. f. T. n. (Fasti Cap.), Consul 299 = 455 mit C. Veturius Cicurinus (Fasti Cap. *Τίτος Ῥωμίλιος Οὐατικανός* Diod. XII 5, 1; *Vaticano* Chronogr.; *Rogo* Idat.; *Ῥόγου* Chron. Pasch.; ohne Cognomen Liv. III 31, 2 [daraus Cassiod. *T. Nomilius*]. Dionys. X 33, 1) und *decemvir legibus scribundis* 303 = 451 (ohne Cognomen Liv. III 33, 3. Dionys. X 56, 2; *Ῥωμύλιος* Diod. XII 23, 1). Nach der übereinstimmenden Angabe des Liv. III 31, 6 und des Dionys. X 49, 5f. wurden die beiden Consuln von 299 = 455 im folgenden Jahre wegen Vergehen im Amte zur Verantwortung gezogen und vom Volke verurteilt, R. zu einer Geldstrafe von 10 000, sein Kollege zu einer solchen von 15 000 As; beide Autoren weichen voneinander ab in der Angabe des Grundes der Verurteilung und infolgedessen auch in der Darstellung des Consulats des R. und in der Angabe über die Person seines Anklägers. Nach Liv. III 31, 3—6 hatten die Consuln nach einem großen Siege über die Aequer auf dem Algidus die Beute zum Besten des Aerariums verkauft und sich dadurch den Haß des Volkes und die Anklage zugezogen, die gegen R. von einem Volkstribunen C. Calvius Cicero eingebracht wurde; nach dem sehr ausführlichen Bericht des Dionys. X 33, 1—47, über die innere und äußere Geschichte des Jahres war es vielmehr der heimtückische Versuch des R., gelegentlich des Aequerkrieges den tapferen Plebeier L. Siccius Dentatus (s. d.) ins Verderben zu stürzen (X 44, 1ff.), der dann diesen Siccius selbst als Tribunen zu der Anklage veranlaßte (X 48, 2—49, 6); derselbe Bericht liegt auch bei Plin. n. h. VII 102 zugrunde, wenngleich ein wenig anders gewendet. Die Erzählung von L. Siccius Dentatus ist von Niebuhr (R. G. I 391f.) und allen Folgenden als eine Doublette der andern Erzählung erkannt worden, die Ähnliches von dem Manne in der Geschichte des zweiten Decemvirats berichtete; aber auch der von Livius angegebene Grund der Anklage ist so, wie er berichtet wird, unverständlich, wenn die Consuln ganz nach Recht und Gewohnheit gehandelt hätten; es kann also auf älterer Überlieferung nichts beruhen, als höchstens die Tatsache der Verurteilung; die Motivierung ist von den späteren Annalisten hinzugefügt, und zwar von den verschiedenen verschieden ersonnen worden. Um die spätere Wahl des R. zum Decemvir mit der kurz vorher erfolgten Verurteilung durch das Volk zu vereinigen, läßt Dionys. X 50, 3—52, 4 (vgl. 56, 2) ihn seinen Sinn vollständig ändern und den Ausschlag im Senate für die Beendigung der ständischen Kämpfe durch die Kodifikation des Landrechts geben; auch das ist wertlose Erfindung. [Münzer.]

Romoridus s. Rumoridus.

Ῥομφαία — wohl von *ῥομβεῖν* abzuleiten — hieß das Kriegsschwert der Thraker. Seine Klinge war von schwerem Eisen, gerade und von beträchtlicher Länge, vgl. Liv. XXXI 39, 11. Plut. Aem. Paul. 18, 3. Gell. X 25, 4. Hesych. Phot. Suid. Schol. in Il. XIII 577. Eusthat. p. 381, 24. 947, 30. Maxim. schol. in Dion. Areop. ep. IX p. 323 und dazu H. Droysen Heerwesen u. Kriegführung der Griechen (Freiburg i. B. 1889) 159, 3. Ebenso lang war V. Flacc. VI 98 zufolge sein hölzerner Griff. Wie Livius (a. a. O.) berichtet, waren den mit Philipp V. von Makedonien verbündeten Thrakern als sie die Römer in waldiger Gegend angriffen (200 v. Chr.), ihre langen *ῥ.* sehr hinderlich. 52 v. Chr. wurde Clodius von Milos Gladiator Birria mit einem thrakischen Schwert an der Schulter verwundet, vgl. Ascon. in Cic. p. 34, 28. Bereits zu Ennius Zeit (vgl. frg. 390 Vahlen) war *ῥ.* in den lateinischen Sprachschatz übergegangen, wo wir neben *romphaea* (vgl. z. B. Claud. carm. min. L 9, sowie Corp. Gloss. II 164, 41. 280, 50. 462, 31. 564, 1. 2. V 146. 545, 31) wiederholt dem volkstümlich umgebildeten Worte *rumpia* in der Bedeutung thrakisches Schwert begegnen, vgl. Liv. XXXI 39, 11. Gell. X 25, 2. 4. Ascon. in Cic. p. 34, 28. Val. Flacc. VI 98 und dazu F. O. Weise, Die griech. Wörter im Latein (Leipzig 1882) 69. 323. 508. Im Corpus gloss. lat. kommt außer *rumpia* (V 578, 8) übrigens noch

Nebenformen *rupia* (V 329, 42) und *rupa* (IV 563, 33. 609, 36) vor. Sehr häufig findet sich R. in der Bedeutung scharfes, zweischneidiges Schwert schließlich auch in der christlichen Literatur, vgl. z. B. Prudentius *περὶ στεφ.* V 189f. Tertull. de anima 55. Hieron. ep. LX 3. Augustin. serm. CLV 4. CLVI 3 und dazu H. Rönsch Itala u. Vulgata (Marburg 1875)² 245, und so erklärt es sich, daß man R. mehrfach mit *framea*, das in der christlichen Literatur Schwert bedeutet (vgl. Rönsch a. a. O. 313 und o. Bd. VII S. 82), identifizierte, vgl. Digest. XLIII 16, 3, 2. Isidor. XVIII 6, 3. Augustin. enarr. in psalm. CXLIX 12. [Fiebiger.]

Romula. 1) Mutter des Kaisers Galerius Maximianus (Lact. de mort. pers. 9, 9. Vict. epit. 40, 16). Sie war eine Barbarin, die von jenseits der Donau, durch einen Kriegszug der Carpen geschreckt, in Dacia ripensis eingewandert war (Lact. de mort. pers. 9, 2. Vict. a. O.). Als eifrige Verehrerin der Berggötter soll sie daran Anstoß genommen haben, daß die Christen sich an ihren häufigen Opfern nicht beteiligten, und ihren Sohn dazu angespornt haben, daß er Diocletian 301 zur Christenverfolgung veranlaßte (Lact. de mort. pers. 11, 1. 2). Galerius ließ verbreiten, sie sei durch Mars in Gestalt einer Schlange geschwängert worden, ehe sie ihn gebar (Vict. epit. 40, 17. Lact. de mort. pers. 9, 9; vgl. Cohen Médailles impériales VI 533: *Marti patr. semp. victori*, eine Münze, die dem jüngeren Maximian, nicht dem älteren gehört). Nach ihr benannte Galerius seinen Geburtsort Romulianum (Vict. epit. 40, 16). [Seeck.]

2) Ort in Pannonien, an der Straße Emona–Siscia, 10 röm. Meilen östlich von Noviodunum (Tab. Peut. Geogr. Rav. 220).

3) Ort in Dalmatien, an der Straße Siscia—Burnum, 49 röm. Meilen vom ersteren entfernt (Itin. Aug. 274). Tomaschek Mitteil. d. K. K. Geogr. Gesellsch. in Wien 1882, 502.

4) Ort in Dakien (Tab. Peut.), am Fluß Aluta, beim heutigen Rečka. *Municipium* zur Zeit Marc Aurels und Lucius Verus' (CIL III 753. 7429. 8033); *colonia* unter Philipp (CIL III 8023. 8031); *ordo* CIL III 7429; *decurio* 8033; *Ilvir* 7429. 8023. Wahrscheinlich auch eine Zollstation (AEM 136f.). Philipp befestigte es durch eine Stadtmauer (CIL III 8031). CIL III p. 252. 1421. Kiepert FOA XVII. [Vulić.]

5) s. Romulea.

Romulea. Als Station zwischen Aeclanum und Aquilonia führen die Tab. Peut., Geogr. Rav. IV 20 (*submurula* = *sub Romula*) und das Itin. Ant. 120 den Ort sub Romula an. Steph. Byz. 548 nennt *Ῥωμυλία τῶν ἐν Ἰταλίᾳ Σαυνιτῶν πόλις*; nach Liv. X 17 wird im J. 296 v. Chr. die Hirpinerstadt R. von den Römern im sog. dritten Samnitenkrieg erobert und der reiche Ort (Liv. a. a. O.) durch P. Decius Mus geplündert. Vermutlich erklärt sich aus der Samnitenfreundlichkeit der Hirpiner die Notiz bei Steph. *πόλις Σαυνιτῶν* (vgl. dazu R. Kiepert FOA XX 8). Es sind nun die Station sub Romula und die Festung R. zu scheiden, indem die in den Friedenszeiten der Kaiserzeit in der Ebene angelegte Station am Fuße des Berges anzusetzen ist, auf dem sich die alte Hirpinerstadt erhob und auf den der spätere Bischofssitz der Germaneneinfälle wegen wieder verlegt ist (Ughelli It. sacr. VI 1024. Cluver Ital. ant. 1204). Durch die Entfernungsangabe des Itin. Ant. a. a. O., 22 mp. von Pons Aufidi und Aeclanum bestimmt sich die Lage: bei Bisaccia (973 m); vgl. CIL IX p. 121; Inschriftfunde aus dieser Gegend: CIL IX p. 277 (*pagus Urbanus*); Nissen Ital. Landesk. II 820. Smith Dict. of Greek and Roman Geogr. s. v. Zum Namen vgl. Schulze Eigennamen 560. [Philipp.]

Romulia (oder *Romilia*, griech. *Ῥωμυλία* Cagnat IGR IV 262; *Romul.* CIL V 2785; *Romulia* Fest. 271; *Romilia* Varro de l. l. V 56. CIL III 2835. CIL VI 466 u. a. Amtliche Abkürzung *Rom.*), eine der 16 ältesten römischen Landtribus, und zwar in der amtlichen Reihenfolge die erste von ihnen (Varro de l. l. V 56. Cic. de leg. agr. II 79). Ihren Namen hat die R. nach dem Patriziergeschlecht der Romulii oder Romilii (s. d.). Die Lage ihres Gebiets ergibt sich aus Fest. p. 271: *Romulia tribus dicta, quod ex eo agro censebantur, quem Romulus ceperat ex Veientibus.* Man glaubte demnach, daß die R. nach Romulus hieß und erzählte deshalb, daß König Romulus den entsprechenden Landstrich erobert habe. Folglich hat die R. ursprünglich die sog. *septem pagi* umfaßt, die ‚sieben Dorfgemeinden' die den ältesten Teil des römischen Gebiets nördlich des Tiber bildeten (vgl. Dionys. ant. II 53ff. Plut. Rom. 23ff.). Eine abweichende Etymologie gibt Varro (a. a. O.): *quinta* (sc. *tribus*), *quod sub Roma, Romilia.* Nach dem Bundesgenossenkrieg wurde die Stadt Sora zur R. geschlagen (vgl. CIL X p. 560); nach der Erteilung des Bürgerrechts an das Cisalpinische Gallien erhielt Ateste dieselbe Tribus (vgl. CIL V p. 240). Ein Q. Verres Romulia bei Cic. Verr. act. prim. 23. Ein L. Cornelius M. f. Romulia in einer Urkunde aus der Gracchenzeit IGR IV 262 vgl. Mommsen Ges. Schr. VIII 351. 354, 3; St.-R. III 174. 188, 1. Kubitschek De Roman. Trib. origine 47; Imp. Rom. trib. discr. 31. 107. [Rosenberg.]

Romulianus. 1) Comes Orientis im J. 393 (Liban. epist. 1020), *praefectus urbis Constantinopolitanae* 398 (Cod. Theod. VII 1, 17). An ihn gerichtet Liban. epist. 1020.

2) Praefectus praetorio, wahrscheinlich von Gallien, da gleichzeitig Hadrianus Italien verwaltete (s. o. Bd. VII S. 2178), nachweisbar vom 22. April 404 bis zum 6. August 405. Cod. Theod. XVI 8, 16. IX 38, 10. [Seeck.]

Romulius s. Romilius.

Romulus (gr. *Ῥωμύλος*, über *Ῥῶμος* s. u.). **1)** Nach der traditionellen Legende der Gründer Roms.

I. Geschichte der R.-Legende bis auf Fabius Pictor.

1. Romulus als Ahnherr der **ruma*. Ein wirkliches Verständnis des Namens R. und seines Verhältnisses zum Stadtnamen Roma hat erst W. Schulze durch seine Ausführungen Zur Gesch. lat. Eigennamen 579ff. erschlossen. R. ist zunächst grammatisch das Praenomen, aus dem der Gentilname Romulius bezw. Romilius abgeleitet ist, in der Art, wie von Marcus: Mar-

cius kommt. Die Romulii sind nun die Gesamtheit derer, die von einem R. abstammen. Also ist R. zunächst der Ahnherr einer gens Romulia bezw. Romilia. Ein Patriziergeschlecht dieses Namens hat es in den Anfängen der römischen Republik gegeben (s. den Art. Romilius); seine Angehörigen konnten demnach behaupten, daß ihr Ahnvater ein R. gewesen wäre, aber dasselbe Recht hatte auch jede andere Gens des gleichen Namens innerhalb oder außerhalb von Rom. Wir kennen nämlich noch verschiedene Romilii, die mit jenem Patriziergeschlecht nichts gemein haben (s. den zitierten Artikel).

Bei dieser Erkenntnis, daß R. ebenso zu den Romilii gehört wie etwa Caeculus zu den Caecilii (s. Paul. p. 44), mußte die Forschung stehen bleiben, wenn sie sich nur auf das lateinische Sprachgebiet beschränkte. Viel weiter führt die Betrachtung des etruskischen Materials. Aus der Inschrift Fabretti Corpus Inscr. Ital. 2171. 20 in der ein *rumlnas śeθres* genannt wird, geht hervor, daß auch bei den Etruskern der Gentilname der Romilii existierte (*ruml-na* verhält sich zu Romilius wie *marc-na* zu Marcius oder wie *tarχ-na* zu Tarquinius). Neben *ruml-na* gibt es jedoch noch eine zweite Reihe etruskischer Gentilnamen von demselben Stamm: etr. *rumaθe* bezw. *rumaθe* = lat. Romatius, sowie lat. Romaeus (Belege bei Schulze a. a. O. 368). Daraus ersehen wir, daß der eigentliche Stamm nicht **ruml-*, sondern **rum-* ist. Von diesem Stamm bildete der Etrusker einerseits einen Gentilnamen auf *-na* : *rum-l-na* (nach vorhergehender Erweiterung des Stammes durch ein *-l*-Suffix, eine im Etruskischen ganz gewöhnliche Erscheinung: *marc-na* zu **marc-l-na* wie lat. Marcius zu Marcilius), andrerseits aber einen Gentilnamen auf *-a*: **rum-a*, an den sich dann andere bekannte etruskische Suffixe, wie das *-t*-Suffix in *ruma-t-e* ansetzen konnten. Der Gentilname **ruma* ist aber, wie Schulze erkannt hat, ebenso mit dem Ortsnamen Roma identisch, wie die Städte Acerra, Sora, Blera nach verschollenen etruskischen Geschlechtern heißen. Nun sind die verschiedenen Suffixvariationen etruskischer Gentilnamen untereinander gleichwertig und oft auch in der Praxis von derselben Familie durcheinander gebraucht worden; eine *gens rumlna* konnte sich auch **ruma* nennen, und wenn die *rumlna* behaupteten, daß sie von einem **rumle* abstammten (so mag R. auf Etruskisch geheißen haben), so konnten die **ruma* gleichfalls diesen Eponymen annektieren. Freilich muß — und in dieser Hinsicht sind Schulzes Ausführungen zu ergänzen — dem Gentilnamen **rum-a* ursprünglich ein direktes Pränomen entsprochen haben, das etwa **rume* lautete (ebenso wie aus dem Pränomen *tarχi* einerseits der Geschlechtsname *tarχ-na*, andrerseits der Geschlechtsname *tarχ-u* wird; denn das *-a*-Suffix entspricht durchaus dem *-na* oder *-u*, s. Schulze a. a. O. 397). Ein solcher **rume* hätte lat. Romus geheißen; es bleibt also das alte Problem, warum R. und nicht Romus die Stadt Roma gegründet hat. Die Lösung ist, wie mir scheint, in folgender Richtung zu suchen: die Behauptung, daß R. die Stadt gegründet habe, ist in einer Zeit entstanden, in der man noch aus Roma den etruskischen Gentilnamen heraushörte, aber aus dem praktischen Gebrauch waren damals diese etruskischen Namen auf *-a* schon verschwunden. Der Latiner wußte gerade noch, daß ‚Roma' ebensoviel wert war wie Romilii, aber es gab in Rom kein Geschlecht mehr, das ‚Roma' hieß. Folglich existierte auch das entsprechende Pränomen nicht mehr. Dagegen war *rumlna* in der Form *Romulius* ein lebendiger latinischer Name geblieben, und so lieh man auch den Stadteponymen von den Romuliern. Dies war, wie gesagt, ohne weiteres möglich, solange man die Identität *Romilii-Roma* noch fühlte.

Daß die historischen Romilier, das Patriziergeschlecht des 5. Jhdts., mit der Gründung Roms etwas zu tun hatten, ist keineswegs notwendig, ja sogar direkt unwahrscheinlich. Die etruskische Stadt Tarquinii (= *tarχna*) führte z. B. denselben Namen wie das berühmte römische Geschlecht (*Tarquinius* = etr. *tarχna* oder *tarχu*; s. Schulze 96). Aber daraus folgt weder, daß das Haus der Tarquinier aus Tarquinii stammt, noch, daß es jene Stadt gegründet hat. Der Träger des entsprechenden Pränomens war dann ebensogut der legendare Gründer von Tarquinii wie der eponyme Ahnherr der Tarquinier. Ebenso ist R. gleichzeitig der Gründer von Rom und der Ahnherr der Romilier. Haben die Römer, schon bevor sie von den Griechen über die Gründung ihrer Stadt belehrt wurden, etwas von R., dem Ahnherrn der Roma, zu erzählen gehabt? Möglich ist es, aber wir wissen nichts mehr davon. Bekannt ist die Stelle des Dionysios, wo er zur Beglaubigung der göttlichen Abkunft des R. und Remus bemerkt: (ant. Rom I 79, 10) *ὡς ἐν τοῖς πατρίοις ὕμνοις ὑπὸ Ῥωμαίων ἔτι καὶ νῦν ᾄδεται.* Aber dieser Satz bezieht sich natürlich nur auf irgend ein spätes Kultlied, in dem die wunderbare Geburt der Zwillinge erwähnt war (s. Leo Gesch. d. röm. Literatur I 19, 2). Eine andere, viel wichtigere Spur, würde sich aus einer Beobachtung von Wissowa ergeben. Er warf nämlich die Frage auf (Religion d. Röm.² 242), ob nicht die Diva Rumina, diese uralte, für die Späteren fast verschollene Göttin, deren Sacellum sich am Lupercal befand, etwas mit dem Geschlecht der **ruma* zu tun habe. Wenn dies zutrifft, dann hätte es vielleicht eine alte Geschlechtslegende gegeben, in der R. in gewissen Beziehungen zur *Rumina* stand. Daß die spätere R.-Sage gerade in der Gegend des Lupercal lokalisiert wird, und daß die *ficus Ruminalis* von Anfang an in Verbindung mit R. erscheint, würde gut dazu stimmen. Aber der grammatische Zusammenhang zwischen *Rumina* und **ruma* ist keineswegs gesichert, und die *ficus Ruminalis* könnte auch wegen des äußerlichen Namenanklangs zum ‚Baum des R.' geworden sein. Höchst kurios ist es, daß in Rom auch eine Göttin *Remurina* existiert haben soll, wenn wir der auf dem Palatin gefundenen Inschrift CIL VI 566 (‚*Remureine*') Glauben schenken. Aber diese Weihinschrift gehört einer bestimmten Gruppe von Monumenten aus der Kaiserzeit an, in denen ein absonderlicher Gelehrter Erinnerungen an die Gründung Roms fixieren wollte (s. Wissowa a. a. O.

143). Da nun in derselben Gruppe sich auch die Weihung an die höchst mysteriösen *Anabestas* findet (CIL VI 21), ist es gar nicht ausgeschlossen, daß die Gelehrsamkeit der Kaiserzeit die *Remurina* als Schutzgöttin des *Remus* erfunden hat — als Seitenstück zu der *Rumina* des R.

2. Die ältesten Nachrichten der Griechen über den Gründer Roms. Die griechischen Traditionen über den Eponymen Roms liegen zunächst vor in den sorgfältigen Exzerpten des Dionysios von Halikarnassos (ant. Rom. I 72f.). Sehr wertvoll sind auch die Zusammenstellungen des unbekannten Gelehrten, den Plutarch im Leben des R. benutzt (c. 1f.). Leider hat Plutarch fast alle Autorennamen fortgelassen. Eine ähnliche gelehrte Tradition liegt vor bei Festus. Aber gerade dieser Absatz (p. 266) ist so trostlos schlecht überliefert, daß er nur mit Vorsicht benutzt werden darf. Dazu treten dann noch Servius (Aen. I 273), Solinus (I 1ff.), sowie Lykophron (v. 1232ff.) nebst den Scholien; dazu vgl. Niese Histor. Zeitschr. XXIII 481ff.

Bereits den griechischen Genealogen des 7. Jhdts. sind die Latiner bekannt gewesen, und schon damals hat man diesem kräftigen und intelligenten Barbarenstamm eine halbgriechische Herkunft zugeschrieben: Odysseus habe mit Kirke gezeugt *Λατῖνον ἀμύμονά τε κρατερόν τε* (Hesiod. Theog. 1013). Eine andere, nicht viel jüngere Version über die Abstammung der Latiner liegt bei Aristoteles vor (bei Dionys. ant. I 72, 3). Das Alter der betreffenden Erzählung ergibt sich daraus, daß schon Hellanikos sie in jüngerer Form reproduziert (s. u.). Bei Aristoteles, der einem alten Genealogen folgt, wird der im Westen viel verbreitete Mythos vom Schiffsbrand der Troianerinnen (s. Gruppe Griech. Mythologie I 140f. 363) in Latium lokalisiert. Nach dem Falle Troias sei eine Achäerschar verschlagen worden in jenen Teil der ‚Opike', *ὃς καλεῖται Λατίνιον* (‚das latinische' [Land]; eine Adjektivbildung von *Λατῖνος*). Dort hätten die mitgeschleppten troianischen Sklavinnen die Schiffe angezündet; so mußten die Achäer in Italien bleiben, und ihre und der Troianerinnen Nachkommen seien die Latiner. Als die Griechen allmählich Latium näher kennen lernten, beobachteten sie die überragende Stellung, die Rom innerhalb des Latinerstammes einnahm, folglich wurden die Geschichten von der Herkunft der Latiner im allgemeinen, speziell auf die Römer übertragen. Diese Veränderung vollzieht sich spätestens im 5. Jhdt.; sie liegt vor in der Version des Hellanikos (bei Dionys. I 72, 2). Die Stadt Roma personifizierte man am einfachsten in einer Frau mit Namen *Ῥώμη*, und man erzählte, daß eine jener Troianerinnen, die den Schiffsbrand verursacht hatten, Rhome geheißen habe. Nach dieser Frau hätte dann die im Latinerlande von den Fremden gegründete Stadt ihren Namen empfangen. Hellanikos wünschte auch wieder einen bestimmten Heros zu nennen, von dem die Römer und Latiner abstammen sollten. Die Älteren hatten den Odysseus genannt — wie Hesiod —, andere den Aeneas. Hellanikos vereinigte beide Versionen und gab an, daß, nach Odysseus, Aeneas nach Italien gekommen sei. Die Frauen seiner Begleiter hätten auf Rat der Rhome die Schiffe verbrannt. So sei Aeneas zum Bleiben gezwungen worden und habe Rom gegründet. In seinem Bestreben, die Versionen miteinander auszugleichen, hat Hellanikos die Pointe der Schiffsbranderzählung zerstört. Ursprünglich zünden die troianischen Sklavinnen die Schiffe an, um nicht in der Heimat ihrer Herren neben den rechtmäßigen Frauen als Mägde dienen zu müssen. Wenn aber die Gründer Roms selbst Troianer waren, hatten die Troianerinnen gar keinen rechten Grund, die Fahrzeuge ihrer Väter und Gatten in Brand zu stecken. Hellanikos muß sich mit der Ausrede begnügen, daß die Rhome des Umherirrens müde gewesen wäre (*βαρυνομένην τῇ πλάνῃ*). Auch in dieser Hinsicht beweist sich die bei Aristoteles aufbewahrte Version als ursprünglicher und älter. Dionysios führt übrigens (a. a. O.) die Erzählung des Hellanikos mit folgenden Worten ein: *ὁ δὲ τὰς ἱερείας τὰς ἐν Ἄργει καὶ τὰ καθ' ἑκάστην πραχθέντα συναγαγὼν Αἰνείαν φησὶν ἐκ Μολοττῶν εἰς Ἰταλίαν ἐλθόντα μετ' Ὀδυσσέα* (so der maßgebende Urbinas 105. Die anderen Hss.: *Ὀδυσσέως*) *οἰκιστὴν γενέσθαι τῆς πόλεως*. Der Name des Hellanikos selbst ist also nicht genannt; dennoch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß hier die berühmten *Ἱέρειαι* dieses Autors gemeint sind. Dionysios zitiert nämlich in der Regel genau die Schrift des Hellanikos, der er ein Zitat entnimmt (I 22: Chronik der Priesterinnen; I 28: Phoronis; I 48: Troika. I 35 ergibt sich aus dem sachlichen Zusammenhang mit I 22, daß die *Ἱέρειαι* gemeint sind), und da er schon einmal bemerkt hatte, daß die Chronik der Priesterinnen ein Werk des Hellanikos sei — I 22 — brauchte er diesmal den Autornamen nicht wiederzunennen (vgl. auch o. Bd. VIII S. 144). Ebenso wie Hellanikos führten Damastes von Sigeion (Dionys. a. a. O., dazu o. Bd. IV S. 2050) sowie Agathokles von Kyzikos (Fest. p. 269. Solin. I 3, dazu o. Bd. I S. 758) die Gründung Roms auf Aeneas und die Troianerin Rhome zurück. Da beide Autoren um das J. 400 geschrieben haben, schöpften sie wohl direkt aus dem Werk des Hellanikos.

Neben dieser troianischen Version über die Gründung Roms stehen jedoch in älterer Zeit einige andere, die für die Gestaltung der R.-Legende von großer Wichtigkeit waren. Zunächst mehrere Anknüpfungen an die Odysseuslegende, im Sinne jener Erzählung des Hesiod. Bei Plutarch (Rom. 2) findet sich die Angabe, daß *Ῥωμανός*, der Sohn des Odysseus und der Kirke, die Stadt gebaut habe. Hier ist der Latinos des Hesiod durch den Rhomanos ersetzt. Noch interessanter ist die bei Dionysios (I 72) aufbewahrte Erzählung des Xenagoras. Demnach hatten Odysseus und Kirke drei Söhne: Rhomos, Anteias und Ardeias. Wenn auch Xenagoras selbst erst in hellenistischer Zeit geschrieben haben dürfte (s. Susemihl Gesch. d. griech. Literatur II 399), so geht er doch direkt oder indirekt auf eine Quelle zurück, für die Rom, Ardea und Antium, als die drei Haupthandelsplätze Latiums, noch gleichwertige Größen waren. Diese Version kann also nicht jünger

sein als das 5. Jhdt.; wahrscheinlich ist sie noch älter. Ein Anonymer erzählt bei Serv. Aen. I 273, daß Odysseus und Kirke zwei Kinder gehabt hätten, einen Sohn Latinos und eine Tochter Rhome. Hier ist in hübscher Form die Bedeutung Roms im Zusammenhang mit dem alten Latinerstammbaum ausgedrückt. Eine Verknüpfung der Odysseuslegende mit der von Aeneas — in der Art des Hellanikos — versuchte ein gewisser Kleinias (bei Servius). Nach ihm war Rhome die Tochter des Telemachos und heiratete in Italien den Aeneas, der nach ihr die Stadt nannte.

Eine seltsame, rein historische Gründungslegende steht bei Plutarch (Rom. 2). Ein Autor nannte als Erbauer Roms *Ῥῶμον* (ein Teil der Überlieferung hat *Ῥῶμιν*) *Λατίνων τύραννον ἐκβαλόντα Τυρρηνούς*, also einen Latinerkönig Rhomos, der die Etrusker aus dem Lande gejagt habe. Spiegelt sich da die Zerstörung Veiis oder irgendein älterer Kampf zwischen den Latinern und ihren nördlichen Nachbarn? Über die Anknüpfung der Stadtgründung an Euandros und Telephos s. u. In hellenistischer Zeit gab es noch eine Fülle von Versionen über die Gründung Roms und den Stammbaum der mit ihr verbundenen Personen. Wieviel davon auf ältere Quellen zurückgeht, läßt sich im einzelnen nicht mehr feststellen. Als Extrakt aus unserer bisherigen Betrachtung ist festzustellen, daß nach Ansicht der Griechen — etwa des 6. bis 4. Jhdts. — die Stadt Roma entweder nach einer Rhome hieß, oder von einem Rhomos gebaut wurde.

3. Die römische R.-Legende in der vorliterarischen Epoche. Griechische Kaufleute, die nach Latium kamen, müssen schon im 5. Jhdt. (über die Zeitbestimmung s. u.) den Römern erzählt haben, daß ihre Stadt von einem gewissen Rhomos gegründet worden sei. Die Römer selbst wußten von diesem Ahnherrn nichts, sondern erklärten, daß ihr Stammvater R. geheißen habe. Am Ende einigte man sich darauf, daß beide Überlieferungen recht behielten. Jetzt erzählte man, daß ein Bruderpaar Rom gebaut habe; die Griechen nannten die Brüder *Rhomos* und *Rhomylos*; bei den Römern existierte — wie wir gesehen haben — ein Personennamen ‚*Romus*‘ nicht, und so ersetzten sie den griechischen Rhomos durch ein ähnlich klingendes bei ihnen vorhandenes Pränomen: Remus.

Der Name Rēmus gehört zu dem Gentilnamen Remmius, dem ein etruskisches *rem-ne*, bezw. *rem-ni* entspricht (Belege bei Schulze a. a. O. 219). *remne* wurde auch direkt zu *Remnius* latinisiert. Mit diesem Geschlechtsnamen hängen einige Ortsbezeichnungen in und bei Rom zusammen: *Rem-ona* und *Rem-oria* (wie *Crustumena* zu *Crustumerium*). Daraus geht in der Tat hervor, daß es im ältesten Rom ein oder mehrere Geschlechter der Remier oder Remnier gegeben hat. Aber es wäre ganz unbegreiflich, auf welche Weise der Eponym dieser Familien zum Gründer Roms hätte werden sollen. Der Remus der traditionellen Legende ist eine völlig schemenhafte Gestalt, und überdies ist Kretschmer (Glotta I 288ff.) der Nachweis gelungen, daß Remus weiter nichts ist als die lateinische Übertragung des griechischen Rhomos; noch bis in die späteste Zeit haben die griechischen Autoren den Remus nicht anders genannt als *Ῥῶμος* (der Dichter Butas sagt in seinem Distichon bei Plut. Rom. 21 des Metrums halber *Ῥέμος*. Strabon hat V 229 sicher *Ῥῶμος* geschrieben und nicht *Ῥέμος*, wie zum Teil überliefert ist. Bei Byzantinern heißt das Brüderpaar öfter *Ῥῆμος* und *Ῥῶμος*, s. Kretschmer 290, 1. *Ῥῶμος* = Romulus schon bei Lyd. de mens. IV 33. — Lateinische Autoren kennen die Form Romus oder Rhomus nur, wenn sie das griechische *Ῥῶμος* genau wiedergeben wollen, so Fest. p. 266; vgl. auch Varro de l. l. V 33. Serv. Aen. I 273). Es fragt sich, wann dieser Ausgleich zwischen der griechischen und der römischen Legende stattgefunden hat, und seit wann die Römer amtlich das Zwillingspaar als die Gründer ihres Staates anerkennen.

Zur Lösung dieses Problems können nicht die literarischen Zeugnisse beitragen, die ja nur bis ins 3. Jhdt. zurückreichen, sondern nur die monumentalen, die uns in die ältere Periode zurückführen. Den Ausgangspunkt möge ein nicht mehr vorhandenes Monument bilden. Im J. 296 haben die curulischen Aedilen Cn. und Q. Ogulnius an dem heiligen Feigenbaum in der Nähe des Lupercal ein Standbild der Wölfin aufgestellt, die das Zwillingspaar nährt (Liv. X 23: *Cn. et Q. Ogulni aediles curules — ad ficum Ruminalem simulacra infantium conditorum urbis sub uberibus lupae posuerunt.* Quelle ist letzten Grundes ohne Zweifel eine Inschrift der Ogulnier). Dieses Bild hat noch zur Zeit des Dionysios gestanden (ant. Rom. I 79, 8: — am Lupercal — *ἔνθα εἰκὼν κεῖται τοῦ πάθους λύκαινα παιδίοις ὑποὶ τοὺς μαστοὺς ἐπίσχουσα, χαλκᾶ ποιήματα παλαιᾶς ἐργασίας*). In dieselbe Zeit wie die Wölfin der Ogulnii gehören die römisch-campanischen Münzen mit dem Bilde der Wölfin und der Zwillinge. Es handelt sich in den frühesten Exemplaren um Didrachmen, die in Campanien, im Auftrag des römischen Staates, in der Periode von ca. 335—312 geprägt worden sind (s. Head HN² 32. Babelon Monnaies de la Rép. Rom. I 13; vgl. auch I 20. 31. 50). Neben der Wölfin vom Lupercal existierte in Rom noch ein zweites Bronzebild desselben Charakters auf dem Capitol. Die Stiftungszeit dieses Monuments ist nicht überliefert; im J. 65 wurde es von einem Blitzschlag getroffen (Cic. Cat. III 19, vgl. de divin. I 19. II 45. 47. Cass. Dio XXXVII 9). Wenn nicht alles täuscht, ist diese Wölfin bis auf den heutigen Tag erhalten: nach der überaus plausiblen Ansicht Petersens ist sie identisch mit der berühmten Bronze im Conservatorenpalast in Rom (vgl. Klio VIII 440ff. IX 29ff.). Früher hatte man die erhaltene Wölfin gewöhnlich mit dem Monument der Ogulnier identifiziert; aber die Annahme, daß die Bronze in der Gegend von S. Teodoro am Westabhang des Palatin (dort muß etwa das Lupercal gelegen haben) gefunden sei, ist eine ‚Sage‘ (Petersen 441). Tatsächlich hat die Wölfin schon im 10. Jhdt. n. Chr. auf einem Platz am Lateran gestanden. Nach dem von Petersen (p. 455) mitgeteilten Gutachten des Elektrotechnikers G. Mengarini weist die Wölfin an den Hinter-

einen deutliche Spuren eines Blitzschlages auf. Anscheinend ist die Figur im J. 65 auf dem Capitol vom Blitz getroffen und dabei von ihrer Basis losgerissen worden. Welche Schicksale sie dann später hatte, bis sie im Mittelalter wieder auftauchte, läßt sich freilich nicht mehr feststellen. Noch wichtiger als diese Identifikation ist es, daß Petersen das Kunstwerk zum erstenmal stilistisch richtig eingeordnet hat. Die Wölfin ist ein Werk alt-ionischen Stils und zeigt denselben Typus, nach dem der Höllenhund Kerberos auf einer Anzahl schwarzfiguriger sowie auf einzelnen frühen rotfigurigen Vasenbildern dargestellt ist (Klio IX 31; dazu den frappant ähnlichen Kerberos auf dem Vasenbild Arch. Jahrb. 1893, Taf. II). Petersen hält unter Abwägung aller dieser Momente die Wölfin für das Werk eines griechischen Künstlers aus dem ausgehenden 6. Jhdt. Indessen ist doch die Möglichkeit vorhanden, daß die Figur nicht von einem Griechen, sondern von einem ganz in der Art der Ionier arbeitenden Etrusker geschaffen worden ist. ‚Etruskisches Werk folgt griechischer Stilentwicklung in größerem oder geringerem Abstand', sagt Petersen selbst (a. a. O. 35). Unter dieser Voraussetzung könnten wir mit der Wölfin bis ins 5. Jhdt. herabkommen; eine jüngere Datierung wird angesichts des Stils des Werkes nicht möglich sein. Das Zwillingspaar, das sich jetzt an den Brüsten der Wölfin im Conservatorenpalast nährt, ist zwar eine neuere Zutat; aber es läßt sich doch aus der Haltung und den Details der Figur nachweisen, daß von Anfang an ein solches säugendes Kinderpaar zu ihr gehört haben muß (Petersen 30). Damit ist aber bewiesen, daß schon die Römer des 5. Jhdts. in R. und Remus die Gründer ihrer Stadt sahen, und daß sie überdies schon die Legende rezipiert hatten, nach der die beiden als Knaben von einer Wölfin genährt wurden. Auf welchem Wege ist nun die Wolfslegende in die R.-Erzählung gelangt?

Im Museum zu Bologna befindet sich eine etruskische Grabstele, auf der eine Wölfin dargestellt ist, die einen Knaben säugt (neueste Publikation: Ducati Monumenti Antichi XX 531). Die Stele gehört in die jüngste Periode des etruskischen Felsina; Ducati (a. a. O. 715) setzt sie zwischen den J. 390 und 360 an. Es ist aber ausgeschlossen, daß in dieser frühen Zeit eine etruskische Familie als Motiv für ein Grabrelief die Geschichte von R. und seiner Wölfin gewählt haben kann; zumal in einer Stadt, die von Rom so weit abliegt wie Felsina. Auf der anderen Seite gehört wieder die Wölfin von Bologna vollkommen in die Typenentwicklung der römischen Wölfin hinein. Die Nährmutter des R. wird nämlich in doppelter Weise dargestellt: 1. mit starr nach vorn gestrecktem Kopfe — das ist der Typus der capitolinischen Wölfin — 2. mit dem Kopf rückwärts nach unten den Knaben zugewandt — das ist der jüngere Typus in den Darstellungen vom 3. Jhdt. abwärts (s. Klio IX 33). Die Wölfin von Bologna zeigt nun diesen jüngeren Typus und ist überhaupt das älteste Exemplar desselben. Daraus ergibt sich, daß beide Typen in gleicher Weise innerhalb der etruskischen Kunstentwicklung ausgebildet worden sind. Soviel ist sicher, daß die Etrusker im 5. Jhdt. die Legende von einem Helden kannten, der als Kind von einer Wölfin genährt wurde; diese Legende haben die Römer auf ihren R. und Remus übertragen und dabei gleichzeitig die Typen übernommen, in denen die Etrusker die nährende Wölfin darstellten.

Leider läßt sich der etruskische Wolfsmythos nicht sicher deuten. Es spricht alles dafür, daß wir es im letzten Grunde mit der Rezeption einer griechischen Sage zu tun haben. Äußerlich stimmt am besten der Mythos von Miletos, den die Wölfin nährt (Anton. Liber. 30, vgl. Gruppe Griech. Mythol. I 270. II 918, 7). Die Jugendgeschichte des Eponymen der bedeutendsten Ionierstadt konnte sehr wohl bei den Etruskern bekannt sein, und das interessante Motiv der den jungen Helden schirmenden Wölfin konnte auch zu bildlichen Darstellungen anregen. Daneben sei auf gewisse Ähnlichkeiten zwischen der R.-Legende und der etruskischen Eponymensage selbst verwiesen. Nach dem Stammbaum, den die Griechen für ihre Geschäftsfreunde in Tarquinii entworfen haben, sind die Ahnen der Etrusker das Brüderpaar Tarchon und Tyrsenos (s. vor allem Lykophron v. 1245ff. Der Eponym von Tarquinii steht hier also gleichwertig neben dem des ganzen Volkes. Demnach ist diese Genealogie in der Zeit gedichtet worden, als Tarquinii die bedeutendste Etruskerstadt war und mit den Griechen in ständigem Verkehr stand; also etwa im 6. Jhdt.), die Söhne des Telephos. Zu den bekanntesten Mythen gehörte aber stets die Erzählung, wie Telephos ausgesetzt und von der Hirschkuh genährt wird. Es ist schwerlich Zufall, daß in der R.-Legende beide Momente, einerseits das Brüderpaar, andrerseits die Aussetzung und wunderbare Rettung des Ahnen, wiederkehren. Offenbar haben die Römer in ihrer Eponymensage die Gründungslegende von Tarquinii nachgebildet. Übrigens ist einmal ein direkter Versuch gemacht worden, Rom mit dem Etruskerstammbaum zu verknüpfen. Nach einem anonymen Autor war Rhome die Tochter des Telephos (Plut. Rom. 2), also die Schwester des Tarchon und Tyrsenos.

Im 5. Jhdt. ist die Legende von R. und der Wölfin in Rom amtlich anerkannt und wird die entsprechende Bronzegruppe auf dem Capitol aufgestellt. Im 4. Jhdt. erscheint die Wölfin auf den Münzen, im J. 296 wird das Monument der Ogulnier gesetzt. Es reihen sich zwei Werke des 3. Jhdts. an, die wenigstens die Grundzüge der vorliterarischen R.-Sage erkennen lassen; zunächst eine calenische Flachreliefschale (s. Pagenstecher D. calenische Reliefkeramik [= Arch. Jahrb. 8. Ergänzungsheft] 34). Auf ihr ist dargestellt die Wölfin mit den Zwillingen, unter einem Baume liegend— der ficus Ruminalis — auf dem zwei Vögel sitzen. Noch reicheres Detail gibt ein derselben Periode angehöriger etruskischer Metallspiegel aus Bolsena (gute Abbildung bei Roscher Mythol. Lex. I p. 1465 — die Echtheit des Stücks ist mit Unrecht von Körte Etrusk. Spiegel V 172 angezweifelt worden. S. dagegen Furtwängler Antike Gemmen III 243, 2 sowie Studniczka Röm. Mitt. XXV 46, 1). Hier sieht man wieder die Wölfin

und die Zwillinge, die ficus Ruminalis mit den Vögeln, sodann aber noch eine verhüllte Frau (offenbar die Mutter der Knaben), weiter einen struppigen Gesellen, der nur mit einem Ziegenfell bekleidet ist (die bekannte Tracht der Luperci), schließlich einen anderen, in gewöhnlicher Art gekleideten Mann mit einer Lanze in der Hand, der auf die Zwillinge hinweist (Faustulus?). Man kann sich nicht wohl denken, daß die campanischen oder etruskischen Fabriken bei der Herstellung solcher Produkte literarischen Quellen folgen. Seitdem Rom der führende Staat Italiens geworden war, hatte sich auch die Kenntnis seiner Gründungsgeschichte überall verbreitet. Ebenso wenig wie die Ogulnier und der Künstler, der ihren Auftrag ausführte, die R.-Geschichte in einem Buch gelesen haben, ebenso wenig dürfen wir dies für das italische Publikum des 3. Jhdts. voraussetzen. Welche Gestalt diese populäre R.-Legende etwa zu der Zeit des 1. Punischen Krieges hatte, läßt sich freilich nur mehr in den Grundzügen verfolgen. Vor allem war die Lokalisierung des Mythos fest geworden. Die Volksetymologie sah in dem Lupercal am Westabhang des Palatin die Höhle der Wölfin des R. Folglich brachte man auch R. und Remus selbst in eine Beziehung zu den Lupercalien. Unter dem heiligen Baum in der Nähe des Lupercal, erzählte man sodann, hätten die Zwillinge gelegen, mag man nun die ficus Ruminalis als den ‚Baum der Nährmutter' (von *rumen* = *mamma*) oder direkt als den ‚Baum des Romulus' gedeutet haben (vgl. die Etymologien bei Plin. n. h. XV 77. Liv. I 4). Vielleicht hat man schon damals den mitleidigen Hirten mit Namen genannt, der sich der Zwillinge annahm (s. o. den Art. Faustulus Bd. VI S. 2090). Wen man als die Eltern des Brüderpaares bezeichnete, und wie man über das Motiv seiner Aussetzung dachte, ist leider ganz dunkel. Auf jeden Fall hat die R.-Sage wirklichen Zusammenhang und genaue Details erst durch die griechische Überarbeitung erhalten.

4. Die R.-Legende des Hellenismus. Der erste Grieche, bei dem der Name des R. erscheint, ist — falls man dem Exzerpt des Festus trauen darf — Alkimos, ein jüngerer Zeitgenosse des Platon (s. über ihn o. Bd. I S. 1543). Er erzählte (Fest. p. 266): *Tyrrhenia Aeneae natum filium Romulum fuisse, atque eo ortam Albam Aeneae neptem, cuius filius nomine Rhomus* (Hs.: *Rhodius*) *condiderit urbem Romam.* Das wäre folgender Stammbaum:

Aineias ∪ Tyrsenia
|
Rhomylos
|
Alba
|
Rhomos.

Alkimos wußte, daß die Römer selbst als ihren Stammvater den R. nannten, und daß sie als Rechtsnachfolger von Alba Longa auftraten. Mit diesen Elementen hat er den griechischen Rhomos und die Anknüpfung der Römer an die Etrusker vereinigt. Bei ihm waren R. und Rhomos (= Remus), wie man sieht, Großvater und Enkel; später ist es auch bei den griechischen Autoren allgemein üblich geworden, sie als Brüder anzusehen.

Seit sie den König Pyrrhos geschlagen und Tarent erobert hatten, erregten die Römer bei dem gebildeten Publikum des Hellenismus das stärkste Interesse. Die Folge davon war, daß in sehr vielen Büchern des 3. und 2. Jhdts. von römischen Dingen erzählt und auch die römische Genealogie besprochen worden ist. Die Mehrzahl der Autoren hielt an der alten Ansicht des Hellanikos fest, daß die Römer die Nachkommen der mit Aeneas ausgewanderten Troianer seien; vor allem, seitdem Timaios diese Theorie mit dem ganzen Gewicht seiner Gelehrsamkeit vertreten hatte (s. Polyb. XII 4 b). So sagt die Alexandra des Lykophron (v. 1232): *τοιοῦσδ' ἐμός τις σύγγονος λείψει διπλοῦς σκύμνους λέοντας, ἕξοχον ῥ ὦ μ η γένος*, mit deutlicher Anspielung auf R. und Remus, die Nachkommen des Aeneas. Die älteren Griechen hatten einen doppelten Eponymen für Rom gegeben, die Rhome und den Rhomos. Beide kehren auch bei den hellenistischen Autoren wieder, nur mit dem Unterschied, daß jetzt dem Rhomos gewöhnlich der Bruder Rhomylos beigesellt wird. Kallias, der Historiker des Agathokles von Syrakus, erzählte z. B., daß die Troianerin Rhome den König Latinos der Aboriginer geheiratet habe. Sie hatten drei Kinder, den Rhomos, Rhomylos und Telegonos; die beiden ersten gründeten die Stadt Rom und benannten sie nach ihrer Mutter (Dionys. I 72). Telegonos ist sonst der Gründer von Tusculum (Fest. p. 130. Sil. Ital. VII 693). Hegesianax behauptete in seinem unter dem Namen des Kephalon von Gergis publizierten Werke (s. o. Bd. VII S. 2602), daß Aeneas vier Söhne gehabt habe: Askanios, Euryleon, Rhomylos, Rhomos. Letzterer habe Rom gegründet (Dionys. a. a. O.) und außerdem Capua (EM 490, 1). Es soll also die Vereinigung zwischen Rom und Capua, wie sie bis zur Schlacht bei Cannae bestanden hat, auch im Mythos zum Ausdruck kommen. Derselbe Stammbaum, den der sog. Kephalon gab, hat nach dem Zeugnis des Dionysios (a. a. O.) noch bei vielen anderen Autoren gestanden. Daraus ergab sich der chronologische Ansatz, daß Rom eine, höchstens zwei Generationen nach der Zerstörung Troias gegründet worden sei; aber an diesem hohen Alter der Stadt Rom nahm man keinen Anstoß. Noch Eratosthenes hat erzählt, daß R. der Sohn des Askanios, des Sohnes des Aeneas, gewesen sei (bei Serv. Aen. I 273).

Diese hellenistische Ableitung des Brüderpaars von Aeneas ist nun irgendeinmal mit der Wolfs- und Aussetzungslegende verbunden worden. Das Resultat war die bekannte R.-Erzählung, wie sie bereits Fabius Pictor, der älteste römische Historiker, gegeben hat (die Darstellung des Fabius ist in den Grundzügen erhalten bei Dionys. I 79ff). Der betreffende Autor ließ, wie z. B. Kallias, R. und Remus von der ‚Troianerin', der Tochter des Aeneas, geboren werden. Er fragte sich dann, warum die Knaben eigentlich ausgesetzt worden seien und wer ihr Vater gewesen wäre. (Wer nämlich wie Kallias die Brüder von einer Tochter des Aeneas geboren werden ließ, wußte leicht keinen Vater der Kinder zu nennen: Aeneas war ihr Großvater, Askanios ihr Oheim. Den Latinos einzuführen,

war ein reiner Notbehelf. Dionys. I 73 spielt auf solche Autoren an, die keinen Vater des R. zu nennen wußten). So kam er auf den Ausweg, den Kriegsgott selbst zum Vater der Gründer Roms zu machen, und damit war man in das übliche Fahrwasser griechischer Mythen gelangt. Wenn nun die Mutter das Zwillingspaar zur Welt brachte, geriet sie in den Verdacht, einen Fehltritt begangen zu haben. Sie wurde bestraft, das Brüderpaar ausgesetzt, aber wunderbar gerettet usf. Dieser Redaktor der R.-Legende hat vor allem den Mythos von der Tyro, der Tochter des Salmoneus, bis in kleine Details hinein kopiert (s. Trieber Rh. Mus. XLIII 570ff. sowie o. d. Art. Rea Silvia). Es ist selbstverständlich, daß Fabius selbst eine solche Prozedur nicht vorgenommen haben wird, sondern er folgt irgendeinem griechischen Literaten. Den Namen dieses Mannes hat Plutarch überliefert: Diokles von Peparethos. Nachdem er in den beiden ersten Kapiteln der R.-Biographie eine Reihe von Versionen über die Gründung Roms gegeben hat, die von der Vulgata abweichen, leitet er folgendermaßen zu der gewöhnlichen Erzählung über (c. 3): *τοῦ δὲ πίστιν ἔχοντος λόγου μάλιστα καὶ πλείστους μάρτυρας τὰ μὲν κυριώτατα πρῶτος εἰς τοὺς Ἕλληνας ἐξέδωκε Διοκλῆς Πεπαρήθιος, ὃ καὶ Φάβιος Πίκτωρ ἐν τοῖς πλείστοις ἐπηκολούθηκε.* Diese Mitteilung ist oft angezweifelt worden (s. Schwartz o. Bd. V S. 797. dagegen aber Leo Gesch. d. röm. Lit. I 90, 1), jedoch mit Unrecht. Plutarch folgt in den ersten Kapiteln des R. einem vortrefflichen, überaus belesenen Gelehrten. Dieser Gewährsmann behauptet, daß der älteste Grieche, bei dem die bekannte R.-Legende stehe, Diokles sei. Da wir nun andrerseits einen griechischen Autor des 3. Jhdts. als den Schöpfer der späteren R.-Erzählung ansetzen müssen, liegt kein Grund vor, die Überlieferung zu verwerfen. Überdies steht es noch durch ein anderes Zeugnis fest, daß Diokles von Peparethos ein bekannter hellenistischer Schriftsteller gewesen ist (s. Schwartz a. a. O.). Strikt beweisen läßt es sich zwar nicht, daß Diokles der Gewährsmann des Fabius war, aber ebensowenig das Gegenteil; denn Plutarch selbst hat seine Darstellung der R.-Geschichte keineswegs direkt aus Diokles geschöpft. Er fährt nämlich an der zitierten Stelle fort: *γεγόνασι δὲ καὶ περὶ τούτων ἕτεραι διαφοραὶ τὸ μὲν εἰπεῖν τοιοῦτός ἐστι* (sc. *ὁ λόγος*). Er will also nur die traditionelle Vulgata erzählen und gibt tatsächlich die Version irgend eines jungen Annalisten. Wenn demnach die Darstellung des Plutarch einen sekundären Eindruck macht, so folgt daraus für Diokles nichts.

Neben der Ableitung der Römer aus Troia kannten die hellenistischen Gelehrten noch eine zweite, die an den Namen des Euandros geknüpfte Herleitung aus Pallantion bei Tegea. Servius zitiert (Aen. I 273) Autoren, nach denen Rhome die Tochter des Euandros war. Ebenso schreibt Solin. I 1: *sunt qui videri velint, Romae nomen ab Euandro primum datum*, und für Polybios VI 11a sind die Nachkommen des Euandros die Gründer Roms (weiteres Material s. o. Bd. VI S. 839). Psychologisch ist dieser Mythos etwa so zu erklären: ein griechischer Literat vom Schlage des Timaios war nach Rom gekommen und hatte erfahren, daß der älteste Teil der Stadt Palatium heiße. Dieser Name erinnerte ihn an das arkadische Pallantion (Dionys. I 31: *ὄνομα δὲ τῷ πολίσματι τούτῳ τίθενται Παλλάντιον ἐπὶ τῆς ἐν Ἀρκαδίᾳ σφῶν μητροπόλεως*), und er erklärte, daß Rom von Auswanderern aus Pallantion gegründet worden sei. Als Führer der Schar dachte er sich den bekannten Heros dieser arkadischen Stadt, den Euandros (s. Gruppe Griech. Myth. I 202). Zur Stütze der Hypothese trug bei, daß man in Rom allerlei arkadische Kulte wiederzufinden glaubte. In den wilden Luperci mit ihren Ziegenfellen erkannte man die Satyrn, in ihrem Schutzgott den Pan wieder; vor allem aber wurde die Wölfin des R. mit den arkadischen Wolfsmythen von Lykaios, Lykurgos usw. (Gruppe II 919) verglichen. Der Wolf war aber im griechischen Mythos das Symbol des aus der bürgerlichen Gemeinschaft Ausgestoßenen, und wenn die Römer erzählten, daß ihre Stammväter von der Wölfin behütet und genährt worden seien, so deutete man dies dahin, daß die ältesten Römer selbst ‚Werwölfe', Landflüchtige, gewesen wären. Auf diese Weise ist offenbar die Sage von dem Asyl des R. entstanden (über Wolf und Asyl vgl. Gruppe II 918, 7).

Andere abweichende Genealogien der Römer, wie sie von hellenistischen Autoren vertreten wurden, seien nur kurz erwähnt. Nach Antigonos war Rhomos ein Sohn des Zeus (Fest. p. 266). Ein Anonymer nannte den Rhomos Sohn des Italos und der Leukaria, der Tochter des Latinos (Dionys. I 72; vgl. Plut. Rom. 2). Leukaria soll wohl eine griechische Übersetzung von ‚Alba' sein. Herakleides Lembos erzählte noch im 2. Jhdt. (s. o. Bd. VIII S. 488) die Geschichte von dem Schiffsbrand und der Troianerin Rhome Fest. p. 269. Solin. I 2. Serv. Aen. I 273). Nach einer recht alten Version war Rhomos der Sohn des Emathion. So hat schon im 4. Jhdt. Dionysios von Chalkis (über seine Zeit s. oben Bd. V S. 929) erzählt (Dionys. I 72). Dazu kommen noch einige korrumpierte Versionen bei Festus (Caltinus und Galitas sind wohl — p. 269 — Korruptelen für Kallias oder Kleinias), und bei Plut. Rom. 2 mehrere junge Umdichtungen der bekannten R.-Legende (so die Erzählung des Promathion, der den Mythos von der Geburt des Servius Tullius auf R. übertragen hat). Vgl. auch Schol. Lykophron v. 1226.

5. Die R.-Erzählung bei Naevius, Fabius und Ennius. Nachdem Dionysios im Kapitel I 72 die griechischen Versionen über die Gründung Roms mitgeteilt, wendet er sich I 73 den römischen Autoren zu. Er bemerkt, daß es bei den Römern keine alten Historiker gebe, sondern *ἐκ παλαιῶν μέντοι λόγων ἐν ἱεραῖς βίβλοις σωζομένων ἕκαστός τι παραλαβὼν ἀνέγραψεν. τούτων δέ τινες* usw. Diese römischen Autoren behaupten entweder, daß R. und Remus die Söhne des Aeneas wären, oder die Söhne einer Tochter des Aeneas, die dem Latinus, dem König der Aboriginer, als Geiseln übergeben worden seien. Nach der letzteren Version hinterlasse Latinus dem R. und Remus einen Teil seines Reichs; die erstere dagegen setze eine

Teilung nach dem Tode des Aeneas an, zwischen Askanios, R. und Remus. Askanios gründe dann Alba, die anderen Brüder gründen Rom und Capua. Wer sind die Autoren, die so erzählt haben? Keiner der Historiker, von Fabius und Cato angefangen, kann gemeint sein. Aber auch Naevius und Ennius sind ausgeschlossen; denn bei ihnen sind R. und Remus die Enkel und nicht die Söhne des Aeneas, und die troianischen Auswanderer kommen nicht zu Latinus, dem König der Aboriginer, sondern zu Amulius, dem König von Alba. In der Tat stellt dieses Kapitel des Dionysios eines der interessantesten Probleme der römischen Historiographie. Die fraglichen Versionen entsprechen genau der hellenistischen *communis opinio* des 3. Jhdts., wie sie bei Kallias oder dem sog. Kephalon vorliegt: Aeneas als Vater der Stadtgründer; die drei Brüder Askanios, R., Remus; Latinus und seine Aboriginer, vor allem die Gründung von Rom und von Capua durch dieselbe Person, finden sich insgesamt dort wieder. Der fragliche römische Autor müßte also, vor und unabhängig von Fabius, Naevius, Diokles, direkt aus den älteren Griechen geschöpft haben. Nun ist es höchst seltsam, daß der Gewährsmann, dem Dionys. I 73 folgt, sich auf die *ἱεραὶ δέλτοι*, d. h. ohne Zweifel die alte Chronik der Pontifices beruft. Da ist die Hypothese gestattet, daß jene Version über die Gründung Roms vielleicht in der ältesten Redaktion der Stadtchronik gestanden hat, die dem Zeitalter der Samniterkriege angehört (s. Leo I 43). Die Pontifices, die damals mit griechischer Unterstützung den ersten Entwurf einer Geschichte Roms herstellten, haben vor die Consulnliste anscheinend auch schon die Namen der sieben Könige gesetzt (vgl. o. den Art. Rex) und am Anfang kurz von der Gründung der Stadt gesprochen. Dabei rezipierten sie den üblichen Stammbaum, den die griechischen Gelehrten jener Zeit den Römern gaben, vielleicht mit Aufnahme einiger Varianten. Ein Annalist wie Licinius Macer, der sich gern auf die *libri lintei* beruft (so z. B. bei Liv. IV 7. 23), hat dann etwa die Version der Stadtchronik über die Gründung Roms wieder ausgegraben und in seinem Werke mitgeteilt, und ihm mag Dionys folgen. Diese ganze Überlegung ist natürlich nur eine Möglichkeit, wie man sich etwa Dionys. I 73 erklären kann. — Sonst läßt sich die Rezeption der Aeneaslegende durch den römischen Staat seit der 2. Hälfte des 3. Jhdts. verfolgen (s. Norden N. Jahrb. 1901, 255f.). — Wenn Sallust (Cat. 6) schreibt: *urbem Romam — condidere atque habuere initio Troiani, qui Aenea duce profugi sedibus incertis vagabantur, cumque eis Aborigines*, so will er damit keineswegs gegen die R.-Vulgata polemisieren, sondern nur ihren Extrakt vom völkerpsychologischen Standpunkt aus geben: die ältesten Römer seien ein Mischvolk aus den italischen Eingeborenen und den Troianern gewesen.

Von der ausführlichen Behandlung der R.-Sage durch Naevius zunächst im Bellum Poenicum, sodann in zwei Dramen ‚Romulus' und ‚Lupus', sind nur wenige Trümmer erhalten (s. Leo a. a. O. 84. 89f. Die Annahme, daß Naevius auch ein Drama *‚Alimonium Romuli et Remi'* geschrieben habe, beruht auf einem Mißverständnis des Donatscholions Terenz Ad. 537: Leo 90, 1). Sicher ist zunächst, daß bei ihm R. der Sohn einer Tochter des Aeneas war (Serv. Aen. I 273). Da in einem Fragment des ‚Lupus' der König Amulius von Alba auftritt, wird der Zusammenhang so gewesen sein, daß Aeneas zu dem Herrscher von Alba kommt und mit ihm Freundschaft schließt. Nach dem Tode des Aeneas wird die Obhut über seine Tochter dem Amulius zugefallen sein. Dann folgte die Geburt der Zwillinge und die Geschichte von der Wölfin (Naevius mußte im Titel *‚Lupus'* sagen, weil *‚lupa'* im alten Latein die Dirne bedeutet. Die Wölfin ist *‚lupus femina'*: Leo 90, 1). Naevius hat sich also in der Genealogie des R. der gangbaren griechischen Version angeschlossen, daneben wird er vor allem die volkstümliche italische R.-Sage benutzt und ausgestaltet haben. Näheres läßt sich weder über die Quellen des Naevius noch über den Einfluß, den er auf die Späteren geübt, aussagen. Möglich ist es ja, daß manche Details der jüngeren R.-Legende von ihm stammen (s. Soltau Anfänge d. röm. Geschichtsschreibung 21ff., der aber den Einfluß des Naevius sowohl wie der Praetextata überhaupt überschätzt). Die Grundzüge der Auffassung des Naevius kehren bei Ennius wieder. Auch bei ihm ist R. der Sohn der Ilia (der ‚Troianerin'), der Tochter des Aeneas (s. ann. I 35ff. Vahlen sowie o. den Art. Rea Silvia), und auch hier trifft Aeneas mit dem König von Alba Longa zusammen (ann. I 32f.). Beide Dichter ließen also Rom in der 2. Generation nach dem Troianischen Krieg erstehen, d. h. praktisch, sie beachteten das chronologische Moment überhaupt nicht. Aber schon im 3. Jhdt. waren darüber Bedenken erwacht, und wer ernstlich nachrechnete, wagte es nicht, die Gründung Roms weit über das 8. Jhdt. hinauszurücken. Timaios hatte das Gründungsjahr 814/13 angegeben (Dionys. I 74); Fabius Pictor entschied sich für 748/47 (Dionys. a. a. O.). Wenn aber so gerechnet wurde, dann konnte R. nicht mehr der Sohn oder Enkel des Aeneas gewesen sein. Man half sich in der Weise, daß man die troianische Dynastie zunächst in Alba regieren und erst nach einigen Jahrhunderten aus ihr den R. hervorgehen ließ. Damit wurde man auch der alten einheimischen Tradition gerecht, die in den Römern die Rechtsnachfolger von Alba sah. In diesem Sinne erzählte wohl zuerst Fabius, daß R. und Remus die Enkel des Numitor, des Königs von Alba und Bruders des Amulius, gewesen seien (Mommsen hatte zwar Röm. Forsch. II 268 auf Grund von Diodor. VII 5 angenommen, daß auch bei Fabius R. ein Enkel des Aeneas gewesen sei, und dieser Ansicht bin ich noch oben im Art. Rea Silvia gefolgt. Aber seit dem hat Leo mit Recht betont, daß Fabius falls er dieses Verwandtschaftsverhältnis angenommen hätte, nicht das Gründungsjahr 748/47 hätte geben können. — Überdies müßten wir auch aus Dionys. I 79ff., der sich für seine Version mehrfach auf Fabius beruft, schließen, daß schon bei Fabius R. Enkel des Numitor war). Fabius hat auch zuerst, wie wir oben gesehen haben, die hellenistische Redaktion der römischen Gründungssage, also Diokles oder wer es sonst

wesen sein mag, übernommen. Seine Erzählung ist dann das Muster für die jüngeren Autoren geworden, für Cincius, Cato, Piso usw. (s. Dionys. I 79), und so hat durch ihn die R.-Legende ihre bekannte Gestalt erhalten.

2. Die R.-Erzählung im einzelnen.

1. Bis zum Tode des Remus. Hauptquelle ist Dionysios, der für die Partie von der Aussetzung der Knaben bis zum Tode des Amulius (ant. I 79—83) im wesentlichen dem Fabius folgt, daneben aber auch ausgiebig jüngere Annalistik benutzt. Sehr wichtig sind die Fragmente des Ennius ann. I, sodann Plut. Rom. Liv. I 3ff. Cic. de r. p. II 4. Ovid. Fast. II 381ff. III 11ff. Verg. Aen. VIII 630ff. Serv. Aen. I 273. VI 777. Iustin. XLIII 2. Flor. I 1. Eutrop. I 1. De vir. ill. 1. Origo g. R. 19ff. Plut. de fort. Rom. 8; q. Rom. 21; Parall. 36. Cass. Dio I 1. 6f. Boiss. Diod. VIII 3ff. Appian. bas. 1f. Lydon narr. 48. Aelian. var. hist. VII 16. Strab. V 229. Polyaen. VIII 1f. Lyd. de mens. IV 150. Euseb. Chron. I 265ff. Schoene; vgl. auch Varro de l. l. V 54. Augustin c. d. III 5. XVIII 21.

König Numitor von Alba war von seinem Bruder Amulius zur Abdankung genötigt worden; seiner Tochter, der Vestalin Ilia oder Rea Silvia (s. d.) naht sich Mars, und sie bringt zwillinge zur Welt. Amulius übergibt die Neugeborenen an Räuber, mit dem Auftrag, sie in den Tiber zu werfen. So geschieht es: die Knaben werden auf einer Mulde an den Fluß gebracht (Ennius ann. I 59: *haec ecfatus, ibique latrones dicta facessunt*). Aber zufällig war gerade Tiberüberschwemmung, so wird die Mulde von den Räubern nur in das ausgetretene Wasser am Rande des Palatin gesetzt, und sie bleibt, während das Wasser wieder zurücktritt, an der Ficus Ruminalis stehen (ann. I 67: *postquam undosis ... se fluvius, qui est omnibus princeps*; vgl. Varro d. l. l. V 54: [der *Cermalus* heißt] *Germalum a germanis Romulo et Remo, quod ad Ficum Ruminalem, et ii ibi inventi, quo aqua hiberna Tiberis eos detulerat in alveolo exposi-tos*). Nun erscheint die Wölfin und bietet den Knaben die Brust (ann. I 68: *lupus femina feta repente* —), und auch zwei Vögel bringen ihnen Nahrung (Serv. Aen. I 273: *cum eos Faustus animadvertisset nutriri a fera et picum parram-que circumvolitare*. Die Einführung der Vögel ist ein echter alter Märchenzug; sie finden sich, wie wir gesehen haben, bereits in den bildlichen Darstellungen des 3. Jhdts.). Nach einiger Zeit kommen Hirten an die Stelle und betrachten das Wunder; darauf geht die Wölfin davon und verschwindet im nahen Wald (ann. I 70: *indotuetur ubi lupus femina, conspicit omnis; hinc campum celeri passu permensa parumper, conicit in sil-vam sese*). Einer der Hirten, Faustulus (s. d. N. a. O.), nimmt die Knaben an sich und läßt sie bei sich aufwachsen. Am Palatin gab es noch in der Spätzeit eine alte Hütte, die man als *casa Romuli* oder *tugurium Faustuli* bezeichnete (vgl. Solin. I 18. Plut. Rom. 20. Dionys. I 79. 11 sowie Schwegler Röm. Gesch. I² 393f.), die man also mit der Kindheitsgeschichte des R. zusammenbrachte. R. und Remus werden dann selbst Hirten. Ihr Leben wird in der konventionellen Weise ausgemalt. Interessant ist, wie man sie mit den Lupercalien zusammenbringt. Die beiden Sodalitäten, in die die *luperci* zerfallen, die fabische und die quinctische, werden auf die geteilten Genossen des R. und des Remus zurückgeführt (Ovid. Fast. II 377. Orig. 22), und später soll Remus beim Umlauf als *lupercus* von den Leuten des Numitor gefangen worden sein (Aelius Tubero bei Dionys. I 80). Auch diese Verbindung zwischen R. und den *luperci* ist, wie der Spiegel von Bolsena (s. o.) beweist, Bestandteil der ältesten Sage. Weil man R. und Remus als *luperci* auffaßte, und diese wieder mit den arkadischen Satyrn, sowie ihren Faunus mit Pan ausglich, ist man wohl überhaupt erst dazu gekommen, die Gründer Roms als eine Hirtenschar zu betrachten. Um die Erkennungsszene zwischen den Brüdern und ihrem Großvater herbeizuführen, mußten R. und Remus mit den Hirten des Königs in Streit geraten. Remus wird von ihnen gefangen und vor Numitor — bei Ennius wohl vor Amulius — gebracht: der Großvater erkennt dann seinen Enkel (aus dieser Szene ist bei Ennius ein Vers erhalten. ann. I 76: — aus einer Rede — *ast hic, quem nunc tu tam torviter increpuisti*, ‚ist in Wirklichkeit dein Enkel', muß man etwa ergänzen). Nach der Vulgata offenbart daneben Faustulus dem R. die Wahrheit über seine Abkunft. Die beiden Brüder verständigen sich mit Numitor; Amulius wird von ihnen überfallen und getötet, und Numitor übernimmt wieder die Regierung in Alba. Die Jugendgeschichte des R. ist nur eine Form eines sehr häufigen Schemas, nach dem die Geburt und Kindheit von Helden und Staatsgründern ausgestaltet wurde. Direkt abhängig ist die R.-Sage, wie wir gesehen haben, von griechischen Mythen, den Erzählungen von Telephos, Miletos und vor allem von Pelias und Neleus, den Söhnen der Tyro. Aber die Griechen hängen wieder ab von alten orientalischen Motiven, wie sie in den entsprechenden Erzählungen von Kyros und Moses zutage treten. Der Urheber dieser ganzen Legendenkette war jedoch anscheinend ein babylonischer Dichter des 3. Jahrtausends, der die Jugendgeschichte des großen Königs Sargon von Akkad poetisch ausgestaltete. Sargon war demnach der Sohn einer armen Frau; der Vater war unbekannt. In der Stadt Azupirân am Euphrat brachte ihn die Mutter heimlich zur Welt und setzte ihn in einem Kasten aus Schilf im Flusse aus. Aber ein gewisser Akki nahm sich des Knaben an und zog ihn auf, und durch die Hilfe der Göttin Ištar gewann er die Herrschaft im Lande (s. Ed. Meyer G. d. A. I³ 2, 514). Nach ihrer Anerkennung als Prinzen des Königshauses beschließen R. und Remus an der Stätte, wo sie ihre Jugend zugebracht, eine Stadt zu gründen. Für die Erzähler der Sage kam es nun darauf an, den Remus beiseite zu schaffen, weil doch die Gründung Roms durchaus an R. allein haftete, nach dem die Stadt hieß. Man half sich einfach damit, daß man den Vorrang des R. durch ein göttliches Vorzeichen begründete. Bei jeder Handlung des römischen Staats mußten vorher die Auspicien eingeholt werden; dann mußte dies natürlich auch bei der Gründung Roms selbst geschehen sein. Man erzählte also,

daß ein Streit zwischen den Brüdern ausgebrochen sei, wer König sein, die Stadt gründen und ihr seinen Namen geben sollte (Enn. I 78: *regni dant operam simul auspicio augurioque.* 82: *Certabant urbem Romam Remoramne vocarent. Omnibus cura viris, uter esset induperator*). Sie begeben sich dann auf den Aventin, um dort Auspicien einzuholen und so die Entscheidung der Götter abzuwarten (Enn. I 79: *Remus auspicio se devovet atque secundam solus avem servat. at Romulus pulcher in alto quaerit Aventino*). Daß das Augurium auf den Aventin verlegt wurde, hängt vielleicht mit folgender Sage zusammen: Auf dem Palatin stand ein heiliger Kornelkirschbaum, von dem man erzählte, er sei aus einer Lanze entstanden, die R. vom Aventin aus herübergeschleudert habe (vgl. Serv. Aen. III 46. Plut. Rom. 20. Arnob. IV 3. Schol. Ovid. met. p. 720 Magnus). Daraus schloß man, daß er auf dem Aventin den göttlichen Auftrag zur Erbauung der Stadt auf dem Palatin erhalten, und daß er dann zum Zeichen seines Besitzrechts die Lanze hinübergeworfen habe. Die Auspicien entscheiden natürlich für R. Die Götter senden ihm zwölf Vögel, womit der Streit erledigt ist. (Enn. I 93: *cedunt de caelo ter quattuor corpora sancta avium, praepetibus sese pulchrisque locis dant. Conspicit inde sibi data Romulus esse priora*). Die gesamte jüngere Überlieferung läßt freilich nur den Remus auf dem Aventin warten, den R. dagegen auf dem Palatin (so z. B. Ovid. Fast. V 151. Prop. IV 6, 44. Serv. Aen. VI 779. Sen. de brev. vit. 13, 8. Gell. XIII 14, 5. Paul. p. 276. Schol. Cic. in Vat. p. 319. Ael. nat. anim. X 22). Auch die logische Notwendigkeit, daß die Auspicien dem R. günstig sein müssen, haben die Späteren vielfach entstellt. Bei Ovid. Fast. IV 817 senden die Götter dem Remus wenigstens auch sechs Vögel, und bei Liv. I 7 sieht er sogar seine sechs eher als R. seine zwölf. Nach Dionys. I 86 und Plut. Rom. 9 hätte R. sogar seinen Bruder bei der Einholung der Vorzeichen betrogen.

Wenn man auf diese Weise den Remus ausgeschaltet hatte, fragte man sich, wie sein weiteres Schicksal geworden sei. Da ein Konflikt der beiden Brüder bereits gegeben war, ließ man ihn einfach von R. selbst getötet werden. Nach der älteren Sage schreitet R., sobald ihm die günstigen Auspicien zuteil geworden, zur Gründung der Stadt auf dem Palatin. Er fixiert zunächst die Linie der künftigen Mauer, Remus überspringt sie höhnend und wird darauf von dem erzürnten R. erschlagen (Ennius ann. I 97ff. R. begleitet hier seine Tat mit den Worten v. 99: *‚nec pol homo quisquam faciet impune animatus hoc nisi tu: nam mi calido das sanguine poenas‘*; vgl. Tibull. II 5, 23. Prop. III 9, 50). Spätere nahmen freilich daran Anstoß, den Gründer Roms als Brudermörder darzustellen, und sie erzählten, daß nicht R. selbst, sondern sein Genosse Celer (der legendare Repräsentant der *Celeres*) den Remus getötet hätte (Dionys. I 87. Plut. Rom. 10. de vir. ill. 1. Paul. p. 55. Diodor. VIII 6. Ovid. fast. IV 843. V 469. — Nach Hieron. Chron. p. 81 Sch. wäre ein gewisser Fabius der Mörder gewesen). — Das königliche Brüderpaar, das die Geschichte Roms einleitet, ist schon von Autoren des 2. Jhdts. als legendarisches Gegenstück des Consulats aufgefaßt worden. So schrieb Cassius Hemina (bei Diomedes p. 384 Keil): *pastorum vulgus sine contentione consentiendo praefecerunt aequaliter imperio Remum et Romulum, ita ut de regno parerent inter se*; er dachte sich also die Brüder geradezu als Kollegen mit gleichem Imperium (vgl. auch Serv. Aen. I 276). Dieses Moment hat besonders Mommsen hervorgehoben (Ges. Schr. IV 1ff.), aber seine Annahme geht zu weit, daß Remus überhaupt nur dazu erfunden worden sei, um dem R. einen zweiten, gleichberechtigten Imperiumträger an die Seite zu stellen. Die Tendenz, die Brüder gleichzustellen, mag auch die letzte Ursache dafür gewesen sein, daß man den Erfolg des R. bei der Auspikation verwischte. Darauf scheint Schol. Bob. Cic. in Vat. p. 319 zu führen, wo es heißt, daß Remus auf dem Aventin 6 Vögel sah, und dann R. auf dem Palatin 12. Der Autor fährt fort: *ipsos reges appellatos, illum* (sc. *Remum*), *quod prior auspicium cepisset, Romulum vero, quod maius.*

Der naive Charakter und die wunderbaren Züge der R.-Legende behagten der jüngeren Annalistik nicht mehr, die an ihr eine gründliche Umarbeitung in rationalistischem Sinne vorgenommen hat. Licinius Macer und Valerius Antias erzählten etwa folgendermaßen (s. Dionys. I 77. 84. Origo 19. 21; vgl. Liv. I 4). Nicht ein Gott hat sich der Rhea Silvia genaht, sondern Amulius selbst hat sich an ihr vergangen. Als dann die beiden Knaben zur Welt kamen, übergab Amulius sie dem Faustulus mit dem Befehl, sie auszusetzen. Aber dieser ließ sie auf Bitten Numitors am Leben. Zunächst wurden die Knaben von einer Freundin des Faustulus, der Acca Larentia, genährt, die wegen ihres früheren Gewerbes den Beinamen ‚*lupa*‘ führte (über die Acca Larentia s. o. Bd. I S. 131f. Mommsen Röm. Forsch. II 1ff. Wissowa Rel. d. Röm.[2] 233f.). Später brachte man die Brüder nach Gabii, wo sie auf Kosten des Numitor eine sorgfältige Erziehung genossen. Als sie erwachsen waren, kehrten sie nach Alba zurück und töteten den Amulius. Darauf beschlossen sie, eine Stadt zu gründen. Auch in dieser Version folgt dann die Einholung der Auspicien. Dabei sucht R. seinen Bruder zu betrügen, und deshalb kommt es zu einem Kampf zwischen dem Gefolge der beiden, in dessen Verlauf Faustulus und Remus den Tod finden. Ein gewisser Egnatius erzählte dagegen, daß R. gefallen sei und Remus gesiegt habe (Origo 23). Die Schlacht zwischen R. und Remus bei Dionys. I 87. Liv. I 7. Strab. V 230. Serv. Aen. I 273. VI 779. Cass. Dio I p. 7 Boissevain. — Das Grab des Remus suchte man später an der Stätte Remoria (Plut. Rom. 11. Dionys. I 87), die von manchen auf den Aventin verlegt wurde (Paul. p. 276). Die wirkliche Lage der Remoria (= *ager Remurinus*? Paul. a. a. O.; vgl. Dionys. I 85) ist unsicher; vgl. Huelsen-Jordan Topogr. d. Stadt Rom I 3, 182.

2. Die Kriege des R. und die Sabinerlegende. Die Erzählung vom König R. hat schon im 3. Jhdt. eine bedeutsame Erweiterung erfahren durch die Einfügung der Legende vom Raube der Sabinerinnen. Der Sinn

eser Dichtung ist durch Mommsen in ge-
adezu mustergültiger Weise aufgeklärt worden
. Ges. Schr. IV 22ff.). Ihre Pointe ist die Ver-
nigung der Römer und der Sabiner zu einem
olk und einem Staat; in der Form, daß die
abiner das römische Bürgerrecht erhalten, wie
s prägnant Cicero ausdrückt, der de r. p. II 13
on R. sagt: *quo foedere et Sabinos in civitatem
iscivit sacris communicatis et regnum suum cum
lorum rege sociavit.* Nun ist diese Verschmel-
ung der Römer und Sabiner ein bekanntes
istorisches Ereignis aus der ersten Hälfte des
. Jhdts. Im J. 290, nach der traditionellen
hronologie, haben die Römer das Sabinerland
robert und seinen Bewohnern zunächst das
ürgerrecht *sine suffragio* gegeben (darauf be-
eht sich Serv. Aen. VII 709: *post Sabinarum
xptum et factum inter Romulum et Titum Ta-
ium foedus, recepti in urbem Sabini sunt, sed
ac lege, ut in omnibus essent cives Romani,
xcepta suffragii latione, nam ma-
istratus non creabant*). Im J. 268 erhielten die
abiner jedoch das Vollbürgerrecht, und seit dem
. 241 stimmten sie größtenteils in der neuen
ribus Quirina (s. CIL IX p. 396). Was die
rteilung des Bürgerrechts an die Sabiner prak-
isch bedeutete, läßt sich rein zahlenmäßig er-
nessen. Der Census des J. 340/39 hatte
65 000 römische Bürger ergeben; im J. 294/3
aren es dagegen 262 000. Diese enorme Ver-
ehrung läßt sich nur durch die Aufnahme des
anzen Sabinervolkes unter die Cives Romani
rklären, die demnach schon ein paar Jahre früher
tattgefunden hat, bevor die landläufige Chrono-
ogie der Annalisten das Ereignis ansetzt (vgl.
Beloch Bevölkerung d. griech.-röm. Welt 344).
Es ist begreiflich, daß man in Rom die Grün-
ungslegende zugunsten der neugewonnenen Hälfte
er Bürgerschaft umgemodelt hat; in derselben
rt, wie sich auch die Verbindung mit Capua
n der R.-Sage widerspiegelte. Übrigens hat die
Erzählung von den Sabinerinnen einen Zug, der
eutlich auf ihren Ursprung hinweist: während
er Schlacht mit den Sabinern gelobt R., dem
uppiter Stator einen Tempel zu errichten. Tat-
ächlich ist das Heiligtum des Iuppiter Stator
edoch im J. 294 geweiht worden, während des-
elben Krieges, der die Sabiner zu römischen
Bürgern gemacht hat (Fabius bei Liv. X 37;
azu Wissowa Rel.² 122f.). Die Geschichte
on den Sabinerinnen hat bereits Fabius erzählt
s. Dionys. II 38ff. Plut. Rom. 14). Ennius hat
ie in den Annales behandelt (I 101ff. Vahlen)
nd ihr die Tragödie ‚Sabinae' gewidmet (Leo
. a. O. 197).

Logisch angeknüpft hat man die Sabiner-
pisode an die Erzählung vom Asyl, deren wahr-
cheinlicher Sinn schon oben erörtert wurde. R.
oll demnach, um die neugegründete Stadt zu
evölkern, alle Ausgestoßenen und Landflüchtigen
ach Rom geladen haben (Liv. I 8. Dionys.
I 15. Plut. Rom. 9. Strab. V 230. Verg. Aen.
VIII 342. Serv. Aen. II 761. VIII 342. 635.
Ovid. fast. III 431. Vell. Pat. I 8, 5. Flor. I 1;
de vir. ill. 2). Der Schutzgott des Asyls war nach
iso (bei Serv. Aen. II 761) der Lykoreus (Hs.:
Lucoris), also wohl Apollon Lykoreus, welcher
Name deutlich auf die Wolfssymbolik des Lykaios
usw. hinweist (Gruppe Griech. Myth. II 921
deutet den Lykoreus als ‚Wolfsschützer'). In Rom
hat man den Lykoreus (lat. *Lucoris*?) anscheinend
als ‚Herrn des *lucus*' aufgefaßt und darum das
Asyl des R. an einer bekannten Stätte lokalisiert,
die ‚*inter duos lucos*' hieß. Es ist dies der Platz
in der Mitte zwischen den beiden Gipfeln des
Capitols, wo später das Heiligtum des Veiovis
lag (Jordan Topogr. d. Stadt Rom I 2, 115).
Durch die Eröffnung des Asyls gelingt es dem
R., so geht die Sage weiter, die männliche Be-
völkerung der Stadt stark zu vermehren. Aber
nun fehlt es an Frauen, da die Bürger der Nach-
barstädte keine Neigung haben, ihre Töchter den
zweifelhaften Gesellen anzuvertrauen. Da greift
R. zu einer List. Er veranstaltet in Rom Spiele
und ladet zu ihnen die Einwohner der nächsten
Städte, vor allem der Sabinergemeinden, ein.
Diese folgen der Aufforderung, aber während
der Spiele fallen die Römer über die Gäste her
und rauben ihre Töchter, die sie mitgebracht
hatten (Varro de l. l. VI 20. Serv. Aen. VIII
635. 636. de vir. ill. 2. Gell. XIII 23, 13. Ovid.
fast. III 187ff.; ars am. I 101ff. Cass. Dio LVI
5 und Bd. I p. 8 Boiss.. Appian. bas. 5.
Polyaen. VIII 3, 1. Hieron. Chron. p. 81 Sch.).
Zur Rache ziehen die Sabiner unter Führung des
Titus Tatius gegen Rom. Auf der Stätte des
späteren Forum Romanum kommt es zur Schlacht;
aber die geraubten Sabinerinnen werfen sich zwi-
schen die Streitenden und mahnen ihre Väter
zum Frieden (von den ‚Sabinae' des Ennius sind
zwei schöne Verse aus dieser Rede der Frauen
erhalten = p. 189 Vahlen: ‚*Cum spolia generis
detrazeritis, Quam inscriptionem dabitis?*'). Dann
kommt es zur Versöhnung, zum *foedus*, zur Er-
teilung des römischen Bürgerrechts an die Sa-
biner, und R. nimmt den Titus Tatius als Mit-
regenten an, mit dessen frühem Tod das Doppel-
königtum jedoch wieder eingeht. In diese ein-
fache Erzählung hat man noch eine Reihe von
Details hineingearbeitet. Das Fest, zu dem R. die
Sabiner einlud, sollen die Consualia (über diese
s. o. Bd. IV S. 1111) gewesen sein; offenbar weil
man die mit ihnen verbundenen *ludi circenses*
für die ältesten in Rom hielt. Indem man die
Sage von der Tarpeia (s. d.) mit dem Sabinerzug
in Verbindung brachte, schob man vor der
Schlacht eine Eroberung des Capitols durch die
Sabiner ein. Die Lokalisierung des Kampfes
selbst ergab sich aus der Lage des Iuppiter
Stator-Tempels (s. Huelsen-Jordan Topogr.
I 3, 20f.), ferner daraus, daß man den Namen
des *lacus Curtius* nach einem Krieger deutete, der
damals gefallen sein soll (über Mettius Cur-
tius s. o. Bd. IV S. 1865). Auch die Gestalt
des Hostius Hostilius (s. o. Bd. VIII S. 2502) hat
man in die Geschichte des Sabinerkrieges ver-
woben. Die Sabiner des Titus Tatius sollen sich
nach der Versöhnung auf dem Quirinalis ange-
siedelt haben; darin spiegelt sich die Tatsache,
daß die Sabiner seit dem 3. Jhdt. die Tribus
Quirina bildeten, und weil man die ‚Quirites' als
die ‚Leute von Cures' deutete, erzählte man, daß
Titus Tatius aus Cures gekommen sei, und daß
sich der Quiritenname von den Sabinern auf die
Römer übertragen hätte. Vgl. auch die Art.
Quirites und Titus Tatius. Da eine der

römischen Curien den Namen Rapta trug (Fest. p. 174. Mommsen St.-R. III 94, 2), fabelte man, daß die Curien nach den Sabinerinnen hießen (Cic. de r. p. II 14. Liv. I 13. Dionys. II 47. Plut. Rom. 14. 20. de vir. ill. 2. Paul. p. 49. Serv. Aen. VIII 638). Manche Autoren erzählten schließlich, daß R. das Fest der verheirateten Frauen, die Matronalia (Wissowa Rel.² 185) zu Ehren der Sabinerinnen gestiftet habe (Plut. Rom. 21. Ovid. fast. III 167ff. Serv. Aen. VIII 638).

In unbekannt früher Zeit haben die Römer einmal eine Latinerstadt mit Namen Caenina zerstört. Die Erinnerung an dieses Ereignis erhielt sich dadurch, daß die Kulte von Caenina fortbestanden, in der Kaiserzeit wurden sie von den sog. Sacerdotes Caeninenses besorgt. Da man nicht wußte, wann Caenina gefallen war, schrieb man den betreffenden Krieg dem R. zu. Zur weiteren Ausmalung behauptete man, R. hätte den König der feindlichen Stadt selbst erschlagen und die Rüstung des Toten dem Iuppiter Feretrius geweiht. So heißt es in dem Elogium des R. vom Augustus-Forum (erhalten in einer Kopie aus Pompeii, CIL I² p. 189): *primus dux duce hostium Acrone rege Caeninensium interfecto spolia opi[ma] Iovi Feretrio consecra[vit]*, und die Triumphalfasten beginnen mit den Worten: *Romulus Martis f(ilius) Rex ann[o . .] de Caeninensibus* (CIL I² p. 43). Die Stiftung des Kultes des Iuppiter Feretrius durch R. hat bereits Ennius erwähnt (ann. I frg. 51 V.). Weiteres über Caenina s. o. Bd. III S. 1278. Den äußeren Rahmen für den Krieg mit Caenina gewann man folgendermaßen: unter den von R. zu den Consualia geladenen Nachbarn hätten sich auch die Bürger dieser Stadt befunden. Auch ihre Töchter seien geraubt worden, und auch Caenina hätte den Rachekrieg gegen Rom begonnen. Chronologisch setzte man diesen Feldzug vor den Kampf mit den Sabinern an. Gleichzeitig mit Caenina besiegt R. noch zwei andere alte Latinerstädte, Antemnae (s. o. Bd. I S. 2350) und Crustumerium (s. o. Bd. IV S. 1727). Diese letztere Gemeinde hat der 21. Tribus (Crustumina) den Namen gegeben, also dem ersten Bezirk, der zu dem ursprünglichen römischen Gebiet der 4 Stadt- und 16 Landtribus hinzugetreten ist. Da lag es nah, in der Einnahme von Crustumerium den ältesten Eroberungskrieg Roms zu sehen, d. h. sie dem R. zuzuweisen. Daneben stehen freilich in der Annalistik noch mehrere jüngere Ansätze dieses Ereignisses. Aus welchem Grunde auch Antemnae in den gleichen Zusammenhang gekommen ist, steht nicht fest. ‚*de Antemnatibus*' hat R. angeblich seinen zweiten Triumph gefeiert (CIL I² p. 43. p. 168. Solin. I 20). — Neben den Kämpfen gegen Sabiner und Latiner sollte R. auch einen Etruskerkrieg geführt haben. Er habe die Aufgebote von Fidenae und Veii geschlagen und die Veienter zur Abtretung der sog. *septem pagi* gezwungen (Liv. I 14f. Dionys. II 53ff. Plut. Rom. 23ff. Frontin. strat. II 5, 1. Polyaen. VIII 3, 2. Paul. p. 271). Der Sinn dieser Erzählung ist völlig durchsichtig: jene ‚sieben Dorfgemeinden', der älteste Teil des römischen Besitzes nördlich des Tiber, bildeten die Tribus Romulia (s. d.), von der man natürlich annahm, daß sie nach R. heiße. Folglich mußte R. ihr Gebiet erobert haben. Über die Veienter feierte er seinen dritten Triumph (Solin. I 20).

3. Die Institutionen des R. Alle Einrichtungen des römischen Staats, die so alt zu sein schienen wie die Gemeinde selbst, sind auf R. zurückgeführt worden, wenigstens auf politischem Gebiet. Sakrale Institutionen galten dagegen in der Regel als Schöpfungen des Numa. Nur wo der Gang der R.-Legende es unbedingt erforderte, wich man von dieser Regel ab: die Lupercalia und Consualia, die Kulte des Iuppiter Stator und des Feretrius waren für die Geschichte des R. unentbehrlich; sie mußten also älter sein als Numa. Auf R. zurückgeführt wird zunächst die älteste Gliederung der Bürgerschaft in die 30 Curien — äußerlich angeknüpft an den Raub der Sabinerinnen — und ebenso die dem gleichen System angehörigen drei Tribus der Ramnes, Tities und Luceres. Die Ramnes sollten nach R. selbst heißen; die Tities nach Titus Tatius (so schon Ennius bei Varro de l. l. V 55). Diesen Tribus entsprachen die gleichnamigen, ältesten Ritterzenturien, die Celeres; also mußten auch sie von R. gebildet worden sein: auf ‚Celer' als angeblichen Mörder des Remus ist schon oben hingewiesen worden. Zu seinen Kriegen brauchte R. Soldaten. Folglich ließ man ihn das älteste römische Heer schaffen: das Aufgebot des Volkes nach den drei Tribus, die Legio der drei Tausendschaften, zu der dann als Reiter die 300 Celeres traten. In historischer Zeit war nämlich die Ritterschaft der Ramnes, Tities, Luceres 600 Mann stark, und sie bestand aus drei Centurien der Priores und drei der Posteriores. Darum hielt man die Zahl 600 für das Resultat einer Verdopplung und rekonstruierte eine Ur-Ritterschaft von drei Centurien = 300 Mann. Dieser Summe entsprach ein Zehnfaches an Fußvolk, also 3000 Krieger, welche Zahl zu den 3 Tribus und 30 Centurien trefflich paßte. Weiter wurden auf R. zurückgeführt: die Schöpfung des Senats, die Scheidung zwischen Patriziern und Plebeiern, die Einrichtung der Clientel. Für die Details muß durchweg auf die Spezialartikel verwiesen werden; hier seien nur die wichtigsten Belegstellen für die politischen Schöpfungen des R. angeführt: Cic. de r. p. II 10ff. Dionys. II 6ff. Plut. Rom. 13. 20. Liv. I 8. 13. Serv. Aen. V 560. Varro de l. l. V 89.

Indem einerseits auf R. die Grundlagen des römischen Staats zurückgeführt, andrerseits aber alle Erweiterungen der Volksrechte als jünger, also nachromulisch, empfunden wurden, geriet die Regierung des R. für die Späteren in eine eigentümliche Beleuchtung. Für Cicero (de r. p. II 12ff.) ist R. der Typus des weisen, konservativen Staatsmanns, der die Ideale der Optimaten verwirklicht. Stets handelt er im Einverständnis mit dem Senat (*patrum auctoritate consilioque regnavit*: II 14), und peinlich richtet er sich nach den Auspicien (*auspiciis plurimum obsecutus est*: II 16. — Als Urheber des staatlichen Auspicienwesens gilt R. wegen des berühmten Auguriums vor der Gründung Roms). Die Masse des Volkes dagegen war unter der Regierung des R. zwar persönlich frei und in

rem Erwerbsleben ungehindert (s. Dionys. II 9, o dieselbe Auffassung des R. hervortritt), aber olitisch hatte sie nichts zu sagen. Überdies aren die Plebeier damals durchweg Clienten r Senatoren (*[R.] habuit plebem in clientelas rincipum descriptam*: de r. p. II 16), welches atriarchalische Verhältnis sie gleichzeitig hützte und politisch unschädlich machte. Bei ieser Auffassung des R. als des idealen Opti- aten war es begreiflich, daß sich Sulla bei einer Neuordnung des Staats im konservativen inn mit R. in Parallele setzte. Die Opposition annte ihn freilich höhnisch den *scaevus iste Romulus* (Rede des Lepidus aus Sallusts Historien 5). Aber man ging weiter: die Historiker der opularpartei in der sullanischen Zeit griffen den ergleich des Dictators mit R. auf und gestal- eten ihr R.-Bild nach den Zügen Sullas. So ntstanden die merkwürdigen Beschuldigungen, ie in einem Teil der Überlieferung gegen R. rhoben werden. Er habe sein Imperium wie in Tyrann ausgenützt, er habe sich mit einer ilitärischen Leibwache umgeben und viele Bür- er widerrechtlich zum Tode verurteilt. Die be- reffenden Autoren (Licinius Macer?) fallen ganz us ihrer Rolle, wenn sie dem R. vorwerfen, er abe die Neubürger gegenüber den Altbürgern urückgesetzt! (Dionys. II 56: *τὸ μηκέτι τὸν ὐτὸν προσφέρεσθαι τρόπον τοῖς ἀρχαιοτάτοις τολίταις καὶ τοῖς προσγράφοις*). R.-Sulla soll auch widerrechtlich seine Soldaten mit Land ausge- tattet haben! (Plut. Rom. 27: *τῆς δὲ γῆς τὴν ορίστητον αὐτὸς ἀφ' ἑαυτοῦ δασάμενος τοῖς στρα- ιώταις*). Schließlich gab man dem R. dasselbe Ende, das man dem Sulla gewünscht hätte, er ei während einer Volksversammlung von seinen Feinden, den Neubürgern, erschlagen worden Dionys. II 56: *οἱ δ' ἐκκλησιάζοντα μὲν αὐτόν φασιν ὑπὸ τῶν νεοπολιτῶν Ῥωμαίων ἀναι- ρεθῆναι*). Ein anderer Autor der Popularpartei erzählte sogar mit perfider Aktualität, R. sei von den Senatoren selbst, die seine Tyrannei nicht mehr ertragen konnten, in widerlich grausamer Weise umgebracht worden (s. u.).

Im Hinblick auf das Augurium des R. zeigte man in der Curia saliorum eine Reliquie, einen alten Lituus, den angeblich R. selbst benutzt hatte (Plut. Rom. 22; Camill. 32. Cic. de div. I 30. II 80. Val. Max. I 8, 11. Dionys. XIV 2. Fast. Praenest. zum 23. März). Über R. als Frater Arvalis s. o. Bd. II S. 1463. Eine Anzahl sakralrechtlicher Vorschriften, der sog. Leges regiae, wurden als Satzungen des R. bezeichnet (gesammelt bei Bruns-Gradenwitz Fontes iuris Romani antiqui[7] 1ff.). Schließlich sollte R. das älteste römische Jahr bestimmt haben (über das sog. romulische Jahr s. Mommsen Röm. Chron. 47ff. Holzapfel Röm. Chron. 285ff.).

4. Das Ende des R. Daß R., der Götterssohn, nicht auf gewöhnliche Weise gestorben sein konnte, stand für die Literaten des Hellenismus fest. Überdies gebührten ihm, als dem eponymen *κτίστης* einer so großen und mächtigen Stadt, nach griechischem Empfinden, in dieser selbst göttliche Ehren. So ist es begreiflich, daß bei Ennius schon in dem Götterrat, in dem die Gründung Roms beschlossen wird, auch die Unsterblichkeit des R. vorausbestimmt wird (ann. I 65: *unus erit, quem tu tolles in caerula caeli templa*). Die Himmelfahrt des R. vollzieht sich dann in der üblichen Form, in der die Griechen solche Ereignisse darstellten. Bei einer Volksversammlung oder Heerschau, die R. abhält, verfinstert sich plötzlich der Himmel, ein Unwetter bricht los; und wie es wieder klar wird, ist R. verschwunden (vgl. Dionys. II 56. Liv. I 16. Plut. Rom. 27; de fort. Rom. 8. Cic. de r. p. I 25. II 17. Ovid. fast. II 475ff. Solin. I 20. Hist. aug. Comm. 2). Das Volk beklagt das Verschwinden des Heldenkönigs (Enn. ann. I 110ff.), bis ein Mann erscheint und mitteilt, daß ihm R. als Gott begegnet sei (aus seiner Rede stammt ann. I 115: *Romulus in caelo cum dis genitalibus aevum degit*). Bei den Späteren heißt der Gewährsmann, der über die Erscheinung des R. berichtet, durchweg Proculus Iulius (Cic. de r. p. II 20. Plut. Rom. 28. Dionys. II 63. Ovid. a. a. O. vgl. auch den Art. Proculus Iulius). Selbstverständlich sollte auf diese Weise ein Ahne des Iulierhauses in die R.-Legende verflochten werden. Der Tag, an dem R. verschwand, soll der 7. Juli gewesen sein, an dem das Fest der Nonae Caprotinae gefeiert wurde (über diese s. o. Bd. III S. 1551 sowie Wissowa Rel.[2] 184). Man glaubte nämlich, daß in gewissen Riten dieser Feier der Schreck des Volkes über das Verschwinden des Königs, wohl auch das angstvolle Suchen nach ihm und die Klage über ihn, nachgeahmt würde (Plutarch sagt Rom. 27 vom 7. Juli: *δρᾶται γὰρ ἔτι νῦν ὅμοια τῷ τότε πάθει πολλὰ κατὰ τὴν ἡμέραν ἐκείνην*. Leider ist uns der Verlauf der Nonae Caprotinae so wenig bekannt, daß es nicht möglich ist, die Bemerkung des Plutarch näher zu kontrollieren). In irgend einem Zusammenhang mit der zeitlichen Ansetzung des Vorgangs an den Nonae Caprotinae steht seine Lokalisierung an der Caprae palus auf dem Marsfeld (über diese s. o. Bd. III S. 1545). Manche Antiquare fanden auch in den Riten der Poplifugia Anklänge an das Ende des R. (Dionys. II 56).

Rationalistische Umdeutungen für das Verschwinden des R. gaben die erwähnten Historiker der Popularpartei. Die eine Version, daß R. in jener Volksversammlung auf dem Marsfeld während des Gewitters von den Neubürgern erschlagen worden sei, hat bei den Autoren der Kaiserzeit wenig Beachtung gefunden. Desto mehr interessierten sie sich für die andere Version, die behauptete, R. sei von den Senatoren selbst in der Curie umgebracht worden (Dionys. II 56. Val. Max. V 3, 1. Appian. bell. civ. II 114. Plutarch versetzt Rom. 27 das Ereignis auf das Volcanal). Die Mörder hätten den Leichnam des Königs zerstückelt und die einzelnen Teile unter ihren Mänteln versteckt; auf diese Weise wäre die Schandtat verheimlicht geblieben. In der Ermordung des R. im Senat sahen nämlich die Späteren ein Seitenstück zu dem tragischen Ende eines zweiten R., des Caesar (s. Appian. a. a. O.). Denn daß Caesar und Augustus ebenso die Parallele des R. suchten, wie zuvor Sulla, ist bekannt (vgl. Suet. Aug. 7. 95. Cass. Dio LVI 46, 2). Für Horaz ist die Himmelfahrt des R.-Quirinus das gegebene Präzedens für die künftige Apotheose des Augustus (carm. III 3, 15; vgl. epist. II 1, 5).

Die Vergöttlichung des R. blieb ein Motiv für die Dichter und Historiker (nach Ennius hat z. B. Lucilius in seinem Concilium deorum den R. auftreten lassen, s. Cichorius Untersuchungen zu Lucilius 222ff.); die römische Religion dagegen wußte nichts von dem Gotte R. Dieser Widerspruch ist mit der Zeit empfunden worden, und nun behauptete man, der vergötterte R. sei kein anderer als der Quirinus. Die Identifikation des R. und Quirinus ist für uns zuerst in ciceronischer Zeit greifbar (Cic. de r. p. II 20; de leg. I 3. II 19; de offic. III 41; de nat. deor. II 62). Ob diese Ansicht schon älter ist, und wer sie aufgebracht hat, läßt sich nicht sagen (vgl. Wissowa Rel.² 155f.). Gewöhnlich erzählte man, daß Numa den Kult seines Vorgängers auf dem Throne gestiftet habe (Ovid. met. XIV 805ff. Plin. n. h. XV 120. Plut. Numa 7. Serv. Aen. I 292). Für die Kaiserzeit ist die Identität zwischen R. und Quirinus so selbstverständlich, daß Iuvenal den R. und Remus als *geminos Quirinos* bezeichnen kann (XI 105). Andrerseits wird Quirinus in Weihinschriften einfach deus Romulus genannt (so CIL VII 74. XI 5206. 5997); vgl. auch den Art. Quirinus. Weil R. zum Quirinus geworden war, hat Ovid die Hersilia, die einige Autoren zur Gattin des R. gemacht hatten (s. o. Bd. VIII S. 1149), mit der Hora Quirini identifiziert (met. XIV 829ff., dazu Wissowa Ges. Abhandl. 142).

Die Chronologie des R. hängt natürlich mit der Berechnung des Jahres der Gründung Roms zusammen. Für Fabius begann die Regierung des R. im J. 748/7 (Dionys. I 74), für Cincius dagegen im J. 729/8 (Dionys. a. a. O.). Cato gab 752/1 (Dionys. a. a. O.) und Varro 754/3 (Censorin. d. d. n. 21, 6, dazu Leuze Röm. Jahrzählung 210). Die Regierungszeit des R. hat Polybios (bei Cic. de r. p. II 17. Leuze 150) auf 37 Jahre angegeben; das Elogium gibt ihm 38 Jahre (CIL I² p. 189: *regnavit annos duodequadraginta*), was für solche künstliche antike Chronologien keinen Widerspruch bedeutet. Dieselben Zahlen finden sich für die Regierung des R. durchweg (die 32 Jahre bei Macrob. Somn. Scip. II 11, 16 beruhen ohne Zweifel auf einem Schreibfehler, s. Leuze 254). Bei seinem Regierungsantritt war R. 18 Jahre alt (Dionys. I 79. II 56), auf Ersuchen Varros hat Tarutius dem R. das Horoskop gestellt und auf diese Weise Tag und Stunde seiner Geburt ermittelt (Plut. Rom. 12. Leuze 237ff.). An jenen Nonae Caprotinae, an denen R. verschwand, sollte neben anderen Naturerscheinungen sich auch die Sonne verfinstert haben, und es haben sich Astronomen gefunden, die das betreffende Datum nachrechneten (Cic. de r. p. I 25. Leuze 300ff.). Die jüngere Annalistik hat von sämtlichen Ereignissen im Leben des R. das Jahr anzugeben gewußt. In den Triumphalfasten konnte man sogar lesen, daß König R. am 1. März über die Caeninenser und am 15. Oktober über die Veienter triumphiert habe! (s. CIL I² p. 168); vgl. auch Mommsen Röm. Chronol. 138ff. Holzapfel Röm. Chronol. 250ff.

5. Das Grab des R. Horaz prophezeit (epod. 16, 13), daß einmal ein barbarischer Sieger Rom erobern und die *ossa Quirini* zerstreuen würde. Dazu bemerken die Scholien (p. 435 Keller): *plerique aiunt in rostris Romulum sepultum esse et in memoriam huius rei leones duos ibi fuisse.* Ferner: *Varro pro rostris* (Porfyrio: *post rostra*) *fuisse sepulcrum Romuli dicit.* Es gab also in der Nähe der Rostra am Comitium eine durch zwei Löwen markierte Stelle, an der R. begraben sein sollte. Denselben Ort erwähnt Dionysios zweimal. Aber I 87 spricht er nur von einem Löwen und nennt die Stelle Grab des Faustulus; III 1 wiederum heißt der Ort Grab des Hostius Hostilius und wird eine in der Nähe befindliche Inschriften-Stele genannt. Endlich gehört hierher Fest. p. 177: *niger lapis in Comitio locum funestum significat, ut alii, Romuli morti destinatum, sed non usu obv[enit?].* In den Resten der folgenden Zeilen sind die Namen *[Fau]stulum* und *[Hos]tilium* zu erkennen. Die betreffenden Monumente sind nun bei den von Boni geleiteten Ausgrabungen im J. 1899 entdeckt worden. Die gesamte umfangreiche Literatur, die der Fund des R.-Grabes in den nächsten Jahren hervorrief, ist verzeichnet und kritisch gewürdigt von Holzapfel Jahresber. 1905, 3, 257ff. Hier seien genannt die Publikationen von Boni Not. scav. 1899, 151ff. und Savignoni Not. scav. 1900, 143ff., sowie die grundlegenden archäologischen Behandlungen der Funde: Huelsen Röm. Mitt. XVII 22ff. XX 29ff. Studniczka Österr. Jahresh. 1903, 129ff. 1904, 239ff. Petersen ‚Comitium. Rostra. Grab des Romulus.' Ich beschränke mich im folgenden darauf, die mir gesichert erscheinenden Haupttatsachen wiederzugeben. Bei den Grabungen vor S. Adriano stieß man zunächst auf ein Viereck aus schwarzen, dicken Marmorblöcken, das genau nach S. Adriano, also der Curia Iulia, orientiert ist. Unter diesem schwarzen Pflaster fand sich eine Gruppe von Monumenten archaischen Charakters. Zunächst zwei längliche, einander parallele Fundamente aus Tuffblöcken mit je einer Basis. Diese beiden Fundamente sind an der Vorder- und Rückseite je durch eine Lage gleichartiger Tuffblöcke verbunden. Der in der Mitte frei bleibende Raum (1,20 × 1 m) ist nicht gepflastert, sein Boden besteht aus Erde, die mit Brandschutt gemischt ist. Innerhalb des freien Raums, der Vorderseite zunächst, liegt ein einzelner kleiner Tuffblock. Die ganze Gruppe war eingehüllt in eine Schicht von Flußkies, in der sich zahlreiche Knochen von Opfertieren, Vasenscherben, Weihfigürchen und sonstige kleine Objekte aus Bronze, Knochen und Terrakotta befanden. Die beiden Fundamente mit den Basen lehnen sich schließlich rückwärts an ein anderes, größeres Fundament, gleichfalls aus Tuffblöcken, an. In der Nähe der Gruppe, nach Westen zu, fand man einen Säulenstumpf aus gelblichem Tuff und die Stele mit der berühmten altlateinischen Inschrift.

Die beiden Basen haben ohne Zweifel die von den Autoren erwähnten Löwen getragen, und die Inschriftenstele ist höchst wahrscheinlich mit der Dionys. III 1 erwähnten identisch. Nun ist die ganze Gruppe der archaischen Monumente einmal guten Teils zerstört worden, z. B. wurden dabei die Löwen entfernt, und dann hat man das schwarze Pflaster darübergelegt. Wann ist

es geschehen? Da das schwarze Pflaster nach er Curia Iulia orientiert ist, kann es nicht älter in als die caesarisch-augusteische Zeit; und am nfachsten bleibt die Annahme, daß eben in ieser Epoche, im Zusammenhang mit der großen orumsregulierung, das R.-Grab zugedeckt rden ist. Um aber die denkwürdige Stelle zu arkieren, hat man hier in das allgemeine orumpflaster die schwarzen Marmorblöcke ein-efügt. Weiter liegt es am nächsten, eben in em schwarzen Marmorviereck den *lapis niger* es Festus zu sehen. In der Kaiserzeit war nur er *lapis niger*, aber nicht mehr die Löwen und ie Inschrift sichtbar; das geht auch aus dem Vortlaut der Quellen klar hervor: *niger lapis – locum funestum significat.* Dagegen: *eones duos ibi fuisse,* und ebenso sagt Dionys. I 87 von dem Löwen: ὃς ἔκειτο —παρὰ οἷς ἐμβόλοις. Derselbe Zeitpunkt für das Verschwinden der archaischen Monumente ergibt sich von der anderen Seite her. Unter den kleinen Weihgaben gehören die jüngsten dem letzten Jahrhundert der Republik an (Savignoni a. O.), und die Gelehrten dieser Epoche, wie Varro, müssen noch Inschrift wie Löwen gesehen und beschrieben haben, so daß die Autoren der Kaiserzeit ihnen die betreffenden Daten entnehmen konnten. Auch Horaz hat wohl noch selbst das offene R.-Grab gesehen.

Daß die beiden Löwen kein wirkliches Grab flankierten, haben die Funde klar ergeben. Vielmehr lag zwischen ihnen eine Opfergrube, die man nach den Analogien aus dem Bereich der römischen Religion als *mundus,* als Kultstätte der *di Manes* bezeichnen wird (s. Wissowa Rel.[2] 235). Der Gebrauch dieser Opfergrube dürfte nach Ausweis der ältesten dort gefundenen Weihgaben bis ins 7. Jhdt. zurückreichen. An jeder Grabstätte eines Menschen konnte der Römer die Totengötter verehren, so lag es andrerseits nah, eine Kultstätte der *di Manes* als Grab eines bestimmten Einzelnen anzusprechen. Der Volksglaube der republikanischen Zeit war, daß dieser *mundus* an der vornehmsten Stätte Roms das ‚Grab des R.', des Stadtgründers, sei. Diese Überzeugung widerspricht vollkommen der seit Ennius gangbaren Version über die Himmelfahrt des R., sie gehört also der alten vorliterarischen R.-Sage an, die den Helden demnach menschlich sterben und auf dem Markt der von ihm geschaffenen Stadt begraben werden ließ. Vielleicht hat man schon diesem Glauben zuliebe den *mundus* etwa im 4. Jhdt. durch Hinzufügung der beiden Löwen würdiger ausgestattet. Als aber in der letzten Zeit der Republik die Ansicht durchdrang, daß R. als Gott Quirinus im Himmel walte, wollte man von dem irdischen Grab des Stadtgründers nichts mehr wissen. Die Stätte am Comitium sei zwar für das Grab des R. bestimmt gewesen, behauptete der Gewährsmann des Festus, aber tatsächlich hätte man dort den Faustulus, oder den Hostilius, beigesetzt, und ebenso urteilten die Quellen des Dionysios. Dem entspricht es, daß die Architekten des Augustus dem ‚Grab des Faustulus' keine Pietät entgegenbrachten und es rücksichtslos ihrer Forumregulierung opferten. Nur glaubte man, wenigstens den *locus funestus,* der den unterirdischen Göttern heilig gewesen, durch den ‚schwarzen Stein' markieren zu müssen. — Die archaische Inschrift hat, wenigstens in dem erhaltenen Teil, mit R. nichts zu tun.

6. Die R.-Legende und die Christen. Es gehörte sich für den patriotischen Römer, den Anschein zu erwecken, daß er an die überlieferte R.-Erzählung glaube. Freilich mußte man sich mit der Vaterschaft des Mars und der nährenden Wölfin irgendwie abfinden. Die rationalistischen Umdeutungen eines Licinius Macer sind schon oben besprochen worden. Varro besänftigte die kritischen Bedenken mit der Feststellung, es sei nützlich für den Staat, wenn große Männer glaubten, daß sie von den Göttern abstammten; damit würden sie nur zu mutigeren Taten angeregt (bei Augustin. c. d. III 4). Cicero wieder wies darauf hin, welche gewaltige Persönlichkeit R. gewesen sein müsse, wenn die Menschen seiner doch schon recht gebildeten Zeit ihn als Gott anerkennen konnten (de r. p. II 18: *Magis est in Romulo admirandum, quod ceteri, qui dii ex hominibus facti esse dicuntur, minus eruditis hominum saeculis fuerunt — Romuli autem aetatem minus his sescentis annis* [Scipio spricht!] *iam inveteratis litteris atque doctrinis — fuisse cernimus*). Die Griechen ehrten in der R.-Legende das weltbeherrschende Volk selbst. Plutarch findet die Macht und das Glück des Römervolkes so wunderbar, daß dazu sein wunderbarer Ursprung trefflich passe (Rom. 8). Erst die christlichen Schriftsteller haben den Mut gefunden, die konventionellen Lügen der R.-Legende zu charakterisieren, und keiner von ihnen hat dies mit so vernichtender Logik getan wie Augustinus. Das *adulterium* des Paris, bemerkt er, sei von den Göttern mit der Zerstörung Troias bestraft worden, aber von dem Vergehen der Vestalin (!) Rhea Silvia leite man Rom ab (c. d. III 5). Wo waren die von Vergil so gefeierten römisch-troianischen Götter, als der römische Feldherr Fimbria Ilion niederbrannte? (c. d. III 7). Kluge Leute glaubten ja nicht, daß Aeneas der Sohn der Venus war, aber dann glaube er auch nicht, daß R. Sohn des Mars war. *At utrumque firmatum est auctoritate Romana,* fügt Augustinus mit blutigem Hohn hinzu; Caesar habe ebenso an seine Ahnfrau Venus geglaubt, wie R. an seinen Vater Mars (c. d. III 3). Der historische R., an dessen Existenz auch Augustinus nicht zweifelt, sei ein Verbrecher gewesen; denn er habe seine Laufbahn mit Brudermord begonnen: *nec ad causam — interest, utrum hoc fieri Romulus iusserit aut Romulus fecerit, quod multi impudentia negant, multi pudore dubitant, multi dolore dissimulant* (c. d. III 6). Der von R. inszenierte Raub der Sabinerinnen sei, wenn man die Sache recht betrachte, eine Schandtat, die selbst die Greuel des griechischen Mythos übertreffe: *Romani — soceros interficiebant in proeliis, quorum iam filias amplexabantur in thalamis* (c. d. III 13). Am Ende sei R. verschwunden, und da hätten ihn die Römer unter die Götter versetzt (c. d. XVIII 24). In einem denkwürdigen Kapitel seines Werkes stellt Augustinus den deus Romulus, den Gründer des irdischen Großstaats, und den deus Christus, den Stifter des himmlischen Reichs, gegenüber (c. d. XXII 6). An den R. habe nur Rom selbst

geglaubt, und nur durch seine politische Macht hätte es den Gott R. den anderen Völkern aufgezwungen: *aut vero aliqua gentium coleret inter deos suos Romulum, nisi Romani nominis metus cogeret?* Der Glaube an Christus dagegen hätte sich im Kampfe gegen die Staatsgewalt durchsetzen müssen: für den deus Romulus sei nie ein Märtyrer gestorben. Andere Äußerungen der Christen über die R.-Legende bei Tertullian. ad nat. II 10; de spect. 5. Lactant. div. inst. I 20. II 6. Min. Felix 25. Cyprian quod idol. 4. Orosius II 4.

III. R. in der Kunst.

Ein R.-Typus ist bereits im 3. Jhdt. geschaffen worden, in welcher Zeit die Bronzestatuen der acht römischen Könige auf dem Capitol (s. Bernoulli Röm. Ikonographie I 6f.) entstanden sind; denn sie setzen einerseits den Abschluß der traditionellen Königslegende voraus, sind aber andrerseits den Späteren als hocharchaisch erschienen. Von der R.-Statue wird überliefert, daß der König noch in alter Weise in der bloßen Toga ohne Tunica dargestellt war (Asconius zu Cic. pro Scaur. p. 30. Plin. n. h. XXXIV 23). R. war also nicht als Krieger, sondern als der erste römische Staatsmann in der Tracht des Magistrats aufgefaßt. Der Kopf dieses R.-Typus ist vielleicht in einer Münze aufbewahrt. Auf einem im J. 60 v. Chr. geprägten Denar des C. Memmius ist nämlich der Quirinus dargestellt, unzweifelhaft, weil die Memmier von R. abzustammen behaupteten (Babelon Monnaies de la République Romaine II p. 218). R.-Quirinus hat hier einen an Zeus erinnernden Kopf mit herabwallendem Haupthaar und archaisch stilisiertem Bart. Anscheinend hat Memmius seinen Ahnherrn so darstellen lassen, wie ihn alle Welt auf dem Capitol sehen konnte (Bernoulli 8f. gute Abbildung der Münze ebenda auf Münztafel I). R. war dann also als der weise, göttergleiche Greis gedacht, ebenso wie sich Cicero ihn vorstellt. Neben diesem ältesten läßt sich ein zweiter R.-Typus verfolgen, der den Helden und Kriegsfürsten betont. Plutarch (Rom. 16) erwähnt Statuen, die den R. geben, wie er nach der Erlegung des Königs von Caenina mit den Spolia opima auf der Schulter, einherschreitet. Wiedergaben dieses Typus zeigen einige Münzen des Hadrian, Pius und Commodus (Cohen Méd. imp. II² p. 215. p. 341. III² p. 317). Man sieht da einen gepanzerten Mann; in der rechten Hand trägt er die Lanze, und auf der linken Schulter die Trophäe. Die Umschrift lautet *Romulo conditori* oder *Romulo Augusto*. Übrigens hatten die Geschlechter, die ihren Stammbaum auf Troia und Aeneas zurückführten, das Bild des R. unter ihren Imagines (Tac. ann. IV 9).

Ein dritter R.-Typus, der am meisten der Romantik der augusteischen Zeit zusagte, stellt den *conditor urbis* als jungen Hirten dar. Auf dem Relief der Ara Pacis, das den Giebel des Mars Ultortempels wiedergibt, trägt der junge R. die Tunica und den Hirtenstab (s. Petersen Ara Pacis 63). Auf dem Giebel des Quirinustempels war das Augurium des R. und Remus dargestellt. Remus trug da die kurze Tunica und den Stab, R. ebenfalls die Tunica und in der Hand ein Füllhorn als Zeichen seiner künftigen Göttlichkeit (s. das von Hartwig Röm. Mitt. XIX 27ff. publizierte Relief; abgebildet ebd. Taf. IV). Das populärste Motiv aus der R.-Legende blieb aber stets die Wölfin mit den Zwillingen. Die ältesten Wiedergaben bis zum 3. Jhdt. sind bereits oben besprochen worden. Chronologisch reiht sich ihnen zunächst der Denar des Sex. Pompeius Fostulus an (vom J. 129), auf dem die Wölfin mit den beiden Knaben, die ficus Ruminalis mit drei Vögeln, und Faustulus wiedergegeben sind (Babelon II 336. Weitere republikanische Münzen a. a. O. I 72. II 487). Jüngere Darstellungen sind in großer Zahl erhalten, vor allem auf Grabaltären und Münzen der Kaiserzeit; vgl. Altmann Röm. Grabaltäre nr. 43. 48. 65. 80. Auf den Exemplaren nr. 82 und nr. 115 nährt die Wölfin den R. allein. Andere römische Skulpturen bei Amelung Sculpturen des Vatican. Mus. Bd. I p. 368. 448. 890. Bd. II p. 92. 391 (dazu die Taf. I 116, II 9. 44). Weiteres bei Carter in Roschers Lexikon IV 202f. Petersen Klio IX 36ff. Röm. Mitt. X 244ff.; Österr. Jahresh. 1906, 305. Furtwängler Antike Gemmen III 243f. 451. Szenen aus der Geschichte der Rhea Silvia sind dargestellt auf der Ara Casali (Amelung II p. 239), auf einem Wandgemälde vom Esquilin (Helbig Führer durch d. Samml. in Rom² nr. 1165), sowie auf einem Wandgemälde aus Pompeii (Not. scav. 1905, 95).

Literatur: Niebuhr Röm. Gesch. I⁴ 218ff. Schwegler Röm. Gesch. I 384ff. Carter in Roschers Lexikon IV 164ff. Soltau Archiv f. Religionswiss. XII 101ff. De Sanctis Storia dei Romani I 206ff. Pais Storia di Roma I 208ff. [Rosenberg.]

2) Ein mit Martial befreundeter Weinhändler in Vienna, Martial. XIII 107. [Stein.]

3) Romulus, Feldherr des Usurpators Magnentius, fiel 351 in der Schlacht bei Mursa, Zosim. II 52, 2.

4) *Meministi nuper nobis super hoc cum Romulo, Auspicii illius filio, honorato et religioso viro, fuisse sermonem.* Sulp. Sev. dial. III 7, 5. Danach muß dieser Romulus um 400 in Gallien gewesen sein.

5) Romulus, Comes, Schwiegervater des Orestes, im J. 448 von Aëtius als Gesandter zu Attila geschickt, Prisc. frg. 8 = FHG IV 84. 89. 90. [Seeck.]

6) Bruder des Marcianus, der sich im J. 479 gegen Kaiser Zenon erhob (Theodor. Lect. 557 B.).

7) Episcopus ecclesiae Praenestinae, der an der römischen Synode von 502 teilnahm (Act. synhod. habit. Romae in der Cassiodorausg. Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII p. 453 n. 25).

8) Eine Verfügung Theoderichs an R. aus den J. 507/511 ist erhalten bei Cassiod. var. III 35 = Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII 97.

9) Ein Römer, Sohn eines Martinus, der nach Anweisung Theoderichs an Symmachus patricius (im J. 507/511, bei Cassiod. var. II 14 = Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII 54) als Mörder seines Vaters Strafe finden sollte. [Stech.]

10) Fabeldichter s. Phaedrus.

11) Angeblich Bildhauer, s. Nonianus.

12) Flavius Romulus, Consul ordinarius 343, Greek papyri in the British Museum II 272.

13) Flavius Pisidius Romulus (Dessau 799. 278 = CIL VI 31987. 1731), verschwägert mit alerius (Symmach. epist. VIII 57). Da er in frika große Güter besaß (August. epist. 247 = figne L. 33, 1062) und Augustin sowohl mit im selbst (a. O.), als auch mit Valerius in Correspondenz stand (epist. 200. 206), dürfte er frikaner gewesen sein. Am 18. Juni 385 wird n ihn als Consularis Aemiliae et Liguriae das esetz Cod. Theod. II 4, 4 gerichtet. Später ist r vielleicht Proconsul Africae gewesen, da er ich als Stadtpraefect *vice sacra iterum iudicans* ennt (Dessau 799) und mit jenem Amt ein aiserliches Appellationsgericht verbunden war. m 18. Oktober 392 erscheint er als Comes acrarum largitionum am Hofe des Theodosius n Constantinopel (Cod. Theod. IX 45, 1). Als tadtpraefect von Rom setzte er den Kaisern ein enkmal *post confectum Gothicum bellum* (Dessau 799). Dies wird sich auf den Sieg über larich (402) beziehen, da den späteren Gotenrieg gegen Radagais (406) ein anderes, leichfalls in Rom errichtetes Denkmal feiert Dessau 798 = CIL VI 1196). Danach cheint R. der Nachfolger des Caecina Decius lbinus gewesen zu sein, der bis zum 6. Dezemer 402 als Stadtpraefect nachweisbar ist (Cod. heod. VII 13, 15; vgl. o. Bd. III S. 1865). n ihn gerichtet Symmach. epist. VIII 38. 62. X 62. August. epist. 247 = Migne L. 33, 1062.

14) Valerius Romulus, Sohn des Usurpators Maxentius und seiner Gattin Valeria Maximilla, er Tochter des Kaisers Galerius Maximianus Dessau 666. 667. 673 = CIL XIV 2825. 2826. VI 1138), benannt nach Romula, der Mutter dieses Kaisers (Lact. de mort. pers. 9, 9. Vict. epit. 40, 16). Er besaß noch einen jüngeren Bruder, der ihn überlebte (Eumen. paneg. XII IX] 16). Er selbst scheint Ende 293 oder Anang 294 geboren zu sein; denn als er 305 oder 306 die Inschriften Dessau 666. 667 setzte, war er noch *c(larissimus) p(uer)*, hatte also das 14. Jahr noch nicht vollendet, muß es aber bei seinem Tode 309 schon überschritten haben, da r *nobilissimus vir* genannt wird (Dessau 672. 673. Cohen Médailles impériales VII 182. 183). Er trat am 20. April 308 sein erstes Consulat an, m 1. Januar 309 das zweite (Mommsen Chron. min. I 67. 231. III 517. Cohen a. O.), scheint aber noch vor dem Ende dieses Jahres gestorben zu sein, da sein Vater 310 das dritte Consulat nicht mehr, wie die beiden ersten, mit dem Sohne gemeinsam, sondern allein bekleidete. Vielleicht ertrank er im Tiber (Eumen. paneg. XII [IX] 18). Er wurde nach seinem Tode zum Divus erhoben und Münzen mit seinem Bilde geprägt (Dessau 673. Cohen a. O.). Borghesi Oeuvr. III 152. Hülsen Klio II 237.

15) Romulus Augustus, letzter weströmischer Kaiser 475—476. Er hieß anfangs nur R. nach seinem Großvater Nr. 5 (Anon. Vales. 8, 37); erst nach seiner Thronbesteigung wurde er Romulus Augustus genannt, wobei aber letzteres nicht Titel, sondern Name war. Denn auf seinen Münzen heißt er: *Romulus Augustus pius felix Augustus* (Cohen Médailles impériales VIII 242). Die Schriftsteller nennen ihn Augustulus, weil er noch ein kleines Kind war (Anon. Vales. 8, 38), als sein Vater, der Patrizier Orestes, ihn am 31. Oktober 475 zu Ravenna auf den Thron erhob (Mommsen Chron. min. I 308. 309. 746. 492. II 91. 158. III 423. Cand. I = FHG IV 136). Nachdem Odoacer sich am 4. September 476 Ravennas bemächtigt hatte, wurde er abgesetzt (Mommsen I 310. 311. 314, 45. Cand. II = FHG IV 136), aber wegen seiner Jugend und Schönheit mit einem Jahrgeld von 6000 Solidi ausgestattet und ihm sein Wohnsitz auf dem Lucullanum in Campanien angewiesen (Anon. Vales. 8, 38. Mommsen II 91. III 423). [Seeck.]

16) Romulus s. Aelius (Nr. 124), Atticus (Nr. 8; er heißt aber richtig T. Atticius Strabo Romulus), Attius (Nr. 19), Cutius (Nr. 1 und 4), Iulius, Messius Rusticus, Passerius, Postumius, Priscianus Arrius Proculus, Valerius, Valerius Postimius. [Stein.]

Ῥών, πόλις τῆς Γανδαρικῆς Σκυθίας, Steph. Byz. Die Skythen, denen hier Gandhāra und überhaupt das ganze Kabultal gehört, sind die Kušān, wie sie die Perser nannten, die Ta yüeči der chinesischen Annalen, die Tocharen der hellenistischen Erdkunde und Geschichtschreibung. Die Römer der Kaiserzeit und sonderlich hartnäckig und andauernd die römische Kartographie bezeichnen sie, wenig klar, nach dem Land, das sie anderthalb Jahrhunderte lang hauptsächlich beherbergt hatte, Bactriani oder Bactrii (s. den Art. India). ‚Zwischen Skythien und Hyrkanien' bestimmt Stephanos die Lage einer gegen die Grenze Arias zu suchenden Ortschaft Margianas, Raia oder Rea (s. d. und vor allem den Art. Hyrkania, o. Bd. IX S. 512); da ist Skythien ganz sicher Baktrien. Folgerichtig liegt darum für Stephanos die Hauptstadt Margianas, Antiocheia, eben in ‚Skythien'; die skythischen Baktrianer, will heißen die Ta yüe-či, haben Merw um die Mitte des 1. Jhdts. den Parthern abgenommen (s. a. a. O.). Tacitus (ann. XI 8) rechnet es vom Standpunkt seiner eigenen Zeit unter die *Bactriani campi*, Plinius (n. h. XXX 77) weiß, daß der heute verschwundene Stausee des Herī rūd ‚*in Bactris*', aber an der Grenze gegen Aria (‚*ad Arios*') gelegen war; bis zu ihm erstreckten sich also die baktrischen Eroberungen in Margiana und den unmittelbar benachbarten Gebieten. Geleitet wurden sie von dem ersten der beiden großen Kušānkönige namens Kadphises. Dieser war es auch, der nicht später als 50 n. Chr. Kabul und Gandhāra den ‚Skythen' unterwarf. Erst sein Nachfolger, der zweite Kadphises, eroberte dann auch das Pangāb, Sindh und Ostiran (s. den Art. Hyrkania a. a. O.). Aber davon weiß die Quelle, der Stephanos die für uns wertvollen fragmentarischen Notizen entnimmt, noch nichts; denn die Stadt Herakleia (s. d.) der indischen Siben, im Süden von Taxila und Westen von Nikaia und Bukephalos, verlegt der Byzantiner noch *μεταξὺ Σκυθίας καὶ Ἰνδίας* — folglich reichten die Skythen–Kušān noch nicht über Gandhāra hinaus. Die merkwürdige Ortsbestimmung *μεταξύ* erklärt sich hier, wie für das oben angeführte Raia und für andere Beispiele, aus der Benutzung einer Karte; sie

half über die Verlegenheit hinweg, einen Ort, der in dem Zwischenraum zweier Länderlegenden stand, der einen oder der anderen zuzuteilen. So verdankt wohl Stephanos überhaupt jener Karte seine Kenntnis des ‚skythischen' Kušānreiches in der Ausdehnung, die ihm Kadphises I. gegeben hatte. Auch *P.* wird davon abgelesen sein, und schließlich noch Kaspapyros, *πόλις Γανδαρική, Σκυθῶν δὲ ἀκτή*. Freilich gibt hier Stephanos selber einen Quellennachweis: ‚Hekataios in der Beschreibung Asiens'; aber der gilt nur für den Ortsnamen, nicht für die ihm folgende chorographische Zuweisung. Es verrät wenig Verständnis und Kenntnis der ionischen Geographie, wenn man das ganze Lemma immer wieder als authentisches Fragment der Periodos nimmt, das hier ewig rätselhaft bleiben müßte. Hekataios gab sein Werk heraus, als der ältere Skylax in Kaspapyros seine große Entdeckungsfahrt vorbereitete; damals gehörte aber die Stadt und überhaupt ganz Gandhāra zur persischen Provinz Paktyike (Arachosien), wie wir durch Herodot bestimmt genug erfahren. Hekataios zeichnete die Kaspische See als Golf des Ozeans; für ihn bestand keine unmittelbare Landverbindung zwischen dem skythischen Zweistromland und den Steppen Osteuropas und gab es darum Skythen (vgl. dort) durchaus nur westlich vom Kaspischen Busen. Mit den Skythen Gandhāras meint Stephanus hier wie in anderen Artikeln seiner Lexikons, die Kušān.

Einmal sind ihm allerdings Skythen auch die Saken in Seïstān: *Εὐεργέται Σκυθικὸν ἔθνος, Στράβων, δ καὶ Ἀριμασποὶ ἐλέγετο* (sollte heißen Ariaspai!). Auch hier deckt die Berufung auf Strabon (C. 724) nachweislich nur den nackten Namen! Die Skythen-Saken haben sich unter Phraates II. an der Hilmändbeuge festgesetzt, gleichzeitig eroberte ein anderer Teil des Volkes das Kabultal, Gandhāra, Kašmīr; aber auch das Pañǧāb und sogar Sindh. Dieses sakische Reich des ersten vorchristlichen Jahrhunderts nennen die Chinesen Ki-pin, die Griechen Indoskythia (s. d.) oder auch kurzweg Skythia, aber auch Reich der Kaspeiraioi (s. d.). Es wurde aber doch nicht von Fürsten sakischer Abkunft regiert, sondern stand dauernd unter parthisch-arsakidischen Dynastien (vgl. u. Kaspeiraioi, auch Hyrkania o. Bd. IX S. 510f.). Das bestätigt nun in der wertvollsten Weise Stephanos in dem Artikel *Κάσπειρος πόλις Πάρθων προσεχὴς τῇ Ἰνδικῇ, τὸ ἐθνικὸν Κάσπειροι* (wenn er dazu Herodot zitiert, so bezieht sich das Zitat neuerlich nur auf den Titelnamen!) und belehrt uns damit zugleich, daß ihm das Sakenreich nicht nach den Skythen, sondern nach Kaspeiria-Kašmīr heißt.

Der Name der gandharischen Stadt *P.* kehrt im zentralen Dekhan wieder, Ronnacaris (s. d.), zusammengesetzt mit *nagara* ‚Stadt'; er ist also doch wohl eher aus dem dravidischen als aus dem arischen Sprachstamm zu erklären. Aus Hinterindien vergleicht sich die ähnliche Namenbildung Bon-nagara (Geogr. Rav. 40, 18 Bonogaris). [Kiessling.]

Ronnacaris, Geogr. Rav. 71, 17, indische Stadt, die im zentralen Dekhan gesucht werden muß, wie im Artikel India die Analyse der indischen Topographie des Ravennaten erweisen wird. [Kiessling.]

Ῥόπαλος, Sohn des Herakles und Vater des Phaistos, des Gründers der gleichnamigen kretischen Stadt, Ptolem. Heph. bei Westermann Myth. 186. Steph. Byz. s. *Φαιστός*, danach Eustath. Il. II 648; nach Paus. II 6, 7 Enkel des Herakles und Sohn des Phaistos, Vater des Hippolytos, König von Sikyon. Da der Name eine durchsichtige Bildung nach dem *ῥόπαλον* des Herakles ist, verdient die erste Angabe größeren Glauben. [Weicker.]

Ropanes nennt Mela I 13 in dem einleitenden Überblick über die Grundzüge der Geographie Asiens. Es ist sehr verkehrt, wenn die neueren Ausgaben, nach dem Vorschlag Bursians, dafür Propanisadae korrigieren. Vorher hat Mela die Völker auf der Westseite des Kaspischen Golfes aufgezählt (vgl. den Art. Rimphaces unter den Nachträgen), Caspiani, Amazones, Hyperborei. Nun springt er auf die Ostseite hinüber: *interiora terrarum . . . habitant Gandari et Pariani et Bactri, Sugdiani, Pharmacotrophi, Chomarae, Choamani, R., Dahae super Scythas Scytharumque deserta.* Die letzten Worte orientieren die Reihe geographisch; sie weisen auf § 11 zurück, wo die Skythen den äußersten Norden Asiens in seiner ganzen Länge vom östlichen Ozean bis zum Kaspischen Golf bewohnen; gegenüber auf der Westseite des Golfes sind ihnen *proximi* die eben erwähnten Caspiani usw. *Super* bedeutet also nach Süden, und die aufgezählten Völker gehören sämtlich nach Nordasien nördlich vom Taurusdiaphragma. So sind die Gandari nicht die Gandhāra am Kabul, sondern das Volk gleichen Namens in Sugdiana (Plin. VI 48. Ptolemaios; vgl. den Art. Kandaroi und den Nachtrag zu Gandaritis in Supplement III), neben dem auch Plinius die Pariani aufführt. Die Pharmakotrophoi nennt Dareios I. in seinen Keilinschriften Sakā Haumavargā ‚Bereiter des Opfertrankes aus der Hauma-sōmapflanze'; sie wohnten am oberen Oxos in Westpamir (s. Sakai). Chomaren und Choamanen (= *Κῶμοι*) hat die Ptolemaioskarte im westlichen Baktrien. Die Dahen sitzen in der transkaspischen Steppe. So ist ganz klar, daß sich in den R. nicht Parapanisaden des Taurusdiaphragmas verstecken können. Eher könnten sie verschrieben sein für Marotiani, die Plinius den Gandaren und Parianen anreiht. Die Völker im Innern der großen Scheidegebirge Taurus und Kaukasus beschreibt Mela für sich, indem er ausgeht *super* (d. h. wieder südlich) *Caspium sinum.* Als Grundlage dient ihm für den ganzen einleitenden Abriß die Agrippakarte, worüber auch der Art. Rimphaces zu vergleichen ist. [Kiessling.]

Ῥωπικόν (*Ropicum*), als Stadt im Binnenland Corsicas von Ptolem. III 2, 7 aufgeführt. Müller zu Ptolem. a. a. O. identifiziert es mit Isola Rossa an der Nordwestküste; so zeichnen es Smith und Sieglin in ihren Atlanten. Da es aber eine Binnenstadt sein soll, so ist dieser Ansatz nur dann möglich, wenn wir uns *P.* als die äußerste Stadt einer Binnenstraße denken, mit der diese die Küste erreicht. Leider

nd die folgenden Städte, die Ptolemaios anihrt, unbekannt: *Κέρσουνον*, *Πάλαντα* usw. Es ohnen freilich in der Nachbarschaft von Isola ossa die Cervini (*Κερουινοί*), zu denen sehr wohl ie Stadt *Κέρσουνον* (aus *Κερουινον*) gehören ann, auch mag sich *Πάλαντα* (*Παλανια*?) in dem eutigen Namen der dortigen Landschaft Balagna iederfinden, zumal Ptolemaios einen etwa dort u suchenden Stamm der *Βαλατωνοί* nennt; auch onst stimmt die Völkerliste im III 2, 6 in Namen und Anordnung noch zweimal mit den Städten der Binnenstraße überein, die noch heut icht allzuweit von Isola Rossa beginnt: *Οὐανατηνοί* = *Οὐενίκιον* (heut Venaco?) und *Ὀπινοί* = *Ὄπινον* = *Opino*. Jedoch ist diese Identifikation mit Isola Rossa nur als wahrscheinlich zu bezeichnen. [Philipp.]

Ῥόπισα (*ἡ Ῥόπισα* von Pape mit Zweifel als Hängeberg erklärt), ein Eiland an der Küste Kariens, Anonym. stad. m. m. 255, jetzt Chironíssi im Archipelagos der Makribai, H. Kiepert FOA XI. Philippson Topogr. Karte des westl. Kleinas. 6. [Bürchner.]

Ῥωπλοῦται, nach Ptol. VI 20, 3 mit den *Εωρεῖται* ein Volk im Süden von Arachosia, während in den Norden des Gebiets die *Παροψῆται* und unter diese die *Σύδροι* gesetzt werden. Nach Kiessling müßten wir die *P.* ebenso wie die Eoreitai (s. d.) der den indischen Dravida verwandten Urbevölkerung Afghanistans und Balutschistans zurechnen, die von dem iranischen Stamm der Paktyes unterworfen sei; aber diese Ansicht ist wohl kaum haltbar. Dagegen scheint Marquart (Untersuchungen zur Geschichte von Eran II 178) recht zu haben, wenn er die *P.* mit Eoreitai und Sydroi in das Gebiet zwischen Arachosien bezw. Gedrosien und dem Indus verlegt, weil eben hier Plin. n. h. VI 92. 94. 95 die beiden anderen Völker unter den Namen Oritae und Sydraci kennt. Näheres s. *Σύδροι*. [Herrmann.]

Ῥωπογράφος. Cicero nennt ad. Att. XV 16 eine Gegend mit einem kleinen Bach eine *ῥωπογραφία*. Für das 3. Jhdt. v. Chr. bezeugt den Ausdruck Leonidas von Tarent (Anth. Pal. VI 355), der ein Votivbild (Portrait) als *ῥωπικά* gemalt bezeichnet. *Ῥῶπος* ist nach Dion. Hal. epit. XVI 6 die schlecht harmonierende Buntheit eines Gemäldes, nach der ursprünglichen Bedeutung ‚Kleinkram'. Auch Suidas (Photios usw.) *ῥῶπος· μίγμα χρώματος, ὅσα βαφεῦσι ζωγράφοις μυρεψοῖς χρησιμεύει* zeigt die Beziehung des Wortes zur Malerei. *Ῥωπογραφία* würde also die Art der Malerei bezeichnen, und so ist es wohl auch bei Cicero a. a. O. als unbedeutendes, anspruchsloses Bild zu deuten. Der geringschätzige Sinn, der dem Wort *ῥῶπος* meist anhaftet, macht es unwahrscheinlich, daß *ῥωπογραφία* wirklich Terminus technicus für eine Gattung der Malerei — etwa kleine Landschaften, Stilleben — gewesen ist, wie man gewöhnlich (vgl. Woermann Die Landschaft in der Kunst der alten Völker 219f.) annimmt. Die im Etym. M. an erster Stelle genannte Ableitung von *ῥώψ*, Gebüsch, paßt schlecht zu den genannten Zeugnissen und ist darum abzulehnen. O. Müller Handbuch der Archäologie[3] S. 170f. Vgl. auch *Ῥυπαρογράφος*. [Lippold.]

Ῥόπουσα s. *Ροδοῦσσα*.

Rorarii scil. *milites* hießen die ‚Sprenkler' (Mommsen R. G. I[7] 439) des römischen Heeres während der ersten Jahrhunderte der Republik. Die von den römischen Antiquaren (vgl. Varro de l. l. VII 58 u. de vita pop. Rom. l. III bei Non. Marc. p. 553. Fest. p. 14. 264 Müller. Non. Marcell. p. 552f.) überlieferte Ableitung des Wortes R. von *ros*, an der noch A. Vaniček Etymol. Wörterbuch der lat. Sprache (Leipzig 1881)[2] 235 festhält, erklärt A. Walde (Lat. etymol. Wörterbuch, Heidelberg 1910[2] 658, vgl. auch F. Fröhlich Die Bedeutung des 2. pun. Krieges f. d. Entwicklung des röm. Heerwesens, Leipzig 1884, 41 Anm. 21) mit Recht für eine bloße Volksetymologie. Seiner Ansicht nach geht R. entweder auf ein von *ἐρωεῖν* (vgl. W. Prellwitz Etymol. Wörterbuch der griech. Sprache, Göttingen 1892, 104) herzuleitendes *rorare* d. i. rennen oder, wie bereits W. Corssen (Kritische Beiträge zur lat. Formenlehre, Leipzig 1863, 143 u. Über Aussprache, Vokalismus u. Betonung der lat. Sprache, Leipzig 1868, I[2] 210) vermutete, unmittelbar auf *ruere*, weniger wahrscheinlich dagegen auf *ἐρευνᾶν*, wie F. Solmsen (Studien zur lat. Lautgesch., Straßburg 1894, 98) und L. Ceci (Archivio glott. ital. suppl. VI, Torino 1898, 26) meinen, zurück.

Die R., die sich ursprünglich aus den Bürgern der beiden untersten Klassen der sogenannten Servianischen Heerordnung rekrutiert haben dürften, standen als leichte Truppe nicht in der Phalanx, stürmten vielmehr nach Art der *ἀκροβολισταί* (vgl. Corp. gloss. lat. II 175, 16) mit Wurfspießen (Non. Marc. p. 552) und Steinschleudern (Mommsen R. G. I[7] 439) gerüstet vor (Fest. p. 264 Müller), leiteten die eigentliche Schlacht ein (Varro de l. l. VII 58. Fest. p. 14 Müller. Corp. gloss. lat. IV 280, 35) und zogen sich darauf wieder hinter die Phalanx zurück, vgl. dazu Madvig Die Verf. u. Verw. des röm. Staates, Leipzig 1882, II 481. Marquardt St.-V. II[2] 327. Mommsen St.-R. III 264. Liebenam s. o. Bd. VI S. 1592.

Auch in der zur Zeit der Samnitenkriege (F. Fröhlich Beiträge zur Gesch. der Kriegführung u. Kriegskunst der Röm. z. Z. der Republik, Berlin 1886, 21) aufkommenden Manipularstellung hatten die R., bis auf die den Hastatenmanipeln beigegebenen *leves* (vgl. Liv. VIII 8, 5. C. L. E. Zander Andeutungen zur Gesch. des röm. Kriegswesens III, Ratzeburg 1853, 25), ihren Platz hinter der eigentlichen Phalanx. ‚*Pone paludatus stabat rorarius velox*' sagt Lucilius sat. X 393 (vgl. dazu Marx Lucilii rel. II p. 149, sowie Cichorius Untersuchungen zu Lucilius, Berlin 1908, 300). Nach Liv. VIII 8, 8 standen die R. zusammen mit den *accensi* (vgl. auch den Vers der Plautinischen Frivolaria bei Varro de l. l. VII 58) hinter der von den Triariern gebildeten Hoplitenreserve, mit der Aufgabe, um beide Flügel auszuschwärmen, den Feind zu verfolgen, das Lager zu bewachen, gegebenen Falls aber auch den bedrängten Hastati und Principes zu Hilfe zu kommen, vgl. Liv. VIII 9, 14 und dazu Zander a. a. O. 25. Fröhlich Beiträge 23. Marquardt St.-V. II[2] 350. 362. H. Delbrück Hist. Ztschr.

LI 1883, 253f. LX 1888, 243. 247ff. 253; Gesch. der Kriegskunst I² 278. In der Manipularlegion bildeten die R. die jüngste Mannschaft (vgl. Liv. VIII 8, 8 und dazu Mommsen R. G. I⁷ 439. Delbrück Hist. Ztschr. LI 252; Kriegskunst I² 297f.). Nach Livius (a. a. O.) hatten sie eigene Fähnlein (vgl. Marquardt St.-V. II² 350), was Delbrück (Kriegskunst I² 298) wohl mit Unrecht bestreitet. Wahrscheinlich bereits während des Krieges mit Pyrrhus (vgl. Fröhlich Die Bedeutung 42), jedenfalls nicht erst im zweiten Punischen Kriege, wie Marquardt St.-V. II² 350 und Delbrück Hist. Ztschr. LX 252 meinen, dürften die R., von denen nach 340 v. Chr. bei den Geschichtschreibern nicht mehr die Rede ist, durch die Legionswurfschützen, die Iaculatores (s. d.), ersetzt worden sein. Wenn später Lucilius sat. VII 90 und X 393 die R. nochmals erwähnt, indem er die Velites als R. bezeichnet, so haben wir darin, wie schon Fröhlich (Die Bedeutung 41) richtig erkannte, gewiß eine dichterische Anspielung auf Vergangenes zu erblicken. C. L. E. Zander Andeutungen zur Gesch. des röm. Kriegswesens, Ratzeburger Progr. 1853, III 25. Madvig Die Verf. u. Verw. des röm. Staates, Leipzig 1882, II 481. F. Fröhlich Die Bedeutung des 2. pun. Krieges f. d. Entwicklung des röm. Heerwesens, Leipzig 1884, 38ff. Marquardt St.-V. II² 327. 343. 350. 361ff. H. Delbrück Hist. Ztschr. LI 1883, 252ff. LX 1888, 243. 247ff. 251f., Gesch. der Kriegskunst I² 278. 282. 297f. [Fiebiger.]

Rosalia oder *Rosaria*, das Rosenfest, ein ursprünglich italisches Fest, das besonders in Verbindung mit dem Totenkult auftritt und sich auch nach der Balkanhalbinsel und Kleinasien verbreitet hat.

Name: Gewöhnlich (immer auf der Balkanhalbinsel und oft in Oberitalien, dazu in der ältesten datierten Urkunde aus dem oberen Silarustal X 444 [Zahlen ohne weitere Angaben beziehen sich auf CIL]) *Rosalia*; ferner in Glossen wo auch der Sing.: Corp. gloss. lat. II 428 *ῥοδισμός haec rosalia, hoc rosalium*, 493 *rosalia ῥοδισμός*, 501 *rosalium ῥοδισμός*. *Rosaria* Feriale Capuanum X 3792 und Pisa XI 1436. Plinius n. h. XXI 11 schwanken die Hss. zwischen beiden. In Rom *dies rosationis* VI 10239. 10248; *dies rosae* VI 10234; *flos rosa* VI 9626; Oberitalien *tempore rosae* V 5907; *rosae* V 2046; *per rosam* V 7454, sonst andeutende Ausdrücke (s. u.). Griechisch *ῥοδισμός*: Glossen s. o., Inschr. v. Perg. II 374 = v. Prott Fasti sacri 27. Bull. hell. XXIV (1900) S. 302 nr. 3; das Verbum *ῥοδίζειν* a. a. O. nr. 1, 2. 4 (diese vier aus Bithynien); dazu eine christliche Inschrift aus Phrygien ebd.; in Makedonien *παραχαλειν ῥόδοις* a. a. O. S. 304 nr. 1, S. 306 nr. 2.

Alter. Zuerst bezeugt in Lucanien unter Domitian (X 444), in Pergamon unter Hadrian (Inschr. II 374), in Makedonien J. 119 oder 120 (s. Bull. hell. XXIV [1900] 308), in Rom J. 153 (VI 10234), in Brigetium (Pannonia sup.) J. 220 (III 11042); die Hauptmasse der Inschriften gehört nach Schrift und Sprache der späteren Kaiserzeit an. Dazu die Erwähnungen in dem Kalender des Philocalus J. 354 und in dem Feriale Capuanum J. 387.

Die Zeit der Feier wechselt örtlich wie die Blütezeit der Rosen. *III. Id. Mai.* in dem Feriale Capuanum, Rom: *V. Id. Mai.* (IV 10234), *X. Kal. Iun.* (Philocalus), *XII. Kal. Iun.* (VI 10239) (die Kal. rustica verzeichnen nach dem *sacrum Mercurii*, d. h. nach den Iden des Mai das wohl entsprechende *sacrum Florae*); in Pergamon (Inschriften nr. 374) 24.—26. Mai. In Pannonia sup. (Emona, Laibach) wohl am 1. Juni (s. u.); im oberen Tal des Silarus *XII. Kal. Iul.* (X 444); in Ravenna *Id. Iul.* (XI 132); in Comum im Juli (V 5272).

Feier. Der Wechsel der Bezeichnung und der Zeitlage zeigt, daß die R. kein altes, feststehendes Fest sind, sondern eines von privatem und ursprünglich profanem Charakter. Sie sind auch nicht direkt aus dem Schmücken des Grabes mit Rosen entstanden, obgleich das ein stehender Bestandteil ist, und die Gräber mit Blumenbeeten, worin sich auch Rosen fanden, bepflanzt (z. B. XII 3667. 4015), Grabopfer von Früchten und Blumen dargebracht, was in späterer Zeit als ein Schmücken des Grabes aufgefaßt wird (III 754), und die Gebeine auf Rosen gebettet (Prop. I 17, 22) wurden. Denn mit den R. wird gewöhnlich ein Schmaus verbunden, und gerade in der älteren Kaiserzeit treten sie auch ohne Zusammenhang mit dem Totenkult auf. Die Bedeutung der Rose bei einem römischen Gastmahl ist sprichwörtlich; die Rose ist aber eine Saisonblume, deren Blütezeit den Einzug der schönen Jahreszeit bedeutet. Die nicht allzu lange Rosenzeit im Frühling wurde daher zu einer Zeit des fröhlichen Lebensgenusses mit Gelagen und Schmausereien. So meint es Plinius n. h. XXI 11; von dem Gebrauch der Kränze sprechend, setzt er fort *transiere* (sc. *coronae*) *deinde ad rosaria*, worauf der Luxus ins Ungemessene gestiegen sei. Darauf läßt sich auch daraus schließen, daß die R. in der Zeit des ausgehenden Heidentums ein allgemeines Freudenfest ohne bestimmt religiösen Charakter sind: im Kalender des Philocalus von 354 *X. Kal. Iun. macellus rosa sumat*, im Feriale Capuanum (X 3792) *III. Id. Mai. rosaria ampiteatri*. Sonst sind die R. bekannt als Fest der Vereine, die in der Kaiserzeit unter den niedrigeren Klassen sehr zahlreich waren und alle wenigstens zum Nebenzweck geselliges Zusammensein hatten. Abgesehen von dem *natalis collegii* oder *dei* sind ihre Festtage die auch sonst gewöhnlichen wie der Neujahrstag, die Geburtstage von Gönnern oder Mitgliedern des Kaiserhauses. Hier begegnen die R. zunächst ohne Verbindung mit dem Totenkult; so in der Stiftungsurkunde des *coll. Silvani* (X 444) zusammen mit *Kal. Ian.*, *dedicatio Silvani*, und den Geburtstagen des Domitian und der Domitia; bei den römischen Sitten nacheifernden Hymnoden in Pergamon (Inschr. II 374), welche dem Kaiserkult oblagen, zusammen mit *Kal. Ian.*, Mysterien und Geburtstag des August; in der *lex coll. Aesculapi et Hygiae* (VI 10234, 153 n. Chr.), in der eine ausdrückliche Beziehung auf das Totenwesen fehlt und die daher nicht ohne weiteres hierauf zu beziehen ist, wenn die Stiftung auch zur Erinnerung an einen Verstorbenen gemacht ist — es wird aber kein besonderer Gedächtnistag für ihn eingesetzt — sind die Festtage: Kaisers Geburtstag, *natalis coll.*, *pr. Non. Ian.* (Verteilung von *strenae* statt an den

al.), *dies karae cognationis, dies violaris, dies sae.* Nun sind aber die *collegia tenuiorum* ge-hnlich Begräbnisvereine (o. Bd. IV S. 387ff.), nen auch die Fürsorge für den Totenkult ihrer rstorbenen Mitglieder oblag. Mehr vermögende itglieder vermachten ihnen oft testamentarisch n Kapital in der doppelten Absicht, sich selbst ne Gedächtnisfeier und dem Collegium gesell-haftliches Zusammensein zu bereiten. Daher urden als Festtage vorgeschrieben besonders der eburtstag des Stifters oder seiner Verwandten, e allgemeine Totenfeier der Parentalia und das roße Freudenfest des Frühlingseinzugs, das Ro-nfest. Nachgeholfen hat die römische Sitte, ankets an den Gräbern abzuhalten; auch die oten sollten an der fröhlichsten Festzeit des ahres teilnehmen. Als Empfänger der Dotation nden wir *coll. fabrum* V 2046. 4489. 4448. 6363. I 126, eine (XI 132) oder vier Decurien davon II 3893); *coll.* (*fabrum*) *centonariorum* (die euerwehr) V 5272. 7357. 7906; *coll. fabr. na-alium* XI 1436; *coll. nautarum* V 2315. 4015. 016. 4017. 4990; *coll. mensorum machinariorum* Getreidemesser) VI 9626; *coll. pharmacopolarum ubl.* V 4489; *vexillarii* V 5272; die Thiasoten es *Liber Pater Tasibastenus* III 703; *coll. VI ir. sociorum* (Augustalen?) V 4710; ferner die änwohner eines Ortes *vicini Iardatini* V 7450, *ossessores vici Bardomag.* V 5878, *pagani Mis-uilen(ses)* V 2090; Namen verloren III 7526, wo in *vicus Cereris* neben anderen erwähnt wird; *entiles Argeniae* V 4871, ein Jugendverein *iuvenae orogenn.* V 5907, ‚die Frauen' V 2072; schließ-ch die Freigelassenen des T. Flavius Syntrophus I 10239.

Das Rosenfest wird oft erwähnt zusammen mit en Parentalia V 4016. 4410. 4871. 5907, mit em Geburtstag V 7454; alle diese drei zusam-nen V 4489. 5272. 2072. VI 9626; die Violaria eten hinzu VI 10239. 10248; diese und die R. ezeichnet V 6363 als *utrumque florem*; in einer ür den Charakter des Rosenfestes bezeichnenden erbindung mit dem fröhlichen Fest der Wein-so erscheint es V 2016. 2090. Nur einmal tritt, bgesehen von den oben angeführten Stellen X 444. I 10234 ein Götterfest hinzu, die Neptunalia XI 26. Häufig wird das Rosenfest allein erwähnt (III 62. 703. 3893. 7576 [in einem Fragment mit *Id. Iun.*, Geburtstag?]. V 2176. 2315. 4017. 448. 4990. 7357. 5878. 7450. 7906. XI 132). Wie es scheint, werden die R. einmal auf einen nderen Festtag verlegt III 3893 *uti rosas Car-ar(iis) ducant*; die *Carnaria* bezeichnen nach er wahrscheinlichen Annahme Mommsens die *Kal. Iun. sive fabariae*, welche der *Carna* ge-eiht sind.

Die andeutenden Ausdrücke für das Fest belehren über die Art der Feier. Das farblose *rosas fa-ere* V 2072; *spargere* XI 132, oft *(de)ducere* III 893. V 2315. 4017. 6363. 7906; am häufigsten *onere* V 2090. 2176. 4448. 5282. 7450; das *egat* wird gestiftet *ad rosas* V 4990. 4015 vgl. o. S. 1111, bes. das Wort *rosatio*). Die Rosen werden am Grabmal ausgestreut XI 132, der der Sarkophag damit geschmückt XI 126 das darf man auch schließen, wo die Inschrift uf einem Sarkophag angebracht ist: III 703. V 2072. 2090), die Grabherme V 5878, die Statue des Verstorbenen V 7906. Kränze werden niedergelegt V 5272. 5907. Spenden (*profusiones*) an den R. werden oft erwähnt: V 4410. 4489. 4448. 4990. 5907; vgl. V 5272 *oleum et propinationem per rosam praebeant* und die unerklärten Worte daselbst *micatae de liliis ex (den.) L profunduntur.* Ein Opfer wird vorgeschrieben VI 9626. 10248 und XI 126, wo ein Schmaus abgehalten werden soll für die nach der Rosenschmückung und dem Opfer übrig gebliebene Summe. Der Schmaus ist das Hauptstück und darf, auch wo es nicht ausdrücklich erwähnt wird, vorausgesetzt werden; die Mitglieder werden, wo eine Stiftung fehlte, das Geld zusammengeschossen haben. Es heißt *rosal(ibus) vesci* III 662. 703, *per rosam v.* 7454, *colenda sepultura rosis et escis* V 2090, vgl. 2176. 2315. 7357; *escae rosales et vindemiales* V 2090; vgl. V 4017 *rosas eis deducantur* (sic!) *et cibos ponendum* (sic!) *secus veterem consuetudinem* und 4015. Als Ort des Schmauses wird das Grabmal angegeben III 703, vgl. 11042 und XI 1436. Ein Schmaus wird auch erwähnt bei den Feiern, die nicht als Totenfeier bezeichnet werden, X 444 und VI 10234. Dazu werden *sportulae* verteilt a. a. O. und V 5272. 5282. Die seltenen griechischen Inschriften lehren nichts Neues, mit Ausnahme des Ausdruckes *παρακάνουσιν μοι δόδοις* u. ä. (s. o.). Von den beiden makedonischen Inschriften gilt die Stiftung der einen den Mysten des Dionysos (vgl. III 703 aus derselben Gegend), der anderen *κουπλασιν Καλπαπουρείταις* (das erste Wort unsicherer Bedeutung, das zweite bezeichnet jedenfalls den Ort). Die bithynischen sprechen auch alle von einer Stiftung, nr. 2 und 4 sind fragmentiert, nr. 1 an die *γερουσία*, nr. 3 *Δαδακωμήταις*, also den Ortseinwohnern wie die christliche aus Phrygien *τῇ γειτονύῃ τῶν Πρωτοπολειτῶν*. Die pergamenische gehört dem Kaiserkultus (s. o.). Es liegt nur an der Art unserer Überlieferung, daß die R. besonders als Vereins- und Totenfest erscheinen; wir dürfen nicht vergessen, daß sie auch außerhalb dieses Zusammenhanges eifrig als allgemeines Volksfest gefeiert worden sind, wie die oben angeführten Vermerke der Kalender zeigen. Weil religiös indifferent, so daß sich Christen und Heiden bei ihnen zusammenfinden konnten, scheinen sie in der Übergangszeit nach Constantin nebst ähnlichen Festen, z. B. den *Vota* (*votorum nuncupatio*) amtlich begünstigt zu sein, wie Mommsen bemerkt zum Feriale Capuanum, das im Auftrag der Kaiser ausgefertigt worden ist und u. a. diese beiden aufzählt (S.-Ber. Akad. Leipzig, phil.-hist. Cl. 1850, 64ff.).

Nachleben. Bald wurde aber die Ausübung der heidnischen Religion ganz verboten; bekanntlich hat sich der Totenkult bei den Gräbern der Märtyrer in den alten Formen, Schmausereien und Lustbarkeiten nicht ausgenommen, fortgesetzt (Lucius Anfänge des Heiligenkults 318ff.); es nimmt nicht wunder, daß das Rosenfest dabei auf die christlichen Heiligen übergeht; s. schon die oben angeführte Inschrift aus Phrygien; Stellen aus griechischen Heiligenleben und -kalendern führt Tomaschek a. a. O. 379f. an. Es ist auffällig, daß (vielleicht nur wegen unzureichender Durchforschung) Belege aus der lateinischen christlichen Literatur fehlen; der Zusam-

menhang mit der *domenica* oder *pascha rosata*, wie der Pfingstsonntag in Italien genannt wird, muß dahingestellt bleiben. Zu bemerken ist aber, daß, wie die topographische Verteilung der Inschriften zeigt, das Rosenfest außerhalb Italiens nur auf der Balkanhalbinsel und in der angrenzenden Nordwestecke Kleinasiens festen Fuß gefaßt hat. In dem byzantinischen Reich begegnet es neben ein paar anderen auch ursprünglich römischen, profanen Festen, den Vota und den zu Brumalia umgetauften Lustbarkeiten der Saturnalien, z. B. in den Anakreontea des Johannes von Gaza (6. Jahr. PLG³ 342ff. nr. 4 und 5). Aber noch mehr, die R. leben als Volksfest bis in unsere Zeit auf der Balkanhalbinsel und unter den Russen (Miklosisch a. u. a. O.). R. bezeichnet oft ein vor Pfingsten gefeiertes Totenfest (*ψυχοσάββατον*), aber auch sowohl jetzt wie im Mittelalter anders geartete Feste, die manchmal auf eine andere Zeit im Frühling fallen. Die Sache liegt also so, daß, wie nicht selten, ein volkstümliches Fest von einem Kirchenfest attrahiert worden ist und daß der alte Name Elemente verschiedenen Ursprunges deckt. Ich habe a. u. a. O. vermutet, daß in den R. der Balkanhalbinsel alte dionysische Gebräuche sich fortgesetzt haben; einen, wenn auch schwachen Anhalt gibt die Verbindung der R. mit den bakchischen Mystenvereinen aus dem alten Makedonien (s. o.).

Literatur. Die lateinischen Stiftungen an die Collegia (aber nicht an die Ortseinwohner!) sind gesammelt von J. P. Waltzing Les Corporations professionelles chez les Romains, s. bes. IV 533ff. Das griechische Material behandelt vor allem P. Perdrizet Les Rosalies, Bull. hell. XXIV (1900) 299ff., welcher noch weitere Literatur zitiert. Ferner Fränkel in den Inschriften von Pergamon II S. 266. Nilsson N. Jahrb. f. das klass. Altertum 1911, I 679ff. Besonders für das Nachleben: Tomaschek Über Brumalia und Rosalia, S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. LX (1868) 351ff. Miklosisch ebd. XLVI (1864) 386ff. Carolides Bemerkungen zu den alten kleinasiat. Sprachen u. Mythen (Straßburg 1913) 178ff., ebd. 139ff. über das ostkleinasiat.-armenische Fest der Vartuvaria (*vart* armen. = Rose). [Nilsson.]

Rosarius beteiligte sich als Episcopus ecclesiae Surrentinae an der römischen Synode von 499 (Act. synhod. habit. Romae bei Cassiod. Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII p. 401 n. 55 p. 409 n. 59; vgl. p. 409 n. 61). [Stech.]

Roscianum. Nach dem Itin. Ant. 114 lag die Station R. 12 mp. von Thurii entfernt. Daneben nennt Procop. bell. Goth. III 28 am Gestade von Thurii ‚Ruscia, den Hafen von Thurii, oberhalb dessen die Römer ein starkes Kastell angelegt haben' (vgl. Nissen Ital. Landesk. II 923). Während die oben genannte Poststation in der Ebene lag, also der Kaiserzeit ihre Anlage verdankt, nahm das erwähnte Kastell, das 548 Totila zur Übergabe zwang, die Höhe (291 m) ein, wo das heutige Rossano sich erhebt, 3 mp. von der Küste. Da in seiner Nähe der eine der beiden Pässe über das lucanische Gebirge führt, die Labula, so hatte das Kastell strategischen Wert, Procop. bell. Goth. III 28. Vgl. L. de Rosi Anno storico della citta di R. e delle sue nobili Famiglie, Napoli 1838. Die Ortschaft ist, wie dies die Endung *-anus* (*-ano*) zeigt, aus dem Fundus eines Roscius hervorgegangen, was ebenfalls für späte Entstehung spricht; vgl. dazu die Schriften von Flechia Di alcune forme de' nomi locali dell' Italia, Torino 1871 und Nomi locali del Neapolitano derivati dai gentilicj Italici, Torino 1874. [Philipp.]

Roscius, römischer Gentilname. In Rom ist in älterer Zeit nur ein einziger R. (Nr. 4) nachweisbar; alle übrigen gehören der letzten republikanischen und der Kaiserzeit an, und zwar scheinen die ältesten namhaften R. entweder aus Lanuvium (vgl. Nr. 5. 14 und 16) oder aus Ameria zu stammen (Nr. 6. 7. 12 und 18, solche auf dortigen Inschriften CIL XI 4398. 4399. 4422. 4428. 4494. 4507—4516; zweifelhaft ist die Echtheit bei 4349. 4369. 4370. 4397), obgleich der Name auch schon auf alten praenestinischen Grabschriften (CIL XIV 3225—3227. Ephem. epigr. IX 458f. nr. 848—850. 858) und sonst (vgl. Nr. 22) häufig ist. Die noch bei Babelon (Monn. de la rép. rom. II 400f.) festgehaltene Auflösung des Münzmeisternamens *L. R.* mit *L. R(oscius)* auf den gegen 646 = 108 geschlagenen Münzen ist ganz unsicher. [Münzer und Vonder Mühll.]

1) Roscius. Zwei Brüder dieses Namens wurden 701 = 53 im Feldzug des Crassus gegen die Parther vom Surenas gefangen genommen (Plut. Crass. 31). Da sich im Gepäck des einen von ihnen die *Μιλησιακά* des Aristeides vorfanden, so handelt es sich offenbar nicht um gewöhnliche Soldaten (ebd. 32).

2) Roscius. Wahrscheinlich Legat des Q. Cornificius in Africa 712 = 42. Er ließ sich nach dessen Niederlage den Tod geben (Appian. bell. civ. IV 240).

3) Roscius. Typischer Name, Horat. sat. II 6, 35. [Vonder Mühll.]

4) L. Roscius, einer der vier römischen Gesandten, die 316 = 438 auf Befehl des Königs Lar Tolumnius von den Fidenaten ermordet und die deshalb in Rom durch Bildsäulen auf den Rostra geehrt wurden (Cic. Phil. IX 4f. Liv. IV 17, 2. 6. Plin. n. h. XXXIV 23).

5) M. Roscius. Spanische Bleibarren tragen die Firma eines M. und P. Roscius, der Söhne eines M. Roscius, aus der Tribus Maecia und gehören nach Schrift und Orthographie ins 2. Jhdt. v. Chr.; die Tribus Maecia läßt vermuten, daß diese R. aus Lanuvium stammten (CIL I 1481 u. ö. = Dessau 8706 mit Anm.). [Münzer.]

6) Sex. Roscius aus Ameria (Cic. pro Sex. Roscio Amerino passim), ein reichbegüterter (Cic. 6. 20. 43. 49), in seiner Heimat sehr angesehener (Cic. 15. 20. 24f. 148) Mann, der auch mit manchen vornehmen römischen Familien, wie den Serviliern, Scipionen, Metellern, Messalae (Cic. 15. 27. 147ff.), Verbindungen pflegte und darum im Sullanischen Bürgerkrieg auf seiten der Nobilität stand (Cic. 16. 21. 25. 126). Er wurde gegen Ende 673 = 81 (Cic. 128. 130; vgl. 19) in Rom, als er mit seinen Sklaven (Cic. 120) abends nach Hause zurückkehrte, ermordet (Cic. 18. 30. 32. 74. 76. 92. 126). Durch Sullas Freigelassenen Chrysogonus wurde er nachträglich auf die Liste derjenigen Proscripti gesetzt, die

s tote Gegner gleich wie die eigentlichen Ge-
hteten behandelt wurden (Cic. 21. 25f. 32.
5ff. 130. 145. 152f. Plut. Cic. 3). Seine Güter
urden demgemäß konfisziert und, obgleich der
ermin für die Versteigerungen abgelaufen war,
ater der Hand von Chrysogonus für 2000 Se-
erzien ersteigert (Cic. 6. 21. 24. 49. 58. 60.
2. 105. 107f. 124ff. 130. 144ff. 150. 152f. Plut.
ic. 3). Eine Gesandtschaft seines Municipiums,
elche Sulla um Cassation der Verfügung an-
hen wollte, blieb erfolglos (Cic. 26. 109ff. 115.
17). Er hinterließ eine Frau (Cic. 98), einen
ohn (Cic. 42. 45) Nr. 7 und vielleicht noch
öchter (Cic. 96).

7) Sex. Roscius, Sohn von Nr. 6, geboren
m 634 = 120 (Cic. pro Sex. Roscio Amer. 39),
on unbeholfener bäurischer Art (Cic. 20. 74.
43) und darum vom Vater auf dem Lande ge-
alten und zur Bewirtschaftung seiner Güter
estimmt (Cic. 39f. 42f. 45. 48f. 52. 74ff. 79.
1. 94. 120). Durch die Konfiskation seines
äterlichen Erbes wurde er völlig mittellos (Cic.
3. 23. 32. 88. 128. 143ff. 152), und da er außer-
em nach der Ermordung seines Vaters sich seines
ebens nicht mehr sicher fühlte (Cic. 26ff. 30.
4. 149. 151), begab er sich nach Rom in den
chutz der mächtigen Gönnerin seines Vaters,
aecilia Metella (Cic. 27. 147. 149; s. o. Bd. III
. 1235). Angeblich mit seinem Vater zerfallen
Cic. 40ff. 52ff. 58) wurde er Anfang 674 = 80,
ohl im Auftrag des Chrysogonus von dem ge-
erbsmäßigen Ankläger Erucius (o. Bd. VI S.
52) vor dem Praetor C. Fannius (o. Bd. VI
. 1993) des Vatermordes und daneben des Pecu-
ats an den konfiszierten Gütern (Cic. 82. 144.
46) angeklagt. Er wurde unterstützt von dem
ungen M. Messala (Cic. 149), verteidigt in der
rhaltenen Rede von Cicero (außer der Rede vgl.
ic. de orat. 107f.; Brut. 312; de off. II 51.
ieronym. zu Ol. 175, 1 = Sueton. p. 81, 2f.
eiff. Gell. XV 28. Auct. de vir. ill. 81, 2).
aß R. freigesprochen wurde, ergibt sich aus
em Ansehen, das Cicero aus diesem Prozeß
ewann, und wird von Plut. Cic. 3 bezeugt.
llerdings könnte das bei Plutarch auch Kom-
ination sein, wie auch seine Hereinziehung
ullas sehr bedenklich erscheint.

[Vonder Mühll.]

8) *L. Roscius M(arci) f(ilius) Qui(rina) Aelia-
us Maecius Celer* (der vollständige Name CIL
IV 3612; *L. Roscius Aelianus* CIL VI 451).
einen Cursus honorum erfahren wir durch eine
hreninschrift aus Tibur, die C. Vecilius Probus
mico optimo errichtete (CIL XIV 3612 =
essau 1025); sie zählt seine Ämter (abge-
hen vom Consulat und vielleicht vom Vigin-
ivirat, s. u.) in umgekehrter Reihenfolge auf:
*rib(unus) mil(itum) leg(ionis) IX. Hispan(ae)
exillarior(um) eiusdem in expeditione Ger-
anica, donatus ab imp(eratore) Aug(usto) mili-
arib(us) donis corona vallari et murali, vexillis
rgenteis II, hastis puris II* (R. führte im J. 83
eine Vexillation der britannischen Legio IX
Hispana in die Rheinlande zum Chattenkrieg
omitians; in diesem Kriege erhielt er die mili-
arischen Auszeichnungen: vgl. Gsell Domitien
86. Ritterling Österr. Jahresh. VII 1904
Beibl. 27. 31. Riese Westd. Ztschr. XXVI
1907, 132. Weynand o. Bd. VI S. 2557f.;
Tschauschner Leg. Kriegsvexill. 1907,
39f., *Xvir stlitib(us) iudic(andis)* — es ist
nicht ausgeschlossen, daß die Ämter hier nicht
chronologisch geordnet sind, der Vigintivirat
demnach, wie üblich, dem Militärtribunat voran-
ging —, *quaest(or) Aug(usti)* — und zwar noch
des Domitian, dessen Namen infolge seiner Dam-
natio memoriae in der Inschrift verschwiegen
wird; zur Quaestur des R. vgl. Brassloff
Österr. Jahresh. VIII 67 —, *tr(ibunus) pl(ebis),
pr(aetor), consul (suffectus* im letzten Nundinum
— wohl November-Dezember — 100 n. Chr. mit
Ti. Claudius Sacerdos Iulianus, CIL VI 451 =
30769 = Dessau 3619 vom 29. Dezember 100;
vgl. Mommsen Ges. Schr. IV 425; R. wird
zu den *consules designati* gehören, die beim
Prozeß des Marius Priscus im Sinne der An-
kläger Plinius und Tacitus abstimmten, Plin. ep.
II 11, 20), *proco(n)s(ul) provinc(iae) Africae*
(vermutlich 117/118 oder in einem der nächsten
Jahre; A. Caecilius Faustinus, der ein Jahr vor
R. Consul war, bekleidete den Proconsulat von
Africa im J. 116, s. o. Bd. III S. 1201 Nr. 54,
vgl. Tissot Fast. d'Afr. 82f. Pallu de
Lessert Fast. d. prov. Afr. I 172f.; auf die-
selbe Zeit führen die Proconsulate von Asia, s. o.
Bd. IV S. 2224. VII S. 252. Heberdey
Österr. Jahresh. VIII 231ff.). Es ist auffällig,
daß im Cursus honorum des R. weder eine Prie-
sterstellung noch ein consularisches Amt außer
dem (durch Losung besetzten) Proconsulat von
Africa genannt wird. Doch dürfte kaum daraus
zu schließen sein, daß R., weil er von Domitian
ausgezeichnet worden war, von Traian bei der
Besetzung der kaiserlichen Ämter übergangen
wurde: hat ihm doch Traian schon im dritten
Jahre seiner Regierung den Consulat verliehen,
auf den er wohl bereits unter Domitian An-
spruch gehabt hätte. Man wird vermuten dürfen,
daß der Dedikant der Statue, vielleicht ein alter
Kriegskamerad des R., dessen militärische Wirk-
samkeit besonders hervorheben und sonst nur
eine Auswahl aus seinen Ämtern geben wollte.
In Tibur bekleidete R. das Priesteramt eines
Saliers (CIL XIV 3612), besaß demnach das
Bürgerrecht dieser Stadt. Doch stammte er, wie
seine Tribus zeigt, nicht aus Tibur, das der
Tribus Camilia angehörte (Kubitschek Imp.
Rom. trib. discr. 50). Auch Brixia, wo seine
Nachkommen begütert waren (s. Nr. 11), kann
seine Heimatstadt nicht gewesen sein (die Tribus
der Stadt war die Fabia, s. o. Bd. III S. 884f.).
Man könnte vermuten, daß R. der *facundus
Aelianus* ist, der Martial, als dieser bereits in
der Heimat weilte, mit einem Wagen beschenkte
(Mart. XII 24, nach Friedländer z. St.
‚vermutlich ein Landsmann Martials'; in dem-
selben Epigramm wird [L. Stertinius] Avitus,
Consul 92, erwähnt, Mart. XI 40 ist der Name
Aelianus wohl fingiert). Veilleicht war R. der
leibliche Sohn eines M. Maecius Celer und
Bruder des gleichnamigen Mannes, der ein Jahr
nach ihm (101) den Consulat bekleidete (Prosop.
imp. Rom. II 319 nr. 40. Friedländer
S. G. IV^8 108f.), und wurde von einem Roscius
Aelianus adoptiert (vgl. Mommsen Ges. Schr.
IV 397ff.). Ob zwischen ihm und den Roscii

Coelii Murenae (Nr. 13ff.) Verwandtschaft bestand, ist zweifelhaft. Die Nachkommen des R. lassen sich bis ins 3. Jhdt. im Senate nachweisen (s. Nr. 9—11. 23. 24); die Familie wurde in den Patriziat aufgenommen (vgl. Nr. 9) und zählte zwei eponyme Consulate (s. Nr. 9. 11). Die Ausführungen Borghesis über die Roscii Aeliani (Oeuvr. III 115f. VI 49ff.) und die Stammtafel, die er entwirft (VI 53), sind heute überholt.

9) L. Roscius Aelianus Paculus, Consul des J. 187 n. Chr. Sein Name begegnet in dieser Form auf stadtrömischen Wasserleitungsröhren, deren Plumbarius auch auf Leitungsröhren mit dem Namen des Commodus genannt wird; daraus schließt Dressel mit Recht, daß der hiergenannte R. der Consul 187 gewesen sei (CIL XV 7523; der auf derselben Röhre genannte *L. Roscius Aelianus* ist wohl auch kein anderer). Im J. 170 trat L. Roscius Aelianus aus dem Collegium der Salii Palatini aus, weil er Flamen geworden war (CIL VI 1978 = Dessau 5024 Fasti sal. Pal.); demnach ist entweder er selbst oder bereits sein Vater unter die Patrizier aufgenommen worden. Im J. 187 war er Consul ordinarius mit L. Bruttius Quintius Crispinus (*L. Roscius Aelianus* CIL X 1784. *L. Ros* ..... Mél. d'arch. XII 1892, 40 nr. 107; sonst in Inschriften und hsl. Fasten nur *Aelianus* [bzw. verderbt *Helianus* u. ä.]; vgl. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 961. Liebenam Fasti cos. z. J.). Wenn L. Roscius Aelianus Paculus Salvius Iulianus (Nr. 11) der Sohn des R. war, ist Vibia L. f. Salvia Varia, die vermutlich der Nachkommenschaft des berühmten Juristen Salvius Iulianus angehörte (vgl. Nr. 11), seine Gattin gewesen (anscheinend in ihrer zweiten Ehe, s. Nr. 11). (Roscia) Pacula war wohl die Tochter unseres R. (s. Nr. 32). Vgl. Nr. 24.

10) *L. Roscius L. [f. Quir(ina) Aelianus (?) Paculus (?) Mae]cius Celer M.* ..... *Postumus Mam[ilius (?)* oder *Mamilianus, Mammius* u. ä.] ..... *Vergilius Staberia[nus]* ..... wird in einer Statueninschrift aus Emerita genannt, die ihm *[d]ecreto concili provin[ciae Lusitaniae]* errichtet wurde (Ephem. epigr. VIII 302 p. 520; vgl. Hübners Bemerkungen, die jedoch nur teilweise zutreffen). Da er Quaestor Hadrians war, wird er der Sohn (eher als der Enkel, wie Hübner annimmt) des L. Roscius Aelianus Maecius Celer cos. 100 (Nr. 8) und der Großvater (eher als der Vater) des L. Roscius Aelianus Paculus cos. 187 (Nr. 9) gewesen sein. Daher kann das Cognomen *Aelianus* in seiner Nomenklatur nicht gefehlt haben und auch das Cognomen *Paculus*, das uns bei allen späteren R. begegnet, darf vielleicht ergänzt werden (Hübner nimmt an, daß von der Inschrift nur wenige Buchstaben fehlen, doch spricht auch die Ergänzung des Cursus honorum dafür, daß etwa die Hälfte des Steines verloren ist). Die tria nomina des Mannes werden entweder *L. Roscius Aelianus* oder *L. Roscius Paculus* gelautet haben (s. u.). Der Cursus honorum des R. ist in dem Inschriftfragment folgendermaßen wiedergegeben: ..... *quaestor Imp(eratoris) Hadria[ni Aug(usti)]* ....., *s(odalis) A(ugustalis)* — ergänzt von Fita —, *pr(aetor) peregr(inus), leg(atus) leg(ionis) XIIII g(eminae) M(artiae) [v(ictri-cis)]* ..... Vor der Quaestur ist entweder das Amt eines *triumvir monetalis* oder eines *decemvir stlitibus iudicandis* (vgl. Brassloff Österr. Jahresh. VIII 65ff.), sowie vermutlich ein Militärtribunat, nach derselben wohl Aedilität oder Volkstribunat (vielleicht als *candidatus* des Kaisers) zu ergänzen (daß einer seiner Nachkommen Patrizier war [s. Nr. 9], beweist noch nichts für ihn selbst). Nach dem Legionskommando, das er in Carnuntum, dem Standlager der *XIV gemina*, geführt haben wird, war mutmaßlich das Amt des *legatus Augusti pro praetore provinciae Lusitaniae* erwähnt, das den Anlaß zur Ehrung durch den Landtag der Provinz geboten haben dürfte (in hadrianischer Zeit pflegte die Statthalterschaft von Lusitanien nach dem Legionskommando bekleidet zu werden vgl. o. Bd. VI S. 2434 Nr. 7 und ferner CIL XIV 2499. IX 5833). Falls R. mit dem Roscius Paculus der Inschrift CIL XI 5178 (Nr. 23) identisch sein sollte, ist er kurz nach 133 n. Chr. zum Suffectconsulat gelangt. Vgl. Nr. 24.

11) L. Roscius Aelianus Paculus Salvius Iulianus. In Brixia setzt *Vibia L. f. Salvia Varia cum Nummiis Albino et Varia et L. Roscil(o) A]elian(o) Paculo Salvio Iuliano filiis* der Postumia Paulla ein Denkmal (CIL V 4353; vgl. 4354). Da Postumia Paulla zur Zeit des Septimius Severus lebte (vgl. CIL V 4192. 4351), dürfte R. der Consul ordinarius des J. 223 sein, der mit L. Marius Maximus Perpetuus Aurelianus cos. II die Fasces führte (*L. Roscius Aelianus* CIL IX 338. *L. Roscius Ael[ianus]* VI 30960. *Ros[cius Ae]li[anus]* VI 32542. *Ros[cius Aelianus]* V 2835. X 6764. *Aelianus* in den anderen Inschriften, dem Cod. Iust. und den hsl. Fasten, in den letzteren zum Teil verderbt [*Caelianus Helianus* u. ä.], vgl. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 1042. Liebenam Fasti cos. z. J.; über die auf ihn bezogene Inschrift CIL XI 5178 s. Nr. 23). Im Jahre nach seinem Consulat wurde die Inschrift CIL V 4241 (= Dessau 3018 bei Brixia) dediziert *Iovi o(ptimo) m(aximo) conservatori possessionum Rosciorum Paculi Aeliani n(ostri) co(n)s(ulis) et Bassae filiorumque eor(um) ex voto L. Roscius Eubulus nutrit(or) et procurat(or) cum P. Roscio Firmo lib(erto) proc(uratore) eor(um) d(ie) IIII. Non(as) Mart(ias) Iuliano II et Crispino co(n)s(ulibus).* Der Ausdruck *Rosciorum* könnte ungenau und die hier genannte Bassa nicht die Schwester, sondern die Gattin des R. sein. Von seinen Kindern ist sonst nichts bekannt. *Roscia (mulieris) l(iberta) Salvia* (CIL V 25487) gehörte wohl dem Gesinde des R. an (auch der oben genannte P. Roscius Firmus dürfte aus dem Hause der Publii Salvii Iuliani in das des R., der diese vielleicht beerbte [vgl. Nr. 9], übergegangen sein). Ob der in der Grabschrift eines Sklaven aus Rom genannte *L. Roscius Aelianus Paculus* (CIL VI 22249) der Consul 223 oder einer der anderen R. ist, läßt sich nicht sagen. [Groag.]

12) T. Roscius Capito, Verwandter und Feind des Sex. Roscius Nr. 6 (Cic. pro Sex. Roscio Amerino 17. 19), offenbar ein angesehener Mann, da er unter die Decemprimi seiner Municipiums Ameria gehörte (Cic. 25f. 109—

7). Nach Cicero allerdings war er ein bekannt-
Schurke (Cic. 17. 100. 118); aber seine Be-
lügung an der Ermordung des Sex. Roscius
ibt doch fraglich (Cic. 19f. 96. 102f. 106f.).
ahrscheinlicher ist, daß er erst als Sprecher
Ameriner von Chrysogonus bestochen wurde
c. 117). Er sorgte dafür, daß die Gesandt-
aft resultatlos verlief (Cic. 25ff. 109. 117)
d erhielt dafür aus der Gütermasse des Sex.
scius drei Landgüter zu eigen (Cic. 15. 17.
. 30. 32. 99. 103. 107f. 115). Im Prozeß des
ageren Sex. Roscius Nr. 7 hatte er vor, als
uge der Anklage aufzutreten (Cic. 84. 100ff.).
nselben Namen gibt die Inschrift CIL XI
99. [Vonder Mühll.]

13) M. Roscius Coelius (der Name in dieser
rm CIL VI 2060; *Roscius Caelius* Tac. hist.
30), Legat der Legio XX (Valeria victrix) in
itannien (Tac. hist. I 60). Er geriet in Streit
t seinem Vorgesetzten, dem beim Heere unbe-
bten Legaten Britanniens Trebellius Maximus
statthalter wahrscheinlich seit 63, vgl. Prosop.
p. Rom. III 334f. nr. 239), dem er Knauserei
d Habgier vorwarf, während wieder Trebellius
n *seditionem et confusum ordinem disciplinae*
r Last legte. Infolge der Wirren des J. 69
hm der seit langem entfesselte Zwist noch
ftigere Form an, und da nicht allein die Legio-
re, sondern auch die Auxiliartruppen für R.
rtei ergriffen, wurde Trebellius erst seiner
fehlsgewalt beraubt und schließlich gezwungen,
s Britannien zu entfliehen und zu Vitellius
ne Zuflucht zu nehmen, den die britannischen
gionen als Kaiser anerkannt hatten (Tac. hist.
59. 60. II 65; Agr. 16). Die Leitung der
ovinz und ihrer Truppen übernahmen die
gionslegaten, unter denen R. *audendo poten-*
r war, bis der von Vitellius ernannte neue
nsular Vettius Bolanus auf der Insel erschien
ac. hist. I 60. II 65. 97). Nach dem Unter-
ng des Fabius Valens (vgl. o. Bd. VI S. 1871)
stete die 20. Legion — allerdings nicht ohne
gern — Vespasian den Treueid (Tac. hist.
44. Agr. 7). Mucian, der in Vespasians
men zunächst die Reichsgeschäfte führte, er-
nnte Cn. Iulius Agricola zu ihrem Legaten an
elle des R. (Tac. Agr. 7; während Tacitus in
n Historien R. als den Aufwiegler der Legion
astellt, schreibt er Agr. 7 *nec legatus prae-*
rius ad cohibendum potens, incertum suo an
clitum ingenio). R.s Verhalten scheint seiner
arriere unter der Flavischen Dynastie keinen
uernden Eintrag getan zu haben; er gelangte
ter Titus im J. 81 zum Consulat als Suffectus
t C. Iulius Iuvenalis (CIL VI 2060 Acta Arv.
m 29. März 81; wahrscheinlich fungierten die
nsuln nur im März und April, vgl. Momm-
n St.-R. II³ 86, 1; Ges. Schr. IV 426 Anm.).
e Roscii Murenae (Nr. 17ff.) gehörten viel-
cht der Nachkommenschaft des R. an, der auch
eses Cognomen geführt haben könnte; dafür
rechnen wenigstens die Namen des Q. Roscius
elius Murena . . . . Pompeius Falco (Nr. 14)
d des Q. Pompeius Senecio Roscius Murena
elius . . . . . Sosius Priscus (Nr. 21). [Groag.]

14) Q. Roscius Coelius Murena Silius Decia-
us Vibullius Pius Iulius Eurycles Herculanus
mpeius Falco s. Pompeius.

15) L. Roscius Fabatus schlug als Münzmeister ca. 690 = 64 die Denare mit dem Bild der Iuno Lanuvina und der Darstellung einer lanuvinischen Lokalsage (Mommsen Röm. Münzwesen 644 nr. 295. Babelon Monn. de la rép. rom. II 401—404. Grueber Coins of the rom. rep. in the Brit. Mus. I 422—431). Er ist wohl der R., welcher als Antragsteller der Lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia (Schriften d. röm. Feldmesser I 263f. = Bruns Fontes⁷ 95f. n. 15 = Riccoboni Fontes iuris Romani anteiustiniani p. 108f.) genannt wird. Als solcher war er entweder einer der nach der Lex Iulia von 695 = 59 gewählten *XXviri* oder Volkstribun, je nachdem, ob man in der Lex Mamilia usw. eine Ausführungsbestimmung der Lex Iulia sieht (Mommsen Schriften d. röm. Feldm. II 223ff. = Ges. Schr. V 200ff.; St.-R. II 628, 4) oder ein tribunizisches Gesetz (Willems Le sénat I 498, 5. Mommsen St.-R. III 315, 2). Für das Tribunat würde am besten 699 = 55 passen (Willems ebd. Niccolini Studi storici IV 491). 700 = 54 erscheint R. in Gallien. Ob er Legat oder Quaestor war, läßt sich leider nicht feststellen (Caes. bell. Gall. V 53, 6 hat *α quaestore β legato*); doch hat das erstere größere Wahrscheinlichkeit (Drumann III² 697f.); allerdings steht die Stelle V 25, 5 entgegen. Wenn R. im Vorjahr Tribun gewesen war, konnte er natürlich nur Legat sein. Er erhielt von Caesar bei der Legionenverteilung am Ende des Jahres die XIII. Legion, um sie ins Gebiet der Esubier zu führen. Bei Anlaß der Erhebung des Ambiorix sammelten sich die Gallier, um ihn zu belagern, zerstreuten sich jedoch auf die Nachricht von Caesars Sieg (Caes. bell. Gall. V 24, 2. 7. 53, 6f.). Beim Ausbruch des Bürgerkriegs 705 = 49 war R. Praetor und erbot sich nach der Senatssitzung vom 1. Januar mit L. Piso freiwillig, bei Caesar über den Frieden zu verhandeln (Caes. bell. civ. I 3, 6. Cass. Dio XLI 5, 2). Er wurde dann mit L. Caesar in offizieller Mission (Nissen Hist. Ztschr. XLVI [1881] 94), wie es scheint, um den 8. Januar, zu Caesar geschickt mit dem Auftrag, ihm den nach dem SC. ultimum endgültig angenommenen Beschluß vom 1. Januar zu überbringen; von Pompeius war er noch persönlich aufgefordert, in seinem Namen mit Caesar zu verhandeln (Caes. bell. civ. I 8, 4). Die beiden trafen Caesar in Ariminum und brachten um den 15. Januar seine Vorschläge zurück. Nun wurden sie nochmals vom Senat abgesandt, wohl nach der Sitzung vom 15. Januar (zweimalige Gesandtschaft bezeugt, gegen Caesar, Dio XLI 5, 4ff. und sucht Holzapfel Klio III [1903] 213ff. zu beweisen, vgl. Drumann III² 376, 7. Auf die zweite Mission gehen Plut. Pomp. 60. Appian. bell. civ. II 145); die Begegnung mit Caesar mag in Fanum stattgefunden haben (O. E. Schmidt Ciceros Briefwechsel II 123, 1. Ferrero Grandezza e decadenza II 315 Anm.). Caesars Vorschläge, denen man mit wenig Vertrauen entgegensah (Cic. ad Att. VII 13a, 2), brachten sie am 23. Januar nach Teanum (ebd. 13b, 2. 14, 1. 17, 2; wenn hier auch nur L. Caesar genannt wird, so ist doch R. mitzuverstehen, vgl. Cic. ad Att. VIII 12, 2. Holzapfel a. a. O. 215).

Vielleicht waren die beiden auch bei der Beratung in Capua (Cic. ad Att. VII 15. 16, 1. Holzapfel a. a. O. 217), so daß Caesar bell. civ. I 10, 1 doch recht haben könnte. Dann wurden sie aufs neue abgeschickt (Cic. ad Att. VII 16, 1. 17, 2. 18, 2. Caes. bell. civ. I 10, 1); sie können Caesar etwa am 28./29. Januar aber erst nach der Einnahme von Auximum, getroffen haben und wurden mit Hohn aufgenommen (Cic. ad Att. VII 19. Schmidt a. a. O. 124, 4. Holzapfel a. a. O.). R. scheint sich darauf dem Caesar angeschlossen zu haben. Wenigstens darf man mit hoher Wahrscheinlichkeit ihm die im Fragmentum Atestinum (Mommsen Herm. XVI [1881] 24ff. = Ges. Schr. I 175ff.; über eventuelle Zugehörigkeit zur Lex Rubria vgl. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 442. Kipp Quellenkunde d. röm. Rechts[3] 43f.) genannte Lex Roscia zuschreiben. Denn da dieselbe offenbar die Erteilung des Bürgerrechts an die Transpadaner regelte, muß sie im J. 705 = 49 erlassen worden sein (Dio XLI 36, 3, allerdings fälschlich am Ende des Jahres) und kann bei der Abwesenheit der Consuln sehr wohl vom Praetor vorgelegt worden sein. Den Tod fand R. 711 = 43 in der ersten Schlacht bei Mutina, anscheinend im Heere des Senats (Cic. ad fam. X 33, 4).

16) Q. Roscius Gallus (der volle Name Suet. de poet. 11, 2ff. Reiff. = Diomed. G. L. I 489, 12ff. Keil. Schol. Bobb. 357, 18 Or. = 163, 11 Hild.), der Schauspieler, stammte aus Solonium bei Lanuvium (Cic. nat. deor. I 79; de div. I 79. II 66). Daß er, wie die meisten Schauspieler, ursprünglich Sklave gewesen sei, darf man aus Plin. n. h. VII 128 nicht schließen; da seine Schwester mit P. Quinctius vermählt war (Cic. Quinct. 77), so wird man lieber annehmen, er sei von Geburt an frei gewesen (vgl. auch Cic. de div. I 79). Sein Name Gallus kann allerdings darauf deuten, daß er von einem Freigelassenen gallischer Nationalität abstammte. Sulla erhob ihn durch Verleihung des goldenen Ringes in den Ritterstand (Macrob. Sat. III 14, 13. Mommsen St.-R. III 518, 1 wo auf Cic. fam. X 32, 2 und Macrob. Sat. II 7, 8 verwiesen wird) und befreite ihn dadurch von der Infamie. Diese Auszeichnung verdankte er sowohl der von Sulla bekanntlich hochgeschätzten Kunst, in der er Meister war, als auch der anerkannten Vornehmheit seines Charakters (Cic. Quinct. 78; Rosc. Com. 71—21. 25f. 39. 48. 50). Es wäre ihm, wie die Vergleichung von Cic. Quinct. 78 mit Rosc. Com. 17 zeigt, sogar der Zutritt zum Senat offen gewesen, wenn er seiner Kunst völlig entsagt hätte (vgl. Ähnliches Sall. Cat. 37, 6. Tac. ann. III 75, 1). Daß er unbeschadet der Ritterwürde auch weiterhin öffentlich auftreten durfte, war eine Folge davon, daß R. in den späteren Jahren kein Honorar annahm (Cic. Rosc. Com. 23f. Macrob. Sat. III 14, 13. Gelzer Nobilität d. röm. Republik 1912, 10: vgl. Warnecke Neue Jahrb. f. klass. Alt. XVII [1914] 99f. mit dem Beispiel des Laberius, aber ohne scharfe Folgerung für Roscius). Daß er damals den Rittercensus hatte, legen die Stellen über seinen Reichtum (Cic. a. O. 22) nahe. Über seine Kunst können die Zeugnisse der Schriftsteller natürlich nur ungenügend orientieren. R. war zum Theaterkünstler geeignet durch seine natürliche Schönheit (Cic. de orat. I 251; pro Arch. 17. Gell. V 8, 4), die ihm eine poetische Huldigung des Cimbernsiegers Catulus eintrug (Cic. nat. deor. I 79. Cichorius Untersuchungen zu Lucilius 290f.). Nur seine Augen waren schielend (Cic. ebd. Suet. de poet. 11, 2ff. Reiff.); aus diesem Grund soll R. den Gebrauch der Maske eingeführt haben (Suet. ebd. Cic. de orat. III 221, woraus sich die Zeit der Neuerung um 644 = 110 ergibt). Zur schönen Gestalt gesellte sich ein lebhaftes Temperament, das erst im Alter sich beruhigte (Cic. de orat. I 254; de leg. I 11) und ihn besonders als Komödienschauspieler glänzen ließ (Quintil. XI 111); doch trat er auch in tragischen Rollen auf (Cic. de orat. III 102. 109). Durch unablässige Übung (Val. Max. VII 7, 7), wobei er auch nicht verschmähte, von einem Redner wie Hortensius zu lernen (Val. Max. VIII 10, 2), hatte er es zur Meisterschaft in Gesang, Rezitation und Gebärdenspiel gebracht (außer den sonst genannten Stellen Cic. de orat. II 233. Tac. dial. 20). Das Wichtigste schien ihm der intuitive Takt (Cic. de orat. 132). Seine Hauptrollen prägten sich dem Hörer unvergeßlich ein (Cic. de orat. II 242. III 102. Rosc. Com. 20; ad fam. IX 22, 1); sein Name wurde typisch für einen vollendeten Künstler überhaupt (Cic. Brut. 290; de orat. I 130. 251 daraus Fest. p. 288. 289). Er war der Liebling des ganzen Volkes (Cic. pro Arch. 17; vgl. Rosc. Com. 29ff. Macrob. III 14, 13), und wenn er fehlte, so gab man ihm nicht schuld (Cic. de orat. I 124). Man erzählte, daß er schon bei seiner Geburt von den Göttern zu Großem bestimmt worden war (Cic. de div. I 79. II 66; rep. I 14 *προνοίᾳ θεῶν*). Archias besang ihn, Pasiteles porträtierte ihn (Cic. de div. I 79). Seine Honorare erreichten eine gewaltige Höhe: bis zu 400 Denaren im Tag (Macrob. III 14, 13), 500-600 000 Sesterzien im Jahre (Plin. VII 128. Cic. Rosc. Com. 23, wo eher 600 000 als 300 000 zu korrigieren ist, wegen Plinius und des folgenden *decem his annis*). Für die Überlieferung seiner Kunst sorgte er durch Errichtung einer Schauspielerschule (Cic. Rosc. Com. 28f.; de orat. 129) und Abfassung einer Schrift über Schauspielerei und Redekunst (Macrob. III 14, 12; vgl. Hor. ep. II 1, 82 *‚doctus' Roscius*; vielleicht Quintil. XI 71; Cic. de orat. I 254 deutet eher auf mündliche Mitteilung).

R. stand im Verkehr mit den geistigen Größen Roms (Val. Max. VIII 7, 7), so Catulus (s. o.), Sulla (Plut. Sulla 36. Macrob. III 14, 1) und besonders Cicero (Cic. de leg. I 11; de div. I 79. Schol. Bobb. 357, 19 Or. = 163, 12 Hild. Plut. Cic. 5, 3). Dieser verteidigte auf seine Veranlassung seinen Schwager P. Quinctius (Cic. pro Quinct. 77ff.) und etwas später ihn selber in einem Privatprozeß gegen C. Fannius Chaerea (s. o. Bd. VI S. 1994) mit der noch erhaltenen Rede (über Zeit und Rechtsfrage orientieren Drumann V 345ff. = V[2] 369ff. und Schanz I[3] 245f. Legt man die Tatsache zugrunde, daß er zur Zeit des Prozesses seit 10 Jahren keine Honorar annahm, also seit dieser Zeit Ritter war, so wäre 68 der terminus ante quem, vor Sullas Tod an gerechnet). Er starb in hohem

ter, kurz bevor Cicero 692 = 62 seine Rede
: Archias hielt (Cic. pro Arch. 17. Schol.
bb. p. 357, 19f. Or. = 163, 13 Hild; vgl. Cic.
sc. Com. 27). Noch 691 = 63 hatte er ge-
ielt, als das Volk dem Roscius Otho seine
ißbilligung zu erkennen gab (Macrob. III 14,
; vgl. Nr. 22). Wiskemann Untersuchungen
er den römischen Schauspieler Q. Roscius
allus, Progr. Hersfeld 1854 (mir unzugänglich).
ibbeck Röm. Trag. 671. Schanz Röm.
t.-Gesch. I³ 201. [Vonder Mühll.]

17) M. Roscius Lupus Murena ist durch eine
reninschrift aus Gortyn auf Kreta bekannt,
e ihm Volumnia Caleda, die Großmutter seiner
mahlin, errichtete (Halbherr Mus. Ital.
I 702f. nr. 146 = Cagnat IGR I 969 =
essau II 8834a): *M. Ῥώσκιον Κυρείνα (Quirina tribu) Λοῦπον Μουρήναν, M. Μουρήνα ῥατηγικοῦ* (Nr. 20) *υἱόν, M. Μουρήνα ἀνθυ-ἀτου Βειθυνίας* (Nr. 19) *ἔκγονον, σεπτίμβερα* 20 *τουλών(ουμ = septemvirum epulonum), χει-αρχον λεγεῶνος ἑβδόμης Κλαυδίας* (Militär-ibun der Legio VII. Claudia, die ihr Stand-artier in dieser Zeit [s. u.] in Viminacium atte), *προστάτην λεγεῶνος τετάρτης Φλαβίας* (die egio IV Flavia lag damals in Singidunum, emnach in derselben Provinz wie die Legio VII; *ροστάτης* kann wohl weder Praefectus legionis o v. Rohden Prosop. imp. Rom. III 135 nr. und Cagnat IGR a. a. O.] noch Legatus 30 gionis [Magie Rom. voc. in Graec. conv. 123] edeuten, sondern ist vermutlich eine ungenaue iedergabe von *pro legato legionis*, vgl. v. omaszewski Rhein. Jahrb. CXVII 172), *ιείαν καὶ ἀντιστράτηγον ἐπαρχείας Κρήτης καὶ υρήνης* (Quaestor pro praetore der Provinz reta und Kyrene), *Βουλουμνία Κάληδα τὸν νδρα τῆς ἐκγόνου*. Eine andere Inschrift der-lben Provenienz ist von Volumnia Caleda ihrem ...n einem Praetorier, dessen Name nicht er- 40 alten ist, gesetzt (Mus. Ital. III 704 = Cagnat IGR I 971 = Dessau II 8834b); dieser lann dürfte der Schwiegervater des R. gewesen ein. Da einerseits der Großvater des R. Pro-onsul der Provinz Bithynien war, die zu Anfang er Regierung des Marcus und Verus, spätestens 65. kaiserliche Provinz wurde (vgl. Brandis . Bd. III S. 529f.), andrerseits sein Schwieger-ater Legat von Raetien gewesen ist, das unter Marcus in kaiserliche Verwaltung überging (vgl. 50 . Rohden o. Bd. I S. 2297), gehört R. in die eit des Marcus oder Commodus (161—192, vgl. Brandis Herm. XXXI 167f.; irrig weist ihn Halbherr a. a. O. der vorhadrianischen, Howe Fasti sacerd. 40 gar der vorclaudischen eit zu). [Groag.]

18) T. Roscius Magnus. Verwandter und eind des Sex. Roscius Nr. 6 (Cic. pro Sex. oscio Amerino 86ff. 152); in ärmlichen Verhält-issen aufgewachsen (Cic. 86. 88), angeblich ein 60 otorischer Halsabschneider (Cic. 86. 88. 152; gl. aber 17. 118). Mit Hilfe seines Klienten allius Glaucia, angeblich im Einverständnis mit T. Roscius Capito Nr. 12 (s. d.) soll er ten Sex. Roscius Nr. 6 ermordet (Cic. 18ff. 96) nd seinen mächtigen Gönner Chrysogonus (Cic. 06) bewogen haben, das Erbe des Ermordeten ich anzueignen (Cic. 20f. 28. 58. 60. 87. 93. 96. 106f. 117. 122. 124ff.). Als Procurator des Chrysogonus ergriff er Besitz von den zehn Gütern des Sex. Roscius, die Chrysogonus behielt (Cic. 15. 21. 23f. 32. 86ff. 108), verjagte den Sohn (Cic. 23. 27. 30. 32), nahm die Sklaven an sich (Cic. 77. 119ff.) und schaltete nach Belieben mit der übrigen Fahrhabe (Cic. 23f. 30). Im Prozeß des jungen Sex. Roscius trat er als Subscriptor auf (Cic. 17. 84. 87. 95. 104. 152).
[Vonder Mühll.]

19) M. (Roscius) Murena, Proconsul von Bithynien (und Pontus), vermutlich nicht lange vor 165 n. Chr., Vater des M. (Roscius) Murena (Nr. 20), Großvater des M. Roscius Lupus Murena (Nr. 17); s. Nr. 17. Er stammte vielleicht von M. Roscius Coelius ab (s. Nr. 13).

20) M. (Roscius) Murena, Sohn des M. (Roscius) Murena (Nr. 19), Vater des M. Roscius Lupus Murena (Nr. 17; s. d.). Zur Zeit als der letztere die Quaestur bekleidete, war er Praetorier (s. Nr. 17). [Groag.]

21) Roscius Murena Coelius gehört zu den Namen des Consuls 169 Q. Pompeius Senecio Sosius Priscus, s. Pompeius.

22) L. Roscius Otho. Volkstribun 687 = 67, agitierte er zugleich mit L. Trebellius gegen die Lex Gabinia, wagte aber bei der entscheidenden Abstimmung nicht zu reden, sondern nur durch Zeichen den Gegenvorschlag auf Ernennung von zwei Oberfeldherrn zu machen (Dio XXXVI 24, 4. 30, 3. Plut. Pomp. 25). Durch die Lex Roscia gab er den Rittern ihre Proedrie im Theater zurück, indem er die vierzehn vordersten Sitzreihen für sie reservierte (Cic. Mur. 40. Liv. ep. XCIX. Ascon. in Corn. p. 70 K.-S. = 78 Clark. Vell. II 32, 3. Dio XXXVI 42, 1. Plut. Cic. 13, wo er fälschlich Praetor genannt wird. Hor. epod. 4, 15 und Porphyr. z. d. St. Iuven. 3, 159. Mommsen St.-R. III 521); damit verbunden war die Festsetzung des Rittercensus auf 400 000 Sesterzien (Iuven. 14, 324. Schol. Iuven. 3, 155. Mommsen St.-R. III 487. 499). 691 = 63 wurde er deswegen vom Volk im Theater mit Mißbilligungsgeschrei empfangen, aber von den Rittern und dem Consul Cicero verteidigt, welch letzterer das Volk zu einer Contio berief und für R. eintrat (Plut. Cic. 13. Cic. ad Att. II 1, 3. Plin. n. h. VII 116, vgl. XXXIII 34; ein Fragment der Rede bei C. F. W. Müller IV 3, 269, ebendarauf geht Macrob. sat. III 14, 12). 695 = 59 drohten die Triumvirn den Rittern mit Abschaffung des Gesetzes (Cic. ad Att. II 19, 3). Mit diesem L. Roscius den in Ciceros Atticusbriefen von 709 = 45 und 710 = 44 als Erben des Scapula (XII 37, 2. 4. 38, 4. 39, 2. 40, 4. 42, 1. 43, 2. 44, 2. XIII 29, 2. 31, 4. 33, 2) und Gemahl der Tutia (XV 29, 2, vgl. XVI 2, 5) genannten Otho gleichzusetzen, ist gewagt.
[Vonder Mühll.]

23) Roscius Paculus. Eine Inschrift aus Vettona (CIL XI 5178) ist datiert: *[R]oscio Pacul[o] Papirio Aeli[ano] cos.* Bormann bemerkt dazu ‚a. 223', hält demnach, da in diesem Jahre Roscius Aelianus Paculus zusammen mit L. Marius Maximus Consul war, auch den Namen *Papirius* für einen Bestandteil der Nomenklatur des R.; dagegen spricht jedoch, daß der Consul des J. 223 mit vollständigem Namen anscheinend

L. Roscius Aelianus Paculus Salvius Iulianus hieß (o. Nr. 11), daß ferner Consulare des Namens Papirius Aelianus bekannt sind (s. u.), und endlich, daß dann in der Inschrift der Name des anderen Consuls, Marius Maximus, ohne ersichtlichen Grund ausgelassen sein müßte. Nach alledem ist wohl eher anzunehmen, daß der Stein zwei Consules suffecti — *Roscius Paculus* und *Papirius Aelianus* — nennt. Von den uns bekannten Papirii Aeliani ist der eine als Legat von Dazien im J. 132/133, als Legat von Britannien im J. 146 zu belegen (Prosop. imp. Rom. III 11 nr. 80), der andere war Consul ordinarius im J. 184 mit L. Cossonius Eggius Marullus (ebd. nr. 81). Es kommt daher nur der erstere in Betracht, dessen Suffectconsulat mit Roscius Paculus kurz nach 133 anzusetzen wäre (die Datierung nach Suffectconsuln ist in dieser Zeit zwar ungewöhnlich, aber nicht ohne Analogien [vgl. Mommsen St.-R. II³ 91] und jedenfalls weniger anfechtbar als die nach nur einem Consul). War R. zur angegebenen Zeit Consul, dann ist er wohl identisch mit dem Quaestor Hadrians (Nr. 10) und der Großvater des cos. 187 (Nr. 9).

24) L. Roscius Paculus wird in zwei Inschriften seiner Gattin genannt. Die eine befand sich an einer von ihr in Emerita gestifteten Votivgabe: *Marti sacrum Vettilla Paculi* (CIL II 468; Hübner bemerkt dazu, wohl nicht mit Recht: *litteris ... aevi nisi fallor Claudiani*; vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. II 28 nr. 162); die zweite ist eine Statueninschrift aus Vercellae: *Domitiae Patruini f(iliae) Vettillae L. Roscii Paculi, co(n)s(ulis) design(ati), seviri August(ales) socii cultores domus divinae* (CIL V 6657 = Dessau 6741 a). Der zweite Stein kann wegen der *cultores domus divinae* wohl kaum vor die Mitte des 2. Jhdts. gehören (vgl. Mainzer Ztschr. VII 1912, 19f.). Daher dürfte R. mit dem Quaestor Hadrians (Nr. 10) und Consul c. 133 (Nr. 23) nicht zu identifizieren sein. Gegen die Gleichsetzung mit dem Consul des J. 187 (Nr. 9) spricht, daß dieser in abgekürzter Nomenklatur nicht *Paculus*, sondern *Aelianus* genannt wurde. Es bleibt demnach nichts übrig, als R. für den Vertreter der Generation zwischen den beiden Genannten zu halten. Sein Suffectconsulat dürfte in die letzte Zeit des Pius oder in die erste des Marcus gehören. Die Beziehungen zu Emerita rühren wohl noch von seinem Vater her (vgl. Nr. 10). [Groag.]

25) Roscius Paculus Papirius Aelianus s. Nr. 23

26) Aradius Roscius Rufinus Saturninus Tiberianus s. o. Bd. II S. 370f., wozu Prosop. imp. Rom. I 125 nr. 822 zu vergleichen.

27) *D. Rosci(us) Q. l. Sintio* auf einer Inschrift von Capua aus dem J. 648 = 106, CIL I 567 = X 3778.

28) Roscia, Schwester von Nr. 14, vermählt mit P. Quinctius (Cic. pro Quinct. 77). [Vonder Mühll.]

29) *[Aradia] Ros[cia] . . ne . . . . . e . . . Calpurnia Purgilla* s. o. Bd. II S. 371 Nr. 7.

30) Roscia, Tochter des Apollinaris Sidonius, Apoll. Sid. epist. V 16, 5. [Seeck.]

31) (Roscia?) Bassa (CIL V 4241) s. L. Roscius Aelianus Paculus Salvius Iulianus (Nr. 11).

32) *(Roscia?) L. fil(ia) [P]acula, c(larissima) f(emina)*, in einer (nicht mehr erhaltenen) Inschrift aus Brixia genannt, die M. Nonius Arrius Paulinus Aper *c(larissimus) v(ir) coniugi castissimae* errichtete (CIL V 4342). Da Nonius vermutlich der Consul des J. 207 ist, dürfte Pacula — wenn ihr Name, wie anzunehmen, richtig ergänzt ist (vgl. Borghesi Oeuvr. VI 65) — die Tochter des L. Roscius Aelianus Paculus cos. 187 (Nr. 9) gewesen sein. [Groag.]

Rose s. Gartenbau.

Rosea rura oder *Rosia rura*, heut le Roscie bei Reate im Sabinerland. Damit wird in den meist auf Varro (vgl. Varro r. r. I 7. Plin. n. h. XVII 32. XIX 174. Serv. Aen. VII 712. Serv. Georg. II 201. Fest. (M.) 283. Verg. Aen. VII 712. Plin. n. h. III 108) zurückzuführenden Angaben eine fruchtbare Niederung bezeichnet, die M'. Curius Dentatus 272 v. Chr. entwässerte (Cic. ad Att. IV 15, 5. Nissen Ital. Landesk. II 473), indem er den Lacus Velinus in den Nar ableitete (Cic. a. a. O. Serv. Aen. VII 712; Georg. II 201). Die Fruchtbarkeit des Ager Rosulanus kennzeichnet Varro bei Servius und Plinius a. a. O. Varro r. r. I 7. Plin. n. h. XVII 32 nennen das Gebiet *sumen Italiae*. Die trefflichen *equi Roseani*, die in *agro Reatino* gedeihen, beschreiben Varro r. r. II 1, 14. II 6—8. Strab. V 228. Plin. n. h. VIII 167. 156. XXXI 12. [Philipp.]

Rosia rura s. Rosea rura.

Rosius Regulus war nach Tac. hist. III 37 im J. 69 Suffectconsul mit Fabius Valens als Nachfolger des A. Caecina Alienus (hist. II 71. vgl. o. Bd. III S. 1239). Er trat sein Amt am 31. Oktober an und legte es an demselben Tage nieder: *Adnotabant periti nunquam antea non abrogato magistratu neque lege lata alium subfectum* (a. a. O.). Ruggiero Diz. epigr. II 1068. Liebenam Fasti cos. z. J. [Nagl.]

Rosmarin (Rosmarinus officinalis L.). *Ros marinus* (auch getrennt *ros marinus*) (Col. IX 4 2 und 6); *rosmarinum* (Plin. XXIV 101); *ros maris* (Ovid. met. XII 410; ars am. III 690) *marinus ros* (Horat. carm. III 23, 15), nur *ros* (Verg. Georg. II 213; Aen. VI 230); griech. *λιβανωτίς, -ίδος* (Diosc. III 79 *Λιβανωτίς, ἣν Ῥωμαῖοι καλοῦσι ῥοσμαρίνουμ*), *λιβανωτὶς ἡ φανομανική* Gal. VII, ngr. *δενδρολίβανον*. Lat. *rosmarinus* wird aus griech. *ῥόψ* niedriges Gesträuch und *μύρινος* wohlriechend abgeleitet. *Λιβανωτίς* erklärt sich aus *λιβανωτός*, dem wohl riechenden Harze des Baumes *λίβανος*, dessen Geruch dem des R. ähnlich ist. Aus *rosmarinum* ital. *ramerino*; prov. *romani-s*; frz. *romarin* (die Blüte des R. frz. *anthos*, die Bezeichnung der R. in der älteren Medizin); cat. *romaní*; span. *romero*; ptg. *rosmaninho* (Körting Lat. rom. Wörterb.); engl. *rosemary*. Theophrast (IX 11 10) unterscheidet zwei Arten der *λιβανωτίς*, ein fruchttragende *κάρπιμος* und eine unfruchtbare *ἄκαρπος*. Von der ersten Art wurde die weiße rauhe und längliche Frucht, die den Namen *κάχρυς* führte, sowie das dem Sumpfeppich ähnliche Blatt gebraucht, von der zweiten verwendet man nur die große, dicke und weiße Wurzel die wie Weihrauch riecht. Der Strauch wächst vornehmlich an trockenen und felsigen Stellen. Auch Plinius (XXIV 101) führt zwei Arten der

an, eine unfruchtbare und eine fruchtbare mit ch Weihrauch riechenden Blättern und har- rem Stengel. Auch in der Benennung *cachrys* : den Samen folgt er Theophrast. Dagegen rden wir in der bei Plin. XIX 62 erwähnten *anotis*, deren dem *olusatrum* ähnliche Wurzel e Weihrauch rieche und die an mageren, chten Stellen gesäet werden, nicht den R., ndern unsere Nußdolde, Cachrys libanotis L., sehen haben. Griechen und Römer haben R. s Arzneipflanze geschätzt. Dioscurides und inius führen eine große Zahl Krankheiten an, lche mit der Wurzel, dem Saft der Pflanze, rem Samen und ihren Blättern geheilt wurden. eiterhin war R. eine beliebte Kranzpflanze. Bei raz (carm. III 23, 15) werden die kleinen renbilder in der Nische über dem Herde mit und Myrte bekränzt. Der praktische Columella hätzte R. als Bienenfutter. Bevor man mit eihrauch bekannt wurde, fand R. beim Rauch- fer Verwendung (Apul. de herb. 79 *antequam s sciretur, hac herba deos homines placabant*). uch später wurde R. als Ersatz für den kost- ren Weihrauch gebraucht, so erklärt sich der ugriechische Name *δενδρολίβανον*, die ursprüng- che Bezeichnung für den Weihrauchbaum. In ücksicht auf seine Verwendbarkeit beim Räu- ern hat man R. auch im Mittelalter angebaut. as Capitulare LXX 13 führt ihn unter den r Anpflanzung empfohlenen Sträuchern an. uf den Inseln Dalmatiens, in Griechenland, alien, Südfrankreich und Südspanien wächst . teils wild, teils wird er als Küchenkraut und i medizinischen Zwecken (Abführungsmittel) ge- ogen. In Deutschland, wo er im Freien nicht nmer gedeiht, ist er vielfach, besonders bei der andbevölkerung, eine beliebte Topfpflanze. Bei eichenbegängnissen tragen noch heute Land- ute Rosmarinzweige, die auch als Brautschmuck erwendet werden. Fraas Synopsis 1870. nger Der Rosmarin und seine Verwendung n Dalmatien 1868. v. Fischer-Benzon ltdeutsche Gartenflora 1894. Sigismund Die romata 1884. Schrader Reallexikon 1901.

[Orth.]

Rosmerta, in einem Teile von Gallien nebst em kulturell gleichgearteten Obergermanien eimische Segensgöttin mit keltischem Namen *Ro-smerta*: zum zweiten Teil vgl. *Smertullus, anti-smerta* u. a., Holder II 1229. 1592ff. hm 224. Deutung ist unsicher: meist wird o- als keltische Verstärkungspartikel und *smert-* ls ‚glänzend' erklärt, doch sind auch andere rklärungen versucht, wie *dea provida, la bien imée*). R. tritt fast ausschließlich in Gemein- chaft mit Mercurius auf, der dadurch als der gallische Gott gekennzeichnet wird, von elchem Caes. bell. Gall. VI 17, 1 sagt: *deum maxime Mercurium colunt (Galli): huius sunt plurima simulacra; hunc omnium inventorem rtium ferunt, hunc viarum atque itinerum ducem, hunc ad quaestus pecuniae mercaturasque habere vim maximam arbitrantur.* Zusammenstellung von Götterpaaren ist in gallischen Gegenden und in Weihinschriften von Leuten gallischer Herkunft beliebt, wie (Apollo) Grannus mit Sirona, (Apollo) Borvo mit Damona, Luxovius mit Bricia, Sucellus mit Nantosuelta, Lenus Mars mit Ancamna (auf kürzlich bei Trier gefundenen Inschriften), Bormanus mit einer Bormana und (Mercurius) Visucius mit einer Visucia. Während jedoch nicht bloß die Göttinnen mit weiterem Verbreitungsbezirk, wie Sirona, sondern auch örtlich beschränkte Göttinnen, wie Damona (CIL XIII 5921), allein auftreten, ist R. regelmäßig mit Mercurius gepaart. Nur ein einziges Mal findet sich ihr Name inschriftlich allein, CIL XIII 2831, im nördlichen Gebiet der Äduer (Gissy-le-Vieil, südwestlich von Vitteaux): *Aug(usto) sa[c(rum)], Deae Rosm[er]tae Cne. Cominius Candidus et Apronia Avitilla v. s. l. m.* Es ist aber zu beachten, daß dieses inschriftliche Denkmal nicht aus dem engeren Heimatlande der R. stammt, sondern aus einem Nachbarbezirk. Denn in welchen Gegenden ihre Verehrung hauptsächlich verbreitet war, lehren uns die Inschriften, welche ihr geweiht sind und sie mit Namen nennen. Mit diesen beginnen wir daher, obschon Weihinschriften erst später, unter dem Einfluß römischer Gesittung zu den älteren bildlichen Darstellungen hinzugetreten sind. Wir ordnen die Inschriften nach Volksgemeinden (*civitates*) und Landschaften:

A. Belgica.

a) Treveri.

1—4. wohl aus ein und demselben Heiligtum an der (‚Steinstraße' genannten) Römerstraße auf der Höhe bei Niederemmel-Reinsport an der Mosel, CIL XIII 4192—4195.

1. 4192, Steintafel, jetzt im Museum zu Mannheim: *In h(onorem) d(omus) d(ivinae) Deo Mercurio et Rosmerte Docci Aprossus et Acceptus IIIIIIviri Augustal(es) v. s. l. m.* — 2. 4193, später in Luxemburg, jetzt verschollen: *[In h. d. d.] Deo Mer[curio e]t Rosm[erte A]diuto[rius Ur]sulus [v. s.] l. m.* — 3. 4194, Steintafel, jetzt im Museum zu Trier (Hettner Steindenkmäler 74): *In h. d. d. Deo Mercurio et D(e)ae [R]osmertae Mer[curi]a[li]s Aug(usti) lib(ertus) [adiutor t]abula[riorum v.] s. l. m.* — 4. 4195, Stücke einer Steintafel, jetzt im Museum zu Trier (Hettner Steindenkmäler 75): *In h. d. d. De[o] Mer[c]urio [et] R[os]me[rtae]...* (Reste der Namen des Stifters)... *[e]x iu[ss]u posuit.*

5. Wasserbillig, CIL XIII 4208, jetzt verschollen: *Deo Mercurio [et Deae Ros]mertae aedem c[um signis orna]mentisque omn[ibus fecit] Acceptus tabul[arius, Augusti et] Augustae [libertus], item hospitalia [sacrorum cele]brandorum gr[atia pro se libe]risque suis ded[icat]... Iulius Lupo [et Maximo co(n)s(ulibus)]*, d. i. im J. 232 n. Chr.

6. Niedaltdorf (Kreis Saarlouis), an der Grenze des Bezirks Lothringen, gefunden neben einer kleinen, viereckigen Cella in einem Tempelbezirk mit achteckigem Brunnenheiligtum (Krüger Korr.-Bl. Westd. Zeitschr. XXII 1903, 197/198, 5), CIL XIII 4237, Altar, jetzt im Museum zu Trier: *Mercurio et Rosmer(tae) Messor Cani libertus.*

Dagegen ist Brambach CIRh. 750 b = CIL XIII 4508 b (hier unrichtig den Mediomatrikern zugeteilt, vgl. Korr.-Bl. Westd.

Ztschr. XXV 1906, 91) aus Hüttigweiler, Kreis Ottweiler, auszuschließen, weil die Ergänzung ganz unsicher ist.

b) Mediomatrici.

7. Metz (*Divodurum Mediomatricorum*), CIL XIII 4311 mit den untersten Resten des Bildes (Robert Epigraphie de la Moselle I Taf. IV, 4), jetzt im Metzer Museum: *Deo Mercurio et Rosmertae Musicus Lilluti fil(ius) et sui ex voto.* — Vgl. unten Nr. 21. — Dagegen ist CIL XIII 629*, Suzange, Gemeinde Groß-Hettingen (Kreis Diedenhofen-Ost) von Abel erfunden.

c) Leuci.

8. Sion, auf einem Höhenrücken südlich von Vézelise, CIL XIII 4732, Steintafel, jetzt im Museum zu Nancy: *Deo Mercurio et Rosmertae Carantus Sacri (filius) pro salute Urbici fil(ii) v. s. l. m.*

9—11. Soulosse (*Solimariaca, vicus Soliciae*), nordöstlich von Neufchâteau, CIL XIII 4683—4685, jetzt im Museum zu Epinal. 9. 4683, Altar: *Mercurio Rosmert(ae) sacr(um) vicani Solimariac(enses).* — 10. 4684, Altar: *D(eo) M(ercurio) et Rosmerte dono dedit Albucia (?) ex voto s. l. m.* — 11. 4685, Altar: *Mercurio et Rosmert(ae) Ci(n)tusmus Samotali fil(ius) v. s. l. m.*

12. ‚rep. in territorio Morelmaison; dans les bois de Chatenoy' (Morelmaison liegt ungefähr östlich von Châtenois, dieses liegt südöstlich von Neufchâteau), CIL XIII 4705, Altar, mit schlechter Schrift, jetzt im Museum zu Epinal: *Mercurio et Rosmertae sacrum Regalis et Augustus ?fra(tres?), haeredes Februarini v. s. l. m.*

13. gef. 2—3 km von Grand nach Naix-aux-forges (*Nasium*) zu, also zwischen Neufchâteau und Bar-le-Duc, CIL XIII 5939 (hier unrichtig den Lingones zugewiesen), jetzt im Museum zu Epinal (Voulot Catalogue 1880, p. 12, nr. 24): *[Merc]urio et [Ros]mertae [Cin]tusmus [et] Ael(ia?) Vest(ina?) [v.] s. l. m.*

d) Lingones, die ich mit Riese Korr.-Blatt Westd. Ztschr. XII 1893, § 78 nicht zu Obergermanien rechne.

14. aus Langres (*Andematunnum*), später in Reims, heute verschollen, mit den Büsten des Götterpaares über der Inschrift (Abbildung bei Montfaucon Antiq. expl. I Taf. 76, 4 und besser bei Loriquet Reims, Taf. [I], 3 zu p. 36, 4), CIL XIII 5677: *Deo Mercurio et Rosmerte Cantius Titi filius ex vot(o),* Espérandieu IV 3220.

B. Germania superior.

a) Vormaliges Gebiet der Treverer, zur oberrheinischen Militärgrenze geschlagen.

15. Andernach (*Antunnacum*), gef. am Krahnenberg, neben den Mauern eines Tempelchens (Freudenberg Bonn. Jahrb. XXVI 154ff.), CIL XIII 7683, Altar, jetzt im Museum zu Köln: *In h. d. d. Merc[urio et] Rosmertae a[ram cum] signis du[obus] Flavia Pri..... v. s. l. [m.]* — Dagegen wurde in der mit diesem Altar gefundenen Inschrift eines anderen Altars CIL XIII 7682, die nur den Mercurius nennt, irrig früher der Name R. ergänzt (Brambach CIRh. 682).

b) Vangiones.

16. gef. bei Alzey (*vicus Altaiensium*), CIL XIII 6263 nach Schwabe Bonn. Jahrb. LII—LIV 1873, 296, Steintafel: *[In hono]rem d. d. [Deo Merc]urio et R[osmerte Se]cundius ... [ex] voto pos[uit laetu]s lib. m.*

17. Worms (*Borbetomagus*), CIL XIII 6222, Altar, jetzt im Museum zu Mainz (Becker Die röm. Inschriften u. Steinsculpturen des Museums der Stadt Mainz, nr. 32): *Deo Mercuri(o) et Rosmerte L. Servandius Quietus ex voto in su(o) p(osuit).*

18. gef. in der Gemarkung des Fleckens Eisenberg (westlich von Grünstadt in der bayrischen Rheinpfalz; vgl. CIL XIII 2, 1 p. 179f.), wo mit Unrecht die Ortschaft Rufiniana (s. d.) gesucht worden ist (Mehlis Mitteil. d. Histor. Vereins d. Pfalz XI 1883) Bilderstein über einem zweiteiligen Sockel auf welchem, unterhalb des Reliefs, die Weihinschrift steht (Abbildung bei Hildenbrand Der röm. Steinsaal des Hist. Museums der Pfalz 57. 58, zu nr. 196, auch Pfälzisches Museum XXVIII 1911, 7, wiederholt nach derselben Zeitschrift XXVII 1910, 81; bessere Abbildung des Bildes allein bei Ihm 214), jetzt im Museum zu Speyer, CIL XIII Suppl. (noch nicht erschienen) 11696: *Deo Mercu(rio) et Rosmer(tae) M. Adiutorius Memmor* (so!) *d(ecurio) c(ivitatis) St(...) ex voto s. l. m.* — Derselbe Mann hatte ebenda einen Altar mit Inschrift ohne Götternamen geweiht: Hildenbrand Steinsaal 57 nr. 193.

c) Rechte Rheinseite.

19. Spechbach bei Lobenfeld, *vicus Nediensis*, in der Nähe von ‚Neidenstein' (südöstlich von Heidelberg), CIL XIII 6388, jetzt im Museum zu Mannheim: *[Mercu]r[i]o [et Ros]merte [sac(rum) vi]cani [vici] Nediens(is).*

C. Lugudunensis.

20. die bereits oben S. 1130 angeführte Weihinschrift von Gissy-le-Vieil, CIL XIII 2831 die R. allein ehrt; sie stand auf einer kleinen Säule und scheint heute verschollen — Dagegen ist in der Inschrift von Alesia CIL XIII 2876 die Ergänzung des Namens R. ganz willkürlich.

Aus der Provinz Aquitania ist keine Inschrift bekannt, ebensowenig aus der Narbonensis, denn CIL XII 508 (Aix, *Aquae Sextiae*), die Holder wenn auch zweifelnd, mit Unrecht auf R. bezieht, ist auszuschalten. Auszuschalten ist auch Brambach CIRh. 402 (Blankenheim, jetzt in Köln) = CIL XIII 8234, denn der Germania inferior ist die Verehrung des Götterpaares Mercurius mit R. fremd.

Von den 20 aufgezählten Weihinschriften sind oder waren nur drei Inschriften bildlichen Darstellungen der beiden Gottheiten beigegeben (7. 14. 18), doch macht einmal das Bild den Eindruck des Nebensächlichen für das Weihdenkmal (14, vgl. 24). Die übrigen Inschriften sind Weihetafeln oder stehen auf Altären, von welchen einer die gleichzeitige Weihung von zwei Bildern, doch wohl des Mercurius und der R., beurkundet (15.

. 5), eine stand auf einer kleinen Säule mit pitell (20), eine war die Aufschrift eines Tem- s (5, aus dem J. 232 n. Chr.).

Außerdem ist aber die Darstellung des Götter- ares von einer Weihinschrift begleitet

. auf einem zu Metz gefundenen Denkmal, einem Cippus, dessen flaches Giebeldach beiderseits von Wülsten eingerahmt war (Robert a. a. O. I Taf. IV 5 und daher wiederholt von Ihm 216. Espérandieu V 4288), doch sind von der über dem Bild stehenden Inschrift nur im Giebelfeld die Einleitungsformel *In h(onorem) d(omus) d(ivinae)* und darunter Reste von zwei Zeilen zu erkennen. Diese nannten aber wohl nicht den Namen der R., sondern lauteten vielleicht *Deo Mercurio* mit einem folgenden längeren Beinamen endigend auf ..... *io*, worauf Namen des Stifters und Weiheformel folgten.

Wir kennen nämlich noch drei Bildersteine, elche Mercurius mit seiner Genossin vor Augen hren, während die zugehörige Weihinschrift ır den Mercurius nennt, eine aus der Volks- emeinde der Treverer (22) und zwei aus dem chtsrheinischen Obergermanien (23. 24).

2. gef. gegenüber Trier, großer Cippus, dessen Vorderseite über der Weihinschrift das Götterpaar darstellt; die rechte Seitenfläche zeigt ein Bild, welches den Bildern des Esus und Tarvos Trigaranus des berühmten Pariser Denkmals (Espérandieu IV 3134, 3—4) nahe verwandt ist, die linke Seitenfläche eine weibliche Gottheit (Abbildungen: Lehner Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XV 1896, 35. 37 = Hettner Ill. Führer 1903, 27 nr. 31. Espérandieu VI, noch nicht erschienen), CIL XIII 3656, jetzt im Museum zu Trier: *[I]ndus Mediom[atr(icus)] Mercurio v(otum) [l(ibens)] m(erito) s(olvit)*. Dieses von einem Mediomatriker um die Mitte des 1. Jhdts. n. Chr. geweihte Denkmal ist lehrreich für den Übergang einheimisch-gallischer Götter- vorstellungen zu griechisch-römischer Darstellungsweise (Ihm 218f., 14).

3. aus Bierstadt bei Wiesbaden (Ihm 218, 12), Inschrift unterhalb des Bildes (Lehne Gesammelte Schriften I Taf. 12, 54), CIL XIII 7569, jetzt im Museum zu Wiesbaden: *Deo Mercurio Nundinatori*, wo also Mercurius als Teilhaber an dem Wochenmarkthandel bezeichnet ist.

4. Obrigheim am Neckar, westlich von Mosbach (südöstlich von Heidelberg); die Bilder der beiden Gottheiten sind rechts und links von der Inschrift angeordnet (Abbildungen in Hss. von Boissard, auch in der neugefundenen Pariser Sammlung fol. 99, und bei Lamey Acta acad. Theodoro-Palatinae I, 1766, Tafel III, 1), CIL XIII 6488, vgl. auch Ihm 219f., 15 und Haug bei Wagner Fundstätten und Funde ... im Großherzogtum Baden II 395f., Steintafel, jetzt im Museum zu Mannheim: *In h. d. d. Mercurio aed(em) sign(um) acr(um = agrum)* ⚡ (= *centuriarum*?) *IIII L. Bellonius Marcus a Mer(curio) iussus fecit et consacravit.*

Durch diese alleinige Nennung des Mercurius wird betont, daß seine Gefährtin ihm vielmehr unter- als beigeordnet ist. Dasselbe Verhältnis scheint darin Ausdruck zu finden, daß dem Mercurius nicht selten die Bezeichnung als Gott (*deus*) gegeben wird, während eine solche seiner Genossin R. versagt ist (1. 2. 4. 7. 8. 10. 14. 17. 18, vgl. 16; in 10 ist, wie häufig in Mercurinschriften, abgekürzt: *D · M*), denn R. wird nur vereinzelt als Göttin (*dea*) bezeichnet (3, ebenso 20; vgl. 5: also in Inschriften, die sich auch in anderer Hinsicht von den sonstigen Weihungen unterscheiden). Diese ungleiche Behandlung der beiden Gottheiten eines Götterpaares ist hier, wo es sich um die Gefährtin des unter dem römischen Namen Mercurius verstandenen gallischen ‚Gottes der Götter' handelt, weniger auffällig, findet sich jedoch auch bei anderen gallischen Götterpaaren (vgl. z. B. CIL XIII 4542. 5911. 5918. 5920. 6272). Über die von römischem Brauch abweichende Beifügung der Bezeichnungen *deus, dea* zu den Namen provinzialer, mit heimischem oder römischem Namen benannter Gottheiten vgl. Robert a. a. O. 67/68. Riese Westd. Ztschr. XVII 1898, 15ff. (der jedoch in seinen Folgerungen zu weit geht).

Mit einer Verehrung des Kaisers ist die der R. allein geltende Weihinschrift (20) verbunden. Mehrfach ist die das Kaiserhaus ehrende Formel *In honorem domus divinae*, die zugleich auf spätere Zeit (J. 180ff.) weist, voraufgeschickt (1—4. 15. 16. 21. 24). Vgl. den Art. Epona o. Bd. VI S. 235.

Im übrigen bieten die Weihinschriften noch folgendes Beachtenswerte: Die Stifter sind zumeist sichtlich Einheimische, Leute aus dem Volke. Zweimal sind es die Dorfbewohner von wohl beidemal keltisch benannten Ortschaften (9. 19), einmal ist es ein Mediomatriker mit dem gallischen Namen *Indus* (22); sonst verraten sich die Stifter durch ihre unrömischen, teilweise keltischen Namen als Einheimische, so *Doccius Aprossus* (1), dessen Bruder aber bereits einen lateinischen Rufnamen (*Acceptus*) führte; *Musicus Lilluti filius* (7), wo auch *Musicus* nicht etwa ein griechischer, sondern ein keltischer Name ist (vgl. z. B. CIL XIII 10 010, 1397); *Carantus Sacri* (8), dessen Sohn bereits einen lateinischen Namen (*Urbicus*) erhalten hatte; *Cintusmus* (13) und *Ci(n)tusmus Samotali filius* (11), *Cantius Titi filius* (14), auch *Messor Cani libertus* (6), selbst wenn hier die Einzelnamen nicht keltisch, sondern lateinisch sein sollten, und die von lateinischen Bei- oder Rufnamen abgeleiteten scheinbaren Geschlechtsnamen *Adiutorius* (2. 18), *Secundius* (16), *Servandius* (17), vgl. Lothr. Jahrb. 1897, IX 183. 188ff. Westd. Zeitschr. Ergänzungsheft X 53f.; ebenso *L. Bellonius Marcus* (24), dessen Namengebung der römischen nachgebildet ist, während sowohl *Bellonius* als *Marcus* und hier auch *Lucius* keltischen Ursprungs sind (vgl. Lothr. Jahrb. 1897, IX 329 und Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XVII 1898, § 107). Zweimal bezeichnen sich die Stifter als Würdenträger von Volksgemeinden und zwar einer (18) als Mitglied des Gemeinderats (*decurio*) einer noch unbekannten *civitas St* ..., zwei andere (1) als Seviri Augustales (der Trierer Volksge-

meinde). Dagegen sind zwei Weihungen vollzogen von kaiserlichen Freigelassenen und kleinen Staatsbeamten, die mit Geldsachen zu tun hatten (3. 5).

Auf die durch Inschriften belegte Weihung eines Tempels oder einer Kapelle (*aedes cum ornamentis omnibus* 5) und von Bildern (*signa* 15, vgl. 5) war bereits hingewiesen. Mit dem Tempel waren auch Gasträume zur Unterkunft der Familie bei der Opferfeier verbunden (5). Ein Heiligtum ist für andere Denkmäler durch Fundumstände oder Fundort erwiesen (6. 15, vgl. unten 26. 42; vgl. auch 1—4 und 9—11). Die Heiligtümer lagen mehrfach nachweislich an großen Verkehrsstraßen, wie bei Niederemmel, bei Wasserbillig, bei Andernach. ‚Auf seinem Grundstück' hat einen Altar (mit Kapelle?) errichtet ein Mann in Worms (17). Dem Mercurius allein gilt die Weihung eines Tempels (*aedes*), eines Bildes und eines Grundstückes von vier Centurien (?), d. h. von 800 Iugera oder 400 ha, wenn diese Deutung des Zeichens ⚡ richtig wäre (24). Verbindung mit Brunnenkult beweisen Nr. 6. 25 sowie 26; vgl. auch zu Nr. 8 Robert 70.

Zu den mit Weihinschriften ausgestatteten Bildern tritt nun noch eine Anzahl von Bildern, welche einer Inschrift entbehren. Dieses Fehlen einer Weihinschrift ist für die gallischen Götterbilder, wie bereits zu Anfang bemerkt war, das Ursprüngliche (vgl. den Art. Epona o. Bd. VI S. 236f.). Es erschwert aber auch die Benennung der dem Mercurius zugesellten Göttin. Und tatsächlich sind dieser in inschriftlosen Denkmälern wie auch in Steinbildern, deren Weihinschrift nur den Mercurius nennt, die Bezeichnung R. abgesprochen und andere Namen gegeben worden. Denn Mercurius wird sowohl inschriftlich wie nachweislich auf Bildern nicht bloß mit R., sondern auch mit anderen Göttinnen zusammengestellt. Wenn wir absehen von den Zusammenstellungen männlicher und weiblicher Gottheiten auf ‚Viergöttersteinen' (Haug Westd. Ztschr. X 1891, 319ff. Hertlein Die Iuppitergigantensäulen 100ff.) und auf den gleichfalls als Baugliedern zu Iuppitersäulen gehörigen Bildern der Tagesgötter (Haug Westd. Ztschr. IX 1890, 17ff. Maass Die Tagesgötter in Rom und den Provinzen 1902), so ist besonders beliebt die Zusammenstellung des Mercurius mit Fortuna und Felicitas (Lothr. Jahrb. 1896, VIII 1 p. 77; auch auf Viergöttersteinen: Haug 322). Mit Wesen und Wirken der Fortuna ist ja das des Mercurius eng verwandt (Peter und Steuding in Roschers Myth. Lex. I 1536—1537. II 2825f.; allerdings wird die hier angeführte, im Museum zu Nymwegen befindliche Weihinschrift Brambach CIRh. 70 *Mercurio regi sive Fortune* usw. verdächtigt: CIL XIII 1326*). Doch ist die Glücks- oder Zufallsgöttin Fortuna in bildlichen Darstellungen unverkennbar durch ihre Sinnbilder, denn vornehmlich hat sie neben dem auch der R. zugeteilten Füllhorn bei sich ein Steuerruder, wozu oft noch eine Kugel tritt (Peter a. a. O. I 1503ff. Haug a. a. O. 314). Dagegen ist die Göttin des wirklichen Glücks *Felicitas* (auch die — sonst übereinstimmend mit Fortuna dargestellte — *Fortuna Felix* auf Münzen des Commodus: Cohen III² p. 246ff., nr. 155ff. Peter a. a. O. I 1512) öfters mit dem Schlangenstab (*caduceus*) ausgestattet (Steuding a. a. O. I 1475), der gerade auch ein Kennzeichen unserer R. wie des Mercurius ist, oder sie hat Füllhorn und Opferschale in den Händen, wie nicht bloß die wesensgleichen römischen Gottheiten, Abundantia und Copia (Haug a. a. O. 315), sondern auch Iuno (Haug a. a. O. 300) und gallische Gottheiten, z. B. Epona (s. o. Bd. VI S. 238. 241) und R., vgl. Lothr. Jahrb. 1897, IX 336. Auch der *Pax* ist auf Münzen der Schlangenstab in die Hand gegeben, ‚der wohl hier die friedliche Vermittlung anzeigen soll' (Wissowa in Roschers Myth. Lex. III 1722).

Ferner tritt inschriftlich mit Mercurius vereint auf *Maia* (Peter in Roschers Myth. Lex. II 2235ff.). Da solche Inschriften vornehmlich auch in dem Gebiet des Götterpaares Mercurius und R. gefunden sind, so ist angenommen worden, daß Maia eine römische Benennung der R. sei (Robert 80ff.; vgl. Peter a. a. O. 2239f. Riese Westd. Ztschr. XVII 1898, 25ff. 32f. Wissowa Religion u. Kultus der Römer 1902, 250. Ihm 213), nicht mit Unrecht, denn auf Weihinschriften sind, wie bereits von Caesar bell. Gall. VI 17, gallischen Gottheiten häufig die römischen Bezeichnungen *Mercurius, Apollo, Mars* usw. gegeben, oder die einheimisch-gallischen Namen werden den römischen Göttern namen als Beinamen zugefügt (*Apollo Grannus, Apollo Borvo, Lenus Mars* usw.). So heißt der einheimisch-gallische *Sucellus* auch *Silvanus* (Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XV 1896, 54f., 15), und die ihm auf einem Denkmal (CIL XIII 4542) beigesellte *Nantosuelta* heißt auf einem anderen Bild (CIL XIII 4469) *Diana*. Vgl. auch Riese Westd. Ztschr. XVII 1898, 5f. und v. Domaszewski Archiv für Religionswissenschaft IX 1906, 149ff. Allerdings wurde möglicherweise unter dem Namen der auch allein, ohne Mercurius, inschriftlich auftretenden *Maia* oder *Maiia* (CIL XIII 6095, Germersheim im Gebiet der Nemetes; ebenso in der Narbonensis: CIL XII 5867. 5870?, desgl. 2194, doch hier mit zwei Weihungen desselben Mannes an Mercurius) auch eine andere einheimische Göttin verstanden, vgl. Lothring. Jahrbuch 1897. IX 339 und die wohl von *Maia, Maiia* abgeleitete Bezeichnung einer Dreiheit von Göttinnen auf dem Metzer Denkstein CIL XIII 4303 (vgl. Peter in Roschers Myth. Lex. II 2240f.). Vereinzelt ist der Name *Visucia*, der auf einem aus Köngen stammenden Weihdenkmal der Genossin des auch sonst öfters mit Mercurius gleichgestellten gallischen Gottes Visucius gegeben ist. Die Inschrift stand unterhalb des nur in seinen untersten Resten erhaltenen Bildes des Götterpaares; sie nennt als Stifter einen Ratsherrn des zu Sumelocenna, heute Rottenburg, gehörigen Bezirkes, CIL XIII 6384 und Haug-Sixt Die röm. Inschriften und Bildwerke Württembergs nr. 184, ²S. 303, jetzt im Museum zu Stuttgart: *Deo Mercurio Visucio et sa(n)cte Visucie P. Quartinius Secundinus decu(rio) [c]ivi(tatis) Suma(locennensis) ex iu(ssu) v. s. l. m.* Der Name *Visucia* scheint

er von dem Namen der männlichen Gottheit *ucius* abgeleitet, um dessen Genossin zu bezeichnen, deren eigentlicher, einheimischer Name *smerta* lautet. Die Ergänzung der Trierer Inschrift CIL XIII 3665: *D(e)ae V[isuc]iê* ist rchaus unsicher und unwahrscheinlich.

Von den inschriftlosen Steinbildern dürfen gen der Darstellung wie wegen ihrer Fundte mit einiger Wahrscheinlichkeit als Darellungen des Götterpaares Mercurius mit R. e folgenden Denkmäler gedeutet werden, die wiederum nach Volksgemeinden oder Landhaften ordne, unter Mitberücksichtigung der reits vorher aufgeführten Bilder. (Bilder, deren eziehung auf R. sehr zweifelhaft oder unrichtig , sind mit Nebenziffern eingereiht.)

A. Belgica.

a) Treveri, oben Nr. **22**; außerdem

5. Niedaltdorf, Relief, mit Nr. 6 gefunden bei der kleinen Cella: Krüger a. a. O. 198, 6 (daher Ihm 220, 17). — Die von Krüger a. a. O. 197, 1 angeführte, gleichzeitig gefundene, stark beschädigte weibliche Gewandstatue wird von ihm wohl nur wegen der Fundstelle als R. gedeutet.

5 a. Auf einem vierseitigen Bilderstein von Messancy (südlich von Arlon im belgischen Luxemburg), welcher auf drei Seiten Iuno, Minerva und Apollo darstellt, ist auf der vierten Seite, zur Rechten von Mercurius, Venus abgebildet: Haug Westd. Ztschr. X 1891, 147 nr. 183. Espérandieu V 4130 (S. 291), der aber die Göttin R. nennen möchte.

b) Mediomatrici, oben Nr. **7** und **21**, vgl. Nr. **22**; außerdem

6. aus einer Tempelanlage mit Brunnenheiligtum im Bann von Montigny (auf der Flur ‚Sablon') südlich von Metz (vgl. den Art. Icovellauna), Platte mit Doppelrelief, auf der Kehrseite Bild des Apollo (Ihm 216, 2); Abb.: Möller Westd. Ztschr. II 1883, Taf. XVI. Keune Lothr. Jahrb. 1900, XII 367f. Espérandieu V 4346.

Dagegen ist das aus dem nördlichen Afrika (Algerien) stammende Steinbild im Vorort von Metz Devant-les-Ponts (jetzt zur Stadtgemeinde Metz gehörig) fälschlich von O. A. Hoffmann Korr.-Bl. Westd. Ztschr. VIII 1889, 265 als das Götterpaar Mercurius und R. gedeutet worden, ein Irrtum, der mit der a. a. O. gebotenen Abbildung in Ihm 218, 13 und Espérandieu V 4324 übergegangen ist, obgleich er schon Korr.-Bl. Westd. Ztschr. IX 1890, § 7 berichtigt war (vgl. Keune Lothr. Jahrb. 1911, XXIII 740, 4 und 1913, XXV 589).

27. gef. zu Kirkel-Neuhäusel, südwestlich von Homburg im westlichen Teil der bayerischen Rheinpfalz, Platte mit Relief, jetzt im Museum zu Speyer. Abb.: Hildenbrand Steinsaal 29, zu nr. 45, auch auf dem Titelbild. Espérandieu V 4488.

Vgl. noch ein Steinbild im Forstbezirke Engelter südlich von Sengscheid (südwestlich von St. Ingbert) in der bayr. Rheinpfalz, im Volksmund ‚Hansel und Gretel' genannt: Hildenbrand Steinsaal 8. 40. — Unbestimmt: ebd. 31 nr. 62 d (St. Ingbert Reichenbrunner Berg) und 25 nr. 24 (Heidenhübel bei Reinheim a. d. Blies. Bezirksamt St. Ingbert).

28. gef. bei Bitsch, Platte mit Relief, jetzt im Museum zu Metz. Abb.: Keune Lothr. Jahrb. 1911, XXIII, Tafel, Abb. 1, zu S. 739f. und VII. Bericht der Röm.-Germ. Kommission des K. Archäol. Instituts (1914) 221. Espérandieu V 4490.

29. gef. im Waldbezirk ‚Kessel' zwischen Hültenhausen und Garburg in den Nordvogesen, oberhalb Lützelburg (Kreis Saarburg in Lothringen), Bruchstück eines Reliefs, welches nur noch den Mittelteil der zur Rechten des Mercurius dargestellt gewesenen R. zeigt; jetzt in der Ortssammlung zu Saarburg i. L. Abb.: Keune im VII. Bericht der Röm.-Germ. Kommission des K. Archäol. Instituts (1914) 226. Espérandieu VI.

30. auf dem Donon (vgl. CIL XIII, 1, 2 p. 690f.), Relief, später in Straßburg; Original nicht mehr vorhanden, Abguß im Museum zu St. Germain: Robert 78, 5 (daher Ihm 217, 7); Abbildung: Espérandieu VI 4405 (?).

c) Leuci.

31. aus Toul (*Tullum Leucorum*), kleines Steinbild, jetzt im Museum zu Metz (Lothr. Jahrb. 1911, XXIII 741): Robert 77, 6 (daher Ihm 216, 4); Abbildung: Dufresne Mém. Acad. Metz XXX 1848/49, Taf. VII zu S. 212. Espérandieu VI 4705 (?).

32. aus der verschwundenen Ortschaft auf der Höhe Le Châtelet zwischen St. Dizier und Joinville (vgl. CIL XIII 1, 2 p. 706), Relief (nicht erhalten): Robert 76, 2 (daher Ihm 216, 3); Abbildung: Grignon Handschrift der Nationalbibliothek zu Paris, fonds français, nouvelles acquisitions no. 6269, ‚Dissertation sur les ruines de la ville du Châtelet, en Champagne, 1772', f. 182 (nach Mitteilung von Espérandieu, der mir eine Photographie der Abbildung zur Verfügung gestellt hat; die Abbildung bei Grivaud de la Vincelle Les arts et métiers chez les anciens, Paris 1819, Taf. CXVII, stammt aus Grignon, ist aber sehr zurechtgemacht) und daher: Espérandieu VI 4711 (?).

d) Remi.

33. gef. 1912 zu Reims (*Durocortorum Remorum*), Platte, mit einem von gallischen Vorstellungen beeinflußten Reliefbild; vgl. nachher. Original zu Reims in Privatbesitz. Abbildung: Espérandieu V 3668.

e) Remi oder Suessiones.

34. gef. in der Gemeinde La Malmaison zwischen Soissons (*Augusta Suessionum*) und Laon (*Lugdunum Clavatum*, vgl. CIL XIII 1, 2 p. 523), Cippus mit gallisch geartetem Bildwerk; vgl. nachher. Jetzt im Museum zu St. Germain. Abbildung: Espérandieu V 3756.

f) Viromandui (um St. Quentin, vgl. CIL XIII 1, 2 p. 556f.) oder Suessiones.

35. gef. zu Condren an der Oise, bei Chauny (Dep. Aisne); kleine Steinplatte, oben gerundet, mit Relief; jetzt in Privatbesitz zu Compiègne. Abbildung: Espérandieu V 3962.

B. Lugudunensis.

a) Parisii.

36. gef. in Paris (*Lutecia Parisiorum*) mit dem o. zu Nr. 22 erwähnten vierseitigen Bilderstein und zwei anderen vierseitigen Bildersteinen, von welchen einer auf der Vorderseite eine Inschrift trägt, die besagt, daß die Innung der *nautae Parisiaci* unter Kaiser Tiberius dem Iuppiter Optumus Maxsumus zu Ehren das Denkmal errichtet habe (vgl. CIL XIII 3026. Espérandieu IV 3132ff.). Rechteckiger Block mit je zwei Gottheiten auf jeder Seite (die untere Hälfte fehlt); auf einer Seite Mercurius neben einer weiblichen Gottheit (nach CIL XIII 3026d neben einem Gott?). Abbildung: Espérandieu IV 3135, p. 216 oben.

37. gef. zu Paris, Viergötterstein, jetzt im Museum zu St. Germain, mit den Darstellungen folgender Gottheiten (von links nach rechts): Mercurius; R.; unbestimmter, unbärtiger, geflügelter Gott (Eros oder Hypnos?); Apollo. Abbildungen: Haug Westd. Ztschr. X 1891, Taf. 4 zu S. 153 nr. 199. Espérandieu IV 3143, p. 225. (Vgl. Robert 78 zu 2 und Ihm 218 zu 9).

b) Senones.

38. gef. 1549 zu Sens (*Agedincum Senonum*), verschollenes Steinrelief mit Bild des Mercurius und zu seiner (rechten) Seite ‚une déesse vêtue, ayant sur la teste (= tête) un croissant (Irrtum!), et tenant en sa main droite une forme de plateau, avec une corne d'abondance de sa gauche' (aus einer Handschrift von Taveau in der hsl. Histoire de Sens von Cartault): Espérandieu IV 2785.

c) Mandubii (vgl. CIL XIII 1, 1 p. 439).

39. gef. bei Pouillenay, südlich von Alesia, viereckiger Steinblock mit je zwei Göttern oder Personen auf den vier Seiten (Unterteil fehlt), jetzt im Museum zu Semur. Auf einer Seite Mercurius und zu seiner Rechten eine Frau mit Schleier. Abbildung: Espérandieu III 2323, p. 279 oben.

d) Aedui.

40. gef. zu Autun (*Augustodunum*), Steinplatte, teilw. Vollbild, jetzt im Museum zu Autun (wohl = Robert 77, 7 und Ihm 216, 6). Abbildung: Espérandieu III 1836, p. 65 oben.

e) Ambarri (vgl. CIL XIII, 1, 1 p. 378).

41. gef. zu Fleurieu-sur-Saône (nördlich von Lyon), Altar, auf dessen Vorderseite das Götterpaar dargestellt ist, während die beiden Seitenflächen die Bilder der dem Mercurius geheiligten Tiere und zwar links Bock auf einem Altar, rechts Hahn auf einer Schildkröte tragen; jetzt zu Paris im Musée Guimet. Abbildung von drei Seiten: Espérandieu III 1800.

C. Germania superior.

a) Ehemaliges Treverer-Gebiet.

42. gef. im Coblenzer Stadtwalde bei den Resten eines Heiligtums. Bruchstücke einer Statue des Mercurius mit einer Göttin (R.), die ein Füllhorn hielt und in deren Schoß der Gott aus einem Beutel Geld ausschüttete; auf dem Beutel sitzt eine Schildkröte, und um denselben ringelt sich eine Schlange: Bodewig Westd. Ztschr. XIX 1900, 27ff. mit Abbildungen auf Taf. VI—VIII.

b) Vangiones: oben Nr. 18; außerdem

43. Eisenberg (vgl. o. zu Nr. 18), Cippus, jetzt im Museum zu Speyer. Abbildung: Hildenbrand Steinsaal 69, Taf. I, 6. Vgl. ebd. 58, nr. 197.

43a. gef. ‚bei Landstuhl unter dem sog. Heidenfels unweit einer Quelle in einem Waldtal, dessen Eigentümer Herr Benzino daselbst ist' (vgl. CIL XIII 2, 1 p. 181), Steinrelief, im Museum zu Speyer: Zweiter Bericht des historischen Vereins der Pfalz 1847, 17 mit Abbildung Taf. II 5; vgl. Robert 77, 5 und Ihm 216, 5. Dieses Bild ist wohl gemeint bei Hildenbrand Steinsaal 23, nr. 11.

43b. (Ober-) Ohmbach, Bezirksamt Kusel in der bayerischen Rheinpfalz; seit 1911 zu Speyer im Museum. Becker Bonn. Jahrb. XXIX—XXX 174f. unter Verweisung auf eine Abbildung in der Beilage zum ‚Intelligenzblatt des Rheinkreises' 1826: Mercurius mit R. Hildenbrand Steinsaal 40 nr. 110a: Mercurius und Fortuna.

c) Nemetes.

44. gef. bei Neustadt a. d. Haardt (vgl. CIL XIII 2, 1 p. 173f.), Bruchstück der Göttin (Gott fehlt): Florencourt 42f. nr. IX. Becker Bonn. Jahrb. XXIX—XXX 174, der eine Abbildung in der Beilage des ‚Intelligenzblattes des Rheinkreises' 1828 anführt; vgl. Robert 78, 4 und Ihm 218, 11.

d) Triboci.

45. gef. zu Langensulzbach (vgl. CIL XIII 2, 1 p. 159) im Kanton Wörth; Relief (unterer Teil abgebrochen): Schöpflin Alsatia illustrata I 447 mit Abbildung Taf. IV 1; vgl. Robert 77/78, 1 und Ihm 217, 8.

46. gef. bei Gundershofen-Uttenhofen (vgl. CIL XIII 2, 1 p. 156f.) im Kanton Niederbronn, Steinrelief: nach Schnoeringer im Bull. d. Inst. 1834 p. 44—45 aufgeführt von Becker Bonn. Jahrb. XXIX—XXX 175 (daher Ihm 220, 16).

Eingereiht sei hier unter Verweisung auf das, was oben über die Gleichstellung von R. = Maia gesagt war:

46a. gef. zwischen Pfaffenhofen (Kanton Buchsweiler) und Ringeldorf, später zu Straßburg im Museum, jetzt verloren. Bruchstück mit dem Bild eines Götterpaares, von welchem nur die beiden Köpfe erhalten waren; über dem Bild verstümmelte Inschrift, wonach dem Mercurius und der Maia ein Mann gallischer Herkunft (mit keltischem Namen) die Weihung vollzogen hat: CIL XIII 6018.

e) Mainz (Castel).

47. Mainz (*Mogontiacum*). Unter den Bildern der großen Iuppitersäule zu Mainz aus der

Regierungszeit des Kaisers Nero (nach der Weihinschrift: CIL XIII Suppl.) ist auch ein Bild, welches als Darstellung des Götterpaares Mercurius und R. gedeutet wird. Mercurius, unverkennbar mit seinem Schlangenstab und Flügelhut, reicht der zu seiner Rechten dargestellten, auf ihn zuschreitenden Göttin, die in der gesenkten Rechten ebenfalls einen Schlangenstab und in der Linken einen Flügelhut hält, den Geldbeutel dar. Zwischen beiden fliegt oben ein Hahn, der dem Mercurius geheiligte Vogel; unten windet sich, stark verstümmelt, eine Schlange um einen rundlichen, auf einen Untersatz gestellten Gegenstand. Abbildungen: Körber Mainzer Zeitschrift I 1906, Taf. IV, Bild IVa zu S. 56f. Maass Österr. Jahresh. X (1907) 87. Ihm 222. Oxé Mainzer Zeitschrift VII (1912) Taf. III, unten links. Allerdings hat die Göttin auf diesem Bilde eines von griechischem Geist belebten (aber nach Ausweis ihrer Namen von Bildhauern gallischer Abstammung hergestellten) und den oft ungeschickten, manchmal geradezu rohen Bildern des Götterpaares Mercurius und R. weit überlegenen Denkmals auch andere Benennungen gefunden. Während Körber Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XXIV 1905, 193 und a. a. O. v. Domaszewski Archiv f. Religionswissenschaft IX 1906, 304. Ihm 221 sie mehr oder weniger bestimmt R. nennen, erklärt Oxé a. a. O. 33 sie als Salus (vgl. Wissowa in Roschers Myth. Lex. IV 300), und Maass a. a. O. warnt davor, ihr vorschnell einen Namen geben zu wollen (doch vgl. gegen Maass, der sie als Göttin eines Stapel- und Handelsplatzes, *Emporia*, deutet: Zingerle ebd. 338, 29).

7 a. Über die unzutreffende Deutung eines Bildes auf einem zu Mainz gefundenen vierseitigen Achtgötterstein (Haug Korr.-Bl. Westd. Ztschr. IX 1890, § 70, 1 und S. 140) durch Flouest Revue archéol. 1890, 1 p. 157f. (mit Abbildung Taf. VII, 1) vgl. Ihm 215.

7 b. Robert 76/77, 3 führt noch an einen zu Castel (*Castellum Mattiacorum*) gefundenen Viergötterstein, der mit den (größeren) Bildern der Victoria, des Hercules und der Iuno auf den drei übrigen Seiten zusammenstellt auf der Hauptseite, unter einer Weihinschrift (CIL XIII 7270 aus dem J. 170 n. Chr.), Mercurius und zu seiner Rechten eine weibliche Gottheit. Diese ist aber, weil sie, außer dem Füllhorn in der Linken, rechts ein Steuerruder (so CIL) hat, Fortuna; nach Haug Westd. Ztschr. X 1891, 32—33 nr. 55 hält sie ‚in der Rechten eine Opferschale (?) mit Altärchen darunter', weshalb er sie als Felicitas oder Abundantia, Copia deutet. (Robert hatte das zweite Sinnbild für einen Geldbeutel gehalten). Vgl. auch Ihm 215. Abbildung: Becker Annalen des Vereins f. Nassauische Altertumskunde VII 1 (1863), Tafel, zu S. 30ff. nr. 31. Das Denkmal befindet sich im Museum zu Wiesbaden.

f) Rechtsrheinisches Gebiet: Nr. 23. 24; außerdem

48. gef. zu Wiesbaden (*Aquae Mattiacorum*), Steinrelief, jetzt im Museum zu Bonn; vgl. Robert 76, 1 und Ihm 220, 18. Abbildung: Lehner Das Provinzialmuseum in Bonn, Abbildungen seiner wichtigsten Denkmäler I (1905), Taf. XXVIII 3 und daher wiederholt von Ihm 219.

48 a. Heddernheim (*Nida*). Ein jetzt im Museum zu Wiesbaden befindlicher verstümmelter Sechsgötterstein (Lehner Westd. Ztschr. XVII 1898, 221—222) zeigt auf einer der sechs Seiten eine Frau, neben deren rechtem Fuß sich eine Schlange vom Boden emporzuringeln scheint. Lehner deutet sie zweifelnd als Salus oder Hygia. Zingerle a. a. O. 338 dagegen deutet sie als R. Diese Erklärung ist jedoch hier wegen des Zustandes des Bildes sehr unsicher, wenn auch die auf der rechts anschließenden Seite noch erhaltenen Reste von Mercurius herrühren könnten.

48 b. Auf dem vierseitigen Bilderstein (mit Inschrift) aus Steinheim (Oberamt Marbach) in Württemberg, den Robert 77, 4 aufführt, ist auf einer Seite zur Rechten des Mercurius Fortuna dargestellt, die in der Linken ein Füllhorn, in der Rechten sehr wahrscheinlich ein Steuerruder hält: Haug-Sixt Die röm. Inschriften u. Bildwerke Württembergs nr. 333 mit Abbildung (das betreffende Bild: S. 239 der ersten Auflage 1900). CIL XIII 6456 (Brambach CIRh. 1604); vgl. Ihm 215. Das Denkmal befindet sich im Museum zu Stuttgart.

49. gef. bei Schorndorf, Steinrelief, jetzt im Museum zu Stuttgart (Robert 78, 2. Ihm 217, 9). Abbildung: Haug-Sixt Die röm. Inschriften u. Bildwerke Württembergs nr. 306 (1. Aufl. 1900 S. 212; 2. Aufl., 2. Liefg. 1913 S. 435) und daher Ihm 217.

50. gef. zu Stetten (Oberamt Brackenheim), runder Siebengötterstein, jetzt im Museum zu Stuttgart (Robert 78, 3. Ihm 218, 10), der in der Reihenfolge von rechts nach links darstellt: Sol, Luna, Venus, Vesta (?), Neptunus, Mercurius, R.: Haug Westd. Ztschr. IX 1890, 47 nr. 1. Haug-Sixt a. a. O. (1900) nr. 363 mit Abbildung (R.: S. 264 unter g).

Dazu kommt noch 51. nach Zingerle a. a. O. 337ff. das Bild einer Sigillataschüssel, von welcher Bruchstücke auf dem Gelände einer Badeanlage der Civilstadt von Carnuntum gefunden wurden und deren Bilderstempel Zingerle wegen der aus den geringen Resten erschlossenen Darstellung des Mercurius mit R. und aus anderen Gründen einer Trierer Töpferei zuweist. — Zum Vergleich zieht Zingerle 340 auch einen auf dem südlichen Gräberfeld von Trier (St. Matthias) in einem Skelettgrab gefundenen Tonbecher heran, auf dem vier Brustbilder der Gottheiten Mercurius, Fortuna oder R., Minerva und einer unbestimmten Kriegsgöttin aufgemalt sind (Krüger Westd. Ztschr. XXV 1906, 464 und Bonn. Jahrb. CXVI 253).

Erwähnt seien schließlich Tonbildchen, wie Tudot Collection de figurines en argile 15 (Abb., sitzendes Götterpaar). Vgl. auch Ihm 223.

Die Verbreitung der Bilder, welche im wesentlichen das aus den Inschriften gewonnene Ergebnis bestätigt, bezeugt noch für das den Treverern und Mediomatrikern westlich benachbarte Gebiet der Belgica sowie für die an diese Provinz angrenzenden Teile der Lugudunensis Beteiligung an der Verehrung des Mercurius und der R.

Mit ganz wenigen Ausnahmen offenbaren alle bildlichen Darstellungen des Götterpaares in Haltung, Gewandung und Sinnbildern griechisch-römische Auffassung, selbst das verhältnismäßig frühe, von einem Mediomatriker in der Nähe von Trier errichtete Weihdenkmal (22), welches doch in bildlichem Beiwerk einheimische Vorstellungen verkörpert. Denn das Hauptbild dieses Denkmals läßt trotz seiner Verstümmelung mit Bestimmtheit erkennen, daß Mercurius in der landläufigen Art dargestellt war, wie ihn in Anlehnung an die Ausdrucksweise griechischer Kunst und Religion die Römer darzustellen gewohnt waren, und dasselbe gilt von seiner langgewandeten Genossin, deren Haltung und Tracht mit der von sonstigen Göttinnen römischer Weihebilder übereinstimmt. Ein Abzeichen ihrer gallischen Nationalität ist indessen beiden Gottheiten auf dem Trierer Stein gegeben: sie tragen beide den gallischen Halsring (*torques*, vgl. S. Reinach im Dictionnaire des antiquités von Daremberg-Saglio IX 376f. Espérandieu III 2381. IV 2882). Hingegen stellt ein Steinbild aus Reims (33) den Gott in mehr gallischer Auffassung dar, bis auf die Beine bekleidet und bärtig (ebenso Espérandieu 3919, aus dem Gebiet der Bellovaci); ferner hält (nach Espérandieu) der Gott in seiner Rechten vielleicht den griechisch-römischen Schlangenstab, dagegen in der Linken wahrscheinlich einen Widderkopf (vgl. u.), wie ein solcher auch unterhalb des Götterpaares neben einem Hahn dargestellt ist. Dennoch kann selbst dieses Bild trotz manchem Fremdartigen (auch in der Darstellung der Göttin) den römischen Einfluß nicht verleugnen. Ein zweites aus der nämlichen Gegend stammendes Bild (34), dessen Götterdarstellung ebenfalls von den landläufigen Bildern abweicht (beide Gottheiten sitzen nebeneinander, der Gott hält in einer Hand einen Hahn), ist bekrönt von einem großen Kopf mit drei Gesichtern, einem gallischen Bild, von welchem noch die Rede sein wird. Sonstige Abweichungen von dem Gewöhnlichen sind dagegen nicht etwa auf gallische Vorstellungen zurückzuführen, sondern sind lediglich Spielarten griechisch-römischer Darstellungsweise.

Die beiden Gottheiten sind oder waren fast durchweg auf demselben Bild nebeneinander in ganzer Gestalt dargestellt (Büsten: Nr. 14); doch sind in Nr. 24 beide durch die Weihinschrift getrennt, auf einem Viergötterstein mit Einzelbildern (37) nehmen sie naturgemäß je eine besondere Seitenfläche ein, und auf dem runden Bauglied eines Denkmals Nr. 50 sind sie in eine Siebenzahl von Gottheiten eingereiht.

Zumeist sind beide aufrecht und stehend abgebildet, doch sitzen beide in Nr. 23. 34. 40. 42, und vor der sitzenden R. steht Mercurius in Nr. 48. Die Göttin hat ihren Platz zur Rechten des Gottes, wie dies in den in Frage kommenden Gegenden die allgemein übliche Anordnung von Mann und Frau sowohl auf römischen Göttersteinen wie auf Grabmälern ist; eine Ausnahme macht nur der Viergötterstein Nr. 37.

Soweit die Sinnbilder erhalten oder erkennbar sind, läßt sich folgendes feststellen: Als Segensgöttin ist R. ein Füllhorn in die Hand oder sonstwie beigegeben in Nr. 21. 26. 28. 31. 32. 35. 38. 40. 42. Auf einem Bild aus Wiesbaden (48), das auch in anderer Hinsicht eigenartig ist, hält ein Eros das ihr gehörige Füllhorn, wie ein zweiter Eros den Schlangenstab des Mercurius trägt. Neben dem Füllhorn in der einen Hand hält R. vielleicht zuweilen in der anderen Hand eine Opferschale, Patera (so z. B. Nr. 40), doch ist dies kein für sie charakteristisches Kennzeichen, da, wie bemerkt, auch andere Gottheiten mit Füllhorn und Opferschale ausgestattet auftreten. Dagegen ist für R. bezeichnend, daß ihr die Abzeichen ihres Herrn und Genossen Mercurius in die Hand gelegt werden und zwar beide Sinnbilder, sowohl Geldbeutel als Schlangenstab (Caduceus) in Nr. 45. 50, der Geldbeutel in Nr. 24. 28 (?). 29. 30. 31, der Schlangenstab in Nr. 37 sowie in den obergermanischen Bildern 23. 44. 47 (Iuppitersäule in Mainz) und 49. Auf zwei Bildern bietet der Gott seiner Genossin den Beutel dar: Nr. 21 und 47, eine Darstellung, die vielleicht nicht bloß äußerlich, sondern auch innerlich verwandt ist mit bildlichen Darstellungen, in welchen Hermes-Mercurius einer Göttin, und zwar der Mutter Erde den Beutel reicht (Robert 82ff.). Auf einem Bild (48) leert der Gott aus einem Geldsack Geld in eine Schale, welche die sitzende Göttin hält, und ein anderes Bild (42) ließ den Mercurius Geld in den Schoß seiner Genossin aus einem Beutel ausschütten. In dem Weihebild des Mediomatrikers Indus (22) steht zwischen beiden Gottheiten, mit aufgeklapptem Deckel, eine Geldkiste, über welcher Mercurius seinen Beutel hält. Auf dem Bild aus Eisenberg o. Nr. 18, welches die hier inschriftlich beglaubigte R. mit einer Patera in der gesenkten Rechten darstellt, trägt sie, ihrem Gefährten Mercurius zugewendet, auf der flachen Linken, in Brusthöhe, doch wohl ein Geldsäckchen, nicht aber ein Vogelnest oder Körbchen mit zwei Eiern (Grünenwald Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XXIII 1904, 209), auch keinen Opferkuchen (Ihm 212).

Die Gemeinsamkeit der eigentlich dem Mercurius zugehörigen Sinnbilder spricht sich auch darin aus, daß auf dem Bild der Mainzer Säule (47) die Göttin außer dem Schlangenstab den Flügelhut in der Hand trägt, und in dem nicht mehr vorhandenen Bild 32 trug, wie Grignon ausdrücklich sagt und seine Abbildung zeigt, R. Flügel in den Haaren (vielleicht hat in dem Bild 38 der Gewährsmann die Flügel für einen Halbmond versehen?). Ebenso ist zu verstehen, daß der Schlangenstab, auf den sich einmal beide stützen (30), manchmal in die Mitte zwischen beide Gottheiten gesetzt und ihnen also gemeinsam ist (so 28. 43). In Nr. 48 fliegt der den Schlangenstab tragende Eros von Mercurius seiner Genossin zu. Diese Gütergemeinschaft ist zum Ausdruck gebracht in einer Weihin-

schrift zu Kreuznach CIL XIII 7532, welche das (nach unserer Ansicht gleiche) Götterpaar Mercurius und Maia ehrte: *In ho(norem) d(omus) d(ivinae) Mercurio et Maiiae caducium* (sol) *et aram Masclius Satto [f]aber ex vo[t]o v. s. l. l. m.*

Auch die heiligen Tiere des Mercurius, die sich auf dessen Einzelbildern fast regelmäßig finden, wie Hahn und Bock, ferner die Schildkröte, seltener der Widder (vgl. z. B. Haug Westd. Ztschr. X 1891, 308), sind auf den Denkmälern des Götterpaares vertreten, dürfen also als beiden gemeinsam betrachtet werden. Doch kommt auf wenigen von diesen hinzu die Schlange; vgl. Nr. 42. 47 (auszuschließen ist Nr. 48a). Diese Schlange ist als Sinnbild der R., die eine Erdgöttin sei, erklärt worden; man könnte sie aber auch als Übertragung oder Überbleibsel aus gallischer Vorstellung deuten (vgl. nachher).

Während die beiden göttlichen Gefährten manchmal recht steif und teilnahmlos nebeneinanderstehen, sind sie öfters mehr oder weniger geschickt in Beziehung zueinander gesetzt, was der Kunstfertigkeit des Bildhauers oder seiner Vorlage zu verdanken ist. Besonders glücklich ist Lebendigkeit der Darstellung gelungen in dem künstlerisch, wie gesagt, den übrigen Bildern weit überlegenen Bild 47, aber auch die erwähnten Darstellungen der Nr. 21. 42. 48 zeigen Streben nach künstlerischer Belebung des Bildwerkes. Auf mehreren Denkmälern ist die Zusammengehörigkeit der beiden Gottheiten dadurch betont, daß die Göttin ihren Arm vertraulich auf die Schulter des Gottes legt (so 22. 39).

Die oben erwähnte Bekrönung eines Bildes (34) führt uns in einen Vorstellungskreis hinein, den wir hier berühren müssen, wenn auch die damit zusammenhängenden Fragen noch nicht einwandfrei geklärt sind. Besonders häufig im Gebiet der Remi, aber auch in anderen gallischen Landschaften finden sich Bilder eines dreiköpfigen Gottes, teilweise pfeilerartig und vielfach so gestaltet, daß das von vorne dargestellte Gesicht zugleich die sichtbare Hälfte der beiden anderen, von der Seite dargestellten Gesichter ist. Vgl. Espérandieu zu V 3661, wo eine ganze Reihe dieser Bilder aufgezählt sind. Die dreiköpfigen oder dreigesichtigen Darstellungen werden aber als Bilder des höchsten gallischen Gottes erklärt, den Caesar mit dem Namen *Mercurius* benannt hat (S. Reinach Cultes, mythes et religions III 165). Mit dem Bildern verbunden erscheint ein Widderkopf und ein Vogel, nach Espérandieu (zu 3661) der Hahn. Einen Widderkopf hält ja (nach Espérandieu 3668) auf dem Bild 33 Mercurius in der Hand und drückt ihn an seine Brust. Nun spielt aber eine Schlange mit Widderkopf eine Rolle im Vorstellungskreis gallischer Religion (S. Reinach Bronzes figurés de la Gaule romaine 195ff.). Daher ist auch die in der Provinz Aquitania zu Montluçon (Dep. Allier) oder in dem nahegelegenen Ort Néris gefundene Gruppe, Espérandieu II 1573, als Mercurius und R. (oder Venus) gedeutet worden. Der sitzende Gott ist bärtig und bekleidet dargestellt, in seiner Rechten hält er einen Geldbeutel, in der Linken eine sich zu ihm aufringelnde Schlange mit Widderkopf. Zu seiner Rechten steht, kleiner von Gestalt, fast unbekleidet, eine Göttin, die ihre linke Hand auf das Haupt ihres Gefährten legt. Daß in Aquitanien Bilder des Götterpaares Mercurius und R. nicht verbreitet gewesen zu sein scheinen, war nicht der Grund, weshalb wir diese Darstellung oben ausgeschlossen haben, denn in Aquitanien und insbesondere im nördlichen Grenzgebiet (so in Néris) sind ja auch ebenfalls eigenartige Bilder der Epona zutage gekommen (vgl. den Art. Epona o. Bd. VI S. 241. 243), obschon das engere Heimatland dieser Gottheit die Belgica und zwar hauptsächlich das Land der Mediomatriker mit dem anstoßenden Teil des Gebietes der Treverer war. Allein die Deutung R. ist für jenes Denkmal sehr fraglich (vgl. Nr. 25a). Fraglich ist auch die Beziehung von Espérandieu V 3745 (Reims) auf Mercurius und R., weil auf diesem, mit den erwähnten Bildern des dreiköpfigen Gottes zusammengehörigen Bild neben einem bärtigen zwei unbärtige Gesichter, eines ‚wahrscheinlich von einer Frau' erscheinen. Fraglich ist schließlich die Benennung R., die Espérandieu V im Index p. 501 den beiden wohl ebenfalls zu jener Gruppe von Denkmälern gehörigen Bildern von Reims 3686 und 3732 gegeben hat, weil sie weiblich sind oder zu sein scheinen. Nicht daß das Vorkommen von Einzelbildern der R. damit geleugnet werden soll. Vielmehr bezeugt ja die oben angeführte Weihinschrift Nr. 15 zwei Bilder, Sonderbilder, die eben nebeneinander aufgestellt waren (Freudenberg a. a. O. 155—156 glaubte auch in zwei Bruchstücken die Reste der beiden, sitzend dargestellten Gottheiten zu erkennen), während sonstige Bilder aus einem Stein herausgearbeitet sind. Aber ohne weitere Anhaltspunkte namenlose Göttinnen mit dem Namen R. zu belegen ist mißlich (z. B. Hildenbrand Steinsaal 25 nr. 25; vgl. gegen Christ Bonn. Jahrb. LXXV 38ff. LXXXIV 246ff.: Haug ebd. XCIX 249).

Literatur. Chassot von Florencourt Beiträge zur Kunde alter Götterverehrung im Belgischen Gallien und in den rheinischen Grenzlanden, Trier 1842. — Becker Bonn. Jahrb. XX 1853, 109—120. XXIX—XXX 1860, 172—181. — Robert Epigraphie de la Moselle I 65—88. — Peter in Roschers Myth. Lex. II 2 (1894—1897), 2239f. (ältere Literatur). — Maass Jahreshefte des Österr. Arch. Inst. X 1907, 87ff. — Zingerle ebenda 337f. — Ihm in Roschers Myth. Lex. (60. Lief. 1909) IV 209—225. — Keune Lothr. Jahrb. 1911, XXIII 739—741. — Jullian Histoire de la Gaule romaine II³ (1914) 123, 1. V (noch nicht erschienen). — Die Inschriften sind zusammengestellt von Allmer Revue épigraphique XXVI 1903, Nr. 109 und besonders von Holder Alt-Celt. Sprachschatz II 1229—1231. — Steinbilder: Espérandieu Recueil général des bas-reliefs (statues et bustes) de la Gaule romaine II 1908. III 1910. IV 1911. V 1913. VI (druckfertig). — Über Maia: Babelon Revue archéol. 1914, 2 (noch nicht erschienen, Mitteilung von Espérandieu). [Keune.]

Rosolociacum (Itin. Ant. 143—148, ebd. p. 206, 1 aber *Orsologiacum*, bei Ptolem. V 4, 6 Ὀροσολογία, eine Hs. hat Ῥοσολογία, im Itin.

Hieros. 575, 10 fälschlich *Rosolodiacum*), ein Flecken der Tektosager in Galatien an der Straße von Ankyra nach Aspona. Lage unbestimmt. Müller zum Ptolem. setzt es bei Kureh Dagh an, Anderson Journ. hell. Stud. XIX 103 bei Hadji Izzet Bey Tschiftlik, 36 km südlich von Angora; vgl. Kiepert FOA VIII, Text 14. [Ruge.]

Rosphodusa Plin. n. h. IV 193 codd. *cepallonessos spodusa, ros podusa, ros phodusa*; jetzt gelesen von Detlefsen Die geogr. Bücher usw. des Plin. Secund. 74 Cephalonessos Spodusa. S. Spodusa, Insel in der Karkinitischen Bucht, s. den Art. Karkinitis. [Bürchner.]

Rossius. 1) *Rossius Iustus Proc(u)lianus*, Sohn des M. Rossius Vitulus (Nr. 2), Compt. rend. 1909, 586 (Bulla Regia).

2) M. Rossius Vitulus (der Zweifel bezüglich des Gentilnamens schwindet durch die Inschrift aus Bulla Regia, Compt. rend. 1909, 586, in welcher die Namen seiner Söhne angegeben sind, der des Vaters aber nicht erhalten ist; die Identität hat auch Cagnat Bull. arch. trav. hist. 1910, 220f.; Rev. arch. XVIII 1911, 212, 7, erkannt) bekleidete zuerst die Militiae des Ritterstandes; davon ist in der Inschrift nur *praef(ectus) coh(ortis) II Hisp(anorum)* und *trib(unus) [mil(itum)]* einer Legion erhalten. In einer dieser Stellungen erhielt er eine militärische Auszeichnung *ob expeditionem felicissimam Quador(um) et Marcoman-n(orum)*, wahrscheinlich in den letzten Jahren der Regierung des Kaisers Marcus. Eine militärische Stellung war dann auch die des *proc(urator) arc(ae) exp(editionalis?)*. Mit einem procuratorischen Verwaltungszweig in der Rangklasse der Sexagenarii war er hierauf betraut in der *[Aem]ilia et Venetia*. Es folgen die Ämter in der Rangklasse der Centenarii: *proc. XX her(editatium) ad centena* und *[pr]oc. Auggg. tract(us) Kart(haginiensis)*. Zuletzt war er *proc. ducen(arius) IIII publ(icorum) prov(inciae) Afr(icae)*, wie wir nur aus CIL VIII 14454 erfahren. Die letzterwähnten zwei Stellungen hat er zwischen 198 und 209 bekleidet. Seine Söhne sind Rossius Iustus Proc(u)lianus und Rossius Vitulus Iulianus.

3) Rossius Vitulus Iulianus, Sohn des Vorhergehenden, Compt. rend. 1909, 586 (Bulla Regia). [Stein.]

Rostra s. Rednerbühne.

Rostrata villa, Ort an der Via Flaminia in Etrurien, als Station 24 mp. m. von Rom entfernt, Itin. Ant. 124. Nissen Ital. Landesk. II 317. [Philipp.]

Rostrum Nemaviae, dem Itin. Ant. 237. 258 zufolge Station in Vindelicia auf der Straße Augsburg—Kempten: von Augusta Vindelicorum XXV m. p., von Campodunum XXXII m. p. Die Straße, die auf dem rechten Ufer der Wertach verläuft, wird auch in der Tab. Peut. verzeichnet, doch werden hier zwischen Augsburg und Kempten zwei Stationen genannt: Rapis und Navoe (bei Eggenthal), das Itin. Ant. zeigt also auch hier wie oft die Beschränkung der Stationen. Da Ruinen und Funde fehlen, so ist die Identifikation nur aus den Entfernungsangaben möglich: von den Vorschlägen in der Ausgabe des Itin. Ant. abgesehen, tritt Köstler Handbuch d. Gebiets- u. Ortskunde von Bayern. München 1895, I 3 für Türkheim ein. Vgl. auch Ohlenschlager Röm. Überreste in Bayern 1902, Lfg. I (mir unzugänglich). [Philipp.]

Rosulanus ager s. Rosea rura.

Rosus, Rossus (Ῥωσός, Ῥῶσσος), Strab. XIV 671. XVI 751. Ptolem. V 15, 2. Plin. V 22, 18. Hierocl. 705. Tab. Peut. Eine ehemalige Seestadt Syriens in der Landschaft Pieria am issischen Meerbusen, etwas östlich von dem nach ihm benannten südlichen Vorgebirge des issischen Meerbusens, dem *σκόπελος ὁ Ῥωσικός*. Letzterem entspricht heut der *Râs-el-Chanzîr*, ‚der Schweinskopf' (Bädeker Palästina u. Syrien[7] 336) und dem Mons Rhosus oder Koryphaion der Alten der *Dschebel Mûsâ*. [Beer.]

Rota. 1) Rad, *τροχός* (Hom. Il. VI 42); *κύκλος* (ebd. XXIII 340); Plur. *κύκλα* (ebd. V 722. XVIII 375). a) Die älteste Form des Rades ist das primitive, aus einem Stück Holz gemachte Scheibenrad, *tympanum* (Varr. r. r. III 5, 15. Verg. Georg. II 444), wohl wegen seiner Ähnlichkeit mit einer Handpauke so genannt. Es war mit der Achse fest verbunden und drehte sich mit ihr, um den Rand lief ein eiserner Reif (Prob. Verg. Georg. I 163). Die Reibung war sehr stark, der Gang langsam (Verg. Georg. I 163) und geräuschvoll (ebd. III 536). Das Scheibenrad erhielt sich bis in die späteste Zeit und ist noch bei den Basken im Gebrauch (Daremberg-Saglio IV 1, 505). Verwendet wurde es bei den Lastwagen (vgl. Daremberg-Saglio a. a. O. Fig. 5705 [= Schreiber Atlas LXIV 9]. 5706 und 5707 = Schreiber LXXXVIII 2), auch bei den eleusinischen Umzügen (Prob. Verg. Georg. I 163). Thraemer Die Form des hesiod. Wagens, Straßburg. Festschrift 1901, versteht unter *ἁψὶς τρισπίθαμος* (Hes. op. 424ff.) das Scheibenrad, wobei die drei Spannen den Durchmesser angeben. Sonst bedeutet *ἁψίς* Felge oder Felgenkranz (Blümner Kommentar zum Ed. Diocl. XV 31 S. 139), nur einmal Töpferscheibe (*ἁψῖδος κύκλος* Anth. Plan. 191).

b) Sehr alt sind auch die Räder mit zwei Speichen, die den Durchmesser des Rades bilden. Links und rechts von der Achse schneidet diesen Durchmesser je ein Querholz im rechten Winkel. Diese Wagen waren zum Personentransport bestimmt (Abbild. bei Daremberg-Saglio IV 1, 504 Fig. 5702f. Schreiber Atlas XCIV 4f. Leichenwagen. Baumeister Denkmäler d. klass. Altert. Taf. I 13a ein hocharchaisches Vasenbild. Lorimer The country cart of ancient Greece, Journ. hell. Stud. XXIII S. 132ff. Fig. 3f, 6ff. nach Vasenbildern). Reste solcher Räder aus der Bronzezeit fanden sich in Mercurago (Oberitalien), abgebildet bei Lorimer a. a. O. Fig. 9ff. Ein Beispiel solcher Räder auch an Lastwagen bei Daremberg-Saglio III 2, 2021 Fig. 5160. Literatur ebd. I 2, 1635, 17.

c) Das Speichenrad, *rota radiata* (Prob. Verg. Georg. I 163), bei dem die Speichen sternförmig von der Nabe ausgehen. Die Teile dieses am meisten verwendeten Rades sind: der Rad- oder Felgenkranz *ἴτυς* (Hom. Il. IV 486 und Schol. V 724. Poll. I 145. X 53. Hesych.), *orbis* (Varr. r. r. III 5, 15. Verg. Georg. III 361. Plin. VIII

52), *curvatura rotae* (Ovid. met. II 108), bestehend aus den Felgen, *ἁψίς* (Hes. op. 426. Choerobosc. Bekker Anecd. 1207. Her. IV 72. Eur. Hipp. 1233; Ion. 88. Hesych.) oder *σῶτρα* (Poll. I 144. Hesych.) genannt, die durch Stifte oder Zapfen *ἀγκῶνες* (Hesych.) zusammengefügt waren. Um die Felgen herum war ein Metallreif *ἐπίσωτρον* (Hom. Il. XXIII 519. Poll. I 144. Hesych. Gloss. III 262, 45. V 653, 44), der an das Rad festgenietet war (Hom. Il. IV 725). auch *χανθός* genannt (Schol. Hom. Il. IV 724. Etym. M. 364, 29), *canthus* (Quintil. I 5, 8. Dion. Gramm. I 478, 6. Prob. Verg. Georg. I 163. Isid. orig. III 3, 5. Vulg. Regg. III 7, 33. Hieron. in Ezech. X 8 p. 103. Aug. dialect. 6, bei Pers. V 71. Mart. XIV 168 für Rad), auch *κνημίς* (Diod. XVIII 27). Die Speichen *κνήμη* oder *ῥάβδος* (Poll. I 144), *κνημία* (ebd. X 157. VII 116). *radius* (Verg. Georg. II 444; Aen. VI 616. Varr. r. r. III 15, 5. Ovid. met. II 347. Val. Flacc. VI 444) verbinden den Radkranz mit der Nabe *πλήμνη* (Hom. Il. V 726. XXIII 339. Poll. I 145), *modiolus* (Plin. IV 9. Diom. Gramm. I 478, 6. Vitruv. X 9, 2. Vulg. Regg. III 7, 33), in der sie mittelst eines eisernen Reifens *πλημνόδετον* (Poll. I 145) oder *θώραξ* (ebd.) befestigt waren. Bisweilen sind die Speichen an die Felgen oder an die Nabe festgebunden (Daremberg-Saglio I 2 Fig. 2209. 2219). Der innere metallene Teil der Nabe, der sich um die Achse dreht, heißt Radbüchse, *γάρνον* oder *δέστρον* (Poll. I 145), *χοινίκη, χοινικίς, χνόη, χοῖνιξ* (Hesych.), *σῦριγξ* (Aesch. Sept. 187; Suppl. 178. Soph. El. 711. Eur. Hipp. 1234; Iph. Aul. 230). Das Abspringen des Rades verhinderte ein Pflock, *παραξόνιον, ἐπίβολος, ἔμβολος* (Poll. I 145), nach Phrynich. Bekker Anecd. 58 *παραξονίτης* und *ἀξονίδιον, obex* (Sidon. Apoll. II 493. Abbild. bei Daremberg-Saglio I 2. 927 Fig. 1196). Dieser Pflock wurde oft wieder durch einen Vorstecknagel, *ἐμβολοδέτης* (Poll. I 145), festgehalten (Daremberg-Saglio I 1, 1635). Zum Schmieren der Räder gebrauchte man besonders Schweinefett *axungia* (Plin. XXVIII 141. Ed. Diocl. IV 11). Gewöhnlich waren die Räder aus Holz. Zu Felgen diente das Holz der Feige (Theocr. XXV 247ff.) und der Pappel (Hom. Il. IV 486), zu Radspeichen das der Kornelkirsche (Plin. XVI 206), vielleicht auch Zedern- oder Zypressenholz (Verg. Georg. II 444). Schon Homer Il. IV 485 erwähnt das Krümmen des Holzes für Radfelgen. Das Holz wurde zu diesem Zwecke durch Feuer (Theocr. XXV 247), d. h. namentlich durch Auskochen in heißem Wasser oder durch Dämpfe eigens präpariert (Blümner Technologie II 326). Am Wagen der Hera sind die Felgen golden, der Radreif aus Erz, die Naben aus Silber (Hom. Il. V 724ff.). Nach Helbig Hom. Epos 104 hat man in Gräbern bei Capua massiv eiserne Räder gefunden aus dem 6. Jhdt. v. Chr., die wahrscheinlich aus Kyme stammen (vgl. Bull. d. Inst. 1874. Ann. d. Inst. 1880, 223. 225). Ebenso wurden antike Speichenräder aus Bronze in Frankreich gefunden, die gleiche Konstruktion zeigen, obwohl sie aus verschiedenen Gegenden stammen. Die bei Nimes gefundenen sind aus einem Stück gegossen, von 49 cm Durchmesser. Eine um den ganzen Radumfang sich ziehende tiefe Kehle war wohl für die hölzernen Felgen bestimmt. Die Löcher an den Seiten waren für die Nägel, die die Felgen festhielten. Solche Nägelköpfe, die oft mehr oder weniger zur Verzierung dienen, sieht man auch sonst auf Abbildungen von Rädern (vgl. Daremberg-Saglio I 1 Fig. 820. 2, 1640f. Dig. 2217. 223). Beim Rade von Nimes ist die Nabe unverhältnismäßig lang. 34 cm. die Speichen sind hohl. Ähnliche Bruchstücke von Rädern wurden auch am Rhein und in Etrurien gefunden (Daremberg-Saglio IV 2, 896 mit Literaturangabe und Fig. 5959). Die Speichenräder unterscheiden sich besonders durch die Zahl und Form der Speichen. Die griechischen Rennwagen haben vier meist dünne, am Radkranz verstärkte oder wie in einen Pflock gesteckte Speichen. Daremberg-Saglio I 2 Fig. 2219. Stoll-Lamer Sagen d. Altert. I^{6} 47. Baumgarten Hell. Kultur^{2} 66. Schreiber Atlas I Taf. XX 10. XXXI 6 u. a.). Andere Vehikel zeigen sechs Speichen (Springer Kunstgesch. I^{8} 139. Schreiber Atlas I Taf. LXII 11), auch Cirkuswagen (ebd. Taf. XXVIII 1. XXX 2), andere acht Speichen, wie schon bei Homer (Il. V 722) der Wagen der Hera (Abb. Schreiber Atlas I Taf. LXV 6. LXVI 10. LXXII 5f.), andere zwölf (LXVI 13 ein Weinwagen). Die Speichen verlaufen bald geradlinig (Daremberg-Saglio I 2 Fig. 1194. 1197. 1199), bald verdichten sie sich gegen den Radkranz (ebd. I 1 Fig. 820. 2 Fig. 2217) oder zugleich gegen die Nabe hin (ebd. I 2 Fig. 1195 Form einer dorischen Säule), bald sind sie balusterartig ausgebaucht (I 2 Fig. 1196. 1198 römische Wagen). Von zierlicher Form, kelchartig (I 2 Fig. 2222) und durchbrochen (I 2 Fig. 2223) sind die Speichen an Rädern römischer Triumphwagen. Ginzrot I 126ff. Forestier La roue, Paris et Nancy 1900.

2) Das Schöpfrad, *r. aquaria*, das wie das *tympanum* (s. d.) zum Heben des Wassers diente. Der Umfang des Rades war mit viereckigen Kasten (*modioli*) versehen, die mit Pech oder Wachs ausgestrichen waren. Wurde das Rad durch Treten in Bewegung gesetzt, so hoben sich die mit Wasser gefüllten *modioli* und entleerten es, wenn sie wieder hinuntergingen, in einen Behälter. Je höher man das Wasser heben wollte, umso größer mußte der Durchmesser des Rades sein (Vitruv. X 4, 3). Es gab auch solche Treträder, an deren Achse man eine Kette ohne Ende, die mit Eimern versehen war, befestigte. Beim Umdrehen der Achse wurden die Eimer gehoben und schütteten das Wasser beim Passieren der Achse in einen Behälter. Mittelst dieses Rades konnte das Wasser aus großer Tiefe geschöpft werden, da man nur die Kette zu verlängern brauchte (Vitruv. X 4. 4). Eine dritte Art von Schöpfrädern war mit Schaufeln versehen, so daß sie vom Wasser getrieben wurden. Zugleich schöpften sie mittelst der am Umlauf angebrachten *modioli* das Wasser wie die zuerst genannte Art (Vitruv. X 5, 1). Wasserräder erwähnt Cato r. r. XI 3, wahrscheinlich sind auch bei Lucr. V 536 (Brieger) und Hist. aug. Heliog. XXIV 5 Schöpf-, nicht Mühlräder

gemeint (Daremberg-Saglio III 2, 1467, 2). Ähnliche Schöpfräder wie das von Vitruv. X 4, 3 genannte brauchte man auch in Bergwerken. Sie wurden nach Plin. XXXIII 97 von Menschenhand getrieben. Exemplare solcher Räder wurden in Spanien (Tharsis) gefunden. Sie zeigen einen Durchmesser von 4,28 m, waren paarweise aufgestellt, mit einem Niveauunterschied von 3,2 m. In Portugal fand man vierzehn Paare, die das Wasser bis auf 44 m hoben. Sie sind aus Holz, am Umfang sind 22 *modioli* angebracht. Das geschöpfte Wasser ergoß sich in eine Rinne, die in der Höhe des obersten Drittels sich befand, und wurde durch Ausflußgänge aus den Minen geleitet. Vgl. Daremberg-Saglio III 2, 1859, 2 mit Literaturang. u. Abb. Fig. 5000ff.

3) Das Rad an der Wassermühle (s. d.). Plin. XVIII 97. Vitruv. X 5, 2. Anth. Pal. IX 418, 4. Vgl. Blümner Technol. I² 46ff.

4) Das Rad an Flaschenzügen (Horat. od. III 10, 10). Bei Vitruv. X 2, 5 bezeichnet *r.* oder *tympanum* die radförmige Seilscheibe in der Mitte eines Wellbaums. Durch einen um sie gelegten Strick, der um den Wellbaum einer Erdwinde aufgewickelt wird, wird der Wellbaum der Hebemaschine in Bewegung gesetzt und dadurch die Last am Flaschenzug gehoben (Blümner Technol. II 117f. Fig. 10 = Daremberg-Saglio III 2, 1464 Fig. 4746). Vergrößerte man das Seilrad, so konnten es Arbeiter durch Treten bewegen und die Erdwinde war unnötig (Vitruv. X 2, 7). Ein derartiges großes Tretrad mit Speichen zeigt ein 1848 in Rom gefundenes Relief (jetzt im Mus. d. Lateran), um das mehrere Männer beschäftigt sind. Einer steigt eben ein, wobei ihm ein zweiter im Rade drinnen hilft, ein dritter beginnt zu treten, während zwei andere unterhalb des Rades stehen und an Seilen ziehen, vielleicht um ihm die erste Bewegung zu geben (vgl. Benndorf und Schöne Antike Bildwerke d. lat. Mus. Nr. 344 S. 211ff. Blümner Technol. II 118ff. mit Literaturang. und Abb. Fig. 11 = Daremberg-Saglio III 2 Fig. 4752). Ein anderes großes Tretrad mit stabartigen Speichen, das zwei Männer durch Treten bewegen, sieht man auf einem Relief von Capua (Jahn Ber. d. sächs. Ges. d. W. 1861 Taf. IX 2. Blümner Technol. II 126 Fig. 12. Daremberg-Saglio III 2 Fig. 4749; ebd. ein kleines, an einer Mauer befestigtes Rad aus dem Cod. Vat. des Vergil). Räder wurden auch zum Transport von Gebälkstücken gebraucht (Vitruv. X 2, 12). Der kretische Baumeister Metagenes, der Sohn des Chersiphronos (s. o. Bd. III S. 2241f.), legte Epistylblöcke mit ihren Enden in zwei Räder von 12 Fuß Durchmesser, umgab sie mit einem Holzrahmen, in dessen Futterringen sich die in die Blöcke eingelassenen Zapfen drehten. Das Ganze glich einer Straßenwalze (Blümner Technol. II 131 Fig. 15 = Daremberg-Saglio III 2 Fig. 4754). Auch Kriegsmaschinen wurden mittelst Rädern oder Rollen fortbewegt (s. o. Bd. VI S. 2245, 47 = Vitruv. X 13, 2. Tac. hist. IV 23. Frontin. I 5, 7).

5) Töpferscheibe (s. d.).

6) Folterrad, τροχός. Das Rädern, τροχίζειν (Antiph. de venef. I 20. Diod. XX 71. Aristot. eth. VII 13. Anth. Pal. V 180) ist eine von den griechischen Schriftstellern oft erwähnte Strafart (Achill. Pal. VI 21. Plut. de loq. p. 509 c; Nicias 30. Demosth. XXIX 40. Antiph. V 20. Andoc. I 43. Dio Chrys. I 611 [Wakef.]. Poll. X 187), die namentlich gegen Sklaven zum Erpressen von Geständnissen angewendet wurde (Lucian. Toxar. 28. Aristoph. Plut. 875. Athen. XII 534 A). Der Gefolterte wurde, wie zwei Abbildungen des Ixion (Arch. Ztg. 1843 Taf. XIII = Daremberg-Saglio IV 2, 890 Fig. 5960 und Ann. d. Inst. 1873 Taf. IK = Roscher Mythol. Lex. II 769 = Daremberg-Saglio Fig. 5961) zeigen, platt auf ein Rad ausgestreckt und mittelst Stricken an Händen und Füßen an die Speichen und Felgen gebunden (Verg. Aen. VI 616). Die Strafe bestand hauptsächlich im Ausspannen der Glieder, ἔλκειν (Suid. Arist. Pax. 452), τείνειν (Arist. Lys. 845f.), wozu als Verschärfung das Umdrehen des Rades kam, z. B. in der Ixionsage (Pind. Pyth. II 20. Lucian. dial. deor. VI 5. Plut. de aud. poem. p. 19 F. Tibull. I 3, 74). Die Römer kannten sie nur von den Griechen (Cic. Tusc. V 24. Apul. met. III 9 *ritu graeciensi rota.* X 10), meistens sprechen sie vom Rade Ixions (Verg. Georg. III 38. IV 484. Sen. Herc. fur. 750; Herc. Oet. 1011. Claudian II 335), oder scherzhaft von *amoris r.* wie Plaut. Cist. 207. Heliogabalus ließ seine Parasiten zum Spaß an Wasserräder binden und ins Wasser tauchen (Hist. aug. Heliog. XXIV 5). Erst in den Christenverfolgungen wurde diese Marter angewendet (Baronius Martyrol. Rom. 23. April). Hermann u. Thalheim Lehrb. d. griech. Antiq. II 29, 2. 124, 4. Guggenheim Die Bedeutung der Folterung im att. Prozeß. Zürch. Diss. (1882) 25. Daremberg-Saglio IV 2, 896.

7) Zauberrad s. Ῥόμβος.

8) Attribut der Fortuna (s. o. Bd. VII S. 41, 60), des Kairos (Roscher Myth. Lex. II 900f.), der Nemesis (ebd. III 137. 157 mit Abb. 163f.), des Iuppiter in gallischen Bildwerken. Vgl. die Nachträge.

9) Eine wilde Ziegenart auf Samothrake Varr. r. r. II 1, 5 *quas latine rotas appellant.*

10) Nach Plinius IX 8 ein radähnliches Meertier. [Hug.]

11) Die *mutatio ad Rota* nennt nur das Itin. Hieros. p. 617. Sie lag auf der Straße, die von Mediolanum nach Placentia führt. Nissen Ital. Landesk. II 617. Vgl. die Nachträge. [Philipp.]

Rotae (*ad Rotas*), als Station an der Straße zwischen Aesernia und Venafrum in der Tab. Peut. und im Geogr. Rav. IV 34 genannt; am Volturnus gelegen rechnet es (wohl seit Augustus) wie Venafrum zu Campanien, vorher zu Samnium; heute M. Roduni. Bei ad Rotas auf dem linken Volturnusufer stand der 110. Meilenstein (von Rom aus). CIL. IX p. 589. Nissen Ital. Landesk. II 797, 8. 7 mp. war es von Isernia, 6 mp. von Venafrum entfernt; die Straße ging kurz vor R. auf das rechte Volturnusufer. O. Cuntz Topogr. Stud., Österr. Jahresh. 1899 d. arch. Inst. p. 100. [Philipp.]

Rotanus (Ῥότανος), Ptol. III 2, 5 Ῥοτάνου ποταμοῦ ἐκβολαί, Fluß auf der Ostseite der Insel Corsica, vermutlich der heutige Tavignano,

dessen einer Zufluß auf dem M. Rotondo entspringt. Die Mündung erfolgt unweit Alerias, was Ptolemaios angibt (vgl. Carte de l'État-major No. 261. 263. 265). Der Name ist mit dem Rhodanus zusammenzustellen und ligurisch, wie denn auch die Corsen selbst Ligurer sind; vgl. Müllenhoff D. A. I 453. 441. III 173. 180. D'Arbois de Jubainville Les premiers habitants de l'Europe². II 125/6. Poli (La Corse dans l'antiquité et dans le haut moyen-âge, Paris 1907, 53) erklärt wie E. Maaß (Österr. Jahresh. IX 150) den Namen aus dem Griechischen, an anderer Stelle (p. 47) freilich nennt er ihn etruskisch. Für etruskische Herkunft tritt W. Schulze (Eigenn. 368) ein, hält aber auch keltische Herkunft (222) für nicht ausgeschlossen, wogegen das Vorkommen auf Corsica spricht. (Ganz verfehlt ist die in der Revue arch. XVI 30 ausgesprochene Ansicht.)

[Philipp.]

Rotaria oder *Rotarium*, Ortschaft Numidiens, Sitz eines Bischofs im J. 303 (Optatus Mil. I 14 *Felix a Rotario*; Augustin. c. Crescon. III 27, 30 *Felix a Rotaria*) und im J. 411 (Coll. Carth. c. 187, bei Mansi IV 141 = Migne XI 1330) in der Nähe von Thibilis gelegen, wie aus Coll. Carth. a. a. O. verglichen mit c. 188. 197 gefolgert werden kann (Migne XI 1330. 1333).

[Dessau.]

ad Rotas s. Rotae.

Rotrini fontes, von Liv. XXXVIII 15, 12 beim Zug des Manlius erwähnt; der Name ist sicherlich verderbt und soll dasselbe bezeichnen wie *Δόλοῦ χρήνη* (s. o. Bd. II S. 2422); Ramsay Cities and bishoprics of Phrygia I 327, 4.

[Ruge.]

Rottenburg. Die in Rottenburg gefundenen Terrasigillatagefäße sind beschrieben, abgebildet und datiert von Rob. Knorr Die T.-S.-Gef. von Rottenburg-Sumelocenna, Stuttg. 1910.

[Oxé.]

Rottweil. Die in Rottweil gefundenen Terrasigillatagefäße sind beschrieben, abgebildet und datiert von Rob. Knorr Die T.-S.-Gef. von Rottweil, Stuttg. I 1907. II 1912. [Oxé.]

Rotundus, ein Sklave des Kaisers Claudius, stammte, wie sein Beiname Drusillianus zeigt (s. Hülsen Röm. Mitt. III 223. Hirschfeld Klio II 45ff.) aus dem Besitz der (Iulia) Drusilla, der Schwester des Caligula. Er war *dispensator Hispaniae citerioris* und gleich den meisten dieser kaiserlichen Dispensatoren (vgl. Mommsen St.-R. II³ 839, 2. Friedländer S. G. I⁸ 129) ein sehr reicher Mann. Plin. n. h. XXXIII 145 (= Tertull. de pall. 5) erwähnt ihn als Besitzer einer Silberschüssel von dem ungewöhnlich hohen Gewicht von 500 (römischen) Pfund (ungefähr 166 kg), für deren Herstellung eine eigene Werkstätte errichtet wurde. [Stein.]

Roucillus, Allobroger, Sohn des Adbucillus und Bruder des Egus. Vgl. über die Geschichte der beiden Brüder o. Bd. V S. 2011 (Art. Egus), wo hinzuzufügen ist, daß der eine von ihnen in einem Reitergefecht unmittelbar vor der Schlacht bei Pharsalos fiel (Caes. bell. civ. III 84, 5).

[Münzer.]

Roudium, nach dem Itin. Tungr. (vgl. CIL XIII 2 p. 684), während der Name auf der Tab. Peut. zu *Nodium* entstellt ist. Der Ort lag an der Straße Reims–Soissons–Oise (Isara)–Amiens, 9 Leugae von Isara, 20 von Amiens entfernt und hat sich in dem Ortsnamen Roiglise (d. h. Roie église), Canton Roye, Dep. Somme erhalten. [Haug.]

Ῥωξανάκη, Ktesias bei Nikolaos Damask. frg. 12, Hauptstadt des Königs der Saken (s. d.); bei Steph. Byz. *Rozonokaia*. Sakā hießen bei den Iraniern alle arisch oder ērānisch sprechenden Nomaden der transkaspischen Steppe und jenseits des skythischen Duābs. Hier ist aber im engeren Sinn das Volk gemeint, das die persischen Eroberer Haumavargā (Amyrgioi) nannten, weil es der neuen Religion Zarathuštras anhing. Es bewohnte die westlichen Teile Pamirs, sonderlich das Engtal des oberen Oxos oder Pänǧflusses auf der meridional gerichteten Strecke. Wo der Pänǧ den Wartang oder Murgh-āb aufnimmt, neben jenem der Hauptquellfluß des Oxos, beginnt ein Kanton, der noch heute Rōšān (Rušnān) heißt. Der Talkessel am Zusammenfluß, mit der Stadt und Festung Kala-ī-Wamar, ist der beste Teil davon. Die übrigen, sehr schwer zugänglichen liegen um den Wartang, dessen außerordentlich wildes Schluchttal, bis vor kurzem noch fast unerforscht, neuerdings mitten im Winter von Arved von Schultz bereist wurde (vgl. Petermanns Mitteilungen 1912, Nov. 265 und dazu die topographisch sehr nützliche Pamirkarte in großem Maßstab, 1 : 750 000, die derselbe Reisende entworfen hat, Taf. 28 des Okt.-Heftes). Fünf Kilometer stromaufwärts von der Einmündung des Wartang deckt und schließt am Pänǧ der Turm von Därbänt in hervorragend wichtiger Position ein schwieriges und nicht umgehbares Defilé (vgl. Geiger Pamirgebiet 147f.). Hier fällt die natürliche mit der politischen Grenze Rōšāns gegen Šignān zusammen. Natürlich lag der antike Hauptort *P.*, dessen Namen der Gau bis heute trägt, in dem weiten, fruchtbaren und wohlangebauten Talkessel von Kala-ī-Wamar selber oder wenigstens auf den Höhen, die ihn unmittelbar einschließen. Der Turm von Därbänt mußte ein Vorwerk der sakischen Königstadt sein. Von hier beherrschte sie den Durchgang der langen, in diesem ungeheuren Hochland, trotz schwierigster Passagen über wilden Schluchten, unvergleichlich bedeutsamen Naturstraße des oberen Oxostales, das Pamir im Westen und Süden umschlingt; das aber auch entlang am Gund, der bald hinter Därbänt abzweigt, einen bequemen Zugang mitten ins Herz Pamirs aufschließt.

Den geographischen und sprachlichen Zusammenhang zwischen Rōšān und *P.* hatte zuerst Tomaschek erkannt (1877, in den Centralasiatischen Studien I, Sugdiana 49); er hat auch den unverkennbar echt ērānischen Namen, der auch sonst in der Toponymie der Pamir benachbarten Gebiete noch heute auftritt, erklärt, aus avestischem *raokhšna*, neupersischem *rōšān* ‚glänzend, Glanz, Licht'. [Kiessling.]

Roxane (*Ῥωξάνη*). **1)** Tochter des Kordyes, Plut. de fluv. 20, 1.

2) Gemahlin des Perserkönigs Kambyses, Ktes. bei Phot. cod. 72 (p. 38 a 5 Bk.). Vgl. Marquart Philol. Suppl. VI 608.

3) Tochter des Persers Idernes, Halbschwester des Terituchmes, Ktes. bei Phot. cod. 72 (p. 43 a 17 Bk.). Vgl. Prášek Gesch. der Meder und Perser II 176.

4) Nach Suid. s. *Ἀλέξανδρος* und *Δαρεῖος* eine Tochter des Dareios III. Kodomannos, was aber auf Verwechslung mit Stateira beruht.

5) Tochter des vornehmen Baktriers Oxyartes, erste Gemahlin Alexanders d. Gr. Bei der Eroberung der Felsenburg des Oxyartes (vgl. Strab. XI 517) gerieten viele Frauen und Kinder in die makedonische Gefangenschaft, darunter R., die nach der Versicherung der Feldzugsteilnehmer die schönste Asiatin nächst der Perserkönigin war, Arrian. anab. IV 19, 5. Von heftiger Liebe zu ihr ergriffen, beschloß Alexander, sie zu seiner Gemahlin zu machen (Arrian. a. O. Plut. Alex. fort. 1, 11. 2, 6 p. 332 E. 338 D), und erwies auch ihrem Vater Gunst (Arrian. anab. IV 20, 4; romanhaft Curt. VIII 4, 23—25. Plut. Alex. 47). Die Vermählung fällt wahrscheinlich 327 (vgl. Niese Gesch. d. griech. und mak. Staat. I 122, 1. Beloch Gr. Gesch. III 1, 25); sie übte auf die Barbaren eine ausgezeichnete Wirkung aus und gewann dem König deren Sympathien in hohem Maße, Plut. Alex. 47. Als Alexander starb (Frühsommer 323), war R. im sechsten (Curt. X 6, 9) oder achten Monat der Schwangerschaft (Iustin. XII 15, 9. XIII 2, 5, letzteres wohl richtiger, vgl. Droysen Gesch. d. Hellenismus II² 1, 39, 2). Die andere legitime Königinwitwe, Stateira, die Tochter des Dareios, war unfruchtbar, erregte aber durch ihr bloßes Dasein die Eifersucht der R., wurde von ihr mit Vorwissen des Perdikkas nach Babylon gelockt und samt ihrer Schwester ermordet, Plut. Alex. 77. Auf den Antrag des Perdikkas beschloß das Synedrion der Heerführer, die Geburt des Kindes der R. abzuwarten, Arrian. *τὰ μετ' Ἀλέξ.* bei Phot. cod. 92 (p. 69 a Bk.). Curt. X 6, 13. 21. 7, 8. Iustin. XIII 2, 9. 14. Der neugeborne Alexandros wurde demgemäß neben Philippos Arridaios als König ausgerufen, Arrian. a. O. (p. 69 b Bk.), vgl. Dexippos *τὰ μετὰ Ἀλέξ.* bei Phot. cod. 82. Fortan ist R.s Geschick dauernd mit dem ihres Sohnes verknüpft. Sie blieb in der Gewalt des jeweiligen Reichsverwesers, zuerst des Perdikkas, dann des Antipatros, der sie anfänglich dem Strategen für Asien, Antigonos, anvertraute, dann aber gegen Ende 321 nach Makedonien mitnahm, Strab. XVII p. 794, vgl. Droysen Gesch. des Hellenismus II² 1, 156. Nach des Antipatros Tode (319) fühlte sich R. unter dem schwachen Reichsverweser Polyperchon in Makedonien nicht mehr sicher und flüchtete mit dem jungen Alexandros nach Epeiros, wo damals noch die alte Königin Olympias weilte, Diod. XVIII 57, 2. Plut. Eum. 13; Pyrrh. 4. Wahrscheinlich von Epeiros aus richtete sie gleichzeitig mit Olympias (Diod. XVIII 58, 3) und Philippos Arridaios ein dringendes Schreiben an Eumenes, um ihn zum Kriege gegen die dem Reichsverweser Polyperchon feindliche Koalition des Antigonos, Kassandros und Ptolemaios zu bewegen (Heidelberger Epitome bei Reitzenstein Poimandres 313 f.). Im J. 317 wurde R. mit dem jungen König und mit Olympias von Polyperchon und dem Epeirotenkönig Aiakides nach Makedonien zurückgebracht, Diod. XIX 11, 2. Als Kassandros aus Griechenland heranrückte, warf sich Olympias mit R. und Alexandros nach Pydna, Diod. XIX 35, 5. Iustin. XIV 6, 2. Kassandros eroberte diese Stadt nach längerer Belagerung, ließ Olympias hinrichten und hätte am liebsten R. und ihren Sohn gleichfalls aus dem Wege geräumt; er hielt es aber für klüger, erst die Wirkung seines bisherigen Vorgehens abzuwarten, und ließ daher R. mit dem königlichen Knaben zunächst in enge Haft nach Amphipolis bringen, Diod. XIX 52, 4. Iustin. XIV 6, 13. Deshalb setzte Antigonos, der sich nun zum Beschützer der königlichen Familie aufwarf, bei der Heeresversammlung vor Tyros den Beschluß durch, Kassandros verfalle der Acht, falls er nicht den König und seine Mutter R. aus der Haft entlasse und den Makedonen ausliefere, Diod. XIX 61, 1. 3 (315 v. Chr.). Mehrere Jahre verbrachte R. im Dunkel, bis daß ihr Sohn sich dem Jünglingsalter näherte und im Makedonenvolk sich Stimmen zu seinen Gunsten erhoben. Da gab Kassandros dem Glaukias, dessen Aufsicht die Gefangenen in Amphipolis unterstellt waren, den Befehl, R. und den König in aller Stille umzubringen und ihre Leichname zu verscharren, Diod. XIX 105, 2. Iustin. XV 2, 5. Paus. IX 7, 2. Heidelberger Epitome bei Reitzenstein Poimandres 312 f. Der Zeitpunkt der Ermordung steht nicht fest. Nach Diod. fiele sie noch 311/0, nach dem Marmor Parium (ed. Jacoby B, Zeile 21, Ep. 18, vgl. S. 200) erst 310/9. Jedenfalls war sie am 9. Nov. 311 in Ägypten noch nicht bekannt, denn die sog. Satrapenstele datiert noch nach dem jungen Alexandros II.; während der Ausführung der Stele muß aber die Kunde von seinem und der R. Tode eingetroffen sein, da im Kopfstück der Königsring leer gelassen ist, vgl. Wilcken Aeg. Z. XXXV (1897) 86. Als Leibarzt der R. nennt Suidas s. *Ἱπποκράτης τέταρτος* einen Asklepiaden Hippokrates aus Kos, der ebenfalls auf Befehl des Kassandros getötet worden sei. Berühmt war im Altertum das Gemälde des Aëtion, das die Hochzeit Alexanders mit R. darstellte, Lukian. *Ἡρόδοτος ἢ Ἀετίων* 4—6; *Εἰκόνες* 7.

6) Schwester des Mithradates VI. Eupator, wurde auf Befehl des Bruders in Pharnakeia ermordet, Plut. Lucull. 18.

7) Tochter Herodes d. Gr. und der Phaidra, Joseph. bell. Iud. I 563; ant. Iud. XVII 21. Vermutlich identisch mit einer der beiden nach Joseph. bell. Iud. II 99; ant. Iud. XVII 322 von den Söhnen des Pheroras geheirateten Töchter Herodes d. Gr., vgl. die Stammtafel bei Otto Suppl.-Heft II S. 15. [Stähelin.]

Ῥωξολανοί s. die Supplemente.

Roxonokaia, Steph. Byz., s. *Ῥωξανάκη.*

Ru . . . ., *Imperator Caesar M. F . . . . . Ru . . . . Iotapianus Augustus* s. Iotapianus und Rupilius. [Stein.]

Ῥοὐαδις s. *Ἄδρις.*

Ῥοναδῖται, nur bei Ptolem. IV 5, 23 erwähnter Stamm der *Ἀμμωνιακὴ χώρα* (Marmarika). [Kees.]

Ῥοναχήναιοι s. Rubrenses.

Ruana, Vulgatalesung für Rabana, s. den Art. *Ῥάβανα* Nr. 1. [Tkač.]

Ruas (*Ῥοῦας* Prisc. frg. 1 = FHG IV 71. 72; *Roas* Iord. Get. 35, 180. *Ruga* Mommsen Chron. min. I 659, 587. 661, 589; *Ῥούγας* Socrat. VII 43; *Rugila* Mommsen I 658, 112. 660, 116; *Ῥωΐλας* Theodor. hist. eccl. V 37, 4), König der Hunnen, nachweisbar nur von 432—434; doch hat er wohl schon lange vorher geherrscht. Als seine Brüder werden genannt Mundzuc, der Vater des Bleda und des Attila (Iord. Get. 35, 180. 49, 257. Prisc. frg. 12), Oëbarsios (Prisc. frg. 8 = FHG IV 93) und Octar (Iord. Get. 35, 180). Da er anfangs mit diesem gemeinsam regierte (Iord. a. O.), scheinen die Brüder das Hunnenreich schon nach dynastischer Erbfolge überkommen zu haben, vielleicht als Söhne jenes Uldin, der von 401—408 nachweisbar ist (Zosim. V 22. Oros. VII 37, 12. Sozom. IX 5) und wahrscheinlich der erste wirkliche König der Hunnen war. Denn Ammian, der sein Werk um 392 vortrug (Seeck Die Briefe des Libanius 463), schrieb noch von ihnen (XXXI 2, 7): *aguntur autem nulla severitate regali, sed tumultuario primatum ductu contenti perrumpunt, quicquid inciderit.* Jedenfalls war unter der Herrschaft des R. schon die wesentliche Grundlage jener Macht geschaffen, die später sein Nachfolger Attila vereinigen sollte (Iord. a. O.). Dem östlichen Reichsteil hatte er sich so furchtbar gemacht, daß Theodosius II. ihm einen jährlichen Tribut von 350 Pfund Gold entrichten mußte (Prisc. frg. 1). Als Aëtius 432 seines Amtes beraubt wurde, floh er zu R., und durch die Hilfstruppen, die dieser ihm gewährte, erzwang er seine Wiedereinsetzung in die höchste Feldherrnstellung (Mommsen I 658, 112. 659, 587; vgl. 473, 1310, o. Bd. I S. 702). Wahrscheinlich schon vorher hatte er mit R. einen Vertrag geschlossen (Mommsen I 660, 116. Merob. paneg. II 1—4), durch den er ihm Pannonien abtrat (Prisc. frg. 7 = FHG IV 76). Im J. 434 hatte Theodosius II. einige hunnische Horden in seine Dienste genommen, die R. als seine Untertanen betrachtete und deren Auslieferung er daher forderte. Das Ostreich erwartete einen Angriff der Hunnen, als er plötzlich starb (Prisc. frg. 1. Mommsen I 660, 116. 661, 580). In Constantinopel fabelte man, das Gebet des frommen Kaisers habe bewirkt, daß der feindliche König vom Blitz erschlagen und der größte Teil seines Volkes durch eine Pest und Feuer vom Himmel ausgetilgt sei, Socrat. VII 43. Theodor. hist. eccl. V 37, 4.

[Seeck.]

Rubellius. **1)** C. Rubellius als einer der Erben des Q. Turius von Cicero ad fam. XII 26, 1 im Frühjahr 711 = 43 dem afrikanischen Statthalter Q. Cornificius empfohlen, anscheinend römischer Ritter und Steuerpächter und vielleicht identisch mit Rubellius Blandus Nr. 2.

[Münzer.]

2) Rubellius Blandus, Rhetor, s. den Art. Blandus Nr. 2.

3) Rubellius Blandus, von Iuven. VIII 39ff. als Beispiel hohlen Adelsstolzes angeführt, wird von dem Dichter als Nachkomme des Drusus und Sohn einer Frau, *quae sanguine fulget Iuli*, bezeichnet; nach diesen Angaben kann er nur ein Sohn, nach der Wahl des Cognomens vielleicht der älteste, von C. Rubellius Blandus (Nr. 5) sein. Manche Erklärer identifizieren den sonst Unbekannten mit Rubellius Plautus (Nr. 8), der beide Cognomina geführt hätte, so Wolffgram (R. Pl., Prog. Prenzlau 1871, 16 5). Lipsius wollte im Texte Iuvenals *Plaute* für *Blande* setzen. Auch die Verschiedenheit der Beurteilung der Persönlichkeit bei Tacitus und Iuvenal sollte kein Beweis gegen die Identität sein (Friedländer zu Iuv. a. a. O.). Nach Nissen Quaest. Iuv. Münster 1889, 21 u. a. mag er ein älterer Bruder des R. Plautus und R. Drusus gewesen sein. Vielleicht war er der Vater von R. Bassa (Nr. 9).

4) C. Rubellius Blandus war nach den Münzen *IIIvir a(ere) a(rgento) a(uro) f(lando) f(eriundo)* unter Augustus (Eckhel V 205. Cohen I² p. 138 nr. 511. Willers Gesch. d. r. Kupferpräg. 153). Aus der Namensgleichheit läßt sich annehmen, daß R. der Vater von Nr. 5 ist und wie dieser seine Abkunft von dem dort erwähnten tiburtinischen Ritter herleitet (Lenormant La Monnaie dans l'Antiquité III 181ff. Babelon Monn. de la Rép. Rom. II p. 100 nr. 353, p. 404 nr. 1. v. Rohden Prosop. imp. Rom. III 80). Er bekleidete dieses Amt in der Periode der vom Senate für kurze Zeit wiedererlangten Kupferprägung zwischen etwa 25 und 4 v. Chr. (Willers 159f. zwischen den Jahren 9 und 4; Babelon a. a. O.; Mommsen Röm. Münzw. 744 Anm. 15 nimmt für ihn keine Zugehörigkeit zu einem Collegium an; Willers a. a. O. 153 nennt ihn zu dem Collegium um das J. 7; Grueber Greek Coins of the Rom. Rep. 110 bestimmt ihn etwa zu dem J. 4 in ein Collegium von vier Münzmeistern, welche Anomalie er mit dem Ableben eines Mitgliedes und Ersatzwahl im Laufe des Amtsjahres erklärt, das gleiche jedoch für das folgende Jahr nachweist). R.s Amtsgenossen waren P. Betilienus Bassus, C. Naevius Capella und L. Valerius Catullus. Alle prägten nur die unter Augustus eingeführte kleinste Kupfermünze, die Grueber a. a. O., sowie Willers Num. Ztschr. XXXIV 133 als Quadrans ansehen, Willers Gesch. d. röm. Kupferpr. 171 aber in Übereinstimmung mit Borghesi Oeuvr. II 423 als Semis betrachtet.

5) C. Rubellius Blandus (der Name vollständig CIL XIV 3576, *C. Ru* ... Ephem. epigr. IX f. 3, 446 nr. 770 [nicht ganz sicher, s. u.]; bei Tacitus stets ohne Pränomen; *C. Blandus* CIL XIV 3556; *Blandus* VI 14221. 16057. XIV 2610. 3555; *Rub[e]lius Blandus* im pompeianischen Graffito IV 1552) Sohn des C. (XIV 3576), wahrscheinlich des Triumvir a. a. a. f. f. C. Rubellius Blandus (Nr. 4), stammt von einem dem Ritterstande angehörenden, nach Rom eingewanderten und daselbst zu Ansehen gelangten Rubellius Blandus ab (Tac. ann. VI 27), den Seneca contr. II pr. 5 und sonst vielfach als Rhetor und Stoiker erwähnt (Nr. 2). Das Gentilicium ist latinischen Ursprungs (Schulze Lat. Eigennamen 443; s. den Art. Rubrius). Noch vor 14 n. Chr. gelangte R. als kaiserlicher Kandidat zur Quaestur: *[Q(uaestor)] divi Augusti* XIV 3576, bekleidete darauf den bereits zur Übergangsstaffel zur Praetur gewordenen Volkstribunat und die Praetur (CIL XIV 3555.

3576). Unter der Regierung des Tiberius war R. vor dem J. 21 Suffectconsul mit (C.?) Annius Pollio, CIL VI 14221, ohne Collegen nennt ihn CIL IV 1552 am 17. Sept. (Liebenam Fasti cos. z. J. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 704). Ein Bruchstück der pränestinischen Fasten (Ephem. epigr. a. a. O.) aus der Zeit des Tiberius *SUF C. RU ...*, das auf das J. 18 v. Chr. bezogen wurde, ist unter dieser Voraussetzung auf R. nur dann beziehbar, wenn für dieses Jahr eine doppelte Subrogation angenommen wird, doch ist die erwähnte zeitliche Fixierung zweifelhaft (Gatti Not. d. scavi 1897, 424; s. den Art. T. Rustius Nummius Gallus). Tacitus (ann. III 51) nennt ihn 21 n. Chr. unter den Consularen; er stimmte damals allein gegen die Todesstrafe und für die von M. Lepidus beantragte Verbannung des Clutorius Priscus, der wegen eines Klagegedichtes auf den Tod des Germanicus verklagt war. Borghesi IV 477 verlegt R.s Consulat ohne genügenden Grund in das J. 20. Ob er als Proconsul (CIL XIV 3556. 3576) die Provinz Africa verwaltete, wie Carcopino (Mél. d'arch. et d'hist. 1906, 436) in einer nicht ganz korrekten Lebensskizze annimmt, läßt sich nicht erweisen; doch dürfte der in den Inschriften von Ain-el Djemala (Bruns Fontes I^6 303) und Ain-Wassel (a. a. O. 301) genannte *saltus Blandianus* im Gebiete von Tunis, der Carcopino zu seiner Annahme veranlaßt, samt den Tac. ann. XIV 57 als Erbgut seines Sohnes erwähnten Gütern (*aviti agri*) in Asia einen Teil der Reichtümer ausmachen, die R. erwarb. Keinesfalls war er im J. 20 auf seinem Statthalterposten, da er in diesem Jahr im Senate den Antrag auf Verbannung der schwerer Verbrechen angeklagten Lepida stellte (Tac. ann. III 23). R. vermählte sich 33 n. Chr. mit Iulia, der Tochter des Drusus und der Livia. Diese Verbindung erregte als Mésalliance einigen Unwillen in Rom (Tac. ann. VI 27), doch muß es R. verstanden haben sich Ansehen zu verschaffen, da sein Sohn Plautus bereits als Thronanwärter in Betracht kommen konnte (vgl. Nr. 8). Als im J. 36 ein Brand den Stadtteil am Aventin und um den Circus verheerte, und Kaiser Tiberius zur Einlösung der Baulichkeiten eine große Summe aussetzte, wurde R. mit drei anderen *progeneri Caesaris* und einem von den Consuln ernannten Vertreter in die Schätzungskommission gewählt (Tac. ann. VI 45). Zwei Jahre später finden wir R. als Pontifex (CIL XIV 3576. Howe Fast. sac. 19). R.s Kinder sind: Blandus (vielleicht) (Nr. 1), Plautus (Nr. 8), Drusus (Nr. 6), Bassa (Nr. 9). Der Vaterstadt Tibur scheint R. verbunden geblieben zu sein; er erneuerte einen Altar des Iuppiter praestes, des Schutzgottes Tiburs (CIL XIV 3555), weihte der Iuno Argeia daselbst einen Altar a. a. O. 3556 und der *[di]va Drusilla*, (nicht *[a]va*, wie Henzen und nach ihm Nipperdey wollen, Dessau Ephem. epigr. VIII 320, 4), der 38 gestorbenen und im Oktober desselben Jahres konsekrierten Lieblingsschwester Caligulas, eine Marmortafel.

6) (Rubellius?) Drusus ist nur aus der Grabinschrift seines *collacteus verna Antoniae Augustae* (CIL VI 16057) bekannt. Seinen Namen *Drusus Blandi f(ilius)* ergänzen Henzen und Dessau mit ziemlicher Sicherheit. Darnach ist er ein zweiter oder dritter Sohn des *progener Tiberii* C. Rubellius Blandus (Nr. 5) und der Iulia, Tochter des Drusus. Die nahe Verbindung der Eltern zum kaiserlichen Hause erklärt auch die aus der erwähnten Inschrift hervorgehenden Beziehungen zu der *familia* eines Mitgliedes der *domus Augusta*.

7) L. Rubellius Geminus (CIL VI 2022. 9908? 10293. V 5832. Fasti; *Rubellius Geminus* Tac. ann. V 1. Tertull. adv. Iud. 8; *C. Rubellius* fälschlich Cassiodor chron.; *Rubellio* Epiphan. haeres. 1. 446 c. 448 B) war Consul ordinarius des J. 29 mit C. Fufius Geminus (*duo Gemini* Liebenam Fasti cos. z. J. Klein Fasti cos. 27; s. den Art. C. Fufius Geminus). Als Consul weihte R. dem Iuppiter Latiaris die schöne Marmorbasis VI 2022 am Mons Albanus. Wahrscheinlich war *Xustus L. Rubelli Gemini structor* einer seiner Haussklaven (VI 9908 Henzen), der freigelassene Knabe (VI 25503 *L. Rubellius T. f. Geminus Caesianus*) dürfte seiner *familia* entstammen. In welcher Weise R. mit den anderen gleichzeitigen R. zusammenhängen könnte, ist aus den vorhandenen Zeugnissen nicht zu ermitteln.

8) Rubellius Plautus (sein Pränomen ist nicht überliefert; *Rubellius Plautus* Tac. ann. XIII 19. XIV 22. XVI 10. 30; hist. I 14; *Plautus* Tac. ann. XIV 57—59. Plut. de amic. mult. VII 96 c. Dio LXII 14, 1), Sohn des C. Rubellius Blandus (Nr. 5) und der Iulia, Tochter des Drusus, also nach 33 n. Chr. geboren. Für seine väterliche Abstammung vgl. Nr. 4, *fines Tiburtum, unde paterna Plauto origo* Tac. ann. XIV 22. Mütterlicherseits gehörte er zu den Nachkommen des Augustus (*pari ac Nero gradu a divo Augusto* ann. XIII 19), und sein Rang galt dem des Iulischen Hauses gleich; *nobilitas per matrem ex Iulia familia* ann. XIV 22. Den Traditionen seiner väterlichen Familie entsprechend (vgl. Nr. 5) bekannte er sich zur stoischen Philosophie, ann. XIV 22. Tacitus beschreibt ihn als einen Mann von ernster eingezogener Sinnesart, *ipse placita maiorum colebat, habitu severo, casta et secreta domo* a. a. O. Tigellinus konnte ihm vorwerfen, er trage die Nachahmung der alten Römer zur Schau und habe mit den Grundsätzen der Stoiker, die Aufrührer und Streber heranbildeten, ihre Anmaßung angenommen (ann. XIV 57). Schon 55 n. Chr. wurde der damals höchstens Einundzwanzigjährige in eine von Iunia Silana angezettelte Intrige gezogen, als habe Agrippina ihn zu ihrem Gatten und zum Nachfolger Neros ausersehen. Der Kaiserin gelang es damals, ihre Unschuld zu erweisen, und damit entging auch R. der Rache ihres Sohnes (ann. XIII 19—21). Wahrscheinlich nach dieser Zeit vermählte sich R. mit Antistia Pollitta (s. o. Bd. I S. 2560 Nr. 61). Als im J. 60 das Erscheinen eines Kometen auf eine *mutatio regis* gedeutet wurde, bezeichnete die öffentliche Meinung R. als den nächsten Anwärter auf den Thron. Diesmal verbannte Nero den Verdächtigten auf dessen Güter in Kleinasien. R. folgte mit seiner Gemahlin dem Befehl (Tac. XIV 22). Er befreundete sich mit Barea Soranus, dem Proconsul von Asia, dem dies

später zum Unheil ward (Tac. XVI 30. 32). Unter den *familiares*, die R. im Exil um sich hatte, waren die Stoiker Musonius und Coeranus (Tac. XIV 59). Im Senate wurde der Ausschluß R.s und Sullas, den ein ähnliches Schicksal traf, beschlossen (*decretae ... supplicationes, utque Sulla et Plautus senatu moverentur* Tac. a. a. O.). Im J. 62 veranlaßte Tigellinus den Kaiser, sich des vermögenden Rivalen, der viele Sympathien für sich hatte (*pluribus salus eius curabatur* Tac. XIV 58), zu entledigen. R. wurde durch seinen Schwiegervater L. Antistius Vetus rechtzeitig von der drohenden Gefahr verständigt und zum Widerstande, wohl zur Benützung der aufständischen Gesinnung einiger kleinasiatischer Städte (vgl. Tac. XVI 30), aufgefordert, unternahm aber, sei es aus stoischem Gleichmute oder im Bewußtsein der Aussichtslosigkeit, sei es aus Rücksicht für seine Familie nichts zu seiner Verteidigung. Er fiel von der Hand des zu seiner Hinrichtung entsandten Centurio ohne vorheriges gerichtliches Verfahren (vgl. Schiller Röm. Reich unter Nero 372. Tac. XVI 59). Sein Haupt wurde Nero gebracht, dessen frivoler Scherz beim Anblick desselben von Dio LXII 14, 1 überliefert ist; der taciteische Text weist an dieser Stelle eine Lücke auf. R.s Güter (*praedia*) erhielt Octavia, als Nero sich von ihr schied (*infausta dona*), Tac. XIV 60. Zu R.s Freunden, die Plut. de amic. mult. VII 96 c erwähnt, gehören Piso Licinianus und Cornelius Laco (Tac. hist. I 14). Namen und weitere Schicksale von R.s Kindern (Tac. XIV 59) sind nicht näher bekannt. Wegen seiner Identifizierung mit Rubellius Blandus s. Nr. 3.

9) Rubellia Bassa. *[Rub]ellia Blandi f(ilia) Bassa* (CIL XIV 2610 [Tusculum]) war nach v. Rohden (Prosop. imp. Rom. III R 86) die Tochter des C. Rubellius Blandus wohl aus seiner 33 n. Chr. geschlossenen Ehe mit Iulia, Tochter des Drusus. Sie war die Gemahlin des Octavius Laenas und Großmutter des Sergius Octavius Laenas Pontianus, Consuls vom J. 131, der sie durch die erwähnte Inschrift ehrte. Die den Namen der R. tragenden römischen Bleiröhren, einer am Rand der antiken Straße zwischen Circus und Palatin laufenden Wasserleitung angehörend, die Lanciani Bull. com. 1877, 180; Not. d. scavi 1897, 204; Sill. acqu. nr. 159 auf sie zurückführt, verlegt Dressel (CIL XV 2610) nach der Form der Buchstaben in den Anfang des 2. Jhdts. Wenn also die Ehrung des Enkels bei Lebzeiten R.s geschah und sie sowie der durch die Bleiröhren angezeigte Besitz derselben Person gelten, so hätte die Tochter des C. Rubellius Blandus ein so ansehnliches Alter erreicht, daß die Vermutung naheliegt, sie sei die Enkelin jenes C. Rubellius Blandus und Tochter des Rubellius Blandus (Nr. 3). [Nagl.]

Rubi, bekannt aus dem iter Brundisinum (Horat. sat. I 5, 94), dann als Station genannt im Itin. Ant. 116 (Tab. Peut. Geogr. Rav. 282, 11) und Itin. Hieros. 610. Erwähnt wird es ferner von Plinius (n. h. III 105 *Rubustini*) und den Feldmessern (p. 210. 260 *ager Rubustinus*). Die Entfernungsangaben im Itin. Ant. und Itin. Hieros. differieren, doch entsprechen die XXX mp. des Itin. Hieros. (von Canusium) mehr den tatsächlichen Verhältnissen. Auf Münzen (Head HN² 1911, 48) findet sich die Namensform *Ῥύψ, Ῥύβα, Ῥυβαστείνων*. Es ist das heutige Ruvo di Puglia, später Bischofssitz (Carol. a. S. Paolo p. 58) (260 m). An der Via Traiana gelegen (kurz vor R. standen die Meilensteine *CIII, CIV, CV* der Via Traiana, die von Beneventum zählte), hatte der Ort Selbstverwaltung, wie eine Weihinschrift zu Ehren Gordians ergibt, CIL IX 312 (vgl. CIL IX p. 33. Ephem. epigr. VIII 16). [Mommsens Vorschlag (CIL IX p. 33), bei Plinius (n. h. II 102) *Rubi* statt *Rudiae* zu lesen, ist abzulehnen; vgl. den Art. Rudiae Nr. 2 und Mayer Philol. 1906, 498]. Um 300 prägt R. Silber, bis 200 Kupfer mit griechischem Stadtnamen (Nissen Ital. Landesk. II 78). Bekannt ist Ruvo als der Ausgangspunkt der italischen Keramik, als Fundstätte schöner Vasen; alte Literatur bei Mau Katalog der Biblioth. des Arch. Instit. zu Rom 205 und Braun Vaso Apulo del Real Museo di Napoli..., Roma 1836; Funde um 1880/1881: Not. d. scavi Roma 1880, 103. 234. 401; Lenormant Gr. G. II 322; Gazette archéol. 1881/1882 (Literatur der Grabg.); wichtigere neuere Arbeiten und Funde: v. Macchiero Mittlg. d. kaiserl. arch. Inst. 1893, 332. 1911, 200. 1912; Österr. Jahresh. 1907. 1909. Über den mit dem illyr. *-st-* Suffix gebildeten Namen *Rubustini, Ῥυβαστῖνοι* vgl. Kiepert Lehrbuch der alt. Geogr. 450. W. Schulze Eigenn. 46. Monographie: Fenicia Monografia di Ruvo di Magna Grecia, Napoli 1857.

[Philipp.]

Rubicaria, Ortschaft in Mauretania Caesariensis, Sitz eines Bischofs (Rubicariensis), Not. episc. Maur. Caes. nr. 77, in Halms Victor Vitensis 69. Vgl. jedoch unter Rusibicar.

[Dessau.]

Rubico. Name: *Rubico*; *Rubicon*: Lucan. I 214. Prob. cath. 9, 17 K.; *Ῥουβίκων*. Die Identifikation dieses oft genannten italischen Flusses (Cic. Philipp. VI 5. VII 26. Strab. V 217 227. Plin. n. h. III 115. Suet. Caes. 31. 81. Lucan. I 214. Vell. Paterc. II 49. Plut. Pomp. 60, 2; Caes. 20, 1. 32, 4. Appian. bell. civ. II 35. III 61. 88. Ptolem. III 1, 20. Tab. Peut. Vib. Sequest. GLM p. 150 (Riese). Sidon. Apoll. epist. I 5, 7 usw.) ist schwierig und sogar gerichtlich ausgefochten (Nissen Ital. Landesk. II 247). In Betracht kommen die Flüsse Fiumicino und Pisciatello zwischen Cesena (Caesena) und Savignano (in Compito), sowie der östlicher fließende Uso. Aus der antiken Literatur erfahren wir nur, daß der R. einst die Grenze der Senonen und Italiens gegen Gallia Cisalpina bildete (s. u.). Von mittelalterlichen Erwähnungen (so Sidon. ep. I 5, 7: *..ad Rubiconem ventum qui originem nomine de glarearum colore punico mutabatur quique olim Gallis Cisalpinis Italisque veteribus terminus erat.* Claudian. carm. minor. XIX 1; Panegyric. de sext. consulatu Honorii 365. Mon. Germ. hist. auctor. antiq. X) erscheint mir die Stelle aus dem Auctar. Marcellini 538 (= Auctor. antiq. II 105) nicht unwesentlich: *quo audito Vitigis ab obsidione urbis, in qua adhuc post turbatam pacem consistebat, relicta Roma per Clodiae aggerem*

(= Via Clodia) *et annonariam Tusciam* (= Nord- und Ostetrurien) *transit Appeninum et in Rubiconis fluminis ripa castra metatus Ariminum obsidet.* Der Uso ist der bedeutendste der drei genannten Flüsse und der letzte vor Rimini, das Vitigis belagern will. Die Mehrzahl der modernen Forscher aber hat sich für den Pisciatello oder Fiumicino entschieden, worüber außer Nissen (Ital. Landesk. II 247) am besten R. Kiepert (FOA XXIII 1) informiert. Für den Fiumicino wird 10

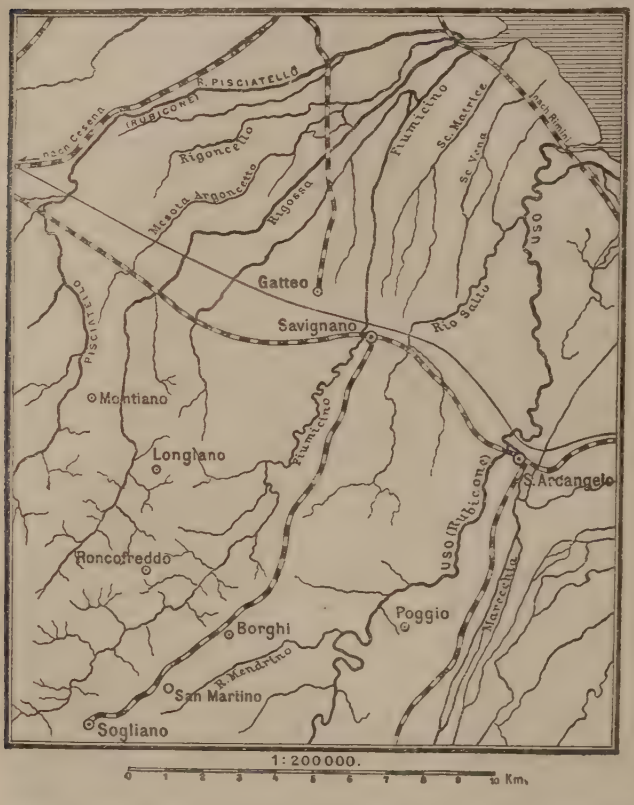

geltend gemacht, daß die in der Tab. Peut. angegebene Entfernung des R. von Ariminum (12 mp.) nur für den Fiumicino stimme (Bunbury in Smith' Dictionary). Tatsächlich stimmt die angegebene Entfernung weder für den Uso noch für den Fiumicino, kann also nicht verwertet werden. Ferner wird mit der Station ad Confluentes operiert, die ebenfalls die Tab. Peut. angibt, aber durchaus nicht an dem von ihr als R. bezeichneten Fluß ansetzt. Diese Station müßte dem Namen nach an einer Stelle liegen, wo Flüsse zusammenströmen, wird aber an einer Straßengabelung angesetzt. Ihre Entfernungen sind 8 mp. von Caesena, 12 mp. von Ariminum (trotzdem liegt sie weit vom R., dessen Mündung ebenfalls 12 mp. entfernt sein soll). Das Itin. Hieros. 615, 12 nennt ebenfalls 12 mp. von Ariminum, 6 mp. von Caesena die Station in Compito (Conpetu), die dem Namen nach an einer Straßengabelung liegen muß, also da, wo die Tabula ad Confluentes ansetzt. Wir werden sie bei Savignano zu suchen haben, das am Fiumicino liegt, der daher nicht der R. sein kann. Für den Pisciatello spricht die angebliche Tatsache, daß sein Unterlauf den Namen Rigone (vgl. R. Kiepert a. a. O., wo weitere Literatur steht; Nissen a. a. O. *Rugone, Urgone*) führen soll. Dies will aber nichts besagen, ebensowenig wie die Tatsache, daß auch heutige, moderne Karten der Italiener den Unterlauf des Pisciatello Rubicone nennen; hier liegen Umnennungen zugrunde, die oft antike Namen falsch lokalisiert haben. Nun haben andere Gelehrte (1754 Guastuzzi. Desjardins Table explicative de la carte de Peutinger. Bormann CIL XI p. 77; vgl. Kiepert a. a. O.) den Fluß, dessen Entfernung von Ariminum angeblich zu den antiken Angaben stimme, und den, der den alten Namen bewahrt habe, zu einem einzigen Fluß R. gemacht, indem sie annahmen, daß bei Montiano der Pisciatello-Urgone in den Rigossa und dann in den Fiumicino geflossen sei. Trotzdem dieser Kanal auf der italienischen Generalstabskarte verzeichnet ist (vgl. Nissen a. a. O. 247), hat die neueste Aufnahme des Geländes und die Arbeit von Gori (Atti del secondo congr. geogr. ital. 1896, 541, der auch R. Kiepert beistimmt FOA a. a. O.) gezeigt, daß Pisciatello und Fiumicino nie haben ineinander fließen können, da Höhenzüge dazwischen liegen. Gori und R. Kiepert bleiben daher beim Fiumicino, der allein mit dem gelegentlich in ihn mündenden (?) Rigossa den roten Sand führe, der dem R. (vgl. o.) den Namen gab, und noch in alten Urkunden von 952, 955, 958 die Namen *Rubicone* und *Rublotello* trage. Selbst wenn die Identifikation der einmal als Rubicone, das anderemal als Rublotello genannten Flüsse mit dem Fiumicino sicher wäre (ähnliche Namen sind bei Casena häufig: Regesta chartarum Italiae. Regesto di P. Apollinare nuovo ed. Frederici, Rom 1907), ist auch auf diese Urkunden nichts zu geben; roten Sand führt aber gelegentlich auch der Uso und Pisciatello. Sieglin identifiziert (Atlas antiq. tab. XXI) den Uso mit dem R., wofür sich noch folgendes anführen läßt. R. Kiepert (FOA XXII 1) gibt dem Uso den Namen *Ûteus* (Liv. V 35), den aber Nissen (Ital. Landesk. II 250) und Sieglin (a. a. O.) mit dem *Uitis* (Plin. n. h. III 115) gleichsetzen und, wie es die Reihen-

folge bei Plinius erfordert, mit dem Montone identifizieren. Für den Uso = R. spräche eine päpstliche Bulle von 1756 (vgl. R. Kiepert a. a. O.), die dem Uso diesen Namen zuweist, den auch moderne italienische Karten ihm geben. Da wir die Gründe der päpstlichen Feststellung nicht kennen, kann aber auch diese Bulle nicht entscheiden. Trotzdem sehe ich in dem Uso den antiken R., weil er der bedeutendste der drei Flüsse ist, weil er für die Belagerung von Ariminum (vgl. o.) zuerst in Betracht kommt, weil die Station der Tab. Peut. und des Itin. Hieros. (vgl. o.) mit Savignano zu identifizieren ist, nach der Tabula aber nicht am R. liegen darf, und weil wir für den Uso sonst keinen Namen haben. Vib. Sequester (Riese 150) hat also ganz recht, wenn er sagt: *Rubicon Galliae* (die eigentliche Grenze ist Ariminum, so daß der R. in Gallia Cisalpina liegt und der letzte nicht italische Fluß ist, den Caesar überschreitet) *iuxta Ariminum, olim Galliam dividens* (die Quelle ist ein Lucanschol. zu I 213). Die Bemerkung Nissens (a. a. O. 247), wonach nach Strab. V 217 der R. bei Caesena liegen soll, ist nicht zutreffend, wie sich aus dem Wortlaut der Strabonstelle ergibt.

R. als Grenzfluß. Strab. V 217 gibt an, daß Gallia Cisalpina einst von Italia durch den Aesis, später durch den R. getrennt gewesen sei. O. Cuntz spricht sich ausführlich in seinem trefflichen Buch ‚Polybius und sein Werk' 27ff. über den Zeitpunkt aus, wann diese Grenzverschiebung erfolgt ist. Während Mommsen (R. G. II⁷ 335 Anm.) folgerte, daß Sulla, da er das Pomerium erweitern durfte (Senec. de brev. vitae 14. Dio XLIII 50), auch diese Grenzregulierung vornahm, zeigt Cuntz, daß schon Polybius an zwei Stellen des III. Buches (86, 2 und 61, 11) sowie XXXIV 11, 8 (= Strab. VI 285) die R.-Grenze kennt; dazu bringt Cuntz a. a. O. noch weitere Belege für die Existenz der R.-Grenze im 2. Jhdt. Cuntz erbringt den Nachweis, daß Polybius, der an anderen Stellen die Aesis-Grenze nennt, sein Werk noch im J. 119 überarbeitet hat und höchst wahrscheinlich gestorben ist, bevor er sein Buch vollendet und ediert hat. Wir finden daher, wie bei Aristoteles, alte und neue, ja oft widersprechende Nachrichten in seinem Werke vor, die eben durchaus nicht alle trotz seiner Betonung in den Geographica auf sorgsame Autopsie zurückgehen. Cuntz setzt diese Verschiebung bis zum R. schon ins J. 133 (a. a. O. 33), d. h. in die Zeit der Ackerassignationen des Tib. Gracchus. Gegen diesen Ansatz ist nichts einzuwenden. Wie in vielen Dingen wird Sulla auch hier auf die Gracchen zurückgegriffen haben und auch diese Reform, die wie so viele der politischen Konstellation wegen nicht offiziell aufgehoben, aber auch nicht offiziell anerkannt und berücksichtigt wurde, nunmehr bestätigt, eventuell auch im Sinne des Vorschlages von Cuntz (Regulierung der Grenze im Nordwesten bei Luca) ergänzt haben und jetzt auch die Konsequenz, Erweiterung des Pomerium, gezogen haben. Nissen Ital. Landesk. I 76. II 246. R. Kiepert FOA XXIII 1. Cuntz Polybius und sein Werk 1902, 27—34. Weitere Literatur verzeichnen diese drei Hauptschriften und ist aus dem obigen Text zu ersehen. Beste Karte: Carta idrografica d'Italia, Rom, Direzione generale dell' agricoltura 1 : 100 000, Bl. 100. 101 (danach ist die obige Skizze gezeichnet). [Philipp.]

Rubius, römischer Gentilname, schon in republikanischer Zeit nicht nur in Rom und Italien (z. B. *Q. Ruubius C. f.* CIL I 1084 = VI 25505, vgl. W. Schulze Zur Gesch. lateinischer Eigennamen 424), sondern auch im griechischen Osten vorkommend (z. B. *D. Rubius D. f.* auf Tenos IG XII 5, 860. *M. Rubius Fronto* auf Samothrake IG XII 8, 221). [Münzer.]

Ῥούβων s. die Supplemente.

Rubra. 1) R. als Station vom Geogr. Rav. 269, 5 und 337, 1 genannt, auf der Straße, die vom Magraßluß ins Varatal führt, gelegen (O. Cuntz Topographische Studien, Österr. Jahresh. 1904, 50ff. behandelt ausführlich die beiden Straßenzüge, die von Luni [südlich von Sarzna] ausgehen, und gibt auch eine kleine Kartenskizze). Man identifiziert R. mit Terrarossa, das schon 1202 (vgl. Cuntz a. a. O.) genannt wird (nördlich von Aula). Den Namen hat es, wie Cuntz a. a. O. vermutet, von der rotbraunen Erde, die in der Gegend des Magratales zu Tage liegt, vgl. G. Sforza Gli studi archeol. sulla Luginiana del 1442 al 1800, Atti della R. deput. di storia patria per le prov. Modenensi, 1895, 212.

2) *Ῥούβρα*. Ptolemaios nennt III 2, 4 ein *oppidum Rubra* auf der Südostseite der Küste Corsicas. Die Modernen identifizieren die Stadt verschieden, so sucht sie Müller in seiner Ptolemaiosausgabe am Hafen von S. Iulia, andere im Golf Porto Vecchio, wo auch eine Insel Rossa liegt. Poli La Corse dans l'antiquité et dans le haut moyen-âge, Paris 1907, 130ff. ist geneigt, die Stadt im Golfe von Porto Vecchio zu suchen, macht aber auf die Reihenfolge aufmerksam, in der Ptolemaios die Stadt nennt: Syrakusanerhafen, R., Vorgebirge Graniakon, Alista, und da er diese Örtlichkeiten folgendermaßen identifiziert: golfe di S. Manza, golfe de Porto Vecchio, pte. de la Chiappa, am Balistro, so ändert er die Ptolemaiosreihenfolge in Syrakusanerhafen, Alista, Graniakon, R. Indes ist der Ansatz von Alista (am Balistro) durch nichts gerechtfertigt, so daß wir die Ptolemaiosanordnung beibehalten und folgendermaßen wie Smith, Sieglin und R. Kiepert ansetzen: Syrakusanerhafen = Golfe di S. Manza, R. = Porto de S. Iulia (oder Porto Nuovo), Graniakon = Pte. de la Chiappa, Alista = Porto Vecchio. [Philipp.]

3) *Rubra saxa* s. Saxa Rubra.

Rubrae (*ad Rubras*, Itin. Ant. p. 431). **1)** Ort in Hispania Baetica, jetzt Cabezas Rubias. [Schulten.]

2) Rubrae (*ad Rubras*), in Numidien, Station der Straße von Cirta nach Theveste, 6 Millien vor Gadiaufala, Tab. Peut. Denselben Namen führte in Mauretania Caesariensis eine Station der die Provinz durchziehenden großen binnenländischen Straße, 30 Millien in westlicher Richtung von Albulae (heute Ain Témouchent), Itin. Ant. p. 36, vgl. Geogr. Rav. 156, 9; über die Lage Gsell Atlas archéol. de l'Algérie Bl. 31 n. 16. 44. [Dessau.]

Rubraesus (Mela II 5, 81) oder *Rubrensis* (Plin. n. h. III 32) *lacus*, eine sehr breite Lagune, in die sich der Fluß Atax (jetzt Aude) von den Pyrenäen herab ergießt, mit enger Mündung ins Meer. Vgl. Desjardins Géogr. de la Gaule I 152ff. 245. [Haug.]

ad Rubras s. Rubrae.

Rubrenses. 1) (Ptolem. III 3, 6: *Ῥουβρήνσιοι*, var. *Ῥουαχήνσιοι*, *Ῥουακόνσιοι* usw.; vgl. Müller zu Ptolem. a. a. O.), Volk an der Ostküste Sardiniens, das auch der Geogr. Rav. V 26 nennt: *custodia Rubriensis* (Guido 65), Station zwischen Arzana (Carzanica) und Pedrese (Piresse); vgl. Müller a. a. O. 383: *Rubrenses ad Cap Comino iuxta Rossa insulam quaererem nisi ex serie populorum magis australes fuisse viderentur.* Anders setzen sie R. Kiepert FOA XIX und Smith Atlas of anc. Geogr. XV (bei Cap Monte Santo) an, während sie Sieglin als unidentifizierbar mit Recht ausläßt; vgl. Pais Richerche storiche e geografiche sull' Italia antica. Torino 1908, 591. [Philipp.]

2) Rubrenses s. Saxa Rubra.

Rubrenus. 1) Rubrenus Lappa, nur bei Iuven. VII 72 genannt, *poscimus, ut sit | non minor antiquo Rubrenus Lappa cothurno | , cuius et alveolos et laenam pignerat Atreus.* Darnach war R. L. ein Tragödiendichter, der zur Zeit als Iuvenal seine VII. Satire publizierte, bereits tot war (I 171). Ob er noch während der Regierung Traians gelebt hat oder nur der neronisch-flavischen Zeit zuzuteilen ist, läßt sich nicht entscheiden; denn die Abfassungszeit von Sat. VII steht nicht fest, da der v. 1 genannte Caesar Traian oder Hadrian sein kann. Als Freund des R. L. wird v. 74 ein reicher Numitor genannt, der aber den Dichter darben ließ. Das erwähnte Stück Atreus war eine Tragödie (vgl. *cothurno*); dazu stimmt, daß nach v. 86 mit einem Ballett tragischen Inhaltes Geld zu verdienen war, der Dichter verdankt aber seiner Armut die Erwähnung bei Iuvenal. Schanz R. L.[2] II 119 und Teuffel G. d. r. L. II[6] (ed. Kroll-Skutsch) 324, 5. [Kappelmacher.]

2) *M. Rubrenus Virius Priscus Pomponius Magianus Proculus, co(n)s(ul), c(larissimus) v(ir)* (CIL X 5058). Aus dem Namen des Mannes erschließen v. Rohden Pros. imp. R. III R 88 und Pallu de Lessert Fastes de l'Afrique 298 die Möglichkeit seiner Abstammung von P. Pomponius Cornelianus und Iulia Magia. R. fing seine Laufbahn als *decemvir (stlitibus iudicandis)* an; er war in Quaestur und Praetur Kandidat des Kaisers. Nach dem Suffectconsulate (Liebenam Fasti z. J.) erhielt er den Proconsulat in Africa (Pallu de Lessert a. a. O.). Er war *salius collinus*, demnach Patrizier (Howe Fasti sac. 69) und wurde wohl als Praetorier Curator von Minturnae und Formiae. Ordo und Plebs von Atina in Latium ehrten ihn (*civem et patronum*) durch die obenerwähnte Inschrift, die allen bekannten Aufschluß über seinen Cursus honorum gibt. Seine Gattin ist die ebenda genannte *Iunia Arria Rufina c(larissima) f(emina), viri co(n)s(ularis) fil(ia).* Dieser Consul eines unbekannten Jahres ist demnach R.s Schwiegervater (nicht Schwiegersohn, wie Pallu de Lessert a. a. O. angibt). R. gehört der Zeit nach Severus Alexander an (vgl. Brassloff Herm. XXXIX 1904, 624. Hönn Quellenunters. zu Heliog. u. Sev. Alex. 1911, 149ff.). [Nagl.]

Rubrica bedeutet im ursprünglichen Sinne (sc. *terra*) die rote Erde, speziell jede aus der Erde gegrabene rote Farbe. Vitr. II 3. Colum. III 11. Plaut. Truc. II 2, 39. Horat. sat. II 7, 98. Plin. n. h. XVIII 36, 3. XXXV 14, 1. Hieraus ergibt sich die metonymische Bedeutung als Titel, Überschrift oder Rubrik, weil besonders die Gesetzestitel der Deutlichkeit wegen rot geschrieben wurden. Paul. Dig. XLIII 1, 2, 3. Fragm. Vat. 227. Martial. II 3. Wie die gut erhaltenen Reste der Lex Salpensana und der Lex Malacitana zeigen, ist den einzelnen Kapitelüberschriften immer der Buchstabe *R* = *Rubrica* vorangestellt, CIL II 1963f. Dessau 6088f. Bruns Fontes I 142ff. Mehrfach bezeichnet dann R. auch als Pars pro toto das Gesetz selbst: Quinct. XII 3, 11. Pers. V 90. [Klingmüller.]

Rubricata (*Ῥουβρίκατα*, Ptolem. II 6, 72), am Flusse Rubricatus, heute Llobregat, gelegene Stadt der Laetaner an der Ostküste von Hispania Tarraconensis. Nach Cortes y Lopez (Diccionario) im Mittelalter Rubi. [Schulten.]

Rubricatus (*Ῥουβρίκατος*). **1)** Westlich von Barcelona in das Meer mündender Küstenfluß in Hispania Tarraconensis (Mela II 6, 5. Plin. III 3, 4. Ptolem. II 6, 18), der heutige Llobregat; vgl. Ukert II 1, 293 Note 98 und Tzschucke zu Mela II 2 p. 429ff. u. III 2 p. 528. [Schulten.]

2) Ein Fluß Numidiens, den Ptolemaios IV 3, 16 p. 635 Müll. auf dem (sonst unbekannten) Berge *Θάμμης* entspringen und IV 3, 5 p. 616 Müll. zwischen Hippo Regius und Thabraca münden läßt. Vielleicht identisch mit dem in der Peutingerschen Tafel 15 Millien östlich von Hippo Regius genannten *Armoniacum fl.* (eher als dem nur 5 Millien östlich von derselben Stadt angesetzten *Ubus flumen*). In Betracht kommt der bei seiner Mündung Oued Mafragh genannte, aus dem Oued el Kebir und dem O. Namoussa sich bildende Flußlauf, s. Gsell Atlas archéol. de l'Algérie Bl. 9 n. 181, s. auch den Art. Armua o. Bd. II S. 1201. [Dessau.]

Rubriensis custodia s. Rubrenses.

Rubrius. Der Name hat mit *Rubellius, Rufrenus* und *Rufrius* eine gemeinsame latinische Wurzel: *rūbro* (dem. *rūbello*), wovon durch mundartliche Lautveränderung (umbrisch: *rūfro*) die Formen auf *f* gebildet sind, Schulze Latein. Eigennamen 462. Rubrii sind für Etrurien bisher nur aus lateinischen Inschriften bekannt, in Umbrien kommt diese Form neben der auf *f* vor: ‚soweit die lateinische Lautregel Geltung hat, hießen die Rubrii notwendig Rufrii' (Schulze 221). Der Name begegnet im letzten Jahrhundert der Republik ziemlich häufig, doch meistens in so flüchtigen Erwähnungen seiner Träger, daß deren wechselseitige Beziehungen dunkel bleiben, auch schon die Unterscheidung oder Vereinigung der Persönlichkeiten zweifelhaft erscheint. In der Kaiserzeit nennt Iuven. IV 105 den Offizier Neros Rubrius Gallus *ignobilis.* Daß Neros Wahl damals, wo der Adel sich von ihm gänzlich abgewendet hatte, auf ihn fiel, spricht für die bescheidene Lebensstellung. Freigelassene

römischer Rubrii wurden in zwei Kolumbarien an der Via Portuensis bestattet (Bull. com. XXXVII [1908] 98. 291). [Nagl-Münzer.]

1) Rubrius war Volkstribun 621 = 133 mit Ti. Gracchus und erhielt den Vorsitz bei den Tribunenwahlen für das nächste Jahr nach Appian. bell. civ. I 60f., wo die Hss. zweimal Ῥούβριος bieten.

2) Rubrius, Volkstribun mit C. Gracchus 631 = 123, beantragte im Einvernehmen mit diesem das Gesetz über die Deduktion einer Kolonie nach Karthago (Plut. C. Gracch. 10, 1), das als *Lex Rubria* in der Lex repetundarum (CIL I 198 = Mommsen Jur. Schr. I 31) Z. 22 und in der Lex agraria (CIL I 200 = Mommsen a. O. 86) Z. 59 angeführt wird. Daß das Gesetz und somit auch das Tribunat des R. ins J. 631 = 123 und nicht in das folgende gehört, kann als sicher gelten (vgl. Mommsen a. O. 121, auch 53. Kornemann Klio Beiheft I 46f. Ed. Meyer Kl. Schr. 413 Anm.). Da die Lex repetundarum von einem Amtsgenossen des R. M'. Acilius Glabrio (o. Bd. I S. 256 Nr. 37) herrührt, so sind diese zwei Tribunen gewiß auch die Urheber eines nach ihnen beiden genannten Rubrisch-Acilischen Gesetzes unbestimmten Inhalts gewesen, das im Senatsbeschluß für Astypalaia von 649 = 105 (IG XII 3, 173) Z. 12 zitiert wird. Vielleicht ist R. identisch mit Nr. 9.

3) Rubrius, Begleiter des C. Verres in Asien 675 = 79 und sein Gehilfe bei den Ausschreitungen in Lampsakos, wobei er verwundet wurde (Cic. Verr. I 64—69, vgl. 80). Mit den Rubrii, die später Beziehungen zu Verres hatten (Nr. 10 und 15), hat er nichts zu tun, eher mit solchen wie A. Rubrius A. f. praec(o) in Capua 683 = 71 (CIL I 573 = X 3783 = Dessau 6303).

4) Rubrius, als Propraetor (ungenau στρατηγός = *praetor* Plut. Cato min. 9, 1. 3) Statthalter von Makedonien, wo M. Cato unter ihm als Kriegstribun diente. Es wird fast allgemein, so von Gäbler (Ztschr. f. Numism. XXIII 181, vgl. Die antiken Münzen Nordgriechenlands III 7), die von A. W. Zumpt (Comment. epigraphicae II [Berl. 1854] 184—186) aufgestellte Vermutung angenommen, daß dieser nur aus Plut. a. O. bekannte R. identisch sei mit dem *L. Culleolus procos.*, an den Cicero die beiden Empfehlungsbriefe ad fam. XIII 41f. richtete (vgl. o. Bd. IV S. 1295 Nr. 123. S. 1744, 26), und es wird daraufhin ein Statthalter L. Rubrius Culleolus in den J. 684 = 70 bis 686 = 68 als Statthalter von Makedonien angesetzt. Die Grundlagen dieser Hypothese sind aber in hohem Grade unsicher, so daß man sie am besten ganz beiseite läßt; freilich bedarf die ganze Frage einer gründlichen Nachprüfung. Ein R., der in diesen Jahren, vielleicht aber bis Ende 687 = 67 als Propraetor eine Provinz verwaltete, könnte ganz wohl jener L. Rubrius Dossennus sein, der zwei Jahrzehnte vorher als Münzmeister seine Laufbahn begonnen hatte (Nr. 17); auch sonst ist der Name gerade in dieser Zeit sehr verbreitet. Vgl. noch Nr. 10.

5) Rubrius, wahrscheinlich als Volkstribun 705 = 49 Urheber eines nach ihm benannten Gesetzes, das zweimal in den erhaltenen Teilen des Caesarischen Gesetzes über Gallia Cisalpina (CIL I 205 = XI 1146 u. ö. col. I 29. 38) zitiert wird, aber nicht dieses Gesetz selbst ist (vgl. Mommsen Kl. Schr. I 192f.). Da andere Rubrii dieser Zeit zu den Gegnern Caesars gehören, könnte man an den L. Rubrius denken, der wenige Jahre später den M. Antonius zum Erben einsetzte (Nr. 12), zumal da Antonius ebenfalls im J. 705 = 49 Volkstribun gewesen war.

6) Rubrius, Schauspieler in spätrepublikanischer oder Augustischer Zeit, Doppelgänger des L. Munatius Plancus (Plin. n. h. VII 55, daraus Solin. I 81). [Münzer.]

7) Rubrius, ein einfacher römischer Ritter, der, weil er einen Meineid beim Namen des Divus Augustus geschworen haben soll, auch des Majestätsverbrechens angeklagt wurde, was aber Kaiser Tiberius damals (im J. 15 n. Chr.) nicht zuließ, Tac. ann. I 73.

8) Rubrius, ein berühmter kaiserlicher Leibarzt in der Zeit zwischen Augustus und Claudius; sein Jahrgehalt wie das der anderen Hofärzte in dieser Zeit betrug 250 000 Sesterzen, Plin. n. h. XXIX 7. [Stein.]

9) C. Rubrius C. f. Publilia (tribu), als Urkundeszeuge in dem Senatsconsult für Adramyttion genannt (bei Viereck Sermo Graecus 23 nr. 15, jetzt besser bei Cagnat IGR IV 262 Z. 21f.), das um 644 = 110 anzusetzen ist (vgl. Cichorius Untersuch. zu Lucilius 2ff.), kann sehr wohl der Volkstribun R. von 631 = 123 Nr. 2 sein.

10) L. Rubrius forderte in Syrakus 682 = 72 öffentlich den Publikanen Q. Apronius zu einer Sponsio heraus, daß Apronius den Statthalter C. Verres für seinen Geschäftsteilhaber erkläre (Cic. Verr. III 132—135). Vielleicht ist dieser R. ein Verwandter von Nr. 15.

11) L. Rubrius, Senator, geriet Anfang 705 = 49 bei der Einnahme Corfiniums in Caesars Gefangenschaft; da er von Caes. bell. civ. I 23, 2 unter den gefangenen Senatoren an letzter Stelle genannt wird, stand er gewiß am tiefsten im Range, war also sicherlich nicht der Praetorier Nr. 4; doch auch die Identifikation mit dem Münzmeister Nr. 17 ist trotz des gleichen Praenomens ganz unsicher.

12) L. Rubrius aus Casinum setzte im J. 708 = 46 unter Übergehung seines Brudersohnes (o. Bd. VII S. 203f. Nr. 7) den M. Antonius zum Erben seines beträchtlichen Grundbesitzes ein (Cic. Phil. II 40f. 62. 74. 103; vgl. dazu ad Att. XVI 11, 2). Vgl. Nr. 5. Ein M. Rubrius Proculus aus Casinum kommt später in der Nachbarstadt Aquinum vor (CIL X 5419) und hängt vielleicht sowohl mit diesem L. Rubrius wie mit einem Municipalmagistrat von Anagnia aus republikanischer Zeit M. Rubrius L. f. Proculus (? *Porculus*? CIL X 5926 = Dessau 6259) irgendwie zusammen.

13) M. Rubrius war mit Cato 708 = 46 in Afrika und erhielt bestimmte Aufträge in Utica, als Cato mit den Senatoren die Stadt vorübergehend verließ (Plut. Cato min. 62, 2. 63, 1). Er war offenbar ein jüngerer Mann, der zu ähnlichen Diensten wie sonst die Quaestoren von dem Feldherrn verwendet wurde, und kann wohl

ein Sohn jenes R. gewesen sein, unter dem Cato selbst als Kriegstribun gedient hatte (Nr. 4).

14) N. Rubrius M. f. in Capua 650 = 104 (CIL I 568 = X 3780).

15) Q. Rubrius, ein tüchtiger Soldat, wurde von C. Verres in Sicilien 682 = 72 mit militärischen Dekorationen ausgezeichnet (Cic. Verr. III 185). [Münzer.]

16) *P. Rubrius Barbarus, M. f., Mae(cia tribu).* Der volle Name ist auf der Epistylinschrift des Augustustempels in Philai (vgl. Borchardt S.-Ber. Akad. Berl. 1896, 469. Arch. Jahrb. XVIII 84), Dittenberger Syll. or. II 657 = IGR I 1294, angegeben, die Vaters- und Tribusangabe findet sich CIL X 5169 (Casinum), wo die Ergänzung *Barba[tus]* von Dessau I 87 berichtigt worden ist. Die letzterwähnte Inschrift ist eine Dedikation des R. für Kaiser Augustus, dessen XI. Consulat und VII. (oder VIII. oder IX.) Imperatorenakklamation nebst der tribunizischen Gewalt ohne Ziffer angegeben ist, was auf die Jahre zwischen 23 und 15 v. Chr. führt. Später finden wir R. als Praefecten von Ägypten. Sowohl die Inschrift von Philai als auch die bilingue Inschrift auf der Basis eines von R. in Alexandria aufgestellten altägyptischen Obelisken geben das Datum seiner Verwaltung Ägyptens an, und zwar übereinstimmend das 18. ägyptische Kaiserjahr des Augustus, das ist 13/12 v. Chr. Der Obelisk ist diejenige von den als ‚Nadeln der Kleopatra' bezeichneten Säulen, die nach New York gekommen ist; auf dem einen noch erhaltenen von den vier Bronzekrebsen, die den Obelisken trugen, ist außen die griechische (Dittenberger Syll. or. II 656 = IGR I 1072), innen die lateinische Inschrift (CIL III 6588) eingegraben. Eine gleichlautende bilingue Inschrift ist auf dem Rücken eines andern Bronzekrebses gefunden worden, der dem Zwillingsbruder des oben genannten Obelisken als Stütze diente, J. Klein Rh. Mus. XXXV (1880) 634. Die zwei Obelisken erwähnt Plin. n. h. XXXVI 69. Die griechische Inschrift nennt ihn nur *Βάρβαρος*, die lateinische *Barbarus, praef. Aegypti.* Die allem Anschein nach an den Praefecten gerichtete Eingabe BGU IV 1182 (nur inhaltlich mitgeteilt) aus dem J. 14/13 v. Chr. könnte R. genannt haben. Wohl seine Tochter ist die Quinta, Barbar(i) f., die auf der Grabschrift ihrer Amme *Rubria Ichmas* genannt ist, CIL VI 9245; auch der hier gleichfalls genannte T. Rubrius Nepos gehört der Familie an, es ist vielleicht sein Sohn. Die oben erwähnte Inschrift aus Casinum legt die Vermutung nahe (Cantarelli La serie dei prefetti di Egitto I, Memorie della r. acc. dei Lincei 1906, 18f.), daß er mit dem bei Cicero erwähnten L. Rubrius (Nr. 12) verwandt sei, der aus Casinum stammte, vielleicht auch mit M. Rubrius (Nr. 13), der im J. 46 v. Chr. unter dem Befehl des jüngeren Cato in Utica stand (Plut. Cat. min. 62. 63), vgl. Klein a. a. O. 636. Gardthausen Augustus und seine Zeit I 449. 798. II 240, 10; 456f., 42. [Stein.]

17) L. Rubrius Dossennus, Münzmeister zwischen 665 = 89 und 673 = 81 (zahlreiche Münzen erhalten, sowohl Silber wie Kupfer, mit verschiedenen Typen, vgl. Mommsen Röm. Münzw. 603f. nr. 231. Babelon Monn. de la rép. rom. II 405—410. M. Bahrfeldt Nachträge u. Berichtigungen zu Babelon I 229f. II 72f. Willers Gesch. d. röm. Kupferprägung [Leipz. 1909] 66f. 80. Grueber Coins of the Rom. rep. in the Brit. Mus. I 311ff.). Der Beiname Dossennus kommt auch bei einem Fabius vor (Plin. n. h. XIV 92 und Ind. auct., vgl. o. Bd. V S. 1610, 28ff. Bd. VI S. 1769 Nr. 71). Der Münzmeister L. R. Dossennus wird häufig mit Nr. 11 gleichgesetzt, könnte aber ganz wohl auch mit Nr. 4 identisch sein. [Münzer.]

18) Rubrius Fabatus wurde als der Desertion zu den Parthern verdächtig überwacht und bei der Überfahrt über die Meerenge von Messina verhaftet und verhört, blieb aber dann, da der Fall in Vergessenheit geriet, unbehelligt, Tac. ann. VI 14, zum J. 32 n. Chr. [Stein.]

19) *M. R. M. l. Faustus medicus,* Gruter Inscript. 464, 6. [Gossen.]

20) Rubrius Gallus (sein Pränomen ist nicht überliefert), wahrscheinlich Consul suffectus unter Nero (vgl. Borghesi Oeuvr. V 325. 521f. Friedländer zu Iuven. IV 105), wurde im J. 68 von Nero als einer der Duces mit den in Rom befindlichen Truppen gegen Galba und Verginius Rufus gesandt (Dio LXIII 27, 1: *Ῥούβριον Γάλλον καὶ ἄλλους τινὰς ἐπ' ἐκείνους ἔπεμψεν*) und fiel nach Tac. hist. I 89 von ihm ab (Sievers Forsch. z. G. d. Röm. Kais. 149, 11. Schiller Nero 281ff.). Im Frühling 69 war er im Heere Othos offenbar bei den zu Brixellum in Gallia cisalpina stehenden Cohorten (Tac. ann. II 33), mit denen er nach Othos Niederlage und Tod auf Betreiben des Flavius Sabinus zu Vitellius überging (a. a. O. 51). Im Auftrage des Sabinus (dessen Minister sermonum heißt R. a. a. O. 99) soll er noch in demselben Jahre den Vitellianer Caecina für Vespasian gewonnen haben (hist. II 99). Im J. 70 schickte ihn Kaiser Vespasian als Legaten nach Moesien, wo er siegreich gegen die Sarmaten focht (Joseph. bell. Iud. VII 89—95, s. Liebenam Legaten 273, vgl. 173. Weynand o. Bd. VI S. 2646). Das von Iuvenal IV 105 einem R., wohl dem unseren, zugeschriebene Verbrechen (*offensae veteris reus atque tacendae*) soll nach dem Scholion zu dieser Stelle die Verführung der jugendlichen Tochter des Titus durch R. gewesen sein. Nach Gsell, Essai sur Domitien 63, gehörte R. zu den Vertrauten, aus denen Domitian sein Consilium zusammensetzte.

21) Rubrius Gallus, wahrscheinlich der Sohn des vorigen (Borghesi V 522. v. Rohden Prosop. Imp. Rom. III R 95), Suffectconsul unter Traian mit (M. Eppuleius Proculus) Ti. Caepio (überl. Caelius) Hispo, Dig. XL 5, 26, 7. Für dieses Consulat nahm Asbach Rhein. Jahrb. XXVII (1882) 26f. das J. 98 (?), Borghesi a. a. O. das J. 101 (?), Mommsen Hermes III 45 = Forsch. I 51, gestützt auf die Zeitangaben im vierten Buch der Pliniusbriefe, 103 oder wenig später an, nach Mommsen auch Bruns Fontes[5] 183. Ruggiero Diz. epigr. s. Consul p. 1068; vgl. jedoch o. Bd. VI S. 261. Das SC Rubrianum wird unter seinem Consulate zustande gekommen sein.

22) T. Rubrius Nepos *curator aquarum* mit

A. Didius Gallus und Cornelius Firmus, auf drei das Schutzgebiet einer Quelle bezeichnenden Grenzcippi genannt (CIL VI 1248 = 31559). De Rossi Bull. Mun. 213, Visconti Bull. d. Inst. 1869, 218ff. nehmen für R. prätorischen Rang an, wohl weil nach Frontinus c. 99 (Lanciani Acque 93) der eine der Adiutores aus den Praetoriern genommen wurde und R. unter den zweien an erster Stelle steht (vgl. o. Bd. V S. 411). Vielleicht läßt sich mit ihm der CIL VI 9245 genannte Herr des Kellermeisters Daphnus und der Rubria Ichmas identifizieren. [Nagl.]

23) Rubrius Ruga. Unter den ehemaligen Pompeianern, die an Caesars Ermordung an den Iden des März 710=44 teilnahmen, nennt Appian. bell. civ. II 474 Ῥούβριον Ῥῆγα oder Ῥῆγα; den Versuch, darin den Rupilius Rex der bekannten Satire I 7 des Horaz zu sehen, haben die Neueren durchweg abgelehnt (Viereck zu Appian. a. O.; vgl. Klövekorn De proscriptionibus a triumviris factis [Diss. Königsberg 1891] 73. 91. P. Ribbeck Senatores Romani a. u. c. 710 [Diss. Berl. 1899] 42. Drumann G. R.² III 639f.), aber sie selbst haben nicht gesehen, daß jetzt die Überlieferung des Gentilnamens bei Appian bestätigt wird durch Nicol. Damasc. v. Caes. 24: *Μινούκιος δὲ καὶ αὐτὸς τύπτων Καίσαρα παίει Ῥούβριον εἰς τὸν μηρόν.* Vielleicht ist dieser Caesarmörder R. identisch mit Nr. 13. Das Cognomen Ruga findet sich in älterer Zeit bei einem Carvilius (o. Bd. III S. 1630 Nr. 10).

24) Q. Rubrius Varro, gefürchteter Ankläger und Parteigänger des P. Sulpicius Rufus und des C. Marius, im J. 666 = 88 vom Senat mit diesen als Vaterlandsfeind geächtet (Cic. Brut. 168), gewiß jünger als Nr. 2 und nicht mit ihm identisch, höchstens etwa dessen Sohn (Mommsen Jur. Schr. I 121, 1). Ein im zartesten Kindesalter verstorbener M. Rubrius Varro CIL VI 25528.

25) Rubria, Mutter eines Papirius Carbo, der noch in Caesarischer Zeit am Leben war (Cic. ad fam. IX 21, 3), dessen Verwandtschaft mit den älteren bekannten Männern seiner Familie nicht näher zu ermitteln ist.

26) Rubria, in Mediolanium in Augustischer Zeit bei einem Brande umgekommen, worauf sich eine Betrügerin für sie ausgab und ihr Vermögen beanspruchte (Val. Max. IX 15 ext. 1). [Münzer.]

27) Rubria, eine Vestalin zur Zeit Neros, die der Kaiser vergewaltigte, Suet. Nero 28. Howe Fasti sac. 25. [Nagl.]

Ῥουβούνη (Ptolem. IV 6, 13) s. *Θουβούνα.*

Rubus (Rubus L. = Brombeer- und Himbeerstrauch). Namen: Griech. *βάτος*, bei Homer Od. XXIV 230 noch in der Bedeutung Dornstrauch gebraucht, bezeichnet bei Theophrast und den späteren Schriftstellern den Brombeerstrauch, ngr. *βάτα* (worunter auch die wilde Rose zu verstehen ist), auch *ἥμερα βάτα*; lat. *rubus*, wohl zu got. *raupjan* = ausrupfen, abrupfen, mhd. und nhd. *rupfen*; vgl. auch lat. *rumpere*, bezeichnet einen Strauch, an dem man sich reißt. Die Verbindung mit *ruber* = rot wird von Brugmann zurückgewiesen, weil die Pflanze nicht nach der Farbe der unreifen Beeren benannt sein werde (Walde Lat. etym. W.² 660). Aus lat. *rubus* ital. *rovo, rovo di macchia*, bei den Veronesen *russa de mora*. Eine weitere lateinische Bezeichnung für Brombeerstrauch ist *sentis*, im Mittelalter *vepris*. Der griechische Ausdruck für die Brombeere ist *μόρον* (Hesych. *μῶρον*); lat. *morum*; ir. *merenn*; arm. *mor, mori, moreni* ist auf die ähnliche Frucht des später in Europa eingeführten Maulbeerbaumes übertragen worden, dessen Namen sich aus *morum* entwickelt hat: ahd. *morberi, murperi, murbaum*; lit. *moras* (Prellwitz Etym. W. d. griech. Sprache² 299. Schrader Reallex. 64). Für die Frucht von *βάτος* findet sich auch der Namen *βάτιον* (Athen. II 51 f) und *βάτον* (Diod. Sic. I 34). Das deutsche Wort *Brombeere*, von ahd. *brâmberi*, mhd. *bramber* bedeutet die Beere des Dornstrauchs (ahd. *brâmo*; mh. *brâme*; angls. *bróm*; engl. *broom* = Ginster). Der Brombeerstrauch ags. *bremel*; engl. *bramble*; ndl. *braam*; frz. *framboise* (Kluge Etym. Wörterb.⁷).

Für die Himbeere besaßen die klassischen Völker keinen besonderen Namen, wahrscheinlich haben wir sie in *βάτος ἰδαῖα* zu sehen.

Theophrast (h. pl. III 18, 4) unterscheidet mehrere Arten der Brombeerstaude (*βάτος*). Die eine wächst aufrecht und wird hoch (*βάτος ὀρθοφυὴς καὶ ὕψος ἔχων*), die andere liegt an der Erde (*ἐπὶ τῆς γῆς*), beugt sich gleich nieder (*εὐθὺς κάτω νεύων*) und wurzelt, wo sie die Erde berührt, von neuem; sie heißt daher auch *χαμαίβατος*. In der zweiten Art haben wir wohl Rubus caesius L. zu sehen, die kriechende Brombeere, Bocksbeere, die in Wäldern und Gebüsch, in der Abart *arvalis* Rehl. besonders auf dürrem Boden, z. B. auf Steinhaufen, Äckern, an Rändern usw. wächst (v. Schlechtendal Flora IV 20). Der Mittelstock dieses Strauchs ist meist wagerecht, ästig und mit vielen Wurzelfasern besetzt. Dioscurides (IV 37) führt eine Anzahl volkstümlicher Bezeichnungen für die Brombeere an: *κυνόβατος* Hundegang (also nur für Hunde gangbar), *σεληνόρτυον* (*σελήνη ῥύτιον*) Mondhörnchen, *ἀσύντροφον* ohne Gesellschaft (der Strauch steht allein); bei den Römern kommt auch der Namen *mora vaticana* Vatikansrast vor (d. i. Rast auf schlechtem Boden, war doch der Vatikan wegen seines schlechten Bodens bekannt), bei den Dakern hieß der Brombeerstrauch *manteia*, bei den Ägyptern *haimoios*, auch *amethros*. Der immergrüne (*βάτος ἀείφυλλος* Theophr. I 9, 4) Brombeerstrauch pflanzt sich durch Samen fort (Pall. I 34, 5) und durch wurzelnde Ausläufer (Plin. XVII 90). Diese letzteren befestigen ihre Spitze in die Erde, wachsen wiederum aus sich selbst hervor und würden alles überdecken, wenn man sie nicht daran hinderte (Plin. XVII 96). Die Vorsehung hat diesen Strauch, den Plinius (XVIII 153) geradezu unter die ‚Krankheiten' der Feldfrüchte rechnet, nicht bloß zu schädlichen Zwecken geschaffen, denn ihre Beeren dienen den Menschen zum Essen und zur Heilung (Plin. XVI 180; XXIV 117). Die Früchte werden nach Palladius (XIV 16) im September gepflückt. Den ausgepreßten Saft läßt man etwas gären, mischt ihm ein Drittel Honig, der den Zucker vertrat, hinzu und kocht diese Mischung bis zur Honigdicke ein. Zu Arzneizwecken wurden nicht nur die Früchte, sondern auch die

Blätter und jungen Schößlinge des Brombeerstrauches verwendet (Diosc. IV 37. Galen. de al. fac. II 13. Plin. XVI 180). Auch im Mittelalter, ebenso wie teilweise noch heutigentags, wurden Brombeeren und ihre Blätter zum Genuß und zu medizinischen Zwecken verarbeitet. Im Capitulare de villis wird ein Obstwein erwähnt, der aus Brombeersaft, Honig und Gewürzen hergestellt wurde. Dieses als *moratum* bezeichnete Getränk, zu dem man statt der Brombeeren auch Maulbeeren oder Himbeeren verwandte, wurde in Klöstern wie in Bürgerhäusern gern getrunken.

Die Ranken der Brombeerstaude eigneten sich zum Anbinden von Bäumen und Rebstöcken (Col. IV 31), der dornige Strauch wurde oft bei der Anlage von Hecken verwandt (Pall. I 34, 5).

Die Himbeere (Rubus idaeus L.) wurde von den Römern nur als eine Abart der Brombeere angesehen und daher nicht besonders benannt. Das griechische Beiwort *ἰδαῖα* (*βάτος*) bezog man auf den Berg Ida in Phrygien, wo dieser Strauch angeblich in Menge vorkam (Diosc. IV 38. Plin. XVI 180), doch haben neuere Reisende eine Bestätigung hierfür nicht gefunden. Heute soll die Himbeere im Hochgebirge Griechenlands nur selten anzutreffen sein. Dagegen nimmt sie unter den eßbaren Beeren der oberitalienischen Alpen nach der Erdbeere den ersten Rang ein. Sie wird in Venedig *framboe*, in Verona *ampomola*, in der Lombardei *frambos* und *ampoma*, in Süditalien meist *lampone* und *lampione* genannt. Die Himbeeren werden nicht nur frisch genossen, sondern auch zu *sorbetti*, zu Himbeersaft und -essig verwendet (von Martens Italien). Im Gegensatze zum Lateinischen und Griechischen finden sich in den Sprachen nordeuropäischer Völker alte Namen, die öfter mit Tieren in Beziehung stehen. So ahd. *hint-beri*; mhd. *hintber*; angls. *hindberie* von ahd. *hinta* = die Hirschkuh; lit. *awẽtė*, *awẽczios* von *avis* = Schaf; klruss. *ježvna* Brombeere von altslv. *ježi* = Igel (Schrader Reallex. 64). Die Beschreibung des Dioscurides *περὶ βάτου ἰδαίας* und des Plinius (s. o.), wonach dieser Strauch kleiner, zarter und weniger verzweigt ist als die Brombeere (*βάτος*, *rubus*), kleine Dornen hat, auch dornenlos ist und im Schatten wächst, kann wohl für die Himbeere zutreffen. Ihr werden die gleichen Heilkräfte wie den Brombeeren zugeschrieben.

Das hohe Alter der R.-Arten nördlich der Alpen bezeugen die der neolithischen Periode angehörenden Funde zu Schussenried, im See von Clairvaux, im Moor von Laibach und in den verschiedenen Pfahlbauten der Schweiz. Ob es sich in den einzelnen Fällen um Brombeeren- oder Himbeerensamen handelt, ist bei der Ähnlichkeit der Formen kaum zu unterscheiden. Lenz Botanik der alten Griechen und Römer 1859. Fraas Synopsis 1870. Heer Die Pflanzen der Pfahlbauten. Buschan Vorgeschichtliche Botanik 1895. [Orth.]

Rubustini s. Rubi.

Rucconium (Ptolem. Geogr. III 8, 4 *Ῥουκκόνιον*), Stadt in Dakien. Man weiß nicht, wo es lag. Vgl. Kiepert FOA XVII. [Vulić.]

Rucinates, nach Plin. III 136 ein vindelikischer Stamm, wahrscheinlich identisch mit den *Ῥουζάντιοι* Strab. IV 206 und den *Ῥουνικάται* Ptolem. II 12, 3, wo Umstellung von *n* und *k* anzunehmen ist. Ihre Wohnsitze sind nicht genauer zu bestimmen, nach Kiepert FOA XXIII etwa zwischen dem unteren Lech und dem Inn. [Haug.]

Ruclo. Der cod. Sirmond. hat *Riconi* (Dativ). *Vir illustrissimus*, an den Avitus ep. LXXXV (= Mon. Germ. hist. a. a. vol. VI 95, im J. 507/510) richtet. [Stech.]

Rucuma, afrikanische Stadt, zur Provincia proconsularis gehörig, von der ein Bischof im J. 255 (Sententiae episcop. n. 43, in Hartels Cyprian 451) und dann wieder einer im J. 649 (Mansi X 939) genannt wird. [Dessau.]

Ῥοῦδα, nach Ptolem. VI 19, 4 eine Stadt im Norden von Drangiane, am Fuße des *Βάγωον ὄρος* gelegen, das die Nordgrenze gegen Areia bildet. Vielleicht ist sie identisch mit der Ortschaft Rušt, die Ibn Khordâdhbeh zusammen mit einigen anderen Städten Sidjistans, des alten Drangiane, aufzählt, ohne jedoch etwas Näheres über ihre Lage auszusagen. [Herrmann.]

Rudae s. Rudiae.

Ruderichus s. Ruderit.

Ruderit, ein Gote, über den das Auctarium Marcellini in Chron. min. ed. Mommsen II 107, 3 zum J. 542 berichtet: *(Totila) rursus in annonaria Tuscia ad Mucellos per Ruderit et Viliarid Bledamque duces suos Romanum exercitum superat.* Es ist derselbe Gotenfürst, der nach Procop. bell. Goth. III 5 § 1 Haury im J. 541 auf Totilas Befehl mit Bledas und Uliaris gegen Florent zog, sein Name lautet bei Procop jedoch *Ruderichus*. Im J. 546 hatte er einen Kampf gegen Isaak, einen Feldherrn Belisars, zu bestehen; er wurde in dem Treffen verwundet und starb später an dieser Wunde (Procop. III 19 § 25. 34). [Stech.]

Rudiae. 1) Geburtsstadt des Ennius, in Calabrien (nicht zu verwechseln mit Rudiae = Rudae in Apulien). Strab. VI 281 setzt die *πόλις Ῥωδιῶν* auf dem Landweg von Hydrus nach Brundisium an, als Nachbarstadt von Lupiae (282), dem heutigen Lecci, in dem die Porta Rugge oder Rusce an das alte 1 km westlich entfernt liegende R. erinnert; ebenso sagt Guido (ed. Parthey) 27: *cui* (*Lictiae* = *Lecce*) *coniuncta civitas Ruge dignoscitur.* Als Salentinerstadt erwähnt sie Ptolem. III 1, 67 *Ῥωδία*: als calabrisch Sil. Ital. XII 393. Hor. od. IV 8, 20 mit Schol. Ovid. ars am. III 409; als messapisch Suidas s. *Ἔννιος* und Serv. Aen. VII 691 (vgl. Sil. Ital. XII 393): Calabrien ist von den illyrischen Iapygen (vgl. Iapydes in Illyrien), Salentinern und Messapiern besiedelt worden. Wenn nun R. als eine *πόλις Ἑλληνίς* (Strab. a. a. O.) bezeichnet wird, und Ennius, der Abstammung nach ein Illyrer, angibt, neben oskisch und lateinisch auch griechisch gesprochen zu haben (Gell. n. a. XVII 17, 7. Suet. de gramm. 1. Festus s. *solitaurilia* 293 M.), so erklärt sich diese Stadtbezeichnung 1. aus der Bedeutung Tarents (Hieron. a. Abr. 1777 nennt Ennius einen Tarentiner), dessen Griechentum eine Zeitlang auch Calabrien zu unterwerfen drohte, bis die Osker und dann die Römer auftraten; 2. aus der Bedeutung des Griechischen als Literatursprache; 3. aus der griechischen Wiedergabe des

Namens R. mit *Ῥωδαίων πόλις* (*Ῥωδιῶν*, *Ῥοδιῶν*), was griechisch klang und eventuell auf rhodische Kolonisation schließen ließ; 4. aus der Tatsache, daß in der Tat einst in Brundisium, dem einzigen Hafen für die Fahrt von Hellas nach Unteritalien, Griechen gesessen haben müssen, obwohl die Geschichte (nur die Sage) nichts mehr davon weiß, und so früh auch in R. hellenische Kultur Eingang gefunden hat, und 5. endlich, weil zur Zeit Ciceros ganz Unteritalien hellenisiert war, was zu Rückschlüssen auf frühere Verhältnisse verlockte; die oskische Sprache verstand Ennius, weil zu seiner Zeit auch oskisch eine Literatursprache war (unteritalische Posse, fab. Atellanae). Über die Municipalverwaltung von R. orientieren die Inschriften CIL IX 23, ferner 19. 20. 22. 26. Mommsen weist R. der Tribus Fabia zu: CIL IX p. 6. VI 32708 (Bull. com. 1878, 38). Zum Namen: Schulze Eigennamen 222 (Inschrift IX 6079, 48: *Rudius [Benevent]*); vgl. E. Pais Rodie, la patria di Ennio, stud. storic. II 389ff. Vgl. auch unter Nr. 2 und Rudinus.

2) Oft verwechselt ist von Alten und Neuen das R. (*Rugge*) in Calabrien mit R. (besser *Rudae*) in Apulien (*Poediculi*). So nennt Mela II 66 die Städte Barium, Gnatia und das durch seinen Bürger Ennius berühmte R., dann folge, schon in Calabrien, Brundisium. Mela benützt einen *περίπλους*, vielleicht Varros ora maritima, in den er aus anderen Quellen Zusätze einschiebt; er zählt die Örtlichkeiten Nordost-Italiens von Norden nach Süden gehend auf, dementsprechend also Brundisium, Valetium (= Balesium), Lupiae, Hydrus. Der richtige Platz, das durch Ennius berühmte R., wäre also bei Lupiae gewesen, statt dessen setzt es Mela außerhalb Calabriens, nördlich von Brundisium an. Sein Irrtum wird klar, wenn wir Plin. n. h. III 102 betrachten, der wie feststeht, mit Mela Quellengemeinschaft hat und als *Poediculorum oppida* aufzählt: R., Gnatia, Barium (also von Süd nach Nord). Da Plinius den Ennius nicht nennt, so hat er nicht Mela, sondern dessen Quelle vor sich, die aber die Orte so aufzählte, wie sie auch Mela bringt; offenbar hat Mela erst dies R. zum Geburtsort des Ennius gemacht, indem er eine Wendung an falscher Stelle einfügte, wie sie Sil. Ital. XII 392ff. vielleicht aus Varro zum richtigen Ort hinzusetzt. Wir wissen nämlich aus der Tab. Peut. und dem Geogr. Rav. 282, 11, daß in der Tat im Poediculerland auf der Straße von Canesium nach Barium eine Station Rudae (var. beim Geogr. *Budae*) lag, die das Itin. Ant. nicht nennt. Das Itin. Hieros. 609 nennt statt dessen die *mut. ad quintum decimum*, was uns nicht weiter wundert, da das Itin. Hieros. im Gegensatz zum Rav., der Tab. und dem Itin. Ant. nicht das Material der Agrippakarte gibt, sondern selbständig die Stationen seiner Zeit, zum Teil also neue Namen bringt. Stutzig macht zuerst die Tatsache, daß Guido nur das Ruge des Ennius bringt (27); aber, wie oft, zeigt die moderne Namensform den späten Zusatz Guidos selbst: seine Quelle kannte das R. in Calabrien nicht, wie Tab., Rav. und Itin. Ant. zeigen. Die übereinstimmende Namensform der Tabula und des Geogr. Rav. Rudae (nicht R.) lassen es vermuten, daß der Ort im Poediculerland eben Rudae hieß, und daß erst des Mela und Plinius Vorlage mit Unrecht R. daraus machte; Steph. Byz. p. 546, 3 nennt *Ῥοδαί, πόλις Ἰταλίας*, das sich nur unter obiger Voraussetzung identifizieren läßt. Über die Zurechnung der Poediculi zu Calabrien, die erst spät ist, vgl. den Art. Poediculi. Mommsen (CIL IX p. 33) will für R. bei Plinius *Rubi* lesen, Mayer (Philol. 1906, 492ff.) gibt eine andere, ganz undenkbare, Erklärung. Sieglin (Atl. ant.) verzeichnet R. auf der Straße von Canusium bei Andria, ebenso R. Kiepert (FOA); vgl. Romanelli Topogr. II 291. Nissen Ital. Landesk. II 857, 2. Zu einer Identifikation von Rudae mit der Station ad quintum decimum (Hieros. 609) sind wir um so weniger gezwungen, als die Entfernung Rubi—Canusium im Itin. Hieros. XXX mp. beträgt, so daß ad quintum decimum in der Mitte liegt, während das Itin. Ant. XXIII mp. rechnet; als Entfernung für Rubi—Rudae rechnet die Tab. XV mp., so daß Rudae—Canusium VIII mp. beträgt, was für Andria—Canusium nicht stimmt. Vielmehr beträgt die Strecke Rudae (Andria)—Canusium XIII mp., Andria—Rubi XV mp., zusammen XXVIII mp. Demnach ist Rudae XIII mp., ad quintum decimum XV mp. von Canusium entfernt, von Ruba ist Rudae XV mp., ad quintum decimum XIII mp. entfernt. Man wird also die Strecke Rubi—Canusium auf XXVIII mp. ansetzen müssen. E. Cocchio zieht aus der Angabe Melas und des Plinius die völlig verfehlte Konsequenz, die Heimatstadt des Ennius wäre zwischen Brundisium und Gnathia zu suchen; er setzt dies R. XII m. p. nordöstlich von Tarent an, wo nach Hieronym. chr. a. 131, 1 = 256 Ennius geboren ist, bei Grottaglie: Riv. di Filol. class. di Torino 1884, 31 (ein Ort Rusce soll hier durch Girolamo Colonna bezeugt sein).

[Philipp.]

Ῥουδιανή, Ptolem. VI 8, 12, eine Landschaft Karmaniens, südlich von den an der Wüste wohnenden *Καμηλοβοσκοί* oder *Σωξόται* (s. d.) gelegen; die Peutingersche Tafel enthält dafür den Namen Raudiani. Wie bereits W. Tomaschek erkannt hat (Zur historischen Topographie von Persien I 69), ist hierunter der Bezirk Rūdhān der arabischen Geographen zu verstehen, welcher die heutigen Kulturoasen von Bahrāmābād und Gulnābād zwischen Kirmān und Anār, dann auch die Bergregionen bis Šahr-Bābek umfaßte (vgl. auch Schwarz, Iran im Mittelalter nach den arabischen Geographen I 20, Leipziger Habilitationsschrift 1896). Der Name deutet nach Tomaschek auf gute Bewässerung; vgl. neupers. *röd* ‚Fluß', dial. *raud*, altpers. *rauda* oder *rauta*. [Herrmann.]

Rudianus, als Beinamen des Mars CIL XII 1566 in St. Etienne, Dep. Drôme: *deo Marti Aug(usto) Rudiano curatores curaverunt*, ebd. 2204 in St. Génis, Dep. Drôme: *Marti Aug. Rudiano*. Nach Holder s. v. ist der Gott der eponyme Genius des Pagus Royanensis (genannt im J. 1030), jetzt le Royans. Der Name kommt aber auch in St. Michel-de Vallonne an der Küste zwischen Forum Iulii und Massilia vor: CIL XII

381 *deo Rudian(o)*, 382 *Rudia[n* und vermutlich 341 in der Abkürzung *M. R.* (vgl. Add. p. 810). [Haug.]

Rudiarii, ausgediente Gladiatoren (Gloss. Labb. *ἀποταξάμενοι*), die als Zeichen ehrenvoller Entlassung die *rudis* (s. d.), das hölzerne Rapier von ihrem Herrn erhielten (Hor. ep. I 1, 2. Cic. Phil. II 74. Ps. Cic. ep. ad Octav. 9. Suet. Claud. XXI 5. Mart. spect. XXIX 9. Iuven. VI 113 und Schol. Hist. Aug. Opil. Macr. IV 5. CIL XII 4452). *Rude donari* heißt daher sprichwörtlich ‚sich zur Ruhe setzen' (Ovid. trist. IV 8, 24) und *rudis* bedeutet oft Befreiung von Pflichten (Mart. III 36, 10. Iuven. VII 171). Mit der Verleihung der *rudis* wurde den Gladiatoren nicht zugleich die Freiheit geschenkt, sondern sie blieben als Sklaven bei der Fechterschule, wo sie das Amt des ersten oder zweiten Aufsehers (*summa*, bezw. *secunda rudis*) bei einer Abteilung versahen (Friedländer Sittengeschichte II[8] 533. Herm. XXI 269. Daremberg-Saglio II 2, 1575f.). Auf den Monumenten erscheinen sie gleich den *lanistae* (s. d.) mit der *rudis* ausgezeichnet (CIL VI 10 170. 10 201. 10 202. VIII 10 983 Grabmal des *Flavius, Sigerius, summa rudis, vixit annis sexaginta.* IX 5906. X 1928. Rh. Mus. XLII 134. S.-Ber. Akad. Wien CXXXII (1895) 17, 12. Cagnat et Lafaye Inscr. gr. rom. III nr. 215). Die Befreiung von der Fechterschule (vgl. die Inschrift auf einem Denkmal von Rhodos *ἀπελύθη ξξω λοίδου* Athen. Mitt. 1890, 162. Daremberg-Saglio II 2, 1575 und Fig. 3582) fand erst durch Verleihung des Pileus statt. Manchmal ließen sich kräftige *rudiarii* wieder anwerben, natürlich nur gegen ein hohes Handgeld, *auctoramentum* (s. o. Bd. II S. 2273, 50); Tiberius zahlte solchen 100 000 Sesterzen (Suet. Tib. 7, 1). Vgl. Daremberg-Saglio IV 2, 898. [Hug.]

Rudinus, Bewohner der Stadt Rudiae in Kalabrien, CIL IX nr. 23; inbezug auf Ennius: Cic. de orat. III 168; Arch. poet. 22. Auson. XXVII 13, 17; *Rodinus* bei den Feldmess. 262 (hier Einschub; vgl. Mommsen CIL IX p. 6). [Philipp.]

Rudiobus, Name eines topischen Gottes (Holder s. v.), nach CIL XIII 3071 = Dessau 4684 zu Neuvy-en-Sullias in der Gegend von Cenabum (Orléans) verehrt: *Aug(usto) Rudiobo sacrum*, sonst nicht bekannt. [Haug.]

Rudis. 1) Jeder dünne Stab zum Umrühren, Kelle,-Rührlöffel beim Kochen, Bereiten von Heilmitteln usw. (Cato r. r. CIV 2. CVI 1. LXXIX. LXXX), in kleinerer Form *rudicula* (Cat. XCV 1. 2. Plin. n. h. XXXIV 176. Col. XII 48), griech. *κύκηθρον* genannt (Arist. Pax 654. Bekker Anecd. XLVIII 28. Joseph. ant. Iud. XVII 5, 8), gewöhnlich aus Holz, besonders aus dem Pfriemkraut (*ῥάφθης* Diosc. V 103; *ferula* Plin. n. h. XXXIV 170) oder auch aus Eisen (Plin. ebd. *rudibus ferreis aut ferulaceis*).

2) Stab, Rapier aus Holz zu den Fechtübungen der Soldaten, um sie die Führung des Schwertes zu lehren (Liv. XXVI 51, 4. XL 6). Polybios, die Quelle zu Liv. XXVI 51, 4, gibt dafür *ξυλίνη μάχαιρα*. Daß das Stockrapier schwer genug war, um auch Verwundungen zu verursachen, zeigt Livius XL 6. Zu Fechtübungen diente auch die der *r.* ähnliche *clava*, ein Stock mit verdicktem Ende, Keule (Veget. mil. I 11. 12. 14. Cic. Cat. mai. 58; s. o. Bd. VI S. 1654, 28ff.). Vom Militär verpflanzte sich die *r.* zu den Gladiatoren, denen sie, zumal den Neulingen, als unentbehrliches Fechtrapier diente (Suet. Cal. 32. Cic. de opt. gen. or. 17; de or. III 86. Tac. dial. 34. Iuven. VI 248 und Schol. Ovid. a. a. III 515. Cass. Dio LXXII 19 *ξίφος ξύλινον, ῥάφθης*). Während die Gladiatoren das Stockrapier wohl nur bei den Übungen haben durften, war es das Abzeichen der *lanistae* (Gloss. Labb. s. v. *ῥάβδος ἡ τῶν ἐπιστατῶν τῶν μονομάχων* und der *rudiarii* (s. d.). Erstere brauchten es, um den Kampf zu ordnen, streitende Gladiatoren zu trennen oder unbotmäßige zum Gehorsam zu nötigen (Abb. Daremberg-Saglio II 2 Fig. 3573. 3577 [= Overbeck-Mau Pompeji Fig. 107]. 3581). [Hug.]

Rudon. Einen Fluß *Ῥούδων* nennt Ptolem. III 5, 1; es ist die heutige Memel, vgl. die lit. Bezeichnung Rusne für den rechten Mündungsarm der Memel. Der Name bedeutet ‚der Rote'. S. Much Deutsche Stammsitze, Halle 1892, 182f. Müllenhoff D. A. II 351 vermutete im Hinblick auf lit. *Rusne*, daß *Ῥούδων* aus *Ῥύσων* verderbt sei; s. auch ebd. 25f. [Rappaport.]

Rübe (Brassica Rapa L. = weiße R., Br. Napus L. = Steck-R.).

Name: 1. Lat. *rapum, rapa*; griech. *γογγυλίς* Theophr. VII 4, 6 (*γογγύλος* rund, also von der runden Form der Wurzel), *γογγύλη ἥμερος* Diosc. II 134, *ῥάπυς* und *ῥάφυς* (Athen. IX 369 b); 2. Steck-R. lat. *napus*; griech. *βουνιάς* (Diosc. II 136). Aus *rapum*, bezw. *rapam* sind gebildet: alb. *repe*; altslw. und neuslw. *rêpa*; serb. *repa*; czech. *řepa*; russ. *řepa*; lit. *ropė, rapė*; altn. *rofa*; ahd. *ruoba* und *raba*; mhd. *ruobe, rüebe, rābe*; nhd. *rübe*; mnd. *rove*; nnd. *röwe, röben*; aschwed. *rova*; nschwed. *rofva*; dän. *röe*. — Aus *rapam* ital. *rava rapa* (davon *ravada* R.-Mus, als Suppe beliebt, venezian. *ravezze* = Stengelsprossen der R., *ravizzone* = Rübsamen); rtr. *rava*; frz. *rave*; cat. *rabo, rave*; span. *ravano*; aus *napus*: ital. *navone*; frz. *navet*; anorweg. *nāpa*; nnorw. *nāpe*; aengl. *nāp*; *βουνιάς* (nach Fraas von *βουνός* = Berg, weil die Pflanze nur im Gebirge wächst) ngriech. *τὰ γουλία*; ital. *buniada*.

Herkunft. In den an vegetabilischen Funden reichen Schweizer Pfahlbauten hat sich bisher kein Samen einer Brassicaart gezeigt (Heer Die Pflanzen der Pfahlbauten 22), es ist daher anzunehmen, daß in der neolithischen Zeit die R. nördlich der Alpen noch nicht bekannt war und nicht als Gemeingut der indogermanischen Völker angesehen werden kann. Da, abgesehen von dem Keltischen, dem Norwegischen und Altenglischen, in allen mittel- und nordeuropäischen Sprachen die Bezeichnung für R. mit dem lat. *rapa, rapum* in Beziehung steht, so wird man wohl als Heimat der R. das nördliche Italien anzusehen haben, wo noch der R.-Bau häufig vorkommt, während er im südlichen Italien weniger anzutreffen ist. Wann die R. in den nördlich der Alpen gelegenen Gegenden zuerst angebaut wurde, läßt sich im einzelnen

icht sagen, wohl aber scheint diese Kulturflanze bereits in vorrömischer Zeit in Deutschand und in den nordeuropäischen Ländern bekannt gewesen zu sein. Eine größere ursprüngliche Ausdehnung als Brassica Rapa wird Brassica Napus zugesprochen. Ihre Kultur habe sich von der Skandinavischen Halbinsel nach dem Kaukasus und Sibirien, von hier nach China und Japan ausgedehnt. Während sich im Altchinesischen und Altjapanischen ebensowenig wie im Sanskrit Namen für R. finden, auch in altchinesischen Werken über Ackerbau und Botanik der R. nicht gedacht wird, gibt es in den neueren Sprachen dieser Länder seit dem Anbau dieser Pflanze selbstverständlich auch Bezeichnungen für sie. Japanisch *busei* oder öfter *aona* gehören einer späteren Zeit an. Im südwestlichen Asien ist der R.-Bau nicht durchweg bekannt gewesen. Die Hebräer besaßen keinen Namen für R. Rosenmüller Bibl. Naturgesch. I führt keinen an), wohl aber finden sich arabische Bezeichnungen: *selgam* für Brassica Napus, *subiumi* für Brassica Rapa; Namen, die sich auch im Persischen wiederfinden. Es scheint, als ob der R.-Bau in Asien nicht über die römisch-griechische Periode zurückgeht.

Anbau. R. (*rapa*) und Steck-R. (*napus*) haben fast die gleichen Eigenschaften. Beide lieben kühles Erdreich. Zweimal im Jahre werden sie gesät und zwar zu denselben Zeiten wie der Rettich. Entweder sät man vor Anfang März oder besser noch im August. Sorgfältige Landwirte geben den Steck-R. fünfmal gepflügtes, den R. viermal gepflügtes Land, das gut gedüngt sein muß. Am besten sollen die R. geraten, wenn man den Samen mit den Hülsen sät (*si cum calea semen inaretur*) (Plin. XVIII 131). Damit die jungen Blätter bei der Sommersaat nicht von Erdflöhen (*pulex*) gefressen werden, soll man den Samen am Tage vor der Aussaat mit Ruß mischen, diese Mischung anfeuchten und sie so bis zum Gebrauch stehen lassen. Nach Demokrit empfiehlt es sich, auch den Samen mit dem Safte des Hauslauchs (*sedum*) zu mischen, um die schädlichen Tierchen zu beseitigen; Columella (XI 3) gibt indessen dem leichter zu beschaffenden Ruß den Vorzug. Derartig zubereiteter Samen ist auch ein wirksames Schutzmittel gegen die Raupen (*eruca, κάμπη*), die sich an sonnigen Stellen nach Regen vorfinden, und die zu entfernen eine mühsame Arbeit ist. Um in kalten Gegenden die Herbstsaat vor Winterfrost zu schützen, schlägt man niedrige Rohrpfähle in den Boden, verbindet sie durch Stäbe und legt Stroh darauf; hierdurch wird die Saat vor dem Reif geschützt (Col. XI 3).

Verwendung. Die R. gewähren dem Menschen und dem Vieh Nahrung. Gekocht wurden sie dem Geflügel als Futter gegeben; das Hornvieh frißt die Blätter gern. In Gallien vornehmlich wurde die R. zur Viehfütterung vielfach angebaut. Auch als Nahrungsmittel für die Menschen diente die R. Gekocht spricht ihr Dioscurides (II 134) eine gewisse Nährkraft zu, freilich blähe sie und mache das Fleisch schlaff. In Salzwasser eingemacht sollte sie gegen mancherlei Leiden wirksam sein. Galenus (de al. fac. I 62) spricht der R. (*γογγυλίς*) nur wenig Nährwert zu; damit sie gut bekomme, müsse sie zweimal gekocht sein. Über das Einmachen der R. und der Steck-R. gibt Columella eingehende Vorschriften (II 10, 22. XII 56), jedoch sollten R. nur, so lange sie noch zart sind und weder Stengel noch Blüten treiben, zum Einmachen verwandt werden. Übrigens sind die R. die einzige menschliche Speise, die man zu färben pflegt, und zwar in sechsfachen Tönen bis purpurrot (Plin. XVIII). Apicius (I 24) erteilt Ratschläge, wie man eingemachte R. möglichst lange aufbewahren kann.

Die Genügsamkeit der R. hinsichtlich des Bodens und des Klimas machte die R. besonders nördlich vom Po zu einer wertvollen Kulturpflanze. Da, wo man beinahe nichts anderes säen konnte, gedieh die R. noch. Ja, wenn man Plinius glauben darf, so erreichten die R. bei Nebel, Reif und Frost eine ungeheuere Größe, er selbst will solche gesehen haben, die über 40 Pfund wogen. Noch heute erfreut sich im südlichen Tirol und im Polande die R. großer Beliebtheit. Wie Sauerkraut behandelt, wird sie besonders für den Winter aufbewahrt. Werden im Winter viele R. auf der Straße gesotten und warm verkauft, so genießt man im Frühling die jungen Stengelsprossen der R., venezianisch *ravezze*, toskanisch *brocoli di rape*, gesotten und dann in Öl gebraten. Als Viehfutter scheint dagegen die R. in Italien heute nicht mehr verwandt zu werden. Der bei Amiternum, Nursia und Verona gezogene *napus* genoß bei den alten Römern eine gewiße Berühmtheit wie in Norddeutschland die Teltower R., heute scheint diese R.-Art in Italien kaum noch angebaut zu werden (v. Martens Italien II 155). Im Mittelalter ist die R.-Kultur ununterbrochen betrieben worden, dabei ist aber oft schwer zu entscheiden, welche R.-Art unter dem angeführten Namen zu verstehen ist. Capitulare 44 nennt *napos*, die hl. Hildegard kennt nur *ruba* (I 88). Albertus Magnus unterscheidet *napo* (VI 390) und *rapa* (VI 424), Tabernaemontanus kennt nicht die Steck-R., sondern nur die eigentliche R., die er *rapum* nennt. Heute werden beide R.-Arten in Garten und auf dem Felde als Wurzelgemüse und als Viehfutter gezogen. Lenz Botanik 1859. De Candolle Ursprung der Kulturpflanzen 1884. v. Fischer-Benzon Altdeutsche Gartenflora 1894. Schrader Reallexikon 1901. Hoops Waldbäume und Kulturpflanzen im germanischen Altertum 1905. [Orth.]

Ruessium, bei Ptolem. II 7, 12 *Ῥουέσιον*, auf der Tab. Peut. im Abl. *Revessione*, bei dem Geogr. Rav. IV 26 *Ribision*, Hauptort der Vellavii (Caes. bell. Gall. VII 75), nicht der Vellauni, wie Ptolem. a. a. O. angibt, ferner Straßenstation (vgl. den Art. Icciomagus), jetzt St. Paulien-en Velay, Dep. Haute-Loire. Vgl. CIL XIII 1 p. 212f. 2 p. 646ff. [Haug.]

Rufentius, Episcopus ecclesiae Egnatinae (*Eugnatinae:* p. 434 n. 35), nahm an der römischen Synode von 501 (nicht 499, wie der Ind. pers. der Cassiodorausg. angibt) und 502 teil (Acta synhod. habit. Romae bei Cassiodor. = Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII p. 434 n. 35 [im J. 501]); im J. 502 ebd. p. 440 n. 20. p. 452 n. 15). [Stech.]

Rufillus. 1) In dem bekannten Verse: *facetus pastillos Rufillus olet* (Horat. sat. I 2, 26f., vgl. 4, 92) ist wohl kaum der wirkliche Name eines in der Triumviralzeit stadtbekannten Stutzers, sondern die teils zum Spott, teils wegen der Klangwirkung gebildete Koseform des Namens eines Rufus oder Rufinus (vgl. Ciceros Umwandlung eines *Rufus* zu *Rufio* [s. d. Nr. 2]). Bei Frauen findet sich die entsprechende Koseform *Rufilla* öfter in wirklichem Gebrauch; wenn daher in derselben Zeit M. Antonius in einem Pamphlet unter den Frauen, zu denen Octavian ein Verhältnis hatte oder haben sollte, Terentilla und Rufilla nennt (bei Suet. Aug. 69, 2), so wird zwar Terentilla gewiß keine andere sein als Terentia, die Frau des Maecenas, aber Rufilla kann ebenso wohl diesen Namen wirklich geführt haben, wie den Namen Rufina. [Münzer.]

2) Rufilla s. Aemilius (Nr. 177), Annius (Nr. 126), Iulius, Terentius, Vitellius.

3) Terentia Rufilla, virgo Vestalis maxima in den J. 300 und 301, CIL VI 2141—2143. [Seeck.]

Rufina. 1) Eine Freigelassene, die in wilder Ehe mit dem Senator Cocceius Cassianus lebte; dieser bestimmte ihre Tochter testamentarisch als Miterbin seiner Enkelin. Die angefochtene Gültigkeit dieses Testaments wurde von den Kaisern Septimius Severus und Alexander bestätigt, Papinian im VIII. Buch der Responsa, Dig. XXXIV 9, 16, 1. [Stein.]

2) Rufina s. Annius (Nr. 127), Anteius (Nr. 6), Antonius (Nr. 128), Atilius (Nr. 83), Claudius (Nr. 437), Fabius (Nr. 183), Gavius (Nr. 30), Iunia Arria, Lusia Galeria, Macrinius, Marius, Metilius, Naevia Antonia, Neratia Anteia, Pomponius, Serv(a)ea Novela und Teia. [Stein.]

Rufiniana. 1) Ortschaft im römischen Obergermanien zwischen Noviomagus (Speier), dem Hauptort der Nemetes, und Borbetomagus (Worms), dem Hauptort der Vangiones. Sie wird nur von Ptolemaios II 9, 9 genannt, der *Νοιόμαγος* (d. i. Noviomagus) und *Ῥουφιάνα* (so die besten Hs., var. *Ῥουφιάνα*) als Städte (*πόλεις*) der Nemeter aufführt. Da jedoch die überlieferte Anordnung der Ortsnamen bei Ptolemaios verwirrt ist, hat Zangemeister in der Festschrift für Heinrich Kiepert ‚Beiträge zur alten Geschichte und Geographie', Berlin 1898, 191—195 den Abschnitt verbessert und R. den Vangiones zugeteilt (195), ebenso CIL XIII 2, 1 p. 178 (u., col. I). Der Ort lag offenbar an der römischen Heerstraße Mainz–Straßburg, obschon Itin. Ant. Aug. und Tab. Peut. hier keinen Rastort angeben (CIL XIII 2, 1 p. 140—141). R. ist aber nicht etwa ein keltischer Name (Holder Altcelt. Sprachschatz II 1242) und somit eine vorrömische Ortschaft, sondern lateinisch mit zu ergänzendem *taberna* (wahrscheinlicher als *casa* oder *villa*), wie auch zu den von spätgriechischen Schriftstellern für Bithynien und die Gegend von Constantinopel bezeugten beiden Ortsnamen *Ῥουφινιαναί*, d. i. *Rufinianae, tabernae* zu ergänzen sein wird. Vgl. den von Tab. Peut. verzeichneten Ort *Rufini taberna* in Nordafrika, auch ebd. *Flacci taberna* u. a. (Miller Die Weltkarte des Castorius, genannt die Peutingersche Tafel, Einleitender Text 102). Diese Ortschaften sind also erst unter der Römerherrschaft an den römischen Kunststraßen entstanden und haben sich aus Wirtschaften und Läden, die an diesen Straßen von Geschäftsleuten errichtet waren, entwickelt, gleich den in allen Gegenden des Römerreiches nachweisbaren Siedelungen *Tabernae* oder *Tres Tabernae* und den verwandten, nach Wirtshaus- oder überhaupt Geschäftsschildern benannten Orten; vgl. Keune Lothr. Jahrb. IX (1897) 166f. 164f. Ebenso sind wohl auch die in den Kursbüchern vorkommenden Ortsnamen *Bassiana, Capitonianae, Floriana, Fortiana, Quintianae, Rusticiana, Variana, Varianae* usw. zu erklären. Natürlich können solche Anlagen auch begründet sein von Leuten mit einheimisch-gallischen Namen, wie *Curmiliaca, Mogetiana, Mogetianae* u. a. Die Ergänzung von Schulten Bonn. Jahrb. CIII 41: *R. praedia* ist unwahrscheinlich. Wo R. gelegen war, ist zurzeit noch unbestimmt. Mit Unrecht hat Mehlis (vgl. Bonn. Jahrb. LXXIV 68ff., worauf ältere Veröffentlichungen verwiesen ist, und besonders Mitteilungen des Histor. Vereins der Pfalz XI 1883) die Ortschaft in dem als Fundstätte von Altertümern bekannten Eisenberg (vgl. u. a. CIL XIII 2, 1 p. 179f.) in der nördlichen Rheinpfalz, westlich von Grünstadt, gesucht, welche Ansicht andere verwerfen, wie Christ Bonn. Jahrb. LXXII 77ff., der aber R. mit *Alta Ripa*, jetzt Altrip (CIL XIII 2, 1. p. 175), gleichsetzen will, und Hildenbrand Pfälzisches Museum XXVIII (1911) 6f. Literatur außer den angeführten Stellen noch C. Müller zur Ausgabe des Ptolem. I 1, 229. [Keune.]

2) Ortschaft in Afrika, Provinz Byzacena, Sitz eines Bischofs (Rufinianensis) im J. 411 (Coll. Carth. c. 128, bei Mansi IV 104) und im J. 484 (Not. episc. Byz. n. 85 in Halms Vict. Vitensis 68). [Dessau.]

Rufinianae. 1) *Ῥουφινιαναί* (appellativisch zu ergänzen *οἰκοδομαί*, auch *Τὰ Ῥουφίνου* zu ergänzen *κτίσματα* oder *Ῥουφίνου προάστειον* Pallad. dial. de vita S. Chrysost. c. 8 = Migne G. XLVII col. 28, von dem Namen des Consuls von 392 n. Chr. Fl. Rufinus). Kleiner Vorort von Chalkedon in Bithynien, früher *ὁ Δρῦς* (*τοῦ Δρυὸς μοναστήριον*) geheißen, umgenannt am Ende des 4. nachchristlichen Jhdts. Der Artikel über dieses Drys fehlt in Bd. V S. 1750. Geschichte und Nachweise: J. Pargoire Rufinianes, Byz. Z. VIII 429—477. *Τὰ Ῥουφίνου τοῦ σκυτοτόμου* aber (Codin. aedif. CP. P. Graec. CL VII 549 a) befanden sich auf dem Taurosforum zu Constantinopel. S. den Art. Rufinus Nr. 23. [Bürchner.]

2) *αἱ Ῥουφινιαναί*, Kloster östlich von Constantinopel von Rufinus unter Arcadius gegründet, Acta Sanctorum 17. Jan. III 305; Michael Attaliota 268 (ed. Bonn.). Es lag in der Nähe von Bostandjy Baschy. C. v. d. Goltz Anatolische Ausflüge 1896, 9, 1 erwähnt eine Inschrift in Samandra, ca. 17 km östlich von Kadiköi, mit den Worten ‚Stadt und Kloster Rufiniana'. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien., phil.-hist.

Ml. 1891 VIII 4. 82. Ramsay Asia min. 189. — Vgl. auch den Art. Rufiniana. [Ruge.]

Ῥουφινιανοί, αἱ s. Rufinianae.

Rufinianus. 1) s. Aradius, Suppl.-Heft I S. 115, Caesonius (Nr. 34).

2) Iulius Rufinianus s. Iulius.

3) C. Iulius Rufinianus Ablabius Tatianus s. Tatianus.

4) *L. Aradi[us .....] Patern[us ....] Rufini[anus]*, römischer Senator im 4. oder 5. Jhdt. CIL VI 31948. [Seeck.]

Rufini taberna, Ort in Nordafrika, angegeben von Tab. Peut. (VII 1 ed. Miller). Vgl. Rufiniana. [Keune.]

Ῥουφίνου τοῦ σκυτοτομέως, τά, in Constantinopel s. den Art. Rufinianae. [Bürchner.]

Rufinus. 1) Einer der Kommandanten in Gallien, die sich dem Aufstand des (C. Iulius) Vindex im J. 68 n. Chr. angeschlossen hatten; als im nächsten Jahr in Rom die Soldaten den Tod dieser Führer verlangten, mußte Vitellius nachgeben, Tac. hist. II 94.

2) Rufinus nennt Martial III 31 einen reichen Mann, den er vor Hochmut warnt.

3) Rufinus aus Cypern, wird von seinem Landsmann, dem Kyniker Demonax, als hinkender Peripatetiker verspottet, Lukian. v. Dem. 54.

4) Rufinus aus Smyrna, Sophist, Lehrer des berühmten Sophisten Hermokrates aus Phokaia, *τὰ σοφιστικὰ τολμῶν μᾶλλον ἢ κατορθῶν*, Philostr. v. soph. II 25, 1 (p. 110 Kayser II). Seine Wirksamkeit fällt danach etwa in die zweite Hälfte des 2. Jhdts. Er ist ohne Zweifel identisch mit dem noch unter Septimius Severus (und seinen Söhnen) auf Münzen aus Smyrna genannten Strategen der Stadt, Claudius Rufinus, Catal. of Greek Coins in the Brit. Mus. Ionia (1892), 283, 366—371. Catal. of Greek Coins in the Hunterian Collection II 383, 230 und pl. LII 14: *ἐπὶ στρα(τηγοῦ) Κλ(αυδίου) Ῥουφίνου σοφι(στοῦ)*, und mit dem Smyrnäer Claudius Rufinus, dem die Kaiser Septimius Severus und Caracalla in einem Brief an die Stadt die den Sophisten gewährte Befreiung von Liturgien bestätigen, Dittenberger Syll.^{2} 414 (= Lafoscade De Epistulis Imperatorum 1902, 33, 72), vgl. Münscher v. Bd. VIII S. 888. Vielleicht ist auf ihn auch das Inschriftfragment Le Bas-Waddington III 12 aus Smyrna zu beziehen. Waddingtons Vermutung, daß der von Aristides genannte R. (vgl. v. Rohden Prosop. imp. Rom. III 139, 105) sein Vater gewesen sei, beruht nur auf der Gleichheit des Cognomens, hat also gar keinen Anhalt; der eben erwähnte dürfte vielmehr mit L. Cuspius Pactumeius Rufinus identisch sein, kaum mit Costunius Rufinus, wie ich (o. Bd. IV S. 1675) angenommen hatte.

5) Rufinus, ein Sophist, unehelicher Sohn des Sophisten Apollonius von Naukratis (der zu Ende des 2. Jhdts. n. Chr. wirkte), Philostr. v. soph. II 19, p. 102 Kayser II, machte sich durch die Unselbständigkeit seines Denkens lächerlich, indem er sich einfach die Lehre des Apollonius zu eigen machte.

6) .... *ius, T. f. Papir(ia), Rufi[nus (?) ...] iucius Opimianus, [pro]c(urator) provinciae Asiae;* seine Gemahlin ist .... *ia, C. f., Iusta*, sein Sohn *[..... niciu]s Opimianus*, Bull. com. 1905, 141. Not. d. scavi 1905, 272. Ephem. epigr. IX 681 (an der Via Latina, nahe von Tusculum). Grossi-Gondi Bull. com. 1906, 26—33, ergänzt kaum mit Recht *[pro]c(onsul)*.

7) *Rufinus Lib(eralis?), pro[c(urator)] provinciae Mauretaniae Tingitanae* im J. 195 oder 196, CIL XI 8 (Ravenna). [Stein.]

8) Rufinus s. Aemilius (Nr. 132), Annius (Nr. 76. 77), Antius (Nr. 14 und Suppl.-Heft I S. 95), Antonius (Nr. 92. 93), Appuleius (Nr. 26), Aradius (Nr. 1—5), Atilius (Nr. 40), Attius (Nr. 26. 27 und Suppl.-Heft I S. 225), Atulenus, Caecilius (Nr. 105—109), Caesonius (Nr. 9), Catellius (Nr. 2), Claudius (Nr. 315), Clodius (Nr. 53), Cocceius (Nr. 19), Cornelius (Nr. 300—302), Costunius, Curtius (Nr. 29), Cuspius (Nr. 3—5), Domitius (Nr. 76), Fadius (Nr. 12), Flavius (Nr. 161), Fonteius (Nr. 28), Geminius (Nr. 18), Herennius (Nr. 40), Iulius, Iunius, Licinius, Liv..., Marcius Rustius, Marius Titius, Memmius, Messius, Pactumeius, Percennius, Pompeius Senecio, Prosius, Roscius (Nr. 26), Rustius, Salvius Domitius, Sedatius Severianus, Statius, Stertinius, Titius, Trebonius, Triarius, Vesedius, Vestidius, Vibennius, Vibius, Vinicius und Vinius, s. auch Rufus.

9) Aradius Rufinus, Praefectus urbis Romae vom 4. Januar 304 bis zum 11. Februar 305, Mommsen Chron. min. I 66. Über seine Familie s. o. Bd. II S. 370.

10) Statius Rufinus, Praefectus urbis Romae unter Maxentius vom 13. April 308 bis zum 30. Oktober 309, Mommsen I 67.

11) Q. Aradius Rufinus, Praefectus urbis Romae 312 und 313; s. o. Bd. II S. 371, wo aber darin geirrt ist, daß ihm das Consulat von 316 zugeschrieben wurde, das nach Oxyrh. Papyr. I 53. 84; vgl. Rh. Mus. LXII 495 einem Vettius Rufinus angehört.

12) Q. Aradius Rufinus Valerius Proculus Populonius s. o. Bd. II S. 371.

13) C. Vettius Cossinius Rufinus, Heide, da er die Priestertümer des Pontifex Solis, Augur und Salius palatinus bekleidete (Dessau 1217 = CIL X 5061. 32040). Seine Ämterlaufbahn begann er als Proconsul Achaiae durch Erlosung, also wahrscheinlich noch vor der Zeit Diocletians oder in deren ersten Anfängen; dann wurde er Curator viae Flaminiae, *curator alvei Tiberis et cloacarum sacrae urbis, Corrector Venetiae et Histriae, Corrector Tusciae et Umbriae, Corrector Campaniae* vor dem Sturze des Maxentius, also vor 313, Comes Constantius d. Gr. (Dessau a. O.). Praefectus urbis Romae vom 20. August 315 bis zum 4. August 316 (Mommsen Chron. min. I 67. Dessau a. O. CIL VI 32040. Cod. Theod. IV 11, 1. VIII 18, 1, 3. Frg. Vat. 273). Consul ordinarius im J. 316 (Oxyrh. Papyr. I 53. 84. Seeck Rh. Mus. LXII 495).

14) Vettius Rufinus, Consul ordinarius im J. 323 (CIL X 407). Er ist wahrscheinlich derselbe R., der als Praefectus praetorio vom 1. De-

zember 318 bis zum 21. Mai 320 nachweisbar ist (Cod. Theod. V 2, 1. VI 35, 3. VII 21, 1. XIII 3, 2. Über die Datierung s. Ztschr. f. Rechtsgesch. X Rom. Abt. 221ff. Rh. Mus. LXII 505). Da die Erwähnungen seiner Praefectur um dieselbe Zeit beginnen, wo Crispus nach Gallien ging, und um dieselbe Zeit endigen, wo dieser an das Hoflager zurückkehrte (s. o. Bd. IV S. 1723), darf man vermuten, daß er dem kaiserlichen Knaben als Leiter mitgegeben war. Rh. Mus. LXIX 32.

15) Vulcacius Rufinus, Consul ordinarius im J. 347. Der volle Name Ammian. XXI 12, 24. XXVII 7, 2. 11, 1. Dessau 727. 1237. 6122 = CIL III 4180. VI 32051. VIII 2408. X 477. Papyr. Amherst II 169. Bruder des Naeratius Cerealis, der 358 Consul war (s. o. Bd. III S. 1981), der Galla, die mit Iulius Constantius, dem Bruder Constantins d. Gr., verheiratet, ihm den späteren Caesar Gallus gebar (s. o. Bd. IV S. 1044), und einer anderen Schwester, deren Sohn der spätere Stadtpraefect Petronius Maximus war (Ammian. XIV 10, 5. 11, 27. XXI 12, 24). Wahrscheinlich stammte er aus Rom, da er ein Haus auf dem Quirinal besaß (Dessau 1237). Pontifex maior, also Heide. Consularis Numidiae (Dessau a. O.), wohl infolge dieses Amtes von der Stadt Thamugade zu ihrem Patron ernannt (Dessau 6122). *Comes ordinis primi intra consistorium; Comes per Orientem, Aegyptum et Mesopotamiam* (Dessau 1237). Während dieses Amtes am 5. April 342 an ihn gerichtet Cod. Theod. XII 1, 33. Als er 347 das Consulat bekleidete, wird er schon Praefectus praetorio gewesen sein; als solcher nachweisbar am 28. Dezember 349 (Cod. Iust. VI 62, 3). Wir finden ihn in diesem Amte tätig in Pannonien (Dessau 727) und in Italien (Dessau 1237, ein Denkmal, das ihm von der Bürgerschaft Ravennas gesetzt wurde). Auch nach der Ermordung des Constans (350) blieb er im Amte und wurde von Magnentius und Vetranio zu einer Friedensgesandtschaft an Constantius benutzt. Dieser machte die Mitglieder derselben zu Gefangenen, aber nicht den R. (Petr. Patr. frg. 16 = FHG IV 190; vgl. Zonar. XIII 7 p. 15 c. d.). Ihn ließ er sogar in seinem hohen Amte oder erneuerte es ihm gleich nach seinem Siege über die Usurpatoren. Denn er ist darin noch vom 26. Februar 352 bis zum 8. März 356 nachweisbar (Cod. Iust. VI 22, 5. Cod. Theod. XI 1, 6. IX 23, 1 und falsch datiert Cod. Theod. II 9, 1. III 5, 1), zuerst in Italien tätig (Cod. Theod. XI 1, 6), dann in Gallien (Cod. Theod. IX 23, 1, wo Constantina wohl Arelate bedeutet; s. o. Bd. II S. 634). Hierher schickte ihn Constantius 354, angeblich weil er dem Gallus mißtraute und dessen Oheim fürchtete; denn durch Nahrungsmangel waren die Soldaten zum Aufruhr gebracht, und man durfte erwarten, daß sie den Praefecten, der für ihre Verpflegung zu sorgen hatte, erschlagen würden. Doch wurde die Gefahr abgewandt (Ammian. XIV 10, 4. 5). Obgleich er keine Gelegenheit sich zu bereichern hatte vorübergehen lassen (Ammian. XVI 8, 13. XXVII 7, 2), erwies sich doch auch Kaiser Iulian ihm freundlich, indem er um seinetwillen seinen Neffen Petronius Maximus zum Praefectus urbis Romae ernannte (Ammian. XXI 12, 24). In hohem Greisenalter wurde er dann noch einmal zur Praefectur von Italien berufen (Ammian. XXVII 7, 2. 3), in der er vom 21. Juni 365 bis zum 25. Januar 368 nachweisbar ist (Cod. Theod. IX 30, 3. XII 1, 66. V 11, 8. VII 7, 2. VIII 1, 11. XII 6, 12. X 15, 4. VIII 6, 1, wo das Consulat mit Gothofredus auf das J. 368 zu beziehen ist). Er starb im Amte und wurde durch Probus ersetzt (Ammian. XXVII 11, 1), dessen Praefectur zuerst am 12. März 368 nachweisbar ist (Cod. Theod. X 24, 1).

16) *Rationalis summarum per Aegyptum* im J. 351, Athan. apol. ad Const. 10 = Migne G. 25, 608.

17) Rufinus, Princeps im Officium des Praefectus praetorio Italiae, denunzierte 355 die angebliche Verschwörung des Africanus (s. o. Bd. I S. 715, 52) und wurde im Winter 356/7 wegen Ehebruchs und verleumderischer Anklage hingerichtet, Ammian. XV 3, 8. 9. XVI 8, 3—7.

18) Rufinus, Officiale des Praefectus praetorio Orientis, verwandt mit dem Antiochener Olympius, der mit Libanius befreundet war, bewarb sich im J. 360 um die Tochter des Quirinus (Liban. epist. 185). An ihn gerichtet Liban. epist. 638, erwähnt epist. 445. 559. 647. Vgl. Seeck Die Briefe des Libanius 253.

19) Aradius Rufinus (Ammian. XXIII 1, 4), in Rom geboren (Liban. epist. 1522), besaß Güter in Apulien (Symmach. epist. VII 126). Ein Vorfahr von ihm hatte Syrien verwaltet; doch muß dies einer fernen Vergangenheit angehört haben, da er es nur aus der Inschrift einer Statue dieses Ahnen erfahren hatte (Liban. epist. 737). Als Heide (Liban. epist. 1434 b) wurde er unter dem heidnischen Kaiser Iulian wiederholt befördert. Am 7. Dezember 362 empfing er ein Gesetz in Aquileia (Cod. Theod. XV 1, 10, wo *acc(eptum)* oder *p(ro)p(ositum)* für *dat(um)* zu schreiben ist), scheint also Consularis Venetiae et Histriae gewesen zu sein. Als Anfang 363 der Comes Orientis Iulianus, der Oheim des Kaisers, gestorben war, empfing er dessen Amt (Ammian. XXIII 1, 4. Liban. epist. 737. 1183. 1427. 1439. 1440. 1522). Als der Kaiser in den Perserkrieg zog, verließ auch R. Antiochia, um dem Heere nahe zu bleiben (Liban. epist. 1217. 1183. 1414). Durch ihn gelangten daher die ersten Siegesbotschaften nach Antiochia (Liban. epist. 1439). Auch unter den Nachfolgern Iulians behielt er sein Amt. Am 22. Oktober 363 richtete Iovian ein Gesetz an ihn (Cod. Theod. X 19, 2), und noch in den ersten Monaten Valentinians bereiste er als *ὁ ἀρχόντων ἄρχων* die Provinzen des Orients (Liban. epist. 1328). Doch vor dem 17. April 364 hatte er in Iulianus einen Nachfolger empfangen (Cod. Iust. I 4, 1. IV 63, 1) und kehrte nach Rom zurück (Liban. epist. 1522), nachdem ihm Libanius noch einen Panegyrikos gehalten hatte (Liban. epist. 1292. 1296). Später war er Praefectus urbis Romae (Symmach. epist. VII 126), in welchem Amte am 13. Juli 376 ein Gesetz an ihn gerichtet wurde (Cod. Theod. I 6, 7. Die Überlieferung des Amtstitels ist unsicher; doch der Inhalt weist auf die durch Symmachus bezeugte Praefectura urbis hin). Im J. 402 war er tot

nd hatte Töchter in nicht sehr glänzenden Umständen hinterlassen (Symmach. a. O.). An ihn erichtet Liban. epist. 737. 1183. 1414. 1427. 434 b. 1439. 1440. 1475. 1522.

20) Rufinus, Sohn des Redners Himerios, an den dieser den Areopagitikos (eclog. 7) richtete nd auf dessen frühen Tod er die Monodie (or. 3) schrieb.

21) Rufinus, angesehener Lehrer der Beredamkeit, erwähnt im J. 363. Liban. or. 758.

22) ..... *icius Rufinus*, Legat des Proconuls von Africa Hesperius, der dies Amt 376 ekleidete, CIL VIII 1219 = 14398; vgl. o. Bd. VIII S. 1249.

23) Flavius Rufinus (CIL IX 6192. De Rossi Inscr. christ. urb. Rom. I 399. 403), Gallier (Zosim. IV 51, 1) aus Elusa (Claud. in Ruf. I 137; anders Mommsen Chron. min. I 650, 34), Bruder der Silvia oder Salvia, die um 388 eine Wallfahrt nach Palästina und Ägypten unternahm (Pallad. hist. Laus. 142 = Migne G. 34, 1244; vgl. J. F. Gamurrini S. Hilarii tractatus de mysteriis, Rom 1887 p. XXXI). Auch er selbst hing mit großem Eifer am orthodoxen Christentum. Auf seinem Landgute Drys bei Chalkedon (Pallad. dial. 8 = Migne G. 47, 28), das später den Namen Rufinianae führte (Procop. bell. Pers. I 25, 21. Callin. vita S. Hypatii 54, 2. 55, 18. 69, 25. 70, 5. 71, 19), gründete er im Zusammenhange mit seiner prächtigen Grabpyramide (Callin. 66, 20. Claud. in Ruf. II 448) das Apostoleion, eine große Kirche verbunden mit einem Kloster, wohin er Reliquien des Petrus und Paulus brachte und ägyptische Mönche einlud (Callin. 66, 16—22. Sozom. VIII 17, 3. Codin. 74). Bei der Einweihung empfing er als Praefect die Taufe (Pallad. hist. Laus. 12 = Migne G. 34, 1034). Nach seinem schmählichen Tode nannte man den Ort *εἰς τοὺς καμάτους Ῥουφίνου* (Callin. 70, 21), und die Mönche verließen ihn wieder (Callin. 66, 22; vgl. Byzant. Ztschr. VIII 429. IX 63). Obgleich er von einer Habgier beseelt war, die ihn kein Mittel der List oder Gewalt scheuen ließ, um seinen ungeheuren Reichtum noch zu vergrößern (Claud. in Ruf. I 100. 183. 299. II 134. 436. 498. Symmach. epist. VI 14, 1. Hieron. epist. 60, 16 = Migne L. 22, 600. Zosim. V 1, 1—4. 2, 1. 7, 6. Eunap. frg. 63. Joh. Ant. frg. 188 = FHG IV 42. 610. Philostorg. XI 3. Joh. Lyd. de mag. II 10. Cod. Theod. IX 42, 14. II 9, 3 mit der Anmerkung Gothofreds), war er doch zu ansehnlichen Gaben bereit, wenn ein Heiliger sie von ihm als fromme Almosen heischte (Callin. 65, 3). Er wird geschildert als hochgewachsener Mann mit klugen Augen und gewandter Rede (Philostorg. XI 3). Nach der Thronbesteigung des Theodosius (Claud. in Ruf. I 51), also nicht vor 379, aber auch nicht viel später, ging er nach Constantinopel und trat dort in den Hofdienst (Claud. in Ruf. I 172ff.). Schon 382 erscheint er als Beamter von großem Einfluß (Symmach. epist. III 81. 89. 90), wird als *vir excellentissimus* bezeichnet (Symmach. epist. II 22, 2), und selbst ein so hoher Würdenträger, wie der Quaestor sacri palatii Flavianus, ist gezwungen, sich gut mit ihm zu stellen (Symmach. epist. III 86, 2; vgl. o. Bd. VI S. 2508). Schon hat R. begonnen, seine Nebenbuhler aus der Gunst des Kaisers zu verdrängen (Symmach. epist. III 81, 2. 85. 86, 2) und Männer zu Ämtern zu empfehlen, die ihm genehm sind (Symmach. epist. III 81. 87. 89. 90. Claud. in Ruf. I 180). Jene Kämpfe der Eifersucht dauerten dann auch später fort (Zosim. IV 51, 1. Claud. in Ruf. I 256).

388 ist er zuerst als Magister officiorum nachweisbar; denn damals erscheint einer seiner Unterbeamten, wohl ein Agens in rebus, in Antiochia, und zugleich wird angedeutet, daß eine Gesandtschaft von seiner Gunst abhängig ist, was beides den Kompetenzen jenes Amtes entspricht (Liban. epist. 784).

389. Als Theodosius Rom besuchte, befand sich R. in seiner Umgebung, Symmach. epist. III 84.

390 wird am 8. März das Gesetz Cod. Theod. X 22, 3 an ihn als Magister officiorum gerichtet. Im Dezember bewirkt er nach dem Frevel von Thessalonica die Versöhnung des heiligen Ambrosius mit dem Kaiser (Theodor. h. e. V 18, 6—12) und gewinnt damit die Freundschaft des Bischofs (Ambros. epist. 52 = Migne L. 16, 1165).

391. R. geriet in Streit mit den Feldherren Timasius und Promotus, wobei dieser ihn ins Gesicht schlug. Zur Strafe wurde Promotus in die Provinz geschickt, wo er in einem Hinterhalte der Bastarner seinen Tod fand (Zosim. IV 51). Dies geschah kurz bevor R. sein Consulat antrat (Zosim. IV 52, 1), wodurch das Jahr bestimmt wird.

392 war R. Consul, wahrscheinlich zur Belohnung dafür, daß er Theodosius mit Ambrosius ausgesöhnt hatte. Es gelang ihm, den heidnischen Praefectus praetorio Orientis Tatianus zu stürzen und sich selbst an dessen Stelle zu setzen (Zosim. IV 52, 1. 2. Ambros. a. O. Liban. epist. 972. 981). Die amtlichen Verfügungen des Tatianus wurden zum großen Teil für ungültig erklärt (Cod. Theod. IX 42, 12. 13. XI 1, 23. XII 1, 131) und er selbst vor ein Gericht gestellt, dem R. vorsaß (Zosim. IV 52, 1. 2. Claud. in Ruf. I 239. Cod. Theod. IX 38, 9). Dieser trat sein neues Amt zwischen dem 30. Juni (Cod. Theod. XII 1, 127) und dem 26. August an (Cod. Theod. VIII 6, 2). An ihn wurden in diesem Jahre gerichtet Cod. Theod. VIII 6, 2. IX 28, 1. II 26, 5. XVI 10, 12. XII 1, 129. IX 7, 7.

393. R. reiste in größter Eile nach Antiochia (Claud. in Ruf. I 240. Liban. epist. 1025; vgl. 1003. 1028 b. 1029), um dort den Comes Orientis Lucianus zu Tode peitschen zu lassen, weil dieser Eucherius, den Oheim des Kaisers, beleidigt hatte (Zosim. V 2. Joh. Lyd. de mag. III 23). Proculus, der Sohn des Tatianus, der während der Zeit, wo dieser Reichspraefect war, die Stadtpraefectur von Constantinopel bekleidet hatte, hielt sich versteckt und war nicht aufzufinden. R. täuschte daher den Vater durch eidliche Versprechungen und scheinbare Gunstbezeigungen des Kaisers und bewog ihn dadurch, daß er Proculus veranlaßte, sich dem Gerichte des R. zu stellen (Eunap. frg. 59 = FHG IV 40. Zosim. IV 52, 3). Darauf wurde Proculus am 6. Dezember vor den Augen seines Vaters hingerichtet (Mommsen Chron. min. I 245. Claud. in Ruf.

I 246. Aster. hom. IV = Migne G. 40, 224; vgl. Cod. Theod. XIV 17, 12; etwas anders Zosim. IV 52, 4). Dieser selbst wurde gleichfalls zum Tode verurteilt, aber begnadigt und in seine Heimatprovinz Lykien verbannt; seines Vermögens durch Konfiskation beraubt, soll er sich als Bettler ernährt haben und bald auch erblindet sein (Phot. cod. 258 p. 484 B 39. Claud. a. O. Aster. a. O. Zosim. a. O.). Aus Haß gegen Tatian verfolgte R. sogar alle seine Landsleute; die Lykier wurden zu jedem Amte für unfähig erklärt und ihre früheren Ämter und Würden annulliert (Cod. Theod. IX 38, 9. Claud. in Ruf. I 232). In diesem Jahre sind an R. gerichtet Cod. Theod. VII 3, 1. X 19, 13. XIII 11, 4. XI 7, 14. XII 1, 134. IX 42, 11. XI 25, 1. XII 1, 135. IX 42, 12. XI 1, 23. XII 1, 136. IX 21, 10. V 14, 32. VIII 5, 52. XIII 3, 15. V 14, 33. VII 4, 20. IX 4, 1. XII 1, 137. XIII 5, 22. XV 7, 11. II 12, 5. IV 3, 1. 8, 9. XI 30, 52. XIII 11, 5. IX 7, 8. XIII 5, 23.

394. Als Theodosius gegen Ende des Sommers Constantinopel verließ, um den Usurpator Eugenius zu bekämpfen, ließ er den Praefecten zurück, um für seinen unfähigen Sohn Arcadius die Regierung zu führen (Zosim. IV 57, 4. V 1, 1. 3. Eunap. frg. 62. 63. Joh. Ant. frg. 188. 190 = FHG IV 42. 610. Philostorg. XI 3. Oros. VII 37, 1). Sogar das Recht der Gesetzgebung scheint der alte Kaiser sich nicht vorbehalten zu haben; denn die Gesetze vom 6. November 394 und vom 9. Januar 395 sind in Constantinopel, also von Arcadius, oder richtiger von R., erlassen und stammen, falls ihre Datierung richtig überliefert ist, aus der Zeit, als Theodosius seinen Feldzug schon angetreten hatte, aber noch am Leben war (Cod. Theod. V 14, 34. XIII 8, 1). An R. sind in diesem Jahre gerichtet Cod. Theod. II 29, 2. I 13. 1. VIII 4. 18. XII 1, 139. XV 7, 12. 5, 2. XVI 5, 23. XV 1, 31. XVI 5, 24. V 14, 34.

395. Als Theodosius am 17. Januar gestorben war, nahm R. den Eunomianern alsbald wieder das testamentarische Erbrecht (Cod. Theod. XVI 5, 25), das jener ihnen kurz vorher zurückgegeben hatte (Cod. Theod. XVI 5, 23. 27), und zeigte noch durch eine Reihe anderer Gesetze gegen Ketzer und Heiden seine orthodoxe Begeisterung (Cod. Theod. XVI 5, 26. 28. 29. 10. 13. II 8. 22). Er soll die Absicht gehabt haben, seine Tochter mit dem jungen Kaiser zu vermählen (Zosim. V 1, 4. 3, 1. 3. 5. Joh. Ant. frg. 190); doch hintertrieb dies der Eunuche Eutropius, indem er die Begierden des Arcadius auf die schöne Eudoxia lenkte, mit der am 27. April die Hochzeit gefeiert wurde (s. o. Bd. VI S. 917). Dann wird dem R. der Plan zugeschrieben, sich selbst zum Kaiser zu machen (Claud. in Ruf. II 314. 346. 383. 442. 450. Zosim. V 1. 4. 3, 3. 7, 1. Joh. Ant. frg. 190. Philostorg. XI 3. Oros. VII 37, 1. Socrat. VI 1, 6. Sozom. VIII 1, 2. Joh. Lyd. de mag. II 10. III 7. 23. 40. Suid. s. *Ῥουφῖνος*). Diesen Gerüchten wurde dadurch Nahrung gegeben, daß er der erste Privatmann war, der sich ein Gefolge von Bewaffneten hielt, das vorzugsweise aus Hunnen bestand (Mommsen Chron. min. I 650, 34. Claud. in Ruf. II 76. Seeck Ztschr. f. Rechtsgesch. XVII Germ. Abt. 109), und daß er die Aufsicht über die staatlichen Waffenfabriken und Arsenale dem Magister officiorum entzog und selbst übernahm (Joh. Lyd. de mag. II 10. III 40). Man behauptete, er habe kurz vor seinem Tode schon Münzen mit seinem Bilde schlagen lassen (Claud. in Ruf. II 342). Der Haß gegen ihn wurde so groß, daß das Gerücht, das wahrscheinlich Stilicho verbreiten ließ, R. habe die Barbareneinfälle, die 395 über das Ostreich hereinbrachen, absichtlich veranlaßt, Glauben finden konnte (Claud. in Ruf. I 308. 319. II 9. 501. Bell. Poll. 517. Zosim. V 5, 3. 4. 7, 1. Joh. Ant. frg. 190. Oros. VII 37, 1. Mommsen Chron. min. II 64, 395, 4. Socrat. VI 1, 6. Sozom. VIII 1, 2). Dieser Verdacht wurde dadurch gesteigert, daß Alarich bei seinen Plünderzügen die Landgüter des R. verschonte (Claud. in Ruf. II 71) und dieser selbst germanische Tracht anlegte, als er persönlich in das Lager der Goten vor Constantinopel kam, um sie durch Unterhandlungen zum Abzuge zu bewegen (Claud. in Ruf. II 73ff.). Doch jene Einfälle nützten nur dem Stilicho, insofern ihm dadurch Gelegenheit geboten wurde, in die Regierung des Ostreiches einzugreifen, die er, gleich der des Westreiches, als Vermächtnis des Theodosius für sich in Anspruch nahm (Claud. in Ruf. I praef. 17. II 4—6. 152; de nupt. Hon. 307; de III cons. Hon. 151—158; de IV cons. Hon. 432; de cons. Stil. I 140. II 54; vgl. in Eutrop. II 599—602. Ambros. de obit. Theod. 5 = Migne L. 16, 1387. Zosim. V 4, 3. 34, 6. Olymp. frg. 2 = FHG IV 58). Denn der alte Kaiser hatte fast die ganze Kriegsmacht des Orients gegen Eugenius ins Feld geführt, und bei seinem Tode war sie in Italien unter dem Oberbefehl des Stilicho zurückgeblieben, so daß Arcadius den Barbaren so gut wie waffenlos gegenüberstand (Claud. in Ruf. II 6. 104—119. 156—158; de cons. Stil. I 151—161. Zosim. V 4, 2). Stilicho rückte daher in Thessalien ein, wohin Alarich ihm vorangezogen war, und rüstete sich, die Goten zu bekämpfen (s. o. Bd. I S. 1287). Doch er war schon unter der Regierung des Theodosius der erklärte Gegner des R. gewesen (Claud. in Ruf. I 260. 298. Laus Serenae 232; vgl. Eunap. frg. 62. Zosim. V 4, 3), und dieser mußte fürchten, daß es ihm zum Verderben werde, wenn Stilicho auch im Ostreiche Macht erlange (Claud. in Ruf. II 130. Zosim. V 5, 1). Er beförderte daher nach Kräften die möglichste Sonderung der beiden Reichsteile (Claud. in Eutrop. II 539. 550) und veranlaßte jetzt den Kaiser, daß er Stilicho den Befehl übersandte, das oströmische Heer nach Constantinopel zurückzuschicken (Claud. in Ruf. II 161. 170. 195; vgl. Zosim. V 7, 3). Dies geschah, aber Gainas, der die Führung übernahm, empfing geheime Aufträge (Zosim. V 7, 4. Joh. Ant. frg. 190. Philostorg. XI 3; vgl. Claud. in Ruf. II 275. 402; bell. Gild. 304). Als das Heer am 27. November (Socrat. VI 1, 4) auf dem Felde des Hebdomon bei Constantinopel angelangt und in Parade aufgestellt war, kam Arcadius, begleitet von dem Praefecten, vor die Stadt hinaus, um es zu begrüßen. Da kreisten die Soldaten den R. ein und hieben ihn in Stücke (Claud. in Ruf. II 366ff.; in Eutrop. II 542; de

ons. Stil. II 212. Zosim. V 7. 5. Joh. Ant. frg. 190. Philostorg. XI 3. Oros. VII 37, 1. Mommsen Chron. min. I 650, 34. II 64, 395, 5. Soz. VIII 1, 3. Hieron. epist. 60, 16. Aster. com. IV = Migne L. 22, 600; G. 40, 224). Die Reste seines zerstückelten Leichnams hatten eingegraben (Claud. in Ruf. I 371. II 452). In diesem Jahre wurden an ihn gerichtet Cod. Theod. XIII 5, 1. XVI 5, 25. 26. 10. 13. II 9, 3 falsch datiert Cod. Theod. I 14, 2, ohne Datum Cod. Iust. XI 52.

Seine Frau und Tochter hatten in einer Kirche Schutz gesucht; sie wurden begnadigt und durften nach Jerusalem ziehen, wo sie ihr Leben beschlossen (Zosim. V 8, 2. 3. Joh. Ant. frg. 190. Mommsen Chron. min. II 64, 396, 1). Sein Vermögen wurde konfisziert (Symmach. epist. VI 14, 1), aber nicht etwa denen, die er beraubt hatte, zurückgegeben, sondern der größte Teil an Eutropius und andere Günstlinge verschenkt (Zosim. V 8, 2; vgl. Cod. Theod. IX 42, 14). Sein Nachfolger in der Praefectur wurde Caesarius (Philostorg. XI 5), in der Herrschaft über den schwachen Kaiser Eutropius (Philostorg. XI 4). An ihn gerichtet Symmach. epist. III 81—91. Liban. epist. 784. 1025. Libanios beabsichtigte, einen Panegyrikos auf ihn zu schreiben (Liban. epist. 1029), scheint aber durch den Tod daran gehindert zu sein. Claudian schrieb gegen ihn ein Schmähgedicht in zwei Büchern. A. Güldenpenning Geschichte des oströmischen Reiches unter den Kaisern Arcadius und Theodosius II, Halle 1885, 25ff. Seeck Die Briefe des Libanius 255. Geschichte des Untergangs der antiken Welt V 267. [Seeck.]

24) Rufinus wird mit vollem Namen *Turranius Rufinus* bei Apollin. Sidon. epist. II 9, 5, *Tyrannius* (var. *Toranius*) *Rufinus* in der Überschrift seines Comm. in symb. apost. p. 51 Vall. genannt, worauf Hieronymus im Beginn der apol. adv. Ruf. I mit *in scelus Tyranni* (vgl. Act. apost. 19, 9) anspielt. Da *Turranius* ein altes römisches Gentilicium ist, liegt kein Grund vor, daraus dem Witz des Hieronymus zuliebe *Tyrannius* zu machen, wie es meist geschieht. Er selbst und seine Zeitgenossen brauchen stets nur das Cognomen R. Er stammte aus Concordia (heute C. Sagittaria bei Portogruaro, westlich von Aquileia. Hieron. epist. 5, 2 vgl. mit vir. inl. 53). Er scheint Altersgenosse des Hieronymus gewesen zu sein, da er mit ihm zusammen in Rom studierte und *vel errorum aliquando vel sapuit* (Hieron. epist. 3, 1. 4). Bald nach 370 trat er zu Aquileia in ein Kloster und empfing dort durch Bischof Valerianus die Taufe (apol. ad Hieron. I 4): er gehörte zu dem Kreise, in dem auch Hieronymus lebte und sich glücklich fühlte (s. o. Bd. VIII S. 1566, 8ff.). Bald nachdem Hieronymus ‚von seiner Seite gerissen war' (Hieron. epist. 3, 3), hat auch er sich zur Pilgerfahrt ins Morgenland gerüstet, und sein Freund vernahm bald verwundert die Kunde, daß R. in Ägypten weile (Hieron. epist. 3, 2). Hier traf er die Witwe Melania (s. d.), welche Rom zu gleichem Zwecke verlassen hatte. Sie blieb etwa ein halbes Jahr dort und besuchte die Mönchskolonien der Wüste, im Spätherbst (*ingrediente iam hieme* Hieron. epist. 39, 5, 5) traf sie in Begleitung des R. in Palästina ein: das geschah im J. 373 (Hieron. Chron. Ol. 288, 1; vgl. epist. 4, 2. Pallad. hist. Laus. c. 46). R. scheint aber sofort nach Ägypten zurückgekehrt zu sein, denn apolog. in Hieron. II 12 behauptet er *sex annis dei causa* in Ägypten gewesen zu sein *et iterum post intervallum aliquod aliis duobus*. In die ersten sechs Jahre muß der Abstecher nach Jerusalem fallen. Danach nahm er seinen Wohnsitz in Jerusalem, und zwar auf dem Ölberg (apol. ad Hieron. II 8 bis p. 363, vgl. Hist. Monach. praef. p. 115 Vall.) als geistlicher Berater und Freund der Melania (Pallad. hist. Laus. c. 46), auch mit Hieronymus lange treulich verbunden. Der origenistische Streit (s. o. Bd. VIII S. 1579) trennte die beiden für immer. Nach vorübergehender Versöhnung verließ R. Jerusalem und reiste nach der Heimat zurück, wohl 397 (über 2 Jahre vor Hieron. epist. 81, vgl. Hieron. apol. III 24; für die höchst komplizierten chronologischen Fragen vgl. J. Brochet St. Jérome et ses ennemis, Paris, Diss. 1905 und La correspondance de St. Paulin de Nole, Paris, Diss. 1906). Auch Melania traf 398/9 wieder in Rom ein (Paulin. Nol. ep. 29, 5. 6. 12 *post quinque lustra*, was runde Zahl ist; Pallad. hist. Laus. c. 46 rechnet an zwei Stellen εἴκοσι ἐπὰ ἔτεσιν ἐχρόνισεν ἐκεῖ, das führt von 373 an gerechnet auf 399; ebendahin weist *quarto anno* in dem 402 entstandenen carmen XXVII 395 des Paulinus, vgl. epist. 29, 14). R. blieb längere Zeit in Rom, verließ es aber, wohl beim Tode des Papstes Siricius († 26. Nov. 399), um zuerst nach Mailand, dann nach Aquileia zu gehen (vgl. Hieron. epist. 81).

In Italien beginnt die Periode im Leben des R., welche ihn in eifriger literarischer Tätigkeit zeigt. Er übersetzte des Pamphilus Apologie für Origenes (erhalten Buch I. Origenes ed. Lommatzsch Bd. XXIV 289) und gab ihr einen Epilogus de adulteratione librorum Origenis bei (Orig. XXV 382 Lo.). Sodann entstand die Übersetzung des dogmatischen Hauptwerkes des Origenes, περὶ ἀρχῶν (Ausg. v. Koetschau 1913 im Berliner Korpus). Die Vorrede zu dieser Arbeit rief den Hieronymus erneut auf den Kampfplatz (s. o. Bd. VIII S. 1579, 29ff.). R. verteidigte sich in einer kurzen Apologia vor dem römischen Bischof Anastasius (402 Vall.), der aber in einem Schreiben an Johannes von Jerusalem den Origenes scharf verdammte, den R. seinem Gewissen überließ (408 Vall.). Gegen Hieronymus schrieb R. eine dem Apronianus gewidmete Apologie in zwei Büchern, welche man sich gewöhnt hat Invectivae zu nennen (307 Vall.). In der Übersetzung der Werke des Origenes wurde er, durch Bitten seiner Freunde ermuntert, nur noch eifriger: er übertrug nacheinander die Homilien zu Genesis (Orig. VIII 105 Lo.), Exodus (IX 1 Lo.), Leviticus (IX 172 Lo.), Josua (XI 6 Lo.), Iudicum (XI 217 Lo.), Psalm 36—38 (XII 151 Lo.): diese zählt er als bereits vollendet auf im Epilog (VII 459 Lo.) seiner stärker eingreifenden und kürzenden Bearbeitung der Homilien zum Römerbrief (Bd. VI. VII Lo.). Die Homilien zu Numeri sind in Sizilien übersetzt worden (X 9 Lo.), die geplante Bearbeitung der Homilien zum Deuteronomium

(X 9 Lo.) hat sein Tod verhindert. Unsicher ist die Entstehungszeit der Übersetzung des Hoheliedkommentars (XIV 287. XV Lo.). Von Basilius und Gregor von Nazianz sagt R. in seiner Kirchengeschichte XI 9 (1017, 9 Schwartz) *nos denas ferme singulorum oratiunculas transfudimus in Latinum, Basilii praeterea instituta monachorum*: beide Arbeiten sind, wie die Vorreden uns mitteilen, in Rom von Apronianus angeregt, aber später, also in Aquileia, fertiggestellt worden. Wir haben die neun Homilien des Gregor von Nazianz in neuer Ausgabe von A. Engelbrecht 1910 im Wiener Korpus, die acht Homilien des Basilius in der Ausgabe von Garnier (t. II p. 713 = Migne G. XXXI 1723 und XXXII 369): die Mönchsregeln sind nur in älteren Separatdrucken verbreitet. Die Klementinischen Recognitiones sind bald nach den Römerbriefhomilien des Origenes (vgl. VII 460) auf Veranlassung des Bischofs Gaudentius von Brescia (s. o. Bd. VII S. 860, 32ff.) übersetzt worden (Ausg. von E. G. Gersdorf 1838 = Migne G. I 1205). Wir besitzen ferner eine Übersetzung von Adamantius de recta in deum fide (s. o. Bd. I S. 343 Nr. 3), einem Paulus in Padua gewidmet: neue Ausg. von W. H. van de Sande-Bakhuyzen 1901 im Berliner Korpus. Die von Gennadius vir. inl. 17 bezeugte Übersetzung der Sprüche des Sextus gab J. Gildemeister 1873 und mit dem inzwischen gefundenen griechischen Original zusammen A. Elter heraus (Gnomica I 1892 Bonner Progr.). Die ebenfalls übersetzten (Hieron. epist. 133, 3. Gennad. vir. inl. 17) Sententiae Euagrii sind nicht erhalten. Die beiden Traktate de benedictionibus patriarcharum hat R. auf Bitten des Paulinus (wohl des von Nola, s. dessen epist. 46, 3. 47, 2) geschrieben (1 Vall.), um 406 (Brochet Jérome 376; Pauline de Nole 62f.). Der einem Bischof Laurentius gewidmete Commentarius in symbolum apostolorum (p. 51 Vall.; Separatausgabe von Whitacker, London 1908) erläutert vielfach mit den Mitteln des Kyrill von Jerusalem das Taufsymbol von Aquileia (vgl. Kattenbusch Das apost. Symbol I 102ff. II 433ff.). Als im J. 402 die Westgoten zum erstenmal die italienische Grenze überschritten (*diruptis Italiae claustris Alarico duce Gothorum*, 951 Schwartz), begann R. auf Wunsch des Bischofs Chromatius von Aquileia eine Übersetzung der Eusebianischen Kirchengeschichte (s. o. Bd. VI S. 1406, 50ff.), die er in neun Bücher zusammenzog. und durch eine vielfach wertvolle Fortsetzung in zwei Büchern bis zum Tode des Theodosius (395) ergänzte (Ausg. v. Mommsen bei Schwartz großer Ausg. des Euseb. [im Berliner Korpus 1903—1909. 3 Bde.]). In diesem Werke XI 4 (1007, 3 Schw.) verweist er auf eine geplante Übersetzung der ‚Historia monachorum' (s. o. Bd. VIII S. 2110), die uns gleichfalls erhalten ist (115 Vall.; vgl. Hieron. epist. 133, 3). Verloren sind uns von den im Katalog des Gennadius (vir. inl. 17) aufgeführten Schriften außer der Übersetzung der Euagriusschriften die zahlreichen erbaulichen Briefe *inter quas praeeminent illae quas ad Probam dedit.* Während der Abfassung der Schrift de benedictionibus patriarcharum plant R. bereits, nach Palästina zurückzukehren (Paulin. epist. 47, 1 *remeaturus ad Orientem*). Im September 410 finden wir ihn in Sizilien, wo er mit Pinianus, dem zum Mönchtum bekehrten Mann der Enkelin seiner Freundin Melania, und dessen Familie vor dem Gotensturme Schutz gesucht hat: er arbeitet an der Übersetzung der Numerihomilien des Origenes (X 9 Lo.: *in conspectu .. nostro barbarus, qui Rhegino oppido miscebat incendia, angustissimo a nobis freto, ubi Italiae solum Siculo dirimitur, arcebatur*, und weiterhin *filius noster Pinianus, cuius religiosum coetum pro amore pudicitiae profugum comitamur*; dazu vgl. Pallad. hist. Laus. c. 54 p. 147 Butler). Bald darauf ist er gestorben, denn die geplante Übersetzung der Homilien zum Deuteronomium ist unterblieben; auch Melania, die nach Jerusalem zurückkehrte, starb gleich darauf (Pallad. a. a. O.). Die einzige Gesamtausgabe des R. hat Vallarsi, Verona 1745, besorgt: doch enthält sie nur die eigenen Schriften des R., die Übersetzungen sollte der nie erschienene zweite Band bringen. Sehr liederlicher Nachdruck dieser Ausgabe bei Migne L. XXI. Unecht sind ein Kommentar zu Psalm 1—75 (Vall. app. 1), ein Kommentar zu Osee, Joel, Amos (Vall. app. 389, von G. Morin in Revue Bénédictine 1913, 3 dem Iulian v. Aeclanum zugesprochen), eine vita S. Eugeniae (Vall. app. 562), ein Libellus und ein Liber de fide (Vall. app. 580f.). Über eine Josephusübersetzung des R. besitzen wir kein altes Zeugnis: vgl. Destinon De Flavii Josephi bello iudaico recensendo, Kiel 1889. R. als Übersetzer wird gewürdigt von Engelbrecht (s. o. S. 1195) p. XVIIIff. van de Sande-Bakhuyzen (s. o. S. 1195) p. XLIff. Koetschau (s. o. S. 1194) p. CXXIX. K. Paucker De latinitate Hieronymi, Berlin 1880, 154ff. Eine Biographie von Fontanini abgedruckt bei Vallarsi I und Migne L. XXI 75f., von Tillemont in den Mémoires pour servir à l' histoire ecclés. XII. Weiteres bei Bardenhewer Altkirchl. Literatur III 549ff. Schanz Gesch. d. röm. Lit. IV 1, 371ff.

[Lietzmann.]

25) Rufinus, Athener, Gesandter des Usurpators Eugenius an Kaiser Theodosius um das J. 393, Zosim. IV 55, 4.

26) Rufinus, römischer Senator, *vir spectabilis*, erwähnt um 400 (Symmach. epist. IV 3). Könnte mit dem Comes sacrarum largitionum identisch sein, an den am 8. Februar 423 ein Gesetz gerichtet wurde (Cod. Theod. XI 28, 14).

27) Aemilius Rufinus, Comes primi ordinis, Consularis Campaniae zwischen 425 und 450, CIL IX 1563.

28) *Petronius Ru[finus?] vir clarissimus et inlustris ex praefecto urbis atque patricius*, wahrscheinlich im 5. Jahrh., CIL VI 32162.

29) *Omullius Rufin[us]*, römischer Senator, CIL VI 32115.

30) Rufinus Octavianus s. Octavianus.

31) Andere Homonymen Symmach. epist. VIII 17; rel. 28, 2. Liban. epist. 557. 1153. 1206. 1212. Joh. Chrys. epist. 46; ad Olymp. XIV 2 = Migne G. 52, 634. 615. [Seeck.]

32) Beteiligte sich als Episcopus ecclesiae Canusinae an der römischen Synode von 499 (Acta synhod. habit. Romae bei Cassiod. Mon.

Germ. hist. a. a. vol. XII p. 399 n. 4, p. 406 n. 5).

33) Anastasios ernannte R. im Kampf gegen Vitalianus, der sich im J. 514/515 zum Schutze der Orthodoxen gegen den Kaiser erhoben hatte, zum Feldherrn (Ioann. Ant. frg. 214 e = Müller FHG V 34; vgl. Oehler o. Bd. I S. 2066f.) und machte ihn an Stelle des Vitalianus zum Magister militum in Thrakien (Marcellini v. c. comitis chron. in Chron. min. ed. Mommsen II 99 zum J. 516; vgl. Mommsen G. S. VII 742f.). Sehr wahrscheinlich ist er identisch mit R. patricius, der im J. 532 den Frieden mit den Persern vermittelte (Marcell. a. a. O. 103 zum J. 533, s. auch u.). Dazu stimmt, daß Jordanes diesen R. patricius auch unter Anastasius als Feldherrn tätig sein läßt (Jord. Rom. 358; vgl. 364 = Mon. Germ. hist. a. a. vol. V 46f.). Dieser Mann ist uns auch sonst noch bekannt; als Patricius wird er noch bei Procop. bell. Pers. I 11 § 24 und Theoph. I 176, 13 de Boor erwähnt. Er ist der Sohn des Silvanus (Procop. bell. Pers. I 11 § 24 Haury), Bruder des Timostratos (ebd. I 17 § 44) und Vater des Johannes Scytha cos. im J. 498 (ebd. II 7 § 15. Theoph. a. a. O.). Ihm sind wiederholt diplomatische Missionen übertragen worden. So schickte ihn Kaiser Iustinus I. zusammen mit Hypatius, einem Neffen des Kaisers Anastasius (vgl. Mommsen G. S. VII 734 n. 4), zum Perserkönig Kabades (J. 490—531), mit dem die Vorfahren des R. befreundet waren, um über Friedensabschluß zu unterhandeln (Procop. bell. Pers. I 11 § 24). Unverrichteter Sache kehrten die römischen Gesandten zurück, die Schuld an dem Scheitern der Verhandlung schob R. dem Hypatius zu, der sich dadurch die kaiserliche Ungnade zuzog (Procop. a. a. O. § 35f.). Auch unter Iustinianus war er als Gesandter tätig. Als Belisar kurz nach dem Regierungsantritt des Kaisers zum Magister militum per Orientem ernannt worden war und auf Daras verrückte, schickte sich Iustinianus an, Friedensverhandlungen mit dem Perserkönig anzuknüpfen, und entsandte den R. nach Hierapolis, wo er weitere Befehle abwarten sollte (Procop. a. a. O. I 13 § 11; vgl. o. Bd. III S. 210; seine Rede vor Kabades: Procop. a. a. O. I 16 § 1ff.). Jedoch auch diesmal blieb seine Sendung ohne Erfolg, und er mußte unverrichteter Sache nach Byzanz zurückkehren (Procop. a. a. O. I 16 § 9—10; im J. 531: a. a. O. § 10). Nach dem Tode des Kabades begann Iustinianus die Verhandlungen mit seinem Nachfolger Chosroes; zweimal wurde R. entsandt, ehe der Friede von 532 zustande kam (Procop. a. a. O. I 22 § 1. § 12—14). Als R. nach der ersten Verhandlung von Chosroes nach Byzanz entlassen war, um die Vorschläge des Perserkönigs dem Kaiser zu unterbreiten, kam das Gerücht auf, Iustinianus habe aus Zorn über die gestellten Bedingungen den Unterhändler getötet, in Wirklichkeit aber hatte er sie gebilligt (Procop. a. a. O. I 22 § 7—9). Auch Verdächtigungen neidischer Hofleute schenkte der Kaiser damals kein Gehör (ebd. § 15). So war es also R. und einigen anderen gelungen, 532 Frieden mit den Persern zu schließen (Procop. a. a. O. § 17. Jordan. Rom. 364. Theoph. I 180, 22. 181, 19 de Boor. Marcell. a. a. O. zum J. 533. Malalas XVIII p. 213; Zacharias Rhetor in Script. sacri et prof. fasc. 3, deutsch von Ahrens und Krüger 166, 3. 175, 29. 204, 1).

34) Ein Thraker (Procop. bell. Vand. I 11 § 7. II 10 § 3 Haury), Reiterführer Belisars im Vandalenkrieg (Procop. a. a. O. I 11 § 7), der das Feldherrnzeichen in der Schlacht zu tragen hatte (ebd. II 10 § 4). Er kämpfte tapfer mit den Mauren, fällt aber in ihre Hände und wird getötet (ebd. II 10 § 8. 10. 11 im J. 535).

35) Sohn des Zauna, Bruder des Leontius (Procop. bell. Vand. II 19 § 1. 20 § 19 Haury). Unter Solomon war er als Truppenführer in Africa tätig (Procop. a. a. O. im J. 539/540. Theophan. I 205, 20 de Boor) und zeichnete sich wie sein Bruder durch Tüchtigkeit aus (Procop. a. a. O. 20 § 19). Vermutlich ist er Dux Tripolitanae provinciae gewesen (Corippus Joh. VI 221 = Mon. Germ. hist. a. a. vol. III 69).

36) Ein afrikanischer Bischof, einer der *Obtrectatores* des Erzbischofs Reparatus (s. d.); Victoris Tonnennensis chron. in Chron. min. ed. Mommsen II 203 zum J. 554 (2).

37) *Rufinus infans*, erwähnt bei Ennodius ep. VIII 21 = Mon. Germ. hist. a. a. vol. VII 283. [Stech.]

Rufio. 1) R. als sehr verbreiteter Sklavenname (z. B. auf Tafeln dieser Zeit CIL I 723. 737) von Cicero Mil. 60 beispielsweise herausgegriffen, vielleicht auch ad fam. VII 20, 1, wo es sich aber auch um einen bestimmten Sklaven des C. Trebatius (s. d.) mit diesem Namen handeln könnte.

2) Rufio bei Cic. ad Att. V 2, 2. XIV 14, 2 ist spöttische Bezeichnung des C. Sempronius Rufus (s. d.), wie aus den mit der ersten Briefstelle zeitlich und sachlich zusammenhängenden ad Att. VI 2, 10 und Caelius fam. VIII 8, 1 zu entnehmen ist.

3) Rufio, vielleicht der Name des von Caesar 707 = 47 in Alexandrien mit drei Legionen zurückgelassenen Befehlshabers, wenn die von Ihm angenommene Lesart der meisten Hss. bei Suet. Caes. 76, 3: *Rufioni liberti sui filio* den Vorzug verdient vor der von Roth angenommenen des cod. Memmianus: *Rufini liberti sui filio*. Daß unter den zahllosen Leuten, die später Caesars Namen tragen, auch verschiedene C. Iulii Rufini sind (so CIL VI 20246f. XI 5832. XIV 1166), kann nichts zugunsten der einen Lesart entscheiden. [Münzer.]

Rufius. 1) L. Rufius Clarus Gallus, *patronu[s]* eines Kollegs in Ostia zur Zeit des Kaisers Pius (138—161 n. Chr.), wie sich aus der Nennung der anderen Patrone ergibt, CIL XIV 248 (vgl. 246. 247. 250 = Dessau II 6174). Er gehörte wahrscheinlich dem senatorischen Stande an.

2) C. Rufius Festus, *C. f., Pom(ptina), p(rimus) p(ilus), trib(unus) cohort(is) V vi[g(ilum)], XII urb(anae), III pr(aetoriae), proc(urator) provinciae Dalmatiae et Histriae*; seine Kinder. C. Rufius Festus Laelius Firmus und Rufia Procula, gehören dem Senatorenstand an, CIL XI 2698 (Volsinii). Wohl derselbe *[C.] Rufius C. [f. Fe]stus* erscheint als Dedikant CIL XI 7272, gleichfalls aus Volsinii, das, wie auch die Zu-

gehörigkeit zur Tribus Pomptina zeigt, seine Heimat war. Daher ist es, wie Bormann z. St. bemerkt, sehr wahrscheinlich, daß der Breviarist Rufius Festus, der ebenfalls aus Volsinii stammt, zu seinen Nachkommen gehört. Andere Nachkommen dieses Mannes sind CIL XV 7525 und dieselben XI 2997 genannt, s. Bormann CIL XI p. 1313 und Seeck o. Bd. VI S. 2257. [Stein.]

3) *C. Rufius Festus Laelius Firmus c(larissimus) v(ir)* ist der Sohn des Ritters C. Rufius C. fil. Festus, der der Tribus Pomptina angehörte und Procurator von Dalmatia und Istria war (CIL XI 2696). Dass die Familie aus Volsinii stammte, ergibt sich aus dem von R. seinem Vater in dieser Stadt gesetzten Grabstein CIL XI 2696, neben dem Zeugnis der Tribus von Volsinii, Pomptina (Kubitschek Imp. Rom. tributim discript. 917); daß sie dort ansässig blieb, geht aus der Angabe Volsiniensis auf der Inschrift des R. Festus, Proconsul von Africa im J. 366 und Verfasser eines Breviarium der römischen Geschichte (CIL VI 537), hervor. Außer R.s Schwester Rufia Procula (Nr. 24) gehören wahrscheinlich zu derselben Familie die *Rufii Festus, Marcellinus und Proculus c(larissimi) v(iri)*, die in einer Inschrift aus der Gegend von Viterbo (CIL XI 2997) und auf einer stadtrömischen Bleiröhre (CIL XV 7525) genannt werden. [Nagl.]

4) Caeionius Rufius Albinus, Consul 345, s. o. Bd. III S. 1860.

5) Caeionius Rufius Albinus, Praefectus urbis 389—391, s. o. Bd. III S. 1864.

6) Rufius Festus Avienus, Dichter, s. o. Bd. II S. 2386. [Seeck.]

7) Rufius Magnus Faustus Avienus s. den Art. Avienus o. Bd. II S. 2391 Nr. 4. Zu vergleichen ist noch die Schrift von Pfeilschifter König Theodorich 1896, 72; ferner Vogel Neues Archiv f. ält. deutsche Gesch. XXIII 1898, 55. Vaglieri Diz. ep. II 1106. [Stech.]

8) Rufius Festus, Historiker, s. o. Bd. VI S. 2257.

9) Rufius Postumius Festus, Consul 439, s. o. Bd. VI S. 2258.

10) Rufius Aggerius Festus a. O.

11) Rufius Marcellinus, Senator, Bruder des Rufius Festus und des Rufius Proculus, CIL XI 2997.

12) Rufius Proculus a. O.

13) C. Caeionius Rufius Volusianus, Consul 314, s. o. Bd. III S. 1859.

14) Rufius Volusianus, Praefectus urbis 310—311, a. O.

15) C. Caeionius Rufius Volusianus, Praefectus praetorio 355, Praefectus urbis 365, s. o. Bd. III S. 1860.

16) Rufius Antonius Agrypnius Volusianus, Praefectus urbis 416 und 421, Praefectus praetorio 428—429, s. o. Bd. III S. 1866. [Seeck.]

17) Rufius Achilius Sividius cos. im J. 488, s. den Art. Sividius.

18) Turcius Rufius Apronianus Asterius cos. im J. 494 s. den Art. Asterius o. Bd. II S. 1786 Nr. 10; über die Namen s. o. Bd. II S. 273 Nr. 6—9.

19) Rufius Gennadius Probus Orestes, cos. ord. im J. 530 s. den Art. Orestes

20) Flavius(?) Rufius Petronius Nicomachus Cethegus cos. im J. 504 s. den Art. Cethegus o. Bd. III S. 2012 Nr. 5.

21) (Flavius) Rufius Placidus cos. im J. 481 s. den Art. Placidus. [Stech.]

22) Rufia Aquilina wird auf einem Genfer Stein *c. f.* genannt, was Hirschfeld (CIL XII 2599) als *c(larissima) f(emina)* deutet; doch ist auch *C(ai) f(ilia)* möglich (vgl. Prosop. imp. Rom. III 141 nr. 118).

23) Ruffia Marcella, *c(larissima) f(emina)*, genannt auf dem Grabstein in Cagliari CIL X 7586, den ihr ihr Gatte Sabinianus setzte.

24) Rufia Procula, *C. f. c(larissima) f(emina)*, Tochter des Ritters C. Rufius Festus, genannt auf dem Grabstein ihres Vaters (CIL XI 2698) neben ihrem Bruder C. R. Festus Laelius Firmus (Nr. 1; vgl. daselbst). [Nagl.]

Rufrae. Unter den alten Ortschaften Campaniens wird R. von Vergil Aen. VII 739 genannt; Servius sagt zur Stelle: *castella Campaniae a Samnitibus condita.* Schon Cato r. r. 135, 2 kennt den Ort, den er der guten Mühlsteine wegen nennt, wie denn noch heut bei Cistera, wo man gewöhnlich R. sucht, derartige Steine gebrochen werden (Beloch Campanien 409). Während Cato a. a. O. ausdrücklich R. zum Gebiet von Nola rechnet, muß ein *zweites R.* nach Livius VIII 25, 4 im Volturnustal gelegen haben. Livius nennt einen Ort Rufrium bei Venafrum, Allifae und Callifae benachbart. Durch Allifaes bekannte Lage ist dies R. bestimmt, auch hat sich der Name in der Gegend der heutigen Kirche S. Felice a Ruvo bei Presenzana (Nissen Ital. Landesk. II 797. CIL X 1 p. 475) erhalten. Ehemals eine Stadt der Samniten, fällt es mit zwei anderen Orten 326 in die Hände der Römer (Liv. a. a. O.) und ist seitdem ein Vicus geblieben; *Rufrani pagani* CIL X 4830 ⟨v. J. 29 v. Chr.⟩ 4831. 4833. Kubitschek Imp. Roman. trib. discript. 35 und De Rom. trib. 23 rechnet R. zur Tribus Teretina. Den Beweis bringt die bei Presenzana gefundene Inschrift CIL X 4836. R. wird zu Venafrum geschlagen (CIL X p. 475) und rechnet, seitdem Venafrum zu Campanien gehört (Nissen Ital. Landesk. II 496, 9), zu dieser Landschaft. Die Zuweisung von Venafrum zu Campania scheint nicht vor Augustus erfolgt zu sein. Zum Namen: Schulze Eigennamen 560. 221. Da Vergil a. a. O. R. im Verein mit Nuceria und Abella nennt, ebenso Sil. Ital. VIII 567 zusammen mit Caudium und Aesernia, so meinen sie das R., das Cato erwähnt; fraglich ist aber, ob die Serviusnotiz (vgl. o.) nicht ursprünglich zu dem R. des Livius gehörte und erst infolge der Namensübereinstimmung auf R. bei Venafrum, das länger existierte, übertragen ward. Immerhin ist aber R. auch noch bei Silius a. a. O. eine Samnitenstadt, war vielleicht auch noch bei seiner Vorlage Cato samnitisch. [Philipp.]

Rufrenus. 1) Rufrenus (vgl. über den Namen W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigenn. 220f.) war im Frühjahr 711 = 43 wie Canidius (o. Bd. III S. 1475 Nr. 2) einer der höheren Offiziere

n Heere des M. Lepidus und ein eifriger Agitator für die Sache des M. Antonius (Plancus a Cicero ad fam. X 21, 4). Nach Abschluß es Triumvirats scheint er das Volkstribunat für 12 = 42 erhalten zu haben, um weiterhin für ie Machthaber zu wirken; denn die gleichlautenen Aufschriften einer in Rom befindlichen, doch aum dort gefundenen (CIL I 626 = VI 872, gl. 31188 = Dessau 73) und einer picenischen Statuenbasis (CIL IX 5136 = Dessau 3a) geben an, daß dem Divus Iulius, dessen ult damals organisiert wurde, Bildsäulen auf efehl des römischen Volkes gesetzt wurden *ex ege Rufrena*, das also wahrscheinlich dies für lle italischen Gemeinden anordnete (vgl. zuletzt I. Heinen Klio XI 135f.). Bei der Seltenheit es Namens kann die Rufrena T. f. Polla auf inem stattlichen Grabmal guter Zeit (CIL VI 5575) wohl eine Verwandte dieses R. sein.

[Münzer.]

2) T. Rufrenus, arretinischer Terrasigillatatöpfer der ersten Kaiserzeit, dessen Gefäße auch ber die Alpen und nach Spanien gelangten. ein bekanntester Arbeiter ist *Rufio*, zuerst klave, später freigelassen. Derselben Fabrik ntstammen die Töpfer *T. Rufrenus Cla(...)*, *. Rufrenus Fronto* und *T. Rufrenus Spict(...)*. IL II. III. V. X. XI. XII. XIII. XV. Dragendorff Bonn. Jahrb. XCVI 44. 51. Ihm ebd. II 123. [Oxé.]

Rufrianus. Claudius Rufrianus, *ὁ κράτιστος*, Gemahl der Paedania Moderata, Inschrift us Saloniki, veröffentlicht in der Zeitschrift *Ἀλήθεια* vom 23. September 1906, n. 11. 12; gl. 2. [Stein.]

Rufrium s. Rufrae.

Rufrius. **1)** Rufrius Crispinus (der Name n dieser Form bei Tac. ann. XIII 45. XV 71 Hs. XII 42 *Rufius*. XVI 17 *Rufus*]; XI 1. 4. XVI 17 *Crispinus*; bei Suet. Nero 35 der Name eines Sohnes *Rufius Crispinus*) ging aus dem Ritterstande hervor: *eques Romanus* Tac. ann. XIII 45. Suet. a. a. O.: *e. R. dignitate senatoria* Tac. ann. XVI 17. Er war der erste Gatte der Poppaea; sie verließ ihn, um Otho und später Nero zu heiraten (Tac. XIII 45. XV 71. Plut. Galba 19; über die einander widersprechenden Angaben bei Tacitus bezw. Plut. Suet. und Dio s. Schiller Kaiserr. unter Nero 15). Aus dieser Ehe entsproß ein Sohn, der als Knabe starb, wohl auf Anstiften Neros umgebracht (Suet. a. a. O.). Im J. 47 ward R. von Claudius durch den Einfluß Messalinas mit Lusius Geta zum Praefectus praetorio ernannt und zur Gefangennahme des Valerius Asiaticus. den eine Intrige Messalinas und ihrer Partei zu verderben trachtete, nach Baiae geschickt (Tac. XI 1). Nach Ausführung des Auftrages erhielt er 15000 Sestercien und die *insignia praeturae* (Tac. XI 4). Später erlangte er die *consularia insignia* (Tac. XVI 17. Borghesi X 12). Die Befürchtung Agrippinas, daß die durch Messalina Emporgekommenen bei einem Thronwechsel gegen ihren Sohn Nero für Britannicus Stellung nehmen könnten, bewog sie im J. 51 den Sturz R.s und seines Kollegen herbeizuführen (Tac. XII 42. Schiller a. a. O. 81). Als die Pisonische Verschwörung aufgedeckt wurde, ward auch R. der Teilnahme daran beschuldigt (65). Tacitus (ann. 71) läßt die Verschwörung nur einen Vorwand, die Ehe mit Poppaea den wahren Grund zu seiner Verbannung nach Sardinien sein, Schiller 192 hält aber dafür, daß die frühere Verbindung mit der Kaiserin ihn vor der Todesstrafe bewahrt habe. Nach dem Tode Poppaeas erhielt R. denn auch *nuntium iussae mortis* und endete durch Selbstmord im J. 66 (Tac. XVI 17. Schiller 226).

2) Rufrius Iustus, in zwei Inschriften aus Thessalonike genannt (Papageorgiu *Ἀλήθεια* Saloniki 1906, 23. Sept. n. 2 und 13): *Ἡ πόλις Κλαύδιον Ῥούφριον Πλωτεῖνον, υἱὸν Κλαυδίου Μένωνος τοῦ ἱεροφάντου, ἔγγονον Ῥουφρίου Ἰούστου, τοῦ λαμπροτάτου ὑπατικοῦ, τοῖς ἑαυτῆς τέλεσιν εἰς παραμυθίαν τοῦ πατρός* und *Κλ. Οὐαλέριος* (sic) *Ῥούφριον Ἰούστον, τὸν κράτιστον ἀνθύπατον, ὕπατον, ἀουνκρίτως ἡγεμονεύσαντα, Κλ(αύδιος) Μένων νέος τὸν συγγενῆ. Εὐτυχῶς*. In der ersten Zeile der zweiten Inschrift ist wohl *Κλ(αύδιον) Οὐαλέριο[ν]* zu lesen; der vollständige Name dieses anscheinend aus Thessalonike stammenden Proconsuls von Mazedonien und Consuls (suffectus) wäre dann Claudius Valerius Rufrius Iustus. [Nagl.]

3) Rufrius Pollio wurde von Kaiser Claudius gleich nach dessen Thronbesteigung (im J. 41 n. Chr.) zum Praefectus praetorio erhoben, Joseph. ant. XIX 267 (hier nur *Πωλίων* genannt); eines seiner ersten Edikte war, daß er den Mördern des Kaisers Gaius verbot, sich öffentlich zu zeigen, was allerdings nicht befolgt wurde, Joseph. a. a. O. Er begleitete den Kaiser auf seinem Feldzug nach Britannien und wurde nach der Eroberung des Landes und der Heimkehr des Kaisers im J. 44 gleich vielen anderen ausgezeichnet. Er erhielt die Bewilligung einer (Triumphal-) Statue (vgl. Mommsen St.-R. I³ 450, 2) und das Recht, im Senate zu sitzen, so oft er im Gefolge des Kaisers erschien, Dio LX 23, 2. Kaum zu bezweifeln ist, was schon Reimarus zu Dio a. a. O. vermutet hat, daß R. auch bei Senec. apocol. 13, 5 gemeint ist, wo der Name *rofius (rufius) pomfilius* überliefert ist. Hier sind unter den von Claudius Getöteten die *praefecti duo Iustus Catonius* und R. genannt; während sein Kollege im Gardekommando schon im J. 43 dem Haß der Messalina zum Opfer fiel (Dio LX 18, 3), mußte R. einige Zeit später in gleicher Weise den Wankelmut des Kaisers erfahren. [Stein.]

4) Rufrius Sulpicianus weiht als Legat der *legio XIII Gemina Anto(niniana)* den *Nymphae novae* eine Ara in Apulum (CIL III 1129) *pro salute domini nostri sanctissimi Antonini Pii Augusti*, also zwischen 211 und 222 n. Chr. [Nagl.]

5) Rufria s. Calpurnia R. Aemilia Domitia Severa (o. Bd. III S. 1408); R. Ovinia Corneliana s. Ovinius.

Rufuli (die Form *Rutuli* ist gelehrte Erfindung, s. u.), die ‚Roten', populäre Bezeichnung der Kriegstribunen in der römischen Armee; nach dem Clavus, dem roten Purpurstreifen, den sie auf ihrem Gewande führten (Mommsen St.-R. I 434, 2. II 576). In augusteischer Zeit ist es üblich, so speziell die wirklich Dienst tuenden,

vom Feldherrn ernannten Tribunen im Gegensatz zu den titularen, vom Volke gewählten, zu bezeichnen (Liv. VII 5, 9). Festus behauptete sehr töricht, daß die R. nach P. Rutilius Rufus, Consul 105 v. Chr., hießen, der ihre Kompetenzen geregelt haben soll. Um den Übergang von *Rutilius* zu R. zu erleichtern, wird eine Zwischenform *Rutuli* eingeführt (Fest. 261. Paulus 260). Vgl. auch Schol. Cic. Verr. p. 142.

[Rosenberg.]

Rufus, ein unendlich oft vorkommender römischer Beiname, von der Haarfarbe abgeleitet (Quintil. inst. or. I 4, 25; vgl. 6, 38. Plut. Coriol. 11, 6); in denselben Geschlechtern und Familien kommt bisweilen neben R. das Cognomen *Rufinus* vor, bisweilen das Cognomen *Niger,* auch *Flavus,* so daß etwa zuerst zwei gleichaltrige Verwandte desselben Namens durch die verschiedenen Bezeichnungen R. und Niger unterschieden wurden. Die Stellen, an denen Persönlichkeiten republikanischer Zeit nur mit den Beinamen R. bezeichnet werden, z. B. in Ciceronischen Briefen, können doch meistens mit großer Wahrscheinlichkeit auf Träger bestimmter Gentilnamen bezogen werden und brauchen hier mit Ausnahme eines L. Rufus bei Plut. Ti. Gr. 19, 4 (Nr. 20) nicht angeführt zu werden; auch der Münzmeister *C. Rufus* bei Mommsen Röm. Münzw. 609 nr. 239 fällt weg (vgl. Q. Minucius Rufus nach Babelon Monn. de la rép. rom II 227, 3). Vgl. die Art. Acilius (Nr. 52. 53), Aelius (Nr. 125), Aemilius (Nr. 133. 134), Annius (Nr. 78—80), Anteius (Suppl.-Heft I S. 88), Antonius (Nr. 94. 95, dazu Suppl.-Heft I S. 97), Artorius (s. u. Rufus Nr. 12), Asinius (Nr. 33. 34), Atilius (Nr. 54. 55), Aufidienus (o. Bd. II S. 2288), Aurelius (Nr. 206), Bassaeus (Nr. 2, dazu Suppl.-Heft I S. 244), Cadius (o. Bd. III S. 1170), Caecilius (Nr. 110. 111), Caelius (Nr. 33—35), Caesetius (Nr. 5), Caesius (Nr. 28), Calpetanus (Nr. 4), Calpurnius (Nr. 110. 111), Calvisius (Nr. 8), Camonius (o. Bd. III S. 1433), Caninius (Nr. 13), Canius (o. Bd. III S. 1483), Claudius (Nr. 316—319), Clodius (Nr. 54), Cluvius (Nr. 12. 13), Corellius (Nr. 3), Cornelius (Nr. 303—305), Curtius (Nr. 30. 31), Desticius (Nr. 2), Domitius (Nr. 77), Egnatius (Nr. 35. 36), Faenius (Nr. 1), Flavius (Nr. 162. 163), Furius (Nr. 88), Haterius (Nr. 3), Hedius (Nr. 1. 2, s. Lollianus), Helvius (s. u. Rufus Nr. 22), Herennius (Nr. 41), Hostilius, Instantius, Iulius, Iunius Mettius, Iunius, Iuventius, Laetorius Annaeus, Lollianus, Longaeus, Lucilius, Lucretius, Maecilius, Maecius, Maesius, Magnius, Marius Marcellus, Memmius, Mescinius, Metilius, Mettius, Minicius, Musonius, Nasidienus, Novius, Numisius, Obellius, Octavius, Orfius, Papirius, Passienus, Petillius Cerialis, Petillius, Petronius, Plautius, Plotius, Pomponius Mamilianus, Pomponius, Pontius, Raecius (Nr. 7—8), Rutilius, Safronius, Sallustius, Salvidienus, Satrius, Scribonius, Sempronius, Seppius, Statius, Stertinius, Stlaccius Albinus, Suillius, Sulpicius, Tarius, Terentius, Tettius, Tineius, Titius, Trebellenus, Valgius, Varenus, Varius, Vedius, Velius, Venidius, Vergilius und Vibius. [Münzer-Stein.]

1) Rufus, an den Ovid ex Pont. II 11 adressiert, war der Oheim seiner (dritten) Gemahlin (einer Fabia, s. Schanz Gesch. d. röm. Lit. II 1^3, 267), vgl. Z. 15f. Der Dichter lobt ihn, da er sich der Verlassenen annehme. R. besaß ein Landgut in Fundi (Z. 28). Daher wollte Mommsen zu CIL X 6225 = Dessau I 985 (ebenso v. Rohden Prosop. imp. Rom. III 142, 131) den in dieser Inschrift aus Fundi genannten *L. Tampius Rufus* auf R. beziehen; aber eine solche Gleichsetzung wäre trotz der Übereinstimmung des Ortes bei der Häufigkeit dieses Beinamens an sich sehr gewagt und ist hier überhaupt fast unmöglich, da die Inschrift in eine erheblich spätere Zeit fällt.

2) Rufus, ein Befehlshaber der Reiterei im Heere des Königs Herodes d. Gr. Er und Gratus, ein Kommandant der königlichen Infanterie, blieben mit den unter ihrem Befehl stehenden 3000 Sebastenern, der aus Sebaste = Samaria ausgehobenen Kerntruppe der königlichen Armee, nach dem Tode des Herodes im J. 4 v. Chr. den Römern treu, als sich (zur Zeit des Pfingstfestes, Joseph. bell. Iud. II 42; ant. Iud. XVII 254) die Juden wegen der Bedrückungen des Procurators von Syrien, Sabinus, in Jerusalem empörten, Joseph. bell. Iud. II 52; ant. Iud. XVII 266 (= Zonar. VI 1 p. 3 Dind. II). Als (P. Quinctilius) Varus, der Statthalter von Syrien, dem Procurator zu Hilfe eilte, zogen ihm auch R. und Gratus mit den von ihnen befehligten Truppen entgegen, bell. Iud. II 74; ant. Iud. XVII 294.

3) Rufus, ein römischer Soldat aus Ägypten, diente in dem Heere, das unter dem Legaten (Sex.) Lucilius Bassus im J. 71 n. Chr. die Stadt Machaerus belagerte. Er nahm Eleazarus, einen der Tapfersten unter den Verteidigern, gefangen, wodurch dann die Kapitulation der Stadt herbeigeführt wurde, Joseph. bell. Iud. VII 199.

4) Rufus, ein Dichter und zugleich Rechtsanwalt, Gemahl der Sempronia, die einst einem Entführer gefolgt, aber bald reuig zu ihrem Gatten zurückgekehrt war und die Martial. XII 52 (geschrieben Anfang 102) in schmeichelhafter Weise über seinen Tod tröstet. Friedländer z. St. hatte gezweifelt, ob R. der Mann oder der Liebhaber und Entführer der Sempronia war, vgl. aber R. Schmoock De M. Valerii Martialis epigrammatis sepulcralibus et dedicatoriis, Leipz. diss. 1911, 48—53. Den hier angeführten Gründen läßt sich hinzufügen, daß doch der Dichter, wenn R. der Entführer wäre, seinen Tod nicht zum Anlaß genommen hätte, um der Sempronia, die ja wieder ihrem Gatten treu geworden war, ein Epicedium zu widmen. Ihn etwa mit dem Dichter Iulius Rufus (Martial. X 99) zu identifizieren, verbietet die Häufigkeit des Cognomens.

5) Rufus, der nebst (Ser. Cornelius Scipio) Salvidienus Orfitus (Suet. Dom. 10, 2; bei Philostr. nur das letzte Cognomen) und dem späteren Kaiser Nerva dem Kaiser Domitian verdächtig schien und daher im J. 93 n. Chr. auf eine Insel verbannt wurde, Philostr. v. Apoll. VII 8 (p. 258 Kayser I), s. o. Bd. IV S. 135. Schon die Zusammenstellung mit den beiden anderen zeigt, daß R. gleichfalls ein vornehmer Mann war (vgl. auch die Äußerung des Apollonios, VII 14 p. 267 Kayser, daß durch den Tod dieser Männer die *μέγιστοι τῶν κατὰ τὴν Ῥώμην οἶκοι* betroffen wären, und die angeblich herrschende Meinung, VII 8 p. 258, daß sie alle drei für den Kaiserthron geeignet seien), überdies ersehen wir aus VII 18 p. 273, wo dieser drei Männer als *ἀνδρῶν ὑπάτων* gedacht ist, daß auch R. damals schon das Consulat bekleidet hatte, wie wir dies von den beiden andern auch sonst wissen. Er kann daher nicht, wie ich s. Bd. IV S. 135, wenn auch zweifelnd, gemeint hatte, mit dem Praefecten von Ägypten M. Iunius Mettius Rufus identisch sein, zumal dieser, wie wir jetzt wissen, bis mindestens zu Ende des J. 93 Ägypten verwaltete. Welche Umstände Domitian bewogen, gegen die drei Männer vorzugehen, ist aus Philostrats seinen Helden verherrlichender Schrift (VII 8 p. 258. 259; 9, 259; 11, 261) nicht klar zu ersehen; nur das eine kehrt in der umständlichen Erzählung immer wieder, daß auch die Freundschaft mit Apollonios ihnen übel genommen wurde, daß aber dieser durch sein kluges und mannhaftes Verhalten dem Kaiser die Möglichkeit benommen habe, Anhaltspunkte zu einer Verurteilung gegen sie zu gewinnen, vgl. VII 12, 264; 14, 266; 19, 274; 32, 287; 33, 287f.; 34, 288; 36, 290f.; VIII 4, 298; 5, 299. 301; 7, 10 p. 316f. Und in der Tat scheint Domitian keinen Beweis für eine Schuld der Verbannten gefunden zu haben; zwar nennt Suet. a. a. O. unter den Senatoren, die von Domitian getötet wurden, Salvidienus Orfitus, der während seiner Verbannung hingerichtet worden sei, aber daraus läßt sich schließen, daß wenigstens R. diesem Schicksal entging, so wie auch Nerva noch zu Lebzeiten Domitians wieder nach Rom zurückkehren durfte. R. und Orfitus werden als gemäßigte und gerecht denkende Männer (*σώφρονες* und *δίκαιοι*), aber energielos (*νωθροί*) bezeichnet; allerdings legt Philostrat diese Worte seinem Helden in den Mund, der in seiner Rede vor dem Kaiser die Beschuldigten von dem auf ihnen lastenden Verdacht befreien will, VII 33, 287. VIII 7, 10 p. 317.

6) Rufus, Gemahl einer Caesonia, deren Geburtstag an demselben Tage wie der des Kaisers Domitian, am 24. Oktober, gefeiert wurde, Martial. IX 39 (wahrscheinlich im J. 93 geschrieben).

7) Rufus wird als alltäglicher Name von Martial, bisweilen auch ganz willkürlich gebraucht, um eine beliebige Person zu bezeichnen, die er in seinen Epigrammen apostrophiert, um dem Gedanken lebhafteren Ausdruck zu verleihen, so V 51. 72. VI 89. In I 68 und 106 ist derselbe verliebte Narr gemeint. In IX 88 scheint R. ein Gönner Martials zu sein, möglicherweise Instantius R. (VII 68. VIII 51, 21; 73. XII 95. 98), der allem Anschein nach auch VI 82, 1 angeredet wird und von dem auch VIII 52, 5 gelten mag. Als bestimmte Persönlichkeiten heben sich von den übrigen ab die beiden vorerwähnten R. (Nr. 4. 6). Auf den bei Martial mehrfach erwähnten (I 61, 9; 69, 2. III 20, 1; 64, 6. VII 69, 1; 87, 2. X 48, 5) Dichter Canius Rufus aus Gades werden gewöhnlich auch die Stellen II 11, 1; 29, 1; 48, 7; 84, 4. III 82, 33; 94, 2; 97, 1; 100, 1. IV 13, 1; 82, 1 bezogen, an welchen Martial einen R. anredet, vgl. Klebs Prosop. imp. Rom. I 300, 335 (das Zitat 3, 84, 1 ist unrichtig). Groag o. Bd. III S. 1483. Schanz Gesch. d. röm. Lit. II 2^3, 177. Außer den genannten R. kommen bei Martial noch vor ein Camonius Rufus (VI 85. IX 74, 1; 76, 1), der Dichter Iulius Rufus (X 99, 2) und Safronius Rufus (IV 71, 1. XI 103, 1).

8) *[R]ufus, ἐπίτροπος* (= *procurator*) von Achaia im J. 98 oder 99 n. Chr., Bourguet De rebus Delphicis 70.

9) Rufus. An drei Stellen nennt der jüngere Plinius in seinen Briefen einen R. ohne Hinzufügung des Gentilnamens:

1. VI 30, 5 kommt R. in Betracht als Verwalter eines Landgutes des (Calpurnius) Fabatus, mit dessen Söhnen er Freundschaft geschlossen hatte.

2. An R. gerichtet ist Plin. ep. VII 25.

3. Plin. ep. IX 38 lobt ein eben erschienenes Buch seines geliebten Freundes R.

Diese drei Männer können wir weder untereinander noch mit irgend einem der anderen bei Plinius genannten Rufi identifizieren.

10) Rufus, ein Rhetor aus Gallien, daher von seinen Schülern der allobrogische Cicero genannt, aber in späterer Zeit von ihnen beschimpft, Iuven. VII 213f.; vgl. Friedländer z. St.

11) *[.... i]us, T. f. Ter(etina), Rufus, praef(ectus) clas(sis),* später *[II]vir* in Venafrum, das auch der Tribusangabe zufolge wohl seine Heimat war, CIL X 4867.

12) Rufus. Einem Artorius Rufus widmet Pompeius Festus seinen Auszug aus des M. Verrius Flaccus Werk de verborum significatu: *liber Festi Pompeii ad Arcorium Rufum* ist in einem Hs.-Katalog des Klosters Cluny aus dem 12. Jhdt. verzeichnet, Manitius Herm. XXVII (1892) 319. [Stein.]

13) Rufus wird als *ἀνὴρ ὕπατος* von Philostrat. vit. soph. 19, 2 erwähnt. Er habe sich während seiner Amtstätigkeit in Smyrna (*τοὺς Σμυρναίους ἐλογίστευε πικρῶς καὶ δυστρόπως*) das verächtliche Benehmen des Sophisten Niketes zugezogen. Als er später den Befehl über die ‚keltischen' Truppen erhielt (*ἐπιτραπεὶς τὰ Κελτικὰ στρατόπεδα*), d. h. wohl *legatus propraetore* von Germania superior wurde, wandte er sich, um Genugtuung von Niketes zu erhalten, schriftlich an den Kaiser Nerva; die Austragung dieser Angelegenheit nötigte den Sophisten zur weiten Reise *ὑπὲρ Ἄλπεις τε καὶ Ῥῆνον*. v. Rohden Prosop. imp. Rom. III R 127) verlegt die Statthalterschaft R.s in das J. 96/97. Vgl. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 1069. [Nagl.]

14) Arcarius pontificalis, erwähnt im J. 380, Symmach. epist. I 68.

15) Bruder des Apollonius (s. o. Bd. II S. 125, 62), Freund des Isaurers Zeno, der es durchsetzte, daß R. um 448 die reiche Tochter des Saturninus heiraten durfte (Prisc. frg. 8. 18 = FHG IV 94. 99). Im J. 448 war er als Comes in Antiochia (Theodor. epist. 79). Consul ordinarius im J. 457. [Seeck.]

16) Rufus von Perinth, aus einer reichen und angesehenen Familie, Sophist des 2. Jhdt. n. Chr., Schüler des Herodes Atticus (s. den Art. Herodes Nr. 13 o. Bd. VIII S. 921) und des Aristokles (s. den Art. Aristokles Nr. 19 o. Bd. II S. 937), als Redner wie als Mensch gleich hoch geachtet (Philostr. vit. soph. II 17). Er schrieb ein kurzgefaßtes, wertloses Lehrbuch der *τέχνη ῥητορική*. Ausgaben: Rhetores Graeci Vol. III. Rufi Rhetorica ed. Chst. Walz, Stuttgart 1834. Rhetores Graeci Vol. I. Rufi Rhetorica ex recognitione Leon. Spengel 1853. Rhetores Graeci ex recognitione Leon. Spengel Vol. I p. 463—469 *Ῥούφου τέχνη ῥητορική* ed. Casp. Hammer 1894. Literatur: Christ-Schmid VII 2, 2^5 S. 755. Prosop. imp. Rom. III 136. [Gerth.]

17) Rufus, griechischer Literat unbekannter Zeit, dessen Werke (*Δραματικὴ ἱστορία* mindestens 8 Bücher; *Μουσικὴ ἱστορία* 5 Bücher; *Ῥωμαικὴ ἱστορία* 4 Bücher) von Photios in der Bibliothek (cod. 161 S. 103 b 11ff. 104 b 8) als Quellen für das 4., 5., 6. und 9. Buch der *Ἔκλογαὶ διάφοροι* des Sopatros genannt werden; der Inhalt war bunt und anekdotenhaft, die am besten kenntliche *Μουσικὴ ἱστορία* behandelte Dichter und Künstler, wie es scheint in der Disposition Buch 1—3 Kithara, 4—5 Aulos. Ein anderes Zitat (Aristides-Scholien 537, 27 Dindorf) nennt R. neben Dionysios *ἐν τῇ μουσικῇ* (s. o. Bd. V S. 986 Nr. 142); daraus schließt man (Christ Griech. Lit.-Gesch.[4] 1905, 879 = 1889^1, 622) auf Abhängigkeit des R. von Dionysios, die eine Datierung auf die Zeit zwischen Dionysios und Sopatros ergeben würde, was bei dem ephemeren Charakter dieser Schriftstellerei etwa auf das 4. Jhdt. führen würde; doch hat Cohn (s. o. Bd. V S. 986, 62, wo Literatur) diese Zurückführung mit Recht als unsichere Hypothese bezeichnet. Vollends die Behauptung, daß Iubas *Θεατρικὴ ἱστορία* bei R. benutzt sei (Christ a. a. O.), entbehrt, wie es scheint, jeder Grundlage in der Überlieferung. [Schultz.]

18) Rufus, nächst Galen der bedeutendste griechische Arzt der Kaiserzeit, aus Ephesus gebürtig.

Leben und Bedeutung. Über die Lebenszeit des R. haben zwar mittelalterliche Schriftsteller ganz abenteuerliche Ansichten (so machen ihn der Verfasser der arabischen Ärztebiographie Kitâb el-Hokâma und Abulfaragius hist. dyn. IV 59 zu einem Zeitgenossen Platons und Tzetz. chil. VI 300 zum Leibarzt der Kleopatra *εἰς πάντα τὰ καλλύνοντα μορφὰς τὰς τῶν προσώπων, εἰς πᾶν τε πάθος γυναικῶν καὶ ἰατρείας ἄλλας*), es steht jedoch durch die deutliche Mitteilung Galens (V 105), der ihn unter die *νεώτεροι ἰατροί* zählt, und die Benutzung des R. durch Damokrates bei Gal. XIV 119, der als Autoritäten nur Zeitgenossen heranzuziehen pflegt, fest, daß er nicht vor der zweiten Hälfte des 1. Jhdts. n. Chr. gelebt haben kann. Dazu kommt das Zeugnis des Suidas, der ihn *γεγονὼς ἐπὶ Τραϊανοῦ* nennt. Nach seiner eigenen Angabe S. 196 muß er sich längere Zeit in Ägypten aufgehalten haben, und Daremberg Histoire des sciences médicales I 190 nimmt wohl nicht mit Unrecht an, daß R. auch eine Zeitlang in Rom gelebt hat. Daß dieser Arzt die meisten seiner Fachgenossen an Bedeutung überragte, vermuten wir nicht nur selbst aus der schlichten, sachlichen, jedem hohlen Geschwätz abholden Darstellung, sondern finden es auch bestätigt durch mannigfache Lobsprüche anderer Autoren, von denen dasjenige Galens wegen seiner oftmals zu herben Kritik besonders in die Wagschale fällt; mußte dieser philosophisch gebildete Arzt doch in R. den wahren Forscher erkennen, der, durch aristotelische Gedankenklarheit geschult, jedem Dinge auf den Grund zu gehen versuchte. In der Tat unterscheidet er mit der Exaktheit eines Hippokrates die verschiedenen Krankheitssymptome und behandelt jede einzelne Kur mit größter Sorgfalt. Er war Praktiker und Theoretiker zugleich; er studierte die Anatomie des Menschen am Affen, kannte den Hippokrates genau und polemisierte heftig, auch hierin ein Vorläufer Galens, gegen die Aderlehre des Erasistratos (S. 183). Als erster hat er den Chiasmus der Sehnervenfasern erkannt und im Uterus Gefäße entdeckt, die allen seinen Vorgängern entgangen waren. Ja die großen Fortschritte auf dem Gebiete der Pulsdiagnose, die man gemeinhin dem Galen zuschreibt, scheint er wenigstens angebahnt zu haben. Auch in der Botanik hat er sich einen Namen gemacht; Haller Bibl. bot. I 48, 107. Seine Anerkennung schreitet durch die Zeiten fort. Bewundernd nennt ihn Oreibasios, dem wir ja einen großen Teil seines Nachlasses verdanken, im Vorwort seiner *Εὐπόριστα* den Großen; Ibn abi Useibi'a — vgl. Leclerc Histoire de la Médecine arabe (Paris 1876) 239 — bezeichnet ihn als den ersten Arzt seiner Zeit; Serapion, Mesue, Rhazes, Ibn el-Beithar u. a. zitieren ihn oft. Auch seine Diktion galt für musterhaft; Pollux hat ihn für sein Onomastikon nicht unwesentlich herangezogen (Haupt Herm. III 224ff.); Ackermann bei Fabric. bibl. IV 715 urteilt über seinen Stil so: *Dictione utitur Attica, simplici, gravi, concisa, et brevitate omni verborum pompa ornatiore*; und Fr. Dübner schrieb am 28. Juli 1859 an Daremberg: ‚Ich habe R. immer als einen ernsthaften, trefflichen und selbst für *ἀνίατροι* wie mich sehr interessanten Schriftsteller betrachtet; sein Stil hat etwas Originelles, was man nicht von vielen sagen kann'.

Schriften. Die Schriftstellerei des R. war eine sehr ausgedehnte; wenn er auch nicht so viel wie Galen aufs Papier gebracht hat, so vermißt man doch kaum selbst ein entlegenes Gebiet seiner so reichen Fachwissenschaft; leider ist uns wenig von ihm erhalten geblieben, und dieses Wenige besteht noch dazu größtenteils aus Bruchstücken, die wir besonders dem Galen, Oreibasios, Aëtios v. Amida, Alexander v. Tralles, Paulus v. Aegina, Rhazes und Ibn el-Beithar verdanken. Alles, was ihnen von R. bekannt war,

aben Daremberg und Ruelle Paris 1879 erausgegeben, deren Seitenzahlen im folgenden ngegeben sind. Handschriftlich (zum Teil unollständig) sind nur die ersten 12 Werke erhalten.

1. *Περὶ τῶν ἐν νεφροῖς καὶ κύστει παθῶν* —63, zuerst am Ende verstümmelt herausegeben von Goupyl, Paris 1554, lateinisch ereits von Iunius Paulus Crassus, Venedig 552; dann griechisch von Clinch, London 726. Den Schluß machte Mai Class. auct. e atic. cod. IV 198ff. bekannt; er liegt bereits or in der Ausgabe von Ch. F. v. Matthäi, Moskau 1806. Die wichtigste der erhaltenen chriften des R.

2. *Περὶ σατυριασμοῦ καὶ γονορροίας* 64—84, us der einzigen Hs. (Monac. 469) zuerst von Matthäi mit 1. zusammen ediert.

3. *Περὶ τῶν φαρμάκων καθαρτικῶν*, in ehreren Hss. erhalten und wörtlich von Oreiasios abgeschrieben, daher gedruckt in der Ausabe dieses Kompilators von Bussemaker nd Daremberg II 90—145, ferner in den nter 1. genannten Ausgaben von Goupyl, linch und Matthäi und besonders in inem Programm der Universität Leipzig 1831 . C. G. Kühn. Daremberg Vorwort z. rib. I 23 hält den Traktat für untergeschoben.

4. *Περὶ ὀνομασίας τῶν τοῦ ἀνθρώπου μορίων* 33—167, herausgegeben von Goupyl und linch, in lateinischer Übersetzung von Iunius aulus Crassus, Venedig 1552, und bei Petus Perna, Basel 1581. Aus dieser auch prachgeschichtlich wichtigen Abhandlung und les Meletios *περὶ τῆς τοῦ ἀνθρωπείου σώματος ατασκευῆς* zieht Pollux hauptsächlich die techischen Ausdrücke dieses Gebietes für sein Lexion. Hieran schließen sich die hsl. ebenfalls berlieferten drei Bücher *Ὀνομασίαι τῶν κατὰ ἄνθρωπον*, deren erstes nur ein Auszug aus dem ben genannten, die beiden anderen daher offenar ebenfalls Exzerpte der früher vollständigen chrift des R. sind.

5. *Περὶ ἀνατομῆς τῶν τοῦ ἀνθρώπου μορίων* 68—185, namenlos überliefert, von Clinch wohl mit Recht dem R. beigelegt; vgl. Haller Bibl. anab. I 78.

6. *Περὶ ὀστῶν* 186—194.

7. *Ἰατρικὰ ἐρωτήματα* 195—218, ein volksümliches Buch.

8. *Σύνοψις περὶ σφυγμῶν* 219—232, zuerst ur in einer lateinischen Übersetzung des 12. hdts. bekannt und bei Chartier VIII 330ff. als dem Galen zugeschrieben) gedruckt, zum rsten Male griechisch herausgegeben von Daremberg, Paris 1846: *Traité sur le pouls, ttribué à Rufus d' Ephèse, Publié par la preière fois en grec et en français.* Daremberg hält die Schrift für unecht, muß aber selbst zugeben, daß sie zwischen 50 v. und 200 n. Chr. abgefaßt ist. Seitdem Ruelle Vorwort S. XXVIIIf. eine Verweisung auf nr. 5 entdeckt hat (S. 222, Z. 11 *ἐβουλόμην ἀναπέμπειν τοὺς βουλομένους μαθεῖν ἐπὶ τὴν ἀνατομήν*), kann man die Autorschaft des R. wohl als gesichert ansehen. Im Laur. plut. 75, 7 findet sich folgende Vorbemerkung: *ἐγὼ προσέθηκα τοῦτο τὸ περὶ σφυγμῶν μονόβιβλον· τὸ γὰρ σύνταγμα οὐκ εἶχε. νομίζω δὲ αὐτὸ μὴ εἶναι Γαληνοῦ, ἀλλὰ Ῥούφου τοῦ Ἐφεσίου.*

9. *Περὶ τῶν κατὰ ἄρθρα νοσημάτων* 247—290, so von Oreibasios und Rhazes zitert, erhalten nur in einer alten lateinischen Übersetzung (Hs. des 7. oder 8. Jhdts.) mit der Überschrift *de podagra* und ohne Verfassernamen. Aber die Autorschaft steht nicht nur durch Oreibasios und Rhazes, sondern auch durch Aët. XII 24f. fest, der Kap. 30f. unter dem Namen des R. zitiert, die lateinische Übersetzung ist auch sprachlich sehr interessant. Zum ersten Male herausgegeben von Littré Revue de philologie I (1845) 229ff.

10. *Περὶ ἀφροδισίων*, erhalten im Monac. 469 (15. Jhdt.).

11. *Περὶ ἐμέτων*, an einen Potamonianus gerichtet, im Marc. App. cl. II 171 (15. Jhdt.).

12. *Περὶ αἵματος* im Bonon. 3632 (15. Jhdt.).

Die folgenden Schriften sind nur durch die gelegentlichen Erwähnungen oder Aufzählungen späterer Autoren bekannt, von denen hier besonders Oreibasios, Rhazes und Ibn abi Useibi'a zu nennen sind; bei vielen ist es jedoch fraglich, ob es wirklich selbständige Abhandlungen waren oder ob der Exzerptor nur meint, R. habe sich über diesen und jenen Gegenstand in einem nicht näher bezeichneten Buche ausgesprochen. Wollten wir alle derartigen Zitate als Titel auffassen, so würden weit über 100 Bücher, und zwar Spezialschriften allersubtilster Art herauskommen, wie wir sie sonst nicht aus dem Altertum, ja kaum aus der Neuzeit belegen könnten. Ich habe deshalb im folgenden den Versuch gemacht, diejenigen Themata, die etwa in einem größeren Werke behandelt werden konnten, unter je einer Nummer zusammenzufassen.

13. *Περὶ διαίτης*, nach Suidas in fünf Büchern; in der lateinischen Übersetzung des Rhazes fol. 17 *liber de consiliis* genannt, vgl. fol. 91 *libro quinto consilii*; schon an diesem Beispiel erkennt man die Ungenauigkeit der arabischen Zitate. Nach den vielen Erwähnungen des Oreibasios, Aëtios, Rhazes und Ibn abi Useibi'a zu urteilen, scheint R. das Gebiet der Diät sehr eingehend behandelt zu haben; denn er schrieb nach diesen Gewährsmännern über die Diät der Kinder, Jungfrauen, Schwangeren, Frauen, Greise, Fettsüchtigen und Seefahrenden (von Suidas mit Bestimmtheit als besonderes Buch angegeben, was aber nicht glaublich scheint), ferner über die Verwendung von Medizinen bei den regelmäßigen Mahlzeiten, Zubereitung von Speisen, Genuß von Flüssigkeiten, Pökelfleisch (Rhaz. 501), Raute (Ruta graveolens: Rhaz. 211, diese Verordnungen auch hsl. im Mosqu. 436 aus dem 13. Jhdt. überliefert) und eines Weines, der bei den Arabern *bunja* genannt wird. Sicher sind auch die von Suidas genannten Titel *περὶ γάλακτος*, *περὶ οἴνου* und *περὶ μέλιτος* nichts anderes als Abschnitte dieses großen Werkes.

14. *Περὶ τραυματικῶν φαρμάκων* (Suid.).

15. *Περὶ φαρμάκων τοξικῶν* (Ibn abi Useibi'a).

16. *Περὶ τραυματισμοῦ ἄρθρων* (Suid.). Über die fälschlich dem R. zugeschriebenen Werke *περὶ ἄρθρων*, *περὶ ὀλισθημάτων*, *περὶ τοῦ Ἱππο-*

κράτους βάθρον und *ἐπὶ γῆρας ἄνθρωπος* s. den Art. Heliodoros Nr. 11.

17. *Περὶ ἀρχαίας ἰατρικῆς* (Suid. und Rhaz. 269), wohl kein Kommentar zu der bekannten hippokratischen Schrift, da R. nach Rhaz. 276 auch über die ärztliche Kunst des Hippokrates selbst gehandelt hatte, also ein selbständiges Werk über die *τέχνη ἰατρική* der alten Zeit.

18. *Θεραπευτικὰ βιβλία*, ohne Angabe der Zahl erwähnt von Gal. XI 796; in diesen sprach R. wohl nach Angaben des Oreibasios und der arabischen Ärzte über Bäder und Waschungen, das Fasten (Rhaz. 483), Erhaltung der Gesundheit, Behandlung von Patienten in Krankenhäusern und Besorgungen in Abwesenheit des Arztes. Vgl. auch Gal. XIII 92 *ἀνώδυνον πότισμα, ᾧ χρῶμαι παρὰ Ῥούφου.*

19. *Περὶ βοτανῶν*, vier Bücher in Hexametern (Gal. XI 796), aus denen Gal. XII 425 acht Verse zitiert, die von einer im Lande der Erember heimischen Ladanum-Art sprechen. Was er über die Zubereitung des ägyptischen *κῦφι* sagte, ist für Damokrates bei Gal. XIV 117 Richtschnur (*ἀνὴρ ἄριστος ἕκτικός τ' ἐν τῇ τέχνῃ*). Ein anonym erhaltenes Gedicht in 215 Versen hat mit R. nichts zu tun, sondern gehört nach G. Hermann Orphica 761ff. der Periode zwischen Manetho und Nonnos an; es ist gedruckt unter dem Titel *de viribus herbarum deo alicui consecratarum*, Venedig 1499, dann mit Kommentar von F. Rendorf in Fabric. bibl. Gr. II 629, schließlich von J. Sillig hinter der Ausgabe des Aemilius Macer (Leipzig 1832) 195ff. Echt dagegen ist das *χρῖσμα ἐνεργὸν ἐντεῖνον τὸ αἰδοῖον* im Bologn. 1808 und *ἡ Ῥούφου ἱερά* im Hierosolym. bibl. patr. 273, beide in Prosa.

20. *Περὶ μελαγχολίας* in 2 Büchern, von Gal. V 105 als bestes Werk der Zeit über diesen Gegenstand bezeichnet; vgl. noch XIX 710.

21. *Πρὸς ἰδιώτας*, von Rhazes oft angeführt, von Orib. V 560 so charakterisiert: *γέγραπται δὲ καὶ Ῥούφῳ τῷ μεγάλῳ πραγματεία τις* (also wahrscheinlich mehrere Bücher) *πρὸς τοὺς ἰδιώτας, ἥτις οὐδὲ αὐτὴ μέν, ὅσον γ' ἐμὲ γινώσκειν, πάντα φέρει, διδάσκει δὲ μόνα τὰ καὶ τοῖς ἰδιώταις δυνατὰ δρᾶν.* Vgl. auch nr. 7, 18 und Orib. III 686.

22. *Περὶ ὀφθαλμῶν* (Rhaz. 48); ein Teil dieses Werkes war sicher der von Oreibasius und Paulus v. Aegina erwähnte Traktat *περὶ γλαυκώματος καὶ ὑποχύματος.*

23. *Περὶ λυσσοδήκτων* (Aët. Paul. Aeg. Rhaz.), wohin auch die Ausführungen über die Wasserscheu, die ja bei Tollwütigen auftritt, gehören.

24. *Περὶ ὀξέων καὶ χρονίων παθῶν.* In dieses wahrscheinlich größere Werk reihe ich ein die Abhandlungen über akute Krankheiten nach Hippokrates, die Diagnose chronischer Krankheiten (Orib. IV 63), Gelbsucht und Galle (Aët. X 17), Darmverschlingung (Rhaz. 207. 218), Epilepsie, ein epileptisches Kind (14), den Schweiß (438), Hypochonder, Heiserkeit, Seitenstechen und Lungenentzündung (98. 101), Schwindsucht (93), Aussetzen der Atmung, Schwindel, Gedächtnis, Pest, chronische Krankheiten der Leber, Kolik (Alex. Trall. IX 1), Stuhlgang, von denen ein großer Teil nur von Ibn abi Useibi'a aufgezählt wird.

25. *Περὶ τῶν ἐκτὸς παθῶν μονόβιβλος*, hierher scheint die von Suidas als besonderes Buch erwähnte Schrift *περὶ σύκων* gezählt werden zu müssen, ferner von den arabischen Ärzten genannte Ausführungen über Mundfäule, harte Geschwülste und Eiterung; auch über Rose (Orib. III 655), Überbeine (IV 15), eitrige Geschwüre (517), Schwellung der Schamdrüsen (Orib.), weiche Geschwülste (Orib.), Krämpfe und Schlaganfälle (Aët.).

26. *Περὶ πυρετῶν* in mindestens 11 Büchern (Rhaz. 395); über das Cotidianfieber schrieb R. nach Alex. Trall. I p. 386.

27. *Μονόβιβλος τῶν κατ' ἰατρεῖον διατριβῶν.* R. handelte auch nach Oreibasios über medizinische Instrumente und nach Rhazes über medizinische Erfindungen.

28. *Περὶ τοῦ τίκτειν* und das ebenfalls von Ibn abi Useibi'a genannte Kapitel über das Ausbleiben der monatlichen Regel gehören zusammen.

29. *Ἰατρικὴ διήγησις* in mindestens sechs Büchern (Rhaz. 438), in der ja manches von dem unter andern Nummern Genannten gestanden haben kann.

30. *Περὶ οὔρων* (Rhaz. 497).

31. *Περὶ ἀνδραποδισμοῦ* (57).

32. *Εἰς τὸ Ἱπποκράτους περὶ ἀέρων ὑδάτων τόπων* (192); vielleicht auch selbständige Schrift des R. unter jenem Titel.

33. *Εἰς τοὺς Ἱπποκράτους ἀφορισμούς*, nach Galens Kommentaren in mindestens fünf Büchern.

34. *Εἰς τὰς Ἱπποκράτους ἐπιδημίας* (Gal. XVII A 956. Rhaz. 499).

35. *Εἰς τὸ Ἱπποκράτους προρρητικὸν πρῶτον*, nach Galen mit Polemik gegen Zeuxis.

36. *Εἰς τὸ Ἱπποκράτους περὶ χυμῶν* (Gal. XVI 196 bei einer Erläuterung des Wortes *ἔρριψις*). Über die Kommentare im allgemeinen s. Gal. scr. min. II 87.

Wichtig als Ergänzung zu den Schriften des R. und den Fragmenten aus Oreibasios, Paulus v. Aegina, Aëtios, Alexander v. Tralles und Rhazes ist noch das ganze elfte Buch des Aëtios von Amida (herausgegeben von Daremberg-Ruelle in der R.-Ausgabe 85—132), das eine Kompilation aus R. darstellt, freilich durch eigene und anderer Meinungen erweitert und verwischt. Ein Gedicht des 9. Jhdts. (in der Vorrede der Apollonios-Ausgabe von H. Schöne) hat die Verse: *Ἱππόκρατές καὶ Γαληνὲ καὶ Ῥοῦφε, Χείρων δὲ καὶ σύ, φαρμάκων ἐφευρέται, ἡ τετράριθμος τῶν παθῶν γαληνότης.* Die in griechischer Übersetzung des 10. Jhdts. vorliegende Schrift *περὶ ἐφόδων* des Abu Djâfâr und das Djâmi el-Muffridât von Ibn el-Beithar († 1248) nennen unseren Arzt auch mehrfach. Auch die 1297 König Robert von Sizilien gewidmeten Pandectae medicinae des Sylvaticus (gedr. Turin 1526, vgl. Fabric. bibl. XIII 324) und des Valescus Tarentinus, der 1382 Arzt in Montpellier war und dann am Hofe Karls VI. von Frankreich lebte, Philonium (gedr. Frkft. a. M. 1686, vgl. Fabric. bibl. XIII 444), in dem die *ἱερά* (s. nr. 19) erwähnt wird, gedenken wie eine für nr. 4 wichtige anonyme Schrift *ὀνοματοποιία τῆς ἀνθρώπου φύσεως* seiner. So beträgt die Anzahl der Fragmente bei Daremberg-Ruelle 508 (291—651). [Gossen.]

19) *Ῥοῦφος*, wohl fingierter Name eines alers in einem Epigramm des Lucillius Anth. l. XI 233. Vgl. Brunn Künstlergesch. II 0. [Lippold.]

20) L. Rufus rühmte sich nach der Ermor- ung des Ti. Gracchus 621 = 133, daß er dem estürzten und von seinem Kollegen P. Satureius etroffenen Tribunen den zweiten Schlag versetzt abe (*Λεύκιος Ῥοῦφος* Plut. Ti. Gr. 19, 4, wofür ichorius Untersuch. zu Lucilius 7 [Λευ- *(Ἐλ)ιος Ῥοῦφος* vorschlägt). [Münzer.]

21) Flavius Rufus (oström.) cos. ord. im 492 zusammen mit Kaiser Anastasius: Fasti Chron. min. ed. Mommsen III 539; nach iden wird datiert: CIL XIII 2364 (vgl. 2366). od. Iust. XII 35, 18. I 10, 3; vgl. de Rossi nscr. christ. I 400. Vaglieri Diz. ep. II 104. Liebenam Fasti consulares 51. Clinton Fasti I 708. — Der Name Flavius Rufus ird genannt in Grenfell-Hunt Greek ap. I n. 55. Über das häufige Auftreten des omen gentile im 6. Jhdt. vgl. Mommsen assiodor in Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII 90. s. den Art. Caelius. [Stech.]

22) M. Helvius Rufus*). Tac. ann. III 21 zählt, daß sich der einfache Soldat (*miles regarius*) Helvius Rufus in den Kämpfen gegen acfarinas bei dem Kastell Thala in Afrika auseichnete, indem er einem römischen Bürger das eben rettete. Dafür wurde ihm vom Proconsul L.) Apronius, der von seinem Recht als Obereldherr nur zögernd Gebrauch zu machen wagte, *orques* und *hasta* verliehen, aber Kaiser Tiberius ab ihm auch — mit leichtem Tadel gegen den chüchternen Proconsul (vgl. Suet. Tib. 32, 1) – die ihm gebührende *corona civica*. (Vielleicht at dasselbe Ereignis im Auge Masurius Sabinus ei Gell. V 6, 14.) Die Dedikationsinschrift aus Ticovaro (= Varia), CIL XIV 3472 = Dessau 2637, nennt ihn mit vollem Namen *M. Helvius I. f. Cam(ilia) Rufus Civica*; sie zeigt, daß r davon das Agnomen *Civica* erhielt und es ann bis zum *prim(us) pil(us)* brachte. Er widmete seiner Vaterstadt (wahrscheinlich Tibur) ine Badeanstalt. [Stein.]

23) Iunius Rufus, Consularis Aemiliae; an n am 1. Juli 321 gerichtet Cod. Theod. IV 3, 1. [Seeck.]

24) Menius Rufus, Arzt, von dem Gal. XIII 010 ein Mittel gegen Podagra anführt. [Gossen.]

25) Octavius Rufus, Praeses Baeticae unter Constantin d. Gr., CIL II 2204.

26) Septimius Rufus, Magister summae, CIL I 32045. [Seeck.]

Ruga, römischer Beiname, s. Carvilius Nr. 10 und Rubrius Nr. 23. [Münzer.]

Rugas s. Ruas.

Rugi. Die Namensform *Rugi* ist die übliche. o bei Eugipp. vita Severini. Ennod. vita Epifani 18f. Anon. Vales. 48. Iord. Get. 23. 261 u. ö.; len Singular *Rugus* hat Apoll. Sid. carm. V 76. VII 321. Iord. Get. 261; nur Tac. Germ. 4 bietet allein *Rugii*. Iordanes hat bisweilen die Form *Rogi*, z. B. Rom. 344; Get. 291, und so schreiben auch die griechischen Schriftsteller Procop. bell. Goth. II 14, 24. III 2. Joh. Antioch. frg. 214. Für die Erklärung des Namens verweist Much Deutsche Stammsitze, Halle 1892, 184 auf altn. *rugr* = Roggen; vgl. auch v. Grienberger Zeitschr. f. deutsch. Altert. XLVI 166 (anders Grimm Gesch. d. deutsch. Sprache 470).

Die R. gehören zu den Ostgermanen und sind den Goten nahe verwandt, zu denen sie Procop. bell. Goth. III 2, 1 ausdrücklich rechnet: *οἱ δὲ Ῥογοὶ οὗτοι ἔθνος μέν εἰσι Γοτθικόν*; mit ihnen verbündet treten sie auch in der Geschichte auf, freilich unter sorgfältiger Wahrung der Sonderstellung ihres Stammes.

Die Sitze der R. lagen in historischer Zeit an der südlichen Ostseeküste; hier werden sie zuerst von Tac. Germ. 44 genannt: *trans Lugios Gotones regnantur .... protinus deinde ab Oceano Rugii et Lemovii.* Da Ptolemaios III 5. 8 die *Γύθωνες* an das rechte Weichselufer setzt, würden wir die R. in dem Küstenstrich westlich der unteren Weichsel im heutigen Westpreußen und besonders Hinterpommern zu suchen haben. Hierzu stimmt der Landschaftsname *Ῥούγιον*, der Ptolem. II 11, 12 fälschlich als Name eines Ortes zwischen Oder und Weichsel aufgeführt wird (Müllenhoff Deutsche Altertumskunde II 4ff.); ebenso hat man in den *Ῥουτίκλειοι*, die nach Ptolem. II 11. 7 östlich von der Oder bis zur Weichsel hin wohnten, die R. zu erblicken (vgl. Much Stammsitze 183. Holz Über die germanische Völkertafel des Ptolemaeus, Halle 1894, 45. 59. Abweichend Zeuß 155. Müllenhoff D. A. IV 494). Die Insel Rügen hat ihren Namen von den slavischen Rugianen, nicht von den R. (Zeuß 664ff. Kossinna Anz. f. deutsches Altert. XVI 5). Ursprünglich wohnten die R. wohl noch weiter östlich, im Weichseldelta, wo nach Iord. Get. 25. 26. die Goten nach ihrer Landung auf die Ulmerugi = Insel-R. stießen: *ex hac igitur Scandza insula ..... Gothi quondam memorantur egressi. qui ut primum e navibus exientes terras attigerunt, ilico nomen loci dederunt. nam odieque illic, ut fertur, Gothiscandza vocatur. unde mox promoventes ad sedes Ulmerugorum, qui tunc Oceani ripas insidebant, castra metati sunt eosque commisso proelio propriis sedibus pepulerunt, eorumque vicinos Vandalos iam tunc subiugantes suis aplicavere victoriis.* Außer an der deutschen Ostseeküste gab es R. auch in Skandinavien und zwar im südlichen Norwegen; dort werden sie als Untertanen König Rodwulfs genannt, der im Anfang des 6. Jhdts. regierte (Iord. Get. 24); ihrer wird später in der altnordischen Literatur als Rygir und Holmrygir gedacht und ein Rogaland erwähnt (vgl. Zeuß 484. Grimm Gesch. d. deutschen Spr. 469. Müllenhoff D. A. II 66. IV 493. 620f.). Diese nordischen R. haben in der Geschichte keine Rolle gespielt und können hier außer Betracht bleiben. Daß sie und die deutschen R. Teile desselben Stammes sind, ist zweifellos, nur, wo wir die gemeinsamen Ursitze beider zu suchen haben, muß dahingestellt bleiben (Loewe Die ethnische und sprachliche Gliederung der Germanen, Halle 1899, 33ff. dachte an die dänischen Inseln, vgl. hierzu Much Anz. f. deutsches Altert. XXVII

*) Unter Helvius ist der Artikel nicht aufgenommen, da seinerzeit das Manuskript in Verlust geraten war.

115, Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme 326 an Südschweden).

Seit den Zeiten des Tacitus und Ptolemaios hören wir auf lange hinaus von den R. nichts mehr. Sie werden, wie die ihnen benachbarten Germanenstämme, allmählich nach Süden vorgedrungen sein, ohne daß wir hierfür einen bestimmten Zeitpunkt oder den von ihnen eingeschlagenen Weg anzugeben vermöchten. Der aus der ersten Hälfte des 4. Jhdts. stammende Laterculus Veronensis (Geogr. min. ed. Riese 129) nennt sie, wenn auch an ganz falscher Stelle, unter den Völkern, die das römische Reich beunruhigten, sodaß sie sich vielleicht damals schon den Römern bemerkbar gemacht haben mögen (vgl. Müllenhoff D. A. III 312). Spätestens in der ersten Hälfte des 5. Jhdts. waren die R. bis in die Donaugegend gelangt und gerieten hier in Abhängigkeit von den Hunnen, wenn sie auch ihre eigenen Könige behielten (Iord. Get. 261. Paulus Diac. hist. Rom. XIV 2 = hist. misc. XV 2. Auch die einst dem Aethicus zugeschriebene Kosmographie nennt bezeichnenderweise die R. in der Nähe der Hunnen: Geogr. min. ed. Riese 84 *Hunnos Saturianos Franciscanos Rugos*); mit den Hunnen unternahmen sie z. B. einen Einfall in das Gebiet Ostroms (Prisc. FHG V 24 *Οὐάλιν ὁ πάλαι τοὺς Ῥούβους τοῖς Ῥωμαίοις ἐπαναστήσας τοῖς ἑῴοις*, wo Müller mit Recht *Ῥούγους* für *Ῥούβους* zu lesen vorschlägt); auch an dem großen Heereszuge Attilas nach dem Westen im J. 451 nahmen sie teil (Apoll. Sid. carm. VII 321). Nach Attilas Tode erhoben sie sich mit den Gepiden und anderen germanischen Stämmen gegen dessen Söhne und gewannen nach siegreichem Kampfe ihre Freiheit zurück (Iord. Get. 259—263). Nun kam es zu einer Spaltung des rugischen Stammes: ein Teil, es war der weit kleinere, zog ins oströmische Gebiet und erhielt Wohnsitze bei den Städten Bizye und Arcadiopolis im südöstlichen Thrakien (Iord. Get. 266). Eine politische Rolle haben diese R. nicht gespielt, sie treten nur als Söldner Ostroms hervor; so entsandte Zeno aus diesen R. entnommene Truppen 484 unter dem Befehl des Ermanarich, eines Sohnes des Aspar, zur Bekämpfung des Illus nach Kleinasien (Joh. Antioch. frg. 214, 4. 6. Pallmann II 146f.). Die Hauptmasse der R. aber gründete an der mittleren Donau ein selbständiges Reich, und es beginnt jetzt für das rugische Volk eine kurze Zeit der Blüte.

Über die an der Donau wohnenden R. sind wir ausnahmsweise gut unterrichtet durch Eugippius' Biographie des heiligen Severinus, die gewiß in vielen Punkten bemüht ist, die Verdienste des Heiligen besonders hervortreten zu lassen, aber doch im großen und ganzen ein klares und zuverlässiges Bild von den Verhältnissen im rugischen Reiche gibt, wie wir es auch nicht entfernt von einem anderen germanischen Reiche dieser Zeit haben. Die Nachrichten der Vita erstrecken sich auf die Zeit von etwa 467 bis 488 und behandeln besonders auch die eigentümliche Stellung, die Severin den rugischen Königen gegenüber einnahm. Das Reich der R. lag an der mittleren Donau gegenüber der römischen Provinz Noricum ripense und umfaßte auch Teile dieser Provinz. Es scheint wenigstens anfangs in einem Föderativverhältnis zum römischen Reiche gestanden zu haben, vit. Sever. 1, 4 *hoc* (Comagenis) *barbarorum intrinsecus consistentium, qui cum Romanis foedus inierant, custodi servabatur artissima*; im J. 458 stellten die R. neben anderen Germanen der Donauländer Soldtruppen zum Heere des Kaisers Maiorian (Apoll. Sid. carm. V 476); auch im Heere Odovakar scheinen sich R. befunden und so zum Sturz des weströmischen Reiches beigetragen zu haben (s. u.). Auf die Entwicklung des Reiches wirkt zuerst die Nachbarschaft der mächtigen Ostgoten ein, die Pannonien und z. T. auch Noricum besetzt hielten. Damals herrschte bei den R. König Flaccitheus (ca. 467); er hatte daran gedacht, einen Zug nach Italien zu unternehmen, aber die Goten verhinderten das und unternahmen Einfälle in das R.-Land, so daß der König sich in seiner Sicherheit bedroht fühlte (vit. Sever. 5). So wird die Teilnahme der R. an einem Bündnis verständlich, zu dem die Suebenkönige Hunimund und Alarich die an der mittleren Donau lebenden Germanen gegen die Ostgoten vereinigten; die Verbündeten erlitten aber am Flusse Bolia 469 eine schwere Niederlage (Iord. Get. 277f. Strakosch-Grassmann I 163f. Schmidt 132. 328). Erst der bald darauf erfolgende Abzug der Ostgoten aus Pannonien befreite die R. von einer dauernden Gefahr und gab ihnen wie ihren Nachbarn, den Herulern, die Möglichkeit einer ruhigen Entwicklung und einer erheblichen Erweiterung ihrer Grenzen. Unter Flaccitheus' Sohn und Nachfolger Feletheus oder Fewa (seit ca. 475) erstreckte sich die Herrschaft der R. über Ufernoricum etwa von der Enns bis in die Nähe von Wien und über den entsprechenden Landstrich nördlich der Donau; im Westen lag Lauriacum bereits außerhalb ihres Gebietes (vit. Sever. 31), während im Osten einer der Edlen des Fewa als Commagenae gegenüber ansässig bezeichnet wird (vit. Sever. 33). Nördlich der Donau scheint die Grenze ihres Reiches weiter nach Westen gelegen zu haben: so äußern zur Zeit der Regierung Fewas die Bewohner der am rechten Donauufer gelegenen Stadt Batavis den Wunsch, mit den R. in Handelsbeziehungen zu treten, während die Stadt selbst von den Sueben als zu ihrem Machtgebiet gehörig betrachtet wurde, wie ein Angriff zeigt, den diese bald darauf gegen Batavis unternahmen (vit. Sever. 22). Die R. unterhielten in Ufernoricum nur einige Besatzungen, so in Commagenae (vit. Sever. 1, 4), während sie selbst ausschließlich nördlich der Donau wohnten (vit. Sever. 8, 2. 9, 1. 31, 1. 33, 1. 44, 3; vgl. Paul. Diac. h. Lang. I 19). Die Residenz der R.-Könige scheint sich gegenüber Favianis am dem linken Donauufer befunden zu haben (vgl. vit. Sever. 8, 2. v. Grienberger Anz. deutsches Altert. XXVII 128), weshalb sich wohl auch Severin vorzugsweise zu Favianis aufhielt, um für etwa notwendige Verhandlungen zur Stelle zu sein (vit. Sever. 31, 6). Das Gebiet südlich der Donau betrachteten die R. als tributpflichtiges Land (vit. Sever. 31, 1. 40), in dem sie ganz nach Gutdünken schalteten, ja aus dem sie selbst die Bewohner als ihre Knechte über

onau führten (vit. Sever. 8), so daß diese nur urch Loskauf befreit werden konnten (vit. Sever. . 1. 10, 1). Dabei drückten die R. nicht allein as Land, sondern im Süden wurde es von den stgoten (vit. Sever. 17. 4), im Westen von den erulern (24, 1. 3), Alamannen (19. 25, 3), hüringern (31, 4) und Sueben (22, 4) verheert; o war es vielfach entvölkert und mehrfach von ungersnot bedroht (vit. Sever. 3. 17. 18). Daher ntschloß sich König Fewa, aus den Grenz- gebieten Romanen, deren Arbeitskraft er schätzte, n seinem Gebiete anzusiedeln, um dies wertvolle evölkerungselement möglichst vor Vernichtung u schützen und einer allzuweit gehenden Entölkerung im eigenen Interesse der R. vorzueugen (vit. Sever. 31). In der Tat scheint der ckerbau und selbst der Handel nicht ganz zum tillstand gekommen zu sein (vit. Sever. 3, 3. , 4. 9, 1. 19. 22, 2), und unter Fewas Regierung elangte das Land sogar wieder zu einem gerissen Wohlstande (vit. Sever. 40). Die rugischen önige selbst zeigen sich im ganzen bestrebt, ie romanischen Untertanen ohne unnötige Härte u behandeln (vit. Sever. 8. 31. 40), und sind omanischen Einflüssen nicht unzugänglich, während einzelne Mitglieder der königlichen Familie chonungslos gegen die Romanen vorgehen, so ewas Gemahlin Königin Giso (8. 40, 1. 2) und ein Bruder Ferderuch (42. 44). Wenn sich chließlich ein erträgliches Verhältnis zwischen den unterworfenen Romanen und den R. herausildete (vit. Sever. 31, 6), so ist das wohl in rster Linie dem Wirken des Severin zuzuschreiben, der in aufopferndster Weise und mit großem Geschick die Sache der Romanen gegenüber hren Herren vertrat. Mag auch die Vita manchnal übertreiben, so hat doch Severin unleugbar inen bedeutenden Einfluß auf die rugischen Herrscher ausgeübt, und die Art, wie diese ihn ewähren ließen, legt für die Wertschätzung, die ie ihm entgegenbrachten, Zeugnis ab. In wichigen Dingen hörte König Flaccitheus Severins at (vit. Sever. 5. 8, 1. 42, 2); das gleiche Verältnis bestand auch gegenüber Flaccitheus' Nacholger Fewa (vit. Sever. 8. 31. 40. Paul. Diac. . Lang. I 19), der als milder und gerechter ürst erscheint (8, 1. 31. 40, 2), und es gelang Severin, den ungünstigen Einfluß, den dessen arte und religiös unduldsame Gemahlin Giso usübte, zu bannen (vit. Sever. 8. 40). Giso ist ibrigens die erste germanische Königin, über eren Charakter wir aus der Geschichte nähere Einzelheiten erfahren. Severin entwirft von ihr ein sehr günstiges Bild (vit. Sever. 8. 40, 1. 2. 4, 4), doch fehlt es ihr auch nicht ganz an ympathischen Zügen (40, 2). Ebenso suchte Severin auf Fewas gewalttätigen Bruder Ferderuch inzuwirken (vit. Sever. 42). Auch das rugische Volk brachte dem seltenen Manne weitgehendes ertrauen entgegen (vit. Sever. 6, 1. 5. 33). Die guten Beziehungen Severins zum rugischen Königshause bestanden fort, bis er im J. 482 starb vit. Sever. 40), und der verhältnismäßig blühende Zustand, in dem das Reich sich damals befand, st wohl sehr wesentlich dem durch ihn angebahnten wenigstens einigermaßen leidlichen Verältnis zwischen Germanen und Romanen zu danken. Bezeichnend genug ist freilich die Stellung, in der die romanischen Einwohner gegenüber den R. sich fühlen; zwar gab es in Ufernoricum keine römische Provinzialregierung mehr, aber trotzdem war die Verbindung mit Italien nicht abgerissen (vit. Sever. 7. 20. 26. 32; vgl. Egger Archiv f. österr. Gesch. XC 205); die Bewohner betrachten sich noch durchaus als Römer, sie vergleichen ihre Lage mit der Gefangenschaft des Volkes Israel in Ägypten und hoffen auf baldige Befreiung von der ‚ungerechten Herrschaft der Barbaren' (vit. Sever. 31, 1. 2. 44, 5. Severins Rede a. a. O. 40, 4). Zu den Bedrückungen der Sieger und der Stammesverschiedenheit kam weiterhin der religiöse Gegensatz der katholischen Romanen gegenüber den arianischen R. (vit. Sever. 8). Den Romanen sind die R. *hostes haeretici* (4, 12); Severin selbst betont gelegentlich sogar den rugischen Königen gegenüber die Verschiedenheit des Bekenntnisses (*si nos una catholica fides annecteret* 5, 2), während auf der anderen Seite Königin Giso katholische Romanen umtaufen will (8); doch zeigen die Könige Flaccitheus und Fewa besonders in ihrem Verkehr mit Severin weitgehende religiöse Duldsamkeit. Dabei war das Verhältnis der R. zu ihren germanischen Nachbarn ein keineswegs gutes; ihres Gegensatzes zu den Goten ward oben schon gedacht (s. o. S. 1216), dem Flaccitheus legen feindliche Germanen einen Hinterhalt (vit. Sever. 5, 3), mit Ingrimm sieht Fewa, daß Alamannen und Thüringer, denen er ihre Beute nicht gönnt, an seinen Grenzen plündern (31, 4); wie R. als Gefangene fortgeschleppt werden (5, 3), finden sich umgekehrt auch germanische Gefangene bei den R. (8, 3). Als sich zu allen anderen Schwierigkeiten auch noch Streitigkeiten innerhalb des rugischen Königshauses und ein Konflikt mit dem Beherrscher Italiens gesellten, war die Stunde des Unterganges des Reiches gekommen. (Für die Verhältnisse im R.-Reiche vgl. bes. Büdinger Österreichische Gesch. I 47ff. Jung Die romanischen Landschaften des römischen Reiches, Innsbruck 1881, 443ff. Strakosch-Grassmann I 175ff. Egger Archiv f. österreich. Gesch. XC 203ff. Schmidt 328ff.)

Kaum war Severin (Anfang 482) gestorben, da überschritt Fewas Bruder, der habgierige Ferderuch, dem Favianis als tributäre Stadt überlassen worden war (vit. Sever. 42, 1), die Donau, überfiel das Kloster Severins und plünderte es völlig aus; kurz darauf wurde er von Fewas Sohn Friedrich erschlagen (vit. Sever. 44). Es scheint fast, als ob zwischen beiden Ereignissen ein Zusammenhang besteht; jedenfalls wird dem billig denkenden Fewa diese schwere und sehr unzeitgemäße Herausforderung seiner romanischen Untertanen höchst unwillkommen gewesen sein. Ferderuchs Tod soll nun für Odowakar den Anlaß zum Kriege gegen die R. gebildet haben (so vit. Sever. 44, 4; vgl. Büdinger I 52); das ist aber schon deshalb wenig wahrscheinlich, weil zwischen Ferderuchs Tod und Odowakars Angriff ein Zeitraum von 5 Jahren liegt (vgl. Pallmann II 406. Strakosch-Grassmann I 182 folgert aus Paul. Diac. h. Lang. I 19, wo R. im Heere des Odowakar erwähnt werden, daß sich Ferderuchs Gefolgschaft jenem an-

geschlossen habe; aber Paulus hebt hervor, daß es sich um R. handele, die Odowakar schon längst beherrschte. Daß sich in Odowakars aus den verschiedensten Stämmen zusammengesetzten Heere neben Herulern, Skiren und Turkilingen auch R. befanden, ist von vornherein wahrscheinlich; zu dieser Annahme führt auch der Umstand, daß Iord. Rom. 344 Odowakar als *genere Rogus* und Get. 291 als *rex Torcilingorum Rogorumque* bezeichnet wird. Ohne zwingenden Grund leugnet Schmidt 331, 1 die Anwesenheit von R. in Odowakars Heer). Der Anlaß zum Kriege zwischen Odowakar und den R. war ein anderer, als die vita Severini angibt: der oströmische Kaiser Zeno hatte 486 erfahren, daß Odowakar rüste, um den Empörer Illus zu unterstützen, daher veranlaßte er die R. zu einem Angriff auf Odowakars Reich (Joh. Antioch. 214, 7 *Ὑπάτου δὲ τοῦ Λογγίνου κατὰ τὸν ἐξῆς ἀποδεδειγμένον χρόνον, ὅτε Θεοδώριχος πάλιν εἰς ἀπόστασιν εἶδε καὶ τὰ περὶ τὴν Θράκην ἐλυμαίνετο χωρία, καὶ ὁ Ζήνων πρὸς τὸν Ὀδόακρον τὸ τῶν Ῥογίων ἐπανέστησε γένος, ὡς ἔγνω τοῦτον πρὸς τὴν Ἴλλου συμμαχίαν παρασκευαζόμενον. Λαμπρὰν δὲ ἀναδησαμένων νίκην τῶν περὶ τὸν Ὀδόακρον, πρὸς δὲ καὶ πεμφάντων δῶρα τῷ Ζήνωνι τῶν λαφύρων, ἀποπροσποιησάμενος συνήδετο τοῖς πραχθεῖσιν*; vgl. Pallmann II 408f. Daß Odowakar den Krieg nur unternommen habe, um Noricum gegen die R. zu schützen, wie Egger 208 meint, halte ich nicht für richtig. Egger sucht die Herrschaft der R. über Ufernoricum ganz abzuleugnen). Damit nahm Fewa einen Plan auf, den einst schon sein Vater Flaccitheus gehegt hatte (s. o.). Aber Odowakar kam den R. zuvor; er rückte im Herbst 487 über die Donau und schlug nach heftigem Kampfe die R. völlig (am 15. November oder 18. Dezember 487); Fewa und seine Gemahlin Giso führte er als Gefangene nach Italien, wo sie später wohl beide hingerichtet wurden; erlesene Stücke der Beute schickte Odowakar an Zeno, der ihn zum Schein beglückwünschte. Friedrich war es gelungen, mit einem Teil der R. zu entkommen, und schon im J. 488 erschien er wieder in der alten Heimat. Nun entsandte Odowakar seinen Bruder Onoulf mit starken Streitkräften; Friedrich wurde abermals geschlagen und gezwungen, mit den Seinen zum Ostgotenkönig Theoderich nach Novae in Moesien zu fliehen. Das war das Ende des R.-Reiches. In dem Lande, jenseits der Donau, dem der Name ‚Rugiland' blieb, siedelten sich nunmehr die Langobarden an (Paul. Diac. h. Lang. I 19). Odowakar aber, der wohl die Unmöglichkeit einsah, das den R. abgenommene Gebiet von Ufernoricum auf die Dauer zu behaupten, ließ die romanische Bevölkerung dieses Landstriches nach Italien übersiedeln. Mit der Durchführung der Maßregel wurde der Comes domesticorum Pierius betraut, einer der ergebensten Anhänger Odowakars, der 490 in der Schlacht an der Adda fiel (Anon. Vales. 53. Cons. Ital. M. G. a. a. IX 319). Des bisher von den R. beherrschten Teiles von Ufernoricum scheinen sich die Heruler bemächtigt zu haben (s. Rappaport o. Bd. VIII S. 1160). Über diesen Krieg berichtet außer Joh. Antioch. 214, 7 (s. o.) besonders vit. Sever. 44 *Ferderuchus ..... intra mensis spatium a Frederico, fratris filio, interfectus praedam pariter amisit et vitam. quapropter rex Odovacar Rugis intulit bellum. quibus etiam devictis et Frederico fugato, patre quoque Feva capto atque ad Italiam cum nozia coniuge transmigrato, post audiens idem Odovacar Fredericum ad propria revertisse statim fratrem suum misit cum multis exercitibus Onoulfum, ante quem denuo fugiens Fredericus ad Theodericum regem, qui tunc apud Novas civitatem provinciae Moesiae morabatur, profectus est. Onoulfus vero praecepto fratris admonitus universos iussit ad Italiam migrare Romanos.* S. ferner Cons. Ital. M. G. a. a. IX 312. 313 Cassiod. chron. a. 487. Anon. Vales. 48. Origo gentis Lang. M. G. leg. IV 463. Paul. Diac. h. Lang. I 19. Daß König Fewa und wohl auch seine Gemahlin Giso in Italien hingerichtet wurden, läßt sich aus den Angaben der Origo gentis Lang. und des Paulus Diaconus im Verein mit denen des Ennodius paneg. 25; vit. Epifani 109 erschließen, sowie aus den Worten Theoderichs an den sterbenden Odowakar bei Joh. Antioch. 214 a *τοῦτό ἐστιν ὃ καὶ σὺ τοὺς ἐμοὺς ἔδρασας* vgl. Dahn Könige II 33, die sehr eingehende Darstellung Pallmanns II 387ff., ferner Strakosch-Grassmann I 182f. Hartmann Gesch. Italiens I 60f. Schmidt 146f. 330f.

Der Krieg Odowakars gegen die R. ist insofern von welthistorischer Bedeutung, als er den ersten mittelbaren Anstoß zu Theoderichs Zug nach Italien gegeben hat. Nicht ohne Anteilnahme wird Theoderich die Niederlagen des ihm verwandten rugischen Herrscherhauses verfolgt haben (die Verwandtschaft zwischen Theoderich und dem rugischen Königshause ergibt sich aus Ennod. paneg. 25 *in propinquorum tuorum necem* und Joh. Antioch. 214 a *τοῦτό ἐστιν ὃ καὶ σὺ τοὺς ἐμοὺς ἔδρασας*; vgl. Pallmann II 411 Schmidt 147. Hartmann I 82, 16, s. auch S. 72, bestreitet das Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses: er bezieht Ennodius' Worte darauf, daß Theoderich dem Friedrich gotische Hilfsscharen zur Verfügung stellte, was an sich ja wohl geschehen sein kann). Auch scheint der Gotenkönig den vergeblichen Versuch gemacht zu haben, sich für den gefangenen Fewa zu verwenden (Ennod. vit. Epifani 109 *post multum, quas apud Odovacrem regem legationes violentia supplicationis exegit.* Pallmann 411). Friedrich hatte er bereitwilligst Aufnahme gewährt (s. o.), und dieser wird nichts unversucht gelassen haben, Theoderich zu einem Rachekriege gegen Odowakar anzutreiben. So mögen in der Tat die Ereignisse des rugischen Krieges wesentlich dazu beigetragen zu haben, Theoderich zur endlichen Ausführung seines schon längst gehegten Planes eines Angriffes auf Italien zu bewegen (Ennod. paneg. 25 *nata ex felicis inter vos causa discordiae, dum perduelles animos in propinquorum tuorum necem Romae prosperitas invitavit. generata est ab invalido causa certandi, et ne vel a negotio peritus veniret fiducia, pars fugacium proelia concitat.* Pallmann II 421f. Schmidt 147f.). Daß Friedrich an Theoderichs Unternehmen tatkräftigen Anteil nahm, ist unter diesen Umständen

elbstverständlich: neben den Goten bildeten die
este des rugischen Stammes unter Friedrichs
ührung einen wesentlichen Teil der Volksmassen,
nit denen Theoderich im Herbst 488 von Novae
us zum Zuge gegen Italien aufbrach (Procop.
ell. Goth. II 14, 24 *ἐπεὶ δὲ ἀφίκοντο ἐς χώραν,*
ὃ δὴ Ῥογοι τὸ παλαιὸν ᾤκηντο, οἱ τῷ Γότθων
στρατῷ ἀναμιχθέντες ἐς Ἰταλίαν ἐχώρησαν; vgl.
rocop. bell. Goth. III 2. Ennod. vit. Epifani
18f.; paneg. 55). Freilich waren die R. für
heoderich eine recht unzuverlässige Hilfe. 491
waren sie als Besatzung nach Pavia gelegt wor-
len, erlaubten sich hier aber sehr arge Be-
drückungen gegenüber der Bevölkerung (Ennod.
it. Epifani 118. Paul. Diac. h. Rom. 18), so
daß wohl aus diesem Grunde Theoderich im
August 491 nach Pavia zu eilen sich gezwungen
ah (Cons. Ital. M. G. a. a. IX 318. 319. Pall-
mann II 465). Bald darauf fiel Friedrich von
lem Gotenherrscher ab, wahrscheinlich weil die
Rolle, die er neben diesem spielte, seinen Ehr-
geiz nicht befriedigte. Er scheint sich mit Tufa,
ler anfangs auf Odowakars, dann auf Theodo-
richs und damals wieder auf Odowakars Seite
stand, vereinigt zu haben. Nach kurzer Zeit
aber entzweiten sich die Verbündeten, während
Theoderich vor Ravenna lag, und in einer blu-
igen Schlacht zwischen Trient und Verona (wohl
Ende 492, die Cons. Ital. nennen das J. 493)
wurde Tufa von Friedrich besiegt und fiel; bald
darauf muß auch Friedrich seinen Tod gefunden
haben (Ennod. paneg. 55 *quotiens tibi vicit, qui*
contra te sumpserat vota pugnandi? dicat Fri-
diricus, qui postquam fidem laesit, hostes tuos
interitu comitatus est, contra illos arma con-
cutiens, quibus fuit errore sociatus, quando nata
est inter sceleratos de hoc quod intellegebant se
unum velle discordia. adsit divinitas et beneficia
sua in aevum producat, qua disponente votiva
inter reos evenere litigia. nam Fridiricus, post-
quam tibi de adversariis tuis peregit trium-
phum, de se praebuit. Cons. Ital. a. 493 M. G.
a. a. IX 320. 321). Die R. lebten seitdem allem
Anschein nach in einem guten Verhältnis zu den
Goten und beteiligten sich auch an der Er-
hebung Theoderichs zum Könige im J. 493 (vgl.
Schmidt 161). Innerhalb des ostgotischen
Reiches nahmen sie eine selbständige Stellung
ein: sie besaßen jedenfalls zusammenhängende
Wohnsitze, und da sie mit anderen Germanen
keine Ehen eingingen (im Gegensatz zu dem
sonst herrschenden Brauch; vgl. Seeck Unter-
gang der antiken Welt I[3] 531), bewahrten sie die
Eigenart ihres Stammes. Ein Beweis der Macht
und des Selbstbewußtseins der R. ist es, daß
sie 541, in den Wirren des Krieges mit Ostrom,
einen der Ihrigen, Erarich, zum Könige erhoben,
den auch die Goten zum Teil anerkannten. Aber
Erarich zeigte sich unfähig zu einer energischen
Kriegführung gegen Ostrom, ja er trug sich mit
dem Plane, Justinian ganz Italien gegen Geld
auszuliefern. Nach fünfmonatlicher Regierung
endete er durch Meuchelmord (Procop. bell. Goth.
III 2. Dahn Könige II 226ff.). Es ist das
letzte Mal, daß die R. in der Geschichte genannt
werden; zusammen mit den ihnen verbündeten
Goten fanden sie im Kampfe gegen Ostrom den
Untergang (über das spätere Vorkommen des
Namens vgl. Pallmann II 125. Loewe 33.
Schmidt 332, 3).

Über die inneren Verhältnisse bei den R. fließen die Quellen nicht allzu reichlich. Von altersher bestand bei ihnen ein Königtum (Tac. Germ. 44), dessen Macht sich im Laufe der Völkerwanderung erheblich verstärkte. Die Königswürde vererbt sich ohne weiteres vom Vater auf Sohn. Über das eroberte Land gebieten die rugischen Könige als Krongut; Fewa übergibt das Gebiet von Favianis seinem Bruder Ferderuch, der es durch einen Beamten (*vilicus*) verwalten läßt (vit. Sever. 42, 1. 44), die romanischen Untertanen betrachtet Königin Giso als ihre persönlichen Knechte (8). Der Adel tritt, im Gegensatz etwa zu den Herulern, bei den R. stark in den Hintergrund, nur einmal wird eines Angehörigen des Adels gedacht (33, 1). Neben den Freien gibt es bei ihnen zahlreiche Knechte, meist Romanen, aber auch Germanen (8), die zu harten Dienstleistungen gezwungen und zum Teil auch streng gehalten wurden (8. 9, 1. 10, 1). Die unterworfenen Romanen sind tributpflichtig (31), ja werden zum Teil als völlig rechtlos betrachtet (8). Was das Verhalten zu den romanischen Untertanen angeht, so können wir innerhalb des rugischen Herrscherhauses eine mildere und eine schroffere Richtung unterscheiden (s. o.). Das arianische Christentum, zu dem sich die R. seit ihrer Befreiung von den Hunnen bekannten, scheint einen mildernden Einfluß auf sie ausgeübt zu haben, brachte aber freilich ein weiteres trennendes Moment in ihr Verhältnis zur romanischen Bevölkerung; doch zeigen sie sich religiös weniger unduldsam als andere germanische Stämme. Das Gesamtbild, das wir von den R. aus den Erzählungen der Vita Severini gewinnen, läßt eine gewisse Roheit der Sitten nicht verkennen (s. bes. 8. 42. 44), es fehlt aber daneben nicht an freundlicheren Zügen (s. vit. Sever. 6 über die weitgehende Mildtätigkeit einer rugischen Frau). Eine sehr ungünstige Schilderung entwirft Ennodius (vit. Epifani 118f.) von ihnen für die Zeit des Kampfes mit Odowakar, doch erklärt sich das zum Teil aus den nachteiligen Einflüssen eines langen Krieges, zum Teil dürfte auch religiöse Parteilichkeit bei der Beurteilung mit im Spiele sein (vgl. die Stelle *qui sine grandi stupore credat dilexisse et timuisse Rugos episcopum et catholicum et Romanum ...?*). Den Reichtum der R. bildete wohl hauptsächlich Vieh, den Ackerbau überließ man den Knechten; daher kam es ihnen bei ihren Raubzügen besonders darauf an, Vieh zu erbeuten und Gefangene als Knechte zu gewinnen (vit. Sever. 4, 1. 8. 30, 4). Daneben entwickelte sich ein primitiver Handelsverkehr: so wünschen die Bewohner von Batavis einen Handelsvertrag mit ihnen (22, 2), ein R. besucht die Märkte in Noricum (6, 4), auch Märkte im R.-Lande selbst werden erwähnt (9, 1). Mit anderen germanischen Stämmen teilen die R. die Vorliebe für kostbaren Schmuck: am Hofe Fewas befinden sich Goldschmiede barbarischer Herkunft als Gefangene, die die Aufgabe haben, für die königliche Familie Schmuckstücke anzufertigen (8). Über Tracht und Bewaffnung erfahren wir wenig; Tacitus (Germ. 44) erwähnt

als Waffen der R., wie auch anderer Ostgermanen, *rotunda scuta, breves gladii*; Severin spricht in einer Rede (31, 5) von Fewas schützendem Bogen und Schwert. Jordanes' Bemerkung (Get. 261) *ubi cernere erat ..... in vulnere suo Rugum tela frangentem* soll wohl ganz allgemein ihre kriegerische Tapferkeit kennzeichnen, die sie allerdings in zahlreichen Kämpfen stets bewiesen haben. Die R. waren kein großes Volk, sie waren an Zahl weit geringer als die Ostgoten in Pannonien, deren Übermacht sie fürchteten (vit. Sever. 5, 1); aber ihr ablehnendes Verhalten gegenüber anderen Germanen, ihr Auftreten im Verkehr mit den unterworfenen Romanen (s. o.), sodann die Tatsache, daß sie sich innerhalb des ostgotischen Reiches in Italien bis zuletzt eine Sonderstellung zu bewahren gewußt haben, lassen auf ein stark ausgeprägtes Stammesbewußtsein bei ihnen schließen.

Literatur: Zeuß Die Deutschen und ihre Nachbarstämme, München 1837, 154f. 484—486. 489. Büdinger Österreichische Geschichte I, Leipzig 1858, 47—53. Dahn Die Könige der Germanen II, München 1861, 29—34. 127f. 226ff.; Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker I, Berlin 1881, 575—577. Pallmann Geschichte der Völkerwanderung II, Weimar 1864. Jung Die romanischen Landschaften des römischen Reiches, Innsbruck 1881, 443—450. Strakosch-Grassmann Geschichte der Deutschen in Österreich-Ungarn I, Wien 1895, 175—183. 230—232. 243f. Hartmann Gesch. Italiens im Mittelalter I, Gotha 1897, 71ff. 301f. Egger Archiv für österreich. Geschichte XC 203—208. Bremer Ethnographie der germanischen Stämme, Straßburg 1904², 818. 827. L. Schmidt Gesch. der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung, Berlin 1904/10, 146ff. 325—333; Allgemeine Geschichte der germanischen Völker, München-Berlin 1909, 133—135. [Rappaport.]

Rugila s. Ruas.

Ruginium, Geogr. Rav. nennt IV 30. 31 und V 14 eine Ortschaft Ruginio (var. *Ruigno, Revingo*), die mit dem durch Wein- und Ölausfuhr berühmten Ort Rovigno identisch ist. R. liegt in Istrien an der Via Flavia zwischen Pola und Tergeste. Inschriften ohne Bedeutung: CIL V p. 33. 1020. Altertümer: Arch.-epigr. Mittlg. aus Oestreich-Ungarn 1892 (XV), 57ff. Die mittelalterlichen Namensformen und Erwähnungen gibt W. Matthias Die geographische Nomenklatur Italiens im altdeutschen Schrifttum. Leipzig 1912, 179. [Philipp.]

Rugium. Ptolem. II 11, 12 nennt *Ῥούγιον* als Ort zwischen Oder und Weichsel, er hat aber, wohl infolge eines Mißverständnisses, aus einem Landschaftsnamen einen Ortsnamen gemacht. *Ῥούγιον* bezeichnet das von den Rugen bewohnte Land, also einen Teil von Westpreußen und besonders Hinterpommern. Vgl. Rugi o. S. 1213f. S. Müllenhoff D. A. II 5. IV 23f. 494. Holz Über die germanische Völkertafel des Ptolemaeus, Halle 1894, 59. L. Schmidt Gesch. der deutschen Stämme 327. Dagegen sieht Much Ztschr. f. d. Altert. XLI 99. 123. 138 in *Ῥούγιον* einen Ortsnamen.

[Rappaport.]

Rugusci, ein raetischer Stamm nach Plin. III 137, bei Ptolem. II 12, 2 *Ῥιγοῦσκαι* genannt, im südlichen Raetien, nach Kiepert FOA XXIII am oberen Inn, im Engadin (s. den Art. Raeti). [Haug.]

Rullianus, römischer Beiname, s. Fabius Nr. 114. [Münzer.]

Rullus, römischer Beiname, s. Fabius Nr. 114 und Servilius. [Münzer.]

Rumbodona (Itin. Hieros. 603), Mutatio in Thrakien, an der Straße Traianopolis—Philippi, nicht weit von Abdera. Kiepert FOA XVII. [Vulić.]

Rumetruda, Tochter des Langobardenkönigs Tato; sie ließ den Bruder des Herulerkönigs Rodulf, der im Auftrage des Königs zu Tato gereist war, ermorden (Paul. Diac. h. L. I 20; vgl. Hodkin Italy V 111, 119). [Stech.]

Rumex von *rugmex*, vgl. *erugere* Säure verursachen, griech. *λάπαθον* von *λαπάσσω, λαπάζω* abführen, davon lat. *lapathum* = Ampfer; mhd. *ampfer*; ahd. *ampharo*; angels. *ompre*, ein substantiviertes Adjektivum; ndl. *amper* = scharf, bitter, unreif; schwed. *amper* = sauer, bitter; anord. *apr* = scharf (meist von der Kälte); ndd. *ampern* = sauern Geschmack haben (Kluge Etym. Wörterb.⁷). Aus *rumicem* bildeten sich ital. *romice* und *rombice*; prov. *ronser-s* = Dornbusch; neuprov. *roumese, rounse*; frz. *ronce* = Dornbusch; aus *lapathum* sard. *alabattu*; siz. *lappazu*; lomb. *lavás, slávás*; span. *lampazo*, daneben span. *paradela*; cat. *paradella* (Körting Lat. rom. Wörterb.³).

Theophrast (h. pl. VII 2, 7) kennt zwei Ampferarten, eine dem Mangold (*τευτλίον*) ähnliche mit tiefgehender, $1^1/_2$ Fuß langer, fleischiger und saftiger Wurzel, die langdauernder als alle anderen Gemüsearten sei, sodann den wilden Ampfer (*ἄγριον*) mit kürzerer Wurzel und daher nicht so langlebig. Dioscurides (II 140) unterscheidet ebenso wie Plinius fünf verschiedene Ampfersorten: 1. *λάπαθον κηπευτόν* (Plin. *r. sativus*) Gartenampfer R. patientia L., ein besonders auch wegen seiner Heilkräfte geschätztes Gemüse, das auch in den Klostergärten des Mittelalters angebaut wurde und sich noch heute in Griechenland, Italien und Deutschland — hier auch englischer Spinat genannt — einer gewissen Beliebtheit erfreut. 2. *ὀξυλάπαθον* (Plin. *oxylapathum*, Theophr. *τὸ ἄγριον λάπαθον*, Galen de al. fac. II 47 *λάπαθον ἢ ἄγριον τεῦτλον*) R. crispus L. = Hasenampfer, mit krausen, spitzen Blättern, wächst an Wegen und Flußufern, auf Äckern und Wiesen, in Griechenland unter dem Namen *λαπάθο* die am häufigsten vorkommende Art des Ampfers. Galenus bemerkt, Ampfer komme von den Gemüsearten dem Mangold am nächsten, sowohl hinsichtlich des Geschmackes wie der Heilkräfte, doch schmecke er weniger angenehm, *ὀξυλάπαθον*, dessen Name schon die Schärfe kennzeichne, könne nur von gefräßigen Buben roh gegessen werden. 3. *λάπαθον ἄγριον*, die kleinere wilde Form, weich und niedrig, dem Wegerich (*ἀρνόγλωσσον*, Plantago L.) ähnlich, ngriech. *ἀγριολάπαθο*, heute *ἀτζεδόξα* = *acetosa*, R. bucephalophorus L., in Griechenland häufig auf trockenen, sonnigen Hügeln und Bruchäckern mit den Anemonen blühend. Die Pflanze zählt

zu den bescheidenen Gemüsen, die neben Cichorie, Malve und Olive auf den Tisch des kleinen Mannes kamen (Horat. epod. II 57; sat. II 4, 29. Cic. de fin. II 8. Diokles bei Athen. II 57). Plinius nennt diese Art *silvestris* auch *oxalis*. 4. *Τέταρτον εἶδος*, auch *ὄξαλις*, *ἀναξυρίς* oder *λάπαθον* genannt. Die Pflanze ist nicht groß, die Frucht spitz, rot und von scharfem Geschmack. R. acetosa L. = Sauerampfer. In Griechenland besonders auf Bergwiesen, selten an feuchten Stellen und in Niederungen. Die Pflanze wuchert so, daß oft Wiesen von ihr ganz rot sind. Größere Verbreitung hat R. acetosella L. = Sauerklee. 5. *Ἱππολάπαθον* (Plin. *hippolapathus*) R. aquaticus L., in Gruben und auf nassen Wiesen wachsend.

Die Blätter aller R.-Arten wurden früher viel gegessen, die bittere Wurzel verwandte man auch anstatt des Rhabarbers als Abführungsmittel, daher der Name *Rhabarbarum monachorum verum* = echter Mönchsrhabarber. Fraas Synopsis plantarum 1870. v. Fischer-Benzon Altdeutsche Gartenflora 1894. [Orth.]

Rumina, römische Indigitamentengottheit, *Diva Rumina*. Die Etymologie wird von den Alten einstimmig gegeben *a ruma* (= *mamma*); R. ist danach die Göttin des Säugens. Varro r. r. II 11, 5; ders. bei Non. 167 M. Plin. n. h. XV 77. Fest. p. 270 M. August. de civ. d. IV 11; s. auch IV 21. 34. VII 11. Plut. Rom. 4; quaest. Rom. 57. Während Corssen Kritische Beiträge 429 *ruma* selbst von der Wurzel *sru* ableitet, ebenso wie auch *Rumon* (s. d.) u. a. m., verhält sich Walde Lat. etym. Wörterb.[2] 662 ablehnend hiergegen. Wissowa RKR[2] 242 bringt neuerdings auf Grund der Darlegungen von Schulze Zur Gesch. lateinischer Eigennamen 579ff. den Namen der Göttin mit dem Namen des etruskischen Geschlechts der *Ruma* in Zusammenhang, wozu dann auch Romulus usw. gehört; s. auch Rumon. Das *sacellum Ruminae* lag beim Ruminalischen Feigenbaum; Varro r. r. II 11, 5, wo der Text lautet: *non negarim, inquam, ideo aput divae Ruminae* [verb. Schneider; *rumniae* Marcianus] *sacellum a pastoribus satam ficum, ibi enim solent sacrificari lacte pro vino et* [*pro*; del. Keil] *lactentibus*. Von diesem Milchopfer an R. sprechen auch Varro bei Non. a. O. und Plutarch a. a. O., dessen *quaestio* lautet: *Διὰ τί τῇ Ῥωμίνᾳ θύουσαι γάλα κατασπένδουσι τῶν ἱερῶν, οἶνον δ' οὐ προσφέρουσιν*; er beantwortet die Frage damit, daß R. die Säugende sei *καὶ τιθήνη καὶ κουροτρόφος οὐ προσίεται τὸν ἄκρατον ὡς βλαβερὸν ὄντα τοῖς νηπίοις*. Wissowa a. a. O. sieht in der Verwendung der Milch statt des Weines mit Recht ein Zeichen für das hohe Alter des Kultes. Ganz gewiß besteht auch ein Zusammenhang zwischen R. und der Sage von der Säugung der Zwillinge durch die Wölfin unter dem Ruminalischen Feigenbaum, der ehemals beim *sacellum* der R. gestanden haben soll; s. Schwegler Röm. Gesch. I 390ff. Gilbert Gesch. und Topogr. der Stadt Rom I 53ff.; s. auch den Art. Ruminus. Nach Seneca de superstitione bei August. de civ. d. VI 10 gehörte R. zu den *deae viduae*. Bei Arnob. c. gent. III 30 ist *Pomona* überliefert. Roscher Iuno und Hera 49 und Wissowa 242, 8 lesen hier *Rumina*; s. auch Peter bei Roscher II 219f. Roscher ebd. II 586. Über die Überlieferung bei Tertull. ad nat. II 11 s. den Art. Runcina. [Pfister.]

Ruminus. An der Stelle, an der Augustinus (de civ. d. VII 11) über die Indigitamentengöttin Rumina (s. d.) spricht, erwähnt er auch den männlichen Gott R. und sagt: *Quare ergo (Iuppiter) dictus est et Ruminus, cum diligentius fortasse quaerentibus ipse inveniatur esse etiam illa diva Rumina? Si enim maiestate deorum recte videbatur indignum, ut in una spica alter ad curam geniculi, altera ad folliculi pertineret: quanto est indignius unam rem infimam, id est ut mammis alantur animalia, duorum deorum potestate curari, quorum sit unus Iupiter, rex ipse cunctorum, et hoc agat non saltem cum coniuge sua, sed cum ignobili nescio qua Rumina, nisi quia ipse est Rumina; Ruminus fortasse pro sugentibus maribus, Rumina pro feminis.* Rumina wird sonst noch öfters, R. nicht mehr erwähnt. Preller Röm. Myth. I[3] 418f. sieht in R. und Rumina ein Paar von Hirtengöttern, das am Palatinischen Hügel beim Ruminalischen Feigenbaum, der von ihnen seinen Namen hatte, verehrt wurde; neben dem *Divus Pater Ruminus* sei die *Diva Mater Rumina* angerufen worden; siehe aber auch Aust bei Roscher II 658f. Wissowa RKR[2] 120, 2. 242. [Pfister.]

Rumitalica s. Rometalca.

Rumnici s. Rymnoi.

Rumo, Subregulus Sarmatarum, unterwirft sich 358 dem Kaiser Constantius, Ammian. XVII 12, 11. [Seeck.]

Rumon. 1) R., möglicherweise alte Indigitamentengottheit. Bei Serv. Aen. VIII 63 heißt es: *stringentem ripas] radentem, inminuentem: nam hoc est Tiberini fluminis proprium, adeo ut ab antiquis Rumon dictus sit, quasi ripas ruminans et exedens.* Vgl. VIII 90: *nam ut supra diximus, Rumon dictus est: unde et ficus ruminalis, ad quam eiecti sunt Remus et Romulus.* Danach hieß der Tiber auch R. Ob die angegebene Etymologie richtig ist, von *ruminare*, wiederkäuen, ist zweifelhaft, ebenso dann auch die Deutung bei Servius als *ripas radens, exedens*. Besser scheint die Erklärung Prellers (Röm. Myth. II[3] 132, 343) zu sein, der den Namen wie *Ruminus* (s. d.) als den ‚Nährenden' (vgl. Aust bei Roscher II 658f.) faßt. Siehe noch Marquardt St.-V. III[2] 19. Peter bei Roscher II 184f. Corssen Kritische Beiträge 427f. leitet den Namen von der Sanskritwurzel *sru* ab (*manare, fluere*) und erklärt ihn so als Strom, Fluß und leitet ebenso auch den Namen der Stadt *Roma* von derselben Wurzel ab als Stromstadt. Siehe auch Corssen Aussprache II[2] 85 Anm. 1012. Schulze Zur Gesch. der latein. Eigennamen 579ff. Walde Lat. etym. Wörterb.[2] 657, wo weiteres. Möglicherweise gehört der Name zu dem Namen des etruskischen Geschlechts der *Ruma*, worüber Schulze a. a. O. Wissowa RKR[2] 242; s. den Art. Rumina. [Pfister.]

2) s. Tiber.

Rumoridus. Flavius Rumoridus (De Rossi Inscr. christ. urb. Rom. I 518; *Rimoridus* 517;

Romoridus 521. CIL V 6196; *Romudorus* De Rossi 519. 520; *Ῥωμόῤῥοτος* Grenfell u. Hunt Greek Pap. II 81), heidnischer Magister militum, befand sich 384 am Hofe zu Mailand (Ambros. epist. 57, 3 = Migne L. 16, 1175). Consul ordinarius im J. 403. [Seeck.]

Runcatio (*βοτανισμός* Theophr. Geop. II 24), die Arbeit des Ausjätens (*runcare*, *βοτανίζειν* Geop. II 24, 3. 38, 1. III 3, 13). Mit der Hand oder vermittels des Jätmessers (*runco*) wurden das Unkraut oder die allzu dicht stehenden jungen Getreidepflanzen entfernt. Cato (CLXI) und Columella (II 11. XI 3) empfehlen, die Gartenbeete so anzulegen, daß man sie von beiden Seiten her bequem behacken (*sarire*) und jäten (*runcare*) könne, ohne auf sie zu treten. Das Jäten der Feldfrüchte wird von allen Agrarschriftstellern verlangt, während bezüglich des Behackens, wodurch die Wurzeln des Getreides leicht beschädigt werden können, die Ansichten auseinander gehen (Col. II 12). Unter den Futterkräutern sollte die Luzerne (*medica*) mehrmals gejätet werden. Diese Mühe werde durch den reichlichen Ertrag und mehrjähriges Wachstum vollauf belohnt. Das Ausjäten mußte im Frühling, und zwar zwischen der Frühlingsnachtgleiche und dem Aufgang der Vergilien, wenn die Pflanzen noch klein waren, erfolgen (Varro I 30). Ein Arbeiter (*runcator* Col. II 13) sollte an einem Tage einen Morgen Halmfrüchte sorgfältig vom Unkraute reinigen können (Plin. XVIII 159). Das Vertilgen von Dorngestrüpp (*runcare spinas*) gehörte zu den Pflichten, die dem Gesinde an Feiertagen oblagen, an welchen die eigentliche Feldarbeit ruhte (Cato II 4; vgl. auch Col. II 22). [Orth.]

Runcina. 1) R., eine römische Indigitamentengottheit. Bei August. de civ. d. IV 8 heißt es: *(praefecerunt) florescentibus frumentis deam Floram, lactescentibus deum Lacturnum, maturescentibus deam Matutam; cum runcantur, id est a terra auferuntur, deam Runcinam.* Danach ist also R. die Göttin des Mähens; freilich heißt sonst *runcare* ‚jäten', und deshalb ist auch R. gelegentlich als Göttin des Jätens gefaßt worden; vgl. Preller Röm. Myth. II³ 225. Doch der Zusammenhang bei Augustin weist eher auf erstere Bedeutung hin. Bei Tertullian ad nat. II 11, ist überliefert: *est educatrix et Levana et una Runcinia.* Gothofredus schrieb dafür *Rumina* (s. d.), Reifferscheid in der Wiener Ausgabe (vol. XX 1 p. 115) verbessert den Namen in *Runcina*, was ja der Überlieferung näher steht, während sachlich eine *Rumina* (so auch Wissowa RKR² 242, 8) zur Levana besser paßt. Das männliche Gegenstück der R. ist Messor nach der Liste des Fabius Pictor bei Interpol. Serv. Georg. I 21, wo zugleich als Gottheiten für das Jäten und Ausraufen des Unkrauts Sarritor und Subruncinator genannt werden. Zur Etymologie s. Walde Lat. etym. Wörterb.² 663f. Vaniček Etym. Wörterb. d. latein. Spr.² 242. [Pfister.]

2) Runcina, Hobel, nach Varro de l. l. VI 96 vom griechischen *ῥυκάνη* (Anth. Pal. VI 240, 3. Hesych. Suid. *ῥυκάνα*) entlehnt. Erwähnt wird dieses Werkzeug von Plin. XVI 225. Arnob. VI 14. Tert. apolog. 12 (neben *ascia* und *scobina*), nach beiden letztern diente es auch zum Verfertigen der Götzenbilder (vgl. Vulg. Jes. XLIV 13). Das Eisen am Hobel heißt *ξίφη* (Hesych. *ξίφαι· τὰ ἐν ταῖς ῥυκάναις δρέπανα ἢ σιδήρια*), lateinisch wahrscheinlich *plana* (Arnob. VI 14: *Simulacra ista, quae vos terrent, runcinarum laevigata de planis*), das Arbeiten mit dem Hobel *runcinare* (Varr. Arnob. Tert. a. a. O. Minuc. Fel. Oct. p. 23 E), griechisch *ῥυκανάω, ῥυκανίζω* (Gloss. gr. lat.). Abbildungen von zwei bei Köln gefundenen Hobeln aus römischer Zeit bei Lindenschmit Altertümer unserer heidn. Vorzeit IV Taf. XXI und danach Daremberg-Saglio Dict. IV 898 Fig. 5963, von Hobeleisen Lindenschmit a. a. O. nr. 5 mit dem Namen des Fabrikanten und nr. 6, und I. Heft 12 Taf. V nr. 8. Die beiden Hobel gleichen den heutigen ziemlich genau, desgleichen die in Pompeii aufgefundenen und im Museum von Neapel aufbewahrten Exemplare (vgl. Daremberg-Saglio a. a. O. Fig. 5964 und die dort verzeichnete Literatur). Keine klare Vorstellung vom antiken Hobel gewährt das Bild eines arbeitenden Schreiners bei Daremberg-Saglio a. a. O. Fig. 5965. Schreiber Atlas I Taf. LXXIV 2. Blümner Technol. II 227 Fig. 44c und 344 Fig. 58 nach einem in den Katakomben gefundenen, auf Goldgrund gemalten Glasgefäßboden (in der vatikanischen Bibliothek). Vgl. Jahn Ber. d. sächs. Ges. d. Wissensch. 1861 Taf. XI 1. Mit Recht angezweifelt wurden von Blümner a. a. O. II 227 Fig. 44a–b die Darstellungen bei Rich Dict. d. ant. 527 (nach einem Relief von Rastadt) und Gruter Inscript. 644, 2. Ebenso läßt sich nicht erkennen, was das auf einer Grabstele im Louvre abgebildete Instrument bedeuten soll, das Lafaye für den Hobel eines Kunsttischlers hält (Daremberg-Saglio a. a. O. Fig. 5966). [Hug.]

Runco, ein kleines eisernes Werkzeug, mit welchem die Arbeit des Jätens (*runcatio*) ausgeführt wurde. Wahrscheinlich hatte es die Form eines gekrümmten Messers (Isid. orig. XX 14, 5), welches dem Arbeiter (*runcator*) ermöglichte, behutsamer als es mit der Hacke (*sarculum*) geschehen konnte, das Unkraut aus der Saat zu entfernen, ohne ihre Wurzeln zu beschädigen. Der Umstand, daß Columella (II 12) ausdrücklich bemerkt, erfahrene Landwirte verwürfen das Behacken der Halmfrüchte, weil es allzu leicht die Wurzeln lockere, verlangten hingegen das Jäten und Reinigen des Bodens, läßt darauf schließen, daß *r.* nicht eine kleine Hacke, wie etwa das *sarculum*, sondern das Jätmesser gewesen ist. Rich (Ill. Wörterb. 528) leitet das Wort von griechisch *τὸ ῥύγχος*, der Vogelschnabel, ab. Er bemerkt, daß Form und Verwendung des Werkzeuges — die nach unten gekrümmte Spitze und das Herauspicken des Unkrauts aus dem Boden — den Vergleich mit dem Schnabel eines Vogels nahelegen. [Orth.]

Rundacio, sonst nicht vorkommender Name auf einer Inschrift an Hercules Victor aus Serdaru, Rumänien, Buletinul comisunii monumentelor istorice V S. . . . (der Band mir nicht zugänglich; zitiert Berl. philol. Wochenschr. 1913, 1563 von E. Anthes). [Lamer.]

Rundictes, eine Völkerschaft in Istrien, die

uns nur auf der Inschrift CIL V 698 genannt wird. Gefunden im Dorf Materia, zwei Stunden von Triest, liegt der Ort der R. auf der Straße, die von Naklo über Rodik(!) und Brezovica bei Materia in die Hauptstraße Tergeste-Tarsatica (= Fiume) mündet. Die Inschrift lautet: *hanc viam derectam per Atium centurionem post sententiam dictam ab A. Plautio legato Ti. Claudi Caesaris Augusti Germanici et postea translatam a Rundictibus in fines C. Laecani Bassi restituit iussu Ti. Claudi Caesaris Augusti Germanici imperatoris L. Rufellius Severus primipilaris.* Legat war Plautius in Pannonien 39—42 n. Chr. Rutar (Premerstein-Rutar Römische Straßen und Befestigungen in Krain) hat erkannt, daß der Name der R. in Rodik erhalten ist (vgl. Rutar Izvestja muzejskega drust va za Kranjsko V 216).

[Philipp.]

Rupa, Freigelassener des C. Scribonius Curio (Cic. ad fam. II 3, 1 aus dem J. 701 = 53).

[Münzer.]

Rupilius. 1) Tragischer Schauspieler in Ciceros Jugendzeit, der besonders in der Rolle der Antiopa in dem gleichnamigen Drama des Pacuvius ausgezeichnet war (Cic. off. I 114).

2) Rupilius ist eine von den verschiedenen Persönlichkeiten, auf die antike Erklärer der Verrinen geraten haben, die den von Cicero nicht genannten Ankläger eines Statthalters von Achaia im J. 684 = 70 ermitteln wollten (Ps.-Ascon. Verr. act. I 6 p. 128 Or., vgl. z. B. L. Hostilius Dasianus o. Bd. VIII S. 2505).

3) A. Rupilius, ein Arzt, der um 684 = 70, jedenfalls in Rom, den Statius Albius Oppianicus in seiner letzten Krankheit behandelte (Cic. Cluent. 176). Im Anschluß daran sei der Duumvir von Cupra maritima in Picenum P. Rupilius A. f. erwähnt (CIL I 1421 = IX 5305 = Dessau 5391), weil er ebenfalls der republikanischen Zeit angehört, und weil in dieser Zeit Rupilier nur ganz vereinzelt und meistens mit dem Vornamen P. vorkommen.

4) L. Rupilius, Bruder von Nr. 5, Praetor gegen 620 = 134, bewarb sich mit Unterstützung des Scipio Aemilianus um das Consulat für 623 = 131 oder noch eher für 624 = 130, fiel aber bei der Wahl durch, und sein ohnehin kranker Bruder nahm sich dies so zu Herzen, daß er starb. Die Tatsachen ergeben sich durch Kombination von Cic. Lael. 73. Fannius frg. 6 Peter bei Cic. Tusc. IV 40. Plin. n. h. VII 122; der Vorname steht nur an der ersten dieser Stellen.

5) P. Rupilius P. f. P. n. (Fasti Cap.; ob auf dem Stein noch ein Cognomen folgte, wofür *Calibo* des Chronogr. sprechen könnte, ist leider nicht zu sagen) soll im Dienste der sicilischen Steuerpächter seine Laufbahn begonnen haben (Val. Max. VI 9, 8; vgl. Ps.-Ascon. Verr. p. 212 Or. M. Gelzer Nobilität der röm. Rep. [Leipzig 1912] 12) und verdankte sein Emporsteigen jedenfalls dem Einfluß des Scipio Aemilianus, zu dessen Freundeskreis er gehörte (Cic. Lael. 69. 101) und durch den er zum Consulat befördert wurde (ebd. 73). Über seine niederen Ämter ist nichts bekannt; das Consulat erhielt er mit P. Popillius Laenas für 622 = 132 (Fasti Cap. Idat. Chron. Pasch. Cic. Verr. IV 112; ad Att. XIII 32, 3. Irrig *P. Sulpicius* Cassiod.; über Chronogr. s. o.). Beiden Consuln wurde die Untersuchung gegen die Anhänger des Ti. Gracchus übertragen (Cic. Lael. 37, daraus Val. Max. IV 7, 1. Vell. II 7, 4), doch fiel ihre Durchführung hauptsächlich dem Popillius zu, da R. zur Führung des Sklavenkrieges nach Sicilien abgehen mußte; es ist nur eine Flüchtigkeit des Vell. a. O., daß er infolge der Gehässigkeit des Verfahrens späterhin R. mit seinem Kollegen zusammen verurteilt werden läßt; R. war schon einige Jahre tot, als Popillius ins Exil ging. Auf Sicilien hat R. in seinem Consulatsjahr den großen Sklavenkrieg glücklich beendet, indem er erst Tauromenion einnahm und dann Henna, den Mittelpunkt des Aufstandes, bezwang, wo dessen Führer in Gefangenschaft gerieten oder den Tod fanden (Cic. Verr. III 125. IV 112. Liv. ep. LIX. Val. Max. II 7, 3. VI 9, 8. IX 12 ext. 1. Oros. V 9, 7. Diod. XXXIV 2, 20—23, vgl. o. Bd. VI S. 1145). Wie in einem neu eroberten Lande ordnete er dann gemeinsam mit einer zehngliedrigen Senatskommission die Verhältnisse der Provinz in einer für Jahrzehnte maßgebenden Weise (Cic. Verr. II 32. 34. 37. 38. 39. 40. 42. 44. 59. 90. 125. Ps.-Ascon. p. 106. 212 Or. Schol. Gronov. p. 391 Or. Val. Max. VI 9, 8, vgl. Holm Gesch. Siciliens III 72ff. 113); bei dem Erlaß dieser seinen Namen tragenden Provincialordnung (Lex Rupilia) ist ihm die früher erworbene Vertrautheit mit den Verhältnissen der Insel gewiß sehr zu gute gekommen. Schon ein oder zwei Jahre nach seinem Consulat ist jedoch R. gestorben, da sein Tod, beschleunigt durch den Kummer über die Niederlage seines Bruders bei den Consulwahlen, früher fällt als der des Scipio Aemilianus (Cic. Lael. 73; Tusc. IV 40 aus Fannius [frg. 6 Peter]. Plin. n. h. VII 122, vgl. Nr. 4). R. hatte eine Tochter, die mit einem Q. Fabius vermählt war (Val. Max. II 7, 3), aller Wahrscheinlichkeit nach (vgl. o. Bd. VI S. 1797) dem Sohne des Fabius Servilianus, der durch Adoption zum Bruder des Fabius Aemilianus und somit zum nahen Verwandten von dessen leiblichen Bruder Scipio Aemilianus geworden war; der Emporkömmling R. ist also nicht nur durch Freundschaft, sondern auch durch Verwandtschaft mit Scipio verbunden gewesen. Söhne scheint er so wenig wie sein Bruder hinterlassen zu haben, da der Name weiterhin in den Fasten nicht vorkommt, doch könnten die unter Nr. 7 besprochenen Persönlichkeiten allenfalls mit ihm zusammenhängen. Hingewiesen sei auch auf die von einem römischen Beamten (Quaestor?) in Sicilien geschlagenen Münzen mit der Aufschrift *P. Ru* .... (M. Bahrfeldt Röm.-sicil. Münzen [Genf 1904] 72f.; bei Früheren wie Holm Gesch. Siciliens III 735 nr. 808 falsch: *L. Ru*...); bei den Beziehungen dieses bekanntesten R. zu Sicilien und bei der Häufigkeit des Pränomens *P.* in seinem Geschlecht kann auch der Urheber dieser Münzen, die nicht viel jünger sein werden, ein P. Ru(pilius) sein; von anderen Gentilnamen kommt eigentlich nur *Ru(tilius)* noch in Betracht.

6) P. Rupilius P. f. Men(enia tribu) bei Cic. ad fam. XIII 9, 2, s. P. Rupilius Rex Nr. 10. [Münzer.]

7) *L. Rupilius Appian[us]* weiht als *septemvir epu[lonum]* seiner Schwägerin *Postum[ia] Paul[la]* eine Ehreninschrift in Brixia (Brescia) CIL V 4352, Howe Fasti sac. p. 42. Vielleicht läßt sich eine Verwandtschaft der Postumia Paulla mit Postumia Paulla Avidia Procula Rutilia Proba (CIL V 4458) annehmen und eine R.s mit L. Rupilius Av... (Nr. 8).

8) L. Rupilius Av... war nach der von ihm gewidmeten Ehreninschrift in Makter (civ. Mactaritanorum) *legatus pro praetore* des Proconsuls von Africa Sextius Lateranus (CIL VIII 11799). Nach der Ergänzung des Namens des Kaisers auf Marc Aurel bestimmt Dessau das Amt R.s in das J. 176, Pallu de Lessert Fastes des prov. afric. I 214 in d. J. 170 gegen Tissot Fastes afr., der 204 annimmt. Vgl. Nr. 7.

9) Rupilius Bonus, *consularis* (Hist. aug. Marc. 1, 4) ist durch seine Tochter Rupilia Faustina (Nr. 13) Urgroßvater des Kaisers Marc Aurel. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 1096. [Nagl.]

10) P. Rupilius Rex, der eine Held der Horazischen Satire I 7, stammte aus Praeneste (v. 28), war von den Triumvirn Ende 711 = 43 proskribiert worden, hatte sich aber zu M. Brutus nach Asien gerettet (v. 1. 23ff.) und führte vor diesem einen Prozeß mit dem Bankier Persius aus Klazomenai, dessen Anfänge weiter zurücklagen (v. 5), und wobei schließlich der Gegner die Lacher auf seiner Seite hatte. Den Vornamen *P.* geben die Scholiasten, die außerdem erzählen, daß R. infolge einer Verurteilung im Exil gewesen sei, später unter P. Attius Varus in Afrika gedient habe und dann zu der Zeit, als er proskribiert wurde, Praetor gewesen sei (vgl. Porphyrio, Ps.-Acro, Comment. Cruquianus, wesentlich übereinstimmend). Ist das richtig, so müßte R. im J. 705 = 49 unter P. Attius Varus (o. Bd. II S. 2256f.) gegen die Caesarianer gefochten haben, dann von Caesar begnadigt und befördert worden sein, so daß er für 711 = 43 die Praetur erhielt, damals aber wieder zu der alten Partei zurückgekehrt sein. Das ist nicht undenkbar, da Brutus, Cassius u. a. in ähnlicher Weise ihre Partei gewechselt haben; es wäre sogar bei dieser Annahme leicht möglich, daß an diesen *Rex* der Brief Ciceros ad fam. XIII 52 gerichtet wäre, durch den Cicero dem nicht näher bezeichneten Adressaten einen von Caesar begnadigten ehemaligen Pompeianer von geringer Bedeutung gerade wegen seines langen Festhaltens an der Sache des Pompeius besonders warm empfiehlt. Zugunsten der gewöhnlichen Annahme, daß der Adressat ein Marcius Rex gewesen sei, läßt sich auch nichts weiter sagen, als daß der einzige in dieser Zeit bekannte Marcius Rex ebenfalls von Pompeius zu Caesar übergegangen zu sein scheint, da er als Neffe eines bekannten Pompeianers dennoch dessen letzten Willen ausführen durfte (CIL I 619 = III 547 = Dessau 4041, vgl. o. Bd. III S. 2853). Eine andere Frage ist dagegen, ob Horaz wirklich einen Praetorier, also einen der angesehensten Parteigänger des Brutus, wenngleich von ihm persönlich gereizt (so Schol. a. O. durch Kombination mit sat. I 6, 47f. schließend) und in späteren Jahren, in solcher Weise lächerlich gemacht haben sollte, und nicht vielmehr einen Mann, der nach seiner Stellung dem Persius nicht viel überlegen war. Schon ältere Erklärer haben darauf hingewiesen, daß Praeneste zur Tribus Menenia gehörte, und daß ein P. Rupilius P. f. Men(enia tribu) als Magister der ganz Bithynien verwaltenden Publikanengesellschaft von Cicero (ad fam. XIII 9, 2, vgl. o. Bd. VII S. 352, 26ff.) im J. 701 = 53 genannt wird, der wohl mit R. identisch sein könnte. Daß aber zwischen einem solchen römischen Großkapitalisten und einem einheimischen wie Persius die Gechäftskonkurrenz leicht zu Prozessen führen konnte, ist zumal bei den asiatischen Steuerverhältnissen leicht verständlich; nimmt man diese Identifikation an, so läßt man die Angaben der Scholiasten außer der des Pränomens am besten als zweifelhaft beiseite. Eine sichere Entscheidung ist freilich kaum zu treffen. In Praeneste kommt der im ganzen seltene Gentilname R. auf alten Grabinschriften vor (*L. Rupilius* L. f. CIL XIV 3228. *Rupilia M. f.* Ephem. epigr. IX 458 nr. 851). [Münzer.]

11) D. Rupilius Severus (der Name vollständig in der großen Inschrift des Opramoas zu Rhodiapolis in Lykien, Petersen-Luschan Reisen in Lykien 109ff. [= IGR III 739]. XIX D 11. XX B 9. E 15; *Ῥουπίλιος Σεουῆρος* ebd. XII A 1. B 3. C 5. D 4. E 3. 12. F 10) war unter Antoninus Pius Legat von Lykien und Pamphylien. Nach der Datierung der in der Opramoasinschrift zitierten Beschlüsse des lykischen Bundes muß R., als Nachfolger des Voconius Saxa, im Herbst 150 schon im Amte gewesen sein (Loewy bei Petersen-Luschan 132); Heberdey (Opramoas Wien 1897) datiert seine Statthalterschaft von 149 bis 151. In der im Bull. hell. X 1886, 49 edierten Inschrift aus Kadyanda ist der Name des Legaten vielleicht zu *[Δ. Ῥου]πίλιος Σεουῆρος* zu ergänzen, während früher *[Λ. Κα]πίλιος* ergänzt wurde (Loewy a. a. O. 124, 5. Dessau Prosop. imp. Rom. III R 151). [Nagl.]

12) Rupilia Tochter des P. Rupilius Nr. 5, s. d. [Münzer.]

13) Rupilia Faustina, Tochter des Consularen Rupilius Bonus, vermählte sich mit M. Annius Verus, *consul iterum et praefectus urbi* (s. o. Bd. I S. 2279) und war durch ihren Sohn Annius Verus die Großmutter väterlicherseits des Kaisers Marc Aurel (Hist. aug. Marc. 1, 4). Um das J. 125 besaß sie die *figlinae Quintianae*, auf deren Ziegeln ihr Name in den Formen *Rup. Faust.* und *Rupiliae Fausti[nae]* vermerkt ist, CIL XV 456. [Nagl.]

Rura, bei dem Geogr. Rav. IV 25 genannt, nicht die Ruhr, der deutsche Nebenfluß des Rheins, sondern die Roer, der holländische Nebenfluß der Maas. [Haug.]

Ruricius. 1) Pompeianus Ruricius, Praefectus praetorio des Maxentius, führte 312 dessen Truppen im Kriege gegen Constantin d. Gr. und fiel in der Schlacht bei Verona, Eumen. paneg. XII (IX) 8. 10, 3. Nazar. paneg. IV (X) 25. Seeck Geschichte des Untergangs der antiken Welt I 117ff.

2) Praeses Tripolitanae, widersteht dem Comes Africae Romanus bei seiner Bedrückung der Provinz, wird als Verleumder desselben angeklagt und hingerichtet, Ammian. XXVII 9, 3. XXVIII 6, 11. 22. 23. [Seeck.]

3) Bischof von Limoges (J. 485—507?). Sein Leben ist uns bekannt aus seinen Briefen (ediert in der Ausgabe des Apollin. Sidon. in Mon. Germ. hist. a. a. vol. VIII durch Krusch) und denen des Faustus (ebd. herausgegeben). Er wurde im J. 485 Episcopus Lemoricensis und ist bald nach 507 gestorben. Ein Epitaphium auf ihn und seinen Enkel gleichen Namens gibt Venant. Fortunat. carm. IV 5 (in Mon. Germ. hist. a. a. vol. IV 82). Von den Briefen des R., die meist an Geistliche gerichtet und inhaltlich unbedeutend sind, sind 82 in zwei Büchern erhalten; geschrieben sind sie in Nachahmung des Apoll. Sidonius, der an R. gerichtet hatte ep. VIII 10. IV 16. V 15 und carm. 11, vgl. praef. 10 (in Mon. Germ. hist. a. a. vol. VIII); vgl. Teuffel III⁶ 1913 § 468 n. 8.

4) Bischof von Limoges, Enkel des im J. 507 (?) gestorbenen, gleichnamigen Bischofs von Limoges. Ihrer beiden Epitaph gibt Venant. Fortunatus IV 5 = Mon. Germ. hist. a. a. vol. IV 82 an. Derselbe Schriftsteller berichtet (a. a. O. 125) von der Teilnahme des jüngeren R. an den Concilien der J. 535, 541 und 549. [Stech.]

Ῥοῦς (ὁ Ῥοῦς), eine Örtlichkeit bei Megara (ἐς χωρίον Ῥοῦν ὀνομαζόμενον Paus. I 41, 2; ἐπὶ τὸν καλούμενον Ῥοῦν Plut. Thes. 27), und zwar nördlich der beiden Burghügel in der Ebene, wie die Periegese des Pausanias ergibt, Robert Pausanias als Schriftsteller 177ff. 185. An dieser Stelle hatte nach Pausanias der Tyrann Theagenes den Lauf eines Wildbaches abgelenkt (Bursian Geogr. I 376) und dem Acheloos (Wentzel o. Bd. I S. 214, 29ff.) einen Altar errichtet, offenbar als eine Art Sühne für diesen Eingriff: ταύτῃ γὰρ ὕδωρ ποτὲ ἐκ τῶν ὀρῶν τῶν ὑπὲρ τὴν πόλιν ῥυῆναι· Θεαγένης δέ, ὃς τότε ἐτυράννει, τὸ ὕδωρ ἑτέρωσε τρέψας βωμὸν ἐνταῦθα τῷ Ἀχελῴῳ ἐποίησε. Nach Mayer Hermes XXVII 497, 1 sind beide Wasserläufe noch erkennbar. Eine Beschreibung der Örtlichkeit fehlt, die vorhandenen Karten (Carte de la Grèce. Kaupert Karte von Attika 1 : 100 000) sind unzureichend und widerspruchsvoll. Mit der berühmten Wasserleitung des Theagenes hat diese Anlage also nichts zu schaffen, obwohl es immer wieder behauptet wird, Leake N. G. II 400. Kruse Hellas II 1, 404f. v. Velsen Arch. Zeitung XI 379. Lolling Hellen. Landeskunde 121, und von Robert 178 sogar als ausdrücklich von Pausanias bezeugt hingestellt wird. Diese Wasserleitung, die immer noch reichlich strömt, endet jetzt bei dem bekannten Waschplatz (Gell Itin. of Greece 11. Lolling Baedeker¹ 131). Velsen irrte also, wenn er glaubte, an dieser Stelle befinde sich eine Quelle. Mit dem χωρίον Ῥοῦς hat dieser Platz jedenfalls nichts zu tun. Wheler Journey into Greece 434f. identifizierte R. mit der Ruinenstätte Paläochora, ½ Stunde nördlich von Megara, wo er Reste von mehreren aus antiken Werkstücken erbauten Kirchen fand, vgl. Bursian 376, 1. Vielleicht beging er denselben Fehler wie Reinganum Das alte Megaris 70f. 74f., Pausanias' Worte ὑπὲρ τὴν πόλιν auf P. zu beziehen statt auf Megara. [Bölte.]

Rusaddir (*Rhysaddir* die älteste Hs. des Plinius, andere *Rursusaddir*; *Rusadder* die beste Hs. des Itin. Ant. p. 4 und einige andere p. 11; Ῥουσάδειρον und Ῥυσάδειρον die Hss. des Ptolemaios; *oppidum et portus* Plin.), an der Nordküste des tingitanischen Mauretaniens, Plin. n. h. V 18. Ptolem. IV 1, 3 p. 583 Müll. Itin. Ant. p. 4. 11, das heutige Melilla, vgl. Tissot Recherches sur la géographie de la Maurétanie Tingitane 150. 178. *Colonia* nach Itin. Ant. p. 11. Möglicherweise diese Stadt gemeint bei Mela I 29 *Rusigada*, wo J. Vossius wirklich *Rusadir* eingesetzt hat. 15 Millien westlich davon ein gleichnamiges Vorgebirge, *promuntorium Rusaddi* (so oder *Russaddi* hier die meisten Hss.) Itin Ant. 11. Nach Tissot a. a. O. identisch mit Σησιαρία ἄκρα Ptolem. a. a. O.; heute Kap Tres Forcas. — Einen gleichnamigen Ort mit Hafen (auch hier *Rhysaddir* die älteste Hs. des Plinius, *Rhisardir*, *Risardir* usw. andere) am Atlantischen Ozean an der Westküste Mauretaniens erwähnt Plin. n. h. V 9; nach Tissot a. a. O. 254. 263 der Hafen von Agadir. — Der Name ist in seinen beiden Bestandteilen phönizisch; *rus* = Vorgebirge, vgl. Schroeder Die phönizische Sprache 133, kehrt in vielen Namen der nordafrikanischen Küste wieder, s. unten Rusazu, Rusguniae, Rusibicar, Rusibis, Rusicade, Rusubirsir, Rusuccuru, Rusucmo. [Dessau.]

Rusano, als Fluß in Istrien von Geogr. Rav. IV 36 genannt, heute Risano. Man identifiziert ihn mit dem Formio, dem Grenzfluß von Gallia Cisalpina seit dem Triumvirat; andere scheiden Formio = Recca und R. = Risano, wozu der Art. Formio o. Bd. VII S. 2858 zu vergleichen ist. Nissen Ital. Landesk. I 77. II 238. [Philipp.]

Rusazu (so die Peutingersche Tafel, *Rusazus* Plin. n. h. V 20, wo aber die älteste Hs. *Rusaiu* hat; Ῥουσαζοῦς Ptolem. IV 2, 9 p. 548 Müll.; *Rusazis* Itin. Ant. p. 17; *Ruseius* Geogr. Rav. 155), Stadt der mauretanischen Küste, zwischen Rusuccuru (Dellys, vgl. den Art. Rusuccuru) und Saldae (Bougie) gelegen, wahrscheinlich an der Stelle der heutigen Dörfer Port-Gueydon und Azeffoun (über die bei Azeffoun gelegenen Ruinen s. Gsell Atlas archéol. de l'Algérie Bl. n. 70. 71; Inschriften CIL VIII 8985ff.). Die früher (CIL VIII p. 765) gegen die Lage bei Azeffoun erhobenen Bedenken sind hinfällig geworden, seitdem sich herausgestellt hat, daß die Inschrift eines oberhalb Azeffoun bei dem Dorfe El Ma Guechtoun gelegenen römischen Turmes (CIL VIII 8991) den Vermerk trägt: *Rusaditani restituerunt* (Gsell a. a. O., Additions et corrections zu Bl. 6 n. 74). Die Stadt war nach Plinius a. a. O. *colonia Augusti*, nach Tab. Peut. (Geogr. Rav.) und Itin. Ant. *municipium*. Ein Bischof (*Rusaditanus*) wird im J. 484 erwähnt (Not. episc. Maur. Caes., in Halms Vict. Vitensis 69). [Dessau.]

Ruscia s. Roscianum.

Ruscino. 1) Fluß, von Strab. IV 182 neben dem Ilibirris genannt (ὁ Ῥουσκίνων), ebenso von Polybios (bei Athen. VIII 4 p. 332, in der Form Ῥόσκυνος), ferner von Ptolem. II 10, 2 (Ῥου-

σκίων), von Avien. ora marit. 567 (*Roschinus*). Neben diesem vielleicht phönikischen Namen erscheint aber als anderer (keltischer?) Name des Flusses bei Mela II 5, 84 wahrscheinlich *Tetis* (hsl. *Telis*), bei Plin. n. h. III 32 *Tetum*, und dieser Name hat sich erhalten in der Form *Tet*. Der Fluß entspringt auf den Pyrenäen und ergießt sich nach kurzem Lauf ins Mittelmeer.

2) Stadt von gleichem Namen, ohne Zweifel nach dem Fluß benannt, wie Illiberis, erwähnt von Strab., Polyb. bei Athen., Ptolem. (hier Ῥουσκίνων) a. a. O., sodann von Liv. XXI 24 als Sammelplatz der Gallier bei Hannibals Durchzug, von Mela als Kolonie, von Plinius als Stadt latinischen Rechts (a. a. O.), nach Ptolem. II 10, 6 zum Gebiet der Volcae Tectosages gehörend, später als Straßenstation genannt auf den Bechern von Vicarello, im Itin. Ant. 397, und auf der Tab. Peut. (hier Abl. *Ruscione*), 7 Meilen von Illiberis entfernt. Der Name lebt fort in dem Kastell Roussillon am Tet, Dep. Pyrénées orientales. [Haug.]

Ruscinona s. Rusucmo.

Ruscius Caepio s. Rustius Caepio.

Rusconia s. Rusguniae.

Ruscus. **1)** s. L. Pinarius.

2) Ruscus (auch *ruscum*). 1. R. aculeatus L. = Stechender Mäusedorn, Stechmyrte, *myrtus silvestris* (Plin. XXIII 15). Aus *ruscum* ital., cat., span., ptg. *rusco*. R. steht wohl in Beziehung zu *russus, ruber* wegen der scharlochroten Beeren des Strauchs (Walde Lat. etym. W.² 665). Dioscurides (IV 144) führt eine Anzahl Benennungen an, die zum Teil auf der Ähnlichkeit mit der Myrte beruhen: μυρτακάνθα (dornige Myrte), ὀξυμυρσίνη (scharfe Myrte), ἱερόμυρτον (heilige Myrte); er selbst nennt den Strauch μυρσίνη ἀγρία (wilde Myrte), bei Theophrast (III 17, 4) heißt er κεντρομυρσίνη, bei Plinius (XXIII 165) und Vergil (Ecl. VII 42; Georg. II 413) *myrtus silvestris*, sonst lateinisch meist *ruscus*. Das Blatt ist der Myrte zwar ähnlich, aber breiter, lanzettlich und an der Spitze scharf. Die der Mitte des Blattes angewachsene Frucht ist bei der Reife rot und hat einen harten Kern. Wurzel, Blätter und Samen der an steilen Abhängen wachsenden Pflanze dienten mannigfachen Heilzwecken. Die jungen, etwas bitter schmeckenden Sprossen verspeiste man gekocht wie Spargeln. Nach Fraas (Synopsis 282) findet sich R. u. a. am Hymettos. Die neugriechischen Bezeichnungen, sind λαγομηλέα, κοραλλόχορτον und σμυρνάκανθα, dieses letztere aus altgriech. σμυρνάκανθος. In Italien wird der Strauch noch heute, ebenso wie im Altertum, zu Besenbinderei verwandt. Auch für Heckenanlagen erwies er sich brauchbar (Col. 374). Bei uns findet sich *r.* als Zierpflanze in Gärten. 2. R. hypophyllum L. = Lorbeerblättriger Mäusedorn, nach Fraas (Synopsis 282) = δάφνη ἀλεξανδρία (Theophr. III 17. Diosc. IV 145) die alexandrinische Daphne. Die Pflanze hat ähnliche Blätter wie der stechende Mäusedorn, nur sind sie größer, weicher und weißer. In der Mitte tragen sie eine rote, erbsengroße Frucht. 3. R. hypoglossum = ὑπόγλωττον Diosc. IV 145. Die Bezeichnung ‚unter der Zunge befindlich' bezieht sich auf die Blüte. Fraas Synopsis plantarum 1870. [Orth.]

Rusellae (Ῥουσέλλαι) an der Via Clodia gehörte wohl zu dem Bund der 12 Städte Etruriens, unterstützte die Latiner gegen Tarquinius Priscus (Dion. Hal. III 51) und war als Bundesstadt mit einer Mauer umgeben, von der noch heut bedeutende Reste vorhanden sind. Sie besteht aus Travertin und Riesenblöcken, die ohne Bindematerial aufeinander gehäuft sind, stellenweise bis zu 7—10 m hoch; Nissen Ital. Landesk. II 308. Dennis Cities and cemeteries of Etruria II 222ff., der 226 einen Plan gibt. Zu erkennen sind, abgesehen von der Stadtmauer, die Burg und 6 Tore; ebenso haben sich Reste aus der Römerzeit (Theater) und etruskische Gräber erhalten. Der Umfang beträgt 3150 m. Sie erhob sich auf einem 184 m hohen Plateau, nicht weit vom Bruna und Ombrone gelegen; nordöstlich befindet sich heut das Sumpfgelände des Lacus Prelius (bei Castiglione), wie denn überhaupt die Küste Etruriens in dieser Gegend sich seit dem Altertum bedeutend durch Landhebung geändert hat; über den Straßenlauf bei R., den Sieglin und R. Kiepert ganz verschieden zeichnen, vergleiche die vermittelnde Arbeit von O. Cuntz Etrur. Küste zwischen Cosa u. Populonia, Österr. Jahresh. 1904, 54ff. Von der Bedeutung R.s zeugen, abgesehen von der Größe des Mauerringes, die Verluste, die Liv. X 4 bei der Erstürmung durch die Römer angibt (294). Im J. 205 liefert es mit Volaterrae und Vetulonium dem P. Cornelius Africanus Getreide und Schiffsbauholz für die Expedition gegen Karthago (Liv. XXVIII 45, 14). Unter Augustus wird es zur römischen Kolonie, Plin. n. h. III 51. Ptolem. III 1, 43. CIL XI p. 414 nr. 2618. (XIV 3911); Nissen a. a. O. Wie so oft, ist das antike R., dessen Lage heute äußerst ungesund ist (Pestträger ist der Prilius lacus), im Laufe der Zeit verödet (vgl. die Schilderung der Gegend bei Rut. Namat. I 220ff.), und nur die Ruinen beim Ort Mascona bezeugen seine Existenz; Erbe seiner Bedeutung ist das 5 Millien entfernte Grosseto. Im Mittelalter war R. eine bedeutende und in den Urkunden (vgl. Gregor M. reg. I 15) öfters genannte Bischofsstadt, die 1138 aber diesen Bischofssitz an das benachbarte Grosseto verlor und seitdem verkam (Jung Zur Landeskunde Tusciens, Festschrift f. Otto Hirschfeld 212f.). Den ersten Bischof nennt uns Cassiodor (Mon. Germ. Auct. antiq. XII. ep. S. CDXCIX A 12. B 15. DCXV 15), zum J. 499 (vgl. auch Harduin II 960 D. III 498 B. Reg. Gregorii I. V 57; Gli Archivi della Storia d'Italia V 1909). Zur ersten Lokalgeschichte von R. vgl. CIL XI p. 414. Die Schreibweise war der Inschrift CIL XI 6689, 78 und Bücheler Carm. epigr. 865, 4 zufolge ursprünglich Russellae (Schulze Eigennamen 451); die mittelalterlichen Nennungen geben auch *Rosellanus, Rosella* (vgl. Jung a. a. O. Cassiod.). Plinius und Livius geben *Rusellanus*, Ptolem. Ῥουσίλλαι, Dion. Ῥουσιλανοί. [Philipp.]

Rusguniae (so die beste Hs. des Itin. Ant. und einige des Plinius, andere *Rusconiae*; Ῥουσγόνιον die beste Hs. des Ptolem., Ῥουστόνιον die schlechteren), Stadt an der Nordküste Mauretaniens, zwischen Saldae (Bougie) und Icosium

Algier), Plin. n. h. V 20: Ptolem. IV 2, 6 p. 597 Müll. Itin. Ant. p. 16. Geogr. Rav. 155. 346; 15 Millien von diesem, Itin. Ant. Auch Mela I 6, 31 *deinde Icosium, Ruthisia urbes* dürfte R. gemeint haben. Ruinen am Kap Matifou (früher Tamedfos). Plan bei Gsell Atlas archéologique de l'Algérie Bl. 5 n. 36. Lateinische Inschriften CIL VIII 9246ff.; Bull. arch. du com. de trav. hist. 1900 p. 138ff. *Colonia Augusti* nach Plinius, Bischofssitz im 5. Jhdt. Ein Bischof vertrat im J. 419 zusammen mit dem von Icosium und von Rusuccuru die Provincia Mauretania Caesariensis in Karthago, Mansi IV 433. 437. 511, wo aber der Name verderbt ist. Ein anderer wird im J. 484 erwähnt, Not. episc. Maur. Caes., in Halms Vict. Vitensis 69. [Dessau.]

Rusibicar oder *Rusubbicar* (*Ῥουσίβικαρ* die beste Hs. des Ptolem. IV 2, 6 p. 597 Müll., andere *Ῥουσικίβαρ*, *Ῥουσίκαβαρ* usw.; *Rusubbicari* Itin. Ant. p. 16; *Rusibricari* mit dem Zusatze *Matidiae* Tab. Peut.; *Rusuvicaris* Geogr. Rav. 346). Küstenort in Mauretania Caesariensis östlich von Rusguniae, 24 Millien von diesem, Itin. Ant. Danach bei Mers el Hadjedje zu suchen, vgl. Gsell Atlas archéologique de l'Algérie, Bl. 5 n. 51. Der Zusatz in Tab. Peut. zeigt, daß die Örtlichkeit im 2. Jhdt. zu den großen mauretanischen Besitzungen der Kaiserin Matidia gehörte. Ein Bischof (Rusubiccariensis) wird im J. 411 erwähnt, Coll. Carth. c. 197 (Mansi IV 145), ein anderer vielleicht im J. 484, Not. episc. Maur. Caes. n. 77, in Halms Vict. Vitensis 69 (überliefert *Rubicariensis*). Wohl verschieden das von Ammian. Marc. XXIX 5, 55 erwähnte *Subicarense castellum*. [Dessau.]

Rusibis (*Ῥουσιβὶς λιμήν* Ptolem.; *portus Rutubis* Plin.), Hafenort an der Westküste Mauretaniens. Plin. n. h. V 9, Ptolem. IV 1. 2 p. 577 Müll., 224 Millien südlich von Lixus (Plin. a. a. O.), wahrscheinlich das heutige Mazagan. Vgl. Tissot Recherches sur la géographie de la Maurétanie Tingitane 237. 262. [Dessau.]

Rusicade (so die Inschriften CIL VIII 6710. 7123. 7124. 7969 und die Tab. Peut.; die Hss. lateinischer Schriftsteller meist *Rusiccade*; Ptolem. *Ῥουσικάδα*. Gen. *Rusicadis* CIL VIII 7960, Acc. *Rusicadem* 10322. Ethnikon meist *Rusicadensis*; als *Num. Rusicas* wird ein Soldat einer Cohors urbana bezeichnet CIL VI 2384 = 32526 i), Stadt der afrikanischen Küste, Mela I 7. 33. Plin. n. h. V 22. Ptolem. IV 3, 1 p. 614 Müll. Tab. Peut. Itin. Ant. p. 5. 19. Vibius Sequester in Rieses Geogr. gr. min. 151. Geogr. Rav. 148. 347; an der Stelle des heutigen Philippeville, nach dem Ausweis der Inschriften CIL VIII 7960. 7969, der alte Name hat sich als *Ras Skikda* (im Osten des jetzigen Hafens) erhalten (jetzt dort *Batterie Skikda*). Wenig östlich von der Stadt mündet ein Fluß (heutzutage Oued Safsaf), den Vibius Sequester Thapsus nennt; daß dies auch ein alter (phönizischer) Name von R. selbst gewesen sei, ist eine nicht zu begründende Vermutung (s. unter Thapsus). Römische Colonie (Tab. Peut.), und zwar schon in vorkaiserlicher Zeit, wie der Name *colonia Veneria Rusicade* zeigt, ohne Zweifel, wie Cirta eine Gründung des Caesarianers Sittius, bildete R. mit dem benachbarten Chullu, dem binnenländischen Milev und Cirta selbst das Gemeinwesen der *quattuor coloniae Cirtenses* (s. o. Bd. III S. 2587). Die Rechtssprechung besorgten Praefecti iure dicundo, meist gewesene Oberbeamte (*triumviri*) von Cirta (s. Mommsen CIL VIII p. 619; Ges. Schr. V 480 und dagegen Barthel Zur Geschichte der röm. Städte in Afrika, Greifsw. 1904, 45). Ein solcher Präfekt wird noch im J. 225 n. Chr. erwähnt. Dagegen scheint R. im J. 303 einen eigenen Curator gehabt zu haben (Augustinus contra Crescon. III 27, 30). Um dieselbe Zeit wird ein Bischof erwähnt (Augustin. a. a. O.), aber einer auch schon im J. 255 (Sentent. episc. n. 70, in Hartels Cyprian 457) und dann wieder 411 (Coll. Carth. c. 215, bei Mansi IV 164 = Migne XI 1351), später nicht mehr. Einem donatistischen Bischof von R. (*Rusicazensi* — so die meisten Hss. — *episcopo*) wurde vorgeworfen, er habe beabsichtigt, die Stadt dem Rebellen Firmus in die Hände zu spielen, Augustin. ep. 87, 10. Erwähnt wird die Stadt noch in einer Verordnung aus dem J. 445, nach der von den Zöllen — anscheinend den dort im Hafen erhobenen — in Anbetracht der Zeitumstände 2 Fünftel der Gemeindekasse gehören sollen (Nov. Valent. XIII [XVIII] 7 p. 95 ed. Meyer). Über Inschriften und sonstige dort erhaltene Reste des Altertums CIL VIII p. 684, Suppl. p. 1878. Gsell Monuments antiques de l'Algérie I 108. 192. 201 u. s.; Atlas archéol. de l'Algérie Bl. 8 n. 196. [Dessau.]

Rusippisir s. Rusubirsir.

C. **Rusius,** berufsmäßiger Ankläger in Sullanischer Zeit, errang bei der Anklage eines C. Hirtilius gegen den ihm sonst weit überlegenen Verteidiger L. Cornelius Sisenna durch schlagfertigen Witz einen Heiterkeitserfolg (Cic. Brut. 259f.). [Münzer.]

Ruskopus, Ort an der pamphylischen Küste, zwischen Kestros und Attalia; Stad. mar. magn. 220. Genauere Lage unbekannt. Lanckoronski Städte Pamphyliens und Pisidiens I 5. [Ruge.]

Ruso. 1) Ruso wird von Martial V 28, 4 seines konzilianten Wesens halber gerühmt neben anderen vornehmen Männern von hervorstechenden Charaktereigenschaften. [Stein.]

2) Ruso s. Abudius (Nr. 1), Calvisius (Nr. 9 [dazu Suppl.-Heft I S. 273]. 10), Cremutius (Nr. 2) und Octavius. [Stein.]

Rusonianus. 1) R. (so Klebs Prosogr. III 146, vgl. Schulze Lat. Eigennamen 221; in den Hss. *Ῥουσιανός*, nach Westermann *Rufinianus*), *ἀνὴρ ὕπατος*, war nach Philostrat. vit. soph. II 25, 2 in Phokaia geboren; aus seiner Ehe mit Kallisto, der Tochter des Attalos, entsproß der Sophist Hermokrates. [Nagl.]

2) Rusonianus s. Iulius Pompeius; Pompeius.

Rusor. Die einzige Erwähnung dieser römischen Gottheit findet sich bei Augustin. de civ. d. VII 23 nach Varro: *una eademque terra habet geminam vim, et masculinam, quod semina producat, et femininam, quod recipiat atque nutriat; inde a vi feminae dictam esse Tellurem, a masculi Tellumonem. Cur ergo pontifices, ut ipse indicat, additis quoque aliis duobus quattuor diis faciunt rem divinam, Telluri, Tellumoni, Altori, Rusori? De Tellure et Tellumone iam dictum est. Altori quare? Quod ex terra, inquit,*

aluntur omnia, quae nata sunt. Rusori quare? Quod rursus, inquit, cuncta eodem revolvuntur. Eine ähnliche Etymologie wie Varro nimmt auch Hartung Religion der Römer II 85 an, der in R. den ‚Rückkehrer' *Reversor*, sieht. Doch wird man lieber an die Wurzel *sru* denken wollen, worüber vgl. die Art. Rumina, Rumon und Peter bei Roscher Myth. Lex. II 220f., der auch an einen Zusammenhang mit *rus* denkt, wonach R. das männliche Gegenstück zu Rusina wäre, die von August. IV 8 erwähnt wird. R. ist wohl eine Indigitation der Tellus. Vgl. auch Marquardt St.-V. III² 19. Wissowa RKR² 192, 1. [Pfister.]

Ruspae (*Ruspe* Tab. Peut. Geogr. Rav. vit. Fulg.; auch bei Ptolem. IV 3, 10 p. 623 Müll. die Hss. *Ῥοῦσπε* oder *Ῥούσπε*; *Ruspe nobile oppidum* Lebensbeschreibung des Fulgentius bei Migne L. LXV 134), Küstenort der römischen Provinz Afrika südlich von Thapsus, 6 Millien südlich von Achulla, Tab. Peut., von Kiepert (CIL VIII Karte 2) mit Ksûr Siâd, von Tissot Géogr. de l'Afrique II 180 (mit Korrektur der obengenannten Ziffer der Tab. Peut.) mit Henchir Sbia gleichgesetzt. Bischöfe werden in der Spätzeit einigemal genannt, zuerst im J. 484 (Not. episc. Byz. n. 104, in Halms Vict. Vitensis 68, wo *Rusfensis* überliefert ist), ferner im J. 534 (Mansi VIII 840) und 649 (ebd. X 927); am bekanntesten ist der aus Karthago stammende Fulgentius; über dessen Leben und Schriften s. Jülicher o. Bd. VII S. 214. [Dessau.]

Ruspina, afrikanische Stadt, hauptsächlich dadurch bekannt, daß Caesar, von Sicilien aus landend und von Hadrumetum zurückgeschlagen, sich dort am letzten Dezember des J. 707 d. St. (Nov. 47 v. Chr.) verschanzte und hier bis gegen Ende des folgenden Monats den Stützpunkt seiner Operationen hatte, Bell. Afr. 6ff. 20. 23. 28. 33ff. 53. 67. Strab. XVII 831. Dio XLII 58. Genannt wird sie außerdem noch bei Plin. n. h. V 25. Ptolem. IV 3, 9 p. 622 Müll. Tab. Peut. Sie fehlt in den Bischofslisten, wenn nicht *Ruspitensis* Coll. Carth. 411 c. 121, bei Mansi IV 93, für *Ruspinensis* verschrieben ist. R. lag ohne Zweifel in der Nähe des 21 km südöstlich von Sousse (Hadrumetum) gelegenen tunesischen Städtchens Monastir, und zwar nach G. Veiths (bei Kromayer Antike Schlachtfelder III 777ff.) genauen Feststellungen auf dem Ruinenhügel Henchir Tenis; früher hatte man R. meistens mit Monastir selbst identifiziert (Tissot Géogr. comparée de l'Afrique II 165. 728). [Dessau.]

Russadir s. Rusaddir.

Rustica. 1) s. Minicius und Succonius.

2) Rustica vidua, ein Epitaph auf sie hat Ennodius carm. II 5 = Mon. Germ. hist. a. a. vol. VII 321. [Stech.]

Rusticelius. 1) Wegen seiner Körperkraft *Hercules* zubenannt (Varro bei Plin. n. h. VII 83 offenbar nach persönlicher Bekanntschaft).

2) C. Rusticelius aus Bononia, zur Zeit des Bundesgenossenkrieges geachteter Redner, ohne im Besitz des römischen Bürgerrechts zu sein (Cic. Brut. 169). [Münzer.]

3) C. Rusticelius Felix, aus Africa, in einer Inschrift aus Rieti als Sigillariarius, Verfertiger von Sigillaria, kleinen Tonpuppen (Wissowa Rel. u. Kult. d. Röm.² 206), bezeichnet: CIL VI 2 p. 1289 nr. 9895. [Lippold.]

Rustici, in Numidien, Station einer von Cirta nach Theveste führenden Straße an der Strecke zwischen Gadiaufala (Ksar Sbehi) und Vatari (Fedj Suiud), Tab. Peut., vgl. CIL VIII Suppl. p. 2125. Vielleicht gehören hierher der 411 bei der Bischofskonferenz in Karthago erschienene (Coll. Carth. c. 198, bei Mansi IV 149) und der unter den Bischöfen Numidiens im J. 484 aufgezählte (Not. episc. Num. 61, in Halms Vict. Vitensis 65) *Rusticianensis*. [Dessau.]

Rusticiana. 1) Gattin des Redners Q. Aurelius Symmachus (Symmach. rel. 34, 12. Apoll. Sid. epist. II 10, 5). Tochter des Memmius Vitrasius Orfitus (Symmach. epist. IX 150, 1; rel. 34, 8), der 353—355 und zum zweitenmal 357—359 Praefectus urbi war (s. Orfitus). Erwähnt Symmach. epist. I 11. II 55, 1. IX 150, 3. [Seeck.]

2) Rusticiana (Itin. Ant. p. 433. Geogr. Rav. 319, 22. Ptolem. II 5, 6 *Ῥουστίκκανα*), Stadt der Vettones in Lusitanien am rechten Ufer des Tagus; beim heutigen Galister am Allagon. S. Müller zu Ptolem. [Schulten.]

Rusticianus. 1) s. Agrius (Nr. 6).

2) Manlius Rusticianus, Praefectus praetorio des Maxentius (307—312), Klio II 243.

3) Sacerdotalis der Provinz Tripolis, um 365 von plündernden Maurenscharen erschlagen, Ammian. XXVIII 6, 10. [Seeck.]

Rusticius. 1) Dichter, verfaßte im J. 414 ein Epithalamium für die Hochzeit des Athaulf mit der Galla Placidia (Olymp. frg. 24 = FHG IV 62); vgl. o. Bd. II S. 1940. Er könnte derselbe sein, von dem einige Verse auf Augustinus mit der Überschrift: *versus Rustici defensoris sancti Augustini* erhalten sind, E. Bährens Rh. Mus. XXXI 94.

2) Flavius Rusticius Helpidius Domnulus, *v. c. et spectabilis, comes consistorii*, O. Jahn S.-Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1851, 345; vgl. o. Bd. V S. 1526. [Seeck.]

3) Rusticius Helpidius, *v. c. et inl(ustris) ex quaestore*, s. o. Bd. V S. 1526.

4) Rusticius Helpidius heißt der Verfasser eines Gedichtes de Christi Jesu beneficiis (Migne L. LXII 545, Separatausg. von H. Müller 1868, W. Brandes 1890) und 24×3 Begleitversen zu biblischen Bildern (Migne L. LXII 543). E. Bährens hat im Rh. Mus. XXXI 94 einige *versus Rustici defensoris S. Augustini* ediert. Strittig ist, ob diese Werke alle von demselben Verfasser herrühren, und wie sich Fl. Rusticius Helpidius Domnulus (s. o. Bd. V S. 1526, wo möglicherweise Nr. 1 = Nr. 2 ist) und der bei Ennodius epist. 8, 1 wegen seiner *Attica eruditio* gepriesene Diakon Helpidius, Leibarzt Theoderichs d. Gr., dazu verhalten. Näheres bei Brandes a. a. O. Manitius Gesch. d. christl. lat. Poesie 380ff. Ebert Gesch. d. Litt. d. Mittelalters I² 414ff. [Lietzmann.]

5) Sekretär des Hunnenkönigs Attila, aus Moesien herstammend und im Kriege gefangen, erwähnt um 448, Prisc. frg. 8 = FHG IV 80. 89. 93.

6) Consul ordinarius im J. 464, Vorgänger

des Basiliscus im Amte des Magister militum im Ostreiche, Malch. frg. 7 = FHG IV 116. [Seeck.]

7) *Στρατοπεδάρχης*, dessen Nachfolger Basiliskos (ein Schwager des Kaisers Leo, cos. im J. 465 und 476) wurde: Malch. frg. 7 (Müller FHG IV 117); vgl. Hartmann o. Bd. III S. 101 Art. Basiliskos (Nr. 2).

8) (Weström.) cos. ord. im J. 520: Fasti in Chron. min. ed. Mommsen III 543 zum J. 520. Er wird allein genannt im Westen: de Rossi Inscr. christ. nr. 971. 972 = CIL VI 10029. CIL V 7412. Cod. Iust. VII 63, 4; im Osten: Thiel Epist. Roman. pont. p. 941. Cod. Iust. a. a. O. Zusammen mit seinem Kollegen Vitalianus, im Westen: CIL XIII 2377; im Osten: Thiel a. a. O. p. 908. 914. 918; im übrigen vgl. de Rossi a. a. O. 609. Mommsen G. S. VI 384f. = Neues Archiv XIV 246f. Liebenam Fasti consulares 54. Vaglieri Diz. epigr. II 1126. Clinton Fasti I 738.

9) Von Geburt ein Mailänder; *vir illustris, ... in omni dicendi genere exercitatissimus* (Ennodius vita Epifani 38 = Mon. Germ. hist. a. a. vol. VII 88). [Stech.]

Rusticus. 1) An ihn schreibt Plin. ep. IX 29, worin er um nachsichtiges Urteil über seine Schriftstellerei bittet. Unsicher ist die häufig wiederholte Vermutung, daß hier der Geschichtschreiber Fabius Rusticus gemeint sei.

2) Rusticus, ein beliebig gewählter Name bei Martial. VIII 23, 2.

3) Rusticus, ein vermögender Mann, von dessen Gütern ein Teil für das Ärar in Anspruch genommen wurde, Dig. V 3, 20, 6a (SC vom 6. März 129 n. Chr.).

4) Rusticus, Gemahl einer Atinia; als Provinzialstatthalter, wie es scheint, (*ἡγεμονήσ*) nennt ihn die stadtrömische griechische Inschrift in Versen, IG XIV 1437 = IGR I 209 = Kaibel Epigr. 644. Sein im zartesten Alter verstorbenes Söhnchen Pompeius Pudens hat das (zweite) Gentile nach seiner Großmutter Pompeia erhalten. [Stein.]

5) Rusticus, Consul im J. 119 mit Kaiser Hadrian III, vgl. Iunius. [Nagl.]

6) *Rusticus Aug(usti) lib(ertus) architectus* auf dem seiner Tochter *Aulia* (so für *Aelia*) *Laodices filia* gesetzten Grabstein aus Rom CIL VI 8725. Vgl. Promis Atti d. R. Accad. Torino 1873, 106, 21, der ihn für einen Griechen hält. Nach dem Namen der Tochter war R. Freigelassener eines der Kaiser von Hadrian bis Commodus. [Fabricius.]

7) Rusticus s. Antistius (Nr. 41), Arulenus (Nr. 3), Aurelius (Nr. 207), Cornelius (Nr. 306), Cutius (Nr. 3. 4), Fabius (Nr. 140), Fulvius (Nr. 106), Iunius Arulenus, Iunius, Messius, Novius, Ovinius, Porcius und Stertinius.

8) Valerius Rusticus, *vir perfectissimus, rationalis summae rei*, zwischen 313 und 337 in Rom tätig, CIL VI 1145.

9) Quintus Rusticus, Praefectus urbis Romae vom 11. April 344 bis zum 4. Juli 345, Mommsen Chron. min. I 68. CIL VI 1165. Cod. Theod. XI 30, 23.

10) Iulianus Rusticus, Gallier (Ammian. XXVII 6, 1), von niederem Stande und nur durch seine persönlichen Verdienste in den Senatorenstand erhoben (Symmach. or. 7, 4), Vater des Synesius und eines andern früh verstorbenen Sohnes (Symmach. or. 7, 1. 6). Als Valentinian I. 367 schwer erkrankte, war er bei ihm Magister memoriae, und man sprach davon, ihn auf den Thron zu erheben (Ammian. XXVII 6, 1). Gleich darauf muß er sein Amt verloren haben, da schon bei der Thronbesteigung Gratians am 24. August 367 Eupraxius es bekleidete (Ammian. XXVII 6, 14). Als Proconsul Africae soll er grausam gegen die Provinzialen gewütet haben (Ammian. XXVII 6, 1). In diesem Amt ist er nachweisbar vom 6. September 371 bis zum 20. Februar 373 (Cod. Theod. XV 7, 2. VIII 7, 12. XVI 6, 1). Die Stadtpraefectur von Rom bekleidete er unter dem Usurpator Maximus (387—388) und starb während dieses Amtes (Ammian. XXVII 6, 2). An ihn gerichtet Symmach. epist. III 1—9.

11) Decimius Rusticus (Greg. Tur. II 9), Großvater des Aquilinus (Apoll. Sid. epist. V 9, 1. 4), Magister officiorum des Usurpators Constantin III. in Gallien (Greg. Tur. a. O.), wurde von diesem um 409 an Stelle des Apollinaris zum Praefectus praetorio ernannt (Greg. Tur. a. O. Zosim. VI 13, 1). Um 413 wurde er in Arverni hingerichtet (Greg. Tur. a. O.). Sein Sohn diente als Tribunus et Notarius schon im frühesten Jünglingsalter am Hofe des Honorius und wurde unter Valentinian III. Praefectus praetorio Galliarum, Apoll. Sid. epist. V 9, 2.

12) Rusticus, Burdigalenser (Apoll. Sid. epist. VIII 11, 3), wohl Nachkomme des Vorhergehenden, scheint eine ähnliche Stellung, wie dieser bekleidet zu haben, da Apollinaris Sidonius ihn *domine inlustris*, Ruricius *magnificus filius* nennt. An ihn gerichtet Apoll. Sid. epist. II 11. Ruric. epist. II 20. 53.

13) Septimius *Rusticus*, Consularis Campaniae im 4. oder 5. Jhdt., CIL X 1707.

14) Andere Homonymen Symmach. epist. I 30. IV 41. VI 78. [Seeck.]

15) Caelius Rusticus, Episcopus civitatis Menturnensis, beteiligt sich an der römischen Synode von 499 (Acta synhod. habit. Romae bei Cassiod. Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII p. 399 n. 1. p. 406 n. 2). Was das Nomen gentile Caelius anbelangt, das noch bei anderen Geistlichen des 6. Jhdts. zu finden ist, so erklärt es Mommsen (Ind. personarum in der Cassiodorausgabe p. 490 s. Caelius) mit Recht für ein Signum, ähnlich wie die weltlichen Großen der Zeit den Namen Flavius führten.

16) Bischof von Lyon; er ist sicher im J. 494 bereits im Amt, wie aus einem Brief vom 25. Jan. 494 hervorgeht, den Papst Gelasius (J. 492—496) an ihn richtete (bei Mansi Collect. concil. VIII 121 und Thiel Epist. Roman. pont. p. 359; vgl. Binding Burg.-rom. Königreich I 109. Langen Gesch. d. röm. Kirche von Leo I. 1885, 170). Den Episcopat des R. erwähnt auch Ennodius vita Epifani 151 (= Mon. Germ. hist. a. a. vol. VII 103). Als Todesjahr des R. gibt uns seine noch heute erhaltene Grabinschrift (CIL XIII 2395 = Boissieu Inscr. de Lyon p. 569 = Allmer-Dissard Musée de Lyon IV 57 = Leblant Inscr. chrét. de la Gaule

n. 21 = Buecheler Anth. Lat. II n. 1362) das Consulatsjahr des Abienus an (*obiit VII Kal. Maias Abieno consule*). Es kann hier nur der Consul des J. 501, Rufius Magnus Faustus Avienus, gemeint sein, wie Dissard a. a. O. feststellte. Denn der Consul Avienus des J. 450 scheidet aus, da sein Mitconsul, Kaiser Valentinian III., bei der Datierung nicht hätte fehlen dürfen, ebenso der Consul Avienus des J. 502, der stets Avienus *iunior* genannt wird (vgl. Bindings a. a. O. 147 n. 507 Einwände gegen das J. 501).

17) Episcopus ecclesiae Buxentinae, nahm an den römischen Synoden von 501 und 502 teil (Acta synhod. habit. Romae bei Cassiod. Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII p. 435 n. 50 [im J. 501]; im J. 502: a. a. O. p. 440 n. 43. p. 454 n. 53).

18) Comes scholariorum im J. 508 (Marcellini v. c. comitis chron. in Chron min. ed. Mommsen II 97, zum J. 508); vgl. den Art. Romanus Nr. 13.

19) Ein römischer Priester, den Theodat an den Kaiser Iustinianus schickte (im J. 535, Procop. bell. Goth. I 6 § 13 Haury).

20) Romae ecclesiae diaconus (Vict. Tennon. episc. chron. in Chron. min. ed. Mommsen II 203 zum J. 553), Neffe des Papstes Vigilius (J. 537—555, s. u.). R. kam 547 mit seinem Oheim nach Constantinopel, und, angeregt durch die dogmatischen Streitigkeiten der Zeit, unternahm er es im J. 549/550, die im Abendland gebräuchliche lateinische Übersetzung des Concils von Chalcedon einer Revision zu unterziehen, indem er die *versio antiqua* mit mehreren griechischen Hss., namentlich denen des Akoimetenklosters, verglich (vgl. Hefele Conciliengesch. II 416. Langen Gesch. d. röm. Kirche von Leo I. bis Nikol. I., 1885, 363 n. 1). Über diese Tätigkeit hat sich R. selbst ausgesprochen (bei Mansi VI 938. VII 79. 118. 183. 194. 203ff. usw.). Als Papst Vigilius im J. 548 auf Verlangen Iustinians das ‚Iudicatum' erlassen hatte, schloß sich R. der orthodoxen Opposition an (Langen a. a. O. 358. Hefele a. a. O. 821) und verfaßte seine Gegenschrift gegen die Beschlüsse der allgemeinen 5. Synode. Daher entsetzte Vigilius ihn und seinen Kollegen Sebastian der Ämter (Mansi IX 351, vgl. Langen a. a. O. 362. Hefele a. a. O. 904), und Iustinian sandte ihn und einige Gesinnungsgenossen nach Thebais in Ägypten in die Verbannung im J. 553 (Vict. Tennon. a. a. O.).

[Stech.]

Rustius. 1) L. Rustius, Münzmeister zwischen 673 = 81 und 685 = 69 (Mommsen Röm. Münzw. 618 nr. 256. Babelon Monn. de la rép. rom. II 410f.). Bei Plut. Crass. 31, 3. 32, 4. 6, wo man etwa diesen R. wiederzufinden meinte, ist die bessere Lesart *Ῥώχιος* (vgl. Roscius Nr. 1); doch inschriftlich kommen R. in der letzten republikanischen Zeit mehrfach vor, so als Municipalmagistrate in Antium (CIL VI 518, vgl. 30784 = Dessau 3190. CIL X 6680 s. Nr. 2) und in Tibur (CIL I 1117f. = XIV 3667f. = Dessau 5388), aber auch ein *[Λ]ενκιος Ῥούστιος Λευκίου* auf Tenos (IG XII 5, 885).

[Münzer.]

2) Q. Rustius, nach einer Inschrift aus Antium, Sohn eines M(arcus) (CIL X 6680), dürfte aus dieser Stadt stammen, in der er auch *duovir* war (Mommsen hält die früher angezweifelte Inschrift für echt). Das Bild der Fortuna Antias auf R.s Aureus (dieser sowie der Denar bei Eckhel V 298. Cohen I² 138 nr. 512. 513) wird von Babelon Monn. de la rép. Rom. II 412 und von Dessau (Prosop. imp. Rom. III R 160) als Anspielung auf seine Heimat gedeutet. Dagegen bezieht Grueber Greek Coins II 76ff. dieses Symbol auf des Augustus Vorliebe für Antium, während auch er der Hirschkopf auf R.s Denar als spezielles Wahrzeichen der Gens Rustia annimmt, weil er schon auf dem früheren, von L. Rustius (s. Nr. 1) um 76 v. Chr. geprägten Denar (Grueber I 398) vorkomme. Grueber II 76 vermutet, daß dieser Münzmeister R.s Vorfahre, vielleicht sein Großvater war. Babelon II 410 nimmt sogar noch einen L. Rustius an, der um 108 v. Chr einem Münzmeistertriumvirate angehört hätte. R. war *triumvir aere argento auro flando feriundo* (auf den Münzen steht nur der Name ohne Amtsangabe) wahrscheinlich im J. 12 v. Chr. Während Babelon a. a. O., Lenormant Monnaye d. l'antiquité III 178 mit Mommsen Mon. Ancyr.² 46 etwa das J. 19 annehmen, reiht ihn Willers Röm. Kupferprägung 156 in ein nicht ganz sicher zu erweisendes Collegium mit L. Caninius Gallus und C. Sulpicius Platorinus, die um das J. 18 Gold und Silber, also die zum Vorrechte des Princeps gewordenen Münzsorten prägten. Grueber a. a. O. setzt R. als Kollegen des M. Sanquinius und P. Licinius Stolo an, die in allen drei Metallen, somit auch das senatorische Kupfergeld (Bronze), und zwar sicher gemeinsam zwischen 17 und 12 (nach Grueber wegen der Erwähnung des Pontificates des Augustus im J. 12 selbst) ausgaben. Allerdings hat sich von R. noch kein Kupfer gefunden. Auch Gabrici Sumbolae in hon. G. de Petra, Neapel 1911, 190ff. entscheidet für das J. 12.

3) *Rustius Caepio* (überliefert ist *Ruscius*) *qui caverat ut quotannis ingredientibus curiam senatoribus certam summam viritim praestaret heres suus.* Domitian erklärte die testamentarische Verfügung für ungültig, Suet. Dom. 9.

4) *T. Rustius Caepi(o)* erscheint wohl als datierender Suffectconsul auf einer Zeittafel von *vicomagistri* (CIL VI 2222). Sein Amt fällt wahrscheinlich in das J. 173; er kann nicht, wie es früher geschah, mit dem bei Plin. ep. IV 9, 16 und Dig. XL 5, 26, 7 angeführten Caepio Hispo identifiziert werden (s. o. Bd. VI S. 260f.). Er dürfte ein Nachkomme des Rustius Caepio, Suet. Dom. 9, sein.

5) T. Rustius Nummius Gallus erscheint als Suffectconsul mit Q. Marcius Barea unter Tiberius in einer stadtrömischen Inschrift (CIL VI 244). In den Fasti Antiates (CIL I² p. 72 = X 6639) deutete Borghesi den erhaltenen Rest eines Consulnamens von 18 n. Chr. ... *ius Gall(us?)* auf R.; doch vgl. Prosop. imp. Rom. II M 160. Kaum mit Recht ergänzt Gatti (Not. d. scavi 1897 423) in einem kleinen Bruchstück der praenestinischen Fasten (Ephem. epigr.

IX 3, 446 n. 770) aus der Zeit des Tiberius die Worte *suf. C. Ru* ... zu *suf(fecti) C. Ru[stius Q. Marcius]*. Vgl. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 1041. 1069. Liebenam F. cos. zum J. 18 n. Chr.; s. o. C. Rubellius Blandus Nr. 5. [Nagl.]

6) Rustius Rufinus s. Marcius.

7) Rustia Sabina, das im Alter von nicht ganz acht Jahren verstorbene Töchterchen des Cn. Marcius Rustius Rufinus und der Salinatoria Augustina, CIL IX 1583 (Benevent). [Stein.]

Rusubirsir, so (*Ῥουσουβιρσίρ* oder *Ῥουσούβιρσιρ*) Hss. des Ptolemaios IV 2, 8 p. 598 Müll., *Ῥουσουβησήρ* dessen ed. pr. *Rusippisir* Tab. Peut.; *Rusuvisir* Geogr. Rav. 346, römisches Municipium (Tab. Peut.) an der Küste Mauretaniens, zwischen Rusazu (s. o.) und Iomnium. Ein Bischof (*Rusibiritanus*) unter denen der Mauretania Caesariensis im J. 484, n. 22. Die genaue Lage noch unsicher, da die Distanzangabe der Tab. Peut. anscheinend verderbt. [Dessau.]

Rusuccuru (so die Peutingersche Tafel und Hss. des Martianus Capella, *Ῥουσουκκόρον* die beste Hs. des Ptolemaios, *Rusuccurru* die beste des Itin. Ant.; *Rusucurium* die älteste des Plinius), Stadt der mauretanischen Küste zwischen Saldae (Bougie) und Rusguniae (Cap Matifou, s. d.), Plin. n. h. V 20. Ptolem. IV 2, 8 p. 598 Müll. Tab. Peut. Itin. Ant. p. 16. Martianus Capella VI 668. Geogr. Rav. 155. 346, Ausgangspunkt zweier Straßen nach dem Innern, Itin. Ant. p. 36. 39, an der Stelle des algerischen Hafenstädtchens Dellys, wie die Auffindung eines von den *Rusucuritani* gesetzten Meilensteins $5^1/_2$ km westlich von Dellys, der die Ziffer *III* trägt, gezeigt hat (Gsell Bull. archéologique du Comité des travaux historiques 1912, Procès-verb. Jul. p. XII). Das 26 km östlich von Dellys gelegene Dörfchen Tigzirt, wo sich noch heute ein dem Genius *municipi Rusuccuritani* geweihter Tempel erhebt (CIL VIII 8995. Gsell Monuments antiques de l'Algérie I 148), ist hafenlos und kommt für einen Ausgangspunkt zweier Straßen nach dem Innern nicht in Betracht. Die Verehrung des Genius des rusuccuritanischen Municipiums in Tigzirt und die Nennung rusuccuritanischer Beamter hier und in dem benachbarten Taksebt (CIL VIII 20706. 20714) zeigen nur, daß die Gegend von R. abhängig war. Von dem Namen der Stadt ist wenigstens die Vorsilbe phönizisch (s. o. Rusaddir). Es ist möglich, daß der eigentliche Name, allerdings verderbt, in der Erzählung vom J. 46 v. Chr. im Bell. Afr. 23 in der Form *Ascurum* vorkommt (Prévost bei Gsell Atlas archéolog. de l'Algérie Bl. n. 6, Text p. 10). Die Stadt gehörte später zur Provinz Mauretania Caesariensis, auch nachdem von dieser die Sitifensis abgetrennt war. Zwei sich befehdende Bischöfe der Stadt waren im J. 411 in Karthago (Coll. Carth. c. 153. 176, bei Migne L. XI 1312. 1324), ein anderer erschien dort im J. 419 mit dem von Icosium und Rusguniae als Vertreter der Provinz (s. o. Rusguniae), ein anderer wird im J. 484 genannt, Not. episc. Mauret. Caes. n. 54, in Halms Vict. Vitensis 69. [Dessau.]

Rusucmo (?) (*portus, Rusucmona* — so der Puteaneus, und darauf führen auch die Lesungen einiger vom Puteaneus unabhängigen Hss. *Rusuomona, Rusuchumona* usw. — *Afri vocant*), in unmittelbarer Nähe von Utika, in der Richtung nach Karthago zu gelegen, erwähnt nur von Liv. XXX 10, 9 (aus Polybios) bei der Erzählung der Belagerung von Utika durch Scipio im J. 203. (Unbeglaubigt *Ruscinona* älterer Ausgaben.) Vielleicht (nach Tissot Géographie de l'Afrique I 558. 1187) das heutige Porto Farina oder Ghar el Melah, wo vor der Versandung der Küste der Bey von Tunis einen Kriegshafen hatte. [Dessau.]

Rusumblada. Der byzantinische Kaiser Zenon (474—491) hieß ursprünglich *Tarasikodissas Rusumbladeotes Candidus Isaurus* (FHG IV 135); vielleicht ist der zweite Name das Ethnikon eines Ortes R. Daß dies der alte Name des späteren Zenopolis ist, wie Tomaschek annimmt, ist nicht unbedingt nötig. Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. 1891 VIII 59. Ramsay Asia min. 370 Anm. [Ruge.]

Rusumbladeotos, Isaurer, Vater des Tarasikodissa, der später unter dem Namen Zenon den oströmischen Thron bestieg, Cand. I = FHG IV 135. [Seeck.]

Rutabulum, Schaufel, Scharre (Walde Latein. etymol. Wörterbuch² 665f.). **1)** Schürzange, Schürhaken (Cato r. r. X 3. XI 5. Suet. Aug. 75). Vgl. Daremberg-Saglio Dict. II 1240 Fig. 3165 zwei zierlich gearbeitete, handförmig gebogene Schürhaken mit Handgriff, die zugleich mit einer Feuerzange in einem Kohlenbecken bei Vulci gefunden wurden.

2) Rührkelle, Col. XII 20: *Iubebis rutabulo ligneo agitari quod decozeris*; ebd. 23.

3) Gerät der Bäcker, Feuer und Kohlen zu schüren, Ofenschaufel, Ofenkrücke (vgl. Fest. 262 b, 9: *rutabulum est quo rustici in proruendo igne panis coquendi gratia (utuntur)*. Novius bei Fest. a. a. O. Isid. XX 8, 6). Die griechischen Ausdrücke sind *σπάλαθρον* als ältere (Poll. VII 22. X 113) und *σκάλευθρον* als jüngere Form (Poll. VII 22). Andere Bezeichnungen bei Photius 529, 10 *σπάλανθρον, σκάλανθρον*. Hesych. *σπαύλαθρον, σπάλαθρον, σκάλανθρον*. Blümner Technologie² I 73f.

4) Eine Krücke zum Ausmisten, Isid. XX 8, 6: *Rutabulum dictum a proruendo stercora, sive igne panis coquendi gratia*. Forcell. Lex. [Hug.]

Ruteni, von Strab. IV 191 *Ῥουτηνοί*, auf Inschriften auch *Rutaeni* geschrieben (Strab. var. *Ῥουτανοί*, Ptolem. II 7, 12 *Ῥουτανοί*), hieß ein keltischer Stamm in Aquitanien, der zugleich mit den Arvernern von Q. Fabius Maximus besiegt worden war (Caes. bell. Gall. I 45), von Cicero (pro Font. 3, 4) genannt wurde, bei dem Aufstand des Vercingetorix 12000 Mann stellte (Caes. bell. Gall. VII 75) und im Bürgerkrieg Bogenschützen lieferte (Caes. bell. civ. I 51). Ein Teil ihres Gebiets wurde später zu Gallia Narbonensis geschlagen (daher der Widerspruch Plin. n. h. III 37 und IV 109 über ihre Zugehörigkeit); vgl. Desjardins Géogr. de la Gaule II 281. In ihrem Gebiet waren Silbergruben (*ἀργυρεῖα* Strab. a. a. O.), die unter Tiberius von Leuten des Kaisers ausgebeutet wurden (CIL XII 1550 *familia Ti. Cae[sa]ris*,

quae est in me[tal]lis). Ihre Flachswebereien hebt Plin. n. h. XIX 8 hervor. Die einzige Stadt hieß Segodunum, später *Ruthena civitas*, jetzt Rodez, Dep. Aveyron. Der Stammesname wird auch später noch viel genannt, so bei Sidonius, in den Konzilsakten, auf merovingischen Münzen und von Gregor von Tours; er lebt noch fort in dem Landschaftsnamen le Rouergue. Vgl. CIL XIII 1 p. 207f. Holder s. v. [Haug.]

Ruthusia s. Rusguniae.

Rutila, eine verwachsene, unschöne Frau, Iuven. 10, 294f. [Stein.]

Rutiliana actio s. Bonorum emptio o. Bd. III S. 705 und hierzu Girard Manuel élémentaire de droit Romain[5] 1025. 1048. [R. Leonhard.]

Rutilianus s. Bellicius (Nr. 5), Dexter (Nr. 3), Metilius, Mummius Sisenna, Pompeius Senecio und Sedatius Severianus.

Rutilius, Name eines plebeischen Geschlechts. Seine Anghörigen beginnen im 2. Jhdt. v. Chr. hervorzutreten und sich durch Beinamen von durchsichtiger Bedeutung voneinander zu unterscheiden; manche Anzeichen sprechen dafür, daß die bekannten Rutilier republikanischer Zeit fast alle miteinander verwandt waren, obgleich es sich im einzelnen nicht ermitteln läßt; z. B. ist der Vorname *P.* weitaus der häufigste, während andere Vornamen nur vereinzelt vorkommen, so *A.* bei geringeren Leuten (*A. Rutilius P.[?] l. Antiocus* CIL VI 304 = 30733 = Dessau 3448 [vgl. *P. Rutilius P. l. Antiochus* CIL X 6629] und *Αὖλος Ῥουτίλιος Λευκίου υἱός* Bull. hell. VIII 146f., vgl. XXXVI 72), *C.* schon auf der Praenestinischen Grabschrift einer *Rutilia C. f.* (CIL I 144 = XIV 3229) und bei den Rufi (Nr. 34, vgl. 2), ferner *L.* (Belege bei Nr. 16), *M.* (Nr. 4. 5), *Q.* (Nr. 11. 19), *Sp.* (Bull. hell. XXXVI 73). Zum Consulat gelangten zwei P. Rutilii, Rufus im J. 649 = 105 und Lupus 664 = 90; ihre Beinamen sind die einzigen, die erblich geworden waren. Obgleich das Geschlecht weder durch seine Mitgliederzahl noch durch seine Bedeutung hervorragt, ist es nicht uninteressant, weil es zu den typischen Beispielen der plebeischen Nobilität gerechnet werden kann. [Münzer.]

1) Rutilius (Plut. de vit. aere al. 7 p. 830B) s. Q. Iulius Cordinus C. Rutilius Gallicus Nr. 19.

2) C. Rutilius hatte dem im J. 672 = 82 ermordeten Pontifex Q. Mucius Scaevola nahe gestanden und stand ebenso dem Volkstribunen gleichen Namens von 700 = 54 nahe; daher konnte er als alter Mann dem mit dem jüngeren Scaevola befreundeten M. Brutus (geb. 669 = 85) noch manches von jenem älteren erzählen (Cic. Brut. 147). Er war wohl ein jüngerer Verwandter oder Client des P. Rutilius Rufus und durch dessen Vermittlung in Beziehungen zu dem Pontifex Scaevola und seinem Hause gekommen (vgl. Nr. 34), vielleicht ein Sohn des C. Rutilius Rufus Nr. 33. [Die Lesart *C. Rutilius* bei Cic. Brut. 260 ist falsch; vgl. C. Hirtuleius.]

3) L. Rutilius s. L. Rutilius Flaccus Nr. 16.

4) M. Rutilius, Plebeier, erregte zwischen 513 = 241 und 535 = 219 einen nicht unbedenklichen Aufstand gegen die Patricier, weil einer von ihnen P. Cloelius ihm seine Braut genommen hatte, obwohl er mit ihr näher verwandt war (Liv. XX frg. 12 Weissenb. mit Mommsens Erläuterung Herm. IV 372ff. = Ges. Schr. VII 163ff., s. o. Bd. IV S. 109 Nr. 3). R. ist der älteste bekannte Vertreter seines Geschlechts; das Praenomen *M.* führt auch der Vater von Nr. 9.

5) M. Rutilius im J. 709 = 45 von Caesar mit Ackerassignationen an die Veteranen beauftragt (Cic. ad fam. XIII 8, 1ff.). [Münzer.]

6) M. Rutilius .... Für das J. 101 n. Chr. erschließt Hülsen (CIL VI 32445) einen Pontifex oder Flamen dieses Namens, weil auf den Fragmente einer Kalatorentafel dieser Priesterkollegien aus dem erwähnten Jahr ein M. Rutilius Admetus als *kalator* verzeichnet ist (a. a. O.) und die *kalatores* aus den Freigelassenen der jeweiligen Funktionäre genommen wurden. Vielleicht ist er identisch mit dem unter Nr. 24 erwähnten Besitzer der römischen Tongruben in den J. 110 bis 123, was dann für diesen senatorischen Rang ergäbe. [Nagl.]

7) *P. Rutilius* bei Plin. n. h. VII 122 ist verschrieben für P. Rupilius, ebenso *Rutilius* bei Oros. V 9, 7 für denselben (s. P. Rupilius Consul 622 = 132, auch für die sicilischen Münzen mit *P. Ru*...).

8) P. Rutilius, Volkstribun 585 = 169, wurde durch eine Verfügung der Censoren C. Claudius Pulcher (o. Bd. III S. 2855 Nr. 300) und Ti. Sempronius Gracchus, die sich gegen einen seiner Freigelassenen richtete, gegen die Censoren gereizt, nahm sich der Interessen der Publikanen gegen sie an, belegte sie mit Strafen und klagte sie wegen *perduellio* beim Volke an (Liv. XLIII 16, 3ff.; vgl. Fest. 285. Val. Max. VI 5, 3 [ungenau]). Nachdem die Beliebtheit des Gracchus beim Volke diesen Angriff vereitelt hatte, wurde R. seinerseits von den Censoren des Ritterpferds beraubt, aus der Tribus gestoßen und unter die Aerarier versetzt (Liv. XLIV 16, 8). Da R. erst durch die folgenden Censoren 590 = 164 rehabilitiert werden konnte, ist es wenig wahrscheinlich, daß er schon für 589 = 165 zum Praetor gewählt wurde und mit P. Rutilius Calvus Nr. 12 identisch ist, wie Willems Le sénat de la rép. rom. 385 vermutet. Eher wird man ihn für den Vater der beiden R. Rufi Nr. 33 und 34 halten und ihm daher ebenfalls den Beinamen Rufus beilegen dürfen, so daß zwei gleichzeitige P. Rutilii als ‚der Kahlkopf' und ‚der Rotkopf' unterschieden wurden. Die Hinzufügung von M. f. bei einem anderen Tribunen P. Rutilius (Nr. 9) erlaubt vielleicht auch, diesen älteren als P. f. anzusehen. [Münzer.]

9) P. Rutilius M. f., Volkstribun 618 = 136, ließ den an die Numantiner ausgelieferten und von ihnen zurückgewiesenen Consular C. Hostilius Mancinus aus dem Senat hinausführen, weil er sein Bürgerrecht verwirkt habe (Cic. de orat. I 181, vgl. 238. II 137 o. Bd. VIII S. 2511). Derselbe Name *P. Rutilius M. f.* findet sich auf einer wohl noch älteren Weihinschrift aus dem Tempel der Iuno Lucina in Norba, wo auch ein

zweite Weihung *pro C. Rutilio P. f.*, vielleicht einen Sohn des andern, entdeckt worden ist (Not. d. scavi 1903, 255ff. = Röm. Mitt. XVIII 338f. = Diehl Altlatein. Inschr.² 91f.).

10) P. Rutilius, Zeuge im Prozeß des A. Caecina 685 = 69, anscheinend ein Mann von geringem Ansehen (Cic. Caec. 27) und daher nicht mit Nr. 30 gleichzusetzen.

11) Q. Rutilius, Quaestor urbanus 710 = 44 (Joseph. ant. Iud. XIV 219). Vgl. den Vater der Frau Nr. 41.

12) P. Rutilius Calvus, Praetor 588 = 166 (Liv. XLV 44, 2). Vgl. Nr. 8. [Münzer.]

13) Rutilius Claudius Namatianus, Praef. urbis Romae im J. 414, Verfasser der reizvollen elegischen Reisebeschreibung vom J. 416.

Der Name des Mannes ist in der oben gegebenen Folge überliefert; die Ausgaben stellen seit der ersten fast immer *Claudius* an die Spitze, ohne zureichenden Grund (s. Thes. onom. Claud. 476, 63ff. Zumpt Obs. 1, nicht gut Vessereau 163). Das Cognomen (in den alten Ausgaben bis auf Zumpt stets falsch *Numatianus*, wobei wohl *Numantia* in den Köpfen spukte) ist keltischen Ursprungs (s. Holder Altkelt. Sprachschatz s. *Namatius*) und weist auf die Heimat; wir wissen durch R. selbst (1, 20. 160. 209), daß er aus Gallien stammte; der Ausdruck 1, 510 *patriae* nach der Erwähnung von Tolosa (1, 496) macht wahrscheinlich, daß er dort geboren und ansässig war (Zumpt Obs. 5. Vessereau 152). Schon der vor 416 gestorbene Vater hatte es in der höheren Karriere weit gebracht (nicht genau genug Seeck o. Bd. III S. 2667 Nr. 10); wir erfahren im Gedicht des Sohnes (1, 583—586), daß er nacheinander (der Hofmann folgt der Rangordnung der Not. dign.) *comes sacrarum largitionum*, dann *quaestor sacri palatii*, endlich *praefectus*, natürlich *urbis Romae*, im letztgenannten Amte also einer der Vorgänger des Sohnes (1, 591) gewesen war. Mehr Freude als diese hohen Posten hatte ihm seine frühere Stellung als *consularis Tusciae et Umbriae* gemacht (1, 579—596). Keine dieser Stellungen vermögen wir zeitlich zu fixieren (daß er der Claudius war, an den als *consularis Tusciae* das Rescript im Cod. Theod. II 4, 5 vom 2. Mai 389 geht, ist doch recht unsicher; ganz unglaublich, daß er 396 *praefectus urbis Constantinopolitanae* gewesen); auch seinen Namen kennen wir nicht vollständig, der Sohn sagt 1, 595 *famam Lāchanii*; dies Ps.-Gentilicium ist gewiß nicht griechisch (so falsch Vessereau 195), gehört auch schwerlich zu der etruskischen Gruppe *Laccaeus* usw. (bei W. Schulze Röm. Eigennamen 358), sondern wird wie *Namatius* keltisch sein (s. Holder Altkelt. Sprachschatz s. *Lacc-*) und die Überlieferung als *Lacchanius* zu verstehen. Von Mutter oder Geschwistern redet R. nirgend, auch eine Gattin erwähnt er nicht; sein Verlangen nach der Heimat begründet er mit der Fürsorge für seine Besitzungen, die durch die Invasionen der Goten schwer gelitten hatten (1, 19—34). Als Verwandte nennt er 1, 208 den noch jungen *Palladius, generis spemque decusque mei, ... filius affectu, stirpe propinquus* und dessen Vater *Exuperantius*, der *Aremoricas ... oras nunc postliminium pacis amare docet*; beide vermögen wir nicht sicher mit anderswoher bekannten Homonymen dieser Zeit zu identifizieren (s. Vessereau 205—222); daß Palladius der Verfasser des *opus agriculturae* sei, ist möglich, aber nicht erweislich. Für die Freunde, welcher Rutilius gelegentlich gedenkt, muß ich hier kurz auf andere Darstellungen verweisen: ob *Protadius* (1, 542—558) *praesul Romae* der Korrespondent des Symmachus (Seeck Praef. p. CXLIII) gewesen, was Vessereau 223 als sicher annimmt, lasse ich dahingestellt; über *Victorinus* (1, 492—510) aus Toulouse, Vicarius Britanniarum, der eine glänzende Laufbahn gerne verließ, um in Tuscien sich des Landlebens zu freuen, s. Vessereau 228ff.; in Rom läßt der scheidende Dichter zurück den *Rufius, Albini gloria viva patris* (1, 167—178), über den er dann in Populonia hört, daß er *praefectus urbis Romae* geworden (1, 415—428): es ist Rufius Antonius Agrypnius Volusianus (o. Bd. III S. 1866 Nr. 40), sein Vater Ceionius Rufius Albinus (o. Bd. III S. 1864 Nr. 33); verwandt mit ihnen ist der Nachfolger des Dichters in der Stadtpraefectur im J. 414 Caecina Decius Aginatius Albinus (o. Bd. III S. 1865 Nr. 39), in dessen Villa zu Vada der Reisende schützende Unterkunft fand (1, 465—474); über den 1, 267—276 erwähnten Praef. praet. Rufius Valerius Messala s. Symmachus ed. Seeck p. CLXXXVI; den Consularis Tusciae Decius und seinen Vater, den Satiriker Lucillus, kennen wir nur aus den Versen des R. 1, 599—614. — Der Dichter selbst hat wohl eine Reihe von höheren Ämtern bekleidet (1, 591 *ipsum me gradibus non degenerasse parentis*), er nennt aber im Gedichte nur zwei: das des *magister officiorum* (1, 563, vgl. Not. dign. occ. 9) und die *praefectura urbis Romae* (1, 157—160. 423. 427. 467f.); diese Praefectenwürde aber hat er höchstens 8 Monate lang gehabt, und zwar etwa Februar bis August des Js. 414 (Zumpt Obs. 19). — Aufgewachsen ist er in der Heimat und wie Palladius als Jüngling nach Rom gekommen *Romani discere iura fori* (1, 210); die Art, wie er 1, 1ff. und 1, 161ff. spricht, machen wahrscheinlich, daß er jetzt (Herbst 416) zum ersten Male wiederheimkehrt, als gereifter Mann, um *patriis vitam componere terris* (1, 161). Von vorzüglicher Schulbildung zeugt das ganze Gedicht, nicht nur Vergil, Ovid, Horaz, auch eine Reihe anderer Dichter bis auf Ausons Mosella herab werden verwertet (zu sichtende Stellenlisten bei Vessereau 386—401); zweimal zitiert R. direkt Homer (1, 195. 450); in Roms Sagen und Geschichte weiß er trefflich Bescheid, so daß er an passenden Stellen Anspielungen und Schilderungen zu geben vermag (z. B. des Quells auf dem Tarpeischen Fels 1, 107ff., der Siege Roms 1, 125ff., der verschiedenen Lepidi 1, 296—312, eine besonders merkwürdige Deklamation, wie es scheint, nicht ohne aktuellen, wenn nicht gar persönlichen Hintergrund, s. v. 307, u. a. m.); auch in naturwissenschaftlichen Dingen bekundet er verschiedentlich lebhaftes Interesse; reizvoll ist z. B. die Beschreibung der Salinen 1, 475—490, leider wieder zur Deklamation zugespitzt. Denn das ist die

für unser Gefühl so störende Kehrseite seiner hohen Schulbildung: alles wird ihm unter der Hand zur preziösesten Rhetorik, jeden Eindruck, jede Empfindung schleift er so lange ab, bis die natürliche Form unkennbar geworden. Natürlich darf man aber nicht glauben, sein Schulwissen und -können habe den R. befähigt, ein Gedicht, wie das uns erhaltene, zu extemporieren; es ist nicht etwa ein poetisches Tagebuch, auf der Fahrt selbst niedergeschrieben (so töricht Vessereau 254), R. hat es vielmehr in der Heimat in seiner wohlausgestatteten Bibliothek verfaßt; aber er wird sich Eindrücke und Lokalgeschichten an den verschiedenen Stationen der Reise in seine Pugillaria eingetragen und daheim aus seinem Wissen und seinen Büchern ergänzt haben. Denn daß er seine Reise glücklich vollendet (man hat ihn sogar im Meere ertrinken lassen; auch Vessereau 275 und 347 weiß sich nicht zu helfen), beweist eben die Existenz des Gedichtes, das nur nicht vollständig auf uns gekommen ist. Das genaue Datum der Reise gibt die Altersbezeichnung der Stadt Rom 1, 135 *quamvis sedecies denis et mille peractis annus praeterea iam tibi nonus eat* verbunden mit v. 183. 201. 205f.: R. wird am 21. oder 22. Sept. 416 Rom verlassen haben (s. Vessereau 254ff.). — Man möchte gerne in etwa die Persönlichkeit des interessanten Aristokraten kennen lernen, der in so anmutiger Form uns zu seinen Reisebegleitern macht; aber es ist vielfach sehr schwer, fast unmöglich, das literarisch Konventionelle von dem Ausdruck persönlichen Empfindens zu scheiden: das beachtet Vessereau 180ff. zu wenig. Wer die Höflichkeitsphrasen gegen die vornehmen Freunde alle für echtes Gefühl nimmt, irrt gewiß ebenso, wie wer die Deklamation gegen Stilicho (2, 40—60), der die Barbaren ins Reich gelassen, der die Sibyllinischen Bücher verbrannt, als Ausbruch persönlichen Hasses auffaßt; die ersten sind nichts als Umsetzung des uns aus den Briefen der Zeit bekannten überschwenglichen Verkehrstones in daktylische Verse, die Beurteilung des christlichen Vandalen Stilicho aber gibt die Ansicht der ganzen altrömischen Aristokratenpartei, der Anhänger der Symmachi und Nicomachi, wieder. Auch die beiden meistbesprochenen Teile der Dichtung, die Ausfälle gegen die Juden (1, 383—398) und gegen die Mönche (440—452 und 517—526), sind, so geschickt sie auch R. als Ausbrüche persönlicher Stimmung, die eine durch die Erzählung von dem wenig gastfreundlichen Benehmen des jüdischen Fischereipächters zu Faleria, die andere durch die Klage um die Weltabkehr eines hoffnungsvollen Standesgenossen, zu motivieren weiß, doch aus Büchern geholt (s. die ausführlichen Nachweise bei H. Schenkl Rh. Mus. LXVI 1911, 393—416). So kommen wir über ein paar ganz allgemeine Züge wie innige Verehrung des Vaters, Begeisterung für Roms Größe und Glanz nicht mit Sicherheit hinaus; R. ist ein geistvoller, literarisch interessierter Diplomat, der schwerlich in Versen hat mehr von seinem tiefsten Innern verraten wollen, als er im täglichen Verkehr zu geben gewohnt war. Die Frage, ob R. Christ oder Heide gewesen, möchte ich nicht so offen lassen, wie Schenkl das a. a. O. tut; zwar daß die Ausfälle gegen Juden und Mönche genau ebenso bei christlichen Schriftstellern wiederkehren, hat Schenkl erwiesen, für mich aber macht das lange Gebet an die Dea Roma (1, 47—164), die doch nur für die Isis Pelagia eintritt, und die Erwähnung des Osirisfestes (1, 375f.) ohne jeden Ausdruck der Mißbilligung sicher, daß R. zu der römischen Heidengemeinde der Aristokraten gehörte, die in diesen Zeiten toleriert wurde, wenn sie vorsichtig genug war, ihrerseits nicht anzugreifen.

Das Gedicht des R. ist uns bekanntlich unvollständig überliefert, es fehlen ein paar Verse zu Anfang des ersten Buches (gegen diese Annahme kämpft vergeblich an Vessereau 343ff.) und der größte Teil des zweiten (erhalten nur 68 Verse); daß es nicht mehr als zwei Bücher gehabt, sagt R. selbst (2, 9). Mit dem Anfang des Werkes ist auch sein Titel verloren gegangen (daß ihm R. überhaupt keinen gegeben, ist eine sicher falsche Annahme Vessereaus 343); ich würde bei der Art der Überlieferung das sicherste Zeugnis im Explicit des ersten Buches suchen, aber *de reditu suo*, was dort und auch vor v. 1, 1 *V* und *B* geben, halte ich für abgeleitet aus v. 1, 1; natürlich kommt der Titel in *B Itinerarium* erst recht nicht in Betracht. Wir können also, da auch kein Zitat aus dem Werke vorliegt, nichts Sicheres sagen, höchstens vermuten, daß es einmal *Iter Gallicum* geheißen habe. Die alten Ausgaben von *B*, der Princeps, an lassen das Gedicht an Rufius Volusianus dediziert sein, das ist ein falscher Schluß aus der verderbten Tradition *ueneris* in v. 421; die Anreden an den *lector* 1, 1 und 2, 4 zeigen vielmehr deutlichst, daß das Gedicht keine Dedikation hatte, R. bedurfte ja auch keines Patrones. Es ist der Form nach eine Mischung von Propempticon und Reise-Satura: Horaz' Iter Brundisinum, Ovids Reisebrief (trist. 1, 10), Statius' Propempticon (Silv. III 2) sind die unmittelbaren Vorbilder; die von Ovid übernommene elegische Form erleichterte dem R. die rhetorische Zufeilung. Der Aufbau ist kurz folgender: 1, 1—42 Veranlassung zur Reise; Grund für die Fahrt zur See; 43—164 Abschied von Rom: Preis der Dea Roma und Bitte an sie um glückliche Fahrt; 165—178 Abschied von den Freunden; 179—216 14tägiger Aufenthalt in Ostia; Trennung vom letzten Freunde; 217—644 Fahrt von Ostia bis zum Portus Pisanus, Aufenthalte an verschiedenen Stationen; 2, 1—10 kurze Einleitung; 11—68 Fortsetzung der Fahrt bis Luna. Anziehend und wertvoll wird für uns das Gedicht durch den reichen Stoff, mit dem R. diesen Rahmen ausgefüllt hat; höchst bewundernswert ist die Geschicklichkeit, mit der immer wieder neue, andersartige Beobachtungen oder Betrachtungen vorgebracht werden. Gerade hier erinnert Stoff und Ton verschiedentlich an Horaz, ohne daß je sein Verismus und sein geistreiches Geplauder erreicht würde.

Korrekt und vorsichtig wie sein politisches Verhalten ist des R. Sprache und Verskunst. Selten genug finden wir Spuren wirklich später oder nichtdichterischen Sprachgebrauchs, so 1, 276 *quisque* statt *quisquis*, 313 *decessis* ...

umbris, ebenso alt und vulgär wie 388 *propudiosa*, 2, 4 kühn *iuge ... opus*, öfters dichterische Neubildungen 1, 384 *ludaeus ... humanis animal dissociale cibis*, 610 *pede glutineo*, 312 wegen des Wortspiels gewagt *Lepidum ... malum* wie *venena Colcha* u. a. (lange, aber unkritische Listen bei Vessereau 383ff.). In der Prosodie verdient kaum Erwähnung die Messung *prŏpudiosa* 1, 388 (*prŏp*-Plautus), sie ergab sich im Hexameter von selbst; kühner ist schon *harpÿias* viersilbig 1, 608; auffallend auch 633 *Hyadēs* (ich kann nur vergleichen Italic. II. lat. 710 *Trōēs*). Für die Metrik verweise ich auf die kurzen, aber gehaltvollen Bemerkungen L. Müllers (Ausgabe p. XIf). P. Rasi, in Cl. R. N. adnotat. metricae, Riv. di filolog. XXV 1897; lange Listen über Caesuren und Wechsel der Füße bei Vessereau 402—421. Zu notieren bleiben vor allem die drei Spondiazontes 1, 637 *Orioni*, 2, 33 *Apenninum*, aber auch 1, 585 *praefecturam*, der Hexameterschluß 239 *amphitheatrum*, die langwortigen Pentameterschlüsse: 1, 56 *Oceanus*, 82 *imperium* (2, 42), 306 *adulterii*, 382 *Antiphate*, 450 *Bellerophonteis sollicitudinibus*, 472 *amicitiis*, 564 *excubias*, 572 *insereret*, 608 *Harpyias*, 628 *Amphitryoniadae*, 2, 22 *Siculiae*, dazu 160 *sed populi*, 526 *nunc animi*, am härtesten 328 *seu domini genio*; sehr geringe Zahl von Elisionen (schwerstes Beispiel 1, 328 *loci ingenio*, durch Wortspiel entschuldigt), keine in der zweiten Hälfte des Pentameters; im allgemeinen steht für R. rhetorische Wirkung höher als Eleganz der Metrik, doch hat L. Müller recht, ihn ‚inter praestantissimos Romanorum versificatores' zu rechnen.

Des R. Gedicht hat keine weite Verbreitung gefunden; nicht einmal bei einem Landsmann wie Venantius Fortunatus findet man seinen Namen oder Spuren seiner Verse. Wir würden heute weder vom Dichter noch von seinem Werke irgend etwas wissen, wäre nicht im J. 1493 zu Bobbio von Giorgio Merula mit andern bis dahin unbekannten Schriftstellern auch eine verstümmelte Hs. des R. gefunden worden. Über diesen berühmten Bücherfund s. O. v. Gebhardt Zentralbl. f. Bibl.-Wesen 1888, 343ff. H. Schenkl Zur Kritik ... des Grattius, Jahrb. f. Philol. Suppl. XXIV (1898) 394ff.; darnach Vessereau 74ff. und gut zusammenfassend (auch über *VBR*) G. Heidrich 5ff. Aus der verloren gegangenen alten Hs. stammen ein Autograph des Sannazar *V* = cod. Vindob. lat. 277 fol. 84—93, die erste Ausgabe von Ioh. Bapt. Pius, Bologna 1520 = *B*, diese beiden aus einer gemeinsamen Zwischenstufe, und, ebenfalls nicht direkt aus der Ur-Hs. abgeschrieben, *R*, der codex Romanus in der Bibliothek des Herzogs von Sermoneta; über die letzte erst vor einem Vierteljahrhundert durch A. Elter gefundene Hs. s. A. Elter Rh. Mus. XLVI (1891) 112, 2 und C. Hosius Rh. Mus. LI (1896) 197ff. Aus diesen beiden Quellen *VB* und *R* haben wir heute die Worte des Dichters herzustellen, was bis auf ein paar verzweifelte Stellen mit leichter Mühe geschieht.

Ein Verzeichnis der Ausgaben gibt Wernsdorf vor seinem Text und Vessereau 114—149; ich nenne hier außer der schon besprochenen Editio princeps 1520 nur die des Guiseppe Castaglione Rom 1582 mit ausgezeichneten Emendationen; die von Sitzmann-Zinzerling Lyon 1616 mit den trefflichen Noten Sitzmanns; die Sammelarbeit von P. Burmann in den Poetae latini minores II, Leyden 1731; die gründliche und durch ihre Anmerkungen auch heute noch wertvolle Bearbeitung Joh. Chr. Wernsdorfs in den Poetae lat. minores vol. V, Altenburg 1788 (Vol. IV des Lemaire schen Nachdrucks, Paris 1825). Nach Wernsdorf hat zuerst wieder gründliche eigene Arbeit geleistet Aug. Wilh. Zumpt, dessen reife Dissertation (Observationum in Rut. Cl. Nam. carmen de reditu suo, pars prior, Berlin 1836) wiederholt und fortgesetzt wurde in der Ausgabe des Textes Berlin 1840; hier ist zum ersten Male unsere beste Textquelle *V*, wie sichs gehört, ausgenutzt, und die erklärenden Anmerkungen gehen keiner Schwierigkeit aus dem Wege. Durch ein paar gute Konjekturen und eine Revision der Lesungen von *V* ist verdienstlich die Ausgabe von L. Müller Leipzig 1870. Nur eine vielfach fehlerhafte deutsche Übersetzung, keinen Text bringt das Buch von Itasius Lemniacus (Alfred von Reumont), Berlin 1872, das im übrigen gerade den mannigfachen antiquarischen Interessen, die sich an R. knüpfen, sorgfältig und in anziehender Form (NB. viele Spezialkarten) nachgeht. Die erste Ausgabe mit wirklichem und vollständigem kritischen Apparat ist die von E. Baehrens in seinen Poetae lat. minores vol. V, Leipzig 1883, der auch diesen Text weniger verdorben hat, als sonst seine Art war. Eine äußerst fleißige und durch Zusammenfassung alles erdenklichen Materiales höchst nützliche Thèse (443 SS.) hat dann geliefert J. Vessereau (Paris 1904): Text, kritischer Apparat (zum ersten Male auch *R* einbezogen), vollständiger (aber richtige Konjekturen nicht berücksichtigender) Index verborum, französische Übersetzung, dann ‚l'oeuvre et l'auteur, étude historique et littéraire'; leider reichte die kritische Ausbildung des Verfassers nicht aus, um überflüssigen Ballast an Unwesentlichem und Falschem über Bord zu werfen. Besseres dürfen wir von Georg Heidrich erwarten, der als Sonderabdruck aus d. Jahresber. des k. k. Erzherzog Rainer-Gymn. Wien 1911 schon hat erscheinen lassen ‚Cl. Rut. Nam. mit Einleitung und kritischem Apparat' (recht gut) und einen erklärenden Kommentar folgen lassen will. Natürlich soll der R. auch in meiner Neuausgabe der Poetae lat. minores (vol. III Ende) seine Stelle wieder finden. [Vollmer.]

14) Sp. Rutilius Crassus war nach Liv. IV 47, 7 Consulartribun 337 = 417 zusammen mit Agrippa Menenius, C. Servilius und P. Lucretius, die sämtlich das Amt zum zweiten Male erhielten. Fasti Cap. und Chronogr., die je zwei Namen bieten, geben zusammen die drei seiner Kollegen, Diod. XIII 7, 1 ebenfalls diese und als vierten *Σπούριος Οὐετούριος Ῥουΐλιος*, das wohl aus *Rutil(i)us* entstellte *Ῥουΐλιος* nur nach dem Codex Patmius. Die Behauptung des Liv. V 12, 9, daß zuerst für 354 = 400 ein Plebeier zum Consulartribunen gewählt worden sei, ist nach-

weisbar unrichtig und daher kein Hindernis für die Annahme, daß ein R. vorher zu diesem Amte gelangt sei. Wohl aber steht ihr entgegen, daß die ältesten Rutilier erst zwei und ein halbes Jahrhundert später auftreten und daß bei ihnen weder das Praenomen *Sp.* (außer auf einer delischen Inschrift Bull. hell. XXXVI 73) noch das Cognomen Crassus nachweisbar ist, während beide bei Veturiern dieser Zeit vorkommen; außerdem wird in den Hss. häufig das Cognomen *Rutilus* zu *Rutilius* entstellt, so bei Livius an derselben Stelle in den Fasten des nächsten Jahres (IV 47, 8: *Sp. Nautius Rutilius*). Daher ist dieser Consulartribun Sp. Rutilius Crassus höchst bedenklich und vielleicht an die Stelle eines Sp. Veturius getreten, dem die Fasti Cap. die beiden Beinamen Rutilus und Crassus gaben, wie sie auch den gleichnamigen Decemvir von 303 = 451 Crassus und Cicurinus nennen.

[Münzer.]

15) Rutilius Crispinus s. Rutilius Pudens Crispinus Nr. 32.

16) L. Rutilius Flaccus, Münzmeister zwischen 673 = 81 und 685 = 69 (Mommsen Röm. Münzw. 618 nr. 257. Babelon Monn. de la rép. rom. II 413), ist vielleicht der senatorische Geschworene von 682 = 72 L. Rutilius bei Cic. Cluent. 182. In derselben Zeit, im J. 680 = 74, findet sich der Sohn eines L. Rutilius auf Delos (*Λεύκιος Ῥουτίλιος Λευκίου υἱός* Bull. hell. VIII 146f., vgl. XXXVI 72), und auf Inschriften republikanischer Zeit ist das Praenomen *L.* noch einige Male nachweisbar (*P. Rutilius L. f.* CIL I 1085 = 24624 *P. Rutilius L. l.* VI 25643. *L. Rutilius L. l. Artemidorus* I 806 = VI 10317). [Münzer.]

17) Rutilius Gallicus (Stat. silv. I 4) s. Q. Iulius Cordinus C. Rutilius Gallicus Nr. 19.

18) C. Rutilius Gallicus (CIL IX 3181) s. Q. Iulius Cordinus C. Rutilius Gallicus Nr. 19.

19) Q. Iulius Cordinus C. Rutilius Gallicus, der von Statius gefeierte Stadtpraefect unter Domitian.

a) Name. Sein Name lautet in einer von Josef Keil im Oktober 1913 in Ephesos gefundenen Ehreninschrift *C. Rutilius C. f. Stel(latina) Gallicus*. Statius nennt ihn (silv. I praef.) *Rutilius Gallicus* (die Überschrift von I 4 *Soteria Rutuli Gallici* ist bereits von Poliziano verbessert worden, vgl. Statius herausg. v. Vollmer 207f.). Der Name *Rutilius Gallicus* begegnet ferner in den afrikanischen Terminationsinschriften (s. u.), den Fasti sodalium Augustalium (. . . *Rutilius G[all]icus* CIL VI 1984) und der Turiner Inschrift seiner Gattin (CIL V 6990); *C. Rutilius Gallicus*: CIL III 4591 *(Ga[llic]us)* und in den beiden Turiner Ehreninschriften CIL V 6988. 6989, die ihn bereits als *cos. II* bezeichnen, doch war dieser Name zur Zeit seines zweiten Consulates nicht mehr sein vollständiger. Denn ein neugefundenes Militärdiplom, das sich zweifellos auf denselben Mann bezieht (s. u.), nennt ihn *Q. Iulius Cordinus Rutilius Gallicus* (dieselbe Namensform ist in dem Turiner Inschriftfragment CIL V 7089 zu ergänzen: *Q. Iuli[o Cordino] Rutil[io Gallico] co[s.]* . . . .). Das Pränomen *Gaius* fehlt zwar im Militärdiplom, allein dies beweist nichts gegen die Identifizierung (vgl. Pallu de Lessert Centenaire Soc. nat. d. ant. 1904, 369ff.). Die offizielle Nomenklatur des Mannes wird in seiner späteren Lebenszeit *Q. Iulius Cordinus C. Rutilius Gallicus* gelautet haben (unter den ungefähr gleichaltrigen senatorischen Zeitgenossen des R. findet sich ein zweites Pränomen allerdings selten, doch vgl. Prosop. imp. Rom. II 346 nr. 231. 428 nr. 40. III 72 nr. 501. Mommsen Ges. Schr. IV 407. Pallu de Lessert a. a. O.). Das ihm in der älteren Literatur beigelegte Cognomen *Valens* beruht auf der falschen Lesung einer Statiusstelle (s. Vollmer 213).

b) Leben. Die Hauptquelle für Gallicus' Biographie ist das Gelegenheitsgedicht, das ihm Statius im J. 89 (s. u.) anläßlich seiner Genesung zueignete (Silv. I 4, im folgenden nur Stat. zitiert); es enthält einen Abriß seiner Lebensgeschichte (v. 68—93), der in neueren Untersuchungen vielfach und zwar in sehr verschiedenem Sinne kommentiert wurde: Borghesi Oeuvr. V 72f. IX 272ff. Stobbe bei Friedländer S. G. III 1871, 404ff. Desjardins Rev. d. philol. I 1877, 7ff. Friedländer Index lect. Königsberg 1880. Mommsen CIL V p. 786. Nohl bei Friedländer S. G. III^5 453ff. Hirschfeld ebd. III^6 483f. Vollmer in seiner Ausgabe der Silvae 189s, 281ff. Groag Arch.-epigr. Mitt. XX 46ff. Dessau Prosop. imp. Rom. III 148f. Willems Sénat rom. en l'an 65 nr. 141 p. 69. Friedländer S. G. IV^8 107f. Stech Klio Bhft. X 8. 158. Aber erst Inschriftenfunde der jüngsten Zeit geben uns den authentischen Kommentar zur laudatio; sie lehren, daß die Aufzählung sämtlicher von R. bekleideten Ämter sowie (wenigstens in der vorconsularischen Laufbahn) die streng chronologische Anordnung keineswegs in der Absicht des Dichters lag.

Die Heimat des R. befand sich nach einer Anspielung des Dichters (v. 58f., vgl. Vollmer 288f.) am Fuße der Alpen, und in der Tat lehren uns die Turiner Inschriften CIL V 6988—6990. 7089 sowie seine Tribus Stellatina, daß R. aus Augusta Taurinorum stammte (vgl. Mommsen a. a. O. Vollmer 282; über *C. Rutilius C. f. Pal(atina) Gallicus* s. u. c).

Von Gallicus Abstammung sagt Statius (68—70): *genus ipse suis permissaque retro Nobilitas nec origo latet, sed luce sequente Vincitur et magno gaudet cessisse nepoti* (zur Überlieferung vgl. Vollmer 289f.). Aus diesen Versen geht hervor, daß R. nicht vornehmer, aber auch nicht obskurer Herkunft gewesen ist. Vermutlich gehörte er von Geburt dem Ritterstande an (Stobbe a. a. O. Vollmer 289). Aus den Worten *prima togae virtus illi quoque* (v. 71) erhellt, daß der Beruf des Rechtsanwaltes bereits von seinen Vorfahren (oder wenigstens von seinem Vater) ausgeübt worden ist.

In der Zeit zwischen 69 und 78 hat R. auch den Namen Q. Iulius Cordinus angenommen (s. o.): vermutlich auf Grund einer testamentarischen Namensübertragung (vgl. Mommsen Ges. Schr. IV 404ff. Pallu de Lessert a. a. O.) Ob der Testator Q. Iulius Cordus, Proconsul

von Zypern unter Claudius (CIG II 2631. 2632) und Legat von Aquitanien im J. 69 (Tac. hist. I 76), oder etwa ein Bruder dieses Mannes war, läßt sich nicht entscheiden.

Die Geburt des R. ist um 26 n. Chr. anzusetzen (Statius schreibt zwar im J. 89 [s. u.] *non illud culpa senectae, Quippe ea bis senis vixdum orsa excedere lustris*, v. 52f., aber R. war zwischen 52 und 54 bereits Ädilizier, s. u.). Er betätigte sich zuerst als Sachwalter (Stat. 71f., vgl. Friedländer III^6 481. Vollmer 282; auch später ist er immer wieder gerne zur Advokatur zurückgekehrt, vgl. Stat. 23ff. 30). Über seinen Cursus honorum bis zur Designierung zum Consulat klärt uns die ephesische Inschrift auf. Die bisher in den meisten Untersuchungen vertretene Annahme, daß R. vor seinem Eintritt in den Senat die ritterliche Offizierslaufbahn absolvierte, erweist sich als unrichtig; die Fehlerquelle liegt darin, daß man die Verse des Statius (v. 72—79: *mox innumeris exercita castris Occiduas primasque domos et sole sub omni Permeruit iurata manus . . . . . Hunc Galatea vigens ausa est incessere bello . . . perque novem timuit Pamphylia messes Pannoniusque ferox arcuque horrenda fugaci Armenia et patiens Latii iam pontis Arazes*) auf den Anfang seiner Carrière (die vom Dichter ganz übergangen wird) bezog und die zeitliche Folge genau eingehalten glaubte. Gallicus diente als Militärtribun in der *legio XIII. Gemina* (die damals vielleicht schon in Pannonien [Poetovio?] lag, vgl. v. Domaszewski Westd. Ztschr. XXI 178. Filow Klio Bhft. VI 19, 6), trat durch die Bekleidung der Quaestur in den Senat, wurde hierauf curulischer Aedil und *legatus divi Claudi leg(ionis) XV. Apollinaris* (der Legionsbefehl geht in dieser Zeit nicht selten der Praetur zeitlich voraus, vgl. v. Domaszewski Rhein. Jahrb. CXVII 172). Ein Denkmal seiner Befehlshaberschaft ist das (nicht mehr vorhandene) Inschriftfragment CIL III 4591 (vgl. p. 1794) aus einem der letzten Jahre des Claudius (zwischen 52 und 54), das vor R. Vipstanus Gallus, wohl den damaligen Statthalter von Pannonien, nennt und wahrscheinlich von einem militärischen Bau in Carnuntum (vgl. Bormann Arch. epigr. Mitt. XVIII 222f.) oder Emona herrührt (gegen Hirschfeld Kl. Schr. 835f., der Vipstanus und R. für Suffectconsuln hielt, behalten Borghesi Oeuvr. V 303 und Ritterling Arch. epigr. Mitt. XX 10, 22 Recht). Nach dem Legionskommando, das R. auch unter Nero eine Zeitlang geführt haben dürfte (die nach Neros Sturz gesetzte Inschrift verschweigt dessen Namen), übernahm er die Praetur (daß er Praetor urbanus gewesen sei, wie aus den Worten *gemini fasces* [Stat. 80] geschlossen wurde, wird durch die ephesische Inschrift nicht bestätigt; s. u.). Gallicus' nächstes Amt war dem ephesischen Texte zufolge — das eines *legatus provinciae Galaticae*. Nach dieser Ausdrucksweise müßte man annehmen, daß er nicht Legatus Augusti pro praetore der Provinz war, sondern Unterstatthalter (vgl. Ritterling Öst. Jhfte. X 1907, 299ff.), jedoch, wie Statius lehrt, mit militärischer Kompetenz; er unterstand wohl dem Oberkommando des Corbulo (vgl. Tac. ann. XIII 35. XV 25) und Caesennius Paetus (ebd. XV 6). Zu Galatien gehörte damals auch Pamphylien (Stat. 77. Tac. hist. II 9) und andere Nachbarländer, darunter Armenia minor, dessen Annexion gerade in diese Zeit fällt (s. o. Bd. VII S. 549ff.). Ob damit die Anspielungen des Statius auf Kriegstaten des R. in Galatien und Armenien in Verbindung zu bringen sind, wissen wir nicht (die Erwähnung des Araxes könnte für R.s Teilnahme an dem armenischen Feldzuge Corbulos im J. 59 sprechen — Tacitus nennt allerdings seinen Namen nicht —, sie könnte aber auch nichts weiter als eine poetische Floskel sein). Fraglich bleibt auch, ob aus Stat. 77 (s. o.) zu folgern ist, daß R. neun Jahre lang Legat in Galatien war oder ob in dieser Zeitangabe die Dienstjahre in Pannonien inbegriffen sind.

Daß Gallicus noch als Legat in Galatien fungierte, als Nero gestürzt wurde (9. Juni 68), erscheint wenig wahrscheinlich (Galba ernannte Calpurnius Asprenas zum Statthalter Galatiens, Tac. hist. II 9). Auf dem ephesischen Denkmal, das von M. Aemilius Pius, *praef(ectus) coh(ortis) I. Bosp(oranorum) et coh(ortis) I. Hisp(anorum), legato* errichtet wurde, wird er bereits als *sodalis Augustalis, consul designatus* bezeichnet; in die Pristerschaft fand er erst an Stelle Neros Aufnahme (CIL VI 1984 = Dessau 5025, vgl. Dessau Ephem. epigr. III p. 75): übrigens ein Beweis für das Ansehen, das er bereits damals sowohl bei Galba als in den senatorischen Kreisen (und zwar wohl namentlich in jenen, die sich unter Nero nur mit innerem Widerstreben der Gewalt gebeugt hatten) genoß. Vor seinem Consulat (der frühestens in das J. 70 gehören kann) hatte R. zwei Jahre lang die Stellung eines Legatus pro praetore des Proconsuls in Asia inne (so sind die Worte *quid geminos fasces magnaeque iterata revolvam iura Asiae? velit illa quidem ter habere quaterque hunc sibi, sed revocant fasti maiorque curulis, nec promissa semel* [v. 80ff.] wohl aufzufassen, wie auch die ‚dem Legaten' in Ephesos gesetzte Inschrift zeigt; die *gemini fasces* besagen vermutlich dasselbe wie das folgende *iterata iura*; mit dem Ausdruck *promissa* [kaum *permissa*; auch die Hss. Cod. Vind. 140 und 76 bieten *promissa*] *semel* könnte möglicherweise eher die längere Dauer der Anwartschaft auf das erste als die Designierung zum zweiten Consulat gemeint sein). Seine Legation dürfte in die Proconsulatsjahre 69 bis 71 zu setzen sein. Zur Zeit der großen Reichskrise befand er sich anscheinend in Asia und wird sich Vespasian angeschlossen haben, der ihn zum Consul designierte (wenn M. Aemilius Pius nicht etwa nur seine früheren Offizierschargen aufzählt, könnte man vermuten, daß die von ihm befehligten Kohorten zu den Truppen Mucians gehörten, vgl. Tac. hist. II 83). Von Asia kehrte R. nach Rom zurück, um — vielleicht in der zweiten Hälfte des J. 71 oder im J. 72 — den Suffectconsulat zu bekleiden (die Worte *revocant fasti* lassen darauf schließen, daß R. die Fasces in Rom führte). In einem der ersten Regierungsjahre Vespasians wurde er auch in das Collegium der Pontifices aufgenommen (vgl. die unten zitierten Inschriften aus Africa).

Die nächsten Verse (v. 83—88) *Libyci quid mira tributi Obsequia et missum media de pace triumphum Laudem et opes? tantas nec qui mandaverat ausus Expectare fuit* usw. erhalten Aufhellung durch mehrere africanische Terminationssteine mit folgendem (nicht in allen Exemplaren vollständig erhaltenen) Text: *Ex auct(oritate) Imp(eratoris) Vespasiani Cae(saris) Aug(usti) p(atris) p(atriae) fines provinciae novae et veter(is) derecti, qua fossa regia fuit, per Rutilium Gallicum, co(n)s(ulem), pont(ificem) et Sentium Caecilianum, praetorem, legatos Aug(usti) pro pr(aetore)* (CIL VIII 14882. Bull. arch. du com. d. trav. hist. 1893, 239 = Compt. rend. Acad. d. inscr. XXII 1894, 43ff. Bull. arch. 1901, 413ff. = Dessau 5955. Bull. arch. 1911, 402f. = Rev. arch. XX 1912, 456). Wir erfahren durch diese Inschriften, daß Mommsens Erklärung der Statiusstelle (CIL V p. 786) das Richtige traf. R. wurde von Vespasian, der seine Verwendbarkeit offenbar zu schätzen wußte, in außerordentlicher Mission als *legatus Augusti pro praetore (ad census accipiendos)* nach Africa gesendet, um die (von diesem Kaiser wesentlich erhöhten) Steuern einzutreiben (die Sendung des R. ist vielleicht unter die Maßnahmen der Censur Vespasians im J. 73/74 einzureihen, vgl. Cagnat Compt. rend. 1894, 51; der Censortitel fehlt z. B. auch CIL XII 113; über das J. 74 kann man nicht hinausgehen; bei der Ebbe in den Staatskassen [s. o. Bd. VI S. 2685f.] wird Vespasian mit der Steuereinhebung nicht so lange zugewartet haben). Im Zusammenhang mit dieser finanziellen Aufgabe, die zu voller Zufriedenheit des Auftraggebers gelöst wurde (Stat. a. a. O.), stand die Grenzregulierung zwischen Africa vetus und Africa nova, die R., unterstützt von Sex. Sentius Caecilianus (vgl. Ritterling Österr. Jahresh. Bbl. VII 1904, 28ff.), in engen Anschluß an die Grenzbestimmung Scipios durchführte (Cagnat Compt. rend. 1894, 43ff. Gauckler Bull. arch. 1901, 413ff. Poinssot Compt. rend. 1907, 466ff. Weynand o. Bd. VI S. 2666; vgl. noch Knox Mc Elderry Journ. of rom. st. III 1913, 124f.). Die Amtstätigkeit des R. gab den Bewohnern von Leptis (wohl Leptis magna) den Anlaß, die Gemahlin des Legaten (wie zweifellos auch ihn selbst) durch eine Statue in seiner Heimatstadt Turin zu ehren (CIL V 6990 = Dessau 1008).

Das nächste Amt des R. war der Heeresbefehl am Niederrhein, wie schon Borghesi (Oeuvr. IX 272) aus den Versen des Statius (s. u.) folgerte und das Militärdiplom (Altert. unserer heidn. Vorzeit V 1911, 181f. Taf. 33) bestätigt hat. Das letztere zeigt uns R. am 15. April 78 als Armeekommandanten *in Germania* (so im Diplom; wie die angeführten Truppenkörper lehren, handelt es sich um Germania inferior; v. Domaszewski Altert. 184; Ber. üb. d. Fortschr. d. röm. germ. Forsch. 1906/1907, 98ff. Ritterling Korr.-Bl. XXV 1906, 20ff.; Röm. germ. Korr.-Bl. IV 1911, 39). In dieser Stellung, die er spätestens im J. 77 angetreten haben dürfte, hatte R. einen Feldzug zu führen: *non vacat Arctoas acies Rhenumque rebellum Captivaeque preces Veledae ... pandere* (Stat. 89ff.; vgl. die Worte des Tacitus Germ. 8: *vidimus sub divo Vespasiano Veledam diu apud plerosque numinis loco habitam*). Der Krieg galt demzufolge den Brukterern, bei denen Veleda als Seherin verehrt wurde (vgl. Tac. hist. IV 61. 65. V 22), und führte zur Gefangennahme der Jungfrau. Über den Gang der Operationen haben wir keine Kunde; das Schicksal Veledas spricht dafür, daß die Römer zur Offensive übergingen und in das Land der Brukterer (s. o. Bd. III S. 899f.) eindrangen; seither haben sich diese, wie es scheint, eine Zeit lang in einer gewissen Abhängigkeit von Rom befunden (vgl. Plin. ep. II 7, 2. Dessau Prosop. imp. Rom. III 409. Weynand o. Bd. VI S. 2671). Den günstigen Verlauf der Expedition bezeugt ferner die wohl aus diesem Anlaß erfolgte XIX. Imperatorenacclamation Vespasians und die Verleihung von Ehrenbeinamen an einzelne Truppenkörper (vgl. CIL VI 3538 = Dessau 2729. v. Domaszewski a. a. O.; auf diesen Krieg beziehen Domaszewski Philol. LXVI 1907, 166f. und Tschauschner Leg. Kriegsvexill. 1907, 34ff. das aus Abteilungen der britannischen und obergermanischen Legionen gebildete Vexillationskommando des Velius Rufus, S.-Ber. Akad. Berl. 1903, 817, vgl. Riese Westd. Ztschr. XXVI 132; unter R. verdiente sich vielleicht C. Minicius Italus als Tribun der Legio VI victrix seine militärischen Auszeichnungen, CIL V 875. Gardthausen Philol. LXVI 487: es liegt kein Grund vor, mit Hirschfeld und Friedländer aus der knappen Ausdrucksweise des Statius auf einen militärischen Mißerfolg zu schließen: die Kürze erklärt sich aus der vom Dichter fingierten Situation; das Stillschweigen des Poeten spricht auch keineswegs dagegen, daß R. für seine Kriegstaten die Triumphalornamente erhalten habe; daß jedoch Veleda in Rom im Triumph aufgeführt worden sei [Grimm D. Myth. I^4 78; vgl. Müllenhoff Germ. 209]. ist nicht anzunehmen). Der entscheidende Sieg muß vor dem 15. April 78, aber vermutlich nicht lange vorher, erfochten worden sein (s. o. Bd. VI S. 2671f.); auch an diesem Tage war die vollständige Einstellung der militärischen Aktionen wohl noch nicht erfolgt, da im Militärdiplom die *honesta missio* fehlt.

An der Losung zum Proconsulate von Asia oder Africa, die R. nach seiner consularischen Anciennität gebührt hätte (s. Waddington Fast. d. prov. As. n. 97ff. Pallu de Lessert Fast. d. prov. Afr. I 147ff.), wird er sich — ob schon auf Grund seiner Stadtpraefectur? (vgl. Mommsen St.-R. II^3 1062f.) — nicht beteiligt haben (daß ein solcher Verzicht unter Domitian wiederholt vorkam, zeigt Tac. Agr. 42).

Domitian ernannte R. zur Zeit des Krieges gegen die Dazier (84—89 n. Chr.) zum Praefectus urbi (Stat. 90ff. *quae maxima nuper Gloria, depositam Dacis pereuntibus urbem . . cum tanti lectu rectoris habenas ... subisti*). Die Dichterstelle beweist nur, daß R. die Praefectur verwaltete, während Domitian im J. 89 persönlich gegen die Dazier zu Felde zog (an den ersten Dazischen Feldzug des Kaisers im J. 85/86 [s. o. Weynand Bd. VI S. 2561ff. 2571. Köstlin Donaukriege Domitians 49f. 69f.] ist wegen der Ausdrücke *nuper* und *Dacis pereunti-*

bus kaum zu denken), es muß aber mit nichten aus Statius' Worten gefolgert werden, daß der Kaiser ihn erst damals zu dieser Würde erhob (die Schilderung, die Statius von seiner Tätigkeit entwirft, scheint eine längere Amtsführung vorauszusetzen). Wie in dieser Funktion üblich, wird R. als Stadtpraefect den zweiten Consulat erhalten haben (über die Worte *maiorque curulis Nec promissa semel* v. 82f. s. o.). Als *cos. II* bezeichnen ihn die Turiner Inschriften CIL V 6988 (= Dessau 1007) und 6989 (die erstere ist von T. Flavius Scapula errichtet, also einem Manne, der erst unter dem Flavischen Kaiserhaus — vielleicht durch R.s Vermittlung — das Bürgerrecht erlangt hat). Der zweite (Suffect-) Consulat des R. dürfte — die Richtigkeit der Lesung *promissa* vorausgesetzt — in das J. 90 gehören; das früheste, in Betracht kommende Jahr wäre 89 (das Gedicht des Statius, in dem R. noch nicht als Consul II erscheint, ist nach den Säkularspielen des J. 88 [s. o. Bd. VI S. 2566f.] verfaßt), das späteste 92, da R. dieses Jahr nicht überlebt hat; aber 89 (wofür sich Borghesi, Hirschfeld und Dessau a. a. O. entscheiden) und 91 kommen nicht in Betracht, da den eponymen Consuln dieser Jahre, die ihre Würde zum erstenmal bekleideten, ein *cos. II* wohl nicht als Suffectus folgen konnte; im J. 92 ist der Nachfolger des Kaisers (*cos. XVI* mit Volusius Saturninus) bekannt. Es bleibt daher nur das J. 90, in dem Domitian zum 15. und Nerva zum zweitenmal Consuln waren. Daraus ergibt sich, daß die Soteria Rutilii Gallici wohl in das J. 89 gehört, wie auch Vollmer (5) und Friedländer (IV⁸ 103f.) aus anderen Gründen annehmen.

Nach der Darstellung des Statius erfüllte R. die vielen und wichtigen Aufgaben seines hohen Amtes, das ihn zur *proxima cervix ponderis immensi* machte (v. 6f.), mit ebensoviel Gewissenhaftigkeit als Humanität (vgl. v. 5f. 9ff. 16. 43—49; über R.s Amtstätigkeit s. Vollmer 288. Vigneaux Essai sur praef. urb. 65f. Gsell Domitien 64f.). Darf man freilich die Tendenz des Gratulationsgedichtes nicht außer acht lassen, so wird doch wenigstens das Lob der unermüdlichen Pflichterfüllung auch von einem gehässigen Beurteiler der domitianischen Zeit, von Iuvenal, bestätigt (XIII 157f. *haec quota pars scelerum, quae custos Gallicus urbis Usque a lucifero donec lux occidat audit?*, falsch ist die Angabe der Scholien: *nomen praefecti vigilum*).

Nicht lange nach der Säkularfeier des J.s 88 (vgl. v. 17f. 96f.) verfiel R. infolge von Überanstrengung (v. 54f.) in eine lebensgefährliche Krankheit; damals erwies sich in der Anteilnahme von hoch und nieder die Beliebtheit, deren er sich erfreute (v. 38ff. 115). Seine Genesung begrüßt Statius in der erhaltenen Soteria Rutilii Gallici. Aber als der Dichter das erste Buch seiner Silvae herausgab, war R. nicht mehr am Leben (vgl. silv. I praef.). Er starb, etwa 65 Jahre alt (vgl. Stat. 52f. und o.), spätestens im J. 92, in welchem Tettienus Serenus an seiner Stelle in das Collegium der Sodales Augustales aufgenommen wurde (CIL VI 1984). Ob R. bis zu seinem Tode Stadtpraefect geblieben ist, wissen wir nicht.

c) Familie. Die Gemahlin des R. hieß *Minicia L(uci) f(ilia) Paetina* (CIL V 6990; das Stillschweigen des Statius gestattet vielleicht die Vermutung, daß sie im J. 89 nicht mehr lebte). Für seine Kinder hielt Desjardins 23f. (ebenso Vollmer 283. Dessau Prosop. imp. Rom. III 149f.) *C. Rutilius C. f. Pal(atina) Gallicus* und *Rutilia C. f. Paulina*, Patrone der Seviri Augustales in Corfinium, die von diesen *ob merita patris et ipsius* durch Statuen geehrt wurden (CIL IX 3181. 3182). Doch sprechen die geringe Tribus Palatina (s. Mommsen St.-R. II³ 405. III 442f.; R. gehörte der Tribus Stellatina an, s. o.), die Beziehung zu den Seviri Augustales und die bei Personen aus dem hohen Amtsadel in dieser Zeit ungewöhnliche Einfachheit der Namengebung eher dafür, daß wir es hier mit Nachkommen von Freigelassenen des R. oder von Peregrinen, die diesem das Bürgerrecht verdankten, zu tun haben (die — doch nur teilweise — Gleichheit des Namens ist nicht auffällig, vgl. z. B. Bd. VII S. 304. 324. Dessau Herm. XLV 362. Prosop. imp. Rom. II 417 nr. 150 und sonst). Es müßte auch befremden, wenn Statius der Kinder des R. nicht weiter Erwähnung getan hätte als mit den Worten *genus ipse suis* (v. 68), die nicht unbedingt auf Nachkommenschaft gedeutet werden müssen (vgl. Vollmer 290). Eine Sklavin des R. ist möglicherweise in einer stadtrömischen Inschrift genannt: *Theogenea C. Rutili Bonae Deae v(otum) s(olvit) m(erito) l(ibens)* CIL VI 36 766, der Votivstein befand sich anscheinend in dem Heiligtum der Bona Dea in Trastevere, das M. Vettius Bolanus, vielleicht der Zeitgenosse des R., dessen Sohn Statius besingt, wiederherstellte (vgl. Gatti Bull. com. 1905, 348 Jordan-Hülsen Topogr. d. St. Rom I 3, 640).

d) Persönlichkeit. Statius feiert R. als hervorragenden Gerichtsredner (v. 23ff. 28ff. 71f.; ob die Worte *seu plana solutis Quom struis orsa modis* [v. 28f.] besagen, daß R. auch Reden veröffentlichte [vgl. Vollmer 286f.], ist zweifelhaft), er rühmt ihn sogar als Dichter (v. 22f. 29ff.), wobei allerdings nur an dilettantische Leistungen zu denken sein wird (Schanz G. d. r. Lit. II 2³, 219). Jedenfalls hatte er, wie seine Beziehung zu Statius zeigt, Interesse für literarische Bestrebungen. Der Zeit nach wäre es möglich (wie Stobbe 404 vermutet), ihn mit *Ῥουτίλιος* zu identifizieren, der in Rom mit dem Stoiker Musonius Rufus, dem er Geld geliehen, ein scherzhaftes Wortgefecht hatte (Plut. de vit. aere al. 7 p. 830 B vol. V p. 140f. Bern. = Musonius ed. Hense fr. XXXVII, vgl. Hense p. XXVII). Aber es ist kaum anzunehmen, daß sich R. zu den Lehren der Stoa bekannte; die Vertrauensstellung, die ihm Domitian übertrug, spricht entschieden dagegen. Andrerseits beweist die Auszeichnung, die ihm in der Zeit des Senatsregimes unmittelbar nach Neros Sturz zuteil wurde (s. o.), und das Fehlen seines Namens in der Reihe der von Tacitus, Plinius und Iuvenal gebrandmarkten Delatoren der domitianischen Zeit, daß er kein unbedingt verwendbares Werkzeug des Herrscherwillens

war. Ein klares Bild seiner Persönlichkeit gewährt uns Statius Glückwunschepistel wohl nicht, aber sie läßt doch die Eigenschaften erkennen, deren Lob ihm genehm war. Wir gewinnen aus allem, was wir von R. wissen, den Eindruck, daß er ein tüchtiger, gebildeter und maßvoll gesinnter Mann gewesen ist, der nach gutem Römerbrauche auf sehr verschiedenen Gebieten — als Militär wie als Jurist, im Finanzdienst wie in der politischen Verwaltung — seine Pflicht erfüllt hat.

[Groag.]

20) Rutilius Lupus wird von Porphyrio zu Horat. sat. II 1, 68 mit Unrecht für den von Lucilius verspotteten *Lupus* gehalten; dieser war vielmehr L. Cornelius Lentulus Lupus (s. d. o. Bd. IV S. 1387 Nr. 224 und die seitdem erschienenen Arbeiten zu Lucilius von Marx und Cichorius, sowie zuletzt Leuze Zur Gesch. der röm. Censur [Halle 1912] 27. 29).

[Münzer.]

21) Rutilius Lupus (*Luppus* in der florent. Hs. der Pandekten) war in der gemeinsamen Regierungszeit der Kaiser Marc Aurel und Lucius Verus (161—169) Provinzstatthalter, wahrscheinlich Proconsul. Die Kaiser richteten an ihn das von Ulpian de off. proconsulis Dig. L 4, 6 zitierte Rescript über die Wahl von Gemeindebeamten.

22) *[G]ellius Rutilius Lupus*, Proconsul von Achaia (CIA III 606. *[Γ]έλιος Ῥο[τίλι]ος Λοῦπος* 871). Der ziemlich seltene Gebrauch des Namens *G.* als Pränomen ließ Jahn *Γναῖος* annehmen, Gellius ist jedoch durch beide Inschriften bezeugt. Sowohl diese Anwendung des Namens wie der Umstand, daß Rat und Bürgerschaft von Athen einer Base R.s, der Porcia, nach Dittenberger wahrscheinlich Tochter des Curator aquarum M. Porcius Cato (38 n. Chr.), eine Ehrung zuteil werden ließen, CIA III 871, sprechen für nachaugusteische Zeit; um die Mitte des 1. nachchristl. Jhdts. wurden die Dedikationen, die früher nur Gemahlinnen hoher Beamten erhielten, bereits auf entferntere Verwandte ausgedehnt (Dittenberger).

[Nagl.]

23) M. Rutilius Lupus, Praefect von Ägypten in den letzten Jahren des Kaisers Traian. Seinen vollen Namen gibt die Inschrift aus Cysis, IGR I 1267 = Dittenberger Syll. or. II 677, und die neugefundene Inschrift aus dem Bergwerk des Djebel el Tuch, Bull. de l'inst. fr. d'arch. or. du Caire VII (1910), 28, ferner (zum Teil ergänzt) BGU IV 1033 und (unsichere Ergänzung!) IGR I 1280 (Silsilis); sonst Rutilius Lupus und Lupus allein.

Seine frühere Laufbahn kennen wir nicht; seit dem J. 114 finden wir ihn als Statthalter von Ägypten. Das früheste bis jetzt bezeugte Datum seiner Statthalterschaft bietet ein unpublizierter Papyrus der Sammlung Erzherzog Rainer aus dem Pharmuthi des 17. Jahres Traians (zwischen 25. Februar und 26. März 114), s. Proceedings of the Society of Bibl. Archaeol. 1902, 62. Aus dem nämlichen Jahr ist Pap. Catt., Recto col. III (Pap. Arch. III 59, Z. 11—22 = Mitteis Pap. Chrest. 421 n. 372), wo der als Prozeßleiter genannte *Λοῦπος* nur R. sein kann, datiert 27. Phaophi des 18. Jahres (24. Oktober 114). In demselben Papyruskomplex sind auch andere Prozeßprotokolle aus den Amtstagebüchern des R. enthalten: col. I Z. 1—4 (Pap. Arch. III 57. Mitteis S. 419. BGU I 114), undatiert; Z. 5—13: vom 10. Tybi des 20. Jahres = 5. Januar 117, dies ist das späteste Datum seiner Verwaltung Ägyptens. Sicher unrichtig ist die als unsicher bezeichnete Jahresangabe in der Inschrift vom Djebel Tuch, 3. Mechir des 15. Jahres, das wäre der 28. Januar 112; denn wir finden noch am 21. März 112 Sulpicius Similis im Amt, s. Cantarelli La serie dei prefetti di Egitto, I., Memorie d. r. acc. dei Lincei 1906, 42. In dem Pap. Catt. findet sich noch ein Prozeßprotokoll (alle diese Akten enthalten Entscheidungen des Praefecten R. über das Eherecht von Soldaten) mit dem Datum 10. Payni des 18. Jahres = 4. Juni 115 (Pap. Arch. III 59f. Mitteis S. 421). Datiert ist ferner die oben erwähnte Inschrift aus Cysis: 1. (oder 30.?) Pachon des 19. Jahres = 26. April 116.

R. ist der Praefect, unter dem im 19. Jahre Traians (115/6) der große Judenaufstand in Ägypten einen gefährlichen Umfang annahm, Euseb. hist. eccl. IV 2, 2 (vgl. 2, 1) *ἡγουμένου τηνικαῦτα Λούπου τῆς ἁπάσης Αἰγύπτου*. Auf diesen Krieg beziehen sich auch einige Akten, die sich auf Papyrusblättern erhalten haben und die Wilcken in seiner zusammenfassenden Darstellung ‚Zum alexandrinischen Antisemitismus', Abh. Leipz. Ges. 1909, 781—839 publiziert und erläutert. In einem dieser Stücke, einem schon früher mehrmals edierten Papyrus aus dem Louvre, wird auf ein *διάταγμα .... [Λ]ούπου* Bezug genommen, Wilcken 808f., col. I Z. 4f.; vgl. auch 811, col. IV Z. 3 (= Pap. Lond. I S. 227f. Recto). Zur Geschichte dieses Judenkrieges s. Wilcken Herm. XXVII 472f., Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I$^{3.4}$ 65—67. 662—666.

Auch in einer Reihe anderer Papyrusurkunden ist R. als Praefect von Ägypten genannt. — BGU IV 1033 (vgl. Wilcken Pap. Arch. III 504f.) ist ein Auszug aus dem *[τόμος ἐπικρίσεων Μάρ]κου Ῥουτιλίου Λ[ο]ύπου, ἐπάρχου Αἰ[γύπτου]*; in Z. 5 wird er als *κράτιστος ἡγεμών* bezeichnet; ebenso in Pap. Oxyrh. I 159, 97 = Mitteis Pap. Chrest. n. 347, wo die Untersuchung in einem Rechtsstreit gebracht wird *ἐπὶ τὸν κράτιστον ἡγεμόνα Ῥουτίλιον [Λ]ο[ῦπον*, und in Pap. Amh. II 84, 70 (= Wilcken Pap. Chrest. n. 149), col. I 2, wo ein Befehl erwähnt ist *τοῦ κρατίστου ἡγεμόνος Ῥουτιλ[ίου Λο]ύπ(ου)*.

Dort, wo der Praefect nur Lupus genannt ist, läßt sich nicht immer entscheiden, ob R. oder Ti. Iulius Lupus (Praefect im J. 72 n. Chr.) gemeint ist. Wahrscheinlich auf R. zu beziehen ist Pap. Fayûm 311, 322 (nur inhaltlich mitgeteilt), vollständig publiziert von Wessely Stud. Pal. IV 121, da hier der Schriftcharakter der Urkunde auf das 2. Jhdt. hinweist; allerdings ist hier die Statthalterschaft des Lupus als schon vergangen bezeichnet: *ἀπόδειξιν Λούπου τοῦ [ἡγε]μονεύ[σ]αντος*. Zweifelhaft hingegen ist die Beziehung in Pap. Oxyrh. IV 168, 706 = Mitteis Pap. Chrest. n. 81, wo Lupus nach Rücksprache mit seinem Consilium eine gerichtliche Entscheidung fällt: *Λοῦπος [βου-*

λευάμενο]ς μετὰ τῶν φίλων. Der auf der Basis einer offenbar aus Ägypten nach Rom transportierten Säule genannte *Λοῦπος ἔπαρχος Αἰγύπτου* (IG XIV 2421, 2 = IGR I 530) ist hingegen Ti. Iulius Lupus, vorausgesetzt, daß der hier erwähnte *ἀρχιτέκτων* Herakleides identisch ist mit dem auf einer Inschrift aus dem mons Claudianus (IGR I 1260) genannten *ἀρχιτέκ[των]* Herakleides, s. meine Bemerkung bei Cantarelli a. O. 34, dazu Fitzler Steinbrüche u. Bergwerke im ptolemäischen und römischen Ägypten (Leipzig 1910) 132 und Fabricius o. Bd. VIII S. 498f., Nr. 64. Unsicher ist die Ergänzung des Kaisers- und des Praefectennamens in IGR I 1280. Der nicht genannte *κράτιστος ἡγεμών*, auf dessen *[ἐ]ντολαί* im Pap. Giss. 62 (aus dem Ende der Regierung Traians) Bezug genommen ist, muß R. sein, doch scheint das .... *Λούπωι* auf dem Verso dieses Schriftstückes nichts mit dem Praefecten zu tun zu haben, sondern einen andern Adressaten mit demselben Cognomen zu bezeichnen. In dem Fragment Pap. Lond. I p. 229 ist in Z. 3 ... *μον λωπου* zweifelnd gelesen worden; möglicherweise stand hier *[ἡγε]μον(εύσαντος) Λούπου*.

Bis mindestens 5. Januar 117 (s. o.) war R. an der Spitze der Verwaltung Ägyptens, doch scheint er noch Kaiser Traian überlebt zu haben, worauf dann mit der Thronbesteigung Hadrians auch der Wechsel in der Statthalterschaft Ägyptens erfolgte; denn gleich zu Beginn der Regierung Hadrians (August 117) finden wir Rammius Martialis als Praefecten, vgl. Kornemann Klio VII 288, 1. Pap. Giss. I 1, 18; 3, 160. Paul M. Meyer ebd. I 2, 49, 1; 3, 17, 1.

Spuren seines Namens begegnen uns auch sonst noch öfter in Ägypten. Wahrscheinlich von ihm stammt die *οὐσία Ῥουτιλιανή*, die nebst der wohl benachbarten (*οὐσία*) *Ἀγριππινανή* in den Besitz des Kaisers übergegangen ist (Bronzeschildchen im Berliner Museum, Inv. nr. 10592, veröffentlicht von Erman Ztschr. f. äg. Spr. 1890, 59 = Wilcken Ostraka I 392; vgl. Hirschfeld Klio II 293. Rostowzew ebd. VII 142; Studien zur Gesch. d. röm. Kolonats 120). Höchst wahrscheinlich verdankt ihm das Bürgerrecht [R]utilius Polycrates, der im J. 124 Strateg gewesen war, BGU III 977 sowie der ebd. genannte *[Ru]tilius Ammonius*, der in späterer Zeit Stellvertreter des Strategen war. Auch sonst kommt der Name Rutilius Lupus häufig vor (s. die Vorausgehenden u. Folgenden), wir kennen auch Männer senatorischen Ranges mit diesem Namen schon in republikanischer Zeit; ob und welche verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen ihnen und R. bestanden haben, können wir allerdings nicht angeben.

24) M. Rutilius Lupus. Besitzer der Figlinae Brutianae, sicher in den J. 110—123 n. Chr., CIL XV 18—32. Not. d. scavi 1900, 24; 1909 53 (CIL XV 18 = Dessau II 8658 b aus dem J. 110. XV 19 = Dessau 8658 c. Not. d. scavi 1900, 24: J. 114. XV 20—22: J. 115. 23. 24: J. 116. 25: J. 117. 26: J. 122. 27. 28: J. 123, die andern [29 = Dessau 8658 a] undatiert). In den J. 121 und 122 finden wir ihn auch als Besitzer der Figlinae Naevianae (CIL XV 344. 345) und 123 der Figlinae Narnienses (XV 348). Für die Figlinae Brutianae ist im J. 123 auch schon ein anderer Besitzer genannt: T. D ( ) P ( ), XV 33—37, und seit 124 T. Statilius Maximus Severus Hadrianus, vielleicht ist also R., wie Dressel CIL XV p. 17 vermutet, im J. 123 gestorben. Dessau a. a. O. hält ihn für den Praefecten von Ägypten (Nr. 23), doch läßt sich für diese Annahme kein zwingender Beweis finden. Dieselbe Vermutung äußert Mommsen CIL IX p. 130 bezüglich eines anderen (oder desselben?) M. Rutilius Lupus, der als Grundbesitzer in der Umgebung von Benevent im J. 101 genannt ist, CIL IX 1455 (= Dessau II 6509), col. II 4. III 2. 29. 36. 44 (Bronzetafel mit der Alimentarstiftung Traians im Gebiet der Ligures Baebiani). Mit diesem letzteren ist jedenfalls verwandt oder identisch der M. Rutilius Lupus, der einem Freunde die Grabschrift, gleichfalls in Benevent, setzt, Not. d. scavi 1894, 388 = Dessau II 6500. [Stein.]

25) M. Rutilius Lupus war zuerst Militärtribun in der 22. Legion. Sein von den P. R. Lupi abweichendes Pronomen läßt der Vermutung Raum, daß er Provinziale war und sich durch die Offizierslaufbahn den Ritterstand und den Eintritt in die römische Beamtenhierarchie erwarb (vgl. Dessau Hermes XLV [1910] 1). Nach der Quaestur und dem Volkstribunate befehligte er die *legio XIII Gemina* als Legatus Augusti. Aus dieser Periode seines Lebens stammt die Inschrift aus Warasdin-Töplitz bei Pettau in Kärnten (CIL III 10893), die er den *Nymphae salutares* der dortigen Heilquellen weihte. Da die XIII Gemina nach dem kurzen Feldzug in Italien zu Ende des J. 69 nach Pettau ins Winterlager abmarschierte (Tac. hist. III 17) und dort blieb, bis sie 84 unter Domitian an die Donau (nach Vindobona) zurückkehrte, so läßt sich wohl für die Legatenschaft R.s die Zeit zwischen 69 und 84 annehmen (vgl. Cagnat bei Daremberg-Saglio Dict. d. ant. VI 1086). Dessau (Prosop. imp. Rom. III R 173) hält für möglich, daß R. der Sohn des Praefecten von Ägypten im J. 116/117 (Nr. 23) sei; doch spricht das oben bezüglich der Legion Bemerkte nicht zugunsten dieser Annahme. [Nagl.]

26) P. Rutilius Lupus L. f. L. n. (Fasti Cap.) war Consul mit L. Iulius Caesar im J. 664 = 90 (Fasti Cap. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. Cic. de div. I 4. Vell. II 15, 1. Plin. n. h. II 98. Eutrop. V 3, 2. Obseq. 55. Cassiod. Appian. bell. civ. I 178). Beide Consuln übernahmen den Oberbefehl in dem soeben ausgebrochenen Bundesgenossenkriege, und zwar R. auf dem nördlichen Kriegsschauplatz; eine Reihe der bedeutendsten Feldherren Roms kommandierten unter ihm als Legaten (Cic. Font. 43. Appian. I 179), darunter sein Verwandter C. Marius (Liv. ep. LXXIII. Oros. V 18, 11. Dio frg. 98, 2). R. scheint seiner schweren Aufgabe nicht gewachsen gewesen zu sein; die gegen ihn erhobenen Vorwürfe, er habe die warnenden Vorzeichen nicht geachtet (Obseq.), er habe mit den in seinem Heer dienenden Nobiles nicht gut gestanden (Dio frg. 98, 1) und er habe den Rat

des Marius, den Krieg in die Länge zu ziehen, verschmäht (Oros. V 18, 11f. Dio 98, 2), sind teilweise aus der Abneigung gegen den Emporkömmling zu erklären, der das höchste Amt erhalten hatte, als noch niemand ahnte, in wie gefährlichen Zeiten er es führen müßte. Jedenfalls ist er aber, nachdem sein Legat C. Perperna geschlagen und von ihm abgesetzt worden war (Appian. I 183), bei der ersten Unternehmung, die er leitete, erlegen. Er wollte Alba am Fucinersee entsetzen und marschierte auf der Valerischen Straße heran; in der Nähe von Carsioli am Tolenus (fälschlich Appian: am Liris, vgl. I 175) legte ihm der Marser Vettius Scato einen Hinterhalt;; sein Heer wurde geschlagen und er selbst getötet, ehe Marius, der mit der andern Hälfte des Heeres den Fluß weiter unterhalb überschritt, etwas davon erfuhr (ausführlich Appian. I 191—195. Oros. V 18, 11—13; kurz Liv. ep. LXXIII. Vell. II 16, 4. Flor. II 6, 12. Eutrop. V 3, 2. Obseq. 55); der Tag der Niederlage, die dann durch Marius einigermaßen wett gemacht wurde, war der 10. Juni (Ovid. fasti VI 563—566); der Leichnam des Consuls wurde nach Rom gebracht und dort bestattet (Appian. I 194f.).

27) P. Rutilius Lupus (*P. Lupus* Pompeius bei Cic. ad fam. VIII 12 A, 4, *Rutilius Lupus* bei Caesar, nur *Lupus* bei Cicero), wohl ein Sohn von Nr. 26, trat am 10. Dezember 697 = 57 das Volkstribunat an und zeigte sich darin gleich zu Anfang als Gegner Caesars und als Anhänger des Pompeius; denn noch im Dezember griff er im Senate das Ackergesetz Caesars heftig an (Cic. ad Q. fr. II 1, 1), und bei den Erörterungen über die ägyptische Frage stellte er den Antrag, den in der Senatssitzung vom 14. Januar 698 = 56 der Consular L. Volcatius Tullus aufnahm, daß dem Pompeius die Rückführung des Ptolemaios Auletes übertragen werden sollte (Cic. ad fam. I 1, 3. 2, 2; vgl. Mommsen St.-R. III 955, 1. Sternkopf Herm. XXXVIII 28ff.). 705 = 49 beim Ausbruch des Bürgerkrieges war R. Praetor, verließ mit Pompeius und den übrigen Magistraten Rom, blieb aber in der Nähe, in Tarracina, mit drei Cohorten stehen; Mitte Februar erhielt er von Pompeius den Befehl, sich nach Apulien zurückzuziehen und zum Hauptheer zu stoßen (bei Cic. ad fam. VIII 12 A, 4); doch als er den Befehl ausführen wollte und Caesars Vortrab sichtbar wurde, sah er sich von seinen Truppen verlassen (Caes. bell. civ. I 24, 3). Anfang März hörte Cicero, auch R. sei nach Rom zurückgekehrt und habe seine praetorischen Amtsgeschäfte wieder aufgenommen (ad Att. IX 1, 2); ist das richtig, so ist R. jedenfalls später zu Pompeius nach Griechenland gegangen, denn in der ersten Hälfte von 706 = 48 war er von ihm als Propraetor nach dem eigentlichen Hellas gesandt worden und wollte sich auf dem Isthmos von Korinth verschanzen (Caes. bell. civ. III 56, 2). Die Verschiedenheit der Praenomina verbietet die Gleichsetzung mit dem in Athen geehrten Statthalter von Achaia Gellius Rutilius Lupus (IG III 606. 871, vgl. Nr. 22), die sonst verlockend wäre. Unsicher bleibt auch, ob P. Rutilius Lupus, der unter den Erben des C. Cestius Epulo (o. Bd. III S. 2005 Nr. 7) erscheint (CIL VI 1375 = Dessau 917 a), und ob der gleichnamige Mann, von dessen Freigelassenen verschiedene auf Grabsteinen vorkommen (CIL VI 9696. 25644. 25649f. 25662), mit diesem R. oder mit einem seiner Nachkommen identisch ist. Jedenfalls ist er der Ahnherr der Rutilii Lupi der Kaiserzeit. [Münzer.]

28) P. Rutilius Lupus, ein Rhetor der spätaugusteischen Zeit, der Verfasser der in zwei Büchern erhaltenen lateinischen Bearbeitung eines Gorgianischen Werkes über Redefiguren. Über die Lebenszeit des Mannes und sein Werk s. Münscher Art. Gorgias o. Bd. VII S. 1605ff. Da wir von seinen sonstigen persönlichen Verhältnissen nichts wissen, vermögen wir auch nicht mit Bestimmtheit seine Beziehungen zu den anderen Männern des gleichen Namens anzugeben: dem Anhänger des Pompeius (Nr. 27), dem Erben des C. Cestius (CIL VI 1375 = D. 917 a) und dem Patron der Freigelassenen, deren Namen wir in den Grabschriften CIL VI 9696. 25 649. 25 650. 25 661 lesen. Der Zeit nach könnte der erste sein Vater, der zweite mit ihm identisch sein, die Zeit des letzten läßt sich nicht genauer angeben. Auch in CIL VI 25 644 findet sich derselbe Name. [Stein-Witte.]

29) P. Rutilius Lupus steht in dem Testamente des C. Cestius (CIL VI 1375) unter den Erben an zweiter Stelle. Dessau (Prosop. imp. Rom. III R 175) vermutet, daß er der Sohn jenes P. R. Lupus sei, der im Bürgerkrieg für Pompeius kämpfte und Achaia besetzte (Nr. 27). [Nagl.]

30) P. Rutilius Nudus. Nach Fenestella frg. 22 Peter bei Ascon. Pis. p. 4 war der Schwiegervater des Consuls von 696 = 58 L. Calpurnius Piso Caesoninus (o. Bd. III S. 1387ff.) ein Rutilius Nudus. Daraufhin hat Reinach (Mithradates Eupator [deutsche Ausg.] 319, 1) richtig miteinander verbunden die Angaben über den Flottenbefehlshaber des M. Aurelius Cotta, der bei Kalchedon Anfang 681 = 73 von Mithradates geschlagen wurde; er heißt nämlich bei Oros. VI 2, 13 *P. Rutilius* und bei Appian. Mithr. 71 dreimal *Νοῦδος*. Der Legat des Cotta und der Schwiegervater des Piso sind wahrscheinlich identisch, und da Cotta der Neffe des P. Rutilius Rufus Nr. 34 war, ist wohl dieser P. Rutilius Nudus, der Praetorier gewesen sein dürfte, ein Verwandter des Rufus gewesen. Seine Frau war noch im Consulate Pisos am Leben, doch konnte Asconius ihren Namen nicht mehr ermitteln (a. O. 9f.). [Münzer.]

31) T. (oder L.) Rutilius Propinquus. In den Arvalakten (CIL VI 2080) wird sein Pränomen mit *T.*, im Militärdiplom von Tricornium (Revue archéol. XIV [1909] 324) mit *L.* angegeben; dazu Cantarelli Bull. com. XXXVII (1909) 333. R. war Suffectconsul mit C. Publicius Marcellus im J. 120 n. Chr. (27. Mai datieren die Arvalakten, 28. Juni das Diplom nach diesen Suffecti). Vaglieri bei Ruggiero Diz. Epigr. II 1069. Klein Fasti cos. p. 60.

32) Rutilius Pudens Crispinus (*Ῥουτίλιος Κρισπεῖνος* CIG III 4483; *Ῥο[υ]τίλιος Κρι[σ]πε[ῖ]νος* Arch.-epigr. Mitt. XV [1892] 109 nr. 65; *Ῥουτείλιος Πούδης Κρισπεῖνος* Kalinka

Ant. Denkm. in Bulg. 1905, 51 nr. 49—53. Rev. arch. 1900, 307f. Arch.-epigr. Mitt. X 241, vgl. Register 145) stand während der Kämpfe gegen die Perser und des Aufenthaltes des Kaisers Severus Alexander im Oriente den *vexillationes*, die in Palmyra lagen, vor, nach der zweisprachigen Inschrift CIG III 4483 = Waddington n. 2598. de Vogué Inscr. sémitiques de la Syrie n. 15 wahrscheinlich im J. 228. Unter demselben Kaiser, also spätestens 235 war R. *legatus Augusti propraetore* von Thrakien, wie eine Reihe von Meilensteinen bezeugt (die Belegstellen s. o. zum Namen); während seiner Amtsdauer setzte ihm auch die thrakische Stadt Pantaletes eine Ehreninschrift in griechischer Sprache (Rev. arch. a. a. O. aus Dobrusky Matér. d'arch. en Bulgarie, Sofia 1899, 104). Mit Kalopothakes De Thracia 1893, 58 vermutet Dessau (Prosop. imp. Rom. III R 166) in R. jenen Crispinus, an den das Rescript Severus Alexanders vom J. 229 (Cod. Iust. V 62, 10) gerichtet ist. Vielleicht ist er auch mit dem Consular Crispinus identisch, der 238 mit Menophilus Aquileia gegen Maximinus verteidigte (Herodian VIII 2, 5f. Hist. aug. Maximini duo 21f.; Maximus et Balbinus 12). Pick (Numism. Ztschr. XXIII [1891] 50) hält für wahrscheinlich, daß die beiden Verteidiger von Aquileia zu den damals eingesetzten *XXviri ex sc. reipublicae curandae* gehörten, hält den Genossen des Menophilus aber möglicherweise für C. Bruttius Crispinus Consul vom J. 224. Daß die ostiensischen und portuensischen Ziegel mit dem Namen *Rutili Crispini* (CIL XV 2192) R. angehören, läßt sich aus der Namensgleichheit vermuten. [Nagl.]

33) C. Rutilius Rufus, um 630 = 124 Subscriptor des Princeps senatus P. Cornelius Lentulus (o. Bd. IV S. 1375, 26ff.) bei der Anklage des M'. Aquillius (o. Bd. II S. 324, 47ff.) nach Cic. div. in Caec. 69 (vgl. Appian. bell. civ. I 92), wahrscheinlich ein (jüngerer?) Bruder des P. Rutilius Rufus Nr. 34. Spätere C. Rutilii Rufi in Puteoli (CIL X 2922) haben nichts mit ihm zu tun.

34) P. Rutilius Rufus ist der bekannteste Träger des Namens R. und verdient das Interesse des Historikers und des Literarhistorikers; leider ist die Überlieferung über die Periode, die sein Leben ausfüllt, besonders trümmerhaft. Er war der Sohn eines Publius (Foedus Astypal. Z. 15), vermutlich des Tribunen von 585 = 169 Nr. 8 und Bruder des C. Rutilius Rufus Nr. 33 und der Rutilia Nr. 38. Daß er gegen 600 = 154 geboren ist, folgt namentlich aus seiner Bewerbung um das Consulat für 639 = 115; die Ansetzung des J. 596 = 158 als des spätesten Termins seiner Geburt (Cichorius Untersuch. zu Lucilius 62, 1) ist jedoch nicht zwingend, weil die Altersgrenzen für die Ämterbekleidung damals noch nicht ganz fest waren (vgl. Mommsen St.-R. I 565f.). Jedenfalls ist es falsch, wenn Cicero Lael. 101 den R. im J. 625 = 129 noch als *admodum adulescens* betrachtet (besser als *adulescens* schlechthin rep. I 13. 17; ad Att. IV 16, 2; vgl. seinen ähnlichen Irrtum bei C. Fannius rep. I 18 o. Bd. VI S. 1989, 15ff.) und noch fehlerhafter, wenn Velleius II 9, 6 in einem literarhistorischen Abschnitt, wo als Epochenjahr für R. das der Belagerung Numantias zugrunde liegt, ihn zum *aequalis Sisennae* macht, während etwa das Todesjahr des R. mit der Blüte des Sisenna zusammenfiel. Alle gut beglaubigten Daten aus dem Leben des R. vertragen sich auf das beste mit der Ansetzung seiner Geburt gegen 600 = 154, so gleich das früheste, seine von ihm selbst stammende Bezeichnung als *adulescentulus* im J. 616 = 138 (Cic. Brut. 85—89). Damals bereitete er sich nach Empfang der Männertoga für die öffentliche Laufbahn vor. Zu den hervorragenden Politikern, an die er sich anschloß, gehörte der berühmte Redner Ser. Sulpicius Galba (Cic. a. O.; vgl. de orat. I 227f.) und der berühmte Jurist P. Mucius Scaevola (Cic. off. II 47. Pompon. Dig. I 2, 2, 40). Vielleicht noch älter waren die Beziehungen zu C. Laelius (Cic. Brut. 86; Lael. 101), da sowohl dieser (Cic. rep. I 61), wie R. selbst (Cic. nat. deor. III 86) Besitzungen bei Formiae hatten; in der Nähe waren auch Scipio Aemilianus und C. Lucilius begütert (vgl. o. Bd. IV S. 1461, 42ff. Cichorius a. O. 55f.), und mit ihnen war R. gleichfalls schon früh und nahe befreundet, da der Dichter in einer seiner frühesten Satiren erklärte, daß er für so gebildete Leute wie Scipio und R. nicht schreibe (XXVI 594 Marx aus Cic. de fin. I 7 vgl. Cichorius a. O. 108f.). Seine über den römischen Durchschnitt hinausgehende Bildung erwarb R. namentlich als eifriger Hörer des damals wiederholt in Rom weilenden stoischen Schulhauptes Panaitios (Cic. Brut. 114; de off. III 10); seine Studiengefährten waren jüngere Männer, die wieder mit den eben erwähnten älteren eng zusammenhingen, so Q. Scaevola, der Sohn des P. und dessen späterer Nachfolger im Oberpontifikat, und Q. Aelius Tubero, der Neffe Scipios, wohl auch die beiden Schwiegersöhne des Laelius, der Augur Q. Scaevola und C. Fannius. Nach seiner rednerischen, politischen und wissenschaftlichen Ausbildung vollendete R. seine militärische im J. 620 = 134 unter Scipio im numantinischen Kriege; als Tribunus militum wurde er mit vier Reiterturmen gegen die Pallantier gesandt, geriet dabei in einen Hinterhalt, wußte sich aber zu behaupten, bis der Oberfeldherr ihn befreite (Appian. Ib. 88 [daraus Suid. II 2 p. 626, 12 s. v. Ῥουτίλιος Ῥοῦφος], vgl. Cic. rep. I 17). Die Verbindung des R. mit Scipio, Lucilius und anderen Angehörigen dieses Kreises ist im Lager vor Numantia fester begründet worden, so daß Cicero ihn als den Vermittler zwischen den Männern, die sich bis 625 = 129 um Scipio als ihren Führer scharten, und zwischen sich selbst hinzustellen sucht. In den nächsten zwei Jahrzehnten hat R. als Redner, Anwalt und Rechtskonsulent eine lebhafte Tätigkeit entfaltet, obgleich nur überliefert ist, daß er sich um das Volkstribunat ohne Erfolg bewarb (Cic. Planc. 52) und daß er als Praetor (urbanus) das Verfahren bei der Bonorum emptio (Gai. IV 35; vgl. o. Bd. III S. 706, 46ff.) und die Geschäftsverträge zwischen Patronen und Freigelassenen in durchgreifenden Verordnungen regelte (Ulp. Dig. XXXVIII 2, 1, 1, 1). Die vergebliche Bewerbung um das Tribunat fällt

wahrscheinlich in die Jahre, als C. Gracchus auf der Höhe der Macht stand; R. war durch seine Ehe mit einer Livia (Val. Max. VIII 13, 6. Plin. n. h. VII 158) nach der richtigen Vermutung C. Löwes (a. O. 7) der Schwager des M. Livius Drusus, der dem Gracchus als Kollege im Tribunat 632 = 122 entgegentrat, und hatte sich, da er in den Traditionen des Scipionenkreises wurzelte, vermutlich zu demselben Zwecke wie Drusus um das Tribunat beworben. Die Praetur hat er vor 636 = 118 bekleidet, in den Jahren der Reaktion nach dem Sturze des Gracchus, vielleicht 635 = 119, denn damals waren Consuln L. Aurelius Cotta, mit dem er durch den Gatten seiner Schwester M. Aurelius Cotta nahe verwandt war, und L. Metellus Delmaticus, mit dessen Bruder Q. Metellus er ein Jahrzehnt später in enger Verbindung stand; Tribun war damals C. Marius und mit den Consuln in heftigem Streit; dessen gespanntes Verhältnis zu R. könnte damals entstanden sein, wenn der Stadtpraetor auf seiten der Consuln stand. Um das Consulat bewarb sich R. 638 = 116 und unterlag dem M. Aemilius Scaurus; er klagte darauf sofort diesen wegen *ambitus* an und wurde von ihm wiederum deswegen verklagt; beide Prozesse endeten jedenfalls mit Freisprechung (Cic. de orat. II 280; Brut. 113. Tac. ann. III 66; vgl. über das Jahr der Bewerbung Klebs o. Bd. I S. 588. G. Bloch Mélanges de l'hist. ancienne [Paris 1909] 25). In diese Zeit fällt vielleicht ein Angriff gegen Lucilius, der mit Hilfe des R. abgewehrt wurde (vgl. Cichorius a. O. 61f. mit Verwertung von frg. 9), und vielleicht ein Versuch zur Abschaffung der 593 = 161 erlassenen Lex Fannia sumptuaria (vgl. Cichorius a. O. 265ff.; dazu Neue Jahrb. für das klassische Altertum XXIII 190), bei dessen Bekämpfung R. irgendwie beteiligt war. Sowohl die Konstatierung, daß in Rom nur die drei Anhänger der Stoa, R., Scaevola (der Augur oder der Pontifex Q.) und Tubero dieses Gesetz noch befolgen konnten (Posidon. bei Athen. VI 108 p. 274 c—e; über die Zeit etwas anders Marx zu Lucil. II p. 82), wie die Bloßstellung eines berüchtigten Schlemmers Sittius durch R. (frg. 6 aus Athen. XII 61 p. 543 a) könnten bei solcher Gelegenheit erfolgt sein. Eine von Augustus der Beachtung empfohlene Rede *de modo aedificiorum* (Suet. Aug. 89, 2) mag R. ebenfalls bei einem solchen Anlaß gehalten haben oder etwa nach der durch Obseq. 39 bezeugten großen Brandkatastrophe von 643 = 111. Im J. 645 = 109 begleiteten sodann R. und Marius, die beide schon vor einiger Zeit Praetoren gewesen waren, den Consul Q. Metellus als Legaten in den Krieg gegen Iugurtha, mit dem sie einst unter Scipio vor Numantia gedient hatten; wie damals, so war auch jetzt die erste Aufgabe des neuen Oberfeldherrn die Wiederherstellung der Ordnung und Disziplin in dem eigenen Heere, wobei ihn gerade diese Legaten gut unterstützen konnten. Als Metellus darauf gegen den Feind rückte und am Flusse Muthul mit ihm in einer Feldschlacht zusammentraf, übernahm R. die Führung der Leichtbewaffneten und der Reiterei und trug mit ihnen wesentlich zum Siege bei. Auf Grund des ausgezeichneten Schlachtberichts bei Sall. Iug. 50, 1. 52, 5—53, 8 (s. u.) ist neuerdings der Versuch zur Bestimmung der Örtlichkeit gemacht worden und vielleicht geglückt (vgl. R. Oehler Österr. Jahresh. XII 327—340 mit Plan und Abb. XIII Beibl. 257—260); das Jahr ist doch wohl noch 645 = 109 und nicht schon das folgende (vgl. o. Bd. III S. 1218, 15ff. und dazu H. Wirz Die stoffliche und zeitliche Gliederung des Bell. Iug. des Sallust [Progr. Zürich 1887] 13f.). R. blieb als Legat bei Metellus bis gegen Ende des J. 647 = 107, denn er übernahm damals das Heer bis zum Eintreffen des neuen Consuls und Oberkommandanten Marius, mit dem der bisherige Feldherr nicht zusammentreffen wollte (Sall. Iug. 86, 4. Plut. Mar. 10, 1). Dann kehrte auch R. nach Rom zurück, war dort im J. 648 = 106 bei den Verhandlungen über das Geschworenengesetz des Consuls Q. Servilius Caepio (Cic. de orat. I 227) und bewarb sich für das nächste Jahr um das Consulat, ermutigt durch den Erfolg des Marius, gestützt auf seine Verdienste im numidischen Kriege und gefördert durch die Nobilität, die ihn und Q. Lutatius Catulus als Kandidaten aufstellte (vgl. Cic. Mur. 36). R., der bereits etwa fünfzig Jahre alt und Vater eines erwachsenen Sohnes war (Frontin. strat. IV 1, 12), wurde gewählt, während Catulus einem Emporkömmling Cn. Mallius Maximus erlag (Foedus Astypal. CIG II 2485 = IG XII 3, 173 Z. 5ff. 15ff. Lex Puteol. CIL I 577 = X 1781 = Dessau 5317 Z. 3. Obseq. 42. Cassiod. Chronogr. Idat. Chron. Pasch. [irrig *Ῥούφου τὸ β'* wegen 644 *Ῥούφου* = Minucius Rufus]). Die Gelegenheit, seine kriegerische Tüchtigkeit in einer leitenden Stellung zu erweisen, wurde dem neuen Consul nicht zu teil, da ihm, jedenfalls durchs Los, die Führung der Geschäfte in Rom und Italien zufiel (vgl. Foedus Astypal. Z. 5ff.) und das Kommando in Gallien gegen die Kimbern seinem Kollegen. Nach der furchtbaren Niederlage bei Arausio hatte er in den letzten Monaten des Jahres fast allein die Leitung des Staates und konnte seine Energie bei den umfassenden Rüstungen und Abwehrmaßregeln bewähren. Er verpflichtete eidlich alle Wehrfähigen in ganz Italien, sich für den Krieg bereit zu halten, und verbot ihnen jede Reise außerhalb Italien als strafbare Fahnenflucht (Licinian. p. 21 Bonn. = 14 Flemisch), hob neue Legionen aus und reihte seinen eigenen Sohn in sie ein (Frontin. strat. IV 1, 12). Durch die Einführung eines kunstmäßigen Fechtunterrichts nach dem Muster der Gladiatorenschule (Val. Max. II 3, 2) und durch strenge Manneszucht schuf er ein so tüchtiges neues Heer, daß sein Amtsnachfolger C. Marius Anfang 650 = 104 lieber dieses als sein eigenes altes und stärkeres Heer aus Afrika nach Gallien führte (Frontin. strat. IV 2, 2). Die Aushebung neuer Legionen während des Amtsjahres des R. machte auch die Bestellung weiterer Kriegstribunen außer den vom Volke gewählten der ersten vier Legionen notwendig, und R. brachte damals ein Gesetz über deren Bestellung durch die Consuln durch; obgleich die Ableitung des Namens dieser *Tribuni militum rufuli* von dem Beinamen Rufus des Consuls nicht haltbar und der ge-

nauere Inhalt des Gesetzes nicht bekannt ist, so darf die Grundlage der Nachricht des Fest. 261; ep. 260 nicht bezweifelt werden (vgl. Mommsen St.-R. I 434, 2. II 576). Auf das Consulat des R. bezieht sich Ennodius paneg. Theoderic. 19, 85 p. 284, 15ff. Hartel = 213, 25ff. Vogel: *Rutilium et Manlium comperimus gladiatorium conflictum magistrante populis providentia contulisse, ut inter theatrales caveas plebs diuturna pace possessa quid in acie gereretur agnosceret.* Die Stelle hat zuerst E. Huschke 1870 (Ztschr. f. Rechtsgeschichte IX 330—332) dafür verwendet, daß damals die Gladiatorenspiele unter die staatlich anerkannten Feste aufgenommen worden seien. Dagegen hat sofort Mommsen (ebd. X 47f. = Philol. Schr. 517f.) eingewendet, daß die Angabe des Ennodius auf der des Val. Max. II 3, 3 über die Einführung des Fechtunterrichts im Heere durch R. beruhe, und zwar auf der Fassung, die diese Nachricht in dem Auszug des Ianuarius Nepotianus 10, 22 erhalten hat. Ohne Kenntnis dieser Erörterungen hat F. B(ücheler) 1883 (Rh. Mus. XXXVIII 476—479) die Stelle des Ennodius wiederum als Beweis für die staatliche Anerkennung der Gladiatorenspiele im J. 649 = 105 verwertet, und seine Ansicht ist in die Handbücher übergegangen (vgl. z. B. Friedländer bei Marquardt St.-V.² III 555. Wissowa Religion und Kultus der Römer² 466). Aber Mommsens Darlegung ist durchaus überzeugend, und weder paßt die Einführung einer neuen staatlichen Feier für die politische Gesamtlage des J. 649 = 105, noch die der verrohenden Gladiatorenkämpfe für den von griechischer Bildung besonders stark ergriffenen R. Aus der nächsten Zeit ist nur bekannt, daß R. die Wahl des Marius zum sechsten Consulat für das J. 654 = 100 beobachtete (Plut. Mar. 28, 7 = frg. 4 Peter) und an dem Kampfe gegen Saturninus und Glaucia in diesem Jahre teilnahm (Cic. Rab. perd. 21). Jedenfalls hat sich bei den damaligen inneren Streitigkeiten sein Verhältnis zu Marius beständig verschlechtert (Dio frg. 98, 3). Als dann sein Freund Q. Scaevola im J. 660 = 94 als Proconsul die Provinz Asien übernahm, begleitete ihn R. dorthin als Legat. Richtig heißt er *legatus ... proconsulis* bei Liv. ep. LXX, ungenau *σύμβουλος* des *στρατηγός* bei Diod. XXXVII 5, 1 und noch ungenauer *quaestor* des *praetor* bei Ps.-Ascon. p. 122 Or. = 202 Stangl; doch läßt sich das alles auf denselben Tatbestand zurückführen. Dagegen urteilen manche Gelehrte (wie Waddington Fastes des provinces Asiatiques 666), daß die Angabe des Pomponius Dig. I 2, 2, 40 über R., *qui Romae consul et Asiae proconsul fuit*, damit nicht vereinbar sei und vielmehr eine früher anzusetzende selbstständige Verwaltung Asiens durch R. beweise, — die übrigens auch dann eher nach seinem Consulat als nach seiner Praetur anzusetzen wäre. Wahrscheinlicher bleibt aber doch, daß bei Pomponius hier wie öfter ein Irrtum vorliegt, zumal da Scaevola nur neun Monate in der Provinz verweilte (Cic. ad Att. V 17, 5) und R. nach seiner Abreise als sein Stellvertreter (wie 647 = 107 in Afrika) die Statthalterschaft selbständig führte. Über die Zeit des Proconsulats Scaevolas und des Prozesses des R. hätte man kaum zu streiten brauchen. Denn es ist weder wahrscheinlich, daß R. als Consular unter einem Praetorier gestanden habe, noch daß seine Anklage erst ein halbes Jahrzehnt nach seiner Tätigkeit in Asien erfolgt sein sollte, und beides wäre der Fall, wenn Scaevola schon nach seiner Praetur 656 = 98 und nicht nach seinem Consulate die Statthalterschaft geführt hätte. Die Neueren, die diese Annahme teilen (wie Waddington a. O. 667. Fränkel Inschr. von Pergamon II 200 zu nr. 268. Dittenberger Or. Gr. inscr. sel. 437 Anm. 3), gehen alle nur auf Krebs bei Orelli Onom. Tullianum II 407f. zurück, haben aber zu ihren Gunsten kein Argument von Gewicht beigebracht außer der allgemeinen Erwägung, daß consularische Proconsuln vor Sulla nicht häufig nachweisbar sind. Das Richtige hat Th. Reinach gesehen (Mithradates Eupator. Deutsche Ausg. 101, 1, wo jedoch als Beweisstelle nicht Ps.-Ascon. p. 25 Or., sondern Ascon. p. 15 Or. [= 13 K.-S.] gemeint ist). Der Proconsul Scaevola und sein Legat R. nahmen sich der unter der römischen Herrschaft hart bedrückten Provinzialen eifrig an, und besonders R. kam dadurch in scharfen Gegensatz zu den römischen Steuerpächtern. Infolgedessen wurde er kurz nach seiner Rückkehr im J. 662 = 92 vor Gericht geladen und von den Geschworenen, die dem Ritterstande angehörten und daher mit den Steuerpächtern aufs engste verbunden waren, trotz des Mangels einer Schuld verurteilt. Obgleich der Fall zu den berühmtesten politischen Prozessen gehört, ist er in seinen Einzelheiten nur sehr unvollkommen bekannt. Die Klage war eine Repetundenklage (Liv. ep. LXX. Vell. II 13, 2. Dio frg. 97, 1) und wurde hauptsächlich von einem gewissen Apicius vertreten (Posidon. FHG III 265 frg. 38 = Athen. IV 66 p. 168 d); wenn dieser Ankläger als der ärgste Schlemmer und Prasser geschildert wurde (ebd.), so mußte auch der Angeklagte sich von ihm vieles sagen lassen, *quae ad suspicionem stuprorum ac libidinum pertinerent* (Cic. Font. 38); gewiß ist ihm nach beliebter Manier (vgl. z. B. Sall. Iug. 15, 4 über M. Scaurus) der Vorwurf gemacht worden, daß seine wahre Lebensführung von der zur Schau getragenen stoischen Gesinnung weit entfernt sei. Jedenfalls blieb er äußerlich auch jetzt seinen Grundsätzen treu; er verschmähte es, vor der Verhandlung durch Anlegung von Trauer Mitleid zu erregen (Val. Max. VI 4, 4. Oros. V 17, 12f.), verzichtete vor Gericht auf jeden andern Beistand als den Scaevolas und seines jungen Schwestersohnes C. Cotta (Cic. de orat. I 229f.; Brut. 115), unterließ in seiner Verteidigung absichtlich alles, was die Stimmung der Geschworenen zu seinen Gunsten beeinflussen konnte (Cic. Val. Max. Oros. Dio frg. 97, 2), und mochte durch seinen Tugendstolz sogar Anstoß erregen (vgl. Oros. Dio: *πολὺ πλεῖον τὰ τῶν κοινῶν ἢ τὰ ἑαυτοῦ ὀδυρόμενος* mit Äußerungen wie den bei Val. Max. a. O. und Sen. de benef. VI 37, 2 [vgl. ep. 24, 3. Cic. Pis. 95] von R. berichteten). Das Urteil lautete auf eine so hohe Summe, daß R. sie nicht bezahlen konnte, obgleich er alle seine Habe, darunter sein Gut bei Formiae, zu Gelde machte (Dio; vgl. Cic. nat. deor. III 80.

86); er mußte daher ins Exil gehen. Daß sein ganzes Vermögen geringer als die angeblich aus Asien heimgebrachte Summe war und als rechtmäßig erworben nachgewiesen werden konnte, zeigte die Grundlosigkeit der Anklage (Dio). Seine Verurteilung war ein Racheakt der Ritterschaft (Liv. ep. LXX. Val. Max. II 10, 5. VI 4, 4. Flor. II 5, 3. Oros. Diod. XXXVII 5, 1. Dio frg. 97, 1. 2. Ps.-Ascon. p. 122 Or. = 202 Stangl), mit der damals wie stets (vgl. Ed. Meyer Kl. Schr. 433, 1) sein persönlicher Gegner Marius im Bunde stand; sie wurde bei dem Alter, Verdienst und Ansehen des R. von der gesamten Nobilität als ein vernichtender Schlag empfunden, so daß sein Neffe M. Livius Drusus zugleich die Sache des Oheims und die des ganzen Senatorenstandes übernahm, als er in seinem Tribunat 663 = 91 den Angriff gegen die Rittergerichte eröffnete. Das Benehmen des R. nach seiner Verurteilung hat dazu beigetragen, daß er als Märtyrer einer ungerechten Klassenjustiz den höchsten Ruhm erlangte; Redner und Philosophen, Rhetoren und Moralisten haben seine Rechtschaffenheit und Unschuld sprichwörtlich gemacht, ihn als römisches Gegenstück zu Sokrates gefeiert und den Gedanken stets aufs neue variiert, daß die Richter nicht ihm, sondern sich selbst für alle Zeiten das Urteil gesprochen hätten (vgl. Cic. Font. 38; Pis. 95; Rab. Post. 27; Scaur. frg. 4 [aus Ascon. 19. 7]; de orat. I 227—231; Brut. 115; nat. deor. III 80. 86. Ps.-Cic. Prid. quam in exs. iret 28. Liv. ep. LXX. Vell. II 13, 2. Sen. dial. I 3, 4. 7. VI 22, 3; ep. 67, 7. 79, 14. 98, 12. Quintil. V 2, 4. XI 1, 12. Flor. Oros. Minuc. Felix 5, 12. Diod. Dio). Immerhin hat z. B. Cicero in seinem ersten großen Repetundenprozesse zwar Scaevolas Unschuld der Schuld des Verres gegenübergestellt (div. in Caec. 57; Verr II 27. 34), aber sich gehütet, R. zum Vergleiche heranzuziehen; auch in späteren Prozessen ähnlicher Art hat er nicht darauf zurückgegriffen. R. begab sich ins Exil nach Asien, begleitet von dem Grammatiker Aurelius Opillus (Suet. gramm. 6. Symmach. ep. I 20, 2 p. 13, 1 Seeck; vgl. Funaioli Gramm. Rom. frg. I 86ff.), der wahrscheinlich als ein Freigelassener des C. Cotta ihm nahestand und infolge der Ausweisung der lateinischen Rhetoren gleichfalls Rom verlassen mußte. Die Städte der Provinz bereiteten dem Verbannten einen sehr ehrenvollen Empfang (Val. Max. II 10, 5) und trugen mit den Clientelfürsten auf Anregung Scaevolas zu seinem Lebensunterhalte bei (Dio frg. 97, 4, vgl. Gelzer Die Nobilität der römischen Republik 82f.). Er nahm seinen Aufenthalt in Mitylene auf Lesbos (Cic. Rab. Post. 27. Dio) und entging 666 = 88 dem großen Blutbade, das Mithradates unter allen Römern und Italikern anrichtete, durch Anlegung griechischer Tracht (Cic. a. O., vgl. Posidon. FHG III 268 frg. 41 bei Athen. V 50 p. 213 b). Seine Feinde behaupteten später, daß er sogar — offenbar aus Rachsucht — den Mithradates zu jenem Blutbefehl ermuntert habe (Theophanes von Mitylene FHG III 314 frg. 1 bei Plut. Pomp. 37, 3). R. siedelte damals nach Smyrna über (Dio) und trat von hier aus 669 = 85 mit dem nach Asien vorrückenden Sulla in Verbindung. Dieser bediente sich seiner zu Verhandlungen mit dem demokratischen Feldherrn C. Flavius Fimbria (Appian. Mithr. 60; vgl. Th. Reinach Mithradates Eupator. Deutsche Ausg. 202, 1) und bot ihm an, in seinem Gefolge nach Rom zurückzukehren; aber R. lehnte das Anerbieten ab (Val. Max. VI 4, 4. Sen. dial. VI 22, 3; ep. 24, 4. Quintil. XI 1, 13, vgl. Ovid. ex Ponto I 3, 63f.) und blieb in Smyrna wohnen, wo er das Bürgerrecht erwarb und seinen literarischen Neigungen lebte (Cic. Balb. 28. Tac. ann. IV 43. Oros. V 17, 13. Suet. gramm. 6. Ovid. a. 65f. Dio). Hier besuchte den Greis 676 = 78 Cicero auf der asiatischen Reise, die er damals (gemeinsam mit seinem Bruder Quintus?) machte; als Schüler Scaevolas fand er bei R. eine freundliche Aufnahme und benutzte dies später zu der Fiktion, von ihm in mündlicher Unterhaltung den Stoff seiner Bücher über den Staat (rep. I 13. 17) und andere Erzählungen (Brut. 85—89) erhalten zu haben. In einem Dialog, der in eines der nächsten Jahre vor 679 = 75, gesetzt wird, ist von R. als noch lebend die Rede (nat. deor. III 80); demnach hat R. ein Alter von etwa achtzig Jahren erreicht. Ihn überlebte seine Gattin Livia, die es auf 97 Jahre brachte (Val. Max. VIII 13, 6. Plin. n. h. VII 158); dagegen scheint der in seinem Consulat erwähnte Sohn jung gestorben zu sein, und von weiteren Nachkommen ist nichts bekannt.

P. Rutilii Rufi vita narrata a C. Löwe Progr. Züllichau 1853 und H. Peter Hist. Rom. rel. I p. CCLXI—CCLXIX (dazu die Fragmentsammlungen ebd. 187—190 und Frg. hist. Rom. 120—124; vorher bei Müller FHG III 199f.) geben eigentlich alles über R., was in neueren Handbüchern (z. B. Schanz Gesch. d. röm. Lit. I ^{3} 290—293) wiederkehrt.

Die literarische Bedeutung des R. darf auf den Gebieten der Beredsamkeit und der Rechtswissenschaft nicht überschätzt werden. Von seinen Reden ist nichts im Wortlaut erhalten, denn das Zitat, das Diomedes I 376, 4 Keil hinter einem aus *P. Rutilius de vita sua* (frg. 15 Peter) gibt: *idem pro L. Cesutio ad populum* (Meyer Or. Rom. frg.^{2} 266), gehört nach der Parallelstelle des Priscian. X 520, 22 vielmehr dem alten Cato (vgl. Fest. 301 a, 25. Cato ed. Jordan p. XCI. Peter a. O. p. CCLXV). Cicero charakterisiert die Beredsamkeit des R. als die eines typischen Stoikers, dem es nur auf Sachlichkeit und Folgerichtigkeit und nicht auf Kunst und Schönheit ankam (Brut. 110. 113—116. 118); er sagt zwar, daß R. *in multis causis versatus erat* (a. O. 110), scheint aber sein Urteil nur auf die beiden Selbstverteidigungen wegen Ambitus 638 = 116 und wegen Repetunden 662 = 92 zu begründen. Immerhin waren Reden des R. schriftlich überliefert, da Kaiser Augustus eine *in modo aedificiorum* hervorgezogen hat (Suet. Aug. 89, 2). Einzelne Apophthegmen des R. (z. B. Val. Max. VI 4, 4. Sen. benef. VI 37, 2 vgl. ep. 24, 3) können irgendwoher aus den zur eigenen Rechtfertigung dienenden Reden oder Schriften stammen. Die Form einer Rede hatte nach Theophanes von Mitylene auch die angebliche Aufforderung des R. an Mithradates zur Ermordung der Römer in Asien.

Als Jurist war R. nach Cicero Brut. 113f. bekannt durch seine Rechtsbescheide und durch die Behandlung der Rechtsfragen in seinen Gerichtsreden; auch als Praetor hat er sich um die Rechtsbildung verdient gemacht. Die wenigen Zitate in der juristischen Literatur (zuletzt gesammelt bei Bremer Jurisprud. Antehadrian. I 43—45; vgl. auch Mommsen Jur. Schr. II 82f.) nötigen nicht zur Annahme einer besondern juristischen Schrift, sondern lassen sich aus den Responsa, Edikten und Reden des R. ableiten. Die Erklärung der Nundinae, die Macrob. Sat. I 16, 34 aus einer Mittelquelle mit dem Zitat: *Rutilius scribit* gibt, ist von den Neueren für alle möglichen Reden und Schriften des R. in Anspruch genommen worden, weil sie wirklich in der einen so gut gestanden haben kann wie in der andern.

Um von R. als Geschichtschreiber ein vollständigeres Bild zu gewinnen, muß man alle Tatsachen berücksichtigen, für die er als Zeuge angeführt wird.

571 = 183: *Scipionem et Polybius et Rutilius hoc anno mortuum scribunt* (Liv. XXXIX 52, 1 = frg. 2 Peter).

599 = 155: Die Beredsamkeit der drei Mitglieder der athenischen Philosophengesandtschaft (*aiunt Rutilius et Polybius* Gell. VI 14, 10 = frg. 3).

605 = 149: Die Verteidigung des Ser. Sulpicius Galba gegen Cato, mit Zustimmung zu dessen Urteil (Cic. de orat. I 227f.).

612 = 142: Bewerbung des Q. Pompeius um das Consulat (*P. Rutilius Rufus de vita sua libro I* Charis. = frg. 7, vgl. Plut. apoth. Scip. Min. 8; diese Beziehung wahrscheinlicher als die auf Cn. Pompeius Strabo).

616 = 138: C. Laelius und Ser. Galba als Anwälte der Publikanen in einem Sensationsprozeß (Cic. Brut. 85—89 angeblich aus mündlicher Erzählung; für die Annahme einer schriftlichen Quelle vgl. Jahn-Kroll z. d. St. und die Berufung auf die eigenen Worte 88).

620 = 134: Numantinischer Krieg. Appian. Ib. 88 nennt *Ῥουτίλιον Ῥοῦφον συγγραφέα τῶνδε τῶν ἔργων, τότε χιλιαρχοῦντα* und erzählt die Episode, an der R. beteiligt war, sehr anschaulich und genau. Vgl. auch Cic. rep. I 17 und ferner *Rutilius Rufus de vita sua* bei Isidor. orig. XX 11, 4 (= frg. 13) mit der Parallelstelle Appian. Ib. 85: *πρῶτος ἐπὶ στιβάδων ἀνεπαύετο.*

645 = 109: Iugurthinischer Krieg. Die Anschaulichkeit der Darstellung der Schlacht am Flusse Muthul, an der R. hervorragenden Anteil hatte, geht ohne Zweifel auf seine eigene Erzählung zurück, vgl. Jacobs-Wirz zu Sall. Iug. 50, 1.

648 = 106: Urteil über die Art des Eintretens für die Lex Servilia iudiciaria bei L. Crassus (Cic. de orat. I 227).

649 = 105: Zahl der Gefallenen bei Arausio; *existimat Rutilius Rufus* ergänzt sehr kühn Flemisch bei Licinian. p. 12, 12 seiner Ausgabe = 18 Bonn.

653 = 101: Bewerbung des Marius um das sechste Consulat (*Ῥουτίλιος ἱστορεῖ* Plut. Mar. 28, 7 = frg. 4, vgl. Liv. ep. LXIX).

662 = 92: Ungünstige Charakteristik des Cn. Pompeius Strabo, der vielleicht damals Praetor und bei dem Prozeß des R. beteiligt war (*Ῥουτίλιος ἐν ταῖς ἱστορίαις* Plut. Pomp. 37, 3 = frg. 5).

669 = 85: Verhandlung mit Fimbria. Die Genauigkeit in der Wiedergabe des Gesprächs führt auf R. als den Gewährsmann Appians Mithr. 60, vgl. Ed. Meyer Kl. Schr. 384, 3.

Nicht in einen bestimmten Zusammenhang läßt sich das Zitat bei Athen. XII 61 p. 543 a = frg. 6 über den liederlichen Sittius einreihen (eine Vermutung s. o.); es wird zwar nur mit: *ὥς φησι Ῥουτίλιος* eingeführt, geht aber ohne Zweifel auf das Geschichtswerk, da R. bei Athen. zweimal als Autor eines solchen genannt wird: IV 66 p. 168 d: *Ῥουτιλίῳ τῷ τὴν Ῥωμαϊκὴν ἱστορίαν ἐκδεδωκότι τῇ Ἑλλήνων φωνῇ*; VI 108 p. 274 c: *Ῥουτίλιος Ῥοῦφος ὁ τὴν πάτριον ἱστορίαν γεγραφώς*; daß alle diese Stellen direkt aus Poseidonios stammen, ist leicht zu sehen. Den von Peter gesammelten Fragmenten ist Licinian. p. 1, 1 Flemisch (vgl. praef. p. XIII) hinzuzufügen; die Ergänzung der Stelle (= 3, 23 Bonn.) ist möglich, aber auch hier bleibt es fraglich, in welchem geschichtlichen Zusammenhang R. die Notiz gab. Dasselbe gilt von den kleinen Bruchstücken aus *Rutilius de vita sua*, die Charisius mit den Buchzahlen II—V (frg. 8—12) und Diomedes ohne solche (14f.) erhalten haben. Eine mündliche Äußerung, die R. wiederholt über Panaitios getan habe, führt Cicero off. III 10 nicht aus unmittelbarer Kenntnis, sondern aus einer Schrift des Poseidonios an, so daß sie möglicherweise wirklich aus dem Munde und nicht aus einem Buche des R. stammt. Zu den Zeugnissen über seine literarische Tätigkeit tritt noch der berühmte Hinweis auf die Autobiographien des R. und des Scaurus im Vorwort des Tacitus Agr. 1.

Fast alles, wofür R. als Zeuge angerufen wird, steht in offener oder versteckter Beziehung zu seinen eigenen Erlebnissen. Daß er als Redner alle Effekthascherei vermied und deswegen das Verhalten des Galba 605 und das des Crassus 648 tadelte, hat schon Cicero (de orat. I 227ff.) zueinander in Beziehung gebracht. Weil R. nach der mißglückten Bewerbung ums Consulat 638 wegen Ambitus belangt worden war, stellte er fest, das Q. Pompeius und C. Marius sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hatten und dennoch zu Consuln gewählt worden waren. Weil ihm 661 Feindseligkeit gegen die Steuerpächter vorgeworfen wurde, zeigte er, daß er schon 616 für sie eingetreten sei (Cic. Brut. 87; auch frg. 10 handelt von dergleichen). Weil er nach der Weise der Ahnen und der Stoiker ganz einfach lebte, tadelte er die Schwelgerei und Sittenlosigkeit bei anderen, so bei jenem unbekannten Sittius und gewiß auch bei seinem Ankläger Apicius. Wie er als Consul 649 *nullius ante se imperatoris exemplum secutus* Neuerungen im Heere einführte (Val. Max. II 3, 2), so berichtete er, was der Consul Scipio 620 *primum contra consuetudinem imperatorum* getan hatte (frg. 13). Die Vergleichung der Fragmente und der Lebensnachrichten ergibt noch mehr solche Berührungen. Der Bericht über die Unternehmung gegen die Pallantier 620

bei Appian und der über die Schlacht am Muthulflusse 645 bei Sallust heben sich in gleicher Weise durch Klarheit der Ortsbeschreibung und der militärischen Situation von ihrer Umgebung ab; der Anteil des R. tritt in beiden neben dem der Oberfeldherren allein und deutlich hervor. Bei den Verhandlungen der Publikanen mit Galba 616 und Sullas mit Fimbria 669 steht es ähnlich, obgleich R. beidemale nur der Vermittler war; wie dort ein Augenzeuge, so berichtet hier ein Ohrenzeuge. Auf das Verhältnis zu seinen Freunden bezieht sich sowohl die erste Anekdote über R. bei Val. Max. VI 4, 4 wie das kleine frg. 9 (s. o.). Charakteristik fremder Beredsamkeit geben die Äußerungen über Laelius, Galba, Crassus bei Cicero und das Zitat über die athenische Philosophengesandtschaft, auch freilich das mündliche Urteil über Panaitios. Ungünstige Beurteilung politischer Gegner und persönlicher Feinde ist mehrfach zu bemerken, und hatte die Folge, daß deren literarische Verteidiger wieder den R. als Historiker angriffen; das zeigt namentlich Plut. Mar. 28, 7 und Pomp. 37, 3, dessen unmittelbare Vorlage ihn wiederum gegen solche Kritik in Schutz nahm, ebenso wie Tac. Agr. 1 Anf. es tat.

In allen Äußerungen des R., gleichviel ob sie aus Reden oder Schriften abgeleitet werden, ist also sein bestimmtes Urteil, ja sogar vielfach seine apologetische Tendenz unverkennbar; von den Selbstverteidigungen vor Gericht zu der Selbstbiographie und zu der Geschichte seiner Zeit ist der Schritt nicht sehr groß. Besonders sind die Unterschiede zwischen den beiden letzteren gering. So wird eine scheinbar objektive historische Notiz über Q. Pompeius aus dem ersten Buche der Selbstbiographie, das die Jugendzeit des R. enthielt, angeführt, und so zitiert der Römer Livius, bei dem man doch Benutzung dieser lateinischen Schrift annehmen sollte, den R. für den lange vor seiner Geburt erfolgten Tod des älteren Africanus; dagegen fand der Grieche Theophanes die scharfe Beurteilung des Cn. Pompeius Strabo, die wohl auf persönlicher Feindschaft beruhte, in den griechischen *ἱστορίαι*. Unter diesen Umständen hat doch wohl Nissen (Krit. Untersuch. 41—43) hinsichtlich des Verhältnisses zwischen beiden Werken das Richtige getroffen und ist von Peter (a. O. CCLXVIII), Mommsen (R. Forsch. II 487) u. a. nicht widerlegt worden: Dem Inhalt nach werden sich die beiden Werke, die R. in den Jahren seines Aufenthalts in Smyrna verfaßte, im ganzen gedeckt haben; nur die Rücksicht auf das römische und auf das griechische Publikum wird für die Verschiedenheit der Ausführung im einzelnen bestimmend gewesen sein, da manches bei dem einen als bekannt vorausgesetzt, werden konnte, was dem andern ausführlicher dargelegt werden mußte. Sogar ein bloßer Übersetzer wie der des Monumentum Ancyranum hat solche Rücksicht genommen, noch mehr jedenfalls Cicero in den verschiedenen Darstellungen seines Consulats. Die aus R. angeführten Begebenheiten, die vor seiner eigenen Zeit lagen, der Tod des Africanus, der Prozeß des Galba und die athenische Philosophengesandtschaft können sehr wohl in einleitenden Partien oder gelegentlich seiner eigenen Beziehungen zu Galba, zu den Scipionen und zu anderen Philosophen erwähnt worden sein; daß in allen drei Fällen neben ihm noch ein anderer älterer Gewährsmann zitiert wird, zweimal Polybios und einmal Cato, spricht sehr dafür, daß er sich für diese vor seiner eigenen Erinnerung liegenden Dinge auf Polybios und Cato berufen habe, zumal da Anknüpfung an die von ihnen vertretenen Traditionen auch sonst in seiner politischen und literarischen Tätigkeit zutage tritt. Eine direkte Benutzung des lateinischen Werkes liegt bei Cicero, Sallust und Livius vor, des griechischen bei Poseidonios. Weder das eine Zitat in den erhaltenen Büchern des Livius noch die Benutzung in den bei Athenaios erhaltenen Bruchstücken des Poseidonios ist das Wesentliche, sondern der starke Einfluß auf die ganze Darstellung der Zeitgeschichte, der sich noch bei den von Livius abhängigen Autoren bis zu Cassius Dio und den Epitomatoren und bei den von Poseidonios abhängigen Griechen Diodor, Plutarch und Appian spüren läßt; nur Untersuchungen, die die gesamte Überlieferung der von R. dargestellten Zeit in Betracht ziehen, können diesen seinen Einfluß nachweisen, zumal unter der Voraussetzung, daß der sie vornehmlich beherrschende Poseidonios in Darstellung und Beurteilung römischer Dinge vielfach von R. abhängig war (vgl. Busolt Jahrb. f. Philol. 1890. CXLI 329. 332f. 344f. 406. 437f.). Manches, was auf R. zurückgeht, steht auch bei Sammlern wie Valerius Maximus und Frontin (z. B. strat. IV 1, 12. 2, 2), ohne daß die Mittelquellen festzustellen sind. Im ganzen hat R. wohl sein Ziel erreicht, indem er das Urteil der Folgezeit über sich selbst, seine Freunde und Feinde nachhaltig beeinflußte; darum ist er für uns weniger schattenhaft als die meisten anderen Historiker derselben Zeit. [Münzer.]

35) Rutilius Severus, ließ sich von seiner Gemahlin Domitia scheiden, zur Zeit der Kaiser Marcus und Verus, Dig. XXV 4, 1 pr. [Stein.]

36) *T. Rutilius Varus, trib(unus) mil(itum) leg(ionis) V. Macedonic(ae), praefectus alae Bos(poranorum), q(uaestor) divi Vespasiani* (vgl. Ritterling Österr. Jahresh. X 1907, 305), *aed(ilis) cur(ulis), com(es) imperato(ris).* CIL X 1258 Ehreninschrift aus Nola, dessen Patron R. war. Einer erheblich späteren Zeit gehört *M. Κλ(αύδιος) Ῥουτίλιος Οὔαρος, ἔπαρχος ἱππέων εἴλης α' Κολωνῶν* an (Bull. hell. X 159). [Nagl.]

37) Rutilius Viator, wird von dem *studium* (= collegium) *iuvenum cultorum dei Herculis* im J. 257 n. Chr. zum Patron kooptiert, CIL IX 1681 = Dessau II 7219 (Benevent). Er ist vielleicht ein Nachkomme des M. Rutilius Lupus (Nr. 24) (oder eines seiner Freigelassenen), der in Benevent begütert war. [Stein.]

38) Rutilia war die Schwester des P. Rutilius Rufus Nr. 34 und vermählt mit einem M. Aurelius Cotta, dem sie drei Söhne schenkte. Nach dem frühen Tode ihres Gatten begleitete sie ihren Sohn Gaius 664 = 90 in die Verbannung, sah dann diesen und seinen Bruder Marcus in den J. 679 = 75 und 680 = 74 zum Consulat gelangen, hatte aber in dem letzteren Jahre

seinen Tod zu beklagen. Die Verurteilung des Marcus 687 = 67 und das Consulat des dritten Sohnes Lucius 689 = 65 hat sie wohl nicht mehr erlebt. Die einzige Quelle ist Cicero, der de orat. I 229; Brut. 115; nat. deor. III 80 die Verwandtschaft zwischen P. Rutilius Rufus und C. Cotta angibt (o. Bd. II S. 2483, 1ff. 2487, 49ff.) und in seiner verlorenen Consolatio R.s trauriges Schicksal erzählte (vgl. ad Att. XII 20, 2. 22, 2. Sen. cons. ad Helv. 16, 7). Eine R. etwa derselben Zeit auf einer interessanten Grabschrift CIL VI 33919 a = Dessau 7703.

39) Rutilia, Tochter des P. Rutilius Nudus Nr. 30 (s. d.), Gattin des L. Piso Caesoninus und Schwiegermutter des Dictators Caesar. Der Grabstein einer Rutilia P. f. aus republikanischer Zeit, der kürzlich an der Via Salaria gefunden wurde (Not. d. scavi 1910, 424 nr. 4 = Bull. com. XXXIX 219), sei beiläufig erwähnt.

[Münzer.]

40) Rutilia, die schöne Gemahlin eines kaiserlichen Hausbeamten (*οἰκονόμος*), Geliebte des Lügenpropheten Alexandros von Abonuteichos, Lukian. Alex. 39.

41) Paulla Rutilia, Q. f., Gemahlin des M. Iunius Iuncus, dessen gleichnamiger Sohn die senatorischen Ämter bekleidete, CIL VI 3837 = 31751. Ephem. epigr. IX 947 (Nomentum): *Paullai Rutileiai Q. f.* — Vgl. auch *[P]ostumi[a] P. f. Paulla Avidia Procula Rutilia Proba*, CIL V 4458 (Brescia) und Rutilia Polla (Nr. 43).

[Stein.]

42) Rutilia Paulina (CIL IX 3182) s. Q. Iulius Cordinus C. Rutilius Gallicus Nr. 19. [Nagl.]

43) Rutilia Polla, kauft den Lacus Sabatenis Angularius (es ist der See von Bracciano, s. Nissen Italische Landeskunde II 1, 351f.) mit einem anstoßenden Streifen Landes. Die durch das Steigen des Sees sich ergebende Rechtsfrage erörtert Proculus (in claudisch-neronischer Zeit) im XI. Buch seiner Epistulae, Dig. XVIII 1, 69. CIL X 6049 (Minturnae) ist die Grabschrift einer Freigelassenen Rutilia Polla. Vgl. auch Paulla Rutilia (Nr. 41). [Stein.]

44) Rutilia Pollitta, Tochter eines *Q(uintus), c(larissima) f(emina)*, weihte der Diana einen an der ardeatinischen Straße gefundenen Marmorcippus (CIL VI 30861; Lanciani Not. d. scavi 1886, 52 und Bull. com. XVI 88 nr. 1119).

[Nagl.]

45) Rutilia Proba s. Postumia Paulla.

Rutuba. 1) Bei Vibius Sequester (Riese) 150 heißt es: *Rutuba ex Appenino in Thybrin fluit* (Quelle ist ein Scholion zu Lucan. II 421). Plin. n. h. III 48 nennt bei der Stadt Album Intimilium (Albintimilium) an der Küste Liguriens diesen R.-Fluß, der ins Mare Tyrrhenum mündet, so daß man dementsprechend bei Vibius korrigiert hat. Es ist der heutige Roia, der jetzt östlich von Ventimiglia ins Tyrrhenische Meer fließt, einst aber, wie schon die Reihenfolge bei Plinius zeigt, westlich sich ergoß; seine Länge beträgt 58 km. Den Namen erklärt Müllenhoff Deutsche Altertumskunde III 186 des Suffixes *-ub-* wegen für ligurisch; vgl. Nissen Ital. Landesk. I 302. II 141. Bormann Ligustica III 3, Anclam. Progr. 1869. [Philipp.]

2) R., Name eines Gladiators bei Hor. sat. II 7, 96. [Münzer.]

Rutubis s. Rusibis.

Rutuli. 1) s. Rufuli.

2) Rutuli. Name. Bei Strab. V 228. 229. 231. 232 *Ῥουτοῦλοι*, bei Dion. Hal. *Ῥοτόλοι*, bei Aelian. n. a. 11, 16 *Ῥουτουλοί*. Die Römer erklären den Namen als die ‚Rötlichen' (*rutilus* ∾ *rufus*), wie sich dies aus der von Dion. Hal. I 53 mitgeteilten Sage ergibt (vgl. Schwegler R. G. I 332. Preller R. Myth.³ II 327). Meiner Ansicht nach kommt nur etruskische oder ligurische Herkunft in Betracht (vgl. u.). In wenigstens gelegentlicher Benutzung bleibt der Name der R. bis zum Gallierbrande; vgl. den Art. Ardea. Cato (orig. II 21) verwendet den Doppelnamen *populus Ardeatus Rutulus*.

Gebiet. Als ihre Hauptstadt gilt Ardea (z. B. Liv. IV 11. Strab. a. a. O.). Da aber die R. in historischer Zeit verschwunden sind und an ihre Stelle Ardea getreten ist und ebenso in der vorhistorischen Zeit nur von den R., nicht aber von Ardea die Rede ist, so ist es möglich, daß Ardea und R. zeitlich nicht zusammengehören. Den besten Überblick über das Gebiet gibt uns Silius Italicus vermutlich nach Catos origines: VIII 356ff. werden zum Gebiet der R. gerechnet: Laurentum (vgl. Cato frg. 58, 8), Numiciusfluß. Castrum (Inui: Aen. VI 775), Ardea (vgl. Cato frg. 58).

Geschichte. Die R. gehören der sagengeschichtlichen Zeit an. Als Aeneas in Latium landet, gewinnt er von Laurentum ein Gebiet zur Niederlassung und die Hand der Lavinia, der Königstochter dieser von Latinus beherrschten Stadt. Die Mutter der Lavinia aber, die Amata begünstigt den Rutulerfürsten Turnus, den früheren Verlobten ihrer Tochter. Im Kampfe mit Aeneas und Latinus erliegt Turnus, obwohl er sich mit Mezentius von Caere (oder Agylla) verbindet. Im einzelnen differieren die drei Versionen, die auf Catos Origines zurückgehen: I. Serv. Aen. I 267. IV 620. VI 760. IX 745 ⟨*Cato*⟩. II. Dion. von Halik.: I 57. 59. 64. III. Verg.: VII. IX. X. XII. (Genaue Darstellung Schwegler R. G. I 284ff. 332. III 128. 169). Beachtenswert erscheinen folgende Einzelheiten, die eventuell nicht nur sagenhaft sind oder wenigstens eine Besprechung verlangen.

1. R. sind Etrusker. Wir haben in Appian (Appian. ed. Becker I 12, 25 = Phot. cod. 57 p. 166, 13: *ὑπὸ Ῥουτούλων τῶν Τυρρηνῶν*) eine Notiz, die die R. als Etrusker bezeichnet. Dafür sprechen aber noch eine Reihe anderer Momente. Zunächst wissen wir, daß Etrusker in Latium saßen, ja aus Rom erst im Krieg mit Porsena vertrieben wurden. Sodann macht sich in der Überlieferung ein Zusammengehen der R. mit dem Etruskerfürsten Mezentius von Caere bemerkbar (vgl. o.). Das unmittelbare Nachbargebiet der R., der Ager Solonius, ist ebenfalls altes etruskisches Gebiet (Dietrich Rh. Mus. LV 202). Ja etruskisch ist auch der Name des R.-Fürsten: Turnus = Tursnus = *Τυρρηνός* (bei Dion.), W. Schulze Eigennamen. Dietrich Rh. Mus. a. a. O. Sind nun die R. Etrusker, so erklärt sich auch mancher Zug der

Sagengeschichte: Die Latiner siedeln die Aeneasleute im R.-Land an (Cato bei Serv. Aen. XI 316. Cicero ad Att. IX 13, 6. 9, 4. Steph. Byz. a. a. O. Dion. Hal. I 57. 59. 61. 64 usw.; vgl. Schwegler 292). Mezentius hilft dem Turnus. An die Stelle der R. tritt Ardea als Haupt des Latinerbundes der 12 Städte (also jetzt Freundschaft mit den Latinern). Tarquinius will Ardea unterwerfen (Liv. I 57), aber von Ardea und Aricia erfolgt die Befreiung Roms von den Etruskern. Hat also das latinische Ardea die etruskischen R. verdrängt? Nach einer Nachricht (Charax bei Steph. Byz. 115, 15) hätte Ardea einst Troia geheißen; in Troia aber soll die erste Ansiedlung des Aeneas gewesen sein. Freilich ist diese Notiz sehr bedenklich (vgl. die Gründe bei Meineke Steph. Byz.). Man kann endlich noch geneigt sein, den Namen der R. mit den Namensgleichungen (etr.) *rutlius* = Rutilius (W. Schulze a. a. O. p. 222) und *rutsnei* = Rutullius (W. Schulze 407. 444) zusammenzubringen, zumal ja die eigentlich erforderliche Form Rutulii (*Rutulius*) für den nicht latinischen Stamm nicht als unbedingt nötig erscheint. Wie Rom durch die Etrusker seine Bedeutung bekam, so hätte sich auch die einstige Bedeutung der R.-Gemeinde in Ardea trotz der Befreiung von den Etruskern, die Hand in Hand mit der Roms erfolgte, fortgepflanzt. Freilich ist bedenklich, daß die R. stets als Stamm, nicht als Stadtgemeinde auftreten, ja erst durch die Anlage Ardeas zum Haupt des 12 Städtebundes geworden erscheinen.

2. R. sind Ligurer. Nicht völlig undenkbar wäre eine Erklärung der R. als Ligurer. Wir wissen, daß die ligurischen Siculi einst bei Rom wohnten und finden das typische und nicht häufige Suffix *-uli* bei den ligurischen Stämmen Spaniens und unsern R. wieder. Jedenfalls erscheint es mir sicher, daß die R. ein nicht latinischer Stamm waren, dessen Selbständigkeit Ardea brach. Erwähnt sein mag noch die Notiz bei Vib. Sequest. 158 (Riese): *Rutuli, idem Dauni, Italici Europae* (= Serv. Aen. IV 615), was für illyrische Herkunft spräche, die wenig wahrscheinlich ist. Verg. Aen. XII 40 bezeichnet sie als *consanguinei* der Latiner.

3. Ardea und Sagunt. Liv. XXI 7, 2. Sil. Ital. I 293 fabeln von einer gemeinsamen Anlage Sagunts durch Ardeaten und Zakynthier. Sogar Hülsen (o. Bd. II S. 612) benutzt noch diese Angabe, um eine maritime Bedeutung Ardeas daraus zu folgern. Ein Blick in Sieglins Atlas antiq. klärte mich über die Entstehung der Notiz auf: Das Volk, dessen Hauptort Saguntum ist, sind die *ARSENSES*, was dem römischen Antiquar genügte, um damit die *ARDENSES* zusammenzubringen; die Münzen von Sagunt tragen die iberische Aufschrift: *arsa, arse*, vgl. Art. Arsi (Hübner) o. Bd. II S. 1276. 1266. Sieglin hatte schon, um diese Notiz zu erklären, den Namen der Arsenses eingesetzt, wie ich dann selbst von ihm hörte. [Philipp.]

Rutunium, Ort in Britannien, XI mp. nordwärts von Viroconium (Wroxeter), Itin. Ant. 469, 5, vielleicht wo die römische Straße von Viroconium nach Chester den Fluß Roden überschreitet (Haverfield Victoria Hist. Shropshire I 269). [Haverfield.]

Rutupiae (so Ptolem. II 3, 12. Ammian. XX 1, 3. XXVII 8, 6; *Rutupis* Not. dign. occ. XXVIII 9, 19; adj. *Rutupinus* Lucan. VI 67. Iuven. IV 141. Auson. par. 9, 2 usw.; *portus Rutupi* Oros. I 2, 76; *Rutubi* Comm. Lucani Usen., Baeda Hist. eccl. I 1; *portus Ritupis* Itin. Ant. 463. 466. 472; *portus Ritupius* Iter marit. 496; *Ratupi* Tab. Peut.), Hafen und Kastell im Südosten Britanniens, jetzt Richborough unweit Sandwich, Kent. Den seitdem ganz versandeten Hafen benützten die Römer vom 1. bis zum Ende des 4. Jhdt., wie Münzen und Scherben bezeugen; hier war der gewöhnliche Landungs- (bzw. Abfahrts-) Platz für Kanalreisende der Kaiserzeit. Später, etwa um 300, als das Kommando des Comes litoris Saxonici eingerichtet war, baute man hier ein Kastell (Not. dign. a. a. O. *praefectus legionis II Augustae, Rutupis*). Stattliche Überreste der im späteren Stil gebauten Mauer des Kastells (140 × 160 m), sowie Spuren eines Pharos (?), eines Amphitheaters (Arena 36 × 50 m) und einiger Häuser und Straßen sind noch vorhanden. Die Wichtigkeit des Orts als Landungsplatz war die Ursache, daß römische Dichter hie und da *Rutupinus* statt *Britannicus* brauchten; so wahrscheinlich auch Iuven. IV 140 *Rutupino edita fundo ostrea*, denn an dieser Küste von Kent finden sich keine Austern (s. Class. Rev. 1907, 105). [Haverfield.]

Ῥύβδος, φρούριον Σικελίας · τὸ ἐθνικὸν Ῥύβδιος, Steph. Byz.; sonst nirgends erwähnt. Für die Bestimmung fehlt jeder Anhalt. [Ziegler.]

Ῥύγχαι s. Grynchai o. Bd. VII S. 1899 und vgl. den Art. *Ῥογκίον*.

Ῥύγχιον s. *Ῥογκίον*.

Ῥύγχος, nach Polyb. VI 59 bei Athen. III 95 d, wo v. Wilamowitz für *ἐν ς' ἱστοριῶν* richtig *ἐν ϑ'* eingesetzt hat, ein Ort (*τόπος*) in der Nähe von Stratos, das damals zu Aitolien gehörte; über die historischen Verhältnisse Oberhummer Akarnanien 166f. Heuzey Le Mont Olympe et l'Acarnanie 330 nahm für *P.* mit unzureichenden Gründen die kleine Festung von Pelegrinitsa in Anspruch, die in Luftlinie 14 km nach Norden von Stratos entfernt liegt. Dagegen Oberhummer 34f.; vgl. dessen Karte. [Bölte.]

Rygmanoi, Ort an der Küste des rauhen Kilikiens, 50 Stadien östlich vom Vorgebirge Anemurion, Stad. mar. magn. 195. [Kuge.]

Ῥυμμικὰ ὄρη, Ptolem. VI 14, 4. 10. 11, Gebirge in Scythia, nördlich des Kaspischen Meeres und östlich des unteren Ra, der Wolga, gelegen; es erstreckt sich von Südwesten nach Nordosten in einer Länge von über 3000 Stadien und bildet das Quellgebiet des *Ῥυμμός* (s. d.) und einiger anderer Flüsse, die teils in den Ra, teils in den Daix, den Uralfluß, einmünden. Wie bereits Kiessling im Artikel Ra gezeigt hat, stellt das Gebirge den Obščei Syrt dar, einen bis 330 m ansteigenden Höhenzug, der im Südwesten von der unteren Wolga ausgeht und sich im Nordosten mit dem eigentlichen Ural verbindet; hiervon ist sein südlicher Teil, der Waldreiche Ural, gleichfalls unter den Namen einzubeziehen.

Schon Herodot hatte von den *P. ὄρη* Kenntnis.

Sie sind bei ihm das Gebirge, an dessen Fuß die Argippaioi wohnen (IV 23); speziell auf den südlichen Ural sind seine Worte zu beziehen (IV 25): *ὄρεα γὰρ ὑψηλὰ ἀποτάμνει ἄβατα καὶ οὐδεὶς σφεα ὑπερβαίνει.* Was nun die obigen Angaben des Marinos-Ptolemaios betrifft, so rühren sie offenbar aus derselben Quelle her, in der eine Handelsstraße vom Don und der Wolga über Orenburg nach dem Iaxartes beschrieben ist (Näheres in den Art. Ra, Ἰάσται). Nach Kiessling soll diese Straße den Obščei Syrt in nordöstlicher Richtung durchquert haben, um dann weiter längs der Samara nach Orenburg zu führen; das wäre aber ein zweckloser Umweg gewesen. Am nächsten liegt es, an die heutige Linie zu denken, die den Höhenzug an seinem südlichen Abfall begleitet; zunächst geht sie in nordöstlicher Richtung den Jeruslan, einen Nebenfluß der Wolga, hinauf, sodann führt sie nach einer östlichen Wendung durch das Quellgebiet des Großen und Kleinen Usen und weiter durch das Tal des Ural aufwärts bis Orenburg. Die Benennung *P. ὄρη* ist vielleicht erst durch Marinos in seiner Karte eingeführt und zwar auf Grund des Völkernamens Rymmoi (s. d.), der südlichen Bewohner des Gebirges. Was über die dort entspringenden Flüsse berichtet wird, scheint auf trefflichen Beobachtungen zu beruhen. Der *Ῥυμμός* ist natürlich der Usen; unter den Zuflüssen des Ra kommt an erster Stelle der eben erwähnte Jeruslan in Betracht, dann der Irgis und vielleicht auch die Samara; als Nebenflüsse des Daix haben der Salmyš, Sakmara und dazu wohl auch der obere Ural zu gelten. [Herrmann.]

Ῥύμμοι, Ptolem. VI 14, 10, ein skythischer Volksstamm, der schon bei Plin. n. h. VI 50 unter dem Namen *Rumnici* (var. *Rhymnici*, weiteres s. ed. Mayhoff) erscheint und später auf der Peutingerschen Tafel als *Rumi Scythae*, östlich des Sundes zwischen dem Kaspischen Meer und dem Ozean, wiederkehrt. Die Angabe des Plinius geht auf Demodamas, den General des Seleukos und Antiochos, zurück, der von diesem Volk ebenso wie von anderen Skythenstämmen hörte, als er seinen Feldzug über den Iaxartes hinaus unternahm. Die Wohnsitze der *P.* lassen sich nur nach Ptolemaios bestimmen. Sein Gewährsmann Marinos hatte hier aus derselben Quelle geschöpft, die ihm eine Handelsstraße vom Don und der Wolga über Orenburg nach dem Iaxartes beschrieb (Näheres in den Art. Ra, Ἰάσται). Daß auf seiner Karte die *P.* rechts der Mündung des Ra eingezeichnet sind, geschah wohl mit Rücksicht auf Volksstämme wie die Koraxoi und Orgasoi, die nördlich davon anzusetzen waren. Ursprünglich sind sie wohl etwas nördlicher am Südfuße der *Ῥυμμικὰ ὄρη* gedacht; denn es wäre sonst nicht zu verstehen, weshalb gerade die *P.* den Namen für das Gebirge hergegeben haben. Da dieses in Wirklichkeit der Obščei Syrt ist (s. den Art. *Ῥυμμικὰ ὄρη*), so haben wir dem Volke selbst die Sitze an dessen Südabhang zuzuweisen, wo sich gerade die Handelsstraße hinzog. In früheren Zeiten kannte man hier das Volk der Argippaioi (vgl. Herod. IV 23), das den Tauschhandel zwischen den Skythen und Griechen in Südrußland und den Issedonen in Westsibirien vermittelte. [Herrmann.]

Ῥυμμός, Ptolem. VI 14, 2. 4 (*Ῥύμμος* beim Anon. geogr. compend. 29, *Ῥύμος* bei Eustath. Od. XXIV 1967), ein Fluß, benannt nach dem anwohnenden Volke der Rymmoi (s. d.); nach der Marinuskarte entspringt er in den *Ῥυμμικὰ ὄρη* (s. d.), dem Obščei Syrt, einem Höhenzug zwischen der unteren Wolga und dem Ural, und mündet zwischen dem Ra (Wolga) und dem Daix (Ural) ins Kaspische Meer. Zweifellos ist es der Große oder Kleine Usen. Nach dem Itinerar, das Marinus hierfür benutzt hat (Näheres in den Art. Ra, Ἰάσται), scheint nur das Quellgebiet des *P.* bekannt gewesen zu sein, wo gerade die Handelsstraße hindurchging. Dieser Standpunkt macht es verständlich, weshalb der Flußlauf bis zum Kaspischen Meer geführt wurde, obgleich die tatsächliche Mündung ebenso wie heute in den kleinen Steppenseen anzunehmen ist, die 200 km nördlich davon liegen. [Herrmann.]

Ryndacus, Iul. Hon. Cosmogr. 44 *Ryndacus ... currit millia CCCC* (oder CXXX?), s. den Art. *Ῥύνδακος*. [Bürchner.]

Ῥύνδακος (ὁ *Ῥύνδακος* nach Herodian. Schol. Il. XIII 759; nach Schol. Apoll. Rhod. I 1165 *Ῥυνδακός*; Lobeck Pathol. serm. graec. prolegom. 308; ὁ *Ῥυνδακᾶς* Cinnam. hist. II 5; athenische Tributlisten Boeckh Staatshaushaltung II 672 und Steph. Byz. *Μιλητούπολις*: *Ῥύνδαξ*. Der Name wird von Pape Wörterbuch der griech. Eigennamen II 1317 mit *ὀρνδάκη* = *περιστερά* Hesych. zusammengebracht. Name für einen Fluß, eine Stadt (?) und Personen.

1) Ein wichtiger Grenzfluß (je nach der jeweiligen Einteilung und Benennung) zwischen Asia (dem römischen Kleinasien) und Bithynien (Plin. n. h. V 142; s. dazu Ramsay Hist. Geogr. of As. Min. 196* und 314. Ptolem. V 1, 3 Müll.), zwischen Phrygien und Hellespontos (Steph. Byz. s. *Ῥύνδακος*). Sehr oft wird er, trotzdem er mehrere Landschaften Kleinasiens durchfließt, als Fluß Mysiens bezeichnet, s. die vielen Stellen, an denen er bei Hermolaos–Steph. Byz. genannt wird ed. Mein. 803. Nach Plin. n. h. a. a. O. hieß er früher Lykos, jetzt nach dem alten Adrianoi Adirnas tschai, irrtümlich Assardschik tschai. Buresch Aus Lydien 148; er hat seine Quellen am Fuß des mysischen Olympos (Mela I 19, 3), in Wirklichkeit aber in der Abbaïtis (Mysorum), sehr nahe den Quellen des Hermos (H. Kiepert FOA IX), in Phrygia Epiktetos bei der Stadt Azanoi oder Aizanoi (Strab. XII 576). Mela I 19, 3 gibt fälschlich als Ursprungsort den mysischen Olympos an. Nachricht von den riesigen Schlangen vgl. dazu Plin. n. h. VIII 36. Aelian. hist. an. II 21. Plin. n. h. a. a. O. gibt irrigerweise an, er entspringe aus dem See Artynia bei Miletúpolis, in Wirklichkeit durchfließt er nur den westlichen Seeuferteil. Sein Lauf ist westlich, dann nordwestlich gerichtet und bildet die Grenze zwischen Mysien und Bithynien (jetzt Adirnas tschai).

Über die Nebenflüsse aus der mysischen Abrettene (Strab. XII 576) s. Buresch Aus Lydien 146 und A. und im Journ. hell. Stud. 1887, 516. Er fließt durch den See Apolloniatis oder Artynia (jetzt See von Abullónia), an Apollonia am *P.* vorbei, nimmt nördlich von Miletupolis (jetzt Muhalitsch [?]) seinen linken Nebenfluß Makestos

oder Megistos (s. d.) Strab. jetzt Susurlú tschai, dann sehr kurz hernach den Tarsios (jetzt Karáderé- oder Maniás-tschai) auf. Nach Schol. Apoll. Rhod. I 1165 (geht auf die Verwechslung des P. mit dem Makestos [Megistos], Polyb. V 77, 9 zurück) soll der P. später selbst Megistos geheißen haben, wogegen Eustath. Il. XIII 771 spricht, der sagt, daß der P. zu seiner Zeit noch denselben Namen geführt hat. Nach Strab. 551 den Odrysses. In seinem äußersten Unterlauf wird er jetzt nach einer im Mittelalter sehr oft genannten Stadt Ulupadion oder Lopadion auch Lupád, von seiner Vereinigung mit Makestos—Susurlý auch Mohalitsch tschai genannt. Er mündet der Insel Besbikos (jetzt griech. Kalólimno, türk. Imralí adá) gegenüber (vergleiche den Mythos vom Versuch der Giganten, den P. abzudämmen, und deren Vernichtung durch Persephone, Steph. Byz. s. *Βέσβικος*) in die Propontis (Plin. V 142). Nach Val. Flacc. III 35 fließt sein von den mitgeführten Erdteilchen gelbliches Wasser ein ziemliches Stück in die Propontis, ehe es sich mit dem Seewasser vermischt. An seinem Ufer besiegte Lucullus 73 v. Chr. das Heer des Mithradates (Plut. Luc. 11). An seinem langen Lauf, Iul. Honor. cosmog. 44: *Ryndacus ... currit millia CCCC* (oder [richtiger] CXXX, in Wahrheit CXXXVII) fließt er an Aizanoi, Adrianoi (Daguta), Ilion (mys.), Plakia, *Ἀρταίων τεῖχος*, Germe, Rhyndakos, Kremaste vorbei. Bei Lopadion (jetzt Ulupad, s. o.) war nach 258 n. Chr. eine Brücke geschlagen. Nach der Plünderung von Nikomedeia, Nikaia, Kios, Apameia und Prusa konnten die Skythen den von Regenwasser angeschwollenen Fluß nicht durchqueren, Zosim. I 35, 2 p. 34. Vgl. Ramsay Hist. Geogr. of As. Min. 160. Ramsay irrt aber wohl, wenn er a. a. O. 162 meint, der *Μεγάλος Ποταμός* Theophan. II 7, 19, 26 sei der P. Es ist wohl der Makestos -Megistos (s. o.). Über die Meinung des Scholiasten Apollon. Rhod. I 1165 s. o. Vgl. noch Hamilton Researches in As. Min. I 83ff. 93. Viele Karten.

2) Nach Steph. Byz. soll auch ein Ort (*πόλις*, C. Müller Ptol. V 1, 3 corr. *ποταμός*) so geheißen haben, die Einwohner *Ῥυνδακηνοί* und *Ῥωνδακῖται*; vgl. Nicet. Chon. in Alex. Comn. 48, 19 Bonn. Immerhin ist der Ausdruck bei Stephanos: *πόλις μεταξὺ Φρυγίας καὶ Ἑλλησπόντου* sehr auffallend. [Bürchner.]

Ῥύπαρα (*ἡ*? *Ῥύπαρα* vom Schlamm? so genannt, vgl. *Ῥύπες* u. ä.), Inselchen bei der Sporadeninsel Samos, s. d. Plin. n. h. V 135. Gewöhnlich nimmt man jetzt an, daß P. das jetzige Eiland Samiopúla (so zu schreiben und zu betonen, Bürchner D. ion. Samos I K) südlich dicht an Samos sei. R. Kiepert Karte von Kleinas. C. Philippson Topogr. Karte des westl. Kleinas., beide mit Fragezeichen. Früher (vgl. V. Guérin Étude s. l'île de Samos 144) hatte man P. für die Tragiai des Thukydides (I 116) gehalten. Dagegen Pflugk-Hartung Perikles als Feldherr 124ff. [Bürchner.]

Ῥυπαρογράφος (Schmutzmaler) wurde nach Plinius XXXV 112 der Maler Peiraikos (s. d.) genannt; ein Spottname, auf die Auswahl der Gegenstände gehend, während das ähnliche *ῥωπογράφος* (s. d.) die Malweise verspottet. Vgl. Helbig Untersuchungen über die campanische Wandmalerei 184. [Lippold.]

Ῥύπη, Stadt in Aitolien nach Schol. Nik. Ther. 215 *ἔστι δὲ τῆς Αἰτωλίας ὡς Νίκανδρος* (frg. 109 Schn.) *περί τινων εἰς Αἰτωλίαν διερχομένων διηγούμενος· δι' αἰπεινήν τε κολώνην | Οἰωνοῦ Ῥύπης τε πάγον καὶ Ὀνθίδα λίμνην | στείχοντες Ναύπακτον ἐς Ἀμφιδύμην· τ' ἐπέλαζον.* Die genannten Orte sind außer Naupaktos alle unbekannt. Vermutungen bei Woodhouse Aetolia 103. [Bölte.]

Ῥύπες, Stadt in Achaia. *Ῥύπες* Herod. I 145, daraus Apollod. bei Strab. VIII 386. Skyll. 42 (codd. *ῥῦπος*). Strab. VIII 387. Paus. VII 6, 1; *Ρυπῶν* Strab. VIII 387 (bis). Paus. VII 18, 7. 23, 4 (bis); *Ῥύπας* Aischyl. frg. 403 bei Strab. VIII 387. Hes. s. v. Paus. VII 18, 7; *Ῥύπη* Exc. Diod. VIII 17; *Ῥύπαι* Steph. Byz. s. v. Schol. Lucian. 212, 11 Rabe; *Ρυπαίη* Steph. Byz. s. *Ῥύπαι*. Der Einwohner *Ῥύψ* Steph. Byz. s. *Ῥύπαι*. Hippys FHG II 14, 4 bei Zenob. III 42. Adjektiv *Ῥυπαῖος* Steph. Byz. s. *Ῥύπαι*. Nik. Ther. 215 u. Schol.; *Ρυπικός* Steph. Byz. s. *Ῥύπαι*. Das Gebiet *ἡ Ρυπική* Thuc. VII 34, 1; *ἡ Ρυπίς* Strab. VIII 387 (bis). Herodianos verzeichnete außerdem die Form *Ἀρύπη* für die Stadt, *Ἄρυπες* für die Einwohner, I 339, 21 Lentz aus Steph. Byz. s. *Ἀρύπη*; vgl. Arkad. 113, 14 *Ἀρύπη πόλις*. Für *Ἄρυπες* zitiert Etym. M. 150, 55 = Herodian. II 168, 7 Lentz Pherekydes FHG I 98, 114, erklärt aber *Ῥύπες γὰρ λέγονται οἱ Ἀχαιοί*. Damit berührt sich Theogn. Cramer An. Oxon. II 98, 4 = Herodian. I 247, 13 Lentz *Ἄρυψ οἱ ἀπὸ δύσεως μέχρι Ἰσθμοῦ Ἀχαιοί*. In dem oben erwähnten Aischylos-Fragment geben die Hss. Strabons *Βοῦραν θ' ἱερὰν καὶ κερανίας Ῥύπας*. Aus dem Adjektiv sind topographische Folgerungen gezogen worden. Nun gibt der von Cozza-Luzi (Della geografia di Strabone. Parte terza 1887, 7 frg. LXXIV) entdeckte Palimpsest aus Grottaferrata das Zitat nicht nur vollständiger (vgl. v. Wilamowitz Hermes XXXIX 131, der das ungenaue Referat von Strazzulla Dopo lo Strabone Vaticano del Cozza-Luzi, Messina 1901, 32 benutzte), sondern auch die Lesart *καὶ κερανιαν*. Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß hierin der Name der Stadt *Κερύνεια* steckt, der in Hss. oft diese Verderbnis erlitten hat.

P. lag zwischen Aigion und Patrai, Herod. I 145 = Apollod. bei Strab. VIII 386. Skyll. 42. Der für die Siedlung wichtigste Bestandteil dieser Landschaft ist ein im Durchschnitt 6 km breiter Streifen neogener Ablagerungen, sandiger Tone mit eingeschlossenen Sandsteingeröllen, der von Aigion nach Nordwesten zieht, ein zum Teil tief ausgefurchtes Hügelland von 300—700 m Meereshöhe. Ihm ist im Nordosten ein schmaler Küstenstreifen vorgelagert, äußerst fruchtbar abseits der Schuttkegel der Bäche; im Südwesten ragt das Kalkgebirge empor (Philippson Peloponnes 270. 272f. 275 und seine geologische Karte). In diesem entstehen die beiden größten Bäche der Gegend, der Gaïdaropniktis und der Bach von Salmeníkon; der Tholopotamos in der Mitte zwischen beiden entspringt dem Rande des Kalkgebirges; alle sind echte Torrenten (Philippson 273). Die Grenze des Gebietes

von R. nach Westen gegen Patrai, die Bursian Geogr. II 330 vom Kamm des Panachaïkon nach der Landspitze Drepanon (s. d.) gezogen hat, hatte Curtius Pelop. I 447f. mit Recht weiter östlich angesetzt. Hier finden wir einen natürlichen Abschluß, wo zwischen dem weit nach Norden vorspringenden Fuß des Panachaïkon und der Kalkscholle, welche die Steilküste bildet, das auf 3 km eingeschnürte Neogen zu Höhen von 770 m anschwillt. Nur zwei beschwerliche Pfade vermitteln den Verkehr, der eine an der Küste entlang, der andere auf der Grenze von Kalk und Neogen über den Sattel von Pititsa (Philippson 261. 263). Von hier nach Osten bis zum Bach von Salmeníkon verzeichnen die *Στατιστικὰ ἀποτελέσματα τῆς γενικῆς ἀπογραφῆς τοῦ πληθυσμοῦ* 1907 II 377 nur 6 größere Siedlungen mit 1300 Einwohnern. Dicht gedrängt liegen die Ortschaften in dem nächsten Abschnitt nach Osten bis zum Gaïdaropniktis, 16 größere Siedlungen mit 4500 Einwohnern nach der letzten Volkszählung. Wie die Grenze gegen Aigion verlief, muß ganz unsicher bleiben, da hier ein natürlicher Abschluß fehlt. Die Stadt *P.* lag nach Paus. VII 23, 4 30 Stadien westlich von Aigion *ὀλίγον ὑπὲρ τὴν λεωφόρον*. Danach haben die Franzosen (Boblaye Recherches 24. Carte de la Grèce) für *P.* eine Ruinenstätte am rechten Ufer des Tholopotamos am Rande der Küstenebene, 5,2 km von Aigion entfernt, in Anspruch genommen. Über den Charakter dieser Ruinen ist nichts bekannt; *on voit ses ruines*, ist alles, was Boblaye sagt; und die Angaben, die ihm zur Verfügung standen, haben sich in vielen Fällen als unzuverlässig erwiesen. Bleibt also in dieser Beziehung ein Zweifel übrig, so ist andrerseits der Widerspruch nur scheinbar vorhanden, den Leake Morea III 417f.; Pelop. 408f. zwischen der erwähnten Angabe des Pausanias und seinen Bemerkungen im folgenden Paragraphen (5) zu finden glaubte. Nachdem

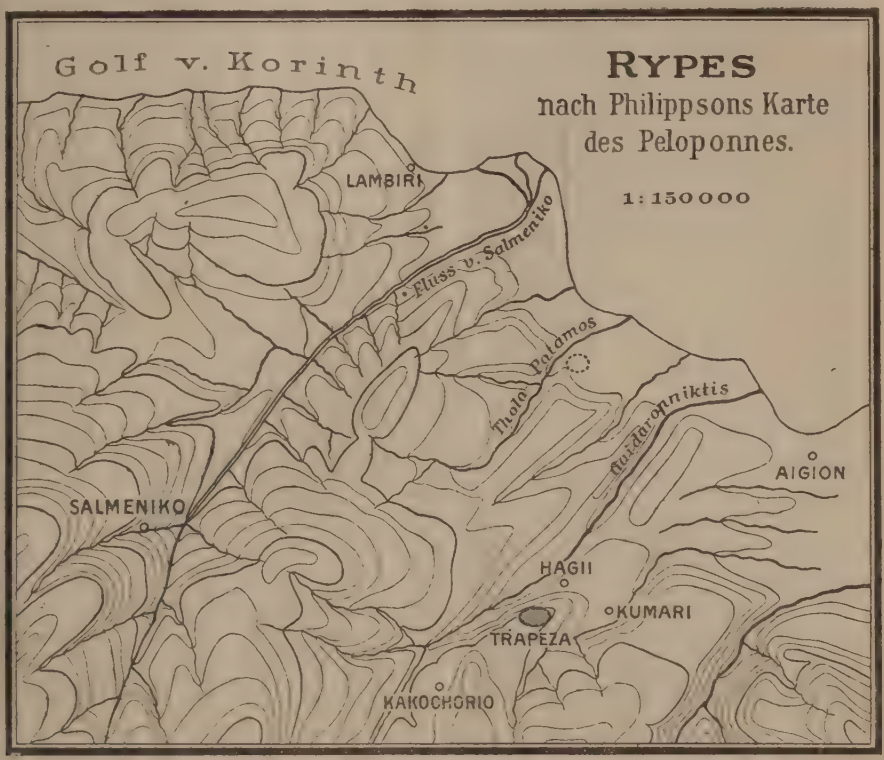

nämlich Pausanias von den Ruinen von *P.* gesprochen hat, fährt er fort: *Αἰγίου δὲ τὴν χώραν διέξεισι μὲν ποταμὸς Φοῖνιξ, διέξεισι δὲ καὶ ἕτερος Μειγανίτας, ἐς θάλασσαν ῥέοντες*. Es hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, in ihnen mit den Franzosen die beiden größten Bäche westlich von Aigion zu sehen, den von Salmeníkon und den Gaïdaropniktis. Im Gebiet von Aigion flossen beide zur Zeit des Pausanias (s. u.), und wenn die topographische Abfolge gestört ist, denn *P.* liegt jedenfalls östlich des Phoinix, so hat das einen rein stilistischen Grund und hängt mit der gekünstelten Gruppierung der topographischen Einzelheiten zusammen, die Pausanias für die Strecke Patrai-Aigion anzuwenden beliebt hat (Heberdey Reisen des Paus. 78f. Robert Paus. als Schriftsteller 242). Leakes

eigene Vermutung, *P.* habe am Ufer des Baches von Salmenikon gestanden, vielleicht an der Stelle des Dorfes selbst, stützt sich auf merkwürdig schwache Gründe (Morea III 193. 417f.). Angaben über antike Reste fehlen. Deutliche Spuren einer griechischen Niederlassung sind dagegen nachgewiesen auf dem Konglomeratplateau Trápeza bei den Dörfern Kúmari und Hadji (*Χατζῆ*) etwa 6 km südwestlich von Aigion am rechten Ufer des Gaïdaropniktis, Lebuège Bulletin de l' école française d' Athènes 1871, 233ff. v. Duhn Athen. Mitt. III 66. Eine Ringmauer läßt sich um das ganze Plateau verfolgen; Lebuèges Angaben (236): pelasgisch, ziemlich regelmäßig gebaut, *système parallélépipédique*, ermöglichen keine Vorstellung. Im Innern Reste eines Tempels, dorische Architekturstücke, zahlreiche schwache Mauern. Hierher wollte v. Duhn *P.* verlegen, weil nur bei dieser Lage eine Ausdehnung des Gebiets so weit nach Süden verständlich sei, daß Pharai einen Teil davon bekommen konnte (s. u.). Das Argument ist schwach, der Kern der Landschaft lag zwischen Gaïdaropniktis und Bach von Salmenikon; dorthin verweist uns die ausdrückliche Angabe des Pausanias. Nur für eine Siedlung im Gebiet von *P.* ist uns der Name bekannt, Strab. VIII 387 *τῆς δὲ Ῥυπίδος καὶ τὸ Λεῦκτρον ἦν, δῆμος τῶν Ῥυπῶν*; die Lage ist unbekannt. Eine zweite Siedlung ist an der Bucht von Erineos (s. d.) anzunehmen, heute Lambiri 'sta ambelia; die Lage ist durch Paus. VII 22, 10 bestimmt, die Zugehörigkeit zur Rypike durch Thuc. VII 34, 1.

Die Geschichte von *P.* ist in Dunkel gehüllt. Herodotos I 145 (daraus Apollodor bei Strab. VIII 386) rechnet es zu den ältesten Städten der Landschaft, s. Toepffer o. Bd. I S. 158. An der Kolonisation des Westens ist es beteiligt; Myskellos, der Oikist von Kroton, stammt aus *P.*, Antiochos FHG I 183, 11 bei Strab. VI 262. Hippys FHG II 14, 4 bei Zen. III 42. Strab. VIII 387. Exc. Diod. VIII 17. Ovid. met. XV 19ff. Aischylos, Herodot, Thukydides und zuletzt Skylax bezeugen seine Existenz. Unter den Mitgliedern des neuen Bundes von 280 wird es nicht genannt, Polyb. II 41, 8. Über die Gründe des Verfalls wissen wir nichts, Bursian Geogr. II 331, 2. Toepffer o. Bd. I S. 164, 28. Strab. VIII 387 sagt: *Ῥύπες μὲν οὐκ οἰκοῦνται, τὴν δὲ χώραν . . ἔσχον Αἰγιεῖς καὶ Φαριεῖς.* Mit dem ersten Teil des Satzes steht Paus. VII 18, 7 *Αἴγουσσος . . προσσυνῴκισε (Πατρεῦσι) καὶ Ἀχαιοὺς τοὺς ἐκ Ῥυπῶν, καταβαλὼν ἐς ἔδαφος Ῥύπας* in einem Widerspruch, den wir befriedigend zu lösen nicht im stande sind. Daß Aigion das Gebiet von *P.* an sich gezogen hat, wie es im Osten das Erbe von Helike angetreten hat, scheint ganz natürlich. Die Beteiligung von Pharai dagegen, das im Tal des Peiros (Kamenitsa) südlich von Patrai lag, macht in der Tat Schwierigkeiten. Bursians Vorschlag (Geogr. II 331, 1) *Πατρεῖς* statt *Φαριεῖς* zu lesen, erscheint zu gewaltsam. Will man die Überlieferung halten, so muß man annehmen, daß die Herrschaft von *P.* über das Kalkgebirge (Agriokambos und Barbas) hinüberreichte bis an den Oberlauf des Selinus (Fluß von Vostitsa). Hier lag Leontion, bei Guzumistra; die Lage ergibt außer Polyb. V 94, 3 auch Strab. VIII 388 an zwei Stellen, die nur im Palimpsest des Cozza-Luzi (s. o.) erhalten sind, frg. LXXVI Z. 25ff. u. 37ff. Es war eine Gründung des Antigonos, *ἣν Ἀντίγονος ἐν τοῖς Ἀχαιοῖς ᾤκισεν* sagt der Palimpsest a. a. O. 26, natürlich der Gonatas, vgl. Polyb. II 41, 10. Vor diesem Synoikismos kann die Gegend zu Pharai gehört haben. Die Münzen mit *PYΨ* (Hoffmann SGDI 1663) gehören nach Rubi in Apulien, Head HN² 48. [Bölte.]

Ῥυσία, Steph. Byz. *Ὑσία ... ἔστι καὶ Ῥυσία πόλις Βοιωτίας*, sonst unbekannt. [Bölte.]

Ῥύτιον (*τὸ Ῥύτιον* Hom. Il. II 648. Nonn. Dionys. XIII 235. Strab. X 479. Plin. n. h. IV 59. Steph. Byz. Hes. Suid., der Name bedeutet wohl Abwehrburg), Städtchen auf der Insel Krete. Nach Strab. a. a. O. gehörte es zum Gebiet der Gortynier. Nach Plin. a. a. O. lag es nicht am Meer. Nach Aelian. hist. an. XV 26 sollen die Einwohner ihre Stadt wegen der Menge der Skolopender verlassen haben. Spratt Travels in Crete I 333f. und H. Kiepert in seinen Kartenwerken setzten *P.* bei dem jetzigen Dorf Rotas oberhalb dem rechten Ufer des Katarrhaktesfüßchens an. Bursian Geogr. Griechenl. II 568* bemerkt dagegen, daß sich die Gortynaia gar niemals soweit ostwärts erstreckt hat. [Bürchner.]

Ryton s. Pocula.

Schluß des ersten Halbbandes der zweiten Reihe (I A, 1).

Nachträge und Berichtigungen

zum ersten Halbbande der zweiten Reihe (I A, 1).

S. 36, 44 ist einzuschieben:

Radegundis, Tochter des Bertharius oder Bertecharius, eines Königs der Thüringe (vgl. Greg. Tur. h. F. III 4); sie geriet in die Gefangenschaft der Franken, deren König Chlotachar I. sie zu seiner Gemahlin erhob. Sie tritt später in ein Kloster ein, erbaut selbst eins zu Poitiers, wo sie 587 starb. Ihr Leben hat Venantius Fortunatus beschrieben: vita Radeg. in Mon. Germ. hist. a. a. vol. II p. 38ff. [Stech.]

S. 127, 58 ist einzuschieben:

Ragnaris, ein Gote, der als Kommandant der gotischen Besatzung in Tarent tätig war (Procop. bell. Goth. IV 26 § 4 Haury). Im Begriff, zu dem römischen Feldherrn Pacurius überzugehen, der ihm mit Einwilligung des Kaisers Iustinianos Versprechungen gemacht hatte, erfuhr R., daß Teja zum Gotenkönig gewählt sei und die Franken um Hilfe angerufen habe, und änderte darum seinen Plan. Durch List brachte R. römische Soldaten in seine Gewalt, um Pacurius zu zwingen, die Geiseln, die er ihm bereits gestellt hatte, gegen die Gefangenen auszutauschen. Pacurius brach jedoch sofort mit seinen Truppen gegen Tarent auf und schlug den R. in einer Feldschlacht; R. entkam aber nach Acherontis in Bruttien (Procop. a. O. IV 34, § 9—15, zum J. 552; vgl. Hodgkin Italy IV 703). Höchst wahrscheinlich ist R. mit dem Kommandanten R., der Kampsae (s. den Art. Compsa o. Bd. IV S. 797) im J. 553/4 (die Zeit ergibt sich aus Agath. II 12/13) gegen Narses verteidigte, identisch (Agathias 92, 12 ed. Bonn. = II 13). Zwar heißt es bei Agathias a. O., er stamme aus dem hunnischen Stamm der *Βίτταρες* (s. den Art. Bittugores o. Bd. III S. 546), aber vermutlich ist sein Name germanisch (vgl. Dahn Könige d. Germ. IV 175 [not. 4]. Hodgkin Italy V 47 not. 2). Agathias II 13/14 erzählt uns, wie R. während der Belagerung der Festung mit Narses zusammenkam, ihn aber nach Abbruch der Verhandlungen durch einen Bogenschuß zu töten versuchte; R. wurde jedoch von einem Begleiter des Narses durch einen Speer verwundet und starb nach zwei Tagen an dieser Wunde (vgl. Hodgkin a. O. V 47). [Stech.]

S. 228, 30 ist einzuschieben:

Ranilda, ein Gote, in einem Briefe des Königs Theodahad an Iustinian im J. 535 erwähnt (Cassiod. var. X 26 = Mon. Germ. hist. a. a. vol. XII p. 314). [Stech.]

S. 509, 4ff. zu Art. Regma Nr. 2:

Zur Identifikation von *P.* und Riğām stimmt, daß die Form *Ῥέγαμα*, welche auch schon Wilberg aufgenommen hat, auch durch die hsl. Verhältnisse an der Ptolemaiosstelle besser empfohlen ist, als die gewöhnlich zitierte, noch von Nobbe beibehaltene Vulgataform *P.* Dann läßt sich Sprengers Ansetzung von *Ἱερὰ Ἡλίου ἄκρα* (s. den Art. Hiera Nr. 9), die an und für sich als zweifelhaft gelten mußte, nur unter der Voraussetzung aufrecht erhalten, daß man diesen Küstenpunkt gegen Ptolemaios' Lage- und Distanzangaben, welche für die Anareitenküste auf alle Fälle unzuverlässig sind, östlich von *P.* annimmt; doch ist sie sehr wahrscheinlich ganz aufzugeben. [Tkač.]

S. 807, 63 ist einzuschieben:

Rimphaces nennt Mela (I 13, in dem einleitenden Überblick über die Grundzüge der Geographie Asiens) als letztes Glied einer Völkerreihe, die mit den Cimmerii beginnt (also in der Nachbarschaft der Maiotis und der Meerenge, des Vorgebirges und Fleckens, in denen die Erinnerung an dieses Volk fortleben sollte) und unter dem, kartographisch von Nordwesten nach Südosten gerichteten Kaukasus das pontische Küstenland entlanggeht. Es folgen auf die Kimmerier Cissi (nach ihnen hieß ein Teil des westlichen Kaukasus Cissii montes, Plin. VI 21), Anthi, Achaei, Georgili, Moschi, Cercetae, Phoristae, R. Moscher und Kerketen sitzen hier im nördlichen oder nordwestlichen Kolchis, wohin sie im 1. Jhdt. v. Chr. eingewandert waren und wo sie zuerst Theophanes Mytilen. erwähnt (s. den Art. Heniochoi). Folglich möchte man auch die hinter ihnen genannten Phoristen und R., deren sonst niemand gedenkt, am westlichen Ende des kaukasischen Isthmus suchen. Aber R. ist nur Schreib- oder Lesefehler. Plinius (VI 35) zählt bis zu den Georgi (die Endung *-li* fehlt hier, wie sie auch sonst in Ethnika des südkaukasischen Sprachstammes wegbleibt; so lautet der Nationalname der Georgier bald Kartu, bald Kartuli) dieselben Völker auf und fügt noch die gens der sarmatischen Amazonen an. Die ganze Reihe orientiert er geographisch *‚ultra Arimphaeos'*. Keine anderen als diese Arimphäer meinte doch auch Mela! Herodot schrieb sie Argippaioi. Im 6. und 5. Jhdt. wohnte dieses Turkvolk nach Südosten unter dem Uralgebirge (s. den Art. Issedones). Später hatte man keine Nachrichten mehr von ihnen, sie waren verschollen. Wenn sie aber Agrippa doch noch in die neue, römische Karte aufnahm, so war

allein die ionische Erdkarte bestimmend, die ihn auch verleitete, die Arimphäer für das äußerste Volk im Nordosten Asiens zu halten (wie in dem Art. *Πτερα ὄρη* des näheren dargelegt ist). Die beiden römischen Geographen haben die Agrippakarte unmittelbar vor Augen. Es ist freilich ein arger Sprung von Kolchis bis zur Nordostecke der Oikumene, wo diese unter den Ripäen und neben dem Eingang des Kaspischen Busens die Arimphäer angesetzt hatte. Aber ähnlich unvermittelt springt Plinius von der pontischen Kaukasusküste hinüber zu den Amazonen, die jenseits des Gebirges am Kaspischen Golfe wohnen sollten. So hat sie Mela, — *ultra* d. h. nördlich der Caspiani, die ‚den Kaspischen Busen umgürten und gegenüber den Skythen auf der Ostseite des Meeres sitzen'; noch weiter nach Norden folgen die Hyperboreer. Und *super Amazones et Hyperboreos* setzt er die besprochene Völkerreihe, was doch wiederum nur innerhalb eines ganz weit genommenen Spielraums gilt. Man sieht, es kommt Mela hier nur darauf an, einige Hauptlinien der geographischen Konfiguration Asiens herauszuheben. Dazu stützt er sich völlig auf die kartographische Darstellung Agrippas. Von der Agrippakarte liest er erst einige Hauptnamen an der Westseite des Kaspischen Meerbusens ab, gerade die Hyperboreer sind für jene besonders charakteristisch. Dann geht er auf die Ostseite des Kaspi (vgl. den Art. Ropanes), um endlich einige Völker im Süden, richtiger im Südwesten desselben Meeres und auf dem kaukasischen Isthmus herauszugreifen (s. die Art. Iberia und Massagetai). Von hier springt er zum Ostufer der Maiotis und des Pontus, an dem er, als Gegenstücke der Kaspianer, Amazonen, Hyperboreer (darum ‚*super*'!), jene Völker von den Cimmerii bis zu den kolchischen Cercetae aufzählt. Bei diesem kursorischen, sprunghaften Verfahren kann es nicht mehr befremden, daß am Ende die Arimphaei-R. nachgetragen werden, die eigentlich nach den Amazonen und Hyperboreern anzuführen waren. [Kiessling.]

S. 905, 33 und S. 916, 9 zu Art. *Πτερα ὄρη.*

Der Nachtrag zu diesem Artikel kann erst in den Supplementen erscheinen.

S. 1152, 41ff. zu Art. Rota Nr. 8:

Ein Rad ist auch einem dem römischen Iuppiter verwandten und gleichgesetzten, manchmal als ‚Gigantenreiter' dargestellten keltischen Gott auf gallischen Bildwerken aus der Zeit der Römerherrschaft als Abzeichen in die Hand gegeben, Hettner Westd. Ztschr. III (1884) 27—30 und Steindenkmäler Mus. Trier (1893) 30. Haug Westd. Ztschr. X (1891) 297. Hertlein Iuppitergigantensäulen (1910) 33 und 109, 2. 3 (wo der Gott ‚Mars' genannt wird). Vgl. Espérandieu Recueil I 299. 303. IV 3207. Abb. in Westd. Ztsch. XX (1901) 326 u. a. Dieses Rad, welches als Sinnbild der Sonne gedeutet wird, findet sich auch allein, manchmal neben Darstellungen von Blitzstrahlen, abgebildet (Espérandieu Recueil I 421. 428. 430. 517. 524. 832. II 863. 1691. III 2650. 2681. IV 3058) und ist öfters von einer Weihinschrift an Iuppiter begleitet (z. B. CIL XII 2972. 4172. 4179. XIII 3184; vgl. XII 3023). Gaidoz Rev. archéol. 1884 = Études de mythologie gauloise I: Le dieu gaulois du soleil et le symbolisme de la roue. [Keune.]

S. 1152, 49ff. zu Art. Rota Nr. 11:

Im Itin. Hieros. 617, 1 scheint, entsprechend der volksmäßigen Aussprache, *Ad Rota* geschrieben statt *Ad Rotam* oder auch statt *Ad Rotas*; vgl. ebd. 555, 5: *mutatio Ad Fine* (neben *Ad Fines* wie *Ad Finem*) und 556, 3: *mansio Ad Marte* (= *Ad Martem*).

Einen anderen Rastort *Ad Rotam* verzeichnet Itin. Ant. Aug. 40, 8 an der Straße von Lambaesis nach Cirta (jetzt Constantine) in Numidia. Nach CIL VIII p. 887 wäre dies nicht die gerade, durch Meilensteine (10253ff.) bezeugte Hauptstraße, doch ist auf der Kiepertschen Karte II zu CIL VIII (*Ed*) *Ad Rotam* eingezeichnet nahe dem Fundort des Meilensteines 10287, zwischen diesem und dem Fundort von 10288. Vielleicht ist diese Station identisch mit dem in kirchlichen Schriftquellen genannten numidischen Ort *Rotarium* oder *Rotaria*, welchen Renier mit Unrecht in der Inschrift des Meilensteines 10159 hat genannt sehen wollen; vgl. CIL VIII p. 484. Wie wohl die meisten, wenn nicht alle Ortsnamen mit *Ad* – (Miller Einl. Text zur Ausgabe der Peuting. Tafel 103—105 Anm.), scheint auch der Name *Ad Rotam, Ad Rotas* zurückzugehen auf die Benennung (das Aushängeschild) einer Wirtschaft und Herberge welche an der römischen Landstraße entstander war und an die sich später eine Ortschaft angliederte; vgl. Lothr. Jahrb. 1897, IX 164f. [Keune.]

PAULYS

REAL-ENCYCLOPÄDIE

DER

CLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG

BEGONNEN VON GEORG WISSOWA

UNTER MITWIRKUNG ZAHLREICHER FACHGENOSSEN

HERAUSGEGEBEN

VON

WILHELM KROLL UND KURT WITTE

ZWEITE REIHE [R—Z]

ZWEITER HALBBAND

Saale — Sarmathon

STUTTGART

J. B. METZLERSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG

1920.

PAULYS

REAL-ENCYCLOPÄDIE

DER

CLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG

BEGONNEN VON GEORG WISSOWA

UNTER MITWIRKUNG ZAHLREICHER FACHGENOSSEN

HERAUSGEGEBEN

VON

WILHELM KROLL UND KURT WITTE

ZWEITE REIHE [R—Z]

ERSTER BAND

Ra — Sarmathon

STUTTGART

J. B. METZLERSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG

1920.

J. B. Metzlersche Buchdruckerei, Stuttgart.

S.

S... (CIL III p. 1479. 2123. 2255. nr. 8309), r Anfangsbuchstabe des unbekannten Namens nes Municipiums, welches bei Staro-Plevlje in r Nähe des heutigen Plevlje in Sandjak lag. n diesem Orte sind römische Mauern, Ziegeln d Inschriften gefunden worden. Die letzten wähnen *decuriones, populus, Ilviri (Ilviri quinquennales), sacerdotales.* Kiepert FOA XVII. IL III Karte VI. [Vulić.]

Saale. Von den beiden mitteldeutschen lüssen, welche ihren uralten Namen S., d. h. alzwasser, gleich vielen anderen Gewässern (z. . *Halys* nach Strab. XII 3, 12 p. 546, vgl. . Bd. VII S. 2286; *Salia*, s. d.) dem Steinalz und den Salzquellen der von ihnen durchtrömten Landstriche verdanken (vgl. Schleien Das Salz 16/17. 151ff. 159f.), ist einer in er römischen Literatur der ersten Kaiserzeit ohl mit Bestimmtheit genannt, und zwar von Strab. VII 1, 3 p. 291 mit dem Namen *Σάλας* s. d.). Es ist hier der Nebenfluß der Elbe, die hüringische oder sächsische S. gemeint. Eine Erwähnung der fränkischen S., die über das Solbad Kissingen dem Main zuströmt, hat man finden wollen in der Erzählung des Tac. ann. XIII 57 von dem blutigen Kampf der Hermunduren mit den Chatten, den diese im J. 58 n. Chr. um einen salzreichen Grenzfluß führten: *eadem aestate inter Hermunduros Chattosque certatum magno proelio, dum flumen gignendo sale fecundum et conterminum vi trahunt* usw. Doch war der strittige Grenzfluß, den andere auch für die thüringische S. erklärt haben, vielmehr die Werra, wie schon Ukert, dann Zeuss Die Deutschen 97f. (vgl. Ihm o. Bd. III S. 2199) festgestellt haben, und der Kampf fand wohl bei Salzungen statt (s. Haug o. Bd. VIII S. 907). Ältere Literatur über die verschiedenen Ansichten s. Pauly R.E. Art. Sala Nr. 1 und 2. [Keune.]

Σάανα, Stadt in Koilesyrien, Ptolem. V 15, 22. [Beer.]

Saar, Saarburg (in Lothringen) s. Sarawus.

Saarnaios. Epitheton, das in einer Inschrift erscheint, die bei Abedat in der Nähe von Byblos gefunden ist: *Διὶ οὐρανίῳ ὑψίστῳ Σααρναίῳ ἐπηκόῳ* (Renan Mission de Phénicie 234. IGR III 1060. Schürer S.-Ber. Akad. Berl. 1897, 210. Roscher Myth. Lex. s. v. Baudissin Adonis und Eschmun 77 A.). Diese Gelehrten stimmen darin überein, S. mit Adonis zu identifizieren. Ich glaube vielmehr, daß es sich um einen lokalen Baal oder Hadad handelt; denn das Beiwort *ὕψιστος* paßt nicht zu Adonis. [Dussaud.]

Saat s. Getreide.

Sab . . . Modestus s. Modestus.

Saba. Der Verfasser glaubt, eine Vorbemerkung zur Erklärung des verhältnismäßig großen Umfanges und der Anlage dieser Arbeit, für welche eine Vorarbeit nicht vorliegt, vorausschicken zu sollen. Die systematische Behandlung aller belangreichen Belegstellen für das Stichwort S. aus der griechischen und römischen Literatur mußte zunächst zu dem Versuche führen, zu ermitteln, ob und wieweit diese Zeugnisse, obwohl nur Bruchstücke einer nicht wenig lückenhaft gewordenen Gesamtheit, sich doch noch zu einem einheitlichen Bilde zusammenschließen und wenigstens die Hauptzüge des Gesamtbildes rekonstruieren lassen, welches sich die Griechen und Römer von S. entworfen hatten. Dabei war es nötig, einmal diese Zeugnisse selbst einzeln für sich zu prüfen und gegeneinander abzuwägen und namentlich, wenn ihre Erklärung oder gar schon ihre Textgestaltung zu verschiedenen, mitunter diametral entgegengesetzten Auffassungen geführt hat, kritisch zu erörtern, dann aber auch die orientalischen Quellen nach Tunlichkeit heranzuziehen, so oft ein Vergleich dankenswert erschien, und so stellenweise eine weitschichtige Spezialliteratur zu berücksichtigen, oft Schritt auf Tritt zu Streitfragen Stellung zu nehmen und bei Abweichung von Ansichten anderer die eigene zu begründen.

Es konnte aber nicht einmal genügen, aus der Gesamtheit der griechischen und römischen Nachrichten über S. alles hervorzuheben, was für die Geschichte S.s selbst in Betracht kommt, und hiemit schon die Hauptfragen eines ganzen geschlossenen, zudem anerkannt schwierigen Forschungsgebietes zu behandeln; es mußte auch berücksichtigt werden, in welchem Zusammenhange die Geschichte S.s mit der vorchristlichen Epoche der Geschichte Südarabiens überhaupt steht. So mußte z. B. die sog. Minäerfrage, welche für die Geschichte des alten Arabien von grundlegender Bedeutung ist, stets im Auge behalten und auch im Schlußteile besonders behandelt werden, zumal da auch die griechische und römische Literatur Zeugnisse zur Lösung dieser Frage liefert. Nebst rein geschichtlichen und geographischen Fragen waren auch kulturgeschichtliche einzubeziehen und auch Nebenfragen, wenn es dem Hauptzwecke dienlich war, wenigstens zu streifen.

Zur Erleichterung der Übersicht verzeichnen wir hier die Schlagworte der Disposition in der Reihenfolge der behandelten Quellenzeugnisse:

§ 1. Theophrast; Gewürzhölzer; Puntproblem.
2. Eratosthenes (bei Strabon).
3. Artemidor (bei Strabon).
4. Feldzug des Aelius Gallus.

§ 5. Strabon (nach Gallus) über Aromata, Einteilung Südarabiens, Thronfolge, Familienverhältnisse, Polyandrie.
6. Agatharchides (bei Diodor und Photios).
7. *Νῆσοι εὐδαίμονες*, Panchaia, Phaiakeninsel.
8. Kultur, Handel, Reichtum.
9. Römische Dichter.
10. Monumentum Ancyranum.
11. Mela. Plinius.
12. Periplus.
13. Inschriften (Monum. Adulitanum, Axuminschrift u. a.).
14. Ptolemaios.
15. Der Perieget Dionysios und die späteren Exzerptoren.
16. Semitische Quellen (Keilinschriften, Bibel, südarabische Inschriften, Fundgeschichte, Minäerfrage).

1) Name des aus dem Alten Testamente, der griechischen, römischen und arabischen Literatur, namentlich den südarabischen Inschriften wohlbekannten Volksstammes und Landes im südwestlichen Arabien im ersten Jahrtausend v. Chr.; die arabischen und vereinzelt auch die griechischen Quellen berichten über die Geschichte von S. auch in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten bis zum Entstehen des Islam. Im Assyrischen war, nach den Zeugnissen von Keilinschriften des 8. Jhdts., *Sab'u* Landname; wahrscheinlich wird das Land desselben Volkes schon mit *Sabu* einer sumerischen Inschrift aus der Zeit der letzten Könige von Ur in der zweiten Hälfte des dritten Jahrtausends bezeichnet. Auch in hieroglyphischen Texten, wenn auch verhältnismäßig später Zeit, erscheint *Šabʾat* (daneben *Šabt(i)*, *Šaba*) als Landname. Im Alten Testamente ist *Šebā* Name für Volk und Land, und auch in den südarabischen Inschriften bezeichnet *Sabaʾ* Land, bezw. Reich, und Stamm. Bei den Griechen und Römern war S. Name des Landes, vorzugsweise des Königreiches; das Volk hieß *Σαβαῖοι*, *Σάβαι*, *Sabaei*. Die Zeugnisse der semitischen Quellen sollen im Schlußteile dieses Artikels berührt werden.

§ 1. Theophrast. In der griechischen Literatur ist die älteste Belegstelle für das Land S. Theophrast h. pl. IX 4, 2, eine kulturgeschichtlich und topographisch bedeutsame, viel behandelte Stelle, an welcher S. und drei andere südarabische Landschaften als Ursprungsgebiete von Aromaten erwähnt werden. Aus den Worten Theophrasts: *γίνεται μὲν οὖν ὁ λίβανος καὶ ἡ σμύρνα καὶ κασία καὶ ἔτι τὸ κινάμωμον ἐν τῇ τῶν Ἀράβων χερρονήσῳ περί τε Σαβὰ καὶ Ἀδραμύτα καὶ Κιτίβαινα* (var. *Κατάβαινα*) *καὶ Μαμάλι* (var. *Μάλι*) schlossen manche Lexikographen und Geographen, daß S. an dieser Stelle eine Stadt sei, und zwar identisch mit *Σάβαι*, der Sabäerhauptstadt (s. den Art. Sabai Nr. 1), jedoch mit Unrecht. Denn einmal bezeichnen die an zweiter und dritter Stelle von Theophrast genannten Namen sicherlich nicht Städte, sondern Länder. *Ἀδραμύτα* ist das bekannte Land Ḥadramūt, welches diesen seinen Namen noch heute führt; dieser arabische, der griechischen Form zugrunde liegende Name beweist übrigens, daß *Ἀδραμύτα*, wie auch Wimmer in seiner Pariser Theophrastausgabe edierte, die richtige Form ist und nicht *Ἀδραμύνα* oder *Ἀδραμύτα*, wie vielfach zu lesen ist; damit erledigen sich auch die Erwägungen D. H. Müllers (s. den Art. Chatramis) über ‚die verschiedene Wiedergabe des *ḥ* (durch *χ* oder Spiritus lenis)' und seine Annahme, daß ‚Theophrast das *ḥ* durch *ά* ausdrückt' (über die Namensform bei Strabon, Ptolemaios, Plinius u. a. später; falsch urteilte über die griechische Wiedergabe und mit kritikloser Wiederholung der alten phantastischen Erklärung der Araber, namentlich über die angeblich aus dem ‚Ḥimjarischen' abzuleitende Etymologie des arabischen Namens Bent Expedition to the Hadramut, Proceed. R. Geogr. Soc. 1895, 316 und Southern Arabia 1900, 71f.; vgl. zu letzterer die Kritik Landbergs Études sur les dialectes de l'Arabie méridionale I Ḥadramoût 1901, 91f.). Die allgemein verbreitete Form *Ḥadramaut* wird zwar auch in Arabien dialektisch gebraucht (s. Glaser Skizze der ... Geographie Arabiens II 1890, 486) *), ist jedoch, wie Hirsch Reisen in Südarabien, Mahra-Land und Ḥadramūt 1897, 10 und mit besseren Gründen Landberg a. a. O. bemerken, abzulehnen. Die Aussprache *Ḥadramūt*, welcher auch im Anlaut *Ἀδραμύτα* entspricht (vgl. Mordtmann ZDMG XXX 323. D. H. Müller im Art. Adramyta und Landberg 89), wird auch von Bekrī erwähnt (s. den Art. Chatramis und Landberg a. a. O.) und ist auch heute bei den Eingeborenen allgemein gebräuchlich (van den Berg Le Ḥadhramout et les colonies Arabes dans l'Archipel Indien, Batavia 1886, 5. Hirsch a. a. O.) und als die richtige anzusehen; daneben kommt auch die Aussprache *Ḥadramōt* vor (Landberg Arabica V 1898 141 und a. a. O. 90 [gegen Hirsch]. 389 Hommel Grundriß der Geographie und Geschichte des alten Orients I 1^2, 1904, 133 = Handb. d. klass. Altertumswiss. III 1^2); Genaueres über das Land und seine Hauptstadt im Art. Sabbatha. *Κιτίβαινα* der Theophraststelle identisch mit *Καταβανία* (var. *Κατταβανία*) bei Strab. XVI 768 nach Eratosthenes und mit *Κατταβανία* bei Steph. Byz., ist das aus südarabischen Inschriften bekannte Land Katabān (über die unrichtige Auffassung Glasers 6. 8. der geneigt war, *Κιτίβαινα* am Persischen Golf zu suchen. wird bei Anführung der Belegstellen für S. bei Ptolemaios (§ 14) gesprochen werden; D. H. Müller schlug in den Art. Catabanes und Chatramis vor, bei Theophrast *Κιτιβανία* einzusetzen; über andere Zeugnisse für dieses Land s. den Art. Katabania). Auch der von Theophrast zuletzt genannte Name ist sicherlich nicht Stadt-, sondern Ländername (weiteres später bei Erwähnung der Stelle des Eratosthenes s. u. § 2). Ferner ist eine südarabische Stadt S., von der allerdings in älteren Kompendien, z. B. bei Mannert VI 1, 80, Forbiger Handbuch II 750 und darnach auch in der früheren Auflage dieses Werkes (unter Saba Nr. 1 und Sabaei), die Rede war, aber auch noch in neueren Werken zu lesen ist, in der griechischen und römischen

*) Glaser ohne weiteren Beisatz bezeichnet im folgenden immer nur dieses sein Hauptwerk

eratur nirgends bezeugt (über den Namen βαι s. den Art. Sabai Nr. 1). Nicht einmal Theophrastische Ausdruck *περὶ Σαβά*, den B. Sprenger (Die alte Geographie Arabiens 75, 263) mit ‚(im Lande der Araber) bei ba', andere Orientalisten, so D. H. Müller den Art. Arabia o. Bd. II S. 356) und M. artmann (Die arabische Frage [Der islasche Orient II] 1909, 420) geradezu mit ‚um ba' wiedergeben, obwohl bereits Ritter Erdk. I 365 S. richtig als Land erklärt hat, bechtigt, an eine Stadt S. zu denken; denn die äposition *περί* c. acc. dient bekanntlich selbst der besten Prosa zum Ausdruck nicht nur für e Bewegung rings um einen Ort, sondern auch, Verbindung mit Länder- oder Völkernamen, e *ἀμφί* c. acc. für die Verbreitung über ein ebiet hin, streng genommen zunächst im Sinne n ‚ringsum in', ‚in — umher', ‚allenthalben in', ber — hin', dann allgemein im Sinne von ‚in' B. bei Theophrast selbst h. pl. IV 4, 14 *περὶ ραβίαν καὶ Συρίαν καὶ Ἰνδούς*, dann, um auch tere Zeugnisse für diesen von manchen mißerstandenen Sprachgebrauch anzuführen, in den usdrücken *περὶ Αἴγυπτον* in Ägypten herum, . *Ἰταλίην* in Italien, *π. Πιερίην*, *π. Ἰωνίην*, . *Θεσσαλίην*, *π. τὴν Ἑλλάδα* (Herodot.), *π. πᾶσαν ἣν Σικελίαν* und *π. Σικελίαν* (Thuk.), *π. τὴν ττικήν*, *π. τοὺς Ἕλληνας* (Plat.), *π. τὴν Ἀσίαν*, . *τὴν Εὐρώπην*, *π. Ἰταλίαν καὶ Σικελίαν* (Aristoeles, bei dem *περί* c. acc. nicht selten geradezu ie Bedeutung von *ἐν* annimmt, wie in *π. Ἄργος*, . *Σάμον* u. a.; s. Bonitz Index 579 a) u. a. o heißt auch an unserer Stelle *περὶ Σαβά* ‚in aba', d. i. ‚im Lande Saba' und es ist klar, aß Theophrast hier die aus den semitischen iteraturen so bekannten Länder S., Ḥadramūt nd Ḳatabān und ein viertes, weniger bekanntes, Mamali als Ursprungsgebiet von *Weihrauch* *λίβανος*. Name für Baum und Harz, auch *λιβανωτός*, Name für das Harz; vgl. hebräisch *ebōnā*, d. i. ‚weiß', arabisch *lubān*, aramäisch *ebūntā*, phönikisch *lebōnat*, dem *λιβανωτός* entpricht, wahrscheinlich auch im Assyrischen als *ubānu* nachweisbar; noch Schrader Reallex. ter indogerm. Altertumsk. 1901, 941 vermißte len Nachweis in den assyrisch-babylonischen Denkmälern, doch vgl. Meißner Mitteilungen d. vorderasiat. Ges.*) IX 212), *Myrrhe* (*μύρον*, *μύρνα*, vgl. *σμύρον* mit hebr. *mōr*, assyr. *murru*, arab. *murr*, auch schon im Minäischen nachweisbar *MR* mit unsicherer Vokalisierung, sehr wahrscheinlich *murr* zu lesen, aramäisch *mōrā*, *mūrā*; die Behauptung G. Schweinfurths in dem weiter unten zu nennenden Aufsatz, daß hebr. *mōr* nicht Myrrhe, sondern Balsam bedeute, ist unhaltbar; s. die treffliche Auseinandersetzung Schraders 567), *Kasia* (hebr. *keṣī'āh*, von Sprenger 264, welcher von den durch die Inschriften bekannt gewordenen Katabān doch schon wissen mußte, fälschlich mit dem arabischen Stammnamen *Ḳoḍā'a*, angeblich = Ḳaṭṭabanen', in Verbindung gebracht; durch die Heranziehung des ägyptischen *khisī-t*, das mit ‚Zimt' oder ‚Kasia' übersetzt wird, und des chinesisch-japanischen *kei* [Kasia] bei Schumann Kritische Untersuchungen über die Zimtländer, Petermanns Mitteil., Erg.-Heft 73, 1883 wird trotz ihrer hohen Wahrscheinlichkeit der semitische Ursprung von *κασία* nicht in Frage gestellt) und *Kinamomon* nennt (vgl. hebr. *ḳinnāmōn* [Herodot. III 111 *κάρφεα τὰ ἡμεῖς ἀπὸ Φοινίκων μαθόντες κινάμωμον καλέομεν*], auch im Aramäischen und Syrischen nachweisbar, vielleicht aber nicht semitisch, wie gewöhnlich behauptet wird, sondern aus dem Malaiischen [*kāju-mānis*] entlehnt, s. A. Müller Bezzenb. Beitr. I 289. Muss-Arnolt Transactions XXIII 116. Lewy Die semitischen Fremdwörter im Griechischen 1895, 37, worauf dann auch unser ‚Zimt' zurückgehen würde).

Hommel Grundriß 137 bezeichnet es als möglich, ‚die genannten vier Aromata, Weihrauch, Myrrhe, Kassia und Zimt auf die betreffenden vier Länder in der gegebenen Reihenfolge zu verteilen', so daß ‚der Weihrauch von S., die Myrrhe (wie bei Eratosthenes) von Ḥadramaut, die Kassia von Katabân und der Zimt von Mali stammend angegeben wäre'. Doch ist es schon an sich, ohne Rücksicht auf andere Zeugnisse, ungleich wahrscheinlicher, daß die genannten vier Landschaftsnamen lediglich in ihrem Zusammenschlusse Südarabien in seiner Gesamtheit bezeichnen und die vier Aromata als Produkte Südarabiens überhaupt ohne besondere Scheidung nach den vier Gebietsteilen aufgezählt sind, ganz so wie von Theophr. h. pl. IV 4, 14 dieselben vier Produkte in derselben Reihenfolge (mit einem noch dazu) als Aromata erwähnt werden, welche in Arabien, Syrien und Indien wachsen, und wie auch bei Diod. II 49 Myrrhe, Weihrauch, Kostos, Kasia und Kinamomon als Gewächse von Arabia felix im allgemeinen erwähnt werden. Diese natürliche Auffassung, welche sich schon aus der Erwägung der Theophraststelle selbst ungezwungen ergibt, findet eine ungesuchte und beweiskräftige Bestätigung daran, daß sie aus Theophrast für das Vorkommen von Aromaten in Südarabien ein Zeugnis gewinnt, welches auch ein anderer Gewährsmann, Herodot, und zwar in beachtenswerter Übereinstimmung mit Theophrast sogar in der Reihenfolge der aufgezählten Produkte mit den Worten ausdrückt (III 107): *πρὸς δ' αὖ μεσαμβρίης ἐσχάτη Ἀραβίη τῶν οἰκεομένεων χωρέων ἐστί, ἐν δὲ ταύτῃ λιβανωτός τε ἐστὶ μούνῃ καὶ κασίη καὶ κινάμωμον καὶ λήδανον*. Der arabische Name des letzteren war nach Herodot. III 112 *λάδανον*. In der Tat bedeutet im Arabischen *lādan* (*lāḍan*, nach dem *Ḳāmūs* aus persischem *lādan* arabisiert, assyr. *ladunu*) ‚Harz', speziell das Harz von Cistus creticus. Die Richtigkeit der Angabe Glasers, daß *lādan* Myrrhe ist (s. Hommel Aufsätze und Abhandlungen*) I 1892, 4, welcher so wie Mordtmann-Müller Sabäische Denkmäler**), Denkschriften Akad. Wien XXXIII 1883, 84 die arabische Nebenform *lād* mit hebr. *lōṭ* Gen. 37, 8 zusammenstellt), erscheint nicht über allen Zweifel erhaben. *λήδανον* ist die dem arabischen *lādan* lautgesetzlich entsprechende Form der neuionischen Sprache Herodots; *lá-*

*) Im folgenden mit MVAG abgekürzt.

*) Im folgenden mit AA bezeichnet.

**) Im folgenden mit SD bezeichnet.

δανον erwähnt auch Dioskorides de mat. med. I 128 (als Saft des λῆδος) und Plinius n. h. XII 73 (*ladanum*). Über diese und andere arabische Räucherspezies, welche auf sabäischen Inschriften nachgewiesen sind, vgl. SD 82f.; der Hinweis auf die dortigen Ausführungen über *ladan* auf den Inschriften möge zur Ergänzung von Schrader 496 (*Ladanum*) dienen. In der angeführten Angabe Herodots entspricht nur μοίνη den Tatsachen nicht, da der Weihrauchbaum auch in Indien und Ostafrika wächst und auch für die übrigen Aromata Arabien natürlich nicht als alleiniger Ursprungsort gelten kann (vgl. Theophr. h. pl. IX 4, 1). Doch erklärt sich, wie schon längst erkannt worden ist, die unrichtige Anwendung jenes Wortes, vergleichbar dem Urteil bei Plin. XII 51 *tura praeter Arabiam nullis*, daraus, daß die genannten Aromata teils in Arabien selbst wachsen, wie der Weihrauch in vorzüglichster Qualität und die Myrrhe, teils ursprünglich aus diesem Lande allein, einerseits nach Ägypten (vgl. Ritter XII 363), anderseits nach Syrien und von da weiter nach Europa ausgeführt wurden. Die hier vertretene Erklärung der Theophraststelle erscheint also auch durch Herodots Zeugnis bekräftigt. Von einem seltsamen Irrtum befangen, hat Glaser (MVAG IV 1899, ‚Punt und die südarabischen Reiche', 40) aus dieser Stelle geschlossen, daß Herodot ‚ersichtlich nicht wußte, daß auch in Afrika (auf der Somälihalbinsel) viel und guter Weihrauch war' und daß er auch II 8, wo er von der Weihrauchlandschaft im Osten des Ἀραβίης ὄρος spricht, kein afrikanisches, sondern nur ein arabisches Gebiet meinte (vgl. Glaser Das Weihrauchland und Sokotra 1899, 9). Der Wortlaut und Zusammenhang des letztgenannten Kapitels beweist gegen Glasers Deutung und seine weiteren darauf gebauten Schlüsse für die alte Geschichte Äthiopiens unwidersprechlich, daß Herodots λιβανωτοφόρα in Ägypten lagen (vgl. z. B. Ritter XII 363, Schrader 942 u. a.); nicht nur bei Herodot an dieser Stelle und II 15. 75, sondern auch bei Strab. XVII 806 heißt das Land in Ägypten östlich vom Nil Ἀραβία.

Sodann spricht gegen die gegenteilige Auffassung, welche schon für sich allein betrachtet, den Eindruck des Gekünstelten nicht bannen kann, direkt auch Eratosthenes' Angabe bei Strab. XVI 768 φέρει δὲ λιβανωτὸν Καταβανία; nach der von Hommel angeregten Deutung müßte dagegen bei Theophrast Weihrauch als Spezialprodukt S.s und Katabanien als Ursprungsgebiet nicht für Weihrauch, wie Eratosthenes bezeugt, sondern für Kasia gelten. Das Zeugnis des Eratosthenes, welcher außerdem angibt, daß die Chatramotitis Myrrhe liefert, behält seine Beweiskraft gegen diese Ansicht auch dann, wenn Glaser 26 mit seiner Behauptung recht hätte, daß bei Strabon ‚offenbar eine Verwechslung' vorliege, ‚da der echte Weihrauchbaum tatsächlich in Hadramūt (nach der alten Abgrenzung) und die trefflichste Myrrhe in der Ta'izzer Gegend gedeiht'. Aber so wie Eratosthenes bezeugt, wie schon D. H. Müller im Art. Chatramis bemerkt, auch Plin. n. h. XII 69 Myrrhe für Hadramūt (*Astramitica murrha*), wo von einer Verwechslung keine Rede sein kann. Myrrhe als Landesprodukt Hadramūts erkundete von Reisenden schon Niebuhr Beschreibung von Arabien 1772, 283, von Neueren Bent Southern Arabia 77. 91. 254. Auch läßt sich nicht bestimmen, bis zu welchem Grade heutige Verhältnisse selbst in Bezug auf die Flora Südarabiens für sich allein einen Zweifel an einem historischen Bericht, der über zwei Jahrtausende zurückliegt, begründen können. Übrigens bemerkt Glaser selbst im nächsten Satz: ‚Es kann aber immerhin sein, daß schon zu Eratosthenes' Zeiten einzelne Katabaner Landbesitz im Weihrauchgebiete hatten' (ebenso in seiner Schrift Die Abessinier in Arabien und Afrika 1895, 111f.). Ähnlich sprach bereits Sprenger 264 ‚in Übereinstimmung mit Eratosthenes in alter Zeit den Katabanen wenigstens einen Teil der Weihrauchregion' zu. Ferner spricht gegen Hommel das Zeugnis Artemidors bei Strab. XVI 778, daß im Lande der Sabäer ‚Myrrhe, Weihrauch und Kinamomon wächst, an der Küste auch Balsam' und andere wohlriechende Pflanzen und Bäume (Palmen und Kalmus), und daß infolge der Übermenge von Gewürzen Kinamomon, Kasia und die übrigen Gewürzbäume von den Sabäern als Reisig und Brennholz verwendet werden — eine Nachricht, mit welcher die Mitteilung bei Diodor II 49 und bei Plin. n. h. XII 81 zusammenstimmt, daß die Sabäer Weihrauch als Brennholz benützen und auch Myrrhe solchem profanen Zwecke dient —, weiterhin der mit Artemidors Worten gleichlautende Auszug aus Agatharchides bei Diodor III 46, wonach an der Küste des von Sabäern bewohnten Gebiets der Arabia felix ‚der sog. Balsam und die Kasia wächst .... im Innern aber große Weihrauch- und Myrrhenbäume, außerdem Palmen, Kalmus, Kinamomon und andere Pflanzen, den genannten an Wohlgeruch ähnlich'. Die Übereinstimmung der Mitteilungen Artemidors bei Strabon und Diodors erklären sich aus der Gemeinsamkeit der Quelle, des Agatharchides (darüber mehr bei Anführung der Belege für S. bei Agatharchides und im Art. Sabai Nr. 1). Aber auch noch andere Zeugnisse bestätigen unsere Erklärung, so Strabons Bericht XVI 782f., daß das Myrrhen- und das Weihrauchland auch Kasia, Kinamomon und Narde tragen, dann die Angabe bei Plin. XII 66, nach welcher wir annehmen müssen, daß Weihrauch und Myrrhe in denselben Gegenden wuchsen und beide Aromata in S. gediehen (vgl. XII 81), endlich auch die Tatsache, daß, wie erwähnt, der echte Weihrauchbaum auch in Hadramūt gedeiht und die Königsresidenz dieses Landes (*Σάββαθα*, Sabota, d. i. Sabwat) nachgerade der Mittelpunkt des Weihrauchhandels war; uns genügt, hiefür auf den Peripl. mar. Er. 27 zu verweisen, der das Land der μητρόπολις Σάββαθα, also Hadramūt, die χώρα λιβανωτοφόρος nennt und berichtet, daß der Weihrauch, der im Lande wächst (ὁ γεννώμενος ἐν τῇ χώρᾳ λίβανος), auf Kamelen nach der Hauptstadt geführt wird, und auf Plin XII 52. 63, zwei Stellen, welche bei Besprechung der Plinianischen Belege für S. (§ 11) noch besonders erwähnt werden sollen.

Die angeführten Zeugnisse, die sich leicht vermehren lassen, sprechen entschieden gegen die glatte Aufteilung der vier Aromata auf die vier Landschaften Südarabiens nach Hom-

els Vermutung und zugunsten der an sich türlichen Auffassung; sie lehren aber auch, aß D. H. Müller im Irrtum war, wenn er u Chatramis (a. a. O.) und Adramyta . d.) bemerkte, daß Theophrast Hadramūt ‚als rsprungsgebiet von Weihrauch, Myrrhe, Kasia ad Kinamomon nennt', und ebenso Sprenger gl. 263) und Glaser (41 und in der Schrift unt 44), welche jeden der vier Gebietsteile ls Ursprungsland aller vier Aromata auffaßten. on jener Grundvoraussetzung geleitet, erklärt ommel, dem es darum zu tun ist, als pezialgebiet für den Weihrauch das von Theohrast an erster Stelle genannte Land besonders prägnant zu erweisen, außerdem, daß vielleicht *ΣΑΡΑ* statt *ΣΑΒΑ* zu korrigieren ein wird, in welchem Fall das Gebiet Schehrât östlich von Mahra) genannt wäre'; diese Ansicht, laß S. aus dem Zeugnisse Theophrasts ganz auszuschalten ist, verfocht er bereits in der mit einem Namen gezeichneten Anmerkung 4 zu Weber Studien zur südarabischen Altertumskunde I 1901, 8 (MVAG VI 1901, 1) über die Angabe Theophrasts ..., wo Minäer und Sabäer offenbar ganz fehlen, *ΣΑΒΑ* (lies *ΣΑΡΑ* = Sehr, Weihrauchküste)' usw. Diese Vermutung sprach bereits Sprenger 91f., wo er Theophrasts S. auf Šahr bezog, und 263 aus, daneben aber auch (91. 298 ebenso ZDMG XLIV 503) die weitere, daß auch bei Plin. XII 52 *regio eorum turifera Saba appellata*, statt S. (var. *Saribu* und *Sariba*, was Detlefsen fälschlich aufgenommen hat) Sara zu lesen sei, ‚weil bis auf den heutigen Tag die Gebirge, welche den Weihrauch erzeugen, Gibāl Šahr geheißen werden', und daß die gleiche Lesung auch bei Solin. 710 herzustellen sei. Aber selbst wenn jene Grundvoraussetzung, die sich aus mehreren Gründen als unhaltbar erwiesen hat, berechtigt und nach ihr anzunehmen wäre, daß für das von Theophrast zuerst genannte Land auch das zuerst angeführte Aroma das charakteristische Monopolprodukt ist und daher an erster Stelle auch das Weihrauchland *κατ' ἐξοχήν* erwähnt sein soll, wäre die Notwendigkeit oder auch nur Wahrscheinlichkeit einer Textänderung bei Theophrast nicht gegeben. Denn im folgenden (IX 4. 5) erwähnt, wie Hommel selbst zugibt, Theophrast ausdrücklich, daß die Weihrauchküste, das eigentliche Weihrauchgebiet, den Sabäern gehört. Ebenso bezeichnet noch bei Plinius die *regio turifera Saba appellata* die dem eigentlichen Stammbesitz von S. durch Besitzerweiterung angegliederte Weihrauchgegend im Unterschiede zum Stammgebiete der Atramitae, dem *pagus Sabaeorum*, also Hadramūt mit der Hauptstadt Sabota, von welcher die Weihrauchgegend S. nach Plinius' Angabe acht Tagreisen entfernt ist (darnach Solin. 710), aber auch im Unterschiede zu einem zweiten *pagus*, dem Gebiete der Minäer, von welchem Plinius im folgenden (54) spricht. Es war nur die Konsequenz einer einmal gefaßten oder richtiger gesagt, vorgefaßten Meinung, wenn Sprenger an allen drei Stellen die gleiche Textänderung vornahm. Aber Glaser, der ursprünglich an der Überlieferung bei Theophrast und Plinius festgehalten und darauf hingewiesen hatte, daß Theophrast mit seinem S. zweifellos ‚das zu seiner Zeit gewiß berühmteste Land Arabiens, das der Sabäer' meinte, nahm später (Punt 21, 1. 37, 1. 44f.) Sprengers Änderungsvorschlag an den genannten drei Stellen an, ja er ging noch weiter und erklärte auch an der zweiten Theophraststelle die Erwähnung der Sabäer als Besitzer des Weihrauchgebirges für einen ‚Kopierfehler' der Hss.-Schreiber (statt ‚Saräer', nämlich Šahriten) und sogar bei Solin. 710 *Arabia*, wie dieser das Weihrauchland nennt, für ‚offenbar erst von den Kopisten' aus Sara ‚verunstaltet'. Wie es um diese Annahme eines Landes Sara, namentlich in der ihr von Glaser verliehenen Form, bestellt ist, kann man am besten daraus ersehen, daß sie drei oder nach Glaser gar vier Textänderungen nötig macht; vielmehr stützen die beiden Stellen Theophrasts und die Plinius- und Solinstelle einander ausreichend und sie finden außerdem an den angeführten Zeugnissen Strabons und Diodors ihre weitere Stütze, wenn sie einer solchen bedürften. S. war für die griechische und römische Welt das Weihrauchland schlechthin, da die Sabäer nicht bloß im Besitze der Weihrauchgegend waren, was Glaser erst auf Grund von Textänderungen zu behaupten wagte, sondern auch den Handel mit arabischen und außerarabischen Aromaten in ihren Händen hatten. Weit entfernt, daß bei Theophrast die Sabäer ‚offenbar fehlen', muß es als gegen jeden Zweifel sicher und sogar als durchaus passend gelten, daß Theophrast drei der bedeutendsten südarabischen Reiche seiner Zeit zusammenstellt und das bedeutendste unter ihnen, S., an der Spitze nennt. Die aus den südarabischen Inschriften gewonnenen Erkenntnisse lehren, daß tatsächlich zu der Zeit, für welche Theophrasts Zeugnis gilt, die Sabäer die Vorherrschaft in Südarabien innehatten.

Im Anschlusse an Theophrasts Mitteilung über die Reiche Südarabiens soll noch erwähnt werden, daß der Schriftsteller, der für diese seine Nachrichten bereits die Ergebnisse der durch Alexander veranlaßten Forschungsfahrten (vgl. IX 4, 4. 9, schon bei Ritter XII 365 gewürdigt), auf Grund der Berichte über diese Expedition, namentlich der Mitteilungen von Teilnehmern an der Küstenfahrt von Heroonpolis aus, benützen konnte und den Androsthenes (im *παράπλους τῆς Ἰνδικῆς*), den er de caus. pl. II 5, 5 nennt und wohl auch h. pl. IV 7, 1f. 7f. V 4, 7 benützt hat, vielleicht auch an dieser Stelle zur Quelle hatte, im folgenden IX 4, 2—4. 7—10 Detailangaben über Weihrauch und Myrrhe bietet (vgl. IV 4, 14 über die *εὔοσμα* in Arabien, Syrien und Indien), IX 4, 5f. über die *Σαβαῖοι* als Inhaber des gebirgigen Gebietes, welches Weihrauch und Myrrhe liefert, und als Exporteure dieser Produkte, über die Ehrlichkeit der Sabäer untereinander, welche eine Bewachung der Gewürzbäume überflüssig machte (vgl. den Peripl. mar. Er. 32 über den unbewachten, von den Göttern behüteten Weihrauch am Sachalitischen Busen und die Mitteilung bei Glaser Punt 45 über die ‚Gerechtigkeitsliebe und Friedfertigkeit der heutigen Soḳotraner, der Nachkommen der Weihrauchproduzenten'), über die Karawanenführer, welche dem Antigonos

Weihrauchholz brachten (welche Sprenger 232, 1 ohne zureichenden Grund für Minäer erklärt hat) u. a. Das ὄρος im Weihrauchlande der Sabäer erinnert an Sefär, den ‚Berg im Osten', in der Genesis 10, 30, der schon von Bochart und darnach von Forster The historical geography of Arabia 1844, I 94, 106. II 154 mit *Σάπφαρα* bei Ptolem. VI 7, 41, dem himjarischen Ẓafār, besser von anderen, wie Ritter XII 254. 260 (nach Fresnel). 264, Sprenger 94, mit dem von den arabischen Geographen genannten Weihrauchberg eš-Šaḥr bei Ẓafār an der Weihrauchküste, das bei manchen, wie bei Gesenius-Buhl Hebräisches und Aramäisches Handwörterbuch[15] 1910, 546 von dem himjarischen Ẓafār nicht geschieden ist, zusammengestellt wurde (anders Dillmann Handbuch z. Gen. 10, 30. E. Meyer Die Israeliten und ihre Nachbarstämme 1906, 244).

Bemerkenswert ist Theophrasts IX 4, 5f. Mitteilung über den Tempel des Helios, den heiligsten im Lande der Sabäer, der von bewaffneten Arabern bewacht werde und als Aufbewahrungsort der gesamten Weihrauch- und Myrrhenernte diene und dessen Priester ein Drittel des Erlöses der verkauften Ernte für ihren Gott beanspruchen, ein in seiner Art lehrreicher Beleg für den Sonnenkultus bei den Arabern, der für die Homeriten (Ḥimjar) in Südarabien durch Philostorg. III 4 (*θύουσιν Ἥλιῳ καὶ Σελήνῃ καὶ δαίμοσιν ἐπιχωρίοις*), für die Nabatäer durch Strab. XVI 784, für Arabien im allgemeinen durch die Sage vom arabischen Phönixvogel bei Plin. X 3 (*sacrum in Arabia Soli esse*) bezeugt ist. Mit dieser Nachricht Theophrasts über den sabäischen Sonnengott wird gewöhnlich das Zeugnis bei Plin. XII 63f. über den Gott Sabis in Sabota zusammengestellt (so von Ritter XII 367. Sprenger 218f.). Über den Sonnenkultus der Südaraber (vgl. Osiander ZDMG VII 468f. XX 285f. Krehl Relig. d. vorislam. Araber 41f. Sprenger 220f. D. H. Müller Die Burgen und Schlösser Südarabiens nach dem Iklīl des Hamdānī II 1881 [S.-Ber. Akad. Wien XCVII 3], 1032 und besonders eingehend Mordtmann-Müller SD 56f.) geben die Inschriften, speziell die Weihinschriften an die Göttin Šams, und die Tradition bei den arabischen Autoren (über Sonnentempel in Südarabien) Aufschlüsse, welche die Meldung des Theophrast richtig bewerten lehren. Aus diesen Quellen erhellt nämlich, daß einmal die Südaraber als Westsemiten sowie ursprünglich auch die Aramäer, Kanaanäer (Phöniker) und Hebräer im Gegensatze zu den Babyloniern, bei welchen der Sonnenkultus durchgedrungen war, von Haus aus dem Mond- und Sternenkultus huldigten (s. darüber die treffliche Darstellung bei Hommel Grundriß 84f. und schon früher AA 149f. über den Mondkultus der Westsemiten, speziell der alten Araber, in der Schrift Der Gestirndienst der alten Araber 1901, und in seinem ‚Explorations in Arabia' betitelten Beitrag zu Hilprecht Explorations in Bible Lands 1903, 733f.), daß ferner bei den Südarabern die Sonnengottheit Šams (d. h. ‚Sonne') entsprechend ihrer Unterordnung unter den Mond weiblich war, im Unterschiede z. B. zu dem babylonisch-assyrischen Šamaš und dem gleichnamigen Sonnengott der Palmyrener. Dabei spielte im siderischen Pantheon der Südaraber, welche mit dem Nomadentum auch den Mondkultus, der ursprünglich bei allen Semiten, auch bei den Babyloniern, verbreitet war, am längsten bewahrt hatten, die Sonnengöttin nur eine untergeordnete Rolle, während Theophrasts Angabe, der übrigens auch von einer männlichen Sonnengottheit spricht, für die Sabäer das Gegenteil annehmen lassen könnte. Wenn in Weihinschriften der vier südarabischen Hauptvölker, der Sabäer oder später der Ḥimjaren, der Minäer, Ḥadramutiten und Katabanen, mehrere Gottheiten nebeneinander erwähnt werden, so nimmt in ihrer stereotypen Reihenfolge die erste Stelle der ʿAttar und erst die vierte die Sonnengöttin ein. Doch gibt es auch Inschriften, die der Sonnengöttin allein geweiht sind. Diese wird verhältnismäßig selten ausdrücklich Šams genannt, sondern gewöhnlich als ‚Herrin' einer Stadt oder eines Tempels bezeichnet. Sprenger 220f. wies zuerst auf den sabäischen Charakter des südarabischen Sonnenkultus hin; D. H. Müller Burgen a. a. O. und SD 58 betonte, daß dieser ausschließlich sabäischen Ursprungs sei; Inschriften und der Geograph Hamdānī bezeugen diesen Kultus namentlich für das Gebiet der Hamdānstämme. Doch finden sich Beweise für die Verehrung der Šams auch bei den drei anderen südarabischen Hauptvölkern. Es muß also angenommen werden, daß es eine weibliche Gottheit war, welche Theophrast oder sein Gewährsmann, da ja die Griechen eine Sonnengöttin nicht kannten, entsprechend seiner nationalen Mythologie, einfach mit dem Namen Helios bezeichnete, ferner daß der Tempel, von dem er spricht, die Kultstätte einer sabäischen Lokalgottheit war. Sprengers allerdings mit großer Zurückhaltung geäußerte Meinung (232, 1), daß die bewaffneten Wächter des Sonnentempels, welche Theophrast erwähnt, Minäer waren, ist unbegründet.

Die Erwähnung der kostbaren Aromata an den oben angeführten Stellen Theophrasts, Herodots, Diodors und Strabons bringt es mit sich, auch die Frage nach dem tatsächlichen Vorkommen jener Gewürzhölzer in S. und Arabien überhaupt zu streifen. Sprenger 263 warf gegen Theophrast und Herodot ein, daß Kasia und Zimt in Arabien nicht vorkommen (vgl. SD 40); dies erklärte gegen Herodot auch schon Ritter Erdk. XII 363f. 369 und K. Müller Geogr. gr. min. I 186. Diese Feststellung ist schon alt; bereits Plinius XII 82 hob hervor, daß *cinnamomum* und *casia* keine arabischen Gewächse seien. Mit diesem alten Widerspruch gegen die den griechischen Schriftstellern zur Last gelegte Annahme, daß Zimt in Arabia felix wachse, stimmen die Ergebnisse Schumanns Kritische Untersuchungen über die Zimtländer a. a. O. überein, welcher nachzuweisen versuchte, daß Zimtarten in Südarabien nie gewachsen sind und auch nach ihren natürlichen Existenzbedingungen nie wachsen konnten, daß vielmehr Zimt aus China nach Südarabien importiert wurde. Letztere Annahme ist ziemlich unwahrscheinlich (vgl. Schrader 990); rücksichtlich der negativen Seite dieser lehrreichen Monogra-

nie gilt es als sicher, daß der echte Zimt, aurus cinnamomum, in Arabien nicht wächst nd auch das Zeugnis Glasers 41, daß ‚es Arabien keinen Zimt gibt', schließt arabische rovenienz des Kinamomon, das ein gesuchter andelsartikel war, aus. Erst erschöpfende syste atische Beobachtungen der Flora Südarabiens, e für absehbare Zeit ein pium desiderium eiben müssen, könnten endgültig lehren, daß n Nachrichten Herodots und der anderen nicht nmal die Kunde von minderwertigen Laurineen grunde liegen konnte und daher auch jene rklärer Herodots im Unrecht sind, welche an ehmen, daß unter *κινάμωμον* auch ein zimtrtiges Gewächs verstanden werden kann, nicht ur der eigentliche Zimt, der aus Indien nach rabien importiert wurde. Was das zweite agliche Aroma anlangt, dessen Vorkommen n Arabien außer Herodot, Theophrast, Strabon nd Diodor auch Arrian. anab. VII 20 u. a. nelden, so verbürgt Dioskor. I 12 ausdrücklich *κασίας πλείονα εἴδη περὶ τὴν ἀρωματοφόρον Ἀραβίαν γεννώμενα*. Von Reisenden sind bei Lohaija an der Westküste Arabiens) vier Kasiaarten achgewiesen worden (Ritter XII 889), ferner Kasia im ʿAsīr (ebd. 1032), in ʿOmān (358. 483), uf der Insel Kamarān (892), in Nordarabien XIII 49), bei Ǧidda (20) u. a. Auch Glaser 1 teilt mit, daß die Kasia ‚nur in sehr schlechter Qualität an wenigen Stellen Arabiens, besonders uf den Inseln im Roten Meere vorkommt' (über Kasia auf Sokotra Glaser Das Weihrauchland u. a.). Unechte Kasia an der nordostafrikanischen Küste erwähnt auch Strab. XVI 774. Auch vom *κρόκος* gab es nach Plin. XII 74 und Dioskor. I 128 mehrere Arten, unter denen die kyprische die este, die arabische minder gut war. In diesem Zusammenhange kann man auch darauf hinweisen, daß das echte Sandalholz zwar in Arabien nicht vorkommt, aber Hamdānī das Vorkommen einer Pflanze in Arabien (bei Ḥaulān) bestätigt, welche dem weißen Sandal ähnlich st und ihm an Würze nahe kommt.

Eine neuartige Erklärung der Meldungen des Theophrast und des Artemidor an der oben angeführten Stelle bei Strab. XVI 778 über das Vorkommen von Kinamomon und Kasia in S. versuchte Glaser 41f., der unter Hinweis auf das Zeugnis des Peripl. mar. Er. 16. 22, daß Azania, welches Zimt liefert, von dem Herrn der Mapha reitis (des Landes der Maʿāfir), dem Vasallen des Himjarenkönigs, also von sabäischer Herrschaft nach altem Herkommen abhänge, es als nicht auffallend bezeichnete, daß bei Strabon Zimt, der aus der sabäischen Azania bezogen wurde, unter den Produkten des Sabäerreiches genannt wird. Glaser waren übrigens die oben erwähnten Angaben Herodots, Arrians u. a. entgangen und ebenso, daß Agatharchides, aus dem Artemidor, der Gewährsmann Strabons, geschöpft hat, auch die Kasia unter den sabäischen Produkten aufzählt, wie der Auszug aus Agatharchides bei Diod. III 46 beweist, eine Stelle, die wir oben angeführt haben, und mit welcher auch Diod. II 49 zusammengestellt werden kann, wo, gleichfalls nach Agatharchides, das Vorkommen von Myrrhe, Weihrauch, Kostos, Kasia und Kinamomon in Südarabien gemeldet wird. Theophrasts Angabe über die südarabischen Reiche wollte Glaser auf ‚das Somāliland in seiner ganzen Ausdehnung' beziehen, da Zimt und Kasia nach dem Periplus 8—13 ‚hauptsächlich in den nördlichen Häfen der Somālihalbinsel, etwa von der Taǧurabai bis zum Rās Ḥāfūn zur Verladung kamen'. Sein Vermittlungsvorschlag, Theophrasts *κασία* als den Baum Kādī (Pandanus odoratissimus, ‚der in den jemenischen Tälern in der Tat häufig vorkommt' [40]) zu deuten, ist entschieden abzulehnen. Aber auch im Hauptteil seiner Erklärung finden wir zum mindesten Mögliches mit Unhaltbarem gemengt. Theophrast selbst hat die Namen der südarabischen Länder nur auf Arabien, nicht auch auf sabäischen Besitz in Afrika bezogen, wie schon seine Worte *ἐν τῇ τῶν Ἀράβων χερρονήσῳ* beweisen, und auch Strabon hat, nach seinen Worten zu schließen, bei seiner Ortsangabe nicht an Afrika gedacht. Doch ist Glasers Deutung geeignet, das Zustandekommen der Quellennachrichten über den arabischen Gewürzhandel erklären zu helfen, deren Niederschlag uns nur noch bei Theophrast und in den Auszügen Strabons und Diodors vorliegt. Daß die Sabäer in Azania festen Fuß gefaßt hatten, ist nicht zu bezweifeln, wohl aber, daß ‚am Ende des 4. vorchristl. Jhdts. die Somālihalbinsel, und zwar in ihrer ganzen Ausdehnung zu einem der südarabischen Reiche gehörte, aller Wahrscheinlichkeit nach zum ḥimjarischen (katabanischen), ḥadramitischen oder ḥabašitischen' (Glaser 42). Bis zu welcher Grenze die sabäische Herrschaft auf der Somāliküste reichte, läßt sich nicht bestimmen. Jedenfalls aber macht sabäischer Besitz außerarabischer Ursprungsgebiete von Aromaten, die in Arabien selbst nicht gut gediehen, nebst dem Vorhandensein minderwertiger Varietäten dieser Gewürze, deren bessere, für den Handel bestimmte Spezies nach Arabia eingeführt wurden, außerdem die Tatsache, daß die Sabäer das Monopol für einheimische wie für importierte Produkte besaßen, es leicht erklärlich, daß neben den einheimischen Erzeugnissen, Weihrauch und Myrrhe, auch nichtarabische Handelsartikel als sabäisch bezeichnet wurden und wir darnach bei den griechischen Schriftstellern alle diese Aromata als arabisch zusammengefaßt finden. Diese summarische Bezeichnung, in welcher weder Irrtum noch berechnende Übertreibung erblickt werden muß, lag um so näher, als es für die europäische Welt des Altertums nicht auf wissenschaftlich differenzierende Feststellung der wahren Heimat jedes einzelnen Handelsartikels, sondern auf die Bezugsquelle in erster Linie oder vielmehr allein ankam.

Im Anschluß an die Mitteilungen der Griechen über Zimt und Kasia in Arabien sei noch erwähnt, daß Balsam (Commiphora Opobalsamum). arabisch *basām*, Myrrhe, welche andere Commiphora-Arten (Balsamodendron Myrrha u. a.) liefern (s. Schweinfurth Über Balsam und Myrrhe, Berichte der Pharmaceutischen Ges. Berlin III 1893. Schrader 1011) und der echte Weihrauch, das Harz der Boswellia Carteri, als dessen Heimat Idrīsī die Berge von Mirbāt, Iāḳūt u. a. speziell die Berge von Ẓafār, der kompilierende Abulfidā umfassender die Ge-

genden von Mirbāt und Mahrah, also die ‚Weihrauchküste' in ihrer ganzen Ausdehnung angeben, die bekanntesten Aromata Arabiens sind. Entsprechend den durch portugiesische Seefahrer wieder nach Europa übermittelten Nachrichten spricht Camoëns Lusiadas X 716 von Zafār, über dessen Ebenen ‚der reichste Weihrauch duftet'. Der Zweifel, der noch in Schraders 940 Bemerkung zum Ausdruck kommt, daß den Weihrauch ‚moderne Reisende allerdings noch nicht in Arabien aufgefunden zu haben scheinen', und der schon Ritters Exkurs über den arabischen Weihrauch (XII 356f., besonders 365. 369) durchzieht, ist durch die botanischen Beobachtungen, welche in Verbindung mit der im J. 1898/99 von der Wiener Akademie unternommenen südarabischen Expedition gemacht wurden, endgültig behoben. Ein damals aus Jemen mitgebrachtes Weihrauchbäumchen war in Wien zu sehen. Hartmann, der (414) letztere Tatsache auch erwähnt, betont (20) mit Recht den Umstand, daß Weihrauch und Myrrhe zu den Waren gehörten, welche Arabien selbst produzierte und nach anderen Ländern ausführte, in denen sie nicht vorkamen (vgl. 17f.), geht aber entschieden zu weit, wenn er mit Berufung darauf, daß ‚man nach einigen Fachmännern von einem Anbau und einer Kultur von Weihrauch und Myrrhe in Jemen nicht sprechen könne', erklärt, daß ‚höchstens Eingeborene einzelne Bäumchen pflanzen mögen', daß ‚die Nachrichten der Alten von dem Weihrauchlande (*regio turifera*) in Arabia felix ersichtlich stark übertrieben sind' und ‚Weihrauch und Myrrhe viel mehr ein Handelsartikel (bedeutende Produktion beider an der Somāliküste und in Indien ist gesichert) denn ein Exportartikel für Südarabien waren'. Was wir aus den Angaben der arabischen Geographen, sowie aus authentischen Reiseberichten seit Niebuhrs (a. a. O. 143f. 284f.) und Carters Zeit bis auf Glaser über Anbau, Wachstum und Ernte beider Pflanzen in Arabien wissen, dient zur vollkommen befriedigenden Bestätigung der übereinstimmenden, schon an sich ganz unverdächtigen Zeugnisse der griechischen und römischen Schriftsteller über die Weihrauchgegend und ihre Erzeugnisse. Der Wahrheit kam bereits Ritter XII 369 nahe, der auch Lassens sprachwissenschaftlichen Nachweis aus dem Indischen für den Export arabischen Weihrauchs nach Indien anführt. Dieser schöne Nachweis hätte allein genügt, die Nachrichten der Alten über Arabien als Heimatsland des Weihrauchs gegen Zweifel zu schützen, die sogar noch in neuester Zeit nicht verstummen wollten, ein Beispiel für den nachgerade grundsätzlichen Skeptizismus gegenüber Zeugnissen der griechischen und römischen Literatur, welcher sich ängstlich nur daran klammert, daß diese Zeugnisse ohne die Sanktion kontrollierender Erfahrungsbeweise dastehen. Auch Sprenger (297) bezeichnete den arabischen und afrikanischen (aus dem heutigen Somāliland stammenden) Weihrauch, das Harz der Boswellia Carteri und Boswellia Bhau Dejana, als die einzigen zwei echten Sorten, den indischen Weihrauch, das Produkt der Boswellia serrata, als ein schlechtes Surrogat (vgl. die gegenteilige Behauptung bei Niebuhr 147. 284. 286f.). So wird auch die Ungenauigkeit der Mitteilung bei Plin. XII 51 *tura praeter Arabiam nullis*, ebenso wie der oben (S. 1303f.) behandelte Ausdruck *μούνη* bei Herod. III 107 wenigstens entschuldbar. Mit Recht wies Sprenger (299) darauf hin, daß die aus Muhammeds Beispiel bekannte Vorliebe für Wohlgerüche und Räucherwerke ‚so innig mit der Natur des Arabers und der Luft und dem Boden, auf welchem er lebt, verwachsen sind, daß Arabien als ihr Heimatland angesehen werden muß', und daß ‚von hier aus sich dieses für die alte Kulturgeschichte so wichtige Bedürfnis auf die benachbarten Völker verbreitet hat'. Von dieser richtigen Erkenntnis aus nannte er die Weihrauchregion geradezu das Herz des alten Welthandels. Daraus, daß also Südarabien nicht nur das Ausfuhrland, sondern auch das natürliche Heimatland des Weihrauchs im Altertum war, gewinnt auch die Angabe bei Jeremias 6, 20, wo von dem ‚Weihrauch aus Šebā' die Rede ist, im Gegensatz zum ‚duftenden Würzrohr aus fernen Ländern' (Kalmus?), ihren klaren Sinn. Zeugnisse des Altertums und der Neuzeit lassen keinen Zweifel daran aufkommen, daß man mit vollem Recht von einem Anbau und einer Kultur von Weihrauch und Myrrhe in Südarabien sprechen kann, und daß beide nicht minder ein Exportartikel als ein Handelsartikel für dieses Land waren. Auch Hommels Deutung des in medizinischen Zaubertexten der Babylonier vorkommenden *ṭābat A-ma-nim* (var. *Ai-ma-nim*) als ‚Weihrauch von Aiman (= Jaman)', also von Jemen, eine ansprechende Vermutung (Grundriß 263), ist durch Hartmanns Bedenken nicht entkräftet. (Weniger plausibel ist Hommels gleichfalls von Hartmann angezweifelte Erklärung des ‚Weihrauchs von Eme-sallim' als ‚Weihrauch von Meluch', d. i. Zentralarabien.)

Über die Heimat des im Altertum erwähnten Weihrauchs bemerken wir hier nur, daß ziemlich geringe Wahrscheinlichkeit für die unter andern auch von Schrader (942) vertretene Annahme besteht, daß das Land S. den Mittelpunkt des aus der ägyptischen Literatur bekannten Weihrauchlandes Punt (Pa'unt) bildete, nach welchem die Ägypter spätestens unter der 5. Dynastie (in der Regierungszeit des Sahurē'), im ‚Alten Reiche', vordrangen, dessen Spezereien zur Zeit des ‚Mittleren Reiches' der letzte König der 11. Dynastie, S'onch-ke-re', sowie Könige der 12. Dynastie durch Expeditionen in das Rote Meer einholen ließen und nach welchem auch die tatkräftige Königin Ḥ'at-šepsowet der 18. Dynastie eine Seefahrt veranlaßte, deren Ergebnisse durch die noch erhaltene Darstellung der Produkte des Landes Punt in Skulpturen des Tempels von Dēr el-baḥarī verewigt sind. Glaser war es wieder, der (zuerst in der Beilage zur ‚Münchener Allgemeinen Zeitung' 1899, Nr. 120. 121 ‚Das Weihrauchland und Sokotra') nachzuweisen versuchte, daß das Volk des Landes Pwn-t (von manchen Poen-at gesprochen) der ägyptischen Inschriften eine vor Jahrtausenden aus den Gegenden des Persergolfes nach Südarabien, Somāliland und Ostafrika ausgewanderte Abteilung der Phönizier oder ‚Punier' gewesen sei, und hierauf zur Wider-

ung der Einsprüche gegen diese Hypothese, die selbst als eine Erweiterung der Ansicht Lepsius' (in der Einleitung zu seiner Nubischen Grammatik: Über die Völker und Sprachen Afrikas, 1880) trotz der Abweichung in vielen, sogar in den Hauptpunkten bezeichnete, es unternahm, in der schon genannten Abhandlung ‚Punt' eingehender zu begründen, daß der Landname Pwn-t ‚eine Allgemeinbezeichnung ist für sämtliche südarabische Stämme und deren afrikanische Niederlassungen' (65) und diese Südphönizier, wie er sie nennt, durch die Gleichheit des Namens, des Stammes, der Sprache und des Herkunftslandes mit den Nordphöniziern an der Küste des Mittelmeerbeckens verbunden sind (vgl. besonders S. 10f. 39. 56. 66); der alte Name soll sich an der Somäliküste noch in Opone (= Ḥāfūnī) erhalten haben. Früher hatte er in seiner Skizze II 296f. ‚die Küste des Somälilandes etwa von Kap Guardafui bis fast den Äquator hin und das entsprechende Binnengebiet', ‚besonders das Nordosthorn der Somälihalbinsel' für Pwn-t erklärt, ähnlich auch im ‚Ausland' 1890, 521f. und in seiner Schrift Die Abessinier 8 (Ostsomäliland), der Hauptsache nach in Übereinstimmung mit der üblichen Auffassung, nach welcher Punt ein verhältnismäßig kleines Landgebiet an der nordostafrikanischen Küste war. Im Anschlusse an Glaser hält auch Sommel AA 215f. 281 und im Grundriß 83, 6. 13, 4. 120. 158, 2. 253 (vgl. seine Schrift ‚Die Insel der Seligen' 1901, 21) Pwn-t für die ursprüngliche Benennung Ostarabiens und Chaldäas, welche dann mit den dortigen Bewohnern, den späteren Ägyptern, zur südarabischen Weihrauchküste weiter wanderte und endlich von da aus wieder weiter an der afrikanischen Weihrauchküste, dem Somäliland, lokalisiert wurde. Beweise dafür, daß Punt mit Südarabien nichts zu tun habe, sondern die gegenüberliegende afrikanische Küste sei, suchte W. M. Müller Asien und Europa nach altägyptischen Denkmälern 1893, 107f. zusammenzustellen (vgl. denselben in Studien zur vorderasiatischen Geschichte, MVAG 1898, 42). Durch seine und aller anderen Meinung, welche Punt nur auf afrikanischem Boden suchen, ließ sich Glaser nicht abhalten, seine grundsätzlich verschiedene Ansicht gegen die Ablehnung, welche einer Wiederlegung nicht gleichkommt, zu verteidigen. Auch Ed. Meyer Geschichte des Altertums I 2^3 1913, 43. 166 erklärte, daß Punt ‚an der Somäliküste gelegen haben muß'. Trotzdem erscheint die von anderen verfochtene Auffassung, welche auch Schrader 941 (vgl. Glaser Punt 3) wieder für die wahrscheinlichste erklärt, daß der Name Punt eine zusammenfassende Bezeichnung der Gebiete westlich und östlich der Straße von Bāb el-Mandeb und des Golfes von 'Aden ist und Südarabien nicht ausschließt, nicht erschüttert. Weit leichter als die Hypothese von der ‚Wanderung der späteren Ägypter von Ostarabien über Südarabien nach Afrika' (Hommel Grundriß 253, dessen Lehre von dem babylonischen Ursprung der ägyptischen Bevölkerung, Sprache, Kultur und Religion von Meyer besonders hart bekämpft worden ist; s. auch Hommels Schrift ‚Der babylonische Ursprung der ägyptischen Kultur' 1892), läßt sich die schon durch Herodots Zeugnis (I 1. VII 89) gestützte Annahme alter Beziehungen der Phönizier zum nordostarabischen Küstengebiete am Persergolf (Ritter XII 136. Glaser Punt 35. 63. Hommel Grundr. 158) verteidigen (vgl. den Art. Ichara gegen Ende). Jedenfalls erscheint eine völlige Unabhängigkeit der ägyptischen Kultur von der babylonischen bei der unleugbaren wesentlichen Verwandtschaft wichtiger Kulturelemente, wie im Götterglauben, in der Mythologie, Astronomie und selbst in der Schrift, ausgeschlossen.

§ 2. Eratosthenes. Im Zusammenhalte mit der eingangs behandelten Theophraststelle lassen die weit inhaltreicheren Angaben des Eratosthenes bei Strab. XVI 768, das zweitälteste Zeugnis der Griechen für das Land S. und seine Bewohner, ein ziemlich deutliches Bild von der ältesten Konfiguration südarabischer Königreiche gewinnen, von welcher die Griechen und überhaupt die Europäer zur Zeit des Eratosthenes Kenntnis erhalten hatten. Nach diesem Gewährsmann, welcher für das dritte Buch seiner *Γεωγραφικά* so wie Theophrast die Ergebnisse der Alexanderzüge, namentlich die Berichte der Teilnehmer an den Forschungsfahrten an den arabischen Küsten (vgl. Strab. XVI 768 *οἱ περὶ Ἀλέξανδρον . . . καὶ Ἀναξικράτης*), daneben aber auch Itinerarien von Seefahrern und Karawanenreisenden in Ägypten und Petra benützen konnte, wohnten in Südarabien vier Hauptvölker: die *Μεῖναῖοι* am Roten Meere mit der Hauptstadt (*πόλις ἡ μεγίστη*) *Κάρνα*, an sie anstoßend die *Σαβαῖοι* mit der Hauptstadt (*μητρόπολις*) *Μαρίαβα*, dann die *Καταβανεῖς* bis zur Enge und Durchfahrtstelle des Arabischen Busens mit der Königstadt (*βασίλειον*) *Τάμνα*, am weitesten nach Osten die *Χατραμωτῖται* mit der (Haupt-) Stadt (*πόλις*) *Χαβάτανον*. Alle diese Städte standen unter Alleinherrschern (Königen) und waren wohlhabend und mit Tempeln und Königsschlössern geschmückt. Die Bedeutung dieser Stelle Strabons für die Geschichte Südarabiens liegt darin, daß das Eratosthenische Zeugnis in der griechischen Literatur das älteste ist, welches über die wechselseitige topographische Lage der vier südarabischen Reiche Mitteilungen macht und die vier Hauptvölker Südarabiens vollständig aufzählt. Eratosthenes, der in seiner Aufzählung mit dem nördlichsten Volke beginnt und, sobald er in der Richtung von Norden nach Süden beim südlichsten Volke angelangt ist, zuletzt dessen östliche Nachbarn nennt, erwähnt an erster Stelle die Minäer, neben den Sabäern die bekannteste unter den südarabischen Völkerschaften. Der arabische Name dieses Volkes und zugleich seines Landes und Reiches lautet, wie die Schreibung bei Hamdānī und auch noch die heutige Aussprache beweist, *Maʿīn* (*Meʿīn*); diesem entspricht buchstäblich genau die Form *Μεῖναῖοι*, welche die meisten Hss. (var. *Μηναῖοι*, *Μεναῖοι*, *Μιναῖοι*) an dieser Stelle bieten (sowie gleich darauf *Μειναίαν*, var. *Μηναίαν*, *Μηνέαν*, *Μιναίαν*); diese Form, durch die hsl. Verhältnisse und die Originalform beglaubigt, ist die richtige, nicht *Μιναῖοι* (und hierauf *Μιναίαν*), wie Kramer, K. Müller (vgl. Geogr. gr. min. I 177) und andere nach der Hs. E schrei-

ben; letztere Form ist in den Hss. des Ptolemaios, Diodor und anderer durchgedrungen, ebenso in der zuerst von Clermont-Ganneau (Comptes Rendus der Pariser Akademie 1908, 546f.) veröffentlichten minäisch-griechischen Inschrift auf Delos (s. darüber D. H. Müller im Anzeiger der phil.-hist. Cl. d. Wiener Akademie 1909, II). Hommel Die altisraelitische Überlieferung*) 1897, 76, 1; AA 232; Grundr. 134, 2 hält für die ältere Aussprache des arabischen Namens *Ma'ān*, dem das babylonische *Magan* und das hebräische aus *Ma'ān* getrübte *Ma'ōn* entsprechen. Auch Landberg Arabica V 24 leugnet, daß die alte Aussprache *Ma'īn* gelautet habe, und erklärt *Ma'n* dafür. Doch diese einvokalische Form ist gegenüber der von Hommel wahrscheinlich gemachten schon in lautlicher Hinsicht nicht unbedenklich. Aber auch Landbergs Berufung auf die *Μαῖρται* bei Ptolem. VI 7, 23, welche mit dem arabischen Stamm *Ma'n* und zugleich dem Volke der Inschriften identisch sein sollen, ist sicher verfehlt und beruht allein auf der grundlosen Voraussetzung, daß Ptolemaios dasselbe Volk einmal *Μαῖρται*, das anderemal im selben Paragraphen *Μιναῖοι* nennt. Der Nominalstamm des griechischen Äquivalents für das arab. *Ma'īn* (*Me'īn*) war ursprünglich so wie letzteres zweisilbig, wurde aber von den Griechen, wie natürlich, als einsilbiger Stamm mit eigentlichem Diphthong verstanden und gesprochen und durch *Μαι-* ersetzt, welches sich demnach anders erklärt als nach Hommel AA 9, 2, der es unmittelbar aus *Ma'īn* ableiten und zum ägyptischen *Men*, welches auch ‚*Mun* gelautet haben kann und nach *Ma'ūn* gebildet wäre', in Analogie bringen wollte. Die Form *Μιναῖοι*, welche auch dem lat. *Minaei* zugrunde liegt und ebenso der Benennung in den modernen Sprachen zum Vorbild gedient hat, ist also weder von Haus aus griechisch noch semitisch. Auch die Septuaginta bietet neben *Μιναῖοι* die Form *Μειναῖοι* und (*υἱοὶ*) *Μεῖναν* und sogar die Variante *Μεεινων* als Wiedergabe des hebr. *benē Me'ūnīm*. Man kann also streng genommen nicht sagen, daß ‚die Griechen (in der Septuaginta und bei Strabon) für hebr. *Ma'ōn* und arab. *Ma'ān Μιναῖοι* geben' (Hommel AÜ 76, 3; vgl. AA 9, 1), da dies nicht die ursprüngliche, sondern die spätere itazistische Form ist. D. H. Müller bekämpfte im erwähnten Anzeiger S. 3 mit Recht Clermont-Ganneaus aus der Schreibung *Μιναίων* abgeleiteten Schluß, daß unsere heutige Aussprache *Ma'īn* unrichtig sei und daß man besser *Meīn* oder gar *M'īn* (mit Šwa) sprechen müsse; allerdings ist die wenn auch weniger korrekte Aussprache *Me'īn*, welche z. B. auch Mordtmann befolgte, zuzugeben. Richtig bemerkte auch D. H. Müller 4, daß sich die Formen der griechischen Überlieferung (*Μιναῖοι*, daneben auch *Μιναῖοι* in Diodor-Hss., bei Steph. Byz. nach Marcian. Herakl. und beim Periegeten Dionysios aus metrischen Gründen) vielleicht durch eine Volksetymologie erklären, indem man *Ma'īn* mit *Μίνως* zusammengestellt hat, so wie die Rhadamaei (Radmān) mit Rhadamanthys (so Plin. VI 157). In dieser Etymologie, welche auch noch Ritter XIII 314 für beachtenswert hielt, erblickte Forster II 74f. eine Erinnerung an uralte Handelsbeziehungen zwischen Minäern und Griechen (vgl. Glaser 431 über Beziehungen zwischen den arabischen Deben und den Griechen). Die Strabonische Schreibung *Μειναῖοι* konnte auch Sprenger (ZDMG XLIV ‚Bemerkungen zu Mordtmanns Anzeige von Glaser Skizze . . .' 505, 1) durch die Berufung auf diese Etymologie nicht entkräften, welche gegen jene Namensform ebensowenig beweist, wie die anderen Zeugnisse für dieselbe allmählich durchgedrungene Aussprache in der griechischen und römischen Literatur. Nach dem Vorangehenden erledigt sich auch der Zweifel Grimmes Mohammed 1904, 17, nach dessen Meinung die Frage erwogen werden sollte, ob es vom Standpunkt der Lautvergleichung angehe, die Minäer der Griechen mit den *Ma'ān* der arabischen Inschriften gleichzustellen, zumal auch verschiedenes für die Vergleichung der *Ma'ān* mit den bei Ptolemaios erwähnten Maniten spreche. Mit Unrecht polemisierte schon vor ihm Sprenger 305 und ‚Bemerkungen' 505f. gegen Halévy, der in der noch später zu nennenden ‚Rapport' 32. 75. 53 ‚auf entfernte Lautähnlichkeit gestützt, den Einfall hatte', in *Ma'īn* die von den Griechen genannten Minäer zu finden. Seine Behauptung, daß ‚die Lautähnlichkeit hinkt und die geographische Grundlage fehlt', ist die Folge falscher Voraussetzungen, auf Grund deren er geradezu erklärte, daß dieses ‚Dogma' den Berichten der Griechen und des Plinius Hohn spreche. Daß die Lautgleichheit so vollkommen und deutlich als möglich ist, beweist gegen ihn und Grimme der oben ausgeführte Vergleich zwischen der richtigen Form des griechischen Namens und dem arabischen Original. Auch die geographische Grundlage fehlt nicht für die richtige Identifikation, wohl aber für die Grundvoraussetzung Sprengers, daß die Minäer um Mekka wohnten (21f. 225), was schon Mannert Geogr. VI. I 8f. Forbiger Handb. II 750, Forster I LIf. LXVIII 128f. 133f. II 251. 254. 257. 325, welche auch die richtige Ansicht d'Anvilles und Vincents über die Sitze der Minäer erwähnte und bekämpfte, und andere behauptet hatten; dagegen sprachen sich bereits D. H. Müller Burgen 1021 und Glaser 134 aus. Dementsprechend suchte Sprenger (Bemerkungen 511f.) die Stammsitze der Minäer, statt um Ma'īn, im Lande der Kanraeiten (Peripl. 20; näheres § 12). Er klügelte ferner (ebd. 505, 1), daß das griechische Äquivalent für das Gentile von Ma'īn nicht *Μιναῖοι*, sondern *Μαῖρται* hätte lauten müssen, und gelangte (508) auf Grund seiner Voraussetzung sogar zu dem Schlusse, ‚daß der lihjānische Dialekt und nicht der ma'īnische der minäische sei'. Doch mußte er zum Schlusse (506) selber die Erfolglosigkeit seiner Polemik gegen die ‚Gläubigen' an das Halévysche Dogma einbekennen (vgl. z. B. Mommsen R. G. V 604, 1).

Irrig war auch Sprengers Zusammenstellung des Namens *Μιναῖοι* mit Minā (226 und ‚Bemerkungen' 505, 1), dem Mittelpunkt eines alten arabischen Pilgerfestes, das auch im Islam als muslimisches Fest eine bedeutende Rol-

*) Im folgenden mit AÜ bezeichnet.

elt. Gegen diesen alten Irrtum, von dem auch rster I 133f. 254 befangen war, sprach bereits tter XII 278, welcher sich freilich (nach esnel) in leere Spielereien mit dem Namen Minäer verlor und sich sogar zu der wunder- nen Zusammenstellung mit Jemen und der nahme einer Verwechslung der ersten Silbe ses Namens mit dem griechischen Artikel in *Μιναῖοι*, d. i. *hi Minaei, Ye-minaei*' verstieg enso XIII 314; vgl. übrigens K. Müller Geogr. min. I 177).

Die erwähnten Meinungen Sprengers ngen mit seiner Annahme zusammen, daß Minäer eine Konföderation bildeten, deren nastischer Stamm die Kinditen oder ihre rgänger waren (215. 226). Die Schwierigkeit iner Zusammenstellung der Minäer mit den nditen gab er selbst zu (217). Eine weitere lge solcher Voraussetzungen war seine falsche entifikation der von Plin. VI 157 erwähnten adt Maribba Baramalacum mit Mekka (156. 8. 211. 218); weiteres im Art. Minaei. enn auch Hommel früher AA 128 (im Gegen- tze zu 3. 9, 2. 50) erklärt hatte, zur Überzeugung langt zu sein, daß *Μιναῖοι* und *Ma'īn* von Haus us verschiedene Namen sind und die Griechen *Me'īn* vielmehr durch *Μεῖναῖοι* oder *Μεεναῖοι* wie in der Tat einigemal . . . im Text der Sep- taginta in genauem Anschlusse an das hebr. *e'ūnīm* steht) hätten umschreiben müssen', so t zu bemerken, daß dies sein Verlangen in der at auch durch die richtige Lesart in Strabon-Hss. füllt ist, und daß er auch später AÜ a. a. O.; A 232; Grundr. 134, 2 u. a. die Zusammen- hörigkeit von *Μεναῖοι* und *Ma'īn* mit Recht ieder anerkannt hat. Gegen Sprengers und rimmes Behauptung, daß die Identität der on den Griechen und Römern genannten Minäer it dem Volke des inschriftlichen *Ma'īn* zu estreiten oder wenigstens zu bezweifeln sei, leibt immer zu Recht bestehen, was D. H. üller Burgen 1020f. ausgeführt hat, daß es eradezu beispiellos wäre, ‚daß ein Volk, welches achweisbar 26 Herrscher hatte, die . . . einer roßen Dynastie angehörten, den klassischen chriftstellern nicht bekannt gewesen wäre, und aß wir ihre Minäer anderwärts zu suchen ätten'. Dieses südarabische Hauptvolk nach dem usdruck des Eratosthenes, welches noch Ptole- aios ein *μέγα ἔθνος* nennt, ließe sich sonst in er gesamten arabischen und überhaupt semi- ischen Literatur nicht nachweisen. Es ist auch lar, daß die Minäer des Eratosthenes und das olk von Ma'īn der Inschriften ebenso identisch ind wie das von Eratosthenes erwähnte *Κάρνα*, ie Hauptstadt der Minäer, und das minäische Karnā'u; umgekehrt würde die an sich ganz un- egründete Annahme, daß das Volk von Ma'īn icht mit den Minäern, sondern mit den Maniten es Ptolemaios identisch sei, von lautlichen Be- lenken abgesehen, zu der Voraussetzung zwingen, aß eines der mächtigsten und ältesten Völker Arabiens bei den Griechen nur einmal, und zwar rst im 2. Jhdt. n. Chr. genannt ist, eine Vor- aussetzung, welche die Anhänger der Minäer- heorie, die in ihrem Ansatz des Minäerreiches is in die Mitte des zweiten Jahrtausends und sogar noch um Jahrhunderte weiter zurückgehen, am wenigsten befriedigen kann, aber auch für diejenigen, welche im andern Lager stehen, un- annehmbar ist.

Eine für die Geschichte von Ma'īn und S. be- langreiche und unbestreitbare Tatsache ist, daß Eratosthenes für seine Zeit ein Königreich der Minäer bezeugt. Das von ihm genannte *Κάρνα* ist das Ḳarnā'u der minäischen Inschriften (auch *Ḳarnū* oder *Ḳarnāwu* gelesen); der Beisatz *ἡ Καρανᾶ* (var. *Καρανὰ, Καρανᾶν*), der in mehreren Hss. fehlt und in seiner überlieferten Form seit jeher berechtigten Verdacht erregt hat, kann, wenn er nicht eine in den Text gedrungene Glosse ist, nur der Versuch einer zweiten Wieder- gabe der arabischen Namensform sein. Die ge- wöhnliche, auch von Kramer und K. Müller aufgenommene Schreibung *ἡ Κάρνανα*, welche aus Steph. Byz. erschlossen ist, hilft nicht weiter; vielleicht ist mit Mordtmann ZDMG XLIV 184, 1 (Anzeige von Glaser Skizze I) *ἡ Κάρνανα* zu schreiben, was dem arabischen *Ḳarnā'u* genau entsprechen würde. Dann wäre *Κάρνα* dessen Gräzisierung und die beigesetzte Form seine Transkription. Dieselbe Stadt nennen Plin. VI 157 (*Carnon*), Ptolem. VI 7 (wohl 34 *Καρμὰν βασίλειον* und nicht, wie Mordtmann a. a. O. mit anderen meinte, 31 *Κάρνα*), Steph. Byz. (*Κάρνανα*, var. *Καρναναία*), Eustath. zu Dionys. perieg. 954 (*Κάρνα*) und der Geogr. Rav. II 6 (*Cornan*). Fresnel (Journ. Asiat. X 1840, 95) hielt ein el-Karn, das ihm Einheimische als im Wādī Dō'an gelegen bezeichneten, für *Κάρνα* und nach ihm Ritter Erdk. XII 282. 292; beiden war ent- gangen, daß damit die Minäerhauptstadt nach Ḥaḍramūt verlegt würde. Diese Identifikation wurde auch schon von K. Müller im Index seiner Strabonausgabe 766 in Zweifel gezogen (gegen Fresnel bereits Maltzan, Adolph von Wredes Reise in Ḥaḍhramaut 1873, 25). In einer ganz andern Gegend suchten diese Stadt Forbiger II 750, Forster I LXVIII 128f. 135f. II 254f. 325 und Sprenger 156. 211 ‚Bemerkungen' 508f., welche sie mit Ḳarn el-Manāzil unweit von Mekka identifizierten, ent- sprechend ihrer Ansicht über die Wohnsitze der Minäer. Letzterer war sogar (Bemerkungen 506) seiner Grundvoraussetzung zuliebe genötigt, Ḳarnā'u der Inschriften von *Κάρνα* bei Eratosthenes und *Carnon* bei Plinius zu trennen; dieses höchst gezwungene Ergebnis, welches nur eine weitere Instanz gegen seine Hypothese ist, wird unter den Zeugnissen des Plinius (§ 11) erörtert werden. Halévy (Rapport 498, 1) hielt Ḳarnā'u und *Carnon* für el-Karn, südlich von Ma'rib. Mordt- mann hat zuerst erkannt, daß Ḳarnā'u der Name der uns heute als Ma'īn bekannten Burg ist (s. D. H. Müller Burgen 1011, 2. Mordtmann Anzeige 188); letztere findet sich nicht als ‚Stadt' (*ḥaǧar*, wie nur Haupt- oder große Städte genannt wurden, SD 99, 1), bezeichnet, wohl aber Ḳarnā'u. D. H. Müller Burgen 1010f. wollte zwar dieses mit es-Saudā der arabischen Geographen (es-Soud der Beschreibung Halé- vys) gleichsetzen, erklärte aber (1011, 1), daß er der Hypothese Mordtmanns ebensoviel Berechtigung einräume als seiner eigenen. Mit Unrecht hat Glaser 14f. diese Erkenntnis an- gefochten und behauptet, daß Ḳarnā'u von Ma'īn

verschieden und nicht die Hauptstadt des Minäerreiches, sondern nur ‚eine, wenngleich alte und große, so doch ziemlich gleichgültige Stadt' (16) war, dagegen Ma'īn zu Eratosthenes' Zeit ‚offenbar schon längst in Trümmern lag'. Diese Ansicht führte ihn notwendigerweise zu dem weiteren Ergebnisse, ‚daß Eratosthenes irrig berichtet war' (15). Letztere Behauptung ist ebenso unbewiesen und unberechtigt wie die Erwägungen Glasers, die zu solchem Ende führen. Klar ist auch die Absicht, die ihn solcher Art argumentieren ließ. Wie wir den späteren Detailausführungen dieses Artikels und des Art. Minaei vorgreifend mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang zwischen der Geschichte von Ma'īn und der von S. schon hier bemerken müssen, war es Glaser darum zu tun, dem Eratosthenes Stützen für seine Theorie abzugewinnen, daß die Minäer im 3. Jhdt. v. Chr. längst kein eigenes Reich mehr hatten (10; vgl. 15. 21. 25). Darum benötigte er auch den Nachweis, daß ihre Hauptstadt damals schon längst in Trümmern lag, ‚so daß man zu Eratosthenes' Zeit nur noch Karna kannte', und darum bestritt er auch die Identität von Karnā'u und Ma'īn. Wie er das seinen Kombinationen entgegenstehende Zeugnis des Eratosthenes mit der Verlegenheitsannahme abtun mußte, daß dieser irrig berichtet war, so fand er für die durch seine Trennung von Karnā'u und Ma'īn hervorgerufene Frage, wo dann Karnā'u zu suchen ist, die Lösung nur darin, daß ‚wir erst noch weitere Inschriftenfunde . . . abwarten müssen' (24). Richtig bemerkt dagegen auch Hommel in seiner Südarabischen Chrestomathie 1893, 133 im Verzeichnis der minäischen Eigennamen zu Karnā'u: ‚wahrscheinlich das heutige Ma'īn' und hält ohne Ausdruck eines Zweifels AA 232, auf seiner Karte nr. 4 (Arabia) in Hilprechts Explorations und im Grundriß 135 an der Identität beider fest, ebenso Mordtmann Beiträge zur minäischen Epigraphik, 1897, 41, Weber Arabien vor dem Islam (Der alte Orient III 1) 1904², 23, Grimme 16, Hartmann 135. 380 u. a. (über die heutigen Ruinen von Ma'īn s. die Beschreibung bei Halévy Rapport sur une mission archéologique dans le Yémen, Journ. As. 6. XIX, 1872, 75 und D. H. Müller Burgen 1006f.). Bei der eingehenden Besprechung der Minäertheorie Glasers, nach welcher das Königreich der Minäer um die Mitte des 2. Jahrtausends oder gar schon ca. 2000 v. Chr. (Skizze I 55) begründet und etwa im 8. Jhdt. v. Chr. durch das Königreich von S. abgelöst wurde, werden im Gegensatze hiezu die Gründe berührt werden, welche annehmen lassen, daß das Ende des Minäerreichs um wenigstens fünf Jahrhunderte und in entsprechendem Ausmaße auch sein Anfang später angesetzt werden muß, als Glaser wollte daß die Angaben der südarabischen Inschriften keinen Widerspruch gegen Eratosthenes und die anderen griechischen Quellen begründen und auch kein einziges Anzeichen dafür besteht, daß Eratosthenes in der erwähnten Einzelheit irrig berichtet war.

Ebenso begreiflich, aber auch ebenso unberechtigt ist Glasers Erklärung, daß die Richtigkeit seiner Aufstellungen auch noch aus dem Umstande hervorgehe, ‚daß Eratosthenes seine Minäer näher am (Roten, Erythräischen?) Meere wohnen läßt als die Sabäer' (16); vgl. sein Schrift Abessinier 111, 1, wonach die Minäer des Eratosthenes ‚nicht die inschriftlichen Minäer zur Königszeit waren, da diese im Gōf wohnten' Glaser, bemüht, die Angaben des Eratosthenes zu Tatsachen in Gegensatz zu bringen, war sogar nicht abgeneigt, den Strabonischen Ausdruck πρὸς τὴν Ἐρυθράν auf das Erythräische Meer zu beziehen (auch S. 14: ‚gegen das Rote Meer, oder wenn man die weitere Fassung will, gegen das Erythräische Meer'; vgl. Weber Studien I 9 ‚am Roten [bezw. Erythräischen] Meer'); ja, Glaser (22) empfahl ausdrücklich die Auffassung ‚daß wir nicht an das uns geläufige Rote Meer allein, das ist den Arabischen Meerbusen, sondern an das Erythräische Meer im Sinne der Alten, also auch an die Südküste zu denken hätten', eine Meinung, zu welcher hier, wie auch die Worte καθήκοντες — τοῦ Ἀραβίου κόλπου lehren, keinerlei Berechtigung vorliegt, sondern nur seine Minäertheorie geführt hat. Tatsache ist daß minäische Inschriften im binnenländischen südarabischen Gōf in der Umgebung der Hauptstadt und anderer bedeutenderer Städte und nicht in den Küstengegenden am Roten Meere gefunden wurden. Daraus ergibt sich aber noch nicht, daß die Minäer, welche nach Eratosthenes am Rote Meere wohnten, versprengte Überreste des alten Reiches waren, ‚der alten minäischen Bevölkerung, die an der westlichen und vielleicht auch nördlichen Peripherie des Sabäerreiches eine Zufluchtstätte gefunden hatten, vielleicht die ursprünglich zum großen Teile aus minäischen Elementen bestehenden (arabischen) Abessinier mitinbegriffen', wie Glaser (16. 22) schloß und nach ihm Weber a. a. O. und ebenso Hommel im zweiten Teile seiner Alternativerklärung der in Rede stehenden Worte des Eratosthenes: ‚Entweder erstreckte sich das alte Minäerreich (wovon Eratosthenes aus ältere Quellen Kunde haben mochte) dereinst bis zum Roten Meere oder aber es war zu Eratosthenes Zeit, wo die Gegend zwischen dem Djōf und dem Meere längst den Sabäern gehörte, wirklich von Nachkommen der alten Minäer bewohnt' (Grundr. 137, 2). Daß der Gōf die ‚minäische Stamm- und Zentralgegend' (Glaser 16), das ‚Kerngebiet des minäischen Reiches' (Hartmann 26) war, schließt nicht aus, daß sich das Minäerreich bis ans Rote Meer erstreckte, was Weber a. a. O. Anm. 2 und Hommel im ersten Teil seiner angeführten Erklärung wenigstens für das alte Reich nach Glasers Ansatz zugeben; und daß im Gōf und nicht an der Küste Inschriften gefunden wurden, hängt mit der Lage der Hauptstadt im Binnenlande zusammen, bedeutet also keinen Widerspruch gegen Eratosthenes und beweist nicht gegen ihn, daß die Küstengegend nicht gleichfalls zum minäischen Königreiche gehörte, sondern nur als Sitz versprengter Reste des alten Minäervolkes zu verstehen ist. Letzteres würde sich auch dann nicht behaupten lassen, wenn Glaser hätte beweisen können, daß sich in der Küstengegend niemals minäische Inschriften gegeben hat. Rücksichtlich der Frage nach Fundstellen von Inschriften bemerkt

rigens D. H. Müller Burgen 1022, 2, ‚daß Inschrift Osiander 28, auf rotem Sand- in, gefunden in der Umgegend von Ta'izz, in näischem Dialekt abgefaßt ist . . . Ebenso die Inschrift Osiander 37, die aus Abjan mmen soll, minäisch . . . Diese Spuren weisen lenfalls darauf hin, daß die Minäer längere it auch einige Küstenplätze im Süden besetzt elten'. Die geographische Vorstellung des ratosthenes schließt den Gōf als Wohnsitz seiner inäer nicht aus; sein *Κάρνα* war Ma'īn im ōf, trotz des Leugnens Glasers. Dieser hrieb ohne Berechtigung (21): ‚Sicher ist nach ratosthenes, daß seine Minäer nicht dort wohn- m, wo wir die minäischen Inschriften finden'; id aus der Hypothese, daß diese viele Jahr- nderte älter seien als die Nachrichten des ratosthenes, leitete er den ebenso haltlosen hluß ab, daß zu Eratosthenes' Zeit die Minäer hon längst aus ihrem alten Stammsitz ver- ängt waren. Gegen das Eratosthenische Zeug- is, daß die Minäer am Roten Meere wohnten, ßt sich ein Einwand ebensowenig begründen ie ein Beweis für Glasers Behauptung (25) bringen, daß Minäer und Sabäer als gleich- eitige Völker in Südarabien geographisch einen Platz hatten. Gerade die Prüfung der nsichten Glasers läßt erkennen, wie sehr prenger (211) trotz seiner irrigen Lokali- ierung der Minäersitze den griechischen Be- ichten über dieses Volk gerecht geworden ist, enn er den Mut hatte, die Angaben des Erato- thenes und Ptolemaios als maßgebend zu er- klären, ‚weil sie als Kartographen bemüht waren, ich vom Lande eine klare Vorstellung zu machen, ährend die erzählenden Geographen dieses Be- ürfnis weniger fühlten'.

Die Worte Strabons *ἐν τῷ πρὸς τὴν Ἐρυθρὰν μέρει* hat Mordtmann (Anzeige 184) in seiner Wiedergabe und Erklärung des Eratosthenischen eugnisses nicht zum Ausdruck gebracht, was chon Sprenger (Bemerkungen 501, 1), welcher mit Recht hervorhob, daß jene Worte wichtig sind, und Weber (Studien I 9) bemängelt haben. Doch begründete Sprenger die Wichtigkeit dieser Worte, die er mit ‚zuerst im Teile am Roten Meere' übersetzte, nicht richtig damit, daß ‚nur zwischen Mekka und Ṣafra die große Verkehrstraße Jemen-Syrien, an der die Minäer doch gewiß wohnten, in der Nähe des Meeres liegt', dagegen weiter südlich und weiter nördlich so weit vom Meere entfernt ist, daß viele Stämme zwischen der Straße und dem Meere Platz fanden. Denn diese Erklärung Sprengers steht im Zusammenhange mit seiner verfehlten Annahme, daß die Minäer um Mekka wohnten. Außerdem gibt auch seine Anführung der Strabonstelle nicht alle Einzelheiten des Originals wieder, so nicht die weiter unten angeführten Worte *καθήκοντες — κόλπου*, welche Mordtmann übersetzt hat, und das auch von Mordtmann ausgelassene *μάλιστα*, worüber gleichfalls später die Rede ist.

Auf Eratosthenes' Angaben über die Wohnsitze der Minäer geht wohl die Notiz bei Steph. Byz. *Μινᾶοι ἔθνος ἐν τῇ παραλίᾳ τῆς Ἐρυθρᾶς θαλάσσης* zurück, in welcher jedoch kein Mißverständnis vorliegt, wie D. H. Müller Burgen 1023 meinte. Irrtümlich verstand Ritter XII 281 unter der *Ἐρυθρὰ θάλασσα* das ‚Erythräische Meer, d. i. nahe dem Indischen Ozean' und war in diesem Irrtum nur konsequent, wenn er es für eine durch Verwechslung dieses Meeres mit dem Roten Meere entstandene ‚ganz irrige Meinung' hielt, die Minäer an der Westküste Arabiens suchen zu müssen. Daß diese einige Küstenplätze besetzt hielten, bezeichnete D. H. Müller a. a. O. für die alte Zeit als nicht ganz sicher, aber sehr wahrscheinlich. Hommels Ansicht über die Ausdehnung des ‚alten' Minäerreiches bis ans Rote Meer ist schon erwähnt worden. Jedenfalls besteht keine Veranlassung, mit D. H. Müller in Strabons Ausdruck *ἐν τῷ πρὸς τὴν Ἐρυθρὰν μέρει* nur einen Gegensatz zu dem am Persischen Meerbusen gelegenen Teil Südarabiens zu erblicken. Wenn D. H. Müller ferner erklärte, daß die eigentlichen Wohnsitze der Minäer die Städte Ma'īn, Iatil (später Barāqiš) und die alte Stätte von es-Saudā (vermeintlich Karnā'u) waren und nicht die Küstenplätze, so faßte er das alte Minäergebiet wohl zu eng. Selbst nur das alte Heimatgebiet des Stammes Ma'īn im Unterschiede zur Ausdehnung des Staates der Minäer erscheint nicht zu groß gedacht, wenn darunter das Wādī Ḥarid in seinem Verlaufe von der Umgebung von Barāqiš an bis gegen Hirrān im Westen verstanden wird. Für die Bestimmung der Nordgrenze des Minäerreiches fehlt es an sicheren Anhaltspunkten. Sprengers (217) Meinung, daß die Küste zwischen Iambia und Kentos zum Minäergebiete gehört haben mag, war nur ein Ausfluß seines irrigen Ansatzes der Sitze der Minäer um Mekka und der Lage ihrer Hauptstadt. Unbegründet ist auch seine Behauptung (Bemerkungen 506f.), daß die Minäer zur Zeit des Plinius oder Iuba ihre Wohnsitze nicht mehr in derselben Gegend hatten wie zur Zeit des Eratosthenes. Zu dieser Zeit dürfte ihr Küstenbesitz kaum über die Gegend des heutigen Konfudā hinausgereicht haben. Der Südpunkt ihres Küstengebietes wird damals im Unterschiede zur Blütezeit des Reiches, für welche er südlicher angesetzt werden muß, nicht unter die geographische Breite von Ṣan'ā herabgegangen sein. Wir gehen wohl nicht allzu fehl, wenn wir ihn unweit von Loḥaija annehmen und das Wādī Ḥarid als Südgrenze des Minäerreiches gegen S. ansehen. Glasers (20) Behauptung, daß sich das selbständige S. damals sicher bis weit über Neǧrān hinaus erstreckt habe, also über den Gōf bis weit in ein Gebiet hinein, das nach Eratosthenes den Minäern gehörte, erklärt sich aus seiner oben mitgeteilten Theorie.

Die Nachbarn der Minäer waren nach Eratosthenes die Sabäer. Aus seiner Angabe, daß die Minäer das Gebiet am Roten Meere bewohnten, folgt nicht, daß er die Sabäer nicht gleichfalls am Roten Meere wohnhaft dachte, wie dies Glaser 16 (an der oben angeführten Stelle) schloß und auch Weber I 9 (im Haupttext) anzunehmen geneigt ist; dem Richtigen kommt des letzteren Erklärung in der Anm. 2 näher, in welcher auch der Auffassung Raum gegeben wird, daß Eratosthenes ‚ganz allgemein sagen wollte: Diese vier Völker verteilen sich so, daß

zuerst von uns aus, dem Roten Meere am nächsten die Minäer und anschließend daran die anderen kommen'. In der Tat sind Strabons Worte dahin zu verstehen, daß von Syrien aus das nächste der südarabischen Hauptvölker die Minäer waren, deren Wohnsitze sich bis zum Roten Meere erstreckten, und daß auf sie die Sabäer folgten, deren Reich ebenfalls bis ans Rote Meer reichte. Mit dieser einzig natürlichen Deutung stehen auch die Zeugnisse der arabischen Quellen sowie der griechischen und römischen Überlieferung im Einklange, wie die Angaben des Agatharchides (Diod. III 46) und Plin. VI 154 über Sabäersitze am Roten Meere und die ausdrücklich auf unsere Strabonstelle bezogene Notiz des Steph. Byz. *Μαρίαβα μητρόπολις Σαβαίων πρὸς τῇ Ἐρυθρᾷ θαλάσσῃ*, welcher trotz der irrigen Bestimmung der Lage Mariabas, das über 250 km von der Küste entfernt liegt, die richtige Vorstellung von der Ausdehnung des Reiches S. bis ans Meer zugrunde liegt. Daß schon nach Eratosthenes' Zeugnis S. bis ans Rote Meer reichte, scheint auch Sprenger nicht erkannt zu haben, weil er sich für die Tatsache des sabäischen Küstenbesitzes erst auf Agatharchides beruft (247). Eratosthenes, der mit seiner Aufzählung naturgemäß von Norden aus beginnt (damit löst sich der Zweifel W. M. Müllers Studien MVAG 1898, 36, 2), gibt schon damit, daß er zuerst die Minäer nennt und dann von den Sabäern sagt, daß sie an die Minäer stoßen (*ἐχόμενοι τούτων*), deutlich zu erkennen, daß sie südlich von den Minäern wohnten. Dasselbe Lageverhältnis galt natürlich auch noch zur Zeit des Ptolemaios, nach dessen Karte die Sabäer gleichfalls südlich von den Minäern saßen (vgl. Sprenger 211). Die geographische Lage beider Reiche hat A. Müller Islam I 1885, 25 nicht richtig bestimmt, wenn er S. westlich an das Minäerreich anstoßend dachte. Forster hatte zwar (I 154) auf Grund der alten Berichte erkannt, daß die Sabäer zwischen den Minäern und Katabanen saßen, rückte sie aber auf seiner Karte viel zu weit nach Norden und beschränkte sie auf ein zu kleines Gebiet. Nach der deutlichen Beschreibung des Eratosthenes grenzte S. der damaligen Zeit an die Reiche Ma'īn im Norden, Katabān im Süden (und Südwesten), Ḥaḍramūt im Osten. Zu den sabäischen Küstenvölkern rechnete Sprenger (247) die Ḥakam, 'Akk, el-Aš'ar und Farasān. Glaser (20) suchte die Westgrenze von S. zur Zeit des Eratosthenes folgendermaßen zu bestimmen: ‚Westlich reichte das Sabäerland im allgemeinen bis zum Kamm des Serātgebirges, denselben nur im Süden bei Jerīm und Ḏamār stellenweise ein Stückchen überschreitend, in den nördlicheren Partien ihn jedoch fast nirgends erreichend'. Von dem fruchtbaren Westabhang des Serāt und der sog. Tihāma („Meerland") behauptete er, daß sie mit Ausnahme zweier kürzerer Küstenstriche in den älteren Zeiten niemals sabäisch waren. Sein hieraus erkennbares Bestreben, so wenig sabäischen Küstenbesitz als möglich anzuerkennen, kann man nicht als geglückt bezeichnen, wenn sich auch an der Westküste ‚keine Spur sabäischen Altertums' findet. Eine richtige Erkenntnis Sprengers (248) war es auch, daß die genannten sabäische Küstenstämme Fühlung mit Ägypten gewannen er vermutete, daß es speziell die Farasān waren welche den Warentransport zu Wasser vermitteten, noch ehe sich die Karawanen den Weg nac Norden bahnen konnten (vgl. noch S. 301). W die Südgrenze von S. an der Westküste lag, läß sich nicht mehr genau bestimmen. Sprenge machte ferner (247) mit Recht darauf aufmerk sam, daß S. ‚auch das zwischen (der Hauptstadt Mārib und der Küste liegende Hochland, d. h Hamdanitis (in Niebuhrs Karte ‚Hamdān' un ‚Haschid und Bekil') umfaßte und der Gōf de Hamdān (Halévys Beled Hamdān) einer seine wichtigsten Bestandteile war' und ‚daß di Stämme, welche die Genealogen Hamdān nenner die weit überragende Mehrzahl der Bevölkerun bildeten'. Daß jedoch die Hamdān unter de Amathei bei Plin. VI 158 zu verstehen sind, wi Sprenger meinte, ist ganz unwahrscheinlic (vgl. Glaser 146f.). Die Sabäer saßen zur Zei des Eratosthenes an der West- und Südküst sowie zur Zeit des Plinius (VI 154 *ad utraqu maria porrectis gentibus*); nur war ihr Besit an der Südküste, über den sich D. H. Mülle Burgen 987 sogar ziemlich problematisch aus sprach, größer. Daß zu diesem auch die raidā nische Küste zwischen 'Aden und Ḥawar gehörte ist eine nahezu sichere Annahme Glasers (20)

Mit Unrecht hat dagegen Glaser Theo phrasts vollkommen glaubwürdige und auch a sich wahrscheinliche Meldung, daß die Sabäe auch einen Teil der Weihrauchküste besaßen für unwahr erklärt und, wie erwähnt, sogar i unzulässiger Weise zu einer Textänderung a zwei Stellen bei Theophrast, *Σαραῖοι* statt *Σαβαῖοι*, sowie auch bei Plinius und Solin, gegriffe (Punt 45f.), nur um seine Ansicht stützen z können, daß bis zum Ende des 3. nachchristl Jhdts. die Sabäer nicht im Besitze der Weihrauch region waren. Aber nicht nur aus Theophrast sondern auch aus Plin. XII 52, wo Glaser nac Sprenger gleichfalls ändern mußte, geh hervor, daß die Sabäer Besitz in der Weihrauch region hatten, was selbst Sprenger (Bemer kungen 505) anerkannt hat. Die Hauptstadt de Sabäer, welche Eratosthenes und ebenso Artemido bei Strabon *Μαρίαβα* nennen, heißt, wie Glase (20) angibt, ‚in den älteren sabäischen Inschrifte zumeist Marjab, in den späteren hingegen scho Mārib wie noch heutzutage'. Die bei Strabo überlieferte Namensform, über welche Landber a. a. O. 23 bemerkt, daß Marjab-Mārib trotz Arte midor, Eratosthenes und Plinius niemals Marjab im Munde eines Sabäohimjaren gelautet hat, i offenbar nichts anderes als die den arabische Namen so genau als möglich wiedergebende, nu mit dem Suffixvokal *a* versehene gräzisiert Form, wie sie bei einem griechischen Schrift steller natürlich ist. Nähere Einzelheiten übe die damalige Hauptstadt von S. folgen im nach stehenden und im Art. Sabai Nr. 1.

Den südlich von S. gelegenen Teil der West küste und den westlichsten Teil der Südküst hatten zu Eratosthenes' Zeit die *Καταβανεῖς* im Besitz. Diese Form des Volksnamens finde gegen *Καττabανεῖς*, wie in den meisten Strabon Hss. an dieser Stelle geschrieben steht, eine Stütz

der Überlieferung des in den nächsten Zeilen genden Landnamens *Καταβανία* nach der Mehrl der Hss., an der Schreibung des Volksmens bei Theophrast an der oben behandelten elle, bei Ptolemaios und bei Plinius mit einem *t*, endlich an der arabischen Originalm *Katabān*. Die Eratosthenische Bezeichnung res Wohnsitzes mit den Worten *καθήκοντες ὸς τὰ στενὰ καὶ τὴν διάβασιν τοῦ Ἀραβίου λπου* (bis zur Enge und Durchfahrtstelle des abischen Meerbusens) bezieht sich unverkennr auf die Meerenge Bāb el-Mandeb. Diese orte allein erweisen die Unrichtigkeit der renzbestimmung des Katabanenreiches bei laser 19, der die Katabanen ‚der Hauptsache ch östlich vom Gebel Ṣabir' suchte, westlich n ihnen die Gebaniten und südlich von den atabanen und Gebaniten die Himjaren. Diese nsicht hat Glaser selbst später wesentlich odifiziert; sie war schon darum unhaltbar, weil u Eratosthenes' Zeit die Ḥimjaren (vgl. den rt. Homeritae) noch kein selbständiges eich bildeten, sondern zu Katabanien gehörten, as Glaser (Abessinier 112) zugegeben hat, nd weil auch die Gabaioi, welche Plinius Gebaitae nennt, damals wahrscheinlich noch ein Beandteil des Katabanenreiches waren (s. den rt. Gabaioi) und erst zu Plinius' Zeiten sich elbständig gemacht haben dürften und dann war Nachbarn der Katabanen waren, aber nicht estliche, wie Glaser meinte, sondern südstliche, zwischen Katabanien und S. Wenn prenger (256) die Eratosthenische Bestimung des Katabanengebietes ‚nur in einem beschränkten Sinne' für richtig erklärte und sich iefür auch auf die folgende Äußerung des Eratothenes berief, daß Katabanien Weihrauch liefere, o war er von der schon erwähnten Voraussetzung geleitet, daß die Katabanen der arasische Stamm Ḳoḍā'a seien (64. 254f. 264f. 273f. 40 . a.). Die schon von Halévy und Mordtmann erkannte Identität des inschriftlich nachewiesenen Stamm- und Landnamens Ḳatabān, er lautlich die Gleichstellung mit Ḳoḍā'a vollständig ausschließt, mit dem Namen der von ten Griechen und Plinius genannten Katabanen nachte diesem Grundirrtum Sprengers, der sich von ihm auch später (Bemerkungen 504), wo r am einem sachlichen Zusammenhang zwischen en Ḳoḍā'a und den Katabanen festhielt, nicht 50 ollständig freizumachen wußte, sowie allen aus hm fließenden Folgerungen, z. B. der Verlegung es Kerngebietes ihres Reiches weit nach dem Osten, für immer ein Ende; vgl. die genaueren Ausführungen bei D. H. Müller Burgen 1028f. Eine genauere Ermittlung ihrer Wohnsitze versuchte Müller, gestützt auf die lautliche Entsprechung zwischen dem inschriftlichen Ḳatabān und dem Namen der Ebene Ḳatāb in der Nähe von Zafār, der späteren Residenz der Ḥimjaren, mit 60 der Annahme, ‚daß die Katabanen an derselben Stelle ihre Macht ausgeübt haben, wo noch Spuren ihres Daseins in dem Namen des Ortes geblieben sind und wo diejenigen, die ihnen in der Herrschaft folgten, ihren Sitz hatten; vgl. bereits Forster I LXXX 84, dessen Heranziehung von *Bάνα* bei Ptolem. VI 7, 42 (s. den Art. Bana Nr. 1) freilich sinnlos ist, K. Müller im Index seiner Strabonausgabe 769 und Sprenger Bemerkungen a. a. O. Völlig verunglückt ist Forsters (I LXXVI. 35. 83f. 87. 89. 91f. 105. 115. II 154) auch von K. Müller a. a. O. angeführte Zusammenstellung der Katabanen mit den Beni Ḳaḥṭān und seine (I 83) geradezu unglaubliche Zurückführung des Namens auf das arabische Verbum *kataba* (‚schreiben'; *k* = *k*!) im Sinne von *scribae* oder *notarii* nach Bochart. Aber auch Landbergs (62) Herleitung des Namens von arab. *katab* (Saumsattel, Packsattel) mit Beziehung auf den Kamelreichtum der Umgegend von Baiḥān el-Ḳaṣāb ist unwahrscheinlich.

An der Südküste Arabiens waren die Katabanen die westlichen Nachbarn der Sabäer. In Übereinstimmung mit der schon früher besprochenen Nachricht des Eratosthenes, daß Katabanien Weihrauch lieferte, nahm K. Müller Strabonindex 769, Sprenger 264 und selbst Glaser 26; Abessinier 111 (‚was auch aus Ptolemaios erschlossen werden kann'), an, daß die Katabanen auch im Weihrauchgebiete Besitzungen hatten. Auch in der Schrift Punt 46 gab Glaser immerhin zu, daß das Katabanien der Inschriften, weil es außerhalb der Weihrauchregion lag, in dieser die Oberherrschaft ausgeübt haben könne (vgl. 46. 50f. 57). Doch folgt aus Eratosthenes keinenfalls, was Glaser (Abessinier 112f.) folgerte, daß Katabanien vielleicht auch im afrikanischen (somälischen) Weihrauchlande Besitzungen hatte und ihm möglicherweise ganz Azania gehörte. Im Einklange mit Eratosthenes lassen auch die Angaben des Plin. V 65 die Katabanen im Südwesten der Arabia felix wohnen. Aus den südarabischen Inschriften allein ließe sich die Lage des Landes Katabān nicht feststellen (vgl. Hartmann 168). Die geographische Vorstellung des Theophrast und Eratosthenes von dem Sitze der Katabanen im Verhältnis zu den anderen drei Völkerschaften ist im voranstehenden gekennzeichnet; daraus ergibt sich auch die Haltlosigkeit der Wahres und Falsches durcheinander mengenden Lagebestimmung der vier Hauptreiche bei Glaser Punt 21, wonach Katabanien in alter Zeit das Land südlich und südöstlich vom Sabäergebiete war, an Nordwest-Ḥaḍramūt grenzte und in späterer Zeit bis zur Meerenge von Bāb el-Mandeb reichte, so daß es ursprünglich auch das Himjarengebiet in sich schloß und bei Theophrast schon als direkter westlicher Nachbar Ḥaḍramūts erscheint. Glaser stezte dabei die Schreibung *Σαρά* an der Theophraststelle voraus und änderte außerdem seine frühere Ansicht über die Grenzen Katabaniens. Daß Eratosthenes die Katabanen zwischen S. und Ḥaḍramūt erwähnt und die von Glaser gefundenen katabanischen Inschriften (vgl. Hommel Grundr. 139f.) insgesamt aus der Gegend zwischen Mārib und Ṣabwat stammen (Glaser Abessinier 111, eine Angabe, zu welcher Hartmann 169, 1 bemerkt, daß zu ihr die Bezeichnung der Fundstelle der Inschrift Glaser 1693, ‚welche ru'ainischer Provenienz ist', nicht stimmt), berechtigt, wie schon der Ausdruck *πρὸς τὰ στενὰ καὶ τὴν διάβασιν τοῦ Ἀραβίου κόλπου* bei Strabon beweist, noch nicht zu dem Schlusse, daß das Gebiet der

Katabanen auf das Land zwischen S. und Ḥaḍramūt beschränkt war. Nichts hindert anzunehmen, daß das im Norden und Osten von S. umschlossene Katabanenreich, dessen Hauptkörper die Südwestecke Arabiens umfaßte, schon zur Zeit des Eratosthenes nach Nordosten bis zwischen das Wādī Ḥarīb (südöstlich von Mārib) und das Wādī Baiḥān el-Ḳaṣāb hineinreichte. Der Strabonische Ausdruck *καθήκοντες πρὸς τὰ στενά* usw. (ihr Gebiet erstreckt sich, reicht bis an die Meerenge) ist mit der Annahme, daß Katabanien nicht nur das Land unmittelbar an der Küste war, sondern auch bis ins Binnenland hinein, gegen das obere Jāfi'a, sich ausdehnte, wohl vereinbar, und es ist nicht nötig, die Eratosthenische Angabe gegen ihre natürliche Deutung zu pressen, um sie mit den bisher bekannten Fundstellen von Inschriften in Einklang zu bringen.

Fraglich ist die Lage der Katabanenhauptstadt, welche Eratosthenes Tamna nennt. Sprenger (160) identifizierte sie mit *Θούμνα* bei Ptolem. VI 7, 37 und suchte sie dementsprechend (268. 301) zwischen der sabäischen Residenz Mariaba und Sabbatha, der Hauptstadt von Ḥaḍramūt; doch hatte er bei seiner Annahme der Identität der Katabanen und der Koḍā'a, wie er selbst einräumte (268), einige Schwierigkeit, den Körper des Katabanenreiches zu finden. Glaser meinte ursprünglich 18f. (in Berichtigung des Skizze I 48 Gesagten), Tamna sei ‚entweder mit Dumnat Ǧabā oder, was wahrscheinlicher, mit Dumnat Ḥadīr identisch' nicht weit ostsüdöstlich vom Gebel Ṣabir auf dem Wege von Ṣurra (Raida) nach Ta'izz. Doch später, Abessinier 112 und 115, erklärte er, indem er zugleich seiner früheren Ansicht (Skizze II 19) über das Massiv des Gebel Ṣabir als Grenze des Katabanenreiches jeden Boden entzog, *Tamna'* (*Timna'*) der katabanischen Inschriften sei Tamna' im Wādī Baiḥān el-Ḳaṣāb und unter diesem sei nicht nur das von Eratosthenes genannte *Τάμνα*, sondern auch *Thomna* und *Thomala* bei Plinius und auch noch *Θούμνα* des Ptolemaios zu verstehen. Landberg stellte in seinem wertvollen Aufsatz über das Land Ḥarīb (Arabica V 81f., besonders 110) fest, daß Glaser, nachdem er Tamna bald da, bald dort gesucht hatte, es beinahe fand, als er in seiner Schrift ‚Zwei Inschriften über den Dammbruch von Mārib' (MVAG 1897, 6) 58 im Anschlusse an den in der Ṣirwāḥinschrift (Glaser 1000) erwähnten Namen Temna' schrieb: ‚Temna', die ehemalige Hauptstadt Tamna oder Thumna der Katabanen, liegt im Wādī Baiḥān'. In Berichtigung dieser Bestimmung Glasers, der Abessinier 112 unbedenklich der Überzeugung Ausdruck gab, die Lage des inschriftlichen Tamna' festgestellt zu haben, fixierte Landberg 107f. die Lage des heutigen Timna', der Stätte der alten Residenz der Katabanen, im Lande Ḥarīb auf einer beim Wādī Ablaḥ, einem linksseitigen Nebenwādī des Wādī 'Ain, gelegenen Ebene, welche im Südsüdosten vom Berge Roḥamah, im Südosten vom Ḳawīm āl Ǧenāḥ begrenzt wird und in deren Mitte sich der Berg Ḥaid Wadū erhebt; das Wādī Wadū bewässert den Ṭīn Timna' genannten Teil der Ebene. Außerdem darf Thomna, welches Plin. VI 153. XII 63 als Gebanitenstadt bezeichnet, nicht mit Thomala identifiziert werden, das Plin. VI 154 ausdrücklich eine Sabäerstadt nennt; es darf aber auch nicht Thomala zu Thomna geändert werden, wie Mordtmann (Anzeige 186) vorschlug (dagegen auch Hartmann 420). Der Anstoß zu diesem Änderungsversuche Mordtmanns Gesamtauffassung der Pliniusstelle nach ihrer Quelle und Zusammensetzung, wird unter Plinius besprochen werden. In Übereinstimmung mit Glaser und Landberg bezeichnete Hommel Grundr. 137 *Támna* und die Stadt der Inschriften als Timna' ‚in einem Seitenwādī von Baiḥān el-asfal südöstlich von Mārib' (vgl. seine Karte ‚Arabia' zu Hilprecht Explorations) Diesen Ansatz von Tamna südöstlich von Mārib bestreitet Hartmann 168 ‚trotz der mit vollkommener Sicherheit ausgesprochenen Angabe Hommels' (— er scheint die Bemerkungen in Glasers Abessiniern und in Landbergs Arabica nicht gekannt zu haben —) und sucht es östlich von Jerīm. Daß Thomna, die Gebanitenstadt bei Plinius, und *Támna*, die Katabanenhauptstadt, identisch sind, was schon D. H. Müller Burgen 1028, Mordtmann Anzeige 184, Glaser an den angeführten Stellen und Punt 57 und Landberg 109f. annahm ist nicht unwahrscheinlich, trotz der lautlicher Verschiedenheit beider Namen. Anderseits erscheint die Gleichstellung der bei Eratosthenes und in den Inschriften genannten Stadt mit Timna' südöstlich von Mārib nach Glaser Landberg und Hommel als die einfachste Lösung der schwierigen Frage nach der Lage der alten Katabanenhauptstadt. Dieser Lösung war bereits Sprenger, nur auf die Ptolemäischen Positionen Thomnas gestützt, ziemlich nahe gekommen. Für die gegenteilige Annahme, daß Tamna östlich von der Stätte des heutigen Jerīn lag, fehlt es an jeder positiven Handhabe. Dann ist aber auch der Schluß gestattet, daß nicht nur der Königssitz, sondern auch der Stammsitz der Katabanen unweit der Grenze von S. lag und die Erweiterung des Gebietes des Stammes Katabān zum Königreiche in der Richtung nach Südwesten erfolgte (Hartmann 384 nimmt als Sitz des Stammes Ḳatabān einen nicht eben breiten Streifen zu seiten der Straße 'Aden–Jerīm–Damār–Ṣan'ā an). Die Positionen des Ptolemäischen Thomna zwischen Mariama und Sabatha kommen der Lage von Timna' leidlich nahe. Allerdings ist die lautliche Verschiedenheit von *Θούμνα* und *Τάμνα*, welche schon K. Müller Strabonindex 769 gleichstellte, ebensowenig zu verkennen wie die Namensgleichheit der Ptolemäischen Stadt und des Plinianischen Thomna im Lande der Gebaniten. Doch gibt es Beispiele dafür, daß arabisches *t* im Griechischen bald durch *τ*, bald durch *θ* transkribiert wird. Vielleicht hat Ptolemaios beide immerhin ähnlich klingenden Namen auf einen Punkt bezogen; vgl darüber noch das Nachstehende unter Plinius (§ 11) und den Art. Thomna. Mordtmann a. a. O. und Hommel AU 274 statuierten verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Timna' dem Edomiterstamm der Gen. 36, 40 und den Namen der Katabanenhauptstadt; über weitere Einzelheiten der Geschichte Katabaniens der Art. Katabania.

Die *Χατραμωτῖται*, welche Eratosthenes an letzter Stelle nennt, waren nach seiner geographischen Vorstellung die östlichen Nachbarn der Sabäer. Darnach waren sie das östlichste der genannten vier Völker überhaupt. Dies ist der klare Sinn der Strabonischen Worte *πρὸς ἕω μάλιστα Χατραμωτῖται*, in welcher *μάλιστα*, das weder Mordtmann noch Sprenger in ihrer Erklärung der Eratosthenesstelle wiedergegeben haben, steigernde Bestimmung zu *ἕω* ist. Richtig übersetzt u. a. schon Ritter Erdk. XII 284: ‚am weitesten gegen den Morgen' und ebenso K. Müller z. d. St. (*ad orientem maxime*). Die Übersetzung Grimmes (16) ‚dann gegen Osten besonders die Chatramotiten' kann nicht gebilligt werden. Eratosthenes' Angabe, daß sie das östlichste der vier südarabischen Hauptvölker seien, bestätigen die Tatsachen der heutigen Geographie. Das Gebiet der alten *Χατραμωτῖται* war übrigens größer als das heutige Ḥadramūt. Verschiedenheiten der Ansichten über die Ausdehnung von Ḥadramūt bespricht Sprenger 305f. Landberg (81) macht darauf aufmerksam, daß mit dem Namen Ḥadramūt das ganze Land östlich von Jemen seit dem Altertum bis in die erste Zeit des Islam bezeichnet wurde, und verweist 318 hiefür auf Ṭabarī I 2001, 12f. Daß unter dem Ḥadramūt der Gegenwart ein kleineres Gebiet verstanden wird, entnahm bereits Ritter XII 612 seinen Quellen. Nach den Mitteilungen, welche van den Berg (a. a. O. 9f.) von Arabern erhalten hat, reicht das jetzige Ḥadramūt vom Küstengebiete zwischen ʿAin Bāmaʿbad und Sēḥūt über das gebirgige Hinterland bis zur Wüste Dehnā. Dem antiken Sprachgebrauch kommt die Begrenzung Ḥadramūts im weiteren Sinne nahe, als welches, wie Hirsch (a. a. O. 9) von einem gebildeten Araber höheren Standes erfuhr, die ganze Küste östlich von ʿAden bis Ẓafār bezeichnet wird. Das eigentliche Ḥadramūt faßte Hirsch als Binnenland auf, und zwar als die Landschaft, die, etwa von Ḥaǧarēn ab, vom unteren Lauf des Wādī Dōʿan durchschnitten, nach Norden bis zum Wādī Masīla reicht. Als die zu diesem Binnenlande gehörende Küste bezeichnet er (11) den Teil zwischen dem 49.° und 51.° östlicher Länge Greenw., dessen wichtigste Städte Berūm, Fūwa, Makalla, Šeḥr, Ḥami, Kosaiʿar sich gegenwärtig in den Händen des Geschlechtes der Kaʿaiṭī befinden. Der westliche Ausgangspunkt des Küstengebietes der Chatramotiten kann für die Zeit des Theophrast und Eratosthenes nicht, wie Glaser (20) angibt, ‚etwa zwischen Šukrā und Ḥawir (wofür es richtig Ḥawar heißen soll, wie Landberg 110, 1 bemerkt), also gar nicht weit von ʿAden' angesetzt werden, sondern ist östlicher davon, etwa zwischen Ḥawar und Bāl-Ḥāf, schon deshalb anzunehmen, weil sonst für den sabäischen Besitz an der südarabischen Küste kein genügender Raum bliebe. Die Nordgrenze wird seit jeher die große Dehnāwüste gebildet haben. Ḥadramūts Bedeutung lag in seinen Beziehungen zur Weihrauchgegend, aus deren Besitz jedoch die Chatramotiten schon im 4. Jhdt., wie wir aus Theophrast entnehmen, bis zu einem freilich nicht mehr bestimmbaren Ausmaße durch die Sabäer verdrängt wurden. Zur Zeit des Plinius (n. h. XII 53) waren diese auch Herren über Ḥadramūt selbst. Hartmann 170 führt treffend aus, daß das Land, trotzdem es nicht unfruchtbar ist und an seiner Küste Kane (Bāl-Ḥāf, vgl. Sprenger 83. Fabricius Der Periplus 1883, 141. Hartmann 418. 614 im Gegensatz zu 175. 371, während Landberg Arabica IV 75 und Ḥadramout 196 die alte, auch von Ritter XII 314f. (vgl. 862), Forster II 274, Mordtmann ZDMG XXXI 64. XXXIX 233; Anzeige 176, Glaser 175, der seine Vorgänger hierin nicht gekannt zu haben scheint, und anderen gebilligte Identifikation mit Ḥiṣn el-Ġurāb verteidigt) der Haupthafen Südarabiens war, dennoch wegen der zu großen Entfernung seiner Hauptstadt Šabwat von der durch die günstige Bodenbeschaffenheit und die geistige Regsamkeit der Bewohner überlegenen Arabia felix keine führende Rolle in der südarabischen Geschichte spielte, sondern meist von einem der westlichen Staaten abhängig war. Für die Minäerzeit macht Hartmann Abhängigkeit Ḥadramūts von der in Maʿīn herrschenden Dynastie wahrscheinlich. In Eratosthenischer Zeit dürfte Ḥadramūt, wie Glaser 20 annahm, im Abhängigkeitsverhältnis unter S. gestanden haben. Sprengers Hypothese (162. 246. 248. 301), daß von Ḥadramūt aus die Gründung des Reiches von S. erfolgt war, ist vollkommen haltlos. Jedenfalls blieb die alte Hauptstadt der Mittelpunkt des südarabischen Weihrauchhandels; diese ihre Bedeutung betont in der späteren Zeit Plin. XII 63 und der Peripl. mar. Er. 27. Der Name der Stadt, dessen Originalform *Šabwat* durch die Inschriften und die Schreibung bei Hamdānī sichersteht (modern auch *Šabwa, Šebwa* gesprochen), ist in einigen Strabon-Hss. *Χαβάτανον* geschrieben, eine Form, die auch der Verschreibung *Χατάβανον* und *Καβάτανον* in den anderen Hss. zugrunde liegt. Da aber das arabische *š* im Griechischen durch *σ* wiedergegeben wird und in der Tat dieselbe Stadt, was früher mit Unrecht geleugnet wurde, im Periplus und bei Ptolem. VI 7, 38 *Σάββαθα*, bei Plin. VI 155. XII 63 *Sabota* heißt, liegt bei Strabon ein Überlieferungsfehler vor, wie bereits Mannert erkannte. Schon Groskurd hat *Σάβαταν* hergestellt, was auch Kramer, Meineke, K. Müller, der im Strabonindex 900 als den heutigen Namen der Stadt fälschlich S. bezeichnet hat, und andere aufgenommen haben. Glaser 16 schrieb ungenau, daß ‚ersichtlich Sabatanum zu lesen ist', Mordtmann ZDMG XXX 323 *Sabatha*, XXXI 62 *Sabota*. Hommel Grundr. 137, der *Χαβάτανον* ohne eine Bemerkung über die Lesart beibehält, will mit seinem Zusatz: ‚also etwa *Šabwatān*, mit angehängtem Artikel' auch die Endung *-avον* aus dem Südarabischen erklären. Aber in der Endung von *Σαβάτ-avον*, wäre, wenn wirklich so zu schreiben wäre, weit eher nur eine gräzisierende Suffixbildung als der enklitische Artikel *-ān* des Minäo-Sabäischen zu erblicken; diesem hätte ja *Σάβαταν* allein schon entsprochen. Doch ist die Endung *-avον* wahrscheinlich nur das Produkt der Eigenmächtigkeit des Schreibers, der in seiner Unkenntnis des Tatsächlichen eine dem vorausgehenden Namen *Καταβανεῖς* analoge Form *Χαβάτανον*

konstruierte. Daß die vermeintliche Analogie jenes Namens auf die Schreibung des Namens der Chatramotitenhauptstadt an der Strabonstelle beirrend einwirkte, beweist der erwähnte Hss.-Fehler *Χατάβανον*. Dem arabischen Original entspricht *Σάβαταν* ausreichend, seiner Bildung nach dem *Σάββαθα* und *Sabota* der anderen Gewährsmänner vergleichbar. Šabwat ‚bildet heute den Mittelpunkt zahlreicher Ruinen zwischen Baiḥān und Šibām' (Glaser 20) und ist, wie Glaser und Landberg durch Erkundigungen erfahren haben, überreich an Denkmälern mit Inschriften, durchaus gemäß dem Zeugnisse des Plin. VI 155 *Sabota LX templa muris includens*; vgl. die inhaltreichen Mitteilungen bei Landberg Arab. V 245f. Näheres über diese Stadt und das Reich Ḥadramūt s. in den Art. Sabbatha und Chatramis.

Mit Recht nennt Hommel Grundr. 137 diese Stelle des Eratosthenes bei Strabon den ‚locus classicus' der Alten über Südarabien. Welche Bedeutung ihr für die südarabische und damit vorderasiatische Geschichte überhaupt innewohnt, wird im Schlußteile dieses Artikels zutage treten; hier erwähnen wir nur, daß sie die wichtigste Stütze der Gegner der Minäertheorie Glasers noch immer bildet (Weber 8), welche die Minäer gleichzeitig mit den Sabäern etwa seit dem Ende des 8. Jhdts. in Südarabien herrschen lassen und ihr Reich nicht vor das der Sabäer bis in die Mitte des 2. Jahrtausends oder gar noch viel weiter hinaufrücken.

Der Vergleich dieser Stelle mit der Aufzählung der südarabischen Völkerschaften bei Theophrast lehrt, daß drei von diesen bei beiden Schriftstellern gemeinsam genannt sind, die Bewohner von S., Ḥadramūt und Ḳatabān, während rücksichtlich des vierten Volkes die beiden Berichterstatter auseinandergehen, indem Theophrast *Μαμάλι* (var. *Μάλι*), Strabon die *Μιναῖοι* nennt. D. H. Müllers Bemerkung (s. den Art. Chatramis), daß man in den vier bei Theophrast genannten Völkern ‚schon die vier großen Völker erkennt, die Eratosthenes bei Strab. XVI 768 aufzählt, der jedoch die Homeriten an Stelle der Katabanen erwähnt', zeigt eine Verwechslung des Eratosthenes mit Plinius. Ersterer nennt nämlich an der behandelten Strabonstelle ausdrücklich die *Καταβανεῖς*, dagegen weder hier noch sonst wo die Homeriten, die arabischen Ḥimjar (vgl. den Art. Homeritae), sondern die *Χατραμωτῖται*, also dieselbe Völkerschaft, deren Land Theophrast mit *Ἀδραμύτα* bezeichnet. Wohl aber finden wir bei Plin. VI 161, wie D. H. Müller Burgen 1029 richtig bemerkte, von den vier großen Völkern des Eratosthenes nur drei erwähnt, die Minäer, Chatramotiten und Sabäer und anstatt der Katabaner zum ersten Male die Ḥimjaren. Es lag nun recht nahe, durch Annahme einer Textverderbnis zwischen Theophrast und Strabon eine vollständige Gemeinsamkeit herzustellen. So hat auch wirklich Mordtmann ZDMG XXX 323, 1 *Μαμάλι* als eine Korruptel von *Μιναῖοι* erklärt und ebenso D. H. Müller (s. die Art. Arabia o. Bd. II S. 348 und Chatramis und den erwähnten Anzeiger der Wiener Akademie S. 4) angenommen, daß bei Theophrast ‚mit absoluter Gewißheit' die Lesung *MAINAIA* aus *MAMAAI* herzustellen sei, so daß beide Schriftsteller auch das vierte Volk gemeinsam namhaft machen, die *Μιναῖοι*. D. H. Müller, dem es sowie seinen Kritikern entgangen zu sein scheint, daß vor ihm schon Mordtmann in der Sache denselben Gedanken ausgesprochen, wenn auch nicht die gleiche Wortform bei Theophrast vorgeschlagen hat (vgl. dazu Mommsen R. G. V 604, 1), erklärte seine Konjektur deswegen für wichtig, ‚weil dadurch die älteste Erwähnung der Minäer (bei den Griechen) in die Zeit Alexanders d. Gr. fällt'. Es ist begreiflich, daß die Gegner der Minäertheorie, zu denen ja D. H. Müller in erster Linie gehörte, ein ebenso großes Interesse daran hatten, das Minäerland bei Theophrast erwähnt zu sehen, als ihre Anhänger daran, gegen die Schaffung eines neuen auf das 4. vorchristl. Jhdt. weisenden Zeugnisses für die Minäer auf dem Wege einer Konjektur Stellung zu nehmen. So bestechend nun auch D. H. Müllers Änderungsvorschlag ist, so kann er dennoch nicht als zwingend betrachtet werden. Einmal kam es Theophrast an jener Stelle nicht, so wie dem Geographen Strabon auf eine vollständige Aufzählung der südarabischen Reiche, sondern nur der Gegenden an, welche Aromata liefern; daraus, daß er die Minäer nicht nennt, folgt nicht, daß sein landeskundiger Gewährsmann sie nicht kannte, noch weniger aber ein brauchbares Argument für die Frage nach dem Bestehen ihres Reiches. So erklärt es sich auch als ein nutzloser Versuch, die Theophraststelle im Sinne der Minäertheorie zu verwerten, wenn Glaser (8) die Tatsache, daß Theophrast die Minäer nicht nennt, dahin zu deuten versuchte, daß dieser es ‚auch nicht zu tun brauchte, da er für den Gewürzhandel nur das herrschende Hauptvolk, die Sabäer, und die damals bedeutendsten Küstenstämme anzuführen beabsichtigen konnte'. Ferner gewinnt das von Theophrast genannte Mamali eine Stütze an der *Μαμάλα κώμη* bei Ptolem. VI 7, 5, und es scheint nicht geraten, die gleichlautende, unverdächtige Ortsbezeichnung bei Theophrast durch eine Konjektur aus der Welt zu schaffen. D. H. Müllers Behauptung (Anzeiger 4), man müsse erwarten, daß bei Theophrast auch der vierte Ländername, wie die drei ersten, auf *a* auslaute, ist unbegründet, zumal da der Ausgang der gräzisierten Form von der Bildung des arabischen Namens selbst und von der Möglichkeit seiner Gräzisierung abhängt. Mit dieser Konjektur, gegen welche sich auch Hommel Grundr. 138 und andere ausgesprochen haben, fällt auch die auf sie begründete Beweisführung dafür, daß die älteste bei den Griechen überlieferte Form des Landes- und Volksnamens *Maïnaia*, bezw. *Ma'īn* gelautet habe. Die Theophrastüberlieferung bietet kein Material für einen solchen Beweis. Sichere Zeugnisse der griechischen Literatur, welche auf die Aussprache des arabischen Namens Schlüsse gestatten, sind bereits besprochen worden. Anderseits muß zugegeben werden, daß bei Theophrast die Erwähnung Mamalis nach den drei bekannten Ländernamen abfällt, weil diese Gegend ganz unbekannt ist und ihre Lage auch durch die Positionen des Ptolemaios sich nicht ermitteln läßt. Wertlos ist Forsters

(I 151. 153f.) Zusammenstellung mit den *Μαΐζαι* bei Ptolem. VI 7, 23 und einem arabischen ‚Malai' bei Medina, ein Kuriosum die Ableitung von Abimael (I LXVIII. 154) nach Bochart. Ritter, der (gegen Mannert u. a.) Erdk. XII 365 beide Punkte trennte, stellte den von Ptolemaios genannten mit Ḥalī (18° 35′) zusammen (188), ebenso K. Müller Geogr. gr. min. I 184, der dessen Identität mit dem von Theophrast erwähnten als fraglich bezeichnete. Sprenger 92. 263. 266, der gleichfalls an der Trennung beider festhielt und überdies bei Theophrast *Mali* las, identifizierte dieses ohne jede Beweisangabe mit Mahra, ebenso Hommel 137 (‚wahrscheinlich die Mahraküste'). Glaser 3. 36, der ursprünglich erklärte, daß die Identität beider Örtlichkeiten ‚kaum eines Beweises bedarf', suchte diese, hierin im wesentlichen mit den Älteren übereinstimmend, in der alten südarabischen Kolonie von Ḥalī (vgl. 153), später dagegen, Punt 21. 37, 44, meinte er ernstlich, daß trotz des Ptolemaios' *Mamala kome* im heutigen ‘Asīr bei Theophrast wohl *Samali* gelesen werden müsse und *Σ* und *M* ‚offenbar von den Kopisten verwechselt worden' seien, da Zimt und Kasia nach dem Periplus hauptsächlich in den nördlichen Häfen der Somālihalbinsel zur Verladung kämen. Diese Textänderung nahm er weiter zur Grundlage für seine Annahme, daß in der Barbaria des Periplus, dem späteren Nordsomāliland, schon gegen 300 v. Chr. die Somālistämme eine Rolle spielten, obwohl dieses Land noch im 1. Jhdt. n. Chr. Barbaria hieß. Dieser Landesname lehrt allein schon, daß Glasers Änderung samt den daraus abgeleiteten Schlüssen vollkommen unbegründet ist. Gegen sie spricht ferner entschieden, daß die von Theophrast angeführten Gegenden nach seinem eigenen Ausdrucke *ἐν τῇ τῶν Ἀράβων χερρονήσῳ*, also nur auf der Halbinsel Arabien zu suchen sind und gewiß nicht in Afrika; deshalb wäre auch D. H. Müllers Änderung weitaus wahrscheinlicher, wenn eine solche überhaupt nötig wäre. Demgegenüber kommt der außerordentlich hohe Grad von Unwahrscheinlichkeit, daß in einem Samali des 4. Jhdts. v. Chr. ein Somāliland nachweisbar sein soll, gar nicht mehr in Betracht. Hartmann (420) erklärt *Μάλι* einfach für ‚Minäerland' ohne jede Angabe von Beweisgründen; weiteres s. im Art. Mamali. Zu D. H. Müllers Angabe (Anzeiger 4, 1), daß Theophrast von den älteren Geographen der erste und auch der einzige ist, der Arabien eine Halbinsel nennt, verweisen wir auf die Bezeichnung *paeninsula Arabia* bei Plin. VI 143. XII 86 u. a.

Neben den genannten vier Hauptvölkern gab es, wie wir aus den griechischen und römischen Schriftstellern und aus den Inschriften entnehmen, in Mittel- und Südarabien noch kleinere selbständige Völker, welche aber zu einem der Hauptvölker im Bundesverhältnisse standen.

In Strabons Auszug XVI 768f. aus Eratosthenes' Bericht über Südarabien folgen auf die Aufzählung der vier Hauptvölker kurze Mitteilungen über ihre Könige, Tempel, Königspaläste und Wohnhäuser und über die Nachfolge in der Königsherrschaft. Die darauf folgende Angabe, daß Katabanien Weihrauch, die Chatramotitis Myrrhe liefere, ist bereits erörtert worden (vgl. dazu die nicht befriedigende Darstellung Ritters Erdk. XII 293 und K. Müller im Index seiner Strabonausgabe 769). Lehrreich ist Eratosthenes' Nachricht über den Tauschhandel mit diesen und anderen Gewürzen durch Kaufleute, welche von Ailana (ʿAḳaba) in 70 Tagen nach *Μεινᾶία* kommen, und durch die *Γαβαῖοι*, welche nach der Chatramotitis in 40 Tagen gelangen. Der Versuch Mannerts (VI 1, 110) und Groskurds, durch Änderung von *Γαβαῖοι* fast aller Hss. in *Σαβαῖοι*, das auch in einer Randglosse der Hs. E steht, an dieser Strabonstelle einen neuen Beleg für S. zu gewinnen, ist im Art. Gabaioi als verfehlt erwähnt worden, wie auch die von Casaubonus empfohlene Lesung *Γερραῖοι* (in der Hs. E, am Rande von F und bei Steph. Byz. s. *Χατραμωτῖτις*), welche auch Aufnahme in die Ausgaben Kramers und K. Müllers (s. auch dessen Index 812) gefunden hat und den Bemerkungen Ritters Erdk. XII 118, Mordtmanns Anzeige 187 und neuestens auch Hommels in Hilprechts Explorations 693 und im Grundr. a. a. O., wo jedoch über die Lage Meinaias nichts angegeben ist, und Hartmanns 420 zugrunde liegt, daß die Gerrhäer auf ihren Handelszügen nach Ḥadramūt 40 Tage brauchten. Hommel verzeichnet im Grundriß außerdem das arabische Äquivalent zu Gerrha, ‚al-Ǧarʿāu beim heutigen el-Ḳatīf in Ostarabien'; auf diese Angabe Hommels verweist Hartmann 420, 1. Zur Zusammenstellung Gerrhas mit el-Ǧerʿā vgl. bereits Sprenger 135f. 170 (s. den Art. Gerrha). Im Art. Gabaioi ist nicht nur ausgeführt, warum kein Zweifel daran bestehen kann, daß an der Strabonstelle nicht *Γερραῖοι*, sondern *Γαβαῖοι* zu lesen ist, sondern auch im Gegensatze gegen die bisherigen Erklärungen dieser Stelle, z. B. Sprengers 166f. 229, Glasers 26f. 93. 95 u. a. die Auffassung begründet, daß das von Eratosthenes genannte *Μεινᾶία*, welches Sprenger in Ḳabr Hūd an der Grenze zwischen Ḥadramūt und Mahra wiederfinden wollte, dagegen Glaser für das nördliche Grenzland von Katabanien (im Strabonischen Sinne) und Ḥadramūt, also die Wüste Dehnā erklärte, von dem kurz vorher erwähnten südarabischen Hauptvolke der *Μειναῖοι* nicht zu trennen ist und ein vormaliger Minäersitz im Katabanenreiche oder unmittelbar an seiner Grenze gewesen sein muß. Es lag zwar nahe, *Μεινᾶία* für das bekannte Maʿīn zu halten und anzunehmen, daß sich *Κάρνα* des Eratosthenes zu seinem *Μεινᾶία* so verhalte wie Ḳarnāʾu der Inschriften zu Maʿīn, und Eratosthenes' Worte in dem Sinne zu deuten, daß die Kaufleute von Ailana bis Maʿīn 70 Tage brauchten. So hielt auch wirklich z. B. Forbiger II 750 Meinaia für die Bezeichnung des Landes der Minäer und ebenso D. H. Müller Burgen 1022, welcher aus dieser Deutung die weiteren Folgerungen ableitete, daß die Waren von Ḥadramūt und Katabanien ihren Stapelplatz im Lande der Minäer hatten (dagegen bereits Glaser 26, wenn auch ohne zureichende Gründe), und daß die Entfernung von Ailana bis in das Land der Minäer 70 Tage betrug. Auch im Art. Arabia (o. Bd. II S. 348) stellte

er Meinaia ‚der Hauptstadt Ma'īn der Inschriften' gleich (vgl. auch Mommsen V 603, 1). Die gleiche Erklärung des Ausdrucks *Μεινᾶια* verfocht bereits Mordtmann a. a. O.; ja er wollte aus dem Vergleiche der Strabonischen Bestimmung des Weges von 70 Tagen zwischen Ailana und Meinaia mit der Distanzangabe von *mansiones camelorum* LXV (var. LX; Mordtmann schlug vor LXXV) zwischen Thomna, der Gebanitenhauptstadt, und Gaza bei Plin. XII 63 und der aus diesem Vergleich sich ergebenden ‚Übereinstimmung der Entfernung von Syrien nach Minaia und Thomna', welche er allerdings durch konjekturale Nachhilfe unterstützte, den Schluß gewinnen, daß die Wohnsitze der Minäer und Gebaniten (und außerdem der Katabanen) dicht beieinander lagen. Gegen diese Deutung des Namens Meinaia spricht jedoch die Tatsache, daß, wie in jenem Artikel betont wurde, der Bericht des Eratosthenes nur dann einen einwandfreien Sinn ergibt, wenn sowohl Meinaia als auch die Gabaioi im Reiche der Katabanen oder die Gabaioi wenigstens in seiner unmittelbaren Nachbarschaft gesucht und die Entfernungsangabe des Eratosthenes lediglich in dem Sinne verstanden wird, daß die Kaufleute von Ailana nach Meinaia (in Katabanien) in 70 Tagen gelangen, die Gabaioi dagegen von Katabanien (oder aus dessen Nachbarschaft) nach Ḥadramūt in 40 Tagen. Der Strabonische Ausdruck *ἔρχονται πρὸς αὐτούς*, der sich bei ungezwungener Erklärung der Stelle naturgemäß nur auf die Bewohner der von Strabon zuvor genannten Länder, die Katabanen und Chatramotiten, beziehen kann, was z. B. aus der Übersetzung Mordtmanns gar nicht zu erkennen ist, läßt eine örtliche Beziehung auf das Minäerland nicht zu. Dieses war in der Richtung von Ailana nach Süden von Katabanien durch S. getrennt; auch ist es im vorhinein ganz unwahrscheinlich, daß die Bewohner von Katabān und Ḥadramūt den Stapelplatz ihrer Waren im Minäerreiche gehabt haben sollen. Auch entspricht den 70 Tagereisen der Eratosthenischen Bestimmung vollauf die Entfernung von Ailana bis zum Katabanenlande, nicht so die von Ailana bis Ma'īn, besonders nicht im Zusammenhalte mit der von Mordtmann herangezogenen Plinianischen Angabe der 65 Kamelstationen für den Abstand zwischen Thomna und Gaza (näheres über Thomna und die Gebaniten unten im Plinusabschnitt). Damit erweisen sich auch die in jenem Artikel erwähnten Vermutungen Sprengers und Glasers über die Lage Meinaias und den Sitz der Gabaioi als unhaltbar. Doch stand, solange man sich nur auf die abendländischen Literaturen berief, das Eratosthenische Zeugnis für den alten Minäersitz im Reiche der Katabanen oder an seiner Grenze vereinzelt da. Als seine Ergänzung und zugleich als weitere Bestätigung unserer Ansicht über die Lage Meinaias im Lande Katabān erwähnen wir hier die Tatsache, daß, wie Hommel Grundr. 141, 4 nach Glasers Mitteilungen berichtet, in katabanischen Inschriften sich hie und da nach dem Königstitel (König von Katabān) noch der Zusatz ‚und Ma'ān', bezw. ‚sein Stamm Ma'ān' findet. Dieses Ma'ān (Ma'īn) der Inschriften entspricht nach seiner sprachlichen Form wie nach seiner Beziehung zu Katabān durchaus dem Meinaia bei Strabon. Mit dieser Bestimmung seiner Lage stimmt auch die in jenem Artikel begründete Annahme des Sitzes der Gabaioi in Katabanien oder seiner Nachbarschaft zusammen, zu welcher die Eratosthenische Darstellung, die Zusammengehörigkeit des Namens der Gabaioi und des arabischen Dumnat Gaba' im Süden des Bereiches der Katabān und die Nachricht bei Plin. VI 153 über die Gebaniten (s. den Art. Gebbanitae) führt. Letzteres Volk ist nach Plinius in der südwestlichen Arabia felix wohnhaft zu denken und mit den Gabaioi identisch, sowie mit den Gaba'ān (Gab'ān) der Inschriften (vgl. D. H. Müller Burgen 1024f. und Hartmann nach dem Index 638) und mit dem von Hamdānī genannten Stamme Ǧaba'. Zu der Annahme, daß die Gabaioi oder Gebanitae in Katabanien oder an seiner Grenze zu suchen sind und Meinaia ein alter Minäersitz ebendort gewesen ist, stimmt auch der Umstand, daß, wie D. H. Müller Burgen 1029 bemerkt, die Gaba'ān den minäischen Dialekt gesprochen zu haben scheinen, weil alle ihre Inschriften in diesem Dialekt abgefaßt sind. Auf enge Beziehung der Gebaniten zu den Minäern wies auch Mordtmann Anzeige 188 hin. D. H. Müller, der wohl richtig (1023f.) die Identität der Gaba'ān mit den Gebaniten hervorgehoben, nicht aber auch die mit den Gabaioi erkannt hat, vermutete (1027), daß der Name Gaba'ān ursprünglich kein Familienname war, sondern den dienstlichen Charakter des Volkes bezeichnete ‚und mit dem arabischen Verbum *ǧaba'a*, ‚sammeln' (d. h. den Weihrauch) zusammenhänge. Ähnlich erklärt Landberg Arabica V 62, 1 die Ǧaba' (Gebaniten) als ‚les percepteurs d'octroi, d'impôts'. Verunglückt war Bocharts Erklärung des Namens der Gebaniten als *felonarii* aus ‚*gaba'* *vel* ‚*geba'*, *tributum exigere*'; s. Forster I 83. Mit den Benī Ḳaḥṭān, mit welchen sie Forster II 179. 325 u. a. zusammenstellte, haben sie ebensowenig gemein wie die Katabān. Eine neue Belegstelle für die Gabaioi vermuten wir in *Cabeon* (d. i. *Γαβαίων*) des Geogr. Rav. II 5 (51, 21 P.), der sie zugleich mit anderen arabischen Völkerschaften fälschlich nach Persien verlegt hat. Die im kritischen Kommentar der Ausgabe von Pinder-Parthey ausgesprochene Vermutung, daß in dem fraglichen Namen *Sabeon* stecke, ist unwahrscheinlich, schon deshalb, weil S. beim Anonymus als *Sabea* II 7 (89, 2 P.) ausdrücklich genannt ist. Das auf *Cabeon* folgende *Cletabion* ist so wie *Cletabis* II 7 die Entstellung des Namens der Katabanen, welche auf den Periegeten Dionysios zurückgeht und später besprochen werden soll; das vorhergehende *Latramon* ist vielleicht Verdrehung von *Chatramon* (*Ḥadramūt*).

§ 3. Artemidor. Strabons Auszug aus Eratosthenes' Bericht über Arabien schließt (768f.) mit Maßangaben für die Länge von Küstenstrecken des Roten Meeres. Nach diesen Zeugnissen des Eratosthenes, welche in gedrängter Kürze die älteste uns bekannte zusammenhängende topographische Darstellung der West- und Südwestküste Arabiens bieten, teilt Strab. XVI 769f. in der ausdrücklich

erklärten Absicht, zu den Nachrichten des Eratosthenes ‚noch die der anderen hinzuzufügen', den Bericht eines jüngeren Gewährsmannes, Artemidors, über Arabien im allgemeinen und über das Land und Volk der Sabäer mit. Dieser Bericht, welcher reichhaltiger ist als Strabons Auszug aus Eratosthenes, enthält in seinem Hauptteile (769—776) eine Aufzählung erwähnenswerter Punkte der äthiopischen Küste (der Troglodytike; über zwei von ihnen s. die Art. Saba Nr. 2 und Sabai Nr. 3) und des Hinterlandes sowie der ihr vorgelagerten Inseln von Heroonpolis bis zum *Νότου κέρας* (wohl Kap Guardafui), dann (776f.) eine nur wenige Hauptpunkte hervorhebende Beschreibung der Westküste der Sinaihalbinsel und Arabiens vom Vorgebirge Posidium an und schließt (778) mit einer verhältnismäßig kurzen Mitteilung über das Land der *Σαβαῖοι*. In dieser wird das Land S. *εὐδαιμονεστάτη* (vgl. Agatharchides bei Phot. 97. K. Müller Geogr. gr. min. I 186 *παντοίας κύριον εὐδαιμονίας*), das Volk ein *μέγιστον ἔθνος* genannt, in dessen Lande Myrrhe, Weihrauch und Kinamomon wächst, an der Küste auch der Balsambaum (vgl. Theophr. IV 4, 14 *ὀποβάλσαμον*, neben den anderen vier Hauptaromata angeführt) und andere wohlriechende Bäume und Pflanzen, ein Zeugnis, das schon oben erwähnt worden ist, sowie seine einseitige Beurteilung durch Ritter XII 293, der 364 als seine Quelle neben Artemidor mit Unrecht auch Eratosthenes anführt. Der Balsambaum wurde von Forschungsreisenden (Forskål u. a.) in Jemen und auch in Nordarabien nachgewiesen (vgl. bereits Ritter XII 798f. 802. 908. 1032. XIII 544f. 143). Sodann wird an der Strabonischen Stelle für S. das Vorkommen ‚spannenlanger, purpurroter Schlangen' bezeugt, deren Biß unheilbar sei (das gleiche Detail nach der gemeinsamen Quelle, Agatharchides, bei Diod. III 47). Aus dem weiteren Bericht Strabons über S. heben wir hier hervor, daß der Überfluß an Früchten des Landes besonders erwähnt und aus ihm die Trägheit des Menschenschlages erklärt wird, ferner die für den Handelsbetrieb der Sabäer charakteristische Mitteilung, daß immer die Nachbarn die Waren in Empfang nehmen und an die nächstfolgenden Nachbarn bis Syrien und Mesopotamien hin weitergeben (vgl. den Art. Arabia o. Bd. II S. 349). Es folgt die Nachricht über die Heilung der betäubenden Wirkung der Wohlgerüche durch Räuchern mit ‚Erdpech und Bocksbart' (*τράγου πώγων*), was gleichfalls Diod. III 47 berichtet, womit Herodot. III 112. Plin. XII 73f. und auch die Angaben arabischer Schriftsteller zu vergleichen sind (s. Mordtmann-Müller SD 84); hierauf die kurze Erwähnung der auf einem baumreichen Berge gelegenen Hauptstadt von S., Mariaba (Märib; nähere Einzelheiten im nachstehenden und besonders im Art. Sabai Nr. 1) und Bemerkungen über Rechte und Pflichten des Königs, über seine und seiner Umgebung weibische Üppigkeit, über den Ackerbau der Sabäer und ihren Handel mit Gewürzen, mit einheimischen wie mit äthiopischen, welche sie über die See auf Schlauchflößen holen (Keleks; vgl. den Art. *Πάψιοι*). Sprenger 256 bemerkte zu diesen Mitteilungen Artemidors bei Strabon, welche er mit Plinius' Angaben (XII 86f.) über den Seeverkehr und Seehandel der Südaraber verglich, daß sie von denen des Agatharchides nicht wesentlich verschieden sind, hatte also nicht erkannt, daß Agatharchides die Quelle Artemidors war. Auch die weitere Meldung Artemidors über die überaus große Menge an Gewürzen in S., welche daher geradezu als Reisig und Brennholz verwendet werden, stimmt mit der Angabe bei Diod. II 49 und im Auszuge des Photios aus Agatharchides 101 M. (Geogr. gr. min. I 189) zusammen und findet, wie auch Sprenger 257 bemerkte, gleichfalls an der Notiz bei Plin. XII 81 über den Verbrauch edler Holzarten als Brennmaterial bei den Sabäern ihre Analogie, nur daß dieser im Gegensatze gegen Artemidor bestreitet, daß die Araber Zimt und Kasia brennen, da diese Aromata in Arabien nicht vorkommen. Hierauf berichtet Strabon über das Vorkommen des *λάριμνον* in S., eines besonders wohlriechenden Räucherwerkes, in welchem wir im Unterschiede zu denjenigen, welche meinen, dieses Gewürz sei nicht näher zu bestimmen, nichts anderes glauben erblicken zu sollen als das schon erwähnte *λάδανον* (*λήδανον* bei Herodot. III 107. 112), das *ladanum* des Plinius, *ladan* der sabäischen Inschriften. Diese Identifikation wird namentlich durch die Meldung des Photios im Auszug aus Agatharchides a. a. O., welche sich im Parallelberichte Diodors nach Agatharchides nicht findet, nahe gelegt, daß diese Weihrauchspezies *ἀραβιστὶ λέγεται λάριμναν*, wofür wohl *λάριμνον* zu schreiben ist. Dieser Name wird also von Photios ebenso als arabisch bezeichnet wie *λάδανον* von Herodot. Der Vergleich zwischen Herodot. III 107 und dem eben behandelten Kapitel Strabons lehrt dann, daß beide Schriftsteller dieselben fünf Aromata für Arabien, bezw. für S. namhaft machen: *λίβανος* (*λιβανωτός*), *σμύρνα*, *κασία*, *κινάμωμον*, *λάδανον* (= *λάριμνον*). Dann fällt auch die Grundlage für die ohnehin nicht wahrscheinliche Vermutung Mordtmanns SD 83, dem übrigens die Parallele zwischen Artemidor und Agatharchides völlig entgangen war, *λάριμνον* sei die aus der arabischen Literatur bekannte Räucherspezies *rand* (vgl. über *rand* und sein Verhältnis zur Narde [sanskr. *nalada*] D. H. Müller Burgen 975f. und seine Polemik gegen Mordtmann SD 83; diese Ausführungen über die Narde scheint Schrader [578f. *Narde*] nicht gekannt zu haben). Strabons Auszug aus Artemidor schließt mit der Bemerkung, daß der Reichtum der Sabäer und Gerrhäer (vgl. den Art. Gerrha) und ihr großer Vorrat an goldenen und silbernen Gerätschaften, Schmuckgegenständen und anderem kostbaren Hausrat eine Folge des Gewürzhandels sei. Die angeführten Einzelheiten berichtet fast mit den gleichen Ausdrücken auch Diod. III 47, und zwar nach Agatharchides, der also auch Artemidors Quelle war. Genaueres über diese Übereinstimmung und ihren kritischen Wert s. im Art. Sabai Nr. 1. Im folgenden (779) erwähnt Strabon aus den Angaben Artemidors, welche dieser aus seinen Vorlagen, Ktesias und namentlich Agatharchides, schöpfte, noch eine Erklärung des Namens der *Ἐρυθρὰ θάλασσα* und

nebst anderem Detail das Vorkommen von Smaragd und Beryll und (nach Poseidonios) von wohlriechendem Salz in Arabien. Als Bestätigung dient Glasers (43) Hinweis auf die ‚noch heute im ganzen Orient berühmten Edelsteine und Halbedelsteine verschiedenster Sorte, welche man in den Bergen von Ṣan'ā bis Ṭūrān findet' und das ‚vortreffliche Steinsalz, das man in Ṣāfir beim Gebel el-Milḥ (d. i. ‚Salzberg'), drei Tagereisen östlich von Mārib und an vielen anderen am Rande der Dehnā-Wüste gelegenen Punkten . . . sowie auch an einzelnen Stellen der Tihāma (besonders bei Lohaija) gräbt'.

Schließlich erwähnt Strabon als Nachbarn Syriens und damit als nördlichste Bewohner der Arabia felix die Nabatäer und Sabäer, welche öfter in Syrien einfielen, bevor dieses von den Römern unterworfen wurde. Von Einfällen der Nabatäer ins Nachbarland meldet auch Diod. II 48. Die älteste Erwähnung aus der nabatäischen Geschichte in der griechischen Literatur zeigt dieses Volk in kriegerischen Verwicklungen mit den Syrern unter Antigonos und Demetrios, über welche gleichfalls Diodor berichtet (XIX 96f.); nach seiner Darstellung erscheinen die räuberischen Übergriffe der Nabatäer als Folge der Angriffe Syriens gegen sie. — Hierauf erwähnt Strabon (779) Petra als ihre Hauptstadt. In dieser Angabe erblickte Sprenger (202) einen Widerspruch, da Petra nie zu Arabia felix gerechnet worden sei (ähnlich bereits Ritter XII 137 gegen Steph. Byz.). Wenn auch letztere Bemerkung Sprengers natürlich richtig ist und diese Stelle Strabons ebenso wie XVI 749. 767f., wie schon im Art. *Εὐδαίμων Ἀραβία* ausgeführt wurde, eine klare Bestimmung des im Nordwesten an Arabia felix angrenzenden Gebietes vermissen läßt, so läßt sich doch anderseits Strabons ausdrückliche Erklärung, daß die Nabatäer und Sabäer Arabia felix bewohnten, nicht in Zweifel ziehen, da auch nördlich von dem Nabatäerhafen *Λευκὴ κώμη* (el-Ḥaurā; vgl. die Art. Iambia und Leuke kome) gelegene Örtlichkeiten zu Arabia felix gerechnet wurden (vgl. Ptolem. VI 7, 2) und auch bei Ptolemaios (VI 7, 21) die Nabatäer südlich der von ihm bestimmten Nordgrenze der Arabia felix (s. den erwähnten Art. *Εὐδαίμων*) verzeichnet sind (über die Nordgrenze vgl. auch § 8). Auch Steph. Byz. s. *Ναβαταῖοι* nennt so wie Strabon die Nabatäer ein Volk der Arabia felix, was Ritter a. a. O. unberechtigterweise als Angabe ohne jeden historischen Beweis bezeichnete, welche bloß der Unkenntnis jener Zeit zuzuschreiben sei. Außerdem steht durch neuere Inschriftenfunde fest, daß das Nabatäerreich nach Süden und Osten weiter gereicht hat, als man zu Ritters und Sprengers Zeiten annehmen mochte (Genaueres hierüber und über die Nabatäer überhaupt sowie über ihre strittigen Beziehungen zu den biblischen Nebājōt und den keilinschriftlichen Nabajāti s. im Art. Nabataei). Daß sich übrigens zu Strabons Zeiten nabatäischer Einfluß auch noch südlich über die Grenze des eigentlichen Nabatäerreiches erstreckte, lehrt die von Strabon XVI 781 gemeldete Tatsache, daß das Land, in welches Aelius Gallus von Leuke kome aus nach vielen Tagen gelangte, unter Aretas, einem Verwandten des Nabatäerkönigs Obodas, stand. Wenn nach der älteren Vorstellung der Griechen Eratosthenes bei Strabon XVI 767 als Bewohner des ‚nördlichen, wüsten Arabien' (der Arabia deserta), welches er als zwischen Arabia felix und dem Lande der Cölesyrer (dem südlichen Syrien) und Judäer (vgl. den Art. *Εὐδαίμων* im Eingang) gelegen bezeichnet, in der Richtung von Westen nach Osten die arabischen Nabatäer, Chaulotäer und Agräer nennt und erst südlich von diesen Völkerschaften Arabia felix ansetzt, diese also bis an die Südgrenze des Nabatäergebietes heranreichen läßt, so folgt aus dem Unterschiede zwischen dieser Vorstellung und der nach einer jüngeren Quelle an unserer Stelle ausgesprochenen Grenzbestimmung nicht mehr, als daß in der Zeit nach Eratosthenes die Nabatäer allmählich auch im nördlichen Teile der Arabia felix im weiteren Sinne festen Fuß gefaßt haben, was auch aus Ptolemaios und Stephanos zu entnehmen ist. Der Begriff der ‚Linie', welche nach der angeführten Vorstellung des Eratosthenes ‚durch die anliegenden arabischen Völker der Nabatäer, Chaulotäer und Agräer laufen' soll (Sprenger 288), welche auch Glaser (12) und andere nach mangelhaften Übersetzungen annehmen und in welcher Sprenger eine Karawanenstraße erblickte, ist in den Worten Strabons nicht ausgesprochen. Glaser kann man wohl nicht beistimmen, der a. a. O. den nabatäischen Einfluß zur Zeit des Römerfeldzuges bis in die Nähe von Neǧrān reichend dachte. Richtig sagt jedenfalls Winckler in Helmolts Westasien III[1] 239 (= Weber II[2] 230), daß sich das Gebiet der Nabatäer zur Zeit der Seleukiden weit in das Innere hinein erstreckte und sie das Land bis fast an Medīna heran besaßen (vgl. Mommsen V 476; bescheidene Ansätze zur Bestimmung der Grenze des Reiches der Nabatäer und ihres politischen Einflusses finden sich neben mannigfachen Irrtümmern bereits bei Forster I 220f. 235f. II 284). Unhaltbar ist auch Sprengers (202) Meinung, daß die von Strabon in Verbindung mit den Nabatäern genannten Sabäer die späteren Sarakenen sind (vgl. den Art. Saraceni). Glaser (43) leitete aus den angeführten Worten Strabons den Schluß ab, daß zu dessen Zeit alles Land südlich von den Nabatäern als zum sabäischen Reiche gehörig betrachtet wurde, und erklärt es (158) als sicher, daß Sabäer und Nabatäer lange vor dem Feldzuge des Aelius Gallus Nachbarn waren. Daß jedoch Strabon mit seinen Worten nicht diesen Sinn verband, erhellt daraus, daß er vorher (777) nach Artemidor südlich von den Nabatäern mehrere Völkerschaften (vgl. Ritter XII 232. Glaser 31), von denen er nur die *Δέβαι* nennt (s. den Art. Debai und dazu die Spekulationen Glasers 155. 350. 431. 531), als wohnhaft bezeichnet und erst an diese die Sabäer sich anschließen läßt. Das gleiche Verhältnis zwischen den Reichen der Nabatäer und Sabäer gilt für die Zeit des Agatharchides, welcher (vgl. Diod. III 44f. Phot. aus Agatharch. 92f. M.) südlich von den Nabatäern eine Reihe von Völkern (s. Ritter a. a. O. Glaser 31),

darunter die *Θαμουδηνοί, Λέβαι, Ἀλιλαῖοι* (s. D. H. Müller im Art. Alilaioi und dazu Ritter XII 294. XIII 214. K. Müller Geogr. gr. min. I 184 und Glaser 34), *Γασάνδαι* (s. den Art. Gasandai; vgl. Sprenger Bemerkungen 518f.) und *Κάρβαι*, und erst südlich von diesen die Sabäer anführt; es gilt auch für die Zeit des Eratosthenes (bei Strab. XVI 767), nach dessen eben erwähnter Grenzbestimmung südlich der von den Nabatäern und ihren östlichen Nachbarn bewohnten Arabia deserta die Arabia felix liegt, als deren Bewohner er zunächst nach den Syrern und Judäern, gemäß der auch Strab. XVI 749. 779 ausgesprochenen ungenauen Vorstellung, daß die Nordgrenze von Arabia felix (im Westen) an das südliche Syrien heranreicht, Ackerbauer nennt, südlich von diesen arabische Skeniten und Kamelhirten (Beduinen) in einem sandigen, wenig fruchtbaren, wasserarmen Lande, und unmittelbar nach diesen im Süden der wasserreichen, fruchtbaren Arabia felix die vier Hauptvölker, zuerst die Minäer, dann die Sabäer. Der Wortlaut dieser Stelle erweist auch die Ungenauigkeit, um nicht zu sagen Unrichtigkeit der Behauptung Glasers, daß Eratosthenes die *ἐσχάτη χώρα* Arabiens, in welcher die vier Hauptvölker wohnten, ‚südlich von Nabatäa beginnen läßt' (17) und ‚auf das Gebirge südlich vom nabatäischen Lande beschränkt' (18). Daß aber auch zur Zeit Strabons selbst die Sabäer nicht, wie Glaser meinte, Nachbarn der Nabatäer waren, ergibt sich aus der Darstellung bei Strab. XVI 781, nach welcher das Römerheer unter Aelius Gallus vom Nabatäerhafen Leuke kome nach vielen Tagen in das Land des Aretas gelangte, von da nach dreißigtägigem Durchzug in das von Nomaden (Beduinen) bewohnte Land Ararene unter dem König Sabos (s. d.), hierauf auf fünfzigtägigen Umwegen nach Negrana (Neǧrān), einem Gebiete, welches Glaser (287) ohne Wahrscheinlichkeit für einen Bestandteil des Sabäerreiches ansah (vgl. 55 seine gleiche Annahme für den Gōf), weiterhin nach Naska (Našḳ im alten Minäergebiete), Athrula und von da endlich nach Mariaba, der Stadt der Ramaniten; die Lage letzterer Städte wird sogleich erörtert werden. Nicht wesentlich anders stand es um den räumlichen Abstand zwischen dem Nabatäerreich und S. in nachchristlicher Zeit. in der des Periplus, nach dessen Beschreibung der Westküste Arabiens (20) südlich von Leuke kome die von verschiedenen Völkern bewohnte *Ἀραβικὴ χώρα* sich erstreckt, ‚das unabhängige Arabien mit seinen verschiedenen Stämmen' (Sprenger 33), darunter den Ichthyophagen (s. d.) und den Kanraeiten. Vergleichbar ist damit auch das geographische Bild des Ptolemaios, der an der Küste südlich von den *Θαμυδῖται* die *Σιδηνοί, Λάρραι, Βανοΐβαροι, Ἄρσαι, Κιναιδοκολπῖται, Καασανῖται* und andere Völker kennt. Auch das Monumentum Adulitanum setzt, wie der Ausdruck *ἀπὸ Λευκῆς κώμης ἕως τῶν Σαβαίων χώρας ἐπολέμησα* beweist, zwischen Leuke kome und S. in beträchtlicher Ausdehnung nichtsabäisches Gebiet voraus. Aus den Zeugnissen für das Vorkommen der Nabatäer ergibt sich wohl, daß diese im Verlaufe des 1. Jhdts. v. Chr. ihr Reich und ihren politischen Einfluß nach Süden erweiterten; aber eine Nachbarschaft zwischen ihnen und den Sabäern, wie sie Glaser behauptete, ist weder für die Zeit des Aelius Gallus noch vor dieser noch auch nach ihr irgendwie erwiesen oder auch nur wahrscheinlich. Andererseits besteht kein Anlaß, mit Nöldeke ZDMG XXXIX 340f. (in seiner gehaltvollen Anzeige von Mommsens Darstellung der römischen Herrschaft und Politik im Orient im fünften Band der R. G.) der Meinung zu sein, daß die Nabatäer die unwirtliche Beschaffenheit des weiten Landes zwischen ihrem Reiche und Jemen nicht einmal recht gekannt haben sollen und über die festen Sabäerstationen, welche seit Doughtys und Eutings Funden an der Grenze des Nabatäergebietes angenommen werden müssen, kaum hinausgezogen seien. Bezeichnend für Glasers Standpunkt ist seine eigene Erklärung, ‚daß zur Zeit des Aelius Gallus das Land zwischen Nabatäa und dem eigentlichen Jemen nicht effektiv den Sabäern gehörte' (233). Dagegen kann man Glaser zugeben, daß es zwischen Nabatäa und S. zu Strabons Zeit kein selbständiges Königreich gab (44), daß also Gallus in dieser Gegend ‚nur eine nabatäische und eine sabäische Machtsphäre kannte' (287). Doch ist in dem von Eratosthenes bezeichneten Gebiete der arabischen Skeniten und Kamelhirten, dem nördlichsten Teile von Arabia felix, der ‚wohl Ḥiǧāz und ʿAsīr umfaßte' (12), nicht einmal ‚eine Art laxer und wohl auch ohnmächtiger Oberherrschaft' der Sabäer anzunehmen, wie sie Glaser für die Eratosthenische Zeit vermutete. Damit steht Strabons Nachricht nicht in Widerspruch, daß die Sabäer (‚falls diese und nicht ausschließlich die Nabatäer gemeint sind' Glaser 43) ihre Streifzüge sogar bis Syrien ausdehnten. Glaser verglich damit die Angaben des Periplus über die Küste von Leuke kome bis weit nach Süden und des Plinius, der sabäische Niederlassungen an verschiedenen Punkten der Küste Westarabiens kennt. Für Ritter XII 117 waren diese Streifzüge der Nabatäer und Sabäer ‚unstreitig' Handelskarawanen; der Zusammenhang der Strabonstelle ergibt im Vereine mit der Bedeutung des Wortes *κατατρέχειν*, daß es Züge in feindlicher Absicht waren, welche die Nabatäer gegen ihr nördliches Nachbarreich unternommen hatten, bevor es die Römer zur Provinz machten. Mit Recht erklärte es Glaser (44) für begreiflich, daß die Römer nach der Unterwerfung Syriens und nach der ‚Erklärung des Protektorats über Nabatäa' zu ihrem Angriffe gegen die Sabäer ausholten und mit einem Schlage ganz Westarabien zur römischen Provinz zu machen suchten. Annehmbar ist auch Glasers Bemerkung, ‚daß die Nabatäer, hinter denen die Römer steckten, die Hauptrivalen der Sabäer waren' (159). Ähnlich weist auch Hartmann (36) darauf hin, daß sich die Nabatäer in Hegra (dem späteren el-Ḥiǧr, Ruinen bei Madā'in Ṣāliḥ) zum Schaden der Handelsbestrebungen der südlich davon in el-Ōlā ansässigen Jemener (Sabäer) festsetzten; über den von Strab. XVI 782. Plin. VI 156 (Agra) und Steph. Byz. erwähnten Hafenort *Ἔγρα*, welchen Hartmann 465, 2 nach

Sprenger 21, dem auch K. Müller Ptolem. I 688 und andere folgten, dagegen Glaser 107 mit Recht widersprach, für den Hafen der Binnenstadt Hegra (genannt bei Plin. VI 157. Ptolem. VI 7, 29. Steph. Byz. s. *Ἁθρίππα* und dem Geogr. Rav. II 6) hält und mit el-Weǧh, 26° 15′ nördlicher Breite, identifiziert, s. die Art. Egra Nr. 1, Iambia und Iathrippa; die von v. Gutschmid im geschichtlichen Anhange zu Euting Nabatäische Inschriften aus Arabien 1885, 84, wo Strabon auch noch der Ungenauigkeit geziehen wird, und neuerdings von E. Meyer Die Israeliten 327 wieder aufgenommene Identifikation des Strabonischen *Ἔγρα* mit Hegra und el-Higr scheitert schon daran, daß *Ἔγρα* ausdrücklich als Küstenstadt bezeichnet wird (*κεῖται ἐπὶ θαλάττης*), was demnach auch für Plinius' *Agra* gilt, dagegen Hegra ebenso ausdrücklich als Binnenstadt (von Ptolemaios unter den *πόλεις μεσόγειοι* aufgezählt, das von den Arabern noch heute sog. el-Higr, oder el-Heǧr gesprochen, s. Euting 5), abgesehen davon, daß es im vorhinein nicht wahrscheinlich wäre, daß Agra bei Plinius und das von ihm im nächsten Paragraphen genannte Hegra dieselbe Stadt sein soll. Dieses Hegra ist somit auch nicht ‚nur eine andere Form desselben Namens', wie *Ἔγρα* und Agra, angeblich gleich el-Higr, wofür sich Meyer auf D. H. Müller berief (vgl. o. Bd. I S. 887); daß ferner die Bezeichnungen *Laeniticus sinus* bei Plin. VI 156 und *Laeaniticus* ebd. 165 und *Λαιανίτης κόλπος* bei Agatharchides 89 (und Ptolemaios) nicht bloße Verschreibungen von *Aelaniticus* und *ΑΙΛΑΝΙΤΗΣ* sind, wie Meyer außerdem behauptet hat, beweist allein schon die ihnen zugrundeliegende arabische Originalform *Lihjān* (*Leḥjān*), der Name des Volkes, das Plin. VI 155 *Lechieni*, 156 *Laeanitae*, Ptolem. VI 7, 18 *Λαιανῖται* (var. *Λεανῖται*) nennt; über die Beziehungen der *Ἀγραῖοι* Strabons und der Hagarener der Bibel zu Agra, worüber Meyer gleichfalls unrichtig urteilte, s. den Art. Hagarenoi.

Dagegen läßt sich keine Begründung für die Behauptung Hartmanns (465) finden, daß die Nabatäer, als sie ‚Expansion nach Norden trieben (Bostra wurde ein bedeutendes Emporium für ihren regen Handel und die Hauptstadt der von Traian geschaffenen und . . . ‚Arabia' genannten Provinz)', damit nicht weit kamen und so die Überrennung Jemens ihr Lieblingsgedanke wurde, da sie sich einreden ließen, daß im Süden bessere Geschäfte zu machen seien.

§ 4. Feldzug des Aelius Gallus. Auf die Erwähnung der Nabatäer und Sabäer als Bewohner der Arabia felix folgt bei Strab. 779 eine kurze Beschreibung der Nabatäerhauptstadt Petra und ihrer Umgebung. Sie gibt ihm Gelegenheit, hierauf (780—782) über den verunglückten Feldzug des Aelius Gallus gegen Südarabien im J. 24 unter Benützung direkter Mitteilungen, wenn auch nicht als Augenzeuge, wie noch immer von manchen behauptet wird, zu berichten. Über diesen Feldzug, den Strabon, der älteste Gewährsmann hierfür, außer an dieser Stelle noch II 118 (darnach ist das Zitat im Art. Arabia o. Bd. II S. 353 zu berichtigen) und XVII 819, wenn auch flüchtig berührt, liegen auch noch Mitteilungen bei Plin. VI 160 und Cass. Dio LIII 29 (= Zonar. X 33) vor, welche jedoch teils durch willkürliche Entstellungen, teils durch Mißverständnisse verdunkelt sind (dazu noch Nachrichten bei Joseph. ant. Iud. XV 317. Galen. XIV 161. 189. 203). Zur allgemeinen Orientierung dienen Mommsen R. G. V 608f.; Res gestae d. Aug. 106²f. Gardthausen Gesch. d. Kais. Aug. I 2, 793f. II 2, 448f., von Monographien: Schröder De Strabonis itinere. Krüger Der Feldzug des Aelius Gallus 1862. Sprenger The campaign of Aelius Gallus in Arabia, Journ. R. As. Soc. 1872 (eine Abhandlung, welche einige irrige Ansichten, namentlich über die angeblich thamudenische Nationalität des Aretas und über die Route des Gallus, enthält, die Sprenger auch später, Geogr. 226, zurücknahm und durch bessere zu ersetzen suchte). In dem schon erwähnten Werke Forsters berücksichtigt der Abschnitt II 277—332 (Expedition of Aelius Gallus) auch die ältere Literatur (d'Anville, Gibbon, Gossellin, Vincent); seine sachliche Behandlung des Berichtes Strabons und auch des Plinius ist heute unbrauchbar, schon wegen der falschen ihr zugrundeliegenden Lesarten und wegen des begreiflichen Mangels an Kenntnissen der Topographie Arabiens; eine Probe s. im Art. Iambia. Ritter XII 10 betonte richtig die Bedeutung des Strabonischen Berichtes über den römischen Feldzug, welcher der erste und im Altertum einzige uns bekannt gewordene Eroberungszug in das Innere Arabiens war und zugleich, mit Glaser (45) zu sprechen, die erste und bedeutsamste direkte Berührung zwischen der Weltmacht Rom und dem entlegenen Sabäerlande. Der vollständige Mißerfolg des Feldzuges hat, wie Weber Arabien vor dem Islam 34² zutreffend sagt, auf Jahrhunderte hinaus Südarabien vor weiteren Invasionen einer gewappneten Macht durch sein warnendes Beispiel geschützt. Denn die geplante Expedition des C. Caesar gegen Arabien, für welche Iuba seine Kommentarien schrieb, erstickte im Keime, und daß es in späterer Zeit den Römern gelungen sei, ʿAden zu zerstören, wie mehrfach, auch von Mommsen V 611f. angenommen wurde, läßt sich nicht einmal wahrscheinlich machen (Näheres darüber § 12). Strabon 780 bezeichnet als Absicht, die Augustus mit diesem Zuge verband, die Völkerschaften und Länder der Araber sowohl wie der Äthiopen durch Gallus erforschen zu lassen und diese Völker sich entweder zu befreunden oder zu unterwerfen. Doch unterläßt es Strabon nicht, außerdem als beachtenswerten Erklärungsgrund zu erwähnen, daß die Araber infolge ihres Handels mit Gewürzen und Edelsteinen seit jeher im Rufe großen Reichtums standen und Augustus demnach hoffte, an ihnen entweder reiche Freunde zu gewinnen oder reiche Feinde zu besiegen. Seinen Motivenbericht schließt Strabon mit der Mitteilung, daß Augustus auch noch durch die sichere Aussicht auf die Unterstützung durch die Nabatäer ermutigt wurde. Strabon erklärt also ganz offen, was auch Ritter XII 119 nicht verkannte, daß Augustus den Feldzug in der Hoffnung auf den Gewinn der Reichtümer der Araber, in erster Linie der Sabäer unternehmen ließ. Einen etwas höheren Gesichtspunkt suchte

der Orientpolitik des Augustus andere abzugewinnen, so Flügel Geschichte der Araber 1867, 23 mit der Erklärung, daß teils der Gedanke neu einzuleitender Handelsverbindungen, teils die vielfach genährte Vorstellung unermeßlicher Schätze eines Landes, das gegen Gold und Silber Räucherwerk und Spezereien veräußere (nach Strab. a. a. O.), wesentlich auf die Ausführung des beabsichtigten Unternehmens einwirken mochten. Ähnlich bezeichnete Mommsen (608) als Hauptbeweggrund des Augustus sein Bestreben, die Konkurrenz der Araber mit dem ägyptisch-römischen Handelsverkehr niederzuringen, also die jemenischen Staaten zu vernichten, ‚woneben die dort aufgehäuften Schätze sicher auch in Rechnung kamen', unterschrieb also auch Strabons Urteil über die Tendenz Roms, Beute zu machen, welche ‚für das Ararium eben damals sehr willkommen' war. Winckler erklärte in Helmolts Westasien II¹ 240 als Absicht des Augustus, den Römern den durch die Parther versperrten Weg nach Indien über Südarabien zu sichern, und verglich passend (so auch in seiner Bearbeitung von Schrader Die Keilinschriften und das Alte Testament*) 1903³, 148f.) sowie schon Glaser (18) die Politik des Augustus gegenüber Arabien mit der des Assarhaddon, welcher durch den assyrischen Besitz der Handelsplätze an der syrischen Küste, namentlich Gazas, des Endpunktes der Karawanenstraße, und des Durchgangsgebietes Edom sowie andere assyrische Könige vor ihm zu den arabischen Stämmen, welche diesen Überlandhandel betrieben, in Beziehungen getreten war und, wie später noch genauer erörtert werden soll, Züge sowohl nach Westarabien (Meluhha) als auch nach Ostarabien (Jemāma) unternahm (Winckler a. a. O. 71). Doch betonte auch er, daß Augustus die ins Märchenhafte übertriebenen Schätze Jemens in seine Hände zu bekommen suchte, ebenso in der Neubearbeitung der einschlägigen Partie von Helmolts Westasien (1913) II² 231. Weber, der auch in der eben angeführten Schrift 34 in Übereinstimmung mit Strabons Urteil kurz bemerkt, daß die Reichtümer S.s, die in der ganzen alten Welt sprichwörtlich geworden waren, Augustus anlockten. In ausdrücklich erklärtem Unterschiede zu Strabon, der ‚Augustus bei seinem Expeditionsplan ausschließlich auf den Reichtum der Südaraber spekulieren läßt', glaubt auch Hartmann (38f.), wenngleich er die Römerexpedition nach Südarabien einen verräterischen Angriff nennt, die Politik des Augustus etwas anders beurteilen zu sollen. Er leugnet nicht, daß ‚die Frage der Opportunität d. h. eines ansehnlichen finanziellen Gewinns für Augustus im Vordergrunde stand', hebt aber hervor, es dürfe nicht vergessen werden, daß die Einmischung Roms in die inneren Verhältnisse Südarabiens, deren Bestimmung durch Hartmann (147), wie sich zeigen wird, allerdings zum Widerspruche herausfordert, ‚die direkte Folge der ägyptischen Politik war, die in der Einrichtung der Provincia Aegyptus im J. 30 v. Chr. ihren äußeren Abschluß fand' und daß Augustus als politischer Erbe der Ptolemäer auch das fertig zu bringen gedachte, was diesen nicht gelungen war: ‚die Brechung der wirtschaftlichen und politischen Macht Jemens'. So wird der Römerfeldzug gegen Südarabien als Mittel zur Ausführung des Planes erklärt, im Sinne dieser Politik den Landhandel Jemens zu vernichten, die Ausfuhr der kostbaren Erzeugnisse des Sabäerlandes in die Hände sicherer Leute zu legen, soweit nicht römische Staatsangehörige die Leitung selbst übernehmen konnten, den Seetransport den einzigen werden zu lassen und zu diesem Zwecke Jemen vom Lande her zu erobern. Mit Beziehung auf die Ausführungen Mommsens (V 607), daß es Augustus mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Förderung der politisch und finanziell wichtigsten Landschaft seines Herrschaftsgebietes vor allem auf die Gewinnung des Zwischenverkehrs zwischen Arabien und Indien einerseits und Europa andrerseits zur Hebung des ägyptischen Verkehrs ankam, bestreitet Hartmann (471) die Bedeutung, welche Mommsen dem Nilweg für den Handel zuschrieb. In Fortführung seiner trefflichen Erwägungen weist Hartmann darauf hin, ‚daß der arabische Landhandel in fremden Händen eine unangenehme Konkurrenz für den Verkehr Indiens mit dem Mittelmeer bot, denn dieser Landhandel hatte das Bestreben, den Verkehr zu monopolisieren'. Einen Beweggrund für Roms Angriff auf Arabien erblickt Hartmann auch darin, daß die reiche, weit ausgedehnte Arabia felix mit mächtigen Königen als eine Gefahr für Rom erscheinen mußte, welches mit seiner Expedition die Gelegenheit fand, in das Herz des sabäischen Konkurrenzlandes vorzudringen. Im Zusammenhange mit der Erläuterung der Wichtigkeit des Handels als Erwerbsquelle für Südarabien erwähnt Hartmann (21), daß der Tendenz der südarabischen Sippen, welche seit den ältesten Zeiten den Handel in der Hand hatten und als reinen Landhandel erhalten wollten, die Tendenz des kaiserlichen Rom zuwiderlief, welche auf die Einrichtung und stetige Entwicklung der Schiffahrt an Arabiens Küsten ging, in unmittelbarer Fortsetzung einer Richtung, die von den Ptolemäern begonnen, aber nicht energisch durchgeführt worden war. Doch läßt sich nicht leugnen, daß ein selbständiges Südarabien unter damals nicht eben übermächtigen sabäisch-himjarischen Königen nicht einmal für die ägyptische Wirtschaftspolitik Roms eine ernste Gefahr bedeutete, sondern höchstens die Notwendigkeit der Selbstbescheidung, auch den weitaus älteren Konkurrenten weiterhin leben zu lassen. Auch war bei dem erwähnten Widerstreit der beiderseitigen Tendenzen der Einsatz auf beiden Seiten ganz ungleich: auf der angreifenden Seite galt es, nicht einen drohenden Verlust abzuwehren, sondern sichere Gewinnaussichten noch hinaufzutreiben, auf der angegriffenen dagegen, das gute, alte Recht auf Wahrung der politischen Selbständigkeit und auf Erhaltung der einzigen, ohnehin schon zusehends abnehmenden wirtschaftlichen Existenzquelle gegen unverschuldete Herausforderung zu verteidigen. Hartmanns (465. 472) Annahme eines Zusammenhanges des Römerfeldzuges mit Sonderbestrebungen der nabatäischen Politik ist weder begründbar noch

*) Im folgenden mit KAT abgekürzt.

wahrscheinlich. Lehrreich und anregend ist seine Auseinandersetzung (39f.), wie Roms Politik nach dem Mißerfolge des Gallus es mit listiger Freundlichkeit bei den Arabern versuchte und wie in nachchristlicher Zeit die Geschicke Vorderasiens und so auch Arabiens durch die Notwendigkeit bestimmt waren, in dem Kampfe zwischen Römertum und Persertum, welches den Arabern immerhin näher stand, Stellung zu nehmen. Ähnlich hatte schon Glaser (Abessinier 174) hervorgehoben, daß in nachchristlicher Zeit die römische Politik, ‚die gegen Persien die Hegemonie im vorderen Orient anstrebte, darauf bedacht sein mußte, auch in den Uferländern des Roten Meeres den Persern entgegenzuarbeiten' und daß die ganze Geschichte und Politik der südlichen Mittelstaaten, der Reiche der Axumiten und der Himjaren, ‚sich förmlich um das römisch-persische Pivot dreht, und zwar Jahrhunderte hindurch, vielleicht schon seit des Augustus Zeiten, da der Feldzug des Aelius Gallus politisch auch nur so zu erklären ist'. Arabien war also im dritten Jahrzehnt v. Chr. das Ziel der Begehrlichkeit Roms, in erster Linie das durch seinen Reichtum seit langem sprichwörtlich gewordene S. Nicht einmal der Begründungsversuch Strabons, des Freundes des Gallus, konnte es darauf abgesehen haben, dem Zuge gegen Arabien, das gegen die Römer keine Feindseligkeiten begonnen hatte, den Charakter eines Entdeckungszuges, wie er nach dem ersten der von Strabon aufgezählten Beweggründe erscheinen mußte, zu sichern und den eines Beutezuges aus handelspolitischen Interessen zu nehmen, bei dem skrupellose Finanzspekulation und verblendeter Imperialismus auf der krummen Linie der Interessengemeinschaft einander fanden.

Die Frage nach der Absicht, in welcher dieser Zug unternommen wurde, führt zu einer zweiten, nach dem Grunde des auch von Strabon eingestandenen Mißerfolges. Dieser wird nach der konventionellen Darstellung im Anschlusse an Strabons Bericht dem Verrate des Syllaios, des Statthalters (Ministers, Wezīrs, *ἐπίτροπος*) des Nabatäerkönigs Obodas, zur Last gelegt, welcher dem Römerheere angeblich keine sichere Küstenfahrt wies und es nach der Landung bei Leuke kome durch ungangbare, wasserlose, unfruchtbare Gegenden mit absichtlicher Zeitverschwendung hin und herführte. Strabon erklärt diese Eigenmächtigkeit aus der Sorglosigkeit des Nabatäerkönigs, namentlich in militärischen Angelegenheiten, dem allgemeinen Fehler der Araberkönige; bekannt ist, daß dieser Minister des Königs, in Wahrheit Mitregent, geradezu den Titel ‚Bruder' führte; als Analogie zur Regierung eines solchen Maior domus erwähnt Sprenger (214) die Stellung des *‚redīf'* in Hīra. Der Name Syllaios wurde früher dem arabischen Namen Sālih gleichgesetzt, so von Quatremère und danach von Ritter XII 119. 138. 868, Flügel 23 u. a.; ganz unwahrscheinlich erklärte Blau ZDMG XXII 664 den Syllaios für einen Selīhiden, d. h. Fürsten der Benū Selih. Der Name ist wahrscheinlich nicht arabisch, sondern aramäisch (Hartmann 472 verglich zweifelnd das aramäische *‚sūlājā'*; doch im Anhang 617 verweist er auf Lidzbarskis Ableitungsversuch aus dem Aramäischen und billigt seine Transkription שלי). Der Nabatäerkönig war damals Obodas (עבדת) II. (c. 25—c. 9 v.Chr.), der auch bei Josephus und auf Münzen erwähnt wird (lehrreich sind für diese Zeit der nabatäischen Geschichte die Ausgrabungsfunde der École biblique von Jerusalem zu 'Abdeh in Palästina [in der alten Arabia Petraea] aus dem J. 1904, namentlich die Aufdeckung nabatäischer Grabstätten mit Inschriften, darunter des Totenhauses des Königs Obodas).

Schon bei Ritter (XII 11) findet sich ein Ansatz zu einem Zweifel an der Richtigkeit der Strabonischen Darstellung in dem Zugeständnis, daß man dem Berichte Strabons ‚wohl ansieht, daß er auf eine Ehrenrettung seines Freundes ausgeht und alle Schuld der verfehlten Unternehmung der Treulosigkeit der Araber und den Landesbeschwerden zuschreibt'. Doch zog Ritter aus diesem Anlauf zum richtigen Verständnisse nicht die volle Konsequenz, sondern schloß sich im Verlaufe seiner Untersuchung doch wieder dem Urteile Strabons an, wenn er (119) von absichtlich falschen Ratschlägen des Syllaios und von seinem Verrate an Rom sprach. Diese Auffassung begegnet dann allgemein, so bei Flügel 23f., Sprenger 227, Bemerkungen 506, Aug. Müller Der Islam I 25 u. a. Mommsen V 608, 2 hat es dagegen als unwahrscheinlich hingestellt, daß Syllaios die Politik befolgt habe, die ihm Strabon zuschreibt, und mit Recht Syllaios gegen den Vorwurf des Verrates verteidigt und das Fiasko der Römer nur durch die Unfähigkeit ihres Führers zu erklären gesucht. Auch Nöldeke (in der erwähnten Anzeige 340) fand, daß jeder, der ein wenig von der Beschaffenheit des Landes weiß, Mommsen darin zustimmen muß, daß von Verräterei des Syllaios nicht gesprochen werden darf. Doch nahm er diesen auch gegen den von Mommsen erhobenen Vorwurf der Unfähigkeit in Schutz und bezeichnete als die wirkliche Ursache des Scheiterns der Expedition die ‚völlige Unbekanntschaft der Römer mit der Natur Arabiens', ebenso Winckler-Weber in Helmolts Westasien II² 231. Übrigens hat schon Mommsen (610) treffend bemerkt, daß den Römerfeldzug die Araber nicht behinderten, aber wohl Arabien. Auch Hartmann (472) urteilt, daß Syllaios einen vollständigen römischen Erfolg wünschte, der die südarabische Konkurrenz vernichtete. Den Mißerfolg der Römer hält er nur dadurch für verschuldet, ‚daß Syllaios sich über die Stimmung und die Widerstandsfähigkeit der Jemener täuschte und daß die Römer auf ihn allein hörten' und findet es (465) für eine gerechte Strafe, wenn Syllaios seine Intrige mit dem Tode büßte (so wie Ritter XII 119 und Flügel 25). Diese Beurteilung der Stellung und des Ausganges des Syllaios hängt mit seiner nur durch Strabons Darstellung (XVI 781) gestützten Meinung zusammen, daß (465) die Nabatäer, um ihren Lieblingsgedanken, die Überrennung Jemens, durch die Römer ausführen zu lassen, diese in das südarabische Abenteuer gehetzt haben. Übrigens gab die Anschuldigung wegen Verrates nicht den entscheidenden Ausschlag zu

der durch die Klage des Aretas IV. bewirkten Hinrichtung des Syllaios, wie wir aus Josephus wissen, fiel jedoch als wirksamer, gerne geglaubter Vorwand immerhin gleichfalls ins Gewicht (vgl. Strab. XVI 782. Nicol. Damasc. FHG III 351). Auch Mommsen bemerkte, daß wir in den Mitteilungen über die Anklage gegen Syllaios, der nur als Sündenbock dienen mußte, von jenem Verrate keinWort finden.

In entschiedenem Gegensatze zur Darstellung und Erklärung des Mißerfolges der Römer und der Absichten des Syllaios bei Strabon und den Neueren, die auf ihm fußen, und mehrfach im Einklange mit Mommsen und Nöldeke, hat Glaser 45f. (in dem besonderen Abschnitte ‚Aelius Gallus' Feldzug nach Südarabien' 43—61) als Kenner der Weg- und Wasserverhältnisse Arabiens an den uns nur durch den persönlichen Freund des Gallus vermittelten Bericht über die angebliche Irreführung der Römer durch Syllaios die Sonde der Kritik angesetzt und festgestellt, daß die Römer, Offiziere wie auch Schriftsteller, welche ‚einfach von Gold und Silber, kostbaren Steinen, Weihrauch und Myrrhe gehört hatten und sich daraus eine arg übertriebene Vorstellung von dem weg- und pfadlosen Berg- und Wüstenlande bildeten, das sie sich wie ein Eldorado ausmalten' und daher die Aufgabe des Gallus darin erschöpft wähnten, ‚mit überlegener Macht in ein paradiesisches Land einzufallen,' von dem tatsächlichen Zustande des Landes und den Entbehrungen und Gefahren, denen sich das Heer unter Gallus aussetzen mußte, keine Kenntnis hatten und daß nur in dieser Unvertrautheit mit Land und Leuten und in dem Mangel an jeder zweckmäßigen Vorbereitung die Erklärung für das Scheitern des planlos unternommenen Feldzuges gesucht werden muß. Strabons Behauptung XVII 819, daß Gallus, wenn Syllaios nicht ein Verräter gewesen wäre, wohl die ganze Arabia felix unterworfen hätte, zeigt schon an sich außerordentliche Unwahrscheinlichkeit, welche bei Erwägung der klimatischen und physischen Verhältnisse des Landes, der Lebens- und Kampfesweise der Eingeborenen und der Geschichte der neuzeitlichen Kriege und Kämpfe in Arabien nur noch klarer zutage tritt. Den Syllaios, der in der Geschichte immer wieder als Typus eines verschlagenen Aramäers gilt, seitdem ihm Strabon die Schuld an allen Mißerfolgen und Mißgriffen des Gallus beigemessen hat, auch daran, daß dieser für seinen Feldzug nach S. eine Kriegsflotte bauen ließ (so auch Ritter XII 119 und Flügel 23 u. a.), bezeichnete Glaser in Wahrheit als den Retter der römischen Expedition, dem es jeden Augenblick ein leichtes gewesen wäre, den Untergang des Römerheeres herbeizuführen, wenn er dies gewollt hätte, und ohne dessen Hilfe die Römer ‚wahrscheinlich kaum 20 Meilen über Leuke kome hinaus gelangt wären, von dem Rückmarsch ganz zu schweigen'. Daß übertriebene Vorstellungen von dem Reichtume Arabiens im Tenor der Horazischen Oden an dem Zustandekommen der römischen Expedition einen wesentlichen Anteil hatten, verrät noch Strabon (780) selbst. Unkenntnis der Bodenbeschaffenheit des Landes beweist unter anderem auch, was bereits Ritter XII 120 erkannte, Strabons Vorwurf, daß Gallus zufolge der Verräterei seiner Führer von Leuke kome aus durch solche Gegenden zog, in welchen sogar Wasser auf Kamelen mitgeführt werden mußte. Dagegen bemerkte auch Glaser, daß, wenn stellenweise, offenbar infolge der erfahrungsvollen und ehrlichen Ratschläge des Syllaios, ganz wie in jenen Gegenden auch noch heutzutage, Wasser auf Kamelen mitgeführt wurde, hieraus weder Irreführung noch Verrat gefolgert werden darf, daß vielmehr nur die Unkenntnis der eigentümlichen Bodenverhältnisse des Landes den verwegenen Entschluß erklärlich macht, 10000 Mann mit Troß das Innere Arabiens vom Norden bis nach dem Süden der Halbinsel durchqueren zu lassen. Daß Gallus hierauf das Land des Aretas unter Schwierigkeiten und auf Umwegen durch unfruchtbare Gegenden 30 Tage lang durchziehen mußte, war für Strabon (ebenso für Ritter a. a. O., Flügel 24 u. a.) wieder nur ein Beweis für die Unehrlichkeit des Syllaios; im Gegensatze zu Strabon erklärte Glaser 51f. auf Grund seiner Prüfung der Nachrichten über jenen Landstrich, welchen heute die Beduinen vom Stamme Ḥārit ben Ka'b bewohnen, daß Syllaios die Römer von der eigentlichen Heerstraße, auf welcher Widerstand zu befürchten war, ferngehalten und längs des östlichen Abhanges des Serāt geführt hat. An dieser Erklärung ändert im wesentlichen nichts die Zweifelhaftigkeit der Vermutung Glasers, daß der von Strabon erwähnte Aretas mit jenem Ḥārit ben Ka'b identisch sei, nach welchem sich noch heute die dort wohnenden Beduinen benennen. Der Name Aretas (חרתת) kommt auch in der Liste der nabatäischen Könige (viermal) vor (s. die Zusammenstellung Gutschmids bei Euting 81f.). Der semitischen Originalform entspricht die Schreibung Ἀρέθας, die sich gleichfalls vorfindet, genauer als die gewöhnliche Ἀρέτας, welche vielleicht nur einer falschen Etymologie ihr Dasein verdankt.

Auch andere Einzelheiten des Strabonischen Berichtes, dessen Tendenz ebenso handgreiflich wie begreiflich ist, bezeichnete Glaser als irrig oder wenigstens höchst fraglich, so die Mitteilung, daß in der Schlacht vor der Einnahme Naskas (Strab. 782) ungefähr 10000 der unkriegerischen Araber fielen, auf Seite der Römer aber nur zwei Mann, eine Siegesnachricht, welche so wie die gleichwertige Meldung Strabons, daß während des ganzen Kriegszuges überhaupt nur sieben Römer im Kampfe gefallen seien, selbst unter den bekanntesten Proben dieser Spezialliteratur bis auf die Jetztzeit an Unwahrscheinlichkeit hervorragt, trotzdem aber bei Forster II 150 u. a. Glauben gefunden hat. Vor Glaser hat schon Mommsen V 608, 1 diesen Siegesbericht kritiklos genannt, sich jedoch dem Urteile Strabons angeschlossen, ‚daß die Araber alle Händler und Kaufleute sind' (605), womit Strabon die militärische Unfähigkeit der Araber erklären wollte. Strabons militärische Kritik (780. 782), der auch XVII 819 die Araber unkriegerisch nennt, bezeichnete Glaser (46) als fragwürdig. Wenn Sprenger (259) urteilte, daß in S. ‚also nicht die Spur von einer regelrechten be-

waffneten Macht vorhanden war' und es ‚auch gänzlich an kombinierter Aktion fehlte,' so übertrieb er mit Strabon auf die Autorität des Gallus hin. Auch ist Sprengers Beweis damit, daß es Gallus gelang, ohne ernstliche Kämpfe Mārib zu erobern und dem alten Sabäerreiche ein Ende zu machen, mißlungen, wie sich später zeigen wird. Das Richtige traf Kieperts Erklärung (Lehrbuch der alten Geographie 1878, 187), daß die zu Strabons Zeit geläufige Ansicht von dem unkriegerischen, durchaus kaufmännischen Charakter der gesamten arabischen Bevölkerung, welche später so handgreiflich durch die Tatsachen widerlegt wurde, ohne Zweifel aus dem langen Handelsverkehr der griechisch-ägyptischen Kaufleute in den alt-zivilisierten Küstenländern Südarabiens entstand. Die geographische Lage des Landes und die Handelsbeschäftigung brachten es mit sich, daß die Reiche von Ma'īn und S. Jahrhunderte hindurch, wenn auch nicht ohne gegenseitige Reibungen, doch im wesentlichen friedlicher Politik zugeneigt waren (A. Müller Islam I 25) und die Macht der Sabäer nicht in Armeen, sondern in ihrem Reichtum bestand (Sprenger Bemerkungen 506), und so ist es auch nicht zu verwundern, daß es in Südarabien an ‚der Hauptstütze eines starken Königtums, der sicheren, stets bereiten Feldarmee' mangelte (Hartmann 37).

Glasers kritische Darstellung, die auf autoptischer Kenntnis des Landes beruht und auch die arabischen Geographen heranzieht, wird stellenweise dadurch beeinträchtigt, daß ihr kein kritisch gesichteter Strabontext zugrunde liegt, sondern nur eine deutsche Wiedergabe (nach Kärcher), welche auch durch Zugrundelegung veralteter Lesarten entstellt ist, deren Sinnlosigkeit dem Arabisten entgangen war, so (46) in der Beschreibung des Hafens Leuke kome als eines Ortes, ‚wohin doch Kaufleute auf Kamelen sicher und ohne Hindernisse von einem Fels zum andern gelangen . . .,' was die Schreibung *εἰς πέτραν ἐκ πέτρας* voraussetzt, welche schon Korai zu *εἰς Πέτραν καὶ ἐκ Πέτρας* (nach und aus Petra) richtig gestellt hat. Jedenfalls aber kann, was hier die Hauptsache ist, auf Grund des Strabonischen Berichtes, dessen Einfältigkeit jedem Kenner des Landes und seiner Eigentümlichkeiten auffallen muß, der von seinem Urheber, dem literarischen Organ des erfolglosen Feldherrn, gegen Syllaios erhobene Vorwurf verräterischer Irreführung des Römerheeres nicht als bewiesen oder auch nur als wahrscheinlich gelten. Im Sinne der Mommsenschen und Glaserschen Deutung des aus dem Altertum überkommenen römerfreundlichen Berichtes über den Römerfeldzug gegen S. erklärte auch Winckler Geschichte Babyloniens und Assyriens 1892, 266 und in Helmolts Westasien III[1] 240 (und ebenso Weber in der zweiten Bearbeitung II 231), daß Syllaios, dessen Unterstützung das Römerheer zu verdanken hatte, daß es nicht gänzlich aufgerieben wurde, in Rom als Sündenbock dienen mußte (vgl. auch Nöldeke a. a. O, 341). An letzterer Stelle deutete Winckler die Politik des Syllaios den Römern gegenüber annehmbar dahin, daß er gehofft hatte, durch seine treuen Dienste gegen Judäa Vorteile zu erlangen und selbst die Königskrone in Nabatäa zu gewinnen.

Glaser (50f.) hat auch die Route des Gallus festzustellen versucht und mit Recht die irrige Auffassung Sprengers zurückgewiesen, der z. B. 229 Ararene, das von Nomaden bewohnte Gebiet südlich vom Lande des Aretas, mit Jemāma zusammenstellte und seinen Namen, den vermeintlich alten Namen Jemāmas, von Hağr ableiten wollte, ja als seine eigentliche Form ‚Agarene' anzunehmen geneigt war, ganz wie Forster I 201. II 307. 311 (vgl. außerdem Glaser 53f. und D. H. Müller im Art. Ararene) und sich 227f. in seiner Routenbestimmung, zu welcher schon Strabons Beschreibung des Landes nicht paßt, durch seine vorgefaßte Meinung über die Sitze der Minäer um Mekka beeinflussen ließ. Nur auf Grund seines ganz falschen Ansatzes der Route des Gallus gelangte er (229) zu dem Urteil, daß es von Syllaios ‚wirklich perfid war', Gallus solche Wege zu führen. Ebensowenig konnte er 226f. 233 wahrscheinlich machen, daß Aretas, den er früher (in der oben angeführten Monographie aus dem J. 1872) für einen Thamudener gehalten hatte, ein Minäerkönig gewesen sei. Völlig verfehlt und in mancher Hinsicht mit Sprengers Konstruktionen vergleichbar war, gleichfalls auf Grund einer falschen Ansicht über den Sitz der Minäer, auch Forsters (II 301f.) Fixierung des Römerweges, wie schon ein Blick auf seine Karte lehrt, und im Zusammenhange damit auch seine Bestimmung des Gebietes von Ararene, dessen Namen durch einen Schreibfehler aus Agarene entstanden sein soll, und der Lage und Ausdehnung des Reiches des Aretas (II 245. 305f.) und anderer Punkte, namentlich des Endpunktes des Römerzuges. Forster trug auch kein Bedenken, aus der angeblichen *πόλις Ἀγραῶν* bei Strabon (in Wahrheit *πόλις Νέγρανα*; s. über diese u. S. 1353f.) eine Stadt der Agraei oder der Bewohner von Agarene zu machen und sowohl diesen Namen wie ein vermeintliches *Ἀράγα* bei Ptolem. VI 7, 40 (in Wahrheit *Δράγα*), welches sogar ein Anagramm von Agara sein soll (I 202f.), für Varianten des biblischen Namens Hagar zu erklären.

Fälschlich behauptete derselbe (II 324), nur weil er die Minäer unrichtig ansetzte, daß Gallus auf seinem Zuge die Homeriten, die jemenischen Sabäer, die Minäer und andere Völkerschaften nicht zu Gesichte bekam. Daß auch Mordtmann ZDMG XLIV 184 zum Beweise für seine Annahme, zur Zeit des Gallus habe kein selbständiges Minäerreich mehr existiert, sich mit Unrecht darauf berief, daß ihr Reich in keinem Berichte über den Römerfeldzug erwähnt wird, soll bei Besprechung der Frage nach dem Alter der Minäerherrschaft genauer behandelt werden. Hier sei nur bemerkt, daß Sprengers Einwand gegen Mordtmann ebd. 507f. zwar an die schon angeführte irrtümliche Voraussetzung, daß Karna der älteste Hauptsitz der Minäer gewesen sei, anknüpft, aber doch insofern richtig ist, als aus der Nichterwähnung der Minäer in den Berichten über die Expedition des Gallus nicht folgt, daß es damals kein Minäerreich gegeben habe. An derselben Stelle nannte Spren-

ger unter Hinweis auf seine Alte Geogr. 226 und auf seine frühere Monographie Strabons Nachrichten über die Marschroute der Römer in Arabien weitschweifig und dabei nichtssagend und so mager, daß es unmöglich sei, darnach den Weg, den Gallus genommen hat, mit Sicherheit zu bestimmen. Dem teils übermäßig skeptischen, teils ziemlich willkürlich konstruierenden Verfahren Sprengers gegenüber, soweit es schon in seinem Hauptwerk zum Ausdruck gekommen war, fand Glaser (50) in den Angaben Strabons über den Weg des Gallus ‚fast alles überaus klar und unzweideutig'. Wenn auch Glasers Bestimmung einzelner Punkte der Route des Gallus aus begreiflichen Gründen der Sicherheit ermangelt und namentlich seine Ansicht über den Endpunkt der Römerexpedition unhaltbar ist, so befriedigt doch wohl im ganzen mit Rücksicht auf die Mitteilungen Strabons und auf die tatsächlichen Verhältnisse des Landes seine Erklärung (54), daß Syllaios das Römerheer längs des Ostabhanges des Serāt führte, um die an der rechts gelassenen Hauptstraße seßhaften Stämme, die möglicherweise mit den Sabäern gemeinsame Sache gemacht hätten, nicht zu reizen, zumal da nicht diese das Hauptziel der Römer waren, sondern das reiche S. im Süden. Die auch von Glaser bezeugte Tatsache, ‚daß die Gegenden östlich vom Serāt, ja schon der Ostabhang des Gebirges selber, entsetzlich arm an Nahrungsmitteln und besonders an Wasser sind, wie jeder weiß, der Gelegenheit hatte, dort zu reisen', beweist die von Strabon dem Syllaios zum Vorwurf gemachte Notwendigkeit, für ein Heer von 10000 Mann stellenweise Wasser auf Kamelen mitzuführen, als selbstverständlich. Glasers Minäertheorie hat freilich in seinem Werke unrichtige Urteile über die Gruppierung der Völkerschaften in Arabien zur Zeit des Gallus verschuldet, wie z. B. seine Ansicht über die Bevölkerung des Gōf, des alten Zentralgebietes der Minäer, das nach Glasers Behauptung zur Zeit des Gallus ‚längst sabäisch' war.

Über die militärischen Teilerfolge des Gallus und über den Endpunkt seines Feldzuges herrscht um so weniger eine einhellige Ansicht, als hierüber schon die Nachrichten in den Quellen des Altertums selbst auseinandergehen. Während Strabon 782 bezeugt, daß Gallus die Städte *Νέγρανα* (d. i. Neǧrān, wie jetzt allgemein feststeht, s. bereits Ritter XII 68. 232. 715; falsche Kombinationen bei Forster I LXXVII Anm., 202. 204. II 315f. auf Grund einer schlechten Lesart; identisch mit *Negrana* bei Plin. VI 160, *Nagara* bei Ammian. Marc. XXIII 47, *Νάγαρα μητρόπολις* Ptolem. VI 7, 37, wie schon Niebuhr 274 richtig vermutete, s. Ritter XII 715. 1012. Halévy Rapport 39. 90, Sprenger 2. 158; die Bezeichnung *μητρόπολις* bei Ptolemaios reicht allein aus, Glasers 50. 244 Behauptung, daß es eine Stadt Neǧrān seit dem Feldzuge des Gallus nicht mehr gab, ‚da sie eben durch die Römer zerstört wurde,' zu widerlegen und kann durch Glasers 244f. gewundenen Erklärungsversuch nicht hinweginterpretiert werden; dieselbe Stadt ist wahrscheinlich [vgl. Blau ZDMG XXII 667] auch *Negra* des Geogr. Rav. II 6, *Νεγρά* des Kedrenos, womit jedoch *Νέγλα* bei Steph. Byz., welches in der Ausgabe Pinder-Partheys herangezogen wird, nichts zu tun hat), *Ἄσκα* (wahrscheinlich ist bei Strabon statt *καλουμένην Ἄσκα* mit Sprenger 2. 160 zu lesen *καλουμένην Νάσκα* unter der Annahme, daß das anlautende *ν* nach dem auslautenden ausgefallen ist, wodurch bei Strabon ein deutlich bestimmbarer und zur Richtung von dem vorher genannten Neǧrān passender geographischer Punkt und eine neue Belegstelle für die Stadt gewonnen wird, welche Plin. VI 154 *Nascus*, 160 *Nesca*, Ammian. Marc. a. a. O. *Nascos* nennt, d. i. das vormals minäische *Našḳ* der Inschriften und der arabischen Geographen, das spätere el-Baidā, s. Halévy Rapport 80. Sprenger 159 teilweise richtig, 253; Bemerkungen 506. D. H. Müller Burgen 1003f. und im Art. Aska, Glaser 16. 50. 61. Corpus Inscr. Sem.*) Paris 1911, IV 2, 32; drollig ist Forsters II 319. 323 Identifikation mit *Sancan*; nach dem Obigen erledigt sich auch K. Müllers Zusammenstellung mit ‚Eschat' 16° 50′ Br. im Index seiner Strabonausgabe 746) und *Ἀθρούλα* (s. D. H. Müller im Art. Athrula) eroberte, dagegen *Μαρούαβα* (wofür seit Kramer *Μαρίαβα* geschrieben wird), die Stadt der *Ῥαμμανῖται* (var. *Ῥαμανῖται*, *Ῥαμβανῖται*), welche unter *Ἰλάσαρος* standen, sechs Tage lang erfolglos belagerte und hierauf, obwohl er nach der Aussage von Gefangenen nur zwei Tagereisen vom Gewürzlande entfernt war, infolge Wassermangels von der Belagerung abstehen mußte und den Rückzug bis *Ἔγρα* antrat, weiß dagegen Plin. VI 160 zu melden, daß der römische Feldherr Mariba zerstörte und ebenso Caripeta, den Endpunkt seiner Expedition. Die Prüfung der Unterschiede zwischen Strabons und Plinius' Angaben führt zur Notwendigkeit, auf die Frage nach der mutmaßlichen Lage der von beiden Schriftstellern genannten Örtlichkeiten einzugehen, und rollt zugleich die weitere, für die Geschichte S.s belangreiche Frage auf, ob es Gallus gelang, die alte Hauptstadt von S. zu zerstören oder nicht. Zunächst ist es nämlich fraglich, auf welche Stadt Strabons Bericht über den erfolglosen Belagerungsversuch der Römer sowie Plinius' Erwähnung der von Gallus angeblich eroberten Stadt Mariba und damit auch die Nachricht im Monumentum Ancyranum V 18 *In Arabiam usque in fines Sabaeorum processit exercitus ad oppidum Mariba* (. . . *μέχρι πόλεως Μαρίβας*) zu beziehen ist. Gewöhnlich wird unter dieser Stadt die Sabäerhauptstadt Mārib verstanden. Unter anderen erblickte schon d'Anville und nach ihm Gibbon den Endpunkt der römischen Expedition in Mārib und ließ außerdem das Römerheer zuvor auch noch nach Ḥaḍramūt gelangen; nach Gossellin dagegen machten die Römer vor Mekka halt. Vincent dachte in Übereinstimmung mit Gossellin gleichfalls an die Gegend zwischen Medīna und Mekka, suchte jedoch Marsyaba Strabons südlich von Mekka. Forster, welcher über diese ältere Literatur II 278f. berichtet, sprach sich 279. 310, hierin im Einklange mit Vincent, mit Recht gegen die Meinung,

*) Im folgenden mit CIS abgekürzt.

daß Marsyaba und Mariba des Plinius die Sabäerhauptstadt Mārib sei, und gegen die beiden anderen erwähnten Ansätze aus; dagegen sind seine Erklärung (I LXVII 68f. II 299f.) Marsyabas als Mar-Suaba (Syaba) und die Identifikation mit Sabe bei Ptolemaios und mit Sabbia (nach d'Anville und nach Niebuhrs Karte), der Hauptstadt des Gebietes von ‚Sabiē' (vgl. Forsters Karte), anderseits seine Gleichstellung des Ptolemäischen *Σάββαθα* (VI 7, 38) mit Mārib, welche in der Folgezeit Nachahmer gefunden hat, und auch seine Mutmaßung über die Lage des Plinianischen Mariba, das er II 311, 314 in Baḥrain am Persergolfe gelegen glaubte, leere Phantasiegebilde. Auch Ritter XII 245 führt im Anschlusse an die Erwähnung Jomards Études géograph. et histor. sur l'Arabie 1839, 143f. und Fresnels a. a. O. 87f. die Meinung an, daß Mārib die äußerste Südstadt sei, welche Gallus zerstört habe, obwohl Ritter ursprünglich selbst Mariaba Strabons und die berühmte Hauptstadt der Sabäer auseinanderhielt. Auch Forbiger (Anm. 94 zu seiner Strabonübersetzung 782) hielt *Μαρίαβα*, wie er nach Kramer las, für Mārib (vgl. seine Anm. 9 zu Strab. 768, wo er seine frühere Annahme der Identität von *Σάβατα* und Mārib zurücknahm, und sein Handb. II 756), ebenso K. Müller, der zu Geogr. gr. min. I 277 sich begnügte, auf Noël des Vergers Arabie 58 zu verweisen, im Index seiner Strabonausgabe 746. 749. 850, Flügel 24 und von den Späteren namentlich Sprenger 76. 159f. 259, dem auch fast alle Neueren folgten. Dieser erklärte nicht nur das von Strabon und Plin. VI 160 erwähnte Mariaba (Mariba), sondern auch (s. auch 79) *Μαρίαμα* bei Ptolem. VI 7, 37 für die Sabäerhauptstadt, also zugleich für identisch mit *Μαρίαβα* des Eratosthenes und Artemidor. Dieselbe Ansicht über das Ziel des Gallus vertraten unter anderen noch Kiepert a. a. O. 187, welcher übrigens irrtümlich sowie vor ihm Mannert auch ‚die noch weiterhin gelegene Hafenstadt *Adana*' für einen ‚sicher bestimmbaren Punkt' des Marsches des Gallus erklärte (dagegen bereits Ritter XII 245; ein ähnlicher Irrtum ist für den Verfasser des Periplus aus dem Ausdruck *καίσαρ κατεστρέψατο* 26 erschlossen worden; s. darüber § 12), auch Mommsen und andere Historiker, ferner Zehmer 78 (nach den Angaben Fresnels, Arnauds und Halévys), Mordtmann Himjarische Glossen bei Plinius ZDMG XXX 321, Dillmann Über die Anfänge des Axumitischen Reiches, Abh. Akad. Berl. 1879, 204, Aug. Müller Islam I 25, D. H. Müller Burgen 996, wo er mit Prideaux den von Strabon genannten Ilasaros für den König von Mārib zur Zeit des Gallus hielt, und in den Art. Athrula und Calingi, Winckler KAT 153 und in Helmolts Westasien III[1] 240, in der Neubearbeitung Weber II[2] 231 u. a. Von den Genannten war Mommsen schon in den Bemerkungen seiner ersten Ausgabe der Res g. 75 dem Richtigen nahe, indem er erkannt hatte, daß das im Monumentum Ancyranum erwähnte Mariba und ebenso Mariba bei Plin. VI 159. 160 und *Μαρσύαβα* bei Strab. XVI 782 verschieden ist von der bei Strab. 768. 778 und Plin. VI 155 genannten Sabäerhauptstadt. Doch folgte er schon damals insofern wieder der hergebrachten Auffassung, als er behauptete, daß Mariba des Monumentum und des Plinius heute Marib heiße (und Caripeta Ḥariba). Außerdem irrte er, wenn er die von Strabon an den beiden früheren Stellen und von Plinius angeführte Sabäerhauptstadt für verschieden von dem heutigen Ma'rib erklärte und endlich den Widerspruch zwischen Augustus und den anderen literarischen Zeugen mit der Annahme zu erklären suchte, daß der Kaiser sowie Agatharchides Südarabien mit unrichtiger Verallgemeinerung S. geheißen habe (vgl. Mannert VI 1, 60). In der R. G. V 610 lehrte er in konventioneller Weise, daß ‚die römische Armee bis vor die Mauern der Hauptstadt der zunächst von dem Angriff betroffenen Sabäer Mariba gelangte', die Einwohner aber ‚die Tore ihrer mächtigen, heute noch stehenden Mauern', auf deren Beschreibung durch Arnaud er noch besonders verweist, ‚schlossen und energische Gegenwehr leisteten', ebenso 612, daß die Waffen des Gallus an den Mauern Mariabas, der Hauptstadt der Sabäer, scheiterten.

Doch wie sich schon Vincent und Forster gegen die Annahme ausgesprochen haben, daß die nach Strabons Erzählung von Gallus belagerte Stadt die Hauptstadt von S. gewesen sei, so erklärte auch Ritter, der XII 277f. freilich den Widerspruch zwischen Strabons und Plinius' Bestimmung des Endpunktes der Römerexpedition offen ließ, daß man ‚bei Strabons Mariaba nach Fresnels Darlegungen keineswegs an die berühmte Kapitale der Sabäer (etwa Marib) denken kann' (278, doch vgl. 863) und erkannte auch 280, daß die *regia omnium Marelibata* bei Plin. VI 155 das sabäische Mārib ist; doch irrte er gleichfalls in der positiven Fixierung des Strabonischen Mariaba, wenn er 278. 281f. 292 dieses mit der Minäerstadt *Mariaba Baramalcum* (*Baramalacum* nach der gewöhnlichen Schreibweise) bei Plin. VI 157 identifizierte, wie auch Neuere tun, und beide sowie *Μαρίαμα* des Ptolemaios mit el-Ḳarn im Wādī Dō'an (in Ḥadramūt!), nach seiner gänzlich verfehlten Vorstellung von der ‚antiken Königsresidenz Karan der Minäer' (282). Fälschlich bezeichnete er außerdem die Ramaniten Strabons als Minäer, nicht zu reden von seiner wunderlichen Zusammenstellung des Namens der Minäer mit ‚Je-men' (279). In neuerer Zeit lehrte wieder Glaser 57f., daß das Römerheer Mārib nicht erreicht habe, und ebenso Landberg Arabica V 82, daß Strabons Mariaba ‚ohne Zweifel' jenes Marjama sei, dessen Ruinen im Lande Baiḥān el-Ḳaṣāb am Wādī Baiḥān (südöstlich von Mārib) liegen (s. die Beschreibung bei Landberg 21f.; die alte gegenteilige Ansicht vertritt noch Grimme 20). Inhaltreich sind die Mitteilungen über diese Landschaft bei Landberg 3—63, welcher die Irrtümer der ganz unzulänglichen Darstellung in Maltzans Reise nach Südarabien 1873, 310—313 berichtigt und gleich eingangs auch die unrichtige Benennung ‚Gezab' bei Maltzan 310 (auf der Karte steht ‚Gezāb', und seine irrigen Angaben über den Namen bei Hamdānī, welche auch Sprenger (‚Gozayb' 253 und 276 aufgenommen hat, richtig stellt; ähnlich wie bei Maltzan kommt auch noch

in Stielers Atlas[9] Karte 60 die Schreibung *el-Djesâb* (statt *el-Kaṣāb*) vor; Zehme, der 121 nach Maltzan gleichfalls unrichtig *Bêḥân el-Ǧezâb* schrieb, vermutete 77, daß *Baham* bei Niebuhr mit Maltzans *Bêḥân* identisch sei. Während nun Landberg keinen Grund angibt, der ihn abhielte, an die Identität des von Strabon und Plinius genannten Mariaba (Mariba) mit Mārib zu glauben, suchte Glaser seinen Zweifel damit zu begründen, daß in keinem der Berichte über den Feldzug des Gallus von der Hauptstadt des Sabäerreiches die Rede ist, was ‚doch sicher nicht verschwiegen worden wäre', wenn Gallus bis zu ihren Toren hätte vordringen können, daß im Gegenteil Strabon sein Mariaba bloß die Stadt der Ramaniten nennt, die unter Ilasaros standen. Einen weiteren Grund für seinen Zweifel fand Glaser in Strabons ausdrücklicher Erklärung, daß Gallus nach sechstägiger Bestürmung der Stadt aus Wassermangel von der Belagerung abstand, während Mārib, bekannt durch seine Dammbauten, das berühmteste und zweifellos größte Wasserbecken Arabiens hatte und noch jetzt das Wasser, welches durch das Wādī Dena (so lautet der Name richtig nach Landberg 85. 154, nicht Wādī Denne oder Denne, wie Glaser 57 und Zwei Inschriften über den Dammbruch MVAG 1897, 60. 62 schrieb) nach Mārib gelangt, vortreffliches Trinkwasser ist, wie Glaser aus eigener Erfahrung bestätigen konnte (vgl. 57f.). Ein schwerwiegender Grund gegen die Identifikation der von Gallus belagerten Stadt mit Mārib liegt tatsächlich auch darin, daß Strabon diese als Stadt der Ramaniten unter Ilasaros bezeichnet, nicht als die Hauptstadt der Sabäer, wie er *Μαρίαβα* an zwei früheren Stellen (768. 778) nennt. Die Frage, wie das alte, berühmte Mārib in direktem Widerspruche gegen die anderen Stellen Strabons zu dieser Bezeichnung als Stadt eines sonst in der griechischen Literatur nicht genannten Volkes käme, müßte unlösbar bleiben. Auch Sprenger, obwohl er auf einem andern Standpunkte stand als Glaser, urteilte 160 richtig, daß es ein Mariaba der Ramaniten wohl kaum gegeben habe. Zu diesen Gründen tritt noch die Tatsache hinzu, daß an unserer Stelle auch der Name der fraglichen Stadt in der hsl. Überlieferung anders lautet (*Μαρναβαΐ, Μαρνάβα, Μαρσίαβα*) als der Name der Sabäerstadt Mārib (*Μαρίαβα*) an den früheren Stellen, was für die Hauptfrage nach ihrer Lokalisierung und damit nach der Bestimmung des Endpunktes der Römerexpedition bisher nicht beachtet worden ist. Mordtmanns Behauptung (ZDMG XXX 321), es könne ‚wohl nicht bezweifelt werden, daß Marsyaba aus Mariaba korrumpiert ist', war ebenso ein einfacher Verzicht auf die Lösung der Schwierigkeit wie seine Versicherung, daß wir uns ‚auch nicht dadurch beirren lassen dürfen, daß bald die Sabäer, bald kleinere zu dieser Nation gehörige Stämme als die Herren der Hauptstadt genannt werden'. Der Schluß, daß der Unterschied zwischen den beiden Schreibungen einem Unterschied zwischen den beiden Städtenamen und sonach einer Verschiedenheit beider Städte entspricht, ist gegenüber der bisherigen Auffassung nicht nur berechtigt, sondern geradezu nötig, um so mehr als wirklich auch die angeführten inneren Gründe ein Auseinanderhalten beider Städte nötig machen. Doch wenngleich selbst noch aus der Korruptel eine Differenzierung beider Städte und ihrer richtigen Namensformen deutlich zu erkennen ist, so läßt sich jetzt nicht mehr sicher ermitteln, wie die richtige Form des Stadtnamens gelautet hat, von welchem uns nur mehr korrupte Schreibungen vorliegen. Daß der richtig geschriebene Name dieser Stadt dieselbe Form gehabt habe wie der Name der von ihr verschiedenen Stadt an den beiden früheren Stellen, daß also Mārib und Marjama durch dieselbe Form im Griechischen wiedergegeben sein sollen, wird durch den bloßen Vergleich der hsl. Überlieferung an beiden Stellen ganz unwahrscheinlich. In diesem Falle bleibt nur für eine Vermutung auf Grund von Indizien Platz; vielleicht darf man aus dem Nebeneinander der beiden Formen *Μαρσνάβα* und *Μαρσναβαΐ* schließen, daß das beiden gemeinsame *ν* genuin ist und den palatalen Spiranten *j* in Marjama ausdrückt, daß demnach *Μαρνάβα* die Form ist, welche Strabon seiner Quelle entnahm. Ob bereits in deren Zeugnisse die Verwechslung zwischen *μ* und *β* eingetreten war, welche in arabischen Namen und ihren Transkriptionen nicht selten ist (Beispiele bei Sprenger 156, die sich leicht vermehren lassen; vgl. bereits Forster I 68. II 180 und Ritter 278) und auch den Unterschied zwischen dem zu erwartenden *Μαρνάμα* (*Μαρίαμα*) und der Strabonischen Überlieferung erklären kann, oder ob und bis zu welchem Grade an der Verdrehung der arabischen Namensform auch ein Mißverständnis oder eine Ungenauigkeit Strabons Anteil hatte oder ob nur durch einen Fehler in der Strabonüberlieferung unter dem Einflusse des an den beiden früheren Stellen vorkommenden *Μαρίαβα* auch an dieser dritten Stelle *β* statt *μ* eingetreten ist, läßt sich natürlich nicht mehr bestimmen. Geradezu eine Entstellung des einen der beiden arabischen Namen ist in der Überlieferung des Plinius eingetreten, bei dem (VI 155. 159) der Unterschied zwischen *Marjama* und *Mārib* im Unterschiede zwischen *Mariba* und *Marelibata* (var. *Marelabata*) zum Ausdruck kommt. Letztere korrupte Form hat schon Mordtmann a. a. O. 323, 1 und Anzeige 185 richtig gedeutet als ‚verlesen und verschrieben für *Mareiaba*', d. i. *Mariaba* (*Mārib*); wenn er jedoch vergleichsweise *Μαρναβαΐ* Strabons heranzog, so kann sich der Vergleich nur auf die Analogie der Verschreibung beziehen, nicht aber den Zweck haben, ein zweites Beispiel für eine Verschreibung desselben Stadtnamens zu erbringen, da an beiden Stellen zwei verschiedene Städte gemeint sind. Bei Strabon wie bei Plinius erklärt sich die Ungenauigkeit und Unrichtigkeit in der Wiedergabe der arabischen Namen teils aus der Vermittlung an den griechischen und den römischen Berichterstatter, teils aus der bei semitischen Namen besonders begreiflichen Leichtigkeit einer Korruptel in der griechischen und römischen Überlieferung. Bei Plinius konnte außerdem auch eine Verwechslung zwischen *Marjama* und *Mārib* mitwirken, welche Landberg (22) für die grie-

chischen und römischen Quellen im allgemeinen angenommen hat. Diese Verwechslung konnte einmal infolge der schon erwähnten Leichtigkeit des Wechsels zwischen *b* und *m*, zumal in intervokalischer Stellung, aber auch infolge der Ähnlichkeit der beiden arabischen Namen leicht eintreten, abgesehen von der Wahrscheinlichkeit einer Tendenz, welche der Verdrängung eines unbekannten Namens durch einen berühmten nur förderlich sein konnte. Unbegründet ist jedenfalls bei Strabon Kramers Schreibung *Μαρίαβα* (als Name der angeblich, auch nach Plinius, von den Römern zerstörten Stadt), welche auch Ritter XII 277 gebilligt und Meineke (s. seinen kritischen Apparat) aufgenommen und ebenso Blau ZDMG XXII 660, Sprenger 160, Landberg 82, 2 u. a. angenommen haben und welche heute ziemlich allgemein anerkannt ist. Selbst K. Müller, der im Text seiner Strabonausgabe *Μαρσίαβα* hat, erklärte im Index 850, daß die Stadt von Mariaba der Sabäer nicht verschieden gewesen sein dürfte (vgl. ebd. 1039 b). Kramers Änderungsvorschlag fällt mit der falschen Voraussetzung, auf welcher er beruht, daß nämlich Strabon an dieser Stelle dieselbe Stadt meine wie an den beiden anderen.

Doch wenn wir auch Glaser im negativen Teil seiner Beweisführung, nämlich in seiner Annahme recht geben müssen, daß die Stadt der Ramaniten nicht Mārib war, so können wir hinwiederum nicht seinem Versuch einer positiven Fixierung dieser Stadt beistimmen, welche er mit Rücksicht auf das Plinianische Caripeta (VI 160), das, wie schon Fresnel bemerkte, an das arabische *ḥariba*, ‚Ruine', anklingt, in der späteren Sabäerhauptstadt Ṣirwāḥ (westlich von Mārib) erblickte. Er trug kein Bedenken anzunehmen, daß Ṣirwāḥ, welches damals schon längst eine Ruine gewesen, also ebenso gut wie heute kurz Ḥariba genannt worden sein könne, ‚Plinius' Caripeta und vielleicht gleichzeitig Marsyabae der Ramaniten Strabons' gewesen sei. Gegenstandslos ist Glasers 58 Versuch, die Namensform *Μαρναβαι* (oder *Μαρσίαβα*) aus dem Arabischen zu erklären. Schon im Art. Ramanitai haben wir die Haltlosigkeit dieser Lokalisierung der Ramanitenstadt und der Kombination ihres Namens mit Caripeta (angeblich Ṣirwāḥ) hervorgehoben, das gar nicht auf *ḥariba*, sondern auf den Ortsnamen Ḥarīb zurückgeht. Landberg bemerkt gegen Glaser auch ganz richtig, daß der römische Feldherr nicht gegen eine Ruine gezogen ist; auch Strabons Darstellung läßt nicht einmal die Wahrscheinlichkeit einer solchen Voraussetzung aufkommen. Weit ansprechender ist Landbergs Zusammenstellung der Ramanitenstadt, deren Namen er freilich nach der gewöhnlichen Annahme Mariaba liest, mit dem arabischen Marjama und mit *Μαρίαμα* bei Ptolem. VI 7, 37, sowie mit *Mariamat* der Inschriften. Darnach empfiehlt sich die Annahme, daß Gallus gar nicht zur Sabäerhauptstadt Mārib gelangte, sondern östlich an ihr vorbeizog, jedoch nicht weit nach Süden kam und bald wieder, jedenfalls unter Verlusten umkehren mußte. Fälschlich behauptete (nach Fresnel) Ritter (XII 284. 292), der übrigens daselbst eine verkehrte Vorstellung von der Ausdehnung des Minäerreiches verriet, daß die Römer unter Gallus bis nach Ḥadramūt vordrangen und beim Wādī Dō'an umkehrten. Durch diesen Ansatz von *Μαρύαμα* gewinnen wir auch die Möglichkeit, den Widerspruch zwischen Strabons und Plinius' Angaben über den Endpunkt der Römerexpedition, der nach jenem *Μαρύαμα*, nach diesem Caripeta war, zu erklären. Forsters Meinung (II 314f. 323), daß Caripeta eine Verschreibung für Cariata sei, eine von Plinius genannte Stadt (in Wahrheit erwähnt Plin. VI 157 das Volk Cariati), Sitz der Carrei (Plinius nennt an der gleichen Stelle die minäischen Charmei) und diese Stadt das arabische Kariatain, ist ein Beispiel für die Methode ihres Urhebers. Ritter (XII 281) bemerkte wohl richtig, daß Caripeta in der Nähe von Mariaba Baramalacum gesucht werden müsse, doch erkannte er nicht die Lage letzterer Stadt und suchte diese sogar im Wādī Dō'an (278. 280. 282. 284) und hielt ursprünglich auch das von Fresnel bei Eingeborenen aus Makalla erkundete und von Wrede besuchte Ḥuraiba im Wādī Dō'an im Anschlusse an Fresnel und Wrede irrig für Caripeta (291f.; gegen diese Bestimmung, die Fresnel später selbst fallen ließ, erklärten sich auch Maltzan Wrede's Reise 24, 2 und Zehme 81). Später wollte Ritter 863. XIII 314 nach Einsichtnahme in die Veröffentlichung Arnauds (Journ. As. 1845) Caripeta, wieder nach Fresnel, ‚in den von Arnaud entdeckten wichtigen Ruinen zu Ḥariba' finden. Gegen diese Deutung Fresnels sprach sich Halévy (Rapport 52f.) aus, der nach Arnaud die Ruinenstätte besucht und festgestellt hat, daß ihr Name, als den Arnaud irrtümlich Ḥariba verzeichnet hat und nach ihm auch Ritter XII 844f. 854. 863 und noch Maltzan a. a. O., in Wahrheit Ṣirwāḥ lautet. Auch Zehme 101 erinnerte in seinem Berichte über Arnauds und Halévys Reisen nach letzterem daran, daß *ḥariba* (im CIS IV 2, 10 ist *ḫarība* [= *ḥarība*] transkribiert) ‚kein Name ist, sondern nur ‚Ruinen' bedeutet' (vgl. Mordtmann-Müller SD 98f.); doch beging er einen ähnlichen Irrtum wie nach ihm Glaser, wenn er 81 die Ansicht aussprach, ‚daß wenn auch nicht in Ḥariba . . ., so doch vielleicht in dem eigentlichen Ortsnamen der Stelle, Ṣirwāḥ, der Plinianische Name lautlich noch erhalten ist'. Sprengers (160) Vermutung, daß Caripeta die Hauptstadt der Ramaniten gewesen sei und ihr Name sich noch bei Hamdānī nachweisen lasse, mußte schon im Art. Ramanitai abgelehnt werden. Auf Grund der Feststellungen Halévys wird Caripeta mit Ḥarīb südöstlich von Mārib gleichgestellt (s. D. H. Müller im Art. Caripeta). Auch Glaser (58) mußte zugeben, daß Caripeta ‚auch an Ḥarīb anklingt' und Landberg, dem wir eine aufschlußreiche Beschreibung (81f.) dieser Gegend von Ḥarīb (genau Ḥarīb Ḥadramūt im Unterschiede zu anderen gleichnamigen Orten, s. Glaser Zwei Inschriften über den Dammbruch 54 und Landberg 81) verdanken, hat seinen ursprünglichen Zweifel daran, ob aus arabischem *Ḥarīb* lateinisch *Caripeta* werden konnte, noch im selben Werke (Additions 318) mit Recht

fallen gelassen. Da nun unweit von diesem Harīb, welches wir für das alte Caripeta zu halten haben, Marjama in Baiḥān el-Ḳaṣāb liegt, ist der Unterschied zwischen Strabons und Plinius' Bestimmung des fernsten Punktes der Römerexpedition kein wesentlicher.

Der Wert der Feststellung des Strabonischen Maryama und der Beschreibung durch Landberg wird durch vereinzelte Irrtümer in seiner lehrreichen Darstellung nicht geschmälert. So irrt Landberg, wenn er die Strabonische Stadt für dieselbe hält wie Mariba Baramalacum bei Plin. VI 157, eine Meinung, die unter anderen bereits Ritter XII 278. 281 (nach Fresnel) und später wieder D. H. Müller ausgesprochen haben. Ritter (280) suchte mit Fresnel aus dieser vermeintlichen Identität sogar die Plinianische Angabe des Umfanges dieser Stadt (14 Milien) zu erklären, als ob ‚der stolze Römer offenbar den Schimpf der Zurückweisung des römischen Feldherrn Aelius Gallus vor den Toren dieser Mariaba Baramalacum ... hätte mildern wollen durch Herausstreichen der Größe dieser Stadt, obwohl sie nur eine Provinzialstadt war, welche die römischen Adler gedemütigt und zur Umkehr gezwungen hatte'. Daß diese Stadt, deren Name nach den Plinius-Hss. *Maribba* (var. *Marippa*, vulg. *Mariaba*) *Palmalacum* (vulg. *Baramalacum*) lautet und bei der Anführung der Plinianischen Zeugnisse für S. (§ 11) genauer behandelt wird, von Maryama, der Ramanitenstadt Strabons, verschieden ist, ergibt sich daraus, daß Plin. VI 159f. von einer anderen Stadt, nämlich *Mariba circuitu VI m.* im Gebiete der Calingi, berichtet, sie sei von Gallus zerstört worden, während jene Stadt, welche Landberg heranzieht, nach Plinius' bestimmter Angabe ein *oppidum XIIII m. p.* der minäischen Charmei war, also im Minäergebiete zu suchen ist, somit nach Name, Lage und Dimension von Mariba, welches nach Plinius' Behauptung Gallus zerstört hat, verschieden war; unter der Maßzahl von 14 Milien ist, wie auch schon Ritter (280) erkannt hat, sowie bei der Bestimmung für Mariba der *circuitus* zu verstehen oder, wie Plinius sonst sagt, die *amplitudo* oder der *ambitus*, nicht der Diameter, was Landberg gleichfalls für möglich hält. Es unterliegt demnach keinem Zweifel, daß dieses Mariba mit der von Strabon erwähnten Stadt identisch ist, was auch Ritter (281) richtig bemerkte, der nur darin irrte, daß er Mariba für eine Stadt der Minäer und die Minäer und Ramaniten für Brudervölker hielt.

Auf der unrichtigen Voraussetzung, daß Cassius Dio a. a. O. den Endpunkt des Römerzuges Adula nennt, beruht ein weiterer Irrtum Landbergs, nämlich sein Versuch, aus dem Namen der von Cassius genannten Stadt das arabische (Baiḥān) *ed-daulah*, den Namen der Landschaft südlich von Baiḥān el-Ḳaṣāb, herauszulesen, wozu sich Landberg offenbar auf Grund der Bemerkungen Glasers (56f.) verleiten ließ. Denn der Name, in dessen Lesung, wie schon im Art. Ramanitai bemerkt ist, Glaser irrte, der wahrscheinlich den griechischen Originaltext ebensowenig eingesehen hat wie Landberg und diesem als der alleinige Gewährsmann für die Cassiusstelle gedient zu haben scheint, lautet nach den Hss. *Ἄθλουλα* und läßt schließen, daß Cassius die Stadt *Ἀθρουλα*, welche nach Strabons Bericht Gallus eroberte, bevor er gegen Marjama weiter vorrückte, mißverständlich für den Endpunkt des Römerzuges gehalten hat. Es war natürlich ein erfolgloses Beginnen Forsters I (321f.), Athrula mit Bīše (Beiše nach Burckhardts Travels) in Zusammenhang zu bringen. Zu welchen Entgleisungen die bloße Zusammenstellung ähnlich klingender Namen ohne kritische Prüfung führen kann, beweist der Einfall Blaus ZDMG XXII 660, Athrula Strabons sei dieselbe Örtlichkeit wie *Τρούλλα* bei Ptolem. VI 7, 10; Blau bedachte nicht, daß nach den Angaben des Ptolemaios *Τρούλλα λιμήν* zur *Ἀδραμιτῶν χώρα* (Ḥaḍramūt) gehörte und unter 84°, 12° 40′ am Meere lag, also von dem Ziele des Gallus ungefähr 400 km, nach der Karte des Ptolemaios noch weit mehr entfernt (Sprenger 83 erklärte den Hafen Ḥiṣn el-ġurāb für Trulla; Glaser 175 suchte es minder wahrscheinlich auf Grund der von ihm durch Konjektur gewonnenen Längenmaßzahl 84° 15′ beim Rās Makdaha der Haines'schen Karte; unweit von Trulla lag die Trullainsel des Peripl. 27). Wertlos war auch K. Müllers Hinweis auf den Wohnsitz der heutigen Benī ʿAbd-ullāh (im Index seiner Strabonausgabe 749). Die Vermutung D. H. Müllers (im Art. Athrula), daß Athrula, welches noch Halévy (Rapport 44) als unbekannt bei griechischen und arabischen Autoren bezeichnete, mit *ITL* (gewöhnlich Iatil gelesen) in minäischen Inschriften identisch ist, findet gegenüber Sprengers (160) sehr zweifelhaft vorgetragener Zusammenstellung mit ʿAṣala (in der Nähe von Niebuhrs Barrad) und Glasers (62) schon an sich unwahrscheinlicher Heranziehung von Ḥaṣr ʿŪla darin eine Stütze, daß Iatil (Ruinen von Barāḳiš) südöstlich von Našḳ (*Νάσκα*, Nascus usw.) lag, das Strabon vor Athrula erwähnt, also in der Richtung, welche Gallus einschlagen mußte, um von Našḳ nach Marjama zu gelangen (nicht nach Mārib, wie D. H. Müller meinte). Die bei Cassius Dio erhaltene Namensform entspricht genauer dem vermutlichen arabischen Original, welches D. H. Müller auf eine kontrahierte Form *Iatull* oder aufgelöst *Iatlul*, ‚er vernichtet' (‚eine passende Benennung für eine Burg'), zurückführte, während die Form bei Strabon eine im Griechischen begreifliche Lautdissimilation für den Zweck leichterer Sprechbarkeit zeigt.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit identifizierte Landberg (22f.) Marjama, die von Gallus erfolglos belagerte Stadt, mit Marjamat einer Inschrift (der Inschr. Rehatsek 6; s. CIS IV 2, 55, nr. 397) und machte zugleich darauf aufmerksam, daß also die richtige Aussprache dieses inschriftlichen Namens lautet und nicht Marimata, wie bei Mordtmann-Müller SD 99, 1 (vgl. 104) und anderwärts zu lesen ist.

Wahrscheinlich ist Marjama auch dieselbe Stadt wie *Μαρίαμα* bei Ptolem. VI 7, 37, wie auch Landberg (23) gegen Sprenger (159) behauptet, der *Μαρίαμα* für die Sabäerhauptstadt Mārib hielt. Mordtmann ZDMG XXX 323, 1 begnügte sich, *Μαρίαμα* für ‚aus *Μαριαβα* ent-

stellt' zu erklären. Nach Sprenger bezeichnete auch D. H. Müller ebd. 689 *Μαρίαμα* als wahrscheinlich identisch mit Mariaba und außerdem als gleich mit der eben angeführten Stadt der Inschrift, und auch Mommsen a. a. O. hielt sie für die Sabäerhauptstadt, welche Strabon und Plinius nennen, unterschied sie aber von der von Gallus eroberten Stadt und dem heutigen Ma'rib. Die Identifikation der inschriftlich belegten Stadt mit dem Ptolemäischen *Μαρίαμα* ist auch im CIS IV 2, 57 angenommen, wo auch Landberg, freilich neben Sprenger angeführt und auch der Ortsname richtig (Maryamat) transkribiert ist. Wenn jedoch dieselbe Stadt dort auch mit ‚Mariab apud Plinium VI 32' gleichgestellt wird, so ist zwar dieses Zitat nicht eindeutig genau, da im 32. Kap. von Plinius drei verschiedene südarabische Städte ähnlichen Namens angeführt werden, doch ist jedenfalls so wie bei Landberg und offenbar auch nach ihm Maribba Baramalacum gemeint, was aber, wie oben erwähnt, unrichtig ist; die im Plinius-zitat des Corpus angewandte Form *Mariab* entspricht der Vulgatalesung *Mariaba*, nicht den hsl. Zeugnissen, die oben namhaft gemacht sind.

Dann fällt aber auch jede Voraussetzung für die im Gegensatze hierzu von Mordtmann ZDMG XXXI 78, 1 und Mordtmann-Müller SD 104 ausgesprochene Gleichstellung des inschriftlichen Marjamat mit *Μαρίμαθα* bei Ptolem. VI 7, 38, welche trotz der bestechenden Ähnlichkeit der Namen schon mit Rücksicht auf die Positionen des Ptolemaios ganz unwahrscheinlich war, nach denen diese Stadt (unter 85° 10', 17° 40') gegen 288 Milien östlich von *Σάββαθα μητρόπολις* (Šabwat) im Gebiete der *Χατραμωνῖται* (Ḥaḍramūt) lag, nur noch ungefähr 130 Milien von der sachalitischen Küste (der Küste des Sachalitischen Golfes oder enger der Mondsbucht nordöstlich vom Rās Fartak) entfernt. Verfehlt war, wie sich immer deutlicher herausstellt, auch Sprengers Bestimmung nicht nur des Strabonischen Mariama und der ihm bei Plinius entsprechenden Stadt samt den daraus abgeleiteten Schlüssen, sondern auch (164) des Ptolemäischen *Μαρίμαθα*. Ganz unzulässig war sein Vorschlag, den Stadtnamen in Tarimatha ‚zu emendieren', auf den er nur verfiel, weil er daran festhielt, die fragliche Stadt sei Tarīm. Zu Forsters (I 61) Erklärung des Namens *Μαρίμαθα* s. die Bemerkung im Art. Regma Nr. 2. Mit Rücksicht auf die Lagebestimmung bei Ptolemaios und auf den Namen meinen wir viemehr, *Μαρίμαθα* für dieselbe Örtlichkeit halten zu sollen wie das heutige in Ḥaḍramūt östlich von Sejūn gelegene Marjama am gleichnamigen kleinen Wādī, das zum großen Wādī Serr Masīle führt (vgl. die auf Autopsie beruhenden Mitteilungen über die Gegend bei Hirsch 217ff. 233; andere bezeichnen dieses große Wādī als Wādī Ḥaḍramūt). Während also Landberg die aus Strabons Feldzugsberichte und anderen Nachrichten des Altertums bekannte Stadt wohl richtig als die heutige Ruinenstätte Marjama bestimmt und aller erreichbaren Wahrscheinlichkeit nach auch im inschriftlichen Marjamat und im Ptolemäischen *Μαρίαμα* richtig erkannt hat, irrte er nur darin, daß er diese Stadt, die er, wie erwähnt, obendrein fälschlich so wie andere vor und nach ihm für das Plinianische ‚Mariaba Baramalacum' hält, für eine Stadt der *Μαυῖται*, der arabischen Ma'n, erklärt (24). Daß diese auch nicht die ‚Ma'n der Inschriften' sind, ist oben bemerkt worden. Gegen diese Deutung Landbergs spricht schon Strabons Angabe, daß Mariama eine Stadt der Ramanitai war. Mit den Maniten hat auch schon Ritter XII 278. 283 (nach Fresnel) Mariaba Baramalacum und das Ptolemäische *Μαρίαμα*, über dessen Lage er sich (283) keine befriedigende Vorstellung bilden konnte, irrtümlich in Verbindung gebracht; er verzeichnet (278. 292) und befolgt auch die alte haltlose Zusammenstellung der Maniten des Ptolemaios mit den Ramaniten bei Strabon und Plinius.

Mit dem Ergebnisse, daß die südarabische Stadt, welche die Römer unter Gallus angriffen, nicht Mārib, die alte Hauptstadt von S., war, läßt sich die Tatsache, daß Strabon Mariama eine Stadt der *Ῥαμανῖται* (var. *Ῥαμμανῖται*, *Ῥαμβανῖται*) unter Ilasaros nennt, bestens vereinbaren, während die Annahme einer Herrschaft dieses Volkes über die Sabäerhauptstadt sich nicht befriedigend erklären ließ. So mußte Sprenger (160) eingestehen, daß es ein Mariaba der Ramaniten wohl kaum gegeben hat. Die Frage nach dem Sitze dieser Völkerschaft und nach ihrer Nachweisbarkeit in der übrigen, namentlich der arabischen Literatur suchte Sprenger damit zu lösen, daß er die *Ῥαμανῖται* als identisch mit den Rhadamaei bei Plin. VI 158 und mit den Radmān der geographischen Literatur der Araber bezeichnete (vgl. den Art. Rhadamaei); über den Stamm Radmān der südarabischen Inschriften und seine Sitze s. Mordtmann-Müller SD 26. CIS IV 1, 203f. mit Literaturangaben, 236 und Hartmann 385. Die Identität der *Ῥαμανῖται* und Rhadamaei ist schon seit langem ausgesprochen, s. Ritter XII 277f., wo jedoch fälschlich behauptet wird, daß die *Ῥαμανῖται* ein Zweig der Minäer waren und mit ihnen und den Rhadamaei auch die Manitai des Ptolemaios gleich sind, die ja seit jeher mit den Ramaniten zusammengeworfen werden. Schrullenhafte Phantasie ließ Forster I 70 den Namen der Ramaniten in Aram (angeblich = Al Ramah!), einer Stadt der Karte Niebuhrs, wiederfinden und nährte in ihm die Überzeugnung (I 73), das Land und die Hauptstadt der Ramaniten Strabons und der *Σαβαῖοι* des Ptolemaios entdeckt und außerdem erwiesen zu haben, daß diese ramanitischen Sabäer ein Kuschitengeschlecht waren und ihre Namen identisch mit Šebā und Ra'ma der Bibel (beide zusammen erwähnt in der Prophezeiung des Ezechiel 27, 22). Befangen von seiner Tendenz, überall in Arabien Spuren der Wanderung der Kuschiten noch in den Namen nachzuweisen (I 3—76 ‚Settlements of Cush'; vgl. den Art. Regma Nr. 2), wurde er nicht müde, glauben zu machen (I LXVII 69f. 73. II 299 u. a.), daß die Ramaniten kuschitische Sabäer, eine kuschitische Kolonie in Arabien gewesen seien. Daß er die Hauptstadt der Ramaniten in Sabbia der Karte Niebuhrs gefunden zu haben glaubte, ist schon erwähnt worden. Heiterkeit erregt auch seine Erklärung (I LXVI. II 267) des

Namens der Rhadamaei, die er in Jemāma suchte, als Anagramm von Madar (Stamm in Jemāma); über Forsters Sucht nach Anagrammen (I LXXI: *‚a peculiar characteristic of the Arabic idiom; yet, in geographical investigations ... hitherto almost wholly overlooked‘*) vgl. den angeführten Art. Regma Nr. 2.

Daß die Radmān die Rhadamaei des Plinius sind, hat schon vor Sprenger Halévy ausgesprochen (s. dazu Mordtmann-Müller SD 27. CIS IV 1, 204). Glaser erklärte ursprünglich (60. 137) die Ramaniten Strabons und die Rhadamaei des Plinius für zwei verschiedene Völkerschaften und zwar erstere (59f. 137. 143, wo er irrtümlich ‚Plinius‘ statt ‚Strabon‘ schrieb, 289) für die Ra'bān der Inschriften (s. über diese Sippe Glaser Mitteilungen über einige aus meiner Sammlung stammende sabäische Inschriften 1886, 1f. CIS IV 1, 55. 58. 183 [Ru'bān]. Hartmann 183. 293), letztere, hierin in Übereinstimmung mit Sprenger u. a., für die Radmān. Auch Hartmann (385) erschien es nicht zulässig, die Radmān für die Ramaniten zu halten, wie dies Sprenger empfohlen hatte, und so wurde auch in unseren Art. Ramanitai und Rhadamaei Sprengers Gleichsetzung der Ramaniten mit den Rhadamaei und Radmān sowie seine Gesamtauffassung der für diese Frage in Betracht kommenden Zeugnisse des Strabon, Plinius und der arabischen Quellen als verfehlt und Glasers entgegenstehende Ansicht über die Ramaniten als wahrscheinlich bezeichnet. Unhaltbar ist in der Tat die Grundvoraussetzung Sprengers (159f.), daß, wie so viele andere meinten und immer noch meinen, Strabons Bericht und Plinius' Meldung auf ‚das bekannte Mārib‘ zu beziehen sei, und die daraus abgeleitete Annahme, daß ‚Strabon sagte oder hätte sagen sollen: Mariaba und die Stadt der Ramaniten‘ und daß ‚der Name dieser Stadt welche wenige Stunden westlich von Maltzans Bēḥān Dōla zu suchen ist, bei Hamdānī (94 M.) Ḥariba gelesen werden kann‘, diese Stadt ‚also schwerlich verschieden ist von Plinius' Caripeta‘. Warum sich weder Plinius' noch Strabons Worte, die eine Umdeutung im Sinne Sprengers oder gar eine Änderung keinesfalls zulassen, auf Mārib beziehen können, ist oben auseinandergesetzt worden. Es sind nicht zwei verschiedene Städte bei Strabon anzunehmen, Mariaba und Caripeta, sondern nur eine einzige, welche aber auch nicht Mārib war. Damit fällt auch jeder Halt für die weitere Folgerung Sprengers, daß Plinius dafür bürgt, daß bei Strabon Mariaba statt Marsyaba zu lesen sei. Welche Gründe gegen die allerdings allgemein angenommene Schreibung Mariaba bei Strabon nebst den Zeugnissen der Hss. sprechen, die an dieser Stelle eine andere Überlieferung zeigen als an den beiden anderen, an welchen von Mariaba, der Hauptstadt von S., unzweifelhaft die Rede ist, haben wir gleichfalls schon dargetan, ebenso, wo Caripeta des Plinius zu suchen ist; und daß an der herangezogenen Hamdānīstelle nicht Ḥariba, sondern Ḥarja zu lesen ist, haben wir nach Glaser (137) im Art. Ramanitai bemerkt. Doch kann nicht geleugnet werden, daß einerseits Beziehungen zwischen den Ra'bān und den *Ραμανῖται*, für deren Namen Glaser (60) an der Strabonstelle, gewiß ohne Berechtigung, geradezu *Ραβανῖται* lesen wollte, nicht zu erweisen sind, daß dagegen anderseits die Lokalisierung der Radmān südlich von Mārib beim Gebel Ḳarn (vgl. Mordtmann-Müller SD 26. Hartmann 385; über Maltzans Ansatz des Gebel Ḳarn s. Landberg 14), in dessen unmittelbarer Nähe sie auch nach Hamdānī 103 zu suchen sind, also ganz nahe bei Baiḥān el-Ḳaṣāb, einer Gegend, in welcher eben die Ruinen der Stadt Marjama, des Sitzes der Ramaniten, liegen, die Identifikation der Radmān mit den Ramaniten außerordentlich nahelegt. Nach Hamdānī wird Baiḥān zu Radmān gezählt (vgl. Sprenger 253) und Glaser (137) bezeichnete die Landschaft Radmān als ‚das Gebirgsland oberhalb Harīb-Baiḥān und östlich und südöstlich von Redā", von dieser Stadt durch das Gebiet Ḳāifa getrennt‘. Noch heute ist ein Radmāngebiet südlich von Mārib in wünschenswerter Nähe der Ruinen von Marjama nachweisbar. Wenn Glaser früher (59) erklärt hatte, daß Radmān ‚viel zu weit südlich von unserer Gegend‘ liegt, so hängt dies mit seinem schon erwähnten unannehmbaren Ansatz des Strabonischen ‚Marsyaba‘ und dessen Gleichstellung mit Caripeta, dem vermeintlichen ‚Ḥaribat Ṣirwāḥ‘ (58) und mit der dadurch beeinflußten Bestimmung der Wohnsitze der Ramaniten ‚zwischen Ṣirwāḥ und dem Gōf, also etwa im Wādī Ḥarīb‘ (59) zusammen. Die angeführten Erwägungen empfehlen somit, die *Ραμανῖται* Strabons und die Radmān für dieselbe Völkerschaft zu halten. Auch ihr bei Strabon überlieferter Name muß gegen eine Änderung in ‚Rabaniten‘, an welche Glaser gedacht hatte, unbedingt beibehalten werden. Dann hindert aber auch nichts mehr, in diesem Volke auch die Rhadamaei des Plinius anzuerkennen (so auch CIS IV 1. 206). Mit Recht hat auch Glaser später (Abessinier 35) die von ihm früher bekämpfte Gleichstellung der Ramaniten und der Radmān als möglich eingeräumt. Daß die Identifikation der Rhadamaei mit den Radmān, welche seit Halévy Verbreitung gefunden hat, auch durch die naive von Plin. VI 158 überlieferte Herleitung des Namens von Rhadamanthys gut gestützt wird, hat Glaser (137) anerkannt (zu dieser Etymologie vgl. den Art. Rhadamaei). An den erwähnten Parallelformen findet auch die Lesart *Ραμμανῖται* bei Strabon, welche auch Kramer und K. Müller aufgenommen hat, gegenüber *Ραμανῖται* eine Stütze. Dagegen ist die Behauptung Glasers, Abessinier 101. 110, daß Radmān zum katabanischen Gebiete gehörte, unerweislich, wie schon Hartmann (385) erklärt hat, aber ebenso, wie sogleich erhellen wird, auch seine modifizierte Annahme, ebd. 35, 1. 101, daß Radmān ehemals katabanisch war und wahrscheinlich schon zur Zeit des Römerfeldzuges unter ḥadramūtischer Herrschaft stand. Irrtümlich stellte Glaser (60. 289) die Ramaniten mit den angeblichen *Ραβανῖται* des Ptolem. VI 7, 24 zusammen, wie vor ihm schon Forster I 68 und K. Müller Geogr. gr. min. I 277; s. hierzu wie zu Blaus verfehlten Erklärungsversuchen nebst unseren

schon zitierten Ausführungen noch die Art. Rabanitai und Regma Nr. 2.

Daß Plin. VI 159 die Bewohner der Stadt Mariba Calingi nennt und nicht Rhadamaei, kann, die Zuverlässigkeit seiner Angabe vorausgesetzt, einen Zweifel daran, daß er dieselbe Stadt meint wie Strabon, nicht begründen, sondern sich wohl erklären, wenn der Name Calingi eine Kollektivbezeichnung war, welche auch die Ramaniten umfaßte, und zwar, wie schon Sprenger (178) vermutet hat, dieselbe wie Kahlān, welches in der arabischen Tradition eine sehr umfangreiche Hauptgruppe von Stämmen bezeichnet und, mit Hartmann (319, 1) zu sprechen, ‚nicht bloß alle nördlichen und nordöstlichen Stämme umfaßt, sondern auch weit nach Süden hinabgeht' und unter anderen auch die bedeutende Gruppe der Hamdānstämme in sich begreift. Daß dann unter den Calingi (Kahlān) auch die Hamdān mitzuverstehen sind, ist umso annehmbarer, als bei Plinius diese so zahlreiche und politisch bedeutende Gruppe nirgends besonders genannt ist. So konnte auch eine Stadt der Ramaniten, der Radmān, von Plinius als zum Gebiete der Calingi gehörig bezeichnet werden. Vielleicht hängt die Verschiedenheit in der Bezeichnung der Herren von Marjama bei Strabon und Plinius auch mit einem Besitzwechsel infolge von Kämpfen der Hamdaniden im Gebiete Radmān zusammen, wie solche bei Mordtmann-Müller SD 26 vermutungsweise erwähnt sind.

Während sich also die Ramaniten und ihre Wohnsitze unter Heranziehung der arabischen Literaturquellen mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmen lassen, ist es weniger leicht, über ihren von Strabon genannten Herrscher Ilasaros und namentlich über die politischen Verhältnisse, welche in S. und in Südarabien überhaupt zur Zeit des Römereinbruches herrschten, zu einem gleichen Grade von Klarheit zu gelangen. Schon der Name selbst war früher argen Mißdeutungen ausgesetzt. Ritter XII 277 wußte nicht, ob er unter Ilasaros einen Eleasar ‚oder etwa einen Ala-schariy-youn' [sic] (nach Fresnel, vgl. 244) verstehen sollte. Fresnel hielt auch den Namen der Elisaroi (oder Elisares) bei Ptolem. VI 7, 7 (*Ἐλισάρων χώρα*, vgl. den Art. Elisares) ‚für den Ascharides oder Alascharijjoun der Araber', der ihm und Ritter (244) auch mit dem *Ἐλέαζος* des Periplus 27, dem Könige der Weihrauchgegend (vgl. den Art. Eleazos), ‚analog zu sein' schien. Zu welchen Entartungen leere Wortspielerei führt, beweisen besonders die Phantastereien Forsters, welcher I 70. 332. II 148. 300. 326 Ilasaros mit dem arabischen Landschaftsnamen el-ʿAsīr und zugleich mit den Elisaroi des Ptolemaios, womöglich auch noch mit Elasera, dem Namen einer Stadt nordwestlich von Sabbia nach der Karte Niebuhrs, ja sogar mit Aśur (I 332) zusammenbrachte. Noël des Vergers Arabie 58 deutete Ilasaros als ‚Dhoul-Azhar' oder ‚Dhil-Azhar', woran auch K. Müller Geogr. gr. min. I 277 glaubte. Wie Fresnel, Ritter und teilweise Forster verglich auch K. Müller mit Ilasaros die Elisaroi und Eleazos. Sein auf diese entschieden falsche Zusammenstellung gestützter Vorschlag, im Periplus 26 das überlieferte *καῖσαρ* in *Ἔλισαρ* zu ändern, angeblich eine Nebenform zu *Ἰλίσαρος* bei Strabon, wie er auch im Index seiner Strabonausgabe 831 statt *Ἰλάσαρος* schrieb, und auch zu dem Namen der *Ἐλίσαροι*, die nach dem Könige so heißen sollen, und sogar *Ἐλέαζος* im folgenden Paragraphen des Periplus gleichfalls nur für eine andere Form des Namens Elisar oder Ilisar zu halten (Geogr. gr. min. a. a. O.), was allen diesen Zumutungen die Krone aufsetzt, mußte schon im Art. Elisar abgelehnt werden, ebenso wie die Auffassung Fabricius', der Müllers Schreibung *Ἔλισαρ* ‚statt des sichtlich verschriebenen *καῖσαρ*' in den Text seiner Periplusausgabe aufnahm und die Erklärung seines Vorgängers, daß Eleazos nur eine Nebenform zu Elisar sei, zwar fallen ließ, dafür aber auf dem von Müller betretenen Wege noch weitergehend seiner Überzeugung Ausdruck gab, daß auch das § 27 überlieferte *Ἐλεάζου*, welches selbst Müller halten wollte, ‚ohne Verzug in *Ἐλισάρου* zu ändern war' (64). Auch Fabricius (141) bezeichnete Elisar, das er so nach fremder und eigener Konjektur in seinen Periplustext an zwei Stellen einführte, als den gleichen Namen wie *Ἰλίσαρος*, was in den Strabonhss. zu *Ἰλάσαρος* verschrieben sein soll, und wie *Ἐλίσαροι* und berief sich sogar auf Forsters Erhebung einer Verwandtschaft mit dem Namen der arabischen Landschaft el-ʿAsīr. Im Art. Eleazos, welcher gleichfalls Fabricius' Behandlung und Erklärung der Periplusüberlieferung bespricht, ist daran erinnert, daß die Mutmaßung, ein und derselbe Name (*Ἔλισαρ*) sei ‚von dem faselnden Abschreiber' (Fabricius 141) an einer Stelle zu *καῖσαρ* und wenige Zeilen später zu *Ἐλεάζου* verdorben worden, durchaus unwahrscheinlich ist und durch ihre Gezwungenheit sich selbst entkräftet. An *καῖσαρ* ist nicht zu rütteln, und es gar in *Ἔλισαρ* zu verwandeln, liegt keine Berechtigung vor und ebenso wenig dazu, die damit bezeichnete Person für den im nächsten Paragraphen genannten König zu halten und *Ἐλεάζου* daselbst als Korruptel zu verdächtigen. Ein Elisar, König der Weihrauchgegend, ist durch kein historisches Zeugnis belegt, sondern Erfindung, während Eleazos durch die Überlieferung als historische Persönlichkeit sichergestellt ist (s. d.). An Eleazos haben mit Recht auch Glaser (Abessinier 29f.) und Hartmann (174) festgehalten; über Mommsens (V 611, 2) Verteidigung der Überlieferung s. § 12. Auch die *Ἐλισάρων χώρα* bei Ptolemaios haben K. Müller und Fabricius mit Unrecht zu ihren Konstruktionen eines Königsnamens Elisar herangezogen, wie wir unter Elisares, unserem dritten auf diese Frage bezugnehmenden Artikel, bemerkten, zu dessen Ergänzung wir nur noch auf Ritter XIII 314 und Blau ZDMG XXII 656 verweisen, mit deren Herleitung des Namens aus dem Stammnamen el-Aś'arī sich die von uns erwähnte Deutung Sprengers (43. 63) deckt. Durch Fabricius' Textänderung ließ sich auch D. H. Müller täuschen (vgl. den Art. Chatramis); leider hat auch Hartmann (153f. 173f.) in seiner gediegenen Darstellung auf K. Müllers Konjektur, die er wie eine kritisch gut beglaubigte Lesung einschätzte, geschicht-

liche und chronologische Kombinationen aufgebaut, welche, wie sich alsbald zeigen wird, mit ihrer Grundlage fallen.

Sprenger wagte über den Ramanitenherrscher, dessen Namen er übrigens 160 und im Index, wohl nur infolge eines Schreibfehlers, Ilaros schrieb, nicht einmal eine Vermutung. Die beispielshalber angeführten Versuche, den Namen, welcher nur bei Strabon erhalten ist, zu erklären, beweisen, wie weit man selbst in Bezug auf die Namensform vor dem Bekanntwerden der sabäischen Inschriften abirren konnte. Diese lassen nämlich keinen Zweifel daran, daß Ilasaros derselbe Name ist wie der durch sie bezeugte Ilšarḥ (auch mit der Vokalisierung *Ilšaraḥ*, *Ilūšarḥ*, *Ilūšaraḥ*, *Ilšariḥ* gelesen). Es erscheint nun nicht ganz leicht, auf Grund der vereinzelt dastehenden Strabonstelle und der spärlichen Erwähnungen in den Inschriften auch zu ermitteln, welcher von den Trägern dieses Namens der Ramanitenherrscher bei Strabon ist, und so die Strabonstelle aus südarabischen Quellen zu beleuchten; und doch darf man diesen Versuch als bereits seit langem gelungen bezeichnen. Schon Prideaux vermutete, daß der inschriftlich bekannte Ilšarḥ Iaḥdib (vgl. unter anderem die Inschrift Osiander 35) der Strabonische Ilasaros sei, den er übrigens für einen König von Mārib hielt. Es ist Glasers Verdienst, auf Grund neuer inschriftlicher Zeugnisse und ihrer Diskussion einer befriedigenden Lösung der Frage den Weg geebnet zu haben. Seine frühere Auskunft (60. 306), daß Ilasaros König der Ra'bān war (‚eine Art von Statthalter' unter sabäischer Oberhoheit), hing mit seiner erwähnten nicht stichhaltigen Ansicht über die Ramaniten zusammen, die er für die inschriftlichen Ra'bān erklärte. Damals hatte er auch die analoge Form *Ilšarḥ* aus den Inschriften noch nicht angeführt. Erst später (Abessinier 35f.) ließ er die Möglichkeit der Identifikation mit Ilasaros zwischen zwei Königen dieses Namens offen, Ilšarḥ Iaḥdib und Ilšarḥ Iaḥmal (‚oder Iaḥmīl (?)'). Den ersteren wollte er mit seinem Bruder ‚etwa von 65 bis 35 v. Chr.' regieren lassen (35), den zweiten ‚etwa 50 bis 20 oder 35 bis 5' (37), so daß also der letztere der Ilasaros wäre. Da aber die Existenz dieses zweitgenannten Königs, soviel aus Glasers Angaben (37) zu entnehmen ist, inschriftlich gar nicht sicher steht, kommt als Anwärter auf die Identität mit Ilasaros nur der erstere in Betracht. Glaser (35) selbst erwähnte die Möglichkeit, seine Regierungszeit auch etwa von 50 bis 20 v. Chr. anzusetzen und ihn dann mit Ilasaros zu identifizieren, traf also in seinem Schlusse mit Prideaux, den er nicht nannte, trotz des verschiedenen Ausgangspunktes zusammen. In der Tat kommt diese Identifikation als die einzige in Erwägung und muß als außerordentlich wahrscheinlich bezeichnet werden. Dagegen sprach Glaser (35, 1) über seine Hilfsannahme, daß der Ilasaros Strabons ‚im Notfalle auch mit dem Hadramitenkönige Ilī'azzu zusammengestellt werden könnte, falls man nämlich unter den Ramaniten den Stamm Radmān versteht', was er also nur als bloße Möglichkeit äußerte, und über die notwendige Folgerung daraus, ‚daß also die Stadt Marsyabai Strabons, mit Mārib identifiziert, damals den Ḥadramiten gehört haben würde', selbst das Urteil, wenn er, wie selbstverständlich, zugab, daß ‚der Name Ilasaros, obgleich die Zeit leidlich stimmt, nicht unbedenklich verschieden ist von Ilī'azzu oder Il'azzu'. Vollends ausgeschlossen wird diese Beziehung auf Ilī'azzu durch die unverkennbare lautliche Entsprechung zwischen Ilasaros und Ilšaraḥ, die voneinander nicht zu trennen sind. Glaser verhehlte sich aber auch nicht die zweite Schwierigkeit seiner Hilfshypothese, daß wir nämlich dann voraussetzen müßten, daß Mārib damals eine Residenz der Ḥadramiten war und daher die Sabäerkönige nicht mehr in Mārib residierten und wir nicht wüßten, ‚wo wir sie in diesem Falle vermuten sollten'. So zwingen Glasers Eingeständnisse selbst zur Erkenntnis, daß auch seine zaghaft vorgetragene Repristination der alten Annahme, daß die Ramanitenstadt Mārib sei, ebensowenig Berechtigung hatte wie der Notfall ihrer Voraussetzung. Die Identität des Ilasaros mit Ilšarḥ Iaḥdib ist auch im CIS IV 1, 206 ausgesprochen (zur Inschr. 140 [= Glaser 119, vgl. Winckler Die sabäischen Inschriften der Zeit 'Alhān Nahfān's, MVAG 1897, 27], ebenso IV 1, 101 zur Inschr. 69 [vgl. die Zusammenstellung ebd. u. 201], während Hartmann 231. 600 den in diesen Inschriften genannten Ilšarḥ von dem gleichnamigen König in Osiander 35 u. a. trennt).

Ilšarḥ Iaḥdib, den wir demnach für Ilasaros ansehen, war Sohn des Sabäerkönigs Fari' Ianhab, eines Rivalen des mächtigen Sabäerkönigs 'Alhān Nahfān, und Mitkönig mit seinem Bruder Ia'zil Baijin (Erwähnung des Ilšarḥ, der nach der arabischen Tradition auch als Gründer der Burg Gomdān von Ṣan'ā (s. u. S. 1415) angesehen wird, nebst der genannten Osiander 35 vorzugsweise in den Inschriften Glaser 891 [vgl. Abessinier 82f. Hartmann 148]. 424 [= CIS IV 314. Glaser Abessinier 117. Hartmann 150]. 220 [= CIS IV 241] Inschr. d. Bibliothèque Nationale [= CIS IV 429; vgl. Glaser Abessinier 107f. Winckler 24. Hartmann 149. 157]). Hartmann führt (148) nach den inschriftlichen Angaben aus, daß er der alten sabäischen Dynastie angehörte, welche von den Hamdaniden bekämpft und anfänglich auch besiegt wurde, bald darauf aber über diese die Oberhand gewann, und daß er mit seinem Vater und Bruder eine Rolle als Gegner der Hamdaniden in diesen Kämpfen ‚um die Wiedergewinnung der Vormacht für seine Familie' spielte; doch zu der dort vorgetragenen Erklärung der Inschrift Glaser 891 s. die Berichtigung ebd. 231. 600 nach Orientalist. Lit.-Zeit. 1907, 609, wo zwei verschiedene Träger desselben Namens angenommen werden.

Die vorgebrachten Annahmen über die Sitze der Ramaniten, der Radmān, und über die Persönlichkeit des Ilasaros erhalten eine weitere Stütze dadurch, daß sich aus den Inschriften auch eine politische Zugehörigkeit des Gebietes Radmān zu Ilšarḥ erschließen läßt, im Sinne der von Strabon gemeldeten Untertänigkeit der Ramaniten unter Ilasaros. Nach der Inschrift Glaser 825 (s. Abessinier 109. Hartmann

147) unternahm Sa'd Aḥras, Feldherr des Śa'r Autar, des Königs von S. und dū Raidān, Gegenkönigs gegen Ilšarḥ, an der Spitze von 200 Mann einen Zug in das Gebiet des Stammes Radmān; dieser stand also auf Seite des Ilšarḥ. Zu dieser Stellung der Radmān stimmt nach der geographischen Lage aufs beste die Tatsache, daß wie Glaser (Abessinier 122) auf Grund der inschriftlichen Nachrichten bemerkte, die königlichen Brüder Ilšarḥ und Ia'zil insbesondere in der Gegend von Mārib und Ṣirwāḥ ihre Anhänger hatten, oder allgemein gesagt, daß zu den Parteigängern beider Könige im wesentlichen die östlichen Gebiete von S. gehörten (124). Dabei ist die Annahme einer Zugehörigkeit von Radmān zum katabanischen Gebiete, welche Glaser (110) bei Auseinandersetzung der in dieser Inschrift berührten geschichtlichen Verhältnisse aussprach, unnötig; daß sie nicht erweislich ist, hat, wie erwähnt, schon Hartmann (385) betont.

Unsere obigen Ausführungen über die Periplusüberlieferung enthalten zugleich die Erklärung, warum bei der Frage nach der Persönlichkeit des Ilasaros jener Elisar, der angeblich im Periplus bemeldete König der Weihrauchgegend, im vorhinein ausscheiden muß und warum von Haus aus jede Grundlage dem Versuche Hartmanns (153f. 173f.) fehlte, den Ilšarḥ Iaḥdib in diesem Könige des Peripluszeugnisses namhaft zu machen, der doch nur einer Konjektur K. Müllers sein Dasein verdankt, welche ebensowenig Grund und Boden hat wie jeder auf sie gebaute Schluß. Weil er nun den Ilšarḥ zur Verkörperung für den in Wahrheit imaginären Elisar verwendete, ging ihm natürlich das einzige reale Gegenstück zu Ilasaros ab, und so sah er sich, nur in Konsequenz seiner auf jene Konjektur gestützten Schlußweise, zu der Erklärung gedrängt (184), daß die Spekulationen, welcher jemenische König in Ilasaros stecke, ihm zurzeit unnütz erscheinen und die Überlieferung unsicher und unbestimmt und das gegenwärtig zu Gebote stehende Material zu beschränkt sei, als daß sich über Vermutungen hinauskommen ließe. Doch hat sich Hartmann wenigstens vor dem Irrtum Fabricius' zu bewahren gewußt, indem er 174, 2 erkannte, daß ‚die *Ἐλίσαρ-* und *Ἐλεάζου*-Stellen' des Periplus von ‚verschiedenen Gebieten und verschiedenen Fürsten' handeln. Daß nicht nur beiderlei Stellen auf verschiedene Gegenden und Personen hinweisen, sondern daß es eine Elisarstelle im Periplus überhaupt nicht gibt, zwingt eine kritische Prüfung des Textes anzuerkennen, deren Notwendigkeit bereits in unseren oben erwähnten drei Artikeln Rechnung getragen wurde.

Dagegen muß das gegenwärtig zu Gebote stehende Material als zu beschränkt bezeichnet werden, um über bloße Vermutungen für die Beantwortung einer weiteren Frage hinauskommen zu lassen, die, wie oben bezeichnet, dahingeht, welche politischen Verhältnisse zur Zeit des Römerfeldzuges in S. geherrscht haben mögen. Diese Frage haben sich auch Glaser und Hartmann gestellt und nach der gekennzeichneten Verschiedenheit ihres Ausgangspunktes auch grundverschieden beantwortet. Welche Kämpfe und politisch wichtigen Ereignisse in Südarabien der Herrschaft des Ilasaros und dem Römereinbruch vorangegangen waren und seine erfolgreiche Durchführung erwarten lassen konnten und ihn so mittelbar mitveranlassen halfen, läßt sich nicht genau bestimmen. Ilšarḥ Iaḥdib führt sowie sein Bruder den Titel „König von S. und dū Raidān'. Daran war auch sonst nicht zu zweifeln, daß zur Zeit des Gallus in Südarabien nicht mehr die alte Dynastie der ‚Könige von S.' regierte, sondern diejenige, deren Herrscher unter dem Titel ‚Könige von S. und dū Raidān' die Könige von S. in der Herrschaft abgelöst und unter welcher die Ḥimjaren die Vormacht erlangt hatten. Wann diese sog. Ḥimjarenepoche begonnen hat, kann man nicht sicher feststellen. Glaser erklärte richtig (Abessinier 29), daß wir hierfür bis heute noch immer keine verläßlichen Anhaltspunkte haben (ebenso Hartmann), und (31) daß diese Frage endgültig erst später gelöst werden kann, bis wir genügende Anhaltspunkte in neuen Inschriften finden werden. Sprenger (76f.) war im Banne seiner Überschätzung des Erfolges des römischen Feldzuges, welche wieder nur eine Folge seiner falschen Bestimmung der bei Strabon (Marsyaba) und bei Plinius (Mariba) genannten Stadt war, zu dem Schlusse gekommen, daß Gallus die Sabäerherrschaft gebrochen hat und die Nachfolger der Sabäer, die Ḥimjaren, ihr Emporkommen Rom, namentlich dem Feldzuge des Gallus verdankten. An dieses Ergebnis seiner verfehlten Voraussetzung knüpfte er den Schluß: ‚Ich versetze daher den Anfang der ḥimjarischen Obmacht ein paar Jahre vor Chr.' Man sieht handgreiflich, daß Sprengers zeitlicher Ansatz der Ḥimjarenherrschaft (vgl. noch 255 und darnach Fabricius 135) auf einer Mißdeutung des Strabonischen und Plinianischen Zeugnisses und daraufhin auf der ebenso unbegründeten Konstruktion eines Zusammenhanges zwischen dem Aufschwung der Ḥimjarenmacht und dem Römerfeldzug fußt. So wie Sprenger hat auch Dillmann (204) den Zug des Gallus als Ursache davon bezeichnet, daß die Homeriten statt der Sabäer in Südarabien als Vormacht eintraten (vgl. D. H. Müller Burgen 996). Mordtmann, der ZDMG XXXI 72 gemeint hatte, daß schon um Christi Geburt die Sabäer und Homeriten ein Reich bildeten, dessen Fürst in Mārib residierte, nahm später SD 24, 3 die Unterwerfung der Sabäer durch die Ḥimjaren gar erst um die Mitte des 1. Jhdts. n. Chr. an. Hartmann (469, 1) wollte Sprengers Ansatz mit einer gewissen Modifikation aufrecht erhalten, die wir noch anführen werden; jedenfalls aber hatte er recht, wenn er es für billig fand, Sprenger, der ohne die Inschriften arbeitete, dafür zu entschuldigen, daß er (76) an einen Übergang der Obmacht von den Sabäern an die Ḥimjaren zwischen der Zeit des Iuba und der des Periplus dachte; gegen Sprengers Chronologie mußten wir uns auch im Art. Homeritae aussprechen. Wir können die Einzelheiten dieser verwickelten Frage, die wir noch im Nachstehenden berühren, hier nicht erörtern und erwähnen nur, daß Glaser (Abessinier 31f.) den Anfang der Ḥimjarenepoche späte-

stens im 1. Jhdt. v. Chr. ansetzte, und zwar (35) etwa 70 v. Chr., daneben aber einräumen mußte (31. 38), daß dieser Anfang auch noch in das 2. Jhdt. hinaufgereicht haben kann. Mit diesem Ansatze stehen die Angaben bei Plinius und im Periplus in vollem Einklange. Denn das ausdrückliche Zeugnis des Gallus bei Plin. VI 161, *‚numerosissimos esse Homeritas‘*, findet seine volle Erklärung unter der Voraussetzung, welche auch zu der aus den südarabischen Inschriften selbst gewonnenen Erkenntnis bestens stimmt, daß die Himjaren, von denen Eratosthenes, Agatharchides und Artemidor noch nichts zu berichten wußten, zur Zeit des Gallus, des ältesten Zeugen für die Homeriten in der griechisch-römischen Literatur, sich bereits im Besitze der Herrschaft als Nachfolger der Sabäer befanden, daß also der Umschwung in der Geschichte von S., der Übergang der Vormacht an die Himjaren, sich damals nicht erst vorbereitete, wie neuestens wieder angenommen wurde, auch nicht, wie Dillmann nach Sprenger erklärt hat, erst durch die römische Expedition veranlaßt, sondern vor ihr schon vollzogen war.

Daß bei Plinius (VI 154. 161, nach Iuba und Gallus) noch immer die Sabäer als besonders bedeutender Stamm in Südarabien hervorgehoben werden, ist ebensowenig wie die Erwähnungen der Sabäer in späterer nachchristlicher Zeit, ein Widerspruch dagegen, nicht einmal eine Ungenauigkeit. Denn der Name Sabaei genügt als Bezeichnung der Herren des Landes S., mochten dies die alten Sabäer oder auch die neu emporgekommenen Himjaren sein, und kann auch auf diese um so eher angewendet werden, als ja die neuen Herrscher des Himjarenvolkes, welches früher, zur Zeit seiner Unselbständigkeit gewiß auch auf sabäischem Boden gewohnt hatte, den Titel ‚Könige von S. und dū Raidān‘ führten. So ist es auch begreiflich, daß Strabon in seinem Berichte über Gallus die Homeriten als Herrschaftsnachfolger der Sabäer, welche er zuvor nach Eratosthenes und Artemidor (Agatharchides) erwähnt hat, nicht besonders nennt, zumal da es bei diesem Berichte hauptsächlich auf die Schicksale des Römerzuges selbst und nicht auf den inzwischen vollzogenen Übergang der Herrschaft an die Homeriten ankam, deren Könige ja den Titel ‚Könige von S.‘ beibehielten. Wie wenig die Nichterwähnung der Homeriten in der Berichterstattung über den Feldzug des Gallus beweist, erhellt auch schon daraus, daß Plinius als seinen Gewährsmann für sein belangreiches Zeugnis über die Homeriten ausdrücklich Gallus nennt. Daraus läßt sich auch ein Fingerzeig auf die richtige Beurteilung des Schweigens Strabons über die Minäer zur Zeit des Gallus entnehmen, woraus Mordtmann, Anzeige 184, unrichtige Schlüsse gezogen hat.

In diesen zeitlichen Rahmen fügen sich auch die Angaben des Periplus ein, welche später im Zusammenhange besprochen werden. Beachtenswert ist, daß zu demselben Ergebnisse von einem ganz verschiedenen Ausgangspunkte aus, auf Grund der durch die südarabischen Inschriften nahegelegten Erwägungen Glaser gelangt ist. Ziemlich unbestimmt lautete seine ursprüngliche Erklärung (17), daß zu der in Rede stehenden Zeit der Niedergang der südarabischen Macht weitere Fortschritte gemacht haben muß, ‚was die Römer, die denselben im Vereine mit den Nabatäern gefördert haben mögen, im J. 24 v. Chr. veranlaßte, mitten durch Arabien bis ins Herz des Sabäerlandes vorzudringen‘. Später dagegen machte Glaser (Abessinier 37) im Zusammenhange mit seinem Ansatz des Beginnes der Himjarenherrschaft mit Recht darauf aufmerksam, daß zur Zeit des Römerfeldzuges oder besser, kurz vorher, Thronstreitigkeiten und Bürgerkrieg in Jemen herrschten, und bemerkte nicht ohne Wahrscheinlichkeit, daß die Nabatäer das wohl gewußt und den Römern in Ägypten hinterbracht haben und es sich vielleicht so erklärt, daß Augustus die Gelegenheit für günstig erachtete, sich Südarabiens zu bemächtigen.

Zu einem wesentlich andern Ergebnis ist in der Bestimmung der zeitpolitischen Verhältnisse in Südarabien zur Zeit des Römereinfalles Hartmann (38. 147) gekommen. Er nimmt an, daß der Zug des Gallus in die Zeit des Beginnes der inneren Wirren in Südarabien fiel, welche dem vorübergehenden Emporkommen der Hamdaniden und dem Übergang der südarabischen Herrschaft von den Sabäern an die Himjaren vorangingen und eine Eroberung des Landes durch die Römer leicht erscheinen ließen. Diese Annahme setzt aber voraus, daß das Ereignis, mit welchem sie Hartmann in engen Zusammenhang bringt, das Aufkommen der Hamdaniden, ‚der ersten Fürsten, welche den Titel ‚König von S. und dū Raidān‘ führten‘ (Sa'r Autar und Jerīm Aiman) an Stelle des bisherigen Titels ‚König von S.‘ (148) und damit das zeitweilige Zurücktreten der alten Sirwāh-Dynastie (141f.), in die erste Hälfte des 1. Jhdts. n. Chr. zu setzen ist (147. 174. 468). Dieser zeitliche Ansatz der Hamdaniden wird, wie Hartmann selbst (147. 153) einbekennt, bei dem vollkommenen Mangel der Datierung der Inschriften nur durch Konstruktionen nach Indizien gewonnen (153. 173f.), und zwar durch Berufung auf den angeblichen König Elisar des Periplus (153f.) und seine Kombination mit Eleazos, König der Weihrauchgegend (173f.). Zur Begründung seiner Lösung der Zeitfrage operiert nämlich Hartmann, wie oben erwähnt, mit der Lesart *Ἐλίσαρ* im Periplus 26, welche erst durch Konjektur K. Müllers für das überlieferte *χαῖσαρ* eingesetzt worden ist, und erblickt (153f. 173f.) in diesem Herrscher, welcher nach dem Periplus einem Charibael (s. d.) *Εὐδαίμων Ἀραβία* (s. d.) abgenommen hat, den inschriftlich bekannten Ilšarḥ Iaḥdib. Doch nicht genug daran, daß er diese seine Identifikation auf einer haltlosen Konjektur aufbaut, muß er außerdem noch weiter annehmen, daß der vermeintliche Elisar, da ein Gegner des Ilšarḥ mit Namen Charibaël, wie er im Periplus genannt ist, in den Inschriften nicht vorkommt, wohl aber von Gegnern des Ilšarḥ nur Sa'r Autar und Jerīm Aiman, mit einem Nachfolger dieser Brüder zu kämpfen gehabt habe, und daß dieser Kariba'il hieß (155. 174). Also auch dieser König, den Hartmann auf einem ‚Ausweg‘ (154) aus seinen Voraussetzungen gewinnt, ist vollkommen unbezeugt und verdankt sein Da-

sein in diesen chronologischen Konstruktionen nur einer Vermutung, ebenso wie jener Elisar. Ferner meint er, daß Śa'r Autar mit Ilī'azz Ialīt, König von Ḥadramūt, gekämpft habe, der 29 n. Chr. als lebend erwähnt werde. Hartmann selbst (174) muß zugeben, daß eine Zeitbestimmung für jenen Kampf zwischen Śa'r Autar und Ilī'azz nicht vorliegt, und er für letzteren das Jahr 29 nur aus der Gleichsetzung des Ἐλέαζος des Periplus (27) mit Ilī'azzu der von Glaser entdeckten Inschrift aus dem J. 29 n. Chr. erschlossen hat.

Auf solche Vermutungen baute Hartmann seine Schlüsse auf die Koincidenz des Römerfeldzuges mit den Unruhen vor dem Aufkommen der Hamdaniden und auf dessen Beginn im 1. nachchristlichen Jhdt. auf. Von diesen Vermutungen ist die erste (153f.) über Elisar und seine Gleichsetzung mit Ilśarḥ schon an sich nicht unbedenklich; bei Prüfung ihrer Grundlage erweist sie sich als ganz hinfällig, da sie lediglich auf einer Textesänderung beruht, welche schon oben als haltlos bezeichnet werden mußte. Wie dort und im Art. Elisar angeführt wurde, kann man weder an der Fiktion eines Königs Elisar noch an der Gleichstellung des im Periplus in Wahrheit genannten Herrschers mit Ilśarḥ festhalten. Letzterer gehört gar nicht der Zeit des Periplus an, sondern wird mit weit besserem Rechte in die Zeit des Gallus versetzt und nicht für den erst durch Konjektur geschaffenen Elisar, sondern für den wohlbezeugten Ilasaros bei Strabon angesehen. Damit fallen aber auch die Schlüsse, welche Hartmann aus der Kombination dieser Vermutung mit den weiteren über Χαριβαήλ und Ἐλέαζος und über feindliche Beziehungen zwischen S. und Ḥadramūt abgeleitet hat, ganz abgesehen davon, daß sie nicht einmal für sich betrachtet, wahrscheinlich zu machen sind; vgl. nebst unserer obigen Darstellung den Art. Eleazos und D. H. Müller im Art. Charibael und die unsicheren Bestimmungen Mordtmanns ZDMG XXXI 62f. 72. Somit erweist sich der ganze Aufbau der erwähnten Vermutungen über die Zeit der Kämpfe der Hamdaniden und der Versuch, die ihnen vorangegangenen Wirren in zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem römischen Feldzug zu bringen, als unhaltbar. Außerdem spricht gegen Hartmanns zeitliche Bestimmungen die Tatsache, daß ernste Gründe und Indizien den Beginn der Ḥimjarenepoche um ungefähr $1^1/_2$ Jahrhunderte früher, als Hartmann wollte, annehmen lassen.

Mit der von ihm auf der unberechtigten Konjektur K. Müllers begründeten zeitlichen Fixierung des Aufkommens der Hamdaniden stürzt auch seine auf dieser Grundlage beruhende Berechnung des Herrschaftsbeginnes der ersten ‚Könige von S. und dū Raidān', des Beginnes der Ḥimjarenepoche, zusammen. Auch er erklärt (170), so wie Glaser (Abessinier 29), daß sich der Anfang der neuen Herrscherperiode, die Zeit der Ersetzung des alten Titels ‚König von S.' durch den neuen, nicht mehr feststellen läßt, rückt aber ähnlich wie Sprenger, dessen Zeitbestimmung er ja selbst modifiziert, Mordtmann und Dillmann (vgl. auch S.-Ber. Akad. Berl. 1894, 8 [nach Sprenger 255 und Fabricius 135], ebenso Mommsen V 612, nach welchem wenigstens von der Zeit des Periplus an, also nach seiner Annahme [611, 2] um 75 n. Chr. von einem Reiche der Homeriten die Rede sein kann), diesen Zeitpunkt so spät als möglich vor, bis in die nachchristliche Zeit, um 50 n. Chr. (155. 161. 174. 480). Gegen diesen späten Ansatz behält in der Hauptsache die ältere Auffassung anderer Forscher recht, welche den Anfang der Ḥimjarenherrschaft in vorchristlicher Zeit angesetzt haben. Aus der Tatsache, daß in der oben angeführten Inschrift Osiander 35 Fari' Janhab noch König von S. genannt wird, dagegen seine Söhne Ilśarḥ Jahdib und Ja'zil Baijin bereits den Titel ‚Könige von S. und Raidān führen, wollte D. H. Müller Burgen 996 folgern, daß die Ḥimjarenherrschaft eben zur Zeit des Römerfeldzuges ihren Anfang genommen und ein Zufall uns gerade den Stein aufbewahrt habe, der gewissermaßen die Grenze zwischen der sabäischen und ḥimjarischen Periode der südarabischen Geschichte bildet. Im Sinne der Vermutung Prideaux', daß Ilśarḥ Ἰλάσαρος sei, war er sogar geneigt anzunehmen, daß der Zug des Gallus diese Wandlung zum Teil bewirkt habe, traf also hierin mit Sprenger und anderen zusammen. Mit Rücksicht auf den mit jenem Unterschied in der königlichen Titulatur äußerlich vergleichbaren Umstand, daß die beiden Söhne des Königs von S. Alhān Nahfān, des Rivalen jenes Fari' Janhab, nämlich Śa'r Autar und Jerīm Aiman, in den Inschriften bald als Könige von S., so wie ihr Vater, bald als Könige von S. und Raidān erscheinen und eine Inschrift ‚Alhān Nahfān, offenbar in seinem hohen Alter, als König von S. und dū Raidān' aufweist, bezeichnete es auch Glaser (Abessinier 35) als eine mögliche Folgerung, daß ‚etwa 70 v. Chr. 'Alhān oder einer seiner Söhne als erster sich den Titel eines Königs von S. und dū Raidān beilegte', die Begründung der Ḥimjarenherrschaft also ein Ereignis der ersten Dezennien des 1. vorchristlichen Jhdts. war. D. H. Müller sah nach seiner eigenen Erklärung (Burgen 986) ‚in Übereinstimmung mit v. Kremer und Mordtmann das Ende des 1. Jhdts.' als den Zeitpunkt an, in welchem den Sabäern die Hegemonie in Südarabien verloren ging. Mordtmanns Zweifel (Anzeige 182), ob D. H. Müller das 1. Jhdt. v. oder n. Chr. meinte, löst sich durch den Vergleich von Burgen 996, wo D. H. Müller den Anfang der ḥimjarischen Epoche mit dem Zuge des Gallus in zeitlichen und teilweise ursächlichen Zusammenhang bringt, und S. 986, wo er das Ende dieser Periode ‚in das 1. Jhdt. n. Chr.' verlegt.

Dann waren aber freilich Mordtmann und v. Kremer nicht zusammen zu nennen, weil nach des letzteren Annahme (Über die südarabische Sage 1866, 28) die Verdrängung der Sabäer durch die Ḥimjaren gegen Ende der vorchristlichen Zeit erfolgte, nach Mordtmann im 1. Jhdt. n. Chr. — ein Unterschied, den dieser in seiner Ausstellung a. a. O. hervorhob. Fälschlich hat v. Kremer an der erwähnten Stelle und vor ihm auch Flügel 27 behauptet, daß in der klassischen Literatur der Name der Ḥimjaren ‚zum erstenmal von Strabon bei Erzählung

des unglücklichen arabischen Feldzuges des Aelius Gallus genannt wird'. Beide haben Strabon, der die Homeriten nirgends nennt, mit Plinius verwechselt; es ist seltsam, daß weder D. H. Müller noch Mordtmann, die sich beide mit dieser Stelle v. Kremers beschäftigt haben, diesen Irrtum bemerkt haben; auf einen ähnlichen Fehler eines anderen haben wir oben aufmerksam gemacht. Doch hatte v. Kremer im wesentlichen recht, wenn er darlegte, daß die Ḥimjaren in dem Zeitraume, welcher zwischen Agatharchides und Strabon verfloß, an die Stelle der Sabäer getreten zu sein scheinen. Selbst Glaser, der unter Berücksichtigung der inschriftlichen Angaben zu dem Ergebnisse gekommen war, daß ‚die Periode der Könige von S. und dū Raidān irgendwann nach 175 v. Chr. begonnen hat, aber keinenfalls nach Christi Geburt' (Abessinier 31), fühlte richtig heraus, daß auch jener von ihm erwogene Ansatz des Beginnes dieser Epoche auf ca. 70 v. Chr. noch sehr spät sei, und sah sich zum Geständnis gezwungen, daß ‚mancherlei sehr gegen diesen späten Ansatz der Könige von S. und dū Raidān spricht' (38) und ließ daher die Möglichkeit offen, daß die neue Königsreihe schon im 2. Jhdt. v. Chr. begonnen habe. Die Gründe gegen die Fixierung des neuen Regierungsabschnittes um 70 v. Chr., welchen sich auch Glaser nicht verschließen konnte, fallen um so mehr gegen Sprenger, D. H. Müller, Mordtmann und namentlich gegen Hartmann ins Gewicht, welcher jenen Zeitpunkt ungefähr 120 Jahre später ansetzt. Seinen chronologischen Konstruktionen, die mit ihrer einzigen Stütze, jener grundlosen Textänderung im Periplus, fallen, und den vergleichbaren Aufstellungen anderer sowie der Verlegung des Beginnes der Ḥimjarenherrschaft in nachchristliche Zeit im Sinne Mordtmanns und anderer, steht auch das erwähnte positive Zeugnis des Gallus bei Plin. VI 161 entgegen, welches die Homeriten *numerosissimi* nennt; mit diesem stimmt dagegen die Annahme, daß die Ḥimjaren damals schon im Vollbesitz ihrer Vorherrschaft waren, bestens überein. Daß Glaser auf ganz anderem Wege erschlossen hat, daß die Ḥimjaren diese Vorherrschaft schon seit Anfang des 1. Jhdts. v. Chr., wahrscheinlich aber noch früher besaßen, ist eine nicht geringe Empfehlung für die zunächst durch Plinius gestützte Mutmaßung über die Zeit des Beginnes der Ḥimjarenherrschaft und diese ungesuchte Übereinstimmung zugleich ein Indicium mehr für die Richtigkeit der Schlußweise Glasers gegenüber den entgegenstehenden Berechnungen anderer. Mit diesem Gesamtbilde vereinbaren sich auch die Bemerkungen im Periplus, nach welchen sich die Stellung der Ḥimjaren in der ersten Hälfte des 1. Jhdts. n. Chr. als Weiterführung der in vorchristlicher Zeit begründeten Hegemonie ungezwungen versteht. Alle diese Umstände sind auch der zeitlichen Bestimmung Sprengers und D. H. Müllers nicht günstig. Erstere läßt sich nicht einmal in der von Hartmann (469, 1) modifizierten Form aufrechterhalten, ‚daß die Ḥimjaren (lies: die die Ḥimjaren besiegenden und ihre Stelle einnehmenden Sabäer) ihr Emporkommen Rom, namentlich dem Feldzuge des Gallus verdankten'. Für diese Umdeutung fehlt es ebenso an den nötigen Voraussetzungen wie für die Supposition, daß die Annahme des neuen Titels dū Raidān eine Folge der Besiegung der Ḥimjaren war (vgl. Hartmann 153).

Es scheint daher die Herrschaft der Ḥimjaren um die Wende des 2. Jhdts. v. Chr. begonnen zu haben (über das J. 115 v. Chr. als Anfangspunkt s. Glaser Abessinier 32). Anderseits muß man in der zeitlichen Feststellung des Endes des alten Königtums von S. nicht so weit hinaufgehen wie Winckler (in Helmolts Westasien III[1] 246), nach welchem innere Erschütterungen, denen das Reich von S. ausgesetzt war, im 3. oder 2. vorchristl. Jhdt. die Ḥimjaren zur Herrschaft brachten und um diese Zeit ‚nicht mehr Sabäer, sondern Ḥimjaren in S. herrschen' (ebenso Weber in der 2. Bearbeitung II 238); es war nur folgerichtig, wenn nach dieser Aufstellung der Zug des Gallus ‚bereits in eine Zeit der Ohnmacht der Ḥimjaren' fiel (Winckler 247. Weber 239), eine Synchronistik, welche das gegenteilige Extrem zu Hartmanns Berechnung bedeutet.

Viel ansprechender ist die mit Glaser (s. o.) übereinstimmende Angabe in Webers Schrift ‚Arabien vor dem Islam' 33[2], daß etwa 115 v. Chr. die Periode der Könige von S. und Raidān beginnt (vgl. Hommel Geschichte des alten Morgenlandes [Göschen] 1908[3], 148). Es ist bemerkenswert, daß auch Hartmann Der Islam 1901, 1 schreibt, daß auf das Sabäerreich um 115 v. Chr. das der Ḥimjaren folgte, während er in seinem gleichfalls 1909 veröffentlichten Hauptwerke eine ganz andere Chronologie der Ḥimjarenregierung lehrt. So hielten auch wir es im Art. Homeritae und halten es auch jetzt für die wahrscheinlichere Annahme, daß die Ḥimjarenkönige schon ungefähr 115 v. Chr. die Könige von S. in der Herrschaft über Südarabien abgelöst haben, und mußten uns daselbst auch gegen Sprengers Bestimmung der Ḥimjarenepoche aussprechen; ebenso pflichteten wir im Art. Ῥαμανῖται der Ansicht bei, daß zur Zeit des Römerfeldzuges die Ῥαμανῖται zum Ḥimjarenreiche der Könige von S. und dū Raidān gehörten. An die Unruhen in S., aus welchen Hartmann die Expedition der Römer leicht begreiflich finden wollte, kann aus den angegebenen Gründen nicht gedacht werden. Doch wird dieser Feldzug mindestens ebenso gut auch dann begreiflich, wenn er in die Zeit innerer Wirren (Glaser Abessinier 37 ‚Thronstreitigkeiten und Bürgerkrieg in Jemen') hineinfiel, welche auch nach erfolgter Übernahme der Herrschaft über S. durch die Ḥimjaren wieder ausbrachen oder vielmehr fortdauerten. Man kann auch Glaser a. a. O. zugeben, daß die Römer hievon durch die ‚schlauen Nabatäer' Kenntnis erhielten; es ist wohl erklärlich, daß die Römer der Tradition ihrer Auslandspolitik gemäß sich diese Unruhen zunutze zu machen suchten, freilich ohne diesmal aus fremdem Schaden einen Vorteil zu ziehen.

Es sind oben die Gründe gegen die konventionelle Anschauung über den Erfolg des Römerfeldzuges gegen S. besprochen worden, nach welcher Gallus die alte Hauptstadt Mārib belagert oder gar zerstört hat. Von dieser spricht

weder Strabon, der nur von der gescheiterten Belagerung einer anderen Stadt mit ähnlich klingendem Namen erzählt und damit allein den Glauben an die Eroberung und Zerstörung der Sabäerhauptstadt zu widerlegen geeignet ist, noch auch Plinius, welcher die Stadt, über die auch Strabon berichtet, und nicht Mārib unter den von Gallus angeblich zerstörten Städten aufzählt, noch endlich auch nur ein einziges Zeugnis der arabischen Quellen. Der Widerspruch zwischen Strabon und Plinius vermag nicht einmal in dieser Einzelheit zu täuschen. Daß die Mitteilung des Plinius über diesen Feldzug ‚noch weit unvollkommener und unbefriedigender' ist als die Strabons, hat auch schon Ritter XII 11 erkannt. Der von engherzigem Patriotismus und begreiflicher Ruhmredigkeit geleitete römische Kompilator verdient im Falle eines absoluten Widerspruches mit Strabon im vorhinein nicht mehr Glauben als der griechische Gewährsmann, der in Ägypten selbst von Teilnehmern an der Expedition, in erster Linie von ihrem Führer, seinem Freunde (II 118 *ἀνὴρ φίλος ἡμῖν καὶ ἑταῖρος*), die genaueste authentische Kunde erhalten konnte und dessen Darstellung noch heute durch äußere und innere Wahrscheinlichkeit von der Plinianischen Meldung absticht.

Das Schweigen der Inschriften und der arabischen Literatur überhaupt kann für die Einschätzung des Gelingens der Römerexpedition natürlich nur als indirektes Nebenmoment in Betracht kommen. Doch fand es Glaser (64) mit Recht für bemerkenswert, daß die Inschriften ein für die Geschichte von S. so denkwürdiges Ereignis, wie es der Feldzug der Römer immerhin war, mochten diese auch nichts erreicht und namentlich die Hauptstadt nicht einmal berührt haben, bis jetzt mit keiner Silbe erwähnen. Daß in der wichtigen Inschrift Halévy 535 (= Glaser 1155), die uns noch beschäftigen wird, der ‚Herr des Nordens' (‚Herr Syriens', d̲ū Šamat) auf den ersten Blick den Eindruck mache, als ob ‚vom Herrn Syriens, d. i. dem römischen Kaiser die Rede wäre', war nur ein Einfall, den Glaser als bloße Möglichkeit bezeichnete und auf der nächsten Seite selbst fallen ließ, weil er sich doch lieber entschloß, diese Inschrift an den Anfang des 2. Jahrtausends zu setzen, was natürlich auch nicht angeht. Höchst zweifelhaft ist Halévys Vermutung (Rapport 545), daß der Name des Wādī er-Rūm (Römertal) bei Karn (angeblich = *Carnon*), noch eine Erinnerung an den Feldzug bewahrt habe. Die Beziehung des Anlasses der Dedikation der schon erwähnten Inschrift Osiander 35 auf die Feier eines glücklichen Ereignisses, ‚vielleicht die Rettung von der Belagerung der römischen Legionen', erklärte D. H. Müller Burgen 996 gleichfalls als bloß möglich und mußte zugeben, daß die Inschrift, welche nicht nur an beiden Seiten, sondern auch oben beschädigt ist, uns über ihren Zweck ‚völlig im Dunkeln läßt'. Littmann erwähnt (im zweiten von ihm herausgegebenen Band von Euting Tagbuch einer Reise in Inner-Arabien 1914, 250) die Beziehung des von Euting auf einem Felsen bei den Ruinen von el-Hiğr (Madā'in Ṣālih) gelesenen lateinischen Graffito *Benefic(iarius) Titus* (vgl. Euting Nabatäische Inschriften 13) auf einen Teilnehmer an der Expedition des Gallus – nur als eine unter mehreren Möglichkeiten.

Es ist bezeichnend, daß nicht nur Sprenger und andere mit ihm, sondern selbst jene Forscher, welche erkannten, daß Mārib nicht die von Gallus belagerte Stadt gewesen sein kann, den alten Irrtum in der Erklärung der für diese Frage in Betracht kommenden Stellen bei Strabon und Plinius insofern wiederholten, als sie an der unrichtigen, wenn auch allgemein angenommenen Schreibung des fraglichen Stadtnamens bei Strabon festhielten, wie z. B. auch Landberg Arabica V 82, 2 und andere nach ihm, und auch das Zeugnis des Plinius für dieselbe Stadt unrichtig deuteten, Glaser außerdem noch das Zeugnis des Ptolemaios. Glaser irrte schon beim Versuche, die von Strabon bezeichnete Stadt festzustellen, ferner darin, daß er nicht erkannte, welche der drei Städte ähnlichen Namens, die Plin. VI 155 (*Marelibata*). 157 (*Maribba*). 159. 160 (*Mariba*, var. *Mariva*, vulg. *Mariaba*) anführt, Mārib ist, und darum der Meinung war (58. 62), Plinius habe *Mariba* aus Ruhmredigkeit absichtlich zur Hauptstadt von S. gemacht, weil es für die römischen Waffen ehrenvoller gewesen sei, bis zur Metropole des Sabäerreiches vorgedrungen, als schon vor Erreichung des ersehnten Zieles zurückgeschlagen worden zu sein. Indem er fälschlich dieses *Mariba* für Mārib hielt, übersah er gänzlich, daß Plinius schon unter einer vorher genannten Stadt Mārib verstanden hat. Diesen Irrtum vergrößerte er noch, wenn er (153. 287) in diesem *Mariba* der *Calingi* zugleich auch jenes *Maribba Baramalacum* (Plin. VI 157) zu erblicken sich versucht fühlte (s. 132), das Plinius unbewußt noch ein zweites Mal erwähnt haben soll. Damit hängt zusammen, daß man auch seiner Bestimmung der *Μάρα* (er liest *Μάραβα*) *μητρόπολις* bei Ptolem. VI 7, 37 nicht beipflichten kann, die er (133. 153) von Mārib trennte und im Wādī Maraba suchte (richtig urteilt darüber bereits Ritter XII 283).

Die falsche Lokalisierung des Endpunktes des römischen Feldzuges, welche aus der mißverständlichen Beziehung des Strabonischen und Plinianischen Berichtes auf die Hauptstadt von S. hervorgegangen war, hatte begreiflicherweise einen zweiten Irrtum zur Folge, die Überschätzung selbst der vorübergehenden militärischen Teilerfolge der Römer und damit der Bedeutung ihres Zuges für die Geschichte von S. So überschätzte auch Sprenger den Erfolg des Gallus, wenn er (159) sein Siegesbulletin bei Plinius, wie er es nannte, und die Angaben Strabons fälschlich auf Mārib bezog und daraufhin schrieb (76), daß Gallus ‚die Hauptstadt der Sabäer erobert und somit ihre Macht oder vielmehr ihr Prestige — denn Macht hatten sie schon lange keine mehr — gebrochen hat' und gar (259. vgl 302), daß es dem römischen Feldherrn gelungen sei, ‚ohne ernstliche Kämpfe Mārib zu erobern und dem alten Sabäerreich den Gnadenstoß zu versetzen' (vgl. darüber und über andere irrige Deutungen Sprengers den Art. Homeritae).

In anderem Zusammenhang ist bereits oben erwähnt, daß Sprenger so weit ging, zu be-

haupten (77f.), daß die Himjaren ihr Emporkommen Rom, namentlich dem Feldzuge des Gallus verdankten. Sprenger beging also in ein und derselben Sache mehrere Fehler, indem er erstlich die von Strabon und Plinius genannte Stadt für Mārib hielt, sie nach Plinius gegen Strabon auch noch von Gallus erobert sein ließ und mit dieser Voraussetzung Schlüsse auf die Chronologie der sabäischen Geschichte verband. Doch erklärt sich das Zustandekommen dieses Wahnbildes von einer epochalen Einwirkung des Sieges des Gallus auf die Geschichte S.s teilweise daraus, daß Sprenger, dem das inschriftliche Material nur unzulänglich bekannt sein konnte, auch infolgedessen zu keiner befriedigenden Vorstellung über die Zeit des Niederganges der Sabäerherrschaft und ihres Überganges an die Himjaren gelangen konnte. In Übereinstimmung mit ihm sprach auch Dillmann 204 von einer Eroberung Māribs durch die Römer und erklärte, daß dieser Feldzug einen allgemeinen Umschwung in den politischen Verhältnissen Südarabiens, namentlich die Begründung der Vorherrschaft der Himjaren an Stelle der Sabäer zur Folge hatte, verfiel also in Bezug auf den Endpunkt und Erfolg des Feldzuges und die südarabische Chronologie in dieselben Fehler wie Sprenger. Vorsichtiger drückte sich D. H. Müller a. a. O. aus, wenn er bei seiner Besprechung der Inschrift Osiander 35 bemerkte, daß der Zug des Gallus diese Wandlung in der sabäischen Geschichte ‚vielleicht zum Teil bewirkt haben mag'. Es ist begreiflich, daß nach Sprenger, um nur noch ein Beispiel anzuführen, auch Fabricius (Der Periplus 139) urteilte, daß die Macht der Sabäer durch Gallus ganz gebrochen ward.

Meinungsverschiedenheit herrscht auch in der Erklärung der Nachricht Strabons (782), daß Gallus, als er die Ramanitenstadt Marjama erreichte, nach Aussage der Gefangenen nur noch zwei Tagereisen vom Gewürzlande, der *ἀρωματοφόρος*, entfernt war. Unrichtig sah Ritter XII 292 in dieser Entfernungsangabe eine Bestätigung der Ansicht, die schon oben als verfehlt bezeichnet wurde, daß Gallus bis zum Wādī Dō'an in Ḥaḍramūt vorgedrungen sei, und erklärte (s. auch 358) jenes Gewürzland für die Innere Myrrhenregion bei Ptolem. VI 7, 23, die *ἐντὸς σμυρνοφόρος* südlich von den *Μαΐτται*, welche die Rha-manitai Strabons sein sollen! Abgesehen von dieser Namenzusammenstellung, welche gleichfalls schon früher abgelehnt worden ist, stimmt auch die Heranziehung der Myrrhengegend nicht zur Lage von Marjama, da diese Gegend nach der Karte des Ptolemaios nördlich und viel zu weit von der Ramanitenstadt entfernt lag. Annehmbarer wäre Ritters Erklärung (293), daß Strabon hier weniger genauen Unterschied zwischen der Myrrhengegend und der eigentlichen Weihrauchgegend macht und ‚mit Eratosthenes das Gewürzland überhaupt vom Roten Meere innerhalb der Meerenge Bāb el-Mandeb bei Minäern und Katabaniern durch das Land der Sabäer bis zu den Chatramotiten' im allgemeinen reichen läßt, daß also (232) das hier genannte Gewürzland identisch ist mit dem von Strab. 778 erwähnten Lande der Sabäer. Geringere Schwierigkeiten bereitete es, wenn Sprenger (160), der allerdings den Standpunkt seiner Betrachtung von Mārib aus, vermeintlich dem Strabonischen Mariaba, nahm, das Gewürzland für die Äußere Myrrhengegend bei Ptolem. VI 7, 26 (*παρὰ τοὺς Χατραμωνίτας ἢ ἐντὸς σμυρνοφόρος*) hielt. Für diese Gegend war freilich die Entfernungsangabe von zwei Tagereisen zu kurz, wie ein Blick auf Sprengers Ptolemaioskarte lehrt. Nach Glaser (60) ist dieser Distanzbestimmung bei Strabon kein Gewicht beizulegen, weil man in der Nähe von Mārib ohnehin schon im Gewürzland sei; ‚denn Myrrhe und Basām gibt es schon im Gōf und südlich davon überall'. Allein die bestimmte Angabe von zwei Tagen Entfernung dürfte auf einen bestimmten Punkt oder wenigstens eine bestimmte Gegend hinweisen, nicht nur im allgemeinen auf Südarabien südlich vom Gōf allüberall. Einen Ansatz zum Wahren scheint schon die Bemerkung Forsters (II 322) zu enthalten, der in jener Angabe eine Verwechslung des eigentlichen Weihrauchlandes in Ḥaḍramūt mit der Gebanitenhauptstadt Thomna sah, welche als Durchgangspunkt der sabäischen Weihrauchstraße wichtig war; dem dort residierenden König der Gebaniten mußten die Weihrauchkarawanen Zoll zahlen (Plin. XII 63. 68. 93; vgl. den Art. Gebbanitae). Vielleicht ist unter jener Entfernung von zwei Tagereisen nur der Abstand von Marjama bis zur Grenze des Weihrauchlandes Ḥaḍramūt oder geradezu bis zu seiner Hauptstadt Šabwat, dem Mittelpunkte des Weihrauchhandels, gemeint (*Σάββαθα, der μητρόπολις der χώρα λιβανοτοφόρος*, Peripl. 27).

Schon im Art. Regma Nr. 2 ist bei Besprechung der Ausführungen Forsters (besonders I 70f.) bemerkt, daß Strabons Mitteilung über den Abstand der Ramanitenstadt, die auf sabäischem Gebiete lag, vom Gewürzlande eine Ähnlichkeit mit der Angabe bei Ezechiel 27, 22 zeigt, daß die Kaufleute von Šebā und Ra'ma feines Gewürz, Edelsteine und Goldwaren in der Stadt Tyrus absetzten. Allerdings läßt sich Forsters auch von Dillmann und anderen gebilligter Versuch, Ra'ma der Bibel und die *Ῥαμανῖται* in einen etymologischen Zusammenhang zu bringen, nicht aufrechterhalten, besonders wenn man, wie auch oben geschehen ist, die *Ῥαμανῖται* mit den Radmān der arabischen Literatur zusammenstellt, während Ra'ma mit dem minäischen Ragmat (der Inschrift Halévy 535) in Nordwestarabien verwandt zu sein scheint, das unter der erwähnten Voraussetzung nicht einmal als alte Heimat der Ramaniten gelten kann. Trotz der Ähnlichkeit jener beiden Stellen steht es nicht fest, ob man das Recht hat, anzunehmen, daß ungeachtet der etymologischen Verschiedenheit der Namen Ra'ma und *Ῥαμανῖται* ihre äußerliche, rein phonetische Ähnlichkeit, welche immerhin täuschen konnte, ausgereicht hat, an der Prophetenstelle das der Stadt Tyrus näher gelegene Ragmat statt des fernen Radmān eintreten zu lassen.

Die Expedition des Gallus, welche eine ernüchternde Aufklärung der römischen Welt über die wahre Natur des glücklichen Arabien zur

Folge hatte, brachte auch schätzenswerte Nachrichten über Land und Leute der Halbinsel, worauf schon Strabon (780) hinwies, unter anderem auch eine Berichtigung der bisherigen Angaben der griechischen Schriftsteller über die Aromata, welche Arabien ausführte. Ein Niederschlag dieses Korrektivs findet sich auch bei Plinius. Die Behauptung Sprengers (299, 1), das einzige uns bekannte ‚wissenschaftliche' Ergebnis der Expedition des Gallus habe darin bestanden, daß er für Augustus das Rezept einer neuen Sorte von Theriak mitbrachte, ist launige Übertreibung.

§ 5. Strabon (nach Gallus). Nicht unwichtig sind die Nachrichten über Südarabien, welche bei Strabon auf seinen Bericht über den römischen Feldzug mehr anhangweise folgen (782f.) und größtenteils von den Mitteilungen des Gallus herstammen dürften, zur Bestätigung jener Meldung Strabons (780), daß der römische Feldzug viele Eigentümlichkeiten Arabiens kennen gelehrt habe. Lehrreich ist, daß in dem Satze, mit welchem Strabon seinen Bericht beginnt, ‚daß man das Gewürzland , wie wir gesagt haben, in vier Teile teilt', und mit welchem er auf die zuvor (768f.) aus Eratosthenes geschöpften Angaben über die vier Hauptvölker zurückverweist, für die an der früheren Stelle gewählte Bezeichnung ‚das äußerste (südlichste) Land' (*ἡ ἐσχάτη χώρα*) die Benennung *ἀρωματοφόρος* eingetreten ist. Darnach gilt also für das ganze von Minäern, Sabäern, Katabanen und Chatramotiten bewohnte Südarabien die zusammenfassende Bezeichnung ‚Gewürzland'. Hierauf (782) betont Strabon den Widerspruch zwischen der von ihm eben an dieser Stelle und früher mitgeteilten Meldung von dem Vorkommen von Kasia (778 für S.) und Weihrauch (768 nach Eratosthenes, 778 nach Artemidor) in Südarabien und der Behauptung einiger (*τινές*), daß die meiste Kasia aus Indien komme und der beste Weihrauch in Persien gedeihe. In der ersteren Angabe über die Kasia kann man, sowie in der entsprechenden Feststellung bei Plin. XII 82, daß *cinnamomum* und *casia* keine arabischen Gewächse seien, eine der Wirkungen der von den Römern in Arabien gewonnenen Beobachtungen oder Erkundigungen wahrnehmen, durch welche die bisherigen Nachrichten, in denen Arabien als Exportland und Heimatland der einzelnen Gewürze nicht genau geschieden wurde, was die Händler in ihrem Interesse geflissentlich geschehen ließen, auf das richtige Maß zurückgeführt wurden. Es wurde oben bemerkt, daß nicht nur Strabon nach seiner Quelle, sondern auch Herodot, Theophrast, Agatharchides (bei Diodor), Arrian und Dioskorides die Kasia als arabisches Produkt bezeichnen und daß auch Reisende mehrere minderwertige Kasiaarten in Arabien festgestellt haben, während die gute, gesuchte Spezies wie überhaupt echte Zimtarten in Arabien nicht nachgewiesen sind, sondern im Altertum aus Indien nach Arabien importiert wurden. Dadurch wird die Wahrheit der angeführten Version über die Kasia bei Strabon bestätigt. Was jedoch dieselbe Quelle über den Weihrauch zu melden weiß, erweist sich als wertlos. Über die Qualität des arabischen Weihrauchs im Vergleiche zu außerarabischen Produkten, namentlich dem indischen, ist oben gesprochen. Ritter XII 364f. hat, sowie noch andere, die Worte Strabons über die indische Provenienz fälschlich auf den Weihrauch statt auf die Kasia bezogen und sogar Schlüsse daran geknüpft; doch hat er Strabons Nachricht richtig kritisiert und dazu bemerkt, daß wenn Theophrast (h. pl. IX 4, 9) von einem einzelnen Weihrauchbaume in einem heiligen Haine bei Sardes spricht, der dort ohne Pflege gewachsen sei, man daraus doch auf keine weitere Verbreitung in das Innere Asiens zurückschließen darf, sondern höchstens Plinius zugeben muß, daß die Könige Asiens den Baum dahin erst verpflanzt hatten (XII 57 *nam et Asiae reges serendi curam habuerunt*). Persien begnügte sich hierin im Vergleiche zu Arabien mit Akklimatisationsversuchen. Dafür zeugt auch die Nachricht Herodots VI 97 von dem verschwenderisch reichen Weihrauchopfer des Datis auf Delos. Diese gestattet eine Zusammenstellung mit der Meldung der oben erwähnten minäisch-griechischen Inschrift auf Delos, daß zwei Minäer auf dieser Insel ihrem heimatlichen Gotte Wadd und den übrigen Göttern von Ma'în einen Altar errichtet haben. Schon Clermont-Ganneau hat angenommen, daß die beiden Minäer nach Delos kamen, um ihre Ware (Räucherspezereien) für den Apollonkult anzubieten. D. H. Müller (Anzeiger 2) hat außerdem vermutet, daß sich auf diesem um jene Zeit berühmten Handelsplatze eine minäische Handelsgesellschaft befand, an deren Spitze die beiden Stifter des Altares standen. Die Handelsbeziehungen waren jedenfalls nicht erst damals angeknüpft — die Inschrift wird in den vorliegenden Berichten dem 2. Jhdt. v. Chr. zugewiesen —, sondern viel älter. Forster hat in der naiven Etymologie, welche die Minäer von dem Kreter Minos herleitete, sogar eine Erinnerung an uralte Handelsbeziehungen zwischen Minäern und Griechen erblickt. Anderseits scheint auch zwischen der Weihrauchspende des Datis auf Delos und den Beziehungen des durch seinen Weihrauchhandel berühmt gewordenen Volkes der Minäer zu derselben Insel ein Zusammenhang zu bestehen. Vielleicht war die Verschwendung der außergewöhnlich großen Menge von 300 Talenten Weihrauch, deren Zahl vielleicht übertrieben ist, nicht nur ein politischer Köder, sondern auch der Ausdruck für ein Konkurrenzverhältnis zwischen Achämeniden und Minäern.

Beachtenswert ist ferner, im Gegensatze gegen die frühere Mitteilung aus Eratosthenes über die vier Hauptvölker Südarabiens, eine andere, nur von Strabon im folgenden (782) bezeugte Einteilung der Arabia felix, nämlich in fünf Königreiche, die drei der Krieger, Ackerbauer und Handwerker, und das Myrrhen- und Weihrauchland, welche beide auch Kasia, Kinamomon und Narde tragen. Die Unterscheidung des Myrrhen- und Weihrauchlandes begegnet wieder bei Ptolemaios (*σμυρνοφόρος* VI 7, 23. 26; *λιβανοφόρος* 24). Glaser wies (17) richtig auf die noch heute in Arabien bestehende Kastengliederung hin, hatte aber entschieden unrecht mit seiner Annahme, daß neben dem Reiche der Sabäer, zu welchem die Krieger,

die Ackerbauer und die Handwerker ‚offenbar gehörten', während das Myrrhen- und Weihrauchland ‚vielleicht unter eigenen halb unabhängigen Königen stand', für ein minäisches Reich kein Platz gewesen wäre. Auch später (Abessinier 80) urteilte er dahin, daß es sich bei den ersten drei Teilen nicht um eine territoriale Einteilung nach Königreichen, sondern um eine nach Kasten oder Zünften handle und daß man nur bezüglich des Myrrhen- und Weihrauchlandes das ‚Königreich' gelten lassen könnte, ‚obzwar auch da besser an die Zunft der Aromatenhändler zu denken ist'. Die erste Klasse hielt er für die *aḥmās* der Inschriften, die ‚Krieger' (seine Deutung [77f.] des Wortes als ‚Söldnerschar' lehnt Hartmann 448 ab), die zweite für die *aś'āb*, ‚Stammesaraber' (über den altarabischen *śa'b*, ‚Stamm', s. die aufschlußreichen Ausführungen Hartmanns 7f. 212f. 216f. 350f. 450f. mit seiner dankenswerten Zusammenstellung der inschriftlichen Belege); er verglich die gegenwärtige Einteilung in ‚drei Kasten: 1. die Kabilen oder Beduinen (Stammesaraber); 2. die Handels- und Gewerbsleute; 3. die Pariaklasse' (*ahl elḫums*, ein Name, den er aus dem inschriftlichen *aḥmās* erklären will). Allein mit seiner Auffassung, daß die fragliche Einteilung Südarabiens bei Strabon ausschließlich eine Gliederung der Bevölkerung nach Kasten ohne Rücksicht auf Landesabgrenzung sei, verträgt sich ganz und gar nicht, daß Strabon als vierten und fünften Teil das Myrrhen- und Weihrauchland nennt. Strabon wollte an dieser Stelle, wie uns bedünkt, denselben Gedanken ausdrücken wie Plin. VI 161, der sich ausdrücklich auf Gallus beruft, also auf dieselbe Quelle, welche wir auch für diese Mitteilung Strabons anzunehmen haben: *Cetera explorata retulit (Gallus) . . . . numerosissimos esse Homeritas, Minaeis fertiles agros palmetis arbustos, in pecore divitias, Cerbanos et Agraeos armis praestare, maxime Chatramotitas, Carreis latissimos et fertilissimos agros, Sabaeos ditissimos silvarum fertilitate odorifera, auri metallis, agrorum riguis, mellis ceraeque proventu.* In dieser Aufzählung südarabischer Stämme entspricht das *armis praestare* der Cerbani, Agraei und Chatramotitae der ersten Kategorie bei Strabon (den *μάχιμοι*), die *fertiles agri* der Minaei und Carrei der zweiten (den *γεωργοί*), die *auri metalla* der Sabaei der dritten (den *βαναυσοτεχνοῦντες*), endlich die *silvarum fertilitas odorifera* der Sabaei dem vierten und fünften Reiche (der *σμυρνοφόρος* und *λιβανωτοφόρος*). Auch Plinius zählt verschiedene Gebietsteile Südarabiens mit kurzer Charakterisierung auf, darunter die Gebiete dreier Hauptvölker, der Minäer, Sabäer und Chatramotiten, unmittelbar vor den Minäern die Homeriten, das damalige Herrschervolk (die Ḥimjar); seine Aufzählung ist inhaltreicher als die kurze Bemerkung Strabons und auch besser formuliert als diese, die in der Tat den falschen Anschein erwecken kann, daß unter den nach der Beschäftigung ihrer Bewohner gesonderten Gebieten fünf selbständige Königreiche zu verstehen sind. Glaser hat seine frühere Erklärung (17), daß die ersten drei ‚Könige' der Strabonischen Einteilung ‚offenbar Würdenträger, Zunftvorstände und nichts anderes sind', später (Abessinier a. a. O.) nicht mehr wiederholt. Strabon gibt vielmehr, nachdem er die politische Einteilung Südarabiens früher (768f.) ausgeführt und später (782) nochmals erwähnt hat, sodann im Vergleiche zu dieser neben ihr auf Grund der Mitteilungen des Gallus eine Unterscheidung südarabischer Gebietsteile nach der hervorstechenden Tätigkeit und Eigenschaft ihrer Bevölkerung, also eine Kompromißeinteilung von volkswirtschaftlichem Gesichtspunkte aus, welcher die arabische Standeseinteilung natürlich nicht unberücksichtigt lassen konnte, aber darum auch nicht in ihr aufgehen mußte.

Dieser Kastengliederung trägt auch die weitere Angabe Strabons (783) Rechnung, daß die Beschäftigungen sich in der Familie vererben, nicht auf andere übergehen. Lehrreich für die Kenntnis der Kastengliederung im alten Südarabien ist auch die Nachricht bei Agatharchides (101 M.), welche Männer unterscheidet, die das Hauswesen besorgen, in den Krieg ziehen, den Boden bestellen, die Handelsgeschäfte besorgen und in dieser Absicht auch Schiffahrt betreiben. Über dieselbe Einteilung berichtet, wenn auch weniger klar, Strab. 778 nach Artemidor (s. u. S. 1393f.).

Strabons folgende Bemerkung, daß der meiste Wein aus Palmen gewonnen wird, entspricht den tatsächlichen Verhältnissen. Wenn die Araber mit einem einheimischen Produkte vorlieb nehmen wollten, waren sie auf den Dattelwein angewiesen. Doch bezeichnende Stellen arabischer Dichter lehren, daß die Wüstensöhne den Vorzug einer besseren Blume zu schätzen wußten. Da der Traubenwein in Arabien selbst, nach der geographischen Lage des Landes, selten gebaut wurde, war er gewöhnlich nur als Importgetränk zu haben (s. die vorzügliche Zusammenstellung der Quellenzeugnisse bei Jacob Altarabisches Beduinenleben 1897 [Studien in arabischen Dichtern III], 96f. Weine).

Hervorhebung verdient der weitere Inhalt desselben Paragraphen, welcher hauptsächlich über Familienverhältnisse der Südaraber handelt. Auf die Bemerkung, daß Brüder geehrter sind als Kinder, folgt die belangreiche Angabe, daß sowohl das Königtum als auch die übrigen Würden nach dem Rechte der Erstgeburt forterben. Damit berührt sich eng das Zeugnis Diodors (III 47), daß bei den Sabäern die Königsherrschaft in einem bestimmten Geschlechte erblich ist; doch ist zu bemerken, daß der Auszug des Photios aus Agatharchides diese Notiz über die *βασιλεῖς ἐκ γένους διαδεχόμενοι* nicht enthält. Dieses Zeugnis steht zwar im Gegensatze zu der von Strabon zuvor (768) nach Eratosthenes mitgeteilten Behauptung, daß die Königswürde bei allen vier Hauptvölkern nicht erblich sei, sondern dem ersten Sohne aus irgend einer vornehmen Familie zufalle, der nach der Regierungsübernahme durch den König im Lande geboren wird. Deshalb wurden, wie Strabon weiter berichtet, zur Zeit eines Thronwechsels alle schwangeren vornehmen Frauen genau beobachtet und eigens dazu bestimmte Leibwächter mit der Aufgabe betraut, zu ermitteln, welche Frau den ersten Sohn gebäre. Doch gegen diese Nachricht und für das Zeugnis, welches Strabon an der späteren

Stelle vorbringt, sprechen mit einstimmiger Entschiedenheit die bisher bekanntgewordenen Inschriften. D. H. Müller Burgen II 984, 1 in seiner Diskussion der sabäischen Königslisten und Hommel Grundriß 137 betonten, daß die frühere Strabonstelle direkt den Angaben der Inschriften widerspricht, nach welchen stets der Sohn dem Vater sukzedierte. Auch Hartmann (9. 348. 428) hebt hervor, daß, soweit wir die Geschichte des alten Südarabien nach den bisher bekannten Urkunden zurückverfolgen können, die Staatsform aller seiner Reiche die erbliche Monarchie war. Wenn wir auch aus den Hochgebirgsgegenden, von dem ganzen Westabhange des Serât und aus der Tihâma keine Denkmäler haben, die sich an Alter mit den minäischen und sabäischen messen können (Hartmann 348), und wenn auch in diesen nichts Genaues über die Art der Erbfolge und die Zahl der gleichzeitigen Könige gesagt ist (ebd. 349), so läßt sich doch der Widerspruch zwischen jener Meldung bei Strabon über die Verfassung der vier Hauptreiche und den inschriftlichen Zeugnissen nicht ausgleichen. Bei der Einstimmigkeit dieser kann jene anekdotenhafte Mitteilung nicht einmal als Beweis für eine Ausnahme von der Regel verteidigt werden. Es wäre auch müßig, sie nicht auf die Könige, sondern auf einflußreiche Persönlichkeiten im Reiche, welche als hohe Beamte neben den Königen standen, zu beziehen, etwa auf die Kabîre (Statthalter) oder auf die Kaile (Fürsten, Führer). Nach dem gegenwärtigen Stande der Kenntnis der Urkunden muß man anerkennen, daß an der ersteren Stelle Strabons ein Irrtum vorliegt, den Strabon selbst an der zweiten widerlegt.

Seine weiteren Sätze melden, daß der Besitz allen Verwandten gemeinsam gehört und der Älteste darüber 'verfügt, und daß alle Verwandten eine Frau gemeinsam haben. Auch die folgenden Nachrichten beweisen, wie locker und tolerant die Anschauungen der Südaraber über die Ehe waren. Es wird nicht nur Weibergemeinschaft im allgemeinen bezeugt, sondern sogar Mutterehe und Geschwisterehe. Letzteren Zustand veranschaulicht Strabon durch die pikante Erzählung von einer schönen Königstochter und ihren 15 Brüdern. Diese Mitteilung Strabons ist wiederholt als Beweis für die Polyandrie in Südarabien, speziell in S. angeführt worden, so von Smith (Kinship and marriage in early Arabia 1885, 159) und Mordtmann WZKM X 154f., welcher die Strabonstelle zum Vergleich mit Inschriftenstellen heranzog, an welchen mehrere Männer als Väter eines Sohnes bezeichnet werden; s. ferner Glaser Polyandrie oder Gesellschaftsehe bei den alten Sabäern, Münch. Allgem. Zeitung v. 6. Dezember 1897, Beilage, und Winckler (Polyandrie bei den Semiten, Z. f. Ethnol. 1898, Januar, 29f.; Die Polyandrie bei den Minäern, Altorientalische Forschungen II 81f.; über die Polyandrie bei den Semiten vgl. auch Starcke Die primitive Familie 1888, 137f.). Glaser berief sich auch ‚Punt' 43 auf die inschriftlichen Beweise für die Polyandrie bei den Sabäern und erklärte (48, 1) sogar, daß ‚jetzt, nachdem die Tatsache der Polyandrie in Südarabien konstatiert ist, sämtliche genealogische Aufstellungen (auch seine in den ‚Abessiniern' gegebenen) einer Überprüfung bedürfen!' Auch E. Meyer Geschichte d. Altert. I³ 1, 30 fand, daß Strabon die sabäische Polyandrie, eine besondere Variation des Patriarchats, ‚sehr korrekt und anschaulich schildert' (vgl. I 1, 27. 2, 390). Hartmann, welcher (198f.) auch Wilken anführt, der in Strabons Bericht einen Beweis für ‚Endogamie mit vollkommenem Durcheinander in der Stammgruppe' sah, und Polyandrie bei den Sabäern entschieden bezweifelt, bestreitet die Erklärung in der 2. Auflage von Smith, daß Glaser und Winckler Polyandrie bei den alten Arabern zur Evidenz bewiesen haben, als unwissenschaftliche Generalisierung, gegen die energisch protestiert werden müsse, und die Verwertung der Worte Strabons für ein Urteil über die Ehegebräuche ganz Arabiens oder auch nur Jemens für eine Ungeheuerlichkeit. Doch kann er nur mehr nach Gefühlsmomenten behaupten, aber nicht glaublich machen, daß die Geschichte, welche Strabon erzählt, nicht nach Arabia felix gehört, wenn sie auch seine Gewährsmänner dorthin verlegen, auch nicht, daß die Anekdote, selbst wenn sie aus Arabia felix stammen mag, eben nur ein dort umgehendes Geschichtchen war, und daß die Theorie von der gemeinsamen Frau nur eine Konstruktion aus dieser Anekdote ist. Auch sein Versuch, die Inschriftenstellen, an welchen von einem einzelnen als dem Sohne mehrerer die Rede ist, so zu erklären, daß der eine von den mit Namen genannten Vätern der wirkliche pater certus war, der andere aber ‚ein Oheim oder ein anderer naher Verwandter', tut, so fürchten wir, den Frauen zum mindesten des alten S. zu viel Ehre an. Statt solch eines Deckonkels einfach einen offiziellen Hausfreund anzuerkennen und Verhältnisse aller Zeiten und Länder im besten Einklange mit bestimmten Zeugnissen auch für S. für glaublich zu halten, hindert nicht nur nichts, sondern empfiehlt allein unbedenklich die ungesuchte Übereinstimmung zwischen Strabon und den inschriftlichen Angaben. So faßte Meyer (I 27) die tatsächlichen Verhältnisse richtig zusammen, wenn er schrieb, daß bei den Sabäern Polyandrie mit Vorherrschaft des ältesten Bruders und Erbfolge des ältesten lebenden Geschlechtsgenossen herrschte; das Urteil Hartmanns (7), daß für die Polyandrie bei den alten Südarabern sichere Zeugnisse bisher nicht beigebracht worden seien, ist unhaltbar. Polyandrie ist auch bei den Spartanern, Briten und anderen Völkerschaften nachgewiesen; auch Geschwisterehen waren verbreitet; selbst Zeugnisse für Mutterehen finden sich, nicht nur bei den Sabäern, sondern auch bei den Iraniern, Iren (Strab. IV 201), Litauern u. a. Doch gegen die allgemeine, noch von E. Meyer I³ 1, 32 angenommene Formulierung, daß ‚die Ehe mit der Mutter . . . der iranischen Religion als hervorragend heilig gilt', welche als irrige Erklärung eines Ausdrucks des Avesta abzulehnen ist, s. Hübschmann ZDMG XLIII 308f.

Mit diesen Bemerkungen über Familienverhältnisse bei den Südarabern schließt Strabon seinen Bericht über Arabien. Seine folgenden Angaben über die Nabatäer (783f.) haben wo

gleichfalls die autoptischen Mitteilungen des Gallus zur Quelle. Nach einer kurzen Erwähnung der bei Homer genannten Sidonier und einer längeren Ausführung über die Erember (s. den Art. Eremboi), schließt Strabons Buch (785) mit dem Gedanken, daß man als eine Wirkung der Segensfülle Arabiens auch den Plan Alexanders betrachten könne, seine Herrschaft auch über Arabien auszudehnen.

§ 6. Agatharchides. Weitere Einzelheiten über S. und Südarabien überhaupt bietet Agatharchides.

Seine Nachrichten darüber sind in zwei parallelen und einander ergänzenden Auszügen aus dem V. Buche seines Werkes *Περὶ τῆς Ἐρυθρᾶς θαλάττης*, welches wohl schon um das J. 132/1 abgeschlossen war und nicht erst um oder nach 120, wie früher angenommen wurde, erhalten in der Bibliothek des Photios (cod. 250; s. K. Müller Geogr. gr. min. I 175f.) und in der Hauptsache nahezu gleichlautend bei Diodor, der ihn, wie man noch aus der bis ins Detail gehenden Übereinstimmung mit dem Auszuge des Photios erkennt, wortgetreu ausschreibt (vgl. K. Müller a. a. O. I LIX 165f. Susemihl Lit.-Gesch. I 686f. Leopoldi De Agatharchide Cnidio 1892, 37f. Schönle Diodorstudien 1891, 10f. 28f. Schwartz o. Bd. V S. 674). aber nicht nennt (über Arabien im allgemeinen III 38—48, über S. im besonderen 46. 47). Agatharchides' Werk über Asien ist auch die letzte Quelle für die Darstellung der ethnographischen Verhältnisse Arabiens bei Diod. II 48—54; doch wird als unmittelbare Vorlage für diese Kontamination Poseidonios angenommen. Auf Agatharchides geht auch die von Strab. XVI 776f. aus Artemidor geschöpfte Beschreibung der Westküste Arabiens zurück. Auch Artemidor (ca. 100) hielt sich in seinem Werke, als dessen Titel *Γεωγραφούμενα* gilt, wohl im VIII. Buche (vgl. Diod. III 11), sklavisch eng an den Wortlaut seiner Quelle, wie noch der Vergleich zwischen den Exzerpten des Photios und Diodor aus Agatharchides mit dem Auszuge Strabons aus Artemidor zeigt (vgl. nebst den soeben Genannten Berger Gesch. der wissensch. Erdk.² 525f.) und war hinwiederum für Strabon (XVI 769. 778) Hauptgewährsmann (s. zur Orientierung die Angaben bei Susemihl 695 und Däbritz De Artemidoro Strabonis auctore 1905) und wurde teilweise durch eine Zwischenquelle auch von Plinius benützt. Noch Ritter XII 11 meinte, daß Diodor dem Strabon größtenteils nachgeschrieben habe.

In seiner, die Richtung von Norden nach Süden einhaltenden Beschreibung der Westküste Arabiens (Diod. III 42—47), welche viel genauer ist, als die Eratosthenische Darstellung und diese in manchen Punkten wesentlich ergänzt, erwähnt Agatharchides 96f. (Diod. III 45) nach den *Ἀλλαῖοι* (s. die Literaturangaben o. S. 1341), *Γασάνδαι* (bei Phot. 96 *Κασανδρεῖς*; die arabischen Gassān, was Glaser mit Unrecht bestritten hat, vgl. Sprenger Bemerkungen 518f. und die Art. Gasandai und Kassanitai) und *Κώφαι* und nach dem auf diese folgenden ‚Tiefen Hafen, in welchen viele Quellen münden', die *Σαβαῖοι*. Dieser Hafen, den nur Photios, nicht auch Diodor erwähnt, bildete also nach Agatharchides' Vorstellung die Nordgrenze der Sabäer (*ἐφεξῆς τὸ τῶν Σαβαίων ἐπισυνάπτει γένος*). Sprenger (51) hielt ihn für ‚die 15′ tiefe, sehr geschützte Bucht Gose Abusabah der Admiralitätskarte (Eingang Br. 17°), vorausgesetzt, daß sie damals noch nicht versandet war', Glaser (33) für ‚die Bucht, welche gegenüber den Farasāninseln beginnt, bis nach Lohaija reicht und zahlreiche Inseln enthält'. Diodor und Photios nennen die Sabäer den größten unter den Araberstämmen, Photios noch dazu ‚mit allerlei Glücksgütern gesegnet' (*παντοίας κύριον εὐδαιμονίας*). Aus dem inhaltreichen Berichte des Agatharchides über das Land und die Hauptstadt, die Sitten, die Lebensweise und Verfassung der Sabäer heben wir hier hervor die mit Herodot. III 107 vergleichbare Nachricht über das Vorkommen von Balsam, Kasia, Palmen, Weihrauch, Myrrhe, Kinamomon, Kalmus und anderen Aromaten, welche das ganze Land mit natürlichem Wohlgeruch erfüllen, den sogar die Vorübersegelnden durch den Landwind verspüren, wenn sie auch ziemlich weit von der Küste entfernt sind, ein Detail, welches auch Herodot. III 113 (*ἀπόζει τῆς χώρης τῆς Ἀραβίης θεσπέσιον ὡς ἡδύ*) und Plin. XII 86 (*inenarrabilem quendam universitatis halitum e tota paeninsula exsistere tot generum aurae spirante concentu Magnique Alexandri classibus Arabiam primum odoribus nuntiatam in altum*) erwähnen (vgl. Theophr. h. pl. IX 7, 2 über den Duft der syrischen Aromata, der bis nach Arabien dringt; Diod. II 49. Luc. de vera hist. II 5): Aristoteles nennt Arabien *εὐώδης* (probl. 907 b 16. 908 a 10), Plin. V 65 *odorifera*. Mit diesen Stellen der alten Literatur lassen sich Lobpreisungen des von Winden durch das Land getragenen Duftes wohlriechender Pflanzen bei arabischen Dichtern und Zeugnisse neuerer Reisender für den Reichtum Südarabiens an solcher Flora vergleichen (z. B. Wrede Reisen 80 [über das Wādī Montiš]: ‚ein Strom von Wohlgerüchen entstieg den aromatischen Kräutern des Thales und erfüllte die gereinigte Atmosphäre'; 77 [über den Gebel Sidāra] ‚Der Reichtum dieses Gebirges an aromatischen Stauden und Kräutern ist unerschöpflich und zum Erstaunen'; 82 [über das Wādī Ḥilāfat]). Die Mitteilungen über aromatische Gewächse bilden fast den alleinigen Inhalt des 46. Kapitels. Bezeichnend ist (c. 47) die Erwähnung purpurroter, spannenlanger Giftschlangen. Die Fabel von geflügelten Schlangen (bei Herodot. III 107), welche die Weihrauchbäume bewachen (s. den Art. Arabia o. Bd. II S. 346), scheint nicht, wie behauptet wurde, von den südarabischen Kaufleuten, welche Herodots Gewährsmänner waren, erfunden zu sein, in der Absicht, die Konkurrenz fernzuhalten, sondern auf einem Mißverständnisse einer Nachricht zu beruhen, wie sie auch noch im Gegensatze zu Herodots *ὑπόπτεροι* in Diodors Ausdruck *ἀλλόμενοι πρὸς ὕψος* erscheint, womit nur die überaus geschwinde Beweglichkeit der Schlangen bezeichnet werden soll; vgl. K. Müller a. a. O. 188 (von geflügelten Giftschlangen in Sümpfen Arabiens weiß auch Mela III 8, daraus Solin. 32 und daraus Ammian. XXII 15, 26 zu berichten). Eine Schlange in Verbindung mit Weihrauch

und anderen *odores* wird schon in einem altägyptischen Märchen von dem Abenteuer eines Seefahrers auf der Weihrauchinsel Punt(et) Pa-ur-ka, Panchaia der Griechen und Römer Südarabien gegenüber, erwähnt, auf die wir alsbald zu sprechen kommen.

Sodann meldet Agatharchides von einer Krankheit, welche angeblich durch die unausgesetzte Wirkung des aromatischen und darum betäubenden und erschlaffenden Duftes der aromatischen Pflanzenwelt entstehe und von den Sabäern durch Räucherung mit Erdpech und Essigsäure (was auch Herodot, Plinius und andere berichten, s. o. S. 1337) gemildert wird. Wichtig sind seine Aufschlüsse über die sabäische Königstadt *Sábas* (der Ausgang des Photios bietet die Nominativform *Sábeis*, var. *Sapháx*, vielleicht infolge eines Mißverständnisses; s. den Art. Saba'i Nr. 1), welche, auf einem steilen Berge gelegen, zu den stärksten des Landes gehörte, über Verfassung über Rechte und Pflichten der Könige, deren Herrschaft, wie Diodor, mehr über einst Photios berichten, in einem bestimmten (festlichen) Schlosse ist, worüber dem gesprochen wurde). über Sitten und Beschäftigung der Bewohner, welche Agatharchides als tapfere Krieger, fleißige Ackerbauer und Handelsleute und gerechte Schiffer preist (worüber Photios mehr hervor als Diodor, s. darüber unten), über den Handel mit Ägypten, Syrien und Phönikien und den dadurch begründeten staunenswerten Reichtum und Luxus der Sabäer (und wie Photios gegenüber Diodor hinzufügt, der Gewinn) von allen anderen Arabern und ihren Besitz an edlen Kunstwerken, namentlich an wundervollen Skulpturen (*agalmata thaumasta*), ferner über die prunkvolle, altassyrische Ausstattung ihrer mit Säulenhallen geschmückten Häuser, namentlich in der Hauptstadt, in welcher auch Prunkgefäße die Preise von Elfenbeinsäulen setzen, vergoldete und silberne Skulpturen (mit silbernen Figuren auf dem Kapitäl (Diodor)) desgleichen Wände, Wände und Decken der Prachtsäle mit kostbaren Gerüsten und mit Gemmen geziert (wie Artemidor nach Agatharchides bei Strab. XVI 778 berichtet, mit Elfenbein, Gold, Silber und Edelsteinen ausgelegt), endlich die wertvollste Einrichtung, silberne und goldene Trinkgefäße in gewölbener Arbeit und andere kostbare Hausrat. Die bis auf den Wortlaut (bis auf die erstrebte Übereinstimmung der Angaben Diodors und Photios' mit Strabons Mitteilungen nach Artemidor die oben (S. 1907 f.) angeführten sind, in allen diesen charakteristischen Einzelheiten erfüllt sich, wie schon erwähnt, aus der Übereinstimmung der Quelle. Diese Übereinstimmung ist auch im Hauptbeweis dafür, daß Mariaba bei Strab. XVI 768 (nach Eratosthenes), 778 (nach Artemidor), bei Steph. Byz. s. v., sowie *Mariábata* (erstellt aus *Mariába*, wie schon Mordtmann erkannt hat) bei Plin. VI 155 und *Sábas* bei Diodor und Photios und bei Steph. Byz. s. *Sábas* und *Sábas* nur zwei verschiedene Namen für dieselbe Stadt, die Hauptstadt von S., sind. Dieses ist in unserer Mārjabah bei Strab. XVI 768 und Marsiba bei Plin. VI 156, 161 und im Mon. Ancy. wo diese gezogen werden ist. Marsiba ist ebenfalls nur Mārjab (Marjāb der Inschriften und *Mā'rib* der arabischen Schriftsteller, dessen Ruinen noch heute diesen Namen führen, wie vor mehr als 2000 Jahren. Daß Agatharchides, wie die beiden Ausdrücke bewiesen, und Steph. Byz. diese Stadt *Sapha* nennen, ist weder ein Irrtum noch eine Ungenauigkeit, sondern findet darin eine Analogie, daß auch arabische Schriftsteller die Sabäerhauptstadt, deren eigentlicher Name Mārib war, nebenbei S. nennen, so Idrīsī, was auch Ritter XII 366f. hervorhob, ferner Abulfidā, ebenso Ibn Haukal (Journ. Asiat. VI 5, 199) und die Türken (*Ma'rib* alias S.: s. Mordtmann SZ. 8, 1). Auch Silv. de Sacy hielt Mārib und S. für Namen nur einer Ortschaft, den ersteren für den Namen der Zitadelle oder des Schlosses (Mém. de l'Acad. XLVIII 508) und nach ihm Ritter, der jedoch (XII 862, XIII 1005 im Index) irrtümlich auch Ṣan'ā für den Namen von Mārib-S. erklärte, ebenso Forster I 90, wo er jedoch mindere gut S. als den älteren Namen der Stadt bezeichnete, sowie Fabelgut Handb. II 1150, 168 (wo auf diese doppelte Benennung bei den Arabern hingewiesen wird), II 278, wo er eine Erklärung des Nebeneinander beider Namen versucht, welche tatsächlich das Richtige trifft. Auch Arnaud nannte die Trümmerstätte von Ma'rib „die Ruinen von S.", und ebenso bemerkte D. H. Müller (Burgen 268) richtig, daß nach den Angaben der griechischen Geographen (gemeint: „Schriftsteller"), mit denen die Angaben Hamdānīs und die Inschriften übereinstimmen, neben Marjab der Name der Stadt auch Saba' gewesen zu sein scheint. In der Tat ist die Übereinstimmung des Agatharchides und Strabons mit den arabischen Quellen keine zufällig, sondern eine gegenseitige Bestätigung und ein beweiskräftiges Argument gegen die Behauptung Mordtmanns a. a. O., daß die Bezeichnung der Hauptstadt der Sabäer mit dem Namen S. ein Irrtum sei „so alt wie Agatharchides", und gegen die gleichartige Erklärung Glasers (16), der auch in der Schrift „Südarabische Streifzüge" 1887, 10 die von D. H. Müller vorgelegte (1886, ohne weiteres und ohne jede Prüfung' ausgesprochene Identifikation von Marjab mit S. als vorläufig bezeichnet hatte. Doch bezeichnet eben die Prüfung der Zeugnisse zur Erklärung, daß S. zwar nicht die gewöhnlichere, aber doch auch keine inkorrekte Benennung der Hauptstadt ist. Auch Sprenger (136) fand mit Unrecht diese Bezeichnung der Sabäerhauptstadt bei Agatharchides und Strabon befremdlich; daß auch seine sonstigen Ausführungen insofern über Mariaba irrig sind, hat sich teils oben schon ergeben, teils wird es aus dem Nachstehenden erhellen.

Die Mitteilung bei Photios, daß die Hauptstadt auf einem steilen hohen Berge gelegen ist (weniger genau nach Diodor auf einem „hohen Berge", Strabon auf einem „ziemlich hohen Berge"), ist ursprünglich von Hommel S. 2 bestritten, dagegen durch die sonstigen Berichte der Reisenden, welche Mārib besucht haben, bestätigt worden. Aus Arnauds Bericht erhellt zwar soviel bestimmt, daß das heutige Dorf Mārib auf einer Anhöhe liegt (vgl. D. H. Müller Burgen 268,

nach dem Plane Arnauds, auch bei D. H. Müller, ‚auf einem sehr hohen Hügel'); dann sah Halévy (Rapport 48f. 96) diese *colline*. und auch Glaser (43) bezeugte die Wahrheit der Lagebestimmung bei ‚Agatharchides (wir können bei der in Einzelheiten bestehenden Verschiedenheit der Berichterstatter nur sagen, ‚der Angabe Strabons nach Artemidor'). auf einem baumreichen Berge'. d. h. in einem baumreichen Gebirge . . .. da Mârib in der Tat am Ostabhange des mächtigen Serât, allerdings schon ziemlich tief (ca. 1150 m Seehöhe), erbaut war'. Von beseitigter Unsicherheit war die Bestimmung bei Forster II 274 nach d'Anville. Die Bestätigung dieser Angabe des Agatharchides durch neuere Feststellungen ist ein lehrreiches Zeugnis für die Verläßlichkeit seiner Quelle und eine gewisse Gewähr auch für diejenigen Punkte seiner Darstellung. welche eine gleich positive Bestätigung nicht erfahren können. Fälschlich konstruierte Ritter XII 283 im Anschlusse an Strabons Beschreibung der Lage Mariabas ‚auf einer Waldhöhe' einen Zusammenhang zwischen dem Namen Ma'rib und ‚dem hebräischen Worte *ereb*. d. i. *latibulum*', einer Wurzel, welche ‚das Lager wilder Tiere im Walde oder einen Hinterhalt bezeichnet'. Über die Frage nach der Etymologie des Namens Ma'rib. welche nicht sichersteht, sowie über andere Einzelheiten, namentlich über die Erklärung der scheinbaren Doppelnamigkeit der Hauptstadt und über neuere Funde und Nachweisungen der Ruinen handelt über das Nachstehende hinaus der Art. Sabai Nr. 1.

Der Auszug des Photios bringt in einem bestimmten Abschnitte (§ 101 M.) Angaben aus Agatharchides über S., welche bei Diodor nicht stehen, so über das verweichlichte. geradezu weibische Wesen derjenigen Männer. welche die Hauswirtschaft besorgen. im Gegensatze zu jenen. welche in den Krieg ziehen oder den Boden bestellen oder Handelsreisen unternehmen. Photios' Ausdruck für letztere Beschäftigung. *στέλλουσι δὲ οἰκίας*. ‚sie verreisen [in Handelsgeschäften] außer Hause', wurde früher in der Lesung *στέλλουσιν ἀποικίας* fälschlich als Zeugnis für die Aussendung von Kolonien oder wenigstens Faktoreien der Sabäer nach dem Auslande. speziell nach Indien. gedeutet. so von Ritter (XII 249 und nach ihm von Kremer 9) und Glaser (10). Von sabäischen Kolonien außerhalb Arabiens ist jedoch nichts bekannt; auch hätten verhältnismäßig vom Mutterlande so entlegene Niederlassungen des nötigen Schutzes entraten müssen, der um so schwerer zu leisten gewesen wäre, als bei den politischen Reibungen die Sabäer bald im eigenen Lande ihre Vorherrschaft nicht mehr auf die Dauer behaupten konnten. Selbst die sabäischen Niederlassungen auf der gegenüberliegenden afrikanischen Küste waren nicht bloß vereinzelte Faktoreien. sondern größere dauernde Ansiedlungen Ausgewanderter. Übrigens hat schon Glaser. der sicherlich nicht den griechischen Originaltext eingesehen hat, richtig herausgefühlt, daß die Nachricht über sabäische Kolonisiergründungen ‚nicht würdig' zu nehmen sein und sich wahrscheinlich nur auf Azania, den persischen Golf und einzelne Inseln beziehen dürfte'. Wie der fragliche Ausdruck bei Photios zu verstehen ist, lehrt einmal sein Zusammenhang mit dem ganzen Kapitel. der nur die Bezeichnung eines Gegensatzes gegen die zu Hause weilenden *ἀπορπαικάμενοι* unter den Sabäern erwarten läßt, ferner der Beisatz *τοῖς μείζοσι χρώμενοι σχεδίαις*. welcher sich offenbar auf Handelsschiffahrten bezieht und nicht auf Aussendung von Kolonien, endlich der Umstand, daß in der Vierteilung der Beschäftigung der Sabäer nach Erwähnung der Hausgeschäfte. des Ackerbaues und der Kriegsleistungen an vierter Stelle naturgemäß der wichtigste. für die Sabäer typische Beschäftigungszweig erwartet wird. der Handel. Es ist also entsprechend dem gegliederten Zusammenhange und in unverkennbarem Gegensatze gegen das obige *οἴκοι διατρίβειν* an dieser Stelle ein *στέλλειν* (intransitiv) *ἀπ' οἰκίας* gemeint und darunter Handelsfahrten zur See zu verstehen, und so hat auch K. Müller richtig geschrieben (mit der Übersetzung *proventus foras deducunt*). Somit entfallen zwar die Erwägungen Ritters über die Bedeutung der Kolonien. welche beweisen sollten, ‚wie alt und innig das Band des Verkehrs zwischen Sabäern und Indern und also auch ihre gegenseitige Zivilisation war'; aber rege Wechselbeziehungen zwischen Indien und Südarabien, an welche auch Glaser dachte, sind auf Grund jener Handelsfahrten ebenso gut denkbar. Seefahrten der Südaraber nach dem Osten. Westen und durch das Rote Meer nach Norden und Handelsbeziehungen mit auswärtigen Ländern sind sichergestellt, ohne daß man sabäische Kolonisationsbestrebungen anzunehmen hätte. Einen sprechenden Beweis für den Export südarabischer Aromata und anderer Handelsartikel speziell nach Indien und für den Import indischer Waren nach Arabien (vgl. Ritter V 440f. XII 369) ergeben auch Lassens schon o. S. 1311 erwähnte schöne sprachwissenschaftliche Beobachtungen an Warennamen im Sanskrit und im Semitischen (Indische Altertumskde. I 286. 313. 539), so daß. wie auch Ritter (250) gut bemerkte, durch die Sprache selbst ein Denkmal des ältesten Verkehrs zwischen Arabien und Indien errichtet ist. das über alle Historie hinausreicht. Das *λάφυσσον*, welches Agatharchides als Handelsartikel bei diesen Seefahrten der Sabäer erwähnt, gehört dann natürlich nicht zu den fremden Gewürzen, mit denen beladen ‚die großen ungeschlachten Indienfahrer . . . zu den Sabäern kamen' (Ritter 250). Das *λάφυσσον* war vielmehr, was auch Strab. XVI 778 nach Artemidor. also gleichfalls nach Agatharchides, ausdrücklich mitteilt, ein Gewürz. das in S. selbst wuchs. Es wurde schon oben (S. 1308) auseinandergesetzt. daß in der Mitteilung des Photios über diese besonders feine Räucherspezies, welche *ἀραβικὴ λέγεται λάφυσσον*, wohl *λάφυσσον*, was auch Strabon bietet, zu schreiben ist. und daß in diesem Räucherwerk das *lâdanon* bei Herodot. III 107. 112 (*λήδανον*) und Diosk. I 128 und *ladanum* bei Plin. XII 78. das *ladan* der sabäischen Inschriften. zu erkennen ist und damit die schon an sich unwahrscheinliche Erklärung Mordtmanns SD 86 hinfällig wird. Glaser in seiner früher angeführten Schrift ‚Das Weihrauchland und Sokotra' S. 5 des Separatabdrucks) verglich mit Ladanum und *ladan* den Lidin-Baum auf

Sokotrā (über seine ebendaselbst ausgesprochene Auffassung des Ladanum als Myrrhe s. die Bemerkung o. S. 1302).

Derselbe Abschnitt des Photios berichtet (in Übereinstimmung mit Diodor. II 49, Strab. a. a. O. und Plin. XII 81), daß die Sabäer, angeblich mangels anderer Holzarten, Kinamomon und Kasia als Brennholz und für ihre sonstigen alltäglichen Bedürfnisse verwenden.

Diodor schließt seinen Bericht über das von ihm glücklich gepriesene Land S. mit dem Gedanken, daß es seine *εὐδαιμονία* nur darum seit alten Zeiten in unerschüttertem Bestande erhalten habe, weil es dank seiner Lage für die Habgier fremder Eroberer unzugänglich sei. Dieser Gedanke ist bei Photios noch ausdrucksvoller gefaßt: *Εἰ δὲ μὴ πόρρω διεστηκυῖαν τὴν οἴκησιν κατεῖχον τῶν ἐπὶ πάντα τόπον τὰς δυνάμεις στρεφόντων, οἰκονόμοι τῶν ἀλλοτρίων ἂν ὑπῆρχον οἱ κύριοι τῶν ἰδίων ἅπαντες, τῆς ῥᾳθυμίας ἀδυνατούσης τὸ ἐλεύθερον πλείω χρόνον διατηρεῖν.* An dem Zeugnisse der Geschichte gemessen, erweist sich diese gedankenreiche Reflexion als eine durch die Ereignisse, von denen Agatharchides nichts ahnen konnte, bestätigte Prophezeiung. Die Macht S.s hat ihn nicht allzulange überdauert, wenn auch der verderbliche Angriff nicht erst von Rom, überhaupt nicht aus der Fremde kam. Bald nach Agatharchides begann der langsame, unabwendbare Verfall der altberühmten Sabäerherrschaft, an dem teils innerer Zwiespalt, teils Rivalität der Nachbarschaft tätig war. Chronologisch von Wert ist im Auszuge des Photios auch die dieser Schlußbetrachtung vorangehende Angabe des Agatharchides, daß sein Bericht über die Verhältnisse in S. bis auf seine Zeit herabgeht (*ταῦτα ἕως τοῦ καθ' ἡμᾶς παρ' αὐτοῖς ἐπαγγέλλεται βίου*). Für die Geschichte Südarabiens ist lehrreich, daß ein gut berichteter Schriftsteller aus dem zweiten Drittel des 2. Jhdts. v. Chr. die Sabäer noch das größte und reichste Volk Arabiens nennt. Diese Bestimmung und die gesamte Schilderung sabäischer Zustände bei Agatharchides suchte Mordtmann (ZDMG XXXI 62) abzuschwächen, indem er S. nur als ‚eines unter den vielen Reichen von Südarabien' gelten lassen und höchstens einräumen wollte, daß dieser Staat bis in die Zeit des Hellenismus und des römischen Weltreiches als der mächtigste galt, von dem man im Abendlande Kunde hatte. Wenn Strabon nach Eratosthenes, auf den sich Mordtmann für seine Schlußfolgerung berief, vier Hauptreiche anführt, darunter das der Sabäer, und daneben anderwärts noch kleinere Stämme, deren politische Selbständigkeit trotz Mordtmanns Behauptung gar nicht sicher steht, wie z. B. die von Naska und Negrana (s. o. S. 1341. 1353f.) und die Gabaioi, so folgt daraus nicht, ‚daß es demnach falsch und ungenau ist, wenn Dichter und selbst Geographen (wie z. B. Agatharchides) S. als pars pro toto von ganz Arabia felix gebrauchen' (Mordtmann a. a. O.). Schon zu Eratosthenes' Zeit waren die ‚vielen Reiche Südarabiens', von denen Mordtmann nicht eben geschichtlich genau sprach, nicht alle in gleicher Weise mit S. vergleichbar. Agatharchides vollends konnte nicht nur, sondern mußte die Sabäer als das mächtigste Volk Arabiens, was selbst Glaser (10) ‚ganz den Tatsachen entsprechend' fand, bezeichnen, weil zu seiner Zeit dieses alte Volk, dessen schon die Keilinschriften und das Alte Testament Erwähnung tun und das unter allen südarabischen Völkern, selbst über die Minäer hinaus, zur größten Bedeutung in der ganzen vorislamischen Zeit gelangt ist, seit der Verdrängung der Minäer noch immer und erst recht das Hauptvolk Arabiens war und das vorherrschende Reich begründet hatte. Da der Name S. nicht nur Stamm und Volk, sondern, selbst in den Inschriften, auch Land und Reich bezeichnet und, wie Hartmann (387) zutreffend sagt, zu einem umfassenden Landes- (Reichs-) Namen geworden ist, in welchem der ursprüngliche Stamm verschwindet (Hartmann erinnert an den Stamm der Preußen), so erscheint es auch durchaus berechtigt, daß griechische und römische Schriftsteller alle Bewohner des Reiches S., ohne Rücksicht auf deren Stammeszugehörigkeit, Sabäer nennen. So erledigt sich auch Sprengers Vorhalt (Bemerkungen 505), daß ‚Sabäer' bei den Griechen und Römern einen viel weiteren Sinn hatte, als im Lande selbst (Sprenger erinnert an die — Prussiens!), und daß auch Agatharchides den Namen S. im Sinne von Arabia felix gebraucht. Darum läßt sich aber nicht mit Sprenger behaupten, daß alle wirklichen oder vermeintlichen Angehörigen des Sabäerreiches, die als Sabäer bezeichnet wurden, auch als Stammesgenossen der eigentlichen Sabäer galten, wofür Sprenger ein Beispiel auch darin erkennen wollte, daß Agatharchides die armen Ichthyophagen an der Südküste für leibhaftige Sabäer hielt (vgl. ebd. 511. 519). W. M. Müller Studien a. a. O. 36 erwägt die Möglichkeit, daß auch in hieroglyphischen Texten der Name der übermächtigen Sabäer ganz Südarabien vertrat. Anders verhält es sich mit diesem verallgemeinernden Gebrauche des Namens S. an Dichterstellen, die wir später (§ 9) anführen.

Wenn weiter nach Sprenger ‚die Frage ist: War auch der Gōf sabäisch oder minäisch?' — und er es für nicht ausgeschlossen erklärte, daß der Gōf einige Zeit weder sabäisch noch minäisch war, so möchten wir diese Frage dahin beantworten, daß der Gōf teils sabäisch, teils minäisch war. Denn im Gōf liegen noch heute die Ruinen nicht nur von Ma'în, sondern auch von Ma'rib, der Hauptstädte des minäischen und sabäischen Reiches; durch den Gōf ging eben die Grenze beider Reiche, deren Hauptstädte zudem voneinander nicht weit entfernt waren. Diese Antwort konnte Sprenger auf seine Frage freilich nicht geben, weil er ja leugnete, daß Ma'în zu den Minäern gehörte.

Mit der zeitlichen Bestimmung der Vormachtstellung der Sabäer nach Agatharchides ist auch die oben verzeichnete Vermutung wohl vereinbar, daß um die Wende des 2. Jhdts. v. Chr. die Himjarenepoche begann. Beachtenswert ist ferner, daß Agatharchides neben S. kein anderes südarabisches Reich nennt, auch kein minäisches, sondern nur Gerrhäer und Minäer, welche sowie andere Araber, welche im Norden wohnten, Weihrauch und ähnliche Artikel bis nach Palästina brachten (vgl. Glaser 10). Auch dies stimmt

vollkommen zu der aus anderen Quellen erschlossenen Zeitbestimmung für das Ende des Minäerreiches, welche wir im Schlußteile auseinandersetzen wollen. Sowohl mit den Angaben der griechischen und römischen Schriftsteller wie mit den Schlüssen, welche die südarabischen Inschriften gestatten, befindet sich in Übereinstimmung die Annahme, daß zwischen der Zeit des Eratosthenes, der noch ein minäisches Königreich kennt, und der des Agatharchides, welcher die Sabäer das mächtigste Volk Arabiens nennt und kein anderes Reich neben ihnen, die Selbständigkeit des Minäerreiches aufgehört hat, und daß anderseits in der Zeit zwischen Agatharchides und Gallus, nach welchem Plinius die Homeriten als besonders starkes Volk in Arabien bezeichnet, der Übergang der Vormacht in Südarabien von S. an die Himjaren stattgefunden hat.

Aus der Bemerkung des Agatharchides über die klimatischen Verhältnisse des Landes der nördlich von S. wohnhaften *Ἀλιλαῖοι* und *Γασάνδαι*, welche oben erwähnt sind, im besonderen über seine gemäßigte Temperatur selbst im Sommer und ihre Voraussetzung, die *μαλακὴ καὶ δασεῖα νεφέλη, ἀφ' ἧς ὑετοὶ καὶ χειμῶνος* (cod. und K. Müller *χειμῶνες*) *γίνονται καὶ ὕδρους εὔκαιροι* (Phot.; vgl. Diodor. III 45), stellte Sprenger (Bemerkungen 510) fest, daß Agatharchides vom Klima Südarabiens ziemlich richtige Begriffe hatte, da er wußte, daß das Land seine Fruchtbarkeit und Annehmlichkeit den ‚weichen, dichten Nebeln' verdanke, von denen er freilich glaubte, daß sie wie in anderen tropischen Ländern in der Form von Gewitterregen herabfallen. Glaser hat, wie Sprenger erwähnt, diese Erscheinung, welche ganz in derselben Form auch in Lima vorkommt, in das richtige Licht gestellt. ‚Die Nebel, welche vormittags das Hochland umhüllen, sind so feucht, daß sie die Kleider durchnetzen, kondensieren sich aber nicht zu Regen, sondern sind nachmittags verschwunden, man weiß nicht, wie.'

Die Nachricht Diodors (III 47) über die Sukzession der Könige von S. nach dem Rechte der Erbfolge ist, wie schon bei Besprechung der widersprechenden Notiz bei Strab. XVI 768 bemerkt worden ist, durch die südarabischen Inschriften bestätigt worden, welche das erbliche Königtum als die Verfassungsform der südarabischen Reiche erweisen, von welchen wir Kunde besitzen. Im Wortlaute Diodors (*βασιλέας ἐκ γένους ἔχει τοὺς διαδεχομένους*), der hier allein in Betracht kommt, da Photios über die Sukzessionsfrage nicht spricht, ist der Ausdruck *οἱ διαδεχόμενοι*, angeblich wegen des größeren Nachdruckes, der im Artikel liegen soll — gleichsam: die sog. Aufeinanderfolgenden — von Schultens (orat. I de ling. Arab. orig. 25) und nach ihm auch von K. Müller 189 auf den Königstitel Tobba' bezogen worden, den *titulus circumdari solitus regibus Sabaeorum e gente Ioctanidea oriundis*. Eine Begründung für diese Annahme wurde sogar aus der Zurückleitung dieses Namens auf das arabische Verbum *tabba'a*, ‚folgen', entnommen und so hielt auch K. Müller den Namen Tobba', welcher dem *οἱ διαδεχόμενοι* zugrunde liegen soll, für gleichbedeutend mit *διάδοχος, successor*. Da aber Tobba' Königstitel erst der nachchristlichen Himjarenzeit war, kann an ihn Diodor ebensowenig gedacht haben, als sein Gewährsmann, und selbst, wenn es einen Tobba' in vorchristlicher Zeit um das J. 100 gegeben hätte, wie nach der arabischen Sage anzunehmen wäre (Flügel 28), so hätte auch dann nicht Diodor hier einen solchen im Sinne haben können, weil er in diesem Zusammenhange nur aus Agatharchides schöpfte, der schon beträchtlich lange vor diesem Zeitpunke sein Werk abgeschlossen hatte. Was also noch K. Müller in den Ausdruck *οἱ διαδεχόμενοι* hineinlegte, ist schon aus chronologischen Gründen ausgeschlossen; dieser zeigt aber auch für sich betrachtet sprachlich keine Spur des ihm unterlegten prägnanten Sinnes. Endlich ist der Name Tobba' selbst nicht sicher zu deuten (vgl. Hartmann 484).

Schon Ritter (XII 247) urteilte richtig, daß Agatharchides ‚eine sehr spezielle Kenntnis . . . von dem Volke der Sabäer hatte' (vgl. dagegen D. H. Müller Art. Arabia o. Bd. II S. 349). Agatharchides benützte gute Quellen, nicht nur Mitteilungen früherer Schriftsteller, sondern auch zeitgenössische Reiseberichte. Daraus wird erklärlich, daß er über die früheren Autoren hinaus Neues bietet. Seine Nachrichten über Arabien werden mit Recht vortrefflich genannt (schon gewürdigt von Frieten De Agatharchide Cnidio 1847, 57f.). Wenn auch seine stellenweise schwungvolle Schilderung der Glücksgüter S.s, das für alle Bedürfnisse der Bewohner sorgt, einen Reichtum an Herden, eine herrliche Flora und einen schönen, tüchtigen Menschenschlag hervorbringt und ihm daher wie ein Eldorado erscheint (vgl. Forster II 202f. nach Wellsted, Ritter a. a. O.; darnach Kremer 8f., Zehme 53f., ferner Glaser 10), Vorliebe für rhetorische Ausschmückung zeigt (s. K. Müller 186. Sprenger Bemerkungen 515), so bilden doch seine Mitteilungen über das Land und seine Hauptstadt, über die Lebensweise, Sitte und Verfassung der Sabäer in der griechischen Literatur, wie bereits K. Müller a. a. O. richtig bemerkte, die reichste und bedeutendste Quelle für unsere Kenntnis von S., und auch wir können nicht der entgegenstehenden Meinung beipflichten, daß Agatharchides keine so genauen Kenntnisse von den Sabäern gehabt zu haben scheint, wie Eratosthenes. Neben dem Hauptstücke des Auszuges bei Diodor. III 46f. kommt bei demselben Schriftsteller noch II 49 für die Flora der Arabia felix, namentlich für den Reichtum an Aromaten, 50—54 für die Steine und die Tierwelt Arabiens in Betracht, außerdem V 41—46 für die Inseln gegenüber der südarabischen Küste.

Übrigens berühren sich sehr enge mit Agatharchides' Lobpreisung der verfeinerten Kultur der Sabäer und des verschwenderischen Reichtums ihres Landes an Gaben der Natur als beachtenswerte Stütze gegen Zweifel, wie z. B. den Nöldekes, der Agatharchides geradezu ‚gewaltige Überschätzung des Reichtums des jemenischen Hochlandes' vorwarf (ZDMG XXXIX 340), Zeugnisse arabischer Schriftsteller, bei denen sich ein Nachklang der Erinnerung an die alte Epoche der sabäischen Kultur erhalten hat. Es genügt hier, aus den auf ältere Er-

zählungen zurückgehenden Mitteilungen des el-Mas'ūdī (gest. 956), des Verfassers der Murūǧ ed-dahab, der ‚Goldwäschen' (bekannt [unter dem unrichtigen Titel ‚Prairies d'or'] durch die französische Übersetzung des erhaltenen Auszuges von Barbier de Meynard und Pavet de Courteille 1861f.), über das Land S. einige Gedanken als Parallele zu Agatharchides anzuführen (nach Kremer 10, 1; vgl. Flügel 30): ‚Das Gebiet von S. war, wie die Geschichtschreiber melden, der üppigste, fruchtbarste und gesegnetste Teil von Jemen, voll Gärten, Pflanzungen und unabsehbaren Wüesen, zwischen Bauwerken, Brücken und herrlichen Bäumen; allenthalben gab es Kanäle und Flüsse. Über einen Monat hatte man scharf zu reiten durch dieses Gebiet und ebenso war es in der Breite. Der Reiter oder Fußgänger konnte mitten zwischen diesen Gärten fortwandern vom Anfang bis zum Ende, ohne die Sonne zu sehen und ohne aus dem Schatten zu kommen; denn die ganze Gegend war allenthalben mit Pflanzungen und Bäumen bedeckt. Die Bewohner führten das angenehmste Leben in Überfluß aller Bedürfnisse, in einem herrlichen Klima, umgeben von immer fließenden Bächen; dabei fehlte es ihnen nicht an Macht und Ansehen, ihr Gemeinwesen genoß der Eintracht und ihr Staat hatte die höchste Vollendung erreicht, so daß ihr Land zum Sprichwort ward. Sie zeichneten sich durch edle Eigenschaften aus und suchten sich gegen jedermann nach Möglichkeit Verdienste zu erwerben. In diesem Zustande verblieben sie, solange es Gott gefiel; kein König stritt gegen sie, den sie nicht vernichtet hätten, und kein Gewaltiger überfiel sie mit seinem Heere, den sie nicht geschlagen hätten. Vor ihnen demütigten sich die Lande und ihnen gehorchten die Menschen. Sie waren das Diadem der Erde'. Flügel hob aus der gleichen Quelle noch den Gedanken hervor, daß ein immer heiterer Himmel und gesunde Luft den Genuß des Lebens erhöhten, die Bevölkerung zahlreich war und durch Fleiß zu bedeutendem Wohlstand gelangte. Die Gleichmäßigkeit der Temperatur in der Umgegend von Ṣan'ā hebt Hamdānī hervor; vgl. D. H. Müller Burgen I 343. Bekannt sind auch aus den Anführungen bei Ritter XII 78 und Zehme 53 die Angaben Silv. de Sacy's nach seiner arabischen Quelle (in Mém. de l'Acad. XLVIII 503f.) über das Sabäerland zur Zeit der Bewässerung, welches ‚die gesündesten Menschen beherberge . . . in einem gemäßigten paradiesischen Klima, in welchem man das Sommerkleid mit dem Winterkleide nicht wechseln müsse'.

Die Übereinstimmung zwischen Agatharchides und el-Mas'ūdī in den wesentlichen Zügen der Beschreibung des Landes S. ist bezeichnend. Noch lehrreicher und beweiskräftiger ist die Tatsache, daß Agatharchides' Zeugnis für das Vorhandensein von Skulpturen und Bauwerken, von welchen auch die arabischen Literaturquellen sprechen, in neuerer Zeit durch Erkundigungen und Funde bestätigt worden sind, nicht nur von vereinzelten Skulpturen, Münzen und Juwelen, welche an die erwähnten Berichte über die Vorliebe der Sabäer für kostbaren Hausrat und Schmuck erinnern, sondern namentlich von Säulenreihen und Resten von Dämmen, Kanälen, Mauern, Palästen und Tempeln, welche selbst als Trümmer noch heute einen steinernen Kommentar zu jener Darstellung des Agatharchides abgeben und, wie auch Mommsen R. G. V 604 bemerkt, die Schilderung der alten Schriftsteller von der Pracht und dem Luxus dieser Landschaft vollkommen bestätigen und gleichfalls geeignet sind, Agatharchides gegen den Vorwurf gewaltiger Überschätzung tatsächlicher Verhältnisse zu schützen. Schon die spärlichen Aufschlüsse, welche Cruttenden auf Grund eigener Wahrnehmungen und Erkundigungen im J. 1836 während seines Aufenthaltes zu Ṣan'ā, der Residenz und dem Sitze des Imām von Jemen, gegeben hat (Journ. of the Roy. Geogr. Soc. Lond. 1838, 276f., Proceedings of the Bombay Geogr. Soc. 1838, 39f.), namentlich über Goldmünzen, Schmuckgegenstände, Steininschriften, Skulpturen und Reste von Säulen und Statuen aus Ma'rib oder überhaupt aus dem noch heute so genannten Ard es-Saba' (Land von S.), konnten zum Vergleiche mit den bisher allein bekannten alten Schriftstellerberichten über S. herangezogen werden. Eine weit aufschlußreichere Bestätigung dieser Literaturzeugnisse erbrachten die Forschungsergebnisse Arnauds, dem es im J. 1843 gelungen war, ungefähr fünf Tagereisen östlich von Ṣan'ā als erster Europäer das aus etwa 80 Häusern bestehende Dorf Ma'rib zu erreichen, dessen Umgebung mit Denkmälerresten übersät ist, und in diesen die großartigen Ruinen der Königstadt von S. zu entdecken, darunter die Reste des in der arabischen Geschichte berühmt gewordenen Dammes (*sidd el-'arim*) und eines gewaltigen Baues, der Pilaster und des Ḥaram Bilḳīs, d. i. Palast (oder Tempel) der Bilḳīs, der sagenhaften Königin, welche als die aus der Geschichte Salomos bekannte Königin von S. gilt. Arnaud nahm auf diesem Ruinenfeld nur gegen 40 kurze Inschriften auf; den ersten Bericht über die Hauptergebnisse dieser Reise, die Beschreibung des Dammes und eine Kopie von zusammen 56 meist kurzen Inschriften veröffentlichte Mohl im Journ. As. 1845; die von Arnaud entworfenen Pläne des Dammes und der Ruinen von Ma'rib und die Erläuterungen dazu waren anfänglich für längere Zeit in Verstoß geraten und kamen auf seltsame Weise erst im J. 1874 wieder zum Vorschein und zur Veröffentlichung durch Mohl. Arnauds Beobachtungen und Funde wurden insgesamt an epigraphischer Ausbeute und an Ausdehnung des durchforschten Gebietes durch die Ergebnisse der denkwürdigen Forschungsreise Halévys weit überboten, der im J. 1869 sowohl Ma'rib als auch Ṣirwāḥ und andere Städte des alten Landes S. betrat und die Ruinen der alten Bauwerke und des Dammes und ziemlich gut erhaltene Reste von Tempeln und Säulenreihen mit Inschriften sah, allerdings ohne in Ma'rib nennenswerte neue Kopien anfertigen zu können (vgl. Rapport 49. 96). Dagegen hat Glaser, dessen Forschungsergebnisse namentlich an epigraphischem, aber auch an geographischem Material alle bisherigen Leistungen auf diesem Gebiete weit übertroffen haben, auf seiner dritten Reise nach Arabien (1888) Ma'rib und Umgebung nicht nur besucht, sondern auch

(vom 21. März bis 20. April) eingehend durchforscht und in Ma'rib allein fast 400 Inschriften kopiert, während seine beiden Vorgänger zusammen nur 44 Kopien, zumeist kleinerer Bruchstücke, angefertigt hatten. Er selbst spricht in seinem Berichte von der ‚besonderen Wichtigkeit der Ausbeute an Inschriften am Damm, am Ḥaram Bilḳis, auf den Ruinen von Ma'rib' usw. Darunter nehmen eine hervorragende Stellung die beiden großen Inschriften (Glaser 554 und 618) ein, welche von dem wiederholten Bruche des Dammes Kenntnis geben. Der Damm verband die beiden Balaḫberge, welche links und rechts dicht an die Ufer des Wādī Dene herantreten, miteinander, so daß zwischen diesem künstlichen und den zwei natürlichen Dämmen ein ungeheures Wasserbehältnis gebildet wurde. Der Anlage dieses bewunderungswürdigen soliden Baus von einfacher, symmetrischer Architektur und großen Dimensionen, durch den zur Regenzeit einmal die Stadt und ihre Umgegend vor Überschwemmungen geschützt, anderseits der zwischen den beiden Bergen in die Ebene einströmende Wasserreichtum des Wādī gesammelt, mittels Schleusen in massiv gebaute Kanäle geleitet und für die Bewässerung des Landes nutzbar gemacht wurde, verdankte S. die Vermehrung seines natürlichen Reichtums, welchen die Schriftsteller noch in späterer Zeit in lebendigen Farben schildern. Der Einsturz des Dammes galt in der Tradition der Araber, auch im Korān (34, 14f.) als Ursache des Verfalles des Landes und der Auswanderung seiner alten Bewohnerschaft nach dem Norden und bildete auch den Ausgangspunkt einer Āra Südarabiens. Auch Hamdānī führt die Verödung des Landes auf den Dammbruch zurück und erwähnt noch nach dem Korān (‚Die Saba' hatten in ihren Wohnsitzen ein Zeichen, zwei Gärten rechts und links' a. a. O.), daß die beiden Gärten (d. i. die fruchtbaren Gefilde) sich rechts und links von dem Damme befanden (vgl. D. H. Müller Burgen 957f.). Wo nach den erwähnten Schilderungen ein paradiesischer Fruchtgarten gewesen war, ist heutzutage, wie schon Arnaud betonte, kaum eine Spur von Vegetation zu erblicken, ganz nach den Worten des Korān, welcher davon spricht, daß infolge des Dammbruches statt des Pflanzenwuchses der früheren Gärten nur 'Arāksträucher und Tamarisken und wenige Lotusbäume gedeihen. D. H. Müller fand es bemerkenswert, daß sowie Hamdānī auch Arnaud, der doch von jenem nichts wußte, seine Beschreibung Ma'ribs mit dem Zitate aus dem Korān schloß und daß, wie nach ihm auch Halévy (Rapport 48) bezeugte, Tamarisken jetzt noch in der Nähe des alten Ma'rib vorkommen, wie sich auch 'Arāksträucher daselbst massenhaft finden. Im Art. Sabai Nr. 1 werden nähere Einzelheiten über die Ruinen der alten sabäischen Metropole, über den Damm und seine angeblichen Erbauer und seine Geschichte, namentlich die mutmaßliche Zeit seines Einsturzes und über die Geschichte der Funde, besonders durch Halévy und Glaser, zur Sprache kommen. Hier begnügen wir uns vorläufig, soweit nicht schon im Nachstehenden manche dieser Fragen gestreift werden, mit dem Hinweise auf den schon erwähnten Bericht Arnauds (Relation d'un voyage à Mareb (Saba) dans l'Arabie Méridionale, en 1843. Ed. p. Mohl, im Journ. As. 4. V 1845, 208f. 309f.; für die Inschriften: Fresnel ebd. 4. VI 169f.) und auf die Verarbeitung bei Ritter XII 761f. 840f., ferner auf Mohls Veröffentlichung der wiedergefundenen Beschreibung des Dammes und der Ruinen von Ma'rib durch Arnaud mit Plänen, Journ. As. 7. III 1874, 3f. (behandelt von D. H. Müller Burgen 961f. über den Damm, 968 über die Ringmauer, 969f. über das Ḥaram Bilḳis, mit Wiederabdruck der Pläne Arnauds in verkleinertem Maßstabe; darnach über den Damm Mommsen R. G. V 604, 2), sodann auf Halévys Rapport 48f. 96f. (eine ausführlichere Wiederholung des ‚Itinéraire' aus dem Rapport s. im Bull. de la Soc. de Géogr. 6. VI 1873, ‚Voyage au Nedjrān' mit Karte; Forts. ebd. 6. XIII 1877; vgl. die Verarbeitung bei Zehme 83f.), endlich auf die Mitteilungen Glasers in seinem vorläufigen Originalbericht (s. Glasers Reise nach Marib . . . von Hommel Beil. z. Münchner Allg. Ztg. 1888 nr. 293. 294) und bei Nielsen Die altarabische Mondreligion 1904, 100f., aufgenommen im CIS IV 2, 21f. (vgl. ebd. 40 über den Damm, nach Mohl, mit Grundriß), durch welche die Beschreibung Arnauds vielfach richtig gestellt und ergänzt wird, und auf seine erwähnte Monographie ‚Zwei Inschriften über den Dammbruch'.

§ 7. *Νῆσοι εὐδαίμονες.* Auf die Beschreibung des Landes S. läßt Agatharchides die Bemerkung folgen, daß in der Nähe der Küste die *νῆσοι εὐδαίμονες* liegen, nach welchen Kaufleute aus verschiedenen Gegenden (Phot. 103 führt von diesen Persis und Karmania an), vorzugsweise aber aus dem Mündungsgebiete des Indus (Diodor nennt *Ποτάνα*) zu Schiffe kommen. Daß Agatharchides diese Inseln noch als zu Arabien gehörig betrachtete, ergibt sich daraus, daß, wenigstens im Auszuge Diodors, erst nach ihrer Erwähnung die Beschreibung Arabiens mit den Worten schließt, ‚es möge betreffs des Landes und seiner Bewohner das Gesagte genügen'. Über diese Inseln ist schon im Art. *Εὐδαίμονες νῆσοι* bemerkt worden, daß unter ihnen seit K. Müller (I 190) Sokotra (Soḳoṭrā) als Hauptinsel gesucht wird, dieselbe, welche im Peripl. 30 *Διοσκουρίδου νῆσος* (zum Reiche des Eleazos, Königs des Weihrauchlandes, gehörig), bei Ptolem. VIII 22, 17 *Διοσκουρίδους νῆσος* (vgl. VI 7, 45 *Διοσκουρίδου ἡ πόλις*), bei Plin. VI 153 (*insula*) *Dioscuridu* heißt (vgl. Steph. Byz. s. *Διοσκουριάς*); dieselbe ist auch unter den von Theophr. IX 4, 10 genannten Weihrauchinseln bei Arabien mit inbegriffen. Daß die Dioskuridesinsel Sokotra ist, ist eine alte Erkenntnis; s. Ritter XII 64, 336 nach Vincent u. a. (V 443. 603f.), K. Müller a. a. O., Sprenger 88, Glaser 177. 182f. Die früheren Reiseberichte über Sokotra (Wellsted Report on the Island of Socotra, Asiatic Journ. of Bengal IV 138f., Memoir on the Island of Socotra, Journ. of the Roy. Geogr. Soc. Lond. 1835 V 129f. und in kürzerer Form in Travels to the city of the Caliphs 1840 II) und selbst die treffliche Arbeit Schweinfurths (Erinnerungen von einer Fahrt nach Sokotra, Westerm. Monatsh. XXXIV

1891, 603f. XXXV 29f.) sind jetzt überholt durch die Ergebnisse der im J. 1898/9 von der Wiener Akademie unternommenen südarabischen Expedition, und wir verweisen auf die schon in jenem Artikel angeführten Publikationen und außerdem auf Bent Southern Arabia 343f. (The Mahri Island of Sokotra). Nunmehr ist auch der alte Zweifel an dem Vorkommen des Weihrauches auf Sokotra behoben und Ritters Behauptung (XII 362) hinfällig geworden, daß Theophrasts Urteil über die Güte des Weihrauchs auf dieser Insel durch Iuba widerlegt sei, welcher erklärte, daß auf den Inseln kein Weihrauch vorkomme (Plin. XII 32 *Iuba in insulis negat tus nasci*). Vielmehr ist gegen diese Behauptung die Angabe Theophrasts durch die Neueren bestätigt (vgl. schon Glaser 183, wo freilich die Vermutung über ‚die Wiege der semitischen Reiche Arabiens, Minäas sowohl als S.s' Phantasie ist) und auch Bent spricht (344) von drei vorzüglichen Arten von Weihrauch, mehreren Arten von Myrrhe usw. und (380) von Tälern voll Weihrauch, Myrrhe und anderen Aromaten, während noch Glaser (Das Weihrauchland und Sokotra 4) erklärt hatte: ‚Sokotra hat keine Myrrhe'. Die Feststellung des Drachenbaums auf Sokotra, aus dessen Saft das sog. Drachenblut gewonnen wird (Draco Kinnabari, von dem auch Plinius meldet), erinnert an das Zeugnis des Periplus 30, daß auf der Dioskuridesinsel ‚auch das sog. indische Drachenblut (*κιννάβαρι τὸ λεγόμενον Ἰνδικόν*) gedeiht, das an den Bäumen in Tropfenform gesammelt wird'.

Einen Schritt weiter ging Golenischef, der Sokotra mit der Zauberinsel ‚A-a-penenka oder Pa-anch', der Insel des Genius, dem Sitze des Königs des Weihrauchlandes, zusammenbrachte, welcher in dem altägyptischen Märchen eines jetzt der Petersburger Eremitage gehörigen Papyrus aus der Zeit der 13. Dynastie, dem Anfang des 2. Jahrtausends v. Chr., erwähnt wird. Diese Annahme zog auch Schweinfurth heran (zuerst in einem Vortrage in der 56. Versammlg. deutscher Naturforscher 1883, hierauf a. a. O.), darnach auch Glaser 182f. (Das Weihrauchland 4, 11), der nebst der Insel des ägyptischen Märchens auch noch, hierin in Übereinstimmung mit K. Müller und anderen, die *νῆσοι εὐδαίμονες* des Agatharchides zu Sokotra in Beziehung brachte, außerdem (337. 432) auch *Izkuduru* der Naks-i-Rustaminschrift des Darius. Mit Sokotra identifizierte Mariette Bej (Bent 343) auch das durch Reichtum an Aromaten charakterisierte Ta-Nuter (‚Gottesland') der altägyptischen Denkmäler, welches gewöhnlich als Arabien gedeutet wird. Später ging Glaser noch einen Schritt weiter, indem er (Das Weihrauchland 4; Punt 43) mit der Weihrauchinsel Pa-anch des ägyptischen Märchens auch noch die von Diodor V 41f. (nach Euhemeros) beschriebene Insel *Παγχαία*, auch *Ἱερά* genannt, für identisch, also gleichfalls für Sokotra, erklärte. Schon Ritter (XII 364) erwog die Möglichkeit, die fabelhafte Weihrauchinsel Panchaia, die neben Diodor auch Strabon und andere erwähnen, in der Nähe von Sokotra zu suchen. Als Analogie zu den verschiedenen Mitteilungen über dieselbe Insel ergibt sich, daß Diodor. V 41 von dem Reichtum Panchaias an Weihrauch spricht und an Myrrhenbäumen ausgezeichneter Art und an allerlei anderen Arten von Räucherwerk von starkem Wohlgeruche, was mit den neueren Feststellungen auf Sokotra vollkommen zusammenstimmt; auch die Nachricht bei Diodor. V 42, daß die Insel Panchaia nebst den Eingeborenen noch Inder, Skythen und Kreter (Griechen) bewohnen, zeigt eine sprechende Übereinstimmung mit der Angabe des Periplus, daß die Dioskuridesinsel von Arabern, Indern und Griechen bewohnt werde, und mit der des Agatharchides, daß indische Seefahrer nach den *νῆσοι εὐδαίμονες* verkehren, während heute natürlich Indienfahrer nur selten auf Sokotra halten. Dieser gemeinsame Zug in den Berichten über die Inseln ist ein hervorstechendes Moment für die beiderseitigen Identifikationen. Über die Nationalität und Religion der Bewohner berichten griechische Schriftsteller der nachchristlichen Zeit, Theodoret und Kosmas, und arabische Geographen, Hamdānī, Jāḳūt, Abulfidā u. a. (vgl. Glaser 183f. Bent 345), auch Mas'ūdī. Der pluralische Ausdruck *νῆσοι εὐδαίμονες* bei Agatharchides dürfte, wie schon im früheren Artikel angenommen ist, nebst Sokotra auch die kleinen Nachbarinseln, Sambuja u. a., mitumfassen. Zwei von diesen sind offenbar auch in der sagenhaften Darstellung der beiden Nachbarinseln Panchaias gemeint (Diodor. V 41f.). Hommel (Die Insel der Seligen 15) hält das ‚kleine, 50 m hohe Klippeneiland' nach der Beschreibung Schweinfurths für die nach Diodor sieben Stadien von Panchaia entfernte kleine Insel. Dann ist Panchaia nur die sagenhafte Dublette zur Dioskuridesinsel. Da sie aber von letzterer getrennt und als besondere Lokalität für sich aufgefaßt wurde, ist es nicht zu verwundern, daß manche Schriftsteller, wie Diodor und Plinius, beide Inseln für sich nennen. Wenn auch die von Euhemeros gestaltete Einkleidung der Erzählung über Panchaia romanhaft ist, so bildet dennoch den wirklichen Hintergrund der Schilderung des Landschaftsbildes, wie längst erkannt ist, eine bestimmte Insel. Nach dem griechischen Vorbilde nennen auch römische Dichter, wie Lucr. II 507. Ovid. met. X 309. Verg. Georg. II 139. IV 379, Panchaia wegen seines Reichtums an Aromaten, sowie S.; ohne Recht behaupten Erklärer, daß an solchen Stellen Panchaia dichterisch für Arabia gesetzt sei: Tib. III 2, 23 (*illic quas mittit dives Panchaia merces Eoique Arabes, dives et Assyria*) wird diese Weihrauchinsel ausdrücklich von Arabien unterschieden.

Die Zusammenstellung der Insel Panchaia mit Sokotra hat auch Hommel (Die Insel der Seligen 1. 14f. 32) angenommen und seiner in dieser Schrift begründeten Entwicklung der Geschichte der Vorstellung von der Insel der Seligen in den verschiedenen Literaturen des Altertums eingereiht. Die mythische Vorstellung der Griechen vom Elysium hält er durch ‚die Vorstellungen der alten vorderasiatischen Völker über die Insel der Seligen' für ‚direkt beeinflußt' (5), wie auch sonst griechische Göttermythen und Sagen (8f.). Einen weiteren Schritt über die bisherigen Zusammenstellungen der Insel Sokotra mit Benen-

nungen der griechischen Literatur, der Dioskuridesinsel und Panchaia (die *νῆσοι εὐδαίμονες* des Agatharchides erwähnt er nicht), ferner mit der Weihrauchinsel des ägyptischen Märchens (18f.), tut er damit, daß er in diesen Kreis der verschiedenen literarischen Ausdrucksformen für die sagenhaft glückliche Weihrauchinsel auch noch die Phaiakeninsel der Odyssee hereinzieht und dazu (23f.) das Land der Seligen im X. und XI. Gesange des babylonischen Nimrodepos (von den Wanderungen des Giš-dubarra, auch Gibil-gamis und Namrūdu genannt). Zu der mythologischen Rolle, welche Sokotra als Paradiesinsel oder Panchaia schon im frühesten Altertum bei Babyloniern und Ägyptern spielte, vgl. Hommel in ‚Glossen und Exkurse' IV (Neue kirchl. Ztschr. II 1892, 881f.) 899f. Den Vergleich der Weihrauchinsel des ägyptischen Märchens mit der Phaiakeninsel bahnt er dadurch an, daß er (19, 1) den ägyptischen Namen der ‚Insel der Geister', *'i pen-en-ka* mit ‚*Phaiekes*, Phaiaken, aus *pai-'i-ka*?' zusammenstellt; er fügt hinzu, daß ‚andrerseits der eigentliche Name der Phaiakeninsel Scheria eine merkwürdige Ähnlichkeit mit einem alten Namen der hadramautischen Weihrauchküste aufweist, Schechr, Sachal (vgl. hebr. *shechelet*, Räucherwerk, äthiop. *sechīn*, Weihrauch)'. Er betont die Leichtigkeit der Ableitung des Namens ‚Panchaia' von ägypt. *pa-anch*, d. i. ‚das Leben' (mit Beziehung auf den Ausdruck im Märchen, daß Gott dem gestrandeten Seefahrer das Leben geschenkt hat), so daß der sagenhafte Name der Weihrauchinsel Panchaia ‚Lebensland' bedeuten soll (32), und vergleicht damit (22) die bei Plinius (X 3f.) erhaltene Version des Mythus vom Vogel Phoenix, dem heiligen *bennu*-Vogel der Ägypter, der aus Arabien nach Ägypten gekommen, sich in einer Flamme unter Weihrauchdüften verbrennt, um aus der Asche zu neuem Leben emporzusteigen, und dann nach Panchaia zurückfliegt (vgl. Mordtmann SD 57; mit der dort verzeichneten Bestimmung, daß Panchaia das Wunderland des afrikanischen Weihrauchs sei, ist nichts gewonnen, da Panchaia ausdrücklich als Insel bezeichnet wird). Haltlos und nach dem Voranstehenden überflüssig ist Glasers (Weihrauchland 20f. 23) Vermutung, daß der alte ägyptische Name Sokotras in Wirklichkeit nicht Panch, sondern Panach oder Pōnech, d. i. ‚die punische Insel', gelautet habe und dies auch die Grundbedeutung von Panchaia sei, ebenso wie sein Versuch, damit seine Ansicht zu stützen, daß die ursprünglichen Bewohner Südarabiens und Sokotras Phoiniker waren und sämtliche Habašiten (über die er 12f. spricht), die afrikanischen so gut wie die südarabischen und sokotranischen, direkte Abkömmlinge der Phoiniker oder des Puntvolkes (s. Glaser Skizze II 250. 297f.; Punt 31. 65) und speziell auch die Sprache von Sokotra habašitisch, eine Tochtersprache des Phoinikischen.

Ist Hommels Erklärung des Namens *Σχερία* richtig, dann ist sie auch von nicht geringer Bedeutung für die Ermittlung eines Zuges des Urbildes der Phaiakeninsel. Denn wenn ihr Name auf dieselbe Wurzel zurückgeht wie Sehr, der Name der südarabischen Weihrauchküste, und die Insel anderseits eine der von der griechischen Dichtung rezipierten Formen der Insel der Seligen ist, deren Vorbild in den verschiedenen morgenländischen Literaturen nachweisbar ist und als deren wirklicher Hintergrund die Dioskuridesinsel, d. i. Sokotra, erscheint, welche auch zu den *νῆσοι εὐδαίμονες* des Agatharchides gehört, dann heißt es, auf halbem Wege stehen bleiben, wenn man sich begnügt, zu erklären, daß, ‚wenn auch die Phaiakeninsel nach allgemeiner Ansicht Korfu ist, so doch eine ferne, zu Homer gedrungene Kunde des Namens der Weihrauchküste zu dieser Übertragung Anlaß gegeben haben kann'. Dann ist das letzte Glied in der Schlußkette das Zugeständnis, daß eine bestimmte Kenntnis der Insel Sokotra zu den Elementen gehörte, aus welchen die schaffende Sage und die verarbeitende Dichtung das Phantasiebild der Phaiakeninsel zusammengesetzt haben. Dann war Sokotra die irdische Insel, welche nicht nur den Babyloniern, Ägyptern und den ihnen folgenden Griechen das Modell für ihre Vorstellung vom Elysium und der Insel der Seligen gab (Hommel 41), sondern auch das reale Urbild darstellte, welches als letzte Quelle dem epischen Bilde der Phaiakeninsel zugrunde liegt.

Schon Welcker (Kleine Schriften II 6) erklärte den Phaiakenmythus für eine Entlehnung aus einer ausländischen Religion, und nach Nitzsch (Beitr. z. Gesch. d. ep. Poesie 113) ist er ‚vielleicht Um- und Neudichtung einer nordischen Sage'. Auch die bisherigen Versuche einer Etymologie von *Σχερία* beweisen ebenso wie die einer solchen von *Φαίηκες*, daß keiner der beiden Namen sich nach Form und Bedeutung befriedigend aus dem Griechischen erklären läßt (s. die Anführung verschiedener Ansichten bei Seiler-Capelle Wörterb.[9] 532. 570. Ameis-Hentze Anh. zu Od. V 34 und Boisacq Dictionnaire étymologique 268). Denn daß der bestimmende Begriff des Namens dieses Landes, das durch die Worte VI 204 *οἰκέομεν δ' ἀπάνευθε πολυκλύστῳ ἐνὶ πόντῳ* deutlich genug als Insel charakterisiert ist, gerade in der Bedeutung ‚Festland' aufgehen soll, wie es die gewöhnliche Herleitung von *σχερός* voraussetzt, erinnert an den lucus a non lucendo. Für die Feststellung der verschiedenen literarischen Erscheinungsformen der Insel der Seligen kommt auch, was Hommel nicht berührt hat, der etymologische Sinn des Inselnamens Sokotra in Betracht, der, wie wir auch im früheren Artikel bemerkten, schon von Bochart und nach ihm von Bohlen, Lassen, Benfey, Ritter (XII 64), K. Müller (I 280), Glaser (11. 182f.; Weihrauchland 23) u. a. auf das indische *dvīpa sukhatara*, ‚glückliche Insel' (daraus Diuskatra, Dioskurides, Sokotra), zurückgeführt worden ist. Dieser selben Bezeichnung entspricht der Grundgedanke der epischen Vorstellung von der Phaiakeninsel ebenso wie der von der Insel der Seligen in den anderen Literaturkreisen. Bent 391 erblickte in *Suk*, dem noch heute erhaltenen Namen der alten, in Ruinen liegenden Hauptstadt der Insel (*Zoko* nach den Portugiesen des 16. Jhdts.), ein Überbleibsel der Originalform. Mit diesem indischen Gepräge des Namens der Insel steht in bester Übereinstimmung, daß nach

dem Periplus (30) die Dioskuridesinsel auch von Indern bewohnt war und ebenso nach Diodor. V 42 die Insel Panchaia (vgl. Glaser Weihrauchland 23), und daß nach Agatharchides (Diodor. III 47) auch auf den *νῆσοι Εὐδαίμονες* indische Kaufleute verkehrten. Die Hellenisierung des Namens zu *Διοσκουρίδου νῆσος* durch etymologisierende Angleichung des indischen Wortbildes an ein griechisches konnte durch das Vorhandensein eines Namens wie *Διοσκόρων λιμήν* (Hafen an der Westküste des Roten Meeres, Ptolem. IV 7, 5) nur noch leichter gemacht werden.

Für die Beziehungen des Märchenbildes der Phaiakeninsel zu alten Vorbildern verdient Beachtung, daß das ägyptische Märchen von dem auf die Geisterinsel verschlagenen Seefahrer manche Analogien mit dem mythischen Gehalte der Odysseusabenteuer auf der Phaiakeninsel zeigt, nicht so sehr die Ausführung des Gedankens, daß gegen das Schiff des Seefahrers während der Fahrt übers Meer ein Windstoß kommt und bei der Annäherung an das Land der Wind sich hoch erhebt (vgl. Hom. Od. V [109] 317. XII 408f.), als individuellere Züge, so daß der Seefahrer dann ein Stück Holz erfaßt und sich dadurch vor dem Untergange rettet (V 325 *ἀλλὰ μεθορμηθεὶς ἐνὶ κύμασιν ἑλλάβετ' αὐτῆς [σχεδίης], ἐν μέσσῃ δὲ καθίζε τέλος θανάτου ἀλεείνων.* 371 *ἀμφ' ἑνὶ δούρατι βαΐνε*; vgl. VII 252. XII 424f. 444f.), während alle anderen Gefährten des Ägypters, die im Schiffe waren, ohne Ausnahme zugrunde gingen (vgl. Od. V [110 =] 133 = VII 251 *ἔνθ' ἄλλοι μὲν πάντες ἀπέφθιθεν ἐσθλοὶ ἑταῖροι.* XII 417), daß den Ägypter, nachdem er drei Tage auf dem Meere allein zugebracht hat (wie Od. V 390f. *ἀλλ' ὅτε δὴ τρίτον ἦμαρ ἐυπλόκαμος τέλεσ' Ἠώς . . . ὁ δ' ἄρα σχεδὸν εἴσιδε γαῖαν*), dann eine Woge auf eine Insel wirft (V 425 *τόφρα δέ μιν μέγα κῦμα φέρε τρηχεῖαν ἐπ' ἀκτήν* von der Phaiakeninsel), daß der Ägypter sich hierauf in ein Dickicht legt (Od. V 470f. *δάσκιον ὕλην θάμνοις ἐν πυκινοῖσι . . .* 475f. *βῆ ῥ' ἴμεν εἰς ὕλην . . . δοιοὺς δ' ἄρ' ὑπήλυθε θάμνους . . . οὓς ὑπ' Ὀδυσσεὺς δύσετ' . . .* 487 *ἐν δ' ἄρα μέσσῃ λέκτο*), daß er dann auf der Insel Feigen und Weintrauben und allerlei Sorten von herrlichen Früchten findet (ähnlich im Garten des Alkinoos, Od. VII 116 *συκέαι τε γλυκεραὶ . . .* 121 *αὐτὰρ ἐπὶ σταφυλῇ σταφυλή, σῦκον δ' ἐπὶ σύκῳ*, wozu die Erklärer bemerken, daß die Feige usw. in der Ilias noch nicht erwähnt wird, sowie Hehn Kulturpflanzen 41 ‚Erst in der Odyssee tritt der Feigenbaum auf, aber auch hier nur an Stellen, deren nachträgliche Einfügung sicher ist'!), daß er erfährt, daß er auf der Insel der Geister sei, auf welcher es an nichts fehlt und welche reich ist an allen guten Dingen, worauf ihm zugesichert wird, nach längerem Verweilen auf der Insel werde ihn ein mit Seeleuten bemanntes Schiff heimbringen, daß ihm prophezeit wird, er werde in sein Land heimkehren, seine Kinder wiedersehen und sein Weib wieder umarmen, bei seinen Freunden leben und seine Tage beschließen (Od. VII 76f. = VI 314f. *ἐλπωρή τοι ἔπειτα φίλους τ' ἰδέειν καὶ ἱκέσθαι οἶκον ἐς ὑψόροφον καὶ σὴν ἐς πατρίδα γαῖαν.* VIII 242f. *ὅτε κεν σοῖς ἐν μεγάροισιν δαινύῃ παρὰ σῇ τ' ἀλόχῳ καὶ σοῖσι τέκεσσιν.* 410 *σοὶ δὲ θεοὶ ἄλοχόν τ' ἰδέειν καὶ πατρίδ' ἱκέσθαι δοῖεν.* IX 532f. = V 41f., 114f.; vgl. V 144. 168), endlich, daß der Schlangenkönig dem Gestrandeten reiche Geschenke in sein Schiff tragen läßt (vgl. Od. VIII 389f. 420f. 439f. XIII 10f. 67). Selbst die Prophezeiung dieses Königs, daß die Insel nach der Abfahrt des Fremden in den Fluten versinken werde, ist der erfüllten Prophezeiung einer ähnlichen Katastrophe in der Odyssee, der Versteinerung des Phaiakenschiffes nach der Landung des Odysseus, vergleichbar. Es ist nicht wenig bezeichnend, daß fast jeder Satz im erzählenden Teile des ägyptischen Textes inhaltliche Übereinstimmungen mit Stellen der Odyssee zeigt; lehrreich für die zeitliche Bestimmung solcher Motive der Odyssee ist das hohe Alter der entsprechenden Elemente des ägyptischen Märchens. Die Schlangengestalt des Genius auf der glücklichen Insel erinnert wohl zunächst an die Schlange im Paradiese; doch zeigt sich jetzt in dieser Hinsicht auch die Meldung des Periplus (30) bemerkenswert, daß sich auf der Dioskuridesinsel sehr viele Schlangen finden; Plin. VI 169 (ebenso Mela III 8) nennt unter den Bewohnern der Trogodytice die *Panchaei, quos Ophiophagos vocant, serpentibus vesci adsueti*, ein Volk, welches denselben Namen trägt, wie die Bewohner der Insel Panchaia. Vielleicht setzt sich aus solchen Elementen die oben erwähnte Fabel von den die Weihrauchbäume behütenden Schlangen bei Herodot. III 107 zusammen.

Hommel erwähnt flüchtig (40), daß auch eine andere Zauberinsel der Odyssee, Ogygia, das Gegenstück zu Scheria, mit ihren vier Stromquellen (Od. V 70) und ihrer paradiesischen Vegetation an das Elysium erinnert. Die reiche Vegetation Panchaias rühmt Diodor V 43 (VI 1); über die eigentümlichen Reize der Flora Sokotras sprechen u. a. Schweinfurth a. a. O. und nach ihm Hommel 15f., ferner Bent 368f. (zur systematischen Behandlung s. die im Art. *Εὐδαίμονες νῆσοι* berührte Spezialliteratur). Auch zwischen der Geschichte des Helden des babylonischen Nimrodepos, das Hommel (24f.) gleichfalls in den Kreis seiner Betrachtung zieht, und den Abenteuern des Odysseus bestehen gewisse Ähnlichkeiten (vgl. Jensen Das Gilgamis-Epos und Homer, Ztschr. f. Assyriol. XVI 1902, 125f. 413). Orientalischer, speziell phoinikischer Einschlag in der Odyssee ist wiederholt vermutet worden; Sigismund Die Aromata 1884, 104f. 220f. hat Berührungen der Odyssee mit arabischen Märchen nachzuweisen versucht. Eine Perspektive unbegrenzter Möglichkeiten eröffnet Fries in den ‚Studien zur Odyssee', MVAG 1910. 1911, deren Prüfung zeigt, wie leicht anfechtbar der Versuch eines Beweises für ‚das Zagmukfest auf Scheria' und die dort entwickelte astralmythologische Auffassung des Odysseus ist.

Die von Hommel (28. 33) in diesem Zusammenhange wieder vorgetragene Hypothese, daß die drei Paradiesesströme, welche im berühmten biblischen Berichte über den ‚Garten in Eden' (Gen. 2, 8f.) neben dem Phrat (Euphrat) genannt werden, der Pīšōn, Gihōn und Ḥiddeḳel,

die großen zentralarabischen Wādīs, Dawāsir, Rumma und Ǧōf, gewesen seien, wird kaum viele Anhänger finden (s. Hommels Ausführungen Neue kirchl. Ztschr. II 1891, 889f.; AÜ 314f.; AA 281f. 326f. 331f. 340f.; Grundriß 145. 245, 3. 268f. 272. 276f.; über die verschiedenen älteren Vermutungen s. Delitzsch Wo lag das Paradies? 1881, 11f. Dillmann Handbuch zum Alten Testament, zur Gen. 2, 14). Die von Glaser (320f. 341f. 354f.) herrührende Deutung des Pīšōn (angeblich Faišān oder Saihān der Araber) als Wādī Dawāsir und des Gīḥōn (angeblich Gaihān) als Wadī er-Rumma läßt sich nicht aufrecht erhalten (vgl. Dillmann a. a. O. und über den Gīḥōn unter anderen Nöldeke ZDMG XLIV 699f. XLV 160; später ist auch gegen Hommel, der Glasers Hypothese weiter ausgebaut hat, Widerspruch erhoben worden). Zwei Stromnamen weisen sicher auf den Euphrat und Tigris(vgl. Delitzsch 170f. Dillmann a. a. O.), Phrat und Ḥiddekel, dessen Namen (Ḥaddekel) von Hommel (AÜ a. a. O.; AA 281f.; Insel der Seligen 33) ansprechend als Wādī von Diklah (Palmenland), Palmen-Wādī, gedeutet wird (und ursprünglich das Wādī Sirḥān und seine Fortsetzung, den nordarabischen Gōf, bezeichnet haben und erst später von den ausgewanderten Assyriern auf den Tigris übertragen worden sein soll; s. außer den letzgenannten Stellen Hommels Grundr. 145, 2). Die zwei anderen Ströme sind nicht sicher zu deuten; je nach ihren verschiedenen Deutungen hat man früher die biblische Paradieseserzählung bald zu Nordindien, bald zu der armenischen Hochebene in Verbindung zu setzen gesucht. Delitzschs Namenserklärung, der auch diese beiden Ströme in Babylonien finden wollte und den Pīšōn mit dem großen westlichen Euphratkanal (einem früheren Strombett), dem Pallakopas der Griechen, den Gihōn mit einem anderen, östlichen Kanal, dem Šatt en-Nīl, identifizierte, das Paradies also in Babylonien suchte, genauer in der Babylon zunächst gelegenen Landschaft vom sog. Isthmus an, wo jetzt Euphrat und Tigris am meisten konvergieren, bis etwas unterhalb Babylons hin, ist gleichfalls nicht unbedenklich und hat bekanntlich Widerspruch gefunden (s. die Zusammenfassung der Bedenken bei Dillmann in den späteren Auflagen, z. B. 1892⁶, 63); Nöldeke (in seiner Anzeige des Buches Delitzschs ZDMG XXXVI 175f.) hat die alte Annahme wieder verfochten, daß der Gīḥōn der Nil sei, während sich der Pīšōn gar nicht bestimmen lasse, und ist damit der Ansicht beigetreten, daß das Paradies überhaupt nirgends lokalisiert werden könne, weil der biblische Erzähler eine durchaus unrichtige Vorstellung von dem Laufe der fraglichen Ströme gehabt habe, etwa wie Herodot vom Laufe des Nil. Ähnlich bezeichnete im Sinne der Tradition Dillmann die Beschreibung der ‚Paradiesessage' als geographisch unvollziehbar und auch E. Meyer (Die Israeliten 326) urteilte, daß man den Pīšōn nicht auf unseren Karten suchen dürfe. Darin ist letzterem (210) und anderen wohl recht zu geben, daß in der biblischen Paradiesbestimmung vom Nil keine Rede ist. Aber auch auf Arabien weist nichts Positives hin; vielmehr sprechen ernste Bedenken gegen Glasers Kombinationen. Die Vorstellung vom Paradiese, das nach den traditionellen Angaben über die vier Ströme allerdings ‚in Utopien' gelegen haben müßte, ist gewiß nicht von Haus aus hebräisch (trotz des Widerspruches Dillmanns und so vieler), sondern sehr wahrscheinlich, wie auch Nöldeke mit anderen annimmt, von Babylon aus zu den Hebräern gekommen, welche aus Unkenntnis des Paradieslandes die überkommene Meldung von zwei anderen Flüssen neben dem Euphrat und Tigris — Nöldeke denkt an den Araxes und Chabur — leichterdings zu ihrer Bestimmung des Gihōn und Pīšōn umgestalten und damit einen topographischen Hintergrund schaffen konnten, welcher in Wahrheit nie existiert hat. Dann scheint die Erwähnung der zwei sicher bestimmbaren Paradiesesströme, des Phrat und Ḥiddekel, zur Begründung der Ansicht auszureichen, daß nach der ursprünglichen vorbiblischen Vorstellung der wirkliche Garten von Eden in den Euphrat-Tigrisländern zu suchen ist, von deren Gesamtgebiete, wenn überhaupt an dieses zu denken ist, das spätere Kulturland, der Süden Mesopotamiens und Babylonien, wohl am ehesten in Betracht kommt, und daß erst durch die hebräische Tradition die Verwirrung entstanden ist. Dagegen kann mit dem Anspruche auf die Geltung als Paradiesesland auch Arabien nicht aufkommen und dieses auch für die Analyse der literarischen Gestaltung des Elysiums und der Insel der Seligen geschichtlich und topographisch nicht herangezogen werden.

Daß die Phaiakeninsel und das epische Bild des Lebens auf ihr nicht reine Erfindung der Dichtung ist, sondern ein wirkliches Urbild zum Hintergrund hatte, ist bei den individuell ausgeprägten Zügen der Beschreibung im vorhinein wahrscheinlich und wurde auch seit jeher vermutet. Wenn nun das dichterische Bild durch den Namen der Insel und noch mehr durch den Grundgedanken der Dichtung, der sich, auf Grund der Literaturvergleichung beurteilt, nach Hommels Zusammenstellung in den Kreis der literarischen Behandlung der Insel der Seligen einfügt, Beziehungen zur glücklichen Weihrauchinsel aufweist, welche eine auch sonst in der griechischen Literatur bekannte Lokalität war, so ist es nicht auffallend, daß in der gleichen Umgebung das dichterische Gemälde von dem Palaste und den Gärten des Alkinoos sein reales Vorbild vermuten läßt. Die Beschreibung des Phaiakenpalastes, welche sichtlich Freude am Glanze verrät, zeigt manche Berührungen mit Agatharchides' Beschreibung der Prachtpaläste in S. und ihrer Einrichtung. So erinnert der Ausdruck *τὰς θύρας . . . χρυσαῖς φιάλαις . . . διειληφότες* bei Diodor. III 47 (*θυρώματα . . . διὰ χρυσοῦ καὶ ἀργύρου . . . διαπεποικιλμένα* bei Strab. XVI 778) an die *χρύσειαι θύραι* Od. VII 88, an die *σταθμοὶ ἀργύρεοι* 89 und das *ἀργύρεον ὑπερθύριον* mit der *χρυσέη κορώνη* 90, die Angabe über *ἅπασα ἡ τῶν οἰκιῶν . . . οἰκονομία . . . τὰ μὲν γὰρ ἐξ ἀργύρου καὶ χρυσοῦ . . . κατεσκευάκασιν* bei Diodor (die *παμπληθὴς κατασκευὴ χρυσωμάτων τε καὶ ἀργυρωμάτων* bei Strabon) an den *χρυσὸς πολυδαίδαλος* XIII 11, den Odysseus von den Phaiaken zum Geschenk erhält, und an

die *πρόχοος χρυσείη* und den *ἀργύρεος λέβης* VII 172f., die *τορεύματα θαυμαστά* sowie die *κίονες ἐπίχρυσοί τε καὶ ἀργυροῖ* bei Photios an die *χρύσειοι . . . καὶ ἀργύρειοι κύνες* VII 91 und die *χρύσειοι κοῦροι ἐυδμήτων ἐπὶ βωμῶν* 100, die *τορεύματα ἀργυρᾶ τε καὶ χρυσᾶ παντοδαπῶν ἐκπωμάτων* bei Diodor (die *ποτηρίων ποικιλία* bei Photios) an das *ἄλεισον . . . περικαλλὲς . . . χρύσεον* VIII 430f., das Gastgeschenk für Odysseus, die *τριπόδων μεγέθη* bei Photios an den *τρίπους μέγας* Od. XIII 13, ein anderes der Gastgeschenke. Die Erwähnung der goldenen Knabenstatuen als Fackelträger (VII 100) bekundet ein spezifisches Motiv der orientalischen Kunst, welche die Darstellung menschlicher Figuren seit der ältesten Zeit als Stütze von Baldachinen und zu ähnlichen Zwecken dekorativ verwendete, und es ‚steht der Annahme nichts im Wege, daß derartige Geräte oder wenigstens Nachrichten über dieselben schon während der homerischen Epoche in die ionischen Städte gelangt waren' (Helbig Das hom. Epos 290). Auf dem Wege der Weihrauchstraße, an dessen Ziele die Händler aus dem Süden mit Syrern und Griechen in Verbindung traten, konnten ihre Mitteilungen über Bauten und Kunstwerke ihrer Heimat am leichtesten den Ioniern vermittelt werden. Die goldenen und silbernen Hunde vor dem Alkinoospalast (VII 91) geben ein Kunstmotiv ab, welches mit den Tierplastiken der Babylonier-Assyrier und Sabäer vergleichbar ist. Selbst die wenigen erhaltenen Reste der bildenden Kunst des alten Südarabien, welche aller Wahrscheinlichkeit nach von der babylonisch-assyrischen beeinflußt war, zeigen in dem reichen ornamentalen Schmuck und in den figürlichen Darstellungen ein Geschick, welches auf Vorliebe und Übung der sabäischen Kunsthandwerker schließen läßt. Die Weihinschriften sprechen häufig von Statuen, eine Inschrift des Sabäerkönigs 'Alhān von 30 Statuetten aus Gold; für die Verwendung von Tierdarstellungen als dekoratives Ornament ist beachtenswert ein auch von Grimme 42 passend herangezogenes Zeugnis bei Hamdānī für Ausschmückung der Fassaden von Tempeln und Schlössern, dessen Beschreibung die Darstellung von ‚wilden Tieren auf Tafeln' erwähnt, von Adlern und Geiern, Hasen, Gazellen, ‚schlapphorigen Bluthunden, teils gekoppelt, teils dahinrennend'. Desgleichen erinnert die ‚märchenhafte' Ausmalung des Früchtereichtums im Garten des Alkinoos, welche ‚alles Schöne, was die Wirklichkeit an verschiedenen Gegenständen und zu verschiedenen Zeiten darbietet oder was die Phantasie in einem wundervollen Klima sich denken kann, auf diesen einzigen Gegenstand übertragen hat' (Ameis Anhang zu Od. VII 114), an die Schilderung des Reichtums der Flora S.s bei Agatharchides (Phot. 97. Diodor. III 46; vgl. II 49 über den Reichtum der südarabischen Vegetation) und ebenso bei den arabischen Schriftstellern; und die Vorstellung von dem beständig milden Klima der Phaiakeninsel, auf welcher *οὔ ποτε καρπὸς ἀπόλλυται οὐδ' ἀπολείπει χείματος οὐδὲ θέρευς, ἐπετήσιος · ἀλλὰ μάλ' αἰεὶ ζεφυρίη πνείουσα τὰ μὲν φύει, ἄλλα δὲ πέσσει* (Od. VII 117f.), entspricht der Lobpreisung des immer heiteren Himmels im Lande S. nach den oben angeführten arabischen Literaturzeugnissen. Auch die Tendenz der Dichtung, die Vorliebe der Phaiaken für behaglichen Lebensgenuß zu charakterisieren (VIII 248f.), ladet zum Vergleiche mit der Bemerkung über die Üppigkeit und Leichtlebigkeit der Sabäer bei Strab. XVI 778 (nach Artemidor) ein, sowie das Lob der Gastfreundlichkeit der Phaiaken (Od. VIII 544f. u. a.) mit dem Lob der gleichen Gesinnung der Sabäer bei Mas'ūdī. Wie nach der dichterischen Vorstellung die Phaiaken in ihrer weltfernen Abgeschiedenheit nur den Frieden lieben und dem Kriegshandwerk abhold sind (VIII 246f.), so berichtet Diodor (III 47) von den Sabäern, daß ihr Land wegen seiner Entlegenheit seit den ältesten Zeiten niemals von Fremden durch Krieg verwüstet worden ist.

Wenn, wie Ameis a. a. O. richtig bemerkt, der Zweck der ganzen Beschreibung des Phaiakenpalastes kein anderer ist, als ‚die Veranschaulichung der Idee des Reichtums und des Überflusses an allem, was die Bedingungen und die Mittel zum frohen und üppigen Lebensgenusse darbietet', so ist es nicht nur nicht auffallend, sondern wohl begreiflich, daß für den angestrebten Zweck das dankbarste Mittel verwendet wurde und auf diese Beschreibung auch Vorstellungen von einem Lande der Arabia felix einwirkten, welches durch seinen Reichtum und durch den Luxus und das Wohlleben seiner Bewohner seit den frühesten Zeiten seines Bestandes nachgerade typisch geworden war. Eine solche Einwirkung literarischer Motive lag um so näher, als die Insel der Phaiaken in der epischen Dichtung der Griechen die Verkörperung des in der antiken Literatur internationalen Begriffes der Insel der Seligen ist, als dessen wirkliches Urbild die unweit von S. gelegene Dioskuridesinsel erscheint. Wenn also der lokale Hintergrund für dieses dankbare Motiv im Morgenlande, fern im Osten von Griechenland lag, so ist es wohl verständlich, daß die Phaiaken Od. VI 205 als *ἔσχατοι* bezeichnet, also am Ende der Welt wohnhaft gedacht werden. Diese Vorstellung paßt weder zu einer der Inseln des Ionischen Meeres bei Ithaka, etwa zu Kerkyra noch auch selbst zu Kreta, welches in neuerer Zeit für die Phaiakeninsel ausgegeben worden ist. Auch das Elysium, den Aufenthaltsort des Rhadamanthys, ließ der Mythus der Griechen am Ende der Welt, am Okeanos gelegen sein (nach Od. IV 563 an den *πείρατα γαίης*, nach Hes. op. 171 *παρ' Ὠκεανὸν βαθυδίνην*); so wurde auch Scheria als ein Fabelland in der Nähe des Elysiums aufgefaßt (s. noch Seiler-Capelle 532, 2). Nach unserem Versuche einer Deutung des Phaiakenmythus erklärt es sich auch auf beste, daß nach Od. VII 321 Euboia von Scheria aus *τηλοτάτω* gelegen war, während diese Angabe unerklärlich ist, wenn Scheria mehr oder weniger weit von Ithaka im Ionischen Meere oder selbst in Kreta gesucht wird. Unter letzterer Voraussetzung wird auch der dichterische Gedanke, daß die windschnellen Märchenschiffe (Od. VII 36 VIII 561) des eminenten Schiffervolkes der Phaiaken die Fähigkeit haben, in einem Tage des Rhadamanthys bis nach Euboia und von da wieder zurückzuführen (VII 323) und ebenso i

einer Nacht mit Odysseus nach Ithaka zu fahren (XIII 86f.), leer und unpassend; umgekehrt aber ist diese Vorstellung zweckdienlich und wirkungsvoll und für die fabelhaft schnelle Fahrt der Phaiaken, die ja durch jenen vergleichenden Hinweis auf die Entfernung Euboias als Wunderleistung ins rechte Licht gesetzt werden soll, charakteristisch, wenn Scheria in weitester Entfernung von Euboia und noch mehr von Ithaka angenommen wird, im fernen Osten, nach der epischen Orientierung am Rande der Erde, am Okeanos, wie das Elysium. Drerup (Homer 135) hält Kreta für die Phaiakeninsel, um den Entfernungsvergleich mit Euboia, welcher ‚vom Standpunkte der im Nordwestmeere lebenden Phaiaken herzlich schlecht gewählt erscheint' (145), angemessen erscheinen zu lassen, muß dann aber zugeben, daß Kreta ‚mit dichterischer Phantasie an das Ende der Welt, Od. VI 205, in das Nordwestmeer versetzt ist', und daß diese Zumutung an die homerische Vorstellungsweise nur unter der Voraussetzung möglich ist, daß *‚Quandoque bonus dormitat Homerus!'* (135). Auch er (133) fand, daß die Schilderung des Alkinoospalastes das typische Bild einer prunkvollen orientalischen Herrscherwohnung gibt; seine Meinung jedoch, daß dieses Bild ‚auf griechischem Boden im Minospalaste zu Knosos seine nächste Parallele hat', ist nur die Folge seiner Lokalisierung Scherias.

Bei der durch mehrere Indizien nahegelegten Annahme, daß das wirkliche Vorbild für die dichterische Gestaltung der Phaiakeninsel im Osten zu suchen ist, wird selbst ein nebensächliches Detail, wie daß Athene auf dem Wege von Scheria noch Marathon aufsuchte, bevor sie nach Athen kam (Od. VII 79), erklärlich, während es bei der entgegengesetzten Annahme, daß Scheria im Westen von Athen lag, auffallen mußte; so ist z. B. bei Faesi-Sitzler z. d. St. eine attische Umdichtung zu Ehren der Peisistratiden angenommen, die mit Marathon in Beziehung standen; zur Vermutung einer Interpolation s. Ameis-Hentze Anhang z. d. St.

Auch der für griechische Verhältnisse ungewöhnliche Zug, daß sich Odysseus auf Geheiß der Nausikaa (VI 305) und Athene (VII 53) beim Eintritt in den Palast zunächst an die Königin wendet (VII 142), ist weder Zufall noch Erfindung, sondern weist nach dem Osten hin, da er seine Erklärung als Erinnerung an das Matriarchat findet. Dieses war bekanntlich für die Äthiopen (Kuschiten) von Meroë typisch, wo nur die Abstammung von mütterlicher Seite das Anrecht auf den Thron verlieh und wo sich auch das Königtum von Frauen entwickelte (s. Meyer Geschichte d. Altert. I³ 1, 23); es bestand auch bei den alten Ägyptern, bei denen die Frauen immer eine freiere Stellung bewahrten, die Söhne gewöhnlich nach der Mutter benannt wurden und die Geschwisterehe noch in späterer Zeit häufig war. Aber auch bei den Arabern sind gelegentlich mutterrechtliche Zustände nachweisbar; daraus begreift es sich auch, daß es bei dem nordarabischen Stamme der 'Aribi Königinnen gab, und dieser Tatsache hat auch die Königin von S., auf die wir zum Schlusse zu sprechen kommen, ihr quasihistorisches Dasein zu verdanken.

Damit, daß die Indizien, welche zur Ermittlung von Elementen der konkreten Grundlage des dichterischen Bildes von der Insel der glücklichen Phaiaken dienen, soweit es die vorhandenen Behelfe ermöglichen, übereinstimmend nach dem Morgenlande hinweisen, ist natürlich wohl vereinbar, daß die selbständig tätige Dichtung diese vereinzelten morgenländischen Elemente zwar noch immer mit dem Gepräge ihrer Herkunft widerspiegelte, aber in griechische Formen kleidete und mit heimischen Verhältnissen, die nach Zeit, Ort und Kultur nahelagen, verwob und endlich für das Bedürfnis einer Lokalisierung geradezu auf eine griechische Insel übertragbar machte. Auch die Einzelheit, daß die Phaiaken als Einwanderer in Scheria aus ihrem früheren Wohnsitze *Ὑπέρεια* gedacht werden, ‚einer poetisch geschaffenen Gegend' (Ameis), welche ‚vielleicht nur einen hoch (im Norden?) gelegenen Ort bezeichnen soll' (Faesi), konnte nicht nur die Erinnerung an die fern von Griechenland gelegene Heimat dieses Volkes bewahren, sondern auch mithelfend der begreiflichen Absicht dienen, die Insel in der epischen Fassung der griechischen Welt näherzurücken. Die Verbindung der Kunde von Prachtschlössern im glücklichen Weihrauchlande mit der von einer benachbarten Insel der Seligen, welche als Zufluchtstätte eines gestrandeten Seefahrers schon Jahrhunderte zuvor Gegenstand der Märchenliteratur eines zweiten Nachbarlandes gewesen war, bot einen ergiebigen dichterischen Stoff und gefiel, und damit war der Zweck der Dichtung erreicht.

§ 8. Kultur, Handel, Reichtum. Die bisher behandelten Stellen aus Theophrast, Strabon und den Auszügen aus Agatharchides sind in der griechischen Literatur die einzigen, aber ausreichende Behelfe für den Zweck, das Bild, welches sich die Griechen von S. seit dem 3. Jhdt. v. Chr. bis zum Ende der Selbständigkeit des Reiches entworfen haben, in seinen Hauptzügen zu rekonstruieren. Diese Zeugnisse, von welchen auch die Römer Kenntnis nahmen, lehren in Übereinstimmung mit den semitischen Literaturquellen und den Denkmälern, daß die Sabäer von den vier Hauptvölkern Südarabiens, welche noch der älteste Gewährsmann unter den Griechen nach Nachrichten aus dem 4. Jhdt. kennt, das bedeutendste waren, bis sie, innerhalb der letzten $1^1/_2$ Jahrhunderte der vorchristlichen Zeit, hinter die Himjaren zurücktraten, von deren Bedeutung zuerst in der europäischen Literatur die auf Aelius Gallus zurückgehenden Zeugnisse des Plinius sprechen. Nächst den Sabäern behaupteten noch ihre älteren Nachbarn, die Minäer, deren Handelstätigkeit noch Plinius hervorhebt, zur Zeit des Eratosthenes ihre, wenn auch schon im Niedergange begriffene Stellung; im Abendland war in hellenistischer Zeit bis zum Beginne des römischen Imperiums der sabäische Staat als der mächtigste Arabiens bekannt. Die späteren Quellen, die griechisch-römischen und übereinstimmend mit ihnen die altarabischen und die islamischen, lassen erkennen, daß die Sabäer von allen arabischen Völkern der vorislamischen Zeit die größte Bedeutung erlangt haben, und daß sie daran auch nach ihrem Zurücktreten in

der Geschichte hinter die Himjaren bis zur Zeit der nationalen Einigung Arabiens durch den Islam kein anderes Volk übertroffen hat. Mit den griechischen und arabischen Literaturzeugnissen stehen die Funde im Lande vollkommen im Einklange. Seine geschichtliche Bedeutung verdankte S. vorzugsweise seiner Kultur, von der noch heute Dokumente erhalten sind. Die seit Arnauds Forschungsreise gefundenen Inschriften, Skulpturen und Reste von Säulengängen und profanen und sakralen Bauwerken, welche, wie wir oben erwähnten, das in lebendigen Farben entworfene Kulturbild des Agatharchides und der späteren Schriftsteller vollauf bestätigen, sind im Vereine mit diesen Literaturangaben Zeugnisse für die einstige hochentwickelte Kultur S.s zur Zeit seiner höchsten politischen Machtstellung. Sie lassen aber auch, wie schon Ritter XII 83 bemerkte, schließen, daß selbst die Sagen der islamischen Tradition von der einstigen Blüte des himjarischen Reiches ‚doch einigen historischen Hintergrund haben, wenn sie auch sehr ins Märchenhafte übertrieben sein mögen'. Auch Kremer (10) bezeichnete die Schriftstellerzeugnisse als ‚die vollste Bestätigung der Schlüsse, die wir aus den noch vorhandenen Monumenten allein schon zu ziehen berechtigt waren: daß nämlich in hohem Altertum ein großes, mächtiges und in geregelten Staatsformen lebendes Kulturvolk im Hochlande Jemens seinen Sitz hatte und von dort aus die angrenzenden Niederungen beherrschte'. Noch heute geben ‚von der reichen und eigenartigen Zivilisation dieser Landschaft ein redendes Zeugnis die Reste von Stadtmauern und Türmen, von Nutz-, namentlich Wasserbauten und mit Inschriften bedeckten Tempeln' (Mommsen V 604). Diese mächtigen Ruinen, welche als stumme Zeugen einer großen Vergangenheit beweisen, daß das Land einst eine blühende Kulturstätte war. bekunden eine besondere Vorliebe der alten Südaraber für Pracht- und Kolossalbauten. Manche Reste von Bauwerken zeigen sich noch heute aus gewaltigen behauenen Steinen ohne Bindemittel so genau aufeinandergefügt, daß sie den Eindruck eines Riesenblockes erwecken, ähnlich wie die von Bent im J. 1891 untersuchten Zimbabie-Ruinen im Mašona-land. Grimme (42f.) führt aus, daß die Natur des Landes dem Araber als Baumaterial Steine mannigfaltiger Art, wie Granit, Porphyr, Marmor lieferte und die Nachbarschaft der räuberischen Stämme der Wüste ihn veranlaßte, seine Wohnhäuser fest und burgartig aufzurichten, so daß Südarabien das Land der Schlösser und Festungen war und noch jetzt, außer an seiner Küste, als das klassische Land der Ruinen erscheint. ‚Burgen wie Salḥīn in Mārib, Bainūn, Ġomdān in Ṣan'ā standen schon bei den ersten Moslimen im Rufe von Bauten, wie sie nur die Ginnen [Geister] errichten könnten.' Diese mythische Auffassung war also derjenigen ähnlich, welche bei den Griechen der Vorstellung von den kyklopischen Bauten zugrunde lag. So war Ġomdān, nach dem Iklīl des Hamdānī (s. D. H. Müller Burgen I 345) 20 Stockwerke hoch, die sich terrassenförmig übereinander erhoben; in einem Gedichte Hamdānīs heißen die Wolken der Turban Ġomdāns, Mauern von Marmorstein sein Gürtel und Mantel. Derselbe sagt von diesem Burgbau: ‚Seine Quadern sind durch glühendes Erz aneinander gekittet; zwischen seinen hohen Türmen sind Marmorplatten und edles Gestein. An jeder Ecke ist der Kopf eines fliegenden Aars oder das Haupt eines brüllenden Löwen aus Erz' (D. H. Müller a. a. O.) — Gedanken, die an die Beschreibung sabäischer Paläste bei Agatharchides erinnern. Der Dichter 'Alkama nennt den Bau Ġomdāns ‚das wunderbarste Wunder' und sagt von der Abendbeleuchtung der obersten Burgterrasse, deren hellen Schein man, wie Hamdānī nach seiner Quelle berichtet, auf dem Berge 'Aġīb sah: ‚Öllampen leuchteten darin, wenn es Abend ward, wie Blitze leuchten' (D. H. Müller 348; eine Abbildung der von Glaser vermuteten Stätte Ġomdāns, von dem schon zu Hamdānīs Zeiten [gest. 945] nur wenige Trümmer geblieben waren, s. im Tafelwerk zum CIS. IV 1, 1 Tab. 1). Grimme (43) weist darauf hin, daß von der Dauerhaftigkeit der Tempel, die meistens außerhalb der Ringmauern der Städte errichtet wurden, die des Īlmaḳah in Ṣirwāḥ und Mārib noch jetzt in ihren Ruinen beredte Kunde geben, und daß noch berühmter als die Luxus- und Tempelbauten Südarabiens seine im Dienste der Bewirtschaftung des Bodens geschaffenen Werke waren, wie Talsperren und Dämme; über den berühmtesten Nutzbau dieser Art, den Damm von Mārib, ist oben gesprochen worden. Zu Agatharchides' Bemerkungen über die Prachtbauten der Könige und Privatleute in S. und über ihre prunkvolle Einrichtung bietet eine noch sprechendere Analogie als die Beschreibung der altarabischen Burgen bei Hamdānī (D. H. Müller Burgen I 340f.) die Tatsache, daß auch aus den Inschriften, welche in großer Zahl den Bau von Häusern (Schlössern) und Befestigungen aller Art feiern, nicht minder als aus der islamischen Tradition zu erkennen ist, daß die Könige und andere Stammesmächtige gewaltige Bauten aufführten und für deren Ausschmückung sorgten (Hartmann 24. 423f., s. ebd. über die bildende, besonders die statuarische Kunst im alten Südarabien).

Diese Kultur Südarabiens bezeichnet den Höhepunkt der alten Kultur Arabiens überhaupt. Denn von diesem ganzen Lande, welches über 3 Millionen Quadratkilometer umfaßt und wie Hommel (in Hilprechts Explorations 693) anschaulich bemerkt, ungefähr so groß ist, wie Frankreich, Belgien, Holland, Deutschland, Schweiz, Italien, Österreich-Ungarn, Serbien, Rumänien und Bulgarien zusammengenommen, hat nur der südwestliche Teil, Jemen, eine wirkliche Kultur geschaffen, von der man behaupten kann, daß sie ‚befruchtend auf geistige Keime wirkte, die zu den edelsten Blüten getrieben haben, welche die alte Welt als unverlierbaren geistigen Besitz der neuen Zeit vererbt' (Wessely in seinem populären Aufsatze: ‚Unsere südarabischen Forschungen', Urania 1912, 45). Deshalb hat als Sitz dieser Kultur der Südwesten Arabiens im Altertum die wichtigste Rolle gespielt, im Unterschiede von dem auch durch die Natur weniger begünstigten Norden (vgl. Winckler-Weber Westasien II² 221f. 234). Daß Südarabien zwar eine genug hohe Boden-

kultur und Staatswesen schuf, welche genug groß waren, um gewaltige Bauten von hoher technischer Vollendung und noch heute staunenswerter Präzision aufzuführen, mächtige Städte zu gründen und für die Bebauung und Bewässerung des Landes zu sorgen, daß es aber doch nicht einmal die Kulturhöhe der Euphrat- und Tigrisländer erreichte, wird an der zuletzt genannten Stelle (222f.) richtig als Folge der südarabischen Staatsordnung erklärt, welche als ein aus der Stammesorganisation der Beduinen hervorgegangener und auf dessen Anschauungen gegründeter Feudalismus bezeichnet wird. Selbst das Kulturleben der Minäer und Sabäer in Städten unter Königen war, wenn es auch den Übergang vom angestammten Beduinenwesen zur gesellschaftlichen Organisation eines Staatswesens bereits längst vollzogen hatte, dennoch niemals von dem Zwange frei, den der herrschende Stamm entsprechend den alten Gewohnheiten und Grundsätzen des Nomadentums, welche durch die Formen der städtischen Zivilisation modernisiert und gemildert erscheinen, als Inhaber der Regierung, des Kriegswesens, der Handelstätigkeit und damit aller Erwerbsquellen auf die mit friedlicher Tätigkeit im Lande beschäftigte Bevölkerung ausübte, deren Kasteneinteilung aus den Auszügen aus Agatharchides ebenso gut bekannt ist, wie aus den Inschriften. Sogar in der Baukunst prägt sich die Eigenart des staatlichen Lebens der alten Südaraber aus. Daß in der älteren Zeit die militärischen Bauten hervortreten und erst später friedlichere Rücksichten zur Geltung kommen, erkennt Hartmann (423) als im Raubrittertum begründet, indem in der Minäerzeit jeder ‚Herr' seine Burg hatte und man der Raublust keinen Zwang anlegte. Die hemmende Schranke der südarabischen Kulturentwicklung, welche die Minäer begründet, die Sabäer ausgestaltet und vollendet haben, war ihre kapitalistisch-feudalistische Grundlage im Unterschiede zu der auf der Einzelfamilie beruhenden Zivilisation der anderen Kulturländer, welche von der Bodenkultur allein lebten und die Entwicklung seßhaft gewordener Völker vollständig ausgeprägt zeigten (vgl. Winckler-Weber 222f.; vortreffliche Gedanken über die Grundlagen und Formen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens im alten Südarabien s. bei Hartmann 4f.).

Diese Kultur, über welche seit Arnaud die Funde und Beobachtungen Halévys und besonders Glasers neue Aufschlüsse gegeben haben, verdankte in erster Linie der Erwerbtätigkeit und dem Welthandel der Sabäer, im besonderen der Weihrauchkultur und dem Weihrauchhandel ihren Aufschwung. Treffend bemerkt Hartmann (17), daß im Erwerbsleben des alten Südarabien das landwirtschaftliche Gewerbe an der Spitze stand, die Masse des Volkes von ihm lebte und ein Zweig dieses Gewerbes, die Kultur des Weihrauchbaumes, eine besondere Bedeutung hatte, während der Handel an zweiter Stelle stand und die industriellen Gewerbe nicht besondere Ausbildung erfuhren, sondern nur für den heimischen Bedarf arbeiteten. Für die Weihrauchkultur bot das Land alle nötigen Voraussetzungen. Nach Hamdānī (51, 8) ‚wurde Jemen *el-ḫaḍrā*, ‚die Grüne', genannt, wegen seines Reichtums an Bäumen, Früchten und Saaten'. Richtig erklärt Hartmann 394, 1, daß es von Sprenger (ZDMG XLV 389f.) eine Härte war, dem arabischen Geographen als Ungereimtheit vorzuhalten, daß er ‚Jemen ‚die Grüne' nennt und es doch drei Viertel des Sandmeeres und die öde Mahritis umfassen läßt'. Nicht nur Hamdānīs völlig berechtigte Ausdrucksweise, sondern selbst Agatharchides' Schilderung des Reichtums der Flora S.s, worin starke Übertreibung erblickt worden ist, findet eine durchaus befriedigende Erklärung in der natürlichen Beschaffenheit des Landes. Wenn auch ‚das glückliche Arabien der Alten, die Gegend von Mohā und ʿAden, von einer schmalen, glühend heißen und öden Strandebene umsäumt ist, so erzeugt dennoch das gesunde und temperierte Innere von Jemen und Ḥadramūt an den Gebirgshängen und in den Tälern eine üppige Vegetation und die zahlreichen Bergwässer gestatten bei sorgfältiger Wirtschaft vielfach eine gartenartige Kultur' (Mommsen a. a. O.). Hartmann (394) erörtert, daß Jemen alle Bedingungen mannigfaltiger und reichlich gebender Bodenkultur in seiner Bodenbeschaffenheit besitzt, da dem bis zu ± 2500 m aufsteigenden, nordsüdlich streichenden Gebirgszuge zahlreiche Wasserläufe entspringen, die nach Westen durch die Tihāma zum Roten Meere gehen, nach Osten zu auf der Hochebene zu Kulturen verwendet werden oder sich in der Steppe verlieren. In der älteren Zeit der Geschichte S.s wurden dem Boden seine natürlichen Kräfte abgewonnen und nutzbar gemacht, als, wie derselbe Forscher schreibt, die Energie und Kunst der Bewohner die vom Serāt kommenden Ströme in ihren Dienst zwang und geschickt angelegte Stauwerke die Kraft des Regenwassers sparten und es hinderten, sein Zerstörungswerk zu tun; später dagegen, mit dem Verfalle der Macht der Sabäer und ihrer Nachfolger, der Himjaren, ‚wurden die Kunstbauten vernachlässigt, die Naturgewalten taten ihr Werk und die herrlichen Gärten, deren Erinnerung noch zu Muhammeds Zeit lebte, wurden vernichtet. An ihre Stelle trat Steppe mit „Tamarisken und ein wenig Lotusbäumen" (Korān 34, 15). Dieser Teil des Landes fiel den ‚Arab, den Beduinen, anheim' (Hartmann a. a. O.). Nur in den Ebenen an der West- und Südküste, teilweise auch im Gebirge, wurde (wie ebd. hervorgehoben wird) Kornbau und Baumzucht getrieben und gediehen namentlich die köstlichen Obstsorten, von deren Reichtum Hamdānī berichtet (ebd. 395f. genauere Einzelheiten über die Bodenkultur im alten Südarabien mit lehrreichen Nachweisen aus den Inschriften).

Aus Agatharchides' Schilderung, welcher noch aus der besten Zeit der Geschichte S.s den Reichtum der Vegetation rühmt, an dessen Stelle heute nur kärgliche Reste zu sehen sind, sowie aus anderen Zeugnissen, die wir teils oben schon erwähnten, teils weiter unten, im Abschnitte über Plinius (§ 11), noch anführen werden, erhellt, daß von den natürlichen Produkten des Bodens der Weihrauch und die Myrrhe diejenigen waren, welche den Reichtum des Landes ausmachten: ihren Wert und die Bedeutung der Weihrauchkul-

tur besprechen Sprenger 297f. Hartmann 19f. u. a. Daß Südarabien diese beiden Aromata selbst produzierte, welche in anderen Ländern der Kulturwelt nicht gediehen und von diesen aus Arabien bezogen werden mußten, gab den Anstoß zu einem lebhaften und weit ausgedehnten Handelsbetrieb. Hartmann (20. 23) hat zuerst betont, daß die Handelszüge nach dem Norden, die so gewinnreich waren, nur von Händlern großen Stils ausgeführt werden konnten und, da sie durch unsichere Gegenden führten, in denen die Karawanen starken Schutzes bedurften, zugleich militärische Expeditionen waren, und daß die mächtigen Stammesherren des Landes den Handel leiteten und nicht bloß die Beschützer der Karawanen waren, sondern auch die Ausrüster, die damit spekulierten. Wir verweisen hier nur noch auf seine anregenden Bemerkungen darüber, wie sich damit die Expansionspolitik des Gesamtreiches verquickte und wie das großzügige Handelswesen die Anlage befestigter Etappen an der Weihrauchstraße mit sich brachte (23). Aus Agatharchides wissen wir, daß die Sabäer an die Ptolemäer und Syrer Gold abgegeben und die Phoiniker mit kostbaren Waren der mannigfachsten Art versehen haben, und in der neueren Literatur ist wiederholt die Bedeutung des sabäischen Weihrauchvertriebes seit den mosaischen und salomonischen Zeiten (Ritter XII 83. 356) und überhaupt des Weltverkehrs und Großhandels S.s hervorgehoben worden, das zu Schiffe und auf Karawanenwegen, an welche mehrfache Spuren an den Küsten und im Innern noch heute erinnern, den Handelsverkehr der alten Welt zwischen Ägypten, Syrien und dem ganzen Westen einerseits, sowie Äthiopien und Indien anderseits vermittelte (Kremer 10; vgl. Sprenger 300, 1). Eine Analogie zu jener Meldung des Agatharchides über Handelsbeziehungen S.s zu den Ägyptern und Syrern bietet das Zeugnis der Bibel (vgl. Sprenger 244), daß die Sabäer Syrien und Ägypten mit Spezereien, besonders mit Weihrauch versorgten und dorthin auch arabisches Gold und Edelsteine exportierten; vgl. Ps. 72, 15 (über das Gold S.s). Ezech. 27, 22 (über feine Gewürze, Edelsteine und Gold, welche die Kaufleute von S. und Ra'ma auf den Markt von Tyrus brachten). Jes. 60, 6 (über Gold und Weihrauch aus S.). Diese Bibelstellen (vgl. noch Jer. 6, 20) erweisen auch das hohe Alter des Verbrauches und Bezuges des Weihrauchs aus Arabien auf Karawanenwegen nach Tyrus und Judäa. Mit den Zeugnissen der griechischen Literatur, namentlich des Agatharchides, stimmt auch die biblische Vorstellung von den Sabäern als einem Volke von Kaufleuten überein, welche als Bewohner eines Landes, das alle edlen Spezereien in reichster Fülle hervorbringt, durch Vermittlung des Weihrauchhandels nach den Mittelmeerländern in ihren Schatzkammern unermeßliche Reichtümer aufstapelten (Weber Arabien vor dem Islam 9), eine Vorstellung, welche auch die Erzählung der Königsbücher von der Königin von S. durchsetzt. Seit jeher war Südarabien das Weihrauchland schlechthin; diesen Gedanken bringt auch der im J. 1893 in Delphi gefundene Apollonhymnus mit den Worten *Ἄραψ ἀτμὸς ἐς Ὄλυμπον ἀναπίδναται* zum Ausdruck. Von S. als dem Stammlande duftender Spezereien sprechen nach griechischem Muster römische Dichterstellen bis in die nachchristliche Zeit hinein (s. § 9). Doch waren es nicht nur die Sabäer, sondern auch die Minäer, welche, wie wir aus Plinius wissen, mindestens bis in die Zeit Iubas Weihrauchhandel betrieben, und zwar als wirksame Konkurrenten der Sabäer. Minäer werden nebst den Gerrhäern von Strabon XVI 776 (nach Artemidor) und ebenso von Diodor III 42 (nach Agatharchides, 87 M.) als Exporteure von Gewürzen nach Palästina erwähnt, erscheinen also auch nach Agatharchides als Konkurrenten der Sabäer, was Sprenger 169 nicht berücksichtigt hat (vgl. den Art. Gerrha Nr. 2). Sabäer und Gerrhäer nennt zusammen Strab. XVI 778. An derselben Stelle spricht Strabon in charakteristischer Weise über den Zwischenhandel von S. bis nach Syrien und Mesopotamien (s. o. S. 1337), über Arabiens Handel mit Syrien auch Theophr. IX 7, 2, über sabäische Handelsverbindungen mit Palästina das soeben angeführte Zeugnis Artemidors, über den Handelsverkehr nach den Euphratgegenden unter anderen Strab. XV 729. XVI 766 (von Gerrha aus); über den Handel mit Babylonien und Assyrien vgl. auch die Anführungen im Art. Arabia o. Bd. II S. 357. Ebendaselbst sind Zeugnisse angeführt, welche lehren, daß Kaufleute von den Persern her indische und arabische Waren zu den Römern brachten. Daraus erklären sich auch Bezeichnungen wie *Achaemenium costum* Hor. c. III 1, 44 und *Achaemenium nardum* Hor. ep. 13, 8. Als persisch werden damit diese Spezereien bezeichnet, weil sie, wie schon Acro anmerkte, aus Persien kamen, und nicht, ‚weil diese kostbaren morgenländischen Parfume eigentlich nur die unermeßlich reichen Herrscher des Orients sich verschaffen konnten' oder gar, weil es vielleicht ‚eine bestimmte persische Königssalbe gab' (Kiessling-Heinze z. d. St.). Über die Narde vgl. die Anführungen o. S. 1338; von *κόστος* (*costus, costum*, ind. *kuṣṭha-*) behauptet Schrader Reallexikon 473 irrtümlich, daß es im Semitischen nicht bezeugt sei. Die Araber kennen *kust* (s. Ǧauharī I 562 ‚eine wohlriechende überseeische Wurzel' u. a.), und es ist auch in sabäischen Inschriften nachgewiesen (Genaueres bei D. H. Müller Burgen 976. SD 84). Auf den Handelsweg über Syrien nehmen Ausdrücke Bezug wie *malabathrum Syrium* Hor. c. II 7. 8 (ind. *tamālapattra-* nach Lassen) und *Syra merx* I 31, 12. Zahlreiche Stellen der römischen Dichter erweisen, wie allgemein verbreitet der Gebrauch des Weihrauchs beim römischen Opferwesen war (Ritter XII 367). Eine der dankbarsten Absatzstätten für Produkte des arabischen Export- und Transithandels war in der Tat Rom, und einen Maßstab für die Lebhaftigkeit des Handels bietet die Berechnung bei Plin. VI 101. XII 84, nach welcher das römische Reich für die aus Arabien importierten Spezereien und anderen Luxusartikel jährlich einen Betrag von 55 Millionen Sesterzen bezahlte: *Tanto nobis deliciae et feminae constant!*

Nebst Räucherwerken und Spezereien, welche teilweise als Heilmittel dienten, waren Gold, Edelsteine, Perlen, Elfenbein und andere Kostbarkeiten und Luxusgegenstände die Artikel des

südarabischen Welthandels, von denen viele zugleich arabischen Ursprungs waren. Mit Rücksicht auf den bevorzugten Rang, den der Weihrauch unter den südarabischen Handelsartikeln einnahm, war (s. o. S. 1311f.) Sprenger (299) zu dem Schlusse gekommen, daß die Weihrauchregion das Herz des alten Welthandels war, welches schon in vorhistorischer Zeit zu pulsieren angefangen habe, und daß die Araber, näher bestimmt die Bewohner der Weihrauchregion, die Gründer des Welthandels waren, wie er im Altertum bestand. Mit Elfenbein, Gold, Silber und Edelsteinen waren, wie Strab. XVI 778 nach Artemidor berichtet, die Türen, Wände und Decken der Paläste in S. geschmückt, und des Agatharchides Meldung, daß die Sabäer Gold zu den Ptolemäern und Syrern ausführten, stützt mit anderen Zeugnissen Sprengers Erklärung, daß die Araber den größten Teil des im Altertum vorhandenen Goldes unter die Menschen geschleudert haben; er erklärte sogar, sie im Verdachte zu haben, daß sie es waren, welche dieses unselige Metall zuerst feilgeboten und damit die *auri sacra fames* angereizt haben. Lesenswert ist noch immer Sprengers ‚Excursus über Ophir' (49f.), in dem Schriftstellerzeugnisse für das Vorkommen natürlichen Goldes in Arabien, welches als das Kalifornien des Altertums bis noch in das Mittelalter hinein galt, zusammengestellt sind, die Angaben des Agatharchides über das goldreiche Land der *Δέβαι* (arab. *ḏahab* = Gold) mit dem goldhältigen Flusse (s. den Art. Debai), die Mitteilungen Strabons über das südlich davon gelegene Land, in welchem es gegrabenes Gold in nußgroßen Stückchen gebe, des Plin. VI 150 über *auri metalla* des *litus Hamaeum* (s. den Art. Hamaeum litus), namentlich aber des Hamdānī über Gold- und Silberminen in Arabien, endlich moderne Feststellungen von Goldwäschereien. Zur Ergänzung wies Sprenger (Bemerkungen 515) auf die beiden Expeditionen Burtons (im J. 1877 und 1878/9) nach Midian hin, welche der Wiederauffindung alter Minendistrikte galten (vgl. Petermanns Mitteil. 1878, 274f.); ebd. äußerte sich Sprenger über arabische Goldfelder und über Gold als spezifisch arabischen Handelsartikel und über Arabien als Bezugsquelle des Goldes für die Mittelmeerländer im Altertum. Seine Ansicht (57f.), daß man sich Ophir an der arabischen Küste dachte ‚oder vielmehr die Hebräer das *litus Hamaeum* Ophir hießen', sei hier nur erwähnt ebenso wie seine Erklärung, daß der biblische Name des Goldlandes, Ophir, mit dem südarabischen *afir* (dialektisch auch *ofar*, *afār* [*ofar*] ausgesprochen) = ‚rot' zusammenhänge und damit auch *ἄμυος* (*χρυσός*) bei Agatharchides 96 (Diodor. II 50), dieses also ‚Rotgold' sei, da das feinste Gold von den Arabern als ‚rotes Gold' bezeichnet werde, wie auch von Hamdānī und Abulfidā. Sprengers Deutungen sind von Glaser (377f.) bestritten worden, welcher den Nachweis versuchte, daß das biblische Ophir die arabische Küste des Persergolfes, etwa vom Norden bis gegen das Ras Musandam, gewesen sei. Darauf hat Sprenger (ZDMG XLIV 514f.) geantwortet und darauf wieder Glaser (ebd. 722), wo er sich auch gegen Sprengers Behauptung wendete, daß Ophir kein geographischer Name und Begriff gewesen sei, sondern nur eine Bezeichnung der Farbe des Goldes. Auf das ebenso interessante wie schwere Ophirproblem können wir hier nicht eingehen, sondern verweisen auf die Übersicht über die ältere Literatur und ihre Besprechung bei Ritter XIV 351—431 und nebst jenem Exkurs Sprengers auf den besonderen Abschnitt (Kap. XXV) bei Glaser (357f. ‚Ophir und seine Produkte'; vgl. dazu Glaser Zwei Publikationen über Ophir, 1902) und bemerken nur, daß zwar gegen Sprengers sprachliche Erklärung des Namens Ophir gewichtige Bedenken vorliegen, daß aber trotzdem diejenigen, welche Ophir in Arabien, genauer in Südarabien oder an seiner Südostküste suchen, noch immer die günstigste Stellung im Widerstreite der Meinungen behaupten, welche sich in die Entscheidung für Afrika (mit Älteren, welche Ritter anführt, Bruce, Le Grande, Quatremère Mém. Acad. d. Inscr. 1845, XV 2, 349f. [Sofālaküste]. Movers Phönizier II 3, 58. Mauch s. Peterm. Mitt. 1872, 121f. Erg.-H. 1874, 44f. Murchison Proc. R. Geogr. Soc. XII 268f. Merensky Beiträge zur Kenntnis Südafrikas 1875, 30f., auch Peters [ähnlich wie Mauch das Hinterland von Sofāla bei Zimbabīe, Das goldene Ophir Salomons 1895; Im Goldlande des Altertums 1902] und andere, welche bei Gesenius-Buhl a. a. O. 17 angeführt sind), Arabien und Indien (Lassen Ind. Altertumsk. I 538f. Ritter a. a. O. 348f. Ebers Ägypten 33 u. a.) spalten, wogegen andere Kombinationen wissenschaftlich nicht in Betracht kommen. An Arabien dachte, um nebst Sprenger und Glaser nur noch einige Beispiele (vgl. Forbiger Handb. II 763) anzuführen, auch Soetbeer Das Goldland Ophir 1880; ebenso suchte A. Müller Islam I 25 Ophir in Südarabien; mit Berufung auf Gen. 10, 29, wo Ophir unter den Ioktaniden aufgeführt ist, erklärte Delitzsch Wo lag das Paradies? 99, das fragliche Land für einen Küstenstrich oder eine Insel zwischen dem Nordende des Persischen Meeres und der Südwestspitze Arabiens, und auch Dillmann (S.-Ber. Akad. Berl. 1894, 10) setzte im Hinblick auf die gleiche Bibelstelle Ophir in Südarabien an. Hommel (AÜ 236; Grundriß 7; Geschichte d. alten Morgenlandes 120) hält, wie Glaser (372f.), unter Heranziehung des elamitischen Namens Apir (vgl. Hommel Geschichte Babyloniens und Assyriens [Oncken] 720. Hüsing Orientalist. Literaturzeit 1903, 367f. 1904f.), die Persien bezw. Elam gegenüberliegende Küstenlandschaft Ostarabiens für Ophir; Keane The gold of Ophir 1901 sucht es in Südarabien, bei Zafār. Wenn Ophir in Süd- oder Südostarabien lag, verstehen sich um so leichter die literarischen Zeugnisse für den sabäischen Goldexport und auch Agatharchides' Schilderung des Reichtums an Goldornamenten in S.

Daß S. einer der Ursitze des Großhandels zu Lande wie zur See war, fand Mommsen V 605 nicht nur daraus erklärlich, daß ‚seine Produkte, der Weihrauch, die Edelsteine, das Gummi, die Kassia, Aloe, Senna, Myrrhe und zahlreiche andere Droguen den Export hervorriefen', son-

dern auch daraus, daß dieser semitische Stamm, ähnlich wie der der Phoiniker, seiner ganzen Art nach für den Handel geschaffen sei. Doch darf nicht übersehen werden, daß den Grundzug des sabäischen und überhaupt des arabischen Volkswesens das Nomadentum bildete. Hartmann (23) gibt zu bedenken, daß es einen besonderen Handelsstand im alten Südarabien nicht gab, wenigstens nicht in der Sabäer- und Himjarenzeit ‚bis zu der Epoche, wo das Land unter dem Zeichen des Judentums steht', daß vielmehr der Handel in den Händen der Stammesherren als Inhaber der politischen und militärischen Macht lag. Was von der Grundlage der auch von Mommsen angerufenen Kritik Strabons zu halten ist, ‚daß die Araber alle Händler und Kaufleute sind', ist oben (S. 1350f.) besprochen worden. Die Wege des Landhandels, die uralten Weihrauchstraßen, die aus dem Süden durch sabäisches Gebiet und durch die Wüste nach den Stapelplätzen am Roten Meere, Leuke kome und Ailana, und nach Petra und Gaza führten (über die Richtung des Landweges von Šabwat, dem Mittelpunkte des Weihrauchhandels, nach Nordwesten und einen zweiten Weg nach Nordosten s. im § 11) und ‚neben denen des Euphrat und des Nil den Verkehr zwischen Orient und Okzident seit ältester Zeit vermittelten' (Mommsen a. a. O.), dürfen nicht bloß ‚vermutlich' (ebd. 606), sondern mit Sicherheit als die eigentliche Grundlage des Aufblühens von Jemen betrachtet werden. Daneben gewann aber auch der Seeverkehr für den südarabischen Export- und Transithandel schon im frühen Altertum hohe Bedeutung.

Selbst zwischen Indien und den Häfen Ostarabiens bestand schon sehr frühzeitig ein Seeverkehr, der die Küste von 'Omān mit indischen Produkten versorgte, welche von dort auf dem Landwege nach dem Roten Meere und bis nach Ägypten gelangten (A. Müller Der Islam I 24). Sprenger (299) hielt überseeische Produkte, wie das schon in den Hieroglyphen erwähnte Elfenbein, für uns insoferne für wichtig, ‚als sie beweisen, daß die Bewohner der Weihrauchregion schon vor vierthalb tausend Jahren sich nicht auf den Export einheimischer Artikel beschränkten, sondern auch Seehandel trieben und aus entfernteren Ländern Handelswaren holten'. Für die Entwicklung des sabäischen Handels, besonders zur See, war, wie Sprenger (300) betonte, auch die Lage der Weihrauchküste überaus günstig, von der aus Indien ebenso gut wie Afrika mit Leichtigkeit erreicht werden konnte. Die Gunst der Lage Südarabiens überhaupt, welches an der großen Schiffahrtstraße der Kulturvölker des frühesten Altertums von Ägypten und Äthiopien nach Persien und Indien gelegen (Plin. VI 143 *paeninsula Arabia inter duo maria Rubrum Persicumque procurrens, quodam naturae artificio ad similitudinem atque magnitudinem Italiae mari circumfusa*), in Regionen des ältesten Weltverkehrs hineinreichte, hat schon Ritter XII 39 charakterisiert. Auch Hartmann (20) fand eine Hauptursache der Entwicklung des südarabischen Handelsbetriebes darin, daß Südarabien an der einzigen Straße lag, die bis zu Vasco de Gamas Entdeckung Indien mit dem Mittelmeer verband. Speziell die Sabäer als Bewohner der fruchtbarsten Teile der südlichen Hälfte Jemens und zugleich als Besitzer des Weihrauchlandes waren schon durch die Lage ihres Gebietes dazu bestimmt, mit den Hauptprodukten Südarabiens, aber auch Indiens und Äthiopiens, namentlich mit Aromaten, Handel zu treiben. Über den Seehandel der Sabäer im allgemeinen spricht Theophr. h. pl. IX 4, 5. Strabon XVI 778 legt sogar Gewicht darauf, nach Artemidor zu erwähnen, daß die Sabäer auf Schlauchflößen durch die Meerenge nach Äthiopien fahren; den Seeverkehr im Roten Meere berührt auch Plin. XII 69. 86. 152 u. a. Durch den Seeverkehr, der dem Landhandel zunächst unterstützend zur Seite trat, solange er von Arabern betrieben wurde (über die gegenseitige Konkurrenz des Land- und Seehandels Hartmann 21f.), wurde die Verbindung Arabiens von Adana aus ('Aden, vgl. den Art. *Εὐδαίμων Ἀραβία* Nr. 2) teils mit Syrien über Leuke kome, teils via Berenike, Myos hormos und Koptos, welches ein wichtiges Emporium war (Strab. XVI 781. XVII 815. Plin. V 60 [daraus Solin. 32]. XII 80. XIX 7) mit Ägypten, teils wieder mit Indien unterhalten. Adana war Hauptstapelplatz für den indisch-ägyptischen Verkehr; an der Südküste kam als Hafen für den Indienverkehr nur noch Kane zur besonderen Geltung, an der Westküste nebst anderen, wie Okelis, in der Kaiserzeit bis in die islamische Zeit auch Muza (el-Moḫā, der Hafen von Mūza' oder Mauza', der nach dem Periplus 16 mit dem Küstengebiete unmittelbar vom Herrn von Ma'āfir verwaltet wurde und zum Himjarenreiche gehörte). ‚Die Bodenkultur und die Industrie reichten dem Handel die Hand . . . So ward diese Landschaft, die zudem viel verkaufte und wenig kaufte, eine der reichsten der Welt' (Mommsen V 607).

Es ist dies ein gut formulierter Gedanke Strabons, der (780) bei Anführung der Beweggründe für den Römerfeldzug gegen S. den großen Reichtum der Bewohner damit erklärte, daß sie ihre Gewürze und Edelsteine gegen Silber und Gold veräußern und von dem Empfangenen nichts an Fremde abgeben. Das gleiche sagt Plin. VI 162 von den arabischen *gentes ditissimae, ut apud quas maximae opes Romanorum Parthorumque subsidant, vendentibus quae e mari aut silvis capiunt, nihil invicem redimentibus.* So wird mehrfach schon im Altertum der Handel, speziell der Gewürzhandel als Grundlage für den Reichtum S.s bezeichnet. Wenn auch, wie Hartmann (17) bemerkt, im Erwerbsleben des alten Südarabien das landwirtschaftliche Gewerbe an der Spitze stand und erst an zweiter Stelle der Handel, so war doch diese zweite Erwerbsquelle in Hinsicht des finanziellen Ertrages die vornehmste (ebd. 20), und auch 19 stimmt er durchaus mit den griechischen und römischen Schriftstellerzeugnissen zusammen, wenn er von der Myrrhe und dem Weihrauch erklärt, daß sie den Reichtum des Landes ausmachten. So ist nach Agatharchides im Auszuge des Photios 102 M., teilweise weniger genau bei Diodor II 47 und aus derselben Quelle bei Strab. XVI 778 nach Artemidor, ausgesprochen, daß

infolge des Tauschhandels (was Diodor stärker hervorhebt als Photios) kein Volk reicher sei, als die Sabäer (und Gerrhäer), welche alles, was Europa und Asien Begehrenswertes haben, besitzen und umsetzen und selbst große Summen auf ihren Besitz an Kunstwerken, auf ihre Hauseinrichtung und auf ihre Prachtbauten und deren äußere und innere Ausstattung verwenden und überhaupt bei sich allen Reichtum des Auslandes in der größten Mannigfaltigkeit vereinigt zeigen. Der von Strabon an beiden Stellen (778. 780) ausgesprochene Gedanke, daß der Gewürzhandel die Quelle des Reichtums der Sabäer war, findet sich bereits 1. Kön. 10, 1f. Die schon erwähnte Beschreibung der Hauptstadt bei Photios, Diodor und Strabon gibt ein anschauliches Bild vom Reichtum und Luxus in S. Auch bei Strab. I 39 wird der Reichtum der Araber auf die Lebhaftigkeit und Einträglichkeit ihres Handels zurückgeführt und der Name *εὐδαίμων* auf den *ἀρωματοφόρος* genannten Teil des Landes. Auf Grund dieser Vorstellung wurde dann der Beiname *εὐδαίμων* in der griechischen Literatur nicht so sehr als differenzierender Bestandteil des Namens eines bestimmten Hauptgebietes von ganz Arabien, sondern als charakteristisches Epitheton für Arabien im allgemeinen angewendet (z. B. Eurip. Bakch. 16) und ebenso *felix* bei den Römern und in beiden Literaturen die Benennung der Arabia felix mit der Ergiebigkeit an aromatischen Gewächsen geradezu etymologisch in Verbindung gebracht. So wird auch bei Diodor. II 49 der Name *εὐδαίμων* aus ‚der Menge der in Arabien gedeihenden Früchte und seiner sonstigen Schätze' erklärt; bezeichnend ist, daß Plin. XII 51f., sobald er von den *divitiae Arabiae* zu sprechen und die *causae, quae cognomen illi felicis ac beatae dedere,* anzugeben beginnt, in erster Linie den Weihrauch und die Myrrhe Arabiens erwähnt (*principalia ergo in illa tus atque murrha*). Es ändert an der Sache im wesentlichen nichts, wenn man *εὐδαίμων* oder *felix* in dieser Anwendung statt mit ‚glücklich' vielmehr, wie Nöldeke (ZDMG XXXIX 340, 4) als bessere Übersetzung empfiehlt, mit ‚gesegnet', d. i. ‚reich, wohlhabend' übersetzt. Diesem Namen liegt von Haus aus gar nicht der Begriff der Glückseligkeit oder des Reichtums zugrunde (s. den Art. *Εὐδαίμων* Nr. 1 und zu den dort angeführten Stellen auch A. Müller Islam I 24. 1). und jedenfalls ist der Name nicht, wie neuerdings wieder angenommen werden ist, aus der Vorstellung der Griechen ‚von der berühmten Weihrauchküste in Südarabien' und ‚dem direkten Zusammenhange des Weihrauchs mit den Inseln der Seligen erwachsen', wohl aber die populäre Verbreitung dieses Namens im Sinne einer falschen Etymologie durch jene Vorstellung gefördert worden. Über die schwankenden Bestimmungen der Nordgrenze der Arabia felix ist oben gesprochen worden. Es muß als sehr zweifelhaft bezeichnet werden, ob mit Nöldeke a. a. O. der beste Beweis dafür, daß man dem angeblich gewaltig überschätzten Reichtum des jemenischen Hochlandes eine viel zu ausgedehnte Heimat zuschrieb, darin erblickt werden darf, daß seit Eratosthenes der Name ‚das glückliche Arabien' nicht etwa bloß, wie auch Mommsen (V 604) annimmt, Jemen, sondern die ganze große Halbinsel bezeichnet. Entsprechend der volksetymologischen Auslegung des griechischen Äquivalents für das arabische Wort *jemen*, welche wir in jenem Artikel berührt haben, ist der Name *Ἀραβία εὐδαίμων* in passendem Gegensatze zur *Ἀραβία ἔρημος* als Bezeichnung Arabiens südlich von der Arabia deserta gebräuchlich geworden und in der aus Ptolemaios bekannten Dreiteilung Arabiens auch geblieben, als man seit Aelius Gallus genau wußte, daß im Norden nicht ‚Gold und Weihrauch, sondern nur Sand und Steine' zu finden sind.

Nach dem Urteile Strabons (785) kann man als Zeugen für den Reichtum Arabiens auch Alexander gelten lassen, der es nach seiner Rückkehr aus Indien zu seinem Königreich zu machen gedachte. Sprenger nannte (Bemerkungen 509) die Weihrauchstraße die Pulsader des arabischen Lebens, durch die für Produkte von imaginärem Werte enorme Summen baren Geldes ins Land kamen, und zog zugleich passend die Vorstellung im Korān 34, 17 heran, nach welcher die Vorsehung den Sabäern zuliebe die arabische Halbinsel so gebaut habe, daß sie in angemessenen Entfernungen Wasser zur Anlage von Karawanenstationen fanden und eine bequeme Verkehrsstraße anlegen konnten: ‚und wir setzten zwischen sie (die Sabäer) und die Stadt, die wir gesegnet haben (d. h. Syrien), bekannte Städte und bemaßen in ihnen (d. h. von einer zur andern) die Reise: reiset hindurch bei Nacht und Tag in Sicherheit!' Wie gut sich dank dieser segensreichen Fürsorge das Geschäft bezahlt machte, ersieht man daraus, daß nicht nur den Fürsten (vgl. Plin. XII 63 über den in Thomna residierenden Gebanitenkönig), sondern auch den sabäischen Priestern (Theophr. h. pl. IX 4, 6) hohe Abgaben entrichtet werden mußten; nach Plin. XII 65 betrugen die Transportkosten für eine Kamellast (ungefähr 4 Zentner, Sprenger 218) Weihrauch auf dem Landwege bis Gaza 688 Denare; mindestens zwei Drittel davon entfielen auf Abgaben und ähnliche Erpressungen.

Der Reichtum der Sabäer, eine Folge des Zwischenhandels aus dem Osten und des Exports bis Gaza, der jahrhundertelang südarabisches Monopol war, in dessen Ertrag sich die Sabäer allerdings noch bis in die Zeit des Iuba mit den Minäern teilen mußten, äußerte seine Wirkung zunächst auf die materielle, daneben aber auch auf die geistige Kultur des Landes. Der uralte Durchgangshandel hat nicht nur im Süden eine Kultur erstehen lassen, welche die höchste Stufe der altarabischen Kultur bezeichnet, sondern auch auf den weniger entwicklungsfähigen Norden kultivierend eingewirkt und ‚überall in Arabien größere Städte geschaffen, die in den Zeiten seiner Blüte auf hoher Kulturstufe gestanden haben müssen' (Winckler-Weber 222). Mehr noch als die Quelle des Reichtums und Luxus der Sabäer: geradezu als die Ursache der Blüte des Reiches S. und das Lebenselement seines Bestandes erklärte D. H. Müller (Burgen 987) den Binnen- und Karawanenhandel vom südlichen und östlichen Arabien bis nach Ägypten, Syrien und den Euphratländern und die durch die Sabäer erfolgte Vermittlung des indischen

und afrikanischen Handels, ‚der ja auch im Mittelalter Reiche geschaffen und zerstört hat'. Er erinnert daran, daß sich an der großen Handelsstraße die Burgen und Tempel der Sabäer erhoben, die schon früh nach dem nordöstlichen Teil der Halbinsel ihre Kolonien ausgesendet hatten. Winckler-Weber 237 betonen die Gleichzeitigkeit der höchsten Blüte Jemens mit der Dauer der Beherrschung des Handels mit Indien; nur wird dort der Beginn dieser Blüte, der Zeit der Ma'în und S., die von etwa 1200— 300 v. Chr. gereicht haben soll, viel zu hoch angesetzt (s. darüber den Schlußparagraphen).

D. H. Müller erörterte die Quellen der Blüte des Reiches, um den Grund seines Verfalles zu erklären, und wendete sich gegen den Versuch der arabischen Tradition, den Dammbruch als die Ursache des Unterganges von S. hinzustellen. Als eine solche erschien ihm mit Recht nicht ein plötzliches Naturereignis, sondern ein langsam fortschreitendes Übel, und dieses war nach ihm darin gelegen, daß unmerklich, aber sicher durch die sich immer mehr vervollkommnende Schiffahrt die Handelsstraße aus dem Binnenlande abgelenkt wurde, und während sie ‚früher mitten durch die Halbinsel nach Nordosten und Nordwesten ihren Weg genommen hatte, jetzt nach dem Süden und Südwesten abbog, weshalb die sabäischen Könige nach und nach das Schwergewicht ihres Reiches auch dorthin verlegten'. Später (SD 108) trat er, durch Kremer aufmerksam gemacht, im Anschlusse an Ritter (XII 246) der Vermutung bei, daß das Reich S. den empfindlichsten Stoß durch den direkten Verkehr der Römer mit Indien erhalten haben mag, der unter Claudius begonnen habe und durch die gleichzeitige Entdeckung des Südwestmonsuns (Hippalus) sehr begünstigt worden sei. Doch auch Sprenger (302) hatte angenommen, daß in der Zeit zwischen Iuba und dem Periplus der arabische Welthandel unter dem Einflusse Roms zusammenbrach, indem die Ägypter nicht nur das ganze römische Reich mit den aus Indien und dem ostafrikanischen Küstengebiete stammenden Waren versorgten, sondern den Arabern selbst in arabischen Märkten Konkurrenz gemacht haben sollen. Nach ihm sprach auch Dillmann a. a. O. 204 aus, daß mit dem Aufkommen des Seeweges (zunächst über Muza) für den Gewürzhandel nach den römischen Provinzen statt der Sabäer, welche bisher die Gewürzausfuhr nach dem Norden auf dem Landwege in Händen gehabt hatten, die Himjaren als Vormacht eintraten. Ebenso suchte A. Müller Islam I 26 den Grund für den Verfall des Reiches S. in der Verödung der alten Handelsstraße und in der Ablenkung des Verkehrs auf den Seeweg. Auch Mommsen (V 611f.) war bemüht, zu begründen, daß der arabische Handel durch Maßregeln der römischen Regierung zum Schutze der ägyptischen Schiffahrt und gegen den indisch-arabischen Verkehr gebrochen wurde; nach Winckler-Weber 238 war schon infolge der Tätigkeit der Ptolemäer, welche durch Gründung von Kolonien an der Küste bis zur Straße von Bäb el-Mandeb den Verkehr der Sabäer nach Abessinien und Ägypten unterbanden, Alexandreia der Ruin S.s geworden. Es ist nun wohl klar, daß Ägypten den großen Seeverkehr nach Osten erst durch die Römer erhielt (ebd. 616) und damit der südarabische Überlandhandel durch den kürzeren und billigeren Seeweg der Ägypter litt. Damit wird jedoch nicht erklärt, daß infolgedessen das Reich S. seinen Untergang gefunden haben soll. Dann wäre nicht einzusehen, wie sich als Nachfolger der Sabäer jahrhundertelang die Himjaren behaupten konnten, zu deren Zeit im ersten nachchristlichen Jhdt. der konkurrierende Seeverkehr, wie man aus dem Periplus weiß, in höchster Blüte stand. Der südarabische Landhandel, bei dem sogar noch die Minäer Konkurrenz auf eigene Faust betrieben, war noch zur Zeit Iubas auf der Höhe, wie Angaben des Plinius beweisen. Wir wissen außerdem aus dem Periplus, daß nicht nur über Land der Weihrauch nach dem Norden geschafft wurde wie bisher, sondern daß von Südarabien aus auch ein reger Seeverkehr einmal durch das Rote Meer unterhalten wurde, dann aber auch mit Persien und Indien. Somit war auch der Seehandel Arabiens nicht lahm gelegt; daß aber nachgerade der Untergang seines berühmtesten Reiches nach glänzender Vergangenheit nur durch die veränderten Wege des Seehandels herbeigeführt worden wäre, ist unerwiesen und auch an sich ganz unwahrscheinlich. Der Niedergang S.s läßt sich nicht auf diese Weise wahrscheinlich machen, von zeitlichen Rücksichten abgesehen, sondern nur aus schweren inneren Wirren, aus der politischen Schwächung der Sabäerstämme, vor allem aus der Rivalität zwischen den Sabäern und Himjaren erklären, von denen letztere als Herrschaftsnachfolger der ersteren spätestens zur Zeit des Augustus im Besitze der Vormacht waren. D. H. Müllers Widerspruch gegen Mordtmanns Erklärung (SD 24, 3), daß der Verfall S.s eine Folge der Unterwerfung durch die Übermacht der Himjaren war, läßt sich nicht aufrecht erhalten; nur der zeitlichen Ansetzung dieses denkwürdigen Ereignisses durch Mordtmann um die Mitte des 1. Jhdts. n. Chr. mußten wir schon oben widersprechen, sowie den chronologischen Konstruktionen Sprengers u. a. Den Aufstieg des ägyptischen Seeverkehrs unter römischer Patronanz, neben welchem übrigens der arabische Handel zu Lande wie zur See weiter fortbestand, dürfen wir nicht als Ursache, sondern als Begleiterscheinung oder Folge des schon eingetretenen Verfalles S.s ansehen; er hat auch nicht erst unter Augustus begonnen, sondern, wenn auch mit anfänglich geringer Wirksamkeit schon unter den Ptolemäern, welche durch Anlage von Stapelplätzen am westlichen Ufer des Roten Meeres die Handelsschiffahrt erleichterten und förderten.

§ 9. Die römischen Dichter. Die Kunde von dem Reichtum der Sabäer fand teils durch die Nachrichten der griechischen Literatur, teils durch Mitteilungen von Kaufleuten und Reisenden auch bei den Römern Verbreitung und Glauben; sie war im Vereine mit übertriebenen Vorstellungen von der Arabia felix auch einer der Hauptbeweggründe für das Zustandekommen der römischen Expedition unter Gallus. Die angegebenen Quellenberichte über S. und Arabien

im allgemeinen beeinflußten natürlich auch die spätere Literatur der Griechen und die der Römer seit dem 1. Jhdt. v. Chr. Aus ihnen stammt namentlich bei Dichtern, besonders in der Zeit unmittelbar vor jener Expedition die typische, mitunter ans Romantische streifende Vorstellung von den reichen, üppigen Sabäern im fernen, glücklichen Weihrauchlande. Da demnach fast keine dieser späteren Erwähnungen der Sabäer oder Araber überhaupt, als deren Vertreter sie gelten, ein Zeugnis selbständiger geschichtlicher oder geographischer Kenntnis ist, verzeichnen wir sie hier nur in Kürze und erwähnen als bezeichnende Beispiele dieser Art Stellen wie Verg. Georg. I 57 *molles sua tura Sabaei* (sc. *mittunt*; zum Ausdruck *molles* vgl. Cat. 11, 5 *Arabesque molles*, Tib. II 2, 4 *tener Arabs*, Dionys. perieg. 968 *ἁβροβίων Ἀράβων γένος*, orac. Sib. XIII 64). II 117 *solis est turea virga Sabaeis*. Verg. Aen. I 416 nennt das *Sabaeum ius*. Tib. II 2. 4 die *odores, quos tener e terra dirite mittit Arabs*, III 2, 24 die *merces* der *Eoi Arabes*, IV 2, 17f. *metit quidquid bene olentibus arvis cultor odoratae dives Arabs segetis*, Prop. II 29, 17 *Arabum de gramine odores*, III 13, 8 *cinnamon et multi coston odoris Arabs* (sc. *praebet*). Dem Ausdrucke des frommen Wunsches nach einem Siege über die Araber, speziell die Sabäer, als dem damaligen politischen Ideal der römischen Patrioten, dienen Stellen wie Verg. Aen. VII 605. VIII 706. Prop. II 10, 16 (dieses Gedicht kann nach seinem Inhalt nur vor 25/4 v. Chr. geschrieben sein, was auch zu den anderen Indizien für die Abfassungszeit des Buches stimmt). Horaz, der nur einmal S., sonst allgemein Araber als das durch seinen Reichtum sprichwörtlich gewordene Volk nennt (nicht ganz genau Sprenger 244), spricht von den zu Rom begehrten Schätzen der Araber und den Vorbereitungen zum Feldzuge im Gedicht an Iccius carm. I 29. 1 *Icci, beatis nunc Arabum invides gazis et acrem militiam paras non ante devictis Sabaeae regibus*) und spielt auf denselben bevorstehenden Feldzug auch carm. I 35, 32 und 40 an (sowie jenes Gedicht ca. 25/4 v. Chr. verfaßt); er spricht auch von den noch unangetasteten Schätzen der Araber III 24. 1 (*Intactis opulentior thesauris Arabum*; zu *intactis* vgl. Prop. II 10, 16 *et domus intactae te tremit Arabiae*), II 12, 24 von den *gemmis Arabum donare*, ebenso von Reichtum der Araber ep. I 6, 6. 7, 36. Der Gedanke an S. als das Weihrauchland schlechthin liegt mehreren Stellen zugrunde, so *nubes Sabaea* (Weihrauchdüfte) Stat. silv. IV 8, 1; *flores Sabaei* V 1, 211; *odor Sabaeus* Colum. X 262; *myrrha Sabaea* Sen. Here. Oet. 376; *ros* (Myrrhe) *Sabaeus* Val. Flacc. VI 709; *cumulus Sabaeus* (Scheiterhaufen aus Weihrauch und Myrrhe) Claudian. Phoen. 43 u. a. Die den Römern übermittelte Vorstellung von S. als dem altberühmten Lande und demnach dem Hauptlande Arabiens, führte endlich dazu, daß, wie namentlich in der Dichtersprache begreiflich, *Sabaeus* nicht mehr mit Beziehung auf das Land S., sondern ganz allgemein im Sinn von ‚arabisch' gebraucht wurde, wie Ovid. met. X 48 *terra Sabaea*. *Sabaei* werden nach landläufiger Vorstellung, bei Dichtern in gleicher Weise wie bei Prosaikern, noch genannt Valer. Flacc. VI 138. Flor. IV 11, 7. Claudian. in Eutrop. I 321; cons. Hon. IV 305 u. a.

§ 10. Monumentum Ancyranum. Von vereinzelten Nachrichten abgesehen, welche durch Kaufleute und Reisende nach Rom vermittelt wurden, schöpften die römischen Schriftsteller bis auf die Zeit des jemenischen Feldzuges alles, was sie über Arabia felix und im besonderen über S. wußten und schrieben, aus griechischen Quellen. Erst seit Aelius Gallus erfolgte eine nicht geringe Erweiterung dieser Kenntnis durch authentische Berichte. Den Feldzug streift auch die geschichtliche Zusammenfassung des Monumentum Ancyranum und erwähnt kurz das Gebiet der Sabäer als dasjenige, bis in welches das Römerheer vordrang (5, 22 *in Arabiam usque in fines Sabaeorum processit exercitus ad oppidum Mariba — ἐν Ἀραβίᾳ μέχρι πόλεως Μαριβας*). Oben (S. 1355f.) sind die Gründe auseinandergesetzt worden, welche davon abhalten, unter diesem Mariba nach der gewöhnlichen Auffassung, die auch Mordtmann und Mommsen an den dort angegebenen Stellen, letzterer mit einer Modifikation der herkömmlichen Erklärung der zuständigen Quellenzeugnisse, befolgt haben, das bekannte Mārib zu verstehen. Zugleich ist daselbst berührt worden, was obendrein auch an Mommsens angeführter modifizierender Deutung dieser Zeugnisse unhaltbar ist und was zur Annahme führt, daß die im Monumentum genannte Stadt dieselbe ist, wie *Μαρσύαβα* der Hss. zu Strab. XVI 782 und *Mariba* (var. *Mariva*) bei Plin. VI 159. 160, eine von Mārib verschiedene Stadt. Daß Mariba dieser beiden Plinusstellen nicht die Sabäerhauptstadt sein kann, wird außerdem nach des Plinius eigenem Berichte im folgenden Paragraphen näher begründet werden. Strabon nennt in seiner Beschreibung des Zuges des Gallus weder die Sabäer ausdrücklich mit Namen, so wie das Monumentum (vgl. S. 1373), noch auch die Minäer, woraus falsche Schlüsse gezogen worden sind (s. S. 1352 und u. § 16). Mit Unrecht hat ferner Mommsen an der o. S. 1355 angeführten Stelle einen Gegensatz zwischen der Angabe des Augustus über den Endpunkt des Feldzuges (*usque in Sabaeorum fines*) und denen des Strabon sowie des Plinius gefunden, von welchen jener die *Ῥαμμανῖται* als das Volk angibt, zu welchem Gallus gelangt sei, dieser Mariba eine Stadt der *Calingi* nennt, und diesen angeblichen Widerspruch dahin zu lösen gesucht, daß Augustus Südarabien mit einem verallgemeinernden, jedoch nicht richtigen Ausdruck (*minus recte*) als Sabäergebiet bezeichnet habe. Der Endpunkt des Feldzuges der Römer lag in der Tat, ganz wie Augustus mit vollem Rechte angegeben hat, im Lande der Sabäer, und zwar, wie Strabon meldet, im Gebiete der Rammanitai, d. i. der Radmān oder der Rhadamaei des Plinius (s. o. S. 1366f.), was nicht im Widerspruche, sondern im Einklange mit dem Monumentum steht, und auch des Plinius Ausdruck *Calingi* erklärt sich als eine mit jenen Angaben übereinstimmende Kollektivbezeichnung sabäischer Stämme (S. 1367).

§ 11. Mela. Plinius. Der römische Feldzug ergab als wissenschaftlichen Ertrag durch Vermittlung von Nachrichten über West-

arabien, welche ihre Bedeutung in der Autopsie hatten und deren Wert für die Kenntnis der Eigentümlichkeiten des Landes schon Strab. XVI 780 betont hat (s. o. S. 1383), ein Korrektiv auch der bisherigen übertriebenen Vorstellungen von S., dessen Spuren uns zuerst bei Plinius entgegentreten. Diese Vorstellungen, welche der dichterischen Literatur Stoff lieferten, aber auch an dem Zustandekommen des Feldzuges mitgewirkt hatten, wie sich noch aus Strabon erkennen läßt (s. o. S. 1349), wurden nunmehr auf das richtige Maß nüchterner Wirklichkeit zurückgeführt. Im Vergleiche zu Plinius' ziemlich reichhaltigen Mitteilungen kommt die flüchtige Bemerkung über S. bei Mela III 8, 6 (*Arabia Eudaemon . . . cinnami et turis aliorumque odorum maxime ferax. Maiorem Sabaei tenent partem*) ebensowenig in Betracht, wie die über Südarabien (I 10 *Arabia . . . ture atque odoribus abundat*); nur insoweit ist die erste Stelle bemerkenswert, als an ihr, ähnlich wie bei Agatharchides (s. o. S. 1390. 1395), die Sabäer noch immer, offenbar nach den Quellen der vorchristlichen Jahrhunderte, als das bedeutendste Volk Arabiens erscheinen, obwohl sie zu Melas Zeit nicht mehr im Besitze der Vorherrschaft über Südarabien waren.

Die Darstellung des Plinius, welche die erhaltenen Auszüge aus den älteren griechischen Berichten über Arabien um viele Detailangaben ergänzt, erweist sich noch heute als Zeugnis für die im 1. Jhdt. v. Chr. erfolgte Bereicherung an positiven Kenntnissen Südarabiens und so auch des Landes S., seiner Bewohner und seiner Produkte. Die Frage nach Plinius' Auswahl und kritischer Behandlung der Quellen für seine Nachrichten über Arabien und nach der Möglichkeit ihrer Scheidung erfordert eine zu eingehende Erörterung, um hier erschöpfend ausgeführt werden zu können. Für den unmittelbaren Zweck dieser Arbeit kann der Hinweis genügen, daß Plinius nebst den Kollektaneen Iubas II. von Mauretanien, seiner literarischen Hauptquelle, noch die auf Gallus zurückgehenden Mitteilungen und außerdem auch Angaben der von ihm (z. B. VI 140) erwähnten *negotiatores nostri* (Sprenger Bemerkungen 502), gelegentliche Mitteilungen, wie der *legati Arabum* in Rom (VI 140. XII 57), und neue Reiseberichte, besonders von Seefahrern nach Indien, verwertet hat (z. B. VI 96 *indicari convenit . . . eam navigationem, quae his annis comperta servatur hodie*: vgl. Sprenger 77). Die Berichte, welche im Zusammenhange mit dem Feldzuge nach Rom gelangten, waren zwar nicht die einzige, aber jedenfalls die ergiebigste authentische Quelle für arabische Landeskunde. Unbegründet ist Mordtmanns Ansicht (ZDMG XLIV 184. 186f.), daß alle Nachrichten über die Minäer bei Plinius, auch bei Strabon und sogar bei Ptolemaios, mittelbar oder unmittelbar auf Eratosthenes zurückgehen. Dagegen hat schon Sprenger (ebd. 502f.) gerechtfertigten Widerspruch erhoben und teils erwiesen, teils wahrscheinlich gemacht, daß Plinius, weit entfernt, von Eratosthenes abzuhängen, an neueren Berichten, namentlich über volkswirtschaftliche und Handelsverhältnisse Arabiens sogar bessere, reichhaltigere Quellen hatte, als vor ihm der alexandrinische Bibliothekar und auch noch der Periplus. Daß er Eratosthenes unmittelbar benützt hätte, ist auch bei seiner Arbeitsweise und der ganzen Anlage seines Werkes nicht einmal wahrscheinlich. Was in diesem auf Eratosthenes oder auf die Erkundungen der Ptolemäerfahrten in letzter Linie zurückgeht, kann, so wie andere Entlehnungen aus den Griechen, aus Iuba geschöpft sein, der für seine Ἀραβικά, eine kompilatorische Gelegenheitsarbeit für C. Caesars geplanten Zug gegen Arabien (Plin. VI 141. XII 56. XXXII 10), die noch uns durch Auszüge bekannten Hauptgewährsmänner ausschrieb und besonders die Ergebnisse der Alexanderfahrten verwertete (vgl. Plin. VI 96 über Onesikritos als Quelle Iubas).

Sprenger (248) erkannte an, daß die Berichte des Plinius über S. reichhaltig sind und darum verdienen, für sich betrachtet zu werden. Er wurde ihnen mehr gerecht, als Hartmann, welcher, allerdings speziell über die Nachrichten des Plinius über den Weihrauch, urteilt (420), daß sie ‚schon an sich durch ihren Exzerptencharakter wenig brauchbar sind'. Wenn man letzterem auch zugibt, daß diese nicht verallgemeinert werden dürfen und ‚der in ihnen geschilderte Zustand — zuweilen treten zwei und mehrere als nebeneinander bestehend auf — doch nur ein zeitweiliger ist', so scheint selbst Sprenger zu weit gegangen zu sein, wenn er ihnen vorwarf, daß sie Altes und Neues gemischt enthalten und darum einander widersprechen. Dagegen steht fest und ist bei der bekannten Methode des Plinius begreiflich, daß die einzelnen aus mehreren Quellen zusammengeschweißten Zeugnisse über Arabien stellenweise ungeordnet und verworren sind und der Kompilator manchmal dieselbe Einzelheit an verschiedenen Stellen in verschiedener Form ausspricht, so daß Dubletten entstehen, wofür wir im folgenden ein Beispiel hervorheben müssen. Vermengung der Quellen und Kritiklosigkeit haben es auch verschuldet, daß er von einem bestimmten Punkte seiner geographischen Darstellung unvermittelt auf eine ganz andere Materie zu sprechen kommt, ohne auch nur mit einem Worte das Überspringen kenntlich zu machen (ein Beispiel im Art. Rhinnea).

Seine Worte über den Feldzug gegen Arabien. VI 160 *Romana arma solus in eam terram adhuc intulit Aelius Gallus ex equestri ordine*, beweisen sein römisches Empfinden für die römische Sache; doch sein Bericht über die militärischen Erfolge des Gallus setzt sich, wie oben (S. 1354f.) erörtert worden ist, zu Strabons ausdrücklichem Zeugnisse in Widerspruch. Seine Meldung, daß Gallus Mariba zerstört habe, mußte angesichts der gegenteiligen Aussage Strabons, welche auf authentischen Mitteilungen fußt und auch an sich wahrscheinlich ist, abgelehnt werden (S. 1379). Auch die Angabe des Monumentum Ancyranum, das römische Heer sei *ad oppidum Mariba* (*μέχρι πόλεως Μαρίβας*) vorgerückt (*processit exercitus*), in welchen Worten bezeichnenderweise nur von der Erreichung eines örtlichen Zieles, nicht eines militärischen Erfolges die Rede ist, stimmt bestens zu dem Berichte Strabons, daß Gallus zur Stadt *Μαρσύαβα* (zur

Lesung s. o. S. 1357) gelangt sei (*εἰς πόλιν Μαρσύαβα προῆλθεν*), jedoch ihre Belagerung nach sechs Tagen wegen Wassermangels ohne Erfolg aufgeben mußte, während Plinius von ihrer Zerstörung durch Gallus zu berichten weiß und von dem Mißerfolge der ganzen Expedition, der an ihrer Geschichte das Wesentliche ist und selbst von Strabon eingestanden wird, mit keinem Worte spricht. Wir haben zur Erklärung des Widerspruches zwischen Strabon und Plinius schon im Art. Ramanitai (vgl. o. S. 1379) bemerkt, daß der Bericht des Plinius, der sich von begreiflicher Ruhmredigkeit leiten ließ, an Treue und Objektivität hinter dem des griechischen Gewährsmannes zurücksteht, obgleich selbst dieser, der Freund des Gallus, nicht tendenzlos schreibt (vgl. o. S. 1348f., ferner das o. S. 1379 angeführte Urteil Ritters über die unbefriedigende Darstellung des Plinius im Vergleiche zu der Strabons). Daneben ist bemerkenswert, daß Plinius, während er über die gleiche Tatsache berichtet wie Strabon, außerdem noch so viele andere Einzelheiten über diesen hinaus meldet, daß Ritter a. a. O. es als unzweifelhaft bezeichnete, daß ihm noch andere Quellen über diesen Feldzug zu Gebote standen als dem Griechen, ‚die uns einen, wenn auch nur vorübergehenden Blick in jene immer mehr und mehr sich verdunkelnde Glanzperiode der älteren Zustände des südlichen Arabien gestatten'. Aus jenem einzelnen Falle, in welchem wir Plinius' Meldung zufällig kontrollieren können, fällt aber ein bedenkliches Licht auch auf andere Einzelheiten des Plinianischen Berichtes, welche sich nicht mehr in gleicher Weise nachprüfen lassen, namentlich auf seine Nachricht, daß Gallus noch mehrere andere Städte zerstört habe: nebst *Negrana* und *Nesca*, welche auch Strabon erwähnt, noch *Nestus*, *Magusum*, *Caminacum*, *Labecia*, endlich *Caripeta*, die fernste Stadt, bis zu welcher er vorgedrungen sei (*quo longissime processit*). Der auch in letzterem Detail scheinbar bestehende Widerspruch zwischen Plinius und Strabon, der als Endpunkt der Expedition *Μαρσύαβα* (nach mehreren Hss., vielleicht *Μαρύαβα*, s. o. S. 1358) bezeichnet, hat sich nach der obigen Erörterung bei der verhältnismäßig geringen Entfernung beider Punkte, Ḥarīb und Marjama, von einander als nicht wesentlich ergeben (S. 1361). Von *Νέγρανα* und *Ἄσκα* sagt Strabon aus, daß Gallus sie erobert (*ἡ πόλις κατελήφθη* und *τὴν πόλιν εἶλε*), Plinius, daß er sie zerstört habe (*diruit*). Doch nach jenem klassischen Beispiel der Plinianischen Nachricht über die Zerstörung Maribas ist der Verdacht begründet, daß Gallus auch an den anderen von Plinius genannten Orten keinen größeren Erfolg errungen hat, als in Marjaba (Marjama) nach Strabons Zeugnis. Cass. Dio LIII 29 hebt sogar hervor, daß die Araber ihre an die Römer verlorenen Plätze wieder zurückgewannen. Somit bedarf auch das von Weber (Studien I 17) aus Glaser entnommene Argument, daß die Berichte über den Feldzug des Gallus beweisen, daß damals die berühmtesten minäischen Städte in Trümmern lagen, einer erheblichen Einschränkung und verliert an Beweiskraft für Glasers Minäertheorie. Strabon sagt nicht einmal von den beiden Städten, deren Eroberung durch Gallus er meldet, daß sie in Trümmer gelegt worden seien.

Die Mehrzahl der von Plinius genannten Städte, welche Gallus nebst Mariba zerstört haben soll, ist in den südarabischen Inschriften und bei Hamdānī, der sie zuerst wieder seit Plinius nennt, oder sonst geographisch nachgewiesen; dagegen melden weder die Inschriften, soviel wir bisher wissen, noch irgendein arabischer Schriftsteller etwas von diesem Feldzuge (vgl. S. 1379f.). Wenn Plinius über die von Gallus angeblich zerstörten Städte schreibt: *Gallus oppida diruit non nominata auctoribus, qui ante scripserunt*, so darf nicht übersehen werden, daß von diesen acht Städten sicher zwei (*Negrana* und *Mariba*) auch Strabon nennt (*Νέγρανα* und *Μαρσύαβα*; ein Ansatz zum Wahren bereits bei Forster II 310 trotz Unrichtigkeit der Begründung), sehr wahrscheinlich aber auch noch eine dritte (*Nesca* = ⟨*N*⟩*άσκα* s. S. 1354) und daher der Ausdruck *auctores, qui ante scripserunt*, wenn er gerecht ist und man nicht annehmen will, daß Plinius riskieren wollte, Lügen gestraft zu werden, nicht die Schriftsteller vor Plinius bezeichnen kann, sondern alle, welche vor der Zeit des Gallus über Arabien geschrieben haben. Die Kombination der Angaben des Strabon und Plinius ergibt zunächst, daß die von beiden aufgezählten Städte auf der Strecke zwischen Neǧrān und Marjama lagen. Forsters Versuch einer Fixierung dieser Punkte (II 310f. 322f.) ist schon wegen der falschen Lesarten unbrauchbar. Die ersten Verifikationen gelangen Halévy, der von Europäern zuerst wieder diese Gegenden betreten hat (vgl. den Art. Arabia o. Bd. II S. 349); eine Benützung seiner Feststellungen bei Zehme 53. 94; s. ferner Sprenger 159. Über *Negrana* (Neǧrān) s. o. S. 1353 (zu Glasers 287 Annahme, daß das Gebiet von Negrana zur Zeit des Gallus noch zum Sabäerreiche gehörte, o. S. 1341); die zu *Negra* Geogr. Rav. II 6 bei Pinder-Parthey 57 aus Plinius angeführte Stadt, welche mit jener wahrscheinlich identisch ist (anders K. Müller Geogr. gr. min. I LXXI. 272; vgl. den Art. Iambia), wird ebd. 57, 10 irrtümlich mit dem vom Anonymus hierauf erwähnten *Egra* (= *Negra* bei Plin. VI 157) kombiniert. Die zweite Stadt *Nestus* (*Nestum*?) läßt sich nicht bestimmen. Glaser 62. der 61 die schlechte Lesart Nestrum (Amnestrum) zitiert (besser 56), meinte zweifelnd, daß es der Aufzählung des Plinius nach zwischen Neǧrān und dem Ǧōf zu liegen scheint. also etwa in Ḥabb oder in Marāšī, und daß darunter Nesm gemeint sein könnte, welches tatsächlich in dieser Gegend Hamdānī 167 zwischen lauter nördlichen Orten nennt. Bis zu einem höheren Grade von Wahrscheinlichkeit vorzudringen, ist versagt. Abzuweisen sind die drei anderen Möglichkeiten, welche Glaser noch zur zwanglosen Auswahl vorlegte, daß nicht minder das Wādī Uṣṭur in Ḥabb (an Amnestrum anklingend) und Wādī Wasaṭ (zwischen Ḥabb und dem Ǧōf) entsprechend wären, woraus Vastum und durch Verschreibung Nastum oder Nestum entstanden sein könnte, und endlich ‚vielleicht auch an die Ruine Nesratain, südlich von Malaha, gedacht werden könnte'. Diese Deutungen scheitern teils an ihrer Ge-

zwungenheit, teils an der Haltlosigkeit der Form *Amnestrum*, der zuliebe sie ersonnen sind. Forster II 309. 323 klammerte sich an das Wortgebilde *Amnestum* (*-us*), das durch Kontamination aus *Negran⟨am Nestum⟩* entstanden ist, und verstieg sich dann zur Heranziehung von ‚Ibn Maan (= *Μέναμβις* bei Ptolem. VI 7, 38) zwischen Baiše (Bīše) und Sabbia'. Die dritte von Plinius genannte Stadt, *Nesca*, ist sicherlich, wie schon Halévy erkannt hat (Rapport 502, 1 zu seiner Inschrift nr. 280), das ehemals minäische *Našḳ* der Inschriften und Geographen, das spätere el-Baidā im Gōf (schon von Zehme 94 besser bestimmt, als von Sprenger 159; genauer D. H. Müller Burgen 1003f. 1009f.), jedenfalls (Sprenger 159. 253; Bemerkungen 506) dieselbe Stadt wie *Nascus* (nach Sprenger stammt diese Schreibung aus einer anderen Quelle), welche Plin. VI 154 unter den binnenländischen *oppida Sabaeorum* anführt, und sehr wahrscheinlich (Sprenger 2. 160. Glaser 16. 50. 61. D. H. Müller Art. Aska) auch *⟨N⟩áσκα* bei Strab. XVI 782; vgl. darüber und über andere Belegstellen und Literaturangaben o. S. 1354. Über die Beziehungen von Našḳ zu S. s. Sprenger Bemerkungen 506; D. H. Müller Burgen 1004. 1009, dessen sprachliche Erwägungen an Plin. VI 154 eine Stütze erhalten. Hartmann 176 (gegen derartige Schlüsse aus den Sprachverhältnissen [CIS IV 2, 32]). Weber Studien I 16. 20. 23 (in der Beweisführung für die Minäertheorie). Höchst unwahrscheinlich ist Sprengers (159. 247, 1) Vermutung, daß Plinius dieselbe Stadt, welche er einmal *Nascus*, das anderemal *Nesca* nennt, an einer dritten Stelle VI 158 unter *Nessa*, der Stadt der *Amaitaei* (s. d.) verstanden habe. Er selbst gab als zweite Möglichkeit zu bedenken, daß letztere die Hauptstadt des weitverzweigten Hamdānstammes Našiḥ gewesen sei, obwohl er natürlich nicht anzugeben wußte, welche Örtlichkeit dieses Stammes an der Pliniusstelle gemeint ist. Diese Namenserklärung ist immerhin noch wahrscheinlicher als der Einfall Glasers (147), daß *Nessa* eine Verschreibung für *Nesta* sei, ein auf Inschriften nachweisbarer Stadtname. Jedenfalls ist *Nessa* von Našḳ zu trennen. Die vierte der genannten Städte, *Magusum* (var. *Masugum*), läßt sich nur vermutungsweise bestimmen. Sicherlich ist sie nicht ‚Korn el-Maghsal' (zwischen Ṭāif und Neǧrān, s. Ritter XII 209), woran Forster II 315 dachte, der auch *Μαγούλαν* bei Ptolem. VI 7, 37 heranzog. Glaser (61) fand, daß der Name ‚lautlich fast genau Maǧzir' entspricht, welches (schon aus Halévys Reisebeschreibung 25f. bekannt; vgl. Zehme 92f.) südlich von el-Baidā am Wādī el-Ferdā liegt, fügte aber noch hinzu, daß ‚auch an Maǧza' oder Maǧza'at, ‚Furt', gedacht werden könnte, obzwar jetzt im Gōf keine Ruine diesen Namen trägt, der sonst häufig vorkommt.' Sicher steht dagegen *Caminacum*. Dieses ist, wie Halévy 502, 2 (zu seiner Inschrift nr. 327 aus el-Baidā) anmerkte, *Kaminahū* der Inschriften. Die Lesung *Kamnā'u* empfiehlt Hartmann 178; schon Mordtmann (Anzeige 184) verglich die Endung des Namens mit der in *San'ā'u*, *Ḳarnā'u* u. a. Die bei Plinius erhaltene Form steht der ersteren Aussprache näher. Die Ruinenstätte heißt noch jetzt Kamnā (Halévy 29, 79. Sprenger 159. Glaser 61: ‚Kaminah . . . östlich von el-Baidā und nordöstlich von Maǧzir'; dagegen nach Halévys Angabe [80 und Karte] etwa zwei Stunden südlich von el-Baidā; s. ferner CIS IV 2, 32. Hartmann 175f.: ‚am Ḥārid gelegen, etwa halbwegs zwischen Iatil [Berāḳiš] und Ma'īn'). Kamnā nennt auch Hamdānī 167. 13 (D. H. Müller im Art. Caminacum: über die Könige von Kaminahū ders. Burgen 1004f. Hartmann 176f.). Die Lage der von Plinius hernach genannten Stadt *Labecia* ist unsicher. Forster II 318. 323, verleitet von seiner fixen Idee (vgl. o. S. 1365), erblickte in diesem Namen ein Anagramm von ‚al-Beiše'! Sprenger 158 identifizierte die Stadt mit dem im Gōf gelegenen Lakbak, von dem er nur durch eine private Nachricht seitens eines Mannes aus dem Gōf wußte, ohne über die Lage Näheres angeben zu können. Dagegen bezeichnete Glaser 61 dieses ‚Lakbak als Schreibfehler für Bakbak oder Bakbaka, wie die Ruine tatsächlich heißt'. Diese Ausstellung dürfte richtig sein. Beachtenswert ist auch seine positive Vermutung, daß Labecia mit Lawaḳ, einer Ruine in Šiḥāt am Abhange des Ǧebel Ḳadm, ungefähr zwei Wegstunden nordöstlich von Ma'īn, identisch ist; auf seine Aushilfsannahme, daß ‚auch die Kā' (Ebene) Labba westlich von el-Baidā vielleicht in Betracht kommen könnte', darf man verzichten. Für *Caripeta*, die von Plinius zuletzt genannte Stadt, verweisen wir auf unsere Behandlung o. S. 1359f. 1365f.

Mit Absehung von dem voreingenommenen Standpunkt des Römers ist der Bericht des Plinius auf Grund der neuen Nachrichten über Arabien, welche infolge des Feldzuges, nebenbei auch durch andere gelegentliche Übermittlung nach Rom kamen, auch insoferne dankenswert, als er ein Volk nennt, das eine grundlegende Veränderung der Machtverhältnisse in S. hervorrief, von Strabon aber nicht genannt wird. Nachdem Plin. VI 158 unter den arabischen Völkerschaften nach den Minaei (Ma'īn) und Rhadamaei (Radmān, s. o. S. 1365f.) die *Homeritae Mesala oppido* aufgezählt hat, eine Notiz, welche wie die anderen sie umgebenden wohl aus Iuba stammt, weist er 161 mit ausdrücklicher Berufung auf die Erkundigungen des Gallus (*explorata retulit*) für dessen Zeit mit den Worten *numerosissimos esse Homeritas* auf eine Tatsache hin, welche einen Markstein in der Geschichte S.s bildet, auf das Emporkommen der Ḥimjaren. Die Homeritae, die *Ὁμηρῖται* der Griechen, sind die Ḥimjar der Inschriften und Schriftsteller. Daß selbst diese Tatsache früher vor dem Bekanntwerden der Inschriften verkannt wurde, beweist der Irrtum Forsters, welcher (II 35) die von Plinius nach den Homeritae erwähnten *Hamiroei* (s. den Art. Hamiroei, der von Mordtmann ZDMG XXXI 73 und SD 8 abweicht), für die Ḥimjaren erklärte und demnach auch über die *Ὁμηρῖται* bei Ptolemaios, die er von den Ḥimjaren trennte, ganz falsch urteilte (II 163 u. a.). Das Richtige erkannte unter anderen schon Ritter XII 41, doch faßte er das Verhältnis zwischen S. und den Ḥimjaren noch unrichtig. Der

nach dem Vorgange Blaus (ZDMG XXII 655) von Sprenger (76. 211f. 241) gemachte Vorschlag, an der ersten der beiden Pliniusstellen mit der Mehrzahl der Hss. *Nomeritae* statt *Homeritae* zu lesen, wurde trotz der apodiktischen Behauptung Blaus, daß ‚Homeritae sicher nicht die richtige Lesart ist', schon im Art. Gedranitae abgelehnt und außerdem samt der auf diese Lesart gestützten Behauptung Sprengers, daß die Himjaren in den Auszügen aus Iuba bei Plinius nicht vorkommen, im Art. Homeritae. Diese Textgestaltung bildete auch die Grundlage für Sprengers Bestimmung des Verhältnisses zwischen den Himjaren und Sabäern: ‚Die Himjaren waren selbständig, aber nicht dominierend; denn in Iuba, also etwa 20 Jahre v. Chr., erscheinen noch die Sabäer als die unbestrittene Obmacht Südarabiens' (76). In dem genannten Artikel sowie o. S. 1372f. ist hervorgehoben, daß zur Zeit der römischen Expedition die Herrschaft über Südarabien nicht mehr die Sabäer unter der alten Dynastie der ‚Könige von S.' innehatten, sondern die Himjaren unter Herrschern mit dem Titel ‚Könige von S. und dū Raidān'. Die Unterwerfung der Sabäer durch die Übermacht der Himjaren hat Mordtmann als die Ursache des Verfalls von S. im wesentlichen richtig bezeichnet; nur seiner zeitlichen Bestimmung dieses Ereignisses mußte (o. S. 1375f.) widersprochen werden. Die positive Angabe des Gallus bei Plinius, nach welcher die Himjaren, von denen Eratosthenes und Agatharchides noch nichts berichten konnten, zur Zeit des Feldzuges ein überragendes Hauptvolk Südarabiens waren und der Schluß berechtigt ist, daß sie damals schon im Besitze der Vorherrschaft waren, steht für die Frage nach der Chronologie in ungesuchtem und umso beweiskräftigerem Einklange mit dem von Glaser aus den Inschriften erschlossenen Ansatz des Beginnes der Himjarenherrschaft in das 2., spätestens in das 1. Jhdt. v. Chr. und spricht gegen die Verlegung des Anfanges der Himjarenepoche in nachchristliche Zeit, ist aber nicht einmal dem Bemühen anderer günstig, ihn gegen Ende des 1. vorchristlichen Jhdts. anzusetzen. Das Zeugnis des Gallus erscheint in Übereinstimmung mit den Schlüssen, welche die Inschriften gestatten, am leichtesten bei der Annahme erklärlich, daß die Himjaren gegen Ende des 2. Jhdts. zur Vormacht und Nachfolgerschaft nach den Sabäern gelangt waren (vgl. o. S. 1372f. 1377f.). Diese Fixierung macht auch den Konstruktionen eines zeitlichen und ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Aufschwunge der Himjarenmacht und dem römischen Feldzuge ein Ende (s. o. S. 1372f. 1380f. und u. § 12). Ein weiteres Zeugnis für das Königtum der Himjaren ist VI 104 *intus oppidum, regia eius, appellatur Sapphar.* Damit ist Zafār, die Residenzstadt der Himjaren, gemeint. Die Quelle für diese Nachricht ist nicht genannt; vielfach gilt der Periplus dafür; s. u. § 12. Die Bedeutung jener Nachricht des Gallus liegt darin, daß sie in der europäischen Literatur das älteste erhaltene Zeugnis ist, welches von den Himjaren und ihrer Stärke spricht. Es sind übrigens die beiden Erwähnungen der Homeriten bei Plinius nicht für das älteste bekannte Schriftstellerzeugnis für die Himjaren zu halten, sondern der Periplus (21f.), welcher früher abgefaßt ist als das Plinianische Werk (s. u. § 12). Daß wir weder bei den Griechen noch bei den Römern vor Gallus etwas über die Homeriten erfahren, ist begreiflich, da aus der Zeit seit Agatharchides bis auf Strabon kein Bericht über S. erhalten ist, der Übergang der südarabischen Hegemonie an die Himjaren aber erst nach Abschluß des Werkes des Agatharchides (vgl. darüber S. 1389. 1396f.) stattgefunden hat. Daß Strabon, der sich in seinen Mitteilungen über Arabien vorwiegend an Eratosthenes und an Artemidors Auszüge aus Agatharchides hielt, bei der Erwähnung des Römerfeldzuges im Unterschiede zu Plinius die Homeriten nicht erwähnt, wie er auch von Minäern und Sabäern bei dieser Gelegenheit nicht spricht, suchten wir o. S. 1373 (vgl. 1352) zu erklären. Mit jenem Ansatz der Himjarenepoche steht nicht in Widerspruch, daß bei Plinius, sowohl nach Iuba (154) als auch nach Gallus selbst (161), ebenso wie in anderen, noch späteren Literaturzeugnissen, noch immer die Bedeutung der Sabäer infolge ihres Weihrauchhandels hervorgehoben wird, sondern erklärt sich, abgesehen davon, daß es sich bei diesen Urteilen nur um den Reichtum infolge der Handelstätigkeit, nicht um politische Übermacht handelt, schon aus den o. S. 1373 ausgesprochenen Erwägungen. Es erscheint also nicht einmal nötig, dabei auch noch an eine Nachwirkung älterer, von Plinius durch Vermittlung Iubas benützter Quellen zu denken, welche die Sabäer als das bedeutendste Volk Arabiens kannten oder gar an eine Vermengung älterer (sabäischer) und jüngerer (himjarischer) Verhältnisse (vgl. § 12). Plinius gedenkt ja nebst den Sabäern und Himjaren auch der Minäer, welche schon Jahrhunderte vor seiner Zeit durch die Sabäer zurückgedrängt worden waren, als eines durch seine Handelstätigkeit bedeutenden Volkes, das hierin sogar noch mit den Sabäern konkurrierte.

Auch aus Plinius erkennen wir, daß die Sabäer noch zu Iubas Zeit, wenn sie auch nicht mehr die Herren Südarabiens waren, doch noch eine bedeutende Stellung behaupteten. VI 152 wird Acila (Okelis), ein Stapelplatz für Indienfahrten, ihr Emporium genannt und XII 69 von ihrer Handelsschiffahrt nach der Troglodytenküste (vgl. Strab. XVI 778) gesprochen. Dazu bemerkt zwar Sprenger (258) einschränkend, daß der tatsächlich Schiffahrt betreibende Stamm die Farasān waren, welche wohl zu den Sabäern gezählt wurden, aber ethnographisch ganz verschieden von ihnen waren; er erkennt aber an, daß Plinius an beiden Stellen schwerlich nur die Farasān unter *Sabaei* meinte, sondern sagen wollte, daß Acila unter sabäischer Oberherrschaft stehe. Aber auch zu Lande waren die Sabäer noch eine Macht. Plinius spricht an Stellen, die wir nachstehend besonders anführen, von ihrem Reichtum infolge ihres Handels und von der Fruchtbarkeit ihres Gebietes, und seine Aufzählung sabäischer Besitzungen läßt annehmen, daß das von sabäischen Stämmen beherrschte Land damals keinen geringeren Umfang hatte als zu Eratosthenes' Zeiten. Daß Plinius auch Hadramūt und das Weihrauchland als zu ihrem Reiche gehörig bezeichnet (VI 154. XII 52), ver-

trägt auch eine Umdeutung auf die Ḥimjaren als die politischen Herren S.s, statt auf die Sabäer im Gegensatze zu den Ḥimjaren, als bedeutete es nur, daß Ḥadramūt ein Teil des Sabäerreiches war. Verg. Georg. II 117 *solis est turea virga Sabaeis* (vgl. o. S. 1429), aus welchen Worten Sprenger (250) herauslas, daß Ḥadramūt zum Sabäerreiche und die Weihrauchregion zu Ḥadramūt gehörte, beweist für sich genommen ebensowenig, wie die anderen Stellen, an welchen Sabäer erwähnt und unter ihnen Ḥimjaren als die Herren der Sabäer zu verstehen sind. Doch ist es immerhin wahrscheinlich, daß die Sabäer in eigener Regie, nur mit Abgaben an die Ḥimjaren, Schiffahrt und Weihrauchhandel weiter betrieben und auch ihre Stellung im eigentlichen Weihrauchlande von den Ḥimjaren nicht geschwächt beibehielten, ähnlich wie die Minäer selbst bei verringertem Landbesitz und politischer Inferiorität als selbständige Konkurrenten der Sabäer erwähnt werden. Sprengers chronologische Erwägungen (258) sind müßig (dagegen bereits im Art. Homeritae o. Bd. VIII S. 2184).

Was Plinius über die Ausdehnung des Gebietes der Sabäer mitteilt, stimmt auch dort, wo er neue Einzelheiten angibt, der Hauptsache nach, soviel sich erkennen läßt, mit der Vorstellung, welche Strabon nach Eratosthenes und Diodor nach Agatharchides zum Ausdruck gebracht haben. Nach VI 154 *Sabaei Arabum propter tura clarissimi ad utraque maria porrectis gentibus* wohnten die Sabäer zu Iubas wie zu Eratosthenes' Zeit (s. o. S. 1323f.) an zwei Meeren, worunter das Rote und das Indische Meer zu verstehen ist. Diese Stelle übersetzt Landberg V 118: ‚*Les Sabéens arabes, qui fournissent le meilleur encens et dont les tribus s'étendent jusqu' à la mer*' und bemerkt zur Übersetzung Glasers, daß dieser ‚*a jugé à propos d'omettre l'épithète arabes*'. Glasers Wiedergabe (88, ‚die Sabäer, welche wegen des Weihrauches vor allen Arabern berühmt sind') ist richtig; dagegen beweist Landbergs Übersetzung und Bemerkung, daß er *Arabum* irrtümlich zu *Sabaei* (als épithète) bezogen hat, während es offenbar als partitiver Genetiv zu *clarissimi* gehört. Damit entfällt auch jede Beziehung dieser Plinius-stelle zur Argumentation Landbergs, dem es darum zu tun ist, das Vorhandensein ‚*de tribus arabes à côté des sabéo-himyarites*' (115) in Jemen nachzuweisen (aus Inschriften, wie z. B. den Damminschriften Glaser 554. 618, der Inschrift Rehatsek 6 und aus Schriftstellern). Daß die Plinius-stelle für Landberg nichts beweist, erklärte schon Halévy (Revue sémitique 1899, 151) in seiner Kritik dieser Ansicht Landbergs, ohne weiter seiner irrigen Satzkonstrukion nachzugehen. Aber selbst wenn es in Plinius' Worten hieße *Sabaei Arabes*, wie es für Landbergs Argumentation genehm wäre, würde das seine Schlüsse ebensowenig stützen, wie z. B. der Ausdruck bei Plin. VI 118 *Masei Arabes* beweist. Dagegen hat Glaser den bezeichnenden Ausdruck *ad utraque maria porrectis gentibus* unrichtig übersetzt (‚obgleich sich Völkerschaften an beiden Meeren hinziehen'), Landberg richtig (richtig auch schon Forster I 154, obwohl er falsche Deutungen daran knüpfte).

Denn es ist kein Zweifel, daß unter diesen *gentes* sabäische Völkerschaften (Stämme) gemeint sind. Erwähnung verdient, daß damit noch Plinius sabäischen Küstenbesitz bezeugt; dies hat man mit Unrecht abzuschwächen gesucht. Von den am Roten Meere gelegenen Städten (*oppida in Rubro litore*) nennt er *Merme* (var. *Marane*), *Marma*, *Corolia* und *Sabratha* (var. *Sabatra* und *Sabatha*; Glaser 88 schlägt vor, *Sabracha* zu schreiben; vgl. 38f.). Die Lesung des ersten und vierten Namens ist nicht gesichert, auch die des zweiten nicht zweifellos. Wir verweisen auf die Einzelbehandlung der vier Namen in diesem Werke (die im Art. Corolia erwähnte Erklärung Sprengers findet sich im wesentlichen bereits bei K. Müller Geogr. gr. min. I LXXIII; zur Deutung von *Marane* bei letzterem I 177 vgl. die Art. Epimaranitae, Garindaioi und Ichthyophagi). Sicher falsch ist Glasers Versuch (156), Marma (er liest *Merme*) für identisch mit Mariba zu erklären, das Plinius ohnehin besonders anführt. Von binnenländischen Städten der Sabäer zählt Plinius auf *Nascus*, *Cardava*, *Carnus et quo merces odorum deferunt Thomala*. Von *Nascus* (= *Nesca* 160) war o. S. 1435 die Rede; bezeichnend ist, daß eine ehemals minäische Stadt (Naśḳ) nach dem Zeugnisse des Plinius, mit welchem auch inschriftliche Ausweise übereinstimmen, als Besitz der Sabäer auftritt (vgl. o. S. 1354). Über die zweite Stadt vgl. D. H. Müller im Art. Cardava und außerdem Glaser (24), wo das Wādī Ḥardaba (südöstlich von Ḳa'ṭaba auf dem Wege nach 'Aden) und der Ort el-Ḥardaba oder Ḥardaba (gegen D. H. Müllers Lesung el-Ḥarsaba) östlich von Redā' herangezogen wird, und Landbergs (24) schon aus lautlichen Gründen unwahrscheinliche Zusammenstellung mit el-Ġidfareh (westlich vom Wādī Baiḥān), der zuliebe eine *métathèse des lettres* angenommen werden müßte (über Mordtmanns Vorschlag einer Textänderung s. u. S. 1451). Schwer ist *Carnus* zu bestimmen; es wurde mit *Ca(r)non* bei Plin. VI 157 und demgemäß mit *Ḳarnāʾu* der Inschriften gleichgestellt (s. Mordtmann Anzeige 184, 1. 186. D. H. Müller Burgen 102f. und im Art. Carnon). Dagegen spricht weniger die an sich unwesentliche und durch Analogien belegbare Verschiedenheit der Namensformen, als der Umstand, daß *Carnus* hier als Sabäerstadt bezeichnet wird, dagegen wenige Zeilen darauf *Carnon* als Stadt der minäischen *Carmei*. Glaser hat daher recht gehabt, wenn er (22. 24) beide Städte auseinandergehalten hat, wie schon vor ihm Sprenger (156. 211. 253); nur hat dieser *Carnon* (*Κάρνα* des Eratosthenes) ebenso unrichtig bestimmt, wie die Hauptstadt der Minäer (s. darüber o. S. 1318); *Carnus* dagegen hielt er für das von Maltzan erwähnte Kern, ‚welches aus sieben großen Wādis besteht und von Himjar und Murād bewohnt wurde' (253). Halévys Lokalisierung von *Carnon* ist o. S. 1318 angeführt. Glaser jedoch, dessen Bestimmung der durch Eratosthenes bekannten Hauptstadt *Κάρνα* und des Plinianischen *Carnon* (133f.) gleichfalls schon oben abgelehnt ist, erklärte sich wegen der Häufigkeit des Namens Karn außerstande, eine bestimmte Örtlichkeit in Vorschlag zu bringen; am besten schien

ihm noch ‚der mächtige Ǧebel Ḳarn oder Ḳaran bei Baiḥān zu passen, weil es dort auch zahlreiche alte Ruinen gibt, die sogar Ḥamdānī nennt'; doch fügt er hinzu, daß man ebenso an el-Ḳarn in Bilād Ruḥā östlich vom Wādī Banā denken könnte. Mit dieser Alternative muß man vorlieb nehmen; jedenfalls ist *Carnus* nicht das inschriftliche Ḳarnā'u der Minäer (vgl. u. S. 1452). Über die vierte Stadt s. den Art. Thomala.

Plinius spricht ferner VI 151 von *insulae multae Sabaeorum* im Roten Meere (vgl. den Art. Ichthyophagi) und auch VI 154 vom *sinus refertus insulis odoriferis* (vgl. die *insulae* XII 66, welche Myrrhe liefern), und erwähnt an der Südküste Arabiens *Scenitae Sabaei*. Nach Sprenger (251) können unter diesen Inseln nur die Farasāninseln verstanden werden ‚und, wie es scheint, sind die *insulae multae* der Sabäer nicht verschieden von den später (151) mit Namen genannten Pteros, Labatanis usw.' Glaser, wenn auch bemüht, die Annahme sabäischen Küstenbesitzes einzuschränken (vgl. 156), schloß aus Plinius' Angaben im ganzen richtig (39), daß ‚zur Zeit des Plinius', besser gesagt, zur Zeit Iubas, das sabäische Reich einzelne Teile der Tihāma besaß, ‚wenn Plinius nicht ältere Berichte wiedergibt', ebenso einige Inseln des Roten Meeres; doch betonte er, daß es sich hier nur um eine Art Oberherrschaft der Sabäer gehandelt haben könne, nicht um eigentlich sabäisches Gebiet (s. noch S. 37, wo er von den Sabäerkolonien am Ufer des Roten Meeres spricht und seine Ansicht über die Tihāma entwickelt; vgl. o. S. 1323). Unrichtig deutete er aber (Abessinier 112), auf Grund der Lesart *obtinet* statt *obtinent*, die Worte des Plinius (155) dahin, daß er ‚Mārib einen Meerbusen voll Weihrauch tragender Inseln von 94 000 Schritten Umfang zuweist'; richtig urteilte darüber bereits Sprenger 253. Über die sabäischen Skeniten (Plin. VI 150) s. Sprenger 251. Glaser 33.

Man ist demnach berechtigt, anzunehmen, daß sich zur Zeit Iubas das Gebiet der Sabäer bis zum südlichen Teile der Westküste und zum westlichen der Südküste Arabiens ausdehnte, daß sie also noch gegen Ende des 1. Jhdts. v. Chr. an der Küste im ganzen dieselben Wohnsitze innehatten wie zur Zeit des Eratosthenes.

Daß die südarabische Küste am Roten Meere und die großen Inseln als sabäisch galten, war für Sprenger ein Beweis für den weiteren Sinn des Namens ‚Sabäer' bei den Griechen und Römern (vgl. Forster I 154). Ebenso fand D. H. Müller (Burgen 1021), daß Plin. VI 154 diesen Namen im weitesten Sinne des Wortes faßt und darunter auch Minäer und Ḥadramutiten versteht; diese Begründung findet nicht nur an der Erwähnung von *Carnus* an dieser Pliniusstelle keine Stütze, weil dieses von dem minäischen Ḳarnā'u verschieden ist, sondern muß auch in bezug auf Ḥadramūt nach dem folgenden (S. 1450f.) eine Einschränkung erfahren. Jedenfalls liegt keine unangemessene oder auch nur ungenaue Bezeichnung vor, sondern eine zusammenfassende Benennung (s. o. S. 1396), wie sie Sprenger (Bemerkg. 505) auch für das Hebräische zögernd zugab. Ebensowenig liegt darin ein Anstoß, wenn Griechen und Römer, deren Nachrichten, wie Sprenger selbst (246) sagt, sich nicht auf den Stamm, sondern auf das Reich der Sabäer beziehen, ‚sabäisch' im Sinne von ‚ḥimjarisch' bezw. ‚sabäo-ḥimjarisch' gebrauchen. Auch arabische Geschichtschreiber unterscheiden nicht zwischen sabäischer und ḥimjarischer Herrschaft.

Nach Glaser (146) bildeten zu Plinius' Zeit die zwei größten Stämme Südarabiens den eigentlichen Kern der sabäischen Macht, die Bakīl und die Ḥāšid, welche ‚bis auf den heutigen Tag die zwei vornehmsten, ältesten und mächtigsten Stämme Südarabiens' sind, und man hatte hauptsächlich sie im Auge, wenn man von S. sprach. An welcher Stelle Plinius die alte Sabäerhauptstadt Mārib (s. o. S. 1323f. 1391f.) nennt, ist noch bis in die neueste Zeit hinein nicht einhellig und klar festgestellt worden. Der Grund liegt darin, daß Plinius drei verschiedene südarabische Städte ähnlichen Namens anführt. Noch Mordtmann behauptete fälschlich (ZDMG XXX 320f.; vgl. Glaser 62), daß Plin. VI 159. 160 diese Hauptstadt unter *Mariba*, der Stadt der *Calingi*, verstehe (ebenso K. Müller Geogr. gr. min. im Atlas Karte 13), und Sprenger 159f. (vgl. o. S. 1355. 1380), daß die von Plinius unter den Eroberungen des Gallus genannte Stadt die Hauptstadt Mārib sei, was unter anderen auch Dillmann (204, 2) glaubte, während z. B. von *Maribba Baramalacum* (VI 157) noch D. H. Müller (Burgen 1022) erklärte, daß es mit Mārib identisch sei. Auch Mommsen, den Dillmann a. a. O. anführt, urteilte nicht richtig über die Plinianische Bezeichnung der Sabäerhauptstadt (s. o. S. 1355f. 1430), und auch Landberg verrät eine irrige Auffassung der Beziehungen der ähnlich lautenden Stadtnamen bei Plinius zueinander (s. o. S. 1361). Zur Klarstellung dieses Verhältnisses, welches in den Mitteilungen des Plinius auf den ersten Blick allerdings verworren erscheint, geht man naturgemäß von den sicheren und leicht faßbaren Daten aus. Am wenigsten fraglich ist VI 155 die *regia omnium Marelibata* nach der Erwähnung der *Sabaei* (154) und der Hadramutiten mit den Worten *pars eorum Atramitae, quorum caput Sabota, LX templa muris includens*. Da das in der letzten Angabe genannte *Sabota*, identisch mit *Σάβατα*, der Hauptstadt der *Χατραμωτῖται* nach Eratosthenes, und mit der *μητρόπολις Σάββαθα* des Periplus 27 und Ptolem. VI 7, 38 (vgl. o. S. 1330 und u. 1474. 1492), Šabwat der Inschriften und sonstigen Zeugnisse der arabischen Literatur, als Hauptstadt von Ḥadramūt sicherstehe, kann sich *regia omnium* nur auf den Königssitz der Sabäer beziehen. Denn diese sind nach dem klaren Zusammenhange der Stelle die *omnes*, von denen nach Plinius eine *pars* die Atramitae bilden. (In Glasers Übersetzung [88]: ‚Die Königsstadt vor allen' hat Landberg [23, 1] einen Lapsus calami erblickt.) Demnach kann man nicht zweifeln, daß unter *Marelibata*, welches Plinius die *regia* der Gesamtheit der Sabäer nennt, die Sabäerhauptstadt Mārib gemeint ist, was auch schon seit langem erkannt worden ist (s. o. S. 1356). Ob der Unterschied der Namensformen *Marelibata* (var. *Marelabata*) und Mārib als Entstellung des arabischen Namens durch die Vermittlung an Plinius oder, gleich zahlreichen Bei-

spielen von Verschreibungen arabischer Namen in griechischen und lateinischen Texten (vgl. o. S. 1357), als Fehler der hsl. Überlieferung zu erklären ist, läßt sich nicht mehr entscheiden. Daß Mordtmann darin einen Lese- und Schreibfehler für *Mareiaba*, d. i. *Mariaba* (*Mārib*) erkannte, ist o. S. 1358 und 1391 erwähnt. Die Schreibung *Mariaba* (Barbar.) ist eine Korrektur. Da also dieses *Marelibata* die alte sabäische Königstadt Märib ist, welche Plinius nur an dieser Stelle nennt, muß schon darum unter dem von ihm weiter unten (159 und 160) genannten *Mariba* (var. *Mariva*, vulg. *Mariaba*), welches Mordtmann, der doch über *Marelibata* richtig urteilte, und andere für die Sabäerhauptstadt erklärt haben, eine andere Stadt verstanden werden. Daß dieses *Mariba* nicht das sabäische Märib sein kann, ergibt sich, von der vorhergehenden Erwähnung des *Marelibata* bei Plinius abgesehen, auch daraus, daß Plinius diese Stadt ein *oppidum* der *Calingi* nennt. Bereits D. H. Müller bemerkte (o. im Art. Calingi) gegen Mordtmann, ohne auf *Marelibata* zu verweisen, daß Märib die Hauptstadt der Sabäer, nicht der *Calingi* war. Zu dem negativen Ergebnisse, daß *Mariba* von Märib und *Marelibata* verschieden ist, kommt als positives Moment die Meldung des Plinius (160) hinzu, daß Aelius Gallus diese Stadt (*supra* [159] *dictam Maribam circuitu VI m. p.*) nebst anderen Städten zerstört hat. Dann ist sie mit *Μαρσύαβα* identisch, von dessen Belagerung durch Gallus Strabon meldet (s. o. S. 1354f.), also auch aus diesem Grunde als verschieden von Märib zu betrachten. D. H. Müllers Einwand gegen Mordtmanns Zusammenstellung von *Mariba* und Märib, daß ‚Gallus nur bis Mariba gekommen ist, die Stadt selbst aber nicht einnehmen und zerstören konnte', beruht auf der (o. S. 1356f. besprochenen) Voraussetzung, daß sich Strabons und Plinius' Bericht über die von Gallus angegriffene Stadt auf Märib bezieht. Seltsamerweise hat Sprenger nicht erkannt, daß *Mariba* der *Calingi* (159) dieselbe Stadt ist, wie *supra dicta Mariba*, sondern die letztere für Märib gehalten (159f.), die erstere für *Μάρα μητρόπολις* bei Ptolem. VI 7, 37 und ‚eine der Städte, welche jetzt durch Sa'da vertreten werden' (178f.), wofür nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit spricht. Wenn auch Mordtmann das Plinianische *Mariba* nicht richtig gedeutet hat, so hat er doch dessen Erwähnung an der zweiten Stelle (160) richtig erklärt: ‚Da außer dem Mariba der Calingier (159) keine andere Stadt dieses Namens im Vorhergehenden vorkommt, kann nur dieses gemeint sein.' Von *Marelibata* (155) der Sabäer und *Mariba* der *Calingi* (159. 160) ist offenbar verschieden *Maribba* (var. *Marippa*, vulg. *Mariaba*) *Palmalacum* (vulg. *Baramalacum*) der *Charmei* (157). Glasers Annahme (152f.), daß dem Plinius bei der Erwähnung von *Mariba* das zuvor genannte *Maribba Baramalacum*, welches im Wādī Maraba gelegen sein soll (132. 257), ‚ein zweites Mal, und zwar unbewußt in die Feder kam' (s. o. S. 1380) und ‚unter den Calingiern dann ein sonst unbekannter Küstenstamm an der Mündung des Wādī Maraba zu verstehen wäre', ist schon darum haltlos, weil Plinius letztere Stadt als *oppidum XIIII m. p.* der *Charmei*, einer minäischen Völkerschaft, bezeichnet, also von der Calingierstadt *Mariba circuitu VI m. p.* nach dem Namenszusatz, nach der Zugehörigkeit und nach den Dimensionen ausdrücklich unterscheidet. Übrigens griff Glaser, der an der früheren Stelle (62) *Mariba* für die Sabäerhauptstadt ausgegeben hatte, auch noch zu der Hilfsannahme, daß es im Wādī Maraba zwei bedeutendere Städte gab, von denen die untere den Calingiern gehörte, und knüpfte daran weitere Kombinationen, auf deren Besprechung wir nicht eingehen. Dann ergibt sich auch, daß die aus dem Feldzug des Gallus bekannte Stadt nicht *Maribba Baramalacum* sein kann. Die eben entwickelten Gründe verbieten uns auch, Klotz (Quaestiones Plinianae [in Sieglins Quellen und Forschungen 11] 1906, 200 ‚*Maribba* 6, 157 *num a Mariba* 6, 159 *diversa sit dubito*') beizupflichten. Die Vermutung Landbergs (23. 83), daß diese Stadt, wenn sie nicht Mariab–Märib sein könne, dann doch Marsyaba in Strabons Feldzugsbericht (also Marjama, s. o. S. 1356) sein müsse, was auch schon Fresnel, Ritter (278. 281) u. a. gemeint hatten, ist schon o. S. 1361 als irrig bezeichnet worden, ebenso (S. 1317) Sprengers Identifikation mit Mekka. Obwohl man Glasers Doppelerklärung der von Plinius zweimal erwähnten Calingierstadt ablehnen muß, so muß man ihm doch wieder recht geben, wenn er (135) D. H. Müllers (Burgen 1022) Zusammenstellung von *Maribba Baramalacum* mit Märib bekämpfte. Eine Minäerstadt, als welche sie Plinius ausdrücklich bezeichnet, kann nicht mit der berühmten Hauptstadt der Sabäer identisch sein. Diese Gleichstellung ist aber auch durch den Zusammenhang der Angaben bei Plinius ausgeschlossen, welcher unter Märib eine andere Stadt versteht (155), die von Maribba (157) unzweifelhaft verschieden ist. Landberg (23, 1) hätte gut getan, bei seiner Stellungnahme zur Polemik Glasers gegen D. H. Müller sich nicht auf Glaser 20. 43 zu berufen, wei an diesen Stellen mit Recht und in Übereinstimmung mit D. H. Müller selbst nur die Identitä des von Eratosthenes und Agatharchides genannten *Μαρίαβα* mit Märib behauptet wird, mi welchem das fragliche *Maribba* nichts zu tun hat Bezüglich dieser Stadt steht nur das negative Ergebnis fest, daß sie weder Märib noch Marjam ist, und ihre Zugehörigkeit zum Minäergebiet Ihre Lokalisierung im Wādī Maraba durc Glaser ist Vermutung. Die Schreibung ihre Beinamens ist ebenso wenig gesichert, wie sein Erklärung. Forster I 135. II 43. 47. 250 bo Phantasien; mit seiner Deutung als *Bar-Amc lacum* deckt sich teilweise Blaus (ZDMG XXI 68) Erklärung als *Iatrippa Alamalacum*, d. ‚Iatrib der Amalekiter' (vgl. den Art. Iathrippa Ritter XII 283 (vgl. o. S. 1356. 1360) zitiert Fresnels Etymologie von *bar* ‚Sohn' und *mali* ‚König', wornach es ‚das Marib der Prinzen heiße würde'; an *bar* ist trotz Sprenger 210 (d aramäische *bar* steht statt [des arabischen] *ib* [‚Sohn']) nicht zu denken. Zu welchen Entgle sungen eine vorgefaßte Meinung führen kan zeigt Sprengers (156) These, daß der Stad name ‚durch Mißverständnis aus *Makka–rabbo banī – Mālik* entstanden ist' (s. o. S. 1317). Na

D. H. Müller (a. a. O.) steckt im Namen vielleicht *dār-mulk*, ‚Residenz des Reiches', oder etwas Ähnliches. Glaser (132. 287) führte ihn auf den Stamm der Benū Mālik zurück, ‚deren Hauptort vielleicht Maraba war'. Auch Landberg (23, 1) versuchte eine Erklärung. Die Lesart bei Plinius, von welcher alle diese Erklärungen ausgehen, *Baramalacum*, ist nicht beglaubigt, sondern Vulgata; die hsl. Zeugnisse führen auf *Palmalacum*. Detlefsen schreibt *Paramalacum*, was freilich nicht überliefert ist. Das *P* kann nicht ursprünglich sein, weil das Arabische kein *p* hat, sondern vertritt *b* oder *f*, vorausgesetzt, daß überhaupt *p* zu lesen ist. Der erste Bestandteil bleibt daher unklar; der zweite dürfte mit *malik* oder einem Derivat von der gleichen Wurzel zusammenhängen. Mit Unrecht hat Detlefsen diesen Beinamen als vermeintlichen Namen einer zweiten Stadt von *Maribba* abgetrennt, wohl auch durch die Worte *et ipsum* (s. u. S. 1451) verleitet.

Auch die Erklärung des Ausdruckes bei Plin. VI 159 *Mariba oppidum significat dominos omnium* bereitet Schwierigkeiten. Ritter XII 283 nahm eine Verwechslung von *Maribba* (‚Marib der Prinzen') und *Mariba* durch Schuld des Plinius an. Schon Forster II 311 brachte den Namen mit *rabb*, ‚Herr', zusammen. Nach Sprenger 178 läßt sich die von Plinius erwähnte Etymologie gar auf zwei Arten erklären: Der Informant des Plinius könne *mārib*, das nach Iāqūt ‚Hilfsquellen' bedeutet, als Nomen loci von *rabb* aufgefaßt haben; viel wahrscheinlicher sei es jedoch, daß Plinius oder eine seiner Quellen (Iuba?) die Angaben des Informanten (‚die Hauptstadt heißt *Mārāǧimā*, was ‚Herr aller' bedeutet . . . denn *mārā* heißt im Aramäischen ‚Herr' und *ǧimā'* im Arabischen ‚Gesamtheit') mißverstanden und daraus *Mariaba* gemacht hat, ‚weil es ihm geläufiger war'. Die Heranziehung des Aramäischen zur Erklärung des arabischen Wortes ist so bedenklich als möglich. Erwägung verdient Mordtmanns (a. a. O. 322) Zurückführung der ‚himjarischen Glosse' bei Plinius auf ein lexikographisch belegtes *ra'b* mit der Bedeutung *dominus magnus gentis*.

Diese Bemerkungen genügen auch zum Erweise unserer Behauptung gegen Mordtmann, Mommsen und mehrere andere Forscher, daß aus Plinius eigenem Berichte erhellt, warum *Mariba*, das auch das Monumentum Ancyranum nennt, nicht Mārib sein kann (vgl. o. S. 1430). Von den weiteren Nachrichten des Plinius über die Sabäer berühren sich einige inhaltlich mit den älteren griechischen Angaben, namentlich die über den Weihrauchhandel der Sabäer und ihren Reichtum, so das Urteil VI 154 *Sabaei Arabum propter tura clarissimi* und 161, mit Berufung auf Gallus' Erkundungen, *ditissimi silvarum fertilitate odorifera, auri metallis, agrorum riguis, mellis ceraeque proventu*. Die *silvarum fertilitas odorifera* bezog Sprenger (250) richtig auf sabäischen Besitz in der Weihrauchregion. Glaser 69 war im Unrecht, wenn er aus dieser Stelle schloß, daß Gallus Landesprodukt und Handelsartikel verwechselt habe, mit der Begründung, daß die eigentliche Weihrauchgegend zu Ḥaḍramūt gehörte; ähnlich urteilte er ‚Punt' 46, daß Plinius damit nur sagen wollte, daß die Sabäer damals im Weihrauchlande die Oberherrschaft hatten (vgl. o. S. 1324). Durch Goldreichtum waren im Westen namentlich die Küstengegenden ausgezeichnet, was auch Agatharchides 95 (über das Land der Debai) wußte (vgl. o. S. 1421). Glaser (69; Punt 47) wollte unter den *auri metalla* ‚nur die in 'Asīr oder die in Sasu (Ostsomāliland)' verstanden wissen. Von Ostafrika kann an der Pliniusstelle keine Rede sein; Sprenger 249 war, wohl mit Recht, geneigt, den Bericht des Gallus auch auf die Minen im Innern des Landes zu beziehen. Derselbe bemerkte zur Beleuchtung des Zeugnisses über den *mellis proventus*, daß fast alle Gebirgsgegenden Südarabiens reich an Honig sind (mit Belegen aus Hamdānī). Glaser 69 bezeugt, daß Honig und Wachs in vortrefflichster Qualität im Gebiete Raidān und in Westḥaḍramūt vorkommt. Von den *agrorum rigua* war es Sprenger a. a. O. nicht klar, ob darunter sowohl künstlich als natürlich bewässerte Felder oder bloß die einen oder die anderen zu verstehen seien; er erwähnt Mitteilungen aus Hamdānī über künstliche Bewässerung. Nach Glaser (69) ersieht man aus Plinius' Worten geradezu deutlich, daß zu Gallus' Zeit den Sabäern der Ǧōf und Mārib und die anderen Gegenden gehörten, in denen durch Dammbauten eine regelmäßige Bewässerung ermöglicht war. Wie Sprenger hervorhob, nimmt in bezug auf Bäche, welche zur Bewässerung verwendbar sind, der Ḥārid im Ǧōf, durch den Gallus zog, den ersten Rang ein. Hartmann 398f. gibt eine treffliche Zusammenstellung inschriftlicher Zeugnisse für altarabische Bewässerungsanlagen (Brunnen, Kanäle, Zisternen). Wie die Meldung des Plinius über den Reichtum der Sabäer an und durch Weihrauch und Gold und über die Fruchtbarkeit und Pflege des Bodens mit den entsprechenden Nachrichten des Agatharchides (s. o. S. 1390f.) zusammenstimmt, so klingt auch sein Urteil über die *hominum luxuria* in Arabien XII 82 an gleichartige Äußerungen griechischer Schriftsteller und besonders der dichterischen Literatur an. Dagegen zeigen seine eingehenden Ausführungen über die Aromata im XII. Buch Spuren der durch den Römerfeldzug gewonnenen Bereicherung der Kenntnisse südarabischer Produkte, namentlich im Gegensatze zu den Griechen eine genauere Scheidung zwischen den in Arabien selbst heimischen und den von den Arabern importierten und durch den Transithandel nach dem Norden vertriebenen Spezereien. Von den ersteren nennt er (51. 54. 66) Weihrauch und Myrrhe, deren Ergiebigkeit als ein Hauptgrund für den Reichtum Arabiens und seine Benennung als *felix* und *beata* bezeichnet wird (vgl. V 65. XII 82. 84 und o. S. 1425), von den letzteren *cinnamomum* und *casia*, deren Vorkommen in Arabien er leugnet (82. 86). In dieser Feststellung gegenüber den Angaben bei Herodot. III 107. Theophr. h. pl. IX 4, 2f. Strab. XVI 782 u. a. (s. o. S. 1303. 1308f. 1383) darf man (vgl. D. H. Müller Art. Arabia o. Bd. II S. 357) ein wissenschaftliches Ergebnis der Expedition des Gallus erblicken, durch welches die unrichtigen oder ungenauen Mittei-

lungen der Händler, welche Handelsartikel für Landesprodukte ausgaben, richtiggestellt wurden. Doch zeigt auch Plinius hierin Unrichtigkeiten, wie z. B. XII 51 *tura praeter Arabiam nullis* (s. o. S. 1312). Von Einzelheiten seien noch aus dem XII. Buch hervorgehoben die Notizen über verschiedene Arten von Weihrauch (63) und Myrrhe (69), über Verwendung von aromatischen Hölzern als Brennmaterial (81; s. o. S. 1304), über *ladanum* (73) und andere Spezereien, welche auch in sabäischen Inschriften genannt werden (vgl. o. S. 1303), über den Zimthandel (93; dazu Sprenger 257), über die Gewinnung des Weihrauchs (58; s. Sprenger 297, welcher damit die Angabe Iāḳūts vergleicht). Mit Hilfe der kurzen Mitteilungen über die Weihrauchausfuhr (63) und anderer Daten hat Sprenger 141f. die ganze (westliche) Weihrauchstraße von Gaza über Petra, Hegra, Iathrippa (el-Medīna), Mārib bis Sabbatha und ihre Fortsetzung bis 'Omān zu rekonstruieren versucht. Er hat richtig betont (264), daß die Weihrauchstraße, durch welche den Informanten des Altertums die Nachrichten über die für sie so interessanten Gewürzregionen zukamen, sich wie ein roter Faden durch das unbekannte Land zog und dieser in allen alten summarischen Nachrichten über Arabien durchschimmert, so in Herodots Bericht über die Gewürzgegend, welche, wie er glaubte, am Ende der bewohnbaren Welt liegt, da die Nachrichten zu seiner Zeit eben nur so weit reichten, als die Weihrauchstraße. Auch die vier von Eratosthenes erwähnten Hauptvölker, welche an der Weihrauchstraße wohnten, erscheinen an diesem Faden aneinander gereiht (Sprenger Bemerkungen 509). Es ist nicht zu verkennen, daß durch Verfolgung dieses Gesichtspunktes die trockene geographische Aufzählung des Alexandriners erst Leben gewinnt. Über eine zweite Weihrauchstraße s. Sprenger 160f.

Kulturgeschichtliche Bedeutung haben die Nachrichten des Plinius (XII 54), daß das Einsammeln des Weihrauchs als religiöse Handlung galt (Sprenger 219), daß nur die Sabäer als Herren des Weihrauchlandes und neben ihnen die Minäer den Weihrauchbaum sehen durften (*nec praeterea Arabum alii turis arborem vident ac ne horum quidem omnes*), daß es nicht mehr als 3000 privilegierte Familien gegeben haben soll, welche das Recht des Alleinbesitzes von Weihrauchbäumen als erbliches Monopol für sich und ihre Nachkommen beanspruchten: *sacros vocari ob id nec ullo congressu feminarum funerumque, cum incidant eas arbores aut metant, pollui atque ita religione merces augeri.* Das *sacros* dieser Stelle brachte Sprenger (92) mit Plin. XII 52 und Theophr. IX 4, 2 zusammen, wo er das überlieferte *Saba* mit Rücksicht auf den Namen des Šaḥrgebirges in *Sara* ändern wollte (s. o. S. 1305. 1324). Dagegen erklärte Glaser (3: Punt 44, wo er nach Sprenger die Änderung *Sara* [= Šaḥr] empfahl) diese Herleitung von *sacros* aus dem arabischen *šaḥr* (*šiḥr*) für sehr gewagt und leitete es (180, 1) von *ṣaḳr* (‚der Grundform von *ṣauḳar*, plur. *ṣawāḳir*') ab, so daß die *sacri* des Plinius mit den Ṣawāḳir identisch wären, einem Stamme, welcher die Weihrauchküste bewohnt zu haben scheine und nach welchem auch das Vorgebirge Syagros (s. d.) seinen Namen haben soll. Doch scheint *sacros* keine arabische Glosse zu sein, sondern nichts anderes zu bedeuten, als daß der Weihrauch mit einer Art religiöser Scheu als etwas Heiliges, Reinigendes betrachtet wurde und daher auch diejenigen, welche mit seiner Behandlung zu tun hatten, für geweiht galten, weshalb sie auch während der Zeit der Pflege des Baumes jede Entweihung, selbst die Begegnung mit einer Leiche meiden mußten (vgl. Hartmann 415). Dann erklärt sich auch Plin. XII 52 *regio turifera S. appellata, quod significare Graeci dicunt mysterium*, wo Glaser mit Sprenger das *mysterium* auf Verwechslung von *šaḥr* und *saḥr*, ‚Zauberei', zurückführen wollte, endlich auch Solin. 710 *regio turifera Arabia appellata est, id est sacra.* An beiden Stellen gelten die erklärenden Zusätze dem Begriffe *turifera*. Textänderungen auf Grund solcher glottogonischer Spekulationen erscheinen unannehmbar. Einen anderen Erklärungsversuch bietet D. H. Müller Burgen 1027, 2. Sprenger 219 merkte als Parallele an, daß bis auf den heutigen Tag im Islam *congressus feminarum funerumque* Ursachen der *ǧanāba*, Verunreinigung, sind. Die gleiche Auffassung des Zusammentreffens mit einer Leiche kennt auch der Pietismus nichtarabischer Völker. Hartmann bemerkte (a. a. O.) zutreffend, daß diese Pliniusstelle einiges Licht auf die von de Goeje (L'encensement des morts chez les anciens Arabes, Verh. d. 14. Orientalistenkongresses III) behandelte Abneigung der Muslime gegen Verbrennen von Räucherwerk beim Totenzug zu werfen scheint, und schließt, daß es in Südarabien verpönt war, Weihrauch bei der Totenfeier zu verwenden, während man in Nordarabien nichts davon wußte; doch Plin. XII 82 spricht von der *hominum etiam in morte luxuria* in Arabia felix.

Für die alte Geschichte Südarabiens ist die Tatsache lehrreich, daß Plinius noch für die Zeit des Iuba und Gallus dieselben vier Völker nennt, welche Eratosthenes als Hauptvölker mit königlicher Verfassung anführt, nämlich neben den *Sabaei* die *Minaei* (VI 155. 157. 161. XII 54), die Katabanen, die er zweimal nennt, *Catabanes Arabes* V 65 (*Catabanes* ist die bessere Lesart, welche dem arabischen *Ḳatabān* [vgl. o. S. 1325] vollkommen entspricht und welche auch Sillig und Detlefsen in seiner späteren Ausgabe [Die geographischen Bücher . . des Plinius 1904 in Sieglins Quellen und Forschungen 9] aufgenommen haben, nicht *Cattabanes*, wie Detlefsen in seiner vollständigen Ausgabe liest und viele nach ihm) und mit anderer Namensform *Catapani* VI 153, endlich die Bewohner von Hadramūt, die er gleichfalls unter verschiedenen wenn auch auf dieselbe Grundform zurückgehen den Namensformen anführt, *Atramitae* (VI 157 zweimal. XII 52), die *Χατραμωτῖται* des Eratosthenes, und, wohl nach Iubas Vorgange, noch zweimal unter dem Namen *Chatramotitae* VI 154. 161 ohne von der Identität beider Kenntnis zu haben ähnlich wie Ptolemaios dieselbe Völkerschaft bald (VI 7, 10) *Ἀτραμῖται* (var. *Ἀδραμῖται*), bald (VI 7, 25. 26) *Χατραμωτῖται* nennt und auch die Katabān mit differenzierten Namen bezeichnet

(s. darüber u. S. 1491f.). Die durch die Mehrzahl der Hss. gebotene und von Detlefsen zu XII 52 im kritischen Apparat seiner vollständigen Ausgabe empfohlene Lesart *Astramitae* an den angeführten Stellen und außerdem *Astramitica* (*murra*) XII 69 könnte sich zwar durch die Annahme erklären lassen, daß in dieser Namensform das *st* einer spirantischen Aussprache des emphatischen Dentals im arabischen Namen Ḥadramūt entspreche (vgl. das *ṣ* im hebräischen *Ḥaṣarmāwet*), und Mordtmann (Anzeige 186, 1) war auch der Meinung, daß diese Form ‚allem Anscheine nach auf *Ḥasramī* mit *ṣ* zurückgeht' (s. ebd. den Verweis auf ältere Literatur). Doch die Parallelform bei Plinius, sowie die griechische Form, welche, dem Arabischen entsprechend, den Dental zeigen, sprechen für die Lesart *Atramitae*, welche Detlefsen VI 155 beidemal und vor ihm Sillig an allen vier Stellen aufgenommen hat. Das Nebeneinander der Kurz- und Langform desselben Namens wird verschieden erklärt. Ganz falsch urteilte noch Kiepert (Lehrb. 188), daß ‚Chatramiten', ‚Adramiten' inkorrekt aus ‚Chatramotiten' zusammengezogen sei. Wie Mordtmann (ZDMG XXX 323) und Sprenger (305; Bemerkungen 503) bemerkte D. H. Müller o. im Art. Chatramis, daß der Name des Landes *Ḥadramūt* (vgl. o. S. 1300), das Nomen gentilicium *Ḥadramī*, der Plural *Ḥadārim* lautet und aus diesem Unterschiede sich die Verschiedenheit der bald kurzen, bald vollen Formen im Griechischen (und Lateinischen) erklärt. Nach Sprenger (307. 81) weist das Nebeneinander von *Chatramotitae* und *Atramitae* bei Plinius und die gleiche Erscheinung bei Ptolemaios auf Verschiedenheit der Quellen hin (ebenso nach Klotz a. a. O.) und Mordtmann folgerte daraus geradezu das Vorhandensein von Parallelexzerpten bei Plinius. Man muß Sprenger wohl zustimmen, daß Iuba wahrscheinlich Arabisch verstand und das indigene Gentilicium kannte. Doch kannte dieser dann um so besser auch die volle Form, und es läßt sich nicht mit Sprenger behaupten, daß er daneben nicht auch *Chatramotitae* in seiner Darstellung angewendet hat, besonders wenn er die griechischen Quellen zitierte, und daß daher die Aufzählung der Völker bei Plin. VI 154 nicht ebenso aus Iuba stammen kann, wie die vorausgehenden Angaben. Richtig wendet Sprenger gegen Mordtmann ein, daß wir keine der Stellen, an welchen *Atramitae* vorkommt, dem Eratosthenes (unmittelbar) zuschreiben dürfen. Auch Mordtmanns spätere Erklärung (WZKM VIII 372), daß *Atramitae* nicht auf Iuba hinweise und dieser höchstens mittelbare Quelle für Plinius gewesen sei, und seine Gegenüberstellung Iubas mit Eratosthenes als unmittelbarem Gewährsmann, durch welche er die Zurücknahme seiner (o. S. 1431 erwähnten) irrigen Meinung über Eratosthenes als Quelle für alle späteren Berichte über die Minäer einschränken wollte, trifft nicht zu. Daß Plinius überhaupt nicht unmittelbar aus Eratosthenes geschöpft hat (vgl. o. S. 1432), erklärte schon Berger (Die geogr. Fragmente d. Eratosthenes 16) und Klotz 31f. Ohne jedes Recht hat Glaser (72. 92) die Erwähnung der *Chatramotitae* bei Plinius für eine Verschreibung durch ‚Irrtum der Kopisten' gehalten und sich in dieser Mutmaßung eben durch die Nennung der *Atramitae* bestärkt gefühlt, ‚welche Schreibung kaum, wie Sprenger glaubt, bloß auf eine andere Quelle (als *Chatramotitae*) hinweist'. Doch wußte er nicht zu sagen, welcher Name durch die Kopisten für die Nachwelt verloren gegangen ist.

Neu kommen bei Plinius die Himjaren hinzu, welche Eratosthenes darum nicht unter den Hauptvölkern Südarabiens nennen konnte, weil sie zur Zeit seiner Quelle noch nicht neben den Sabäern aufgekommen waren. Über die angeführten drei Völker, welche Plinius neben den Sabäern nennt, können wir uns hier, in Parallele mit der Behandlung der Eratosthenischen Zeugnisse (o. S. 1314f.), nur so weit äußern, als sie mit den Sabäern in Zusammenhang stehen. Die nächste Beziehung zu S. kommt unter diesen Nachrichten bei Plinius den auf die Minäer bezüglichen zu; sie erfordern auch mit Rücksicht auf die für die Geschichte S.s bedeutungsvolle Minäerfrage, für welche sie von Belang sind und daher auch, mehrfach unter Mißdeutungen, verwertet worden sind, Beachtung. Über die Minäer berichtet Plin. XII 54 nach Erwähnung der *Atramitae*, eines *pagus Sabaeorum*: *Attingunt et Minaei, pagus alius, per quos* (*tus*) *evehitur uno tramite angusto. Hi primi commercium turis fecere maximeque exercent, a quibus et Minaeum dictum est.* Wenn auch Sprengers Auffassung der griechisch-römischen Zeugnisse über die Minäer haltlos ist (s. o. S. 1316f.), so hat doch er zuerst (Bemerkungen 506) erkannt, daß bei Plinius die Minäer nicht wie die *Atramitae* als *pagus Sabaeorum* (ebenso bei Solin. 710) erscheinen, sondern als selbständiger *pagus*, und weit entfernt, den Sabäern zu unterstehen wie die *Atramitae*, geradezu als Konkurrenten der Sabäer auftraten und den Weihrauchhandel so selbständig und erfolgreich betrieben, daß noch Plinius über ihr *commercium turis* das angeführte Urteil aussprechen konnte. Mit dieser Unterscheidung zwischen den *Atramitae* als dem *pagus Sabaeorum* und den Minäern als selbständigem *pagus alius* hat diese vielbehandelte Pliniusstelle erst ihr richtiges Verständnis erhalten. Auch Mordtmann hat (Anzeige 186) richtig festgestellt, daß *pagus* als solches keinen abhängigen Distrikt bezeichne; doch die weitere Begründung dieser Erkenntnis ist verfehlt. Der Begriff der Abhängigkeit liegt nicht in dem Worte *pagus*, sondern in seiner attributiven Bestimmung durch den possessiven Genitiv *Sabaeorum*. Die Richtigkeit der Interpretation Sprengers und damit die Unrichtigkeit der älteren entgegenstehenden Meinung, die Sprenger früher (253. 230, wonach die Minäer an einigen Stellen des Plinius zu den Sabäern gezählt sein sollen) selbst vertreten hatte, ferner z. B. Detlefsen im Index (*Minaei Sabaeorum pagus* 12, 54), D. H. Müller Burgen 1021 (womit auch der daraus abgeleitete Schluß gegen Sprenger fällt) u. a., erhellt auch aus Plin. VI 155, wo die *Atramitae* eine *pars* der 154 erwähnten *Sabaei* genannt, also als abhängig von S. bezeichnet werden, während gleich darauf als ihre Nachbarn die *Minaei* erwähnt werden, jedoch ohne jede Andeutung einer etwaigen Abhängigkeit von S., und ebenso später, 157, die

Minaei mit anderen Völkerschaften im Binnenlande vollkommen selbständig auftreten. Mordtmanns Meinung, daß diese Stelle dem Eratosthenes entnommen sei, hat Sprenger widerlegt (s. o. S. 1449).

An dieser Stelle sind die Minäer unter den *mediterranei* aufgezählt: . . . *Acitoali, oppidum Foda ac* (*Fodac*, s. den Art. Foda) *Minaei . . . quorum Charmei, oppidum XIIII m. p. Maribba Palmalacum et ipsum non spernendum, item Carnon.* Mordtmanns Vermutung (Anzeige 186), daß an dieser Stelle *Aminaei* ‚anscheinend zu lesen ist', ist unbegründet. Sprengers (157) Gleichstellung von *Charmei*, angeblich der Residenzstadt, mit *Καρμὰν βασίλειον* des Ptolemaios, was aber ‚auch Karn sein mag', und mit Banāt Ḥarb (oder Banāt Ḥarm) der arabischen Geographen ist abgetan. Seine Deutung der Worte des Plinius: ‚ihre Stadt ist Banāt-Ḥarb, hat 14 Meilen im Umfang; ihnen gehört Makka, das auch nicht zu verachten ist, wie auch Karn el-Manāzil' (211), hat schon D. H. Müller (Burgen 1022 und o. im Art. Charamaei) zurückgewiesen, ebenso Glaser 134. Sie beruht nicht nur auf den beiden falschen Annahmen, daß *Maribba* Mekka und *Carnon* Karn el-Manāzil ist (s. o. S. 1317f.), sondern auch auf der Voraussetzung, daß *Charmei* Stadtname ist und darauf sich die Worte *oppidum XIV m. p.* beziehen. Demgegenüber erklärte D. H. Müller, daß die Charmei, die hier als Bewohner minäischen Gebietes erscheinen, vielmehr die Haramier sind, die Herren der in sabäischen Inschriften mehrfach erwähnten (vgl. Hartmann 179f.), unter eigenen Königen stehenden Stadt Haram (oder Ḥarim, am Ḥārid, westlich von Ma'īn), welche ‚eine sabäische Enklave im Gebiete der Minäer bildeten'. Er übersetzte demnach die Plinius-stelle: „. . . die Minäer, zu denen die Haramier gehören. Ihre Stadt ist Mariaba Baramalacum. die 14 Meilen im Umfang hat und nicht zu verachten ist, und auch Carnon'. Dann entspricht dem arabischen Namen auch die Lesart *Charmei* bezw. *Charmaei* (mit gleichem Suffix wie *Sab-aei, Min-aei, Rhadam-aei* usw.), besser als *Carmaei* oder *Carmei*, wie sonst geschrieben wird. Durch *et ipsum non spernendum* wird *Maribba* (s. o. S. 1445) in adversativer Antizipation mit *Carnon* verglichen (‚gleichfalls nicht zu verachten', wenn auch nicht so bedeutend wie die alte Hauptstadt *Carnon*). Dies fühlte schon Ritter (281) heraus, wenngleich seine Deutung infolge seines falschen Ansatzes von *Maribba* (nach Fresnel) verfehlt war (vgl. o. S. 1360). D. H. Müllers Erklärung wird durch Glasers (134) Mahnung, man dürfe nicht übersehen, daß es zur Zeit des Plinius gewiß kein harimäisches Königreich mehr gab, nicht zu Fall gebracht, vielmehr werden die drei von Glaser empfohlenen Ansätze der Charmei (beim Hafen Charmotas 28. 136, im Gebiete der Beduinen von Ḥarb, 29, oder endlich in ‚irgend einem *ḥaram* [Heiligtum], etwa Mekka' 136) überflüssig. Aus den Nachrichten über den Zug des Gallus geht gewiß nicht hervor, daß, wie Glaser 135, kraft eines Argumentum ex silentio, behauptete, die Haramier zu Plinius' Zeit nicht mehr im Gōf saßen. Auch dafür, was er über den Beduinencharakter der ‚mit den Minäern gemeinsam zeltenden' Haramier anzugeben wußte, mangelt es an jedem Beleg. Auf Forsters (I 133. II 255) Ideen über die *Charmei* einzugehen, ist unnötig. Warum anderseits *Maribba Palmalacum* nicht das sabäische Mārib sein kann, wie D. H. Müller vermutete, ist o. S. 1444 auseinandergesetzt worden. Auch die Begründung dieser Vermutung damit, daß Plinius die Minäer als *pagus Sabaeorum* bezeichne, hat keinen Halt, wie soeben gezeigt worden ist. Von Mārib der Sabäer spricht Plin. 155. Das hier erwähnte *Carnon* endlich, wofür allerdings die meisten Hss. *Canon* bieten, ist *Κάρνα* des Eratosthenes, die Minäerhauptstadt, Karnā'u der Inschriften (s. o. S. 1318), aber nicht das von Plinius zuvor (154) erwähnte *Carnus*, wie nebst anderen (s. o. S. 1440) auch Mordtmann gemeint hat (Anzeige 184, 1; vgl. 186), der im Hinblick auf die Form Karnā'u nicht nur die Änderung von *Carnus* in *Carnau* vorschlug, sondern auch des vorhergehenden *Cardava*, das doch mit *Carnus* nichts zu tun hat, in *Carnava*, ohne zu sagen, wie er sich die Duplizität dieser Ausdrücke für Karnā'u denkt. Daß *Cardava* eine andere, von Karnā'u verschiedene Stadt ist, hat sich o. S. 1440 gezeigt. Es ist also weder *Cardava* noch *Carnus* zu ändern. Die Verschiedenheit von *Carnus* und *Carnon* haben auch Sprenger (Bemerkungen 506) und Glaser 22 erkannt, aber nicht richtig begründet. Der erstere behauptete, nur mit Rücksicht auf seine Lokalisierung von *Carnon* und seine Ansicht über die Minäer (s. o. S. 1318), daß Karnā'u ‚unzweifelhaft mit *Carnus* identisch ist', dagegen verschieden von der Minäerstadt *Κάρνα*. Er mußte also neben *Carnon* = dem minäischen *Κάρνα* ein davon verschiedenes, ‚dem Könige von Ma'īn untertäniges' *Carnus* = Karnā'u annehmen, statt, wie natürlich, *Carnon* = *Κάρνα* = Karnā'u. Glaser mußte wieder, in seiner Theorie folgerichtig, bestreiten, daß *Carnon Κάρνα* und die Minäerhauptstadt Karnā'u ist (s. seine Auskunft darüber o. S. 1319), und verlegte es (24. 133) in den ‚unteren Teil des Wādī Maṭāra, eines nördlichen Zuflusses des Wādī Ḥabōnan'. Weder kann dieser Ansatz eine Theorie stützen, die an ihren Konsequenzen zugrunde geht, noch beweist unsere Pliniusstelle, daß die Minäer ‚weit über Neǧrān hinaus saßen oder vielmehr zelteten' (134).

Über die Wohnsitze der Minäer im 1. Jhdt. v. Chr. belehrt Plin. VI 155 *Atramitis in mediterraneo iunguntur Minaei* und ebenso XII 54 (nach Erwähnung der *Atramitae*) *attingunt et Minaei*. Es ist fraglich, ob aus diesen Stellen ‚zu ersehen ist, daß die Minäer ein Binnenvolk waren und nicht an der Küste wohnten' (D. H. Müller Burgen 1021). Diese Stellen beweisen, daß die Minäer zu Iubas Zeit Nachbarn von Ḥadramūt waren, wie wir es schon für die Zeit des Eratosthenes anzunehmen haben, schließen aber nicht aus, daß es auch minäische Stämme gab, deren Gebiet bis an die Küste heranreichte, ganz so wie zu Eratosthenes' Zeit (s. o. S. 1320f.). Sprenger, der die Minäer von Ma'īn trennte und um Mekka suchte, war hiedurch gezwungen, zu behaupten, daß sie zur Zeit Iubas nicht mehr in derselben Gegend wohnten, wie nach dem Bericht des Eratosthenes (vgl. o. S. 1316f.).

Obgleich Mordtmann (186) im Unrecht war, wenn er an eine Entlehnung dieser Angaben des Plinius aus Eratosthenes dachte, so liegt hinwiederum kein Grund vor, an eine wesentliche Änderung der Wohnsitze der Minäer in der Zeit zwischen der Eratosthenischen Quelle und Iuba zu glauben (o. S. 1322), selbst nicht bei Voraussetzung von Gebietsverlusten der Minäer. Wenn sie also noch immer vom Meere bis zum Gōf wohnten, hatten sie wie zwei Jahrhunderte früher im Osten zu binnenländischen Nachbarn die Ḥadramutiten. Dann erklärt sich die Ausdrucksweise an den beiden Plinianischen Stellen ebensogut wie an einer dritten (VI 157) die Aufzählung des minäischen Zentralgebietes, das seit jeher im Binnenlande, im Gōf, war, unter den *reliqua mediterranea*. Daß die Minäer ‚zur Zeit des Plinius oder Iuba ihre Wohnsitze vorzüglich in Unter-Ḥadramūt hatten' (Sprenger Bemerkungen 506; ähnlich Glaser Abessinier 125f.). geht aus Plinius nicht hervor. Dagegen reicht sein Zeugnis, daß die *Charmei* und *Carnon*, also *Haram* und *Karnā'u* im Gōf, minäisch waren, als Beweis gegen Glasers Hypothesen aus, daß zur Zeit des Gallus ‚die Minäer nicht mehr im Gōf saßen, wo er ihrer sicherlich erwähnt hätte' (69), sondern ‚bereits längst aus ihren herrlichen Stammsitzen im Gōf verdrängt und zu einem Wüstenvolke geworden waren' (93), daß sie ‚schon genau die Lebensweise der heutigen Beduinen führten' (69) und ‚nur noch die öden Wüstendistrikte in Nord und Süd bewohnten' (95), ‚die an der Straße gelegenen Wüstenkomplexe, östlich und westlich, durchstreiften, also die Steppengegenden des Wādī ed-Dawāsir . . . bis hinauf zum Kamme des Serātgebirges in 'Asīr' (131), ‚hauptsächlich aber die Dehnā der Haupttummelplatz der Minäer war' (69). Eben deshalb war Glaser auch gezwungen, die Beziehung des Plinianischen Zeugnisses auf den Gōf, das allein schon seine Aufstellungen über den Haufen wirft, hinwegzuinterpretieren und namentlich von der Hauptstadt *Carnon* anzunehmen, daß sie ‚keineswegs im Gōf liegt' (23), sondern ‚irgendwo im Norden zu suchen ist' (22). (Über das Argument der Nichterwähnung s. o. S. 1373.) Er ging sogar so weit (Abessinier 114), Plinius' Ausdruck für die persönlichen Erkundungen des Gallus, *explorata retulit* (161), welcher bedeuten soll ‚er erzählte es nach eingezogenen Nachrichten, hatte es also nicht selbst beobachtet, die betreffenden Ländereien selbst nicht betreten', dahin auszulegen, daß Gallus das Land der Minäer nicht betreten habe, ‚die er, der doch im Gōf Krieg führte, nicht hätte zu erkunden brauchen, wenn der Gōf damals noch minäisch gewesen wäre'. Darüber aber, daß nach dieser Interpretation Gallus auch nicht das Gebiet der Sabäer betreten haben kann, weil er auch über dieses *explorata retulit* (s. o. S. 1385), sowie über die *Nomades, Homeritae, Chatramotitae* u. a. (161), half sich Glaser mit der Erklärung hinweg, daß Gallus das Land der Sabäer ‚nur streifte'. Man möchte wissen, in welchem Lande dann alle Punkte lagen, die Gallus auf seinem Zuge vom Norden bis zum Süden durch die Länge von fast ganz Arabien betrat, wenn sie nach jener exklusiven Auslegung der Worte *explorata retulit*, welche für sich schon gar nicht berechtigt ist, nicht im Lande der Nomaden, der Ḥimjaren, der Minäer und Ḥadramutiten lagen und er selbst das Land S. nur streifte.

Wer möchte leugnen, daß sich so seltsam gewundene Deutungen selbst widerlegen! Aber alle diese Gewundenheiten wurden nur deshalb gewagt, weil es ihrem Urheber in Konsequenz seiner Theorie darum zu tun war, die alte Geschichte Südarabiens auf eine ganz neue Grundlage zu stellen und plausibel zu machen, daß das Minäerreich, welches dem Reiche von S. vorangegangen sein soll, ungefähr acht Jahrhunderte vor Plinius sein Ende gefunden habe und die Minäer zur Zeit des Römerfeldzuges längst nicht mehr in ihrem alten Zentralgebiete lebten, sondern weit davon in der Wüste. Alle angeführten unmöglichen Folgerungen bestehen nur durch die Theorie Glasers und fallen mit ihr. Soweit sie auf Plinius Bezug nehmen, mußten wir sie bereits hier unserem Schlußparagraphen vorwegnehmen.

Auch Plinius' Nachrichten über die Minäer erklären sich ungezwungen und befriedigend, wenn man anerkennt, was auch bei der allmählichen Zurückdrängung dieses Volkes wahrscheinlich ist, daß es zwar bis zum 1. Jhdt. v. Chr. Gebietsverluste im Gōf erfahren hatte, nicht aber gänzlich aus diesem in die Wüste abgedrängt war. Einem solchen Gebietsverlust ist es zuzuschreiben, daß z. B. Plin. VI 154 *Nascus* eine sabäische Stadt nennt; daß dieses ‚weniger bedeutende' Naśḳ (Weber Studien I 16), welches ursprünglich minäisch war, sabäisch geworden ist, ergibt sich auch aus den Inschriften (vgl. o. S. 1435). *Carnus*, welches nach D. H. Müller (Burgen 1021) ‚zweifellos . . . eine der Städte des minäischen Reiches' war, kann nicht als Beispiel für sabäischen Besitz ursprünglich minäischer Städte gelten: mit dem minäischen Karnā'u ist es nicht identisch (s. o. S. 1440). Auch Kamnā, das Plinius unter den sabäischen Städten als *Caminacum* (s. o. S. 1435f.) anführt, wird herangezogen (Weber Studien I 16. 20, 4 [nach Hommel]. Dagegen schoß Mordtmann (185) übers Ziel, wenn er aus dieser Pliniusstelle entnahm, daß bei Plinius die Sabäer als die Beherrscher von ganz Südarabien erscheinen, so daß ‚die Städte der Minäer' als sabäisch und die Ḥadramutiten als Teil der Sabäer aufgeführt werden.

Den Auszug aus Gallus' Mitteilungen über das Minäerland, *Minaeis fertiles agros palmetis arbustisque, in pecore divitias* (161), verwertete Sprenger (Bemerkungen 507) gegen Mordtmanns Argument (184), daß in keinem der Berichte über den Feldzug ein Reich der Minäer erwähnt wird (vgl. o. S. 1352. 1373 und über Mordtmanns Replik u. § 16). Als Bestätigung des Ausdruckes *agri fertiles arbustis* rief er Doughty Travels in Arabia deserta II 462. 475. 477 an und charakterisierte die Minäer als ein Volk, das von Vieh-, besonders Kamelzucht lebte und in dessen Gebiet es Gehölz und Palmenpflanzungen gab. Doch muß man ihm gegenüber bezweifeln, ob es ‚unbestreitbar' ist, daß die Minäer des Gallus nicht Ackerbauer, sondern ein Nomadenvolk waren. Nomaden führt Plinius unmittelbar vor den Ḥimjaren und Minäern an (*nomadas lacte et ferina carne vesci*). Auch wenn

man jene Angabe über die Eigentümlichkeiten des Minäerlandes auf einen Boden außerhalb des Gōf bezieht, was für Glaser 68 ‚bis zur Evidenz sicher' steht, ist damit nichts anderes bewiesen, als was im vorhinein klar ist, daß nämlich zum Minäerbesitz vom Meere bis zum Gōf auch Wüstengebiet gehörte, nicht aber, daß die Nachrichten des Plinius geeignet sind, Glasers (69 u. a.) Ansicht über die Wohnsitze der Minäer zu Iubas Zeit zu stützen.

Die oben (S. 1450) ausgeschriebenen Worte des Plinius (XII 54) über den Weihrauchhandel der Minäer zeugen von der kulturgeschichtlichen Stellung dieses Volkes noch gegen Ende des 1. Jhdts. v. Chr. (*commercium . . . maxime exercent*). Sprengers (230) Erklärung der Stelle *primi commercium turis fecere*, daß die Minäer das Verdienst haben, die ersten gewesen zu sein, deren Handelskarawanen mit den Spezereien des Südens durch die wilden Stämme Zentralarabiens drangen und Syrien erreichten, ist richtig, nicht so der Schluß auf den Gegensatz, den er zwischen den Minäern und Sabäern darin erblickte, daß in ältester Zeit der Weihrauch zu Lande durch die Sabäer nach dem südlichen Teil der Küste des Roten Meeres gebracht und von da zu Wasser nach Ägypten weiterbefördert wurde. Das *primi* ist nur einer von den Beweisen dafür, daß die Minäer das älteste Kulturvolk in Arabien waren, welches den Weihrauchexport zu Lande durch oder längs Westarabien begann (Glaser Punt 36. 47. 60); es ist also zugleich ein Beweis für die zeitliche Priorität der Minäer vor den Sabäern, nur nicht in das graue Altertum hinauf, an welches die Minäertheorie denken läßt. Was Sprenger außerdem im Zusammenhange mit der Pliniusstelle zu seinen Ausführungen über die minäische Konföderation (230) und die Verbindung mit den Kodā'a (302) veranlaßte, ist oben (S. 1317. 1325) gesagt.

Vom *tus Minaeum* spricht Plinius im Anschlusse an das *commercium turis*; daß Weihrauch im Minäergebiete wuchs, behauptet er nicht. Er behauptet dies auch nicht von der Myrrhe, wenn er XII 69 die *murra Minaea* nennt, eine Bezeichnung, zu welcher der Ausdruck im Peripl. 24 σμύρνα Μιναία eine Parallele ist. Hartmann 414, 1 erklärte, daß Ma'īn gewiß keine Myrrhe lieferte, sondern die Ware nur im Handel den Namen darnach hatte. Das mag für die Zeit des Plinius gelten. Nach Glaser jedoch (88) ist die Bezeichnung ‚minäisch' offenbar deshalb gebraucht, weil diese Myrrhe aus ursprünglich minäischen Reichsteilen oder Vasallenstaaten stammte, welche zur Zeit des Plinius bereits längst zum sabäischen Reiche gehörten (vgl. Punt 60). Zuzugeben ist, daß der Ausdruck ‚minäische Myrrhe' zu verschiedenen Zeiten beides bedeuten konnte. Daß die Worte bei Plin. XII 69 (*genera* [*murrae*] *complura*: *troglodytica silvestrium prima, sequens Minaea, in qua Atramitica est, et Gebanitica et Ausaritis Gebanitarum regno*) sagen wollen, ‚daß die minäische Myrrhe eigentlich atramitisches und gebanitisches Produkt sei' (D. H. Müller Burgen 1023; Encyclopaedia Britannica*) 1888[9], Art. Yemen 740), ist zu viel behauptet. Zeugnisse für den Gewürzhandel der Minäer nach dem Norden bis Südpalästina sind aus Artemidor bei Strab. XVI 776 und den Auszügen aus Agatharchides 87 oben (S. 1420) erwähnt worden; über den Aromatenhandel nach Meinaia s. o. S. 1334.

Wir vermissen eine befriedigende Aufklärung darüber, wie man die beiden Angaben über das *tus* bei Plin. XII 54: *Minaei . . . per quos evehitur uno tramite angusto* und XII 63 (über den Weihrauchtransport aus Sabota): *evehi non potest nisi per Gebanitas*, mit einander vereinbaren soll. Auch die Erklärungen des *trames angustus* bei Sprenger 161. 302; Bemerkungen 506f.) und Glaser (Ausland 1890, 958; Abessinier 125) beheben nicht den scheinbaren Widerspruch. Es scheinen hier zwei verschiedene, von einander unabhängige und mit einander konkurrierende Transportwege angegeben zu sein, ein minäischer und ein sabäischer. Der erste führte auf dem *trames angustus*, in welchem Glaser wohl richtig ein Wādī erkannt hat (das Wādī Ḥadramūt oder noch wahrscheinlicher das Wādī Ḥasmūt), aus Ḥadramūt nordwestlich nach dem Minäerlande, das noch Plinius als den Atramiten benachbart kennt, der andere aus Sabota durch das Gebanitenland (über Thomna, weshalb auch Plinius a. a. O. sagt: *itaque et horum regi* [der in *Thomna* residierte, vgl. den Art. Gebbanitae und weiter unten] *penditur vectigal*) südlich am Minäergebiete vorbei und dann aus S. mit der Weihrauchstraße nach Norden. Wenn man unter Thomna Timna' versteht (s. o. S. 1327), so ist dieser Weg, obwohl er eine durch die natürlichen Verhältnisse bedingte Zwangsroute war, nichts weniger als ein ‚lästiger Umweg' (Hartmann 420), da Timna' gerade auf der Route von Ṣabwat nach Westen gegen S. lag. Dieser Weg ist es auch, den man mit Glaser (Abessinier 125) in dem noch heutzutage üblichen von Ẓafār und Ṣibām ausgehenden Wege (Ṣabwa, Timna', Mārib) wiederfinden darf; doch ist er nicht die Fortsetzung des Minäerweges (Glaser Ausland a. a. O.), der ganz anders verlief. Dann ist der *trames angustus* ein weiterer Erweis für die Selbständigkeit der Minäer neben den Sabäern, während Glaser aus seiner Konstruktion dieses ‚bedeutenden Umweges' zu der Erkenntnis kam, ‚wie wenig der minäische Weihrauchhandel zu sagen hatte'! Mordtmann, der gleichfalls nicht erkannt hatte, daß es sich um zwei verschiedene Weihrauchwege handelt, irrte (Anzeige 187), wenn er das ‚plötzliche' Auftreten der Gebaniten bei Plinius statt der Minäer damit erklärte, daß Plinius, sowie Eratosthenes, die Namen ‚Minäer, Gebaniten und Katabanen fast promiscue gebrauchen'; er selbst mußte zugeben, daß sich ‚schwer sagen läßt, wie diese Verwechslungen entstanden' (188). Auch von diesen Plinianischen Nachrichten über den Weihrauchhandel der Minäer behauptet er (186) mit Unrecht, daß sie aus Eratosthenes entnommen sind (vgl. o. S. 1431); dagegen bereits Sprenger Bemerkungen 502. 504. D. H. Müllers (Burgen 1023) Auffassung der Worte *evehi non potest* (*tus*) *nisi per Gebanitas*: ‚der Weihrauch kam ausschließlich durch die Gebaniten in den Handel', können wir nicht beitreten.

*) Im folgenden mit EB bezeichnet.

Besonders das Zeugnis des Plinius, aber auch andere (s. o. S. 1420) beweisen, daß die Minäer noch gegen Ende des 1. Jhdts. v. Chr. nicht nur auf achtungswerter Höhe der Kultur standen, sondern auch stark genug waren, um selbst mit den Sabäern die Konkurrenz aufzunehmen, und dieser Erweis lehrt wieder mit anderen Zeugnissen für die Minäer, wie weit dieses Volk, selbst in späterer Zeit, davon entfernt war, ein barbarisches Wüstenvolk in der Dehnā zu sein, wofür es Glaser auf Grund seiner Theorie erklärt hat.

Wir berühren noch die spärlichen Erwähnungen der beiden anderen Nachbarvölker der Sabäer bei Plinius. Die Katabanen sind nach V 65 (Solin. 707) als Besitzer des Südwestens der Arabia felix zu denken, wie in Eratosthenes' Zeit (s. o. S. 1325f.). Glasers Behauptung (291), daß es zu Plinius' Zeit keinen Stamm von Katabanen mehr gab, ist ungerechtfertigt; gut ist dagegen sein Gedanke (Punt 47), daß die Katabanen und Hadramutiten die Erben der südlichen minäischen Gebiete waren und sich nur im steten Kampfe gegen die Sabäer in deren Besitze behaupten konnten (über die Umstände, die zum Ende ihres Reiches führten, s. Hartmann 168). Fraglich ist es jedoch, ob es zu Iubas Zeit noch ein Königreich der Katabanen gab, wie es Eratosthenes kannte. Glaser (Abessinier 114) leugnete, daß das Katabanenreich zur Zeit des Gallus noch bestand, und meinte (Punt 56), daß es schon um 81 v. Chr. kaum mehr existierte und die Katabanen als selbständiges Volk etwa in der ersten Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr. ‚vollständig vom Schauplatz verschwinden' (48, s. noch Abessinier 77; dasselbe für die Zeit des Gallus D. H. Müller Burgen 1030). Letztere Fassung muß schon wegen der Erwähnung der Katabanen bei Plinius und noch bei Ptolemaios (s. u. S. 1490f.) wenigstens modifiziert werden (s. seine eigene Einschränkung Punt 48, 1 und seine Bestimmung des Beginnes der Himjarenherrschaft Abess. 38). Gegen die Ansetzung des Endes des katabanischen Reiches in das 2. Jhdt. v. Chr. bei Hommel Grundriß 139 (desgl. 142; vgl. zu dieser Chronologie Glaser Abessinier 115) wendet Hartmann (164, 1) ein, ‚daß Katabān nicht vor 80 v. Chr. verschwindet', ja (168), daß ‚Katabān in Inschriften, die nach 30 v. Chr. fallen, nicht mehr genannt wird' (ebenso Huart Geschichte der Araber [deutsch übersetzt] I 1914, 48). Es ist nicht ganz sicher, daß die Erwähnungen bei Plinius aus der Zeit Iubas sich bloß auf das Volk der Katabanen und nicht mehr auf das, wenn auch geschwächte Katabanenreich beziehen. Doch dürfte dieses um den Beginn unserer Zeitrechnung im Himjarenreich aufgegangen sein.

Diese Frage hängt mit einer andern zusammen, welche das Verhältnis der Katabanen zu den Gebaniten (Plin. VI 153. XII 63. 68f. 87f. 93) betrifft (vgl. den Art. Gebbanitae) und hier gleichfalls nur gestreift werden kann. Wir erwähnen nur, daß Sprengers Ansicht, die Katabanen hätten vor den Gebaniten im Südwesten Arabiens gewohnt und seien zur Zeit Iubas durch diese verdrängt worden, auch von D. H. Müller (Burgen 1028) aufgenommen worden ist; ähnlich äußerte sich über diese Nachfolgerschaft Glaser Punt 36. 48. 50. Über den Irrtum Sprengers, welcher die Katabanen für die Koḍā'a hielt, s. o. S. 1325; damit werden auch seine Erwägungen über die Katabanen und Gebaniten 264. 288 gegenstandslos. Verfehlt war natürlich die Meinung Forsters (I LXXX 86f. 129f. II 179. 260f. 299. 322 nach Bochart), daß die Katabanen und Gebaniten dasselbe Volk waren; über seine Namenserklärung s. o. S. 1326. 1336. Kremer (XIII), der noch der Ansicht war, daß die arabische Überlieferung von keinem der beiden Völker wisse, verglich zweifelnd die Katabanen mit dem Stamme Gatafān und hielt die Gebaniten für die *Ραβανῖται* (s. d.) des Ptolemaios. Wir sprachen schon im Art. Gabaioi die Vermutung aus, daß die Gebanitae, die Gab'ān der Inschriften, bereits von Eratosthenes als *Γαβαῖοι* bezeichnet, von ihm also neben den *Καταβανεῖς* gekannt werden (s. auch o. S. 1325f. 1334f.), in Katabanien oder unmittelbar an seiner Grenze wohnhaft. Glaser (Punt 36. 60) hielt die Gebaniten für eine Unterabteilung des katabanischen Volkes. Aber nicht einmal für die Zeit Iubas ist es sicher, ob die Gebaniten schon als Nachfolger und nicht vielmehr noch immer als Nachbarn der Katabanen zu denken sind, deren Reich freilich schon damals Einbuße erlitten hatte. Aus Inschriften erschloß D. H. Müller (a. a. O.), daß schon in ziemlich alter Zeit Beziehungen zwischen den Gebaniten und Katabanen bestanden. Das Ende war die Verdrängung der letzteren durch die ersteren. Diese muß aber nicht schon vor Iuba eingetreten sein, wie bereits Sprenger (256. 268) aussprach; Glaser (Punt 56; vgl. 48) nahm sie schon um 81 v. Chr. an. Zur Lösung der von D. H. Müller (1029) aufgeworfenen Frage, wie ‚die merkwürdige Erscheinung' zu erklären sei, daß Plin. VI 161 nach dem Berichte des Gallus ‚von den vier großen Völkern des Eratosthenes . . . nur drei erwähnt, die Minäer, Chatramiten und Sabäer' und anstatt der Katabanen, welche ‚für immer vom Schauplatze Südarabiens verschwunden sind' (vgl. Glaser Abessinier 110), die Himjaren, muß bemerkt werden, daß Plinius die Katabanen zweimal nennt (s. o. S. 1448) und schon darum ihre Nichterwähnung an der angeführten Stelle nicht zu einem Schlusse auf ihr Nichtvorhandensein berechtigt. Daß gerade Gallus bei Plinius von ihnen nicht *explorata retulit*, kann sich daraus erklären, daß Katabanien von seiner Route zu weit entfernt war und er auch nur von den bedeutendsten Völkern seiner Zeit Kunde gab, während die Katabanen, welche es nie zu einer führenden Stellung in der Geschichte Südarabiens gebracht hatten (Hartmann 143) und schon lange vor Gallus unter der Oberherrschaft der Sabäer standen (D. H. Müller 1030), auch diese ihre Bedeutung noch mehr eingebüßt hatten. Es ist also auch nicht nötig, anzunehmen, daß die Katabanen nicht ein Volk, sondern eine mächtige sabäische . . . Familie waren (ebd.). Grundlos ist Glasers (Abessinier 114) Behauptung auf Grund derselben Pliniusstelle, daß Gallus die Katabanen nicht mehr kennt; die entgegenstehende Tatsache, daß Plinius unmittelbar vor den Gebaniten die Katabanen nennt, suchte Glaser mit der Vermutung abzutun, daß Plinius diese Nachricht wohl ‚alten

Quellen' entnommen habe. Denselben Wert haben die auf solche Weise gewonnenen Folgerungen, daß es ‚also im J. 24 v. Chr. kein katabanisches Reich mehr gab' und ‚wir sonach mit dem Untergange des Katabanenreiches zwischen 200 und 24 v. Chr. stehen'.

Die Gebaniten bezeichnete Sprenger 76 als Vasallen der Sabäer bezw. der Ḥimjaren; seine Konstruktion eines Gegensatzes zwischen Sabäern und Ḥimjaren ist chronologisch unrichtig. D. H. Müller (1030) erklärte die Gebaniten für eine minäische Familie und auch Glaser (21) sie und die Katabanen als ursprünglich minäische Stämme (ähnlich auch Hartmann 381). Auf enge Beziehungen zwischen Gebaniten und Minäern wies schon Mordtmann (Anzeige 188) hin. Die Gebaniten scheinen also ein Minäerrest gewesen zu sein (vgl. o. S. 1334 über *Mwala*). Daß *Gab'ān* der Inschriften derselbe Name ist, wie *Gebanitae* (s. o. S. 1336), wie auch Mordtmann (ZDMG XLVII 399) anerkannte, hat Glaser (Abessinier 126) mit Unrecht in Zweifel gezogen (im Gegensatz zu Skizze 425; über die Entwicklung der Bedeutung von der ‚Ursippe' zum Volk s. Hartmann 252 mit Zusammenstellung der inschriftlichen Zeugnisse und 381). Aber auch abgesehen von den Gab'ān erweist sich Sprengers Lehre (282; Bemerkungen 504f.) von der Zusammengehörigkeit der Gebaniten mit den Murādstämmen als irrig. Gegen Glasers Aufstellung (Abessinier 113), daß wir ‚notwendig annehmen müssen, daß die Gebaniten und Ḥimjaren identisch oder Teile eines und desselben Volkes waren', erscheint ein besonderer Gegenbeweis unnötig. So wie die Katabanen wurden auch die Gebaniten ein Teil des Ḥimjarenreiches, wahrscheinlich (vgl. o. S. 1325) erst zu Plinius' Zeit (vgl. Hartmann 381, daß die Gebaniten ‚noch um den Anfang unserer Zeitrechnung als ein bedeutendes Volk erwähnt werden'). Zu Sprengers Berechnung einer katabanischen und gebanitischen Periode vgl. den Art. Homeritae o. Bd. VIII S. 2184. Über die Stadt Thomna und ihr mutmaßliches Verhältnis zu *Θούμνα* bei Ptolemaios s. o. S. 1328 und u. 1491. Die Meinung Hartmanns (420; vgl. 22), daß bei Plin. XII 63 *Gebanitae* in *Catabanitae* zu ändern ist, kann nicht verteidigt werden. Es liegt kein Grund vor, der uns das Recht gäbe, die Überlieferung anzutasten. Außerdem ist *Gebanitae* als Volk von Thomna, von anderem abgesehen, durch VI 153 *Gebanitae . . . pluribus oppidis, sed maximis Nagia et Thomna* gegen jede Textänderung ausreichend geschützt. Auch gebraucht Plinius nicht die Form *Catabanitae*, welche Hartmann durch Konjektur einführen will, sondern andere (s. o. S. 1448). Der Versuch Mordtmanns (Anzeige 185f.), zu erweisen, daß bei Plin. VI 154 mit den Worten *Agraei, Cerbani* bis *Minaei* 155 ein neues Exzerpt anfängt, das inhaltlich mit dem vorhergehenden (*gens Larendani* 153f.) identisch sei, ist mißglückt. Mit seiner Gesamtauffassung dieser Pliniusstelle fällt auch der Schluß, daß *Thomala* in *Thomna* zu ändern sei (s. o. S. 1328 und u. unter Art. Thomala).

Das Ergebnis einer folgenreichen Begebenheit in der Geschichte S.s und eines wesentlichen Wandels in den Machtverhältnissen Südarabiens berühren die auf die Erwähnung der Sabäer folgenden Worte VI 154: *pars eorum (Sabaeorum) Atramitae, quorum caput Sabota LX templa muris includens*, ebenso XII 52: *Atramitae, pagus Sabaeorum, in monte excelso, a quo octo mansionibus distat regio eorum turifera* (ebenso Solin. 710: *Atramitae pagus Sabaeorum*, der von Plinius abhängt, was Sprenger 296 und Glaser Punt 47 nicht erkannt haben). Diese Worte besagen nichts anderes, als daß Ḥadramūt, das Land der *Χατραμωτῖται* des Eratosthenes, zur Zeit Iubas und nicht erst im 1. Jhdt. n. Chr., wie Glaser Punt 46 schrieb, ein Teil S.s war, dieses sich also so weit nach Osten erstreckte (Bent [49. 240. 265. 269] spricht von noch heute erhaltenen Ruinen sabäischen Altertums im Küstengebiete von Ẓafār [bei Mirbāt]). Das bezeichnet die Fortsetzung der Expansion der Sabäer, welche schon in der Alexanderzeit während der politischen Unabhängigkeit Ḥadramūts Besitz in der Weihrauchregion hatten (s. o. S. 1329), was auch Plinius mit seiner Nachricht über die *regio turifera S. appellata*, den ursprünglichen Besitz von Ḥadramūt (o. S. 1305), bezeugt. Die folgenden Worte, *regia tamen omnium Mareliabata*, betonen noch die Oberherrlichkeit S.s über Ḥadramūt und die Überordnung Mārībs als Herrschersitzes des Gesamtreiches über Sabota, die alte Residenz von Ḥadramūt. Daß auch die Minäer aus dem Weihrauchlande Exporthandel betrieben, zeigen die soeben angeführten Stellen. Die chronologischen Berechnungen bei Glaser Punt 48. 53 sind unhaltbar. Zu Mordtmanns (Anzeige 186) Annahme einer Benützung des Eratosthenes durch Plinius s. Sprenger Bemerkungen 503. Der den Ḥadramutiten gehörige Teil des Weihrauchlandes war die Stärke ihres Reiches. Nach Plinius (und Solin) lag die eigentliche Weihrauchgegend von der Hauptstadt Ḥadramūts acht Tagereisen (östlich) entfernt. Über falsche Textänderungen bei Plinius und Solin s. o. S. 1305f. 1324. 1447. Wie Sprenger 296f. hervorhob, hat Carter die Beschreibung der Weihrauchgegend bei Plin. XII 52f. sowie bei Theophrast geprüft und die meisten Züge bewahrheitet gefunden und nur die Ausdehnung der Region von Ost nach West als zweimal so groß bestimmt (von 55° 23′ östl. Länge 17° 30′ nördl. Breite bis 52° 47′ Länge). Über die Berechnungen Iubas s. Sprenger 142, der auch auf die Übereinstimmung zwischen Iuba und Iāḳūt in der Bestimmung der Länge hinweist. Die klassische Stelle über den Weihrauchtransport ist XII 63. Das auch dort genannte *Sabota* ist Šabwat (s. o. S. 1330f. und u. 1474. Näheres im Art. Sabbatha). Daß diese Hauptstadt von Ḥadramūt nicht mit *Sabatha* (VI 154), dessen Lesung übrigens nicht sichersteht (s. o. S. 1440), identisch ist, wie Klotz a. a. O. 22 meinte, zeigen Plinius' Angaben, daß jene Stadt sabäisch war und am Roten Meere lag. Der Weihrauchtransport war an den Zwangsdurchgang durch Sabota gebunden. Daß Zollzwang noch heute bei vielen Stämmen besteht, erwähnt Glaser 27. Die Mitteilungen des Plinius über das Einsammeln des Weihrauchs in Sabota und seine Ausfuhr führen nicht zu dem Schlusse (EB a. a. O.), daß die Minäer aus Ḥadra-

mūt stammten. Auf inschriftlich bezeugte Analogien zu Plinius' Meldung über Abgaben an die Priester weist D. H. Müller Burgen 1024, 3 hin; zu der Nachricht über Abgaben an die *scribae, custodes* usw. im Reiche der Gebaniten macht vergleichende Bemerkungen Mordtmann Miszellen zur ḥimjarischen Altertumskunde*) ZDMG XXXI 82. Über den von Plinius erwähnten Tempelgott in Sabota (vgl. o. S. 1307) s. den Art. Sabis.

Sprenger 302 betonte, daß während im Berichte Iubas der Überlandtransport auf der (westlichen) Weihrauchstraße noch in vollster Blüte erscheint, zur Zeit des Periplus sich alles geändert hatte, indem der Weihrauch teils über Land, teils zu Wasser nach Kane geschafft wurde und nicht länger nach Sabwat. Der Behandlung dieser Quelle gilt der folgende Paragraph.

§ 12. Der Periplus maris Erythraei. Über die politischen Verhältnisse in S. belehrt die Nachricht im Peripl. 23, daß in der *μητρόπολις Σαφάρ* Charibaël, der rechtmäßige König zweier Völker (*ἐθνῶν δύο τοῦ τε Ὁμηρίτου καὶ τοῦ παραχειμένου λεγομένου Σαβαείτου*), der Homeriten und der ihnen benachbarten Sabaiten, d. i. Sabäer, herrschte, durch wiederholte Gesandtschaften und Geschenke Freund der (römischen) Kaiser. Eine wesentliche Ergänzung dazu ist die Meldung des vorhergehenden Paragraphen, daß in der (neun Tage von *Σαφάρ* entfernten) Stadt *Σαύη* im Lande Maphareitis Cholaibos als *τύραννος* wohnte. Die erste Angabe meldet mit bezeichnender Kürze, daß zur Zeit der Abfassung der Schrift S. unter der Herrschaft der Ḥimjaren stand. *Σαφάρ* ist Ẓafār (bei Jerīm), die Hauptstadt der Dynastie der ‚Könige von S. und dū Raidān'. Diese Gleichstellung hat Landberg V 50, der mit Berufung auf die unzutreffende Distanzangabe im Periplus (s. darüber Hartmann 417) und auf Grund seines Ansatzes von *Σαύη* (s. den Art. Sabe) die Metropolis Saphar in Nakb el-ḥağar sucht, in dessen Nähe Ruinen der Stadt Ṭafar liegen, nicht erschüttert. Mārib ist nicht mehr Residenz des Reiches. Der König *Χαριβαήλ* heißt hier König über Ḥimjaren und Sabäer; dieser Doppeltitel läßt sich mit dem eben angeführten offiziellen Titel, wie ihn die Inschriften bieten, vergleichen. Die Form *Σαβαείτου* der Hs. ist nicht mit Fabricius 60 (nach Salmasius) zu ‚verbessern'. Schon Mordtmann bemerkte, in der Sache richtig, nur in der Form nicht ganz genau (HA 63), daß ‚*Σαβαίης*, die ägyptische Form für *Σαβαῖος*', in der Inschrift von Axum vorkommt (s. u. § 13). Nur lautet in dieser die Form *Σαβαείτης* (*Σαβαειτῶν*), und durch diese wird auch an der Periplusstelle die hsl. Lesart gestützt.

Das erwähnte Zeugnis über die Sabäer erklärte Sprenger 76 richtig dahin, daß sie im Periplus schon als Untertanen des ḥimjarischen Königs erscheinen; nur seine, auch von Dillmann 204, 4 und anderen befolgte chronologische Bestimmung, daß zwischen der Zeit Iubas und der des Periplus der radikale Umschwung in Südarabien, der Übergang der Herrschaft von S. an die Ḥimjaren, stattgefunden habe, ist zu bestreiten; s. o. S. 1372. 1381. 1437. Ebenso hat Dillmann (204. 207 und in dem gleich zu nennenden Aufsatz 424), der sich ja auf Sprenger berief, abgesehen von der gleichen Chronologie des Aufkommens der Ḥimjaren und seiner Begründung mit dem Feldzuge des Gallus richtig die Ḥimjaren als die leitende Macht in diesen Gegenden bezeichnet. Infolge ähnlicher Zeitbestimmung (vgl. o. S. 1372) urteilte Mordtmann (HA 63. 72), daß es nicht recht ersichtlich sei, wie das Machtverhältnis zwischen den beiden zu einem Reiche vereinigten Völkern verteilt war; gegen die Mitteilung des Periplus, daß der König in der Hauptstadt von Ḥimjar residierte, besteht in keinem literarischen Zeugnisse ein Widerspruch. Das Verhältnis zwischen S. und den Ḥimjaren hat noch Glaser 41 unzutreffend derart gefaßt, daß zu des Periplus Zeiten das Ḥimjarenland (die Maphareitis) eine, wenn auch noch ziemlich autonome Dependenz des sabäischen Reiches war, und in diesem Sinne auch (39) gemeint, daß die *βασιλεῖς τῆς Ἀραβίας*, welche nach dem Peripl. 20 im Küstenstriche von Leuke kome nach dem Süden ihre Herrschaft ausübten, ‚wohl die sabäischen Könige' waren (besser Abessinier 148). Wenn er ferner (239) Cholaibos, den *τύραννος* von Saue, einen Ḥimjarenfürsten nannte, dagegen Charibaël ‚den Sabäerkönig' und ebenso 503 den Ḥimjarenfürsten Cholaibos ‚eine Art Vasall des Sabäerkönigs Charibaël', so ist damit ein ganz unrichtiger Gegensatz geschaffen. Den Charibaël nannte er 167 wohl richtig ‚König von S. und dū Raidān' (ebenso Abessinier 29. 33) und ‚Oberherr von ganz Ḥimjar'; dagegen trifft es nicht zu, daß die Maphareitis vom Periplus als pars pro toto für Ḥimjar gesetzt und das Gebanitenreich identisch sei mit dem der Ḥimjaren (89). Die Maphareitis, das Land der Maʿāfir (vgl. Hartmann 467), ist nicht ‚das Ḥimjarenland' (so auch 41), sondern nur jener Teil desselben um Taʿizz, welcher, mit dem Mittelpunkte *Σαύη*, unter einem besonderen Herrscher stand, der dem in Ẓafār residierenden Ḥimjarenkönig untergeordnet war. Besser bezeichnet er (167) dieses als Ġaba'.

Es bedarf heutzutage keines Beweises mehr, daß in der griechisch-römischen Literatur nicht die Nachrichten des Plinius die ältesten Belegstellen für die Homeriten sind, wie früher geglaubt wurde, sondern das Zeugnis des Periplus. Obwohl dieser älter ist, als die Naturalis historia, behandeln wir ihn hier nach ihr, weil er jünger ist, als die hauptsächlichsten literarischen Quellen des Plinius, namentlich Iuba und dessen Vorlagen sowie Gallus und daher ein jüngeres Bild von Südarabien wiederspiegelt, welches teilweise auch lebhafter ist, weil es der persönlichen Anschauung des Berichterstatters entstammt. Dieser schrieb vor Plinius, aber nicht einmal nahezu gleichzeitig mit ihm, wie selbst derjenige Forscher noch erwiesen zu haben meinte, welcher mit dem alten Vorurteile endgültig aufräumte, daß der Periplus zeitlich nach Plinius falle. Dillmann war es, der in dem bekannten Aufsatze ‚Zur Frage über die Abfassungszeit des Periplus maris Erythraei', M.-Ber. Akad. Berl. 1879, 413f. in erster Linie gegen Reinaud (Journ. As. 5. XVIII 1861, 226f.; Mém. Acad. d.

*) Im folgenden mit HA abgekürzt.

Inscr. XXIV 1864, 227f.), welcher unter Zustimmung Blaus (ZDMG XXII 656) und teilweise Webers (Indische Streifen 1869 II 266f.) die Schrift in der Mitte des 3. Jhdts. n. Chr. abgefaßt glaubte, den Nachweis angetreten hat, daß der Verfasser Zeitgenosse des Plinius war und seine Schrift noch kurz vor Abschluß des Werkes des Plinius, der sie noch nachträglich benützte, abgefaßt habe, also vor dem J. 77. Er zog als neuen ‚entscheidenden Beweis für die Zeit des Periplus' und damit für die Gleichzeitigkeit des Plinius und des Periegeten die für die Zeitbestimmung unstreitig wichtige Erwähnung des *Μαλίχας βασιλεὺς Ναβαταίων* (19) heran und folgerte aus der Tatsache, daß der Verfasser Zeitgenosse des Malichas, Nabatäerkönigs zu Petra, war, der schon aus Joseph. bell. Iud. III 4, 2 bekannt war, und aus neueren Nachweisungen dieses Königs Mālik in (nabatäischen) Inschriften und Münzen (Belege 428), nach welchen er mit de Voguë die Regierung dieses Königs auf ‚etwa 40—75 n. Chr.' herausrechnete, ‚daß die Schrift etwa zwischen 70 und 75 geschrieben war', und sprach (429) die Überzeugung aus, daß man dieses Ergebnis ‚als gesichert ansehen kann'. Dillmanns Argumentation fand allgemeine Zustimmung (vgl. Christ-Schmid Gesch. d. Griech. Lit.[5] II 325, 2) und findet noch heute Anhänger (s. u. § 13). Auch Mommsen glaubte die Schrift unter Vespasian (V 599f. 613), genauer ‚um das J. 75' (611, 2) abgefaßt. Dennoch kann die angeblich gesicherte Einengung der Zeitgrenzen für die Abfassung des Periplus auf die Jahre von c. 70—75 nicht bestehen bleiben. Denn die Regierungszeit des Mālik, von welcher Dillmann ausgegangen war und als deren letztes Jahr er (429) sogar das J. 80 für möglich, wenn auch ein früheres für wahrscheinlich befunden hatte, muß früher angesetzt werden. Gutschmid (in seinem ‚Verzeichnis der nabatäischen Könige' mit dankenswerter Anführung aller Belege, bei Euting Nabatäische Inschriften 86) bestimmte als Regierungszeit des Malchos (Mālik) III. die Zeit ‚von spätestens April 49 an bis 71'; doch schwankt der Anfang der Regierungszeit zwischen April 39, dem frühesten Schlusse der Regierung seines Vorgängers Aretas IV., und April 49; so ist bei Winckler KAT 153 die Regierung des Mālik von 39 bis 70 datiert. Gutschmid rief gleichfalls die Erwähnung dieses Königs als einziges sicheres Zeugnis für die Bestimmung der Abfassungszeit des Periplus an, welche nur in die Zeit dieser Regierung hineinfallen könne (‚wir wissen jetzt, daß der Periplus . . . vor dem J. 71 geschrieben ist', ebd. 89). Mit dieser Zeitbestimmung, welche jetzt gewöhnlich angenommen wird (s. auch Hartmann 20. 416, der [155. 174] die Abfassung um 60 n. Chr. ansetzt), ist der Ausgangspunkt für die Beantwortung der Zeitfrage gegenüber der Berechnung Dillmanns wohl zurückgeschoben. Doch war sicherlich zuerst durch seine Feststellung eine feste Grundlage geschaffen und namentlich die uferlose Flut früherer Vermutungen, nach welchen das 2. oder 3. Jhdt. n. Chr. angenommen war (Übersicht bei K. Müller Geogr. gr. min. I XCVI und Fabricius 24f.), für immer eingedämmt, obwohl Dillmann selbst erklärte, mit seinem neuen Bestimmungsmittel zu demselben Ergebnisse gekommen zu sein, wie vor ihm Schwanbeck (Rh. Mus. N. F. VII 1850, 338f.) von anderen Erwägungen aus (‚unmittelbar vor Plinius'), und auch andere den Periplus in die Mitte des 1. Jhdts. oder wenigstens vor Plinius angesetzt hatten, wie Mannert (‚noch etwas älter als Plinius'), Vincent (‚einige Zeit nach Claudius'), Ukert (‚unter Claudius'), Benfey (‚etwa um 60'), Mordtmann (HA 63 ‚nicht lange vor Plinius'), Glaser (7. 11. 164 ‚wahrscheinlich zwischen 56 und 71'; vgl. 39. 73. 171), Bunsen (‚im J. 75'). Gegen Glasers frühere Meinung (Skizze I), daß der Periplus vor dem Zuge des Gallus im J. 26 v. Chr. geschrieben sei, sprach sich schon Mordtmann (Anzeige 180) mit Recht aus; sie ist schon wegen *αὐτοκράτορες* (Peripl. 23; vgl. *καίσαρ* 26) unmöglich. Wir können hier nicht alle Instanzen für dieses Problem vorführen; da wir uns aber der Notwendigkeit nicht entziehen können, hier zu der naheliegenden Frage, welcher Zeit die oben erwähnte Nachricht des Periplus über die Sabäer angehört, Stellung zu nehmen und nach ihrer Lösung sich auch die Datierung anderer Zeugnisse für S. bestimmt, fügen wir zu unserer kurzen Bemerkung über die Zeitfrage im Art. Elisar noch hinzu, daß, während Gutschmid mit seiner Fixierung nach den vorhandenen Mitteln nur den Terminus ad quem festgesetzt hat, auf Grund einer von Glaser entdeckten und datierten Inschrift ein neues Moment für eine annähernde Feststellung auch des Anfangstermins und somit für eine engere Begrenzung der mutmaßlichen Abfassungszeit der Schrift gegeben ist. So wie der Nabatäerkönig *Μαλίχας* ist auch noch eine andere Persönlichkeit im Periplus zeitlich bestimmbar geworden, nämlich *Ἐλέαζος*, der (27) als König des Weihrauchlandes mit der Residenz in der *μητρόπολις Σάββαθα* erwähnt wird. Wunderlich war allerdings Glasers Hypothese (Ausland 1891, 45f.), daß ‚ein gewiser Basiles der Verfasser des zwischen 56 und 67 n. Chr. geschriebenen Periplus' sei (ebenso Abessinier 9. 29. 84. 89. 140f.; Weihrauchland 11; Punt 13. 15). Diese Ansicht über die Autorschaft hat ihre Ablehnung schon gefunden (s. o. Schwartz im Art. Basilis Nr. 3; vgl. Susemihl Lit.-Gesch. II 679). Dagegen hat Glaser die Lösung der Zeitfrage durch die Vermutung gefördert, daß Il'azzu Ialit, König von Hadramūt, welcher in der von ihm entdeckten Inschrift (Glaser 1619; Hartmann 167 spricht von einer unnumerierten Inschrift; doch s. Abessinier 29) aus dem J. 26 n. Chr. genannt ist, jener *Ἐλέαζος* des Periplus, König des Weihrauchlandes, wozu Hadramūt gehörte (Abessinier 89. 92), ist (33f. 89), welcher zu *Σάββαθα*, d. i. Śabwat, die Hauptstadt von Hadramūt, residierte. Daß diese griechische Form des Königsnamens, aus welcher Fabricius in seiner Ausgabe durch ganz willkürliche Änderung *Elisar* gemacht hat, auf den inschriftlich bezeugten Namen Il'azzu (früher, auch bei Glaser 175, Il'azz oder Il'az gelesen) zurückgeht, war schon früher bekannt, und es wurden auch Identifikationen von Trägern dieses Namens mit dem aus dem Periplus bekannten König vor-

geschlagen (erwähnt im Art. Eleazos). Der Glasersche Vorschlag erhebt, wie wir zur Ergänzung zu diesem Artikel hier bemerken, berechtigten Anspruch auf Billigung und wurde auch von Hartmann 174 befolgt, welcher die Regierungszeit des Eleazos um 60 annimmt (über seine [154f. 173f.] Verknüpfung dieses Ansatzes mit der Zeit der Kämpfe des Hamdaniden Kariba'il, um das J. 50, mit Ilšarḥ Iaḥdub, dem vermeintlichen Elisar, auf Grund der Konjektur K. Müllers s. o. S. 1371f.). Nur kann Glasers Bestimmung der Regierungszeit dieses Königs (‚Dieser regierte also mindestens von 29 bis ungefähr 60, sagen wir, von 20—60 n. Chr.') nicht angenommen werden, da sie seiner im Zusammenhange mit der Basilishypothese wiederaufgenommenen Datierung des Periplus zwischen 56 und 67 Rechnung trägt (Abessinier 33) und von der ganz unerwiesenen Voraussetzung ausgeht, daß Eleazos erst nach 56 bezeugt (ebd. 34) und im J. 50 der Periplus noch nicht geschrieben gewesen sei (37). Die Zeitbestimmung der Inschrift hat Glaser später (vgl. Punt 54) von 29 (so noch Abessinier 29. 33f. 89. 91. 110. 136f.; darnach auch Hartmann 155. 167. 174) auf 26 zurückgestellt. Da also der Verfasser des Periplus Zeitgenosse des Nabatäers Mālik (39—70), aber auch des Ili'azzu (26) war, so ergibt sich, daß er nicht vor 39 schrieb, aber, mit Rücksicht auf die ungefähre Dauer der Regierung des Ili'azzu, von der es nicht wahrscheinlich ist, daß sie gerade in dem Jahre der Inschrift, 26, begonnen hat, nicht lange nach 39. So wird die Abfassung in der Zeit von 40 bis spätestens 51, wahrscheinlich zwischen 40 und 45 anzusetzen sein, also in die Anfangszeit der Regierung des Mālik, nicht gegen ihr Ende, wie Dillmann vorschlug, ohne auch nur einen positiven Wahrscheinlichkeitsgrund vorbringen zu können, abgesehen davon, daß gerade die Zeit von 70 bis 75 durch die notwendige Rücksicht auf die Regierungszeit des Mālik ausgeschlossen ist.

Dies ist also auch die Zeit, von welcher die Nachrichten des Verfassers über S., Ḥimjar und Ḥadramūt gelten. Dann können unter den *αὐτοκράτορες*, zu welchen Charibaël, nach der oben angeführten Stelle, durch *συνεχεῖς πρεσβεῖαι καὶ δῶρα* in freundschaftlichen Beziehungen stand, Caligula und Claudius verstanden werden, vielleicht auch noch Tiberius, vorausgesetzt, daß Charibaël schon vor 37 regierte. Ein Parallelbeleg für diese *πρεσβεῖαι* ist die Angabe bei Plin. XII 57 (*qui mea aetate legati ex Arabia venerunt, omnia incertiora fecerunt*), aus deren Vergleich mit der Periplusstelle sich nach Dillmann (425) ein neuer Beweis für die Gleichzeitigkeit des Plinius und des Anonymus entnehmen läßt. Gegen Schwanbeck, Dillmann und andere, welche nach dem Beispiele Salmasius', Manners und Vincents die Gleichzeitigkeit der Abfassung der Periegese mit der der Naturalis historia betonen und eine Benützung durch Plinius für sicher halten, ist zu bemerken, daß nach den vorgebrachten Ansätzen die Frage, ob Plinius den Periplus benützt hat oder nicht, für die Zeitfrage von keinem Belang ist, da es sichersteht, daß Plinius die Schrift, welche gegen dreißig Jahre vor dem Abschlusse seines Werkes vorlag, benützen konnte. Daß er sie benützt hat, wie schon Schwanbeck vor Dillmann (413) und nach diesem Glaser und andere meinten, erscheint nicht ausreichend plausibel gemacht. Man kann Sprenger (77f.) zugeben, daß zwischen Plin. VI 104 und Peripl. 22f. eine frappante Familienähnlichkeit besteht. Aber der von Dillmann wiederaufgenommene Versuch einer Begründung tasächlicher Benützung (‚Denn Plinius nennt hier Sapphar als die Königstadt. erwähnt daneben auch Save und spricht von Muza' usw.) ist nicht zwingend. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß Plinius von Sapphar, Save, Muza, Ocelis durch zeitgenössische Berichte, namentlich von Indienfahrern wußte, deren Itinerare und unmittelbare Mitteilungen er benützt und eben vor dieser Stelle (96; s. o. S. 1431) erwähnt hat (*nunc primum certa notitia patescente* 101; vgl. Mordtmann HA 63). Auch Glaser, für den Plinius' Darstellung ‚ersichtlich aus dem Periplus entnommen' war (139), konnte ‚eine fast sklavische Nacharbeit nach dem Periplus' nicht beweisen (169) und irrte außerdem handgreiflich mit seiner positiven Behauptung, Plinius wollte (VI 96) glauben machen, daß er speziell diese Nachrichten auf die Autorität des Onesikritos hin biete (168f.). Neben Onesikritos bezeichnet vielmehr Plinius dort ausdrücklich einen neuen Reisebericht als seine weitere Quelle für seine gesamte Darstellung von § 96 an. Von Sapphar, der Himjarenresidenz, werden auch schon Gallus und Iuba gewußt haben, welche über die Himjaren berichteten. Niemand wird behaupten, daß keiner von beiden für die Erwähnung dieser Stadt die Quelle gewesen sein kann, weil Plinius keinen von ihnen als solche nennt. Für die Quellenfrage scheint Erwägung zu erheischen, daß, wenn der Periplus für diese Pliniusstelle als Vorlage diente, dann Beweise oder Spuren auch einer anderweitigen Benützung derselben Quelle bei Plinius zu erwarten wären, zu welcher es an Anlässen nicht fehlte (darüber, daß in einem bestimmten Falle der Benützbarkeit keine Benützung erfolgte, vgl. den Art. *Πάψιοι* S. 239). Richtig urteilten auch K. Müller I XCIX und Klotz 192, daß der Periplus nicht die Quelle für Plinius war. Unerweislich und unnötig ist in diesem Falle Dillmanns (425) und ebenso Mordtmanns (a. a. O.) Annahme einer Vermengung verschiedenzeitiger, einander widersprechender Verhältnisse bei Plinius, der, wo er seine älteren Quellen, namentlich Iuba, wiedergibt (VI 151f.), angeblich noch die alten Verhältnisse wie sie unter den Sabäern herrschten, beschreibt und Mariaba als die Hauptstadt darstellt, dagegen da, wo er den neuesten Berichten folgt, also wo er über Sapphar schreibt, mit dem Periplus zusammenstimmen soll. Was Plin. VI 154 über S. mitteilt, hatte auch noch zur Himjarenzeit seine Gültigkeit, bedeutete also damals keine ‚alten Verhältnisse', die den himjarischen vorausgegangen sein müßten; den Beginn der Himjarenzeit darf man sogar mehr als ein halbes Jahrhundert vor Iuba annehmen (s. o. S. 1378).

Hiefür bietet gerade der Periplus noch eine weitere Stütze in der Nachricht (16), daß ein großer Teil der ostafrikanischen Küste nach

altem Herkommen der Königsherrschaft, die über Muza gebietet, also der Ḥimjarenherrschaft untersteht. Der Ausdruck *κατά τι δίκαιον ἀρχαῖον* berechtigt zu dem Schlusse, daß diese Verhältnisse schon lange vor dem Verfasser, in der vorchristlichen Zeit (Glaser Abessinier 9, wenn auch nicht schon in der punischen, ders. Weihrauchland 12) bestanden und nicht erst nach Iuba begonnen hatten. Welche Schwierigkeiten dagegen dieser Ausdruck, der zu der oben empfohlenen Chronologie ungezwungen gut paßt und sie stützen hilft, der Verlegung des Beginnes der Ḥimjarenepoche in spätere Zeit bereitet, beweist der Versuch einer Umdeutung bei Sprenger (255) und darnach bei Fabricius (135) und Dillmann (S.-Ber. Akad. Berl. 1894, 8), wonach dieser Ausdruck, weil ‚das Ḥimjarenreich zur Zeit des Periplus noch ganz neu war' (vgl. o. S. 1372. 1375), also das *ἀρχαῖον* im angeführten Wortlaut damit nicht vereinbar ist, ‚daher so zu deuten ist', daß schon in der sabäisch-gebanitischen Periode diese Handelsbeziehungen bestanden und die Ḥimjaren sie bloß bestätigten. Von einem solchen Ineinanderfließen sabäischer und ḥimjarischer Verhältnisse weiß der Periplus nichts; dieser spricht ausdrücklich nur von dem Königreiche, das zu seiner Zeit bestand, also vom ḥimjarischen.

Noch Ritter (XII 246) und K. Müller I 274 schrieben, daß *Χαριβαήλ* (Peripl. 23. 26. 31). König von S. und Ḥimjar, in der Regententafel der Ḥimjarenkönige keinen Namensverwandten habe. Belege für den Königsnamen Kariba'il gaben Kremer 102, 2. Mordtmann HA 72. 89. Dillmann 426f., konnten jedoch keinen Träger dieses Namens mit Bestimmtheit als den Charibaël des Periplus bezeichnen. D. H. Müller (im Art. Charibaël) bemerkt, daß von den fünf Königen, welche (auf Münzen und in Inschriften) den Namen Kariba'il führen (Genaueres jetzt bei Hartmann nach dem Index 649), Kariba'il Watar (von Hartmann u. a. Wātir gelesen) Iuhan'im, König von S. und dū Raidān, mit dem gleichnamigen König im Periplus identisch zu sein scheint (vgl. Burgen 983. 994, 2 über diese Vermutung Prideaux' und Mordtmanns). Der Bestimmungsversuch bei Glaser Abessinier 37f. ist unsicher. Hartmann (154f. 173f.) ist genötigt, im Zusammenhange mit seiner chronologischen Bestimmung des Aufkommens der Ḥamdaniden und seiner Ansicht über die Kämpfe des Charibaël, eines Ḥamdaniden, mit Elisar, nach der Konjektur K. Müllers, dem vermeintlichen Ilšarḥ laḥdub (s. darüber o. S. 1371f.), welcher die zum Königreiche des Charibaël gehörige Stadt *Εὐδαίμων Ἀραβία* unterworfen haben soll, zuzugeben, daß wir in unserem Inschriftenmaterial keinen König von S. und dū Raidān namens Kariba'il finden, der ein bedeutendes Stück seines Reiches an einen Konkurrenten verlor, und muß daher einen solchen zu den schon bekannten Kariba'il hinzukonjizieren und zu dem Ausweg greifen, daß Ilšarḥ mit einem Könige Kariba'il zu kämpfen hatte, der weder inschriftlich noch sonst literarisch bezeugt ist (s. o. S. 1374). Die eben angeführte Identifikation des Charibaël zeigt also noch immer die größte Wahrscheinlichkeit.

Daß dieser (Peripl. 23) *ἔνθεσμος βασιλεύς* in *Σαφάρ* und der ihm unterstehende Cholaibos in *Σαύη*, Herr der Maphareitis, *τύραννος* (16. 22. 31) genannt wird, beruht auf einer Unterscheidung, welche Schwanbeck (Rh. Mus. VII 335) und noch deutlicher Kremer aus der Verfassung des Ḥimjarenreiches erklärt haben, das ein Wahlreich war und Kurfürsten hatte, so daß der ‚legitime König', der eigentliche Herrscher, dem arabischen Tobba' (Oberkönig), der *τύραννος*, ein ihm untergebener Fürst oder Vasall (unrichtig noch Ritter XII 247), dem Kail (Unterkönig, Herzog) entspricht (so auch Sprenger 75f.). Hartmann 434 (37) vergleicht die Stellung des Kabīr (Statthalter). Mit der Würde des Teilfürsten, der dem Ḥimjarenkönig als seinem Oberherrn unterstand, hat demnach nichts gemeinsam und ist darum nicht vergleichbar die Stellung der *τύραννοι* im Peripl. 14, welche Mommsen mit dem ḥimjarischen *τύραννος* zusammenstellte, um (V 613, 1) zur Charakteristik der Schreibweise des ägyptischen Anonymus hervorzuheben, daß dieser ‚den *ἔνθεσμος βασιλεύς* der Homeriten (23) scharf von den *τύραννοι*, den bald unter ihm stehenden, bald unabhängigen (14) Stammhäuptern unterscheidet'. Die im § 14 erwähnten *τύραννοι* sind die unabhängigen Gebieter (Häuptlinge) an der Ostküste Afrikas, südlich von Ṭabai (Binnah am Rās 'Alī, s. Glaser 202) bis Opone (Ḥafūn), also über ein Land wohl ohne jede Verfassung, sowie die *τύραννοι* bei den Troglodyten (Agatharch. 61 M. Diodor. III 32), dagegen der an den anderen Stellen genannte *τύραννος* der Maphareitis ein Reichsfürst, der stets nur in Abhängigkeit von dem Ḥimjarenkönige zu denken ist. Das griechische *τύραννος* hat an jener Stelle, die sich auf Afrika bezieht, eine andere Bedeutung als 16. 20. 22. 24. 31, wo das Land der Könige von S. und Ḥimjar, speziell die Maphareitis gemeint ist.

Den Namen des Fürsten, *Χόλαιβος*, erklärte noch Ritter (247. 770) und nach ihm K. Müller I 274 unrichtig als ‚Chaleb'; es ist Kulaib, eine Deminutivform (Mordtmann-Müller SD 55; vgl. den Art. Homeritae o. Bd. VIII S. 2185).

Die Herrschaft des Königs von S. und Ḥimjar erstreckte sich nach dem Periplus auch über die Häfen und Handelsplätze Muza (16. 28), Okelis (25. 26) und *Εὐδαίμων Ἀραβία* (26, d. i. 'Aden, was Glaser Punt 49 mit Unrecht in Zweifel zog; s. den Art. *Εὐδαίμων Ἀραβία* Nr. 2). Der König gebot auch (16. 31) über Azania (den ostafrikanischen Küstenstrich etwa von Rās Ḥafūn bis Zanzibar), und zwar schon ‚nach altem Herkommen', womit der Verfasser auf den Anfang der Ḥimjarenepoche zurückweist. Daß vor den Ḥimjaren schon die Sabäer in Azania festen Fuß gefaßt hatten, ist wahrscheinlich. Nach § 16 stand diese Küstengegend unter der administrativen Verwaltung des Fürsten der Maphareitis, der hier als Vertreter des Königs erscheint (Hartmann 37. 434, 2); die Einwohner (Kaufherren) von Muza hatten das Land vom König gepachtet und trieben daselbst Export- und Importhandel (vgl. den Art. *Ῥάψιοι*). Aus dem ḥimjarischen Küstenbesitz in Arabien hebt also der Periplus das heutige el-Moḥā (Muza, s. o. S. 1424), Šēḥ Sa'īd (Okelis) und die Küste von Bāb

el-Mandeb bis ʿAden (Glaser 167) heraus, von Afrika den bezeichneten Küstenstrich (‚etwa das heutige italienische Somäliland', Hartmann 417). Über die Ausdehnung des ḥimjarischen Reiches äußerte sich der Verfasser nur insoweit, als er auf Grund eigener Anschauung bei seiner kaufmännischen Tendenz Gelegenheit fand, Gegenden von kaufmännischem Interesse zu erwähnen. Für eine positive Bestimmung der Ausdehnung und Begrenzung des Reiches bieten seine Angaben keine Grundlage; namentlich berechtigt die Nichterwähnung von Gebietsteilen im Periplus zu keinem Urteil über ihre Zugehörigkeit zum Lande Ḥimjar oder S., ja nicht einmal zu einem Schlusse darauf, daß der Verfasser die betreffenden Punkte nicht betreten hat. So kombinierte Glaser 156 unrichtig das Schweigen des Periplus über ausgedehnten Küstenbesitz der Sabäer am Roten Meere mit angeblich damit übereinstimmenden Indizien bei Plinius (s. o. S. 1323. 1439) und begründete damit seine Behauptung, daß nachweisbare sabäische Besitzungen (‚Kolonien') am Roten Meere zur Zeit des Periplus und Plinius längst nicht mehr Handelsplätze gewesen seien, da der Periplus nichts von ihnen wisse. Auch seine Erklärung (158), daß die von den Sabäern nach dem Tode Alexanders an der Westküste begründeten Niederlassungen zu des Periplus Zeiten schon wieder verschwunden waren, ist nicht erwiesen und nicht wahrscheinlich. Doch räumte er wegen der Erwähnung der *τύραννοι καὶ βασιλεῖς τῆς Ἀραβίας* (20), welche die räuberischen *Καναεῖται* an der Küste im Zaume hielten, ein, daß die Sabäer ‚ihren alten Besitz wohl noch nicht völlig preisgegeben hatten'. Daß der Periplus auch die Katabanen nicht erwähnt, worauf Glaser (Abessinier 115) zur Unterstützung seiner Ansicht über das frühe Ende des Katabanenreiches Gewicht legte (s. o. S. 1457f.), beweist, sowie die Nichterwähnung der Minäer ad argumentum ex silentio hier umsoweniger, als der so viel spätere Ptolemaios die Katabanen und Minäer ausdrücklich nennt (s. u. S. 1490f.). Es war nur eine Folge der oben besprochenen Ansicht über die Sitze der Minäer und die Lage ihrer Hauptstadt *Κάρνα*, wenn Glaser 165 die *Καναεῖται* als Karnaeiten erklärte, ‚d. h. Beduinen, deren wichtigste Stadt Karna war', mit der Begründung, daß der Name ‚Minäer' ‚bei den klassischen Autoren mit „Beduinen" gewissermaßen bereits synonym gebraucht wird'. Selbst wenn die hsl. beglaubigte Form des Namens in *Καρναεῖται* geändert werden soll, kann das kein Beweis dafür sein, daß dieses Volk die Minäer waren. Glaser verfiel auf diese Erklärung nur darum, weil er das minäische *Κάρνα* bei Eratosthenes von Karnā'u trennte (s. o. S. 1319) und die Minäer in einer Stadt Karn ‚im Norden, etwa irgendwo am mittleren Serāt' (166) suchte (s. o. S. 1453). Ähnlich bezog auch Sprenger (Bemerkungen 511f.) im Sinne seiner Lokalisierung dieses Volkes (s. o. S. 1316. 1318) das Peripluszeugnis auf die Minäer, weil er ihren Stammsitz statt um Maʿīn im Lande der Kanraeiten (bei dem späteren Mekka) gelegen wähnte, und hielt darum auch die im Periplus genannten Könige Arabiens, von denen sie gezüchtigt wurden, für Minäerkönige. Dagegen schloß Glaser 167 aus der Wendung *τοῦ λεγομένου Σαβαείτου* (*ἔθνους*, 23) vielleicht mit Recht, daß das Innere des Landes, mit Ausnahme der Entfernung der Hauptstadt, dem reisenden Kaufmann unbekannt war.

In der Mitteilung, daß die Kanraeiten im Innern des Landes nach Dörfern und Weideplätzen gesondert wohnten (*τὰ ἐπάνω κατὰ κώμας καὶ νομὰς διοικεῖται*), vermutete Glaser 166 einen Hinweis auf das Vorhandensein sabäischer Einrichtungen, vielleicht sogar auf sabäische Herrschaft, da in den sabäischen Verwaltungsinschriften, so in der großen Ṣirwāḥinschrift (Glaser 1000), diese Einteilung des Landes in Weide- und Stadtbezirke sehr deutlich hervortrete. Er meinte, daß man das in den Inschriften gebrauchte Wort für (Verwaltungs-) Bezirk (*ǧaul*) sogar direkt nach dem Periplus mit ‚Gau' übersetzen und sagen könnte: Es gab zweierlei *ǧaul*, Gaue oder Bezirke, Stadt- (Dorf-) Bezirke und Beduinenbezirke, etwa wie ‚Stadt' und ‚Land'. Nur hat diesen beide Begriffe umfassenden Sinn von ‚Gau' der Ausdruck des Periplus, *κώμη*, nicht, sondern bezeichnet den als Wohnstätte dienenden Teil der Niederlassung im Gegensatze zur *νομή*, dem Weideland. Glaser hielt sich hier weniger an den Originaltext, als an Fabricius' Übersetzung: ‚in Gaue und Nomadenlager'. Für Glaser war diese Einteilung des Landes und das häufige Eingreifen der Könige Arabiens als Zeichen sabäischen Einflusses zugleich ein Beweis, daß ungefähr 75 bis 90 Jahre nach dem Römerfeldzuge die Sabäer wieder begannen, Streifzüge nach dem Norden zu unternehmen, daß also die von den Römern unterstützten Nabatäer nicht mehr wie kurze Zeit vor Gallus und während des Feldzuges das Übergewicht im mittleren Serāt hatten. Anzeichen dafür, daß die Sabäer zur Zeit des Periplus mehr Einfluß im Norden hatten, als im letzten Drittel des 1. Jhdts. v. Chr., sind nicht vorhanden; darüber, daß Glaser die Ausdehnung der nabatäischen Machtsphäre überschätzte, ist o. S. 1340f. gesprochen. Die Behauptung Webers (Studien I 10), daß der Periplus Ramaniten kennt, ist ein Versehen; diese werden im Periplus nirgends genannt, sondern in der griechischen Literatur nur bei Strabon; vgl. den Art. Ramanitai.

Eine der schwierigsten Fragen, welche durch die Angaben des Periplus über das sabäisch-ḥimjarische Reich aufgerollt wird, betrifft die geschichtliche Deutung der Worte über das Geschick des zum Reiche gehörigen Hafenplatzes *Εὐδαίμων Ἀραβία* (26): *νῦν δὲ οὐ πρὸ πολλοῦ τῶν ἡμετέρων χρόνων καῖσαρ αὐτὴν κατεστρέψατο*. Sicher ist, daß der Verfasser durch diese Bemerkung den Gegensatz zwischen dem gegenwärtigen Stande des Platzes und seiner früheren Bedeutung als Emporium in seiner Glanzzeit zum Ausdruck bringen wollte. Da sich *καῖσαρ* nur auf einen römischen Kaiser beziehen kann, diese Notiz dann aber geschichtlich unerklärlich ist, weil von einer römischen Eroberung Adens nichts bekannt ist, wurde das Wort verdächtigt und von Schwanbeck und Glaser in *Χαριβαήλ*, was auch für Glasers Konstruktionen (167. 171. 239) die Grundlage abgeben mußte, von K. Müller, dem die meisten, darunter Fabricius und Hartmann, folgten, in

Ἕλισαρ geändert. Daß nicht einmal diese Änderung hilft und haltbar ist und auch alle darauf gebauten Schlüsse haltlos werden und man nach wie vor an *καῖσαρ* festhalten muß, ist im Art. Elisar und o. S. 1368f. erörtert worden. Daß *καῖσαρ* sich nicht mit Dodwell u. a. auf Traian deuten läßt, liegt auf der Hand (Ritter XII 12. 245), aber auch Vincents von Ritter gebilligte Bemühung, die Zerstörung auf eine Flottenexpedition unter Claudius zurückzuführen, enträt jedes geschichtlichen Beweises (s. über die älteren Erklärungen K. Müller I 277). Sprenger 80, dem Glaser 172 widersprach, schrieb nur allgemein von einem ‚römischen Kaiser' und verzichtete auf eine genauere Feststellung. Unter allen Versuchen, die fragliche Nachricht geschichtlich zu fixieren, welche als Zeugnis für einen wesentlichen Erfolg einer fremden Macht gegen den König von S. und Himjar gilt — denn ‚daß ein Stück seines gewaltigen Reiches, der Hafenplatz Aden, abbröckelte, war ein Ungeheueres für das Land' (Hartmann 154) —, ist die Darlegung bei Mommsen V 611, der sich mit Recht gegen die Textänderungen wendete, die beachtenswerteste. Mommsen ging wie Vincent davon aus, daß die Römer ein wesentliches Interesse daran haben mußten, den arabischen Stapelplatz zwischen Indien und Ägypten zu beseitigen und den direkten Verkehr herbeizuführen, und nahm an, daß die Zerstörung des vermutlich wehrlosen Küstenplatzes ‚ohne Zweifel durch eine ägyptische Flotte ausgeführt ward' (vgl. Ritter 246 über die ähnliche Erklärung Vincents). Die Zeit genau zu bestimmen, unterließ er und sprach, da Vespasians Regierung nach der Lage der Sache ausgeschlossen ist, nur vermutungsweise aus, daß die Zerstörung Adens, ‚sei es unter Augustus selbst, möglicherweise bei den Vorbereitungen zu der von Gaius auszuführenden Invasion, sei es unter einem seiner nächsten Nachfolger' stattfand. Wenn nun Mommsen die Tatsache, daß die römischen Berichte über diesen Vorgang schweigen, ‚ihrem Wesen angemessen' fand und zur Begründung beifügte, daß diese Expedition ‚militärisch von keinem Belang gewesen sein wird', so erscheint damit das Schweigen der römischen Überlieferung nicht begreiflicher geworden. Es wäre doch sicherlich auffallend und kaum als den geschichtlichen Berichten angemessen zu bezeichnen, daß in der römischen Literatur von einem immerhin erwähnenswerten Erfolge der Römer in Südarabien nichts verlauten sollte, während doch von der erfolglosen Belagerung Mariabas durch Gallus Plinius so viel Aufhebens macht und auch das Monumentum Ancyranum die Erinnerung an diesen verunglückten Zug verewigt (s. o. S. 1430), ohne eines weit bedeutenderen und denkwürdigeren Erfolges, wofern er stattgefunden hatte, zu gedenken. Militärische Bedeutungslosigkeit dieser Expedition nahm übrigens Mommsen nur an, um das Schweigen der Literatur hierüber leichter begreiflich zu machen. Welche Bedeutung dem Versuche, Aden zu zerstören, zukommen mußte, bekundete er selbst, wenn er dieses Ereignis als einen Schlag bezeichnete, welcher dazu mitwirkte, daß der arabische Handel gebrochen ward, und als ‚ein Seitenstück zur Zerstörung Korinths und Karthagos', da hiedurch ‚dem römisch-ägyptischen Handel die Suprematie im arabischen Meerbusen und im indischen Meere gesichert' wurde. Noch weniger ist es glaublich, daß, wenn — nach Mommsens Vermutung unter Hinweis auf Plin. II 168 — diesen so folgenreichen Schlag ein römisches Geschwader unter einem der Unterbefehlshaber des C. Caesar, der nach Arabien zu ziehen plante, während der armenischen Expedition geführt hat, ‚loyale Berichterstatter alle Ursache hatten, diese Tatsache zu verwischen', nur weil der ‚größere Plan', die arabische Expedition des Gaius, aufgegeben werden mußte. Gerade das Gelingen dieser Expedition von solcher Tragweite hätte das Aufgeben des größeren Planes minder fühlbar erscheinen lassen müssen, und wenn der Erfolg des kleineren Planes groß genug war, um dem römisch-ägyptischen Handel die Suprematie im Arabischen und Indischen Meere zu sichern, und die Zerstörung der arabischen Stadt, an einer Küstenstelle, deren Lage noch heute für den *balance of power* im Orient schwer ins Gewicht fällt, ein Seitenstück zur Zerstörung Korinths und Karthagos genannt zu werden verdient, so scheint kaum eine befriedigende Erklärung durch das subjektive Urteil gewonnen zu sein, daß es ‚nicht befremden kann, wenn darüber sonst Stillschweigen herrscht', von der Loyalität des Schweigens nicht zu reden. Ferner sprechen gegen Mommsens Auffassung der Worte des Periplus und auch der Plinius-stelle, deren Beziehung auf die Zerstörung Adens er, wie bereits Vincent, als möglich bezeichnet, Plinius' (VI 160) Worte über Südarabien, auf die wir schon oben (S. 1432) hingewiesen haben: *Romana arma solus in eam terram adhuc intulit Aelius Gallus ex equestri ordine, nam C. Caesar Augusti filius prospexit tantum Arabiam.* Es ist gegen alle Wahrscheinlichkeit, daß Plinius so geschrieben hätte, wenn einem Unterbefehlshaber des Gaius oder sonst einem römischen Heerführer bis auf Vespasians Zeit ein solcher Erfolg gelungen wäre.

Doch ist es zum mindesten sehr zweifelhaft, ob von einem solchen Erfolge überhaupt die Rede sein kann. Mommsens Erwägungen und geschichtlicher Bestimmungsversuch setzen nämlich voraus, daß im Periplus eine so gründliche Zerstörung Adens, wie die Karthagos es war, und als deren Folge eine völlige Lahmlegung des arabischen Handelsverkehrs gemeldet wird. Aber gerade diese Tatsache liegt in dem angeführten Satze des Periplus ganz und gar nicht ausgesprochen. Dies fühlte auch Mommsen heraus und bemerkte daher zur Erklärung von *κατεστρέψατο*: ‚Das Wort kann hier nur ‚zerstören' heißen, nicht, wie häufiger, ‚unterwerfen', weil die Umwandlung der Stadt in ein Dorf motiviert werden soll'. Damit wird in semasiologisch nicht unbedenklicher Weise die Interpretation eines sicheren Wortlautes durch die Voraussetzung einer nicht bezeugten Tatsache bestimmt. Daß Adana, früher eine bedeutende Stadt, zur Zeit des Periplus nur eine *κώμη παραθαλάσσιος*, also von der Höhe ihrer früheren Bedeutung stark herabgesunken war, erklärt der kaufmännische Verfasser ganz richtig mit dem Rückblick auf die frühere Zeit, als man noch nicht von Indien nach Ägyp-

ten fuhr, noch auch von Ägypten in die fernen Gegenden zu segeln wagte, sondern nur bis zu diesem Emporium gelangte und die von beiden Seiten kommenden Warenladungen aufnahm, ganz so wie Alexandria Import- und Exportwaren aufnimmt, im Gegensatze zur späteren Zeit, der der Ptolemäer (vgl. Heeren Ideen II 1, 456), und noch mehr der Römerzeit, in welcher die Rolle Adens als Austauschplatz für den beiderseitigen Seeverkehr überflüssig wurde. Er hat also die Verödung des Hafenplatzes mit der bekannten Ablenkung des Handelsverkehrs von diesem Punkte der arabischen Südküste durch Eröffnung der direkten ägyptisch-indischen Schiffsverbindung erklärt und nicht mit feindlicher Zerstörung. Wir haben auch gar keinen Grund, die Bedeutung von *κατεστρέψατο* zu pressen und zu glauben, daß es hier nicht, dem Sprachgebrauch gemäß, wie es auch z. B. Fabricius richtig übersetzt, ‚unterwerfen' oder ‚erobern' heißt. Von einer Unterwerfung oder gar von einer dauernden Behauptung dieser Stadt durch die Römer, welche allein nachhaltig auf den Handelsverkehr hätte wirken können, weiß aber die Geschichte ebensowenig, wie von einer Zerstörung. Sie wäre ebenso unmöglich gewesen, wie eine dauernde Besetzung Märibs durch Gallus. Daß der Hafen nicht so gründlich zerstört worden sein kann, wie man nach Mommsen zur Erklärung des Verfalles des Handelslebens annehmen müßte, beweist nebst der Bezeichnung *κώμη* im Periplus auch seine Erwähnung in späterer Zeit, sehr wahrscheinlich bei Plin. VI 159 mit *Athenae*, sicher bei Ptolem. VI 7, 9. VIII 22, 8 als *Ἀραβία ἐμπόριον* im Himjarengebiete, und bei Philostorg. hist. eccl. III 5 für das 4. Jhdt. als *Ἀδάνη*, eine der drei Städte des Himjarenreiches, in welchen christliche Kirchen erbaut werden sollten, ‚also zweifellos abermals der wichtigste Seehafen an der Südküste Arabiens' (Glaser 172). Die dortige Bezeichnung als *Ῥωμαϊκὸν ἐμπόριον* ist entweder nur ein Ausdruck für den römischen Einfluß auf den Handelsverkehr oder, nach Glaser, eine Erinnerung an eine vorübergehende byzantinische Intervention während der ersten Abessinierherrschaft in Jemen im 4. Jhdt.

Wir können also auch durch Mommsens Erklärungsversuch die Tatsache nicht behoben finden, daß sich die Meldung des Periplus von einer Zerstörung oder auch nur Unterwerfung Adanas durch einen römischen Kaiser geschichtlich nicht nachweisen läßt. Es ist daher nicht verwunderlich, daß dieser Umstand und dazu die schriftstellerische Individualität unseres Periplusschreibers dazu geführt hat, die vereinzelt dastehende Nachricht in einen anderen Zusammenhang zu bringen. Nach Mordtmann (Anzeige 180) sind die Worte des Periplus nichts anderes als eine Anspielung auf den Feldzug des Gallus und damit zu erklären, daß der Verfasser, ein ägyptischer Kaufmann, der nach dem ganzen Charakter seiner Schrift keinen Anspruch auf höhere Bildung erhebt, von dem Unternehmen des Augustus, den er ‚nach ägyptischem Sprachgebrauch' mit *καῖσαρ* bezeichnet, nach dem glücklichen Arabien gehört hatte und glaubte, daß damit der Hafenplatz *Εὐδαίμων Ἀραβία*, von dem er spricht, gemeint sei. Diesen Namen hatte der Platz nach dem Lande (vgl. den Art. *Εὐδαίμων Ἀραβία* Nr. 2; Analogien bei Nöldeke ZDMG XXXIX 340). Einen solchen Irrtum konnte der Verfasser, welcher als fahrender Handelsmann ohne literarisches Wissen Fragen, die nicht die Schiffahrt und den Handel angehen, weder Interesse noch Kenntnisse entgegenbrachte und anerkanntermaßen besonders in geschichtlichen Dingen auffallend ununterrichtet (Schwanbeck 322. Dillmann 415), aber auch in anderer Hinsicht ‚ein höchst einseitiger und unwissender Beobachter' war (Fabricius 28. 30), um so leichter begehen, wenn er den Niedergang der einstigen Bedeutung Adanas, aus welcher er in naiver Weise nach der verbreiteten Auffassung von *εὐδαίμων* seine Benennung *Εὐδαίμων Ἀραβία* ableitete (*εὐδαίμων δ' ἐπεκλήθη πρότερον οὖσα πόλις, ὅτε . . . τοὺς . . . φόρους ἀπεδέχετο*), mit dem römischen Feldzuge kombinierte. Diese Kombination ihm zuzumuten, ist nicht zu gewagt, wenn selbst Mannert (VI 1, 56f.) dem Aelius Gallus die Zerstörung Adanas zuschrieb und wenn noch Kiepert Adana für einen ‚sicher bestimmbaren Punkt' des Zuges des Gallus hielt (s. o. S. 1355). Mordtmanns Erklärung hat im Vergleiche zur Mommsenschen und zu anderen noch immer die höhere Wahrscheinlichkeit für sich. Die Zeitbestimmung im Periplus erklärt sich unschwer aus unserer Annahme seiner Abfassungszeit, da der Perieget, wenn er zwischen 40 und 45 schrieb und in seiner frühen Jugend noch Zeitgenosse des Augustus war, von einem Ereignisse des J. 24 v. Chr. mit Recht die Worte *οὐ πρὸ πολλοῦ τῶν ἡμετέρων χρόνων* gebrauchen konnte. Man darf daher wohl aussprechen, daß die Annahme einer Eroberung Adens, sei es durch einen römischen Kaiser, sei es durch einen südarabischen König, mit allen darauf beruhenden Geschichtskonstruktionen aus den Annalen der Geschichte von S. und Himjar zu tilgen ist.

Vom sabäisch-himjarischen Reiche des Charibaël scheidet der Periplus (27. 31) deutlich das Weihrauchland, zu welchem auch Sokotra gehörte, unter König Eleazos, der in der *μητρόπολις Σάββαθα* residierte. Damit wird dieser als König von Ḥadramūt mit der Hauptstadt Šabwat (*Sabota* bei Plinius, s. o. S. 1330. 1460), gekennzeichnet. Es war also das erweiterte Ḥadramūt (Glaser 186), von welchem das Weihrauchland den wichtigsten Teil bildete (Abessinier 89). Ritter XII 358 fand die Übereinstimmung neuerer Nachrichten über die Ausdehnung des Weihrauchlandes mit dem Periplus bemerkenswert (‚die ganze Südküste Arabiens ostwärts von Kane, in Ḥadramūt und Mahra bis Hāsik, das Sachalitische Gestade im weitesten Sinne'). Auch hier hat wieder die Konjekturalkritik den überlieferten Königsnamen ganz ungerechtfertigt angetastet (s. o. S. 1368). Sie ergab sich schon angesichts des inschriftlich nachgewiesenen Namens Ilʿazzu in ihrem negativen Teile als unberechtigt und erscheint endlich auch positiv widerlegt durch Glasers erwähnten Nachweis des Eleazos im Ilʿazzu Ialīṯ. So wie bei Plinius das Weihrauchland als zu Ḥadramūt gehörig bezeichnet wird (s. o. S. 1460), ist auch im Periplus der König von Ḥadramūt Herr der Weihrauchgegend, aber

mit dem Unterschiede, daß Ḥadramūt nicht mehr als *pagus* oder *pars Sabaeorum* erscheint, was Sprenger (Bemerkungen 517) unrichtig noch für die Zeit des Periplus gelten lassen wollte, sondern unabhängig unter einem eigenen König steht, welcher selbständig neben dem Ḥimjarenkönig auftritt. Ihn als Vasall der Sabäer zu bezeichnen (Glaser Punt 47), also mit Cholaibos auf gleiche Stufe zu stellen, ist nicht zutreffend. Wir haben daher das Recht, gegen Sprenger 308f. anzunehmen, daß seit Iubas Zeit eine Emanzipation Ḥadramūts von S. stattgefunden hat. Der König beherrschte ‚das ganze Gebiet östlich der Ḥimjaren, also Ḥadramūt, wenn es auch nicht genannt wird (zur Erklärung s. Abessinier 92), bis zu den Zenobischen Inseln, ebenso Sokotra' (Glaser Punt 54). Letzterer bemerkte (Skizze 186f.), daß die Insel Sokotra von Eleazos gegen die Ḥimjaren und Parther bewacht wurde. Der Satz bei Hartmann 434, 2: ‚Kennzeichnend ist die Notiz § 31, Sokotra unterstehe wie Azania dem Charibaël . . . und dem Mapharitischen Tyrannos' enthält einen Irrtum, wie der klare Wortlaut des Periplus zeigt: *ὑποπίπτει μὲν οὖν, ὥσπερ ἡ Ἀζανία Χαριβαὴλ καὶ τῷ Μαφαρείτῃ τυράννῳ, καὶ ἡ νῆσος αὐτῷ τῷ βασιλεῖ τῆς λιβανωτοφόρου*, in welchem die Abhängigkeit Azanias von Charibaël und seinem Teilfürsten mit der Abhängigkeit Sokotras von dem König des Weihrauchlandes, Eleazos, verglichen wird. Ebenso irrte K. Müller (Karte XI und XIII des Atlas) in seiner Bemerkung zu Sokotra: *Charibaeli subiecta.*

Die zuverlässigen Nachrichten über den Weihrauchhandel in der römischen Kaiserzeit, die wir durch den Periplus erhalten, bespricht Schrader 942 (über Ausfuhrverhältnisse in Ḥadramūt nach der älteren Literatur Ritter XII 359f.). Nach Peripl. 27 wurde der gesamte Weihrauch, der im Lande gedieh, auf Kamelen nach Sabbatha geschafft, während der Handelshafen für den Seeverkehr (mit Ostafrika, Ägypten, Persien und Indien) *Κανή* war (27f. 36. 57. Sprenger Bemerkungen 517; der Zweifel Glasers Punt 24 ist unbegründet), das auch zum Reiche des Eleazos gehörte. Über *Sabota* berichtet dasselbe Plin. XII 63 (*tus collectum Sabotam camelis convehitur* usw.); Landbergs (V 240) Zweifel an der Identität von *Σάββαθα* im Periplus und bei Ptolemaios mit *Sabota* ist nicht begründet (s. darüber den Art. Sabbatha). Sprenger hat daher an der im Eingange dieses Paragraphen angeführten Stelle nur teilweise mit Recht einen scharfen Gegensatz zwischen den Verhältnissen nach Plinius und nach dem Periplus und einschneidende Änderungen seit Iubas Zeit statuiert. Daß der Weihrauch ‚nicht länger nach Sabwat geschafft wurde', ist eine Behauptung, welche durch den Vergleich zwischen Plinius und dem Periplus ihre Widerlegung findet. Sabwat, welches den Verkehr zu Lande vermittelte, wie Kane den zur See, wird im Periplus nicht anders als bei Plinius als Königstadt und Mittelpunkt des Weihrauchhandels charakterisiert. Aus dem Vergleiche des Periplus mit Plinius (z. B. VI 104) ergibt sich nur, daß, wie Sprenger 77 richtig angibt, die Gewürzausfuhr nach dem Norden, welche die Seele des Sabäerreiches gewesen war, nicht mehr als Monopol ausschließlich über Land, sondern auch zu Wasser bewerkstelligt wurde. Wenngleich aber durch den direkten ägyptisch-indischen Seeweg der Landtransport abgeschwächt wurde, so war er darum doch nicht so unterbunden, daß man mit Sprenger behaupten dürfte, daß ‚sich zur Zeit des Periplus alles geändert' und unter dem Einflusse Roms geradezu eine neue Geschichtsperiode für S. begonnen habe (s. o. S. 1372). Der Seeverkehr ist auch nicht erst nach Iuba, sondern schon unter den Ptolemäern eröffnet und in Augustus' Zeit weiter ausgestaltet worden (vgl. o. S. 1428).

Die flüchtige Erwähnung des *Ζωσκάλης* (Peripl. 5), Königs der ostafrikanischen Küstengegend von den Moschophagen bis zur südlichen Barbaria, der in der *Ἀξωμιτῶν μητρόπολις* (Axum) residierte und auch Adulis und Koloë beherrschte, hat Anlaß gegeben, mit dem Periplus ein anderes Literaturzeugnis für S. in zeitlichen Zusammenhang zu bringen, die berühmte Inschrift von Adulis, deren unbekannter Stifter, welcher das Axumitenreich bedeutend vergrößerte, nach Dillmann (194f.) und anderen ein Vorgänger des Zoskales gewesen sein soll.

§ 13. Inschriften (Monumentum Adulitanum, Axuminschrift u. a.).

Der Name des Stifters der Inschrift auf dem Marmorthron von Adulis (CIG III 5127 B), welche Kosmas Indikopleustes um 520 kopiert hat (Genaueres, namentlich auch über Salts Anteil an der Erklärung der Inschrift im Corpus 508f. und in der älteren Literatur, verzeichnet bei Dillmann 195, 1; s. ferner P. de Lagarde Nachr. Gött. Ges. 1890, 428f., durch den erst der Text des Kosmas in wissenschaftlich brauchbare Form gebracht worden ist (vgl. die Literaturangaben in Pietschmanns Art. Adule o. Bd. I S. 431), Dittenberger Orient. Gr. Inscr. Sel. I 284f.; geschichtliche und geographische Behandlung bei Littmann Deutsche Aksum-Exped. 1913 I 42f.), ist unbekannt, weil der Anfang, welcher den Namen und Titel des Axumitenkönigs enthalten hat, fehlt. Der König zählt alle seine Kriege und Eroberungen bis zum 27. Jahre seiner Regierung auf, zuerst die auf afrikanischem Boden, mit Nennung der ganzen Reihe von Völkern, welche er besiegt und unter die Botmäßigkeit Axums gebracht hat; dann spricht er von seinen Eroberungen auf der jenseitigen Küste des Roten Meeres, also in Arabien: *καὶ πέραν τῆς Ἐρυθρᾶς θαλάσσης οἰκοῦντας Ἀραβίτας καὶ Κιναιδοκολίτας, στράτευμα ναυτικὸν καὶ πεζικὸν διαπεμψάμενος καὶ ὑποτάξας αὐτῶν τοὺς βασιλέας, φόρους τῆς γῆς τελεῖν ἐκέλευσα καὶ δδεύεσθαι μετ' εἰρήνης καὶ πλέεσθαι, ἀπό τε Λευκῆς κώμης ἕως τῶν Σαβαίων χώρας ἐπολέμησα.* Er hat also durch eine Expedition zu Wasser und zu Lande die Könige (Häuptlinge) der *Ἀραβῖται* und *Κιναιδοκολῖται* unterworfen und zinsbar gemacht und Sicherung des Land- und Seeweges erzwungen, außerdem von *Λευκὴ κώμη* (el-Ḥaurā) südlich bis zum Lande der Sabäer Krieg geführt. *Ἀραβῖται* ist kaum ‚nur ein Name für arabische Völkerschaften im allgemeinen', wie Dillmann 199 erklärte, sondern wohl mit Sprenger (Bemerkungen 511) im Sinne von *'arāb*, ‚Beduinen', zu nehmen; über die andere Völkerschaft s. den

Art. Kinaidokolpitai. Die Datierung der Inschrift und damit ihres Zeugnisses für S. ist eine Streitfrage; ja, über die Zeit der Inschrift, die Grundvoraussetzung für das chronologische Verständnis der Anfänge des Axumitenreiches, sind beinahe ‚so viele Ansichten geäußert worden, als es Autoren gibt, die sich mit ihr befaßten' (Glaser Abessinier 142). Am meisten Anklang fand vor Mommsen und Glaser Dillmann. der (in der öfter angeführten Schrift) nachzuweisen suchte, daß die Inschrift vor dem Periplus abgefaßt sei. Durch die Behauptung Glasers (Skizze I 1889, 20f.), daß ein Teil der in der Inschrift genannten Landschaften und Völker in Arabien wiederzufinden und die Inschrift im 3. Jhdt. oder aber vom König Aizanas, dem Stifter der Inschrift von Axum, in der 2. Hälfte des 4. Jhdts. gesetzt sei, was schon Salt für denkbar gehalten, später aber fallen gelassen hatte. wurde der Widerspruch Dillmanns und Mordtmanns (Anzeige 179) und hierauf eine Spezialliteratur hervorgerufen, die wir im Art. Gabala Nr. 6 angeführt haben. Zu diesem bemerken wir hier nur, daß Glaser seine später (471f., im Unterschiede zu Bd. I) ausführlich begründete Meinung, der Verfasser der Adulitanischen Inschrift sei nicht ein Axumite, sondern ein Himjarenfürst gewesen, nachträglich (im J. 1891) mit richtiger Einsicht aufgab (s. seine Bemerkungen zur Geschichte Altabessiniens 1894, 15) und zu seiner ersten Auffassung und der aller Ausleger zurückkehrte, daß wir es mit einem afrikanischen Herrscher zu tun haben, jedoch an der Verlegung der Inschrift an den Ausgang des 3. Jhdts. und somit auch an der gegen Dillmann ausgesprochenen Zeitbestimmung festhielt, daß der König jünger sein müsse, als der Verfasser des Periplus. Denn sie kennzeichne uns einen Umfang des Reiches, der bedeutend größer ist, als das im Periplus dargestellte Reichlein des Axumiten Zoskales und nur um ein weniges kleiner als das des Aizanas, des Königs der Inschrift von Axum (Bemerkungen 14). Im Gegensatze hiezu, aber auch zu Dillmann erklärte D. H. Müller (Epigraphische Denkmäler aus Abessinien*), Denkschr. Akad. Wien 1894, 10), der auch die Autorschaft des Himjarenfürsten, welche Glaser früher behauptet hatte, neuerdings bestritt, daß das Monumentum Adulitanum weder älter noch jünger als der Periplus sei. sondern gleichzeitig mit ihm, und der Verfasser der Inschrift niemand anderer als Zoskales. Diese Gleichstellung hatte schon Niebuhr (s. Mus. d. Altertumsw. II 1808, 599f.) aushilfsweise vorgeschlagen und auch Dillmann 203 als ‚immerhin möglich' (ebenso Littmann I 43), aber doch als ‚unnötige Auskunft' bezeichnet und auch seine Bedenken gegen sie geäußert, während sie nach Nöldeke (in der Anzeige der Müllerschen Veröffentlichung ZDMG XLVIII 579) viel für sich hat. Gegen sie trat Glaser (in seinen unter Gabala angeführten Schriften) nachdrücklich auf, ohne dabei Niebuhrs als des eigentlichen Urhebers der angefochtenen Ansicht zu gedenken (vgl. Abessinier 143). Die Einsprache Dillmanns und anderer gegen den Versuch, mehrere topographische Angaben der Inschrift in Arabien nachzuweisen, war schon wegen der klaren, durch die Worte *καὶ πέραν* usw. bezeichneten Anordnung im Wortlaut der Inschrift unzweifelhaft berechtigt, und auch Glaser gab sich später (Abessinier 22f.) damit zufrieden, in den betreffenden Namen ‚arabische Äquivalente' als Übertragung nach Afrika aus späterer Zeit anzuerkennen, und nahm (145) seine früheren Lokalisierungsversuche mehr oder weniger zurück, sowie auch die unhaltbare These, daß ein und derselbe König die Inschrift von Adulis und die von Axum gesetzt hätte. Dagegen muß man, was kein unwesentliches Ergebnis ist, seiner Bestimmung des Zeitverhältnisses zwischen Zoskales und dem unbekannten König, also zwischen dem Periplus und der Inschrift gegen Dillmann recht geben, welcher in seiner grundlegenden Abhandlung, die nach Mommsens Urteil (V 599, 1) erklärt. was von der Inschrift erklärbar ist. die Besprechung dieses ‚äußerst merkwürdigen und wertvollen Dokuments' (195f.) nach dem Vorgange Niebuhrs und K. Müllers (Geogr. gr. min. I XCVII, 1) mit dem Satze einleitete, daß die Abfassung der Inschrift jedenfalls vor die Zeit des Periplus falle, und ‚aus inneren Gründen' (191) zu dem Ergebnis gekommen zu sein meinte, daß dieses Zeitverhältnis sich mit Sicherheit bestimmen lasse (202). ‚Denn der Zoskales des Periplus hat ein Reich von dem Umfang inne. welchen der Verfasser der Inschrift *πρῶτος καὶ μόνος βασιλέων τῶν πρὸ αὐτοῦ* hergestellt zu haben behauptet.' Im Anschlusse an Dillmann haben in neuerer Zeit Dittenberger und zuletzt Littmann I 42f. 45 erklärt, daß Zoskales einer der nächsten Nachfolger des adulitanischen Königs war und die Abfassung der Inschrift ‚etwa in die erste Hälfte des 1. Jhdts. n. Chr. fallen muß'. Nachdem schon Mommsen (a. a. O.) in direktem Gegensatze zu Dillmann ausgesprochen hatte, daß die Inschrift jünger ist, als der Periplus und (600) der König einer der Nachfolger des Zoskales, hat Glaser gegen Dillmann, dessen Argumentation auch Mordtmann (Anzeige 180) nicht für überzeugend befand, ohne auf ihre Widerlegung einzugehen, und gegen D. H. Müller geltend gemacht, daß das Reich des Zoskales weit kleiner war als das des adulitanischen Königs (476f. 509. 546; Bemerkungen 16; Abessinier 147). Selbst D. H. Müller mußte zugeben, daß Zoskales ‚nach dem Berichte des Periplus nicht so mächtig erscheint', wie der König in der Inschrift. Denn dieser beherrschte in Afrika ein Reich von bedeutendem Umfange, das von der Grenze Ägyptens bis mindestens zum Kap Guardafui und vom Meere bis nach Äthiopien (zum weißen Nil) reichte (Glaser Abessinier 147) und nimmt, wie schon Mommsen hervorgehoben hat und dann Glaser 150, in seiner inschriftlichen Textierung deutlich auf die Reichsgrenzen der Römer Rücksicht (in den Ausdrücken *μέχρι τῶν τῆς Αἰγύπτου ὁρίων* und *ἀπὸ τῶν τῆς ἐμῆς βασιλείας τόπων μέχρι Αἰγύπτου*), sowie er auch als Nordgrenze seiner arabischen Expedition Leuke kome, die letzte römische Station an der arabischen Westküste, nennt, während nach der Angabe über die Ausdehnung des Reiches des Zoskales im Periplus (*βασιλεύει . . . ἀπὸ τῶν*

*) Im folgenden mit DA abgekürzt.

Μοσχοφάγων μέχρι τῆς ἄλλης Βαρβαρίας Ζωσκάλης, ἀκριβὴς μὲν τοῦ βίου καὶ τοῦ πλείονος ἐξεχόμενος) das Axumitenreich erst südlich von den Moschophagen begann, also nach Norden noch nicht bis zur römischen Grenze reichte, sondern nur bis etwa Ptolemais Theron (oder Sauâkin) und im Süden bis zur (südlichen) Barbaria, also noch nicht, wie unter dem König der Inschrift, bis zum Kap Gardafui, sondern nur bis zur Straße von Bâl el-Mandeb. Aber besonders deutlich zeigt den Überschuß des Reiches des adulitanischen Herrschers über das des Zoskales der Umstand, daß der Periplus nichts von Eroberungen dieses Königs in Arabien weiß, was gleichfalls schon Mommsen betont hat, und auch sonst noch nichts davon, daß in Arabien ein axumitischer König festen Fuß gefaßt oder auch nur politischen Einfluß gewonnen hätte, der König der Inschrift dagegen Eroberungen und Erfolge auf der arabischen Westküste mindestens von Leuke kome an bis zur Grenze S.s verzeichnet, also im Ḥiǧāz, ʿAsīr und einem Teil Westjemens bis unter den 20° nördlicher Breite. ‚Denn Könige zinsbar machen und den Land- und Seeweg sicherstellen kann nur jemand, der das Land unterworfen hat' (Glaser Abessinier 148). Sprengers Ausstellung (Bemerkungen 511), daß S. hier im allgemeinen Sinne von ‚Jemen' gebraucht sei, ist vollkommen unbegründet. Die Auskunft (DA 10), daß der König zur Zeit des Periplus die Eroberungszüge nach dem Weihrauchlande und nach Arabien noch nicht gemacht hatte oder ihre Ergebnisse so zweifelhafter Natur waren, daß man darüber weiter nicht zu sprechen brauchte, hilft, selbst wenn sie an irgendeinem Ausdruck der Inschrift oder sonst woran eine Stütze hätte, darüber nicht hinweg, daß schon der afrikanische Besitz des Zoskales viel kleiner war. Im Gegensatze zum Hinweise des Königs auf die Sicherung des Land- und Seeweges durch Unterwerfung nordarabischer Völkerschaften zeigt die damit inhaltlich parallele Stelle des Periplus (20), welche meldet, daß die räuberischen Kanraeiten wegen ihrer Plünderungen und Gewalttaten an Seefahrern von den Königen Arabiens und ihren Vasallen gezüchtigt wurden, keine Spur von der Herrschaft eines Axumitenkönigs oder auch nur von dem Versuche eines solchen gegen die Seeräuber. Selbst der Ausdruck des Periplus *τοῦ πλείονος ἐξεχόμενος*, den schon Bernhardy (*pluribus inhians*) und K. Müller (*rei augendae intentus*) richtig gedeutet haben, beweist, daß Zoskales mit seinem kleinen Reiche nicht zufrieden war; nichts führt auf die Vorstellung, daß er ‚bereits im ruhigen Besitz seiner Herrschaft erscheint und daher nicht mit dem Begründer des Reiches identisch sein wird' (Littmann I 45). Der Verfasser der Inschrift dagegen brüstet sich, unmittelbar, nachdem er die Aufzählung seiner großen Erfolge mit der Erwähnung S.s abgeschlossen hat: *πάντα ταῦτα τὰ ἔθνη πρῶτος καὶ μόνος βασιλέων τῶν πρὸ ἐμοῦ ὑπέταξα*, und spricht dafür dem Ares seinen Dank aus und weiht zum Dank dem Gotte den Thron, der die Inschrift enthält. Der nach all dem begründete chronologische Schluß, daß dieser König kein Vorgänger des Zoskales und auch nicht identisch mit ihm war, sondern jünger als er und im Vergleiche zu ihm der Mehrer des Reiches, wird durch die Angabe, daß er *πρῶτος καὶ μόνος* unter allen bisherigen Inhabern des Reichsthrones die Unterwerfung der Gesamtheit der aufgezählten Völkerschaften durchgeführt hat, vollkommen einwandfrei bestätigt. Da er ein weitaus größeres Reich unter seinem Szepter vereinigte, als die kleinen Vorgänger, sind die Worte *μόνος καὶ πρῶτος* keine ‚erlogene Flunkerei', sondern besagen der Wahrheit gemäß, daß ihm von der Axumitendynastie bisher keiner gleichgekommen war, vielmehr er zuerst und bisher allein als Axumitenkönig ein solches Reich beherrschte; auch der Ausdruck *πάντα ταῦτα τὰ ἔθνη* ist nicht unangebracht, weil ‚ein Nachfolger des Zoskales es nicht notwendig gehabt hätte, diese Gebiete zu erobern', sondern bedeutet, daß die Gesamtheit dieser Völker bisher noch keinem Axumitenkönig untertan war.

Dillmanns Versuch, den Einwand, daß im Periplus Arabien noch frei von abessinischer Herrschaft erscheine, damit zu entkräften, daß ‚von Eroberungen im Sabäerland doch in der Inschrift nicht die Rede ist' (203), ist ungenügend und läßt erkennen, daß diesem Beweisgrund für die zeitliche Priorität des Periplus auf keine Weise beizukommen ist. Wenn auch der König nicht S. eroberte, sondern nur von Leuke kome bis S. (*ἕως τῶν Σαβαίων χώρας*) kam, bedeutet doch die Erwähnung dieser seiner Erfolge in Arabien deutlich einen Unterschied gegenüber dem Periplus, in welchem Arabien als Machtsphäre des Zoskales gar nicht genannt ist. Beweiskräftig für unsere Frage ist nur die Feststellung, ob dieser Unterschied zwischen beiden Literaturquellen besteht oder nicht; der Nachweis dieses Unterschiedes und zugleich die Beantwortung der Zeitfrage hängt, mit Glaser 477 zu sprechen, durchaus nicht davon ab, wie viele arabische Landschaften der axumitische König besaß und ob S. darunter war, sondern davon, daß er überhaupt arabische Gebiete unterworfen hatte. Damit, daß er nur bis S. gekommen ist und nicht weiter, wird der Unterschied zwischen dem Periplus und der Inschrift, auf den es ankommt, nicht aufgehoben. Daher ist es auch nicht, wie Dillmann meinte, ‚von entscheidender Bedeutung, daß in der Inschrift nur von Sabäern die Rede ist, während im Periplus (23) die Homeriten als die in Südarabien Herrschenden erscheinen'. Da der König auf seinem Kriegezuge nur bis zur Nordgrenze S.s gelangte, hatte er auch gar keinen Anlaß, bei der Aufzählung seiner Kriegserfolge von den Ḥimjaren zu sprechen, deren Land und Residenz südlich vom Lande S. lag, sondern erwähnte nur die Sabäer, die auch der Periplus von den Ḥimjaren unterscheidet. Erst Aizanas, der König von Axum, führt neben den Sabäern auch die Ḥimjaren an, weil er das Reich S. und Ḥimjar unterworfen hat.

Dillmann suchte auch die Bedeutung der arabischen Eroberungen des Königs herabzumindern, indem er sie nur in einer Züchtigung der Bewohner der mittleren Westküste Arabiens und in einem vorübergehenden Zwange zur Zahlung von Abgaben erschöpft sah. Allein mit denselben Ausdrücken, welche die Inschrift von den Erfolgen in Arabien gebraucht, *ὑποτάττειν* gegenüber den zwei

nördlichen Küstenstämmen und *πολεμεῖν* von der Tätigkeit im Küstenstriche bis S., werden auch die Eroberungen in Afrika selbst bezeichnet, mit *ἐπολέμησα καὶ ὑπέταξα μάχαις τὰ ὑπογεγραμμένα ἔθνη* im Anfang der Inschrift und dann noch zweimal mit *ἐπολέμησα* und fünfmal mit *ὑποτάττειν*. Auch der Einwand, mit welchem Dillmann bemüht war, die Erfolge des Königs in Arabien abzuschwächen, daß dieser ‚auch am Schluß der Inschrift, bei der Zusammenfassung seiner Eroberungen, gerade auf diesen Zug nach Arabien kein Gewicht mehr legt', ist vergeblich. Im Gegenteil, gerade in der Zusammenfassung zum Schlusse beziehen sich von den Worten *ἃ μὲν αὐτὸς ἐγὼ ἐλθὼν καὶ νικήσας ἃ δὲ διαπεμπόμενος καὶ ἐν εἰρήνῃ καταστήσας πάντα τὸν ὑπ' ἐμοὶ κόσμον*, welche unverkennbar den Gegensatz zwischen Erfolgen, bei denen der König anwesend war, und Erfolgen seiner Heerführer ausdrücken, speziell die Wendungen *ἃ δὲ διαπεμπόμενος* und *ἐν εἰρήνῃ καταστήσας* auf den Zug nach Arabien, von dem der König zuvor sagt: *στράτευμα . . . διαπεμψάμενος . . . φόρους τελεῖν ἐκέλευσα καὶ ὁδεύεσθαι μετ' εἰρήνης καὶ πλέεσθαι*.

An dem Ausdruck *βασιλέων τῶν πρὸ ἐμοῦ* ist nichts zu deuteln; die *βασιλεῖς* sind die kleineren Vorgänger des Ungenannten, Könige wie auch Zoskales (*βασιλεύει* Peripl. 5) und nicht, wie Dillmann 205 nahelegen wollte, ‚nur kleine Fürsten oder *τύραννοι*', und zwar axumitische Vorgänger und nicht ‚Könige überhaupt' (Dillmann 200, 2) außerhalb Axums. Glaser, der in Anlehnung an seine frühere Ansicht auch noch später (Bemerkungen 17; Abessinier 145) vermutete, daß der König ursprünglich kein Axumitenkönig war, setzte (Punt 55) die Gründung des axumitischen Reiches etwa zwischen 20 und 10 v. Chr. an. Daß endlich Dillmann diese Gründung mit dem allgemeinen Umschwunge der Dinge in Arabien infolge des Feldzuges des Gallus, der Eroberung der Sabäerhauptstadt und des Emporkommens der Himjaren, in welchem auch Littmann I 45 den Anstoß zur Machtentfaltung Axums vermutet, in zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang brachte, ist ein Schluß aus einer haltlosen Voraussetzung, über die wir o. S. 1372. 1381 gesprochen haben.

Als Ergebnis der Erwägungen über das zeitliche Verhältnis zwischen dem Periplus und der Inschrift, den beiden ältesten Zeugnissen über das axumitische Reich, dürfen wir also betrachten, daß das Reich des Zoskales älter und weit kleiner war, als das in der Inschrift beschriebene, daß der königliche Stifter dieser Inschrift, der keinen solchen Anlaß mehr hatte wie Zoskales, nach mehr zu streben, der Gründer des axumitischen Großreiches war und die Inschrift und ihr Zeugnis über S. jünger ist als der Periplus. Dillmann erkannte natürlich an (202), daß die absolute Bestimmung der Zeit der Inschrift ganz allein vom Alter des Periplus abhängt und in diesem der springende Punkt des schwierigen Problems enthalten ist; aber nicht so sehr, weil er in der Feststellung der Abfassungszeit dieser Schrift ein wenig daneben griff, als weil er das Verhältnis ihres Zeugnisses zu dem der Inschrift unrichtig auffaßte, irrte er auch in der Chronologie der Inschrift und in den damit verknüpften Folgerungen über die Anfänge des axumitischen Reiches. In Übereinstimmung mit ihm meint auch Littmann (a. a. O.), daß der Periplus in der zweiten Hälfte des 1. Jhdts. n. Chr. verfaßt sein müsse. Mommsen kam von seinem Standpunkt aus (s. o. S. 1463) zu dem Ergebnis, daß die Inschrift jünger sei als der ‚unter Vespasian geschriebene Periplus' und ‚ohne Zweifel in der besseren Kaiserzeit' von einem der Nachfolger des Zoskales gesetzt. Für die Zeit des Zoskales, von der Dillmann aussagen mußte (194), daß sie nicht genau zu bestimmen ist, folgt aus dem oben (S. 1462f.) erschlossenen Ansatz des Alters des Periplus, daß ein Jahr seiner Regierung in die Zeitgrenze von ungefähr 40 bis 45 hineinfiel. Die Zeit der Inschrift ist positiv nicht genau bestimmbar. Glaser setzte sie noch immer zu spät an, wenn er ihren Stifter, den er früher mit Aizanas, dem König in der Axuminschrift, identifizierte, später für einen durchaus nicht entfernten Vorgänger desselben erklärte und die Inschrift an das Ende des 3. Jhdts. rückte (Abessinier 180, ebenso noch Grimme 23) oder spätestens in das 1. Jahrzehnt des 4. Jhdts. (Bemerkungen 19; vgl. den Zweifel Mordtmanns Anzeige 179). Sicher ist nur, daß ihr Stifter nach Zoskales regierte, also frühestens, zumal er mindestens 27 Jahre König war, in der 2. Hälfte des 1. Jhdts. Anderseits kann sie nicht später fallen, als die Axuminschrift (c. 350). Da scheint nun diesem Terminus a quo ein Indizium von einer ganz anderen Seite her entgegenzukommen und mit Rücksicht darauf, daß der König mindestens 27 Jahre regiert hat, hier wieder Beachtung zu verdienen, daß die abessinischen Königslisten (ZDMG VII 343f.) für die Zeit der drei ersten Jahrhunderte n. Chr. nur drei Könige mit mehr als 26 Regierungsjahren kennen. Weil der letzte, Ela Eskendi (um 325), auszuschalten ist, wurde schon im CIG III 512 (nach Salt) und ebenso von Viv. de St. Martin (Journ. As. 6. II 361f.) angenommen, daß entweder Ela 'Auda (c. 101—131) oder Ela Azguāgā (c. 144—221), wahrscheinlich der erstere, der König der Adulisinschrift gewesen ist; darnach hat auch Mordtmann (HA 64; vgl. Anzeige 180 mit Betonung des Charakters und der Sprache) und früher D. H. Müller Burgen 985 die Inschrift an den Anfang des 2. Jhdts. versetzt. Daß Dillmann den Königslisten, welche freilich nur relativen Wert haben (vgl. Glaser 561f.), besonders in diesem Falle mit Mißtrauen entgegenkam, ist klar, weil die so gewonnene Zeitberechnung weder mit dem Alter des Periplus nach seiner Datierung stimmte, noch auch mit seinem Leitsatz, daß die Inschrift jedenfalls vor die Zeit des Periplus falle. Sonach darf als wahrscheinlichste Zeitgrenze für die Stiftung des Monumentum Adulitanum das erste Drittel des 2. Jhdts. n. Chr. vermutet werden, im Hinblick auf die angeführte Berechnung der Regierungszeit des Ela 'Auda, auf deren Diskussion wir hier nicht eingehen, die Zeit um 127. Littmann (I 45. IV 2f.) hat es wahrscheinlich gemacht, daß die von ihm veröffentlichte griechische Inschrift vom Berge 'Abbā Pantalēōn von demselben König herrühre; nur hat er sie, entsprechend seiner Ansicht über dessen Regierungszeit, in das 1. Jhdt. n. Chr. verlegt. Mit unserem Zeitansatz ist gerade

‚der etwas kursive Schriftcharakter' dieses Fragments bestens vereinbar. Es war ein seltsamer Mißgriff Sprengers (Bemerkungen 511), als Gründer des Monumentum noch immer Ptolemaios III. auszugeben, wie es Kosmas getan hatte. Schon Salt hat (1809) erkannt, daß die Throninschrift nicht die Fortsetzung der auf der Basanitstele hinter dem Thron angebrachten Inschrift des Ptolemaios ist und mit ihr in gar keinem Zusammenhang steht. Noch seltsamer war der Versuch Derameys (Revue de l'hist. des relig. XXIV 1891, 316f. [XXIX 1894, 317]), im Sinne des Kosmas zu erweisen, daß auch die Throninschrift Ptolemaios zum Verfasser habe.

Was also die Inschrift über S. meldet, entspricht der Lage der Dinge am Anfange des 2. Jhdts., ungefähr ein halbes Jahrhundert nach dem Periplus. Damals war an der arabischen Küste bis zur Nordgrenze S.s der König von Axum mit Erfolg kriegerisch tätig. Kosmas' Auffassung, daß er auch in S. siegreich gewesen sei, wird durch den unzweifelhaften Wortlaut der Inschrift widerlegt. Die Ausdehnung der Eroberungszüge nach der arabischen Küste hin, das Bemühen um Sicherung des Land- und Seeverkehrs daselbst und die in der Inschrift wiederholt betonte *εἰρήνη*, die Eroberung im Lande der *λιβανοτοφόροι βάρβαροι*, endlich das zum Schlusse der Inschrift erwähnte Opfer in Adulis für die Seefahrenden, lassen mit Dillmann (200) vermuten, daß der König vorzugsweise Handelszwecke im Auge hatte und mit den Arabern in Konkurrenz treten wollte, namentlich im Gewürzhandel, vielleicht im Einverständnisse mit den Römern und mit ihrer Unterstützung (s. Glaser 172. 234; Abessinier 150. 153). Zu der Übersetzung ‚ich . . . unterwarf ihre Könige, machte sie zinsbar und zum Zwecke der Sicherstellung des Landes und Seeweges führte ich Krieg' usw. (DA 6) vergleiche man den Originaltext und unsere obige Erörterung.

Die Inschrift enthält das Zeugnis für den Beginn der Eroberungszüge der Axumiten gegen S. und Himjar, welche in den nächsten Jahrhunderten mit größerem Erfolge fortgesetzt wurden, aber auch für die damalige Widerstandsfähigkeit S.s, an dessen Grenze, wie die bezeichnende Wendung in der Inschrift lehrt, der Siegeszug des Gründers des großaxumitischen Reiches Halt machen mußte. Glaser, welcher die Inschrift für eine nahe Vorgängerin der Axuminschrift hielt, fand es infolgedessen sogar für möglich, daß noch der adulitanische König selbst der Zerstörer S.s (Bemerkungen 16), also der eigentliche Begründer der Hausmacht des Aizanas gewesen sei. Doch bezeichneten seine Erfolge nur den Anfang der Kämpfe der Abessinier in Südwestarabien, welche jahrhundertelang mit abwechselndem Glück bis zum 6. Jhdt. geführt wurden (D. H. Müller Burgen 985) und mit dem Sturze der Himjarenherrschaft endeten. Von dem ersten Erfolge der Axumiten gegen das sabäisch-himjarische Reich, der geschichtlich feststeht, berichtet die zweisprachige, griechisch und altäthiopisch (im Ge'ez) abgefaßte Inschrift von Axum, deren Zeugnis wir, mit Rücksicht auf den inneren, geschichtlichen Zusammenhang der chronologischen Reihenfolge vorgreifend, anführen. Der Urheber und die ungefähre Abfassungszeit der Bilinguis ist bekannt. Der griechische Text wurde zum erstenmal von Salt 1805 kopiert und in Valentias Voyages and travels 1809 III, 192 veröffentlicht und nach einer zweiten Kopie revidiert in Salts Voyage 1814, 411 und im CIG III 5128 (s. über die frühere Literatur Pietschmann im Art. Axomis o. Bd. II S. 2635). Durch Bents Abklatsche aus dem J. 1893 (s. die vorläufige Besprechung Dillmanns Über die geschichtlichen Ergebnisse der Bentischen Reisen in Ostafrika, S.-Ber. Akad. Berl. 1894, 13f. 19), welche D. H. Müller (DA 16f.) für seine Veröffentlichung verwertete, wurde, nachdem mit Salts spärlichen und unsicheren Kopien zusammenhangloser Schriftzeichen eines zweiten Textes nichts anzufangen war, auch zum erstenmal ein größerer Teil des altäthiopischen, in einem jüngeren sabäischen Alphabet geschriebenen Textes auf der Rückseite der Steinplatte bekannt und nach dem Abklatsch einige Zeilen von D. H. Müller entziffert (DA 18f. und Taf. IV; s. die Besprechung Nöldekes a. a. O. 368f.) und auch vereinzelte Verbesserungen des griechischen Textes gegenüber dem CIG ermöglicht (ebd. 16f.); s. ferner Dittenberger I 298f. Das kritische Material für die Textgestaltung der bilinguen Inschrift ist durch die mustergültige Bearbeitung Littmanns (a. a. O. IV 1913) auf eine ganz neue, nunmehr vollkommen gesicherte Grundlage gestellt worden, da nicht nur der griechische Wortlaut dieser wichtigen und oft behandelten Inschrift jetzt genau feststeht (s. die Textrevision bei Littmann S. 4 und über ihr Verhältnis zu Dittenbergers Bearbeitung 6), sondern auch erst jetzt bekannt geworden ist, was aus Bents Abklatsch nicht zu erkennen war, daß die Rückseite nicht einen, sondern zwei semitische Paralleltexte bietet, einen in sabäischer Schrift und einen in äthiopischer, welcher ‚als ältestes Denkmal echt abessinischer Schrift außerordentlich wichtig ist' (darum auch der Untersuchung Littmanns 76f. über die Entstehung dieser Schrift zugrundegelegt; s. die vorzügliche Wiedergabe beider Texte ebd. 9f. und Taf. I mit Übersetzung und reichhaltigem Kommentar 12f.).

Der Stifter der Inschrift ist der Axumitenkönig Aizanas (Ēzānā; über ältere Fahndungen nach der äthiopischen Originalform des Namens s. DA 25), der auch durch einen Brief des Kaisers Constantius aus dem J. 356 bekannt ist (Dillmann 206; über die inschriftliche Form *AEIZANAΣ* vgl. DA 19 und die Angaben bei Littmann 6). Die Inschrift ist etwas älter als der Brief, also vor 356 gesetzt (Glaser Bemerkungen 5; Abessinier 155, welcher die Zeit ihrer Abfassung zwischen 352 und 355, etwa 353 oder 354 berechnete, Abessinier 162f.). Sie ist jedenfalls der Mitte des 4. Jhdts. zuzuweisen und zeigt in ihrer Angabe über die Sabäer gegenüber der Adulitanischen einen bedeutsamen Unterschied, indem sie von dem seither erfolgten Eintritt eines gewaltigen Umschwunges in der politischen Stellung S.s Zeugnis gibt, nämlich von der Unterwerfung des Himjarenreiches durch die Axumiten. Während nach der älteren In-

schrift S. noch stark genug gewesen war, um seine Unabhängigkeit Axum gegenüber zu behaupten, steht es nach dem Zeugnisse aus der Mitte des 4. Jhdts. wie das gesamte Himjarenreich unter axumitischer Herrschaft. Dies zeigt sich deutlich im Titel des Königs von Axum, im griechischen Text *βασιλεὺς Ἀξωμιτῶν καὶ Ὁμηριτῶν καὶ τοῦ Ῥαιδᾶν καὶ Αἰθιόπων καὶ Σαβαειτῶν καὶ τοῦ Σιλεῆ* und außerdem afrikanischer Völkerschaften, im äthiopischen: ʿEzanā, König von Axum und von Hemēr (Himjar) und Raidān und Ḥabašat und Saba' und Salḥēn usw. (die Reihenfolge der Einzeltitel ist in der altäthiopisch geschriebenen Version anders angeordnet; s. Littmann 7). Der Titel des Königs gibt, wie Dillmann 206 (Glaser Bemerkungen 5) ausführt, Aufschluß über den Umfang seines Reiches und läßt einen schwerwiegenden Unterschied gegenüber dem Titel der Adulisinschrift, also gegen die Zeit des 2. Jhdts. darin erkennen, daß er den Axumitenkönig als Herrscher nicht nur über Abessinien und angrenzende Länder, sondern auch über die bedeutendsten Teile Südwestarabiens nennt, über Himjar und S., welche der adulitanische König noch nicht erobert hatte. Lehrreich ist die Anordnung: An der Spitze steht der Haupttitel der heimischen Dynastie, König von Axum; hierauf werden die eroberten Hauptgebiete angeführt, zuerst Himjar und das königliche Schloß. Denn mit *τὸ Ῥαιδᾶν* (über *αει* s. DA 19) wird das arabische *Raidān* bezeichnet, die Stammburg der Himjarenkönige zu Ẓafār (Sprenger 77, 1 nach Hamdānī. Dillmann 207, 1. Mordtmann HA 65 u. a.; s. bereits Osiander ZDMG X 18f.). Mordtmann 73 verglich mit der äthiopischen Form für Himjar (*Hemēr*) *Ameritai* bei Nonnosus und Malalas an den unten angeführten Stellen und behauptete, daß das griechische *Homeritai* entschieden auf eine Deminutivform hinweise; doch ist dies nicht erwiesen. Dem von Nikephoros (s. u. § 15) gebrauchten Namen *Ἡμῆραι* liegt wohl die Aussprache *Ḥemēr* zugrunde, nicht *Ḥimjar*, wie Mordtmann meinte. D. H. Müller (19. 41) führte *Ḥemēr* auf die Grundform *Ḥomēr* zurück; Littmann 14 erklärte die Abweichung von dem arabischen *Ḥimjar* als einen Übergang eines steigenden Diphthongs in einen fallenden. Dem Ausdruck ‚Himjar und Raidān' ist der weitere *καὶ Σαβαειτῶν* (wegen der Form vgl. *Σαβαείτου* Peripl. 23; s. o. S. 1461) *καὶ τοῦ Σιλεῆ*, ‚Saba' und Salḥēn', parallel. Denn Salḥēn bezeichnet *Salḥīn*, das Schloß der Sabäerkönige zu Mārib (Osiander a. a. O. 10f. Sprenger und Mordtmann a. a. O. Dillmann 207, 3) und verhält sich im Titel zu S. sowie Raidān zu Ḥimjar (zur Aussprache *Salḥēn* vgl. Landberg V 95). Die Voranstellung von Ḥimjar vor S. in der Reihenfolge der Titelbestandteile erklärt sich daraus, daß das erstere das eigentlich bestehende Reich war, neben welchem S. allerdings noch nicht bedeutungslos geworden war, wie Dillmann (vgl. D. H. Müller Burgen 986) bemerkt; nur war dieser Umschwung der Machtverhältnisse in Südarabien nicht erst eingetreten, als die Axumiten in Adulis zu herrschen begannen, wie derselbe entsprechend seiner chronologischen Auffassung angibt, sondern weit früher. Auch die Bemerkung Glasers (156f.) über das von den Axumiten gestürzte, ‚herabgekommene S.', welches sich nach Beendigung der Axumitenherrschaft um 378 wieder aufgerafft habe, ist nicht ganz genau, sondern auf die Ḥimjaren zu beziehen. Dillmann erklärte die Anführung der *Αἰθίοπες* (Ḥabašat) nach den Ḥimjaren und vor den Sabäern aus der Analogie der im Periplus erwähnten Abhängigkeit Azanias von dem ḥimjarischen König und dem *τύραννος* der Mapharitis, so daß der König von Axum als Oberherr von Ḥimjar durch Eroberung des Stammlandes eo ipso auch Herr der ḥimjarischen Dependenzen in Ostafrika geworden wäre (ebenso D. H. Müller DA 27, der daran Erörterungen über den geographischen Sinn von *Αἰθιοπία* knüpft). Berechtigte Bedenken dagegen äußert Littmann 7, der namentlich auf die verschiedene Reihenfolge im altäthiopisch geschriebenen Text hinweist und Ḥabašat und Axum in dasselbe Verhältnis zueinander bringt wie Ḥimjar zu Raidān und S. zu Salḥēn. Sicherlich sind nicht mit Glaser (Abessinier 93. 153f. u. a.; Punt 55) die hier genannten *Αἰθίοπες* wegen der Reihenfolge ihrer Anführung als arabische Ḥabašiten zu verstehen und unter Ḥabašat ‚das vereinigte Ḥaḍramūt und Jemānat, also ganz Südostarabien bis nach Baḥrain und alle etwaigen Dependenzen an der ostafrikanischen Küste'. Dillmann wies (211. 217) auf analoge Königstitel hin, so ‚König von Axum und Ḥemēr und Raidān und Saba' und Salḥēn' usw. in den beiden gleichfalls gewaltsam um den Stifternamen verstümmelten Ge'ezinschriften Rüppell 1 und 2 (deren Urheber freilich nicht Tazēnā aus dem 5. oder gar 6. Jhdt. ist, wie er 211. 228 vermutet hatte, sondern ʿEzānā, dessen Identität mit Aizanas Glaser früher [Skizze I] behauptet [anders später; vgl. 555. 562; Abessinier 160f.], Dillmann [Bemerkungen 15] gegen ihn in Zweifel gezogen, D. H. Müller [DA 36] bestritten, dagegen Mordtmann [Anzeige 179] für sehr wahrscheinlich erklärt und Littmann I 48. IV 25. 29 angenommen hat), wozu jetzt als Beleg noch hinzutritt der gleiche Titel in der von Bent gefundenen Inschrift (DA 29f. Littmann 18f.) und in der von Littmann (24f.) gefundenen, welche beide denselben ʿEzānā zum Stifter haben (Littmann I 48. IV 21. 25; für die erstere, welche Nöldeke Die semitischen Sprachen[2] 1899, 68 für ein Jahrhundert jünger hielt als die griechische Aizanasinschrift, teilweise richtig schon Glaser Abessinier 159. 167, der sie etwa zwischen 365 und 370 ansetzte, die beiden Rüppell-Inschriften [169], welche D. H. Müller ins 5. Jhdt. verlegte, etwa zwischen 370 und 375, was um ungefähr 20 Jahre zu spät ist; Nöldeke hielt noch daran fest, daß sie etwa um 500 gesetzt worden sind). Die abessinischen Könige haben den Titel der ḥimjarischen angenommen (D. H. Müller Burgen I 336. II 986). Jedenfalls darf aus dem Titel geschlossen werden, daß Aizanas König von Ḥimjar und S. gewesen ist, die Axumitenkönige also seit der Zeit des adulitanischen Herrschers ihre Eroberungen auf das alte Mutterland, aus welchem die Abessinier vor Jahrhunderten (s. S. 1497) über das Rote Meer gekommen waren, ausgedehnt und einige Zeit dort geherrscht haben (DA 25). Daß Aizanas ‚das Reich der Sabäer und

Ḥimjaren, wenn auch nur vorübergehend' (ebd. 9) selbst auch erobert habe, sagt er in der Inschrift nicht; Dillmann erklärt vorsichtig (Bemerkungen 14), daß dies möglich wäre, daß es aber auch möglich ist, daß er diese Eroberungen schon von einem Vorgänger überkommen hat. Aus dem Titel ergibt sich nichts über die Person des Eroberers, dafür aber die Tatsache, daß die Eroberung von Ḥimjar und S. durch die Axumiten, welche am Anfang des 2. Jhdts. bloß bis an die Grenze dieses Reiches Krieg führen konnten, bis zur Mitte des 4. bereits stattgefunden hatte. Das Recht, die Zeitgrenze für dieses bedeutungsvolle Ereignis auf den Verlauf der ersten Hälfte des 4. Jhdts. einzuengen, erschloß Glaser ‚aus dem Fehlen einheimischer Könige in Jemen nach Šammar Iuhar'iš (um 281) und aus dem Titel des Axumiten Aizanas, der um 346 sich als Herrscher von Jemen dokumentiert, und zwar so, daß man durchaus nicht den Eindruck hat, als wäre er selber der Eroberer' (Bemerkungen 16). Noch genauer suchte er Abessinier 179 (149f.) die Eroberung Jemens um oder nicht lange nach 300 zu fixieren; ‚denn bis dahin war das Land noch im Besitze des Königs Šammar Iuhar'iš'. Das Zeugnis der abessinischen Inschriften, daß Aizanas Herr von Ḥimjar und S. war, stimmt, wie er (ebd. 5f.) hervorhebt, mit den südarabischen Inschriften, welche vom Ende des 3. bis ins letzte Viertel des 4. Jhdts. in Arabien keinen einheimischen Herrscher aufweisen, sondern erst wieder im J. 378, worauf die Reihe der jemenischen Könige laut den Inschriften ununterbrochen bis in das erste Viertel des 6. Jhdts. bleibt, um welchen Zeitpunkt (525) die Abessinier neuerdings Südwestarabien unterjochten, das sie bis in die letzten Jahrzehnte des 6. Jhdts. beherrschten. Ein Denkmal dieser letzten Fremdherrschaft fand Glaser in einer Inschrift zu Mārib aus dem 6. Jhdt., welche keinen jemenischen, sondern einen abessinischen König als Landesherrn bezeichnet. Gegen Glasers Berechnung der ersten abessinischen Invasion, um 300, suchte wohl Hartmann 503f. die Erwähnung von Ḥimjar und S. in den Königstiteln als Flunkerei zu verdächtigen und den Zweifel daran zu begründen, daß diese Reiche von Aizanas (so bereits Dillmann Bemerkungen 15) oder überhaupt von den Abessiniern unterworfen worden sind. Doch selbst, wenn das Fehlen datierter Inschriften zwischen 281 und 378 nichts gegen die Kontinuität der arabischen Herrschaft beweisen sollte, läßt sich bei aller Beschränktheit des Materials kein Grund für einen Zweifel an der Tatsächlichkeit der urkundlichen Nachricht von der Herrschaft des Aizanas in Arabien erbringen. Zu der inschriftlichen Bezeichnung stimmt die (auch von Mommsen V 613, 3 erwähnte) mit dem Briefe des Constantius an Aizanas gleichzeitige Sendung von Gesandten *ad gentem Axumitarum et Homeritarum* (Cod. Theod. XII 12, 2). Diese Nachricht, welche nicht weniger unverdächtig ist, als die der Adulisinschrift, ist auch in den Verhältnissen begründet. Auf Grund einerseits des Zeugnisses der letzteren Inschrift über den Kriegszug des Axumitenkönigs nach der arabischen Küste und anderseits der sicheren Tatsache der Eroberung Südarabiens durch die Abessinier um 525 ist, worauf schon D. H. Müller (DA 25) hinwies, von vornherein vorauszusetzen, daß die Kämpfe zwischen den zwei rivalisierenden Völkern auch in der Zwischenzeit angedauert haben. Es ist sogar sehr fraglich, ob man berechtigt ist, gegen die inschriftliche Angabe zu bezweifeln, daß damals die Sabäer und ihre Burg Salḥīn noch bestanden, und zu glauben, daß die Bezeichnung ‚König von S. und Salḥēn' nichts als ‚die ruhmredige Kopie des alten einheimischen Titels König von S. und dū Raidān ist' (Mordtmann HA 66. D. H. Müller Burgen 968. Littmann I 51 ‚ein überkommener Titel'; doch bemerkt letzterer richtig, daß es wahrscheinlich ist, daß die axumitischen Könige dieser Zeit ihren Einfluß in Südarabien geltend zu machen suchten). Der tiefgreifende Unterschied in der Stellung S.s zur Zeit der Adulitanischen und der Axumitischen Inschrift erweist nicht nur Glasers frühere Identifikation beider Könige als unmöglich, sondern ist auch ein innerer Grund gegen seine spätere Annahme, daß die Adulisinschrift ganz nahe vor die Zeit des Aizanas fällt. Das zeitliche Zusammenrücken beider Dokumente verführte ihn auch dazu, den Unterschied des Besitzstandes beider Könige herabzudrücken (Bemerkungen 16; Abessinier 150. 154). Der Machtstellung des Aizanas, dessen Reich sich über Südarabien und in Afrika bis in die oberen Nilgegenden erstreckte, entspricht auch der Ton des Schreibens des Kaisers Constantius, welches ‚das eines Herrschers an einen anderen gleichgestellten ist' (Mommsen 602, 1). Die Begründung dieser Macht war eine Unterbrechung der letzten Periode des südarabischen Königtums, seit deren Beginn um 300 die Könige an Stelle des bisherigen Titels ‚von S. und dū Raidān' den längeren ‚von S., dū Raidān und Ḥadramūt und Jemnat' annahmen (vgl. die kurze Behandlung im Art. Homeritae Bd. VIII S. 2185). Glaser erörtert (254) mit guten historischen Ausblicken, daß die Gegnerschaft zwischen Ḥimjar und Axum, in deren Hintergrunde die Sassaniden und Rom standen, vom 3., vielleicht schon vom 2. Jhdt. ab die Signatur der politischen Lage ganz Südarabiens bildete. Die Abhängigkeit Arabiens von Axum war nicht von langer Dauer; um die Mitte der zweiten Hälfte des 4. Jhdts. stand es wieder unter einheimischen Herrschern.

Aus den inschriftlichen Zeugnissen für S. in griechischer Sprache muß CIG III 4888 A (gefunden bei dem heutigen Edfu) ausscheiden. Schon aus metrischen Gründen kann nämlich in diesem distichischen Text von Sabäern keine Rede sein, da im zweiten Teile des Pentameters *Ζηνόδοτος σωθεὶς γῆς ἀπὸ τῆς Ἀ. α. ων* Letronnes Ergänzung *Σαβαίων* als Schlußwort unmöglich ist. Obwohl schon in den Anmerkungen im Corpus bemerkt ist, daß *Ἀραβων* zu lesen ist und nicht *Σαβαίων*, befolgte seltsamerweise noch Mordtmann Anzeige 187, 1, der die Inschrift mit Plin. XII 66 zusammenstellte, die falsche Lesart und knüpfte sogar Schlüsse an sie, und auch noch in Wörterbüchern wird diese Inschrift fälschlich als Belegstelle für *Σαβαῖοι* angeführt.

Ein zweifelhaftes Zeugnis für *Σαβαῖοι* berührt Hartmann 466, 1. Unsichere Belege (Münzlegenden) lassen wir unerörtert.

§ 14. Ptolemaios. Seit der Zeit der Adulitanischen Inschrift ist in der griechischen Literatur der nächste bedeutende Gewährsmann für S. und die anderen südarabischen Hauptreiche Ptolemaios. Seine Angaben sind aufschlußreich, weil ihnen zu entnehmen ist, daß die *Σαβαῖοι* (VI 7, 23) nicht mehr ein so großes Gebiet innehatten, wie selbst noch in der Zeit, für welche Strabons und Plinius' Mitteilungen gelten. In der Ptolemäischen Karte nehmen nicht bloß die *Ὀμηρῖται* einen bedeutenden Teil der Südküste Arabiens ein, sondern auch andere, kleinere Völkerschaften sind als Bewohner des südarabischen Gebietes genannt, welches spätestens noch gegen Ende des 2. Jhdts. n. Chr. den Sabäern gehört haben muß, so (VI 7, 25) die *Ραθῖναι* (s. d.) und die *Ἐλίσαροι* (VI 7, 7), welche K. Müller Geogr. gr. min. I 184 unrichtig den Sabäern gleichgesetzt hat (vgl. den Art. Elisares), im südlichsten Teile der Westküste am Roten Meere, südlich von Lohaija bis Bāb el-Mandeb. Während noch gegen Ende des 1. Jhdts. v. Chr. an beiden Meeren Sabäer wohnten (s. o. S. 1439f.), erscheinen diese bei Ptolemaios nicht mehr im Besitze des südlichen Teiles der Westküste und des östlich davon bis Ḥadramūt reichenden südlichen Küstengebietes, sondern von der Südküste durch andere Besitzer abgeschnitten und nach dem Norden bis ungefähr zum Breitegrad von San'ā zurückgedrängt, also etwa auf die nördliche Hälfte ihres früheren Gebietes beschränkt. Glaser sprach (239) mit Recht davon, daß seit der Zeit des Periplus bis auf Ptolemaios nicht unbedeutende politische Veränderungen im alten Gebiete von S. und Himjar stattgefunden haben, so daß Muza und Okelis, welche nach Peripl. 16f. 21. 24f. noch zum Reiche des Charibaël gehörten (vgl. o. S. 1468), Ptolem. VI 7, 7 unter den Städten der *Ἐλίσαροι* aufgezählt werden. Nur ist seine Bemerkung über Aden, das Charibaël kurz vor der Anwesenheit des Periplusschreibers erobert haben soll, und sein Schluß darauf, daß es bis zur Zeit des Ptolemaios zu einer Einigung zwischen dem Herrscher von S. und dem Fürsten von Himjar gekommen oder gar den himjarischen Stämmen gelungen sei, sich der sabäischen Oberhoheit zu entziehen, sowie seine Erörterung über den neuen Aufschwung Adens (242) hinfällig, da diese Kombinationen auf der falschen Änderung des überlieferten *ζαισαρ* in *Χαριβαήλ* beruhen (s. o. S. 1368f. 1470f.). Unwahrscheinlich sind auch seine Auslassungen (240f.) über die südlichen Küstenstaaten (östlich von Bāb el-Mandeb); diese waren Himjarenbesitz. Es ist kein Zweifel, daß die von Ptol. VI 7, 41 dort verzeichnete *Σάφαρα μητρόπολις* die himjarische Residenzstadt Zafār war. Richtig stellte er dagegen fest, daß Ptolemaios als Wohnsitz der Sabäer nur den Klimax (VI 7, 20. 23) kennt, also den eigentlichen jemenischen Serāt, und bei seiner Erwähnung der Sabäer den Kern des damaligen sabäischen Reiches, ‚die Gegend von Mārib, Ḥaulān, Ḥāšid und Bakīl, den Gōf und den größten Teil des Sarw Madḥig' meint (288), daß das sabäische Reich in der ersten Hälfte des 2. Jhdts. sehr zusammengeschrumpft war und seine Könige nur noch das eigentliche Zentralgebiet von S. besaßen, im übrigen aber eine Art wahrscheinlich kaum mehr als nominneller Herrschaft ausübten und überall an den Grenzen selbständige Herrschaften bestanden (246). Zu seiner Meinung, daß damals Himjar, dessen Unabhängigkeit er (240) nur vermutungsweise behauptete, an Macht zugenommen habe, sowie zu seinen chronologischen Bestimmungen über Zafār (241f.), die er später selbst großenteils aufgegeben oder wesentlich eingeschränkt hat, bemerken wir nach dem Voranstehenden, daß diese Zunahme an Macht schon in vorchristlicher Zeit begonnen hat. Jedenfalls führt uns Ptolemaios in Übereinstimmung mit den arabischen Quellen in eine Zeit des fortschreitenden Verfalls S.s. Die einschneidenden Veränderungen seit der Zeit des Periplus sind nur eine Fortsetzung der Umgestaltung seit der Zeit Iubas. Daß man jedoch Ptolemaios nicht den letzten nennen kann, ‚der die Sabäer als zu seiner Zeit noch bestehend anführt' (Mordtmann HA 64), ergibt sich schon aus der Axuminschrift.

Die Ptolemäische Bezeichnung für die Hauptstadt der Sabäer steht nicht sicher. Auch Hamdānī war darüber im unsicheren und hielt, wie schon die späteren Griechen, *Σάβη* bei Ptolem. VI 7, 38 dafür (s. den Art. Sabe). Viel verbreitet, jedoch nicht wahrscheinlich ist die Ansicht (Sprenger 79. 159f. Mordtmann u. a.; s. o. S. 1359. 1362f.), daß *Μαρίαμα* VI 7, 37 Mārib sei. Die Schwierigkeit der Unterscheidung dieser Stadt von *Μάρα* (vulg. *Μάραβα*) *μητρόπολις* VI 7, 37 (VIII 22, 11) und der Deutung beider ist nicht zu leugnen; doch ist wahrscheinlich unter letzterer Stadt, welche ausdrücklich *μητρόπολις* genannt ist, die Sabäermetropole gemeint (vgl. Ritter XII 283; zu Sprenger, der sie für *Mariba* der Calingier hielt, s. o. S. 1443 und zu Glaser 133. 153, der die Stadt im Wādī Maraba suchte [vgl. Ausland 1890, 956], s. o. S. 1380). Damit erledigt sich auch Mordtmanns aus seinem Anschlusse an Sprenger erklärlicher Schluß (HA 64), daß Ptolemaios Mārib noch kenne, wenn auch nicht mehr als Residenz (über *Μαρίμαβα* s. o. S. 1363). Unrichtig bezeichnete K. Müller (Karte XIII) *Are* des Ptolemaios als Mārib.

Zu beachten ist, daß auch noch Ptolemaios die aus Eratosthenes bekannten vier Hauptvölker Südarabiens nennt, neben den Sabäern die Minäer (VI 7, 23), Katabanen und Chatramotiten. Nach ihm wohnten, sowie nach Eratosthenes, die Sabäer südlich von den Minäern (s. o. S. 1323). Es ist sehr bezeichnend, daß Ptolemaios unter den Hauptvölkern die Minäer allein ein *μέγα ἔθνος* nennt. Diese Tatsache genügt, Glasers Urteil über die tiefstehende Kultur des verwilderten und versprengten Wüstenvolkes der Minäer ins richtige Licht zu setzen (s. o. S. 1453f. und u. 1508). Ihre Hauptstadt ist wohl VI 7, 34 mit *Καρμὰν βασίλειον*, welches im Rahmen des Bildes Glasers (235) natürlich keinen Platz finden konnte, bezeichnet (vgl. Ritter XII 281. Blau ZDMG XXII 667, o. S. 1318; über Sprengers 157 Zusammenstellung mit Benāt Ḥarb o. S. 1451) und nicht mit *Κάρνα* 7, 31 (s. o. S. 1318). Mordtmanns Änderungsvorschläge (Anzeige 184, 1) sind unannehmbar (o. S. 1452).

Daß Ptolemaios auch die Katabanen nennt, spricht nicht zu Gunsten derjenigen, nach deren

Vorstellung dieses Volk schon zu Gallus' Zeiten gänzlich vom Schauplatze der Geschichte verschwunden war (vgl. o. S. 1457), und wurde daher auch von Glaser anfangs bestritten. Sprenger 263 (und mit ihm D. H. Müller im Art. Catabanes) erkannten an, daß die *Καταβανεῖς* des Eratosthenes und die Bewohner von *Κιτίβαινα* des Theophrast (vgl. o. S. 1300) bei Ptolem. VI 7, 24 *Κοτταβανοί* (var. *Κοταβανοί* [vgl. o. S. 1324 über die ähnliche Variante bei Strab. XVI 768], vulg. *Κατταβανοί*) heißen. Die in der Ptolemäischen Karte ihnen zugewiesene Lage zwischen der Weihrauchregion und dem heutigen 'Omān, also entfernt vom Reiche der Katabanen nach Eratosthenes, wird in Übereinstimmung mit Eratosthenes (s. o. S. 1304. 1326) damit erklärt, daß sie auch in der Weihrauchregion Besitzungen hatten, trägt aber nicht dazu bei, ‚festzustellen, daß diese Region der eigentliche Sitz der Katabanen war' (Sprenger 264). Die Völkerschaft ähnlich klingenden Namens bei Ptolem. ebd., die *Κιθιβανῖται*, hielt er (304) für eine Abteilung der Kinda, Blau (a. a. O. 670) für den Bāhilitenstamm Kuṭaiba südlich vom 'Aridgebirge von Jemāma. Glaser erklärte ursprünglich (4. 6. 8. 268f.) beide Völkerschaften für verschieden voneinander, die ersteren für die Ka'ṭaba'a der Keilinschriften, die letzteren für die Bewohner des Theophrastischen *Κιτίβαινα*, das er am Persergolfe suchte (vgl. o. S. 1300), und beide für verschieden von den Katabanen der Inschriften, des Eratosthenes und des Plinius. Daß Theophrast und Ptolemaios, der zwei Völkerschaften ähnlichen Namens nennt, die berühmten Katabanen gar nicht gekannt haben sollen, war von Haus aus unwahrscheinlich und sollte auch nur als Stütze für die Behauptung dienen (Glaser 291; s. o. S. 1457f.), daß es schon zu Plinius' Zeiten keinen Stamm von Katabanen mehr gegeben habe. Glaser ließ auch von der Ansicht, daß die Katabanen bei Ptolemaios nicht vorkommen, später (Abessinier 111) ab und räumte (115) wenigstens als möglich ein, daß sie die *Κιθιβανῖται* sind. Es bleibt nur mehr noch fraglich, wie sich die beiden Ptolemäischen Völkerschaften ähnlichen Namens zueinander verhalten. Mordtmann Anzeige 187 behauptete ihre Identität und es ist in der Tat wahrscheinlich, daß Ptolemaios, so wie die Ḥadramutiten, auch die Katabanen unter zwei verschiedenen Namensformen wie als verschiedene Völker anführt (s. o. S. 1448f.). Die Katabanenhauptstadt bezeichnet er wahrscheinlich (vgl. o. S. 1328) mit *Θούμνα* VI 7, 37. Dieses wird auch mit der Gebanitenhauptstadt Thomna bei Plinius identifiziert (o. S. 1327f.), was einmal durch die Namensgleichheit, dann aber auch durch Plinius' Angabe über den Weihrauchweg (s. o. S. 1456f.) empfohlen wird. Mordtmann ließ sich durch seine Ansicht, daß bei Eratosthenes und Plinius Verwechslungen der Katabanen mit den Gebaniten unterlaufen seien, zu der merkwürdigen Folgerung verleiten, daß Ptolemaios Thumna irrtümlich, auf Grund verschiedener Distanzangaben, zweimal (31 und 37) in seine Karte eingetragen habe, wogegen schon die Positionen sprechen, für die erste Stadt 71° 10′, 29° 50′, für die zweite 79° 0′, 17° 15′.

Von der Doppelbezeichnung der Ḥadramutiten bei Ptolemaios war oben (S. 1448) die Rede. Die älteren Zweifel an der Zusammengehörigkeit der *Ἀτραμῖται* (*Ἀδραμῖται*) und der Ḥadramutiten waren unbegründet (Literaturangaben bei Dillmann Handbuch zur Genesis 19[6] zusammengestellt). Die Bedenken Glasers 290f. wegen der Lagebestimmung dieses Volkes erweisen nicht die Notwendigkeit der Annahme eines Schreibfehlers, sondern werden durch die Lesart *μέχρι τῶν Σαχαλιτῶν* statt *μέχρι τῶν Σαβαίων* (VI 7, 25) behoben. Die Hauptstadt ist *Σάββαθα μητρόπολις* (VI 7, 38), d. i. Šabwat.

Die Ausdehnung des Reiches der *Ὁμηρῖται* (VI 7, 9. 25) zur Zeit des Ptolemaios suchte Sprenger 79 zu bestimmen. *Σάπφαρ μητρόπολις* VI 7, 41 (Ẓafār) ist identisch mit *Σαφὰρ μητρόπολις* Peripl. 23 (s. o. S. 1461) und mit *Sapphar regia* Plin. VI 104, deren Erwähnung nebst der der *Homeritae* ein weiterer Beweis für den Bestand des Ḥimjarenkönigtums spätestens zur Zeit der Quelle des Plinius ist (s. o. S. 1437; vgl. den Art. Homeritae o. Bd. VIII S. 2184; Näheres unter Sapphar). Irrtümlich hat Kremer (XIII) *Sapphar* des Plinius für einen Sitz kleinerer Teilfürsten vor Begründung des himjarischen Königtums gehalten, welche er um 200—250 n. Chr. berechnete.

§ 15. Der Perieget Dionysios und die späteren Exzerptoren. Nur bedingten Wert haben weitere Belegstellen für S. und Ḥimjar aus der nachchristlichen Zeit, von denen nur wenigen die Bedeutung zeitgenössischer Zeugnisse zukommt, die meisten dagegen bloß Exzerpte aus älteren Vorlagen darstellen. Keinen Wert hat die etymologisierende Notiz bei Joseph. ant. I 6, 2, daß die *Σαβαῖοι* nach *Σάβας*, dem Sohne des Chusus, benannt seien, eine Fortsetzung der aus der Bibel bekannten genealogischen Auffassung des Kuš, als dessen Enkel der Eponymus Šebā und als dessen Sohn Sebā gedacht ist (Gen. 10, 7. 1. Ch. 1, 9 [s. u. S. 1499]). Chusus, der sein Dasein derselben Spielerei eines genealogischen Mythus, wie Regmas, ein anderer Sabas-Vater (bei Josephus an derselben Stelle auf Grund der Gleichstellung von Šebā und Sebā), verdankt, und Sabas dienen historisierenden Fiktionen ebenso als persönliche Träger wie etwa die mit mythischem Charakter umkleideten, aus handgreiflichen Gründen erfundenen Figuren eines *Ἄραβος* (bei Hesiodos und Stesichoros, nach Strab. I 42 und Späteren; s. Schol. Laur. Apoll. Rhod. II 178) oder *Ἀράβιος* (Antonin. Lib. 40), der *Ἀραβία* (Apollod. II 1, 4, 4), des *Φοίνιξ*, *Αἰθίοψ*, *Αἴγυπτος*, *Ἐρυθρός* und anderer, die des Namens wegen da sind. Dieselbe Rolle wie der patriarchalische Šebā spielt der aus der arabischen Sage bekannte Saba', der mythische Erbauer von Mārib und Gründer des Sabäerreiches (gute Gedanken über diese Personifikation des Volksstammes und ihre nach biblischen Quellen erfundene Genealogie bei Kremer 26f.).

Keine Bereicherung unserer Kenntnisse bedeutet auch die auf Kompilation beruhende Erwähnung der Sabäer bei Dionysios Perieg. 959 (*Μινναῖοί τε Σάβαί τε καὶ ἀγχίγυοι Κλιταβῆνοί*). Die sonst nicht nachweisbare Form *Σάβαι* als Volksname erklärt sich aus der Rücksichtnahme

auf das Metrum, ebenso wie *Μιναῖοι*, wofür *Μεναῖοι* ebenso zweckdienlich und richtiger gewesen wäre (s. o. S. 1314f.), und die Wortform *Χατραμίς* 957, welche sich darnach auch in den lateinischen Umdichtungen (Avien. 1135 und Prisc. 887) und in den kommentierenden Paraphrasen (bei Eustath. z. d. St., in der Paraphrasis und bei Nikephoros) findet, zur Bezeichnung des Landes der *Χατραμωτῖται*, das z. B. Steph. Byz. *Χατραμωτῖτις* nennt, andere *Χατραμῖτις* (vgl. Eustath. zu Dionys. perieg.). Diese nur aus metrischen Gründen rein willkürlich gebildete Form hat sonach gar keine historische Gewähr und ist jedenfalls nicht, wofür sie tatsächlich gehalten wurde, der Beweis für das Vorhandensein einer Kurzform des arabischen Landesnamens Ḥadram im Gegensatze zur vollen Form Ḥadramūt. Daß diese Nachricht über die vier südarabischen Völkerschaften, abgesehen von ihrer Inhaltlosigkeit, nicht einmal auf beachtenswerter Quellenkenntnis beruht, ergibt sich unter anderem daraus, daß Dionysios, dem Eustathius im Kommentar folgt, Chatramis an den Persischen Meerbusen verlegt. Der Urgrund dieser Anschauung war wahrscheinlich, wie bereits K. Müller Geogr. gr. min. II 163 vermutete, das Mißverständnis der Straboni-schen Worte *πρὸς ἕω μάλιστα Χατραμωτῖται* (vgl. o. S. 1329). Doch hat Dionysios wohl nicht Strabon selbst gelesen, sondern von dieser Stelle nur aus seiner vermittelnden Vorlage Kenntnis gehabt, vielleicht aus dem geographischen Lehrgedicht des Alexander Lychnos von Ephesos. Ein noch ärgeres Zeugnis für die Arbeitsweise des kenntnislosen Kompilators ist die Form *Κλεταβηνοί*, welche, nach der Überlieferung zu schließen, nicht einmal als hsl. Korruptel gedeutet werden kann, sondern als ein grobes Mißverständnis des Namens *Καταβανοί* auf das Konto des Periegeten gesetzt werden muß; K. Müller nahm eine Verlesung von *ΚΑΤΤΑΒΗΝΟΙ* an. Daran, daß mit der Un-form Ḳatabān gemeint ist, besteht kein Zweifel. Wertlos ist natürlich auch der Inhalt der Bemerkungen bei Eustathius (II 384), sowie in der Paraphrasis und bei Nikephoros, über die Sabäer und Minäer (K. Müller II 422. 466). Nach Dionysios finden sich *Sabae* auch bei Prisc. 889 erwähnt (34 das *aequor*, 624 das *mare Sabaeum*), bei Avien. 1137 *Minaei Sabataeque*, ein Ausdruck, der außerdem noch eine Verquickung von *Sabaei* und *Sabata*, der Hauptstadt von Ḥadramūt, zeigt. Man urteilt milder über diesen Schnitzer, wenn man bedenkt, daß noch in unseren Tagen in einem allgemein verbreiteten lateinisch-deutschen Handwörterbuch gelehrt wird, daß die Hauptstadt der Sabäer *Sābōta* [sic] war. Die bekannte Vorstellung von dem Weihrauchlande S. findet bei Avien. 801 in der dichterischen Fiktion von Weihrauchopfern der *Sabaei* auf der Insel Icarus im Persischen Meerbusen ihren Ausdruck (vgl. den Art. Ichara). Die *Κλεταβηνοί* des Periegeten haben sich auch zu seinen lateinischen Umdichtern, Avien. 1138 und Prisc. 889, ferner in die Paraphrasis z. d. St. (II 422 M.), zu Nikeph. Synopt. 933. 961 (II 466), endlich zum Geographus Ravennas hinübergerettet.

Das Zitat aus Uranios bei Steph. Byz. s. *Χατραμωτῖτις (χαμηλοκόμοι Χατραμῶται. Σαβαῖοι καὶ Ὁμηρῖται)* bietet Namen, ebenso die Anführung des Ethnikon *Σαβαῖοι* s. *Ἀχάνναι, Ἀβασηνοί* (nach Uranios) und *Μαρίαβα* (nach Strab. XVI 768). Die Erwähnung der *Σαβαῖοι* s. *Σαβαί* bezieht sich nicht, wie allgemein angenommen wird, auf die arabischen Sabäer, sondern auf die äthiopische Küstenstadt *Σαβαί* (s. den Art. Sabai Nr. 3).

Daß Ammianus Marcellinus ‚unter den berühmten Städten Arabiens zwar *Tafron*, aber nicht Mārib nennt', ist eine nicht ganz genaue Behauptung Mordtmanns (HA 65). Sprenger 253 hat darauf aufmerksam gemacht, daß sich hinter *Baraba* bei Ammian. XXIII 47 Mārib verbirgt (vgl. Mordtmann selbst ZDMG XXX 323, 1).

Der gleichzeitige Philostorgios kommt nur für die Geschichte der Homeriten in Betracht, über deren Bekehrung unter Constantius er berichtet (hist. eccl. III 4). Er nennt zwar auch *τοὺς Σαβέους*, erklärt jedoch (II 6), daß dieses ‚indische' Volk, welches früher S., nach der Hauptstadt S., hieß, zu seiner Zeit den Namen ‚Homeriten' führe (*τὸ τῶν Ἰνδῶν ἔθνος τοῦτο Σάβα μὲν πάλαι ἀπὸ τῆς Σάβα μητροπόλεως* (über den Namen s. den Art. Sabai Nr. 1), *τὰ νῦν δὲ Ὁμηρίτας καλεῖσθαι*). Daß er ‚Homeriten' für einen neuen Namen der Sabäer hielt, tadelte Sprenger 76. 159 (anders Hartmann 469, 1); jedenfalls hatte er von dem Verhältnis beider Namen zueinander keine klare Vorstellung. Die Hauptstadt Zafār nennt er *Τάφαρον* (vgl. Mordtmann HA 65).

Der Name S. schwindet seit dem Ende des 4. Jhdts. Vereinzelt begegnen in dieser späteren Zeit nur noch Erwähnungen der Homeritae (so bei Marc. peripl. mar. ext. I 15 M.), deren Namen allmählich, namentlich bei den Kirchenhistorikern, auf ganz Südarabien ausgedehnt wird. Einer Gesandtschaft an die *gens Homeritarum* gedenkt ein kaiserlicher Erlaß aus dem J. 356 (Cod. Theod. XII 12, 2), also aus der Zeit, für welche durch die Axuminschrift Sabäer bezeugt sind (vgl. S. 1487). Von ihrer Bekehrung meldet Theodoros (hist. eccl. II 567), der sie *Ἰμμηρηνοί* nennt (andere *Ἰμμῆραι*; vgl. Mordtmann HA 65. 73). Nur für die Zeitgeschichte von Belang sind ihre Anführungen bei Procop. bell. Pers. I 19f., fragwürdig bei Malal. 456 und Nonnos. bei Phot. cod. 3 (FHG IV 179), nach welchen beiden sie *Ἀμερῖται* heißen, ebenso bei Theophanes I 346, Kedrenos I 656 u. a. über einen Zug der Äthiopen gegen die Homeriten im 6. Jhdt. Über diese kriegerischen Beziehungen enthalten die griechischen Märtyrerakten unklare Angaben (Mordtmann HA 67; ebd. 69 über ihre Fortsetzung, die apokryphen *Νόμοι τῶν Ὁμηριτῶν*).

Kosmas erwähnt die Homeriten seiner Zeit (der ersten Hälfte des 6. Jhdts.) nur, um an Stellen aus der Bibel und den von ihm kommentierten Inschriften, an welchen S. erwähnt ist (vgl. o. S. 1483), den Namen ‚Sabäer' mit ‚Homeriten zu erklären (Anführungen bei Mordtmann HA 70). Von dem Sturze der abessinischen Herrschaft über das Reich der Homeriten durch die Perser nehmen auch die Griechen Notiz (Theoph. Byz. FHG IV 270), ausführlicher die Araber.

Den Reigen beschließt der Geographus Ravennas; der Wert seiner Angaben ist bekannt. Er ließ es sich nicht entgehen, *Minea*, *Sabea* und, nach dem Muster der *Κλεταβηνοί* des Dionysios, *Oletabis* unter den *urbes Arabiae maioris* anzuführen (II 7; unsicher ist sein *Oletabion* II 5. das er zu Persien zählt). Sein *Periba* (II 6) ist Märib, sein *Tafra* Ẓafār, die *Omeritia, quae et Eudaemon Arabia dicitur*, Ḥimjar, d. i. Südarabien; letztere Nennung ist, sowie einige der voranstehenden im Art. Homeritae nicht angeführt, weil sie nur Namenzitate ohne Bedeutung sind.

§ 16. Semitische Quellen. Den bisher behandelten Zeugnissen der griechischen und römischen Literatur gehen der Zeit nach die der semitischen Literaturen voraus, am weitesten jene der assyrischen Keilinschriften, in welchen sich die ältesten bekannten Erwähnungen S.s finden. Durch deren Anführung ist auch die Frage nach dem ersten geschichtlichen Vorkommen der Sabäer aufgerollt, und diese ist wieder, da das erste Hervortreten der Sabäer aus der Gesamtheit der Bewohner Arabiens nicht genau bestimmbar und selbst der Ausgangspunkt und die Richtung der sabäischen Einwanderung in Arabien strittig ist, mit der Frage nach dem ersten Auftreten der Araber in der Geschichte und hierdurch mittelbar auch mit der nach den ältesten Wanderungen und Ursitzen der Semiten überhaupt und nach der Rolle, welche Arabien in der Geschichte dieser Wanderungen gespielt hat, verbunden. Erst vor kurzem sind wieder im Zusammenhange mit Hypothesen über die Herkunft der Semiten Schlüsse auf die Richtung der Einwanderung der Sabäer und der angeblich nach Mittel- und Nordarabien erfolgten Verbreitung der südarabischen Schrift gezogen worden. Das Problem der Urheimat und der geschichtlichen Anfänge der Semiten gehört zu den schwersten seiner Art; Hommel bezeichnet es als ‚vielleicht nie mehr sicher löslich' (Grundriß 80; Literaturangaben ebd. und bei Meyer Geschichte d. Altert. I³ 2, 389). Es ist bei der Beschaffenheit des verfügbaren Materials erklärlich, daß sich hierüber Urteile ergeben, deren Richtigkeit sich ebensowenig beweisen läßt, wie ihre Unrichtigkeit. Daß Arabien der Ursitz der Semiten war, hat Sprenger als unzweifelhaft verfochten (Leben und Lehre des Mohammad I 1869, 241f. und in seinem geographischen Werk 293f., dessen Untertitel lautet ‚als Grundlage der Entwicklungsgeschichte des Semitismus'), nach ihm Schrader (ZDMG XXVII 421) und andere namhafte Autoritäten, und dies ist auch die heute am meisten verbreitete Ansicht (vgl. Meyer 386f.). Vom Standpunkte Sprengers aus begreift sich seine Vermutung, daß die Sabäer und ebenso die Minäer von Ḥadramūt gekommen waren und das Reich S. von Šabwat aus begründet wurde (230. 246. 248. 301; vgl. o. S. 1330). Neuerdings haben Winckler (z. B. KAT 7. 11. 136f. 156; Die Völker Vorderasiens, Alter Orient I² 1, 10) und Weber (Arabien vor dem Islam 3f.; Westasien 3. 5. 220. 225) Arabien als die Völkerkammer der semitischen Rasse nachdrücklich erklärt. Hommel (10f. 24. 80. 132) erblickt vorsichtiger in Ostarabien (inklusive Chaldäas, am Westufer des Euphrat) wenigstens den letzten Ausgangspunkt sämtlicher Westsemiten. Gegen die Theorie von der Völkerkammer hat Hartmann 93f. entschieden Stellung genommen. Wenn auch Winckler zum erstenmal die Schichtung der semitischen Wanderungen grundsätzlich richtig erkannt und geschieden hat, so sind doch berechtigte Zweifel daran gestattet, daß Arabien die Wiege aller semitischen Völker war. Diese Hypothese und die auf ihr beruhende Annahme einer arabischen Wanderung (s. zuletzt Westasien 226, doch auch das Zugeständnis ebd. 242) gibt auch keine unbestreitbare Erklärung des Verhältnisses zwischen Arabern und Babyloniern, deren Land von der arabischen Wüste her bevölkert worden sein soll. Es ist vielmehr umgekehrt wahrscheinlich, daß von dem fruchtbaren Euphratgebiete aus eine Abstoßung des Überschusses der Bevölkerung nach Arabien, zunächst nach den westlich angrenzenden Weidegebieten erfolgte, von wo aus natürlich immer wieder Semiten zurückfluteten. Daß die Hammurabidynastie aus Arabien eingewandert sei, ist auch nicht so sicher, wie behauptet wird; ihre Herkunft aus dem Osten, speziell aus dem östlich vom Tigris gelegenen Gebiete, hat Lehmann (Zwei Hauptprobleme 162. 214; Beiträge zur alten Geschichte III 1903, 136f.; vgl. Hommel Grundriß 133) zu erweisen gesucht. Ebensowenig läßt sich, trotz der gehaltvollen Ausführungen Nöldekes (Die semitischen Sprachen 1899², 11f.), Nordafrika als Heimat der Semiten (so wieder Grimme 6f. 9) wahrscheinlich machen, oder daraufhin eine süd-nördliche Richtung der Einwanderung der Sabäer. Anzeichen bestehen, welche nach Guidis (Della sede primitiva dei popoli Semitici, Atti della R. Ac. dei Lincei 1879) von Jacob (Studien III 28f.) verteidigter Auffassung an das südliche Euphratgebiet als den ältesten faßbaren Semitensitz denken lassen, aus welchem im Verlaufe von Jahrhunderten Auswanderungen nach dem Westen und Süden erfolgten. Auf welchem Wege von da aus Arabien bevölkert wurde, entzieht sich jedem Versuche einer näheren Ermittlung. Es ist im vorhinein nicht wahrscheinlich, daß nur auf einem einzigen Wege Semiten in die Halbinsel vordrangen; es scheinen zwei Hauptwege der Einwanderung aus dem Norden gedient zu haben: der eine, den auch die Stämme gewählt haben dürften, aus welchen die Minäer und Sabäer der geschichtlichen Zeit hervorgegangen sind, durch das kulturfähige Gebiet entlang der Westküste nach dem Süden, etwa im Zuge der späteren Karawanenstraße, der andere am Westufer des Persischen Meerbusens nach ʿOmān und Ḥadramūt, ungefähr in der Richtung der späteren östlichen Weihrauchstraße. Es war nur naturgemäß, daß sich die Sabäer an die Küstengegenden im Westen und Süden hielten, welche durch günstige Boden- und Bewässerungsverhältnisse am ehesten zur Ansiedlung einluden. Nach Hommel sind die Sabäer wahrscheinlich erst im 8. Jhdt. v. Chr. vom nordarabischen Gōf nach Südarabien vorgedrungen (s. Grundriß 142, 4). Wahrscheinlich setzten schon in früher Zeit Sabäer auch an die ostafrikanische Küste über; daß die von Bent (im J. 1893) im Maśonaland entdeckten Ruinen sabäischen Ursprungs sind und den

Schluß gestatten, daß die Kolonisierung Abessiniens durch Sabäer schon um 1000 v. Chr. stattgefunden habe, ist eine beachtenswerte Vermutung des Entdeckers und des ersten Herausgebers (vgl. Dillmann S.-Ber. Akad. 1894, 10f. D. H. Müller DA 2). Nur der Zeitansatz muß wohl um Jahrhunderte herabgesetzt werden (vgl. Glaser Bemerkungen 19). Auch die Angabe bei Nöldeke ZDMG XXXIX 335 (vgl. XLVIII 378), daß die Ansiedlung arabischer Stämme auf afrikanischem Boden vielleicht schon vor 1000 v. Chr. begonnen habe, greift zeitlich zu hoch. Sicher ist, daß im Verlaufe des 1. vorchristlichen Jahrtausends Auswanderungen von Südarabern nach Abessinien stattfanden.

Die frühesten Erwähnungen S.s stehen mit der Geschichte der Euphratländer im Zusammenhang und weisen nach dem in der Einflußsphäre Assyriens-Babyloniens liegenden Norden Arabiens hin. Die ältesten unzweifelhaften Zeugnisse für S. stammen zwar erst aus dem 8. Jhdt., doch scheinen vorderasiatische Geschichtsdokumente aus weit früherer Zeit auf die Sabäer zu gehen. So ist vielleicht *Sabu* in einer sumerischen Inschrift des Arad-nannar, Patesi (Priesterfürst) von Lagaš, des Zeitgenossen der letzten Könige von Ur (s. Thureau-Dangin Die sumerischen und akkadischen Königsinschriften 1907, 148), aus der zweiten Hälfte des 3. Jahrtausends, Bezeichnung für ‚Sabäergebiet'. Hommel (in Hilprechts Explorations 739) spricht von *Sābu* aus der Zeit der Könige von Ur (nach 2500 v. Chr.) als dem *Seba* des Alten Testamentes („in Zentralarabien"; darüber auch AÜ 37). Gewisse Teile Arabiens sind schon in der ersten Hälfte des 3. Jahrtausends in sumerischen Inschriften genannt. Von den schon in der Zeit der akkadischen Könige Sarganišarri und Naram-sin (ca. 2700 v. Chr.; nach der von manchen befolgten babylonischen Datierung ca. 3750) und später von Gudea von Lagaš (ca. 2600) inschriftlich erwähnten Namen *Magan* und *Melucha* bezeichnete der erstere Arabien, wohl nur den östlichen, Babylonien zunächst gelegenen Teil, der zweite die westlich davon gelegenen Gebiete der Halbinsel bis zum nördlichen Teile des Roten Meeres; beide, gewöhnlich zusammen genannt, sind altbabylonische Gesamtbezeichnung Nordarabiens, das also schon im ersten Drittel des 3. Jahrtausends mit Babylonien in Verkehr stand. *Magan* hat schon Amiaud mit dem biblischen *Ma'ōn* (s. u.), Winckler dazu mit dem südarabischen *Ma'ān* (*Ma'in*) gleichgestellt. Ob auch andere alte keilinschriftliche Zeugnisse auf Nordarabien zu beziehen sind, ist nicht ausgemacht (über Wincklers Deutung von *Muṣri* als Nordwestarabien s. Meyer Israeliten 455f.; Geschichte 382, wobei jedoch das Verhältnis zwischen *Muṣrān* der minäischen Inschriften und dem assyrischen *Muṣri* dunkel bleibt). Der Name ‚Arabien' ist nicht vor Beginn des 1. Jahrtausends aufgekommen. Daran, daß die ursprüngliche Bedeutung von *'arab* ‚Wüste, Steppe' war, darf man trotz abweichender Ansicht einzelner (vgl. Hartmann 113f.) festhalten. In der Bibel bedeutet *'arāb* ursprünglich nur ‚Wüste'; als Name eines bestimmten Volkes und Landes findet es sich erst in den späteren Teilen der Sammlung vor (vgl. Nöldeke Art. Arabia in der Encycl. Biblica). Die Erweiterung des Namens erscheint zuerst bei den Griechen, die ihn aber kaum schon auf die ganze südliche Halbinsel ausgedehnt vorgefunden haben, wie z. B. Kiepert (Lehrbuch 183) meinte; doch ist der Name sicherlich nicht erst um 300 v. Chr. auf ganz Arabien ausgedehnt worden (so Glaser 315). Die *Ἐρεμβοί* (s. d.) waren keine Araber. Im umfassenderen Sinne gebraucht den Namen von der ganzen Halbinsel zuerst, soviel zu erkennen ist, Herodot. II 11. 12. III 9. 107f. 113. IV 39, sowie an anderen Stellen, an denen er von Arabern spricht, teils im allgemeinen, teils von Nordarabern im besonderen; doch war der Name schon in hesiodischer Zeit bekannt, für welche die genealogische Verwendung des *Ἄραβος* nachweisbar ist (s. o. S. 1492). Die älteste geographische Anwendung findet sich bei Aischyl. Prom. 420; Pers. 322 (über die vor Muḥammed bei den Arabern selbst erfolgte Rezeption s. Nöldeke a. a. O.). Der Name *Aribi*, welcher zunächst in assyrischen Inschriften seit dem 9. Jhdt. auftritt (s. z. B. Delitzsch Paradies 295f. mit Belegen), bezeichnet, sowie *'arāb* in der Bibel, nur den Norden der Halbinsel (Delitzsch 305. Glaser 315). Hartmann 112 findet das Königreich Aribi als ‚Reich der Araber' in der Mitte des 8. Jhdts. ‚nicht gesichert'. Die älteste Erwähnung von Arabern ist die inschriftliche Meldung Salmanassars II. (858—824) von der Teilnahme des Gindibu (vgl. den arabischen Namen Gundub) von Arabien an dem Kriege des Biridri von Damaskus gegen Assyrien im J. 854. Seit der Mitte des 8. Jhdts. tritt Nordarabien ziemlich stark hervor. Tiglat-Pileser III. (745—727), dessen Texte von einem Kriegszuge gegen dieses Land erzählen, erhielt im J. 738 Tribut von Zabibī, der Königin von Aribi; die assyrische Oberhoheit mußte auch die Königin Samsī (733) anerkennen. Unter den Stämmen, welche nach dem siegreichen Vordringen des Königs ihre Unterwerfung erklärten und Huldigungsgeschenke darbrachten, werden im inschriftlichen Berichte auch Sabäer erwähnt, der älteste sichere Beleg für dieses Volk. Sargon II. (722—705), zu dessen Zeit Südpalästina arabische Unterstützung zum Sturze der assyrischen Vorherrschaft erhoffte, erwähnt in seinen Annalen (zum J. 715) die fern wohnenden Araber der Wüste, die (eben genannte) Königin Samsī von Aribi und den Sabäer It'iamar, welche mit anderen reiche Tributgaben darbrachten (darunter Gold, Weihrauch, Edelsteine und andere Kostbarkeiten). Mit letzterem Namen verglich schon Lenormant It'iamar, den inschriftlich belegten Namen einiger Herrscher aus der ältesten Periode S.s (Kombinationen bei Glaser Abess. 29f.; einen Zweifel an der Zusammengehörigkeit äußert Hartmann 131, 1). Schraders (KAT[1] 55) und Kieperts (187, 3) Vorhalt, daß hier nicht an das südarabische S. zu denken sei, da Sargon über Nordarabien hinaus nicht in die Halbinsel werde vorgedrungen sein, sondern an ein nord- oder ostarabisches, auch im Alten Testament genanntes anderes Šebā', wies D. H. Müller Burgen 989 zurück, der es natürlich fand, daß der Herrscher von S. dem Eroberer Gazas, eines Stapelplatzes für den südarabischen Handel, Tribut entrichtete, damit sein Handel

ungestört bleibe (ders. SD 108 gegen Delitzsch 303, der dieses Sab'u Sargons in Nordarabien suchte; vgl. Winckler MVAG 1898, 18; doch s. W. M. Müller Studien 36, 1). Glaser 263 (und Grimme 18) schloß aus den Tributentrichtungen an echt südarabischen Produkten, daß schon die Sabäer unter Tiglat-Pileser wie unter Sargon Südaraber waren; andere sind neuerdings wieder geneigt, den Sitz It'iamars nach Nordarabien zu verlegen (vgl. Hartmann 131. 458; zu seiner Titulatur KAT 149. Weber Studien 36; Arabien 30. Huart Gesch. der Araber I 1914, 46). Die Inschriften der Folgezeit, Senacheribs (704—681), Asarhaddons (680—668) und Assurbanipals (668—626) erwähnen nur noch Aribi; die in dieser Zeit genannten Urbi dürften arabische Beduinenstämme gewesen sein (trotz Nöldekes Zweifel [Enc. Bibl. a. a. O.]; vgl. Delitzsch 305. Glaser 351.). Dasselbe wie Aribi bezeichnet Arabāya der Achämenideninschriften.

Das Alte Testament nennt Šebā (über die ‚Verflüchtigung' des Vokals in der Stammsilbe W. M. Müller 37, 1), den Eponymos für das südarabische Land und Volk, Gen. 10, 7 (1. Ch. 1, 9) als den ersten Sohn des Ra'ma, also einen Kuschiten, dagegen Gen. 10, 28 (1. Ch. 1, 22) als Sohn Joktans, Gen. 25, 3 (1. Ch. 1, 32) als Sohn Jokšans, des Sohnes Abrahams (vgl. D. H. Müller EB 738. Glaser 399f.). Wir haben jedoch nicht an drei verschiedene Šebās zu denken; es versteht sich vielmehr von selbst, daß ein Volk mit so ausgedehntem Handel überall, am Meere und an den Karawanenstraßen, Stationen hatte, sich mit Nachbarn vermischte und demnach leicht genealogisch verschieden eingegliedert werden konnte (Dillmann zur Gen. 10, 7). *Šebā* des Alten Testaments halten einige für ursprünglich identisch mit Šebā und von diesem nur dialektisch differenziert zur Bezeichnung der afrikanischen Sabäer (z. B. Kremer 110f. D. H. Müller in der 10. Aufl. von Gesenius; dagegen Glaser 253. 403f.). Die Etymologie von *Saba'* steht nicht sicher. Schon Kremer 26, 3 erklärte, unter Hinweis auf das äthiopische *sabe'*, als ursprüngliche Bedeutung ‚die Menschen, das Volk, die Gesamtheit der Stammesangehörigen'; nach Hommel (AA 181) bezeichnet es, vom Verbum *saba'a*, ‚zum Krieg ausziehen', abgeleitet, ‚ursprünglich wohl Helden, Krieger', dann (wobei gleichfalls das Äthiopische verglichen wird) allgemein ‚Menschen'. D. H. Müller hat (EB 738) die Wurzel *saba'* im Sinne von ‚eine Handelsreise unternehmen' gefaßt und den Namen S. mit der Handelstätigkeit des Volkes zusammengebracht. Glaser (Altjemenische Nachrichten 1906 I 108) verstand es, ebenfalls unter Berufung auf das Äthiopische, als „Bürger (Städter, Kaufleute)" und verglich die Bezeichnung ‚Buren'. Die Hauptstellen der Bibel, welche von S.s Reichtum an Weihrauch, Spezereien, Gold und Edelsteinen sprechen und die Sabäer als Handelsvolk charakterisieren, sind o. S. 1419 angeführt und darnach der wesentliche Zug der biblischen Vorstellung von S. bezeichnet. Andere Stellen sind Ez. 38, 13, wo S. gleichfalls wegen seines Reichtums erwähnt ist, Ps. 72, 10 (über die reichen Gaben der Könige von S.), Hi. 6, 19 (über sabäische Karawanen); bemerkenswert ist Hi. 1, 15, wo Sabäer als Plünderer in Nordarabien erscheinen (nach D. H. Müller EB a. a. O. Kolonisten oder Karawanen, welche gelegentlich Räubereien mit dem Handel verbanden), jedenfalls nach einer guten Quelle (KAT 150, und nicht nach W. M. Müller Studien 36, 1 eine kühne poetische Fiktion). Nach Winckler a. a. O. (vgl. Hommel Explorations 748) sind an der Hiobstelle die Sabäer als Beduinen der nordarabischen Wüste gedacht. Diese Erwähnung ist wohl kaum als Beweis für sabäische Kolonien anzusehen, sondern vielleicht, sowie das Erscheinen der Sabäer unter Nordarabern nach Gen. 25, 3, als Zeugnis für den alten, ursprünglichen Sitz der Sabäer im Norden. Joel 3, 8 erwähnt die Sabäer als ein fernes Volk, an welches die Söhne und Töchter von Tyrus und Sidon durch Juda verkauft werden sollen; vergleichen darf man die Erwähnung von Hierodulen, z. B. aus Gaza, in südarabischen Inschriften (vgl. Hartmann 421).

Eine besondere Stellung nimmt unter den biblischen Zeugnissen die Geschichte von der Königin von S. ein, 1. K. 10, 1. 4. 10. 13 (2. Ch. 9, 1f. 9. 12), welche den Salomo besucht haben soll. Für die Würdigung dieser viel behandelten Episode in den Königsbüchern ist entscheidend, daß, wie z. B. KAT 237 bemerkt wird, alles, was wir von S. und Ma'īn wissen, der Annahme widerspricht, daß es dort Königinnen gegeben habe. Jedenfalls kann die Erzählung nicht als Zeugnis für das Vorhandensein von Königinnenherrschaft in S. gelten, an welche auch noch Glaser glaubte (380. 384f. 403), ebenso Meyer Gesch. I³ 2, 23, und noch weniger als Stütze für die Vermutung, daß die ältesten sabäischen Inschriften schon in das 9. oder 10. Jhdt. gehören, oder daß es, nach Glaser 403, zur Zeit Salomos ‚nur ein großes, bis weit nach Norden reichendes Sabäerland gab'. So bleibt nur die Frage, ob etwas und wieviel von der Erzählung auf Wahrheit beruht. Sprenger 58 nannte ‚die alberne Geschichte von der Königin Šebās eine Dichtung späteren Ursprungs' und tat sie als eine Erfindug zur Verherrlichung des großen Königs oder eine ungeschichtliche Legende ab. Aller Wahrscheinlichkeit nach liegt ihr eine Kenntnis der Existenz von Königinnen in Nordarabien zugrunde, von denen z. B. die von Aribi erwiesen sind. Von letzterer Tatsache ausgehend hat Hommel, der noch in dem Aufsatze ‚Die Königin von S.' (1901) seine frühere Anschauung vertreten hatte, wornach S. bereits zu Salomos Zeit in Südarabien zu suchen wäre, hierauf (AA 231, 1. 235, 1. 272. 312f.) die Frage zu lösen gesucht, indem er Aribi mit dem biblischen Jareb (Hos. 5, 13. 10, 6) gleichsetzte und für das Stammland der Sabäer erklärte, in welchem sie noch in der Zeit Salomos gewesen wären, und auf dieser Grundlage es ‚außerordentlich wahrscheinlich, ja nahezu gewiß' fand, ‚daß die Sabäerfürstin in Wirklichkeit eine Königin von Jareb gewesen ist' (ebenso Weber Studien I 32). Ein Abgehen von der Gleichung Aribi und 'Arab erklärte Winckler KAT 151f. für mißlich und die Zusammenstellung mit Jareb für bedenklich. Sicherlich ist die Gestalt der Königin von S. jung (ebd. 150), wohl zu jung, um ein

reales Vorbild der salomonischen Zeit entnehmen zu lassen, und setzt auch die Entfaltung S.s zu einem reichen Staate auf der Höhe seiner geschichtlichen Bedeutung voraus und nicht bescheidene Anfänge. Grimme 18 nimmt Frauenherrschaft für die Frühzeit S.s an und erblickt sogar in der biblischen Erwähnung ein Datum für den Zweck, ‚zu einer festeren Chronologie der sabäischen Geschichte zu gelangen'. Wir können uns begnügen, in der fiktiven Einkleidung lediglich eine Erinnerung an die urkundlich erwiesenen nordarabischen Königinnen anzuerkennen (vgl. Weber Arabien 30). Daß der Erzähler die sabäische Königin mit Salomo in Verbindung brachte, diente der begreiflichen Absicht, den großen Salomo mit einer Gloriole zu krönen, selbst um den Preis, so ein bißchen Geschichte korrigieren zu müssen. Die Wahl und Ausgestaltung des Motivs ist quellengeschichtlich lehrreich, gleichgültig ob der kompilierende Redaktor das Histörchen schon in seiner Vorlage, der alten Salomogeschichte, gefunden oder selbst erst eingefügt hat. Matth. 12, 42 heißt die Fremde nur Königin des Südens (*βασίλισσα νότου*). Gute Gedanken über Salomos Weisheit und Größe äußerte Winckler Gesch. Israels II 247f. und Westasien 187. Minder wahrscheinlich ist Wincklers Erklärung (Gesch. II 263f. 267; KAT 150. 237f.), daß die Königin von S. nur eine Wiederspiegelung der Pharaotochter, in Wahrheit der Königstochter von Muṣri war, welche Salomo zur Frau hatte. Originelle Phantasie ließ Deramey (La reine de Saba, Revue de l'hist. de rel. 1894, 296f.) das Reich der Königin von S. mit der Fundstätte der Ruinen von Zimbabije in Ostafrika kombinieren. Halévy, der sich (La légende de la reine de Saba, École pratique des hautes études 1904, 5f.) als reale Grundlage der Erzählung die Anbahnung von Handelsverbindungen vorstellt, sowie schon Glaser an kommerzielle Beziehungen zwischen S. und dem israelitischen Reiche dachte, erklärt die vorliegende Einkleidung des Motivs, dessen literarische Verzweigungen er verfolgt, für ungeschichtlich (anders z. B. Hommel AA 12. 313), ohne weiter auf die Frage nach der geschichtlichen Möglichkeit der Voraussetzung des traditionellen Berichtes einzugehen. Dieselbe Königin ist bei Joseph. ant. VIII 6, 2 zur *Νίκαυλις* geworden. Die Erzählung wurde auch von den Arabern aufgegriffen (Koran 27, 16f.) und hat sich bei ihnen zur Legende von der Königin Bilḳīs entwickelt, welche mit der Königin von S. identifiziert wurde.

Noch Sprenger (246) mußte im J. 1875 erklären, daß die Griechen und Plinius die einzigen Quellen sind, welche uns Aufschlüsse über die Sabäer geben. Die Kenntnis der Geschichte Altarabiens, welche bis in die Neuzeit hinein nebst diesen Quellen nur noch aus den spärlichen Angaben der Bibel und der in dieser Hinsicht ganz unzureichenden arabischen Tradition geschöpft werden konnte, wurde durch Inschriftenfunde in Arabien, vorwiegend in Südarabien wesentlich erweitert und vertieft, und die außerordentlichen Fortschritte auf dem Gebiete der altorientalischen Geschichtswissenschaft haben auch Arabien und seinen Hauptteil S. in ganz neues Licht gerückt (Weber Arabien 8). Richtig urteilte Sprenger (244), daß es vergebliche Mühe wäre, in arabischen Quellen irgendwelchen Aufschluß über die Sabäer zu suchen. Denn wie derjenige Forscher, dem weitaus die meisten Inschriftenfunde zu danken sind, in seinem Hauptwerke, der literarischen Frucht dieser Tätigkeit, sagen konnte (Glaser 159), ist es nicht die sagenhafte, fast inhaltlose und meist trügerische Tradition der Araber und nicht die Poesie aus der Zeit kurz vor und nach Muḥammed, welche uns ein richtiges Bild der Vergangenheit gibt, sondern ‚einzig und allein die alten Inschriften und die wenigen Nachrichten der sog. klassischen Autoren'. Ebenso richtig bemerkte der Arabienreisende, daß diese letzteren richtig zu deuten, nicht minder notwendig ist, als die Erklärung der Inschriften S.s, und daß diese und die klassischen Schriftstellernachrichten einander ergänzen und erklären. Die Geschichte der Erschließung dieser neuen und reichen und noch lange nicht ausgeschöpften Quelle für die Geschichte S.s ist durch wenige Namen gekennzeichnet. Nachdem schon Niebuhr, der 1763 in Südarabien reiste, auf Grund von Erkundigungen von dem Vorhandensein alter Inschriften unter den Ruinen von Zafār (südlich von Jerīm) und in der Nähe von Ṣan'ā berichtet hatte (a. a. O. 94), ohne die Texte selbst gesehen zu haben, wurde die erste Kenntnis südarabischer Inschriften durch Seetzen nach Europa vermittelt, welcher, durch Niebuhrs Mitteilungen angeregt, auf seiner Reise von 'Aden nach Ṣan'ā (1810—1811) in und bei Zafār Inschriften kopierte. Die von ihm nach Europa gesandten Kopien von fünf ganz kurzen, inhaltsarmen sabäischen Texten wurden 1811 veröffentlicht und bildeten, anfangs nicht einmal verstanden, mit Weber zu sprechen, den bescheidenen ‚Anfang der Sabäistik'. Fortschritte auf diesem Gebiete erzielten Wellsted (1834/5). Cruttenden (1836), auch Wrede (1843) u. a., namentlich aber Arnaud, welcher (1843) als erster Europäer Mārib besuchte und dort sowie in Ṣan'ā und Ṣirwāḥ Kopien im ganzen von 56 meist kurzen Inschriften anfertigte (s. darüber o. S. 1400). Wertvoll war der Erwerb von Inschriftensteinen und Bronzetafeln aus 'Amrān durch Choghlan (1860). Das Verdienst an der Erklärung und Entzifferung gebührt zunächst Gesenius (1841), Rödiger (1841. 1842) und Osiander (1865. 1866); Einzelheiten bei Hommel Chrestomathie 3. Eine neue Epoche für die südarabische Inschriftenforschung bezeichnen die reichen Ergebnisse der denkwürdigen Reise Halévys, dem es (1869), man kann sagen, seit der Zeit des Aelius Gallus, von Europäern bisher allein gelang, bis zum Wādī Neǧrān zu kommen und den Boden des südarabischen Ḳōf, das Zentralgebiet der alten Minäer, zu betreten. Den greifbaren wissenschaftlichen Ertrag dieser Forschungsreise bildeten 686 Inschriftenkopien, davon gegen 50 Nummern (ca. 30 minäisch) von einigermaßen größerem Umfange (veröffentlicht im Journ. Asiat. 6. XIX 1872, dem berühmten ‚Rapport', einer Glanznummer der Zeitschrift; weiteres c. S. 1402), bisher die bedeutsamste Bereicherung des Inschriftenmaterials, durch welche die eigentliche wissenschaftliche Grundlage für die Sabäistik

gelegt wurde. Durch Langer (1882), der seinen Forscherdrang sowie Seetzen mit dem Leben bezahlte, wurden Reproduktionen von 17 Inschriften bekannt. Für weitere Einzelheiten der Fundgeschichte verweisen wir auf die Monographien Webers: Arabien vor dem Islam 10f., welche auch über Kulturgeschichte und Religionswesen, über Inhalt, Schrift und Sprache der Inschriften belehrt, und namentlich auf seine Schrift ‚Forschungsreisen in Südarabien bis zum Auftreten Eduard Glasers' (Der Alte Orient VIII 4, 1907) und auf Hommel in Hilprecht Explorations, speziell den ersten Teil (693f.). Eine neue Ära dieser Spezialwissenschaft datiert seit den vier Forschungsreisen Glasers, dessen epigraphische Funde (im ganzen über 2000 Inschriften) alles bisher auf diesem Gebiete Geleistete weit überboten. Schon seiner ersten Reise (1882—1884) war die Kenntnis von etwa 250 Inschriften zu danken; mit weiteren wissenschaftlichen Ergebnissen war seine zweite und dritte Reise (1885/6 und 1887/8) gelohnt (vgl. o. S. 1400f.). Bis dahin hatte er gegen 1032 Inschriften kopiert: am erfolgreichsten war seine vierte Reise (1892—1894). Genaueres bietet hierüber Weber (Glasers Forschungsreisen in Südarabien, a. a. O. X 2, 1909; vgl. Hommel Explorations 717f. 720f.). Die in ihrer Art wahrhaft bahnbrechenden Funde Glasers liegen noch nicht vollständig vor; auch das von ihm vorbereitete große Werk über S. (angekündigt z. B. bei Hommel 722 und Weber 15, nach Glasers Originalbericht) ist noch nicht zur Ausgabe gekommen. Sein literarischer Nachlaß, bestehend aus Kopien von mehr als 1000 Inschriften, aus geographischen und archäologischen Notizen wurde D. H. Müller zur Bearbeitung übergeben, und aus dessen Nachlaß ist die endgültige Veröffentlichung des reichen Materials zu erwarten. Wichtig sind für die Inschriftenkunde auch die nabatäischen, lihjänischen, minäischen und sog. protoarabischen Inschriften, welche Doughty 1876—1878 entdeckt hat, und die Texte der von Euting (1883/4), teilweise zum zweitenmal nach Doughty und Huber, angefertigten Kopien der minäischen und lihjänischen Inschriften von el-'Ölä (veröffentlicht von D. H. Müller Epigraphische Denkmäler aus Arabien 1889, davon die minäischen nochmals von Mordtmann Beiträge z. minäischen Epigraphik 1897). Eine vortreffliche Übersicht über die Geschichte der südarabischen Inschriftenforschung bietet Hommel in seinem hier öfter zitierten Beitrage zu Hilprecht Explorations 693—751. Das epigraphische Sammelwerk ist die Pars IV. des von der Pariser Akademie herausgegebenen CIS (Inscriptiones Himyariticas et Sabaeas continens, bisher der Tomus I in vier Faszikeln 1889. 1892. 1900. 1908 und vom Tomus II die ersten zwei Faszikel 1911. 1914 erschienen; Tomus III wird die minäischen und katabänischen Inschriften enthalten). Eine bibliographische Übersicht bis 1892 gibt Hommel in seiner Südarabischen Chrestomathie (63f.), einem Werke, welches mehr enthält, als der Titel verspricht. Eine Fortsetzung der Bibliographie verfaßte Weber Studien III 71f. Hommels Grundriß 133f. belehrt über die sprachlichen Verhältnisse der Inschriften, welche in zwei Hauptdialekte auseinandergehen, den minäischen (die eigentlichen minäischen Königsinschriften, die katabänischen und hadramütischen) und den sabäischen (darüber bereits Hommel Explorations 728f.). Zur Grammatik des Minäisch-sabäischen, des ältesten durch zusammenhängende Texte belegten Vertreters der ‚arabischen Abteilung des Westsemitischen', s. die grundlegende Darstellung in Hommels Chrestomathie 9f.; über den Begriff des Westsemitischen denselben im Grundriß 78f. (über die Sprache früher kurz D. H. Müller EB 740, in populärer Fassung jetzt Weber Arabien 15f.); über die Schrift D. H. Müller SD 105f., Hommel Chrestom. 3f. Explorations 730, Grundriß 145f. (Weber 13f. Westasien 235). Was sich aus dem zu Gebote stehenden Material in geschichtlicher Hinsicht gewinnen läßt, hat Hartmann in seinem Werke ‚Die arabische Frage' in eingehender und zugleich großzügiger Weise behandelt. Über die Religion handeln nebst Hartmann 11f. u. a. D. H. Müller EB 741 (Burgen 1032), Hommel AA I 156f. Explor. 733f. Grundriß 85f. 143f. (populär Weber Arabien 18f. Grimme 29f.).

Aus der reichen Fülle von Einzelfragen, welche durch die Quellen und ihre bisherige wissenschaftliche Verarbeitung angeregt werden, berühren wir den Hauptzügen nach hier zum Schlusse nur noch diejenige, welche für die Geschichte S.s die hauptsächlichste ist und zugleich mit den griechischen und römischen Literaturzeugnissen zusammenhängt, die sog. Minäerfrage. Auf Grund des Quellenbestandes zur Zeit unmittelbar vor den Glaserschen Reisen hat D. H. Müller (Burgen II 955f. 981f. 985f.) zum erstenmal den Versuch gemacht, eine Liste der sabäischen Herrscher aufzustellen (vgl. jetzt Hartmann 133f. 137f.), und die Geschichte S.s in drei Perioden geschieden (übersichtlich auch im Art. Yemen der Enc. Brit.), die sog. Mukarribperiode (die von ihm gewählte und auch später beibehaltene Aussprache des nicht sicher vokalisierbaren Wortes *MKRB*, des Namens für die Priesterkönige, Mukrab, ist nicht anzuwenden; man liest *Mukarrib*, *Mukarrab*, *Makrūb*, *Makrib*, plur. *Makārib*; s. Mordtmann Anzeige 189. Glaser Abessinier 65, 1. Hommel AA 134, 3. Hartmann 132. 599 u. a.), die der Könige von S. und die der Könige von S. und Raidān. Als den zeitlichen Anfang des Reiches S. bezeichnete er das 8. Jhdt. v. Chr., in welches die Erwähnung des Sabäers Iti'amar in der Sargoninschrift hineinfällt, als sein Ende das 1. Jhdt. n. Chr. Während sich die Chronologie des Sabäerreiches und seiner Dynastien durch die Denkmäler bis zu einem ziemlich befriedigenden Grade von Genauigkeit ansetzen läßt, steht die Beantwortung der Frage nach dem Alter des Staates der Minäer lange nicht so günstig, da keine Handhabe für eine bestimmte Datierung der minäischen Inschriften vorliegt. D. H. Müller suchte auch die minäischen Könige zu gruppieren (Burgen 102ff.; zu wesentlich anderen Ergebissen gelangten Mordtmann ZDMG XLVII 407f., Weber Studien 44f., Hartmann 126f.; s. ferner Hommel AA 26; Grundriß 136, 1) und erklärte, daß die beiden Reiche von S. und Ma'īn gleichzeitig nebenein-

ander bestanden und mit einander rivalisierten (Burgen 1031). In scharfem Gegensatze hiezu versuchte Glaser (im J. 1889) im ersten (nicht im Buchhandel erschienenen) Teile seiner Skizze den Nachweis, daß das minäische Reich dem sabäischen zeitlich voranging und von S. vernichtet und in der Herrschaft über Südarabien abgelöst wurde. Da das Reich S. schon im 8. Jhdt. bestand und mit Rücksicht auf die Zahl (ca. 29) der bis jetzt gefundenen Namen minäischer Könige die Dauer der Minäerherrschaft auf ungefähr 750 Jahre berechnet wurde, mußte Glaser den Beginn des Minäerreiches über das J. 1500 v. Chr. zurückdatieren; er nahm jedoch keinen Anstand (I 55), auch noch bis auf ca. 2000 v. Chr. als den wahrscheinlichen Anfang der minäischen Königsherrschaft zurückzugehen. Das sabäische Zeitalter teilte er in vier Perioden, die der Makārib, etwa zwei Jahrhunderte lang, während welcher die Sabäer mit den Minäern um die Vorherrschaft gerungen hätten, ca. 1070 oder 1020—820 v. Chr., die der Könige von S. etwa bis zum Ende der Achämenidenzeit, die Periode der Könige von S. und dū Raidān bis gegen 300 n. Chr., endlich die letzte Periode, in welcher die Könige den längeren Titel führten (vgl. o. S. 1488). Auf diese seine Minäertheorie kam Glaser an mehreren Stellen des zweiten Bandes seiner Skizze sowie in seinen späteren Veröffentlichungen zurück. So erklärte er (110). bewiesen zu haben, daß die minäischen Inschriften weit in das 2., wahrscheinlich sogar in das 3. Jahrtausend v. Chr. zurückreichen (vgl. 330); er verstieg sich sogar zur Vermutung (453), daß wir ‚mit dem minäischen Reiche bis zum Beginne der Hyksosperiode hinaufzugehen haben, also bis zum 22. Jhdt.'! Für Glasers Theorie trat Hommel ein (zuerst Beilage zur Münchener Allgem. Ztg. 1889 nr. 291 und in seinen später erschienenen Werken, so an mehreren Stellen der AA (2f. 10. 40. 235) und AÜ (77f.), in seiner Südarabischen Chrestomathie 2 (ebd. 86 weitere bibliographische Angaben), in seinem Beitrage zu Hilprecht 728, im Grundriß 134. 150 und in seiner Geschichte des alten Morgenlandes 69. 106. 123. 148), ferner namentlich Winckler (MVAG 1898, 19. 43f. 1906, 84f., in seiner Geschichte Israels, seinen Altorientalischen Forschungen, in KAT 140f. 150 und in Helmolts Westasien III[1] 244f.) und Weber (in seinen genannten Monographien im ‚Alten Orient' und in seiner Bearbeitung von Wincklers Westasien 235f.), Grimme 16f. und in neuester Zeit Benzinger (Geschichte Israels 1912, 16). Auch H. Dérenbourg (Nouveau mémoire sur l'épitaphe minéenne 1895, 7) erklärte die Minäer als Vorgänger der Sabäer. Bei der hervorragenden Bedeutung der Minäerfrage für die Geschichte nicht nur Altarabiens, sondern Vorderasiens überhaupt ist es begreiflich, daß die kühnen Aufstellungen Glasers Aufsehen erregten und zu einer lebhaften Kontroverse Anlaß gaben. Eine gute Übersicht über alle wesentlichen Einzelheiten dieser Frage hat Weber Studien I entworfen und zugleich mit Sachkenntnis alles zusammengetragen, was für Glasers Theorie zu sprechen scheint. Doch auch gegnerische Stimmen ließen sich alsbald vernehmen. Gleich nach dem Erscheinen des ersten Teiles jener Skizze erhob Halévy Bedenken gegen die Minäertheorie; dann vertrat D. H. Müller seinen Standpunkt (Beil. zur Münch. Allgem. Ztg. 1890 nr. 24. 31; WZKM VIII 6. 161), ebenso Mordtmann Anzeige 182f.; ZDMG XLVII 400; Beiträge 105f. 115); gegen Glaser erklärten sich auch Sprenger Bemerkungen 502f., Meyer Geschichte II 382, Lagrange Rev. bibl. 1902, XI 256f., Lidzbarski (Ephemeris f. semit. Epigraphik II 101f.), Hartmann (Ztschr. f. Assyr. X 25f. und in seinem Hauptwerke 4. 131f.) und andere, jüngsthin Huart 46f. Wir weisen auf diese hauptsächlichsten Erscheinungen der Spezialliteratur hin, zumal es hier nicht des Ortes sein kann, alle Gründe und Gegengründe dieser verwickelten Frage gegeneinander abzuwägen. Hier erwähnen wir zunächst nur, daß Meyer gegen die Minäertheorie einwendet, daß alle bisherigen Annahmen über die Geschichte der semitischen Schrift auf den Kopf gestellt würden, wenn Glaser mit seiner Behauptung recht hätte, daß die minäischen Inschriften dem 2. Jahrtausend angehören. In der Tat ist das phoinikische Alphabet frühestens um 1000 v. Chr. anzusetzen (vgl. Meyer I[3] 2, 425), die minäische Schrift aber sicher nicht älter, selbst wenn sie nicht das Tochteralphabet zur phoinikischen oder durch eine Zwischenstufe aus ihr abgeleitet, sondern, wie jetzt seit Glaser vermutet wird, zu dieser das Schwesteralphabet nach einer gemeinsamen Urschrift sein sollte (s. z. B. Weber Studien 12 [nach Winckler und Hommel]; Arabien 14; vgl. Hommel AÜ 75; Chrestomathie 4; Explorations 730; Grundriß 97. 145). Schon damit erscheint der Glaserschen Lehre der Boden entzogen. Die Ansetzung der Buchstabenschrift auf ca. 2000 v. Chr. oder gar ‚mindestens tief in das 3. Jahrtausend' ist ganz unwahrscheinliche Hypothese (anders Hommel Grundriß 104. 146. Weber Westasien 163 nebst den eben genannten Stellen). Gegen diese beiden Forscher, sowie gegen Winckler u. a. erklärte Huart selbst den Zeitpunkt von 1500 als Datum der Minäerherrschaft für ‚sicher zu hoch gegriffen', da zu dieser Zeit die Buchstabenschrift noch nicht erfunden war, was auch andere eingewendet haben. In unserem Rahmen bringen wir nur noch die Argumente zur Sprache, welche die griechisch-römische Überlieferung an die Hand gibt, zuerst dasjenige, von welchem Weber (8) selbst aussagt, daß es die wichtigste Stütze der Gegner der Minäertheorie noch immer bildet, das viel zitierte Eratostheneszeugnis bei Strabon, das wir o. S. 1314f. 1331 mit Rücksicht auf diese seine Bedeutung hervorgehoben haben. Schon Halévy und D. H. Müller haben auf diesen ‚locus classicus' Strabons gegen Glaser verwiesen und auch Mordtmann erklärt, nicht zu wissen, wie man diese Stelle weginterpretieren kann; ihre Bedeutung würdigen auch Hartmann 132 und Lidzbarski (a. a. O.). Da aber Weber neuerdings ihre Beweiskraft bestreitet, kann es nicht überflüssig erscheinen, auf sie nach dieser Richtung einzugehen; über Grimmes Zweifel daran, daß die *Μινᾶιοι* der Griechen das fragliche Volk der Inschriften sind, s. o. S. 1316. Es ist schon bedenklich genug, daß Weber 9 die Annahme vortragen muß, Eratosthenes habe

Grimme 17 empfahl, die Glasersche Datierung der ältesten Minäerkönige noch weit über 1500 v. Chr. hinaus zu überschreiten, andere Anhänger derselben Theorie neuestens in der Bestimmung der obersten Zeitgrenze des Minäerreiches ziemlich tief unter Glasers Fixierung herabgegangen sind. Während noch Winckler in der ersten Auflage von Helmolts Westasien (244) angab, daß die Minäerepoche kaum nach 1500 v. Chr. begonnen habe (vgl. 245), schreibt Weber bezeichnenderweise in der zweiten Auflage an derselben Stelle (235): kaum nach 1200 v. Chr. (vgl. 237: von etwa 1200 an). Über manche Einzelheiten der Glaserschen Beweisführung äußert sich Weber (Arabien 22; Studien 7. 37) in zurückhaltender Weise und gibt (Glasers Forschungsreisen 30) zu, daß ‚der augenfällige Beweis für Glasers Auffassung bis heute nicht erbracht worden ist'; und von Webers so geschickter Verteidigung erklärt Lidzbarski 101, daß durch sie die Minäertheorie kaum mehr Anhänger gewinnen wird.

Im Gegensatze zu dieser Theorie ist daran festzuhalten, daß das Minäerreich frühestens im 8. Jhdt. begann (s. z. B. Mordtmann WZKM VIII 371. Hartmann 132. Huart 44f.). Wenn die beiden erstgenannten Forscher sein Ende um 230 v. Chr. annahmen, so ist dieser Ansatz, für den nichts spricht, zu früh geraten. Gegen Mordtmanns (Anzeige 184, ebenso noch Beiträge 106) Aufstellung, daß das Königreich bald nach Eratosthenes aufgehört haben müsse (ähnlich Hartmann 132: um 230), hat schon Sprenger (Bemerkungen 501) mit Berufung auf Plinius (und Ptolemaios) das Weiterbestehen der Minäermacht bis mindestens in die Zeit des Aelius Gallus wahrscheinlich zu machen gesucht; besser erwog auch Mordtmann selbst (WZKM a. a. O.) die Wahrscheinlichkeit, daß der Bestand ihres Reiches bis zum 1. Jhdt. v. Chr. gedauert hat. Wir haben gegen Glaser mit D. H. Müller anzunehmen, daß das Reich von Ma'īn neben dem von S. bestand, und zwar frühestens bis zum 2. Jhdt. v. Chr. (vgl. o. S. 1397. 1508), und daß beide miteinander rivalisierten und dieser Gegensatz, sowie der zu den Himjaren (über die Zeit s. o. S. 1378), die Geschichte S.s nachhaltig beeinflußte. Damit entfallen auch alle auf der Minäertheorie fußenden Folgerungen für die Geschichte Vorderasiens. Es verdient Beachtung, daß die griechisch-römischen Quellen hierin mit den südarabischen Steinen übereinstimmen, welche noch nicht aufgehört haben zu reden, nachdem schon seit den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung das Andenken an die Sabäer durch die Himjaren allmählich verdrängt worden und so zu Beginn des Islam S. aus der Erinnerung des Landes selbst geschwunden war, in welchem bei Beduinen, wie Landberg meldet, ein Vers umgeht des Inhalts, daß vom Reiche S. keine Kunde mehr kommt.

2) *Σαβά*, Hafenort (*λιμήν*) an der äthiopischen Küste des Roten Meeres, der Trogodytice, nach Strab. XVI 770; die kurze Notiz bei Suidas ist wertlos. Mitunter wird auf dieses S. fälschlich die Meldung bei Joseph. ant. II 20, 2 (in der Geschichte des Zuges des Moses) bezogen, daß die Stadt Meroë erst von Kambyses diesen ihren Namen, und zwar nach seiner Schwester, erhalten und früher *Σαβά* geheißen habe (nach Joseph. auch Euseb. Onom. s. v.). Schon aus Josephus' Beschreibung der Lage dieser alten äthiopischen Königstadt S. (verglichen z. B. mit Strab. XVI 771. 786. XVII 822. Mela I 9, 2. Plin. n. h. V 53) geht hervor, daß er diese Nachricht auf das bekannte Meroë, die Hauptstadt der sog. Insel gleichen Namens, bezogen hat und nicht, wie nebst anderen auch Böttger Topogr. Lexikon zu Joseph. 1879, 214 annahm, auf eine Hafenstadt Äthiopiens am Arabischen Meerbusen. Auch Strab. XVII 790 berichtet, daß Kambyses den Namen Meroë sowohl der Insel als auch der Stadt beigelegt habe, da dort seine Schwester, nach anderen seine Gemahlin, Meroë gestorben sei; den früheren Namen nennt Strabon ebensowenig wie Diodor. I 33, der sogar zu berichten weiß, daß Kambyses die Stadt gegründet und nach seiner Mutter Meroë benannt habe (vgl. Joseph. bell. Iud. II 16). Die Behauptung, daß Kambyses der Gründer dieser Stadt war, ist ein so plumper Verstoß gegen die Wahrheit, daß sie allein die ganze Nachricht von der Umnamung verdächtig zu machen geeignet ist. Der Umstand aber, daß auch die in Übereinstimmung mit Strabon und Diodor mitgeteilte Zurückführung des Namens der Stadt auf Kambyses handgreiflich falsch ist, weil der Name auf eine ägyptische Wurzel zurückgeht, läßt auch den andern Teil der Meldung des Josephus über S., den angeblichen alten Namen von Meroë, gleichwertig erscheinen. Daß als Namenspatronin dieser Stadt bald die Schwester, bald die Gattin, bald die Mutter des Kambyses herhalten muß, dient nur zur helleren Beleuchtung dieser Namenserklärung, welche bereits Mannert (X 1. 162) abgelehnt hat. Vielleicht beruht diese nur bei Josephus erhaltene Deutung, welche selbst für achämenidische Hofgelehrsamkeit zu schlecht ist, auf einer Verwechslung von Meroë mit der Hauptstadt der südlich davon wohnhaften, angeblich von Psamtik abgefallenen (Strab. XVI 770. 786. Herodot. II 30. Plin. VI 191) Sembritai; mit ihrer Hauptstadt, welche nach Bion bei Plin. VI 191 *Sape* hieß, ein Name, mit welchem jedenfalls auch der des von Ptolem. IV 7, 34 genannten Volkes der *Σαπαῖοι* zusammenhängt, ist wohl, wie längst vermutet wird (vgl. Kiepert Lehrbuch 206), Sōba (am Atbara), die Hauptstadt des mittelalterlichen christlichen Reiches von Aloa (Sena'ār), identisch, welches ungefähr an der Stelle des alten Reiches von Meroë lag. Mag auch die genaue Lage des alten *Sape* strittig sein (eine andere Identifikation bei K. Müller Ptolem. I 774): zu seiner Verwechslung mit Meroë konnte auch die an sich geschichtlich begründete Erinnerung an alte Beziehungen zwischen den Sabäern Südarabiens und den Äthiopen beitragen. Sicherlich ist die angeführte Josephusstelle keine Belegstelle für S. am Roten Meere und beweist auch nicht, wie Glaser Abessinier 19 meinte, daß der Name S. auch noch im 1. Jhdt. n. Chr. irgend einer bedeutenden Örtlichkeit im meroitischen Lande anhaftete. Strabon erwähnt diesen Hafen zugleich mit dem ‚gleichnamigen Orte der Elefantenjagd' unmittelbar nach dem Hafen

Elaia und der *Στράτωνος νῆσος*. Aus seinen Worten *λιμὴν Σαβὰ καὶ κυνήγιον ἐλεφάντων ὁμώνυμον αὐτῷ* darf man schließen, daß S. nicht nur Name des Hafens, sondern auch Bestandteil des Namens des in seiner Nähe gelegenen Platzes war, dieser also *Σαβὰ κυνήγιον ἐλεφάντων* hieß, ein Name, welcher offenbar denselben Ursprung hatte, wie der des kurz zuvor von Strabon erwähnten Platzes *Πτολεμαὶς πρὸς τῇ θήρᾳ τῶν ἐλεφάντων*, der auch *Πτολεμαὶς Θηρῶν* oder *Ἐπιθήρας* genannt wurde. Der Versuch einer Lokalisierung von S. hängt mit der kritischen Beurteilung der auf Artemidor zurückgehenden Strabonischen Beschreibung der äthiopischen Küste, im besonderen mit der Ansetzung der unmittelbar vor S. erwähnten Punkte, namentlich des Hafens Elaia und der Stratoninsel zusammen, kann aber bei dem ganzen Charakter dieser Küstenbeschreibung, namentlich bei dem Mangel an Positions- und Entfernungsangaben nur die Form einer Vermutung annehmen. Wir mußten uns zwar im Art. Eratanos gegen K. Müllers Auffassung der Beschreibung der Trogodytice bei Strabon wie bei Plinius (s. Geogr. gr. min. I LXVII. 260. II 160. Karte VI. VII. VIII des Atlas; Strabonausgabe im Index [s. *Elaea*] und Karte XIV. Ptolem. I 2, 756f.) in einigen Einzelheiten aussprechen, namentlich gegen seine Bestimmung der Lage der Stratoninsel und des Hafens Elaia, welcher noch bis in die neueste Zeit hinein mit den *insulae, quae Aliaeu vocantur* bei Plin. VI 173 und der Hauptinsel der Dahlakgruppe identifiziert wird, selbst um den Preis der Notwendigkeit, zu diesem Zwecke einen Fehler in der Strabonüberlieferung anzunehmen (Geogr. gr. min. I LXX. Strabonausg. 796. 1038. Ptolem. I 758). Da jedoch in Strabons Beschreibung der Hafen S. unmittelbar nach der Stratoninsel angeführt wird, in welcher wir die Insel Isratu des Dahlakarchipels vermuten, glauben wir, in diesem Punkte mit K. Müller und anderen zusammentreffend, wenn auch von anderen Voraussetzungen aus, S. im Hafen von Massaua, dem der Insel Isratu zunächst gelegenen bedeutenderen Hafen, welcher der Küstenbeschreibung Strabons zu entsprechen scheint, suchen zu sollen. Zu diesem Schlusse stimmt auch die Tatsache, daß nach Ptolem. IV 7, 8 *Σαβάτ* am *Ἀδουλικὸς κόλπος* die nächste bedeutende Stadt nördlich von Adulis war, von dessen Breite aus gegen 60 Milien höher gelegen. Dann ist auch die Identität von S. und *Σαβάτ*, welche bereits Müller annahm (vgl. Geogr. gr. min. I LXVII und Karte VIII. Ptolem. I 759), nicht nur durch die Namensähnlichkeit, sondern auch durch die Lage zu Adulis sehr wahrscheinlich gemacht: denn Massaua liegt gegen 50 km nördlich von Zula (15° 12′), der Stätte des alten Adulis. Strabons Beschreibung dieses zwischen Ptolemais Theron und S. gelegenen Küstenstriches lehrt im Vergleich zu seiner Darstellung der südlich davon sich erstreckenden Küstengegend, daß S. mit *Σαβαί* XVI 771 nicht identisch sein kann (s. Sabai Nr. 3). Verfehlt war auch Heerens Lokalisierung von S. am Bāb el Mandeb. *Sace* bei Plin. VI 172 mit K. Müller (Ptolem. I 758) in *Sabae* zu ändern, um so daran einen neuen Beleg für den Namen S. zu gewinnen, ist unzulässig (s. den Art. Sace); für die Gleichstellung spricht nichts, gegen sie die unverkennbare Namensverschiedenheit.

Nach der angeführten Josephusstelle wird gewöhnlich Ṣebā der Bibel (Gen. 10, 7 u. a.) für den alten Namen von Meroë gehalten, und auch Dillmann hat (Über die Anfänge des axumitischen Reiches, Abh. Akad. Berl. 1879, 183) diese Auffassung empfohlen und in S., sowie in *Σαβαιτικὸν στόμα* (s. d.) und *Σαβαί* bei Strabon (s. Sabai Nr. 3) und in *Σαβάτ* bei Ptolemaios Reste des Namens ‚dieser Sabäer' erblickt, was Glaser a. a. O. unrichtig auf die südarabischen Sabäer bezogen hat. Doch später (s. Handbuch zur Gen. 10, 7) zog er es vor, Ṣebā von Meroë zu trennen, und bezeichnete es als sicherer, darunter einen am Arabischen Meerbusen sitzenden Zweig der Kuschiten zu verstehen und eine Kunde von seinem Dasein noch in den Namen dieser von den Griechen angeführten Örtlichkeiten, darunter S., zu erblicken, was auch andere angenommen haben. Doch wenn auch Ṣebā nicht zu Meroë gehört, so folgt daraus hinwiederum nicht, daß es zu S. gehören muß. Ṣebā ist weder an diesem Orte noch sonst in Afrika lokalisierbar (Glaser 388f. hat es nach Nordarabien verlegt) und ist von manchen geradezu als ursprünglich identisch mit Šebā bezeichnet worden (s. o. Nr. 1 S. 1499). Selbst Dillmann entschloß sich (Über die geschichtlichen Ergebnisse der Bentischen Reisen in Ostafrika, S.-Ber. Akad. Berl. 1894, 11) zu erklären, daß S., *Σαβαί* usw. mit dem südarabischen S. in Zusammenhang stehen wird und vielleicht sogar der Name des Flusses *Sabi*, in dessen Quellengebiet ein Teil der Ruinen von Zimbabīje liegt, auf Sebā hinweist, und hielt es auch für wahrscheinlich, daß Sabäer die Urheber dieser in Ruinen liegenden Bauten seien. Diese Erklärung des Namens des Hafens S. verdient Billigung. In diesem, wie in den anderen etymologisch zusammenhängenden Namen ist also einer der Beweise für sabäische Einwanderung in Afrika anzuerkennen; Genaueres darüber bei Glaser Abessinier 12f. 17f. 20 (vgl. bereits Kremer III. Dillmann Anfänge 236f. *Σαβάτ* hat bereits Mannert X 1, 51 für eine südarabische Gründung erklärt). Auch der Name der erwähnten mittelalterlichen Stadt Sōba und der Flußname Astasobas darf mit dem alten südarabischen S. in Zusammenhang gebracht werden. Aus der Tatsache der alten Kolonisation des äthiopischen Küstenstrichs durch Sabäer erklärt sich wohl auch die Verwendung des Namens S. bei Suid. s. *Θαρσεῖς* (nach Theodoretus zu Ps. 71) als Bezeichnung eines äthiopischen Volkes; vielleicht ist damit nur die Bewohnerschaft der Stadt S. und Umgebung gemeint.

3) Nach dem Geogr. Rav. V 18 eine Insel im Arabischen Meerbusen. K. Müller (Karte VIII seines Atlas zu den Geogr. gr. min.) und andere identifizierten sie mit der *Combusta ins.* (*Κατακεκαυμένη νῆσος* bei Ptolem. VI 7, 44) und der vulkanischen Zebairgruppe. Die Lokalisierung der *Κατακεκαυμένη* bei Ptolemaios und im Peripl. mar. Er. 20 und der *Exusta insula* bei Plin. n. h. VI 175 steht nicht sicher (s. den Art. Exusta); über die Lage der Insel S. teilt der Ravennate natürlich nichts mit. Vielleicht hat ihr Name

gar nichts mit *Saba* zu tun (anders die drei vorher erwähnten Inseln *Sabeon*; s. d.), sondern mit dem arabischen Wort für ‚sieben' (*sab'*) und bezeichnet dann die kleine Inselgruppe Agestin bei Bāb el-Mandeb, von welcher Ritter Erdk. XII 671 verzeichnet, daß sie bei den Einwohnern *ǧezā'ir sab'a* (‚die sieben Inseln') genannt wird, wonach wahrscheinlich Niebuhr sie in seine Karte eingetragen hat, während sie Horsburgh die ‚acht Brüder' nennt, wie sie auch auf den englischen Seekarten heißen. Nach Haines sind es nur sechs Felseninseln, deren höchste Erhebung unter 12° 28′ nördl. Breite, 43° 28′ 50″ östl. Länge Greenw. liegt (die Subainseln unserer Karten). Dann sind sie wohl auch dieselbe Inselgruppe wie die *ἓξ νῆσοι* bei Strab. XVI 772 nach Artemidor (s. über diese K. Müller Geogr. gr. min. I LXVIII. Ptolem. I 687). [Tkač.]

Σαβαδεῖβαι νῆσοι (Ptolem. VII 2, 28), drei von Menschenfressern bewohnte Inseln südlich von India extra Gangem. Man hat sie an den verschiedensten Stellen des Hinterindischen Archipels vermutet, und in der Tat ist es nicht möglich, sie ohne allen Zweifel zu identifizieren. Jedoch dürfen wir aus der Ptolemaioskarte folgendes mit einiger Wahrscheinlichkeit schließen. Vorausgesetzt, daß Ptolemaios, als er die Marinoskarte von Hinterindien in westlicher Richtung um 45° verkürzte (Näheres s. im Art. *Ἰαβαδίου νῆσος*), die S. in einer zu ihrer Umgebung durchaus entsprechenden Lage gebracht hat, dann muß sie schon Marinos längs der Seeroute von Taprobane nach Iabadiu (s. d.), zugleich aber genau südlich von Sabana, der Südspitze der Goldenen Chersones, eingetragen haben. Als eine Inselgruppe auf dem Seewege zwischen Ceylon und Java lassen sie sich schwerlich feststellen, da bereits die westlich von ihnen gelegenen Inseln der Sindai auf das von Java nur durch die Sundastraße getrennte Sumatra hinweisen. Daher scheint es, daß allein die südliche Lage zu Sabana (s. d.), dem alten Singapur, auf bestimmten Mitteilungen beruht. Vermutlich soll damit eine Beziehung zur Singapurstraße ausgedrückt werden; wenn dabei die Inseln vom Festlande aus weit ins Meer hinausgeworfen sind, so ist das bei Marinos nichts Außergewöhnliches. Beachtet man ferner, daß von dem Inselnamen die beiden letzten Silben *-δεῖβαι* sich leicht auf sanskr. *dvipa* = Insel zurückführen lassen, so erhält der Name die Bedeutung ‚Inseln bei Sabana'. Diese Bezeichnung paßt am besten auf den Riou-Archipel südlich der Singapurstraße (vgl. Herrmann Die alten Verkehrswege zwischen Indien und Süd-China nach Ptolemäus, Ztschr. d. Ges. f. Erdk. Berlin 1913, 776. 779). [Herrmann.]

Σαβάδιοι, nach Ptolem. VI 11, 6 ein sonst nicht nachweisbares Volk im südlichen Baktriane. [Herrmann.]

Sabae s. Sabai Nr. 2.

Sabaei, *Σαβαῖοι* s. Saba Nr. 1.

Σαβάγηνα (var. *Σαβάγεινα*, Ptolem. Geogr. V 6, 24), unbekannte Stadt Klein-Armeniens, am Euphrat in der Präfektur Lauiansene. [Baumgartner.]

Sabai. 1) *Σάβαι*, Hauptstadt der Sabäer, in der südwestlichen Arabia felix. Diese Namensform bezeugen Diod. III 47 (nach Agatharch. 100 M. [Geogr. gr. min. I 188]) und Steph. Byz. s. *Λάβαι* und *Τάβαι*, bei dem übrigens das Wort an beiden Stellen ohne Rücksicht auf seine Bedeutung nur als Beispiel für die Namensbildung zum Vergleiche mit dem Stichworte angeführt wird. In der Nominativform *Σάβας* (in den Hss. *Σαβᾶς*), welche sich im Auszug des Photios aus Agatharchides (a. a. O.) findet (*ἔστιν . . . ὃ καλεῖται Σάβας*), möchten wir mit Rücksicht auf die Akkusativform bei Diodor (*μητρόπολις . . . ἣν καλοῦσι Σάβας*; der Dativ *ἐν Σάβαις* im selben Kapitel) keine Variante von *Σ.*, als welche sie regelmäßig verzeichnet wird, sondern ein Mißverständnis des Exzerptors erblicken, welcher *Σάβας* als Akkusativ, wie er noch bei Diodor zu lesen ist, auch bei Agatharchides vorgefunden, jedoch irrtümlich für ein Indeklinabile nach dem Arabischen gehalten und dazu den Nominativ gleichlautend aus eigenem gebildet zu haben scheint. Daß dieser *Σάβαι* lautet, beweisen übrigens auch die Anführungen bei Stephanos. Die Namensform *Saba*, mit welcher die Sabäerhauptstadt namentlich in älteren Werken bezeichnet wurde, ist in der griechischen und römischen Literatur nicht bezeugt (s. o. Saba Nr. 1 S. 1300). Als ein Zeugnis hiefür ist nicht anzusehen, daß im 5. Jhdt. n. Chr. Philostorg. hist. eccl. II 6 von einer *Σάβα μητρόπολις* spricht. Diese Form ist offenbar von dem Landes- und Volksnamen auf die Hauptstadt übertragen. Welchen Wert übrigens seine ganze Notiz (s. o. S. 1494) hat, erhellt daraus, daß er die Sabäer ein indisches Volk nennt. S. ist auch nicht identisch mit dem von Theophr. h. pl. IX 4, 2 erwähnten *Σαβά* (s. o. S. 1299), sondern mit *Μαρίαβα*, welches Strab. XVI 768 (nach Eratosthenes) die Hauptstadt der Sabäer nennt und auch 778 (nach Artemidor) als solche erwähnt und in ganz gleicher Weise beschreibt, wie Diodor S. (s. o. S. 1391). Die an letzterer Straboнstelle in den meisten Hss. überlieferte Lesart *μεσίαβα* (*μεσιάβα*) ist schon von Tzschucke auf Grund des Vergleiches von 768, von Steph. und anderen Zeugnissen verbessert worden. Dagegen ist S., d. i. *Μαρίαβα* an beiden Stellen Strabons, gegen die herkömmliche Auffassung, von *Μαρσύαβα* zu trennen, welches Strab. 782 als Ziel der vergeblichen Belagerung durch Aelius Gallus anführt (s. o. S. 1357; 1359 über die Lesung dieses Namens, welcher auf Grund der Identifizierung mit der Sabäerhauptstadt seit Kramer gleichfalls *Μαρίαβα* geschrieben wird). S. hat aber auch nichts mit *Mariba* (*Mariva*) zu tun, welches nach Plin. n. h. VI 159f. von Aelius Gallus zerstört worden ist, und war überhaupt nicht der Gegenstand der Angriffe des Gallus, noch seine Siegesbeute (vgl o. S. 1355. 1358f. 1391. 1442f.), sondern ist vielmehr identisch mit *Marelibata* bei Plin. VI 154 (s. o. S. 1442f.; ebd. über die irrige Meinung anderer, welche noch eine andere Stadt bei Plinius mit Mariaba identifizieren). *Μαρίαβα* erwähnt auch Steph. Byz. (nach Strabon, dessen XVI. Buch er zitiert). Dagegen ist seine *Σαβαὶ πόλις* die äthiopische Küstenstadt (s. u. Nr. 3); daher zählt diese Stelle nicht für die Erwägungen über den Namen der Sabäerhauptstadt bei Mordtmann-Müller Sabäische Denkmäler 1883, 3, 1. Ein unwider-

sprechlicher Beweis für die Identität von Mariaba bei Strabon und S. bei Diodor liegt in der selbst in unwesentlichen Einzelheiten hervortretenden Übereinstimmung zwischen Strabons (vgl. o. S. 1337) und Diodors Bericht über die Lage der Stadt auf einem Berge (s. o. S. 1392), über die verschiedenen Aromata, welche an der Küste und im Innern des Landes gedeihen, über Erdpech und Bocksbart als Gegenmittel gegen die schädliche Wirkung der betäubenden Wohlgerüche, über das Vorkommen von spannenlangen, purpurroten Schlangen, deren Biß unheilbar ist, über Wohlstand und Handel der Sabäer, über ihren Reichtum an Schmuckgegenständen und wertvollem Hausgerät, über die Rechte und Pflichten des Königs, welcher den Palast bei Strafe der Steinigung nicht verlassen darf (auf die Analogie zwischen Artemidors Mitteilung über die strenge Bewachung des Sabäerkönigs und Stellen südarabischer Inschriften, welche von Leibwächtern des Königs sprechen, verwies D. H. Müller [Burgen und Schlösser Südarabiens 1881 II 1026, wo nur irrtümlich Eratosthenes als Quelle Strabons angegeben ist]; mit derselben Nachricht Strabons verglich Kremer Über die südarabische Sage 1866, 150 die Notiz des Kāmūs über dū-Fāiš, der sich alljährlich nur einmal dem Volke verschleiert zu zeigen pflegte). Diese bis auf den sprachlichen Ausdruck und die Reihenfolge der Gedanken sich erstreckende Übereinstimmung zwischen Diodor und Strabon in charakteristischen Einzelheiten, welche nicht auf Zufall beruhen kann, beweist nicht nur die Identität der beiden gleichartig beschriebenen Städte, Mariabas und S.s, sondern auch die Gemeinsamkeit der Quelle, der Darstellung des Agatharchides, für Diodor wie für Artemidor, aus welchem wieder Strabon (XVI 778) unmittelbar schöpfte (s. o. S. 1389. 1391). Dieselbe Stadt versteht wahrscheinlich Ptolem. VI 7, 37 (VIII 22, 11) unter *Μάρα μητρόπολις*, Ammian. Marc. XXIII 47 unter *Baraba* und Geogr. Rav. II 5 unter *Periba* (vgl. o. S. 1489 und 1493f.). Unsicher ist das arabische *Māʿ* bei Joseph. ant. III 1, 1. Diese mehrfach erwähnte Stadt ist also die aus den arabischen Quellen bekannte Sabäerhauptstadt, Mārib der Inschriften, Maʿrib der Schriftsteller, deren Namen heute noch erhalten ist (s. darüber o. S. 1329. 1391f.). Mannert VI 1, 66 hat zwar ein heutiges ‚Saade' für S. gehalten und nach ihm andere, auch noch Forbiger Handb. II 756 und in der früheren Auflage dieses Werkes (unter Saba Nr. 1 und Sabbatha) Mārib für *Σάβατα*, die Hauptstadt von Ḥadramūt; doch ist schon Forbiger selbst in seinem Atlas der Alten Welt und in seiner Strabonübersetzung von dieser Ansicht abgegangen (vgl. o. S. 1355 und u. im Art. Sabbatha). Es ist aber darum nicht mit Forbiger und anderen anzunehmen, daß Mariaba der spätere Name der Stadt gewesen sei und S. oder gar Saba der ältere, und auch nicht mit Mannert VI 1, 80, daß das Volk seine Benennung nach der Hauptstadt S. erhalten habe; auch Sprenger Die alte Geographie Arabiens 1875, 162 tat nicht gut daran, Stephanos beizustimmen, der vom Stadtnamen *Σαβώ* (s. d.) den Volksnamen ‚Sabäer' herleitet. Es ist vielmehr S. als Bezeichnung für die Stadt nur dem Namen des Landes und Volkes entnommen worden und bedeutet ‚die Sabäerstadt'. Dies scheint auch aus den Worten des Auszuges des Photios (a. a. O. I 188) hervorzugehen: *τὸ τῶν Σαβαίων ἄστυ τοῦ παντὸς ἔθνους προσηγορίαν δηλοῦν* (gegen die Deutung bei Ritter Erdk. XII 247f. u. a.; vgl. Niebuhr Beschreibung von Arabien 1772, 279). Es erregt also nicht, wie Sprenger 159 meinte, ‚einiges Bedenken', daß Agatharchides die Hauptstadt der Sabäer Sabas (richtig S.) und ein Ungenannter bei Steph. Byz. Sabō nennt. Über ein Analogon zu dieser Doppelbenennung bei den Arabern, welche Niebuhr (ebd.) und andere in Zweifel gezogen haben, s. o. S. 1392. Die Etymologie des Namens *Mariaba* (über die inschriftlichen Formen vgl. o. S. 1324) ist nicht sicher (über die unmögliche Deutung bei Ritter XII 283 s. o. S. 1393). Eine Zusammenstellung älterer Erklärungen gab Mordtmann ZDMG XXX 320f. Gegen seine Erklärung sprach sich D. H. Müller Burgen 968 aus; anders erklärt auch Glaser Skizze II 20. Auch Hommels (Aufsätze und Abhandlungen 1900, 231, 1; Grundriß der Geographie . . . des alten Orients I 1², 1904 [= Handb. d. klass. Altertumswiss. III 1²], 142) Zusammenstellung mit dem biblischen Jareb und mit Aribi (s. o. Art. Saba S. 1500) ist nicht ohne Bedenken. Die neuere Schreibung *Maʿrib* der Schriftsteller erklärt Landberg Arabica III 1895, 121 als Folge irriger Etymologie der Araber.

Niebuhrs (277f.) dürftiger und irriger Bericht über Maʿrib und seine Ruinen auf Grund seiner Erkundigungen in Ṣanʿā, (‚man soll daselbst noch einige Überbleibsel eines Palastes der Balkis finden, aber gar keine Inschriften, und also verdienen diese Ruinen vielleicht nicht einmal gesehen zu werden') war nicht geeignet, eine richtige Vorstellung vom Tatsächlichen zu erwecken. Erst durch Cruttendens Erkundigungen und Funde in Ṣanʿā im J. 1836 wurde die Aufmerksamkeit wissenschaftlicher Kreise auf das Ruinenfeld von Maʿrib gelenkt. Über die erste Entdeckung der Ruinen und Anfertigung von Inschriftenkopien durch Arnaud (im J. 1843), dessen Erfahrungen auch den späteren Forschern zur Richtschnur dienten, sowie über Halévys Reise (im J. 1869) s. die Literaturangaben im Art. Saba o. S. 1402 (vgl. S. 1502; übersichtliche Zusammenstellung bei Weber Forschungsreisen in Südarabien [Der alte Orient VIII] 1907, 15f. 21f.). Halévy hatte auf seiner denkwürdigen, überaus erfolgreichen Reise speziell zu Maʿrib in epigraphischer Hinsicht kein sonderliches Forscherglück. Der erste Bericht Arnauds ist bei Ritter XII 761f. 840f. verarbeitet, Halévys Mitteilungen bei Zehme Arabien und die Araber seit hundert Jahren 1875, 83f., Arnauds älterer und späterer Bericht, sowie Halévys Beschreibung bei D. H. Müller Burgen 957f. (über Arnaud vgl. nebst den oben angeführten Literaturverweisen noch Rév. d'Égypte I 34f. II 161f.). Halévy Voraussagung: *Un futur voyageur pourra avoir meilleure chance* wurde in ungeahnter Weise durch Glaser erfüllt, welcher das von Arnaud entdeckte und nach diesem von Mackell und Halévy besuchte Maʿrib erst eigentlich durchforschte und

dort zahlreiche Inschriften kopierte; über seine Ergebnisse s. Weber Glasers Forschungsreisen (a. a. O. X) 1909, 12f. mit Benützung eines kurzen Originalberichtes Glasers. Eine Karte auf Grund topographischer Aufnahmen und zahlreiche geographische und archäologische Bemerkungen verleibte er dem Entwurfe für sein Reisewerk ‚Saba' ein, das aus seinem Nachlaß noch nicht veröffentlicht ist (vgl. Art. Saba S. 1503). Seine wenigen Veröffentlichungen, die allein ausreichen, Arnauds Beschreibung der Stadt zu berichtigen und zu ergänzen, sind o. S. 1402 erwähnt (ebd. Literaturangaben über genauere Beschreibungen und Pläne des Stadtgebietes). Unter den Funden sind für die Kenntnis der Geschichte der Stadt namentlich zwei große Inschriften am Damme von Ma'rib von Bedeutung, welche über den geschichtlich berühmt gewordenen Bruch des Dammes handeln (vgl. über diesen großartigen Bau Art. Saba o. S. 1400). Den traditionellen Berichten zufolge erklärten die Himjaren die Königin Bilḳīs, welche mit der legendarischen Königin von Saba identifiziert wurde (s. o. S. 1500), als Urheberin des Dammbaues; andere Jemener wiesen dieser Königin nur das Verdienst der Ausbesserung dieses Wunderwerkes zu, dagegen das seiner eigentlichen Erbauung dem sagenhaften Loḳmān oder dem viel späteren Sabas, dem mythischen Gründer Ma'ribs überhaupt (s. D. H. Müller Burgen 965 über den wirklichen Erbauer nach den Inschriften, Iṯ'iamar Baijin). Um die Erinnerung an den Dammbruch haben sich gleichfalls Sagen gesponnen. Auch das Verhältnis zwischen den beiden Tatsachen, einerseits der Zerstörung des Dammes, des Wahrzeichens der Stadt, an welches man die Fruchtbarkeit des Landes und geradezu die nationale Wohlfahrt Südarabiens geknüpft dachte, anderseits der Verödung und des Verfalles des Landes und der Auswanderung mächtiger jemenischer Stämme nach dem Norden, hat die Sage und die von ihr geleitete arabische Tradition, auch der Korān (34, 15), vielfach aber auch noch neuere Darstellungen umgekehrt, wie z. B. Flügel Geschichte der Araber 1867, 29 und seltsamerweise auch Mordtmann ZDMG XXXI 72 (s. o. S. 1401). Der Dammbruch war nicht die Ursache, sondern die Folge oder Begleiterscheinung des Verfalles des Reiches (s. bereits Niebuhr 279. Ritter XII 80. Kremer XIII. D. H. Müller Burgen 987. Encyclopaedia Britannica 1888⁹, Art. Yemen 739. A. Müller Der Islam 1885 I 26 u. a.). Gegen die Tradition spricht auch die Tatsache, daß der Dammbruch, der gewöhnlich in die Mitte des 2. Jhdts. n. Chr. verlegt wird, weit später fällt als der Beginn des Verfalles des Sabäertums. Glaser (Zwei Inschriften über den Dammbruch Mitt. der Vorderasiat. Gesellsch. 1897, 126 im Unterschiede zu 29. 64. 68) berechnete die erste Zerstörung auf das J. 447 n. Chr., in welchem der Damm wieder aufgebaut wurde, die zweite auf 539 und bald nachher die letzte endgültige; diese fand nach Glaser Die Abessinier 1895, 136 wahrscheinlich eine Reihe von Jahren nach 540 statt.

Die Dammreste liegen gegen zwei Stunden südwestlich von Ma'rib. Dieses heutige Dorf nimmt nur einen Teil der Stätte des alten S. ein. Das Ruinenfeld befindet sich am Rande einer in endlose Weite nach Osten sich dehnenden öden Ebene. Unter den Trümmern sind inschriftenbedeckte Reste der alten Stadtmauer zu sehen. Ungefähr eine halbe Stunde nordöstlich von Ma'rib steht ein ellipsenförmiges Bauwerk mit Inschriften, das sog. *ḥaram* (Palast, Gynäceum [Tempel? vgl. Müller Burgen 972. CIS IV 2, 22; anders Hartmann Die arabische Frage 1909, 158]) der Bilḳīs. Nahe bei seinem Haupttore, nordöstlich, erheben sich acht prismatische, vierseitige Pilaster, ungefähr ¼ Stunde weit die fünf sog. Pilaster der Bilḳīs, nordöstlich vom *ḥaram*, gegen 3 km entfernt, der *miḳrāb* (‚Tempel'), jetzt ein Hügel mit Ruinen. Neue Mitteilungen über das alte S. sind von der Herausgabe des literarischen Nachlasses Glasers zu erwarten.

2) *Σάβαι*, aus metrischen Gründen frei gebildete Nebenform des Volksnamens *Σαβαῖοι* bei Dionys. perieg. 959 (s. den Art. Saba Nr. 1 o. S. 1492), darnach auch bei Eustath. z. d. St. (Müller Geogr. gr. min. II 384), in der Paraphrasis (II 422), bei Nikephor. (II 466), ferner *Sabae* bei Prisc. 889.

3) *Σαβαί*, Stadt an der äthiopischen Küste des Roten Meeres, nach Strab. XVI 771 von bedeutender Größe, beim südlichen Berenike gelegen. Auf dieses S. bezieht sich auch Steph. Byz. s. v. (vgl. Saba Nr. 1 S. 1493 und Sabai Nr. 1). Fälschlich haben Forbiger Handbuch II 812 und in seiner Strabonübersetzung z. d. St. und andere S. mit dem von Strab. XVI 770 erwähnten *λιμὴν Σαβά* und mit *Σαβάτ* bei Ptolem. IV 7, 8 gleichgestellt. Schon die auf Artemidor fußende Beschreibung der Trogodytice bei Strabon läßt keinen Zweifel daran, daß S. ein ganz anderer Küstenpunkt ist als der vor ihm erwähnte Hafenplatz Saba. Nachdem Strabon (770) Ptolemais (Theron), die Sechs Inseln Latomiai, die Sabaitische Mündung, die Festung des Suchus, den Hafen Elaia mit der Stratoninsel (s. über diese Orte die Art. Sabaitikon und Eratanos), den Hafen Saba (s. d. Nr. 2) und den mit ihm gleichnamigen Ort der Elefantenjagd erwähnt hat, spricht er, indem er in seiner Beschreibung den Küstenstrich verläßt, von dem tief ins Innere sich hineinziehenden Binnenlande zwischen diesen Orten und seinen Bewohnern und geht dann (771) mit der Angabe: ‚Nach Elaia folgen die *Δημητρίου σκοπιαί* und die *βωμοὶ Κόνωνος*' wieder zur Fortsetzung der Beschreibung der Küste zurück. Nach den Altären Konons werden nebst anderen Küstenpunkten die Stadt Berenike bei S. und S. selbst, eine sehr große Stadt, genannt, dann der Hain des Eumenes. Hierauf spricht er wieder von der diesem Küstenstrich vorgelagerten Binnengegend und ihren Bewohnern und geht dann (772) mit der Mitteilung: ‚Hinter dem Hafen des Eumenes wohnen bis Dire und bis zur Meerenge bei den sechs Inseln Ichthyophagen usw.' neuerdings zur Fortsetzung der Küstenbeschreibung zurück, die er zuvor bis zum Hafen (Hain) des Eumenes fortgeführt hat. Nun liegt nach Strabons Worten selbst der Hafen Saba, der unmittelbar nach dem Hafen Elaia genannt wird, vor den Warten des Demetrios und den folgenden

Küstenpunkten, dagegen die Stadt S. auf dem Küstenstrich zwischen den Warten des Demetrios und dem Haine des Eumenes. Die Städte Saba und S. gehören also verschiedenen Küstenteilen an, welche bei Strabon ausdrücklich von einander gesondert werden.

Ebenso unrichtig und nur die konsequente Fortführung der von Forbiger und anderen vertretenen Identifikation von Saba und S. war die Gleichsetzung beider und des Ptolemäischen *Σαβάτ* mit Massaua (nach Reichardt). S. hat auch mit dem anderen von Strabon und Ptolemaios bezeichneten Küstenpunkte (s. Saba Nr. 2) nichts zu tun; es ist wahrscheinlich (so auch K. Müller Geogr. gr. min. I LXVIII und in den Anmerkungen der Ptolemaiosausgabe I 2, 760) das heutige Assab an der Meerenge von Bāb el-Mandeb; über Ruinen daselbst bereits Bruce Voyage III 144. Im Namen S. liegt, sowie in dem anderer (unter Saba Nr. 2 verzeichneter) Örtlichkeiten Nordafrikas eine Erinnerung an alte sabäische Einwanderung aus Südarabien. [Tkač.]

4) *Σάβαι* (var. *Σάμαι, Στάμαι*), Stadt im inneren Libyen in der Nähe der Kinypsquellen, Ptolem. IV 6, 12. Heute Sebha an dem Wege von Tripolis nach Mursuk (vgl. Vivien de Saint-Martin Le nord de l'Afr. dans l'antiqu. 122). [Fischer.]

Sabaia oder **sabaium** hieß in der Volkssprache von Pannonien und Dalmatien ein aus Getreide hergestelltes Getränk der ärmeren Leute, also eine Art Bier, wie es auch vielfach sonst landesüblich und in Gallien *cervesia* (Holder Altcelt. Sprachschatz I 995ff.), in Ägypten *zythum* (*ζύθος, ζύθον*), anderswo anders benannt war (vgl. Olck Art. Bier o. Bd. III S. 457ff.). Die angegebenen Landschaften nennt der zu Stridon an der Grenze Dalmatiens und Pannoniens geborene Hieronymus als Heimat jenes Getränkes, während Ammianus den umfassenderen, diese Provinzen in sich begreifenden Landesnamen Illyricum gebraucht. Von *s.* abgeleitet ist *sabaiarius*, nur bezeugt durch Ammianus, der erzählt, daß bei der Belagerung von Chalcedon am Bosporus in Kleinasien im J. 395 n. Chr. durch Kaiser Valens die Belagerten das Wort als Schimpfnamen gegen diesen gebrauchten, offenbar wegen der Herkunft des Valens, dessen Vater Gratianus d. Ä., geboren bei Cibalae in Pannonien, niederen Verhältnissen entstammte (vgl. o. Bd. III S. 2535 und Bd. VII S. 1831). Ammian. XXVI 8, 2: *(Valens) oppugnationi Chalcedonis magnis viribus insistebat: cuius e muris probra in eum iaciebantur et iniuriose compellabatur ut sabaiarius. est autem sabaia ex ordeo vel frumento in liquorem conversis pauperinus in Illyrico potus.* Hieronym. comm. in Isai. VII 19: *ζύθον, quod genus est potionis ex tragibus aquaque confectum et vulgo in Dalmatiae Pannoniaeque provinciis gentili barbaroque sermone appellatur sabaium.* Zur Ableitung *sabaiarius* vgl. das durch drei Inschriften aus Gallien belegte Wort *cervesarius* = Bierbrauer (Röm.-germ. Korr.-Bl. V 1912, 86. VI 1913, 33. 74. VII 1914, 72). Holder Altcelt. Sprachschatz II 1262f. bezeichnet *s.* zweifelnd als keltisch. [Keune.]

Σαβαῖοι βωμοί (Ptolem. VI 2, 1), wahrscheinlich ein alter Feuertempel an der Südwestküste des Kaspischen Meeres im Lande der Kaspier oder der Kadusier. [Herrmann.]

Σαβαιῶν δήμου s. Isba.

Σαβαϊτικὸν στόμα, Flußmündungsplatz an der Küste der Trogodytice, von Artemidor bei Strab. XVI 770 nach den Sechs Inseln Latomiai und dem im Binnenlande gelegenen *Σούχου ἴδρυμα* und vor dem Hafen Elaia und der Stratoninsel erwähnt. Die Sechs Inseln sind wohl die Sauākininseln (der Änderungsvorschlag K. Müllers Geogr. gr. min. I LXX, der an eine Korruptel von *ΛΑΤΟΜΙΑΙ* aus *ΑΔΑΝΙΑΙ* dachte und die Inseln für die von Ptolem. VI 7, 44 genannten *Ἀδάνου δύο νῆσοι* hielt, war verfehlt; besser sind sie in den Anmerkungen der Ptolemaiosausgabe I 2, 758 als *sex insulae e regione promunturii Rās Asīs* [18° 27′ nördl. Breite] erklärt, also als die Akrabgruppe [so bereits im Atlas zu den Geogr. gr. min. Karte 7]). Die Feste des Suchus dürfte bei Sauākin zu suchen sein (vgl. bereits Forbiger Handbuch II 812; anders Müller a. a. O. I LXVII. 172 und im Atlas ebd. und zu Ptolem. I 2, 756f.). Der Hafen Elaia ist nicht genau bestimmbar (gegen Müllers und anderer Zusammenstellung mit dem Dahlakarchipel, welche eine Textänderung voraussetzt, sowie seine Bestimmung der *Στράτωνος νῆσος*, s. die Art. Eratanos und Saba Nr. 2); er muß auf der Küstenstrecke von der ʿAḳīḳbai bis zum Mersa (Hafen) Koba, ungefähr in der Höhe von Isratu, der vermutlichen Stratoninsel, gesucht werden. Der einzige Fluß, dessen Mündung für die Gegend bei Sauākin in Betracht kommt, scheint der Ḥōr (Flußbett) Baraka zu sein und dessen alte Mündung gegenüber den Sauākininseln, den Latomiaiinseln Artemidors, wie wir meinen, mit *Σ.* bezeichnet zu sein. Zu dem Namen *Σ.* dürfte auch die Tatsache stimmen, daß westlich vom Baraka, ungefähr 18° 15′ nördl. Breite, ein Gebirgszug verläuft, der heute noch Gebel Šaba heißt. Der alte Name *Σ.* hängt mit der Einwanderung der Sabäer aus Südarabien nach Afrika zusammen (s. den Art. Saba Nr. 2). Schon Müller I LXX und zu Ptolem. I 758 leitete den Namen von einer gewesenen Stadt *Saba* ab, mit Hinweis auf den südlicher gelegenen *λιμὴν Σαβά* und die Stadt *Σαβαί* (s. den Art. Sabai Nr. 3); über die Stadt *Sace* bei Plin. n. h. VI 172, welche Müller mit Unrecht heranzog, s. den Art. Sace. Der voranstehende Erklärungsversuch entfernt sich auch von Müllers Ansatz des *Σ.* (*ostium recessus Core Nowaret [vulgo Port Mornington]*, 18° 13′ *prope insulam Furragene*; s. seinen Atlas Karte 7), sowie wir von seiner grundsätzlichen Auffassung der Beschreibung dieses Teiles der äthiopischen Küste bei Strabon und Plinius abweichen müssen (vgl. die Art. Eratanos und Saba Nr. 2). Das *Σ.* meint auch Ptolem. IV 7, 7 mit seinem *Σαβαϊτικὸν (Σεβαστικὸν* ed. princ.*) στόμα*, dem er die Maße 67°, 15° gibt. Abzuweisen ist die bei Müller Ptolem. a. a. O. ausgesprochene Vermutung, daß auf Grund der Lesart der Editio princeps *Σεβαχτικὸν* zu lesen sei (*quod idem significet atque Σουχικόν, siquidem tum suchus tum sebak Aegyptiis crocodilus dicebatur*). Die

Variante, auf welche sich diese Erwägung stützt, hat keinerlei Gewähr und ist offenbar durch falsche Anlehnung an *Σεβαστός*, ‚Augustus', entstanden. Der Vergleich zwischen den Ptolemaios- und Strabon-Hss. führt auf *Σαβαστικόν* als Lesart bei Ptolemaios, die auch Müller richtig im Texte bietet. [Tkač.]

Sabaium s. Sabaia.

Sabakchos, Name eines Silens auf der Brygosschale, die den Angriff auf Hera zum Gegenstand hat (Robert o. Bd. III S. 923). Heydemann und C. Smith lasen *Babakchos*, nicht sehr wahrscheinlich, vgl. Sabaktes (s. d.), Salabakcho. Höfer bei Roscher Myth. Lex. IV 229. [Kroll.]

Sabakes, persischer Satrap von Ägypten, fällt bei Issos (Arrian. anab. II 11, 8 und Fischer zu Diod. XVII 34, 5). Zum Namen Justi Iran. Namenbuch. [Plaumann.]

Sabakon. Bibliographie. Alfred Wiedemann Ägypt. Geschichte (1884) 581—584 mit Supplement (1888) 66. Ed. Meyer Gesch. d. alten Ägyptens (1887) 343—347. Maspero Histoire ancienne III (1899) 246—247. 277—279. Wallis-Budge History of Egypt VI (1902) 123—133. Flinders-Petrie History of Egypt III (1905) 281—286. 277—279. Breasted History of Egypt (1906) 550—554; Geschichte Ägyptens, deutsch von Herm. Ranke (1910) 403—406. Breasted Ancient Records of Egypt IV (1906) 889—891.

A. Namen.
B. Verwandtschaft.
C. Ereignisse und Chronologie.
D. Ägyptische Quellen.
E. Fremde Quellen.
F. Der syrische Krieg.
G. Amenerdas.
H. Zeitgenossen.

A. Namen.

1. Hieroglyphisch. Der Name des Königs wird *šˀbˀkˀ* geschrieben, wovon vielleicht nur die Konsonanten *šbk* gelten sollen. Die traditionellen Aussprachen Schabaka o. ä. sind willkürlich, die Vokalisation ist nur nach den Wiedergaben in den fremden Schriften möglich. Die Etymologie des Namens ist unbekannt, er scheint einer innerafrikanischen Sprache anzugehören. Für seine Bildung beachte man, daß die letzte Silbe in den möglichen hebräischen und assyrischen Wiedergaben (vgl. 2—3) wegfällt; und ferner, daß bei dem Namen des Nachfolgers und vermutlichen Sohnes des S. Schabataka (hieroglyphisch *šˀbˀtˀkˀ*, *šbtk*) ein *t* vor diese letzte Silbe eingeschaltet ist.

2. Hebräisch, II. Kön. 17, 4 wird berichtet, daß Salmanasser an So'a oder Sewe oder Sava', den König von Ägypten, Boten schickte, weil er in jenem Jahre nicht wie alljährlich seinen Tribut an den König von Assur entrichtet hatte. Der Name lautet hebräisch סוא, in der LXX *Σηρούς*, in der Vulgata: *Sua*, bei Joseph. ant. Iud. IX 14, 1: *Soas*. Die Identifikation dieses Königs mit unserem S. ist nicht sicher und wird deshalb angezweifelt, weil die assyrischen Urkunden ihn nicht als Pharao, sondern als Feldherrn des Pharao bezeichnen (vgl. u.).

3. Keilschriftlich. Die Annalen des Assurbanipal nennen unseren S. *Sha-ba-ku-u*, Rawlinson Cuneiform Inscriptions of Western Asia 5 pl. 2, 22. In den Annalen Sargons (ed. Winckler Z. 27) wird er *Sib'e* oder *Sab'i*, Tartan von Muzri, genannt; auch hier ist es nicht über jeden Zweifel erhaben, daß es sich um unseren S. handelt. Die Unterscheidung zwischen dem Pharao und einem kommandierenden General in den assyrischen Annalen ist auch sonst nicht unbedingt zuverlässig; denn in etwas späterer Zeit wird der General Taharka dort schon als Pharao bezeichnet, obwohl er den Thron erst einige Jahre später bestieg.

4. Griechisch. S. heißt bei Herod. II 137. 152 *Σαβακώς*, bei Diod. I 65 *Σαβάκων*. Bei Manetho in der Überlieferung von Africanus (Sync. p. 74 A. 75 C) und Eusebius Syncelli (Sync. p. 75 A. B. 76 B) ebenfalls *Σαβάκων*; ebenso im Sothisbuch (Lepsius Chronologie der Ägypter I 444) und Syncellus (p. 177 B. 184 C. 191 D. 210 B). Bei Eusebius Armen. (Auch. I p. 218—219) und Series regum (Auch. II p. 25—26) und bei Eusebii Canon (Auch. II 167—171) *Sabacon*. An allen diesen Stellen wird Schabataka, der Nachfolger unseres S., *Σεβιχώς* bzw. *Sebichos* oder *Semichos* genannt. bezw. *Sebichos* oder *Semichos* genannt.

B. Verwandtschaft.

1. Der Vater des S. ist Kaschta (hierogl. *kˀšt* oder *kšt*), dessen Name zwar in den Königsring gesetzt wird, der aber wohl nie auf dem Throne gesessen hat. Er gehört zum mindesten einer vornehmen nubischen Familie an, wenn er nicht sogar ein Nachkomme des Königs Pianchi ist.

2. Die Mutter des S. ist unbekannt; alle Angaben in den neueren Darstellungen beruhen auf der Kombination, daß die Adoptivmutter seiner Schwester seine eigene leibliche Mutter sei.

3. Seine Schwester ist Amenerdas, die als Fürstin von Theben eine hervorragende Rolle spielt (vgl. u. G).

4. Als Bruder des S. wird gelegentlich Tanutamon, der Nachfolger des Taharka, vermutet; doch ist das schon wegen des Altersunterschiedes nicht wahrscheinlich.

5. Die Gattin des S. ist Schepenupet (hierogl. *šp-n-wp.t*), die Tochter des Osorkon III. von Bubastis. Sie ist also eine Fürstentochter aus libyschem Geschlecht und verschafft dem nubischen Herrscher die Verbindung mit der vorangegangenen Dynastie und gibt dem barbarischen Usurpator dadurch einen Schein der Legitimität.

6. Der Sohn des S. ist vielleicht sein Nachfolger Schabataka = Sebichos; er wird als solcher allerdings nicht in den ägyptischen Urkunden, sondern nur von Manetho bezeichnet. Daß auch Tanutamon, der Nachfolger des Taharka, ein Sohn des S. war, wie man angegeben hat, ist recht unsicher.

7. Ein Neffe des S. war vielleicht Taharka, der im syrischen Krieg als General eine unglückliche Rolle spielte (vgl. u. E 2 b); er war sicher ein Neger.

C. Chronologie und Ereignisse.

1. Chronologie. Die zeitliche Festlegung der Ereignisse ist durch die Zusammenhänge mit der vorderasiatischen Geschichte mit ziemlicher Sicherheit möglich; allerdings weichen die Datie-

rungen im einzelnen etwas von einander ab. Die bedeutendste Differenz wird dadurch herbeigeführt, daß man den Sab'i o. ä. in der Schlacht bei Raphia (720 v. Chr.) mit unserem S. teils identifiziert, teils nicht (vgl. B 2—3. F 2).

Die Geburt des S. setzt Petrie auf 728 v. Chr., den Beginn der Regentschaft auf 725 v. Chr. Den Regierungsantritt setzt Ed. Meyer auf 728, Maspero auf 716, Petrie auf 715, Breasted auf 712 v. Chr. Sein Tod fällt nach Ed. Meyer auf 716, nach Petrie auf 707, nach Maspero auf 703, nach Breasted auf 700 v. Chr.

2. Ereignisse. Als nach dem Zusammenbruch der Herrschaft der Ramessiden am Ende des Neuen Reichs libysche Generäle sich des Thrones der Pharaonen bemächtigt hatten, konnten sie sich so lange behaupten, als ihre Heere die einheimischen Kleinfürsten im Schach hielten. Dieses scheint mehrere Male ihnen unmöglich geworden zu sein; so auch, als Bokchoris, der Sohn des Fürsten Tefnachte von Sais, die Führung des Deltas übernahm. Er hatte noch die Oberhand im Norden Ägyptens, als plötzlich wieder, wie schon einmal zehn Jahre früher, nubisch-sudanesische Heere vom oberen Niltale her anrückten (728 v. Chr. nach Ed. Meyer, 711 v. Chr. nach Breasted). Das erstemal war Pianchi der Führer der Nubier gewesen, jetzt sein Bruder (?) S. Bokchoris wurde niedergeworfen und nach Manetho lebendig verbrannt; nach Johann. Ant. frg. 1 bei Müller IV 540 wurde er geschunden. S. beherrschte dann das ganze Niltal vom Sudan bis zum Mittelmeer zwölf Jahre lang; zu den unter ihm herrschenden Kleinfürsten gehört vielleicht Wahabrê, ein Nachkomme des Tefnachte von Sais. Das einzige bedeutungsvolle Ereignis seiner Regierung, von dem wir wissen, ist der syrische Krieg (vgl. F).

3. Archaisierende Tendenzen. Mit dem Aufkommen der nubischen Herrscher der 25. Dynastie erscheint in Ägypten eine Tendenz, die unter den aus Sais stammenden Psammetich-Königen der 26. Dynastie ihren Höhepunkt erreicht: das Alte Reich, die Zeit der Pyramidenerbauer (Mitte des 3. Jahrtausends) wird das Vorbild der Literatur und Kunst, der weltlichen wie der religiösen. Man entsagt allem, was bis dahin als modisch gegolten hat, man kopiert Gräber und Bilder der längst entschwundenen Zeit, man rekonstruiert die Sprache und Orthographie einer Epoche, die um 2000 Jahre zurückliegt. Die Bauten und Reliefs unseres S. haben deshalb durchgehend einen archaisierenden Charakter, der bald mehr, bald weniger betont ist. In den Statuen des Königs wie seiner Angehörigen und Großen leben die Materialien und Darstellungsweisen der Vorzeit wieder auf; ihre Inschriften geben sich in dem sprachlichen Ausdruck wie in der äußeren Form den Anschein, als seien sie im Alten Reich geschrieben und gezeichnet und gemeißelt.

Für uns ist hier noch die Einzelheit erwähnenswert, daß auch die große königliche Titulatur des S. eine Anlehnung an die alte Zeit zeigt: sein Vorname Neferkerê (*nfr-k'-r'* ‚Schön ist der Ka des Re') ist von König Pepi (Phiops) II. aus der 6. Dynastie entlehnt.

D. Ägyptische Quellen.

1. Nach Regierungsjahren datiert:

a) Jahr 2: ein Apis stirbt. Mariette Serapeum p. 26.

b) Jahr 2ff.: Wasserstandsangaben am Kai von Karnak. Legrain in Ztschr. Ägypt. Spr. XXXIV (1896) 114. Breasted Anc. Records XXXIV (1906) § 886.

c) Jahr 7: Louvre Kaufkontrakt. Devéria Manuel égypt. XI 10 C.

d) Jahr 10: Papyrus vom 30. Pharmuthi im Louvre. Revillout Quelques Textes démotiques p. 221.

e) Das letzte Regierungsjahr bei Manetho ist nach Africanus: Jahr 8, nach Series regum: Jahr 10, nach Eusebius Armen. und Sync.: Jahr 12 (Zitate oben in A 4). Die letzte Zahl wird als die richtige angesehen, weil sie gleichzeitig das höchste inschriftlich belegte Datum ist (vgl. f).

f) Jahr 12: Inschrift von S. und Ameniritis in Hammamat. Lepsius Denkm. V 1e (vgl. unten 2f und G 3b).

2. Nach den Fundorten:

a) In Ninive im Palast des Sanherib ist das Tonsiegel, vielleicht von einem Vertrage, gefunden, das die Abdrücke eines assyrischen und eines ägyptischen Stempels trägt. Das letztere zeigt König S. einen Barbaren niederschlagend. Layard Ninive and Babylon 156. Meyer Gesch. (1887) 347 mit Abb. Maspero Hist. anc. III (1899) 278 mit Abb.

b) In Bubastis ließ S. nach Herod. II 137 die Dämme der Stadt erhöhen. Dort ist ein Sistrumgriff mit dem Namen des Königs gefunden (Ztschr. Ägypt. Spr. XXI [1883] 23).

c) In Memphis haben sich in dem großen Ptahtempel Stücke mit dem Namen des S. gefunden (Mariette Monum. divers pl. 29d 1. 2. Sharpe Egypt. inscr. I 36). Aus ihm stammt auch der schwarze Granitblock im British Museum (nr. 797, früher 135; Höhe 1,32 m), auf den ein uralter Text zur Verherrlichung des Ptah aus einem Papyrus übertragen worden ist; das Denkmal ist ein Ausdruck der archaisierenden Tendenzen unter S. (vgl. o. C 3) und gehört zu den wichtigsten Urkunden der ägyptischen Theologie, die uns erhalten sind (zuletzt: Erman in S.-Ber. Akad. Berl. 1911, 916—950 mit Literatur). Im Serapeum von Memphis ist ein Apis im zweiten Jahre des S. beigesetzt (vgl. o. D 1a). Ein demotischer Text soll eine ‚Avenue des S.' in Memphis erwähnen (Revillout in Revue Egyptologique I 148. 126 Anm. 1. 27).

d) Theben. Die einzigen erhaltenen Bauwerke des S. stehen in Theben, das damals die religiöse Hauptstadt des Landes war und sich auch dann in den Händen der nubischen Könige befunden hatte, wenn in den nördlichen Teilen einheimische Kleinfürsten geboten.

I. Karnak. Der große Reichstempel enthält an mehreren Stellen Anlagen von S. Zunächst steht sein Name aus dem J. 2ff. am Kai (vgl. o. D 1b); ferner ist er am Tor zwischen den Obelisken neben oder über den des Thutmosis IV. geschnitten (Lepsius Denkm. III 69d. Champollion Not. descript. II 129). Die wichtigste Bauinschrift ist an der Nordseite der Tür im vierten Pylon angebracht (übersetzt: Breasted

Ancient Records IV [1906] § 889 mit Bibliographie). Im nördlichen Bezirk des Gottes Mont erbaute S. zusammen mit seiner Schwester Ameniritis (vgl. G 3 c) eine Kapelle (Mariette Karnak 45 c. d; Annales Serv. Ant. Égypte III 43. 59), aus welcher ein Tor in das Berliner Museum gekommen ist (nr. 2103: Lepsius Denkm. V 1 a mit Text II 6).

II. Luksor. In dem Amontempel stehen die Namen des S. an der Tür des Pylons. Champollion Monum. 4 pl. 337.

III. Medinet Habu. In einem Bilde des S. in dem kleinen Tempel erscheinen unter den unterworfenen Völkern auch ‚das rote Land' und ‚das elende Kusch' (Berlin 2104 nach Lepsius Denkm. V 1 c. d mit Text II 150. 152); da es sich hier nur um Abschriften traditioneller Völkerlisten handelt, darf man aus diesen Erwähnungen der Wüste und Nubiens keine historischen Schlüsse ziehen.

e) In Esne ist ein Naos am Ufer verbaut gefunden, den S. dem Osiris geweiht hat; in den Bildern und Inschriften sind, vielleicht in Dyn. 26, die Namen des Königs, Teile seiner Figur und der Beischriften sorgfältig ausgemeißelt (vgl. unten G 3 d), ohne daß ein anderer Pharao den Naos usurpiert hätte (Naos in Kairo: Catalogue Général 70 007. Roeder Naos (1914) § 140—154 mit Taf. 7).

f) Die Steinbrüche im Wadi Hammamat in der Arabischen Wüste enthalten eine Inschrift des S. aus seinem 12. Jahre (vgl. o. D 1 f).

3. Einzelne Denkmäler.

a) Statuen. In der Villa Albani in Rom steht eine Basaltstatue des S. (Sharpe Egyptian inscr. II 31 b; Piehl in Rec. trav. égypt. assyr. II 29). Eine Statuette des Re war in der Sammlung Anastasy (Rosellini Monum. storici 151, 4)

b) Skarabäen des S. sind zahlreich; viele zeigen in der Auschmückung archaisierende Tendenzen (vgl. o. C 3). Petrie Hist. III (1905), 285 fig. 116.

E. Fremde Quellen.

1. Keilschriftlich.

a) Über die Ereignisse unter Salmanassar IV., dem nur einige Jahre regierenden Nachfolger des Tiglath-Pileser III., haben wir nur den hebräischen Bericht (vgl. 2).

b) Sargon II., der Nachfolger von Salmanassar IV., eroberte im Anfang seiner Regierung Samaria, das unter König Hosea von Israel einige Jahre der assyrischen Belagerung widerstanden hatte. Einige Jahre später traten ihm in der Schlacht bei Raphia, deren Festlegung auf 720 v. Chr. gesichert zu sein scheint, die syrisch-palästinensischen Fürsten im Bunde mit Sib'e, dem Tartan von Muzri, gegenüber. Jahubid von Hamath war schon vorher vernichtet; jetzt wurde Hannon von Gaza geschlagen und gefangen. Der Ägypter konnte sich mit Hilfe von Beduinen durch die Wüste retten, und der Pir'u (Pharao) von Ägypten zahlte nunmehr Tribut an die Assyrer. Annalen des Sargon ed. Oppert (Grande inscription de Khorsabad) und später Winckler. Greßmann Altoriental. Texte und Bilder I (1909) 116.

c) Sanherib, der 705 v. Chr. seinem Vater Sargon folgte, hatte die Kämpfe gegen die verbündeten Syrer und Ägypter fortzusetzen. Bei Altaku (hebr. *Eltekê* im Stamme Dan) vernichtete er ein ägyptisches Heer, dessen Befehlshaber nicht genannt wird; die Truppen sollen den ‚Königen von Muzri' gehört haben. Greßmann Altoriental. Texte und Bilder I (1909) 119—121.

2. Hebräisch.

a) II. Kön. 17, 4 berichtet aus der Zeit, als Hosea König von Israel war: Salmanassar, König von Asur, entdeckte eine Verschwörung des Königs Hosea mit So' (oder Sava', Sewe o. ä.; vgl. o. A 2), dem König von Ägypten. Der König von Assur ließ Hosea festnehmen und belagerte Samaria.

b) II. Kön. 19, 9 erzählt von König Hiskia von Juda, der auf das ägyptische Bündnis vertraute und sich trotz der Warnungen des Propheten Jesaja gegen Sanherib, den König von Assur erhob. Hiskia erhielt Unterstützung durch ein ägyptisches Heer unter ‚Tirhaka, dem König Ägyptens'; beide wurden geschlagen. Trotzdem konnte Sanherib weder Jerusalem erobern noch in das Delta vordringen, weil sein Heer von der Pest ergriffen wurde und Unruhen in Babylonien ausbrachen. An dieser Nachricht ist sicher irrtümlich, daß Tirhaka König von Ägypten genannt wird; er war damals nur General seines Onkels S. und kam erst 13—14 Jahre später zur Regierung (vgl. o. B 7).

3. Griechisch. Herod. II 137 berichtet, daß S. 50 Jahre regiert habe und die Verbrecher zur Arbeit an den Dämmen seiner Heimatstadt verurteilen ließ. S. (II 139) hatte in seiner nubischen Heimat ein Orakel erhalten, daß er 50 Jahre über Ägypten herrschen solle. Als diese Zeit abgelaufen war und er durch einen Traum beunruhigt wurde, zog er freiwillig nach dem Süden zurück und überließ die Herrschaft wieder dem blinden König Anysis im Delta, den er ein halbes Jahrhundert vorher verdrängt hatte. Unter den Fürsten, die damals vor S. geflohen waren, befand sich auch Psammetichos von Sais, der spätere Gründer der 26. Dynastie (II 152).

Diod. I 65 erzählt etwa dieselben Ereignisse wie Herodot, und mit nur geringen Änderungen. Auch er rühmt die Milde und Frömmigkeit des S., die ihn veranlaßte, infolge einer Traumerscheinung die Regierung niederzulegen.

F. Der syrische Krieg.

1. Der Befund der Quellen.

a) Die ägyptischen Denkmäler schweigen sich über die auswärtigen Unternehmungen von S. vollständig aus. Das kann Zufall sein; aber es gab wohl wirklich nicht viel Günstiges zu berichten, und so zog man es vor, die Ereignisse in Syrien überhaupt nicht der Nachwelt zu überliefern.

b) Die assyrischen und hebräischen Quellen (vgl. o. E 1—2) stimmen untereinander ziemlich überein. Aber es ist zweifelhaft, und wird dauernd angezweifelt, ob der in ihnen erwähnte *Sab'i-So* mit unserem S. identisch ist. Die Gleichung der beiden ist von Oppert aufgestellt und von Sir Henry Rawlinson befürwortet worden; sie wird von Meyer, Wiedemann, Petrie und Budge vertreten.

2. Die Deutung.

Unter den Neueren hat sich Breasted gegen die Identität von *So'-Sab'i* und S. entschieden; er läßt deshalb S. erst lange nach der Schlacht bei Raphia regieren, an der er ebensowenig wie an der Verschwörung mit König Hosea von Israel teilgehabt haben soll. Für Breasted ist also der *So'-Sab'i* ein ägyptischer Kleinfürst des Deltas, der in der unruhigen Zeit zwischen Pianchi und S. zusammen mit den syrischen Staaten gegen die Assyrer intrigierte.

G. Amenerdas.

Wiedemann Gesch. 588. Meyer Gesch. (1887), 344. Maspero Hist. anc. III (1899), 278. Budge Hist. VI (1902), 128—129. Petrie Hist. III (1905), 288—289. 279.

1. Verwandtschaft. Die interessanteste Persönlichkeit aus der Zeit des S. ist Amenerdas (hierogl. *jmn-jr-dj.ś*, genannt auch *Amenerdis, Amenardus, Ameniritis*, o. ä.). Sie war wie S. eine Tochter des Kaschta; ob von der gleichen Frau, ist unbekannt. Es wäre nicht ausgeschlossen, daß S. seine Schwester nach alter und auch später noch geübter Praxis für einige Zeit geheiratet hat. Sicher ist dieses allerdings nicht; ebensowenig, daß sie die Gattin ihres gemeinsamen Bruders Pianchi II. (*p'-'nhj* mit dem Vornamen Men-cheper-rê *mn-hpr-r*) war, der königliche Namensringe führt. Man hat die Heirat zwischen Amenerdas und Pianchi daraus geschlossen, daß Schepenupet II. als Tochter von ihnen beiden auftritt; in Wirklichkeit ist diese aber die leibliche Tochter nur von Pianchi, und die Adoptivtochter von Amenerdas (Erman Ztschr. Ägypt. Spr. [1897], 35). Die leibliche Mutter von Amenerdas kennen wir nicht; Schepenupet I., die Tochter des Osorkon, die ihre ‚Mutter' genannt wird, ist in Wirklichkeit ihre Adoptivmutter (s. ebd.).

2. Herrschaft. Amenerdas gehört zu der Reihe der geistlichen Fürstinnen, die zur Zeit der 25.—26. Dynastie in Theben regiert haben; die Einrichtung dieser ‚Äbtissin', wie Erman (bei Schweinfurth in Abh. Akad. Berl. 1885) sie genannt hat, ist zwar schon wesentlich älter, aber in jener Zeit erlangt sie eine besondere Bedeutung. Als die Nubier nach Ägypten eindrangen, fanden sie in Theben Schepenupet I., eine Tochter des Osorkon III. aus libyschem Geschlechte, als ‚Gottesweib des Amon' vor. Um das wichtige Amt auf die nubische Familie zu übertragen, nötigte man Schepenupet, unsere Prinzessin Amenerdas zu adoptieren; sie folgte ihr später als geistliche Fürstin von Theben und adoptierte ihre Nichte Schepenupet II., um die Würde in der Verwandtschaft zu lassen. Dieser Schepenupet II. erging es dann ähnlich wie früher ihrer ersten Namensschwester: sie, die Nubierin, mußte Nitokris, die Tochter des mächtig gewordenen Psammetich I. von Sais adoptieren, um dadurch den Übergang der thebanischen Herrschaft auf die saitische Dynastie herzustellen. Erman Ztschr. Ägypt. Spr. XXXV (1897), 29.

3. Denkmäler.

a) Wir besitzen zwar vereinzelt einige Bronzeplättchen mit dem Bilde und dem Namen der Amenerdas aus Memphis (Ann. Serv. Antiqu. Égypte III [1902], 142 Nr. 10); aber im übrigen stammen fast alle Denkmäler aus ihrer Zeit aus Theben. Dort hat sie die Tempel restauriert; eine Tätigkeit, die durchaus in den bewußt archaisierenden Charakter und die Pflege der Werke der Vorzeit paßt, wie sie dieser Epoche eigen sind (vgl. o. C 3). Die Entsendung ihres Günstlings Harura nach Assuan (Petrie Season IX 263: Felsinschrift) hängt vielleicht mit der Gewinnung von Felsgestein zu Bauzwecken zusammen; ebenso gewiß die Steinbruchinschriften aus dem Wadi Hammamât und dem Wadi Gasûs (vgl. b).

b) An datierten Denkmälern der Amenerdas haben wir die beiden eben genannten Steinbruchinschriften. Die in dem Wadi Hammamât stammt aus dem 12. Jahre des S. und nennt Amenerdas als allein regierend (LD V 1 e). Die im Wadi Gasûs (ebenfalls in der arabischen Wüste) ist auf das 13. (?) Jahr der Amenerdas und das 19. Jahr der Schepenupet (d. h. offenbar ihrer Adoptivmutter und Vorgängerin Schepenupet I.) datiert (Erman in Abh. Akad. Berl. 1885).

c) Selbständige Bauten der Amenerdas in Theben sind zunächst ein Tor in Medinet Habu (Rec. trav. égypt. assyr. XXIII [1901], 4). Ferner zwei Stellen in Karnak: der Osiristempel (ebd. XXII [1900], 126—127f. 209—210) und eine kleine Kapelle im Norden des Reichstempels, aus der auch die Kairiner Alabasterstatue (vgl. u. d) stammt. Neben Amenerdas ist auf diesen Denkmälern gelegentlich auch ihr Bruder S. genannt (vgl. o. D 2 d I).

d) Die berühmteste Statue der Amenerdas ist die prächtige aus Karnak (vgl. o. c) stammende Arbeit in Alabaster, etwa in Lebensgröße (Höhe 1,67 m), jetzt im Museum von Kairo (Mariette Karnak pl. 45 e; Mariette Album de Boulaq 35; Maspero Guide au Musée (2. éd., 1912, 207 nr. 930 = Roeder Führer 61 nr. 685 mit Taf. 38 b). Die Statue zeigt die Fürstin aufrecht stehend, den Königinnenschmuck auf dem Kopf: ihre Gesichtszüge sind so gut wie rein ägyptisch. Auf dem Sockel, der ungewöhnlicherweise aus grauem Granit gearbeitet ist, sind die Namen ihres Vaters Kaschta und ihres Bruders S. ausgemeißelt (vgl. o. D 2 e). Vor einigen Jahren hat sich in Karnak noch eine Statue von seltenem Typus gefunden: Amon hält Amenerdas auf dem Schoß (Legrain in Rec. trav. égypt. assyr. XXXI [1909] 139—141 mit pl.: jetzt in Kairo; Fayence, Höhe 12 cm).

e) Weitere kleine Denkmäler der Amenerdas sind verzeichnet bei Wiedemann Geschichte (1884), 588 und Petrie III (1905) 288.

H. Zeitgenossen.

1. Neben einer auffallenden Armut an Denkmälern des und aus der Zeit des S. steht ein ebensolcher Reichtum für seine Schwester Amenerdas (vgl. o. G). Man hat den Eindruck, daß sie in Ägypten die Zügel in den Händen hielt, während ihr Bruder seine unglücklichen Kriege in Syrien führte. Zweifellos verdienten viele Wände, die den Namen der Amenerdas tragen, nach der alten Sitte der Pharaonen den des S. erhalten zu haben; in der Tat stehen oft die Kartuschen beider Geschwister nebeneinander.

2. So wissen wir von den hervorragendsten Persönlichkeiten jener Zeit auch im wesentlichen nur zu sagen, daß sie Diener der Amenerdas gewesen sind. Das gilt in erster Linie für Harua, dem sie wohl ihre besondere Gunst schenkte. Er ist für sie nach Assuan gereist (Petrie Season IX 263; vgl. o. G 3 a) und hat ein prächtiges Grab in Theben erhalten (Champollion Notices descript. 551—552), aus welchem die große Statue im Louvre (A 84: Greene Fouilles II 10—11; Rec. trav. égypt. assyr. III [1882], 67) und eine andere Statue (Ebers in ZDMG XXVII 137—146) stammen. Drei Statuetten des Harua sind in Karnak gefunden (Rec. trav. égypt. assyr. XXVII [1905], 80).

3. Unter den weiteren Zeitgenossen des S. und der Amenerdas sind zu nennen:

a) Amenrua, ein Beamter der Amenerdas, von dem eine Dioritstatue in den Louvre (A 85: Clarac pl. 243 nr. 373 bis. Greene Fouilles II 8) gekommen ist.

b) Amenaru. Seine Särge und Mumie befinden sich im British Museum 6688—6689.

c) Gem-ese-pen-hor, ein Beamter der Amenerdas. Seine Opfertafel: Berlin 4797.

[Roeder.]

Sabaktes, einer der in dem ps.-homerischen ‚Epigramm' 13 (*Κάμινος ἢ κεραμεῖς*) v. 9f. genannten Kobolde, die zur Bestrafung der kargen Töpfer angerufen werden sollen. Zu dem Namen s. Hesych. *σαβάξας, διασκεδάσας, διασαλεύσας* und Phot. *σαβάξαι, διασαλεῦσαι.* S. ist also ein Dämon, der die Töpferware durcheinanderwirft und zertrümmert. Daß die Handwerker übernatürliche feindliche Einflüsse fürchteten, beweist die bei Bekker Anekd. I 30 angeführte Sitte, ein *ἀνθρωποειδὲς κατασκεύασμα βραχὺ παρηλλαγμένον τὴν ἀνθρωπείαν φύσιν* am Eingange der Werkstätten als Abwehrmittel gegen den bösen Blick und andere Behexung (*προβασκάνιον*) aufzuhängen. Ebenso berichtet Poll. VII 108, daß die Schmiede ihre Öfen durch Anbringung komischer Darstellungen (*γελοῖά τινα*), worunter größtenteils Obszönitäten zu verstehen sind, gegen den bösen Blick zu schützen suchten (*ἐπὶ φθόνου ἀποτροπῇ*). Einen Töpferofen mit apotropäischer Maske s. bei Jahn Ber. der sächs. Ges. d. Wiss. 1854 Taf. 1, 1 S. 45f. Daß bei den Töpfern auch anderer Aberglaube verbreitet war, zeigt Plin. n. h. XXVIII 4 *figlinorum opera multi rumpi credunt tali modo* (sc. *incantando*). Auch heute noch wird in Griechenland von Handwerkern, wie Bäckern, Kalkbrennern u. a. der Einfluß des bösen Blickes gefürchtet und durch allerlei Mittel bekämpft, s. B. Schmidt Neue Jahrb. XVI 578. Pernice Festschr. f. Benndorf 1898, 75 bespricht einen korinthischen Pinax mit der Darstellung eines Mannes, der anscheinend erstaunt auf ein vor einem Töpferofen stehendes kleines phallisches Wesen hinblickt, dem ein mit *ΛΑ* beginnender Name beigeschrieben ist. Pernice sieht in dem Figürchen einen Dämon des Töpferhandwerks von der Art, wie sie nach dem Kaminosgedicht zu denken sind. Unter den in den oben angeführten Stellen genannten Schutzmitteln der Handwerker gegen schädliche Einflüsse, besonders den bösen Blick, versteht er u. a. eben solche phallische Figürchen. Daß bei der auf dem Pinax dargestellten Figur gleichzeitig an einen Töpferdämon und ein Apotropaion zu denken sei, ist kaum anzunehmen. Die Hinzufügung eines Namens weist vielleicht mehr darauf hin, daß einer jener Kobolde abgebildet ist, der plötzlich vor dem Ofen in zwergenhafter Gestalt erscheint und so das Erstaunen des dabeistehenden Mannes erregt. Damit wäre erwiesen, daß es sich in dem ps.-homerischen Gedicht um eine Anknüpfung an volkstümliche Vorstellungen handelt, die im Töpfergewerbe verbreitet waren. [Boehm.]

Σαβαλάεσσα (Ptolem. VII 1, 2. 28), unter den sieben Mündungen des Indos die sechste von Westen her, vom vierten Mündungsarm, dem Chariphu, bei Barbaria und Epitausa abzweigend. Über die Lage des Indosdeltas s. den Art. Indos. [Herrmann.]

Σαβαλασσός (Ptol. V 6, 12), Stadt Kappadokiens; die Annahme Müllers zu der Stelle, daß es = Magalassus der Tab. Peut. X 4 (Miller) wäre, wird durch die Entfernungsangaben nicht empfohlen, ebensowenig die Vermutung von Ramsay Asia min. 310, daß es = Codusabala (s. d.) wäre. [Ruge.]

Sabalia, Ort im Pontos Polemoniakos, Ptol. V 6, 9. Lage unbekannt. [Ruge.]

Σαβαλίγγιοι, Ptolem. II 11, 7 als nördlich von den Sachsen auf der kimbrischen Halbinsel wohnend aufgeführt. Versuche der Erklärung des Namens bei Zeuß 151, 2. Much Deutsche Stammsitze, Halle 1892, 199f.; vgl. auch Detlefsen Hermes XLVI 1911, 309.

[Rappaport.]

Σάβανα. **1)** Ptolem. VII 1, 56, s. *Σάβαρα* Nr. 1.

2) Ptolem. VII 2, 25, ein Emporium auf der Südspitze des goldenen Chersones in India extra Gangem. Ptolemaios setzt die Stadt unter 160° östl. und 3° südl. Um ihre Lage zu bestimmen, haben wir, was bisher nicht beachtet ist, auf die Marinoskarte von Hinterindien zurückzugehen, die 45° weiter nach Osten, bis zum 225. Grad von den Glücklichen Inseln, reichte; denn sie gibt die Distanzangaben der Seefahrer — hier ist es wohl der bei Ptolem. I 14 erwähnte Alexandros — am unmittelbarsten wieder. Erst wenn wir diese Karte rekonstruieren, stellt sich das erwartete Resultat heraus, daß die Goldene Chersones nach Form und Länge ihrer Küstenabschnitte der Malayischen Halbinsel entspricht; hiernach dürfen wir *Σ.* dorthin setzen, wo heute Singapur liegt. Wie der Name und der Zusatz *ἐμπόριον* schließen lassen, scheint es sich um eine bedeutende altindische Handelsstation zu handeln. Das ist um so bemerkenswerter, weil für die Zeit des Mittelalters an derselben Stelle kein Hafenort nachzuweisen ist.

[Herrmann.]

Σαβανίς (Ptol. V 4, 4), Stadt im südlichsten Teile von Paphlagonien. Lage unbekannt; vielleicht in der an antiken Resten sehr reichen Gegend zwischen Vezir-Köprü und Kavsa zu suchen, Stud. Pont. 1906 II 131. [Ruge.]

Sabanum, Leintuch, griech. *σάβανον*, ursprünglich ‚Zeug in Saban (bei Bagdad) gemacht' (Löwy Sem. Fremdw. im Gr. 127), in der Kaiserzeit für *linteum* gebrauchtes Wort, daher mit

linteum (Corp. gloss. lat. III 193, 29. 272, 69. Schol. Iuven. XIV 22. Marcell. Empir. 26) oder *lenteum* erklärt (Corp. gloss. lat. II 479, 22. Vgl. Ev. Ioann. XIII 5 *λέντιον*), got. und ahd. *saban* leinenes Tuch (Walde Lat. etym. Wörterb. 666). Die *sabana* dienten verschiedenen Zwecken: zum Auspressen der Honigwaben (Pallad. VII 7, 3), beim Kochen zum Einhüllen von Speisen (Apic. VI 215. 239), zum Abreiben des menschlichen (Pelag. vet. 17 p. 71) oder tierischen Körpers (Veget. V 46, 11) bei Schwitzkuren, zum Einwickeln des Körpers, um nach einem Dampfbade die Transpiration zu befördern(Marcell. Empir. 26). Hauptsächlich wurden sie als Badetücher gebraucht zum Abtrocknen nach dem Bade (Marcell. Emp. ebd. Clem. Alex. paed. II 3. Isid. XIX 16, 7. Schol. Iuven. XIV 22. Corp. gloss. lat. III 638, 8. 644, 28. 651, 10. 657, 16). Nach dem Ed. Diocl. XXVIII 57ff. gab es verschiedene Sorten *sabana*. An erster Stelle werden drei gallische genannt, die die teuersten sind; der mittlere Preis, der allein sicher steht, beträgt 2500 Denare für den *στίχος* (Stück). Die Leinweberei war in Gallien sehr verbreitet und namentlich scheint gröbere Leinwand, wie sie zu den genannten Zwecken besonders geeignet ist, dort hergestellt worden zu sein (Blümner Maximaltarif 172. S.. o. Bd. VI S. 2482, 26ff.). Die *sabana* werden deshalb oft *valida* genannt (Apic. VI 215. Veget. V 46, 11). Die Lesung der andern Sorten im Ed. Diocl. ist verstümmelt und unsicher (Blümner a. a. O. 173). Bei Ven. Fort. Vita s. Rad. 9 bezeichnet *s.* ein leinenes, mit Gold und Edelsteinen geschmücktes Gewand, bei Hieron. Reg. Pachom. 81 eine Art Mantel oder Überwurf (vgl. Du Cange s. v.). Becker-Göll Gallus III 151. Blümner Röm. Priv. 432, 12. 433, 1. Daremberg-Saglio IV 2, 929. [Hug.]

Sabaoth. Zur Literatur vgl. das eingehende Verzeichnis bei Kautzsch für den Art. Zebaoth in der Prot. Realenc. XXI³ 1908, 620f. Von der seither erschienenen Literatur sei hier erwähnt Westphal Jahwes Wohnstätten 1908, 237ff. Greßmann Die Schriften des Alten Testaments II 1. 1910, 18. Kautzsch Bibl. Theol. d. Alten Testaments 1911, 80ff. Beer Mose 1912, 45. König Gesch. d. alttestamentlichen Religion 1912, 288ff. Hehn Die biblische und die babylonische Gottesidee 1913, 250ff. ***Zebaoth*** ist in dem alttestamentlichen Compositum יְהוָה צְבָאוֹת bezw. יהוה אֱלֹהֵי [ה]צבאות irgend ein Prädikat Jahwes des Kriegsgottes Israels (Herder), entsprechend der Bedeutung des allgemein semitischen Verbs צבא ‚Krieg führen'. Von den eben genannten zwei Wortverbindungen ist Jahwe Zebaoth, 234 mal gebraucht, die ältere gegenüber der eine Erklärung enthaltenden *Jahwe Elohē [hax]zebaoth* d. i. Jahwe der Gott der Heerscharen, die obendrein dem Verdacht unterliegt, eine Nachbildung zu *Jahwe Elohē Israel* zu sein. Zu der grammatischen Abhängigkeit von Zebaoth von einem Eigennamen (Jahwe) vgl. Gesenius-Kautzsch Hebr. Grammatik²⁸ 1909, § 125 h. u. Baudissin Adonis u. Esmun 1911, 260ff. Der Gebrauch von Jahwe *Elohē [hax]zebaoth* beschränkt sich jetzt im Alten Testament auf die Bücher Samuel, Könige, Chronik, Psalmen; besonders charakteristisch ist der Name für die Prophetenbücher (ausgenommen Ezechiel, Joel, Obadja, Jona). Daß der Name u. a. nicht im Hexateuch vorkommt, beruht auf einer radikalen puristischen Redaktion, da *Zebaoth* an צְבָא הַשָּׁמַיִם ‚das Himmelsheer' (d. i. die Sterne) und damit an den verhaßten heidnischen Astralkult zu erinnern schien. In der Septuaginta (LXX) zu Jos. 6, 17 hat sich aber eine Spur von ehemaligem יהוה צבאות in der hebräischen Vorlage erhalten, wie die Wiedergabe von bloßem יהוה im MT durch *κυρίῳ Σαβαωθ* beweist. Auch ist der merkwürdige Zusatz Jos. 3, 11. 13 im MT ‚des Herrn der ganzen Erde' zu ‚der Lade Jahwes' gewiß ein Surrogat für ‚des Herrn der Heerscharen'.

Hinsichtlich des näheren Sinns von Zebaoth sind die Ansichten der Forscher geteilt. 1. Nach den einen bedeutet Zebaoth die irdischen Kriegsscharen Israels, wie ja tatsächlich der Plural צבאות (= Heere, Heeresabteilungen) gebraucht wird, z. B. Exod. 6, 26. 7, 4. Ps. 44, 10 u. ö. Dafür spricht weiter a) daß 1. Sam. 17, 45 Jahwe Zebaoth durch אלהי מערכות ישראל, Gott der Schlachtreihen Israels' erklärt wird; b) 1. Sam. 4, 4. 2. Sam. 6, 2 wird die heilige Lade, das alte Kriegsidol Israels, zu Jahwe Zebaoth in Beziehung gebracht; c) צְבָא הַשָּׁמַיִם, aber nicht צבאות, ist Terminus technicus für das Heer der Sterne oder Engel. 2. Nach den andern bezeichnet Zebaoth aber gerade himmlische Heere. So gelten z. B. in dem alten Kriegslied, dem sogenannten Deborapsalm, Richter 5, 20 die Sterne als die Mitkämpen Jahwes gegen die Kananiter. Wenn Zebaoth nur die israelitischen Heere bedeutete, würde sich nicht begreifen lassen, wie z. B. der Prophet Jesaia aus Jahwe Zebaoth dem *deus exercituum Israel* den *dominus totius mundi* Jes. 6, 3ff. habe machen können! Die Differenz in den Ansichten der Forscher wird so zu lösen sein, daß dem Herrn Jahwe als dem Kriegsgott Israels — denn das ist Jahwe zumeist für das älteste Israel gewesen — allerlei Mächte und Kräfte in der ganzen Natur zur Verfügung stehen (Genes. 2, 1), z. B. der Donner, der sonst auch als die Stimme oder das Kriegsgeschrei Jahwes Ps. 29, 3ff. gilt; die Blitze, oder die Pfeile Jahwes Ps. 18, 15; der Regenbogen, oder der Kriegsbogen Jahwes Gen. 9, 13; die Wolken, oder sein Gefährt Ps. 18, 11ff. Stürme, Hagelschauer usw.; Seuchen und Pest sind Jahwes Begleiter, Hab. 3, 5. Mit diesen unheimlichen Schutztruppen, die der Antike personifiziert, zu Geistern, Dämonen, Unholden, Kobolden usw. macht, kommt Jahwe seinen irdischen Kriegern zu Hilfe. Jene außermenschlichen Mächte sind zusammengefaßt als ‚Zebaoth'. Sie bilden Jahwes Kriegsheere, seine kriegerischen Abteilungen. Oder man denkt sie sich zusammengefaßt als das ‚Heer' Jahwes (— צבא השמים beschränkt sich auf das Sternen- oder Engelsheer); Genes. 32, 2–3 steht dafür מלאכי אלהים oder מחנה אלהים: ‚die Götterboten' oder ‚das Heerlager Gottes'. Dieses Heer hat einen besonderen Oberst, Jos. 5, 14f.; Dan. 8, 11 ist es Jahwe selbst. In gewissem Sinn gehören hieher auch die *bene elohim* ‚die Gottes- oder Göttersöhne' des Alten Testaments, Gen. 6, 1. Hiob 2, 1ff. Hen. 6, 1ff.

Einzelnen hervorragenden Männern ist es vergönnt gewesen, zu dem Geisterheere Jahwes entrückt zu werden. So fährt Elia 2. Kön. 2, 11 auf feurigem Wagen mit feurigen Rossen bespannt (vgl. den ‚großen Himmelswagen' als Sternbild?) im Sturm gen Himmel und wird nun einer der oberen Kriegskameraden Jahwes und seiner Zebaoth. Zu Jahwe dem ‚Herrn der Scharen' gibt es eine Reihe ähnlicher Gottesprädikate bei den Babyloniern (Hehn a. a. O. 256ff.). ohne daß sich von einem einzigen behaupten ließe, er sei das Vorbild des biblischen Ausdruckes. Eine Parallele zu dem Zebaoth ist u. a. das ‚wilde Heer' oder die ‚wilde Jagd' in der germanischen Mythologie. Zebaoth ist ein weiblicher Plural: die Heere oder Heeresabteilungen werden als weibliche Streiter angesehen. Die Zusammenstellung Jahwe und die Zebaoth (d. h. Jahwe und die Schlachtjungfrauen) ist dann ähnlich wie Odin und die Walküren! Steht doch die Frau zu dem antiken Helden in enger Beziehung, Gen. 4, 23. Exod. 15, 20. Richt. 4, 18. 5, 1. 11, 34. 1. Sam. 21, 12. Zebaoth ‚Scharen' wird wie Elohim ‚Götter' einst ein selbständiger Begriff gewesen und die Masse der übermenschlichen, als Kriegerinnen angeschauten Kräfte bedeutet haben. Die Verbindung mit Jahwe wird erst sekundär sein und aus der Zeit stammen, da Jahwe immer mehr zum alleinigen Gott der israelitischen Stämme aufrückte. Die Zebaoth wurden zu Dienerinnen und Gehilfen Jahwes degradiert. Die Begeisterung für Jahwe Zebaoth wird besonders stark gewesen sein in den Eroberungskämpfen um Kanaan. Die LXX übersetzen Jahwe Zebaoth durch *Κύριος Σαβαώθ*, *κύριος τῶν στρατιῶν*, *κύριος παντοκράτωρ* oder *κύριος τῶν δυνάμεων*. Die universale, kosmische Bedeutung des Namens ist also den LXX bekannt, das mag der fortgeschrittenen Theologie der Übersetzer entsprechen. Eine allgemeine Bedeutung hatte der Name aber schon im höheren Altertum, nur hatte der hellenistische Jude natürlich entwickeltere Vorstellungen vom Kosmos und seinen Kräften als seine Vorfahren vor 800 Jahren und mehr! Im Zeitalter des Amos und Jesaia umschreibt Jahwe Zebaoth die ganze Machtfülle des allgerechten Weltherrn. Die Zebaoth sind die Beamten und Berater Jahwes. Speziell in Jes. 6 funktionieren die Seraphim in der Umgebung des Jahwe Zebaoth als seine Herolde. Die Zebaoth entsprechen nunmehr dem Hofstaat des irdischen Königs. Blickt in der Verbindung Jahwes mit den Zebaoth für den Religionsforscher noch etwas von Polytheismus, enthalten in dem Wort Zebaoth, durch, so ist dieser wiederum geschickt vermieden durch die Voranstellung von Jahwe vor die Zebaoth. Am Ausgang der alttestamentlichen Religionsgeschichte wird aber *Σαβαώθ* von Jahwe gelegentlich wieder losgelöst und zum Nomen proprium Gottes gemacht, so zuerst, wie Kautzsch konstatiert, in den Sibyllinen I 304. Bei den Ophiten ist S. einer der Planetengeister. S. wird schließlich auch in jüdischen, hebräischen und griechischen Zauberpapyri als Zaubername verwendet. Hatte doch der Name Jahwe Zebaoth als Schlachtruf gewiß einst auch schon zauberische Kraft.

[Beer.]

Σάβαρα. **1)** Ptolem. VII 1, 56, eine Stadt in Indoskythia, am Fluß Koa (Kabul) etwas oberhalb der Einmündung des Suastos (Swat) gelegen, westlich von den Gandarai und unmittelbar südlich von Goryaia. Wahrscheinlich ist für die genauere Bestimmung die Distanz von den benachbarten Orten Nagara (Dshelalabad) und Embolima (bei Ambar) maßgebend; hiernach kommt *Σ.* ungefähr dorthin zu liegen, wo der Kabul in die Ebene von Peshawar eintritt. Dann ist es am ehesten Peshawar selbst, insbesondere auf Grund des nahen Anklangs an dessen alte Bezeichnung Puruṣapura. H. Kiepert, der die obige Lesart gegenüber der von Nobbe eingeführten Variante *Σάβανα* empfiehlt, setzt den Ort weiter südlich an den Fluß Kuram unweit des heutigen Ortes Bannu.

2) Ptolem. VII 2, 4, eine Stadt in India extra Gangem, im Lande der Besyngeitoi am *κόλπος Σαβαρικός*. Seiner Küstenlage nach ist es an einer der östlichen Mündungen des Irawadi zu suchen, so daß der gleichnamige Meerbusen dem Golf von Martaban entspricht. [Herrmann.]

Σαβᾶραι (Ptolem. VII 1, 80), ein Volk in India intra Gangem, das hinter den Maisoloi und in der Nähe des Ganges wohnte, sicherlich identisch mit den Suari des Plinius (n. h. VI 69). H. Kiepert (vgl. seine Karte bei Pullé La cartografia antica dell' India, Tafel 1) setzt sie in den gebirgigen Südwesten der Provinz Bengal, ins Gebiet des oberen Suvarna-rekha und Dharmôdaja, womit er den Dosaron und Adamas des Ptolemaios identifiziert; anders Tomaschek, der den Adamas für den Suvarna-rekha hält, s. den Art. Adamas. In demselben Artikel wird gesagt, daß in diesen Gegenden noch heute Diamanten vorkommen, die bei den *Σ.* massenhaft auftreten sollen. Ihre Ortschaften Tasopion und Karikardama lassen sich auf den heutigen Karten nicht feststellen. Als Abkömmlinge der *Σ.* betrachtet man die Bergstämme der Sāvarigā oder Sābar, auch Mālē genannt; sie wohnen gegenwärtig südlicher, in Orissa und den umliegenden Bergländern der Zentralprovinzen und von Madras. Sprachlich gehören sie zu den von altersher eingesessenen Kōl-Völkern. Vgl. Athelstane Baines Ethnography; Grundr. d. Indoarischen Philologie u. Altertumsk. II 5, S. 115, 121. [Herrmann.]

Sabarbares s. Suburbures.

Sabarcae (Curt. Ruf. IX 8, 4), besser als *Sabracae*, zu Alexanders Zeiten ein südlich von den Malloi wohnendes indisches Volk; es sind die *Σαμβασαί* des Diod. Sic. XVII 102, weshalb E. Hedicke in seiner Curtius-Ausgabe (Teubner 1908) *Sambagrae* eingesetzt hat. Bei Arrian. anab. VI 15, 1 lautet der Name *Ἀβασανοί*, was Tomaschek o. Bd. I S. 20 übersehen hat.

Die S. nahmen die Ebenen an der Einmündung des Akesines in den Indos ein. Arrianus erzählt von ihnen nur, Alexanders Feldherr Perdikkas habe sie unterwegs unterworfen. Ausführlicher verbreiten sich Curtius und Diodoros, die beide aus der Vulgärtradition schöpfen und daher in manchen Dingen, besonders in den Zahlenangaben große Übereinstimmungen zeigen. Nach ihrer Beschreibung waren die S. ein tapferes Volk mit demokratischer Verfassung; sie

sollen 60 000 Mann Infanterie, 6000 Reiter und 500 Wagen bereit gestellt haben. Als sie aber hörten, mit welcher Macht Alexander herannahte, wagten sie in ihrer Bestürzung keinen Widerstand und boten ihm ihre Unterwerfung an. Kurz darauf gründete Alexander in der Nähe des Akesines, d. h. also wohl im Gebiete der S. eine neue Stadt, die wahrscheinlich das von Steph. Byz. bezeichnete 5. *Ἀλεξανδρεία ἐν τῇ Ὠπιανῇ κατὰ τὴν Ἰνδικήν* war. [Herrmann.]

Sabaria s. Savaria.

Sabas. 1) Hist. aug. Claud. Goth. 11, 1; s. Septimius Zabdas. [Stein.]

2) Sabas, berühmter palästinensischer Asket. Er wurde im Januar 439 in Mutalaska bei Caesarea (Kappadokien) geboren, wurde mit 8 Jahren Asket, mit 18 Schüler des hl. Euthymios in Palästina. Als 30jähriger ging er allein in die Einsamkeit: Schüler schloßen sich ihm an, und so entstand die noch heute erhaltene *μεγίστη λαύρα* südlich von Jerusalem (Baedeker Palaestina[6] 121f.). Andere Klostergründungen folgten. Im monophysitischen Streit verfocht er mit Erfolg die chalcedonensische Sache: 511 und 531 war er in Konstantinopel tätig. Am 5. Dezember 532 ist er in seiner Lawra gestorben. Seinen Namen trägt ein liturgisches Buch, das *Typicum S. Sabae* (Venedig 1545 u. ö.), sowie ein aus Mönchregeln bestehendes kleines Typikon; vgl. Kurtz Byz. Ztschr. III 167ff. Seine Lebensbeschreibung durch Kyrillos von Skythopolis ist ein Glanzstück der hagiographischen Literatur: ed. Cotelerius Eccl. Graec. mon. III 220ff. Vgl. Ehrhard in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon X 1434ff. [Lietzmann.]

3) Sabas, von Joseph. ant. I 6, 2 als Name eines Sohnes des Chusus, aber auch eines Sohnes des Regmas angeführt mit der Bemerkung, daß die Sabäer von S. ihren Namen haben sollen. Diese genealogische Notiz gibt die biblische Vorstellung wieder (Gen. 10, 7. I Ch. 1, 9), daß Šebā Sohn des Kuš war und Šebā, der Stammvater und Namensgeber der Sabäer, Sohn des Ra'ma, eines jüngeren Sohnes des Kuš. Daß S. als Name zweier verschiedener Personen gilt, beruht auf einer Verschmelzung von Šebā und Šebā, welche auch heute von manchen Forschern als ursprünglich identische Namen betrachtet werden. Über den Wert solcher genealogischer Fiktionen vgl. den Art. Saba Nr. 1 S. 1491. [Tkač.]

Sabastos s. Sebastos.

Sabat s. Saba Nr. 3.

Sabate. Front. de aquis 71 und Colum. VII 16 nennen in Süd-Etrurien den *lacus Sabatinus,* heute Lago di Bracciano (dieser Name zuerst im 14. Jhdt.). Eine andere Namensform haben Festus [Paulus p. 342 (343), der die Tribus Sabatina erklärt als *a lacu Sabate dicta*], Strab. V 226 (*Σαβάτα*), Sotion (*Σάβατος*, vgl. u.) und die Quelle des Silius Italicus VIII 490 (*Sabatia stagna*). Eine Sonderbezeichnung für die östliche Ausbuchtung des Sees findet sich Digest. XVIII 69, wo von dem Ankauf des Lacus Sabatene Angularia und einem Uferstreifen daselbst die Rede ist. Der Name Angularia ist abzuleiten von *anguilla* (= *ἔγχελυς*), weist also auf den Aalfang in dem noch heut fischreichen See; das heutige Anguillara hat den Namen bewahrt. Der Gesamtname des Sees ist von Nissen (Ital. Landesk. II 357. Gröhler Ursprung u. Bedeutung d. französ. Ortsnamen I 8. Heidelberg 1913) mit Recht mit der (ligurischen) Wurzel *Saba-* zusammengestellt, die damit zusammengesetzten Namen in Ligurien (Lagune) und Unteritalien (Flüsse) weisen auf eine Bedeutung des Namens als ‚Wasser' (vgl. die Zusammenstellung bei Mommsen Unterit. Dial. 293). Der See selbst ist im 17. Jhdt. (Desjardins Zur Tab. Peut. 140, 2) wasserreicher geworden, so daß heut die alte Straßenverbindung Vigna Campagna–Trevignano unter Wasser steht.

Schwierig ist die Fixierung des alten Ortes S., den die Tab. Peut. nennt (Rav. IV 36: *Sabbatis,* vgl. Guido 50): *ad novas? | sabate co | foro clodo.* Sicher sind bisher folgende Identifikationen: Angularia = Anguillara (CIL XI 3773—3776. Nibby Analisi I 148); ad Novas = S. Bernardino (gesichert durch die Entfernungsangabe von Vacanae = Baccano); Forum Clodii = S. Liberato (Fund von 1888: Not. d. scavi 1889: erbaut auf den Resten einer antiken Villa, CIL XI 502). Es bleibt also für S. die Strecke S. Bernardino–S. Liberato. Man könnte wohl mit Nissen (vor ihm Desjardins a. a. O.) aus der oben erwähnten Tatsache, daß ein Teil des Sees einen Sondernamen (Sabatene Angularia) führt, diese sich doch irgendwie als Sonderteil markierende Bucht im Osten zwischen Trevignano und Anguillara ansetzen, würde dann also S. mit Trevignano (so zuerst Cluver Ital. ant. II 524, dann mit Gründen Desjardins Tab. Peut. 140, 2) gleichsetzen müssen, da der andere Ort festliegt. Indes ist es nicht nötig, diesen Doppelnamen dadurch zu erklären, daß durch Nennung zweier Orte eine Bucht abgesondert werden sollte, das kann auch im Sinne einer Urkunde vom 27. Mai 1320 (Nibby Analisi I 144) verstanden werden: *lacus Anguillariae qui dicitur Sabbatinus.* Da sich aber im Westen von Trevignano Stadtmauerreste finden (Nibby Analisi I 314. Desjardins a. a. O. CIL XI 3299), so stände trotzdem nichts im Wege, hier S. anzusetzen (der Name Trevignano freilich weist auf Entstehung aus einem Fundus). Es hat nun aber Cuntz (Österr. Jahresh. II 1899, 80ff.) mit großer Wahrscheinlichkeit gezeigt, daß das rätselhafte *co* der Tabula (vgl. o.) aus einem Mißverständnis des Zeichens für *mille* ∞ entstanden ist, also 1000 p. bedeute. Demnach hätten wir S. 1000 p. von Forum Clodii = S. Liberato zu suchen. Sieglin, der auch hier wieder dem von K. Müller beratenen Atlas of the ancient world von Smith folgt, setzt daher S. bei Liberato an (wie als erster Holstenius, dann auch Westpfahl), wogegen sich Cuntz a. a. O. wendet, da der Ort auf einem für die Verteidigung ganz ungeeigneten Berghang liegt, den rings höhere Punkte beherrschen. Für ihn ist also S. nicht der alte Name von Forum Clodii (vgl. o.), für das das Terrain als Straßenstation sehr geeignet war. Da weder der M. Colle noch der M. Perpignano noch die Rocca bei Trevignano Stadtreste zeigen— nur die Vigna grande hat nach Cuntz a. a. O. Ruinen einer Villa und einer Badanlage — so leugnet Cuntz

überhaupt die Existenz einer Ortschaft S. und behauptet, daß die Tabula den See, nicht den Ort meine; der dann sonst übliche Zusatz *lacus* könne, wie er nachweist, auch fehlen. Vermutlich habe nach dem See eine Fähre am M. Colle an der Via Clodia den Namen S. geführt. Hier würde auch ich den Ort suchen, dessen Existenz zu bestreiten ich aber nicht geneigt bin, doch fehlen hier bisher die beweisenden Funde.

Folgt man der Erklärung von Cuntz nicht und deutet das *co* etwa wie Desjardins als *compendium*, so ist nichts dagegen, S. bei Trevignano anzusetzen.

Wie schon oben erwähnt, ist das Niveau des Sees im 17. Jhdt. gestiegen; im J. 1609 ist die Acqua Paolina auf Befehl des Papstes Paul V. begonnen und 1674 unter Clemens X. bis zum See geführt worden. 1799 war das Werk ganz beendet. Die Folge dieser Anlage war die Niveausteigung des Sees und Straßenüberschwemmung, Nibby Analisi III 290. Aus dem Altertum sind uns aus Frontin. de aquis 71 (*ex lacu Alsietino et deinde circa Careias ex Sabatino*) und 11 zwei Wasserleitungsanlagen bekannt, die auch Publius Victor und der Verfasser der Vita des Papstes Hadrian (Desjardins a. a. O.) nennen. Nun heißt es bei Sotion (frg. XLI Westermann 190) *ἐν Ἰταλίᾳ λίμνη Σάβατος* (W. *Σάκατος*) *καλουμένη ἐστίν, ἧς ὅταν τὸ ὕδωρ διανγὲς γένηται, καταφαίνονται ἐν τῷ βυθῷ θεμέλιοι πολλοὶ καὶ ναοὶ καὶ πλῆθος ἀνδριάντων · φασὶ δὲ οἱ ἐπιχώριοι, πόλιν ποτὲ οὖσαν καταποθῆναι.* Ob man, wie Desjardins will, daraus schon auf damalige Überschwemmung von Uferstrecken durch die Anlage der Aquädukte schließen kann, erscheint mir fraglich.

Nach dem Gewässer (vgl. Aniensis: benannt nach dem Arrone bei Anguillara usw.) führt auch die Tribus Sabatina (vgl. Fest. a. a. O.) ihren Namen. Die Aufnahme dieser Tribus erfolgte im Verein mit der Stellatina, Tromentina, Arniensis (vgl. o.) nach der Niederwerfung Veiis, daraus ergibt sich die Etruskisierung der von mir nicht geleugneten Stadt S.

Literatur. Nissen Ital. Landesk. II 351f. Cuntz Österr. Jahresh. II 1899. R. Kiepert FOA XX 6. Desjardins Tab. Peut. 140. Karte: Ital. Generalstabsk. Nr. 143, II NO. S. O. III NE 1:25 000. Carta idrograf. Prov. di Roma. ‚Bracciano' F. 143. 1:100 000 Rom, Ackerbauministerium: danach die Skizze.

[Philipp.]

Sabatene Angularia s. Sabate.

Sabatha. 1) Nur von Plin. n. h. VI 154 unter den sabäischen Städten am Roten Meere erwähnt. Weder die Form des Namens steht sicher (var. *Sabatra, Sabratha*; letzteres bezeichnete Mordtmann ZDMG XLIV 185 als ‚vielleicht richtiger') noch auch die Lage der Stadt. Die Annahme von Klotz (Quaestiones Plinianae [in Sieglins Quellen und Forschungen XI] 1906, 22), daß S. mit dem von Plin. VI 155 erwähnten *Sabota* identisch sei, ist unhaltbar. Denn S. war nach Plinius' ausdrücklichem Zeugnis eine Sabäerstadt *in Rubro litore*, Sabota dagegen im Binnenlande gelegen und die Hauptstadt von Hadramūt (s. den Art. Saba Nr. 1 o. S. 1440. 1460 und Sabbatha). Eine solche Zusammenstellung hat schon Glaser (Skizze der Geographie Arabiens II 1890, 87) zurückgewiesen. Sprenger (Die alte Geographie Arabiens 1875, 252) identifizierte S. mit Sambrachate (angeblich = Samrahat), nach Plin. VI 151 eine Küstenstadt gegenüber der gleichnamigen Insel, erklärte S. für Gazān und die ihr vorgelagerte Insel für die kleine Farasāninsel und bezeichnete *Sambracatha* als die richtige Lesart. Letztere Behauptung findet keine Stütze und auch der Ansatz von S. ist sehr unsicher. Glaser billigte Sprengers Identifikation von S. mit Sambrachate, erklärte S. als ‚offenbar verschrieben für *Simbracha* = *Simrāḥa* und lokalisiert es (33. 38f. 87. 100. 138) in der Nähe von Lohaija. Die Lesung *Simbracha* entfernt sich zu weit von den hsl. Spuren, wenn auch *Šimrāḥa* zugrunde liegen mag; Glaser selbst bemerkt 88 zu S.: ‚lies *Sabracha*'. Dem vermutlichen arabischen Etymon (darüber Glaser 38) kommt von den angeführten Varianten *Sabratha* noch am nächsten, und dieses verdient auch den Vorzug. Die Lokalisierung bei Lohaija bleibt wahrscheinliche Vermutung. [Tkač.]

2) s. *Μείναι Σαβαθά.*

Σαβάθρα s. Sabrata.

Sabatia s. Vada Sabatia.

Sabatina tribus s. Sabate.

Sabatinca heißt im Itin. Ant. Aug. 276, 8 ein Rastort in Noricum am Reiseweg Aquileia–Virunum (bei Mariasaal auf dem Zollfeld nördlich von Klagenfurt)–Lauriacum (Lorch bei Ens) zwischen Virunum und Ovilava (Wels), während Tab. Peut. an der entsprechenden Stelle einen Rastort Surontium (*Surontio*) verzeichnet. Die Ortschaft S. lag in der Nähe von Rottenmann in Steiermark (bei Trieben). Mommsen CIL III 2 p. 618. 682. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1265 (‚ligurisch'). 1678. Kieper FOA XXIII Cl. [Keune.]

Sabatini. Im J. 210 ergaben sich nach Liv XXVI 33, 12 *omnes Campani, Atellani, Calatini S.* den Römern, die darüber Beschluß fasser Gemeint sind wohl die Anwohner des Sabbat eines bei Benevent in den Calore mündende im Altertum nicht genannten Flusses. Da de Name indessen die häufige (‚Wasser' bedeutende Wurzel (s. den Art. Sabate) enthält, ist ein eindeutige Identifikation nicht möglich. Nisse Ital. Landesk. II 715. 811. [Philipp.]

Sabatinus lacus s. Sabate.

Sabatus s. Sabutus.

Sabaudia, Sabaudus s. Sapaudia, Sapaudus.

Sabazios (*Σαβάζιος*), ein phrygischer Got dessen mit Mysterien verbundener Kult vereinze auch in der griechischen Welt, weit stärker i römischen Kaiserreich Verbreitung gefunden ha

Literatur: Georgii in Paulys R.-E. Peterse in Ersch u. Grubers Encycl. LXXXII 298. I normant Rev. arch. 1874, 300. 380. 1875, Preller-Robert Griech. Myth. I 701. Blinke berg Archäol. Studien 1904, 66. Gruppe Grie Myth. u. Rel.-Gesch. 1532; grundlegend und schöpfend Eisele in Roschers Myth. Lex. IV 2 danach derselbe N. Jahrb. XII (1909) 620; K zarow Prinoss kjmj starata isstoriä na Ssop (Beitrag zur antiken Geschichte von Sofia), Sc 1910, 49; Cumont bei Daremberg-Saglio IV 2, 9

I. Name.

Unter den verschiedenen von Eisele in Roschers Myth. Lex. a. a. O. aufgezählten Namensformen begegnet am häufigsten *Σαβάζιος* (*Sabazius*). Der Genetiv *Sabazis* der Vincentiusinschrift CIL VI 142 und der Dativ *Sabazi* Bull. com. XVII (1889) 437 = Not. d. scavi 1889, 225 und Not. 1892, 344 = CIL VI 4. 2. 30948 sind nichts als Belege für die aus Inschriften genugsam bekannte Vermengung der Deklinationsformen im späten Vulgärlatein. Die Kurzform *Σάβος* (Hesych. s. *Σαβάζιος*. Phot. s. *Σαβούς* 495, 10) scheint vornehmlich liturgisch verwendet worden zu sein (vgl. Plut. quaest. conv. IV 6, 2 p. 671 F und hym. orph. 49, 2) und diente wohl deshalb nach der in Mysterienkulten üblichen Übertragung auch zur Bezeichnung der Verehrer des Gottes (Plut. a. a. O. Schol. Arist. av. 874; Lys. 389; vesp. 9. Harpocr. u. Phot. s. *Σαβοί*; Eustath. zu Od. II 16; vgl. Rohde Psyche[2] II 14, 4), wie der ihm heiligen Orte (Schol. Arist. aa. OO.) und seiner orgiastischen Feier (Hesych. s. *σάβος*). Aus der Schreibung *Σαονάζιος, Σανάζιος, Σαάζιος* u. ä. der phrygischen Inschriften (s. u. III 1) hat Kretschmer Einl. in d. Gesch. d. griech. Sprache 195 unter Hinzuziehung des thrakischen *Σαύαδα* (Hierocl. synecd. 47, 4 b) und der makedonischen *Σανάδαι* (Hesych. s. *Σανάδαι, Σοιδηύδεις*. Cornut. 30) einen phrygisch-thrakischen *W*-Laut als Vorgänger des griechischen *β* erschlossen (vgl. Usener Göttern. 44). Die durch Alex. Polyh. bei Macrob. I 18, 11 (Arnob. V 21. Firm. Mat. 10) und durch Inschriften (s. u. III 14. 15) bezeugten Formen *Sebadius* und *Σεβάζιος* erklärt Cumont Compt. rend. Acad. 1906, 67, auf einem von Kretschmer a. a. O. 196, 1 gewiesenen Wege weitergehend, als Angleichung an die für jüdische Proselyten übliche Bezeichnung *σεβόμενοι* oder *σεβαζόμενοι* (vgl. dazu u. VIII).

Zur Deutung des ihnen als phrygisch geltenden Namens verweisen die Alten einstimmig auf den von Demosth. de cor. 260 (vgl. Eupolis *βάπται* frg. 84 Kock) überlieferten Kultruf *εὐοῖ σαβοῖ*, am ausführlichsten der von Eisele in Roschers Myth. Lex. IV 235 dem 3. oder 2. vorchristl. Jhdt. zugewiesene Historiker Amphitheos von Herakleia im Scholion zu Arist. av. 874 (vgl. Harp. s. *Σαβοί*) *τυχεῖν δὲ τῆς προσηγορίας ταύτης* (scil. *Sabazios*) *παρὰ τὸν γιγνόμενον περὶ αὐτὸν θειασμόν· τὸ γὰρ εὐάζειν οἱ βάρβαροι σαβάζειν φασίν*; daraus Schol. Arist. Lys. 389, Suid. und Etym. M. s. v., ähnlich Schol. Demosth. z. a. O. Gegenüber modernen sprachwissenschaftlichen Erklärungsversuchen (Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien CXXX [1894] 43: *Σάβος* aus *tva-vo* von der Wurzel *tū* ‚schwellen, stark sein', *εὐοῖ σαβοῖ* ‚Wohlergehen, Heil'. *Σεβάδιος* ‚der Gedeihen und Heil Schaffende' gleich *Σωτήρ, Σώζων*. Usener Göttern. 44: *Σαβάδης, Σαβάδιος*, wie *Σανάδαι* von der Wurzel *sū* ‚stürmen, heftig bewegen' gebildet, der Führer des dionysisch-orgiastischen Zuges seiner Verehrer; Kretschmer a. a. O.: der Gott der Savaden = Silene) scheint Zurückhaltung empfohlen.

II. Wesen und Heimat des Sabazios nach der sekundären antiken Überlieferung.

Durch Eiseles verdienstvolle Arbeit liegen zwei Hauptadern sekundärer Überlieferung zutage. Die eine führt S. als fremden, nach überwiegender Ansicht phrygischen Gott: Als Eindringling im griechischen Olymp ist er beliebter Zielpunkt für den Spott eines Aristophanes und Lukian; *τὸν Φρύγα, τὸν αὐλητῆρα, τὸν Σαβάζιον* klang es verächtlich in den Horen (Schol. Arist. av. 874 = frg. I 566 Kock, vgl. auch vesp. 9 mit Schol. und Hesych. s. v.), auf deren Inhalt Eisele a. a. O. 234 in ansprechender Vermutung auch Cic. de leg. II 15 bezieht: *novos vero deos et in his colendis nocturnas pervigilationes sic Aristophanes vexat, ut aput eum Sabazius et quidam alii dei perigrini iudicati e civitate eiciantur*; vgl. Strab. X 3, 18. Lukian gießt seine Satire aus über Mithras, Korybas, Attis und S., *τοὺς μετοίκους τούτους καὶ ἀμφιβόλους θεούς* (deor. conc. 9; Icaromenipp. 27). In die phrygische Religion weist den S. auch Strab. a. a O. und X 3, 15, dazu die Kirchenväter Clem. Alex. coh. ad gent. II 15 und Arnob. V 20.

Nach Ansicht der zweiten Gruppe antiker Autoren ist der von den Phrygern, nach Schol. Arist. vesp. 9 (vgl. Alex. Pol. bei Macrob. I 18, 11) von den Thrakern, S. genannte Gott identisch mit dem griechischen Dionysos und teilt mit ihm den orgiastischen Charakter seines Kultes. Ausnahmelos wird diese Theorie von den Lexikographen vertreten (Schol. Arist. Lys. 389. Harpocr. s. *σάβοι*. Hesych. Phot. Suid. Etym. M. Eustath. zu Il. XVI 617), wohl nicht zuletzt dank der bestimmten Form, in der sie der oben erwähnte Amphitheos, vielleicht ihr Urheber, ausgesprochen hat: *φαίνεται γὰρ ἐξ ὧν εὑρίσκομεν συλλογιζόμενοι πολλαχόθεν, ὅτι Διόνυσος καὶ Σαβάζιος εἷς ἐστι θεός* (Schol. Arist. av. 874); in demselben Fahrwasser scheint auch Plutarch zu laufen, quaest. conv. IV 6, 2 p. 671 F. Nach welchem Prinzip sich mit dieser Gleichsetzung die Mythologen abgefunden haben, lehrt Diod. IV 4, 1 (vgl. Schol. Luk. deor. conc. 9. Lydus de mens. IV 51) *μυθολογοῦσι δέ τινες καὶ ἕτερον Διόνυσον γεγονέναι πολὺ τοῖς χρόνοις προτεροῦντα τούτου· φασὶ γὰρ ἐκ Διὸς καὶ Φερσεφόνης Διόνυσον γενέσθαι τὸν ὑπό τινων Σαβάζιον ὀνομαζόμενον* (dazu Bethe Quaest. Diod. myth. 32, auch unten V) und Cic. nat. deor. III 25 (dazu Kern Herm. XXV [1890] 13), während Mnaseas von Patrai ihn kurzerhand für einen Sohn des Dionysos erklärte (Harpocr. Hesych. Phot. Suid.) Die preziöse Weisheit des Alex. Polyh. bei Macrob. a. a. O. *item in Thracia eundem haberi solem atque Liberum accepimus, quem illi Sebadium nuncupantes magnifica religione celebrant* erfährt Bestätigung durch die monumentale Überlieferung (III 15; s. auch VI). Zwischen den Meinungen zu entscheiden ermöglicht erst die Kenntnis des gesamten Materials.

III. Die Kultstätten des Sabazios.

Die Gesamtheit der lokal bestimmbaren Überlieferung umfaßt außer den literarischen und inschriftlichen Zeugnissen eine erhebliche Zahl von Denkmälern des Kleinhandwerks, deren Zugehörigkeit Blinkenberg überzeugend erwiesen hat und unter denen die im folgenden Abschnitt näher besprochenen Bronzehände eine besondere Rolle spielen. Stil und Ausführung schließt sie im ganzen zu einer Gruppe zusammen und deutet in der Hauptsache auf das 1. und 2. nachchristl. Jhdt. (Blinkenberg 117), während die In-

schriften nur vereinzelt über das 2. Jhdt. unserer Zeitrechnung hinaufreichen. Aber Umfang und Bedeutung der Quellen wächst, je mehr wir uns dem Ende der antiken Welt nähern (Eisele N. Jahrb. 1909, 622).

1. An Zahl der Belege steht Kleinasien und in ihm wiederum die phrygische Landschaft wie in der literarischen so in der monumentalen Überlieferung an erster Stelle. Als ein engeres Kultzentrum Phrygiens erweist sich die Gegend der ormelischen Gemeinde nahe der pisidischen Grenze um die Orte Tefeni, Karamanli, Sazak; aus Karamanli stammt die von Ramsay Cities and bishoprics of Phrygia I 290 n. 127 = Papers of the Americ. School II n. 44 und 46 veröffentlichte Weihung der *μύσται τοῦ Διὸς Σαοναζίου ὑπὲρ σωτηρίας αὐτῶν καὶ τοῦ δήμου Ὀρμηλέων* aus dem J. 207/8 n. Chr. und die Fortführung der Mystenliste Ramsay a. a. O. 310 n. 127 = Papers II n. 44 B, aus Tefeni die Widmung eines Collegiums von sechs S.-Priestern Ramsay 288 n. 125 = Papers II n. 59, aus Sazak ein Altar, dessen Reliefs auf S.-Dienst bezogen werden, Collignon Bull. hell. II (1878) 55, vgl. Foucart Des assoc. relig. 76. Ramsay 293. In demselben Bezirk, nahe Aghlankői, südlich von Themisonium fand sich die Inschrift des *Μῆνις Ἀπολ(λ)ωνίου*, des *ἱερεὺς Δήμητρος καὶ Σαοάζου κὲ[...* Bull. hell. XXIV (1900) 61 = Papers II n. 37 = Amer. Journ. of Arch. III (1887) 363, und aus dieser ergänzt sich eine Widmung aus dem wohl auch benachbarten Kaldjik, auf dessen Boden Ramsay das antike Alastos wiederfinden will: *Μῆνις δὶς Μενάνδρου καὶ Καικαβὶς .... ἱερεῖς Δήμητρος [καὶ Σαοάζου* Ramsay 305 n. 101 = Papers II n. 81. Für Laodikeia, Apameia und Synnada erschließt Eisele in Roschers Myth. Lex. IV 236 S.-Kult aus den Typen der zwischen 189 und 133 dort geschlagenen Kistophoren (Cat. of greek coins in the Brit. Mus. Phrygia Taf. I 1, danach bei Eisele a. a. O. 237), für Hierapolis vgl. Drexler Roschers Myth. Lex. s. Meter II 2. 2878. (Die von Eisele a. a. O. Dionysopolis zugewiesene Inschrift Journ. hell. Stud. X [1889] 225 gehört nach Sandal in Lydien [s. u.]). Blaundos ist Fundstätte eines Reliefs mit S.-Opfer und der Aufschrift *Μένανδρος Ἀθηνοδώρου Διὶ Σααζίωι εὐχήν* (Conze Reisen a. d. Inseln d. thrak. Meeres 98, s. u. IV 1). Für den Kult von Alia spricht die Ursprungslegende der *Ὀφιογενεῖς* bei Aelian de anim. XII 39 und der Men-S.-Typ der traianischen Prägung, Cat. of greek coins Brit. Mus. Taf. VI 5 (vgl. Procl. in Tim. IV 251 C), der auf Münzen von Grimenothyrai a. a. O. Taf. XXVIII 1 wiederkehrt. Die aus dem gesammelten Material erwiesene Tatsache, daß die Quellen für Dionysoskult in Phrygien spärlicher fließen als in anderen Provinzen Asiens, hat schon Quandt De Baccho ab Alex. aet. in Asia min. culto, Diss. Hal. XXI 215 aus der Vorherrschaft des S. erklärt, wie ja auch hym. orph. 48 S. angerufen wird *Φρυγίης μεδέων*.

2. Die lydischen Zeugnisse stammen ausnahmelos aus dem Gebiet der Maeonen, die Kretschmer Einleitung 384 aus sprachlichen Gründen als einen Zweig des phrygischen Volkes in Anspruch genommen hat. Die noch nicht sicher festgelegte *Κολοηνῶν κατοικία* weihte im J. 101 n. Chr. das bedeutsame Relief mit dem Einzug der S.-Statue, Wagener Mém. cour. par l'ac. de Belgique XXX (1861) 3 n. 1 (s. u. IV 3). Besonders reich ist die Gegend des heutigen Kula vertreten, durch die wohl im 1. Jhdt. *Μητρὶ Ἴπτᾳ καὶ Διεὶ Σα[βαζίῳ* ... errichtete Marmorstele von Gjölde (Keil und v. Premerstein Bericht über eine zweite Reise in Kleinasien 96 n. 188 Abb. 58 = *Μουσ. κ. βιβλιοθ.* 1880, 169 n. *τιβ'*), deren Kultverbindung die der orphischen Hymnen 48 und 49 bestätigt, und durch drei Zeugnisse aus Sandal: die Weihung eines Freigelassenen zugunsten seines früheren Herrn: Buresch Aus Lydien 78 = *Μουσ.* 1880, 171 n. *τμζ'*, dazu die Sühneinschrift des Hierodulen Trophimos, der eine Stele errichtet *ἐπιζητήσαντος Διὸς Σ[αβ]αζίου διὰ τὸ κολάσεσθε αὐτόν*: Journ. hell. Stud. X (1889) 225 n. 17 = *Μουσ.* 1880, 167 n. *τλγ'* und des Aur. Stratonicus mit der verwitterten Darstellung seines Frevels gegen den heiligen Hain des Zeus S. und der Artemis Anaitis; Keil und v. Premerstein a. a. O. 100 zu n. 197 = *Μουσ.* 164 n. *τλβ'*. Neue Funde dieser Gegend sind eine hellenistische Stele aus Maionia *Ἡρακλείδης ... Διὶ Σαβαζίῳ εὐχήν* (Keil und v. Premerstein 83 n. 168) und ein Fragment des 1. oder 2. Jhdts. aus Üschümüsch, 10 km nördlich von Saïttai (a. a. O. 113 n. 218). Das in Alaschehir-Philadelphia zutage getretene Opferrelief von Neaule (Keil und v. Premerstein 4 zu n. 168 = *Μουσ.* 1875, 120 n. *κα'*) *Διὶ Κορυφαίῳ Δία Σαουάζιον Νεαυλείτην Πλουτίων Πλ. Μαίων εὐχήν* gehört wahrscheinlich in den aus den orphischen Hymnen bekannten engeren Kultbezirk des Tmolos (Rayet Bull. hell. I [1877] 308).

3. Für Kult in Karien liegen zwei leider fragmentarische Zeugnisse vor: in Mylasa weiht ein *ἱερεὺς Σαβαζίου καὶ τῶν Ἀσ[.....τ]ὸν ἀνδριάντα Διονύσωι καὶ τῶι δήμωι*, Bull. hell. V (1881) 106 n. 8; auf einem kleinen Altar aus Yaikin, 12 km südwestlich von Aphrodisias, wo Paton das alte Plarasa ansetzt, liest man noch *κατὰ προφήτειαν θεοῦ Σαν[αζίο]υ*, Journ. hell. Stud. XX (1900) 75 n. 4 = Bull. hell. XIV (1890) 610 n. 5.

4. In Pergamon hat S. durch zwei Erlasse Attalos II. und Attalos III. aus dem J. 135/4 (Fränkel Inschr. v. Perg.) den Schutz des Herrscherhauses gefunden. Der erste besetzt das erbliche Priesteramt, der zweite bestimmt den von der Königin Stratonike aus ihrer Heimat Kappadokien eingeführten Gott zum Kultgenossen der Athena *νικηφόρος* (vgl. v. Prott Athen. Mitt. XXVII [1902] 163 und Fränkel z. d. Inschr.) und regelt seinen Gottesdienst. Diesen religionsgeschichtlich wertvollen Dokumenten stellt sich als erstes direktes Zeugnis des pergamenischen Kultes neuerdings die Basis eines Weihgeschenkes zur Seite mit der Widmung *Σαβαζίῳ Φιλωτέρα Ἀμυνίου κατ᾽ ἐπιταγήν*, Athen. Mitt. XXXIII (1908) 302.

5. In der schon von Boeckh CIG III 3791 verzeichneten Altaraufschrift von Pantichion in Bithynien aus dem J. 206 n. Chr. ist durch die Neulesung von A. Koerte Athen. Mitt. XXIV (1899) 425 die Konjektur *παγκοίρανος* endgültig beseitigt und dafür festgestellt *θεῷ Σαβαζίῳ Παυσαγάνῳ*, worin Koerte wohl mit Recht einen lokalen Beinamen des Gottes erblickt.

6. *Σόατρα* in Lykaonien (Strab. XII 6; *Σαίατρα* Ptolem. V 4, 9; *Σαύαδα* Hierocl. synecd. 47, 4b; *Savatra* Tab. Peut.; vgl. Österr. Jahresh. 1903 Beibl. 59ff. 67) mag nach dem Gotte genannt sein (Perdrizet Bull. hell. XX [1896] 475).

7. Aus Attaleia in Pamphylien stammt die Votivhand im Louvre: Blinkenberg a. a. O. 77 E 16.

8. Über die Sabbatisten in Kilikien vgl. Eisele a. a. O. 238 und u. Abschn. VIII.

9. Für Kappadokien ist S. durch die pergamenischen Erlasse als Schutzgott des Herrscherhauses erwiesen. Über die Hypsistarier in Kappadokien s. Gregor. v. Naz. orat. XVIII 5 (Migne PG 35. 990) und u. VIII.

10. Unter den Inseln des Ägäischen Meeres ist Thera vertreten durch eine Votivtafel des 2. Jhdts. n. Chr., IG XII 3, 442, Sikinos und Delos durch je eine Weihung, CIG add. 2447c und Bull. hell. XXXIII (1909) 511.

11. Auf dem griechischen Festland begegnet in der Hauptstadt der Argolis die Grabschrift eines *ἱερεὺς] Διὸς Σεβαζείου* IG IV 649 und im Asklepieion in Epidauros die Widmung des *πυροφορήσας* Menophilos aus dem J. 186 n. Chr.

12. Von der Bekanntschaft der Athener mit S. gibt das älteste Zeugnis der Spott, den schon die alte Komödie mit Vorliebe gegen das auffallende Treiben seiner Verehrer richtete (Arist. av. 874; Lys. 389; vesp. 9 mit Schol.; *ὧραι* frg. 566 Kock, dazu Cic. de leg. II 15. Strab. X 3. 18). Bereits zu Beginn des folgenden Jahrhunderts aber führte ernster religiöser Widerspruch gegen die neuen Mysterien, gewiß von eleusinischen Kreisen geschürt, zu Prozeß und Verurteilung der S.-Priesterin Ninos (Demosth. de f. leg. 431, 25 m. Schol. Dion. Hal. de Dinarch. 313 Us.-Rad. Joseph. adv. Ap. II 37). Wenn auch bereits in Aischines' Jugend wieder die von Demosth. de cor. 259 geschilderte öffentliche Kultübung möglich war, so scheint es doch, daß der Gott der staatlichen Anerkennung dauernd entbehrt und in das Weichbild von Athen keinen Einlaß gefunden hat; dem Peiraieus entstammt die Widmung der *ἱεροποιοί* aus dem J. 342 (IG II 1326) und die gegen Ende des 2. Jhdts. v. Chr. aufgezeichnete Liste der Gemeindemitglieder, IG II 5, 626b.

13. Für Makedonien liefern die Benennung der Silene als *Σανάδαι* (Hesych. s. *Σανάδαι, Σοιδηνδεῖς*. Cornut. 30. s. o. I), der Ortsname Sabatia (Kiepert FOA XVI 3) und der Makedonier *Σαβαταρᾶ* in einer delphischen Inschrift vom Ende des 4. Jhdts. (Bull. hell. XX [1896] 473 und Perdrizet a. a. O. 475, zum Ganzen Baege De Macedonum sacris, Diss. Hal. 1912, 81. 90) schwache Beweise. In nächste Beziehung zum S.-Kult setzt Eisele a. a. O. 252 das Relief aus Palatitza, dem antiken Balla (Heuzey Miss. en Macéd. Taf. 13, 1 S. 217; vgl. auch Eisele 253 zu Plut. Alex. 2). Dem *θίασος* im Peiraieus gehören zwei Makedonier an.

14. Die Zeugnisse aus Thrakien und Moesien zeigen auffallend häufig den Gott in lokale, durch Beinamen gekennzeichnete Erscheinungsformen differenziert. Sämtlich der Kaiserzeit angehörend, fließen die Quellen besonders reichlich für das Gebiet der thrakischen Serder (vgl. die eingangs erwähnte Monographie von Kazarow, in deren Anhang die Inschriften aus der Gegend von Serdica (Sofia) abgedruckt sind). Der Priester Aurelius Dizas errichtet *Κυρίῳ Σαβαζίῳ Ἀθυπαρηνῷ* einen Tempel, Kalinka Antike Denkm. in Bulgarien (1906) n. 185 = Arch. ep. Mitt. aus Öst.-Ung. 1891, 150 n. 25. Aus den Dörfern Buchovo und Mramor, nicht weit von Sofia, stammen die Weihungen des *βοηθὸς κορνικουλαρίων* Aurelius Astikos *Ἐπηκόῳ θεῷ Σεβαζίῳ Μητρικῷ*, Dobrusky Matériaux d'arch. en Bulg. V 1900, 82 (= Cagnat IGR 230 n. 679 und Weinreich Athen. Mitt. XXXVII [1912] 17 n. 78 in dem Aufsatz über *θεοὶ ἐπήκοοι*) und des Priesters Mokas an Zeus Sebazios: Archeol. Isphijsstiä na Nar. Museji I 160 n. 216 (= Kazarow a. a. O. 89 n. 72). Auf dem Gipfel Tschepan oder Petrov-Krest bei Dragoman 43 km nordwestlich von Sofia hat Kazarow liebenswürdiger Mitteilung zufolge (vgl. auch seinen Prinoss S. 50f. m. Abb. 7) den Grundriß und die Grotte des in den Felsen gearbeiteten alten thrakischen S.-Heiligtums (s. u. V) wiedergefunden, aus dem die Weihung des Soldaten der 2. parthischen Legion Aur. Mestrianos an *Κύριος Σαβάζιος* stammt, Kalinka a. a. O. n. 184 = Arch. epigr. Mitt. 1886, 239 n. 3. Noch heute wallfahren die umwohnenden Bauern alljährlich am Tage des heiligen Petrus (29. Juni julian.) nach dem Gipfel, schlachten Lämmer, die der Priester mit einem Gebet segnet, und setzen sich dann zum Opferschmaus. Ebenfalls an der Straße von Sofia nach Nisch wurde bei Pirot die interessante Altarweihung des *θίασος Σεβαζιανός* an den *θεὸς ἐπήκοος ὕψιστος* zutage gefördert, Arch.-epigr. Mitt. X (1886) 238 n. 2, Literatur bei Weinreich Athen. Mitt. XXXVII (1912) 18, s. auch S. 43. In Kespetli im Bezirk Nova Zagora zeugt doch wohl für eine Tempelrestitution das Fragment Arch.-epigr. Mitt. XVIII (1895) 119 aus dem 3. Jhdt. n. Chr., durch die wahrscheinliche Ergänzung *Διὶ Σεβαζίωι Ἀρσε[ληνῶι* (Seure Rev. arch. 1908, 44) bereits in das moesische Kultgebiet von Nikopolis ad Istrum (Jeni-Nikup) weisend (zur Geschichte der Stadt vgl. Seure Rev. arch. 1907, 275). Hier begegnet der *Κύριος ἐπήκοος Σαβάζιος Ἀρσιληνός*: Sbornik na narodni oumotvorenia etc. 1900, 79 (= Rev. arch. 1907, 2. 427, 3 und Athen. Mitt. XXXVII (1912) 18 n. 80) und auf der Ara der *Μουκαζένις Ἀβλουκένθου* der *θεὸς ἐπήκοος Σαβάζιος Ἀρσιληνός*, Sbornik a. a. O. und 1904, 55 (= Rev. arch. 1908, 2. 43 n. 44 und Athen. Mitt. a. a. O. n. 79). Denselben Namen setzt Seure Rev. arch. a. a. O. 44 n. 45 ein in die Inschrift Arch.-epigr. Mitt. X (1886) 241 n. 6 ..... *θεᾶς] Ἰδείας μεγάλης [μητρ]ὸ[ς] Διὶ Ἡλίῳ μεγά[λῳ κυρί]ῳ Σεβαζίῳ ἀγ[ίῳ Ἀρσιλη]νῷ Φλ. Ἀσια[νός*, neben der hier die Nachricht des Alex. Pol. bei Macrob. I 18, 11 stehe: *item in Thracia eundem haberi Solem ac Liberum, quem illi Sebadium nuncupantes magnifica religione celebrant, eique deo in colle Zilmisso aedes dedicata est specie rotunda, cuius medium interpatet tectum.* Den Beinamen *Ἀρσιληνός* führte der Gott doch wohl auch in der Weihung aus Nikopolis, Rev. arch. 1907, 2. 426 n. 18 (= Rev. ét. gr. 1908, 181. Athen. Mitt. a. a. O. n. 81), die der Herausgeber freilich gelesen hat: *Μουκάραλις Μένθου θεῷ ἐπηκόῳ Σα[β]α[δ]ίῳ Ἀρ | . . ναμ[η]νῷ*. Die Widmungen aus Pavlikieni im Bezirk von Niko-

polis (CIL III Suppl. II 12429) und aus dem östlich davon gelegenen Eski-Dzumaja (Dobrusky Mat. d'arch. en Bulg. VI [1907] 172 n. 219 [= Rev. arch. 1908, 352 n. 141]) gelten *Iovi Sabadio et Mercuro* (über die Kultverbindung s. Blinkenberg a. a. O. 105 und IV 3. VIII). Erwähnt sei hier noch der Stein der Equites singulares im unteren Moesien *I. O. M. deo Sabadio*, in Rom geweiht 241 n. Chr. (CIL VI 4, 2. 31164), und um des thrakischen Dedikanten willen die Bronzehand im Brit. Mus. (früher Samml. Londesborough), Arch. Anz. 1854, 440. 517 = Blinkenberg a. a. O. 72, 2 mit der Inschrift: *Ζουπόρας εὐξάμενος ἀνέθηκεν Σαβαζίῳ [θεῷ?] ἐπηκόῳ.*

Über den im Tanaisgebiet verehrten *θεὸς ὕψιστος* (Latyschew Inscr. regni Bosp. 246) s. u. VIII.

15. Italien: Aus der Notiz bei Val. Max. I 3, 2, der Praetor peregrinus des J. 139 v. Chr. habe die Juden ausgewiesen, *qui Sabazi Iovis cultu Romanos inficere mores conati erant*, erschließt Wissowa Rel. u. Kult. d. Römer[2] 376 nur, daß der Name des S. den Römern schon in republikanischer Zeit bekannt (vgl. auch Cic. nat. deor. III 23) und mit dem des Judengottes Deus Sabaoth vermengt war (Cumont Compt. rend. 1906, 67). Wirklich Fuß gefaßt hat S. wie die andern orientalischen Gottheiten erst unter dem Synkretismus der Kaiserzeit; die ältesten Bronzehände weisen ins 1. nachchristl. Jhdt. (Blinkenberg a. a. O. 117), die Inschriften nicht über das zweite, zumeist ins dritte. Die überwiegende Mehrheit der Zeugnisse entstammt dem stadtrömischen Gebiet: der oben erwähnte Stein der Equites singulares im unteren Moesien aus dem J. 241 CIL VI 4, 2. 31164, die zwei Weihungen des Q. Nunnius Alexander an Iuppiter Sabazius CIL VI 429. 430, der Cippus des M. Caerellius Sossius, geweiht *Iovi Sabazo* (sic) *optimo et Fortunae Sanctae* Not. d. scavi 1905, 363, das Fragment a. a. O. 30950 und die vielbesprochene Grabinschrift des Vincentius, des *numinis antistes Sabazis* CIL VI 142. Bei der Freilegung eines antiken an den kapitolinischen Fels angelehnten kleinen Heiligtums, wahrscheinlich des S. (Borsari Not. d. scavi 1892, 343), kam eine Victoriastatuette (vgl. den sog. Aesculap von Aegina unten IV 6) zutage, von Attia Celerina geweiht *Sancto deo Sabazi* CIL VI 4, 2. 30948, und die Votivinschrift des M. Furius Clarus, durch die eine Mercurstatue und ein Altar (?) geschenkt werden *Sancto invicto Sabazi*. Nach Rom gehören überdies die Votivhände Blinkenberg C 5. E 1 u. 14. In Ostia, ebenfalls in einem kleinen Grottenheiligtum (Vaglieri Compt. rend. 1909, 184), fand sich die Dedikation des L. Aemilius Fuscus an Iuppiter S., Ephem. epigr. IX 439 (= L. R. Taylor The cults of Ostia, Pennsylvania 1912, 93). Die übrigen Fundstätten von S.-Monumenten auf italischem Boden sind: Praeneste: *Deo magno Silvano Marti Herculi Iovi Zabasio* CIL XIV 2894; Casinum: *L. Luccio . . . sacerdoti sacror. Savadior.* CIL X 5197; Pompeii: *Γάιος Ἰούλιος Ἡφαιστίων ἱερατεύσας τοῦ πολιτεύματος τῶν Φρυγῶν ἀνέθηκε Δία Φρύγιον* im J. 3 n. Chr. CIG III add. 5866 c; Luna CIL XI 1323. Aus Tibur stammt das Mithrasrelief mit den rätselhaften Worten *nama Sebesio* CIL XIV 3566. Über die angeblich in Bolsena gefundenen Bronzereliefs vgl. Blinkenberg 97, über die Bronzehände aus Resina, Pompeii Isola Farnese, Cortona, Cagli, Brescia, Vado (Vada Sabatia) in Ligurien Blinkenberg 116. Sardinien endlich ist Fundort der Bronzestatuette Arch. Anz. 1892, 111 n. 14 = Blinkenberg Fig. 41.

16. Von den nicht eben zahlreichen Belegen aus dem Westen des römischen Reiches entfällt ein verhältnismäßig großer Anteil auf das alte belgische Gebiet (Blinkenberg 115ff.): eine Bronzefigur aus Amiens (Rev. arch. 1894, 2, 374 Fig. 2 = Blinkenberg 99 c) und Bronzehände aus Sedan, Famars bei Valenciennes, Rumpst und Tournai (Blinkenberg A 6, B 3, E 30 und E 29 vgl. B 4). Das Rheinland und die Schweiz, die die Verbindung nach Italien vermitteln, sind vertreten durch die Militärinschrift aus Mainz *I. O. M. Sabasio conservatori* (= *σωτῆρι*) CIL XIII 2, 6708 (über Bronzefunde aus rheinischen Gräbern s. Blinkenberg 119ff.) und durch Votivhände von Avenches (Aventicum) und vom Gr. St. Bernhard (Blinkenberg B 5, E 12 und E 3), Frankreich durch die Hand aus Corseul (Côtes du Nord) Blinkenberg A 5 und die Silberplättchen aus Vichy (Auvergne) mit Darstellung des Gottes (s. u. IV 5) und der Inschrift: *Numin(i) Aug(usto) deo Iovi Sabasio G. Iul. Carassounus v. s. l. m.* CIL XIII 1, 1496.

17. Durch vereinzelte Zeugnisse von Votivhänden werden in den Kultbezirk einbezogen Sotin (Österreich), Zsena (Ungarn, Komitat Krassó) und das Gouvernement Jekaterinoslaw, Blinkenberg C 4, E 28, E 18.

Das Kartenbild des Verbreitungsgebietes der S.-Religion würde somit im allgemeinen zu dem stimmen, das Cumont für den Mithrasdienst entworfen hat und das sich in entsprechender Weise von den übrigen orientalischen Kulten der griechisch-römischen Welt zeichnen ließe; Eigenart unseres Bildes bleibt das Hervortreten der Landschaften Thrakien und Phrygien.

IV. Sabazios in der Kunst.

Die Kunstdenkmäler des Gottes, im 1. bis 3. Jhdt. n. Chr. entstanden, werden von Eisele a. a. O. 242 in zwei Gruppen zusammengefaßt, deren eine den rein phrygischen, die andere den griechisch-römischen Typ des Gottes repräsentiert.

1. Wir beginnen mit den Monumenten der zweiten Gruppe: Haltung, Gewandung und Ausstattung der Figur gemahnt an Zeus-Iuppiter; besondere Charakterisierung wird, wenn überhaupt, im Reliefgrund durch Symbole verliehen, die Benennung aber inschriftlich außer Zweifel gestellt.

Das Opferrelief von Blaundos (Conze Reisen auf d. Inseln d. thrak. Meeres Taf. 17, 7, danach bei Roscher Myth. Lex. IV 243, s. o. III 1) zeigt im Mittelgrund einen Altar neben palmenartigem Baum, an dem sich eine Schlange emporringelt; rechts zwei Adoranten, links thront in Chiton und Mantel ein unbärtiger Gott, in der Rechten ein Szepter, die Linke mit einer Schale gegen den Altar (unter den Kopf der Schlange) haltend.

Das Opferrelief von Nea Aule (Keil und v. Premerstein a. a. O. Abb. 43 = Bull. hell. I (1877) 308, s. o. III 2); ein stehender bärtiger Mann in Chiton und Himation, mit der Linken das Gewand haltend, spendet mit der Rechten

aus einer Schale in einen Krater, der von zwei anscheinend aus ihm trinkenden Schlangen umwunden ist. Hinter dem Krater wird ein Baum sichtbar, von dem sich eine Schlange gegen die Schale herabläßt.

Das Relief der *Κολοηνῶν κατοικία* aus dem J. 101 n. Chr. (s. o. III 2. Abb. bei Roscher Myth. Lex. IV 244) zeigt im Mittelgrund des oberen Streifens auf einer Erhöhung einen Altar und einen opfernden Priester, zur Rechten drei Adoranten, zur andern einen von zwei Pferden linkshin gezogenen zweirädrigen (Reise-) Wagen; darin sitzt eine männliche Gestalt, bartlos, in der Rechten die Zügel. Auf dem Rücken der Pferde ein Adler, unter ihnen eine Schlange, hinter ihnen, sie leitend, ein Mann mit Helm und Kerykeion, vor diesem eine Mondsichel. Im unteren Reliefstreifen 13 Adoranten zu den Seiten eines Altars, auf dem wohl Brote liegen und den ein Baum überragt. Th. Wiegand (s. Eisele a. a. O. 244) deutet die Darstellung auf den feierlichen Einzug der von Men (in Funktion des Hermes, s. o. Blinkenberg a. a. O. 105 und o. III 14) geleiteten neuen Kultstatue des S., wozu die Inschrift *Ἔτους ρπε .... ἡ Κολοηνῶν κατοικία καθιέρωσαν Διὶ Σαβάζιον* wohl stimmt.

Der Marmoraltar im Palazzo Merolli in Rom (IG XIV 1021 = Arch. Ztg. 1873, 63) zeigt auf dem einen der vier Seitenreliefs S. in langem Gewande stehend, mit thyrsosähnlichem Szepter, die Rechte zum Kopf erhebend, zwischen Zypresse und Pinie; die Inschrift der Frontseite *Πάρος Σαβαζίῳ δῶρον* sichert die Benennung.

Auf den Silberplättchen von Vichy in der Auvergne (s. o. III 16) steht S. mit Szepter und Blitz in einer Tempelfront, zu seinen Füßen ein Adler.

Durch die Attribute des Gottes weist bereits nach der zweiten Gruppe das Smaragdplasma des Berliner Museums (Abh. Akad. Berl. 1845, 353 n. 10 Taf. I 10, dazu Drexler in Roschers Myth. Lex. II 2, 2743 Anm.), das auch der Inschrift entbehrt: hier hält der Gott thronend in der Rechten einen Pinienzapfen und setzt den linken Fuß auf einen Widderkopf; eine Säule zur Seite des Sessels trägt ein Athena- oder Victoriaidol (vgl. III 15).

2. Von den unter 3 besprochenen Bronzehänden ausgehend und neben verwandten Monumenten auch Reliefs und sonstige Darstellungen des Gottes in den Kreis seiner Betrachtung hineinziehend, hat Blinkenberg durch Verarbeitung des gesamten Materials für den religionswissenschaftlich weit wertvolleren zweiten, eigentlichen S.-Typ feste Umrisse geschaffen: ungriechisch sind hier Gewandung und Attribute (neben Schlange besonders Widderkopf und Pinienzapfen), zumeist auch die Haltung der Figur, direkt nach Phrygien weist die charakteristische Kopfbedeckung der Mütze.

a) Rundfiguren sind eng verbunden mit den Bronzehänden; bärtig, in phrygischer Mütze und Kleidung, die Hand in der Segensgeste (s. u. 3) erhoben, die Füße auf einen Widderkopf stützend, sitzt der Gott im Innern der Hand von Resina (s. III 15. Blinkenberg Fig. 34. Roscher Myth. Lex. IV 245 Fig. 4) und der von Vado (Blinkenberg Fig. 35. 36). Von solchen Votivhänden stammen auch die Bronzestatuetten Blinkenberg 99 n. b—e und Fig. 41, Roscher Myth. Lex. IV 247 Fig. 7; nicht so sicher ist die ursprüngliche Bestimmung der Rundfigur des stehenden Gottes im Louvre (de Longperier Notice des bronzes antiques du mus. imp. du Louvre [1879] n. 442, abgebildet bei S. Reinach Répertoire II 478, 7; vgl. Drexler Roschers Myth. Lex. II 2, 2742), die bis auf Einzelheiten mit dem Kopenhagener Relief (s. b) übereinstimmt. Eine größere Zahl von Votivhänden (vgl. die Tabelle bei Blinkenberg 82f.) trägt die Büste der beschriebenen Vollfigur, z. B. zusammen mit den Brustbildern des Hermes, der Kybele und des Dionysos die Hand von Aventicum (s. o. III 16, abgeb. bei Blinkenberg Taf. III und IV, bei Roscher Myth. Lex. IV 246 Fig. 5 und 6).

b) Reliefs: die nach Blinkenbergs (a. a. O. 109ff.) überzeugender Ausführung als Brustschmuck der Priester dienenden Bronzeplatten sind am vorzüglichsten vertreten durch das von demselben (Taf. II, danach bei Roscher Myth. Lex. IV 247) publizierte Relief im Nationalmuseum zu Kopenhagen. Den architektonischen Rahmen der Darstellung bildet die Front eines Tempels, in dessen Giebel Helios mit dem Viergespann erscheint, während die oberen Ecken der Platte durch die Dioskuren ausgefüllt sind. In der Mitte der Tempelöffnung steht S. in phrygischer Tracht: Mütze, Ärmelchiton, Beinkleidern, kurzem Mantel, Schuhen; den rechten Fuß setzt er auf einen Widderkopf. Die seitwärts gestreckte Rechte trägt einen Pinienzapfen, die Linke faßt hoch ein Szepter, das von einer Hand im Segensgestus gekrönt wird. Der übrige Reliefgrund ist mit zahllosem Beiwerk bedeckt, unter dem man einen lodernden Altar, Baumstamm mit Schlange und Adler, Pinienzweig, Büsten des Helios und der Selene, Mützen der Dioskuren u. a. erkennt. — Hieran reihen sich die zwei zusammengehörigen Bronzereliefs des Berliner Antiquariums (Blinkenberg 96f. Fig. 40 = Arch. Anz. 1892 III n. 15; vgl. Drexler Roscher Myth. Lex. II 2, 2743), deren eines Kybele thronend zwischen Hermes und Attis, im Giebelfelde den aufsteigenden Helios zeigt, das andere S. in ganz ähnlicher Haltung, Ausstattung und Umgebung wie auf dem Kopenhagener Relief, im Giebel Adler. — Zu diesen Monumenten zieht Blinkenberg 97f. noch zwei Bronzereliefs des vatikanischen Museums (Cumont Rev. arch. 1892, 1, 186ff. Taf. 10; Textes et mon. de Mithra II n. 104 Fig. 97. 98); das erste stellt die Büste in bekannter Form dar, mit Pinienzapfen und Schlangenstab, das zweite den bärtigen Gott in halber Figur, durch Pinienzapfen, Schlangenstab, Adler und Widderkopf als S. charakterisiert, aber ohne Mütze und mehr wie sonst an den Iuppitertyp angelehnt und durch das übrige Beiwerk mit dem Mithraskult verknüpft. — Dagegen deutet die Mondsichel der Braunschweiger Bronze (Gebhard Braunschweiger Antiken I 205, vgl. Drexler Roschers Myth. Lex. s. Men II 2, 2742) und auf den phrygischen Münzen von Alia und Grimenothyrai (s. II 1) auf eine Verschmelzung von S.- und Mentyp. — Auf dem Flachrelief des Berliner Museums (Gebhard Arch. Ztg. 1854, 214, Taf. 65, 3 = Friederichs Berl. antike Bildw.

II 2008 b) weist sowohl der mit geschwungenem Hammer über die am Boden liegende Figur galoppierende bärtige Reiter in phrygischer Tracht als auch die meines Erachtens nicht ohne Glück als Repräsentanten von Mystengraden gedeuteten männlichen Nebenfiguren mit Sicherheit in den Kultbezirk des ‚thrakischen Reiters' (vgl. J. Ziehen Arch. Anz. 1904, 11ff.), wenn auch mit der heutigen Kenntnis noch keineswegs entschieden werden kann, ob nicht zu dem synkretistischen Vorstellungskreis dieses und der zahlreichen verwandten Reliefs auch die S.-Religion ihren Beitrag geliefert hat. — Die übrigen Versuche, die Zahl der S.-Darstellungen zu vermehren, erfahren durch Eisele a. a. O. 249f. eine gesunde Kritik.

c) Bronzehände: Von den in großer Zahl auf uns gekommenen Nachbildungen von Händen sind die durch Blinkenbergs Arbeit mit Sicherheit dem S.-Kult zugewiesenen durch bestimmte Fingerhaltung charakterisiert: die zwei letzten Finger sind eingeschlagen, die übrigen erhoben. Teils durch Fußgestell zur Aufstellung, teils durch Höhlung und Nagelloch für eine Verwendung als Szepterkrönung im Sinne des Kopenhagener Reliefs hergerichtet, dienten die erhaltenen Stücke meist wohl als Votivgaben oder Kultgeräte (Blinkenberg 86). Auch die über die Bedeutung der Hände bestehende Meinungsverschiedenheit brachte Blinkenberg zur Entscheidung, indem er durch Vergleich mit anderen Monumenten, die mit dem Gestus der in gleicher Haltung erhobenen Hand den Gott in Vollfigur wiedergaben, die zuerst von Dilthey (Arch.-epigr. Mitt. II [1878] 44ff.) erwogene Möglichkeit zur Gewißheit erhebt (S. 101f.): *Unsere Bronzehände stellen die segnende hilfebringende Hand des Gottes dar, in der man sich die göttliche Hilfe und den göttlichen Schutz potenziert vorstellte.* Aus der Sphäre des göttlichen Wesens und Wirkens wird auch das mannigfache Beiwerk zu erklären sein, mit dem die Mehrzahl der Hände überladen ist. Aus der von Blinkenberg (S. 82f.) darüber aufgestellten Tabelle seien von den häufiger wiederkehrenden Attributen herausgehoben: Pinienzapfen, Schlange, Eidechse, Frosch, Schildkröte, Widderkopf, Krater, Doppelflöte, Büste des S., Büste des Hermes, Kerykeion, liegende Frau mit Kind. (Siehe die Nachträge.) [Schaefer.]

Sabbat. Zur Literatur: Meinhold Sabbat u. Woche im Alten Testament 1905; Sabbat u. Sonntag (Wissenschaft u. Bildung 45) 1909. Hehn Siebenzahl u. Sabbath bei den Babyloniern u. im A. T. 1907; Der israelitische Sabbath (Biblische Zeitfragen 2. Folge 12) 1909. Beer Schabbath. Der Mischnatractat ‚Sabbat' (Ausgew. Mischnatractate in deutscher Übers., hrsgb. v. Fiebig 5) 1908 (daselbst S. 10—14 weitere neuere Literatur). Gressmann Feste u. Feiern Israels (Religion in Geschichte und Gegenwart 1910, II, 863—874). Kautzsch Bibl. Theol. d. A. T. 1911. König Gesch. d. alttest. Religion 1912.

I. Ursprung und Sinn des Sabbat. Wie für die übrigen Feste Israels wird auch für den S. der Lauf der Gestirne bestimmend gewesen sein, Genes. 1, 14. Jes. Sir. 43, 7. Jubil. 2, 9. Näher kommt für den S. der Mondlauf in Betracht. Das folgt aus der häufigen Zusammennennung von Neumond und S. in alten Texten wie 2. Kön. 4, 23. Am. 8, 5. Hos. 2, 13. Jes. 1, 13. Und diese Verbindung ist auch nicht aufgegeben, selbst als der S. seine ursprüngliche Beziehung zum Neumond gelöst hatte und zu einem Festtag geworden war, der unabhängig vom Mond in siebentägigen Intervallen durch das ganze Jahr hindurchrollte, Num. 28, 9ff. Ezech. 45, 17. 46, 1ff. Nehem. 10, 34. Jes. 66, 23. 1. Chron. 23. 31. 2. Chron. 2, 3. 8, 13. 31, 3. In letzterem Sinn gefeiert ist uns der S. am vertrautesten.

Die Zusammenstellung des S. mit dem Neumond und die regelmäßige Feier am siebten Tage führt uns darauf, daß der S. ursprünglich der Tag der vier Mondphasen gewesen ist. Allerdings hat man gemeint (Meinhold, Gunkel Genesis[3] 115, und ich selbst bin früher dafür eingetreten), daß der S. einst der Vollmondtag war. Aber einmal heißt der Vollmond im Hebräischen כֵּסֶא Ps. 81, 4. Prov. 7, 20. Sodann ist Lev. 23, 11 keine Stütze dafür, daß ‚Sabbat' auch später noch gelegentlich den Vollmond bedeutete, da gleich nachher derselbe Gesetzgeber ‚Sabbat' v. 16 in dem gewöhnlichen Sinn versteht. Endlich würde die Übertragung des spezifischen Namens für den Vollmond auf den Wochen-S. ein Rätsel aufgeben. Dasselbe würde sich auch dadurch nicht lösen lassen, daß der Name S. — warum? — sich zuerst auf die Siebnertage übertrug, die man besonders während der Ernte durch Arbeitspause feierte, Ex. 23, 12. 34, 21, und von dort dann weiter auf den Wochen-S. wanderte. Der ursprüngliche Sinn des Wortes S., welcher immer er auch gewesen sein mag, müßte dann verloren gegangen sein. Der S. muß vielmehr von vornherein ein in siebentägigen Abständen gefeiertes Fest gewesen sein und steht dann zu den vier Mondphasen in Parallele. Auf letztere Annahme führt insbesondere die für den S. charakteristische Siebenzahl. Denn die Feier des je 7. Tages läßt sich durch nichts anderes als durch die Vierteilung des Mondlaufes begreifbar machen. Die Feier des 7. Tages, weil 7 eine runde Zahl sei, erklärt den Ursprung des S. nicht. Warum ist 7 runder als 3, 5 oder 10?? Die Beziehung des S. auf die sieben Planeten ist hinfällig. Denn ursprünglich kannte man nur fünf Planeten. Auch ist die Benennung der sieben Wochentage nach Sternbildern erst bedeutend später erfolgt. Ebenso kommt man mit den sieben Plejaden für den S. nicht weiter. Soviel bekannt, sind bei den Babyloniern die vier Mondphasen des Elul (= September) d. i. der 7., 14., 21. und 28. des Monates als Feiertage gehalten worden und zwar als für den König, Oberpriester und Arzt verbindliche Unglückstage, die man durch Arbeitsenthaltung und Sühneopfer beging. Wenn auch der 19. Elul gefeiert wurde, so hängt das damit zusammen, daß auch der 19., d. i. der 49. Tag = 30 Tage vom vorigen Monat + 19 des folgenden, also der 7 × 7te Tag ominös war. Man darf vermuten, daß in gleicher Weise auch die vier Mondphasen der anderen Monate gefeiert wurden, jedoch stehen irschriftliche Belege zur Zeit noch aus. Außerdem hatten die Babylonier einen Tag, der als

der 15. oder als der Vollmondstag gefeiert wurde und *šap(b)atti* Tag hieß; für diesen Tag ist in der einen Stelle die Bedeutung *ûm nûch libbi* ‚Tag der Ruhe (= Versöhnung) des Herzens' gesichert (vgl. Gunkel Genesis³ 1910, 115f. König a. a. O. 235); ob die vier Mondphasentage des Elul (bezw. auch der anderen Monate) auch *šap(b)attu* hießen, und was endlich der Sinn des babylonischen Wortes *šap(b)attu* ist, ist alles noch unsicher, nachdem am Anfang der Entdeckungen Etymologieen mit großer Sicherheit vorgetragen wurden. Nun ist der hebräische S. auch ein Siebnertag, der durch ‚Arbeitseinstellung und Opfer gefeiert wird. Da weiter die Feier der Siebnertage sich am besten aus dem viermaligen Mondwechsel erklärt, so ist eben der alttestamentliche S. eine Parallele zu den Siebnertagen des babylonischen Monats Elul. Ist die Lesung der Assyriologen: *šap(b)attu* richtig, so wird gewiß eine engere Beziehung zwischen dem hebräischen Wort für den S. שַׁבָּת und dem babylonischen bestehen. Nach dem Hebräischen kann man שַׁבָּת nur als ‚Ruhetag' oder ‚vollendeter Tag' deuten. Ob zwischen dem biblischen und dem babylonischen S. nun eine Urverwandtschaft besteht, oder ob die Israeliten den S. sei es in ihrer Nomadenzeit, oder, was wahrscheinlicher wäre, wenn an Entlehnung zu denken ist, nach der Ansiedlung im Kulturland von den Kanaanitern übernommen haben, sind alles aufzuwerfende, aber vorab noch nicht klar beantwortbare Fragen.

II. Geschichte des Sabbats.

1. Haben die beduinischen oder halbbeduinischen Israeliten den S. schon gehabt, so haben sie ihn jedenfalls noch nicht so gefeiert wie etwa ihre Nachkommen, die Juden, in der Zeit der entstehenden Mischna! Das absolute Arbeitsverbot, das den S. jener Periode kennzeichnet, paßt nicht für die Steppe mit ihren täglichen unaufschiebbaren Arbeiten, z. B. Besorgung des Viehs u. dgl. Man wird am S. etwa einen Raubzug unterlassen haben, weil er kein Glück brachte u. dgl. Das Glück hängt von dem Stand des Gestirnes ab: das gehört in das Kapitel antiker Tagewählerei.

2. Seit der Niederlassung im Kulturland feierte man den S. in alter Zeit durch Einstellung der Feld- und Hausarbeit, 2. Kön. 4, 22f. Auch stockte der Handel. Am. 8, 5. Ließe sich bei dem Unterlassen der Feld- und Haushantierungen an ein soziales Motiv denken, so versagt es beim Unterbleiben des Handels. Man arbeitet nicht und handelt nicht, weil auf beidem am S. kein Segen ruht! Um die Gottheit zu beschwichtigen und freundlich zu stimmen, wallfahrtet man zum Heiligtum, Jes. 1, 13. Ezech. 46, 1. Die Schaubrote werden erneuert, Lev. 24, 8. 1. Chron. 9, 32, und animalische Opfer werden dargebracht, Lev. 23. 38. Num. 28, 9. 10. Ezech. 45, 17. 46, 4ff. 1. Chron. 23, 21. 2. Chron. 2, 3 u. ö. Jubil. 50, 11. In der Hoffnung und Gewißheit, daß die Gottheit nun versöhnt ist, sind die sabbatlichen Opfermahlzeiten überaus fröhlich, Hos. 2, 13. Jes. 58, 13. Die Loslösung des S. von dem Mondwechsel wird durch die antiastrale Tendenz der alttestamentlichen Religion bewirkt worden sein. Dabei mag auch der nationale Gegensatz zu den Kanaanitern mitgeholfen haben. Insbesondere wurden die Propheten Vorkämpfer jener eben skizzierten Richtung der israelitischen Religion. Hatte ein Amos (ca. 750) 5, 21, Hosea (ca. 740), 2, 13 und Jesaja (740—700) 1, 13 dem Abscheu Jahwes gegen alle Feste kräftigen Ausdruck verliehen, so verbietet das als nationales Sammelprogramm der jahwetreuen Kreise gegen den unter Manasse (ca. 690—643) eingerissenen religiösen Synkretismus veröffentlichte Deuteronomium (ca. 620) den von Jerem. 8, 2. 19, 13. Zeph. 1, 5 beklagten Dienst von Sonne, Mond und Sternen, Deut. 4, 19. 17, 3, und dementsprechend schafft der reformfreundliche König Josia (ca. 640—609) alle Zeichen solchen Kultes ab, 2. Kön. 23, 5. Das ist auch für die weitere Geschichte des S. von Bedeutung gewesen. In jener Zeit mag der durch die großen Sittenreformer Israels, seine Propheten, geförderte soziale Zug definitiv die Arbeitsenthaltung am S. mit dem Ruhebedürfnis von Haustier, Sklave und Fremdling begründet haben, Exod. 23, 12 (Exod. 20, 10. Deut. 5, 14). Während man bei anderen Festen, wie z. B. bei dem Mazzen- und Paschafest die ehemalige astrale Grundlage, einem allgemeinen Entwicklungsgesetz entsprechend, durch eine historische ersetzte, Deut. 16, 1ff., ist das Neumondsfest, das noch bis zur Zeit des Jesaja zu den großen Festen Israels gezählt wurde, Jes. 1, 13, in dem berühmten Festkalender des Deuteronomiums, Deut. 16 ganz ignoriert, oder gestrichen. Das gleiche Schicksal scheint dem S. bestimmt gewesen zu sein, wenigstens fehlt der S. auch in Deut. 16!

3. Eine Neubelebung erfuhr der S. durch den im babylonischen Exil (seit 596) wirkenden priesterlichen Propheten Ezechiel, der ihm in seinem Zukunftsprogramm eine wichtige Stelle einräumt. Wie hoch Ezechiel vom S. denkt, zeigt der Vorwurf, daß nur wegen der Entweihung des S. die Väter einst in der Wüste starben und daß für die Nachkommen das Exil kommen mußte, Ezech. 20, 12ff. Auch nach der Ansiedlung habe Israel seinen S. geschändet, Ezech. 22. 8 u. ö. Deshalb sollen die Priester des neuen Jerusalems vor allem die S. halten (44, 24), und darum werden dem Fürsten genau die Opfer vorgeschrieben, die er am S. darbringen soll, 45, 17. 46, 4ff. In gleichem Sinn schärft der auch in der Atmosphäre des babylonischen Exils lebende Verfasser des sog. Priesterkodex (= P) die Heilighaltung des S. ein, Ex. 31, 12ff. Lev. 7, 3 u. ö. Für P ist der Sabbat ein nicht bloß dem Herrn Jahwe geweihter Tag, sondern Gott hat sich selbst der Feier des Tages unterzogen, Genes. 2, 2f. bei der Schöpfung. Seitdem ist der S.-Befehl wie eine Natur- und Weltordnung für die Menschen eingeführt. Die Feier des S. wird im babylonischen Exil ein Ersatz für die anderen Feste, deren Feier, wie z. B. bei den Bauern- und Hirtenfesten an das Leben und die Gewohnheiten der Heimat gebunden war. Gewiß waren die für den S. vorgeschriebenen Opfer in Babylonien unmöglich, da die strengen und tonangebenden Kreise unter den Exulanten im Gegensatz zu ihren Brüdern in Elephantine, sich nicht entschließen mochten, den bisherigen Opferkult in der Fremde fortzusetzen. Hingegen

konnte man den S. im Exil wie bisher durch Arbeitsenthaltung begehen. So wurde der S. neben der Beschneidung, die von den Babyloniern nicht ausgeübt wurde, ein wichtiges äußeres Unterscheidungsmittel des Juden vom Babylonier oder Heiden. Denn einen dem israelitischen S. gleichen Feiertag hatten die Babylonier nicht. Und selbst wenn der biblische S. denselben Ausgang gehabt hat wie der babylonische S. oder nur eine Nachbildung desselben ist, so wurde doch der biblische S. geraume Zeit schon vor dem Exil als ein dem Jahwe geltender Festtag begangen. In diese Zeit der zunehmenden Bedeutung des S. gehört das S.-Gebot in den sog. 10 Geboten Mosis Ex. 20 = Deut. 5. Da der ganze Kult im Dekalog sich auf den S. beschränkt und die Reduzierung des Festkalenders auf den S. eben unter besonderen Umständen im Exil eingetreten ist, wie durch die Zeugnisse des Ezechiel 20, 12ff. 22, 8. 26 und Jes. 56, 2. 58, 3. 13. Jerem. 17, 21ff. erhärtet wird, gehört der Dekalog in die Zeit des Exils und nicht an den Anfang der Geschichte Israels, wohin er auch noch aus anderen Gründen nicht paßt.

4. In der Folgezeit wurde im Interesse der strikteren Durchführung des Ruhegebotes die S.-Gesetzgebung immer peinlicher und kleinlicher. Wurde in den letzten Jahrhunderten vor dem Exil mehr der soziale Charakter des S. hervorgehoben, so nun der religiöse. Sollte der Bauer und Handwerker nebst seinem Vieh- und Hausstand am S. sich ausruhen, so wird nun der Tag heilig gehalten der Gottheit wegen. Das ist in gewissem Sinn eine Rückkehr zur vorprophetischen Praxis. War früher den Israeliten am S. noch gestattet, kleine Reisen zu unternehmen, 2. Kön. 4, 23, oder ließ man am S. die Tempelwache aufziehen, 2. Kön. 11, 4ff., so wird das Arbeits- und Bewegungsverbot jetzt immer mehr ausgedehnt. Niemand soll am S. seine Wohnung verlassen, Exod. 16, 29. Man darf kein Feuer anzünden, Exod. 35, 3. Was man für den S. an Speise bedarf, muß schon am Freitag zuvor besorgt werden, Exod. 16, 23. Man darf keinerlei Last tragen, Jerem. 17, 19ff. Man darf nicht keltern, keine Lasttiere bepacken, keinen Markt halten, Neh. 10, 32. 13, 15ff. Man darf keine Geschäfte betreiben und keine lauten Reden führen, Jes. 58, 13. Man darf am S. nicht kämpfen, 1. Makk. 2, 31ff. Wer den S. entweiht, soll aus der Gemeinde verbannt oder mit dem Tode bestraft werden, Exod. 31, 14f. Man erzählt abschreckende Beispiele von göttlichen Strafen, die einst S.-Schänder trafen, Exod. 16, 27. Num. 15, 32ff. Nehemia droht, daß er an die S.-Frevler selbst Hand anlegen wolle, Neh. 13, 21. Ein weiterer Ausbau des absoluten Ruhegebotes ist das Brachliegenlassen des ganzen Landes im S.- und Jubeljahr, Lev. 25, 2ff. 26, 34. 2. Chron. 36, 21. Wie viel von diesen Geboten in der Praxis durchgeführt war, ist infolge Quellenmangels nicht feststellbar. Aber im ganzen ist zu sagen: die strenge Handhabung der S.-Gesetze ist damals ein Stück jüdisches Erziehungsmittel geworden. Aus der Zeit der Verschmelzung des Hellenismus mit dem Judentum wissen wir, daß manche Juden, sei es aus religiöser Laxheit, sei es infolge des Verbotes der jüdischen Bräuche durch den Griechenfreund Antiochus IV. (175—64), sich von der S.-Feier dispensierten, 1. Makk. 1, 52. Aber wenn gerade aus der Zeit der syrischen Religionsnot berichtet wird, daß viele Juden sich lieber vom Feind totschlagen ließen, als daß sie am S. zu den Waffen griffen, 1. Makk. 2, 29ff., und daß damals so absurde Konsequenzen der S.-Ruhe wie das S.-Jahr realisiert waren, 1. Makk. 6, 49. 53. Joseph. ant. Iud. XIII 8, 1. XV 1. 2: bell. Iud. I 2, 4, so folgt aus diesen Tatsachen, daß das immer detaillierter gewordene S.-Gesetz des Priesterkodex nunmehr den Sieg davongetragen hat. Es hat mitgeholfen, bei der allgemeinen Erstarkung des Orientes gegen den Okzident, den Juden steif machen gegen den Griechen! Gerade die strenge Feier des S. ist dem Verfasser der Jubiläen (letzte Dezennien des 2. Jhdts. v. Chr.) eins der sichersten Vorbeugungsmittel gegen den Abfall zum Griechentum. Die Vorschriften für den S. sind in einer Art Katechismus Jub. 2, 17ff. 50, 6ff. zusammengefaßt. Unter den Verboten begegnet z. B. der eheliche Verkehr, Feuer anzünden, kochen, fasten, Wasser schöpfen, verkaufen und kaufen, eine Geschäftsreise machen, jagen, schlagen, töten, ein Tier schlachten. Neben den Verboten werden u. a. als Gebote eingeschärft: Gott preisen (Ps. 92 ist der für den S. bestimmte Psalm), Rauchwerk räuchern, Opfer und Gaben darbringen, essen und trinken. Wer so nach den Vorschriften des Jubiläenbuchs den S. feiert, den Gott nebst allen ‚Engeln des Angesichts', und ‚Engeln der Heiligung' innehält, Jub. 2, 18, wird heilig und gesegnet sein, Jub. 2, 28. Wer den S. entweiht, soll sterben, ebd. 2, 25. 50, 13.

5. Die von den Jubiläen umspannten Gebiete der S.-Heiligung kehren auch in der Mischna wieder, deren Kodifikation etwa in das Ende des 2. nachchristlichen Jhdts. fällt. Die wichtigsten Bestimmungen über den S. sind in dem gleichnamigen, aus 24 Kapiteln bestehenden Traktat zusammengefaßt; vgl. dazu Beer a. a. O. 23ff. Wie es scheint, wird in dem genannten Mischnatraktate u. a. auch das Medizinwesen am S. neu geregelt, Schab. XIV 3f. Während in den Jubiläen aber die einzelnen Lebensgebiete nur durch kurze Hauptgebote charakterisiert sind, werden letztere jetzt in eine Unmenge von Unter- und Nebengeboten aufgelöst. Die Vorschriften, die einen neuen Ringwall des Judentums gegen die Heidenwelt und das inzwischen aufgekommene Christentum bedeuten, betreffen: Nahrung, Kleidung, Wohnung, Hausarbeit, Bewegung, Sprechen, Ehe, Kinder, Sklaven, Fremde, Begräbnis, Gastfreundschaft, Jagd, Fischfang, Viehzucht, Acker- und Weinbau, Handwerke, Handel, Schrift, Heilkunde, Bauen, Zeichnen, Geräuschmachen, Recht und Gericht, Krieg, Bewaffnung, Lehren, Lesen, Gebet, Priester, Opfer. VII 2 werden 39 verbotene S.-Arbeiten als ‚Väter' (*abboth*) aufgezählt, die davon abgeleiteten Arbeiten heißen ‚Kinder' (*toledoth*). Bis zu welchen Finessen die rabbinische Rabulistik sich versteigt, erhellt z. B. aus so komischen Fragen, ob eine Frau am S. mit einem falschen Zahn (VI 5) ausgehen darf, oder ob man eine Sünde begeht, wenn man am S. eine Motte tötet (I 3). Bekannt ist auch die zum Streitpunkt zwischen Hilleliten und Schammaiiten aufge-

tauchte welterschütternde Frage, ob man ein am S. gelegtes oder von der Henne getragenes Ei essen darf, Beza V 1. Die sprichwörtliche rabbinistische Pfiffigkeit hat es verstanden, einzelne erschwerende Gebote zu umgehen. So wird z. B. die Grenze des S.-Weges (2000 Ellen) Schab. XXIII 3 durch den Erub Techumin ‚die Vermischung der Grenzen' erweitert, Erub. VIII 1. Gegen die unglaubliche Veräußerlichung der S.-Gebote wendet sich das königliche Wort Jesu: ‚Der Sabbat ist um des Menschen willen da und nicht der Mensch um des Sabbats willen', Marc. 2. 27.

6. Was von S.-Verboten und Geboten schließlich Praxis für das Judentum geworden ist, bucht der von Joseph Qaro († 1575) verfaßte Ritualkodex Schulchan Aruch in seinem ersten Orach Chajim betitelten Teil § 242ff. An den S., der als Königin und Braut gefeiert wird, knüpft sich für das Judentum ein Stück romantischer Poesie, durch welche die Unvernunft vieler S.-Bestimmungen nur schlecht verhüllt wird. Für die Stellung des heutigen Judentums zum S. vgl. die liberale Behandlung bei Kohler Grundriß einer systemat. Theologie des Judentums 1910, 329ff. und die konservative bei Weigl Das Judentum 1911, 187ff. [Beer.]

Sabbatha, Hauptstadt von Ḥadramūt in Südarabien, das mittelalterliche und heutige Šabwa. Der Name dieser *μητρόπολις* der *Χατραμωτῖται* (vgl. den Art. Saba Nr. 1 o. S. 1299f. 1329f.) ist bei Strab. XVI 768 (nach Eratosthenes), wie schon Mannert erkannte, korrupt überliefert (*Χαβάτανον, Χατάβανον, Καβάτανον*). Groskurd hat die richtige Form *Σάβατα(ν)* hergestellt, welche auch andere angenommen haben; sie entspricht der Originalform des Stadtnamens, Šabwat, in den südarabischen Inschriften und bei Hamdānī und Iāqūt. D. H. Müller bemerkte o. im Art. Chatramis, daß dem arabischen Šabwat am besten das Plinianische *Sabota* entspreche, ‚indem das *w* in *ô* aufgelöst worden ist'. In *Sabota* ist das *o* als kurz anzunehmen. Eine andere Ausdrucksweise für das *w* zeigt die Gemination des *β* im griechischen Äquivalent *Σάββαθα* (s. u.) im Periplus und bei Ptolemaios (bei letzterem besteht die Variante *Σαύβαθα*, welche auch der Lesung *Σαύδαθα* einiger Hss. zugrunde liegt). Dieselbe Stadt nennt Plin. VI 155. XII 52 *Sabota* (*in monte excelso*) als *caput* (*regni*) der *Atramitae*, welche zu Iubas Zeit einen Teil des Sabäerreiches bildeten (s. o. S. 1459f., wo auch Mordtmanns unbegründete Annahme einer Benützung des Eratosthenes durch Plinius erwähnt ist) und XII 63 als Sammelplatz für den Weihrauchtransport aus Hadramūt (*Tus collectum Sabotam* [so lesen auch Detlefsen, Mordtmann ZDMG XLIV 186 u. a., dagegen Sprenger Die alte Geographie Arabiens 1875, 141 noch *Sabota*] *camelis convehitur porta ad id una patente. Degredi via capital leges fecere*). Die Ausfuhr aus dem Weihrauchlande war an den Durchgang durch S. gebunden; dort mußten den Priestern des Gottes Sabis (s. d.) Abgaben entrichtet werden (vgl. o. S. 1307). Über zwei Wege von da, von welchen der eine, der nach Saba führte, über Thomna durch das Gebanitenland genommen werden mußte, wo gleichfalls Zollzwang herrschte, während der andere Weg den Minäern gehörte, s. o. S. 1455f. Die Bedeutung Ḥadramūts lag in seinem Anteil am Besitze der Weihrauchgegend, aus welcher es jedoch schon zur Zeit seiner politischen Selbständigkeit durch die Sabäer allmählich hinausgedrängt wurde, deren Besitz im Weihrauchlande schon für die Alexanderzeit von Theophrast bezeugt ist (vgl. o. S. 1305. 1324) und zur Zeit Iubas sich erweiterte (S. 1460). Nach Plin. XII 52 und dem von ihm abhängigen Solin. 710 lag die eigentliche Weihrauchgegend von S. acht Tage (östlich) entfernt. Mit S. ist *Sabatha* bei Plin. VI 154 nicht identisch (s. den Art. Sabatha). Die Bedeutung S.s als Mittelpunkt des südarabischen Weihrauchhandels hebt in gleicher Weise, wie Plinius, für die Zeit der ersten Hälfte des 1. Jhdts. n. Chr. der Periplus mar. Erythr. hervor, nach dessen Angabe (27) *Σάββαθα* (K. Müller z. d. St. akzentuiert ohne Grund *Σαββαθά*) die *μητρόπολις* war, in welcher Eleazos (über falsche konjekturale Änderungen dieses Namens s. o. S. 1368. 1474), König der *χώρα λιβανωτοφόρος*, residierte. Ḥadramūt, das nach Plinius in Iubas Zeit als *pagus* oder *pars Sabaeorum* erscheint, war also spätestens im Anfange des 1. Jhdts. n. Chr. selbständig geworden und stand unter einem eigenen König, der neben dem König von Ḥimjar selbständig auftrat (vgl. o. S. 1473). Das dürfte das Tatsächliche an der Tradition der Araber sein, nach welcher ein himjarisches Königreich Ḥadramūt bestanden hat. Mit Plinius' eben erwähnter Nachricht berührt sich enge das Zeugnis des Periplus, daß der gesamte Weihrauch, der im Lande gedieh, auf Kamelen nach S. geschafft wurde, welches den Handel zu Lande vermittelte (*πᾶς ὁ γεννώμενος ἐν τῇ χώρᾳ λίβανος εἰς αὐτὴν ὥσπερ ἐκδοχεῖον εἰσάγεται καμήλοις*). Schon diese unverkennbare Übereinstimmung spricht gegen Landberg (Arabica V 1898, 240), welcher ohne Angabe von Gründen erklärt, daß das im Periplus und bei Ptolemaios genannte *Σάββαθα* und Plinius' *Sabota* ihm den Eindruck machen, zwei verschiedene Städte zu sein (s. o. S. 1474; ebd. über die Änderung der Stellung S.s in der Zeit zwischen Iuba und dem Periplus). Dieselben Verhältnisse wie zur Zeit des Periplus werden noch in der Mitte des 2. Jhdts. n. Chr. bestanden haben, für welche Ptolem. VI 7, 38 *Σάββαθα μητρόπολις* nennt. Über die Bemerkung Ptolem. VIII 14, 22, daß in S. die Sonne um $1^1/_2$ Stunde früher aufgeht als in Alexandrien, was einen Längenunterschied von 20° ausmacht, s. Sprenger 161. Die flüchtige Erwähnung von *Minaei Sabataeque* bei Avien. 1137 zeigt eine Kombination von S. mit Sabäern (s. o. S. 1493).

Daß die Zusammenstellung von S. mit dem biblischen Sabtāh, welche Dillmann in seinem Handbuch zur Gen. 10. 7 nach Tuch und anderen empfahl (vgl. Cheyne in der Encyclop. Biblica II 1977), richtig ist, darf man bezweifeln; jedenfalls stimmen die Laute nicht zusammen, wie Dillmann selbst zugab. Zur Geschichte des alten Ḥadramūt nach den südarabischen Inschriften vgl. Hartmann Die arabische Frage 1909, 170f.; über die wenigen speziell ḥadramūtischen Inschriften s. D. H. Müller a. a. O. und

namentlich Hommel Grundriß der Geographie und Geschichte des alten Orients I 1^2, 1904 (= Handb. d. klass. Altertumswiss. III 1^2), 138. Hamdānī (87, 23 M.) nennt Šabwat eine zwischen Baiḥān und Ḥadramūt liegende Stadt (über diese engere Fassung des geographischen Begriffs Ḥadramūt s. Sprenger 306 und Landberg V 248; vgl. o. S. 1329). Von den Forschungsreisenden, welche durch ihre Erfolge in Südarabien bekannt geworden sind, ist es keinem gelungen, bis zur Stätte des alten S. vorzudringen. Einen Überblick über die älteren Anschauungen von Ḥadramūt gibt Ritter XII 609f. (nach Niebuhr, Wellsted u. a.). Fälschlich hielt Forster (The historical geography of Arabia I 1844, 57. 155. II 273. 278) S. für dieselbe Stadt, wie die Sabäermetropole Mariaba (*Σάβαι*) und ebenso Forbiger, der jedoch später diese Identifikation fallen ließ (s. o. S. 1355 und Art. Sabai Nr. 1). Die Annahme Niebuhrs (Beschreibung von Arabien 1772, 286), Forsters (II 165) und Maltzans (Adolph von Wredes Reise in Ḥadhramaut 1873, 289), daß Šibām mit S. identisch sei, war ein Irrtum, wenn auch ein alter. Die Meinung Wellsteds, daß Šibām das alte Mārib oder Saba sei, hat schon Ritter 618 abgelehnt. Über S. selbst äußerte sich Ritter 290. 330 begreiflicherweise sehr unsicher, ebenso K. Müller I 278 (letzterer unrichtig im Index seiner Strabonausgabe 900). Sowie Ritter, der allerdings zweifelte, behauptete Sprenger 162, jedoch ohne Bedenken, daß Šahwa am Wādī er-Rāḥīe, welches Wrede (s. Maltzan 244f.) im J. 1843 besucht und über dessen Lage er einiges mitgeteilt hat, Šabwat sei, und daß uns sein Reisebericht in den Stand setze, die Weihrauchstraße zu verfolgen. Den Glauben, daß das von Wrede betretene Çahwa, wie er es schrieb, die alte Hauptstadt von Ḥadramūt sei, teilten auch de Goeje in seinem Werke über Ḥadramūt (8) und Hogarth The penetration of Arabia 1905, 149. 151. 221. Dagegen bemerkte Landberg 248 mit Recht, daß die Beschreibung Wredes gar nicht zum Gebiete von Šabwa paßt und nicht auf diese berühmte alte Stadt zu beziehen ist, sondern auf ein ziemlich weit von ihr gelegenes Šahwa (angeblich dieselbe Stadt, welche van den Berg Le Ḥadhramout, Batavia 1886, 12 Chabwah nennt). Maltzan hatte auch darin unrecht, daß er (24) die von Wrede besuchte Stadt für das alte Save (s. Sabe Nr. 2) hielt. Auch Bent, der mit seiner Frau im J. 1893/94 bis Šibām kam, gelang es nicht, das alte S. zu betreten (Southern Arabia 1900, 152), ebensowenig Hirsch, der 1893 Ḥadramūt bereiste und bis Šibām, Sejūn und Terīm gelangte. Auch die Wiener Akademieexpedition, welche 1898/99 bis Šabwa vordringen wollte, erreichte dieses Ziel nicht, sondern mußte bei ʿAzzān im Wādī Maifaʿat umkehren. Das heutige Šabwa bildet nach Glasers (20) Angaben ‚den Mittelpunkt zahlreicher Ruinen zwischen Baiḥān und Šibām', und ist, wie derselbe Gewährsmann und Landberg erkundet haben, überreich an Denkmälern mit Inschriften. Diese Erkundigungen stimmen durchaus zu dem Zeugnisse bei Plin. VI 155 *Sabota LX templa muris includens*. An diese Worte, sowie an Plinius' Meldung von den Gebanitenstädten *Nagia et Thomna, templorum LXV* (VI 153), erinnern, wie Mordtmann ZDMG XXXI 82 bemerkte, Arnauds und Halévys Beschreibungen von südarabischen Ruinenstätten mit ihren Tempeltrümmern und die Inschriften selbst, die von zahlreichen Göttern reden, deren Verehrung sie geweiht waren. Lehrreich sind die, wenn auch kurzen Bemerkungen Landbergs (245) über Šabwa nach persönlichen Erkundigungen. Seine Mitteilung, daß die alte Hauptstadt des Landes sich auf einem Hügel erhob, neben welchem die moderne Stadt liegt, stimmt zur Angabe bei Plinius, daß S. *in monte excelso* lag; er vermutet, daß der Name Šabwa, das Etymon zu S., ‚Höhe' bedeutet. Er erfuhr von großartigen, von einer Mauer umgebenen (vgl. Plin. a. a. O. *muris includens*) Ruinen auf der Anhöhe, von anderen großen Baulichkeiten mit Säulen und Statuen und von zahlreichen Inschriften. Über das moderne Ḥadramūt bieten brauchbare Nachrichten Wrede-Maltzan, van den Berg (sehr aufschlußreich, wenn auch aus zweiter Hand), de Goeje, Bent in ihren angeführten Werken (letzterer auch in kleineren Monographien, welche im Hauptwerke verwertet sind), Hirsch (Reisen in Südarabien 1897) und Landberg nebst seinen ‚Arabica' noch in seinen Études sur les dialectes de l'Arabie méridionale I Ḥadramoût 1901, einer reichen Quelle für das Studium der sprachlichen und sonstigen kulturellen Verhältnisse des Landes. Eine Durchforschung Ḥadramūts und das Vordringen nach der alten Stätte des denkmälerreichen S. bleibt, wie schon wiederholt betont worden ist (D. H. Müller a. a. O. Hommel in seinem Beitrage zu Hilprecht Explorations in Bible Lands 1903, 726; Grundriß 139). noch immer ein wissenschaftliches Desiderium.

[Tkač.]

Σαββατικὸς ποταμός (Joseph. bell. Iud. VII 5), ein Fluß Phoinikiens zwischen ʿArkâ (vgl. die Arkiter Genes. 10, 17 (I. Chron. 1, 15; keilschriftl. *Arkâ, Irkata* in den Amarnbriefen, griech. *Ἄρκη*, später *Caesarea Libani*, heute Tell ʿArkâ) und Raphaneae (s. d.). Er hat seinen Namen daher, daß er nur während sechs Tage jeder Woche fließt, am siebten aber trocken ist. Es entspricht ihm der heutige Nahr ʿArkâ (Guthe Sidonier, Prot. Realenc. XVIII^3 1906, 292. Bädeker-Benzinger Palästina u. Syrien^7 1910, 327).

[Beer.]

Sabbatistai kennen wir nur aus zwei griechischen Felsinschriften der augusteischen Zeit, bei Elaiussa im westlichen Kilikien gefunden. Die erste Inschrift ist von E. L. Hicks entziffert (Journ. hell. stud. XII 1891, 233 nr. 16 = Dittenberger Syll. or. II 262ff. nr. 573); sie enthält die Beschlüsse eines religiösen Vereins, aus denen in Betracht kommen Z. 1ff.: *ὅδοξε ἑταίροις καὶ Σαββατισταῖς θεοῦ [σύν]ολα Σαββατιστοῦ συνηγμένοις . . .* Z. 3ff.: *Πρῶτος λέγει· στεφανοῦσθαι Διθιβήλ[ι]ον* (so Dittenberger; nach Hicks sind drei Lesungen möglich *αἰει Βήλ[ι]ον* oder *Αἰθιβήλ[ι]ον* oder *δὶς Ββήλ[ι]ον*) *τὸν συναγωγέα . . .* Z. 17f.: *ἐὰν δὲ τις παρεγβὰς ποιήσῃ ἢ ἁμαρτῇ τὸ* (man erwartet *τι* Dittenberger) *εἰς τὸν θεὸν τὸν Σαββατιστήν . . .* Die

zweite Inschrift ist stark zerstört. Immerhin ‚scheinen die ersten Worte gesichert' nach Wilhelm Reisen in Kilikien (Denkschr. Akad. Wien XLIV 1867, 67): *Ἡ ἑταιρέα τῶν Σαμβατιστῶν Αἰθειβήλῳ θεῷ . . . ου συνεχώρησαν τὸν κῆπον τὸν κείμενον.* Wenn die Lesung richtig ist und die Lücke keine andere Deutung zuläßt, würde der Gott nicht nur *ὁ Σαββατιστής* (= *ὁ Σαμβατιστής* entsprechend seinen Verehrern *Σαββατισταί* = *Σαμβατισταί*), sondern auch *Αἰθειβῆλος* heißen und der Name des *συναγωγεύς* : *Αἰθιβήλ[ι]ος* müßte von dem des Gottes abgeleitet werden. Zur Erklärung hat man bisher drei Wege eingeschlagen:

1. Ein Zusammenhang mit Sabazios, wie ihn noch Eisele (bei Roscher s. Sabazios S. 238, 42ff.) vermutet, ist ausgeschlossen, weil Sabazios niemals mit *ββ* oder *μβ* vorkommt; überdies wird ‚der Sabbatistische', wie es scheint, *Αἰθειβῆλος* genannt und nicht *Σαβάζιος*.

2. Man hat an einen halbheidnischen Kultverein gedacht, der von jüdischen Riten beeinflußt, den Sabbat übernahm, wie es in Proselytengemeinden geschah, und der nun unter Vermeidung eines Eigennamens den Gott mit einem Epitheton als den ‚Sabbat-Gott' bezeichnet (*σαββατιστής* von *σαββατίζειν* ‚den Sabbat feiern'). So außer Dittenberger besonders Emil Schürer Geschichte des jüdischen Volkes III⁴ 167, 49. Man hat dann die S. weiter kombiniert mit den Hypsistariern (und verwandten Sekten), die noch im 4. Jhdt. n. Chr. in Kappadokien bezeugt sind, aber wahrscheinlich in ältere Zeit zurückreichen. Nach Gregor von Nazianz, der ihnen selbst angehört hatte vor seinem Übertritt zum Christentum, beteten sie nur den ‚Höchsten' oder ‚Allmächtigen' an (*ὕψιστος* oder *παντοκράτωρ*), verwarfen die Götterbilder und Opfer, erwiesen aber dem Feuer und den Lichtkörpern eine gewisse Verehrung. Die Beschneidung verpönten sie, hielten dagegen den Sabbat und die jüdischen Speiseverbote. Über sie vgl. Schürer Die Juden im Bosporanischen Reiche (S.-Ber. Akad. Berl. 1897, 200ff.; dort ältere Literatur S. 221). Cumont Hypsistos (Supplément à la Revue de l'instruction publique en Belgique 1897). Reitzenstein Poimandres 154. 274. Bousset Hauptprobleme der Gnosis 90. Aber gegen diese ganze Ableitung spricht, daß die beiden Inschriften sonst nichts Jüdisches enthalten; auch die *συναγωγή* braucht nicht notwendig jüdisch zu sein. Zweitens ist eine Bezeichnung des jüdischen Gottes als des ‚Sabbat-Gottes' in sich unwahrscheinlich, zumal andere Belege fehlen. Die Voraussetzung, daß der Gott namenlos sei, trifft vielleicht gar nicht zu, wenn *Αἰθειβήλῳ θεῷ* richtig gelesen ist.

3. Wilhelm Schulze (Ztschr. f. vgl. Sprachforsch. XXXIII 1895 381f.) hält *ὁ θεὸς Σαμβατιστής* für das männliche Gegenstück zu der weiblichen Gottheit *Σαμβάθη*, in ionisierter Form *Σαμβήθη*, in Kurzform *Σάββη* genannt, die in Kleinasien von Semiten verehrt wurde und später zur chaldäischen Sibylle herabsank. Ihr Kult ist sicher nachgewiesen zu Thyateira in Lydien, dem späteren Hauptort der montanistischen Propheten, CIG 3509: *Φάβιος Ζώσιμος κατασκευάσας σορὸν ἔθετο . . . πρὸς τῷ Σαμβαθείῳ ἐν τῷ Χαλδαίου* (? man erwartet *Χαλδαίων*) *περιβόλῳ*. Ein jüdisches ‚Sabbat-Haus' ist ausgeschlossen, erstens wegen der Erwähnung der Chaldäer und zweitens wegen der Nähe des *σορός*. Mit dem Gotte *Σαμβατιστής* scheint der Gott *Σαβαθικός* identisch zu sein, der sicher aus zwei Inschriften bekannt ist. Die erste stammt aus Maionien (*Μουσεῖον* III 167 nr. *πλη'*, nachgeprüft von Josef Keil und Anton v. Premerstein Bericht über eine zweite Reise in Lydien [Denkschr. Akad. Wien LIV 1911, 117f.]): *Ἀ]μμίας Ἀ.| δάου γυνὴ | Σαβαθικῷ εὐχήν.* Der Name *Ἀμμίας* könnte jüdisch sein, wenn man das *ς* als griechische Endung (אליה = *Ἠλίας*) erklärt; vgl. *Ἀμμία Σκυθοπολίτισσα* auf einer hebräischen Knochenkiste (Lidzbarski Ephem. f. sem. Epigr. II 195, 20). Die zweite Inschrift ist zu Kastolupedion in Lydien gefunden und gehört dem Ausgang des 1. Jhdts. v. Chr. an (Keil und Premerstein a. a. O.); diese Weihinschrift ist nach v. 7 gewidmet *Σαβαθ[ικῷ] ἁγίῳ εὐχῆς χάριν.* Der überschwengliche Hymnus auf den Gott enthält nichts spezifisch Jüdisches und ist seinem ganzen Stil nach unhebräisch. Vielleicht ist drittens eine Inschrift aus Naukratis in Unterägypten hierher zu ziehen (Petrie-Gardner Naukratis II, London 1888, 68 Taf. 22 nr. 15), die von einer *συνόδῳ Σαμβαθικῇ* redet, Schürer Geschichte des jüd. Volkes III⁴ 562, 136 denkt, hier vielleicht mit Recht, an eine Zusammenkunft am jüdischen Sabbat.

Der Name des Synagogenvorstehers *Αἰθιβήλ[ι]ος* ist zweifellos semitisch. Er entspricht dem aramäischen איתיבל, das genauer umschrieben = *Ἰθαιβήλ* wäre. Er könnte aber auch eine aramaisierte Form des ursprünglich phoinikischen und dort mehrfach bezeugten Eigennamens איתבעל sein. Die LXX geben den Namen des berühmten Königs von Tyrus mit *Ἰεθβάαλ* wieder (III Reg. 16, 31); Josephus hat statt *e* den Bindevokal *o*: *Ἰθόβαλος* oder *Εἰθώβαλος*. Auf punischem Boden ist in einer lateinischen Grabinschrift aus Menschir Heded wahrscheinlich derselbe Name *Itibalis* mit dem Bindevokal *i* bezeugt (Lidzbarski Ephem. f. sem. Epigr. II 90, 10ff.). Aramäer oder Phoiniker, die zur Zeit des Augustus aramäisch sprachen, dürfen selbstverständlich im westlichen Kilikien vorausgesetzt werden; an sich könnte der Name auch bei den Hebräern vorgekommen sein, aber in jener Zeit trug ihn sicher kein Jude mehr, weil er mit dem Gottesnamen Baals oder Bels gebildet ist. Derartige Namen fehlen auch unter den ägyptischen Juden von Elephantine.

Daß der Synagogenvorsteher denselben Namen führt wie der Gott, ist nicht auffällig; denn die Namen der Götter und der Menschen decken sich auf semitischem Boden oft. Gewiß wird es sich in den meisten Fällen um Kurzformen ursprünglich theophorer Eigennamen handeln, wie bei בעל (= Baal) oder בעלי (= Baalai) der älteren Zeit, doch sind jüngere Personennamen wie *Βααλσαμος* (= בעל שמם III Esr. 9, 43; im hebr. Text Neh. 8, 4 steht ein anderer Name) schwerlich verkürzt; will man sie dennoch für Kurznamen ausgeben, so kann man dies auch bei *Αἰθιβήλ[ι]ος* tun. Aber es bleibt ein anderes Bedenken: während es leicht ist, diesen Namen als Personennamen aufzufassen, ist es schwer, ihn als Gottesnamen zu deuten; eine Kombination zweier

Götternamen wäre an sich nicht unmöglich, aber mit *Αιθει* ist nichts anzufangen. Auch von diesem Gesichtspunkt aus kann man die Richtigkeit der Lesung in der zweiten Inschrift beanstanden.

Nun ist aber auf ein merkwürdiges Zusammentreffen hinzuweisen, das auch dann beachtenswert bleibt, wenn man die Existenz eines Gottes *Αἰθειβῆλος* leugnen wollte. Schürer (Die Prophetin Isabel in den Theol. Abh. Weizsäcker gewidmet 1892) hat zuerst die oben zitierte Inschrift aus Thyateira, CIG 3509, und das in ihr erwähnte *Σαμβαθεῖον* mit Apk. Joh. 2, 20 kombiniert, wonach das Weib *Ἰεζάβελ*, die sich selbst eine Prophetin nennt, die Einwohner von Thyateira zur Unzucht verführt; Isabel sei daher die Prophetin oder Priesterin des Sambatheions gewesen. Wenn diese Vermutung richtig ist, kann man auch *Ἰεζάβελ* für einen Ersatz der *Σαμβήθη* halten, die dann eine Göttin der Prophetie und der Unzucht gewesen wäre, zwei kultische Erscheinungen, die innerlich aufs engste zusammengehören und gerade für die phoinikische Religion charakteristisch sind; Isabel ist die phoinikische Prinzessin, das Weib des israelitischen Königs Ahab, die Tochter des Ethbaal, die den tyrischen Baalkultus und die damit verbundene Prostitution in Nordisrael eingeführt hatte (I Reg. 16, 31. II 9, 22). Da sich *Αἰθειβῆλος* lautlich völlig mit *Ethbaal* deckt, so unterstützt die Gleichung *Σαμβήθη* = *Ἰεζάβελ* aufs wirksamste die auf Grund der zweiten Inschrift zu vermutende Gleichung *Σαμβατιστής* = *Αἰθειβῆλος*. Will man die Identität nicht zugeben, so bleibt doch die Parallelität bestehen; wie *Ἰεζάβελ* die Priesterin oder Prophetin der *Σαμβάθη*, so ist *Αἰθειβῆλος* der *συναγωγεύς* und vermutlich auch der Priester des *Σαμβατιστής*. Jedenfalls handelt es sich um phoinikischen und speziell tyrischen Einschlag; Isabel ist nicht, wie noch Bousset im Kommentar zu Apk. 2, 20 annimmt, ein ‚symbolischer' Name, vom Verfasser der Offenbarung zur Entwürdigung des Kultus geschaffen, sondern der wirkliche Name der Göttin oder der Priesterin im Sambatheion zu Thyateira gewesen.

Aber wie läßt sich das Nebeneinander der Gottesnamen *Σαμβάθη* und *Σαμβατιστής* und der Königsnamen *Ἰεζάβελ* und *Αἰθειβῆλος* erklären? Am ehesten wohl aus dem Euhemerismus, der in jener Zeit keineswegs auf die gelehrten Religionshistoriker beschränkt gewesen zu sein scheint. Bedenkt man die feststehende Identifikation des Melkart von Tyrus mit Herakles, oder erwägt man die Rolle, die Europe in Sidon oder Semiramis in Hierapolis als Göttinnen gespielt haben, so ist es nicht ausgeschlossen, daß die Tyrier auch ihre altberühmten Königsgestalten wie Ithobaal, den ersten Priester der Astarte, und seine ebenso königliche Tochter Isabel zum Range von Gottheiten erhoben. Leichter freilich wäre zu begreifen, wenn ihre Namen wie in der Königsfamilie so auch in Priesterkreisen fortlebten; dann wäre es ein neckischer Zufall, der uns gerade den Namen des Vaters in Elaiussa und den der Tochter in Thyateira aufbewahrt hätte.

Damit ist nun noch nicht gesagt, daß der Kultus des *Σαμβατιστής* rein tyrischen Ursprungs sei, wenn auch der phoinikische Einschlag schwerlich zu leugnen ist. Als die primäre Gottheit muß *Σαμβήθη* gelten, die nicht sicher als semitisch zu erweisen ist; alle bisherigen Vorschläge sind aus lautlichen Gründen unannehmbar: die zuerst von Zimmern vermutete Identität mit der babylonischen Göttin *Sabītu* (bei Jensen Keilinschr. Bibl. VI 1, 470); die zuerst durch Ewald versuchte Ableitung vom hebräischen שבת = ‚Sabbat' (Abh. Gött. Ges. VIII 1858—59, 84); die von Lewy vorgeschlagene Etymologie aus dem aramäischen סבתא = ‚Greisin' (Philol. LVII 1898, 350f.). Wahrscheinlich ist daher *Σαμβήθη* eine besondere Form der zahlreichen kleinasiatischen ‚Muttergottheiten'. Der *Σαμβατιστής* oder *Σαβαθικός*, ‚der Mann der *Σαμβάθη*', muß ihr, wie der Name lehrt, sekundär hinzugefügt worden sein. Das kann von Kleinasiaten, aber auch von Semiten geschehen sein; so erhält z. B. in Nordsyrien die Göttin *Σίμα* ein männliches Gegenstück in *Σίμιος*, vielleicht identisch mit dem *σημήιον* im syrischen Hierapolis(Lukian. dea Syr. 33).

Der Name *Αἰθιβήλ[ι]ος* bezeugt sicher ein semitisches Element in dem Kultverein der S. Wenn die Kombination mit Apk. Joh. 2, 20 richtig ist, so würde der Name *Ἰεζάβελ* wiederum auf phoinikischen Einschlag deuten. Zugleich aber würde aus dieser Stelle hervorgehen, daß sich auch Christen an dem orgiastischen Treiben beteiligten, was trotz der Einwände Boussets in jener Blütezeit des Synkretismus gewiß nicht verwunderlich ist. Man wird an Judenchristen denken müssen, da der Apokalyptiker (2, 9) auch in Smyrna Leute kennt, die vorgeben Juden zu sein und sind doch eine *συναγωγὴ τοῦ σατανᾶ*. Beim Kultus der *Ἰεζάβελ* in Thyateira braucht er das Wort *συναγωγή* zwar nicht, aber die Inschrift von Elaiussa bezeichnet den *Αἰθιβήλ[ι]ος* als *συναγωγεύς*; die Inschrift aus Kastolupedion redet von einem *οἶκος*. Indessen Synagogen und Kultvereine sind nichts spezifisch Jüdisches. Bedeutsamer ist der Name *Ἀμμίας* in der Inschrift aus Maionien, der jüdisch zu sein scheint. Aber am merkwürdigsten ist die Tatsache, daß die zur Sibylle herabgesunkene Sambethe mit Noah in Zusammenhang gebracht wird, was nur in jüdischen Kreisen begreiflich ist.

Sambethe gilt in der Regel als Tochter Noahs, aber genauer wird sie als seine Schwiegertochter bezeichnet (*νύμφη* Sib. III 827; der Scholiast zu Platons Phaidros 244 b Hermann VI 269). Um diese Verwandtschaft zu erklären, hat S. Krauß (Byz. Ztschr. XI 1902, 123) mit Recht auf den Enkelsohn des Noah verwiesen, der Gen. X 7 LXX *Σαβαθά* heißt. Die von ihm nicht gelöste Schwierigkeit, wie aus dem Enkelsohn eine Schwiegertochter werden konnte, verschwindet sofort, wenn man mit leichter Modifikation seiner Hypothese annimmt, daß die jüdischen S. den Gott *Σαββατιστής* oder *Σαβαθικός* mit *Σαβαθά*, dem Enkelsohn Noahs, identifizierten; da der Gott ‚der Mann der *Σαμβάθη*' war, so mußte diese notwendig als Gemahlin des *Σαβαθά* zur Schwiegertochter Noahs werden. Diese Vermutung wird durch die andere, davon unabhängige Hypothese unterstützt, daß die phoinikischen S. den *Σαμβατιστής* mit *Αἰθιβῆλος* und *Σαμβήθη* mit *Ἰεζάβελ* kombinierten. Endlich kommen noch die chaldäischen S. hinzu, die *Σαμβήθη* für eine

Tochter des chaldäischen Astrologen Berossos und der Erymanthe ausgaben (Paus. X 12, 9). In allen drei Fällen sind dieselben euhemeristischen Tendenzen wirksam.

Damit rundet sich das Bild: Die S. waren eine religiöse Genossenschaft, deren Kultvereine um die Wende der Zeiten weit verbreitet waren, wie die sich mehrenden Inschriften beweisen; die Verbreitung würde noch größer sein, wenn man mit Wilh. Schulze (Ztschr. f. vgl. Sprachforschg. XXXIII 1895, 378ff.) die männlichen Eigennamen *Σαμβατίων*, *Σαμβαθίων* und die weiblichen *Σαμβατίς*, *Σαμβατείς*, *Σαμβαθοῦς*, die sehr zahlreich sind — im Unterschied von den jüdisch-christlichen *Σαμβάτιος*, *Σαββαταῖος* (= שבתי) —, auf *Σαμβάθη* zurückführen darf. Im Mittelpunkt der Verehrung stand die ursprünglich wahrscheinlich kleinasiatische Muttergottheit *Σαμβήθη* oder *Σάββη* und ihr männlicher Parhedros *Σαββατιστής* oder *Σαβαδικός*; als charakteristisch für ihre Kulte läßt sich ekstatisches Treiben der Propheten und orgiastisches Wesen vermuten. Den Kultvereinen der S., *συναγωγαί* oder *οἶκοι* genannt, schlossen sich zahlreiche Semiten an und brachten synkretistische Elemente hinein. In euhemeristischer Manier kombinierten sie die beiden Gottheiten mit berühmten Ahnen ihres Volkes: die Phoiniker mit König Ithobaal und seiner Tochter Isabel, die Juden mit *Σαβαθά*, dem Enkelsohn des Noah und seiner Gemahlin, die Chaldäer mit Berossos und Erymanthe; selbst Christen beteiligten sich zeitweilig an diesen Kulten. So richtet sich die Polemik des Apokalyptikers Johannes wenigstens an einzelnen Stellen gegen die S.; so erklärt sich auch die Verschmelzung der hebräischen und der chaldäischen Sibylle mit Sambethe und überhaupt die innige Verflechtung des hebräischen und chaldäischen Sagenstoffes in den Sibyllinen, wie sie aufgezeigt worden ist von Gruppe Die griech. Culte und Mythen 678ff. Geffken Die bab. Sibylle (Nachr. Ges. d. Wiss. Gött. 1900, 88ff.). Bousset Die Beziehungen der ältesten jüd. Sibylle zur chaldäischen (ZNTW III 1902, 23ff.). Diese Vermischung ist in den Kreisen der synkretistischen S. entstanden, deren Bedeutung für die Religions- und Literaturgeschichte größer gewesen zu sein scheint, als man bisher anzunehmen geneigt war. [Greßmann.]

Sabbatius (*Σαββάτης* Theoph. ed. De Boor 183), Vater des Kaisers Iustinian, gehörte der bäuerlichen Bevölkerung der Provinz Dardania an. S. soll in seinem Heimatorte Istock genannt worden sein, was Gibbon für einen Anklang an das Gotische hält, Decl. a. Fall of the Rom. Empire c. 40, Anm. 2. Er war in Tauresium bei Bederiana, in der Nähe des heute zu Serbien gehörigen Usküb ansässig, wo sein Sohn geboren wurde (Procop. de aedif. IV 1, 17. Malal. 425). Seine Frau war die Schwester des Kaisers Iustinus. Gestützt auf das weit spätere, vielleicht dem 14. Jhdt. zuzuschreibende, angeblich von einem Theophilos verfaßte Leben Iustinians, hielt man bis in die neuere Zeit an dem Slaventume der Familie Iustinians fest. Doch ist diese Quelle seit den Forschungen Bryces The life of Iustinian by Theophilos in Engl. Hist. Rev. 1887 als tendenziöse Legendenbildung ohne geschichtlichen Wert erkannt (Ch. Diehl Justinien et la civ. byz., Paris 1901 p. XXV; dazu schon Rösler S.-Ber. Akad. Wien 1873, I 115ff.). Der Name Sabbatios ist aus frühchristlichen Inschriften bekannt, darunter aus einer thessalischen (Giannopoulos Byzant. Ztschr. 1912, 157). Unter der Regierung Iustinians machte sich das Bestreben geltend, die niedere Herkunft des Kaisers zu verschleiern. Er führte das Gentilicium S. nur bis dahin (*Fl. Petrus Sabbatius Iustinianus*, Guil. Meyer Zwei ant. Elfenbeintafeln 58. 70. CIL V 8120, 3. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 1118). Und Procop. anecd. 12, 18 erzählt eine angebliche Äußerung der Mutter des Kaisers, wonach dieser nicht den S., sondern ein *δαιμόνιον* zum Vater habe. Theophanes chr. z. J. 532 (a. a. O.) berichtet unter den dem berühmten Nikaaufstand (13. Jänner d. J.) vorhergehenden Ereignissen ein wohl aus Archivakten geschöpftes erregtes Zwiegespräch des Kaisers mit der Circuspartei der Grünen, in welchem die Gegner Iustinians eine Verwünschung des S. ausstießen. Hodgkin Italy and her Invaders 618f. [Nagl.]

Sabbe s. Sambethe.

Sabburarsakios s. Sapor.

Sabdata. Die Worte Plin. n. h. VI 132 *oppidum eius* (scil. *Sittacenes*) *Sittace Graecorum ab ortu et* (var. *est, est et*) *Sabdata, ab occasu autem Antiochia* können nur besagen, daß Sittace und S. im östlichen Teile von Sittacene gelegen waren, Antiochia aber im westlichen. Mit der Stadt *Μείναι Σαβαθά* (s. d.), die am Westufer des Tigris, 30 Stadien oberhalb Seleukeias lag, hat der von Plinius a. a. O. genannte Name S. nichts zu tun; eher wird er mit *Σάμβανα* (s. d.) und *Σαμβάται* (s. d.) zu kombinieren sein. [Weißbach.]

Sabe. 1) *Σάβη*, von Ptolem. VI 7, 38 (VIII 22, 15) unter den binnenländischen Städten der Arabia felix angeführt. Nach Ptolemaios' Maßbestimmung 73° 40′, 16° 55′ (nach einem Ptolemaioszitat bei Hamdānī 16° 25′) lag es im südwestlichen Arabien; genau läßt es sich nicht bestimmen. Sprenger (Die alte Geographie Arabiens 1875, 65) erklärte, daß Ptolemaios' Angabe die Stadt, welche nach der Variante Hamdānīs, wenn diese richtig wäre, ungefähr mit dem heutigen Zabīd zusammenfallen würde, vielmehr in die Gegend von Niebuhrs ‚Sabhīe' (14° 33′ nördl. Breite) bringt. Nach Glaser (Skizze der Geographie Arabiens II 1890, 236) ist sie vielleicht Ṣabjā. Sprenger 159 bemerkte, daß Hamdānī S. für die Stadt der Sabäer hielt, weil er und andere, welche die Sabäerhauptstadt Mārib bei Ptolemaios suchten, nicht erkannten, an welcher Stelle diese zu finden sei (s. den Art. Saba Nr. 1 S. 1498; ebd. über Sprengers und anderer unwahrscheinlichen Ansatz von Marib in der Ptolemaioskarte). S. hat mit *Σάβη βασίλειον* bei Ptolem. VI 7, 42 und *Save* bei Plin. n. h. VI 104, mit welchem es mitunter, auch in der früheren Auflage dieses Werkes (unter Saba Nr. 2), verwechselt wurde, nichts zu tun; s. Nr. 2.

2) *Σάβη βασίλειον*, nach Ptolem. VI 7, 42 im Binnenlande der Arabia felix unter 76°, 13° gelegen. Von derselben Stadt (*Σαύη*) berichtet der

Peripl. mar. Erythr. 22, daß sie drei Tagereisen von Muza (Moḫā) entfernt im Lande Maphareitis liegt, als Sitz des unter dem Ḥimjarenkönig von Ẓafār stehenden Vasallenfürsten Cholaibos, und daß nach neun weiteren Tagereisen die Ḥimjarenhauptstadt *Σαφάρ* folgt (s. den Art. Saba Nr. 1 o. S. 1461f.). Landberg Arabica V 1898, 50 bestreitet mit Berufung auf diese Entfernungsangabe über *Σαύη* (angeblich ‚= *Sauba* der Karte von Manzoni und *Σάβη* des Ptolemaios'), daß *Σαφάρ* das bekannte Ẓafār bei Jerīm sei; doch erklärt es Hartmann Die arabische Frage 1909, 417 mit Recht für unbedenklich, für die Strecke von S. bis Ẓafār einen Berichtfehler des Periplus anzunehmen, zumal da dessen Verfasser nur über die Küstenpunkte aus eigener Anschauung zu berichten in der Lage war. Bei Fabricius (Der Periplus 139) ist irrtümlich dieses S. mit dem von Ptolem. VI 7, 38 genannten zusammengestellt, wie auch anderwärts, namentlich in älteren Werken (s. Nr. 1). Dieselbe Stadt führt Plin. n. h. VI 104 (XXVI 104, *Save*) zugleich mit *Sapphar* als südarabische Binnenstadt an (über die Behauptung Glasers 139. 168, daß die Anführung bei Plinius aus dem Periplus herübergenommen sei, s. o. S. 1364). Sehr wahrscheinlich bezieht sich auf S. auch *Σαύη* bei Steph. Byz. s. *Σαυα (κώμη τῆς Εὐδαίμονος Ἀραβίας)*. Über Forsters Identifikation von S. mit Marsyaba bei Strabon s. o. S. 1355. Ritter Erdk. XII 771 dachte, wenn auch noch sehr unsicher (vgl. 252), an die Gleichstellung mit Taäs (d. i. Ta'izz) am Gebirge Ṣabir; diese vertrat überzeugt K. Müller (Geogr. gr. min. I 274 und Karte XIII des Atlas) mit Rücksicht auf die Entfernungsangabe des Periplus (s. Pauly R.E. VI 847 Art. Save Nr. 1). Aus dem gleichen Grunde meint Hartmann a. a. O., daß S. ‚nur Ta'izz sein kann, das etwa 120 km ONO von Moḫā liegt'. Sprenger 183 vermutete in S., welches nach der Ptolemäischen Karte auf der Straße lag, die nordöstlich nach Ẓafār führte, den Ort Sa'b, von welchem Ibn Muǧāwir in einem Itinerar von el-Ārа nach Ta'izz angibt, daß er vier Farsangen, d. i. eine Tagereise, von der ersteren Stadt entfernt ist, ‚etwa in Breite 13°, Länge 44° zu suchen' (ebenso Fabricius a. a. O.). Das Richtige hat wohl Glaser gesehen (238f.; Die Abessinier 1895, 122), der S. für Sawwā erklärte, die noch heute so genannte Gegend südwestlich von Ta'izz; er erwähnte auch die Möglichkeit, daß S. in *Sawm* seiner Inschrift Nr. 424 gemeint sei (vgl. CIS IV 1, 344). Diese Lokalisierung von S. ist auch mit der Entfernungsbestimmung im Periplus vereinbar. [Tkač.]

Σαβειρία, s. Abiria o. Bd. I S. 100.

Sabella, als Name für eine geschminkte Frauensperson gewählt von Martial. II 41, 12. [Stein.]

Sabellius. 1) L. S. wurde von L. Caesulenus um 664 = 90 wegen Sachbeschädigung angeklagt (Cic. Brut. 131; vgl. dazu Mommsen Strafr. 826, 4). [Münzer.]

2) Vertreter der sog. modalistischen Theologie, der Vater, Logos und hl. Geist nur als drei einander zeitlich folgende Offenbarungsformen des einen göttlichen Wesens auffaßt. Zur Zeit der Päpste Zephyrin und Kallistos, um 220, befindet er sich in Rom (Hippolyt. Refut. IX 11 p. 450, 75 D.-S. 12 p. 456, 71), um 260 dringt nach dem Zeugnis des Dionys von Alexandrien (s. o. Bd. V S. 995 Nr. 153) seine Lehre nach Ptolemaïs in der Pentapolis (Euseb. hist. eccl. VII 6); ob er selbst damals noch lebte, ist fraglich: Basilius epist. 207, 1 (t. III p. 310 a Bened.) nennt ihn *Σαβέλλιος ὁ Λίβυς*, auch bei Filastrius c. 54 steht zu lesen *Sabellius ... de Libia*, doch braucht das nicht auf zuverlässiger Kunde über seine Heimat zu beruhen, sondern kann aus dem Verbreitungsgebiet seiner Lehre erschlossen sein. Von Schicksalen und Schriften des S. wissen wir nichts. Vgl. Walch Historie d. Kezereien II 17f. Harnack Dogmengeschichte I³ 760ff. Loofs Dogmengeschichte⁴ 186. [Lietzmann.]

Sabellus. 1) Eigenname, und zwar Cognomen, z. B. CIL II 2041. V 1008. Über die Etymologie vgl. Schulze Zur Geschichte lateinischer Eigennamen 444. 479. 480 A. 481. 522.

Bei Martial wird der Name oft verwendet u. zw. III 98 und VI 33 für einen *paedico*. IV 46 wird ein Causidicus so benannt: *Saturnalia divitem Sabellum / fecerunt: merito tumet Sabellus / nec quemquam putat esse praedicatque / inter causidicos beatiorem . / .....* XII 43 heißt es *facundos mihi de libidinosis / legisti nimium, Sabelle, versus / ..... tanti non erat, esse te disertum.* Der hier genannte S. ist wohl identisch, weil in demselben Buche genannt, mit dem von XII 39 *Odi te, quia bellus es, Sabelle; / Res est putida bellus et Sabellus / ...* und dem in XII 60 *Natali pallere suo, ne calda Sabello / desit ...* Darnach ergibt sich, daß S. hier fiktiver Name (vgl. Gilbert im Index) für einen armen Redner ist, der sich auch in Gedichten versuchte. Dann mag der im XII. Buche verspottete mit dem IV 46 genannten Sachwalter und dem Dichter VII 85 ..... *belle .... Sabelle ... / ..... Facile est epigrammata belle / scribere, sed librum scribere difficile est* und IX 19 *laudas balnea versibus trecentis / cenantis bene Pontici Sabelle / vis cenare, Sabelle, non lavari.* Wegen XII 39 scheint mir auch der *paedico* mit dem *causidicus* und dem *poeta* dieselbe Person; jedenfalls aber kann ich Friedländer 23, 1 nicht beistimmen, wenn er die Wahl des Namens S. VII 85 und XII 39 nur dadurch erklärt, daß S. hier wie dort mit *bellus* verbunden werden sollte: es ist wohl *bellus* wegen *S.* gewählt.

Literatur. Gilbert Teubnertext, Index. Friedländer Kommentar. P. Giese Personennamen bei Martial, Diss. Greifswald 1872. [Kappelmacher.]

2) Ostgallischer Sigillatatöpfer des 2. Jhdts. n. Chr., der in La Madeleine bei Nancy glatte Ware herstellte. Fölzer Bilderschüsseln der ostgallischen Sigillatamanufakturen 9. [Hähnle.]

Sabeon, Name dreier Inseln (S. maior, S. mediana, S. minor) im Arabischen Meerbusen nach dem Geogr. Rav. V 18, wahrscheinlich = *Σαβαίων (νῆσοι)* und dieselben wie die *insulae multae Sabaeorum* bei Plin. n. h. VI 151 (s. den Art. Saba Nr. 1 o. S. 1441). Von K. Müller sind sie im Atlas zu seinen Geogr. gr. min., Karte VIII mit Wahrscheinlichkeit als die drei Inseln

Gebel es-ṣokar (Sugur oder Zugur unserer Karten), die kleine und die große Harnišinsel (14°—13° 40′ nördl. Breite) bezeichnet. [Tkač.]

Σαβηρίδαι (*οἱ*), Demotikon einer Örtlichkeit der kleinasiatisch-ionischen Stadt Erythrai. In ihr befand sich ein Apollontempel. *Μουσεῖον καὶ Βιβλιοθήκη τῆς Εὐαγγελ. Σχολ.* I (1875) nr. 108 = Michel Recueil nr. 839; s. o. Bd. VI S. 588. 590. [Bürchner.]

En Saberidais (*ἐν Σαβηρίδαις*), Epiklesis des Apollon in Erythrai, Dittenberger Syll.² 600, Z. 104. Die Örtlichkeit ist unbekannt (Rayet Rev. arch. XXXIII 116. 126). [Adler.]

Sabernius Valens, Galen. XIII 1021. 1027, heißt richtig und vollständig L. Fulvius Aburnius Valens, s. Aburnius Nr. 2 (und Fulvius Nr. 32). [Stein.]

Sabi s. Sambi regnum.

Sabiacus oder *Saviacus* (erg. *fundus*), gleich den sonstigen Ortsnamen mit der keltischen Endung *-(i)acus, -(i)acum* ursprünglich Benennung von Grundstücken nach Sabius (Savius), dem Namen ihrer gallischen Besitzer, übergegangen auf die daraus erwachsenen Ortschaften, für die ältesten Zeiten nicht mehr nachweisbar, aber fortlebend in den heutigen französischen Ortsnamen Savy und Sagy. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1266; vgl. ebd. I 21—31 und Hölscher Die mit dem Suffix *-acum, -iacum* gebildeten französischen Ortsnamen (1890). Schiber Lothr. Jahrb. 1897, IX 46ff. Keune ebd. 163. 173. Vgl. auch den Art. Fundus o. Bd. VII S. 296f. [Keune.]

Sabianus, *dux Mesopotamiae* um Anfang oder Mitte des 4. Jhdts. Hieron. vit. Malchi 10 = Migne L. 23, 60. [Seeck.]

Sabidianus s. Artorius Nr. 9 und Suppl.-Heft I S. 146.

Sabidienus Paulus, ein römischer Rhetor der Kaiserzeit (für *Sabidienus* ist bei Senec. controv. VII 2, 14 *Sabidiebus* oder *Sabidiebus* überliefert, Schulting las *Salvidienus*, Schott *Aufidius*, Sander *Aetius*, Bornecque *Sabidius*, Prosop. imp. Rom. III nr. 4 *Sabidienus*). Einen Rhetor ähnlichen Namens gibt es bei Seneca rhetor nicht. Ob er mit Sabidius Pollio (s. d.), dem Fälscher der Euripides- und Aratbriefe identisch ist, wie Kiessling in seiner Ausgabe S. 321 vermutet, ist mehr als fraglich. Er wird bei Seneca nur einmal erwähnt a. a. O. und seine Deklamation als albern (*inepte*) bezeichnet (s. über den Begriff *ineptus, insanus, stultus* Norden Antike Kunstprosa I² 284, 2 und Gudeman Taciti dialogus de orat.² 1914, 442). Literatur: H. Bornecque Les déclamations et les déclamateurs d'après Sénèque le père, Lille 1902 p. 194/195 und Sénèque le rhéteur, Controverses et suasoires, traduction nouvelle, texte revu, Paris 1902 II 38. [Gerth.]

Sabidius. 1) Sabidius heißt bei Martial. I 32. III 17 ein unangenehmer und unsauberer Patron. [Stein.]

2) Sabidius, in den Scholia Veronensia (Servius ed. Thilo-Hagen III 2, 446) findet sich zu Verg. Aen. X 241 (*socios .. vocari iubet*) eine größere Anmerkung, die eine Beschreibung der vor der Schlacht vorgenommenen Auspication ex tripudiis enthält; sie ist wegen des in ihr vorkommenden *viros voco* (vgl. Serv. Dan. z. d. St.) angeführt worden und geht nach den Eingangsworten zurück auf *Sabidius commentar. XII vers. Salior.* Sonst ist über Verfasser und Werk nichts weiter bekannt; Funaioli Gramm. Rom. frg. I 110 *vetustior fortasse fuit, si quidem ‚Saliorum carmina vix sacerdotibus suis satis intellecta' sunt* (Quintil. I 6, 40), *quamquam huius modi studia ne ab aetate quidem Hadriana prorsus abhorrent.* S. auch Mommsen R. St.-R. I 84. [Wessner.]

3) M'. Sabidius, M'. f., Legat in Sizilien in spätrepublikanischer Zeit, durch die Römer in Panormos mit einer Statue in Tarracina geehrt (Not. d. scavi 1900, 97 fälschlich als Grabschrift bezeichnet), vielleicht der S., der den C. Antonius Hybrida bei der Bewerbung um die Praetur für 688 = 66 unterstützte (Q. Cic. pet. cons. 8). [Münzer.]

4) Sabidius Paulus s. Sabidienus.

5) Sabidius Severus. Apuleius fingiert in einer zu Karthago gehaltenen Prunkrede (Florid. 18 p. 38 Helm) einen Dialog zwischen S. (die Hs. hat *Safidius*, die verbesserte Lesart stammt von Schryver) und (T.) Iulius Perseus, zwei bei aller Gelehrsamkeit und Rednergabe bescheidenen Männern, die an Gemeinsinn und Vaterlandsliebe miteinander wetteifern. Etwa in der Zeit der Kaiser Marcus und Verus, also zwischen 161 und 169 n. Chr. [Stein.]

Sabinai, Bischofsitz in Pisidien, Hierokl. 672, 5. Ramsay Asia min. 398, 412; Aberdeen University XX 1906, 322. 38 und 362; Annual of the Brit. School, Athens IX 252 nimmt an, daß es derselbe Ort ist, wie derjenige, der auf einer Inschrift aus Saghir mit dem Ethnikon *Δαβηνός* vorkommt. Früher las man *Δαρηνός* (s. den Art. Dara Nr. 3), jetzt scheint die Form mit *β* richtiger zu sein. Aber auch dann ist die Gleichsetzung mit S. und die Ansetzung bei Gelendos östlich vom Hoiran Göl unsicher. [Ruge.]

Sabineius, der Typus eines langweiligen Rhetors, Martial. III 25. [Stein.]

Sabini. Die Stammesbezeichnungen *Sabini, Sabelli, Samnites* scheinen nicht selten dasselbe Volk zu bezeichnen, jedenfalls ist eine strenge Scheidung in der Verwendung dieser Namen weder in alter noch in neuer Zeit durchgeführt. Das eigentliche Sabinerland wird in seinen Grenzen durch ein Fragment Catos festgelegt: Amiternum, Cutiliae, Reate sind die Grenzorte gegen die Aequiculi, Vestini und Praetuttii, Nomentum, einst der Anio, schließt gegen Rom ab, den Tiber verläßt die Grenze bei Ocriculum, wendet sich dem Nar zu, den sie am Lacus Velinus erreicht und bis zur Quelle verfolgt, und fällt endlich mit dem Kamm des Fiscellus mons (= Gran Sasso d'Italia) zusammen (Dion. Hal. II 49; vgl. I 14. Strab. V 228 u. 219. Varro de l. l. VI 5 und unter *α*).

Die Namen *Sabini — Sabelli — Samnites.* Unter den Samnites verstehen wir genau genommen die Gebirgsstämme, die 438 Capua bezwangen. Die *Sabelli* endlich sind als besonderes Volk überhaupt nicht greifbar, ich halte sie für eine Erfindung der Antiquare, vor Varro (bei Serv. Georg. II 168: *de Sabellis Varro*

in ‚age nudo' sic ait terra culturae causa attributa olim particulatim hominibus ut Etruria Tuscis, Samnium Sabellis; vgl. Riese Terent. Varro. Sat. Menipp. 98, 3) begegnet der Name überhaupt nicht. Immer bezeichnet der Name eine Gruppe von Stämmen, ist also schon deshalb nicht alt. Sprachlich und ethnographisch sind *Samnites* und *Sabelli* dasselbe: die oskische Bezeichnung für *Samnium* auf den Münzen des Bellum sociale ist *Safinim*, das nicht als Genetiv Plural aufzufassen ist (Schulze Gesch. d. lat. Eigennam. 478, 10. v. Planta Gram. d. oskisch-umbrisch. Dialekte II 145). Die griechische Form des Landesnamens lautet *Σαύνιον*, die Grundform also **Sab-nio-m*, d. h. ‚Land des Gottes *Sabō' (vgl. Schulze a. a. O.). Sabelli ist also die Verkleinerungsform zu **Sabno-* (Samnites: Strab. V 250: *εἰκὸς ... Σαβέλλους αὐτοὺς ὑποχοριστικῶς ἀπὸ τῶν γονέων προσαγορευθῆναι*), zu S. würde sie **Sabilli* lauten müssen (v. Planta a. a. O. I 19, 1). S. und Samnites sind daher nicht identisch, wohl aber durch den Kult des Gottes Sabus, vielleicht auch durch das Blut verwandt (Schulze a. a. O. 595). Sabelli ist die poetische Variante zu Samnites, und es ist bezeichnend für die Nicht-Existenz der Sabelli als ein selbständiges und von den Samnites zu scheidendes Volk, daß zwar Sabelli für Samnites gebraucht wird (z. B. Plin. n. h. III 107. Liv. X 19, 20: *cohortes Sabellae = cohortes Samnitium*. VIII 1, 7: *Sabellus ager = Samnium*), auch Samnites mit den S. verwechselt werden (vgl. u.), nicht aber S. und Sabelli, die erst eine spätere Zeit erfand, als es keine S. mehr gab (vgl. hierzu die trefflichen Aufsätze von Sonnenschein The Class. Rev. 1897, 339—340. 1898, 305), besonders über den Gebrauch bei Horatius und Vergil, die ebenfalls unter Sabelli nur Samnites verstehen, unter den S. nur S.; Sabellus ist also Horatius der Geburt nach, Sabinus seines Landgutes wegen. Die von Nissen Ital. Landesk. II 463 behauptete Gleichsetzung S. = Sabeller ist für diese Dichter unrichtig (Hor. od. III 6, 37; ep. I 16. 49. Verg. Georg. II 167. III 225; Aen. VII 665. VIII 510. Colum. X 137. Plin. n. h. XIX 141. Iuven. III 169. Sil. It. IV 221. XV 687). Cato (frg. 50) läßt die S. bis zum Adriatischen Meer wohnen, rechnet also die nördlich des Sagro wohnenden Sabellerstämme ihnen zu, kennt aber nicht den Ausdruck Sabeller, sondern muß eben die Stämme einzeln nennen. Da diese Nordstämme den Römern früher erlagen, glichen die Sabelli sich den Römern und S. mehr an, während die Südstämme die oskische Sprache reiner bewahrten. Gebraucht wird der Name Sabelli von den Modernen zur Bezeichnung der Samniter im weiteren Sinne, also der Paeligner, Marruciner, Vestiner, Marser, Volsker usw., ja schließlich auch der S.; Nissen hat dafür den besseren Ausdruck der ‚Mittelstämme' geprägt. Die Alten bezeichneten als Sabelli ebenfalls die Samniten im weiten Sinne, Strab. V 250. Plin. n. h. III 107. Liv. VIII 1. X 19. Offenbar hat das Bestreben, für die Gesamtheit der Stämme samnitischen Blutes einen gemeinsamen Namen zu haben, dazu geführt, die Bezeichnung *Sabelli*, obwohl es dasselbe Wort wie Samnites war, in diesem Sinne zu gebrauchen. Noch unglücklicher ist dann der moderne Begriff der ‚*Alt-Sabeller*' geprägt (Mommsen). Er wird für jenes Volk verwendet, von dessen Existenz im Lande der sabellischen Picenter, Vestiner, Praetuttier, Fisceller gefundene Inschriften zeugen. Die Inschriften, die zwar im Alphabet, aber nicht in der Sprache etruskisch aussehen, stehen ganz singulär dar und sind unentziffert. Wie aus Philipp Art. Iapyges o. Bd. IX S. 727 hervorgeht, haben auch hier Illyrer gewohnt, so daß diese ‚Alt-Sabeller' nicht einmal mehr Italiker bezeichnen.

Seltsamerweise wird die Sprache der Samniten als *osca lingua* bezeichnet, nie ist von samnitischer Sprache, selten von sabinischer Sprache die Rede (vgl. Varro de l. l. VII 28: *[sabina lingua] quae usque radices in oscam linguam egit*; V 66. 74. Nissen Ital. Landesk. I 523, 1). Als Osker oder *Ὀπικοί* bezeichnen die Griechen eigentlich jeden italischen Stamm mit Ausnahme der Tyrrhener und Messapier. In historischer Zeit nennen die *Ὀπικοί* Antiochos von Syrakus (Dion. Hal. I 22. Thuk. VI 242) und Plat. ep. VIII 353 E: *ἤξει δὲ, ἐάνπερ τῶν εἰκότων γίγνηταί τε καὶ ἀπευκτῶν, σχεδὸν εἰς ἐρημίαν τῆς Ἑλληνικῆς φωνῆς Σικελία πᾶσα, Φοινίκων ἢ Ὀπικῶν μεταβαλοῦσα εἴς τινα δυνασείαν καὶ κράτος* (abgefaßt kurz nach 354). Man hat nun allgemein in den Oskern die voretruskische Bevölkerung etwa Campaniens sehen wollen, die also vor dem 6. Jhdt. an der Westküste Italiens wohnte. Indessen ist es sehr fraglich, ob wirklich samnitische Osker schon im 6. Jhdt. hier ihre Wohnsitze hatten, oder ob sie erst nach den Etruskern als der erste der ‚samnitischen' Stämme zur Küste vordrangen. Sophokles nennt in einem Fragment des Triptolemos (frg. 541: vgl. Dion. Hal. I 12) als die Bewohner der Westküste Italiens nur Oenotrer, Tyrsener und Ligurer, also von Oskern und Latinern ist keine Rede (*τὰ δ' ἐξόπισθε χειρὸς εἰς τὰ δεξιὰ Οἰνωτρία τε πᾶσα καὶ Τυρσηνικὸς κόλπος Λιγυστική τε γῆ σε δέξεται*). Ebenso steht es mit Hekataios, vermutlich des Sophokles geographische Quelle, dessen Grundstock aus dem J. 517 (Sieglin) stammt: ebenfalls werden ‚Osker' noch nicht genannt, neben den Oenotrern vielleicht schon bei Nola die Aurunker (diese Ausones nennt auch Aristoteles Pol. VII 10). Skylax endlich kennt Campaner, aber keine Oenotrer mehr. Soweit wir also sehen können, ergibt sich folgende Reihe für die Bewohnerschaft des späteren Campanien: Etrusker ∾ Oenotrer ⟨Sophokles; Hekataios: um 517 mußten auch die Latiner fehlen, denn damals standen Rom und andere Küstenorte unter etruskischer Herrschaft⟩; Aurunker ∾ Oenotrer ∾ Etrusker ⟨Hekataios?: Pindar Oxyrrh. Pap. 3, 1903 nr. 408, 60; Aristoteles⟩; Osker ⟨Antiochos von Syrakus; Thukydides; Platon; Aristoteles bei Dion. Hal. I 72⟩. Wenn auch keine ganz klare Chronologie zutage tritt, so scheinen Osker erst um 440 bekannt zu werden, die Reihenfolge ist Etrusker, Oenotrer, Aurunker, Osker. Um 445/424 (Diod. XII 31. Liv. IV 37) drangen die Bergsamniten in die Ebene, gründeten Capua und nannten sich danach Campaner. Vor dem 5. Jhdt. sind auch die

Osker nicht nachweisbar an der Westküste, sie dürften daher als der erste dieser vorrückenden Samnitenstämme den Griechen bekannt geworden sein und somit gemeinhin die ‚Samniten' an der Westküste bezeichnet haben. Man hat keine Beweise dafür, daß die Osker die vorkampanische Bevölkerung dieser Landschaft waren, d. h. die lateinische Bevölkerung des im 6. und 5. Jhdt. etruskischen und seit 438 samnitischen Kampanien. Noch 354 (vgl. o.) nennt Plato das gesamte Gebiet hier *Ὀπικία*, weil den Griechen das Volk der Osker zuerst von alten Samniten bekannt wurde. Die Kämpfe der Römer mit den Samniten lassen die Osker zurücktreten, die aber wenigstens die Gesamtbezeichnung der samnitischen Dialekte abgeben und für die die Griechen, nicht die Römer, die alte Vorteile behalten. Vielleicht wurde Kyme von ihnen genommen: Thuk. VI 4, 5 (*Κύμη ἡ ἐν Ὀπικίᾳ Χαλκιδικὴ πόλις*) und Vell. Pat. I 4, 2 (*Cumanos Osca mutavit vicinia*), so daß dieser ‚samnitische' Stamm den Griechen besonders furchtbar wurde. Da Hekataios die Ausoner als Bewohner Nolas nennt (frg. 28), das einen vorlatinischen, nicht oskischen Namen trägt, und nach Cato (frg. 69) Nola etruskisch war, so könnte man in den Ausonern, deren Namen man mit dem etruskischen Wort für Sonne *usil* zusammenstellen kann, einen der etruskischen Stämme erblicken, die sich im 6. und 5. Jhdt. zwischen den Ligurern und Oenotrern angesiedelt hatten. Freilich ist es auch mir wahrscheinlicher, daß auch schon die Aurunker ein oskischer Stamm waren, wie man dies auch aus der Münze (Catal. of Greek coins, Italy 75) mit der Aufschrift *Aurunkud* in oskischer Schrift und Sprache folgern kann, wenn auch nicht muß. Jedenfalls waren diese Aurunker sehr verbreitet, denn Suessa Aurunca ist ihre spätere Hauptstadt, nach Hekataios aber besaßen sie einst auch Nola.

Es sind also S. und Samnites in der Sprache und dem Volke nach zu scheiden, wenn auch gewiß nahe Verwandtschaft vorliegt. Die Sabelli hingegen erscheinen als eine späte Erfindung nach dem Bürgerkrieg zur Bezeichnung von Stämmen, die den Samniten nahe stehen. Die Osker sind einer der ersten Samnitenstämme, durch den die Griechen (Kyme) die samnitische Sprache kennen lernten und diese seitdem als oskisch in Ermangelung eines sonstigen Gesamtnamens für die Samnitenstämme bezeichnen. Die Bedeutung Capuas ließ allmählich andere Samnitenstämme die Osker überflügeln. Die Aurunker erscheinen als die Vorgänger der im 5. Jhdt. einwandernden ‚Samniter-Osker'. Demnach gehören diese Ausoner und die Volsker (Sprachreste: Conwey The ital. dial. I 267) zusammen, die ebenfalls als ein altes Volk (Scyl. 99) erscheinen, aber von Hekataios und Sophokles auch noch nicht genannt werden (vgl. o.), so daß sie in den Aufzählungen der Völker Westitaliens (vgl. o.) wohl unter die Oenotrer einbegriffen sind. Mit Beloch (Campanien² 3) aus Antiochos von Syrakus bei Strab. V 242 (vgl. Aristot. pol. VII 10) Identität der Osker und Ausoner zu folgern, bin ich nicht in der Lage.

Die Gesamtlagerung ist also so, daß zuerst die Latiner die reiche Westküste besetzten, dann erst folgten die Osker und Umbrer, die deshalb zuerst auf das Gebirgsland des Apennin beschränkt waren, im 5. Jhdt. aber zur Küste und dann nach Bruttium drangen. Demnach sind die *Ἰταλοί* und *Οἰνωτροί*, vielleicht auch die Volsker und Aurunker die latinischen, aber nicht ‚samnitischen' Bewohner der Westküste Mittel- und Unteritaliens. Im 6. und 5. Jhdt. kamen die Etrusker nach Süden bis ins Gebiet der Volsker und Aurunker (Nola!), bis die Osker den Vorstoß der samnitischen Gruppe der Italer einleiteten. Wir freilich können diesen Samnitenvorstoß nur noch in seinen letzten Ausläufern (Campaner, Bruttier, Lukaner) historisch fassen, nicht mehr in seinen ersten Anfängen.

α) Sagengeschichte der S. Nach Cato (frg. 50) stammen die S. vom Gotte Sabus, dem Sohne des Sancus (vgl. Sil. Ital. VIII 422). Nach einer zweiten Version bei Cato (frg. 51) waren sie lakedaemonischer Herkunft (vgl. Sil. Ital. II 8); die Rauheit der Sitten beider Völker verführte dazu. Hyginus macht sie dann sogar zu Persern wegen ihrer Sittenreinheit (Serv. Aen. VIII 638). Weiter wird ihr Gott Sabus zum thrakischen Weingott, also dem Sabazios gleichgesetzt, wofür Nissen (Templum 130) sogar noch durch sprachliche Gründe eine Bestätigung erbringen möchte (vgl. Roscher Myth. Lex. s. Sabos. Verg. Aen. VII 179. Joh. Lyd. de mens. I 5). Diese Spielereien führten dann weiter zu der logischen Folgerung, daß Varro Oinotrer (*οἶνος*) und die S. gleichsetzte (Serv. Aen. I 532), wofür dann wieder ein Moderner (Heisterbergk Über den Namen Italien 41) Bestätigungen findet. Ebenso wertvoll ist dann noch die Ableitung des Namens von *σέβεσθαι* (Varro b. Fest. 343. Plin. n. h. III 108. Serv. Aen. VIII 638; bei Serv. Aen. II 416 sind es die *Sabaei*!); auch Mommsens Erklärung in den Unterital. Dialekt. 293 *sapinus* = *πεύκη* = Fichtenmänner ist phantastisch (vgl. auch v. Planta a. a. O. I 17, 1. Conway a. a. O. I 203). Eine offensichtlich nach der römischen Romulussage gebildete Sagenversion von der Herkunft der S. gibt Varro bei Dion. Hal. II 48: ‚eine edle Jungfrau wird im Tempel des Enyalius oder Quirinus vom Gott bezwungen und gebar den Modius Fabidius (Medius Fidius), der Cures gründet und nach dem sabinischen Wort für Lanze benennt'. Ebenso ist es eine weitere Ausgestaltung der Sage von der lakedaimonischen Herkunft, wenn zur Zeit Lykurgs Lakedaimonier das Heiligtum der sabinischen Göttin Feronia in der Gegend der Pontinischen Sümpfe anlegen (Dion. Hal. II 49. Iust. XX 1) oder wenn die Dichter sie gelegentlich als oebalisch bezeichnen, denn Oebalus war ein mythischer König Spartas. Endlich treten uns bei Isidorus von Sevilla (etymol. IX 2, 85) Italus, Sabinus und Sicanus als Brüder entgegen.

Sabus und S. gehören zusammen, weiter ist über den Namen nichts zu sagen. Richtig ist ferner die Erwähnung des Sancus als einer Sabinergottheit, wie sich dies aus Varro (s. u.) ergibt. Sancus soll dann auch ein Sohn des Dius Fidius sein (Cato bei Dion. Hal. II 49. Varro de l. l. V 66: *Dius Fidius* = Sancus). Nach Cato bei Dion. Hal. II 49 war Testrina der Ausgangs-

punkt der S., also die Gegend von Amiternum. Reate und Cutiliae entrissen sie den Aborigines (= Ligurer: vgl. Dion. Hal. I 10. Pais Stor. di Sicil. I 492ff.), schickten weitere Kolonien aus und bauten unter anderem Cures. Zenodot von Troizen (Dion. Hal. a. a. O.) berichtet, Umbrer hätten, von den Pelasgern (Etruskern) gedrängt, hier im neuen Land den Namen S. angenommen. Jedenfalls erscheinen hiernach und nach der Erzählung Varros (vgl. o.) die S. nicht als Autochthonen, als die sie Strab. V 228 ausgibt.

β) Die S. und Roms Urgeschichte. In Roms Urgeschichte macht sich neben einer Dreiteilung eine Zweiteilung bemerkbar. Den *montani* stehen die *collini* gegenüber, die am Fest des Septimontium keinen Anteil haben. Zwischen dem Capitolinus und Palatinus stand der Ianus Quirinus, jenes Denkmal ehemaliger Getrenntheit der beiden Gemeinden, vielleicht ein Stadttor der einen Ansiedlung (Varro de l. l. V 165. Ovid. fast. I 259; met. XIV 778. Macrob. I 9, 17. Serv. Aen. I 291. VIII 361), durch das die Heere der Römer zum Krieg auszogen, so daß die Schließung den Frieden bedeutete. Nach Liv. I 33 kam das Capitolium in den Besitz der S., nach Tacitus (ann. XII 24) fügte der S. Titus Tatius Forum und Capitolium der Stadt zu. Zwiefach war der Marskult auf dem Quirinalis und Palatinus, doppelt die Priesterschaft der Salii und Luperci, zwei Könige beherrschten der Sage nach den Föderativstaat (Plut. Rom. 20. Zonar. VIII 4); auf den Latiner Romulus folgt der S. Numa Pompilius; S. sind Tullus Hostilius und Ancus Marcius (Liv. I 34). Die Asylsage (zuerst Piso bei Serv. Aen. II 761) läßt eine Mischbevölkerung vermuten. Sabinische Jungfrauen waren es, die in der ätiologischen Sage vom Jungfrauenraub die Rolle spielen (Liv. I 9. Dion. Hal. II 30. 40 Plut. Rom. 14. Zonar. VII 3. Varro VI 20. Serv. Aen. VIII 635. Polyaen. VIII 3, 1. Ovid. fast. III 187; a. a. I 101. Cass. Dio LVI 5. Hieron. chron. II 00. Macrob. VI 5, 5. Tertull. de spect. 5. August. d. c. d. II 17. III 13. Min. Felix 25. Oros II 4. Iust. XXVIII 2, 9); sabinische Jungfrauen erscheinen in der Theseussage entnommenen Erzählung als *oratores pacis* (Ruehl Rh. Mus. LIV 163). Nach den sabinischen Mädchen sollen die Curiae den Namen haben, was schon Varro bestreitet (Plut. Rom. 14. 20. Cic. de re. publ. II 14. Fest. 49. Serv. Aen. VIII 638. Liv. I 13. Dion. Hal. II 47). Der einzigartige Gebrauch, Esquiliae als Stadtname zu behandeln (*Esquilias ire*; *Esquiliis* ohne ‚*in*‘: Cic. nat. deor. III 63; de leg. II 28. Hor. sat. I 8, 14) läßt auf eine einst selbständige Gemeinde daselbst schließen; ein Tor in Tibur heißt Porta Esquilina. Dies alles macht es wahrscheinlich, das den S. eine Rolle in der Besiedlung Roms zuzuweisen ist, berechtigt uns aber nicht, die ‚Quirites‘ in den Bewohnern von Cures wiederzufinden (Varro de l. l. V 51. Strab. V 234. Fest. 284. Liv. I 33. Solin. 1, 21. Plut. Rom. 20). Nach Verg. Aen. VII 710 sind die Einwohner von Cures die *prisci Quirites* (im Gegensatz zu den späteren Römern, den Quirites), *Quirites a Curibus appellati* sagt Liv. I 13, Varro bestätigt es ebenfalls de l. l. VI 68: *Quirites a Curensibus, ab his, qui cum Tatio rege in societatem* (vgl. Dion. Hal. II 46) *venerunt*. Auch die Ableitung von *curio*, dem sabinischen Wort für Lanze (vgl. Varro bei Dion. Hal. II 48) ist bedenklich, denn der Singular findet sich nur in jener altrömischen Begräbnisformel: *olus quiris leto datus*, sodann bezeichnet der Ausdruck Quirites die Bürger gerade im Frieden. Wie diese Erklärung, die die Identität von Bürger und Krieger voraussetzen würde, so ist auch die moderne Ableitung von *curia*, als ‚die in Curien stimmfähigen Bürger‘ nicht sicher. Schon bei Varro selbst ist Quirinus ein römischer Name für Mars (vgl. o.), von ihm hat der Quirinalis den Namen. Vielleicht war *quiris* das römische Wort für das sabinische *curis*. Die Tribus Quirina, die 241 eingerichtet wurde und in der fast nur S.-Gemeinden stimmen (Reate, Amiternum, Nursia, Aveia, Peltuinum), ist gewißlich für die Quirites errichtet. Die Götter der S. und des Quirinalis [Varro de l. l. V 74: *Feronia Minerva Novensides a S. paulo aliter ab eisdem dicimus haec: Palem Vestam Salutem Fortunam Fontem Fidem. et arae Sabinum linguam olent, quae Tati ergis voto sunt Romae dedicatae: nam, ut annales dicunt, vovit (I) Opi, (II) Florae, (III) Vediovi Saturnoque, (IV) Soli, (V) Lunae, (VI) Volcano et Summano, (VII) itemque Larundae, (VIII) Termino, (IX) Quirino, (X) Vortumno, (XI) Laribus, (XII) Dianae Lucinaeque*; vgl. August. d. c. d. IV 23. Dion. Hal. II 50. Dazu kämen noch Semo Sancus, Dius Fidius (Varro V 52. Liv. VIII 20. Ovid. fast. VI 218), Feronia, Minerva, Vacuna] sind durchaus nicht ausschließlich sabinisch. Die Sage macht den Titus Tatius und Numa zu den Stiftern des Kultes: Dion. Hal. II 50. Varro a. a. O. Also mehr, als daß die S. in der Urzeit Roms eine Rolle spielten, ist nicht zu sagen (vgl. Schwegler R. G. I 250). Nach Mommsen Ges. Schr. IV 22ff. ‚Die Tatiuslegende‘ bezieht sich die Sage von der Verschmelzung der beiden Gemeinden auf Grund eines Foedus (Cic. de re publ. II 13; pro Balb. 31. Horat. ep. II 1, 24. Fest. 56 lies *Gabinorum*) unter Verschmelzung der religiösen Einrichtungen (Cic. de re publ. a. a. O. Dion. Hal. II 46) auf die 290 erfolgte Union der Römer mit den S. Trotzdem ist das Gefühl einer uralten Verwandtschaft mit den S. und ihren Kulten immer vorhanden und nicht unberechtigt. Nicht weil es erwiesen wäre, daß etwa Titus Tatius ein S. war — der Name ist etruskisch —, sondern weil die Sage das Bedürfnis hatte, auch S. unter den Gründungskönigen zu haben, weil es immer wieder S. sind, die in jenen späten Sagengeschichten, oft griechischen Ursprungs, die Hauptrolle spielen, ist Anteilname der S. in der Entstehungsgeschichte Roms anzunehmen. Die Angaben über die Aniogrenze des sabinischen Gebietes (vgl. u.) sind zu zahlreich und bestimmt, als daß man die Tatsache so erklären könnte, daß der angeblich sabinischen Tities und des Tatius wegen, d. h. der Sage wegen, die Orte der Umgegend Roms zu S.-Städten gemacht wurden.

γ) Geschichte der S. Als unter Führung von Aricia und Kyme die Etruskerherrschaft Porsinas gestürzt war, folgen der Tradition zufolge vier Jahre Kämpfe Roms mit den S., deren Gebietsgrenze gegen Rom für uns nicht näher kenntlich ist (vgl. u.). Rom war dem Binnenland zu durch zahlreiche Orte beschränkt, während es nach dem Meere hin freie Bahn hatte. Welche von diesen Orten, die Roms Entwicklung behinderten, latinische oder sabinische Gemeinden waren, ist nicht festzustellen. Wie erwähnt (vgl. o.), sollen die S. von Amiternum und Testrina aus Reate, Lista, Cutilia erobert haben. Dann bedrängten sie Rom und fanden teilweise Aufnahme in dem römischen Stadtverband. 503 soll aus dem S.-Land die Gens Claudia unter Appius Clausus nebst ihren Klienten in Rom Aufnahme gefunden haben (vgl. Liv. II 16. X 8. Dion. Hal. V 40. Suet. Tib. 1. Tac. ann. XI 24 — dazu die Rede des Kaisers Claudius —. XII 25 usw.). Ob die Personaltribus der Tities nach Titus Tatius den Namen hat, ist nach Schulzes Erklärung der drei Tribusnamen aus dem Etruskischen fraglich. Auch die Zahl des Senats, bezw. eine Erhöhung auf 300 Personen, soll durch die Aufnahme sabinischer Familien bedingt sein, Dion. Hal. II 47. 57. Plut. Rom. 20. Zonar. VII 4 (anders Liv. I 8); Vermehrung der Centuriae der Ritter: Liv. I 30. 36. Plut. Rom. 13. 20. Joh. Lyd. I 16. Unter Titus Tatius sollen die S. ad Silvam Malitiosam (Liv. I 30) besiegt worden sein, nach Dion. Hal. III 32. 33 handelt es sich damals um mehrjährige Kämpfe um Eretum. Ancus Marcius wirft die S. ebenfalls zurück (Dion. Hal. III 40).

Wichtig ist, daß zur Zeit der Etruskerherrschaft in Rom die sonst meist als latinisch bezeichneten Aniostädte sabinisch sind: *Collatia* (Liv. I 38: latinisch: Verg. Aen. VI 774. Dion. Hal. II 53. III 50. Ptolem. III 1, 54); *Nomentum* (Strab. V 228. Verg. Aen. VII 712. Plin. n. h. III 107. Dion. Hal. V 61); *Crustumerium* (Plut. Rom. 17. Steph. s. v. Liv. XLII 34; vgl. Nissen Ital. Landesk. II 562); *Caecina* (Steph. s. v.); *Fidenae* (Liv. I 15. Strab. V 226. Plut. Rom. 17. Plin. n. h. III 107); *Antemnae* (Steph. s. v.); *Regillus* (Liv. II 16. Dion. Hal. V 40. Steph. s. v.) (*Caenina, Antemnae, Crustumerium* sind also sabinisch nach Plut. Rom. 16. 17 und Steph. Byz. [Iuba?], latinisch nach Liv. I 9. 10 und Dion. Hal. II 32 trotz der Aniogrenze und anderen Abweichungen); auch *Catos ager* lag ‚in Sabinis', d. h., da die Porcii bei Tusculum wohnten, nicht weit von diesem Ort etruskischen Namens (Plut. Cat. m. 1). Den *Anio* als Grenze nennen ausdrücklich Dion. Hal. V 37 (*φέρεται δὲ διὰ τῆς Σαβίνων τε καὶ Ῥωμαίων πεδιάδος ὁρίζων τὴν ἑκατέρων χώραν*) und Plin. n. h. III 54 (*Anio .. Latium includit a tergo*). Obwohl die Angaben über die Zugehörigkeit der genannten Orte sehr differieren, scheinen mir die Nachrichten nicht aus der Luft gegriffen, wie dies Nissen a. a. O., Bormann (Altlat. Chorogr. 16) und die meisten Modernen annehmen, zumal die Orte in ihrer Gesamtheit eine lückenlose Grenzlinie geben (vgl. u.).

Alle diese Kämpfe sind in den Einzelheiten rein sagenhafter Natur, nicht besser steht es um die oben erwähnten S.-Kämpfe nach der Vertreibung Porsinas 505: Dion. Hal. V 37. Liv. II 16. Plut. Publ. 20. Zonar. VII 13. Plin. n. h. XXXVI 112. CIL I² p. 43. Die Tatsache, daß immer Valerier die siegenden Feldherren sind, läßt auf Valerius Antias als die Quelle dieser Nachrichten schließen. Der durchaus glaubhafte Krieg Roms mit den Latinern, der die Abschüttelung der römischen Herrschaft durch die Latiner unter Tusculum bedeutet, gab wohl den Anlaß, für die Gens Valeria als ein Wirkungsfeld einen Krieg mit den S. zu erfinden (vgl. Ihne R. G.² I 84ff.). Aequer- und S.-Kämpfe werden gewißlich bis zur Unterwerfung dieser Nachbarstämme an der Tagesordnung gewesen sein, aber ihrer Natur nach sind es belanglose Scharmützel, für die als Typ Liv. II 26 diene: *confestim et S. Romanos territavere: tumultus enim fuit verius quam bellum. nocte in urbem nuntiatum est, exercitum S. praedabundum ad Anienem amnem pervenisse; ibi passim diripi atque incendi villas*; oder Liv. III 30 (in Rom heißt es plötzlich): *S. exercitum praedatum descendisse in agros Romanos, inde in urbem venire. is metus perculit, ut scribi militem tribuni sinerent ... delectu deinde habito Minucius consul contra S. profectus non invenit hostem* (vgl. Liv. II 23. 63. 64. III 26. 38). So sind denn die ‚S.-Kriege' der J. *475* (Liv. II 53 *‚de Veientibus Sabineisque P. Valerius Publicola'*: die Triumphalfasten nennen die S. 505, 504, 503, 502, 494, 475, 449); *470* (Liv. II 62. Dion. Hal. IX 55: *cos. L. Valerius Potitus*); *469* (Liv. II 63. Dion. Hal. IX 56); *468* (Liv. II 64. Dion. Hal. IX 57); *467* (Dion. Hal. IX 59); *460* (Liv. III 15. Dion. Hal. X 14: *P. Valerius Publicola II*); *458* (Einschließung der Römer durch Aequer und S.: Befreiung durch den Dictator Cincinnatus: Liv. III 25. 29. Dion. Hal. X 22. 25: *quaestor M. Valerius*); *457* (Liv. III 30. Dion. Hal. X 26. 30); *449* (Liv. III 38. 57. Dion. Hal. XI 3: *L. Valerius Publicola Potitus*) zu beurteilen. Die zahlreichen Valerier charakterisieren auch hier wieder die Tradition. Mit *449* hören aber tatsächlich die S.-Kämpfe auf, eine ständige Rubrik in den Annalen zu sein. Nach einem anfänglichen Sieg der S. bei Eretum (Liv. III 42. Dion. Hal. XI 23), besiegt Horatius die S. völlig und erobert sogar das Lager der Feinde (Liv. III 61. Dion. Hal. XI 48). Sie werden also eine nachhaltige Niederlage 449 erlitten haben, so daß sie seitdem eine andere Expansionsgelegenheit suchten. Gerade um diese Zeit beginnen aber unsere Nachrichten über die Vorstöße der Samniten nach Campanien, damals (um 438) ward Capua besetzt (vgl. o.), so werden auch die stammverwandten S. nach Süden gelockt sein, wo sie in der Überlieferung freilich von den Samniten nicht geschieden werden (vgl. auch Ihne R. G.² 86ff., dem ich nicht ganz folgen kann. Schwegler R. G. II 732ff.). Damals annektierte Rom wieder Teile des Gebietes der S., ohne daß wir in der Lage sind, genau die Grenze für 449 zu bestimmen. Aus der Tatsache, daß Cures, die bekannteste Ortschaft der S., 303 nicht zusammen mit Trebula

genannt wird, das damals römisch wurde (vgl. u.), sowie aus der Tatsache, daß Cures früh von der römischen Sage annektiert wurde, um die ‚Quirites' zu erklären, schließt Burger (Sechzig Jahre aus der älteren Geschichte Roms), daß Cures nicht erst 303, sondern schon 449 römisch wurde. Bisher sind auch in der Überlieferung S. und Samniten scharf geschieden, seitdem aber auch die S. nach dem Süden drängen, ist die römische Tradition nicht mehr immer in der Lage, die beiden verwandten Völker zu scheiden, seitdem beginnen die Verwechslungen. *303* wird den S. Trebula Mutuesca genommen (Liv. X 1. Beloch Ital. Bund 51) und bekommt das Bürgerrecht. Immer mehr kommt die Sabina unter römischen Einfluß, die Überlieferung freilich konzentriert diese Unterwerfung auf das J. 290, die Glanztat des Dentatus, von der besseren Tradition sind nur noch Spuren vorhanden, da die Samniten an die Stelle der S. traten: *299* wird Narnio als Colonia angelegt und die Tribus Aniensis gebildet (Liv. X 9. 10). Ebenfalls 299 triumphiert der cos. M. Fulvius Paetinus *de Samnitibus Nequinatibus*. Nequinum, seit 299 Narina benannt, zeigt, daß hier S., und nicht Samniten, die überhaupt erst 298 zu den Waffen greifen, gemeint sind: Umbrer und S. wurden 299 besiegt (vgl. Bianca Bruno La terra guerra sannitica, Rom 1906 12—16). Es ist ja klar, daß die S. in dem Kampfe der Umbrer, Gallier und Etrusker, die 298 mit den Samniten zugleich zu den Waffen greifen, verwickelt wurden (zu 298 s. d. Art. Samnites). So scheint auch *296* die Erwähnung der Samniten auf Verwechslung zu beruhen: die gemeinsame Aktion der Samniten auf gleichem Kriegsschauplatz mit den Umbrern ist wenig wahrscheinlich, der Name des Samnitenführers Gellius Egnatius, offenbar den Zeiten der Bürgerkriege entlehnt, begreiflich genug, da Statius Gellius, ihr Hauptführer aus dieser Zeit, schon 305 gefallen war (vgl. auch Bruno a. a. O. 31). Selbst bei *Sentinum* erscheint mir eine Mitwirkung der Samniten recht fraglich zu sein (Liv. X 22. Polyb. II 19; *Q. Fabius Maximus Rullianus de Samnitibus et Etrusceis Galleis*); gegen die Samniten erlitten die Römer bei Luceria vielmehr eine Niederlage 294. Der Zug der Samniten gegen Interamnium Nahars ist wiederum den S. zuzuschreiben (Liv. X 36. Bruno a. a. O. 58).

Jedenfalls werden *290* die S. von M.' Curius Dentatus völlig besiegt, und das römische Gebiet bekommt den von Frank mit Unrecht bestrittenen (On Rome's conquest of Sabinum, Picenum and Etruria, Klio XI 367ff.) großen Zuwachs (Strab. V 228. Plin. n. h. XVIII 18. Flor. I 10. Oros. III 22. Beloch Bevölkerung 344, 5); sie erlangen *civitas sine suffragio* (Vell. Pat. I 14. Cic. pro Balb. 31; de offic. I 35. Liv. XL 46; ep. XI: *Curius Dentatus consul, Samnitibus caesis et Sabinis qui rebellaverant, victis, et in deditionem acceptis bis in eodem magistratu triumphavit*). Die Samnitenkämpfe des Consuls *Dentatus*, die auch Eutrop. II 5 erwähnt, sind recht fraglich, die Besiegung der S. durch ihn verbürgt (vgl. auch Frontin. strat. I 8, 4. IV 3, 12 und die Ausschreiber des Livius). Das Gebiet der S. fiel zum Teil an römische Bürger, unter die es viritim in Ackerlosen zu je 7 Iugera aufgeteilt wurde, große Teile wurden Ager publicus. Die Romanisierung vollzog sich deshalb hier schnell. Nursia und Reate wurden einem Praefectus unterstellt, der den römischen Bürgern an Stelle des Praetor urbanus Recht sprach, ebenso wohl Amiternum und der Ager Sabinus (Nursia, Reate, Amiternum und das ganze Sabinerland stellen Soldaten 216: Liv. XXVIII 45. Fest. 233). Die Herrschaft Roms reichte 299 bis zum Gebiet der Praetuttii. Demnach bekommen die S. schon *268* das volle Bürgerrecht (Flor. I 10. Oros. III 22. Vell. I 14. CIL IX p. 397); die milde Behandlung erklärt sich vielleicht aus der Erinnerung an den sagenhaften Anteil der S. an Roms Gründungszeit (Schulten Klio II 184). *241* wird die Tribus Quirina eingerichtet, der den Inschriften zufolge fast alle Städte der S. angehörten (Reate, Peltuinum, Amiternum, Aveia, Nursia), so daß Beloch (Ital. Bund 32) mit Recht vermutet, diese Tribus sei für die ‚Quirites' errichtet, freilich war diese Tribus nicht die einzige für S.-Gemeinden. Die Orte der Tribus Quirina sind erst durch den Sieg von 290 römisch geworden, Trebula Mutuesca und Cures, die der Sergia angehören, schon 303 (oder bezüglich 449); der Tribus Clustumina gehört Forum novum an.

Sabinische Verfassung. Wo die Städte, wie die der S., Praefecti unterstellt wurden (vgl. o), ließ man auch Reste der einheimischen Magistratur bestehen. So finden wir auf Inschriften der Städte Trebula Mutuesca (CIL IX p. 463), Nursia (CIL IX p. 427) und Amiternum (CIL IX p. 397) die sog. *octoviri*. Dies Collegium ist ein Jahresamt, den einzelnen Mitgliedern sind immer zu je zweien bestimmte Funktionen übertragen; trotzdem wird der Inhaber des Amtes, auch wenn er bei einer zweiten Wahl nicht dieselbe Funktion innerhalb dieser Bürgerschaft hat, *VIIIvir iterum* (CIL IX nr. 4896). Wir finden neben den Octoviri in den genannten Städten noch sog. *magistri iuvenum*. Rosenberg, der in seinem Staat der alten Italiker (S. 40) die sabinischen Magistratscollegien behandelt, will in diesen *magistri iuvenum* eins der Paare der Oktoviratbeamtenschaft sehen, von der uns die Inschriften nur die beiden *octoviri aedilicia potestate*, die beiden Aediles (*octoviri fanorum*) und die beiden Quaestores (*octoviri aerarii*) angeben, nie dagegen die vierte Gruppe nennen würden, wenn sie eben nicht in den Magistri iuvenum zu erblicken wäre. Eine andere Bezeichnung für die *octoviri aedilicia potestate*, die die Censur auszuüben hatten, ist dementsprechend *aediles quinquennales*. Am reinsten hat sich diese altsabinische Stadtverfassung in Trebula Mutuesca erhalten; in Nursia und noch mehr in Amiternum tritt sie uns schon in sehr verwischter Form entgegen. Reste dieser Verfassung weist Rosenberg a. a. O. auch in Truentum, Interamnia Praetuttiorum, Reate und Pelluinum nach, das ja auch durch seine Tribus (vgl. o.) seine Zugehörigkeit zur Gruppe Nursia, Amiternum, Reate beweist (anders Kornemann Zur alt-

italischen Verfassungsgeschichte, Klio XIV 1914, 199. Rosenberg a. a. O. 44—45). Aber gerade die Entwicklung, die das Octovirat in den einzelnen Städten genommen hat, beweist, daß aus dieser sabinischen Institution das Quattuorvirat der Municipalordnung entstanden ist (Rosenberg a. a. O. 45). Gerade Reate zeigt zwar durchaus normale *quattuorvii iure dicundo* und *aedilicia potestate*, daneben aber den *magister iuventutis*, den Meister der zu *iuvenes* organisierten Epheben. ‚Daraus ergibt sich, daß die spätere römische Municipalordnung weiter nichts ist, als eine Vereinfachung und Umbildung der sabinischen Städteverwaltung, die man im Hinblick auf die latinische Colonialordnung reformiert hat'.

δ) Gebiet. Vgl. auch unter γ. — Die S. haben sich mit den Latinern früh in den Grenzgebieten verschmolzen und zum Teil in Rom angesiedelt. Orte wie Collatia, Crustumerium, Nomentum, Caecina, Fidenae, Antemnae sowie Regillus galten zeitweilig als sabinisch, ganz folgerichtig wird der Anio als älteste Grenze genannt (Belege unter γ). 449 wurde Cures latinisch, 303 Trebula Mutuesca, 290 erfolgt die Unterwerfung des Restes, 268 bekommen die S. das Bürgerrecht. Der Lacus Velinus wird von Plin. n. h. II 226 zu Picenum gerechnet, nach Plin. n. h. III 115 hätten die S. sogar Ravenna gegründet, was offenbar irrig ist (anders Nissen Ital. Landesk. II 413). Cato, der das unbekannte Testrina bei Amiternum als Ausgangspunkt der sabinischen Eroberungen angibt und zuerst die Aboriginer von Reate von ihnen unterworfen werden läßt, gibt uns die Maße des Gebietes zu seiner Zeit (Dion. Hal. II 49): *χώραν δὲ κατασχεῖν τῆς μὲν Ἀδριανῆς θαλάττης ἀπέχουσαν ἀμφὶ τοὺς ὀγδοήκοντα καὶ διακοσίους σταδίους, τῆς δὲ Τυρρηνικῆς τετταράκοντα πρὸς διακοσίοις· μῆκος δὲ αὐτῆς εἶναι φησιν ὀλίγῳ μεῖον σταδίων χιλίων.* Ihm schließt sich Strab. V 228 an. Mit Recht opponiert Partsch gegen Nissen (Ital. Landesk. II 464), der 10 Stadien auf die Milia rechnen will, denn die Längsausdehnung ist bei der $^1/_8$ und bei der $^1/_{10}$ Umrechnung gleich arg übertrieben, die anderen Maße aber vertragen nur die $^1/_8$ Umrechnung. Nach Nissen (a. a. O.) bot (vgl. Strab. a. a. O.) die Via Salaria bezw. Caecilia die Möglichkeit, solche Maßangaben zu machen. Ostia–Rom ergeben nun 16 Milia, Rom selbst mag einen Nord-Süd-Durchmesser von 2 Milia gehabt haben, so daß, da die Grenze der S. vom Tyrrhenischen Meer 30 Milia entfernt sein soll, das Gebiet der S. beim sechsten Meilenstein nördlich von Rom aus anfängt. Es führt dies Maß etwa bis zur Allia. Es ist nun sehr interessant, daß die Quelle zweier geographischer Listen von S.-Städten mit dieser Grenze rechnet. Silius Italicus gibt VIII 412—423 offenbar Orte der S., zu deren Führer er deshalb einen Claudius (Nero, Sieger von Sena) macht. Historischen Wert hat dieser Katalog nicht, wohl aber geographischen, da er einem Handbuch entnommen ist. Genannt werden: Amiternum (= Cato frg. 50 = Verg. Aen. VII 710. Ptolem. III 1, 52 ‚vestinisch'. Strab. V 228. Liv. XXI 62. XXVIII 45). — Casperia (= Verg. Aen. VII 714 mit Schol. Vib. Seq. 148 R. Hygin. bei Serv. Aen. VIII 638: die damit in Zusammenhang gebrachten Baktrer herrschen über die Caspiri nur im 2. Jhdt., d. h. zur Zeit Catos). — Foruli (= Verg. Aen. VII 714). — Reate (= Cato frg. 51). — Nursia (= Verg. Aen. VII 716). — Tetrica rupes (*monti Sibillini* bei Nursia). Diese Liste ergänzt Vergil: Cures (VII 709). — Eretum (711). — Trebula Mutusca (711). — Nomentum (712: auch Augustus ließ es sabinisch). — Rosea rura am Velinus lacus (712). — Severus mons (713). — Himella fluvius (714). — Fabaris fluvius (715). — Horta (716). — Allia fluvius (717: Grenze!). — Tiberis fluvius (715). Wie freilich an anderer Stelle nachzuweisen ist, geht die Liste der beiden Dichter auch sonst auf Catos Origines zurück, *jedenfalls zeigt sie ein Gebiet, wie es den auf eine Allia-Grenze führenden Maßen Catos entspricht.* Die Censusliste bei Plinius nennt neben Nomentum sogar *Fidenae* sabinisch, was politisch längst nicht mehr stimmte. Von Nord nach Süd sind es 120 km, von West nach Ost 30—60 km, die genannten Städte kennzeichnen die Grenze gegen die Etrusker, Vestiner, Praetuttier usw. Zu den schon genannten Orten kämen noch Trebula Suffenas (Plin. n. h. III 107. Dion. Hal. I 14 ?) unbekannter Lage, Forum Novum (= Vescovio bei Torri). Die Hauptstraße ist die Via Salaria: *Salaria via Romae est appellata, quia per eam S. sala mari deferebant* (Fest. s. v.). Das gesamte Gebiet umfaßt 5000 qkm, wovon etwa ein Drittel anbaufähig ist. Gelegentlich wird den sabinischen Städten Reate usw. der *ager Sabinus* gegenübergestellt, vielleicht das Gebiet südlich von Reate, in dem keine Praefecturstädte lagen und das insofern eine Einheit bildete (Liv. XXVIII 45). Die Stammrolle des J. 225 gibt ein Aufgebot von 50 000 Mann zu Fuß und 4000 zu Pferde für S. und Etrusker zusammen (Polyb. II 24), Beloch (Ital. Bund 86) berechnet daher für die S. 27 000 Mann.

Die Bevölkerung muß aber trotzdem dem zur Verfügung stehenden Gebiet nicht entsprochen haben, denn durch die Institution des *ver sacrum* verbreitete sich der Stamm der S. und Samniten weit über die ehemaligen Landesgrenzen. So leiteten von ihnen ihre Herkunft ab: *Picenter:* Strab. V 228. 240. Plin. n. h. III 110. Fest. 212. *Marruciner:* Verg. Aen. VII 750. Cato frg. 53. *Paeligner:* Ovid. Fast. III 95. *Marser:* Serv. Aen. VII 684. Veron. schol. Verg. Aen. VII 684. Fest. 100. Iuv. III 169. *Hernicer* (Anagnia galt als marsische Colonie): Veron. schol. Verg. Aen. VII 684. Serv. Aen. a. a. O. *Vestiner* (als Brudervolk der Marser und Hernicer): Iuv. XIV 180. Dazu kommen dann die *Hirpiner, Frentraner, Campaner, Lucaner, Bruttier.* Aus historischer Zeit wird uns nur zum J. 217 berichtet (Liv. XXII 9), Rom habe im Kampf mit Hannibal ein *ver sacrum* feierlich gelobt, 195 sei das Gelübde erfüllt (Liv. XXXIII 44), 194 wegen eines Formfehlers wiederholt worden (Liv. XXXIV 44). Damals freilich wurden nur Tiere dargebracht: *pecus quod natum esset inter Kal. Martias et pridie*

Kal. Maias (Liv. XXXIV 44), also der Ertrag eines Frühjahrs; *—quod ver attulerit ex suillo ovillo caprino bovillo grege quaeque profana erunt, Iovi fieri* (Liv. XXII 10). Daß aber auch Menschen in das Gelübde einbeschlossen wurden, zeigt Paul. 379: *ver sacrum vovendi mos fuit Italis. magnis enim periculis adducti vovebant quaecunque prozimo vere nata essent apud se animalia immolaturos. sed cum crudele videretur pueros ac puellas innocentes interfici, perductos in adultum aetatem velabant atque ita extra fines suos exigebant* (vgl. Fest. 158. 321). Also handelt es sich nicht um eine rein sabinisch-samnitische Sitte. Ähnliches wird auch von den Aboriginern bei Reate (Dion. Hal. I. 16), den Pelasgern (Dion. Hal. I 24) und Oenotrern (Dion. Hal. II 1) erzählt, freilich Völkern, die Beziehungen zu den S. haben und gelegentlich mit den S. verwechselt werden (s. auch u.). Die Ausstoßung dieser Menschen war gewißlich noch nicht die älteste Form des *ver sacrum*, vielemehr wird auch hier die italische Sitte der Menschenopferung üblich gewesen sein (anders Wissowa a. a. O.). Beliebt waren auch bei den Umbrern die Tiere (Bücheler Umbr. 37. 42). Instruktiv ist auch die Erzählung von der Entstehung der Mamertiner: Strab. V 250. Alfius bei Fest. 158. Wesentlich erscheint hier die Führung durch einen Stier, wie ja auch die Samniten ihre Bundeshauptstadt Bovianum nannten, die der Hirpiner durch einen Wolf (die der Picenter durch einen Specht, die der Ursentini [Plin. III 98] durch einen Bären [auch die Itali scheinen ihren Namen wirklich dem Vitulus zu verdanken]); vgl. Strab. V 40. Fest. 106. Paul. 212. Diese Tiere, die auch in den oskischen Namen begegnen (Hirpidius, Ursidius, Cervidius, Falcidius, Aprusidius, Cornasidius, Parridius, Picidius; vgl. auch Schulten Klio II 264), waren gewiß das Totem des Stammes, das sein Opfer verlangte; gerade für nomadisierende Völker sind totemistische Kulte oft belegt, besonders Bären- und Wolfskulte. Erwähnt wird das Ver sacrum häufig, so bei Sisenna (Non. 522) frg. 99. Dion. Hal. I 16. 22. 73. II 1. Serv. Aen. VII 796 (die S. haben nach der Sitte des Ver sacrum den Namen *Sacrani*, ja sollen auch in Rom selbst durch diese Institution Fuß gefaßt haben; vgl. Dion. Hal. a. a. O. Fest. 320. 321); als nicht rein sabinisch bezeichnen die Sitte auch Serv. Aen. a. a. O. Dion. Hal. I 16. II 1. Iust. XXIV 4, 1. Fest. a. a. O., als in Hellas vorkommend Strab. V 250. VI 257. Vgl. Nissen Ital. Landesk. I 62. Roscher Myth. Lex. II 2394. 2411. Ob die *ludi Taurei* (vgl. Serv. Aen. II 140: *alii ludos Taureos a Sabinis propter pestilentiam institutos dicunt, ut lues publica in has hostias verteretur*; vgl. Fest. 351. Liv. XXXIX 22) irgendwie in einem Zusammenhang mit dem Ver sacrum stehen, ist sehr fraglich. Wir wissen über sie so gut wie nichts, auch können sie etruskischen Ursprungs sein (vgl. Serv. a. a. O.), zumal die Eingeweide des Rindes in der etruskischen Haruspicin eine Rolle spielten (Thulin Die etrusk. Disciplin III 18).

ε) Land und Leute. Dem Charakter des Landes entsprechend galten die S. als wahrhaftig, abgehärtet und verschlossen. Die Tradition von der spartanischen und persischen Herkunft der S. war durch den Charakter der S. veranlaßt (vgl. o. unter α). *Fortissimi viri* heißen sie bei Cic. Vatin. 36; *severissimi homines* de re publ. III 40; ep. famil. XV 20, 1. Die Keuschheit der Frauen rühmen Liv. I 18: *instructum non tam peregrinis artibus quam disciplinis tetrica ac tristi veterum Sabinorum quo genere nullum quondam incorruptius fuit.* Die Dichter Vergil (Aen. VIII 638), Horaz (od. III 6, 39; epod. 2, 41; ep. II 1, 25), Ovid (am. II 4, 15; med. fac. 11), Properz (II 30, 48), Iuvenal (III 85. 169. VI 164. X 299), Statius (silv. V 1, 123) stellen in diesem Sinne Römer und S. gegenüber. Zauberkünste der S. heben hervor Horat. epod. 17, 28; sat. I 9, 29 und Festus in einem arg verstümmelten Fragment (436 Lindsay). Die Kunst der *auspicatio* schreibt ihnen Cicero zu (de div. II 80; de re publ. II 26), damit hängt dann Varros erwähnte Ableitung des Namens von *σέβεσθαι* zusammen (vgl. unter α). Solinus berichtet in diesem Sinne aus unbekannter Quelle (I 9). Der Phryger Megales, der Begleiter des Cacus (italisch), brachte den S. die Seherkunst. Dem Sabiner Numa Pompilius verdankte Rom der Sage nach die religiösen Einrichtungen (vgl. unten β). Prodigien *ex S.*: Liv. XXII 36. XXIV 10. XXXI 12.

Der kleine, aber fruchtbare Teil des Gebietes brachte mancherlei Früchte, besonders die Gegend um Reate, wo M.' Curius Dentatus 272 die Rosea (s. d.) entwässerte. Genannt werden Oliven (Dion. Hal. I 37. Iuv. III 85. Sil. Ital. III 526. Strab. V 228. 243. Pallad. IV 9. Colum. V 3. Plin. n. h. XV 13. Galen. XII 513 K. Varro r. r. I 24, 1). Wein (bei Reate: Varro r. r. I 8, 7; bei Nomentum: Colum. III 2. Strab. a. a. O. Horat. ed. I 9, 7. 20, 1. Plin. n. h. XIV 28. 88). Obst (Plin. n. h. XV 40. 82. Varro r. r. I 67). Hanf (Plin. n. h. XIX 174). Kohl (Plin. n. h. XIX 141). Heil- und Räucherkraut (Cato r. r. 70. Plin. n. h. XVI 79. XXIV 102. Culex 403. Ovid. fast. I 343. Galen. XI 853 K.). Zur Sprache vgl. die Zusammenstellung sabinischer Worte bei v. Planta a. a. O. II 591 und den Art. Osker, sonst vgl. den Art. Samnites.

[Philipp.]

Sabin(i)acus oder *Savin(i)acus* (erg. *fundus*), ursprünglich Bezeichnung von Grundstücken nach dem Namen ihres Besitzers Sabinus, fortlebend in zahlreichen heutigen Ortsnamen Savignac, Savigny, Savigné, Sévignac, Sévigny u. ä. im französischen Sprachgebiet, sowie in Savegnago in Oberitalien, in Sevenich, Sévenig in der Rheinprovinz und Seppenacken oder ähnlich in Belgien, also innnerhalb der einstmals keltischen Sprachgrenzen. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1267—1270; vgl. die in Art. Sabiacus angeführte Literatur nebst Cramer Rheinische Ortsnamen in vorrömischer und römischer Zeit (1901) 41ff. Derselbe Ortsname scheint vorzuliegen in den Aufschriften merowingischer Münzen, Belfort Monn. méroving. 4002 (III p. 182) *Savinaco*, vielleicht auch 4119 (III p. 216f.) *S[avi?]niaco* und 4049 (III p. 196f.) *Sefiniaco*. [Keune.]

Sabiniani s. Rechtsschulen.

Sabinianus. 1) Ein Freund des jüngeren Plinius, der an ihn ep. IX 21. 24 schreibt. [Stein.]

2) Sabinianus unterwarf nach Cass. Dio LXXII 3 in einem der ersten Regierungsjahre des Commodus 12 000 über die Reichsgrenze einfallende Daker und versprach ihnen Ansiedlungen in der Provinz Dakien. Während H. Müller im Correspondenzblatt des V. f. siebenbürg. Landesk. IV 95 einen Zweifel bestehen ließ, ob S. Legat dieser Provinz war (er identifiziert ihn fälschlich mit L. Antonius Sabinianus, der nur Cornicularius war, CIL III 11 018. 11 079), nehmen Liebenam Legaten 142 und v. Rohden Prosop. imp. Rom. III R 9 eher seine Identität mit C. Vettius Sabinianus legatus propr. von Pannonia superior (CIL III 4426) an. Da seit Marc Aurel der dakische Legat wegen der Unruhe an den Grenzen größere militärische Gewalt brauchte (Hist. aug. Marc. 22), wurde er aus den Consularen gewählt (Feliciani bei Ruggiero Dizion. epigr. II 1444); deshalb reiht Vaglieri bei Ruggiero a. a. O. 1069 S. unter diese ein. [Nagl.]

3) Der Sohn eines S. wurde als *hostis publicus* erklärt, seine Güter fielen dem Fiskus anheim, Cod. Iust. VI 4, 1 (3. Juli 210 n. Chr.). Ein S. ist auch in dem verstümmelten Kaiserreskript genannt, dessen Datum nicht erhalten ist, frg. Vat. 29.

4) Sabinianus läßt sich im J. 240 n. Chr. in Karthago zum Kaiser ausrufen, wird aber von dem Statthalter von Mauretania (Caesariensis, Faltonius Restitutianus?) besiegt und von seinen eigenen Anhängern in Karthago ausgeliefert, Hist. aug. Gord. 23, 4. Zosim. I 17, 1. Mit diesen Ereignissen ist wohl in Verbindung zu bringen CIL VI 1090 aus dem J. 240, von der Provincia Mauritania Caesariensis dem Kaiser Gordian III. gesetzt. Daß er Proconsul von Afrika gewesen sei, ist nicht ausgemacht. [Stein.]

5) Cognomen folgender eponymer Consuln der vordiokletianischen Kaiserzeit: a) M. Iunius Rufinus Sabinianus, Consul 155 mit C. Iulius Severus; b) C. Vettius Gratus Sabinianus, Consul 221 mit M. Flavius Vitellius Seleucus; c) C. Vettius Atticus Sabinianus, Consul 242 mit C. Asinius Lepidus Praetextatus. [Groag.]

6) Praeses Aegypti im J. 323; Oxyrh. Pap. I 60. Mitteis Mélanges Nicole 371. Vielleicht derselbe, dem als Praeses Arabiae in Bostra ein Denkmal gesetzt wurde, CIG IV 8606 = Le Bas-Waddington III 1912.

7) Greis von großem Vermögen, aber niedrigem Range, wurde 359 an Stelle des Ursicinus zum Magister militum per Orientem ernannt (Ammian. XVIII 5, 5. 6, 1. XIX 3, 1. 2). Unkriegerisch und schwächlich (Ammian. XVIII 5, 5. 6, 7. 8), wurde er mit allgemeinem Mißtrauen empfangen (Ammian. XVIII 6, 3) und rechtfertigte es, indem er nur an den Gräbern der Märtyrer in Edessa betete (Ammian. XVIII 7, 7. XIX 3, 1) und darüber den Entsatz des von den Persern belagerten Amida versäumte (Ammian. XX 2, 3).

8) Römischer Senator, um 380 als Greis erwähnt Symmach. epist. I 77. Vielleicht derselbe, dessen Nachkommen bei Apoll. Sid. epist. III 6, 3 als eine Gefahr für Gallien bezeichnet werden.

9) Senator von Constantinopel um 390, beschuldigt, Lustknabe und dann Kuppler gewesen zu sein. Liban. or. XLII 28—31. [Seeck.]

10) Sabinianus Magnus (*Σαβινιανός* Malch. Joh. Ant.; mit dem auszeichnenden Signum Marcell. Com.) stand 479 mit einer kleinen Schar eigener Truppen (*μισθοφόροι οἰκεῖοι* Malch. frg. 18) in Edessa (jetzt Vodena) in Makedonien, und erhielt durch den Patricius Adamantius die Ernennung zum Magister militum von Illyrien (*Illyricianae utriusque militiae ductor* Marc. zum J. 479, *ὁ ἐν Ἰλλυρίοις ἄρχων* Joh. Ant. frg. 213) zu dem kritischen Zeitpunkt, da die Verhandlungen des Adamantius mit dem Amaler Theoderich zu einem unbefriedigenden Abschluß zu führen drohten. Theoderich war mit den pannonischen Ostgoten von Moesien aufgebrochen, durch Macedonia prima nach Epirus gezogen und strebte nun, nachdem er Scampae (Elbassan) und Epidamnus (Dyrrhachium-Durazzo) eingenommen hatte, den Besitz von Epirus an. In der Instruktion, welche S. erhielt (*δέλτοι*), scheint Kaiser Zeno weniger auf die Zurückdrängung der Goten durch die schwache Söldnerschar des S. als auf dessen diplomatisches Einschreiten gebaut zu haben. S. wies das Begehren Theoderichs, er solle sich für die Sicherheit der Geiseln eidlich verpflichten, schroff ab. Während Adamantius bei Epidamnus mit Theoderich weiter unterhandelte, griff S., von der Festung Lychnidus (Ochrida) aus vorgehend, Theoderichs Nachhut und Troß, die über das Gebirge Candavia zu der gotischen Hauptmacht nach Epirus gelangen wollten, an; bei diesem zwar gelungenen, aber wegen des Angriffes während der schwebenden Verhandlungen nicht einwandfreien Handstreich fiel ihm reiche Beute und eine große Menge von Gefangenen, darunter Theoderichs Mutter, in die Hände (Malch. frg. 19. Marc. a. a. O. *Theodoricum idem S. . . . . ingenio magis quam virtute deterruit*, obwohl derselbe Chronist a. d. O. S.s militärischer Tüchtigkeit ein schönes Lob zollt). Der Bericht S.s über seinen Erfolg bestimmte den Kaiser, den Krieg gegen Theoderich weiter zu führen; er nahm jedoch kein gutes Ende, da die von den Byzantinern zu Hilfe gerufenen Bulgaren von den Goten geschlagen wurden (Hodgkin Italy and her Invaders III 109ff.). S. starb im J. 481 nach Joh. Ant. frg. 213 eines gewaltsamen Todes auf Befehl des Kaisers: *antequam integrum defetigatae rei publicae subsidium ferret*, fügt Marcellinus zu diesem Jahr ohne Erwähnung der Todesart hinzu. Über seine Verwaltungstätigkeit berichtet Marc. zum J. 479: *curiam fragilem conlapsumque iustum r. p. censum vel praepaventem fovit vel dependentem tutatus est.* L. M. Hartmann Gesch. Italiens im Mittelalter I 69. Wietersheim-Dahn Völkerwanderung II 331f. Ludwig Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme I 142ff. [Nagl.]

11) Sabinianus (*Savinianus* Iord.), Sohn des Feldherrn Sabinianus Magnus, zog im J. 505 als Magister militum von Illyricum (*ductor militiae* bei Marcell., *dux* bei Ennodius, *Illyricus mag. m.* bei Iordanes) gegen die aus Hunnen, Goten und

Herculern zusammengesetzten Heerhaufen des Mundo, der nach der späten, nicht recht zuverlässigen Angabe bei Malalas 450 (danach Theophanes z. J. 505 und Cedrenus I 652) ein Gepidenfürst, nach Iord. Get. 301 (*de Attilanis quondam origine*) eher ein hunnischer Abenteurer war (Hodgkin s. u. und Ludwig Schmidt Gesch. der deutschen Stämme I 310). Das nach der Besiegung der Gepiden noch an der Donau stehende Heer Theoderichs unter Pitzia schloß sich Mundo an. Dieser brandschatzte die Provinz Illyrien von einem verschanzten Orte Herta am rechten Donauufer aus. In einer blutigen Schlacht bei Margum (Iord. Rom. 356, *ad civitatem cognomine Margo planum* Iord. Get. 300f., *ad Horreo Margo* Marcell. com. chron. z. J. 505, jetzt Morawa Hissar), in der Ebene zwischen Donau und Morawa (Serbien), unterlag das byzantinische Heer, das durch 10 000 föderierte Bulgaren verstärkt war, und S. mußte sich unter großen Verlusten in das Kastell Nato flüchten (vgl. Gibbon Decline and Fall of the Rom. Empire c. 39. Hodgkin Italy and her Invaders III 439ff. Hartmann Italien im Mittelalter I 151ff. Schmidt a. a. O. I 310). Der Ausdruck *exterminatis patrociniis* bei Ennod. paneg. 68 könnte so zu verstehen sein, daß namentlich die Kerntruppen des S., vielleicht die von seinem Vater überkommenen *μισθοφόροι οἰκεῖοι* (vgl. Nr. 10), aufgerieben wurden; Hodgkin mutmaßt, da Marcellinus nur Mundo und nicht die Goten als Gegner erwähnt, Ennodius hingegen auf den Kampf zwischen Goten und Bulgaren das Hauptgewicht legt (so auch Cassiod. chron. z. J. 504 *victis Bulgaribus*), daß Mundo die Byzantiner, Pitzia die Bulgaren zu bekämpfen übernahm. Damit scheiterte der letzte Versuch des Reiches, die Donau-Save-Grenze zurückzugewinnen; daß die Wichtigkeit dieses Umstandes erkannt wurde, beweist die Bemerkung des Chronisten zu dieser Begebenheit, Marc. a. a. O. *tanta in hoc lamentabili bello spes militum cecidit.* Ennod. paneg. 68 schildert die Sache in tendenziös gotischem Sinne. S. war in demselben Jahre Consul für das östliche Reich mit Fl. Theodorus für den Westen. Die Identität des Consuls mit dem Magister militum von Illyricum ergibt sich aus dem ‚Bericht Marc. a. a. O.: *Sabiniano et Theodoro cos: idem S. Sabiniani Magni filius . . . . . contra Mundonem Getam* usw. In derselben Reihenfolge datieren die Chronisten Marius Av., Heraclius, die Reskripte des Kaisers Anastasius Cod. Iust. II 7, 22 am 1. Januar?, I 4, 19 = I 55, 11 am 19. April; an zweiter Stelle erscheint S. bei Cassiod. chron. z. J. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 1129. Liebenam Fast. cons. z. J.

12) *Sabinianus v(ir) s(pectabilis)* erhielt in einem der J. 507—511 von Theoderich den Auftrag, die alte Ziegeltrockenanlage Portus Licini in Rom aus den für derlei Wiederherstellungen bestimmten Steuereingängen instand setzen zu lassen, damit für den Bau der Stadtmauern jährlich 25 000 Ziegel daraus verfügbar würden, Cassiod. var. I 25. Da nach der Formula bei Cassiod. var. VII 15 mit der Erhaltung der römischen Befestigungswerke ein Architectus mit unbeschränkter Amtsdauer betraut ist, so mag S. diese Funktion ausgeübt haben, jedenfalls seiner Bezeichnung als *vir spectabilis* zufolge die ebd. VII 37 für die Spectabiles angegebene Stellung eingenommen haben: *ut sententiam tuam in conventibus publicis spectandam esse cognoscas, cum inter nobiles decorus assederis.*

13) Sabinianus, Offizier der Leibwache Belisars (*δορύφορος*), wurde von diesem im J. 544, dem 10. des Gotenkrieges, mit Thorimut und Ricilas ausersehen, um dem von Totila belagerten Auximum Hilfe zu bringen. Es gelang ihnen mit ihren 1000 Mann und wahrscheinlich mit Vorräten für die Eingeschlossenen unbemerkt von den Belagerern in die Stadt einzudringen; nach einem mißlungenen Aufklärungsritte des Ricilas zogen sie jedoch im Einvernehmen mit dem Kommandanten Magnus, mit Rücksicht auf den geringen Bestand an Proviant, wieder ab. Drei Milien vor der Stadt fielen sie dann durch Verrat den Goten in die Hände; S. rettete nur mit Mühe sich und einen kleinen Teil seiner Leute nach Ariminum, Procop. bell. Goth. III 11. Hodgkin Italy and her Invaders IV 518f. läßt S. und Thorimut irrtümlich in diesem Kampfe zugrunde gehen. S. wurde aber in demselben Jahre noch von Belisar zur Wiederherstellung der von Witichis zerstörten Mauern nach Pisaurum entsandt; er wies dort einen Angriff Totilas ab, Procop. a. a. O.

14) Fl. Anastasius Paulus Probus S. Pompeius Anastasius, Consul im Orient im J. 517, vgl. Liebenam Fasti cons. z. J. [Nagl.]

15) Mittelgallischer Sigillatatöpfer des 2. Jhdts. n. Chr., der in Lezoux verziertes und glattes Geschirr herstellte. Déchelette Vases céram. I 176. 199. 297. [Hähnle.]

16) s. Aminnius, Asinius (Nr. 35), Aurelius (Nr. 208. 209, dazu Suppl.-Heft I S. 231). Balsamius, Faesellius, Iunius Rufinus, Lusius, Vedius Antoninus und Vettius Gratus.

Sabinilla. Vettenia Sabinilla, Vestalin, Tochter des Rationalis P. Aelius Dionysios, CIL VI 1587. [Seeck.]

. . . **Sabinillus** (*Σαβινῆλλος* Fasti Graeci XIV; *Sabinello* Lugd. Scal. 28; *Σαβῖνος* Fasti Gr. XIII; *Sabinus* Cod. Iust. IV 19, 7) *consul ordinarius* des J. 266 als Kollege des Kaisers Gallienus in dessen siebtem Konsulat (CIL VI 2819; Liebenam Fasti cos. z. J.). Porphyrius vita Plotini I 7 zählt ihn zu den Schülern des Neuplatonikers Plotinus, der bis zum J. 269/70 in Rom lebte und lehrte. Da Gallienus und dessen Gemahlin Salonina eifrige Verehrer Plotins waren, mag der Grund für die Bevorzugung des S. durch die mit dem Kaiser gemeinschaftliche Amtsführung in der gleichen philosophischen Richtung und in einer daraus entsprungenen Freundschaft zu suchen sein. [Nagl.]

Σαβινίριβες (Procop. de aedif. 283 Bonn., 122, 38 Haury), ein Kastell in Illyrien. [Vulić.]

Sabinius. 1) Sabinius Aquila s. Furius Nr. 89.

2) T. Sabinius Barbarus, unter Traian *leg(atus) Aug(usti) pr(o) pr(aetore)* des *exercitus Africanus* in Numidien, ließ die Grenzen des Territoriums der Suburbures abstecken (Mélanges Boissier 1903, 99 I. II = Rev. arch. IV 1904,

321; die Lesung des Praenomens ist nicht ganz sicher). Da Traian auf den zwei Terminationssteinen bereits den Titel *Parthicus* führt, war S. in der Zeit zwischen der Annahme desselben (Mitte 116) und dem Tode Traians (August 117) im Amte (Cagnat Mél. Boissier a. a. O.; sein Vorgänger war L. Acilius Strabo Clodius Nummus, Legat im J. 116, Rev. arch. IX 1907, 351. Stech Klio Bhft. X 106f.). Auch in der ersten Hälfte des J. 118 wird er das Kommando noch behalten und — wie dies bei den Legaten des Exercitus Africanus üblich war — unmittelbar nach seinem Abgang den Consulat angetreten haben; zutreffend ergänzt Cagnat in den Arvalakten des J. 118 den Namen des (Suffect-) Consuls, der am 9. Juli zusammen mit L. Pomponius Bassus die Fasces führte, zu *T. [Sab]inius B[arba]rus* (CIL VI 32 374 II 22; früher [VI 2078] las man irrig *L. [Lic]inius B[arba]rus*; vgl. Hülsen zu CIL VI 32 374. Gatti Bull. com. XXXII 1904, 360; zum Datum Weber Unters. z. Gesch. Hadr. 82). Daß ihn Hadrian gleich bei der ersten Consulcreation berücksichtigte, legt für sein Wohlverhalten anläßlich des Regierungswechsels Zeugnis ab. Die Consuln fungierten zur Zeit der Ankunft des neuen Kaisers in Rom sowie zumindest noch im August (Acta Arv.). Ob S. in Verbindung zu bringen ist mit dem vielleicht gleichzeitigen Consular *Βάρβαρος*, der in einer Inschrift aus Pergamon erwähnt wird (Ath. Mitth. XXIX 1904, 162 = IGR IV 494), scheint recht zweifelhaft. Freigelassene des S. waren vielleicht in der Grabschrift CIL VI 25 712 genannt (T. Sabinius Pinna u. a.). [Groag.]

3) Q. Sabinius Veranus, Zollpächter in Noricum, vielleicht auch in Dakien, etwa in der Zeit des Kaisers Pius (138—161 n. Chr.). Wir kennen ihn aus vier Weihinschriften seiner Sklaven in Poetovio: 1. CIL III 4015 *Q. Sabinius Veranus, t(ertiae) p(artis) conduc(tor) portori Illyrici*; 2. 4017, vgl. p. 1044 *...ni Verani, [co]nduct...* (hier ist der Name desselben Sklaven genannt wie CIL III 5146); 3. 14 354[26] = Dessau II 4243 (= Österr. Jahresh. II Beibl. 95 mit photographischer Abb.) *Sabinius Veranus, (conductor) p(ublici) p(ortori)* und 4. 15 184[24] *Q. Sabinius Veranus t(ertiae) p(artis) c(onductor) p(ublici) p(ortori)*; ferner CIL III 4716 (Seifnitz in Kärnten) *Sabini* und 5146, vgl. p. 1048 (Römerbad in Steiermark) *Q. Sabinius Veranus c. p. p.* Er ist wohl auch identisch mit dem in einer Wachstafel von Dakien, CIL III p. 958 n. XXIV, genannten *[V]eranus t(e)r(tiae) p(artis)* und wahrscheinlich auch mit *Q. Sab. Ver.*, CIL III 4875 (*Virunum*). Vgl. Patsch Röm. Mitt. VIII (1893) 198, 1. Rostowzew Gesch. d. Staatspacht 66. [Stein.]

4) *Sabinia Celsina c(larissima) f(emina)*, Gemahlin des Prätoriers Geminius Modestus, genannt auf zwei durch Gemeindebeschluß der Stadt Cirta in Numidien gesetzten Gedenksteinen der daselbst ansässigen Naevii, denen ihre Mutter Naevia Marciana angehörte (CIL VIII 7054. 7055). [Nagl.]

5) Sabinia Felicitas, Gemahlin des L. Percennius Lascivus, CIL VI 31665 (= 1487, dazu p. 851). [Stein.]

6) Sabinia Tranquillina s. Furius Nr. 98.

Sabinum. Für die Bestimmung des Landgutes des Horaz ist, vom Namen abgesehen (c. II 18, 14. III 1, 47. I 22, 9. I 20, 1; sat. II 7, 118), wesentlich die Erwähnung des Ortes Mandela, den der *gelidus Digentia rivus* ebenso wie den Dichter selbst mit Wasser versorgt (epist. I 18, 104—105), die Erwähnung der Markt- und Gerichtsstadt Varia, in der vom Gut des Dichters fünf Familienväter ihre Geschäfte abzuwickeln pflegten (epist. I 14, 3), sodann die Datierung des Fuscusbriefes (epist. I 10, 49): *haec tibi dictabam post fanum putre Vacunae*. Nachdem man erkannt hatte, daß die antiken Sabinerberge (od. III 4, 21) nicht nur bei Fara Sabina zu suchen sind, sondern daß auch die Gegend um Tivoli und längs des Aniotales (15 km) von den Sabinern bewohnt war, identifizierte 1624, auch auf Grund einer Inschrift (CIL XIV p. 357), Cluver das antike Varia, das nach der Tab. Peut. 8 mp. (15 km) von Tibur an der Via Valeria liegen sollte, mit Vicovaro, die Digentia mit der Licenza (1666). Der französische Abbé Capmartin de Chaupy (1767—1769): Découverte de la maison de campagne d'Horace, Rom) brachte dann in Übereinstimmung mit dem Italiener de Sanctis (1761: Dissertazione sopra la villa d'Orazio, Rom) die Frage zu einer Lösung: 1757 war der Pagus Mandela durch eine Inschrift (CIL XIV tis 3482) festgelegt, wonach eine Valeria lange Jahre in der Massa Mandelana gelebt habe. Der dem Fundort, dem Kloster S. Cosimato, benachbarte Ort Cantalupo di Bardella wurde daher von de Chaupy mit Mandela identifiziert und nahm auch 1870 den alten Namen Mandela statt Bardela an. In der Nähe müssen dann die *levia saxa cubantis Usticae* (od. I 17, 11) angesetzt werden, die das Echo zum Gut hinübertragen. Dann wurde es auch möglich, das *fanum putre Vacunae* zu fixieren, denn eine im Tal der Digentia bei dem alten Kastell und Dorf Rocca Giovine gefundene Inschrift auf weißem Marmor meldete, daß Vespasianus, der Sabiner, daselbst einen Tempel der Victoria wieder hergestellt habe (CIL XIV 3485: *Imp. Caesar Vespasianus Aug. Pontifex Maximus Trib. Potestatis Censor aedem Victoriae vetustate dilapsam sua impensa restituit*). Nach Varro (Ps.-Acron Schol. Horat. epist. I 10, 49) war aber Vacuna der sabinische Name der Victoria: *Vacuna in Sabinis dea quae sub incerta specie est formata. hanc quidam Bellonam, alii Minervam, alii Dianam. sed Varro in I rerum divinarum Victoriam ait, quod ea maxime hi gaudent, qui sapientiae vacent.* Nördlich (talaufwärts) dieses Tempels (epist. I 10, 49) mußte das Gut liegen. Reste eines antiken Hauses und eines Mosaikfußbodens fanden sich bei Vigne di S. Pietro, in deren Nähe eine nie versiegende wasserreiche Quelle (beim M. Rotondo oder Campanili) entspringt und von allen Quellflüssen der Licenza das meiste Wasser bringt (*fons etiam rivo dare nomen idoneus*: epist. I 16, 12). Funde an der Quelle: Petersen Röm. Mitt. 1904, 158. Hier setzte daher der französische Forscher das Landhaus an, spätere Ausgrabungen von Santodille haben ihm durchaus recht gegeben (Abbildungen der

Funde: T. Berti La villa di Orazio, Mario Armanni, Rom 1886. A. Mazzoleni Rivista di filolog. class. 1890). 1854 kam man für eine Zeit davon ab, bei Vigne di S. Pietro das Haus des Dichters anzusetzen, der Franzose Noël des Vergers (Horazausgabe des Didotschen Verlages) suchte es ganz in der Nähe (post templum!) des Vacunatempels, der von den Vigne di S. Pietro, d. h. der Wohnung, etwa 2 km entfernt ist. Hausreste, die Pietro Rosa zu Tage förderte, eine Quelle sowie die Namen Colle del Poetello, Fonte degli Oratini veranlaßten ihn, das Haus auf der Höhe des Cappo le Volte, die Quelle nördlich der Kapellenruine S. Maria della Case anzusetzen (ihm folgte vor allem Boissier Nouvelles promenades archéologiques. Horace et Virgile, Paris 1886 — 6. Aufl. 1907 —). Jedoch ist die gefundene Quelle sehr dürftig und 1 km vom angeblichen Haus entfernt, die Hausreste bestehen in einigen Ziegelsteinen, die Namen sind entstellt; der Dichterhügel hieß noch 1777 *pogettelo*, die Quelle nach einem Anwohner *fontana dei Ratini* (Berti a. a. O.). Irgend einen stichhaltigen Grund, an der älteren Annahme zu zweifeln, gibt es nicht (gute Übersicht über die Entwicklung der Frage: Fritsch Jahrb. f. Philol. CLI [1895]: Das horazische Landgut, seine Lage und Beschaffenheit). Da fünf Bauernhufen zu dem Gut gehörten (*agellus habitatus quinque focis*), deren Pächter in Vicovaro ihre Geschäfte abzuwickeln pflegten (epist. I 14, 2—3), so mag das ganze etwa 2 km lange und $^1/_2$ km breite Gebiet zwischen Rocca Giovine und Vigne di S. Pietro Eigentum des Dichters gewesen sein, der den nicht verpachteten Teil mit 8 Sklaven und einem Vilicus bestellte (sat. II 1, 118), aber auch selbst mitarbeitete (epist. I 14). Ein nicht eben großes Stück Ackerboden, ein Garten mit einer Weinlaube (c. I 38, 7) und ein Wäldchen stellen sein Gut dar (sat. II 6, 1—3). Der nahe, wasserreiche (epist. I 14, 29) Bach erscheint nicht als ungefährlich, aber Dämme schützen die Wiese gegen Hochwasser (epist. I 14, 29); sein Wasser ist kühl und heilbringend (sat. II 6). Nahe dem Haus, das am Morgen die Sonne von rechts her bekommt (epist. I 16, 5ff.), ragt der Lucretilis (c. I 17, 1: M. Rotondo?), wo die Ziegen geschützt weiden können (c. I 17, 3—4), die Felsen der Ustica werfen das Echo der Hirtenflöte zurück (c. I 17, 10—13). Wein, Feigen, Oliven (c. I 20, 1. 31, 15), Endivien und Malven bietet der Garten, der Eichenwald Viehfutter, die Wiesen Heu und Blumen, Dornhecken und Schlehen bilden die Einzäunung. Wein und Früchte gedeihen im Licenzatal heut nur bei den Vigne di S. Pietro, nichts davon bei Capo le Volto. Der Name ist nicht, wie sonst bei Landgütern, nach einer Stadt, sondern nach einem Stamm gebildet (vgl. C. P. Schmidt Stilistische Beiträge zur Kenntnis und zum Gebrauch der lateinischen Sprache II 48), man mag in Erinnerung an die einstige Besiedlung des Aniotales durch Sabiner den Namen beibehalten haben (s. o. den Art. Sabini); zu ergänzen ist etwa *rus*; doch begegnet auch die Verbindung mit *fundus*. Die Schenkung der *villa*, des Gutshofes, erfolgte vor der Abfassung der dritten Satire des zweiten Buches, die man (vgl. Kiessling-Heinze Horazausgabe der Satiren[4] 188) 33/32 ansetzt: Der Dichter erwähnt v. 305ff. die Vornahme baulicher Veränderungen, vielleicht gleich bei der Übernahme des Gutes.

Literatur. Beste Übersicht bei Fritsch Jahrb. f. Phil. 1895 (CLI), 57ff. und Sellin Das Sabinische Landgut des Horaz, Gymn. Prog. Schwerin 1896 m. K. Übersicht über die Literatur bei Schanz Röm. Literaturgesch. II 1, 1911[3] p. 137f., dazu die im Text genannten Schriften. Die Karte ist gezeichnet unter Benutzung der Karten von Sellin, Baedeker, Boissier, Mazzoleni, Generalstabskarte Blatt 144: Vicovaro, 1906. [Philipp.]

Sabinus, als Beiname in späterer Zeit sehr beliebt (Cic. fam. XV 20, 1 vgl. Nr. 2), in den Consularfasten der ältesten Zeit mehreren der aus dem Sabinerlande eingewanderten Claudii beigelegt (s. d. Nr. 123. 321. 322) und einem der Consuln des J. 267 = 487, unsicher, ob dem Aquilius (s. d. Nr. 5) oder dem Siccius (s. d.). Im letzten Jahrhundert der Republik findet sich S. als erbliches, nicht nur persönliches Cognomen bei den Calvisii (s. d. Nr. 11—16), Minatii, Sextii, Titurii, Vettii, dann in der Kaiserzeit ungemein häufig. S. Aelius (Nr. 126), Alfidius (Nr. 2), Annius (Nr. 81), Appius (Nr. 16. 18), Arulenus (Nr. 2), Asellius (Nr. 3), Atilius (Nr. 56), Aurelius (Nr. 56 b und Suppl.-Heft I S. 229), Besius, Caelius (Nr. 36. 37), Caerellius (Nr. 9), Caesius (Nr. 29), Calavius (Nr. 5), Calpurnius (Nr. 112), Calvisius (Nr. 11—16), Catius (Nr. 10), Claudius (Nr. 123. 321. 322), Clodius (Nr. 55), Cornasidius (Nr. 1), Cornelius (Nr. 308), Domitius (Nr. 78. 79), Egnatius (Nr. 34), Egnatuleius (Nr. 4), Fabius (Nr. 141. 142), Fannius (Nr. 18), Flavius (Nr. 165—169), Fulvius (Nr. 107), Gavius (Nr. 20), Iulius, Iulius Larcius, Iuventius, Larcius, Licinius, Lisinius, Luxilius, Mantennius, Marius, Masurius, Memmius, Metilius, Minatius, Munatius, Numisius, Nymphidius, Obultronius, Octavius, Octavius Appius, Oppius, Ostorius, Paconius, Petronius, Plotius, Pompeius, Pontius, Pontius Laelianus, Pontius Varanus, Poppaeus, Publilius, Sabucius, Sennius, Septimius, Sextius, Sibidienus, Statius, Suetrius, Titius, Titurius, Valerius, Vecilius Crispinus, Vedius, Vettius und Vibius. [Münzer-Stein.]

1) Sabinus, Plut. Cic. 25, 1 erzählt, daß Cicero *Μουνατίῳ ... ποτε συνηγορήσας, ὡς ἀποφυγὼν τὴν δίκην ἐκεῖνος ἑδίωκεν ἑταῖρον αὐτοῦ Σαβῖνον*, voll Zorn gesagt habe: *Σὺ γὰρ ἐκείνην, ὦ Μουνάτιε, τὴν δίκην ἀπέφυγες διὰ σαυτόν, οὐκ ἐμοῦ πολὺ σκότος ἐν φωτὶ τῷ δικαστηρίῳ περιχέαντος*. Es ist durchaus kein Munatius und kein Prozeß eines Munatius zu finden, bei dem Cicero als Verteidiger fungiert haben könnte; wohl aber berichtet Quintil. inst. or. II 17, 21 von ihm: *se tenebras offudisse iudicibus in causa Cluentii gloriatus est*. Daher liegt wahrscheinlich im

Namen des Munatius bei Plutarch ein Versehen für A. Cluentius vor, doch ist ein S. auch in dessen Kreise nicht nachweisbar. [Münzer.]

2) Eine Persönlichkeit dieses Namens wird von Cicero in einem Briefe an C. Trebonius (fam. XV 20, 1) besprochen und in einem pseudovergilischen Gedicht (Catal. 10 [8]), das eine sehr gelungene Parodie des Catullischen Phaselusgedichts (4) ist, als ein ehemaliger und jetzt hoch emporgestiegener *mulio* verhöhnt. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist der S. in beiden derselbe und kein anderer als P. Ventidius, Consul suffectus 711 = 43 und Triumphator über die Parther 716 = 38. Diese Annahme ist schon im 16. Jhdt. von P. Victorius aufgestellt und in neuerer Zeit von Bücheler (Rh. Mus. XXXVIII 518f.) und Mommsen (Herm. XXVIII 605f. = Histor. Schr. I 175f.) näher begründet worden: ihnen haben sich die meisten Historiker und Literarhistoriker angeschlossen (z. B. O. E. Schmidt Philol. LI 210f. Tyrrell und Purser Corresp. of Cic. V 222. Gardthausen Augustus I 228f. Ferrero Größe und Niedergang Roms [deutsche Ausg.] III 239. Ribbeck Röm. Dichtung[2] II 14f. Schanz Gesch. d. röm. Lit.[3] II 1, 104. P. Sommer De Verg. Catalepton carminibus [Diss. Halle 1910] 29: unentschieden scheint Dessau (Herm. XLV 356f.), und eine Widerlegung haben in letzter Zeit Birt (Jugendverse und Heimatpoesie Vergils [Leipz. 1910] 115ff.) und E. T. Merrill (Class. Phil. 1913. VIII 389—400) unternommen. Die Argumente Büchelers und Mommsens sind meines Erachtens nicht widerlegt worden, aber die gegen sie vorgebrachten Bedenken bedürfen vielleicht einer kurzen Zurückweisung. Es handelt sich besonders um Namen, Herkunft und Stand der fraglichen Personen. S. hat nach Cic. und Catal. diesen Beinamen früher nicht geführt; wenn er bei dem Dichter (v. 8) *post Sabinus ante Quinctio* genannt wird, so ist die Möglichkeit vorhanden, daß hier eine unverständliche spöttische Bezeichnung für den *mulio* überhaupt vorliegt, wie in *quadrantaria*, das wir auch nur als Beinamen einer bestimmten Frau kennen, eine solche für die Dirne (s. o. Bd. IV S. 106, 64ff., nach Herm. XLIV 136f., 3; vgl. eine Bildung wie *quinquertio* Liv. Andron. bei Fest. 257; ep. 256). P. Ventidius hat nach den Fasten und allen älteren Zeugnissen kein Cognomen geführt; Bassus heißt er erst bei Sueton nach Gell. XV 4. 2ff.) und Eutrop. VII 5, 2, der darin von der sonstigen Livianischen Tradition abweicht und zudem ein falsches Pränomen gibt. Es steht nichts im Wege, daß Ventidius, der in offiziellem Sprachgebrauch keinen Beinamen hatte, dafür im täglichen Leben mehrere, sowohl Bassus wie S., führte. Mit dem letzteren läßt sich besonders aus derselben Zeit das Cognomen Thurinus des jungen C. Octavius vergleichen, das Sueton (Aug. 7, 1) zunächst ebenfalls nur aus der damaligen Pamphletliteratur kannte. Über die Herkunft des Ciceronischen S. wissen wir gar nichts, da Cicero nur andeutet, daß der Mann diesen Beinamen annahm, um den Anschein seiner sabinischen Herkunft zu erwecken. Der S. des Spottgedichts ist zwar längere Zeit in der Transpadana tätig gewesen; aber daß er von dort stammte, ist nirgends gesagt; ein Schluß aus den Worten *ultima ex origine* (v. 14) ist schon deswegen bedenklich, weil sie eine wörtliche Wiederholung aus dem Original sind. Doch auch von P. Ventidius ist die picentische Abstammung nirgends ausdrücklich bezeugt, und es ist vollends verkehrt, ihm einen Feldherrn der Picenter im Bundesgenossenkriege zum Vater zu geben, da dieser nicht ein P. Ventidius, sondern vielmehr P. Vettius Scato war. Wie wenig schon die nächste Zeit eine sichere Kenntnis von der Abstammung und der Jugendgeschichte des Ventidius hatte, lehrt besser als andere und spätere Autoren Plin. n. h. VII 135. Gerade hinsichtlich der Herkunft solcher Emporkömmlinge haben die Gegner sich die maßlosesten Übertreibungen zu schulden kommen lassen; in Wahrheit hat die Nobilität auch nach dem Bundesgenossenkriege den Leuten aus den damals zumeist beteiligten Gebieten den wirklichen Genuß der Gleichberechtigung von Fall zu Fall verweigert, bis die Monarchie sie ihnen in der Praxis gewährte; das lehrt schlagend die Inschrift CIL IX 3305 = Dessau 932 für die Paeligner, deren Stadt Corfinium der Mittelpunkt des Aufstandes gewesen war, wie die der Picenter Asculum der Ausgangspunkt. Um aber die eigene Haltung zu verdecken, wurden die durch Caesar emporgehobenen Leute aus längst romanisierten Gegenden als Fremde und Barbaren verschrieen (vgl. z. B. Suet. Caes. 76, 3. 80, 2 oder Cic. Phil. XIII 27f., dazu o. Bd. IV S. 2271. 20ff. VIII S. 2513, 14ff., auch schon den angeblichen Keltiberer Egnatius bei Catull. 37, 16ff. 39, 1ff.), und daher sind alle ähnlichen Angaben über die Nationalität des S. oder Ventidius mit größtem Mißtrauen aufzunehmen. Daß im allgemeinen dasselbe von den Behauptungen zu gelten hat, die gehässige Gegner über den früheren Stand und Beruf solcher Emporkömmlinge in Rom verbreiteten, ist kürzlich von M. Gelzer (Nobilität der röm. Rep. [Leipz. 1912] 12f.) gut gezeigt worden, auch unter Heranziehung des Ventidius. Die Bedeutung des *mulio* im täglichen Leben (vgl. Blümner Röm. Privataltert. [München 1911] 465) hat auch in späterer Zeit noch einmal einem Manne hohen Ranges diesen Spottnamen zugezogen, weil er derartige Geschäfte betrieb. — zufällig sogar dem Sohne eines S., der aus dem Sabinerlande stammte, dem späteren Kaiser Vespasian (Suet. Vesp. 4, 3, vgl. o. Bd. VI S. 2629, 24f.). Das Pseudovergilische Gedicht auf S. enthält durchaus keinen andern Gedanken als das kürzere bei Gellius erhaltene Pasquill auf Ventidius; beide gefallen sich darin, die Tätigkeit des *mulio* verächtlich darzustellen; ihr Unterschied ist etwa, daß das erste entstanden ist, als die Persönlichkeit in Anfang ihrer Magistratslaufbahn stand, und das zweite, als sie das Consulat erreichte. Die Bezeichnung des Ventidius als *mulio* ist aber nicht nur in anonymen Spottversen und vertrauten Briefen (Plancus an Cicero fam. X 18, 3) gebraucht worden, sondern hat ihre Berühmtheit erlangt, weil sie von dem berühmtesten Manne dieser Zeit aufgegriffen und öffentlich gebraucht worden war, von Cicero in einer der damals gehaltenen und nicht auf uns

gekommenen Reden (gut bezeugt durch Plin. a. O. Schol. Iuvenal. VII 199. Schol. Bob. Mil. 29 p. 286 Or. = 120 Stangl; vgl. dessen Anm. [Soeben will Busche Herm. XLIX 609ff. die Stelle in Phil. XIV 21 wiederfinden und ändert hier den Text in wenig überzeugender Weise.]). Wer aus Cicero, Catull und ähnlichen Quellen ein wirkliches Bild von der Kampfweise jener Zeiten gewonnen hat und wer in Rechnung zieht, daß eine gute Parodie gelegentlich um der Form willen auch dem Stoffe Gewalt antut, der wird sich nicht durch kleinliche Bedenken von der Ansicht abbringen lassen, daß der S. jenes von Mommsen richtig datierten Cicerobriefes identisch ist mit dem gleichnamigen des Catalepton und beide wiederum mit dem wohlbekannten P. Ventidius. Weitere Erörterungen müssen nötigenfalls dem Artikel über diesen Mann vorbehalten bleiben.

3) Sabinus wurde 718 = 36 von Octavian beauftragt, energische Maßregeln gegen das Räuberunwesen in Italien zu treffen (Appian. bell. civ. V 547); Mommsen (Staatsr. II 1075, 1) sieht diesen S. in einem *Praefectus* dem *auxiliariei Hispanei* in den Abbruzzen bei Amiternum eine Inschrift setzen (CIL I 1295 = IX 4503 = Dessau 2488), während Gardthausen (Augustus II 147f., 27) diesen Praefekten für einen untergeordneten Befehlshaber hält und den von Appian genannten für einen hohen Beamten, der zufällig dasselbe Cognomen führte, etwa C. Calvisius Sabinus (o. Bd. III S. 1411 Nr. 13). Unklar äußert sich Groebe bei Drumann G. R. IV² 278, 6

4) Sabinus, kaiserlicher Finanzprocurator von Syrien im J. 4 v. Chr. (s. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I³·⁴ 415—417). Als sich Archelaus, der Sohn Herodes des Gr., nach dessen Tode zu Augustus begab, wollte S. den Besitz des verstorbenen Königs in Beschlag nehmen, wurde aber einstweilen durch den Statthalter von Syrien, (P. Quinctilius) Varus, der auf Archelaus' Bitten nach Caesarea kam, daran verhindert. Als aber Archelaus nach Rom gereist und Varus nach Antiochia zurückgekehrt war, führte S. sein Vorhaben aus, Joseph. bell. Iud. II 16—18; ant. Iud. XVII 221. 222. Er eilte nach Jerusalem, nahm die königlichen Schätze in Besitz und wollte auch die Kommandanten der königlichen Festungen zur Übergabe, die Verwaltungsbeamten des Königs zur Rechnungslegung zwingen. Als sich diese auf den strikten Befehl ihres Herrn Archelaus beriefen, der alles der Entscheidung des Kaisers vorbehalten habe, suchte S. den Archelaus bei Augustus zu verleumden und trat für dessen Bruder Antipas ein, der sich, unterstützt von anderen Familienangehörigen, beim Kaiser gegen Archelaus um die Einsetzung in das väterliche Erbe bewarb, Joseph. bell. Iud. II 18. 19. 23. 25. 41; ant. Iud. XVII 222. 223. 227. 229. 252. In Jerusalem war schon vorher ein Aufstand ausgebrochen, den Varus bekämpft hatte, worauf er nach Zurücklassung einer Legion wieder abzog. S. nun reizte durch sein Auftreten die Juden derart, daß sie sich von neuem erhoben. Es war zur Zeit des Pfingstfestes 4 v. Chr., zu welchem viel Volk in die Stadt strömte; nach einem wohlüberlegten Angriffsplan belagerten sie S. in der Königsburg und brachten ihn in große Gefahr, sodaß er Varus dringend um Hilfe bitten ließ. Wohl kamen viele Juden ums Leben, als die Säulenhallen um den Tempel, von wo aus sie die Burg belagerten, von den Römern in Brand gesteckt wurden; bei dieser Gelegenheit machten die Römer, allen voran der habgierige S., reiche Beute. Aber auch ihre Lage wurde immer bedrängter, die Erbitterung der Feinde immer heftiger, sodaß S. nicht einmal auf einen Vorschlag zu freiem Abzug einzugehen wagte. Erst die Ankunft des Varus, der um das Schicksal der zurückgebliebenen Legion besorgt war, mit dem gesamten syrischen Heer vertrieb die Belagerungstruppen, Joseph. bell. Iud. II 41—54. 66. 67. 72—74; ant. Iud. XVII 252—268. 286. 292—294.

S. aber verließ die Stadt und kehrte nach Caesarea zurück, ohne mehr dem Varus unter die Augen zu kommen, Joseph. bell. Iud. II 74; ant. Iud. XVII 294. Zonar. VI 1 p. 2. Dind. II schreibt Josephus aus, den er auch zitiert, bezeichnet aber S. unrichtig als *στρατηγὸς ... Ῥωμαίων*.

5) Sabinus, ein Gladiator, dessen Körperkraft Kaiser Gaius dermaßen schätzte, daß er ihn zum Befehlshaber der Germani corporis custodes erhob, Joseph. ant. Iud. XIX 122 (*χιλιαρχῶν* ist ebensowenig technischer Ausdruck für diese Truppe wie *cohors*, Suet. Galba 12, 2; Keune o. Bd. IV S. 1902f. Paribeni Röm. Mitt. XX 324. 326). Auf ihn ist offenbar Suet. Cal. 55, 2 gemünzt: *Threces quosdam Germanis corporis custodibus praeposuit.* Auf die Nachricht von der Ermordung des Kaisers hieben die Germani unter der Führung des S. blindwütend alle nieder, die ihnen in den Weg kamen, Joseph. a. a. O.; vgl. Suet. Cal. 58, 3. Unter Claudius wurde er wieder unter die Gladiatoren eingereiht. Er machte sich als Liebhaber der Messalina verdächtig, wurde aber von ihr gegenüber allen Versuchen, ihn in einem Gladiatorenkampf umkommen zu lassen, gerettet, Dio LX 28, 2, zum J. 46 n. Chr. (*τὸν τῶν Κελτῶν ἐπὶ τοῦ Γαΐου ἄρξαντα* sagt Dio, der z. B. auch LVI 23, 4 [vgl. Suet. Aug. 49, 1] die Germani corporis custodes *Κελτοί* nennt; die Auffassung Ritterlings Westd. Ztschr. XIII 28f. beruht offensichtlich auf Mißverständnis. wie auch Friedländer SG II⁸ 375, 10 erkannt hat.

6) Sabinus, Soldat in einer Auxiliarkohorte, ein Syrer von Geburt, zeichnete sich während der Belagerung Jerusalems durch Titus aus, indem er durch seine heldenhafte Aufopferung die Erstürmung der Burg Antonia vorbereiten half, am 3. Panemos (im Monat Juli) 70 n. Chr.. Joseph. bell. Iud. VI 54— 67.

7) Sabinus, Martial. IV 37, 3, s. Sabellus.

8) Sabinus, Martial. IX 60. XI 8. 17. Ob an allen drei Stellen derselbe gemeint ist und ob dieser mit C. Caesius Sabinus (s. den Art. Caesius Nr. 29) identisch ist, muß als zweifelhaft bezeichnet werden.

9) Sabinus, ein Freund des jüngeren Plinius, aus Firmum. Plinius übernimmt auf seine Bitte die Vertretung der Stadt Firmum in einem Prozeß, ep. VI 18. Kaum derselbe ist S., der sich

von Plinius häufigere und längere Briefe erbittet, ep. IX 2. 18, und der dem Offiziersstand angehört, IX 2, 4. Zweifelhaft ist auch die Gleichsetzung mit Statius S. (IV 10).

[Stein.]

10) Sabinus heißt bei Herod. VII 7, 4 und Hist. aug. Maxim. 15; Gordian. 13, 9 der Stadtpräfekt d. J. 238, der, zuerst ein Anhänger des Maximinus Thrax, von dem vor Aquileia stehenden Kaiser *litteris acrioribus acceptis* abfiel und, als schon Senat und Volk gegen denselben aufgebracht war, die falsche Nachricht vom Tode des Tyrannen verbreitete. In dem auf die Ernennung der beiden Gordiane zu Augusti durch den Senat folgenden Gemetzel der Parteigänger Maximins fiel auch S.; *fuste percussus et in publico derelictus est* (Gord. 3, 3). Ebenda wird er als Consular bezeichnet, bei Herod. a. a. O.: *μετὰ πράξεις πολλὰς ὑπατικάς*. Aur. Vict. Caes. 16 wiederholt den Bericht der Ereignisse in Rom bei der Absetzung Maximins ohne Namensangabe des *praefectus urbi*. [Nagl.]

11) Sabinus, Cognomen folgender sicher datierbarer Consuln der vordiocletianischen Kaiserzeit: a) C. Calvisius Sabinus, consul ordinarius 750 = 4 v. Chr. mit L. Passienus Rufus. b) C. Poppaeus Sabinus, consul ord. 9 n. Chr. mit Q. Sulpicius Camerinus. c) C. Calvisius Sabinus, consul ord. 26 mit Cn. Cornelius Lentulus Gaetulicus. d) A. Paconius Sabinus, consul suffectus 58 mit A. Petronius Lurco. e) Cn. Arulenus Caelius Sabinus, consul suff. 69 mit T. Flavius Sabinus. f) T. Flavius Sabinus, consul I suff. 69 mit dem eben genannten, consul II suff. 72 mit C. Licinius Mucianus consul III. g) T. Flavius Sabinus, consul ord. 82 mit Domitian cos. VIII. h) C. Oppius Sabinus, consul ord. 84 mit Domitian cos. X. i) M. Pontius Laelianus Larcius Sabinus, consul ord. 163 mit A. Iunius Pastor L. Caesennius Sospes. k) C. Octavius Appius Suetrius Sabinus, consul ord. 214 mit L. Valerius Messalla. l) P. Catius Sabinus, consul II ord. 216 mit P. Cornelius Anullinus. m) Sabinus, consul II ord. 240 mit Venustus.

[Groag.]

12) *Manius Acilius Balbus Sabinus, curator alvei Tiberis riparum et cloacarum sacrae urbis* zwischen den J. 286 und 293. CIL VI 1225. 1242 = 31 556.

13) Antonius Caecina Sabinus. Consul ordinarius im J. 316. Mommsen Chron. min. III 388. *Καικίνιος Σαβινός* Oxyrh. Pap. I 53. 84. 103. Rhein. Mus. LXII 495. Der hohe gallische Beamte Eutropius, an den Apoll. Sid. epist. III 6, 3 gerichtet ist, scheint sein Nachkomme gewesen zu sein.

14) Censitor in Ägypten beim Census des J. 347/8, BGU III 917. Amherst pap. II 83.

15) Advokat (Liban. epist. 459), begleitete im Winter 355/6 den Praefecten des Orients Strategius Musonianus bei einer Reise nach Berytus (Liban. epist. 1196). Im Winter 356/7 erwartete er eine Erhöhung seiner Würde (Liban. epist. 459) und wurde 358 zu einem Amte befördert (Liban. epist. 342), wahrscheinlich zu dem des Consularis Syriae, da er Anfang 359 sich in Antiochia aufhielt (Liban. epist. 31). Er dürfte der Nachfolger des Nicentius sein, dessen Verwaltung Libanius (epist. 193) rühmt. Doch wurde er noch im Laufe des J. 359 abgesetzt und unter Anklage gestellt (Liban. epist. 81). Seine Söhne besuchten 364 die Schule des Libanios (epist. 1386). An ihn gerichtet Liban. epist. 507. 1386.

16) Vornehmster Decurio von Nisibis, trat 363 bei Kaiser Iovian der Übergabe der Stadt an die Perser entgegen, Zosim. III 33, 4. Ammian. XXV 9, 3.

17) *Ruf(ius) Cae[i]oni(us) Cae(cina) Sabinus*, Senator, Advokat, bekleidete mehrere hohe Priestertümer und empfing 377 in Rom die Weihe des Taurobolium (CIL VI 511); wohl identisch mit dem Freunde des Symmachus, dessen dieser epist. III 49. V 41 erwähnt.

18) Domesticus und Schwiegersohn des Comes Africae Heraclianus. Nachdem dieser 413 als Usurpator gefallen war, floh S. nach Constantinopel, wurde aber bald ausgeliefert und mit Verbannung bestraft, Oros VII 42, 11. 14; vgl. o. Bd. VIII S. 406.

19) Andere Homonymen Liban. epist. 1372; or. I 190—194. 261. CIL III 3407. V 8282. 8759. VI 32 105. XI 6712, 387. [Seeck.]

20) Sabinus, *sublimis vir et omni integritate praeditus*, befördert ein offenbar eine wichtige Darstellung enthaltendes Schreiben des Ennodius nach Rom, wohl zwischen 496 und 511, als dieser in Mediolanum Diaconus war. S. scheint den Rang eines Comes oder Consularis bekleidet zu haben, die den Titel *sublimis* führten. Ennodius ed. Vogel epist. VI 29. [Nagl.]

21) Sabinus, epischer Dichter, gestorben vor 15 n. Chr., nur von Ovid erwähnt, und zwar amor. II 18, 27 als Verfasser von Antwortschreiben auf Ovids Heroidenbriefe (ausdrücklich genannt werden die Briefe des Odysseus an Penelope, des Hippolytus an Phaedra, des Aeneas an Dido, des Demophoon an Phyllis, des Iason an Hypsipyle, des Phaon an Sappho, aber gewiß nur als Beispiele, wie ex Ponto IV 16, 13 allein der erste, der des Odysseus, als Probe der ganzen Sammlung angeführt wird: es ist nicht zu zweifeln, daß S. auch Antworten im Namen von Achilles, Paris, Orestes, Hercules, Theseus, Macareus, Iason an Medea, Protesilaus, Lynceus verfaßt hat) — ferner ex Ponto IV 16, 15 mit den Worten *quique suam †trisomem imperfectumque dierum | deseruit celeri morte Sabinus opus* als Dichter zweier selbständiger Epen. Das an zweiter Stelle genannte unvollendete Werk waren sicher Fasti in der Art des Ovid (läßt sich doch dieser selbst zweimal fast. I 101 und III 177 von Göttern als *vates operose dierum* anreden); das erstere ist für uns wegen Verderbnis der Überlieferung nicht mehr sicher bestimmbar. Der maßgebende Mon. lat. 384 fol. 36^{v} hat *ísomem* (*troilem* schrieb die zweite Hand drüber), der Mon. lat. 19476 *isom̃*; was die jüngern Hss. bieten, läuft auf die Konjekturen *Troezena, Troiam, Troadem* hinaus. Spätere haben versucht *Thressen, Chrysen*, alles ohne Schein; zuletzt hat Ehwald *Troesmin* vorgeschlagen im Anschluße an Pont. IV 9, 75 *hic raptam Troesmin celeri virtute recepit*; das wäre also ein aktuell historisches Epos auf die kurz vorher erfolgte Eroberung der Donaustadt Troesmis (vgl.

CIL III p. 999 und p. 2546) durch L. Pomponius Flaccus. Das ist sehr hübsch ausgedacht, bleibt aber doch ganz unsicher, da wir nicht wißen, was gerade S. mit Flaccus zu tun gehabt; zudem hat der acc. *Troesmin* sicher kurzes *i* (die Einwohner heißen *Troesmenses*); die metrische Härte ist für Ovid nicht unerhört, aber empfiehlt doch die Konjektur nicht. — Von keinem der von Ovid angeführten Werke des S. ist uns irgend etwas erhalten; ihn mit dem Freunde des Torquatus bei Hor. epist. I 5, 27 zu identifizieren, ist bare Willkür. — Erinnert sei doch noch daran, daß der erste Herausgeber des Ammianus, Angelus Sabinus, vor 1474 Antwortbriefe auf Ovids Heroides verfaßt hat, wohl verlockt zum Spiel mit der Namengleichheit. [Vollmer.]

22) Sabinus *Γραμματικός*, so genannt in der Überschrift eines Weiheepigramms der Anth. Pal. VI 158. Rubensohn Crinagorae ep. p. 55, 6 beobachtet Nachahmung von Krinagoras ep. 7 und vermutet, daß das Epigramm aus dem ‚Kranz' des Philippos stammt. Unsicher ist die dort von ihm geäußerte Ansicht, daß auch das Epigramm IX 410 (auf eine in den Saiten einer Lyra gefangene Maus) von demselben S. herrührt. Hier heißt aber der Verfasser Tullius (*Τύλλιος*) Sabinus, nach Stadtmüllers Adnotatio ist in der Nebenüberlieferung der zweite Name nicht einmal gesichert. Vgl. Tullius Tuscus (L. Dasumius T. T.) in der Prosop. imp. Rom. [Thiele.]

23) Sabinus, nach Cledonius GL V 20, 19 K. (Bertsch. Heidelberg 1884, 12) ein Grammatiker, der für die Frage angeführt wird, ob der Modus optativus alle zeitlichen Stufen oder nur die des Präsens bezeichne. Gegen Donat steht er bei Cledonius als Vertreter der ersten Ansicht zusammen mit einem Probus, welchen wir mit Sicherheit nicht identifizieren können; ist dieser der Berytier, wie wahrscheinlich (vgl. Keil GL IV p. XXII. L. Jeep Zur Gesch. der Lehre von den Redeteilen, Leipzig 1893, 42f. J. Aistermann De M. Val. Probo Berytio, Bonnae 1910, VII; aber auch Prob. Inst. art., GL IV 160, 28 K. und dazu Bertsch a. O. IV), dann wird S. wohl einer ziemlich frühen Zeit angehören, zumal da er, dessen Namen nur hier vorkommt, durch Vermittlung anderer Quellen dem Cledonius bekannt gewesen zu sein scheint. [Funaioli.]

24) Sabinus, Bischof von Heraklea in Thrakien (Sokr. I 8, 25), hat eine *συναγωγὴ τῶν συνοδικῶν* verfaßt, die bei dem Kirchenhistoriker Sokrates öfter zitiert wird: es muß eine Aktensammlung gewesen sein, welche vom Standpunkt der ‚Macedonianer' aus die Synodalurkunden für die Zeit vom Konzil zu Nicäa bis mindestens 366 (Sokr. IV 12) zusammenstellte und erläuterte. Die Zitate und der Umfang der Benutzung des S. bei Sokrates untersucht Geppert Quellen des Kirchenhist. Socrates (= Studien z. Geschichte d. Theol. u. Kirche hrsg. v. Bonwetsch und Seeberg III 4) 1898, 89ff. Daß auch Sozomenos den S. fleißig benutzt hat, obwohl er ihn nicht nennt, hat Batiffol in der Byz. Ztschr. VII (1898) 265ff. nachgewiesen. Güldenpennig Die Kirchengeschichte des Theodoret 1889, 60 hat Benutzung des S. auch bei Theodoret vermutet; vgl. die vorsichtige Stellungnahme von Parmentier S. LXXIII ff. seiner Ausgabe der Kirchengeschichte des Theodoret (1911). [Lietzmann.]

25) Sabinus, ein gelehrter Arzt, Lehrer des Stratonikos, Verfasser von Kommentaren zu mehreren Hippokratischen Werken, z. B. zu *περὶ φύσιος ἀνθρώπου* (hier schrieb er dem Xenophanes zu, er habe die Erde zum Urprinzip gemacht, Gal. XV 25; und versuchte sich sonst vergeblich an der Lösung von Problemen, 161: *αὐτὸ πειραθεὶς λῦσαι περιελάλησε μέν, οὐδὲν δὲ εἶπε πιθανόν*), *περὶ τροφῆς* (409. Gell. N. A. III 16, 8), *περὶ χυμῶν* (Gal. XVI 186, wo er dieselbe Erklärung von *ἔρριφις* gab wie Rufus, und 484), *γ ἐπιδημιῶν* (XVII A 518: er unterschied nicht zwischen *τρόμος*, *παλμός*, *σπασμός* und *ῥῖγος*, erklärte überhaupt viel zu dürftig, 726. 744f.), *ζ ἐπιδημιῶν* (B 288). Vgl. noch scr. min. II 87. Gell. a. a. O. sagt von ihm, *qui Hippocratem commodissime commentatus est.* [Gossen.]

26ff.) Name mehrerer südgallischer Sigillatatöpfer, deren Waren in Gallien, Spanien, Germanien, Britannien, auch in Pompeii (Reliefgefäße) zahlreich auftreten. Déchelette Vases céram. ornés (II 370) unterscheidet einen Töpfer aus La Graufesenque und einen aus Lezoux. CIL XIII 10 010, 1682. [Oxé.]

26) Helvetischer Töpfer des 1. Jhdts. n. Chr., der sigillataähnliche Gefäße mit gelblichrotem Überzug oder schwarz gebrannt herstellte. Oxé 7. Ber. der Röm.-Germ. Komm. 9. [Hähnle.]

27) Cn. Arulenus Caelius Sabinus s. Caelius Nr. 36.

28) M. Sabi(nus?) brachte 602 = 152 auf Delos ein Weihgeschenk dar (Schatzmeisterurkunde Bull. hell. XXIX 536 Z. 44f.: *ἀνάθεμα Μάρκου Σαβεί[νου?]*). [Münzer.]

29) Massurius Sabinus (zur Form des Namens Prosop. imp. Rom. II 352 und Schröder bei Bremer Iurisprudentia antehadriana II 313) war das Haupt der nach ihm sich Sabiniani benennenden Rechtsschule (vgl. den Art. Rechtsschulen). Nach dem Bericht des Pomponius Dig. I 2, 2, 48 löste er Ateius Capito (s. den Art. Ateius Nr. 3 o. Bd. II S. 1902) in der Leitung der Schule ab. S. stammte aus ärmlichen Verhältnissen und war daher gezwungen, von seinen Schülern Unterstützungen anzunehmen, Dig. I 2, 2, 50. Er war schon ungefähr 50 Jahre alt, als er den *census equestris* erreichte. Von Tiberius wurde ihm die Befugnis, öffentlich Rechtsgutachten zu erteilen (*ius respondendi*), gewährt, eine bis dahin dem Ritterstande vorenthaltene Auszeichnung, Dig. I 2, 2, 49—50 (Konjektur von Mommsen). Er war noch unter Nero literarisch tätig, Gai. II 218. Sein Hauptwerk sind *libri tres iuris civilis* (Index Flor. 5), eine systematische Darstellung des *ius civile*. Nach dem freilich nicht ursprünglichen Schema dieses Werkes sind die *libri ad Sabinum* (oder *ex Sabino*) des Pomponius, Paulus und Ulpian gearbeitet. Ausgehend von der Kommentierung des S.-Textes stellen sie das *ius civile* nach dem S.-System dar, fügen aber auch Exkurse über Rechtsquellen ein, die S. noch nicht kennen konnte, so z. B. Ulpian im 12. Buche über das SC. Orfitianum u. a. m. Somit läßt sich, wenn auch nur ungefähr, die Materienfolge

bei S. aus den *libri ad Sabinum* herstellen. Das System begann mit der Darstellung des zivilen Erbrechtes, und zwar zuerst der Universalsukzession, dann der Lehre von den Legaten; wahrscheinlich ging S. hierauf über zu den einzelnen Gewaltverhältnissen, behandelte dann einige *bonae fidei*-Obligationen, die Privatdelikte und den Litteral- und Verbalvertrag. Als Einleitung zur Lehre vom Eigentumserwerbe folgte dann die dingliche Universalklage, die *rei vindicatio*; als Anhang zur Darstellung des Eigentumserwerbes schließen sich Bemerkungen über Servituten und Wasserrecht an. Den Beschluß des Systems macht die Erörterung der *fiducia* und des *postliminium*. Die Einzelheiten müssen natürlich ungewiß bleiben. Näheres darüber außer in der unten angeführten Literatur bei Leist Versuch einer Gesch. d. röm. Rechtssysteme (1850). Voigt Abh. Leipz. Ges. phil.-hist. VII (1879) 348ff. Lenel Straßburger Festgabe f. Jhering (1892) 3ff. Kipp Gött. Gel. Anz. (1895) 344ff. Affolter Das röm. Institutionensystem I 13ff. Schulz Sabinus-Fragmente (1906). Außer den *libri iuris civilis* wird dem S. noch zugeschrieben ein *liber de furtis* (Gell. XI 18, 11—14), *libri ad Vitellium* (Nachweise bei Krüger Rechtsquellen 166, 23), ein Kommentar zum *edictum praetoris urbani* (Dig. XXXVIII 1, 18) und mindestens zwei Bücher Responsen (Dig. XIV 2, 4 pr.). Ferner schließt man aus Dig. XLVII 10, 5, 8 auf einen *liber assessoriorum* und aus Gell. XIV 2, 1 auf einen Kommentar zur *lex Iulia de iudiciis privatis* (Wlassak Grünhut's Ztschr. XIX 705f.). Auch von nichtjuristischen Werken des S. sind uns Bruchstücke (gesammelt bei Bremer a. a. O. II 363f.) überliefert, und zwar *libri memorialium*, *libri fastorum* und *commentarii de indigenis*.

Literatur. Zimmern Gesch. d. röm. Privatrechtes I 1. 312ff. Karlowa Röm. Rechts-Geschichte I 686ff. Krüger Gesch. d. Quellen u. Literatur d. röm. Rechts² 163ff. Kipp Gesch. d. Quellen d. röm. Rechts³ 118.

[Steinwenter.]

30) P. Sabin(us), Münzmeister zwischen 640 = 114 und 670 = 84 (Mommsen Münzwesen 570 nr. 195. Babelon Monn. de la rép. rom. II 530f.), wird für einen Vettius gehalten, weil gegen 655 = 99 ein Münzmeister T. Vettius Sabinus vorkommt (Mommsen a. O. 646 nr. 298. Babelon a. O. II 531f., s. Vettius). [Münzer.]

31) Sabinus Fabianus wird Plin. n. h. unter den Quellen zum XVIII. Buch angegeben; doch ist wahrscheinlich zu trennen Sabinus (Tiro: s. Nr. 16, und Papirius) Fabianus; vgl. Teuffel-Kroll RL II⁶ § 266, 11. Schanz Gesch. d. röm. Lit. II ², 19, 3; 499.

32) Sabinus Iulianus, Usurpator gegen Carinus, heißt mit vollem Namen und Titel Imperator Caesar M. Aurelius Sabinus Iulianus Augustus. s. den Art. Iulianus. [Stein.]

33) Sabinus Tiro, oder richtiger Sabinius Tiro (vgl. Detlefsen Über einige Quellenschriftst. des Plinius, Glückstadt 1881, 5), verfaßte nach Plin. n. h. XIX 177 (dazu s. den Index auct.) ein Buch über die Gartenkultur und widmete es dem Maecenas. S. kommt wohl bei Plinius noch einmal in den Quellenverzeichnissen zu Buch XVIII in Bezug auf *fruges* vor. Da liest man nämlich *ex... Sabino Fabiano*; Papirius Fabianus aber wird sonst von Plinius entweder nur mit diesen beiden Namen oder einfach Fabianus, wie eben in den Indices auct., genannt, und wir wissen von keiner anderen Seite, daß er auch das Cognomen S. getragen hat. [Funaioli.]

34) Sabina, eine Frau aus Ateste; ihr überreicht Martial durch Clemens (wohl ihren Gatten) einen ganz neuen Band seiner Gedichte, Mart. X 93.

35) Sabina, setzt den jüngeren Plinius und seinen Freund Statius Sabinus zu Erben ein, Plin. ep. IV 10.

36) Sabina. . . . *ia Sabina*, Gattin eines *[proc(urator) prov(inciae)] Cilic(iae), proc. prov. Arabia[e]*; ihr Sohn heißt Ulpianus, CIL III 14 158. [Stein.]

37) Attusia Lucana Sabina, Gattin des Dichters Ausonius (Auson. parent. 11. 20. 21, 11. 23, 3; epigr. 25, 3. 26, 4. 27, 3), Burdigalenserin (Auson. parent. 10, 2) aus senatorischer Familie (Auson. parent 10, 1. 11, 5), Tochter des Attusius Lucanus Talisius (Auson. parent. 10), Schwester der Namia Pudentilla (Auson. parent. 20. 21), des Lucanus Talisius und der Attusia Lucana Talisia (Auson. parent. 22. 23), starb schon nach kurzer Ehe 27 Jahre alt (Auson. parent. 11, 25). [Seeck.]

38) Sabina s. Arrius (Nr. 48), Calpurnius (Nr. 137), Flavius (Nr. 244), Larcius, Poppaeus, Sentius, Vibius und Volcinius. [Stein.]

Sabio. Paul. Diac. III 26 und 31 nennt im J. 589 einen Bischof *Ingenuinus de Sabione* und einen Ort *Savio*, den man mit *sub Lavione* in der Tab. Peut. identifiziert (anders Mommsen CIL V p. 542: *Sublavio* soll der wahre Name sein). S. ist das mittelalterliche Kloster Sabiona, heut Säben, das bis 922 Bistum war und am Eisack oberhalb von Klausen gelegen ist. Sub Sabione ist dann das 200 m unterhalb gelegene Klausen am Kuntersweg, R. Kiepert FOA XXIII 4. [Philipp.]

Sabiona (Holder Altcelt. Sprachschatz II 1271). Ortschaft Seben bei Brixen in Tirol, als Bischofssitz genannt zum J. 589—590 n. Chr. von Paulus hist. Langobard. III 26 und 31 (Mon. Germ. hist., Script. rer. Langobard. et Ital. saec. VI—IX p. 107. 6. 111. 16): *episcopus Ingenuinus de Sabione* oder *Savione* (var. *Sapione*, *Sabaione* u. a.), sowie in einer Unterschrift vom J. 731 n. Chr. (epist. Langobard. 14 = Mon. Germ. hist., epist. III 706, 17): *Petrus Sabionensis episcopus*. Da in Itin. Ant. Aug. 275, 5 und Tab. Peut. III B ed. Desjardins = IV 3 ed. Miller an dem von Aguntum über den Brenner nach Verona durch das Eisacktal führenden Reiseweg (CIL V 2 p. 947) in dieser Gegend ein Rastort *Sublavione* oder ein gleichwertiger Schreibung, *Sublabione* angegeben wird, ist als älteste Benennung für Seben der Name *Sublavio* angenommen worden, so auch CIL V 1 p. 542. Doch Kiepert FOA XXIII Dh mit Text 4 (col. I) ändert: *sub Sabione*, d. i. Klausen unterhalb von (Kloster) Seben oder Säben. Bei Seben sind an der ‚Kunterweg' ‚Kunterweg' benannten Straßenenge vier Weih-

inschriften gefunden, CIL V 5079—5082, darunter eine (5082) *D(eo) i(nvicto) M(ithrae) et Soli socio* geweiht, zwei (5079f.) *Isidi Aug(ustae)* und *Isidi myrionymae* (vgl. den Art. Isis), die letzteren gestiftet von unfreien Angestellten eines auch in anderen inschriftlichen Denkmälern mit Namen genannten *conductor publici portorii Illyrici*, also eines Pächters der Steuern der unter dem Namen Illyricum als Steuerbezirk zusammengefaßten Provinzen (vgl. o. Bd. IX S. 1087. Marquardt Röm. St.-V. II² 273f. Index CIL III Suppl. p. 2651f.). Hier war demnach eine Zollstation an der Grenze zwischen Italia und der Provinz Raetia, vgl. Mommsen CIL III 2 p. 707 col. I/II. Über den hier festgestellten Isistempel und eine hier gefundene ägyptische Bronzefigur vgl. Drexler Cultus der ägyptischen Gottheiten in den Donauländern (Mythol. Beiträge I 1890) 12f. Doch ist die Vermutung, daß der Isistempel ‚ein religiöses Centrum der Eisackanwohner' gewesen und Isis an die Stelle einer alten einheimischen Göttin getreten sei, nicht berechtigt, da, ebenso wie für Mithras, ein von Fremden eingeführter fremder Götterdienst vorliegt. [Keune.]

Sabirius Paulus s. Sabidienus.

Sabiroi (*Σάβιροι* Theoph. Byz. bei Phot. bibl. cod. 64, 26 b; *Σαβίροι* Theophyl. Sim. VII 8, 3; *Σάβειροι* Prokop. Agathias III 92. IV 121. Prisc. Pan. frg. 30; *Σαβίνωρες* Suid. s. *Ἀβάρις*; *Saviri* Iornandes 5; *Savirk'* Ps.-Moses Chorenac'i ed. Soukry 27), ein uralischer, den Hunnen verwandter Volksstamm, der in mehrere Stämme geschieden war. Kiesslings Annahme (s. o. Bd. VIII S. 2604, 32ff.), die ursprünglichen Sitze der S. lägen in der Nachbarschaft des avarischen Reiches am Tien-schan oder Altai, entbehrt jeder Grundlage. Wie bereits Tomaschek aus dem Völkernamen richtig geschlossen hat (s. o. Bd. II S. 2264, 53ff.), lassen sich die S. zuerst, als auf sie vom Tien-schan her die Avaren (*Ἄβαρεις*) stießen, an der Ostseite des Ural in den Ebenen am Irtysch nachweisen; hier nämlich kannten die Perser die Landschaft Ābar-o-Sabir, deren Name sich noch lange forterhielt, z. B. in der entstellten Form Ibir-Sibur bei Hans Schiltperger im J. 1400, sowie in der vom Kosaken Jermak eroberten Herrschaft Sibir. Von den Avaren wurde ein großer Teil der S. nach Westen gedrängt und setzte seinerseits die *Σαράγουροι*, *Οὔρωγοι* (lies *Οὔγωροι*) und *Ὀνόγουροι* in Bewegung (Prisc. Pan. frg. 30). Im J. 456 n. Chr. finden wir sie in den Steppen nördlich des Kaukasus bis zur Wolga wieder, in dem Hauptgebiet des früheren hunnischen Alanenlandes (Prokop. II 29, 15. VIII 3, 5. 11, 23. Ps.-Moses Chorenac'i ed. Soukry 27). Sie waren in viele Stämme geteilt und hielten teils zu den Byzantinern, teils zu den Persern. Um 515 n. Chr. brachen sie durch die kaukasischen Pässe in Armenien ein, plünderten Kappadokien, Galatien und die Pontusländer. Nach weiteren bewegten Ereignissen, die noch nicht näher aufgehellt sind, wurden sie im J. 575 von den Römern aufs Haupt geschlagen und vernichtet, so daß ihrer nach 585 in den Kaukasusländern nicht weiter gedacht wird.

Literatur: Schafarik Slav. Altertümer I 331f. Tomaschek Art. Avares (o. Bd. II S. 2264). Gerland Byzant. Ztschr. III 359. Fiok ebd. VII 202. Marquart Alttürkische Inschriften 94; Eranšahr 98. [Herrmann.]

Sabis. 1) S. heißt bei Caes. bell. Gall. II 16, 1. 18, 1 ein Fluß, der in späteren, von Holder Altcelt. Sprachschatz II 1338 aufgeführten Quellen, insbesondere den Acta Sanctorum, *Sambra* genannt wird, die heutige Sambre, welche zu Namur in die Meuse oder Maas (*Mosa*) mündet. Der Name S. ist wohl, gleich anderen oder allen Flußnamen, vorkeltisch, ligurisch nach d'Arbois de Jubainville; vgl. Cramer Rheinische Ortsnamen (1901) 16. Es scheint aber auf diesen Fluß später der Name der *Samara*, jetzt *Somme*, übertragen (auch Not. dign. Occ. XXXVIII 8 *praefectus classis Sambricae* ist die Somme zu verstehen; s. Samara), vgl. Holder a. a. O. II 1271. 1336; doch vgl. auch Cramer a. a. O. 11, 3. Am Flusse S. fand der schwere Kampf statt, den im J. 57 v. Chr. Caesar, aus dem Gebiet der Ambiani (um Amiens) herangerückt, gegen die tapferen Nervier (Hennegau mit Süd-Flandern und Brabant, vgl. CIL XIII 1, 2 p. 568—569) und deren Nachbarstämme und Verbündete, die Atrebates (um Arras) und Viromandui (um St. Quentin), zu führen hatte und den er bell. Gall. II 16—27 schildert. Vgl. C. Jullian Histoire de la Gaule III (1909) 260—268. An der Kampfstätte war der von steilen Höhen beiderseits begrenzte Fluß breit (Caes. II 27, 5) und etwa drei Fuß tief (ebd. 18, 3). Die Nervier und ihre Bundesgenossen erwarteten das Anrücken der Römer auf der Höhe über dem rechten, südlichen Ufer der Sambre, das römische Lager dagegen war auf der Höhe über dem linken, nördlichen Ufer aufgeschlagen. In dem hin- und herwogenden Kampfe, der schließlich, wie Caesar wohl übertreibend sagt (II 28, 1), mit der fast vollständigen Vernichtung der Nervier endete, wurde der Fluß mehrmals von beiden Gegnern überschritten. Das Schlachtfeld lag in der Gegend von Maubeuge bei Hautmont-Boussières (im französischen Departement Nord): v. Göler Caesars gall. Krieg usw. (1858), 2. Auflage (1880) I 76. 87ff. (Napoléon III) Histoire de Jules César II (1866) 109ff. Jullian a. a. O., der mehr Literatur anführt (261, 2). Die ebenfalls mit den Nerviern verbündeten Aduatuci (um Tongern) waren noch auf dem Anmarsch und kehrten auf die Kunde von der Niederlage um (Caes. bell. Gall. II 29, 1). Vgl. noch Desjardins Géogr. de la Gaule rom. II (1878) 632ff. [Keune.]

2) Kleiner Küstenfluß Karmaniens, Nearchos bei Plin. n. h. VI 107. Mela III 75, wo der Name in Saetis verschrieben ist. Wie im Art. Hyktanis o. Bd. IX S. 103, 40ff. gezeigt ist, hat der Rūd Gez, der Tamariskenfluß, der 70 km nördlich vom Vorgebirge Rās-al-Kūh gegenüber der Einfahrt in die Hormusstraße mündet, allen Anspruch, der S. zu sein.

3) *Σαβίς* (Ptolem. VI 8, 14), Stadt im Innern Karmaniens, am Fluß Saganos, wahrscheinlich in der Gegend der heutigen persischen Festung Kunāri, 50 km nördlich vom Vorgebirge Rās-al-Kūh; vgl. den Art. Harmozeia o. Bd. VII S. 2390, 66. [Herrmann.]

4) s. Sapis.

5) Nach Plin. XII 63 Gott in Sabota, der Hauptstadt von Ḥadramūt in Südarabien (Šabwat; s. den Art. Sabbatha), dessen Priester vor dem Verkauf des nach Sabota, dem Mittelpunkt des Weihrauchhandels in Südarabien, aus dem Weihrauchlande geschafften Weihrauchs den Zehnten entgegennahmen. S. wird gewöhnlich mit dem von Theophr. h. pl. IX 4, 5 genannten Sonnengott der Sabäer identifiziert (so von Ritter Erdk. XII 367. Sprenger Die alte Geographie Arabiens 1875, 218f.), dessen Priester ein Drittel des Erlöses der im Tempel aufbewahrten Weihrauchernte beanspruchten (s. den Art. Saba Nr. 1 o. S. 1307), und seit Bochart und Gesenius für die Sonnengottheit Šams erklärt, so auch von Sprenger a. a. O., nach welchem der Name S. aus *šams* (‚Sonne') durch Lautwechsel von *b* und *m* entstanden sein soll, ebenso von Glaser Punt und die südarabischen Reiche (Mitt. der Vorderasiat. Gesellsch.) 1899, 46, bedingterweise auch von D. H. Müller (Encyclopaedia Britannica 1888⁹, Art. Yemen 741), welcher sabäischen Einfluß vermutete, da der Sonnenkultus den Sabäern und Hamdaniden eigentümlich gewesen zu sein scheint (s. o. S. 1308). Diese Deutung bezweifelte Mordtmann (-Müller) Sabäische Denkm., Denkschr. Akad. Wien XXXIII 1883, 57, nach dessen Erklärung in S. ‚möglicherweise der in Šabwat verehrte Mondgott Sīn steckt'. Derselbe erklärte ZDMG XLIV 186 den Namen S. geradezu als ‚Sīn'. Diese Namenserklärung ist sprachlich nicht aufrecht zu erhalten; ebensowenig läßt sich aber wahrscheinlich machen, daß, was auch Mordtmann anzweifelte, S. mit dem Sonnenkultus der Sabäer in Verbindung stand und mit dem von Theophrast erwähnten *Ἥλιος* identisch war. Wahrscheinlich ist S. nichts anderes als *Šabwī*, ‚der [Gott, Herr] von Šabwat'. [Tkač.]

Sablones. Als einer der Rastorte an der von *Colonia Traiana* (Xanten) auf einem Umweg über *Iuliacum* (Jülich) nach *Colonia Agrippina* (Köln) führenden Reiseroute ist im Itin. Ant. Aug. 375, 4 aufgeführt: *Sablonibus*. Dieser Ort lag aber an der römischen Straße, welche Xanten mit Tongern (*Atuatuca Tungrorum*) verband: CIL XIII 2, 2 p. 602; die erkennbaren Spuren der Straße behandelt Schmidt Bonn. Jahrb. XXXI (1861) 124ff. Wegen des Namens hatte man die Ortschaft in Kloster Sand oder Zand bei Straelen im Kreis Geldern (Rheinpreußen) zu finden geglaubt. Doch da hier nie römische Altertumsfunde gemacht sind, hat schon Schmidt a. a. O. 129 diese Annahme für unwahrscheinlich erklärt. Dagegen ist das nahegelegene ‚Hochfeld' bei der nur 10 Minuten von Sand entfernten Bauerschaft Sang römische Fundstätte und wird daher für S. angesehen: Clemen Die Kunstdenkmäler des Kreises Geldern (1891) 65 = D. Kstdkmler der Rheinprovinz I 203. Cramer Rheinische Ortsnamen (1901) 40. Die vollständige Ortsbezeichnung wird gelautet haben: *Ad Sablones*, und die Siedlung war, wie viele entsprechend benannte Ortschaften (Keune Lothr. Jahrb. 1897, IX 164f.), erwachsen aus einem Wirtshaus, das sich in diesem Falle nach den dortigen Sandgruben benannte, denn *sab(u)lo* bedeutet ‚Sand' und ist ein wohl volkslateinisches, von der römischen Volkssprache vielleicht dem Gallischen entlehntes Ersatzwort für *arena* (neben welcher Bezeichnung allerdings einigemal *sabulo* oder *sabulum* als etwas Besonderes auftritt), franz. *sablon*, ital. *sabbione*. Das Wort lebt innerhalb des französischen Sprachgebietes auch noch fort in den zahlreichen Orts- und Geländebezeichnungen *Sablons, Sablon*; vgl. Keune Sablon (bei Metz) in römischer Zeit (1909) = Jahresbericht des Vereins für Erdkunde zu Metz XXVI 2. 89. Das Dictionnaire géographique et administratif de la France von Paul Joanne VI (1902) 4016 zählt aus Frankreich 17 Ortschaften mit Namen *Les Sablons* und 11 mit Namen *(Le) Sablon* auf. Kiepert FOA XXV Cm. [Keune.]

Sabo, *Σαβώ*, von Steph. Byz. als Hauptstadt der Sabäer am Roten Meere angeführt. Damit ist Mārib bezeichnet, welches die Griechen (Agatharchides) auch *Σάβαι* und selbst die Araber mitunter Saba' nannten (s. den Art. Saba Nr. 1 o. S. 1324. 1392 und Sabai Nr. 1). Die unrichtige Bestimmung der Lage der Stadt, welche über 250 km von der Küste entfernt liegt, erklärt sich, sowie Stephanos' Angabe über *Μαρίαβα* als *μητρόπολις Σαβαίων πρὸς τῇ Ἐρυθρᾷ θαλάσσῃ*, als irriger Ausdruck für die richtige Vorstellung von der Ausdehnung des Reiches Saba bis ans Meer (vgl. o. S. 1323). Gegen die Ansicht Sprengers (Die alte Geographie Arabiens 1875, 162), daß Stephanos richtig geraten habe, wenn er von S. den Volksnamen ‚Sabäer' ableitete, s. den Art. Sabai Nr. 1. Seine Vermutung (246), daß mit S. Šabwat, die Hauptstadt von Ḥadramūt (s. Sabbatha), bezeichnet sei, ist verfehlt und kann nicht als Stütze seiner Hypothese dienen, daß von Šabwat aus das Reich der Sabäer gegründet wurde (s. Saba Nr. 1 § 16). [Tkač.]

Saboides, afrikanischer Stamm, anscheinend in der Nähe von Cirta, CIL VIII 7041. 19423 = Dessau 6857. [Dessau.]

Σαβῶχοι, nach Ptolem. III 5, 8 ein sonst unbekanntes Volk des europäischen Sarmatiens, an der Westgrenze gegen Germanien. Nach Zeuss Die Deutschen 262 sind sie ein dakischer Stamm in der Nähe der Weichselquellen. Schafarik Slav. Altert. I 206 zerlegt den Namen in *Σαν* und *βωχοι*, erklärt die letzteren Silben als slav. *boku*, d. i. Ufer, so daß er dem Ganzen die Bedeutung ‚die am Ufer des San' (Westgalizien) gibt. Gegen diese Erklärung aus dem Slavischen wendet Müller Ptolem.-Ausg. I 425 ein, daß es ähnliche Formen auch in germanischen Namen gibt, wie die *Τριβοχοι* am Rhein und den *Μελίβοκον ὄρος*. [Herrmann.]

Saboloium (nach Holder Altcelt. Sprachschatz II 1273, vgl. ebd. II 7 *-ialo-*, Verkürzung von *Sabulo-ialum*), Ortschaft im Gebiete der Aulerci Cenomanni (Le Maine, um Le Mans, vgl. CIL XIII 1, 1 p. 508), erst genannt in einem Heiligenleben des Bischofs von Le Mans Haduindus 1, 5 (Act. Sanct. Jan. II 1141), jetzt Saldé-sur-Sarthe, Dép. Sarthe, Arr. La Flèche. [Keune.]

Sabonariense, Name eines Bannes in einer merowingischen Urkunde des J. 615 n. Chr.

(Pardessus Diplom. 230, I p. 205): *vineolas quae sunt in Sabonariense* (Mabillon: *Saboranense*), nach einer Ortschaft Sabonaria, jetzt Saint-Georges-de-la-Couée, Dép. Sarthe, Arr. Saint-Calais (Holder Altcelt. Sprachschatz II 1272). [Keune.]

Sabora, Gemeinde des Conventus von Astigis (Plin. n. h. III 12), zuerst *civitas stipendiaria* (Plin.), dann latinischen Rechts und *mun. Flavium* seit Vespasian, der in einer auf Bronzetafel (CIL II 1423) erhaltenen *epistula* der Gemeinde zugleich erlaubte, vom Berg, der alten Lage, in die Ebene überzusiedeln. Lage bei Teba del Condado oder Cañete la Real (Prov. Cordoba). CIL II p. 194. [Schulten.]

Sabordae s. Sebridae, Soboridae.

Sabores s. Sapor.

Sabos (*Σάβος*). 1) Andere Bezeichnung des thrakisch-phrygischen Gottes, den die Griechen meist *Σαβάζιος* nannten (vgl. Hesych. s. *Σαβάζιος*. Phot. lex. 496, 12. Hymn. Orph. 49, 2). Der Plural *Σάβοι* dient zur Bezeichnung seiner enthusiastischen Verehrer. Photios erklärt *Σάβους* unter Berufung auf *Δημοσθένης, ὑπὲρ Κτησιφῶντος* als *τοὺς τελουμένους τῷ Σαβαζίῳ . . . καθάπερ τοὺς τῷ Βάκχῳ Βάκχους*; vgl. Plut. quaest. conv. IV 6, 2 (Gewährsmänner sind Demosth. und Menand.), wonach es scheint, daß man auch die *βάκχοι* des Dionysos oft mit dem altthrakischen Namen *σάβοι* benannt hat. Photios gibt als Namen der schwärmenden Verehrer neben *σάβοι* auch das fem. *σάβαι* und *σαβάζιοι*. Dieselbe Fiktion einer mystischen Vereinigung zwischen Verehrer und Gottheit, die in der Namensgleichheit zum Ausdruck kommt, finden wir außer im Dionysoskult auch in dem in jene Gegenden weisenden Kybelekult; wie die Göttermutter *Κυβήβη*, so hieß *ὁ κατεχόμενος τῇ μητρὶ τῶν θεῶν Κύβηβος* (Phot. s. v.). *Σάβοι* hießen auch die Priester des Dionysios Sabazios (Schol. Arist. Vesp. 9) und seine Heiligtümer (Schol. Av. 874); der Singular *σάβος* bedeutet nach Hesych. so viel wie *βακχεία*, also die orgiastische Festfeier.

Erklärung des Namens. Der Hinweis der Alten auf das *μυστικὸν ἐπίφθεγμα ‚εὐοὶ σαβοί‘* (vgl. Phot. s. v.) bringt uns nicht weiter. Lewy Die semit. Fremdwörter im Griech. 247 bringt *Σάβος* in Verbindung mit hebr. *sābā* = zechen, trinken, und auch Schrader Reallex. der indogerm. Altertumskunde 89 s. *Bier* erklärt *Sab(axi)os* als ‚Gott der Kelterung‘. In Thrakien-Phrygien wurde also ein Gott des Weines namens S. verehrt; nach ihm nannten sich die bald als *ἔθνος Θρακικόν* (Eustath.), bald als *ἔθνος Φρυγίας* (Steph. Byz. s. v.) bezeichneten *Σάβοι* (über den Kult dieses Gottes in Italien s. Sabus). [Nawrath.]

2) Sabos (*Σαβώς, Σάβως, Σάβος*, eine hsl. Abweichung bei Strabon lautet *Σαβᾶς*, bei Xiphilinus *Σαμώς*), Beduinenhäuptling in Ararene, einem Wüstengebiet der Arabia felix. Aelius Gallus, der Präfekt von Ägypten, durchzog siegreich sein Land im J. 24 v. Chr., Strabon XVI 4, 24 p. 781. Dio LIII 29, 3 (Xiphil. ed. Boissevain III p. 527. Zonar. X 33 p. 439f. Dind. II). [Stein.]

Sabostius Decurio von Aquileia, tat sich bei der Verteidigung der Stadt gegen die Truppen des Kaisers Iulian 361 hervor und wurde daher nach ihrer Übergabe hingerichtet. Ammian. XXI 12, 20. [Seeck.]

Sabota s. Sabbatha.

Sabracae s. Sabarcae.

Sabrata (bei Ptolem. IV 3, 12 hat die beste Hs. *Σάβραθα*, die Vulgata *Σαβάθρα*), eine der drei Städte der afrikanischen Tripolis (Solin. 27, 8; vgl. Sentent. episcop. vom J. 255 n. 83—85), phönizischen Ursprungs (Sil. Ital. III 256), und noch unter Augustus mit phönizischer Legende prägend (Müller Num. le l'anc. Afrique II 26ff.), später römische Kolonie (Itin. Ant. 61). Schon in der Mitte des 1. Jhdts. zählte sie römische Ritter zu ihren Bürgern (Suet. Vesp. 3). Vom Handelsverkehr mit Italien zeugt die *stat(io) Sabratensium*, die kürzlich in Ostia aufgedeckt worden ist (Not. d. scavi 1912, 435). Ein Bischof wird zuerst im J. 255 genannt (Sentent. episc. n. 83 in Hartels Cyprian p. 460). Seit Diocletian gehörte die Stadt zur Provincia Tripolitana (Not. episc. vom J. 484). Von Iustinian wurde sie mit neuen Mauern und einer Kirche bedacht (Procop. de aedif. VI 4). Nach den Angaben der Geographen (Plin. n. h. V 25. Ptolem. IV 3, 12 p. 627 Müll.; vgl. Stadiasm. maris m. 100) lag die Stadt an der Küste, westlich, und zwar nach Tab. Peut. 49, nach Itin. Ant. 61 55 Millien westlich von Oea, dem heutigen Tripoli (Tarabulus), zweifellos an der früher von den Seefahrern Tripoli vecchio genannten Stelle, wo auch der alte Name als *Sabria* sich erhalten haben soll. Über einige an der jetzt unbewohnten Stätte erhaltenen alten Reste s. Barth Wanderungen durch die Küstenländer des Mittelmeers I 277, und neuerdings de Mathuisieulx Nouvelles Archives des missions scientifiques X 1902, 273. XII 1904, 4ff. Ptolemaios, der die Stadt IV 3, 12 p. 627 Müll. in der Küstenbeschreibung an der richtigen Stelle nennt, wiederholt den Namen IV 3, 41 p. 659 Müll. (hier *Σάβρατα*) unter den im Binnenlande zwischen den beiden Syrten gelegenen Städten, vielleicht nicht irrtümlich; wenigstens will de Mathuisieulx Nouvelles Archives XII 10 hundert Millien von der Küste eine ebenfalls Sabria genannte Ruinenstätte gefunden haben. Nach einer Vermutung Mannerts X 2, 137 war S. der einheimische Name der von Skylax peripl. 110 und Strab. XVII 835 an dieselbe Küste gelegten Stadt *Ἀβρότονον*, indes soll dieses, wie Steph. Byz. s. v. aus Ephoros, anführt, identisch mit Neapolis gewesen sein, und Plinius (n. h. V 25. 27) unterscheidet S. deutlich von Habrotonum. [Dessau.]

Sabrina. 1) Der zweitgrößte Fluß des südlichen Britanniens (bis zur Avonmündung, unweit Bristol, ist er 330 km lang), jetzt Severn (walisch *Hafren*) genannt. Obgleich im unteren Lauf ein meistenteils breiter, ruhiger und tiefer Strom, hatte er in der Römerzeit wenig Bedeutung. Vorübergehend bildete er ums J. 50 die römische Grenze gegen Wales (Tac. ann. XII 31 *Ostorius Scapula cuncta cis Trisantonam* (s. d., so ist mit Bradley u. a. zu lesen) *et Sabrinam fluvios cohibere parat*). Sonst erwähnt ihn nur Ptol. II 32 *Σαβρῖνα εἴσχυσις*, vgl. Geogr. Rav. 437 *Sarva* (var. *Sarna*). Römische Überreste befinden sich nur an wenigen Stellen seines Laufs: (1. 2) Mit-

ten in den walischen Bergen standen an seinen Ufern zwei Auxiliarkastelle, Caersws und Caerflos (Haverfield Military Aspects of Roman Wales 47—53. Ephem. epigr. IX p. 529). (3) Wo der Fluß in die englische Niederung mündet, zu Wroxeter unweit Shrewsbury, lag die Stadt Viroconium Cornoviorum (Haverfield Vict. Hist. Shropshire I 220—256): hier war eine Übergangsstelle, vermutlich eine Brücke. (4. 5) Worcester und das naheliegende Kempsey waren in der Römerzeit bewohnte kleine Orte (Haverfield Vict. Hist. Worcestershire I 203—211). (6) Bei Gloucester (bis ungefähr dahin dringt die Flut) waren die Colonia Glevum (Ephem. epigr. IX p. 519) und wieder eine Übergangsstelle. (7) Zu Lydney endlich, etwa 30 km unterhalb Gloucester, stand das Heiligtum des einheimischen Gottes Nodon (CIL VII p. 42. Bonn. Jahrb. LXVIII 55). Etwas weiter unten, im Bristolkanal, war der *traiectus* der von Aquae Sulis bis Venta Silurum und Isca Silurum führenden Straße (Itin. Ant. 486): man schiffte sich wohl bei Seamills, dicht bei der Avonmündung, ein; der Landungsplatz ist nicht genau bekannt. Ein späterer Schriftsteller (Gildas de excid. Brit. 3; daraus entlehnt ‚Nennius' hist. Brit. 9) rühmt den Schifferhandel des Flusses (*ostiis fluminum Tamesis et Sabrinae, per quae olim transmarinae deliciae ratibus vehebantur*): davon besitzen wir am Severn und im Bristolkanal keine Spuren. Die bei hist. Brit. 68 erwähnte merkwürdige Hochflutwelle läßt sich noch immer (z. B. unweit Gloucester) beobachten. [Haverfield.]

2) Rechter Nebenfluß des Euphrat, heute Kara Budak, der oberhalb von Egin mündet; der Name ist in einer Inschrift an einer römischen Brücke über den genannten Fluß angegeben; Yorke Geogr. Journal 1896, 456; Journ. hell. Stud. XVIII 320. [Ruge.]

Sabucius. 1) C. Sabucius Maior Caecilianus dürfte einer Familie etruskischen Ursprungs entstammen, wie die bei Clusium häufigen Namensformen *sapu, sapusa, sapice* (Schulze Lat. Eigennamen 222. 1) anzudeuten scheinen; auch Nr. 4 weist auf Etrurien. S. ist aus zwei römischen Inschriften bekannt (CIL VI 1509. 1510), von denen die erste seinen Vater *C(aius)* und die Tribus *Qui(rina)* angibt. Nach der Quaestur, die in einer Lücke der den ganzen Cursus honorum enthaltenden Inschrift zu ergänzen ist, und dem Volkstribunate gelangte er als Kandidat des Kaisers, wohl noch Marc Aurels, also vor dem J. 180, wie sich aus dem ziemlich sicheren Datum seines Consulates (s. u.) ergibt, zur Praetur. Als Praetorier war er *curator viae Salariae et alimentorum* (Daremberg-Saglio Dict. I 184), *iurid(icus) per Flamin(iam) et Umbriam,* hierauf *leg(atus) iurid(icus)* von Britannien (Hübner Rh. Mus. XII 79. Ruggiero Diz. epigr. I 1033), und Praefekt des Militärärars. Nach dieser damals dreijährigen Funktion (Daremberg-Saglio I 120) kam er als proprätorischer Legat nach Belgien (Liebenam Legaten 118) und stand als Proconsul der Provinz Achaia vor. Sein CIL VI 1510 erwähnter Consulat (*cons(ularis) memoriae v(ir)*) dürfte, wie mit Henzen Acta Arv. CXCI allgemein angenommen wird, mit dem das Fragment CIL VI 2111 b vom 30. Mai datierenden Suffectconsulate des C. Sab... identisch sein, welches sicher der Regierungszeit des Commodus, wahrscheinlich dem J. 186 angehört (Liebenam Fasti cos. z. J. Klein Fasti cos. z. J. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. I 1069). Der Amtskollege ist nicht bekannt. S. gehörte der Priesterschaft der Sodales Augustales Claudiales an (Howe F. sac. 45). Sein Enkel ist Nr. 4. [Nagl.]

2) C. Sabucius Perpetuus. Sein Name erscheint auf einer Bleiröhre aus Lanuvium, Ephem. epigr. IX 629. Wohl ein vornehmer Mann. [Stein.]

3) *C. Sabucius Maio(r) Plotinus Faustinus, c(larissimus) i(uvenis)* (CIL VI 1510: am Stein irrtümlich *Maiob*) ehrte seinen Großvater (Nr. 2) nach dessen Tode durch diese Inschrift. [Nagl.]

4) S. Sabucius Sabinus, *v(ir) c(larissimus),* auf einem Bronzesiegel (CIL XI 6712) aus Florenz (jetzt im Museum von Arezzo). [Nagl.]

Σαβούρας (Ptolem. VII 1, 13), ein indisches Emporium im Lande der Soringai (ed. Nobbe Toringoi). H. Kiepert setzt es auf seiner Karte von Altindien (vgl. Pullé La cartografia antica dell' India I Tafel 1) mit dem heutigen Sadras gleich, das 70 km südlich von Madras an der Einmündung des Paluru gelegen ist. [Herrmann.]

Saburbures, Volksstamm südlich vom Thammesgebirge, Ptolem. IV 3, 3 (var. *Σαβούβουρες*). Plin. V 30 (var. *Sabarbares, Sabarbates*). Richtiger die Namensform Suburbures, unter der derselbe Stamm in Innerlibyen erscheint bei Ptolem. IV 6, 6 (var. *Σουβούπουρες, Σουρβούπουρες*); inschriftlich zweimal erwähnt die *gens Suburbur(ensium)* an der Straße von Cirta nach Sitifis CIL VIII 10335. 8270; vgl. Müller zu Ptolem. 609. 639. 736. 746. Vgl. Suburbures, Suburgia. [Fischer.]

Saburius, Comes; an ihn gerichtet Nil. epist. I 258 = Migne G. 79, 177. [Seeck.]

Saburra (oder *Saborra*) war der Feldherr des Königs Iuba von Mauretanien (*praefectus* Caes. bell. civ. II 38, 1. Bell. Afr. 48, 1. 95, 1. Frontin. strat. II 5, 40; *στρατηγός* Appian. bell. civ. II 181. IV 232) und hatte den größten Anteil an dessen Siege über den caesarischen Statthalter von Afrika C. Scribonius Curio im Sommer 705 = 49 (Caes. bell. civ. II 38, 1—42, 5. Appian. bell. civ. II 181ff., vgl. Frontin. a. O. Lucan. IV 722), wurde aber im Frühjahr 708 = 46 unmittelbar vor dem Ende seines Herrn von dem Caesarianer P. Sittius geschlagen und getötet (Bell. Afr. 48, 1. 93, 3. 95, 1. Appian. bell. civ. IV 232). Daß er *διώνυμος* war, sagt Appian. a. O.; vielleicht hatte er das römische Bürgerrecht und deshalb noch einen lateinischen Namen. Den afrikanischen Namen S. hat Lucan. a. O. aus metrischen Rücksichten in *Sabbura* verändert und hat Sil. Ital. XV 441 so übernommen und einem karthagischen Soldaten im Hannibalischen Kriege beigelegt (vgl. Hosius Jahrb. f. Philol. CLI 101). [Münzer.]

Sabus. 1) *Sabus* Itin. Ant. p. 209 = *Sabbu* Not. dign. 25, 1 = *Saba* der Tab. Peut., befestigter Ort Klein-Armeniens am westlichen Euphratufer

an der Straße Trapezunt–Satala–Melitene. Standort von Equites Sagittarii nach Not. dign. a. a. O.
[Baumgartner.]

2) Sabus, oskische Gottheit, in der sabinischen Götterlehre der Sohn des Sancus (s. d.). Nach Cato (bei Dionys. II 49, 2) hießen die Sabiner *ἐπὶ Σάβον* (Hs. *σαβῖνον*) *τοῦ Σάγκον δαίμονος ἐπιχωρίου*. Diese Etymologie ist richtig: die Sabini sind die Leute, die dem S. dienen. Freilich wäre nach Sil. Ital. VIII 420ff. die Quantität beider Worte verschieden: *ibant et laeti pars Sancum voce canebant | auctorem gentis, pars laudes ore ferebat, | Sābe, tuas, qui de proprio cognomine primus | dixisti populos magna ditione Sābinos.* Aber mit Recht führt W. Schulze (Lat. Eigennamen 479) die Quantitätsdifferenz auf einen Irrtum des Dichters zurück, der den S. nur aus Büchern, und nicht aus der lebendigen Sprache, gekannt haben wird. Auch der Landschaftsname Samnium ist von S. abzuleiten und bedeutet dasjenige Land, das dem S. geweiht ist. *Samnium* (aus **Sabnio-m*, osk. *Safinim*, griech. *Σαύνιον*) verhält sich zu *Sabus* wie *Nar-nia* zu dem Flußgott *Nar* (*Narnia* zu *Samnium* etwa wie *Gallia* zu *Belgium*, s. Schulze a. a. O.). Die genealogische Konstruktion, welche die Samniten von Sparta ableitete, hat auch den S. zum Spartaner gemacht. Diese Version vertrat z. B. der Annalist Gellius (bei Serv. Aen. VIII 638, wo fälschlich auch dem Cato dieselbe Theorie zugeschrieben wird. Vielmehr stellt Dionys. II 49, 4 die Spartanerlegende ausdrücklich der catonischen Version gegenüber). Hyginus endlich (bei Serv. a. a. O.) ließ den S. aus Persien über Sparta nach Italien kommen. S. muß, wie die Etymologie von Samnium und Sabini lehrt, einer der wichtigsten Götter der Gebirgsosker gewesen sein. Indessen hat die Latinisierung seinen Kult völlig verschwinden lassen. Ob der Pater Sabinus bei Verg. Aen. VII 178 (vgl. auch Lydus de mens. I 5) etwas mit S. zu tun hat, ist zweifelhaft. Höfer in Roschers Myth. Lex. IV 269f. Wissowa Rel. u. Kultus d. Röm.² 130, 4.
[Rosenberg.]

Sabutus, zwischen Consentia und Turris in Bruttium nennt das Itin. Ant. 105 und 110 in Bruttium die Station ad Sabatum (var. *Sabutum, Sabbatum*) fluvium. Die Station ist bei Carpanzano am heutigen Savuto anzusetzen, zu lesen ist Sabutus. [Philipp.]

Sacaraucae, eins der innerasiatischen Nomadenvölker, welche die griechische Herrschaft in Sogdiana und Baktrien gestürzt haben. Die Behandlung dieses Gegenstandes wird dadurch sehr erschwert, daß die abendländischen Quellen äußerst dürftig sind und mit den sie ergänzenden chinesischen Nachrichten nicht in rechten Einklang gebracht werden können; vgl. Lassen Ind. Altertumsk. II² 374ff. v. Gutschmid Geschichte Irans 59ff. Marquart Eranšahr 200ff. Die bisherige Unsicherheit der Ergebnisse beruht aber vor allem darin, daß man die chinesischen Angaben teilweise anders gedeutet hat, als dort ursprünglich ausgesagt ist. Gerade hierüber sollen im folgenden eingehende Erörterungen angestellt werden, zumal sie nicht allein auf die geschichtlichen Umwälzungen in Ostiran, sondern auch in Nordindien ganz neues Licht werfen.

I. Name.

Die Überlieferung des Völkernamens zeigt überall gewisse Abweichungen: *Σακάραυλοι* Strab. XI 511; *Saraucae* Trog. prol. 41. 42; *Σακαύραχοι Σκύθαι* Ps.-Lukian. makrob. 15; *Σαγαραῦκαι* Ptolem. VI 14, 14; *Sacaraucae* Oros. I 2, 43. Zugrunde liegt wohl die iranische Form *Sakā rawakā*; sie erinnert an die altpersischen Namen *Sakā haumawargā, Sakā tigrakhaudā, Saka tjai taradraja*, die sich unter den Inschriften des Dareiosgrabes finden (Näheres s. im Art. Sakai). Im weiteren Verlauf dieses Artikels wird gezeigt, daß jene iranische Form — wir umschreiben sie am besten durch Sakarauken — auch von den Chinesen in ihre Annalen der früheren Han-Dynastie (264 v. bis 23 n. Chr.) übernommen ist, und zwar vermittelst zweier Schriftzeichen, die heute in Nanking *Sak-giók* ausgesprochen werden. Hierzu ist zu bemerken, daß der Nankinger Dialekt, soweit er dort und in der weiteren Umgegend von den chinesischen Literaten gesprochen wird, dem altchinesischen wahrscheinlich am nächsten steht, unter allen Umständen aber bei weitem näher als der offizielle Pekinger Dialekt, der bisher gewöhnlich für die Transkription der antiken Namen zugrunde gelegt ist (vgl. peking. *An-hsi*, nanking. *An-sik* = Arsak, Reich der Arsakiden; peking. *Mu-lu*, nanking. *Mak-lok* = Margiana, Merw) *).

II. Heimat und Wanderung.

Die Nachrichten, die uns über die S. vorliegen, sind leider äußerst dürftig und unvollkommen. Was zunächst ihre Ursitze betrifft, so findet sich darüber nur bei Strabon XI 511 eine Andeutung, nämlich, daß sie aus demjenigen Sakenlande gekommen seien, das jenseits des Iaxartes den Saken und Sogdianern gegenüberliege. Damit werden wir auf die Gegenden des westlichen Tien-schan und die fernerliegenden Steppenstriche gewiesen. Etwas Näheres erfahren wir aber nicht. Auch wird uns nicht gesagt, zu welcher Zeit die S. ihre Heimat verlassen haben, um in Baktrien einzufallen. Ebensowenig Gewinn bringt es, wenn wir die S. in Verbindung mit den anderen Nomadenvölkern betrachten wollten, die zusammen mit ihnen als Eroberer des Landes aufgezählt werden.

Es stünde schlimm um unser Wissen von diesen geschichtlichen Umwälzungen, wenn nicht die Politik der chinesischen Regierung ein sehr lebhaftes Interesse an den Bewegungen der innerasiatischen Nomaden genommen hätte; diesem Interesse verdanken wir den Bericht des chinesischen Reisenden Chang-k'ien, der im J. 128 v. Chr. das heutige Ferghāna, Sogdiana und Baktrien besuchte (vgl. das 123. Kap. des Shi-ki von Szĕ-ma Ts'ien, übersetzt von Brosset Journal asiatique II 1828, 418ff.), sodann eine Reihe ergänzender Nachrichten, die seit Eröffnung des regelmäßigen Karawanenverkehrs mit

*) Diese sowie alle anderen Angaben, die sich auf die Aussprache im Nanking-Dialekt beziehen, verdanke ich mündlichen Belehrungen des Herrn Professors de Groot; brauchbare linguistische Arbeiten gibt es über diesen Gegenstand noch nicht.

dem Westen eingezogen und in das bedeutendste Geschichtswerk des chinesischen Altertums, die Annalen der früheren Han-Dynastie, aufgenommen wurden. Chang-k'ien weiß in seinem Bericht nur von der Wanderung eines einzigen Volkes zu erzählen, der *Guát-si*, die ehemals im Nordwesten von China, in Tun-huang und K'i-lien, gesessen hatten. Er sagt von ihnen, nach ihrer Besiegung durch die *Hung-nu* (peking. *Hsiung-nu*) seien sie weitweg gezogen, und zwar nach Westen über Wan, das heutige Ferghāna; dann hätten sie die *Ta-ha*, die Tocharer in Baktrien, besiegt und unterworfen, um ihre Residenz nördlich des Oxos aufzuschlagen. Aus einem Vergleich mit gewissen Nachrichten über die Hung-nu hat man bereits geschlossen, daß die Wanderung um 160 v. Chr. angetreten ist. Was den Namen des betreffenden Volkes anbelangt, so gibt die übliche Bezeichnung *Yüeh-shih* oder *Yüch-chi* (*Yüe-či*) die Aussprache des Pekinger Dialekts wieder. Aber, wie oben kurz begründet ist, empfiehlt es sich eher, dem Nankinger Dialekt zu folgen; hiernach wird der Name *Guát-si* ausgesprochen, ein Laut, dem höchst wahrscheinlich die bei dem Volke selbst gebräuchliche Form *Kurschi* oder *Gurschi* zugrunde liegt (vgl. v. Staël-Holstein S.-Ber. Akad. Berl. 1914, 645). In den griechisch-römischen Schriften ist hierzu kein genaues Analogon festzustellen. Dort wird das Volk gewöhnlich mit dem Namen Ἀσιοι oder *Asiani* belegt (s. den Art. Tocharі).

Während Chang-k'ien nur die Guát-si kennt, die aus Innerasien nach Ostiran auswandern, sprechen die Annalen der früheren Han-Dynastie noch von einer anderen Völkerschaft, die von den Guát-si unterwegs aus ihren Sitzen verjagt wird. Im Text wird sie *Sak* oder *Sök* genannt (peking. *Sŭ*), ein kurzer Laut, mit dem man mit Recht die griechische Form *Sakai* und das Sanskritwort *Saka* verglichen hat. Wenn wir nun die verschiedenen Stellen im chinesischen Text verfolgen, so erscheint es uns äußerst seltsam, daß in den meisten Sätzen nicht das Volk der Sak in seiner Gesamtheit, sondern ‚der König der Sak', chines. *Sak wang*, und zwar ohne Namensnennung, aufgeführt und als solcher anderen Völkern wie den Guát-si gegenübergestellt wird. Auf diese ganz ungewöhnliche Ausdrucksweise ist, wenn im folgenden die einzelnen Angaben zitiert werden, in besonderem Maße zu achten. Im Kap. 61, Fol. 3 a (übersetzt von Wylie a. a. O. 1881, 69) lesen wir: ‚Die Guát-si waren von den Hung-nu besiegt und hatten im Westen den König der Sak angegriffen. Der König der Sak floh südwärts und verlegte seine Sitze weit weg, die Guát-si aber setzten sich in seinem Lande fest.' Eingehender wird diese Völkerverschiebung im Kap. 96 behandelt. Die meisten Daten bringt der Abschnitt, der dem Lande der Â-sun (peking. *Wu-sun*) gewidmet ist (96 B, Fol. 1 a, vgl. Wylie a. a. O. 1882, 84): ‚Ursprünglich war es das Land der Sak. Die Großen Guát-si gingen nach Westen und schlugen den König der Sak. Der König der Sak ging nach Süden und benutzte den Hängenden Übergang. Die Großen Guát-si nahmen von seinem Lande Besitz. Später griff der Kun-mok (Häuptling) der Â-sun die Großen Guát-si an und schlug sie. Während die Großen Guát-si nach Westen gingen und Ta-ha unterwarfen, nahm der Kun-mok der Â-sun ihr Land in Besitz. Daher kommt es, daß die Bevölkerung der Â-sun Rassenelemente der Sak und Großen Guát-si enthält.' Im Hinblick auf die Sak lernen wir hier zwei wichtige Tatsachen kennen. Zunächst erfahren wir, daß das Volk ursprünglich das Land der Âsun, d. h., wie sich aus anderen Angaben ergibt, das Ili-Becken und die Gegenden des Tien-schan am Issyk-kul, inne hatte, bis es 160—150 v. Chr. durch die Guát-si verjagt wurde (über die Â-sun s. Herrmann Die alten Seidenstraßen zwischen China u. Syrien I, Sieglins Quellen u. Forschungen Heft 21, 88ff.). Diese Erkenntnis ist für unsere ganze Frage entscheidend. Denn es handelt sich ja um dasselbe Gebiet, aus dem um dieselbe Zeit die S. ausgewandert sind. Soweit lassen sich also die Sak mit den S. vergleichen. Das ist um so auffälliger, weil man eigentlich erwarten sollte, daß die Ursitze der Sak mit denjenigen der Sakai identisch seien: diese wohnten, soweit es die Sakai Amyrgioi waren, viel südlicher in den Tälern des Pamir. Anderseits paßt nicht zu den S., sondern bei weitem besser zu den amyrgischen Saken die Bemerkung, daß die Sak auf ihrer Wanderung einen südlichen Weg, den Hängenden Übergang benutzt haben sollen. Der Hängende Übergang ist ein an steilen Felshängen führender Pfad, welchen die Chinesen auf ihren Reisen nach Nordwestindien im südlichen Hindūkusch kennen gelernt haben. Schon das beweist, daß die Wanderung der Sak nicht nach Ostiran, sondern nach Indien gerichtet war. Bestätigt wird dies durch indische Quellen, wonach das Pañgab und das untere Indusland in dieser Zeitperiode von den Śakas überschwemmt wurde (Lüders Die Śakas und die ‚nordarische' Sprache, S.-Ber. Akad. Berl. 1913, 409ff.). Aber am bestimmtesten sprechen sich wieder die Han-Annalen aus an einer Stelle 96 A, Fol. 7 a, vgl. Wylie a. a. O. 1881, 43), die zunächst ungefähr dasselbe wie die obigen Angaben aussagt, dann aber über die Sitze der Sak einiges Neue bringt: ‚Vor Zeiten hatten die Hung-nu die Großen Guát-si besiegt. Während die Großen Guát-si nach Westen gingen und sich in Ta-ha (Baktrien) festsetzten, ging der König der Sak nach Süden und setzte sich in Ki-pin fest. Die Sak zerstreuten sich in verschiedene Abteilungen und bildeten meistens einige Königreiche. Die nordwestlich von Sä-lek (Kaschgar) wohnenden Stämme von Hiu-sün und Koan-t'ok sind alle ursprünglich Stämme der alten Sak.' Die der Lage von Ki-pin gewidmeten Angaben (ebd.) beweisen, daß es mit der reichbesiedelten Landschaft Gandhāra und angrenzenden Teilen des Induslandes gleichzusetzen ist; dies war also die neue Heimat der Sak, und nur etwas weiter haben wir vorhin das Gebiet der Śakas der Inder gefaßt, so daß an der Übereinstimmung der beiden Völker überhaupt kein Zweifel mehr aufkommen kann. Weist schon die eben erklärte chinesische Angabe auf die Śakas oder die amyrgischen Saken, so tut es erst recht die Schlußbemerkung, die Stämme von Hiu-sün und Koan-t'ok gehörten ursprünglich zu den

alten Sak, eine Notiz, die an anderer Stelle, wo sie eigens beschrieben werden, nochmals hervorgehoben wird (96 A, Fol. 13 a, vgl. Wylie a. a. O. 1881, 46f.). Diese Sak-Stämme saßen nämlich, wie sich deutlich aus den im Text beigefügten Entfernungs- und Richtungsangaben ergibt, in den Gebirgstälern westlich von Kaschgar oder noch weiter im Alaital, das zwischen dem Alaigebirge im Norden und dem Trans-Alaigebirge im Süden eingesenkt ist. Dort stehen wir noch im alten Stammlande der amyrgischen Saken. Wenigstens kann an dieser Stelle von den S. nicht die Rede sein, da zwischen beiden die Ackerbau treibende Bevölkerung des Ferghänabeckens wohnt.

Ein Vergleich mit den griechischen Nachrichten hat also gezeigt, daß in der chinesischen Beschreibung etwas nicht in Ordnung sein kann; einge Züge passen auf die S., andere nur auf die amyrgischen Saken. Um dem Fehler ganz auf den Grund gehen zu können, vergegenwärtigen wir uns einmal, welche Route die Sak tatsächlich eingeschlagen haben müßten, wenn sie, wie es der chinesische Wortlaut erfordert, aus den Gegenden des Issyk-kul südwärts über die Gebirgspässe ins Indusland gelangt wären. Das erste Ziel, das sie auf ihrer Wanderung aufgesucht hätten, wäre das Tarimbecken, und zwar seine westlichen Oasen Kaschgar, Jarkent oder Khotan gewesen; aber anstatt sich hier niederzulassen, was doch wohl das natürlichste gewesen wäre, hätte das Volk seine Wanderung nach Südwesten zu in die unwirtlichen Gebirgsgegenden fortgesetzt, um hier monatelang den größten Gefahren ausgesetzt zu sein, bis es ihm endlich gelungen wäre, im Indusgebiet wieder besser bebaute Landstriche zu erreichen. Es ist kaum denkbar, daß ein Volk solche Wege, die ihm gerade die größten Schwierigkeiten boten, aufgesucht hat. Wie schwierig muß es doch sein, eine größere Anzahl von Reisenden in einem so unwirtlichen Gebirge wie dem Pamir einigermaßen zu verpflegen; und wie groß wird erst dann die Gefahr, wenn dazu die eingeborene Bevölkerung eine feindselige Haltung einnimmt, um die ortsunkundigen Fremdlinge auszuplündern oder zu vernichten.

Fassen wir alles zusammen, so haben wir an den chinesischen Nachrichten über die Sak folgendes auszusetzen. Zunächst ist es der wiederholt auftretende Ausdruck ‚König der Sak', wo wir den Begriff des ganzen Volkes erwarten sollten. Sodann gelten als Stammland der Sak einmal die Gegenden am Issyk-kul usw., ein anderes Mal bestimmte Täler im Pamir. Drittens wird die schwerlich denkbare Behauptung aufgestellt, daß das Volk vom Issyk-kul her über den Hängenden Übergang nach Indien eingewandert sei. Demgegenüber darf nicht bestritten werden, daß aus seinen Sitzen am Issyk-kul ein Volk von den Guát-si verjagt und gewisse Zeit später ein Volk in Nordwestindien von Norden her eingefallen ist. Jene Angabe wies auf die S. hin, diese auf die amyrgischen Saken. Damit ist der Grundfehler, an dem die ganze Darstellung leidet, aufgedeckt: der Verfasser hat die eben genannten Völker zu einem zusammengeworfen. Das darf ihm durchaus nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn man nur beachtet, wie leicht die ursprünglichen Berichte, die über die beiden Völker sicher vorgelegen haben müssen, den Anschein erwecken konnten, als ergänzten sie sich gegenseitig. Am meisten wirkte aber offenbar der Umstand mit, daß in beiden Fällen scheinbar derselbe Völkername genannt war. Schon Franke hat auf die überaus seltsame Ausdrucksweise *Sak-wang* ‚König der Sak' aufmerksam gemacht (Beitr. aus chines. Quellen zur Kenntnis der Türkvölker u. Skythen Zentralasiens; Abh. Akad. Berl. 1904, phil.-hist. Abh. I). In diesem Sinne wird die Wortverbindung nicht nur von den europäischen Übersetzern, sondern auch von den chinesischen Kommentatoren aufgefaßt. Erst Franke kam auf den glücklichen Gedanken, das Schriftzeichen für *wang* könne in diesem Falle nicht ‚König' bedeuten, sondern bilde offenbar den zweiten Bestandteil des Völkernamens; er erinnerte hierbei an die griechische Bezeichnung S. Freilich reichte der chinesische Laut *Sak-wang* oder, wie man in Nanking gleichfalls sagt, *Sak-ōng* noch nicht aus, um mit S. gleichgesetzt werden zu können. Aber dieser Mangel ist beseitigt, sobald wir das Schriftzeichen 王 *wang* durch das ihm zum Verwechseln ähnliche Zeichen 于 (peking. *yü*, nanking. *giók, gik*) ersetzen. So entsteht der Laut *Sak-giók*, der ohne Bedenken mit S. zusammengestellt werden darf. Diese Beobachtung löst die ganze Frage in einfachster Weise. Es ist also tatsächlich ursprünglich von zwei verschiedenen Völkern die Rede gewesen, von den Sak-giók und den Sak. Aber der chinesische Annalist hat beide für dasselbe Volk, die Sak, gehalten in der Voraussetzung, daß der erste Name Sak-wang, d. h. ‚König der Sak', lauten müsse. Nunmehr wissen wir auch, wie wir die obigen Berichte zu verbessern haben. Der eine mag in seiner ursprünglichen Fassung etwa so gelautet haben: ‚Die Guát-si waren von den Hung-nu besiegt und hatten im Westen die Sak-giók angegriffen. Die Sak-giók flohen südwärts und verlegten ihre Sitze weit weg, die Guát-si aber setzten sich in ihrem Lande fest. Später griffen die Â-sun die Guát-si an und schlugen sie. Während die Guát-si nach Westen gingen und die Ta-ha (Tocharer) unterwarfen, nahmen die Â-sun ihr Land in Besitz. Daher kommt es, daß die Bevölkerung der Â-sun Rassenelemente der Sak-giók und Guát-si enthält.' Von diesem Bericht ist dann der folgende streng zu scheiden: ‚Die Sak gingen (über den Hängenden Übergang?) nach Süden, setzten sich in Ki-pin (Gandhära) fest, zerstreuten sich dann in verschiedene Abteilungen und bildeten meistens einige Königreiche. Die nordwestlich von Sä-lek (Kaschgar) wohnenden Stämme von Hiu-sün und Koan-t'ok sind alle ursprünglich Stämme der alten Sak.'

Erst jetzt, wo die chinesische Darstellung in allen ihren Teilen klargelegt werden konnte, wird sie uns als Ergänzung zu den dürftigen griechischen Nachrichten wertvoll. Allgemein als feststehend gültige Ansicht werden nunmehr über den Haufen geworfen; gewinnen wir doch jetzt einen ganz anderen Einblick in die geschichtlichen Umwälzungen, die durch den Ansturm innerasiatischer Völker in Ostiran und

Nordwestindien hervorgerufen sind. Was Nordwestindien betrifft, so muß dies dem Art. Sakai vorbehalten bleiben. Dagegen ist das Schicksal Ostirans an dieser Stelle zu behandeln, da es mit dem der S. eng verknüpft ist.

Wir haben gesehen, daß die chinesischen Annalen nur über die Heimat der S. und den Zeitpunkt ihrer Vertreibung aus der Heimat Aufschlüsse geben; am Issyk-kul oder im Iliberken waren ihre Sitze, und um 160 v. Chr. mußten sie von dort vor dem Ansturm der Kurshi (Guát-si) weichen. Wohin sie sich gewandt haben, darüber ist, wie wir gleichfalls feststellen konnten, in dem ursprünglichen Bericht nichts enthalten. Da aber der Hauptstoß von Osten oder Nordosten ausging, so erscheint es am natürlichsten, daß die S. ihren Weg nach Südwesten genommen haben, wo die fruchtbaren Ebenen am Iaxartes und am Oxos ein verlockendes Ziel waren. In der Tat wurden sie hier der griechischen Welt bekannt.

Der Einbruch der S. war aber nicht der einzige, der Ostiran erschütterte. Schon Chang-k'ien nennt uns im eigentlichen Baktrien das Volk der Ta-ha; es sind dies die Tocharer (s. d.), die dort kürzlich die griechische Herrschaft abgelöst hatten. Und wie wir aus den Han-Annalen schließen können, folgten den S. nach einer Reihe von Jahren die Kurschi (Guát-si), als sie von den Ä-sun aus ihren neuen Sitzen verjagt wurden. Wenn wir dabei die griechischen Nachrichten über die letzten Könige von Baktrien in Betracht ziehen, so gehen wir wohl kaum fehl in der Annahme, daß die S. zwischen 160 und 150, die Tocharer um 135, endlich die Kurschi um 130 v. Chr. eingewandert sind.

Mit diesen Kenntnissen ausgerüstet, sind wir endlich in der Lage, die abendländischen Berichte kritisch zu verwerten. Trogus Pompeius hat den Einbruch der S. im 41. Buch behandelt: *Deinde quo regnante Scythicae gentes Saraucae et Asiani Bactra occupavere et Sogdianos.* Leider hat der jämmerliche Auszug bei Iustin über dieses Ereignis keine Silbe aufbewahrt. Daß, wie Marquart Eranšahr 205 behauptet, die S. mit Bactra, die Asiani mit Sogdiani inhaltlich zusammengehören, darf man aus dem Text nicht ohne weiteres herauslesen. Wesentlich ist hier nur, daß neben den S. allein die Asiani genannt werden. Über beide Völker handelt auch das nächste Buch: *Additae his res Scythicae. Reges Thocarum Asiani interitusque Saraucarum.* Hier lernen wir also noch ein drittes Skythenvolk kennen, die Thocari, die bei Iustin. XLII 2, 2 als *Tochari* vorkommen. v. Gutschmid Iran 70 und Marquart a. a. O. 205 haben wohl Recht, wenn sie die letztere Notiz in dem Sinne auslegen, daß die Könige der Tocharer Asianischen Stammes seinen. Denn hierzu stimmt genau die Angabe der Han-Annalen, daß die Guát-si, die Chang-k'ien noch im Norden des Oxus antraf, sich bald darauf des Landes der Ta-ha (Tocharer) bemächtigten. Somit können die Asiani nur die Kurschi (Guát-si) sein.

Während Trogus nur von dem Einbruch zweier Skythenstämme spricht und erst bei späterer Gelegenheit mit ihnen zusammen die Thocari erwähnt, zählt Strabon XI 511 insgesamt vier Völker auf, welche, vom Sakenland jenseits des Iaxartes ausgehend, den Hellenen Baktrien entrissen haben sollen: die Ἀσιοί, Πασιανοί, Τόχαροι, Σακάραυλοι. In welcher Weise läßt sich nun diese Darstellung mit der des Trogus vereinigen? Mit Ausnahme der Asioi, deren Name wahrscheinlich nur eine Variante von *Asiani* oder *Pasianoi* ist (vielleicht auch identisch mit den Iatioi des Ptolem. VI 12, 4 in Sogdiana am mittleren Iaxartes), finden sich alle Namen gleichzeitig bei Trogus vor. Aber warum erwähnt Trogus die Tocharer nicht von vornherein bei Gelegenheit des Einbruchs in Baktrien? Vielleicht mag er es in seinem verloren gegangenen Text getan haben, während es in der kurzen Inhaltsangabe, die uns allein erhalten ist, versäumt ist. Was endlich die S. betrifft, so ist für diese schließlich die Angabe des Iustin. XLI 6, 3 heranzuziehen, wonach den Baktriern um die Mitte des 2. Jhdts. v. Chr. ihre Herrschaft über Sogdiana verloren ging, während sie selbst erst um 135 v. Chr. ihre Selbständigkeit einbüßten. Jenes Ereignis kann nur durch den Ansturm der S. erfolgt sein.

III. Spätere Wohnsitze. Es kann nunmehr als gesichertes Ergebnis gelten, daß sich die S. um die Mitte des 2. Jhdts. in Sogdiana festgesetzt haben. Aber eine dauernde Heimat fanden sie hier nicht. Denn um 130 v. Chr. wurden sie von den ihnen folgenden Kurschi über den Oxos weiter nach Westen getrieben, ein Ereignis, das wir indirekt aus zwei oder vielmehr drei Tatsachen schließen können. Im J. 128 v. Chr. war, wie sich aus Chang-k'iens Bericht ergibt, der südliche Teil des Königreichs K'ang-ki, d. h. Sogdiana, den Kurschi unterworfen. Damals waren also die S. nicht mehr im Besitz von Sogdiana. Anderseits erfahren wir durch Strabon XI 515, daß die Parther den Skythen einen Teil Baktriens entrissen, und durch eine Münze des Phraates II. etwa aus dem J. 130 v. Chr. wissen wir, daß es Margiana war. Der ganze Zusammenhang beweist, daß, wie bereits v. Gutschmid a. a. O. 71 erkannt hat, diese Skythen die S. waren.

So wurden denn die S. direkte Nachbarn der Parther. Von Phraates aus Margiana vertrieben, scheinen sie die anliegenden Steppenstriche, vor allem die Weideplätze am Tedschend und am oberen Atrek aufgesucht zu haben, was natürlich nicht ohne Kämpfe mit den hier eingesessenen Dahern abgehen konnte. Hierher führt uns, wenn wir unter den Quellen Umschau halten, zunächst die Beschreibung des Kaukasus bei Oros. I 2, 43, die wahrscheinlich auf die Arbeiten des Agrippa († 12 v. Chr.) zurückgeht: *. . . ab oppido Cathippi usque ad vicum Safrim inter Dahas, Sacaraucas et Parthyenas mons Oscobares, ubi Ganges fluvius oritur et laser nascitur.* Daß auf dem Oscobares, einer Gebirgskette, die in der ostiranischen Landschaft Areia gelegen, offenbar nach der benachbarten Stadt Oscanibate (Geogr. Rav. II 3 p. 48) benannt ist, der Ganges entspringen soll, ist bedeutungslos. Von Wichtigkeit ist eben, daß mit ihm die S. in Verbindung gebracht werden (vgl. v. Gutschmid a. a. O. 58. Marquart a. a. O. 221, 1). Auf die nächste Nachbarschaft der

Parther weist auch der Umstand hin, daß um das J. 80 v. Chr. ein parthischer Thronprätendent namens Sinatrukes bei den S. Zuflucht gefunden hat, Lukian. makrob. 15. Wenn dagegen Ptolemaios VI 14, 14 die S. weiter nach Norden setzt, nämlich jenseits des Oxischen Gebirges und südlich des Iaxartes, so brauchen wir dies nicht allzu wörtlich hinzunehmen, weil seine Karte in diesen Partien sehr entstellt ist.

Bei Iustin. XLII 1—5 ist wiederholt von Skythen die Rede, die seit Phraates II. in die parthische Geschichte oft entscheidend eingegriffen haben sollen. Man hat dabei nicht allein an die S., sondern auch an die Saken in Sakastane (Seïstan) und die Tocharer oder Kurschi gedacht. Aber die Saken saßen damals noch nicht als Nachbarn der Parther im Hilmendbecken, sondern erst seit etwa 30 v. Chr. (s. den Art. Sakastane). Die Tocharer bezw. die Kurschi waren, wie man aus den chinesischen Nachrichten schließen darf, zu sehr mit dem Ausbau ihres neuen Reiches beschäftigt, so daß es zu keinen dauernden Reibungen mit den Parthern kommen konnte; einmal werden sie bei Iustin. XLII 2, 2 von den Skythen sichtlich unterschieden. So fällt denn die Wahl auf die S. Von ihren Schicksalen wird uns also durch Iustin folgendes bekannt. Im J. 129 v. Chr., d. h. kurze Zeit, nachdem Phraates II. ihnen Margiana entrissen hatte, wurden sie seine Bundesgenossen, indem sie sich für den Kampf gegen Antiochos anwerben ließen. Da sie aber erst nach der Entscheidung eintrafen, verweigerte er ihnen den ausbedungenen Sold. Die Folge war, daß sie das parthische Gebiet zu verwüsten begannen und Phraates sich gezwungen sah, seine Waffen nunmehr gegen sie zu wenden. Aber trotzdem gelang es den S., das ganze Partherreich bis nach Mesopotamien zu verheeren (Ioann. Antioch. frg. 66, 2 FHG IV 561) und das feindliche Heer in einer Schlacht zu vernichten, wobei selbst Phraates seinen Tod fand (um 124 v. Chr.). Unter seinem Nachfolger Artabanos verstanden sich die S. nur gegen Tributzahlung dazu, nach ihrer Heimat zurückzukehren; offenbar standen sie damals auf dem Höhepunkt ihrer Macht. Von nun an hörten ihre verheerenden Züge durch Parthien auf. Dagegen lassen die folgenden Ereignisse unter Mithridates (120—85? v. Chr.) einen Rückgang ihrer bisherigen Machtstellung erkennen; dem Partherkönig gelang es nämlich, wie es heißt, die von seinem Vorgänger erlittene Schmach zu rächen, so daß die Tributzahlungen jetzt nicht mehr geleistet wurden. Zum letzten Male griffen die S. unter Phraates IV. in die parthischen Verhältnisse ein, und zwar ebenso wie beim ersten Male als Bundesgenossen des Königs. Als Phraates im J. 27 v. Chr. vor seinem Nebenbuhler Tiridates fliehen mußte, kamen ihm schließlich die S. mit einem großen Heer zu Hilfe. Das hatte den Erfolg, daß Tiridates ohne Kampf das Feld räumte und kurz darauf Phraates den Thron seiner Väter wieder einnahm (26 v. Chr.). Hierher gehören auch die Anspielungen bei Horaz, Ode I 26, 3—5. III 29, 26—28.

IV. Untergang.

Den Parthern scheint es niemals gelungen zu sein, die S. zu unterwerfen. Dafür erstand diesen im Osten ein gefährlicher Nachbar. Als die Könige der Tocharer oder Kurshi ihre Herrschaft über Baktrien weiter auszudehnen suchten, scheinen sich daraus auch kriegerische Verwicklungen mit den S. ergeben zu haben; dabei fanden die S. schließlich ihren Untergang (um 20 v. Chr.). In dieser oder ähnlicher Weise mögen sich die Ereignisse abgespielt haben. Näheres wissen wir nicht, wir können uns nur berufen auf die kurzen Stichworte bei Trog. prol. 42: *Reges Thocarum Asiani interitusque Saraucarum.* [Herrmann.]

Saccarius. 1) Sackmacher, *saccorum factor* (Corp. gloss. lat. II 592, 11) oder Sackhändler und zwar zunächst von Warensäcken, die in Häfen und Handelsplätzen ein begehrter Artikel waren. Auf einer Inschrift (CIL XIII 3700) wird ein Einwohner von Trier als *cuparius* und *s.* erwähnt. Mit S. geben die Glossen auch σακκοπλόκος (II 429, 36) wieder, dessen Bedeutung nicht ganz klar ist. Blümner Röm. Privatalt. 613, 11 erklärt σακκοπλόκος, wie auch σακκοϋφάντης (Corp. gloss. III 309, 35) für Sackmacher, Technologie I² 296, 10. 297, 3 als Flechter von Haarsäcken oder Kopfnetzen und Kopftüchern der Frauen, was σακχυφάντης bei Demosth. XLVIII 12 p. 1170. Poll. VII 191 (vgl. Poll. X 192. Bekker Anecd. 302, 23. Phot. 496, 23) bedeutet.

2) Sackträger, Lastträger (Dig. XVIII 1, 40, 3. CIL III 14642. Dessau 7292), die zur Arbeiterklasse der *baiuli, geruli, sarcinarii* gehören. Ihre Beschäftigung war die Sackträgerei (*saccariam facere* Apul. I 7), namentlich beim Ein- und Ausladen der Schiffsfrachten (Quint. VIII 2, 13 *navis saccaria*). Eine Darstellung aus Ostia zeigt sie an der Arbeit (Ann. d. Inst. 1866 Taf. T Fig. 2. CIL XIV 2028. Daremberg-Saglio IV 2, 930). Eine ähnliche Darstellung fand sich in den römischen Katakomben. Wilpert Röm. Quartalschr. I (1887) 20. Taf. III. Die S. bildeten in verschiedenen Städten Körperschaften oder Zünfte. So werden die *saccarii salarii totius urbis et campisalinarum Romanarum* auf einer Inschrift v. J. 202 n. Chr. erwähnt, die die Salzmagazine an der Porta trigemina bedienten (CIL VI 2306, vgl. 4417). Eine beträchtliche Anzahl mußte es in Ostia geben (Cod. Theod. XIV 22, 1), auch in Pompei finden sie sich (CIL IV 274. 497), ebenso in Kyzikos, Palermo, Perinth usw. Vgl. Waltzing Étude sur les corporations profesionnelles chez les Romains II 95 (Louvain 1895). Liebenam Zur Geschichte und Organisation des röm. Vereinswesens (Leipzig 1890). [Hug.]

Saccasena (Itin. Ant. 206, 6), Ort in Kappadokien, 30 Milien von Caesarea-Mazaka an der Straße nach Ankyra; die Entfernungsangabe führt ungefähr auf Ürgüb. Deshalb erscheint die Annahme von Ramsay Asia min. 269. 306, daß S. in der Ruinenstätte Viran Schehir südlich des Dorfes Suksun zu suchen wäre, nicht wahrscheinlich; denn die liegt zu nahe an Caesarea-Mazaka. [Ruge.]

Sacciperium, auch *sacciperio* (Non. 531, 15), σακκοπήρα (Poll. X 161), wahrscheinlich eine sackartige Umhängtasche, die man ähnlich der *pera* (s. d.) mittelst eines Riemens umgehängt

trug und in die man für die Reise nötige Dinge tat, bei Plaut. Rud. 548 den Geldbeutel.

[Hug.]

Sacco, wahrscheinlich Kurzform für *Sacratus* und *Saciratus*, ein Terrasigillatatöpfer aus Heiligenberg im Elsaß. R. Forrer Röm. Terrasigillata-Töpfereien von Heiligenberg, Stuttgart 1911, 235. [Oxé.]

Sacconiacus, Ortsname, ursprünglich Bezeichnung eines Grundstückes (erg. *fundus*) nach dem gallischen Namen des Eigentümers Sacco oder Sacconius, fortlebend in den heutigen Namen der Ortschaften Sacconago in Oberitalien (Provinz Mailand, Distr. Gallarate) und Sacquenay in Frankreich (Dép. Côte d'Or, Arr. Dijon). Holder Altcelt. Sprachschatz II 1275. Vgl. den Art. Sabiacus. [Keune.]

Saccuasicus, *fundus* — (Holder Altcelt. Sprachschatz II 1275), ursprünglich keltische Bezeichnung eines (mit einem anderen Grundstück zusammengelegten) Grundstückes in der Tabula Veleias alimentaria CIL XI 1147 (col. I 85f.): *fund(um) Saccuasicum Sextianum (in Veleiate pago Albense vico Blondelia)*. Da, trotz einer Reihe von Abweichungen, die in der genannten Urkunde aufgeführten Grundstücke nach den Namen früherer Besitzer meist mit lateinischer Endung *-anus* (z. B. *fundus Egnatianus Saffinianus Pupianus* usw.) und daneben öfters mit ursprünglich keltischer Endung *-acus* (*fundus Adrusiacus, Arsuniacus, Cabardiacus, Noniacus, Pisuniacus, Pulleliacus* u. a.) benannt sind, aber mit alleiniger Ausnahme der wohl anders zu erklärenden Benennung des *fundus Ligusticus* niemals auf *-icus* auslautende Bezeichnungen tragen, so ist vielleicht zu verbessern: *Saccusiacum*. Die Namen der in jener Verpfändungsurkunde, einer in den Trümmern von Veleia am Appennin bei Placentia gefundenen Bronzetafel aus der Zeit des Kaisers Traianus, aufgeführten Grundstücke, von denen in der vorliegenden R.E. nur wenige berücksichtigt werden, sind vollständig zusammengestellt von Bormann CIL XI 1 p. 226—229; ein Verzeichnis der Namen der *fundi* in der nächstverwandten, aber kürzeren Urkunde (Erztafel) der Ligures Baebiani im Lande der Hirpini, CIL IX 1455, die gewöhnlich auf *-anus* enden (aber nicht auf *-acus*), hat Mommsen CIL IX p. 129 aufgestellt; vgl. noch CIL X 407, Kataster von Volcei aus dem J. 323 n. Chr., und den Art. Fundus o. Bd. VII S. 296ff., sowie die Art. Sabiacus, Sabin(i)acus.

[Keune.]

Saccularii. (Über die Ableitung des Wortes Forcellini Tot. lat. Lex.) Die *s.* erwähnt Ulp. Dig. LXVII 11, 7 und Dig. LXVII 18, 1 § 2. In der ersteren Stelle werden sie als Leute charakterisiert, *qui vetitas in sacculo artes exercentes partem subducunt, partem subtrahunt.* Die ältere Literatur (so Cujaz Ausg. Neapoli 1722, III 282. IX 1197. Zoesius Ausg. Coloniae Agrippinae 1683, 1017. Wissenbach Ausg. Lipsiae 1673 Disp. IV 52) bezieht das *subducere* auf verbotene Zauberkünste, durch welche jemand um sein Geld gebracht wurde, das *subtrahere* dagegen auf den Taschendiebstahl. Dieser Auffassung trat schon Stryck (Ausg. Magdeburg 1729 de saccular. et direct. IV 634f.) insofern entgegen, als er *subducere* und *subtrahere* für Synonyma erklärte und die Anwendung von *artes magicae* in Abrede stellte. Neuestens hebt Mommsen (Strafrecht 777) diesbezüglich hervor, daß die Darstellung Ulpians auf Taschendiebe überhaupt nicht passe und daß vielmehr an Unterschlagungen beim Verpacken von Waren (*subducere*), bezw. durch Öffnen von Waren- oder Geldsäcken (*subtrahere*) gedacht werden könnte, eine Vermutung, die meines Erachtens große Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Die Strafe, welche die *s.* traf, war die gleiche, welche für *directarii* festgesetzt war, nämlich *condemnatio ad opus publicum, fustigatio* und *relegatio;* das Verfahren war strafpolizeiliche *extraordinaria cognitio.*

Literatur (abgesehen von den im Text erwähnten Werken): Menagius Amoenitates juris cap. 39, 342 (Ausg. 1738). Cropp Commentatio de praeceptis iur. Rom. circa puniendum conatum delinquendi I 150. Rein Criminalrecht 321. Voigt Röm. Rechtsgesch. II 972. Vergleichsweise wäre auch die Literatur über *directarii* heranzuziehen, s. o. Bd. V S. 1166, der noch Pernice De furum genere, quod vulgo directariorum nomine circumfertur, beigefügt werden kann. [Pfaff.]

Saccus (Sack). **1)** Das griech. *σάκκος* bezeichnet zunächst ein aus Haaren, besonders aus Ziegenhaaren verfertigtes grobes, dickes Zeug, Sack- oder Haartuch, von den Römern *cilicium* (s. o. Bd. III S. 2545) genannt, das hauptsächlich in Spanien, Afrika, Phrygien und Kilikien gewebt wurde (Marquardt-Mau Privatl. d. R. 479. Blümner Maximaltarif 131. Schrader Reallex. 697), und alles, was daraus gemacht wurde, wie Kleider, Säcke (Geopon. XVIII 9). Daher wird von Plut. instit. lac. 254 einer, der ein solches Kleid trägt, *σακκοφόρος* genannt. Im Orient trug man zur Zeit der Trauer und Buße *σάκκοι* (s. d. St. bei Yates Textr. 142), auch das Kleid Johannes' des Täufers war ein solches (Ev. Matth. III 4. Marc. I 6). Vorzüglich bezeichnet *s.*, das hebräisch-phönizischen Ursprungs ist (Walde Lat. etym. Wörterb. 668) und bereits im alten Europa auf dem Weg der Entlehnung von Volk zu Volk kam, den im Handelsverkehr so wichtigen Sack (Schrader Reallex. 697). Alter waren wohl Säcke aus Rindsleder, *μολγοί* (tarent.) genannt (Poll. X 187). Die Säcke dienten bei Griechen und Römern wie heute noch zum Aufbewahren und Transport von Getreide, Salz, Gemüsen und Lebensmitteln überhaupt (Arist. Ach. 745. 758. 760ff. 822; Lys. 1212. Schol. Soph. Ai. 575. Poll. VII 191. X 64. 75. 168. 186. Cic. Verr. I 95. Phaedr. II 7. Veget. vet. III 58). Der Stoff dazu (*pili neti*) kostete nach Ed. Diocl. XI 2 (Blümner Maximaltarif 131f.) 10 Denare das Pfund. Die zu den genannten Zwecken gebrauchten Säcke hatten ungefähr dieselbe Form wie heute. Dies zeigt eine Darstellung auf der Traianssäule (Froehner Col. Trajane Taf. CLX. Cichorius Trajanssäule Taf. CXXIV 338f. Daremberg-Saglio IV 2, 932), wo Soldaten einen Sack mit Getreide füllen, andere

gefüllte Säcke davontragen. Auf einem in Ostia gefundenen Gemälde sieht man Sackträger, *saccarii*, Säcke Getreide auf ein Schiff bringen und dort entleeren (Ann. d. Ist. arch. d. Roma 1866 Taf. I Fig. 2 = Daremberg-Saglio IV 2, 930. Fig. 5984). Über ähnliche Darstellungen in den Katakomben s. Wilpert Röm. Quartalschrift I 1887, 29 Taf. III. Zu den größten Säcken gehörten die *saccopathnae*, spätgr. *σακκοπάθνιον* (s. Stephanus), drei Fuß breit und von beliebiger Länge, und die *xabernae*, die zu Doppel- oder Quersäcken gebildet wurden, wahrscheinlich den heute noch im Orient und in südlichen Ländern gebräuchlichen ähnlich (Blümner Maximaltarif 132). Kleine Säcke werden bei Xen. an. IV 5, 36 den Pferden um die Füße gewickelt, damit sie im Schnee nicht einsinken. Desgleichen wurden Säckchen wie heute noch in der Krankenpflege gebraucht (Plin. XXXI 102), nach Cels. II 17 p. 63, 32 wurde ein mit Salz gefüllter *saccus lineus* auf das kranke Glied gelegt und zum Bähen verwendet (vgl. Plin. XXX 98. XXXI 100 *linteolum*). In Säcken bewahrten die Griechen auch die Kleider im Gymnasium oder in den Bädern (Poll. X 64. III 155. Schol. Hom. Odyss. V 266), oder nahmen darin Lebensmittel oder andere notwendige Dinge mit sich (Daremberg-Saglio II 2, 1701 Fig. 3678. 3680. IV 1, 759 Fig. 5861). Überhaupt brauchte man Säcke im täglichen Gebrauch, besonders bei Ausgängen oder auf Reisen (Birt Das antike Buchwesen 33, 2). Wie Vasenbilder zeigen (Daremberg-Saglio IV 2 Fig. 5986), sind sie oft verziert und bilden zugeschnürt ein Bündel, auf das sich der Reisende niedersetzen konnte (ebd. Fig. 5987). Die Griechen hatten für die letztgenannten Säcke auch die Ausdrücke *θύλακος*, *κώρυκος*, *μάρσιππος*, lat. *marsupium* (s. d.). Der *s.* oder *saeculus* dient auch zum Aufbewahren des Geldes (Hor. sat. I 1, 70. II 3, 149. Catull. XIII 8. Mart. V 39, 7. X 74, 6. XI 3, 6. Sen. benef. II 10, 1; ep. LXXXVII 18. Plin. II 137. Iuven. XI 27. XIV 138. Apul. met. IX 33 p. 200. Dig. XVI 3, 1. 29). Die Geldsäcke wurden zum Unterschied vom kleineren *marsupium* (s. d.) in Schränken ausbewahrt, doch bezeichnet *sacculus* auch den Geldbeutel (vgl. Fest. 35, 1 und dazu Non. II 78, 2. 187, 15), weswegen Taschendiebe, die es auf die Börse abgesehen hatten, auch *saccularii* genannt werden (Dig. XLVII 11, 7). Der *s.* spielte eine wichtige Rolle in den Bankgeschäften und öffentlichen Kassen und war das Abzeichen der Quästoren (Rev. archéol. XVII 113. XIX 131. Daremberg-Saglio IV 1 Fig. 5910) und ihrer Viatores (CIL VI 1932. Daremberg-Saglio IV 2 Fig. 5988. Helbig Wandgem. Campan. Nr. 1725ff.). Manchmal finden sich auf den Geldsäcken die Ziffer der Summe, die sie enthielten oder enthalten konnten (Helbig a. a. O. Nr. 1703. Daremberg-Saglio I 1 Fig. 495).

2) Mit *σάκκος* wird eine Haarbinde bezeichnet (s. o. Bd. VII S. 2130, 51ff.), ein Haarsack, womit die Frauen ihre Haare zusammenhielten (Daremberg-Saglio IV 2, 933). Ursprünglich waren die *σάκκοι* Kopftücher und die Fabrikanten von solchen hießen *σακχυφάνται* (Dem. XLVIII 12 p. 1170. Poll. VII 191. IX 39, der aber X 192 unter *σακχυφάνται* solche versteht. die *κεκρύφαλοι* machen. Vgl. Bekker Anecd. 302, 23. Phot. 496, 23. Corp. gloss. lat. III 309, 35). Die Verfertiger der Haarsäcke werden *σακκολόκοι saccarii* genannt (Corp. gloss. lat. II 429, 36. Blümner Technol. I² 296, 10). Über den Unterschied zwischen *σάκκος* und *κεκρύφαλος* s. o. Bd. VII S. 2128ff. Guhl und Koner 306. Becker-Göll Charikles III 303f. Abbild. bei Baumgarten-Poland-Wagner Hell. Kultur² Fig. 119, 4. 209.

3) Der *s.* oder *sacculus* (Lucil. bei Cic. fin. II 23) wurde in der Landwirtschaft häufig gebraucht, um etwas durchzuseihen und zu läutern, z. B. Fett (Plin. XXIX 134), Honig (Colum. IX 15, 12), Essig aus Feigen (ebd. XII 17, 30), besonders Wein. Dieser *s.* war aus zarten Weiden geflochten und trichterförmig (Colum. IX 15, 12), ähnlich dem *colum* (s. o. Bd. IV S. 590), meistens aber aus Linnen (Plin. XXIX 134. Mart. VIII 45, 3. XIV 103). Der *saccus vinarius* (Plin. XXIV 3) diente zum Seihen des Weins beim Umfüllen aus dem *dolium* in Amphoren oder beim Eingießen in den Mischkrug oder in den Becher, um den Wein von der Hefe und dem Satze zu reinigen. Bei den Griechen geschieht des Durchseihens selten Erwähnung (Plut. symp. VI 7. Poll. VI 18. X 75. Schol. Arist. Plut. 1087), bei den Römern war es infolge ihrer unrationellen Weinbehandlung allgemein üblich, wie die vielen Klassikerstellen zeigen (Plin. XIV 138. XIX 53. XXIII 45. XXIV 3. Sen. ep. LXXVII 16. Mart. VIII 45, 3. XII 60, 9). Bei Mart. XIV 103f. wird dem *colum*, das meist silbern war, der geringere *s.* gegenüber gestellt, als ob nur geringere Sorten mittelst des leinenen Beutels filtriert wurden; er wurde indes auch bei feineren verwendet (Mart. II 40, 5. VIII 45, 3. XII 60, 9). Feinschmecker beklagten sich, daß dem durch *s.* geläuterten Wein mit dem Satz zugleich die Kraft entzogen werde (Hor. sat. II 4, 54. Lucil. bei Cic. fin. II 23. Plut. symp. VI 7). Dieses Filtrieren nannte man *saccare*, *σακκίζειν*, *sacco frangere vires* (Plin. XIV 138. XXIII 45), *saccis castrare* (ebd. XIX 53), *ἐξεννοχλίζειν* (Plut. a. a. O.). Um den Wein zu kühlen, füllte man den *s.* mit Schnee oder Eis und goß den Wein darüber in den Becher (Mart. VIII 103 *s. nivarius*, vgl. XIV 104. IX 2, 5). S. o. Bd. IV S. 591. 61ff. VI S. 2317ff. Marquart-Mau Privatl. 334. Becker-Göll Charikles II 347; Gallus III 429. Blümner Röm. Privatalt. 403, 1. Daremberg-Saglio IV 2, 933. [Hug.]

Sace oppidum, Stadt an der äthiopischen Küste des Roten Meeres, von Plin. n. h. VI 172 (var. *Sacae*, *Sache*) nach dem *lacus Mandalum* und der *insula Colocasitis* und vor der *insula Daphnidis* und dem *oppidum Aduliton* angeführt. Daß die Reihenfolge der einzelnen von Plinius aufgezählten Örtlichkeiten von Verwirrung nicht frei ist, beweist schon die vorausgehende Erwähnung des *Azanium mare* nach der *Ptolemais Epitheras* (171). Der Name *Mandalum* hängt sicher mit Mundalu (z. B. der Karte Moresbys) 17° 43′ zusammen (nach K. Müller Geogr. gr. min. I LXX und Karte 7 Hör-Nowaret 18° 13′ nördl. Breite). Die Daphnisinsel wird mit der *Δαφνίνη*

νῆσος bei Ptolem. IV 7, 37 (68° 30′, 15° 20′) zusammengestellt und für die Insel Disset 15° 19′ erklärt (Müller LXVII; Karte 8). Die Lage des alten Adulis ist bekannt (Zula). S. ist wohl das heutige Sauākin und im Namen auch mit dem binnenländischen *Σούχον ἴδρυμα* bei Strab. XVI 770 gleichen Ursprungs (vgl. den Art. Sabaitikon). Die von Forbiger (Handbuch II 812 und in der Strabonübersetzung z. d. St.) zum Vergleiche herangezogenen Sukiim des Alten Testamentes (II Ch. 12, 3), die Suchiter, unter welchen die äthiopischen Trogodyten verstanden werden, haben mit ihm nichts zu tun. Während Müller früher (LXVII) noch die Lesung *Suchae* befolgte, schlug er später (vgl. Ptolem. I 2, 758), jedoch ohne Berechtigung, vor, S. in *Sabae* zu ändern und mit einem Hafen *Saba* in Verbindung zu bringen, von welchem das *Σαβαϊτικὸν στόμα* (s. d. und den Art. Saba Nr. 2) seinen Namen haben soll, sowie mit dem *λιμὴν Σαβά* und der Küstenstadt *Σαβαί* (Strab. XVI 770f.). Haltlos sind die Aufstellungen Glasers (Die Abessinier 1895, 140), daß die Bewohner von S. mit den Bewohnern der Insel *Σαχαία* bei Paus. VI 26, 9, aber auch mit den *Asachae(i)* bei Plin. VI 191 (VIII 35) identisch sind, welche nach diesem Zeugnis fünf Tagereisen vom Meere entfernt wohnen, daß diese ferner die Bewohner der Umgegend von Axum sind und ‚das *oppidum S.* schwerlich etwas anderes sein dürfte, als Axum selbst', daß endlich ihr Name vom südarabischen Ḥāsik herkomme. [Tkač.]

Sacellum. Dieses Wort bezeichnete in Rom verschiedene Arten von Heiligtümern; zunächst von den staatlichen Kultstätten die offenen Altäre mit Einfriedigung, s. Trebatius bei Gell. VII 12, 5 *sacellum est locus parvus deo sacratus cum ara.* Ferner hießen so, um Wissowas Definition zu gebrauchen, ‚all die zahlreichen Heiligtümer in Kapellenform, in denen das Götterbild zwar in einer Nische oder *aedicula* untergebracht ist, der Opfernde aber davor auf dem *locus sacer sine tecto* steht'. In diesem Sinne ist wohl die nicht ganz klare Bemerkung bei Paul. p. 319 (vgl. Fest. p. 318) aufzufassen: *sacella dicuntur loca dis sacrata sine tecto.* Ferner hießen *sacella*, und zwar in der Sprache des täglichen Lebens oft ohne jeden Zusatz, die Larenkapellen an den Compita, vgl. Prop. IV 3, 57: *flore sacella tego, verbenis compita velo*, ferner Iuven. XIII 232. Liv. IV 30, 10. Obsequ. 13. Wissowa Gesammelte Abh. 237f., der auch die *publica sacra pro sacellis*, von denen Fest. p. 245 spricht, auf die Compitalia bezieht. Der *cur(ator) sacel(lorum) p(ublicorum)* in CIL VI 32 469 wird mit den vom Staat in Rom unterhaltenen *sacella* im allgemeinen, schwerlich mit den Larenkapellen allein, zu tun gehabt haben. Welche *sacella* Cicero de leg. agr. II 36 im Sinne hatte, ist unsicher. Es sind also in erster Linie recht primitive staatliche Kultstätten, die den Namen *s.* trugen. Daneben gebrauchte man das Wort für Privatheiligtümer aller Art. Die sehr zahlreichen stadtrömischen *sacella*, sowohl staatlichen wie privaten Charakters, deren Name uns bekannt ist, findet man am besten bei Kiepert-Hülsen FUR² 1912, 1ff. Charakteristisch sind unter ihnen auf der einen Seite die zahlreichen lokalen Kapellen der Fortuna, des Silvanus und des Mithras, auf der anderen Seite die Kultstätten altertümlicher Gottheiten, wie das *s.* der Caca, der Carmentis, der Cloacina, der Dea Carna, der Dea Viriplaca u. ä. Manche *sacella* sind im Laufe der Entwicklung durch richtige Tempel ersetzt worden, so das *s. Quirini* durch die *aedes Quirini* (Fest. p. 254. Paul. p. 255. Wissowa Relig. u. Kultus d. Römer² 154). Auch außerhalb Roms in Italien ist der Begriff *s.* nachzuweisen. Auf einer alten Inschrift aus Hadria (CIL IX 5019) berichten zwei Quaestoren, daß sie ein *s.* ‚*saepiundum curaverunt*'; vgl. auch die *sacella* in Puteoli, CIL X 1781 III 2. Ein *s.* des Semo Sancus in der Latinerstadt Castrimoenium: CIL XIV 2458. Vgl. im allgemeinen Wissowa Religion u. Kultus d. Römer² 171. 469f. Varro hat im fünften Buch seiner ‚Antiquitates rerum divinarum' über die *sacella* gehandelt, s. Augustin. c. d. VI 3. [Rosenberg.]

Sacena (Fest. p. 318 *scena ab alis, a quibusdam sacena appellatur dolabra pontificalis*), das Opferbeil der Pontifices. Nach Skutsch Kl. Schriften 27 ist *s.* gebildet wie *egenus, aenus, catena, verbena* u. a. Diese Worte gehen auf Stämme auf *-ĕs* zurück (so *egenus* auf **eges-*, vgl. *egestas, aenus* auf *aes* = idg. *aies-* usw.). Dann wäre der Stamm von *sacena* : **saces-*, dessen schwache Form **sac-s-* in *saxum* erhalten ist. Nach dieser plausiblen Etymologie wäre *s.* ursprünglich das ‚steinerne' Beil gewesen. Abbildung eines jungen Mannes, der die *s.* trägt, auf der Ara Pacis (Petersen Tafel VI Fig. 18, dazu im Text 96, 1). Auch auf Münzen ist sie öfter neben anderem Kultusgerät als Andeutung des Pontificats dargestellt (Petersen a. a. O.). Horaz meint mit der *pontificum securis* (c. III 23) die *s.* Wissowa Rel. u. Kultus d. Römer² 516, 1. [Rosenberg.]

Sacer (zur Nebenform *sacris* vgl. Lindsay Lat. Spr. 387; zur Etymologie Walde Etym. Wörterb. s. v.). **1)** Sacer dient neben *sanctus* und *religiosus* zur Bezeichnung einer Eigenschaft, welche Personen, Dinge und Einrichtungen von solchen des alltäglichen Lebens unterscheiden soll, denen ebendarum besondere Rechte zuerkannt sind. Über die Ausdehnung und Bedeutung dieses Begriffes unterrichtet E. Durkheim Les formes élémentaires de la vie religieuse, Paris 1912, 304f., der ebenda auch die Genesis dieses Begriffes darzulegen versucht. *S.* und *sanctus* hängen mit *sancire* zusammen; ihre Bedeutung fällt aber in historischer Zeit nicht zusammen. Man hat sich gewöhnt, die Bedeutung des Begriffes *s.* so zu veranschaulichen, daß man von einer Heiligkeitssubstanz spricht, die den heiligen Personen, Dingen oder Einrichtungen anhafte oder sie zu *sacra* mache; oder noch häufiger in animistischer Fassung von einer Weihung der *sacra* an eine Gottheit, von der sie ihren geheiligten Charakter durch die Inwohnung oder den Schutz der Gottheit erhalte. Doch hat man wenigstens auf römischem Gebiet sich die Sache anders zu denken; *s.* und *sanctus* sind Eigenschaften, hinter denen eine Sanktion steht (vgl. l. 8 Dig. I 8 *sanctum est quod ab iniuria hominum defensum atque munitum est*; l. 8 § 3 Dig. I 8 *proprie dicimus sancta, quae neque sacra neque profana*

sunt, sed sanctione quadam confirmata, ut leges sanctae sunt . . . quod enim sanctione subnixum est, id sanctum est, etsi deo non sit consecratum); diese fanden naturgemäß Achtung und Beachtung. Demnach könnten *s.* und *sanctus* identisch sein, doch hat sich ein Bedeutungsunterschied im Anschluß an die Tätigkeit des *sacrare* (*consecrare*) und *sancire* entwickelt. Nach Gallus Aelius war der Unterschied dieser (bei Fest. 348, 33f. Lindsay): *sacrum aedificium, consecratum deo; sanctum murum qui sit circa oppidum* [= Gai. inst. II 8. l. 1 pr. 8 § 2. l. 2 Dig. XLIII 6] (*muros et portas*); *religiosum* [s. Kobbert Art. Religio, Religiosa loca] *sepulcrum ubi mortuus sepultus aut humatus sit, satis constare ait.* Freilich verwischt er im folgenden die *bellissima distinctio*, betont aber für *s.* auch die wesentliche Bedeutung der Sanktion: *siquidem quod sacrum est, idem lege aut instituto maiorum sanctum esse putant, ut violari id sine poena non possit.*

Die Sanktion setzt aber als Postulat die Sanktionierung voraus, die unter bestimmten Formen und Formeln erfolgt; bei *s.* heißt dieser Akt Konsekration. Diese wurde unter den herkömmlichen Riten von den Pontifices vollzogen und entzog dadurch das *s.* jeder profanen Bestimmung. So sagt Gallus Aelius (bei Fest. 424, 14 Linds.) *sacrum esse, quocunque modo atque instituto civium consecratum sit, sive aedis sive ara sive signum sive locus* [z. B. Dig. l. 6 § 2. 3] *sive pecunia* [z. B. l. 4 pr. Dig. XLVIII 13] *sive quid aliud, quod dis dedicatum atque consecratum sit.* Nun liegt das Schwergewicht bei diesem Begriff, wie wir noch einmal betonen, nicht darauf, daß das *s.* den Göttern geweiht ist, sondern daß es *rite* konsekriert ist, d. h. von Pontifices unter den bekannten und altüberlieferten Formen; denn was privat konsekriert war, galt nach dem Pontifikalrecht nicht als *s.* (Fest. 424, 20f. Linds.) und war demgemäß durch keine Sanktion geschützt. Die ältesten *loca s.* waren so der Vestatempel und der Ianusbogen; an manchen Stellen waren Altäre errichtet, die zum Zeichen und zur Markierung des sanktionierten Gebietes mit einem Wall eingefriedet waren; sie hießen auch *fanum* (daher *profanum* das Unheilige) und *sacellum* (Fest. 422, 15 *sacella dicuntur loca dis sacrata sine tectis*); durch die *inauguratio* konnten aus ihnen Tempel werden. Welche Sanktion auf der Verletzung des besonderen Charakters dieser Stätten bestand, wissen wir nicht; es ist aber anzunehmen, daß die alte Formel der Friedlosmachung: *s. esto*, in einigem Zusammenhang mit ihr gestanden habe (Fest. 424, 5 *sacer homo* [Corp. gloss. lat. V 330, 12] *est, quem populus iudicavit ob maleficium; neque fas est eum immolari, sed qui occidit, parricidi non damnatur: ex quo quivis homo malus atque improbus sacer appellari solet.* Über die rechtlichen Folgen dieser *consecratio capitis et bonorum*, wie es später hieß, s. Mommsen Strafrecht 900f. Wissowa Relig. u. Kult. der Römer² 388). Fraglos hat das Wort *s.* hier eine eigene Bedeutung (das viel zitierte *auri sacra fames* [Verg. Aen. III 57] u. ä. sind natürlich Imitationen dieser Formel, *s. ignis* Übersetzung nach *ἱερὰ νόσος*, so daß diese Wortbedeutung tatsächlich nur in dieser Verbindung vorkommt); eine Weihung an die Götter kann es nicht bedeuten, da ja die Opferung des *s.* nicht erlaubt war (man vgl. hierzu etwa *sacres porci*, die wirklich geopfert wurden u. ä.) und auch keine noch so stark symbolisierende Erklärung kann befriedigen. Mir scheint am wahrscheinlichsten der Ausweg, daß wir hier, wo doch unzweifelhaft ein Rest altvolkstümlicher Justiz vorliegt, eine merkwürdige, aber volkstümliche Art des Ausdrucks haben: daß derjenige, der sich an den *s.* verging, die für jenes Vergehen von vornherein festgesetzte Strafe erleiden sollte; das war eben die Friedlosmachung, die Sanktion für das *s.* Die Sanktion und das Sanktionierte wären dann mit demselben Ausdruck bezeichnet worden (vgl. *sacrilegus*). Hierfür spricht auch die Erhebung gewisser, auch anderweitig sanktionierter Einrichtungen in die Klasse der *s.*, auf deren Verletzung alsdann die Friedlosmachung stand (Fest. 422, 25 Linds. *sacratae leges sunt quibus sanctum est, quicquid adversus eas fecerit, sacer alicui deorum* ⟨*sit ut*⟩ *familia pecuniaque*). In gleicher Weise wird der volkstümliche Charakter dieser Strafe durch die merkwürdige Ausnahmestellung des Volkstribunen und Volksaedilen bezeugt, die *sacrosancti* [d. h. *sacrō sancti*] sind, auf deren Verletzung die Todesstrafe stand (Fest. 422, 17). In allen diesen Fällen ist die Beziehung auf die Gottheit eine durchaus sekundäre, später hinzugekommene.

Die Bedeutung zwischen *s.* und *sanctus* differenziert sich etwa so, daß *s.* alles direkt auf den Kult Bezügliche kennzeichnete, *sanctus* aber alles außer dem Kult Befindliche, dem jedoch durch die beigefügte Sanktion eine auch ethisch qualifizierte Ausnahmestellung zukam. So heißt es wohl *sacra via* (*quod eo itinere utantur sacerdotes idulium sacrorum conficiendorum causa*, Fest. 372, 11 Linds., aber auch mögliche Übersetzung von *ἱερὰ ὁδός*, die es in fast jeder griechischen Stadt gab), *sacer mons* (wohl alte Kultstätte), *dies sacri Sabini* (Varro de l. l. V 123), aber *sanctus murus, sanctae leges* usw. Am wichtigsten wird *sanctus* alsdann zur Bezeichnung von Personen, indem es Leute von sittlicher Integrität und vorbildlichem Wesen auszeichnet, an die man nur mit Verehrung denkt (z. B. Sall. Iug. 85, 40 *ex parente meo et aliis sanctis viris.* Verg. Aen. V 80 *salve sancte parens*); in gleicher Weise wird es später dann auf den Stil übertragen (z. B. Quintil. VIII 3, 44 *apud Sallustium dicta sancta et antiqua*): zu dieser Zeit gehen auch die Bedeutungen der Wörter ineinander über. Mit nur wenig verändertem Inhalt leben Worte wie Vorstellungen im Christentum fort.

Literatur: G. Link De vocis ‚sanctus' usu pagano quaestiones selectae, Diss. Königsberg 1910. Kobbert De verborum ‚religio' atque ‚religiosus' usu apud Romanos, Diss. Königsberg 1910. J. B. Carter Epitheta deorum, Lpz. 1902 verzeichnet die Dichterstellen, wo *s.* als Eponym von Göttern erscheint. [Ganschinietz.]

2) Erklärer der Rede Ciceros pro Rabirio. Bei Charisius GL I 211, 18 liest man: *Per pro perquam, valde, ut perduellio perquam duellio et* ⟨*perduellis*⟩ *plus quam hostis, ut Rabirius, qui perduellionem fecisse*

dicebatur id est contra rem publicam sensisse. quod iudicii genus Sacer in eandem orationem M. Tullii ab Horatio sumptum ait dictumque, quod per tempus belli sit factum, cum is in sororem suam gladio usus esset. Die Stelle des Charisius stammt aus dem Kapitel De adverbio der *Ἀφορμαί* des Iulius Romanus, den man nicht früher als in die Mitte des 3. Jhdts. setzen kann; daraus ergibt sich der Terminus ante quem für S., über den sonst nichts bekannt ist. Froehde De C. Iulio Romano Charisii auctore, Lpz. 1892, 639. [Wessner.]

3) Keltischer Name eines Töpfers, dessen Sigillatagefäße in Gallien und Germanien verbreitet sind. Verwandte Töpfernamen aus diesen Gebieten — wie Saciro, Saciru, Sacrapo, Sacrapus, Sacrantius, Sacrillus, Sacrotus — s. CIL XIII 10010, 1684ff. Déchelette Vases cér. orn. II 370. [Oxé.]

4) Sacer, Sacerons werden als zwei *civitates* in *Spanoguasconia*, d. i. dem an Spanien angrenzenden Teil der Gascogne mit *Autis* (= *Auscis*, jetzt Auch), *Combinias* (= *Convenas*, jetzt Comminges) und anderen aufgeführt von Geogr. Rav. 300, 11. 12. [Keune.]

Sacerdos, Cognomen folgender sicher datierbarer Consuln der vordiocletianischen Kaiserzeit: a) Ti. Claudius Sacerdos Iulianus, cos. suffectus 100 mit L. Roscius Aelianus Maecius Celer; b) Q. Tineius Sacerdos Clemens, cos. ordinarius 158 mit Ser. Sulpicius Tertullus; c) Q. Tineius Sacerdos, cos. suff. 192 mit P. Iulius Scapula Priscus, cos. II ord. 219 mit Elagabal cos. II [Groag.]

1) Sacerdos s. Carsidius, Claudius (Nr. 31a. 323. 324 und Suppl.-Heft I S. 317. 320). Iulius, Nicetes und Tineius.

2) Sacerdos, Legatus Carthaginis im J. 394. August. c. Cresc. IV 47, 57; vgl. 3, 3. 39, 46 = Migne L. 43, 578. 548. 574. Vielleicht identisch mit dem Flavius Sacerdos, den CIL VIII 14279 nennt. [Seeck.]

3) Lateinischer Grammatiker aus der Zeit Diokletians. Verfasser einer *Ars grammatica* in drei Büchern, deren erstes *de institutis artis grammaticae* (oder *artium grammaticarum*) handelt (acht Redeteile, dann *vitia, schemata, tropi*), das zweite *de catholicis nominum verborumque rationibus* und *de structurarum compositionibus* (Satzklauseln), das dritte *de metris*. Die Bücher sind nacheinander herausgegeben und verschiedenen Adressaten zugeeignet: B. I dem Gaianus, dem Sohne des Uranius, II wohl dem Uranius selbst, auf dessen Geheiß es verfaßt wurde, III dem Maximus und Simplicius auf Empfehlung des Uranius (vgl. die Einleitung zu B. III); B. I und II hat der Verfasser durch eine Bemerkung am Schlusse von B. I miteinander verbunden, auch durch Verweisungen in Beziehung gesetzt. Dem entspricht die Überlieferung insofern, als uns erhalten sind: 1. B. I und II im cod. Vindobonensis (Bobiensis) 16 s. VII/VIII f_112—139 mit den Subskriptionen *M.* (oder *M.*) *Claudi Sacerdotis artium grammaticarum (lib. II)*; 2. B. II in demselben cod. Vindob. f. 95—111, aber von Haus aus anderen Ursprungs als der folgende Teil der Hs. und mit dem Titel *De catholicis Probi* und der Unterschrift *ars Probi grammatici urbis catholica*; 3. B. III mit der Überschrift *Marius Plotius Sacerdos composui Romae docens de metris* im cod. Valentianus N. 5. 1 (ol. St. Amandi) s. IX, cod. Leid. Voss. 79 oct. s. X und cod. Paris. S. Germ. 1094 s. X. Von B. I fehlt infolge Verlustes zweier Quaternionen der Anfang, ferner fehlt das Kapitel *de pronomine*, und was erhalten ist, zeigt vielfach Unordnung und Störung der ursprünglichen Fassung. Auch von B. II fehlt wegen Ausfalls eines Quaternio ein größeres Stück in der gemeinsamen Hs. der beiden ersten Bücher, die Lücke wird aber durch die Sonderüberlieferung des Buches ergänzt; der Vergleich beider Texte zeigt, daß wohl keiner von beiden die ursprüngliche Fassung getreu bewahrt hat, u. a. ist auch in der gemeinsamen Überlieferung von B. I u. II ein größeres Stück zu Anfang des 2. Buches ausgelassen. Am besten scheint B. III erhalten zu sein; es gibt wohl auch allein den Namen des Verfassers richtig an, wie durch die Anbringung von *Marius* 504, 19 in einem metrischen Beispiel bestätigt wird (Hantsche De Sac. gramm., Königsb. 1911, 11 hält *Marius Claudius Plotius Sacerdos* für möglich). Wie die Sonderausgabe des 2. Buches zu dem Namen des Probus gekommen ist, ist nicht mit Sicherheit auszumachen. Es gibt eine *ars* eines Grammatikers Probus aus dem 4. Jhdt., die Priscian GL II 283, 7 als *Probus in institutis artium* zitiert und die man daher als *Instituta artium* bezeichnet (GL IV 45ff.); nun hatte, wie erwähnt, auch S. am Schlusse des 1. Buches (GL VI 470) bemerkt *Huc usque artium grammaticarum fecimus instituta. de catholicis vero nominum atque verborum latius exponemus* und die Sonderausgabe von B. II beginnt mit den Worten *Quoniam instituta artium sufficienter tractavimus, nunc de catholicis nominum verborumque rationibus docemus*; es liegt jedenfalls nahe zu vermuten, daß die Gleichheit der Titel dazu geführt hat, die Instituta Probi mit dem B. II des S. in Verbindung zu bringen, und dies muß bereits vor 400 geschehen sein, da schon Servius (zu Aen. II 15, vgl. VI 865) schreibt *Instar nomen est indeclinabile, licet Probus instaris declinaverit. ut nectaris,* was gewiß auf Prob. Cathol. (GL IV) 17, 1 geht *. . . nomen tertiae declinationis ris faciens genetivo instar instaris, nectar nectaris* (in der S.-Hs. fehlt die Stelle, die dem verlorenen Anfang von B. II angehört). Vgl. über diese Frage Jeep Lehre von den Redeteilen, Lpz. 1893, 76. 79. Der Wert der Ars des S. ist im allgemeinen gering; in die zum Teil recht trivialen Erörterungen und Zusammenstellungen sind aber in den beiden ersten Büchern (besonders in B. II) eine Anzahl von Bemerkungen und Zitaten eingestreut, die mit gelehrterer Literatur (Caper?) in Beziehung stehen; B. III, wo der Verfasser am Schlusse (546, 8) *Iuba metricus* zitiert und gelegentlich (543, 16) von seinem Studium der *graeci nobiles metrici* spricht, läßt auch keine allzu hohe Meinung von der Gelehrtheit des S. zu. Außer dem schon genannten Iuba erwähnt er noch den Rhetor Aquila Romanus (Prob. Cath. GL IV 19, 32), der etwa der Mitte des 3. Jhdts. angehört. Eine Eigentümlichkeit des

S. ist, daß er gern seinen Namen als Paradigma anbringt, so GL VI 447, 18. 483, 14f.; vgl. 517, 24. 520, 1. 539, 1. 15. GL IV (Prob. Cath.) 4, 26. 32, 9. 33, 3; da sich nun bei Dositheus GL VII 393, 12. Exc. Bob. GL I 534, 22 und Diomedes GL I 318, 7 findet *studente Sacerdote differentia* (sc. *ablativi et septimi casus*) *inventa est*, was doch wohl mit Sacerd. 447, 14ff. zusammenhängt, so wird die gemeinsame Quelle jener drei, Cominianus, der wohl der ersten Hälfte des 4. Jhdts. angehört, den S. benutzt haben; vgl. auch Dosith. 407, 18. 413, 24 u. Diom. 302, 24. S. wird also spätestens dem Anfang des 4. Jhdts. angehören. Dazu stimmt, daß die Personen, denen er sein Werk gewidmet hat, im Cod. Iustin. in Reskripten Diokletians und Maximians genannt werden. Auch daß S. GL VI 474, 18 = IV 9, 18 und VI 475, 9 = IV 10, 1 die Beispiele *Sazon* und *Franco* bringt, bestätigt den Zeitansatz (285/6 Krieg des Carausius gegen diese Völkerschaften, Eutrop. IX 21). Zitiert wird S. von Rufinus GL VI 565, 5 und Cassiodor GL VII 144, 8. 215, 25. 216, 4; aus dem 2. Buche findet sich nur ein Zitat unter dem Namen des S. bei Pompeius GL V 190, 24, während Zitate daraus unter dem Namen des Probus häufiger vorkommen (außer bei Servius noch bei Cledonius, Rufinus und Priscian). In einer Ars anonym. Bern. (Anecd. Helv. ed. Hagen) 107, 24. 26. 120, 3. 130, 24. 133, 5. 134, 29 und in einer grammatischen Kompilation des cod. Ambros. L 22 sup. (Bobiens.) bei Sabbadini Spogli Ambros. lat. (Studi ital. di fil. class. XI) 179 u. 180 finden sich grammatische Fragmente eines Claudius, als den die Herausgeber den S. ansprechen, der im Ambros. (S. 172 bei Sabb.) auch unter diesem Namen zitiert wird; bei der Unzuverlässigkeit der Kompilatoren bleibt es aber ziemlich unsicher, wieweit die Stellen wirklich mit S. zusammenhängen. Ausgabe der 3 Bücher des S.: Keil GL VI 415—546; der sog. Ars catholica Probi ebd. IV 1—43. Hantsche a. O. Schanz Gesch. d. r. Lit. III² 180. Teuffel Gesch. d. r. Lit. III⁶ § 394 u. II⁶ § 301, 6, wo weitere Literatur angegeben ist. [Wessner.]

Sacerdotes. Die Etymologie des Wortes *sacerdos* ist durchsichtig; es steckt neben der Wurzel *sacer* die Wurzel *dō* ‚geben' darin.

Die stadtrömischen S. sind zusammenfassend behandelt von Wissowa Religion u. Kultus der Römer (1912) 479ff. (diese Darstellung ist im folgenden mehr benutzt als zitiert). Sie zerfallen in die Staatspriester, *s. publici p. R. Quiritium* und einige andere Priesterschaften, die nicht zu den Staatspriestern gehören. Die außerrömischen Priester sind in der Zeit der Republik nur *s. municipales*; erst in der Kaiserzeit kommen *s. provinciales* hinzu.

I. Sacerdotes publici p. R. Quir.

A. Ursprung. Zur Erkenntnis des Ursprungs des römischen Priestertums haben wir drei Hilfsmittel: 1. die sakralrechtlichen Grundlagen der römischen Religion; 2. die ältesten geschichtlichen Zustände; 3. Vergleiche mit anderen Völkern.

1. Die sakralrechtlichen Grundlagen. Die römischen Götter sind wie die Götter des ganzen Altertums Staatsgötter, sie existieren im Staat, gehören zum Staat, und zwar beruht ihr Verhältnis zum Staat auf einem Rechtsgeschäft. Bei der Gründung des Staates ist mit den Göttern ein Vertrag abgeschlossen worden, nach dem die Menschen, sei es der Staat oder der einzelne, sich zu bestimmten Leistungen verpflichten, wodurch man meint, die Gottheit nun ebenfalls zu entsprechenden Leistungen zu bestimmen. Daher ist die *religio* die *iustitia erga deos* (Cic. part. or. 78). Dieses Rechtsgeschäft wird im Namen des Staates abgeschlossen, als dessen Vertreter nur die Staatsbeamten erscheinen können; denn jede Gemeinschaft wird in sakralen Dingen durch ihren Vorsteher vertreten (Mommsen St.-R. I 243ff.). Und die Verpflichtungen, die der Staat übernimmt, müssen in seinem Namen auch wieder von den Beamten ausgeübt werden. Es müssen also in der ältesten Zeit Magistrat, d. h. Königtum, und Priestertum zusammengefallen sein. Aus dieser Zeit haben sich noch manche Einzelheiten erhalten, z. B. die einmaligen Kulthandlungen als Aufgabe des Magistrats, die Lebenslänglichkeit des Priestertums, die Liktoren, die fehlende Kollegialität, die Bezeichnung *rex*. Näheres s. unten.

Allmählich wurden dann die priesterlichen Aufgaben von den magistratischen getrennt, jedenfalls weil eine Überlastung eintrat, wobei bei der großen Genauigkeit der Römer in der Erfüllung sakraler Verpflichtungen auch der von Livius (I 20, 1; vgl. I 33, 1) angeführte Grund mitgesprochen haben mag, daß dem Kultus größere Stetigkeit gesichert werden sollte, als es bei der häufigen Behinderung der Beamten der Fall sein konnte. Die Priester mußten aber nach der sakralrechtlichen Grundanschauung auch jetzt Organe der Staatsverwaltung bleiben. Die Priestertümer lösten sich vom Königtum in ähnlicher Weise los wie die Magistraturen. Einzelheiten dieser Trennung sind noch in den geschichtlichen Zuständen erkennbar.

2. Die ältesten geschichtlichen Zustände. Zur Zeit, wo das römische Sakralwesen in das Licht der Geschichte tritt, haben die Magistrate nur noch die einmaligen Kulthandlungen. Daneben finden wir folgende Priesterordnung: zunächst stehen nebeneinander ein männliches und ein weibliches Priestertum: rex sacrorum — pontifex maximus — pontifices einerseits und regina sacrorum — virgo Vestalis maxima — virgines Vestales andrerseits. Dazu kommen 15 (Fest. p. 154 M.) Einzelpriester, die flamines, und zwar sind zu unterscheiden drei flamines maiores: flamen Dialis, Martialis und Quirinalis und zwölf flamines minores, von denen wir nur 10 benennen können, nämlich den flamen Volturnalis, Palatualis, Furrinalis, Floralis, Falacer, Pomonalis, Volcanalis, Cerialis, Carmentalis, Portunalis (s. o. Bd. VI S. 2484ff.); ferner ein Collegium, die augures, und mehrere priesterliche Sodalitäten, die Fetiales, Salii, Luperci, fratres Arvales und sodales Titii. Von diesen gliedern sich die Salii in S. Collini (auch Agonenses, jedoch nicht inschriftlich, Varro de l. l. VI 14; vgl. Fest. p. 254 M. Paul. p. 10 M., als Ἀγωναλεῖς Dion. Hal. II 70, 1), und S. Pala-

tini, die Luperci in L. Quinctiales (über die Namensform vgl. Wissowa a. a. O. 559, 2) und L. Fabiani. Diese Sodalitäten unterscheiden sich von den Kollegien dadurch, daß sie ihre Kulthandlungen gemeinsam vollziehen, während innerhalb der Kollegien die Funktionen wechseln (Mommsen St.-R. II 19, 1) und bei den Kulthandlungen immer nur einzelne tätig sind. Die Kollegien haben ferner noch neben den Kulthandlungen die Aufgabe, Senatsbeschlüsse, die sich auf sakrale Angelegenheiten beziehen, vorzuberaten. Vgl. Mommsen a. a. O. III 999f.

Die Einsetzung all dieser Priester sowie der curiones und tribuni celerum (s. u.) schrieb die römische Überlieferung (Dion. Hal. II 64. 70. 72. 73) dem Numa zu. Es leuchtet aber ohne weiteres ein, daß ein so vielgestaltiges Priestertum nicht mit einem Schlage geschaffen worden ist, sondern sich nach und nach entwickelt hat. Aus den sakralrechtlichen Grundanschauungen hat sich ergeben, daß der ursprüngliche Träger des gesamten Staatskultes der König gewesen sein muß. Einzelne Teile lassen sich jedoch nicht auf den König zurückführen. Am augenscheinlichsten ist die Abstammung des Amtes von der Königswürde beim rex sacrorum (dies ist die offizielle Bezeichnung; über die Namen rex sacrificiorum und rex sacrificulus s. Mommsen a. a. O. II 15, 4 und den Art. Rex). Dieser rex scheint der eigentliche Rechtsnachfolger des Königs gewesen zu sein, der allmählich aller weltlichen und auch der meisten sakralen Gewalt beraubt worden ist. Seine Bedeutung unter den Priestern ist sehr gering. Vgl. den Art. Rex. Neben ihm steht seine Gemahlin, die regina sacrorum (CIL VI 2123f. Paul. p. 113 M. Serv. Aen. IV 137. Macr. Sat. I 15, 19), die die Nachfolgerin der Königin ist.

Da beiden nur eine sehr geringe Zahl sakraler Handlungen übrig geblieben ist, dürfen wir vermuten, daß die Aufgaben des Königs und der Königin zum größten Teil schon in der Königszeit Priestern übertragen worden sind. Es ist anzunehmen, daß die wichtigsten Kulthandlungen des Königs dabei an das Collegium übergegangen sind, das sie auch später noch hat, die pontifices. Wie diese die Kulthandlungen nur einer Person übernommen haben, so repräsentieren sie auch in ihrer Gesamtheit nur eine Person, die durch den Vorsteher des Collegiums, den Pontifex maximus, dargestellt wird.

Entsprechend sind die Kulthandlungen der Königin, die am Herde des Königspalastes stattfanden, übergegangen an das den pontifices entsprechende weibliche Collegium, die virgines Vestales mit der virgo Vestalis maxima an der Spitze. Auffallend ist hierbei allerdings, daß die Aufgaben der Gattin des Königs an virgines übergehen. Tatsächlich aber stehen die virgines Vestales zu den pontifices nicht in dem Verhältnis von Töchtern (so noch Mommsen a. a. O. II 54. Marquardt-Wissowa Römische St.-V. III 314f.), sondern von Gattinnen. Das geht aus ihrer Amtstracht hervor, die die einer Braut ist. Vgl. Jordan Tempel der Vesta 47ff. Dragendorff Rhein. Mus. LI 1896, 281ff. Santinelli Rivista di filologia XXXII 1904, 63ff. Auch das Zeremoniell bei der captio ist dasselbe wie bei einer Hochzeit. Vgl. o. Bd. III S. 1509. Daß die virgines Vestales mit zu den ältesten Bestandteilen der römischen Religion gehören, daß sie älter sind als die pontifices, geht aus dem strengen Ritual ihres Dienstes hervor. Vgl. Wissowa a. a. O. 508. Der von Jordan (a. a. O. 84f.) versuchte Nachweis, die Vestalinnen seien ein jüngerer Bestandteil der römischen Priesterschaft, scheint mir nicht gelungen.

Neben den pontifices nehmen die augures eine nicht minder angesehene Stellung ein. Daß diese beiden Kollegien die Hauptbestandteile der römischen Priesterordnung sind, geht daraus hervor, daß sie auch auf die coloniae übertragen werden (Lex col. Gen. [CIL II Suppl. 5439] c. 66. 67. Vgl. Mommsen Ges. Schr. I 248ff. Liebenam Städteverwaltung 342f.). Die Tätigkeit der Augurn ist eine doppelte. Sie besteht zunächst in der Vornahme des *augurium*, d. h. in der Befragung der Götter um ihre Zustimmung zu einem bestimmten Unternehmen. Ferner ist es ihre Aufgabe, die Magistrate bei der Einholung der *auspicia* zu unterstützen und die sich dabei ergebenden Schwierigkeiten und Zweifel durch ihr Gutachten zu beseitigen. Vgl. o. Bd. II S. 2313ff.

Das dritte Collegium neben pontifices und augures waren ursprünglich die fetiales. Sie sind ebenso wie die Augurn Vertreter einer Spezialwissenschaft, nämlich der für den völkerrechtlichen Verkehr in Betracht kommenden sakralen Formen. Das Collegium als Ganzes tritt nur in Funktion, wenn es für den Senat oder einen Magistrat ein Gutachten über die völkerrechtlichen Formen abzugeben hat. Wenn es sich um den Abschluß eines Vertrages oder um eine Kriegserklärung handelt, so treten immer nur zwei Fetialen in Tätigkeit, von denen der eine als *pater patratus* das Wort führt, der andere, der *verbenarius*, die auf der Burg gegepflückten heiligen Kräuter trägt. Beispiel eines Bündnisabschlusses Liv. I 24, 4ff. Das hohe Alter dieses Collegiums geht hervor aus der Verwendung des *silex* zum Schlachten des Opfertieres. Das Collegium sank dann bei der immer größer werdenden Ausdehnung des römischen Staates zur Bedeutungslosigkeit herab und wurde den Sodalitäten zugezählt, als der Begriff des Collegiums sich auf die vier Collegia maxima verengerte. Vgl. Bd. VI S. 2259ff.

Es bleiben noch übrig die flamines und sodalitates. Beide sind zweifellos älter als pontifices und augures; die flamines sind zum Teil nach Göttern benannt, die wir sonst gar nicht mehr kennen; das hohe Alter der Sodalitäten geht aus den zum Teil undeutbaren, zum Teil aber auch lichtbringenden Namen hervor. Einigermaßen klar in die uralten Zeiten hineinsehen können wir bei den Saliern. Hier haben wir zwei Teile zu unterscheiden, die S. Collini oder Agonenses und die S. Palatini. Es ist klar, daß die Namen ihnen nach den verschiedenen Örtlichkeiten ihrer Tätigkeit beigelegt sind. Sie haben auch ursprünglich verschiedenen Göttern gedient, nämlich die S. Collini dem Quirinus, die S. Palatini dem Mars. Beide sind Kriegs-

götter (Wissowa a. a. O. 154). Eine einheitliche Gemeinde würde aber nie an verschiedenen Stellen ihres Ortes zwei gleiche Götter verehren und gleiche Priesterschaften zum gleichen Dienst einsetzen. Die beiden Götter wie die beiden Gruppen der Salier müssen daher noch aus der Zeit der einzelnen Siedelungen auf dem Gebiete des späteren Rom stammen. Dasselbe gilt natürlich auch von den flamines Martialis und Quirinalis.

Ähnlich ist es mit den Luperci. Nur ist hier die Bezeichnung auf die beiden Gemeinden nicht so deutlich. Wir haben in den Namen Fabiani und Quinctiales vielmehr deutliche Beziehungen auf zwei Geschlechter, die den Kult in der ältesten Zeit ausgeübt haben müssen. Das sind die einzigen in den Namen der Priestertümer erhaltenen Anzeichen für den Brauch der ältesten Zeit, die Sorge für den Kult staatlicher sacra einzelnen Geschlechtern zu übertragen (die fratres Arvales und den pater patratus der Fetialen möchte ich nicht, wie es Wissowa a. a. O. 481 tut, hierher rechnen, da die Beziehung zu unsicher ist). Daß die gentes nicht nur ihre sacra privata, sondern auch sacra publica verwaltet haben, geht namentlich hervor aus Labeo bei Fest. p. 253 M. *popularia sacra sunt, quae omnes cives faciunt nec certis familiis attributa sunt.* Vgl. dazu Mommsen De collegiis et sodaliciis 7ff. und o. Bd. VII S. 1184ff., wo noch mehr Stellen und die uns bekannten unter Verwaltung von gentes stehenden Kulte angeführt sind. In dieser Weise ist offenbar der Kult des Faunus den Fabii und Quinctii übertragen worden, von denen die letzteren zum alten Bestande der palatinischen Gemeinde gehörten, während die Zugehörigkeit der Fabier zur quirinalischen Gemeinde durch Liv. V 46, 2. 52, 3 bewiesen wird. Allerdings können wir einen getrennten Kult wie bei den Saliern nicht mehr nachweisen, beide dienen dem Faunus an seinem Feste, den Lupercalien, und dieses ist mit dem Palatin untrennbar verbunden. Wissowa glaubt daher (a. a. O. 559f.), daß ursprünglich nur dieser eine Kult bestanden habe und daß beim Synoikismos der beiden Gemeinden auch ein Geschlecht der andern Gemeinde mit der Ausübung deselben Kultes beauftragt worden sei. Das wäre eine ganz singuläre Erscheinung, die mir unwahrscheinlich ist. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß wir es auch hier mit zwei ursprünglich getrennten Kulten zu tun haben, deren Vereinigung aber viel vollständiger geworden ist als die der Salier. Der gentilizische Zusammenhang löste sich dann mehr und mehr, aus der gens wurde eine sodalitas. Als solche ist dann von vornherein das dritte Glied der Luperci errichtet worden, die Luperci Iulii, die im J. 44 zu Ehren Caesars eingesetzt (Cass. Dio XLIV 6, 2. XLV 30, 2. Suet. Caes. 76), aber schon 43 wieder aufgehoben wurden (Cic. Phil. XIII 31 und bei Non. p. 273). Daß die Luperci als ursprünglicher Gentilkult aufzufassen seien, wird bestritten von Unger (Rhein. Mus. XXXVI 1881, 54ff.) und ihm folgend von Crusius (Rhein. Mus. XXXIX 1884, 163ff.). Doch vgl. Wissowa a. a. O. 560, 1. Näheres s. Art. Luperci.

Als ursprünglichen Gentilkult will Kornemann (o. Bd. IV S. 383) auch die sodales Titii ansehen; denn daß ihre Ableitung von Titus Tatius (Tac. ann. I 54; hist. II 95) spätere Konstruktion ist, bedarf keines Beweises. Wahrscheinlicher erscheint mir jedoch die Ableitung von dem fast verschollenen *titus*, das nach Schol. Pers. 1, 20 das *membrum virile* bedeutet, wenn man bedenkt, welche Rolle der Phallos im antiken Kult spielt. Vgl. Art. Sodales Titii.

Völlig dunkel ist der Ursprung der fratres Arvales. Sie verraten in ihrem Namen eine Beziehung zur Feldflur, und in der Tat gilt ihr Dienst der Dea Dia (= Ceres, Wissowa a. a. O. 195) und besteht in einer Fürbitte für das Gedeihen der Felder. Wissowa (481) will aus dem Namen *fratres* auf ehemalige Blutsverwandtschaft schließen, doch glaube ich, den Ausdruck nicht so pressen zu dürfen.

3. Vergleich mit andern Völkern. In völkerpsychologischen Kreisen geht man neuerdings mit dem Gedanken um, die altrömischen Priesterschaften ebenso wie alle sonstigen aus dem Altertum bekannten Körperschaften, wie Senat, Gerusia, Synedrion u. a. in ihrem Ursprung auf gewisse ‚Männerbünde' zurückzuführen, wie sie sich bei primitiven Völkern finden. Der wissenschaftliche Nachweis bleibt abzuwarten.

B. Geschichtliche Entwicklung. Der älteste Kreis von S. erfährt im Laufe der Zeit verschiedene Veränderungen. Schon in vorgeschichtlicher Zeit findet eine Zusammenfassung verschiedener Priestertümer statt. Die pontifices, der rex, die flamines und die virgines Vestales werden zusammengefaßt zum Pontifikalcollegium im weiteren Sinne. Die Zusammengehörigkeit der drei ersteren geht hervor aus Cic. de domo 135 und de har. resp. 12, wo sämtliche Mitglieder des Collegiums dem Alter nach ohne Rücksicht auf die bekleidete Priesterwürde aufgezählt werden. Daß auch die Vestalinnen zum Collegium gehören, geht hervor aus Macr. Sat. III 13, 11 und ihrer Unterstellung unter die Gerichtsbarkeit des pontifex maximus (Liv. XXVIII 11, 6. Gell. I 12, 9), der sie auch durch die captio in ihr Amt einsetzt (Gell. a. a. O.).

Erweiterungen der Priestertümer sind verschiedentlich vorgekommen. Es liegt im Wesen der polytheistischen Religionen und so auch der römischen, außer den eigenen Staatsgöttern auch andere als existierend und wirkend anzuerkennen. Daher wurde auch gegenüber denen, die an andere Götter glaubten, durchaus Toleranz geübt, ja durch die evocatio (s. o. Bd. VI S. 1152f.) übernahm der Staat sogar bei Zerstörung einer Stadt deren sakrale Verpflichtungen. Es war also niemand verwehrt, fremden Göttern zu opfern. Von dieser Erlaubnis machten namentlich die vielen Fremden Gebrauch, die in Rom ansässig waren. Diese Kulte waren aber mit ihrer Duldung durch den Staat nicht zugleich Staatskulte, sondern nur Privatkulte; ihren Dienst versahen die betreffenden Familien. Hatte aber ein solcher Privatkult einen größeren Umfang angenommen oder wurde er von einflußreichen Familien eingeführt, so sorgte auch der Staat für ihn und wies seine Besorgung ent-

weder einem der schon bestehenden Priestertümer zu oder gründete ein neues. Durch die Zuweisung immer neuer Aufgaben an die schon bestehenden Priestertümer wurde deren Arbeitslast bedeutend vergrößert, und es wurde mehrmals nötig, die Zahl der Priester zu erhöhen. So stieg die der pontifices und augures von 3 auf 6, 9, 15, 16, die der virgines Vestales von 4 auf 6. Vgl. Abschn. Organisation.

Eine Neugründung hat in der Zeit der Republik nur einmal stattgefunden durch Einsetzung eines besonderen Priestertums für den Kult der griechischen Götter. Daß dieses nicht das gleiche Alter hat wie die übrigen Priestertümer, geht schon aus dem Namen hervor. Die Priester haben nicht, wie die altrömischen, Individualnamen, sondern heißen in der ältesten Zeit *IIviri sacris faciundis*, seit 367 *Xviri sacris faciundis*, seit Sulla *XVviri sacris faciundis*. Auch in der Überlieferung ist die spätere Einsetzung festgehalten: während die alte Priesterordnung auf Numa zurückgeführt wird, schreibt man die Einsetzung der *IIviri sacris faciundis* dem Tarquinius Priscus zu (Dion. Hal. IV 62, 4f. Zonar. VII 11 C. Valer. Max. I 1, 13). Noch etwas weiteres scheint sich aus dem Namen zu ergeben. In der ganzen römischen Staatsverwaltung finden wir die Bezeichnung eines Magistrats nach der Zahl seiner Mitglieder nur angewandt, wenn es sich um nicht ständige Magistrate handelt, z. B. Decemviri legibus scribundis, Duoviri aedi dedicandae. Wir werden also annehmen können, daß wir es hier mit einem ursprünglich von Fall zu Fall berufenen Priestertum zu tun haben, dessen Aufgabe es war, die Sibyllinischen Bücher einzusehen — daraus ergab sich die gewöhnliche Bezeichnung *interpretes* (*Sibyllae*) — und die von diesen geforderten Riten vorzunehmen, die natürlich immer in Handlungen des *graecus ritus* bestanden. So sind also die *IIviri sacris faciundis* die Vertreter des *graecus ritus* gegenüber den andern Priestern, denen die Kulthandlungen nach dem *patrius ritus* obliegen. Vgl. Art. Quindecimviri sacris faciundis.

Von einer Neugründung kann man nicht sprechen bei dem zweiten in der Zeit der Republik neugeschaffenen Priestertum, den *IIIviri*, später *VIIviri epulones*. Diese sind entstanden durch Abzweigung von dem Collegium der pontifices. Dem letzteren waren im Laufe der Zeit immer mehr Kulthandlungen zugewiesen worden, so daß eine Entlastung dringend nötig war. Daher wurde im J. 196 (Liv. XXXIII 42, 1) die Ausrichtung des *ludorum epulare sacrificium* einem besonderen Collegium übertragen, das zuerst aus 3 (Cic. de or. III 73), dann aus 7, endlich aus 10 Mitgliedern bestand (Cass. Dio XLIII 51, 9). Der Name blieb aber auch nach der letzten Erhöhung *VIIviri epulones*. Die Entstehung des Collegiums zeigt sich auch später noch in der rechtlichen Abhängigkeit vom Pontifikalcollegium (Cic. de har. resp. 21. Cass. Dio XLVIII 32, 4). Vgl. den Art. Septemviri Epulones.

Die wichtigste Neuerung in der Zeit der Republik ist die Einführung der Volkswahl für pontifices, augures, XVviri sacris faciundis und VIIviri epulones. Vgl. Abschn. Organisation.

Während so einerseits neue Priestertümer geschaffen wurden, traten andere dafür zurück. Das gilt besonders von den Sodalitäten der fratres Arvales und sodales Titii. Von beiden kennen wir kein Mitglied aus republikanischer Zeit, ja sie werden vor Augustus überhaupt nur einmal erwähnt (Varro de l. l. V 85). Die fratres Arvales kennen wir näher nur durch die Neugründung unter Augustus und durch die reichlichen Funde von Akten dieser neuen Priesterschaft. Vgl. o. Bd. II S. 1464. Auch die sodales Titii sind von Augustus zu neuem Leben zurückgerufen worden, wir wissen aber nicht einmal, welchem Gotte sie dienten.

Neu organisiert scheinen von Augustus auch einige Priesterschaften zu sein, die die sacra altlatinischer, dem römischen Staate einverleibter Städte verwalteten. Diese sacra nahmen eine eigentümliche Zwischenstellung ein zwischen den beiden sonst üblichen Verfahren bei Unterwerfung einer Stadt, nämlich dem Belassen des Kultes an Ort und Stelle, aber unter Aufsicht der pontifices, und der Aufnahme der Götter der zerstörten Stadt unter die römischen Staatsgötter. Der Kult der altlatinischen Städte jedoch wurde zwar in Rom ausgeübt, aber von besonders dazu bestellten Staatspriestern, eine Erscheinung, die nach Wissowa (a. a. O. 520) auf die ehemaligen engen sakralen Beziehungen Roms zu seinen nächsten latinischen Nachbarstädten zurückzuführen ist. Wir kennen noch folgende altlatinische Priestertümer: die *sacerdotes* Laurentes Lavinates, Albani, Caeninenses, Cabenses und Suciniani. Die Namen der Städte, aus denen die beiden letzten stammen, sind sonst verschollen. Näheres s. unter den betr. Stichworten. Von diesen Priestertümern unterscheiden sich die *sacerdotes* Lanuvini (s. d.) und Tusculani (s. d.) dadurch, daß es sich hier um Kulte noch bestehender Gemeinden handelt, die also eine doppelte Pflege finden. Alle diese Priestertümer kennen wir erst aus der Kaiserzeit, wo sie zu den *sacerdotia equestria* gehörten und den pontifices unterstellt waren. Wie für diese sacra in der republikanischen Zeit gesorgt war, ist völlig unbekannt.

Zu diesen Wiederbelebungen alter Priestertümer traten in der Kaiserzeit einige Neugründungen. Es wurden zunächst Priesterschaften zur Ausübung des Kaiserkultes erforderlich. Zu diesem Zwecke wurden im J. 14 n. Chr. die sodales Augustales eingesetzt, und zwar glaubte man damit eine Analogie zu den sodales Titii zu schaffen, die nach der damals herrschenden Auffassung zur Pflege des Kultes des Titus Tatius bestimmt gewesen waren (Tac. ann. I 54; hist. II 95). Dieselbe Genossenschaft wurde auch mit dem Kulte des Claudius beauftragt und hieß nun vollständig sodales Augustales Claudiales. In ähnlicher Weise wurden die sodales Flaviales (nach dem Tode des Titus sodales Flaviales Titiales), Hadrianales und Antoniniani eingesetzt. Die inschriftlichen Belege sind zahlreich. Vgl. Wissowa a. a. O. 564f. und Art. Sodales. Keine Nachricht haben wir von einer Genossenschaft für den Kult des Nerva und Traian. Wissowa (565) glaubt sie wohl mit Recht in den sodales Hadrianales zu erkennen, die

vollständig sodales Cocceiani Ulpiales Hadrianales geheißen haben mögen, während Dessau (Eph. ep. III 213) der Meinung ist, sie hätten nie bestanden.

Außer diesen Genossenschaften zum Zwecke des Kaiserkultes ist in der Kaiserzeit nur ein einziges Priestertum neu geschaffen worden, die pontifices Solis für den Kult des von Aurelian eingeführten Sol invictus. Zum Unterschiede von ihnen nannten sich die alten pontifices jetzt pontifices Vestae oder pontifices maiores. Vgl. Habel Commentationes in honorem Studemundi 99ff. und Art. Pontifex.

C. Organisation. In der Zahl der Priester bemerken wir einen Unterschied zwischen den Kollegien einerseits und den Sodalitäten andrerseits. Da die letzteren nur einzelne Kulthandlungen vorzunehmen hatten, die immer dieselben blieben, so blieb auch ihre Zahl stets dieselbe. Das Anwachsen des Kultes vergrößerte aber die Arbeit der Kollegien, so daß deren Zahl wiederholt vergrößert werden mußte. Hierbei gingen die alten Kollegien der pontifices und augures aus von der niedrigsten Zahl, die ein Collegium darstellen konnte (Dig. L 16, 85), von 3 (für Rom zu erschließen aus Lex col. Gen. c. 67), und kam durch Vermehrung auf 6 (Cic. de republ. II 26 *Pompilius .... sacris .... pontifices quinque praefecit*; dazu kommt der König) und 9 (nach der lex Ogulnia; vgl. Bardt Die Priester der vier großen Kollegien in römisch-republikanischer Zeit, Progr. Berlin 1871; falsch Liv. X 6, 6. 8, 3. 9, 2). Für die Augurn steht nur fest, daß es seit der lex Ogulnia 9 waren. Vorher werden auch hier die Zahlen 3 und 6 gegangen sein; vgl. o. Bd. II S. 2316f. Sulla erhöhte die Stellenzahl beider Kollegien auf 15 (Liv. per. LXXXIX) und brachte sie dadurch auf die gleiche Zahl mit den Quindecimviri sacris faciundis. Caesar fügte noch eine 16. Stelle hinzu (Cass. Dio XLII 51, 4). Weitere Vermehrungen in der Kaiserzeit nimmt an v. Domaszewski Abhandlungen zur römischen Religion 187ff. Doch vgl. Wissowa a. a. O. 503, 4.

Über die Zahl der Quindecimviri sacris faciundis (2, 10, 15) und der Septemviri Epulones (3, 7, 10) s. oben.

Bei den Sodalitäten haben wir die Zahlen 20 und 12. 20 Mitglieder haben die Fetialen (Varro bei Nonius p. 529), 12 die Fratres Arvales (Masurius Sabinus bei Gell. VII 7, 8; vgl. Plin. nat. hist. XVIII 6) sowie jede der beiden Saliergruppen (Dion. Hal. II 70, 1. Liv. I 20, 4. 27, 4), durch deren Vereinigung die Sodalität dann auf 24 Mitglieder kommt (Dion. Hal. III 32, 4). Die Mitgliederzahlen der sodales Titii und der Luperci werden nicht übermittelt. Wissowa vermutet für die ersteren 20 nach Analogie der Fetialen (564, 6), für die beiden Teile der Luperci je 12 nach Analogie der Salier und der fratres Arvales (559). Vgl. Arnob. V 1 und dazu Preller-Jordan Röm. Myth. I 388, 3.

Die Zahl der sodales Augustales betrug 21 (Tac. ann. I 54), zu denen Mitglieder der kaiserlichen Familie *supra numerum* hinzutreten (Suet. Claud. 6). Später wurden diese Stellen dauernd besetzt und die Mitgliederzahl dadurch auf 28 erhöht (vgl. CIL VI 1984 und dazu Dessau Eph. ep. III 206f.).

Flamines und virgines Vestales haben nie Kollegien gebildet, sie lassen sich daher mit ihren Zahlen nicht in die obigen Priestertümer einordnen. Über die Zahl der flamines s. oben. Die Zahl der virgines Vestales betrug ursprünglich 4 (Dion. Hal. II 87, 1. III 67, 2. Plut. Numa 10), später stets 6. Erst in der späten Kaiserzeit finden wir 7 (Ambros. epist. I 18, 11. Expos. tot. mundi p. 120 Riese) und 10 (Lyd. de mens. frg. 6 p. 179, 27 W.).

Den Vorsitz führte in den Kollegien der pontifices und augures sowie unter den virgines Vestales anscheinend der Älteste an Lebensjahren. Das ist sicher für die Vestalinnen, da Ovid (fast. IV 639) die virgo Vestalis maxima erklärt als *quae natu maxima virgo est*. Demnach wird wohl auch der Titel pontifex maximus vom Lebensalter zu verstehen sein. Dem pontifex maximus liegt gleichzeitig die Leitung des gesamten Sakralwesens ob. Er hat als einziger von allen Priestern *auspicium* und *imperium* (Mommsen St.-R. I 93, 1. II 20f.). Über den Vorsitz im Augurncollegium ist nichts überliefert, doch kennen wir aus Numidien den augur maximus (CIL VIII 7103. Suppl. 20152; vgl. Cic. Cat. mai. 64). Das Amt ist dort befristet, wozu der Titel im Widerspruch steht. Er ist also anscheinend aus Rom übernommen. Vgl. Wissowa a. a. O. 495, 1.

Bei den Sodalitäten kennen wir nur den magister als Leiter, und zwar am besten bei den fratres Arvales (s. o. Bd. II S. 1470), aber auch bei den Saliern (Val. Max. I 1, 9. Hist. aug. M. Aurel. 4, 4. CIL VI 2170) und den Luperci (CIL X 6488. XIV 2105. Notiz. d. scavi 1898, 406). Mehrere (5 bezw. 3) magistri finden wir bei den Quindecimviri sacris faciundis (vgl. CIL I² p. 29 und Mommsen Eph. ep. VIII p. 243) und den Sodales Augustales Claudiales (CIL XIV 2388—2391 und Hülsen Eph. ep. IV p. 482f.). Die Quindecimviri haben jedoch schon in der frühen Kaiserzeit die Führung ihrer Geschäfte einem einzelnen magister übertragen. Plin. nat. hist. XXVIII 12. CIL VI 32326 Z. 6. 32328 Z. 15. 32332 Z. 2.

An sonstigen Funktionären der Priesterschaften kennen wir noch den flamen der fratres Arvales (s. o. Bd. II S. 1470) sowie praesul (Vortänzer) und vates (Vorsänger) der Salier (Hist. aug. M. Aurel. 4, 4. Fest. p. 270 M. Vict. vir. ill. 3, 9. Vgl. den Art. Salii).

Die Vertretung eines verhinderten magister — und in analoger Weise der übrigen Würdenträger — geschah durch den promagister, dessen Titel jedoch nicht lautet promagister fratrum Arvalium, sondern z. B. *promag(ister) C. Iuni Mefitani* (CIL VI 2060, 35. 41). Aus der Tatsache, daß zuweilen im selben Jahre zwei verschiedene promagistri auftreten, zieht Wissowa (Religion 495 und o. Bd. II S. 1470) den Schluß, daß der promagister nicht von der Sodalität, sondern von dem verhinderten magister selbst bestellt worden ist.

Die Bestellung der Priester erfolgt entweder durch *cooptatio* (vgl. o. Bd. IV S. 1208ff.) oder

durch *captio* (vgl. o. Bd. III S. 1509). Die letztere Form wird nur angewendet innerhalb des Pontifikalcollegiums, aber nicht für die pontifices selbst, die in ihrer Gesamtheit ja nur eine Person vorstellen und sich daher durch cooptatio ergänzen, sondern nur für den rex, die flamines und die Vestalinnen. Diese werden vom pontifex maximus ernannt. Belegt ist diese Form allerdings nur für den flamen Dialis und die Vestalinnen (Belege o. Bd. III S. 1509), anzunehmen aber auch für die übrigen flamines und den rex. Die captio geschieht auf Grund der Imperialgewalt des pontifex maximus, ihr muß unbedingt Folge geleistet werden, auch gegen den Willen des Betroffenen (Liv. XXVII 8, 2 vom flamen Dialis). Nur für die Vestalinnen gelten bestimmte Gründe zur Ablehnung des Amtes (Gell. I 12, 5f.).

Alle übrigen Priester erhalten ihr Amt durch cooptatio. Diese geschah in der Weise, daß jedes Mitglied der Priesterschaft unter der eidlichen Versicherung, nur den Würdigsten nennen zu wollen, einen Kandidaten namhaft macht. Dieser Vorgang hieß *nominatio* (s. d.). Derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigte, wurde dann vom Vorsteher des Collegiums aufgenommen (eigentliche cooptatio).

Beide Arten der Priesterbestellung sind indes im Laufe der Zeit dem Wandel unterworfen worden. Bei der captio wurde die Macht des pontifex maximus beschränkt durch Einführung der nominatio; das Collegium stellte bei der Ernennung eines rex oder flamen eine Liste auf, in der die Kandidaten nominiert wurden, aus denen der pontifex maximus wählen mußte. Beispiele Liv. XL 42, 11, wo *nominatus* statt *inauguratus* zu lesen ist; Tac. ann. IV 16. Bei der Ernennung der Vestalinnen geschah die Einschränkung in der Weise, daß der pontifex maximus 20 Mädchen nominiert, aus denen eins ausgelost wurde (Gell. I 12, 11). Wann die Änderung in dem Verfahren eingetreten ist, wissen wir nicht. Gellius (a. a. O.) führt sie auf eine Lex Papia zurück, deren Zeit wir nicht feststellen können. Bisweilen kam es auch vor, daß Eltern ihre Tochter freiwillig zum Dienst als Vestalin anboten (Gell. I 12, 12. Tac. ann. II 86. Suet. Oct. 31).

Auch die cooptatio hat eine Wandlung erfahren, indem aus der Wahl durch die Priester eine Präsentation (Cic. epist. ad Br. I 5, 3. 7, 1; Phil. II 4. XII 12 u. a.) wurde, die in öffentlicher Versammlung erfolgte (Auct. ad Her. I 20), und die eigentliche Wahl dem Volke übertragen wurde. Ein vorgeblicher Versuch dazu war schon im J. 145 gemacht worden (Cic. Lael. 96), aber erst im J. 103 war das Verfahren durch ein Plebiscit des Tribunen Cn. Domitius Ahenobarbus festgelegt worden (Cic. de leg. agr. II 18. Suet. Nero 2. Vell. Pat. II 12, 3). Allerdings waren bei der Wahl nur 17 durch das Los bestimmte Tribus tätig. Man hat damit erreicht, daß staatsrechtlich der alte Zustand bestehen blieb, nämlich daß die Priestertümer nicht durch Volkswahl besetzt wurden, denn eine Wahl durch die kleinere Hälfte des Volkes ist rechtlich keine Volkswahl. Andrerseits aber war doch dem Volke die tatsächliche Besetzung der Priesterstellen eingeräumt worden. Vgl. Mommsen St.-R. II 19. Die cooptatio bestand dann nur noch in der formellen Ernennung durch den Obmann der betreffenden Priesterschaft.

In der Kaiserzeit geschah die Priesterwahl wie die Wahl aller Beamten im Senat (Tac. ann. III 19). Hierbei war die Commendation des Kaisers oft von entscheidendem Einfluß. Vgl. G. Howe Fasti sacerdotum p. R. publicorum aetatis imperatoriae, Lipsiae 1904.

Nach der captio bezw. cooptatio erfolgte die Einführung des neuen Priesters in sein Amt. Das geschah in den meisten Fällen als einfache *vocatio ad sacra* durch den Obmann der Priesterschaft. In feierlicherer Weise, als *inauguratio*, erfolgt sie beim rex (Liv. XXVII 36, 5. XL 42, 8), den großen flamines (Gai. I 130. III 114. Ulp. reg. 10, 5. Liv. XXVII 8, 4. XLI 28, 7. XXIX 38, 6. XLV 15, 10. XXXVII 47, 8. Cic. Phil. II 110) und den augures (Liv. XXVII 36, 5. XXX 26, 10. XXXIII 44, 3. Cic. Brut. 1. Suet. Cal. 12). Für eine inauguratio der pontifices führt Marquardt (Röm. St.-V. III 230, 2) zwei Stellen an, die aber nicht stichhaltig sind: Liv. XXX 26, 10 bezieht sich nur auf den augur; Dion. Hal. II 73, 3 berichtet zwar die Inauguration des pontifex, aber dieses Zeugnis steht gegenüber den zahlreichen für die Inaugurationen der oben genannten Priester so vereinzelt, daß es Bedenken erregt, um so mehr, als aus II 22, 3 die Unkenntnis des Schriftstellers auf dem Gebiet des Inaugurationswesens hervorgeht. Vgl. Wissowa Religion 490, 3. Marquardt glaubt auch (a. a. O. 230, 9) aus der von Cato bei Fest. p. 241 M. und von Gell. VII 7, 4 bezeugten *exauguratio* der Vestalinnen auf deren inauguratio schließen zu können. Dem hat Wissowa (a. a. O.) mit Recht entgegengehalten, daß von Gai. I 130 und Ulp. reg. 10, 5 die inauguratio des flamen Dialis der captio der virgo Vestalis gleichgestellt wird. Der Schluß von der exauguratio auf die inauguratio ist also nicht berechtigt. Noch weniger kann man mit Marquardt (a. a. O. 230) eine inauguratio für die Salier aus der Stelle Hist. aug. M. Aurel. 4, 4 herauslesen, wo zwar der Ausdruck *inauguravit* steht, wo aber die Handlung nicht vom augur, sondern vom magister vollzogen wird. Es ist also wohl nur eine vocatio ad sacra gemeint. Vgl. Mommsen St.-R. II 33. Die inauguratio wird vom augur vollzogen (Cic. Brut. 1; Phil. II 110; de leg. II 20. Macr. Sat. III 13, 11). Einen vollständigen Bericht gibt Livius (I 18) über die inauguratio Numas, wobei die Inaugurationsformel angeführt wird: *Iuppiter pater, si est fas, hunc Numam Pompilium, cuius ego caput teneo, regem Romae esse, uti tu signa nobis certa acclarassis inter eos fines, quos feci.* Allerdings handelt der augur nicht selbständig, sondern auf Befehl des pontifex maximus (Fest. p. 343 M.). So kommt es, daß bisweilen der pontifex maximus selbst als der Inaugurierende bezeichnet wird (Liv. XL 42, 8. 10. XXVII 8, 4). Mommsen (a. a. O. II 35f.) will daraus schließen, daß der pontifex maximus derjenige ist, der die inauguratio vollzieht unter Assistenz der Augurn, deren Bedeutung dabei allmählich

gewachsen sei. Dieser Ansicht folgt auch Marquardt (a. a. O. 231); doch vgl. dagegen H. Oldenberg De inauguratione sacerdotum Romanorum in Commentationes philologicae in honorem Mommseni 159. Die inauguratio erfolgt für rex und flamines nach Gell. XV 27, 1 in comitia calata, also in Gegenwart des Volkes, für die augures wahrscheinlich nur pro collegio. Augenscheinlich falsch ist die Angabe des Dion. Hal. II 22, 3, daß alle Priester in Curiatcomitien inauguriert werden. Die Bedeutung der Inauguration besteht darin, daß die Götter gefragt werden, ob ihnen der neue Priester genehm sei (vgl. die oben angeführte Formel). Die Priesterwürde geht jedoch schon mit der Wahl auf den Neueintretenden über (so Mommsen a. a. O. II 31, 1 und Wissowa a. a. O. 490, 4). Das zeigt Liv. XL 42, 8ff., wo der rex sacrorum bereits vor der inauguratio vom pontifex maximus in Strafe genommen wird, was nicht möglich wäre, wenn er noch nicht Priester wäre. Anders Oldenberg a. a. O. 161. Vgl. den Art. Inauguratio.

Die Priesterwürde wird auf Lebenszeit übertragen und kann nicht aberkannt werden. Sie geht außer bei den augures (Plut. qu. Rom. 99. Plin. epist. IV 8, 1) und den fratres Arvales (Plin. nat. hist. XVIII 6) nur verloren durch strafrechtliche Verurteilung zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (Plut. qu. Rom. 99. Cic. Brut. 127; vgl. Lex col. Gen. c. 67). Außerdem kann jedes Mitglied des Pontifikalcollegiums wegen grober Verstöße gegen die Sakralordnung vom pontifex maximus zur Abdankung gezwungen werden (Val. Max. I 1, 4f. Liv. XXVI 23, 8. Plut. Marc. 5). Eine freiwillige Niederlegung der Priesterwürde kennen wir nur für die Salier, die in ein anderes Priestertum eintreten (vgl. die Mitgliederlisten CIL VI 1977ff. und den Art. Salii), und für die Vestalinnen, die nach dreißigjähriger Dienstzeit ausscheiden dürfen (Dion. Hal. II 67, 2. Plut. Numa 10. Gell. VII 7, 4 u. a.).

Vorbedingungen für die Bekleidung der Priesterwürde sind körperliche Fehlerlosigkeit (Dion. Hal. II 21, 3. Seneca contr. IV 2. Gell. I 12, 3; vgl. Fronto p. 149 Nab. Eine Wunde hindert den Augur am Dienst, Plut. qu. Rom. 73), Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte (Plut. qu. Rom. 99. Cic. Brut. 127; vgl. Lex col. Gen. c. 67), Besitz des Bürgerrechts (Cic. pro Balbo 25), Ingenuität; Freigelassene finden sich nur unter den Luperci in der Zeit der Verwirrung vor der augusteischen Reform (CIL VI 1933. X 6488. Notiz. d. scavi 1898, 406). Auch als Vestalinnen ließ Augustus im Gegensatz zu der von Gellius (I 12, 4) überlieferten Bestimmung Töchter von Freigelassenen zu (Cass. Dio LV 22, 5). Ein bestimmtes Alter war nur für die Vestalinnen vorgeschrieben: sie mußten beim Antritt mindestens 6 und durften höchsten 10 Jahre alt sein (Gell. I 12, 1). Auch zu Saliern wurden junge Männer genommen. Das ist ausdrücklich bezeugt (Dion. Hal. II 70, 1. 71, 2. Vgl. CIL VI 1439. IX 4855. Hist. aug. M. Aurel. 4, 2) und geht auch aus der Bestimmung hervor, daß sie wie die Vestalinnen ἀμφιθαλεῖς sein müssen (Vestalinnen: Gell. I 12, 2. Salier: Dion. Hal. II 71, 4).

Sämtliche alten Priestertümer haben in dem alten Geschlechterstaat wahrscheinlich patrizische Abkunft als Vorbedingung für die Aufnahme verlangt. Für die Vestalinnen ist dies allerdings nicht bezeugt; aber die uralte Auffassung der Vestalinnen als Gattinnen der pontifices verlangt unbedingt Patrizierinnen. Anders Mommsen Röm. Forsch. I 79f., der noch die Vestalinnen als im Tochterverhältnis zu den pontifices stehend auffaßt, und Jordan Tempel der Vesta 84f., der sie für jüngeren Ursprungs hält. Auch die Forderung, daß die Vestalin *patrima* et *matrima* sein müsse, spricht für patrizischen Ursprung; vgl. Serv. Georg. I 31. Stets patrizisch geblieben sind der rex, die drei großen flamines, zu denen dann die flamines divorum treten, und die Salier (Cic. de domo 38. Liv. VI 41, 9; für die Salier vgl. Dion. Hal. II 70, 1. Lucan. IX 479. CIL IX 1123; für die flamines divorum vgl. Dessau Eph. ep. III p. 223ff. Howe Fasti sacerdotum 3f.). Die Plebeier erlangen Zutritt zu den Priestertümern durch die Lex Ogulnia vom J. 300, durch die je fünf von den 9 Stellen des Pontifikats und des Augurats den Plebeiern reserviert wurden, eine Zahl, die bei der Erhöhung der Mitgliederzahl auf 15 wahrscheinlich auf 8 erhöht worden ist. Vgl. das Verzeichnis der pontifices bei Cic. de har. resp. 12 und dazu Mommsen a. a. O. 88ff.

In der Kaiserzeit macht sich der Wechsel in der Besetzung der Priestertümer geltend. Mit Männern senatorischen Ranges werden besetzt die vier großen Kollegien und die Sodalitäten einschließlich der für den Kaiserkult gegründeten, aber ohne die Luperci, die mit den pontifices minores, flamines minores, tubicines und den übernommenen alten Munizipalkulten den Rittern zufallen (senatorische Laurentes Lanuates CIL V 7782. VIII 5349. 7978). Vgl. Mommsen St.-R. III 567ff.

D. Stellung der Priestertümer zueinander und zur Magistratur. Die Priestertümer haben unter sich keine feste Rangordnung. Freilich gab es einen alten ordo sacerdotum (Fest. p. 185 M.), der aber nur wenige Priester umfaßt, nämlich rex, flamen Dialis, Martialis, Quirinalis, pontifex maximus. Diese Reihenfolge ergibt sich durch die von ihnen vertretenen Götterkulte: Ianus, Iuppiter, Mars, Quirinus, Vesta. Denn als männlichen Vertreter der Vestalinnen, nicht als Oberpriester haben wir den pontifex maximus hier aufzufassen. Auch für die übrigen flamines existierte eine besondere Rangordnung, die wir aber nicht mehr feststellen können. Wir wissen nur, daß der flamen Pomonalis die letzte Stelle einnahm (Fest. p. 154 M.). Später, als die pontifices, augures, quindecimviri und epulones durch das Volk gewählt wurden, bildete sich für diese der Begriff der *quattuor amplissima collegia* heraus (Mon. Anc. II 17). Nur die Volkswahl ist für diese Zusammenfassung entscheidend gewesen. Sonst wären sicher die uralten fetiales eher hinzugerechnet worden als die jungen VIIviri epulones (vgl. Mommsen a. a. O. II 20, 1). Diese vier Kollegien blieben auch in der Kaiserzeit als auf einer Stufe stehend bestehen. Niemand

konnte zwei von diesen Priestertümern zugleich bekleiden. Mit ihnen zugleich werden auch die sodales Augustales zu den höchsten sakralen Handlungen herangezogen, aber nur honoris causa (Tac. ann. III 64. Cass. Dio LVIII 12, 5). Rechtlich sind sie nicht gleichgestellt. Das geht daraus hervor, daß die Angehörigen dieser Sodalität gleichzeitig auch einem der vier Kollegien angehören können. Vgl. Dessau Eph. ep. III p. 209. Wir haben einen sodalis Augustalis als pontifex: CIL XIV 3608. V 531. III 6073, als VIIvir epul. CIL III 550. VI 1511. V 6977ff., als XVvir sacris faciundis Suet. Galba 8, als augur CIL X 3883. III 2974.

Unter den übrigen Priesterschaften nehmen die Fetialen die erste Stelle ein; jedoch mißlingt der Versuch, sie den großen Priesterkollegien gleichzustellen (Tac. ann. III 64). Die übrigen Priesterschaften haben kein festes Rangverhältnis untereinander, doch stehen die Luperci weit hinter den andern zurück. Zu ihnen gehören am Ende der Republik Leute niederen Standes (CIL VI 1933. 32437. X 6488. XIV 2105. Notiz. d. scavi 1898, 406. Über ihr geringes Ansehen vgl. Cic. Phil. II 85f. III 12. Cass. Dio XLV 30. Cic. pro Cael. 26). Augustus weist dieses Priestertum den Rittern zu (s. oben).

Die Vereinigung mehrerer Priestertümer in einer Hand (*cumulatio*) war unter gewissen Bedingungen statthaft. Ausgeschlossen war es, zwei Priestertümer, die zum Pontifikalcollegium gehörten, gleichzeitig zu bekleiden. Selten ist auch die gleichzeitige Zugehörigkeit zu zweien der großen Kollegien. Sie findet sich nur vereinzelt in der älteren Zeit (Liv. XXIX 38, 7: *augur* und *XvIr sacris faciundis*. XXX 26, 10; vgl. dazu CIL I² p. 193 elog. XIII: *pontifex* und *augur*. Liv. XL 42, 11: *pontifex maximus* und *XvIr sacris faciundis*). Zweifelhaft ist Liv. X 9, 2 (vgl. Hülsen Beitr. z. alt. Gesch. II 1902, 275). XXVII 6, 15. 16. XLI 21, 8 (vgl. Bardt a. a. O. 19). Caesar war zugleich pontifex maximus und augur (Cass. Dio XLII 51, 4). In der Kaiserzeit findet sich die Zugehörigkeit zu zweien der großen Kollegien, abgesehen von der kaiserlichen Familie, erst im 3. Jhdt. CIL X 5398 aus dem J. 214 (*pontifex* und *augur*), CIL VI 1417 aus dem J. 271 (*augur* und *XVvir sacris faciundis*). Vgl. Dessau Eph. ep. III p. 208f. Howe a. a. O. 11. Im Todeskampfe der römischen Religion übernehmen dann ihre Vorkämpfer eine ganze Reihe von Priestertümern. Vgl. Wissowa Religion 98.

Vereinzelt findet sich die Vereinigung der Würde des rex mit dem Augurat CIL XIV 3604: vgl. VI 2123. Für die Vereinigung der großen Flaminate mit andern Priesterämtern liegen keine sichern Zeugnisse vor. Vgl. Wissowa a. a. O. 493, 7.

Anders stand es mit den Sodalitäten, die oft Angehörige der Kollegien unter ihren Mitgliedern hatten. Die Belege sind zahlreich, eine Anzahl bei Wissowa a. a. O. 493, 4f. Nur die Würde des Saliers findet sich nirgends mit anderen kumuliert, im Gegenteil, wer ein anderes Priestertum übernahm, mußte aus der Sodalität ausscheiden. Auch die Kaiser haben ihr nicht angehört. Ebenso, wie man gleichzeitig zu Sodalität und Collegium gehören konnte, war auch die gleichzeitige Mitgliedschaft bei mehreren Sodalitäten möglich. Vgl. Wissowa a. a. O. 6.

Die römischen Priester stehen als etwas Getrenntes für sich neben den Beamten. Beide teilen sich in die sakralen Verpflichtungen des Staates. Einmalige Kulthandlungen sowie Neueinrichtung von Kulten stehen der Staatsgewalt zu, während die Priestertümer den laufenden Kult zu versehen haben. Zwei Ausnahmen scheinen vorhanden zu sein, finden jedoch andere Erkärung. Das Opfer der neu antretenden Beamten wird regelmäßig von diesen dargebracht. Es gehört aber auch nicht zum ständigen Kult, sondern ist nur eine sich regelmäßig wiederholende, für sich bestehende, daher als einmalig anzusehende Kulthandlung. Im Herculesopfer ferner haben wir einen alten Gentilkult, der erst 312 von Ap. Claudius Caecus dem praetor urbanus überwiesen worden ist. Vgl. Mommsen St.-R. II 18, 1.

Wie Priestertum und Magistratur ihren Funktionen nach entgegengesetzt sind, so lassen sich auch die Priestertümer nicht in die magistratische Ämterfolge einreihen. Im cursus honorum werden daher beide getrennt nebeneinander aufgeführt, z. B. CIL VI 1293. 1310. 3226. XI 1828f. u. a. Daß in der Zeit der Republik die honores höher bewertet wurden, geht daraus hervor, daß sie den Priestertümern voranstehen, ja daß die letzteren auf einigen älteren Denkmälern überhaupt nicht verzeichnet werden, z. B. auf den Scipionengrabschriften CIL VI 1284ff. Vgl. Mommsen St.-R. II 19, 4. In der Kaiserzeit dagegen gehen die Priestertümer den Magistraturen im Ansehen voran; pontifex maximus ist der angesehenste Titel, Tac. hist. I 77. Suet. Vitell. 5. Sen. de ira III 31, 2. Plin. ep. ad Trai. 13. Hist. aug. Aurel. 49, 6. Vgl. Mommsen a. a. O. II 20.

Da die Priestertümer entstanden sind durch Loslösung von der Magistratur, so sollte man annehmen, daß eine Vereinigung beider nicht statthaft sei. Diesem Grundsatze ist jedoch in den wenigsten Fällen Rechnung getragen worden. Er gilt in seiner ganzen Strenge nur für den rex sacrorum (Dion. Hal. IV 74, 4. Plut. qu. Rom. 63). Vermutlich hat man sich gescheut, einem Manne, der den Titel rex führte, irgend eine weltliche Macht zu übertragen. Im J. 180 v. Chr. wurde ein Versuch gemacht, den Grundsatz zu durchbrechen, aber vergeblich (Liv. XL 42, 8ff.). Erst in der Zeit Traians finden wir einen *consul augur rex sacr.* CIL XIV 3604. Vgl. CIL IX 2847. Derselbe Grundsatz hat ursprünglich auch für den flamen Dialis gegolten (Liv. IV 54, 7. Plut. qu. Rom. 113). Später ist es diesem gestattet, städtische Ämter zu bekleiden. Wir finden ihn als Ädil (Liv. XXXI 50, 7), als Prätor (Liv. XXXIX 39. 45), als Consul (allerdings in der Revolutionszeit Vell. II 20, ferner Tac. ann. III 58). Eine Tätigkeit außerhalb Roms war für ihn ausgeschlossen, da er nur 1—3 Nächte — die Überlieferung schwankt — von Rom fern sein, kein Pferd besteigen und kein Heer in Waffen sehen durfte. Belege s. o. Bd. VI S. 2488f. Ob ursprüng-

lich auch die andern großen flamines kein Amt bekleiden durften, ist nicht sicher. Vgl. Mommsen St.-R. I 491. Später durften sie Ämter übernehmen, sind aber oft durch den Einspruch des pontifex maximus verhindert worden, sich von den sacra zu entfernen; in der Kaiserzeit jedoch haben sie oft Provinzen gehabt. Belege s. Bd. VI S. 2490.

Den übrigen Priestern stand nichts im Wege, auch andere Ämter zu bekleiden. Allerdings hat der pontifex maximus bis zum J. 131 (Liv. per. LIX) es abgelehnt, ein Amt außerhalb Italiens zu bekleiden, um seinen sakralen Verpflichtungen genügen zu können (Liv. XXVIII 38, 12. 44, 11. Cass. Dio frg. 56, 63 Melb. Diod. XXVII 3. Plut. Tib. Gracch. 21).

E. Ehrenrechte, Insignien, Dotation. Die Ehrenrechte der Priester ergeben sich in der Hauptsache aus ihrem Charakter als Beamte. Sie haben als solche das *ius contionandi et edicendi* (CIL VI 32323 Z. 26ff. Paul. p. 38) und das *ius in senatu dicendi* (CIL VI 32326 Z. 5f. Vgl. Mommsen St.-R. III 959). Sie tragen im Dienste der Götter und bei den Spielen die toga praetexta (Liv. XXXV 7, 2. XXXVIII 42, 1. XXVII 37, 13. Vgl. Mommsen St.-R. I 406), also nicht, wie die Beamten, bei jedem öffentlichen Auftreten, sondern nur solange sie als Priester fungieren (Lex col. Gen. c. 66. Über die fratres Arvales vgl. Henzen Acta fr. Arv. p. 14. 24ff.). Nur der flamen Dialis erscheint immer in der toga praetexta (Serv. Aen. VIII 552); sie ist aus doppeltem Wollstoff angefertigt und führt den Namen *laena* (Serv. Aen. IV 262f.; vgl. Suet. frg. 167 Reiff. Dieselbe Tracht wird für den flamen Carmentalis erwähnt von Cic. Br. 56). Die Priesterschaften natürlich, für die eine besondere Tracht vorgeschrieben ist, tragen diese. Das ist für die Augurn und Salier die purpurne *trabea* (Serv. Aen. VII 612. Dion. Hal. II 70, 2; vgl. Wissowa Religion 499, 1), für die flaminica das *ricinium* (Varro de l. l. V 133), auch *rica* genannt (Fest. p. 277 M. Paul. p. 288). Die Vestalinnen, für die ja eine Beamtentracht nicht zu vergleichen ist, tragen die Gewandung einer verheirateten Frau (s. oben).

In der Kopfbedeckung weichen die Priester ab von den Beamten, die unbedeckten Hauptes zu gehen pflegen; vgl. Mommsen a. a. O. I 411. Sie tragen beim Opfer eine kegelförmige Mütze, den *galerus* (s. Bd. VII S. 601), auch *albogalerus* (Bd. I S. 1329f.), *pileus, tutulus* genannt, die beim flamen Dialis noch durch einen spitzen Aufsatz, den *apex* (s. Bd. I S. 2699f.), gekrönt wird. Vgl. auch Samter (Philol. N. F. VII 1894, 535ff. und Bd. VI S. 2487f.), der der Kopfbedeckung lustrale Bedeutung beimessen will. Doch wendet sich dagegen Wissowa a. a. O. 499, 6.

Wie die Magistrate, so hatten auch die Priesterschaften bei den öffentlichen Spielen reservierte Ehrenplätze. Arnob. IV 35. CIL XII 6038, 5. VI 2059, 25ff.; vgl. Mommsen a. a. O. I 390.

Recht weitgehenden Gebrauch machten die Priesterschaften von dem *ius publice epulandi*, d. h. von dem Recht, an den Festtagen ihres Gottes auf Staatskosten zu schmausen. Zahlreiche Belege namentlich für die Üppigkeit dieser *epulae* bei Wissowa a. a. O. 500, 2.

Ein wichtiges Vorrecht ist die *vacatio militiae munerisque publici* (Lex col. Gen. c. 66 und dazu Mommsen Ges. Schr. I 249f.). Diese Freiheiten gelten für alle Priesterschaften, auch für die S. Lanuvini (CIL IX 4206ff. 4311) und Caeninenses (CIL X 3704). Die *vacatio militiae* gilt *extra tumultum Gallicum Italicumque* (Plut. Cam. 41. Cic. Phil. V 53). Von welchen munera die Priester befreit waren, stand nicht ganz fest, wie Cic. Br. 117. Dig. IV 8, 32, 4 zeigen.

Auch darin unterschieden sich die Priester von den Magistraten, daß sie mit Ausnahme des flamen Dialis keinen Sitz im Senat hatten (Liv. XXVII 8, 8. Serv. Aen. VIII 552. Plut. qu. Rom. 113).

Offizielle Insignien kennen wir nur bei den Arvalbrüdern, den durch weiße Binden zusammengehaltenen Ährenkranz. Plin. nat. hist. XVIII 6. Gell. VII 7, 8; vgl. Henzen Acta p. 28. Als passende Wappenzeichen boten sich von selbst für die Augurn der *lituus*, für die Salier das *ancile*, für die Quindecimviri der Dreifuß, aber ob deren Verwendung offiziell war, läßt sich nicht feststellen. In der Kaiserzeit finden sich auf den Münzen folgende priesterliche Embleme: *simpuvium, aspergillum, urceus, lituus, secespita, apex, securis, bucranium* (vgl. Habel Philol. N. F. V 351ff.), *patera*. Über diese einzelnen Insignien vgl. die betreffenden Stichworte, über Zusammenstellungen Habel De pontificum Rom. condicione publica (Bresl. phil. Abh. III) 66ff.

Die Bezahlung der Priester erfolgt zum Teil aus Tempeleinkünften, die aus dem Grundbesitz der Tempel erwuchsen (Dion. Hal. II 7), zum Teil durch Geld (Liv. I 20 Vestalinnen, Fest. ep. p. 49. Dion. Hal. II 63 *curiones*). Auf Geldeinkünfte sind wohl auch die *commoda* zu deuten, die erwähnt werden von Suet. Aug. 31 *sacerdotum et numerum et dignitatem, sed et commoda auxit, maxime Vestalium virginum*. Vgl. Mommsen St.-R. II 59ff.

F. Hilfspersonal. Nach Dion. Hal. II 22, 1 (Romulus *τάς τε γυναῖκας ἔταξε τῶν ἱερέων τοῖς ἑαυτῶν ἀνδράσι συνιερᾶσθαι*) war die ursprüngliche Einrichtung so, daß nicht nur der Priester, sondern auch sein ganzes Haus der Gottheit diente. Danach wurde das älteste Hilfspersonal des Priesters gebildet von seinen Familienangehörigen. Das erkennen wir noch in der Tätigkeit der Gattinnen des rex sacrorum und des flamen Dialis, die als regina und flaminica am Kult beteiligt waren, sowie in der Heranziehung von pueri et puellae ingenui patrimi matrimique zu Ministrantendiensten. Sie tun Handreichungen bei Kulthandlungen und Mahlzeiten (Liv. XXXVII 3, 7. Tac. hist. IV 53. Henzen Acta 12f. Weitere Belege s. im Art. Patrimi et matrimi). Im Dienste des flamen Dialis und der flaminica führen diese jugendlichen Gehilfen den Namen *camilli* bezw. *camillae*, s. Bd. III S. 1431f. Diese pueri et puellae werden ursprünglich die Söhne und Töchter der Priester gewesen sein. Als diese dann nicht mehr ausreichten, hat man andere

herangezogen, wobei jedenfalls in erster Linie immer noch die Priestersöhne in Betracht kamen. Es ist eine naheliegende Vermutung, daß aus diesen Knaben, die durch ihren Dienst eingehend mit dem Ritual vertraut wurden, sich die Priestertümer vorzugsweise ergänzt haben. Vgl. Marquardt Röm. St.-V. III 229f.

Außer diesen edelgeborenen Gehilfen der Priester findet sich auch eine ganze Reihe von Unterbeamten, *apparitores*, die in einzelne Klassen zerfallen (ein *apparitor pontificum* ohne nähere Bezeichnung CIL VI 2196). Es sind folgende

1. Calatores. Ein calator ist jedem Priester für seinen persönlichen Dienst zugeteilt (Mommsen St.-R. I 344) und wird von ihm aus der Zahl seiner Freigelassenen bestellt. Suet. gramm. 12. Henzen Acta p. VIIf. Zu besonderem Ansehen gelangten die calatores pontificum et flaminum; aus ihnen gingen die pontifices minores (s. d.) hervor. Über calatores vgl. Bd. III S. 1335f.

2. Viatores. Sie sind bezeugt für augures (CIL VI 1847. Dessau 4977), quindecimviri (CIL XVI 2940), epulones (CIL VI 2194) und sodales Augustales (CIL XIV 3647). Als sicher sind sie wohl auch für die pontifices anzunehmen. Vgl. den Art. Viatores.

3. Lictores. Sie gehören nicht zu den einzelnen Priesterschaften, sondern bilden unter sich die *decuria lictorum curiatia, quae sacris publicis apparet* (CIL XIV 296). Sie treten nur bei den Staatsopfern in Tätigkeit. Lediglich der flamen Dialis und die virgines Vestales sind bei jedem Auftreten von einem lictor begleitet (Paul. p. 93. Plut. qu. Rom. 113. Ovid. fast. II 23. CIL XII 6038 Z. 2. — Plut. Numa 10. Cass. Dio XLVII 19, 4. Sen. contr. I 2, 3).

4. Victimarii, vollständig CIL VI 971: *colleg(ium) victimariorum qui ipsi* (sc. *imperatori*) *et sacerdotibus et magistr(atibus) et senatui apparent*. Vgl. Mommsen St.-R. I 351. Dieses Collegium stellt das eigentliche Opferpersonal an *popae* (s. d.), *cultrarii* (s. Bd. IV S. 1753) u. a., die das Schlachten des Opfertieres ausführen.

5. Tibicines et fidicines, vollständig *collegium tibicinum et fidicinum, qui sacris publicis praesto sunt* (CIL VI 2191), auch *collegium symphoniacorum, qui sacris publicis praesto sunt* (CIL VI 2193). Ihre Aufgabe war die Musikbegleitung bei den Opfern. Vgl. Bd. VI S. 2286 und den Art. Tibicines. Eine Anzahl von ihnen, die mit den Saliern zusammen beim Tubilustrium mitwirkte, hat eine besondere Entwicklung durchgemacht und ist unter dem Namen *tubicines sacrorum populi Romani* zu einem besonderen Priestertum geworden, das in der Kaiserzeit zu den ritterlichen gehörte (Varro de l. l. V 117. Fest. p. 352 M. Mommsen St.-R. III 567f. Howe a. a. O. 74). Vgl. den Art. Tubicines.

[6. Praecones.] Die Existenz priesterlicher praecones könnte man aus Paul. p. 38. Suet. Claud. 21 u. a. herauslesen, doch ist sie unsicher. Vgl. Wissowa Religion 497, 8 und den Art. Praecones.

Neben diesen Unterbeamten finden auch die servi publici beim Kult Verwendung. An sie geht mehr und mehr die Tätigkeit der patrimi et matrimi (s. d.) über. Besonders jedoch werden sie verwendet zur Aufzeichnung der Protokolle (CIL VI 2105, 18. 2103, 4. 11. 2104 b 30. 2312. 2319), zur Bestellung von Briefen (CIL VI 2120. 2195) und zur Verwaltung der Kassen (Symm. epist. I 68. CIL VI 2197).

Außer den allgemeinpriesterlichen Gehilfen stehen dem Pontifikalcollegium als besondere noch die *fictores, strufertarii* und *praeciae* zur Verfügung. Näheres in den betreffenden Artikeln. Hierher wird auch der sacerdos virginum Vestalium (CIL VI 2150) gehören (so Wissowa a. a. O. 519, 1, während ihn Mommsen zu den victimarii zählt, zu CIL VI 2137).

G. Die einzelnen Priestertümer. Die altrömischen Priestertümer führen sämtlich Individualnamen. Sie sind daher in eigenen Artikeln behandelt, auf die schon verwiesen ist. Hier sind noch die wenigen Priestertümer zum Teil untergeordneter Art, zum Teil griechischen Ursprungs zu behandeln, die in ihrer offiziellen Benennung S. heißen.

1. S. bidentales. Sie haben das expiatorische Opfer am Bidental darzubringen, d. h. an der Stelle, wo ein Blitz in die Erde gefahren war. Sie sind erst seit der Zeit der Antonine nachweisbar. Vorher lag ihre Aufgabe den haruspices ob. Vgl. Bd. III S. 434f.

2. Sacerdos confarreationum et diffarreationum CIL X 6662 (Antium, Kaiserzeit). Bei der Eheschließung ist sonst der pontifex maximus anwesend. Vgl. Bd. IV S. 862.

3. Sacerdos virginum Vestalium. CIL VI 2150: *D. Licinius D. l. Astragalus sacerdos virginum Vestalium.* Ein Freigelassener kann nur zum priesterlichen Hilfspersonal gehören (s. o.).

4. S. sacrae urbis, CIL VI 2136f. auf einer Ehreninschrift für eine virgo Vestalis maxima. Nach Mommsen zu der Inschrift mit dem Vorigen identisch.

5. S. Bonae Deae CIL VI 2236f. 2240. 3246f. Die Frauen, die den Dienst an den sakralen Heilstätten der Bona Dea mitversahen. Vgl. Bd. III S. 686ff. VI S. 2054ff.

6. S. publicae Cereris p. R. Q. (Siculae) CIL VI 2181f. 32443. Das letzte Wort fehlt 2182. Wahrscheinlich beteiligt bei der Geheimfeier der Ceres. Vgl. Bd. III S. 1978.

II. Sonstige stadtrömische Priesterschaften.

Außer den S. publici populi Romani Quiritium gab es in Rom noch folgende Personen, die mit sakralen Aufgaben betraut waren:

A. Curiones. Der curio war der Vorsteher der curia und hatte diese in allen politischen und sakralen Angelegenheiten zu vertreten. Ihm zur Seite stand der flamen curialis (Fest. bei Paul. p. 64 M. CIL VIII 2596. 14683). In historischer Zeit ist die politische Bedeutung der curiones ganz verloren gegangen, nur die sakrale hat sich erhalten. In der Kaiserzeit gehörten sie dem Ritterstande an. Vgl. Bd. IV S. 1836ff.

B. Tribuni celerum. Sie sind ursprünglich Reiterführer, von Augustus zu sakralen Zwecken wieder erneuert. Vgl. v. Premerstein Festschrift f. Benndorf 261ff. und Art. Tribuni celerum.

C. Haruspices. Sie haben zwar nie zu

den S. publici p. R. Q. gehört, sind aber trotzdem von größter Bedeutung für die römische Religion gewesen. Sie sind Vertreter einer etruskischen Disziplin, die sich auf Eingeweideschau, Blitzlehre und Ausdeutung von ostenta erstreckt. Sie bilden jedoch kein dauerndes römisches Priesterum, sondern werden von Fall zu Fall aus Etrurien berufen. Sie sind nicht wie die Quindecimviri auf die Lehren bestimmter Bücher festgelegt, sie veranlassen nie die Einführung neuer Kulte, sondern weisen nur auf die Sühnemittel innerhalb der römischen Religion hin. Obgleich sie nie Staatspriester waren, sorgte doch der Senat dafür, daß ihre Lehre immer Vertreter habe (Cic. de div. I 92). Unter Claudius wurden sie der Aufsicht des Pontifikalcollegiums unterstellt. Vgl. Bd. VII S. 2431.

D. Verschiedene collegia, wie das collegium Capitolinorum, das die ludi Capitolini ausrichtet (vgl. Bd. III S. 384), die collegia compitalicia für den Kult der lares compitales (Bd. III S. 385), das collegium mercatorum, auch Mercuriales genannt, für den Kult des Mercur als Handelsgott (Bd. III S. 384), endlich das collegium für die Ausrüstung der ludi Victoriae Caesaris (Cass. Dio XLV 6, 4. Suet. Aug. 10; vgl. Wissowa a. a. O. 292).

E. Die Priester orientalischer Kulte. Der Kult der orientalischen Götter wurde meist durch Fremde ausgeübt, die mit dem Gotte eingewandert waren. Eine Vereinigung dieser Kulte untereinander oder eine Verschmelzung mit den altrömischen hat nie stattgefunden. Diese Priesterschaften sind ganz anders organisiert als die römischen. Vgl. die Art. Gallos, Bellonarii, Isis, Dea Suria, Mithras.

III. Sacerdotes municipales.

Die Benennungen der Priester sind in den Munizipien im allgemeinen dieselben wie in Rom und meist von hier aus übertragen worden. Nur in einigen latinischen Städten, in denen schon in alter Zeit die römischen Priesterbenennungen vorkommen, werden wir annehmen müssen, daß sie dort so gut wie in Rom ursprünglich und somit dem latinischen Gemeingut zuzuzählen sind. Hierher gehören die pontifices in Praeneste (Serv. Aen. VII 678), Tibur (CIL XIV 3650. 3674. 4258) und Ostia (CIL XIV 47. 324 u. a.; vgl. p. 5), der rex sacrorum in Tusculum (CIL XIV 2634) und Velitrae (CIL X 8417), der flamen Dialis in Tibur (CIL XIV 3586), der flamen Martialis in Aricia (CIL XIV 2169), die virgines Vestales in Tibur (CIL XIV 3677. 3679. 3679 a). Auch in den oben erwähnten altlatinischen sacerdotia, die zu römischen geworden sind, finden wir pontifices; zahlreiche Belege bei Wissowa a. a. O. 520, 4. 6. 521, 3.

Die häufigste Bezeichnung munizipaler Priester ist S. (vgl. die Indices zum CIL). Sie waren jedoch nur Priester einzelner Gottheiten, deren Namen oft hinzugefügt werden, wie S. Aesculapii (CIL VIII 10618), Apollinis (CIL X 3716. XIV 4254), Liberi (CIL VIII 1337 u. a. IX 2251), Mercurii (CIL XII 2340), Iovia Veneria (CIL X 1207) u. a.

Die Verwaltung der allgemeinen priesterlichen Angelegenheiten lag in den Händen der pontifices und augures, die wir ebenfalls überall finden (vgl. die Indices zum CIL).

Die flamines gehören dem Kaiserkulte an, vgl. Geiger De sacerdotibus Augustorum municipalibus. Diss. Hal. 1913, 21ff.

So reinlich geschieden, wie es nach Vorstehendem aussehen könnte, sind die einzelnen Benennungen der Priester freilich nicht, sie gehen vielmehr häufig in einander über. So finden wir in Gallien den Kult einzelner Götter von flamines versehen. Wir haben den flamen iuventutis (CIL XII 1783. 1869 u. a.) und den flamen Martis (CIL XII 1899. 2236 u. a.).

Auch pontifices finden wir mit dem Kulte einzelner Götter beauftragt, so den p. Flavialis (CIL VI 1690f.), den p. Palatualis (CIL VIII 10500. XI 5021) und den p. Herculis (CIL VI 30893).

Von Sodalitäten finden sich in den Munizipien nur die Salier, und zwar in Sagunt (CIL II 3853f. 3859. 3864f.), Verona (CIL V 4492), Ticinum (CIL V 6431), Opitergium (CIL V 1978), Patavium (CIL V 2851), Anagnia (CIL X 5925f.), Tibur (CIL XIV 3601. 3609 u. a.).

Im Kaiserkult findet sich die Bezeichnung sacerdos fast nur für Priesterinnen. Die wenigen Stellen für Priester sind zusammengestellt von Geiger a. a. O. 4. Für Priester gibt es neben flamen noch die Bezeichnung pontifex, und zwar in Baetica und dessen unmittelbarer Nachbarschaft, CIL II 1663. 2038ff. 2115. 5120. 3262. 3350.

Den munizipalen Priestertümern eigentümlich sind die Bezeichnungen aedilis und praetor, die in Ostia vorkommen (CIL XIV 3. 351. 349. 390 u. a.) sowie antistes bezw. antistita (CIL XII 708. 703. IX 2632. III 1095. V 523). Vereinzelt finden sich praefectus sacris faciundis (Ficulea CIL XIV 4002), praefectus rebus divinis (Teanum CIL X 4797), praefectus sacrorum (Tusculum CIL XIV 2580).

Die Bestellung der Priester geschieht durch Wahl von seiten der decuriones, die die Stelle des römischen Senats vertreten. Vgl. Bd. IV S. 2319ff. Das beweisen zahlreiche Inschriften, z. B. CIL II 5488. III 753. 1822. V 5239. X 1074. 3920. Die Bürgerschaft gibt ihre Zustimmung CIL VIII 698. Die decuriones sind wohl auch unter dem senatus zu verstehen in Primigenia (CIL XIV 3003).

Die Munizipalpriester scheinen ihr Amt nicht, wie die römischen, auf Lebenszeit, sondern nur auf ein Jahr bekommen zu haben. Das geht hervor aus Bezeichnungen wie sacerdos annua (CIL II 3279), flamen bis (CIL II 34. 3864f.), flamen Augusti iterum (CIL X 7518) u. a. Dem scheinen allerdings die Bezeichnungen sacerdos perpetuus, flamen perpetuus usw. zu widersprechen; doch hat Geiger wenigstens für Afrika mit Sicherheit nachgewiesen, daß die Bezeichnung flamen perpetuus dort nur die Fortdauer des Titels, nicht des Amtes andeutet. In den übrigen Provinzen scheint es ähnlich gewesen zu sein. Vgl. Geiger a. a. O. 46ff. und die dort angeführte Literatur.

Die pontifices und augures sind auch in den Munizipien in Kollegien organisiert gewesen, deren Stärke jedoch verschieden war. Wir finden

4 pontifices und 3 augures in Thamugadi (CIL VIII 2403), 2 Augurn in Signia (CIL X 5961), 10 augures und 6 pontifices in Capua (Cic. de leg. agr. II 35. 96).

Über Munizipalpriester im allgemeinen vgl. H. Herbst De sacerdotiis Romanorum municipalibus. Diss. Hal. 1883.

IV. Sacerdotes provinciales.

Sac. prov. finden sich nur im Kaiserkult, den sie an den Provinzialheiligtümern versehen. Sie führen den Titel flamen (vorwiegend in Spanien, Narbonensis, Alpenprovinzen, vgl. die Indices zu CIL II. V. XII), sacerdos (vorwiegend in Lugdunensis, Afrika und Donaugebiet) oder *ἀρχιερεύς* (griechische Provinzen, s. Bd. II S. 471ff.). Neben dem männlichen Priester steht seine Gattin, was für Narbo nachgewiesen wird durch CIL XII 6038 Z. 6ff. Die Provinzialpriester waren, soweit wir sie kennen, mit einer einzigen Ausnahme (CIL II 473) römische Bürger. Sie werden ex consensu provinciae auf ein Jahr bestellt. Ob der Provinziallandtag sie selbst gewählt oder nur anderweitig Gewählte bestätigt hat, ist nicht sicher.

Ein besonders auffallendes Ehrenrecht steht dem abgetretenen flamen in Narbo zu: er darf sich eine Statue setzen mit der Aufschrift seines sowie seines Vaters Namen, seines Heimatortes. sowie seines Amtsjahres (CIL XII 6038 Z. 11ff.).

Vgl. über Provinzialpriester Hirschfeld Zur Geschichte des römischen Kaiserkultes. S.-Ber. Akad. Berl. 1888, 847 = Kl. Schrift. 488ff. Marquardt Röm. St.-V. I 504ff. Toutain Les cultes païens dans l'empire Romain. I. Les provinces Latines 128ff. [P. Riewald.]

Sacer fluvius. 1) *Ἱεροῦ ποταμοῦ ἐκβολαί* nennt Ptolem. III 2, 5 an der Ostküste Corsicas zwischen Porto Favone und Aeria. Nach Cluver (506) heißt noch heut eine Stelle an der Mündung des Orbo *Sacra*. Nach Mannert (516) wäre es der Tavignano, nach Polis neuestem Werk (La Corse dans l'antiquité, 1907, 59) die Solenzara. [Philipp.]

2) *Ἱεροῦ ποταμοῦ ἐκβολαί* setzt Ptolem. III 3, 2 auf Sardiniens Westseite an zwischen Othaca und den Thyrsusfluß und Usellis. Der Thyrsusfluß heißt noch heut Tirso, Usellis ist das heutige Usellus bei Ales an einem Nebenarm des Tirso, ebenso liegt Othaea am Tirso, also kann der S. nicht zwischen den genannten Punkten gewesen sein. Nach Müller (Ptolemaeusausgabe) war es der Fluß vor Neapolis, der heutige R. di Pabillonis, der in den Golf von Oristano mündet, nach Forbiger[1] (III 820) der R. di Mogoro, der nördlich von Othaea-Uras fließt. [Philipp.]

Sacer mons. 1) Im J. 495 und 494 wird die Plebs bewogen, die Waffen für die Patrizier in Rom zu ergreifen, da man ihr unter dem Druck der Volksgefahr Aufhebung der Schuldhaft versprach. Die bekannte volksfreundliche Gens Valeria spielt auch hier die ihr von Valerius Antius zugedachte bekannte Rolle. Da der Senat die Versprechungen der Magistrate nicht bewilligt, wandern die Plebeier zum Zweck einer Stadtgründung aus zum S. m., einem 3 mp. von Rom entfernten Hügel, jenseits des Anio (Liv. II 32); man kam zu ihm auf der Via Nomentana (Liv. III 52). Innerhalb einer Anioschleife gelegen, und zwar auf dem nördlichen Ufer, wird der Hügel auf der vierten Seite durch die Fossa della Cecchina gedeckt, die in den Anio mündet. 37 m über dem Meeresspiegel, 20 m oberhalb der Talsohle sich erhebend ist der Berg für eine Stadtanlage recht geeignet. In einer Lex sacrata wird den Plebeiern Tribunat und plebeische Aedilität zugestanden, der Berg dem Iuppiter geweiht (wie Livius berichtet auch Dionys. VI 45; vgl. Appian. bell. civ. I 1).

Die Sage verbindet mit dieser politischen Errungenschaft der Plebs durch die Secessio fälschlich eine soziale. Vom Ager publicus ausgeschlossen, war die Plebs verschuldet und wanderte der Sage nach der Schulden wegen aus. Menenius Agrippa erreicht durch die Erzählung seiner Fabel einen Ausgleich. In Wahrheit ist wohl die Figur des einer plebeischen Gens entstammenden, trotzdem aber nicht ausgewanderten Unterhändlers trotz Dionys. VI 83 erfunden (wie der Valerier, vgl. o.), denn das Tribunat, das doch durch die Lex sacrata eingesetzt sein soll, also das Ergebnis der Auswanderung wäre, ist ein politischer Erfolg der Plebs, bringt ihr aber keine sozialen Vorteile; wegen der Verschuldung sollten die Plebeier ausgewandert sein, die Verschuldung bleibt trotz Menenius bis zur Gracchenzeit; hier wird nichts geändert. Immerhin ist zu beachten, daß damals 495/4 die Crustumerische Mark zur Aufteilung kam, was immerhin auch soziale Wirkungen für die Plebs haben mußte. Zur Frage, ob 471 oder 494 das Tribunat eingesetzt wurde, ob es vier oder zwei Volkstribune im Anfang waren, vgl. den Art. Tribunus plebis; zu den Auswanderungen von 449 und 289/286 vgl. den Art. Secessio plebis. Der heute namenlose S. m. trägt auf seiner Kuppe ein altes Grabmal, Abbildung Noak Römische Campagna 131. [Philipp.]

2) Diod. XX 26 nennt im Zusammenhang mit der Samnitenniederlage bei Talium, im J. 310, in Apulien daselbst einen *Ἱερὸν λόφον ὀνομαζόμενον* unbekannter Lage. Ändert man mit Pais (Stud. ital. di filol. class. I 125ff.) Talium im *Πάλιον*, indem man es mit Palio (Plin. n. h. III 105) identifiziert, so liegt der *s. m.* bei Palo del Colle zwischen Grumo und Bitonto. [Philipp.]

3) Ein Berg in Galläcien, Iustin. XLIV 3, vielleicht der heutige Puerto de Rabanon bei Ponferrada am Sil. Vgl. Florez Esp. Sagr. XV 63. (Der von Col. VI 27 erwähnte S. M. ist wohl von dem Sacrum Prom., der westlichsten Spitze von ganz Hispanien, nicht verschieden, s. u. Sacrum Promunturium.) [Schulten.]

Sachalites (*Σαχαλίτης κόλπος*), Peripl. mar. Er. 29. Ptolem. I 17, 2. VI 7, 46. Seine Lage, bzw. Ausdehnung scheint in den ersten Jahrhunderten n. Chr. verschieden angenommen worden zu sein. Der Verfasser des Periplus (29. 30. 32) und Marinus (bei Ptolem. I 17, 2) verstanden darunter die von Kānē (= Balhaff) zunächst in flachem Bogen nach Nordosten zurücktretende Küste von Südarabien, deren angeblich — um die Handelskonkurrenz abzuschrecken — sehr ungesundes Hinterland die Weihrauchbäume hervorbringe. In diesem Busen liege das nach Osten gerichtete Vorgebirge Syagros mit Hafen und Stapelplatz für

den Weihrauchexport, dessen Namen nicht genannt wird. Syagros ist das heutige Râs Fartak. Östlich folge auf dieses Vorgebirge eine zweite, tiefer einschneidende Bucht, Omana (die heutige Ḳamarbai, deren Hinterland in seinem östlichen Teil noch jetzt zum Sultanat Oman gerechnet wird), dann eine Steilküste (der heutige Gebel Samhân, über 1000 m hoch, das Gebiet von Dofâr), an ihr der Hafen und Stapelplatz *Μόσχα*. Das Gebirge erstrecke sich weiter bis nach Asich (Ascitae des Plinius, *Ασκιται* Ptolem. = heute Ḥâsik), demgegenüber die sieben Inseln des Zenobios, heute Churiân Muriân oder Bin Ghalfân. Auch die Entfernungsangaben des Periplus stimmen zu dieser genauen Beschreibung der Küste durchaus. Demgegenüber läßt Ptolemaios, der gegen diese Lokalisierung der S.-Bucht durch Marinus (I 17, 2) scharf polemisiert, sie erst östlich auf den Syagros folgen, versteht also nur die heutige Ḳamarbai darunter. Die Hafenstadt *Μόσχα* läßt er am Syagros liegen und zum Gebiet der *Ἀδραμιτῶν* gehören, die andere Stadt am Ostende der Bucht nennt er *Ἄβισσα*. In diesem Bezirk Sachalitis liegen nach ihm *Μέτακον κώμη, Αὔσαρα πόλις, Ἄγγη κώμη, Ἀστόα κώμη, Νεογίλλα Ἐπίνειον, Ὁρμανοῦ ποταμοῦ ἐκβολαί, Δίδυμα ὄρη, Ρωσεύδη πόλις, Μαντεῖον Ἀρτέμιδος, Ἄβισσα πόλις, Κορόδαβον ἄκρον*. Von diesen Orten läßt sich mit Sicherheit vorläufig nur *Ρωσεύδη* mit dem heutigen Rēsût identifizieren. Angesichts dieser klaren, aber mit solcher Bestimmtheit sich widersprechenden Beschreibungen der Lage der S.-Bucht bleibt als einzig mögliche Erklärung nur die Annahme, daß zwischen dem Periplus (ca. 40 n. Chr.), Marinus (um 100) und Ptolemaios (um 150) die Ansichten über die Ausdehnung des S.-Meerbusens gewechselt haben. [Moritz.]

Sachalitis (*Σαχαλῖτις χώρα*, Ptolem. I 17, 3), das Küstengebiet bezw. Hinterland des Sachalitischen Meerbusens, s. Sachalites. [Moritz.]

Sachle (*Σάχλη*, Ptolem. VI 7, 41), ‚Stadt im glücklichen Arabien', nach seiner Ortsbestimmung im Innern von Ḥaḍramūt, lag aber wahrscheinlicher an der Küste, denn offenbar nach der Stadt ist der Meerbusen der Sachalitische genannt worden (s. o. Sachalites). Die Zusammenstellung des Namens mit arab. *sâḥil* ‚Küste' oder dem Namen der Stadt Schihr (Sprenger Alte Geographie 82, nach ihm Fabricius Der Periplus 143) ist sprachlich unzulässig; es kann nur ein arab. *Ś[ch]akla* (vielleicht auch *S[ch]akra*) zugrunde liegen. Ein Ort Sakr findet sich unweit westlich von Râs Fartak. [Moritz.]

Saci (Aur. Victor Caes. 13), ein Stamm in Dakien. Vgl. AEM Bd. I S. 115. [Vulić.]

Saciacus, eine der gallischen Grundstücksbezeichnungen (erg. *fundus*), späteren Ortschaftsnamen auf *-(i)acus, -(i)acum*, die erst durch nachrömische Schriftquellen überliefert sind, z. B. Mon. Germ. hist. ed. Pertz, Diplom. I 109, 8—9, in einer Urkunde vom J. 751 n. Chr.: *in pago Bello(v)acense loca nominata Pittitovillare, Masciaco, Saciaco* usw. (jetzt Sacy in der Gegend von Beauvais), und heutigen französischen Ortsnamen auf *-y* (*Sacy, Sacey, Sassy, Cessy, Cessey* u. ä.), auch *-é* (*Sacé*) zugrunde liegen. Holder Altcelt. Sprachschatz I 1277f. *Saciacus* und 1273f. *Sacciacus*. Vgl. den Art. Sabiacus.

[Keune.]

Sacidava (*Sacidaba* Geogr. Rav. 188, 13; *Acidava* Tab. Peut.): **1)** Ort in Dacien an der Straße Romula–Apulum, vom letzten 15 röm. Meilen entfernt. Nach AEM I 116 heute Blutroth. *Sacidava* soll ‚Heim der Saci' bedeuten (a. a. O. 115). Kiepert FOA XVII. CIL III Karte V.

2) Ort in Untermösien (später Skythien) an der Donau, nahe an Tomis (Not. dign. or. XXXIX 12; doch eine Hs. *Sacidana*). Hier stationierte ein *cuneus equitum scutariorum*. Kiepert FOA XVII lokalisiert an dieser Stelle *Sucidava* (vgl. CIL III 12 456, gefunden bei Durostorum: *i]mp(erator) Aure(lianus) vicit [reginam Ze]nobiam inviso[sque tyrannos ad Carpos inter Ca]rsium et Sucid[avam delevit] Duros[torum] Aure(lianum)*); *Sicidava* sucht Kiepert weit westlich davon, ebenso an der Donau. Vgl. noch Seeck Not. dign. a. a. O. [Vulić.]

Sacilis, iberische Stadt am Guadalquivir, beim heutigen ‚El Carpio', 25 km östlich von Cordoba, römisch *mun. Martialium* (Plin III 10), genannt auf Münzen (*Sacili*: Mon. ling. Iber. nr. 122), bei Plinius, Ptolem. II 4, 9 und auf mehreren Inschriften (CIL II p. 305), besonders auf einem Grenzstein: *trifinium inter Sacilienses, Eporenses, Solienses* (CIL II 2349 = Boletin de la Acad. LX 1913, 44), also an Epora (s. d.), 15 km östlich, und die unbekannte Stadt Solium (?) angrenzend. CIL II p. 305. [Schulten.]

Sacis s. Sagis.

Sacoena, Station an der Straße von Caesarea-Mazaka nach Tavium, 40 Milien vom ersteren entfernt. Itin. Ant. 202, 3. Das führt auf die Gegend von Boghazlajan. Die Gleichsetzung mit Saccasena (Ramsay Asia min. 306) ist durchaus unsicher. [Ruge.]

Sacra. 1) Das substantivisch gebrauchte Neutrum plur. von *sacer* ist für den Römer der Inbegriff aller Beziehungen des Menschen zu der Gottheit. Da diese Beziehungen ihren Ausdruck in der Hauptsache durch die Darbringung von Opfern fanden, hat *s.* öfter die engere Bedeutung ‚Opfer', wie in der Wendung *s. facere* seinen Gottesdienst verrichten, besonders ‚Opfer darbringen'. Die sakralen Beziehungen, welche wie die Verpflichtungen eines rechtlichen Vertrags aufgefaßt wurden, konnten mit der Gottheit entweder von der ganzen Gemeinde oder von einem einzelnen, bzw. einer Gruppe von einzelnen Bürgern eingegangen sein. Hiernach sonderte sich der ganze Gottesdienst in die zwei Gebiete, zwischen denen es keine Übergänge gab, in staatlichen und privaten Kult. Alle *s.* sind entweder *publica* oder *privata:* Dion. Hal. II 65 *διαιρούμενοί τε διχῇ τὰ ἱερὰ καὶ τὰ μὲν αὐτῶν κοινὰ ποιοῦντες καὶ πολιτικά, τὰ δὲ ἴδια* (d. h. einzelner Bürger) *καὶ συγγενικά* (d. h. einer Gruppe von Bürgern, wie sie die *gens* darstellt); Liv. I 20, 6 *cetera quoque omnia publica privataque sacra*; V 52, 3 *hos omnes deos publicos privatosque*; Cic. de har. resp. 14 *sacra religionesque et privatas et publicas*; de domo 105 *maiorum tuorum, qui et sacra privata coluerunt et publicis sacerdotiis praefuerunt*. Das Wesen der staatlichen und privaten Gottesverehrung bestimmt Festus p. 245 folgendermaßen: *publica sacra, quae publico sumptu pro populo fiunt quaeque pro montibus, pagis, curiis, sacel-*

lis; at privata, quae pro singulis hominibus, familiis, gentibus fiunt.

Die *s. privata* zerfallen nach dieser Definition in drei Unterabteilungen: 1. solche gottesdienstlichen Handlungen, die für das Wohlergehen des einzelnen Menschen begangen werden; der Ausführende ist das betreffende Individuum selbst. Dieselben können natürlich recht mannigfaltiger Art sein; hierher gehören z. B. alle die Fälle, in denen ein einzelner irgend einer Gottheit für die Errettung aus einer gefahrvollen Lage ein Gelöbnis macht und dieses nach geleistetem Beistand ausführt. Man denke etwa an den Brauch der Kaufleute, dem Hercules an der Ara maxima als Dank für die Hilfe auf den Reisen den zehnten Teil des Gewinnes zu weihen. Ein Ausfluß privater Gottesverehrung sind auch alle die Kulthandlungen, die der einzelne an für ihn wichtigen Festtagen vornimmt, z. B. wenn der Jüngling an dem Tage, an dem er die Toga virilis anlegt, auf dem Capitol dem Iuppiter O. M. ein Opfer darbringt.

2. *s. pro familiis*, d. h. der häusliche Gottesdienst. Dieser besteht in der Verehrung aller das Gedeihen der ganzen Familie (d. h. des Hausherrn mit den Seinigen und der eigentlichen *familia*, dem Hausgesinde) fördernden Gottheiten, unter denen die eigentlichen Hausgötter, der Lar familiaris, der Genius des Familienoberhauptes und die Penaten, die erste Stelle einnehmen. Die Kultstätte des Hauses ist der Herd. Alle gottesdienstlichen Verrichtungen liegen dem Hausherrn, dem *pater familias*, ob (Cato de agric. 143, 1 *scito dominum pro tota familia rem divinam facere*). Die Feiertage des Familienkultes sind alle für die Familie bedeutungsvollen Ereignisse, seien es die regelmäßig wiederkehrenden Familienfeste, wie die Geburtstage der Familienmitglieder, namentlich der des Hausherrn, seien es außerordentliche Vorkommnisse, wie die Feier einer Hochzeit, die Rückkehr eines Familienmitgliedes von einer Reise u. dgl. Neben diesen von den einzelnen Familien zu verschiedenen Zeiten begangenen Festen gibt es auch einige private Feiern, die von allen Familien an gleichen Tagen begangen werden, wie die Parentalia zu Ehren der Geister der Vorfahren oder das Verwandtschaftsfest der Caristia oder Cara cognatio (s. d.).

3. *s. pro gentibus*, d. h. die Götterverehrung der einzelnen Geschlechter. Ein jedes Geschlecht — für die eigentliche Bezeichnung *gens* tritt schon seit Ciceros Zeit sehr häufig das Wort *familia* ein (vgl. Marquardt Röm. Staatsverwalt. III² 130. Mommsen Röm. St.-R. III 10, 2) — hat seinen für alle Geschlechtsgenossen gemeinsamen Gottesdienst; mit der *communio sacrorum* ist für alle Gentilen Gemeinsamkeit der Grabstätte verbunden: Cic. de off. I 55 *magnum est .... eisdem uti sacris, sepulcra habere communia*; Dion. Hal. XI 14 *μαρτύρομαι θεούς, ὧν ἱερὰ καὶ βωμοὺς κοιναῖς θυσίαις γεραίρομεν οἱ τῆς Ἀππίου γενεᾶς διάδοχοι, καὶ προγόνων δαίμονας, οἷς μετὰ θεοὺς δευτέρας τιμὰς καὶ χάριτας ἀποδίδομεν κοινάς.* Einem außerhalb des Geschlechtsverbandes Stehenden ist eine Beteiligung am gentilen Kult nicht erlaubt (Cic. de leg. II 55 *iam tanta religio est sepulcrorum, ut extra sacra et gentem inferri fas negent esse*). Deshalb trat der aus dem Geschlechtsverband Ausscheidende, z. B. bei der Adoption, auch aus den *s.* seiner bisherigen Gens aus; ebenso sagte sich die Frau bei einer in der Form der Confarreatio (s. d.) geschlossenen Ehe von ihren bisherigen *s.* los und ging in die ihres Mannes über. Die technische Bezeichnung für das Aufgeben der *s.* ist *detestatio sacrorum* (s. d.). Diese Lossagung von den bisherigen *s.* ist deshalb gefordert, damit nicht eine *perturbatio sacrorum* und *contaminatio gentium* eintritt, wie sie z. B. von Cicero de domo 35 dem Clodius, der trotz seiner Adoption durch Fonteius noch Opfer für seine alte Gens Clodia darbringt, vorgeworfen werden. Eine notwendige Folgerung des Grundsatzes, daß der Gentilkult nur für die Angehörigen der Gens besteht, ist, daß mit dem Aussterben des Geschlechts auch seine *s.* vollständig erlöschen. Die Nachrichten über die Gottesverehrung der einzelnen Gentes sind bei der weiten Ausdehnung, die der Geschlechtskult zweifellos im alten patrizischen Rom gehabt hat (vgl. Mommsen St.-R. III 19), recht spärlich; am meisten werden erwähnt die *s.* der *gens Nautia* zu Ehren der Minerva (Dion. Hal. VI 69. Serv. Aen. II 166. V 704. Fest. p. 166), der Kult des Apollo durch die *gens Iulia* (Serv. Aen. X 316) und des *Vediovis pater*, dem die *genteiles Iuliei* in Bovillae einen Altar *leege Albana* geweiht haben (CIL I 807 = XIV 2387), das *sacrificium statum in Quirinali colle genti Fabiae* (Liv. V 46, 2. 52, 3. Val. Max. I 1, 11. Dion. Hal. IX 19), das *sacrificium gentis Claudiae* (Fest. p. 238, vgl. p. 343. Dion. Hal. XI 14), die *sacra gentilicia anniversaria* in einem von L. Piso aufgehobenen *maximum et sanctissimum Dianae sacellum in Caeliculo* (Cic. de har. resp. 32); daß auch Fetische den Gegenstand der Verehrung bildeten, lehrt eine Stelle aus der Schrift des Messala Corvinus de familiis (Plin. h. n. XXXIV 13, 137): *Serviliorum familia* (gleichbedeutend mit *gens*) *habet trientem sacrum, cui summa cum cura magnificentiaque sacra quotannis faciunt. quem ferunt alias crevisse, alias decrevisse videri et ex eo aut honorem aut deminutionem familiae significare.* Da der Gens ein natürliches Oberhaupt, wie es der Paterfamilias in der Familie ist, mangelt (s. Mommsen St.-R. III 17), wird aus der Zahl der Gentilen ein Opferausführer (*flamen*) bestellt. Der Ort der Feier ist ein der Gens gehöriges Heiligtum, vgl. die oben angeführten Zeugnisse über das *maximum et sanctissimum Dianae sacellum in Caeliculo* und den Kult der Fabier auf dem Quirinal; die *gens Iulia* besaß ihr *sacrarium* in Bovillae (Tac. ann. II 41. XV 23. CIL I 807), die *gens Claudia* und *Domitia* in Antium.

Außer ihren privaten S. versahen einzelne Geschlechter noch den Dienst von gewissen ihnen von der Gemeinde übertragenen Staatsgöttern. Derartige Übertragungen, durch die der staatliche Charakter der der Fürsorge der einzelnen Gentes zugewiesenen Götter sich nicht änderte, waren besonders häufig, ja vielleicht die Regel gewesen in der ältesten Zeit (vgl. Mommsen a. a. O. II³ 63. III 18f.; nach Wissowa Religion und Kultus der

Römer² 404, 2 bezeichnet Arnob. III 38 *solere Romanos religiones urbium superatarum partim privatim per familias spargere, partim publice consecrare* trotz falschen Ausdrucks offenbar diese Praxis). Bei der Spärlichkeit von Zeugnissen über den gentilizischen Gottesdienst ist eine Scheidung der *privata s. gentilicia* von den *publica* oft recht schwierig. Nach Wissowa a. a. O. Anm. 4 läßt sich mit Sicherheit nur feststellen, daß der Kult des Sol durch die Gens Aurelia (Paul. p. 23), des Hercules durch die Gens Potitia (die zahlreichen Zeugnisse s. bei Schwegler Röm. Gesch. I 353f., vgl. dazu Wissowa a. a. O. 274, 1), des Tigillum sororium durch die Gens Horatia (Liv. I 26, 13. Dion. Hal. III 22) zu den *s. publica* gehörten, während der Minervendienst der Nautii (s. o.) und der Veioviskult der Iulii (s. o.) wohl privater Natur gewesen seien. Marquardt Staatsverw. III² 131 geht entschieden zu weit mit seiner Behauptung, daß alle die erwähnten gentilizischen Kulte, wie der der Nautii, Iulii, Potitii, Horatii, Claudii, Aurelii, einen Teil des staatlichen Gottesdienstes gebildet hätten. Den entgegengesetzten Standpunkt vertritt Mommsen a. a. O. III³ 63, 2, nach dessen Meinung ein vollkommen sicheres Beispiel einer derartigen Attribution eines Staatskultes an eine Gens überhaupt fehlt: selbst der in historischer Zeit staatliche Gottesdienst der Luperci, die sich ursprünglich aus den zwei Geschlechtern der Quinctier und Fabier zusammensetzten (Zeugnisse s. Wissowa a. a. O. 559, 2), sei von Haus aus wahrscheinlich privatgentilizisch gewesen und später erst von der Gemeinde übernommen, ebenso auch der Kult der Horatier und der Potitier. Wie weit diese Vermutung zutrifft, läßt sich bei dem Mangel von Belegstellen sowohl für den privaten Ursprung wie für die staatliche Übertragung nicht feststellen. Den von den Gentes gepflegten staatlichen Gottesdienst durfte die Gemeinde natürlich nicht mit dem Erlöschen einer Gens zugrunde gehen lassen. Konnte ein Geschlecht nicht mehr alle die genau festgelegten sakralen Verpflichtungen erfüllen, so wurde für dasselbe eine Genossenschaft (*sodalitas*) eingesetzt, die in der ersten Zeit wohl oft noch die Angehörigen eines Geschlechts als Mitgliederstamm hatte, dann aber bald den gentilen Zusammenhang ganz verlor; auf ihn weist zuweilen noch die Bezeichnung der *sodales* hin, wie bei den Luperci, die sich in *Quinctiales* und *Fabiani* schieden.

Die *s. privata* sowohl des einzelnen, wie der Familie und des Geschlechts stehen unter der Oberaufsicht der Pontifices (s. Wissowa a. a. O. 400ff.). Diese ist jedoch wie auch im Staatskulte in der Hauptsache beratender Art. Denn die Übernahme von sakralen Verpflichtungen sowie deren Erfüllung hängen ganz von dem Ermessen des einzelnen ab. Der Staat macht ihm keine Vorschriften über seine Gottesverehrung. Ebenso kann er, ohne eines priesterlichen Vermittlers zu bedürfen, unmittelbar mit seiner Gottheit in Verkehr treten. Jedoch, da nach römischer Anschauung alle gottesdienstlichen Handlungen nur dann wirksam sind und die Gottheit zum Beistande zwingen, wenn sie streng nach den Vorschriften des göttlichen Rechtes ausgeführt werden, hat sich der Privatmann, wenn er etwa bei einem Gelübde oder einer Sühne im Zweifel war, an welche Gottheit er sich wenden müsse oder was er darzubringen habe oder in welcher Form, das sachkundige Gutachten der Pontifices, der Bewahrer des *ius sacrum*, eingeholt: Liv. I 20, 6 *cetera quoque omnia publica privataque sacra pontificis scitis subiecit* (*Numa*), *ut esset, quo consultum plebes veniret, ne quid divini iuris neglegendo patrios ritus peregrinosque adsciscendo turbaretur*; Cic. de leg. II 20 *quoque haec privatim et publice modo rituque fiant discunto ignari a publicis sacerdotibus*; weitere Zeugnisse s. bei Wissowa a. a. O. 400, 8 und 401, 1. Außer dieser beratenden Tätigkeit, die dem einzelnen eine korrekte Ausübung seines Privatgottesdienstes ermöglichte, sorgten die Pontifices noch für die dauernde Erhaltung der *s. privata:* Cic. de leg. II 22 *sacra privata perpetua manento*; II 47 *de sacris autem, qui locus patet latius, haec sit una sententia, ut conserventur semper et deinceps familiis prodantur, et, ut in lege posui, perpetua sint sacra.* Diese Perpetuität ließ sich jedoch nur bei den *s.* der Familien wahren. Die sakralen Pflichten des einzelnen haften an seiner Person und hören mit seinem Tode auf; ganz ebenso sind die *s. gentilicia* an das Geschlecht gebunden und erlöschen mit dessen Aussterben. Hinsichtlich des Familienkultes aber wurde von der pontificalen Gesetzgebung mehr durch Gewohnheit als durch eigentliches Gesetz der Grundsatz aufgestellt, daß die S. von dem Vermögen untrennlich sind und bei dem Tode des Paterfamilias mit dem Nachlasse auf seine Erben, auch wenn diese nicht zur Familie gehören, übergehen: Cic. de leg. II 48 *exposite haec iura pontificum auctoritate consecuta sunt, ut, ne morte patris familias sacrorum memoria occideret, iis essent ea adiuncta, ad quos eiusdem morte pecunia venerit*; ebenso II 50. 52. Wie sehr diese sakrale Erbschaft als eine Last empfunden wurde, der man sich durch verschmitzte Rechtskniffe zu entziehen suchte (s. Wissowa a. a. O. 402, 2), lehrt das Sprichwort *sine sacris hereditas* (Fest. p. 290), das ein großes, durch kein Nachteil getrübtes Glück bezeichnet.

Den *s. privata* stehen gegenüber die *publica*, von Fest. p. 245, wie eingangs angeführt ist, in zwei Gruppen geschieden:

1. *quae publico sumptu pro populo fiunt*, d. h. alle die Kulthandlungen, welche auf Staatskosten für das gesamte Volk von dessen Vertretern, sei es von den Magistraten, sei es von den Staatspriestern, sei es von besonders Beauftragten, wie von gewissen Geschlechtern (s. o.), ausgeführt werden. Das Volk ist hierbei nicht beteiligt.

2. *quae pro montibus, pagis, curiis, sacellis*, das sind die gottesdienstlichen Akte, die für die sakralen Gemeinschaften, in die das ganze Volk gegliedert ist, von deren Vorstehern vollzogen werden, sodaß die parallelen Kulthandlungen sämtlicher Einzelabteilungen eine Kulthandlung der gesamten Gemeinde herstellen. Eine Be-

teiligung des Volkes ist auch hier nicht erforderlich. Im einzelnen sind mit dieser zweiten Art von S. folgende Feste bezeichnet (s. Wissowa a. a. O. 399, 1):

Unter den *s. pro montibus* ist das Fest des Septimontium (s. d.) zu verstehen, gefeiert von den sieben Berggemeinden (*montes*) des ehemaligen Roms, welches einst die ganze Gemeinde bildete. Später, als Rom sich weit über die Grenzen der septimontischen Stadt ausgedehnt hatte, blieb die Feier des Septimontium, obwohl sie nur noch für einen Teil der Bürgerschaft — deshalb sagt Varro de l. l. VI 24 *Septimontium ... feriae non populi, sed montanorum modo* — galt, dennoch ein Staatsfest (s. Wissowa a. a. O. 439). Die Feier war für alle Montes eine gleichzeitige (11. Dez.), wurde aber von jedem für sich durch das Opfer seines sakralen Vertreters begangen. Das Opfer der Berggemeinde des Palatin hieß *Palatuar* (Fest. p. 348) und wurde, wie es scheint, von dem *flamen Palatualis* dargebracht.

Die *s. pro pagis* sind die Paganalia, jährlich begangen von den einzelnen Gauen (*pagi*), in die das ganze Bürgergebiet eingeteilt war, durch Opfer auf den Altären *θεῶν ἐπισκόπων τε καὶ φυλάκων τοῦ πάγου* (Dion. Hal. IV 15). Sie gehörten wie viele agrarische Feiern zu den wandelbaren Festen (*feriae conceptivae*). Der Opferausführer war der Vorsteher (*magister*) des Gaues.

Nach Mommsen St.-R. III 112ff. umfassen die *montes* und *pagi* zusammen erst den Staat in seiner Gesamtheit, und dementsprechend stellen nur die Kulthandlungen beider Unterabteilungen zusammen eine Kulthandlung des gesamten Volkes dar. Um diese Ansicht zu stützen, trennt er die Stelle des Fest. p. 245 folgendermaßen ab: *quaeque pro montibus pagis, curiis, sacellis,* eine Scheidung, die grammatisch nicht möglich ist. Außerdem müßten, die Richtigkeit von Mommsens Vermutung vorausgesetzt, die Feste der Montani und Pagani doch zu gleicher Zeit gefeiert werden; das ist aber nicht der Fall: das Septimontium findet jährlich an einem bestimmten Tage statt, während die Paganalia zu den Wandelfesten gehören.

Die *s. pro curiis* (s. besonders Mommsen St.-R. III 100ff. und Marquardt St.-V. III² 194ff.) sind alle die sakralen Akte, die der Vorstand der Curie, der *curio* oder *sacerdos curio sacris faciendis,* dem noch ein Opferhelfer (*flamen*) zur Seite steht, im Namen seiner Curie ausführt. Eine jede der 30 Curien, welche zusammen die gesamte Bürgerschaft bildeten, besaß einen besonderen Kultraum, die vier alten Curien in dem *curiae veteres* genannten Gebäude auf dem Palatin, die 26 jüngeren in dem Hause der *curiae novae* (vgl. Fest. p. 174). Auf dem Herde dieses als *curia* bezeichneten Raumes brachte der Curio die *s. curionia* (Paul. p. 62 *curionia sacra, quae in curiis fiebant*) dar. In der Hauptsache galten diese Opfer der Iuno, die als die Schutzgöttin der Curie angesehen wurde (Paul. p. 64 *curiales mensae, in quibus immolabatur Iunoni, quae Curis appellata est,* ebenso Dion. Hal. II 50; über die Deutung des Beinamens Curis s. Wissowa a. a. O. 186). Außer diesen Iunoopfern sind unter die *s. curionia* noch zwei Staatsfeste zu rechnen, die von der in Curien gegliederten Bürgerschaft begangen wurden, erstens die Fordicidia (s. d.), ein Fest zu Ehren der Tellus mater, gefeiert am 15. April durch ein Opfer von trächtigen Kühen (*fordae boves*), die sowohl in den einzelnen Curien wie auf dem Capitol geschlachtet wurden. Das zweite Fest sind die Fornacalia, benannt nach den von den Angehörigen einer Curie gemeinschaftlich benutzten Dörröfen (*fornaces*) des Spelts und gefeiert im Februar an für die einzelnen Curien verschiedenen Tagen, die ihnen von dem *curio maximus,* dem Vorsteher aller Curien, angesagt wurden. Kennzeichnend für dieses Fest war, daß alle Bürger persönlich ihr Opfer in der Curie verrichten mußten. Alle, welche dasselbe an dem ihrer Curie bestimmten Tage versäumt hatten, vollbrachten es am Schlußtag (17. Febr.) der ganzen Feier, der deshalb den passenden Namen *stultorum feriae* führte.

Mit den *s. pro sacellis* ist das Fest der Compitalia (s. d.) gemeint; denn das Wort *sacella* schlechthin ohne erklärende Beifügung ist die stehende Bezeichnung für die Larenkapellen an den Compita (so Wissowa Ges. Abh. 237f. und Relig. u. Kult. 470); falsch ist die Ansicht Mommsens a. a. O. III 122ff. und Marquardts a. a. O. III² 190ff., die beide die Sacella für Kultstätten der Argei halten und so die *s. pro sacellis* für identisch mit den Argeerprozessionen erklären. Die Feier der städtischen Compitalia, deren Hauptbestandteil die *ludi compitalicii* bildeten, fand in republikanischer Zeit zu Ehren der Lares compitales statt und wurde von den aus den Anwohnern der einzelnen Compita sich zusammensetzenden Vereinen, den unter den *magistri vicorum* stehenden *collegia compitalicia,* begangen. Seit den religiösen Reformen des Augustus traten für die aufgehobenen Collegia die Vici, in welche die Gesamtstadt neueingeteilt war, ein, indem jeder Vicus, an dessen Spitze vier Magistri standen, als sakralen Mittelpunkt ein Compitum Larum erhielt; außerdem galt der Dienst an den Larenkapellen jetzt der Verehrung des Kaisers, da zwischen die beiden Lares der Genius des regierenden Herrschers trat. Die Compitalia, die zu den *feriae conceptivae* gehörten und gewöhnlich auf die ersten Tage des Januar fielen, waren ein eigentliches Volksfest, an dem sich die ganze Bevölkerung, in erster Linie die niederen Schichten beteiligten.

S. popularia. Eine besondere Gruppe von Staatsfesten sind die, welche unter Mitwirkung der gesamten Bürgerschaft gefeiert wurden, von dem berühmten Rechtsgelehrten der augusteischen Zeit, Antistius Labeo, als *popularia sacra* bezeichnet: Fest. p. 253 *popularia sacra sunt, ut ait Labeo, quae omnes cives faciunt nec certis familiis attributa sunt: Fornacalia, Parilia, Laralia* (die zweifellos mit den Compitalia identisch sind), *Porca praecidania.* Den negativen Teil dieser Definition hat Wissowa a. a. O. 399, 2 mit Recht als unpassend dem ungenauen Exzerpieren des Festus zugeschrieben: ‚denn den Gegensatz zu den vom Gesamtvolke be-

gangenen Festfeiern bilden nicht die, welche *certis familiis attributa sunt*, sondern die, deren Ausführung Magistraten, Priestern oder Familien (*gentes*) zugewiesen ist.' Von den Fornacalia und Compitalia ist bereits oben die Rede gewesen. Die Parilia (s. d.) waren ein sowohl auf dem Lande wie in der Stadt von allen Bürgern am 21. April begangenes Reinigungsfest, an dem von den Vestalinnen an jedermann das zur Lustration des Hauses Nötige verteilt wurde. Das Opfer der Porca praecidanea (s. d.), der Tellus und Ceres gemeinsam vor Beginn der Ernte von dem Landmanne dargebracht, erflehte einerseits einen günstigen Verlauf der Ernte, andrerseits sühnte es eine vielleicht vorgefallene Vernachlässigung der Beerdigungspflichten.

Diese vier Feste stellen deshalb wahrscheinlich eine bestimmte Kategorie dar, weil sie, obgleich zu den *feriae publicae* ältester Ordnung gehörig, doch in der Art ihrer Feier eine Ausnahme bildeten gegenüber den übrigen altrömischen *s. publica*, die gemäß dem alteinheimischen Zeremoniell durchweg von den Vertretern des Volkes begangen wurden. In dem nach dem *ritus graecus* ausgeübten Gottesdienst hingegen ist eine Teilnahme der ganzen Bürgerschaft die Regel (vgl. Wissowa a. a. O. 399).

S. municipalia. Einen besonderen Kreis innerhalb der *s. publica* des römischen Volkes stellen dar die *s. municipalia*, von Verrius Flaccus definiert (Fest. p. 157): *municipalia sacra vocantur, quae ab initio habuerunt ante civitatem Romanam acceptam, quae observare eos voluerunt pontifices et eo more facere, quo adsuessent antiquitus.* Die Halbbürgergemeinden, *municipia civium Romanorum* genannt, welche ihre politische Selbständigkeit verloren hatten, behielten bei der außerordentlich weitgehenden religiösen Duldung des römischen Staates ihren alten Gottesdienst in vollem Umfange unverändert bei; nur wurde derselbe, wie ja auch die Bürger der Munizipien zur römischen Civitas gerechnet wurden, als römischer Staatskult anerkannt; seine Priester sind nach wie vor Angehörige der betreffenden Gemeinden, unterstehen aber der Aufsicht des römischen Pontificalcollegiums. In ähnlicher Weise wie die Religionen der Munizipien sind die S. der gänzlich in Rom aufgegangenen Gemeinwesen behandelt worden: ihre Götter werden gleichfalls unter die römischen Staatsgottheiten eingereiht, aber die Stätte ihrer Verehrung wird in der Regel nach Rom verlegt und die Ausführung des Kultes römischen Staatspriestern zugewiesen (s. Mommsen St.-R. III 579f. Wissowa a. a. O. 44. 519ff.).

S. peregrina. Die *s. peregrina* sind in ihrer weitesten Bedeutung alle von dem außerhalb des *ager Romanus* gelegenen Gebiete nach Rom eingedrungenen Religionsübungen. Sie gehören, solange sie noch von einzelnen Individuen oder Familien oder Geschlechtern gepflegt werden, zu den *s. privata;* sobald sie staatlich anerkannt sind, rechnen sie zu den *publica*. Nach der Art ihres Eindringens in Rom unterscheidet Verrius Flaccus zwei Klassen (Fest. p. 237) *peregrina sacra appellantur, quae aut evocatis dis in oppugnandis urbibus Romam sunt coacta aut quae ob quasdam religiones per pacem sunt petita, ut ex Phrygia Matris Magnae, ex Graecia Cereris, Epidauro Aesculapi, quae coluntur eorum more, a quibus sunt accepta.* Diese Zweiteilung ist zugleich eine lokale; denn die erste Gruppe umfaßt die Gottheiten der Rom benachbarten (s. Evocatio) und meist auch stammverwandten Städte, deren Kult wegen der gleichen oder ähnlichen religiösen Grundanschauungen im wesentlichen derselbe wie der römische war; die zweite Kategorie sind außeritalische Gottheiten, die in einer von dem römisch-italischen Zeremoniell abweichenden Form — dies will der Zusatz *quae coluntur eorum more, a quibus sunt accepta* besagen — verehrt wurden (vgl. auch Wissowa a. a. O. 45, 2). Im Laufe der Zeit hat sich der Begriff der *s. peregrina* wesentlich verengt. Die von den Römern rezipierten Religionen der italischen Stämme sowie die eingeführten griechischen sind derartig romanisiert worden, daß ihr fremdländischer Ursprung gar nicht mehr empfunden wurde und sie ganz als römische galten. Sie bilden zusammen mit dem einheimischen Gottesdienst die *s. Romana.* Im Gegensatz zu diesen stehen die *s. peregrina* im engeren Sinne (vgl. Hist. aug. Hadr. 22, 10 *sacra Romana diligentissime curavit, peregrina contempsit*): es sind das alle von der römisch-italischen und romanisiert griechischen Götterverehrung grundsätzlich abweichenden fremdartigen Kulte, ganz besonders die Religionen der kleinasiatischen und ägyptischen Gottheiten, wie der Kult der Mâ-Bellona, der Isis u. a., die schon seit dem Ausgange der Republik in die Hauptstadt eingedrungen waren und hier in ihrem eigenartigen einheimischen Zeremoniell von Priestern aus der Heimat zunächst im privaten Kreise, später in der Kaiserzeit zum Teil öffentlich anerkannt, ausgeübt wurden. Wegen ihres ausländischen Herkommens heißen die *s. peregrina* gelegentlich *s. externa:* so bestimmt Suet. Tib. 36 die *externas caerimonias* näher als *Aegyptios Iudaicosque ritus*; in derselben Weise sind auch die *externae superstitiones* des Tac. ann. XI 15. XIII 32 (vgl. II 85) zu deuten. Nicht will die Bezeichnung *s. externa* besagen, daß es Religionen sind, die von dem außerhalb der Grenzen des römischen Imperiums gelegenen Gebiet gekommen sind (s. Mommsen Ges. Schr. III 401, 2 und Wissowa a. a. O. 89, 2. 90, 3).

Literatur: Am besten dienen zur allgemeinen Einführung Mommsen Röm. St.-R. Marquardt Röm. Staatsverw. Wissowa Religion und Kultus der Römer[2] (die einzelnen Stellen s. in den Indices dieser drei Werke); vgl. sonst noch J. Toutain bei Daremberg-Saglio Dict. IV 948ff., über privaten Gottesdienst insbesondere A. De-Marchi Il culto privato di Roma antica, Milano 1896. [Geiger.]

2) Sacra (Geogr. Rav. 408, 1), eine Insel an der dalmatinischen Küste. [Vulić.]

Sacramentarium ist die Bezeichnung der frühmittelalterlichen lateinischen Meßbücher, welche die bei der Messe vom Priester zu sprechenden Gebete enthalten, und zwar den sich stets gleichbleibenden Text des sog. *Canon Missae* und die nach den Festtagen des Kirchenjahrs geordneten jeweils wechselnden Gebete. Die

S. sind dementsprechend für die Geschichte der abendländischen Liturgie von grundlegender Bedeutung. Für die römische Liturgie sind uns folgende S. erhalten: 1. das *S. Leonianum* ist nur durch Cod. Veronens. 85 saec. VII überliefert; es beginnt unvollständig mit dem 14. April und endet mit dem 28. Dezember; der Canon fehlt. Es ist eine stadtrömische Sammlung mit gutem altem Material, aber wohl privater Natur. Rule hat in sehr künstlicher Weise versucht, das Material auf drei Ausgaben von 455 bis ca. 480 zu verteilen (Journal of Theol. Stud. IX 515ff. X 54ff.). Die letzten chronologisch faßbaren Gebete weisen, wie Duchesne (Origines[3] 137ff.) richtig beobachtet hat, ins Frühjahr 538; auch andere Anzeichen lassen mit Sicherheit genau denselben Zeitpunkt erschließen (vgl. Lietzmann Petrus und Paulus 24), so daß die dagegen geltend gemachten Bedenken (Probst Röm. Sakramentarien 56f., auch Rule) zurücktreten müssen. Der Name Leos d. Gr. ist dem S. vermutungsweise vom Entdecker Bianchini gegeben. Ausgabe in Opera S. Leonis ed. Ballerini 1756, II 1ff. = Migne P. L. LXXVIII. Muratori I 293ff., beste von Feltoe, Cambridge 1896.

2. Das *S. Gelasianum* steht im Vatic. Reg. 316 saec. VII exeunt., eine spätere Redaktion ist in mehreren meist noch unbenutzten Hss. erhalten (Ebner Quellen 378ff.): nur von zwei Codices gibt Wilson den Inhalt an. Es ist nach Bäumers grundlegender Untersuchung (Hist. Jahrb. XIV 241ff.) und Probst (Sakramentarien) das vor Karls d. Gr. Reform im Frankenreich gebräuchliche römische Meßbuch und dort unter dem Namen *Gelasianum* bekannt: von Gelasius berichtet freilich der Liber pontificalis c. 51 (p. 117 Mommsen): *fecit etiam et sacramentorum praefationes et orationes cauto sermone* und auch der Anhang des Gennadius vir. inl. 95 redet unklar von *tractatus . . sacramentorum*. Aber unser Text enthält Messen zu Festen, die erst im 7. Jhdt. eingeführt sind, so vor allem die *inventio S. Crucis* am 3. Mai, und entspricht auch sonst gelegentlich den fränkischen kirchlichen Bedürfnissen. Das S. zerfällt in drei Bücher: I. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestkreis nebst Ordination, II. Heiligenfeste nebst *Commune Sanctorum* und Advent, III. Sonntagsmessen, *Canon Missae*, Alltags- und Votivmessen. Ausgaben: von Thomasius 1681, Muratori I 493ff., Migne P. L. 74, 1055ff., Wilson, Oxford 1894, alle nach dem Reg. 316. Gerbert Mon. vit. lit. Alem. I 1ff. druckt eine der späteren Hss. ab.

3. Das *S. Gregorianum* ist in den 80er Jahren des 8. Jhdts. von Papst Hadrian I. an Karl d. Gr. geschickt worden und wird in dem dies betreffenden Brief (Cod. Carol. p. 274 Jaffé) als *sacramentarium a sancto dispositum praedecessore nostro deifluo Gregorio* bezeichnet. In Karls Bibliothek lag es zur Abschrift als Musterexemplar aus, und noch heute bezeugen zahlreiche Hss. ausdrücklich ihre Herkunft aus diesem Exemplar (s. Traube Textgesch. d. Regula S. Benedicti 77f. 128). Um den trotzdem reichlich sich einschleichenden Entstellungen vorzubeugen, hat Alcvin (s. Bäumer a. a. O. 257) eine Ausgabe unternommen, die in mehreren guten Hss. erhalten ist (Ebner Quellen 383. Bishop in Journal of Theol. Studies IV 411ff.): Muratori II druckt nach Vat. Reg. 337 und Ottob. 313 saec. IX, stellt aber um. Den Hss. entspricht folgende Anordnung (vgl. Bishop 425. Ebner 241): Mur. S. 1—6, 357—361, 7—138, 241—272. Dann folgt Alcvins Prolog *Hucusque* (S. 272 Note *s*), in welchem der Herausgeber betont, daß bis hierhin das im wesentlichen echte S. Gregors reiche; einiges Spätere sei durch Obeloi gekennzeichnet. Was nun folge, seien Zusätze zum beliebigen Gebrauch — natürlich den Wünschen der fränkischen Kirche entsprechend. Es folgt S. 139—240. 291 [so, nicht 273] —356. 362—380 ein Anhang von Benedictionen, Sonntags- und Votivmessen sowie Präfationen, der mannigfache Verwandtschaft mit den Texten des Gelasianum zeigt (Bäumer a. a. O. 274ff. Probst 382. 384f.), also z. T. daher entlehnt ist. Wilmart (Revue Bénédictine XXVI 281ff.) will in dem auch mit den biblischen Lektionen ausgestatteten Palimpsest Casin. 271 saec. VII/VIII (?) die ursprüngliche Form des Gregorianum, die er zugleich für die Quelle jenes Anhangs hält, erblicken: was aber schwere Bedenken gegen sich hat. Die in Alcvins Ausgabe erhaltene Form des Gregorianum ist, wie Alcvin selbst gesehen hat, mindestens mit späteren Nachträgen versehen; es findet sich eine Messe für Gregor selbst († 604), am 28. Juni wird die um 700 begangene Translation der Gebeine Leos I. gefeiert u. a. m. (Duchesne[3] 124f. Probst 360f.). Den Alcvinschen Text gibt nur die Ausgabe von Muratori II 1ff., alle andere bringen bereits Erweiterungen, am stärksten die von Menardus 1642, welche auch in die opera S. Gregorii ad Bened. III 1ff. = Migne P. L. 78 übergegangen ist: übrigens aber einen wertvollen Kommentar enthält. Neue Ausgabe von H. A. Wilson in Bd. 49 der Henry Bradshaw Society (London 1915). Über die Textgeschichte vgl. Lietzmann Petrus u. Paulus 33ff.

Für die gallikanische, d. h. im Frankenreich vor dem Eindringen des Gelasianum, zur Merovingerzeit übliche altheimische Liturgie haben wir folgende S. erhalten:

4. Das sog. *Missale Gothicum* des Vatic. Reg. 317 saec. VII/VIII (Delisle 69. Ebner 240) vielleicht aus Autun stammend, aber nicht frei von römischen Einflüssen. Ausgabe Mabillon Lit. Gall. p. 188ff. = Migne P. L. LXXII 225ff. Muratori II 517ff. Neales and Forbes The ancient liturg. of the Gallican church 32ff.

5. Das *Missale Gallicanum vetus* des Vat. Palat. 493 saec. VII/VIII (Delisle 73. Ebner 246), stark verstümmelt, bricht bei den *Rogationes* nach Himmelfahrt ab. Auch hier fehlt es nicht an römischen Formeln. Ausgabe Mabillon Lit. Gall. p. 329ff. = Migne P. L. LXXII 337ff. Muratori II 697ff. Neales and Forbes 151ff.

6. Die von Mone (Latein. u. griech. Messen 1850, 15ff. = Migne P. L. 138, 863ff. Neales and Forbes 1ff.) edierten elf Messen eines Reichenauer Palimpsestes saec. VII/VIII, rein gallikanische Tagesmessen (keine Feste), darunter eine ganz in Hexametern.

7. Das *S. Gallicanum* aus der Hs. von Bobbio Paris. 13 246 saec. VIII (Delisle 79) scheint das liturgische Taschenbuch eines Wanderpredigers zu sein, in dem sich gallikanische, irische und römische Einflüsse mischen. Vgl. Wilmart in Cabrols Dictionnaire d' archéol. et de liturg. chrét. II 1 p. 939ff. Ausgaben Mabillon Mus. Italicum I 2, 278ff. = Migne P. L. LXXII 447ff. Muratori II 765ff. Neales and Forbes 205ff.

8. Das *Missale Francorum* des Vat. Reg. 257 saec. VII/VIII (Delisle 71. Ebner 238) ist schon vorwiegend römisch. Ausgaben Mabillon Lit. Gall. 301 = Migne P. L. LXXII 317ff. Muratori II 661.

9. Von dem S. von St. Remy, dessen 798—800 geschriebenes Original verloren ist, gilt das gleiche. Chevalier hat eine im Paris. lat. 9493 (Delisle 87) erhaltene Kopie ediert Bibliothèque liturg. VII: Sacr. et martyrologe de l' abbaye de S. Remy 1900.

10. Das altspanische sog. mozarabische S. ist in interpolierter Form von Ximenes 1500 herausgegeben (= Migne P. L. 85), aus der Hs. zuerst von Férotin Liber mozarabicus sacramentorum (= Monum. eccl. liturg. ed. Cabrol u. a. VI) 1912.

11. Ein altenglisches S. ist das Stowe-Missale, jetzt in Dublin; die Hs. entstammt dem 7. Jhdt. und ist veröffentlicht von Mac Carthy in Transactions of the Royal Irish Academy XXVII nr. 7 S. 135ff. (1886).

12. Für die Mailänder (ambrosianische) Liturgie stehen uns nur jüngere Quellen zur Verfügung, die aber mancherlei Rückschlüsse gestatten; vgl. Ceriani Notitia Liturgiae Ambrosianae 1895. Magistretti Monumenta vet. liturg. Ambros. I—III 1897—1904.

Grundlegend ist Delisle Mémoire sur d'anciens sacramentaires in den Mém. de l' Acad. des inscr. XXXII 1 (1886). Ebner Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kunstgeschichte des Missale Romanum im Mittelalter: Iter Italicum, 1896. Ehrensberger Libri liturgici Biblioth. Vaticanae manuscr. 1897. Weale Bibliographia liturg.: Catalogus Missalium ritus latini 1886. Sammlung von Texten bei Muratori Liturgia Romana vetus 1748. Vgl. weiter Probst Die ältesten römischen Sacramentarien und Ordines 1892. Duchesne Les origines du culte chrétien[4] 1908. Baumstark Liturgia Romana e liturgia dell' Esarcato 1904. Drews in Haucks Realencyklopädie f. protest. Theol.[3] XII 697ff.

[Lietzmann.]

Sacramentum. I. Militärische Bedeutung. Unter *s.* in diesem Sinne versteht man den Fahneneid, der nach der Aushebung dem Feldherrn für den nächsten Feldzug geleistet wurde. Zuerst schworen die Legaten und Tribunen, darauf nahmen diese den übrigen Soldaten den Eid ab, Caes. bell. civ. II 32, 9. III 13, 4. Cic. de off. I 11, 36. Liv. II 45, 14. VIII 34, 10. XXVIII 29, 12. Polyb. VI 21, 2. 3. Dionys. X 18. XI 43. Fest. s. *Praeiurationes* p. 224. Val. Max. V 2, 2. Dieser Fahneneid ist — wie Huschke nachgewiesen hat — eine Unterart des *iusiurandum* im allgemeinen; er heißt *s.* aus formalen Gründen, weil er mit einer *sacratio* verbunden ist; einmal wird nur durch diesen Eid der Dienst des Soldaten zu einer *sollemnis et sacrata militia*, einem gesetzlich erlaubten Kriegshandwerk, in dessen Ausübung auch die Tötung des Feindes gestattet ist; ferner ist der Bruch des Eides *nefas*, und als Strafe trifft den Eidbrüchigen die Sacertät, er ist den Göttern verfallen, und jedermann kann ihn töten, Cic. de off. I 11, 37. Plut. quaest. Rom. 39. Sen. ep. 95, 35. Macrob. Sat. III 7, 5. Isid. V 24, 30. Der Schwur lief also — wie jeder römische Eid — in eine Verfluchung aus. Offenbar ist dieser Fahneneid von Anfang an ein Zwangseid gewesen, der die Gehorsamspflicht des Soldaten zwar nicht begründen, aber doch besonders bekräftigen sollte. Die Auffassung von Lasaulx (S. 19) und Danz (Ztschr. f. Rechtsgesch. VI 351f.), daß der Fahneneid ursprünglich kein *iusiurandum legitime adactum*, sondern nur ein freiwilliger Eid mit Selbstweihe war, scheitert an der offenbar ungenauen Überlieferung der für diese Ansicht zitierten Liviusstelle XXII 38, ferner an der zu allgemein gehaltenen Ausdrucksweise bei Frontin. strat. IV 1, 4, schließlich an dem Umstande, daß die Wirkung einer *sacratio* vermittelst eines Eides nur dann hervorgebracht werden konnte, falls dieser nach Gesetz oder Gewohnheitsrecht von einem Magistrat oder Staatspriester abgenommen wird: so der Hinweis auf *mos, iussus s. auctoritas populi* bei Fest. s. *Sacer mons* p. 319. Cic. pro dom. 53, 173. Gai. II 5. In der republikanischen Zeit wird der Eid bei den Feldzeichen und auf den Namen des gegenwärtigen Feldherrn geleistet, in der Kaiserzeit auf den Namen des Princeps; dann wird es auch üblich, die Eidesleistung für den Kaiser zu wiederholen, und zwar entweder an den Kalenden des Januar oder am Jahrestage des Regierungsantritts, Caes. bell. Gall. VII 2, 2. Tac. ann. I 8. XV 16; hist. I 55. IV 31. Plin. ep. X 60. Tertull. apol. 16.

II. Juristische Bedeutung. Bei der *legis actio sacramento*, der regelmäßigen Verfahrensart des ältesten römischen Zivilprozesses, bedeutet *s.* eine an das *aerarium* fallende Summe Geldes, die jede Partei vor dem Magistrat für den Fall einsetzt, daß die von ihr aufgestellte Rechtsbehauptung sich als ungerechtfertigt erweist (eine Art Succumbenzgeld oder Wettsumme). Die Höhe dieser Geldsumme (*poena sacramenti*) war gesetzlich festgelegt: nämlich 500 Asses bei einem Streitgegenstande von 1000 Asses und darüber, 50 Asses bei einem Streitgegenstande unter 1000 Asses und bei Freiheitsprozessen, Gai. IV 14. Varro de l. l. V 180. Fest. *s. sacramentum* (p. 344 M.). Val. Prob. § 4, 2. Das Verfahren schildert Gaius IV 16 so, daß sich die Parteien, nachdem sie ihre für das Vindikationsritual gesetzlich vorgeschriebenen Wechselreden beendigt haben, gegenseitig zur Einsetzung des *s.* herausfordern; der Kläger mit den Worten: *quando tu iniuria vindicasti quingenario aeris sacramento te provoco*, darauf der Beklagte: *et ego te*. Für den weiteren Verlauf des gerichtlichen Aktes verweist Gaius auf die vorhergehende (IV 14) Schilderung der *legis actio sacramento in personam*, doch die be-

treffende Stelle ist in der Hs. nicht zu entziffern. So sind wir über die Förmlichkeiten, unter denen die *sacramenta* von den Parteien eingesetzt wurden, nicht näher unterrichtet. Schon nach den von Gaius mitgeteilten Worten der Parteien bleibt es zweifelhaft, welche von ihnen mit der Einsetzung des *s.* voranzugehen hatte. Denn man kann *sacramento* in Verbindung mit *provocare* entweder als Dativ nehmen (so besonders Keller § 13 A. 196. Pflüger 52f.), so daß der Kläger den Beklagten auf *s.* oder zum *s.* herausforderte, also der letztere zuerst einsetzen mußte; oder man faßt es als Ablativ auf, so daß der Kläger durch Einsetzung des *s.* — dann hat also dieser die Vorleistungspflicht! — den Beklagten zu dem gleichen Einsatz herausforderte (so Stintzing 7. Danz 156f. Huschke 362, 21. Karlowa 16). Im übrigen ist nur soviel sicher, daß die *s.*-Summe ursprünglich in einem Tempel oder an einem sonstigen heiligen Orte deponiert wurde (Varro a. a. O.), später aber — wohl zur Erleichterung der Prozeßführung für Minderbemittelte — die bloße Versicherung der Summe dem Praetor gegenüber durch *praedes* genügte (Gai. IV 16), und die verfallene Summe erst durch die *tresviri capitales* eingezogen wurde (Fest. a. a. O.). Bei der Mangelhaftigkeit des quellenmäßigen Berichts sind eine große Anzahl von Hypothesen aufgestellt worden, und zwar einmal über die Art und Weise der Einsetzung des *s.*, ferner über den Grund, warum denn die Wettsumme gerade als *s.* bezeichnet wurde. Trotz der Verschiedenheiten im einzelnen lassen sich die Schriftsteller, die sich zur Sache äußern, in zwei Gruppen einteilen.

Die erste Gruppe läßt sich an den quellenmäßig bezeugten Vorkommnissen des Sacramentsprozesses genügen, verzichtet auf eine genauere Erklärung der Bezeichnung *s.*, oder verweist auf die von Varro und Festus berührte Beziehung zum Sacralwesen, welche in der Deponierung der *sacramenta in sacro* oder in der Verwendung des verfallenen *s.* für Kultuszwecke gefunden wird. In diesem Sinne äußern sich Wetzell, Keller, Bekker, Bethmann-Hollweg, Puchta, Mommsen; letzterer hält die ursprünglichen *sacramenta* für Viehbußen und bringt deren Umsetzung in Geld mit der Lex Tarpeia 300 a. u. c. in Verbindung (vgl. St.-R. II 68f.). Daß Varro mit den Worten *ad pontem deponebant* eine heilige Lokalität bezeichnen will, kann keinem Zweifel unterliegen, da er bald darauf bemerkt, daß die siegreiche Partei ihr *s. e sacro* wegzunehmen pflegte. Es kommt hinzu, daß zu *ad pontem* — wenn man nicht mit Mommsen a. a. O. 69, 1 *ad pontificem* lesen will — *sublicium* zu ergänzen ist, wodurch aber ebenso die Beziehung zu den Pontifices gegeben ist (Marquardt St.-V. III 236f.).

Die zweite Gruppe verfolgt ‚Vertiefungsbestrebungen' und versucht durch die Deutung des Wortes *s.* den ursprünglichen Vorgang bei der Einsetzung des *s.* aufzuklären. Dabei ist von vornherein darauf hinzuweisen, daß die verschiedenen, aus einer bloßen Wortdeutung sich ergebenden Auffassungen nur hypothetischen Wert haben können, da für die vorgeschichtliche Periode, auf welche man auch eingehen zu müssen glaubte, Quellenzeugnisse nicht zur Verfügung stehen; es ist auch nicht gelungen, diese Hypothesen durch rechtsvergleichende Hinweise — besonders auf das griechische und germanische Recht — zu stützen. Jhering versucht in seiner Vorgeschichte der Indoeuropäer (S. 436) die für primitive Rechtszustände beglaubigte Institution der Gottesurteile zu verwerten und meint, daß das *s.* allmählich an die Stelle dieser Gottesurteile getreten sei, und zwar als eine an die Götter zu zahlende Abfindungssumme, da ihnen jetzt die Entscheidung des Rechtsstreites entzogen worden sei. Selbst unter der Annahme, daß die Römer Gottesurteile gehabt haben — von ihrer Verwendung in der geschichtlichen Zeit läßt sich keine Spur mehr entdecken! —, bleibt unaufgeklärt, warum denn dieses Sühnegeld *s.* genannt wurde, und warum es nur von einer Partei, nämlich der unterliegenden, gezahlt werden mußte, und nicht von beiden Parteien oder vielmehr von dem Magistrat oder den Geschworenen; denn die letzteren waren es doch eigentlich, welche sich die bisher von den Göttern besorgten Angelegenheiten anmaßten. Schon etwas festeren Boden betreten diejenigen, welche das Wort *s.* mit *sacer* und *sacrare* in Verbindung bringen und sich daher den Vorgang als einen Weiheakt zugunsten der Gottheit (*sacratio*) vorstellen. Der Prozessierende nimmt hinsichtlich seiner Person die Gefahr der Sacertät, der Friedlosigkeit für den Fall des Unterliegens auf sich (so v. Mayr); oder nach anderer Auffassung (so Stintzing) weiht der Mensch nicht sich selbst der Gottheit, sondern verpfändet ihr nur einen Teil seines Vermögens durch Übergabe in Priesterhand. Beide Ansichten lassen sich in der Weise vereinigen, daß man die *sacratio* der Person für den älteren Rechtszustand, die Weihe des Vermögens für den jüngeren hält; dann ließe sich auch hier ein allmählicher Übergang von der Personalhaftung zur Vermögenshaftung feststellen.

Die größere Mehrzahl der Schriftsteller, welche zu dieser zweiten Gruppe zu rechnen sind, knüpft aber an die eigentliche Wortbedeutung von *s.* = Eid an und vertritt daher die Ansicht, daß die Einsetzung des *s.* ursprünglich eine Eidesleistung war. Einzelne denken dabei vornehmlich an den alten Fahneneid der römischen Soldaten und ziehen dessen Analogie herbei. So Asverus, der die Leistung dieses Soldateneides von den ehemals tatsächlich vor Gericht kämpfenden Parteien (*manus conserere!*) aus dem Grunde für erforderlich hält, weil sie nur so das Recht zur Tötung des Gegners erlangen konnten; ähnlich Huschke (in Schneiders Jahrb. III 665f.), der nur an Stelle des tatsächlichen Zweikampfes der Parteien den Rechtskampf treten läßt. Beide nehmen auch übereinstimmend an, daß im Laufe der Entwicklung der Eid durch ein ‚Succumbenzgeld' oder ‚eine Art Wehrgeld' ersetzt wurde, durch dessen Zahlung der Unterlegene sich löste, und das dann selber *s.* genannt wurde. Gegen die Analogie des Fahneneides spricht einmal der Umstand, daß dieser promissorisch war, während

das älteste *s.* in Rücksicht auf die vorhergehenden Rechtsbehauptungen der Parteien nur assertorisch gewesen sein kann (so Rudorff R. Rechtsgesch. II § 21. Voigt Krit. Viertelj.-Schr. XIX 138f.); ferner fehlt für die Annahme, daß der älteste römische Rechtsstreit in der Form eines wirklichen bis zum Tode einer Partei durchgeführten Kampfes als einer Art Gottesurteils vor sich gegangen sei — wie gesagt — jeder Anhaltspunkt. Eine rein religiöse Färbung gibt dem Eid Jhering in der 1. Auflage seines ‚Geistes des römischen Rechts' (I 261f.), um die von ihm angenommene Zuständigkeit des geistlichen Gerichts der Pontifices für Rechtsstreitigkeiten aus profanen Geschäften zu begründen. Jedes rechtlich unwirksame Versprechen habe durch einen promissorischen Eid gefestigt werden können, und für den Fall der Nichterfüllung sei das geistliche Gericht zuständig gewesen, um den Eidbrüchigen zur Verantwortung zu ziehen; jede Partei habe dann für den Fall des Unterliegens ein Succumbenzgeld deponieren müssen entweder als Strafe für den gebrochenen Eid oder für die fälschliche Beschuldigung der Eidbrüchigkeit. Jhering selbst hat in der 2. Auflage diese unbegründeten Annahmen aufgegeben und in reservierter Weise das *s.* nur als eine Geldentschädigung angesehen, die den Göttern deswegen zu zahlen war, weil die Pontifices durch die Leitung des sich vor ihnen abspielenden Schiedsverfahrens ihrem Dienste entzogen wurden. In der 3. u. 4. Auflage findet sich aber die frühere Auffassung der 1. Auflage von neuem abgedruckt, so daß Jherings Stellung zu diesen Fragen unsicher bleibt.

Die meisten Anhänger hat Danz gefunden mit seiner Ansicht, daß die Eidesleistung durch beide Parteien in der ältesten Zeit das einzige Mittel gewesen sei, um ein *iudicium* über das streitige Rechtsverhältnis herbeizuführen; denn nunmehr habe die öffentliche Gewalt nicht mehr untätig bleiben können, sondern in eine Untersuchung darüber eintreten müssen, wer von beiden Parteien die Freveltat des Falscheides begangen und daher für das *piaculum commissum* das *piamentum* zu leisten habe. Wegen der häufigen Wiederholung der Fälle sei das *piamentum* dann im voraus gesetzlich festgelegt worden, und das habe sich, auch nachdem gegen Ende der Königszeit das religiöse Prinzip durch die Profanierung des Rechts überwunden und damit die Eidesleistung überflüssig geworden war, als bestimmte *summa sacramenti* erhalten. Karlowa ist Danzens Auffassung in der Hauptsache beigetreten, ändert sie aber in einem Nebenpunkte insofern ab, als die Beschränkung der Haftung aus dem *s.* nicht durch gesetzliche Festlegung herbeigeführt worden sei, sondern dadurch, daß der Schwörende selbst in der Schwurformel die betreffenden Objekte (ursprünglich Rinder oder Schafe, später Geld) als der Gottheit verfallende Gegenstände angab. Dieser Auffassung, welche in der Eidesleistung der beiden Parteien das auslösende Ereignis für das Tätigwerden der Obrigkeit findet, sind weiterhin beigetreten: Huschke (in seiner Schrift über Multa u. Sacramentum), H. Krüger (Gesch. der cap. dem. I 212f.), Sohm, Girard, Eisele mit gewissen Bedenken, schließlich auch H. Pflüger, der die aus dem deutschen Recht bekannte Eidesschelte im römischen Prozesse wiederfinden will.

Bei dem geringen und zum Teil mangelhaften Quellenmaterial ist es gewiß zulässig, sich an der Erklärung Genüge sein zu lassen, welche die erste Gruppe der Schriftsteller bringt. Wenn man aber meint, daß diese Gruppe doch nicht alle Forschungsmöglichkeiten erschöpft hat, so wird man mit derjenigen Sicherheit, welche sich in diesen Dingen erreichen läßt, sagen können, daß das *s.* ursprünglich ein Eid war, der von beiden Parteien nach gegenseitiger Provokation geleistet werden mußte. Festus bezeichnet das *s. s. sacramentum* zunächst nur als *aes, quod poenae nomine penditur*; aber es kann doch nicht die andere Stelle s. *sacramento*, deren lückenhafter Text durch den Auszug des Paulus Diaconus gesichert ist, übergangen werden: *‚Sacramento dicitur, quod (iuris iurandi sacratio)ne interposita actum (est; unde quis sacramen)to dicitur interrogari quia (ius iurandum interponitur).'* Aus diesen Worten ergibt sich, daß das Wort *s.* in ältester Zeit nicht bloß für den Fahneneid gebraucht wurde, sondern überhaupt für jeden Eid, der bei irgend einem Akt geleistet wurde; dann ist man aber auch berechtigt, die *legis actio ‚sacramento'* in ihrer ursprünglichen Form als ein Verfahren mit Eidesleistung anzusehen. Offenbar ist diese Zeit ziemlich weit zurückzuverlegen, da weder Verrius Flaccus noch auch Varro eine Erinnerung an diese ehemalige Eidesklage zu haben scheinen. Es erscheint aber gezwungen, den Zweck dieser Eidesleistung lediglich darin zu finden, daß nur auf diese Weise den Parteien die Möglichkeit eines Rechtsganges wegen privatrechtlicher Ansprüche eröffnet werden konnte. Dieses Auskunftsmittel, *‚expédient inventé par l'ingéniosité privée'* (Girard), erscheint bei näherer Betrachtung als eine recht anstößige Einrichtung, wenn man bedenkt, daß bei der Anwendung dieses Mittels doch in jedem einzelnen Falle die Leistung mindestens eines Falscheides eine Notwendigkeit war; von mehr als einer Seite wird aber gerade die Gewissenhaftigkeit der Römer in Eidessachen — im Gegensatz zu den Griechen! — hervorgehoben. Quintil. IX 2, 28. Lasaulx 22. Wenger Ztschr. d. Sav.-Stift. R. A. XXIII 161.

Die Auffassung, welche der Eidesleistung eigentlich rechtsbegründende Wirkung, hier also — prozessual genommen — die Entstehung des Rechtsschutzanspruches der Parteien zuschreibt, steht auch in Gegensatz zu der sonstigen Verwendung des Eides in öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Angelegenheiten. Denn stets wird der Eid nur zu dem Zwecke angewandt, um eine bereits bestehende Verpflichtung durch Einschaltung des religiösen oder ethischen Moments zu sichern; besonders auch im privaten Rechtsverkehr dient der Eid so nur als Bestärkungsmittel, Plaut. Bacch. IV 9, 105; Pseud. I 3, 118f. V 1, 6; As. III 2, 16; Merc. IV 4, 50. Cic. de off. III 31, 111 u. pro Cluent. 134. Pernice Labeo I 411 u. S.-Ber. a. a. O. 1166f.

Dem Wesen des Eides, so wie er sonst bei

den Römern Verwendung gefunden hat, entspricht es am meisten, ihn im ältesten Sacramentsprozesse als eine Selbstverfluchung oder Selbstverwünschung aufzufassen: man wolle verflucht sein, wenn man wissentlich falsch schwöre, Cic. de off. III 29, 104. 108; ad fam. VII 1, 2. Liv. XXII 53, 10. XLIII 15, 8. Das stimmt auch zu ähnlichen Erscheinungen, wie sie allgemein in der Universalrechtsgeschichte vor der Ausbildung eines rationellen Prozesses zu beobachten sind. Kohler in Holtzend.-Kohlers Encycl. I 66.

Die Strafe für den wissentlichen Falscheid haben die Römer von Anfang an den Göttern überlassen, denen die Person des Eidbrüchigen schon durch die *sacratio* verfallen war. Wir hören nichts von einer weltlichen oder geistlichen Strafe, da auch das von Gell. XX 1, 53 erwähnte Herabstürzen vom tarpeischen Felsen nur auf das Delikt des falschen Zeugnisses zu beziehen ist (unzutreffend Lasaulx 24f.). Der wissentliche Falscheid ist ein unsühnbares Sacralvergehen, das den Schwörenden *impius* macht, und der Censor gibt nur der öffentlichen Meinung Ausdruck, wenn er den Freveltäter mit der censorischen Rüge belegte. An Stelle der Eidesleistung ist allmählich das Einsetzen einer Wettsumme getreten; das Abkommen des Schwurs erklärt sich leicht aus folgenden Gründen. Einmal wird die Eidesleistung mit der scharfen Folge der Sacertät bei der Zunahme der Rechtshändel, insbesondere auch bei Bagatellprozessen, immer mehr als eine anstößige Einrichtung empfunden worden sein; ferner wird sie ihren Zweck, dem Schwörenden die Wahrheit zur religiösen Pflicht zu machen, immer weniger erfüllt haben, je mehr der alte Götterglaube dahinschwand, und der Schwörende vor der Rache der Götter sich nicht mehr fürchtete, Minuc. Felix Octav. 29. Tertull. apol. 28. Unter diesen Umständen erschien es auch hier ratsamer, von einer Personalhaftung zur Vermögenshaftung überzugehen. Diese wurde begründet durch die Einsetzung bestimmter Vermögensgegenstände, die ursprünglich in Viehbußen angegeben, später in Geld umgewandelt wurden.

Literatur: Brissonius De Formulis VIII 807f. Hausen De iurisiurando in Graevii thes. V 803f. Malblanc Doctrina de iurisiurando, 1820. E. v. Lasaulx Der Eid bei den Römern. Vorlesgsverz. Würzburg 1844. Asverus Über die leg. actio sacram., 1837. Huschke Die multa u. das sacramentum, 1874; Schneiders Jahrb. III 665f. E. Danz Sacraler Schutz im röm. Rechtsverkehr, 1857. Stintzing Über das Verhältnis der leg. a. sacr. zu dem Verf. durch sponsio praeiudicialis. Karlowa Röm. Civilprozeß z. Z. der Leg.-akt., 1872, 14f. Jhering Geist des röm. Rechts I⁴ 302f.; Urgesch. der Indoeuropäer 436f. Keller Röm. Civilprozeß § 13ff. Wetzell Röm. Vindikationsprozeß 44f. v. Bethmann-Hollweg Röm. Civilproz. I 57f. 120f. Puchta-Krüger Instit. I § 161. Bekker Aktionen I 61f. H. Krüger Gesch. der cap. dem. I 212f. F. Eisele Beiträge zur röm. Rgesch. (1896) 217f. Pernice S.-Ber. Ak. Berlin 1885, II 1143f. 1162f. 1886, I 1187f. H. Pflüger Leg. actio sacramenti, 1898. Bertolini Il giuramento del diritto priv., Rom 1886. Girard Manuel élém. de droit Rom. 977f.; Übers. v. Mayr 1078f.; Histoire de l'organis. judic. (1901) 40f. Cuq Instit. I 409f. Sohm Instit. 272f. v. Mayr Röm. Rgesch. I 1 (1912), 124f.

[Klingmüller.]

Sacrani s. Sabini unter δ.

Sacraria. Die Station ist nach dem Itin. Ant. 613 IV mp. von Trevi und VIII mp. von Spoleto gelegen. Die Straße überquert den Clitumnus, der eines Iuppiterheiligtums wegen öfters gepriesen wird. In der Beschreibung des Clitumnus bei Plin. ep. VIII 8 heißt es § 5: *adiacet templum priscum et religiosum: stat Clitumnus ipse amictus ornatusque praetexta: praesens numen atque etiam fatidicum indicant sortes. sparsa sunt circa sacella complura totidemque dii. sua cuique veneratio, suum nomen, quibusdam vero etiam fontes.....* Dies Fanum des Iuppiter Clitumnus nennt auch Vib. Seq. 148 R.: *Clitumnus Umbriae ubi Iupiter eodem nomine est*, ferner Verg. Georg. II 146 und Suet. Calig. 43. Man geht daher nicht irre, wenn man den Namen der Station S. auf die Heiligtümer daselbst zurückführt und sie daher mit le Vene bei Spoleto (Kirche di S. Salvatore) identifiziert. [Philipp.]

Sacrata. 1) s. Claudius Nr. 439.

2) Sacrata, Station in Picenum an der Via Flaminia, nach der Tab. Peut. VI mp. von Chienti entfernt; die Entfernung von Potenza fehlt (sie müßte VIII mp. betragen). Der Ort ist mit der heutigen Kirche Santa Maria a Potenza zu identifizieren (vgl. Geogr. Rav. IV 259. Guido 462, 17). [Philipp.]

Sacratio s. Consecratio.

M. Sacrativir, römischer Ritter aus Capua, in Caesars Heer bei Dyrrachion 706 = 48 gefallen (Caes. bell. civ. III 71, 1). Der Name ist so auffallend, daß man an der Zuverlässigkeit der Überlieferung zweifeln kann; auch bei der Statueninschrift einer Sacratoria Laudica aus Capua ist der Gentilname nur in unsicheren Abschriften überliefert (CIL X 4322), so daß man kaum mit W. Schulze (Zur Gesch. lateinischer Eigennamen 108. 332) weitgehende Schlüsse daraus ziehen darf. Aber gewiß handelt es sich um Angehörige desselben capuaner Geschlechts. [Münzer.]

Sacra via (diese Wortstellung überwiegt durchaus; so sagen u. a. Cicero, Sallust, Augustus, Varro, Festus, Asconius, die Arvalakten sowie die meisten Inschriften der an der Straße wohnenden Kaufleute. *Via sacra* ist selten, so Plin. n. h. XIX 23, die Not. region. IV, CIL VI 9239. 9418. 9549. Gegen die Neigung des täglichen Lebens, die beiden Worte als Kompositum zu sprechen, wandten sich die Grammatiker, s. Fest. p. 290 s. v.: *nec ⟨coniuncte?⟩ appellari debere ait Verrius, sed disiuncte, ut — ne Novamviam quidem, sed Novam viam.* Griechisch ἡ ἱερὰ ὁδός. Die Bewohner der Gegend an der *s. v.* hießen in älterer Zeit *Sacravienses*, s. Fest. p. 178), Straße in Rom zwischen Titusbogen und Vestatempel, die den Verkehr zwischen dem Palatium und den östlichen Stadtvierteln einerseits, und dem

Markt andrerseits, vermittelte; Plut. Cic. 22: *πρῶτον ἐκ Παλατίου παραλαβὼν τὸν Λέντλον ἦγε διὰ τῆς ἱερᾶς ὁδοῦ καὶ τῆς ἀγορᾶς μέσης* (die *s. v.* als Verbindung zwischen Palatium und Forum auch Tac. hist. III 68. Cass. Dio LXV 20. LXXVII 4). Daß die *s. v.* am Vestatempel begann, bezeugt Martial. I 70, 3ff.: *vicinum Castora cane transibis Vestae virgineamque domum; inde sacro veneranda petes Palatia clivo* usw. (vgl. Ovid. Trist. III 1, 28). Dazu stimmt die Bemerkung Ciceros pro Planc. 17: *si quando-iactor in turba, non illum accuso, qui est in summa sacra via, cum ego ad Fabium fornicem impellor.* Der Redner will offenbar die beiden Enden der Straße charakterisieren. Nun liegt der ‚Fabische Bogen' am Vestalinnenhaus (s. u.) und auch das andere Ende, die *summa s. v.*, läßt sich genau bestimmen. Auf einem Relief, spätestens aus dem 3. Jhdt. n. Chr., das von dem Grab der Haterier an der via Latina stammt, ist nämlich der Titusbogen dargestellt, und dort trägt er die Aufschrift: *arcus in sacra via summa* (beste Abbildung des Reliefs in den Monumenti pubbl. dall' Instituto V Taf. 7; vgl. dazu CIL VI 19 151 sowie Jordan Topographie d. Stadt Rom I 2, 277ff.). Nicht weit vom Titusbogen lag der Larentempel (Augustus im Mon. Anc. IV 7 *aedem Larum in summa sacra via*, dazu Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 22). Die gleiche Stelle meint Plutarch, wenn er, Cic. 16, vom Tempel des Iuppiter Stator sagt, er sei *ἱδρυμένον ἐν ἀρχῇ τῆς ἱερᾶς ὁδοῦ πρὸς τὸ Παλάτιον ἀνιόντων.* Da demnach die *s. v.* von der Höhe der Velia bis zum Forum herabführte, sagte man allgemein: *sacra via descendere*, wenn man von dem Wege herunter zum Markt sprach (z. B. Cic. ad Att. IV 3, 3. Ascon. in Scaur. 27. Horat. epod. 7, 7); ähnlich *sacra via deducere* bei Sall. hist. II frg. 45 Maurenbrecher. Mit *s. v.* konnte ohne weiteres *sacer clivus* wechseln (s. Martial. a. a. O. Horat. c. IV 2, 35).

Sehr merkwürdig sind die Äußerungen der römischen Gelehrten über den Lauf der *s. v.* Varro sagt (de l. l. V 47): *oritur caput sacrae viae ab Streniae sacello, quae pertinet in arcem, qua sacra quotquot mensibus feruntur in arcem-huius sacrae viae pars haec sola volgo nota, quae est a foro eunti primore clivo.* Festus erklärt ähnlich (p. 290), daß die *s. v.* nach der Ansicht mancher Forscher ihren Namen daher habe, *quod eo itinere utantur sacerdotes idulium sacrorum conficiendorum causa,* und er fährt fort: *itaque appellanda est a regia ad domum regis sacrificuli, sed etiam a regis domo ad sacellum Streniae, et rursus a regia usque in arcem.* Demnach hätte es eine doppelte *s. v.* gegeben, eine kürzere — die gleiche, die wir bereits aus den anderen Zeugnissen kennen — und eine längere, auf der die kürzere nur einen Abschnitt darstellen würde. Die Angaben über die kürzere *s. v.* sind ganz verständig; nach Varro ist es der *primor clivus*, den man auf dem Wege vom Markt zu den Wohnvierteln zu passieren hatte. Festus gibt als das eine Ende die Regia, als das andere das Haus des Opferkönigs, das wir demnach auf der Velia zu suchen haben. Die lange *s. v.* dagegen würde sich nach diesen Gewährsmännern vom Capitol an über das Forum hinweg bis zur Kapelle der Strenia erstrecken, die wahrscheinlich am Colosseum gelegen hat (s. Jordan-Hülsen I 3, 259). Dem modernen Rombesucher erscheint diese Begrenzung der *s. v.* leicht plausibel, da ihm das ganze Ausgrabungsgebiet vom Capitol bis zum Colosseum als Einheit und als von einer Hauptstraße durchzogen entgegentritt. So wird denn auch — selbst auf wissenschaftlich exakten modernen Plänen — bisweilen der Bequemlichkeit halber die Südstraße des Forums vor der Basilika Iulia als *s. v.* bezeichnet. Demgegenüber ist aber zu betonen, daß das lebendige Altertum diese Terminologie nicht kennt. Es ließe sich kein einziges weiteres Zeugnis beibringen, das die *s. v.* über Regia und Vestatempel hinaus erstreckt. Varro und Festus geben dies ja auch selbst zu, indem sie erklären, daß der Vulgus ihre Ansicht über die *s. v.* nicht teile. Die vorliegende Schwierigkeit ist leicht zu überwinden: die römischen Gelehrten sind hier, wie so oft, das Opfer einer falschen Etymologie geworden. Sie erklärten die *s. v.* als die Prozessionsstraße, auf der die *sacra* allmonatlich zur Burg gebracht würden; dann mußten sie aber auch die *s. v.* bis zum Capitol ausdehnen. Tatsächlich führte die *s. v.* ihren Namen wohl deshalb, weil an ihr zwei der ehrwürdigsten Heiligtümer Roms, die Tempel der Vesta und der Laren, lagen; sowie die Wohnstätten der Vestalinnen, des Oberpontifex und des Opferkönigs. Der Name der *s. v.* wurde auch daraus erklärt, daß an ihr Romulus und Tatius ihr Foedus geschlossen haben sollten (Fest. a. a. O.; vgl. Serv. Aen. VIII 641). Dies hängt mit der Lokalisierung der Sabinerschlacht am Tempel des Iuppiter Stator zusammen.

Neben den sakralen Gebäuden standen in der späteren Republik auf der *s. v.* auch eine Reihe von Palazzi römischer Aristokraten. Sallust nennt (hist. II frg. 45) das Haus eines Octavius, Pomponius (Dig. I 2, 2, 37) dasjenige des Scipio Nasica. Die Arvalbrüder haben nach Ausweis ihrer Akten in den J. 55, 57, 58, 59 n. Chr. Opfer auf der *s. v.* vor dem Hause der Domitier dargebracht (s. Henzen 61). Cicero erwähnt einmal das Haus eines Tettius Damio (ad Att. IV 3, 3). Daneben entwickelte sich die *s. v.* immer entschiedener zur Geschäftsstraße. In der Kaiserzeit hatten vor allem die Juweliere und verwandte Gewerbe dort ihre Läden (Grabschriften von *margaritarii de sacra via* CIL VI 9545—9549. 33 872; *gemmarii* ebd. 9435; *cavatores* 9239; *flaturarii* 9418 und 9419; ein *caelator* 9221; eine *auri vestrix* 9214; ein *auri acceptor* 9212; ein *aurifex* 9207. Andere Gewerbetreibende aus der *s. v.* CIL VI 9283. 9662. 9795. 9935; auch die *aurifices de sacra via* auf der Inschrift aus Praeneste Ephem. epigr. IX 757 dürften nach Rom gehören; vgl. auch Varro r. r. III 16, 23. Ovid. ars am. II 265; amor. I 8, 99. Jordan I 2, 287).

Über den gegenwärtigen Zustand der *s. v.* und die dort ausgeführten neueren Ausgrabungen orientiert am besten der Plan Hülsens in seinem ‚Forum Romanum²' (Rom 1905), vgl. dazu im Text p. 55. 195f. 233; ferner Hülsen-Jordan I 3, 14. Lanciani Bull. com. XXVIII (1900) 11ff. nebst Taf. I—II. Gatti Bull. com. XXVII (1899) 147. An der Nordseite der

s. v. liegt, gegenüber der Regia, zunächst der Tempel des Antoninus und der Faustina aus dem 2. Jhdt. n. Chr. An der Südostecke des Tempels wurde im J. 1902 das berühmte Sepulcretum entdeckt mit den Gräbern aus der Urzeit Roms. Östlich davon fand man interessante Kellerräume von republikanischen Privathäusern (Abbildung bei Hülsen Forum 205). Als Kaiser Maxentius zu Beginn des 4. Jhdts. das Heiligtum des Divus Romulus errichtete, wurden diese Räume in die Fundamente des Neubaus aufgenommen. Der Rundtempel des Romulus selbst wurde im 6. Jhdt. zur Vorhalle der Kirche der Heiligen Cosmas und Damianus umgewandelt (vgl. Lib. pontif. LVI = vita Felic. IV: *hic fecit basilicam SS. Cosme et Damiani in urbe Roma in loco qui appellatur via Sacra iuxta templum urbis Romae*). Den Platz östlich des Romulustempels nahm in der früheren Kaiserzeit ein großer Basar für orientalische Waren ein (die *horrea piperataria*, vgl. Jordan-Hülsen I 3, 7). Im 4. Jhdt. wurde er von der gewaltigen Basilica verdrängt, die Maxentius begann und Constantin vollendete, und die noch heute die eindrucksvollste Ruine im ganzen Bereich der *s. v.* ist.

Die Südseite der *s. v.* wurde zunächst, östlich des Vestatempels, vom Vestalinnenhaus eingenommen. Vor demselben (*m* auf Hülsens Plan) wurden bei den jüngsten Ausgrabungen allerlei Reste von republikanischen Privathäusern, Mauern und Abzugskanäle aus Tuff gefunden, die aber wieder zugeschüttet worden sind. Vor dem Atrium Vestae ist der Fornix Fabianus anzusetzen, der Bogen des Q. Fabius Maximus Allobrogicus (Consul im J. 121 v. Chr.). Östlich vom Vestalinnenhaus lagen an der *s. v.* eine Reihe von Privathäusern, von denen ansehnliche Ziegelreste aus dem 2. und 3. Jhdt. n. Chr. erhalten sind. Diese Gebäude, in denen wir uns die Läden der Juweliere und anderer Kunsthandwerker denken dürfen, sind nach einheitlichem Plan errichtet worden; wahrscheinlich wurde dieser im Zusammenhang mit der Regulierung der *s. v.* unter Hadrian entworfen. Seit dem 2. Jhdt. führt nämlich, wie bei den Grabungen festgestellt wurde, die Straße in gerader Linie hinauf zur Velia, während sie ursprünglich in einem Bogen ging (vgl. Hülsen Forum 196; Topogr. I 3, 14). An der oberen *s. v.*, schon auf der Velia, stand seit Hadrian der Tempel der Venus und Roma. Auf der höchsten Stelle der Straße steht, wie schon erwähnt, der Titusbogen. Südlich desselben ist wohl der Tempel des Iuppiter Stator anzunehmen. Die Not. Reg. IV beschreibt die Gegend der *s. v.* folgendermaßen: *templum Romae et Veneris. aedem Iovis Statoris. viam sacram. basilicam Constantinianam. templum Faustinae.*

An Literatur vgl. noch Jordan Topogr. I 1, 285. 508. I 2, 274ff. 287. 415. Richter Topographie d. Stadt Rom² 160ff.; Herm. XX 418ff., sowie die Pläne bei Kiepert-Hülsen FUR² (Berlin 1912). [Rosenberg.]

Sacraviensis. Bei dem J. 381 = 373, das in den erhaltenen Fasten zu den magistratslosen Jahren gerechnet wird, notiert der Chronograph (CIL I² p. 124) ein Consulpaar: *Sacrabiense et Cellemontano.* Caeliomontanus wird in den Fasti Cap. als Beiname den Verginiern zugeschrieben, S. keinem bekannten Geschlecht (vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 291, 102); es könnte allenfalls den Valeriern zugeteilt worden sein, die an der Sacra Via wohnten (vgl. Jordan Topogr. d. Stadt Rom I 1, 192f. 508f., 32). [Münzer.]

Sacria Iucunda, die Mutter des M. Veserius Iucundianus, CIL X 3865 = Dessau I 1424 (Capua). [Stein.]

Sacrificia s. Opfer.

Sacrilegium. (Über die Bedeutung des Wortes vgl. Forcellini Totius lat. Lexikon, Brissonius de verb. sign., Heumann-Seckel Handlexikon zu den Quellen des röm. Rechtes.) Man verstand unter *s.* ursprünglich bloß den Tempeldiebstahl, bezw. den Tempelraub, und entsprach dies Delikt in wesentlichen Punkten der griechischen *ἱεροσυλία*. In dieser Hinsicht ist zu bemerken, daß es sich hier wie dort um Entwendung heiligen Eigentums, und zwar beweglicher Sachen, aus heiliger Stätte handelte. Für das griechische Recht wurde das Zusammentreffen beider Momente nachgewiesen von Lipsius Ber. Leipz. Ges. 1904, 200; doch auch für das römische Recht lehrt schon Cujaz: *furtum rei sacrae e loco sacro.* Entwendungen von *res sacrae* aus einem *locus profanus* fielen nicht unter den Begriff des S. gemäß dem Ausspruch des Saturninus in Dig. XLVIII 19, 16 § 4: *locus facit ut idem vel furtum vel sacrilegium sit.* Dieselbe Frage, welches Delikt in einem solchen Falle vorliege, wurde übrigens auch für das Verbrechen des *peculatus* aufgeworfen beim Auct. ad Heren. I 12, 22: *Si quis peculatus accusatur, quod vasa argentea publica de loco privato dicatur sustulisse.* Entwendungen von Privatsachen, die sich in einem Tempel deponiert befanden, waren gleichfalls nicht sacrileg, sondern wurden seit Severus und Antoninus (vgl. Dig. XLVIII 13, 5) als bloßes Furtum angesehen. Früher herrschte allerdings diesbezüglich ein Streit. Und wie das griechische Recht neben der *γραφὴ ἱεροσυλίας* auch eine *κλοπὴ ἱερῶν χρημάτων* (Lipsius a. a. O. und Att. Proz. 447. 455. 454; Att. Recht 442) als ‚Unterschlagung von Geldern, die einer Tempelkasse gehören' kennt, so hat auch das römische Recht denselben Unterschied. Hierfür kann Labeo (zitiert in Dig. XLVIII 13, 11) angeführt werden, der den Peculat zu einer Zeit, da er das S. schon mit umfaßte, charakterisiert als *pecunia publicae aut sacrae furtum non ab eo factum, cuius periculo fuit* und fortfährt *et ideo aedituum in his, quae ei tradita sunt, peculatum non admittere*; und an anderer Stelle heißt es: *quilibet alius ad cuius periculum pecunia pertinet, peculatum non committit.* Nur hat das griechische Recht der Klage in diesem Falle einen besonderen Namen gegeben (*κλοπὴ ἱερῶν χρημάτων*), während dies in Rom nicht der Fall war; denn nur Isidorus 26, 12 (siehe Mommsen Straf-R. 734) spricht von Furtum sacrarum rerum; im übrigen kommt dieser Terminus weder in der Gesetzgebung, noch in der Literatur vor. Die Stellung des Deliktes im römischen Strafrechtssysteme ist für die ältere Zeit bestritten. Ob die Zwölftafelzeit ein solches oder ähnliches Delikt ge-

kannt hat, was vielfach mit Rücksicht auf die *sanctitas* der Stadtmauern behauptet wurde, das muß beim Zustande unserer Quellen dahingestellt bleiben. Mit Bezug auf Cicero de leg. II 9, 22 wollen in alter Zeit manche das Parricidium auch das S. mit umfassen lassen. So sehen Rubino Unterh. I 455 (ähnlich auch Ztschr. f. Alt.-Wiss. 1844) und Geib Röm. Krim.-Proz. 57 den Sacrilegus geradezu als Vatermörder an. (Dawider schon Osenbrüggen Das altröm. Parricid. 33—36. Köstlin Perduellio 101. Rein Crim.-R. 691 und Pauly R.-E. VI 675. Ebenso bestritten ist auch die Frage, vor welches Gericht die Fälle des S. ursprünglich gehörten. Während Mommsen die Quaestores parricidii für kompetent hält (siehe auch Strachan-Davidson Problems of the Roman criminal Law I 107), will Cuq in Dictionnaire des antiquités (Daremberg-Saglio) für die ältere Zeit mit Rücksicht auf Livius XXIX 19 und Varro VI 30 die Kompetenz des Pontifex maximus in Anspruch nehmen. Seit der Lex Iulia de pecul. unterliegt es keinem Zweifel, daß das S. gleich dem Peculat behandelt wurde. Bestritten ist dagegen, ob nicht auch schon vor der Lex Iulia de peculatu das S. unter dem Begriff des Peculates fiel. Böhmer a. a. O. 18 leugnet dies mit Rücksicht auf Cicero in Verrem IV 41. Doch wenn Cicero die Tat des Verres, der von den Tyndaritanern die Ausfolgung der Statue des Mercur verlangt und erreicht hatte, als Erpressung, Peculat, Majestätsverbrechen und als *scelus quod religiones maximas violavit* bezeichnet, so läßt sich hieraus kein sicherer Schluß auf das damalige Verhältnis zwischen Peculat und S. ziehen. Vielmehr scheint mir die Behauptung Mommsens Straf-R. 760, daß trotz der Verschiedenheit der Benennungen S. und Peculat ohne Zweifel von jeher sachlich zusammengefaßt worden seien, ‚da die römische Ordnung das Gut der Staatsgötter und das des Staates selbst mehr usuell als rechtlich unterschieden habe', das Richtige zu treffen. (Siehe übrigens dafür, daß schon die republikanische Zeit das S. gleich dem Peculat behandelt habe, auch die Ausführungen von Zumpt Kriminalrecht II 81.)

Daß das S. von vornherein als ein sehr schweres Delikt angesehen wurde, beweist schon allein der römische Gerichtsstand, wie ja auch bei den Griechen der Tempelraub neben dem Hochverrat steht. So werden bei Plat. IX 3 und anderen der *προδότης* und *ἱερόσυλος* nebeneinander genannt, ein Gesetz aus dem 5. Jhdt. (Xen. hell. c. 7. 22) stellt auch den Tempelraub mit dem Hochverrat zusammen und setzt auf diese Delikte die Strafe der Hinrichtung, Verweigerung der Bestattung in heimischer Erde und Konfiskation des Vermögens (*Τοῦτο δ' εἰ βούλεσθε κατὰ τόνδε τὸν νόμον κρίνατε ὅς ἐστιν ἐπὶ τοῖς ἱεροσύλοις καὶ προδόταις, ἐάν τις ἢ τὴν πόλιν προδιδῷ ἢ τὰ ἱερὰ κλέπτῃ κριθέντα ἐν δικαστηρίῳ ἂν καταγνωσθῇ μὴ ταφῆναι ἐν τῇ Ἀττικῇ, τὰ δὲ χρήματα αὐτοῦ δημόσια εἶναι.* Vgl. Xenoph. mem. cap. 2, 62; apolog. 25). Auch in Pap. Teb. V werden nur die schwersten Verbrecher, die des Mordes und des Tempelraubes schuldig sind, von einer Amnestie ausgenommen. Die Strafe bei den Römern war gleichfalls capital, Dig. XLVIII 13, 11. Über die Zeit vor der Lex Iulia wissen wir nichts Gewisses; nach ihr war die Strafe *aquae et ignis interdictio*, doch sind auch andere Strafen in Verwendung gestanden. Ulpian berichtet uns hierüber Dig. XLVIII 13, 7: *scio multos et ad bestias damnasse sacrilegos, nonnulos etiam vivos excessisse, alios vero in furca suspendisse.* Er meint jedoch, der *proconsul* solle *pro qualitate personae proque rei condicione et temporis et aetatis et sexus* bald strenger, bald milder vorgehen; insbesondere solle als erschwerend gelten, wenn der Tempelraub zur Nachtzeit geschehen sei. So finden wir auch den *honestior* mit Deportation, den *humiloir* mit Zwangsarbeit bestraft und wird nächtlicher Einbruch bei Zusammenrottung durch verschärfte Todesstrafe geahndet (Paul. V 19). Aber um ein Religionsverbrechen im technischen Sinne des Wortes, wie dies die ältere Literatur (s. Rein Crim.-R. 691) annimmt, dürfte es sich bei dem römischen S. (anders vielleicht bei der griechischen *ἱεροσυλία*) nicht gehandelt haben; denn das ältere staatliche Recht kennt, wenigstens in historisch beglaubigter Zeit, ein solches, wie Mommsen (Sybel Hist. Ztschr. LXIV 389ff.) nachgewiesen hat, überhaupt nicht; vielmehr war alles, was als Religionsfrevel erschien, in der frühen Republik dem Sacralprozeß und später der magistratischen Coercitio überlassen. Nur insofern war beim S. eine Besonderheit, als dieses Delikt, das als Diebstahl durch Privatprozeß bestraft werden sollte, als Staatsverbrechen angesehen und judiziert wurde. Da dies aber auch beim Diebstahl am staatlichen Gute (Peculat) der Fall war, blieb der rein religiöse Gesichtspunkt auch im Falle des S. wohl außer Betracht. (Den diesbezüglichen Ausführungen Mommsens betreffend den Religionsfrevel überhaupt, wäre allenfalls beizufügen, daß auch das Periurium, das in der älteren Literatur vielfach als eine *species sacrilegii* bezeichnet wird, von Staatswegen nicht im Wege des Kriminalprozesses bestraft wurde, sondern *infamia* und *nota censoria* in solchen seltenen Fällen eintrat.) Zu einem Religionsverbrechen dürfte das S. erst in der christlichen Zeit geworden sein, in der überhaupt der Begriff des religiösen Deliktes entstanden ist. Seitdem hat das früher für die verschiedensten Delikte, so für Ehebruch (Cod. Theod. XI 36, 4), Majestätsverbrechen (Cod. Theod. IX 42, 6), Münzverfälschung (Cod. Theod. IX 38, 6), Steuerdefraudation (Cod. Theod. XIII 11, 1), Gräberschändung (CIL VI 10120) verwendete Wort, das auch als häufig gebrauchtes Schimpfwort in Betracht kam (s. Mommsen a. O. 411 und Straf-R. 761, sowie Deismann Licht vom Osten III 239), eine technische Bedeutung erhalten. *Qui divinae legis sanctitatem aut nesciendo confundunt, aut neglegendo violant et offendunt, sacrilegium committunt* (Cod. Theod. XVI 2, 25), doch ist der Begriff des S. als Verletzung der Religion ein recht weiter und verschwommener (man vgl. Cod. Theod. IX 38, 6. IX 38, 7. VI 24, 4. XVI 2, 40. VIII 8, 3) und wurde er nicht nur bei Verletzungen der

Religion, sondern auch bei Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Kaiser verwendet. Es besteht eben ein Zusammenhang des S. in diesem neueren Sinne des Wortes mit dem Majestätsverbrechen in christlicher Zeit — siehe z. B. Cod. Theod. IX 42, 6. IX 38, 3 (*sacrilegus in maiestate*). Cod. Iust. I 12, 2 —, während für die vorchristliche Zeit kein derartiger Zusammenhang vorhanden ist und insbesondere solche Fälle nie im Wege des Majestätsprozesses erledigt wurden. In christlicher Zeit dagegen finden wir als Majestätsverbrechen einmal die Verweigerung der den römischen Gottheiten gebührenden Ehren, die als Beleidigung der *maiestas* des römischen Volkes aufgefaßt wird, und zum anderen die Verletzung der Ehrfurcht gegen den Kaiser. Die republikanische Zeit und die frühe Kaiserzeit hatten sich im ersteren Falle in aller Regel mit magistratischer Coercition begnügt und die Handlung überhaupt nicht als eine kriminelle Angelegenheit aufgefaßt. Über einen Fall eines S.-Prozesses aus älterer Zeit (quaestio de expilatis thesauris) aus dem J. 554 = 200 s. Rein Crim.-R. 695.

Literatur: J. S. F. Böhmer De variis sacrilegii speciebus ex mente jur. civ., Halae 1724. Cropp Commentatio de praeceptis iur. Rom. circa puniendum conatum delinquendi (1813) II 109. Vredenburch (nicht Vredenbusch, wie, soweit ich zu sehen vermochte, durchaus zitiert wird) De sacrilegiis. Traj. ad Rh. 1832. Dies Buch behandelt S. 1—32 antikes, insbes. römisches Recht; sodann im weiteren das Recht nach der Nemesis Carolina. Dortselbst ist auch spärliche ältere Literatur verzeichnet Rein Criminal-Recht 1844, 691ff. und Pauly R. E. VI 675. Rudorff Röm. Rechtsgesch. II (1857) 393. Zumpt Criminalrecht der röm. Republik II (1869) a. a. O. Mommsen Röm. Strafrecht (1899) 569. 734. 760. 776. Cuq Im Dictionnaire des Antiquités s. sacrilegium. Strachan-Davidsohn Problems of the Roman criminal Law (1912) I 167. II 161. Vgl. auch insbes. Mommsen Religionsfrevel in Sybels Ztschr. LXIV 389ff. [Pfaff.]

Sacriportus. Bei S. schlug Sulla im J. 82 in schwerer Schlacht den Marius und schloß ihn dann in Praeneste ein, Liv. epit. XXXVII. Vell. II 26. Flor. II 9, 24 (*Ἱερὸς λιμήν*). Appian. bell. civ. I 87. Plut. Sulla 28; zur topographischen Festlegung besonders Plutarch und Appian. Mittelalterliche Ruinen, an einem Platz, der für S. an der Via Labicana bei Praeneste passen würde, haben sich im Castello di Piombinara (Abb. Tomasetti Camp. III 459) gefunden. Hier, zwischen den Hügeln Piombinara und Segni oberhalb des Sacco, wollen es Nibby und Asby (Papers of the british school at Rome I 1902, 280) ansetzen. Dies mittelalterliche Kastell, dessen Name über Plumbinaria aus Flumi-naria entstellt ist, würde der strategischen Bedeutung nach und wegen der Lage an der Via Labicana zwischen Praeneste und Signia als die Stätte des alten S. in Betracht kommen (vgl. Linden De bello civili Sullano, Diss. Freiburg 1896, 61—63). Vgl. Tomasetti Campagna Romana II 35. III 445. 458 und Asby a. a. O. (daselbst Geländeskizze). [Philipp.]

a sacris, Opferdiener der Priester, Henzen Acta Fratr. Arval. 134. Er begegnet bei den Sodales Augustales, CIL VI 2323 (ausdrücklich als *publicus* bezeichnet), bei den Vestalinnen (CIL VI 32 409: *C. Iulius Creticus*) und bei den Arvalen (zu J. 221 und 225 n. Chr., p. CCX und CCXV H.) bei einem Sühnopfer: *piaculum factum per Fl. Archelaum fratrem Arval. et publicos et a sacris* (an der zweiten Stelle *a sacris d. n. Aug.*). [Kroll.]

Sacrorum detestatio. Sie wird nur zweimal erwähnt, bei Gell. VII (VI) 12, 1 und XV 27, 3. Nach der ersten Stelle hatte Servius Sulpicius Rufus eine Schrift *de sacris detestandis* verfaßt, von welcher das zweite Buch zitiert wird. Nach der zweiten Stelle fand in den Comitia calata die *s. d.* und die Testamentserrichtung statt. Was die *s. d.* eigentlich war, kann nur vermutet werden. Es bestehen darüber sechs Ansichten. Sie gruppieren sich danach, ob man der Praeposition *de* in dem Verbum *detestari* nur verstärkende Bedeutung, wie in *deminuere, devincere*, zuschreibt (vgl. Ulp. Dig. XVI 3, 1 pr.: *praepositio de auget* [*depositum*]), oder ob man sie im Sinne von ‚weg' auffaßt, wie in *demere, deicere*. Nach der ersteren Auffassung ist *detestari* soviel wie *denuntiare*, Gai. Dig. L 16, 238, 1: *detestatum est denuntiatione testatum*. Ulp. Dig. L 16, 40 pr.: *detestatio est denuntiatio facta cum testatione*. Paul. Dig. L 16, 39, 2: *detestari est absenti denuntiare*. Nach der zweiten Auffassung ist *detestari sacra* identisch mit *se abdicare* Serv. Aen. II 156, *sacrorum detestatio* mit *sacrorum alienatio* Cic. orat. 42, 144. Vgl. auch Fest. (Paul.) s. *obtestatio* p. 184 M. — 1) Nach Cuiacius ad Dig. L 16, 39 und 238, Opp. ed. Neap. VIII 520. 521. 646 war die *s. d.* der Akt, in welchem der Erblasser, der in den Comitia calata ein Testament errichtete, die von ihm ernannten Erben oder Legatare zur Übernahme der Sacra verpflichtete. Ihm haben sich angeschlossen Nieupoort rit. Rom. p. 40 ed. 13, Graevius in der Praefatio zum Thes. antiqu. Rom. I und V. Rubino Untersuch. z. röm. Verf. I 250, 2, Hüllmann Röm. Grundverf. 159f., Huschke in Richters hist. Jahrb. 1837, 407 und Das alte röm. Jahr 182f. Etwas anders Göttling Röm. St.-V. 177f. Gegen die Ansicht des Cuiacius spricht, daß die Verpflichtung zur Übernahme der Sacra durch den Erben oder Legatar von selbst eintrat mit Annahme der Erbschaft oder des Legates, und daß Gell. XV 27, 3 *testamenti factio* und *s. d.* als zwei selbständige, voneinander verschiedene, in den Comitia calata vollzogene Akte nebeneinanderstellt. Vgl. Karlowa Röm. Rechtsgeschichte II 97f. 2) Die gleichen Einwände, wie Karlowa, bringt bereits Schwarz vor, der über die *s. d.* eine besondere Schrift verfaßt hat: De sacrorum detestatione, Altorf 1726. auch erschienen Diss. selectae, Erlang. 1778, 309f. Nach ihm ist die *s. d.* nichts anderes als die Consecration in Anwesenheit der Zeugnis leistenden und zustimmenden Volksversammlung. Diese Ansicht ist bereits als völlig unbegründet zurückgewiesen von Trekell De origine testamenti, Leipz. 1739, 36. 3) Savigny Ztschr. f. gesch. Rechtswissensch. II 401 = Verm. Schr.

I 198 bezog die *s. d.* auf die Adrogation. Der zu Adrogierende sagte sich damit von den Sacra seiner Gens los. Diese Ansicht darf als die herrschende bezeichnet werden. Sie ist angenommen von Walter Röm. Rechtsgesch. I³ 23 n. 34. 39 n. 73. Lange Röm. Altertümer I³ 132. 137. 178. Girard Manuel de Droit Rom.⁵ 172 n. 3. Marquardt-Wissowa Sacralaltertümer 306. Wissowa Religion der Römer 337 n. 7. 440. Czyhlarz Instit. d. röm. Rechts⁹ u. ¹⁰ 252. Binder Die Plebs 392. Voigt Die XII Tafeln I 171. 190, 13. Mommsen Neue krit. Jahrb. IV, Bd. 8, 1845, 873 = Jur. Schr. III 525; St.-R. II³ 38, 1. III 39. 318; im Ergebnis auch Asverus Die Denunciation der Römer, 17f. u. a. Dagegen ist zu bemerken, daß durch den mit der Adrogation verbundenen Austritt des Adrogierten aus der Gens seine Verpflichtung zur Leistung der Sacra seiner früheren Gens von selbst erlosch, und daß es einer besonderen Detestatio nicht bedurfte. Rubino a. a. O. Karlowa a. a. O. Dafür spricht, daß ein *se abdicare sacris*, oder ein *alienare sacra* von Servius und Cicero an den oben angegebenen Stellen ausdrücklich bezeugt wird. Doch ist schwer zu begreifen, wie Servius Sulpicius hierüber ein Werk von mindestens zwei Büchern geschrieben haben kann. Das gilt auch gegen die Ansicht ad 1). Denn wenn er dabei wirklich, wie einige annehmen, das ganze Sakralrecht oder die ganze Lehre vom Testament behandelt hätte, so wäre der Titel de sacris detestandis schlecht gewählt gewesen. 4) Mommsen Röm. Forsch. I 132 stellte eine Ansicht auf, die zu der Savignyschen in enger Verwandtschaft steht. Er brachte die *s. d.* in Zusammenhang mit der Transitio ad plebem, indem er sich hauptsächlich auf den Ausdruck *τὴν εὐγένειαν ἐξώμνυντο* bei Cass. Dio XXXVII 51, 1 stützte, den er auf die *s. d.* bezog. Die Widerlegung dieser Ansicht, die Dernburg Rhein. Mus. XX 1865, 102 und Asher Heidelb. Jahrb. LVII 1864, 767f. unternommen haben, hat auf Mommsen offenbar einen gewissen Eindruck gemacht, vgl. St.-R. III 39, 1. 137, er hat sie aber doch nicht völlig aufgegeben, sondern nur eingeschränkt; er bezieht auch im Staatsrecht die *s. d.* immer noch auf den Übertritt zur Plebs, fügt jedoch hinzu: ‚aber der hauptsächlichste Fall ist ohne Zweifel der der Adrogation'. 5) Nach Jos. Scaliger zum Fest. s. *Puri* entledigte man sich durch die *s. d.* der lästigen Sacra. Diese Ansicht hat Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 97f. wieder aufgenommen; er vergleicht die *s. d.* mit der *coemptio sacrorum interimendorum gratia*, Cic. pro Mur. 12, 27. Aber wenn man schon in alter Zeit durch einen Akt in den Curiatcomitien sich hätte der Sacra entledigen können, so hätten später die großen Juristen, die zugleich Pontifices waren, nicht ihr Hirn anzustrengen brauchen, um jene Schleichwege zur Befreiung von den Sacra zu ersinnen, von denen Cic. de leg. II 21, 52f. berichtet. 6) Danz Der sacrale Schutz im röm. Rechtsverkehr, Jena 1857, 90f. sieht in der *s. d.* den Akt der Pronuntiatio des Eidbrüchigen als *exsecratus*, der in den Calata comitia vollzogen wurde. Er beruft sich darauf, daß bei Livius X 38, 12 und 41, 3 *exsecratio* und *detestatio* gleichgesetzt werden (*dira execratio ac furiale carmen, detestandae familiae stirpique compositum*). Seine Ansicht hat bisher Beifall nicht gefunden. [Kübler.]

Sacrosanctum bedeutet wahrscheinlich nicht: *sacrum et sanctum*, sondern durch *sacrum*, d. i. einen religiösen Akt, einen Schwur, befestigt. Zwar verstanden es die Römer im ersteren Sinne (Beispiele bei Rosenberg Hermes XLVIII 359), und die Griechen gaben es mit *ἱερὸς καὶ ἄσυλος* wieder (Magie De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis sollemnibus in Graecum sermonem conversis, 1905, 92). Aber das beweist für die wirkliche Etymolgie und Bedeutung ebenso wenig, wie daß die Römer z. B. *ope consilio* immer als ‚mit Beihilfe und auf Anstiftung' verstanden, während es möglicherweise ursprünglich ganz etwas anders, nämlich die Selbsttäterschaft und die Anstiftung, bezeichnete. Und solche Beispiele ließen sich haufenweise liefern. Möglich wäre es an und für sich, daß sich aus dem doppelgliedrigen Asyndeton *sacrum sanctum* (Prob. de not. 3, 13), wie solche im alten Kurialstyl gang und gäbe waren, durch Abschwächung des *-um* in *-o* das Wort *sacrosanctum* bildete. Dagegen aber spricht die durch die Tragödien des Seneca gesicherte Länge des *o*, die auf den Instrumentalis führt.

Was die Bedeutung betrifft, so ist auszugehen von der verdorbenen Stelle bei Cicero p. Balb. 33 und der Erklärung des Festus s. *sacrosanctus* p. 318. An jener heißt es: *Primum enim sacrosanctum nihil esse potest, nisi quod populus plebesve sanxit; deinde sanctiones sacrandae sunt aut genere ipso aut obtestatione et consecratione legis aut poenae, cum caput eius, qui contra fecerit, consecratur.* Ohne auf die zahlreichen Verbesserungsversuche, die zu der Stelle gemacht sind, einzugehen (vgl. darüber Lange Leipz. Universitätsprogr. 1884, 9f.), können wir feststellen, daß nach ihr die Bekräftigung entweder geschieht durch eidlich verstärkten Volksschluß (*lex sacrata*) oder durch Festsetzung der Rechtsfolge der Sacertät, wonach der Zuwiderhandelnde vogelfrei (*sacer*) wird. Freilich schließt sich beides nicht gegenseitig aus. Und so faßt denn auch Fest. s. *sacrosanctus* beides zusammen: *sacrosanctum dicitur, quod iure iurando interposito est institutum, si quis id violasset, ut morte poenas penderet; cuius generis sunt tribuni plebis aedilesque eiusdem ordinis.* Bemerkenswert ist jedoch, daß er die Sanction nur auf Eid gründet, nicht auch auf Volksschluß. Dieser Ansicht folgt Mommsen. Nach ihm sind Eid und Gesetz, religiöser Akt und Staatsakt inkommensurabel (St.-R. II³ 286, 1). *S.* ist eigentlich, was von den Vertretern der Gemeinde, den Magistratus, beschworen ist, z. B. ein Foedus (St.-R. I³ 236, 2). Die Potestas der Beamten der Plebs aber ist sacrosancta, im Gegensatz zur Potestas legitima der Magistratus populi Romani. Dabei ist aber der Begriff *sacrosanctus* bereits ‚denaturiert'. Bei der Einsetzung der Tribunen ist der Eid nur von der Plebs geschworen worden. Sie hat jeden, der einen Tribunen verletzen würde, für *sacer*

erklärt, und sich das Wort gegeben, die Verletzung zu rächen. Dieser revolutionäre, einseitige Schutz des plebeiischen Amtes, der durch keinen Willensakt der Patrizier staatsrechtlich anerkannt worden ist, ist bei der späteren Entwicklung des Amtes eigentlich überflüssig geworden. Man hat ihn aber wie ein heiliges Andenken aus den Zeiten der frühesten Standeskämpfe festgehalten und an der Heiligkeit des Amtes nie rütteln lassen. Die fast mystische Verehrung, welche das Volk für den Begriff der *sacrosancta potestas* hatte, zeigt sich deutlich in dem Bericht des römischen Unteroffiziers über das Bellum Hispaniense, der uns unter den Caesarianischen Schriften erhalten ist. Dort werden in einer Rede, die dem Caesar in den Mund gelegt ist, alle magistratus populi Romani als *sacrosancti* bezeichnet, bell. Hisp. 42, 4. Man hat später aber auch das Bedürfnis empfunden, der Unverletzlichkeit der plebeiischen Beamten eine gesetzliche Grundlage zu geben, und zu diesem Zwecke eine Lex oder ein Foedus zwischen Senat und Plebs im J. 494 (Dionys. VI 89 *νόμῳ τε καὶ ὅρκῳ*. VII 22. Appian. bell. civ. II 108. IV 17) und eine Lex Val. Hor. vom J. 449 v. Chr. erfunden. Liv. III 55, 6. 7: *ipsis quoque tribunis, ut sacrosancti viderentur, cuius rei prope iam memoria aboleverat, relatis quibusdam ex magno intervallo caerimoniis renovarunt, et cum religione inviolatos eos tum lege etiam fecerunt sanciendo, ut, qui tribunis plebis, aedilibus, iudicibus decemviris nocuisset, eius caput Iovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris, Liberi Liberaeque venum iret.* Daß es sich hier um nachträgliche historische Konstruktion handelt, ergibt nach Mommsen der weitere ‚schöne' (Strafr. 580, 3) Bericht des Livius. Nach diesem legten die Iuris interpretes das Gesetz dahin aus, daß nach ihm niemand *s.* sei, derjenige aber, der einen der oben genannten (Tribuni plebis, Aediles, Iudices decemviri) verletzt habe, dem Iuppiter verfallen sei. Die Aedilen unterlägen der Coercition der höheren Beamten (*aedilem prendi ducique a maioribus magistratibus*). Das geschehe zwar non iure, beweise aber, daß die Aedilen nicht *s.* seien; *s.* seien nur die Tribunen, und zwar *vetere iure iurando plebis, cum primum eam potestatem creavit.* Nach diesem Bericht, den Livius anführt, ohne daß er ihn sich gerade zu eigen macht, beruhte also die *sacrosancta potestas* der Tribunen nur auf dem *vetus ius iurandum plebis.* Von einem Gesetze oder einem Foedus oder einem Eid der Patrizier oder einiger von ihnen oder des Senates sagt er nichts. Ein Foedus war nach Mommsen deshalb ausgeschlossen, weil es der Plebs an der völkerrechtlichen Selbständigkeit fehlte, die zum Abschluß eines Bündnisses erforderlich ist. Ebenso Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 100.

Im Gegensatz zu Mommsen steht Ludwig Lange. Er hält die Auslegung der Iuris interpretes bei Liv. III 55 für verfehlt, ihren Bericht für unglaubwürdig, dagegen die annalistische Tradition, der Livius folgt, für zuverlässig (Röm. Altert. I³ 638). Die *sacrosancta potestas* der Tribunen beruhte nach ihm nicht nur auf Eid, sondern auch auf Foedus und Volksbeschluß (a. a. O. 591). Ihm stimmt teilweise bei Rosenberg Hermes XLVIII 359f. Lange macht als Beweisgrund gegen die Ansicht der Iuris interpretes bei Livius geltend, daß sie den Aedilen der Plebs die Sacrosanctität ihrer Potestas absprechen, während Cato bei Fest. s. *sacrosanctus* p. 318 sie bestätige. Aber gerade diese Bemerkung läßt auf die Zuverlässigkeit der Iuris interpretes schließen. Es kann in allen diesen Fragen von irgend einer historischen Sicherheit nicht die Rede sein, und wir bewegen uns dauernd auf dem Gebiet der Hypothesen; auch gehört die genauere Erörterung in die Darstellung des Volkstribunates. Hier sei nur folgendes bemerkt. Sowohl Mommsen wie Lange stehen bei ihren Forschungen und Behauptungen auf dem Boden der herkömmlichen Tradition oder Legende, wonach im J. 493 zunächst zwei Tribunen eingesetzt wurden, die sich dann zwei Aedilen als Gehilfen nahmen. Ob sich auf diese Gehilfen auch die Unverletzlichkeit der Tribunen erstreckte, mag zweifelhaft gewesen sein (Mommsen St.-R. II³ 472. Lange Röm. Altert. I³ 638). Aber die Livianische Tradition ist längst der Kritik von Ben. Niese und Ed. Meyer erlegen und durch den Bericht Diodors ersetzt. Danach wurde das Tribunat im J. 471 v. Chr. geschaffen, und es wurden vier Tribunen, nämlich die Vorsteher der vier städtischen Tribus, gewählt. Die Aedilen aber waren wahrscheinlich die Hüter des Tempels der Ceres, der im J. 493 gestiftet wurde. Ihr Amt ist gleichzeitig entstanden, also lange vor dem der Tribunen. Vgl. Karl Joh. Neumann in Einleitung in die Altertumswissensch. III 424. Es ist daher durchaus glaublich, daß man den Tribunen bei der Schaffung des neuen Amtes die *potestas sacrosancta* verlieh; für die Aedilen aber liegt ein Grund zu solcher Annahme nicht vor. Dann ist aber grade die Bemerkung der Iuris interpretes, welche diesen Umstand hervorhebt, ein bedeutsames Zeichen für ihre Glaubwürdigkeit. Daß Cato die Aedilen für *s.* erklärte, beweist dagegen gar nichts; zu seiner Zeit werden sie als Beamte der Plebs dafür gegolten haben. Daß aber dieser Rechtsschutz der Aedilen weder den Begriff der höchsten Gewalt in sich schloß noch den Tribunen gegenüber wirksam war, darüber s. Mommsen St.-R. II³ 473 und Art. Aedilis. Bedenken bleiben aber doch bei Mommsens Annahme, wonach die Unverletzlichkeit der Tribunen nur auf beschworenem Beschluß der Plebs beruhte, bestehen, und sie sind von Rosenberg zutreffend hervorgehoben worden. Wenn die Plebs beschloß, daß jeder *sacer* sein solle, der einen Volkstribunen verletze, so fragt es sich, wie diesem Beschluß Wirksamkeit verschafft wurde. Die Möglichkeit der Strafverfolgung und des gerichtlichen Verfahrens ist nach Rosenberg, jedenfalls ursprünglich, ausgeschlossen. Aber auch später hören wir nichts davon. Vgl. Plut. C. Gracch. 3. Plin. n. h. VII 44, 143. Liv. epit. 59. Wenn aber der straflos sein sollte, der an dem den Göttern Verfallenen die Sühne vollzog, so ist zweifelhaft, ob sich jemand fand, der den Mut dazu hatte, und auch diese Bestimmung hing rein in der Luft, solange sie

nicht von der Gegenpartei, dem patrizischen Teile des Volkes, angenommen war. Mommsen vergleicht die einseitige eidliche Bedingung der Plebeier mit der *iurata operarum promissio* im Privatrecht, durch welche eine Verpflichtung des freizulassenden Sklaven zur Leistung von Operae geschaffen wurde, weil es eine zivile Verpflichtungsmöglichkeit nicht gab. Die Sache liegt hier aber doch wesentlich anders. Durch den Eid verpflichtete sich der Sklave, seinem Herrn Operae zu leisten, und dieser Eid war ein Surrogat für die unmögliche Stipulation. Durch die Lex sacrata aber verpflichtete sich die Plebs untereinander zur Rache jeder Verletzung eines Tribunen. Wenn die Patrizier die Straflosigkeit des die Rache Vollziehenden nicht anerkannten, mußte aus jedem solchen Falle eine unendliche Fehde entstehen. Jener Eid der Plebs enthielt ja nicht eine Verpflichtung gegen die Patrizier, der sei es einseitig, sei es durch Annahme des Vertragsgegners die beabsichtigte Wirkung herbeiführte. Vielmehr verlangte er, wenn er staatsrechtliche Bedeutung haben sollte, die Zustimmung des andern Teils der Bevölkerung, dem durch den Beschluß der Plebs eine doppelte Unterlassungspflicht auferlegt wurde, nämlich erstens die Verpflichtung, sich jeder Verletzung eines Tribunen zu enthalten, und zweitens die Verpflichtung, den Rächer einer solchen Verletzung straflos zu lassen.

Nach dem Sturz der Republik nahmen die Kaiser, da sie sich die Potestas tribunicia beilegten, für sich auch den Rechtsschutz der sakrosankten Unverletzlichkeit in Anspruch, Mon. Ancyr. 2, 21: *sacrosanctus ut essem .. et ut quoad viverem, tribunicia potestas mihi esset, lege sanctum est* (*ἵνα ἱερὸς ὦ διὰ βίου τε τὴν δημαρχικὴν ἔχω ἐξουσίαν, νόμῳ ἐκυρώθη*). Mommsen St.-R. II³ 753. 879. Das Wort hat sich dauernd erhalten, aber seine Bedeutung hat sich geändert. Die christlichen Kaiser gebrauchten es von der Kirche, ihren Einrichtungen und Grundlagen im Sinne von ‚hochheilig': *sacrosanctae ecclesiae vel monasterio* Cod. Iust. I 3, 20 = Cod. Theod. V 3, 1 (Theodosius II. und Valentinian III. a. 434). Vgl. Cod. Theod. XVI 5, 47 (a. 409). *Sacrosanctis mysteriis servientes* Cod. Theod. XII 1, 123, 5 (Valentinian II. Theodosius I. Arcadius a. 391). *Sacrosanctae scripturae, sacrosancta evangelia* Cod. Iust. III 1, 14, 1 (Iustinian; a. 530).

Livius XXVII 38 berichtet zum J. 207 v. Chr., daß man in der Not der Zeit auch solche Seekolonien zur Aushebung heranzog, die *sacrosanctam vacationem* hatten oder zu haben vorgaben. Nur bei den Kolonien Antium und Ostia wurde das Recht anerkannt, bei den übrigen (Alsium, Anxur, Minturnae, Sinuessa, Sena) verworfen. Wohl mit Recht nimmt Huschke, Verfassung des Königs Servius Tullius 1838, 481 an, daß die *vacatio militiae* hier deshalb als *s.* bezeichnet wird, weil sie durch Lex sacrata eingeführt war. Eine Erinnerung an diese alten Bestimmungen ist im Kap. LXVI der Lex Ursonensis (CIL II Suppl. 5439. Dessau 6087. Bruns Fontes⁷ nr. 28 p. 123f.) enthalten, wenn es dort heißt: *iisque pontificibus auguribusque, qui in quoque eorum collegio erunt, liberisque eorum militiae munerisque publici vacatio sacro sanctius esto uti pontifici Romano est erit.* Den Komparativ *sacro sanctius* hält Mommsen für verdorben statt *sacro sancta* (Jur. Schr. II 250 = Ephem. epigr. III 100).

Literatur: L. Lange De sacrosanctae potestatis tribuniciae natura eiusque origine commentatio, Leipz. 1884. Herzog Jahrb. f. Phil. CXIII 1876, 139f. Maschke Zur Theorie und Geschichte der römischen Agrargesetze 1906, 23f. 47. Rosenberg Hermes XLVIII 1913, 359f. [Kübler.]

Sacrovir s. Iulius.

Sacrum flumen. 1) Die *Ἱεροῦ ποταμοῦ ἐκβολαί* bei Aleria an der Ostküste Corsicas nennt Ptolem. III 2, 5, heute Tavignano.

2) *Ἱερὸς ποταμός*, an der Westküste Sardiniens. [Philipp.]

Sacrum promuntorium. 1) Nach Ptol. III 2, 6 lag das *Ἱερὸν ἄκρον* im Norden Corsicas. Der Zeichnung entsprechend wäre es der nördlichste und östlichste Punkt der Insel. Das nördlichste Kap heißt heut Capo Corso, nicht allzufern davon, aber südlicher und als östlichster Punkt des Nordteiles der Insel ragt Capo Sagro, das zwar dem Namen, aber nicht der Nordlage nach (nur der Ostlage nach) das S. p. sein könnte. Genannt wird es auch in der Dimensuratio 12 Riese: *insula Corsica ab oriente promuntorio Sacro ... a septentrione Ligustico (mari)*, aber hier ist einwandfrei Capo Sagro bezeichnet, während bei Ptolemaios ein Irrtum vorliegen muß; vgl. Müller Ptolem.-Ausg. [Philipp.]

2) *Sacrum promunturium* (*ἱερὸν ἀκρωτήριον*) = Cabo de São Vicente, die Südwestspitze von Spanien, beschrieben von Avien. ora mar. 212f. Artemidor bei Strab. 137. Die hier erwähnten, dem Kap vorgelagerten Inselchen sind vorhanden (s. Cynetes. Bd. VIII S. 1986. C. de Vasconcellos Religioes de Lusitania II 216 mit Karte). Das S. P. wird von Eratosthenes (Strab. 148) mit dem Kap Espichel, von Strab. 137. Avien. 201f. mit dem Prom. Cyneticum = Kap S. Maria (Mela III 7. Plin. IV 116) verwechselt (s. Bd. VIII S. 1986). Es galt den Alten (Avien. 203. Strabon. Ptolemaios), trotz Pytheas und Eratosthenes, die dafür besser Kap Espichel setzten (Strab. 64. 148; Bd. VIII S. 1967), irrtümlich statt des Cabo de Roca (= Prom. Magnum), als Westspitze von Europa. Auf dem Kap uralter (ligurischer?) Steinkult (Strab. 138); s. C. de Vasconcellos Rel. de Lusit. II 216f. [Schulten.]

3) Nach Ptol. II 2, 5 die südöstliche Spitze Irlands. [Haverfield.]

4) *Ἱερὸν ἄκρον*, nach Ptolem. III 5, 2 die kahle Westspitze des *Ἀχιλλέως δρόμος* (s. d.), der ‚Rennbahn des Achilleus', jener langen, schmalen Erdzunge, die sich an der pontischen Nordküste zwischen der Mündung des Borysthenes und dem karkinitischen Meerbusen ausstreckt und nur in der Mitte mit dem Festland der Hylaia in Verbindung steht. Strab. VII 307 nennt die Westspitze schlechthin *Ἀχιλλέως ἄλσος* (s. d.). [Herrmann.]

Sactnos. Auf keltischen Münzen der cäsarischen Zeit findet sich eine Aufschrift: *Sactnos*, nach Holder, der auf Rev. num. Fr. 1853 verweist, auch *Sacto*. Es könnte Abkürzung von

Sa(n)ct(o)nos vorliegen. Ob jedoch die Münzen, gleich denen mit der Aufschrift *Santonos*, den Santoni zugesprochen werden dürfen, scheint fraglich, da in die Schreibung dieses Namens *C* nachweislich erst spät sich eingeschlichen hat (s. den Art. Santoni). Muret-Chabouillet Catal. d. monn. gaul. de la bibl. nat. p. 101 (nr. 4514f.) mit Abbildung bei De la Tour Atlas Taf. XIII nr. 4514. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1283. Die Abbildung bei Hucher L'art gaulois Taf. 30, 1 gestattet übrigens auch die Lesung *Sant(o)nos*; überhaupt scheint *C* unsicher. [Keune.]

Saculio, ein Possenreißer im Heere der Triumvirn, 712 = 42 bei Philippi gefangen (Plut. Brut. 45, 4: *Σακουλίων γελωτοποιός*). [Münzer.]

Sacus (*Sacos*) s. Sakkun.

Σάδα, nach Ptolem. VII 2, 3 eine Stadt in der Landschaft Argyra in India extra Gangem, gelegen an der Ostküste des Gangetischen Meerbusens. Sie wird von ihm bereits I 13, 6 erwähnt, in demselben Kapitel, wo er, ausgehend vom Vorgebirge Kory gegenüber der Insel Taprobane, die weiteren Hauptstrecken der von Marinos berechneten indischen Küstenfahrt reduziert; er tut dies unter Angabe gewisser Gründe, seine wahre Absicht ist aber die Herabsetzung der Länge der marinischen Ökumene von 225° auf 180°. Da aber eine solche Methode vor der Kritik nicht bestehen kann (vgl. Herrmann Die alten Verkehrswege zwischen Indien und Süd-China nach Ptolemäus, Ztschr. d. Ges. f. Erdk., Berlin 1913, 775, sowie den Art. *Ταβαδίου νῆσος*), ist es unsere erste Aufgabe, der Stadt *Σ.* ihre nach Marinos zukommende Lage wiederzugeben, wobei wir uns auf die Reduktionsmaße, die Ptolemaios für jede Strecke angibt, stützen können. Es heißt, Marinos habe die Rundung des Gangetischen Meerbusens zu 19 000 Stadien angenommen und die gerade östlich gerichtete Vorbeifahrt zu 13 000 Stadien abgerundet, was nach dem Maße des Äquators 26° sind. Hiervon zog Ptolemaios angeblich wegen ungleicher Fahrtgeschwindigkeit ein Drittel ab, bekam also für die östlich gerichtete Strecke Palura–S. 8670 Stadien oder 17° 20′. Da Palura auf Grund der vorhergehenden Streckenberechnung von 136° 40′ (östlich von den Glücklichen Inseln) auf 150° 40′ zu liegen kommt, so ist *Σ.* von hier an 26° weiter hinauszuschieben, also auf 176° 40′. Bei einer Rekonstruktion der marinischen Karte würde sich zugleich ergeben, daß wir die ptolemäische Angabe von 11° 20′ nördlicher Breite beizubehalten haben. Wenn Ptolemaios behauptet, mit Rücksicht auf die ungleiche Fahrtgeschwindigkeit sei eine Reduktion der Strecke Palura–S. erforderlich, so ist dies mehr als sonst eine grobe Versündigung an der marinischen Darstellung. Denn, wie er selbst VII 1, 15 deutlich sagt, richtet sich die von einem Punkt bei Palura ausgehende Überfahrt keineswegs nach *Σ.*, sondern weiter nördlich nach der Landschaft Chryse, wo anscheinend Barakura emporion der Bestimmungsort ist. Hierüber sieht also Ptolemaios ganz hinweg und hält sich offenbar nur daran, daß *Σ.* auf der ihm vorliegenden Karte zufällig dieselbe nördliche Lage besitzt wie Palura und daß ihre Verbindungslinie einen bequemen Abschluß des Gangetischen Meerbusens bildet. Hier erweist sich mit voller Deutlichkeit, daß seine Reduktionsberechnung jeder kritischen Grundlage entbehrt.

Was im besonderen die Stellung von *Σ.* als Hafenplatz betrifft, so dürfen wir ihm längst nicht die Bedeutung zubilligen, wie man bisher, als man die Haltlosigkeit der Behauptungen des Ptolemaios noch nicht erkannte, annehmen zu müssen glaubte. Sicherlich war es unter den Küstenplätzen von Argyra nicht so wichtig wie das folgende Barakura, das allein mit dem Attribut *emporion* versehen ist. Nach dem Vorgange von Lassen Ind. Altertumsk. III 231 neigt man zu der Ansicht, *Σ.* sei das heutige Sandoway in Nieder-Birma, das ursprünglich Dwa-rawaddî, sanskr. *Dvajavatî*, oder später Thandwai hieß und in der arakanischen Geschichte als Hauptstadt eines Königreichs erwähnt wird; seiner Lage nach, die es zu den benachbarten Zuflüssen des Gangetischen Busens und zu dem gegenüberliegenden Palura einnimmt, erscheint es freilich durchaus passend. Für bei weitem maßgebender halte ich aber die Länge der dortigen Küstenabschnitte, wofür natürlich nicht die ptolemäische, sondern die rekonstruierte marinische Karte als Grundlage zu dienen hat. Dehnen wir unsere vergleichenden Abmessungen auf die Linie vom Gangesdelta bis Sabara an der Irawadimündung aus, so kommen wir zunächst zu dem allgemeinen Ergebnis, daß Marinos die einzelnen Küstenabschnitte zwei- bis dreimal überschätzt haben muß, was vielleicht darauf beruht, daß er das in seiner Quelle angewandte indische Längenmaß nicht gekannt hat. Ziehen wir dann diese Differenz ab, dann fällt Barakura mit Sandoway, *Σ.* mit einem Hafenplatz auf der Insel Ramri, etwa dem jetzigen Kjuk Phju, zusammen. Yule glaubt *Σ.* in Ezata der Pegulegenden, das dort als ein Hafen zwischen Pegu und Bengal erscheint, wiedergefunden zu haben (Journal of the Asiatic Soc. of Bengal XXVIII 476). So nahe der Namensanklang ist, mit diesem Hinweis ist nicht viel anzufangen, solange wir über die Lage von Ezata nicht näher unterrichtet sind. [Herrmann.]

Σαδάγγα (Ptol. V 6, 12), Ort in Sargarausene (Kappadokien), nördlich von Caesarea-Mazaka. Lage unbestimmt. Ramsay Asia min. 309 setzt es = Sobagena und Sabagena, was natürlich unsicher ist. [Ruge.]

Sadagolthina. Nach Philostorg. hist. eccl. II 5 stammten die Vorfahren Ulfilas *ἐκ κώμης Σαδαγολθινὰ καλουμένης* bei Parnassos in Kappadokien. Lage ganz unbekannt. [Ruge.]

Σαδάκορα (Strab. XIV 663), Stadt in Kappadokien, an der großen Straße, die von Ephesos nach Osten führt, zwischen Garsaura und Caesarea-Mazaka. Die Ansetzung bei Indjesu, südwestlich von Kaisarieh ist ganz unsicher (s. Dakora o. Bd. IV S. 2017). [Ruge.]

Sadambal s. Salambo.

Sadame, Ort in Thrakien an der Straße von Hadrianopolis nach Deultum am Schwarzen Meer, etwa in der Gegend von Umur fakih, Itin. Ant. 230. Geogr. Rav. IV 6. Kalopathakes Thracia 23. 78. Kiepert FOA XVII.

[Oberhummer.]

Sadasara (*Σιδασάρα* auch *Μαδασάρα* und *Μαδάρρα*, Ptolem. VI 7, 39), Stadt im glücklichen Arabien, nach seiner Ortsangabe ostsüdöstlich von Sabotha = Schabwe. Von Sprenger Alte Geogr. Arab. 162 mit dem von Wrede gesehenen Dorf el Medfarre identifiziert. [Moritz.]

Saddar (*res publica Saddaritanorum*), Ort in der Nähe von Cirta, CIL VIII 5934, wohl ursprünglich einer der *pagi* dieser Stadt, s. o. Bd. III S. 2587. [Dessau.]

Sadducaei (*Σαδδουκαῖοι*), die Partei der vornehmen, weltoffenen jüdischen Priesterschaft, höchst wahrscheinlich benannt nach *Ṣadōḳ* oder *Ṣaddūḳ* (*Σαδώκ*, *Σάδωκος* oder *Σαδδούκ*, *Σάδδουκος*), dem Oberpriester Salomos, auf dessen Geschlecht seit dem Exil das jüdische Priestertum beschränkt war. Josephus, der gerne griechisches Kolorit verwendet, zeichnet die S. wie eine Philosophenschule, läßt aber den wirklichen Sachverhalt durchblicken, wenn er sagt, die S. hätten nur die Reichen (*εὔποροι*), nicht das Volk (*τὸ πλῆθος*) auf ihrer Seite gehabt (ant. Iud. XIII 298), und *εἰς ὀλίγους ἄνδρας οὖτος ὁ λόγος ἀφίκετο, τοὺς μέντοι πρώτους τοῖς ἀξιώμασι* (ant. Iud. XVIII 17). Im jerusalemischen Priesteradel lebte eine jeder Exklusivität abholde Denkweise fort, die schon früher aufgetaucht, aber in den Makkabäerkämpfen zunächst völlig unterlegen war. Erst das Bedürfnis des im Grunde illegitimen hasmonäischen Fürstentums nach Anlehnung an eine angestammte Aristokratie verhalf dem Priesteradel wieder zu Einfluß. Zum erstenmal werden die S. als Partei genannt in den letzten Jahren des Fürsten Jonathan (Mitte des 2. Jhdts. v. Chr.), Joseph. ant. Iud. XIII 171. 173. Hyrkanos I. geriet gegen Ende seiner Regierung (um 115 v. Chr.) mit den exklusiv gerichteten Pharisäern in Zwist und wandte sich entschieden den S. zu (anekdotischer, doch im Kern historischer Bericht bei Joseph. ant. Iud. XIII 288—298), und damit war das Bündnis zwischen dem Fürstenhaus und den alten Priestergeschlechtern gegeben. Unter dem König Alexandros Iannaios (103—76 v. Chr.) kam es zu einem schroffen Bruch mit den Pharisäern und zu offener Rebellion dieser Partei. Iannaios' Witwe Alexandra sah sich zum Einlenken genötigt und vergönnte der Pharisäerpartei blutige Rache an ihren sadducäischen Gegnern. Ihr jüngerer Sohn Aristobulos II. gewährte den S. wieder Schutz. Aber seine Gefangennahme und die Einsetzung seines Bruders Hyrkanos durch Pompeius im J. 63 wurde von den Gegnern als ein verdientes Strafgericht über die sadducäischen Aristokraten und Priester begrüßt; das zeigen die damals in den pharisäischen Kreisen entstandenen sog. Psalmen Salomos, in denen über die S. als über Gottlose und Sünder der Stab gebrochen wird. Unter anderm wird der Vorwurf gegen sie erhoben, daß sie als Richter stets bereit seien, mit harten Worten die Schuldigen zu verurteilen (Psalm. Sal. 4, 2; vgl. Joseph. bell. Iud. II 166 *τὸ ἦθος ἀγριώτερον*, ant. Iud. XX 199 *περὶ τὰς κρίσεις ὠμοὶ παρὰ πάντας τοὺς Ἰουδαίους*). Mochte in der Folge auch Herodes d. Gr. das Hohepriestertum nach Belieben mit seinen Kreaturen besetzen, so spielten doch nach wie vor im Synedrion die vornehmen S. eine ausschlaggebende Rolle. Die Apostelgeschichte setzt (4, 1—3) ohne weiteres voraus, daß die Inhaber der priesterlichen Strafgewalt S. seien, und identifiziert (5, 17) einfach die hohenpriesterliche Partei mit der *αἵρεσις τῶν Σαδδουκαίων*. Deutlicher tritt in der Spätzeit der dogmatische Gegensatz zwischen den S. und den Pharisäern hervor. Im allgemeinen vertraten die S. den altjüdischen Standpunkt, indem sie allen nicht in den heiligen Schriften begründeten Lehren die Anerkennung versagten. Sie waren Gegner der von den Pharisäern gepflegten *παράδοσις* (der Weiterbildung des Gesetzes), Joseph. ant. Iud. XIII 297, vgl. XVIII 16. Sie verwarfen die Auferstehung und das jenseitige Gericht (Joseph. bell. Iud. II 165: *ψυχῆς διαμονὴν καὶ τὰς καθ' ᾅδου τιμωρίας καὶ τιμὰς ἀναιροῦσιν*, ant. Iud. XVIII 16: *Σαδδουκαίοις τὰς ψυχὰς ὁ λόγος συναφανίζει τοῖς σώμασι*. Ev. Marc. 12, 18: *λέγουσιν ἀνάστασιν μὴ εἶναι*, vgl. Matth. 22, 23. Luc. 20, 27. Apostelg. 23, 8, vgl. 4, 2), leugneten die Existenz der Engel und Geister (Apostelg. 23, 8: *Σαδδουκαῖοι μὲν γὰρ λέγουσιν μὴ εἶναι ἀνάστασιν μήτε ἄγγελον μήτε πνεῦμα*) und hielten gegenüber der von den Pharisäern in den Vordergrund gestellten Vorsehung unbedingt an der Freiheit des menschlichen Willens fest (Joseph. bell. Iud. II 164; ant. Iud. XIII 173: *τὴν εἱμαρμένην ἀναιροῦσιν*). Geiger Jüdische Ztschr. II (1863) 11ff. Wellhausen Die Pharisäer und die Sadducäer (Greifswald 1874); Isr. u. jüd. Gesch.[6] 288ff. 294. Schürer Gesch. des jüd. Volkes im Zeitalter Jesu Christi II[4] (Leipzig 1907) 475—489. Cowley Encycl. Biblica ed. Cheyne and Black IV 4234ff. Sieffert Real-Enc. f. protest. Theol. und Kirche XV[3] 264ff. Bousset Die Religion des Judentums im neutest. Zeitalter[2] (Berlin 1906) 117. 213ff. 314. Bertholet Bibl. Theol. des alten Test. II (Tübingen 1911) 296ff. 300ff. Die These Hölschers (Der Sadduzäismus, Leipzig 1906), der jeden wirklichen Zusammenhang zwischen S. und Priesteradel bestreitet, ist zurückgewiesen von Schürer (a. a. O. 488, 43; Theol. Lit.-Ztg. 1907, 200ff.) und Bousset (Theol. Rundschau X 421ff.). Einen Rückschritt hinter Geiger und Wellhausen bedeutet auch das Buch von Leszynsky Die Sadduzäer (Berlin 1912), in dem die S. wieder lediglich als dogmatische Sekte ohne besonderen politischen oder sozialen Charakter hingestellt werden (vgl. darüber Greßmann Deutsche Lit.-Ztg. 1913, 2065ff. Beer Theol. Lit.-Ztg. 1915, 30ff.). [Stähelin.]

Sadidos, phönizischer Gott, der noch nicht identifiziert ist. Philon von Byblos (FHG III 568) macht daraus einen Sohn des Kronos, der von seinem Vater getötet wird. Baudissin (Adonis und Eschmun 35) denkt an eine Beziehung mit El-Schaddai., [Dussaud.]

Sadinoi s. Ariake.

Sadokos (zum Namen Kretschmer Einl. in die Gesch. der griech. Sprache 216), Sohn des Thrakerkönigs Sitalkes I., vielleicht von einer Griechin, der Schwester des Nymphodoros von Abdera (Thuk. II 29, 1). Auf Veranlassung des letzteren, der persönlich nach Athen ging, schlossen die Athener im Sommer 431 ein Bündnis mit Sitalkes und beschenkten S. mit dem Bürger-

rechte (Thuk. II 29, 5. Aristoph. Acharn. 145ff.). S. war von da ab die festeste Stütze der athenerfreundlichen Politik an dem thrakischen Hofe; als im darauffolgenden Sommer 430 Aristeus von Korinth und andere peloponnesische Gesandte, die auf dem Wege zum Großkönig nach Asien waren, Sitalkes aufsuchten, um ihn Athen abspenstig zu machen, und dann weiter reisten, ließ er sie auf Zureden attischer Gesandter, welche damals bei Sitalkes waren, festnehmen, da sie am Hellespont das Schiff besteigen wollten, und lieferte sie den Athenern aus (Thuk. II 67. Herod. VII 137, welch letzterer dies dem Nymphodoros zuschreibt), die sie hinrichteten. Vielleicht kann man aus diesem Auftreten des S. schließen, daß er eine besondere Stellung, etwa als Mitregent seines Vaters, einnahm. Er scheint aber bald seinen Einfluß verloren zu haben und durch Sitalkes' Neffen Seuthes in den Hintergrund gedrängt worden zu sein, den Perdikkas von Makedonien für sich gewann und mit seiner Tochter vermählte (Thuk. II 101, 5, Winter 429/8); in dieser Beziehung hat wohl Müller-Strübing (Aristophanes und die historische Kritik 721ff. 731) das Richtige gesehen, wenn auch seine phantastischen Kombinationen speziell über die Rolle, welche damals Thukydides gespielt haben soll, weit über das Ziel schießen. Um 425 ist aber S., wie man aus Aristoph. a. a. O. schließen darf, wieder emporgekommen und hat auf seinen Vater eifrig in athenerfreundlichem Sinn eingewirkt. Auffallend ist, daß nach Sitalkes' Tod im J. 424 nicht S., sondern Seuthes sein Nachfolger wurde (Thuk. IV 101, 5); man hat daraus geschlossen (so u. A. Curtius G. G. III² 392. van Leeuwen Aristoph. Acharnenses XV), daß S. damals nicht mehr am Leben war, wogegen ihn Rehdantz (Vitae Iphicratis Timothei Chabriae 237ff.) mit dem späteren König und Nachfolger des Seuthes I., Medokos oder Amadokos, identifizieren wollte, was ganz unzulässig ist (Höck Herm. XXVI 86). Sicher ist, daß Seuthes' Thronbesteigung den endgültigen Sieg der athenerfeindlichen Partei am thrakischen Hofe bedeutete; ob S. dabei umkam, ist ungewiß. Höck Herm. XXVI 78ff. Busolt Griech. Gesch. III 2, 937. 958ff. [Swoboda.]

Σάδος (Ptolem. VII 2, 3), Fluß an der Westküste von India extra Gangem, der nördlich von der Stadt Sada in den Gangetischen Meerbusen mündet. Entsprechend der Lage von Sada (s. d.) ist er am ehesten identisch mit dem Fluß Aeng, der mit einigen anderen Gewässern in eine Meeresbucht gegenüber der Insel Ramri fällt. [Herrmann.]

Σαδράκαι, ein Königsschloß des Dareios, Sohnes des Hystaspes, in der Nähe von Arbela, Strab. XVI 1, 4. [Weißbach.]

Sadyattes, ein Name kleinasiatischen Ursprungs (vgl. Kretschmer Einl. in die Gesch. der griech. Sprache 387), der uns in Lydien entgegentritt.

1) S. (Adyattes), Sohn des Myrsos, heißt bei Nikolaos Dam. frg. 49 (FHG III 383ff. = Exc. Const. III 14ff.) der letzte König aus dem Hause der Herakliden, der bei Herod. I 17ff., Plut. quaest. gr. 45 und den Chronographen den Namen Kandaules (bei Herod. auch Myrsilos) trägt. Gelzer nahm an (Rh. Mus. XXXV 517, 2), daß ‚Kandaules' der sakrale Name des S. gewesen sei (ebenso Kretschmer a. O. 389), während Radet La Lydie et le monde grec au temps des Mermnades 77 und Maspero Hist. anc. des peuples de l'Orient classique III 390, 1 umgekehrt S. als den religiösen Namen des Kandaules ansehen (Sundwall Die einheim. Namen der Lykier [Klio, Beih. XI] 266, 2 glaubt, daß er den Doppelnamen *Μυρσίλος Σαδυάττης* trug), dagegen trennt R. Schubert (Gesch. der Könige von Lydien 31ff.) beide und hält Kandaules für den letzten Herakliden, welchen Gyges, nachdem er die Herrschaft ergriffen hatte, besiegte. Über ihn s. Lehmann-Haupt o. Bd. VII S. 1960, und den Art. Kandaules. Hier ist nur darauf hinzuweisen, daß diese lydische Dynastie der Herakliden (nach Duncker Sandoniden), wie Ed. Meyer (Forsch. zur alten Geschichte I 161. 166ff. 176) nachgewiesen hat, Erzeugnis der griechischen Sage ist, deren literarische Fixierung vielleicht auf Dionysios von Milet zurückgeht (vgl. auch F. Jacoby o. Bd. VII S. 2742, 39ff. und Suppl. II S. 419, 49ff.); damit fallen alle die Hypothesen, welche die Neueren (Duncker, Gelzer, Schubert, Radet, auch Kretschmer a. O. 386. 389) besonders aus dem zitierten Fragment des Nikolaos über den Charakter dieses Königshauses herausgesponnen haben. Wieweit der Figur des S. (Kandaules) historische Wirklichkeit beizumessen ist, erscheint als fraglich; Herodot hat dessen Geschichte novellistischer Überlieferung entnommen (Jacoby Suppl. II 420ff.).

2) S., angeblich Mörder des Daskylos, nach Nik. Dam. frg. 49, FHG III 383 (Exc. Const. III 13), der diesen aber früher (a. O. 382 = Exc. a. O.) Adyattes, Sohn des Ardys nennt. Duncker G. d. Alt.⁴ II 425 und Radet a. O. 77ff. haben ihn daher mit dem Nachfolger des Ardys identifiziert, der bei den Chronographen Alyattes, bei Nik. Dam. Meles heißt (ebenso Maspero a. O. III 341, eine andere genealogische Konstruktion bei Gelzer a. O. 525). Seine geschichtliche Existenz ist durchaus zweifelhaft, vgl. was o. Nr. 1 gesagt wurde.

3) S., Sohn des Kadys (zu diesem Namen Americ. Journal of Arch. N. S. XVI 34), aus dem Hause der Tylonier, einem Nebenzweige der königlichen Familie der Herakliden (Gelzer a. O. 526ff., anders Radet a. O. 83ff. 91. 128ff.). Als König Meles wegen der durch Ermordung des Daskylos auf dem Königshause lastenden Blutschuld das Land auf einige Zeit verlassen mußte, führte S. für ihn drei Jahre hindurch die Regierung, Nik. Dam. frg. 49, FHG III 383 (Exc. Const. III 13). Er ist natürlich keine geschichtliche Figur, vgl. o. Nr. 2.

4) S., der fünfte lydische König aus dem Hause der Mermnaden, Sohn des Ardys (Herodot. I 16. 18 und die Chronographen). Nach Herodot regierte er 12 Jahre, die Chronographen (Übersicht über ihre Ansätze bei R. Schubert a. O. 13ff. Gelzer Iul. Africanus und die byzant. Chronographie I 219ff. II 1, 36ff. Ed. Schwartz Die Königslisten des Eratosthenes und Kastor [Abh. Götting. Gesellsch. XL] 41ff. 52) geben ihm 15 Jahre, nur die in armenischer

Übersetzung erhaltene Chronik des Eusebios (I 69 Schöne, 33 Karst, hier heißt er Sardyartes) fünf Jahre; letztere Zahl ist mit Unrecht von Duncker (G. d. Alt. II⁴ 438), Gelzer (Rh. Mus. XXX 241ff.), Radet (a. O. 193, 4), Maspero (a. O. III 523) und Lehmann-Haupt (o. Bd. VII 1961ff.) bevorzugt worden, vgl. dagegen E. Rohde Rh. Mus. XXXIII 196, 1 = Kl. Schr. II 152, 2. Da aber sowohl die Zahlen bei Herodot (vgl. R. Schubert a. O. 11ff. v. Gutschmid Kl. Schr. III 475. Ed. Meyer Forsch. z. alt. Gesch. I 166 m. A. 1), als auch diejenigen der Chronographen (dazu R. Schubert a. O. v. Gutschmid a. O. Ed. Schwartz a. O.) auf künstlichem Schematismus beruhen (vgl. auch Beloch Gr. Gesch. I² 1, 343, 2), ist diese Differenz für die Geschichte ohne Bedeutung. Herodot bestimmt S.s Antrittsjahr auf 629/8, Eusebios auf 625/4, das Marm. Par. ep. 35 (dazu F. Jacoby Marm. Par. 164ff.) den Antritt seines Nachfolgers Alyattes auf 605/4 (604/3), was natürlich auch nur eine allgemeine Zeitbestimmung ermöglicht (nach Ed. Meyer o. II 617 sukzedierte er um 620). Von den Taten des S. erfahren wir nur aus einer übrigens interpolierten Stelle Herodots I 18 (dazu Th. Gomperz S.-Ber. Akad. Wien 1883, 160ff. 598 = Hellenica II 24ff. 131), daß er die letzten Jahre seiner Regierung hindurch Krieg mit Milet führte; Belochs Behauptung (Gr. Gesch. I² 1, 345, 1), daß er nach Nikol. Dam. frg. 64 (Exc. Const. II 1, 344) bereits Smyrna nahm, beruht auf einem Irrtum. Was Nikolaos von Damaskus frg. 63 (Exc. Const. II 1, 343ff.) hinzufügt, ist ganz romanhaft gehalten: S. sei zügelloser Natur gewesen (verkürzt bei Suid. s. *Ἀλυάττης*) und habe seine Schwester, die nach Xenophilos (FHG IV 530) den Namen Lyde führte, die Gattin des Miletos, geschändet und dann zu seiner Frau gemacht; Miletos sei nach Daskyleion geflohen und durch S. von dort vertrieben worden. S. habe bald darauf noch zwei Schwestern zu Frauen genommen, deren eine ihm den Attales, die andere den Adramys gebar. Sein (echter) Sohn war Alyattes, der sein Nachfolger wurde. R. Schubert a. O. 42ff.

5) S. war nach Nik. Dam. frg. 65 (Exc. Const. II 1, 344ff.) Kaufmann und der reichste Mann in Lydien (bei Suid. s. *Κροῖσος* II in einem fast wörtlich mit Nikolaos übereinstimmenden Artikel heißt er Alyattes), von welchem Kroisos, damals noch Prinz, zur Anwerbung von Söldnern für einen von seinem Vater anbefohlenen Feldzug nach Karien Geld borgen wollte; von ihm zurückgewiesen, gelobte er, sobald er König werde, das gesamte Vermögen des S. der Artemis von Ephesos zu weihen, was er später auch tat. Duncker (Gesch. d. Alt. II⁴ 444) und Gelzer (Rh. Mus. XXXV 520), welchen R. Schubert a. O. 59. 61ff. Radet a. O. 207, 1 und Maspero a. O. III 609 folgen, haben S. mit dem von Herodot I 92 namentlich nicht angeführten Mann identifiziert, der nach Alyattes' Tod Kroisos' Stiefbruder Pantaleon die Nachfolge verschaffen wollte und dessen Vermögen Kroisos konfiszierte und den Göttern weihte, nachdem er ihn auf grausame Weise hatte hinrichten lassen; und da der Cod. Peirescianus der Constantinischen Excerpte an einer Stelle, wo bei Suidas *ἔμπορος* steht, *ἔπαρχος* bietet, so sieht Gelzer in ihm einen mächtigen Dynasten. Die Identifikation wird richtig sein, die an sie geknüpften Kombinationen sind ebenso unsicher, wie die novellistische Begründung von Kroisos' Groll bei Nikolaos. [Swoboda.]

Sadykos (*Σάδυκος* [Damascius]; *Συδέκ* oder *Συδύκ* [Philo von Byblos]) ist im Phönizischen der Vater der Kabiren und des Asklepios-Eschmun (Philo v. Byblos FHG III 567. 568. Damascius vit. Isidori 302). Nach der arabischen Tradition ist Sidon der Sohn des Ṣadaḳa oder Ṣadiḳa, des Sohnes des Kanaan. Andererseits schenkt in der Nähe von Sidon das Gebirge Ṣiddiḳa, das vielleicht den Namen des Gottes bewahrt, dem Fluß Asklepios das Leben (Clermont-Ganneau Recueil d' archéol. orient. V 107. 257. Baudissin Adonis und Eschmun 247). Man kann mutmaßen, daß S. entweder ein bloßes Beiwort des Sonnengottes ist (Clermont-Ganneau Horus et St. Georges 48 und Recueil VII 173) oder eine Hypostase dieses Gottes. In der Tat sind in der babylonischen Mythologie Mišarou (‚das Beständige') und Daanou (‚das Recht') Hypostasen des Sonnengottes Šamaš, des großen Richters. Im Phönizischen ist S., dessen Name denselben Sinn wie Daanou hat, gerade mit Misor verknüpft bei Philo von Byblos (FHG III 567. Vgl. Lagrange Études relig. sémit. 421. Clermont-Ganneau Recueil IV 323). S. und Misor galten als Erfinder des Gebrauches des Salzes (s. den Art. Merre). Die Erklärung dieses Mythos von Gruppe (Die griech. Culte und Mythen 355) ist wenig wahrscheinlich (Dussaud Notes de myth. syr. 137). [Dussaud.]

Saca, Stadt in Oberägypten am linken Nilufer. Bion bei Plin. VI 180 (var. *Sea*). Nach Müller zu Ptolem. IV 7, 5 p. 769 das heutige Hasaya (22° 46'). [Fischer.]

Saeculanus, als Pagus auf der Alimentartafel der Ligurer im Gebiete von Benevent genannt, CIL IX 1455. [Philipp.]

Saeculares ludi, Säkularfeier, Säkulum. Die unten erwähnte Literatur wird nur mit den Autornamen zitiert; für die ältere verweise ich besonders auf Marquardt a. a. O.

Allgemeines. Handb. der röm. Alt. VI = Marquardt Röm. St.-V. III, 2. Aufl. von Wissowa 385ff. Wissowa Rel. und Kultus der Römer² 309ff. J. A. Hild Art. Saeculares ludi, Saeculum in Dictionnaire des Antiquités. O. Basiner Ludi saeculares (Warschau 1901, russisch, reichhaltigste Sammlung von Quellenstellen und Münzen. Darstellung mir nur bekannt aus den Referaten von Deubner Arch. f. Religionswiss. VIII 1905, 310ff. und von Stern Berl. Philol. Wochenschr. 1903, 993ff. und einigen ablehnenden Bemerkungen Wissowas a. a. O.).

Das Säkulum und die Säkularären: K. L. Roth Über die röm. S.-Spiele, Rh. Mus. VIII 1853, 365ff. Mommsen Röm. Chronol.² 172ff. C. Thulin Die etrusk. Disziplin, III: Die Ritualbücher = Göteborgs Högskolas Årsskrift XIV 1909, 1, 63ff. O. Hirschfeld Das Neujahr des tribunizischen Kaiserjahres, Wiener Stud. III 1881, 97ff. 275ff. = Kl. Schr. 438ff. Die augusteische Feier:

G. Wissowa Die Säkularfeier des Augustus, Akad. Festrede, Marburg 1894 = Ges. Abh. 192ff. M. Dalsjö Kejsar Aug. Sekularfest, Gymnasialprogr. Kristianstad 1893 (schwedisch, hauptsächlich nach Mommsen). Die Acta sind herausgegeben von Mommsen Monum. antichi d. Accad. dei Lincei I 1891, 617ff. (nur die augusteischen), alles Vorhandene: Ephem. epigr. VIII 225ff. (die Münzen sind hier zusammengestellt von Dressel 310ff., abgeb. Taf. I); CIL VI 32323 —32 336; Grabungsbericht Mon. a. a. O. 601ff. Das Säkularorakel: H. Diels Sibyllinische Blätter (Berlin 1890). Von der ausgedehnten Literatur zur IV. Ekloge kommen hauptsächlich in Betracht: S. Sudhaus Jahrhundertfeier in Rom und messianische Weissagungen, Rh. Mus. LVI 1901, 37ff. H. Lietzmann Der Weltheiland (Bonn 1909), bes. S. 35ff.; sonst führe ich nur die letzten Arbeiten an: R. C. Kukula Römische Säkularpoesie (Leipzig 1911). P. Lejay Dix mois d'ennui, Rev. de Philol. XXXVI 1912, 5ff. J. Geffcken Herm. XLIX 322ff.; dagegen J. Kroll a. O. L 137ff. Über die Valesiuslegende handelt G. Pinza Sopra l'origine dei ludi Tarentini, Bull. com. XXIV 1896, 191ff. (er spricht dieser geschichtlichen Wert zu und sucht zu erweisen, daß ein aus Falerii eingeführter valerischer Gentilkult des Soranus und der Feronia verstaatlicht und von einem griechischen Kult überlagert worden ist).

Das *saeculum naturale*. Das Wort *saeculum* wird aus dem Stamm in *serere*, säen, hergeleitet (Walde Etymol. Wörterb. der lat. Sprache² s. v.). Das stimmt zu der technischen Bedeutung, die Censorin XVII 2 als *spatium vitae humanae longissimum partu et morte definitum* definiert, indem er den Unterschied zwischen Säkulum und *γενεά* (Menschenalter) auseinandersetzt. Ebenso Zosim. II 1; vgl. den Einladungsruf der Herolde *ad ludos, quos nec spectasset quisquam nec spectaturus esset* Suet. Claud. 21. Noch ausführlicher Censorin XVII 5 aus den etruskischen *libri rituales*: *quo die urbes atque civitates constituerentur, de his qui eo die nati essent, eum qui diutissime vixisset die mortis suae primi saeculi modulum finire, eoque die qui essent reliqui in civitate, de his rursum eius mortem, qui longissimam egisset aetatem, finem esse saeculi secundi, sic deinceps tempus reliquorum terminari.* Das *saeculum naturale* ist also eine Saat von Menschen; wenn der letzte Mensch der Saat verschieden ist, so ist sie zu Ende und eine neue fängt an. Einen natürlichen Ausgangspunkt bildet der Anfang eines Staatswesens, aber auch das ist vorzüglich theoretisch, denn im allgemeinen sind die Gründungsdata der Städte unbekannt oder fingiert. Es bleibt also dennoch die Schwierigkeit bestehen, daß die Generationen der Menschen eine ununterbrochene Kette bilden und sich nicht wie die Saaten der verschiedenen Jahren sondern. Die Götter kommen daher den Menschen zu Hilfe, Censorin a. a. O. fährt fort: *sed ea quod ignorarent homines, portenta mitti divinitus, quibus admonerentur unum quodque saeculum esse finitum.* Solch ein beobachtetes Säkularzeichen, einen scharfen und klagenden Trompetenton, der vom klaren und heiteren Himmel herabtönte im J. 88 v. Chr., erwähnt Plut. Sull. 7. Die Länge des Säkulum ist daher unbestimmt; in den Tuscae historiae wurde nach Varro bei Censorin. a. a. O. genau angegeben, sowohl welches Zeichen den Schluß eines Säkulum verkündigt als auch wie viele Jahre jedes Säkulum gedauert hätte. Darauf heißt es: *itaque scriptum est quattuor prima saecula annorum fuisse centenum, quintum centum viginti trium, sextum undeviginti et centum, septimum totidem, octavum tum demum agi, nonum et decimum superesse, quibus transactis finem fore nominis etrusci.* Jedes Säkulum ist in Leben und Sitten verschieden (Plut. a. a. O.). Plutarch sagt zwar a. a. O., daß die Zahl der Säkula acht sei, aber nach der einleuchtenden Erklärung Thulins S. 63 bezieht sich diese Zahl auf die durch das erwähnte Zeichen abgeschlossene Reihe, nicht auf die Gesamtzahl. Da dieses Zeichen ins J. 88 v. Chr. fiel, so wird es möglich, den Ausgangspunkt der etruskischen Säkularreihe ungefähr zu bestimmen. Thulin nimmt an, daß auch das achte Säkulum 119 Jahre gehabt hat — die Durchschnittszahl der vier Säkula wäre dann 120 Jahre —, dann würde die Reihe mit dem J. 967 anfangen.

Das *saeculum civile*; die Nageleinschlagung. Wo ein Sinn für zahlenmäßige Regelmäßigkeit bestand, mußte das Säkulum die Tendenz zeigen, eine bestimmte Zahl von Jahren zu umfassen. Das Säkulum von hundert Jahren nennt Censorin. XVII 13 das *saeculum civile*; vgl. Varro de l. l. VI 11 *saeculum spatium annorum centum vocarunt dictum a sene, quod longissimum spatium senescendorum hominum id putarunt.* In Rom und Volsinii und vielleicht auch an anderen Orten wurden die Jahre dadurch gezählt, daß der jeweilige höchste Beamte einen Nagel in die Tempelwand, in Rom in die Wand der Cella der Minerva auf dem Capitol, einschlug *), Liv. VII 3. Fest. s. v.: *clavus annalis appellabatur, qui figebatur in parietibus sacrarum aedium per annos singulos, ut per eos numerus colligeretur annorum* (aus Cincius). Das dezimale Zahlensystem bewirkte, daß der hundertste Nagel von selbst hervorgehoben wurde. Eine so primitive Zählung mußte bald abhanden kommen. Die in Vergessenheit geratene Sitte wurde im J. 391 v. Chr. als Sühnmittel aufgegriffen, Liv. VII 3. Das beruht auf der Vorstellung, daß, wenn ein Zeitraum abgetan ist, ihm alles folgt, was mit ihm in Verbindung steht (vgl. u. S. 1707). Man verordnete nun, daß die Nageleinschlagung jedes hundertste Jahr wiederholt werden sollte, und nahm die Vorschrift, daß der Praetor maximus den Nagel einschlagen sollte, so skrupulös, daß ein *dictator clavi figendi causa* ernannt wurde. Solche verzeichnen die capitolinischen Fasti im J. 363 und 263 v. Chr., darauf fiel der Brauch wieder der Vergessenheit anheim, bis antiquarische Gelehrsamkeit der augusteischen Zeit sie

*) Nach Loftus fand man in den Wänden babylonischer Tempel Tonnägel gruppenweise eingeschlagen. Sie wurden von dem König eingeschlagen. Daß es Jahresnägel sind, finde ich nicht belegt. Ich entnehme das Zitat Winckler Altoriental. Weltanschauung S. 7 und 65, der allerlei phantastische Folgerungen hieran knüpft.

wieder hervorzog; als Augustus im J. 2 v. Chr. den Tempel des Mars Ultor weihte, stattete er ihn mit besonderen Vorrechten aus, wozu auch die Nageleinschlagung gehörte (Cass. Dio LV 10, 2). Mommsen Chron. 175 leitet diese Säkularreihe von der großen Pest her, die bald nach dem Amtsantritt der Consuln, am 1. August 463 v. Chr., ausbrach und kurz nach dem Amtsantritt der neuen Consuln, am 13. August 462, endigte. Die Nageleinschlagung sei damals als Sühnmittel eingeführt, eine jährliche Nageleinschlagung habe es nicht gegeben. Auch wenn die von K. O. Müller Etrusker II 330 in diesem Sinn gedeuteten römischen Parallelen nicht zugehörig sein sollten, so sind doch ähnliche Methoden, die Jahre zu zählen, so einfach und weitverbreitet, daß es nicht möglich scheint, gegen die ausdrücklichen Worte der Quellen die jährliche Nageleinschlagung zu leugnen, wie Mommsen mit Bezug auf staatsrechtliche Bedenken es getan hat; in diesem letzten Punkt mag die Überlieferung leicht ungenau sein (Mommsen folgt noch Wissowa Relig. u. Kultus d. Römer[2] 430, 5, gegen ihn v. Premerstein o. Bd. IV S. 2 u. Hild). Der Ausgangspunkt ist nicht einwandfrei trotz des Erklärungsversuchs Mommsens, denn die vermutete Nageleinschlagung müßte im J. 462 (nicht 463) stattgefunden haben. Die Frage, ob die *dictatores clavi figendi causa*, die in Jahren, die dieser Säkularreihe nicht gehören, erwähnt werden, authentisch sind oder nicht, kann ich übergehen. Die Athetierung paßt am besten für die hier vorgetragene Ansicht, andrerseits ist es auch möglich, daß die Nageleinschlagung, seit der ursprüngliche Zusammenhang mit der Jahrzählung verblaßt war, im allgemeinen als Sühnmittel verwendet wurde.

Die übrigen römischen Säkularreihen ergeben sich aus der Überlieferung über die Säkularspiele, die sich hauptsächlich bei Censorin. de die natali und Zosim. II findet. Ich gebe die überlieferten Feiern nebst den Hauptgewährsmännern für die Zeit der Republik in der Form einer tabellarischen Übersicht.

Quelle	Consuln	Jahr der Feste: valerische	augusteische	Stadtgründungsfeiern
Zosimos, Valerius Maximus II 4, 6 / Censorinus XVII 10 / (Plutarch. Public. 21	P. Valerius Poplicola I	509		
XVviri*, acta Severi frg. I Z. 14	Valerius Poplicola IV	504)		
Eusebius z. J. Abr. 1565	M. Valerius Sp. Verginius		456	
[Antias]*, Zosimos, Festus	[L. Valerius Poplicola]	449		
	M. Popilius Laenas IV M. Valerius Corvinus	†348		
XVviri*	M. Valerius Corvinus II C. Poetilius		†346	
Varro*, Zosimos, u. a. (s. u.)	P. Claudius Pulcher L. Iunius Pullus	††249		
[XVviri]*††, fasti Cap. CIL I[2] p. 29	P. Cornelius Lentulus C. Licinius Varus		236	
Antias*, Varro*, Livius*	L. Marcius Censorinus M'. Manilius	149		
Piso Censorius*, Cn. Gellius*, Cassius Hemina*	Cn. Cornelius Lentulus L. Mummius Achaicus	146		
XVviri*	M. Aemilius Lepidus L. Aurelius Orestes		126	
	Augustus und Agrippa		17	
	Claudius			47 eK.
	Domitianus		88	
	Antoninus Pius			147
	Septimius Severus		204	
	Philippus			248

Die Jahreszahlen der wirklich gefeierten Feste sind fett gedruckt.

Unter den älteren Feiern ergeben sich also zwei Reihen: 1) 456. 346. 236. 126, welche den *commentarii* der *XVviri sacris faciundis* entnommen ist; 2) 449. 348. 249. 149; die erste Reihe hat ein 110jähriges Intervall, die zweite ein 100jähriges. Von allen diesen Feiern ist allein die vom J. 249 unstrittig als gefeiert bezeugt.

Die Überlieferung über die Vorgeschichte der Säkularfeier vom J. 249. Die ätiologische Legende sucht den Ursprung der Feier in einer Gentilfeier der Gens Valeria. Sie wird in allem wesentlichen übereinstimmend bei Zosimos und Val. Max. II 4, 5 erzählt, nur bietet dieser eine mehr geglättete Überarbeitung. Als die Kinder des Sabiners Valesius, Stammvaters der Gens Valeria, krank darniederlagen, vernahm der Vater eine Stimme, die ihm gebot, nach Tarent zu fahren und dort Wasser aus dem Tiber auf dem Altar der unterirdischen Götter zu erwärmen und den Kindern

* Bei Censorinus c. XVII 8, 10—11.

† Anstatt 348 = u. c. 406 bezw. 346 = u. c. 408 hat Censorinus die Zahlen 408 bezw. 410, was Lachmann korrigiert hat. Derselbe hat die an den ersten Stellen ausgefallenen Consulnamen eingesetzt; bei Zosim. II 4 steht M. Popilius IV, aber der Name seines Kollegen ist ausgefallen.

†† Eine Lücke bei Censorinus hat die Jahreszahl der Feier im J. 249 v. Chr. — das Consulnpaar ist aber erhalten — und die Auctores der ins J. 236 fallenden Feier der anderen Reihe, d. h. die XViri, verschlungen.

zu trinken zu geben. Auf der Fahrt mit den Kindern den Tiber abwärts, landete er an einer Stelle, an dem späteren Marsfelde, die, wie er zufällig erfuhr, Tarent genannt wurde. Er verstand die göttliche Weisung, schöpfte Wasser aus dem Fluß, erwärmte es auf einer von ihm hergerichteten Eschara, oder nach Valerius Maximus an einem der Erde entsteigenden Dampf, und gab es den Kindern zu trinken. Diese fielen in einen wohltuenden Schlaf und sahen im Traum, wie schwarze Opfertiere an den Altar des Dis und der Proserpina geführt und eine nächtliche Feier drei Nächte hintereinander mit Gesang und Tanz auf dem Marsfelde bei dem Tarentum begangen wurde. Da Valesius, um die Feier auszuführen, einen Altar errichten wollte und nach Steinen graben ließ, fand sich ein Altar mit der Aufschrift ‚dem Dis und der Proserpina'; darauf beging er die Feier. Diesen Altar hatten die Römer geweiht, als einmal eine in ein schwarzes Fell gehüllte Erscheinung vor einem Kampf zwischen ihnen und den Albanern befohlen hatte, dem Dis und der Proserpina unterirdisch zu opfern. Valesius wurde nunmehr Manius, nach *manes* = den unterirdischen Göttern, Valerius nach *valere*, weil seine Kinder genasen, Terentinus, weil er auf dem Tarentum geopfert hatte, genannt.

Die Erzählung läuft darauf hinaus, den Namen zu erklären, gehört also der späteren Art der Aitien, den etymologischen, an. Einen späten Typus zeigt auch der Anfang, die unerwartete Bewahrheitung eines als unmöglich erscheinenden göttlichen Gebotes. In der Mitte gibt es einen Riß. Die Stimme gebietet Wasser aus dem Tiber auf einem Altar der chthonischen Götter zu erwärmen; Valesius baut aber eine beliebige Eschara, erst nach dem Genesen der Kinder findet er, durch ihren Traum veranlaßt, den Altar des Dis und der Proserpina. Valerius Maximus verdeckt den Riß dadurch, daß er Dampf aus der Erde, an dem Platz, wo der Altar verborgen war, emporsteigen und Valesius dort das Wasser erwärmen läßt; das ist nach dem Vorbild der vulkanischen Erscheinungen zurechtgelegt. In derselben Absicht verschweigt er auch, warum der Altar vergraben worden war, und läßt die Etymologie weg. Es sind also zwei Sagen zusammengeschweißt, eine valerische Gentilsage von dem Ursprung des Geschlechts und seiner Übersiedelung nach Rom, die nur einen beliebigen Altar auf dem Tarentum kannte und braucht, und eine Sage, die der im J. 249 eingesetzten Säkularfeier den Nimbus der Vorzeit verleihen wollte, indem sie den Altar und die darauf verrichteten Opfer in die Urzeit zurückführte. Diese Sage wirtschaftet auch schon mit griechischen Elementen; die in ein schwarzes Fell eingehüllte Erscheinung ist aus der Apaturiensage bekannt. Die beiden Sagen wurden sicher absichtlich zusammengeschoben, so daß die valerische Gentilsage als Aition der Säkularfeier zu stehen kam. Die Sage lehrt aber einen für den Kult wichtigen Punkt, daß nämlich der Altar zwischen den Feiern in der Erde vergraben war.

Um die Überlieferung auf ihre Quelle zurückzuführen, müssen auch ihre Angaben über die späteren Feiern der Reihe und die angebliche Feier des ersten Consuls, P. Valerius Poplicola, berücksichtigt werden. Die verschiedenen Punkte verteilen sich in folgender Weise:

Zosimos	Verrius Flaccus (bei Festus und in den Schol. Cruq.)	Livius	Valerius Antias	Varro (de scaen. origin.)	Valerius Maximus
Valesius vergrabener Altar F. d. Poplicola	vergr. Altar (F. d. Poplicola)				Valesius vergr. Altar F. d. Poplicola
F. v. 348	348	348	(348)	348	
F. v. 249	249	249	249	249	
F. v. 149		149	149	149	

Leider ist der Auszug des Festus aus Verrius Flaccus verstümmelt dadurch, daß mehr als die rechte Hälfte des Blattes verloren ist (die Schol. Cruq. zu Horaz carmen saec. handeln nur von der Feier im J. 249), es zeigt sich jedoch, daß Verrius Flaccus mit Zosimos übereinstimmt. Auch Verrius Flaccus muß die Feier des P. Poplicola erwähnt haben, denn sonst schwebt die emphatische Hervorhebung, daß das Marsfeld dem Tarquinius Superbus gehört hatte, hier in der Luft (ich kann also die Supplemente Roths in diesem Punkte nicht annehmen). Beide sprechen die Feier vom J. 249 gewissermaßen als eine Neustiftung an, obgleich sie beide auch namentlich die vorhergehende Feier im J. 348 unter dem vierten Consulat des M. Popilius Laenas hervorheben. Alle die oben angeführten Gewährsmänner (es fehlt uns hier nur die Nachricht über Verrius Flaccus) stimmen überein in der Ansetzung einer Säkularfeier im J. 149. Censorinus erwähnt aber drei andere Gewährsmänner, die eine Säkularfeier im J. 146 bezeugen, Piso Censorius, Cn. Gellius und Cassius Hemina. Diese Angabe muß aber notwendigerweise mit Mommsen als die verläßlichere betrachtet werden, weil das J. 146 nicht mit der Reihe stimmt und also nicht konstruiert werden konnte, und vor allem, weil Hemina zur Zeit dieser Feier lebte. Andrerseits ist es undenkbar, daß eine Säkularfeier nach drei Jahren wiederholt wurde. Der Anlaß der Abweichung kann nur der Wunsch sein, der in der Schilderung der Feier im J. 249 emphatisch hervorgehobenen Forderung der Wiederholung in jedem hundertsten Jahre zu genügen. Das muß aber eine einmalige Erfindung sein; demnach wird Valerius Antias die Quelle der anderen sein. Livius hat ihn sonst viel benutzt. Mit vollem Recht ergänzt Lachmann seinen Namen in der Lücke bei Censorinus, die die Gewährsmänner und das Consulnpaar der im J. 348 angeblich gefeierten Säkularspiele verschlungen hat. Bekanntlich hat Valerius Antias Geschichte *in maiorem gloriam gentis Valeriae* geschrieben. Also ist die Annahme Carters in

Roschers Myth. Lex. III 3146, daß die Valesiuslegende, die die Familientradition der Gens in verbesserter Gestalt enthält, auf ihn zurückgeht, von vorneherein wahrscheinlich. Denn man wird nicht zwei verschiedene Quellen für diese Familienlegende, die bei beiden Verfassern in allem Wesentlichen übereinstimmt, annehmen. Es läßt sich auch sonst zeigen. Valerius Maximus erzählt die Valesiuslegende in dem Abschnitt, der anfängt: *causam instituendorum ludorum ab origine sua repetam.* Da Varro in seiner Schrift *de scaenicis originibus*, wie das Zitat bei Censorin. XVII 8 sagt, gerade über die Säkularfeier handelte, so darf man annehmen, daß er die Quelle des Valerius Maximus in diesem Abschnitt ist; dieser hat ihn auch sonst benutzt. Wie die Übereinstimmung in der Jahreszahl 149 zeigt, schöpft Varro aus Antias. Daraus folgt, daß auch die dem P. Poplicola zugeschriebene Säkularfeier von Antias erzählt wurde. (Nach Plut. Poplic. 21, für dessen Quelle Valerius Antias gehalten wird, hat man eine Säkularfeier im vierten Consulat des P. Poplicola, J. 504, erschlossen. Es wird erzählt, daß wegen einer Epidemie von Totgeburten Poplicola nach der Weisung der sibyllinischen Bücher dem Hades opferte und von dem delphischen Orakel angeordnete Spiele verrichtete; das Fest wird nicht ausdrücklich als Säkularfest bezeichnet. Es liegt also eine Dublette vor oder die Erzählung ist an falschen Ort geraten.) So gehen alle Berichte über die, wie man sie nennen möchte, valerische Säkularreihe auf Valerius Antias zurück. Ihn als einheitliche Quelle zu betrachten, empfiehlt sich schon deshalb, weil die Darstellung ein Versuch ist, den Ruhm der Gens Valeria zu erhöhen dadurch, daß die Säkularfeier als ursprünglich valerischer Gentilkult dargestellt wird.

In diesem Sinn ist auch längst Valerius Antias aufgefaßt worden; man hat eine Verschiebung des strengen Zahlensystems der Säkularreihe zu Gunsten des Ruhms der Valerier angenommen. Weil im J. 349 kein Valerius Consul war, so ließ er die Abweichung zu, daß die Feier ins folgende Jahr verschoben wurde, wo M. Valerius Corvus Consul war. Eusebius überliefert zum J. Abrahams 1565 = 449 v. Chr., daß die ersten Säkularspiele in Rom gefeiert wurden. In diesem Jahr war L. Valerius Poplicola Consul; das stimmt also in zwei Beziehungen vorzüglich zu Antias. Mommsen hat daher angenommen, daß die Feier des P. Valerius Poplicola im J. 509 durch eine alte Verwechslung mit der des L. Valerius Poplicola im J. 449 entstanden und deshalb zu streichen sei. Er schätzt den Zwang der Säkularreihe höher ein als den Drang, die Gens Valeria zu verherrlichen. Die Feier des P. Valerius Poplicola sitzt aber zu tief in der Überlieferung, um entfernt werden zu können; sie findet sich bei Verrius Flaccus und Valerius Maximus, d. h. Varro, gehört also ursprünglich Valerius Antias. Die erste Lücke bei Censorin. XVII 10 darf also ergänzt werden *primos enim ludos saeculares exactis regibus post Romam conditam annis CCXLV a Valerio Publicola institutos esse [Antias refert], ad XVvirorum commentarios* usw. Ein Platz für eine Feier im J. 449 fehlt bei Antias nach Censorinus; es ist also kein Zufall, daß die aus ihm schöpfenden Autoren sie nicht kennen. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die 100jährige Periode bei der Neustiftung im J. 249 festgesetzt wurde (Verrius Flaccus, Varro), d. h. daß das *saeculum naturale* von dem *civile* abgelöst wurde. Das ist die Berechtigung des 99jährigen Säkulum, dessen Dauer Verrius Flaccus bei Festus besonders hervorhebt. Daher konnte man sich die Feier des Poplicola erlauben, obgleich dadurch ein monströses Säkulum von 161 Jahren entstand. Das übersah man jedoch einfach, weil die Lust, die Gens Valeria zu verherrlichen, stärker war. Wenn der Gentilkult dieses Geschlechts zum römischen Staatskult geworden war, wer konnte ihn dazu besser gemacht haben, als das berühmteste Mitglied des Geschlechts? Und wann ist die erste Säkularfeier besser am Platz, als nach der Vertreibung der Könige bei der Begründung des Zeitalters der Republik? Einstimmig sucht man einen entsprechenden Stimmungsgehalt in der Säkularfeier des Augustus, dem Gründungsfest der neuen Zeit des Prinzipats. Daß ähnliche Gedanken in dem urwüchsigen Fabulieren von den Säkularfeiern der valerischen Reihe eine Rolle gespielt haben können, ist nicht zu verkennen (vgl. Censorin. a. a. O.). Zu welcher Zeit der Besserwisser gelebt hat, der der Zahlensystematik zuliebe dies verkannt und die erste Feier der Reihe ins J. 449 gesetzt hat, ist unbekannt; vor Antias ist nicht gaublich, eher scheint es ein Versuch zu sein, die valerische Ära aufzubessern, um mit der augusteischen besser konkurrieren zu können. Die Säkularreihe des Valerius Antias und der von ihm abhängigen Autoren ist also: 509 die erste Feier bei Einführung der Republik, darauf 348, nach 99jährigem Intervall im J. 249 Neustiftung mit Festsetzung eines 100jährigen Intervalles, daher die vierte Feier im J. 149 statt 146.

Die Stiftung der *ludi Tarentini* im J. 249 erzählen am ausführlichsten Varro bei Censorinus und Verrius Flaccus in den Schol. Cruq. a. a. O.; dieser gibt den Consulnamen *Ap.* (richtig *P.*) *Claudius Pulcher*, in der Angabe der Periode *institutum intra annos centum* (*et decem*) sind die eingeklammerten Worte interpoliert, was durch Festus-Paulus a. a. O. richtiggestellt wird. Ferner Liv. epit. XLIX. Zosim. II 4. Augustin. civ. Dei III 18. Der erste Punische Krieg war im Gange, Krankheiten wüteten (Zosimos), dazu kamen furchterregende Zeichen, ein Teil der Stadtmauer wurde vom Blitz heruntergerissen. Darum wurden die Xviri angewiesen, die sibyllinischen Bücher zu befragen, diese befahlen *uti Diti patri et Proserpinae ludi Tarentini in campo Martio fierent tribus noctibus et hostiae furvae immolarentur utique ludi centesimo quoque anno fierent* (Varro, etwas abweichend Verrius Flaccus s. u.). Augustin spricht die Feier als eine Erneuerung an; die übliche Behauptung, daß die übrigen Quellen die Feier als erst im J. 249 eingerichtet darstellen, ist so nicht ganz richtig. Denn die ganze von Valerius Antias abhängige Überlieferung betrachtet die Feiern im J. 509 und 348 als Vorstufen. Die oben angeführten Worte des Verrius Flaccus sind nach dem Auszug bei Festus von der Festlegung der 100jährigen

Periode zu verstehen (*institutum* usw.). Daraus daß das Fest nach der Weisung der sibyllinischen Bücher geschah, kann man nicht auf eine vollständig neue Einrichtung schließen; ein solches Orakel erfolgte ja auch bei der Feier des Augustus. Das hier Gesagte gilt der Auffassung der Überlieferung, denn in Wirklichkeit dürfte die Feier erst im J. 249 eingesetzt sein. Die vom J. 348 ist höchst problematisch und die übrigen sicher erdichtet. Andrerseits hat die römische Überlieferung auch im gewissen Sinne recht, die die Feier vom J. 249 als eine an Altes anknüpfende Neustiftung darstellt, und das auch in dem Falle, daß alle älteren Säkularfeiern erdichtet sind. Denn die Säkularidee ist einheimisch, etruskisch-römisch. Die entscheidende Schöpfung des J. 249 war die Vermählung dieser Idee mit dem griechischen Kult durch die Sibyllinen.

Den Gang der Feier kennen wir durch Varro und Verrius Flaccus; man darf keine Rückschlüsse aus der zu dem Charakter ganz veränderten augusteischen Feier machen, dagegen darf man die Schilderungen der Urfeier des Valesius und der Feier des P. Poplicola verwerten, da Antias die Züge für ihre Ausmalung der Feier des J. 249 entnommen haben wird. Das Fest galt Dis und Proserpina, denen schwarze Opfertiere geschlachtet wurden (ein schwarzer Stier dem Dis und eine schwarze Färse der Proserpina, Zosimos über die Feier des Valesius). Neben dem Opfer wurde ein *carmen* vorgetragen (Verrius Flaccus). Valerius Maximus ist zu entnehmen, daß ein *lectisternium* hergerichtet wurde, da aber die Epitome des Iulius Paris an beiden Stellen *sellisternium* sagt, schließt Wissowa Religion u. Kultus der Römer² 311, 3 mit Recht, daß dem Gott ein *lectisternium*, der Göttin ein *sellisternium* wie gewöhnlich hergerichtet wurde. Nach der Feier wurde der Altar wieder vergraben (Zosim.). Nach Varro fand die Feier statt *tribus noctibus*, nach Verrius Flaccus *triduo, id est tribus diebus et tribus noctibus continuis*. Da er das Orakel ausführlicher referiert, hat man kaum ein Recht, seine Angabe über die Feier in den Tagen zu verwerfen; die Spiele dürfen auch tags fortgesetzt worden sein, während die Opfer nachts stattfanden.

Herkunft der *ludi Tarentini*. Das ist alles griechisch. Wissowa hat a. a. O. gechlossen, daß Dis und Proserpina erst durch diese Feier in die römische Religion aufgenommen wurden; ihm folgt Carter in Roschers Myth. Lex. III 3141ff. Woher der Kult gekommen ist, zeigt die Bezeichnung *ludi Tarentini* und der Name des Ortes *Tarentum* an. Aber bei Fest. p. 529 und anderswo hsl. mit *Tarentum* wechselnd erscheint die Form *Terentum* (s. Kempf in seiner ersten Auflage von Val. Max. S. 193. Becker Röm. Alt. I 628, die Acta des Severus III 15 haben *Tarentum*). Daraus hat man geschlossen, daß *Terentum* die ursprüngliche Form ist, und daß folglich die *ludi Terentini* nichts mit Tarent zu tun haben, im J. 249 aber von dem neuen Sühnfest griechischer Herkunft verdrängt wurden (Schoemann Opusc. acad. I 58. Marquardt III² 387. Diels 44 A.). Aber diese vermuteten älteren Spiele schweben vollständig in der Luft (Wissowa Relig. u. Kultus d. Römer² 311): die Form *Terentum* wird durch Anklang an bekannte lateinische Wörter entstanden sein; sie ist jedenfalls ein zu schwacher Anhaltspunkt, um darauf jene Annahme zu begründen.

Der Hauptanstoß gegen die Herleitung aus Tarent ist es gewesen, daß man den tarentinischen Kult, der nach Rom überführt wurde, nicht hat namhaft machen können. Zwar verweist Zielinski Quaest. comicae 101f. auf die Hyakinthia in Tarent und erinnert Diels 44 A. daran, daß das Fest der Bona Dea *Damium*, d. h. *Δάμειον* hieß, vgl. Hesych. s. v. *Δάμεια · ἑορτὴ παρὰ Ταραντίνοις* (der Demeter). Aber das ist ziemlich entfernt. Es würde keinen wundernehmen, wenn der tarentinische Kult verschollen wäre, denn unsre Überlieferung über die Kulte der Magna Graecia ist ganz besonders dürftig. Die Funde kommen aber zu Hilfe. Im alten Stadtgebiet Tarents, auf dem Fondo Giovinazzo wurde vor Jahren ein großer Fund von Terrakotten gemacht, dessen Bestand auf 30 000 Stück geschätzt wird (Evans Journ. hell. Stud. VII 1886, 8ff. Winter Die Typen der figürl. Terrakotten I 198—205, Einl. S. CV). Die Terrakotten reichen von archaischer Zeit bis in die erste Hälfte des 3. Jhdts. v. Chr. Die gewöhnlichste Darstellung gehört dem Typus der sog. Totenmahle. Auf einer Kline ruht ein bald bärtiger, bald bartloser Mann mit einem Kantharos oder einer Schale in der Hand. Am Fußende sitzt eine Frau, die oft ein Kind hält, das sich gegen den Mann streckt oder den Kantharos anfaßt. Viele Exemplare haben das Kind nicht. Mit Recht erkennt Evans in dem Fund ein Tempeldepositum. Daß Götter, nicht Menschen dargestellt sind, steht außer Zweifel; vgl. noch den reichen Kopfschmuck. Evans benennt den Mann den chthonischen Dionysos oder Dionysos-Pluton, die Frau Kore-Persephone, das Kind Iakchos. Es ist wohl vorzuziehen, das Kind Plutos zu benennen, anstatt den attischen Iakchos heranzuziehen. Die genaue Benennung der Götter ist unsicher, sicher dagegen ihr chthonischer Charakter. Der Typus der Darstellung ist dem Kultbrauch entnommen. Im griechischen Kult wurden nämlich oft den unterirdischen, reichtumspendenden Göttern Göttermahle dargebracht, z. B. dem Pluton in Athen IG II 948—950. Eine rf. attische Schale zeigt genau in dem erwähnten Schema *ΠΛΟΥΤΩΝ* auf der Kline liegend mit einer Schale in der Hand und *ΦΕΡΡΕΦΑΤΤΑ* auf dem Fußende sitzend (Gerhard Trinkschalen Taf. H. Farnell Cults of the Greek States III Taf. VII zu S. 226). Andere Darstellungen verbergen sich unter den sog. Totenmahlen (Furtwängler Sammlung Sabouroff 26ff.; S.-Ber. Akad. München, phil.-hist. Kl. 1897 I 401ff. Deneken in Roschers Mythol. Lex. I 2578). Hier findet sich die vermißte Übereinstimmung mit dem Kult auf dem römischen Tarentum. Daß das Kind dort fehlt, bedeutet wenig, da es in den tarentinischen Darstellungen oft auch fehlt. Da die römischen Götter *Dis et Proserpina* heißen, verlangt Wissowa, daß die griechischen Pluton und Persephone hießen. Das paßt zum tarentinischen Götterpaar, es spendet, wie gewöhnlich in Magna Graecia die Unterweltsgötter, den agrarischen Reichtum. Eine Spur agrarischer Beziehung der Säkularfeier zeigt sich

darin, daß der Altar auf dem Tarentum wie der des Consus zwischen den Feiern unter der Erde verborgen war.

Die im J. 149 fällige Feier wurde aus unbekanntem Anlaß ins J. 146 verschoben. Thulin S. 72 beruft sich auf ein im J. 147 erfolgtes *ostentum*; das erklärt aber nicht, warum die Feier im J. 149 unterblieb, da im J. 249 die Wiederholung nach 100 Jahren ausdrücklich bestimmt worden war. An eine *instauratio* denkt v. Stern Berl. Philol. Wochenschr. 1903, 995. Über den Gang ist nichts überliefert. Die dritte Feier sollte im J. 49 stattfinden, wo Caesar den Rubico überschritt. Kein Wunder, daß man sie in diesem Jahr und in den Kämpfen der folgenden vergaß. Gerade in dieser Zeit erwuchs aber der Gedanke an das Säkulum und die daran geknüpfte Zeiterneuerung zu einer ganz gewaltigen Stärke.

Die Säkularidee im 1. Jhdt. v. Chr. Die religiöse Bedeutung der Säkularfeier liegt in dem Gedanken, daß gleichwie das alte Säkulum abgelaufen, so damit alles daran haftende Unglück und Elend abgetan ist; man kann die neue Zeit beginnen, ohne die Last der Vergangenheit mitzuschleppen. Das Einschlagen des Säkularnagels bricht die Seuche, wie den Zeitlauf ab. Dasselbe gilt, wenn auch in beschränkterem Grad, von dem Abschluß jeder Zeitperiode, wie Usener feinsinnig auseinandergesetzt hat (Rh. Mus. XXX 1875, 204ff. = Kl. Schr. IV 117ff.). *lustrum condere* bedeutet eigentlich *λύματα θάπτειν*, den Unrat, die Reinigungsmittel, d. h. die sog. Sühnopfer mit der auf diese auf rituelle Weise, z. B. durch Umführung, überführten Unreinheit durch Vergraben zu entfernen (Münsterberg Wien. Stud. XXIV 1902, 352ff.). Weil dies jedes fünfte Jahr geschah, kam *lustrum* dazu, eine fünfjährige Periode zu bezeichnen. Es ist nicht bekannt, ob der naheliegende Gedanke, das auf dem vergangenen Säkulum lastende Unheil zu entfernen, in der Säkularfeier vom J. 249 durch einen rituellen Akt zum Ausdruck kam. Der Gedanke an Sühnung und Entfernung des auf dem alten Säkulum lastenden Fluches und Unheils, an eine Wende der Zeitläufte und an ein neues besseres Säkulum oder — die endgültige Katastrophe muß sich einer Zeit, die den Boden unter sich wanken sah, besonders aufgedrängt haben. In der Zeit der Bürgerkriege gewann die Säkularidee gewaltig an Stärke. Schon im J. 88 verkündigte ein *ostentum* (s. o. S. 1697) eine Säkularwende. Nach dem Morde Caesars, der, wie man fühlte, das Chaos herbeiführen mußte, und dem Aufleuchten des *lulium sidus* verkündete ein etruskischer Seher dasselbe; Baebius Macer bei Servius Dan. Buc. IX 46 *sed Vulcanius haruspex in contione dixit cometen esse, qui significaret exitum noni saeculi et ingressum decimi.* Thulin nimmt S. 73 an, daß es sich hier um römische Säkula handele, deren Ausgangspunkt nach der etruskischen Lehre die Gründung der Stadt sei. Aber in der Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. fängt das achte Säkulum der Stadt an. Die Verkündigung bezieht sich unverkennbar auf die etruskischen Säkula, wie sie bei Censorinus erscheinen (o. S. 1698), d. h. jetzt bricht das zehnte Säkulum, das der endlichen Katastrophe an. Ein solcher Verzweiflungsruf konnte in dieser Zeit ohne Rücksicht auf die Säkulartheorie hervorbrechen. Auch wenn, wie Thulin glaublich gemacht hat, das neunte Säkulum im J. 88 endete, kann man doch die Verkündigung des Sehers von dem Ende des neunten Säkulum nur 44 Jahre später hinnehmen, wie Thulin selbst meint S. 67.

Varro hat die für die Zukunft maßgebende Theorie von der 110jährigen Länge des Säkulum aufgestellt, obgleich er de l. l. (o. S. 1698) das römische Säkulum auf 100 Jahre bestimmt und den älteren Säkularfeiern diese Dauer zuerkennt, und zwar nach astrologischer Theorie. Augustin. de civ. Dei XXI 28: *Genethliaci quidem scripserunt, inquit (Varro), esse in renascendis hominibus quam appellant παλιγγενεσίαν Graeci; hanc scripserunt confici in annis numero quadringentis quadraginta, ut idem corpus et eadem anima, quae fuerint coniuncta in homine aliquando, eadem rursus redeant in coniunctionem.*

Das volltönigste Zeugnis von der Macht der Säkularidee ist die im J. 40 gedichtete vierte Ekloge des Vergil; es ist daher unvermeidlich, auf sie etwas näher einzugehen. Schon der Anfang, v. 3f.: *Ultima Cumaei venit iam carminis aetas, Magnus ab integro saeclorum nascitur ordo*, zeigt die tiefgreifende Neuerung; die griechische theologische Spekulation im Gewand der Sibyllinen hat sich der Idee bemächtigt, und die Säkula sind in eine größere Periode eingefügt worden. Es sind folgende verschiedene, aber bei Vergil vermischte Zeitperioden zu unterscheiden.

1. Das etruskisch-italische Säkulum, in dessen Idee es liegt, daß das Alte getilgt ist und die Zeit von neuem anfängt. Das ist Zeiterneuerung, nicht Wiederholung.

2. Die Wiederkehrsperiode, *magnus annus* bei Vergil, die Vorstellung von aufeinander folgenden Perioden, die jede eine Wiederholung der anderen sind. Die Vorstellung ist astrologisch-chaldaeisch und begegnet bei Berossos (Cumont Mithra I 34; Die oriental. Rel.² 204. Zeller Philos. der Griechen III³ 1, 154). Bei der Konjunktion aller Planeten im Krebs (Hochsommer des Weltjahres) erfolgt Welterneuerung durch Brand (*ἐκπύρωσις*), im Steinbock (Weltwinter) durch Überschwemmung (*κατακλυσμός*). Das ist von den aus dem Orient stammenden Stoikern in die Philosophie als die *ἀποκατάστασις τῶν πάντων* oder *ἀνακύκλωσις* eingeführt worden. Schon Zenon hat die Lehre frg. 98 und 109 Arnim.

3. Die hesiodischen Weltalter, wobei nicht die Zahl verbindlich ist (Arat hat sie auf drei reduziert), sondern die absteigende Abfolge und der Vergleich mit Metallen.

Diese drei Vorstellungen von Zeitperioden, die sich jetzt begegneten, beeinflußten einander gegenseitig. Zeugnis ist vor allem das wichtige Scholion des Servius zu v. 4: *Sibyllini, quae Cumana fuit et saecula per metalla divisit, dixit etiam, quis quo saeculo imperaret et Solis ultimum, id est decimum, voluit . . . . dixit etiam finitis omnibus saeculis rursus eadem innovari, quam rem etiam philosophi hac disputatione colligunt dicentes completo magno anno omnia sidera in ortus suos redire et ferri rursus eodem motu.* Zehn Säkula hat auch die Sibyllinen-

sammlung (Rzach Sib. Weltalter, Wiener Stud. XXXIV 1912, 114ff.). Die etruskisch-italischen Säkula sind als Unterabteilungen in den chaldäischen *magnus annus* eingefügt worden. Auf demselben Boden steht Varro a. a. O.; die Vierzahl der Säkula ist den hesiodischen Weltaltern entnommen. In den Kreis der Palingenesie sind also unter Abstreifung der feineren astrologischen Spekulationen Säkula in verschiedener Zahl eingepaßt worden. Für den gewöhnlichen Aberglauben leichtfaßlichere Ideen sind aber übernommen. Wie jeder Tag seinen Regenten hat (o. Bd. VII S. 2256ff.), erhält auch jedes der Säkula den seinigen (Serv. a. a. O. und zu v. 10 aus Nigidius Figulus, der wie Varro vier Säkula rechnet). Die Parallelisierung von Planeten und Metallen ist allbekanntes astrologisches Gut; hier kommen ihr die metallenen Weltalter des Hesiod entgegen. Vergil trägt die Lehre von der Anakyklosis im römischen Gewand vor. Der *magnus annus* ist ein *magnus saeclorum ordo*, er ist eine Welterneuerung (*ab integro nascitur*), dieselben Ereignisse sollen wiederkehren. Es bildet aber keine Katastrophe die Grenze, sondern wie für das Säkulum eine Sühnzeremonie (v. 13f. s. u. S. 1710) und die Geburt des Heilands. Die neue Zeit soll eine bessere Zeit sein; sie kann daher nicht eine reine Anakyklosis sein; die nach dem hesiodischen Schema gegebene Schilderung wird daher modifiziert. Hier greift nun eine weitere Vorstellung von Zeitperioden ein:

4. Die Lebensalter des Menschen, indem die Zeitalter der neuen Periode mit den Lebensaltern ihres Herrschers parallelisiert wird. Hier muß ich mich mit wenigen Worten begnügen; eine erschöpfende Behandlung, die durch einen Schüler Bolls in Aussicht gestellt wurde (N. Jahrb. f. klass. Altert. XXXI 1913, 93, 3), gehört leider zu den durch den Krieg vereitelten Hoffnungen. Die Parallelisierung der Epochen des römischen Reichs mit den Lebensaltern, ist aus der Vorrede des Florus geläufig, Lactanz bezeugt sie für Seneca d. ä.; sie geht zurück auf Varro de gente populi romani. Boll spricht a. a. O. mit vollstem Recht von ‚ihrem starken Einfluß auf die Empfindung einer alternden Welt, *canescentis mundi*, und auf die Hoffnung der Wiederkehr der *Saturnia regna*'. Also schieben sich in der vierten Ekloge an die Stelle der Säkula die mit den Lebensaltern des Heilands parallelisierten hesiodischen Weltalter. Die Kindheit des Heilands leiht die Farben von der goldenen Zeit, die längst zu einem Schlaraffenland umgeschaffen worden war, und von der Sage von der Kindheit des Dionysos. Noch deutlicher entspricht die Sturm- und Drangzeit des Jünglings der kombinierten Kupfer- und Heroenzeit. Im ganzen soll die ganze Periode eine glückliche sein, daher erscheinen auch hier einige Züge der goldenen Zeit. Nach dem Schema soll sein Mannesalter der eisernen Zeit entsprechen; das ist aber, wie bemerkt, unmöglich; also tritt eine neue ‚goldene' Zeit ein, in der besonders das Fehlen der Kulturfortschritte, die das jetzige Elend hervorgerufen haben, betont wird.

In der vierten Ekloge strömen in einen volltönenden Akkord alle Gedanken zusammen, die die Säkularidee erweitert und vertieft haben. Von entscheidendem Einfluß war die sich immer mehr verbreitende astrologische Spekulation, welche der Vorstellung eine ganz andere Eindringlichkeit verlieh, als die alte Staatsreligion vermochte. Das Gedicht gibt den stärksten Eindruck, daß das neue Säkulum gerade im J. 40 anfangen soll; das erwartete Kind ist ein Heiland in höchster Potenz. Da Vergil kein alberner Schmeichler ist, so kann der Sohn des Asinius Pollio nicht der Heiland sein; wußte er doch, daß es einen viel Mächtigeren gab, der ihn selbst vor Vertreibung von dem ererbten Gut geschützt hatte. Einen realeren Hintergrund erhält das Gedicht durch die Vorbereitung einer Säkularfeier im J. 39, wo eine solche fällig war, wenn man von der vorgegebenen Feier im J. 149 mit der 110-jährigen Ära rechnete (Roth 366. Norden Rh. Mus. LIV 1899, 480. Sudhaus ebd. LVI 1901, 38. Diels 14, 3. Mommsen Ephem. 238, 1); Pollio war aber Consul im J. 40. Diese Schwierigkeit löst Sudhaus S. 42 durch den Hinweis darauf, daß bei Abzug der drei Schaltmonate des *annus confusionis* der Säkulartermin auf den 1. Oktober 40 rückte. Lietzmann S. 38 findet eine Stütze für diese Vermutung, indem er v. 13f. auf die Sühnriten der Feier bezieht. Die Feier unterblieb; die noch bedrohlichen Verhältnisse sind Erklärung genug.

Die Säkularära des Augustus. Mit dem endgültigen Sieg Octavians schien die ersehnte neue Zeit wirklich aufzugehen. Dies Gefühl wird oft in starken Worten ausgesprochen, z. B. in dem Dekret von der Einführung des asianischen Kalenders (Dittenberger Or. Graeci inscr. 458 Z. 8), welche Stelle in diesem Licht eine tiefere Bedeutung erhält. Noch bedeutungsvoller war für Augustus, daß das Sehnen nach einer neuen Zeit sich mit der Idee des Weltheilands verbunden hatte (Lietzmann a. a. O.). Der Politik des Augustus, die das Reich in neuen Formen zu festigen suchte, kamen diese Ideen ganz besonders entgegen. Er, der alle Hebel zu brauchen wußte, hat auch diesen benutzt, und zwar um so lieber, als er an altrömische Tradition, wie er es liebte, anknüpfen konnte. Es war nur die Frage, wie an die alten Säkularfeiern angeknüpft werden konnte. An die valerische Säkularreihe anzuknüpfen, war nicht mehr möglich. Daher wurde eine neue Säkularreihe, die nach der neuen Theorie 110-jährige Intervalle hatte, fingiert: 456, 346, 236, 126; das sind die Säkularfeiern, die bei Censorinus den Commentarii der XViri entnommen sind. Diese Fiktion wird als das Werk des geschmeidigen Juristen Ateius Capito angesehen, der nach Zosim. II 4 den sibyllinischen Spruch über die Feier auslegte. Eine Anspielung auf die geplante Feier enthält vielleicht schon Verg. Aen. VI 792 *Augustus Caesar Divi genus aurea condet Saecula* (Mommsen Ephem. 226, 1 u. a.).

Es gibt aber wieder eine Schwierigkeit: die augusteische Feier fällt nicht, wie die Ära verlangt, ins J. 16, sondern ins J. 17. Es ist bisher nicht gelungen, diese Verfrühung recht aufzuklären; Gardthausen Augustus u. seine Zeit I 1060 weist auf ein *ostentum* hin, die Rückkehr des *sidus Iulium* im J. 17; Vulcanius hatte ja

den Kometen vom J. 44 als Zeichen für das Ende des Säkulum gedeutet. Roth rechnet den *annus confusionis* doppelt. Mommsen meint, daß die Feier ebensowohl im letzten Jahr des alten, wie im ersten des neuen Säkulum hätte gefeiert werden können. Nach E. v. Stern Berl. Philol. Wochenschr. 1903, 994 erklärt Basiner die Diskrepanz dadurch, daß das J. 17 nach der kapitolinischen Ära berechnet sei, die um ein Jahr hinter der varronischen zurücksteht. Obgleich so etwas wirklich vorkommt (o. Bd. I S. 624), scheint es doch gewagt, den groben Fehler einer Verwechslung der Ären hier anzunehmen.

Nach dem Vorgang Bergks (in seiner Auflage der Res gestae D. Aug. 75ff.) hat Hirschfeld eine sehr scharfsinnige Theorie aufgestellt, die mehrfach Zustimmung gefunden hat. Aus der Diskrepanz zwischen den Ansätzen der XViri und dem Jahr der augusteischen Feier schließt er, daß diese nichts miteinander zu tun hätten, und daß die Säkularreihe der XViri erst bei Anlaß der severischen Feier, die genau zu ihr stimmt, konstruiert worden sei. Hirschfeld geht von der Feier des Domitian im J. 88 aus, die nach ausdrücklichem Zeugnis an die augusteische Säkularära anschließt. Von der Feier des J.s 17 gerechnet, ist sie aber sechs Jahre zu früh gefeiert, und diese Abweichung ist wieder unerklärt. Da er nun die Säkularära der XViri für erst unter Severus entstanden hält, so schließt er, daß Domitian die wirkliche augusteische Säkularära befolgt hat. Die Säkularfeier des Augustus sei also eigentlich für das J. 23 in Aussicht genommen und gehöre einer Ära, die von dem großen Pestjahre 463 v. Chr., in das Mommsen die erste Nageleinschlagung setzt (o. S. 1699), ausgehe; das vierte 110jährige Säkulum und damit die Palingenesie falle demnach ins J. 23 v. Chr. Das ist das Jahr, in dem Augustus das von ihm bisher beständig bekleidete Consulat niederlegte und vermutlich am 26. Juni seiner Herrschaft den neuen Rechtstitel gab, durch die Annahme der nach Jahren gezählten *tribunicia potestas*. Der Tag ist als Tag der Sommersonnenwende bedeutsam. Von hier wollte Augustus das neue Säkulum rechnen und seinen Eingang mit einer Säkularfeier bezeichnen. Sie unterblieb aber wegen des Todes des Thronerben Marcellus im selben Jahre. So scharfsinnig diese Ausführungen sind, so haben sie doch nicht gegen die Kritik standhalten können. Mommsen bemerkt Ephem. 236, 1, daß der Tod des Marcellus, der nicht vor dem Monat August eintrat, die in den Anfang des Sommers gehörende Feier nicht hätte verhindern können; jedenfalls bleibt ein Aufschub von sechs Jahren unerklärt. Entscheidend sind die unter Augustus gemachten Nachträge zu den capitolinischen Fasti. Der noch übrige Vermerk der dritten Feier (im J. 236 v. Chr., s. o.) ist so placiert, daß er nicht zum J. 243 gezogen werden kann, wie die von Hirschfeld dem Augustus zugeschriebene Säkularära fordert (Mitteilung Hülsens bei Mommsen a. a. O.). Die Theorie vergißt auch, sich mit den durch die Fasti belegten Jahren der *dictatores clavi figendi causa* auseinanderzusetzen.

Man darf nicht vergessen, daß das Publikum, und sogar hochgebildete Leute, sich an die formelle Säkularberechnung nicht kehrten; für sie kam es auf den Anfang eines neuen Säkulum gerade damals an. Sogar Livius begeht in dem Zitat bei Censorin. XVII 9 den argen Irrtum, die augusteische Säkularära für 100jährig auszugeben (Dalsjö 11, 4 versucht vergebens, Livius durch einen Hinweis auf den korrumpierten Text des Censorinus zu retten). Das erleichterte die Anpassung der Feier nach den Wünschen des Kaisers; so konnte Augustus das Fest ein Jahr, Domitian sogar sechs Jahre zu früh begehen. Livius zeugt eben dafür, daß die Feier des Augustus trotz der neuen Ära populär mit den tatsächlichen Feiern der Republik zusammengeworfen wurde, sicher nicht gegen den Wunsch des Kaisers.

Das Säkularorakel. Die Feier wurde vorbereitet durch das bei Phlegon de macrobiis IV und Zosim. II 6 überlieferte Säkularorakel. Es ist von Diels zugleich mit dem oder richtiger den beiden auch von Phlegon überlieferten sog. Androgynenorakeln in einer tiefdringenden Untersuchung behandelt worden. Jenes hat nicht wie diese die akrostichische Form, die nach Cicero ein Kennzeichen der Echtheit der sibyllinischen Orakel war, die Sprache ist gefälliger; es ist also jünger. Vielleicht hat es zum Teil Brocken aus älteren Orakeln einverleibt, die Anfangsbuchstaben von v. 25—30 ergeben *δαπεδο*, das kann aber auch zufällig sein. Nach der einleitenden Bemerkung Phlegons ist das Orakel entstanden in der Zeit der anfangenden Unzufriedenheit und Unruhe bei den Bundesgenossen. Dazu stimmen die beiden Schlußverse, die, wie Mommsen Ephem. 235, 1 bemerkt, nach dem Bundesgenossenkrieg sinnlos sind. Er schließt daher, daß das Orakel der im J. 126 v. Chr. fälligen Feier gilt, der einzigen, die in die erforderliche Zeit fällt. Es waren damals bedrohliche Zeiten, im folgenden Jahre wurde die vornehmste Stadt der Italiker, Fregellae, genommen und zerstört. Das ergibt die Zeit, der das Orakel gelten will, nicht aber die wirkliche Abfassungszeit. Ich halte es mit Diels für sicher, daß es seine Entstehung dem geplanten Fest des Augustus verdankt; denn das Fest des J.s 126 ist erst erdichtet, um dem augusteischen eine Ära zu schaffen. Das Orakel schärft wie Horaz im carm. saec. die 110jährige Periode ein, weil Augustus diese Theorie hervorheben mußte, um seine Feier formell zu rechtfertigen. Die von dem Orakel vorgeschriebenen Riten stimmen genau mit den wirklich ausgeführten, diese sind aber aus den Bedürfnissen des Prinzipats heraus geschaffen. Es ist sehr verständlich, daß man dem Orakel, durch das die Feier angeordnet wurde, durch fingiertes Alter höheres Ansehen verleihen wollte, und daß man dann darauf verfiel, es auf die erdichtete Feier des J.s 126 zielen zu lassen.

Verlauf der augusteischen Säkularfeier. In dem Nachtrag zu den Fasti capitolini findet sich der Vermerk *ludi saeculares quinct(um)*, wonach die Magistri der XViri, Augustus an der Spitze, verzeichnet werden (CIL I² p. 29). Augustus erwähnt sie selbst in seinen Res gestae § 22, Suet. Aug. 31. Das *carmen saeculare* des Horaz ist der für die Feier gedichtete Festkantat. Zosimos II 5 gibt einen

ausführlichen, aus guter Quelle stammenden Bericht. Unfern dem nordwestlichen Ende des Corso Vittorio Emanuele, genauer an der Via Civitavecchia, nahe dem Tiberufer, fand man am 20. September 1890 mehr als 7 m unter dem heutigen Niveau, in einer eilig errichteten Mauer verbaut, einige Inschriftenfragmente, die gleich als die Acta der *l. s.* erkannt wurden; systematische Nachgrabungen förderten noch andere zutage. Das Ergebnis bestand in acht Fragmenten der augusteischen (CIL VI 32 323 = Ephem. p. 227ff.), eins war schon länger bekannt (CIL VI 877 b); ferner in zahlreichen, aber kleineren der severischen (CIL VI 32 326—35 = Ephem. p. 278ff.) und in wenigen winzigen Fragmenten wohl der claudischen Acta (CIL VI 32 325 = Ephem. p. 302); ferner war schon früher ein Fragment, wohl der claudischen oder domitianischen Acta, bekannt (CIL VI 32 324 = Ephem. p. 245). Die Fragmente stammen je aus einem großen Cippus, der auf den Münzen des Augustus (nr. 16 *Imp. Caes. Aug. lud. saec. fec.*) und des Domitian (nr. 14. 15. 17 *Cos. XIIII lud. saec. fec.*) abgebildet ist. (Die Nummern beziehen sich auf Dressels Münztafel.) Die neugefundenen Fragmente sind im Thermenmuseum in ähnlichen Cippen eingefügt worden. Nicht weit von diesem Platz waren schon im J. 1886/7 am Palazzo Sforza Cesarini bei Kloakenarbeiten die Reste eines kolossalen Altars 5 m unter dem Niveau des Corso V. E. gefunden, aber leider ungenügend aufgedeckt und untersucht (Lanciani Monum. dei Lincei I 540ff. Hülsen Röm. Mitt. VI 1891, 127f.). Es ist der große, für die Feier des Augustus erbaute Altar. Der Altar, dessen Schmalseiten mit skulptierten Pulvini von 3,40 m Länge bekrönt waren, ruhte auf einem Unterbau von mindestens drei Stufen, der an eine große Tuffmauer angelehnt war; vorne und an den beiden Seiten war er von einem dreifachen rechtwinkligen Mauerring umgeben, der von Türen durchbrochen war, von denen fast alle an den beiden Seiten aufgefunden sind (Plan, Monum. 544). Die augusteische Münze nr. 13 zeigt einen Altar mit der Aufschrift *ludi saecul.*, auf dem ein Mann in Toga, mit verhülltem Kopf opfert, daneben steht ein zweiter Mann in der Tracht des Herolds (s. u.).

Der Anfang der augusteischen Acta (*commentarium*, nach der Überschrift der severischen *c. ludorum saecularium septimorum*) und damit die Begründung für die Verlegung der Feier ins J. 17 ist verloren. Das Bewahrte zerfällt in folgende Abteilungen:

1. Z. 1—23: Brief des Augustus an die XVviri mit Weisungen über Zeit und Ordnung der Feier; man beachte, daß Z. 13f. Gerichtsruhe vorgeschrieben wird.

2. Z. 24—28: Nachrichten von einem öffentlich angeschlagenen Edikt der XVviri an das Volk über die Feier, den Brief des Augustus enthaltend.

3. Z. 29—36: Edikt der XVviri an das Volk über die Verteilung von Rauchwerk (*suffimenta*) und den Empfang von Früchten (*acceptio frugum*).

4. Z. 37—45: desgl. vom 25. März über *ludi, feriae, sellisternia.*

5. Z. 46—49: desgl. über die Verteilung von *suffimenta.*

6. Z. 50—57: Senatsbeschluß vom 23. Mai, der den sonst durch die *lex Iulia de maritandis ordinibus* vom Zuschauen der öffentlichen Spiele Ausgeschlossenen zu den *ludi saeculares* Zutritt gewährt.

7. Z. 58—63: desgl. mit der Vorschrift, das Protokoll über die Feier auf einer ehernen und einer marmornen Stele aufzuzeichnen und diese auf dem Platz, wo die Spiele stattfanden, aufzustellen.

8. Z. 64—75: Edikt der XVviri vom 25. Mai, das den Bürgern befiehlt, sich mit den erhaltenen *suffimenta* zu reinigen, ehe sie die Spiele besuchen, und Früchte zusammenzuschießen, und das zuletzt über die Frauen, die die *sellisternia* verrichten sollen, handelt.

9. Z. 76—168: Der Bericht über den Verlauf der Feier. Hierin ist eingeschoben:

10. Z. 111—114: Edikt der XVviri, von dem Aufheben der privaten Trauer während der Feier.

Die Nachrichten über das Fest, die sich aus den verschiedenen Quellen ergeben, hat Mommsen in übersichtlicher Weise zusammengestellt und erläutert. Bildermaterial geben die Münzen des Augustus und des Domitian; auch diese können unbedenklich herangezogen werden, da Domitian das von Augustus gegebene Schema treu befolgt zu haben scheint.

Die Einladung zur Feier wurde durch besondere Herolde gemacht, die eine eigentümliche Kopfbedeckung trugen, die wie ein Helm mit zwei langen Federn aussieht, ferner an dem linken Arm einen Schild, in der rechten Hand einen Caduceus (Münze des Augustus nr. 11) oder einen Stab (Dom. nr. 12) trugen; vgl. auch die augusteische Münze nr. 13. Den Einladungsruf s. o. S. 1697. In den letzten Tagen des Mai fanden Vorbereitungen statt. Am 25.—28. verteilten die XVviri auf ihrem Tribunal auf dem Capitol und im palatinischen Apollotempel sitzend, die Reinigungsmittel an das Volk (*suffimenta, λύματα*, das Orakel Z. 25f., nach Zosimos Fackeln, Schwefel, Asphalt). Münzen nr. 1 (Aug.) und 2 (Dom.). Am 29.—31. Mai nahmen die XVviri an denselben Stellen und dazu im aventinischen Dianatempel Früchte von dem Volk in Empfang, nach Zosimos Getreide, Gerste, Bohnen. (Münzen nr. 3 a und b, Dom.). Ein jeder sollte hiervon ein wenig mitbringen.

Das Fest wurde in der Nacht zum 1. Juni eröffnet. Auf dem Marsfelde am Tiber, d. h. am Tarentum opferte Augustus den Moiren neun Mutterschafe und neun Ziegen nach griechischem Ritus, dazu wurde ein Gebet gesprochen. Die Münze des Domitian nr. 4 zeigt demgemäß griechische Tracht des Opferers. 110 Matronen verrichten im Auftrage der XVviri *sellisternia* für Iuno und Diana. *Ludi latini* wurden auf einer errichteten Bühne gegeben; nach alter Sitte fehlten Zuschauerraum und Sitzplätze.

Am 1. Juni tags opferten Augustus und Agrippa dem Iuppiter Optimus Maximus je einen weißen Stier auf dem Capitol unter Gebet (Münze nr. 5, Dom.). Die in der Nacht angefangenen Spiele wurden fortgesetzt, andere *ludi latini* wurden in einem auf dem Marsfelde erbauten

hölzernen Theater gegeben. *Sellisternia* wurden verrichtet.

In der Nacht zum 2. Juni opferte Augustus auf dem Tarentum unter Gebet den Ilithyien Opferkuchen von drei verschiedenen Arten, neun von jeder (Münzen nr. 6 a, b. 7, Dom.).

Am 2. Juni tags opferten Augustus und Agrippa der Iuno Regina auf dem Capitol je eine weiße Kuh unter Gebet. Darauf wurde 110 Matronen ein Gebet vorgesprochen, das sie kniefällig rezitierten (Münze nr. 8 Dom.). Spiele wurden wie an den vorhergehenden Tagen gegeben.

In der Nacht zum 3. Juni opferte Augustus unter Gebet auf dem Tarentum der Terra mater eine trächtige Sau (Münze nr. 9 Dom.). *Sellisternia* wurden wie in der vorigen Nacht verrichtet. Nach dem Schluß der szenischen Spiele fingen circensische an.

Am 3. Juni tags opferten Augustus und Agrippa auf dem Palatin dem Apollo und der Diana Opferkuchen, neun von je drei Sorten, unter dreimal wiederholtem Gebet. 27 Knaben und 27 Mädchen, von denen allen beide Eltern lebten, trugen einen Hymnus vor: *Carmen composuit Q. Horatius Flaccus; eodemque modo in Capitolio* (Münze nr. 10 Dom.). Ein an die jugendlichen Chöre gerichteter Vorgesang ist Horaz od. IV 6. Mommsen Ephem. 256 schließt, daß Anfang und Schluß, die Apollo und Diana gelten, auf dem Palatin, der mittlere Teil, in dem die capitolinischen Götter angerufen, aber nicht bei Namen erwähnt werden (v. 49 *vos bobus veneratur albis*), auf dem Capitol während einer Festprozession vorgetragen wurden, die sich vom Palatin auf das Capitol und von dort zurück auf den Palatin bewegte. Es werden nun auch die Göttinnen der nächtlichen Feiern angerufen (die Ilithyien v. 13, die Parzen v. 25, die Tellus v. 29), darauf folgt wieder eine Anrufung des Apollo und der Diana v. 33—36; darauf kommen die capitolinischen Götter an die Reihe. Mit dem gleichen Recht würde man folgern können, daß die Verse 13—32 auf dem Tarentum vorgetragen wurden. Die Anrufung der capitolinischen Götter war besonders wegen des *bobus albis* den Zuhörern ohne weiteres verständlich. Daher ist die Meinung Vahlens in seiner feinsinnigen Analyse des Gedichts im Vergleich mit den Acta (S.-Ber. Akad. Berl. 1892, 1005ff.) wahrscheinlicher, daß der Hymnus auf dem Capitol wiederholt wurde. Zosimos gibt wohl irrtümlich an, daß auch ein Hymnus in griechischer Sprache vorgetragen wurde.

Mit diesem Tage war die religiöse Feier zu Ende, die Spiele wurden aber fortgesetzt. Am 5. Juni fingen die szenischen Spiele an, lateinische in dem erwähnten hölzernen Theater auf dem Marsfelde, griechische thymelische (d. h. musikalische Aufführungen) im Theater des Pompeius und *astici*, d. h. dramatische, im Circus Flaminius. Am 11. wurde eine Tierhetze, am 12. ein Wettfahren veranstaltet.

Art und Bedeutung der Feier. Die Feier geschieht *achivo ritu*, Z. 91, *ἀχαϊστί* das Orakel v. 16. Die Schicksalsgöttinnen heißen in den Acta *Moerae*, nicht *Parcae*, wie bei Horaz, vgl. die *di milichii* Z. 11. Aus griechischem Ritus ist die *frugum acceptio* zu verstehen. Was gesammelt wird, würde griechisch *πελανός* heißen. Das Wort bedeutet ursprünglich ‚Mehlbrei', dann einen Opferkuchen, der immer verbrannt oder dargebracht, nicht gegessen wird; dann wird das Wort auf das für die Bereitung des Opferkuchens eingesammelte Getreide übertragen, und bezeichnet schließlich die Abgabe in Geld an die Götter, sogar an die Tempelkasse (IG XII 7, 24 Z. 11). Ein solcher *πελανός* gehört besonders dem Kult der unterirdischen Götter (Stengel Opferbräuche 66ff.). Von dem eingesammelten Getreide wurden sicher die den Ilithyien, dem Apollo und der Diana geopferten Kuchen bereitet. Nach einer leider lückenhaften Stelle des Orakels (v. 30f., v. 31 ist *τελῇ* zu lesen) scheint das eingesammelte Getreide an die in den Spielen Auftretenden verteilt worden zu sein; das stimmt zu der Gleichung *πελανός* = Tempelkasse, aus der die Feier bestritten werden soll.

Von den nächtlichen Opfern galt das der ersten Nacht den Moiren, das der zweiten den Ilithyien, das der dritten der Terra Mater. Die am Tage dargebrachten Opfer sind eine gänzliche Neuerung, am ersten Tag dem Iuppiter Optimus Maximus, am zweiten der Iuno Regina, am dritten dem Apollo und der Diana. Die Quellen stimmen mit geringfügigen Abweichungen überein. Horaz sagt *Parcae* statt des offiziellen *Moerae*, *Tellus* statt *Terra Mater*, *Γαῖα* im Orakel, bei Zosimos aber Demeter. Diana wird im Orakel nicht erwähnt. Zosimos fügt Latona hinzu. In der Schilderung des Zosimos von dem ersten Tage, *τὰς θεωρίας ἐπιτελοῦσιν* [*Ἀπόλλωνι καὶ Ἀρτέμιδι*], sind die eingeklammerten Worte mit Mommsen als Interpolation zu streichen. Dasselbe gilt, wo der Aufzählung der gefeierten Götter am Ende angehängt wird: *καὶ Ἅιδῃ καὶ Περσεφόνῃ*. Das unterweltliche Götterpaar fehlt in den Acta und sonst. Das Charakteristische der augusteischen Feier ist eben, daß sie nicht mehr den unterirdischen Göttern gilt. Die republikanische Säkularfeier ist die Bestattungsfeier des abgetragenen Säkulum, die augusteische die Geburtsfeier des neuen (Wissowa Abh. 208). Das kommt auch sprachlich zum Ausdruck in der Bedeutungsverschiebung des *saeculum condere*, ein altes Säkulum abschließen bezw. ein neues Säkulum gründen (Usener a. a. O.). Dieser Symbolismus spricht sich in den Empfängerinnen der nächtlichen Opfer aus, den Moiren, die das Schicksal des neugeborenen Menschenkindes bestimmen, den Geburtsgöttinnen, der Mutter Erde. Wenn Horaz Tellus, Zosimos Demeter sagt, so haben sie den Sinn der Begehung nicht erfaßt; aus der Mutter Erde steigt alles Lebende empor (Dieterich Mutter Erde 6ff.). Das ist eine geschlossene Reihe, die den einzigen Gedanken, die Geburt des neuen Säkulum, hervorhebt. Ohne Vorbild in der älteren Feier sind die Opfer der Tage; sie verkündigen, daß das neugeborene Säkulum das Säkulum des Prinzipats ist. Die Tradition, der sich Augustus willig fügte, zwang dazu, die beiden ersten Tage dem Iuppiter vom Capitol und seiner Gemahlin zu widmen. Die Götter von der Burg der Republik haben den zeitlichen Vortritt, in Wirklichkeit gehört der wichtigere Teil der Feier dem persönlichen Schutzgott des Kaisers und wird in dem neuen

Hof- und Staatstempel auf dem Palatin gefeiert. Denn der dritte Tag wird durch das *carmen saeculare* als der Hochtag bezeichnet. Ähnlich verhält es sich mit den ausführenden Beamten. Die augusteische Feier wird wie die älteren, durch die XViri vorbereitet und ausgeführt, aber *pro conlegio XVvirorum magister conlegii collega M. Agrippa ludos saeculares . . . feci* (Res gestae § 22). Die alten Institutionen fungieren noch, die alten Formen sind bewahrt, aber der Kaiser tritt an ihre Spitze, die Stellung des Princeps und seines Mitregenten ist deutlich bezeichnet. Der Unterschied ist nur, daß Augustus allein die nächtlichen Riten, die der Tage zugleich mit Agrippa ausführt. Die Säkularfeier ist ein Meisterstück der Religionspolitik des Augustus. Sie schließt, wie er es liebte, an die republikanischen Formen an, modelt sie aber innerlich nach den Bedürfnissen des Prinzipats um und macht sie der neuen Staatsform dienstbar. Sie hat ein Ianusgesicht, das sowohl rückwärts, wie vorwärts in eine neue Welt, ein wirklich neues Säkulum schaut. Selten hat der Symbolismus einer großen Festfeier der Wirklichkeit einen so getreuen Ausdruck verliehen, wie hier. Mit vollem Bewußtsein hat Augustus die lebendige Sehnsucht der damaligen Menschheit nach einer neuen Zeit seiner Umschöpfung des Staates zunutzen gemacht, mit vollem Bewußtsein hat er die Feier zur Geburtsfeier des Prinzipats ausgestaltet. Nach alledem ist nichts anderes möglich, als daß das Orakel, das der wirklich ausgeführten Feier so genau entspricht, *ad hoc* erdichtet worden ist.

Die späteren Säkularfeiern zerfallen in zwei Reihen, eine, die sich der augusteischen Feier anschließt (Domitian, Septimius Severus) und eine, die die Säkularwenden nach der Gründung der Stadt gerechnet begeht (Claudius, Antoninus Pius, Philippus).

Die Hauptstellen über die Feier des Claudius im J. 47 sind Tac. ann. XI 11: *isdem consulibus ludi saeculares octingentesimo post Romam conditam, quarto et sexagensimo, quam Augustus ediderat, spectati sunt, utriusque principis rationes praetermitto satis narratas libris, quibus res imperatoris Domitiani composui* (was leider zu den verlorenen Teilen des Geschichtswerkes gehört) und Suet. Claud. 21: *fecit et saeculares quasi anticipatos ab Augusto nec legitimo tempori reservatos quamvis ipse in historiis suis prodat, intermissos eos Augustum multo post diligentissime annorum ratione subducta in ordinem redegisse.* Das Hauptinteresse knüpft sich an die Berechnung, und zwar war es so schon zur Zeit des Festes, da nicht wenige die Säkularspiele vom J. 17 v. Chr. gesehen hatten, und sogar ein Mime, der bei diesen aufgetreten war, sich auch bei denen des Claudius produzierte (Plin. n. h. VII 159); kein Wunder, daß man sich über den Einladungsruf der Herolde lustig machte (o. S. 1697). Gewöhnlich faßt man die Feier des Claudius im J. u. c. 800 als Säkularjubiläum in unserem Sinn auf. Dagegen erhebt Hirschfeld Einspruch, weil Censorinus und Zosimos sie in die Reihe der Säkularfeiern einrechnen, dieser mit der Bemerkung, daß Claudius die bestimmte Periode von Jahren nicht beachtet hatte. Aus dem Zitat bei Sueton gehe hervor, daß Claudius die augusteische Berechnung, d. h. die 110jährige Periode, billige, also müsse er einen anderen Ausgangspunkt gewählt haben. Dieser sei das J. 504, in das Plutarch die Säkularfeier des P. Poplicola setzt. Antoninus Pius vermeide das Säkularjubiläum im J. u. c. 900 als Säkularspiele zu bezeichnen. Diese Auffassung finde sich erst bei Aurelius Victor Caes. IV 12: *huius anno sexto . . . octingentesimus urbis mire celebratus.* Aber das J. 504 stimmt nicht zu der von Hirschfeld angenommenen Ära, er muß die Differenz mit der Rücksicht auf das Säkularjubiläum begründen! Die Kluft in der Suetonstelle ist nicht so zu überbrücken. Das Claudiuszitat zeigt, daß dieser das ganze System des Augustus, also auch den Ausgangspunkt gebilligt hat. Tacitus hebt ebenso nachdrücklich wie Aurelius Victor das achthundertste Jahr nach der Gründung Roms hervor, faßt also das Fest als Stadtgründungsjubiläum auf. Also wird die gewöhnliche Auffassung richtig sein. Die Feier des Claudius gehört nicht der augusteischen Säkularära, seine Spiele wurden aber natürlich auch als Säkularspiele bezeichnet. Den Unterschied konnte das Volk und wollten die Widersacher nicht verstehen. Diese böswillige Auslegung spricht in den eigenen Worten des Sueton und ist auch in die gelehrte Forschung bei Zosimos und Censorinus eingedrungen. Später lernte man die beiden Reihen auseinanderhalten. Severus benennt sein Fest korrekt das siebente. Philippus betont den Unterschied, indem er sein Fest *saecularia vera* heißt. Von den Einzelheiten ist nur der *ludus Troiae* erwähnt, bei der das Volk dem jungen Nero seine Gunst zeigte (Suet. a. a. O.). Über die Aktenfragmente s. o. S. 1713.

Die Feier des Domitian, im J. 88, gehört der augusteischen Ära, wurde aber sechs Jahre vorher (s. o. S. 1711). Tacitus, der als XVir und Praetor teilnahm, a. a. O. und die Münzen (s. o.) bezeugen, daß das augusteische Schema genau befolgt wurde. Suet. Dom. 4 und Zosimos bemerken, daß Domitian die claudische Ära mißbilligte. Noch wurden aber die beiden Säkularären zusammengeworfen (Mart. X 63, 3). Anspielungen Mart. IV 1, 8. Stat. silv. I 4, 17. IV 1, 17f. 37f.

Antoninus Pius feierte im J. 147 das 900. Jahr der Stadt großartig, Aurelius Victor Caes. 15. Mommsen Chron. 193, 381 vermutet, daß ein Teil seiner, die Erinnerungen der Königszeit feiernden Münzen sich hierauf beziehen.

Septimius Severus hat mit seinen beiden Söhnen, Caracalla und Geta, die siebente Feier der augusteischen Reihe in ihrem genauen Jahr begangen, s. Zosimos, Censorinus. Schon die kurze Beschreibung bei Herodian III 8, 10 zeigt die Übereinstimmung mit der Feier des Augustus, die Fragmente des Commentarium, daß sie eine genaue Wiederholung war. Es genügt daher, auf die Analyse der Inschrift von Mommsen Ephem. und in CIL I² zu verweisen. Die Münzen Eckhel Doctr. Numm. VII 85. Cohen Méd. imp. Index s. *saecularia sacra* und *cos. III ludos saecul. fecit.* Bemerkenswert ist, daß in den Opferszenen Hercules und Bacchus erscheinen, Cohen S. 14 nr. 105. 106.

Philippus und sein gleichnamiger Sohn haben mit einjähriger Verspätung das tausendste Jahr der Stadt im J. 248 begangen. Münzen von ihm, seinem Sohn und seiner Gemahlin Otacilia mit Inschriften *milliarium saeculum, saeculares Augg., saeculum novum* Cohen a. a. O. Index. *Saeculares veros in circo maximo ediderunt* Stadtchronik von 354 p. 647 Mommsen; genauer Euseb. Chron., arm. Übers. II 180 Schöne *in principio regni Philippi cum filio millesimus annus Romae completus est et bestiae in circo magno interfectae ludique theatrales in campo Martio per noctem tribus diebus celebrati sunt, peragebant autem tres dies per noctem*; daraus Hieronymus und Cassiodorus' Chronica zu dem Jahr. Eine Menge von Tieren, die Gordian zusammengebracht hatte, wurden an den Spielen getötet, Hist. aug. Gord. 33; sie werden auf verschiedenen Münzen des Kaisers dargestellt; Liste gibt Bieber Röm. Mitt. XXVI 1911, 234, 2. Andere Säkularmünzen stellen Opferszenen dar (abg. u. a. von Bieber a. a. O. 234 und 235. Liste A. 2), viele Rundaltäre, die mit Bieber als eine abgekürzte Darstellung der Opfer zu deuten sind. CIL VI 488 ist ein kleiner Rundaltar geweiht *ob coronam millesimi urbis anni.* Bieber will a. a. O. 230ff. in dem überarbeiteten Kopf zweier der Medaillons des Konstantinsbogens (Apollo- und Heraklesopfer), den Philippus erkennen; Anlaß zur Wiederverwendung der Reliefs sei das Säkularfest gewesen. Weitere Erwähnungen haben Aurel. Vict. Caes. 28. Eutrop. IX 3. Oros. VII 20, welcher behauptet, daß der Kaiser, der als Christ galt, die Ehre für das Fest Christus und der hl. Jungfrau gegeben und keine heidnische Kultzeremonie ausgeführt habe.

Noch die Münzen (Belege zum folgenden s. im Index zu Cohen Méd. imp.) seines Nachfolgers Decius mit seiner Familie (Herennius, Hostilianus, Etruscilla), des syrischen Usurpators Uranios (253/4) und des Tribonianus Gallus mit seinem Sohn Volusianus, pflegen die Erinnerung an die Tausendjahrsfeier durch die Inschriften *saeculares Aug(g).* oder *saeculum novum*; sogar Gallien tut dasselbe (*saeculares Aug.* Cohen V 431). Mir scheint diese Erklärung der gewöhnlichen vorzuziehen zu sein, nach der Gallienus eine eigene Feier geplant hat; Marquardt 390 meint nach dem Vorgang Eckhels Doctr. Numm. VIII 23, daß er eine Säkularfeier begangen hat, veranlaßt durch die Kalamitäten des J.s 262. Die zitierte Stelle Hist. aug. Gall. 5 spricht aber nicht von *ludi saeculares: pax igitur deum quaeritur inspectis Sibyllae libris factumque Iovi Salvatori ut praeceptum fuerat sacrificium.* Schwerer zu erklären sind die Münzen mit den Inschriften *saeculares Augg.* u. ä. des Maximianus Herculius (Cohen VI 540) und des Carausius (ebd. VII 31). Eckhel a. a. O. bezieht die Münze des Maximian auf eine Halbsäkularfeier, im J. 297, Marquardt meint, daß Maximian eine Wiederholung der severischen Feier nach hundert Jahren, im J. 304, plante. Gegen beide Annahmen fällt in Gewicht, daß Carausius, der im Einvernehmen mit Maximian und Diocletian Britannien seit 287 regierte, schon 293 ermordet wurde. Wenn eine Feier geplant wurde, ist sie vor dieses Jahr zu setzen. An irgendeine Ära kann sie dann freilich nicht geknüpft werden.

So wurde durch eine merkwürdige Fügung das Tausendjahrjubiläum die letzte Säkularfeier. Zosimos II 7 klagt darüber, daß diese Feier, die früher zum Heil des Reiches begangen worden war, weder im J. 305, 101 Jahre nach der Feier des Severus, wegen der Thronabdankung des Diocletian, noch 110 Jahre nach dem Termin stattfand. Der Anfang seiner Schilderung der Säkularfeiern und damit der Anlaß dazu, ist in einer Lücke verloren gegangen. Vor der Lücke wird die Thronbesteigung Diocletians erzählt; auf das eben referierte Kap. 7 folgt unmittelbar die Erwähnung des Todes des Diocletian. Nach Kap. 7 zu urteilen, hat Zosimos die unterlassene Feier für eine Polemik gegen den Abfall von den Sitten der Väter benutzt. Wenn Maximian eine Feier geplant hätte, scheint es, daß dies hätte erwähnt werden müssen.

Die Worte des Claudian de cons. VI Honorii v. 390f.: *spectatosque iterum nulli celebrantia ludos Circumflexa rapit centenus saecula consul*, sind nur eine Umschreibung für ein Jahrhundert (Roma klagt, daß sie in hundert Jahren nur dreimal einen Kaiser innerhalb ihrer Mauern gesehen habe), sind aber mit Absicht von dem Dichter gewählt, da das sechste Consulat des Honorius ins J. 404 fiel. [Nilsson.]

Saecularis, hoher Beamter gegen Ende des 4. oder Anfang des 5. Jhdts.; an ihn gerichtet Symmach. epist. IX 66. [Seeck.]

Saeculum s. Saeculares ludi.

Saegon oder *Saegontius*, keltischer Beiname des Hercules in einer Weihinschrift von Silchester (Calleva, s. o. Bd. III S. 1360), CIL VII 6: *Deo Her[culi] Saegon[ti* oder *-tio]: T. Tammon[ius], Saeni Tammon[is f(ilius)], Vitalis ob hono[rem seviratus? ....].* Die alte Vermutung eines Hercules Segontiacorum, benannt nach dem britannischen Volksstamm der Segontiaci (Caes. bell. Gall. V 21, 1) oder dem Ort in Cambria oder Wales Segontium (CIL VII p. 43 col. I) ist aufzugeben. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1284. Höfer in Roschers Myth. Lex. IV 272. Vgl. auch R. Peter in Roscher Myth. Lex. I 3022 (Nachtr. zu d. Art. Hercules) und Haug o. Bd. VIII S. 612. [Keune.]

Saeleni (*Σαιλινοί* Ptolem. II 6, 33; *Sarlenus* CIL II 2599; *Salaeni* Mela III 15), asturischer Stamm am Flusse Saunium (Mela). [Schulten.]

Saena s. Sena Gallica.

Saenia, willkürlich gewählter Name, Mart. XII 27. [Stein.]

Saenianus (dies die richtige Namensform), ein römischer Rhetor aus der Kaiserzeit. Über seine Geburt, seine Heimat und seine sonstigen Lebensumstände ist nichts bekannt. Aus seinen Deklamationen führt Seneca mehrere Proben an, die ihm alle den entschiedensten Tadel des Seneca und contr. VII 5, 10 auch des P. Vinicius eintragen, z. B. Exc. contr. V 2 *rem stultissimam dixit*; contr. VII 5, 10f. *haec* (des S.) *finitio ridicula est ... P. Vinicius ... solebat hanc sententiam Seniani deridere*; contr. IX 2, 28 *et illud quod Senianus dixit, habet sui generis insaniam*, vielleicht (s. u.) gehört dem S. auch der Ausspruch suas. VII 11 an: *dixit enim sententiam cacozeliae* (s. v. Wila-

mowitz Herm. XXXV 1900, 28. Norden I 70) *genere humillimo et sordidissimo.* Contr. VII 5, 10 spricht er für einen des Vatermords und der Körperverletzung der Stiefmutter dringend verdächtigen jungen Mann folgende Worte: *Non vulneravit, inquit, novercam sed viri sui sanguine aspersit, cum illic vulnerata ponatur.* P. Vinicius, der diesen Ausspruch des S. tadelt, vergleicht hiermit einen ebenso törichten desselben in einer andern Deklamation: *nihil puero est teste certius utique quinquennio; nam et ad eos pervenit annos, ut intellegat, et nondum ad eos, quibus fingat.* Sehr paradox ist die Äußerung des S. contr. IX 2, 28: Ein gewisser Flamininus war *maiestatis laesae* angeklagt, weil er bei einem Gastmahl auf Bitten seiner Geliebten, die der Enthauptung eines Menschen angeblich noch nie beigewohnt hatte, einen bereits abgeurteilten Menschen habe hinrichten lassen. Seine Deklamation schloß, nachdem er auseinandergesetzt hatte, daß in der Nacht Hinrichtungen nicht vollzogen werden dürften, nach langer malerischer Beschreibung mit den Worten: *tunc* (i. e. *nocte*) *demum ne victimae quidem occiduntur.* In suas. II 18 schreitet er auf hohem Kothurn (*multo potentius* [codd. Kiessling; *impotentius* Madvig] *dixit*) mit den folgenden Worten: *Terras armis obsidet* (i. e. Xerxes), *coelum sagittis, maria vinculis; Lacones* (es handelt sich um die 300 Spartaner, die gegen Xerxes bei Thermopylai stehen und nach der Flucht der anderen Griechen beratschlagen, ob sie auch fliehen sollen) *nisi succurritis mundus captus est.* Mit Recht getadelt wird auch S.s Äußerung, contr. exc. V 2: Der Sohn eines armen Mannes hatte sich nach dem Gerücht von dem Tode seines Vaters, der in der Ferne weilte, mit dessen reichem Feinde ausgesöhnt und dessen Tochter geheiratet. Das Gerücht vom Tode des Vaters bestätigt sich jedoch nicht und der zurückkehrende Vater verlangt die Verstoßung der Frau, die der Sohn aber ablehnt. Als Grund für diese Forderung legt S. dem Vater in den Mund, daß er für den Reichen stets tot gewesen wäre, worauf Seneca vernichtend bemerkt: *ut aliquid et ipse Seniano dicam, post hanc sententium semper Senianum pro mortuo habui*; ein Urteil, das wir nur unterschreiben können (Bornecque 195 *S., dont toutes les couleurs sont des modèles d'une sottise signalée sans détours ni phrases . . .*). Seneca nennt ihn daher oft in einem Zuge mit andern *qui res ineptas* (vgl. Norden a. a. O. I 284, 2 und Gudeman Tacitus dialogus² 1914, S. 442) *dixerant*, so contr. VII 5,10 Musa, Murredius, Licinius Nepos und suas. II 16 Catius Crispus (s. o. Bd. III S. 1793 Nr. 8 und Suppl.-Heft III), Antonius Atticus (s. o. Bd. I S. 2615 Nr. 39 und Suppl.-Heft III), Gargonius (s. o. Bd. VII S. 763 Nr. 1); vgl. Kiessling Index, desgl. H. J. Müller. Die von Norden a. a. O. 276. 286 gerügte Sucht der Deklamatoren der Kaiserzeit, malerische Schilderungen in die Deklamationen einzuflechten, findet sich auch bei S. (contr. IX 2, 28 *post longam descriptionem*), die Seneca anscheinend nicht für wert hielt, von ihm wiedergegeben zu werden, da S. für ihn ja tot war.

Literatur: Prosop. imp. Rom. III nr. 39, 1898. Schanz Röm. Lit.-Gesch. II 1 § 336, 26 S. 495. Norden Antike Kunstprosa I² 284 u. ö. Bornecque Les déclamations et les déclamateurs d'après Sénèque le père, Lille 1902, 195 und Sénèque le rhéteur, Controverses et suasoires, traduction nouvelle, texte revu, Paris 1902. H. Tivier De arte declamandi et de Romanis declamatoribus qui priore post J.-C. saeculo floruerunt, Paris 1868. [Gerth.]

Saenius. 1) L. Saenius, Senator, 691 = 63 (Sall. Cat. 30, 1), wahrscheinlich Vater von Nr. 2. Daß er im Senate Nachrichten aus Faesulae vorlegte (ebd.), paßt aufs beste dazu, daß seine Familie aus dieser Gegend stammte (vgl. die Inschriften aus Florenz [CIL XI 1613. 1652. 1672] und aus dem übrigen Etrurien bei W. Schulze Zur Gesch. lateinischer Eigennamen 93, auch 567). [Münzer.]

2) L. Saenius, Suffectconsul des J. 724 = 30 vom 1. November an mit Caesar, dem späteren Augustus (fasti Venusini CIL I² p. 66, aufgemalte Amphoreninschrift aus Karthago CIL VIII Suppl. 22640, 5), Sohn des L(ucius) (f. Amiterni ebd. p. 61: L. Saenius L. f.), vielleicht des von Sallust Cat. 30 erwähnten Senators (Nr. 1). S.s Namen trägt das wohl von ihm rogierte Gesetz, wodurch Augustus den trotz Caesars Lex Cassia noch einer Ergänzung für bedürftig gehaltenen Patriziat mittels der Adlectio plebeischer Familien vermehrte (Mon. Ancyr. lat. II 1. Cass. Dio LII 42, 5). Beide Quellen verlegen das Gesetz, das bei Tac. ann. XI 25 als Lex Saenia (so von Lipsius in der Textausgabe von 1576 aus dem hsl. *Senia* emendiert) bezeichnet wird, in das J. 725 = 29, was nach Mommsen Res gestae d. Aug. 34 sich so erklärt, daß Augustus an die Ausführung des am Ende des vorhergehenden Jahres zustandegekommenen Gesetzes erst bei seiner Rückkehr nach Rom im Sommer 725 = 29 schritt (Rotondi Leges publ. pop. Rom. Mailand 1912, 440).

Ob S., wie Klein F. cos. z. J. annimmt, mit jenem Balbinus identisch ist, der nach Appian. IV 50 sich an Pompeius anschloß und um die Zeit der Schlacht bei Actium Consul gewesen sein soll (*ὑπατεύοντι οὐ πολὺ ὕστερον*; vgl. Ribbeck 284 und Gardthausen Augustus II 1, 106, 22, während Kloevekorn De proscr. 97 an den Consul des J. 31, M. Titius denkt), bleibt dahingestellt.

3) M. Saenius Donatus (der Name CIL VI 2107 v. 20, 2106 v. 10, 2110 v. 4, Bull. com. 1911, 131, ohne Pränomen 2007 v. 13, Donatus (?) 2109 v. 9) erscheint zum erstenmale unter den Arvalen als Leiter der Spiele im J. 219 unter Elagabal mit Flavius Archesilaus (CIL VI 2067). Ebenda 2109, welches Fragment der Arvalakten Henzen mit vieler Wahrscheinlichkeit der Zeit des Alexander Severus zuweist, ist wohl unter dem Flamen Donatus auch S. zu verstehen (Acta Arv. p. CCXV). Sonst findet S. sich im Kollegium am 10. Dezember 224 (frg. 2107), am 19. und 20. Mai 231 (frg. 2108), und in einem unsicheren Jahre noch unter Alexander Severus als Magister, doch wohl als suffectus infolge einer Ersatzwahl für einen Verstorbenen, weil das anzunehmende Datum und die Stilisierung des Fragmentes der im Monat Mai vorgenommenen regulären Wahl nicht entsprechen (Henzen a. a. O. CCXX, vgl. 62. Howe Fasti sac. 58). Auch im J. 239 (unter

Gordian) war er noch Mitglied des Arvalkollegs (Bull. com. XXXIX 1911, 131). [Nagl.]

4) Q. Saenius *Q. fil. Fab(ia) Pompeianus, cond(uctor quattuor) p(ublicorum) Afr(icae)*, Grabschrift, gesetzt von seiner Gattin Fuficia Clymena, CIL VI 8588 = Dessau I 1463. Ein Empfehlungsschreiben Frontos an den Caesar Marcus, V 34 (39) p. 86 N., zeigt, daß S. in dieser amtlichen Stellung (*postquam publicum Africae redemit*) dem Redner, der wiederholt als sein Anwalt aufgetreten war, verschiedene Dienste leistete. Aus der Antwort des Caesars, V 35 (50) ebd., ersehen wir, daß die Empfehlung des einflußreichen Freundes beim Caesar und durch diesen beim Kaiser Pius von Erfolg begleitet war. Der zweite Brief fällt wegen der Erwähnung der *parvolae* des Thronfolgers frühestens in das J. 150 n. Chr. [Stein.]

Saepinum, im Gebiet der Samniten, nach der Tab. Peut. XII mp. von Bovianum (Boiano) entfernt, XII mp. von Sirpinum (bei Cercellae); von Allifae würden es XXI mp. sein. Die Ruinen des Ortes liegen 3 mp. nördlich von dem modernen Sepino beim Dorfe Altilia. Als Samnitenstadt nennen es ferner Plin. n. h. III 107 (*Saepinates*, ebenso CIL IX 2438), desgl. Ptolem. III 1, 58 (*Σαίπινον*) (zum Namen, der im Oskischen vorkommt, v. Planta II 147. 141 usw.). Im J. 293 zieht Papirius Cursor gegen die Samnitenstadt und erobert sie (Liv. X 44—46). Fraglich ist, ob bei Frontin. strat. IV 1, 24 der Ort, zu dem das römische Heer nach der Niederlage am Siris geführt wurde, *Saepinum* zu lesen ist (Niebuhr Röm. Gesch. III 584, 70 emendiert *Ferentinum*, Mommsen liest *Firmum*, Droysen Gesch. d. Hell. III 1, 148, 1 schließt sich Niebuhr an). Wichtig ist die Notiz Gromat. 237: *S. oppidum muro ductum: colonia ab imp. Nerone Claudio est deducta: iter populo debetur ped. L: ager eius in centuriis Augusteis est adsignatus.* Mommsen bemerkt hierzu (II 187), daß dies irrig ist, denn CIL IX 2443 zeigt, daß der Mauerbau unter Tiberius, nicht Nero stattfand. Ebenso bezeugen die Inschriften (2440. 2451. 2452 usw.), daß S. auch nach Nero Municipium blieb und von IIIIviri, Praefectus, Aediles, Quaestores verwaltet wurde. Die genannten Inschriften reichen bis in die Zeit des Pius, so daß S. erst nach Pius Kolonie geworden sein kann (Desjardins Tab. Peut. 190, 4 falsch). Es sind in jener Notiz der Gromat. der Mauerbau und die Erhebung zur Kolonie verwechselt, ferner die Kaiser Nero und der ältere Nero. Genannt werden in den Inschriften ferner Augustales, ein *collegium canefororum puellarum, cultores Flaminiani*, ein *collegium Larum Marcellini*, ein Apollonkult und Thermae Silvani. S. gehört zur Tribus Voltinia wie die anderen Samniterorte. Erwähnt wird S. noch bei Paul. Diac. hist. Lang. I 22. Erchempert hist. Lang. ep. 80, auch war es Bischofssitz. Eine sehr interessante Inschrift (nr. 2438) hat sich auf der Außenseite des nach Bovianum führenden Tores im Dorfe Altilia gefunden. Sie enthält eine Verfügung der Praefecti praetorii von Bovianum und S. vom J. 168 n. Chr. über die Weidewege. Es wird die Behandlung der Schafherden geregelt, die im Sommer aus Apulien auf bestimmten Bergpfaden in die Abruzzen getrieben werden sollten, im Winter heimwärts nach Apulien, wie dies noch heute der Fall ist. (Eine ähnliche Inschrift aus der Gegend von Tomoli im Frentranerland CIL IX 2826.) Die Tribus ist die Voltinia, CIL IX p. 227. Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. 59. [Philipp.]

Saepo (*Saeponenses* CIL II 1340. 1341; *Saepone* Plin. III 14), Stadt des conv. Hispalensis, beim heutigen Cortes (Prov. Malaga). [Schulten.]

Saeprus fluvius (Ptolem. III 3, 4: *Σαιπροῦ ποταμοῦ ἐκβολαί*), an der Ostküste Sardiniens, nicht allzufern von Capo di S. Elia (= Prom. Caralis). Es ist die heutige Flumendosa in der Landschaft Sarrabus, die mit dem Orte Sarcapos (Itin. Ant. 79) und Sarpach-Sarcap (Geogr. Rav. 412) zusammenzustellen ist. Da nun Ptolem. III 3, 6 etwa in dieser Gegend *Σκαπιτανοί* nennt, so ist Müllers Konjektur (in seiner Ptolem.-Ausgabe) sehr ansprechend: *Σ⟨αρ⟩καπιτανοι*; sein zweiter Vorschlag, statt *Σαιπρός* auch *Σαρκαπός* zu lesen, erscheint mir dagegen als ungesichert und nicht nötig. Vgl. dazu und über einen Inschriftenfund (CIL X 7856) Pais Ricerch. sull' Italia ant. 1908, 577f. [Philipp.]

Saepta (spätere Orthographie *Septa* z. B. CIL XV 7195, griechisch *τὰ Σέπτα*), der eingezäunte Raum für die Volksabstimmung. Da die antike Bürgerschaft ihr Wahl- und Stimmrecht mit verschwindenden Ausnahmen in Urversammlungen ausübte, mußte sie zu diesem Zweck auf einem weiten freien Platz zusammentreten. Dabei war es nötig, die Stimmberechtigten von den nicht Berechtigten zu scheiden, sowie innerhalb der ersteren die einzelnen Stimmabteilungen zu trennen. Das Stadtrecht von Malaca, die ausführlichste Wahlordnung, die wir aus dem Bereich des römisch-italischen Rechts besitzen, sagt darüber (c. 55, s. Mommsen Ges. Schr. I 273): *qui comitia ex h(ac) l(ege) habebit, is municipes curiatim ad suffragium ferendum vocato, ita, ut uno vocatu omnes curias in suffragium vocet, eaeque singulae in singulis consaeptis suffragium per tabellam ferant.* Es wurden demnach sämtliche Wähler in einen großen, rings umzäunten Raum gerufen, der wieder in eine Anzahl kleiner umzäunter Räume für die einzelnen Curien zerfiel. An diesen letzteren Räumen haftete der Ausdruck *s.* (oder auch *consaepta*) besonders. In ähnlicher Weise wurden auch in Rom seit alter Zeit für jede Volksabstimmung *s.* hergestellt, sei es innerhalb der Stadt auf dem Markt (Cic. Sest. 79; vgl. Appian. bell. civ. III 30), sei es außerhalb derselben auf dem Marsfeld. Dort war bereits in der späteren Republik ein viereckiger, nach römischer Sitte als *templum* inaugurierter Platz für die Centurienversammlung abgesteckt (Serv. Buc. I 33: [*saepta*] *sunt loca in campo Martio inclusa tabulatis, in quibus stans populus Romanus suffragia ferre consueverat.* Cic. pro C. Rabir. 11: *in campo Martio, comitiis centuriatis auspicato in loco*; vgl. auch pro Mil. 41. Ovid. fast. I 53. Auson. Grat. act. 13). Der Volksmund bezeichnete die *s.* nach der äußeren Ähnlichkeit als *ovilia*, welche Bezeichnung auch in die Literatur eingedrungen ist (Liv.

XXVI 22, 11. Lucan. II 197. Iuven. VI 529); vgl. Mommsen St.-R. III 399ff.

Der Dictator Caesar beschloß, den ärmlichen Bretterverschlag auf dem Marsfeld durch einen marmornen Riesenbau zu ersetzen; Cic. ad Att. IV 16, 14 (vom J. 54 v. Chr.): *in campo Martio Saepta tributis comitiis marmorea sumus et tecta facturi eaque cingemus excelsa porticu, ut mille passuum conficiatur.* Nach Caesars Tod wurde der Bau von Lepidus weitergeführt und dann im J. 26 v. Chr. von Agrippa vollendet; die Halle erhielt den Namen *saepta Iulia* (Cass. Dio LIII 23, 1). Die Nordgrenze des Baues gibt Frontin. de aq. I 22: *arcus Virginis — finiuntur in campo Martio secundum frontem Saeptorum.* Die *s.* erstreckten sich also etwa bis zur Piazza S. Ignazio. Nach Süden gingen sie, nach den erhaltenen Resten zu urteilen, an der Westseite des Corso entlang, bis auf die Piazza Venezia (vgl. die grundlegende Behandlung durch Hülsen bei Jordan Topogr. d. Stadt Rom I 3, 558ff., derselbe im Bull. com. XXI [1893] 119ff. Anschaulicher Plan auf Blatt IV der FUR² von Kiepert-Hülsen). Das Terrain, das im Altertum die *s. Iulia* einnahmen, gehört heute zu dem wichtigsten Verkehrsviertel von Rom; es ist also ganz unmöglich, die antiken Reste durch Ausgrabung freizulegen. Gegenwärtig sichtbar sind nur die Reste in der Unterkirche von S. Maria in Via lata und in den Kellern des Palazzo Doria; diese beiden Bauten stehen völlig auf dem Boden der alten *s.* Gelegentlich, wenn ein Haus abgerissen wird, kommt weiteres zum Vorschein (über die letzten Funde dieser Art s. Pasqui Not. d. scavi 1911, 36). Unter diesen Umständen sind die älteren Aufnahmen, besonders die von Piranesi, für die Rekonstruktion des Baus von Wichtigkeit. Glücklicherweise sind von der Darstellung der *s.* auf der FUR ansehnliche Fragmente erhalten (Jordan Taf. VI). Nach diesem Material bildeten die *s.* ein Rechteck von etwa 400 m Länge und 60 m Breite. Die Halle bedeckte demnach eine Fläche von 24 000 qm. Sechs Reihen quadratischer Pfeiler aus Tuff und Travertin teilten die *s.* in sieben Längsschiffe. Daneben läßt sich eine Quereinteilung in etwa 80 Räume beobachten, die gleichfalls durch parallele Pfeilerreihen voneinander geschieden sind. Für die Abstimmung der Centurien brauchte man in caesarisch-augusteischer Zeit 70 Räume; entsprechend den 70 Abteilungen der ersten Wählerklasse. Für die Tribus brauchte man nur 35, aber erheblich größere. Wahrscheinlich wurden jeder Tribus zwei von den Querabschnitten zugewiesen. Wie viele Personen die *s.* im ganzen faßten, läßt sich schwer sagen; da wir nicht wissen, ein wie starkes Gedränge sich der civis Romanus bei der Ausübung seiner Bürgerpflicht gefallen ließ. Über 70 000 wird man aber kaum hinausgehen können. Stimmberechtigte Bürger gab es unter Caesar etwa eine Million, unter Augustus noch viel mehr. Daraus geht hervor, daß man bei dem Bau der *s.* mit der relativ geringen Wahlbeteiligung gerechnet hat, wie sie in jener Zeit üblich war. Auch in dieser Einschränkung ist ja die Halle eine gewaltige Konzeption gewesen. Nach Hülsens Urteil war die Konstruktion der Pfeiler so massig, daß sie höchst wahrscheinlich außer der Decke noch ein oberes Stockwerk getragen haben. Nach einer sehr ansprechenden Vermutung desselben Forschers war dieses obere Stockwerk das berühmte Diribitorium, der Raum, in dem die abgegebenen Stimmtäfelchen gezählt wurden (s. Hülsen a. a. O. 562, sowie den Art. Diribitorium o. Bd. V S. 1168). Hülsens Theorie läßt sich auch durch wahltechnische Gründe stützen. Die antiken Autoren stellen das Diribitorium als Riesenhalle mit gewaltiger Dachkonstruktion dar. Nun wäre aber ein solcher Raum für die Zwecke des Stimmzählens völlig überflüssig gewesen. Dafür genügte ein Saal von mäßiger Ausdehnung, der die Körbe mit den Täfelchen und die paar Hundert Leute aufnahm, die beim Zählen beschäftigt waren. Statt dessen ein Bauungeheuer von der Art der *s.* für viele Millionen Denare errichten zu lassen, wäre weder Caesar noch Agrippa eingefallen. Wenn man sich aber aus ästhetischen und bautechnischen Gründen entschlossen hatte, den *s.* ein Obergeschoß zu geben, dann lag es nahe, dieses Stockwerk auch als Diribitorium zu benutzen.

Abstimmungen des römischen Volkes waren seit Tiberius so selten, daß die *s.* für ihren ursprünglichen Zweck kaum mehr benutzt wurden. Aber damit wurden sie keineswegs überflüssig. Ein Bau von solch repräsentativem Charakter läßt sich in einer Großstadt jederzeit als Festhalle ausnützen. So hat Augustus den feierlichen Empfang des aus dem Felde heimkehrenden Tiberius im J. 9 n. Chr. in den *s.* abgehalten (Suet. Tib. 17. Cass. Dio LVI 1, 1). Schon im J. 17 v. Chr. waren in den *s.* die Senatssitzungen abgehalten worden, in denen die Beschlüsse über die großen Säcularspiele gefaßt wurden (s. CIL VI 32 323. Mommsen Ges. Schr. VIII 592). In der Periode von Augustus bis auf Nero hören wir öfter von Gladiatorenspielen, die in den *s.* stattgefunden haben (Cass. Dio LV 8, 5. 10, 7. Suet. Aug. 43; Calig. 18; Claud. 21; vgl. Nero 12). Bei diesen Aufführungen kam es vor allem darauf an, für die Zuschauermenge Raum zu schaffen: die kämpfenden Gladiatoren selbst kamen mit geringem Platz aus. Sie mögen etwa da gestanden haben, wo bei Wahlversammlungen der Platz des präsidierenden Magistrats war (ein *tribunal in saeptis* bei Suet. Tiber. 17). Wagenrennen konnte man natürlich in den *s.* nicht abhalten. Das Bassin für eine Naumachie, das Caligula im Bereich der *s.* angelegt hat (Cass. Dio LIX 10, 5; vgl. Suet. Calig. 21), werden wir auf dem freien Platz westlich der *s.* suchen, den erst Domitian mit der Porticus Divorum verbaut hat (Hülsen a. a. O. 560). Über die Kunstwerke, mit denen die *s.* geschmückt waren, s. Plin. n. h. XXXVI 29. Martial. II 14, 5. Lucas Wien. Stud. XXII 316.

Im J. 80 n. Chr. wurden die *s.* durch einen Brand beschädigt (Cass. Dio LXVI 24), aber bald wieder repariert. Auch unter Kaiser Hadrian ist an den *s.* gebaut worden (Hist. aug. Hadr. 19). Seit der flavischen Zeit hat sich die Verwendung des Baus völlig verändert. Als Festhalle waren die *s.* überflüssig geworden, seit man das Colosseum besaß, so verwandelte man sie in ein ungeheures Warenhaus. Die Räume zwischen den einzelnen

Pfeilern mieteten die Geschäftsleute, die Luxuswaren aller Art zu verkaufen hatten (Martial. II 57, 2. IX 59. X 80). Noch auf einer Sklavenmarke aus dem ausgehenden Altertum lesen wir die Worte (CIL XV 7195): *tene me quia fugio et revoca me in Septis.* Der Betreffende gehörte also einem Kaufmann in den *s.* Vgl. noch Hist. aug. Sev. Alex. 26. Stat. Silv. IV 6, 2. Plin. n. h. XVI 201. Richter Topogr. d. Stadt Rom² 230ff. [Rosenberg.]

Saesara (*Σαισάρα*) ist nach Paus. I 38, 2, 3 die Tochter des Keleos, mit der sich Krokon, der Stammvater des Priestergeschlechtes der Krokoniden, vermählte (im Widerspruch mit Bekker Anecd. I 273). S. ist sonst nicht unter den Töchtern des Keleos erwähnt (z. B. Hom. hymn. Cer. 106f.; vgl. die Vermutungen Gemolls z. d. St.). Diese genealogische Verknüpfung war eine lokale Überlieferung der Gemeinde der *Σκαμβονίδαι*, vielleicht im Gegensatz zu anderen Lokalsagen (s. Töpffer Att. Gen. I 101f.). Töpffer a. O. bringt diese Sagenversion mit der Ausbreitung des eleusinischen Kultes zusammen (vgl. Gruppe 1187); damit ließe sich die Hesychglosse: *Σαισαρία ἡ Ἔλευσὶν πρότερον* verbinden. Vgl. Hitzig-Blümner zu Paus. I 38, 2 (S. 93, 5). [Heckenbach.]

Saetabicula (nur bei Ptolem. II 6, 61), Stadt der Contestaner in Hispania Tarraconensis, neben *Saetabis*, vermutlich das heutige Alzira, südlich von Valentia. [Schulten.]

Saetabis (*Σαιταβίς*). **1)** Nach Ptolem. II 16, 14 der Fluß von S. (heute Jativa) an der Südküste von Hispania Tarraconensis, also der heutige Alcoy.

2) Saetabis, heute Jativa (wie aus Salo Jalón), in der Nähe der spanischen Ostküste, südlich von Valencia, an der großen Küstenstraße (Geogr. Rav. 304, 4) auf hohem Berge (Sil. Ital. III 373 *celsa S. arce*) und in reicher Gegend gelegene Stadt der Contestaner (iber. Münzen mit *Saitp* Mon. ling. Iber. nr. 43). Dann *mun. Augustum* (Plin. III 25), in der Kaiserzeit berühmt durch Leinenindustrie (*sudaria Saetaba* Catull. XII 14. Plin. XIX 9. Sil. Ital. III 373. Gratt. cyn. 41). [Schulten.]

Saeterrae (so Itin. Ant. 398 und Itin. Vicar., beim Geogr. Rav. 303, 6 und 341, 16 *Steras*), unbekannter Ort in Hispania Tarraconensis an der Küstenstraße von Iuncaria nach Barcelona. [Schulten.]

Saetis s. Sabis Nr. 2.

Saevates, Volksgemeinde in Noricum. Von der *civitas Saevatum et Laiancorum* ist gesetzt die Ehreninschrift CIL V 1838 in der Zeit 41/54 n. Chr. Mit dem Stammesnamen S. hat man zusammengestellt die von Ptolem. II 13, 2 genannten, im nordwestlichen Noricum seßhaften *Σεούαχες* (= *Sevaces*) und den im Itin. Ant. Aug. 280, 2 *Sebato* genannten Rastort (*Sebatum*, vgl. CIL III 2 p. 590f.), bei St. Lorenzen im Pustertal. Mommsen zu CIL V 1838 (V 1 p. 174). Holder Altcelt. Sprachschatz II 1285. [Keune.]

Saevinius. 1) Saevinius Proculus (Tac. hist. I 77 nach der Prosop. imp. Rom. III 157 nr. 44 vorgeschlagenen Lesung; vgl. jedoch Hirschfeld Kl. Schr. 853f.) s. Paquius Scaevinus.

2) Saevinius Proculus (CIL VIII 243 17 871. VI 32 329. 32 332 und angedruckte Inschrift) s. Suppl. [Groag.]

Saevius Plautus wird unter Tiberius (1 bis 37 n. Chr.) wegen Verführung seines Sohnes angeklagt und entzieht sich der Verurteilung durch Selbstmord, Hieronym. Chron. 172, 23. 2 Helm. [Stein.]

Safar, Name einer Örtlichkeit im westliche Teil von Mauretania Caesariensis, bei Altava (La moricière, s. Bd. I S. 1692), nach einer an dieser Ort gefundenen Inschrift aus dem J. 508 n. Chr CIL VIII 9835 = Dessau 859. [Dessau.]

Safinius, in Atella erwähnt 678 = 76 (Cic Cluent. 68 vgl. 99). Der Name begegnet i Campanien mehrfach, so in augustischer Zeit i Neapel (CIL X 1582 = Dessau 3611) un fingiert in der Heimat Trimalchios (Petron. 4 5f.), aber auch schon in republikanischer Zeit i Dalmatien (CIL III 1820 = Dessau 7166) vgl. dafür noch W. Schulze Zur Gesch. latein Eigennamen 481, 10 und vielleicht *Nicomacu Saf. I. s.* (= *L. Safinii? servus*) CIL I 1167 = I 3910 = Dessau 3817. [Münzer.]

Safrac s. Saphrax.

Safran (Crocus sativus L.), griech. *κρόκο* (davon lat. *crocus,* ahd. *kruogo*, ags. *crôh*), geh nach Schrader (698) zurück auf hebr. *kar kóm* (das freilich, wie Decandolle [292 meint, nicht sowohl S., als vielmehr den Safl [Cardamus tinctorius L.] bezeichnet), oder e hänge mit dem Namen des safranberühmte Berges *Κώρυκος* in Kilikien zusammen. Di Wurzel von *κρόκος* dürfte in sanskr. *kunkum* = S. zu suchen sein. Ein zweites Sanskritwor für S. *kasmira-iamma* wird nach Decandoll auf Kaschmir als die Heimat des S. hinweise Als im Mittelalter die Araber den gesamte Handel des westlichen Mittelmeerbeckens an sie rissen, haben sie mit dem Erzeugnis den ara bischen Namen *zâfarân* (von *assfar* = gelb) fü die Pflanze eingeführt, der die alte Bezeichnun verdrängte. Das neue Wort ist dann auch i die Sprachen Mittel- und Nordeuropas vorge drungen. S. heute span. *azafran*, ital. *zafferan* franz. *safran*, mhd. *safrân*, engl. *saffran.*

S. ist ein mehrjähriges Zwiebelgewächs mi schmalen, grasartigen Blättern. Die zahlreiche Wurzeln sind fleischig und dauerhaft. S. ver langt flachgegrabenes Land, er gedeiht am beste an vielbegangenen Wegen und Quellen, wo di Wurzel festgetreten oder doch öfter berühr wird. Die Blüte tritt im Herbst, zur Zeit de Unterganges des Pleiadengestirnes, ein, si dauert nur wenige Tage. Das Blatt erschein erst mit der Blüte oder bald nach ihr. Die Ver mehrung der Pflanze geschieht durch Wurzel brut, nachdem die Blüte vorüber ist (Theophr h. pl. VI 6, 10. VII 7, 4. Varro I 35. Plin XXI 34. Pall. III 21. Geop. XI 26). Theophr (VI 8, 3. VII 7, 4) unterscheidet drei Arten den wilden, geruchlosen Berg-S. (*ὀρεινός*), de angebauten (*ἥμερος*) wohlriechenden und de dornigen, der, wie der erstgenannte, geruchlo ist. Dioskurides (I 25) bezeichnet als die best Sorte den korykischen S., der in einem Tale de Korykosberges (heute Kurku oder Korghos wuchs, die nächste Stelle räumt er dem S. ein

der vom lykischen Olymp kam, die dritte dem S. von Aegis (heute Guzel-Hissar) in Aeolis. Vergil (Georg. I 56) preist vornehmlich den S. des lydischen Tmolosgebirges, Theophrast (h. pl. VI 5; de caus. plant. VI 18, 3) und Ovid (Ib. 200) den kyrenäischen, den Dioskurides geringer bewertet. Dieser meint, er sei zwar, ebenso wie der sizilische, saftreich und daher leicht zu pressen, doch verliere er bald den Geruch; dem ägyptischen gehe der Geruch überhaupt ab. Wenn auch der S., der das warme Klima des Orients verlangt, in dem kühleren Süden Europas zum Teil den süßen Duft verlor, und der Ertrag nur ein äußerst geringer war — nur der 280. Teil von dem, was eigentlich geerntet werden sollte, wurde tatsächlich eingeheimst —, so wurden doch in Rom die Gärten mit großen Mengen von S.-Pflanzen, die man besonders aus Kilikien und Sizilien bezog, bepflanzt (Col. III 8. IX 41. Plin. XXI 31). Der Duft der Blüte, den man dem Wohlgeruche der Rose gleichschätzte, die satte gelbe Farbe, mit der Leder und Gewebe aller Art gefärbt wurden, sicherten dem S. im Oriente, wie in Griechenland und in Italien, eine hohe Stellung. Das safrangelbe, oder wenigstens mit safrangelbem Saume verzierte Gewand, die safranfarbigen Lederschuhe und Kopfbinden schmückten den altorientalischen Herrscher. Erblickte man doch in der lichten safrangelben Farbe das Symbol nicht nur der Reinheit, sondern auch, gleich dem Purpur, der Majestät des Fürsten. Solche Vorstellung hat alsdann der griechische Mythos aufgenommen und weiter gepflegt. In der Ilias (XIV 348) hören wir zuerst von der S.-Blüte, die mit Lotos und Hyakinthos unter dem Lager des Zeus und der Hera hervorsprießt. In safranfarbene Gewänder sind Bakchos und seine Begleiter gehüllt. Iason legt das safranfarbige Kleid ab, als er sich anschickt, mit feuerspeienden Stieren den Acker zu pflügen (Pind. Pyth. IV 232). In safrangelben Windeln ist Herakles nach seiner Geburt gehüllt (Pind. Nem. I 370). Safranfarbig sind vor allem die Kleider der Göttinnen und Fürstinnen. *Κροκόπεπλος* ist neben *ῥοδοδάκτυλος* das schmückende Beiwort der Eos (Il. VIII 1. XIX 1). Der Pallas Athene sticken athenische Jungfrauen ein buntdurchwirktes, safranfarbiges Gewand (Eurip. Hec. 466). Die Flußnymphe Telesto und Enyo, die Tochter des Phorkys und der Keto, sind bei Hesiod (Theog. 358) *κροκόπεπλοι*, wie bei Alkman (frg. 85) die Musen. Antigone, Iphigenia, Andromeda, Medea tragen ein krokosfarbenes Gewand, welches auch das Festkleid der Frauen bei der Bakchosfeier war. Bisweilen färbte man feine durchsichtige Stoffe safrangelb, so daß durch sie die abweichende Farbe des Unterkleides wirksam hindurchschimmerte. So trug bei einem Festzuge, den Ptolemaios Philadelphos veranstaltete, das auf einem Prunkwagen einherfahrende Dionysosbild einen purpurnen Chiton und darüber ein *κροκωτὸν διαφανῆ* (Neumann Geogr. von Griechenland 456). Auch die Römer kleideten sich gern in safranfarbige Kleider (Verg. Aen. IX 614. XI 775); den in Phrygien gewebten und gefärbten gelben Stoffen gaben sie den Vorzug (Apul. met. XI).

Der betäubende Duft der S.-Blüte mag wohl der Grund sein, daß in denjenigen Mythen, deren Gegenstand die Entführung einer Jungfrau durch einen Gott bildet, neben anderen starkriechenden Frühlingsblumen auch dem S. eine bevorzugte Stellung eingeräumt ist. Ehe Hades erscheint, pflückt Persephone mit ihren Gespielinnen, den Töchtern des Okeanos, Rosen, S., Violen, Hyazinthen und Narzissen (Hom. hymn. in Dem. 6). Kreusa sammelt goldleuchtende S.-Blüten in ihrem Schoße, als sie von Apollon überrascht wird (Eurip. Ion 887). Europa und ihre Gefährtinnen suchen am Gestade Sidons das goldleuchtende Haar des S. (d. i. den S. mit seinen rotgelben Griffeln), während sich Zeus in der Gestalt eines Stieres unter die fröhliche Mädchenschar mischt (Mosch. II 68. Much 254f.). Die betäubende Wirkung, welche die S.-Blüte auf die Sinne ausübt, wird dieser Pflanze auch die Stellung in dem Geheimdienste der Demeter zu Eleusis und in dem der Eumeniden in Athen zugewiesen haben. Als heilige Pflanze der Demeter und ihrer Tochter Persephone wurde S., und zwar vornehmlich solcher aus Kilikien. auf den Scheiterhaufen reicher und vornehmer Personen verbrannt (Stat. silv. I 160). Die Prachtliebe der römischen Kaiserzeit machte S. zu einem wertvollen Handelsartikel. Wohn- und Speisezimmer, Theater und Thermen liebte man mit S.-Essenzen zu besprengen. S. und Balsam ließ Hadrian zu Ehren Traians über die Stufen des Theaters gießen (Hist. aug. Hadr. 19). Heliogabal badete nur in Wasser, das mit S. und anderen wohlriechenden Essenzen parfümiert war. Den köstlichen Duft der S.-Salbe (*unguentum croceum, crocinum*) rühmen Properz (III 8, 22) und Celsus (III 19). S. diente auch zur Herstellung von Würzwein (Petron. 60). Auf S.-Polstern ruhten die Tischgäste Heliogabals (Hist. aug. Hel. 28). Mit S. bestreut sind die Straßen Roms, in denen Nero nach seiner Rückkehr aus Griechenland im Triumphe einherzog. Zu medizinischen Zwecken hält Dioskurides (I 25) denjenigen S. für am meisten geeignet, der frisch ist, eine schöne Farbe besitzt und wenig Weißes hat, der etwas länglich, ganz unverletzt, voll, beim Reiben wohlriechend, beim Befeuchten die Hände färbt, nicht schimmlig und etwas bitter ist. Er wird verfälscht durch untermischtes *krokomagma* — den S.-Teig, der bei der Bereitung der S.-Salbe übrig blieb, nachdem das Öl ausgepreßt war —, oder durch Zusatz von zerriebener Molybdaina, Bleiglätte, wodurch das Gewicht erhöht werden sollte. Die S.-Kultur hat noch im Mittelalter, das vom Altertum in so vieler Hinsicht abhängig war, weiter geblüht; selbst bis in das nördliche Deutschland hinein ist die Pflanze angebaut worden. Nach von Martens (Italien II 167) wurde im vorigen Jahrhundert in Toskana, dem früheren Kirchenstaate, bei Bari und auf Sizilien, am meisten aber in der Provinz Abruzzo ulteriore II S. gepflanzt. Der letztgenannte Landesteil lieferte jährlich über 12 000 Pfund getrockneten S., eine bemerkenswerte Menge, wenn man bedenkt, daß zu einem Pfund 100 000 bis 200 000 Blumen erforderlich sind. Im Oktober sammelt man vor Sonnenaufgang täglich die

Griffel aus den sich zum Öffnen anschickenden Blumen in offene Körbchen und trocknet sie sofort in diesen Körbchen, leicht geschüttelt, über einem schwachen Kohlenfeuer. Nach v. Heldreich (Die Nutzpflanzen Griechenlands) und Fraas wächst in Griechenland und auf einigen Kykladen S. wild, und zwar mit Vorliebe an Bergabhängen, auf trockenem, kalkhaltigen Boden und an Wegen. S. aus Kleinasien (Smyrna) wird am meisten geschätzt. Der neugriechische Name ist *κρόκος*.

Literatur. Lenz Botanik d. alt. Griechen u. Römer 1859. Magerstedt Der Feld-, Garten- und Wiesenbau der Römer 1862. Fraas Synopsis plantarum 1870. Decandolle Urspr. der Kulturpfl. 1884. Murr Die Pflanzenwelt in der griech. Mythologie 1890. Schrader Reallexikon 1901. Hehn⁷ Kulturpflanzen u. Haustiere 1902. [Orth.]

Safronius Rufus, ein Bekannter Martials [der S. (*Saphronius* nach Klasse BA und CA) bei Mart. XI 103 ist wohl trotz Gilbert Ind. nom. mit diesem S. Rufus zu identifizieren, so auch Frobeen in Friedländers Ausgabe II 380 und Dessau Prosop. imp. Rom. III 157, 46]. A. a. O. spöttelt Martial über seine Keuschheit; IV 71 klagt er ihm gegenüber bitter darüber, wie leicht in Rom auch die *castae puellae* zu gewinnen seien. Cartault Mélanges Boissier 110, 3 hält ihn für einen verschämten Menschen, der an der freien Art des Dichters wenig Gefallen fand und über den sich dieser deshalb lustig machte. Ihn mit einem der bloß als Rufus Bezeichneten identifizieren zu wollen, ist wohl aussichtslos. [Lieben.]

Saga, Göttin, bezeugt durch eine in Schriftwerken des 18./19. Jhdts. überlieferte Weihinschrift von San Vicente bei Cáceres (*Norba, Colonia Caesarina* in Lusitania), CIL II 731: *Sagae Maurus Caudi v(otum) l(ibens) a(nimo) s(olvit)*. Ihm in Roschers Myth. Lex. IV 272 (60. Liefg. 1909). Holder Altcelt. Sprachschatz II 1285 (*Saga*), auch I 867 (? *Caudus*). [Keune.]

Sagadava (Tab. Peut.; wahrscheinlich identisch mit *Sancidapa* oder *Sansidapa* oder *Sanadapa* bei Geogr. Rav. 186, 16), Ort an der Straße Durostorum—Axiopolis in Untermösien an der Donau, 18 röm. Meilen von Durostorum entfernt. Kiepert FOA XVII. [Vulić.]

Σάγαλα. **1)** Ptolem. VII 1, 46, mit dem Beinamen *Εὐθυδήμια*, eine Stadt im Lande der Pandover in India intra Gangem, östlich vom Bidaspes (Hydaspes) gelegen. Unter dem Namen Sâkala kommt sie bereits im Mahâbhârata vor, und zwar als Hauptstadt des Madravolkes (vgl. Lassen Pentapotamia Indica 73f.). Über eine Neugründung der Stadt s. Kiessling im Art. Euthydemeia. Dieser stellt sie, wie man bislang allgemein nach Cunningham Ancient geogr. of India I 179ff. angenommen hat, mit dem jetzigen Sânglawala-Tiba im Jhangbezirk gleich. Aber Rodgers hat dies bereits 1896 als Irrtum nachgewiesen (Report on Sangala Tibba, Proc. Asiat. Soc. Bengal 1896, 81). Nach V. A. Smith Early history of India 68 haben wir uns für das heutige Siâlkot zu entscheiden, eine sehr alte Stadt, die östlich des Akesines (Chenab) und am Südfuße des Himâlaya liegt. Eine ganz andere Stadt ist das von Arrian. anab. V 22, 4—24, 8 erwähnte *Σάγγαλα* (s. d.).

2) Ptolem. VII 1, 53, eine Stadt in Prasiake, einer Landschaft am mittleren Ganges; sie entspricht dem Sâketa der alten Indier. Wie der Grammatiker Patânjali überliefert, wurde Sâketa von Milinda, dem indogriechischen Könige Menandros, belagert, als dieser um 155—153 v. Chr. seinen Eroberungszug in die Gangesebene bis nach Pâtaliputra (Patna) unternahm. Vgl. v. Gutschmid Iran 104f. Niese Gesch. der griech. u. makedon. Staaten III 302f. V. A. Smith Early history of India 204f. Nach Cunningham Anc. geogr. of India I 401ff. entspricht *Σ.* der alten Stadt Ajodhjâ, jetzt Oudh am Sardafluß. Die Zweifel, die V. A. Smith a. a. O. 204 hiergegen erhebt, scheinen mir nicht ausreichend begründet zu sein. Dagegen dürfte sein Einwand gegen die Gleichsetzung mit dem Ort Sha-chi des chinesischen Pilgers Fa-hien und Visâkha des Hüan-tsang zutreffen. Was überhaupt die chinesischen Nachrichten betrifft, so hat, soweit ich sehe, allein v. Gutschmid Iran 136 darauf hingewiesen, daß die Stadt Sâketa bereits in den Annalen der späteren Han-Dynastie (24—220 n. Chr.) erwähnt wird. Sie heißt dort Sha-chi, nach der alten Aussprache etwa Sa-k'i, ist angeblich 3000 Li südöstlich vom Induslande entfernt und gilt als Residenz des Landes Tung-li, das gegen Ende des 1. Jhdts. n. Chr. von den aus Baktrien ständig weiter vordringenden Kuat-si (Yüchshih), den Tocharern der Abländer, unterworfen wurde; vgl. Chavannes' Übersetzung im T'oungpao 1907, 194. [Herrmann.]

Sagalassos (Liv. XXXVIII 15, 9); *Σαγαλασσός*, Artemid. bei Strab. XII 570. Polyb. XXII 19. Arrian. anab. I 28, 2. Strab. XII 569. XIII 631. Nach Strab. 569 und Steph. Byz. auch *Σελγησσός*. Plin. n. h. V 94 (*Sagalessos*). Hierokl. 673, 6 (*Ἀγαλασσός*). Not. episc. I 414. III 368. VII 192 *ὁ Σαγαλασσοῦ*. VIII 468. IX 377. X 481 *ὁ Σαραλασσοῦ*. XIII 331. Bei Ptol. V 3, 3 ist statt S. wohl *Ἀκαλισσός* zu schreiben, vgl. Müller zu der Stelle. Eine bedeutende Stadt und Grenzfestung Pisidiens. Ihre Bewohner waren sehr tapfer. Alexander nahm die Stadt ein, Cn. Manlius kam auf seinem Zug durch ihr Gebiet und zwang sie durch Verwüstung des Landes zur Unterwerfung. Ihre weitläufigen Ruinen sind bei Aghlasun wiedergefunden worden; es scheint nicht ausgeschlossen, daß der heutige Name aus der bei Hierokles überlieferten Form *Ἀγαλασσός* entstanden ist. Die früheren Berichte sind verarbeitet bei Ritter Kleinasien II 545—552, in neuster Zeit sind die Ruinen genau untersucht und beschrieben worden von Lanckoroński Städte Pamphyliens und Pisidiens II 127—160. 190. Inschriften dort und Le Bas nr. 1196f. CIG nr. 4368f. Die Stadt nennt sich darauf *ἡ λαμπρὰ Σαγαλασσέων πόλις πρώτη τῆς Πισιδίας* und *φίλη καὶ σύμμαχος Ῥωμαίων, μητρόπολις*. Wichtig ist eine Inschrift aus Deuer südlich vom Buldur-Göl (Ascanius Lacus) mit der Bestimmung: *τὰ μὲν ἐν δεξιᾷ εἶναι Σαγαλασσέων*, Ramsay Amer. Journ. Archaeol. II 128 und Asia min.

405. Münzen Head HN² 710: ungefähr aus der Zeit des Amyntas (39—25 v. Chr.) mit *ΣΑΓΑΛΑΣΣΕΩΝ, ΣΑΓΑ, ΣΑΓΑΛΑΣΣ*; Kaiserzeit von Augustus bis Claudius II. mit *ΣΑΓΑΛΑΣΣΕΩΝ, ΣΑΓΑΛΑΣΣΕΩΝ Α ΠΙΣΙΔΩΝ, ΠΡΩΤΗΣ ΠΙΣΙΔΩΝ ΚΑΙ ΦΙΛΗΣ ϹΥΝΜΑΧΟΥ, ΡΩΜΑΙΩΝ ΣΑΓΑΛΑΣΣΑΙΩΝ ΠΡΩΤΗΣ ΠΙΣΙΔΩΝ ΦΙΛΗΣ ϹΥΜΜΑΧΟΥ*. [Ruge.]

Sagana, Gefährtin der Canidia bei Hor. sat. I 8, 25ff., nach Porphyr. z. d. St. (aus Helenius Acro) Freigelassene eines 711 = 43 proskribierten Senators Pompeius (Textüberlieferung unsicher). [Münzer.]

Saganos (*Σάγανος*), nach Ptolem. VI 8, 4 ein Küstenfluß Karmaniens, zwischen dem Andanis und der Stadt Harmuza, vgl. auch Marc. Heracl. p. m. ext. I 27. Nach dem Namensanklang identisch mit dem Rūd Sangalī, 27 km nördlich vom Vorgebirge Rās-al-Kūh. [Herrmann.]

Σάγαπα (Ptolem. VII 1, 2. 28), der westlichste Mündungsarm des Indos, heute Pitti oder Pitiani genannt; nach der Ptolemaioskarte beginnt er bei der Stadt Sydros und ist von allen sieben Mündungsarmen der längste. Näheres über das alte Indusdelta im Art. Indos. [Herrmann.]

Σαγαπηνοί, eine kleine Völkerschaft, der Provinz Korbiane in Elymais benachbart, Strab. XVI 1, 18. [Weißbach.]

Σαγάπολα (var. *Σαλάπολα*) ***ὄρος*** Ptolem. IV 6, 3. 4. 5. 6. Das Gebirge wird von Ptolemaios fälschlich weit nach Innerlibyen verlegt (vgl. Müller zu Ptolem. IV 6, 1 p. 730f.); das Quellgebiet nicht des Subusflusses (W. Sus), sondern des Subur (W. Sebu); heute Dj. Gebelin. Vgl. Vivien de Saint-Martin Le nord de l'Afr. dans l'antiqu. 430. Müller zu Ptolem. IV 6, 3 p. 735. [Fischer.]

Sagara (*τὰ (?) Σάγαρα*), Stadt der römischen Provinz Hellespontos in Kleinasien, aufgeführt zwischen Kerge und Hadrianutherai Hierocl. 663, 5; vgl. dazu Ramsay Asia min. 155. Der Name scheint ungriechischen Ursprungs zu sein. [Bürchner.]

Σαγαραῦκαι (Ptolem. VI 14, 14) s. Sacaraucae.

Sagaricus sinus, Sagaris s. Saggarus sinus.

Sagaris (*Σάγαρις*). **1)** Nach Etym. M. s. v. 707, 19. [Plut.] de fluv. 12, 1 ist S. ein Fluß in Phrygien. Den Namen soll der Fluß, der früher *Ξηροβάτης* hieß, erhalten haben (nach der mythologischen Legende bei [Plut.] a. a. O.) von S., dem Sohne des Mygdon und der Alexirrhoe, der, von der Magna Mater wegen des Verrates der Kultgeheimnisse mit Wahnsinn bestraft, sich in diesen Fluß gestürzt hatte. Diese Verbindung mit dem Kult der Göttermutter ist deshalb auffällig, weil das Instrument, mit dem sich die Gallen verstümmelten, nach Anth. Pal. VI 94, 5 *σάγαρις* hieß (vgl. Gruppe Griech. Myth. u. Rel.-Gesch. 1545, 4). Die Erwähnung des S. als Sohnes des Midas (Etym. M. a. a. O.) will Tümpel (Roscher Myth. Lex. II 3300) ändern und für den Namen des Vaters Mygdon einsetzen (Gruppe 1529, 4). Eine *Sagaritis nympha* (s. d.) erwähnt Ovid. fast. VI 229.

2) Ein Genosse des Aeneas heißt S. (Verg. Aen. V 263. IX 575; vgl. Gruppe 364, 10; Verg. Aen. XII 363 schwanken der Lesarten zwischen *Sagarim und Sybarim*). Der Anklang von S. an Sangarios (s. d.) scheint bisweilen Verwechslungen hervorgerufen zu haben, z. B. Myth. Vat. II 155; s. Gruppe 1545, 4. [Heckenbach.]

3) Ein von Martial (VIII 58, 2) scherzhaft gewählter Name für einen Artemidorus, der besonders *crassae lacernae* zu tragen pflegt. Martial denkt wohl ohne Zweifel an den offenbar sprichwörtlich gewordenen, durch seine Weichlichkeit berüchtigten Mariandyner dieses Namens, von dem Klearchos im 5. Buche seiner *βίοι* erzählt hatte (FHG II 307 = Athen. XII 530. Constantin. Manass. Erot. VII 22ff. [Erot. Scriptor. ed. Hercher II 571]). Nimmt man nun noch den Anklang an *sagum* hinzu, so ist der von Friedländer getadelte ‚dürftige Wortwitz' dieses Epigrammes hinlänglich gerechtfertigt. Lindsay gibt (Class. Rev. XVII [1903] 51 b) eine andere Erklärung. Das Distichon sei aufzufassen als eine Antwort auf ein Epigramm des Inhaltes: *Cum tibi tam tenues sint, Marce poeta, lacernae, Possim te Tanaim iure vocare meo.* Jedenfalls müßten sich in diesem Falle beide Namen, Tanais und S., auf die in der Aeneis genannten Personen und nicht auf die Flüsse beziehen, denn das gäbe wohl gar keinen Sinn (Tanais, ein — abgehärteter, mit *tenues lacernae* zufriedener — Rutuler [Aen. XII 513], S. ein — verweichlichter — Troianer [ebd. V 263 und IX 575]). Aber selbst wenn dem mit Vergil sehr vertrauten Dichter (Friedländer Einleit. S. 25) und vielleicht auch dem Freunde, der ihn mit dem Tanaisdistichon geneckt haben soll, auch so unbedeutende Namen des Vergilschen Epos geläufig genug waren, so können wir doch nicht voraussetzen, daß der Dichter seinen Lesern ein Epigramm geboten hätte, das für sich allein genommen so unverständlich war. Gerade er will doch ohne Kommentar verstanden werden (X 21, 5f.)! [Lieben.]

Sagaritis, eine Hamadryade, deren Name nur von Ovid, fast. IV 229 genannt wird. Die hier (v. 221—247) berichtete Attislegende erzählt folgendes: Attis versprach der Kybele, seine Keuschheit zu bewahren, *ultima, qua fallam, sit Venus illa mihi.* Als er dann mit der Nymphe S. sein Gelübde gebrochen hatte, wurden beide von der Göttin bestraft. An den Wunden, mit denen die Göttermutter den Baum der Nymphe schlägt, geht diese zugrunde, *fatum naidos arbor erat.* Attis fällt in Wahnsinn und entmannt sich selbst. S. ist also eine Baumnymphe; daß ihr Leben an dem des Baumes hängt, ist eine bekannte, nicht nur griechische Vorstellung; vgl. den Art. Hamadryaden. Von Ovid wird sie *nympha* und *nais* genannt, wie überhaupt häufig in der späteren antiken Literatur die Nymphengattungen nicht mehr scharf voneinander getrennt werden. Wenn auch der Name der S. uns sonst nicht mehr überliefert ist, so finden wir doch in dem uns erhaltenen Bestand der Attislegenden (vgl. insbesondere H. Hepding Attis, seine Mythen und sein Kult, RGVV I 1903, wo auch alle in Betracht kommenden Texte abge-

druckt sind) die Form der bei Ovid vorliegenden Sage noch öfters. Am ähnlichsten ist ihr die Version, die bei Iulian. orat. V 165ff. und Sallust philos. de diis et mundo 4 (bei Mullach Frg. Philos. Gr. III 33) vorliegt, freilich hier in einer neuplatonisch umgedeuteten Weise. Der Name der Nymphe wird nicht genannt, die zugrunde liegende Legende ist dieselbe, wie bei Ovid, nur über das Schicksal der Nymphe erfahren wir nichts. Verwandt mit dieser Version ist auch die Form der Sage, die Arnobius adv. nat. V 5ff. erhalten hat. Freilich hat Arnobius hier eine Quelle benützt, die zwei verschiedene Fassungen des Attismythus miteinander kontaminiert, einmal die Sage, die auch bei Paus. VII 17 vorliegt (vgl. darüber Kalkmann Pausanias der Perieget 247ff.), dann die der unsrigen ähnliche; vgl. Hepding 103ff. 117ff. Durch die Kontamination ist die Form unserer Legende bei Arnobius sehr verdunkelt. Als Geliebte des Attis wird von Arnobius Ia, die Tochter des Königs Midas, genannt; doch bleibt bei der Kontamination zunächst unsicher, aus welcher von beiden Vorlagen dieser Name stammt. Auch der Königsname scheint zweifelhaft, da bei Arnobius neben Midas plötzlich Gallus genannt wird. Doch möchte ich nicht mit Kalkmann 249, 1 eine Verkürzung der Sage bei Ovid annehmen und die S. Ovids, die Geliebte des Attis, mit der Sangariostochter bei Pausanias und Arnobius, der Mutter des Attis, identifizieren. Dazu fehlt jeglicher Anhalt. Näher liegt es, die Angabe des Arnobius, wonach Ia, Tochter des Midas, die Geliebte des Attis war, in Verbindung zu bringen mit der Notiz des sog. Etym. M. 707, 18, nach welcher Sagaris Sohn des Midas war, und in der S. Ovids die Ia des Arnobius, die Tochter bezw. Enkelin des Midas, zu sehen, jedenfalls spielt Ia dieselbe Rolle wie S.

Das literarische Verhältnis unserer Quellen scheint also folgendes zu sein. Die Kultlegende von Pessinus hatte in der Form, wie sie in hellenistischer Zeit literarisch bearbeitet wurde, zwei Teile, einmal die Sage von Agdistis und die Geburtslegende von Attis, dann die Sage von der Entmannung des Attis bei seiner Hochzeit mit der Königstochter von Pessinus. Auf eine Quelle, in der diese Legende erzählt war, geht der Bericht des Pausanias und die Vorlage des Arnobius zurück; in ihr hieß die Geliebte nicht S., sondern wohl Ia, Tochter des Midas, die Königstochter von Pessinus. Der zweite Teil der pessinuntischen Legende wurde nochmals, unabhängig von jener Fassung, bearbeitet, d. h. die Sage vom Tod des Attis, in einem Produkt, das die Vorlage des Ovid und des Iulian war, und das von der Vorlage des Arnobius mit jener ersten Quelle verbunden wurde. Hier hieß die Geliebte S., wohl Enkelin des Midas, eine Nymphe; aus ihm stammt wohl auch der Name des Gallus, der bei Arnobius unmotiviert auftaucht. Der Gallos ist der Fluß, der in der Nähe von Pessinus in den Sangarios mündet; sein Name wird auch bei Iulian genannt. In jener ersten Rezension ist Agdistis die Ursache von des Attis Entmannung, in der zweiten ist es Kybele; in der Kontamination bei Arnobius treten uns beide entgegen.

Was den Namen S. und die lokale Bodenständigkeit der Sage betrifft, so kommt zunächst der sarmatische Fluß Sagaris nicht in Betracht. Dagegen wurde auch der phrygische Sangarios gelegentlich Sagaris genannt, Ps.-Plut. de fluv. 12. Etym. M. 707, 18; vgl. Reitzenstein Gesch. der griech. Etym. 323. Auf Phrygien weist auch unsere Sage hin, und der Sangarios spielt auch sonst im Attismythus eine Rolle. So ist Sangarios Vater der Nana, der Mutter des Attis; nach anderer Überlieferung sind Sangarios und Kybele die Eltern der Nikaia; s. den Art. Sangarios. Nach dem sog. Etym. M. a. a. O. ist Sagaris Sohn des Midas, nach Arnob. a. a. O. ist Midas Vater der Ia. Nach Ps.-Plut. a. a. O. ist Sagaris Sohn des Mygdon. Trotzdem scheint mir der Name Sagaris und S. ursprünglich nicht mit dem Flußnamen Sangarios zusammenzuhängen, sondern jene Verbindung scheint wegen der Namensähnlichkeit (s. auch Gruppe Griech. Mythol. 1545, 4) hergestellt worden zu sein. Dagegen kann der Name Sagaris und S. wohl mit der σάγαρις, der phrygischen Axt, zusammenhängen, worüber vgl. R. Eisler Philol. LXVIII (1909) 126, 27. [Pfister.]

Σαγαρτία nach Steph. Byz. eine Halbinsel im Hyrkanischen Meere; ihre Einwohner sind die Σαγάρτιοι, die Ptolemaios (VI 2, 6) in Medien wohnen läßt. Schon Herodot erwähnt sie dreimal; I 125 (vgl. VII 85) rechnet er sie zu den Nomadenstämmen der Perser. Mit den Sarangen, Thamanaiern, Utiern, Mykern und den Inseln des Erythräischen Meeres bildeten sie den 14. Steuerkreis im Reiche des Dareios (III 93). Sie kämpften auch im Heere des Xerxes mit. Ihre Tracht war halb persisch, halb paktyisch. Ihre Bewaffnung bestand aus kurzen Messern und ledernen Lassos. Ihre Sprache war persisch (VII 85). In den Keilinschriften des Dareios I. heißt das Land altpersisch *Asagarta*, das Gent. *Asagartiia*, elam. *Aššakartiia*, babyl. *Sagartai*. Eine allseits befriedigende Etymologie des Namens ist noch nicht gefunden, obwohl kaum bezweifelt werden kann, daß altpers. *asa* ‚Roß' darin enthalten ist. Deutungen des Namens haben zuletzt versucht Bartholomae (Altiran. Wörterb. 207 und Indog. Forsch. XIX Beih. 119f.) ‚Steinhöhlen habend', Justi (Indog. Forsch. Anzeiger XVII 114) ‚Rossewagen habend' und Hoffmann-Kutschke (OLZ IX 441) ‚Rosse hegende'. Die früher von Tiele und anderen angenommene Gleichung des Namens Σ. mit der westmedischen Landschaft Zikirtu, mit deren Herrscher Metatti Sargon von Assyrien 714 zu kämpfen hatte, ist von Streck (Ztschr. f. Ass. XIV 147) mit Recht als ziemlich problematisch bezeichnet worden. Wäre sie aber auch richtig, so müßte man annehmen, daß das Volk zu Dareios' Zeit seine Wohnsitze weiter östlich verlegt hätte. Denn Dareios nennt Asagarta in einer Inschrift von Persepolis (Weissbach Keilinschr. d. Achämeniden 83) ausdrücklich unter den ‚Ländern im Osten', und zwar an erster Stelle (Sagartien, Parthien, Drangiana usw.), während Medien vorher unter lauter Westvölkern erscheint (Elam, Medien, Babylon, Arabien usw.). In den beiden anderen Provinzenlisten (Weissbach a. a. O. 11ff. und 89) kommen die Sagartier gar nicht vor; offenbar sind sie hier zu Medien gerechnet.

Die enge Verbindung Sagartiens und Mediens erhellt aus der Tatsache, daß sowohl der medische Usurpator Frawartiš, als auch der Sagartier Ḳiṛatakma vorgaben, aus dem Geschlechte des Huwaḫštra (Kyaxares) zu sein (Weissbach a. a. O. 29ff. 41. 59). Σ. ist also im Osten Mediens zu suchen. Über die Sprache der Sagartier haben wir nur die schon oben erwähnte Mitteilung Herodots, der das Volk als *ἔθνος Περσικὸν καὶ φωνῇ* bezeichnet. Die Kenntnisse des Vaters der Geschichte auf dem Gebiete der iranischen Sprachen sind nicht gerade imposant. Seine Behauptung, daß alle Namen der Perser *ὁμοῖα τοῖσι σώμασι καὶ τῇ μεγαλοπρεπείῃ* ausnahmslos auf einen und denselben Buchstaben ausgingen, den die Dorer San, die Ionier Sigma nennen (I 139), und seine Deutungen der Namen Kyros, Dareios, besonders aber Xerxes und Artaxerxes sind verkehrt. Wenn also der einzige sagartische Sprachrest (außer dem Namen Asagarta selbst), der Eigenname *Ḳiṛatakma*, ‚in persischer Form' (d. h. mit dem eigentümlichen Laut ṛ statt des ‚medischen' *ṛ* oder des ‚susianischen' *ṛ* usw.) erscheint (Hüsing Die iran. Eigennamen, Diss. S. 22, Norden 1897), so ist dies durchaus nicht ‚wie zu erwarten', sondern im Gegenteil wider Erwarten, wenn nicht rein zufällig richtig. Daß Herodot in die feinen lautlichen Unterschiede der altiranischen Mundarten eingedrungen wäre, ist unglaublich.

[Weissbach.]

Sagartioi (*Σαγάρτιοι*), altpers. *Asagarta* = ‚Höhlenland', nach Herodot. I 125. III 93 einer der nomadischen Stämme des eigentlichen Persiens. Nach der Stellung, welche die S. unter den Nachbarstämmen einnehmen, müssen sie als ursprünglichen Wohnsitz die Oasenlandschaft Jezd, vor allem aber das östlich angrenzende Kuhistān innegehabt haben, ein wasserarmes, gebirgiges und steiniges Gebiet, wo nur in den Tälern vereinzelter Ackerbau möglich ist. Daher werden die S. mit Recht als Nomaden bezeichnet; nach ihrer Sprache rechnet sie Herodot. VII 85 zu den Persern, bemerkt aber zugleich, daß sie sich von diesen in der Tracht unterscheiden. Besonders bemerkenswert ist seine Angabe, daß sie weder eherne noch eiserne Waffen trügen, sondern sich der Fangschnur bedienten, die sonst bei den Iraniern unbekannt war; derselbe Brauch wird uns nur noch von den Sarmaten (Paus. XXI 5) und den Frauen der Maiotischen Stämme (Mela I 114) berichtet.

Während wir nach Herodot den S. das Gebiet von Kuhistān zuweisen müssen, setzt sie Ptolem. VI 2, 6 an die Ostseite des Zagros, in die Gegend der *Ζάγρου πύλαι*, d. h. der Pässe von Hulwān. Stephanos von Byzanz endlich läßt die S. in *Σαγαρτία*, einer Halbinsel am Kaspischen Meer, wohnen; wo diese zu suchen ist, läßt sich schlechterdings nicht feststellen, so daß mit der Angabe nichts anzufangen ist.

Die Frage, wann die S. in die westlichen Gegenden vorgedrungen sind, ist nach zwei Seiten hin beantwortet worden. Von den einen wird behauptet, das Volk sei bereits zur Zeit des Assyrerkönigs Sargon bis in die Gebirgsgegenden am Urmiasee vorgedrungen; hier, im alten Lande Man, setzte sich nämlich, wie die Keilinschriften berichten, der Stamm der Zikirtu fest, indem ihr Fürst Mitatti die Stadt Parda zu seiner Residenz erhob und zwei von Man abgefallene Städte mit seiner Herrschaft vereinigte; aber schon nach wenigen Jahren (714 v. Chr.) wurde sein Reich von Sargon vernichtet, er selbst konnte sich mit seinen Leuten durch eilige Flucht ins Gebirge retten. In der Annahme, daß die Zikirtu die S. seien, hat man mit ihrem westlichen Vorstoß die Ansetzung der S. bei Ptolemaios in Zusammenhang gebracht. Tiele Gesch. Babyloniens und Assyriens I 261. Winckler Untersuchungen zur altorientāl. Gesch. 112 u. Altoriental. Forschungen I 485. Marquart Eran I 60. Hommel Geographie u. Gesch. d. alten Orients I 198. v. Prášek Gesch. der Meder u. Perser I 45f. 85f. 94.

Von anderer Seite wird die Identifizierung der S. mit Zikirtu als ziemlich problematisch hingestellt; vgl. Streck Armenien, Kurdistān u. Westpersien nach den babylon.-assyr. Keilinschriften, Ztschr. f. Assyriologie 1899, 146f., der eine Gleichsetzung mit der unter Tiglat Pilesar bezeugten medischen Ortschaft Zakruti noch für eher wahrscheinlich hält. Strecks Einwand findet meine volle Zustimmung, zumal die Gegenden am Urmiasee eher gegen Einfälle vom Kaukasus als von Iran her geöffnet sind und Ptolemaios die S. obendrein viel weiter südöstlich an den Zagros setzt. Ebenso wie Streck halte ich daher das Eindringen der S. in diese Gegend erst für die Zeit während oder nach der Perserherrschaft für wahrscheinlich.

Über die Geschichte der in Kuhistān wohnenden S. ist nur wenig zu ermitteln. Von großer Bedeutung ist freilich die Angabe der Bīsutūninschrift, daß sich der medische Gegenkönig Fravartiš und der Sargatier Tschiṭṛantachma beide für Nachkommen des Uvachšatra (*Κυαξάρης*) ausgegeben haben, der durch die Keilinschriften als Uaksatar bezeugt ist (Hüsing Orientalist. Lit.-Ztg. 1899, 139f.) und mit dem gleichnamigen Könige von Medien nicht verwechselt werden darf (vgl. Prášek 96ff.). Es hat also eine Zeit gegeben, wo die S. und Meder politisch geeint waren; ihre Trennung war wahrscheinlich mit der Begründung des Mederreiches im J. 677 v. Chr. gleichbedeutend. Von da an wurden die S. wohl von einer eigenen Dynastie regiert bis zu dem Zeitpunkt, wo sie sich unter Kyros stellten, um am Sturze des medischen Reiches mitzuwirken (Herodot. I 125). Damit verloren sie für immer ihre Selbständigkeit. Freilich kurz nach Regierungsantritt des Dareios, als es überall im Perserreiche zu Aufständen kam, erhoben sich auch die S. unter Führung ihres oben erwähnten Landsmannes Tschiṭṛantachma; aber er wurde von einem persisch-medischen Heer unter Takhmaspāda geschlagen, geriet in Gefangenschaft und wurde auf Geheiß des Dareios in Arbela hingerichtet. In der neuen Provinzialeinteilung bildeten dann die S. mit den Sarangen, Thamanaiern, Utiern, Mykern und den Inselbewohnern des Meeres die 14. Satrapie (Herodot. III 93). Nach dem Katalog des Xerxesheeres hatten sie 8000 Reiter zu stellen (Herodot. VII 85).

Über die weiteren Schicksale der S. ist uns

nichts überliefert. Strab. XV 726 und Ptolem. VI 6 kennen wohl die Karmanische Wüste, lassen aber die S. hierbei unerwähnt. [Herrmann.]

Sagatae, *silvae* — (Holder Altcelt. Sprachschatz II 1287), Benennung von Waldstücken in der Tabula alimentaria Veleias CIL XI 1147 (col. IV 43): *fundum ..... cum ... silvis Sagatis .. in Placentino pag(o) Vergellense* (verb. *Vercellense*) *et Velleiate pago Ambitrebio.* [Keune.]

Σάγδανα (Ptolem. VI 8, 15), Insel vor Karmanien, gegenüber der Grenze gegen Persis; Lage und Namensklang machen sie identisch mit *Kalχανδρος* Arrian. Ind. 38, 2; *Caecandrus* Plin. n. h. VI 110; *Cataga* Geogr. Rav. 390, 2, der heutigen Hindarābī-Insel. Ptolemaios erwähnt hier das Vorhandensein von Rotstein. [Herrmann.]

Sagdodonacus Plin. n. h. VI 139 (var. *sardonaci, sogd°, saggodonaci, °gonadaci*), Vater des Hyspaosines (s. Bd. IX S. 540). Der Name ist offenbar babylonisch und etwa **Saggil-nadin-aḫi* oder **Zagaga-nadin-aḫi* ‚S., bezw. Z. gibt einen Bruder' zu deuten. Vgl. Winckler Altor. Forschungen II. Reihe S. 80. [Weißbach.]

Sagena, Schleppnetz beim Fischfang (Manil. astr. V 678. Corp. gloss. lat. V 145, 47. 242, 11 u. ö. Vulg. Matth. XIII 47), auch *verriculum* (Val. Max. 1, 7. Serv. Aen. I 59. Isid. XIX 5, 4. Corp. gloss. lat. II 206, 51. 429, 24 u. ö.), *everriculum* (Varr. r. r. III 17, 7. Serv. Georg. I 143. Dig. XLVII 10, 13, 7. Corp. gloss. lat. V 291, 24) von *everrere pisces* (Apul. 29. Manil. IV 285. Auson. Mos. 243), und *tragum* oder *tragula* genannt (Serv. Georg. I 143. Isid. XIX 5, 3. Plin. XVI 34), griech. *σαγήνη* (Lucian. piscat. 618; ep. sat. 406; Tim 136. Sext. Emp. adv. phys. I 3. Ev. Matth. XIII 47) und *σαγηναῖον λίνον* (Anth. Pal. VI 23, 3. 192, 1). Danach hieß der Fischfang mit der *s. σαγηνεία* (Suid.) und der Fischer, der das Schleppnetz brauchte *σαγηνευτής* (Plut. sol. an. 10. Anth. Pal. IX 370, 6), *σαγηνευτήρ* (Anth. Pal. VI 211), *σαγηνεύς* (ebd. VII 295, 3. Plut. Pomp. 73), *σαγηνηβόλος* (Anth. Pal. VI 167, 6. X 10), und seine Tätigkeit *σαγηνεύειν*, welcher Ausdruck oft übertragen gebraucht wird (Lucian. deor. dial. 243; Tim. 138. Anth. Pal. XII 52) und bei Herod. III 149. VI 31 (vgl. Polem. II 56. Plat. legg. III 698 d) eine persische Sitte, Menschenjagd zu treiben, bezeichnet. Die *s.* war rechteckig und sehr lang; Alkiphron ep. I 1, 17 erzählt von einem kolossalen Schleppnetz, das den ganzen Hafen von Ephesos umspannte. Um das Netz in vertikaler Lage zu erhalten, pflegte man es unten mit Steinen oder Blei zu beschweren (Anth. Pal. VI 5, 3. 28, 3. 30, 1. 38, 1 u. ä.), oben mit Holz oder Korkstücken, *φελλοί* zu versehen (Aisch. Choeph. 506. Paus. VIII 12, 1. Aelian. nat. an. XII 43. Plin. XVI 34. Ovid. trist. III 4, 11; vgl. Anth. Pal. VI 5, 4. 23, 6. 28, 4. 29, 3. 38, 1). Dadurch erweiterte es sich zu einer breiten Tasche, in der sich die Fische allmählich sammelten (Oppian. III 83), während die Fischer das Netz nachzogen (Verg. Georg. I 142. Ovid. a. a. O. I 764), meist mit Tauen von einem Kahne aus (Abb. Keller Antike Tierwelt II Fig. 117 b). Der Gebrauch des Schleppnetzes ist sehr alt (Hom. Od. XXII 386); es diente wegen seiner weiten Maschen hauptsächlich zum Fange großer Fische, z. B. der Thunfische (Lucian. ep. sat. 406; Tim. 136). Nach Anth. Pal. IX 299, 4 wurden auch Stiere gebraucht, um mittelst langen Stricken das Netz herauszuziehen. Vgl. Aelian. nat. an. XIV 25 über den Welsfang an der untern Donau (Keller a. a. O. II 373). Blümner Röm. Privatalt. 531f. Daremberg-Saglio IV 2, 852. [Hug.]

Sagensis, Sagiensis (*civitas Sagiorum*) s. Saii.

Σάγγαλα, nach Arrian. anab. V 22, 4—24, 8 eine größere Stadt der Kathaier, einer indischen Völkerschaft, die dem Alexander bei seinem Eroberungszuge durch das Fünfstromland 326 v. Chr. tapferen Widerstand leistete; vgl. auch Polyaen. IV 3, 30. Die Stadt hatte eine Mauer aus Ziegeln und lag in der Nähe eines Hügels, den ein ansehnliches indisches Heer durch eine dreifache Wagenburg befestigt hatte, als es das Herannahen der Makedonier erwartete; aber der Hügel ward erstürmt, und trotz hartnäckiger Gegenwehr endete die Belagerung der Stadt mit ihrer Übergabe und Zerstörung. Ob sie später wieder aufgebaut wurde, wird uns nicht überliefert. Jedenfalls liegt kein Anlaß vor, *Σ.* mit der von Ptolemaios VII 1, 46 erwähnten Stadt *Σάγαλα ἡ καὶ Εὐθυδημία* gleichzusetzen, wie es Cunningham The Anc. geogr. of India I 179 und nach ihm andere getan haben, eine Annahme, die Rodgers Report on Sangala Tibba, Proc. Asiat. Soc. Bengal 1896, 81 als Irrtum nachgewiesen hat. Während Sagala das östlich des Akesines oder Chenab gelegene Siālkot ist (s. den Art. *Σάγαλα* Nr. 1), haben wir die Stadt *Σ.*, wenn wir uns eng an Arrian. anab. V 22, 3. 4 halten, drei Tagemärsche östlich des Hydraotes oder Irāvati zu suchen, und zwar im heutigen Distrikt Gurdāspur nordöstlich von Lahore. Der Name *Σ.* geht wohl auf sanskr. *Sâmkala* zurück. [Herrmann.]

Σαγγάμαρα, nach Ptolem. VII 1, 68 neben der Residenz des Arkatos (s. d.) die einzige Stadt der nomadischen Sorai, sanskr. *Chôla*, tamil *Sôra* oder *Chôra*, die das Hinterland von Paralia, die östlichen Ghats bei Madras, bewohnten. [Herrmann.]

Saggarus sinus (var. *Sagarius s.*) nennt Plin. n. h. IV 82 nach einem unbekannten Paraplus des Isidoros von Charax (s. Detlefsen Die Anordnung der geograph. Bücher des Plinius 63f.) einen der Limane an der äußersten Nordküste des Pontus. Da er ihn auf die Flüsse Axiakes (s. d.) und Rhode folgen läßt, scheint es sich um den Beresan-Liman zu handeln. Hiernach muß der *Sagaris* des Ovid (ex Ponto IV 10, 47) der Beresan selbst sein; vgl. Kiepert FOA VII. [Herrmann.]

Σαγγοῦτα s. *Σαντοῦτα.*

Σάγιδα (Ptolem. VII 1, 71), Hauptstadt der Adeisathroi, eines Volksstammes im Innern von India intra Gangem. Nach der antiken Karte liegt sie am Nordfuß des *Ἀδείσαθρον ὄρος* vielleicht auf Grund eines Itinerars, das von Sigala am Ganges den heutigen Son aufwärts über Maleiba, Aspathis, Panassa und Balantipyrgon

führte. Über ihre wahre Lage gehen die Meinungen weit auseinander. Lassen III 198f. läßt die Adeisathroi (s. o. Bd. I S. 356) südlich von Nagpur bis über den mittleren Godâvarî hinaus wohnen und verlegt daher ihre Hauptstadt nach dem jetzigen Elgundel oder Yelgandal. Aber mit Rücksicht darauf, daß *Σ.* vom Ganges aus fixiert ist, müssen wir mehr nach Norden gehen. Hall identifiziert *Σ.* mit Têwar unweit der Stadt Jabalpur (Näheres Mc Crindle Anc. India by Ptolemy 166), während H. Kiepert auf seiner von Pullé (La cartogr. antica dell' India I) veröffentlichten Karte Indiens etwa das 140 km östlich von Jabalpur gelegene Suhagpur annimmt. [Herrmann.]

Sagiensis s. Sagensis.

Sagii s. Saii.

Sagigi sinus s. *Ἐμποριτικὸς κόλπος.*

Saginie(n)sis, wohl örtlicher Beiname einer warmen Quelle in Spanien im Gebiet der Astures transmontani am Eingang des Valle de Boñal nach der dort noch angebrachten, von einem Quellenspürer (Aquilegus = Aquilex, s. o. Bd. II S. 321) geweihten Inschrift CIL II Suppl. 5726 (= 2694): *Fonti Sagin[i]e(n)s(i), Genio Brocci: L. Vipst(anus) Alexis aquilegus v. s. l. m.* Die beiden Lesungen, welche den Beinamen vollständig bieten, lauten: *SAGINEES* und *SAGINIFFI.* Broccus hieß vielleicht der Eigentümer des Grundstücks. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1288. Ihm in Roschers Myth. Lex. IV 274. [Keune.]

Sagis. Plinius nennt n. h. III 120 folgende Mündungsarme des Padus: Caprasiae, Sagis (sic), Volane, von denen nur Volane mit dem Po di Volane sicher identifiziert ist. Der südlichste Arm, der wieder sicher bestimmt ist, ist die Spinetische Mündung, die heutige Renomündung. Nach der Tab. Peut. lag die Station ‚Sagis ad Padum' XII mp. von Augusta (wohl Agosta zwischen Vallo die Mezzano und Vallo Fossa di Porta), IV mp. von Neronia (etwa Codigoro am Po di Volane) entfernt, was auf den Mündungsarm zwischen Po di Volane und Porto di Magnavacca führt. So zeichnet Sieglin (Atl. ant. XXV), anders R. Kiepert (FOA XXIII), der die Station an den Po di Volane verlegt. Mannert (IX 1, 242) dachte an Comacchio am Magnavacca, so auch Nissen (Ital. Landesk. I 205). Katancsich in seiner Ausgabe der Tab. Peut. will den modernen Namen Fossagge (oder Fossege) damit zusammen bringen, andere Vorschläge, die ich auch für verfehlt halte, nennt Desjardins Tab. Peut. 159. Vgl. R. Kiepert FOA XXIII 2. Nissen Ital. Landesk. I 205. II 214. [Philipp].

Sagitta. 1) Stamm wie Endung des Wortes *s.* sind nach G. Gröbers Ansicht (Arch. f. lat. Lexikogr. V 1888, 456) dem Keltischen entlehnt, nicht, wie O. Schrader (Reallex. der indogerm. Altertumskunde 621) annimmt, ins Keltische übergegangen. Trifft ersteres zu, so war der Pfeil nach dem an seinem Schaftende zur Wahrung des Gleichgewichts angebrachten Stoffstücke (s. Sagum) *s.* benannt; vgl. dazu A. Walde Lat.-etymol. Wörterbuch II² 670. Auf uralten Gebrauch des Pfeiles bei den Italikern deuten zahlreiche prähistorische Funde. S. darüber A. J. Reinach in Daremberg-Saglio Dict. IV 999. Ferner gehörte Pfeil und Bogen mit zu den Angriffswaffen der Etrusker; vgl. Dion. Hal. ant. Rom. IX 19, 2. Verg. Aen. X 168. Montelius La civilisation primitive en Italie II pl. CCCLXVIII nr. 5. Martha L'art étrusque pl. IV nr. 3 = Daremberg-Saglio Dict. IV Fig. 6028 und dazu K. O. Müller Die Etrusker I² 369. A. J. Reinach a. a. O. Auch den alten Latinern muß die S. bekannt gewesen sein. Das beweisen die 1903 im Bezirk des bei Nemi befindlichen Dianatempels ausgegrabenen bronzenen Pfeilspitzen (vgl. Mon. antichi XIII 1903, 326. 335 Fig. 54—57), die bei Montelius a. a. O. II pl. CCLVII nr. 6 abgebildete, aus Bisenzio stammende lanzettförmige Eisenspitze, die Darstellung eines 1784 zu Velletri gefundenen, ins 6. vorchristliche Jhdt. gehörigen Tonreliefs (vgl. Helbig Rh. Mus. LVIII 1903, 500), sowie die Bilder des altrömischen Pfeile tragenden Gottes Veiovis; vgl. Gell. V 12, 11. Reinach a. a. O. IV 1002. Preller Röm. Mythologie I³ 262ff. Die eisernen Pfeile, welche seit dem zweiten Punischen Kriege einem Teile der römischen Hilfsvölker in steigendem Maße als Waffe dienten [s. Sagittarius], hatten eine überaus mannigfaltige Form. Wir ersehen das aus den reichen Pfeilspitzenfunden, welche in den römischen Lagern vor Numantia (vgl. A. Schulten Arch. Anz. XXII 1907, 16. 34), zu Alesia (untergebracht im Musée archéologique von Alise-Sainte-Reine), im alten Ursas, dem heutigen Osuna in Spanien (vgl. A. Engel und P. Paris Archives des missions scientifiques XIII 1906, 471ff. pl. XXX A und XXXVII), am Donaulimes (vgl. Der röm. Limes in Österreich I—XI 1900—1910), sowie am obergermanischen-rätischen Limes (vgl. Der obergerm.-rät. Limes I—XXXVII 1894—1912. L. Jacobi Das Römercastell Saalburg 484 Fig. 77. 490ff. Taf. XXXVIII. XXXIX) gemacht wurden. Bei den Pfeilspitzen einfachster Art ist das eine Ende eines Eisenblechstreifens in einen spitzen Dorn ausgeschlagen, während das andere ringförmig zum Aufsetzen auf den Schaft umgebogen ist; s. Lindenschmit Altertümer unserer heidn. Vorzeit II Heft VIII Taf. 4 nr. 8 und 13. Jacobi a. a. O. 484 Fig. 77 nr. 42. Im übrigen begegnen wir bald vierkantigen Pfeilspitzen, mit Tülle, oder, wo diese fehlt, mit einem Dorn zum Einstecken in den Schaft versehen (vgl. Der obergerm.-rät. Limes III Taf. 2 Fig. 3. XIV Taf. 15 Fig. 7. 11. 32. 33. 35. XXXII Taf. 14 Fig. 34—38. Jacobi a. a. O. 484 Fig. 77 nr. 34. 37), bald dreikantigen, die in der Regel in einen Dorn auslaufen (vgl. Lindenschmit Altert. I Heft XI Taf. 4 nr. 12. 13. 15. 16. Jacobi a. a. O. Taf. XXXIX 29—31), bald blatt- oder lanzettförmigen (vgl. Arch. des miss. a. a. O. pl. XXXVII 5. 20. 36. Jacobi a. a. O. 484 Fig. 77 nr. 11—14), bald schließlich kegelförmigen (vgl. Lindenschmit Tracht u. Bewaffnung des röm. Heeres Taf. XI 24). Die mit Widerhaken versehenen S. (vgl. Arch. des miss. a. a. O. Taf. XXX A 13. 14. XXXVII 23. 24. 28. Lindenschmit Altert. II Heft VIII Taf. 4 nr. 9. Jacobi a. a. O. 484 Fig. 77 nr. 41) hießen

hamatae. Die Tülle, welche an dem Pfeilschaft mittels eines Nagels befestigt war, ist meist geschlossen, mitunter jedoch auch teilweise offen, vgl. z. B. Der obergerm.-rät. Limes XIV Taf. 15 Fig. 12. 13. Die Länge der Pfeilspitzen schwankt im allgemeinen zwischen 60 und 100 mm; von zwei bei Mainz gefundenen Stücken ist das eine nur 40 mm, das andere dagegen 150 mm lang; s. darüber Lindenschmit Tracht u. Bewaffnung Taf. XI Fig. 26 und 25. Von besonderer Größe waren naturgemäß die mit der Hand geworfenen, *plumbatae* oder *mattiobarbuli* genannten Pfeile, welche Vegetius de re mil. I 17. III 14 erwähnt. Ein bei Mainz gefundenes, jetzt im Wiesbadener Museum befindliches Stück dieser Gattung, das aus einer Eisenspitze mit Widerhaken in starker Bleifassung besteht und noch Reste eines Holzschaftes zeigt, ist 206 mm lang; vgl. Lindenschmit Tracht u. Bewaffnung Taf. XI Fig. 22 = Altertümer I Heft V Taf. 5 nr. 3. Nach Veget. I 17 trugen die Soldaten gewöhnlich fünf *mattiobarbuli* an der Innenseite ihrer Schilde. Über Beschaffenheit und Länge des Pfeilschaftes wissen wir nichts Näheres und sind daher im wesentlichen auf Vermutungen angewiesen; vgl. Reinach a. a. O. 1000. In der Regel dürfte derselbe aus Rohr bestanden haben (Plin. n. h. XVI 161). mitunter wohl auch aus Eibenholz. Damit der Pfeil eine sichere Flugbahn beschrieb, war das Schaftende wahrscheinlich, in der Regel wenigstens, mit einem Stoffstück (s. o.) oder mit einer Fiederung versehen. Die Schaftlänge betrug schätzungsweise etwa $^1/_2$ m. Eine *fabrica sagittaria*, die sich zu Concordia, einem Hauptwaffenplatze der späten Kaiserzeit befand, erwähnen die dem ausgehenden 4. oder beginnenden 5. nachchristlichen Jhdt. angehörenden Inschriften CIL V 8721. 8742. 8754. 8757.

Literatur: L. Lindenschmit Tracht u. Bewaffnung des röm. Heeres während der Kaiserzeit 28. A. Baumeister Denkmäler des klass. Altertums III 2077. A. J. Reinach in Daremberg-Saglio Dict. IV 999f. [Fiebiger.]

2) s. Claudius (Nr. 327), Octavius und Octacilius.

Sagittarius. 1) In den Heeren der Römer begegnen wir Bogenschützen nicht vor dem zweiten Punischen Kriege; vgl. F. Fröhlich Die Bedeutung des 2. Pun. Krieges für die Entwicklung des röm. Heerwesens 17ff.; ders. Das Kriegswesen Caesars 34. Die S., welche König Hiero, wie Polybios III 75, 5 und Livius XXII 37, 7f. berichten, ins römische Lager schickte, dürften somit die ersten Bogner in römischen Diensten gewesen sein; s. Madvig Verf. u. Verw. des röm. Staates II 525. Von S., die im zweiten Punischen Kriege auf seiten der Römer kämpften, erfahren wir auch durch Livius XXIV 34, 5 und XXVII 38, 12. Über die Nützlichkeit guter S. in der Schlacht verbreitete sich der ältere Cato in seiner Schrift de disciplina militari; vgl. Veget. de re mil. I 15. Der mit Hilfe von S. in Kilikien errungenen schnellen Erfolge rühmt sich Cicero ad fam. XV 4, 10. Die in den Zeiten der Republik als S. verwendeten Truppen waren ausschließlich fremde Söldner und zwar vorzugsweise Kreter; vgl. Polyb. III 75, 7. Liv. XXIV 30, 13. XXXVII 39, 10. 41, 9. 11. XXXVIII 21, 2. XLII 35, 6. XLIII 7, 1. Plut. Gracch. 16, 3. Caes. bell. Gall. II 7, 1. bell. Alex. I 1. Appian. bell. civ. II 202. Die auserlesenen S., welche Scipio bei der Belagerung Numantias nach Frontin IV 7 und Veget. I 15 auf alle Centurien verteilte, stammten aus Libyen und wurden von Iugurtha, dem Sohne Masinissas, befehligt; vgl. Appian. Hisp. 89. Die dreitausend S. zu Fuß, über welche Pompeius im Bürgerkriege verfügte, waren teils aus Kreta, teils aus Sparta, vom Pontus und aus Syrien; dazu hatte er noch gegen zweihundert syrische reitende Bogenschützen, *hippotoxotae* genannt (Caes. bell. civ. III 4, 3. 5). Unter Caesar dienten außer Kretern (vgl. bell. Gall. II 7, 1. bell. Alex. I 1) auch keltische Rutenen (bell. civ. I 51, 1) und Syrer (Hirt. bell. Afr. 20, 1) als Bogenschützen; vgl. dazu Jac. Becker Neujahrsblatt, Frankf. a. M. 1868, 36. Marquardt St.-V II² 343. 441. Cagnat in Daremberg-Saglio Dict. IV 1006. Bei der Aufzählung von Streitkräften wird das Korps der S. in der Regel gleichzeitig mit dem der Schleuderer erwähnt; vgl. z. B. Plut. Sertor. 12, 2; Lucull. 27, 2. Caes. bell. Gall. VIII 40, 5; bell. civ. I 83, 2. Hirt. bell. Afr. 19, 4 und dazu Marquardt a. a. O. 344. Beide Korps werden von Caesar mitunter zur *levis armatura* gerechnet; vgl. bell. Gall. II 19, 4 mit II 24, 1, sowie Hirt. bell. Afr. 34, 4 mit 37, 1, häufiger jedoch neben derselben noch besonders aufgeführt; vgl. bell. Gall. II 10, 1. VII 80, 3; bell. civ. III 45, 3. 62, 2. Hirt. bell. Afr. 19, 4. 20, 1. 60, 4. 5. 78, 3. 81, 1 und dazu Fröhlich Kriegswesen Caesars 37. Die nämliche zwiefache Auffassung finden wir übrigens noch bei Vegetius (de re mil. II 2. 17. III 6. 20). Legionare schossen sicher nur ausnahmsweise bei Belagerungen mit dem Bogen, so vier Legionen des Pompeius bei Dyrrachium (Suet. Caes. 68), wie auch Sueton (Tit. 5) berichtet, Titus habe beim letzten Sturm auf Jerusalem zwölf feindliche Vorkämpfer durch Pfeilschüsse getötet; s. dazu Marquardt a. a. O. 344.

In der Kaiserzeit spielten die S.-Abteilungen ebenfalls eine sehr wichtige Rolle und wurden im Laufe der Jahrhunderte von immer größerer Bedeutung für das römische Heerwesen. S. zu Fuß und zu Pferde kämpften 16 n. Chr. bei Idisiawiso (Tac. ann. II 16). Ein Praefectus S. wird auf der marsischen Inschrift CIL IX 3664 aus dem J. 18 n. Chr. erwähnt. In dem Heere, welches Corbulo 58 n. Chr. gegen Tiridates führte, standen Bogenschützen auf den Flügeln (Tac. ann. XIII 40). Bei der Belagerung von Placentia und Cremona taten sich die S. rühmlich hervor (Tac. hist. II 22. III 27). Wie bisher rekrutierten sich die S. auch ferner besonders aus denjenigen fremden Volksstämmen, die in der Kunst des Bogenschießens geübt waren. Beispielsweise verzeichnet CIL XIII 7513 einen S. aus Kreta, VIII 2515 einen S. aus Palmyra, III 14715 einen S., dessen Beiname Asiaticus auf orientalische Herkunft deutet; vgl. dazu Cagnat a. a. O. IV 1006. Von den aus Inschriften bekannten *alae* der Kaiserzeit werden drei ausdrücklich als *alae s.* bezeichnet: 1. die Ala I. Thracum vetera-

norum S. civium Romanorum (vgl. E. Keil De Thracum auxiliis, Diss. Berlin 1885, 14ff. Cichorius s. o. Bd. I S. 1265. CIL III p. 2488); 2. die Ala III. Augusta Thracum S. (Keil a. a. O. 36. Cichorius a. a. O. 1266. CIL III p. 2488); 3. die Ala Parthorum S., deren Praefect M. Arruntius Frugi auf einer Inschrift aus Konia in Kleinasien (Athen. Mitt. XXXIII 1908, 150 nr. 1) genannt ist. Weit zahlreicher noch waren die *cohortes s.* Es gab deren, wie Cichorius ermittelte (s. o. Bd. IV S. 329f.; vgl. dazu CIL III p. 2490ff. 2657ff.), folgende: 1. eine Cohors I. S.; 2. eine Cohors I. S. miliaria; 3. eine Cohors I. Aelia S. miliaria equitata; 4. eine Cohors I. Ulpia S. equitata, die einzige S.-Cohorte, welche in der Notitia dignitatum (or. XXVIII 40) wiederkehrt; 5. eine Cohors II. S.; 6. eine Cohors III. S.; 7. eine Cohors I. Apamenorum S. equitata; 8. eine Cohors I. Flavia Chalcidenorum equitata; 9. eine Cohors II. Flavia Commagenorum equitata S. (vgl. dazu eine Inschrift aus Déva in Siebenbürgen, Österr. Jahresh. V 1902 Beibl. 121 nr. 3); 10. eine Cohors III. Cyrenaica S.; 11. eine Cohors I. Flavia Damascenorum miliaria equitata S.; 12. eine Cohors I. Hamiorum S.; 13. eine Cohors I. miliaria Antoniana Hemesenorum civium Romanorum S. equitata (vgl. dazu eine Inschrift aus Duna-Pentele, Rev. arch. 1910 II 444 nr. 141 und wohl auch eine aus Kostolac, Österr. Jahresh. VI 1903 Beibl. 57 nr. 90); 14. eine Cohors I. Augusta Ituraeorum S.; 15. eine Cohors Ituraeorum S. equitata; 16. eine Cohors I. miliaria nova Surorum S.; 17. eine Cohors Thracum S.; 18. eine Cohors I Tyriorum S. Dazu kommen ferner in der späteren Kaiserzeit eine große Zahl irreguläre S.-Korps zu Fuß und zu Pferde, die *numeri s.* Einen Numerus Surorum S., in Dakien stehend, lernen wir durch CIL III 7493. 8032. 12601 a. b. 12605. 13483 a (vgl. auch II 1180, wo ein *praepositus numeri Syrorum s.* des 2. nachchristlichen Jhdts. genannt ist, und dazu Mommsen Herm. XIX 1884, 221, 2) kennen, einen *σὺηξιλλάριος Ἀδριανῶν Παλμυρηνῶν Ἀντωνιανῶν τοξοτῶν* durch eine Inschrift aus Koptos in Ägypten (IGR I 1169), desgleichen Palmyreni S. durch die numidischen Inschriften CIL VIII 2515 (zweisprachig) und Rev. arch. 1900 II 510 nr. 197, Osdroeni S. durch Hist. aug. Maxim. 11, 1. 7f., Armenii S. durch Hist. aug. tyr. trig. 32, 3, Cretici S. durch Hist. aug. Claud. 16, 2, Ityraei S. durch Hist. aug. Aurel. 11, 3, *σαγιττάριοι* in Ägypten durch die im Museum von Gizeh befindliche Inschrift Rev. arch. 1900 I 312 nr. 29, *equites s.* in Obermoesien durch eine Inschrift aus Kostolac (vgl. Österr. Jahresh. VI 1903 Beibl. 56 nr. 82). Für die nachdiokletianische Zeit verzeichnet die Notitia dignitatum (ed. Seeck 319. 325f.) 54 *numeri s.* zu Pferd und 13 zu Fuß, vorwiegend in den östlichen Provinzen stationiert. Zu diesen *numeri* der späteren Zeit gehören auch die von Ammianus Marcellinus (XVI 12, 7 und XVIII 9, 4) erwähnten S., der *numerus s.* einer zu Salona gefundenen spätrömischen Inschrift (vgl. Bull. di arch. Dalm. XXXIII 1910, 59 nr. 4122 A), sowie die auf zwei Inschriften aus Concordia (dem ausgehenden 4. oder beginnenden 5. nachchristlichen Jhdt. angehörend) genannten *numeri: der numerus equitum comitum seniorum s.* (CIL V 8758 und dazu Not. dign. occ. VII 159 = VI 43) und der *numerus s. Nerviorum* (CIL V 8762 und dazu Not. dign. occ. VII 121 = V 170). Nach Vegetius (de re mil. II 15) trugen die S. außer Pfeil und Bogen Schwerter und *cassides catafractae*, während ihre linken Arme durch *manicae* geschützt waren (ebd. I 20). In byzantinischer Zeit waren die S. beritten und außerdem völlig gewappnet, vgl. Procop. bell. Pers. I 1, 8—15 und dazu V. Chapot La frontière de l'Euphrate 141f. Delbrück Gesch. der Kriegskunst II² 362. Den auf beiden Flügeln seines Heeres aufgestellten S. hatte Narses seinen Sieg über die Goten bei Tadinae im J. 552 n. Chr. zu danken; vgl. Procop. bell. Goth. IV 31f. und dazu Delbrück a. a. O. II² 371f.

Bildlich dargestellt sind nachstehende S.: 1. der Orientale Monimus, Ierombali filius, miles cohortis I. Ituraeorum, in der Linken den bespannten Bogen, in der Rechten drei Pfeile mit langen Schäften haltend, auf einem zu Zahlbach bei Mainz gefundenen Grabsteine, vgl. J. Becker Neujahrsblatt, Frankfurt a. M. 1868 Taf. II nr. 3. Lindenschmit Tracht u. Bewaffnung Taf. V nr. 3 und CIL XIII 7041; 2. Hyperanor miles cohortis S. aus Lappa auf Kreta, mit dem Bogen in der Linken und einem Pfeil in der Rechten, dazu mit Schwert und Dolch bewehrt, auf einem aus Bingerbrück stammenden Grabsteine, vgl. Becker a. O. Taf. II nr. 1. Lindenschmit a. a. O. Taf. V nr. 2 und CIL XIII 7513; 3. Tib. Iulius Abdes Pantera, Soldat der nämlichen Cohorte und mit den gleichen Waffen wie Hyperanor ausgerüstet, aus Sidon in Phoinikien, ebenfalls auf einem Bingerbrücker Grabsteine, vgl. Becker a. a. O. Taf. II nr. 2 und CIL XIII 7514.

Literatur: F. Fröhlich Die Bedeutung des zweiten punischen Krieges für die Entwicklung des röm. Heerwesens 17—19; ders. Das Kriegswesen Caesars 35—37. Jac. Becker Zur Gesch. der Bogenschützencorps in den Heeren der röm. Kaiserzeit, Neujahrsblatt, Frankfurt a. M. 1868, 35—45. Marquardt St.-V. II² 343f. 441. 469. R. Cagnat in Daremberg-Saglio Dict. IV 1006f. [Fiebiger.]

2) *Sagittarius*, Tierkreisbild der südlichen Hemisphäre zwischen Scorpius und Capricornus (s. o. Bd. III S. 1550), unterhalb des Adlers und der Schlange des Ophiuchus, in der Milchstraße; der südliche Kranz gilt in der antiken Literatur als eine Art Zubehör des Sternbildes (s. u.). Der Name ist bei den Griechen einhellig *Τοξότης*, so bei Eudoxos (z. B. Hipp. in Arat. I 11, 6 p. 114, 17 Man.) und dann in der ganzen wissenschaftlichen Literatur; aus metrischen Gründen bildet Arat *Τοξευτῆρ* oder *Τοξευτής* oder umschreibt (*ῥύτωρ τόξου*); aber v. 673 hat auch er *Τοξότῃ*; in astrologischen Texten findet sich neben dem Gewöhnlichen auch *Ἱπποκένταυρος* (Boll Sphaera 130). Ebenso normal ist bei den Römern *Sagittarius*; wieder nötigen nur die metrischen Schwierigkeiten zum Ersatz in der Dichtung: *Sagittipotens* versucht Cicero (Arat. 73. 325. 459), daneben das ursprünglich als Epitheton des Apollon dienende *Arcitenens* oder *Arquitenens* (Arat. 182. 405),

Sagittifer Germanicus, der auch umschreibt (v. 307) und *Centaurus* wagt (nur Progn. 103. 129); *Sagittifer* und *Centaurus* (II 241. IV 230. 783) hat auch schon Manilius (daneben *Sagittari* II 211. 280, *Arciteneṇs* oder *Arquitenens* passim); zu *Arquitenens* und *Sagittifer* tritt *Sagittiger* bei Avienus (II 842. 1226. 1245).

Der durch das ganze Altertum vorherrschende Typus der Gestalt ist der eines sprengenden bärtigen Kentauren, der den gespannten Bogen mit aufgelegtem Pfeil führt; in der Regel flattert ihm im Rücken ein um die Schultern befestigtes Gewand, in bildlichen Darstellungen meist deutlich als Fell charakterisiert. Als Kentauren zeichnet ihn sicher Eudoxos (*ὀπίσθια σκέλη* Hipp. in Arat. a. a. O., bei Arat. v. 400 die *πρότεροι πόδες*), als sprengend denkt ihn wohl Arat (*ἔλαφρός* v. 506) nach Eudoxos, das Gewand (*ἔφαπτις*) und die Spitze des Pfeils (*ἀκίς*) erwähnt Hipparch, *ἔφαπτις, βέλος, ἀκίς* Ptolemaios (Synt. VIII, I 2, 112 Heib.). Mit dem *τόξευμα* des II. milesischen Parapegmas (S.-Ber. Akad. Berl. 1904, 103, 10) ist wohl der Pfeil des S. gemeint. Eine gute Abbildung dieses Normaltypus s. z. B. bei Thiele Ant. Himmelsb. 117 Fig. 42, ganz übereinstimmend im ‚attischen Bilderkalender' ebd. 58 Fig. 8 (s. auch Thiele 71f. 164. 171 zu S. 42. Boll Sphaera T. I). Singulär ist es, daß auf dem Globus Farnese der S. ruhig stehend und ohne Gewand dargestellt ist (Thiele 37). Andere Sonderbildungen — Hörner, flatterndes Kopftuch — erwähnen Thiele 150. Boll Sphaera 432. 441; *Στοιχεῖα* I 69, 4; lediglich spielerisch ist wohl die Darstellung in rein menschlicher Gestalt (s. Gaedechens Der marmorne Himmelsglobus 56. Z. B. Zwölfgötteraltar des Louvre, Reinach Rép. de la statuaire I 64). Die hier als herrschend geschilderte Bildung des S. geht ohne allen Zweifel auf den Kulturkreis zurück, aus dem die Griechen den Tierkreis herübergenommen haben, auf Babylon (über das Problem als Ganzes s. den Art. Zodiakos; vorerst sei verwiesen auf Bolls Darlegungen ‚Sphaera' 181ff., wo auch 191f. gezeigt ist, daß sich mit der Angabe bei Plin. n. h. II 31, Kleostratos von Tenedos habe den S. aufgebracht, nichts anfangen läßt). Der babylonische S. (eine Abb. nach Grenzstein des 12. Jhdts. v. Chr. z. B. Boll Sphaera 189 = Roscher Myth. Lex. II 1055, auch IV 1459 Abb. 19 = L. W. King*) Babyl. boundary stones Brit. Mus. nr. 90829 T. 29) ist ein sprengender Kentaur, ithyphallisch, mit bärtigem Kopf, auf dem er eine spitze Mütze trägt; er spannt den Bogen mit aufgelegtem Pfeil wie der griechische S.; über dem Pferdeschwanz (manchmal auch an dessen Statt) hat er einen Skorpionsschwanz; nicht immer ist er auch geflügelt, stets ist aber hinter dem menschlichen Haupt noch ein Löwenkopf angebracht (sehr deutlich auf dem Berliner Grenzstein, Roscher Myth. Lex. 1463 Abb. nr. 31). Nicht allein der Gesamteindruck entspricht dem des griechischen S., auch die Besonderheiten des babylonischen Gebildes haben manche Spur in der griechischen Tradition zurückgelassen; aus den Flügeln scheint bei den Griechen das Gewand geworden zu sein (Boll 182, 2), die ithyphallische Bildung ist erwähnt in der ‚Sphaera Empedoclis' (Boll Berl. philol. Wochenschr. 1902, 1548), auch der Skorpionsschweif hat Analoga im Westen. Besonders stark ist aber die Nachwirkung des babylonischen S. in den astrologischen Texten (vgl. Boll Sphaera 181. Weitere Lit. ders. Cat. codd. astr. VII 193f.), sowohl in der Schilderung wie in der Deutung; da heißt der S. stets *διπρόσωπος* (doch bezeichnet Rhetorios irrtümlich das rückwärtige Haupt als *διαδηματοφόρον*), er ist *βασιλικός, πτερωτός, δίσωμος* (s. das ganze Stück aus Rhetorios Cat. codd. astr. VII 206, ähnlich Vettius Valens I 11 Kroll). Daß der Typus des babylonischen S. in einer Vision der Johannesapokalypse (9, 1—12) verwertet ist, war schon seit längerem erkannt; die Übereinstimmung bis in die einzelnen Züge hinein weist Boll *Στοιχεῖα* I 68ff. mit Sicherheit nach, während es fraglich bleibt, ob auch mit dem ‚ersten apokalyptischen Reiter' (6, 2) der S. gemeint ist (Boll 89ff.). Endlich erscheint dieser S. auf den ägyptischen Himmelsbildern (Boll Sphaera II 182).

Neben dem vierbeinigen S. kennt nun aber die griechische wie die babylonische Überlieferung auch einen zweibeinigen; zunächst die literarische Tradition: Catast. c. 28 p. 150ff. Rob. wird die (unten zu besprechende) mythologische Deutung eingeleitet mit einer energischen Ablehnung der Bildung des S. als Kentaur; nicht vierbeinig, sondern zweibeinig soll der S. sein (auch in dem unheilbar verstümmelten Satz am Schlusse des Sternkatalogs steckt wohl hinter dem *duplex* der Schol. BP *δίπους*, verderbt in *διπλοῦς*). Das ist an sich mit Rücksicht auf die Sternsage verständlich, da der S. der Sohn des Pan sein soll; aber unverständlich ist von der Sage aus, daß dieser S. Pferdebeine und wohl auch einen Pferdeschweif hat und den Bogen führt. Deshalb hat Bethe Rh. Mus. LV [1900] 427f. mit Recht die Annahme von Rehm (Herm. XXXIV [1898] 274) zurückgewiesen, wonach der zweibeinige S. dichterische Erfindung sein sollte; er hat statt dessen vermutet, der Dichter habe zur Vorlage eine Globusfigur im Typus der Silene altionischer Kunst gehabt; so etwa sollte er auf der Sphaera des Kleostratos (s. o. S. 1747, 47) ausgesehen haben. Freilich, Erfinder der Figur im strengen Sinn war auch nach dieser Hypothese Kleostratos nicht; Bethe denkt (S. 429; näher ausgeführt von Boll Sphaera 195) an den babylonischen ‚Skorpionmenschen' als entferntere Vorlage. Dieser ist allerdings einem Silen so unähnlich als möglich: das mit zylindrischer Mütze bedeckte Haupt sowie Schultern und Arme sind menschlich, der Leib ist der eines Skorpions (samt Skorpionsschweif), die Füße auf dem bestgesicherten Exemplar Vogelfüße (King a. a. O. nr. 90858 T. 83 = Ro-

*) Kings Beschreibung (S. 19, 3), die sich nur zum Teil an der Abbildung nachprüfen läßt, gibt an, daß an der Mütze wahrscheinlich Hörner (s. o. Z. 32) angebracht waren und daß die Vorderbeine in Skorpione endigen. Bisher nahm man an, der Skorpion unter dem S. sei eine selbständige Darstellung.

scher Myth. Lex. IV 555); wenn auch die Skorpionmenschen ohne Waffe den S. repräsentieren, was wahrscheinlich gemacht wird dadurch, daß ein solcher einmal gerade wie der bewehrte Typus auf dem nämlichen Grenzstein mit dem Skorpion vorkommt (King nr. 90827 T. 22), so wird der babylonische S.-Skorpionmensch auch löwenfüßig gebildet (Jeremias setzt bei Roscher Myth. Lex. IV 1456 zu Abb. nr. 11 diesen Typus dem Skorpion selbst gleich) *). Soll sich der griechische zweibeinige S. aus dieser Mischgestalt entwickelt haben, so muß er demnach, sei es von Kleostratos oder wem immer sonst, aufs energischste gräzisiert worden sein. Aber es gibt noch einen andern Weg, den zweibeinigen S. der Alexandrinerzeit aus der babylonischen Sphäre abzuleiten, und zwar einen direkten. Ein Grenzstein (der o. S. 1747, 53 erwähnte King nr. 90829) zeigt uns nämlich einen Silen genau wie ihn die Catast. beschreiben, mit Pferdeschweif und Pferdebeinen, aufrecht stehend, nur führt er anstatt Bogen und Pfeil eine lanzenähnliche Waffe. Ganz ähnlich ist die Darstellung auf dem o. S. 1748, 3 erwähnten Berliner Grenzstein; nur ist dort der Schwanz geringelt; und in dem Attribut sieht Weidner Babyloniaka VI (1912) 219 ein Gefäß, aus dem Wasser strömt (?). Sicher das nämliche Wesen, mit gleichfalls rätselhaftem Attribut, erscheint auf einem Tonrelief des Tempels Esagila (Roscher Myth. Lex. IV 1464 Abb. nr. 32). Das Sternbild des S. kann mit diesem Silen nicht gemeint sein, da der S. auf beiden Grenzsteinen, wie oben besprochen, vierbeinig erscheint; aber siderisch wird die Darstellung so gut sein, wie die übrige Masse der Grenzsteinbilder, und es ist sehr wohl denkbar, daß ein griechischer gelehrter Forscher oder Dichter in frühalexandrinischer Zeit, als chaldäische Astronomie und Astrologie in den griechischen Kulturkreis eindrang, das von den Griechen so nicht verwendete Bild als gute Beute nahm, um die eine der Kentaurengestalten am Himmel zu variieren (Bolls Vermutung, Sphaera 291, dieser babylonische Silen entspreche dem Orion, wird also wie Weidners Deutung auf den Wassermann durch das hier Vorgetragene nicht ausgeschlossen). Ganz beiseite gelassen ist bei dieser Kombination das Vorkommen eines zweibeinigen S. in der bildlichen Überlieferung der griechischen Sternbilder, auf das Bethe den größten Wert legt (a. a. O. 420. 427). Es handelt sich um lauter Buchillustrationen, die mit den Catast. zusammengehören. Unter ihnen gibt es zwar den echten Silenstypus (cod. Vat. gr. 1087 auf Hemisphäre und als Einzelbild, unpubliziert) mit den Hinterbeinen eines Pferdes, aber in der Regel hat dieser S. menschliche Beine mit Pferdehufen oder auch die zottigen Beine eines Panisken, auch die Charakterisierung des Schweifes ist unsicher; für ‚gut antik' können die Darstellungen nicht gelten (Abb. bei Bethe a. a. O. 414. Boll Sphaera 131. Weitere Belege Boll Sphaera 194. 421f., 3). Der Verdacht, daß die Illustrationen samt und sonders dem Catast.-Text zuliebe erfunden sind, ist demnach hier so wenig zu widerlegen wie bei andern singulären Bildungen dieser Gruppe (s. o. Bd. VIII S. 281), so daß sie als Zeuge auszuscheiden hat.

Mit einer Sage ist allein der zweibeinige S. ausgestattet worden, und auch sie ist nur eine erkünstelte ätiologische Erfindung der Alexandrinerzeit; alle Zeugnisse, auch Germanicus Aratea 552, gehen auf die schon bisher (s. o. S. 1748, 36) beigezogene Stelle der Catast. zurück, deren mannigfach abweichende Einzelversionen (besonders stark ist die Entstellung bei Hygin) doch den ursprünglichen Bestand hinlänglich sicher erkennen lassen. Darnach ist der S. das personifizierte Beifallklatschen, benannt *Κρότος*, Sohn der Eupheme, der Amme der Musen (s. o. Bd. VI S. 1166f.) und — wie aus Hyg. fab. 124 p. 132, 6 zu ergänzen ist — des Pan. Er erfindet den Bogen und lebt auf dem Helikon als Jäger, was zu dem Pansohne vortrefflich paßt; außerdem ist er aber auch Genosse der Musen (‚une copie ou caricature d'Apollon', Bouché-Leclercq L'astrol. grecque 143) und erfindet das Beifallklatschen, weil das besser ausgibt als die Stimme eines einzelnen. Dafür hat er auf Fürbitte der Musen von Zeus die Ehre der Versetzung an den Himmel empfangen. Man hat vielleicht an das Klatschen auf die geräumigen Pferdeschenkel zu denken (vgl. Sittl Gebärden d. Griechen u. Römer 12); ein komischer Effekt war gewiß beabsichtigt, ist doch der Erfinder der Sage Sositheos, der Erneuerer des Satyrspieles in Alexandreia, und ein Satyrspiel muß das Stück, von dem man sich immerhin eine Vorstellung machen kann, gewesen sein (FTG frg. 5 ist viel zu wenig aus dem Bericht der Catast. aufgenommen). Außer dem Klatschmotiv und dem Sohnesverhältnis zu Pan ist doch wohl auch die Rücksicht auf ‚Bühnenmöglichkeit' für die Bevorzugung des zweibeinigen S. vor dem vierbeinigen maßgebend gewesen. Der S. als Kentaur ist augenscheinlich lange ganz ohne Sage gewesen, was sich daraus erklärt, daß Eratosthenes den andern Kentauren mit der für diese Gestalt nächstliegenden Deutung auf Cheiron ausgestattet hatte (Catast. c. 40 p. 184 Rob.). Erst Nigidius Figulus scheint (frg. 97 p. 120 Swoboda) die Sage von Cheiron auf den S. übertragen zu haben, übrigens auch nur als Variante neben der Deutung auf Krotos (oder vielmehr, worauf bei ihm die Überlieferung führt, Kroton; vgl. Rehm Mythogr. Unters., Diss. München 1896, 23); für beide Versionen hat er die Catast. benützt (Röhrig De P. Nigid. Fig. capp. duo. Diss. Leipzig 1887, 54, 4; vgl. auch Robert Catast. 19), die Art des ‚*κρότος*' gibt gerade er richtig an.

Übergangen hat Nigidius die eigentümliche Zugabe zum S., die in den Catast. in einem etwas erzwungenen Zusammenhang mit dem Krotosmythos erscheint, so daß man kaum anzunehmen hat, schon Sositheos habe diese Verbindung hergestellt: das *πλοῖον* zu Füßen des S.; was damit gemeint ist und welcher Sphäre das Bild (dem sieben Sterne zugeteilt werden) angehört,

*) Die Vermutung (Boll Sphaera 191, 2, auch Kultur der Gegenwart III 3, 26), S., Skorpion und Ophiuchos seien einmal ein ungeheures Sternbild gewesen, kann hier nur angedeutet werden.

hat erst Boll Sphaera 170. 173ff. erkannt; es stammt aus der ägyptischen Sphäre, die hier zum erstenmal Einfluß auf die griechische gewinnt (s. Boll a. a. O. 176. 371f.), und entspricht dem südlichen Kranz (s. d.; Belege bei Boll Sphaera 148f.), der bei Arat und noch bei Hipparch unbenannt geblieben ist. Ob Hygins Versuch, den ‚Kranz' des S. (wie er die Sterngruppe nennt II 27. III 26) in mythische Beziehung zum S. zu setzen — er habe ihn spielend weggeworfen —, mehr ist als ein Autoschediasma, möchte ich bezweifeln; Boll (Sphaera 181, 1) ist geneigt, in dem Motiv eine Reminiszenz daran zu erkennen, daß der babylonische vierbeinige S. eine Krone trägt.

Die Sternzahl beträgt nach den Catast. ohne Zweifel 15 (dies die Endsumme, wie sie sich errechnet, wogegen in der Verteilung der Sterne keine vollkommene Übereinstimmung besteht), im Hipparchkatalog (Boll Bibl. Math. 1901, 187) schwankt die Überlieferung zwischen 15 und 16, ohne daß eine sichere Entscheidung möglich wäre. Man sollte für Hipparch eine beträchtlich größere Sternzahl als in den Catast. erwarten, da ja Hipparch den S. vierbeinig, also bedeutend ausgedehnter bildet; im Buch über Arat (s. den Index bei Man.) kennt er denn auch mindestens 19 Sterne. Auf 31 steigt die Zahl bei Ptolemaios, Synt. VIII (I 2 p. 112 Heib.).

Kalendarisch spielt der S. natürlich in den nach Zodiakalschema angelegten Parapegmen eine Rolle als Tierkreiszeichen, das die Sonne in 30 oder nach Kallippos in 29 Tagen durchläuft (s. die Art. Kalender und Zodiakos), während seine eigenen Auf- und Untergänge ohne besondere meteorologische Bedeutung sind (Beginn des Frühaufgangs nach Eudoxos 2. Dez., nach Kallippos 1. Dez., Ende 24. Dez.; auch bei Clodius ist [s. jetzt die neue Überlieferung bei Bianchi S.-Ber. Akad. Heidelberg 1914 III 46] am 4. Dez. der Frühaufgang, nicht -untergang zu verstehen, nur ist das Datum verspätet, da am 6. die Mitte aufgehen soll). Weitere Daten des Clodius s. in Wachsmuths Lydus Ind. I, neueres Material für Clodius, zum Teil von zweifelhaftem Wert, bei Bianchi a. a. O. 47. 55. 56. Zu Ptolemaios' Phaseis, in denen der helle Stern am Knie des S. benützt ist (s. die Tabelle Wachsmuth 285), kommt nun auch der Astrologe Antiochos, der sich an Ptolemaios anschließt (Boll S.-Ber. Akad. Heidelberg 1910, XVI 37).

Auch die astrologische Bedeutung des S. wird besser im Zusammenhang des Zodiakos besprochen. Eine Übersicht der schon länger bekannten Überlieferung gibt Bouché-Leclercq L'astrologie grecque 143. 330. 332. 343ff., größtenteils nach Manilius IV 230. 242. 783—790, während Firmicus lückenhaft ist. Jetzt kommen noch Valens (11. 17, 15. 110, 37 Kroll) und beträchtliche Stücke im Cat. codd. astr. hinzu (so IV 166. V 1, 177. 242 und besonders das große Stück aus Rhetorios VII 206ff., zu dem Boll ebd. 193f. die Parallelen zusammenstellt). Zum S. in der astrologischen Geographie s. Cumont Klio IX (1909) 263ff. Auch hiefür wächst das Material noch ständig. [Rehm.]

Sagma, griech. *σάγμα* (Corp. gloss. lat. II 429, 27. Plut. Arat. 25, 2. Appian. Mithr. 82), das Prellwitz (Etymol. Wörterbuch d. griech. Sprache² 403) mit Recht von *σάττω* ableitet, hieß — im Gegensatz zu *sella*, dem Reitsattel — der Saum- oder Packsattel der Lasttiere; vgl. Veget. mulom. II 59, 1. Pollux X 161. Das Edictum Diocletiani (CIL III p. 1938: XI 4a 5. 6; vgl. dazu Blümners Erläuterungen, Der Maximaltarif 132) verzeichnet nur S. für Maulesel, Esel und Kamele zum Preise von 350, 250 und 350 Denaren, doch gab es auch S. für Pferde (Veget. a. a. O.). Dem diocletianischen Preisverzeichnis zufolge waren die Packsättel aus Ziegen- oder Kamelhaarstoff gefertigt (vgl. dazu Isid. orig. XX 16, 5), damit die daran angebrachten, aus Darstellungen der Traianssäule (s. Cichorius Die Reliefs der Traianssäule Bild XV Taf. 14. sowie Bild XLIX Taf. 36) bekannten hölzernen Traggestelle (vgl. dazu auch Plut. Pomp. 41. 4f.) den Rücken der Tiere nicht wundrieben (Veget. mulom. I 63. II 59, 1. 2). Einen Amphoren tragenden Esel sehen wir auf einem Wandgemälde aus Herculaneum; vgl. Pitture antiche d' Ercolano I 253 tav. XLVIII und Helbig Wandgemälde Campaniens 393 nr. 1568. Der Packsattel, den ein auf einer Tonvase dargestelltes, mit Amphoren beladenes Pferd trägt (vgl. Paternò principe di Biscari Ragionamenti sopra gli antichi monumenti, Firenze 1781 pl. IX und Daremberg-Saglio Dict. IV 1007 Fig. 6039), bestand anscheinend nur aus einem Holzgestell. Die mit dem S. bepackten Tiere wurden im Gegensatz zu den Reittieren *sagmarii*, griech. *σαγμαρία* genannt; vgl. Hist. aug. Heliog. 4, 4; Aurel. 7, 7. Veget. de re mil. II 10. III 6. Serv. Aen. I 417. Isid. orig. XX 16, 5. Suid. II 2 p. 650 Bernhardy. Leo Tact. IV 36. V 7. Waffen- und gepäcktragende Saumpferde, desgleichen Lastkamele mit Waffen und Warenballen auf dem Rücken sind auf der Theodosiussäule in Konstantinopel dargestellt; s. Cl. Fr. Menestrier et G. Bellini Description de la colonne de l'empereur Théodose, Paris 1702 tav. I. II. XI. XII. Auf militärischen Märschen folgten die *sagmarii* mit dem Troß hinter dem Fußvolk; vgl. Veget. de re mil. III 6 und Bild XLIX der Traianssäule. *Sagmarius*, griech. *σαγματοποιός*, hieß übrigens auch der Verfertiger von S.; vgl. Corp. gloss. lat. II 428, 28.

Literatur: Ginzrot Die Wagen u. Fuhrwerke der Griech. u. Römer II 488. und Taf. LXXXIV. LXXXV. H. Blümner Der Maximaltarif des Diocletian 132. G. Lafaye in Daremberg-Saglio Dict. IV 1007. [Fiebiger.]

Sagmen (Etymologie unsicher). *Sagmina* hießen die auf der Burg zu Rom gepflückten heiligen Kräuter der Fetialen. Sie wurden von dem Verbenarius getragen und sollten als Symbol der völkerrechtlichen Unverletzlichkeit jener Priesterschaft gelten; s. Liv. I 24, 5. XXX 43, 9. Plin. n. h. XXII 5. XXV 105. Serv. Aen. XII 120. Fest. p. 321. Non. p. 528; vgl. Marcian. Dig. I 8, 8, 1. Über die Zauberriten, die mit den *sagmina* vorgenommen wurden, s. Samter Art. Fetiales o. Bd. VI S. 2261. Wissowa Religion u. Kultus d. Römer² 118. 551f. [Rosenberg.]

Sagochlamys, ein Kriegsmantel, der Hist. aug. Claud. 14, 5 zufolge in der Kaiserzeit von höheren römischen Offizieren getragen wurde. [Fiebiger.]

Σαγῶδα (Ptolem. VII 2, 22), Stadt im Norden von India extra Gangem, ebenso wie die umliegenden Orte nicht bestimmbar. [Herrmann.]

Sagonna, Sagona, Sagonum (Holder Altcelt. Sprachschatz II 1289; vgl. ebd. II 858 *-onno-, -onna-*), Ortschaft im Gebiet der Aulerci Cenomanni (Le Maine, um Le Mans), heute Saosnes, Dép. Sarthe, Arr. Mamers, erst genannt in einer merowingischen Urkunde des J. 625 n. Chr., sowie auf einer merowingischen Münze (als Prägestätte) und in Heiligenleben. Pardessus Diplom. 237 (I p. 223), Schenkung an Haduindus, Bischof von Le Mans: *actum Sagonnâ*. Belfort Monn. méroving. 3949. 3950 (III p. 166f.), wo jedoch irrig als nr. 3949 das Stück nr. 3969 eingereiht ist (s. den Art. Sannona): *Sanonno* (so!) und *Sagono*. Leben des genannten Haduindus 2, 7 (= Act. Sanct. Jan. II 1141): *vicum suum Cenomanicum, nomine Buxidum, situm videlicet in pago Cenomanico in .... Sagonense*, und ein anderes Heiligenleben: *ad Cinomanicense in pago Sagonense*. [Keune.]

Sagonum s. Sagonna.

Sagraciacus (Holder Altcelt. Sprachschatz II 1295), ursprünglich Bezeichnung eines Grundstücks nach dem Namen des Besitzers (erg. *fundus*), übertragen auf die dort entstandene Ortschaft, die erst bezeugt wird durch merowingische Münzen, Belfort Monn. méroving. 3951. 3952 (III p. 167f.) *Sagraciaco*; ähnlich ebd. 3989. 3990 (III p. 178) *Saraciaco*. Auf den Namen gehen die französischen Ortsnamen Sarazac (Dép. Haute-Vienne) und Sarrazac (Dép. Dordogne) zurück. Vgl. den Art. Sabiacus u. a. [Keune.]

Sagras (*Σάγρας*), ein auf Münzen des bruttischen Kaulonia begegnender Flußgott, gehörnt und jugendlich dargestellt, vgl. Head HN² 94, dazu die Abbildung Bull. Nap. VI (1848) tav. IV 20. [Nawrath.]

Sagros, Strab. V 242: *μεταξὺ δὲ Ὄρτωνος καὶ Ἀτέρνου ὁ Σάγρος ποταμὸς ὁρίζων τοὺς Φρεντανοὺς ἀπὸ τῶν Πελίγνων*. Nach Ptolem. III 1, 16 fließt der S. (*Saros*) zwischen Histonium und Ortona ins Meer, ist also dem heutigen Sangro gleichzusetzen. Nach Ptolem. a. a. O. rechnen S. und Ortona zu den Paelignern, während Plin. n. h. III 106 Hortona eine Frentranerstadt nennt und die Paeligner nirgends ans Meer grenzen, so daß die Flüsse Aternus und S. höchstens im Oberlauf die Paeligner begrenzen. Über den Straßenzug daselbst und die Brückenreste bei Castel de Sangro vgl. L. Mariani Monum. antich. della r. Accad. dei Lincei X 1901, 253ff. (besonders 404ff.) und Not. d. Scavi 98. [Philipp.]

Sague (?), Ort in Phrygien oder Pisidien, von dem nur das Ethnikon *Σαγουηνός* auf Inschriften aus Saghir und Gondane nördlich vom Hoiran-Göl im phrygisch-pisidischen Grenzgebiet vorkommt. Ramsay setzt es, wohl nur wegen des Namensanklanges, = Saghir. Sterret Papers of the American school, Athens III nr. 373, 18 nr. 374, 16. Ramsay Asia min. 413; Aberdeen University Studies XX 1906, 329 nr. 4, 7. 336, 18. 338, 16. 370. Calder Journ. hell. Stud. XXXIII 104 nr. LXXI. Über Saghir als religiöses Zentrum der phrygischen Bevölkerung der Gegend vgl. Ramsay Annual Brit. School Athens XVIII 61. 72. [Ruge.]

Sagum (Non. Marc. XIV 538 M. Veget. IV 6) oder *sagulum* (Liv. XXI 4, 7. XLIII 5, 8. 26, 6. Caes. bell. Gall. V 42, 3. Suet. Aug. 26. Hist. aug. tyr. trig. 30, 2), altlateinisch *sagus* (Enn. ann. frg. 508. 509 Vahlen. Ribbeck Com. Rom. frg.³ p. 201: Afranius 44. Varro Menipp frg. 569 Bücheler), griech. *σάγος* (Polyb. III 63, 4. Diod. XXXIII 16, 1. Appian. Hisp. 54) ist ein keltisches Lehnwort (Isid. orig. XIX 24, 13. Varro ling. lat. V 167), das einen ursprünglich von den Galliern getragenen und von ihnen *sagos* oder *sagon* genannten Mantel bezeichnet; vgl. Diod. V 30, 1. Strab. IV 196. Polyb. II 28, 7. 30, 1. III 62, 5. Caes. bell. Gall. V 42, 3. Liv. X 30, 10. Cic. p. Font. 33. Verg. Aen. VIII 660. Edict. Diocl. XIX 60 = CIL III p. 1943 und dazu W. Stokes Urkelt. Sprachschatz (1894) 289. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1289. O. Schrader Reallex. der indogerm. Altertumskunde (1901) 434f. A. Walde Lat. etymol. Wörterbuch² (1910) 670f. Doch finden wir das S. bald auch anderwärts, insbesondere bei den verwandten iberischen Stämmen (Lucil. XI 409 Marx und dazu Cichorius Untersuch. zu Lucil. 306f. Diod. V 33, 2. XXXIII 16, 1. Liv. XXVII 19, 12. XXIX 3, 5. Val. Max. III 2, 21. V 1, 7. Strab. III 155. Appian. Hisp. 42. 43. 54), bei den Italikern (Strab. IV 202. Isid. orig. XIX 24, 12. Cato de agric. 59. Colum. d. r. r. I 1, 21. 8, 9), Germanen (Mela III 26. Tac. Germ. 6. 17) und den Bewohnern des nördlichen Afrika (Mela I 41. Arrian. peripl. mar. Erythr. 8. Plin. n. h. VIII 41. CIL VIII 4508. Edict. Diocl. XIX 61 = CIL III p. 1943). Das S. war ein Männerkleid (Digest. XXXIV 2, 32, 2) aus — ursprünglich wenigstens — viereckigem, langhaarigem, grobem, buntgestreiftem oder dunklem Tuch, je nach der Jahreszeit von dickerem oder dünnerem Wollstoff, das, mit einem dreieckigen oder runden Ausschnitt, bisweilen auch mit einer spitzen Kapuze versehen, über den Kopf geworfen oder aber nach Art der makedonischen Chlamys als weiter mantelartiger Umhang getragen und auf der rechten Schulter durch eine Schnalle oder Fibel zusammengehalten wurde; vgl. Ribbeck Com. Rom. frg.³ p. 201: Afranius 44. Varro Menipp. frg. 569 Bücheler. Diod. V 30, 1. 33, 2. Strab. III 155. IV 196. Verg. Aen. VIII 660. Colum. de r. r. I 1, 21. 8, 9. Tac. Germ. 17; hist. II 20. V 23. Appian. Hisp. 42. 43. Sil. Ital. IV 516f. XVII 526f. Hist. aug. tyr. trig. 10, 12. 23, 5. Edict. Diocl. VII 60 = CIL III p. 1936. Isid. orig. XIX 24, 13 und dazu F. Hettner Monatsschr. f. d. Gesch. Westdeutschlands VII 1881, 4ff. Marquardt Privatleben der Röm. II² 565f. Letztere Form, bald reicher, bald knapper zugeschnitten, hatte das über der Rüstung getragene militärische S. der Römer, das dem Soldaten die rechte Körperseite,

vor allem den rechten Arm zu ungehindertem Gebrauche freiließ; vgl. Caes. bell. civ. I 75, 3 und dazu F. Fröhlich Das Kriegswesen Caesars (1889) I 73f. A. Müller Philol. XL 1881, 227f. Mommsen St.-R. I³ 431. Thédenat in Daremberg-Saglio Dict. IV 1008. Im Gegensatze zur *toga*, dem Friedenskleide, war das S. das Kriegskleid der Römer. Das Anlegen der S.: *s. parare, s. sumere, ad s. ire, ad vel in s. esse, ad s. converti* bedeutete Krieg, das Ablegen der S.: *s. ponere, s. deponere, s. reicere* Frieden; vgl. Cic. Phil. V 31. VI 2. 9. 16. VIII 6. 32. XII 16. XIII 23. XIV 1. 2. 3; in Pis. 55. Liv. epit. LXXII. LXXIII. CXVIII. Vell. Pat. II 16, 4. Tac. hist. II 20. Hist. aug. Alex. Sev. 54, 4. Non. Marc. XIV 538 M. Isid. orig. XIX 24, 12f. Oros. V 18, 15. Cass. Dio XXXVII 43. 3. XL 50, 1. XLI 3, 1. XLVI 29, 5. 31, 2. 44. 4. L 4, 4 und dazu Mommsen St.-R. III 1247. Von dem Mantel des gemeinen Soldaten, dem *s. gregale* (Liv. VII 34, 15), unterschied sich der Feldherrmantel, der noch bei Sallust (Hist. frg. II 59 Maurenbrecher) *s.* heißt und erst später *paludamentum* genannt wurde, durch purpurne oder weiße Farbe (Hirt. bell. Afric. 57, 5. Liv. XXX 17, 13. Horat. epod. 9, 27 mit Porphyrios Erklärung. Val. Max. I 6, 11. CIL VIII 4508. Marquardt Privatleben II² 567. Mommsen St.-R. I³ 431, 8. 433). Rote S. trugen auch die Lictoren im Felde (Cic. in Pis. 55. Sil. It. IX 420). Zum Zeichen der Trauer legte der Feldherr das schwarze S. an (Plut. reg. et imp. apophthegm. Scipio min. 16. Horat. epod. 9, 28 mit der Erklärung Porphyrios). Bezüglich bildlicher Darstellungen des S. verweise ich auf: Hettner Monatsschr. f. d. Gesch. Westdeutschlands VII 1881 Abb. zu Heft 1 und 2; ders. Die röm. Steindenkmäler des Provinzialmuseums zu Trier (1893) nr. 155. 158. 246—248. 313. 463. Hübner Arch. Zeit. XXVI 1868 Taf. V; desgl. N. S. III 1871 Taf. XXIX. G. Labus Mus. di Mantova II 65 Taf. 9. Lindenschmit Tracht u. Bewaffnung des röm. Heeres während der Kaiserzeit Taf. V 1 (= Die Altertümer unserer heidn. Vorzeit I 9 Taf. 4, 1). Taf. VI 1 (= Altert. I 10 Taf. 5, 1). Taf. VIII 2. A. Müller Philol. XL 1881, 227ff. Cichorius Die Reliefs der Traianssäule Bild I Taf. 5. IV Taf. 7. V Taf. 8. XLIV Taf. 34. XLVII Taf. 35. Literatur: Marquardt Privatleben der Röm. II² 561. 565—567. Mommsen St.-R. I³ 431f. 433. III 1247. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1289—1295. Thédenat in Daremberg-Saglio Dict. IV 1008f. [Fiebiger.]

Saguntia. 1) Stadt in Hispania Baetica im westlichen Teile des Landes, südlich vom Baetis, bei Liv. XXXIV 19. Plin. III 15. Ptolem. II 4, 10 und Geogr. Rav. 317, 8; jetzt der Platz Xigonza oder Gigonza nordwestlich von Medina Sidonia, wo sich Ruinen finden; vgl. Florez Esp. Sagr. X 47. [Schulten.]

2) s. Segontia.

Saguntum, iberische Stadt der Edetaner (*sacen* auf den Münzen, Mon. ling. Ib. nr. 40a. Schuchard Iber. Deklin. 37), — der griechische Ursprung (Liv. XXI 7, 2. Strab. 159. Plin. XVI 216. Appian. Ib. 7 usw., s. CIL II p. 511) nur aus der Ähnlichkeit mit *Ζάκυνθος* erfunden (wie die *Grovii* zu Graeci, *Tude* zur Stadt des Tydeus wurden) — auf dem letzten, 170 m hohen, steil in die Küstenebene abfallenden Ausläufer des nordöstlichen Randgebirges (Polyb. III 17), der Reste der iberischen Befestigung trägt (P. Paris Essai sur l'art de l'Esp. prim. I 16), nach Polyb. III 17 7 Stadien (1,3 km), nach Plinius 3 Mil. (4,5 km), heute 5 km vom Meer, in sehr fruchtbarer Gegend (Polyb. III 17; *fici Saguntinae* Plin. XV 72). Mit Rom föderiert — wie Emporion — und deshalb von Hannibal angegriffen, Anstoß zum 2. Punischen Kriege (s. Meltzer G. d. Karth. II 413f.), nach achtmonatlicher heldenmütiger Gegenwehr erstürmt — auf der allein zugänglichen Westseite — und zerstört (219 v. Chr.), von Scipio zurückerobert und aufgebaut (CIL II 3836), nach Augustus *municipium civ. Rom.* (CIL II 3827. 3855. Plin. III 20) und später nach Ausweis der Denkmäler (Theater, Circus, Tempel, Aquädukt usw.) blühende Stadt mit Industrie, besonders Töpferei (*vasa Saguntina* Plin. XXXV 160. Iuven. V 29. Mart. IV 46, 15 usw.). Lage der römischen, von der großen Küstenstraße (Itin. Ant. 400) berührten Stadt in der Ebene, am Flusse Palancia und am Abhang (hier das berühmte Theater). Die Stadt im Mittelalter verlassen (Murviedro = *murus vetus*), während die Festung fortlebte und 1811 von Suchet erobert wurde; seit 1877 Sagunto. Mon. ling. Ib. p. 239. CIL II p. 511. Chabret Hist. de Sagunto (1888) m. Plänen. Bädeker Spanien⁴ 276. [Schulten.]

C. **Sagurus** Priscus, Sohn eines G(aius), dürfte aus Pitinum Mergens (Aqualagna) in Umbrien stammen, das wie er selbst der Tribus Clustumina angehört, nach dem Zeugnis der daselbst gefundenen Inschrift, der wir allein die Kenntnis des Mannes verdanken (CIL XI 5959. Bormann a. a. O. p. 876. Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. 75). Danach durchmaß S. zuerst eine ritterliche militärische Laufbahn; er war *praefectus fabrum*, Praefect der *cohors III Lingonum equitata*, dann Tribun in der *legio XXX Ulpia victrix*, die von Traian gegründet ausschließlich in Vetera (Xanten) in Gallia Belgica ihren Standplatz hatte, was für die Lebenszeit S.s den Terminus post quem und einen Aufenthaltsort festlegt (Cagnat bei Daremberg-Saglio Dict. II s. legio), endlich Praefect der *ala prima Flavia civium R(omanorum)*. Nach dieser Ritterkarriere bekleidete er die *quaestura urbana*, den Volkstribunat und wurde schließlich zum Praetor designiert. In seinem Municipium war S. IIIIvir quinq., Pontifex und wurde als Patron der Stadt von den Decurionen und der Plebs urbana durch die erwähnte Inschrift geehrt. [Nagl.]

Saguti sinus 1) s. *Ἐμπορικὸς*.

2) s. Sagigi.

Σαγύλιον (Strab. XII 560), ein auf einem steilen Felsen gelegenes Kastell der alten pontischen Könige oberhalb des Gebiets von Amaseia. Höchstwahrscheinlich der höchste Punkt des Tavshan Dagh, südwestlich von Vezir Köprü. Anderson Studia Pontica I 83. [Ruge.]

Sagylos (*Σάγυλος*), nach Iustin. II 4, 27ff. ein Skythenkönig, welcher der Amazonenkönigin Oreithyia unter seinem Sohne Panasagoras Hilfstruppen gegen die Athener sandte. [Nawrath.]

Sai (*Pons-*), Brücke und Ortschaft an der Loire, im Gebiet der Andecavi (*Anjou*, CIL XIII 1, 1 p. 478f.), genannt in einem Heiligenleben, Act. Sanct. Mai. V 846 C: *agens sane Dominicam legationem . . . a Roma in Andegavensi Provincia Pontem Sai nuncupatum, milliari tractu super Ligerim fluvium lapideo opere productum, cum illo sancto choro transiit sociorum. Quibus adiacenti villae Sai eiusdem nominis conantibus succedere incolae hostilitatem pro hospitalitate restituere* usw. (vgl. a. a. O. 847 D Anm. d: vulgo *le Pont de Cé*, alias *Pons-Caesaris*).

[Keune.]

Saidene (*Σαιδήνη*). Steph. Byz. s. *Σαιδήνη* erklärt: *ὄρος Κύμης . . . καὶ Σαιδήνη ἡ χώρα.* Lobeck Pathologiae sermonis Graeci proleg. 195, 7 korrigiert den von Theognost in Cramers Anecd. Oxon II 113, 17 überlieferten Amazonennamen *Σεδήνη* in *Σαιδήνη* und faßt S. als Eponyme dieser äolischen Örtlichkeiten. Über eponyme Amazonen im äolischen Kleinasien vgl. Roscher Myth. Lex. I 274. [Nawrath.]

Saii. 1) *Σάιοι*, thrakisches Volk, gegenüber Samothrake, anscheinend nur bekannt aus Archil. frg. 6 Bergk *Ἀσπίδι μὲν Σαίων τις ἀγάλλεται* usw., der hiernach im Kampf mit S. seinen Schild verlor. Hierauf beziehen sich Plut. Lac. inst. 34. Strab. X 457. XII 549. Vita Arati 521 West. Schol. Aristoph. Pax. 1298.

[Oberhummer.]

2) Name eines gallischen Volksstammes, später übertragen auf deren Hauptort, heute Sées (aus dem Ortskasus *Saiis* entstanden), nördlich von Alençon, Département Orne. Für die Zeit des Diocletianus sind die S. bezeugt durch Not. Gall. II 6, wo unter den Städten der Lugdunensis secunda, zwischen der *civitas Ebroicorum* (= *Eburovicum*, Evreux, CIL XIII 1, 1 p. 510) und der *civitas Lexoviorum* (Lisieux, CIL XIII 1, 1 p. 502), aufgeführt ist: *civitas Saiorum* (keine Hs. bietet *Sagiorum*, wie Desjardins Géogr. de la Gaule rom. schreibt). Dann findet sich in dem auf die erste Kaiserzeit zurückgehenden, allerdings später vermehrten und veränderten geographisch-gallischen Abschnitt der Not. Tiron. 87, 63 ed. Schmitz (Zangemeister Heidelberger Jahrb. II p. 9 nr. 84; vgl. p. 18): *Saius* (eine Hs. *Sagius*) zwischen *Ebroicae* (Evreux, s. o.) und *Diablentas* (= *Diablintes*, CIL XIII 1, 1 p. 507). Älter als Not. Gall. ist jedenfalls die Grabschrift einer aus dem Gau der S. stammenden Frau in Bordeaux (Burdigala), CIL XIII 630: *D(is) M(anibus) et memoriae Iuliae Europe Saiiae d(e)f(unctae) annor(um) XXV* usw. Umschriften merowingischer Münzen nennen die Stadt: *Saius*, Belfort Monn. méroving. 3953—3955 (III p. 168). Als Bischofssitz ist sie durch Konzilien von Orléans im J. 541 und 549 bezeugt: *episcopus ecclesiae Sagensis*. Neben dem hier wie in späteren Konzilien, denen gleichfalls Bischöfe von S. beigewohnt haben (Tours, J. 567; Paris, J. 573; Chalon-sur-Saône, 7. Jhdt.), gebrauchten Adjektiv *Sagensis* (*Sagiensis*) findet sich in Heiligenleben: *Sagiensis* (Act. Sanct. Jan. II 1137, vita S. Contesti 4: *cum in Sagiensem pagum episcopum visitaturus proficisceretur* und Febr. II 352, vita S. Ansberti 6, 27: *episcopus Sagiensis urbis*). Holder Altcelt. Sprachschatz II 1296f. · Kiepert FOA XXV Ff: *Sagii* (s. o.). Vgl. noch Longnon Géogr. de la Gaule au VIe siècle 239f.

[Keune.]

Σαΐνος (Ptolem. VII 3, 2. 3 ed. Nobbe), rechter Mündungsarm des Kottiaris im Lande der Sinai; während der Kottiaris selbst in das offene Meer fließt, mündet der *Σ.* nördlich davon in den ‚Großen Meerbusen' (*μέγας κόλπος*) zwischen der Stadt Rabana und dem ‚Südkap'. Entscheidend ist für die Identifizierung die Frage, was wir unter dem ‚Großen Meerbusen zu verstehen haben; die einen vermuteten in ihm den Golf von Siam, andere, wie H. Kiepert Atlas Antiquus Tab. I, dehnten ihn über das Südchinesische Meer bis zur Insel Hai-nan aus. Jeder Begründung entbehrt die apodiktische Erklärung Kiesslings, alle Örtlichkeiten, die zwischen der im innersten Winkel des Meerbusens gelegenen Serosmündung und dem ‚Südkap' auftreten, gehörten unbedingt dem Gestadeland Annams an (s. den Art. Rabana). Eine eindringende Untersuchung des verzerrten Kartenbildes, sowie der Namen der Küstenorte klärt die Frage dahin auf, daß der ‚Große Meerbusen' nichts anderes ist als eine Wiederholung des voraufgehenden Perimulischen Golfes und darum ebenso wie dieser tatsächlich dem Golf von Siam entspricht. Unserm Gewährsmann ist die doppelte Wiedergabe desselben Meerbusens deshalb verborgen geblieben, weil die Angaben über den ‚Großen Meerbusen' aus einer besonderen, offenbar indischen Quelle herrühren, deren Distanzangaben obendrein um das Dreifache überschätzt wurden. Näheres s. Herrmann Die alten Verkehrswege zwischen Indien und Süd-China nach Ptolemäus, Ztschr. d. Ges. f. Erdk. Berlin 1913, 782f. Mit der Übertragung des ‚Großen Meerbusens' auf den Golf von Siam läßt sich die Darstellung des Kottiaris und des *Σ.*, seines rechten Mündungsarmes, vortrefflich vereinigen. Während wir in dem Kottiaris den Me-khong wiedererkennen, stellt sich der *Σ.* als ein heute nicht mehr vorhandener Nebenarm heraus, der seine Mündung zwischen Rabana oder Zabae, dem heutigen Kampot, und dem ‚Südkap', jetzt Kap Camao, gehabt haben muß. Ein solcher Flußlauf ist uns aus der Geschichte wirklich bezeugt, er endete bei dem Küstenort Ha-tien; vgl. Gerini Researches on Ptolemy's Geography of Eastern Asia, Asiat. Soc. Monographs I 193f. 775.

[Herrmann.]

Sais (*Σάις* Herod. Strab. Ptol. IV 5, 48. Steph. Byz. 581. Hierokl. 724; *Sais* Plin. n. h. V 64. Mela I 60), ägypt. *Sau*, kopt. *Cai*, im westlichen Delta, einer der ältesten und bedeutendsten Orte Unterägyptens, vielleicht ehemals seine Hauptstadt (Strab. XVII 802, Haupttempel heißt ‚Haus des Königs von Unterägypten'), Metropole des 5. unterägyptischen (saitischen) Gaues, seit alters Mittelpunkt des libyschen Einflusses in Ägypten (daher die ‚libysche' Neit). Hauptgottheit die kriegerische mit der unterägyptischen Krone geschmückte Neit (s. d.), deren Symbol, zwei gekreuzte Pfeile, das Gauzeichen des noch im früheren alten Reich zusammengehörigen 4. und 5. Gaues bilden, fand schon in den ersten Dynastien allgemeine Verbreitung in

Ägypten; von den Griechen wegen der kriegerischen Abzeichen der Athena gleichgesetzt (Herod. II 59. Plut. Tim. 23; Hesych. s. v. *Νηΐθ.* Paus. IX 12, 2 Athena hieße ägyptisch *Σαΐς*), weshalb man auch Athen als Kolonie von Sais (Diod. I 28) oder umgekehrt (Diod. V 57. Kallisth. frg. 7. Panodem. frg. 7) hinstellte. Neit wird früh in die Osirisreligion einbezogen, in späterer Zeit deshalb als Trias in S. Osiris, Neit (als Isisform), Horus genannt. Mit Osiris stehen auch die Feste in Verbindung, die die Griechen hier sahen: hinter dem Neittempel war ein von Obelisken umgebenes Osirisgrab (Herod. II 170; Strab. XVII 803 nennt es *Ὀσίριδος ἄσυλον*), und auf dem runden heiligen See dabei stellte man die Osirismysterien dar (Herod. II 171, vgl. Wiedemann 591f.), mit denen auch das nächtliche Fest, bei dem um die Häuser herum Lampen aufgestellt wurden (Herod. II 62, Literatur dazu Wiedemann 261f.) zusammenhängt. S. galt stets als hervorragendes Kulturzentrum: man läßt die Weisheitsgöttin Seschat (Sefchet-abui, s. d.) in S. zu Hause sein, dort soll auch Solon bei einem Priester *Πατενείτ* (Prokl. in Plat. Tim.) gelernt haben. Politisch tritt S. erst wieder in der Verfallszeit des ägyptischen Staates hervor; Tefnachte, Fürst von S., erscheint als mächtigster Gegner des Äthiopenkönigs Pianchi, und sein Sohn Bokchoris (24. Dyn.) verdrängt um 718 v. Chr. die Herrschaft der Bubastiden in Unterägypten, muß freilich nach kurzer Regierung wieder den Äthiopen (Schabako) weichen.

Psammetich I., dem Gründer der 26. (saitischen) Dynastie, gelang es, um 650 Ägypten zu vereinigen und eine Nachblüte des Reiches bis zur Eroberung durch die Perser (525) herbeizuführen. S. als Hauptstadt wurde mit prächtigen Bauten ausgestattet (Herod. II 175. 176 nennt namentlich Amasis als Bauherrn); hier befanden sich auch die Königsgräber der Dynastie, deren eigenartige wegen der Bodenfeuchtigkeit vom Althergebrachten abweichende oberirdische Anlage Herod. II 169 erwähnt (die Richtigkeit seiner Beschreibung beweisen die noch zu Champollions Zeit sichtbaren saitischen Friedhöfe [beste Beschreibung Champollion Lettres et journaux 58f.]). Daß damals S. eine starke Fremdenkolonie hatte, zeigt die Maßnahme des Kambyses, der den Ägyptern zuliebe die Häuser der Fremden aus dem Tempelbezirk entfernen ließ (Erman Ägypt. Rel.² 203); nach Herod. III 16 soll Kambyses dagegen das Grab des Amasis zerstört haben. In der Ptolemäerzeit wird S. gelegentlich als Provinzstadt genannt (Polyb. XXI 17), in christlicher Zeit ist es Bistum. Die erhaltenen geringen Reste von S., namentlich von der großen Stadtmauer liegen ½ Stunde nördlich vom heutigen Sâ el-Hagar am Nilarm von Rosette (Plan: Lepsius Denkm. I 55; Ansicht: I 56).

[Kees.]

Saitae, den Parthern unterworfener Volksstamm, oberhalb von Elymais, neben den *Mardi* genannt, Plin. n. h. VI 134. [Weißbach.]

Σαιτιανοί (Ptolem. VI 14, 9. 10) s. *Σαμνῖται* und *Σουαδηνοί*.

Saitchamiae oder **Saithamiae**, germanisch-ubischer Beiname der niederrheinischen Matronen auf zwei Weihinschriften, Klinkenberg Bonn. Jahrb. LXXXIX 231f. CIL XIII 7915. 7916, welche (gleich einer Tempelinschrift der *Dea Sunuxalis* aus dem J. 239 n. Chr., CIL XIII 7917) in der Kirche eines ehemaligen Cisterzienserinnenklosters zu Hoven (Clemen Die Kunstdenkmäler des Kreises Euskirchen 1900, 86ff. = D. Kstdkmler der Rheinprovinz IV 634ff.), bei Zülpich in Rheinpreußen, als Bausteine benützt waren, CIL XIII 7915: *Matron(is) Saithamia[b(us)]* (so nach Klinkenberg) *Q. Cominius Primio l(ibens) m(erito)* und 7916: *Matronis Saitchamimi[s]* (so CIL; Klinkenberg: *Saitchamims*) *Primus Freiiattonis* (mit I longa = *ii*) *l(ibens) m(erito)*. Daß die Benennung S. germanisch ist, wird bestätigt sowohl durch das altgermanische gutturale *h*, welches in der einen Inschrift *ch* geschrieben ist, als insbesondere durch die germanische Deklination in der pluralischen Dativform auf *-imis* oder *-ims*, die hier ebenso neben der lateinischen Dativform auf *-abus* auftritt wie in zwei anderen niederrheinischen Beinamen der Matronen *Aflims* neben *Afliabus* (CIL XIII 8157 neben 8211) und *Vatvims* neben *Vatviabus* (CIL XIII 7892. 8510 neben 7883. 7884. 7891. 7893): Ihm Bonn. Jahrb. LXXXIII 34f. Much Zeitschrift für deutsches Altertum XXXI 355. XXXV 315f. Christ Bonn. Jahrb. LXXXV 159ff. Siebourg Bonn. Jahrb. CV 95; vgl. Keune Westd. Ztschr. Ergänzungsheft X (1901) 50. Auch der Name des Vaters des einen Stifters, der selbst bereits einen lateinischen Namen (*Primus*) führt, ist germanisch: *Freiiatto* (Klinkenberg 232). Much a. a. O. XXXV (1891) 321—323 hat die Matronae S. gedeutet als die gütigen Wesen, welche den verderblichen ‚Zauber hemmen'. Allein diese Deutung ist nicht vereinbar mit dem, was wir über die Beinamen der Muttergöttinnen wissen oder annehmen müssen. Denn diese Beinamen sind örtliche (Ihm Bonn. Jahrb. LXXXIII 21ff. Siebourg Westd. Ztschr. VII 99ff. und Bonn. Jahrb. CV 87ff. Lehner Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XXV 1906, 105ff. und Bonn. Jahrb. CXIX 319f.). Allerdings eine Beziehung auf den zwischen Bonn und Köln gelegenen Ort Sechtem (Klinkenberg 232) ist zu verwerfen, schon deshalb, weil die Ortschaft oder das Gehöft, nach welchem die Matronae S. genannt sind, zu oder bei Hoven gelegen haben muß. — Ihm in Roschers Myth. Lex. IV 277 (60. Lief. 1909). [Keune.]

Saiteninstrumente. Sehr im Gegensatz zur heutigen Zeit kennt das Altertum keine Streichinstrumente, sondern nur solche, deren Saiten mit der bloßen Hand oder einem Stäbchen durch Zupfen zum Tönen gebracht werden. Auch das beim Lautenspiel übliche Prinzip, die einzelne Saite je nach Bedürfnis durch besondere Griffe zu verkürzen und dem Instrument dadurch eine größere Anzahl von Tönen abzugewinnen, wurde von den Griechen nur ausnahmsweise angewandt, obwohl es z. B. in Ägypten bereits vor Jahrtausenden im Schwange war. Gerade die Hauptinstrumente der Griechen haben für jeden Ton auch eine besondere Saite, wodurch schon an und für sich der Tonvorrat dieser Instrumente stark beschränkt wurde und es auch in der Hochblüte des Virtuosentums blieb. Die saitenreicheren

Instrumente der Ägypter waren den Griechen zwar bekannt, fanden jedoch weder im musikalischen Jugendunterricht noch bei den Agonen Verwendung.

Schon das Homerische Epos zeigt die S. unter den Namen *φόρμιγξ* und *κίθαρις* auf einer hohen Entwicklungsstufe und ihr Spiel als wesentlichen Teil der musikalischen Kunstübung überhaupt, vgl. Guhrauer Gymn.-Progr. Lauban 1886. Die Etymologie beider Worte ist noch zweifelhaft, v. Jan (Die griech. Saiteninstrumente, Gymn.-Progr. Saargemünd 1882, 5) denkt bei der *φόρμιγξ* an die Verwandtschaft mit lat. *fremo*, bei der *κίθαρις* an das hebr. *kinnor*. Einen Unterschied in der Bedeutung zwischen beiden macht Homer nicht (*φόρμιγγι κιθάριζε* Il. XVIII 570; *φορμίζειν* auf der *κίθαρις* Od. I 155). Die homerische Beschreibung des Instrumentes (Il. IX 185; Od. XXI 406ff. VIII 257) mit *ζυγόν*, *κόλλοπες* und *χορδαί* aus Schafdärmen und ausgebauchtem Schallkörper entspricht ganz dem Bau der Lyra aus späterer Zeit. Der Ton wird stets als *λιγύς* gerühmt, wie denn überhaupt der ganze Charakter des Instrumentes noch keineswegs dem würdevollen, ruhigen Ethos der späteren *κιθάρα* entspricht. Ein *πλῆκτρον* erwähnt Homer nicht; offenbar wurde die *φόρμιγξ* mit den Fingern gespielt. Über ihren Tonumfang erfahren wir so wenig wie über die künstlerischen Qualitäten ihres Spiels überhaupt, indessen läßt die Tatsache, daß dieses als ein wichtiger Teil der ganzen Kunstleistung gilt, auf ein sehr fortgeschrittenes Stadium der Entwicklung schließen. Man wird, trotz Terpander (s. u.), bereits der homerischen Phorminx sieben Saiten vindizieren müssen (vgl. Guhrauer a. a. O. 15). Die Viersaitigkeit der Leier des Hermes (Nicom. exc. bei v. Jan Mus. scr. 274 und Boëth. I 20) ist sicher eine pythagoreische Konstruktion, und dasselbe gilt von der von Nicomachus a. a. O. gegebenen Liste der Künstler, die die Saitenzahl allmählich erweitert haben sollten (vgl. u.).

Die homerische Phorminx ist nach Aristoxenos (Ammon. de diff. adf. verb. 82) identisch mit der *λύρα*, die als *εὔφθογγος* bereits im Margites erwähnt wird. Sie galt als Erfindung des jungen Hermes (v. Jan De fidibus Graecorum 1859, 7) und wird bereits Hom. hymn. in Merc. 41ff. genau beschrieben (damit verwandt Soph. Indag. 278ff. 302ff. 336ff., vgl. Luc. deor. dial. VII 4. Poll. IV 60. Eustath. Od. XXI 407). Aus diesen Beschreibungen erhellt in Verbindung mit den erhaltenen bildlichen Darstellungen (Baumeister Denkmäler III 1539ff.), daß der Resonanzboden der Lyra aus einer Schildkrötenschale bestand (daher *χέλυς*, poetische Bezeichnung für das ganze Instrument, Aesch. frg. 318. Eur. Herc. 683; Alc. 447; *testudo* Verg. Georg. IV 464. Hor. ars poët. 394). Die Schale wurde durchbohrt und durch die Löcher ein Stäbchen aus Rohr (später aus Horn) hindurchgesteckt, das als unterer Saitenhalter diente (*δόναξ ὑπολύριος* Aristoph. ran. 233. Poll. IV 63. *Βατήρ* und *χορδότονον* bei Nicom. ench. v. Jan Mus. scr. 248, 10). In zwei weiteren Löchern der Schale wurden die *πήχεις*, ursprünglich wohl ebenfalls aus Rohr, später aus Ziegenhörnern (*κέρατα* Soph. frg. 232. Poll. IV 62) befestigt, die an ihrem oberen Ende durch einen zweiten Steg für die Saiten, das *ζυγόν*, verbunden wurden. An diesem oberen Quersteg waren für gewöhnlich auch die Vorrichtungen zum Stimmen der Saiten (*κόλλοπες*, Eustath. a. a. O. = Stücke von Rinder- oder Hammelschwarte) angebracht, und zwar so, daß das ganze *ζυγόν* damit umwickelt war, um den Saiten fortwährend Fettstoffe zuzuführen (vgl. Schenkl Herm. XLVIII 155). Indessen ist die Stelle, wo die Rinderschwarte angebracht war, noch nicht sicher festgestellt (vgl. Robert Herm. XLVII 557f., der sie am unteren Steg vermutet); nur soviel steht fest, daß eine Bespannung der ganzen Öffnung der Schale mit einer Rinderhaut nach Art des Banjo (v. Jan Gr. Saiteninstr. 7) ausgeschlossen ist. Auch der Platz für die Stimmvorrichtung scheint gewechselt zu haben: im Homerischen Hymnus ist sie am *δόναξ*, später in der Regel am *ζυγόν* (vgl. Schenkl a. a. O. 156). Die Saiten wurden gewöhnlich aus Schafdärmen (Hom. hymn. in Merc. 47; Od. XXI 407), gelegentlich auch aus Sehnen (Schol. Aristoph. ran. 232. Philostr. m. imag. I 10. Luc. dial. mar. I 4) hergestellt. Dagegen ist der Gebrauch leinener Saiten (Poll. IV 62. Synes. Luc. astrol. 10. Philostr. imag. 6) zweifelhaft und vielleicht nur aus der Fabel von Apollon und Linos abgeleitet (Schol. Il. XVIII 570. FHG I 415).

Der Resonanzkasten der Lyra wurde später auch aus Holz (namentlich vom Buchsbaum, Philostr. I 10) angefertigt, das mit Schildpatt belegt wurde. Eine Lyra aus Elfenbein erwähnt Athen. XV 695 c, mit Vergoldung CIG 139.

Während die Heimat der Lyra von den Griechen allgemein im Norden ihres Landse gesucht wurde, galt das zweite Hauptinstrument, die *κιθάρα*, von Hause aus als kleinasiatisch (*Ἀσιάς* Eur. Cycl. 443. Aristoph. Thesm. 120. Plut. mus. 6. *Ἀσιᾶτις* Strab. X 3, 17), und zwar wird Lesbos als ihre eigentliche Heimat genannt (so schon bei Duris FHG II 183). Trotz der späteren Versuche, beide Instrumente in ein näheres Verwandtschaftsverhältnis zu bringen (vgl. die Sage bei Stob. flor. 64, 14) und trotz verwandter Züge in Konstruktion und Spielart handelt es sich offenbar um zwei ursprünglich voneinander verschiedene Typen, vor allem wegen der verschiedenen Gestaltung des Resonanzkastens. Dieser war bei der Kithara von Holz und weit größer als bei der Lyra, nach hinten gewölbt und oben nach vorwärts gebogen (v. Jan Gr. Saiteninstr. 7f.); unten erscheint mitunter ein viereckiger Kasten (v. Jan 27), zuweilen finden sich auf Abbildungen von Kitharen und Lyren Schalllöcher (ob das die *ἠχεῖα* des Hesych. s. v. sind, ist sehr zweifelhaft). Die Seitenarme der Kithara (*ἀγκῶνες* Poll. IV 26. Hesych. s. *πῆχυς*) waren eckig und weit breiter als die der Lyra, sie dienten zugleich der Schallverstärkung (Cic. nat. deor. II 144), wurden oft aus besonderem Material hergestellt und in den unteren Teil des Instruments eingefügt. Ihre innere Seite war mitunter mannigfach verziert (Aristoph. equ. 532. Auct. ad Herenn. IV 60. Luc. adv. ind. 8), das *ζυγόν* an den Enden mit weiteren Querstäben versehen. Saitenbespannung und Stimmvorrichtung waren dieselben wie bei der Lyra.

für die Praxis in Betracht gekommen seien, wie der ebenfalls nicht näher bekannte ἔλυμος (Athen. XIV 636 f). Pollux (IV 60 f) nennt endlich noch die ψιθύρα, ein viereckiges S. aus Libyen (der Name wird sonst auch für eine Art von Schnarre gebraucht), den πήληξ, der dem Psalterion verwandt sei, und das syrische πεντάχορδον, das mit Streifen von Rinderhaut als Saiten bezogen und mit einem Ziegenhorn als Plektron gespielt wurde. Eine bloße Kuriosität war der τρίπους des Pythagoras von Zakynthos (Athen. XIV 637 c). Er bestand aus einem Gestell in Form eines umgekehrten Dreifußes, zwischen dessen drei Beinen Saiten angebracht waren; der eine Bezug war in der dorischen, der zweite in der phrygischen, der dritte in der lydischen Tonart gestimmt. Das Ganze ließ sich um eine Achse drehen, so daß der Spieler die Bezüge nach Belieben benutzen konnte, es bildete also gewissermaßen eine dreifache Kithara. Im 17. Jhdt. wurde das Instrument unter dem Namen Lyra barberina oder Amphichord von G. B. Doni aufs neue erfunden. Über das Σακάδειον (Hesych. s. v.) als angebliches S. vgl. den Art. Sakadas. [Abert.]

Saites Nomos (Herod. II 165 *CAITHC NOMOC* römische Gaumünzen), der unterägyptische Neitgau (Gauzeichen: zwei gekreuzte Pfeile, das Symbol der Neit von Sais). Die römischen Gaumünzen zeigen die Göttin als Athena mit der Eule auf der Hand und der Lanze (Head HN 724). Die Teilung des Neitgaus in den 4. (‚oberägyptischer Neitgau', Prosopites) und den 5. (‚unterägyptischer Neitgau', Saites) Gau Unterägyptens ist seit Dyn. 18 nachweisbar (Sethe Äg. Ztschr. XLIV 26). [Kees.]

Saitikon Stoma. Bei Herod. II 17 eine der sieben Nilmündungen, zwischen der bolbinitischen (Rosette) und der kanopischen, sonst nur noch von Strab. XVII 802 genannt, der aber fälschlich versucht, den bei Herodot nicht aufgeführten tanitischen mit dem saitischen Nilarm gleichzusetzen (Wiedemann Herodot 2. Buch 95f.). [Kees.]

Saïtis (Σαΐτις), Epiklesis der Athena. Auf dem Berge Pontinos bei Lerna standen Ruinen ihres Heiligtums, Paus. II 36, 8, von Danaos gegründet, II 37, 2. Der Beiname wurde früher mit der Neit von Saïs in Verbindung gebracht (Maury Hist. des religions de la Grèce ant. III 288), was aus sachlichen Gründen nicht ansprechend ist. Die jetzt beliebte Ableitung aus σάος und Zusammenstellung mit dem benachbarten Dionysos Saotes, Paus. II 37, 2 (nach Rückert Der Dienst der Athena 122 z. B. Gerhard Gr. Myth. I 233, 4. Gruppe Gr. Myth. 1205, 1. Hoefer in Roschers Myth. Lex. IV 277), ist sprachlich unmöglich. Der Name geht vielleicht auf ein vorgriechisches Wort zurück. [Adler.]

Saittai (*al Σαΐτται*). Ptolem. V 2, 16 schreibt C. Müller ex coniect. *Σαΐτται*. Münzen nach Imhoof-Blumer Lydische Stadtmünzen 126. Head-Svorónos Ἰστ. Νομ. II 202 von Hadrianus bis Salonina *ΣΑΙΤΤΑΙ* Imhoof-Blumer Kleinas. Münzen 182. 523. Hierocl. 669, 6 und Concil. Constant. III 502 *Σίται*; die Mehrzahl der Codices von Ptolem. Geogr. und Concil. Nicaen. II 521 *Σέται*; concil. Chalc. 666 *Σέτται*, ebenso die Mehrzahl der Notitiae episcopatuum. Die Pluralform des Namens scheint gesichert. Da in den späteren Zeiten die Form des Namens infolge der Aussprache des *αι* zu *Σέτται* sich umbildete, so ist wohl *Σαΐτται* nicht *Σαΐται* für die römische Kaiserzeit anzunehmen. Der Name scheint ungriechisch, wie manche Kulte in S. S. war eine Stadt des kleinasiatischen Lydiens, nach Ptolem. Maioniens. Auf ihren Münzen erscheinen die Namen der Flußgötter Hyllos und seines Hauptstroms Hermos (jetzt Gedistschai). Sie lag zwischen beiden, H. Kiepert Atl. Ant. V. Ruinen bei Sidas Kalé. Welcher Hyllos auf den Münzen gemeint ist, s. bei Imhoof-Blumer Lyd. Stadtmünzen 127. In S. wurde der Mondgott *Μὴν Ἀξιοττηνός* verehrt. An anderen Göttern der Leute von S. zeigen die Münzen die oben genannten Flußgötter, Dionysos, Aphrodite, Hygieia, Asklepios, Telesphoros, Zeus, Apollon, Herakles, Kybele. Tyche. Auf einer Anzahl Münzen wird ein *ἄρχων ἀσιάρχης* als obrigkeitliche Person, die *ἱερὰ βουλή*, die *ἱερὰ σύγκλητος* (vgl. Ephesos) und der *δῆμος* genannt. Bistum *Σέτται* unter dem Metropoliten von Sardeis (an vierter Stelle. Not. episc. I 166. IX 85. III 99. VII 151. VIII 178 [s. o.]). In der Nähe von S. lag ein Kastell Magidion und später ein Städtchen Magidia, das in der byzantinischen Zeit Bedeutung bekam (G. Aerop. 15 p. 30), wohl größere als S., an dessen Stelle es getreten war. Nach diesem wird der Bischof *ὁ Σετῶν ἢ Μαγιδίας* genannt, Not. episc. X 225. XIII 85. Vgl. Tomaschek Abh. Akad. Wien CXXIV VIII 98. Ramsay Hist. Geogr. of As. min. 121, vgl. 148f. Buresch Reisebericht 1892, 46. S. noch die Art. Hyllos, Magidia, Magidion. [Bürchner.]

Σακάδα, Stadt Assyriens, unterhalb von Ninos am Tigris gelegen, Ptol. VI 1, 3. [Weissbach.]

Sakadas aus Argos (Plut. mus. 8. Paus. X 7, 3. IX 30, 2), einer der berühmtesten Vertreter der Aulodik und namentlich der Auletik (über das Verhältnis beider vgl. Guhrauer Zur Gesch. der Aulodik bei den Griechen 1879 11), siegte dreimal hintereinander im auletischen Agon der Pythien 586, 584 und 582 v. Chr. (Paus. X 7, 3) und war nach Plut. mus. 9 mit Thaletas, Xenodamos, Xenokritos und Polymnestos an der zweiten musikalischen *κατάστασις* in Sparta beteiligt. Pindar widmete ihm ein ganzes *προοίμιον* (frg. 269 Bergk. Paus. IX 30, 2) aus dem hervorgeht, daß S. damals schon eine Statue auf dem Helikon errichtet war; sein Grab wurde in Argos noch zu Pausanias' Zeiten gezeigt (II 22, 9), der IV 27, 7 auch berichtet, daß die Weisen des S. noch 369 bei der Gründung von Messene gesungen worden seien. Seinen Ruhm verdankte S. hauptsächlich dem von ihm komponierten, 586 an den Pythien *νόμος Πυθικός* (s. d.; Paus. II 22, 9. Poll. IV 74. 78. Strab. IX 421. Schol. Pind. Pyth. introd.), einer mehrsätzigen programmatischen Komposition für den Aulos allein, die den Kampf Apollons mit dem Drachen Python und seinen Sieg schilderte. Dieser Nomos hat sich noch im 3. Jhdt. v. Chr. des höchsten Ansehens erfreut (vgl. den Bericht des Nauarchen Timosthenes bei Strab. a. a. O.)

t hat offenbar auch Anlaß zu dem Bericht des ausanias (II 22, 9) gegeben, S. habe durch eine Kunst als Aulet den delphischen Gott mit em ihm vordem verhaßten Instrument versöhnt. Nicht ganz klar ist die Autorschaft des S. an dem νόμος τριμελής (Plut. mus. 8), als dessen eigentlichen εὑρετής Plutarch den Klonas nennt und dessen drei Teile in der dorischen, phrygischen und lydischen Tonart gestanden haben sollen. Ist es auch keineswegs ausgeschlossen, daß S. sich durch Klonas zu einer ähnlichen Komposition anregen ließ, so erweckt doch die Tatsache Bedenken, daß Plutarch bei dem Nomos des S. eine chorische Komposition im Auge hat. Von einer solchen Tätigkeit des Mannes aber wissen die sonstigen Quellen nichts, es sei denn, daß man an seine nicht näher bekannte Beteiligung an der zweiten spartanischen Katastasis denkt; auch ist der Tonartenwechsel bei einer Komposition von so hohem Alter auffallend (Plut. mus. 6). In das Gebiet der Aulodik gehören die dem S. zugeschriebenen μέλη τε καὶ ἐλεγεῖα μεμελοποιημένα (Plut. mus. 8), mit denen er (Plut. mus. 9) auch Schule gemacht hat. Was es mit seinen rhythmischen Neuerungen für eine Bewandtnis hat (Plut. mus. 12), ist dunkel. Eine Ἰλίου πέρσις von ihm führt Athen. XIV 610 c an, indessen ist hier die Lesart des Namens unsicher. Ein nach ihm benanntes Instrument Σακάδειον (Hesych. s. v.) ist nicht näher zu bestimmen, es für ein Saiteninstrument zu halten, liegt indessen kein Grund vor. [Abert.]

Sakäen (τὰ Σάκαια Strab. XI 512; Σακαία Hesych.; ἑορτὴ Σακέα Athen. XIV 639 e; Σακέα Steph. Byz. s. Ζῆλα; τῶν Σάκκων ἑορτή Dio Chrys. IV 66), ursprünglich babylonisches Fest, das zu Ehren der Ištar, der Göttin des Siriusgestirns, im Monat Ab (Juli–August) gefeiert wurde (vgl. Assurb. Cyl. BV 17 = Keilinschriftl. Bibl. II 249). Berosos gibt als Datum den 16.— 20. Loos (Juli) an.

Die S. waren in Babylon anscheinend das Hauptfest der Sklaven. Wie Berosos erzählt, war es ihnen gestattet, in jenen Tagen ganz nach Art der Herren zu leben; einer aus dem Gesinde, der ähnlich gekleidet war, wie der König und darum auch ζωγάνης (assyr. šaknu, Stellvertreter, Leutnant) hieß, führte das Regiment. Ähnlich lautet der Bericht des Dio Chrys. IV 66: an diesem Freudenfeste werde einer der zum Tode verurteilten Gefangenen auf den königlichen Thron gesetzt und mit dem königlichen Gewand bekleidet; es sei ihm erlaubt, so üppig und wollüstig zu leben, wie es ihm behage, während dieser Tage die Kebsweiber des Königs zu gebrauchen und überhaupt zu treiben, was er wolle.

Von Babylon aus fanden die S. in Vorderasien weite Verbreitung. Wo auch immer an die Stelle der babylonischen Göttin Ištar die persische Anahita trat (s. den Art. Anaitis o. Bd. I S. 2030), überall wurden in deren Tempelheiligtümern die S. begangen. So denn auch in der pontischen Stadt Zela, wie uns Strab. XI 512 berichtet. Auch hier waren sie ein Schwärmerfest, das Tag und Nacht dauerte, wo die Feiernden in skythischer Tracht zusammen zechten und gegeneinander, aber auch gegen die mitzechenden Frauen Mutwillen ausübten. Aber den wahren Ursprung der S. kannte man hier nicht mehr, sondern führte das Fest auf den Untergang der Saken zurück, welche ihre Raubzüge bis in die Gegenden von Zela ausgedehnt hatten. Von ihnen erzählt uns nämlich Strabon: ‚Als sie aus der reichen Beute ein schwelgerisches Mahl herrichteten, wurden sie von den persischen Befehlshabern, die dort damals standen, überfallen und des Nachts bis auf den letzten Mann niedergemacht. Auf einem die Ebene überragenden Fels, den man durch Schuttauffüllung zum Hügel emportürmte, erbauten die Sieger eine Burg und ein Heiligtum der Ἀναΐτις und ihrer Tempelgenossen, des Υ̓́μανός und des Ἀνάδατος, persischer Götter (elamit. *Haman*, *Hamdatha*), und richteten ein heiliges Jahresfest ein, die S., die noch jetzt die Bewohner von Zela begehen‘. Wie Strabon weiter berichtet, führt eine andere Tradition den Festbrauch auf eine Überlistung der Saken durch Kyros zurück. Mitten im Festjubel wurden die Saken von ihm überfallen und vernichtet. Er aber, dieses Glück für ein Göttergeschick ansehend, heiligte jenen Tag der nationalen Göttin und nannten ihn S.

So hat denn die Volksetymologie die S. mit den Saken zusammengebracht. Die richtige Namenserklärung ist schwierig. Indem Movers an Strabons Angabe erinnert, daß die Feiernden wie seinerzeit die Saken ihr Trinkgelage in Zelten abhielten (vgl. auch Claudian. Stilich. I 157), vergleicht er den Namen S. mit einem der großen Judenfeste, genannt *ḥagg hassukkōt*, das Fest der Zelte, oder, wie es in der Übersetzung des Alten Testaments heißt, das Laubhüttenfest (Levitic. XXIII 42. Numer. XXIX 12—34. Deuteron. XVI 13. Nehem. VIII 15): die Sitte, sich unter Zelten niederzulassen, war nicht von Haus aus jüdisch, sondern benachbarten Völkern entlehnt (vgl. z. B. Diod. Sic. XX 65 über die wohl phönizische σκηνὴ ἱερά in Karthago), so daß man den Namen mit den S. gewiß zusammenbringen könnte. Dem steht aber entgegen, daß die ursprünglich in Babylonien gefeierten S. anscheinend gar nicht unter Zelten stattfanden, Berosos müßte in seiner ausführlichen Beschreibung sonst doch irgend eine Andeutung gemacht haben. Wenn wir davon ausgehen, daß für den Termin des Festes der Aufgang des Siriusgestirns, der Beginn der Hundstage, maßgebend war, so können wir uns nur Jensens Vermutung anschließen, daß der Name zu pehl. *sak* ‚Hund‘ in Beziehung steht. Bekannt ist die auffallende Ähnlichkeit der S. mit den Saturnalien der Römer.

Literatur: Movers Die Phönizier I 480ff. Rochette Mém. de l'Acad. des Inscr., nouv. sér. XVII 2, 235ff. Geldner Ztschr. für ägypt. Sprache u. Altertumsk. 21ff. Lenormant Essaie de Commentaire des Fragments cosmogonisque de Bérose 167ff. Schrader Die Keilinschriften u. das Alte Testament[3] 384, 4. 427. 516. [Herrmann.]

Sakai, durch die Perser vermittelter Völkername, der bald lediglich auf die Amyrgioi und die verwandte Bevölkerung des Pamir, bald auch auf andere Reitervölker im Norden von Asien angewendet ist. Bisher liegen noch keine Unter-

suchungen vor, welche den Gegenstand auch nur einigermaßen erschöpfen, zumal es noch fast ganz an vergleichenden Bearbeitungen der chinesischen und indischen Quellen fehlt. Daher herrschen schon über die wichtigsten Fragen, z. B. über die Wohnsitze der S. unklare oder teilweise auch ganz unrichtige Ansichten, während andere Fragen nur flüchtig berührt werden konnten.

Im folgenden soll das nach Herkunft und Wert so verschiedenartige Material in der Weise verarbeitet werden, daß die Ansichten über die S. vom Altertum an bis in unsere Tage historisch entwickelt und hiermit etwaige noch nicht beachtete Quellen verglichen werden. Das ist Teil A: die S. im weiteren Sinne. Teil B bringt zum ersten Male eine geographische und historische Darstellung über die eigentlichen S., insbesondere über die Amyrgioi. Zur alten Aussprache der chinesischen Namen vgl. den Art. Sacaraucae.

A. Die Saken im weiteren Sinne.

I. Name.

Als besondere Namensformen sind überliefert: Sing. *Σάκας, α, ᾱ* Aristoph. aves 31 (Schol. s. ed. Blaydes 183, vgl. auch Hesych. Suid.). Anthol. graec. XII 174. Xen. Cyrop. VIII 3, 42. 47. Choeroboscus ed. Bekker Anekd. III 139, 15; *Σάκης* Nicol. Damasc. HGM I 63; *Saces* Claud. Stil. I 156. Fem. *Σακίς* Steph. Byz. Tzetz. hist. XII 898. Plur. *Σάκαι[οι]* Hesych. Etym. M. Anecd. graec. ed. Cramer I 390; *Σάκαι* Dio Chrysost. IV 66; *Saecae* Claud. Mamert. Panegyr. III 17; *Sagae Scythae* Tab. Peut.; *Sacens Scython* Geogr. Rav. p. 60, 19. Neben *Sacae* einmal *Sagi* Curt. Ruf. VIII 4, 20. Land *Σακία* Anon. geogr. 23 (Geogr. gr. min. II 500).

Im allgemeinen haben die Gelehrten des Altertums den Namen mit *σάκος* zusammengestellt und daher dem Volke die Erfindung des Schildes zugeschrieben, vgl. Steph. Byz. Eustath. zu Dion. 749. Tzetz. chil. XII 893. Etym. M. 707, 35ff., wo *Σάκες* von *σάγη* = *σάγος* oder von *σαύω* erklärt wird, ebenso vgl. den erfundenen Namen des sakischen Königs *Σακεσφάρης* Polyaen. VII 12, 1, der als *Σακεσφόρος* = Schildträger zu deuten ist. Diod. Sic. II 43 läßt die S. nach ihren Königen benannt sein.

Vom modernen Standpunkt erscheint es zwecklos, nach einer etymologischen Erklärung zu suchen. Der Name ist sicherlich nicht, wie man vielleicht annehmen könnte, altpersischen Ursprunges, sondern findet sich offenbar schon bei dem Volke selbst vor, auf das er zunächst angewandt ist, nämlich bei den Amyrgioi in Pamir; haben sich doch ihre in Indien eingedrungenen Heerführer auf Inschriften selbst als Śakas bezeichnet, und wenn die Annalen der früheren Han-Dynastie von den Hiu-sün und Koan-t'ok, zwei Nomadenstämmen im nördlichen Pamir, berichten, sie gehörten der Rasse der Sak an (s. u.), so werden es den Chinesen die Bewohner selbst erzählt haben. Auf Nachforschungen an Ort und Stelle beruht schließlich der letzte direkte Hinweis auf die S., eine Nachricht aus dem 7. Jhdt. n. Chr.; der chinesische Pilger Hüan-čuang bemerkt in seiner Reisebeschreibung, daß der Häuptling von Schang-mi, d. i. das heutige Tschitral am Südfuß des Hindukusch, seiner Herkunft nach ein Sak sei (Ausg. Stan. Julien II 207).

Ob sich der Völkername bis heute in seiner Heimat in irgendeiner Form erhalten hat, wissen wir nicht. Es ist möglich, daß, wie Yule vermutet hat (The geography and history of the upper waters of the Oxus LXXV, in Wood A journey to the Source of the river Oxus), der Schach-darra, ein rechter Zufluß des Oxus in Schignān, eine Ableitung der antiken Form S. ist; jedenfalls dürfen wir aber hiermit den Ländernamen Schignān zusammenbringen, da die ältesten, aus dem 7. Jhdt. erhaltenen Belegformen in chinesischer Umschreibung *Sik-nok*, *Sik-kan-na* oder *Si-k'i-ni* lauten (vgl. Hüan-čuang a. a. O. II 205f. Chavannes Documents sur les Tou-kiues occidentaux 162f. Marquart Wehrōt u. Arang 47).

II. Die Ansichten der Alten.

1. Allgemeines. Wahrscheinlich ist Hekataios der erste griechische Schriftsteller, der von einem asiatischen Volk namens S. berichtet hat; denn da er das Perserreich weit nach Osten hin bereist hat, wird ihm auch ein Volksstamm der Grenze wie die S. nicht entgangen sein. Es wird behauptet, daß sie in einem durch Stephanos von Byzanz erhaltenen Fragment des Hekataios angedeutet sind: *Κασπάνυρος πόλις Γανδαρική, Σκυθῶν ἀκτή* (Sieglin liest *ἀντίη*). Nach der Lage von Gandhāra zu urteilen, könnte man ja die gegenüberwohnenden Skythen als S. erklären (vgl. besonders Marquart Eran II 140. 142). Aber dabei übersieht man, daß lediglich die Hekataioskarte für das Zitat verantwortlich zu machen ist. Wenn wir uns nämlich vergegenwärtigen, daß Hekataios das Skythenland bis zu der Verbindung des Kaspischen Meeres mit dem Okeanos eingezeichnet hat, südlich von demselben Meere aber Gandhāra und Indien, so liegt für ihn Gandhāra den Skythen gegenüber. Mit den S. hat also das Zitat des Stephanos nicht das Geringste zu tun. Überhaupt ist für die Zeit, wo Hekataios schrieb (517 v. Chr.), die Verbindung der S. mit den Skythen noch ganz undenkbar. Hierzu konnte erst der Skythenzug des Dareios den ersten Anlaß geben. Daher waren es wohl die jüngeren ionischen Geographen, die zum ersten Male erklärten, daß die Perser alle Skythen nach dem ihnen zunächst wohnenden Volk S. benannten; vgl. Herod. VII 64 *οἱ γὰρ Πέρσαι πάντας τοὺς Σκύθας καλέουσι Σάκας*. Plin. n. h. VI 50 *Ultra* (sc. *Iaxartem*) *sunt Scytharum populi. Persae illos Sacas universos appellavere a proxima gente.* Von da an ist es in der gesamten Literatur eine bekannte Erscheinung, daß der Name S. oft durch die Bezeichnung *Σκύθαι* ergänzt, zuweilen auch ohne weiteres durch sie ersetzt wird. Für den ersten Fall besitzen wir Belegstellen bei Herodot. VII 64, Choirilos von Samos (Strab. VII 303), Megasthenes (Diod. Sic. II 35, 1), Strab. XI 511. Mela III 59, Isidoros stathmoi Parthikoi 18, Steph. Byz. Der zweite Fall wird vor allem durch Diod. Sic. II 44, 2 und Iustin. I 8. II 3, 3 vertreten. Dazu kommen ferner die Namen, welche das seit Mitte des 1. Jhdts. bestehende Sakenland am unteren Indus bezeichnen (s. u. S. 1783), wie *Σκυθία* Peripl. m. Erythr. 38. 41 u. ö.; *Ἰνδοσκυθία* Ptolem. VII 1, 55. 62; *νάιοι Σκύθαι*

Dionys. perieg. 1088; *Ἰνδοσκύθαι* Eustath. zu Dion. 1088 und Paraphr. 1086—1106; *australis Scytha* Avien. 1287f.; *Scytia* [*Dymirice*] Tab. Peut. Segm. XII 4.

Einige Autoren räumen den S. innerhalb der Skythen eine besondere Stellung ein. Ephoros (Scymn. 861. Peripl. p. Euxini 49) hält sie für die Skythen Asiens und fügt hinzu, sie seien aus Europa gekommen. Strabon XI 511 aber spricht auch von anderen asiatischen Nomadenvölkern, die man neben den S. gemeinschaftlich Skythen benenne. Am weitesten entfernen sich von den bisherigen Ansichten Marinos, Ptolemaios (VI 13. 14. 15) und die ihnen folgenden Schriftsteller (Ammian. Marc. XXIII 6, 14. 60. Anonymi geographia compendiaria 23, Geogr. gr. min. II 500). Sie kennen nur in Asien Skythenvölker, die nach Ptolemaios den Norden und Nordosten einnehmen, nämlich *Σκυθία ἡ ἐντὸς* und *Σκυθία ἡ ἐκτὸς Ἰμάου ὄρους*; und hiervon unterscheiden sie streng das Gebiet der S. Aber andere Autoren halten weiter an der früheren Auffassung fest, wie aus der betreffenden Stelle bei Stephanos von Byzanz und den Angaben der Kommentatoren zu Dionys. perieg. 1088 hervorgeht. Daß die beiden Lexikographen Suidas und Hesychios die S. für ein thrakisches Volk erklären, kommt offenbar daher, weil sie ebenso wie Stephanos von Byzanz die Skythen selbst für Traker gehalten haben müssen.

Während der Perserkriege sollten die Griechen zum ersten Male mit den S. in nähere Berührung treten; bildeten doch die S. einen bedeutenden Teil der persischen Streitmacht. Gegenüber den Griechen bewiesen sie ihre Tapferkeit schon in der Schlacht bei Marathon, wo sie mit den Persern das anfangs siegreiche Zentrum der Schlachtreihe einnahmen (Herodot. VI 113). In der Flotte des Xerxes sollen sich auf einem jeden Schiff Perser, Meder und S. befunden haben (Herodot. VII 184); S. nahmen dann in den Kämpfen bei den Thermopylen (Diod. Sic. XI 7, 2) und später bei Plataiai teil, wo sie sich als tüchtiges Reitervolk hervortaten (Herodot. IX 31. 71). So ist ein Skythenvolk unter dem Namen S. schon früher in den Gesichtskreis der Griechen getreten; es war deshalb nur natürlich, daß man Näheres über dieses tapfere Volk und insbesondere über ihre Heimat zu erfahren suchte. Wenn wir nun im folgenden die einzelnen geographischen Nachrichten chronologisch zusammenstellen, so wird sich zeigen, daß sich zu den verschiedenen Zeiten sehr verschiedene Ansichten geltend gemacht haben.

2. Die Geschichtschreiber der älteren Zeit. Das Fragment des Hellanikos bei Stephanos von Byzanz *Ἀμύργιον πέδον Σακῶν* gibt uns noch keinen Anhalt über die Heimat des Volkes. Anders steht es schon mit den wiederholten Hinweisen bei Herodot. Wenn er die S. dreimal in Verbindung mit den Baktrern anführt (I 153. VII 64. IX 113) und einmal zusammen mit den Indern (VII 9), so wird er sie wohl an der Ostgrenze des Perserreiches angenommen haben. Dagegen konnte er mit der Nachricht (III 93), die S. bildeten mit den Kaspioi den 15. Steuerbezirk des Reiches, wohl nichts Wesentliches anfangen.

Noch unbestimmter lauten die Berichte seiner Zeitgenossen. Hier zeigen sich schon mehr sagenhafte Vorstellungen. Der Tragiker Choirilos von Samos führt die S. an als Besitzer von Schafherden und als Abkömmlinge der nomadischen, Gerechtigkeit liebenden Skythen in Asien (Strab. VII 303), und Ephoros benutzt sein Zeugnis (s. o.), um darzutun, daß nicht alle Skythen barbarisch seien. S. kommen gelegentlich bei Xen. Cyrop. I 1, 4. V 2, 25. 3, 11. 22. 38 vor; weil sie einmal mit den Armeniern, Kadusiern und Hyrkaniern aufgezählt werden (V 3, 11), möchte es den Anschein erwecken, daß sie nicht mit den S. des Herodot identisch sind. In den persischen Geschichten des Ktesias spielen S. eine wichtige Rolle; sie führen Kriege mit dem Mederkönig Astibaras und dem Perserkönig Kyros, der sie unterwirft und von ihnen später in seinen Kämpfen gegen die Terbissoi tatkräftig unterstützt wird (frg. 19. 23. 29 ed. Gilmore). Über einen Zug des Dareios gegen die S. gibt es bei Polyaen. strat. VII 11, 6. 12 einen knappen und einen rhetorisch ausgeschmückten Bericht. Ktesias wiederum hebt die Kampfeslust der sakischen Frauen hervor und erzählt insbesondere von der Schönheit, Klugheit und Tapferkeit ihrer Königin Zarina oder Zarinaia (vgl. auch Aelian. var. hist. XII 38 und Tzetz. Chil. XII 893ff.). Aber ob er mit seinen teilweise unglaubwürdigen Erzählungen bestimmte geographische Vorstellungen verbunden hat, ist nach allem, was wir von ihm wissen, recht unwahrscheinlich.

Eine ganz merkwürdige Nachricht hat uns Strab. XI 507 aus dieser älteren Zeit überliefert; er sagt: ‚Die alten Geschichtschreiber der Hellenen nannten die jenseits des Kaspischen Meeres teils S., teils Massagetai, ohne von ihnen etwas Bestimmtes mitteilen zu können, obgleich sie des Kyros Krieg mit den Massagetai erzählen.' Hier werden also, ganz abweichend von den sonstigen Nachrichten, S. in den Sitzen der Massagetai jenseits des Kaspischen Meeres erwähnt.

3. Die Alexanderhistoriker. Zu neuen Aufschlüssen über die S. sollten die Feldzüge Alexanders d. Gr. führen. In der Schlacht bei Gaugamela standen dem rechten feindlichen Flügel sakische Truppen gegenüber (Arrian. anab. III 11, 4). Als im weiteren Verlauf auch der Osten des Perserreichs erobert wurde, bot sich für die wissenschaftlichen Begleiter des Feldherrn die Gelegenheit, über die Wohnsitze der S. genauere Erkundigungen einzuziehen. Aber Aristobulos und Ptolemaios scheinen dies nicht getan zu haben. Denn Arrianos, der in seiner Anabasis sich vornehmlich auf sie stützt, begnügt sich damit, daß er die S. einmal zusammen mit den Baktrern aufführt (VII 10, 5), ein anderes Mal wiederum in Verbindung mit diesen und mit den Sogdianern (III 8, 3). Die Vulgärtradition zählt sie dagegen mit den Indern auf (Curt. Ruf. V 9, 5. VI 3, 9. VII 4, 6).

Eine andere Lage weist dem S.-Lande Timosthenes zu, der Admiral Ptolemaios' II. von Ägypten; in seiner Schrift über die Häfen, wo er die Sitze der entlegenen Völker zu den zwölf Winden in Beziehung bringt, sagt er, das Kaspische Meer und die S. lägen in der Richtung des Nordostwindes (Agathemeri geographiae informatio 7,

Geogr. gr. min. II 473). Die Verbindung der S. mit dem Kaspischen Meer erinnert an diejenigen älteren Angaben, wo das Volk jenseits davon angesetzt wird. Wahrscheinlich gehört in diese Zeit auch der kurze Hinweis bei Diod. Sic. II 43, 5.

4. Von Megasthenes bis Mela. Soweit die Überlieferung erkennen läßt, hat sich erst Megasthenes, der unter Seleukos Nikator mehrere Gesandtschaftsreisen nach Indien unternahm, in klaren Worten über die Wohnsitze der S. ausgesprochen. Bei der Festlegung der Grenzen Indiens sagt er (Diod. Sic. II 35, 1): *τὴν δὲ πρὸς τὰς ἄρκτους τὸ Ἡμωδὸν ὄρος διείργει τῆς Σκυθίας, ἣν κατοικοῦσι τῶν Σκυθῶν οἱ προσαγορευόμενοι Σάκαι* (vgl. auch die vermutlich auf Megasthenes zurückgehenden Notizen bei Aelian. n. an. IV 21. V 51). Hier werden also die S. nördlich des Himālaya gesetzt, was sich mit denjenigen älteren Nachrichten, die sie mit den Indern, Baktrern oder Sogdianern zusammenstellen, sehr gut vereinigen läßt.

Um dieselbe Zeit, wo Megasthenes von Indien aus die Sitze der S. zu bestimmen suchte, stellte ein anderer Grieche am Iaxartes Nachforschungen über das Volk an; nach Plin. n. h. VI 50 (s. o.) war es der General Demodamas. Während die Alexanderhistoriker der Meinung waren, hinter dem Iaxartes lebten, weil er mit dem Tanais übereinstimme (s. den Art. Iaxartes o. Bd. IX S. 1181), europäische Skythen (vgl. Arrian. anab. IV 1, 1—3. 5, 1—5. 15, 1. V 12, 2. 25, 5. Curt. Ruf. VII 4, 6), erklärte Demodamas, bei den Persern hießen die Stämme jenseits des Iaxartes nach dem nächstwohnenden Volke S. Ob er ebendort auch die eigentlichen S. angenommen hat, ist nicht festzustellen. Aber es macht doch den Eindruck, als ob die griechischen Gelehrten seine Worte in diesem Sinne ausgelegt haben. Jedenfalls gilt es seit Eratosthenes als unbestrittene Tatsache, der Iaxartes trenne die Sogdianer und S.; anderseits aber erinnert der Zusatz desselben Geographen, beide Gebiete lägen Indien gegenüber, an die Beobachtung des Megasthenes (Strab. XI 513). Auf der eratosthenischen Karte müssen die beiden Angaben in der Weise miteinander vereinigt sein, daß Baktrien, Sogdiana und das S.-Land östlich aufeinander folgen und die beiden letzteren in ihrer ganzen Ausdehnung südlich an Indien grenzen (Berger Geogr. Fragmente des Eratosthenes 320).

Strabon macht sich diese eratosthenische Ansicht zu eigen (vgl. auch die Exc. ex Strab. XV 1); zugleich verwertet er aber in seinem Werk einige andere Quellen, aus denen man über die Wohnsitze der S. zum Teil ein ganz abweichendes Bild gewinnen muß. Wenn er XI 511 von den in Baktrien einfallenden Völkern berichtet: *ὁρμηθέντες ἀπὸ τῆς περαίας τοῦ Ἰαξάρτου τῆς κατὰ Σάκας καὶ Σογδιανούς, ἣν κατεῖχον Σάκαι* —, so wird damit indirekt gesagt, daß nicht nur jenseits, sondern auch diesseits des Iaxartes S. lebten; und man muß zugeben, daß der letztere Ansatz bei weitem besser zu den älteren Nachrichten paßt. Von Strab. XI 507 erfahren wir weiter, daß einige ältere Quellen die S. jenseits des Kaspischen Meeres setzen (s. o.). Wieder anders lautet eine Angabe, die Strabon aus neueren Nachrichten schöpft (XI 511): ‚Die meisten der am Kaspischen Meer beginnenden Skythen heißen Daai; die mehr östlich nennt man S. und Massagetai, die übrigen gemeinschaftlich Skythen, doch auch jedes Volk besonders'. Das merkwürdigste ist aber wohl, was er von den ausgedehnten Streifzügen der S. zu erzählen weiß (XI 511f.). In dieser Beziehung vergleicht er sie mit den Kimmeriern und Treres. So sollen die S. Baktrien besetzt und die beste Landschaft Armeniens, das nach ihnen benannte Sakasene, erobert haben. Sogar bis zu den Kappadokern und besonders zu den Bewohnern von Pontos seien sie vorgedrungen. Aber da habe die dort liegende Besatzung der Perser nachts die S., als sie nach gemachter Beute bei einem Gelage saßen, überfallen und gänzlich vernichtet. Das sei der Ursprung der Sakäen, eines Volksfestes, das noch jetzt die Einwohner von Zela zu Ehren der Göttin Anaitis feierten. Nach anderen Berichten, so erzählt Strabon weiter, soll es Kyros gewesen sein, der mit seinem Heer die S. vernichtet und daraufhin die Sakäen als Dankesfest eingesetzt habe. So sehen wir, daß es verschiedene Erzählungen über die S. gab, wonach sie bald hier, bald dort im alten Perserreich auftraten. Dadurch wurde die Bestimmung ihrer Heimat immer schwieriger, und um so mehr machten sich sagenhafte Vorstellungen geltend. So verlegt Pomponius Mela III 59 die S. ins östlichste Asien ebenso wie die Androphagen, von denen sie durch eine nur von wilden Tieren bewohnte Einöde getrennt sein sollen.

5. Marinos von Tyros und Ptolemaios. Solche verworrenen Angaben hat erst Marinos von Tyros durch zuverlässige ersetzt. Wie das geographische Werk seines Nachfolgers Ptolemaios (VI 13) zeigt, räumt er dem Lande der S. auf einer Erdkarte einen ganz bestimmten Platz ein. Er setzt es zwischen 35° und 49° nördlicher Breite und 120° und 145° östlicher Länge; im Norden und Nordosten läßt er es von Skythien diesseits des Imaon begrenzen, im Osten von Skythien jenseits dieses Gebirgs, im Süden von Indien und im Westen von den Sogdianern; als Grenzgebirge zeichnet er im Süden und Osten das *Ἴμαον ὄρος* ein, im Nordosten das *Ἀσκατάκας ὄρος*, während er im Westen teilweise den oberen Iaxartes als Trennungslinie darstellt. In der Begrenzung des Gebiets hält sich Marinos offenbar an die Karte des Eratosthenes: denn genau wie dieser verlegt auch Marinos die S. östlich von den Sogdianern über den Iaxartes hinaus und zugleich Indien gegenüber. Was dagegen die Darstellung des Gebietes selbst betrifft, so ist er hier vorwiegend einer ganz neuen Quelle gefolgt. Wie sich aus Ptolem. I 11, 6 ergibt, ist es der Bericht von Kaufleuten, die im Auftrage des Makedoniers Maës Titianos nach Serike, d. i. dem Seidenlande, gereist sind und auf dem Wege dorthin auch das Land der S. durchqueren mußten. Hierher gehört der Auszug ihres Itinerars, der den Verlauf der Route von Baktra nach dem Steinernen Turm (*Λίθινος πύργος*) beschreibt (Ptolem. I 12, 7). Auf der Karte sind diese Angaben in der Weise verwertet, daß man von Baktra aus zunächst zwischen Oxos und Iaxartes das Land der Sogdianer zu passieren hat. Erst dann tritt man in das S.-Land ein; hier er-

reicht man auf einem südöstlichen Umwege durch das Bergland der Komedai (*ὀρεινὴ τῶν Κωμηδῶν*) den Steineren Turm; 5° weiter östlich liegt eine andere Reisestation, inmitten des Imaongebirges an der Ostgrenze des Landes, sie gilt als das *ὁρμητήριον τῶν εἰς Σήραν ἐμπορευομένων*. Die Karte enthält ferner die Namen von sieben Volksstämmen der S.; von diesen sind allein die Massagetai aus der älteren Literatur bekannt, wo sie aber niemals als Unterabteilung derselben, sondern höchstens als deren Nachbarn auftreten. Neu sind die anderen Völkernamen, wie die Karatai, Komaroi, Komedai, Grynaioi Skythai, Toornai und Byltai; manche dieser Namen dürfen wir im Itinerar des Maës voraussetzen.

6. Das ausgehende Altertum. Seit Ptolemaios hat das Altertum über die S. nichts Neues in Erfahrung bringen können, was irgendwie von Wert wäre. Daher bleiben Ammian. Marc. XXIII 6, 14. 6, 60, Markianos von Herakleia (Peripl. m. exteri I 34) und ein unbekannter Geograph aus derselben Periode (Geogr. gr. min. II 500) gänzlich von Ptolemaios abhängig.

Bei anderen Schriftstellern zeigt sich sogar ein erheblicher Rückschritt, da sie sich damit begnügen, die unklaren Berichte der älteren Geographen wiederzugeben. Während Agathemeros auf den oben genannten Timosthenes zurückgeht (Geogr. gr. min. II 473), verwertet der Dichter Dionysios in seiner vielgelesenen Periegese v. 750 eine Vorlage, welche die S. an die Mündung des Iaxartes setzt, ohne sie jedoch, wie es Eratosthenes tut, zugleich zu Indien in Beziehung zu setzen; seine Angaben machen sich auch seine Kommentatoren zu eigen, ferner Priscianus v. 725f., der seine Dichtung ins Lateinische umgearbeitet hat. Eine ähnliche Auffassung gibt sich in der Peutingerschen Tafel kund, wo die Sagae Scythae zweimal im äußersten Nordosten Asiens eingezeichnet sind. Von solchen Ansätzen ausgehend, glaubt schließlich der byzantinische Geschichtschreiber Menandros Protektor, daß die Türken, die inzwischen als ein mächtiges Volk hinter den Sogdianern aufgetreten waren, die Nachkommen der S. seien (FHG IV 227 frg. 19).

7. Zusammenfassung. Stellen wir zusammen, was die Alten über die Wohnsitze der S. überliefern, so können wir vier Versionen unterscheiden. Eine große Zahl der älteren Geographen macht die S. zu Nachbarn der Inder, Baktrer und Sogdier; noch bestimmter drückt sich Megasthenes aus, der sie nördlich des Himālaya ansetzt. Andere verlegen sie jenseits, d. h. östlich des Kaspischen Meeres, in die Sitze der Massageten. Wieder andere lassen sie ausgedehnte Raubzüge bis zum Schwarzen Meere unternehmen und sich in einem Teil Armeniens, in dem nach ihnen benannten Sakasene, festsetzen. Endlich macht sich eine vierte Ansicht geltend, die S. wohnten jenseits des Iaxartes; Eratosthenes und andere Geographen wie Marinos und Ptolemaios verbinden diese vierte Ansicht mit der ersten in der Weise, daß sie das Volk zugleich nördlich von Indien verlegen. Wo man aber auch immer die S. annahm, stets scheint man die Meinung gehabt zu haben, daß es sich um eine und dieselbe Völkerschaft handle.

III. Die moderne Forschung und Literatur.

1. Ältere Ansichten. Lange Zeit blieb unserer Forschung die Verschiedenheit der antiken Berichte verborgen. Man verließ sich zunächst allein auf die ptolemäische Darstellung, um hiernach den S. einen größeren oder kleineren Teil Hochasiens, zwischen dem Aralsee und Tibet einzuräumen; vgl. Wahl Vorder- u. Mittelasien I 417; Erdbeschreibung von Ostindien II 462. Mannert Geogr. der Griechen u. Römer IV 478. Eichwald Geogr. des Kaspischen Meeres 352. Ukert Geogr. der Griechen u. Römer III 2, 579. Forbiger Handbuch der alten Geogr.[2] 468. Pauly R.-E. VI 628.

2. Vergleichende Untersuchungen der altpersischen und griechischen Quellen. Eine wirkliche Untersuchung setzte erst mit der Erforschung der Dareiosinschriften am Felsen Bīsutūn oder Behistūn ein (seit H. Rawlinson Journ. of the R. Asiat. Soc. X 1846f., s. den Art. Bagistana). Denn dieses Denkmal, das nicht allein in altpersischer, sondern zum großen Teil auch in susischer und babylonischer Sprache abgefaßt ist, bringt gerade im Hinblick auf die S. äußerst wertvolle Angaben. Zunächst die sog. große Inschrift, welche die untere Hälfte der Felsfläche einnimmt. In der Aufzählung der 23 Länder, die dem Dareios bei seinem Regierungsantritt unterworfen waren, enthält sie auch den altpersischen Namen *Saka* (Weissbach Die Keilinschriften der Achämeniden, Bīs § 6), während dafür im Babylonischen und Elamischen jedesmal der Name *Gimiri* erscheint. Weiterhin wird *Saka* als eins der Länder aufgeführt, die zu der Zeit, als Dareios in Babylonien weilte, von ihm abfielen (§ 21). In einem späteren Nachtrage zu dieser Inschrift spricht der König zuletzt von einem siegreichen Feldzug gegen *Saka* (§ 74); leider hat an dieser Stelle der altpersische Text — die beiden anderen Sprachen werden hier nicht mehr verwandt — unter der Witterung so stark gelitten, daß der Inhalt im einzelnen nicht mehr festzustellen ist. Eine bildliche Erläuterung zu diesem Feldzug findet sich in der oberen Hälfte der Felswand, wo vor dem auf seinem Thron sitzenden König neun gefesselte Rebellenführer erscheinen, mit entblößtem Kopfe und in nationaler Tracht; der letzte unter ihnen ist ein Mann, der gleich dadurch auffällt, daß er auf dem Kopfe eine spitze hohe Bedeckung trägt; wie die Überschrift zeigt, ist dies Skunkha der Sake.

Mit der Bīsutūninschrift wurden gleichzeitig andere Dareiosinschriften sorgfältig verglichen. In einer Inschrift von Persepolis, die wir als Dar. Pers. e zu bezeichnen pflegen, enthält eine Länderreihe u. a. den altpersischen Völkernamen *Sakā* (Plur. von *saka*); aus dem Umstand, daß hier nicht wie oben 23, sondern 25 Länder aufgezählt werden, schloß man auf ein jüngeres Alter der Inschrift. Die jüngsten Dareiosinschriften fand man an seinem Grabe in Nakš-i-Rustam unweit Persepolis. Diese füllen den oberen Teil einer zur Grabkammer führenden Felsennische aus. Den größten Raum nimmt hier aber ein verhältnismäßig gut erhaltenes Relief ein; es

stellt den König aufrecht auf einem Thron dar, unter seinem Sitz 28 Thronträger, die auf zwei gleichartige Stockwerke verteilt sind, und dazu links und rechts noch je einen Mann, der von außen ein Thronbein stützt. Nehmen wir von den Thronträgern den ersten, den Vertreter der nicht tributpflichtigen Perser, aus, so sind es im ganzen 29 Männer, welche die beim Tode des Dareios unterworfenen Länder repräsentieren. Es sind also inzwischen vier Länder hinzugekommen; das rührt zum Teil daher, daß hier jetzt drei besondere Sakāvölker aufgezählt werden. Wie erst die neuesten Forschungen ergeben haben (Weissbach Die Keilinschriften am Grabe des Darius Hystaspes, Abh. Sächs. Ges. d. Wiss., philol.-hist. Kl. XXIX 1, 46. Sarre und Herzfeld Iranische Felsreliefs, Text von Herzfeld 37, 252f.), endet die obere Figurenreihe mit dem Vertreter der *Sakā haumawargā*; in der unteren Reihe stellt die erste Figur die *Sakā tigrakhaudā* dar, die achte die *Sakā tjaij taradrajā*. Zu dieser Darstellung bildet den beschreibenden Text die große obere Inschrift (NRa) hinter der Figur des Königs; daher erscheinen auch hier wieder die oben genannten Sakāvölker.

Die Bekanntgabe der Dareiosinschriften bot reichhaltiges Material zu linguistischen und historisch-geographischen Arbeiten. Als man hiermit die herodotischen Angaben über die Satrapien des Dareios und über den Katalog des Xerxesheeres verglich, war es ohne weiteres klar, daß die Sakā der altpersischen Inschriften die S. Herodots seien. Schwieriger war es, zu den Beinamen der Sakā Beziehungen zu finden. Am leichtesten war noch die Erklärung des Namens Sakā tjaij taradrayā. Man übersetzt ihn durch S. jenseits des Meeres und bezieht ihn auf die Skythen Südrußlands, obgleich dem entgegensteht, daß sie Dareios nicht hat unterwerfen können. Die Sakā haumawargā und die Sakā tigrakhaudā pflegt man bis heute als zwei Abteilungen derjenigen Sakā anzusehen, die in der Bisutūninschrift und der von Persepolis erwähnt werden. Was den ersten dieser Namen betrifft, so hat Foy ZDMG 1900, 359 die Erklärung ‚Hauma (Soma) – Bereiter' vorgeschlagen, was aber bei anderen berechtigtem Zweifel begegnete (Meyer Gesch. d. Altertums I 2^3 § 578 A.); Justi Iran. Namenbuch 14f. deutet den Namen als altpers. **humarga* ‚schöne Wiesen besitzend', auch diese Etymologie befriedigt nicht. Dagegen steht die sprachliche Erklärung des anderen Namens durch ‚Spitze Helme oder Hüte tragend' fest, zumal sie durch die bildliche Darstellung des Saken Skunkha und des betreffenden S. in der Reihe der Thronträger bestätigt wird.

Da diese beiden S.-Stämme als zwei Abteilungen eines und desselben Volkes angesehen werden, bringt man sie gewöhnlich mit denjenigen S. zusammen, die nach Herodot zur 15. Satrapie gehören. Genau entsprechende Bezeichnungen sind bisher nur im Katalog des Xerxesheeres (Herodot. VII 64) bekannt geworden. Hier sind die Sakā tigrakhaudā durch folgende Worte umschrieben: *Σάκαι δὲ οἱ Σκύθαι περὶ μὲν τῇσι κεφαλῇσι κυρβασίας ἐς ὀξὺ ἀπηγμένας ὀρθὰς εἶχον πεπηγυίας*. Herodot nennt sie in einem der nächsten Sätze *Ἀμύργιοι Σάκαι*: er hat sie also mit den Sakā haumawargā zusammengeworfen.

Während der sprachliche Vergleich schon zu befriedigenden Ergebnissen geführt hat, herrscht bis heute noch große Unsicherheit in der geographischen Festlegung der Namen. Die einen setzen die beiden S.-Völker ins Pamirgebirge (Herzfeld a. a. O. 252f.), andere in das Aralseegebiet zwischen Oxus und Iaxartes (G. Rawlinson History of Herodotus IV² 168ff.), wiedere andere jenseits des Iaxartes, oder sie verbinden diese Landstrecken mit dem Pamirgebiet. Die Verschiedenheit der Auffassungen gibt sich am deutlichsten in unseren Atlanten kund. So trägt Kiepert den Namen Sacae im Gebiet des Pamir und des westlichen Tien-schan ein. In Sieglins Atlas Antiquus Tab. 7, 8 erscheinen die Sakā haumawargā im Pamir, die Sakā tigrakhaudā aber sind an den Unterlauf des Tigris verlegt, vielleicht weil der Verfasser ihren Beinamen fälschlich mit dem Tigris zusammenbrachte. Wesentlich anders ist das Bild in Sieglins Schulatlas. Daß hier die Sacae Amyrgii den weiten Raum jenseits des Iaxartes südöstlich bis zum oberen Indus einnehmen, ist nichts Neues. Dagegen bringt dieser Atlas zum ersten Male den Namen *Sacae Orthocorybantii*, und zwar an einer Stelle, wo man bisher am wenigsten ein S.-Volk vermutet hat, nämlich im Steppenland zwischen dem Kaspischen Meer und dem Aralsee. Der Name wird einzig und allein durch Herodot. III 92 belegt; hier werden die *Ὀρθοκορυβάντιοι* aufgeführt als ein Volk, das mit Agbatana, einem Teil Mediens und den Parikanioi, d. h. den Hyrkaniern, die 10. Satrapie des Dareios bildet. Erst Kießling hat es, soviel ich sehe, zum ersten Male ausgesprochen (Zur Gesch. der ersten Regierungsjahre des Darius Hystaspes, Diss. Leipz. 1900. 17), daß jener Völkername nichts anderes ist, als die griechische Übersetzung des altpers. *tigrakhaudā* und wegen der Lage der 10. Satrapie auf ein Nomadenvolk östlich des Kaspischen Meeres bezogen werden muß. Es ist bedauerlich, daß dieses wichtige Ergebnis in den neuesten Arbeiten so gut wie unbeachtet oder geradezu unbekannt geblieben ist. Herzfeld hat wohl die Etymologie des Namens richtig erkannt, aber daß er das Volk ins Pamirgebirge setzt, ist gänzlich verfehlt: in Wahrheit ist der Name nichts anderes als eine Parallelform zu Barkanioi oder Hyrkanioi (s. d.).

Wenn wir hiermit unsere Beobachtungen vergleichen, die wir oben lediglich aus den antiken Nachrichten gewonnen haben, so stellt sich heraus, daß mit der Ansetzung der Orthokorybantioi östlich des Kaspischen Meeres die Angabe Strabons übereinstimmt, wonach einige ältere Geschichtschreiber ebendort die S., andere die Massagetai anführen. Soweit steht die bisherige Forschung auf sicherem Boden. Dagegen herrscht im übrigen große Unsicherheit, wie die Angaben der Alten zu beurteilen sind. Es läßt sich durchaus nicht rechtfertigen, daß die Amyrgioi S. tatsächlich vom unteren Iaxartes bis zum oberen Indus gewohnt haben. Vor Demodamas kennen wir keinen Griechen, der auch nur einmal von S. jenseits des Iaxartes gesprochen hätte. Vielmehr müssen wir

nach allen Angaben, die hier in Frage kommen, den Raum auf das Pamirgebirge beschränken. Es liegt also kein Anlaß vor, in den Amyrgioi und Orthokorybantioi zwei Abteilungen einer Völkerschaft zu erblicken. Der Hauptfehler der bisherigen Forschung liegt eben darin, daß sie die verschiedenen Berichte aus dem Altertum nicht deutlich auseinandergehalten und sich vor allem zu sehr auf die Ansetzung bei Eratosthenes verlassen hat.

3. Untersuchungen der chinesischen Quellen. Haften schon den Bearbeitungen der griechischen und altpersischen Quellen manche Mängel an, so fehlt es bisher fast ganz an einer vergleichenden Untersuchung der chinesischen Nachrichten. Wie uns durch die älteren Arbeiten bekannt ist, wird in den Annalen der früheren Han-Dynastie (206 v.—24 n. Chr.) von einer zentralasiatischen Völkerschaft berichtet, daß es von einem anderen Steppenvolk. den Yüeh-chih, aus seiner Heimat vertrieben und südwärts gewandert sei, worauf es sich im Lande Ki-pin in Nordwestindien festsetzte. Unsere älteren Sinologen haben das chinesische Zeichen, das zur Wiedergabe des Völkernamens dient, durch *Sxu*, *Su*, *Sai*, *Sse* oder *Se* umschrieben und geglaubt, daß hiermit die S. der Griechen und Römer bezeichnet seien. Zwei Nichtsinologen aber, Lassen Ind. Alt.-K. II² 376 und Vivien de St. Martin Sur les Huns Blancs 263, haben an dieser Identifikation Anstoß genommen, und zwar nicht zum wenigsten wegen der Verschiedenheit der Namensform; dieser Grund ist durchaus berechtigt, und daher hat auch ein so scharfsinniger Gelehrter wie v. Gutschmid in seiner Gesch. Irans 107 ganz davon abgesehen, ob die chinesische Darstellung auf die S. irgendwie bezogen werden darf.

Nun hat sich aber herausgestellt, daß die sämtlichen aufgeführten Umschreibungen die alte Aussprache auch nicht annähernd richtig wiedergeben. O. Franke konnte aus den zum chinesischen Text gehörigen Scholien mit absoluter Sicherheit schließen, daß der alte Laut *Sak*, *Sök* oder *Sik* war (Zur Kenntnis der Türkvölker und Skythen Zentralasiens Abh. Akad. Berl. 1904, philol.-hist. Kl. 46f.); es kommt hierbei nicht auf den Vokal an, sondern auf das auslautende *k*, das sich bis heute in gewissen Dialekten. z. B. in dem von Nan-king erhalten hat. Von linguistischem Standpunkt ist also gegen die Gleichheit *Sak* und S. nichts einzuwenden.

Eine andere Frage ist, inwieweit die geschichtliche Darstellung über die Sak, und zwar zunächst die Angabe über ihre Heimat, auf die S. zutrifft, wobei wiederum zu fragen ist, welche S. wohl gemeint sein können, die Bewohner des Pamir oder die jenseits des Iaxartes. Nach der einen chinesischen Angabe wird das Land der Sak von den Guat-si (Yüeh-chih) und nach ihnen von den Ä-sun in Besitz genommen. Wie besonders aus den Nachrichten über die Ä-sun hervorgeht, haben wir es mit dem westlichen Tienschan, insbesondere den Uferstrecken am Issykkul und dem Ilibecken zu tun. Vergleichen wir damit die griechischen Angaben, so paßt hierher nur der eratosthenische Ansatz, die S. lebten jenseits des Iaxartes. Nun findet sich in denselben chinesischen Annalen noch eine andere wichtige Angabe über die Sak, auf die erst O. Franke a. a. O. 47ff. nachdrücklich hingewiesen hat. Sie handelt von zurückgebliebenen S.-Stämmen, wie den Hiu-sün und Koan-t'ok im Nordwesten von Sâlek (Kaschgar). Franke sucht diese Stämme, der angegebenen Richtung von Kaschgar aus folgend, gleichfalls im westlichen Tien-schan, etwa an den Zuflüssen des Naryn. Er hat ferner den chinesischen Text übersetzt, der eigens den beiden Reichen gewidmet ist; hier wird aber nicht die nordwestliche, sondern die westliche Richtung von Sâ-lek genannt, dazu vor allem ihre gegenseitigen Entfernungen und die von Sâ-lek. Diese Angaben erweisen sich, was Franke nicht beachtet hat, als bei weitem zuverlässiger, als die obige und führen uns somit vom Tien-schan südwärts nach dem Pamir an die heute wenig gebräuchliche Karawanenstraße, die Sâ-lek (Kaschgar) mit Baktra verbunden hat; und zwar kommt Koan-t'ok in die Gegend des russischen Grenzforts Irkeschtam, Hiu-sün ins Alaital zu liegen (vgl. die Karte zu Herrmann Die alten Seidenstraßen zwischen China und Syrien I, Sieglins Quellen u. Forschungen zur alten Gesch. u. Geogr. H. 21). Wenden wir uns wieder zurück zu den griechischen Angaben, so kommen für die Bewohner von Hiu-sün und Koan-t'ok die eigentlichen S. im Pamir in Frage. Es wäre daher noch zu untersuchen, weshalb das Stammland der Sak nach der einen chinesischen Angabe im westlichen Tien-schan, nach der anderen weiter südlich im Pamir lag. Dies ist bereits im Art. Sacaraucae geschehen. Hier wird gezeigt, daß der chinesische Annalist zwei verschiedene Völkerschaften miteinander verschmolzen hat. Nur auf die letztere Völkerschaft, die südlich nach Nordwestindien auswanderte, und von der einige Abteilungen im Pamir zurückblieben, trifft der Name Sak zu; dies waren also die eigentlichen S. Etwas anders lautete ursprünglich der Name der anderen Völkerschaft, die von den Guat-si aus ihren Sitzen vertrieben wurde. In dem chinesischen Text lesen wir Sakwang, was man gewöhnlich durch ‚König der Sak' wiedergab; in Wirklichkeit bilden aber beide Schriftzeichen zusammen einen Völkernamen, und das zweite scheint obendrein für ein ganz ähnliches verschrieben zu sein, das etwa *giök* gelautet hat. So erhalten wir die Form *Sak-giök*; das sind zweifellos die Sakarauken, die nach Strab. XI 511 um die Mitte des 2. Jhdts. v. Chr. aus den Gegenden jenseits des Iaxartes in Baktrien eingebrochen sind. Damit fällt für die eratosthenische Ansicht, jenseits des Iaxartes seien die Sitze der S., von chinesischer Seite jede Stütze fort. In Wahrheit kennen also die Annalen der früheren Han-Dynastie nur gewisse Teile des Pamir als Heimat der S.

Unschätzbar werden uns die chinesischen Nachrichten erst dadurch, daß sie allein von einer Wanderung der S. nach Indien berichten, während uns von anderer Seite hierüber nicht das geringste bekannt ist. Bisher setzte man das Ereignis ins J. 160 v. Chr. oder etwas später, in der Voraussetzung, daß man es mit dem Volk zu tun habe, welches um diese Zeit von den Guat-si verjagt wurde. Da es sich aber, wie wir eben

sahen, um zwei ganz verschiedene Völker und Begebenheiten handelt, hat der bisherige Ansatz keine Geltung mehr. Mit der chronologischen Frage hängen aber viele anderen Fragen zusammen, so daß der ganze Gegenstand einer eingehenden Untersuchung bedarf (s. u. S. 1801ff).

4. Untersuchungen der indischen Quellen. Erst seitdem wir wissen, daß ein großer Teil der S. wirklich in Indien eingewandert ist, fangen wir an, einen etwas klareren Einblick in die politische Geschichte Indiens dieser Zeit zu gewinnen. Wohl ist uns längst bekannt, daß die im altindischen Epos gelegentlich erwähnten Śakas die S. der Griechen und Römer sein müssen; und wie bedeutend ihr Einfluß zeitweilig gewesen sein muß, kann man gleich daraus ersehen, daß die im J. 78 n. Chr. beginnende Śaka-Ära bis zum heutigen Tage in Nordindien im Gebrauch ist. Aber über die näheren Umstände sind wir nur wenig unterrichtet; vor allem fehlt es bisher an einer kritischen Verknüpfung mit den griechisch-römischen und chinesischen Nachrichten (V. A. Smith The Śakas in Northern India, ZDMG 1907, 403ff.).

Als Quellen kommen von indischer Seite fast nur Münzen und Inschriften dieser Zeit in Frage. Verschiedene Münzen enthalten nämlich die Namen von Fürsten, die als sakisch erkannt sind und in Nord- und Westindien geherrscht haben müssen; vgl. Lüders Die Śakas und die ‚nordarische' Sprache, S.-Ber. Akad. Berl. 1913, 406ff. Und in ihrer Bedeutung noch nicht genügend gewürdigt ist die Kharoṣṭhī-Inschrift auf dem Löwenkapitäl von Mathurā: *sarvasa sakastanasa puyae*, d. h. zu Ehren des gesamten Sakastana; vgl. Bühler Journal of the R. Asiat. Soc. 1894, 540. Lüders a. a. O. 415ff. Der Name Sakastana erinnert uns nämlich an die gleichnamige griechische Bezeichnung, die Isidoros in seinen Stathmoi Parthikoi 18 auf einen Teil von Drangiane angewandt hat; s. den Art. Sakastane.

IV. Hauptergebnisse.

1. Die Amyrgioi und ihre Verwandten im Pamir. Schon oben haben wir gelegentlich darauf hinweisen müssen, daß als Wohnsitz der Amyrgioi S. lediglich das Pamirgebirge in Betracht kommen darf. Stellen wir noch einmal alle Angaben zusammen, die unsere Annahme bestätigen. In der Reihe der unterworfenen Länder lassen die drei altpersischen Dareiosinschriften Bis § 6, Dar. Pers. e, NRa § 3 das S.-Land auf Gandhāra oder auf Indien folgen. Am häufigsten sind die griechischen Angaben, wo die S. mit den Sogdianern, Baktrern oder Indern zusammengestellt werden; vgl. Herodot. I 153. VII 9. 64. IX 113. Arrian. anab. III 8, 3. VII 10, 5. Curt. Ruf. V 9, 5. VI 3, 9. VII 4, 6. Eratosthenes bei Strab. XI 513 (*Σάκας . . . τοὺς ὅλοις ἐδάφεσιν ἀντικεῖσθαι τῇ Ἰνδικῇ*). Strab. XI 511 (*ἀπὸ τῆς περαίας τοῦ Ἰαξάρτου τῆς κατὰ Σάκας καὶ Σογδιανούς*). Aelian. n. an. IV 21. V 51. Nonn. Dionys. XXVI 340. Noch bestimmter drückt sich Megasthenes aus, indem er den Himālaya als Grenzgebirge zwischen den S. und Indern ansetzt (Diod. Sic. II 35, 1). Daß jedoch nicht der Himālaya im heutigen Sinne, sondern der östliche Hindūkusch in Frage kommt, können wir indirekt aus Herodot. III 93 schließen, wo die S. mit den Kaspioi den 15. Steuerbezirk des Dareios bilden. Denn da diese Kaspioi (nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Volk am Kaspischen Meer) die Täler des Tschital, das Gebirgsland Käfiristän, innehatten (vgl. Marquart Eran II 140ff.), so bleiben für die S. nur die nördlichen Gebirgsgegenden, das Hochland Pamir. Eine genauere Umgrenzung des S.-Landes wird unten folgen. Nur das muß hier noch ausdrücklich betont werden, daß keine Angabe uns berechtigt, die Nordgrenze über den Pamir hinaus bis in die Gegenden des Tienschan hinauszuschieben; denn schon in dem fruchtbaren Ferghänabecken saß eine andere Bevölkerung, die den Sogdianern verwandt war, nämlich die Ta-wan der chinesischen Annalen.

Es liegt kein Grund zur Annahme vor, daß die Pamir-S. während des Altertums ihre Wohnplätze jemals verschoben hätten; denn wegen seiner abgeschlossenen Lage ist dieses Bergvolk vor fremden Völkerbewegungen ziemlich ungestört geblieben. Nur einmal, um 60 v. Chr. (s. u.), sind Teile der Bevölkerung ausgewandert; dies ist der Einbruch der Śakas in Indien.

2. Die Orthokorybantioi oder Massagetai. Ohne jede Beziehung zu den im Pamir wohnenden S. stehen diejenigen S., welche den Steppengürtel zwischen dem Kaspischen Meer und dem Aralseegebiet einnehmen: im Süden grenzt ihr Land an Hyrkanien, durchströmt wird es durch den kaspischen Oxuslauf (jetzt Usboi). Die altpersische Inschrift am Dareiosgrabe nennt das Steppenvolk *Sakā tigrakhaudā*, d. h. die spitzhelmigen S. Bei Herodot kehren diese S. mit demselben Attribut an zwei Stellen wieder: das erste Mal in der Satrapieneinteilung des Perserreiches unter dem übersetzten Völkernamen *Ὀρθοκορυβάντιοι* (III 92). das andere Mal im Katalog des Xerxesheeres, wo der Begriff ‚spitzhelmig' in Form einer kurzen Beschreibung wiedergegeben ist (VII 64). Ohne Attribut nennt sie Herodot zweifellos an derjenigen Stelle (VII 184), wo es heißt, daß in der Flotte des Xerxes die Besatzung aus Persern, Medern und S. zusammengesetzt sei; denn nur die spitzhelmigen S. konnten von ihrer Heimat her mit dem Seewesen vertraut sein, da sie ja am Kaspischen Meere wohnten. Dagegen läßt sich nicht entscheiden, ob die S., die an den Kämpfen bei Marathon (Herodot. VI 113), bei den Thermopylen (Diod. Sic. XI 7, 2) und bei Plataiai (Herodot. IX 31. 71) teilnahmen, die Amyrgioi oder die Orthokorybantioi waren.

In ihrer wahren Bedeutung noch nicht erkannt ist die erwähnte Angabe Strabons XI 507. bei den alten griechischen Geschichtschreibern hießen die Bewohner jenseits des Kaspischen Meeres teils S., teils Massagetai. Jetzt wissen wir, daß dies durchaus den Tatsachen entspricht. wenn wir die Wohnsitze der spitzhelmigen S. ins Auge fassen. Denn genau dasselbe Gebiet nehmen, wie besonders die herodotischen Angaben I 201—214 beweisen, die Massagetai ein: dagegen ist die gewöhnliche Verlegung der Massagetai jenseits des Iaxartes gänzlich unhaltbar (Näheres Herrmann Alte Geogr. des unteren Oxusgebiets, Abh. d. K. Ges. d. Wiss. Göttingen,

philol.-hist. Kl. N. F. XV 4, 44). Vielmehr kann an der Übereinstimmung der Orthokorybantioi mit den Massagetai kein Zweifel bestehen, da geographische und historische Gründe jede andere Möglichkeit ausschließen. Hier haben wir also den deutlichen Beweis, daß die Perser ein Nomadenvolk an der Grenze nicht mit seinem einheimischen Namen, sondern wegen übereinstimmender Merkmale als S. zu bezeichnen pflegten. Dies muß schon unter Kyros der Fall gewesen sein. Denn sonst bliebe es unverständlich, weshalb die Massagetai Herodots, gegen die Kyros zuletzt zu Felde zog, bei Diod. Sic. II 44, 2 und bei Iustin. I 8 Skythen heißen; die persische Vorlage kann dafür nur S. angegeben haben (s. auch o. S. 1772). In diesem Zusammenhange möge auch hervorgehoben werden, daß keine Ursache vorliegt, mit den Massagetai, wie es wiederholt geschehen ist (vgl. auch Herrmann a. a. O. 46), die Derbikes zusammenzubringen, weil sie Ktesias als dasjenige Volk erwähnt (frg. 38 Gilmore), gegen das Kyros seinen letzten Feldzug unternahm. Geht man nämlich dem ktesianischen Bericht auf den Grund, so erhält man den Eindruck, daß diese Derbikes, oder besser Terbissoi, in den linken Nebentälern des Kabulflusses, am ehesten im nördlichen Käfiristān, saßen, wo man die von den Käfirs verschiedenen Presun oder Wiron als ihre heutigen Nachkommen betrachten kann (vgl. Marquart Wehrōt u. Arang 107f.).

Vermöge der Erkenntnis, daß die spitzhelmigen S. und die Massagetai eine und dieselbe Völkerschaft sind, gewinnen wir neue Einblicke in die politischen Taten der beiden großen Könige Kyros und Dareios. Das kriegerische Steppenvolk war durch seine Streifzüge eine ständige Gefahr für die Kulturoasen im Nordosten des Perserreichs. Offenbar um hier die Grenze zu sichern, unternahm Kyros im J. 530 einen Vorstoß in das feindliche Gebiet. Aber im Berglande des Großen Balkan, nördlich des kaspischen Oxuslaufs, erlitt er eine vernichtende Niederlage und fand dabei seinen Tod (Herrmann a. a. O. 19). Erst Dareios ist es gelungen, den Plan seines Vorfahren durchzuführen: im J. 517 oder 516 drang er in das Steppenland ein und zwang das Volk zur Unterwerfung; zwei Heerführer tötete er, ein anderer namens Skunkha wurde gefangen mitgeführt. Darauf erhielt das Land einen Obersten, und bei der Einteilung des Reiches in 20 Provinzen (515 v. Chr.) wurde es mit Ekbatana, einem Teile Mediens und Hyrkanien zur 10. Satrapie zusammengefaßt (Herodot. III 93).

Von einem Feldzuge des Kyros gegen die Massagetai wissen wir durch Herodot. I 201ff. Daß später auch Dareios sie bekriegt hat, sagt Herodot nicht und ist deshalb nirgends behauptet worden. Wir besitzen aber zwei Quellen, die von einem S.-Feldzug des Dareios sprechen, nämlich nicht nur die 5. Kolumne der Bīsutūninschrift, sondern auch die Strategemata des Polyainos VII 11, 6. Während die griechische Quelle bisher so gut wie unbeachtet geblieben ist, hat die altpersische Inschrift wegen der Unleserlichkeit verschiedener Schriftzeichen der Erklärung die merkwürdigsten Schwierigkeiten entgegengesetzt (vgl. Hoffmann-Kutschke Die altpers. Keilinschr. des Großkönigs Dārajawausch I. am Berge Bagistān 32ff. 66. v. Prášek Geschichte d. Meder u. Perser II 102ff. Weissbach Die Keilinschriften d. Achämeniden 72ff.). Aus dem Anfange des Berichts ist nur soviel herauszulesen, daß Dareios gegen das S.-Land zog. Dann folgte eine große Lücke, die nur an zwei Stellen durch vollständige Wörter unterbrochen ist: *tigrām barataja* und *abij draja awā*. Erst dann beginnt der Inhalt klarer zu werden. Aus den Schriftzeichen entnehmen wir, daß Dareios über ein Gewässer übersetzte; über welches, läßt sich leider nicht ersehen. Wie wir dann weiter lesen, tötete er einen Saken, hierauf einen anderen, der ihm gefesselt vorgeführt wurde; einen dritten, dessen Name durch die Überschrift über die Abbildung des letzten Rebellen als Skunkha zu erkennen ist, nahm er gefangen mit. Erst der Schluß steht völlig einwandfrei fest: ‚Dort machte ich einen anderen zum Obersten, wie es mein Wille war. Darauf wurde das Land mein.' Die bisherigen Erklärungsversuche litten unter dem Vorurteil, daß der Feldzug gegen die europäischen Skythen gerichtet sei; so deutete man das Wort *tigrām* als Tigris, den der Großkönig von Susa aus überschritt, das Wort *draja* als das Schwarze Meer, während man das Übersetzen über das Gewässer auf die Überschreitung des Bosporus bezog. Mag gegen die Erklärungen an sich nichts einzuwenden sein, unbegreiflich bleibt es jedenfalls, weshalb der Tigris hier erwähnt sein soll; dies war doch in einer Beschreibung des Feldzuges völlig belanglos! Aber wie der weitere Inhalt der Inschrift auf den völlig gescheiterten Skythenfeldzug bezogen werden kann, ist mir bei der Wahrheitsliebe, die sonst dem Dareios in allen seinen Handlungen nachgerühmt wird, unerfindlich. Neuerdings besitzen wir einen direkten Beweis, wodurch die bisherige Ansicht ohne weiteres hinfällig wird. Weissbach hat festgestellt (ZDMG LXII 641), daß der Anfang der 5. Kolumne der Inschrift (§ 71) eine genaue Jahresangabe enthielt, nämlich daß die hier geschilderten Begebenheiten im 4. und 5. Regierungsjahre stattfanden, d. h. in den J. 518—516. Dagegen wissen wir längst, daß der Zug gegen die Skythen mindestens fünf Jahre später erfolgt ist.

Schon Kiessling hat die richtige Beobachtung gemacht, daß der inschriftliche Bericht über den S.-Feldzug nicht das Geringste mit den europäischen Skythen zu tun hat, sondern auf die spitzhelmigen S. bezogen werden muß (a. a. O. 52f.); um so verwunderlicher ist es, wie dann Prášek, der Kiesslings Arbeit gelegentlich erwähnt (II 73), von jener Beobachtung keine Notiz nimmt, vielmehr in seltsamer Weise klarzumachen sucht, daß das Scheitern des Skythenzuges durch die Inschrift geradezu bewiesen würde (II 102ff.). Wie vortrefflich hingegen die Angaben auf das Nomadenvolk östlich des Kaspischen Meeres passen, mögen die folgenden Argumente zeigen, auf die Kiessling noch nicht hingewiesen hat. Das Wort *tigrām* ist nach Hoffmann-Kutschke zu *khaudām tigrām* ‚spitzhelmig (Sing.)' zu ergänzen: daß, wie dieser ebenfalls meint, in der vorhergehenden Lücke die Sakā haumawargā vorkom-

men, kann ich aus sachlichen Gründen nicht billigen (vgl. auch Weissbach a. a. O. 75). Das altpersische *draja* ist hier natürlich als Kaspisches Meer aufzufassen. Welches ist aber das Gewässer, über das Dareios anscheinend mit Fähren übersetzte, bevor er mit dem Feind in Kampf geriet? Diese Frage läßt sich mit Hilfe der herodotischen Angaben über den Zug des Kyros beantworten. Dort erfahren wir, daß der König, anscheinend von Hyrkanien kommend, über den Araxes Brücken schlagen und dort Schiffe bauen ließ, um auf diese Weise ins Massagetenland eindringen zu können (Herodot. I 205); der Araxes, ein älterer Name für den Oxus, ist an dieser Stelle sein kaspischer Mündungslauf, das heutige Trockenbett des Usboi (vgl. Herrmann a. a. O. 19). Vergleichen wir damit den altpersischen Bericht über den Feldzug des Dareios, so gewinnt man in der Tat den Eindruck, daß dieser denselben Weg eingeschlagen hat; die Überschreitung des kaspischen Oxusarms war offenbar ein so wichtiges Ereignis, daß es in der Inschrift besonders erwähnt werden mußte.

Was die folgenden Angaben über die Niederwerfung der S. betrifft, so ist es auffallend, wie eng sie sich mit der Beschreibung bei Polyaen. VII 11, 6 berühren. Lesen wir doch in beiden Berichten, daß sich die S. in drei Abteilungen gegliedert hatten, so daß sie nacheinander von Dareios besiegt werden konnten; die Abweichungen sind dabei ganz unwesentlich, weil der griechische Autor die Tatsachen inhaltlich und stilistisch ausgeschmückt hat. Ganz apokryph ist dagegen ein zweiter, bei weitem noch ausführlicherer Bericht des Polyaen. VII 12. Hier werden als Heerführer der drei sakischen Abteilungen *Σακεσφάρης*, *Ἀμόργης* und *Θάμυρις* genannt. Obgleich die Namen für den Dareiosfeldzug unhistorisch sind, so sind sie doch in anderer Beziehung nicht ohne Bedeutung. Der erste Name, *Σακεσφάρης*, ist offenbar nichts anderes als eine Ableitung von *σακεσφόρος* ‚Schildträger', also eine Schöpfung griechischer Gelehrsamkeit, indem hier der im Altertum geläufige Gedanke zugrunde liegt, daß *Σάκαι* und *σάκος* etymologisch übereinstimmen (s. o. S. 1771). Für *Ἀμόργης* hat der Heerführer der Amyrgioi im Pamir seinen Namen hergeben müssen. *Θάμυρις* ist ursprünglich dasselbe wie Tamyris, die Königin der Skythen bei Iustin. I 8, oder *Τόμυρις*, Königin der Massagetai, bei Herodot. I 205. 212. 214; da der Name bei Polyainos aus einer Quelle herrühren muß, wo sie als Königin der S. bezeichnet ist, so sehen wir unsere obige Annahme bestätigt, daß schon unter Kyros der Völkername S. für die Massagetai gebräuchlich war. Was nun den *Σιράκης* betrifft, der nach Polyainos im Sakenzuge des Dareios eine entscheidende Rolle spielt, so ist aus dem Inhalt der Erzählungen ihre Unglaubwürdigkeit ohne weiteres zu ersehen. Aber der Name des Mannes ist für uns nicht ohne Wert. Er erinnert nämlich an *Σιρακηνή*, eine Landschaft, welche Ptolem. V 12, 4, was besonders zu beachten ist, zusammen mit *Σακασηνή*, dem Gebiete der armenischen S. (s. u. S. 1788), anführt. Wahrscheinlich steht gerade dieser Umstand mit der Bildung des Personennamens in engstem Zusammenhange.

Bevor wir die altpersische Inschrift über den S.-Zug des Dareios verlassen, sei noch auf einen besonderen Fehler hingewiesen, der auf dem allgemeinen Irrtum beruht, daß das Unternehmen gegen die Skythen Südrußlands gerichtet sei. Es ist bereits gesagt worden, daß die Inschrift am Dareiosgrabe ein drittes S.-Volk, die Sakā tjaj taradrajā, d. h. die S. jenseits des Meeres, unter den unterworfenen Völkern aufzählt. Da wir gesehen haben, daß der obige S.-Feldzug mit diesen letzteren S. nichts zu tun hat, so liegt kein Grund mehr vor, sie mit den Skythen Südrußlands zu identifizieren; dem steht auch die Tatsache entgegen, daß die Skythen niemals persische Untertanen gewesen sind. Dies trifft dagegen auf ein anderes Nomadenvolk Europas zu, nämlich die Geten südlich der unteren Donau. In ihnen dürfen wir daher die Sakā tjaj taradrajā erblicken.

Mit den vorhin erörterten griechischen Angaben sind die Hinweise auf die spitzhelmigen S. noch nicht erschöpft. Hinzu kommen noch einige andere, wo S. in Verbindung mit den Massageten, Hyrkanern als ein Volk am Kaspischen Meere usw. aufgeführt werden: Ephoros bei Skymn. 861 und im Peripl. ponti Euxini 49. Xen. Cyr. V 3, 11. 22. 38. Timosthenes bei Agathemeros s. o. Strab. XI 513 (§ 8 Anfang). Plin. n. h. XXXVII 110. Diod. Sic. II 43, 5 (?). Joseph. XVIII 4, 4. XX 4, 2 (?). Catull. XI 6. Weiteres im Art. Massagetai.

3. Die armenischen Saken. Wieder als ein Volk für sich sind diejenigen S. anzusehen, welche nach Strab. XI 511f. verheerende Raubzüge bis zum Schwarzen Meer unternommen haben sollen, bis sie sich nach einer vernichtenden Niederlage, die ihnen die Perser zufügten, in einer fruchtbaren Landschaft Armeniens, in dem nach ihnen benannten Sakasene (s. d.), niederließen (vgl. auch Eustath. zu Dion. 749). Auf dieselben S. scheint Xen. Cyr. I 1, 4. V 2, 25 anzuspielen. In gewissem Sinne gehört hierher ferner der rhetorisch aufgeputzte Bericht des Ktesias über Kämpfe zwischen S. und dem Mederkönig Astibaras, d. i. Kyaxares (frg. 19ff. ed. Gilmore), vielleicht sogar auch seine Lobpreisungen auf die sakischen Frauen (s. o.); jedoch läßt sich darüber nichts Bestimmtes sagen. Wie ausführlicher im Art. Skythai darzulegen ist, scheinen die armenischen S. mit jenen Skythen identisch zu sein, die um 630 v. Chr. von Norden her in Assyrien einfielen, dann das Mederreich überfluteten, bis sie von dessen König Kyaxares nahezu vernichtet wurden (hierüber Herodot. I 106). Vgl. Gelzer Ztschr. f. ägypt. Spr. XIII 22f. v. Prášek Medien u. das Haus des Kyaxares 71ff.; Gesch. der Meder u. Perser I 145ff. Art. *Σακασηνή*.

4. Die Saken jenseits des Iaxartes. Unter Alexander d. Gr. hatten die Griechen zum ersten Male vom Iaxartes (s. d.) und den hinter ihm gelegenen Steppengebieten Kenntnis gewonnen. Man war aber in dem Irrtum befangen, daß der Iaxartes der Oberlauf des Tanais, des Grenzflusses zwischen Europa und Asien, sei; infolgedessen hielt man die dortigen Nomadenstämme für europäische Skythen. Anders wurde es, als sich durch die Nachforschungen des seleu-

kidischen Feldherrn Demodamas herausstellte, daß sich hinter dem Iaxartes der asiatische Kontinent noch weithin ausdehne; von da an scheint sich für jene Völker nach persischem Sprachgebrauch der Name S. eingebürgert zu haben. Hierbei hat man wahrscheinlich den Bericht des Demodamas (Plin. n. h. VI 50) in dem Sinne ausgelegt, daß schon das Volk, dem ursprünglich der Völkername zukäme, jenseits des Flusses wohne.

Merkwürdig lautet die betreffende Angabe des Dionys. perieg. 749f. (vgl. auch Priscian. 725): *τὸν μετ' ἐπὶ προχοῇσιν Ἰαξάρταο νέμονται τόξα Σάκαι φορέοντες*. Hiernach — vermutlich ist Poseidonios der Gewährsmann — sollen also die S. an einer bestimmten Stelle am Iaxartes, an seiner Mündung sitzen. Sollte da nicht ein Mißverständnis zugrunde liegen? Beachtet man nämlich, daß die spitzhelmigen S. im Mündungsgebiet des Oxus lebten, des Araxes der älteren Autoren, so ist wohl die Annahme nicht abzuweisen, daß hierüber eine Angabe vorlag, die dann dem Gewährsmann des Dionysios Veranlassung gab, den Araxes wegen des Namensanklanges auf den Iaxartes zu übertragen, so daß er auch die S. hierher verlegen mußte.

Bei Eratosthenes hingegen kann von einer solchen Möglichkeit nicht die Rede sein. Er nimmt den Iaxartes als Grenze gegen Sogdiana an und setzt die S. bis zu dessen Quelle hinauf, weil er beide Gebiete zugleich von Indien begrenzen läßt. Er will auf diese Weise die neueren Nachrichten mit älteren, vor allem wohl mit der Angabe des Megasthenes, in Einklang bringen, ohne sich dessen bewußt zu sein, daß es sich in Wahrheit nicht um dieselben S., sondern um verschiedene Volksstämme handelt, um Nomadenvölker jenseits des Iaxartes und um die eigentlichen S. (Strab. XI 513). Dieser Fehler des Eratosthenes ist nicht nur im Altertum, sondern auch bis in unsere Tage hinein unbemerkt geblieben. Strabon ist einer der ersten, der dem alexandrinischen Gelehrten folgt (vgl. auch Exc. ex Strab. XV 1); die Verwirrung erhöht er noch dadurch, daß er auch die Berichte über die spitzhelmigen und die armenischen S. wiedergibt, ohne irgendwelche Unterschiede zu machen. Wenn er XI 511 behauptet, die S. hätten Baktrien und Teile Armeniens erobert, so wirft er hier die von jenseits des Iaxartes her in Baktrien einfallenden Sakarauken mit den armenischen S. zusammen.

Da war es wenigstens ein Fortschritt, daß Marinos von Tyros die abweichenden Angaben außer acht ließ und sich streng an die eratosthenische Karte hielt. Er war freilich im Besitz eines Itinerars, wonach der Weg von Baktrien nach dem S.-Lande führte, ohne daß hierbei Sogdiana berührt wurde (Näheres im Art. Komedai). Aber in seiner Quelle war dies sicherlich nicht so klar ausgesprochen, daß er sich deshalb veranlaßt sah, den Fehler des Eratosthenes zu berichtigen. Dieselbe fehlerhafte Darstellung ging dann in das Werk des Ptolemaios über (VI 13) und machte sich ferner bei Ammian. Marc. XXIII 6, 14. 6, 60 und bei Geographen des ausgehenden Altertums geltend; ja, bis in die neuesten Atlanten ist die von Eratosthenes vorgenommene Verschmelzung der Amyrgioi-S. mit Nomadenvölkern jenseits des Iaxartes wirksam geblieben.

5. Zusammenfassung. Unsere Betrachtungen haben gezeigt, daß der Begriff S. sowohl in engerem als auch in weiterem Sinne zu fassen ist. Das Awesta kennt noch kein Volk, das diesen Namen führt. Erst mit den Feldzügen des Kyros dringt der Name in die persische und von da in die griechische Literatur ein, zu allererst nur als Bezeichnung der Bewohner des Pamir und der angrenzenden Täler des Hindūkusch. Aber bald wird er von den Persern auch auf andere Völker an ihrer Reichsgrenze übertragen; so bezeichnete man das Nomadenvolk östlich des Kaspischen Meeres, von dem Kyros mit seinem Heer vernichtet wurde, als S., und ebenso verfuhr man mit anderen Völkern des Nordens in Asien sowohl wie in Europa. In ihrem erweiterten Sinn sind für die Perser die S. die Reitervölker im Nordosten, Norden und Nordwesten des Erdkreises; mit diesen Worten ist vielleicht am besten der Namensbegriff definiert. Dagegen kann ich Kiessling (a. a. O. 15) nicht beipflichten, wenn er die S. als die Nomadenstämme im Osten und Norden, speziell des iranischen Hochlandes hinstellt, als die Tuirja, die das Awesta streng von den rechtgläubigen, seßhaften Iraniern, den Airya, unterscheidet; denn ein großer Teil der eigentlichen S., die übrigens im Pamir saßen, war ebenfalls seßhaft und bekannte sich zur Lehre des Zoroaster (s. u. S. 1798).

Die Griechen haben den Völkerbegriff mit den Worten definiert, daß die Perser alle Skythen als S. bezeichneten; sie selbst sind ihnen jedoch nur so weit gefolgt, als es sich um die Reitervölker im Norden und Osten Asiens handelte, während sie für die in Europa den Namen Skythen beibehielten.

B. Die Saken im engeren Sinne: die Amyrgioi und ihre Verwandten im Pamir.

I. Das Land.

Das Hochland Pamir, der Knotenpunkt der gewaltigsten Ketten Asiens, hat durch die exogenen Kräfte der Natur, Verwitterung und Abtragung, ein eigenartiges, für seine geographische Lage durchaus typisches Gepräge erhalten. Dabei besteht es selbst wiederum aus zwei grundverschiedenen natürlichen Landschaften, dem zentralen Pamir und den peripheren Gebieten.

Im zentralen Pamir dehnen sich weite Hochtäler aus, die bis 4000 m und mehr hoch liegen und durch den von relativ niedrigen Bergen herabkommenden Wanderschutt eingeebnet sind. Mühsam kämpfen sich die Flüsse durch; einige von ihnen endigen bald in abflußlosen Seen, andere fließen dem Oxus, dem heutigen Amudarja, zu, der unter dem Namen Pändsch ganz im Süden des Pamir entspringt. Auf diesen Höhen fehlt der Baumwuchs, nur spärliches, aber nahrhaftes Gras kann hier gedeihen. Heute ist es der Wohnplatz mongolischer Nomaden, der von Norden eingedrungenen Kirgisen.

Den peripheren Gebieten sowie den angrenzenden Teilen des Hindūkusch sind enge, bis 1500 m herabsteigende Täler eigentümlich. Die Gebirgsketten, die sich im Osten, im Mus-tag-ata,

bis 7860 m erheben, sind infolge des reicheren Niederschlages stark verschneit und vergletschert. Von ihnen werden lebenskräftige Flüsse gespeist, die den Verwitterungsschutt hinausschaffen; im Westen sammeln sich die Gewässer im Amudarja, im Osten im Jarkend-darja, dem Oberlauf des Tarim. Die Vegetation kann am besten in den westlichen Tälern gedeihen. Mehr oben wiegen Mattenregionen vor, dann folgen Ackerflächen; aber auch echte Wälder, entweder aus Gestrüpp oder sogar aus Pappeln bestehend, begleiten größere Flußläufe. In diesen Tälern lebt heute eine ansässige arische Bevölkerung, die Pamirtadschik oder Ghaltschas (vgl. v. Schultz: Die Pamirtadschik, Veröffentl. d. Oberhess. Museums u. der Gail'schen Sammlungen zu Gießen)

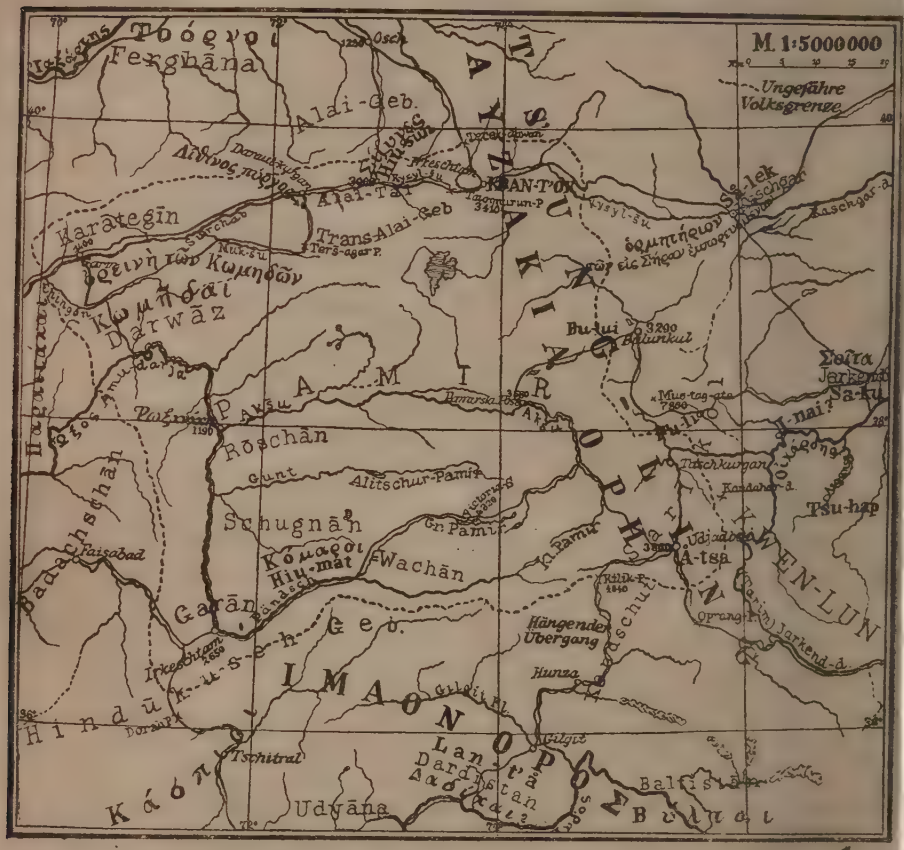

Der Pamir als Wohnsitz der Saken.*)

II. Das Volk.

1. Name. Während heute das Hochland Pamir von zwei ihrer Rasse nach ganz verschiedenen Volksstämmen, den Pamirtadschik und den Kirgisen bewohnt wird, lernen wir hier im Altertum nur eine einzige Völkerschaft kennen, die S. Unter diesen spielen bei Herodot. VII 64 die größte Rolle die *Ἀμύργιοι Σάκαι*, Hellanikos spricht von dem *ἐθνικὸν Ἀμύργιος* (vgl. Steph. Byz. s. *Ἀμύργιον*). Es ist bisher unbemerkt geblieben, daß der Name auch später bei Ptolemaios VI 11, 6 am Oberlauf des Oxus als *Μαρυκαῖοι* mit der Stadt *Μαρούκα* (VI 12, 5) wiederzukehren scheint. Heute lautet er Mungān und bezeichnet einen zu Badachschān gehörigen Lehnsstaat am Oberlauf des Koktscha, der im Süden aus mehre-

*) Leider war es nicht möglich, Marquarts neueste Forschungen über den sakischen Stamm der *Ἀμύργιοι* in die Karte aufzunehmen. Die *Ἀμύργιοι* gehören in den südlichen Teil von Badachschān an den Oberlauf des Koktscha, der unterhalb des Khamakpasses (westlich von dem oben genannten Dorah-P.) entspringt; die Grenze der S. ist also westlich über Badachschān hinauszuschieben. Den *Ἀμύργιοι* gegenüber haben wir auf der Südseite des Hindukusch und über den *Κάσπιοι* die *Τεφυσσοί* (*Δέφυκες*) anzusetzen.

ren Gebirgsbächen am Nordhange des Hindūkusch entspringt. In alter Zeit hatte aber der Name, arab. *Mundagān*, eine größere Ausdehnung; denn, wie aus Hüan-čuangs Angabe über Mung-kien hervorgeht (Ausg. St. Julien II 194), kommen noch die westlichen Hochtäler hinzu, bis hinab zu den Ebenen von Tālikān und Chānabād. Vgl. Yule Journ. Asiat. Soc. 1873, 105f. Marquart Eränšahr 217. 226; Wehrōt u. Arang 47.

Mit dem alten Stammnamen stehen in engstem Zusammenhang die Namen, die von den meisten sakischen Königen überliefert sind: 1. *Ἀμόργης* unter Kyros, Ktes. Pers. frg. 23. 29; denselben Namen führt später ein Enkel des Hystaspes, des Satrapen der Baktrier und Saken, Thuc. VIII 28. 2. *Ὀμάργης* unter Dareios, Polyaen. VII 12. 3. *Μανάχης* unter Alexander d. Gr., Arrian. anab. III 8, 3. 4. *Im-moat-hu = Moga = Maues* (s. u.), der erste sakische König in Nordindien um 50 v. Chr.

2. Grenzen. Wieweit sich die Bevölkerung im Pamir ausgebreitet hat, können wir aus der Natur des Landes und vereinzelten Angaben, die uns von griechischer und chinesischer Seite gemacht werden, mit einiger Sicherheit bestimmen. Die Verbindung der S. mit Gandhāra in den Dareiosinschriften erweckt den Anschein, als wenn beide Gebiete unmittelbar aneinander grenzen. Aber aus Herodot. III 91. 93. VII 66f. geht deutlich hervor, daß zwischen beiden zwei indische Bergstämme wohnen; im Tale des Tschitral die Kaspioi (s. o.), am Gilgit und der Indusbeuge die Dardai, die Darada der Inder (s. Marquart Eran II 175 als Ergänzung zum Art. Dardai). Gegen diese Völker bildet somit die Wasserscheide zwischen Oxus und Indus, der Hindūkusch, eine natürliche Grenze. Im Westen berühren sich die S. mit den Baktrern; hier verläuft die Grenze wohl jenseits Badachschān. Nordwärts über den Oxusbogen hinaus darf das Land der *Παραιτάκαι* oder *Παραιτακηνοί* (Arrian. anab. IV 21, 1. 22, 1), das mittelalterliche Chottal, als Übergangsgebiet betrachtet werden. Von Sogdiana und dem Ferghānabecken im Norden wird das S.-Land durch das Hissar- und Alaigebirge getrennt. Hinsichtlich der Ostgrenze sind wir lediglich auf vereinzelte Angaben der Annalen der früheren Han-Dynastie angewiesen. Wir haben bereits oben von den beiden S.-Stämmen Hiu-sün und Koan-t'ok gesprochen. Aus ihrer Lage könnte man entnehmen, daß auch die östlichen, dem Tarimgebiet angehörigen Täler des Pamir von S. besiedelt gewesen sind. Jedoch trifft dies nur teilweise zu. Die Han-Annalen nennen uns hier einige Bergstämme, die als Verwandte der K'iang, d. h. der Osttibeter, bezeichnet werden (übers. von Wylie Journal of the Anthropological Institut 1881, 31ff.). Es sind dies vor allem die P'u-li östlich des Mus-tag-ata und die Bu-lui nördlich davon in der Gegend des heutigen Bulunkul; sodann die Stämme I-nai, Tsu-hap und Si-ia in den Nebentälern südwestlich und südlich von Jarkend, mithin in Bergregionen, die morphologisch nicht mehr zum Pamir, sondern zum Kwen-lun-System zu rechnen sind. Anders verhält es sich mit der Bevölkerung des benachbarten Â-tsa, dessen Hauptsiedelung wahrscheinlich das heutige Udjadbai am Oberlauf des Taschkurganflusses in Sarikol ist. Obwohl die Han-Annalen das Reich Ä-tsa wiederholt mit den anderen Reichen in Verbindung bringen, sprechen sie doch mit keinem Wort über die Rassenzugehörigkeit der Bevölkerung; dagegen erfahren wir, daß diese Ackerbau treibe, während die anderen Bergstämme Nomaden seien. Und wenn wir dann in Betracht ziehen, daß Sarikol seiner Lage nach vornehmlich auf den Westen, auf den Verkehr mit dem Oxustal, hingewiesen ist, so sind wir befugt, auch die Bevölkerung von Â-tsa den S. zuzuzählen. Fassen wir zusammen, so scheint im östlichen Pamir die alte Völkergrenze etwa den Verlauf gehabt zu haben, daß am Oberlauf des Kaschgar- und des Taschkurgan-darja S. saßen, während das Zwischengebiet, vor allem die Täler unterhalb des Mus-tag-ata, von Verwandten der Tibeter bewohnt war.

3. Stämme. Infolge der schweren Zugänglichkeit der Gebirgstäler bilden die S. keine Einheit, sondern sind in verschiedene Bergstämme geteilt. Ptolemaios führt im S.-Lande sieben Volksstämme auf. Von diesen haben wir jedoch vier auszuscheiden, die Massagetai, Karatai, Toornoi und Byltai, da sie in Wirklichkeit nicht zu unseren Pamir-S. gehören. Unbestimmbar ist auch der Name Grynaioi Skythai. So lassen sich denn, wie besonders die entsprechenden Artikel zeigen, nur zwei dieser Völkernamen in Pamir feststellen. Dazu kommen einige Namen aus anderen Quellen, insbesondere den Annalen der Han-Dynastie.

An erster Stelle stehen die bereits erwähnten *Ἀμύργιοι*, die Bewohner des oberen Koktscha und der westlich angrenzenden Hochtäler bis zum Bangifluß (auf der beigefügten Karte versehentlich fortgelassen).

Ganz am Oberlauf des Oxus, im heutigen Wachān, haben wir, was bisher noch nicht beachtet ist, die *Κόμαροι* zu suchen (Ptolem. VI 13, 3), da sie mit den Hiu-mit (oder -mat) oder Hä-mit (oder -mat) der chinesischen Annalen (vgl. Marquart Eränšahr 225) identisch sein müssen.

Gehen wir von Wachān aus den Oxus abwärts, so kommen wir durch die heutigen Landschaften Garān, Schugnān und Ruschnān oder Rōschān. Offenbar ist diese letztere gemeint, wenn Stephanos von Byzanz sagt: *Ῥοξονοκαία. πόλις · τὸ ἐθνικὸν Ῥοξονοκαῖος καὶ Ῥοξονοκαιάτης καὶ Ῥοξονοκαιανός.* Dieses Zitat nennt uns also zugleich eine Ortschaft Roxonokaia, die in der Gegend von Kala-i-Wamar zu suchen ist. Bei Nikolaos Damaskenos Exc. de virt. (FHG III 364, 12) heißt sie *Ῥωξανάκη* und gilt hier geradezu als die Königstadt der S. (vgl. auch Tomaschek Centralasiat. Studien I 113). Wahrscheinlich sind bei Ptolem. VI 12, 4. 5 die Namen zu *Ὠξειανοί* und *Ὠξειάνα* entstellt.

Das alte Gebiet der *Κωμῆδαι*, Ptolem. VI 13, 3, fällt mit dem heutigen Darwāz zusammen, das sich unterhalb von Ruschnān am Oxus sowohl wie auch am Chingon, einem linken Nebenfluß des Wachsch, ausdehnt.

Unerörtert ist bisher folgendes Zitat des Stephanos von Byzanz geblieben: *Φασγαία, πόλις ἐν Σάκαις. τὸ ἐθνικὸν Φασγαῖος καὶ Φασγαιεὺς*

διὰ τὸν τόπον. Vielleicht dürfen wir an den Staat Po-szĕ oder P'o-ti der chinesischen Autoren denken, das heutige Sebak, östlich von Mungān (vgl. Marquart Erānšahr 244f.).

Während Karātegīn, das Land am Mittellauf des Wachsch, in der alten Überlieferung unerwähnt bleibt, nennen uns die Han-Annalen am Oberlauf des Flusses im Alaital die Hiu-sün (s. o.). Bei Ptolemaios scheinen es die Σίζυγες zu sein (VI 16, 4); nach seiner Karte sind sie ein Volksstamm im nördlichen Serike, wohin sie mit den Αὐζάκια ὄρη, dem Ts'ung-ling der Chinesen, infolge eines Mißverständnisses verschlagen sein müssen (s. den Art. Sizyges).

Für den benachbarten S.-Stamm, die in derselben chinesischen Quelle erwähnten Koan-t'ok, am Oberlauf des Kaschgar-darja, ist weder bei Ptolemaios noch anderswo ein entsprechender Name aufzufinden.

Wenden wir uns schließlich nach der Landschaft Sarīkol im südöstlichen Pamir, so sind wir für diese Gegend ebenfalls allein auf die Han-Annalen angewiesen, die uns dort das vorhin erwähnte Reich Ä-tsa nennen.

4. Wohnung und Siedelung. Ptolemaios sagt von den S., sie seien Nomaden; sie besäßen keine Städte, sondern wohnten in Wäldern und Höhlen. Diese Charakteristik paßt vornehmlich auf die Bewohner des nördlichen Pamir, wo die Stämme von Hiu-sün und Koan-t'ok in den Han-Annalen ausdrücklich als Nomaden bezeichnet werden. Wahrscheinlich beruht sie auf den Beobachtungen der Kaufleute, welche als Agenten des Maës Titianos durch jene Gebirgsregionen gekommen sein müssen (s. den Art. Λίθινος πύργος). Dagegen sind die übrigen peripheren Gebiete des Pamir, insbesondere das obere Oxustal schwerlich von Nomaden, sondern ebenso wie heute von einer ansässigen Bevölkerung bewohnt gewesen. Ihre Häuser sind zumeist aus Stein hergestellt, wie dies von Ä-tsa in Sarikol ausdrücklich bezeugt wird. Daher dürfen wir uns in den niederen Tälern sogar Reihen von Dörfern vorstellen. Eine besondere Ortschaft haben wir oben in der Ποξοναχαλα πόλις kennen gelernt. Was anderseits den zentralen Pamir betrifft, so können hier natürlich nur Nomaden in spärlichen Abteilungen aufgetreten sein.

5. Nährgewerbe. Der Art der Wohnplätze entspricht das Nährgewerbe. Die nomadischen S. treiben lediglich Viehzucht, die ansässigen dagegen vorwiegend Ackerbau, den sie von ihren westlichen Nachbarn, den Baktrern, erlernt haben mögen. Aus den heutigen Verhältnissen dürfen wir vielleicht schließen, daß die wichtigsten Getreidearten Weizen und Gerste waren, und daß als Vieh Pferde, Esel, Rinder, ferner Schafe und Ziegen gehalten wurden.

6. Körperliche Beschaffenheit. Infolge des rauhen Klimas und der ganzen Natur des Hochgebirges überhaupt müssen die S. ein abgehärtetes, kräftiges Volk gewesen sein. Dem persischen Heer haben sie deshalb ausgezeichnete Soldaten gestellt. Ihre Gestalt dürfen wir uns als mittelgroß, mager und sehnig vorstellen. Wegen ihrer iranischen Herkunft müssen sie blond gewesen sein, wie es noch heute bei einem Teil ihrer Nachkommen zu beobachten ist (s. u.); vollbärtig erscheint der Vertreter dieser S. auf dem Relief am Dareiosgrabe zu Nakš-i-Rustam.

7. Kleidung, Waffen und Schmuck. Die betreffende Abbildung am Dareiosgrabe zeigt folgende Tracht: Der Rock ist mit Pelz gefüttert oder ringsherum an den Ärmeln mit Pelz verbrämt; er läßt den Hals offen und ist frackartig geschweift. Das Beinkleid reicht bis zu den Füßen herab, die in groben Stiefeln stecken. Die wenig spitze Mütze ist mit einem Nackenschirm und langen, breiten Seitenklappen versehen, welche die Ohren und Wangen bedecken und unter dem Kinn geschlossen sind.

Als Waffe trägt derselbe S. auf der Abbildung ein kurzes Schwert. Was die sonstige Bewaffnung betrifft, so dürfen wir uns auf die betreffenden Angaben bei Herodot. VII 64 nicht verlassen, da hier die Amyrgioi mit den spitzhelmigen S. zusammengeworfen sind. Zuverlässig ist dagegen Arrianos, weil dieser unter dem Namen S. nur die Amyrgioi versteht; er bezeichnet sie als Bogenschützen zu Pferde (III 8, 3). Über Schmuckgegenstände ist uns nichts überliefert. Sie werden wohl recht bescheiden gewesen sein, wenn auch das Gold nicht fehlte, das noch heute am oberen Oxus und in einigen Seitentälern gewonnen wird (vgl. v. Schultz a. a. O. 45f.).

8. Handel und Verkehr. Wenn auch über den Handel und Verkehr der Pamir-S. nichts überliefert ist, so lassen sich doch aus den heutigen Verhältnissen manche Rückschlüsse ziehen (vgl. v. Schultz a. a. O. 54ff.). Danach muß sich der Handel in erster Linie als ein direkter oder indirekter Tauschhandel vollzogen haben. Feste Handelsplätze hat es anscheinend nicht gegeben. Der direkte Tauschhandel ging vor allem wohl zwischen den ansässigen und den nomadischen Bewohnern vor sich, der indirekte fand durch fremde umherziehende Karawanen statt, die ihre Waren am liebsten gegen Schafe eintauschten. Nach außen hin waren die Pamir-S. vorwiegend auf den Handel mit Baktrien angewiesen, das sie nicht nur mit eigenen, sondern auch mit persischen oder im Laufe der Zeit sogar mit griechischen Waren versorgt haben wird.

Die Wege waren im S.-Lande meistens nur Saumpfade, die besonders in den engen Kerbtälern große Schwierigkeiten boten. Man beachte auch, daß im Winter das Reisen im Pamir fast unmöglich ist; im Frühjahr werden Lawinen und Steinschläge gefährlich, und im Sommer sind viele Flüsse angeschwollen. Verhältnismäßig leicht ist noch das Oxustal selbst zu passieren; aber an einigen wichtigen Stellen, z. B. am Durchbruch der Ruschankette hat man Stege herrichten müssen, welche von langen Baumstämmen gehalten werden, die oben an Stützpunkten befestigt sind und der steilen Felswand entlang herabhängen. Ähnlich mag vielleicht auch der sog. ‚Hängende Übergang' beschaffen gewesen sein, welchen die Chinesen im 1. Jhdt. v. Chr. auf dem Wege nach Nordindien kennen gelernt haben (wahrscheinlich in Kandschut südlich des Kilikpasses). Wenn ein breiter Fluß überschritten werden mußte, so mag es schon im Altertum Sitte gewesen sein, hierfür ein eigenartiges Floß aus aufgeblasenen Ziegen-

schläuchen zu benutzen, das man heute im Pamir Turssuk nennt.

Bei weitem bedeutender als gegenwärtig war im Altertum das Land als Durchgang des Verkehrs zwischen Ost- und Westasien. Wohl niemals war der Durchgangsverkehr so lebhaft, wie damals, als China zum ersten Male mit Iran und Indien direkte Handelsbeziehungen pflegte; es war unter der machtvollen Han-Dynastie (206 v. —220 n. Chr.), wo chinesische Seidenstoffe auf dem Landwege bis nach dem römischen Reiche gelangten (vgl. Herrmann Die alten Seidenstraßen zwischen China und Syrien I, Quellen u. Forsch. z. alten Gesch. u. Geogr. Heft 21). In dieser Zeit lernen wir, wenn wir die Annalen jener Dynastie im einzelnen verfolgen, zum ersten Male eine Reihe von Pamirstraßen kennen, die Ferghāna, das alte Baktrien und Indien mit dem Tarimbecken verbinden. Sie haben etwa folgenden Verlauf:

1. Ferghāna–Terek-dawān oder Taldyk- und Taunmurunpaß (Hiu-sün im Alaital)–Irkeschtam (Koan-t'ok)–Kaschgar (Sa-lek).
2. Balch (Baktra, Kam-si)–Karātegīn–Alaital (Hiu-sün)–Taunmurunpaß–Irkeschtam (Koan-t'ok)–Kaschgar (Sa-lek).

Nach Ptolem. I 12 7f. ein Umweg durch Darwāz (Land der Komedai): Garm in Karātegīn–Peter I. Geb. und Chingotal (ὀρεινὴ τῶν Κωμηδῶν)–Muksutal–Tersagarpaß–Steinerner Turm (altchinesische Grenzfeste südlich von Darautkurgān im Alaital).

3. Balch (Baktra, Kam-si)–Badachschān (Siangmo?)–Wachān (Komaroi, Hā-mat)–Groß-Pamir, von da Teilung in zwei Linien nach Nordosten und Südosten:
   a) Aksu-Tal – Bulun-kul (Bu-lui) – Tangitar (P'u-li)–Jarkend (Soita, Sa-ku);
   b) Udjadbai in Sarikol (Ā-tsa)–Oprangpaß–Jarkend-darja aufwärts–Schahidulla–Sandschu-dawān–Guma (P'i-san).
4. Gandhāra-Udyāna–Indusknie–Dardistān (Dardai, Lan-t'a)–Kandschut (hier der ‚Hängende Übergang' der chinesischen Annalen)–Kilikpaß–Udjadbai in Sarikol (Ā-tsa), weiter bis Guma (P'i-san) wie Route 3 b.

Diese Übersicht möge einen Begriff davon geben, wie sehr ein so ausgedehnter Handelsverkehr, der zwei ferne Weltteile wie China und Rom einander näher führte, in gewissem Grade auch das S.-Land in Mitleidenschaft gezogen haben muß. Besonders mußte er sich längs der Pamirstraße fühlbar machen, die Baktra mit dem heutigen Kaschgar verband; denn sie war, wenn wir die für die S. weniger wichtige Ferghānaroute ausnehmen, die kürzeste und bequemste Linie, die durch ihr Land führte.

9. Religion. Wie bei jedem Bergvolke, das sich in allen seinen Handlungen stets von Gefahren bedroht sieht, muß auch bei den Pamir-S. der Geisterglaube eingewurzelt gewesen sein. Dem Bergbewohner begegnet so vieles Schreckliche und Wunderbare, was er sich nicht erklären kann; und so glaubt er sich von unzähligen Geistern, bösen und guten, umringt, die störend oder fördernd auf seine Handlungen einwirken. Bei solchen dualistischen Anschauungen konnte eine Religionsform wie die des Zoroaster leicht Eingang finden. Wenn wir, F. C. Andreas folgend, Airyanem Vaedžo, die Heimat des Zoroaster, in Chorasmien suchen und den baktrischen König Vištaspa als den ersten Förderer seiner Lehre hinstellen, so konnte hiervon wenigstens der ansässige Teil der sakischen Bevölkerung nicht mehr lange unberührt bleiben; und später werden wohl die persischen Satrapen zur weiteren Verbreitung der Lehre beigetragen haben. In diesen Zusammenhang gehört eine Angabe des Lukian. makrob. 4, wonach es bei vielen Barbaren Magier gebe, u. a. auch bei den S. Noch jetzt geht unter den Bewohnern von Schignān die Tradition, daß sie noch vor etlichen Jahrhunderten zu den Zarduschtī, d. h. zu den Anhängern der Mazdareligion gehört hätten, wie denn auch Überreste von Bauten gezeigt werden, deren Ausführung man den Feueranbetern zuschreibt (Geiger Ostiran. Kultur 17).

10. Sprache. Nach den überlieferten Eigennamen, wie überhaupt nach der Stellung, welche die Pamir-S. unter den Nachbarvölkern einnehmen, kann kein Zweifel bestehen, daß ihre Sprache dem ostiranischen Stamm angehört; und dabei muß sie ihrerseits verschiedene Dialekte aufweisen, die räumlich etwa den Mundarten der heutigen Pamirbewohner entsprechen.

Nur auf Umwegen wird es in Zukunft möglich sein, die sakische Sprache näher kennen zu lernen. Hierzu hat die archäologische Forschung in Ostturkestan unschätzbares Material geliefert. In Khotan und Umgegend wurden verschiedene Dokumente aus dem 8. Jhdt. n. Chr. zutage gefördert, die wohl in der indischen Brāhmī-Schrift verfaßt, aber nicht Sanskrit waren. Es handelte sich um eine unbekannte Sprache; Leumann bezeichnete sie zunächst als Sprache II zum Unterschied von der anderen unbekannten Sprache, in der die Brāhmī-Dokumente von Turfan geschrieben waren (ZDMG 1907, 648. 1908, 83). Die weiteren Forschungen führten schließlich zur Lösung des Problems. Hoernle fiel es auf, daß jene Sprache merkwürdige Anklänge an die der Pamirtadschik zeigte (Journ. of the R. Asiat. Soc. 1910, 1283ff. 1911, 477ff.). Neue Untersuchungen stellte Leumann an; er glaubte, die Sprache als nordarisch bezeichnen zu müssen (Schriften der wissensch. Ges. in Straßburg, Heft 10). Aber es ergab sich, daß dieser Name nicht zutreffend war. Wie schon v. Le Coq vermutet hat (Journ. asiatique, sér. X 14 p. 322f.), handelt es sich in der Tat um die Sprache der S. Das hat Lüders durch Vergleiche mit der Schreibung der Namen erwiesen, die uns aus der Sprache der alten Sakas in Nordindien erhalten sind (Die Śakas u. die ‚nordarische' Sprache, S.-Ber. Akad. Berl. 1913). An diesen Ergebnissen können die Bedenken, die Sten Konow Journ. of the R. Asiat. Soc. 1914, 343 erhoben hat, nichts ändern. Nach den bisher vorliegenden Sprachresten scheint es, daß das Sakische Ostturkestans nicht direkt auf die Sprache der alten Pamirbevölkerung zurückgeht, sondern auf dem Umwege über die Sprache der indischen Śakas. Das ist von dem Sprachforscher wohl zu beachten. Anderseits besitzt er auch in der Sprache der Pamirtadschik ein Mittel, um die ihrer alten Vorfahren zu erforschen.

III. Geschichte.

Wenn uns auch über die innere Geschichte der Pamir-S. nicht das Geringste überliefert ist, so dürfen wir doch aus der mehr oder minder abgeschlossenen Lage der einzelnen Bergstämme schließen, daß das S.-Land niemals unter einem Oberfürsten gestanden hat. Vielmehr haben wir uns vorzustellen, daß jeder Stamm seinen unabhängigen Häuptling hatte. Nur wenn bei den Amyrgioi selbst oder in Roxanake ein mächtiger Fürst saß, mag er sich die Häuptlinge der Nachbarstämme tributpflichtig gemacht haben. Sonst gab es kaum Änderungen in dem politischen Leben der Bevölkerung.

Auch nach außen hin wußten die Bergstämme ihre Unabhängigkeit möglichst zu wahren; besitzt doch schon ihr Land an sich für einen fremden Fürsten nicht viel Verlockendes. Nur ausnahmsweise konnte dieser oder jener Stamm seine Freiheit verlieren, wenn es einem großen Eroberer gelang, die Nachbarländer unter seine Gewalt zu bringen. Aber niemals konnte sich das Volk infolge des zuweilen recht lebhaften Durchgangsverkehrs gegen fremde Kultureinflüsse verschließen. In diesem Sinne sind die im folgenden aufgezählten Perioden zu verstehen, wonach hier zum ersten Male die Geschichte des Volkes eingeteilt wird.

1. Persische Periode. Zum ersten Male werden die Pamir-S. unter dem Perserkönig Kyros erwähnt. Anmutige Einzelheiten aus einem Kriege des Kyros gegen die S. und deren König Amorges weiß Ktesias zu erzählen (frg. 23 Gilmore); aber sein Bericht verrät sogleich seinen sagenhaften, ungeschichtlichen Charakter, da er nicht nur die Parther und Hyrkanier, sondern auch die S. und Baktrer als bereits den Medern unterworfen hinstellt, die nach dem Falle des Astyages zu Kyros als dessen Adoptivsohn und legitimem Nachfolger übergegangen sein sollen. Bestimmter und bei weitem verläßlicher sind die Angaben des Herodot. I 153. 177, welche die Eroberungen des Perserkönigs im fernen Osten von Medien behandeln. Aus beiden Angaben geht hervor, daß sich diese Ereignisse und damit auch die Unterwerfung der Amyrgioi-S. zwischen dem Falle von Sardes und dem Ausbruche des babylonischen Krieges, zwischen 546 und 540 v. Chr., abgespielt haben müssen; irgend etwas Näheres erfahren wir bei Herodot nicht (vgl. v. Prašek Gesch. der Meder u. Perser I 224).

Ein anderes Mal erzählt wieder Ktesias (frg. 25. 29), wie dieselben S. dem Perserkönig ihre Untertanentreue im Kampfe gegen die Terbissoi (Derbikes) beweisen. Diese hatten, von indischen Hilfsvölkern mit Kriegselefanten versehen, der persischen Reiterei eine schwere Niederlage beigebracht, wobei Kyros selbst von einem Inder tödlich verwundet wurde. Da erschienen zur rechten Zeit 20 000 sakische Reiter wieder unter ihrem König Amorges und verhalfen den Persern zu einem entscheidenden Sieg; als dann Kyros, den Tod fühlend, seinen Sohn Kambyses zum Nachfolger einsetzte, verpflichtete er ihn und den S.-König, sich gegenseitig Freundschaft zu halten. Auch diese Erzählungen tragen völlig den Stempel ktesianischer Komposition. In dem Versuch, hier einen historischen Kern herauszuschälen, folge ich Marquart Eran II 140ff. Ktesias kannte die herodotische Beschreibung des Massagetenfeldzuges, auf dem Kyros seinen Tod fand. Wenn er dafür den Feldzug gegen die Terbissoi setzt und diese zu Nachbarn der Hyrkanier macht (frg. 29), so mag er diese willkürliche Änderung wohl aus dem Grunde getroffen haben, weil ihm über die Bräuche der Massageten wie über die der Terbissoi zufällig übereinstimmende Berichte vorlagen; vgl. über die Massageten Herodot. I 216 und Strab. XI 513 (beides aus Hekataios), über die Derbiker Strab. XI 520 (nach älteren Quellen vor Ktesias). In Wahrheit müssen die Terbissoi, die von den Indern Hilfstruppen erhalten, im nördlichen Kabulistän gesucht werden, und zwar unterhalb des Khamapasses, der in das Tal des oberen Koktocha, das alte Land der Amyrgioi, hinüberführt. Der Zug gegen die Terbissoi scheint also den Zweck gehabt zu haben, die Verbindung des eroberten Gandhāra mit den Amyrgioi zu sichern (vgl. Marquart Wehrōt u. Arang 108).

Unter Kambyses ist das Abhängigkeitsverhältnis der S. zu den Persern unverändert geblieben; denn als nach dessen Tode Dareios den Thron bestieg (522 v. Chr.), war das S.-Land eins der unterworfenen Gebiete des Perserreiches (Bīs. § 6). Aber gleich am Anfange seiner Regierung erhob es sich mit den meisten anderen Ländern östlich vom Euphrat (Bīs. § 21). Die Bīsutūninschrift, auf die wir hier vornehmlich angewiesen sind, berichtet sodann von der Niederwerfung der verschiedenen Aufstände; aber bei dieser Gelegenheit übergeht sie die S. Da jedoch bald darauf die Inschrift von Persepolis (Dar. Pers. e) die S. zu den unterworfenen Völkern rechnet, so wird ihr Aufstand weniger gefährlich gewesen sein, als die Erhebung der meisten anderen Völker. Wir dürfen annehmen, daß der damalige Satrap von Baktrien, Dādaršiš, die Ordnung wiederhergestellt hat, da berichtet wird (Bīs. § 38), daß ihm dieselbe Aufgabe in Margiana zufiel. Wieviel dem Dareios daran lag, sich das S.-Land als festen Besitz zu erhalten, ist daraus ersichtlich, daß er bei der Neuordnung des Reiches im J. 518 (vgl. Kiessling a. a. O. 46) das Gebiet von Baktrien abtrennte und zusammen mit dem Berglande der Kaspioi im Süden unter einen besonderen Satrapen stellte (vgl. Herodot. III 93), der wahrscheinlich am Oberlauf des Koktscha seinen Wohnsitz aufschlug.

Aber auf die Dauer ließ sich diese Einrichtung nicht aufrecht erhalten. So sehen wir unter der Regierung des Xerxes das S.-Land wiederum mit Baktrien verbunden; der erste Satrap, der damals beide Länder gemeinsam verwaltete, war des Xerxes Bruder Hystaspes (vgl. Herodot. VII 64). Auf ihn folgte ein anderer Bruder, namens Masistes; er versuchte in den letzten Jahren des Xerxes einen Aufstand, was er aber mit seiner Familie durch den Tod büßen mußte (Herodot. IX 63f.).

Während jenes Aufstandes scheinen sich die Amyrgioi-S. für immer von der persischen Oberhoheit losgesagt zu haben; denn Hystaspes, dessen Vater als Nachfolger des Masistes einsetzte, besaß nur Baktrien als Satrapie (Diod. Sic. XI

69). Als die S. endlich gegen Alexander d. Gr. in der Entscheidungsschlacht bei Gaugamela teilnahmen, standen sie mit dem Perserkönig Dareios III. lediglich im Bündnis und brauchten, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, keineswegs dem Satrapen von Baktrien Gehorsam zu leisten (Arrian. anab. III 8, 3. 11, 4).

2. Hellenische Periode. Während von der Siegeslaufbahn des Kyros an bis zum Ausgange des Xerxes das S.-Land von den Persern abhängig war, ist es von den Eroberungen Alexanders d. Gr. so gut wie unberührt geblieben. Nur einmal war er bis in die nächste Nähe der S. vorgedrungen, als er im Lande der Paraitaker bei strenger Winterkälte die Felsenburg des Chorienes oder Sisimithres eroberte (Arrian. anab. IV 21); diese lag nämlich dort, wo der Wachsch aus der letzten Engschlucht bei Faisābād in niederes Bergland hinaustritt (s. den Art. Gabaza regio). Wahrscheinlich haben nach der Einnahme der Burg makedonische Abteilungen einen Vorstoß den Wachsch aufwärts in das S.-Land selbst unternommen; in diesem Sinne möchte ich nämlich die bisher unbeachtete Notiz bei Curt. Ruf. VIII 4, 20 deuten, wonach das Heer plündernd in das Gebiet der Sagi eingedrungen sei. Aber von politischen Folgen konnte dieser Einfall nicht sein für den Fall, daß er wirklich stattgefunden hat. Es ist daher so gut wie ausgeschlossen, daß, als die Unterwerfung von Baktrien und Sogdiana vollendet war, ein sakisches Heer dem makedonischen Feldherrn mit nach Indien gefolgt ist (die S., die Niese Gesch. der griech. u. makedon. Staaten I 126 bei dieser Gelegenheit erwähnt, sind nach Arrian. anab. V 12, 5 in Wirklichkeit Skythen jenseits des Iaxartes).

Auch gegenüber den Nachfolgern Alexanders haben die S. ihre Unabhängigkeit behauptet. Erst die Könige des baktrischen Reiches konnten über sie zeitweilig die Oberhoheit gewinnen, nämlich damals, als ihr Einfluß bis zu den Seren und Phrynen reichte (Strab. XI 516).

3. Tocharisch-chinesische Periode. Der Einbruch in Nordindien. Eine neue Zeit brach an, als zentralasiatische Nomadenvölker wie die Sakarauken, Tocharer (chines. *Taha*) und Kurschi (nanking. *Guat-si*, peking. *Yüeh-chih*), hintereinander westwärts drängend, in die Iaxartes- und Oxusländer einbrachen, wo sie der griechischen Herrschaft den Untergang bereiteten (um 135 v. Chr.). Von diesen Völkern kamen die Tocharer durch die Besitznahme von Baktrien mit den Amyrgioi in unmittelbare Berührung. Wenn auch ihre Geschichte bisher ziemlich dunkel ist, so dürfen wir doch schon aus ihren Handschriftenresten, die man besonders im Norden des Tarimbeckens aufgefunden hat, den Schluß ziehen, daß sie ihre Kultur auch in Teile des S.-Landes getragen haben. Noch im 7. Jhdt. war hier tocharischer Einfluß fühlbar; berichtet doch der chinesische Pilger Hüan-čuang, daß sich die Bewohner von Schi-k'i-ni, d. h. Schugnān und Schang-mi, dem heutigen Tschitral, der Schrift von T'u-ho-lo bedienten (Ausg. St. Julien II 205f.). Das westlichste Gebiet, das Amyrgierland, wurde geradezu zum alten T'u-ho-lo gerechnet (ebd. II 191ff.).

Während der Westen des S.-Landes unter tocharischen Einfluß geriet, wirkte auf den Osten eins der größten Kulturvölker ein, die Chinesen, deren Macht unter dem Han-Kaiser Wu-ti (140—85 v. Chr.) eine großartige Ausdehnung gewonnen hatte; bis nach Ferghāna brachten die Völker des Westens dem Sohne des Himmels ihren Tribut dar. Die Annalen der früheren Han-Dynastie belehren uns, daß zu den Staaten, die dem Generalprotektor der ‚Westländer' unterstanden (seit 60 v. Chr.), auch einige Reiche des S.-Landes zu rechnen sind, nämlich die erwähnten Stämme Hiu-sün und Koan-t'ok im Norden und A-tsa im Südosten. Bis ins Innere des Pamir hatte also China seine Grenzen hinausgerückt. In den ersten Jahren n. Chr. ging ihm freilich nach und nach der auswärtige Besitz verloren, aber um 90 n. Chr. war das ganze Gebiet bis zum Pamir wieder in seiner Hand. Damals bezeichnete wohl der Steinerne Turm, den uns Ptolemaios im südwestlichen Winkel des Alaitales nennt, den äußersten Punkt des chinesischen Machtgebiets. Aber nur wenige Jahrzehnte konnte sich China in diesen entlegenen Grenzgebieten behaupten; als seine Vorherrschaft im Tarimbecken im Schwinden war, standen auch die östlichen Stämme des S.-Landes wieder völlig unabhängig da (vgl. Herrmann Die alten Seidenstraßen usw. 1ff.).

Inzwischen waren unter den S. große Wandlungen eingetreten, die größten, die wir von ihnen aus dem Altertum kennen. Die von Zentralasien ausgehende Völkerwanderung hatte nunmehr auch sie ergriffen; sakische Abteilungen stiegen südwärts die Täler hinab und fielen in Gandhāra und im Panjāb ein. Das ist der Einfall der Sak in Ki-pin, über den uns allein die Annalen der früheren Han-Dynastie berichten; bislang hat man dieses Ereignis ins J. 160 v. Chr. oder etwas später gesetzt. Aber es ist bereits gesagt worden, daß der Ansatz für uns keine Gültigkeit besitzt, weil er auf einer Verwechslung dieser Sak mit den Sak-wang oder Sak-iók, den Sakarauken am Issykkul, beruht. Die folgenden Ausführungen sollen zeigen, daß der Einbruch in Indien tatsächlich erst 100 Jahre später erfolgt ist.

Ein alteingesessenes Volk wie die Amyrgioi tritt keine Wanderung an, wenn es sich nicht in seiner Heimat aufs äußerste bedrängt sieht. Wie wir aus dem Zusammenhang der Ereignisse schließen dürfen, befanden sie sich in einer solchen Lage, als die Kurschi (nanking. *Guat-si*, peking. *Yüeh-chih*), die nur kurze Zeit nördlich des Oxus saßen, in das Land der Tocharer erobernd vordrangen, wobei sie nicht nur Baktra (chines. *Kam-si* oder *Lam-si*) zu ihrer Residenz erhoben, sondern sich auch die fünf Teilfürsten oder Jabgu unterwarfen (vgl. Marquart Ērānšahr 201ff.). So wurde denn auch das Gebiet des Jabgu von Hiu-mat erobert, das Land der sakischen Komaroi in Wachān. Ist es da nicht natürlich, daß vor den kriegerischen Kurschi eine größere Anzahl der bedrängten S. auswichen und anderswo eine neue Heimat suchten? Leider stehen uns keine direkten Angaben zur Verfügung, wann die Kurschi das Land der Tocharer und damit auch das der S. am oberen Oxus

unterworfen haben. Marquart hält sich an die Abfassungszeit der betreffenden chinesischen Werke und legt hiernach das Ereignis zwischen die J. 91 v. und 24 n. Chr.; ich glaube, wir dürfen den Terminus ante quem ungefähr auf das J. 30 v. Chr. heraufsetzen, nämlich auf den Zeitpunkt, wo die durch die Han-Annalen überlieferten Angaben, die das Tocharerland, chines. *Ta-ha*, bereits als unterworfen betrachten, zum ersten Male zusammengefaßt sein müssen (vgl. Herrmann a. a. O. 35f.). Nach allen diesen Betrachtungen müßte also auch der Einfall der S. in Ki-pin zwischen 91 und 30 v. Chr. stattgefunden haben.

Dieser chronologische Ansatz wird durch zwei Argumente gestützt und präzisiert. Am meisten ausschlaggebend ist das Argument, das uns die Han-Annalen in der Beschreibung des Landes Ki-pin liefern. Hier wird nämlich eingehend von politischen Umwälzungen in Ki-pin gesprochen. Bisher hat man sie nicht historisch erklären können; jetzt aber, wo wir die Sachlage ganz anders zu beurteilen haben, müssen wir uns fragen, ob die Umwälzungen nicht durch den Einbruch der S. hervorgerufen sind. Lassen wir zunächst den chinesischen Annalisten selbst hören (beste Übersetzung von Franke a. a. O. 63f.):

‚Die Beziehungen Chinas zu Ki-pin begannen zur Zeit Wu-ti (140—85 v. Chr.). Da dieses entlegen und weit entfernt war, so konnten chinesische Truppen dort nicht hingelangen. Der König des Landes, A-t'â-lō (peking. *Wu-t'ou-lao*), hat mehrfach chinesiche Gesandte vergewaltigt und getötet. Als Wu-ti gestorben war, bestieg sein Sohn an seiner Statt den Thron. Er schickte Gesandte, Tribut zu bringen. Der (chinesische) Beamte im Grenzgebiet, Wên-chung, geleitete diese Gesandten. Der König beabsichtigte aber wiederum, dem Wên-chung Gewalt anzutun. Wên-chung bekam indessen Kenntnis hiervon und setzte sich darauf mit dem Sohn des Königs von Yung-kuk, namens Im-mot-hu (peking. *In-mo-fu*), in Verbindung. Beide griffen nach gemeinsamem Plane Ki-pin an und töteten seinen König, worauf Im-mot-hu als König von Ki-pin eingesetzt wurde; er erhielt ein Siegelband (als tributpflichtiger Untertan des Kaisers). Später ging der Untergeneral Chao-tê als Gesandter nach Ki-pin. Er entzweite sich mit Im-mot-hu. Im-mot-hu ließ den Chao-tê in Ketten legen und seine Untergebenen, mehr als 70 Menschen, töten. Darauf schickte er Gesandte, die ein Entschuldigungsschreiben überreichen sollten. Der Kaiser Yüan-ti aber (48—33 v. Chr.) nahm von den entlegenen Ländern keine Kenntnis; daher sandte man die Gesandten nach dem ‚Hängenden Übergang' zurück, brach die Beziehungen ab und unterhielt keine Verbindungen mehr. Zur Zeit des Kaisers Ch'êng-ti (32—7 v. Chr.) wurden wiederum Gesandte geschickt, die Tribut bringen und um Entschuldigung bitten sollten. Von Ch'êng-ti aus beabsichtigte man, Gesandte zu schicken und jene (Ki-pins) Gesandte zurückzugeleiten. Tu-k'in aber widersprach dem Obergeneral Wang-fêng usw.'

Nach dieser Darstellung erscheint als das bedeutendste Ereignis der Sturz eines Königs von Ki-pin durch Im-mot-hu, den Sohn eines sonst unbekannten Fürsten von Yung-kuk. Wie ein Vergleich mit den Regierungszeiten der Kaiser Wu-ti und Yüan-ti zeigt, erfolgte der Thronwechsel noch vor Mitte des 1. vorchristlichen Jhdts., also ungefähr um das J. 60. Wer Im-mot-hu war, kann kein Rätsel mehr bleiben. Wenn wir lesen, er habe sich mit dem chinesischen Beamten, der im Grenzgebiet, d. h. im östlichen Pamir saß, zusammengetan, um Ki-pin anzugreifen, so liegt es am nächsten, daß er seiner Herkunft nach ein Bewohner des Pamir, d. h. ein Sake war. Daran ist um so weniger zu zweifeln, weil er sich durch seinen Namen geradezu als Angehöriger der Amyrgioi verrät. Der Laut Im-mot-hu — so heißt er nach dem Nankinger Dialekt (hierzu s. den Art. Sacarauceae) — geht offenbar zurück auf die Form *Imorgu* oder *Amorgu*; bei den Griechen kennen wir dafür die Namen Amorges, Omarges oder Mauakes (s. o.), und hiermit werden ja gerade die Fürsten der Amyrgioi am Hindūkusch bezeichnet.

So haben wir aus den Han-Annalen schließen können, daß um das J. 60 v. Chr. ein sakischer Fürst ein Reich im nordwestlichen Indien erobert hat. Wenn wir diesem Resultat die Tatsache gegenüberstellen, daß uns die griechisch-indischen Münzen und Inschriften im Panjāb und in Gaudhāra als ersten sakischen König einen gewissen Maues (Mauas) oder Moga nennen, von dem chronologisch bisher nur so viel feststeht, daß er längere Zeit vor Kanischka, d. h. vor Beginn des 2. Jhdts., gelebt hat, so ergibt sich mit logischer Notwendigkeit die Gleichung: Im-mot-hu (Amorges) = Maues. Danach ist die mit Maues beginnende Reihe der sakischen Könige in Taxila, gegenüber den Ansätzen von Smith ZDMG 1906, 71, etwa in folgender Weise chronologisch festzulegen:

Maues rund 60 v. Chr., Azes I. 30, Azilises 10, Azes II. 10 n. Chr.; etwa mit dem J. 21 n. Chr., dem Regierungsantritt des indo-parthischen Königs Gondopharas (s. den Art. Hyndopherres), schließt die Reihe ab.

Für das J. 60 v. Chr., als Beginn der sakischen Herrschaft im nordwestlichen Indien, spricht auch ein anderes Argument, das sich aus den Münzen der letzten griechisch-indischen Könige ergibt. Wenn man mit Gutschmid das J. 160 oder mit Smith das J. 120 annimmt, so kommt man niemals über die Schwierigkeit hinweg, wie es möglich ist, daß gleichzeitig in denselben Gegenden griechische Könige regiert haben sollen: um 150 v. Chr. gehörte Panjāb dem parthischen König Mithradates, um 125—95 v. Chr. dem großen Menander (v. Gutschmid Gesch. Irans 50ff. 104). Außerdem werden uns für denselben Zeitraum vor 60 v. Chr. der König Straton I., seine Mutter oder Gemahlin Agathokleia und als Nachfolger sein Neffe Straton II. genannt; nach den Münzfunden nahm ihr Reich dasselbe Gebiet ein, wie das des sakischen Königs Maues, und aus besonderen Merkmalen einiger Münzen hat Smith Early history of India[3] 227 die Folgerung gezogen, daß Straton II. wahrscheinlich durch einen sakischen Satrapen abgesetzt ist. Unser Verdacht, daß Straton II. der König von Ki-pin war, welcher von Im-mot-hu = Maues getötet wurde, wird

durch den Namen des diesem voraufgehenden Königs Á-t'a-lō in glänzender Weise bestätigt. Á-t'a-lō gibt nämlich den Namen der Mitregentin Stratons I., Agathokleia, so genau wieder, daß an ihrer Identität nicht zu zweifeln ist. Und damit stellt sich mit größter Gewißheit heraus, daß das Reich Ki-pin, über dessen Lage die Ansichten bisher so geteilt sind, mit Gandhāra und dem westlichen Panjāb zusammenfällt und sein Name von dem Fluß Kophen abgeleitet ist (s. den Art. Kophen).

Fassen wir alles zusammen, so gewinnen wir über den Einbruch der S. in Nordindien ungefähr folgendes Bild. Teils unter dem Druck der übermächtigen Kurschi, teils wohl auch von Abenteuerlust getrieben, entschloß sich ein sakischer Fürst, namens Im-mot-hu = Amorges, dessen Vorfahren im oberen Koktscha- oder Oxusgebiet lebten, südwärts auszuwandern und in Indien eine neue Heimat zu begründen. Zu diesem Zweck verband er sich mit dem chinesischen Befehlshaber der Grenze; ihr Plan richtete sich gegen das griechische Königreich Kophen (Gandhāra und westlicher Panjāb), wo sich Á-t'a-lō = Agathokleia und Straton II. wiederholt Übergriffe gegen chinesische Abgesandte erlaubt hatten. Der Einbruch erfolgte über einen der Hindūkuschpässe, durch Kafiristān und Udyāna. Die Kämpfe in Kophen wurden durch die Tötung Stratons II. entschieden. Nunmehr nahm der sakische Heerführer als Maues oder Moga den Thron ein; formell wurde ihm nach chinesischer Auffassung das eroberte Gebiet als Lehen des Kaisers übergeben, tatsächlich aber betrachtete er sich als unabhängigen Herrscher; das bewies er bald dadurch, daß er den chinesischen Gesandten Chao-tê, der wohl die Vorrechte seines Kaisers zur Geltung bringen wollte, gefangen setzte und dessen Gefolge, mehr als 70 Menschen, töten ließ. Darauf schickte er nach China eine Gesandtschaft mit einem Schreiben, in dem er sich zu rechtfertigen suchte. Aber der Kaiser Yüan-ti schickte sie zurück, ohne die Beziehungen weiter aufrecht zu erhalten. Es wurde jede diplomatische Verbindung mit Indien abgebrochen. Denselben Mißerfolg hatte eine zweite Gesandtschaft an den Kaiser Ch'êng-ti.

Nach den indischen Inschriften zu urteilen, war das Reich des Maues nicht das einzige Staatengebilde, das die S. auf indischem Boden begründet haben. Außer den Satrapen von Taxila, die von jenem Maues abhängig waren, gab es sakische Satrapen in Mathurā. Ebenso haben sich S. den Indus abwärts festgesetzt. Das dürfen wir zunächst aus einer Notiz der Han-Annalen schließen: ‚Nach dem Einbruch in Ki-pin bildeten dort die Sak meistens einige Königreiche'. Auf dem Wege vom unteren Indus her mögen dann sakische Abteilungen westlich über den Bolanpaß in Drangiane eingedrungen sein; denn hier lernen wir um Christi Geburt das Reich Sakastane kennen (s. d.). Andere Abteilungen drangen längs des Indus noch weiter südwärts vor und setzten sich in der Halbinsel Surāschtra oder Kāthiāwār fest, wo sich bis zum J. 390 n. Chr. eine Śaka-Dynastie behauptete (Smith Early hist. of India[3] 226f.). Daß das ganze untere Indusland lange Zeit von S. besetzt war, wird vor allem durch den Namen Σκυθία des Peripl. m. Erythr. 38. 41 u. ö., sowie die Form Ἰνδοσκυθία des Ptolem. VII 1, 55. 62 usw. bewiesen (s. o. S. 1773), da sie ja nichts anderes sind, als die üblichen griechischen Umschreibungen für eine einheimische Bezeichnung, die S.-Land bedeutet; diese lautet, wie die Kharoṣṭhī-Inschrift auf dem Löwenkapitäl von Mathurā zeigt, *Sakastana* (s. o. S. 1783). Nach dem Inhalt der Inschrift zu urteilen, ist damit wahrscheinlich das gesamte Gebiet von der Jumna bis zum Indusdelta gemeint. Offenbar stand damals die Macht der S. auf dem Höhepunkt (Indoskythia kann ich daher nicht als Sammelname für turanische (!) Völker gelten lassen, wie im Bd. IX S. 1373 behauptet wird).

IV. Die heutigen Nachkommen.

Wenn auch der Einbruch der S. in Indien eine größere Anzahl dem Stammlande entfremdet hat, so sind doch sicherlich so viele zurückgeblieben, daß sich das sakische Volkselement weiter in den alten Sitzen behaupten konnte. Freilich wurde es nach und nach von fremden Kulturen durchsetzt, die sich besonders bei der Ausbreitung des Islam geltend machten. In Karātegīn und Darwāz drangen im Laufe der Jahrhunderte andere iranische Stämme ein, während sich im Nordosten und im Innern des Pamir ein mongolisches Nomadenvolk, die Kirgisen, festsetzte. Dagegen hat sich in den Hochtälern des Pändsch, des Koktscha und ihrer Zuflüsse, sowie in dem abgelegenen Gebiet von Sarikol eine Bevölkerung erhalten, die wir in gewissem Grade als Nachkommen der S. bezeichnen dürfen. Schon Tomaschek hat sich in diesem Sinne ausgesprochen (Zentralasiat. Studien II,, S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. 1880), aber sichere Argumente konnte er noch nicht beibringen. Nunmehr besitzen wir einen indirekten Beweis in den sakischen Dokumenten von Ostturkestan, von deren sprachlichen Anklängen an die Sprache der heutigen Ghaltschas wir oben gesprochen haben. Namentlich müssen wir das sakische Volkselement in den entlegenen Hoch- und Seitentälern erwarten. Die einheimische Tradition kennt noch alte Volksreste. So soll ein Volk unter dem Namen Sijapūsch in den südlichen und westlichen Teilen des Pamir, in Wachān, Ischkaschīm und einem Teile von Garān, gewohnt haben. Auch in den weiter nördlich gelegenen Provinzen Schignān und Roschān wird von einem alten Volke berichtet, aber der Name Sijapūsch ist hier nicht gebräuchlich. Am Matsch und an den Oberläufen des Serawschān und Surchāb und dem anstoßenden unteren Teile des Alaitales ist das alte Volk Muk bekannt, dessen Name sich in vielen geographischen Namen erhalten hat, z. B. Muk-ssu, Kitschik-kara–Muk u. a. Nach den Überlieferungen der Eingeborenen soll es früher sehr zahlreich und mächtig gewesen sein; eine Reihe von Bauwerken und Bewässerungskanälen wird ihm zugeschrieben. Zu den Ghaltschas vgl. außer Tomaschek und v. Schultz die mit zahlreicher Literatur versehene linguistische Arbeit von Geiger Grundr. d. iran. Philol. I 2, 290ff. Ujfalvy Les Ariens au nord et au sud de l'Hindou-kouch. Hjuler The languages spoken in the Western Pamir (Shugnan and Vakhan).

[Herrmann.]

Sakala (*τὰ Σάκαλα*), nach Nearchos bei Arrian. Ind. 22, 4 ein wüstenhafter Landstrich an der Küste Gedrosiens auf dem Wege vom *λιμὴν Ἀλεξάνδρου* (Karâčī) nach dem *Γυναικῶν λιμήν*, wovon es 300 Stadien entfernt sein soll; wahrscheinlich ein Anlegeplatz 10 km östlich vom Kap Monze (Ras Muari). [Herrmann.]

Σακάλβινα (Ptolem. Geogr. V 12, 5), Stadt im Nordosten Groß-Armeniens, näher beim Kyros als beim Euphrat. [Baumgartner.]

Σακάνη (vulgo *Σανάκη*) Ptol. VI 17, 7, Stadt im inneren Mesopotamien, Tab. Peut. *Sammachi* an der Straße von Tigranocerta nach Nisibis, nach Sachau (Reise in Syrien u. Mesopot. 433) *Šēḫān*. [Weissbach.]

Σακανοί (var. *Σάκωνοι*), nach Ptolem. V 8, 13 ein Volk im asiatischen Sarmatien, wie die Suanoi zwischen dem Hippischen und Kerauni-schen Gebirge wohnend; offenbar identisch mit den Sacasani des Plin. n. h. VI 29, wonach die Sitze östlich von den Kolchern zu suchen sind; ob sie geradezu mit dem Lande Sakasene Armeniens zusammenfallen, ist nicht zu entscheiden. Vgl. Müller Ptolem.-Ausg. I 919, 4. [Herrmann.]

Σακασηνή (Ptolem. Geogr. V 12, 4), Landschaft Groß-Armeniens in der Nähe des Araxes, wohl = *Σακαυηνή*, w. s. [Baumgartner.]

Σακάραυλοι, Σακαύρακοι s. Sacaraucae.

Σακασηνή (Strab. II 73. XI 509. 511), von den Saken in Besitz genommene und nach ihnen benannte Gegend Groß-Armeniens, dem Araxes benachbart und, wenn = *Σακαυηνή* des Ptolem. Geogr. V 12, 4, östlich der *Σιρακηνή*, also zwischen Araxes und Kyros zu suchen. Ihr Klima gerühmt bei Strab. II 73, ebd. und XI 509 Waldhonig als Landesprodukt. Die *Sacasani* bei Plin. n. h. VI 29 werden von diesem allerdings weiter aufwärts am Paryadresgebirge, also der Südgrenze von Kolchis und Iberien, angesetzt. [Baumgartner.]

Sakastane (*Σακαστανή*, bei Ptolem. VI 19, 3 in *Ταταχανή* entstellt), das Sakenland am mittleren Etymandros (Hîlmend) zwischen Arachosien und Drangiana. Im Laufe der Zeit wurde der Name über das ganze Hîlmendbecken ausgedehnt und erhielt sich in dem mittelalterlichen *Šakastān, Sagistān* oder *Seǧistān* und dem heutigen *Sīstān* oder *Sīstān*.

I. Land und Volk.

Überliefert ist uns die griechische Form S. allein durch die Stathmoi Parthikoi 18 des Isidoros von Charax, der unter Kaiser Augustus schrieb. Damals war S., während Arachosien und das auf die eigentliche Seelandschaft beschränkte Drangiana (Zarangiana) Teile des Partherreiches bildeten, ein eigenes Reich mit der Hauptstadt *Σιγάλ*, der *βασίλεια Σακῶν*; ferner hatte es drei andere Ortschaften und sechs Dörfer. Nach Isidors Maßangaben zu urteilen, erstreckte es sich etwa vom Einfluß des Argandāb, dem Arachotos der Alten, bis in die Nähe des Hîlmenddeltas. Der gelbe und braune Lößboden ist längs des Hîlmend überaus günstig für den Ackerbau, und außerdem hat der Fleiß der Bewohner vom Flußlauf großartige Kanäle abgeleitet. Daher führt S. bei Isidoros auch den Namen *Παραιταχηνή*, d. i. Stromlandschaft (vgl. Marquart Eran II 33), eine ursprünglich iranische Bezeichnung, die in einem alten chinesischen Geschichtswerk, den Annalen der späteren Han-Dynastie (25—220 n. Chr.) durch den Laut Pai-ts'i oder bei einer kleinen Änderung des zweiten Schriftzeichens durch Pai-tik umschrieben ist (vgl. die Übersetzung von Chavannes T'oung pao 1907, 176).

Während unter Alexander d. Gr. am mittleren Etymandros ein eingeborener Volksstamm, die Ariaspai (s. d.), saß, lernen wir hier zu Isidors Lebzeiten ein neues Volk kennen, das von nun an dem Lande den Namen gab: die skythischen Saken (*Σάκαι Σκύθαι*). Was zunächst ihre ältere Heimat betrifft, so wird allgemein richtig behauptet, daß sie gleich den Saken, die um dieselbe Zeit im Panjāb und weiter abwärts bis zum Indusdelta wohnten, aus Innerasien eingewandert waren; nur ging man darin fehl, daß man sich einer chinesischen Nachricht zufolge, von der nachher zu sprechen sein wird, für die Gegenden am Issyk-kul entschied; in Wahrheit waren es die Täler des Hochlandes Pamir, da es sich um das Stammland der amyrgischen Saken handelt (s. den Art. Sakai).

Die größte Unsicherheit herrscht aber noch in der Frage, auf welchem Wege und zu welchem Zeitpunkt das Volk das Hîlmendbecken aufgesucht hat. Im allgemeinen wird vorausgesetzt, daß die Einwanderung von Innerasien her auf dem nächsten Wege, nämlich durch das Kabultal und Arachosien, erfolgt sei, eine Ansicht, die dazu beitrug, daß man zu S. auch Arachosien rechnete, weil, nach den Münzfunden zu schließen, dieses ganze Gebiet von dem Hause des Vonones beherrscht wurde (vgl. besonders V. Smith The Indo-Parthian-Dynasties ZDMG 1906, 60ff.). Einer solchen Annahme steht aber das unzweideutige Zeugnis des Isidoros von Charax entgegen, welcher Arachosien streng von S. unterscheidet und als eine parthische Provinz bezeichnet. Danach scheinen die Saken von einer anderen Seite her eingewandert zu sein. Wenn wir beachten, daß sich die indischen Saken bis zum Indusdelta ausbreiteten, so ist es am wahrscheinlichsten, daß sie bei dieser Gelegenheit auch nach Westen zu einen Vorstoß unternahmen, bis sie über den Bolanpaß in das Land der Ariaspai eindrangen; die Besetzung dieses Gebietes konnte dann vor sich gehen, ohne daß hiervon Arachosien berührt wurde. Für unsere Annahme, daß die Ansiedler indische Saken waren, spricht auch die Tatsache, daß der Name ihrer Hauptstadt Minnagara (Peripl. mar. Erythr. 38) in S. unter der genau entsprechenden Form *Μίν πόλις* wiederkehrt (Isidoros von Charax ebd.).

Hinsichtlich der Frage, um welche Zeit die Einwanderung erfolgt ist, hat man bisher verschiedene Jahreszahlen vorgeschlagen. Es ist eine chinesische Quelle, von der man neuerdings auszugehen pflegt, nämlich die Annalen der früheren Han-Dynastie (264 v. bis 23 n. Chr.), wo die Saken unter der Bezeichnung Sak (im Pekinger Dialekt abgeschliffen zu *Sè*) wiederholt genannt werden. Aus einer Stelle glaubt man bisher zu schließen, daß die Sak um 160 v. Chr. aus ihren Sitzen am Issyk-kul verdrängt und südwärts über den Hängenden Übergang in Indien eingefallen seien. Während V. Smith

Early history of India³ 226 kein genaueres Datum angibt, nennt Rapson Anc. India 184 rund das J. 100 v. Chr. Aber solche zeitlichen Ansätze lassen sich mit den griechischen Nachrichten keineswegs vereinigen. Das hat F. W. Thomas in seinem Aufsatz ‚Sakastane' (Journal of the R. Asiatic Society 1906, 192ff.) nachgewiesen. Mit Recht weist er besonders darauf hin, daß Trogus und Strabon, wenn die Saken in jener Zeit eingefallen wären, hierüber sicherlich unterrichtet gewesen wären; vielmehr berichtet Strabon XI 515, damals habe das Partherreich eine weite Ausdehnung. Thomas geht aber anderseits gänzlich fehl, wenn er nähere Beziehungen der Saken in S. zu den am Indus in Abrede stellt und aus den Inschriften des Dareios I. den Schluß zieht, daß schon zu dessen Lebzeiten das Hilmendbecken von Saken, den Sakā tjai taradraja der Dareiosinschriften, bewohnt gewesen sei; vgl. besonders die Widerlegung von V. Smith ZDMG 1907, 407f.

Um ein zuverlässiges Datum zu erlangen, müssen wir die Frage von verschiedenen Gesichtspunkten betrachten. Einen sicheren Terminus ante quem besitzen wir von vornherein in der ersten Erwähnung von S. bei Isidoros; dieser schrieb um die Wende unserer Zeitrechnung. Die zeitliche Abgrenzung nach oben hängt ganz und gar von der Frage ab, wann sich die Saken in Indien festgesetzt haben. Nach der chinesischen Überlieferung scheint es allerdings um 160 v. Chr. gewesen zu sein. Aber in Wirklichkeit liegt, wie im Art. Sacaraucae II. nachgewiesen wird, im Urtext ein Irrtum vor: die aus ihren Sitzen am Issyk-kul verdrängten Sak waren nicht dieselben Sak, die in Indien einfielen, sondern ein ganz anderer Volksstamm, die Sakarauken; die richtigen Sak aber saßen, wie gesagt, im Pamir, dem Stammlande der amyrgischen Saken, und wanderten nicht um 160 v. Chr., sondern erst etwa 100 Jahre später nach Indien aus (s. den Art. Sakai). Und da wir von da an einen gewissen Zeitraum hinzurechnen müssen, bis sich ein Teil dieser Saken zum Hilmendbecken wandte, so erhalten wir ein Datum, das nicht vor Mitte des letzten vorchristlichen Jahrhunderts angesetzt werden darf. Ja, wir haben sogar das Recht, noch um einige Jahrzehnte weiterzugehen. Zunächst geschieht es mit Rücksicht darauf, daß Trogus die orientalische Geschichte bis etwa 20 v. Chr. behandelt, ohne etwas von Saken berichten zu können. Vor allem aber ist maßgebend die chronologische Fixierung einer chinesischen Beschreibung des Königreichs Ā-ik-san-li (peking. *Wu-i-shan-li*. zur alten Aussprache s. den Art. Sacaraucae I.). Nach dem Gesamteindruck, den man hiervon gewinnt, muß es sich um ein Reich handeln, das Arachosien sowohl wie auch S. und Drangiana umfaßte; es war die Zeit, wo hier anscheinend unabhängig von dem König der Parther die Dynastie des Vonones herrschte. Von einer Festsetzung der Sak in diesem Lande weiß die Quelle nichts zu melden; eine sehr beachtenswerte Tatsache, weil sonst bei jeder Gelegenheit, z. B. in der unmittelbar vorausgehenden Beschreibung von Ki-pin dieses Volkes gedacht wird (vgl. die Annalen der früheren Han-Dynastie, übersetzt von Wylie Journal of the Anthropol. Institute of Gr. Britain und Ireland 1881, 34. 38f.). Für unsere Frage ausschlaggebend ist, daß alle diese Aufzeichnungen etwa aus dem J. 30 v. Chr. herrühren müssen; das Nähere hierüber bei Herrmann Die alten Seidenstraßen I, Sieglins Quellen u. Forschungen zur alten Gesch. u. Geographie Heft 21, 35f. Damit ist uns auch nach oben hin eine zeitliche Abgrenzung gegeben; und wir dürfen jetzt mit ziemlicher Gewißheit behaupten, daß das Reich S. erst seit dem letzten Drittel des letzten vorchristlichen Jahrhunderts existierte.

Von da an wurden im Hilmendbecken die Saken das herrschende Volkselement; denn sonst wäre es nicht zu verstehen, wie der nach ihnen gebildete Ländername S. so bald die alte Bezeichnung *Zranka* (*Drangiana*) verdrängen und sich bis heute unter der Form *Seïstān* behaupten konnte. Aber als Saken erscheint das Volk nach Isidors Zeiten nur einmal bei Claudius Mamertinus Panegyr. III 17, der die Ablativform *saccis* bringt. Seine beherrschende Stellung unter der Landesbevölkerung büßte es erst während des Mittelalters ein, besonders als die Araber und später Timur die Gegenden heimsuchten. So hat sich denn nur in den Plätzen Lasch und Juwein nördlich des Hāmūnsumpfes ein kleiner Rest der alten Saken unter dem Namen *Sakzī* erhalten. Vgl. Tate Seistan IV 287.

II. Geschichte.

a) Zeit der Unabhängigkeit. Die bisherige Auffassung, S. sei zwischen 160 und 100 v. Chr. gegründet, führt zu manchen Schwierigkeiten, wenn es sich darum handelt, hiermit andere historische Nachrichten chronologisch zu verbinden. Nach den Münzfunden zu schließen, gab es während dieses Zeitraumes in Ostiran einen größeren Staat, der Arachosien und Drangiana, dazu die Kabulländer und das westliche Panjāb umfaßte; regiert wurde er nacheinander von zwei Königen aus demselben Hause, von Vonones und Spalisires, denen zu ihren Lebzeiten Vizekönige zur Seite standen. V. Smith ZDMG 1906, 49ff. macht die Könige zugleich zu Herrschern von S., das ja nach seiner Ansicht schon damals bestanden haben soll. Dem steht aber, wie gesagt, der Umstand entgegen, daß nach Isidoros S. ein eigenes Reich bildete und auf das mittlere Hilmendtal beschränkt war. Dieser Widerspruch ist sogleich aufgehoben, wenn man, wie wir oben nachwiesen, den Beginn des Reiches S. etwa ein Jahrhundert später ansetzt; denn in diese Zeit fügt sich nicht mehr die Regierungsperiode des Hauses Vonones ein. Vielmehr muß sie zwischen dem indischen Feldzuge des Partherkönigs Mithridates und der Gründung von S. liegen, also etwa zwischen 150 und 30 v. Chr. Im ganzen wird sie schwerlich 60—70 Jahre überschritten haben, da es zwei Brüder waren, die hintereinander herrschten. Daß etwa die J. 100 und 30 v. Chr. die äußersten Grenzen bezeichnen müssen, mögen folgende Betrachtungen lehren. Bislang gab man für die Regierungszeit des ersten sakischen Herrschers in Taxila, Maues,

das J. 120 v. Chr. an. Da es sich aber nachweisen läßt, daß die Saken damals noch gar nicht im nördlichen Indien saßen, sondern erst seit etwa 60 v. Chr. (s. den Art. Sakai), so sind wir befugt, für den Regierungsantritt des Maues dieses letztere Datum anzusetzen. Sein Nachfolger war Azes, der bislang unter dem eben genannten Spalisires Vizekönig war. Mit Rücksicht auf die Regierungszeit des Maues kann er schwerlich vor 30 v. Chr. geherrscht haben; dies wäre also zugleich ungefähr der Zeitpunkt, bis zu dem die Regierungsdauer des Spalisires gereicht hätte. Und es ist wahrscheinlich kein Zufall, daß die Thronfolge dann in dieselbe Zeit fällt, wo das Reich des Spalisires durch den Einfall der Saken ins Hilmendtal erschüttert wurde. Vielleicht steht dieses Ereignis in innerem Zusammenhang mit der Tatsache, daß Azes nicht in seinem Stammlande Arachosien, sondern in Indien als Nachfolger des Saken Maues König wurde. So lassen sich denn alle diese einzelnen Daten vortrefflich miteinander vereinigen.

Unsere Vermutung, daß zwischen der Bildung des Reiches S. am Hilmend und der Nachfolge des arachosischen Fürsten Spalisires auf den Saken Maues in Taxila Beziehungen vorhanden sind, ist vielleicht das einzige, was über die Anfänge von S. zu sagen wäre. Sonst ist uns hierüber nichts bekannt. Wir kennen nicht einmal den Namen eines der Könige, die dem Isidoros zufolge in Sigal residiert haben. Es wäre auch verfehlt, die Kharoṣṭhīinschrift ‚Zu Ehren des gesamten Sakastana', die sich auf dem Löwenkapitäl von Mathurā (am Jumna) findet, auf unser S. zu beziehen (vgl. P. W. Thomas Ep. Indica IX 135ff. Lüders S.-Ber. Akad. Berl. 1913, 415f.); näher liegt es, an das Sakenland in Nordwestindien zu denken (s. den Art. Sakai B III c).

b) Die Herrschaft des Gondophares und seiner Nachfolger (?). Kaum mehr als 60—70 Jahre scheint S. ein unabhängiges Staatswesen gebildet zu haben. Als der indo-parthische König Gondophares oder Hyndopherres (s. d.) sich nach und nach des indischen Sakenlandes bemächtigte (21 bis etwa 60 n. Chr.), scheint er seinen Einfluß auch über Arachosien und S. ausgedehnt zu haben. Hier wurde dann, als nach seinem Tode das Reich geteilt wurde, sein Bruder (?) Orthagnes Nachfolger. Die weitere Geschichte von S., besonders unter der weiblichen Arsakidenlinie, ist uns noch unbekannt.

c) Herrschaft der Sāsāniden. Erst unter den Sāsāniden lernen wir endlich einige zuverlässige historische Daten über S. kennen, die bereits von Marquart Eranšahr 36 zusammengestellt sind. Als Ardašir durch seine Eroberungszüge das Reich der Arsakiden an sein Haus brachte (224—241 n. Chr.), bemächtigte er sich auch des Landes S., das inzwischen das ganze Seengebiet umfaßte. Ob es aber schon damals zu einer einfachen Provinz mit einem Marzpān an der Spitze gemacht oder noch in der Hand eines einheimischen Dynasten mit dem bisherigen Titel Sāh belassen wurde, wissen wir vorläufig noch nicht näher. Aber Claudius Mamertinus erwähnt in einer im J. 279 gehaltenen Rede (Panegyr. III 17) einen Bürgerkrieg des Ormies (Ormazd) gegen seinen Bruder, den König Bahrām II. (276—293), in welcher jener von Saken, Kušān und Gelen unterstützt wurde (*adscitis saccis et ruffis*, d. i. *cussis, et gellis*). Daß die Perser, als sie mit dem Kaiser Carus im Kriege lagen (282/3), zugleich durch einen Bürgerkrieg beschäftigt waren, berichtet auch Hist. aug. Car. 8, 1. Damals erschienen also die Bewohner von S. als mehr oder weniger selbständiges Volk neben Kušān und Gelen. Nun berichtet auch Agathias IV 24, daß König Bahrām II. das Volk der Segestaner unterworfen und darauf seinem Sohn Bahrām (III.) den Titel *Σεγανσαά* d. i. Sakān-šāh verliehen habe, d. h. ihn zum Prinzstatthalter von S. ernannte. Es scheint also, daß erst um diese Zeit, Ende des 3. Jhdts., S. eine unmittelbare Provinz des Sāsānidenreiches wurde. Doch treten, nach Ammian. Marc. XIX 2, 3 zu urteilen, die Segestani auch noch unter Šapūr II. (309—379) als Hilfsvölker der Perser auf. In dem Provinzenverzeichnis des Ps.-Moses Xorenac'i, der frühestens Ende des 7. Jhdts. schrieb, erscheint das Land unter dem Namen Sakastan. Inzwischen war hier durch Nestorianer das Christentum verbreitet, und in dem Verzeichnis von Geistlichen auf Kirchenversammlungen lernen wir S. als Bischofssitz kennen (vgl. Guidi ZDMG XLIII 388). Gegenüber dem Islam scheint sich S., während im J. 640 die Araber das Reich der Sāsāniden stürzten, auch späterhin längere Zeit behauptet zu haben. Über die arabischen Nachrichten vgl. Rawlinson Journal of the Royal Geogr. Soc. 1873 Bd. XLIII 272—294. Tate Seistan. [Herrmann.]

Sakatia (*Σαχατία πόλις* Ptolem. VI 7, 7), Stadt in Südwestarabien dicht bei Muza = Mocha. Von Sprenger (Alte Geographie Arabiens 65) und Glaser (Skizze d. Gesch. Arabiens II 238) mit dem heutigen Schakik (Schakûk) nördlich von Mocha identifiziert (?). [Moritz.]

Σακάζαμα (diese von der Ed. pr. des Ptolemaios gegebene Form scheint durch Geogr. Rav. 353 bestätigt zu werden; die Hss. meist *Σαχάμαζα* oder *Σαχαμάζα*), Ortschaft (*κώμη*) der afrikanischen Küste westlich von Arae Philaenon nach Ptolem. IV 3, 14 p. 633 Müll., nach dessen Angaben sie in der Gegend Djurf Hassan zu suchen wäre, doch ist der Ort wohl nicht verschieden von *Zacasama* (so Geogr. Rav. 353, 3; *Zacassama* ebd. 140, 3; *Zagazaena* Tab. Peut.), das die Peutingersche Tafel in derselben Gegend im Binnenlande, allerdings etwas weiter westlich verzeichnet, s. Barth Wanderungen durch die Küstenländer des Mittelmeers I 372. 377. Tissot Géographie de l'Afrique II 242. Müller zu Ptolem. a. a. O. [Dessau.]

Σάκχαρον (so bei Dioskurides und Plinius, bei Diosc. I 41 auch *σάκχαρι*, bei Galen und Ps.-Arrian auch *σάκχαρ*) wird als eine in der Medizin zur Anwendung kommende Droge zuerst bei Dioskurides erwähnt, der sie II 104 als eine Art Honig beschreibt, die in Indien und im glücklichen Arabien vorkomme und sich auf *κάλαμοι* vorfinde, wie Salz aussehe und, zwischen die Zähne genommen, zerbröckele. Ohne nähere Angaben er-

wähnt er den Stoff auch unter andern Heilmitteln parab. I 41. 185. Plinius, der anscheinend hier wie anderwärts dieselbe Quelle wie Dioskurides, daneben aber noch andere benutzt hat, sagt XII 32, daß *saccaron* in Indien und Arabien vorkomme, das indische aber mehr empfohlen werde; es sei ein Honig, der vom Rohr gesammelt werde, weiß wie Gummi, zwischen den Zähnen zerbröckelnd, die größten Stücke etwa von Haselnußgröße. Galen. simpl. med. fac. VII 9 (XII 71 K.) gibt ebenso Indien und das glückliche Arabien als Produktionsländer an, war aber über die Entstehung der Droge nur durch Hörensagen unterrichtet; er sagt: *περιπήγνυται μέν, ὡς φασι, καλάμοις, ἔστι δέ τι καὶ αὐτὸ μέλιτος εἶδος.* Sonst wird das σ. nur noch bei Ps.-Arrian. peripl. mar. Erythr. 14 als *μέλι τὸ καλάμινον τὸ λεγόμενον σάκχαρι* erwähnt, als Ausfuhrartikel einiger Hafenorte an der indischen Westküste; es unterliegt aber keinem Zweifel, daß wir es auch noch an anderen Stellen, wenn auch nicht unter diesem Namen, erwähnt finden. So meint offenbar dasselbe Varro in den bei Isid. orig. XVII 7, 58 zitierten Versen: *Indica non magna nimis arbore crescit arundo, | illius e lentis premitur radicibus humor, | dulcia cui nequeant succo concedere mella*, nur daß er irrtümlich vom Auspressen der Wurzeln spricht; derselbe Irrtum, vielleicht auf Varro zurückgehend, steht bei Solin. 52, 48: *e radicibus eius* (sc. *arundinis*) *exprimitur humor dulcis ad melleam suavitatem*, und bei Isid. a. a. O.: *in Indicis stagnis nasci arundines calamique dicuntur, ex quorum radicibus expressum suavissimum sucum habent.* Hier liegen offenbar ebenso falsche Berichte vor, wie bei Seneca epist. 84, 4: *aiunt inveniri apud Indos mel in arundinum foliis, quod aut ros illius caeli aut ipsius arundinis humor dulcis et pinguior gignit*; es liegt hier außer der irrigen Angabe, daß der Saft sich auf den Blättern finde, noch eine Verwechslung mit Manna vor, dessen Entstehung man ja auf den Tau zurückführte. Und Strabon berichtet XV 697 nach Nearchos, daß diese Honigart aus den Früchten eines *κάλαμος* stamme, und daß die diesen Honig Genießenden davon trunken würden. Lucan. III 237 erwähnt denselben Stoff, aber ohne nähere Angabe des Pflanzenteils, von dem er kommt: *quaque* (sc. *in India*) *bibunt tenera dulcis ab arundine sucos.*

All diese Stellen, sowohl die das σ. nennen, als die bloß vom Rohrhonig (*μέλι καλάμινον*) sprechen, sind früher öfters auf das Zuckerrohr bezogen worden (so auch Lenz Botanik der Griech. u. Römer 267). Das ist freilich von vornherein abzulehnen; höchstens wäre möglich, daß bei einigen der angeführten Autoren eine dunkle Kunde von wirklichem Rohrzucker vorlag (am ehesten noch bei Nearchos, der selbst in Indien gewesen war); daß aber wirklicher Rohrzucker keinem einzigen derjenigen, die vom *μέλι καλάμινον* sprechen, je zu Gesicht gekommen ist, vielmehr unter σ. ganz etwas anderes verstanden werden muß, darf als sicher gelten. Sprengel zu Diosc. II 453 meint, σ. oder *μέλι καλάμινον* könne verschiedenen Ursprungs sein: entweder vom Zuckerrohr (Saccharum officinarum L.) oder vom Bambusrohr (Bambus arundinacea) oder von Calotropis gigantea R. Br. (einer indischen Pflanze, aus der das sog. Soma, ein Trank von religiöser Weihe, bereitet wird, vgl. Hartwich Die menschl. Genußmittel 806ff.). Indessen entscheidet er sich, wie schon zuerst Garcia ab Orto zu Paul. Aegin. II 50, dann Salmasius zuerst in seiner Dissertatio de saccharo, Utrecht 1679, dann in den Exercit. Plinian. ad Solin. 1018ff., dafür, daß der Rohrhonig jenes Sekret des Bambus sei, das die Araber Tabaschir nennen, und das ist auch sicher das Richtige, weshalb die von anderer Seite versuchte Verbindung von σ. mit Jagar, dem malayischen Namen des Lontarzuckers, der aus dem Palmwein von der Palmyrapalme Borassus flabellifer L. gekocht wird (vgl. Billerbeck Flora classica 20f.), abzuweisen ist, zumal es sich hier um ein künstlich gewonnenes Produkt handelt, das σ. aber ein natürliches ist. An Zuckerrohr kann schon aus dem gleichen Grunde nicht gedacht werden; es ist erst durch die Araber von Indien, wohin es wahrscheinlich von Cochinchina gekommen war, nach Vorderasien und ins Mittelmeer verpflanzt worden, und daß etwa der daraus gewonnene Zucker schon in alter Zeit exportiert worden wäre, dafür liegt kein Anzeichen vor. Wäre das σ. Rohrzucker gewesen, so hätte man es gewiß nicht nur zu medizinischen Zwecken, sondern statt des Honigs zum Süßen von Speisen und Getränken gebraucht. Dagegen passen die Angaben von Dioskurides, Plinius und Galen durchaus auf das Tabaschir des Bambusrohrs. Diese Sekrete bestehen größtenteils aus amorpher Kieselsäure und finden sich in den Internodien mancher Bambusaceen über den Knoten; größere Stücke zeigen eine kurze zylindrische Gestalt. Hooper Jahresber. f. Pharmakol. 1900, 67 bemerkt, daß ein innerhalb und ein außerhalb der Pflanze sich findendes Sekret zu unterscheiden sei. In Betracht komme besonders Bambus astricta Boxb., die hauptsächlich aus Zentral- und Südindien stammt; sie liefert ein Exsudat, das aus etwa ein Zoll langen, stalaktitenähnlichen, weißen oder hellbraunen Stücken besteht, die an der Seite, wo sie am Halme festsaßen, mehr oder weniger abgeplattet sind; der Geschmack ist süß, ohne Beigeschmack. Nach der Annahme von Alfr. Ebert Beitr. zur Kenntnis einiger seltener Mannasorten (Basler Dissertation von 1908) 89 scheidet sich im Innern des Bambushalmes ein Sekret aus, das Zucker und Kieselsäure enthält; als kristallinischer Körper tritt der Zucker durch die Wandung des Halms hindurch, während die amorphe Kieselsäure und der Schleim im Halme zurückbleiben. Dieser Prozeß setzt sich kontinuierlich fort, und so wird schließlich an der Außenseite des Halmes eine erhebliche Zuckermenge abgeschieden, im Innern aber eine bedeutende Ansammlung von Kieselsäure. Die alten Autoren aber waren nur ungenau unterrichtet; Dioskurides wirft offenbar diese beiden Sekrete durcheinander, das zuckerhaltige, das außen am Halme sitzt, und das andere, das reich an Kieselsäure ist und sich in den Halmen findet. Letzteres ist es, das zwischen den Zähnen zerbröckelt, während das andere sich wie Honig löst. Das Tabaschir spielt noch heut in Indien eine Rolle als (freilich unwirksamer) Arzneistoff; vgl. Pharmacographia Indica (London, Bombay und Calcutta 1893) III 586ff.

Eine sehr eingehende Darstellung der σ.-Frage gibt E. O. v. Lippmann Geschichte des Zuckers (Leipzig 1890) 59ff., wo S. 73 die Ansichten der Neueren über die Beschaffenheit des σ. angeführt werden; vgl. ferner C. C. Hosseus Die Beziehungen zwischen Tabaschir, Bambus-Manna oder Bambus-Zucker und dem σ. der Griechen, in den Beiheften zum Botan. Zentralblatt XXX (1912) 88ff. (der aber die Ansicht verficht, daß das σ. nicht mit Tabaschir identisch, vielmehr nichts anderes als Rohrzucker gewesen sei, bezw. dessen Produkte, besonders Kandiszucker). [Blümner.]

Σακέσπαλος, Epiklesis des Ares, des Schildschwingers, Anecd. var. ed. Studemund I 268, wohl auf einen Dichter zurückgehend (vgl. Wentzel Ἐπικλήσεις II 7). [Adler.]

Σάκισσος (Procop. de aedif. 305 Bonn., 146, 19 Haury), ein Kastell in Thrakien. [Vulić.]

Sakkaia (Σακκαία Ptolem. V 15, 26; in den Inschriften ebenso), Hauptort der Landschaft Batanaia, nördlich vom Haurangebirge oder Djebel el Durûz in Südostsyrien, jetzt Schakka. Einwohner Σακχηνοί ‚arabisches Volk', Steph. Byz.; Σαγχαῖοι Alex. Polyh. frg. 12 wohl nur Fehler für Σακχαῖοι. [Moritz.]

Sakkun (Aussprache unsicher; möglich wäre auch *Sakkan, Sakkon*. aber Namen wie Σαγχουνιαθών und *Secchun* und Analogien wie *Esmun* und *Eljun* führen auf *Sakkun*. Später fällt die Verdoppelung des mittleren Konsonanten bisweilen fort und ein Aliph wird vorgeschlagen, also *Eskun, Askun* o. ä.), ein phönizischer Gott, der bisher nur in einer phönizischen Inschrift des 3. Jhdts. v. Chr. aus dem Piraeus bezeugt ist: der Altar, der ‚dem majestätischen Eskun' (לאסכן אדר) errichtet ist, war nach einer griechischen Inschrift, die sich auf denselben Altar bezieht, dem Hermes und Zeus Σωτήρ geweiht (CISem. I 118 = Lidzbarski Altsem. Texte I 50). Dazu kommen zahlreiche, mit S. zusammengesetzte Personennamen, die zuletzt Baudissin (Prot. Realenc.³ XVII 460, 30ff.) gesammelt hat, meist auf phönizisch-punischem Boden wie Σαγχουνιαθών = סכניתן (‚S. hat gegeben'), גרסכן = Γίσκων (‚Schützling des S.') oder עבדסכי (‚Diener des S.'). *Secchun* begegnet uns als Personenname auf einer Inschrift aus Numidien (CIL VIII 5099); ob auch ורסכן (‚Mann des S.'?) auf einer punisch-berberischen Inschrift aus Thugga (Lidzbarski Nordsem. Epigraphik 433) hierhergehört, mag fraglich erscheinen. Dagegen hat neuerdings Dussaud Héraclès et Astronoé à Tyr (Revue de l'Histoire des Religions, Paris 1911) p. 9 wohl richtig in Συμσχουν auf einer tyrischen Inschrift einen mit S. gebildeten Personennamen erkannt; zur Erklärung vgl. auch Lidzbarski Ephem. f. sem. Epigr. III 263.

Über das Wesen des S. wissen wir nichts Sicheres. Seinen Namen darf man vielleicht aus dem akkadischen *šaknu* ‚Statthalter' ableiten, das im Phönizischen als סכן (CISem. I 5), im Hebr.-Aram. als סגן bezeugt ist. Für einen Gott, der am Ende nur ein Abklatsch des Thot war, würde ein solcher Name ausgezeichnet passen, wird doch Thot in ägyptischen Texten häufig ‚Stellvertreter' (Statthalter, Vezier) des Re genannt (Erman Ägypt. Rel.² 37). Für die Gleichung S. = Hermes (Mercur, Thot) pflegt man CISem. I 118 (s. o.) anzuführen (Baethgen Beiträge 54. G. Hoffmann Ztschr. f. Assyr. XI 1896, 252. Baudissin Adonis 241). Dazu kommt zweitens, daß Philon Byblios seinen angeblichen Gewährsmann Σαγχουνιαθών genannt hat, obwohl ihm sonst Τααῦτος (= תחות, Thot) oder der Hermes Trismegistos als Gott der Weisheit und Offenbarung gilt, der die Buchstaben und die Schrift erfand, der die ersten Bücher schrieb und den Grund zur Wissenschaft legte, der den Kronos beriet und von ihm die Herrschaft über Ägypten erhielt (Euseb. praep. ev. I 9, 24. 10, 14. 17. 38 Gaisford); da Sanchuniathon erdichtet ist, so ergibt sich daraus mit Wahrscheinlichkeit die Identifikation von S. und Thot. Es läßt sich noch ein dritter Grund geltend machen: nach Hyg. fab. 274 p. 149, 12 Schmidt hat *Sacus Iovis filius* in Panchaia, nach Plin. n. h. VII 57, 197 (und anderen) hat *Cadmus Phoenix* zuerst *ad Pangaeum montem* das Gold erfunden; mit Gruppe Griech. Myth. 218, 3 ist bei Hyg. *in Pangdio* zu lesen, dagegen ist *Sacus* nicht in *Aeacus* oder sonstwie zu korrigieren, sondern beizubehalten. Die Gleichung *Sacus* = Kadmos erklärt sich, wenn *Sacus* = S., wie schon Movers (bei Ersch und Gruber s. ‚Phönizien' S. 395, 65) erkannt hat. Kadmos ist der menschliche Ersatz für den göttlichen S., und dieser wieder der phönizische Ersatz für den ägyptischen Thot. So wurde die Erfindung der Schrift, die ursprünglich dem Thot eignet (Erman Ägypt. Rel.² 14), in Phoinikien auf S. und dann in hellenistischer Zeit auf Kadmos übertragen; so spielt Kadmos in den Dionysien des Nonnos die Rolle, die bei Philon Byblios Thot innehat. Wenn Kadmos (Kadmilos, Kasmilos) gerade als Goldfinder gilt, so mag auch eine semitische Volksetymologie mitgewirkt haben (כתם = ‚Gold').

Entspricht S. wirklich dem Hermes, so mag sich hinter dem Mercurius, der in Afrika große Verbreitung gefunden hat, oft ein semitischer S. verbergen (Toutain Les cultes païens dans l'empire Rom. I 1, 298ff.); dann müßte S. auch als Handelsgott aufgefaßt werden. Ebenso zweifelhaft muß es bleiben, ob man bei dem Μερκουρίῳ Λωμίνῳ κώμης Χάμωνος, der auf einer Inschrift bei Nebi Ham im Libanon genannt wird, an einen Schreibergott wie Thot oder S. denken darf (Lidzbarski Ephem. f. sem. Epigr. I 335f. Dussaud Notes de Myth. Syrienne 26). Abzulehnen sind wohl alle Hypothesen, die S. mit der Amos 5, 26 erwähnten Gottheit כיון (G. Hoffmann ZATW. III 113) und mit dem Hermes Σῶκος (Hom. Il. XX 72) kombinieren wollen, da sprachliche und sachliche Schwierigkeiten dem entgegenstehen. Vielleicht darf man den Titel des hermitischen Buches Σαλμοσχινιακά auf einen phönizischen Gott צלמאסכן zurückführen; *Ṣalm-Eskin* ‚Bild Sakkuns' könnte eine Nebenform des Gottes S. gewesen sein, wie *Ṣalm-Baal* › *Baal* (vgl. u. Salambo), ist aber nicht bezeugt. Einen anderen Versuch machen Bezold und Boll Eine neue bab.-griech. Parallele (Aufsätze Ernst Kuhn gewidmet 1916) 226ff. [Greßmann.]

Σακόλχη, Stadt Äthiopiens auf der Insel Meroë, Ptolem. IV 7, 7; sonst unbekannt; vielleicht nicht verschieden von Σακόλη. Vgl. Σακόλη. [Fischer.]

Σακόλη, Stadt in Nord-Äthiopien am rechten Nilufer nicht weit von Napata (Dj. Barkal).

Ptolem. IV 7, 6. Nicht mit Sicherheit zu identifizieren; Vivien de Saint-Martin Le nord de l'Afr. dans l'antiqu. 186 denkt sicherlich irrig an das von Napata 500 Stadien entfernte, am linken Ufer gelegene Dakkhalèh; Müller z. d. St. sucht Σ. auf der Insel Auli, 200 Stadien von Napata. Brugsch erkennt den Namen in dem ägyptischen Sechawal wieder (vgl. Müller zu Ptolem. 768). Vgl. Σακόλχη. [Fischer.]

Σάκωνοι s. Σακανοί.

Σακοφόρος, Epiklesis des Hermes nach der Ergänzung von Mordtmann Athen. Mitt. X (1885) 208, nr. 33: *Ἑρμῆ]ς σακο[φόρος].* Die Inschrift steht über einem Hermes, der in der Linken den Stab, in der Rechten einen Beutel hält. [Adler.]

Σακόποδες (var. Σακκ°), nach Strab. XVI 1, 19 Name (oder Spitzname ‚Sackfüßer'?) der Einwohner von Adiabene. [Weissbach.]

Σάκορα (Ptol. V 4, 4). Stadt im Innern Paphlagoniens, Lage unbekannt. [Ruge.]

Σάκορσα (Ptol. V 4, 4), Stadt im Innern Paphlagoniens, Lage unbekannt. [Ruge.]

Σακρόνη, Stadt im Innern von Susiana, Ptol. VI 3, 5. [Weissbach.]

Sal(. . . .) *Salvianus, v(ir) e(gregius) subpraef(ectus) vig(ilum)* zur Zeit der Herrschaft zweier Kaiser, CIL VI 1226. [Stein.]

Sala. a) *ὁ Σάλα,* Name mehrerer Flüsse im Gebiet des westlichen Mittelmeerbeckens und in Germania. b) *τὰ Σάλα,* Name mehrerer Städte im westlichen und östlichen Mittelmeergebiet. Der Name ist kaum griechisch. [Bürchner.]

1) s. *Χαλάτας ποταμός.*

2) s. *Σάλας;* vgl. Saale.

3) s. Salla.

4) *τὰ Σάλα,* Ptolem. V 2, 26 (17 Müll.), Stadt in Phrygia maior. nach Not. episc. I 170. III 103. VIII 182. XIII 89 in Lydien (in IX 89 steht an der entsprechenden Stelle *Σατάλων*). Ramsay sucht (Asia min. 122, 10) S. zwischen Philadelpheia und Tripolis, vgl. Journ. hell. Stud. XVIII 82 bei Kepedschik. Buresch Reisebericht 1894, 108; Aus Lydien 173. 205 nimmt für S. die Ruinen östlich von Güneï in Anspruch. Dort setzen Ramsay und Radet En Phrygie (1895) 185f. das alte Tralla an. Radet suchte S. bei Göbek. J. G. C. Anderson (Journ. hell. Stud. XVIII 1898, 81ff.) glaubt südwestlich vom antiken Blaundos und nordwestlich vom antiken Mossyna an 3 engl. Meilen östlich von der Grenze von Lydien gegen Phrygien Göne gefunden zu haben. Nach Not. episc. gehörte S. zu Lydien, nach Ptolemaios zu Phrygia maior, wie Blaundos. Die Numismatiker. Imhoof-Blumer ausgenommen, rechnen S. zu Phrygia maior. Die warmen Quellen (türkisches Appellativum Ilidschá hammám) bei Göne werden von Arundell The seven Church 227 und Hamilton Researches in Asia minor II 371 erwähnt. Die Ruinen von S. liegen auf einer Hochfläche und bezeugen die Ansehnlichkeit der Stadt. Vorläufig sind außer einem konstantinischen Monogramm (a. a. O. 83) keine Inschriften gefunden worden. Die Stadt S. bekam zur Zeit des Kaisers Domitianus den Namen Domitianopolis, s. Bd. V S. 1311. Die Münzen von S. Imhoof-Blumer Lyd. Stadtmünzen 131ff. Head-Svoronos *Ἱστορία Νομισμ.* II 230. Imhoof-Blumer Kleinas. Münzen 183 aus der Zeit von Domitianus bis Herennius Etruscus geben uns über die Verfassung einigen Aufschluß. Genannt werden: ein Archon, ein *στρατηγός,* ein *ἱππικός,* ein *ἀρχιερεύς* und ein *ἱερεύς, δῆμος, ἱερὰ σύγκλητος.* Die Münzbilder zeigen den Heros Antinoos, die Kybele, Zeus Laodikeus, Hera, Aphrodite, Apollon, Hermes, Dionysos, Hygieia, Telesphoros und einen Flußgott (vielleicht Lykos). Auch eine Bundesgenossenschaftsmünze mit einer unbekannten Stadt s. Waddington Asia min. 33. Bischofstadt s. o. In der Not. episc. IX 286 findet sich aus Versehen *ὁ Ἡρακλείας. Σαλα ὁ Βάνης;* die letzten drei Wörter müssen *Σαλβάκης* gelesen werden; s. noch den Art. Satala. [Bürchner.]

5) Sala (*Sala conia,* d. i. wohl *Sala colonia,* die meisten Hss. des Itin. Ant.), Stadt an der Westküste von Mauretanien, in der Nähe der Mündung des gleichnamigen Flusses in den Atlantischen Ozean, Mela III 10. Plin. V 5. Ptolem. IV 1, 2 p. 576 Müll. Itin. Ant. 6. Name erhalten in *S'lā* an der Mündung des Wed Bu Ragrag, wo sich auch die römische Inschrift, CIL VIII 10988, gefunden hat; nach Tissot Mém. présentés à l'Acad. des inscr. IX 1, 232 vielmehr Ruinen von Chella, 2 Millien von der Mündung des genannten Flusses. Die Stadt scheint (nach Plin. a. a. O. *solitudinibus vicinum*) den äußersten Punkt der römischen Herrschaft in jener Gegend gebildet zu haben, vgl. CIL VIII Suppl. p. 2079. Über angeblich weiter südlich (in Safi) gefundene römische Reste s. Kampffmeyer Revue afric. 1908, 2. Heft. [Dessau.]

6) *Σάλα,* Stadt im nördlichen Teile Groß-Armeniens zwischen dem Moschergebirge und dem Kyrosfluß, Ptolem. Geogr. V 12, 5. [Baumgartner.]

7) Stadt in Hispania Baetica zwischen Ipturi und Nabrissa bei Ptolem. II 4, 10; vielleicht = Salpensa. [Schulten.]

8) s. Salaria.

Salabastrae s. Arabastrae.

Salaberina s. *Σαλαμβρίαι.*

Salabus, ein Führer der aufständischen Mauren (vielleicht hängt sein Name mit Sala, der Festung und dem gleichnamigen Fluß im äußersten Südwesten Mauretaniens, zusammen), die Cn. Hosidius Geta nach mancherlei Abenteuern in der Wüste im J. 42 n. Chr. besiegte und zur Unterwerfung zwang, Dio LX 9, 1—5. Vgl. Groag o. Bd. III S. 2793. Cagnat L'armée Rom. d'Afrique² 31f. [Stein.]

Salacia. 1) Eine römische Göttin, die im Kult meist als Gattin des Neptunus erscheint. Zur Deutung ihres ursprünglichen Wesens sind wir lediglich auf die Etymologie angewiesen. Wenn Osthoffs Herleitung (bei Domaszewski Abhandlungen zur röm. Religion S. 107) von *salax, salire* (vgl. *audax, audacia*) das Richtige trifft, bezeichnet S. die Sprungkraft der Quelle, das springende, schießende Gewässer des Apennin, wie denn auch die Nymphen in dem Ovidzitat bei Paul. S. 437 L. *salaces* genannt werden.

Die Alten brachten S. meist mit *sal, salum* zusammen (Varro de l. l. V 72 *Salacia . . . ab salo;* Serv. Aen. X 76; Fest. S. 436 L. *Salacia dicta est quod salum ciet;* Augustin. de civ. dei VII 22 *Venilia unda est, quae ad litus venit, Salacia quae*

in salum redit), und so erhielt man nach der Reception des griechischen Poseidonkults ‚für den mit dem römischen Neptunus geglichenen Poseidon die passende Göttin römischen Namens' (Wissowa Religion und Kultus² S. 226; vgl. die alte Gebetsformel *Salacia Neptuni* bei Gell. XIII 23, 2; ferner Varro a. a. O. Augustin. de civ. dei IV 10. VII 22). Darum wird S. geradezu mit Amphitrite identifiziert (Pacuvius frg. 418 Ribbeck *hinc saevitiam Salaciae fugimus*. Serv. Aen. I 144 [Mutter des Triton]. Apul. Met. IV 31. Apol. 31. Corp. Gloss. Lat. II 177, 21. III 9, 22); Cicero Tim. 11 (s. auch Serv. Georg. I 31) setzt sie der Tethys gleich (Fries Rhein. Mus. LV 34f.); vgl. ferner Corp. Gloss. Lat. III 168, 13 *Nereides Salaciae* (291, 41). In später Zeit und auf provinzialem Boden taucht die Göttin noch einmal in einer aus Wien stammenden Inschrift v. J. 279 (?) n. Chr. auf: CIL III 14359²⁷ = Dessau 9268 (III 2 S. CVII). — Daneben findet sich im Altertum die Herleitung von *salax* ‚geil', sodaß die Göttin zur *dea meretricum* wurde (Serv. Aen. I 720), wobei die Erinnerung an die meerentstiegene Aphrodite mitgewirkt haben mag (Ilberg bei Roscher im Art. Salacia).

Lit.: Wissowa Rel. und Kultus² S. 22 Anm. 2. 226. 229 Anm. 2. Ilberg a. a. O. (ältere Lit. bei Roscher unter Salacea). [Wittc.]

2) Ein Municipium Lusitaniens im Gebiete der Turdetaner, an der Ria des Sado, nordwestlich von Pax Iulia und südwestlich von Ebora, mit dem Beinamen *urbs Imperatoria* (Plin. IV 116. CIL II p. 7, auf Münzen *imp. Sal.* Mon. ling. Iber. nr. 188), nach Plin. VIII 191 berühmt durch Wollenweberei, heute Alcacer do Sal, CIL III p. 7. Mon. ling. Iber. p. 251. Florez Esp. Sagr. XIII 115. XIV 241.

3) Eine Stadt der Kallaiker im Nordwesten von Hispania Tarraconensis (Itin. Ant. 422), nach Cortes y Lopez (Diccion. hist. geogr. de la España antigua) jetzt Salamande. [Schulten.]

Salae. 1) s. Phtheirophagoi.

2) s. Taprobane.

Salaeca (*Salaca* der Puteanus an der zweiten Stelle; *Salera* unbeglaubigte Lesart älterer Ausgaben), Stadt Nordafrikas, 15 Millien von Utika, erwähnt in der Geschichte des J. 204 v. Chr., von den Karthagern besetzt, von Scipio genommen, Liv. XXIX 34, 6. 35, 4 (nach Polybios?). [Dessau.]

Σάλαγγοι, Σάλαγγος s. Zarangai.

Σαλάγγων (Apollon. Rhod. Arg. IV 337 *μέσφα Σαλαγγῶνος* — oder *Σαλαγκῶνος* — *ποταμοῦ καὶ Νέστιδος αἴτης*), ein Fluß in Dalmatien, vielleicht Salon (s. d.); *Νέστιδος* von *Νέστος*, vielleicht identisch mit Titius, Krka; vgl. Geogr. Gr. Min. ed. C. Müller vol. I p. 28f. [Vulić.]

Σαλάγισσα (Ptolem. VII 1, 48), eine der nördlichen Ortschaften der Kaspeiraioi in India intra Gangem. Kieperts Annahme, *Σ.* sei das alte Srinagar in Kaschmir (vgl. seine Karte bei Pullé La cartogr. antica dell' India I), läßt sich nicht begründen. Vermutlich ist *Σ.* im östlichen Pandjâb zu suchen. [Herrmann.]

Σάλαγος, nach Ion von Chios (FHG II 50) Sohn des mythischen Herrschers Oinopion, der mit seinen Söhnen zu Schiff aus Kreta nach Chios kommt. Gruppe Gr. Myth. 272, 3 hält den Namen für verderbt. Osam Rh. Mus. III (1835) 246 liest dafür *Staphylos* (Ion nennt neben Oinopion auch einen Staphylos als Sohn der Ariadne und des Theseus). Völcker Mythol. des Iapetischen Geschl. 112 liest *Selagos* und sieht wie in dem Namen seiner Brüder Talos, Euanthes, Melas, Athamas eine Anspielung. Keil Athen. Mitt. XX (1895) 426f. erinnert hierbei an *Ψαμάθη, Ψεμάθη, Κασάνδρα, Κεσάνδρα*. [Nawrath.]

Σάλαι s. Taprobane.

Σαλαμένης, Bruder der Gemahlin des Sardanapalos (s. d.). Vor der Belagerung von Ninos mit einem Heere gegen die anrückenden Meder und Babylonier ausgesandt, wurde er in zwei Schlachten besiegt und fiel, Ktesias b. Diod. II 26, 6. [Weissbach.]

Σαλαχηνοί (Ptolem. VII 1, 79), ein Volksstamm in India intra Gangem, hinter den Maisoloi und neben den *Ὀρούδια ὄρη* wohnend. Als südwestlicher Nachbar der Sabarai (s. d.) werden die *Σ.*, wie die von Pullé (La cartogr. antica dell' India I) herausgegebene Karte Kieperts zeigt, das Bergland von Katak Mehal zwischen den Flüssen Sabanrika und Mahanadi inne gehabt haben. [Herrmann.]

Σαλαχία, Hauptperson einer aitiologischen Legende, die den Namen der lykischen Stadt Patara und den Ursprung des dortigen Apollonkultus erklären soll. Nach Alexandros Polyhistor erzählt Steph. Byz. s. *Πάταρα*, daß *Σ.*, eine Jungfrau aus Ophionis, dem Apollon Opfergaben in einer Kiste — *ἐν πατάρᾳ* (später *ἑρμηνεύεσθαι δὲ τὴν πατάραν ἑλληνιστὶ κίστην*) — darbringen wollte, daß sie müde sich am Wege niederließ und daß ein Windstoß die Kiste ins Meer hinauswarf. Das Mädchen ging weinend nach Hause, die Kiste aber trieb an der lykischen Chersonesos ans Land. Hier habe einer derjenigen, ‚die aus S. geflüchtet seien' (*τινα τῶν ἐκ τῆς Σαλαχίας φυγόντων*), die Kiste gefunden, die Opfergaben habe er alle verbrannt und die ganze Chersones dem Apollon geweiht. Der Name der Heldin *Σ.* wird wahrscheinlich mit dem karischen Salbakosberge zusammenhängen, wo wir die Stadt Apollonia Salbake mit bekanntem Apollonkultus haben, Head HN² 610 (vgl. Steph. Byz. s. *Ἡράκλεια* und Boeckh zu CIG II p. 510). Der Landschaftsname Ophionis hängt möglicherweise mit den heiligen Schlangen des Apollonkultus zusammen (vgl. z. B. den delphischen Python, die heiligen Schlangen Ael. n. a. XI 2 usw.). Die Opfergaben der Sage, die aus Backwerk bestanden, stellten Lyra, Bogen und Pfeile dar, gerade wie wir dieselben als signifikante Symbole des Apollon auf Münzen von Patara wiederfinden (Cat. Brit. Mus. Lycia 75. Head HN² 696) und ähnliches Backwerk auch aus der Prozession mit dem Eiresionezweige kennen (Suid. s. *διακόνιον*). So haben Jungfrauen als Kanephoren zu Patara ähnliche Kuchen in Kisten oder Körben in feierlicher Prozession dem Gotte gebracht. Dazu wurde das Motiv der aus Land treibenden heiligen Truhe (s. Useners Sintflutsagen) herangezogen, es erhält hier eine echte lokale Färbung. Die Salakier müssen sich vor allem an der Opferdarbringung beteiligen: sie tauchen auf, nachdem

Σ. selbst die Kiste verloren hat. (Die Kombinationen Höfers in Roschers Myth. Lex. 280ff., der den Namen ändert, um so eine lykische Hyperboreersage hier wiederzufinden, haben meines Erachtens nichts Überzeugendes.) [Eitrem.]

Salamander (Salamandra maculosa Laur.) = gefleckter Erdmolch, Feuer-S. Der griechische Name ἡ σαλαμάνδρα (davon lat. *salamandra*) ist auf orientalischen Ursprung zurückzuführen; aus dem arab.-pers. Wort *samandra* = Gift darinnen, soll durch Einführung der Silbe *al* die griechische Bezeichnung entstanden sein (Keller 321). Die ziemlich spärlichen Mitteilungen der alten Schriftsteller über das mit jenem Namen bezeichnete Tier beziehen sich auf den in Südeuropa nicht häufig auftretenden Feuer-S. oder gefleckten Erdmolch, dessen schwarze Hautfärbung mit unregelmäßigen, leuchtend gelben Flecken durchsetzt ist. Das Altertum rechnete den S. zu den Eidechsen (σαῦραι. Diosc. II 67. Plin. X 188 *animal lacertae figura*). Die neuere Naturwissenschaft dagegen zählt ihn zu den Schwanzlurchen (*urodelae*), deren Haut, im Gegensatz zu der mit Horn- oder Knochenschildern geschützten der Eidechsen, nackt ist, eine Eigenschaft, die übrigens der Beobachtung der Alten auch nicht entgangen ist (Euteknios hrsg. v. Bussemaker 241 ‚glatte Haut' λιπαρὸν δέρμα bei Keller 319). Der S., welcher trockene Wärme nicht vertragen kann, zeigt sich bei Tage nur nach starkem Regen, auf dem feuchten Boden von Wäldern und Tälern sich schwerfällig fortbewegend. Er lebt auf dem Lande, setzt aber seine Larven im Wasser ab, welches die dem ausgewachsenen Tiere anfänglich unähnlichen, beinlosen, mit Ruderschwanz versehenen Jungen erst verlassen, wenn ihre Entwicklung vollendet ist. Daher ist des Plinius Bemerkung, daß die Erzeugung des S. auf verborgene, dem Menschen unbekannte Art geschehe, wohl erklärlich; richtig ist auch, daß das Tier nur nach dem Regen auftritt, bei heiterem Wetter aber wieder verschwindet (Plin. X 188). Die Haut des S. sondert aus seitlich am Körper befindlichen Drüsen einen milchigweißlichen, ätzenden, giftigen Saft ab, der auf Vögel und kleine Säugetiere tödlich wirken kann, dem Menschen aber, selbst auf die Zunge und in die Nase gestrichen, nicht schadet. Wird der S. geängstigt, so spritzt der moschusartig riechende Saft, gleichsam die einzige Waffe des wehrlosen Tieres, in Tropfen dem Verfolger entgegen. Auch neuere Forscher bestätigen, daß dieser Saft die Eigenschaft habe, einige glühende Kohlen auszulöschen und dem S. ermögliche, durch ein schwaches Feuer unversehrt hindurch zu kommen. Die Giftigkeit und die Widerstandsfähigkeit gegen Feuer haben dem Volksaberglauben der Alten zu den größten Übertreibungen Anlaß gegeben, und den S. zu einem Gegenstand des Abscheus gestempelt. Das an sich harmlose Tier wird als giftiges Scheusal dargestellt: die bloße Berührung seines Schleimes läßt einen flechtenartigen Ausschlag auf der Hand zurück; Haare, die damit berührt werden, fallen aus. Kriecht der S. auf einen Obstbaum, so vergiftet er die Früchte, und der sie Verspeisende stirbt unter ähnlichen Erscheinungen wie bei Schierlingvergiftungen; fällt er in Wasser und verendet dort, so wirkt der Genuß dieses verpesteten Wassers tödlich. Selbst das Brot, welches auf steinerner Platte gebacken wird, zu deren Erwärmung Holz benutzt wird, auf welches ein S. gekrochen ist, wird vergiftet. So kann ein S. eine größere Anzahl Menschen töten, ehe die Ursache des Unheils entdeckt wird (Plin. XXIX 74. 75). Dagegen können Schweine und andere Tiere, ohne Schaden zu nehmen, einen S. verschlingen, jedoch wirkt der Genuß vom Fleische solcher Schweine tödlich auf den Menschen (Plin. XXIX 75. Aelian. hist. an. IX 28). Das S.-Gift wurde zu Mordanschlägen, Zaubermitteln, in der Medizin und zu kosmetischen Zwecken verwendet. Dioskurides schreibt ihm fäulniserregende, Geschwüre erzeugende und erwärmende Kraft zu, es wird den septischen und den Lepramitteln zugesetzt und in gleicher Weise wie das Gift der spanischen Fliege (*cantharis*) aufbewahrt. Zu Asche gebrannter S. sollte, mit Öl vermischt, lästige Haare entfernen können. Der in Honig eingemachte Rumpf des S. dient demselben Zweck und wird Liebestränken zugesetzt. Durch den Genuß, wie durch die Berührung des S. wird flechtenartiger Ausschlag hervorgerufen (Diosc. II 67. Plin. XXIX 116. Mart. II 66, 7). Was die Unverletzlichkeit im Feuer angeht, so berichtet Aelian (hist. an. II 31), der S., welchem in Wahrheit feuchte Umgebung Lebensbedürfnis ist, halte sich mit Vorliebe bei Handwerkern auf, die mit Feuer arbeiten müssen. Er störe ihre Arbeit, indem er sich in das Feuer dränge und die Flamme zum Erlöschen bringe. Aristoteles, der den S. nur nebensächlich erwähnt, bemerkt vorsichtig: ‚wie man sagt, löscht er Feuer aus' (Arist. hist. an. V 106), während Plinius (XXIX 76), ebenso wie der von ihm angeführte Sextius, die Angaben der Magier, der S. könne kraft seiner feuerlöschenden Eigenschaft sogar Feuersbrünste dämpfen, bezweifeln. Auch Dioskurides spricht von dem ‚törichten Glauben', daß der S. nicht verbrenne. Bestreichen mit S.-Blut sollte einen Menschen unempfindlich gegen Feuer machen. Keller ist der Ansicht, daß, ebenso wie der Name des Tieres, auch die zahlreichen fabelhaften Berichte des griechisch-römischen Altertumes, die das Mittelalter noch gesteigert hat, orientalischen Ursprungs seien. Abbildungen des S. sind äußerst selten und mit einiger Sicherheit nur in den nördlichen Provinzen des römischen Reiches, in Germanien und Helvetien, festgestellt worden. Unter Symbolen des Mithras-Geheimkults hat sich ein Molch aus Bronze in einem Römergrab zu Cöln gefunden, das der Zeit Marc Aurels angehört. Auf einer Votivhand, die man an der Stelle eines dem Iuppiter Poeninus geweihten Tempels auf der Höhe des Großen St. Bernhard gefunden hat, ist neben andern Symbolen ein S. zwischen ausgestrecktem Daumen und Zeigefinger deutlich erkennbar (Keller 321 Fig. 116).

Literatur. Lenz Zoologie der Griechen u. Römer 1856. Keller Die antike Tierwelt II 1913. [Orth.]

Salamaria (Holder Altcelt. Sprachschatz II 1298). Eine kaiserliche Verordnung vom

J. 383 n. Chr., Cod. Theod. XII 1, 103, ist erlassen *Salamariae* (*Salmariae*). Welcher Ort gemeint sei, ist unsicher. Vgl. des Gothofredus Commentar zur Stelle (ed. Ritter IV 1740, 476), der die Änderung empfiehlt: *Solaramiae* (Stadt in Syrien). [Keune.]

Salambo war nach Hesych. s. *ἡ Ἀφροδίτη παρὰ Βαβυλωνίοις*, nach dem Etym. M. 707, 48, das ihren Namen nach griechischer Volksetymologie von *ἐν σάλῳ εἶναι* ableitet, eine Göttin, die *περιέρχεται θρηνοῦσα τὸν Ἄδωνιν*, also eine der phönizischen Baalat verwandte Gestalt. Elagabal, der in allem die Gallen nachahmte, *Salambonem etiam omni planctu et iactatione Syriaci cultus exhibuit, omen sibi faciens imminentis exitii* (Hist. Aug. Heliog. 7, 3 Peter). Diese Nachricht führt auf eine dem Adoniskult der Phoiniker ähnliche Trauerfeier im syrischen Emesa am Orontes (Baudissin Adonis 86f.), wobei man S. als die trauernde Gemahlin des toten Gottes auffassen kann. Die Trauerfeier fand vielleicht am 19. Juli statt, wie man spanischen Quellen entnehmen darf; nach den Acta Sanctorum der Bollandisten (XXXI, Iulii IV p. 585 ad 19 Iuli De SS. Iusta et Rufina) trugen um das J. 287 n. Chr. die Frauen zu Hispalis (Sevilla) in feierlicher Prozession *nescio quod execrabile monstrum et immane portentum, quod perditorum turba gentilium Salambonem vocant.* Man hat bezweifelt, daß S. eine Göttin gewesen sei (so W. R. Smith Religion der Semiten, deutsch 317, 708), aber solange sich die Überlieferung verstehen läßt, wird man sie nicht gern preisgeben. Eine babylonische Göttin ist S. allerdings schwerlich gewesen. Wie der mit ihr verbundene Adonis, so weist auch die Namenform nach Phoinikien, da *Salambo* oder *Salambas* regelrechte Abkürzungen für das volle *Ṣalamba'al* sind (Blau ZDMG XIV 1860, 649ff.). Eine solche Gottheit ist in der Tat auf einer punischen Inschrift des 3. oder 2. Jhdts. v. Chr. auf Malta bezeugt (CISem. I 132), die ursprünglich wohl von der Insel Gaulos (Gozzo) stammt. Sie berichtet von der Erneuerung verschiedener Heiligtümer, unter denen an erster Stelle ‚das Allerheiligste des Tempels Sadambaals' genannt wird; an der Identität von *Ṣadamba'al* mit *Ṣalamba'al* kann kein Zweifel sein, weil der Wechsel mit *d* und *l* auch in dem Worte *Γαῦλος* › *Γαῦδος* belegt ist. Ob die Gottheit männlichen oder weiblichen Geschlechtes ist, läßt sich nicht sicher erkennen; wenn neben ihr eine Astarte genannt wird, so beweist das keineswegs zwingend für männlichen Charakter (so G. Hoffmann Ztschr. f. Assyr. XI 1896, 244ff.). Da sie an erster Stelle steht, darf man vielmehr an eine der Göttin Tanit verwandte oder mit ihr identische Gestalt denken. Auch die Etymologie scheint dies zu bestätigen; denn *Ṣalamba'al* heißt ‚Bild Baals', sachlich entsprechend dem *Penê ba'al* ‚Antlitz Baals', einem regelmäßigen Beiwort der Tanit auf punischem Boden (Baethgen Beiträge 56f.). S. ist demnach wahrscheinlich eine phönizisch-punische Göttin, deren Kult bis jetzt in Emesa (bei den Aramäern), in Gaulos und in Spanien (bei den Puniern) nachgewiesen ist. Ihren Charakter wird man sich wegen der Verbindung mit Adonis ähnlich der Baalat von Byblos denken dürfen.

Davon zu unterscheiden ist eine aramäische, sicher männliche Gottheit *Ṣalm*, die wir aus aramäischen Inschriften des nordarabischen Teima kennen (5. oder 4. Jhdt. v. Chr.), teils einfach ‚der Gott Ṣalm' genannt (CISem. II 114), teils nach bestimmten Orten verschieden bezeichnet als ‚Ṣalm von Macharram' und ‚Ṣalm von Hagam' (CISem. II 113). Vermutlich ist es derselbe Gott, der uns später auf nabatäischem Boden zu Umm idschdschimâl im Hauran begegnet: *θεῷ Σολμῳ Σαρειδος Λουειδου ευσεβων ανεθηκεν* (Publicat. of the Princeton University Archaeol. Exp. to Syria in 1904—1905 and 1909. III A 3 Littmann nr. 239), doch sind auch andere Deutungen nicht unmöglich. Seinem Ursprung nach gehört dieser Gott in die große Gruppe semitischer Gottheiten, die aus der Vergottung heiliger Gegenstände oder kultischer Orte hervorgegangen sind, wie *Maḍbaχός* oder *Βωμός* ‚der Altar', *Ṣûr* ‚der Felsen', *Aschera* ‚der heilige Pfahl', חרם ‚das ἄβατον', *βαίτυλος*, der ‚בית־אל ‚das Götzenbild' (ein mandäischer Dämon). Bemerkenswert ist, daß die bildliche Darstellung des Ṣalm auf der Stele von Teima starken assyrischen Einfluß verrät. Im Assyrischen ist *Ṣalmu* ‚das Bild' oder ‚der Dunkle' eine geläufige Bezeichnung des Saturn und des Sonnengottes (Zimmern Keilschr. u. Altes Test.[3] 475), doch ist eine Kombination mit dem aramäischen Gott gleichen Namens oder gar mit S. sehr fragwürdig. Die hierher gehörigen Vorstellungen der Sumerier und Babylonier sind am vollständigsten gesammelt und mit einzelnen verwandten Ideen im vorderen Orient verglichen von J. Hehn Zum Terminus ‚Bild Gottes' (Festschrift Eduard Sachau 36ff.). [Großmann.]

Salambria, Salamembria, Nebenform für Selymbria, s. d. [Oberhummer.]

Σαλαμβρίαι, Ptolem. V 6, 13; auf der Tab Peut. X 1 (Miller) *Salaberina*, Stadt Kappadokiens im Distrikte Garsauritis. Die Lage ist noch ganz unsicher, vgl. R. Kiepert FOA VIII, Text 18a. Ramsay Asia min. 286 und Österr. Jahresh. VII Beibl. 101. Die Ausführungen von Müller zu Ptol. V 4, 5 über die Tab. Peut. vermag ich nicht anzunehmen. Kretschmer Einleitung in die Gesch. d. griech. Sprache 203 bringt den Namen mit dem thrakischen Salymbria zusammen. [Ruge.]

Salamii (*Σαλάμιοι* Steph. Byz., wohl die *Σαλμῆνοι* Steph. Byz. [wo anstatt *ἔθνος μοναδικόν* wohl zu lesen ist *νομαδικόν*]), ein alter Volksstamm im nordwestlichen Arabien, vielleicht schon in der Bibel genannt (Hoh. Lied 7, 1). Sie standen nach Steph. Byz. im Bundesverhältnis mit den Nabatäern, eine Nachricht, die durch die Inschriften für den Beginn unserer Zeitrechnung bestätigt wird. Offenbar wohnten sie damals an der Südgrenze des nabatäischen Reiches, in der Gegend von *Ἔρα*, dem Wadi al Kurâ der Araber. Die Nabatäer waren als Handelsvolk offenbar wenig kriegerisch und deshalb gezwungen, zum Schutze ihres Landhandels auf den langen Karawanenstraßen, wie zum militärischen Schutz ihres Reiches überhaupt, sich mit einem kriegstüchtigen Nachbarvolk zu verbünden. Aber dieser Bund scheint kein bloßer politisch-militärischer gewesen zu sein. In den Inschriften der Zeit des Königs Aretas IV. (9 v. Chr. bis 39 n. Chr.) wird betont (Jaussen und Savignac Mission en Arabie nr. 1, 4. 8, 9. 19, 3), daß die beiden Völker auch durch Reli-

gionsgemeinschaft verbunden gewesen seien. Ein solcher Bund zwischen einem Handels- und einem Kriegsvolk war in Arabien nichts ungewöhnliches. Auch die Handelsrepublik von Mekka hat ihre *aḥābisch* gehabt (Lammens Bulletin de l'Institut Égyptien 1910, 23ff.). Das Bündnis der Nabatäer und S. muß auf die Zeitgenossen tiefen Eindruck gemacht haben. Nicht bloß die jüdische Tradition weiß von Nabatäern und S. zu berichten (Neubauer Géographie du Talmud 427. 429, dazu Nöldeke bei Euting Nabat. Inschr. 28—29), auch Steph. Byz. redet, offenbar nach zeitgenössischen Quellen, noch 500 Jahre später davon. Die Annexion des Nabatäerreiches, eine sehr törichte Maßregel Traians, hat diesem so nützlichen Bündnis jedenfalls ein Ende gemacht. Die S. verloren damit die Berührung mit der Kultur und fielen wieder in ihren früheren Urzustand zurück. Aus der Zeit nach dem Fall des Nabatäerreiches bis zum Aufkommen des Islam hat man keine sichere Kunde von ihnen. Dussaud et Macler (Mission dans les régions désertiques) glauben freilich in einer safaischen Inschrift (p. 184 nr. 731) eine Erwähnung des Volkes zu finden. In der muhammedanischen Zeit, wo ihr Name stets in der Diminutivform *Sulaim* genannt wird (so auch schon im Alten Testament, Hoh. Lied 7, 1, *Sulamit* statt *Sulammit* und in Inschriften von Südsyrien *Σολεμάθη*, Waddington 2193 statt *Ὡλεμάθη*), wurden sie aus ihren alten Sitzen allmählich weiter nach Süden gedrängt, obwohl sie durch ihre Tapferkeit und Raubsucht den Gouverneuren und Heeren der Chalifen viel zu schaffen machten. Doch galt noch im 13. Jhdt. das Südende des Wādi al kurā als Gebiet der Suleim, Jakut Mu'gam II 594 unter ‚Birma'. Gegenwärtig sind ihre Sitze südlich von Medina, von dem Ort Suērgīje bis Sufeine, in einer den Europäern wenig bekannten Gegend. [Moritz.]

Salaminia, einer der vier Distrikte von Kypros, in der Kaiserzeit, nach der Stadt Salamis (s. den Art. Salamis Nr. 3) benannt, Ptolem. V 13 (14), 5. Oberhummer Cypern I 402. [Oberhummer.]

Salaminiae insulae, Küsteninselchen bei der Stadt Salamis auf Kypros, Plin. n. h. VI 30. Oberhummer Cypern I 125. [Oberhummer.]

Σαλαμινιακὸς Κόλπος (Strab. VIII 335), Nebenname des Saronischen Golfs, zwischen dem attischen Festlande und der Insel Salamis. Vgl. Bursian Geogr. von Griechenl. I 366, 4. S. die Art. Salamis Nr. 1 und 2. [Bürchner.]

Salaminias (Itin. Ant.), Ort in Syrien; noch heute Salamije (eigentlich Salamje) östlich von Hama, mit Ruinen aus byzantinischer Zeit. [Moritz.]

Σαλαμινία, ἡ = Gebiet der Stadt Salamis (s. den Art. Salamis Nr. 1), Herodot. VIII 94, das die ganze Insel gleichen Namens umfaßte. [Bürchner.]

Salaminios (*Σαλαμίνιος*). Epiklesis a) des Zeus in Salamis auf Kypros. Der Kult sollte von Teukros gestiftet sein, Tac. ann. III 62. Auf diesen Kult wird allgemein bezogen Lactant. inst. I 21, 1: nach dem Vorgang des Teukros wurden dem Zeus von den Kypriern bis in die Zeit Hadrians Menschenopfer dargebracht. Der Tempel war weithin berühmt, Ammian. Marc. XIV 8, 14; bei den Ausgrabungen sind nur wenige Reste zum Vorschein gekommen, Journ. hell. Stud. XII 119f. 194. Ohnefalsch-Richter Kypros, die Bibel u. Homer 26f. Die Kultstatue ist höchst wahrscheinlich der auf kyprischen Münzen der Kaiserzeit dargestellte Zeus mit Adler, kurzem Scepter und Opferschale, Hill Cat. of gr. coins Brit. Mus. Cyprus, Introd. 126 Taf. XV. XVI. S. ist kein eigentlicher Kultname; auf den in Salamis gefundenen Inschriften hat Zeus entweder keinen Beinamen, Journ. hell. Stud. XII 188. 194, oder er wird Soter (93) und Olympios (176, vgl. 185) genannt. S. ist ein rein griechisches Lokaladjektiv und die allgemein (z. B. R. Meister Griech. Dial. II 206) angenommene orientalische Ableitung von *Σαλαμίς* besagt von der Natur dieser Gottheit nichts. Mit S. wird von Meister und anderen der von Hesych erwähnte: *Ἐπικοίνιος· Ζεὺς ἐν Σαλαμῖνι* identifiziert. Meister, Abh. Ges. Wiss. Leipzig 1909, 305ff., hat ein hochaltertümliches Ostrakon aus der Gegend von Salamis auf Kypros publiziert, welches eine Antwort des Orakels des Zeus enthält; *Ἐπικοίνιος* wird ansprechend mit dem in den dodonaeischen Inschriften für die Befragung des Orakels verwendeten *ἐπικοινάομαι* parallelisiert und mit Hesych *Εὐελίδης· αὐθάδης καὶ ὁ Ζεὺς ἐν Κύπρῳ* zusammengestellt; dies sei eine kyprische Ableitung von *ἀνελεῖν*. Hierdurch wird Maas' Erklärung, Griechen u. Semiten 13, 1; vgl. Gruppe Gr. 1115) mit *Ὁμολώιος* treffend.

b) Des Poseidon auf einer späten Weihinschrift aus dem Heiligtum des Apollon Maleatas in Epidauros, IG IV 1545. Kabbadias *Τὸ ἱερὸν τοῦ Ἀσκληπιοῦ* 193 vergleicht den Poseidon *ἰατρὸς* aus Tenos. Weder aus dem attischen noch aus dem kyprischen Salamis haben wir Nachricht vom Kult des Poseidon. [Adler.]

Salaminos (*Σαλαμῖνος*), kyprischer König und Eponym von Salamis, Vater der Amyke, Eponyme der vom Orontes durchströmten, bei Polyb. V 59, 10 erwähnten Ebene *Ἀμύκης πεδίον*, in der sie auch begraben liegen soll. Ein anderer Name für die Heroine ist *Κιτία* (*Κιτία*, vgl. das kyprische *Κίτιον*). Nach Paus. Damasc. bei Malal. (FHG IV 469 b) war Amyke verheiratet an Kasos, einen Sohn des argivischen Inachos und Eponymen des Berges Kasios bei Antiocheia. [Nawrath.]

Salamis. 1) Insel mit einer gleichnamigen Stadt zwischen dem Golf von Aigina und dem Saronischen Busen, zwischen Attike und der peloponnesischen Ostküste (*ἡ Σαλαμίς*, gewöhnliche, oft zitierte Namensform Hom. Il. II 557. Soph. Ai. 596. Anthol. XIV 93; spätere Formen: *ἡ Σαλαμῖν* Hesych. Eustath. Dionys. perieg. 498 und spätere, und *ἡ Σαλαμίνη* Suid. s. *Ἐπιφάνιος* u. a.; heutzutage offiziell wieder S.).

Der Name S. wurde in der im Altertum üblichen Weise (Paus. XXXV 2. Etym. M. 707, 42) mythologisch auf S., eine Tochter des Asopos, zurückgeführt, der nach Tötung eines mythischen Königs, Ophis, über die Insel geherrscht haben soll. Die etymologische Ableitung des Namens S. ist schwierig. Movers Phönikier II 2, 239 (vgl. Olshausen Rh. Mus. VIII 338) u. a. dachten an Ableitung vom semitischen Wort

schalom = Friede. Allein selbst für S. Nr. 3, das doch der phoinikischen Einwirkungssphäre viel näher lag, ist diese Ableitung nicht gesichert (vgl. Ed. Meyer Gesch. d. Altert. II 145f.), freilich auch nicht die von *ἅλς, σάλος* u. a. Nach Schol. Euseb. praep. evang. IV 16 soll schon in des Kallimachos Hekale S. Kuluris geheißen haben; vgl. vier codd. Ptolem. III 14, 45 Müll. *Κολούρι* d. h. *Κουλούρι(ον)* = Brezel, von der eigentümlichen Form der Umrisse. Die Namen bei Strab. IX 393: Pityussa (von dem ehemaligen Kiefernbestand), Kychreia (von Kychreus, s. d.) und Skiras (auch bei Eustath. Dionys. perieg. 506) entstammen der Poesie oder der etymologisierenden Mythologie.

Geologie und Meeresumrahmung. Das Gebiet der Insel besteht im östlichen Teil zumeist aus denselben Gesteinen wie das im Osten angrenzende Festland. Im Westen zeigt das Streichen Übereinstimmung mit dem Gebiet um Megaris. Über die Geologie der im Sunde zwischen beiden liegenden, heute Ajos Jorjos genannte Insel s. Phok. Négris Tectonique de la Grèce 91. Derselbe Forscher nimmt auch an, daß das Niveau des Meeres um S. zur Zeit der berühmten Seeschlacht etwas (ca. 3,5 m; andere nur um 2 m) niedriger war als heutzutage, s. den beigegebenen Plan und P. Redhiadhis *Ἡ ἐν Σαλαμῖνι Ναυμαχία*[2] 12. Somit war die heutige Insel Leros im Nordosten von S. damals nur ein Vorgebirge von S. und daraus erklärt sich der Umstand, daß Strabon diese Insel nicht erwähnt. Die Theorie Négris' bekämpft an Beispielen von Delos und Krete: Cayeux Fixité du Niveau de la Méditerr. à l'Epoque Hist. (Ann. de Géogr. XVI [1907] 97ff.). Von Strabon (s. o.) wird ihre Länge auf 70 oder 80 Stadien angegeben; von Westen nach Osten 17 km. Inhalt 93,5 qkm. Beloch Bevölkerung der griech.-röm. Welt 56 nach Strelbitzki; daraus Papmichalopulos und Kritsas *Αἱ Ἑλληνικαὶ Νῆσοι* 131.

Die Insel hat drei gebirgige Hauptmassen (s. Karten von Attika von Curtius u. Kaupert XXI. XXII. XXIII), die sich um die tief eindringende Bucht von heut. Kulúri gruppieren. Im mittleren, nach Osten gelegenen Teil sind die höchsten Erhebungen des *Μαυροβούνι*, 404,8 m und 379,6 m. Im Osten streckt sich $3^1/_2$ km weit eine Landzunge nach Osten, im Altertum Kynosura (Herod. VIII 77), heute Halbinsel des Vorgebirges Warwári genannt; s. Milchhöfer zu Curtius und Kauperts Karten VII 26f. Die nördliche Halbinsel, abgeschnürt durch ein 6,4 bis 3,4 m niedriges Schmaltal von der Kapelle A. Kyriakí bis zu der Kapelle A. Warwára (s. Karte XXI oben), ist der *τύπος χερσονησοειδής* des Strab. IX 392; 1,4 km südöstlich von diesem Taleinschnitt lag auf dem östlichen Teil die alte Stadt S. mit dem Hauptkastell (Höhe 39,2 m), östlich vom jetzigen *Ἀμπελάκι* auf der Halbinsel Punta (= Landspitze, Vorgebirg). Hierzu Milchhöfer a. O. 27; s. auch S. Nr. 2. Auf dieser nördlichen Halbinsel gab es ein Heiligtum der Artemis *Λιμενοσκόπος* und das *τρόπαιον* der Seeschlacht von 480 v. Chr. mit dem Kult des *Ζεὺς Τρόπαιος*. Das *Πολυάνδρειον* der bei S. Gefallenen sucht man auf dem Tumulus von *Μαγούλα* auf der Landzunge Kynosura. Über Psyttaleia, dann den *Φωρῶν λιμήν*, Keos s. d. Art. Über die Örtlichkeit *Εὔβοια* bei S. fehlt ein Artikel in Bd. VI. Auf dem nordöstlichen Gebirgsvorsprung der Insel, heutzutage *Κάβος τοῦ Ἀράπη* (= Mohrenkap), sind Reste von Terrassenbauten, in denen Lolling a. O. das Skiradion, das Heiligtum der Skiras (s. d.) suchte. S. hierzu Milchhöfer 34f. und insbesondere 38.

Westlich von Arápis zeigt sich die Nordküste als Fortsetzung der Geraneia mit Resten von *φρυκτοί* (Thuc. II 94). Auf der Südspitze des nordwestlichsten Kapvorsprungs der Insel, gen Megara, ist bei dem hochberühmten Kloster der *Παναγία Φανερομένη* ein antiker Turm, das antike Budoron, s. o. Bd. III S. 992. Bei dem heutzutag größten Dorf der Insel *Κουλούρι* im Westen suchte Bursian Geogr. von Griechenland I 364, 1 die ältere Stadt S.

Eine ähnliche Depression wie bei A. Kyriakí und A. Warwára zieht von Westen nach Osten südlicher zwischen *Ἁ. Δημήτριος* bei *Μούλκι* und *Κακηβίγλα*.

Den südlichsten Teil der Insel erfüllt das Kamböligebirge, von dem aus nach Westen (Curtius-Kaupert-Karte XXIII) der Trockenbach Bokaros- oder Bokaliafluß zieht, Strab. IX 394. Lycophr. Alex. 451: *Κυχρῆνος ἄντρα Βωκάρου τε νάματα.* S. dagegen die Ergebnisse von J. Toepffer (Milchhöfer VII 37).

Produkte. Der Boden der Insel ist für Ölbaum- und Weinbau geeignet. Geflügel, Käse und Honig waren im Altertum Ausfuhrprodukte, Strab. IX 395. Eurip. Troad. 799.

Staatliches. Die Insel war in den mythischen Zeiten den Aiakiden unterworfen (s. die Art. Aiakiden und Aias), vielleicht im Zusammenhang mit Aigina, und als die Macht von Megara anwuchs, von diesen in Besitz genommen, hierauf streitig zwischen den Megarern und Athenern durch die spartiatischen Schiedsrichter auf Solons Betreiben (s. d.) den Athenern zugesprochen; bildete aber keinen Demos. S. schloß sich 318 v. Chr. an die Makedoner an, wurde durch Aratos 232 v. Chr. diesen entrissen, an Athen zurückgegeben. Zur Strafe schickten die Athener Kleruchen hin, E. Meyer Griech. Gesch. II 646. Beloch I² 2, 309ff. IG I 4. 1b, 1a. Larfeld Handb. d. griech. Epigr. II 399. 642. Gräberfunde: Wide Athen. Mitt. XXXV (1910) 17ff. Über S. im allgemeinen Meinhold De rebus Salaminiis, Götting. Diss. 1879. Horner Quaestiones Salaminiae, Bern. Diss. 1901.

Seeschlacht. Der Name der Insel (und der griechischen Kämpfer) wurde hochberühmt durch die Seeschlacht vom 22. (?) oder 28. (?) September 480, über die es eine umfangreiche neuere Literatur gibt: Hamacher Die Schlacht bei S. nach den Persern des Aisch., Progr. Trier 1870. B. Nöldechen Die Schlacht bei S., Progr. von Quedlinburg 1875. Löschcke Ephorosstudien I. N. Jahrb. CXV 25ff. E. Sihler Transact. Amer. Philol. Ass. 1877. Du Sein Hist. de la marine de tous les peuples, Paris (1879) I 112ff. Breitung N. Jahrb. CXXIX (1884) 859ff. H. G. Lolling Die Meerenge von S., Histor. Aufs. E. Curtius gewidmet 1ff. W. Goodwin Papers Amer. School at Athens I (1885). H. Welz-

hofer Die Seeschlacht bei S., Hist. Taschenb. XII (1892) 43ff. N. Wecklein Themistokles und die Seeschlacht bei S., S.-Ber. Akad. Münch. I (1892) 1ff. A. Hauvette N. Arch. Miss. Sc. II (1892) 345—358. Sampâs (*Ζαμπᾶς*) *Παρνασσός* XVI (1893) 755ff. G. Busolt Griech. Gesch. II² (1895) 695ff., vgl. N. Jahrb. CXXXV (1887). Milchhöfer A. Text zu Curtius und Kaupert, Karten von Attika VII 32—35. Bury Aristides at S., Class. Rev. XI (1896) 414. Burrows Aristides and the Battle of S., Class. Rev. XI (1897) 258ff. G. B. Grundy Journ. hell. Stud. XVII (1897) 230—240. C. Horner s. o. v. Usslar Die Schlacht bei S., Marinerundschau 1900, 690ff. Delbrück Gesch. der Kriegskunst 1900. A. Bauer Österr. Jahresh. 1901, 90—111. Per. Redhiádhis in der *Ἁρμονία* und *Ἡ ἐν Σαλαμῖνι Ναυμαχία* 1911. Zu der zweiten Abhandlung des genannten griechischen Flottenoffiziers, der wohl von allen Forschern am längsten an Ort und Stelle tätig war, habe ich den beigegebenen Plan mit Einzeichnung der

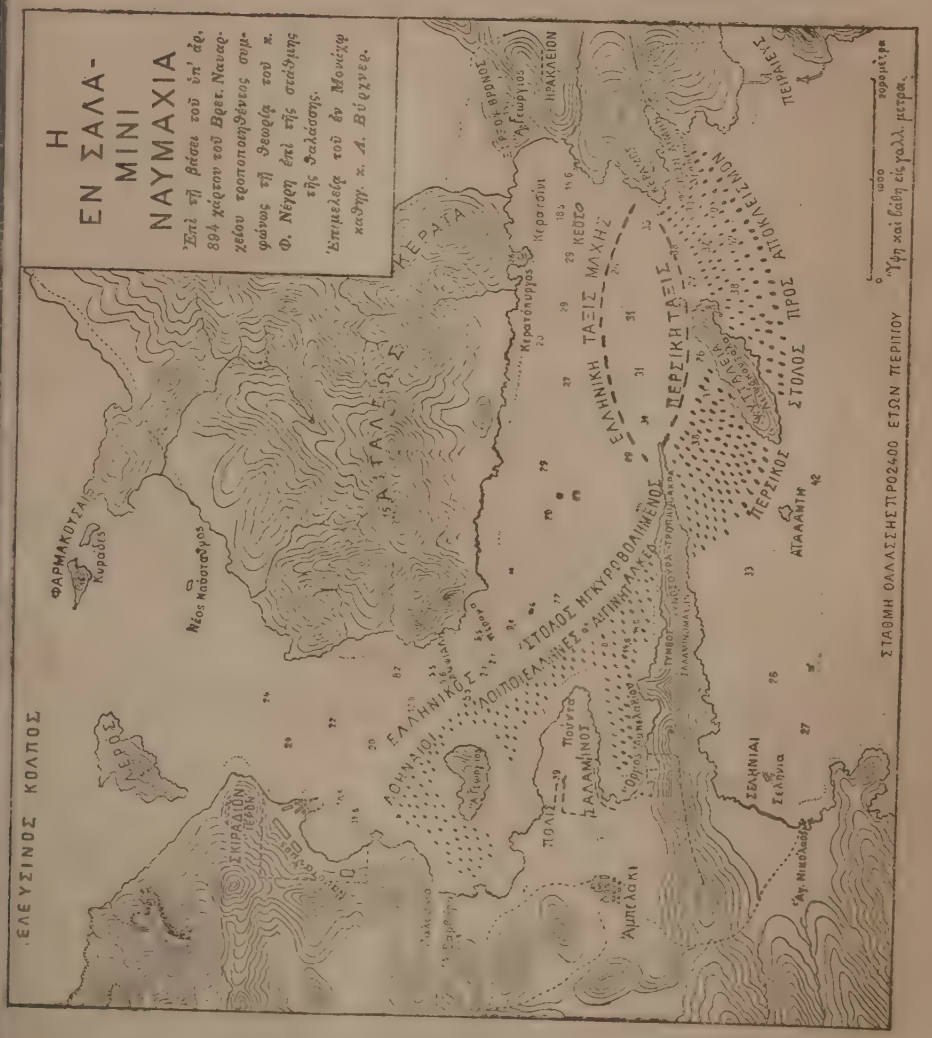

Plan der Seeschlacht von Salamis (22. (nach Obst 208ff.) bzw. 28. (nach Busolt II² 702, 1) Sept. 480) von L. Bürchner nach Per. Redhiádhis unter Berücksichtigung der Theorie des H. Phok. Négris bezüglich des damals um 3,5 m etwa niedrigeren Meeresniveaus (s. o.).

Auffahrt und der Wechsel der Stellung nach seinen Forschungen geliefert. H. Raase Ein Beitrag zur Darstellung der Schlacht bei S., Rostock, Diss. 1904. Beloch in Klio VIII (1908) 477—486. Borkenhagen Marinerundschau 1910, 1—55. E. Obst Klio XII Beih. 1913, 143. Über die Bewertung der Quellen, die Ansetzung der Örtlichkeiten der Phasen der Seeschlacht, die Schließung des Ausgangs des Sundes im Westen, beim heutigen Trupiká, die Zahl der Schiffe (etwa 300—400 griechische gegen 500—600 persische Borkenhagen 6, hat sich keine Übereinstimmng der Forscher ergeben. ‚Bei S. haben die Griechen nicht nur ihre Anfangsstellung behauptet, sondern die Perser aus dem Sunde bis über die Enge bei Psyttaleia hinausgedrängt. Daß letztere bis in den Sund gekommen sind, darin sind ja die Vertreter aller Auffassungen einig. Daß sie aber gegen Ende des Kampfes mindestens bis Psyttaleia zurückgeworfen waren, dafür ist unter anderem auch die Eroberung dieser Insel durch Aristeides ein Beweis. Taktisch waren die Griechen daher zweifellos im Vorteil geblieben ohne indes zunächst einen entscheidenden Sieg errungen zu haben. Dafür sind sie selbst die besten Zeugen. Den Feind am Abend noch zu verfolgen, dazu reichten ihre Kräfte nicht. Sie konnten sich nicht einmal entschließen, ihn am folgenden Tage aufzusuchen, sondern blieben bis zum Abzug der Perser auf einen neuen Anfall gefaßt‘ (Borkenhagen 52f.). Nach E. Obst hatten die Perser bei S. gar nicht so viele Schiffe, daß sie eine Aufstellung rings um S. hätten machen können, sondern sie waren den Griechen nur gewachsen. Glaubwürdige Quellen für den Hergang bei der Schlacht sind besonders das Aischylos Perser. Für Ephoros läßt sich gegen Herodotos manches anführen (158). Themistokles gewann durch die geschickte Auffahrt auf beschränktem Raum einen bedeutenden strategischen Vorteil. Die griechische Aufstellung dehnte sich immer mehr nach Norden aus, bis die Athener den Phoinikern gegenüber waren (159). Die Perser gingen aus der Südfront in die Westfront über. Nach der Schlacht hatten sie noch etwa 300 Trieren.

2) Gleichnamige Stadt auf S. Nr. 1 mit Hafen, Skyl. 57. Strab. IX 393. Steph. Byz. Polyaen. IV 1. Suid. Nach Strabon lag die ältere Stadt gegenüber Aigina und gen Süden. Die neue aber an einem Busen auf einer Halbinsel (*ἐπὶ χερρονησιειδοῦς τόπου*), die sich dem Festland von Attike nähert. Von der älteren Stadt sind keine sicheren Ruinen bis jetzt gefunden worden, obwohl über die ganze Insel und auch in deren Süden Grundmauerreste zerstreut sind, s. E. Curtius und Kaupert Karten von Attika XXI. XXII. XXIII und Übersichtskärtchen bei H. Raase Ein Beitrag zur Darstellung der Schlacht bei S., Diss. Rostock 1904. K. K. Bursian (Geogr. Griechenl. I 364, 1) vermutete den Platz der älteren Stadt, trotz der Behauptung Strabons, auf der Westseite des (nördlicheren) Isthmos von *Ἀ. Κυριακή* und *Ἀ. Βαρβάρα* (s. S. Nr. 1), da wo jetzt der bedeutendste Ort der Insel, offiziell heutzutage *Σαλαμίς*, vulgär *Κουλούρι* (= Brezel, von der Form der ganzen Insel, deren Hauptort sie ist) genannt, liegt. J. Toepffer hatte den Eindruck, daß die alte Stadt am Kókkiberg, im Süden der Insel, wo Inschriftbuchstaben *KY* gefunden worden seien, gelegen haben könne (Milchhöfer 36).

Von der jüngeren Stadt, die dicht an dem jetzigen Albanerdorf *Ἀμπελάκι* (von seinen Weinfeldern so genannt) lag, sind noch ziemlich viele Reste vorhanden. S. Plan. Das östliche Ende der Depression ist sowohl im Norden, wie im Süden von je einem Vorgebirge flankiert, im Süden von der gestreckten 3,5 km lang sich nach Osten ausdehnenden Landzunge *Βαρβάρη*, antik *Kynosura* (= Hundeschweif) Herodot. VIII 77 oder *Κυνοσῆμα* Plut. Them. 10 oder *Τροπαῖα ἄκρα* Schol. Aisch. Pers. 303. Die südlich daran gelegene Küstenstrecke hieß *Σιληνίαι*, heutzutage *Σελήνια*. Der rundliche Hügel *Μαγούλα* auf der Kynosura wird von A. Milchhöfer a. O. 29 als das Polyandreion der bei S. gefallenen Griechen angesehen, im Norden von der jetzt *Πούντα* (= Landspitze) genannten mehr rundlichen Halbinsel, die im Altertum keinen Namen hatte, weil die Bauten der jüngeren Stadt S. darauf standen. An dem höchsten, 39,2 m hohen Punkt vorbei sind parallel mit der Hafenlinie gebaute geradlinige und rechtwinklige Bauten von der Stadtmauer und von größeren öffentlichen Bauwerken zu sehen (Karte XXI), vgl. Köpp Arch. Anz. 1890, 128 nach Schaubert. Bei Paus. I 35, 3 werden die *ἀγορᾶς ἐρείπια* genannt, unten am Westrande des Hafens, dann das *Αἰαντεῖον*, vgl. IG II 467, 25. 469, 87. 470, 17 zusammen mit Asklepios *Ἐφημ. ἀρχ.* 1884, 170, 32 *τεμεν]ος Αἴαντος*. Dabei der Altar der Zwölf Götter, IG I 420, und die Statue des Solon, dessen Bemühungen S. an Athen brachten, Aisch. I 25. Demosth. XIX 251, vermutlich auch die Bilder der Demokrateia, IG II 470, 62, und der S., IG II 462. In Klerucheninschriften, IG II 594f., ist von Herstellungsbauten einer Halle und einer Exedra die Rede, die zu einem Gymnasion gehörten. Auch Hermes (das Fest *Ἕρμαια*) und Dionysos (*Διονύσια*) wurde verehrt. Ein Artemisheiligtum und das *τρόπαιον* fügt Pausanias an. Auf der Höhe 39,2 m wurde die Inschrift IG II 620, das Thiasotendekret für ihr Heiligtum gefunden. An das *τρόπαιον* schließt sich die Verehrung des *Ζεὺς Τρόπαιος*, IG II 467, 25. 468,16. Dort wird auch der Kult der Moiren erwähnt.

Geschichte. Die Stadt teilte seit ihrem Bestehen zur Zeit der athenischen Herrschaft stets die Geschicke der Insel, die kurze Zeit der Selbständigkeit, s. S. Nr. 1. Münzen: Bronzene Münzen von S. gibt es aus der Zeit von 350—318 v. Chr., Head-Svoronos *Ἱστορία Νομισμ.* I 488 Av. weiblicher Kopf (Nymphe Salamis) mit Stephane, Rv. *ΣΑΛΑ* boiotischer Schild, Weihgeschenk (*τελαμών*), Schwert, Dreischenkel, Gorgoneion oder Adler. Eine agonistische Inschrift aus dem 5. Jhdt. v. Chr. mit recht niedrigen Preisen (3—4 Drachmen) Fougères Bull. hell. 1892, 299. Pausanias sah bereits die Stadt in Ruinen. [Bürchner.]

3) Eine der bedeutendsten und lange Zeit die politisch mächtigste Stadt auf Kypros, an einer flachen Bucht der Ostküste Syrien gegenüber gelegen.

Der Name erscheint zuerst in der gewöhnlichen Form *Σαλαμίς*, in dem vielleicht aus S. stammenden Hymnos auf Aphrodite, Hymn. Hom. X 4 *Σαλαμῖνος ἐὐκτιμένης*, rec. Baumeister 335f. Sittl Gesch. d. gr. Lit. I 199, und in einem Fragment des kyprischen Wahrsagers Euklus (s. o. Bd. VI S. 1055) bei Paus. X 24, 3 *πολυκτεάνοιο — Σαλαμῖνος*, dann Aisch. Pers. 895 usw. Daneben finden sich bei christlichen und byzantinischen Schriftstellern Formen wie *Σαλαμίνη*, Suid. s. *Ἐπιφάνιος*. Act. Barn. § 22f. Vita Epiph. (in Epiph. ed. Dind. I 38). Theoph. chron. 29. 37 de Boer; *Σαλαμίν* Eustath. Il. II 558. Georg. Kedr. 296 c. d; *Σαλαμῖνα* CIG III 4472 Z. 23; *Σαλαμιάς* Io. Mal. XII 415 c. d; *Salamina* Tab. Peut. Geogr. Rav. V 20. Das Ethnikon lautet in der Literatur (zuerst Herodot. V 104 usw.) und griechischen Münzaufschriften *Σαλαμίνιος*, in den epichorischen Inschriften und Münzlegenden aber *Σελαμίνιος*, Collitz Gr. Dialektinschr. I nr. 176f. Meister Gr. Dial. II 182. 184. 206. Letztere Form weist in Verbindung mit dem bei Joseph. bell. Iud. II 20, 6 und Vita Jos. 37 genannten Flecken *Σελαμίν* in Galilaea auf semitischen Ursprung hin, der seit Olshausen nach שָׁלֵם‚Frieden' auch für das attische S. vielfach angenommen wurde, aber kaum als ganz gesichert gelten kann, s. Meyer Gesch. d. Altert. II 145f.

Ziemlich wahrscheinlich ist die Gleichsetzung von assyr. *Silua* oder *Siilu* (7. Jhdt.) mit S., sehr fraglich die eines ägyptischen *Salomaski*, worüber Näheres bei Oberhummer Kypros I 4. 13, dagegen sicher die Namensform *Salamina* im demotischen Text des Dekrets von Kanopos, ebd. S. 2, hier gleichbedeutend mit der ganzen Insel. Zum Unterschied von S. Nr. 1 heißt die Stadt *Σαλαμὶς τῆς Κύπρου* Herodot. IV 162 oder *ἡ ἐν Κύπρῳ* Thuk. I 112, 4 u. a. Auf die Gleichnamigkeit beider Städte bezieht sich auch *ambiguam Salamina* Hor. carm. I 7, 29.

Die erst spät auftretende Angabe, daß S. früher Koroneia oder Koronis geheißen habe (Euseb. praep. evang. IV 16, 2. 24. Steph. Byz. s. *Κορώνεια*. Porphyr. abstin. II 54), ist entweder auf eine Ortschaft dieses Namens im Gebiet von S. zurückzuführen, oder nach Meister II 206, 1 als ältere griechische Bezeichnung, die durch das semitische S. verdrängt worden wäre.

Die Gründung von S. wird übereinstimmend auf Teukros, Sohn des Telamon, zurückgeführt, so zuerst bei Pind. Nem. IV 46 mit Schol. u. a., s. den Art. Teukros. Jedenfalls kommt in dieser Sage der griechische Ursprung und stets vorwiegend griechische Charakter der Stadt zum Ausdruck. Die erste historische Erwähnung der Stadt findet sich, wenn S. = *Silua* (s. o.) ist, in den Verzeichnissen des Asarhaddon 681—668 und Assurbanipal 668—626, worüber Oberhummer 11ff.; dort erscheint als erster Königsname *Ki-i-su*. Seit dem 6. Jhdt. kennen wir eine Reihe von Königen fast durchweg griechischer Nationalität aus Schriftquellen und Münzen. Letztere übersichtlich bearbeitet von J. P. Six Rev. Num. III 1 (1883), dessen Zeitrechnung ich folge; dazu ist jetzt der Münzkatalog des Brit. Mus. von G. F. Hill Cat. of Gr. Coins (Cyprus. Lond. 1904) zu vergleichen.

Euelthon, c. 560—525, ist der erste sicher bekannte Herrscher, Herodot. IV 162. V 104. Polyaen. VIII 47. Unter ihm scheint S. bereits das mächtigste Fürstentum der Insel gewesen zu sein, Duncker Gesch. d. Altert. VI 510f. Busolt Gr. Gesch. II 34. Six 264ff. Siromos, nach Herodot. V 104 Sohn des Euelthon und Vater des Chersis. Der phönizische Name läßt vermuten, daß Herodot ihn irrtümlich der griechischen Königsfolge eingereiht hat und daß es sich um eine Zwischenregierung des auch Herodot. VII 98 genannten Königs Hiram (*Σίρωμος*) III. von Tyros über S. handelt, Movers Phönizier II 2, 245. Stein zu Herodot. Duncker Gesch. d. Altert. VI 511, 1. Busolt Gr. Gesch. II 34, 7. Six 264. 268f. Chersis, regierte bis etwa 500, Herodot. V 104. 113. VII 98. VIII 11. Gorgos, Sohn des Vorigen, etwa 500 bis 480, Vasall der Perser in den Kämpfen mit Griechenland, 499—498 durch seinen jüngeren Bruder Onesilos entthront, Herodot. V 104. 108—115. VII 98. VIII 11. Engel Kypros I 265—272. Duncker VII 46. 205. Busolt II 34ff. Grote Gr. Gesch. II 550ff. Curtius Gr. Gesch.[5] I 620f. Six 269—272. Ersch und Grubers Encykl. I 74 S. 441 nr. 4 (Em. Müller). II 41 S. 44 (Hertzberg).

Für die kommenden Jahrzehnte lassen uns die literarischen Quellen im Stich. Aus Münzlegenden kennen wir die Herrschernamen Nikodamos und Lacharidas, welche Six 274—277 um 460—450 v. Chr. ansetzt. Auch gelegentlich des Doppelsieges der Athener bei S. im J. 449 wird der gleichzeitige König nicht genannt. Um 440—430 erscheint auf Münzen wieder ein König Euanthes, Six 277ff. Ihm folgte etwa 430—410 der Tyrier oder Kitier Abdemon (s. o. Bd. I S. 22), welcher sich bemühte, in S. phönizische Sprache und Sitte zur Geltung zu bringen, Engel I 286f. Grote V 321f. Plass Tyrannis II 94. Six 279f.

Den höchsten Glanz und die bedeutendste Machtstellung erlangte S. unter der Regierung des Euagoras (s. o. Bd. VI S. 820—828), eines Abkömmlings des alten griechischen Königsgeschlechtes von S., dem es um 410 gelang, den Thron seiner Väter wieder zu gewinnen. Die Bedeutung seiner Regierung reicht weit über S. hinaus und gehört der allgemeinen Geschichte an. Sein Bestreben, die Herrschaft über ganz Kypros zu gewinnen und sich von Persien unabhängig zu machen, sowie die Wechselfälle des 10jährigen kyprischen Krieges können hier nicht verfolgt werden und sind unter Euagoras nachzulesen. Von lokaler Bedeutung für S. sind die Belagerung der Stadt durch die Perser (381/80 v. Chr.?), die Sorge des Königs für die Befestigung und Hafenbauten von S. und seine Förderung der griechischen Bevölkerung. Den Glanz der Stadt zu seiner Zeit schildert Isokrates in seiner bekannten Lobrede IX 47 mit den Worten *οὕτως ηὔξησε τὴν πόλιν ὥστε μηδεμιᾶς τῶν Ἑλληνίδων ἀπολελεῖφθαι*, ähnlich Diod. XIV 98, 1 *Εὐαγόρας — ἐβασίλευσε Σαλαμῖνος, μεγίστης οὔσης καὶ δυνατωτάτης τῶν ἐν Κύπρῳ πόλεων. ταχὺ δὲ χρημάτων πολλῶν εὐπορήσας*.

Weit unbedeutender als die Regierung des Euagoras ist jene seines Sohnes Nikokles,

374 bis ca. 368, eines unmündigen, charakterlosen und schwelgerischen (Aelian. var. hist. VII 2) Fürsten, dessen Name durch Isokrates zu unverdientem Ruhm gelangt ist, Engel I 329—343. Six 285—289. Ihm folgte Euagoras II. (o. Bd. VI S. 827f.), der 351 durch Pnytagoras verdrängt und später König von Sidon wurde. Unter Pnytagoras wurde S. 350 abermals zu Land und Wasser von den Persern belagert, Diod. XVI 42, 8ff. 46, 1ff. Dur. 12 FHG II 472 (Athen. IV 167 c). Arrian. anab. II 20, 6. Curt. IV 3, 11. Six 294—297. Droysen Hellenism. I 1, 279f. 289. 291. II 2, 10, 7. A. Schäfer Demosthenes III² 180, 3. Im J. 332, kurz vor seinem Tode, scheint er auch die Herrschaft über Tamassos gewonnen zu haben, worüber s. u. Kition. Sein Sohn Nikokreon, 331—310, ist der letzte selbständige König von S. Als entschiedener Anhänger des Ptolemaios I. von Ägypten in dessen Krieg mit Antigonos wurde er von seinem mächtigen Bundesgenossen mit den Gebieten von Keryneia, Kition, Lapethos und Marion belohnt, deren Herrscher es mit Antigonos gehalten hatten. Außerdem erhielt er die Strategie über die ganze Insel, was im wesentlichen auf eine Statthalterschaft des Königs von Ägypten hinauslief. In Argos wurde ihm ein Standbild mit metrischer Aufschrift errichtet, Roß Arch. Aufs. II 662ff. Kaibel Ep. Gr. 846. Hicks Hist. Inscr. 136. Über Nikokreon vgl. sonst Engel I 367f. Droysen II 2, 10, 7. 16f. 35. 80, 1. III 1, 49, 2. 56. Six 297ff.

Mit Nikokreon war das lokale Königtum in S. erloschen. In der Strategie über Kypros folgte ihm des Ptolemaios Bruder Menelaos, Engel 370. Droysen II 2, 81. 125. Six 300f. Als Residenz des ägyptischen Statthalters (Strategen) scheint nun S. während der ganzen Dauer der Lagidenherrschaft den Rang einer Hauptstadt von ganz Kypros eingenommen zu haben. Die ägyptische Herrschaft blieb allerdings nicht unbestritten. Der Seesieg des Demetrios auf der Höhe von S., 306 v. Chr. (s. u.), brachte Stadt und Insel in die Gewalt des Antigonos, aber im J. 294 kam S. nach langwieriger Belagerung als letzte unter den kyprischen Städten wieder an Ptolemaios, Plut. Dem. 35. Engel I 371—389. Droysen II 2, 125—135. 258. 268. Von nun bis zur Römerzeit fehlt es an besonderen Ereignissen zur Ortsgeschichte, doch liefern uns die Inschriften manche Anhaltspunkte bezüglich der sozialen Verhältnisse.

Verfassung. In der Lagidenzeit übt die oberste Gewalt in der Stadt ein dem Statthalter (στρατηγός) der Insel unterstellter Stadtvogt, *ὁ ἐπὶ Σαλαμῖνος* Le Bas 2781. Oberhummer S.-Ber. Akad. Münch. 1888, 327. 333. Unter Ptolemaios IV. (181—146 v. Chr.) heißt derselbe *ὁ γενόμενος ἐπὶ τῆς πόλεως*, Le Bas 2756. Rev. arch. N. S. XIII 1866, 440. 443, in der Kaiserzeit *ἡγεμὼν τῆς Σαλαμίνης*, Act. Barn. § 23 Tisch. Ihm zur Seite steht die Stadtgemeinde *Σαλαμινίων ἡ πόλις καὶ ὁ δῆμος*, Le Bas 2758, oder bloß *ἡ πόλις*, so in einer Weihinschrift an Traian vom J. 100, CIG 2634. Le Bas 2755. Oberhummer a. a. O. 340 nr. 23. Die Stadtgemeinde wird vertreten durch den Stadtrat *ἡ κατὰ Σαλαμῖνα γερουσία*, Le Bas 2639, oder *senatus* Cic. ad Att. VI 1, 6 *[ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος Σαλαμινίων* ergänzt Boeckh CIG 2638. Von städtischen Ämtern werden genannt ein *γραμματεύς* Oberhummer a. a. O. 317 nr. 6, ein *ἀγορανόμος* CIG 2639. Le Bas 2758, *γυμνασιάρχης* CIG 2630, *δεκάπρωτοι* CIG 2639 (häufig in asiatischen Städten), ein *προνοητής* (Aufseher) ebd. (auch in Kurion, s. d., und in Palästina, CIG 4591, add. 2930 b. 3408. 6604).

Die Bevölkerung von S. bestand zu allen Zeiten vorwiegend aus Griechen. Skyl. 103 nennt die Stadt *Σαλαμὶς Ἑλληνίς*. Die Inschriften sind ausschließlich griechisch und enthalten fast nur griechische Namen. Der Gebrauch der kyprischen Silbenschrift herrschte nach den Münzen bis auf Nikokreon, reicht aber vereinzelt bis in die Ptolemäerzeit, Six 292f. nr. 35. 40 u. ö. Vgl. Meister Ber. Sächs. Ges. ph.-h. Kl. 1909, 3ff. über eine solche bei S. gefundene Inschrift.

Daneben bestand in S. eine phönizische Kolonie, welche sich mit Handel und Gewerbe beschäftigte, aber wenig Ansehen genoß. Nur vorübergehend haben Usurpatoren, wie Siromos und Abdemon (s. o. Bd. I S. 22), dem phönizischen Element das Übergewicht zu verschaffen gesucht. Bezeichnend hiefür sind die Stellen Isokr. III 28 *Εὐαγόρας — μετέστησεν ὥστε μηκέτι Φοίνικας Σαλαμινίων τυραννεῖν*. IX 19f. *ἀφικόμενος ἐκ Φοινίκης ἀνήρ* (Abdemon?) — *τὴν βασιλείαν κατέσχεν — τήν τε πόλιν ἐξεβαρβάρωσεν*. IX 47 (Euagoras) *παραλαβὼν γὰρ τὴν πόλιν ἐκβαρβαρωμένην καὶ διὰ τὴν Φοινίκων ἀρχὴν οὔτε τοὺς Ἕλληνας προσδεχομένην οὔτε τέχνας ἐπισταμένην οὔτ' ἐμπορίῳ χρωμένην οὔτε λιμένα κεκτημένην*. Hierher gehört auch die von Anton. Lib. 39 nach Hermesianax mitgeteilte und in die Zeit des Königs Nikokreon verlegte Erzählung von Arkeophon (s. o. Bd. II S. 1162) und Anaxarete (o. Bd. I S. 2081), welche in veränderter Form bei Ovid. met. XIV 695—712 und Plut. am. 20 wiederkehrt. Dort heißt es *Ἀρχεοφῶν — πόλεως μὲν ἦν Σαλαμῖνος τῆς ἐν Κύπρῳ, γονέων δὲ οὐκ ἐπιφανῶν (ἦσαν γὰρ ἐκ Φοινίκης), χρήμασι δὲ καὶ τῇ ἄλλῃ εὐδαιμονίᾳ πλεῖστον ὑπερήνεγκεν*, und weiter *Νικοκρέων δ' οὐχ ὑποδέχεται τὸν γάμον κατ' αἰσχύνην γένους τοῦ Ἀρκεοφῶντος, ὅτι αὐτῷ πατέρες ἦσαν Φοίνικες*; dazu Ovid. a. a. O. 699 *humili de stirpe creatus*. Noch Roscher Myth. Lex. I 334f. eröffnet die Erzählung ‚einen Einblick in das ursprüngliche Verhältnis der griechischen Kolonisten zu dem Kultus der kyprischen Astarte'.

Wir ersehen aus alledem, daß S. den Charakter einer griechischen Stadt gewahrt hat und das phönizische Element dort nur eine untergeordnete Rolle spielte. Das gilt auch für die römische Zeit. Der Sitz des Statthalters wurde zwar nach Paphos verlegt und S. war nicht mehr die führende Stadt, aber S. mit Paphos nach Mela II 102 doch die *clarissimae urbes* der Insel. Unter den Bedrückungen der einflußreichen Römer hatte die Stadt mehrfach zu leiden, so in der schmutzigen Erpressungsgeschichte des M. Iunius Brutus und seines Agenten M. Scaptius, welche Cic. ad Att. V 21, 10ff. VI 1, 5ff. 2, 7ff. 3, 5 ausführlich erzählt, dazu Engel I 447ff. Römer scheinen sich in S. nur in geringer Zahl niedergelassen zu

haben. So werden in einer unweit S. gefundenen Inschrift *[cives Roma]ni qui in Salam[ine negot]iantur* genannt, Le Bas 2754. CIL III 6051; ein Fragment eines römischen Namens bei Newton N. 394.

Eine größere Rolle spielten unter den fremden Bestandteilen der Bevölkerung in römischer Zeit die Juden, deren Gemeinde schon damals entstanden sein mag, als unter Ptolemaios I. ein großer Teil der in Palästina ansässigen Juden sich über die östlichen Küstenländer des Mittelmeeres verbreitete und dort im Handel die Stellung der Phönizier einzunehmenbegann. Als Sitz einer offenbar zahlreichen Judengemeinde erscheint S. zuerst Act. Apost. 13, 4, wonach Paulus in den dortigen Synagogen predigte. Sein Gefährte Barnabas wurde vom jüdischen Pöbel ermordet, der von aus Syrien zugereisten Juden aufgestachelt war, Act. Barn. § 22f, Tischend. Alex. Cypr. in Acta SS. Iun. t. II S. 444f. § 25. 29. Den Höhepunkt erreicht die Macht des Judentums bei dem großen Judenaufstand unter Traian 116/7 n.Chr., welcher in Kypros, und zwar am meisten in S. mit größter Heftigkeit wütete. Die Stadt wurde damals von Grund aus zerstört und die griechische Bevölkerung niedergemetzelt, Euseb. chron. Arm. Ol. 224, 1 *Salaminam Cipri insulae urbem Iudaei adorti sunt et Graecos quos ibi nacti sunt trucidarunt urbemque a fundamentis subverterunt.* Hieron. ebd. *Salaminam urbem Cypri interfectis in ea gentilibus subvertere Iudaei.* Oros. VII 12, 7 = Hist. Misc. X 5 *Salaminam urbem Cypri interfectis omnibus accolis deleverunt (Iudaei).* Georg. Synkell. 248 a Par. *τοὺς ἐν Σαλαμῖνι τῆς Κύπρου Ἕλληνας Ἰουδαῖοι ἀνελόντες τὴν πόλιν κατέσκαψαν.* Auf die Zerstörung von S. durch die Juden beziehen sich wohl auch die Verse Or. Sib. V 450ff., welche nach ed. H. Friedlieb S. XLVII aus dem Anfang der Regierung Hadrians stammen müssen. Strenge Repressalien und das Verbot des Aufenthaltes von Juden in Kypros waren die Folge, Cass. Dio LXVIII 32, 2.

Von dieser Katastrophe abgesehen, sind aus der Kaiserzeit nur wenige Nachrichten über S. erhalten. Die Widmung einer Bildsäule an Traian, im J. 100, wurde schon oben bei ‚Verfassung' erwähnt. Aus der Regierungszeit Hadrians kennen wir ein Ehrendekret für einen römischen Beamten, CIG 2638, sowie eine Gesandtschaft des *κοινὸν Κυπρίων*, bestehend aus einem Paphier und einem Salaminier, CIA III 478, ferner eine Verfügung des Kaisers, durch welche ein seit Teukros dem Zeus dargebrachtes Menschenopfer abgeschafft wurde, Lact. inst. div. I 21. Ptolem. geogr. V 14, 5. VIII 20, 5 rechnet S. mit Paphos und Amathus noch zu den drei bedeutendsten Städten der Insel; S. war Hauptstadt eines der vier Distrikte, welcher nach ihr Salaminia (s. d.) hieß. Auch Ammian. XIV 8, 14 nennt, wie Mela (s. o.), S. und Paphos die berühmtesten Städte von Kypros. Damals war über S. jedoch bereits ein weiteres Unglück hereingebrochen. Schon im J. 77 wurde die Stadt durch ein Erdbeben arg verwüstet, in den J. 332 und 342 aber durch weitere solche, anscheinend unter Mitwirkung einer Flutwelle, fast völlig zerstört; die Zusammenstellung und Analyse der Nachrichten hierüber s. bei Ober-

SALAMIS UND FAMAGUSTA.

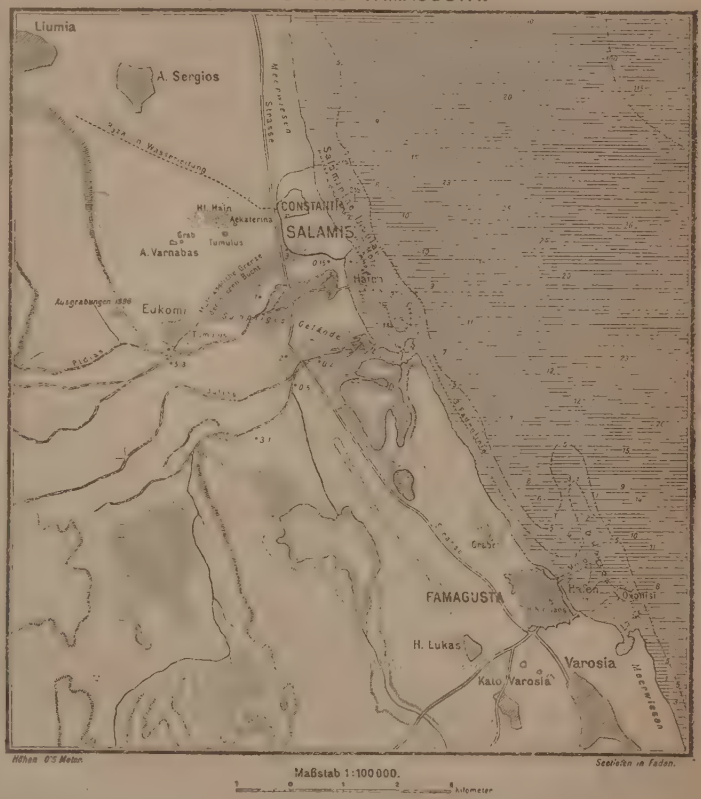

hummer Cypern 138ff. Daß auf den Trümmern von S. eine neue, freilich weit kleinere Stadt, Constantia (s. o. Bd. IV S. 953—957), entstand, erklärt sich aus der Bedeutung von S. als Hauptsitz des Christentums in Kypros. Die Bischöfe und Erzbischöfe von S. betrachteten sich als Nachfolger des den Aposteln gleichgestellten Barnabas und gewannen die kirchliche Jurisdiktion über die Insel. Noch auf dem Konzil von Nikaia, 325 n. Chr. — vor der letzten Elementarkatastrophe — erscheint Gelasios als Bischof von S. (*Σαλαμίνης*), s. Patrum Nicaen. nomina ed. Gelzer, und auch nach der Gründung von Constantia werden die Bischöfe dieser Stadt oft noch mit dem Titel von S. bezeichnet. Auf Constantia muß sich daher wohl auch die Bemerkung des Io. Chrys. ep. 221 (Migne LII 733) zum J. 404 beziehen, daß die Stadt S. auf Kypros durch die Sekte der Markionisten belagert worden sei, was jedenfalls auf heftige kirchliche Parteikämpfe schließen läßt. Die weitere Geschichte s. unter Constantia. Über Famagusta als spätere Nachfolgerin beider Städte vgl. Oberhummer Ztschr. Ges. d. Erdk., Berlin 1892, 460ff.

Topographie. S. war wohl von Anfang an eine befestigte Stadt, worauf schon das Beiwort *ἐυκτιμένη* Hymn. Hom. X 4 weist. Der Stadttore gedenkt Herodot. V 104. Euagoras hat nach Is. IX 47 die Befestigung wesentlich verstärkt, und diese hat sich in den Belagerungen von 381/80 und 350 v. Chr., worüber Diod. XV 41. XVI 42, 8 und o. Gesch., sowie besonders durch Demetrios im J. 306 wohl bewährt. Über letztere s. Diod. XX 48—52. Plut. Dem. 15f. Polyaen. IV 7, 7. Droysen Hell. II 2, 124—134, über jene durch Ptolemaios s. o. zum J. 294. Wohin die Polyaen. V 20 erzählte Belagerung durch einen sonst nicht bekannten Menekrates gehört, ist unsicher; s. Melber Jahrb. f. Philol. XIV Suppl. 584. Von den alten Stadtmauern hat bereits R. Pococke Descr. of the East 1745 II pl. XXXII B einen annähernd richtigen Grundriß angefertigt. Sie sind noch jetzt in Gestalt einer wallartigen Erhöhung, stellenweise mit Mauerresten, zu verfolgen, jedoch nicht ohne Unterbrechungen. Im Osten bildete das Meer, im Süden der Talzug des Flusses Pediaios die natürliche Grenze.

Den Hafen der Stadt beschreibt Skyl. 103 als *λιμένα — κλειστὸν χειμερινόν*. Er hatte nur eine enge, leicht versperrbare Ausfahrt, Diod. XX 49, 5 *κατὰ τὸ στόμα τοῦ λιμένος*. 50, 1 *ἔχοντος τοῦ λιμένος στενὸν τὸν ἔκπλουν*. 52, 5 *περὶ τὸ στόμα τοῦ λιμένος*. Nach Plut. Dem. 16 genügten zehn Schiffe, um die enge Ausfahrt zu sperren. Weitere Stellen Polyaen. IV 7, 7. V 20. Stadiasm. 305. Die ursprüngliche Anlage scheint an kleine Küsteninselchen angeschlossen zu haben, s. den Art. Salaminiae insulae.

Zu Ende des Mittelalters muß vom alten Hafen noch wesentlich mehr zu sehen gewesen sein, als jetzt. Steff. Lusignán Chorograffia de Cipro (Bol. 1573) sagt darüber fol. 12: *Appresto di questa città era altre volte un porto chiamato Porto Salaminio, e dopo, Porto Costanzo: il quale tuttavia và destruggendosi dalla marina.* Ganz ähnlich äußert sich Giov. Mariti Viaggi I (Lucca 1769) 160 und fährt fort: *Se ne veggono le vestigie, ma non è ora capace di ricevere se non piccoli battelli, mentre è guasto e ripieno.* Pococke a. a. O. sagt S. 216: *The port is to the South. It seems to have been made by art, and is almost filled up. The small river Pedius empties it self into the sea at this place.* Nach dem Ansatz auf seinem Plan hätte der Hafen innerhalb der jetzigen Küstenlinie, etwa an der Südostecke der Stadt gelegen. Die englische Seekarte 847 ‚Famagousta and Salamis', aufgenommen von Mansell 1849 und Millard 1878/79, verkleinert auf 2074 ‚Cyprus', wiederholt in der französischen Seekarte 3716 ‚Famagouste', verzeichnet eine geradlinige Klippenreihe von der Ostseite der Stadt (die Salaminiae insulae, s. d.), und in deren Fortsetzung nach Süden einen etwas gebogenen Klippenzug, welcher die flache Mündungsbucht des Pediaios im Norden abschließt und als ‚alter Molo' bezeichnet wird. Am Südende der genannten, auf der Karte als ‚alter Hafen von S.' bezeichneten Bucht findet sich nur die Andeutung eines solchen Vorsprungs. Vgl. dazu die Beschreibung im Medit. Pilot II (1885) 291 und Mas Latrie L'île de Chypre (1879) 14f. Meine eigenen Beobachtungen an Ort und Stelle 1887 und 1891 ergaben folgendes. Der schmale und seichte Meeresteil zwischen der Stadt und der östlich vorgelagerten, etwa 1 Meile langen Klippenreihe war bestimmt in irgendeiner Weise für Schiffahrtszwecke nutzbar gemacht. Darauf deuten Blöcke im Ufersand und Mauerlinien, welche sich vom jetzigen Ufer unter dem Wasser gegen die Klippen hin verfolgen lassen. Es können Reste von Werften oder ‚Schiffshäusern' sein, wie man sie in den athenischen Häfen Zea und Munychia unter dem Wasser noch deutlich sieht. Ob unter dieser Anlage der ‚geschlossene Hafen' des Skylax (s. o.) zu verstehen oder letzterer in einem jetzt versandeten inneren Teil des eigentlichen Hafens an der Südseite der Stadt zu suchen ist, muß ich dahingestellt sein lassen. Daß der äußere Hafen sich südlich der Stadt, in der Mündungsbucht des Pediaios befand, kann keinem Zweifel unterliegen. Doch scheint er nur die nördliche, nach der Stadt zu gelegene Seite dieser jetzt stark verlandeten Bucht eingenommen zu haben, wo ein aus großen Blöcken über dem südlichen Ende der Klippenreihe errichteter Hafendamm gegen die offene See schützte. Diesem Damm gegenüber fand ich am Ufer noch einzelne bearbeitete Steinblöcke und Teile von zementiertem Mauerwerk, weiter südlich gegen die jetzige Flußmündung hin aber keine Spur mehr davon, ebensowenig an der die Bucht von S. im Süden abschließenden Ecke.

Die jetzt ganz flache Bucht von S. erstreckt sich noch am Beginn der historischen Zeit viel tiefer landeinwärts bis zum Dorf Enkomi. Bis dorthin ist vom Fluß angeschwemmter Boden, durchschnittlich nur 1 m über dem Meer. Bei Enkomi steigt das Gelände rasch auf 5—6 m. Dort am innersten Winkel der Bucht muß die älteste, mykenische Ansiedlung gelegen haben, wie die Ausgrabungen bei Enkomi und an den beiden Tumuli gezeigt haben, s. A. S. Murray Excavations in Cyprus 1ff. Mit der Verlandung der Bucht ist dann die Stadt an das Meer ge-

rückt, an die Stelle von S., wo die Funde nicht über klassische Zeit zurückreichen. Über die Küstenveränderung s. Oberhummer Cypern I 123f. Mit jener ältesten, landeinwärts gelegenen Stadt ist wohl auch das hochaltertümliche Bauwerk in Verbindung zu bringen, welches im Volk als ‚Gefängnis der hl. Katharina' (vulgär *Αἰκατερίνα*) bekannt ist. Es liegt im Felde westlich von S. und stellt sich als ein aus massiven Blöcken bestehender, von einem Tonnengewölbe überdeckter Bau dar. In der antiken Literatur wird es nicht erwähnt, wohl aber von den Pilgern des späteren Mittelalters. Ludolf (reiste 1336— 1341) De itinere Terrae Sanctae (Tüb. 1851) 33, kennt es als ‚Kapelle der hl. Katharina', welche Felix Fabri (1483) Evagatorium III. (Tüb. 1849) an dieser Stelle geboren sein läßt. Ähnlich Steph. v. Gumpenberg (1449) Beschreybung der Meerfart (Frankf. 1561) 35. Joh. Hellfrich (1565) im ‚Reyßbuch des hl. Landes' (Frankf. 1584) 377 (‚Gefängnuß S. Katharinen'). M. Wanner (1507) Pilgerfahrt usw. in Ztschr. d. Pal. Ver. I 1878, 205. H. Stockar (1519) Heimfahrt von Jerusalem (Schaffh. 1839) 26. Io. Cotovicus (1596) Itin. Hieros. (Antverp. 1619) 506 (der es *sacellum divae Theclae* nennt). G. Zuallardo (1586) Viaggio (Rom 1595) 94. L. Tschudi (1606) Reyß (Rorschach 1606) 341. Bernh. v. Hirschfeld (1517) Wallfahrt usw. in Mitt. d. deutsch. Ges. z. Erforsch. vaterl. Sprache in Leipzig I 1856, 87. Fürer von Haimendorff (1566) Itinerarium (Nürnb. 1631) 302. Phil. v. Hagen (1523) bei Conrady Vier rhein. Pal.-Pilgerschr. 277. Dietrich v. Schachten (1491) bei Röhricht-Meisner Pilgerreisen 210. John Locke Voyage (1553) bei Hakluyt II 108. Nic. de Martini (1394/95) in Rev. de l'Orient. Latin III (1895) 632. Lusignan a. a. O. 12, 40. Vgl. dazu H. Knust Gesch. u. Legenden der hl. Katharina und der hl. Maria Aegyptiaca, Halle 1890, 23ff. 45ff. Von Neueren haben das Bauwerk beschrieben Pococke a. a. O. 217. Roß Inselreisen IV 119; Arch. Zeit. IX 1851, 327. Unger-Kotschy Cypern 533ff. (Abb.) und besonders M. Ohnefalsch-Richter On a Prehistoric Building at S., Journ. hell. Stud. IV 1883, 111—116 Taf. 33f. Die Bestimmung des Bauwerks wurde verschieden gedeutet. Die auch von vielen der genannten Pilger erwähnte Quelle im Innern führt Unger zu der Erklärung als Brunnenhaus, während Ohnefalsch-Richter an ein Schatzhaus dachte, das auch als Zufluchtstätte gedient haben mochte. Heute kann wohl nur die schon von Roß vorgebrachte Deutung als Grabkammer, ähnlich den mykenischen Kuppelgräbern, in Betracht kommen, s. A. S. Murray Excavations 2f. Für die Heilighaltung des Ortes seit alter Zeit spricht nicht nur die christliche Legende, sondern auch der in der Nähe befindliche, von Christen und Muhammedanern gleichmäßig respektierte heilige Hain, über welchen s. Oberhummer Cypern 260.

Grabanlagen aus mykenischer (?) Zeit sind ferner die beiden Tumuli bei Aekaterina und bei Enkomi. Ersterer ist von Cesnola Cypern 171 und 1896 von A. H. Smith untersucht worden, Murray a. a. O. 1f. Daran stößt ein Trümmerfeld, und eine Trümmerstraße führt von dort nach S. hinüber. Auf eine Siedlung aus mykenischer Zeit weisen endlich die schon angeführten Ausgrabungen von Murray bei Enkomi.

Von der Topographie der Stadt S. selbst läßt sich bis jetzt, abgesehen von Constantia (s. d.), nur wenig lokalisieren. Eine Burg wird weder in der Literatur erwähnt, noch ist eine solche an Ort und Stelle mit Sicherheit nachzuweisen. Dagegen scheint es A. R. Munro und H. A. Tubbs Excavations in Cyprus, Journ. hell. Stud. XII 1891 gelungen zu sein, in einer an die Südmauer von Constantia anstoßenden, etwa 200 Schritt langen, 40—50 Schritt breiten Anlage den Markt von S. aufzufinden, a. a. O. 67ff. Taf. VII; eine dort gefundene Inschrift *G. PRO. PR.* | *FOR.* scheint sich auf die Wiederherstellung durch einen Propraetor der Insel zu beziehen. Die *ἀγορά* wird erwähnt Vita Epiph. in Epiphan. op. ed. Dindorf Bd.V S. XIII; vgl. ebd. Bd. I S. 39 § 34 und S. 41 § 35 *ἐμπόριον*. Ein Stadthaus (*curia*) erwähnt Cic. ad Att. VI 1, 6. Ein Gymnasion ist inschriftlich bezeugt, CIG 2630. Le Bas 2756. Rev. arch. N. S. XIII 1866, 440. 443. Auf einen Ort für öffentliche Kampfspiele weist die Athleteninschrift CIG 4472 Z. 23. Einen Hippodrom, nahe der westlichen Stadtmauer kennen wir aus Act. Barn. § 123 und einer von mir veröffentlichten Inschrift S.-Ber. Akad. Münch., Phil.-Kl. 1888 I 342 C. Ebd. habe ich auch über die schon unter ‚Constantia' besprochene Wasserleitung aus iustinianischer Zeit gehandelt.

Kulte und damit verbundene Heiligtümer. Am wichtigsten und bekanntesten war der Tempel des Zeus Salaminios, nach der Sage von Teukros gegründet, fast ebenso berühmt wie jener der Aphrodite zu Paphos, Tac. ann. III 62. Ammian. Marc. XIV 8, 4. Ampel. VIII 20. Iustin. XVIII 5, 1f. Zeus auf Münzen von S. bei Six 287f. Der Tempel scheint in christlicher Zeit noch bestanden zu haben, aber verschlossen gewesen zu sein, wenn anders die in Polyb. vita Epiph. (Epiphan. ed. Dindorf I S. 58 Kap. 53, Auszug ebd. V S. XX) erzählte Wundergeschichte von dem *ναὸς ἀρχαῖος, ὅστις ἐκαλεῖτο Διὸς ἀσφάλεια* sich auf diesen und nicht etwa auf das ‚Gefängnis der hl. Katharina' bezieht, worauf die Lage der christlichen *κοιμητήρια* und die Legende von der Unnahbarkeit des Ortes schließen ließe. Ob das von Munro und Tubbs 106—120 Taf. VI beschriebene Heiligtum mit dem Zeustempel identisch ist, kann erst durch weitere Ausgrabungen klargestellt werden. Nur aus Münzen ist der Kult des Apollon und des Herakles bekannt, Six 299. 280ff. Der Kult des Sarapis, nach Macrob. Sat. I 20, 16 vielleicht durch Nikokreon eingeführt, ist durch eine Widmung unter Ptolemaios III. bezeugt, Newton N. 382. Rev. arch. N. S. VI 1885, 351. Von einem gemeinsamen Tempelbezirk der Athene, der Agraulos und des Diomedes, in welchem Menschenopfer dargebracht wurden, berichtet Porphyr. de abstin. II 54f. und hiernach Euseb. praep. evang. IV 16, 2f. 24. laud. Const. XIII 7. Cyrill. c. Iulian. IV bei Migne 76, 697. Der Menschenopfer gedenkt auch Lact. inst. div. I 21, bringt sie aber mit

Zeus in Verbindung. Artemis findet sich auf einer Münzprägung des Pnytagoras, Six 295, Aphrodite dagegen auf zahlreichen Münztypen von Nikokles bis Nikokreon, Six 285—300. Auf ihren Kult bezieht sich Ovid. met. XIV 759f.: *Signum servat adhuc Salamis; Veneris quoque nomine templum prospicientis habet.* Diese Venus prospiciens wird von manchen als Ἀφροδίτη κατασκοπία, richtiger wohl mit Rücksicht auf Plut. amat. 20 als Ἀφροδίτη λαγαυίπτουσα erklärt, Engel II 351f. 359. M. Haupt zu Ovid. a. O. Roscher Myth. Lex. I 335. Wie schon oben bezüglich der Erzählung von Anaxarete bemerkt wurde, handelt es sich hier anscheinend um den Kultus der phönizischen Astarte. Der Gebäude für den jüdischen Kultus (Synagoge) wurde oben gedacht, jene für den christlichen unter ‚Constantia' besprochen.

Bezüglich der Gewerbe in S. ist an erster Stelle die Kunstweberei zu nennen, welche in Akesas und dessen Sohn Helikon berühmte Vertreter hatte, s. o. Bd. I S. 1162f. VIII S. 8f. Über die Glasfabrikation daselbst vgl. M. Ohnefalsch-Richter Athen. Mitteil. VI 1881, 202.

Im Mittelalter wird von vielen Pilgern der Ruinen von S. gedacht. Noch Antoninus Martyr aus Placentia (um 570) 1 nennt Constantia eine *civitas pulchra deliciosa, ornata palmis dactylorum* (Dattelpalmen). Von den oben zur ‚hl. Katharina' angeführten Schriftstellern beschreibt Ludolf *Constantia vel Salamina in litore maris sita, ad quam quondam regni fuit portus, et erat civitas nobilissima, famosissima et pulcherrima, ut eius testatur ruina*; Wilbrand von Oldenburg (1212) I 32 *quaedam civitas destructa*; Fabri 236 *ruinae vetustissimae urbis quae dicebatur Salamina.* Besonders ausführlich handelt über S. Conrad Grünemberg 1486, wozu Röhricht-Meisner Pilgerreisen 147ff. Oberhummer Cypern 465 u. o. Art. Constantia. Seit dem Aufblühen von Famagusta ist für S. die Bezeichnung ‚Alt-Famagusta' in Gebrauch gekommen, die wir bei Dietrich von Schachten, Bernhard von Hirschfeld, Philipp von Hagen, Fürer von Haimendorff (‚Salamine — davon noch viel alte Stück Stein und eingefallen Gemäwer daselbst zu sehen'), Locke, Hellfrich, Cotovicus, Leonhard Rauwolf (Beschreibung der Raiß usw. 1582, 19 Mark, d. i. ‚Markt' Salamine) wiederfinden. Einen Versuch zur Beschreibung der Ruinen haben zuerst R. Pococke a. a. O. 216 Taf. XXXII B. A. Drummond Travels (London 1754) 274 und Mariti Viaggi I 158— 165 gemacht. Von neueren Reisenden seien erwähnt L. Roß Inselreisen IV 117ff. 123f. Unger-Kotschy Cypern 573ff. L. Palma di Cesnola Cypern 167—172. H. Petermann Reisen im Orient I 364ff. Oberhummer Ztschr. Ges. f. Erdk. 1892, 459—466.

Ausgrabungen unternahmen zuerst Alexander Palma di Cesnola in den J. 1873—1876; sie dienten lediglich der Sammlung von Antiken, welche als ‚Lawrence-Cesnola-Collection' in englischen Privatbesitz kam und zusammen mit Gegenständen anderer Fundorte in dem von A. Cesnola herausgegebenen Werke ‚Salaminia', London 1882, 2. Ed. 1884 beschrieben wurden. Für die Topographie der Stadt bietet das Werk nichts. Rein archäologisch sind auch die Berichte von M. Ohnefalsch-Richter Athen. Mitt. VI 1881, 191—208. 244—255 Taf. VIII, topographisch dagegen dessen Mitteilungen in ‚Die antiken Kultusstätten auf Kypros' (Berlin 1891) 26ff., wiederholt in seinem großen Werke ‚Kypros' (1893), wo auch noch andere für die Topographie von S. und speziell die Kulte beachtenswerte Bemerkungen, s. den Index. So wird dort S. 100 für das älteste S. ebenfals eine Lage weiter landeinwärts angenommen.

Die Ausgrabungen von J. A. Munro und H. A. Tubbs Journ. hell. Stud. XII 1891, 59—198 Taf. IV—X haben wohl über einige Örtlichkeiten, wie den Markt und den Zeustempel, Aufklärungen gebracht, aber auch sie waren mehr auf die Gewinnung von Museumsfunden, als auf die Aufhellung der Topographie der Stadt gerichtet. Die Ausgrabungen von A. S. Murray Excavations in Cyprus (London 1900) 1—54 Taf. I—XII endlich berühren das historische S. überhaupt nicht, sondern betreffen die vielleicht mit dem ältesten S. in Verbindung stehende mykenische Begräbnisstätte bei Enkomi.

[Oberhummer.]

Salampsio (*Σαλαμψιώ*), Tochter Herodes d. Gr. und der Mariamme, war ursprünglich für Pheroras, den Bruder des Herodes, als Gattin bestimmt, wurde aber von diesem verschmäht und hierauf mit ihrem Vetter Phasaëlos, dem Sohn des gleichnamigen Bruders Herodes d. Gr., vermählt, Joseph. bell. Iud. I 566; ant. Iud. XVIII 130f. 138; vgl. bell. Iud. I 484; ant. Iud. XVI 194. 196. XVII 22. (Im Widerspruch mit allen seinen sonstigen Angaben steht die Behauptung des Joseph. ant. Iud. XVI 228, wonach S. — denn nur um sie kann es sich nach dem Zusammenhang handeln — mit einem Sohne des Pheroras verheiratet worden wäre. Vermutlich liegt eine Verwechslung mit Salome Nr. 2 vor, s. d.). [Stähelin.]

Σαλάμψιοι s. *Σαλάσσιοι.*

Salangi. S. und Angaesi werden zusammengenannt: Lycophr. Alex. 1058, daraus Steph. Byz. 550. Gemeint ist das angebliche Kolonialgebiet des Diomedes und der Ätoler. Da die Agaesi gewißlich mit dem Portus Aggasus (Plin. n. h. III 103) vor dem Promunturium montis Gargani zusammenzustellen sind, ist ein Anhalt für die Lokalisation der S. gegeben. Da weiter Iustin XII 2, 7 die Lykophronsage in betreff der Ätoler nach Brundisium verlegt, mögen die S. den Salassi entsprechen, Grotefend II 34. Ciaceri denkt in seiner Lykophronausgabe (Catania 1907) 297 an Salpia. [Philipp.]

Salanus. 1) Salanus (die Hss. der Klasse BA haben *Silanus*, was trotz Gilbert und Lindsay auch G. Friedrich schreibt, Herm. XLV [1910] 583. Doch ist *Salinus* vorzuziehen als lectio difficilior; vgl. auch W. Schulze Zur Gesch. latein. Eigennamen 369), bei Martial VI 62 fingierter Name für einen Vater, der seinen einzigen Sohn verloren hat und jetzt von Erbschleichern belästigt werden wird. Wie Friedrich a. a. O. nachweist, hat Martial nicht nur den Stoff, sondern nahezu auch alle Worte de-

Epigrammes bis auf die Namen aus Seneca genommen (Sen. ep. 95, 43). [Lieben.]

2) Salanus s. Cassius Nr. 86.

Salaphitanum *oppidum*, eines der 30 *oppida libera* der Provinz Afrika, unbekannter Lage, Plin. n. h. V 30. [Dessau.]

Salapia s. Salpia.

Salapina lacus s. Salpia.

Salapola s. Sagapola.

Σάλαρα (Ptolem. II 4, 9), Stadt der Turduler in Hispania Baetica, wohl = lat. *Salaria* (s. Salaria). [Schulten.]

Salarama, inschriftlich bekannter Ort bei Sindjerli Khan, nordöstlich von Ikonion, Cronin Journ. hell. Stud. XXII 368. Ramsay Österr. Jahresh. VII Beibl. 88. [Ruge.]

Salarameus (*Σαλαραμεύς*), Epiklesis des Zeus auf einer Weihinschrift aus Sindjerli Khan (sechs Stunden von Ikonion), Cronin Journ. hell. Stud. XXII (1902) 368, nr. 141, sicher von dem unbekannten Ortsnamen abgeleitet. [Adler.]

Salaria (*Σαλαρία*). **1)** Stadt der Oretaner in Hispania Tarraconensis bei Ptolem. II 6, 58, Plin. III 25 (*col. Salaria* CIL II p. 448. 710), heute Ubeda la Vieja (Prov. Baeza). Ob die *castaneae Salarianae* bei Plin. XV 94 hierher gehören, ist ungewiß.

2) Nach Ptolem. II 2, 60 Stadt der Bastetaner, wohl identisch mit dem § 58 genannten.

3) Stadt der Baetica (Ptolem. II 4, 9). [Schulten.]

Salaria via, eine uralte Handelsstraße, die danach ihren Namen führte, daß auf ihr die Sabiner ihren Bedarf an Salz aus Rom bezogen. Dieser Verkehr scheint unter dem Schutze eines Vertrages gestanden zu haben (Plin. h. n. XXXI 89. Fest. 326), wohl jenes *foedus cum rigidis aequatum Sabinis*, dessen Text noch dem Horaz bekannt war und das man jedenfalls der Königszeit (Hor. epist. II 1, 24), wahrscheinlich dem Tullus Hostilius zuschrieb (Dionys. III 33). Sie ging von dem Collinischen Tore aus (Fest. 326. Strab. V 3, 1) und begleitete bis Eretum, wo sie sich mit der via Nomentana vereinigte (Strab. a. O., vgl. Suet. Nero 48, 1), das linke Ufer des Tiber (Liv. VII 9, 6), so daß man sie vom Ianiculus aus überschauen konnte (Mart. IV 64, 18). Von dort trat sie in das sabinische Bergland ein, endete aber zur Zeit des Strabon schon nach einer kurzen Strecke (*ἡ τε Σαλαρία ὁδὸς οὐ πολλὴ οὖσα*), wahrscheinlich bei Reate, das nur 49 Millien von Rom entfernt war. Dem entspricht es, daß die Göttererscheinung, die einem Reatiner auf dem Wege nach Rom zuteil geworden sein soll (Val. Max. I 8, 1), auf der v. S. lokalisiert war (Cic. de nat. deor. III 5, 11; vgl. Suet. Vesp. 12). Augustus gab ihr in den J. 16—11 v. Chr. eine weitere Fortsetzung, die sich zuerst im Tale des Avens (Velino) aufwärts zog und dann nach Überschreitung der Wasserscheide hinter Falacrinum in das Tal des Truentus (Tronto) eintrat, um dann über Asculum Picenum das Adriatische Meer bei Castrum Truentinum zu erreichen (CIL IX 5943. 5950. 5954). Anfangs hat man, wie das angeführte Zeugnis des Strabon beweist, diese Fortsetzung noch nicht der v. S. zugerechnet; doch wurde ihr Name später auf die ganze Wegestrecke von Rom, nicht nur bis Castrum Truentinum, sondern auch weiter am Meer entlang bis Hadria ausgedehnt (Itin. Anton. 306). Bei Cutilia mußte Traian im J. 111 n. Chr. die Straße durch Substruktionen gegen Bergrutsche schützen (CIL IX 5947). Von anderen Herstellungsarbeiten an ihr zeugen Meilensteine des Maxentius, des Magnentius, des Iulian und des Valentinian I. (CIL IX p. 582). Ihre Stationen sind nach dem Itinerarium Antoninianum und der Tabula Peutingeriana zusammengestellt CIL IX p. 204. Die Curatores viae Salariae waren wohl meist Praetorier (Dessau 1153. 1123 = CIL VI 1509. XIV 2405); doch findet sich das Amt auch bei Tribuniciern vor der Praetur (CIL VIII 22721 = Dessau 8978).

Schon im zweiten Jahrhundert v. Chr. hatte die v. S. eine andere Fortsetzung erhalten, die über Amiternum an das Adriatische Meer bei Castrum Novum oder Hadria führte. Sie war von dem Consul L. Caecilius Q. f. Metellus (142 oder 117 v. Chr.) erbaut (Dessau 5810 = CIL IX 5953), und nach ihm hatte man die ganze Straße, wahrscheinlich auch ihre Anfangsteile vom Collinischen Tore an, in via Caecilia umbenannt (Dessau 5799 = CIL VI 31603; vgl. o. Bd. III S. 1173). Doch ist dieser Name nur durch eine einzige Inschrift bekannt geworden. Schon zur Zeit des Cicero (de nat. deor. III 5, 11) war er, wenigstens für den ältesten Teil der Straße, in Vergessenheit geraten, während der Name der v. S. sich bis in die späte Kaiserzeit erhalten hat (Dessau 7912 = CIL VI 10241. Itin. Anton. 306). [Seeck.]

Salariarii sind Leute, die ein *salarium* beziehen, vgl. Digest. XVII 1, 10, 9. Einen *medicus salariarius civitatis Ferentiensium* lernen wir durch CIL XI 3007 kennen, einen *hydraularius* (d. i. einen Wasserorgelspieler) *salariarius* durch CIL III 10501. Die durch zwei Inschriften aus Brigetio (CIL III 10988. 11011) bekannt gewordenen S. legionis I. adiutricis dürften nach einer treffenden Vermutung Mommsens (vgl. Ephem. epigr. II p. 424) zu den *evocati* dieser Legion zu rechnen sein, da die *evocati*, wie oben Bd. VI S. 1150 bemerkt wurde, kein *stipendium*, sondern ein *salarium* erhielten. Für Mommsens Annahme spricht übrigens auch der CIL XI 19 erwähnte *optio evoc(atorum) salar(iarius)*. Vgl. im übrigen Mommsen Ephem. epigr. V p. 151. Marquardt St.-V. II² 544. v. Domaszewski Bonn. Jahrb. CXVII 1908, 46. 77. [Ficbiger.]

Salarium, ‚Salzgeld' (Plin. n. h. XXXI 89. Mommsen St.-R. I³ 300, 3 vergleicht treffend unser ‚Nadelgeld') nannte man in Rom jedes Honorar oder Gehalt, das an Personen von Stand gewissermaßen ehrenhalber gezahlt wurde; z. B. Dig. II 15, 8, 23: *si in annos singulos certa quantitas alicui fuerit relicta homini honestioris loci veluti salarium annuum.* Vgl. auch Dig. XV 3, 21. XVII 1, 7. 1, 56, 8. 2, 52, 8. XXXIII 1, 19, 2. XLIV 7, 61, 1. Typisches S. ist das Honorar des höheren Lehrers und Arztes, ebenso das Jahresgehalt, das solchen Männern von Staat oder Gemeinden bewilligt wird (nach Dig. L 9, 4, 2 dürfen die Decurionen *salaria* bewilligen *ob liberalem artem vel ob medicinam*; vgl. auch XXXIV 1, 16, 1). Wenn

der Vertreter eines solchen freien Berufes sein gebührendes Honorar nicht erhält, kann er gegen den Schuldner nicht mit der *actio locati conducti* klagen, weil nach römischem Recht kein Lohnvertrag vorliegt. Vielmehr muß er sich an den zuständigen Oberbeamten wenden, der ihm auf dem Wege einer außerordentlichen Cognition zu seinem Gelde verhilft (Mommsen St.-R. I³ 304, 1. Girard-Mayr Gesch. d. röm. Rechts II 634. Dig. L 13, 1: *praeses provinciae de mercedibus ius dicere solet, sed praeceptoribus tantum studiorum liberalium*, und ebenso für die *medici*). Rechtlich gleich behandelt wurden die Gehälter, die in der Kaiserzeit die Provinzstatthalter ihren Gehilfen von Stande zu bewilligen pflegten, Dig. L 13, 1, 8: *si comites salarium petant, idem iuris est, quod in professoribus placet*; vgl. auch Dig. I 22, 4. Speziell das S. der Assessoren der Statthalter wird öfter erwähnt, so z. B. Dig. L 13, 4: *Divus Antoninus Pius rescripsit, iuris studiosos, qui salaria petebant, haec exigere posse*, dazu Mommsen St.-R. I³ 303, 3.

In der Staatsverwaltung heißt S. das Gehalt, das seit Augustus an sämtliche Beamte senatorischen wie ritterlichen Standes, die außerhalb Roms Dienst taten, bezahlt wurde. Die betreffenden Summen waren eigentlich nicht als Vergütung für Dienstleistungen, sondern als Ersatz für die Unkosten gedacht, die sich bei der Amtsführung ergaben. Unter der Republik waren den Beamten schwankende Spesen (*vasarium* u. ä.) bewilligt worden. Augustus ersetzte diese Bezüge durch das feste S. Das S. des Proconsuls betrug z. B. jährlich 1 Million Sesterzen (Cass. Dio LXXVIII 22, 5; vgl. Tac. Agric. 42. Im allgemeinen über die Gehälter: Cass. Dio LII 23, 1. LIII 15, 5. Mommsen a. a. O. 302ff.). Von den Offiziersgehältern ist bekannt, daß der Tribunus semestris der Legion ein S. von 25 000 Sesterzen erhielt (CIL XIII 3162 II). Daraus hat v. Domaszewski Rangordnung d. röm. Heeres (= Bonn. Jahrb. CXVII) 140f. die übrigen Gehaltsätze, sicher im wesentlichen richtig, entwickelt. Danach hätte der Tribunus angusticlavius 50 000, der Praefectus alae 60 000, der Tribunus laticlavius 80 000, der Tribun der städtischen Vigiles gleichfalls 80 000, der Tribun einer Cohors urbana 100 000 und der einer Cohors praetoria 120 000 Sesterzen im Jahr erhalten. — Über die Gehaltsklassen der kaiserlichen Verwaltungsbeamten s. Art. Sexagenarii, Centenarii, Ducenarii, sowie Procurator.

In der Armee ist S. das Jahresgehalt und überhaupt das Dienstjahr der Evocati und sonstiger im Heeresverband stehender Personen, die nicht eigentlich Soldaten sind, also auch kein Stipendium erhalten. Für das S. der Evocati s. CIL VI 2495. 2589. 3419. CIL XI 19. Domaszewski a. a. O. 77. Die Inschrift CIL III 10501 nennt einen *hydraularius salariarius leg(ionis) II*. Dieser Wasserorgel-Spieler bezog also, gewissermaßen als Künstler, ein S. Andere der Armee angehörige Salariarii: CIL III 10988. 11011. Gegen die Regel ist es natürlich, wenn in der Inschrift CIL V 8275 ein gewöhnlicher Legions-Centurio seine Dienstjahre *salaria* nennt.

[Rosenberg.]

Salarius. 1) In sullanischer Zeit, angeblich von P. Varenus ermordet (Cic. pro Vareno frg. 6 [ed. C. F. W. Müller IV 3, 232] bei Quintil. inst. or. VII 1, 9), jedenfalls aus Umbrien, wo der Name z. B. in Mevania vorkommt (CIL XI 5123: *Salaria C. l. Hilara*). [Münzer.]

2) C. Salarius Aptus, ein Töpfer, der in la Graufesenque (Südgallien) um die Mitte des 1. Jdhts. n. Chr. glatte und verzierte Gefäße aus Terra sigillata herstellte, CIL II 4970, 453. XIII 10 010, 1704. Déchelette Vases céram. orn. I 81. 84. 298. [Oxé.]

Salaros, nach Ptolem. VI 8, 7 (*Σάλαρος* ed. Wilberg; *Σάραλος* ed. Nobbe) Küstenfluß Karmaniens, zwischen den Ortschaften Rogana und Masis, vgl. auch Marc. Heracl. p. mar. ext. I 28; wie schon im Art. Hyktanis o. Bd. IX S. 104, 27ff. bemerkt ist, identisch mit dem östlich auf den Hyktanis = Ğagīn folgenden Rūd Rāhiğ. [Herrmann.]

Σάλαρς, libysche Insel, nur von Steph. Byz. erwähnt; unbekannt. [Fischer.]

Σάλας (männlich) heißt bei Strab. VII 1, 3 p. 291 die thüringische Saale, ein Name, welcher einer lateinischen (weiblichen) Benennung *Sala* (s. d.) entspricht; vgl. *ὁ Σάλας* mit *ὁ Μόσας* = *Mosa* (Maas), *Λουπίας* = *Lupia* (Lippe), *Ἀμασίας* = *Amisia* (Ems) u. a. Der Name (Holder II 1300: *? Salas*) ist mindestens keltisch, wenn nicht älter. Strabon a. a. O. streut in seine geographische Beschreibung von Germanien eine geschichtliche Notiz über den älteren Drusus ein, der gelegentlich seiner Kriegführung und Organisationstätigkeit zwischen Saale und Rhein den Tod gefunden habe: *ἔστι δὲ καὶ Σάλας ποταμός, οὗ μεταξὺ καὶ τοῦ Ῥήνου πολεμῶν καὶ κατορθῶν Δροῦσος ἐτελεύτησεν ὁ Γερμανικός* usw. Drusus starb nämlich infolge eines Sturzes mit dem Pferde im J. 9 v. Chr., und zwar, wie aus Strabon gefolgert werden darf, in der Gegend der Saale (Mommsen R. G. V 27, 1); aus den übrigen Quellen geht nur hervor, daß er auf dem Rückmarsch nach dem Rhein ums Leben kam, Fischer Röm. Zeittafeln 413 und Stein o. Bd. III S. 2714. Allerdings ist der *Σ.* auch für die in den Zuidersee mündende Yssel gehalten worden (s. Literatur in Pauly R.E. Art. Sala Nr. 1). [Keune.]

Salassi, nach Cato bei Plin. n. h. III 134 sollen *Lepontii et S. Tauriscae gentis* gewesen sein. Ebenso nennt Polyb. II 15. 28. 30 (vgl. Steph. Byz.) die Tauriner Taurisker. Abgesehen von Appian Hann. 5, der Turin Taurasia nennt, heißt das Volk bei der genannten Stadt stets Tauriner, so bei Polyb. III 60. Plin. n. h. III 123. Strab. IV 204. Während die Taurisker uns als Kelten erscheinen, ist dies bei den Taurinern noch viel weniger sicher, im Gegenteil, Strabon nennt a. a. O. die Tauriner ein ligurisches Volk, ebenso Plin. a. a. O. (Mit *Tar-* und *Taur-* zusammgesetzte Ortsnamen sind in Frankreich [*Tauroenta, lacus Taurus* Avien. o. m. 610; vgl. Hohe Tauern], Italien und Spanien häufig, und wohl ligurischen Stammes). Gewißlich sind die S. identisch mit dem Volk, das Massalia den Namen gegeben hat, mit den Salyes (Namensform: Hirschfeld Kl. Schr. 11) oder Salluvii (kaum mit dem afrikanischen

3.). Diese gelten zwar auch gelegentlich als Kelten (Liv. ep. LX), meist aber als Ligurer Obseq. 30. 32); am klarsten äußert sich Strab. V 203: die Salyer werden von den alten Griechen als Ligyer bezeichnet, von den Späteren aber als Keltoligyer (vgl. Strab. 180. 184; auch Liv. XXI 38, 5 nennt die *Taurini Semigalli*). Durch den Keltensturm aus dem Tal des Rhon verdrängt, werden die Salyer zum Teil als S. nach Oberitalien geworfen (Liv. V 35), wo sie Herren der Alpenpässe (Liv. XXI 38) und eines goldreichen Gebietes werden (Strab. IV 205). Wir werden die S. also durchaus als Ligurer zu bezeichnen haben, jedoch zugeben, daß unter dem Einfluß der Kelten eine Keltisierung eintrat. Sie sind ebenso wenig Kelten wie Libiker und Laever, die ebenfalls auch in der gemeinsamen alten Heimat bei Massalia (Plin. n. h. III 33) nachweisbar sind, von Nissen (und Polyb. II 17, 4) aber als Kelten bezeichnet werden (vgl. auch den Art. Lepontii). Die S. beherrschten die schon von Caesar gelegentlich benutzte Straße von Aosta durch das Tal der Isère nach Vienne (Strab. IV 208), ihre Wildheit verhinderte aber die rege Benutzung dieser Straße. 143 befehden sich S. und Libiker wegen der Goldgruben von Eporedia, die Römer mischen sich ein (Liv. ep. 53. Obseq. 21. Oros. 5, 4. Dio frg. 74, 1. Strab. IV 205), um selbst das Goldbergwerk zu bekommen, und gründen nach einem Sieg über die S. im J. 100 (Vell. I 15. Plin. n. h. III 123. Ptolem. III 1, 34) die *colonia Eporedia*, deren wahrscheinlich, aber nicht sicher keltischer Name natürlich nichts für die einstige Nationalität der S. beweist (Herrschaft der keltischen Insubrer daselbst; vgl. den Art. Insubres). Die Kolonie floriert aber erst seit der völligen Vernichtung der räuberischen S. unter Augustus, 25 v. Chr. (Strab. IV 205). Varro Murena findet 36 000 Seelen nach dem Kampfe vor, darunter 8000 Männer, die alle als Sklaven verkauft wurden (Strab. a. a. O. Cass. Dio LIII 25 und frg. 79). Zur Sicherung ward Augusta Praetoria angelegt (Strab. a. a. O. Ptolem. a. a. O.; die Zahlen sind nach Beloch Bevölkerung der griech.-röm. Welt 435 unhaltbar, doch handelt es sich nur um 36 000 S., nicht 44 000, so daß, wenn wir darunter 1/4 waffenfähige Männer rechnen, nur 1000 Mann gefallen oder entkommen sind, wie dies die Inschrift vom J. 23 bestätigt). Hier in Aosta hat sich die Basis einer Statue des Kaisers Augustus gefunden, die die *Salassi incol(ae)* 23 oder 22 stifteten, also wurden einige der Überlebenden in der Militärkolonie angesiedelt: CIL V p. 756. Not. d. scavi 1894, 367—369 und Frutaz Bullet. de soc. acad. d'Aoste 1894.

[Philipp.]

Σαλάσσιοι (so nach den Hss.; *Σαλάμψιοι* die Vulgata), Volksstamm in Mauretania Caesariensis, Ptolem. IV 2, 20 p. 604 Müll. Ein *praefectus?) gentis Salas.* wird in der Inschrift CIL VIII 19923 erwähnt. [Dessau.]

Σαλάτας ποταμός Ptolem. IV 1, 2 (var. *Σάλα, Ἀσάλα*), *Salat flumen* Agrippa bei Plin. V 9; heute W. bu Regreg (vgl. Vivien de Saint-Martin Le nord de l'Afr. dans l'antiqu. 346ff.); identisch damit ist der *Salensis fluvius* beim Geogr. Rav. 164 und der *Σάλης* bei Philostr. v. Apoll. 5, 1; Müller z. d. St. zieht auch noch den *Σάλγας* des Steph. Byz. heran. Sicherlich nicht von dem *Σ.* verschieden ist der bei Ptolem. IV 6, 2 an dem südlichen Teil der Westküste Libyens erwähnte *Σάλαθος*, wie Müller glänzend erwiesen hat (zu Ptolem. IV 6, 1 p. 730). An der Mündung des Flusses lag die Stadt *Σάλα* Ptolem. IV 1, 2 (*Σάλαθος* IV 6, 2). Mela III 104. Geogr. Rav. 163, 3; *Salaconia* (= *Sala colonia*) Itin. Ant. II 4; heute Slâ (vgl. Vivien de Saint-Martin a. a. O. 349. 358). Die Anwohner des Flusses sind die Ptolem. IV 1, 5 genannten *Σαλίνσαι* (var. *Σαλιγσαι, Σαλιναι*; vgl. Geogr. Rav. 7, 11 u. 158, 11 mit Müllers Verbesserung zu Ptolem. p. 585); IV 6, 6 kehren sie im inneren Libyen wieder als *Σαλάθιοι* (var. *Σάλθοι, Σελθοι*); bei Plinius *Selatiti* (var. *Selatici, Velatiti*), beim Geogr. Rav. 164, 4 *Selitha civitas.* [Fischer.]

Σαλατέραι, nach Ptolem. VI 11, 6 ein sonst nicht nachweisbares Volk in Baktriane neben den Zariaspai am Oxos. [Herrmann.]

Σαλάθα, (Ptolem. VII 2, 22), nicht identifizierte Ortschaft im Innern von India extra Gangem, am Ostfuß der *Δάμασσα ὄρη*.

[Herrmann.]

Σάλαθος s. *Σαλάτας ποταμός.*

Salauris, eine ehemalige Stadt an der spanischen Ostküste, zwischen Barcelona und Ebro, bei Avien. or. mar. 513; vielleicht identisch mit dem *Solirin* der iberischen Münzen (Mon. ling. Iber. nr. 35 b) und heutigem Kap Salou (bei Tarragona). [Schulten.]

Salautensis *stirps.* Anth. lat. 156, 7 ed. Riese (Poet. lat. min. ed. Baehrens IV 343) von einer Frau, die ihren Ehemann zu prügeln pflegte: *illa Salautensi magis est de stirpe creata.* Holder Altcelt. Sprachschatz II 1304/5 erklärt S. für einen Ort, aber Riese a. a. O. Index II 365 *stirps Sabautensis* (so!) bezieht es wohl richtiger auf eine Person, gleich den v. 1 und 2 genannten Namen. [Keune.]

Salavus *vicus* (Holder Altcelt. Sprachschatz II 1305), unbekannter Ort, als Prägestätte auf merowingischen Münzen angegeben. Prou Catal. d. monn. mérov. de la bibl. nat. 2414f. (p. 495, unter der Civitas Pictavorum, Gebiet von Poitiers). Belfort Monn. mérov. (III p. 169) 3957 *Salavo vi(co)* und 3956 *Salao vico.* Der Name S. ist keltischen Ursprungs, vgl. Holder a. a. O. I 316: *-avo-* (*Cassavus, Mars Lacavus, Segusiavi* usw.).

[Keune.]

Salbake, Salbakon (*ἡ Σαλβάκη* oder *τὸ Σάλβακον*), Name eines Gebirges, eines Flusses und eines Sees im kleinasiatischen Karien. An mehreren Stellen ist *Ἀλβάκη* überliefert. Beide Namen haben anscheinend ein nichtgriechisches Gepräge.

1) *Σαλβάκη* CIG II 2761, 7f.: *Ἀπολλωνιατῶν τῶν ἀπὸ Σαλβάκης.* Aus dieser Inschriftstelle hat Boeckh Ptolem. V 2, 15 M. verbessert. C. Müller gibt dort *πρὸς Ἀλβάνῳ* corr. *Ἀλβάκῳ*. Die Codices bieten: *Ἀλβανῷ, Λαβάνῳ, Λαμβάκῳ Labacadinum, penes Labanum* und bei *Ἡράκλεια πρὸς Ἀλβάνω* (scheint Setzfehler zu sein): *Ὄλβα.* Die anderen Stellen, wo anscheinend derselbe Name S. vorkommt, sind verderbt über-

liefert; vgl. Waddington Rev. Num. 1853, 173. Es scheint, daß es ein Adjektiv *Σάλβακος, Σαλβάκη, Σάλβακον* (neben *Σαλβάκειος, Σαλβάκιος* Hermol.-Steph. Byz. *Ἡράκλεια*) gab, das dem Namen der am südöstlichen Fuß des Gebirgs gelegenen Stadt Herakleia (jetzt Wakúf bei Karahissar) als unterscheidendes Attribut beigelegt wurde, Concil. Chalc. 581 Notit. episc. I 324 (*Ἡρακλείας Σναλβάκης*). Imhoof-Blumer Abh. Akad. Münch. XVIII (1890) 667. Head-Svoronos *Ἰστορ. Νομ.* II 135. Hermol.-Steph. Byz. s. *Ἡράκλεια* weisen die Codices teils *Ἡράκλεια Ἀλμακίς*, teils *Ἀλμάνιος, Ἀλμάκιος, Ἀλκμάνιος* u. ä. auf. Boeckh (s. o.) korrigierte *Ἀλβάκιος* oder *Σαλβάκιος*. Hierocl. 688, 11 ed. Parthey zeigt die Leidener Hs. den offenbaren Fehler *Ἡρακλείας* (in den Nominativ verbessert von I. Bekker), *Σαλαβακόνος*, andere *Ἀλαβοκόνος* u. ä. Boeckh emendierte *Σαλβάκειος*. Eine andere (spätere?) Form des Namens war *Σάλβακος*. Der Genitiv als Zusatz zu *Ἡράκλεια* in den Notitiae III 278. VIII 376. X 393. XIII 245, Spuren in den Verschreibungen bei Ptolemaios (s. o.). S. war der Name eines Grenzgebirges zwischen dem kleinasiatischen Karien und Phrygien (Ramsay-) Reinach Chronique d'Orient I 310: Croquis de la Vallée du Lysis. H. Kiepert FOA IX. Zwei Städte werden im allgemeinen diesem Gebirgsgebiet zugerechnet: Apollonia (s. den Art. Apollonia Nr. 19 o. Bd. II S. 116), in der Hochfläche (894 m) beim jetzigen Mendét und Herakleia (s. Bd. VIII S. 432f.) beim jetzigen Wakúf. Inschriften: Bull. hell. IX année I—IV (1885) Inscr. de Heraklea Salbace, Apollonia Salbace, Sebastopolis. Der von Nordwesten nach Südosten streichende, im südlichen Teil Marmor, im nördlichen Glimmerschiefer zeigende Gebirgszug heißt jetzt Buba dau und erhebt sich im Buba dau oder Beschík Kajá bis zu 2370 m Meereshöhe. Von ihm gehen Zuflüsse zum Harpasos nach Süden, z. B. Timeles und Morsynos, nach Norden zum Lykos, z. B. Kapros, Asopos. Im Altertum scheint die südöstliche Hochfläche auch zum S. gerechnet worden zu sein, Philippson Peterm. Mitt. Erg.-H. 180, 92ff. Karte des Westl. Kleinasiens 4. [Bürchner.]

Salben. Die gewöhnlichsten Bezeichnungen für die kosmetischen S. sind *μύρον, unguentum*. Nach Athen. XV 688 c stammt *μύρον* von *σμύρνη*, das bei den Äolern statt *μύρρα* gebräuchlich gewesen sei, weil die meisten S. mittels Myrrhe bereitet wurden. Zuerst findet sich *μύρον* bei Archilochos (Athen. a. a. O. = frg. 31. 30 *ἐσμυρισμένας* Bergk). Wahrscheinlich ist *μύρον* ein semitisches Lehnwort, hebr. *môr*, aram. *mûrâ*, arab. *murr*. Das σ von *σμύρνη* ist wohl nur Zusatz nach Analogie von *σμικρός* u. a. (Kühner-Blass I 76. Schrader Reallex. 566f.). Das lat. *unguentum* ist verwandt mit ai. *anákti* ‚salbt, bestreicht, schmückt', *añjanam* ‚Salbe', ahd. *ancho* ‚Butter', mhd. *anke*, nhd. (schwäb. alem.) *Anke* (Walde Lat.-etym. W. 851). Der gemeine Mann bediente sich in der ältesten Zeit, bevor Öl und ausländische Parfüme bekannt waren, der Butter zum Salben, wie Hekataios von den thrakischen Paionern erwähnt (Athen. X 447 d), ein Gebrauch, den Sidonius Apollinaris XII 7 noch bei den Burgundionen vorfand (Schrader 121. 567). Die Römer nannten die eigentlichen Parfümerien zuerst *unguenta exotica* (Plin. XIII 24). Andere Bezeichnungen sind *ἄλειμμα* (vgl. Corp. gloss. lat. II 211, 2. 225, 5), *χρῖμα, χρῖσμα* (Diosc. I 19, 2 Wellm.), *μύρωμα* (Arist. Eccl. 1117), doch werden sie wie auch *unguentum* für die verschiedenen Öle, Fette und Essenzen gebraucht. *Χρῖσμα* bezeichnet sehr oft die medizinische S. (vgl. Diosc. I 8, 3. 21. 66, 3. Aristid. XLX 21ff. Keil), im Gegensatz zu *μύρον* steht es Xen. anab. IV 4, 13, wo es Fett bedeutet. Sich salben heißt bald *ἀλείφεσθαι, μυρίζειν* (Lukian. Luc. 51), bald *χρίεσθαι* ebd. 12. Zum Unterschied von den flüssigen Ölen *σταχτά* (Arist. Plut. 529) oder *ψαιστά*, werden die S. *παχέα, odores* genannt (Athen. II 46 a. Theophr. de odor. 39. Plin. XIII 7; vgl. Sprengel zu Diosc. 367), während *μύρον* und *unguentum* beide Begriffe umfassen. Bei Diosc. I 43, 3 u. ö. steht *μύρον* für *ἔλαιον* (Blümner Technol. I² 359).

Die alten Völker liebten es, den Körper mit allerlei Ölen und S. einzufetten. Da diese Sitte bei den südlichen Völkern besonders beobachtet wird, mußte ein gewisses Bedürfnis darnach vorliegen (vgl. Sigismund Aromata 57). Jedenfalls hielt man das S. mit Öl für gesund (Plin. XIV 150. XXII 114 *intus mulso, foris oleo*). Nach Athen. I 24 d salbte man sich, damit die Leiber nicht, nachdem das Wasser des Bades vertrocknet war, zu sehr verhärteten. Wohlriechende S. zu verwenden, ist orientalische Sitte. Das Morgenland ist die Heimat der aromatischen Pflanzen. Dort gelang es zuerst, den flüchtigen Wohlgeruch an Fette und Öle zu binden und duftende S. zu bereiten. Sie dienten dazu, den unangenehmen Geruch der starken Ausdünstung, die durch die große Hitze bedingt war, zu beseitigen (vgl. Plin. XIII 3). Je mehr diese Wohlgerüche gefielen, um so zahlreicher wurden ihre Arten, um so verbreiteter ihr Gebrauch. Daß die Babylonier sie schon üppig zur Salbung des ganzen Körpers gebrauchten, bezeugt Herodot. I 195. Ob sie die S. selbst erfanden oder ihre Bereitung von den Ägyptern lernten, wird kaum zu entscheiden sein. Sigismund 61. 65 hält die Ägypter für die Erfinder. Bei ihnen lernten wahrscheinlich die Israeliten die S. kennen, von denen sie im Kultus (Exod. XXX 25) — Moses ließ auf Gottes Geheiß durch S.-Mischer aus verschiedenen Aromaten ein heiliges Salböl bereiten — und im täglichen Leben reichlich Gebrauch machten (vgl. das Hohelied Vulg. I 2. 3. IV 10. 14. Vulg. Ecclesiast. XXIV 20ff. Ev. Luc. VII 37f. Matth. XXVI 7ff. Joa. XII 3). Auch die Lydier waren als S.-Liebhaber bekannt, was zu ihrer Weichlichkeit paßte (Athen. XV 690 b). Demnach waren nicht die Perser die Erfinder der Wohlgerüche, wie Plin. XIII 3 meint (vgl. Hor. carm. I 38, 1), sondern sie fanden sie bei der Eroberung Babylons vor und bildeten sie zur höchsten Üppigkeit aus. Nach dem Buche Esther II 12 wurden die für den König bestimmten Jungfrauen sechs Monate mit Myrrhenöl gesalbt und sechs andere Monate mit allerlei S. und Spezereien behandelt, bevor sie zu ihm kommen durften. Artaxerxes schickte dem Antalkidas über Tafel den eigenen Kranz, den er in die

köstlichsten S. getaucht hatte, eine Gunstbezeigung, die jeden in Erstaunen setzte (Plut. Artax. 22. Athen. II 48 e). Bei der Eroberung von Damaskus fanden sich, wie Parmenio dem Alexander berichtete, vierzig S.-Bereiter unter dem gefangenen Trosse des Großkönigs (Athen. XIII 608 a). Ebenso erbeutete Alexander im Lager des Dareios bei Issus eine kostbare Kassette mit S. (Sol. XLVI 1. Plin. XIII 3. VII 108). Im Badezimmer traf er goldene S.-Flaschen, und das Gemach duftete von Aromaten (Plut. Alex. 20). S. fanden auch die Zehntausend auf ihrem Rückzug in Armenien (Xen. anab. IV 4, 13). Aus dem Morgenland kam mit dem Namen auch der Gebrauch von Parfümen zu den Griechen. Schon Homer hatte Kenntnis davon, obwohl man sich sonst zu seiner Zeit mit Öl salbte (Athen. XV 688 d). Aphrodite salbt Hektors Leiche mit duftendem Rosenöl (Hom. Il. XXIII 186) und Hera sich selbst mit einem wohlriechenden Öl (Il. XIV 172). Zur Zeit des Archilochos und Alkaios war das S. bereits im Schwang (Athen. XV 688 c. 687 d = Alk. frg. 36 B.), ebenso rühmt es Anakreon (ebd. 687 e = frg. 9). Zwar war es als Mittel zur Verweichlichung vielfach verachtet, während der Gebrauch des Öles, das man in den Gymnasien verwendete, als Zeichen der Männlichkeit galt (Xen. sympos. II 3). Darum stellt Sophokles die Aphrodite und Athene einander gegenüber, die eine der S., die andere des Öles sich bedienend (Athen. XV 687 c = frg. 334 N.). Auch die Soldaten Xenophons benutzten nur im Notfalle Fette und S. statt des Olivenöls (Xen. anab. IV 4, 13). Gesetzgeber, wie Solon und Lykurg verboten den Verkauf der S. (Athen. XIII 612 a. XV 687 f), und die Lakedaimonier verwiesen die S.-Bereiter des Landes (ebd. 686 f. Sen. nat. quaest. IV 13, 8). Noch Sokrates hielt eine strenge Strafrede gegen das Parfümieren (Xen. symp. II 3), und Chrysipps Definition von *μύρον* beweist ebenfalls seine Geringschätzung der Wohlgerüche (Athen. 686 f). Trotzdem fand man die Parfüme so angenehm, daß Aristipp sich beklagt, daß die Verweichlichten sie so in Mißkredit gebracht haben (Sen. de benef. VII 25, 1). Ähnlich ging es bei den Makedoniern, die in Persien mit dem S.-Luxus bekannt wurden und sich ihm bald ergaben, obwohl Alexander die Seinen tadelte, die zum Einreiben und zum Bade S. statt Öl benutzten, und Verweichlichung davon fürchtete (Plut. Alex. 40). In der Folgezeit wurde die S.-Verschwendung in Griechenland und Makedonien nur um so ärger, da sich übrigens schon früh Verteidiger gefunden hatten, die die S. anregend für die Tätigkeit des Hirnes und Herzens nannten (Athen. XV 687 d ff.). In Athen ließen sich die Schwelger fast jeden Körperteil mit einer besonderen S. einreiben, mit ägyptischer Füße und Schenkel, mit phönizischer Kinnbacken und Brust, mit sisymbrischer den Arm, mit Amarakus-S. Haar und Augenbraunen, mit Serpyllon-S. Kniee und Nacken (Athen. XV 689 e), und ein Vers rühmt das angenehme Gefühl, das das S. durch schöne, weiche Hände hervorbringe (Athen. XII 553 c). Man hielt es für reizend, von S. zu glänzen. Um verführerischer auszusehen, färbte sich Demetrios Phalereus das Haupthaar gelb, und salbte das Gesicht und den ganzen Körper (Athen. XII 542 d). Bei seinen Gastmählern wurden die Gäste von der Decke her mit Wohlgerüchen besprengt (ebd. 542 c). Ebenso wurden am syrischen Hofe die Kränze der Gäste vor dem Trinkgelage durch herumgehende Diener aus kleinen Schläuchen mit babylonischer S. benetzt (Athen. XV 692 c). Bei dem Hochzeitsmahl des Makedoniers Karanos erhielt jeder der zwanzig Teilnehmer nach jedem Gang ein silbernes und ein goldenes Gefäß mit S., eine Kotyle (ca. $^1/_4$ l) enthaltend, zum Geschenke (Athen. IV 129 a ff.). Bei dem prunkvollen Aufzug des Antiochos Epiphanes zogen auch zweihundert Frauen mit, die aus goldenen Gefäßen Wohlgerüche sprengten (Athen. V 195 b). Darauf wurden im Gymnasium fünf Tage lang alle aus fünfzehn großen goldenen Gefäßen mit Krokus-S. und aus ebenso vielen mit Zimt- und Narden-S. eingerieben. Ähnlich wurden an den folgenden Tagen andere S. gebraucht (Athen. ebd. 195 d). Welchen Luxus man mit den Parfümen trieb und wie sehr man darauf erpicht war, zeigt die Anekdote von dem König Antiochos Epiphanes (Athen. ebd. 196 b). Wann die S. zu den Römern kamen, weiß Plinius nicht zu berichten, nur daß im J. 565 d. St. nach dem Kriege mit Antiochos die Censoren den Verkauf der *unguenta exotica* verboten (Plin. XIII 24. Sol. XLVI 2), was auf eine schon ziemliche Jedenfalls waren sie nicht erst mit dem übrigen asiatischen Luxus nach Italien gekommen, sondern schon vorher in Großgriechenland und Capua Mode gewesen. Aus den Rosen der campanischen Ebene bereitete man in Neapel und Capua ein ausgezeichnetes Öl (Athen. XV 688 e). Letztere Stadt war besonders durch ihre Parfüme berühmt (s. o. Bd. III S. 1558, 32ff.); dorthin wurden orientalische Spezereien eingeführt (Plaut. Rud. 630f.). Das Verbot der Censoren nützte in Rom nichts. Das Parfümieren wurde in den höheren Ständen als ein tägliches Bedürfnis empfunden und gehörte zum guten Tone (Plin. XIII 3). Nach Sen. ep. LXXXVI 13 salbte man sich bisweilen mehrmals am Tage, damit der Wohlgeruch nicht ausging. Man brauchte S. *voluptatis causa et valetudinis* (Dig. XXXIV 2, 21 § 1. XV 3, 3 § 6 *ad luxuriae materiem*). Die Römerinnen wandten Wohlgerüche so reichlich an, daß eine vorübergehende Frau durch die ausströmenden Düfte sich auch denen bemerkbar machte, deren Aufmerksamkeit anderweitig in Anspruch genommen war (Plin. XIII 20). Ähnlich sagt Lukian amor. 40 von den Frauen, daß sie den Reichtum der Männer für ihr Haar verschwenden, und ganz Arabien dufte aus ihren Haaren. Nach Mart. XIV 59 liebten Männer und Frauen Parfümerien, erstere besonders Balsam und Zimt (Iuven. II 41. Mart. III 63, 4). Der Günstling Domitians, Crispinus, duftete schon am Morgen stärker als zwei Leichenbegängnisse (vgl. Friedländer Sittengesch. III[8] 89). Plutarch berichtet ebenfalls von der S.-Verschwendung, die er als unmännlich verurteilt, und bemerkt, die Männer wollten nicht einmal bei ihren Frauen schlafen, wenn sie nicht von S. dufteten (moral. 990 B = Teubn. VI 94). Derselbe erzählt einen Vorgang, der selbst in dem schwelgerischen Rom Aufsehen erregte (Galb. 19): Otho habe bei einem

Gastmahl zu Ehren Neros die Gäste aus goldenen und silbernen Röhren mit den kostbarsten S. übergießen lassen. Plinius sah selbst Fußsohlen einsalben, was Otho dem Nero gezeigt habe (XIII 22). Petron 71 bezeichnet es als unerhört, daß Trimalchio seinen Gästen die Füße salben und bekränzen ließ. Von demselben *unguentum* wurde dann ein Teil in das Weingefäß und in die Lampen gegossen. Caligula gebrauchte zum Bade kalte und warme Parfüme (Suet. Calig. XXXVII 1) und ließ die Badwanne mit Balsam besprengen (Plin. XIII 22), was ihm ein Sklave Neros nachmachte, damit solches nicht bloß als Vorrecht der Fürsten erscheine. Privatleute besprengten sogar die Wände der Badestuben mit Wohlgerüchen (Plin. a. a. O.). Beim Gastmahl des Trimalchio steigt von der Decke ein gewaltiger Reifen mit goldenen Kränzen und S.-Flaschen herab als *apophereta* für die Gäste (Petron. 60). Es gab sogar Kuchen und Früchte, die mit Safranessenz gefüllt waren und sie beim leisesten Drucke ausspritzten (ebd.). Ernste Männer, wie Scipio Africanus min. verurteilten das tägliche Parfümieren (Gell. VI 12, 5) vor dem Spiegel. Er enthielt sich des S. (Sen. ep. LXXXVI 11), wie auch Seneca (ep. CVIII 16), der sich aufs schärfste dagegen wendet (ep. LXXXVI 13. CXXII 3; dial. VII 7, 3). Auch Cicero macht sich lustig über die Stutzer, die von S. glänzten (Catil. II 5) und troffen (in Pis. 24f.).

Reichliche Verwendung fanden die S. bei der *comissatio*. Zu ihrer Eröffnung gehörte nebst anderem das Verteilen von Kränzen und S. (Athen. IX 408 e. IX 409 e. XV 665 c). Später leiteten Kränze und S. auch den Nachtisch ein (Athen. XV 685 c. Nep. Ages. 8). Die Römer übernahmen die griechische Sitte (Catull. XIII 11ff.), daher die häufige Erwähnung der S. bei den Dichtern, besonders bei Horaz carm. II 3, 13. 7, 7. 22. 11, 16f. III 1, 44. 29, 4. IV 12, 17; epod. XIII 8; ars poet. 375; vgl. Mart. III 12, 4. 19, 20. Iuven. XI 122. Cic. Tusc. V 62. Auch bei den Mahlzeiten der Arvalbrüder wurden S. und Kränze verteilt (Acta fr. Arval. 27/V 218. 17/V 241, s. Henzen 13. 27. 39). Bei Petron 60 wird vor dem Nachtisch ein Ring mit Kränzen und S.-Fläschchen von der Decke heruntergelassen, letztere als *apophoreta*. Nach dem Nachtisch tragen Sklaven S. herein und salben die Füße der Gäste (Petron. 70). Beim Hochzeitsmahl des Karanos findet wiederholt Verteilung von S. statt. Zu Anfang des Mahles bringen rhodische Tänzerinnen jedem Gaste je eine silberne und goldene S.-Flasche (Athen. IV 129 a); solche erhalten die Gäste noch zweimal (ebd. 129 c), das drittemal beim Übergang zur *comissatio* (129 e). Hohe Gastgeber pflegten den Gästen auch Kränze und S. zuzusenden (Plut. Artax. 22. Sen. IV 38, 4 von Caligula). Am syrischen Hofe kamen nach der Verteilung der Kränze Diener herein und besprengten aus kleinen Schläuchen die Kränze der Zecher (Athen. XV 692 c). Eine noch raffiniertere Art, die Gäste mit S. zu benetzen, wird bei Athen. XV 691 e erzählt. Man ließ Tauben in Essenzen tauchen und nachher im Saal herumfliegen. Bestimmt waren die S. bei Tische für die Haare. So kommt Habinnas von einem Gelage mit Kränzen beladen, während S. über seine Stirne läuft (Petron. 65). Auch Chris Haupt wurde beim Mahle gesalbt (Ev. Matt XXVI 7. Marc. XIV 3), sogar seine Füße (Jo XII 3. Luc. VII 38), was sonst als etwas Auße gewöhnliches galt (Petron. 70. Plin. XIII 22 Wenn etwa S.-Flaschen den Gästen als *apophore* gegeben wurden (Petron. 60), so sollten sie z nächst bei der bald beginnenden *comissatio* dien und zeigen, daß das Mahl sich dem Ende näher So heißt es auch in den Acta arval. vom 27. M 218: *post epulas . . . unguenta et coronas acc perunt*. Philonides *περὶ μύρων καὶ στεφάνων* ga als Grund für den Gebrauch der S. beim Symp sion die Abkühlung des erhitzten Kopfes a Anfangs habe man das Haupt eingefettet, m der Steigerung des Wohllebens habe man zu de S. gegriffen. Man solle nur solche gebrauche die den Kopf am wenigsten beschweren (Athe XV 692 a).

Zur Toilette salbte man mit Vorliebe di Haare teils des Wohlgeruchs halber, teils u ihnen ein glänzendes Aussehen zu geben (Horat carm. II 7, 8. Cic. Catil. II 5. Mart. XII 38, 3) Wie reichlich man die Parfüme dabei verwendete zeigt der Umstand, daß oft vom Triefen de Haare die Rede ist (Cic. in Pis. 25. Tibull. I 7, 51 Ovid. her. XX 161. 166). Hetären salbten sich um zu gefallen (Plaut. Truc. 288ff.), sogar er graute Liebhaber taten dies, was ihnen zum Vor wurf gereichte (Plaut. Cas. 226ff.), denn von alter Leuten nahm man an, daß sie sich nicht salbe (Athen. XV 688 c = Archiloch. frg. 31 B.). Ehe begreiflich ist, daß sich der Bräutigam zur Hochzeit salbte (Catull. LXI 142). In römischer Zeit brauchte man sogar S., um sich die Glatze zu bemalen (Mart. VI 57, 1ff. 74, 2) oder die Haare zu färben (s. o. Bd. VII S. 90, 31ff.). Bei Mart. III 82, 28 heißt Haar-S. *capillare* (vgl. Blümner Röm. Privatalt. 275, 8). Aristoteles schrieb dem regelmäßigen Parfümieren der Haare das Weißwerden zu, weil S. die Haare austrockneten (Athen. XV 692 b). Empfohlen wurde schon von Alkaios frg. 36 B. und Anakreon frg. 9 das S. der Brust, als Sitz des Herzens und der Seele, um diese zu beleben (Athen. XV 687 e). Haare und Brust werden bei Archilochos, der zuerst die S. nennt, erwähnt (ebd. 688 c). Daß Weichlinge übrigens den ganzen Körper (Lukian. Lexiph. 8 und Schol.) salbten und für die einzelnen Teile verschiedene S. als besonders zuträglich bezeichneten, wurde bereits gesagt (Athen. XII 553 c. XV 689 e ff.). Auch nach dem Bade verwendete man S. (ebd. XV 690 c), teilte den Baderäumen (Plin. XIII 22) und dem Badewasser (Schol. Iuven. VIII 85) und der Wäsche Wohlgerüche mit (Mart. VIII 3, 10. Clem. Alex. Paedag. II 8, 207 Pott.). Vom S. der Nase spricht Prop. III 10, 21.

Nicht bloß äußerlich, auch innerlich wollte man die S. genießen (Plin. XIII 25). Wie man Aromate dem Wein zusetzte, so auch S., um den Geschmack zu erhöhen (Theophr. de od. 9. 67). Den Speisen konnte man sie nicht wohl zufügen, ohne sie bitter zu machen (ebd. 10). Bei Athen. XV 689 c werden verschiedene Parfüme als geeigneter Zusatz zum Getränk oder als gut für den Magen und die Verdauung erwähnt. Mehrfach sprechen die Schriftsteller der Kaiserzeit von der

Insitte, dem Wein S. beizumischen (Plut. moral. 49 B. Plin. XIII 25. Petron. 70. Lukian. Nigrin. 31). Iuven. VI 303 brandmarkt dies als Üppigkeit und Ausschweifung. Daß man in der römischen Welt mit S. sogar die Speisen verdarb, beweist ein Vorfall aus dem Leben Caesars, dem ein Freund in Mediolanum Spargel vorsetzen ließ, der statt mit Öl mit S. zubereitet war und natürlich sehr unangenehm zu genießen war (Plut. Caes. 17).

Der Gebrauch der S. wurde von Lebenden auch auf die Toten ausgedehnt (Plin. XIII 3). Schon bei Homer wird die Leiche des Patroklos mit Öl gesalbt und seine Wunden mit Tierfett gefüllt (Hom. Il. XVIII 350). Achilleus legt auf den Scheiterhaufen große Krüge mit Honig und ἄλειφαρ (Il. XXIII 170; vgl. Hehn Kulturpflanzen[8] 105). Der Salbung der Leichen geschieht Erwähnung bei Arist. frg. 445 a. D. Schol. Plat. Hipp. min. 368 c. Nach Lukian de luctu 11 salbte man die Leiche mit der besten S., um ihre Zersetzung zu verhindern oder zu verlangsamen. In Athen stellte man neben den ausgestellten Toten S.-Gefäße, λήκυθοι (Arist. Eccl. 538. 1032). Bei den Römern wurden die Leichen ebenfalls nach der Waschung gesalbt (Stat. Silv. II 1, 160. Pers. III 104 und Schol. Ovid. ex Pont. I 9, 52f. Serv. Aen. VI 219. Apul. Florid. 19. Plin. ep. V 16, 7. Val. Max. VII 7, 4. Ammian. Marc. XIX 1, 10). Das besorgte ein weibliches Mitglied der Familie oder die Dienerschaft oder der *pollinctor* (s. d.). Als Parfüme für die Bestattung werden *amomum* (Ovid. ex Pont. I 9, 52), *myrrha* und *casia* (Mart. X 97, 2. XI 54, 1) genannt. Trimalchio bestimmte zum voraus die S. für seine Leiche (Petron. 77). Selbst der Scheiterhaufen wurde mit S. und Spezereien reichlich überschüttet (Stat. Silv. III 3, 131), so daß sogar Diebstähle dabei vorkamen (Mart. XI 54, 1ff.). Bei der Bestattung der Annia Priscilla erfüllten Safran, Myrrhe und Balsam die Luft (Stat. Silv. V 1, 210ff.). Auch Iuven. IV 109 weist auf die Verschwendung von S. bei Leichenfeiern hin. Um den Toten oder dessen Familie zu ehren, sandte man auch Wohlgerüche zur Bestattung (Plut. Cat. m. 11; vgl. Friedländer Sittengesch.[8] 131. Blümner Röm. Privatalt. 484f.). Nach Dig. XI 7, 37 sind in den Leichenkosten auch die S. inbegriffen. Man legte S.-Fläschchen in die Grabkammern (s. o. Bd. III S. 358, 45). Solche kleine Glasgefäße, früher Lacrimatorien genannt, fand man in Gräbern aufgehängt (Marquardt Privatl. d. Römer 368, 4. Blümner Röm. Privatalt. 501, 15. Mau Pomp. in Leben und Kunst 449). Man ließ auch Kränze und S.-Fläschchen auf Grabdenkmälern anbringen (Petron. 71). Nicht aus Luxus, sondern aus religiösen Gründen brachten die Griechen am Jahrestag der Schlacht von Plataiai unter andern Totenspenden auch S. zu den Begräbnisplätzen, mit denen der Archon die Grabstelen bestrich (Plut. Aristid. 21).

Wie die Israeliten S. zu religiösen Zwecken verwendeten (s. o.), so gebot in Rom der Kultus Götterbilder zu salben (Marquardt-Mommsen St.-V. III 334. 434. Lipsius Excurs. ad Tac. ann. I 24. Marini Atti II 394). Nach Plin. XXXIII 111f. rührte es von einer daselbst genannten religiösen Sitte her, beim Triumphschmaus die S. mit Mennig zu vermischen. In den Akten der Arvalbrüder ist ebenfalls von der Salbung der Götterbilder die Rede (s. o. Bd. II S. 1475ff.). Über das Zeremoniell der Arvalbrüder vgl. CIL VI 2104. Henzen Acta 10ff. Roscher Myth. Lex. I 970ff. In Segesta salbten Frauen und Jungfrauen das Bild der Diana (Cic. Verr. II 4, 77). Plin. XIII 23 wundert sich, daß sogar die Adler und Feldzeichen an festlichen Tagen gesalbt wurden. Die Salbung mit Öl und Wohlgerüchen war eben von jeher eine Ehrung (Sigismund Aromata 58. 73). Auch zu abergläubischen Zwecken dienten S. Lukian Luc. 12 weiß von einer Hexen-S. zu berichten, wodurch sich die Hexe in einen Nachtraben verwandelt. Wahrscheinlich liegt auch Aberglaube zu grunde, wenn ein Liebhaber die Türe seiner Geliebten salbt, um letztere zu versöhnen (s. o. Bd. I S. 1728, 21).

Die S. der Alten entsprechen zum größten Teil nicht denjenigen, die in unsern Apotheken bereitet werden. Zwar verstand man es auch, tierische Fette von festerer Konsistenz zu parfümieren und so unsern Pomaden ähnliche Präparate herzustellen. Meistens wurden jedoch zu den parfümierten Gemischen der Alten Pflanzenöle genommen (Sigismund 73). Eine Vorschrift, tierische Fette zur Aufnahme aromatischer Stoffe geeignet zu machen, gibt Dioscorides II 76ff. Wellm. Man reinigte Rinderfett, Hirschfett und das Mark der Tiere von allen Häuten, schmolz es in einem neuen Gefäße mit ein wenig Salz. Dann wusch man dieses Gemisch durch Reiben mit den Händen in reinem Wasser aus, unter öfterer Erneuerung des Wassers. Darauf kochte man es mit gleichen Teilen wohlriechenden Weines und ließ es eine Nacht zusammenstehen. Am nächsten Tage folgte erneutes Kochen mit wohlriechendem Wein, was man so lange wiederholte, bis das Fett allen unangenehmen Geruch verloren hatte und man es mit wohlriechenden Stoffen vereinigen konnte. Ähnliche Vorschriften, das Fett von Vögeln, besonders Gänsen, durch Zusatz von Aromaten wohlriechend zu machen, gibt Diosc. a. a. O. II 76, 13ff. Wellm. Aus Gänsefett und Aromaten wurde das *Commagenum*, das zugleich Parfüm und Heilmittel war, hergestellt (Plin. XXIX 55. X 55. XXXVII 204). Sonst unterschied man bei Herstellung der S. das aus den Pflanzen gewonnene ätherische Öl, *sucus*, und das Fett, *corpus*, das meistens aus Früchten ausgepreßt war, wie Oliven-, Nuß-, Mandelöl (Plin. XIII 7). Dieses Fett bildete den Körper der S. und hieß bei den Griechen στῦμμα, στυπτικόν und das Verfahren στῦψις (Diosc. I 6. 19, 5. 20, 1. 2 u. ö. Theophr. de od. 21. 32. 60 u. ö.). Die flüchtigen Pflanzenöle, die mit jenen Stoffen verbunden wurden und den S. den Wohlgeruch verliehen, hießen ἡδύσματα (Plut. Ant. 24. Hippocr. II 866. Plin. XIII 7). Zu den Hauptbestandteilen der S., *corpus* und *sucus*, kamen oft noch Färbemittel hinzu, wie Zinnober, Safran, Ochsenzunge (s. o. Bd. I S. 2111f.), *flos salis* (Plin. XIII 7. 9. 10. XXXI 91). Nach Theophr. de od. 31 wurden die Amarakus-, Rosen- und Megalium-S. gefärbt. Von den kostbaren blieben ungefärbt die ägyptische,

die Kypros- und Quitten-S. Die beiden ersten sollten weiß sein, die letztere die Farbe der Quitten haben. Außerdem färbte man die wohlfeilen nicht, weil das Zusetzen von Farbe sich nicht gelohnt hätte. Um das Öl zu konservieren, fügte man Salz hinzu (Diosc. I 43, 3. Plin. XIII 7). Oliven- und Mandelöl wurden nämlich leicht ranzig und verdarben die Wohlgerüche. Hingegen hat das bei der S.-Bereitung geschätzte Benöl (s. o. Bd. V S. 2070) die wertvolle Eigenschaft, nicht ranzig zu werden. Gummi und Harz wurden bei der S.-Bereitung verwendet, um den Geruch, der sich schnell verflüchtigte, festzuhalten (Plin. XIII 7). Denn die Alten scheinen sich noch nicht darauf verstanden zu haben, reine ätherische Öle aus den betreffenden Pflanzenteilen auszuziehen, da sie unser Destillationsverfahren nicht kannten; sie standen aber dieser Erkenntnis sehr nahe (Blümner Technol. I² 360, 2). Nach Diosc. I 58, 3 geschah die Zumischung von Harz oder Gummi der Farbe und Verdickung wegen, und zwar wurden gebrannte Harze dazu benützt (I 71, 6). Eine Haupttätigkeit bei der S.-Bereitung war das Kochen, das bei der Herstellung des *corpus*, bei der *σῦψις*, dem *ὑποσύφειν* immer stattfand (Theophr. de od. 22), während die Öle auf kaltem Wege hergestellt wurden (*ψυχροβαφῆ*) oder auf heißem (*θερμοβαφῆ*). Dieses Kochen mußte im Wasserbade stattfinden, d. h. man setzte die Stoffe nicht unmittelbar dem Feuer aus, da der Verlust dabei zu groß gewesen wäre und weil alles einen brenzlichen Geruch erhalten hätte, sondern man setzte diese Gefäße in andere, die Wasser enthielten. Vorschriften über S.-Bereitung geben Theophrast. de od. 23ff. Plin. XIII 8ff. Diosc. I 43ff. Aus der Haupttätigkeit bei der S.-Bereitung, dem Kochen, *μύρον ἕψειν* (Arist. Lysistr. 946 und sehr oft bei Diosc. u. a.), *μυρεψεῖν* (Aesop. fab. 122), ergaben sich bei den Griechen als Benennungen dieses Gewerbes: *μυρεψία* (Arist. de insomn. II 13 p. 460 a, 27), *μυρεψική* (Theodos. gramm. 53, 28 Göttl. Athen. XIII 611 f. Plut. quaest. conviv. IV 1, 2 p. 661 C *μυρεψικὰ φάρμακα*), *μυρεψός* Poll. VII 177. Plut. Pericl. 1. Theophr. hist. pl. IV 2, 6; caus. pl. VI 11. 19, 3; de odor. 8 u. ö. Vgl. Cramer Anecd. Oxon. IV 248, 17), *μυροποιός* (Athen. XIII 608 a. Poll. VII 177). Häufiger sind die den Handel mit S. ausdrückenden Bezeichnungen, wie *μυροπωλεῖν* (Poll. VII 177), *μυροπώλης* (Xen. conviv. II 4. Athen. XII 552 f. XIII 612 c. Poll. VII 177. Etym. M. 595, 32), *μυρόπωλις* (Arist. Eccl. 841. Anth. Pal. V 180, 10), *myropola* (Plaut. Cas. 226; Trin. 408. Naev. b. Fulgent. 565, 17), *μυροπωλεῖον* (Ps.-Demosth. XXV 52 p. 786. Lys. XXIV 20), *μυροπώλιον* (Plut. Timol. 14. Poll. VII 177), *myropolium* (Plaut. Amph. 1011; Epid. 199). Doch bezeichnen diese Ausdrücke manchmal den Fabrikanten. Das ist besonders im Lateinischen der Fall, wo *unguentarius* (Cic. de off. I 150; ad Att. XIII 46, 2. Horat. sat. II 3, 228. Plin. XXXI 91. CIL IV 609. 28 184. VI 845. 999ff. 1974. 5638. 5681. 9998—10 005. 10 007 *institor unguentarius*. 33 929. IX 471. 5905. X 3968. 3974. 3975. 3979. 3982. 8264. XI 5839. XII 1594. XIII 2602) sowohl den Fabrikanten als den Verkäufer, und *unguentaria* sowohl die Technik (*ars*) der S.-Bereitung (Plaut. Poen. 703. Apul. de dogm. Plat. II 9), als den Verkaufsladen (*taberna*) bedeutet (Varro de l. l. VIII 55. Suet. Aug. IV 2. Sen. ep. CVIII 4); vgl. Blümner Technol. I² 361; Röm. Privatalt. 436, 4. Marquardt Privatl. d. Römer 782. Das Gewerbe der S.-Fabrikanten und -Händler war bei den Griechen und Römern verachtet (Theod. gramm. p. 53, 28 Göttl. *μικροτεχνία ἡ μυρεψική*). Lysias wirft dem Sokratiker Aischines die *μυρεψία* als eines Philosophen unwürdig vor (Athen. XIII 612 a). Solon verbot den Männern das *μυροπωλεῖν* (Athen. XV 687 a), und die Spartaner vertrieben die S.-Händler als Ölverderber (Sen. nat. quaest. IV 13, 8). Man freute sich an den Wohlgerüchen, verachtete aber das Gewerbe (Plut. Pericl. 1). Cic. de off. I 150 rechnet es unter die *sordidae artes* und stellt die *unguentarii* den *cetarii*, *lanii*, *coqui* gleich. Ähnlich drückt sich Sen. ep. LXXXVIII 18 aus (vgl. Plaut. Trin. 408. Horat. sat. II 3, 228). Die S.-Läden waren ähnlich wie die Barbierstuben beliebte Sammelplätze für die attischen Müßiggänger (Athen. XIII 612 a. Lys. XXIV 20. Plaut. Amph. 1011; Epid. 199). Der jüngere Dionysos trieb sich nach seiner Vertreibung in den Garküchen Korinths herum oder saß in der S.-Bude (Plut. Timol. 14). Bei Petron. 74 ist der *unguentarius herae proximae* wohl ein Freigelassener oder Sklave, der von seiner Herrin als *institor* einer S.-Bude eingesetzt war. Es scheint danach, daß die *unguentarii* sich oft mit Vermittlung von Heiraten abgaben, da in ihren Läden vorzugsweise Frauen verkehrten (vgl. Friedländer z. St. S. 348). Die S.-Händlerinnen standen nicht im besten Rufe (Arist. Eccl. 841. Anth. Pal. V 180, 10). Sie werden auch auf Inschriften erwähnt (CIL VI 10 006. X 1965). Auch die *pigmentarii* (s. d.) verkauften neben Farbstoffen *odores* und *unguenta* und die im ganzen Reich verbreiteten *seplasiarii* (s. d.). Mit den Wohlgerüchen trieben die S.-Händler viel Fälschung. Da die morgenländischen Aromata sehr teuer waren, suchte man sie durch billigere Stoffe zu ersetzen. Kniffe der S.-Händler erwähnt Theophr. de od. 45. 53 (Plin. XIII 19). Über die Verfälschung des Balsams s. o. Bd. II S. 2838, 29ff. Bei den hohen Preisen der S. lohnte sich allerdings das Fälschen. Auch sonst muß bei dem großen Verbrauch das Gewerbe der *unguentarii* einträglich gewesen sein. Nach Athen. XV 691 a wurde in Athen die Kotyle (= 0,274 l) S. sehr teuer verkauft, für 5—10 Minen. Die Evangelien bestätigen diese Angabe. Das Pfund Narde, womit Jesus gesalbt wurde, wurde auf 300 Denare (1 Den. = 0,87 Mark, s. o. Bd. V S. 209, 63) veranschlagt (Ev. Joa. XII 3f. Marc. XIV 3ff.). Ein hoher Preis, wenn nach Ev. Marc. VI 37 die Jünger 200 Denare für hinreichend halten, für mehrere tausend Menschen Brot zu kaufen. Martial XII 65 überlegt, ob er seiner Phyllis zehn Gelbe aus der Münze des Kaisers = 210 Mark oder ein Pfund aus den Läden des Cosmus oder Niceros schenken sollte (vgl. Mart. XI 27, 9). Von der Narde kostete das Blatt 40—75 Denare das Pfund, und die Ähre 100 Denare das Pfund (Plin. XII 43ff.). Daher gehörte die Narden-S., das *foliatum* und *spicatum*, zu den kostbarsten, 35—300 Denare das Pfund (ebd. XIII 15). Ein

römisches Pfund Malabathrumöl kostete bis 400 Denare (ebd. XII 129), Zimtsaft bis 1500 Denare (ebd. XII 99).

Auf die Aufbewahrungsart scheint man viel Gewicht gelegt zu haben. Die S.-Händler suchten nicht beschattete Räume zu Wohnungen aus, damit nicht die Sonnenhitze die Wohlgerüche zerstöre (Theophr. de od. 40). Aus demselben Grund wählte man zu S.-Gefäßen solche aus Blei (ebd. 41. Mart. VI 55, 3; s. o. Bd. III S. 562, 45) und Alabaster (Plin. XIII 19). Besonders wurde der Alabastrites (s. o. Bd. I S. 1271f. Blümner Röm. Privatalt. 154. Sigismund 80ff.), der echte orientalische Alabaster und eine Varietät davon, Onyxmarmor von den Alten Onyx (s. d.) genannt, verwendet, der sich nach Plin. XXXVI 60 besonders gut für S. eignete. Daher erhielten die S.-Gefäße den Namen *alabastrum* (s. o. Bd. I S. 1272, 57ff.) und *onyx* — der letztere ist bei den Dichtern beliebt (Catull. LXVI 83. Horat. carm. IV 12, 17. Prop. III 5, 14 (II 13, 30). IV 9 (III 10), 22. Mart. VII 94. XI 50, 6) — obwohl sie nicht immer aus diesem Material bestanden. Man dachte eben mehr an die Form und an die Bestimmung als an den Stoff. Es gab auch solche aus Glas und Ton. Gläserne S.-Fläschchen mit weißen Streifenornamenten auf bernsteinfarbigem Grunde fanden sich in etruskischen Gräbern. Sie scheinen nicht geblasen, sondern in einer Form gegossen zu sein (Marquardt Privatl. d. Römer 748, 5. 786, 2; s. o. Bd. VII S. 1386, 11. 1384, 43. 1388, 9). Auch in Pompeii wurden S.- und Ölgefäße gefunden (Overbeck-Mau[4] 451 Fig. 250 s. 452 f. Fig. 251. 252 h) aus Glas, Ton und Elfenbein. Goldene *alabastra* erwähnen Theokr. XV 114. Plut. Alex. 20. Bei Athen. XV 86 c werden Alabastergefäße neben goldenen S.-Gefäßen genannt. Für köstliche S. scheint man überhaupt kostbare, kunstreich geformte Gefäße bestimmt zu haben. Beim Festzug des Antiochos wurden Wohlgerüche aus goldenen Krügen, *καλπίδες*, gesprengt (Athen. V 195 b, vgl. Polyb. XXXI 3, 17), und nachher salbten sich die Teilnehmer an den Wettkämpfen aus goldenen Gefäßen, *ὁλκεῖα* (a. a. O. 195 c). Goldene und silberne *λήκυθοι* schenkt Karanos seinen Gästen (Athen. IV 129 b). Auch das Gefäß, aus dem Jesus gesalbt wurde, heißt Alabastron (Ev. Matth. XXVI 7. Luc. VII 37). Nach Ev. Marc. XIV 3 wurde es zuerst zerbrochen und dann die S. auf das Haupt gegossen. Als S.-Gefäß wird bisweilen auch die *ampulla* (Mart. III 82, 26. XIV 110), griech. *λήκυθος* (s. d.), die sonst Ölgefäße waren, verwendet (Arist. Plut. 810; Eccles. 1101. Poll. VI 105. X 119. Athen. IV 129 a). Bei Lucian. Luc. 12 stehen die S.-Büchsen in einem Kästchen. Sehr kostbar war der S.-Schrein des Darius, der mit Edelsteinen, Perlen und Gold geziert war (Plin. VII 108. XIII 3). Abbildungen von S.-Flaschen: Stackelberg Gräber der Hellenen Taf. 33 = Mužik-Perschinka Kunst und Leben i. A. 136, 4. Gerhard Ant. Bildw. 27, 2 = Roscher Myth. Lex. II 2455. Overbeck-Mau a. a. O. Daremberg-Saglio I 177. Sigismund Aromata 85 Fig. a—c. Fig. e. Guhl-Koner 345f. Fig. 425—427.

Die Bereitung der S. geschah mit ausgesuchter Kunst, um sie möglichst pikant zu machen (Cic. de orat. III 99 = Plin. XIII 21; vgl. Theophr. de od. 8. 25). Sie erhielten Schärfe durch *costus* und *amomum*, wurden dicker und angenehmer durch Myrrhe, für die Medizin brauchbar durch *crocus*. Einige Fabrikanten begnügten sich von den teuren Stoffen nur etwas hinzuzuspritzen, nachdem das übrige abgekocht war, was natürlich Kraft und Wert der S. herabminderte (Plin. XIII 16). Fälschung war ja nach Plin. XIII 17 an der Tagesordnung (vgl. Theophr. 30). Die Namen der S. sind zahlreich. Sie rühren nach Plin. XIII 4 von ihrer Heimat, oder von den Bestandteilen und Pflanzen, oder sonstigen Umständen her. Bald waren diese, bald jene S. in Mode, je nach den verschiedenen Stoffen und ihrer eigentümlichen Mischung, in der man erfinderisch war. Auch gediehen die nötigen Aromata bald da, bald dort besser, bald schlugen sie aus der Art. Theophr. 37 sagt, die Witterung, die richtige Zeit des Einsammelns oder Gewinnung, und die Beobachtung der Vollkraft der Pflanzen nach ihrer Gewinnung sei von großem Einfluß bei der Bereitung der S., vgl. ebd. 34. Manchmal erhielten die S. ihren Namen von dem Bestandteil, der ihnen den vorwiegenden Geruch gab. Jedoch war das nicht immer der Fall (Diosc. I 42, 2). Von den Wohlgerüchen herrschte der zuletzt beigemischte vor, und die S. wurden durch das Alter besser (Plin. XIII 19. Theophr. 17). Zu den haltbarsten gehörte die ägyptische S., das *irinum*, die Majoran- und Narden-S., und vor allem die Stakte. Ein S.-Händler soll ägyptische S. von 8, und *irinum* von 20 Jahren gehabt haben (Theophr. 38). Die S. wurden nach Theophr. 27; hist. plant. IX 8, 3 aus den Blüten und Blättern, den Sprößlingen und Wurzeln, dem Holze, den Früchten und dem Harze der wohlriechenden Pflanzen bereitet, wofür er einzelne Beispiele anführt, ausgenommen für solche aus den Sprößlingen. Am schwächsten und wenigsten haltbar waren die aus den Blüten, die nach zwei Monaten am besten sind, nach einem Jahr aber verderben (39. 67f.), zu den stärksten gehörten die ägyptische und Majoran-S. und das *megalium* (55). Eine S. für sich, ohne weitere Zusammensetzung war die Stakte (29), die andern waren mehr oder weniger zusammengesetzt. Eine der ersten und einfachsten bestand nach Plin. XIII 8, ohne daß er ihren eigentlichen Namen angibt, aus *βρύον* und Behenöl (vgl. Diosc. I 21). Die am meisten erwähnten kosmetischen S., die auch zu Heilzwecken verwendet wurden, sind: 1. Die ägyptische S., die aus mehreren Stoffen bestand, von denen Theophr. 28 Zimt und Myrrhe nennt, und zu den kostbarsten (30) gehörte, nicht gefärbt war, weil man ihre weiße Farbe erhalten wollte (31), und sehr dauerhaft war (38). Von ihrer Verwendung spricht Athen. II 66 c. XII 553 d. 2. Die Majoran-S., *amaracinum*, s. o. Bd. I S. 1726, 40ff. 1727, 43ff. oder *sampsuchinum* s. o. Bd. VII S. 789, 31. 3. Amomumbalsam (Ovid. ex Pont. I 9, 52. Pers. III 101. Mart. V 64, 3), sonst wurde Amomum (s. o. Bd. I S. 1873, 46ff.) den köstlichsten S. beigemischt (Diosc. I 15, 2). 4. Das *Anethinum* wurde aus Dill (s. o. Bd. V S. 641, 9) und Olivenöl bereitet (Isid. IV 12, 10. Diosc. I 51). 5. *Βακχάρινον* s. o. Bd. II

S. 2803, 30ff. 6. *Balsaninum* s. o. Bd. V S. 2070, 33ff. 7. Balsam-S. s. o. Bd. II S. 2838, 58ff. Der minderwertige Holzbalsam wurde mit unter die S. gekocht (ebd. Z. 22ff. = Plin. XII 118). 8. *Βρένθειον* Athen. XV 690 d f. Etym. M. s. v. (s. o. Bd. II S. 2803, 37). 9. *Cinnamominum* nach Plin. XIII 15 die dickste S., das Pfund kostete 35—300 Denare (Diosc. I 61). Beide Zimtarten (s. o. Bd. III S. 1637) wurden mit andern Substanzen zu verschiedenen S. verwendet (ebd. S. 1648, 50ff.), namentlich zu kostbaren (Diosc. I 14, 4. Theophr. od. 28. 29). 10. *Commagenum* Plin. XXIX 55f., aus der Kommagene genannten Pflanze, vielleicht Nardus Syriaca, und Gänsefett, Zimt und weißem Pfeffer (Dig. XXXIV 2, 21 § 1). 11. *Costum*, selten *costus*, eine kostbare S. aus der Wurzel des gleichnamigen indischen Strauches, Costus arabicus L. (Plin. XII 41. Cels. III 21. Horat. carm. III 1, 44. Prop. IV 6, 5. Lucan. IX 917). Die Wurzel wurde auch zur Majoran-S. verwendet (Theophr. od. 28). 12. *Crina* (Dig. XXXIV 2, 21 § 1) oder *susinum* (Cels. V 21, 1. Plin. XIII 11), hauptsächlich aus den Blüten der Lilie (s. o. Bd. VII S. 793, 8ff.). 13. *Crocinum*, Safran-S. (s. o. Bd. VII S. 796, 26ff. 818, 58. Plin. XIII 5. 10. Paul. Aeg. VII 20 s. v. Diosc. I 54. 42. 63). Nur dem Namen nach waren das *ὀνύχινον*, *βουτύρινον*, *σπυράκινον* verschieden, die sonst ihrer Bereitung und Wirkung nach der Safran-S. gleichkamen (Diosc. I 54, 2). Auch das *crocomagma* wurde medizinisch verwendet (Diosc. I 27. Plin. XXI 139). 14. *Cyprinum* (Diosc. I 55. 49. Plin. XIII 5. 12), aus den Blüten des *κύπρος*, Lawsonia inermis L., bereitet (s. o. Bd. VII S. 805, 14ff.). 15. *Δάφνινον*, aus den Früchten des Lorbeers bereitet (Theophr. od. 28), war billig und erregte Kopfweh (ebd. 42), bei Diosc. I 40. Plin. XXIII 86 als Öl erwähnt. 16. *Ἔλαινον* (Diosc. I 44), aus der *ἐλάτη*, der Palmfrucht (vgl. ebd. 109, 5). Die jungen Triebe der Palmen wurden von den S.-Bereitern zur *σύψις* der S. verwendet (ebd. 109, 4). Plin. XII 134 versteht unter *elate* fälschlich eine bestimmte Palmengattung, die Stoff zu S. liefert (Blümner Maximaltarif VI 40). 17. *Glaucina* (Mart. IX 26, 2), nach Dig. XXXIV 2, 21 § 1 kosmetische und medizinische S., aus dem Safte des *glaucion*, Chelidonium glaucium L., großblütiges Schöllkraut (vgl. Plin. XX 206. XXVII 83). 18. *Gleucinum*, nach Diosc. I 57 aus Öl von unreifen Oliven und verschiedenen Aromaten und Most, nach Colum. V 22, 1. Plin. XV 29 ein Öl, dem aber auch zuweilen kostbare Wohlgerüche beigemischt wurden. 19. *Ἐρπύλλινον*, aus den Blüten des Quendels (Theophr. od. 27 = Athen. XV 689 d. XII 553 d). 20. *Ἡδύχροον*, auf Kos bereitet, an Wirkung und Zubereitung der Majoran-S. gleich, aber noch wohlriechender als diese (Diosc. I 58, 3. Gal. XIV 52. 306. 262). Bei Cic. Tusc. III 46 ist es ein Räucherwerk. 21. *Irinum*, aus der Wurzel der *iris* (s. o. Bd. VII S. 825, 46ff.), auch eine gute Arznei, sehr dauerhaft, deren Wohlgeruch sich nicht rasch verflüchtigte (Theophr. od. 24. 28. 36. 38). Das beste wurde nach Diosc. I 56, 3 in Perge und Elis gemacht, nach Plin. XXI 42 ehedem auf Leukas und in Elis, zu seiner Zeit aber in Pamphylien und Kilikien; lange Zeit war das korinthische sehr beliebt (Plin. XIII 5 = Athen. XV 388 e). Nach Theophr. h. pl. IX 7, 3 war die *iris*, und zwar die illyrische, die einzige zu Aromaten brauchbare Pflanze, Plin. XIII 18 erwähnt noch daneben die gallische Narde (vgl. Theophr. h. pl. IX 9, 2. Athen. V 195 d. XII 553 a. Plin. XIII 14. Aet. I s. *ἔλαιον ἴρινον* = Nic. M. XVI 30. Paul. Aeg. VII 20 s. v.). 22. Die Königs-S., schon von Krates und Sappho erwähnt (Athen. XV 690 d. e), war die ausgezeichnetste und köstlichste S.; sie wurde nach Plin. XIII 18 für die Partherkönige fabriziert und bestand aus 24 Wohlgerüchen nebst Honig und Wein. 23. *Λευκόινον* (Theophr. od. 27 = Athen. XV 689), aus den Blüten des *λευκόϊνον* (s. o. Bd. VII S. 788f.), auch Essenz zum Trinken (Athen. XV 689 c). 24. *Λιβανώτινον* herzustellen war nur einem S.-Fabrikanten in Pergamon gelungen (Athen. XV 689 a). 25. *Malobathrum* (Diosc. I 63), von Plin. XIII 14 unter die *nobilia unguenta* gerechnet, aus dem wohlriechenden Blatte der Laurus Cassia (Plin. XII 129. XXIII 93; vgl. Kiessling zu Horat. carm. II 7, 7. Sidon. carm. II 415. Cels. V 23. Cael. Aurel. acut. III 3, 24; chron. V 1, 12). In Rom zahlte man für das Pfund Öl 300 Denare (Plin. XII 129). 26. Das *Megalium*, *μεγαλεῖον*, *μεγάλλειον* wurde nach seinem Erfinder *Μέγαλλος*, einem Sizilier oder Athener, genannt (Athen. XV 690f.) und erfreute sich hohen Ansehens, daher von den Schriftstellern mehrfach erwähnt (ebd.); das berühmteste kam von Ephesus (ebd. 689 a). Plin. XIII 13 leitet den Namen von dem großen Rufe ab, den es genoß. Nach Diosc. I 58, 3 zeichnete es sich durch einen starken Harzzusatz aus, seine Herstellung erforderte 10 Tage und Nächte und kostbare Aromate (Theophr. od. 30. 35. 42. 55). 27. *Melinum*, Öl aus Quitten (Diosc. I 45. Plin. XIII 11. XXIII 103), das durch aromatische Zutaten zu einer S. wurde (Theophr. od. 26. 28. 31. Plin. a. a. O.); das beste lieferte Kos (Plin. XIII 5). 28. *Mendesium* (Diosc. I 59. 3. Plin. XIII 5. 8. Athen. XV 688 f) lieferte Ägypten am besten, wie auch 29. das *Metopium*, das hauptsächlich aus dem Öl bitterer Mandeln nebst verschiedenen andern Zutaten bestand (Plin. XIII 8. 5. Athen. XV 688 f). Der Name soll von einem *metopon* (gummi Ammoniacum) genannten Baume (Plin. XII 107) herstammen, dessen Harz ein Bestandteil dieser S. war (Diosc. I 59). 30. *Myrobalanum* s. *Balaninum*. 31. *Μυροΐνινον*, Öl aus den Blättern der Myrte (Diosc. I 39. Plin. XV 27. XXIII 87), das mit andern Aromaten zu einer S. wurde (Diosc. a. a. O. Theophr. 27. 28). 32. Das *Narcissinum* (Diosc. I 53) wurde aus den Blättern der Narzisse (vgl. o. Bd. VII S. 794f.) bereitet; später wurde seine Erzeugung aufgegeben (Plin. XIII 6). 33. Das *Nardinum* (Theophr. 28. 33. 38. 42) gehörte zu den vorzüglichsten (Athen. XV 691) und teuersten S. (Plin. XII 42f.), daher oft nachgemacht (Plin. XIII 16. XII 43ff.). Nach Galen. XII 429. 601 unterschied man das *foliatum* (Mart. XI 27, 9), das bei den römischen Frauen sehr beliebt war, und das *spicatum*. Die Zusammensetzung des ersteren findet sich bei Plin. XIII 15. Diosc. I 62. Bei Iuven. VI 465 bezeichnet *foliatum* wahrscheinlich eine trinkbare Essenz. Mit echter Narde wurde Jesus gesalbt (Ev. Marc. XIV 3. Joa. XII 3; vgl.

Hieron. hom. in cant. I 4. Ambros. in Luc. VI 34). 34. *Oenanthinum*, von den Blättern der *οἰνάνθη* (s. o. Bd. VII S. 798, 1. Theophr. od. 27. Diosc. I 46. Plin. XII 132). Als die beste Art zur S.-Bereitung galt die kyprische (Athen. XV 689 d. Plin. XII 133), die in Griechenland war zu wenig aromatisch. Als ausgezeichnet galt das *oenanthinum* von Adramyttion wegen der Vorliebe, die des Eumenes Gattin Stratonike dafür hatte (Athen. XV 689 a), und das kyprische (Plin. XIII 5). 35. Das *Panathenaicum* behauptete sich stets in Athen (Athen. XV 688f. Plin. XIII 6). 36. In Vergessenheit war das *Pardalium* geraten, das ehemals in Tarsus heimisch war (Plin. XIII 6). 37. *Φοινίκινον* wird von Antiphanes (Athen. XII 553 d) unter andern S. erwähnt. 38. *Πλαγγόνιον* war eine nach dem Erfinder *Πλαγγών* genannte, in Elis gebräuchliche S. (Athen. XV 690 e). 39. Eine ägyptische war *Ψάγδα* (Athen. XV 690 e) oder *Σάγδα* (ebd. 691 c). 40. Rosen-S. wurde aus dem Saft der Rosenblätter und verschiedener Aromate gewonnen (Diosc. I 43, 3. Plin. XIII 9. Theophr. od. 25). Sie wurde mit Ochsenzunge gefärbt (Theophr. 33). Die Eigenschaften des *ῥόδινον* erwähnt Theophr. 35. 42. 45. 48. 51. 55. Was Diosc. I 43, 1ff. als Rosen-S. bezeichnet, bestand nur aus Olivenöl, das mit *σχοῖνος* zusammengekocht worden war, und dem Safte der Rosenblätter (s. o. Bd. VII S. 774, 57ff. Sigismund Aromata 77). Berühmt war die Rosen-S. von Phaselis, später die von Neapel, Capua und Praeneste (Plin. XIII 5). 41. *Sampsuchinum* s. o. *Amaracinum* (Diosc. I 48. Plin. XIII 10. XXI 163. Athen. XV 689 c). 42. *Sisymbrinum* (s. o. Bd. VII S. 790, 67ff.), aus den Blüten des *σισύμβριον* (Theophr. 27. Athen. XV 689 d. XII 553 e). 43. *Susinum*, aus einer Lilienart (s. o. Bd. VII S. 792, 51ff.), daher auch *κρίνινον* (Diosc. III 102. Galen. XIX 119 und *λείρινον* (Diosc. a. a. O. I 52) genannt. *Σοῦσον* soll das persische Wort für *κρίνον* sein (Athen. XII 513 f). Nach Plin. XIII 11 war es die dünnste S. (vgl. XXI 22. XXIII 95), deren Aroma bald verflog (Theophr. od. 22. 27. Athen. XV 689 d). 44. *Stacte*, der flüssige Teil des Myrrhenharzes, galt als natürliche S. und war sehr teuer (Diosc. I 60. Plin. XIII 17. Theophr. 29. 44. Athen. XV 688 c. 689 bff.). 45. Das von Diosc. I 54, 2 genannte *Στυράκινον* soll gleich dem *ὀνύχινον* und *βουτύρινον* der Safran-S. ähnlich gewesen sein. 46. Über das *Telinum* s. o. Bd. III S. 581, 30ff. Vorzügliches *telinum* lieferte Syrien (Athen. XV 689 a. d). Zur Zeit des Komikers Menander im Gebrauch, wurde diese S. nachher vom *megalium* übertroffen (Plin. XIII 13; vgl. Diosc. I 47. Tertull. pall. 4. Isid. IV 12, 7). 47. Das Verfahren bei der Bereitung des *Ὠχίμινον*, das seinen Namen von der Pflanze *ὤχιμον*, Basilienkraut, hat, war ähnlich wie beim *rhodinum* (Diosc. I 49). Die Fabrikation der S. und der damit schwunghaft betriebene Handel gingen, wie schon erwähnt, vom Morgenlande aus. Von jeher waren Syrien (Athen. XV 689 a) und Ägypten durch ihre S. berühmt (XV 688 f), besonders Mendes (Plin. XIII 4) und Alexandrien, wo Arsinoë und Berenike durch ihre Vorliebe für Wohlgerüche den S.-Handel zur Blüte brachten (Athen. XV 689 a). Dazu zählt Kyrene (Athen. XV 689 a. Theophr. h. pl. VI 6, 5; c. pl. VI 18, 3). Von Phönizien (Plin. XIII 6) wird Sidon (Athen. XV 688 f) eigens hervorgehoben. Weit verbreitet war die S.-Fabrikation in Kleinasien, so in Kilikien (Theophr. od. 27), besonders in Soloi (Athen. XV 688 e) und Tarsus (Plin. XIII 6), in Perge (Diosc. I 56, 3), Ephesus (Athen. XV 689 a), Pergamum (ebd.), Adramyttion (XV 688 c. 689 a), Kyzikus (XV 688 e. Plin. XIII 5. 14). Von den Inseln werden genannt Rhodus (Arist. Lys. 944 und Schol. Hesych. s. *ῥόδιον*. Suid. s. *Ῥόδια μύρα*. Plin. XIII 5. Athen. XV 688 e), Cypern (Theophr. od. 27. Plin. XIII 5. 10. Athen. XV 688 f), Delos (Plin. XIII 4), Kos XIII 5. Athen. XV 688 e. Diosc. I 58, 3), Lesbos vertreten durch Mytilene (Plin. XIII 10). Im griechischen Mutterlande lieferten Athen (Athen. XV 688 e. f. Plin. XIII 6), Korinth (Plin. XIII 5), Elis (Diosc. I 56, 3. Athen. XV 688 e), Aigina (Theophr. od. 27. Athen. 688 f). Illyrien lieferte das *irinum* (Plin. XIII 14), in Italien war Kampanien das Hauptgebiet der S.-Produktion, von deren Umfang das Sprichwort: *Plus apud Campanos unguenti quam apud ceteros olei fieri* (Plin. XVIII 111) eine Vorstellung gibt, besonders Capua, Neapel, Praeneste (Athen. XV 688 e. Plin. XIII 5). In Rom waren zu Iuvenals und Martials Zeit Cosmus (Iuven. VIII 86 u. Schol. Mart. I 87, 2. III 55, 1. 82, 26. IX 26, 2 u. ö.) und Niceros (VI 55, 3. X 38, 3. XII 65, 4) die bekanntesten S.- und Essenzenhändler. Vgl. Büchsenschütz Hauptstätten des Gewerbefleißes 94ff. Blümner Gewerbl. Tätigkeit, Register unter Salbenfabrikation.

Über die S. schrieben der Herophileer Apollonios (s. o. Bd. II S. 149 Nr. 103) in seinem Buche *περὶ μύρων* (Athen. XV 688 eff.), Hikesios (s. o. Bd. VIII S. 1593 Nr. 5) in seinem Werke *περὶ ὕλης* (Athen. XV 689 c), der Arzt Philonides in *περὶ μύρων καὶ στεφάνων* (Athen. XV 675 a—e. 676 e. 691 f—692 b), Apollodoros in einer gleichnamigen Schrift (Athen. 675 e), der kaiserliche Leibarzt Kriton, der im 2. Buche seiner Kosmetik 25 verschiedene S. und Essenzen aufzählt (Fabricius Bibl. Graec. XII 690). Hauptstellen über S. finden sich bei Theophr. de od., Dioscorides de materia medica I 4—68 Wellmann (vgl. die Ausg. von Sprengel mit Kommentar), Athen. XII 553. XV 685 c—692, Plin. XII 102ff. XIII 4—25, Phot. bibl. 279 p. 532 Bekker. Poll. VI 104f. VII 177. X 115, Isid. IV 12.

Literatur: Culmann Salben im Morgen- und Abendland, Leipzig 1877. Sigismund Aromata. [Hug.]

Saldae. 1) Ansehnliche Küstenstadt Mauretaniens (Strab. XVII 831. Tab. Peut. It. Ant. 5. 17. Ptolem. IV 2, 9), mit vorzüglichem Hafen (Strab. a. a. O.), Ausgangspunkt verschiedener Straßen nach dem Innern (Itin. Ant. 31. 32. 39), zu Strabons Zeit Grenzpunkt des Königreichs Iubas II. und der römischen Provinz, doch schon damals durch Ansiedelung von Veteranen einer siebten Legion römische Colonie: *colonia Iulia Augusta septimanorum* (oder *legionis VII*) *immunis Saldae*, CIL VIII 8929. 8931. 8933. 20683, später eine Zeitlang auch den Beinamen *Ant(oniniana)* führend, CIL VIII 8933. Vom J. 40 ab gehörte sie zur Provincia Mauretania Caesariensis, später zur Sitifensis (Not. episc. vom J. 484, prov. Sitif.

n. 41). Die Lage an der Stelle des heutigen Bougie ist durch Inschriftfunde gesichert, CIL VIII p. 760. 1953. Von dem Bau einer Wasserleitung für die Stadt durch einen zur Legio III Augusta gehörigen Ingenieur in der Mitte des 2. Jhdts. berichtet eine Inschrift von Lambaesis, CIL VIII 2728 = Dessau 5795. [Dessau.]

2) s. Saldis.

Σαλδήνσιοι (Ptolem. Geogr. III 8, 3), ein Volk im südlichen Teile Dakiens. Nach Kiepert FOA XVII längs des nördlichen Ufers der serbischen Donau. [Vulić.]

Saldis (?), Ptolem. II 15, 4 führt unter den ‚Städten' (*πόλεις*) von Pannonia inferior auf: *Σαλλίς* oder *Σαλίς*, wie die Hss. überliefern. Müller hat verbessert: *Σαλδίς*, auf Grund des von Tab. Peut. für dieselbe Gegend bezeugten Ortsnamens *Saldis*, der sich auch bei Geogr. Rav. 214, 20 findet. Da die Kursbücher (und so auch Tab. Peut.) vielfach den Ortskasus anwenden, so ist als Nominativ *Saldae* vermutet worden, womit jedoch der von Ptolemaios gebrauchte Name nicht erklärt ist. Der Ort, an der Straßenstrecke Marsonia (Brod)–Sirmium (Mitrovicza) auf dem linken Ufer der Save im heutigen Slavonien gelegen, ist nach Müller zwischen Lipovaz und Verbanja zu suchen. C. Müller Ausg. des Ptolemaios I 1 p. 301f. Dagegen stammte der Offizier (*domo Saldas*), der die von Holder Altcelt. Sprachschatz II 1305 (*Saldae*) auf den pannonischen Ort bezogene Inschrift zu Obernburg am Main (südlich von Aschaffenburg) CIL XIII 6620 geweiht hatte, aus Saldae in Mauretanien (CIL VIII p. 760), vgl. Christ Bonn. Jahrb. LXII 47f. Kiepert FOA XVII Ef. [Keune.]

Salduba. 1) Fluß (Plin. III 8. Ptolem. II 4, 7) und Stadt (Plin. Ptolem. Mela II 94) im Gebiete der Turduler in Hispania Baetica. Der Fluß, an dessen Mündung ins Iberische Meer die Stadt lag, ist wohl der heutige Rio verde, die Stadt aber bei Marbella an diesem Flusse zu suchen. Vgl. Müller zu Ptolem. a. a. O. [Schulten.]

2) s. Caesaraugusta.

Salduvia (so oder *Saldubia* Plin. III 24; *Salduie* auf iberischen Münzen, Mon. ling. Iber. nr. 35) oder *Salluvia* (*turma Salluitana* auf der Inschrift Bull. com. 1909, 169), iberischer Name für Zaragoza (s. Caesaraugusta). [Schulten.]

Sale. 1) Ort in Thrakien, von Samothrake besiedelt, an der Straße von Traianopolis (Doriskos) nach Amphipolis, um 188 v. Chr. zum Gebiet von Maroneia gehörig, Herod. VII 59 *Σάλη Σαμοθρηϊκίη πεπόλισται πόλις*. Liv. XXXVIII 41, 8 *vicum Maronitarum-Salen*, dazu Weißenborn. Kalopathakes Thracia 18. Tomaschek Thraker II 2, 78. Kiepert FOA XVII. [Oberhummer.]

2) See im kleinasiatischen Lydien, vgl. den Art. Saloë. [Bürchner.]

Σαλεβρίς (Procop. de aedif. 282 Bonn, 121, 37 Haury), ein Kastell in Illyricum. [Vulić.]

Salebro. Der Tab. Peut., dem Geogr. Rav. IV 32. V 2 und dem Itin. Ant. 292 zufolge, liegt Saleborna (Salembro, Silebrone) IX mp. von Manliana, XXI mp. von Populonium, XII mp. von Lacus Aprilis (Itin. Ant.) oder auch XII mp. vom Umbro (Tab. Peut.) entfernt. Ein Fehler liegt in der Entfernungsangabe zwischen S. und Umbro, denn von Populonium bis zum Umbro sind es weit mehr als XXXIII mp. Die Straße von Populonium folgt der Eisenbahnlinie (anders auf dem Atlas von Smith = K. Müller) und läuft östlich des Lacus Aprilis. Die Entfernung von Populonium führt nicht in die Gegend von Fallonica (so Sieglin Atl. ant. 21), sondern nach Gavorrano, wo die Straße in einen Engpaß tritt (so Cuntz Österr. Jahresh. VII 1904, 58); bis zum Ombrone sind es XX mp. Gamurrini Not. d. scavi 1880, 367 und Atti d. R. Accadem. dei Lincei 1881, VI 168ff. setzt unter Mißachtung aller überlieferter Entfernungsangaben S. an den Lacus Aprilis bei Castiglione della Pescaia, wobei ihm eine angebliche Namensähnlichkeit zwischen S. und der dort mündenden Bruna oder Brona (Salebrona!) als Stütze dient, dagegen die überlieferte Entfernungsangabe vom See (XII mp.) nicht stört (vgl. R. Kiepert FOA XX 7). Vgl. auch Asturo Solari Topograf. storica dell' Etruria, Pisa 1914, II, hauptsächlich p. 212. 214 (wie Gamurrini). [Philipp.]

Salebrona s. Salebro.

Salecon (Holder Altcelt. Sprachschatz II 1305) wird als Prägestätte auf einer merowingischen Münze angegeben: Prou Catal. d. monn. méroving. de la bibl. nat. 2627. Belfort Monn. méroving. 3958 (III p. 169). Vgl. den Art. Salica Nr. 2. [Keune.]

Saleianus lautet Martial. II 65 der fingierte Name eines Mannes, der sich den Anschein gibt, über den Tod seiner Gattin (von der er eine sehr große Mitgift erbt) untröstlich zu sein. [Lieben.]

Saleius Bassus, Dichter der neronisch-flavischen Zeit. Er wird Tac. dial. 5 u. 9 von M. Aper als Hauptvertreter für die Dichtkunst genannt (5 *quis enim nescit neminem mihi coniunctiorem esse et usu amicitiae et assiduitate contubernii quam Saleium Bassum, cum optimum virum tum absolutissimum poetam? porro si poetica accusatur, non alium video reum locupletiorem. .... 9 Saleium nostrum, egregium poetam vel .... praeclarissimum vatem .....*). Er war nicht vermögend, vgl. Iuv. VII 80 *tenuique Saleio / gloria quantalibet quid erit, si gloria tantum est?* Von Vespasian erhält er (Tac. a. O. 9 ... *Vespasiani libertatem, quod quingenta sestertia Basso donasset*) 500 000 Sesterzen, mit diesem Geschenk war wohl die Erhebung in den Ritterstand verbunden. Aus der Art der Erwähnung bei Quintilian X 1, 90 ergibt sich, daß er Epiker war. Quintilian schätzte ihn nicht so wie Tacitus und Iuvenal, wenn er sagt: *vehemens et poeticum ingenium Saleii Bassi fuit, nec ipsum senectute maturum.* Unter den von Martial erwähnten Bassi befindet sich auch ein Tragödiendichter, er ist aber wohl nicht mit S. B. identisch (vgl. Bd. III Bassus Nr. 6 und Teuffel⁶ 318, 2). Ohne Grund hat man ferner in ihm den Verfasser des Panegyricus in Pisonem vermutet. [Kappelmacher.]

Salembrona s. Salebro.

Saleni s. Saeleni.

Salensis fluvius s. *Σαλάτας ποταμός*.

Salentini s. Sallentini Nr. 1.

Salera s. Salaeca.

Salernum, heut Salerno, im Winkel des Sinus Paestanus gelegen, gehörte zum Gebiet der Picenter. Bevor die Römer 197 eine römische Kolonie hierhin deduzierten (Liv. XXXII 29: *[colonia] ad Castrum Salerni*; vgl. 194: Liv. XXXIV 45. Vell. Pat. I 15), muß, wie aus der Namensform *castrum Salerni* zu schließen ist, eine frühere Ansiedlung hier gewesen sein, die freilich erst als römische Kolonie der Vorort der Picenter wurde (Strab. V 251: *ἐπετείχισαν δ'αὐτοῖς Σάλερνον Ῥωμαῖοι φρουρᾶς χάριν μικρὸν ὑπὲρ τῆς θαλάττης*). Ob freilich aus der Erwähnung S.s bei Sil. Ital. VIII 584 in dem Völkerkatalog Hannibals die Existenz vor 197 bewiesen wird, ist sehr fraglich, da vermutlich Catos Origines die Quelle der geographischen Liste des Silius sind. Ob der Ort ehemals etruskisch war (Plin. n. h. III 70), ist ebenfalls nicht zu entscheiden (Grotefend Alt-Ital. IV 21. 53). Die von Strab. a. a. O. und Lucan. II 425 bezeugte Blüte der Stadt fand eine Unterbrechung durch die Eroberung der Stadt durch Papius Mutilus (89 v. Chr.): Appian. bell. civ. I 42 (*Πάπιος δὲ .. εἶλε .. Σάλερνον, ἣ Ῥωμαίων ἄποικος ἦν καὶ τοὺς . . . . αἰχμαλώτους τε καὶ δούλους ἐστράτευεν*). Die Bedeutung der hoch gelegenen Stadt war militärischer Art, denn S. hielt als römische Kolonie Picenum und Picentia (Strab. V 251) im Zaum (vgl. Nissen Ital. Landesk. II 825). Sodann lag S. nahe am Knotenpunkt wichtiger Straßen (Tab. Peut.: VIII mp. von Nuceria; IX mp. von Paestum; XXII [nicht XII] mp. nach Abellinum; XII von Icentum); vgl. Geogr. Rav. V 2. Guido 33. 74 (*S. quae .. Scorpius dicta est*). Itin. Ant. 109. Nach Plin. III 71 und Strab. V 255 ging die Grenze Campaniens einst bis zum Silarus, so daß auch S. zu Campanien gehörte. Mit der Verpflanzung der Picenter hierhin, 268, und der Kolonieanlage, 197, schied auch S. aus Campanien und ward Vorort des Gebietes von Surrentum bis zum Silarus (Strab. a. a. O.). Horat. ep. I 15, 1 rühmt das Klima, sonst nennen den Ort noch Plin. III 70. XIII 25 (*Salurnitana latebra*); Val. Max. VI 8, 5. Lucan. II 425. Ptolem. III 1, 7 (unter den Küstenstädten). (Die angebliche Erwähnung beim Auct. ad Her. IV 64 beruht auf einer Verwechslung mit Falernum.) Große Blüte erlangte der Ort zur Langobardenzeit, Erchemp. hist. Lang. 2 (vgl. auch Georg. Cypr. ed. Gelzer, Anm. 620). Die Inschriften, von denen CIL X 521 eine *regio Hortensiana* nennt, geben wenig aus, auch die Tribus ist unbekannt: nr. 569. 643 nennen die Quirina, nr. 627 die Falerna: Kubitschek Imp. Rom. tribut. discr. 30. Nissen Ital. Landesk. II 825.

[Philipp.]

Salesii (*Σαλήσιοι*), ein Stamm des Volkes der Paionier, Steph. Byz. [Oberhummer.]

Saletio (Holder Altcelt. Sprachschatz II 1305f., vgl. I 1481: *-etio-*), heute Selz im Kreis Weißenburg (Unter-Elsaß), wird in römischen Kursbüchern, Itin. Ant. Aug. 354, 6 und Tab. Peut. III 3 Miller (beidemal: *Saletione*), als Rastort der Reiseroute Mailand–Mainz an der Straße von Straßburg nach Mainz zwischen Straßburg und Brumath einerseits und Rheinzabern andererseits angegeben; vgl. Desjardins Géographie de la Gaule rom. IV 48. 126. CIL XIII 2, 1 p. 140. Außerdem wird der Ort in der spätlateinischen Schreibung *Saliso* und in nicht zutreffender Reihenfolge von Ammian. XVI 2, 12 zum J. 356 genannt: *audiens itaque (Iulianus Caesar) Argentoratum* (Straßburg), *Brotomagum* (= *Brocomagum*, Brumath), *Tabernas* (Rheinzabern), *Salisonem, Nemetas* (Speyer) *et Vangionas* (Worms) *et Mogontiacum* (Mainz) *civitates barbaros possidentes territoria earum habitare (nam ipsa oppida ut circumdata retiis busta declinant) primam omnium Brotomagum occupavit.* Schließlich wird S. noch später in der Not. dign. occ. XLI 2 genannt (*Salectio*) und ebd. 15 als Standort eines dem Oberbefehlshaber (*dux*) in Mainz unterstellten Truppenkommandanten aufgeführt: *praefectus militum Pacen[s]ium Saletione.* Daß aber bei Selz, auf zwar ebenem, aber das Rheinbett beherrschendem Gelände, gegenüber der Mündung der Murg, schon in älterer Zeit ein befestigtes Truppenlager gewesen, ist wahrscheinlich, obgleich dort noch keine auf Anwesenheit von Soldaten bezügliche Funde gemacht sind, CIL XIII 2, 1 p. 162 (über das hier angeführte, auf der rechten, badischen Rheinseite gelegene, seit Ende des 16. Jhdts. verschwundene Dorf Dunhusen, Dünhausen mit Soldateninschriften vgl. ebd. p. 203). Sonstige römische Funde sind aber in Selz zutage gekommen, wenn auch Schöpflin Alsatia illustr. I 228 angibt, daß das alte Selz größtenteils vom Rhein weggespült sei; vgl. Kraus Kunst u. Altertum in Elsaß-Lothringen I 292. CIL XIII 6073f. Bericht der röm.-germ. Kommission des K. Arch. Inst. VII 142f. 194. 210; über den zu Ehren des Kaisers Valerianus (254—260 n. Chr.) gesetzten Meilenstein (a. a. O. 142) vgl. auch Finke Röm.-germ. Korr.-Bl. VII 1914, 87f. Die Ortschaft lag an der Grenze der Volksgemeinden der Triboci und Nemetes und zählte wahrscheinlich bereits zur letzteren nach CIL XIII 2, 1 p. 139. Der Name S., Selz ist, wie schon Schöpflin a. a. O. I 226 geäußert hat, wahrscheinlich auf die Ortschaft übertragen von dem gleichnamigen Bach Selz (J. 742 n. Chr.: *Saluzsia* oder *Salusia*), der seinen Namen wohl dem Salz verdankt (an dem Bach liegt Sulz unterm Wald); vgl. Art. Salia, Saale u. a. Mit der Benennung des Ortes *Saliso* im 4. Jhdt. (Ammian) sind zu vergleichen die Namen, welche S. später führt, im 7. Jhdt.: *Saloissa*, J. 968: *Salise* und im selben 10. Jhdt.: *oppidum Salsense*, nachher: *Selsa* (CIL XIII 2, 1 p. 162). Vgl. noch Desjardins Tab. Peut. Text p. 10. CIL XIII 4 p. 87. Kiepert FOA XXV Fo.

[Keune.]

Σάληξ s. *Σαλάτας ποταμός*.

Σάλγα, Stadt und ***Σάλγας***, Fluß in Mauretanien, Steph. Byz. s. v. [Dessau.]

Salgama in Salzlake eingemachte Früchte, Wurzeln, Kräuter, Gemüse (Colum. X 117. XII 4, 4. 9, 2. Auson. epigr. 76 Schenkl: *salgama non hoc sunt quod balsama*), griech. *ἁλμαῖα*. Bei den Römern war das Einmachen sehr beliebt. Columella a. a. O. gibt zahlreiche Vorschriften über das Einmachen von Birnen, Äpfeln, Oliven,

Gemüsen und Kräutern. Für alle Konserven wurden nebst anderem Essig und Salzlake *muria* (s. d.), *ἅλμαία* (Athen. IV 133 e. Diosc. II 174 Wellmann) verwendet. Eingemachte Oliven *ἐλαῖαι ἁλμάδες* (Athen. II 56b) wurden auch *κολυμβάδες* genannt und dienten zur Erregung des Appetits (Athen. IV 133a). Als Konservengefäße gebrauchte man irdene oder gläserne, von weiter Öffnung, die oben und unten gleich weit waren, damit die Konserven von der Flüssigkeit immer gleichmäßig umgeben waren. Man pflegte sie an kühle, trockene Orte zu bringen, um die Konserven gegen den Einfluß der Sonne zu schützen. Über die Bereitung der Salzlake und das Einmachen von Gemüsen s. o. Bd. VII S. 1127, 30ff. Leute, die Konserven machten oder verkauften, hießen *ἁλμενταί* (Diosc. I 28, 2 Wellm.), *salgamarii* (Colum. XII 56, 1. Conc. Chalced. acta 11 *σαλγαμαρίους*. Corp. gloss. lat. II 393, 48 = *παντοπῶλης*. III 307, 13 = *ἁλμαιοπώλης*), oder *salgamentarii* (Salv. adv. avar. IV 7, 38). Ein gewisser C. Matius hatte ein Werk, betitelt Salgamarius, verfaßt (Colum. XII 946, 1). *Salgamum* im Singular findet sich erst in der späteren Kaiserzeit. Im Codex Theodosianus VII 9 ist ein Kapitel mit *de salgamo hospitibus non praebendo* überschrieben, das im Cod. Iust. XII 42 wieder aufgenommen ist. Ein Gesetz vom Jahre 393 verbietet den Soldaten von deren Quartiergebern etwas als *salgamum* zu verlangen, z. B. Holz, Öl, Bettzeug (Cod. Theod. VII 9, 3). Man verstand demnach damals unter *salgamum* alle zur Zubereitung der Speisen und zur Erquickung des Körpers notwendigen Dinge, die man denen geben mußte, die man beherbergte (Du Cange Glossarium s. v. VII p. 38. Dirksen Manuale latinitatis fontium iuris civilis Romanorum p. 857, Berlin 1839). Bei Gregor d. Gr. ep. V 44 bezeichnet *salgamum* den Aufbewahrungsort der Konserven. Daremberg-Saglio IV 2, 1014. Blümner Röm. Privatalt. 196, 4. [Hug.]

Salganeites (*Σαλγανείτης*), Epiklesis des Apollon in der boiotischen Stadt Salganeus. Steph. Byz. s. *Σαλγανεύς*; vgl. Salganeus.

[Adler.]

Salganeus. 1) *ὁ Σαλγανεύς*. Diod. XIX 77. Strab. IX 400. 403. Exc. Strab. IX 10. 12 bei Liv. XXXV 37f. 46; 51 nur acc. *Salganĕa* Dionys. Call. I 26. Ptolem. III 14, 8 M. (= 15, 9). Steph. Byz. Das Wort kann von einer griechischen Wurzel kommen, s. Benseler Wörterb. der griech. Eigennamen; vgl. *ἀσάλγαν* = *ὕβριν*, *ἀσαλγάνας* = *φοβερός* Hesych vielleicht von der festen und beherrschenden Lage; es wäre aber denkbar, daß es zu *Σέλγη*, *Σόλοι*, *Σολύγεια* (= Felsen) gehört. Felsennest (*χωρίον* Strab. IX 404) in Boiotien bei Anthedon am linken Abhang des *Μεσσάπιον ὄρος* (jetzt *ὁ Κνπάς*), hart an der Küste gegenüber dem Eiland *Ἁ Γιάννης*, befestigt um 308 v. Chr. durch Ptolemaios, den Feldherrn des Antigonos, Diod. XIX 77, 4. Leake Travels in North. Greece II 268f. setzte nach den Angaben der Schriftsteller (271) S. auf einem Hügel am Meere zwischen dem chalkidischen Euripos und Anthedon fest, wo ein kleiner Hafen unmittelbar unter der höchsten Kuppe der Anhöhe mit künstlichem Hang, eine Zitadelle (17,3 m lang, ca. 45,7 m breit) Reste von Mauerwerk auf der Höhe des Hügels mit Ausnahme der möglicherweise verschütteten Nordseite und Stadtmauerreste im Südosten sich befinden. Ulrichs (Ann. d. Inst. XVIII 16ff.) hatte S. auf dem Hügel, jetzt Karababá, antik: Kanethos, dem Kopf der Brücke über den Euripos gesucht, wogegen sich Widerspruch erhoben hat (vgl. Bursian Geogr. Griechenl. I 215, 3). Nach Strab. a. a. O. soll S. gegründet worden sein, nachdem sich der gegen den Piloten der Perserflotte Salganeus laut gewordene Verdacht des Verrates an den Persern als grundlos herausgestellt hatte. E. Curtius aber (Geogr. Onomatologie der Griech. Sprache 159) schließt aus *Σαλγανεὺς Ἀπόλλων*, daß der Name älter sei. 192 v. Chr., da Antiochos von Syrien mit den Aitolern der Stadt Chalkis sich bemächtigen wollte, ließ er die Aitoler zu Chaironeia, marschierte nach S. und ließ ein Heer von 3000 Mann unter Menippos vor S. sich lagern, Liv. XXXV 50, S. wurde von den Achaiern und Eumenes besetzt. Cramer Ancient Greece II 264.

[Bürchner.]

2) Epiklesis des Apollon in der gleichnamigen boiotischen Stadt. Steph. Byz. s. *Σαλγανεύς*; vgl. den Art. Salganeites. Gruppe Gr. Myth. I 272, 3 meint, daß die Stadt nach dem Gott genannt ist, und erklärt den Namen als ‚Lärmer', von *σαλαγέω*, *σαλαγή* ausgehend.

[Adler.]

Σάλγας ποταμός s. *Σαλάτας ποταμός*.

Salia. 1) Flavius Salia, Magister equitum, Consul ordinarius im J. 348 (BGU 405. 456). Christ, von Constans 344 als Gesandter an Constantius nach Antiochia geschickt, um die Wiedereinsetzung des Athanasius und der andern verbannten Bischöfe zu betreiben (Theodor. h. e. II 8, 54. 57. 9, 8. 9, wo er *Σαλιανός* genannt wird).

2) *Comes thesaurorum per Thracias*, wurde 372 in den Prozeß des Theodorus verwickelt und in Antiochia gefangen gesetzt, starb aber ganz plötzlich, als er verhört werden sollte. Ammian. XXIX 1, 26.

3) Salla, Gesandter des Westgotenkönigs Theodorich an die Sueben in Spanien im J. 466. Mommsen Chron. min. II 34, 237.

[Seeck.]

4) Der zu Metz mündende rechte Nebenfluß der Mosel, die Seille, im Mittelalter lateinisch *Salia* (*Sallia*) und französisch *Saille* benannt, wird in den uns erhaltenen Quellen zuerst von Venantius in einem an den Metzer Bischof Vilicus (548—568 n. Chr.) gerichteten Gedicht erwähnt, III 13, 5: *hinc dextra de parte fluit qui Sălia fertur, flumine sed fluctus pauperiore trahit; hic ubi perspicuis Mosellam cursibus intrat, alterius vires implet et ipse perit.* Denselben Fluß meint aber auch Venantius carm. VII 4, 16, wo es nach Nennung einer Reihe von Flüssen im austrasischen Merowingerreich (Rhein, Mosel, Maas, Aisne, Saar, Schelde, Somme, Sauer u. a.) heißt: *seu qui Mettis adit de sāle nomen habens (fluvius).* Die Seille hat nämlich ihren Namen vom Salz, weil sie in ihrem Oberlauf ein reiches Salzbecken durchfließt, welchem auch dortige Siedelungen ihren Namen verdanken, wie Marsal (*Marosallum*), Salonnes (J. 775 n. Chr.: *Salona*), Salées-Eaux in der Gemeinde Ley (12. und 13. Jhdt.: *Salsa Aqua*),

Salival (*Salina vallis*), Château-Salins. Die Salzgewinnung ist hier uralt, und wahrscheinlich hatten auch die im sog. ‚Briquetage' vorliegenden mächtigen Reste von aus Ziegelstangen und anderen Bestandteilen zusammengefügten Gerüsten nebst zahllosen Scherben von Töpfen in dem Zeitraum von etwa 800 bis rund 400 v. Chr. dieser Industrie der Herstellung des Salzes durch Abdampfen der Sole gedient; vgl. Keune Lothr. Jahrb. 1901, XIII 366ff., bes. 382ff., und in ‚Lothringen und seine Hauptstadt' (1913) 46ff. Von dem Flußnamen ist die Gaubezeichnung *pagus Salinensis* (*Salininsis*), franz. *le Saulnois, Pays Saulnois*, hergeleitet; Belege bei Holder Altcelt. Sprachschatz II 1306, vgl. ‚Das Reichsland Elsaß-Lothringen' III 1024 Art. ‚Seillegau'. [Keune.]

5) Fluß im Gebiete der Asturer an der Nordküste von Hispania Tarraconensis, bei Mela III 14, jetzt Sella. [Schulten.]

Saliacus (*fundus*), Grundstück eines Salius, welche Bezeichnung auf die daraus erwachsene Ortschaft überging. Der Name ist für römische und ältere Zeit nicht nachweisbar, liegt aber den heutigen Ortsnamen *Saillac, Sailly* u. ähnl. zugrunde, Holder Altcelt. Sprachschatz II 1306f. Der auf merowingischen Münzen als Prägestätte angegebene Ort *Saliaco*, Belfort Monn. méroving. 3959f. (III p. 170), wird im heutigen Seilhac (Dép. Corrèze) vermutet. Doch ist Belfort 3960 zu tilgen, weil = 4000 (s. a. a. O. V 279); Belfort 3959 kehrt nochmals irrtümlich als 3999 wieder (V 280). Vgl. den Art. Sabiacus. [Keune.]

Salianus, ἔπαρχος (= *praefectus*). **1)** Errichtete im Auftrag des Kaisers Gaius in Antiochia ein Bad und eine Wasserleitung, als die Stadt gleich nach der Thronbesteigung dieses Kaisers (März 37 n. Chr.) durch ein Erdbeben zerstört wurde, Malal. X p. 243 Dind. Name und Stellung des Mannes lassen sich daraus nicht mit Sicherheit feststellen; im übrigen kann der (wenigstens für die Geschichte der früheren Jahrhunderte) sonst historisch wertlose Autor für diejenigen Ereignisse als Geschichtsquelle verwertet werden, die seine Vaterstadt Antiochia angehen. [Stein.]

2) s. Salia.

Saliares insulae, schwimmende Inseln im Quellsee des Nymphaeus in Latium, bei Plinius (n. h. II 209) verschrieben zu *Saltuares* oder *Saltares*. [Philipp.]

Salica. 1) Ort in Hispania Tarraconensis, Ptol. II 6, 58: *Σάλικα*. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1307. Nach C. Müller heute Solana?

2) Ort im Gebiet der Aulerci Cenomanni (um Le Mans). Act. Sanct. Mai II 163, vita S. Serenici 1, 7: (*Serenicus et Serenedus*) *dioecesim devenere Cenomannicam ad vicum qui dicitur Salica* usw. und ebd. 8: *Serenedus itaque remansit Salica*; vgl. ebd. p. 163 Anm. b: *Salica* oder *Saluca* = Saulge an der Erve, einem Nebenflüßchen der Sarthe, Dekanat Brullon (Brûlon). Holder Altcelt. Sprachschatz II 1307 bezieht noch auf diesen Ort die Umschrift einer merowingischen Münze, Prou Catal. d. monn. méroving. de la bibl. nat. 2638: *Saleca*..., doch ist die Lesung unsicher, s. Belfort Monn. méroving. 1683 (I p. 482). Vgl. den Art. Salecon. [Keune.]

Salice, Ortschaft im Gebiet der Parisii, jetzt Saulx-les-Chartreux (Dép. Seine-et-Oise, Arr. Corbeil), erst erwähnt zu merowingischer Zeit in den Gesta Dagoberti I regis Francorum 37 (Mon. Germ. hist., Script. rer. Meroving. II p. 415): *de Clippiaco superiore et Idcina atque Salice seu Aquaputta, quae omnes constant in pago Parisiaco*; vgl. dazu Krusch Anm. 8. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1307. [Keune.]

ad Salices (Itin. Aug. p. 227. Ammian. Marc. XXXI 7), Ort in Moesia inferior, an der Straße Noviodunum–Istrus, von letzterem 25 röm. Meilen entfernt. Kiepert FOA XVII. [Vulić.]

Salienus Clemens griff (Tac. ann. XV 73) im J. 65 nach dem Tode Senecas dessen Bruder Iunius Gallio, der durch das Schicksal des Philosophen beängstigt um Schonung seines Lebens bat, sei es aus Wohldienerei Nero gegenüber oder aus persönlicher Feindschaft im Senate heftig an, indem er ihn als Mitverschworenen (*hostem et parricidam* sc. des *pater patriae Nero*) bezeichnete; er wurde jedoch *consensu patrum* zum Schweigen gebracht, *ne publicis malis abuti ad occasionem privati odii videretur* (vgl. Nipperdey z. St.). [Nagl.]

Salii. 1) Die Priesterschaften der S.

I. Name.

Die Bedeutung des Wortes S. stand schon bei den Alten allgemein fest. Verrius Flaccus (nach Fest. p. 326) erklärt es richtig: *salios a saliendo et saltando dictos esse quamvis dubitari non debeat*; dieselbe Deutung geben Varro de l. l. V 85, Ovid. fast. III 387. Porphyr. in Hor. carm. I 36, 12. Serv. Aen. VIII 285. 663. Dion. Hal. antiq. Rom. II 70. Plut. Numa 13. Die S. sind also von ihrer wichtigsten Handlung, dem Waffentanz, als Tänzer oder Springer bezeichnet. Wertlos sind die Versuche, den Namen auf griechischen Ursprung zurückzuführen, wie das bei Fest. p. 329. Serv. Aen. II 325. VIII 285. 663. Isidor. etymol. XVIII 50. Plut. a. a. O. zu finden ist.

II. Bedeutung und Entstehung der römischen S.

Das Wesen der Priesterschaften der S. kennzeichnet die kurze, aber treffende Definition von Dion. Hal. II 70 (ähnlich III 32) *χορευταί τινές εἰσι καὶ ὑμνηταὶ τῶν ἐνόπλων θεῶν*. Ihre Aufgabe ist hiernach die Verehrung der kriegerischen Gottheiten durch Tanz und Gesang. Dieselben beiden Tätigkeiten nennt auch Liv. I 20, 4 *salios ... per urbem ire canentes carmina cum tripudiis sollemnique saltatu iussit (Numa)*. Für Rom (die außerrömischen S. sind im 7. Abschnitt behandelt) gibt es zwei solcher Kriegsgottheiten. Die beiden in den ältesten Zeiten selbständig nebeneinander bestehenden Gemeinwesen, aus denen das geschichtliche Rom hervorgegangen ist, verehrten jedes einen eigenen Kriegsgott, das palatinische den Mars, das quirinalische den Quirinus. Dementsprechend besaß ein jedes auch seine eigene Priesterschaft der Springer, die Bergrömer die der *salii Palatini*, die Hügelrömer die der *salii Collini*. Bei dem Synökismus beider Gemeinden wurde die Selbständig-

keit einer jeden Genossenschaft gewahrt; beide Sodalitäten haben bis zum Ende der römischen Religion immer getrennt nebeneinander bestanden. Doch ihre Verehrung richtet sich im wesentlichen an ein und denselben Gott, an Mars; denn Quirinus wurde in seiner Eigenschaft als Kriegsgott ganz dem Mars gleichgesellt und so durch diesen verdrängt. Mars ist für die Römer beider Gemeinden der eigentliche Kriegsgott geworden. Öfter wird nur er allein als der Gott bezeichnet, den die S. durch Tanz und Gesang ehren, so von Ovid. fast. III 259f. *quis mihi nunc dicet, quare coelestia Martis arma ferant salii Mamuriumque canant*, von Lucian. *περὶ ὀρχ.* 20 *δίκαιον μηδὲ τῆς Ῥωμαίων ὀρχήσεως ἀμνημονεῖν, ἣν οἱ εὐγενέστατοι αὐτῶν τῷ πολεμικωτάτῳ τῶν θεῶν Ἄρει οἱ σάλιοι καλούμενοι ..... ὀρχοῦνται σεμνοτάτην τε ἅμα καὶ ἱερωτάτην*, von Porphyr. in Hor. carm. I 36, 12 *salii autem sacerdotes Martis*, ebenso von Aur. Vict. de vir. ill. III 1. Doch die Erinnerung an Quirinus, den ursprünglichen Gott der collinischen Tänzer, ist nicht verschwunden; Stat. silv. V 2, 129ff. redet z. B. von einem *salius Collinus*, den lehren werde *humeris quatere arma Quirinus, qui tibi iam tenero permisit plaudere collo nubigenas clipeos intactaque caedibus aera.* In genauer Weise werden Mars und Quirinus als die Götter der heiligen Schilde, welche von den S. getragen wurden, von Liv. V 52, 7 angeführt: *quid (loquar) de ancilibus vestris, Mars Gradive tuque Quirine pater?* Wenn in dem Scholion des Servius zur Aen. VIII 663 *salios, qui sunt in tutela Iovis Martis Quirini* neben Mars und Quirinus auch Iuppiter als der Schutzgott der S. erscheint, so hat zu dieser Vereinigung vornehmlich die kriegerische Auffassung des Himmelsgottes beigetragen.

III. Sagen über den Ursprung.

Die Anfänge der beiden uralten Tanzgenossenschaften lagen natürlich völlig im Dunkeln. Umsomehr war Vermutungen freier Spielraum gegeben, und diese haben auch reichlich gewuchert. Nach der verbreitetsten Überlieferung hat Numa, der Schöpfer der römischen Sakraleinrichtungen, auch das Priestertum der S. eingesetzt. Die meisten Zeugnisse schreiben ihm allein die Einsetzung aller S., ohne zwischen den Palatini und Collini zu scheiden, zu, so Cic. de re publ. II 26. Ovid. fast. III 387f. Plut. Numa 13. Flor. I 2, 2. Lactant. inst. I 22, 4. Diomed. I p. 476 Keil. Aur. Vict. de vir. ill. III 1. Lyd. de mens. IV 2. 55. In den genaueren Berichten wird Numa nur als der Schöpfer der palatinischen Genossenschaft angegeben, während erst sein Nachfolger Tullus Hostilius die collinischen Springer hinzugefügt habe. Dion. Hal. II 70 erzählt: *σαλίους, οὓς αὐτὸς ὁ Νόμας ἀπέδειξεν ἐκ τῶν πατρικίων δώδεκα τοὺς εὐπρεπεστάτους ἐπιλεξάμενος νέους, ὧν ἐν Παλατίῳ κεῖται τὰ ἱερὰ καὶ αὐτοὶ καλοῦνται Παλατῖνοι· οἱ μὲν γὰρ Ἀγωναλεῖς, ὑπὸ δέ τινων Κολλῖνοι καλούμενοι σάλιοι, ὧν τὸ ἱεροφυλάκιόν ἐστιν ἐπὶ τοῦ Κολλίνου λόφου, μετὰ Νόμαν ἀπεδείχθησαν ὑπὸ βασιλέως Ὁστιλίου κατ' εὐχήν, ἣν ἐν τῷ πρὸς Σαβίνους ἔξατο πολέμῳ*, ebenso III 32 *ὁ Τύλλος εὔξατο τοῖς θεοῖς, ἐὰν νικήσῃ τῇ τόθ' ἡμέρᾳ Σαβίνους, ... τὸν τῶν σαλίων καλουμένων διπλασιάσειν ἀριθμόν*; vgl. auch Cass. Dio II fr. 7, 5 *ὁ Τοῦλλος ... καὶ τοὺς Σαλίους τοὺς Κολλίνους προσκατέστησε.* Ähnliches berichtet Liv. I 20, 4 *salios item duodecim Marti Gradivo legit (Numa)* und I 27, 7 *Tullus in re trepida duodecim vovit salios fanaque Pallori ac Pavori.* Nach den angeführten Zeugnissen des Dionysius und Cassius sind diese zwei Nachrichten des Livius so zu deuten, daß in dem ersten Zitat die Einsetzung der *salii Palatini*, der Priester des Mars, erwähnt ist, in dem zweiten unter den *duodecim salios* die Collini zu verstehen sind. Dieser klare Sachverhalt ist völlig verwirrt bei Serv. Aen. VIII 285 *quos (salios) a Numa institutos dicunt, ut arma ancilia portantes saltarent: ergo bene a saltu appellati. horum numerum Hostilius auxit* (so ist mit Dempster für das handschriftliche *addidit* zu schreiben); *nam duo sunt genera saliorum, sicut in saliaribus carminibus invenitur: Collini et Quirinales, a Numa instituti, ab Hostilio vero Pavorii et Pallorii instituti.* Die Palatini fehlen hier gänzlich, während dafür die identischen Collini und Quirinales als getrennte Priesterschaften aufgefaßt sind, und die völlig haltlose Angabe über die *salii Pavorii et Pallorii*, über die nirgendswo anders etwas überliefert ist, beruht auf einem Mißverständnis der oben angeführten Liviusstelle I 27, 7, in der fälschlich die Dative *Pallori et Pavori*, die nur zu *fana* gehören, auch auf *salios* bezogen sind (vgl. Wissowa in Roschers Lexikon III 1341f.). In der Auffassung der *salii Palatini* als der älteren und der *Collini* als der später erst hinzugekommenen Genossenschaft spiegelt sich die Tatsache wieder, daß die palatinische Gemeinde schon früh an Bedeutung die quirinalische überwog; bei der Verschmelzung waren die Bergrömer mehr die Aufnehmenden, die Hügelrömer mehr die Hinzutretenden, und so hat auch Quirinus, der Kriegsgott des Quirinal, seine Verehrung als kriegerische Gottheit fast ganz an den Mars der Bergrömer abgetreten.

Über den Anlaß zur Einsetzung der S. durch König Numa gibt uns eine reiche und in Einzelheiten abweichende Überlieferung (Dion. Hal. II 71. Ovid. fast. III 259ff. Plut. Numa 13. Serv. Aen. VII 188. VIII 664. Paul. p. 131. Lyd. de mens. IV 49. 55) folgende Erzählung: Während der Regierung des Numa soll ein merkwürdig geformter Schild, *ancile* (s. d.) genannt, vom Himmel gefallen sein, der wegen seines göttlichen Ursprungs als ein wirksames Unterpfand für die Macht und Größe der Stadt angesehen wurde; um ihn deshalb vor Diebstahl zu behüten, habe Numa durch einen geschickten Schmied, namens *Mamurius Veturius*, elf andere, dem echten ganz gleiche Schilde anfertigen lassen und zum Schutze derselben die Genossenschaft der 12 S. eingesetzt. Mamurius sei durch die Aufnahme seines Namens in das Salierlied belohnt worden. Der aetiologische Charakter dieser Legende ist noch in einzelnen Zügen ersichtlich: Die Anzahl der 12 Schilde wurde bedingt durch die vorhandene Zwölfzahl der Genossenschaft. Allen zwölf Schilden himmlischen Ursprung zuzuschreiben, wäre zu weit gegangen in der Beanspruchung der göttlichen Güte. Deshalb sah man — die sorgfältigeren Zeugen wenigstens;

die ungenaueren, namentlich spätere Dichter, nennen alle *ancilia* göttlich, wie Lucan. IX 475ff. Stat. silv. V 2, 131. Lyd. de mens. IV 49 — nur einen als von der Gottheit geschenkt an und ließ nach seinem Vorbild die übrigen von einem Künstler verfertigen. Die Gestalt des Mamurius, dessen adjektivisch gebildetem Namen zweifellos derselbe Stamm zugrunde liegt wie den Namensformen Mars, Mamers, Mavors, erfand man aus den unverständlich gewordenen Worten des Salierliedes *mamuri veturi*, die in Wirklichkeit die Anrufung des Mars enthalten; vgl. einen anderen, aber ebenso falschen Deutungsversuch dieser Worte bei Varro de l. l. VI 49 *itaque salii, quod cantant mamuri veturi, significant memoriam veterem* (ebenso Plut. Numa 13).

Daß neben dieser Tradition, nach der der Saliatus eine einheimische Einrichtung war, auch eine solche nicht gefehlt hat, die ihn von auswärts eingeführt ansah, darf bei dem beliebten Bestreben der römischen Antiquare, römische Schöpfungen möglichst auf fremdländisches, namentlich griechisches Herkommen zurückzuführen, nicht wundern. In den hierauf bezüglichen Zeugnissen lassen sich drei solcher auswärtigen Ursprungsorte scheiden:

1. Samothrakische Herkunft. Der Samothraker Dardanus habe die Verehrung der *di penates* aus seiner Heimat nach Troia übertragen, von wo sie später durch Aeneas nach Italien gelangt sei. Die Vorsteher (*antistites*) des Penatenkultes, die *Sai* hießen, habe man in Rom *Salii* umgenannt (Serv. Aen. II 325; vgl. VIII 285). Nach Fest. p. 329 seien die S. genannt von einem gewissen Saon aus Samothrake, der in Begleitung des Aeneas den Kult der Penaten nach Lavinium überführt und dort als erster die saliarische Art des Tanzens gelehrt habe.

2. Arkadische Herkunft. Salius sei ein Arkader — nach einigen aus Mantinea — gewesen, der als Begleiter des Aeneas den heimischen Kriegstanz nach Italien gebracht und dort die Jünglinge in ihm unterrichtet habe: Plut. Numa 13. Serv. Aen. VIII 285. 663. Fest. p. 329. Isidor. etymol. XVIII 50. Die Quelle dieser Tradition war Varro, den Isidor als seinen Gewährsmann nennt.

3. Etruskische Herkunft. Nach einer nur bei Serv. Aen. VIII 285 sich findenden Nachricht sollen die S. von Morrius, dem Könige von Veii, gestiftet worden sein, um den Ahnherrn seines Geschlechts, Halesus, den Sohn Neptuns, durch ihr Lied zu preisen. Der Name *Morrius*, der offenbar von derselben Wurzel gebildet ist wie die reduplizierte Form *Mamurius* (vgl. H. Usener Rh. Mus. XXX 213), sowie die Erwähnung des Salierliedes machen es recht wahrscheinlich, daß die Quelle dieser ganzen Tradition mißverstandene Worte des Saliergesanges sind.

Alle diese Erzählungen über die Anfänge der saliarischen Priesterschaft sind geschichtlich nicht zu verwerten, da sie auf keiner wirklichen Überlieferung fußen.

IV. Organisation.

Wie schon oben erwähnt ist, gab es in Rom zwei selbständig nebeneinander bestehende Genossenschaften, die *salii Palatini* und die *salii Collini*. Letztere werden auch nach der alten Bezeichnung des quirinalischen Hügels *Agonus*, d. h. Opferhügel, *Agonenses* (Varro de l. l. VI 14) oder *Agonales* (*Ἀγωναλεῖς* Dion. Hal. II 70) genannt (s. Agonenses). Doch ist der Ausdruck *Collini* der viel gebräuchlichere; die Inschriften kennen nur ihn. Jede Sodalität besteht aus 12 Mitgliedern; daß 12 palatinische Tänzer von Numa eingesetzt sind, bezeugen Dion. Hal. II 70. Liv. I 20, 4. Aur. Viet. de vir. ill. III 1. Lyd. de mens. IV 2. Die Hinzufügung des gleichgroßen Kollegiums der Collini unter Tullus Hostilius erwähnen Dion. Hal. III 32, Cass. Dio II fr. 7, 5 und Liv. I 27, 7. Die Zwölfzahl ist die übliche Mitgliederzahl bei den priesterlichen Sodalitäten gewesen; wir finden sie wieder bei den *fratres Arvales* und sehr wahrscheinlich auch bei den zwei Priesterschaften der *Luperci*. Warum es gerade 12 Mitglieder sind, dafür läßt sich schwerlich ein triftiger Grund finden. Es liegt ja sehr nahe, die Zwölfzahl in Beziehung zu den 12 Monaten des Jahres zu setzen, und dies haben auch schon Lydus a. a. O. und manche der Neueren getan. Aber gerade deshalb, weil diese Zahl bei so verschiedenen Priesterschaften wiederkehrt, scheint die Verbindung mit dem Jahre recht unwahrscheinlich zu sein. Innerhalb eines jeden Kollegiums hat es natürlich jüngere und ältere Mitglieder gegeben. Aber daß deshalb eine offizielle Teilung zwischen *iuniores* und *seniores* bestanden habe, ist wenig glaubhaft und auch nicht belegt. Die beiden Zeugnisse jedenfalls, die für eine derartige Scheidung ins Feld geführt werden, sind nicht beweiskräftig: Vergils Angabe Aen. VIII 285ff. *tum salii ad cantus incensa altaria circum populeis adsunt evincti tempora ramis, hic iuvenum chorus, ille senum*, die sich übrigens gar nicht auf die römischen S. bezieht, sondern die Formen des tiburtinischen Herculeskultes beschreibt, wie er wahrscheinlich an der Ara maxima vor der Aufnahme des Hercules in die Reihe der Staatsgötter ausgeübt wurde (vgl. Wissowa Religion und Kultus der Römer², München 1912, 275), würde eine Scheidung nur für die Vorführung des Tanzes bezeugen; doch aus diesen bei den einzelnen Tanzfiguren passenden Halbchören auf eine beständige, auch bei anderen Gelegenheiten in Kraft tretende Alterszweiteilung der 12 Genossen zu schließen, ist unberechtigt. In dem zweiten Zeugnis Diomed. I p. 476 Keil *Numam Pompilium ...., cum salios iuniores aequis gressibus circulantes induceret* besagt das Wort *iuniores* nur, daß Numa jüngere Leute als Tänzer auswählte (vgl. Dion. Hal. II 70 *σαλίους, οὓς αὐτὸς ὁ Νόμας ἀπέδειξεν ... ἐπιλεξάμενος νέους*).

Eine jede Sodalität ist von einem *magister* geleitet worden. Die Zeugnisse allerdings erwähnen nicht einen solchen für jede einzelne Priesterschaft, sondern reden allgemein von dem Magister der S., wie Val. Max. I 1, 9 und Hist. aug. M. Aurel. IV 4; doch ist getrennte Obmannschaft bei der Selbständigkeit beider Kollegien sicherlich vorauszusetzen. Auch die außerrömischen Saliergenossenschaften (s. Abschnitt VII) haben unter einem Magister gestanden,

so die von Alba Longa (CIL VI 2170) und Saguntum (CIL II 3864. 3865. 6055). Daß dieser Magister von den Mitgliedern gewählt wurde und jährlich wechselte, darf man wohl mit Sicherheit trotz dem Fehlen von Belegen für die S. aus der ähnlichen Organisation der anderen Sodalitäten, namentlich aus der der Arvalbrüder, schließen (vgl. Wissowa a. a. O. 495). Seine Geschäfte sind die üblichen, die dem Obmann eines Vereins zukommen; einzelnes aus seiner Tätigkeit ist nicht bezeugt. Andere Beamte der Priesterschaft sind der *praesul* (Lucil. IX 320 Marx. Fest. p. 270. Hist. aug. M. Aurel. IV 4. Aur. Vict. de vir. ill. III 1. CIL X 797; vgl. auch die verstümmelte Inschrift von Lanuvium Eph. ep. IX 613) und der *vates* (nur einmal erwähnt Hist. aug. a. a. O.); beide treten in Wirksamkeit bei den Umzügen der S. durch die Stadt, der *praesul* als Vortänzer der einzelnen Tanzfiguren (s. unten den Abschnitt über Tanz), der *vates* als der Vorsänger des zur Begleitung des Waffentanzes gesungenen Liedes. Diese beiden Würden sind im Gegensatz zu dem Amte des Magisters den zwei Genossenschaften gemeinsam gewesen; denn es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die *salii Palatini* und *Collini* nach der Verschmelzung der zwei Gemeinden ihre Prozessionen gemeinsam aufgeführt haben. Wie jede Priesterschaft haben auch die S. für gewisse Dienstverrichtungen eine gewisse Anzahl von Staatssklaven zur Benutzung gehabt; als solche können aufgefaßt werden die Diener (*ὑπηρέται τινές* Dion. Hal. II 71), die zur Zeit der Festfeiern des Kriegsgottes die heiligen Schilde, an Stangen aufgehängt, in der Stadt herumtragen, ein Vorgang, den zwei Gemmen (Furtwängler Antike Gemmen Taf. XXII 62. 64) darstellen. In welcher Weise die sogenannten *saliae virgines*, die, für Geld gemietet (*conducticias*), in der kriegerischen Tracht der S. (*paludatas cum apicibus in modum saliorum*) von den S. verwendet wurden (Fest. p. 329), an den Handlungen der Priesterschaft sich beteiligt haben, steht nicht fest. Nach Aelius Stilo (bei Fest. a. a. O.), dem Kommentator des *carmen saliare*, verrichteten sie zusammen mit dem *pontifex* in der Regia ein Opfer; dieses *sacrificium*, vermutet Wissowa a. a. O. 556, 8, habe vielleicht zu den Feierlichkeiten gehört, unter denen die Ancilia aus ihrem gewöhnlichen Aufbewahrungsort, der Marskapelle des alten Königshauses, hervorgeholt worden seien.

Die selbständige Verwaltung einer jeden Genossenschaft wird bewiesen durch die Aufzeichnung eigener Protokolle (Varro de l. l. VI 14 *in libris saliorum, quorum cognomen Agonensium*); dementsprechend werden auch die Listen der Mitglieder getrennt geführt. Für das palatinische Kollegium sind solche *fasti* namentlich der Jahre 170—219 n. Chr. in Bruchstücken inschriftlich erhalten (CIL VI 1977—1983. 32 319. Röm. Mitteil. XVII 1902, 158ff.; vgl. auch Mommsen Herm. XXXVIII 125ff.). die Jahr für Jahr unter Angabe der eponymen Consuln die Abgänge und Neuaufnahmen von Mitgliedern verzeichnen. Eine jede Genossenschaft besitzt ferner ein eigenes Versammlungshaus (*curia*). Das Amtslokal der Collini lag auf dem Quirinal (über die Lage in der Nachbarschaft des Quirinustempels s. Jordan-Huelsen Topographie von Rom I 3, 410); es wird nur erwähnt von Dion. Hal. II 70: *Κολλῖνοι καλούμενοι σάλιοι, ὧν τὸ ἱεροφυλάκιόν ἐστιν ἐπὶ τοῦ Κολλίνου λόφου* [mit der irrigen Bezeichnung *Κολλῖνος λόφος* ist der *collis Quirinalis* gemeint]. Der Sitz der *curia* der palatinischen S. war der Palatin; in ihr befand sich eine kleine Kapelle des Mars (*sacrarium Martis*), in welcher der Krummstab (*lituus*) des Romulus aufbewahrt wurde. Auf dieses Vereinshaus mit dem Heiligtum des Mars zusammen — die Lage ist unsicher, vgl. Jordan-Huelsen a. a. O. I 3, 44 — beziehen sich folgende Stellen: Dion. Hal. II 70 *ὧν* (d. h. der palat. S.) *ἐν Παλατίῳ κεῖται τὰ ἱερά*, Cic. de div. I 30 *Romuli lituus ... cum esset in curia saliorum, quae est in Palatio, eaque deflagrasset, inventus est integer*, Val. Max. I 8, 11 *deusto sacrario saliorum ...*, Dion. Hal. XIV 2 *καλιάς τις Ἄρεος ἱερὰ περὶ τὴν κορυφὴν ἱδρυμένη τοῦ Παλατίου συνκαταφλεγεῖσα ...*, Plut. Camill. 32 *ὡς ἦκον ἐπὶ τὴν καλιάδα τοῦ Ἄρεως περιοδεύοντες τὸ Παλάτιον ...*; Valerius, Dionysius und Plutarch (vgl. auch fast. Praenest. zum 23. März) erzählen dieselbe wunderbare Rettung des *lituus* wie Cicero. Daß in dieser *curia* oder dem *sacrarium* die heiligen Schilde und die heilige Lanze (*hasta Martis*, s. Wissowa a. a. O. 144), unter deren Bild der Kriegsgott verehrt wurde und die der Heerführer bei seinem Aufbruch in den Feldzug unter den Worten *Mars vigila* zusammen mit den Ancilia schüttelte, aufbewahrt wurden, ist nirgends bezeugt, aber mehrfach von Neueren fälschlich behauptet worden, zuletzt von R. Cirilli Les prêtres danseurs de Rome, Paris 1913, 72f. Es liegt hier eine Verwechslung vor mit dem gleichlautenden *sacrarium Martis*, das in der Regia sich befand. Eine Zusammenstellung der Zeugnisse der Alten läßt mit zweifelloser Deutlichkeit erkennen, daß nur die Marskapelle des Königshauses sowohl den erwähnten Lanzenfetisch barg wie die Ancilia und die heiligen Speere (*hastae Martis*), deren selbständiges Erklingen wie das der Ancilia als ein bedeutungsvolles Wunderzeichen galt (s. die häufigen Erwähnungen bei Iul. Obseq. [ed. Roßbach] 6. 36 [96]. 44 [104] *hastae Martis in Regia sua sponte motae*. 44a *ancilia cum crepitu sua sponte mota*. 47 [107]. 50 [110]). Denn daß die beiden Stellen des Vergilkommentators Servius zur Aen. VII 603 *nam moris fuerat indicto bello in Martis sacrario ancilia commovere* und VIII 3 *nam is, qui belli susceperat curam, sacrarium Martis ingressus primo ancilia commovebat, post hastam simulacri ipsius dicens Mars vigila* bloß auf das *sacrarium* in der Regia bezogen werden können, lehren Dion. Hal. XLIV 17 *τά τε γὰρ ὅπλα τὰ Ἄρεια* (d. h. die *ancilia* und die *hastae*) *παρ' αὐτῷ* (bei Caesar, in der Nacht vor seiner Ermordung) *τότε ὡς καὶ παρὰ ἀρχιερεῖ* (Caesar war Pontifex max. und wohnte daher in der Regia) *κατά τι πάρριον κείμενα ψόφον τῆς νυκτὸς πολὺν ἐποίησε*, Gell. IV 6, 2 *pontifex nuntiavit in sacrario in Regia hastas Martias movisse* (ebenso die oben angeführten Stellen des Obseq.) und

Plut. Romul. 29 *ἐν δὲ τῇ Ῥηγίᾳ δόρυ καθιδρυμένον Ἄρεα προσαγορεύειν*. Vgl. hierzu Wissowa a. a. O. 556, 7.

Außer ihren zwei Versammlungshäusern scheinen die S. noch andere Dienstgebäude an verschiedenen Orten der Stadt besessen zu haben. Wenn sie zu Beginn ihrer zwei Festperioden die heiligen Schilde aus der Regia hervorgeholt hatten, wurden dieselben nicht an jedem einzelnen Festtag abends wieder zurückgebracht, sondern in einem zu diesem Zweck errichteten Schutzhaus, das in der Nähe des Endpunktes der einzelnen genau festgelegten Tagesroute gelegen war, geborgen. Derartige Aufbewahrungsstätten, *mansiones* genannt, waren für die Palatini und Collini getrennt. Diesen ganzen Sachverhalt darf man schließen aus einer Inschrift des ausgehenden 4. Jhdts. n. Chr. CIL VI 2158 *mansiones saliorum Palatinorum a veteribus ob armorum magnalium* (d. h. der *ancilia*) *custodiam constitutas longa nimi[s] aetate neglectas pecunia sua reparaverunt pontifices Vestae* usw. Gegen die Vermutung Wissowas a. a. O. 558, 7, daß diese *mansiones* wohl kaum Stationshäuser, sondern ein Ersatz für die alte *curia Saliorum in Palatio* gewesen seien, sprechen die Worte *a veteribus ... constitutas*; denn die *curia* auf dem Palatin war nicht von den Alten zum Schutze der Ancilia bestimmt. In diesen ‚Bleiben' haben offenbar auch die üppigen saliarischen Schmäuse stattgefunden, die den Abschluß eines jeden Festtages bildeten (Fest. p. 329 *salios, quibus per omnis dies ubicumque manent .. amplae ponuntur cenae*).

Die Ergänzung des Kollegiums geschieht bei den priesterlichen Sodalitäten durch Kooptation. Diese Art der Mitgliederbestellung hat auch für die S. gegolten. Ein Ausnahmefall ist es, wenn in der Kaiserzeit der Princeps einen Bewerber empfiehlt und diese seine Empfehlung bei dem überragenden Einfluß des Herrschers ohne weiteres einer Aufnahme in die Genossenschaft gleichkommt; in diesem Sinne ist der kurze Bericht Hist. aug. M. Aurel. IV 2 *qui* (der Kaiser Hadrian) *illum* (den M. Aurelius) *octavo aetatis anno in saliorum collegium rettulit* zu deuten. Sehr zweifelhaft ist es, ob man mit Wissowa a. a. O. 488, 8 als Beispiel für eine direkte Bestellung durch den Kaiser die Inschrift CIL V 3117 *a Ti. Cla[u]dio Caesare Augus[t]o Germanico censor[e a]dlecto in senatum et inter tribuni[cio]s relato ab eodem adscito in numerum saliorum* ... vorbringen darf; der Text ist wahrscheinlich durch ein Komma hinter *eodem* zu trennen, so daß die Worte *adscito .. saliorum* nicht mit den vorhergehenden zusammenhängen. Die Annahme einer Ernennung der S. durch den Pontifex max. hat Wissowa 487, 2 mit Recht als unerwiesen abgelehnt. Der von der gesamten Genossenschaft Gewählte wird zur formellen Bestätigung der vollzogenen Wahl nach einem feierlichen Gebet von dem Magister in das Kollegium hinzugewählt und in seine neue Würde eingeführt (*magister cooptavit et ad sacra vocavit* ist die übliche, besonders durch die Akten der Arvalbrüder bekannte Formel für diesen Akt; s. Wissowa 490). Eine Aufnahme durch Inauguration unter Einholung der Auspizien findet nicht statt. Das anscheinend hierfür sprechende Zeugnis Hist. aug. M. Aurel. IV 4 *fuit in eo sacerdotio* (der Salier) *et praesul et vates et magister et multos inauguravit atque exauguravit* hat Wissowa 490, 3 richtig zu verstehen gelehrt: ‚daß es nicht eine wirkliche Inauguration, sondern nur eine *ad sacra vocatio* bedeutet, ist schon deshalb sicher, weil der Ausführende nicht der Augur, sondern der Magister der Salier ist'.

Außer den allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit, die für die Übernahme einer jeden Priesterwürde erforderlich waren (s. Wissowa 491), wie körperliche Fehlerlosigkeit (Dion. Hal. II 70 sagt über die S. *τοὺς εὐπρεπεστάτους ἐπιλεξάμενος*), bürgerliche Unbescholtenheit, freie Geburt und Besitz des römischen Bürgerrechts (Dion. Hal. II 71 *χρῆν δὲ τούτους (σαλίους) ἐλευθέρους τε εἶναι καὶ αὐθιγενεῖς*), war die Bekleidung des Saliatus für alle Zeiten unbedingt an patrizische Abkunft gebunden (s. Mommsen Röm. Forsch. I 78f.), wie zahlreiche Zeugnisse beweisen: Cic. de domo 38 *ita populus Romanus brevi tempore neque regem sacrorum neque flamines nec salios habebit ..., si magistratus patricii creati non sint.* Dion. Hal. II 70. III 32. Lucan. Phars. IX 479. Lucian. *π. ὀρχ.* 20; vgl. auch Iuven. VI 604f. Aus der Kaiserzeit sind mehrere Männer bekannt, die durch Geburt nicht patrizische Standeszugehörigkeit besaßen, aber vor ihrer Wahl als S. von dem Princeps unter die Patrizier aufgenommen worden sind (CIL III 6074. IX 1123. 2456; die Erhebung in den Adelstand wird ausdrücklich mit den Worten *adlectus inter patricios ab imperatore* angegeben). Mit der Forderung patrizischer Abstammung hängt die Bestimmung zusammen, daß die Eltern des Bewerbers noch am Leben sein mußten (*ἀμφιθαλεῖς* Dion. Hal. II 71); denn solche Kinder, *patrimi et matrimi* genannt, wurden nach dem ältesten Sakralrecht nur in einer in der heiligen Form der *confarreatio* geschlossenen Ehe geboren (Serv. Georg. I 31), die ein Vorrecht der Patrizier war (s. Confarreatio). Später in historischer Zeit hat für die S. die Forderung, aus einer confarreierten Ehe abzustammen, nicht mehr bestanden. Die Bestimmung, ein *patrimus et matrimus* zu sein, die auch noch für die Vestalinnen zutraf, konnten die Kandidaten am ehesten dann erfüllen, wenn sie in jungen Jahren in das Priestertum eintraten. Bestimmte Altersgrenzen, wie wir sie für die Vestalinnen kennen, die zwischen dem 6. und 10. Lebensjahr bei der Übernahme ihres Amtes stehen mußten, haben wohl für die S. nicht bestanden. Dion. Hal. II 70 *τοὺς εὐπρεπεστάτους ἐπιλεξάμενος νέους* und II 71 *ὑπὸ τῶν κρατίστων νέων* bezeichnet sie allgemein als Jünglinge. Einige Beispiele von Bekleidung des Saliatus in recht jugendlichen Jahren sind noch bekannt: Der Kaiser M. Aurel ist schon als siebenjähriger Knabe in das Kollegium eingetreten (Hist. aug. M. Aur. IV 2); L. Iunius Silanus, der Bräutigam der Octavia, der Tochter des Kaisers Claudius, ist elfjährig mit der Priesterwürde bekleidet worden (s. Mommsen Herm. XXXVIII 126); der von Stat. silv. V 2 gefeierte Crispinus ist schon vor dem 17. Lebensjahr (v. 12) unter

die quirinalischen S. (v. 129ff.) aufgenommen worden; der *salius Collinus* CIL VI 1439 hat 20 Jahre, der *Palatinus* CIL IX 4855 24 Jahre gelebt.

Die Dauer des Saliatus ist entsprechend dem lebenslänglichen Charakter der anderen Priesterwürden im Prinzip auch eine lebenslängliche gewesen (vgl. Macr. Sat. III 14, 14 *Appius Claudius, vir triumphalis, qui salius adusque senectutem fuit*). Tatsächlich aber wurde der Grundsatz der Lebenslänglichkeit durch zwei Umstände aufgehoben. Erstens stand es dem S. frei, wenn er zu einer Magistratur gewählt wurde, aus seiner Genossenschaft auszutreten: das beweisen Val. Max. I 1, 9 *L. Furius Bibaculus ... praetor a patre suo collegii saliorum magistro iussus ... arma ancilia tulit, quamvis vacationem huius officii honoris* (d. h. seiner Praetur) *beneficio haberet* und die oben erwähnten Mitgliederlisten der palatinischen S., die als Grund des Ausscheidens zweier Mitglieder (CIL VI 1978, 2. 1980, 9) die Wahl zum Consulat angeben. Der Austritt war deshalb angeraten, weil gewisse religiöse Vorschriften, die der S. während der Festperioden seiner Genossenschaft im März und Oktober (s. u.) erfüllen mußte, oft recht hinderlich werden konnten in der ordnungsgemäßen Ausübung der Pflichten der Magistratur. Ein lehrreiches Beispiel ist der Fall des älteren Scipio Africanus (Polyb. XXI 13, 10ff. Liv. XXXVII 33, 6), der im Kriege gegen Antiochus im J. 190 v. Chr. in seiner Stellung als Legat seines Bruders während des ganzen Monats Oktober (nicht März, s. Marquardt Röm. Staatsverw. III² 437, 1) von seinem über den Hellespont nach Asien übergesetzten Heere getrennt bleiben mußte, da er wegen seiner Eigenschaft als S. zur Zeit der *dies religiosi*, an denen seine Genossen in Rom die Ancilia herumtrugen, keine profane Handlung, wie eine Überfahrt, vornehmen durfte. Diese starke Einschränkung in den bürgerlichen Geschäften ist mit eine der Ursachen gewesen, weshalb die Kaiser nicht in die Saliersodalitäten eingetreten sind; die saliarische Würde des M. Aurel (Hist. aug. M. Aur. IV 2) fällt lange Zeit vor seine Thronbesteigung. Daß aber die Niederlegung des Priesteramtes nicht durchaus durch die Übernahme einer Magistratur bedingt wurde, geht zugleich aus den angeführten Zeugnissen des Macrobius und Valerius und dem Beispiel des Africanus klar hervor. Anders verhält es sich in dem zweiten Fall. Eine gleichzeitige Bekleidung der Salierwürde und eines anderen Priestertums war nicht möglich. Als Grund des Aufgebens der Mitgliedschaft wird z. B. in den *fasti* der *salii Palatini* bemerkt, daß der Ausscheidende das Amt eines *flamen* oder *augur* oder *pontifex* übernimmt. Dementsprechend wird auch die Erlangung einer der übrigen Priesterwürden, obgleich Zeugnisse hierfür fehlen, unvereinbar mit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Saliersodalität gewesen sein. Daß in den zahlreichen Inschriften, die in dem *cursus honorum* ein und desselben Mannes neben dem Salieramt auch andere *sacerdotia* aufzählen, stets die Salierwürde als die frühere aufzufassen ist, hat Wissowa a. a. O. 494, 1 an dem Beispiel des M. Nummius Albinus gezeigt, der nach CIL VI 1982, 6 im J. 199 n. Chr. aus der Priesterschaft der S. ausschied, um *pontifex* werden zu können, aber in der nicht vor dem J. 206 gesetzten Inschrift CIL V 4347 in dieser Reihenfolge *pontifex salius Palatinus* seine Priestertümer anführt. Daher ist auch die Ansicht von Cirilli a. a. O. 65f. als unbegründet zu bezeichnen, der, gestützt auf derartige Inschriften, nachzuweisen sich bemüht, daß eine Vereinbarkeit zwischen dem *saliatus* und den anderen *sacerdotia* bis zum Ende des ersten nachchristlichen Jahrhunderts bestanden habe. Der von ihm gegebene Beleg für die republikanische Zeit, nämlich daß Ap. Claudius zugleich *salius* und *augur* gewesen sei, ist nicht zutreffend, da die Träger beider Würden ganz verschiedene Männer sind (s. o. Bd. III S. 2848 u. 2853).

Wie lange Zeit die Springer in ihrer Genossenschaft tätig gewesen sind, lehren für das Ende des 2. Jhdts. n. Chr. die mehrfach erwähnten Mitgliederverzeichnisse der palatinischen Vereinigung. Die aus diesen Fasten von Cirilli a. a. O. 42ff. unter manchen Versehen zusammengestellte Liste des Mitgliederwechsels in den Jahren ca. 170—200, die für jedes einzelne Mitglied das Jahr seines Eintritts und Austritts, soweit es feststeht, angibt, zeigt, daß die meisten nach wenigen Jahren (2, 7, 8) wieder ausschieden, einer sogar schon nach einjähriger Dienstzeit. Die längste Dauer der Zugehörigkeit, die bekannt ist, beträgt 10 Jahre. Die ausscheidenden Genossen wurden durch den feierlichen Akt der Exauguration von ihrem Amte entbunden (Hist. aug. M. Aur. IV 4. CIL VI 1978, 13).

Für die hohe Rangstellung der S. ist maßgebend die Wichtigkeit des Kultes, den sie zu verrichten haben. Mars ist für die kriegerischen Römer einer der Hauptgötter, und eine seiner Bedeutung entsprechende Wertschätzung genießen seine Priester. Ihr Ansehen in der republikanischen Zeit gibt kund die Äußerung des Polyb. XXI 13, 11, der die S. nennt *τῶν τριῶν ἐν σύστημα, δι' ὧν συμβαίνει τὰς ἐπιφανεστάτας θυσίας ἐν τῇ Ῥώμῃ συντελεῖσθαι τοῖς θεοῖς*. Nach Wissowas a. a. O. 484, 6 sehr wahrscheinlicher Vermutung sind unter den zwei anderen Vereinigungen die drei großen Flamines und die Priesterinnen der Vesta zu verstehen; hierfür spricht auch, daß Cic. de re publ. II 26 *adiunxitque (Numa) praeterea flamines salios virginesque Vestales* dieselbe Gruppierung gibt. Auch die Notwendigkeit patrizischer Abkunft, die außer für die S. nur noch für den Rex sacrorum und die drei großen Flamines, zu denen später die der konsekrierten Kaiser hinzutraten, für alle Zeiten bestand, verleiht dem Priestertum ein höheres Ansehen. Die Inhaber der höchsten staatlichen Ämter rechneten es sich zur Ehre an, einer der beiden Tanzbrüderschaften angehört zu haben; in der Kaiserzeit sind die Priester durchweg Männer senatorischen Ranges (für die republikanische Zeit vgl. Klose Röm. Priesterfasten I 50ff., für die Zeit des Prinzipats Howe Fasti sacerdotum 64ff.). Der Umstand, daß der Princeps selbst infolge der Unvereinbarkeit der Salierwürde mit anderen Priestertümern dem Kollegium nicht angehören konnte,

hat der alten vornehmen Stellung der S. keine Einbuße gebracht. Eine bestimmte Rangstelle in der überhaupt nie genau festgelegten Reihenfolge der Priestertümer hat der Saliatus nicht gehabt; er steht auf gleicher Stufe der Wertschätzung mit den übrigen alten Sodalitäten der Fetialen, Arvalbrüder und Titier — die Luperci nehmen einen viel tieferen Platz ein —, aber hinter den *sacerdotum quattuor amplissima collegia*, den Pontifices, Augures, Quindecimviri, Epulones (Mon. Ancyr. 2, 16. Cass. Dio LIII 1, 5), zurück.

Von Vorrechten und Auszeichnungen haben die S. dieselben genossen, die für alle Staatspriesterschaften im allgemeinen galten (s. Wissowa a. a. O. 498ff.), wie das Recht, in Angelegenheiten, die innerhalb ihrer Tätigkeit lagen, mit dem Volke in einer nichtstimmberechtigten Versammlung (contio) zu verhandeln oder schriftliche Verordnungen zu erlassen (*ius contionandi et edicendi*), die Befreiung von Kriegsdienst und öffentlichen Lasten (*vacatio militiae munerisque publici*; zu letzterem gehört z. B. die Bestimmung, daß die Töchter von S. nicht zu dem Priesteramt der Vesta gezwungen werden konnten, Gell. I 12, 6), einen Ehrenplatz bei den öffentlichen Spielen und das Recht, auf Staatskosten einen Festschmaus abzuhalten. Besonders das letzte Privileg haben gerade die S. in recht ausgiebiger Weise benutzt; die *cenae saliares*, mit denen die einzelnen Festtage beschlossen wurden, sind sprichwörtlich geworden für recht üppige Festessen (*salios, quibus per omnis dies, ubicumque manent, quia amplae ponuntur cenae, siquae aliae magnae *dum*, saliares appellantur* Fest. p. 329; die zahlreichen Belegstellen s. bei Wissowa a. a. O. 500, 2).

V. Tracht und Attribute.

Von den anderen Priestern unterscheiden sich die S. durch eine ihnen allein zukommende Tracht und Ausrüstung. Die besondere Art ihres Dienstes, Verehrung des Kriegsgottes durch Waffentanz, bedingte ein kriegerisches Kostüm und kriegerische Attribute. Die einzelnen Stücke ihrer Kleidung und Bewaffnung (am ausführlichsten besprochen und unter reicher Verwertung altitalischer, etruskischer und kretisch-mykenischer Funde auf die zugrunde liegenden Formen zurückzuführen versucht von W. Helbig Sur les attributs des Saliens, Mémoires de l'acad. des inscript. et bell. lettr. XXXVII 2, 1905, 205ff.; über Abbildungen der S. s. Wissowa a. a. O. 556, 1) sind folgende:

Als Unterkleid wurde eine bunte, vorwiegend rote Tunica, die von einer breiten ehernen Leibbinde umgürtet war, getragen: *χιτῶνας ποικίλους χαλκαῖς μίτραις κατεζωσμένοι* Dion. Hal. II 70; *φοινικοῦς μὲν ἐνδεδυμένοι χιτωνίσκους, μίτραις δὲ χαλκαῖς ἐπεζωσμένοι πλατείαις* Plut. Numa 13; *tunicaeque pictae insigne* Liv. I 20, 4. Die Bezeichnung *χιτωνίσκος* drückt aus, daß die Tunica recht kurz war, deshalb wohl, um nicht bei den Tanzbewegungen zu hindern.

Über der Tunica befand sich ein eherner Brustschutz: *et super tunicam aeneum pectori tegumen* Liv. I 20, 4.

Auf den Schultern war mit einer Spange ein mantelartiges Gewand, *trabea* genannt, befestigt: *καὶ τηβέννας ἐμπεπορπημένοι περιπορφύρους φοινικοπαρύφους, ἃς καλοῦσι τραβέας* Dion. Hal. II 70. Dieses auch noch von den Augurn (s. Wissowa a. a. O. 499, 1) getragene altertümliche Kleidungsstück verdankte seinen Namen den von der vermutlich weißen Unterfarbe abweichenden scharlachroten horizontalen Balken (*trabes, φοινικοπαρύφους*); der Rand des Gewandes war durch einen purpurnen Saum (*περιπορφύρους*) geschmückt. Helbig Herm. XXXIX 161ff. und Mémoires a. a. O. 259ff. hält die Trabea für eine durch die *trabes* gekennzeichnete vornehme Abart der Toga, die als eine Ehrentracht der Bürger im friedlichen Leben wie im Felde getragen worden sei (Herm. S. 173f.). Wahrscheinlicher und dem ganzen Kriegskostüm der S. entsprechender ist die Ansicht Mommsens Röm. St.-R. I³ 429ff., die Trabea nur als Kriegskleid aufzufassen, das, in historischer Zeit im Kriege durch das *paludamentum* ersetzt, nur im Ritus beibehalten worden sei (vgl. hierzu Fest. p. 329 *salias virgines ... paludatas* [d. h. mit der *trabea* bekleidet] *cum apicibus in modum saliorum*).

Die Kopfbedeckung bildete ein eherner Helm, der die Form einer hohen, kegelförmig zulaufenden Mütze hatte, die noch von einer Spitze gekrönt wurde: *καὶ τὰς καλουμένας ἀπίκας ἐπικείμενοι ταῖς κεφαλαῖς, πίλους ὑψηλοὺς εἰς σχῆμα συναγομένους κωνοειδὲς, ἃς Ἕλληνες προσαγορεύουσι κυρβασίας* Dion. Hal. a. a. O.; *κράνη χαλκᾶ φοροῦντες* Plut. a. a. O.; *cum apicibus* Fest. p. 329. Über das Urbild dieses Helmtypus s. Helbig Mémoir. 232ff. und dazu G. Koerte o. Bd. VI S. 746; über den spitzen Aufsatz insbesondere s. den Art. Apex o. Bd. I S. 2699.

An der Seite war ein jeder S. mit einem Schwerte umgürtet: *παρέζωσται δ' ἕκαστος αὐτῶν ξίφος* Dion. Hal. a. a. O. In der rechten Hand führte er zum Schlagen der Schilde einen lanzenartigen kleineren Stab: *καὶ τῇ μὲν δεξιᾷ χειρὶ λόγχην ἢ ῥάβδον ἤ τι τοιοῦθ' ἕτερον κρατεῖ* Dion. Hal. a. a. O.; *ἐγχειριδίοις δὲ μικροῖς τὰ ὅπλα κρούοντες* Plut. a. a. O.

Das wichtigste Stück der Ausrüstung waren die heiligen Schilde des Mars, die Ancilia. Dieser Erzschild, dessen Name *ancile* (aus *ambo* und *caedo* zusammengesetzt) von seiner Form herrührt, die ein Oval mit nicht ganz halbkreisförmigen Ausschnitten an dem mittleren Teile einer jeden Längsseite darstellte — die Schriftsteller, die ihn als rund bezeichnen, wie Ovid. fast. III 377f. Serv. Aen. VIII 664, beschreiben nicht den echten Salierschild — (die Zeugnisse s. bei Habel o. Art. Ancile und bei Wissowa a. a. O. 556, 6; über den zugrunde liegenden Typus des Schildes der mykenischen Krieger vgl. Helbig a. a. O. 214ff.), wurde während der Vorführung des Tanzes an der linken Hand getragen: *τῇ δ' εὐώνυμῳ (χειρὶ) κατέχει πέλτην Θρᾳκίαν* Dion. Hal. a. a. O.; *ἢ διὰ τὸν ἀγκῶνα, περὶ ὃν περιφέρονται* Plut. a. a. O.; vgl. auch Verg. Aen. VII 188f. *laevaque ancile gerebat Picus.* Wahrscheinlich befanden sich auf seiner Innenseite ein oder zwei Krampen, durch die der Unterarm gesteckt wurde. Beim Nicht-

gebrauch, wenn die Schilde an der Seite herabhingen, wurden sie von einem um den Nacken geschlungenen Riemen gehalten (Lucan. I 603 *et salius laeto portans ancilia collo*; Iuven. II 125f. *arcano qui sacra ferens nutantia loro sudavit clipeis ancilibus*).

In dieser in allen einzelnen Teilen durchaus kriegerischen Tracht und Ausrüstung der beiden Tanzgenossenschaften des Mars ist, wie Helbig in seiner Abhandlung (das Resultat s. S. 275) überzeugend nachgewiesen hat, die Kriegstracht festgehalten worden, deren sich die römischen Patrizier in den ältesten Zeiten bis mindestens zum 7. Jhdt. v. Chr. bedienten.

VI. Der Dienst der Salier.

Die Feste. Die Obliegenheiten der S. bestehen in der Verehrung des Kriegsgottes durch Waffentanz und Gesang. Die Feste des Mars sind daher die Tage, an denen seine Priester in Tätigkeit treten müssen. Die gegebenen Zeiten für die Verherrlichung des Kriegsgottes sind einerseits die Zeit des Beginns der Feldzüge, der nach dem Kriegsgott benannte Monat März, in dem nach der Ruhe des Winters die Waffen für den kommenden Feldzug geweiht und Heil und Sieg von Mars erfleht werden, andrerseits die Zeit nach Beendigung der Sommerkämpfe, der Monat Oktober, an dessen Festen der Dank für die geleistete Hilfe dargebracht wird und vornehmlich eine feierliche Entsühnung der durch den blutigen Gebrauch befleckten Waffen stattfindet. In beiden Festperioden veranstalten die S. in ihrem altertümlich ehrwürdigen Kriegsschmuck ihre Waffenumzüge durch die Stadt; am Beginn einer jeden Festzeit werden die heiligen Schilde aus dem *sacrarium Martis* der Regia hervorgeholt (*arma ancilia movere, τὰ ὅπλα κινεῖν*) und in den verschiedene Tage hintereinander stattfindenden Prozessionen herumgeführt, am Ende wieder geborgen (*arma condere, τὰ ὅπλα ἀποτίθεσθαι*). Der Hauptinhalt des Dienstes der Marspriester ist also das Ergreifen, Herumführen und Niederlegen der Waffen, d. h. ihre Umzüge versinnbildlichen einen Kriegszug. Alle die Tage, sowohl im März wie Oktober, an denen die Ancilia herumgetragen werden (*motis necdum conditis ancilibus* sagt Suet. Otho 8, 3 vom 14. März) stellen eine Zeit der kriegerischen Bewegung der römischen Bürgerschaft dar und gelten deshalb als *dies religiosi* (Liv. XXXVII 33, 6), an denen man sich jeder wichtigeren öffentlichen und privaten Unternehmung enthält: an ihnen in den Krieg zu ziehen, wurde für eine ungünstige Vorbedeutung angesehen (Suet. a. a. O. Tac. hist. I 89), desgleichen vermied man zu dieser Zeit Ehen zu schließen, da sie reich an Zwist sein würden, und die *flaminica Dialis* durfte ihr Haar nicht kämmen (Ovid. fast. III 393ff.).

Von den beiden Festkreisen ist der des Frühlings der wichtigere und an Festen reichere. Fast den ganzen Marsmonat hindurch erstrecken sich die Umzüge der Salier: *ἑορτὴ δ' αὐτῶν ἐστι περὶ τὰ Παναθήναια ἐν τῷ καλουμένῳ Μαρτίῳ μηνὶ δημοτελὴς ἐπὶ πολλὰς ἡμέρας ἀγομένη* Dion. Hal. II 70; *Μάρτιος ... ὅτε καὶ ὅπλων κίνησίς τε καὶ παρασκευὴ ἐπεδείκνυτο Ῥωμαίοις* Photius Amphil. 134. Die einzelnen Festtage, für die ein Auftreten der Springer bezeugt ist, sind folgende (vgl. im allgemeinen über die Marsfeiern die *commentarii diurni* von Mommsen in CIL I² p. 310ff. und Roscher in Roschers Lexikon d. griech. u. rōm. Myth. II 2399ff.; hier sind nur die die S. betreffenden Zeugnisse angeführt):

1. Das Marsfest am 1. März. An diesem Tag, der als der Geburtstag des Mars galt, soll der heilige Schild vom Himmel gefallen sein (Ovid. fast. III 259f. 373f.); als der Neujahrstag des alten Jahres eröffnete er die Wirksamkeit der S.: Lyd. de mens. III 22 *πάτριος δὲ (καταρχὴ τοῦ ἐνιαυτοῦ) ἡ παρ' αὐτοῖς λεγομένη πρώτη τοῦ Μαρτίου μηνός, καθ' ἣν καὶ τὰ ὅπλα ἔτι καὶ νῦν Ῥωμαίοις ἔθος κινεῖν* und IV 42 *κατὰ δὲ τὴν πρώτην τοῦ Μαρτίου μηνὸς ... ἐκίνουν ... τὰ ὅπλα Ῥωμαῖοι ἐπὶ τῷ τοῦ Ἄρεος πεδίῳ ἢ τεμένει.* Auf die Kalenden des März ist auch die Nachricht von Lydus IV 55 *ταῦτα (ἀγκίλια) δὲ εἰς τιμὴν Ἄρεος πολεμικοῦ εἰώθη κινεῖσθαι ἐν ἐκείνῃ τῇ ἡμέρᾳ, ἐν ᾗ λέγεται φωνὴν ἐκ τοῦ οὐρανοῦ ἀκουσθῆναι λέγουσαν, ἕως τότε σώζεσθαι τὴν πόλιν, ἕως ἂν σώζηται τὰ ἀγκίλια* zu beziehen, denn dieses Orakel wurde während des Herabfallens des heiligen Schildes, also am 1. März, gegeben (vgl. z. B. Paul. p. 131).

2. Der 9. März, zu dem der Kalender des Philocalus bemerkt: *arma ancilia movent.*

3. Die *feriae Marti* am 14. März. Diese Marsfeier, Equirria genannt, bestand in einem Pferderennen zu Ehren des Mars auf dem Marsfeld; daß an diesem Tage auch die Ancilia in Bewegung waren, bezeugt Suet. Otho 8, 3 *expeditionem ... praepropere* (nämlich nach Tac. hist. I 90 am 14. März) *incohavit, nulla ne religionum quidem cura, sed et motis necdum conditis ancilibus.* Auf dasselbe Datum fallen nach Philocalus die Mamuralia, ein nach dem angeblichen Schmied der Ancilia, Mamurius, benanntes Fest, an dem ein ganz in Felle gehüllter Mann unter Rutenschlägen aus der Stadt getrieben wurde. Lydus de mens. IV 49, der diesen Brauch des sogenannten Winteraustreibens ausführlich beschreibt, setzt ihn einen Tag später auf die Iden des März an. Wegen der Gleichsetzung der winterlich vermummten Gestalt mit der ganz in den Marskult gehörenden Person des Mamurius nehmen die meisten Gelehrten an, daß die Mamuralia identisch gewesen seien mit den Feriae Marti, wie z. B. Usener Rhein. Mus. XXX 211 ‚Mamuralia war die volkstümliche Benennung an Stelle der officiellen feriae Marti', Mommsen, Roscher aa. OO., Marquardt Röm. Staatsverw. III² 434. Doch diese Vermutung erscheint als recht unsicher, wenn man berücksichtigt, daß die schon in der Ansetzung des Tages nicht übereinstimmenden Zeugnisse für die Mamuralia (Lyd. a. a. O., Philocal., menolog. rust., die zwischen dem 5. und 17. März die Bemerkung *sacrum Mamurio* führen, vielleicht auch Serv. Aen. VII 188 und Minuc. Fel. Octav. 24, 3) alle aus später Kaiserzeit stammen und nirgends — trotz der entgegengesetzten Behauptung Roschers — von einer Beteiligung der S. an diesem Brauche reden. Die Annahme, daß die aus den Kreisen des Adels sich rekrutierenden Priester des Mars etwa die in Felle

gekleidete Gestalt mit Ruten aus der Stadt gejagt hätten, würde auch wenig mit den feierlichen Waffentänzen und der ganzen Würde des Priestertums in Einklang stehen. Wahrscheinlicher ist es, daß der volkstümliche Scherz des Winteraustreibens ursprünglich nichts mit dem Marskult zu tun hatte und erst aus irgend welchen äußeren Umständen — vielleicht wegen des zufälligen Zusammenfallens auf denselben Tag — ein innerer Zusammenhang angenommen wurde, der dann zur Benennung der verkleideten Person mit dem Namen des in der Salierlegende eine hervorragende Rolle spielenden Mamurius führte.

4. Der für das Fest der Liberalia angesetzte 17. März war zugleich ein Opfertag für Mars, an dem die S. wahrscheinlich in Tätigkeit getreten sind: *in libris saliorum quorum cognomen Agonensium forsitan hic dies* (der Liberalia) *ideo appelletur potius Agonia* Varro de l. l. VI 14; *Liberalium dies a pontificibus agonium Martiale appellatur* Macr. I 4, 15; vgl. auch fast. Caer. Vatic. Das Zusammenfallen der beiden Feiern ist ein rein zufälliges (s. Wissowa Ges. Abh. 168f.); Mommsen, der sie für ein und dasselbe Fest hält (CIL I² p. 312), kommt so zu der unrichtigen Behauptung, daß die S. irgend einen Anteil an der Feier der Liberalia gehabt hätten.

5. Das Hauptfest des Frühlings waren die Quinquatrus am 19. März, bestimmt für die Weihe der Waffen: Charis. I p. 81 Keil *Quinquatrus .... quod quintus dies iduum, quas atrus antiqui dicebant* [das ist die allein richtige Etymologie, ebenso Varro de l. l. VI 14. Fest. p. 257. Paul. p. 255] *sive a quinquando id est lustrando, quod eo die arma ancilia luxstrari sint solita.* Diesen hochwichtigen Akt feierten die S. durch einen Waffentanz auf dem Comitium unter Beisein der Pontifices und der ebenfalls priesterlichen Charakter tragenden Tribuni celerum: fast. Praen. zum 19. März *[sali] faciunt in comitio saltu [adstantibus po]ntificibus et trib(unis) celer(um);* hierauf scheinen sich auch die unklaren Worte Varros de l. l. V 85 *salii ab salitando, quod facere in comitiis* (verdächtig, vielleicht *in comitio*) *in sacris quotannis et solent et debent* zu beziehen. Daß die Gegenwart der Tribuni celerum, der ehemaligen Befehlshaber der Reiterei, zugleich auf einen Waffenreigen zu Pferde hindeutet und somit die Waffensühne des gesamten römischen Heeres symbolisch dargestellt wird, hat Wissowa Rel. u. Kult. d. Röm.² 557 mit Wahrscheinlichkeit vermutet. Die Nachricht von Lydus de mens. IV 55 *ὅτι κατὰ τὴν πρὸ τεσσαρεσκαιδεκα καλενδῶν Ἀπριλίων ἔθος ἦν τοὺς σαλίους ἀποτίθεσθαι τὰ διοπετῆ ὅπλα, ἅτινα ἐκάλουν ἀγκίλια,* nach der die S. schon am 19. März die Schilde wieder geborgen hätten, ist nachweislich falsch (vgl. ebd. IV 60).

6. Die Feste des 23. und 24. März, bzw. des 23. und 24. Mai. Vier Tage nach den Quinquatrus fand ein der Waffensühne ähnliches Marsfest, die Reinigung der Schlachthörner oder das Tubilustrium, statt. Daß einen Teil dieser Zeremonie auch ein Tanz der S. bildete, bezeugt hinreichend, wenn auch als einziger, Lyd. de mens. IV 60 *τῇ πρὸ δέκα καλενδῶν Ἀπριλίων καθαρμὸς σάλπιγγος καὶ κλῆσις τῶν ὅπλων* (über indirekte Andeutungen einer Beteiligung der S. vgl. Wissowa 557, 3). Für das zweite Tubilustrium am 23. Mai, das sicherlich in ganz ähnlicher Weise wie das erste verlaufen ist, darf man wohl trotz dem Fehlen von Nachrichten ebenfalls eine Teilnahme der Springer voraussetzen, zumal sie auch an der Feier der zwei Nachtage zu den Tubilustrien, des 24. März und 24. Mai, die beide in den Kalendarien die Tagesnote *Q(uando) R(ex) C(omitiavit) F(as)* führen, neben dem Rex sacrorum mitwirkten (vgl. Fest. p. 278 und dazu Wissowa 517, 5).

7. Den ganzen Sommer über haben die Tänzer des Kriegsgottes Ruhe. Erst nach beendetem Feldzuge müssen sie noch einmal an dem den Quinquatrus entsprechenden Feste der Waffensühne, am 19. Oktober, dem Armilustrium, an dessen auf dem Aventin stattfindender Feier die Bürger bewaffnet erscheinen, in Tätigkeit treten: *Armilustrium ab eo quod in armilustrio* (einem Platz des Aventin) *armati sacra faciunt, nisi locus potius dictus ab his; sed quod de his prius* (V 153), *id ab lu⟨d⟩endo aut lustro, id est quod circumibant ludentes ancilibus armati* Varro de l. l. VI 22; *θεραπεύεται δὲ ὁ Ἄρης ἤχοις ὅπλων καὶ σάλπιγξι, καὶ διὰ τοῦτο αὐτῷ τὴν πρώην ἑορτὴν ἐπετέλουν οἱ Ῥωμαῖοι καλοῦντες αὐτὴν Ἁρμιλούστριον οἱονεὶ καθαρμὸν ὅπλων, μὴ χείματος μὴ ἑτέρας τινὸς περιστάσεως εἰργούσης τὴν κίνησιν τῶν ὅπλων ἐπὶ τῷ τοῦ Ἄρεος πεδίῳ* Lyd. de mens. IV 34.

Nach diesem Fest wurden die Ancilia endgültig für den Winter in der Marskapelle der Regia geborgen, um erst mit der beginnenden Kriegszeit wieder zur Verwendung zu gelangen.

Verlauf der Umzüge. Die Marschroute, welche die S. auf ihren Umzügen innehielten und die sicherlich genau durch Herkommen festgelegt war, ist in ihrem einzelnen Verlauf nicht mehr bekannt. Dionysius Hal. II 70 sagt unter Hervorhebung von zwei wichtigen Haltepunkten *διὰ τῆς πόλεως ἄγουσι τοὺς χορεύσεις τε τὴν ἀγορὰν καὶ τὸ Καπιτώλιον καὶ πολλοὺς ἄλλους ἰδίους τε καὶ δημοσίους τόπους.* Von diesen übrigen Orten lassen sich noch feststellen das Comitium, der Festplatz für die Feier der Quinquatrus, ferner das nach dem Feste der Waffensühne benannte Armilustrium auf der Höhe des Aventin, sodann das Marsfeld, auf dem sowohl am 1. März (Lyd. de mens. IV 42) wie am 19. Oktober (Lyd. IV 34) ein Waffentanz der S. stattfand, und wahrscheinlich auch der Platz vor dem Marstempel auf dem Forum Augusti; denn da in diesem Tempel nach Suet. Claud. 33 die S. ein Frühstück einnehmen, darf man wohl voraussetzen, daß er nahe dem Ort ihres Auftretens gelegen war. Nicht hingegen geht aus Catull. XVII 5 und ebenso wenig aus Serv. Aen. II 166 hervor, daß die Springer auch auf dem Pons sublicius ihren Tanz vorgeführt hätten (über die richtige Erklärung beider Stellen s. Wissowa 558, 1). Was Vergil Aen. VIII 285ff. *tum salii ad cantus incensa altaria circum populeis adsunt evincti tempora ramis, hic iuvenum chorus, ille senum, qui carmine laudes Herculeas et facta ferunt* (vgl. die Kritik dieser Worte bei Macr. III 12, 1) von einem Auftreten der S. bei der Ara maxima des Hercules am

Forum boarium und von ihren Gesängen zur Verherrlichung seiner Taten berichtet, paßt durchaus nicht auf den Marskult der beiden römischen Tanzgenossenschaften; Vergils Nachricht bezieht sich vielmehr auf das Zeremoniell der von Tibur nach Rom übertragenen Herculesverehrung, wie es nach dem Vorbild der Heimat in dem Kulte an der Ara max. vor seiner Verstaatlichung wahrscheinlich ausgeübt wurde (vgl. Wissowa 275).

Tanz. Den Höhepunkt der einzelnen Prozessionen bildete der Waffentanz, der Akt, dem die S. ihren Namen zu verdanken haben. An bestimmten Haltepunkten ihres Umzugs führten die Springer unter Singen ihres Kultliedes und lautem Schlagen der Ancilia mit den Lanzen ihren durch den wuchtigen Dreischritt ehrwürdigen (*σεμνοτάτην τε ἅμα καὶ ἱερωτάτην* Lucian. *π. ὀρχ.* 20) kriegerischen Reigen vor. Derselbe bestand aus mannigfachen Bewegungen und Windungen, die bald geschlossen von der Gesamtheit, bald getrennt von Zügen und Gegenzügen ausgeführt wurden: *ἐγχειριδίοις δὲ μικροῖς τὰ ὅπλα κρούοντες· ἡ δὲ ἄλλη τῆς ὀρχήσεως ποδῶν ἔργον ἐστί· κινοῦνται γὰρ ἐπιτερπῶς ἑλιγμούς τινας καὶ μεταβολὰς ἐν ῥυθμῷ τάχος ἔχοντι καὶ πυκνότητα μετὰ ῥώμης καὶ κουφότητος ἀποδιδόντες* Plut. Numa 13; *κινοῦνται γὰρ πρὸς αὐλὸν* (Flötenbegleitung, die auch III 32 bezeugt ist, ist nach Wissowa 558, 2 wohl kaum richtig, da die Tubae zu den S. gehören) *ἐν ῥυθμῷ τὰς ἐνοπλίους κινήσεις τοτὲ μὲν ὁμοῦ, τοτὲ δὲ παραλλάξ, καὶ πατρίους τινὰς ὕμνους ᾄδουσιν ἅμα ταῖς χορείαις* Dion. Hal. II 70. Die einzelnen Figuren tanzte den ganzen Chore der *praesul* vor: *redantruare dicitur in saliorum exultationibus: ‚cum praesul amptruavit' quod est motus edidit, ei referuntur invicem idem motus. Lucilus* (320 Marx) *‚praesul ut amptruet inde, ut volgus redamptruet inde'* Fest. p. 270. Das Kennzeichen des saliarischen Tanzschrittes war der Dreitakt: *in morem salium ter quatient humum* Hor. carm. IV 1, 28 (vgl. auch Porphyr. zu I 36, 12); *per urbem ire canentes carmina cum tripudiis sollemnique saltatu iussit* Liv. I 20, 4; *salii sunt qui tripudiantes aras circumibant* Serv. Aen. VIII 285. 663. Wegen des wuchtigen Aufstampfens beim Tripudium bezeichnet Seneca epist. 15, 4 den *saltus saliaris* spöttelnd als *fullonius* (vgl. Lact. inst. I 21, 45 *inhonesto saltatu tripudiant*).

Carmen saliare. Zur Begleitung des Tanzes sangen die S. ein uraltes Lied, das nach der Überlieferung aus König Numas Zeit stammte (Cic. de orat. III 197. Varro de l. l. VII 3. Hor. epist. II 1, 86. Diomed. I p. 476 K. Ter. Scaur. VII p. 28 K.) und ängstlich in seiner altertümlichen Sprachform die Jahrhunderte hindurch beibehalten wurde, um nicht durch Veränderungen seine alte Kraft zu verlieren. So kam es, daß der Sinn der Gesänge allmählich dunkel wurde und deshalb schon zu Beginn des 1. Jhdts. v. Chr. Aelius Stilo einen ausführlichen Kommentar über das *carmen saliare* oder *saliorum* schrieb. Noch später in Horaz' (epist. II 1, 86f.) und Quintilians (I 6, 40) Zeit waren die Gesänge kaum den eigenen Priestern mehr verständlich; es waren für sie mehr oder minder rätselhafte Worte, die sie nicht einmal selbst genau frei hersagen konnten, sondern einem Vorsänger (*vates*) nachsangen. Rühmend wird erwähnt, daß Kaiser M. Aurel, als er in seiner Jugend Vates der saliarischen Genossenschaft war, selbst alle Gesänge gelernt hätte (Hist. aug. Aurel. IV 4 *quod ipse carmina cuncta didicisset*).

Den Inhalt des in dem altlateinischen saturnischen Versmaße verfaßten Carmen saliare (von den Griechen bezeichnet als *ὕμνοι τινὲς πάτριοι* Dion. Hal. II 70. III 32; ähnlich Diomed. a. a. O. *cum (Numa) salios ... induceret et spondeo melo patrios placaret indigetes*) bildeten Anrufungen der alten römischen Staatsgötter, teils aller zusammen, teils jedes einzelnen insbesondere. Die Bezeichnung der *generalis invocatio* war *axamenta* (s. d.), während die Strophen, die einzelnen bestimmten Göttern galten, nach diesen benannt waren: Paul. p. 3 *axamenta dicebantur carmina saliaria, quae a saliis sacerdotibus canebantur* (so Dacerius für das handschriftliche *componebantur*) *in universos deos* (C. O. Müller, Hs. *homines*) *composita; nam in deos singulos versus ficti a nominibus eorum appellabantur, ut Ianuli (Ianii, Iovii* liest Preller *Iunonii, Minervii.* Den ersten Platz in der Reihe der angerufenen Gottheiten nahm nach römischer Gebetsordnung Ianus, der Gott des Eingangs ein, gepriesen von den S. als *duonus cerus* und *divom deus*, d. h. als *bonus creator* und *deus deus:* Varro de l. l. VII 26f. (vgl. Paul. p. 122) Macr. Sat. I 9, 14; weil Ianus am Anfang stand sagt Lyd. de mens. IV 2 ungenau, Numa habe die S. eingesetzt *ὑμνοῦντας τὸν Ἰανόν.* Iuppiter wurde besungen als der *auctor lucis* unter der Bezeichnung *Lucetius* (Macr. I 15, 14; vgl. Ter. Scaur. VII p. 28 K.). Daß die Worte des Saliedes *Mamuri Veturi* (Varro de l. l. VI 49. Paul. p. 131. Plut. Numa 13. Ovid. fast. III 389f.), aus deren falscher Deutung die ganze Legende von Mamurius, dem Schmiede der Ancilia, höchstwahrscheinlich hervorgegangen ist, nichts anderes als die Anrufung des Mars enthalten, ist schon oben gesagt. In der Kaiserzeit treten zu den alten Gottheiten die zu Götterrang erhobenen Herrscher, die *divi imperatores,* hinzu. Durch die Einreihung der Namen der consecrierten Herrscher in das Salierlied — daß diese Aufnahme zu den regelmäßigen Folgen der Consecration gehört, hat mit Recht Wissowa 343, 9 aus dem Zeugnis über die göttlichen Ehren des Kaisers Caracalla (His. aug. Car. 11, 6 *habet templum, habet salios, habet sodales Antoninianos* vermutet — verknüpften die S. ihren alten Kult mit dem neuen Herrscherdienst. Dem Kaiser Augustus, der als der Gründer des Imperiums manche außergewöhnliche Ehrungen erhalten hat, wurde die Ehre, von den S. als Gott besungen zu werden, schon bei Lebzeiten zuteil (Mon. Ancyr. 2, 2. Cass. Dio LI 20, 1). Vereinzelt sind auch nicht zu Divi erhobene verstorbene Mitglieder des kaiserlichen Hauses, wie Germanicus, des Drusus Sohn (Tac. ann. II 83), Drusus, der Sohn des Kaisers Tiberius (Tac. ann. IV 9), Verus, der Sohn des M. Aurelius (Hist. aug. M. Aur. 21) mit ihren Namen in das Gebet der S. eingeschlossen worden.

Die Überreste des Carmen saliare, aus denen sich keine Aufschlüsse über die Salierpriesterschaft selbst gewinnen lassen, sind gesammelt und zu erklären versucht namentlich von C. M. Zander Carminis saliaris reliquiae, Lundae 1888 und B. Maurenbrecher Carminum saliarium reliquiae, Jahrb. f. Philol. Suppl. Bd. XXI (1894) 315ff. [Maurenbrechers einleitende Erörterungen über die S. enthalten manches Verkehrte]. Alle weitere Literatur s. bei Schanz Gesch. d. Röm. Lit. I³ 19.

VII. Außerrömische Salier.

Wie in Rom haben auch in anderen latinischen Gemeinden von alters her zur Verehrung von kriegerischen Gottheiten Tanzgenossenschaften bestanden, die sicherlich in ganz ähnlicher Weise wie die beiden römischen Sodalitäten organisiert waren. Noch in folgenden Städten können wir das Vorhandensein von S. nachweisen:

Alba Longa: CIL VI 2170. 2171 *salius Albanus*; derselbe Mann war zugleich Magister seines Collegiums. Einen *salius arcis Albanae* aus der Zeit des Commodus erwähnt die Inschrift CIL XIV 2947; in recht jugendlichem Alter (vor dem 14. Lebensjahr) ganz entsprechend den römischen Vorschriften ist dieser S. in seine Priesterschaft eingetreten.

Laurentum-Lavinium: CIL XIV 390. 391. Eph. ep. IX 474 *salius Laurentium Lavinatium*.

Da die *sacra* sowohl von Alba Longa wie von der Doppelgemeinde Laurentum-Lavinium unter den römischen Staatskult eingereiht waren, sind die Priester beider Städte zugleich römische Staatspriester. Recht klar ist diese zweifache Angehörigkeit erkennbar aus der unter Claudius gesetzten Inschrift CIL X 797, in der sich ein und derselbe Mann rühmt gewesen zu sein *sacrorum principiorum p(opuli) R(omani) Quiriti(um) nominisque Latini, quai apud Laurentis coluntur, flam(en) Dialis, flam(en) Martial(is), salius praisul, augur, pont(ifex)*.

Tibur: Der Haupt- und Schutzgott dieser Stadt, Hercules Victor, war zugleich der Gott, dessen Dienst die tiburtinischen S. verrichteten (Macr. Sat. III 12, 7f. Serv. Aen. VIII 285). Ziemlich viele dieser Herculespriester sind noch bekannt durch Inschriften der Kaiserzeit: CIL XIV 3601. 3609, 18. 3612. 3673. 3674. 3689. 4258. 3682 (?). Wegen der von den römischen abweichenden Formen des tiburtinischen Salierkultes hat sich wahrscheinlich ein gewisser Octavius Hersennius veranlaßt gefühlt, ein Buch *de sacris saliaribus Tiburtium, in quo salios Herculi institutos operari diebus certis et auspicato docet* (Macr. a. a. O.) zu schreiben.

Tusculum: Serv. Aen. VIII 285 *habuerunt sane et Tusculani salios ante Romanos*.

Aricia: CIL XIV 2171.

Anagnia: CIL X 5925. 5926.

Zu diesen Städten kommt noch ein unbekanntes, in der Nähe von Tibur gelegenes Municipium, in welches der *salius* der Inschrift CIL XIV 3500 gehört.

Außerhalb Latiums sind S. nur noch in einigen Städten der Gallia cisalpina nachweisbar, wie in Opitergium (CIL V 1978), Patavium (CIL V 2851), Verona (CIL V 4492), Ticinum (CIL V 6431), und unter den Gemeinden der Provinzen allein in Saguntum (CIL II 3853. 3854. 3859; *saliorum magister* 3864. 3865. 6055; in nr. 3853 nennen sich die Mitglieder der Genossenschaft *conlusores*). Wegen dieses vereinzelten Vorkommens ist es zweifellos, daß wie für viele andere religiöse und staatliche Einrichtungen auch für die Einsetzung von Liersodalitäten in diesen außerlatinischen Gemeinden (für Saguntum vgl. die Praefatio von Hübner in CIL II p. 512) das Vorbild die Hauptstadt Rom gewesen ist.

Literatur: Preller-Jordan Röm Mythol. I 346ff. 355ff. Marquardt Röm. Staatsverw. III² 427ff. Wissowa Religion u. Kultus der Römer², 555ff. W. Helbig Sur les attributs des Saliens, Mémoires de l'acad. des inscr. et bell. lettr. XXXVII 2 (1905) 205ff. J. A. Hild bei Daremberg-Saglio Dict. IV 1014ff. R. Cirilli Les prêtres danseurs de Rome, Paris 1913 [vgl. die Rezension in der Deutschen Literaturzeitung 1914 nr. 14 S. 851ff.]; ältere Literatur ist zusammengestellt bei Hild S. 1022 und Cirilli S. IXff. Liste der bekannten S. aus republikanischer Zeit bei Klose Röm. Priesterfasten I 50ff., aus der Kaiserzeit bei Howe Fasti sacerdotum 64ff. [Geiger.]

2) Die Salii werden zuerst von Ammian. XVII 8, 3 bei Schilderung der Ereignisse des J. 358 erwähnt: *Francos eos videlicet, quos consuetudo Salios appellavit*; ebenso bezeichnet sie Zosim. III 6, 1 als Teil der Franken τὸ Σαλίων ἔθνος Φράγγων ἀπόμοιραν. Die S. waren neben den Mittelfranken oder Ripuariern und den Oberfranken der dritte Hauptzweig des fränkischen Stammes. Die ursprüngliche Heimat der S. steht fest: sie ist in der Landschaft zu suchen, die noch heute den Namen Salland führt, am rechten Ufer der unteren Yssel; von hier aus sind sie nach Südwesten und Süden durch das Gebiet des heutigen Königreichs Holland allmählich vorgedrungen. Die Bedeutung des Namens ist strittig. Nach dem Vorgange von Zeuß 329 leitete man (so noch Meitzen Siedlung I 500) den Namen von dem Flusse Yssel her, der aber niemals *Sala* hieß; eine andere Ableitung von *sal* = ‚freier Hof' hat wenig Anklang gefunden (vgl. Preuß Name und Herkunft der S., Progr. Tilsit 1886, 13ff.), vielmehr wird der Name heute meist von *sal* = Salzwasser, Meer hergeleitet und als Bezeichnung für die am Meere wohnenden Franken erklärt (s. u. a. Schmidt Allgem. Gesch. der german. Völker, München-Berlin 1909, 214; über eine Erklärung des Stammes der *Franci Salici* = *Franci dominici* s. v. Thudichum Sala, Sala-Gau, Lex Salica, Tübingen 1895, 66). Umstrittener noch als die Bedeutung ihres Namens ist die Frage nach der Herkunft der salischen Franken, auf die hier nur kurz eingegangen werden kann. Gestützt auf Stellen, wo Franken als Sugambrer bezeichnet werden (so bes. in der Ansprache des Remigius an König Chlodwig bei Gregor. Tur. II 31; s. auch Venant. Fortun. carm. VI 2, 97. Laurentius Lyd. de mag. I 50. III 56 u. a.), kam Zeuß 326ff. zu der Ansicht, daß die salischen Franken aus den Sugambrern hervorgegangen

seien; sie fand, besonders auch dank der Unterstützung durch Grimm Gesch. der d. Spr. 520. 525. 528 ziemlich allgemeine Billigung, jedoch Müllenhoff Ztschr. f. d. Altert. XXIII 26ff. brachte diese Ansicht endgültig zu Fall. R. Schröder Histor. Ztschr. XLIII 1ff. bes. 32ff., der Bataver, Cannenefaten und Cugerner als Hauptbestandteile der salischen Franken bezeichnete, ist vielfach anerkannt worden (trotz abweichender Meinungen, wie sie z. B. vertreten werden durch Wormstall Progr. Münster 1888, 4. 9ff., der die S. von den Brukterern herleitet, und Bremer Ethnographie 886, der sie als einen Teil der Chamaven ansieht). Daß die Bataver einen erheblichen Teil der späterhin nach Süden vordringenden S. gebildet, scheint mir (trotz Schmidt Allgem. Gesch. 206) sicher; von welchem Stamm bezw. welchen Stämmen sie ursprünglich herzuleiten seien, muß mangels jeglicher Nachrichten dahingestellt bleiben.

Wenn auch der Name der S. erst für die Mitte des 4. Jhdts. bezeugt ist (s. o.), so lassen sich doch eine Reihe kriegerischer Zusammenstöße, die die Römer seit der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. mit den Franken gehabt, mit mehr oder minder großer Sicherheit speziell auf die S. beziehen (für das Folgende vgl. auch Ihm Art. Franci o. Bd. VII S. 82—87). Im Rücken von den Sachsen gedrängt (vgl. Zosim. III 6, 1) begannen die S. wohl zu Beginn der siebziger Jahre des 3. Jhdts. von Salland südwestwärts nach der Veluwe (südlich des Zuidersees) vorzudringen, von wo sie allmählich bis zur Nordseeküste gelangten; dies brachte sie bald genug in Konflikt mit den Römern. Vielleicht unternahmen sie schon damals einen ersten Vorstoß gegen die Insel der Bataver; denn die Franken, die 277 über den Rhein gingen und von Probus' Generalen zurückgetrieben wurden, scheinen wenigstens zum Teil S. gewesen zu sein (vgl. Hist. aug. Prob. 12, 3 *testes Franci in inviis strati paludibus*; Belege s. Ihm Art. Franci o. Bd. VII S. 85; hier auch über den Hist. aug. Prob. 11, 9 erwähnten Beinamen *Francicus* des Probus). Dazu stimmen auch die Erfahrungen, die Probus mit den bei dieser Gelegenheit gefangenen Franken machte, die er am Schwarzen Meere ansiedelte: sie brachten Schiffe in ihre Gewalt, gingen über den Bosporus, verwüsteten die Küsten Kleinasiens und Griechenlands, plünderten Athen, Syrakus, Karthago, fuhren durch die Straße von Gibraltar und gelangten durch den Atlantischen Ozean zu den Rheinmündungen zurück. Dieser Bericht läßt wohl kaum einen Zweifel, daß wir es mit den seekundigen salischen Franken zu tun haben (Hist. aug. Prob. 18, 2. 3. Inc. pan. Constantio Caes. paneg. lat. V 18: *recursabat quippe in animos illa sub divo Probo paucorum ex Francis captivorum incredibilis audacia et indigna felicitas, qui a Ponto usque correptis navibus Graeciam Asiamque populati nec impune plerisque Libyae litoribus appulsi ipsas postremo navalibus quondam victoriis nobiles ceperant Syracusas et immenso itinere provecti oceanum, qua terras irrumpit, intraverant atque ita eventu temeritatis ostenderant nihil esse clausum piraticae desperationi, quo navigiis pateret accessus*; vgl. auch Zosim. I 71, 2. Watterich Die Germanen des Rheines, Leipzig 1872, 164ff. Schiller Geschichte der römischen Kaiserzeit I 879f. Rappaport Einfälle der Goten 104f.). Dieser kühne Zug hatte den Germanen die ganze Wehrlosigkeit der Seeküsten des römischen Reiches gezeigt, und es steht möglicherweise mit diesen Vorgängen in Zusammenhang, wenn uns für die unmittelbar darauf folgende Zeit bezeugt wird, daß die Franken, d. h. die S., zugleich mit den in ihrem Rücken sitzenden Sachsen die Küsten Belgiens und Nordfrankreichs auf beständigen Piratenfahrten heimsuchten, sodaß 286 Carausius mit der Unterdrückung dieses Unwesens betraut werden mußte (Mamert. genethl. Max. paneg. lat. III 7. Eutrop. IX 21. Aur. Vict. 39. Oros. VII 25, 3. Joh. Antioch. frg. 164; vgl. Rappaport Art. Saxones). Carausius aber warf sich selbst zum Kaiser auf und schloß mit den salischen Franken ein Bündnis: sie unterstützten ihn mit Truppen (Inc. pan. Constantio Caes. V 12. 17) und setzten sich dafür, wohl erneut von den Sachsen gedrängt, mit seiner Einwilligung im Bataverlande fest (Inc. pan. Constantio VII 5 *[Constantius] terram Bataviam sub ipso quodam alumno suo [Carausio] a diversis Francorum gentibus occupatam ... purgavit.* Inc. pan. Max. et Const. VI 2. Zosim. III 6, 2 *τῇ Βαταβίᾳ ... τὸ Σαλίων ἔθνος, Φράγγων ἀπόμοιραν, ἐκ τῆς οἰκείας χώρας ὑπὸ Σαξόνων εἰς ταύτην τὴν νῆσον ἀπελαθέντας*). Dieses Vorgehen verwickelte die S. in langwierige erbitterte Kämpfe mit den Römern. Schon 291 ging Maximian gegen sie vor und siedelte große Scharen von ihnen im Gebiete der Nervier und Trevirer an (die im J. 291 gehaltene Lobrede Claud. Mamert. genethl. Max. III gedenkt c. 7 dieses Erfolges: *itidemque hic gens Chaibonum Herulorumque deleta et transrhenana victoria et domitis oppressa Francis bella piratica Diocletianum votorum compotem reddiderunt*; der im J. 289 gehaltene paneg. Claud. Mamert. Maxim. II 5ff. weiß davon noch nichts; s. Inc. pan. Constantio Caesari V 21. Schiller II 128). 293 unternahm der Kaiser Constantius einen neuen Feldzug gegen die salischen Franken, sowie auch gegen die Chamaven und Chattuarier, um zu verhindern, daß Carausius weiteren Zuzug von den Franken erhielte; das Bataverland wurde von ihnen befreit und große Mengen gefangener Germanen in der Gegend des heutigen Amiens, Beauvais, Troyes und Langres angesiedelt (Inc. pan. Constantio Caes. V 8, wo die Schwierigkeiten, die Constantius im Mündungsgebiete des Rheines zu bekämpfen hatte, anschaulich geschildert werden; ferner V 9. 21. Inc. pan. Constantino VII 5 *[Constantius] dum aedificandis classibus Britanniae reciperatio comparatur, terram Bataviam sub ipso quondam alumno suo a diversis Francorum gentibus occupatam omni hoste purgavit nec contentus vicisse ipsas in Romanas transtulit nationes, ut non solum arma sed etiam feritatem ponere cogerentur*; vgl. ferner VII 6. Eumen. pro restaur. scholis IV 21. Inc. pan. Max. et Const. VI 4. Inc. pan. Constantino IX 25). Dieser siegreiche Feldzug sicherte das an den Rheinmündungen und südlich davon gelegene Gebiet wieder den Römern,

die sich beeilten, das Gewonnene durch Befestigungen zu schützen (Eumen. pro restaur. scholis IV 18; vgl. Schiller II 132). Während der Rückeroberung Britanniens durch Constantius nach dem Tode des Carausius wurden dessen fränkische Hilfstruppen bei der Einnahme Londons überrascht und vernichtet (Inc. pan. Constantio Caes. V 17). Im J. 306 hatten die Franken, von denen bei dieser Gelegenheit erwähnt wird, daß sie ihre Piratenfahrten bis nach Spanien ausgedehnt hätten (Nazar. pan. Constantino X 17 *Franci ipsi praeter ceteros truces; quorum vis cum ad bellum effervesceret ultra ipsum oceanum aestu furoris evecta, Hispaniarum etiam oras armis infestas habebant*), während der Abwesenheit des Constantius wiederum einen Einfall nach der Bataverinsel unternommen. Daher sah sich Constantin zum Vorgehen gegen sie gezwungen; er züchtigte sie empfindlich für diesen erneuten Friedensbruch und ließ zwei gefangene Fürsten, Ascaricus und Merogaisus, hinrichten (Inc. pan. Constantino VII 10. 11. Nazar. pan. Constantino X 16. 17; vgl. Ps.-Lact. de mort. pers. 29. Euseb. v. Constant. I 25. Eutrop. X 3. Praxagor. Ath., FHG IV 2. Joh. Ant. 169, FHG IV 603. In die Zeit von 306—308 fällt die Vergrabung des Münzschatzes von Famars, Mommsen Röm. Münzw. 818, 307. Constantin stiftete die *Francici c(ircenses)*, die vom 15.—20. Juli gefeiert wurden und möglicherweise mit diesem Feldzuge in Zusammenhang stehen, CIL I² p. 268. 322. Münzen des Constantin mit *Francia* und *Franc. et Alam.* s. Cohen Méd. imp. VII² Constantin nr. 168—170; vgl. hierzu Schiller II 174, 1). In den Kämpfen, die Constantins junger Sohn Crispus vor 321 mit fränkischen Scharen zu bestehen hatte, scheinen auch die salischen Franken die Gegner gewesen zu sein (Nazar. pan. Constantino X 17, wo im Zusammenhange mit den Kämpfen Constantins gegen die salischen Franken vom J. 306 von den Erfolgen des jungen Crispus gesprochen wird; vgl. X 3. Eine Münze mit *Francia* bei Cohen VII² Crispus nr. 75). Für längere Zeit hören wir von Kämpfen der Römer mit den S. nichts, doch steht fest, daß diese trotz der unleugbaren Erfolge der Römer sich schließlich in der viel umstrittenen Bataverinsel behauptet haben (Zosim. III 6, 2 *τῇ Βαταβίᾳ .... αὕτη ἡ νῆσος οὖσα πρότερον πᾶσα Ῥωμαίων τότε ὑπὸ Σαλίων κατείχετο*). Die Einfälle der Franken, die Constans 341 und 342 zurückweisen mußte, scheinen auch von den salischen Franken ausgegangen zu sein (Libanios *εἰς Κώνσταντα καὶ Κωνστάντιον* ed. Reiske III 317 *ἔστι γένος Κελτικὸν ὑπὲρ Ῥῆνον ποταμὸν ἐπ' αὐτόν Ὠκεανὸν καθῆκον .... ὑπὸ τῶν πολλῶν κέκληνται Φράγκοι*; s. auch III 318—320. Sokrat. hist. eccl. II 13. Hieron. chron. ad a. 2357. 2358. Consularia Constantinopolitana ad a. 341. 342, Mon. Germ. a. a. IX p. 236. Cassiod. chron., M. G. a. a. XI p. 151). Möglicherweise hängen diese Kämpfe mit der dauernden Festsetzung der S. auf der Bataverinsel zusammen. Um die Mitte des 4. Jhdts., wohl während der Wirren, die durch die Kämpfe des Constantius mit Magnentius entstanden, und die ja auch ripuarische Franken und Alamannen zu einem allgemeinen Angriff auf die Rheinlinie benutzten, fiel ein Teil der S., jedenfalls durch vordrängende Sachsen zu diesem Vorgehen gezwungen, in das südlich des Rheines gelegene Toxandrien, das heutige Nordbrabant, Antwerpen und Limburg, ein und setzte sich hier fest (Ammian. XVII 8, 3: *Caesar . . . petit primos omnium Francos, eos videlicet quos consuetudo Salios appellavit, ausos olim in Romano solo apud Toxiandriam locum habitacula sibi figere praelicenter.* Zosim. III 6, 3 *οἱ Σάλιοι οἱ μὲν ἀπὸ τῆς νήσου μετὰ τοῦ σφῶν βασιλέως εἰς τὴν ὑπὸ Ῥωμαίους ἐπεραιοῦντο γῆν.* Kurth La frontière linguistique en Belgique et dans le nord de la France, Bruxelles 1895, I 543 meint, daß die S. 341 in Toxandrien eingedrungen seien). So lagen die Dinge, als der neu ernannte Caesar Iulian, nachdem er am oberen und mittleren Rhein die Ordnung wiederhergestellt, es 358 unternahm, auch am Niederrhein Wandel zu schaffen. Von Tongern rückte er heran; die S., wohl durch die vorangegangenen Siege Iulians, eingeschüchtert, baten um Frieden. Doch der Caesar, der es für angezeigt halten mochte, sie die Überlegenheit der römischen Waffen fühlen zu lassen, gab ihrer Gesandtschaft eine hinhaltende Antwort und unternahm dann im Verein mit dem Magister equitum Severus einen überraschenden Angriff auf die Feinde, die kaum ernstlichen Widerstand leisteten, sondern erneut ihre Unterwerfung anboten (Ammian. XVII 8, 4 *iam precantes potius quam resistentes.* Zosim. III 6—8 erwähnt von einem Kampfe überhaupt nichts). Iulian gestattete ihnen, ihre Sitze in Toxandrien unter römischer Oberhoheit und gegen die Verpflichtung, Truppen zum römischen Heere zu stellen, zu behalten; dagegen warf er die Chamaven, die damals gleichfalls in römisches Gebiet eingedrungen waren, über den Rhein zurück, indem er sich bei ihrer Bekämpfung zum Teil auch der S. bediente (Ammian. XVII 8. Iulian. ad Athen. p. 361 ed. Hertlein *ὑπεδεξάμην μὲν μοῖραν τοῦ Σαλίων ἔθνους, Χαμάβους δὲ ἐξήλασα.* Libanios *ἐπιτάφιος ἐπ' Ἰουλιανῷ* p. 545ff. ed. Reiske. Eunapios frg. 10. Zosim. III 6. 7, 5. 8, 1. Sehr eingehend hierüber Koch Jahrbb. f. klass. Philologie XXV Suppl. 402ff. Die weitere Literatur s. unter Art. Saxones). Seinen Erfolg sicherte Iulian, indem er in demselben Jahre drei Kastelle an der Maas anlegen ließ (Ammian. XVII 9, 1). Im J. 359 gewann er auch die Bataverinsel, auf der ein Teil der S. zurückgeblieben war, wieder und stellte die Befestigungen am Niederrhein her (Iulian. ad Athen. p. 361 ed. Hertlein. Libanios *ἐπιτάφ.* p. 546. Zosim. III 8, 1: *ταῦτα οὕτως διαθεὶς ὁ Καῖσαρ Σαλίους τε καὶ Κουάδων μοῖραν καὶ τῶν ἐν τῇ Βαταουίᾳ νήσῳ τινὰς τάγμασιν ἐγκατέλεξεν, ἃ καὶ νῦν ἐφ' ἡμῶν ἔτι δοκεῖ περισώζεσθαι.* Vgl. Herm. Müller Die Lex Salica und der Lex Angliorum et Werinorum Alter und Heimat, Würzburg 1840, 88ff. Schiller II 314). Auf diesen Feldzug Iulians gehen wohl die in der Notitia dignitatum aufgeführten *auxilia palatina* der S. zurück (Not. dign. or. 5, 51, ferner occ. 5, 177 = 7, 67 *Salii seniores* in Gallien und occ. 5, 210 = 7, 129 *Salii iuniores* in Spanien; vgl. Zosim. III 8, 1. Auf einen weiteren aus S. errichteten römischen Truppenkörper würde die in Aquileia gefundene Inschrift CIL V 8280 *miles de num(ero) Za(liorum)* weisen,

vorausgesetzt, daß hier tatsächlich S. gemeint sind). Die umfassenden Unternehmungen Julians gegen die Franken, von denen die Expedition gegen die S. nur einen Teil bildet, scheinen für längere Zeit die Ruhe am Niederrhein im wesentlichen gesichert zu haben, wenigstens verlautet für die nächste Zukunft von Kämpfen der Römer mit den salischen Franken nichts. Im J. 368 wurden fränkische Seeräuber, die die Küsten beunruhigten, vom Comes Theodosius an der Rheinmündung geschlagen (Ammian. XXVII 8, 5; vgl. Pacati pan. Theodosio XII 5 *quae Rhenus aut Uachalis vidit adgrediar*?). Im ganzen aber scheint das Verhältnis der S. zu den Römern ein friedliches gewesen zu sein (vgl. Ausonius Mosella 434f. 457, der nach 368 den Rhein als völlig gesicherte Grenze bezeichnet. R. Schröder Ztschr. der Savigny- Stift., Germ. Abt. II 8), wie das auch für die Zeit Stilichos ausdrücklich bezeugt wird (Claud. de consulatu Stilichonis I 220—224). An den Einbrüchen der Franken in den J. 388 und 389 scheinen die S. nicht oder doch nicht wesentlich beteiligt gewesen zu sein. Die S. haben sich in ihren Sitzen in den südlichen Niederlanden behauptet (Hinweise auf ihre Sitze in der Nähe der Rheindeltas auch bei Prokop. bell. Goth. I 12, 8. Apoll. Sid. ep. IV 1, der auch carm. VII 237 als letzter noch einmal der S. gedenkt), von denen aus sie in der ersten Hälfte des 5. Jhdts. langsam nach Süden vordringen. Vornehmlich unter dem Könige Chlojo, der seine Residenz in Disparagum hatte (wohl bei Brüssel; Longnon Géographie de la Gaule au VIe siècle, Paris 1878, 614, 4), begann ein entschiedeneres Vordringen des von ihm beherrschten Teiles der S.: damals nahmen sie Tournai und Cambrai und unterwarfen das Land bis zur Somme (Gregor. Tur. II 9: *ferunt etiam tunc Chlogionem utilem ac nobilissimum regem in gente sua regem Francorum fuisse, qui apud Dispargum castrum habitabat, quod est in terminum Thoringorum . . . Chlogio autem missis exploratoribus ad urbem Camaracum, perlustrata omnia, ipse secutus, Romanus proteret, civitatem adpraehendit, in qua paucum tempus resedens usque Sumanum fluvium occupavit.* Liber historiae Francorum 5, M. G. scr. rer. Merov. II 245f.; vgl. Apoll. Sid. carm. V 211ff. Hydat. chron. a. 432. Fustel de Coulanges Histoire des institutions politiques de l'ancienne France, Paris 1891, 471f. Kurth La frontière I 548f. Über die Ausdehnung der Siedlungen der salischen Franken in den heutigen Niederlanden und Belgien handelt vornehmlich Lamprecht Ztschr. des Aachener Geschichtsvereins IV 189—250, bes. 217ff., unter Heranziehung der Ortsnamen; s. auch Westdeutsche Ztschr. I 123—144. Bremer 886f.). Die verhältnismäßig feste Fügung, die der salische Stamm angesichts des starken Widerstandes Roms sich zu geben gezwungen sah, sowie ferner die lange Zeit der Ruhe und Sammlung in seinen Sitzen südlich des Rheines befähigten ihn im besonderen Maße, Träger der Geschichte der Franken zu werden.

Über die weiteren Schicksale der S. s. unter dem Art. Francio. Bd. VII S. 82—87.

[Rappaport.]

Σάλικα (Ptolem. II 6, 58), Stadt der Oretaner in Hispania Tarraconensis. [Schulten.]

Salike s. Taprobane.

Salimonnum, jetzt Saujon, Ortschaft bei Saintes (Dép. Charente-Inférieure). Martyr. Hieronym. III Id. Mai.: *In Sanctonico monasterio Salimonno depositio sancti Martini presbiteri et confessoris.* Dieses Kloster meint auch Gregor. Turon. glor. conf. 56 (Mon. Germ. hist., Script. rer. Merov. I 2 p. 780): *Martinus Sanctonicae urbis abba, Martini, ut ferunt, nostri discipulus, apud vicum urbis ipsius in monasterium* (= *monasterio*), *quod ipse post magistri dogmata aedificavit, in pace quiescit.* In den späteren Miracula Martini abbatis Vertavensis 6 (Mon. Germ. hist., Script. rer. Merov. III 571) wird der Ort *Salionum* genannt: *Salionum petens.* Holder Altcelt. Sprachschatz II 1307f. Longnon Géogr. de la Gaule au VIe siècle 559f. Krusch zu Mon. Germ. hist. III 571. [Keune.]

Salinae. 1) s. Salz.

2) Salinae, südlich der Mündung des heutigen Salino, XVI mp. von Hadria (statt *Pinna* vertauscht: Desjardins Tab. Peut. 175, 6), V mp. von Ostia Aterni (Mündung am Pescara). Nach Desjardins a. a. O. liegt Matrinum an der Piomba, so daß die Station S. nicht unmittelbar an der Mündung des 1 km davon entfernten Salino gelegen haben kann. Die Entfernung beträgt V mp. von Ostia Aterni, deshalb liegt die Station auf dem sich von der Küste entfernenden Weg nach Hadria, der Salino und Piomba auf Brücken passiert. Die Tabula nennt den Fluß *Sannum*. Ob Sannum aus Salinum entstellt ist, oder ob die Salinen dem Fluß einen neuen Namen gaben, ist fraglich (Nissen Ital. Landesk. II 428, 8. 438).

3) Salinae, bei Cemenelium, jetzt Cimella: in den Alpes maritimae wird auf der Inschrift CIL V 2, 7907 eine *civitas Saliniensium* genannt. Man kann vielleicht damit die in der Not. Galliar. 144 R. genannte *civitas Soliniensium* als verschrieben für *Saliniensium* zusammenstellen.

4) s. Salpia.

5) Badeort in Campanien(?), Plut. Crass. 9. [Philipp.]

6) Salinae, Stadt der Suetrii in der beiderseits des Flusses Varus, jetzt Var, sich ausdehnenden römischen Provinz der Seealpen, Ptolem. III 1, 38 *Σουητρίων ἐν Παραλίοις Ἄλπεσι Σαλῖναι.* Not. Gall. XVII 5 (*in provincia Alpium maritimarum*) *civitas Soliniensium* (so statt *Saliniensium*; mehrere Hss. *Solliniensium*). Als Gemeinde (*civitas*) ist S. auch bezeugt durch Grab- oder Ehrenschriften, welche Gemeinderäte oder andere Würdenträger der Gemeinde nennen, CIL XII 66 (nicht erhalten): *D(is) M(anibus) M. Matuconi Marcellini et M. Matuconi Maximi decc.* (= *decurionum*) *civil(atis) Salin(iensis)* usw., vgl. 67 (sehr schlecht erhalten) *[ci]vit(atis) Sa[l]i[niensis]*, vermutungsweise auch ergänzt in Inschrift 14 (Vence, *Vintium*), die jedoch nur durch den Fälscher Blanc beglaubigt ist, ferner CIL V 7907 aus dem J. 181 n. Chr., Bronzetafel, gefunden zu Cimella oder Cimiez, im Altertum *Cemenelum* genannt (nicht erhalten): / *Flavio Verini filio Qu[ir(ina tribu)] / abino*

decurioni, IIviro [Sa]lin(arum) civitatis suae, IIviro [For]oiuliensis (so!), *flamini provin[c(iae)] Alpium maritimarum, optimo patrono. tabernari(i) Salinien se[s] posuerunt* usw. Daß die Gemeinde der Tribus Quirina zugeteilt war, bestätigt CIL XII 23, gefunden im Var bei Gattières (nordöstlich von Vence), noch erhaltene Grabschrift, gesetzt von *Q. Vibius Quir(ina) Salin(is) Capito*. Vgl. Kubitschek Imperium Romanum tributim discriptum 123. Aus S. stammte auch der Stifter der Weihinschrift CIL XII 3 (Vence, *Vintium*), der in Cemenelum ansässig war: *Marti Vintio M. Rufinius Felix Sal(inis) IIIIII vir et incola Cemenel(ensis) ex voto s(olvit)*. Ebendaher war gebürtig ein Reitersoldat, den seine zu Hardomilje (Distr. Ljubuški) in der einstigen Provinz Dalmatia, im Westen der heutigen Hercegovina gefundene Grabschrift nennt, CIL III (Suppl.) 14632: *Ti. Claudius Ligomarus Carstimari f(ilius) Claudia Salinis eq(ues) coh(ortis) III Alpinae* usw. Zur Inschrift wird *Claudia* als ein sonst nicht belegter Beiname der Stadt erklärt; es scheint jedoch vielmehr die Tribus zu sein, welcher dieser Kelte zugeteilt wurde, als ihm (wohl durch Kaiser Claudius) das Bürgerrecht verliehen ward. Daß dies nicht die Tribus (*Quirina*) seiner Vaterstadt war, darf nicht auffallen, denn solche persönlichen, von der heimatlichen Tribus abweichenden Tribusbezeichnungen sind nicht selten nachweisbar oder anzunehmen. Auch die Verbindung der Tribus mit der Heimatangabe ist häufig. Der Ort S. lag bei dem heutigen Castellane (im südöstlichen Teil des Département des Basses-Alpes), wo ein Gelände noch den Namen *Saillon* führt und wo die Inschriften CIL XII 66. 67 (auch 65. 69. 70. 72. 73) gefunden sind (Bouche La chorographie ou description de la Provence et l'histoire chronologique du mesme pays, Aix 1664). Die Salzquellen von Castellane, nach welchen S. (ursprünglich wohl *Ad Salinas* geheißen) den Namen hatte, wurden noch im Mittelalter ausgenützt (Feraud Statistique des Basses-Alpes 447). Die Ortschaft lag an einer in den Kursbüchern nicht verzeichneten Römerstraße, welche über Vintium (Vence) und S. nach Reii (Riez) führte, CIL XII p. 632. Die Gleichsetzungen S. = Seillans bei Fayence (d'Anville Notice de l'anc. Gaule 568 u. a.) oder = Saluces sind unzutreffend. Walckenaer Géogr. anc. des Gaules II 105 und daher C. Müller Ausgabe des Ptolemaios I 1 p. 344. CIL XII p. 9 (auch V 2 p. 903). Holder Altcelt. Sprachschatz II 1308. Vgl. Desjardins Géogr. de la Gaule rom. II 91. 255. III 311. 315. 366. 454. 502, der III 315. 317 Castellane als S. und Seillans als Hauptort der Sollinienses unterscheidet. CIL XII Karte I (Mh). — Wenn Holder a. a. O. S. und ebenso die gleichen Ortsnamen in Dacia und Britannia, wie auch Salina, Vetus — (Vetus-salina) in Pannonia für keltisch ausgibt, so ist dies ein Irrtum, der schon durch das mehrfache Vorkommen derselben Ortsbezeichnung S. in Italien widerlegt wird. Der Name S. ist vielmehr ein lateinisches Adjektivum, zu welchem, wie bei *Salsulae* (s. d.), ursprünglich *aquae* hinzugedacht wurde (vgl. *salinum*, mit zu ergänzendem *vas*). Zu verwerfen ist die gewöhnliche Ergänzung *fodinae* (z. B. Dräger Histor. Syntax d. lat. Sprache I² 61), und auch die Ergänzung *officinae* (Betriebe) ist unwahrscheinlich. Denn die ersten, auf uralte Zeit zurückgeführten *salinae* bei Ostia (CIL XIV p. 4 col. I) waren Salzteiche, und überhaupt wurde in Italien wie am ganzen Mittelmeer das Salz durch Verdunsten des Seewassers auf flachem Ufer gewonnen (Nissen Ital. Landeskunde I 107—109; von den Salzteichen bei Ostia ist der Name S. übertragen auf Salzniederlagen oder -magazine bei Rom, über welche vgl. Richter Topographie d. Stadt Rom² 195. 200). Auch sonst wurde, wenn nicht gerade das Steinsalz an der Oberfläche lagerte, Salz aus Sole (Salzwasser) gewonnen, ein Verfahren, welches allerdings durch Kelten aufgebracht scheint (Hehn Das Salz² 42ff. Schleiden Das Salz 11ff.). Jedenfalls stammt die durch benachbarte Salzquellen und Salzwerke bedingte Benennung von Siedelungen S. erst aus der Zeit der Römerherrschaft. Bei der lateinischen Ortsbenennung *Vetussalina* (*vetus salina*) mag man ursprünglich *officina* (mit derselben Bedeutung wie z. B. CIL XIII 4238, Stollen, Steinbruch) in Gedanken ergänzt haben. — Kiepert FOA XXIII Gc. XXV Ln.

[Keune.]

7) Ort in Dakien (Ptolem. Geogr. III 8, 7. VIII 11, 4. Tab. Peut), an der Straße Napoca—Potaissa—Apulum, 12 römische Meilen weit von Potaissa. Heute Felvincz, nahe an den Salzwerken von Maros-Ujvár, wohin uns die Zahlen der Tab. Peut. führen und wo Ziegel der *legio V Macedonica* gefunden worden sind (also war hier das Lager dieser Legion). Vgl. CIL III p. 177. Kiepert FOA XVII. Karte V zu CIL III (Suppl.). Holder Altcelt. Sprachschatz II 1308 (vgl. zu S. Nr. 6).

8) Ort im heutigen Bosnien im Quellgebiet der Spreča, eines Nebenflusses der Bosna, bei der heutigen Stadt Tuzla, wo es reiche Salzquellen gibt. Vgl. Const. Porphyr. de adm. imp. 32 p. 159 *κάστρον τὸ Σαληνές*. Kiepert FOA XVII.

[Vulić.]

9) Nach Ptolem. II 3, 11 (vgl. Geogr. Rav. 427. 429), Ort der Catuvellauni. Nach der von ihm angegebenen Länge und Breite wäre er in dem südlichen Teil der Grafschaft Lincoln, etwa bei Boston, zu suchen, und hier waren wohl in alter Zeit weite Salzmoräste; aber Spuren römischer oder römisch-britannischer Siedelungen fehlen fast ganz. Camden setzte S. bei Sandy in Bedfordshire (100 km südlich von Boston), aber nur weil er sich einen Namen Salndy erdichtet hat: der Ort aber ist wirklich nach der sandigen Gegend genannt.

[Haverfield.]

Salinae Herculeae, Lagunen zwischen Torre del Greco und Torre del Annunziata, Col. X 135. CIL IV 128. 1611. Nissen Ital. Landesk. II 760, 6. [Philipp.]

Salinator, römisches Cognomen, ist in der Zeit des Hannibalischen Krieges bei mehreren Livii und einem Oppius nachweisbar und in der Sullas bei einem Iulius, sodaß Münzen dieser Zeit mit dem bloßen Cognomen demselben Iulius zugewiesen werden dürfen (s. die betr.

Artikel). Unbekannt bleibt dagegen das Geschlecht eines Salinator, der nach Appian. bell. civ. I 92 wegen Repetunden angeklagt, aber von den damals, vor 631 = 123, den Gerichtshof bildenden Senatoren trotz offenbarer Schuld freigesprochen wurde, und zwar später als L. Aurelius Cotta, für dessen Prozeß jetzt 616 = 138 gesichert ist (Liv. ep. Oxyr. LV vgl. Klio V 136), und früher als M'. Aquilius, der erst nach 628 = 126 angeklagt wurde (o. Bd. II S. 324, 43ff.). Unter den Iuliern, Liviern und Oppiern, von denen kein anderer Beiname überliefert wird, ist auch keiner, der gegen 614 = 130 als Praetor bekannt wäre und deshalb für den damals angeklagten S. gehalten werden könnte. Über S. als Gentilnamen vgl. W. Schulze Zur Geschichte lateinischer Eigennamen 413f. [Münzer.]

1) In der Kaiserzeit findet sich S. als Cognomen des Cn. Pedanius Salinator, Consul suffectus 69 n. Chr. mit L. Velleius Paterculus, Pedanius Fuscus Salinator, Suffectconsuls im Anfang der domitianischen Regierung, und Cn. Pedanius Fuscus Salinator, Consul ordinarius 118 mit Hadrian cos. II. [Groag.]

Salinatoria Augustina, Gemahlin des Cn. Marcius Rustius Rufinus, Mutter der im Alter von kaum acht Jahren verstorbenen Rustia Sabina, CIL IX 1582 (= Dessau I 1343), 1583 (Benevent). [Stein.]

Σα[λ]ινδηνῶν κατοικία, eine Niederlassung im lydischen Kaystrostal, Buresch Aus Lydien 215. Die Form erinnert an *Σελινδηνῶν κατοικία* in der Umgebung von Troketta. [Bürchner.]

Σαλίνη oder vielleicht besser *Χαλίνη*, Ptolem. VII 2, 26 (fehlt auf sehr vielen Karten der alten Ausgaben), Insel im Gangetischen Golf westlich von der Insel *Βαζαχάτα*; beide sollen Massen von Muscheln enthalten und nackte Wilde beherbergen, die sog. *Ἀγιννάται* (s. d.). Auf dem Pinax liegen sie in westlicher Richtung zur Mündung des Temalas (Irawadi); von uns sind sie wohl im Süden anzunehmen, da wir nur hier abseits gelegene Inseln wie die Andamanen kennen. Wahrscheinlich ist dann Bazakata die Hauptinsel, *Σ.* die südlich davon gelegene Insel Klein Andaman. [Herrmann.]

Saliniacus, ursprünglich Bezeichnung eines Grundstücks (erg. *fundus*) nach dem Eigentümer (Salinus), später übertragen auf die dort erwachsene Ortschaft, jetzt Saligny, Dép. Yonne, Arr. Sens, zuerst genannt in einer Urkunde um 519 n. Chr. (*Saliniacus in pago Senonico*). Holder Altcelt. Sprachschatz II 1308. Vgl. den Art. Sabiacus. [Keune.]

Σαλῖνον (so Ptolem. Geogr. II 15, 3. Itin Aug. 245, 4 *Vetussalina* [so P, die übrigen Hss. *Vetussalinas*] und abgekürzt CIL III 10305 *Vetuss(alina)*. Not. dign. occ. XXXIII 16 = 37 *Vetusalina*. Tab. Peut. *Vetusallo*. Geogr. Rav. 220, 8 *Belsalino*), Ort in Pannonien (in späterer *Valeria*), an der Straße Mursa–Aquincum, von letzterem nach dem Zeugnis des Itin. Ant. Aug. 36—37 röm. Meilen entfernt, womit die Meilensteine übereinstimmen, von denen der bei Adony gefundene Stein CIL III Suppl. 10631 (= 3723) die Entfernung mit 36 Meilen angibt, während in Tab. Peut. infolge Ausfalls der Zwischenstation Matrica nur die Entfernung Vetussalina–Matrica mit 14 Meilen vermerkt ist (vgl. CIL III Suppl. 10631 und III 1 p. 431). CIL III 10305 erwähnt *cives R(omani) [qui consistunt ad Intercisam e]t Vetuss(alinam)*. Hier war in spätrömischer Zeit nach Not. dign. ein Lager der *equites Dalmatae*. Heute Adóny. CIL III 1 p. 431 und Suppl. p. 1684f. Kiepert FOA XVII. Karte VII zu CIL III (Suppl.). Holder Altcelt. Sprachschatz II 1308 (vgl. auch Salinae Nr. 3). Die beiden Bestandteile des Namens *Vetus Salina* sind zusammengewachsen, sodaß das Adjektiv *vetus* unflektiert bleibt. [Vulić-Keune.]

Σαλίνσα s. *Σαλάτας ποταμός*.

Salinum, demin. salillum (Catull. XXIII 19), Salzgefäß (Isid. XX 6, 5), griech *ἅλλα* oder *ἁλιά* (vgl. Lexikogr. Corp. gloss. Lat. III 324, 56). Nach Poll. X 169 ist *ἅλλα* auch ein Gerät aus Buchsbaumholz zum Verstoßen des Salzes. Es durfte aus religiösen Gründen auf keinem römischen Tisch fehlen, so wenig als die zum Speiseopfer gehörende *patella*. Beide Kultgegenstände werden daher oft zusammen genannt (Fest. 329 a 30. Liv. XXVI 36, 6. Schol. Pers. III 25. Plin. XXXIII 153. Val. Max. IV 4, 3) Nach Plut. quaest. conv. VII 4, 7 p. 858 Dübn. war jeder Tisch den Göttern heilig, was besonders durch die *mola salsa* (s. d.), die man vor der Mahlzeit opferte, bewirkt wurde. Zu diesem Opfer wurde das S. verwendet (Stat. silv. I 4, 130. Acro Hor. od. II 16, 13 *proprie tamen salinum est patella, in qua dis primitiae cum sale offerebantur*). Durch die Anwesenheit des Salzfasses und die Götterbilder wurde der Tisch geheiligt (Arnob. II 67). Verunehrung des Salzfasses konnte schlimme Folgen haben: ein betrunkener Töpfer verbrannte samt seinen Zechgenossen, da jemand aus Übermut das S. in den Ofen warf (Fest. 344 b 24ff.). Nach Fest. 329 a 30 stand das Salzfaß als Ersatz für ein Wassergefäß auf dem Tische, weil das Salz nichts anderes sei als Wasser. Aus religiöser Rücksicht wurden im Hannibalischen Krieg, als man dem Staate das Silberzeug zum Opfer bringen mußte, S. und *patella* ausgenommen (Liv. XXVI 36, 6). Wie diese Stelle zeigt, war das S. gewöhnlich aus Silber, weil es ja dem Kulte der Götter diente. Selbst bei einfachem Haushalte pflegte es silbern zu sein und sich vom Vater auf den Sohn zu vererben (Hor. od. II 16, 14. Vgl. Sen. de tranq. an. I 7 *argentum grave rustici patris*); daher wird das S. im Corp. gloss. lat. III 324, 56 unter den Silbergeräten aufgeführt. Selbst heftige Gegner des Luxus wie C. Fabricius und Q. Aemilius Papus hatten wenigstens zwei silberne Gegenstände in ihrem Hause, S. und *patera* (Val. Max. IV 4, 3), und erlaubten dem Römer dieses Silberzeug zu besitzen (Plin. XXXIII 153). Das silberne Salzgefäß gilt daher als Inbegriff der Reinheit und Sauberkeit (Pers. III 25. Catull XXIII 19 *purior salillo*). Nur ganz Arme begnügten sich mit einem Salzgefäß aus minderwertigem Stoff (Hor. sat. I 3, 14 *concha salis*). Daß das S. bei Tische nicht bloß religiösen Zwecken, sondern auch zur Würze der Speisen diente, zeigt die wie es scheint sprichwörtliche Wendung *digito terebrare salinum* (Pers. V 138) = jedes Krümchen aufessen, die dem griechischen *ἁλιὰν τρυπᾶν* (Callim. ep. 51) entspricht, und Plaut. Pers. 267, wo gewissen Herrschaften

als Zeichen höchsten Geizes vorgeworfen wird, daß sie den Sklaven das S. versiegeln. Kleine in Frankreich und in Boscoreale gefundene silberne Gefäße scheinen Salzgefäße zu sein (Gazette archéol. 1885, 335. Mon. et Mém. Fond. Piot V 1899 p. 96 Taf. XXI 4. 5). Becker-Göll Gallus III 398. Marquardt-Mau Privatleben d. R. 318. Daremberg-Saglio IV 2, 1022. [Hug.]

Salioclita ist als Rastort zwischen Cenabum (Orléans) und Lutecia Parisiorum (Paris) für einen von Augustodunum (Autun) ausgehenden Reiseweg angegeben im Itin. Ant. Aug. 368, 1 (eine Anzahl Hss. *Solioclita*), jetzt Saclas im Département Seine-et-Oise (Arr. Etampes). Desjardins Géogr. de la Gaule rom. IV 54. CIL XIII 2, 2 p. 670f. An diesem Straßenstück Orléans–Saclas stand der Meilenstein CIL XIII 8973 vom J. 275. Derselbe Ort ist gemeint in einer Urkunde aus dem J. 635 n. Chr., Mon. Germ. hist. ed. Pertz Diplom. I 154 nr. 36: *villam noncupante* (= *nuncupantem*) *Sarclitas super fluvium Ioina* (d. i. la Juine, linkes Nebenflüßchen der Seine, nicht aber die *Icauna* = Yonne, wie Holder II 16 angegeben hatte) *sitam in pago Stambinse* (um Etampes); ebd. nachher: *ipsas Sarclitas* und *suprascripta curte Sarclitas cum domibus, mancipiis, vineis, silvis, pratis, pascuis, farinariis* usw. D'Anville Notice de l'anc. Gaule 568—570. Holder Altcelt Sprachschatz II 1309, der noch einen Ort *Saclay* im selben Département Seine-et-Oise (Arr. Versailles) vom gleichen Namen S. herleitet. Auch in den Gesta Dagoberti I regis Francorum 42, Mon. Germ. hist., Script. Merov. II 420, 1. 17 *Sarclidas*; vgl. dazu Krusch Anm. 2. Kiepert FOA XXV Fh. [Keune.]

Σαλιόγκα (Ptolem. II 6, 52), Stadt der Autrigonen in Hispania Tarraconensis, vielleicht = heute Salas de los Infantes am Arlanza (Prov. Burgos). [Schulten.]

Σαλιόκανος λιμήν, Hafen im Gebiet der Ossismi oder Osismi (CIL XIII 1, 1 p. 490) zwischen dem südwestlichen Vorgebirge der Bretagne, *Gabaeum* (oder *Cabaeum*) *promunturium*, und der in nördlicher Richtung gelegenen Mündung eines unbestimmten Flusses *Τίτος* (?), bezeugt allein durch Ptolem. II 8, 2: *Ἡ δὲ πρὸς ἄρκτους πλευρὰ* (von Gallia Lugudunensis) *καὶ παρὰ τὸν Πρεττανικὸν Ὠκεανὸν ἔχει οὕτως· μετὰ τὸ Γάβαιον ἀκρωτήριον Σαλιόκανος λιμὴν* usw. (var. *Σαλιοκανὸς*, *Σαλιόγκανος*, *Σταλιόγκανος* u. a.). Man sucht den Hafen gewöhnlich in der Nähe des heutigen Hafens Loo-Christ an einer durch alte Mauerreste bekannten Stelle, die noch heute Port Sliocan (d'Anville Notice de l'anc. Gaule 1760, 616 u. d. W. *Staliocanus portus*) oder vielmehr Portz-Liocan (Lobineau Histoire de Bretagne I 1707, 2) oder Portz Liogan (Desjardins Géogr. de la Gaule rom. III 312, 4. 399) heißt, was in der dortigen keltischen Landessprache bedeutet: *Port de la Tour-blanche* nach Lobineau a. a. O. (daher d'Anville a. a. O. und Walckenaer Géogr. anc. des Gaules II 256); vgl. C. Müller Ausgabe des Ptolemaios I 1 p. 209. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1309. Andere suchen ihn anderswo (vgl. C. Müller a. a. O.), und Desjardins a. a. O. I 312f. 315. III 350 hält alte Baureste an der Bucht von Douarnenez mit dem gleichnamigen Hafen bei der Insel Tristan für Überbleibsel des alten Hafens. Kiepert FOA XXV Fb hat ihn nicht eingezeichnet. [Keune.]

Salionnum, eine merowingische Münze, Belfort Monnaies méroving. 3961 (III p. 170 *Salionnus vicus*) nennt als Prägestätte *Salionno*, einen Ort, der in dem heutigen Salon (Dép. Dordogne, Arr. Périgueux, canton de Vergt) vermutet wird, Holder Altcelt. Sprachschatz II 1309. [Keune.]

Salionum s. Salimonnum.

Salisio oder *Salisso* nennt als Rastort für eine Reise von Trier über Boppard, Bingen, Mainz, Worms, Speyer nach Straßburg Itin. Ant. Aug. 374, 3: *Salisione* (so *D*, andere Hss. *Salissone*, auch *Salisone*) zwischen Baudobriga (Boppard) und Vingio (Bingen), jetzt Salzig am Rhein, flußaufwärts von Boppard. Dagegen ist der Ort an dem Straßenzug Mainz–Köln (CIL XIII 2, 1 p. 300) in den Kursbüchern nicht vermerkt. Salzig ist Fundort der Meilensteine CIL XIII 9138 vom J. 219 und 9139 vom J. 271/3 n. Chr. Der alte wie der heutige Name leiten sich her vom Salz. Nach anderer Ansicht soll *Vingio* nicht Bingen, *Baudobriga* nicht Boppard sein, und S. wird im Hunsrück zu Kirchberg (s. den Art. Dumnissus o. Bd. V S. 1791) oder in Simmern gesucht; dahingegen halten d'Anville Notice de l'anc. Gaule 570—571 und andere S. für Sulzbach an der Nahe. Vgl. CIL XIII 2, 1 p. 301, wo die verschiedenen Ansichten besprochen sind. Steininger Geschichte der Trevirer 171ff. Schmidt Bonn. Jahrb. XXXI 170ff. Desjardins Géogr. de la Gaule rom. IV 56. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1309. Kiepert FOA XXV Do. [Keune.]

Saliso nennt Ammianus XVI 2, 12 eine Ortschaft, welche in anderen Quellen *Saletio* heißt, jetzt Selz im Unterelsaß; s. Saletio. S. ist auch. hsl. Lesung für *Salisio*; s. d. [Keune.]

Salisso s. Salisio.

Salla. 1) s. Salia Nr. 4.

2) *Salla* (so Geogr. Rav. 216, 4; wohl auch Itin. Ant. Aug. 262, 5 *Salle* im Ortskasus = *Sallae*) oder *Sala* (Ptolem. II 14, 4 *Σάλα*), Ort in Pannonia, an der Straße Poetovio–Carnuntum, 31 röm. Meilen von Savaria, am heutigen Fluß Szala (= Sala) bei Zala Lövö, Kiepert FOA XVII. CIL III 1 p. 525 und (Suppl.) Karte VII Ghi. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1297 bezieht auch die Heimatangabe *domo Sala* in der Grabschrift eines ausgedienten Soldaten, CIL III 4321 (bei Szöny, Brigetio), auf diese Ortschaft. [Vulić-Keune.]

Σάλλαικος (Ptolem. II 5, 6), Ort im Süden von Lusitanien. [Schulten.]

Salle (so Itin. Aug. 262; *Σάλα* Ptolem. Geogr. II 14, 4; *Salla* Geogr. Rav. 216, 4), Stadt in Pannonien, an der Straße Poetovio—Carnuntum, 31 röm. Meilen von Savaria entfernt, wohl am heutigen Fluß Szala (ant. *Sala*) bei Zala Lövö. Kiepert FOA XVII. CIL III p. 525 und Karte VII. [Vulić.]

Sallentia. Steph. Byz. 551 nennt eine sonst nicht bekannte Ortschaft *Σαλλέντια πόλις Μεσαπίων* .... [Philipp.]

Sallentini. 1) Völkerschaft in Südkalabrien, illyrischer Herkunft (vgl. den Art. Iapyges unter Hauptstämme nr. 5); angeblich ward von Kretern, Illyrern und Lokrern unter Idomeneus das Land besiedelt (Verg. Aen. III 400) und daselbst 12 Gemeinden gegründet mit Uria und Castrum Minervae als Hauptorten (Varro bei Probus Verg. Ecl. VI 31: *in tertio Rerum Humanarum refert: Gentis Salentinae nomen tribus e locis fertur coaluisse, e Creta, Illyrico, Italia. Idomeneus e Creta oppida Blanda pulsus per seditionem bello Magnensium cum grandi manu ad regem Divitium ad Illyricum venit. ab eo item accepta manu cum Locrensibus plerisque profugis in mari coniunctus per similem causam amicitiaque societatis Locros appulit. vacuata eo metu urbe ibidem possedit aliquot oppida condidit, in queis Uria et Castrum Minervae nobilissimum. in tres partes divisa copia in populos duodecim. S. dicti, quod in salo amicitiam fecerint*; vgl. Fest. s. v.). Sie begegnen nicht vor 267, wo die römischen Fasten einen Triumph über sie verzeichnen und ihre Unterwerfung erfolgt (Eutrop. II 17. Flor. I 20). 266 haben die Römer über die S. und Messapier triumphiert, die nach Strab. VI 277 in S., an der äußersten Spitze Iapygiens, und Kalabrer zerfielen. Die S. sollten mehr im Süden und Westen ihre Wohnsitze haben, beim *promunturium Sallentinum* (= ἄκρα Ἰαπυγία, heute Cap Panta Maria di Leuca), doch wurde nach Strab. VI 282 nicht scharf geschieden zwischen S., Kalabrern, Messapiern und Iapygern (vgl. auch Plin. n. h. III 99, dazu Varro bei Serv. Aen. I 532. VII 8. Solin. 2, 12. Dion. Hal. I 11. II 1). Im allgemeinen kann man sagen, daß die S. im weiteren Sinne für die Römer das Volk sind, das die Griechen als Messapier bezeichneten (vgl. auch Strab. VI 277 und den Art. Iapyges o. Bd. IX S. 727). Südwestlich der Kalabrer nennt die S., wie Strabon, Mela II 66, der II 68 die Bucht von Tarent durch das Lacinische und Sallentinische Vorgebirge einschließt, ähnlich zeichnet Ptolem. III 1, 11. Nach Dion. Hal. I 51 waren das Sallentinische und Iapygische promunturium (s. d. Art.) identisch, wo Aeneas landete; offenbar hat auch hier der Name der S. den der Iapyger bei den Römern verdrängt. Auch in der Heraklessage spielte es eine Rolle, Strab. VI 281. Ps.-Aristot. mir. ausc. 97. 98 (vgl. Sallust. bei Serv. Aen. III 400). Die Livianischen Kriegsberichte verstehen unter den S. die Gesamt-Messapier in Iapygien, also im Sinne von Strab. VI 282. So leiden die S. angeblich unter den Samniten 307, Liv. IX 42. Liv. X 2 nennt S. bei Thurii; hier ist, da auch Strab. VI 282 *Uria* in Θυρέαι oder Θυραῖοι verschreibt, *Uria* zu lesen. Liv. XXIII 48 nennt S. in der Gegend von Brundisium (im J. 215) ebenso epit. XIX, bei Tarent (Liv. XXIV 20). 213 fallen die *ignobilis urbes* S. zu Hannibal ab (Liv. XXV 1). Entsprechend dem Ansatz der S. bei Brundisium (vgl. o.) wird Liv. X 2 das *promunturium Sallentinum* (vgl. o.) als *Brundisii promunturium* bezeichnet. Wir haben also für die Terra d'Otranto verschiedene Namen: die Griechen kennen hier Messapier, das Kap heißt nach den Iapygern, die Einheimischen nennen hier S. Die Römer scheiden S. und Messapier in der Triumphinschrift, gebrauchen aber den Namen S., der wohl ursprünglich am Kap Leuca haftete, in einem viel weiteren Sinne. Die Griechen bevorzugen den ihnen aus der Heimat bekannten Namen Messapier, die Römer wählen die einheimischen Namen. Die Unterwerfung der S. durch die Römer erfolgte 267 (vgl. o.). Damals sind auch nach Mayer (Philolog. 1906, 543) Teile dieser S. in Umbrien angesiedelt worden, wo sie Plinius nennt, n. h. III 113: *Dolates, cognomine S.*; die Plin. n. h. III 101 genannte Stadt Soletum bringt Mayer ebenfalls damit in Verbindung (vgl. den Art. Iapyges 2, Hauptstämme). Die Schreibung wechselt zwischen der mit *l* und *ll*. Die Schreibung *Salentini* erscheint zwar nicht durch die Etymologie Varros (vgl. o.), vielleicht aber durch die Zusammenstellung mit *Salon* usw. (vgl. Iapyges) als nicht unberechtigt trotz des inschriftlichen *de Sallentineis Messapieisque*. Die Listen sallentinischer Orte bei Ptolem. I 3, 11ff. 66ff. und Plin. n. h. III 105 führen Mayer (Philol. a. a. O. 494) und Detlefsen (Philol. 1873, 606) auf die gleiche Quelle zurück. [Philipp.]

2) s. Sallentini Nr. 1 (Plin. n. h. III 113).

Sallentinum promuntorium s. Sallentini und Iagygia promuntorium.

T. **Sallienus,** Centurio in Caesars fünfter Legion, an der Meuterei der Soldaten in Sizilien Herbst 707 = 47 beteiligt, bei der Überfahrt nach Afrika Anfang 708 = 46 gefangen genommen und auf Befehl des Metellus Scipio hingerichtet (bell. Afr. 28, 2—4). Sein Name ist bei der Bestrafung der Meuterer durch Caesar (ebd. 54, 5f.) fälschlich in den Hss. eingesetzt worden. [Münzer.]

Sallius. 1) Sallius Antoninus erscheint als λαμπρότατος λογιστής (*clarissimus vir curator*) der Stadt auf den Bauinschriften, die sich auf die Vollendung der Stadtbefestigung von Nizäa unter Claudius II Gothicus im J. 269 beziehen (CIG 3747. 3848 = Cagnat IGRom. III 39. 40 = Dittenberger Syll. or. 293).

2) C. Sallius Aristaenetus, *c(larissimus) v(ir)*. Die von zwei ihm gewidmeten Statuen allein erhaltenen Postamente geben durch die im wesentlichen gleichen Inschriften Aufschluß über seine Amtslaufbahn (CIL VI 1511. 1512, vgl. 31668). Vom Decemvir stlitibus iudicandis gelangte er als designierter Quaestor noch in demselben Jahre zur Aedilität, was nach Heiligenstädt Fasti aed. 1910, 118 zwischen 185 und 200 geschehen sein mag (Borghesi Oeuvres V 389 verlegte S.s Cursus honorum wegen dieser Beförderung in die Regierung Caracallas); hierauf verschaffte ihm die Empfehlung des Kaisers die Tutelarprätur. Das Zusammentreffen von Aedilität und diesem Amte in seinem Cursus honorum schafft für die Lebenszeit den Terminus post quem: die Einführung dieser Praetur durch Marc Aurel (Hist. Aug. Marc. 10. Borghesi Oeuvres V 386ff.) und einen Terminus ante quem: das Schwinden der Aedilität bald nach Alexander Severus (Hönn Quellenunters. z. d. Viten des Heliog. u. Sev. Alex. 1911, 149ff.). Dazu kommt noch, daß die Bezeichnung *c. v.* erst unter Septimius Severus allgemein gebräuchlich wurde (Dessau Herm. XXV 158). S. be-

kleidete die Sacerdotien eines Septemvir epulonum und Sodalis Augustalis Claudialis (Howe F. sac. P. 41. 45). Als Prätorier war er Curator viae Aureliae Corneliae triumphalis; hierauf Iuridicus von Picenum und Apulien; damals ehrten ihn die Städte Asculum *propter humanitatem abstinentiam* und Ancona, wo er vielleicht besonders erfolgreich wirkte (*propter humanitatem abstinentiam efficaciam*) in der erwähnten Weise.

Die Annahme, daß S. aus Byzanz stammte, beruht auf seiner von Dessau Herm. a. a. O. und Prosop. imp. Rom. III R 55, zuletzt von Bormann CIL VI 31 668 als wahrscheinlich dargestellten Identität mit dem auf den zwischen 198 und 209 geprägten Münzen von Byzantion erscheinenden *Γ. Σάλλ[ιος] Ἀριστ̣αίνετος ἐπὶ ἄρχ. Γ. Σ. Α.* (einmal ohne Amtsangabe) und *ἐπὶ ἄρχ. Γ. Σ. Α. κ(αὶ) Αἰλ(ίας) Ἡραΐδος* (Münsterberg Beamtennamen auf griech. Münzen, Num. Ztschr. XLIV (IV) 2, 93 Greek coins in the Br. Mus. Thrace, 103, 87 mit den Bildnissen von Septimius Severus, Caracalla und Geta, Eckhel II 29. Mionnet I 379. III 387, 119. Suppl. II 299 cet.; eine S. von Vaillant Num. gr. 81 (Mionnet Suppl. II 254. 303) zugeschriebene Münze mit den Bildnissen von Septimius Severus und Iulia Domna [ebenso Dessau Pros. a. a. O.] scheint nach Pick Personen- und Göttern. auf Kaiserm. v. Byzantion, Num. Ztschr. XXVII 45ff., S.s Vorgänger oder Nachfolger — die Reihenfolge ist unsicher —, M. Aurelius Antonius anzugehören und den Kopf des Sept. Severus allein zu tragen). Die Auflösung der auf den Münzen S.s Namen beigefügten Amtsbezeichnung *ἀρχ.*, die von Eckhel a. a. O. und später allgemein, auch von Dessau Pros. und Hermes a. a. O. als *ἄρχων* gedeutet wurde, dürfte mit Pick a. a. O. 52, 129 in *ἀρχιερεύς* geschehen müssen, eine Funktion, die in der Kaiserzeit in vielen griechischen Städten von einem Ehepaar gemeinsam ausgeübt wurde, während (Pick) ‚in Byzanz keine Archonten nachweisbar sind' und ‚die Stellung eines *ἄρχων* im Staate überhaupt nicht von der Art ist, daß ihm seine Frau oder ein anderes weibliches Wesen irgendwie koordiniert werden könnte.' ‚Da aber die Eponymie schwerlich bei diesen Priestern war, so muß man wohl annehmen, daß in gewissen Fällen die Aufsicht über die Münzprägung zur Kompetenz des *ἀρχιερεύς* gehörte.' Das Priestertum des *Ἀριστ̣αίνετος* fällt in die Jahre 198 bis 209. Daß aus seiner Zeit keine Münzen der Plautilla bekannt sind, ist entweder nur Zufall oder sein Priestertum fällt in die Zeit nach Plautillas Verstoßung (Pick 43, 75).

Auch wenn S. nicht der Archiereus selbst, sondern ein Verwandter und Landsmann von ihm sein sollte, so bietet das Zeugnis der Münzen einen sichern Anhaltspunkt dafür, daß er, dem beide römischen Inschriften den auf solchen Denkmalen merkwürdigen individualisierenden Titel *orator maximus* beilegen, der Aristainetos *Βυζάντιος* bei Philostrat. vit. soph. II 11 sei. Er wird dort unter den *ῥήτορες εὐδόκιμοι* angeführt, die Schüler des Chrestus waren und deren Lebenszeit mit der des S. übereinstimmt. Eine weitere Bestätigung dieser Annahme liegt wohl in Dessaus Bemerkung (Hermes a. a. O.), Philostrat nenne den Aristaenetus unter den *ῥήτορες*, nicht unter den *σοφισταί*, weil dieser die Kunst nur dilettantenmäßig betrieb. Bei der Vorliebe der severianischen Dynastie für das griechische Sophistentum hat die Karrière eines Sophisten im römischen Staatsdienst nichts Befremdendes. [Nagl.]

Sallues s. Salluvi.

Sallui s. Salluvi.

Salluntum, nach Itin. Ant. Aug. 338, 8 und Tab. Peut. VII 1 ed. Miller (beidemal *Sallunto*), Ortschaft in Dalmatia, an der Straße Narona–Scodra, auch bei Geogr. Rav. 208, 5 (*Saluntum*), heute wohl Danilov Grad in Montenegro. Tab. Peut. VII 1 verzeichnet S. irrtümlich zweimal (das erste Mal liegt nicht etwa Verschreibung vor für *Dallunto*, denn dieser Ort ist in Tab. Peut. VI 5 als *Dilunto* aufgeführt, vgl. Art. Dalluntum o. Bd. IV S. 2024). Kiepert FOA XVII. Der Name scheint ebenso wie *Carnuntum, Dalluntum, Aguontum* oder *Aguntum* illyrisch zu sein (Holder Altcelt. Sprachschatz II 1311); verwandte Namenbildungen finden sich in Unteritalien im Land der Iapyger, eine Übereinstimmung, die auf illyrische Einwanderung zurückgeführt wird (Nissen Ital. Landeskunde I 543, 3). [Vulić-Keune.]

....sius **Sallus**,... war unter anderm *[magis]ter epistular[um]* (gehört daher frühestens dem 3. Jhdt. n. Chr. an; vgl. Hirschfeld Kais. Verw.² 318, 1), vielleicht auch Procurator tractus, CIL VIII 15 270 (Thubursicum Bure). [Stein.]

Sallustaris, *ὁ κράτιστος*, Pap. Oxy. I 141, 78, s. Marcius Sallustaris. [Stein.]

Sallustianus. 1) ...*Sallustianus*, ... *[proc]urator Aug(usti) ad vices[imam hereditatium* oder *libertatis]*, CIL X 3874 (Capua). [Stein.]

2) Sallustianus, Praeses zwischen den J. 286 und 293. Cod. Iust. IX 41, 8. [Seeck.]

Sallustius. 1) Vater des Geschichtschreibers, nach der Pseudociceronischen Invectiva in Sallust. 13f. gestorben, als der Sohn schon herangewachsen war (vgl. dazu Reitzenstein Herm. XXXIII 93, 3).

2) Sallustius bei Horat. sat. I 2, 48, nach Porphyrio zu. St. Sallustius Crispus, ist vielleicht der Großneffe und Adoptivsohn des Historikers (s. Nr. 11). [Münzer.]

3) Sallustius, *proc(urator)* von Mauretania Caesariensis, setzt die Weihung *Dis omnipotentibus* in Satafis, CIL VIII 20 246. Er könnte mit P. Sallustius Sempronius Victor (Nr. 21) oder mit Q. Sallustius Macrinianus (Nr. 15) identisch sein; s. Stein Die Kaiserl. Verwaltungsbeamten unter Severus Alexander, Progr. Prag. 1912, 18, 1. Wahrscheinlicher ist die Gleichsetzung mit dem früheren (Q. Sallustius Macrinianus), da man später die ungenaue Angabe bloß des Gentilnamens vermieden hätte. [Stein.]

4) Sallustius wird Polem. Silv. laterc., Mommsen Chron. min. I 521, 31, als Usurpator unter Elagabal aufgezählt. Mommsen z. St. hat es wahrscheinlich gemacht, daß, so wie einige andere der hier genannten Männer sich

erst unter Severus Alexander erhoben, dies auch von S. gilt. Eine Stütze findet diese Vermutung in der Tatsache, daß nach Herodian. VI 1, 9. 10 (und danach Zonar. XII 15 p. 120 Dind. III; vgl. Boissevain in seiner Dio-Ausgabe III 477) und Hist. aug. Alex. 49, 3. 4 (angeblich nach Dexippos) der Schwiegervater des Severus Alexander getötet wurde (nach Hist. aug. wegen einer Verschwörung gegen den Kaiser, nach Herodian wegen Feindschaft gegen die Kaiserinmutter Iulia Mamaea), die Gemahlin des Kaisers aber auch den Namen Sallustia führt, nämlich Gnaea Seia Herennia Sallustia Orba Barbia Orbiana (s. den Art. Seius). Die Hist. aug. Alex. überliefert das Cognomen dieses Mannes, Macrinus (die Hss. haben *Macrianus* und *Martianus*, die Emendation stammt von Salmasius), so daß sein Name Sallustius Macrinus gelautet haben würde. Dann wäre es möglich, daß er mit Q. Sallustius Macrinianus, der unter Septimius Severus Prokurator von Mauretanien war, und dessen gleichnamigem Sohn und dem ebenfalls gleichnamigen Enkel verwandt war. Ist die Annahme von der Gleichsetzung des S. mit dem bei Herodian. erwähnten Schwiegervater des Kaisers Severus Alexander richtig, dann gehörte er einer senatorischen Familie an (*τῶν εὐπατριδῶν*). Mit Varius Macrinus, auch einem Verwandten des Kaisers Severus Alexander (Hist. aug. Alex. 58, 1), hat S. wie es scheint, nichts zu tun.

Die Vita berichtet auch, daß Severus Alexander seinen Schwiegervater Macrinus zum Caesar erhoben habe. Daher ist wohl sein Name zu ergänzen in den Fragmenten aus Thugga, CIL VIII 15 524. 15 525 [= 1486] (abgedruckt auch bei Thiele De Severo Alexandro Imperatore, 1909, 120f., 61. 62): *imp.*(?) *Caes[aris ... soce]ri Aug. nostri.* ...

Zu der Angabe, S. sei der Vater der Sallustia Orba gewesen, steht scheinbar die Erzählung bei Zonaras im Widerspruch, daß Iulia Mamaea ihren Sohn verhindert habe, seiner Gemahlin den Augustatitel zu verleihen, während Sallustia Orba nach dem Zeugnis der Münzen und Inschriften Augusta genannt wird. Doch hat Groebe (o. Bd. II S. 2541) mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß Zonaras den Ausdruck Herodians (VI 1, 9) *φθονοῦσά τε τῆς προσηγορίας ἐκείνῃ* mißverstanden hat.

Als Ursache seines Sturzes wird in der Hist. aug. eine Verschwörung des Macrinus angegeben, die entdeckt worden sei. Damit läßt sich Herodians Angabe einigermaßen vereinigen, daß der Schwiegervater Alexanders, der den verletzenden Hochmut Mamaeas nicht ertragen wollte, ins Praetorianerlager geflüchtet sei und sich dort in Anklagen gegen die Kaiserinmutter ergangen habe. Nach Zonaras war nur die Herrschsucht Mamaeas das Motiv zur Verfolgung ihrer Schwiegertochter.

Als Gemahlin des Severus Alexander ist Seia Sallustia in der Zeit von 225—227 n. Chr. bezeugt. Bald darauf dürfte also ihr und ihres Vaters S. Sturz erfolgt sein. Während die Gemahlin des Herrschers vom Kaiserhof verstoßen wurde und dann in die Verbannung nach Afrika gehen mußte, wurde ihr Vater auf Mamaeas Befehl getötet (Herodian. a. a. O. Hist. aug. a. a. O.; Zonaras a. a. O. erwähnt den Vater gar nicht). Dazu paßt es auch, daß sein Name in den erwähnten Inschriftfragmenten eradiert ist.

Dieselbe Annahme wie Mommsen hat auch Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 775 aufgestellt. Thiele a. a. O. 69—73 bezieht die Erzählung Herodians und der Vita auf Memmia (Hist. aug. 20, 3) hauptsächlich deshalb, weil der Name der Orbiana auf einigen Inschriften (CIL VIII 9355 [= Dessau I 486]. II 3734) nicht eradiert ist. Doch gibt es wieder andere Inschriften, wo doch eine Tilgung ihres Namens erfolgt ist (CIL X 1654 und eine Inschrift aus Thibilis, s. Dessau Prosop. imp. Rom. III 193. 252). Außerdem sind die Fragmente aus Thugga mit dem eradierten Namen von Alexanders Schwiegervater aus dem J. 224 oder 225, also aus der Zeit, da Orbiana die Gemahlin des Kaisers war. Die Memmia kann er kaum früher, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach nur später geheiratet haben, da man sonst für seine erste Ehe ein gar zu jugendliches Alter annehmen müßte (Severus Alexander war im J. 208 geboren). Vgl. Hönn Quellenuntersuchungen zu den Viten des Heliogabalus und des Sev. Alex. (1911) 126—128.

5) Sallustius, *ὁ τῆς διασημοτάτης μνήμης*, Pap. Amh. II 167f., 137, vor 287 n. Chr. Der hier als verstorben erwähnte *διασημότατος* (= *vir perfectissimus*) war, wie wir aus Pap. Oxy. IX 1191 (datiert 7. Nov. 280) wissen, Praefect von Ägypten (*ὁ διασημότατος ἡγεμών*) im J. 280 und führt die Namen Hadrianius Sallustius. [Stein.]

6) Cn. Sallustius (Vorname Cic. ad fam. XIV 11; ad Att. XI 11, 2) war ein treuer und ergebener Freund des Cicero und seines Hauses. Die Andeutungen aus dem J. 687 = 67 über sein Verhältnis zu Cicero, Atticus und L. Lucceius (ad Att. I 11, 1 und 3, 3) beziehen sich gewiß auf ihn. Als Cicero 696 = 58 Rom verließ, um ins Exil zu gehen, war S. sein Begleiter in den ersten Tagen in der Gegend von Arpinum (Cic. div. I 59 vgl. II 136ff.) und dann bis Brundisium (ad fam. XIV 4, 6), vielleicht auch weiterhin. 700 = 54 riet er dem Cicero zu einem entschiedenen Auftreten: beim Prozeß des A. Gabinius hätte Cicero nach seiner Ansicht als Ankläger oder als Verteidiger Partei ergreifen müssen (ad Q. fr. II 4, 2f.), und in den Büchern vom Staate dürfe er seine politischen Ansichten nicht anderen Personen in den Mund legen, sondern solle sie selbst vertreten (ebd. 5, 1f.). Auch im Bürgerkriege war er offenbar Ciceros beständiger Gefährte, denn dieser schrieb aus Brundisium in der angstvollen Wartezeit von 707 = 47, daß S. ihm Geld vorgestreckt habe (ad Att. XI 11, 2), daß er mit seinem jungen Sohne zu Caesar reisen wollte, um dessen Gnade zu erbitten (ebd. 17a, 1 vgl. 18, 1 ad fam. XIV 11 vgl. 15), und daß schließlich mit ihm selbst auch S. die Begnadigung erhalten habe (ad Att. XI 20, 1f.). Im August 709 = 45 wollte Cicero dem aus Spanien heimkehrenden Dictator nach Südetrurien entgegen reisen und rechnete damit, dort bei S. gastfreundliche Aufnahme zu finden (ebd. XIII 50, 4); doch ist offenbar derselbe Mann auch gleich darauf (a. O. 5) gemeint, wo sein Name *Silius* überliefert ist, so daß es zweifelhaft bleibt, ob beidemale an S. oder

an einen Silius zu denken ist. Ob dieser S. der ist, dessen *Empedoclea* an der berühmten Briefstelle ad Q. fr. II 9, 3 neben den *Lucreti poemata* erwähnt werden und doch wohl damit verglichen werden sollen, ist sehr zweifelhaft (vgl. Schanz Gesch. d. röm. Literatur I³ 2, 94); keinesfalls identisch mit ihm ist der Proquaestor von Syrien, an den Cic. ad fam. II 17 im Juni 704 = 50 gerichtet ist, sondern wahrscheinlich mit dem Historiker Nr. 10 (vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 434f., 42).

7) P. Sallustius, Verwandter des Cn. Nr. 6, erwähnt 707 = 47 (Cic. ad Att. XI 11, 2).

[Münzer.]

8) Q. Sallustius. Wir kennen eine größere Anzahl Grabschriften von Freigelassenen eines Q. Sallustius, CIL VI 8173—8210 (zu 8174 auch 33 709, zu 8188 auch 33 710; vgl. p. 3455). 33 643. Sie stammen wohl alle aus demselben Kolumbar und weisen darauf hin, daß ihr Patron ein angesehener, jedenfalls ein sehr reicher Mann war; vgl. auch Dessau Prosop. imp. Rom. III 159, 59. [Stein.]

9) P. Sallustius Blaesus (so lautet der Name an vielen Stellen der Arvalakten, nur CIL VI 32 362, 4 *C. Sallustius B[laesus]*; VI 2055, 7 könnte *[proma]g(istro) Sallustio Blaeso* ergänzt werden), frater Arvalis, bei den Versammlungen der Priesterschaft zugegen in den Jahren 77 (CIL VI 2055), 78 (am 1. März d. J. zum Magister gewählt an Stelle des verstorbenen C. Salonius Matidius Patruinus, VI 2056 = 32 362), 80 (VI 2059 vgl. 32 363), 81 (VI 2060 vgl. 32 364, an den Opfern anläßlich des Regierungsantrittes Domitians im September und Oktober nahm er nicht teil, vielleicht in amtlicher Stellung von Rom abwesend), 86 (VI 2064), 87 (VI 2065 vgl. 32 367), 89 (VI 2066 vgl. 32 369), 90 (als *magister II*, VI 2067) und 91 (VI 2068), sowie in einem unbekannten Jahre unter Domitian (VI 2071). Aus einer Inschrift in den Uffizien (Gori Inscr. etr. I 75. 213 = Dütschke Ant. Bildw. in Oberit. III 165) — *exces(sit) VIII k(alendas) Germ(anicas) . . . Saeniano et Blaeso co(n)s(ulibus)* — schloß Henzen (Acta Arv. p. CXXII 1), daß S. der Kollege des Peducaeus Saenianus gewesen sei, nach dessen Suffectconsulat in den Arvalakten des J. 89 am 19. Mai datiert wird (CIL VI 2066). Trifft diese Annahme zu, dann fungierten beide Consuln noch im August, und die Wahl des S. zu seiner zweiten Magisterwürde fand gerade unter seinem Consulate statt (VI 2066, 65f.). Da S. in den Arvalakten der J. 101 und 105 nicht mehr vorkommt, ist zu vermuten, daß er vorher starb. Mit dem von Statius und Martial erwähnten Blaesus (o. Bd. III S. 556) kann S. nicht identisch sein, da jener im J. 90 nicht mehr lebte (vgl. Vollmer in seiner Ausgabe der Silvae 1898, 6. 334). [Groag.]

10) C. Sallustius Crispus, der Geschichtschreiber. Mit vollem Namen wird er selten angeführt (Ascon. Ped. Bell. Afric. Tac. ann. Hss. des S. selbst in den Überschriften); meistens spricht man einfach von S., wobei die Überlieferung zwischen doppeltem und einfachem *l* schwankt, sehr aber zugunsten des ersten Falles, des einzig richtigen (Linker S. historiar. prooemium e reliquiis restituere tentavit, Marburg. Diss. 1850, 6, 1 und Mart. Cap. 241. 269). Über das Leben S.s fließt die Kunde ziemlich spärlich, obwohl nach dem Ps.-Acro zu Hor. serm. I 2, 41 kein geringerer als Asconius Pedianus eine *vita Sallusti* abgefaßt hätte, was, wenn auch anderswo nicht bezeugt, an sich doch nicht unwahrscheinlich klingt. Jedenfalls behandelte Sueton den S. in seinem literarhistorischen Werke *de viris illustribus*, aus dem wir die chronologischen Auszüge über dessen Geburt und Tod bei Hieronymus besitzen. Es heißt in seiner Chronik zum J. 1931 = 86 v. Chr. (nach anderen Hss. zum J. 1930 = 87): *Sallustius Crispus scribtor historicus in Sabinis Amiterni nascitur.* Das bestätigen die Consularia Constantinopolitana (Chron. min. I 214 Mo.) unter dem J. 86 mit der Ergänzung des Geburtstages: *Mario VII. et Cinna II. his conss. natus est Sallustius die Kal. Oct.* Weiter heißt es bei Hieronymus zum J. 1981 = 36 v. Chr. (Olymp. 186, 1 = 36/35 v. Chr.): *Sallustius diem obiit quadriennio ante actiacum bellum.* Hier weichen die Consularia Constantinopolitana bedeutend ab (127 Mo.): *Pulcro et Flacco* (38 v. Chr.) *his conss. obiit Sallustius die III. id. Mai*; im griechischen Text ist der Tod irrtümlich sogar noch ein Jahr früher angesetzt: *ὑπάτων Κενσωρίνου καὶ Σαβίνου* = 39 v. Chr. Am 13. Mai als Todestag können wir festhalten; dann aber schließt sich das J. 38 als Todesjahr von selbst aus, da ja S. noch im November 38 mit einer Rede den Sieg des Ventidius über die Parther feierte (Fronto 123 N.). Starb aber nach Hieronymus S. tatsächlich vier Jahre vor der Schlacht bei Actium (2. Sept. 31), eine Angabe, die in ihrer Genauigkeit sehr zuverlässig lautet, so wird man auch nicht 36, sondern 35 als sein letztes Lebensjahr annehmen müssen (Hirschfeld Mélang. Boissier, Paris 1903, 295). Vorfahren und Eltern unseres Historikers sind vollständig in Dunkel gehüllt. S. stammte gewiß, da er das Amt eines Volkstribunen bekleidete, aus plebeischer, jedoch freier Familie, die man für gar nicht so niedrig halten darf. Ich möchte nicht behaupten, daß wir bei Cassius Dio einen direkten Beweis dafür finden, wenn er zu XL 63 bei einer Gegenüberstellung von Männern aus niederer und vornehmer Abkunft (Freigelassenen und *πάνυ γενναῖοι*) den S. anscheinend als Beispiel für die letzteren nennt. Trifft diese Beziehung zu, so konnte immerhin bei der Exemplifikation unter dem Eindruck des schriftstellerischen Ruhms S.s eine andere Bedeutungsnuance des Wortes *γενναῖος* eingetreten sein. Ein beredtes Zeugnis für die achtbare Herstammung S.s ist seine politische Laufbahn. Daneben mag noch auf einen anderen Umstand hingewiesen werden, den wir der bekannten Invektive des Ps.-Cicero gegen S. entnehmen. Obwohl diese ein Produkt der Rhetorenschule ist aus der Feder eines nur bei Diomedes Gramm. Lat. I 387, 4 K. genannten Didius (warum sollte jener Name falsch überliefert sein?), der durch seine Kenntnis eines nach Ciceros Tode erschienenen Werkes S.s (3, 7) sich selbst als einen falschen Cicero verrät, so stützt sie sich doch auf nachweislich ganz gute Bekanntschaft mit den biographischen Verhältnissen des Historikers und darf trotz den Verleumdungen und Übertreibungen nicht beiseite geschoben werden. Nun

hatte S., oder wer sonst der Autor ist, in seiner Invektive gegen Cicero dem Arpinaten, dem Sohne eines römischen Ritters, wiederholt die bescheidene Geburt vorgeworfen und dabei den Spott nicht gespart. Hatte Didius aus irgend einer Quelle die Überzeugung gewonnen, S. sei von niederem Stande? Oder aber konnte er nichts über seinen Stand erfahren? In beiden Fällen ist für die Maske eines stolzen römischen Ritters, die Didius trägt, seine Antwort an einen anmaßenden Plebeier, dieser habe ebensowenig wie Cicero angesehene Ahnen aufzuweisen, unbegreiflich bescheiden. Gewöhnlich weiß der Rhetor in seiner Gegeninvektive das Schlimme mit Schlimmerem zu übertrumpfen. Auch muß S. in einem gewissen Wohlstand aufgewachsen sein. Dafür spricht die feine Ausbildung, die ihm gewiß zuteil geworden ist. Didius berichtet über ein väterliches Haus, das verkauft werden mußte, um die Schulden des leichtsinnigen jungen Mannes zu bezahlen. Lassen wir die *colores* weg; wahr ist möglicherweise darin, daß S.s Vater ein Haus besessen hat, wohl in Rom, wie auch Cicero nach der Invektive gegen ihn (dazu Cic. pro Sull. 20; ad fam. V 6, 2). An den Verkauf bzw. Ankauf dieser Häuser durch S.s Vater und Cicero knüpfen die beiden Invektiven des Didius und des S. an.

Nach Rom kam S. wahrscheinlich sehr früh. Die reine Luft einer Landstadt mit der verderbten, sittlich tief stehenden Hauptstadt zu tauschen, war in jener Zeit kein ungefährlicher Schritt. Dort riß die politische Leidenschaft alles mit sich, und im Kampf der Parteien konnte es auch, zumal hervorragenden Männern, leicht geschehen, durch Verleumdung verrufen zu werden. Das geschah S. wie Cicero. Die besagten Invektiven machen aus den beiden temperamentvollen römisch gewordenen Söhnen des Landes zwei heruntergekommene Gesellen. Für den Arpinaten sind wir imstande, die Beschuldigung genau zu kontrollieren und zu behaupten, daß sie ein feindseliges Gewebe von wahren persönlichen Nachrichten mit Lügen und Insinuationen ist, die auch zum Teil anderweitig belegbar und den politischen Gegnern Ciceros zu verdanken sind (darüber Näheres unten). Für den Amiternaner lauten die wenigen übrigen Sittenberichte ziemlich ungünstig und scheinen auch Einzelheiten der Invektive zu bestätigen. Ist das alles aus Parteihaß und Neid entstandener Klatsch? Die Frage des Sittenlebens S.s ist immer wieder durch die Jahrhunderte mit sehr verschiedenen Ergebnissen aufgeworfen worden, aber selten mit strenger Sachlichkeit behandelt. Die einen wollten im Leben des moralisch hochstehenden Schriftstellers jedes Fleckchen wegwischen, die anderen wiederholten gern die Predigt des christlichen Laktanz gegen ihn (inst. div. II 12): *recte, si ita vixisset, ut locutus est* (vgl. Macrob. Sat. III 13, 9. Symm. ep. V 68, 2). Wir müssen schon hier die Frage aufnehmen, da sie doch nur den jüngeren S. betrifft. Mit Unrecht hat man zu oft zwischen Jugend und reiferem Mannesalter S.s nicht unterscheiden wollen, als wenn die Zeit seiner historiographischen Tätigkeit mit der politischen zusammenfiele und er sich nicht vielmehr in späteren Jahren zu einer ernsteren Lebensauffassung bekehrt hätte. Auch S. ist ein junger Mann gewesen, und zwar einer mit heftigen Leidenschaften und mächtigem Ehrgeiz. Als solcher hat er sich gewiß von manchen schlimmen Gewohnheiten des damaligen Roms nicht zurückgehalten. Seine Schulden bekennt er selbst deutlich genug im Prooemium des Catilina (3, 3ff.), seines geschichtlichen Erstlingswerkes; hier wird seine jetzige hohe Aufgabe als Geschichtschreiber dem politischen Irrwege der Jugend gegenübergestellt. Wenn nun S. hinzufügt, er hätte aber nicht an der Sittenlosigkeit des großen Haufens teilgenommen und trotzdem wäre er von derselben üblen Nachrede wie alle anderen aus politischem Hasse verfolgt worden, so sind wir desto mehr geneigt, dem Glauben zu schenken, je weniger seine Schriften auf einen Menschen schließen lassen, der einst im innersten Wesen verdorben gewesen wäre.

Die Anklagen gegen S., abgesehen von den allgemeinen Redensarten des Laktanz oder des Symmachus und von den konventionellen Schimpfworten des Didius (darüber P ö h l m a n n S.-Ber. Akad. Münch. 1904, 27), beschränken sich auf drei. Nach Didius soll S. *in sodalicium sacrilegi Nigidiani* eingetreten sein; zweimal deswegen vor Gericht gerufen, sei er zwar beide Male freigesprochen worden, aber stets mit Schaden für seine Ehre (5, 14). Steckt etwas Wahres in dieser Anekdote, so brandmarkt der Rhetor damit möglicherweise den jungen S. als Anhänger der neupythagoreischen Bewegung des Nigidius Figulus mit ihrer mystisch-magischen Richtung. Die geheimnisvolle Nigidianische Genossenschaft schien ihrer Zeit nicht unverdächtig (Schol. Bob. Cic. p. 116 Hild.), Didius zufolge argwöhnte man offenbar selbst strafbare Handlungen der Mitglieder (vgl. M o m m s e n R. G. III^6 574. J o r d a n Herm. XI 322. K u r f e s s Mnemos. XLI 28). Somit wäre S. noch kurz vor seiner amtlichen Laufbahn in enger Beziehung mit stockkonservativen Männern, wie Nigidius und sicher auch Varro, gewesen. Ein gewichtigerer Einwand gegen den guten Ruf S.s ist der vielbesprochene Ehebruch mit Sullas Tochter Fausta, einer übrigens berüchtigten schönen Dame, die ihr eigener Bruder wegen ihres leichtfertigen Lebens verspottete (Macrob. Sat. II 2, 9). Didius spricht nicht ausdrücklich über den Fall, er verallgemeinert und schildert S. als einen abenteuerlustigen Gesellen. Unsere Zeugen für jene Beziehungen zu Fausta sind Varro und Asconius Pedianus, jener in einem Logistoricus (Gell. XVII 18. R i e s e Varro Sat. Men. 256), dieser in der angeblichen S.-Biographie (s. o.); dazu kommen zwei Spätere, Porphyrio zu Horat. sat. I 2, 41. 47 und Servius zu Verg. Aen. VI 612. Horat. sat. I 2, 47ff. kann unmöglich unseren S. meinen (vgl. K i e s s l i n g - H e i n z e); seine Scholiasten deuten ihn falsch; sie bringen hier, wie anderswo, Ungünstiges über den Historiker, was mit Didius' Invektive zu vergleichen ist (so besonders Ps.-Acro zu v. 47). S.s Ehebruch erzählt man überall so: er sei mit Fausta von T. Annius Milo, ihrem Gemahl, — Servius zufolge im Sklavenanzug — ertappt worden und nach tüchtiger Geißelung mit einer Geldbuße entlassen. Hier ist doch trotz der Autorität Varros, von dem die anderen abhängig sind, nicht jeder Zweifel an der Wahrheit der Sache

auszuschließen. Ich will nicht weiter darauf bestehen, daß Varro, ein allzu eifriger Pompeianer, den Cicero, sein Bewunderer, einmal fähig nennt, aus Parteigründen einem Unschuldigen entgegenzutreten (ad Att. XIII 25), dem S. gegenüber keine unverdächtige Quelle ist. Aber Milo vermählte sich mit der von C. Memmius geschiedenen Fausta im November 55 (Cic. ad Att. IV 13, 1); im April 52 ging er nach Massilia ins Exil (Ascon. p. 30 Cl.), um nicht mehr nach Rom zurückzukehren (Caes. bell. civ. III 21. 22. Cass. Dio XLII 24. 25). Wenige Tage vorher, am 8. April 52, hielt Cicero seine Rede für Milo, und darin hätte er Gelegenheit genug gehabt, den S., den turbulenten Clodianischen Volkstribun, an die Schmach der Prügel in Milos Haus zu erinnern, besonders da das Veto von S. und Plancus, den Mord Clodius' nach den gewöhnlichen Gesetzen zu beurteilen, ein Verhängnis für Milo wurde und eine wirkungsvolle Begründung in den persönlichen Verhältnissen des S. zu Milo finden konnte (vgl. Cipolla S. e lo scandalo attribuitogli da M. Terenzio Varrone, Cremona 1915, 10). Ebensowenig wie Cicero sagt auch Asconius im Kommentar der Miloniana ein Wort über den Skandal, geschweige denn Valerius Maximus VI 1, 13, als er über die Strafen redet, die den Ehebrechern (z. B. einem Liebhaber der Fausta, dem L. Octavius) auferlegt wurden (vgl. auch Horat. sat. I 2, 64ff.). Nun ist allerdings unsere von Asconius interpretierte Miloniana nicht die von Cicero wirklich gehaltene, sondern eine später ausgearbeitete (Ascon. p. 41 Cl. Cass. Dio XL 54), und wir lesen in der Einleitung zur Miloniana des Asconius, daß S. trotz der heftigen Angriffe als Tribun gegen Milo in Verdacht kam, sich mit diesem und mit Cicero in der Folge wieder versöhnt zu haben. Das hindert freilich Cicero nicht, den S. und mit ihm Q. Pompeius Rufus als *abiecti homines ac perditi* zu beschimpfen (Milon. 47 und dazu Ascon.; vgl. auch Cic. ad Att. VII 7, 6). Falls Cicero hier besondere Gründe hatte, S. positive Ausschweifungen nicht nachzusagen, wie steht's aber mit Asconius? Es wäre doch sehr passend gewesen für den wohlunterrichteten Exegeten Ciceros, das Vorgehen S.s gegen Milo auch im Licht jenes persönlichen Zwistes darzustellen. Vermutlich glaubte Asconius nicht recht an die Varronische Anekdote. In einer S.-Biographie konnte er sie natürlich nicht übergehen, hier aber, oder wo es sonst gewesen sein mag, scheint er sich skeptisch ausgedrückt zu haben (vgl. das *dicitur* bei Ps.-Acro zu Horat. sat. I 2, 41). Nach Didius und Ps.-Acro (a. O. 47) ist S.s unsittlicher Lebenswandel die Ursache seiner Ausstoßung aus dem Senat durch den Censor Appius Claudius Pulcher (Cass. Dio XL 63). Jedoch war nicht gerade Appius Claudius der geeigneteste Mann, die Rolle eines herben Sittenrichters zu spielen. Der Aedil M. Caelius Rufus spöttelte, er betrachte die Censur als eine Art Waschmittel oder Lauge (Cic. ad fam. VIII 14, 4; vgl. auch Horat. sat. I 6, 20). Appius war ein entschiedener Pompeianer. Einzig unter dem Licht der Parteikämpfe zwischen Pompeius' und Caesars Anhängern gibt Cassius die Tatsache von S.s Ausstoßung an, der aus keiner S. freundlichen Quelle schöpft. Besser beglaubigt ist der Vorwurf der Habsucht bei Didius 7, 19 gegen S. als Proconsul des numidischen Königreiches: S. hätte einfach die Provinz ausgeplündert, und, deswegen angeklagt, wäre er von Caesar durch das Angebot *sestertio duodecies* von der Gefahr eines Prozesses gerettet worden. Cassius (XLIII 9) wiederholt das alles aus Livius, nur schweigt er über die Summe der Bestechung. Unbestreitbar ist, daß S. nach dem einträglichen Proconsulat die prachtvollen Parks zwischen dem Quirinal und dem Pincius anlegen konnte, die nach ihm *horti Sallustiani* genannt wurden und später in kaiserlichen Besitz gelangten (o. Bd. VIII S. 2487); dazu erwarb er sich die Tiburtinische Villa Caesars. Aber die Mißwirtschaft in den Provinzen war damals bis auf verschwindende Ausnahmen allgemein; und übrigens hat man über den Reichtum S.s auch manches gefabelt. Klatsch ist gewiß, was uns wieder die Horazscholien (Porphyr.) sat. I 1, 102 über den Jahreslohn seines Koches auftischen.

Öffentliche Laufbahn. S. sagt (Catil. 3, 3), die politische Leidenschaft habe ihn als noch ganz jungen Menschen in ihren Strudel gezogen. Den Staatsdienst trat er aber als Quaestor (Didius 5, 15) sicher erst im J. 55 oder 54 an, nicht schon 56 oder gar 59, denn für die Quaestur war in der Zeit der sinkenden Republik das vollendete 30. Lebensjahr in der Regel nötig (Mommsen Röm. St.-R. I³, Lpz. 1887, 570). Damit stimmt aber sehr gut, daß er im J. 52 Volkstribun war. Jetzt zeigt sich die politische Gesinnung, der S. im Treiben des öffentlichen Lebens wie später in seiner privaten Zurückgezogenheit treu blieb. Ob er von vornherein oder erst nach einigem Schwanken (man erinnere sich an die angenommenen engen Beziehungen des S. zu Nigidius) in Gegensatz zum römischen Adel geraten ist, können wir nicht sagen. Es ist sehr wohl möglich, daß S. aus seiner Bergstadt eine ganz andere Meinung über die stolzen römischen Adelsgeschlechter mitbrachte, als die dann aus eigener Erfahrung gewonnene. Die Ehrfurcht vor der großen römischen Vergangenheit war damals in den Landstädten ebenso ausgeprägt, wie in Rom der Egoismus derer, welche die schönsten historischen Namen trugen. Das J. 52 war sehr bewegt; auf einer Seite die Gesamtherrscher Pompeius und Caesar, auf der anderen die oppositionelle republikanische Partei Catos, die aber schon mit Pompeius liebäugelte, um bald mit ihm gegen den Demokraten Caesar einen Bund zu schließen. P. Clodius Pulcher und T. Annius Milo, zwei Intriganten der schlimmsten Art, betraten das Feld als Vorkämpfer, Clodius, der Beschützer des Volkes, für die monarchische Partei, Annius, der Schützling Catos, für die republikanische. Nach Clodius' Mord (13. Januar) begann eine heftige Reaktion des Volkes (s. o. Bd. I S. 2273), dessen Führer nach Asconius (p. 37 Cl.) die Volkstribunen Q. Pompeius Rufus, S. und Titus Munatius Plancus waren. Sie hielten täglich sehr geharnischte Reden gegen Milo und griffen auch seinen Verteidiger Cicero an. Im einzelnen treffen wir S. viermal bei Asconius als Sprecher in einer Volksversammlung. Bei einer Gelegenheit insinuiert er mit Rufus, Clodius sei auf Rat eines Höherstehenden, nämlich Ciceros,

erschlagen. Über eine Anklage *de vi* gegen S. nach seiner Niederlegung des Tribunats, wie gegen seine Kollegen Plancus (Cic. ad fam. VII 2, 2) und Rufus (Cic. ad fam. VIII 1, 4. Val. Max. IV 2, 7. Cass. Dio XL 55), wissen wir nichts. Zwei Jahre nach dem Tribunat ging S. — wenn der mit gleichem Gentilicium bei Cic. ad fam. II 17, 2 wirklich der Historiker ist — nach Syrien als *legatus pro quaestore* des M. Bibulus (Mommsen Herm. I 171, 3. Drumann-Groebe G. R. II 92 mit Anm.); einen zweiten S., der zu dieser Angabe paßte, finden wir nicht. Somit hätte den S. während seiner Abwesenheit von Rom die schon besprochene Strafe der Ausstoßung aus dem Senat im J. 50 betroffen. Darauf begab er sich wohl in das Caesarianische Feldlager (vgl. Didius 6, 16). Bald nach dem offenen Bruch zwischen beiden Kronprätendenten erscheint er an einem Vertrauensposten bei Caesar. Der Bürgerkrieg hatte Anfang Januar 49 begonnen; noch im Winter errang Caesar Sieg auf Sieg außer in Africa und Illyrien. Nach der Niederlage des Dolabella, seines Admirals, im Adriatischen Meere, kam S. im Spätsommer mit der tyrrhenischen Flotte des Hortensius dem C. Antonius zu Hilfe, der in der Insel Curicta bei Quarnero eingeschlossen war; er wurde indessen besiegt, und die Legionen des Antonius gerieten in Gefangenschaft (Oros. VI 15, 8). Die Gunst Caesars verlor S. dadurch nicht. Vielmehr wurde er kurz darauf zum zweitenmal Quaestor (Didius 6, 17. 8, 21) und wieder in den Senat gebracht (vgl. Mommsen St.-R. II³ 419, 3 und dagegen Drumann-Groebe a. O. III 510), kaum aber im J. 49, wie man vielfach meint, sondern wohl erst nach dem pharsalischen Siege (9. Aug.) im J. 48. Das Jahr darnach gab es weder Quaestoren noch Praetoren (Mommsen R. G. III⁷ 492). Nach der Rehabilitierung erhielt S. in der zweiten Hälfte des J. 47 einen Vertrauensbeweis Caesars in einem schwierigen Auftrag. Eine gefährliche Meuterei war in der 10. und 12. Legion ausgebrochen, die aus Kampanien nach Africa zum letzten endgültigen Kampf eingeschifft werden sollten, statt dessen aber den Abschied und die versprochene Belohnung verlangten. Als einer der Gesandten Caesars verhandelte S. mit den Soldaten, indessen ohne irgend einen Erfolg (Appian. bell. civ. II 92. Cass. Dio XLII 52). Das vermochte nur der persönliche Zauber eines Caesar (vgl. Mommsen R. G. III⁷ 452). Ein Verzeihungsakt zwischen Caesar und S. wegen dieses mißglückten Auftrages wäre nicht am Platze gewesen. Cicero, der über einen solchen spricht (ad Att. XI 20, 2), bezieht sich zweifellos auf einen anderen S. (vgl. Maurenbrecher Jahresber. CI 2, 168). In den letzten Tagen des J. 47 folgte S. dem Caesar nach Africa, und in seiner neuen Eigenschaft als Praetor, die für das J. 46 gut bezeugt ist (bell. Afric. 8, 3. 34, 3; andere Cass. Dio XLII 52), leistete er Tüchtiges zur See (bell. Afric. ebd. und 34, 1). Zur Belohnung bekam er nach Caesars Triumph bei Thapsus (6. April 46) die Statthalterschaft der *Africa nova*, der aus dem bisherigen numidischen Königreiche Iubas gebildeten Provinz mit der Würde eines *proconsul cum imperio* (bell. Afric. 97, 1. Appian. bell. civ. II 100. Cass. Dio XLIII 9. Didius 7, 19; vgl. Marquardt Röm. St.-V. I² 466). Wie lange S.s Amtsführung hier dauerte, ist nicht festzustellen. Wenn man die von Didius und Cassius (s. o.) mitgeteilte Anklage *de repetundis* gegen den numidischen Statthalter und die Abwendung des Prozesses durch Caesar für wahr annimmt (Didius fährt darauf fort 7, 19 *quod si quippiam eorum falsum est . . .*), dann muß S. im Laufe des J. 45 nach Rom zurückgekehrt sein. Denn am 15. März 44 fiel Caesar im Senat unter den Dolchen der Verschworenen.

Das plötzliche Hinscheiden des Großen war sicher für S. ein gewaltiger Schlag. Ein neues Leben begann jetzt für ihn. Seine bisherigen politischen und kriegerischen Leistungen waren nicht mit goldenen Lettern in der Geschichte eingetragen; S. sah nun ein, daß auf anderem Wege größere Lorbeeren winkten. Die Enttäuschungen seiner staatsmännischen Periode spricht er in den Prooemien des Catilina und des Iugurtha aus. Jetzt widmete S. sich vollständig seinen geschichtlichen Neigungen, von denen er ausgegangen war (Catil. 4, 1. 2); hier fand er sich selbst wieder, und hier erreichte er, treu der Demokratie und dem Caesarischen Andenken, den ihm gebührenden Platz unter den Zeitgenossen. Weitere Erlebnisse kennen wir kaum. Sueton (gramm. 10) berichtet noch für diese Periode, daß S. mit L. Ateius Praetextatus, einem Schüler — wie Caesar — des Analogetikers M. Antonius Gnipho, in freundschaftlichen und literarischen Beziehungen stand. Ferner weiß Hieronymus aus dem Philosophen Seneca (adv. Iovin. I 48), daß S. sich mit Terentia vermählt hätte, der im J. 46 geschiedenen Frau Ciceros. Daraus ließe sich das Schweigen S.s über sie im Catilina erklären. Andererseits aber erwähnt er das Verbrechen ihrer Schwester, einer Priesterin Vestas, mit Catilina, ja, er gibt es sogar als sicher an, während doch die beiden, allerdings durch Catulus' Einfluß, freigesprochen wurden (Catil. 15, 1. 35, 1). Überhaupt tragen die Beziehungen S.s zu Terentia, ebenso wie die zu Fausta, den Frauen seiner Feinde, den Stempel einer tendenziösen Erfindung; die Spitze ist noch bei Hieronymus fühlbar. Kinder hatte S. nicht; er adoptierte seinen Großneffen, den von Horaz gefeierten S. (Tac. ann. III 30. Anth. Pal. XVI 40. Plin. n. h. XXXIV 3). Bernoulli (Röm. Ikonogr. I 200) verzeichnet eine Büste zweifelhafter Authentizität, die an der Porta Salaria, wo das durch Alarich verbrannte Haus S.s stand (Procop. bell. Vand. I 2), ans Licht gebracht wurde und jetzt in Petersburg aufbewahrt wird, mit der Inschrift *C. Sal. C.*

Literatur: Vogel De S. vita moribus ac scriptis, Mainz. Progr. 1857. Jäger De vita S. comment., Salzburg. Progr. 1879; De S. moribus et scriptis, ebd. 1884 (vereinigt mit dem Titel De S. vita, morib. et script., Verl. d. Colleg. Borromaeum); vgl. Maurenbrecher Jahresber. CI 2, 166. Weitere ältere und neuere Literatur bei Baehr, Bernhardy, Teuffel, Schanz.

Schriften: 1. De Catilinae coniuratione. Der Titel schwankt bei den Alten und in den Hss. zwischen *Catilina, Catilinarium bellum* (oder nur *Catilinarium*) und *Catilinae*

bellum; ganz willkürlich bei Gellius *Catilinae historia*. Einer der besten Codd. bringt sogar am Anfang *Bellum Catulinarium*, am Ende *Bellum Catilinae*. Die Adjektivform auf *-arius* aus dem Eigennamen ist eine jüngere Bildung (Wölfflin Arch. lat. Lex. I 277); Beachtung verdient dagegen die durch eine gute Überlieferung unterstützte Bezeichnung *bellum*, die auch nach Wölfflins Ausführungen (ebd. und Philol. XVII 520) viel Glück gehabt hat. S. selbst pflegt indessen das Verbrechen Catilinas *coniuratio* zu nennen und kündigt das Argument seiner Monographie an mit den Worten *de Catilinae coniuratione . . . paucis absolvam* (4, 3). So ist doch unter den anderen Titeln kaum einer zuverlässig; woher die Benennung *bellum* kommt, sieht man aus Quintilian III 8, 9 *in bello Iugurthino et Catilinae* mit Nachstellung Catilinas. Verfaßt ist die Abhandlung nach dem Tode Catos und Caesars (53, 6), vor dem Iugurtha und den Historien, wohl etwa zwischen den J. 43/42 und 41/40. Damals lebte die Erinnerung an Catilina nach 20 Jahren wieder auf; bei dem auf Caesars Tod folgenden Wirrwarr ist von neuem der Revolutionshäuptling hier gefeiert (vgl. z. B. Cic. Phil. IV 18), dort verwünscht worden (Büdinger Denkschr. Akad. Wien XXXI 9). Somit richtete sich die Aufmerksamkeit S.s von selbst auf das bedeutendste innerpolitische Ereignis seiner Jugend; das entscheidende Moment aber, das ihn zu diesem Thema für eine historische Monographie brachte, war nach einer sehr ansprechenden Vermutung von Schwartz (Herm. XXXII 554. 580; vgl. schon Besser De coniuratione Catilinae, Lpz. 1880, 2) das Erscheinen von Ciceros *de consiliis suis* bald nach dem Tode des Verfassers (7. Dezember 43), einer Schrift, die sehr heftige Ausfälle gegen Caesar enthielt, darunter den: Caesar sei bei den Consularwahlen des J. 64 für Catilina gewesen (Ascon. und Plut. Crass. 13). So ergebe sich S.s Catilina als die Antwort auf eine Invektive, gewissermaßen als eine Streit- oder doch sicher als eine Tendenzschrift. Das ist es auch. Bezeichnend ist folgender Fall. Bei der ersten sog. Catilinarischen Verschwörung des J. 66/65, als die Beteiligung, ja die Anregung Caesars, nebst Crassus', nicht zu leugnen war (John Jahrb. f. Philol. Suppl. VIII 706), wird über Caesar ganz und gar geschwiegen (18 und 19); bei der Verschwörung des J. 63, wo es nur Gerüchte ohne sichere Beweise über Caesars Verhalten gegen Catilina gab (Mommsen R. G. III^6 176. 190. 192, anders Drumann-Groebe G. R. III 157. 163. 171), verteidigt S. den Führer der Demokratie gegen den Verdacht der Optimaten (49, 1). Dementsprechend wird Catilina selbst als ein Erzeugnis, sogar als ein Exponent der morschen städtischen Nobilität dargestellt. Er wird als *nobili genere natus* eingeführt (5, 1), und überall betont S. mit versteckt-tem Hohn den adeligen Ursprung der Mitverschworenen (Schwartz a. O. 566). Die Wurzel des Catilinarischen Verbrechens liegt in der Gewalttätigkeit und Raubsucht Sullas und der Seinen (11, 4ff. 16, 4); S. sagt nicht ausdrücklich, daß deren einer Catilina war. Von hier aus entwickelt sich die politische Konstruktion des Historikers, ein sehr fein durchdachter und ausgeführter Kampf gegen die Oligarchie. Über diese stark demokratisch-caesarianische Färbung kann man sich nicht täuschen, wenn auch der Widerspruch gegen diese Auffassung nicht aufhören will (Mispoulet La vie parlamentaire à Rome, Paris 1899, 143. Drumann-Groebe a. O. V 463). Ich verweise auf Dübi Jahrb. f. Philol. CXIII 852. Goepel Ist der Catil. des S. eine Parteischrift?, Wiesbaden 1878. Besser a. O. Thiaucourt Etude s. la conjur. de Catil. de S., Paris 1887, 5. Gerstenberg Ist S. ein Parteischriftsteller?, Berl. 1893. Felke De S. Catilina I., Münster 1894. Schwartz a. O. 566. Welche Rolle spielt nun Cicero, der Consul des J. 63, bei S.? Die beiden standen, wie oben gesagt, wenigstens eine Zeitlang sich feindlich gegenüber; überhaupt war bei zwei so entgegengesetzten leidenschaftlichen Parteimännern und grundverschiedenen Naturen Sympathie nie möglich. Dazu hatte Cicero das Selbstlob für sein Consulat gelegentlich und in besonderen Schriften bis zum Überdruß gesungen. Er bildete sich ein, das Scipionenideal gerettet zu haben, unter die Größten Roms gerechnet zu werden; er veranlaßte auch andere, ihm zu seiner Verherrlichung ihre Feder zu leihen. Wir verstehen das Lächeln S.s und seine kühle Darstellung der Taten Ciceros, auch abgesehen von seiner Parteistellung. Man beachte nun, wie die Figur Ciceros nach den kraftvollen Skizzen Catilinas auftaucht. Nicht nur hier, wie überhaupt, keine direkte Charakteristik, sondern eine leise, ironische Polemik gegen ihn und seine Anhänger wegen etwa begangener Greueltaten von Catilina und Genossen (22, 1ff.). Bejahende Gerüchte auf der einen Seite, auf der anderen Andeutungen, es handele sich um Erfindungen, die Ciceros Verantwortlichkeit für die Hinrichtung einiger Verschworenen erleichtern sollten, und als Gipfel: *nobis ea res pro magnitudine parum comperta est*. Aus Cicero selbst (Catil. 1, 6. 2, 8; auch Plut. Cic. 10, der mittelbar aus Cicero schöpft, vgl. Leo Griech.-röm. Biogr. 163) und aus seinem Bruder (de pet. cons. 10) sehen wir, daß dies Spitzen gegen ihn sind, denn solche Schauergeschichten wurden von seiner Partei verbreitet; in der abschließenden Bemerkung fühlt man den Hohn, der sich an *comperio* infolge des *omnia comperi* der ersten Catilinaria (10) in Ciceros feindlichen Kreisen angeheftet hatte (Cic. Acad. pr. II 62; ad Att. I 14, 5; ad fam. V 5, 2; vgl. auch Sall. Catil. 14, 7. 29, 1 und dazu Schwartz a. O. 580). Der so eingeführte Cicero wird nur zu einem *optumus consul* (43, 1), ein Lob, das er schon von seinem Freunde Brutus im *Cato* erhalten hatte, wofür er aber ziemlich entrüstet dankte (ad Att. XII 2, 1). Der Glanzpunkt der Tätigkeit Ciceros, seine erste Catilinaria, wird flüchtig berührt; die ‚aus Furcht oder Zorn' gehaltene Rede sei *luculenta atque utilis rei publicae* gewesen (31, 6; darüber kaum richtig Boissier Strena Helbigiana 28. 30). Das ist alles. Wiedergegeben ist sie nicht, auch nicht indirekt — über den bei S. angegebenen Grund vgl. Jordan Herm. VI 212 —, wie der drei anderen Catilinarien nicht einmal gedacht wird; dafür hören wir aus dem Munde Catilinas, und zwar schon bei einer früheren Gelegenheit (20, 9), das donnernde

quo usque tandem. Eine boshafte Parodie! Ebenso kränkt Catilina hier empfindlich Ciceros Stolz auf sein echtes Römertum durch die Bezeichnung *inquilinus civis urbis Romae* (31, 7; vgl. Cic. pro Sull. 22; ad Att. I 16, 10. Didius 1, 1. 2, 3. 3, 4. 4, 7). Am schärfsten wird Cicero getroffen, wenn er selbst als Entlastungszeuge für Caesar dienen muß (49, 1; dazu Wirz Berl. philol. Wochenschr. 1906, 846), sicher wohl gegen seine eigene Anschuldigung in der postumen Flugschrift *de consiliis suis* über das Zusammengehen von Caesar mit Catilina (Plut. Crass. 13, s. o.). S. beruft sich darauf, daß einst Catulus und Piso auf keine Weise Cicero dahin bringen konnten, den Namen Caesars unter den Mitwissern der Verschwörung angeben zu lassen; durch fälschliche Aussage, fügt er hinzu, so daß Cicero in den *consiliis suis* als ein Lügner erscheint. Die Spitze gegen seine Schmähschrift ist doch hier besonders deutlich. Meisterhaft hat demnach S. die Schwächen eines ziemlich ahnungslosen, aber dafür desto selbstzufriedeneren Politikers ausgenutzt. Cicero hat wahrlich kein Glück gehabt, gerade in ihm den ersehnten Historiker seines Consulatsjahres zu finden. Weiteres bei Schwartz a. O. 574. Banz Die Würdigung Ciceros in S.s Gesch. d. Catil. Verschwörung, Einsiedeln 1904; dagegen s. Wirz Catilinas und Ciceros Bewerbung um das Consulat f. d. J. 63, Zürich 1864 und a. O. 845. Drumann-Groebe a. O. V 463. Noch in den Historien verfolgte S. mit Nadelstichen Cicero I 4 M., als er von Cato pries *Romani generis disertissimus paucis absolvit* in offenbarem Gegensatz zu dem gefeierten *disertissimus Romuli nepotum*.

Trotz aller Tendenzen ist S.s Catilina eine künstlerische Leistung ersten Ranges. Jede Nebenabsicht bleibt tief versteckt. S. schreibt zugleich als Politiker und als Künstler. Das psychologische Moment beherrscht die Darstellung; die ganze Handlung konzentriert sich auf den Hauptheiden, eine dämonische Natur, die Verderben bringt. Catilina tritt direkt nach einer stimmungsvollen Einleitung auf, wo der Historiker sich aus der ‚selva selvaggia' des politischen Treibens und jugendlicher Genüsse zur philosophischen Betrachtung über den wahren Wert des menschlichen Lebens aufrafft. In Kontrast dazu hebt sich dann die Personifikation aller Untugenden, Catilina, ab, um die zu verstehen als Hintergrund eine Skizze des moralischen Niedergangs Roms gegeben wird. Nun entwickelt sich rasch, nach diesem retardierenden Moment (6—13), die Handlung unter dem Impuls des großen Verbrechers. Um ihn gruppieren sich Nebenfiguren, darunter zwei Frauen, Fulvia, die verräterische Dirne, und die geistreiche, weltgewandte, verführerische Sempronia, die Mutter des Caesarmörders Brutus; hier und da unterbrechen schöne Sittenbilder den Gang der Ereignisse. Die Schilderung gipfelt in der Senatssitzung des 5. Dezember, wo zwei Gewaltige thronen, Caesar und Cato, der geborene Fürst und der Selbstherrscher, der Weltkluge und der Weltfremde, in ihrer Verschiedenheit einer würdig des anderen. Cato, das Ideal der sich selbst genügenden *virtus*, steht, gleichsam mahnend, einsam da in seiner Partei und in seinem Stande; Caesars einzigartiger praktischer *virtus* gehört die politische Zukunft. Nach diesem Höhepunkt die Katastrophe des Catilina. Aus künstlerischen nicht minder als aus politischen Rücksichten hat ihn S. über die Wirklichkeit erhoben; düstere, kräftige Farben überall mit ein paar menschlichen Strichen, da wo er den Catulus bei dessen Kindern bittet, seine Orestilla zu schützen (35, 6). Jetzt fällt Catilina wie ein Heros in offenem Kampfe mitten in den feindlichen Scharen, in seinem letzten Blick trotziger Mut. Mit ihm fallen alle seine Leute an der im Gefechte eingenommenen Stelle. Nach der Schlacht erkennen die Sieger unter den feindlichen Leichnamen Freunde und Verwandte, andere auch Gegner; darum Trübsinn neben Freude. So findet am Ende die traurige Gemütsstimmung, der Grundton der Sallustischen Darstellung, ihren schönsten Ausdruck.

Bei einer solchen Schöpfung, die in erster Linie auf künstlerische Wirkung abzielt, wie überhaupt die Geschichtschreibung der Alten, ist leicht verständlich, daß die Quellensammlung ziemlich Nebensache war im Gegensatz zu unserem heutigen kritischen Verfahren. S. hat sicher keine wissenschaftlichen Forschungen gemacht — das war Aufgabe der Philologen —, sondern einen Stoff behandelt, der zur Hand war. Im Original kommen nur zwei Aktenstücke vor, die Briefe von Catilina an Catulus (35) und von Lentulus an Catilina (44; vgl. Cic. Catil. 3, 12 und Zielinski Philol. Suppl. IX 812), beide mit den Einführungsworten *exemplum infra scriptum est*, wo sonst Wendungen wie *huiuscemodi orationem habuit* u. ä. zu lesen sind (vgl. das τοιάδε des Thukydides und Nipperdey zu Tac. ann. VI 6). Manches werden die eigene Erinnerung des Verfassers und die mündliche Tradition geliefert haben — man denke an das gesellschaftliche Leben einer Sempronia oder an die Äußerung, die S. direkt von Crassus hörte (48, 9) —, noch viel mehr das vorhandene literarische Material (vgl. 53, 2), genauer Ciceros Werke (Weizsäcker Jahrb. f. Philol. CXI 420. Mispoulet a. O. 148. Schwartz a. O. 581; sonst im allgemeinen über die Quellen S.s Dübi a. O. 851. Besser und Felk a. O. Bellezza Dei fonti e dell' autorità stor. di S., Milano 1891, 5 mit manchem Nichtssagenden). Im einzelnen finden wir sachliche Anlehnungen an verschiedene Schriftsteller, z. B. wohl an Poseidonios in der philosophischen Einleitung (Wagner De S. procemior. fontib., Lips. 1910. Norden zu Verg. Aen. VI 35, 3) und, vielleicht durch mittelbare Benutzung, auch in der Erzählung (Schöll Herm. XI 337. Wendling Herm. XXVIII 345. Theissen De S., Livii, Taciti digressionib., Berl. 1912, 23). Besser als bisher muß hier das Material geschieden und vollständiger gesammelt werden, in bezug auf Thukydides, Platon, Demosthenes, Xenophon, Isokrates usw. (vgl. indessen Poppo Thucyd. I 372. Dolega De S. imitatore Thucyd. Demosth. aliorumq. scriptor. graec., Vratisl. 1871. Mollmann Quatenus S. e scriptor. graecor. exemplo pendeat, Königsb. 1880. Schild Quibus in reb. S. Thucyd. respexerit aut respexisse credatur, Nordhaus. Progr. 1888. Kornitzer Ztschr. f. öst. Gymn. XXXVIII 511; Wien. Stud. XIX 158;

dazu die besten Kommentare); erst dann wird man über das Verhältnis S.s zu seinen Vorbildern wie auch über seine literarischen Kenntnisse richtig urteilen können. Unter den Römern kommt vor allem Cato in Betracht, dessen Benutzung Servius ausdrücklich bezeugt (zu Verg. Aen. I 6; vgl. Brünnert De S. imitatore Catonis usw., Jena 1873. Fighiera La lingua e la grammatica di S., Savona 1900, 14). In dem Abschnitt 6—13 wird S. auch Entlehnungen aus Ateius Praetextatus haben (Suet. gramm. 10). Die historische Darstellung läßt sich aus Cicero, Plutarch, Appian, Cassius vielfach ergänzen, und bei der leidenschaftlichen Parteinahme und den vorwiegend künstlerischen Absichten des Verfassers noch wesentlich berichtigen. Am wenigsten Wert legt S. auf die Chronologie; selbst der Anfang der Verschwörung wird auf ein Jahr zu früh angesetzt (64 statt 63; vgl. Wirz Catilinas und Ciceros Bewerbung um das Consulat für das J. 63, Zürich 1864. John a. O. 797; im übrigen vgl. John Rh. Mus. XXXI 401. Madvig Opusc. II 348. Ihne Verhandl. 26. Philol. Versamml. in Würzburg 1868, 105. Baur Zur Chronol. der catilin. Verschwörung, Buchsweil. Progr. 1875; Chronol. und Apologet. z. Catil., Korr.-Bl. f. d. Gelehrt. u. Realsch., Württemb. 1868, 189. 1870, 20. 193. 252. Zumpt Jahrb. f. Philol. Suppl. VII 543. v. Stern Catilina u. die Parteikämpfe in Rom d. J. 66—64, Dorpat 1883. Rossi Anachronismi Sall., Auxani 1893, über Cap. 18. Tarantino Quest. cronol. intorno alla cong. di Catil., Catania 1893). Aber auch allerlei Abweichungen von der Wahrheit sind längst in den angeführten Literatur nachgewiesen worden. Gute Darstellung der Verschwörung, außer in den bekanntesten Geschichten Roms, bei Neumann-Faltin Gesch. R. II 195. 235 und Boissier La conjuration de Catil., Paris 1908[2].

2. Bellum Iugurthinum (Überschrift des Paris. 16 024 [Sorb. 500] und bei Quintil. III 8, 9; vgl. S. selbst 5, 1). Chronologisch das zweite der geschichtlichen Werke S.s. Zu Cap. 95, 2 sagt der Verfasser, er wolle nicht noch an anderer Stelle über Sullas Taten schreiben, womit offenbar auf ein beabsichtigtes Geschichtswerk Bezug genommen wird, das, wie die Historien, die nichtsullanische Zeit umfassen soll. Wenn dann aber S. doch im Anfang der Historien auf Sulla zu sprechen kam, indem er gerade mit dessen Todesjahr begann, so bedeutet es wahrscheinlich nur, daß entweder das *Bellum Iugurthinum* vor der Durchführung der angedeuteten Absicht veröffentlicht ist, oder sonst der ursprüngliche Plan der Historien hierin später eine Änderung erfahren hat (vgl. u. Historien). Daß S. im Iugurthinum in der Wahl der geschichtlichen Perioden sich hauptsächlich von seinen politischen Ansichten leiten ließ, sagt er vernehmlich genug, 5, 1: *bellum scripturus sum, quod populus Romanus cum Iugurtha rege Numidarum gessit* (111—105 v. Chr.), *primum quia magnum et atrox variaque fortuna fuit, dehinc quia tunc primum superbiae nobilitatis obviam itum est.* In der Tat ließ sich kaum ein besseres Gebiet in der römischen Geschichte finden, um auf Grund der wahren Zustände die Aristokraten Roms zu brandmarken. So hängen das Iugurthinum und der Catilina zusammen. Mit dem Catilina wollte S. zeigen, bis zu welchem Grad moralischer Verworfenheit die adeligen Kreise Roms gesunken waren in der Zeit, als der Stern Caesars, des Volkshelden, hoch über dem Horizont emporstieg; im Iugurthinum geht er auf die ersten Ursachen zurück, die die Bürgerkriege und damit den Ruin des römischen Staates vorbereiteten. Auf einer Seite die regierenden Stände mit ihrer erbärmlichen Bestechlichkeit und unersättlichen Habgier — die unantastbare Rechtlichkeit des übrigens ebenfalls hochmütigen Metellus beleuchtet um so greller die Verderbnis seiner Standesgenossen —, auf der anderen Seite das Volk in seiner ursprünglichen, alles bezwingenden Kraft und darüber sein Vorkämpfer, C. Marius, das Gegenstück Caesars, auf dessen Persönlichkeit sich immer mehr das Interesse und schließlich die ganze Perspektive richtet: *et ea tempestate spes atque opes civitatis in illo sitae*, so endet das Iugurthinum. Urheber des Iugurthinischen Krieges sind die römischen Aristokraten, die dem schlauen Barbarenherrscher schon seit Numantia, wo er im Lager Scipios Kriegsdienste geleistet hatte, einflüsterten, den König Micipsa zu töten und sich ganz Numidiens zu bemächtigen (8, 1). Schon früh hatte Iugurtha eingesehen, daß in den höheren Kreisen Roms für Gold alles feil war (8, 1. 20, 1). und er handelt darnach. So lange nicht das römische Volk durch Marius tüchtig eingreift und Iugurtha der Lenker der Ereignisse bleibt, wird das Grundmotiv der Sallustischen Darstellung: *bonum publicum . . . privata gratia devictum* (25, 3). Scaurus, Bestia, Aulus und Spurius Albinus sind die Vertreter der adeligen Selbstsucht, die sich hinwegsetzt über die Würde des Standes, die Majestät Roms, das öffentliche Wohl. Durch Metellus tritt allerdings eine Wendung zum Besseren in Numidien ein, aber einen entscheidenden Erfolg erzielt auch er nicht; die verhängnisvolle *superbia* des Patriziers (64ff. 82f.) bringt schließlich Verderben (83, 1. 3). Die Charakteristiken und Reden der handelnden Personen haben das gleiche Ziel, die politischen Verhältnisse unter einer Tendenz anschaulich zu machen (vgl. Lauckner Die künstlerischen u. polit. Ziele d. Monogr. S.s über d. Iugurth. Krieg, Borna-Lpz. 1911). Den Mittelpunkt des Ganzen bilden die Reden des Memmius und des Marius (31. 85); dazwischen steht ein historischer Überblick über den Kampf des Volkes gegen die Nobilität mit Verherrlichung der Gracchen, nach deren Niederlage, wie es gerade hier im Iugurthinischen Krieg zutage kommt, der Übermut des Adels seine Triumphe feiert. Wie weit bei dieser stark demokratischen Gesinnung die historische Treue gewahrt wird, hat man verschiedentlich besprochen. Wir können Diodor, Plutarch, Florus, Appian, Cassius, Orosius, Eutrop, die Periochae des Livius, Johannes Antiochenus und weniges mehr zum Vergleich heranziehen und somit feststellen, daß S. vielfach mit der von Livius abhängigen Tradition in Widerspruch gerät, was nicht immer zu seinen Gunsten ausfällt (vgl. Lauckner a. O. 36). So wird die Bedeutung Iugurthas und des idealisierten Marius vergrößert, dagegen die Verdienste

des Metellus, der vor Marius *imperator* in Africa war, geschmälert. Viel zu weit geht aber Ihne in der Kritik der stofflichen Darstellung (Vortrag in der 18. Versamml. mittelrhein. Gymnasiall. zu Heidelb. 1879, vgl. Jahrb. f. Philol. CXXII 420 und Ztschr. f. Gymnasialw. XXXIV 47). Über Ortsangaben und Völkerkunde vgl. Schmidt Rh. Mus. XLIV 397. XLV 318. Miller Philol. LVI 333). Wirklich vernachlässigt ist auch hier die Chronologie (Mommsen R. G. II^6 146 Anm.; Herm. I 427 und dagegen Fehlham Journ. of Philol. VII 19 nebst Eussner Jahresbericht X 186. Meinel Zur Chronologie des Iugurth. Krieg., Augsb. Progr. 1883. Wirz Festschr. d. Kantonsch. in Zürich, Zürich 1887. Lafaye Mélang. Boissier Paris 1903, 315. Lauckner a. O. 16, 1); für S. war es eben die Hauptsache, ein organisches Ganzes zusammenzufügen, was oft verkannt worden ist. So begnügt er sich meistens mit unbestimmten zeitlichen Benennungen, die sehr elastisch aufzufassen sind. Neben der politischen muß man immer die künstlerische Tendenz im Auge behalten, um S. gerecht zu werden. Das Iugurthinum ist ein Kunstwerk, ein lebendiges, fesselndes Bild des politischen Roms: hier die degenerierte Psyche der römischen Oligarchie und die barbarische der numidischen Herrscher, dort die gesunde des römischen Volkes. Es geht voran eine philosophische Einleitung mit ähnlichen Gedanken wie im Catilina; sie bildet in ihrer idealen Höhe eine Dissonanz zu dem zu schildernden wirklichen Leben. Infolge des ebenmäßigeren Baus hat sie keine Zeile mehr, als die des doch bedeutend kürzeren Catilina. S. läßt dann Iugurtha auftreten, und nun schreitet die Handlung schnell fort unter Weglassung alles Unwichtigen. Geographisch-ethnologische Schilderungen (vgl. Boissier Esquisse d'une histoire de la conquête et de la dominat. rom. dans le Nord de l'Afriq., Paris 1879), auch die Legende der philaenischen Brüder, die wie die Römer der Sage dem Vaterlande ihr Leben opferten, fügen sich schön dem Rahmen des Dramas ein. Theatralische Kunstmittel verflachen nie die tragische Spannung, ob es dem Erben Hannibals wirklich gelingen wird, das *nomen Romanum* zu demütigen dank der entarteten Nachkommen eines Scipio, *cui . . . Africano cognomen ex virtute fuit* (5, 4). Die endgültige Antwort gibt Marius, kein römischer Magnat, sondern ein Bauernsohn, kein Schüler der Griechen, sondern zur echtrömischen Tüchtigkeit erzogen (85, 32. 63, 3. 85, 31ff.; vgl. Inc. Sall. ad Caes. II 9, 3), *natus et omnem pueritiam Arpini altus* (63, 3). Er besitzt alle Eigenschaften, die den Aristokraten Roms fehlen: *industria probitas, militiae magna scientia, animus belli ingens domi modicus, lubidinis et divitiarum victor, tantum modo gloriae avidus* (63, 2), im Gegensatz zu denen, die den römischen Staat gefährdeten: *socordia, potentia, ignavia, superbia, lubido, avaritia.* Mit ebenso schlichten wie vielsagenden Worten endet die Erzählung S.s: *Marius . . . Kalendis Ianuariis magna gloria consul triumphavit* (114, 3). Die einfach große Tatsache, nichts weiter; auch keine Silbe über das traurige Schicksal Iugurthas in Rom. So ernst ist S.s Kunst überall. Man beachte noch die Schilderung des Mordes Hiempsals (12, 5f.): die Helfershelfer Iugurthas sind auf der Suche nach dem König; sie finden ihn endlich versteckt in einer Mädchenkammer; ein grausiges Schweigen, dann die schon vollzogene Tat; die Soldaten bringen das Haupt Hiempsals dem Iugurtha. Überhaupt steht wie in der Anlage so auch in der Kunst der Darstellung das Iugurthinum noch über dem Catilina.

An die Materialsammlung hat S. in dieser Schrift anerkennenswerten Fleiß gewandt. Er zitiert aus Prinzip keine Quellen, nur Hiempsal II. ausgenommen, dem er die Bürgschaft für die auf die afrikanische Völkerkunde bezüglichen Nachrichten überlassen zu müssen glaubt (17, 7). Er nennt auch den Historiker Cornelius Sisenna (95, 2), jedoch nicht als Quelle, wie man seltsamerweise überall behauptet. Sisenna behandelte die Periode von etwa 91—78 und kommt für das Iugurthinum einzig darum in Betracht, weil S. beim Auftreten des jungen Sulla ein anderes Bild desselben entwerfen zu müssen meint, als der Aristokrat aus der Gens Cornelia. Der Stoff der Cap. 105—113 scheint aus Sullas Memoiren zu stammen (C. Vitelli Studi ital. filol. class. VI 389; dagegen Peter Berl. philol. Wochenschr. 1899, 11. Kind Quaest. Plutarch. capita tria ad Marii et Sullae vitas pertinentia, Diss. Lips. 1900, 5). Im übrigen waren für den Iugurthinischen Krieg literarische Quellen genug vorhanden, die Chroniken der letzten Annalisten, die Selbstbiographien des M. Aemilius Scaurus und des P. Rutilius Rufus, die Geschichte Poseidonios', alles Werke, die schon lange für S. in Anspruch genommen sind (Gerlach S.-Ausg. II 1, 338), freilich nur vermutungshalber. Nach Kind wäre Poseidonios die Hauptquelle für Cap. 1—86, was aber sehr fraglich ist, wegen eines wichtigen Widerspruchs zwischen S. und Diodor (vgl. Kind selbst a. O. 18; über das Verhältnis von Diodor zu Poseidonios Busolt Jahrb. f. Philol. CXLI 321. 405). Wahrscheinlich verdankt S. dem Poseidonios nur manche Gedanken für die Einleitung (s. o. Catilina) und für Cap. 41 (vgl. Athen. VI 274a und dazu Theissen a. O. 23). Literatur für Reminiszenzen aus anderen Griechen s. unter Catilina, ebenso aus den Römern; dazu vgl. Klotz Berl. philol. Wochenschr. 1913, 1423.

3. Historiae. Der Titel, jedenfalls nach dem Vorgange Sisennas gewählt, bezeichnet für S. entweder Zeitgeschichte, eine Bedeutung, die nach Verrius bei Gell. V 18, 1 (vgl. Serv. zu Verg. Aen. I 373) mehrere dem Wort beilegten, oder Geschichte einer begrenzten Periode, im Gegensatz zu den früheren Annales, welcher Sinn aber den anderen nicht ausschließt (über das Wort Schanz Gesch. röm. Lit. I^3 1, 284 und Woelfflins Einl. zu Liv. XXI p. VIII). Der erste Darsteller von Selbsterlebtem, Sempronius Asellio, nannte wahrscheinlich sein Werk *rerum gestarum*, nicht *historiae* (Woelfflin S.-Ber. Akad. Münch. 1886, 277), wohl aber, um einem griechischen Wort zu entgehen. Der von S. behandelte historische Abschnitt beginnt nach seiner Aussage (I 1 M.) mit dem J. 78, Sullas Todesjahr, und kündigt sich damit als Fortsetzung der *historiae* Sisennas an, die gewiß mit diesem Datum

endeten, wie vermutlich Sisenna sich an Asellio angeschlossen hatte. Unter den Griechen hatte dasselbe Poseidonius in bezug auf Polybios getan. Hiermit bekommt die Erwähnung von Sisennas Historien im Iugurthinum seine richtige Bedeutung (s. unter Iugurthinum); es wird augenscheinlich, daß S., während er seine zweite Monographie noch nicht zu Ende gebracht hatte, mindestens entschlossen war, den Sisenna in den Historien weiter zu führen. Der Ausgangspunkt der Historien tritt im Iugurth. 95, 2 bereits deutlich hervor. S. will die Sullanische Periode, wofür er auf den ausgezeichneten, wenn auch wenig freimütigen Sisenna schon jetzt verweist, nicht selbst darstellen (vgl. auch den Grund dafür Iugurth. 95, 4 und dazu Hist. I 58 M.), dagegen beabsichtigt er die Folgen der Sullanischen Tyrannei vor Augen zu führen, die im Laufe der Zeit in der Catilinarischen Verschwörung gipfeln. Die Greueltaten Sullas gegen die Marianer, die ihm zuwider waren, interessierten ihn als politischen Historiker nur insoweit, als sie eine mächtige Reaktion der Volkspartei erweckten. Im J. 78 erhebt sich wieder das Volk gegen den Übermut des Adels; von hier gehen die Historien aus und füllen so die Lücke zwischen der Zeit nach den Gracchen (Iugurthinum) und unmittelbar vor Caesar (Catilina). So umfaßt der Gesamtplan die großen Linien des Kampfes für die Freiheit des römischen Volkes; die erste Periode endet mit dem Sieg des Marius, die zweite mit dem Triumph Caesars, dazwischen steht der Tiefstand mit Sulla.

Die Historien erstrecken sich nach dem Zeugnis des Ausonius (XIII 2, 61) über zwölf Jahre, also bis zum J. 67 einschließlich. Man sieht aber nicht ein, warum sie gerade hier abbrechen sollten, ohne z. B. die begonnene Behandlung des dritten Mithridatischen Krieges zu Ende zu führen und etwa bis zur Catilinarischen Verschwörung weiterzugehen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Tod S. am Schlusse des Werkes verhindert hat. Es fehlt auch nicht an Kennzeichen dafür (vgl. Maurenbrecher S. histor. rel. I 71 und dazu Jahresb. CXIII 2, 239. Bonnet Rev. d. étud. anc. II 117; anders Linker a. O. 14). So wäre die Veröffentlichung der Historien, wenigstens in ihrer vollständigen Form, erst nach dem 13. Mai 35 geschehen; begonnen sind sie jedenfalls nicht vor dem J. 40/39. Nach zwei Annahmen, von denen allerdings gerade die wichtigere manche Zweifel offen läßt, wären in Überbleibseln des dritten Buches Indizien vorhanden, daß dieser Teil nicht vor dem J. 39 (III 3 M., vgl. Linker a. O. 82. Kritz S.-Ausg. 1856, 14). ja nicht vor 36 (III 48, 23; vgl. Neumann Herm. XXXII 314) ans Licht kam. Die Historien umfaßten fünf Bücher, aus denen nur größere und kleinere Bruchstücke erhalten sind, darunter keines, das sich auf spätere Zeit als das J. 67 beziehen ließe; so bestätigt sich die Angabe des Ausonius. Voll und ganz (vgl. Jordan Herm. VI 74. Hauler Ztschr. f. österr. Gymn. XL 313. XLV 757, 1) besitzen wir aus dem Werke die direkten Reden und Briefe im Vatic. 3874 saec. IX./X. aus der Sammlung eines alten Rhetors. Dies sind die Reden des Lepidus (I 55 M.), des Philippus (I 77), des Cotta (II 47), des Macer (III 48), die Briefe des Pompeius (II 98) und des Mithridates (IV 69). Daran reihen sich die schönen Abschnitte, die im vorigen Jahrhundert wiedergefunden wurden, die ersten von Niebuhr im J. 1817 in den Schedae Vatic. Reg. 1283 (facs. Zangemeister-Wattenbach Exempla Taf. VII. Chatelain Taf. LI: vgl. Jordan Herm. V 396. XIV 634. Hauler Wien. Stud. X 136. Kreyssig Comment. de S. histor., Meißen² 1835), dann von Heine im J. 1847 zu Toledo in Palimpsestblättern, heute zu Berlin aufbewahrt (facs. bei Kritz), wo G. H. Pertz den Livius zu entdecken meinte (Abh. Akad. Berl. 1847), später aber Bergk (Ztschr. f. Alt. 1848, 880) und Roth (Rh. Mus. VIII 433) den S. erkannten (vgl. Jordan Herm. II 81), endlich von S. Brandt im J. 1885 in anderen Palimpsestblättern zu Orleans (S.-Ber. Akad. Wien CX 171; Berl. philol. Wochenschr. 1886, 900), die von Hauler entziffert wurden (Wien. Stud. VIII 315. IX 25; Rev. philol. X 113; S.-Ber. Akad. Wien CXIII 615). Alle diese Überreste stammen aus einer Floriacensis-Hs. des 4./5. Jhdts. (Hauler Wien. Stud. X 136: Anz. Wien. Akad. 1886. Krüger Jordans S.-Ausg. Berl. 1887³, 133), deren Blätter im 7./8. Jhdt. getrennt und zum Teil mit Hieronymus' Kommentar zu Iesaias neu beschrieben wurden (Berl. und Orlean. Fragm.); zwei brauchte man als Custodiae einer Hs. (Vatic.). Die hierdurch gewonnenen Fragmente stehen bei Maurenbrecher zu II 42. 43. 45. 47 (Berl.). 52. 87. 92. 93. 98, 3. III 5. 6 (Orl.). 96. 98 (Vatic.). Weiter gibt es über 500 mehr oder weniger umfangreiche Stücke aus Zitaten der Grammatiker, Rhetoren, Antiquare und Exegeten. Indirekt Sallustisches steckt sicher viel bei den späteren Historikern. Daß sogar auf diesem Wege neue Fragmente des verlorenen Werkes mit eindringenden Forschungen zurückgewonnen werden können, zeigt Vogel (Acta semin. philol. Erlang. II 432, dazu Maurenbrecher Jahresb. CXIII 2, 237). Leider lassen sich gerade die meist griechisch geschriebenen Hauptquellen für die Geschichte der J. 78—67 zu schwer abscheiden, um S.s echtes Eigentum wiederzufinden. Unbestritten ist wenigstens, daß der historische Abriß des Iulius Exuperantius (4./5. Jhdt.) auf S.s Iugurtha und Historien fußt (Linker S.-Ber. Akad. Wien XIII 286). Im übrigen vgl. Edler Quaest. Sertorianae, Münster 1880. v. Bieńkowski Denkschr. Akad. Krakau VIII 56 (für Sertorius). Reinach Mithridate Eupat. roi de Pont., Paris 1890 und im allgemeinen Maurenbrecher. der mit gründlicher Benutzung des bis dahin verfügbaren Materials die Historien zu rekonstruieren versucht hat (Lipsiae 1891. 1893). Für die spätere Literatur bis zum J. 1902 vgl. Maurenbrecher selbst Jahresb. CI 2, 228. 240; außerdem Solari Boll. filol. class. IX 137: Riv. filol. class. XXXI 115 und dazu Boll. X 184. Vulić Berl. philol. Wochenschr. 1900, 189. Wessner ebd. 1436. Rathke De Romanor. bellis servilib. capita selecta, Berlin 1904.

Die Anlage der Historien war etwa folgende. Auf die philosophische Einleitung hat S. diesmal verzichtet, wie aus dem Schweigen Quintilians darüber (III 8, 9) folgt. Er hat direkt sein Thema

angegeben (I 1 M.) und dann über die Geschichtschreibung der Römer geredet, darauf einen kernigen Überblick über die innere Entwicklung des römischen Staates und Parteiwesens, ähnlich wie im Catilina 10—13 und im Iugurthinum 41—42 entworfen. Die Zerstörung Karthagos wurde hier (I 11 M.) wie dort (Catil. 10, 1; Iugurth. 41, 2) als der erste Markstein des römischen innerpolitischen und moralischen Verfalls bezeichnet; von jetzt an beginnen Gold und Adel eine Macht zu werden, die Klassenunterschiede verschärfen sich immer mehr. Als zweiten und bedeutendsten Markstein sahen wir im Catilina (11, 4—5) Sullas Gewaltherrschaft, deren Schrecken, wie Cicero in seinen Briefen wiederholt sagt, von den Führern der Partei Caesars immer wieder dem Adel vorgeworfen wurden. Diesen Gesichtspunkt muß S. im Anfang der Historien betont haben. Die große Darstellung eröffnet er mit den Lepidianischen Unruhen des J. 78. Diese umfaßte dann in erster Linie die Kriege gegen Sertorius (80—72), gegen die Sklaven (73—71), gegen die Seeräuber (78—67), zum Teil auch gegen Mithridates (75ff.), sowie die politischen Zustände Roms und Italiens. Die allgemeine Stimmung des Werkes spiegelt sich deutlich in den erhaltenen Reden und Episteln. Die Rede des Lepidus will die von Sulla geschaffene innere Lage erläutern, die Notwendigkeit eines nochmaligen Angriffs gegen die Unterdrücker der Volksfreiheit begründen. Gewalt gegen Gewalt. Der Ton ist der eines unruhigen Demagogen. Charakteristisch ist seine Aufforderung *obviam eundum est, Quirites* (I 58, 7 M.), weil zu vergleichen mit dem *tunc primum superbiae nobilitatis obviam itum est* des Iugurthinum (5, 1; s. o.). In beiden Schriften gilt es dem Kampf des Volkes wider den Adel auf der Bahn Caesar entgegen. Lepidus scheint übrigens für S., trotz Franke (Jahrb. f. Philol. CXLVII 49), keine große persönliche Anziehungskraft gehabt zu haben, wenn Exuperantius sagt, daß sein wilder Sinn sich zum Schaden der Allgemeinheit austobe. Er war ja nur aus persönlichen Interessen zur Demokratie übergegangen, wie P. Cethegus zur Aristokratie, den als Überläufer der Patrizier L. Marcius Philippus einen Verräter nennt (I 77, 20 M.). Der besonnene Philippus spricht als Träger der Ereignisse des J. 77 natürlich von seinem Standpunkt aus; er schildert den Zusammenbruch des Staates, und seine Anklage richtet sich nicht minder gegen den Senat und die Oligarchie ihrer Feigheit und Schlaffheit wegen (a. O. 11. 17; manche Konjekturen über die Rede bei Steup Rh. Mus. LVIII 529; vgl. auch Morawski Eos XVII 135). Die Rede des Annalisten C. Licinius Macer, des Volkstribunen im J. 73, hat ähnliche Zwecke wie die des Lepidus; sie führt dem Volke die ihm von Sulla und dem noch schlimmeren Regiment des Catulus und der anderen Sullaner entrissenen Rechte vor und ermuntert es, die Wiederherstellung der Tribunengewalt zu verlangen. Wie Lepidus, so endet Macer mit dem Worte *libertas*, mit jenem echten Gedanken der Caesarianischen Demokratie, es sei notwendig, die unter den Oligarchen verlorene Freiheit zurückzuerobern (vgl. Caes. bell. civ. I 22). Bei Macer (21. 23) ist der junge Pompeius, so wie im Catilina (38, 1 39, 1), als ein Demokrat, als die Hoffnung des Volkes dargestellt; die Caesarianische Tendenz leuchtet durch. In der Tat zeigt er sich dann als einen Menschen *oris probi, animo inverecundo* (II 16 M.). S. verspottet sein hohes Selbstgefühl (III 88 M.), er legt ihm einen von Eitelkeiten strotzenden Brief an den Senat bei (II 98). Pompeius vergleicht sich hier mit Hannibal (4) und behandelt den Senat von oben herab; nur zweimal werden die *patres*, und zwar ironisch angeredet, unhöflicherweise anfangs nicht. Über die Chronologie des Briefes vgl. Hauler Wien. Stud. IX 46; S.-Ber. Akad. Wien. CXIII 661. Sonst läßt sich aus den spärlichen Bruchstücken noch manches ahnen über die Größe der Sallustischen Leistung. Schöne Gestalten von Menschen blicken uns noch aus den Trümmern des Werkes entgegen: Sertorius, der ritterliche Sabinersohn, der echte Demokrat, verhaßt beim Adel und doch mit den Gegnern gerecht, eine kernige Soldatennatur, stolz auf seine im Kriege erworbenen Narben (I 88. 90 M.), bei dessen Ankunft in Lusitanien mit den Mauren die Leute erschrecken und von Menschenfressern fabeln (I 107 M.); Mithridates, körperlich und geistig ungeheuer, grausam selbst gegen seine Mutter und Geschwister, im Kriege gewaltig, der noch über siebzigjährig bewaffnet auf sein Pferd springt, verwundet sich mit Schlangengift heilt (II 74ff. V 4ff. M.), die Römer als Welträuber verdammt (IV 69, 17); Spartacus, der heldenhafte Aufrührer der Sklaven und Bedrückten, welcher sich noch im Sterben an den Feinden rächt (III 90. 93. IV 41 M.). Und dann die Völkertypen, z. B. die tapferen und räuberischen Spanier, bei denen die Mädchen sich selbst die besten Krieger auswählen und die Mütter die Kämpfenden an die Taten der Ahnen erinnern (II 88. 91. 92 M.). Unter den Erdbeschreibungen war vor allem im Altertum die des Pontus berühmt (III 68ff. M.; vgl. Fest. Avien. ora marit. 32ff.); wir besitzen hier nur kleine Reste, so über Karthago (II 56f. M.), Creta (III 10ff.), Italien (IV 23ff.) usw.

S. ist auch in den Historien jedenfalls auf eine streng wissenschaftliche Forschung nicht bedacht gewesen; bei den nicht zahlreichen Überbleibseln hat man auf geschichtlichem wie auf geographischem Gebiete zuweilen Genauigkeit vermißt (Reinach a. O. Übersetz. von Goetz 420). Im ganzen aber gewinnen wir den Eindruck der Zuverlässigkeit (vgl. z. B. über Sertorius Bieńkowski a. O.), die indessen nicht weiter nachgeprüft werden kann. Wir wissen auch nicht, auf welche Gewährsmänner er sich gestützt hat. Wo S. über das J. 78 hinauf zurückgriff, benützte er gewiß in der Hauptsache Sisenna. Sonst muß man für den historischen Stoff sich mit wohlfeilen Vermutungen behelfen; für das Geographische sei auf Timaios oder auf einen seiner Vermittler, etwa Varro (vgl. Müllenhof Deutsche Altertumsk. I 455. Norden zu Verg. Aen. VI 120) und auf einen alten Periplus hingewiesen (Müllenhof a. O. III 75. dazu Jürges De S. hist. rel. c. sel., Einbeck 1892, 65).

4. Umstrittene Sallustiana. Cassius Severus bei Seneca controv. III pr. 8 sagt: *orationes Sallustii in honorem historiarum leguntur*, d. h., wie aus der ganzen Stelle ersichtlich,

sie sind keine oratorische Leistung. Aber welche *orationes*? Schwerlich doch die in den historischen Werken eingeschalteten. Der Zusammenhang der dortigen Stelle lehrt, daß es sich um selbständige, allgemein bekannte Reden handelt (Ribbeck Rh. Mus. XLVI 333), wie die von S. als Staatsmann gehaltene oder die für den Triumph des Ventidius (s. o.). Nun ist unter dem Namen S.s ebenfalls in rednerischem Gewand eine bereits oben erwähnte Invektive auf Cicero nebst der schon benutzten ps.-ciceronischen Gegenrede erhalten, deren Echtheit eine Frage ist. Quintilian (IV 1, 68. IX 3, 89, vgl. auch XI 1, 24 mit der Inv. 4, 7) schreibt sie dem S. zu, die hsl. Überlieferung desgleichen. Wenn diese, soweit sie alt ist, von der Überlieferung des unzweifelhaft Sallustischen unabhängig ist und vielfach mit Cicero zusammengeht (Jordan Herm. XI 305. Peiser De invectiv. quae S. et Cic. nominib. feruntur, Posen. Progr. 1903), so wird das jedenfalls nicht viel bedeuten. Im ganzen Altertum, von Quintilian abwärts, hat man sicher das Pamphlet für Sallustisch gehalten. Erst in der modernen Zeit hat Corradi (Egnatius sive Quaestura, Venedig 1537) darin, wie in der Antwort des Ps.-Cicero, eine spätere minderwertige rhetorische Fälschung gesehen; er hat auch für beide Stücke den gleichen Verfasser angenommen, was bis vor kurzem geglaubt und weiter betont worden ist, so von Jordan (Herm. XI 315) und Vogel (Acta semin. Erlang. I 325). Eine bessere Wendung ist für die Invektive im J. 1898 eingetreten, als Wirz (Festgabe zu Ehren Büdingers, Innsbruck 1898, 91) und Reitzenstein (Herm. XXXIII 87) außer Zweifel stellten, daß sie doch kein unbeholfenes Erzeugnis ist, sondern ein auf tüchtigen Kenntnissen gebautes, dazu, daß ihr Verfasser mit dem der Gegeninvektive nichts zu tun hat. Wirz und Reitzenstein haben dann erkannt, daß die biographischen Nachrichten über Cicero in der Invektive das J. 54 nicht überschreiten, daß also ihre Situation eben in dieses Jahr gesetzt wird; während aber Wirz die Invektive doch noch auf eine Linie stellte mit anderen rhetorischen Erfindungen, betrachtete sie dagegen Reitzenstein als wirklich im J. 54 entstanden und veröffentlicht, als Bruchstück einer echten Rede, nicht aber von S., sondern von unbekanntem Verfasser. Diese Ansätze werden von Schwartz weiter begründet, der auch L. Calpurnius Piso Caesoninus als Autor nachzuweisen sucht (Herm. XXXIII 101). Fraglich bleiben die Reitzenstein und Schwartz allein gehörenden Schlüsse, die bei manchen Widerspruch erregt haben (Schoell Rh. Mus. LVII 159. Zielinski Cicero im Wandel d. Jahrhunderte, Lpz. und Berl. 1908, 347). Es ist ohne weiteres klar, daß ein Fälscher den Schein der Wahrheit aufrecht erhalten will und ebenfalls, daß er sich eine bestimmte Situation in einer beliebigen Darstellung auswählen kann. Aber in unserem Falle begreift man nicht recht, warum Cicero gerade nur bis zum J. 54 angegriffen werden sollte, statt bis zu einem für ihn wichtigeren Jahr oder auch in seinem ganzen Leben, wie S. in der Gegeninvektive, da die folgenden Jahre für eine Schulübung vielen anziehenden Stoff geboten hätten.

Unser Pamphletist ist ferner trefflich unterrichtet über Ciceros politische Stellung im J. 54 und sein verworrenes damaliges Verhalten Männern aller Art gegenüber, Caesar, Crassus, Vatinius, Sestius, Bibulus, ein Verhalten, das sich später vielfach geändert hat, so daß der Autor ein unmittelbarer Kenner der Dinge gewesen sein muß. In eine anerkannt schwerwiegende Ungenauigkeit verfällt er allerdings; er läßt Cicero noch das Haus bewohnen, das er von P. Crassus im J. 62 gekauft hatte (2, 2), das aber im J. 58 niedergebrannt war. Was Reitzenstein hierfür zur Erläuterung vorbringt (a. O. 100), könnte immerhin das Richtige treffen (vgl. auch Schwartz a. O. 108 und dagegen Zielinski a. O. 348); nach meiner Meinung ist darin jedoch weder ein Versehen noch eine bewußte Absicht zu suchen. Das Haus war ja nach der Zerstörung neu errichtet worden und von Cicero wiederbewohnt. Die Pointe der Anspielung liegt eben nur darin, daß jenes Haus früher einem Crassus gehörte (vgl. Didius in Sall. 7, 20), ob im jetzigen Zustande oder nicht, das ist eine Sache, die die Gelehrten angeht, nicht aber einen Menschen, der unter dem brennenden Druck des Hasses im Kampf des Tages *maledicta* schleudert. Gerade hier sprudelt das Leben. Ein solcher Kenner wie der Pamphletist konnte doch das Schicksal des Hauses Ciceros im J. 58 nicht ignorieren. Er hätte die Ausdrucksweise seinem Wissen angepaßt, wie wir es auch in unserem weltfernen Studierzimmer beim ersten Ansehen erwarten. Ist dies alles richtig, so muß man sich doch fragen, ob die Invektive nicht wirklich ein Produkt S.s sein könnte. Bei der Schwartzschen Hypothese ist nicht zu verstehen, wie S. so früh den Namen Pisos in der Überschrift einer Schmährede gegen Cicero endgültig verdrängt habe bei der Berühmtheit der Ciceronischen Pisoniana. Gewiß, von einem Wortzweikampf im Senat zwischen S. und Cicero findet sich nirgends eine Spur; beide saßen aber im J. 54 im Senat, und das unruhige Volkstribunat des Clodiusanhängers S. stand nahe bevor. Auch mußte natürlich ein Fälscher genau in S.s Schriften bewandert sein; er hätte dann aber meisterhaft verstanden, sich unter fremdem Namen zu verbergen. Alles, was er sagt, paßt für S. ausgezeichnet, nicht nur die politisch-demokratische Gesinnung, sondern vielmehr noch die ausdrückliche Brandmarkung von Sullas Diktatur als schlimmstem Verbrechen gegen die Freiheit, ein dem S. teueres Motiv (s. o.), und die Verhöhnung der Selbstverherrlichung Ciceros wegen des ruhmreichen Consulats. Die paar Ähnlichkeiten in der anticiceronischen Rede des Fufius Calenus bei Cass. Dio XLVI 1ff. (Zielinski a. O.) sprechen in keiner Weise gegen die Echtheit unserer Invektive; hier wäre dann der erste Niederschlag der Cicerokarikatur im Altertum, die später von den Pamphletisten weiterentwickelt worden ist. Der Ton der Invektive ist für die Zeiten der zusammenbrechenden Republik nicht unparlamentarisch; Ciceros Senatsrede gegen Piso zeigt, wie man sich damals in der ehrwürdigen Aula der *patres* im Kampfe der persönlichen Leidenschaften beschimpfte. Die Flugschriften Ciceros gegen Clodius und Curio, Curios gegen Caesar, die

Anticatones Caesars und Hirtius' (vgl. Schol. zu Iuven. VI 338) hatten keinen höheren Ton (vgl. Schmidt N. Jahrb. f. klass. Altert. 1901, 620. Peter Geschichtl. Lit. über d. röm. Kaiserzeit bis Theodos. I. Bd. I 163; Der Brief in d. röm. Lit., Abh. Sächs. G. d. W. XX 214). Wir haben hier die Sprache des Lebens, der politischen Polemik, wie wir sie aus mehreren Quellen kennen, ja auch aus S. in einigen Stellen der Reden und der Erzählung (Catil. 14, 2, vgl. Inv. in Cic. 3, 5 und Pöhlmann a. O. 27). Die Ausdrucksweise ist individuell und nicht ohne Kraft, ein mit Vulgarismen gewürztes Latein, das man gern mit dem von Woelfflin für S. gebrauchten Worte Demokratenlatein (Philol. XXXIV 146) bezeichnen möchte (vgl. auch Reitzenstein a. O. 100. Maurenbrecher Berl. philol. Wochenschr. 1899, 301). Anklänge an S. fehlen nicht, trotz der Kürze der Schrift, was mehr für als gegen seine Autorschaft spricht (vgl. Pöhlmann a. O. 26). Der Stil ist unsallustisch (Wirz a. O. 111), aber jedes literarische *γένος* hat seinen Stil; so ist es wenigstens keine stumpfsinnige Nachahmung. Einige freilich bei den Rhetoren beliebte Reminiszenzen an die Reden Ciceros sind vorhanden, aber in der Invektive tragen sie mehr als einmal den Sallustischen Geist der Parodie (vgl. Reitzenstein a. O. 92, 2. 97 mit Anm. 4). Auch außer Ciceros Entlehnungen erinnert die spöttische Art an S., so wenn Cicero *Romulus Arpinas* genannt wird (4, 7; vgl. o. den *inquilinus civis* des Catil.), und zwar nachdem er wegen seiner diktatorischen Handlungsweise im J. 63 dem Sulla, dem *scaevus Romulus* des Lepidus in den Historien, gleichgestellt wird, oder vielleicht wenn er von Cicero sagt (3, 5) *neque terrore neque gratia removetur a vero* (so Wirz Ztschr. f. d. Gymnasialw. XXXI 270 statt des überlieferten *r. aliud a vero*), was in anderem Zusammenhang eine ähnliche Ironie enthält wie Catil. 49, 1, wo doch der verborgene Sinn nicht leicht erfaßbar ist (s. o.). Das wäre keine geistlose Nachahmung. Ob nicht vielmehr S. bei ähnlicher Gestaltung der auf dieselbe Person gerichteten Gedanken unbewußt eine ähnliche Wendung gebraucht hat? Aber nun die Komposition dieses Stückes. Trotz allem ist doch hier in der Zusammenfügung der Teile etwas Sprunghaftes nicht zu verkennen, z. B. am Anfang des 3. Kap., und der Schluß lautet so abgerissen schroff wie nur möglich. Dennoch hat ein feinsinniger Kritiker und Sallustkenner und -schätzer, Quintilian, die Rede dem S. zugetraut; wohl möglich, weil er sie nicht in der uns erhaltenen Gestalt gelesen hat. Sie trägt die Spuren eines Auszuges. Ausgewählte Teile eines literarischen Produktes für die Schule oder für freie Lektüre waren schon bei den praktischen Römern eine beliebte Art der Belehrung. Man denke an die Tätigkeit eines Mucianus (Tac. dial. 37 und dazu Reitzenstein a. O. 93, 4). Und nun zum Schluß: wer von vornherein der Echtheit des Stückes ablehnend gegenübersteht, sei an das Urteil des tüchtigen Cassius Severus über S.s Leistungen in der Redekunst erinnert. Wenn wirklich authentisch, so hätte es für uns, wie für Cassius, vor allem ein historisches und ein literar-historisches Interesse.

Es folgen die sog. Suasoriae des cod. Vatic. lat. 3864 s. IX./X. Hier stehen nach anderem ohne Titel zuerst die herausgelösten Reden der historischen Werke S.s, mit der Unterschrift zu f. 119 r *C. Crispi Sallusti orationes excerpte de bellis explicit feliciter* und der Überschrift *C. Crispi Sallusti orationes excerpte de historiis incipit feliciter*. Darauf zu f. 124 v die Briefe aus denselben Schriften mit der Überschrift *epistulae*. Direkt angeschlossen zu f. 127 v steht die erste Suasoria *ad Caesarem senem de re publica incipit feliciter* und zu f. 129 v, durch den Raum von ein paar Zeilen getrennt, die zweite ohne Titel; am Ende zu f. 133 v einfach *explicit*. Die beiden Suasorien, sowie die echt Sallustischen Briefe, werden also nicht ausdrücklich dem S. zugesprochen, andererseits aber sind sie wie in einem Corpus den Sallustischen Sachen verbunden ohne Namen eines zweiten Verfassers. Eine anonyme Sammlung für sich kann man die beiden Stücke nicht ohne weiteres mit Hauler (Wien. Stud. XVII 130) nennen, auch nicht, wenn der Redaktor das erste für eine Rede, nicht für einen Brief, angesehen hat, was doch sein könnte. Er mag bei Innehaltung derselben Reihenfolge von Reden und Briefen die Auszüge aus den geschichtlichen Werken von anderen selbständigen Produkten geschieden haben wollen und deshalb auch der Aufschrift ein neues *incipit* hinzugefügt haben. Aus der Überlieferung ist keine sichere Schlußfolgerung zu ziehen; Zeugnisse der Alten fehlen. So ist der Boden sehr schlüpfrig. Die Gelehrten schwanken seit Lipsius und Carrio, Jan. Dousa und G. G. Voss hin und her. Auf sprachlichem und stilistischem Wege ist kein Ergebnis zu erreichen; das haben die letzten Arbeiten gegen oder für S. bewiesen, so die von Jordan (De suasoriis quae ad Caes. senem de re p. inscrib., Berl. 1868: dazu Schenkl Ztschr. f. österr. Gymn. XXII 672), Hartung (De S. epist. ad Caes. sen., Diss. Hall. 1874), Vogel (a. O. I 341) oder von Spandau (Eine S.-Studie, Bayreuth. Progr. 1869; vgl. auch Pajk S. als Ethiker, Wien. Progr. 1894, V). Hellwig schlug einen Mittelweg ein (De gemina S. ad Caes. epist. cum incerti alicuius Suas. iuncta, Diss. Lips. 1873); er betrachtete das erste Stück als eine Fälschung der augusteischen Zeit, das zweite als einen Sallustischen Brief aus dem J. 51. Erst der Historiker Pöhlmann hat die Frage von allen Seiten gründlich bearbeitet (S.-Ber. Akad. Münch. 1904) und den Philologen den rechten Weg gezeigt; er hat zugleich den Vorwurf der historischen Verstöße in den beiden Aufsätzen zurückgewiesen und die Wichtigkeit besonders des zweiten Pamphlets für die Geschichte der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Ideen in der Zeit des aufstrebenden Caesarismus dargelegt. Das sozialwirtschaftliche Element überwiegt in der ersten Schrift: Rom wimmele von verschuldeten verlorenen Existenzen, die vor dem Sieg Caesars von jedem Machthaber Konfiskationen hofften, um sich auf Kosten der Geächteten zu retten. Eine wahre ökonomische Reform verlange die Einschränkung des überflüssigen Aufwandes je nach dem Vermögen. Das Kreditwesen müsse geregelt werden zur Abschaffung der Wucherei. Die

Ämter sollen nicht nur für die Reichen da sein. Die Allmacht des Kapitalismus sei zu besiegen. Und wie das Geld im Besitz der großen Masse, nicht weniger Privilegierten sein solle, so müssen auch die stadtrömischen Getreidelieferungen in die Munizipien und Kolonien verlegt werden und nicht ein Lohn des Nichtstuns sein, sondern der Verdienste um den Staat. Auch die militärische Dienstzeit fordere eine gerechtere Ordnung. Hier weht der radikale Geist der Caesarianischen Opposition gegen die Alleinherrschaft des Geldes. Versetzt uns dieses Pamphlet in die Zeit nach Caesars Sieg (1, 8), so ist dagegen die Situation des zweiten eine frühere, sehr wahrscheinlich das Consulatsjahr des Lentulus 49 (Pöhlmann a. O. 46). Die darin geschilderte augenblickliche politische Lage ist die Konzentration der Macht in den Händen der Optimaten, die völlige Knechtschaft des Volkes. Scharf gezeichnete Menschen treten hier vor unseren Augen auf, Pompeius, Bibulus, L. Domitius, Cato, L. Postumius, M. Favonius, Livius Drusus und allen gegenüber Caesar. Dort die Adelsclique, die Gewaltpolitik im Sinne Sullas, hier der hochsinnige Kämpfer für die Volksfreiheit, Sullas Widersacher. Frei war das Volk einstmals, als es genug für seinen Bedarf hatte und friedlich für sein Wohl und das des Staates arbeitete. Der Reichtum hat zum Hochmut der Wenigeren und zum gegenwärtigen tragischen Schicksal der großen Mehrheit geführt. Die regierende Plutokratie muß dem Verdienst Platz machen. Die Wahleinrichtungen, die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, die Regierungsform sollen eine demokratische Umgestaltung durchmachen. Trotz der verschiedenen Bedeutung haben doch die beiden Pamphlete vielfach Gemeinsames und scheinen von einem einzigen Verfasser herzurühren; das Gegenteil ist wenigstens nicht beweisbar. S. kann es sehr wohl sein. Dies sind die Gedanken der Caesarianischen Demokratie, und nirgends treffen wir sie so deutlich ausgeführt wie hier in den beiden lange Zeit verachteten Stücken. Solche zeitlich engbegrenzten Bilder mit ihren wahrheitsgemäß geschilderten Situationen, mit dem frisch pulsierenden Leben, mit der tiefen Kenntnis der leitenden Männer und der sozialpolitischen Ideen können wohl kaum konventionelle Produkte sein. Die *victoria* Sullas spielt hier (I 4. 1. II 4. 1. 2, 4) dieselbe große Rolle wie überall bei S.; die *manus cruentae* des Sullaners L. Domitius (II 9, 2) erregen Schauer. Manche Ausdrücke berühren sich gegenseitig in der einen und der anderen Schrift oder mit denen der Invektive gegen Cicero (so epist. II 9, 2 und Inv. 3, 5) wie mit den unbestrittenen Sallustischen; ebenso wiederholt sich S. gern in den historischen Werken. Hätten wir für die Suasorien, wie für die Invektive, ein genügendes Zeugnis der Alten über die Autorschaft S.s, dann wäre hier eine Frage vielleicht nie aufgeworfen worden.

Die Erstlingsschrift S.s, falls sie ihm gehören sollte, wäre für uns ein Gedicht mit dem Titel *Empedoclea*, entweder ein Originalgedicht oder eher eine Übersetzung und Umarbeitung des *περὶ φύσεως* von Empedokles (vgl. Cocchia Miscell. Salinas, Palermo 1907, 141. Giri Riv. filol. XXXVI 445). In einer vielbesprochenen Stelle bei Cic. ad Quint. fr. II 9 (11), 3 (Februar des J. 54) heißt es im Anschluß an das bekannte Urteil über Lukrez: *cum veneris, virum te putabo, si Sallusti Empedoclea legeris, hominem non putabo*, d. h. ‚wenn du es aushalten kannst, die Empedoclea durchzulesen, werde ich in dir wohl männliche Ausdauer, nicht aber Geschmack erkennen' (Vahlen Opusc. I 155). So wie Cicero, hat offenbar das ganze Altertum über das naturphilosophische Lehrgedicht geurteilt, denn anderswo wird es nicht genannt. Zwar wollte Schoene (Jahrb. f. Philol. XCIII 751) ein paar Spuren davon in den Fragmenten der Historien II 28. III 39 M. finden, aber sicher mit Unrecht. Freilich ist damit nicht gesagt, der S. bei Cicero könne nicht der Historiker sein; auch Cicero hat als Dichter nur Spott oder abfällige Kritik geerntet. Höchstens ließen sich gegen unseren S. zwei schwache *argumenta a silentio* anführen, erstens das Schweigen des Cassius Severus (a. O.) über die dichterische Tätigkeit S.s, wenn er einem Schriftsteller die gleiche Beherrschung mehrerer Gattungen abspricht und die Minderwertigkeit des oratorischen Talents S.s gegenüber dem als Historiker hervorhebt; da zweitens Didius ihn in seiner Jugend an der neupythagoreischen Sekte des Nigidius teilnehmen läßt, wodurch auch Hirzel (Rh. Mus. XLVII 388, 1: dagegen Maurenbrecher Jahresb. CI 2, 167. 170) zur Gleichsetzung des S. Ciceros mit unserem hinneigt, ist das Fehlen einer naheliegenden Anspielung auf die Empedoklea auffallend. Auch konnte ein so schwaches Gedicht leicht Anlaß geben, die Sallustische Parodie des Ciceronischen berüchtigten Verses *cedant arma togae, concedat laurea linguae*, statt *laudi*, mit einer ähnlichen nach seiner Methode zu parieren.

Schriftstellerischer Charakter. S. hat in einer Periode des herrschenden Individualismus gelebt, als die geistige Macht und der tatkräftige Wille einzelner in öffentlichen Dingen bestimmend wirkte, bis der Sieg die allergrößte Persönlichkeit, Caesar, krönte und die Völker der antiken Welt unter das Szepter eines einzigen gestellt wurden. In derartigen Epochen pflegt die Geschichtschreibung eine pragmatisch-psychologische zu sein. Um die Ereignisse verständlich zu machen, kommt es hier in erster Linie darauf an, die Eigenschaften der dominierenden Männer und die von ihnen verfolgten Ziele zu kennzeichnen. Es verrät die für das Individuelle interessierte Natur des S., daß er seine eigene Zeit historisch darstellte, wobei er von Selbsterlebtem ausging und dann rückwärts mit den Begebenheiten fortfuhr, die in chronologisch und ursächlich unmittelbarem Zusammenhang damit standen, ähnlich wie später der geistesverwandte Tacitus. Sein ursprüngliches Programm (Catil. 4, 2) *statui res gestas populi romani carptim, ut quaeque memoria digna videbantur, perscribere* hat den Anschein erweckt, als ob er anfänglich seine Aufgabe zeitlich ausgedehnter aufgefaßt hätte; nun aber beeilt er sich, dort hinzuzufügen *eo magis quod mihi a . . . partibus rei publicae animus liber erat*, was für entfernte Zeitabschnitte nicht viel Sinn hat. Vermutlich hat an dieser Stelle S. speziell nur an Catilina gedacht. Die Anziehungskraft des

zeitgenössischen geschichtlichen Stoffes mußte unwiderstehlich sein für einen Mann, der als leidenschaftlicher Politiker jahrelang tätig gewesen war. Eine Gefahr lag in der Behandlung eines solchen Materials bei einem Menschen mit ausgeprägter Überzeugung, die der Tendenziosität. S. hat nach griechischer und römischer Methode (Lieberich Stud. zu den Prooemien in der griechischen und byzantinischen Geschichtschreibung I, Diss. Münch. 1899, 48) mehrmals seine Wahrheitsliebe ausdrücklich betont (Catil. 4, 2. 3. 18, 2; Hist. I 6 M.), seine Glaubwürdigkeit ist auch im Altertum anerkannt worden (August. c. d. I 5. Isid. etym. XIII 21, 10); er war aber zu subjektiv und beurteilte die Menschen zu sehr nach seinen persönlichen Neigungen, wie übrigens alle Historiker dieser politisch bewegten Zeit. Seine Darstellung hat vielmehr eine stark demokratische Färbung; man merkt überall, daß er in Caesarianischem Sinne schreibt und dahin zielt, jeden Makel von ihm zu verwischen und die von ihm durchgeführte politische Umwälzung zu motivieren und zu rechtfertigen. Im Kern entspricht zweifellos sein geschichtliches Bild der Wirklichkeit; der Parteipunkt verhindert ihn aber, die volle Wahrheit und nur das Wahre zu sagen. Die Farben vor allen Dingen variieren an Kraft je nach den politischen Ansichten des Historikers. In Einzelheiten begegnen wir sogar unleugbaren Entstellungen und wohlbedachten Verschiebungen von Tatsachen, so daß der Tadel des etwas Romanhaften der Geschichte S.s nicht erspart werden kann. Er bleibt hier so ziemlich im Gleise der jüngeren Annalistik. Meisterhaft weiß S. das demokratisch-caesarianische Motiv zu handhaben; er stellt es nie offen vor Augen des Lesers, so wenn Cato im Catilina seine uns von Appian und Plutarch bezeugten Angriffe gegen Caesar verschweigt oder doch nur flüchtig und leise andeutet (52, 16), oder wenn wieder im Catilina schon im voraus der Umbrenus den Gerüchten über die Teilnahme Caesars an der Verschwörung den Boden entzieht, indem er vor den Gesandten der Allobrogen Namen von Beteiligten und zur Aufmunterung gleichzeitig auch von Leuten, die nicht beteiligt gewesen sein sollen, nennt (40, 6; vgl. Dübi a. O. 852). Das ist für die Geschichte Roms und die historsiche Wahrheit bedauernswert; wenn man sich aber das *quam verissime potero* S.s ‚nur mit höhnischem oder mit fanatischem Lächeln geschrieben denken kann' (Schulten DLZ 1894, 300), so bekommen wir dafür in S. eine Darstellung der damaligen Welt, wie ein großer Geist sie gesehen hat, und das hat doch auch seinen Wert. Übrigens läßt ihn sein demokratisches Gefühl nicht etwa die Massen anbeten; er meint vielmehr, die Größe Roms sei nicht diesen, sondern der Tüchtigkeit weniger Bürger zu verdanken (Catil. 53, 4). Er verurteilt die Demagogen, die unter dem Deckmantel des öffentlichen Wohls für sich arbeiten (Catil. 38, 3), sowie das maßlose Vorgehen des Volkes zur Erlangung der Freiheit (Iug. 41, 5), er hat für die Proletarier und die *servilia officia* nicht viel übrig (Catil. 4, 1), er wird andererseits dem Cato, Caesars großem Feinde (Anticato!), vollständig gerecht, und wenn er auch Metellus' militärische Verdienste zugunsten des Marius verkleinert, so läßt er doch dessen ehrliche Figur unangetastet. S. sieht die ideale Grundlage des Staatslebens in den alten moralischen Eigenschaften der Römer. Der ethische Gesichtspunkt hat auch dem Maler manche kräftigere Farben geliehen. Je strenger jener war, desto näher lag die Versuchung, den *ψόγος* des Catilina und der anderen adeligen Taugenichtse zu verstärken. Die ganze geschichtliche Erzählung S.s wird von diesem ethischen Motiv durchzogen. Der Verfasser zeigt, wie tief der Adel gesunken ist, und erklärt daraus die Begebenheiten. Im Catilina charakterisiert S. zunächst die Sitten seines Helden und erläutert sie in längerer Ausführung über Ursprung und Wachsen der römischen Dekadenz. Lob und Tadel gehören mit zur Aufgabe dieser Geschichtschreibung (Catil. 3, 2; Iug. 4, 4—6), Tugend und Laster werden hier hervorgehoben, allerdings fast nur insoweit, als das Verständnis der politischen Ereignisse es verlangt. Allein im Iugurthinum sind die Charakterzüge von Sulla voller geschildert, als seine dortigen Taten es fordern, aber aus besonderen, von S. selbst angegebenen Gründen. Dasselbe geschieht scheinbar auch für Caesar und Cato im Catilina, wo aber wieder das politische Ziel in den Vordergrund tritt. Immerhin ist das ethische Moment sehr unterstrichen, was S. vermutlich aus Poseidonios hat (Wachsmuth Einleit. in d. Stud. d. alt. Gesch. 209. 662. Wagner De S. prooemior. fontib., Lips. 1910, 41). Nach Laqueur wäre sein Vorbild hier eher bei Ephoros zu suchen (Herm. XLVI 202. 347), jedenfalls aber berühren sich wohl die moralphilosophischen Betrachtungen der Prooemien mit den Poseidonianischen (Wagner a. O. 13), sie sind in ihrem Grundstock stoisch. Das höchste Ziel menschlichen Strebens ist die Tugend und der so erreichte Ruhm. Demgegenüber steht als Urquell jedes Übels die Habgier; als der Reichtum Macht und Ehre zu bringen anfing, ging die römische *virtus* zu Grunde (Catil. 12, 1). Früher, in der schönen Altväterzeit, träumt S. mit einem romantischen Zug, wünschten sich die Menschen nur ein ehrliches Auskommen, jedem genügte das Seine, Groll und Zwist waren für die Feinde nicht für die Mitbürger (Catil. 6. 7. 9). Der Weise habe überhaupt nie nach Geld gestrebt (Catil. 11, 2), denn die äußeren Güter sind vergänglich, Unsterblichkeit folgt nur dem Verdienst (Catil. 1, 4; Iug. 2. 2), worin der wahre Adel des Menschen liegt (Iug. 85, 17ff.); besonders wer sich Verdienste um den Staat erwirbt, ist lobenswert (Catil. 3, 1). Gerade in dem letzten Satz zeigt sich deutlich der stoische Gedanke des Poseidonios (vgl. Norden zu Verg. Aen. VI 35, 3). Das Vaterland geht aber S. über alles; sobald das Interesse Roms auf dem Spiel steht, treten die Forderungen der Moral zurück (Iug. 91, 7). Hier springt es in die Augen, daß doch trotz allem Schein der ethische Gesichtspunkt nebensächlich ist.

Nach dem politischen und ethischen Moment muß noch das künstlerische in Betracht gezogen werden, durch das auch die Anklage der Tendenziosität S.s in die richtigen Schranken zurückgewiesen wird. So läßt sich die geniale Sorglosigkeit in der Chronologie meistens eben aus der Geschichtsauffassung als Kunstwerk erklären, die im Altertum

seit Isokrates überwiegt. Ein künstlerisches Produkt wird die Geschichte in Rom nach griechischem Vorbilde erst mit S. Nach welchen Kunstprinzipien baut er? Die Annalistik der republikanischen Periode wie die Historie S.s ist von Politikern geschrieben worden; so ist ein Grundzug beiden gemein, die politisierende Tendenz auf Kosten der Wahrheit. Sonst aber unterscheidet sich S. in der Technik ganz und gar von seinen Vorgängern. Die Annalisten bewegen sich auf dem Boden der hellenistisch-peripatetischen Historiographie, deren Theorie wir in dem berühmten Briefe Ciceros an Lucceius (ad fam. V 12) besitzen. Hier fällt das Hauptgewicht auf die Gefühlserregung; viele Wechselfälle sollen die Spannung des Lesers wach halten, die entscheidenden Momente scharf hervortreten, starke Dissonanzen nicht fehlen; überhaupt heißen die Kunstmittel *ἐνάργεια* und *πάθος*. Die Darstellung muß also dramatisch verlaufen. Über den Menschen waltet als tragisches Prinzip die Tyche; dazu kommen alle möglichen Kunstmittel, Orakel, Vorzeichen, Mythen usw. (vgl. Schwartz Herm. XXXII 560; s. o. Bd. III S. 1690. Bd. V S. 688. 1854; Griech. Rom. 114. Scheller De hellenist. historiae conscrib. arte, Diss. Lips. 1911. Misch Gesch. d. Autobiogr. im Alt. I 147. Reitzenstein Hellenist. Wundererzähl. 84. Heinze Vergils epische Technik 458. Gramann Quaest. Diodor., Diss. Götting. 1907, 22). S. arbeitet in ganz anderem Sinne (Schwartz Herm. XXXII 560; anders Reitzenstein a. O., vgl. aber Lauckner a. O. 59) — hier ist zugleich ein scharfer Trennungspunkt zwischen ihm und Poseidonios —, er setzt eine bewußte Reaktion gegen diese Effekthascherei ins Werk. Wie oft hätte er im Catilina oder Iugurthinum zu wirkungsvollen Szenen Gelegenheit gehabt. Und doch keine Spur davon. Die Darstellung fließt ruhig, symmetrisch geordnet dahin, ohne die störenden Elemente des pseudotragischen Stils, ohne daß eine andere dunkle Macht vorkommt, als die Seele der Helden. So läßt er bei Sulla die von diesem als seine Gönnerin gepriesene Göttin Fortuna zurücktreten zugunsten seiner *industria* (Iug. 95, 4; vgl. Hoffmann Das literar. Porträt Alex. d. Gr., Lpz. 1907, 34). Die Gewalt des Schicksals wird anerkannt (Catil. 8, 1; Iug. 94, 7), auch dem Volksglauben der Fortuna reipublicae zahlt S. seinen Tribut (Catil. 41, 3), aber höher als die Fortuna steht ihm der Wille und der Verstand der Menschen (Catil. 10, 1; Iug. 1, 1—3); nur da, wo die Menschen sich gehen lassen, schaltet nach Willkür das Schicksal. Auch anderen übernatürlichen Mächten wird nie die Entscheidung über die Ereignisse zugestanden. Wohl verschweigt S. nicht den Aberglauben des Marius (Iug. 64, 1) oder der Soldaten (Iug. 92, 2), aber daraus entsteht nichts Tragisches. Das religiöse Motiv spielt kaum eine Rolle; S. erwähnt die Götter und nicht ohne Sehnsucht die Götterverehrung der Alten (Catil. 1, 2f. 10, 4. 12, 2f.; Iug. 5, 2), aber zugleich zeigt sich ein rationalistischer Zug in dem ironischen *credo dis fretus* des Iug. 90, 1. Ebenso werden die Sagen nur der Tendenz wegen gebraucht. Nicht die plastische, denn dafür ist S. zu subjektiv, aber doch die ruhige Schönheit der attischen in sich geschlossenen Darstellungsweise tritt uns bei S. im lateinischen Gewand entgegen. Hier ist Thukydides der Lehrer, mit dem schon die Alten S. verglichen haben (Vell. Pat. II 36, 2. Quintil. X 1, 101). Aber mit diesem Muster ist längst nicht alles erklärt. Wir müssen den Aufbau der Monographien und der Geschichte näher betrachten. S. beginnt immer mit einem Prooemium. Für den ersten philosophischen Teil, der in den Historien fehlte, nimmt Quintilian Isokrates und Gorgias als Vorbilder in Anspruch, mit denen aber S. nur indirekt zu tun hat (vgl. oben und Laqueur Herm. XLVI 201). Es folgt das Lob der Geschichtschreibung, ein in Griechenland und in Rom traditionelles Motiv, auch von der Rhetorik empfohlen (vgl. Wagner a. O. 5; im allgemeinen über die Prooemien Pahl De prooem. Sall. praef., Tübing. Progr. 1859. Eussner Festgr. d. philol. Ges. zu Würzb. an d. 26. Philologenvers. 1868, 179. Kuhn Bemerk. üb. die Einleit. zu S.s Catil. und Iug., Tauberbischofsh. 1868). S. belebt es mit Persönlichem, er rechtfertigt damit seinen Entschluß, sich nunmehr ganz dem literarischen Otium zu widmen (vgl. Boissier Journ. d. sav. 1903, 59). Die künstlerische Wirkung der Handlung entspringt aus der psychologischen Schilderung der Helden; wir schauen immer tiefer in ihre Seele. Hier liegt das Dramatische der Historiographie S.s. Bei hervorragenden Männern geht auch vielfach eine direkte Charakteristik voran, zuweilen mit biographischen Elementen vermischt, so bei Catilina (5, 1f.), Iugurtha (6, 1), Marius (Iug. 63), Sulla (Iug. 95). Einmal, wo es darauf ankommt, zwei Charaktere in besonderer Weise zu beleuchten, wird auch die *σύγκρισις* angewandt (Catil. 53f.), die, obwohl immer selten, schon lange vor S. in der Geschichte vorkommt. Überall in dieser Betonung des Persönlichen entfernt sich S. entschieden von Thukydides (vgl. Leo Griech.-römische Biogr. 86. 234. 242), er steht hier auch in bewußtem Gegensatz zu der ganzen römischen Annalistik und berührt sich dagegen mit der hellenistischen Historiographie und mit ihrem Vorläufer Theopomp. Das Charakterisieren ist nicht von Haus aus Sache der Historie (Bruns De Xenophont. Agesilai capite XI., Univ.-Schrift Kiel 1895, 19), Keime sind aber schon bei Thukydides und noch mehr bei Xenophon. Nach Seneca (suas. 6, 21) hätten S.s Historien auch Elogien enthalten, darüber vgl. Bruns Die Persönlichk. in d. Geschichtschreib. d. Alt. 55. Leo a. O. 235. Wachsmuth a. O. 662, 1. Ein plastisches Element bilden in der Darstellung S.s die eingeschobenen Reden und Briefe, die nach der historischen Tradition der Alten teils um die formelle Einheit nicht zu stören, teils ihres Charakters wegen fast immer eine freie Komposition des Verfassers sind (so vgl. Catil. 20 mit Cic. p. Mur. 25 und Plut. Cic. 14, Catil. 52 mit Cic. ad Att. XII 21; pro Sest. 61. Vell. Pat. II 35, 3. Plut. Cato min. 23, dazu Schnorr v. Carolsfeld Die Reden und Briefe bei S., Lpz. 1888, 29. Gerstenberg Über die Reden bei S., Berl. Andr. Gymn. Progr. 1892; die Reden Caesars halten für im ganzen echt Besser a. O. und Bione Atene e Roma XIV 144, vgl. dagegen Schnorr ebd. 34), wenn auch mit An-

deutungen der stilistischen Eigentümlichkeiten (Schnorr ebd. 78). Der Sallustische Ursprung sämtlicher Reden (nicht der Briefe) wird sprachlich und inhaltlich bewiesen (vgl. außer Schnorr und Gerstenberg Bellezza a. O. 102). Reden und Briefe sind wohlbedacht geordnet; sie sollen in den großen Momenten die politischen Situationen erläutern und bezeichnen, wenigstens die Reden, einen erreichten Höhepunkt im Gange der Erzählung; zugleich charakterisieren sie die Menschen (Seeck D. Rundsch. XXII 265. Auffenberg De oration. Thukyd. origine, Crefeld. Progr. 1879, 9. Soltau N. Jahrb. f. d. kl. Alt I 20. 26). Die psychologische Feinheit der Reden Catilinas (20. 58) lobt auch Quintilian (III 8, 44). Die Häufigkeit der Reden wurde von Pompeius Trogus getadelt (Iustin. XXXVII 2, 11); die Kritik entspringt aber nur aus besonderer Abneigung des Trogus gegen solche Kunstmittel, die wie die Prooemien oder manche Exkurse der zu allgemeinen Betrachtungen geneigten Natur S.s sehr gut liegen. In verschiedenen dieser technischen Bestandteile erkennen wir sofort wieder Thukydides, über dessen Beziehungen zu S. vgl. o. Catilina und Robolski S. in conformanda oratione quo iure Thukyd. exemplum secutus esse existimetur, Diss. Hall 1881. Büdinger a. O. 12. Mack Quae ratio intercedat inter S. et Thukyd. historias, Kremsier Progr. 1906. Auch wenn S. nur mit der historischen Erzählung nahe verbundene Digressionen hat und sie dazu als solche bezeichnet und entschuldigt (z. B. Catil. 5, 9. 53, 6; Iug. 17, 1. 95, 2), so geschieht das im Geiste des Thukydides. Aber die Kunst einiger Digressionen, nämlich der geographisch-topographischen, stammt anderswoher, möglicherweise aus Poseidonios (vgl. Wachsmuth und Theissen a. O. Norden Kunstpr. I Nachtr. 15). So ergibt sich uns S.s Werk als eine feine, aus alten und neuen Elementen zusammengewobene Schöpfung, die in der Historiographie der Zeit nicht ihresgleichen hat.

Und so steht es auch mit Stil und Sprache. Hier ist S.s Vorbild neben Thukydides auch der alte Cato (vgl. schon Livius bei Sen. contr. IX 1, 13. Vell. Pat. II 36, 2. Asin. Pollio bei Suet. gramm. 10. Lenaeus ebd. 15. Quintil. VIII 3, 29. Suet. Oct. 86. Fronto p. 62 N. und Deltour De S. Catonis imitatore, Paris 1859. Bruennert a. O. Kornemann Zur Gesch. der Gracchenz. 25), sicher nicht ohne Einfluß der attizistischen Bewegung, die damals schon Fuß gefaßt hatte und zu der S. mit seinem Freunde Caesar neigte. Aber auch sonst ist leicht zu begreifen, wie S. sich zu Cato hingezogen fühlte. Hohe patriotische Gesinnung, Vorliebe für das Altrömische, strenger moralischer Standpunkt, ernste Lebensauffassung mit einem pessimistischen Anhauch, tiefe Anschauung, so zeigt sich S. in seinen Werken. Wie Thukydides aber hat S. eine gewaltige Zeit erlebt und dargestellt, in der der Volkscharakter sich gründlich veränderte, in der, so klagen beide (III 82 und Catil. 52, 11; Hist. III 48, 13 M.), ursprünglich edle Ausdrücke und zugleich die von ihnen bezeichneten moralischen Begriffe entarteten. In den Kontrasten und ringenden Leidenschaften einer großen Epoche wurzelt der Stil S.s wie der von Thukydides.

Eine echt Thukydideische grundlegende Eigenschaft dieses Stils ist die σεμνότης (*seria et severa oratio* Varro bei Gell. XVII 18), das feierlich Ernste. Sie liegt in der Kürze, in der Verwerfung kleinlicher Mittel, in der altertümlichen Färbung der Sprache (Norden a. O. 330). Die *brevitas* S.s ist fast sprichwörtlich im Altertum gewesen (Sen. contr. IX 13, 1. 4, 24. Sen. ep. 114, 17. Quintil. IV 2, 45. VIII 3, 82. X 1, 32. 102. Stat. silv. IV 7, 55. Gell. III 1, 6. Sidon. Apoll. c. 2 [22], 190. 23, 151. Apul. apol. 95. Macrob. Sat. V 1, 7). Man kann von S. sagen, was er von Cato lobt (Hist. I 4 M.):*multa paucis absolvit.* Es ist natürlich, daß Figuren wie die Ellipsis, das Asyndeton (vgl. Woelfflin Arch. f. lat. Lex. XI 27), das Zeugma hier sehr beliebt sind, diese tragen aber nur zur äußerlichen Kürze bei. Die Kürze S.s ist eine tiefere und kernigere; sie besteht darin, daß jedes Wort einen Gedanken enthält und unentbehrlich ist; in der Form sowie im Inhalt ist für Überflüssiges kein Platz. Seiner subjektiven Natur gemäß schreitet S. ziemlich sprunghaft, läßt gern die logische Verbindung beiseite, in diesem Punkt verschieden von Thukydides; er überspringt ganze Zwischensätze und macht dies oft durch Konjunktionen (*sed, igitur* u. ä.) verständlich; er entwirft die wesentlichen Züge und zwingt den Leser zu immer neuen nachdenklichen Pausen. Das ist eine kräftige Kürze. Äußerlich wird das Markige der Rede auch durch Alliterationen hervorgehoben. Der häufige Gebrauch von ausdrucksvollen Partikeln (*atque, verum enim vero* u. ä.) trägt mit zu dieser Kraft bei (vgl. Cato). Rhythmisch breit hinrollende Perioden nach rhetorischen Gesetzen gehören nicht in diesen Stil (Sen. ep. 114, 17); S. kennt nur einen Rhythmus für den Satzbau, den seiner Seele. Gegen die rhetorischen Lehren entschlüpfen ihm sogar merkwürdig oft halbe oder auch ganze Verse (vgl. schon Quintil. IX 4, 77 und Catil. 19, 5; Iug. 5, 1. 98, 2 und dazu Fabri, auch Hist. II 28 M. mit den Anm. von Schoene Jahrb. f. Philol. XCIII 752). Der Periodenbau ist gemäß der allgemeinen strengen Auffassungsweise sehr einfach; es liegt auch eine gewisse Einförmigkeit in dieser Schlichtheit wie in dem immer wiederkehrenden *igitur* am Anfang des Satzes oder in dem geläufigen anspruchslosen Gebrauch des Pronomens *hic* als Übergangsform, besonders im Catilina (2, 8. 5, 3. 6. 6, 2. 10, 6. 18, 5. 23, 2. 3. 25. 2—5 usw., vgl. Iug. 5, 7. 11, 2. 15, 5. 16, 3 usw., dazu Leo Griech.-röm. Biogr. 140. 308), oder endlich in den Wortwiederholungen. Das Prinzip des Satzparallelismus ist verpönt; S. gebraucht eine reiche Mannigfaltigkeit des Satzbaues in voller Übereinstimmung mit der Fülle seiner Ideen sowie mit der tiefen Vielseitigkeit und den inneren Dissonanzen seiner Seele. Auch das Antithetische ist ihm nie eine Spielerei. Und nun die Archaismen, obwohl schon manches von dem Gesagten zugleich mit der archaisierenden Tendenz S.s zusammenhängt. Diese ist von den Alten vielfach ins Licht gestellt, aber auch angefochten. Nach Asinius Pollio hätte S. sich von Ateius Philologus eine Sammlung archaischer Redensarten anfertigen lassen, was indessen Sueton selbst, der es berichtet (gramm. 10), mit

triftigen Gründen anzweifelt (vgl. Madwig Opusc. I 97. Jordan Krit. Beitr. z. Gesch. d. lat. Spr., Berlin 1879, 354). Eine andere Kritik hat den Archaisten S. mit Cato in Zusammenhang gebracht (Asin. Poll. bei Suet. gramm. 10. Lenaeus ebd. 15. Quintil. VIII 3, 24. August. bei Suet. Oct. 86. Fronto 62 N.). Doch hatte auch Thukydides dieselbe Tendenz, was zur Zeit S.s in attizistischen Kreisen bekannt war, ebenso wie daß der archaisierende Anstrich der Thukydideischen Rede sehr viel zu ihrer *gravitas* beiträgt (vgl. Norden a. O. 202). Dazu kommt eine psychologische Triebfeder, das sich gern Flüchten in die Vergangenheit. Es ist das ein romantischer Zug, den der sabinische Caesarianer mit seinem Landsmann Varro aus der Pompeianerpartei gemeinsam hat. Von den Archaismen lassen sich die Vulgarismen oft schwer scheiden, die allerdings von den Alten unseres Wissens nicht hervorgehoben wurden, die aber bei S. zu begreifen sind. Manches scheinbar Archaische stammt aus dem täglichen Sprachgebrauch, wie zuerst von Woelfflin ausgesprochen (Philol. XXXIV 146), dann von Fighiera ausführlich bewiesen ist (La lingua e la grammatica di S., Savona 1900). Daneben bildet der Hellenismus ein anderes Sprachelement S.s. Das ist Quintilian nicht entgangen (IX 3, 17); doch beschränken sich die syntaktischen Gräzismen auf viel weniger, als man gewöhnlich annimmt. Fighiera hat hier eine gesunde Reaktion eingeleitet, wie er überhaupt im Gebiet der Sprache und des Stils S.s Ausgezeichnetes geleistet hat. Im ganzen betrachtet, erscheinen diese Sprache und dieser Stil als bewußter Gegensatz der Ciceronischen; es gibt tatsächlich auch kaum eine größere Antithesis, als die zwischen S. und Cicero. Die Leistung S.s läßt nach Quintilian (X 3, 8) einen gewissen *labor* erkennen; nur hüte man sich, die einzelnen Werke hier auf gleiche Linie zu stellen. In der Schreibweise S.s tritt deutlich eine genetische Entwicklung zutage; die Unterschiede zwischen dem ersten und dem letzten Werke sind gar nicht so gering. (Über die verschiedenen Wandlungen des Sallustischen Stils vgl. Woelfflin Philol. XXV 95. 99. 102ff. XXXIV 146; Arch. f. lat. Lex. XI 32f. Teuffel S. und Tacitus, Tübing. 1868, 6 und besonders Kunze Sallustiana III 2, Lips. 1898.) Der Grundcharakter aller drei Werke ist aber derselbe, reflektierte Sprache und herber, kerniger Stil. Es weht dahinter der Geist einer starken, komplizierten Individualität, die keinesfalls blenden, auch nicht ergötzen will, sondern überzeugen, zu ihrer Anschauung erheben. Daher überall die Prägnanz des Wortes, das altertümlich Erhabene neben dem Schlichten des täglichen Lebens — im Catilina wird selbst das natürlich Obszöne mit seinem wahren Namen ohne elegante Mäntelchen genannt —, überall bittere, höhnische Ausbrüche, Verzicht auf jeden auffallenden Schmuck. Künsteleien und sonstige Abweichungen von den üblichen Prinzipien des S. fehlen indessen nicht ganz; der Macht der Traditionen, dem Einfluß ihrer Zeit können sich auch die Größten nicht entziehen. Die häufigen Sentenzen und die kühnen Figuren kommen auf Rechnung der damals schon herrschenden Rhetorik. Aber so zu schreiben wie S. in einer Epoche, als die Gesetze der lateinischen Diktion von Männern, die Cicero und Caesar heißen, schon festgelegt waren, das setzt ein gewaltiges Können, eine seltene Originalität voraus. Als Linguist unterscheidet sich S. auf das schroffste von beiden, als Schriftsteller im allgemeinen ist er in der ganzen römischen Literatur eine ziemlich einsame Erscheinung. Nur Tacitus über ein Jahrhundert später reiht sich dem S. kongenial an. Es ist nicht der geringste Ruhm S.s, einem solchen Künstler die Bahn gewiesen zu haben.

Weitere wichtige Literatur über Sprache und Stil ist nach Fighiera nicht erschienen; von den früheren Forschern seien hier noch erwähnt: Gerlach S.-Ausg. III 307. Badstübner De S. dicendi genere commentatio, Berl. Gymn.-Progr. 1863. Hellwig Zur Syntax d. S. I., Ratzeburg. Gymn.-Progr. 1877. Hauler Arch. f. lat. Lex. III 535. Schultze De archaism. Sall., Diss. Halle 1871. Kraut Das vulgäre Element in d. Spr. d. S., Blaubeuren. Progr. 1881. Uri Quatenus ap. S. sermonis lat. plebei aut cotidiani vestigia appareant, Paris 1885. Kunzea. O. I. II. III 1, Lips. 1892. 1893. 1897. Schnorr v. Carolsfeld a. O. (über die Sprache der Reden). Weiteres bei Teuffel-Schwabe und Schanz. Viel Material enthält unter den Kommentaren der von Fabri.

Allgemeine Literatur zur Charakteristik S.s: Löbell Zur Beurteilung d. S., Breslau 1818. Ulrici Charakteristik der antik. Historiogr., Berlin 1833, 125. Gerlach S. als Geschichtschreib., Hist. Stud. I 286. Dietsch Über richtige Auffassung und Würdig. d. S., Verh. d. 16. Philologenvers., Stuttg. 1857, 27. Teuffel Über S. und Tacitus, Tübing. 1878. Rambeau Charakteristik d. hist. Darstellung d. S. I. II., Burg 1879. 1892. Lallier Annal. Fac. lettr. Bordeaux III 211. Madvig Opusc., Kopenhag. 1887, 679. Wachsmuth a. O. 657. Schulten DLZ 1894, 298. Peter Wahrheit und Kunst, Geschichtschreib. und Plagiat im klass. Altert., Lpz. 1911. Dazu die literarischen und historischen großen Geschichten nebst den Einleitungen zu den Hauptkommentaren.

Fortleben. Der Ruhm S.s hat sich nicht ohne heftige Widersprüche behauptet. Es fehlen zwar nicht Zeugnisse für die hohe Schätzung, die er sehr früh bei manchen genoß, so der von Ventidius im J. 38 an ihn ergangene Auftrag, eine Rede für seinen Triumph zu verfassen (s. o.), oder die Begeisterung eines L. Arruntius (Sen. ep. 114, 17) oder mehr noch die Nachahmung durch den ernsten Pompeius Trogus (Sellge Symb. ad hist. libr. S. I., de studiis in S. a Trogo et Iustino collocatis, Breslau 1882), der doch auch etwas bei S. auszusetzen hatte (Iustin. XXXVIII 3, 11, s. o.); aber anfänglich hören wir überwiegend kritische Stimmen. S. ist zu sehr politischer Historiker gewesen, auch zu früh gestorben, um die volle Verehrung der Mitwelt zu gewinnen. Vielleicht schon während er noch lebte, sicher aber bald nach seinem Tode ist er von persönlichen und literarischen Gegnern vielfach angegriffen worden. Lenaeus, ein Freigelassener des Pompeius Magnus, eröffnet die Reihe mit einer beißenden Satire des Hasses; als Mensch

und Schriftsteller wird S. darin *monstrosus* genannt (Suet. gramm. 15). Vom literarischen Standpunkt aus finden wir zuerst ausdrücklich seine Jagd nach Archaismen, seine Plagiate des Cato getadelt. So in einem Epigramm bei Quintilian VIII 3, 28 (von Lenaeus?), so bei Augustus (Suet. Octav. 86) und besonders bei Asinius Pollio (Suet. gramm. 10). Wenn auch als Stilist Pollio im Grunde auf demselben Wege wie S. geht, so konnte doch seine scharfe Zunge ihn, ebensowenig wie Caesar oder die übrigen großen literarischen Autoritäten der Zeit, schonen. Er bemängelte auch manche Ausdrücke der Historien (Gell. X 26), die nicht treffend sein sollten. Livius, der Pompeianer und Ciceronianer, ist natürlich dem S. noch viel weniger günstig. Die ausgesprochene Feindschaft gegen ihn läßt er deutlich erkennen in zwei Äußerungen über dessen Leben (Cass. Dio XLIII 9, 2f., s. o.) und Schriftstellerei (Sen. contr. IX 1, 14); er findet S.s Gedrängtheit eine schlechte Nachäfferei des Thukydides. Man hat also von vornherein die Vorbilder S.s in Cato und Thukydides richtig erkannt, aber zugleich die Tatsache boshaft entstellt, um S. bis zu einem ungeschickten Plagiar der beiden herabzusetzen. Das hinderte Livius natürlich nicht, ihn inhaltlich zu berücksichtigen (vgl. Schwartz Herm. XXXII 581). Eine bessere Wendung kündigt sich schon bei dem älteren Seneca an, der im Gegensatz zu Livius die Kürze der Rede als *virtus* schätzt und darin S. höher als Thukydides stellt (contr. IX 1, 13). In der Folgezeit mahnt Quintilian allerdings noch, in der Eloquenz sich vor der *Sallustiana brevitas* zu hüten (IV 2, 45. X 1, 32. 2, 17), aber bei S. selbst ist sie nach ihm ein Vorzug, und gerade durch diese gewinnt S. immer mehr an Boden, denn der neue Stil der Deklamationen ergötzt sich an sentenzenhafter, pointierter Kürze (Norden Kunstpr. I 283). So wird S. in der ersten Caesarianischen Periode der lateinische Thukydides, ja, bei den Römern tritt bald Thukydides ganz und gar zurück, um dem Schüler seinen Platz allein zu lassen (vgl. Kornemann Philol. LXIII 148). Die Bahn für Tacitus ist damit gebrochen. Unter den Historikern der neuen rhetorischen Richtung verherrlicht schon Velleius Paterculus den S. als Nebenbuhler des griechischen Meisters (II 36, 2). Jetzt beginnt die Ausbeute des Sallustischen Nachlasses und die Imitation S.s durch römische und auch griechische Schriftsteller. Velleius selbst hat manches aus ihm entnommen (Sauppe Ausgew. Schriften 71. Kaiser De fontib. Vell. Paterc., Berl. 1884, 28. Georges De elocutione Vellei Pat., Lips. 1877, 6. Vogel Acta semin. Erlang. I 316); ich erinnere ferner an die mannigfachen Berührungen der Prosaiker mit S., Valerius Maximus (Peter Die Quellen Plut. in der Biogr. d. Römer, Halle 1865, 112), Curtius Rufus (Wiedemann Philol. XXXI 756. Eussner Philol. XXXII 549), Asconius Pedianus (s. o.), Pomponius Mela (Vogel a. O. I 317. Frick Melas Ausg., Lips. 1880, V; Berl. philol. Woch. 1896, 1051), Frontinus (Woelfflin Herm. IX 82), Vibius Maximus (Stat. silv. IV 7, 53; vgl. Friedländer Röm. Sitteng. III^6, Lpz. 1890, 486. Peter Geschichtl. Lit. üb d. röm. Kaiserz. II 342). Ihnen schließen sich manche Dichter an, als erster Vergil bei der Pestschilderung im 3. Buch der Georgica (vgl. Serv. g. III 482. 469. 475 und dazu Schoene Jahrb. f. Philol. XCIII 755. Kritz S. hist. fragm., Lips. 1853, 238. Dietsch S. hist. fragm. II, Lips. 1859, 35), dann Silius Italicus XII 355ff. (hist. II 59, 2 M., dazu Neumann Herm. XXXII 313); Martial aber am Ende des Jahrhunderts feiert S. als *primus romana in historia* und stützt sich dabei auf die Ansicht der Gelehrten (XIV 191). Das ist die endgültige Besiegelung des Triumphes S.s, der letzte Schritt eines immer fortschreitenden Prozesses das ganze Jahrhundert hindurch. Um dieselbe Zeit hatte sein Urteil über S. ein Mann gesprochen, der für die Schätzung der römischen Schriftsteller sehr viel bedeutet, Quintilian. Er ist als Stilkünstler ein Anhänger Ciceros; um so schwerer wiegt das Lob des S. aus seinem Munde. Hatte der Historiker Servilius Nonianus S. und Livius nebeneinander als gleichwertig gestellt (Quintil. X 1, 102), hatte Livius bei den rhetorisierenden Historikern mindestens ebensoviel als S. zu sagen, jetzt sinkt die Wagschale zugunsten S.s. Quintilian billigt zwar das Urteil des Servilius, insofern Livius nach seiner Meinung mit anderen Eigenschaften als dem unvergleichlichen Vorwärtsschreiten der Erzählung bei S. gleichen Ruhm errungen hat (X 1, 101); dennoch und trotz allen oben angedeuteten Reserven (IV 2, 45. X 1, 32. 3, 8) weist er den Primat in der römischen Geschichtsschreibung dem S. zu, nicht dem Livius, wie in der griechischen dem Thukydides, nicht dem Herodot (II 5, 19); die beiden Römer aber schätzt er respektiv gleich wie die Griechen (X 1, 101). Nicht viel später als Quintilian preist den S. der große Tacitus als *rerum romanarum florentissimus auctor* (ann. III 30). S. steht jetzt als stilistisches Muster der Historiographie da, wie Cicero in der Beredsamkeit und Vergil in der Dichtkunst (Hist. aug. XVI 6 und dazu Klotz Arch. f. lat. Lex. XV 417). Das ist der klassizistischen Richtung zu verdanken, der auch Tacitus von Anfang an angehört. S. ist für Tacitus gewesen, was Thukydides für S., der Wegweiser (Norden Kunstpr. 328. Leo Griech.-röm. Biogr. 232); auch vor engen sachlichen und sprachlichen Anlehnungen an seinen Meister scheute sich Tacitus nicht (vgl. u. a. Gerber De Tacito rer. script. usw., Leutschau. Progr. 1860, 13. Woelfflin Philol. XXVI 122; Arch. f. lat. Lex. III 305. XII 122. Teuffel Über S. und Tacitus, Tübing. Progr. 1868. Urlichs De vita Agric., Würzb. Progr. 1868, 4; De vita et hon. Tac., Würzb. Progr. 1879, 22. Eussner Exercitat. Sall., Würzb. 1868, 37. Vogela. O. I 320. Schönfeld De Tac. stud. Sall., Diss. Lips. 1884. Bernays Ges. Abh. II 204, 1. Norden a. O. 328. 335 mit Nachtr. I 15. Münzer Klio I 304, 1. Heraeus Arch. f. lat. Lex. XIV 273. Degel Archaist. Bestandt. d. Spr. d. Tac., Nürnberg 1907). Das geschieht aber ebensowenig zum Schaden seiner Originalität, wie wenn S. aus Thukydides schöpft oder etwa Dante aus Vergil. Viel Sallustisches Gut ist auch in die griechische zeitgenössische Historiographie übergegangen, wohl kaum direkt in Plutarch, sicher indirekt in Appian; beide scheinen eine griechische Mittel-

quelle benutzt zu haben (die reiche Literatur hierüber bei Maurenbrecher Jahresb. CI 2, 180. CXIII 2, 240; vgl. auch Leo a. O. 160). Diese muß aber den S. richtig ausgebeutet haben, wenn ein charakterisierender Biograph vom Schlage eines Plutarch, der aus Theopomp soviel hat, ihn dafür entbehren konnte.

Auch nach Tacitus hat S. als große Autorität das Feld behauptet; Tacitus ist nie ein ernster Konkurrent im Altertum für ihn gewesen, höchstens bei einigen Schriftstellern des 4. Jhdts. Eine allein dastehende Ehre ward dem S. in der Zeit Hadrians zuteil, eine griechische Übersetzung durch den Rhetor Zenobios (Suidas s. v.). Das will etwas heißen; denn sonst kümmern sich die Griechen nicht gerade sehr um lateinische Literatur. Es ist jetzt die Epoche, in der man auf dem klassizistischen Wege einen Schritt weiter zum Archaismus geht. Die alten Annalisten beanspruchen nun wieder ihren Platz an der Sonne, S. verliert aber dabei keine Spanne am Boden, dank seiner altertümlichen Sprache, dem sentenziösen Verfahren, den Antithesen, nicht weniger auch infolge der in seinen Werken eingeflochtenen Reden und Briefe, die ein damaliger Rhetor für die Schule zusammenordnete, und für welche ein besonderes Interesse sich bei Fronto findet (126 N., vgl. Woelfflin Philol. XVII 520). Fronto lobt sehr gerade unter den angegebenen Gesichtspunkten den S. seinen Schülern; er hat auch Verständnis für S.s Stil (vgl. Brzoska o. Bd. IV S. 1332 und im allgemeinen über Fronto und S. Hertz Jahrb. f. Philol. Suppl. VII 22). Wichtig für die Textüberlieferung sind seine zahlreichen Zitate (vgl. Hauler Rh. Mus. LIV 161), ebenso die Angaben des Gellius, speziell die nach Sulpicius Apollinaris über eine in verschiedenen Texten schwankende Lesart des Catil. 33, 2 (XX 6, 14). Sulpicius mußte sich durch Konjizieren aus inneren Gründen des Textes hierüber entscheiden, ein Prozeß, den schon Valerius Probus begonnen hatte (Gell. I 15, 18 mit Aistermann De M. Val. Probo, Diss. Bonn 1910, 43). Beide Philologen haben offenbar die Texte des S. genauer studiert, was aber noch nicht sagen will, sie hätten eine Ausgabe S.s besorgt. Sonst gibt Gellius die Kritiken des vorangehenden Jahrhunderts wieder und verteidigt S. gegen seine *obtrectatores*. Charakteristisch für die Zeit und für die Weise, wie S. damals geschätzt wurde, ist das Urteil bei dem Historiker Granius Licinianus, S. sei nicht als Geschichtschreiber zu lesen, sondern als Redner (p. 33 Fl.). Granius bezeugt selbst, sich mit ihm beschäftigt zu haben, was auch für sich bei einem Frontonianer anzunehmen wäre. Berücksichtigt hat ferner den S. Florus, der Epitomator des Livius (vgl. u. a. Heyn De Floro hist., Bonnae 1866, 49. Vogel a. O. II 436. Rossbach Einleit. Florusausg. LVIII), obwohl hier vor Übertreibungen zu warnen ist (vgl. Gutschmid Kl. Schr. III 504). Endlich scheint Sueton, der doch ein Bewunderer Ciceros war und dazu außerhalb der Frontonianer stand, in seinem Werk *de viris illustribus* die Reihe der Historiker von S. angefangen zu haben, wie die Redner von Cicero; die früheren berührte er wohl in der Einleitung nur als Vorläufer des literarischen *γένος*. Also in dieser Zeit wird S. als dessen wahrer Schöpfer betrachtet. Auch Exegeten S.s tauchen jetzt auf. So erläutert der tüchtige Aemilius Asper die Historien, vielleicht ebenfalls die Monographien (Hieron. adv. Rufin. 1, 16. Iul. Roman. bei Charis. Gramm. lat. I 216, 28 K. Lyd. de magistr. III 8). Aus seinem Kommentar sind nur wenige Reste bei Charisius, Servius und Pompeius geblieben; Scholien zu S. sind überhaupt außer unbedeutenden späteren nicht bekannt (vgl. Hedicke Varia, Quedlinb. Schulprogr. 1879, 9. Mollweide Über die Gloss. zu S., Straßb. Lyc.-Progr. 1888. Schepps Zwei Maihing. Hss., Dinkelsbühl. Progr. 1878, 12. 26). Über die literarischen Vorbilder im 2. Jhdt. vergleiche man im allgemeinen Valmaggi I precursori di Frontone, Jvrea 1887. Die Folge dieses Triumphzuges war, daß dem S. das höchste Ansehen für die Zukunft gesichert wurde; sehr viel haben dazu beigetragen die Schule und die Philologie. Die Zeugnisse darüber sind freilich in dem verflachenden 3. Jhdt. spärlich, aber bezeichnend. Die Scriptores historiae augustae, obschon sie mit ganz anderer Auffassung Geschichte schreiben als S. (vgl. XXVIII 2, 7. XXIX 6, 3), verraten eine eingehende Kenntnis von ihm (Klebs Rh. Mus. XLVII 537). Cassius Dio folgt derselben historiographischen Theorie wie S. (Schwartz o. Bd. III S. 1690), auch darum möchte man doch trotz Schwartz (ebd. 1714) gern glauben, er habe ihn herangezogen (über die Frage Maurenbrecher Jahresb. CXIII 2, 255). Am Kaiserhofe ist die Lektüre S.s wenigstens für Septimius Severus bezeugt; er hätte schwerkrank die ‚göttliche' Rede Micipsas, wo dieser die Söhne zum Frieden mahnt, an seinen ältesten Sohn geschickt (Hist. aug. X 21, 10). Unter den Grammatikern hat Iulius Romanus den Kommentar des Asper vielfach gebraucht, Porphyrio zitiert S. und interessiert sich auch für sein Leben. Um die Wende des 3. Jhdts. deutet die Epitome Alexandri des Iulius Valerius einen neuen Aufschwung an für den Einfluß S.s (Landgraf Berl. philol. Wochenschr. 1901, 252). Die nun folgende Periode ist für die Erhaltung der heidnischen Autoren entscheidend. Glücklicherweise haben Heiden und Christen ihre Sympathie dem S. bewiesen, so daß die beiden Monographien und längere Stücke der Historien gerettet wurden. Gewiß hebt der christliche Laktanz den Widerspruch zwischen den Lehren S.s und dessen Leben hervor (s. o.), auch der heidnische Symmachus denkt sehr ungünstig über seinen Lebenswandel (s. o.), aber der Schriftsteller selbst mit seiner hohen Ethik mußte die Anhänger beider Religionen gleich anziehen. Laktanz benutzt und ahmt den Historiker nach (Pichon Lactance, Paris 1901, 230. Brandt Jahrb. f. Philol. CXLIII 228 Anm.). Die besten Historiographen des alten und neuen Glaubens lassen jetzt sogar Sallustischen Geist in ihrer klassisch geschulten Prosa spüren, so Aurelius Victor (Woelfflin Rh. Mus. XXIX 285. Opitz Jahrb. f. Philol. CXXVII 217), Eutropius, der sog. Hegesippus (Vogel a. O. I 348. Klebs Festschr. f. L. Friedländer, Lpz. 1895, 227), Sulpicius Severus (Bernays Ges. Abh. II 201. Pratje Quaest. Sall. ad Septimium et Sulp. Sev. spectantes, Götting. 1874. Fürtner Textkr. Bemerk. zu

Sulp. Sev., Landshut 1885. Schell De Sulp. Sev. Sallustianae, Liv., Tacit. elocution. imitatore, Münster 1892. Norden Kunstpr. 583), selbst der Tacitus-Fortsetzer, Ammianus Marcellinus (Hertz De Ammian. Marcell. stud. Sall., Breslau 1874 und dazu Wirz Philol. Anz. VII 233. Mommsen Herm. XVI 603. Wirz Philol. XXXVI 628. Leo Griech.-röm. Biogr. 268). Auch die autobiographische Erzählung des Hilarius, Bischofs von Poitiers, atmet denselben Geist (Kling Philol. LXIX 567). Gar einen Abklatsch S.s haben wir ferner in L. Septimius, dem lateinischen Bearbeiter des Diktys Cretensis (Pratje a. O. Brünnert S. und Diktys, Erfurt 1883; Der Sprachgebrauch d. Diktys, Erfurt 1894), in Iulius Exuperantius endlich eine Art Epitomator (Linker S.-Ber. Akad. Wien XIII 286. Haupt Herm. III 342. Landgraf-Weymann Arch. f. lat. Lex. XII 561). Aber auch Vertreter anderer literarischer Gattungen sind in S. bewandert. So, nach Laktanz, die großen Zierden des Christentums, Ambrosius, Hieronymus, Augustinus, so der Verfasser des Itinerarium Alexandri (Kluge De itiner. Alex. Magni, Berl. 1861, 46), Vegetius, Firmicus Maternus (Maurenbrecher S. hist. rel. II p. XIV), die Dichter Ausonius (XIII 2, 61) und Avienus (de ora marit. IV 32). Für Augustinus ist S. *nobilitatae veritatis historicus* (c. d. I 5) und *vir disertissimus* (c. d. VII 3). Grammatiker und Rhetoren beanspruchen hier einen Platz für sich, weil meist durch sie Bruchstücke aus den Historien gerettet sind. Teils die eigenartige Sprache, teils der Reiz der Figuren haben ihre Neigung für S. erweckt und gerade im 4. Jhdt. wach gehalten. Nonius Marcellus, Aelius Donatus, Atilius Fortunatianus (bei ihm ist *ille* = S.), Marius Victorinus, Arusianus Messius, Rufinianus, Servius bilden für uns die wichtigste Grundlage zur Rekonstruktion des verlorenen Sallustischen Gutes. Mögen sie auch manches aus zweiter Hand haben, viel kommt jedenfalls auf ihr eigenes Konto, denn S. hatte schon lange das Bürgerrecht in der Schule (vgl. auch Weymann Philol. LV 471). Später wird nur wenig von S. angeführt, mit Ausnahme von Priscian, der auch wohl wie die übrigen Kompilatoren (Enzyklopädiker, Scholiasten und Grammatiker) nicht unmittelbar entlehnt (Woelfflin Philol. Anz. XI 35). Zum 4./5. Jhdt. gehören die in Frankreich geschriebenen Palimpsestblätter der Historien. Das ist noch ein sicheres Lebenszeichen des Meisterwerkes S.s, aber auch das letzte. Die kleineren Schriften allein traf ein besseres Los. Wenn S. von der zweiten Hälfte des 5. Jhdts. an nicht mehr bloß ein Name ist, so ist das fast durchweg ihnen zu verdanken. Der äußere Umfang hat hier wie bei vielen Schriftstellern des Altertums (man denke an Tacitus) eine Rolle gespielt. Es ist aber nicht zufällig, daß von den kleineren Monographien gerade die moralphilosophischen Procemien im christlichen Mittelalter soviel benutzt werden mit ihrer Unterscheidung zwischen Seele und Körper. S. wird ja selbst zum Philosophen gestempelt.

Für die Zeit der größten Barbarei sei auf ein paar Spuren von Bekanntschaft mit S. hingewiesen. Der lateinische Überarbeiter der *historia de excidio Troiae* widmet sein Werk dem S., wobei er sich unter dem Namen des Cornelius Nepos versteckt; neben ihm verdienen Erwähnung Gregor von Tours (vgl. Krusch), Isidor von Sevilla (vgl. Philipp Ztschr. österr. Gymn. 1914, 35) und die oben erwähnten Scholien. Der irisch-angelsächsischen Kultur ist S. kein Fremder. Eine neue Epoche beginnt mit den Karolingern; sein Name erscheint wieder bei Lupus von Ferrières, Widukind, Richerus, in den Annales Fuldenses usw. (Vogel a. O. II 416). Bald wächst noch einmal sein Ansehen in immer weiteren Kreisen des ganzen abendländischen Kulturgebietes; Historiographen, Chronisten und Biographen suchen in ihm sprachliche Wendungen. Ausführliches Material hierüber bei Vogel ebd. II 405. Woelfflin Philol. Anz. XI 35. Gabotto Appunti s. fortuna di alc. autori rom. nel M. E., Verona 1891, 6. Zarncke Comment. philol. in hon. Ribbeckii 319 (Otto v. Freising und Ragewin). Mittag Wissensch. Beil. zum Jahresb. d. Askan. Gymn. in Berl., Ostern 1896, 20 (Ruotger). Znamirowski in den Anzeigen der Ztschr. f. österr. Gymn. XXVII 945 und des Jahresb. X 166 (ein polnischer Mönch des 12. Jhdts.). Muratori Script. rer. ital. und Monum. Germ. hist. passim. Für die Schätzung S.s unter den Chronisten des 13. Jhdts. ist die Art, wie ihn Gaufredus Malaterra bezeichnet, wichtig: *inter historiographos laudabilis rhetor* (Norden Kunstpr. 85, 1). Am Vorabend der Renaissance grüßt ihn Giovanni Villani als ‚grande dottore Sallustio'. Im 14. Jhdt. bekommen wir schon die erste italienische Übersetzung durch fra Bartolommeo da S. Concordio, im J. 1364 die erste französische. Zu einem so großen Glück hat übrigens Catilinas Legende beigetragen. Eine willkommene Bestätigung der großen Verbreitung S.s im späteren Mittelalter erhalten wir in der großen Anzahl der Hss. vom 10. Jhdt. an. Durch soviel Abschreiben hat freilich die Überlieferung erheblichen Schaden gelitten (vgl. Dietsch S.-Ausg. II 12), was die Feststellung des ursprünglichen Textes sehr erschwert. In den ältesten Bibliothekskatalogen, die wir besitzen, finden wir fast nie S.s Namen, um so häufiger aber vom 11. Jhdt. an, am meisten in Deutschland und Frankreich (Manitius Rh. Mus. XLVII Erg. 24). Obwohl das noch unbekannte Material sehr ausgedehnt ist, wie ich bei einer systematischen Durchblätterung der Bibliothekskataloge wahrgenommen habe, so ist doch in der letzten Zeit wenig Neues ans Licht gekommen; Opitz Philol. Suppl. VII 589 (cod. Ashburn.). Schlee Zwei Berl. S.-Hss., Sorau. Progr. 1899. Czerép Egyetemes Philol., Közlöny III 193. Marstrander Rh. Mus. LXII 108. Ein Papyrusfund von Catilina im V. Band der Oxyrhynchos-Papyri (vgl. Berl. philol. Woch. 1906, 703). Reden und Briefe, wie oben bemerkt, stehen auch für sich mit den Suasorien im Vatic. 3864, s. IX./X. (vgl. Jordan Rh. Mus. XVIII 381; Herm. I 231. Woelfflin Philol. XVII 155. 520. Weinhold Acta soc. philol. Lips. I 183. Boese De fide et auctorit. cod. Sall. Vatic. 3864). Die Hss. Vatic. 3415 und Vatic. Urb. 411 des 15. Jhdts. sind Abkömmlinge, der eine der Editio princeps romana (J. 1475), der andere der Mantuana (J. 1476—1478), während

die beiden Ausgaben unabhängig vom Vatic. 3864 hergeleitet sind (Hauler Wien. Stud. XVII 103). Unter den Hss. der Monographien nenne ich chronologisch geordnet: Paris. 16 024 (Sorb. 500) s. X. (Chatelain Paléogr. d. class. lat., Taf. 52, 1; vgl. Kuhlmann De S. cod. Paris. 500, Oldenb. 1881), Paris. 16 025 (Sorb. 1576) s. X. (Chatelain Taf. 52, 2; vgl. Wirz De fide et auctoritate cod. S. Paris. 1576, Aarauer Progr. 1867; über die beiden Paris.-Hss. Jordan Herm. I 229. XI 330), Paris. 6085 s. XI., Paris. 10 195 s. XI. (Chatelain Taf. 53; vgl. Bonnet Herm. XIV 157), Leid. Voss. 73 s. XI., Lips. I 4 s. XI., Monac. 14 477 s. XI., Vatic. 3325 s. XI., Vatic. Palat. 889 Nazarian. Gruters s. XI. (Wirz Herm. XXXII 202; mit deutschen Glossen, vgl. Zangemeister Germania XX 402. Steinmeyers Glossenw. II 608), Vatic. Palat. 883 s. XII., Monac. 2602 s. XIII.

In der Renaissance wurde S. begreiflicherweise nicht so gefeiert, wie Livius, hauptsächlich aus stilistischen Gründen. Dennoch war er überall beliebt und gelesen, wie aus Voigt (Wiederbeleb. d. klass. Alt.) und besser aus Sabbadini (Scoperte dei codd. lat. e greci nei secc. XIV e XV, I u. II) zu ersehen. Petrarca hatte die Monographien und die Invectiva gegen Cicero in seiner Bibliothek; Guglielmo da Pastrengo kannte außerdem Auszüge aus den Historien, offenbar Reden und Briefe, die er möglicherweise im Vatic. 3864 zu Verona gesehen hat, einer Hs., die schon vor dem J. 1455 nach Rom übersiedelte (Sabbadini Storia e critica di testi lat., Catania 1914, 409). Der Brief des Pompeius an den Senat steht schon in einer vor dem J. 1443 bekannt gewordenen Epistel des Pier Candido Decembrio (1435—1439) aus einem ‚antiquissimo et famosissimo volumine' abgeschrieben, dessen Besitzer der Mailänder Erzbischof F. Pizolpasso war; derselbe Band soll zugleich viel aus Livius, besonders aus verlorenen Büchern, enthalten haben (Sabbadini ebd.). Die Editio princeps des Catilina und des Iugurthinum erschien fünf Jahre früher als die Reden mit den Suasorien zu Venedig durch Vendelinus de Spira (1470). Darauf häuften sich rasch in Italien und im ganzen Europa die Ausgaben der beiden Werke allein oder zusammen mit denen anderer Schriftsteller. Im 16. Jhdt. fangen auch die Gesamtausgaben an (vgl. Lange Leipz. Stud. II 290. Hauler Wien. Stud. XXI 308), darunter die von L. Carrio (Antwerpen 1573 mit den Bruchstücken der Historien). Erste kritische Ausgabe versucht von G. Corte (Lpz. 1724). Ohne philologische Vorbereitung, aber mit neuen fruchtbaren Ideen, sammelte dann die Fragmente der Historien und das dazu zur Erläuterung gehörige Material Ch. de Brosses Histoire de la rép. rom. dans le cours du 7. siècle par S., 3 Bde., Dijon 1777. Gerlach in seiner Ausgabe in 3 Bänden, Basel 1823—1831 und Basel 1832, ist kaum einen Schritt weiter gegangen. Bahnbrechend betreffs der Historien ist die Arbeit von Kritz, 3 Bde., Lpz. 1825—1853, sowohl für die Anordnung wie für die historische Erklärung des Stoffes. In dieser Hinsicht haben dann manche Gelehrten mit kleineren und größeren Abhandlungen Ausgezeichnetes geleistet, so Kreyssig, Linker, Woelfflin, Jürges und besonders Hauler über die neuen hsl. Funde. Maurenbrecher hat endlich in seiner Ausgabe (2 Bde., Lips. 1891. 1893) die Summe der früheren Leistungen mit Verwertung des Alten und Neuen in würdiger Weise gezogen. Leider stehen für die kleinen Werke S.s die Verhältnisse nicht so glänzend. Hier hat zuerst Roth im J. 1854 eine Orientierung über die gegenseitige Verwandtschaft der Hss. gegeben und diese in drei Klassen geordnet, die *mutili*, um eine spätere Benennung zu gebrauchen, die im Iug. 103—112 und 44 (*neque muniebantur*) lückenhaft sind, die *integri*, die die Stelle Iug. 103—112 bringen, und die jüngeren, die überall den vollen Text enthalten (Rh. Mus. IX 129). Auf diesen Kriterien baut die Ausgabe von Dietsch (2 Bde., Lips. 1859), die für die Monographien, viel weniger für die Historien, ihren Wert behält (Woelfflin Philol. XVII 519. Brentano De S. codd. recensendis, Frankf. 1864). Denn, wenn auch erst Jordan mit seiner Edition in drei Auflagen (Berlin 1866. 1876. 1887), die Catilina, Iugurtha, die wichtigsten Reliquien der Historien, Suasorien und Invektiven umfaßt, zuverlässiges urkundliches Material darbot, so ist doch Jordan mit den knappen Auskünften und mit seiner einseitigen Bevorzugung des Paris. Sorb. 500 ungenügend. Heute ist man viel weiter geschritten, vor allem durch die eingehenden Studien von Wirz, z. B. das Züricher Programm des J. 1897, eine Ausgabe der Iugurthalücke 103—112 mit Prolegomena über die hsl. Grundlage und Epilegomena zur Textkritik. Ich erwähne noch Maurenbrecher Sallustiana I., Die Überlieferung der Iugurthalücke, Festschr. d. 47. Versamml. deutsch. Philol., Halle 1903 (vgl. Opitz Berl. philol. Wochenschr. 1904, 1641). Über die schwierigen, die hsl. Überlieferung S.s betreffenden Probleme vgl. Maurenbrecher Jahresb. CI 2, 206 und Hauler Wien. Stud. XXI 306. Die Zeugnisse der Alten bis Priscian für die kritische Behandlung des Textes sind vollständig von Nitzschner (De locis S. qui ap. script. et grammat. veteres leguntur, Götting. Diss. 1884) aufgezählt worden. Zur Textkritik und Exegese einzelner Stellen der verschiedenen Werke vgl. Eussner Jahresb. X 177. 204. Maurenbrecher Jahresb. CI 2, 224. CXIII 2, 258.

Gute oder auch treffliche Schulausgaben, die gelegentlich gelehrten Zwecken dienen können, besitzen die kultiviertesten Länder, so Deutschland: Jacobs-Wirz (7—10. Aufl., Berl. 1879—1894), Schmalz (Catil. und Iug., Gotha 1882ff.); England: Capes (Catil. und Iug., Oxford 1884ff.), Cook (Catil., London 1884ff.), Brooke (Iug., London 1885); Frankreich: Constans (Paris 1888ff.), Lallier-Antoine (Catil. und Iug., Paris 1881 bzw. 1888ff.); Italien: Ramorino (Catil. und Iug., Torino 1885ff.), Rostagno (Iug., Firenze 1889); Österreich: Klimscha (Wien 1888ff.). Ein rein gelehrter allseitiger Kommentar S.s steht noch auf dem Wunschzettel der Philologie; in mancher Hinsicht ist der von Fabri (Nürnberg 1845²) eine sehr brauchbare Vorarbeit dazu.

Von Übersetzungen erwähne ich nur eine dem Leonardo Bruni zugeschriebene italienische (vgl.

Reinhardstöttner Rom. Forsch. V 234). Wörterbücher: Eichert (Hannover 1890⁴) und Index bei Dietsch. Sallustische Literatur besprochen auch in der Ztschr. f. d. Gymnasialw. 1890, 39. 1895, 85. 1898, 100 usw. [Funaioli.]

11) C. Sallustius Crispus, Großneffe (Enkel seiner Schwester) und Adoptivsohn des Geschichtschreibers Sallust, Tac. ann. III 30. Er erhielt daher auch dessen Namen; sein Vorname ist außerdem CIL VI 5882 (= 906*). 33 427. Röm. Mitt. XXI 87 überliefert und CIL V 6821 aus den Namen seiner Freigelassenen zu erkennen.

Er entstammte dem Ritterstande und blieb darin. Denn er hatte trotz seiner angesehenen Stellung gleich Maecenas niemals den Ehrgeiz, die senatorische Ämterlaufbahn zu betreten, Tac. a. a. O. Anfangs ein Gegner des Augustus, wurde er, da der Herrscher ihm wie sovielen anderen verzieh, unter die Freunde des Kaisers *primae admissionis* eingereiht (Sen. de clem. I 10. 1 [vgl. Friedländer S.-G. I⁸ 137f.]. Plin. n. h. XXXIV 3 *amico divi Augusti*. Porphyrio Hor. carm. II 2: *Augusti amicum*. Daß er auch in dem Ehrendekret von Mytilene aus dem J. 27 v. Chr. unter den *φίλοι* [IG XII 2, 58 b 26. 27 = IGR IV 39, b 29. 30 = Dittenberger Syll. or. II 456, 59. 60] gemeint sei, vermutet Rubensohn Crinagorae Mytilenaei epigr., 1888, 124) und erlangte soviel Macht und Ansehen, daß er gleich hinter Maecenas rangierte und nach dessen Rücktritt (Maecenas starb 8 v. Chr.) als sein Nachfolger unbestritten die erste Stelle einnahm, ja auch noch unter Tiberius behielt, wenngleich in seinen späteren Jahren der wahre Einfluß des Mannes, der das unbedingte Vertrauen zweier Kaiser genoß, nur mehr ein Schatten des früheren war, Tac. a. a. O.

Dem Tiberius leistete er gleich nach der Thronbesteigung (im J. 14 n. Chr.) einen wichtigen Dienst durch die Beseitigung des Agrippa Postumus und durch den Rat, diese Angelegenheit lieber nicht vor den Senat zu bringen, Tac. ann. I 6. III 30; vgl. Suet. Tib. 22. Dio LVII 3, 5. 6 (= Zonar. XI 1 p. 2 Dind. III). Auch als zwei Jahre später der Sklave des Getöteten, Clemens, sich für Agrippa ausgab und viele Anhänger gewann, gelang es der List des S., den Urheber dieser Gefahr in seine Gewalt zu bekommen, Tac. ann. II 40; vgl. Suet. Tib. 25, 3. Im J. 20 starb S. im vorgerückten Alter, Tac. ann. III 30; jedenfalls war er schon im J. 30 oder 29 v. Chr., als Horaz die Ode II 2 an ihn richtete, dem Kindesalter entwachsen. Für ein noch höheres Alter würde es sprechen, wenn wir den Hor. sat. I 2, 48 (geschrieben um 35 v. Chr.) genannten S. auf ihn beziehen dürften, was jedoch keineswegs sicher ist. Diesen führt der Dichter als einen Verschwender an, der sein Vermögen im Umgang mit niedrig geborenen, bezahlten Weibern vergeude (Pseudacro z. St. glaubt, daß der Geschichtschreiber gemeint sei, obwohl diesem gerade Ehebruch zum Vorwurf gemacht wird, während Horaz den S. in Gegensatz zu Ehebrechern stellt).

S. hat allem Anschein nach den zweiten Gemahl der jüngeren Agrippina, den bekannten Redner Passienus Crispus, adoptiert, da dieser in einer noch unpublizierten Inschrift aus Kos als C. Sallustius Crispus Passienus genannt ist (Hirschfeld Kaiserl. Verw.² 26, 1).

Wie Hor. carm. II 2 ist wohl auch das Epigramm des Krinagoras (ed. Rubensohn n. XLVIII p. 100) in seinen jüngeren Jahren ihm gewidmet; denn der Dichter wünscht ihm eine Mehrung seiner Stellung durch den Kaiser; vgl. Rubensohn a. a. O. S. 17f.

Als Adoptivsohn des Geschichtschreibers S. war er wohl auch der Erbe von dessen fürstlichem Vermögen und konnte diese Reichtümer dann auch auf seinen Adoptivsohn Crispus Passienus (s. o.) übergehen lassen. Vor allem dürfte er die berühmten Horti Sallustiani geerbt haben; mehrere Umstände weisen darauf hin, daß er dort wohnte. Vor allem das Epigramm des Krinagoras, das die *Τρισσαὶ ... Τύχαι* in seiner Nachbarschaft erwähnt. Das sind, wie zuerst Zangemeister Herm. II (1867) 469f. erkannt hat, die Tres Fortunae, von denen auch Vitruv. III 2, 2 spricht und die nahe beieinander und nahe von der Porta Collina lagen, bis zu welcher sich die sallustianischen Gärten erstreckten; vgl. u. a. Jordan-Hülsen Topogr. d. Stadt Rom I 3 (1907), 412f. Ferner ist bei der Porta Salaria, also in unmittelbarer Nähe dieser Gärten, die Grabstätte einer großen Zahl seiner Sklaven und Freigelassenen gefunden worden, CIL VI 25 792 a (vgl. 25 781 a. 25 788 a). 33 427. Röm. Mitt. XXI (1906), 87 (s. Hülsen z. St.). Not. d. sc. 1902, 54 (= Bull. com. 1902, 83); 1904, 441; 1905, 144 (= Bull. com. 1905, 163); 1907, 469 (= Bull. com. 1907, 352, 22). Wie ausgedehnt seine reichen Besitztümer waren, zeigt außer diesen Inschriften, die auf eine zahlreiche Familia schließen lassen, auch die Nachricht bei Plin. n. h. a. a. O., daß er im Gebiet der Ceutronen (in den Alpes Graiae et Poeninae) Erzgruben besaß (Anspielung darauf bei Hor. carm. II 2, 1f. ?), die ein sehr geschätztes Material, das Aes Sallustianum, lieferten. Vielleicht waren seine Freigelassenen, deren Grabschrift (CIL V 6821) in dem nicht weit davon entfernten Tal der Dora Baltea gefunden wurde, ehemalige Arbeiter in diesem Bergwerk.

Daß S. von seinem Besitz einen guten Gebrauch zu machen verstand, sagt auch Tacitus in seiner Charakteristik des S. (ann. III 30): in seiner Lebensführung liebte er zwar Luxus und behagliche Üppigkeit, aber er wußte auch andere von seinem Überfluß mitzuteilen. Eben seine Freigebigkeit rühmen auch Hor. a. a. O. und Krinag. a. a. O. Seinem Charakterbild fügt Tacitus auch den Zug ein, daß sich bei S. hinter einem äußerlich schlaffen und energielosen Wesen große Tatkraft verbarg. [Stein.]

12) C. Sallustius Crispus Passienus s. Passienus.

13) Sallustius Fulvianus s. Fulvianus Nr. 1.

14) Sallustius Lucullus (nur in der gefälschten Inschrift Eph. epigr. VII 1185* *C. Sallustius Lucullus*), Legat von Britannien unter Domitian, wurde von diesem getötet, *quod lancea novae formae appellari Luculleas passus esset* (Suet. Dom. 10, 3). S. war einer der Nachfolger des Agricola; seine Statthalterschaft gehört demnach in die Zeit zwischen 86 und 96 n. Chr.

Die von Sueton angegebene Beschuldigung wird höchstens einen der Anklagepunkte gebildet haben; vermutlich gab sein Verhalten den Truppen gegenüber zum Verdachte Anlaß, daß er den Abfall von Domitian vorbereite. Von Freigelassenen des S. stammte vielleicht *P. Sallustius P. f. Lucullius* ab, dem eine Grabschrift in Lanuvium gesetzt ist (CIL XIV 2147, vgl. VI 35 192). *Sallustia Lucan[a]*, deren *dispe(n)sator* CIL VI 9251 genannt wird, gehörte kaum (wie Dessau Pros. III 160 nr. 72 vermutet) der Familie des S. an. [Groag.]

15) Q. Sallustius *Mac[ri]nianus, proc(urator) Augg.g. utriusq(ue) prov(inciae) Mau[re]taniae*, CIL VIII 9371 (vgl. p. 1983) = Dessau I 1355 (Caesarea). Er war also ausnahmsweise Präsidialprokurator beider mauretanischen Provinzen (s. Stein Die Kaiserl. Verwaltungsbeamten unter Severus Alex.', Progr. Prag 1912, 17) unter Septimius Severus und seinen Söhnen (zwischen 198 und 211 n. Chr.). Eher auf ihn als auf P. Sallustius Sempronius Victor ist CIL VIII 20 246 (Sallustius proc. in Satafis) zu beziehen. Nun erfahren wir aus einem Straßburger Papyrus (P. Arch. IV 122), daß er vorher, nämlich im J. 194, das Amt eines Procurator Neaspoleos in Alexandria bekleidete: *Σαλλούστιος Μακρειανός, ὁ κράτιστος ἐπίτροπος τῆς Νέας πόλεως* (datiert Okt.—Nov. 194); vgl. Wilcken z. St. u. Grundz. d. Papyruskunde 369. Der Sallustius Macrinianus, der auf einem Bleisiegel (CIL XV 7946) genannt ist, kann ebenso gut er selbst wie sein Sohn oder sein Enkel (s. die beiden Folgenden) sein. Vielleicht ist er mit (Sallustius?) Macrinus, dem Schwiegervater des Kaisers Severus Alexander (s. o. Nr. 4), verwandt. [Stein.]

16) *Q. Sa[llu]stius Mac[ri]nianus, c(larissimus) v(ir)*, ist der Sohn des gleichnamigen *procurator Augg[g.] utriusque prov(inciae) Mauretaniae* (CIL VIII 9371 aus Caesarea in Mauretanien). Renier Bull. d. Inst. 1849, 49, der in der nicht fehlerfreien Wiedergabe der Inschrift in v. 1 *Aug[g]*. hat, setzt das Amt des Vaters und damit die Abfassung der Inschr. in die gemeinsame Regierungszeit von Caracalla und Geta, also 211—212. S. wird von dem Spender der Ehreninschrift, Anullius Geta *expraefectus alae Parthorum*, der Vater, Sohn und Enkel durch die erwähnte Inschrift ehrt, als *commilito rarissimus* bezeichnet.

17) *Q. Sallustius Macr[in]ianus, c(larissimus) p(uer)*, Sohn des Vorigen, genannt in derselben Inschrift (CIL VIII 9371 aus Caesarea in Mauretanien). [Nagl.]

18) Sallustius Macrinus s. Sallustius Nr. 4.

19) M. Sallustius Rufus Titilianus, genannt auf einer stadtrömischen Bleiröhre, CIL XV 7526; vgl. Dressel z. St.

20) Sallustius Saturninus, *proc(urator) Aug(ustorum)* in Ostia, stiftet mit seinem Amtsgenossen Orfitus eine Weihung für das Wohl des Kaisers Septimius Severus und seiner Familie (zu einer Zeit, als Geta Caesar war, d. i. zwischen 198 und 208, wahrscheinlich 202 n. Chr., bei der Rückkehr des Kaisers aus Ägypten; vgl. Lanciana Bull. com. 1888, 85), Ephem. epigr. IX 434 = Dessau II 6178 (Campo Saline bei Ostia).

21) P. Sallustius Sempronius Victor. Den vollen Namen lesen wir IGR IV 1057 (Kos) und CIL VIII 22 619 (Meilenstein aus Mauretanien), ohne den Vornamen CIL VIII 8828; vgl. 20 630 = Dessau II 6889 (Sertei in Mauretania Sitifensis), P. Sallustius Victor CIL VIII 22 625. *Sa[l]lustius Victor* CIL VIII 10 438 (beide Meilensteine aus Mauretanien).

Seine frühere Ämterlaufbahn lernen wir aus der Inschrift von Kos kennen. Sie bezeichnet ihn in seinem ersten Amt als *τὸν κράτιστον ἔπαρχον βεικούλων* (= *praefectus vehicuorum, vir egregius*), dann wurde er (geradeso wie z. B. L. Baebius Aurelius Iuncinus) *ἡγεμὼν καὶ δουκηνάριος Σαρδονίας* (*praeses*, genauer *procurator Augusti et praefectus provinciae Sardiniae ad ducena sesteria*) und erhielt hierauf ein außerordentliches Kommando mit dem Ius gladii (s. Mommsen St.-R. II³ 270, 5) zur Bekämpfung der Seeräuberei (*τῆς ἐπὶ πᾶσαν θάλασσαν ἡγησάμενος εἰρήνης μετ' ἐξουσίας αὐθήρου*); nach v. Domaszewskis Annahme (Rhein. Mus. LVIII 1903, 384) zur Zeit von Severus Alexanders Perserkrieg (etwa 232 n. Chr.). Als er nach Beendigung seiner Aufgabe zum Procurator (ducenarius) von Pontus und Bithynia vorrückte (*δουκηνάριος τοῦ Σεβαστοῦ Πόντου καὶ Βειθυνίας*), ehrte ihn die Stadt Kos durch Errichtung einer Statue (IGR IV 1057). Das letzte von ihm bekleidete Amt, das wir kennen, war das eines Procurator von Mauretania Caesariensis, das durch die oben zitierten Inschriften aus Mauretanien bezeugt ist; sie zeigen, daß er diese Provinz zu Ende der Regierung des Severus Alexander verwaltete, denn aus CIL VIII 22 619 ersehen wir, daß er noch unter Kaiser Maximin (235—238 n. Chr.) in dieser Stellung war. Vielleicht ist er auch der Sallustius proc. CIL VIII 20 246, obwohl hier eher die Beziehung auf Q. Sallustius Macrinianus (Nr. 15) möglich wäre. Daß er mit dem Kaiser Severus Alexander durch dessen Gemahlin Gnaea Seia Herennia Sallustia Orba Barbia Orbiana verwandt war, glaubt v. Domaszewski a. a. O. 384, 1. Vgl. auch Stein Die Kaiserl. Verwaltungsbeamten unter Severus Alexander, Progr. Prag 1912, 13. 17f. 18. 19. [Stein.]

22) Sallustius Verginius Gallus, Consul im J. 198 n. Chr., s. Verginius.

23) Sallustius, Praefectus Aegypti nicht sehr lange von dem J. 288. Amherst-Papyri II 137.

24) Der zweite Consul des J. 344 heißt in den Papyri *Iulius Sallustius* (Greek pap. in the British museum II p. 243) oder *Flavius Sallustius* (Papyros de Genève II 45. 46), in den Fasten durchgängig *Sallustius*. Auch diese sind den orientalischen Quellen zuzurechnen, weil nur diejenigen Consulnamen dauernd in Geltung blieben, die Kaiser Constantius anerkannte. Im Occident dagegen erscheint mit wenigen Ausnahmen (De Rossi Inscript. christ. urb. Rom. I 78. 80) an Stelle des S. ein *Flavius Bonosus* (CIL X 478) oder *Bonosus* (De Rossi I 75. 76. 77. 79), der im J. 347 auch als Magister equitum nachweisbar ist (Cod. Theod. V 6, 1) und von dem in Pannonia superior Ziegelstempel gefunden sind (CIL III 4669a. 11 376a—g). Borghesi (Oeuvres VII 172ff.) meinte, es handle

sich nur um zwei verschiedene Namen derselben Person, und ihm haben sich De Rossi und Mommsen angeschlossen. Ich glaubte, zwei Personen unterscheiden zu müssen (s. o. Bd. III S. 714), gab aber diese Ansicht auf, nachdem sich aus Pap. de Genève II 45 ergeben hatte, daß S. als Consul Magister peditum war, also, wie Bonosus, eine Feldherrnstellung bekleidete (Seeck Die Briefe des Libanius 262). Immerhin ist zu beachten, daß Constans sich 343 mit Constantius über kirchliche Fragen verunei nigt hatte (Seeck Geschichte d. Untergangs d. antiken Welt IV 73ff.); es ist also nicht ausgeschlossen, daß die Zwietracht der Kaiser in der Ernennung verschiedener Consuln ihren Ausdruck fand.

25) Flavius Sallustius, Consul ordinarius im J. 363 (Dessau 1254 = CIL VI 1729. BGU III 939). Bei seinem Consulat stand er schon im Greisenalter, muß also noch unter Diocletians Regierung geboren sein (Liban. or. XVII 22; vgl. XII 96. 97. Ammian. XXIII 1, 6). Wahrscheinlich war er aus dem Ritterstande hervorgegangen, da er im Anfang seiner Laufbahn nur Vicariate, kein senatorisches Amt, bekleidete: *vicarius quinque provinciarum, vicarius Hispaniarum, vicarius urbis Romae, comes consistorii* (Dessau a. O.), wahrscheinlich am Hofe Iulians, ehe ihn dieser beim Antritt seines Feldzuges gegen Constantius im Sommer 361 zum Praefectus praetorio Galliarum ernannte (Ammian. XXI 8, 1; vgl. XXIII 1, 1. 5, 4). Bis zum 7. August 363 ist er in diesem Amte nachweisbar (BGU III 939); wahrscheinlich hatte er es erst kürzlich niedergelegt, als ihm Gesandte der spanischen Diözese am 28. Mai 364 eine Statue auf dem Traiansforum setzten (Dessau 1254). Seine Verwaltung soll gerecht und unbestechlich gewesen sein (Liban. or. XVIII 182). Er war Heide und warnte Iulian wegen böser Vorzeichen brieflich vor dem Perserkriege (Ammian. XXIII 5, 4. 5). Der burdigalensische Rhetor Latinus Alcimus Alethius feierte ihn in mehreren Schriften, wahrscheinlich Panegyriken (Auson. prof. Burd. 3, 23). An ihn gerichtet Cod. Theod. VII 4, 7. IX 2, 1. XI 23, 2. XII 13, 1. 1, 53 und falsch datiert Cod. Iust. III 40, 2.

26) Saturninius Secundus mit dem Beinamen Salutius scheint von den Schriftstellern, namentlich den griechischen, häufig Sallustius genannt zu werden; doch ist die handschriftliche Überlieferung nicht überall festgestellt; s. Salutius. u. S. 2014.

27) Iovianorum Tribunus, bei Valentinian I. auf Hochverrat angeklagt und hingerichtet. Ammian. XXIX 3, 7.

28) Scutarius, machte einen Mordversuch auf Kaiser Valens. Ammian. XXIX 1, 16.

29) Praefectus urbis Romae, an ihn am 11. Juni 386 gerichtet Cod. Theod. XIV 1, 2. 3, 18 und ohne Datum der Erlaß über die Ausschmückung der Paulusbasilika bei O. Günther Epistulae imperatorum 3 p. 46. Sein jüngerer Sohn feierte 398 in Ostia seine Hochzeit (Symmach. epist. VI 35, 2). Er selbst hielt sich 401 in Spanien auf, wo er große Gestüte besaß (Symmach. epist. V 56). An ihn gerichtet Symmach. epist. V 55—57.

30) Im Codex Laurentianus von Apuleius Metamorphosen findet sich die Unterschrift, die am vollständigsten unter dem 9. Buch erhalten ist: *Ego Sallustius legi et emendavi Romae felix Olybrio et Probino v. c. conss.* (395) *in foro Martis controversiam declamans oratori Endelechio; rursus Constantinopoli recognovi Caesario et Attico conss.* (397). O. Jahn M.-Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. III 1851, 331. Der hier genannte S. kann sowohl mit dem Vorhergehenden, als auch mit einem der Folgenden identisch sein.

31) S., Bruder des gallischen Usurpators Iovinus, nach dessen Sturz im J. 413 hingerichtet. Mommsen Chron. min. I 246. 300. 654, 70.

32) S., Sophist, dem Kyniker S. (s. Nr. 39) ungefähr gleichzeitig, veröffentlichte Reden. Damaskios bei Phot. cod. 242 p. 350 b 21.

33) S., Quaestor am Hofe von Constantinopel, an ihn am 25. April 424 gerichtet Cod. Theod. I 8, 2.

34) S., Christ, Praeses der Euphratensis, später zu einem höheren Amte befördert, bei dem er mit *ἡ σὴ μεγαλοπρέπεια* angeredet wird; an ihn gerichtet Theodor. epist. 37 = Migne G. 83. 1213.

35) Andere Homonymen Joh. Chrys. epist. 219 = Migne G. 52, 732. IG XIV 2330. Symmach. epist. III 30. 31. [Seeck.]

36) Ein griechischer Sophist, der Hypomnemata zu Demosthenes (s. Thalheim o. Bd. V S. 183) und zu Herodot (s. Jacoby Suppl.-Heft II S. 514) und anderes schrieb, wovon sich jedoch nichts erhalten hat (Suid. s. *Σαλούστιος*). Er wird identifiziert mit Salustios, aus dessen Werk das Etymologicum Magn. 148, 36 s. *ἀρπίς* eine Bemerkung über die Wörter *ἁρπίς*, *κρηπίς* (vgl. dazu *crepida*, Blümner Röm. Privataltertüm. 1911, 222f.) und *ῥαπίς* anführt. Von demselben stammt wahrscheinlich der im Scholion zu Aristophanes Plut. 725 angeführte Fall mißbräuchlich angewendeter *ἐπωμοσία*: *μέλλοντες εἰς τινα δημοτικὴν ἀποστέλλεσθαι χρείαν παρὰ τοῦ δήμου, πολλάκις ἐπώμνυντο μὴ δύναστθαι αὐτὸ ποιεῖν, ἵνα συκοφαντῶσιν οἰκοι μένοντες.* Cumont nimmt Identität des Sophisten S. mit dem Kyniker S. an; dagegen Praechter (s. den Art. S. Nr. 39), vgl. v. Wilamowitz Einleit. in d. griech. Trag., Berlin 1910, 198f. [Gerth.]

37) Sallustios (überl. *Salustios*), Neuplatoniker, Verfasser einer in den Ausgaben *περὶ θεῶν καὶ κόσμου* betitelten Schrift. Dieser Titel beruht teils auf Mißverständnis teils auf Willkür des ersten Herausgebers. Die Hss. bieten ohne Angabe eines Buchtitels nur die Überschrift *σαλουστίου φιλοσόφου κεφάλαια τοῦ βιβλίου*. Bekannt sind nur zwei Kodices, Ambrosianus B 99 sup. saec. XIII und Barberinianus I 84 saec. XVI. Der letztere ist von dem ersteren abhängig, und zwar nach Muccios Vermutung durch Vermittlung eines jetzt verschollenen cod. Sagenicus saec. XVI. Der Barberinianus ist die Quelle der editio princeps (Romae 1638, verbessert Lugd. Bat. 1639), auf die — ohne jede direkte Benutzung hsl. Material — die späteren Ausgaben zurückgehen (Gale Opusc. myth. phys. et eth., Cantabr. 1671, Amstel. 1688. Orelli Turici 1821. Mullach Fragm. philos. Graec. III p. 30ff.). Vgl. über

die Überlieferungsverhältnisse Franz Cumont Salluste le philosophe, Revue de philol. XVI (1892) 49ff., der S. 55 eine Vergleichung des Barberinianus vorlegt, Giorgio Muccio Studi per un' edizione critica di Sallustio filosofo, Stud. ital. di philol. class. III (1895) 1ff. Textkritische Vorschläge (Osservazioni su Sallustio filos.) veröffentlichte Muccio ebd. VII (1899), 45ff. Bedenken dagegen äußerten P. Wendland Berl. philol. Woch. 1899, 1409ff., K. Praechter Woch. f. klass. Phil. 1900, 182ff. Eine kritische Ausgabe des Schriftchens ist dringendes Bedürfnis.

Der Traktat ist in seinem Hauptteile (c. 1 bis 12) eine elementare Einführung in die Grundlehren des Neuplatonismus (c. 5 p. 18, 16 Or. *πρὸς τὸ μὴ παντελῶς ἀνηκόους εἶναι*. c. 13 p. 42, 25 *τοῖς μήτε διὰ φιλοσοφίας ἀχθῆναι δυναμένοις μήτε τὰς ψυχὰς ἀνιάτοις ἀρκέσει ταῦτα*). Der Neuplatonismus tritt u. a. c. 5 (*τήν τε πρώτην αἰτίαν εἰδέναι καὶ τὰς μετ' ἐκείνην τάξεις τῶν θεῶν καὶ τὴν κόσμου φύσιν νοῦ τε καὶ ψυχῆς καὶ οὐσίας*) und c. 6 (*τῶν δὲ ὑπερκοσμίων οἱ μὲν οὐσίας ποιοῦσι θεῶν οἱ δὲ νοῦν οἱ δὲ ψυχάς κτλ.*) deutlich zutage. Nach einleitenden Bemerkungen über die an den ‚Hörer' zu stellenden Anforderungen (c. 1) behandeln c. 2 die allgemeinen Eigenschaften der Gottheit, c. 5 die *πρώτη αἰτία*, c. 6 die über- und innerweltlichen Götter, c. 7 die Ewigkeit des Kosmos, c. 8 *νοῦς* und *ψυχή*. C. 9 bildet mit der Besprechung von *πρόνοια, εἱμαρμένη* und *τύχη* den Übergang zu den menschlichen Angelegenheiten (vgl. c. 13 Anf. *περὶ μὲν οὖν θεῶν καὶ κόσμου καὶ τῶν ἀνθρωπίνων πραγμάτων*). Diesen gelten c. 10, *περὶ ἀρετῆς καὶ κακίας* (mit Vertiefung der in c. 8 gegebenen Psychologie) und c. 11 über gute und schlechte Staatsverfassungen. Daran schließt sich in c. 12 eine ins Metaphysische zurückgreifende, aber ins Ethische ausmündende und daher ins Gebiet der *ἀνθρώπινα πράγματα* gehörige Erörterung über den Ursprung des Bösen. Als Abschluß des Grundstockes der Schrift schließt das Kapitel eschatologisch: *καὶ τοῦ σώματος ἐξελθούσας θεοὶ καθάρσιοι καὶ δαίμονες τῶν ἁμαρτημάτων καθαίρουσι*. Dem Abschnitte über die Götter ist in c. 3 und 4 eine Ausführung über den Zweck und die Arten der Mythen eingefügt. An dies populäre Grundwerk, dessen Abschluß in c. 13 Anf. deutlich markiert ist, hängt der Verfasser in c. 13—21 eine Reihe von Exkursen an, die der Ergänzung des Gesagten, insbesondere auch der Lösung von Aporien dienen sollen (c. 14: *εἰ δέ τις τὸ μὲν θεοὺς μὴ μεταβάλλεσθαι εὔλογόν τε ἡγεῖται καὶ ἀληθές, ἀπορεῖ δέ, πῶς ἀγαθοῖς μὲν χαίρουσι κακοὺς δὲ ἀποστρέφονται*; c. 15: *ἐκ δὲ τούτων καὶ ἡ περὶ θυσιῶν . . . λέλυται ζήτησις* [mit Rücksicht auf die Bedürfnislosigkeit der Götter]; c. 18: *καὶ μὴν οὐδὲ τὸ ἀθεΐας περί τινας τόπους τῆς γῆς γενέσθαι, πολλάκις δὲ ὕστερον ἔσεσθαι ἄξιον ταράττειν τοὺς ἔμφρονας*; c. 19: *εἰ δὲ μηδὲ τούτων μηδὲ τῶν ἄλλων ἁμαρτημάτων εὐθὺς αἱ δίκαι τοῖς ἁμαρτήσασιν ἕπονται, θαυμάζειν οὐ δεῖ*). Die ganze Anlage ist ein interessantes Beispiel dafür, wie auch die antike Kompositionstechnik, obwohl sie keine Anmerkungen nach unserer Weise kennt (vgl. Norden Kunstprosa 90, 2), doch gelegentlich in der Art unserer Methode von Text und Anhängen die verschiedenen Schichten des für einen gewissen Leserkreis Wichtigeren und weniger Wichtigen auch äußerlich zu sondern weiß. Das Anordnungsprinzip ist in diesen Anhängen das gleiche wie in dem Hauptteil: Metaphysisch-theologisches, Kosmologisches, Anthropologisches. Den Anfang macht in c. 13 die Frage nach der Art, wie das Niedere aus dem Höheren hervorgeht. Darnach untersucht c. 14, was von der gewöhnlichen Meinung, nach der die Götter sich über Gute freuen, Schlechten zürnen und sich durch den Kult gnädig stimmen lassen, zu halten sei. C. 15 gilt der Frage, wie sich die Ehrungen der Götter durch Opfer und sonstigen Kult mit ihrer Bedürfnislosigkeit vertragen. Der enge Zusammenhang mit diesem Thema rechtfertigt es, daß die weiteren Ausführungen über die Opfer und ihren Zweck in c. 16 hier angeschlossen werden, obwohl in ihnen das Gewicht nicht mehr auf den Göttern und ihren Eigenschaften, sondern auf den den Kult ausübenden Menschen ruht. So wird hier schon ins Anthropologische eingegriffen, ehe in c. 17 (der Ergänzung von c. 7) mit der Frage nach der Unzerstörbarkeit der Welt das den Exkursen zugewiesene kosmologische Problem erledigt wird. Der anthropologische Teil beginnt in c. 18 mit der Untersuchung von Wesen und Ursache der *ἀθεΐαι*. Da die Ehrung der Götter, das Gegenstück zu den *ἀθεΐαι*, schon im theologischen Abschnitt c. 15. 16 besprochen ist, erklärt sich leicht, wie nun c. 16 und 18 über c. 17 hinweg sich die Hand zu reichen und c. 17 aus dem Zusammenhang herauszufallen scheint. C. 19 erörtert die Gründe, weshalb die Strafen den Vergehungen nicht sofort folgen. Die Erwähnung der Strafen, die die Seelen *τοῦ σώματος ἐξελθοῦσαι* zu erdulden haben, leitet über zu der Behandlung der Metempsychose in c. 20, an die sich in c. 21 die Darstellung der Seligkeit anschließt, die die *κατ' ἀρετὴν ζήσασαι ψυχαί* im Jenseits zu erwarten haben. So schließen auch diese Anhänge ebenso wie der Hauptteil mit der Eschatologie.

Diese Disposition ist, wenn auch nicht untadelig, so doch jedenfalls verständlich, und mit ihrem Verständnis entfällt der Hauptgrund für Muccios Verdächtigung der Kapitel 13 und 17— hinsichtlich des letzteren Kapitels war ihm schon Passamonti (u. S. 2067) vorangegangen. Auch die weiteren Verdachtsgründe kann ich nicht als triftig anerkennen (vgl. auch Wochenschr. f. klass. Philol. 1900, 183). Weniger unbedenklich als die Disposition ist die Darstellung selbst. Hier zeigen sich recht auffällige Mängel, die merkwürdigerweise über dem Lobe, das das Schriftchen im allgemeinen bei den Neueren gefunden hat, ganz unbeachtet geblieben sind. So sind in c. 4 die Einteilung der Mythen und die Einteilung ihrer Deutungsweisen mit handgreiflichem logischem Fehler durcheinander gewirrt. Die Mythen werden geschieden in *θεολογικοί, φυσικοί, ψυχικοί, ὑλικοί, μικτοί*. Als Beispiel der *θεολογικοί* erscheint der Kronosmythos. Dann kehrt, eingeführt durch den Satz *φυσικῶς δὲ τοὺς μύθους ἔστι θεωρεῖν, ὅταν κτλ.* (p. 10, 21), derselbe Kronosmythos in neuer Deutung wieder. Ebenso handelt es sich bei dem *ψυχικὸς τρόπος* (p. 12, 3

Or.), der den *ψυχικοὶ μῦθοι* der zu Anfang des Kapitels gegebenen Einteilung entspricht, um eine Deutungsweise. Der *ὑλικὸς τρόπος* (p. 12, 7) würde, wenn damit wirklich eine Mythengattung und nicht eine Interpretationsart gemeint sein sollte, der in c. 3 p. 8, 2 allgemein aufgestellten Behauptung widersprechen, daß die Mythen göttlich seien; denn er wird schlechterdings verworfen. So kehren denn auch in der Zusammenfassung p. 14, 7 die *ὑλικοὶ μῦθοι* nicht wieder. Von den im Eingange des Kapitels aufgezählten Klassen erscheinen hier nur die *θεολογικοί, φυσικοί, ψυχικοί, μικτοί*. Der seltsamen Art, wie an dieser und mancher anderen Stelle gute neuplatonische Erudition durch eine unzulängliche Darstellung verkümmert ist, würde die Vermutung wohl gerecht werden, daß wir es mit einem Auszuge aus einem ausführlicheren Werke zu tun haben. Die wesentlichsten Mängel fänden in der durch ungeschickte und flüchtige Hand erfolgten Kürzung eine zureichende Erklärung. So mochte in der dem 4. Kapitel entsprechenden Partie des Originals in ausführlicher Erörterung von Mythenklassen und Erklärungsmethoden die Rede sein. Der Unverstand des Exzerptors hielt die beiden Gesichtspunkte nicht getrennt und richtete so die eben geschilderte Verwirrung an. Der Übergang zu der Mythenbehandlung in c. 3f. ist jetzt sprunghaft und ungenügend motiviert. C. 8 Anf. (*ἔστι δέ τις δύναμις ⟨ὁ νοῦς⟩*) wird der *νοῦς* mit einem kurzen Satze abgetan, während über die ihm vorausliegenden und folgenden Hypostasen eingehend berichtet ist. In einer originalen Darstellung ist das auffällig, in einem Exzerpt aber wohl erklärlich, wenn in der Vorlage eine Erörterung stand, die für den hier leitenden populären Zweck nicht leicht umzumodeln war. In demselben Kapitel p. 26, 19f. hat *αἱ μὲν ἐκ τῶν πρώτων αἱ δὲ ἐκ δευτέρων παράγονται θεῶν* keine klare Beziehung, da erste und zweite Götter in dieser Weise (anders p. 14, 27) sonst nicht unterschieden werden. Ähnliches gilt von dem *πρῶτος θεός* c. 13 p. 46, 8. Die Verfassungslehre in c. 11 leidet an starken Unklarheiten. Das Einleitungskapitel berücksichtigt die in den Einleitungen unserer Kategorienkommentare (vgl. Ammonios p. 1, 9. 6, 21. Simpl. p. 3, 27. 7, 33. Philop. p. 1, 13. 6, 29. Olymp. p. 1, 20. 10, 3. Elias p. 107, 17. 121, 20) ein ständiges Thema bildende Frage *ποῖον δεῖ εἶναι τὸν ἀκροατήν*; auch die in den Kommentaren dabei vorgenommene Scheidung der praktischen und theoretischen Beschaffenheit des Schülers (Elias 107, 17 *ποῖον δεῖ εἶναι τὸν ἀκροατὴν κατὰ ζωὴν καὶ γνῶσιν* vgl. 121, 22) liegt, wenn auch verblaßt, noch vor: *τοὺς περὶ θεῶν ἀκούειν ἐθέλοντας δεῖ μὲν ἐκ παίδων ἦχθαι καλῶς καὶ μὴ ἀνοήτοις συστρέφεσθαι δόξαις* (p. 4, 7ff.). Vermuten läßt sich, daß auch unser Schriftchen im mündlichen Unterricht seine letzte Quelle hatte. Nun bieten aber die Kommentare durchweg als Korrelat zu dieser Frage die andere: *ποῖον δεῖ εἶναι τὸν ἐξηγούμενον*; so daß für S. wieder der Gedanke an ein vollständigeres Originalwerk nahe gelegt wird. C. 13 p. 44, 2ff. scheint ein jetzt nicht mehr gültiges Selbstzitat aus der vollständigen Schrift stehen geblieben zu sein: *περὶ δὲ τοῦ* (für *τοῦ* überl. *τῶν*) *μὴ γενέσθαι ταῦτά ποτε μηδὲ ἀλλήλων χωρίζεσθαι λείπεται λέγειν, ἐπειδὴ καὶ ἡμεῖς ἐν τοῖς ⟨ἔμπροσθεν* oder *περὶ τούτων?⟩ λόγοις ὑπὸ τῶν πρώτων τὰ δεύτερα εἴπομεν γίνεσθαι* (eine entsprechende Stelle findet sich in dem Vorangehenden nicht). Hingegen scheint es sich c. 6 p. 20, 18: *καὶ διὰ τοῦτο τρεῖς ἔχουσι* (nämlich die *ὑπερκόσμιοι θεοί*) *τάξεις ⟨ἃς?⟩ καὶ πάσας ἐν τοῖς περὶ τούτων λόγοις ἔστιν εὑρεῖν* um eine Verweisung des Exzerptors auf die ausführlicheren Darlegungen des Originalwerks oder anderer Darstellungen zu handeln.

Welcher von den verschiedenen Trägern des Namens S. als Verfasser des Traktates zu gelten hat, ist strittig. Zeller, der den von manchen geäußerten Gedanken an den Kyniker (Nr. 39) [40]) mit Recht zurückweist, entscheidet sich nach dem Vorgang einiger Früheren für den Freund Iulians, den er auch in dem bei Eunap. Max. p. 60 genannten *Σαλούστιος* wiederfindet (Phil. d. Gr. III⁴ 2, 793, 1), und sieht in der Schrift einen ‚vielleicht ausdrücklich im Dienste der iulianischen Restauration geschriebenen gemeinverständlichen Abriß der neuplatonischen Dogmatik'. v. Wilamowitz Eurip. Herakl. I (1889) 197 hingegen hält die Identität mit Iulians Freunde für mehr als fraglich, einmal deshalb, weil man Bedenken tragen müsse, diesem eine grammatische Arbeit zuzuschreiben. Für den Verfasser einer solchen hält er aber unsern S., indem er ihn die im Laurentianus als Werk *Σαλλουστίου Πυθαγόρου* (letzteres Wort abgekürzt, v. Wilamowitz liest *Πυθαγορείου*) bezeichneten Hypotheseis zu Sophokleischen Stücken zuweist (vgl. auch Reitzenstein Ined. poet. Graec. frgm., Rost. 1890 Progr. p. 16ff.). Ferner betont v. Wilamowitz, daß Iulian seinen Freund or. S p. 252 b als *φιλοσοφίας οὐκ ἄπειρον* — nicht als tiefer gebildeten Philosophen — bezeichnet und daß S. nach Iul. or. 4 p. 157 c Iamblichs Werk *περὶ θεῶν* nicht gelesen hatte, und, wie Iulians für ihn verfaßtes Referat zeige, auch nicht zu erwarten stand, daß er es lesen werde. Neuerdings erkennt v. Wilamowitz den Ursprung des Traktates in dem praktischen Kampfe Iulians und hält ihn für ein positives Komplement zu der Schrift des Kaisers gegen die Christen (Kultur d. Gegenw. Teil I Abt. VIII³ S. 282); wobei der Annahme, daß der Freund Iulians der Verfasser sei, kaum auszuweichen ist.

Im Zellerschen Sinne entschied wieder, ohne übrigens Zeller zu erwähnen, Joa. Gimazane De Salustio Promoto praetorio Galliarum et Orientis praefecto (361—365), Thesis Burdigalens., Tolosae 1889, der unter Betätigung einer lebhaften Phantasie noch weiter zu sagen weiß, daß der Traktat die Antwort auf das an einen Sallust gerichtete Sendschreiben des Hilarius von Poitiers gegen den Arzt Dioskoros ist und 366 oder in den nächsten Jahren verfaßt wurde.

Einen ernst zu nehmenden Versuch, Zellers Hypothese zu stützen, unternahm Cumont Salluste le philosophe, Rev. de philol. XVI (1892) 49—55. Er fußt dabei auf vier Stellen. Die Erzählung des Attismythos in c. 4 stimmt mit derjenigen Iulians in seiner Rede auf die Göttermutter überein und ist, wie Cumont annimmt, aus der Darstellung Iulians, die nach or. 5

p. 161 c. 178 d dessen geistiges Eigentum ist, abgeleitet. Ferner nimmt c. 4 p. 16 auf die Hilarien als ein noch bestehendes Fest Bezug. Das paßt — will man nicht mit der Entstehung der Schrift bis in die constantinische Zeit und weiter zurückgehen — nur auf die Perioden polytheistischer Reaktion unter Iulian und Eugenius (392—394). Gegen letztere spricht nach Cumonts Meinung, daß nach c. 18 Anf. *ἀθεῖαι*, d. h. christlicher Glaube und Kult, nur *περί τινας τόπους τῆς γῆς* aufgekommen waren und für die Zukunft zu erwarten standen. Endlich bezieht Cumont im Schlußsatze von c. 4: *τοσαῦτα περὶ μύθων εἰποῦσιν ἡμῖν αὐτοί τε οἱ θεοὶ καὶ τῶν γραψάντων τοὺς μύθους αἱ ψυχαὶ ἵλεῳ γένοιντο* das *γραψάντων* auf Iulian als den Erzähler des vorher erörterten Attismythos und folgert, daß die Schrift kurz nach Iulians Tode entstand und ihr Verfasser zu Iulian enge Beziehungen hatte.

Gegen diese Beweisführung ist mancherlei einzuwenden. Mit der Herleitung des Attismythos aus Iulian hat Cumont wohl recht. Iulian faßt zwar p. 161 c die Möglichkeit ins Auge, daß er in seiner Deutung irgendwo mit Porphyrios zusammentreffe, aber eine sehr weitgehende Übereinstimmung ist, falls Iulian über die Entstehung seiner Interpretation wahrheitsgemäß berichtet, nicht wahrscheinlich und die Angabe über Porphyrios bei Augustin. de civ. dei 7, 25 spricht nicht dafür. Übersehen aber hat Cumont die eigentümliche Stellung, die die Wiedergabe des Attismythos in dem Sallustischen Mythenkapitel einnimmt. Aufgabe des Kapitels ist die Klassifizierung der Mythen (vgl. den Anfang: *τῶν δὲ μύθων οἱ μέν εἰσι θεολογικοί, οἱ δὲ φυσικοί κτλ.*). Diese findet p. 14, 7ff. ihren Abschluß, indem die im vorangehenden unterschiedenen Mythenklassen verschiedenen Kreisen zur Verwendung zugewiesen werden: *πρέπουσι δὲ τῶν μύθων οἱ μὲν θεολογικοὶ φιλοσόφοις, οἱ δὲ φυσικοὶ καὶ ψυχικοὶ τελεταῖς κτλ.* An diese systematisierende Erörterung wird nun der Attismythos p. 14, 11ff. mit der kindlich naiven Wendung *εἰ δὲ δεῖ καὶ ἕτερον μῦθον εἰπεῖν, τὴν μητέρα τῶν θεῶν φασι τὸν Ἄττιν παρὰ τῷ Γάλλῳ κείμενον ἰδοῦσαν ποταμῷ ἐρασθῆναί τε κτλ.* lose angeschoben, und es fehlt auch im folgenden jede Spur eines Versuchs, ihn mit dem eigentlichen Inhalt des Kapitels, der Klassifizierung der Mythen, in irgend welche Verbindung zu bringen. Zweifellos liegt hier ein Nachtrag vor. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß fremde Hand im Spiele sein muß. Der Verfasser kann sehr wohl selbst seine bezw. eine von ihm wiedergegebene Darstellung in dieser ungeschickten Weise erweitert haben. Aber fraglich bleibt der Ursprung des Zusatzes, und es ist unter allen Umständen mißlich, einen solchen Passus zum Eckstein eines Beweises zu machen. Noch bedenklicher ist die Verwendung, die Cumont von dem letzten Satze des Kapitels macht. Dieser schließt die gesamte Behandlung der Mythen, nicht die des Attismythos speziell; daher *τοσαῦτα περὶ μύθων* (nicht *περὶ τούτου τοῦ μύθου*) *εἰποῦσιν ἡμῖν κτλ.* Die Worte *τῶν γραψάντων τοὺς μύθους αἱ ψυχαί* gehen also nicht auf Iulian allein, sondern auf die Aufzeichner der Mythen überhaupt. Die Formel ... *ἵλεῳ γένοιντο, ‚cette prière où l'on sent percer un regret'* (Cumont), findet sich auch in c. 17 am Schlusse der Ausführungen über die Unzerstörbarkeit der Welt: (*τοσαῦτα ... εἰπόντες αὐτὸν ἡμῖν εὐχόμεθα ἵλεων τὸν κόσμον γενέσθαι*), wo eine analoge Beziehung nicht in Frage kommt. Sie ist zu einer Abschlußformel geworden, bei der das Religiöse, das Iul. or. 7 p. 220 a noch stark mitklingt, sich sehr verflüchtigt hat. Auch die Folgerung aus der Verbreitung der *ἀθεῖαι* ist nicht durchaus zwingend. Einen Widerspruch gegen die geschichtlichen Tatsachen enthält das *ἀθεῖας περί τινας τόπους τῆς γῆς γενέσθαι*, wenn mit *ἀθεῖαι* wirklich der christliche Glaube und Kult gemeint sind — unbedingt sicher ist auch das nicht — auf jeden Fall, mag man die Stelle unter Iulian oder unter Eugenius niedergeschrieben sein lassen. In beiden Fällen würde sich die Übertreibung zugunsten des Heidentums aus der religiösen Richtung des Verfassers und seiner Absicht polytheistischer Propaganda erklären. Zuzugeben ist freilich, daß die Übertreibung unter Eugenius die größere wäre, und daß die höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, den Verfasser in den Kreisen der ungleich verbreiteteren und bedeutsameren iulianischen Reaktion zu suchen.

Bewiesen ist also Zellers Hypothese noch nicht, aber auch nicht widerlegt. Daß Iulians Freund zur Zeit der Heliosschrift Iamblich *περὶ θεῶν* noch nicht kannte, ist bemerkenswert. Aber auf der andern Seite spricht doch gerade die Widmung der Schrift an S. dafür, daß dieser dem Neuplatonismus Interesse entgegenbrachte, und vielleicht ließ er sich eben durch diese Widmung zu weiteren Studien bestimmen (vgl. p. 157 d *κοινῇ θεραπεύωμεν τὸν τῷ θεῷ φίλον Ἰάμβλιχον*). Sehr tief brauchen diese Studien nicht gegangen zu sein. Mit einem recht bescheidenen Maß philosophischer Kenntnis — *φιλοσοφίας οὐκ ἄπειρος* — konnte er durch Exzerpierung eines größeren Werkes diesen Abriß zustande bringen. Ein wohlgeschulter zünftiger Philosoph würde sich kaum Fehler wie die oben gerügte Verwirrung von Mythenarten und Deutungsweisen haben zuschulden kommen lassen. S.s Tätigkeit nähert sich damit sehr der niederen Grammatikerarbeit, und es wäre nicht unmöglich, daß er, wie er hier einen Philosophen exzerpierte, so anderwärts aus traditionellem Gute Hypotheseis und Scholien zu Sophokleischen Stücken zusammenstellte. Eine unzerreißbare Verbindung bildet freilich das ‚*Πυθαγορεῖον*' zwischen dem Traktatschreiber und dem Sophoklesinterpreten keineswegs, und wer Iulians Freunde grammatische Arbeiten wie die Hypotheseis nicht zutrauen will, mag dafür einen andern aus irgend einem Grunde mit dem Pythagoreismus in Verbindung gebrachten Grammatiker in Anspruch nehmen, der seinerseits mit dem Sophisten s. Nr. 36 identisch sein kann oder nicht. Jedenfalls steht in unserem Traktat der Ansicht Zellers nichts ernstlich im Wege. Nimmt man an, daß der wesentlich praktisch gerichtete, philosophisch nur oberflächlich gebildete Freund Iulians durch diesen in den Bannkreis der auf den Neuplatonismus sich stützenden polytheistischen Reaktion hineingezogen wurde und als Mann des öffentlichen Lebens zu aktiver literarischer Propaganda

für die Väterreligion sich angeregt fühlte, so konnte wohl das herauskommen, was uns jetzt vorliegt. Enger Anschluß an ein ausführlicheres Werk lag nahe, und es ist begreiflich, daß gleichwohl dem ungenügend Geschulten und rasch Arbeitenden manches mißlang. Auch die lose Anfügung des Attismythos erklärt sich nun leicht. Er ist ein Zusatz S.s aus Iulian zu der von ihm exzerpierten Quelle, veranlaßt teils durch den Verkehr mit dem Kaiser, teils durch die Absicht, der Darstellung durch Anknüpfung an ein noch bestehendes Götterfest wenigstens an einer Stelle frischere Farbe zu geben. Daß im übrigen dieses jeglicher Fülle entbehrende Gerippe eines Lehrbuchs zur Propaganda herzlich wenig geeignet ist, bildet natürlich keinen Beweis dagegen, daß es so gemeint war.

Das sind indes nur Möglichkeiten. Das Problem ist mit Sicherheit noch nicht entschieden. Bei dem verhältnismäßig großen Wohlwollen, dem dieser Traktat auch bei solchen Lesern begegnet ist, die sonst dem Neuplatonismus wenig Sympathie entgegenbringen, nimmt es wunder, daß die Diskussion sich wesentlich an einzelne Stellen gehalten und mit mehr oder minder allgemeinen Erwägungen gearbeitet hat, für eine philologische Durchforschung des Ganzen aber noch so gut wie alles zu tun ist. Neben einer brauchbaren Ausgabe bedarf es einer eindringenden sprachlich-stilistischen und philosophischen Analyse, aus der allein hervorgehen kann, wes Geistes Kind der Verfasser ist, welcher Form des Neuplatonismus er anhängt und wie er sich insbesondere zu Iamblich und Iulian verhält. Orelli in seiner Ausgabe, Zeller, Passamonti (La dottrina dei miti di Sallustio filosofo neoplatonico, Rendic. della r. Accad. dei Lincei, Cl. di scienze mor., stor. e filol., serie 5 vol. 1 [Roma 1892] 643—664; Le dottr. mor. e relig. di Sall. fil. neopl. ebd. 712—727) und Mau (Die Religionsphilos. Kais. Iul. in s. Reden auf Kön. Helios u. die Göttermutter, Lpz. 1907) haben auf manche Parallelen hingewiesen, aber eine konsequent durchgeführte Untersuchung fehlt noch.

38) Sallustios, Philosoph. Marcell. Com. chron. zum J. 423 n. Chr. (Chron. min. ed. Th. Mommsen II S. 76): *Philippus et Sallustius philosophi morbo perierunt.* Identität mit dem Neuplatoniker (Nr. 37), ist, falls man in diesem den Freund Iulians zu sehen hat, aus chronologischen Gründen sehr unwahrscheinlich; Identität mit dem Kyniker (Nr. 39) ausgeschlossen.

39) Salustios, Kyniker des 5. Jhdts. n. Chr. Quellen: Damaskios im Leben des Isidoros bei Phot. cod. 242 p. 342 a 27ff. b 6ff.; 350 b 21ff. (§ 89. 92. 250 W.) und bei Suid. s. *Σαλούστιος* III. IV, *ἀπῆγεν*, *Ἀθηνόδωρος*, *Ζήνων Ἀλεξανδρεύς*, *Μαρκελλῖνος*, *γυτρόπους*, Simpl. in Epict. p. 90. Weitere teilweise nur mit großen Zweifeln hierher zu ziehende Suidasglossen bei J. R. Asmus Zur Rekonstruktion von Damascius' Leben des Isidorus, Byz. Ztschr. XVIII (1909) 424ff. XIX (1910) 265ff. (vgl. hier die Zusammenstellung S. 272f.); Das Leben des Philosophen Isidoros von Damaskios aus Damaskos, wiederhergestellt, übersetzt und erklärt von Rud. Asmus (Philos. Bibl. Bd. 125), Leipzig 1911 (s. das Namenregister S. 205 unter Salustios).

Einen Versuch, die Angaben über S. an ihrem Orte in den Zusammenhang der Isidorosbiographie einzureihen, unternimmt Asmus a. a. O.; Darstellung: R. Asmus Der Kyniker S. bei Damascius N. Jahrb. f. d. klass. Altert. usw. XXV (1910), 504—522.

S. stammte väterlicher- und mütterlicherseits aus Syrien, und zwar mütterlicherseits aus Emesa. Begabt, von strengem Charakter und ehrgeizig, faßte er zunächst die Laufbahn des Rechtsanwalts ins Auge und studierte zu diesem Zwecke Rhetorik unter Eunoios in Emesa. Später wählte er statt des gerichtlichen den sophistischen Beruf und gab sich mit großem Eifer den entsprechenden Übungen, zunächst immer noch unter Eunoios, hin. Die sämtlichen Staatsreden des Demosthenes lernte er auswendig und versuchte sich mit Glück in der Nachahmung der alten rhetorischen Muster. Als ihm Eunoios nicht mehr genügte, wählte er zur Fortsetzung seiner Studien die alexandrinischen Rhetorschulen. Der dritte Suidasartikel *Σαλούστιος*, der mit dieser Mitteilung schließt (*ἀπῆρεν εἰς Ἀλεξάνδρειαν καὶ ἀπεπειρᾶτο τῶν ῥητορικῶν διδασκαλιῶν*) beginnt: *οὗτος* (nämlich *Σαλ.*) *εἰς Ἀλεξάνδρειαν ἦκεν Ἀθήνηθεν σὺν Ἰσιδώρῳ τῷ φιλοσόφῳ*. Das spricht dafür, daß es sich hier um eine und dieselbe Reise handelt und nicht, wie Asmus Leb. d. Philos. Isid. 52. 60 annimmt, S. zunächst zu rhetorischen Studien nach Alexandreia, dann von dort nach Athen sich begab und von hier in Begleitung des Isidoros wieder nach Alexandreia reiste. Allerdings muß vor der Reise nach Alexandreia ein bei Suidas nicht weiter berücksichtigter Zwischenaufenthalt in Athen stattgefunden haben (vgl. *Ἀθήνηθεν* am Anfang des Art. bei Suid.), sei es, daß S. mit Eunoios nach Athen übergesiedelt war (auf einen Ortswechsel des Eunoios scheint Suid. 657, 11 *Εὐνοίῳ σοφιστῇ τότε ὄντι κατὰ Ἔμισαν* zu führen), sei es, daß er für sich allein, vielleicht nur in der Absicht kurzen Verweilens, Athen aufsuchte. Die Weiterreise mit Isidoros macht wahrscheinlich, daß S. in Athen in Neuplatonikerkreisen verkehrte. Zu solchen Beziehungen stimmt auch die Berücksichtigung bei Damaskios. Nun nennt Suid. s. *Ἀθηνόδωρος* einen S., der den zum Kreise des Proklos gehörigen Athenodoros (s. den Art. Athenodoros Nr. 21 Bd. II S. 2045) der Philosophie abwendig machte, den nämlichen S. jedenfalls, der nach Suid. s. *Ζήνων Ἀλεξ.* mit Proklos zerfiel. Man wird also, wie es auch bisher geschehen ist, diesen S. mit dem Reisegefährten des Isidoros zu identifizieren und die Mitteilungen bei Suidas über ihn ebenfalls auf Damaskios zurückzuführen haben. Eine Brücke schlägt die Glosse *ἀπῆγεν*, für die sich Suidas ausdrücklich auf Damaskios beruft, und die in ihrem Inhalt gut zu dem paßt, was s. *Ἀθηνόδωρος* über den Einfluß des S. auf Athenodoros bemerkt ist.

Wie in zahlreichen Männern dieser Zeit — ich nenne nur Synesios, Syrian, Proklos, Damaskios — kreuzten sich in S. rhetorische und philosophische Interessen. Nur führte ihn sein Philosophieren, wir wissen nicht unter Einwirkung welcher Umstände, nicht zum Neuplatonismus, sondern zum Kynismus. Dieser Kynismus ist der hervor-

stechendste Zug im Bilde des S. Wie er sich zu seinen rhetorischen Bestrebungen verhielt, ob S. die Rhetorik aufgab, um sich der kynischen Lebensführung zu widmen, oder ob er beide zu vereinigen suchte, ist nicht festzustellen. Jedenfalls knüpfte er wie in seinen rhetorischen Versuchen so auch in seinem kynischen Gebaren an die klassischen Vorbilder an und zeigt das *παραχαράττειν τὸ νόμισμα* und das *σπουδογέλοιον* wie die Kyniker der alten Zeit: *παράδοξος δὲ ὁ τρόπος Σαλουστίου πᾶσιν ἀνθρώποις τὰ μὲν φιλοσοφοῦντος ἐπὶ τὸ καρτερώτερον τὰ δὲ παίζοντος ἐπὶ τὸ γελοιότερον, ἑκάτερον οἶμαι πέρα τοῦ μετρίου — ἐνίοτε μὲν σπουδάζων, τὰ δὲ πολλὰ τῷ γελοίῳ χαίρων ἤθει καὶ φιλοσκώμμονι* (Suid. s. v. 656, 14ff. 658, 20f.). Manches witzige Apophthegma scheint von ihm im Umlauf gewesen zu sein (Suid. 659). Dabei fehlte auch nicht die typische Bekämpfung der Philosophen. Athenodoros war nicht der einzige, den er abwendig machte. Die idealen Anforderungen, die er an Philosophie und Philosophen stellte (Suid. s. *ἀπῆγεν, Σαλούστιος* IV) waren dabei wohl weniger maßgebend als die alte kynische Abneigung gegen alle Systemphilosophie und die kynische Tadelsucht im allgemeinen. In leiblicher und seelischer Abhärtung leistete er das Höchste. Selten sah man ihn in Schuhen (Phot. 342a 30ff.). Besuchte er seine Schüler, so zeigten sie ihm ihr Kochgeschirr blank und nicht von Rauch geschwärzt, wie frisch zum Verkauf ausgestellte Ware: er hielt viel davon, lange Zeit ohne Feuer zu leben (Suid. s. *χυτρόπους*). Nach Simplikios a. a. O. legte er sich glühende Kohlen auf den nackten Schenkel und blies sie an, um sich zu prüfen, wie lange er es ertragen könne. Seine religiösen Anschauungen waren von den herrschenden jedenfalls verschieden (Suid. *Σαλ.* IV). Nähere Angaben fehlen leider. Dabei verriet er aber in seinem Glauben an Weissagung den Einfluß seiner Zeit und seiner neuplatonischen Umgebung insbesondere. Nach Phot. p. 342b 6ff. prophezeite er Leuten, mit denen er zufällig zusammentraf, nach einem Blick in ihre Augen ein ihnen etwa bevorstehendes gewaltsames Ende. Auch hier zeigt sich wieder, daß der Kynismus zu dieser Zeit nur noch eine Lebensweise ist und sich daher trotz aller seiner Schroffheit Anschauungen anbequemt, die seiner ursprünglich freigeistigen Richtung sehr fern liegen. Wie im 2. Jhdt. Peregrinos, so paktiert jetzt S. mit dem Mystizismus. So erklärt sich, daß wie der Kynismus überhaupt, der ja in seiner asketischen Tendenz mit dem Neuplatonismus zusammentraf, so auch S. bei Neuplatonikern wohl gelitten gewesen zu sein scheint. Auch nach seinem Zerwürfnis mit Proklos konnte er mit Isidoros weiter verkehren; bei dem Dalmatinerfürsten Markellinos, der zu dem Kreise des Damaskios Beziehungen gepflegt haben wird (Suid. s. *Μαρκελλῖνος* wird er von Damaskios gelobt als *μαντικῆς ἐμπειρότατος*; erwähnt ist er auch Phot. 342 b 4f.), hielt er sich eine Zeitlang auf, und Damaskios selbst, der ihn ebenfalls persönlich kannte (Suid. *Σαλ.* IV. *Ἀπόπειρα*, letztere Glosse von Asmus zweifellos mit Recht auf S. bezogen), behandelt ihn trotz seiner sonst hervortretenden Neigung zu ungünstigen Urteilen mit sichtlicher Achtung.

Die von Franz Cumont Revue de philol. XVI (1892) 54, 1 vorgeschlagene Identifizierung des Kynikers mit dem Sophisten S. (s. Nr. 36) ist dadurch, daß der Kyniker in jungen Jahren *τῷ σοφιστικῷ βίῳ προσεῖχε τὸν νοῦν* und Demosthenes auswendig lernte, sein Namensvetter bei Suidas *σοφιστής* heißt und Demosthenes kommentierte, keineswegs genügend gestützt. Gelehrte Interessen, wie sie die Voraussetzung der von dem *σοφιστής* verfaßten Kommentare bilden, passen wenig zu den Spuren der von Damaskios entworfenen Zeichnung. Eben dadurch wird es auch wenig wahrscheinlich, daß er, was Cumont a. a. O. 53f. als möglich betont, mit dem Verfasser von Hypotheseis zu Sophokleischen Stücken die gleiche Person sein sollte.

[Praechter.]

40) Sallustia, Schwester des Geschichtschreibers (Nr. 10), war vermählt und hatte einen Enkel, den der Historiker adoptierte (Tac. ann. III 30), ganz ebenso wie sein Meister Caesar den Enkel seiner Schwester adoptiert hatte.

[Münzer.]

41) Sallustia Gnaea Seia Herennia Sallustia Orba Barbia Orbiana Augusta, Gemahlin des Kaisers Severus Alexander (222—235 n. Chr.), s. Seius. [Stein.]

42) (Sallustia) Calvina, Tochter eines C. (Sallustius), CIL VI 23601; vgl. p. 3529. In dieser Grabschrift erscheint ihr Freigelassener als der Sohn eines Freigelassenen des P. Ostorius Scapula. [Stein.]

43) *Salustia Frontina, c(larissima) f(emina),* schenkt dem *A. Fabius A. lib(ertus)* und seiner Familie den Platz zu deren Begräbnisstätte (CIL VI 17 543).

44) *Salustia Plotina, clariss(ima femina),* Gemahlin des T. Desticius Iuba (s. o. Bd. V S. 254 Nr. 3), Mutter des Desticius Sallustius Iuba und der Desticia Plotina (CIL VI 16 816) wird mit ihrer Familie auf einer Inschrift aus Industria-Bodincomagus (Monteù da Po, Gallia cisalp., CIL V 7473) von dem Verwalter Gallus geehrt.

[Nagl.]

Salluvi, auch Sallui, Salluvii, Salu(v)i(i) oder **Salyes** (Sallyes, Salues, Sallues), ligurisch-keltische Völkerschaft im südöstlichen Gallien, zwischen Rhone und Secalpen, innerhalb der späteren Provincia Narbonensis. In den Listen der Triumphe, welche zu Rom auf den Außenwänden der Regia am Forum inschriftlich eingegraben waren (vgl. o. Bd. VI S. 2043 und Bd. I A S. 468), sind unter den Jahren 630 und 631 = nach der Zählung des Varro 631 und 632 = 123 und 122 v. Chr. zwei Triumphe verzeichnet *de Liguribus Vocontieis Salluveisq(ue)* und zwar im J. 123 v. Chr. des M. Fulvius Flaccus und im J. 122 v. Chr. des C. Sextius Calvinus, welch letzterer einen entscheidenden Sieg erkämpfte und im Gebiet der S. das nach ihm benannte Kastell, die spätere ‚Colonia' Aquae Sextiae (jetzt Aix-en-Provence) gründete. CIL I p. 460, 2 p. 49. 53. Fischer Röm. Zeittafeln 147. 150. Jullian Hist. de la Gaule III 11ff.; vgl. o. Bd. VII S. 242 und Bd. II S. 305. In den griechischen Schriftwerken lautet der Name der Völkerschaft *Σάλυες* (Strab. IV 1, 3. 5. 6. 9. 11 und 6, 3. 4. Ptolem. II 10, 8. Steph. Byz. s. v.; vgl. Appian. Gall.

12) oder richtiger *Σάλλυες* (so hsl. bei Strabon und mit Rücksicht auf die alphabetische Reihenfolge der Stichwörter herzustellen bei Steph. Byz., vgl. Holstenii notae et castig. in Steph. Byz. edit. a Ryckio 278). Dieser Schreibung entsprechen auch die von römischen Schriftstellern gebrauchten Benennungen *Salyes* (Avien. or. marit. 691 oder 701), *Sallyes* (Iul. Obsequens de prodig. 90. 92. In Caes. bell. civ. I 35, 4 ist statt der verderbten Lesung *victas Gallius* die Herstellung von Glandorp *victos Sallyas* aufgenommen, mit griechischem Akkusativ, wie ihn Caesar öfter bei gallischen Volksnamen gebraucht, Kraner zu Caes. bell. Gall. I 26, 6) oder *Sallues* (Vellei. I 15, 4) mit dem Genitiv *Saluum* (*Salyum*) oder *Saluium* (Liv. V 34, 7. XXI 26, 3). Der durch die Triumphaltafeln (s. o.) belegten Schreibung *Salluvi* (auch Florus I 37, 3?) verwandt sind die lateinischen Bezeichnungen *Sallui* (Plin. n. h. III 47. 124) oder *Salui* (Liv. epit. LXXIII?), mit dem auch sonst so häufigen Ausfall von *v* zwischen zwei Vokalen (vgl. z. B. *Gavius-Gaius*), und *Salluvii* oder *Saluvii* (Liv. V 35, 2? und epit. LX. LXI. Plin. n. h. III 36. Florus I 19, 5. Ammian. XV 11, 15). Demselben Wechsel der Abwandlung bald nach der zweiten, bald nach der dritten Deklination waren übrigens auch andere Volksnamen in Gallien bei den Schriftstellern unterworfen, vgl. *Cavari-Cavares, Santoni-Santones, Turoni-Turones* usw.

Die S. waren Ligurer, die jedoch mit eingewanderten Kelten stark durchsetzt waren, Strab. IV 6, 3 (p. 203): *καλοῦσι δὲ τοὺς Σάλυας οἱ μὲν παλαιοὶ τῶν Ἑλλήνων Λίγυας καὶ τὴν χώραν, ἣν ἔχουσιν οἱ Μασσαλιῶται, Λιγυστικήν, οἱ δ' ὕστερον Κελτολίγυας ὀνομάζουσι* (vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. I 976). Als Ligurer sind sie bezeichnet bei Plin. n. h. III 47: *Ligurum celeberrimi ultra Alpes* (von Italien aus gerechnet) *Sallui Deciates Oxubi*, ebenso bei Florus I 19, 4—5, wo sie gleichfalls mit den Deciates und Oxubii wie mit anderen ligurischen Volksstämmen verbunden sind, und bei Iul. Obseq. de prodig. 90, auch von Charax (s. o. Bd. III S. 2122f.) bei Steph. Byz., wo das überlieferte *ἔθνος ὀυτικόν* (Völkerschaft im Westen) in *ἔθνος Λιγυστικόν* verbessert ist (Salmasius zu Florus II 3, 5 = I 19, 5. Holstenius a. a. O.). Dagegen werden die S. von den Ligurern gesondert in den Triumphaltafeln (s. o.), bei Strab. IV 1, 3. 9 (p. 178. 184) und 6, 3 (p. 203). Liv. XXI 26, 3, und Strab. IV 6, 3 (vgl. nachher) nennt sie geradezu Kelten. Jedenfalls war, zumal in späterer Zeit, ihre Gesittung der keltischen nahe verwandt, wie die im einstmaligen Gebiet der S. gefundenen Denkmäler (Espérandieu Recueil général des bas-reliefs de la Gaule rom. I) und die dorther bekannten Götter und einheimischen Personennamen (CIL XII) beweisen.

Über das Landgebiet der S. unterrichtet uns hauptsächlich Strabon. Er sagt IV 1, 11 (p. 185): *ἀπὸ Μασσαλίας τοίνυν ἀρξαμένοις καὶ προϊοῦσιν ἐπὶ τὴν μεταξὺ χώραν τῶν τε Ἄλπεων καὶ τοῦ Ῥοδανοῦ μέχρι μὲν τοῦ Δρουεντίας ποταμοῦ* (= Druentia, jetzt Durance) *Σάλυες οἰκοῦσιν ἐπὶ πεντακοσίους σταδίους· πορθμείῳ δὲ διαβᾶσιν εἰς Καβαλλίωνα πόλιν* (= Cabellio, jetzt Cavaillon, CIL XII p. 136; vgl. o. Bd. III S. 1162) *ἡ ἐφεξῆς χώρα πᾶσα Καουάρων* (der Cavares oder Cavari, vgl. o. Bd. III S. 1800) *ἐστὶ μέχρι τῶν τοῦ Ἴσαρος* (= Isara, jetzt Isère) *συμβολῶν πρὸς τὸν Ῥοδανόν· ἐνταῦθα δὲ καὶ τὸ Κέμμενον* (= Cebenna mons, die Cevennen, vgl. o. Bd. III S. 1820) *συνάπτει πως τῷ Ῥοδανῷ· μῆκος τὸ μέχρι δεῦρο ἀπὸ τοῦ Δρουεντία σταδίων ἐστὶν ἑπτακοσίων. οἱ μὲν οὖν Σάλυες ἐν αὐτοῖς τά τε πεδία καὶ τὰ ὑπερκείμενα ὄρη κατοικοῦσι ....* IV 6, 3 (p. 202. 203) *ὁ δὲ τοῦ Μονοίκου λιμὴν* (Monoecus, jetzt Monaco, CIL V 2 p. 908) .... *διέχει Ἀντιπόλεως* (Antipolis, jetzt Antibes, CIL XII p. 28 und o. Bd. I S. 2533f.) *μικρῷ ἢ διακοσίους σταδίους. τοὐντεῦθεν δ' ἤδη μέχρι Μασσαλίας καὶ μικρὸν προσωτέρω τὸ τῶν Σαλύων ἔθνος οἰκεῖ τὰς Ἄλπεις τὰς ὑπερκειμένας καὶ τινα τῆς αὐτῆς παραλίας ἀναμὶξ τοῖς Ἕλλησι. καλοῦσι δὲ τοὺς Σάλυας* usw. (s. o.), *οἱ δ' ὕστερον Κελτολίγυας ὀνομάζουσι, καὶ τὴν μέχρι Ἀουενίωνος* (d. i. Avennio, jetzt Avignon, CIL XII p. 130 und o. Bd. II S. 2281; Hss.: *Δουερίωνος*) *καὶ τοῦ Ῥοδανοῦ πεδιάδα τούτοις προσνέμουσιν, ἀφ' ἧς οὐ πεζὴν μόνον, ἀλλὰ καὶ ἱππικὴν ἐστέλλον στρατιάν, εἰς δέκα μέρη διηρημένοι* usw. IV 1, 3 (p. 178): *τῷ δὲ νοτίῳ πρόσκειται .... ἡ ἐφεξῆς παραλία, ἣν ἔχουσιν οἵ τε Μασσαλιῶται καὶ οἱ Σάλυες μέχρι Διγύων ἐπὶ τὰ πρὸς Ἰταλίαν μέρη καὶ τὸν Οὔαρον ποταμόν* (d. i. Varus, jetzt Var, nach Strabon Grenzfluß zwischen der Narbonensis und Italia). IV 1, 6 (p. 181, nach den Ausführungen über *Massalia*): *ἅμα δ' ἥ τε τῶν Σαλύων ὀρεινὴ πρὸς ἄρκτον ἀπὸ τῆς ἑσπέρας κλίνει μᾶλλον καὶ τῆς θαλάττης ἀφίσταται κατὰ μικρόν, καὶ ἡ παραλία παρὰ τὴν ἑσπέραν περινεύει.* IV 1, 9 (p. 184) von der Landschaft um Massalia: *ὀρεινὴ γάρ ἐστι καὶ ἐρυμνή, πρὸς μὲν τῇ Μασσαλίᾳ πλάτος τι μέτριον καταλείπουσα τῶν ἐπιπέδων χωρίων, προϊόντι δὲ ἐπὶ τὴν ἕω παντάπασιν ἀποθλίβουσα πρὸς τὴν θάλατταν καὶ μόλις αὐτὴν πορεύσιμον ἐῶσα τὴν ὁδόν. κατέχουσι δὲ τὰ μὲν πρῶτα Σάλυες, τὰ δὲ τελευταῖα πρὸς τὴν Ἰταλίαν συνάπτοντες Λίγυες.* Vgl. IV 1, 5 (s. u.) und Liv. XXI 26, 3 (*P. Cornelius ... navibus praeter oram Etruriae Ligurumque et inde Saluium montis pervenit Massiliam*). Daß die Kolonie der Phokaier Massalia (lat. Massilia, jetzt Marseille; o. Bd. I S. 2832. CIL XII p. 55) im Gebiet der S. angelegt war, geht aus Strabon, wie auch aus Liv. V 34, 7—8 hervor, und Ptolem. II 10, 8 zählt Massalia und andere Orte als Städte der S. auf (nach Nennung der Cavari, s. o.): *καὶ ὑπὸ τούτους Σάλυες, ὧν πόλεις Ταρουσκών* (Tarusco, jetzt Tarascon, CIL XII p. 125), *Γλανόν* (Glanum, CIL XII p. 127, wo Hirschfeld für die verderbte Lesung bei Plin. n. h. III 36 *Glanum Livi* vermutet: *Glanum Salluviorum*; vgl. o. Bd. VII S. 1380f.), *Ἀρέλατον κολωνία* (Arelate, CIL XII p. 83 und o. Bd. II S. 633f.), *Ὕδατα Σέξτια κολωνία (Aquae Sextiae Salluviorum* Plin. n. h. III 36. CIL XII p. 65 und o. Bd. II S. 305f.; vgl. nachher), *Ἐονάγινον* (CIL XII p. 125 und o. Bd. VI S. 472). Vgl. Ammian. XV 11, 15 (vorher sind Vienna, Arelate, Valentia, Massilia genannt): *his prope Salluvii sunt et Nicaea et Antipolis insulaeque Stoechades*; hier scheint, wie öfter in dieser geographischen Übersicht, der Name der Völkerschaft S. gebraucht statt des Sondernamens der Stadt *Aquae Sextiae* (vgl. nachher). Mit den S. hatten die

Massalioten auch späterhin Kämpfe zu bestehen, und sie sind vornehmlich unter den Barbaren verstanden, gegen welche die Massalioten befestigte Orte, wie Nicaea (jetzt Nizza, CIL V 2 p. 916f.) und Antipolis (s. o.), zum Schutze ihres Seehandels angelegt hatten nach Strab. IV 1, 9: *[ἐπ]ετείχισαν γὰρ τὰ κτίσματα ταῦτα τοῖς ὑπερκειμένοις βαρβάροις οἱ Μασσαλιῶται, τήν γε θάλατταν ἐλευθέραν ἔχειν βουλόμενοι, τῆς χώρας ὑπ' ἐκείνων κρατουμένης.* Jedenfalls waren die S. die mächtigste der im transalpinischen Gallien seßhaften, in ihrem Kern ligurischen Völkerschaften und behaupteten eine gewisse Oberherrschaft über Stämme, die sonst mit Sondernamen aufgeführt werden, wie die Albici (Caes., vgl. o. Bd. I S. 1312) oder Ἀλβιεῖς (Strab. IV 6, 4: *μετὰ δὲ τοὺς Σάλυας Ἀλβιεῖς καὶ Ἀλβίοικοι καὶ Οὐοκόντιοι νέμονται τὰ προσάρκτια μέρη τῶν ὀρῶν*; vgl. o. Bd. I S. 1316), die Anatilii (s. o. Bd. I S. 2070), die Avatici (s. o. Bd. II S. 2267), die Dexuviates (s. o. Bd. V S. 297f.), auch die, wie oben erwähnt, mit den S. genannten, jedoch, gleich den Albici, von ihnen geschiedenen Deciates (s. o. Bd. IV S. 2270) und Oxubii oder Oxybii. Inmitten ihres einstmaligen Gebietes lag Aquae Sextiae (s. o.); ihren eigenen Hauptort aus der Zeit ihrer Selbständigkeit hat man vermutet auf der Höhe Entremont in der Nähe von Aix, wo eigenartige alte Bildwerke gefunden sind (CIL XII p. 65 col. I. Desjardins II 273 mit Tafel I zu S. 112—114. Espérandieu a. a. O. nr. 105. 108). Aber auch im nordwestlichen Oberitalien sollen die S. seßhaft gewesen sein, so um Vercellae nach Plin. n. h. III 124: *Vercellae Libiciorum ex Salluis ortae* und in der Gegend des Ticinus (Tessin) nach Liv. V 35, 2: *post hos (Cenomanos) Saluvii (considunt) prope antiquam gentem Laevos Ligures, incolentes circa Ticinum amnem*; vgl. CIL V 2 p. 736 (Holder II 1302 und 1312 vermutet bei Livius statt S.: *Salassi*).

Langwierig waren die Kriege, welche die Römer, teilweise als Beschützer der Massalioten, mit den unbändigen S. (*Salyes atroces* Avien. a. a. O.) führten. Strab. IV 6, 3 (p. 203): *πρώτους δ' ἐχειρώσαντο Ῥωμαῖοι τούτους (= τοὺς Σάλυας) τῶν ὑπεραλπίων Κελτῶν. πολὺν χρόνον πολεμήσαντες καὶ τούτοις καὶ τοῖς Λίγυσιν, ἀποκεκλεικόσι τὰς εἰς τὴν Ἰβηρίαν παρόδους τὰς διὰ τῆς παραλίας. καὶ γὰρ καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν ἐληίζοντο καὶ τοσοῦτον ἴσχυον, ὥστε μόλις στρατοπέδοις μεγάλοις πορευτὴν εἶναι τὴν ὁδόν . ὀγδοηκοστὸν δ' ἔτος πολεμοῦντες διεπράξαντο μόλις, ὥσθ' ἑπὶ δώδεκα σταδίους τὸ πλάτος ἀνεῖσθαι τὴν ὁδὸν τοῖς ὁδεύουσι δημοσίᾳ . μετὰ ταῦτα μέντοι κατέλυσαν ἅπαντας καὶ διέταξαν αὐτοὶ τὰς πολιτείας, ἐπιστήσαντες φόβον.* Wenn aber in Liv. epit. LX Fulvius Flaccus (J. 123 v. Chr., s. o.) als der erste bezeichnet wird, der die westlich der Alpen wohnenden Ligurer bezwungen habe (*Fulvius Flaccus primus Transalpinos Ligures domuit bello, missus in auxilium Massiliensibus adversus Saluvios Gallos, qui fines Massiliensium populabantur*), so steht dies allerdings in Widerspruch zum selben Liv. epit. XLVII (J. 154 v. Chr.: *Q. Opimius consul Transalpinos Ligures, qui Massiliensium oppida Antipolim et Nicaeam vastabant, subegit*; nach Polybios wurden damals die Oxybier unterworfen, Fischer Röm. Zeittafeln 122), Desjardins II 66, 4. Vgl. Florus I 37, 3: *prima trans Alpes arma nostra sensere Saluvii, cum de eis fidelissima atque amicissima civitas Massilia quereretur.* Auf ältere Kämpfe gegen die Ligurer überhaupt, und zwar auf die Jahre 180 und 179 v. Chr. bezieht sich Florus I 19, 5: *itaque cum diu multumque eluderent Saluvii, Deciates, Oxubii, Euburiates, Ingauni, tandem Fulvius* (s. o. Bd. VII S. 246, 60: Q. Fulvius Flaccus) *latebras eorum igni saepsit, Baebius* (s. o. Bd. II S. 2733) *in plana deduxit, Postumius ita exarmavit, ut vix reliquerit ferrum quo terra coleretur.* M. Fulvius Flaccus wurde für seine kriegerischen Erfolge im J. 123 v. Chr. mit einem Triumph belohnt (s. o.). Dieselbe Ehrung ward dem Sextius zuteil (s. o.), der im folgenden J. 122 v. Chr. die S. bezwang und in ihrem Gebiet die nach ihm und den dortigen Heilquellen benannte Stadt gründete und mit einer römischen Besatzung besiedelte. Strab. IV 1, 5 (p. 180): *Σέξτιος γοῦν ὁ καταλύσας τοὺς Σάλυας; οὐ πολὺ ἄποθεν τῆς Μασσαλίας κτίσας πόλιν ὁμώνυμον ἑαυτοῦ τε καὶ τῶν ὑδάτων τῶν θερμῶν, ὧν τινα μεταβεβληκέναι φασὶν εἰς ψυχρά. ἐνταῦθά τε φρουρὰν κατώκισε Ῥωμαίων, καὶ ἐκ τῆς παραλίας τῆς εἰς τὴν Ἰταλίαν ἀγούσης ἀπὸ Μασσαλίας ἀνέστειλε τοὺς βαρβάρους, οὐ δυναμένων τῶν Μασσαλιωτῶν ἀνείργειν αὐτοὺς τελέως . οὐδ' αὐτὸς δὲ πλέον ἴσχυσεν, ἀλλ' ἢ τοσοῦτον μόνον, ὅσον κατὰ μὲν τὰ εὐλίμενα ἀπὸ τῆς θαλάττης ἀπελθεῖν τοὺς βαρβάρους ἐπὶ δώδεκα σταδίους, κατὰ δὲ τοὺς τραχῶνας ἐπὶ ὀκτώ· τὴν δὲ λειφθεῖσαν ὑπ' ἐκείνων τοῖς Μασσαλιώταις παραδέδωκεν.* Liv. epit. LXI: *C. Sextius proconsul victa Saluviorum gente coloniam Aquas Sextias condidit, ob aquarum copiam e calidis frigidisque fontibus atque nomine suo ita appellatas.* Vellei. I 15, 4: *Sextio Calvino, qui Sallues* (ed. pr. *Sallyes*) *apud aquas, quae ab eo Sextiae appellantur, devicit.* An diesen Krieg schloß sich an im J. 121 v. Chr. der Feldzug des Domitius gegen die Allobroger, bei welchen der König der S. Zuflucht gefunden hatte. Liv. epit. LXI: *Cn. Domitius proconsul adversus Allobrogas ... feliciter pugnavit; quibus bellum inferendi causa fuit, quod Teutomalium Saluviorum regem fugientem recepissent et omni ope iuvissent quodque Aeduorum agros, sociorum populi Romani, vastassent.* Appian. Excerpt. Gall. 12: *οἱ Σαλύων τοῦ ἔθνους* (δυνάσται) *ἡττηθέντες ὑπὸ Ῥωμαίων ἐς Ἀλλόβριγας κατέφυγον. καὶ αὐτοὺς ἐξαιτοῦντες οἱ Ῥωμαῖοι στρατεύουσιν ἐπὶ τοὺς Ἀλλόβριγας οὐκ ἐκδιδόντας, ἡγουμένου σφῶν Γναίου Λομετίου* usw. Vgl. Iul. Obseq. prodig. 92. Eine Auflehnung der S. gegen die Römerherrschaft ist für das J. 90 v. Chr. bezeugt durch Liv. epit. LXXIII: *C. Caelius* (nicht *Caecilius*, s. o. Bd. III S. 1188, 12 und S. 1255, 6) *in Gallia Transalpina Saluvios rebellantes vicit.* Eine Wiederholung dieses Aufstandes ergibt sich, die Richtigkeit der bereits angeführten Besserung vorausgesetzt, aus Caes. bell. civ. I 35, 4, wo die Vertreter von Massilia Caesar u. a. vortragen: *principes esse earum partium (populi Romani) Cn. Pompeium et C. Caesarem, patronos civitatis (Massiliensium); quorum alter agros Volcarum Arecomicorum et Helviorum publice iis concesserit, alter bello victos Sallyas attribuerit vectigaliaque auxerit.* Nach dem Vorgang von Nipperdey wird hier das erste *alter* auf Caesar bezogen (vgl. auch

CIL XII p. 336. 346), das zweite auf Pompeius, der auf seinem Zuge nach Spanien gegen Sertorius im J. 77 v. Chr., als gallische Völkerschaften sich ihm entgegenstellten, die S. niedergeworfen habe.

Seitdem hören wir über die Schicksale der S. nichts mehr. Wohl lernen wir vom älteren Plinius, dessen geographische Angaben hauptsächlich auf M. Vipsanius Agrippa zurückgehen, daß mindestens zur Zeit des Kaisers Augustus der Name S. noch gebräuchlich war, da dieser zum Namen der im Landesgebiet der S. gelegenen Stadt hinzugefügt ist (n. h. III 36): *Aquae Sextiae Salluviorum*, vgl. ebd. *Avennio Cavarum* (jetzt Avignon), *Alba Helvorum* (später Albs, jetzt Aps), *Carcasum Volcarum Tectosagum* (jetzt Carcassonne) u. a., ebenso wie (jedoch noch nicht bei Agrippa-Plinius) der Name der Völkerschaft beigefügt erscheint in den Benennungen der Hauptorte der Volksgemeinden der Tres Galliae, z. B. *Mediolanum Santonum* (jetzt Saintes), *Agedincum Senonum* (jetzt Sens), *Lutecia Parisiorum* (jetzt Paris), *Durocortorum Remorum* (jetzt Reims), *Divodurum Mediomatric(or)um* (später Mettis, jetzt Metz) u. a. Während aber in diesen Ortsnamen der Tres Galliae der Name der Völkerschaft in den heutigen Stadtbenennungen gewöhnlich noch fortlebt, ist der Volksname S. ausgestorben, ebenso wie die anderen Stammesnamen der Narbonensis, z. B. *Cavares* oder *Cavari*, *Helvii* (*Elvii*), *Volcae Tectosages* oder *Tectosagi* u. a. (eine Ausnahme macht der Name der *Tricastini*, vgl. CIL XII p. 205). Dieser Behauptung scheint allerdings zu widersprechen Ammian. XV 11, wo, wie oben erwähnt, mit dem Volksnamen S. wohl die Stadt Aquae Sextiae gemeint ist, entsprechend den ebd. gebrauchten Benennungen Mediomatrici = Metz, Treviri = Trier, Remi = Reims usw. Da jedoch jene Benennung S. bei Ammianus für die Narbonensis ganz vereinzelt dasteht, müssen wir annehmen, daß der Name S. hier ebenso aus älteren Schriftwerken hergeholt ist, wie von anderen Schriftstellern der Spätzeit.

Auf den Volksnamen S. könnten zurückgeführt werden Personennamen, welche Holder II 1313f. in den Schreibungen *Salluius, Sallyius, Salluvius, Sallubius, Salluia, Sallubia* aus Inschriften der Reichshauptstadt Rom, einigen in Mittel- oder Unteritalien, einer in Spanien, auch in der Schreibung *Sallorius, -a* (ebd. 1311) aus einer verschollenen Inschrift von Nicaea = Nizza, CIL V 7916, nachweist.

Literatur: Desjardins Géogr. de la Gaule rom. II 65ff. u. ö. (s. Table IV 281). C. Müller Ausgabe des Ptolemaios I 1 p. 244. Hirschfeld CIL XII a. a. O. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1311ff. Kiepert FOA XXIV (2). XXV Llm. [Keune.]

Salluvius. Formen desselben Gentilnamens auf Inschriften sind *Sal(l)ivius, Salluvius, Sallyius* und auch *Salvius* (s. d. Nr. 2); vgl. Schulze Zur Gesch. lateinischer Eigennamen 621. Durch eine bilingue Ehreninschrift aus Nemi bekannt geworden ist **1)** C. Salluius C. f. Naso, Legatus pro praetore des L. Lucullus im Mithradatischen Kriege seit 681 = 73; er war besonders in Mysien tätig (CIL XIV 2218 = IG XIV 1121 = Dessau 87 = Dittenberger Or. Gr. 445). und daher hat wohl ein *[Σα]λλούιος Τίτου υἱός* in einer Ephebenliste aus Pergamon von ihm seinen Namen empfangen (Athen. Mitt. XXXIII 389, vgl. 391). [Münzer.]

2) M. Sallu(v)ius (*Salluius* CIL VI 1265) hat als *pr(aetor) aer(arii)* eine *area ex SC a privatis publica pecunia redempta* durch Aufstellung des Grenzsteines festgelegt. Sein in derselben Inschrift genannter Amtskollege ist L. Calpurnius Piso, vielleicht einer der gleichnamigen Consuln der J. 15 oder 1 v. Chr. oder 27 n. Chr. (Henzen z. Inschr.). Jedenfalls fällt die Laufbahn des sonst völlig unbekannten S., eines der wenigen namentlich auf uns gekommenen Praetores Aerarii, in die kurze Periode des Bestehens dieser Amtsbezeichnung, die Augustus 23 v. Chr. einführte, Claudius 44 n. Chr. wieder abschaffte. [Nagl.]

Sallyes s. Salluvi.

Salma (*Σάλμα*), drei Orte in Arabien.

1) Ptolem. VI 7, 29, im peträischen Arabien (Hiğaz), dicht bei *Ἔγρα* = el Hiğr (Madâin Sâliḥ) gelegen.

2) Ptolem. VI 7, 31, ebenfalls im peträischen Arabien.

3) Ptolem. V 19, 7, im glücklichen Arabien gelegen; nach der Ortsangabe weit im äußersten Nordosten. [Moritz.]

Salmaces, Sohn des maurischen Königs Nubel, Bruder des Usurpators Firmus. Ammian. XXIX 5, 13; vgl. o. Bd. VI S. 2383. [Seeck.]

Salmakis (*ἡ Σαλμάκις*), Name einer Quelle und eines Stadtteils im Gebiet der karischen Stadt Halikarnassos (s. Bd. VII S. 2256. 2262). Der Name ist anscheinend aus kleinasiatischem Sprachgut genommen. Fick hält ihn für lelegisch-Vorgriech. Ortsnamen 76. 136. Dazu Assmann Philol. 1904, 164.

1) *ἡ Σαλμακίς* (der wahrscheinlich aus kleinasiatischem Sprachgut abzuleitende Name ist von Pape etymologisch als Salzbrunnnen erklärt), Quelle an der Südmauer der Burg gleichen Namens (jetzt Kaplán Kalessi = Tigerschloß) im Süden der Befestigung der karischen Stadt Halikarnassos, s. o. Bd. VII S. 2257f. (Ennius trag. 36 [338]: *Salmacida spolia sine sanguine et sudore.* Cic. off. I 61. Strab. XIV 656. Ovid. met. IV 286. XV 319. Fest. sign. v. XVI 439 L. Vitruv. II 8, 11f. Vib. Sequ. font. Geogr. Lat. min. Riese 152). Vitruvius, der die Stadt Halikarnassos von Norden aus überschaut, sagt, die Quelle befinde sich an dem rechten (westlichen) Vorsprung des Kreisbogens des Hafens. Im Gegensatz zu dem sonst verbreiteten Glauben, daß der, der aus der Quelle getrunken hätte, von krankhafter oder widernatürlicher Geilheit befallen würde (*vitio inpudicitiae mollesceret* Fest., *qui bibit, mollescit id est obscenus fit* Vib. Sequ.), teilt Vitruvius mit, daß die Quelle keinen *Venereus morbus* verursache, sondern sehr helles und wohlschmeckendes Wasser habe. Er fügt bei, daß bei der Kolonisation der Gegend von Halikarnassos durch Argeier unter Melas und Anthes aus Trozen einer der Kolonisten ein Wirtshaus bei der Quelle wegen ihres guten Wassers errichtete und allmählich auch die in die Berge geflüchteten Karer und Leleger zur Annahme griechischer Sitten und Bildung ge

bracht habe. Über den Mythos von Hermaphroditos und der Nymphe S. (Ovid. met. IV 306), s. Jessen o. Bd. VIII S. 716f., s. auch Salmakis Nr. 2 und 3. [Bürchner.]

2) Nymphe der gleichnamigen Quelle. Sie hat nach der Schilderung Ovids met. IV 286ff. einen herumwankenden Sohn der Aphrodite und des Hermes, der in der Quelle badete, aber ihren Liebesanträgen widerstand, festgehalten und die Götter darum angefleht, daß sie niemals die beiden voneinander trennten. So wäre der Hermaphroditos (s. den Art. Hermaphroditos) — v. 368 hieß er noch nur *Atlantiades* als Sohn des Hermes — und die Zauberkraft der Quelle entstanden. Über die Vorlagen Ovids vgl. Lafaye Les métam. d'Ovide et leurs modèles grecs 210. Der Aphroditekult wird hier zur Legendenbildung den ersten Anstoß gegeben haben, und die Sagen von Hylus und Narziss bieten naheliegende Parallelen. [Eitrem.]

3) S., eine zu des Alexandros d. Gr. Zeit sehr stark befestigte Anhöhe (*ἄκρα* Arr. exp. A. I 23, 3), Stadtteil von Halikarnassos (*οἰκίην τὴν ἐν Σαλμακίδι* Ch. Newton Hist. of Discov. at Halicarnassus 443) im kleinasiatischen Karien, von Hermol.-Steph. Byz. als *πόλις* bezeichnet (mit den Ethniken *Σαλμακίτης* und *Σαλμακεύς*). In einer halikarnassischen Inschrift des 5. Jhdts. v. Chr. (Michel Recueil nr. 451, s. o. Bd. VII S. 2256) ist ein Beschluß, der zwischen drei Koeffizienten (*Ἁλικαρνατέων, Σαλμακιτέων* und Lydamis, dem Dynasten von Karien) zustande kommt, niedergelegt. Vielleicht war zu dieser Zeit das Quartier der Salmakiteer ein besonderes Gemeinwesen mit einem *πρύτανις ἐπώνυμος*. Eigene Münzen sind von S. nicht bekannt. Dem Namen S. nach zu schließen dienten die felsigen Anhöhen Kaplán–Kalessí (Tigerschloß) am Meer, A. Iánnis und wohl noch die ebenfalls in die antike Ringmauer von Halikarnassos einbezogene westliche Anhöhe (s. o. Bd. VII S. 2257) bereits den vorgriechischen Bewohnern als Stützpunkt. Alexandros d. Gr. belagerte S., gab aber (wohl weil er keine Flotte zur Verfügung hatte und so nach Arr. exp. A. I 23, 3 langer Aufenthalt verursacht worden wäre) die Belagerung von S. und Arkonnesos auf im J. 334 v. Chr. In späterer Zeit ging S. in Halikarnassos auf. [Bürchner.]

Salmanassar, Name von fünf assyrischen Königen. Die Grundform *Šulman-ašarid* ‚(Gott) Sulman ist der vornehmste' erscheint im Alten Testament und bei den Späteren mannigfaltig verstümmelt: hebr. *Salman'eser*; LXX 2. Kön. 17, 3 *Σαλμανασαρ*, var. *Σαμεννάσαρ*, dagegen 18, 9 *Σαλαμανασσαρ* var. *Σαμανασσαρ*; Tob. 1, 2 *Ενεμεσσάρου* (gen.); Vulg. *Salmanasar*; Clem. Alex. strom. I 119, 1. Georg. Kedr. 189. 191 *Σαλμανασάρ*; Menander bei Joseph. ant. Iud. IX 284 *Σελάμψας* (vers. lat. *salamanassis*), aber § 287 steht die gewöhnliche Form *Σαλμανάσσου* (gen.). Vgl. Tallqvist Assyrian personal names 222f., Lpz. 1914.

1) Salmanassar I., Sohn Adad-nirari's I., Enkel Arik-den-ili's, Urenkel Ellil-nirari's, des Sohnes Ašur-uballiṭ's. Sein Vater war Zeitgenosse des babylonischen Königs Nazimaruttaš (ca. 1326—1301), sein Sohn Tukulti-Nin. Eb besiegte den babylonischen König Kaštiliašu II. (ca. 1256—1249). Nach einer noch nicht kontrollierbaren Mitteilung Andraes (Mitt. D. Orient-Ges. nr. 36 S. 29) soll der König Asarhaddon von Assyrien (680—669) in einem Inschriftenfragment S. I. 580 Jahre vor seiner Zeit ansetzen. Das würde auf höchstens 1260 führen und sich mit den Berechnungen aus den babylonischen Synchronismen (Fehlergrenze ca. 10 Jahre nach oben und unten) gut vereinigen lassen. Über die Inschriften S.s I. vgl. Budge and King Annals of the kings of Assyria I 13, dazu Streck Ztschr. f. Ass. XVIII 159f., vor allem Wiss. Veröffentl. d. Deutsch. Orient-Ges. XVIII nr. 13—15 und 69 (umgeschrieben und übers. von Bezold S.-Ber. Akad. Heidelb. 1915, 8. Abh.), denen sich später voraussichtlich noch mehrere zurzeit unveröffentlichte Texte anreihen werden.

Die Inschriften enthalten Berichte über siegreiche Feldzüge und über Bauten des Königs, zum Teil mit wichtigen und interessanten Einzelheiten. Sein erster Kriegszug galt dem Lande Ur(u)attal, das er in drei Tagen unterworfen zu haben sich rühmt, wobei 8 Landschaften erobert und 51 Orte geplündert und verbrannt wurden. Eine Bergfestung, Arinakizza, die besonders Widerstand geleistet hatte, wurde erstürmt und dem Erdboden gleichgemacht. Zum Zeichen der dauernden Verödung ließ der König über die Ruine Salz (?) streuen und Staub aus ihrem Gebiet sammeln, der nach Aššur mitgenommen und hier am Stadttor hingeschüttet wurde, eine Symbolik, die über 600 Jahre später Ašur-ban-apli bei der Eroberung Elams nachahmte.

Weiter eroberte S. I. das ‚ganze Land Musri' (wohl nicht Ägypten, sondern in Südost-Kleinasien zu suchen) und wandte sich dann nach Ḫali(rabbat), der südarmenischen Euphratlandschaft (Melitene), deren König Ša(t)tuara sich mit seinen südlichen Nachbarn, den Ḫatti (Hettitern) und Aḫlami, verbündet hatte. S. behauptet, in der Schlacht 14400 Gefangene gemacht, ferner 9 feste Städte erstürmt und 180 andere Ortschaften zerstört zu haben. Das Ergebnis dieser Kriegszüge scheint die Unterwerfung der am Nord- und Westabhang des Kašiarigebirges (Ṭūr ʿabdīn) gelegenen Landschaften gewesen zu sein: ‚von der Stadt Taidi bis zur Stadt Irridi, die Umgebung des Gebirges Kašiari, bis zu der Stadt Eluḫat, der Festung Sudi, der Festung Ḫarrani (*Χάρραι*) bis nach Kargamiš am Euphrat nahm ich ihre Städte'. Zwar hatte schon S.s Vater, Adad-nirari, von sich fast das gleiche berichtet. Aber von Dauer scheinen erst die Erfolge S.s gewesen zu sein, da noch Ašur-naṣir-apli III. (884—860) von den Festungen Sinabu, Tidu (= Taidi) und Luḫa (= Eluḫat) weiß, die einst sein Vorfahr S. mit Assyrern besiedelt hatte. Gleich seinen vier Vorgängern hatte S. I. auch Kämpfe mit seinen näheren Nachbarn zu bestehen. Ausführlicher berichtet er seinen Sieg über die Ḳuti (Gutium, damals wohl die Landschaft zwischen den beiden Flüssen Zab) und kurz die Unterwerfung der Šubari (in Mesopotamien) und der Lullubi (im Südosten, Gegend des heutigen Zohāb).

Von seinen Bauten ist an erster Stelle die Erneuerung des Ašurtempels zu nennen. Der Bericht darüber enthält eine chronologisch bedeut-

same Angabe: ‚Als E-ḫarsag-kurkurra (= Haus des Berges der Länder), der Tempel Ašurs, meines Herrn, den Ušpia, der Priester Ašurs, mein Vorfahr, einst gebaut hatte, verfallen war, baute (ihn) Erišu, mein Vorfahr, der Priester Ašurs, (wieder). 159 Jahre vergingen seit der Herrschaft Erišus, und jener Tempel verfiel wieder. Šamši-Adad, der Priester Ašurs, baute ihn. 580 Jahre vergingen' usw., bis zur Zeit S.s I. der Tempel niederbrannte, um dann von neuem, größer und prächtiger als zuvor, zu erstehen. Hiernach wäre die Regierung des Erišu um 2000 und Šamši-Adad um 1840 anzusetzen. Auch den Tempel der Göttin Ištar in Aššur hat S. I. erneuert. In der Stadt Aššur ließ er sich einen Palast, östlich vom großen Stufenturm, erbauen; doch hat er jedenfalls zeitweilig auch in der von ihm gegründeten Stadt Kalaḫ (s. *Καλαχηνή*) residiert.

2) Salmanassar II., Sohn Ašur-naṣir-apli's II., Enkel Samsi-Adad's, der jedenfalls mit Samsi-Adad, Sohn Tiglatpileser's I., zu identifizieren ist; vgl. Schnabel OLZ XII 528 und Delitzsch Mitt. d. Dtsch. Orient-Ges. nr. 42 S. 35. Zeit etwa 1050.

3) Salmanassar III., Sohn Ašur-naṣir-apli's III., Enkel Tukulti-Nin. Eb's II., regierte 859—882. Eine Gesamtausgabe und Übersetzung der zahlreichen Inschriften fehlt noch (angekündigt von Radau Vorderasiat. Bibliothek). Einstweilen ist zu vgl. Amiaud et Scheil Inscriptions de S., Paris 1890. N. Rasmussen S.s Indskrifter, Kjøb. 1897. Lehmann-Haupt Abh. Gött. Ges. d. Wiss. N. F. IX nr. 3 (1907) S. 26ff. Taf. II—IV. Billerbeck und Delitzsch Beitr. z. Ass. VI Heft 1, Lpz. 1908. E. Unger Zum Bronzetor v. Balawat, Diss. Lpz. 1912; Wiss. Veröffentl. d. Dtsch. Orient-Ges. XVIII nr. 26—30. 77; Mitt. d. Dtsch. Orient-Ges. nr. 54 S. 21. Thompson Proc. Soc. bibl. archaeol. XXXIV (1912) 66ff. (Löweninschrift von Til (Barsip).

Die Hauptquelle für die Geschichte S.s III. ist ein Obelisk aus schwarzem Marmor, gefunden in Nimrūd (Kalaḫ) und jetzt im Britischen Museum (Guide of Bab. and Ass. Antiqu.[2] 29f. Pl. XIV), mit einer langen Inschrift, die die Annalen der ersten 31 Jahre enthält. Außerdem befinden sich an jeder der vier Seiten noch fünf Reliefdarstellungen, die durch je eine lange ringsherumlaufende Überschrift erläutert werden. Für einige Jahre der Annalen bieten die übrigen Inschriften andere, zum Teil ausführlichere Berichte. Ganz kurze Angaben über die Ereignisse der letzten Regierungsjahre S.s III. sind der sog. Synchronistischen Geschichte, der Eponymenchronik und einer Inschrift des Sohnes und Nachfolgers S.s III., Samsi-Adad, zu entnehmen.

Regierungsanfang: Zug gegen Ninni von Simesi. Eroberung der Festung Aridu.

1. Jahr. Zug nach dem Meere des Untergangs der Sonne (Mittelmeer). Besuch des Ḫamanu (Amanos)-Gebirges, auf dem Zedern und Zypressen gefällt werden. Errichtung der Bildsäule des Königs auf dem Berge Lallar.

2. Jahr. Zug gegen Aḫuni von Bit Adini (im mesopotamischen Parallelogramm). Eroberung der Hettiterfestung Dabigu und ihrer Nachbarstädte.

3. Jahr. Fortsetzung des Kampfes gegen Aḫuni, der seine Hauptstadt Til Barsip (jetzt Tell Aḥmar am Euphrat) verließ. Eroberung der Stadt Pitru (hebr. *Pētōr*) am Sagurraflusse (Sāǧūr). Rückweg durch die Länder Alzi, Suḫni, Daiaeni, Tumme, die Stadt Arzaškun, Residenz des Königs Arame von Urarṭu, nach den Ländern Gilzanu und Ḫubuškia. Asāu (Sūa) von Gilzanu leistet Tribut (auf dem Obelisk abgebildet).

4. Jahr. Ende des Kampfes gegen Aḫuni: Erstürmung der Bergfeste Šitamrat, westlich vom Euphrat. Gefangennahme des Aḫuni, der mit 17 500 anderen Gefangenen nach Nineweh geschleppt wird.

5. Jahr. Zug nach dem Gebirge Kašiari (Ṭūr 'Abdīn); Eroberung von elf Städten. Anḫitte vom Lande Šubri leistet Tribut.

6. Jahr. Zug nach dem Flusse Baliḫ. Giammu, der Fürst der Baliḫ-Landschaft, kommt in einer Revolution um. S. nimmt seine Städte in Besitz und überschreitet den Euphrat. Tributleistung der Fürsten westlich vom Euphrat, wie Sangar von Kargamiš, Kundašpi von Kummuḫ (Kommagene), Lalli von Melid (Melitene), Garparunda von Patin (auf dem Obelisk abgebildet) und dem gleichnamigen Fürsten von Gurgum (Nordsyrien). Beim Weiterrücken gegen Ḫalman (Aleppo) sendet auch diese Stadt Tribut. Irḫuleni von Amat (Ḥamāh), der sich fern hält, wird bedroht. Zerstörung dreier seiner Städte. Bei der vierten, Karkar, stößt S. auf starken Widerstand. Adad-idri von Damaskus mit elf anderen Fürsten, darunter Irḫuleni, Aḫabbu von Sir'la (Aḥ'āb von Israel), der Fürst von Muṣri (Ägypten, oder Musri, Muzri?), Matinu-ba'li von Arwad (Arados). Gindibu' von Arba (Nordarabien), Ba'sa von Ammana ('Ammōn) stellen sich mit großer Heeresmacht ihm entgegen. S. schreibt sich den Sieg zu.

7. Jahr. Zug gegen Ḫabini von Til-abnai (Nordmesopotamien) und nach der Quelle des Tigris, wo ein Reliefbild des Königs angefertigt wird. Dieses Relief befindet sich am Ausgang eines ½ km langen Tunnels, den der Bylkalēn-Su (früher auf den Landkarten auch Zibeneh Su genannt) durchströmt. Die ersten genaueren Nachrichten werden Lehmann(-Haupt) und seinem Reisegefährten Belck verdankt. Zwei andere Inschriften und ein Bild desselben Königs befinden sich am Eingang einer Tropfsteinhöhle, die etwa 150 m höher gelegen ist und tief in den Felsen hineinführt. Sie sind wahrscheinlich bei einem späteren Besuch des Königs (im 15. Jahr) eingemeißelt worden.

8. Jahr. In Babylonien war König Nabu-apluiddin gestorben. Zwischen seinen Söhnen Marduk-zakir-šum, der den Thron geerbt hatte, und Marduk-bel-usāti entstand Streit. Dieser setzte sich im Osttigrislande fest und bedrohte seinen Bruder, der S. zu Hilfe rief. S. zog gegen Marduk-bel-usāti, eroberte seine Stadt Me-Turnad (am Tornadotos gelegen) und belagerte ihn in Gananate, wo sich Marduk-bel-usāti einstweilen halten konnte.

9. Jahr. Zweiter Zug gegen Marduk-bel-usāti. Die Städte Laḫir und Gananate erobert und zerstört. Marduk-bel-usāti rettet sich rechtzeitig nach der Bergfestung Arman (wohl = Holuān, Albania Nr. 2), wird aber hier eingeschlossen und

fällt bei der Erstürmung der Stadt. S. besucht Kuta, Babylon und Borsippa und bringt den Göttern dieser Städte Opfer dar. Von Babylon aus Zug gegen Adin vom Stamme Bit-Dakurri, der Tribut leistet, nachdem eine seiner Hauptstädte verbrannt war. Am Persischen Golf angelangt erhält S. auch vom König des Meerlandes, Iakin, und einem Nachbarfürsten Mušallim-Marduk, Sohn des Ukani, Tribut.

10. Jahr. Zug gegen Sangar von Kargamiš und Arame, einen südarmenischen Fürsten. 100 Städte, darunter die Residenz Arne, zerstört. Erneuter Kampf gegen Adad-idri von Damaskus und seine Bundesgenossen, angeblich wieder siegreich.

11. Jahr. S. zieht nochmals gegen Sangar und Arame, fällt in Syrien ein und kämpft, angeblich siegreich, gegen Adad-idri und Genossen. Tributleistung des Garparunda von Patina (vgl. 6. Jahr).

12. Jahr. Zug nach dem Gebirgslande Paḳarahubun.

13. Jahr. Zug durch den Paß von Al-ištarate nach dem Lande Iati.

14. Jahr. Kampf gegen Adad-idri von Damaskus und Genossen.

15. Jahr. Zug nach Nairi (in Armenien). Erneuter Besuch der Tigrisquelle (vgl. 7. Jahr), wo wieder ein Inschriftenrelief angebracht wird. Zug durch Urarṭu (König Arame), dessen Städte verbrannt werden, bis zur Euphratquelle, wo Opfer dargebracht werden. Asia, König von Daiani, der östlichsten Nairilandschaft, leistet Tribut.

16. Jahr. Zug gegen Marduk-mudammiḳ, König von Namri (jenseits des unteren Zabflusses). An die Stelle des entflohenen Königs setzt S. den Ianzū vom Hause Ḫanban.

17. Jahr. Besuch des Ḫamani- (Amanos-) Gebirges, wo Zedern gefällt werden.

18. Jahr. Zug gegen Damaskus, wo Ḫazailu (Ḥăzā'ēl 2. Kön. 8, 15) den König ermordet und selbst den Thron eingenommen hatte. Schlacht auf dem Berge Saniru (Śĕnīr = Ḥermōn). Belagerung von Damaskus, Verwüstung der Gärten um die Stadt. Streifzug nach dem Gebirge Ḫaurani (Ḥaurān). S. zieht an das Meer und läßt am Vorgebirge Ba'lira'si (an der Mündung des Nahr-el-kelb-Flusses, nördlich von Berūt) sein Bild mit Inschrift einmeißeln. Tributleistung der Städte Ṣurra (Ṣōr, Tyrus) und Ṣiduna (Ṣīdōn). Tribut des Königs Ḫaua, Sohnes des Ḫumri (Jēhū war freilich nicht der Sohn, sondern Ausrotter des Hauses 'Omrīs), auf dem Obelisk abgebildet.

19. Jahr. Zedernexpedition nach dem Amanos.

20. Jahr. Zug nach Ḫaue (Südost-Kleinasien). Verheerung der Städte, Einbringung von Kriegsgefangenen.

21. Jahr. Kampf mit Ḫazailu. Vier seiner Städte erobert. Tribut der Städte Tyrus, Sidon und Gubala (Gēbal, Byblos).

22. Jahr. Zug nach Tabal (Tubal, Tibarenoi in Ost-Kleinasien). 24 Könige von Tabal leisten Tribut. Besuch des Silbergebirges Tunni und des Alabastergebirges Muli.

23. Jahr. Eroberung der Festung Gaetaš, im Lande Melid (König Lalla, vgl. 6. Jahr); Tribut der Könige von Tabal.

24. Jahr. Zug nach Namri gegen Ianzū, den von S. selbst eingesetzten König. Ianzū belagert, gefangen und nach Assyrien geschleppt. Tribut von 27 Königen des Landes Parsua. Heimkehr durch westmedische Landschaften (Mesi, Amadai, Araziaš und Ḫarḫar).

25. Jahr. Zug nach Ḫaue. Unterwegs von den Ḫattifürsten Tribut geleistet. König Kate von Ḫaue in seiner Festung Timur belagert, kauft sich durch reiche Geschenke und seine Töchter los. Auf dem Rückweg wird eine Festung des Arame, vom Hause Agusi, Muru (nördliches Syrien), eingenommen und zur assyrischen Provinzialstadt bestimmt.

26. Jahr. Vierter Zug gegen Kate von Ḫaue (vgl. 20. und 25. Jahr). Tulli, in seiner Festung Tanakun belagert, unterwirft sich. Die Stadt Lamena, deren Einwohner geflohen waren, zerstört. Die Stadt Tarzi (Tarsus) leistet Tribut. S. setzt Kirri, den Bruder Kates, als König über sie.

27. Jahr. Zug des assyrischen Turtanu (Oberbefehlshaber) Daian-Aššur nach Urarṭu. Bei der Stadt Ammaštub Übergang über den Arzania (Arzanias Nr. 2?). Kampf (angeblich siegreich) mit Seduri (Sarduri I.), König von Urarṭu.

28. Jahr. Unruhen im Lande Patin (Nordsyrien), wo der rechtmäßige König Lubarni durch eine Revolution beseitigt worden war und ein gewisser Surri die Herrschaft an sich gerissen hatte. Der Turtan Daian-Aššur belagert die Hauptstadt Kinalua. Surri stirbt, seine Söhne und seine Genossen werden der Rache der Assyrer ausgeliefert. Sāsi, aus dem Lande Uzza, wird als assyrischer Vasall in Patin eingesetzt.

29. Jahr. Zug nach Kirḫi.

30. Jahr. Zug des Turtan Daian-Aššur über den (oberen?) Zab nach Ḫubuškia (Fürst Datana), Malḫisai (Fürst Magdubi), Mannai (Fürst Ualki), dessen Hauptstadt Zirta zerstört wird, Ḫarru und Surdira, deren Fürsten Sulusunu und Artasari Tribut leisten, und Parsua.

31. Jahr. Erneuter Zug des Turtan Daian-Aššur nach Ḫubuškia und gegen armenische Gebiete (Muṣaṣir, Urarṭu, Gilzan usw.), zuletzt nach Parsua und Namri; Heimkehr über Ḫalman (Ḥolwān, vgl. 9. Jahr).

Hier enden die Annalen. Die Überschriften der bildlichen Darstellungen des Obelisken erwähnen noch Tributlieferungen des Marduk-apluusur von Suḫa (am mittleren Euphrat), der im Haupttext gar nicht genannt wird. Für die letzten vier Regierungsjahre S.s III. verzeichnet die Eponymenchronik ‚Aufruhr'. Etwas mehr erfahren wir aus einer Inschrift seines Sohnes und Nachfolgers Samsi-Adad. Danach war die Empörung von einem anderen Sohne S.s, namens Aššur-danin-apli, ausgegangen und hatte 27 große Städte, darunter die beiden Hauptstädte Nineweh und Aššur, aber nicht Kalaḫ, ergriffen. Sie scheint erst zwei Jahre nach S.s Tod völlig unterdrückt worden zu sein. Über den Ausgang S.s III. ist nichts Näheres bekannt. Den assyrischen Eponymat (*limmu*) hat er zweimal, in seinem 2. und 32. Regierungsjahr, bekleidet. Groß war die Bautätigkeit, die er entfaltet hat. Nicht nur in seinen Hauptstädten, sondern auch an vielen anderen, entlegenen Orten, die er auf seinen Zügen berührte, hat er seine Bildsäulen errichten oder

Reliefbilder mit Inschriften einmeißeln lassen. Nur die wenigsten dieser Denkmäler sind bis jetzt wiedergefunden, und wenn auch viele davon der Zeit zum Opfer gefallen sein mögen, ist doch die Hoffnung, daß die übrigen in Zukunft wieder entdeckt werden, nicht aufzugeben. Aus Nineweh selbst stammen zwei Stierkolosse mit Inschriften, aus Kalaḫ der Obelisk, aus Aššur ein Sitzbild und eine Basaltstatue des Königs; ein großer Monolith ist in Kurkh am Tigris, südlich von Diarbekr, gefunden worden. Künstlerisch am wertvollsten sind die Bronzebeschläge eines Palasttores von Imgur-Ellil (1877 in Balawat, östlich von Nineweh gefunden), reich geschmückt mit bildlichen Darstellungen und Inschriften in feiner Ausführung. Die beiden Mauern und die acht Tore der Stadt Aššur hat S. erneuert und benannt. Das geschätzteste Bauholz lieferte ihm das Amanosgebirge mit seinen Zedernwäldern in Fülle, als Fundort des Silbers nennt er selbst den Berg Tunni, des Alabasters den Berg Muli. Noch größere Reichtümer brachten die zahlreichen Tributlieferungen nach Assyrien: nicht nur Barren und Geräte von Edelmetallen, Eisen, Blei und Kupfer, Wein, Nutzvieh, Kleiderstoffe, kostbare Hölzer, sondern auch allerlei fremde und auffallende Tiere, wie zweihöckerige Kamele, Elefanten, Affen und Nilpferde. Die Erwähnung des zweihöckerigen Kamels als Tribut des Landes Musr: (auf dem Obelisk abgebildet) gibt uns ein noch ungelöstes Rätsel auf. Dieses Tier ist nur in Mittelasien (Baktrien) heimisch, in Ägypten dagegen, wie man aus Luk. Prometh. 4 ersehen kann, ganz fremd. Vgl. zu der Frage zuletzt W. M. Müller Ztschr. f. Ass. VIII 209ff. Meissner D. Alte Orient XIII 19f.

4) Salmanassar IV., wahrscheinlich Sohn Adadnirari's, des Enkels S.s III., König 782—772. Ein Inschriftenfragment (Vorderasiat. Schriftdenkmäler I nr. 69; vgl. Lehmann-Haupt Abh. Gött. Ges. d. Wiss. N. F. IX nr. 3 S. 45ff. 177) handelt von Kämpfen gegen Argištiš I. von Urartu.

5) Salmanassar V., wahrscheinlich Sohn seines Vorgängers Tiglatpileser (Winckler Altorient. Forsch. II 16). Aus der babylonischen Chronik W (Delitzsch Abh. Sächs. Ges. d. Wiss. XXV nr. 1 S. 19f., 1906) ergibt sich, daß S. V. am 25. Ṭebet (10. assyrischer Monat, der Tag fällt wahrscheinlich in den Januar des J. 726) den Thron bestieg und fast fünf Jahre regierte. Sein Nachfolger Sargon wurde am 12. Ṭebet (um die Jahreswende 722/1) König. Die gewöhnliche Annahme, daß S. in Babylonien unter dem Namen Ululai geherrscht habe, läßt sich nicht beweisen. Wahrscheinlich führte S. die Oberherrschaft, und Ululai war sein Vasall (s. den Art. *Ἰλούλαιος* o. Bd. IX S. 1091). Wahrscheinlich ist ferner, daß S. schon zu Lebzeiten seines Vaters einen Feldzug nach Syrien und Phoinikien unternahm oder Statthalter dieser Länder war (Winckler a. a. O. 67). Nach Menander bei Joseph. ant. Iud. IX 284 soll *Σελάμψας* (versio lat. *salamanassis*; in § 287 hat auch der griechische Text den Genitiv *Σαλμανάσσου*) *ὁ τῶν Ἀσσυρίων βασιλεύς* zu Lebzeiten des Elulaios, des Königs der Tyrier, ganz Phoinikien mit Krieg überzogen haben und, nach Abschluß von Verträgen ‚mit allen', wieder rückwärts gegangen sein. ‚Und es fielen von den Tyriern Sidon, Arke, Alt-Tyros und viele andere Städte ab und ergaben sich dem König der Assyrer. Als sich nun deshalb die Tyrier nicht unterwarfen, wandte sich der König wieder gegen sie.' Es folgt die Schilderung der Kämpfe, die zu einer fünf Jahre dauernden Belagerung der Stadt führten. ‚Das ists, was in den Archiven der Tyrier über S. den König der Assyrer aufgezeichnet ist'. Ob Tyros nach fünf Jahren gefallen ist, oder ob die Assyrer die Belagerung aufgegeben haben, und ob S. persönlich das Ende der Belagerung abgewartet hat, wird nicht berichtet. Letzteres ist nicht wahrscheinlich, da ausdrücklich gesagt wird, daß der assyrische König an den Fluß und die Wasserleitungen Wachtposten gestellt habe, so daß die Belagerten gezwungen waren, im Stadtgebiet selbst Brunnen zu graben. Unnötig ist die Annahme Wincklers (nach Frhr. v. Landau Beitr. z. Altertumskunde des Orients I 7ff.), daß in der Menanderstelle ‚sämtliche Unternehmungen der Assyrer' (gegen Tyros) ‚von Tiglatpileser bis auf Assurbanipal erzählt werden', wonach Menander die Nachrichten über spätere Belagerungen der Stadt durch Assarhaddon und Assurbanipal mit der früheren zusammengeworfen haben müßte. Dagegen sind beide im Recht, wenn sie betonen, daß S., der knapp fünf Jahre regierte, während seines Königtumes nicht Zeit hatte, Tyros fünf Jahre lang zu belagern. Wenn an der ganzen Nachricht Menanders etwas Wahres ist, muß der Anfang des Unternehmens in eine frühere Zeit fallen, als Tiglatpileser noch König war und sein Sohn, der spätere König S., im väterlichen Auftrag den Krieg im Westen führte. Eine blasse Erinnerung an diesen Sachverhalt bewahrt noch im Texte bei Josephos ein Zusatz von vier Worten, dessen richtige Deutung v. Landau (a. a. O. 15) scharfsinnig festgestellt hat. Der Anfang des Berichtes lautet (§ 284) *καὶ Ἐλουλαῖος θεμένων αὐτῷ Πύας* (var. *Πύλας*) *ὄνομα κτλ.* Die letzten vier Worte sind an dieser Stelle sinnlos. Nicht Elulaios, sondern dem assyrischen König Tiglatpileser wird der Name *Pūl* beigelegt, und der Zusatz ist bei Menander oder erst bei Josephos an eine falsche Stelle geraten. Wahrscheinlich gehört er an den Schluß des ersten Satzes von § 283, so daß man zu lesen hätte: *Ὁ δὲ τῶν Ἀσσυρίων βασιλεὺς ἐπῆλθε πολεμῶν τήν τε Συρίαν πᾶσαν τήν τε Φοινίκην, τό τε ὄνομα τούτου τοῦ βασιλέως ἐν τοῖς Τυρίων ἀρχείοις ἀναγέγραπται ⟨θεμένων αὐτῷ Πύλας ὄνομα⟩.* Vgl. die Art. *Πῶρος* und Tiglatpileser.

Nach 2. Kön. 17, 3 zog S., König von Assyrien, gegen Hōšē'a von Israel und machte ihn tributpflichtig. Da Tiglatpileser in seinen Inschriften sich selbst rühmt, Ausi' in Bit Ḫumria (Bezeichnung für das Land Israel, vgl. o. zu S. III. unter 18. Jahr) eingesetzt und ihm einen schweren Tribut auferlegt zu haben, ist auch hier anzunehmen, daß S. als Prinz im Auftrag seines Vaters gehandelt hat. Die 2. Kön. 17, 4ff. erzählten Ereignisse können sich unmöglich so abgespielt haben, wie die Bibel will: Abfall des Hōšē'a; seine Einkerkerung durch S.; Belagerung von Samaria, der Hauptstadt des bereits gefangengesetzten Königs; nach drei Jahren Eroberung

der Stadt durch S. und Wegführung der Israeliten nach Assyrien. In der Parallelerzählung c. 18, 9ff. ist der Hauptanstoß beseitigt, die Einkerkerung des Hōšē'a übergangen; sein vorausgegangener Abfall wird zwar ebensowenig erwähnt, ist aber stillschweigend vorauszusetzen. Die Belagerung und Eroberung Samarias durch die Assyrer hat ihre Richtigkeit; aber S. scheint den Fall der Stadt nicht erlebt zu haben, da S.s Nachfolger, Sargon, in seinen Inschriften die Eroberung von Samerina (= Samaria, hebr. *Šōmĕrōn*) sich selbst zuschreibt. Die keilinschriftlichen Angaben über S. V. sind außerordentlich dürftig. Die schon zitierte babylonische Chronik W weiß von ihm nur eine Tat zu berichten: ‚Die Stadt Šamara'in zerbrach er'. Die Lesung des Namens *Šamara'in* ist nicht völlig sicher; er könnte auch *Šabara'in* gelautet haben (Delitzsch a. a. O. 25f.). Aber so oder so ist er völlig unbekannt, wenn wir ihn nicht mit hebr. *Šōmĕrōn* identifizieren dürfen. Vom sprachlichen Standpunkt aus ist dagegen nichts einzuwenden; sachlich spricht dafür, daß die Stadt, deren Zerbrechung als einzige Tat des Königs von der Chronik verzeichnet wird, wichtig gewesen sein muß, wie es Samaria in der Tat war, und daß diese Deutung sich mit den Angaben der Bibel im Einklang befindet. Vielleicht ist der Hergang so gewesen, daß die Belagerung, die sicher unter S. begann, in dessen Auftrag von Sargon, dem späteren König, durchgeführt und kurz nach S.s Tod beendet wurde. Die endgültige Lösung dieser Fragen ist erst von künftigen Keilschriftfunden zu erhoffen. Die Angaben der Eponymenchronik (Delitzsch a. a. O. 38) sind gerade an den entscheidenden Stellen zerstört und die bis jetzt bekannten eigenen Inschriften S.s ganz kurze Legenden auf sieben Bronzegewichten in Löwengestalt; vgl. ZDMG LXI 401f. nr. 61. 63. 64. 67. 68. 72. 73. [Weissbach.]

Salmani. 1) s. Salamii.

2) Salmani Arabes (Plin. VI 3), arabischer Stamm in Mesopotamien, dessen Sitze von Plinius folgendermaßen bestimmt werden: ‚Am Flusse Pallaconta (wohl dem Adhêm) liegt die Stadt Bura, dann kommen die S. und Masaei Araber'. Eine Stadt Būrā hat noch im Mittelalter bei Ukbara existiert (Iāḳût, Mu'ğ. s. v.). Demnach muß der Stamm in der Gegend der Einmündung des Adhêm in den Tigris gesessen haben. Kiepert (Alte Geographie 155, 1) will die Bezeichnung Arabes nicht im streng ethnographischen Sinn genommen wissen. [Moritz.]

Salmania. Der Ort wird in der Vita des heiligen Theodor erwähnt; also wird man ihn wohl im westlichen Galatien, in der Gegend von Anastasiopolis suchen müssen; Vita S. Theod. 103 (*μνημεῖα ἁγιολογικά* ed. Th. Ioannes 1884). [Ruge.]

Salmantica (so Inschr. CIL II p. 109. Ptolem. II 5, 7; *Salmatica* Frontin. d. agr. qual. Plut. mul. virt. 10. Itin. Ant. 434, 4; *Ἑλμαντική* Polyb. III 14; *Hermandica* Liv. XXI 5), große Stadt der Vaccaeer (so Polyb. und Liv.; bei Ptol. der Vettonen), von Hannibal belagert (Polyb. Liv.), später Municipium, an der Heerstraße von Emerita Aug. nach Asturica Aug. (Itin. Ant.), heute Salamanca. Römische Brücke über den Tormes. [Schulten.]

Salmeni s. Salamii.

Salmon. 1) Nach Plin. IV 29 eine Stadt Thessaliens, die von anderen Almon genannt wurde; s. *Ἄλμωνία*. [Stählin.]

2) Frühere Lesart in Plin. n. h. IV 29, jetzt: *oppidum Alimon, ab aliis Holmon* Name einer Stadt in Thessalien, nach Bursian Geogr. Griechenl. I 51: Halmonia (auch Halmon oder Salmon): Minya in Thessalien (s. d.) soll früher den Namen Halmonia (auch Halmon oder Salmon) gehabt haben (s. auch Diod. XX 110. Hermol. Steph. Byz. s. *Μινύα*); vgl. O. Müller Orchomenos 224. [Bürchner.]

Salmona, kleiner linker Nebenfluß der Mosel, die jetzige Salm, die südlich von Gerolstein in der Eifel entspringt und bei Clüsserath mündet, von Ausonius Mosella 366 mit anderen kleinen Nebenflüssen der Mosel (Lesura = Lieser und Drahonus = Drohn) nebenbei erwähnt, ehe er die bedeutendere Saar (Saravus) nennt, 365ff.: *Praetereo exilem Lesuram tenuemque Drahonum Nec fastiditos Salmonae usurpo fluores* usw. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1317, auch 858: *-onno-, -onna*, führt den Namen auf, als dessen genauere Schreibung er *Salmonna* annimmt (vgl. *Scarponna — Scarpona*). [Keune.]

Σαλμώνη ἡ (Strab. VIII 356). 1) Alte Bezirkshauptstadt in der elischen Pisatis, Bursian Geogr. Griechenl. II 288. Der Name nach Fick Vorgriech. Ortsnamen 133 aus lelegischem Sprachgut. Das Altertum knüpfte S. an den Namen des Salmoneus (s. d.), der sich in diesem Talland mächtig ausgebreitet und die Aitoler verdrängt haben soll; E. Curtius Peloponn. II 72. E. Curtius (a. a. O.), Partsch Erläuterungen zu der Übersichtskarte der Pisatis = Olympia I 5f. und H. Kiepert FOA X III S. 2 suchen S. im Flußgebiet des Kytheros oder Kytherios etwa unweit der pisatischen Herakleia (jetzt Bruma).

2) Hauptquelle des Enipeus (jetzt Lestenitzabaches) in der elischen Pisatis in der Nähe von Nr. 1, Strab. VIII 356. J. Partsch Erläuter. zur Karte 5f. = Olympia I.

3) *Σαλμώνη* (Act. apost. 27, 7), östliches Vorgebirge auf der Insel Kreta (*ἐωθινόν* Strab. II 106. X 472), *Σαλμωνίς* (Apoll. Rhod. IV 1693 und Schol. Dionys. perieg. 110 und Schol. 109. Eustath. Dionys. Paraphr. Dionys. perieg. 100f. Avien. 164. Prisc. 113), *Σαλμώνιον* (Strab. II 106), *Σαμώνιον* (Strab. X 472. 474. 475. 478. 489 [diese Form zog Strabon vor; s. X 472, wo er das Homonym im Gebiet von Neandreia nennt]. Mela II 7, 12. Plin. n. h. IV 58. 60. 61. 71. Stadiasm. mar. m. 318f. 355), *Σαμώνιον* (Ptolem. III 15, 4; einige Codices haben *Σαλμώνιον*, andere *Σαμώνιον*. Geopon. 7). Dazu gehört das Adjektivum *Σαλμώνιος* und *Σαμώνιος*, das besonders in der Verbindung *Ἀθαναία Σαλμωνία*, aber auch *Σαμωνία* (s. o. Bd. II S. 1979) gebraucht wurde. Inschriftlich ist sowohl die Form *Σαλμωνία* (CIG II 2555) wie *Σαμωνία* (Chishull Ant. As. 133) bezeugt, so daß die Gleichsetzung der beiden Namensformen gerechtfertigt erscheint. Der Name wird von vielen Sprachforschern, Fick Vorgriech. Ortsnamen 34f. 136 für lelegisch, von Assmann Philol. 1908, 164f. für phoinikisch gehalten, was glaublich ist, da in der Umgebung von S. auf

Kreta auch viele andere phoinikische Namen vorkommen. Es wären dann diese Namen wie *Σαλαμίς* mit dem Wort שְׁלֹם (*schālōm*) zusammenzubringen. Ist S. ein phoinikischer Name, dann ist wohl die Form mit *λ* die ursprüngliche und *Σαμμώνιον* sowie *Σαμώνιον* die daraus entwickelten, wie C. Müller zu Stadiasm. mar. m. 318 meint, der allerdings das Vorgebirge zutreffend schildert: *ἀνέχον πρὸς βορρᾶν ἐπὶ πολύ. ἔστι δὲ ἱερὸν Ἀθηνᾶς, ἔχει ὄφορμον καὶ ὕδωρ.* Nach Strab. II 106 ist S. 1000 Stadien (in Wahrheit 148 km) von Rhodos, nach X 478 von der Dikte auf Kreta 100 Stadien (jedenfalls ein Fehler; Luftlinie 80 km, also etwa 432 Stadien), nach X 489 von Kasos 250 Stadien (in Wahrheit 262 Stadien, ebenso nach Plin. n. h. IV 712 30 römische Meilen) entfernt, nach dem Stadiasm. mar. m. 318 aber 400 (jedenfalls Schreibfehler); C. Müller corr. 300, nach dem Stadiasmos von Hierapytna 80 (!) (C. Müller corr. 480 [richtiger 310]) Stadien entfernt. Strabon muß übrigens eine irrige Anschauung von der wahren Lage des Vorgebirges gehabt haben, indem er sagt (X 475), daß das S. gegen Ägypten (d. h. nach Südsüdosten; richtiger die Quelle des Plin. n. h. IV 58) und die Rhodischen Inseln (d. h. nach Nordnordosten) gewendet sei und (X 474) daß, was die geographische Länge betrifft, S. (Akrotirion Sídero 26° 19′ 40″ östl. Gr., Akrotirion Pláka 26° 20′ 10″) über das Vorgebirg Sunion in Attika (24° 4′ 12″ Gr.) nicht weit überragt. Die Entfernung von S. nach Ägypten berechnete man nach Strabon (X 475) auf eine Fahrt von vier (oder auch drei) Tagen und Nächten, d. h. auf 5000 Stadien oder weniger. Plinius n. h. IV 60 gibt die Entfernung zwischen S. und der Insel Karpathos ziemlich genau auf 60 römische Meilen an. Im Stadiasm. mar. m. 355 ist die Entfernung S.s von den Dionysiades, s. o. Bd. V S. 881, mit 120 Stadien angegeben (in Wahrheit beträgt sie 43 Stadien). Die äußere Form bezeichnet Strabon als spitz *ὀξύ* (X 475). Er beschreibt, wie die Quellen des Plinius offenbar das heutzutage *Σίδερος* genannte Vorgebirge (nach dem heiligen Isidoros und dessen Berg [225 m] genannt), Kotsowillis *Νέος Λιμενοδεικτης* 328.

Mit den Festsetzungen Mannerts und Siebers setzt sich Hoeck Kreta 427f. auseinander. Er selbst nimmt irrigerweise als S. das Kap Pláka (Kotsowillis *Νέος Λιμενοδεικτης* 329. Mediterranean Pilot[1] IV 309), auch *Παλὰ Ἄκρα* genannt, das südlich von Kap Sidero gelegene eigentlich rein östlichste Vorgebirg von Kreta an. Spratt (Travels in Crete I 191) meinte (nicht richtig), daß das S. des Plinius und des Stadiasmus mar. m. das Kap Sidero sei, während als S. bei Lukas in den Act. apost. und bei Strabon (s. o.) das jetzige Plaka anzunehmen wäre. Die beiden Vorgebirge (Sidero und Plaka) bilden einen weitsehnigen Buchtbogen (der auf allen Seekarten nach den jetzt Grades [*Γράδες*] genannten Inselchen Grades Bay benannt wird), ähnlich einem ungeheuerlich riesigen Taschenkrebs. Es wäre vielleicht denkbar, daß dieser ganze Komplex bis zum heute Módi genannten Berg den Namen Salmonion hatte, wiewohl das eigentlich rein östlichste Kap (jetzt Pláka) im Altertum einen eigenen Namen hatte H. Kiepert bezeichnet FOA XII als Salmone das Kap Sidero. Zur Bestimmung der Lage von S. kommt vor allem in Betracht, daß durch Halbherr Mus. It. III 561ff. auf Grund von Inschriftenfunden die Lage der Stadt Itānos, die in den griechischen topographischen Aufzählungen z. B. Ptolem. III 15, 3 M. (von Südosten nach Norden) zunächst vor S. aufgeführt wird, bei Erimópolis oder Paliókastron (auch Palékastron, s. die Karte) festgelegt worden ist. Das Vorgebirge Itānos (Scyl. 44 cod. *Γράνος*. Voß em. *Ἴτανος*; *Itānum* Plin. n. h. IV 61; *Itanos* Hermol.-Steph. Byz.) hat vor sich zwei Inselchen Onysia (Plin. a. a. O.), lies Onychia oder Onychion (jetzt Elássa oder Morena) und Leuke (*ἐκ τᾶς ὑμᾶς*[!] *νάσω Λεύκ[ας]* Collitz Griech. Dialektinschr. III 5060, 89 u. 90. *Leuce* Plin. a. a. O.) vom helleren Gestein. Vorgebirge Sidero hat graues Gestein, im Westen dunkles = das jetzt *Γράδες* (Psilakis *Ἴστ. τῆς Κρήτης* 231) heißt. Das Vorgebirg Itānos heißt heutzutage Káwos Pláka. Hier setzt Mariani das Vorgebirg S. als verschieden von Sammonion, das auch er bei

Die Nordostecke der Insel Kreta
auf Grund der Britischen Admiralitätskarte nr. 2536 B von L. Bürchner.

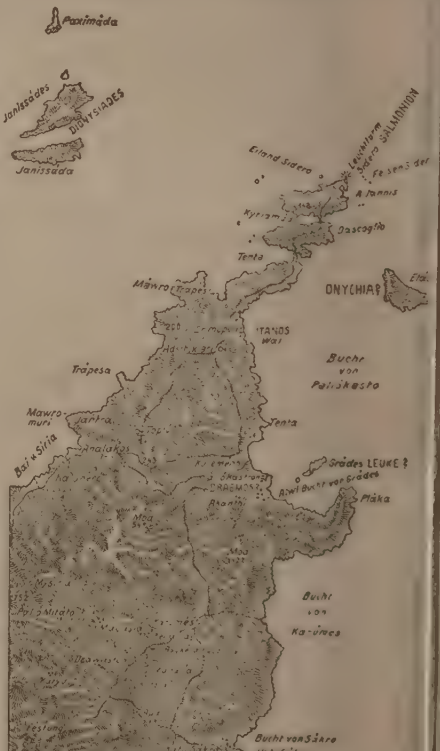

Kawos Sideros annnimmt, an Mon. Ant. VI (1896) 317. Wenn Kawos Pláka das Vorgebirg Itanos ist, dann muß das Kawos Sideros das Sammonion sein. Es ist ein Kegelstumpf, dessen Umkreis der Bewegung größerer Schiffe sehr gefährlich, schon im Altertum Seeräubern Zuflucht bot. Klippen und Eilande z. B. nach Plin. n. h. IV 61 (von Spratt willkürlich mit dem jetzt *Ἔλάσα* genannten Eiland gleichgesetzt): *Phocae, Platiae, Sirnides, Naulochos, Harmedon, Zephyre*; dann die Dionysiades (jetzt Ianissádes) s. o. Bd. V S. 881 sind in seiner Nähe. Ruinenstätten gibt es bei Erimópolis (das ist das alte Itanos) oder Paliókastron am Hals der Landzunge von Kap Síderu, von Spratt I 192 die Stelle für Arsinoe oder Etera (vgl. den Art. Hetera o. Bd. VIII S. 1380) gehalten. Diese letztere Stadt wird aber nur vom Stadiasm. mar. m. 351f. und bei Kamára d. h. Latos bei Kamara angeführt. Bursian Geogr. Griechenl. II 575, 1 hielt Eremopolis wegen einer dort von Spratt gefundenen Inschrift irrig für die Stätte des Heiligtums (*ἱερὸν τᾶς Ἀθαναίας* s. o. Bd. VIII S. 1388, Salmonia. Denn laut den itanischen Inschriften wurde in Itanos selbst *Ἀθηναία Πολιάς* verehrt). Abbildung der Landschaft bei Spratt. Südlich von Erimopolis heißt eine andere Ruinenstätte Palékastron, wo von H. Kiepert FOA XII mit Vorbehalt Dragmos (s. o. Bd. V S. 1645) angesetzt wird. Neuere kretische Lehrbücher z. B. das von E. Jenerális *Ἐπίτομος Γεωγραφία τῆς Νήσου Κρήτης* 131 bringen die früher übliche Gleichsetzung mit Grammion. Die Wallfahrer und wohl auch der eine und andere Arbeiter am Heiligtum der Athena Salmonia hinterließen Inschriften auf den äußersten Felsen des Vorgebirges Samonion–Sidero, ihre Namen s. bei Halbherr Mus. It. III 594ff. Vgl. über die Athena Salmonia Antiquary 1891 Dez. Mon. Ant. VI 312f. Nach L. Mariani Mon. Ant. VI (1896) 317 und Karte führt von Itānos ein Sträßchen nach Norden an die äußerste Spitze des Vorgebirges S. Dort zeigen unter das Meer teilweise hinabgesunkene mit Eisenklammern aneinander befestigte Parallelepipedblöcke an dem jetzigen Leuchtturm Ajos Jánnis die Stelle des Heiligtums der Athena Salmonia. S. den Art. Itanos. [Bürchner.]

Salmoneus (*Σαλμωνεύς*), Sohn des Aiolos. Seine Mutter nach Apollod. bibl. 14 Bekk. Enarete, nach Eustath. Od. XI 235 p. 1681 Laodike. Greg. Corinth. (Rhet. VII 1313 Walz) nennt Eurydike, Hellanikos (frg. 10, FHG I 47) Iphis. Nach Hygin. astron. II 20 ist S. Enkel des Aiolos und Sohn des Athamas. Nach Apollod. a. a. O. ist S. in Thessalien heimisch und bei Suidas s. v. heißt er geradezu *βασιλεὺς Θετταλῶν*. Über die Anklänge an seinen Namen, die sich in der dortigen Topographie finden, vgl. Ilberg in Roschers Myth. Lex. u. Salmoneus. Auch in Kreta finden sich solche Anklänge (vgl. den Art. Salmonia), ebenso in der Peloponnes (Salamona in Elis, nach v. Wilamowitz die ursprüngliche Heimat des S.).

Während S. in der Odyssee (XI 236) *ἀμύμων* genannt wird, heißt er bei Hesiod (frg. 7 p. 323 Rz.) *ἄδικος*. Nach Eurip. Aiolos (frg. 14 Nauck) schleuderte er am Alpheios in Raserei den Blitzstrahl. Das Sophokleische Satyrspiel S. (Frg. Trg. Gr. nr. 494—498 N.) findet eine Illustration in dem von Robert richtig gedeuteten Chicagoer Vasenbild, Amer. Journ. of Arch. 1899 pl. 4: Dem Wahnsinnigen waren linker Fuß und linke Hand aneinander gefesselt worden, aber er hat die Fessel gesprengt. In der Linken ein Schwert haltend, das wohl das Zepter des Zeus vorstellen soll, blickt er drohend zum Himmel und ist im Begriff, den Blitz zu schleudern.

Die mythographische Tradition stimmt in den Hauptpunkten überein: Diod. IV 68, 2 nennt ihn einen *ὑβριστὴς καὶ ἀσεβής*, der *ὑπὸ τῶν ὑποτεταγμένων ἐμισήθη . . . ὑπὸ δὲ Διὸς διὰ τὴν ἀσέβειαν ἐκεραυνώθη*. VI frg. 6/7 heißt er *ὑπερήφανος . τὰς αὐτοῦ πράξεις ὑπερέχειν τῶν τοῦ Διὸς ἀπεφαίνετο . ἐβρόντα κτλ.* Ähnlich Hyg. fab. 61: *tonitrua et fulmina imitatur Iovis. faces ardentes in populum mittit . . . a Iove fulmine est ictus.* Serv. Verg. Aen. VI 585: *fabricato ponte aereo super eum agitabat currus. in quem fuisset iaculatus facem, eum iubebat occidi.* In Verg. Aen. VI 585ff. begegnet S. unter den Frevlern des Tartaros. Wie Norden in seiner Erklärung der umstrittenen Verse gezeigt, hat man schwerlich daran zu denken, daß S. im Jenseits fortfahre, Blitz und Donner des Zeus nachzuäffen; das wäre in der Tat eine seltsame Strafe. *S. crudeles poenas dat.* Die Art der Strafe ist nicht angegeben. — In der Mythe von S. klingt vielleicht der uralte Zauberbrauch des Gewitterbeschwörens nach. Im thessalischen Krannon wurde zu Zeiten der Dürre ein eherner Wagen heftig hin und her gefahren, in der Absicht, das Geräusch des Donners nachzuahmen und so Regen herbeizuzaubern. Man vgl. hiermit die oben angeführte Stelle aus Servius! [Nawrath.]

Salmonia (*Σαλμωνία*). **1)** Nach Anon. Stadiasmus Maris Magni 318 = Geogr. gr. min. 505 Beiname der Athena; ihr Heiligtum auf dem an der Nordostspitze Kretas aufragenden, heut Salmone genannten Kap *Σαλμώνιον* (oder wie es mit Assimilation genannt wird: *Σαμώνιον*), auf dem nach Apoll. Rhod. IV 1691ff. schon die Argonauten der Athena *Μηωΐς* einen Tempel errichtet hatten. Der Name *Ἀθαναία Σαλμωνία* begegnet auf einer bei Hierapytna gefundenen, bei Boeckh CIG II 2555 Z. 13 abgedruckten Inschrift. Eine andere, in Sulia auf Kreta gefundene Weihinschrift gibt die andere Form: *Ἀθανᾶι Σαμωνίαι*. Was die Erklärung des Namens betrifft, so nimmt Grasberger Stud. zu d. griech. Ortsnamen 262 phoinikischen Ursprung an; Lewy Sem. Fremdw. im Griech. 223 vermutet Zusammenhang mit hebr. *salom*. Semitischer Ursprung ist wegen der Lage des Kaps sehr wahrscheinlich (vgl. auch Fick Vorgriech. Ortsnamen 34f.). S. Salmone. [Nawrath.]

2) *ἡ Σαλμωνία* (Diod. IV 68), Stadt in der elischen Pisatis, s. Salmone. [Bürchner.]

Salmonis (*Σαλμωνίς*), eine in Ovids amor. und Val. Flacc. Argon. begegnende Bezeichnung der Salmoneustochter Tyro. Von der Liebe Poseidons, der die Gestalt des Flußgottes Enipeus angenommen hat, zu dieser erzählt Hom. Od. XI 235ff. Auch Properz erwähnt die Sage. [Nawrath.]

Salmorudis wird im Itin. Ant. Aug. 226, 4 (*Salmorude*, im Ortskasus) als Rastort in der Gegend der Donaumündung an der Straße Noviodunum–Istrus in Moesia inferior angegeben. Der Name

ist sicher nur eine andere, latinisierte Schreibung für den Namen, welchen der dortige See trug, *Halmyris* (*lacus*), Plin. n. h. IV 79 und o. Bd. VII S. 2276ff. 2879. Denn Prokopios nennt eine gleichnamige Ortschaft (über die Bauten des Iustinianus IV 7 gegen Ende: *φρούριον Σκυθίας ἐν ὑστάτῳ κεῖται, Ἅλμυρις ὄνομα*); dorthin war nach dem Zeugnis des Philostorgios (Kirchengeschichte X 6: *Ἅλμυρίδα ... τὸ δὲ χωρίον τῆς ἐν Εὐρώπῃ Μυσίας ἐστὶν ἐν χώρᾳ τοῦ Ἴστρου διακείμενον* usw.) der Bischof Eunomios (s. o. Bd. VI S. 1131f.) verbannt; aus Philostorgios: Nikephoros Kirchengeschichte XII 20. Wesseling zu Itin. a. a. O. Patsch o. Bd. VII S. 2878f. Kiepert FOA XVII, Dq. [Keune.]

Salmos (*ἡ Σάλμος*), Name einer Stadt in Boiotien, Hellan. bei Steph. Byz. [Bürchner.]

Σαλμοῦς (nur der Dativ *Σαλμοῦντι* ist belegt), nach Diod. XVII Stadt in Karmanien, wo Alexander d. Gr. im Herbst 325 seinen Flottenführer Nearchos empfing. Da nach dessen Angabe (Arrian. Ind. 33, 7) das Lager des Königs 5 Tagereisen vom Ankerplatz der Flotte entfernt war, ist Diodors Angabe (*παραθαλαττίῳ πόλει*) nicht wörtlich zu nehmen. Die Stadt wird von Tomaschek (S.-Ber. Akad. Wien CXXI H. VIII 43), wohl mit Recht, an die Stelle des heutigen Gulāšgird gesucht. Vgl. auch Kiessling o. Bd. VII S. 2394. [Weissbach.]

Salmydessos (*Σαλμυδησ[σ]ός* Soph. Ant. 969. Herod. IV 93. Xen. an. VII 5, 12. Diod. XIV 37. Strab. VII 6, 2. Ptolem. III 11, 4 [III 11, 3 Müll.], *Ἁλμυδισσός* var. *Σαλβυδισσός*, *Ἁλμιδασσός*; Mela II 45 *Halmydesos*, Plin. n. h. IV 45 *Halmydesos*, Suid. *Σαρμοδησσός*). Nach Fick Vorgriech. Ortsnamen 136 stammt, wie *Σάλμος*, *Σαλμώνη* u. ä. auch der Name S. aus dem lelegischen Sprachgut. Im Altertum hat bei der etymologischen Ausdeutung des Namens wohl Anklang an *ἅλμυρός ἅλς* und den Namen des Sees Halmyris u. ä. ein Rolle gespielt, z. B. Mel. Plin. n. h. IV 45: *Halmydesos* var.: *Almydesos*, besonders da S. in erster Linie Name eines Küstenstrichs (*αἰγιαλός* so z. B. Ptol.) oder eines Küstenbogens (*κόλπος* so z. B. die Quelle des Steph. Byz.) war (*ὁ Σ.*, der auf 700 Stadien Länge geschätzt wurde). S. Schaffer Jahreshefte VI (1903) 63ff. Reste einer antiken Stadt bei Midia s. Nr. 2.

1) Ein Küstenstrich (*αἰγιαλός*) am Pontos Euxeinos, an der Nordostküste Thrakiens (Ps.-Scym. 723ff. Strab. I 50ff. VII 319. Per. P. Eux. 15. Ptolem. III 11 [III 11, 3 Müll.]) oder gar *κόλπος* (Hermol.-Steph. Byz.). Er wird von Strabon als menschenarmer, steiniger, schwer zugänglicher, hafenloser, nach Norden 700 Stadien verlaufender Küstenstrich beschrieben; die Asten pflegen die Schiffbrüchigen auszurauben (*Πόντος Ἄξενος*), Aisch. Prom. 726 (nach diesem an der asiatischen Küste gelegen). Das Küstenwasser war nicht tief, Ps.-Scymn. 725 = Per. Pont. Eux. § 89. Hieher sind auch die Belegstellen: Herod. IV 93. Xen. an. VII 5, 8. Ps.-Scymn. 724 (= Anon. per. P. E. 89). Diod. XIV 37. Strab. I 50f. XII 541. Arrian. per. P. Eux. 25. Schol. Apoll. Rhod. II 177. Suid. *τόπος Θρᾴκης* zu ziehen.

Mythologen und Dichter verlegten auch nach der Küste S. (Roscher Myth. Lex. III 2371) den Wohnsitz des Phineus, der sonst Phinopolis (Plin. n. h. IV 48) ist (s. den Art.). Soph. Ant. 966. Schol. Apoll. Rhod. II 177. 347. Hiller v. Gaertringen De graec. fab. ad Thraces pertinent. Infolge der Kombination verschiedener Quellen legte man S. westlich von den Strophaden.

Nach Karte HO 1756 der Britischen Admiralität liegen dem Kap Servi 55 Seemeilen westnordwestlich von der Mündung des Thrakischen Bosporos einige Klippen dem steinigen Gestade vor, an das sich einer der dort häufigen Trockenbäche ergießt. Es liegt an diesem Punkt jetzt Midiah oder Midieh, auf das die Distanzangaben von S. stimmen. Die Küstenlandschaft besteht aus länglich gestreckten Bodenwellen, die von Gestadetrockenbächen zerschnitten sich zum Meer herabneigen.

2) Ein Ort in Thrakien (*τόπος Θρᾴκης* Suid.) oder eine Stadt, Sitz des Phineus (*ἡ Θρᾴκης Σαλμυδησσός*: Apollod. I 9, 21. Strab. XII 541. Mela II 2, 5: *urbs Helmydesos* Plin. n. h. IV 45), wobei man berücksichtigen muß, daß die Bezeichnung Stadt in unsern späteren Quellen auch auf Namen angewendet wird, denen diese Bezeichnung nicht zukommt. S. scheint tatsächlich eine Niederlassung gewesen zu sein (200 Stadien von Thynias), die aber bei Hierokles nicht mehr genannt wird. Ihre Stätte wird beim heutigen Midia oder Midie angenommen (von den Griechen meist *Μήδεια* geschrieben). Jos. Pitton de Tournefort Voyage du Levant II 153 (éd. Par. 1717) setzte S. bei Belgrad, östlich von Konstantinopel, nördlich von Mawromólos an. S. Schaffer (oben) 63ff. (und Abb.) bei Midia.

3) Tzetz. zu Lycophr. Alex. 186 und Schol. Soph. Antig. 969 bezeichnen wahrscheinlich den in Nr. 1 genannten Bach mit dem Namen. S. Hiegegen C. Müller zu Ps.-Scymn. 724. [Bürchner.]

Σαλμύνα, nach Steph. Byz. s. v. (aus Hekataios?) eine Stadt Hispaniens in der Nähe der Säulen des Hercules, vielleicht im Campus Spartarius (in der Nähe von Carthago Nova), wenn anders die Lesart des Brodaeus bei Oppian. cyneg. IV 222, *πλεξάμενοι σπαρτῷ Σαλμύνιδι* (var. *Σαλαμίνιδι*) richtig ist. [Schulten.]

Salo. 1) Linker Nebenfluß des Ebro in Keltiberien (Martial. I 49. X 20. 103. IV 55. XII 21. XIV 33), der am Kastilischen Scheidegebirge entspringt, bei Ocilis (Medinaceli) und Bilbilis vorbei fließt und bei Allabon in den Hauptstrom mündet. jetzt Jalón. Man schrieb seinem kalten Wasser besondere Kraft zu, das Eisen zu stählen (Martial). Er ist wohl nicht identisch mit dem *Birbilis* (Iustin XLIV 3, 8), sondern dieser eher der bei Bilbili in den S. mündende Ribota. Das Tal des S. in keltiberischen Kriege (153f.) die Operationsbasis der Römer. S. Schulten Numantia I (1914) 177. [Schulten.]

2) Salo ... ist angegeben als Prägestätte einer merowingischen Münze, auf einer andere steht *Salus fit*; Belfort Monn. méroving. 3962. 3963 (III p. 170f.). [Keune.]

Saloato (?) (Holder Altcelt. Sprachschat. II 1317). Die Inschrift eines durch eine Urkunde des J. 1590 überlieferten Meilensteines von der römischen Donaustraße Wien–Innstadt (Passau) CIL III 5755, der später als Markstein bei Enghartszell an der Donau gestanden hatte, besagt, daß Kaiser Caracalla die Straße neben der

Donaufluß habe anlegen lassen *ABOIIODVRV SALOATO NB XV*. Der Schluß ist zweifellos zu verbessern: *MP XV (milia passuum XV)*. Wie jedoch das 15 römische Meilen von Boiodurum (Innstadt bei Passau) donauabwärts gelegene unbekannte Kastell (Mommsen CIL III 2 p. 690) geheißen hat, ist sehr unbestimmt, denn vielleicht ist zu lesen: *a Boiiodur(o) us(que) Al . . . .*? Doch vgl. die mit dieser Deutung unvereinbare Lesung CIL III Suppl. 11 846. [Keune.]

Salobriasae, auch *Solobriasae*, nach Megasthenes bei Plin. n. h. VI 76 ein indischer Volksstamm östlich vom Unterlauf des Indos. [Herrmann.]

Salodurum, keltischer Name einer in vorrömischer Zeit entstandenen römischen Siedelung (*Salo-duron*, d. h. ‚Salos-Feste', vgl. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1318 *Salo-magos* und I 1383 *duro-*), heute Solothurn in der Schweiz, französisch *Soleure*. S. ist als Rastort in den Kursbüchern verzeichnet, und zwar im Itin. Ant. Aug. 353, 2 am Reiseweg von Mailand über die Alpes Poeninae nach Mainz, zwischen Petinesca (bei Studenberg, vgl. CIL XIII 2, 1 p. 31) und Augusta Rauracum (Basel–Augst, vgl. CIL XIII 2, 1 p. 52): *Salodurum*, wo die Mehrzahl der Hss. schreibt *Saloturum*, ebenso auf der Kurskarte (Tab. Peut. III 3/4 ed. Miller) *Salodurum*. Auch haben bei Ptolem. II 9, 10, wo als Städte (πόλεις) der Helvetier aufgeführt sind Γαλόδουρον und Φόρος Τιβερίου, Cluver Germ. ant. II 18 und C. Müller in seiner Ausgabe des Ptolemaios (I 1 p. 231) mit Recht den ersten Namen in Σαλόδουρον geändert, während der zweite Name vielleicht die römische Benennung der keltisch *Petinesca* genannten Ortschaft ist (C. Müller a. a. O. CIL XIII 2, 1 p. 31). Allerdings römische ‚Städte' waren diese Orte nicht, sondern *vici*. Daher sind beide nicht als *civitates* in der Not. Gall. IX aufgeführt. S. wird ja auch in einer noch erhaltenen Inschrift vom J. 219 n. Chr. ausdrücklich als *vicus* bezeichnet, CIL XIII 5170, Ehrung der *dea Epona* durch einen Soldaten der 22. Legion, der sich bezeichnet als *immu[ni]s co(n)s(ularis) curas a[ge]ns vico Salod(uro)*, vgl. o. Bd. VI S. 230. 233, ein Gefreiter, der also als ‚Buchführer über den Postdienst' an der Station der genannten wichtigen Heerstraße wirkte (v. Domaszewski Westd. Ztschr. XXI 1902, 197. 208; vgl. CIL XII 144. 164). Auch CIL III (Suppl.) 11257, gefunden auf dem Pfaffenberg bei Deutsch-Altenburg an der Donau (nahe Carnuntum), wird vermutungsweise *vico S[alodurensi]* ergänzt. Außerdem ist S. genannt in des Bischofs Eucherius ‚Passio Acaunensium martyrum' 14 (Mon. Germ. hist., Script. rer. Merov. III p. 38): *Ex hac eadem legione (Thebaeorum) fuisse dicuntur etiam illi martyres Ursus et Victor, quos Salodorum* (so!, var. *Salodoro, Salodoro* u. a.) *passos fama confirmat. Salodorum vero castrum est supra Aruliam flumen* (d. i. die Aare) *neque longe a Rheno positum* (vgl. a. a. O. 32, 32 aus einer St. Gallener Hs. *de Salodoro castro*) und in des sog. Fredegar Chron. IV 22 (Mon. Germ. hist., Script. rer. Merov. II p. 129): *Eo anno* (d. h. im J. 601/602) *corpus sancti Victoris qui Salodero cum sancto Ursio* (var. *Ursione, Urso*) *passus fuerat, ... invenitur*. Solothurn ist eine reiche Fundstätte römischer Altertümer; vgl. Rahn Statistik des Kantons Solothurn 138ff. Tatarinoff Ein Gang durch die hist.-antiquar. Abteilung des Museums der Stadt Solothurn 1902, 17ff. Fundberichte im Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde. Inschriftliche Denkmäler sind besonders im J. 1762 entdeckt. Durch eine Inschrift ist ein *templum* bezeugt, CIL XIII 5169. Die Weihinschrift der Epona war schon erwähnt; demselben J. 219 n. Chr. gehört an die Weihung einer *ara cum sign(o)* für den *Geni[us p]ublic(us)*, CIL XIII 5171. Desjardins Géogr. de la Gaule rom. II 463. III 359. 452. IV 47. 143 und Tab. Peut. Erläuterungen 35. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1317—1318. CIL XIII 2, 1 p. 32—36 mit Add. 4 p. 65. Kiepert FOA XXIII Cd. XXV Go. *Salodorum* ist der Ort auch genannt in Mon. Germ. Capitular. reg. Franc. II p. 194, 5 (*monasterium S. Ursi*). [Keune.]

Saloe (ἡ Σαλόη Paus. VII 24, 13; *Sale [stagnum]* Plin. n. h. V 117; zum Namen vgl. wohl etwa noch *Sala*) soll ein kleiner See im kleinasiatischen Lydien gewesen sein. Bei Pausanias VII 24, 13 ist die Rede davon, daß infolge eines Erdbebens (ähnlich wie bei Helike in Achaia) am Sipylos im kleinasiatischen Lydien eine Stadt von einem See verschlungen worden sei, deren Reste man unter dem Wasserspiegel habe wahrnehmen können. Dieses Erdbebens gedenken noch Aristot. met. I 6. II 8. Strab. I 58. XII 579. Aristid. Smyrn. I 205. Plin. n. h. II 5. Auf dieses Ereignis ist Plin. n. h. V 31 zu beziehen: *interiit Sipylum* (Stadt), *quod ante Tantalis vocabatur, caput Maeoniae, ubi nunc est stagnum Sale*. Nach Plinius soll der See 12 Milien von Smyrna entfernt sein. R. Kiepert Karte von Kleinasien 1 : 400 000 CI und Philippson Peterm. Mitt. Erg.-Heft 172, 18f. und Tafel IV nehmen als S. den in Höhe von 816 m gelegenen Kará-göl (= Schwarzsee) am nördlichen Abhang des heute Lebeb dau genannten (1200 m) westlichen Angrenzers des Sipylonmassivs an. Südlich vom Gipfel und von der Wasserscheide aber liegt ein anderer See, der Kys-göl (= Mädchensee) in einer Höhe von 600 m. Das Gestein besteht aus Andesiten auf Tuff. Aber nach der Meinung Philippsons ist der Kará-göl durch Rutschung, nicht infolge eines Erdbebens entstanden. Außerdem ist er von Smyrna doppelt soweit entfernt, als Plinius angibt. Antike Baureste liegen 3¾ km westlich vom Kará-göl bei Maltepé (= Schatzhügel). Meines Erachtens hat man die Stelle von S. noch nicht gefunden. [Bürchner.]

Σάλοι (Ptol. III 5, 10) s. Phtheirophagoi

Salomacus (*Salomacum*) s. Salomagus.

Salomagus. Im Itin. Ant. Aug. 457, 1 ist für den Weg von Aquae Tarbellicae (Dax, vgl. CIL XIII 1, 1 p. 53) nach Burdigala (Bordeaux) als letzter Rastort vor dem Reiseziel angegeben *Salomaco*. Es ist aber wohl zu verbessern *Salomago*. *Salo-magos*, d. h. ‚Salos-Feld', ist ein keltischer Name (Holder Altcelt. Sprachschatz II 1318; vgl. II 384f. *magos*) und wahrscheinlicher als die Benennung *Salomacus* nach einem Grundstück mit der Endung *-acus* (Holder I 21ff.). S. lag im Gebiet der Bituriges Vivisci in Aqui-

tania und ist im heutigen Ort Salles (14. Jhdt. *Salae*) zu suchen, wo römische Baureste ständig entdeckt werden (Jullian a. a. O.). Die anderen Ansichten, wonach es die heutigen Orte Saucas oder Sore seien, sind zu verwerfen. Meilensteine sind an jener Nebenstraße wie auch an dem dieselben Ortschaften verbindenden Stück (Itin. Ant. Aug. 455f.) der Hauptstraße Astorga in Spanien–Pyrenäen–Bordeaux bisher nicht gefunden, CIL XIII 2, 2 p. 652, 4. D'Anville Notice de l'anc. Gaule 229—230. 572. Desjardins Géogr. de la Gaule rom. II 421. IV 66. Jullian Inscriptions rom. de Bordeaux II (1890) 215f. Kiepert FOA XXV Ke. [Keune.]

Salome (*Σαλώμη*). 1) Tochter des Idumäers Antipatros und der Nabatäerin Kypros, einzige Schwester Herodes d. Gr., Joseph. bell. Iud. I 181; ant. Iud. XIV 121. Auf den diabolischen Einfluß dieses Weibes ist ein großer Teil der Familiengreuel zurückzuführen, die das Haus des Herodes erschüttert haben. S. war in erster Ehe verheiratet mit ihrem Oheim Iosepos, dem Bruder des Antipatros, Joseph. bell. Iud. I 441; ant. Iud. XV 81. 254. Dieses Gatten entledigte sie sich nach der Rückkehr des Herodes von der Reise nach Laodikeia (34 v. Chr.); sie bezichtigte ihn des ehebrecherischen Umgangs mit der Königin Mariamme, durch deren Stolz sie sich gekränkt fühlte (Joseph. bell. Iud. I 438; ant. Iud. XV 81. 185), und bewirkte dadurch seine Hinrichtung, Joseph. bell. Iud. I 441. 443; ant. Iud. XV 81—87. Darauf vergab Herodes ihre Hand samt der Statthalterschaft über Idumaia und Gaza dem Idumäer Kostobaros, Joseph. bell. Iud. I 486; ant. Iud. XV 254. Anfangs war das Verhältnis der Gatten ein gutes, denn als Kostobaros hochverräterische Unterhandlungen mit der ägyptischen Königin Kleopatra einging, legte S. Fürbitte für ihn ein und vermochte den erzürnten Herodes zu beschwichtigen, Joseph. ant. Iud. XV 258. Eine zweite Abwesenheit des Herodes, nämlich seine Reise zu Octavian nach Rhodos im J. 30, während der S. mit anderen Familiengliedern in der Burg Masada untergebracht worden war (Joseph. ant. Iud. XV 184), benutzte sie zu einer neuen Intrige gegen die ihr verhaßte Mariamme, und diesmal mit Erfolg: Mariamme wurde wegen Untreue hingerichtet, 29 v. Chr. (Joseph. ant. Iud. XV 213. 223. 231). Bald darauf entzweite sich S. mit ihrem zweiten Gatten Kostobaros; sie verließ ihn, klagte ihn bei Herodes fortgesetzter Abfallsversuche an und veranlaßte so seine Hinrichtung, 28/7 v. Chr. (Joseph. ant. Iud. XV 259ff.), zur Chronologie vgl. Otto Suppl.-Heft II S. 53f.* Gewiß mit Recht nehmen v. Destinon Die Quellen des Flav. Josephus in Arch. XII—XVII (Kiel 1882) 113, Wellhausen Isr. u. jüd. Gesch.[6] 319, 1 und Otto Suppl.-Heft II S. 8f.** an, daß bei Josephus in dem gleichartigen Verlauf des zweimaligen Vorgehens der S. einerseits gegen Iosepos und Kostobaros, andrerseits gegen Mariamme eine Doublette vorliege. Immerhin vgl. Schürer Gesch. des jüd. Volkes im Zeitalter Jesu Christi I[4] 385, 51. Als S. zum zweitenmal verwitwet war, begehrte Syllaios, Statthalter des Nabatäerkönigs Obodas, ihre Hand; sie wäre gern darauf eingegangen, wurde auch bereits des verbotenen Umgangs mit Syllaios verdächtigt, aber die Heirat scheiterte daran, daß Syllaios nicht zum Judentum übertreten (d. h. wohl sich nicht beschneiden lassen) wollte, Joseph. bell. Iud. I 487. 534. 566; ant. Iud. XVI 220—226. 275. 322. XVII 10. 139. (Zur Chronologie vgl. Otto 100.) Statt dessen verheiratete Herodes S. zum drittenmal mit einem seiner *φίλοι* Alexas; S. fügte sich auf Zureden der Kaiserin Livia in diese Ehe, Joseph. bell. Iud. I 566; ant. Iud. XVII 10. Den Haß, mit dem S. die Hasmonäerin Mariamme verfolgt hatte, übertrug sie — über die Glaubwürdigkeit im einzelnen vgl. Otto 129ff. — auch auf deren Söhne, ihre Neffen Alexandros und Aristobulos (Joseph. ant. Iud. XVI 8), obwohl Aristobulos ihre und Kostobaros' Tochter Berenike geheiratet hatte, Joseph. bell. Iud. I 446. 552; ant. Iud. XVI 11. XVII 12. XVIII 133. Ja ihrer Tochter bediente sich S. geradezu als einer Spionin gegen die verhaßten Prinzen, Joseph. ant. Iud. XVI 201—205. Zur Verschärfung des Gegensatzes trug noch S.s Groll auf des Prinzen Alexandros Gattin, die stolze Kappadokierin Glaphyra, bei, Joseph. bell. Iud. I 475—479; ant. Iud. XVI 193. (Verkehrt nennt Lehmann-Haupt [Israel, seine Entwicklung im Rahmen der Weltgeschichte 221] Glaphyra die Tochter der S., Berenike eine kappadokische Prinzessin). Einen Helfershelfer fand S. an ihrem Bruder Pheroras; beide zusammen warnten den König dringend vor den Söhnen der Mariamme, die den Tod ihrer Mutter nicht ungerächt lassen würden (14 v. Chr., nach dem Besuch des Herodes bei Agrippa), Joseph. bell. Iud. I 483. 545; ant. Iud. XVI 66—73. Andrerseits streuten sie, um Alexandros gegen den Vater aufzureizen, das Gerücht von einem Liebesverhältnis des Herodes mit Glaphyra aus, Joseph. ant. Iud. XVI 206. 213. Zwar leugnete S. nach träglich entrüstet jeden Anteil an diesem Geschwätz, aber der Verdacht blieb an ihr hängen, Joseph. ant. Iud. XVI 214—219. Als dann die Prinzen wirklich verhaftet waren, behauptete Alexandros in verzweifelten Briefen, es habe wirklich ein Komplott gegen den König bestanden, Pheroras und S. seien mitschuldig, außerdem habe S. ihn selbst zum Ehebruch gezwungen, Joseph. bell. Iud. I 498; ant. Iud. XVI 256. Einen ähnlichen Versuch, S. zu vernichten, machte kurz vor der zweiten Gefangennahme der Prinzen Aristobulos, indem er angab, S. habe den König seinerzeit an Syllaios verraten wollen, Joseph. bell. Iud. I 534f. Alles war vergeblich, das Schicksal der Prinzen nahm seinen Lauf, und S. befand sich mit unter den Richtern, die in Berytos das Todesurteil fällten (7. v. Chr.), Joseph. bell. Iud. I 538. Später intrigierte S. gegen den ältesten Königssohn Antipatros und gegen ihren Bruder Pheroras, indem sie, durch deren Geheimtuerei geärgert, allerlei Ausschreitungen der beiden, u. a. eine Verschwörung gegen Herodes auskundschaftete und zur Anzeige brachte, Joseph. bell. Iud. I 569—573; ant. Iud. XVII 36ff. 44. Auch diesmal nahm sie an der von Quintilius Varus präsidierten Gerichtsverhandlung gegen Antipatros teil, Joseph. ant. Iud. XVII 93. Gegen den Angeschuldigten fiel erschwerend ins Gewicht, daß eben damals d

von ihm veranlaßte Fälschung eines angeblich von S. an die Kaiserin Livia geschriebenen Briefes ans Licht kam, durch die er S. hatte als Hochverräterin brandmarken wollen, Joseph. bell. Iud. I 641—644; ant. Iud. XVII 137—142. Kurz vor seinem Tode (4 v. Chr.) soll Herodes der S. und ihrem Mann Alexas befohlen haben, die angesehensten jüdischen Männer im Hippodrom zu Jericho, sobald er sterbe, umbringen zu lassen, damit sein Tod betrauert werde, Joseph. bell. Iud. I 660; ant. Iud. XVII 175. Den Befehl ließen jedoch S. und Alexas unerfüllt, Joseph. bell. Iud. I 666; ant. Iud. XVII 193f. Wellhausen Isr. u. jüd. Gesch.[6] 338, 2 hält das Ganze für ungeschichtlich, Otto 144* nur den Blutbefehl für eine nachträgliche Erfindung der S., die sich dadurch und durch die Entlassung der tatsächlich von Herodes als Geiseln eingezogenen Notabeln beim Volk beliebt zu machen suchte. Schon in einem früheren Testament hatte Herodes S. um ihrer unwandelbaren Treue willen reichlich bedacht, Joseph. bell. Iud. I 646; ant. Iud. XVII 147. Endgültig vermachte er ihr dann die Städte Iamneia, Azotos und Phasaëlis samt einer halben Million Drachmen in bar, Joseph. ant. Iud. XVII 189. Nach Herodes' Tode erschien sie wie andere Glieder des Königshauses mit ihren Kindern in Rom, um ihre Interessen zu verfechten, Joseph. bell. Iud. II 15. 20. 24; ant. Iud. XVII 220. 224. Der Kaiser Augustus erwies ihr und ihrer Tochter Berenike bedeutende Ehren (Strab. XVI 765), bestätigte die Vermächtnisse ihres Bruders und schenkte ihr zudem den Königspalast in Askalon, Joseph. bell. Iud. II 98; ant. Iud. XVII 321. Ihr jährliches Einkommen belief sich auf 60 Talente, Joseph. bell. Iud. II 98; ant. Iud. XVIII 321. Sie starb unter dem Procurator M. Ambibulus um das J. 10 n. Chr.; in ihrem Testament hinterließ sie das Gebiet von Iamneia (wohl einschließlich von Azotos), Phasaëlis mit seinen reichen Palmenpflanzungen und dazu Archelais der Kaiserin Livia, Joseph. bell. Iud. II 167; ant. Iud. XVIII 31, vgl. O. Hirschfeld Klio II 48. 303. 305. S. hatte mehrere Töchter (Joseph. bell. Iud. I 566) und einen Sohn Antipatros (Joseph. bell. Iud. I 566. II 26; ant. Iud. XVII 22. 230. XVIII 130), der wahrscheinlich mit dem Joseph. ant. Iud. XVI 227 erwähnten Sohn der S. von Kostobaros identisch ist. Über ihn und seine Schwester Berenike vgl. Suppl.-Heft III.

2) Tochter Herodes d. Gr. und der Elpis, Joseph. bell. Iud. I 563; ant. Iud. XVII 21. Vermutlich identisch mit einer der beiden nach Joseph. bell. Iud. II 99; ant. Iud. XVII 322 von den Söhnen des Pheroras geheirateten Töchter Herodes d. Gr., vgl. die Stammtafel bei Otto Suppl.-Heft II S. 15.

3) Tochter des Herodes und der Herodias, väterlicherseits Enkelin Herodes d. Gr., mütterlicherseits des Aristobulos, geboren nicht schon um 10 n. Chr. (v. Gutschmid Kl. Schr. II 318), sondern frühestens 14 oder 15 n. Chr. (Otto Suppl.-Heft II 183. 203. Th. Reinach Le mari de Salomé et les monnaies de Nicopolis, Rev. des ét. anc. XVI 154), heiratete um 30 n. Chr. (Otto 183*. 204) in erster, kinderloser Ehe ihren Oheim Philippos, den Tetrarchen der Trachonitis, in zweiter Ehe um 35 oder 36 (Reinach 153. 156) ihren Vetter Aristobulos (den Sohn des Herodes von Chalkis), der von 54 bis 72 als letzter König den Thron von Kleinarmenien innehatte (s. o. Bd. II S. 910, 40ff. Reinach 147. 154). Sie gebar ihm drei Söhne Herodes, Agrippa und Aristobulos, Joseph. ant. Iud. XVIII 136f. Bronzemünzen aus Nikopolis mit Porträtbüsten dieses Paares und Aufschrift *βασιλέως Ἀριστοβούλου, βασιλίσσης Σαλώμης*: Imhoof-Blumer Porträtköpfe auf antiken Münzen 44, Taf. VI 21. 22 und im Katalog der Sammlung Waddingtons, Rev. numism. 4. sér. t. II (1898) 619 nr. 7280, vgl. Head HN[2] 809. Kahrstedt Klio X 304. Reinach 143. Zweifellos ist S. identisch mit der im J. 29 als *κοράσιον* bezeichneten Tochter der Herodias, die als Lohn für ihre Tanzkunst von ihrem Stiefvater Antipas das Haupt des Täufers Johannes erbat und erhielt, Ev. Marc. 6, 22. 28. Matth. 14, 6. 11. Herodias hatte also S. (vermutlich bald nach deren Geburt) mitgenommen, als sie ihren ersten Mann Herodes verließ und zu Antipas zog. Daß die von Wellhausen Isr. u. jüd. Gesch.[6] 347; Das Evangelium Marci (Berlin 1903), 49 (vgl. auch Klostermann in Lietzmanns Handbuch zum N. T. II 1 [Tübingen 1907] 50) und andern gegen diese Geschichte vorgebrachten chronologischen Bedenken kein Gewicht haben, zeigen Schürer Gesch. des jüd. Volkes im Zeitalter Jesu Christi I[4] 441, 29. 443ff. und Otto 179ff. 183f. 203f. S.s Tod fällt zwischen 54 und 61/2, da auf den Münzen aus Nikopolis ihr Gatte Aristobulos im J. 54 mit ihr, 61/2 dagegen allein dargestellt ist, Reinach 155. Nach der Sage ereilte S. die göttliche Strafe für ihre Versündigung an dem Täufer Johannes, indem beim Überschreiten eines zugefrorenen Flusses das Eis unter ihr brach, worauf sie in wirbelndem Todestanze (*ἐπιθανάτιος ὄρχησις*) sich im Wasser bewegte, bis die Schollen ihr den Kopf abschlugen. Nikephoros Kallistos Xanthopulos, Hist. eccl. I 20 (Migne G. 145, 692f.), vgl. Visconti Iconogr. grecque III 313. Reinach 155.

4) Variante für *Salina*, Beiname der Hasmonäerkönigin Alexandra (s. o. Bd. I S. 1376), Joseph. ant. Iud. XIII 320. Nach der Schreibung des Namens im Talmud scheint Salina verderbt aus Salma, Wellhausen Isr. u. jüd. Gesch.[6] 279, 3 = 267, 3, doch vgl. Schürer I[4] 287, 2.

5) Frau des Zebedaios, Mutter des Iakobos und Ioannes, Ev. Marc. 15, 40. 16, 1; vgl. Matth. 20, 20. 27, 56.

6) Nicht genauer erkennbare Beziehungen zu einer Jüdin S. wirft der alexandrinische Gymnasiarch Isidoros dem Kaiser Claudius vor in dem Pap. Cairo 10448 = Wilcken Chrestomathie der Papyruskunde I nr. 14, Col. III, Z. 11f. *σὺ δὲ ἐξαλώμη[ς]* (= *ἐκ Σαλώμης*) *[τ]ῆς Ἰουδα[ίας* .... Es ist nicht sicher, ob damit auf Nr. 1 oder 3 angespielt wird; die Möglichkeiten erörtert Wilcken Berl. philol. Wochenschr. 1897, 411, vgl. Weber Herm. L 59, 1.

[Stähelin.]

Salomo. 1) Ein König in Britannien (Bretagne), wurde kurz nach der Bestattung des schottischen

Glaubensboten Gildas ‚des Weisen' (gest. 569 oder 570) bei einem Volksaufstande der Britannen getötet, vita Gildae auct. monacho Ruiensi (A) 38 in den Mon. Germ. chron. min. III 101: *interfecto crudeliter ab impiis religioso rege Salomone et dissidentibus inter se ipsos Britannis bellaque intestina gerentibus, a foris aurem piratis Danorum universam Britanniam longe lateque depopulantibus.* [Nagl.]

2) s. Solomon.

Salomo-Oden. Zur Literatur vgl. Beer Realencycl. f. prot. Theol. XXIV 1913, 375. Kittel Die Oden Salomos (Beitr. z. Wissensch. v. AT 16) 1914, 142—153.

1. Text und Übersetzung. Harris The odes and Psalms of S. 1909. ^{2}1912. Burkitt A new Ms. of the odes of S. (Journ. of Theolog. Studies 1912, 372—385). Flemming-Harnack E. jüd. christl. Psalmbuch 1910. Ungnad-Staerk Die O. S. 1910. Diettrich Die O. S. 1911. Grimme Die O. S. 1911. Battifol-Labourt Les Odes d. S. 1911.

2. Zur Kritik. Wellhausen G. G. A. 1910, 629ff. Gunkel(-Greßmann) Ztschr. f. neutestl. Wiss. 1910, 291ff. Kleinert Zur religionsgesch. Stellung der O. S. (Theol. Stud. u. Krit.) 1911, 569—611. Frankenberg Das Verständnis d. O. S. (Beihefte z. Ztschr. f. ATW XXI) 1911. Beer a. a. O. 375—378. Gunkel Salomo-Oden (Religion i. Gesch. u. Gegenw. V) 1913, 230f. Kittel Die Oden S. 1914.

I. Überlieferung. Von Oden S.s wußte man bisher nur aus altchristlichen Zitaten. 1. Lactantius führt Inst. IV 12, 3 Text aus Ode 19 an. 2. In der koptisch erhaltenen griechischen Schrift Pistis Sophia (C. Schmidt 1905) sind 5 Oden S.s erhalten. 3. Bei Ps.-Athanasius in der Synopsis Sanctae Scripturae (6. Jhdt.) begegnen *ψαλμοὶ καὶ ᾠδὴ* (l. *ᾠδαὶ*) *Σολομῶντος* und 4. in der Stichometrie des Nicephorus (Anf. des 9. Jhdts.) werden genannt *ψαλμοὶ καὶ ᾠδαὶ Σολομῶντος στιχ.' ,βϱ'* (Harnack a. a. O. 2ff.).

Diese ‚Oden', und zwar 42, nicht zu verwechseln mit den Psalmen Salomos, sind seit 1909 wieder zugänglich gemacht durch Rendel-Harris aus einer syrischen Übersetzung, die aus dem ‚Tigrisland' stammt und etwa 3—400 Jahre alt ist. Die von Burkitt 1912 (aus Brit. Mus. Add. 14538) veröffentlichte syrische Handschrift gehört dem 10. Jhdt. an.

Die Identität der syrischen Übersetzung mit dem aus der altchristlichen Überlieferung bekannten Pseudepigraph folgt 1. daraus, daß das Zitat bei Lactantius *Solomon in ode undevicesima ita dicit: infirmatus est uterus virginis* usw. steht im syrischen Text 19, 6. 2. Die 5 Salomon-Oden der Pistis Sophia decken sich mit 1. 5, 1—9. 6, 7—17. 22 und 25 des Syrers. Infolge Handschriftdefekt fehlen bei Harris Ode 1. 2 und Anfang 3. In der Burkittschen Handschrift, die zum Teil wertvolle Varianten bringt, sind nur Ode 17, 7ff. bis 42 erhalten.

Die Grundsprache der Oden ist das Griechische; aus ihm ist sowohl die koptische wie die syrische Übersetzung geflossen. Nachgeahmt ist aber in den Oden der aus der LXX bekannte Parallelismus der hebräischen Psalmen, also: ‚hebräische Poesie in griechischer Form' (Gunkel). Eine Rekonstruktion des griechischen Textes hat Frankenberg a. a. O. versucht.

II. Inhalt und Herkunft. Die Oden Salomos werden bereits von Lactantius und der Pistis Sophia zum Alten Testament gerechnet, müssen daher schon früher für kanonisch gehalten worden sein. In der Überlieferung folgen die Oden Salomos immer hinter den Psalmen Salomos, die aus der Zeit des Pompeius stammen. Damit ist die Entstehung des fraglichen Pseudepigraphs in die Zeit zwischen 50 v. Chr. und 200 n. Chr. festgelegt. Ob die Oden nun aber jüdischer oder christlicher Herkunft sind, kann nur durch den Inhalt entschieden werden.

Unsere Texte sind ausgesprochen religiöse Lieder und zwar mystisch-gnostischer Richtung. Die Vergottung der Seele bildet das Hauptthema und den Zusammenhalt der Lieder, weshalb alle Textscheidungen bis jetzt wenig Erfolg gehabt haben. Der Sänger erstrebt die Versenkung in das Göttliche nicht bloß, sondern er erlebt sie trotz mannigfacher Widerstände. Es sind ‚fast lauter Kundgebungen jubelnder Freude; sie schließen alle mit Halleluja', (Wellhausen a. a. O. 639). Die Erlangung des Zieles wird als ein sich Freuen in Gott, eine Befreiung von Finsternis, ein Wandeln im Licht u. dgl. beschrieben. Ist die theosophische Art der Lieder zunächst neutral, oder allgemein menschlich und könnten sie ebensogut von einem Hellenisten oder Heiden, einem Juden oder einem Christen stammen, so kann über die spezifisch-christliche Herkunft bei näherem Zusehen doch kein Zweifel bestehen.

Für einen Juden könnte sprechen neben der poetischen Form, dem Parallelismus membrorum, die Vertrautheit mit der alttestamentlichen, besonders der lyrischen Bildersprache. Doch erklärt sich beides aus der Belesenheit in dem griechischen Alten Testament. Ode 36, 3 wird der Geist in alttestamentlich-semitischer Weise als weiblich gedacht und gilt als Mutter des Christus. Wenn auch ein jüdischer, bezw. semitisch-orientalischer Einschlag in den Liedern nicht zu leugnen ist, so zeigt doch das Fehlen echt-jüdischer Begriffe wie Gesetz, Opfer, Beschneidung, Sabbat, Fasten, oder Namen wie Abraham, Jakob, Mose, David, Levi, daß die Oden keine eigentlich-jüdischen sind. Das sind sie umsoweniger, da der christliche Hintergrund hindurchschillert. Zwar ist der christliche Geist nicht der des Durchschnittschristentums. Es fehlen Namen wie Jesus und Gedanken von Sünde, Buße, Taufe u. ä. Doch lebt der Dichter, ohne das Neue Testament zu zitieren, in der Welt Jesu und seiner Apostel. Ausdrücke wie *ἀγάπη, ζωή, φῶς, γνῶσις* u. ä. gehören einem paulinisch-johanneischen Christentum an. Abgesehen von dieser besonderen Färbung lassen sich schließlich die allgemein christlichen Dogmen von der Menschwerdung des Christus 7, 5ff., der Jungfrauengeburt 19, dem Kreuzestod 31, 7ff., der Höllenfahrt und der Erhöhung 41, 12f. erkennen. Oder es ist 19, 2ff. die christliche Trinitätslehre vorausgesetzt. Unser christlicher Dichter liebt es aber auch, sich aus dem Heidentum stammender Mythen zu bedienen (Gunkel). So z. B. wenn 38, 9ff. von einem höllischen Brautpaar

geredet wird, das der Christus überwindet; oder wenn 39, 1ff. Flüsse genannt werden, die das Paradies von der irdischen Welt trennen.

III. Zeit. Da die syrische Überlieferung die Oden in die jakobitische Kirche Ägyptens weist, wird vor allem an Ägypten als Heimat der Lieder zu denken sein. Wie einst Philo die Tatsachen der jüdischen Heilsgeschichte in allegorisch-symbolischer Weise umdeutete, so setzen zwar auch die Oden Salomos die christliche Heilswelt voraus und billigen sie, transponieren sie aber, wie zum Teil auch Paulus und Johannes tun, in das Geistige, Gegenwärtige und Ewige. Der in Niedrigkeit geborne Christus ersteht in der einzelnen Menschenseele zu neuem Leben und wird in ihr zu herrlicher Entfaltung gebracht. Das Emporkommen wird nach dem Vorbild des duldenden und schließlich triumphierenden alttestamentlichen Gerechten, besonders in den kanonischen Psalmen, beschrieben — daher das alttestamentlich-semitische Kolorit der christlichen Lieder. Die Lieder werden anzusehen sein als ein Produkt der im Anschluß an Gedanken und Wendungen Philos sich entwickelnden christlichen Mystik und Gnosis' (Beer a. a. O. 378). Näher stammen sie aus der gleichen Atmosphäre wie das 4. Evangelium, an das sie sich auch direkt anzulehnen scheinen (Wellhausen). Ein echtes Kind jenes aus jüdischen, heidnischen und christlichen Elementen gebornen Synkretismus, werden die Oden in die Zeit zu stellen sein, die zwischen Philo, dem Vorläufer, und Plotin, dem Begründer des Neuplatonismus liegt. ‚Im Unterschied zu dem bloß gelegentlichen Schauen und Erleben der Gottheit durch den jüdischen und den heidnischen Mystiker ist in den Oden Salomos das Gotterleben ein Verharren in einem Zustand' (Beer). Die Sänger sind sich bewußt, daß durch den neutestamentlichen Christus die volle Offenbarung gekommen ist, in deren dauernden Besitz der Gläubige treten kann. Welcher christlichen Partei nun näher die Oden zuzuweisen sind, ist vorab nicht zu sagen. Nur der allgemeine Charakter der Lieder läßt sich als mystisch-gnostisch bezeichnen. [Beer.]

Salomo-Psalmen (Psalter). Zur Literatur vgl. Beer in Realenc. f. prot. Theol. u. Kirche XVI ^{3} 235.

1. Die griechische Übersetzung. De la Cerda 1626. Ryle und James *ψαλμοὶ Σολομῶντος* 1891. Swete The old Testament in Greek III ^{2} 1894; Ders. The psalms of S. and the Greec fragments of the book of Enoch 1906. v. Gebhardt *ψαλμοὶ Σ.* (Texte u. Unters. z. Gesch. d. altschristl. Litt. XIII 2) 1895.

2. Die syrische Übersetzung. Harris The odes and psalms of S. 1909. 1912 ^{2}.

3. Deutsche und andere Übersetzungen. Wellhausen Pharisäer u. Sadduzäer 1874. Kittel (in Kautzsch Apokr. u. Pseudepigr. II) 1900, 177ff. Viteau Les Ps. de S. 1911. Gray (in Charles The Apocr. and Pseudep. of the O. T. II) 1913, 625ff.

4. Zur Kritik. Beer a. a. O. 235—237.

I. Der Text. Die 18 Psalmen Salomos sind ein spätjüdisches Pseudepigraph, das in den alttestamentlichen Kanonverzeichnissen bald den Antilegomenis, bald den Apokryphen eingereiht wird. Das Original in hebräischer Sprache abgefaßt ist bis jetzt verschollen. Erhalten ist nur die griechische Übersetzung, die 1626 von de la Cerda herausgegeben wurde. Dieser Editio princeps folgten dann die auf bessre Handschriften gestützten Ausgaben von James und Ryle, Swete und in abschließender Weise von Gebhardt 1895. Letzterem schließt sich Kittels deutsche Übersetzung an. Aus der griechischen Übersetzung ist der von Harris veröffentlichte syrische Text geflossen.

Wie der kanonische Psalter, mit dem er auch gewisse Überschriften und das *διάψαλμα* = סלה gemeinsam hat, was auf einstmaligen liturgischen Gebrauch der Lieder weist, ist auch der Salomo-Psalter in dem bekannten Parallelismus membrorum gedichtet; Rhythmik und Strophik werden ebenfalls die gleichen wie in dem älteren Liederbuch sein. Von lyrischen Gattungen begegnen u. a. Dankpsalmen (13. 15), Klagelieder (7), Rachepsalmen (4). Ein ‚Ich' wechselt mitunter mit ‚Wir'. Auffallend ist die Berührung von Ps. 11 mit Bar. 5. Die Ableitung der Psalmen von Salomo wird sich aus dem Bedürfnis nach einem berühmten Autornamen als Titel erklären, wofür ‚Salomo' am ersten in Betracht kam, da ‚David' mit dem kanonischen Psalter verbunden war. Anonyme oder pseudonyme Schriftstellerei war in jenen Zeiten Stilmode.

II. Inhalt und Zeitlage. Der Sal. Psalter setzt eine Zerklüftung des Judentums in 2 Parteien voraus. Auf der einen Seite stehen die Gerechten *δίκαιοι* (צדקים) 2, 35; 3, 3 u. ö. oder die Frommen *ὅσιοι* (= חסדים) 8, 23 und die den Herrn Fürchtenden *οἱ φοβούμενοι τὸν κύριον* (= יראי ה׳). Sie nennen sich auch die Armen *πτωχοί* (= עניים) 5, 2. Auf der andern Seite stehen die Sünder *ἁμαρτωλοί* (= חטאים) 2, 34 oder *ἄδικοι* (= רשעים) 12, 1; die Menschenknechte *ἀνθρωπάρεσκοι* 4, 7f. Dieser sozialreligiöse Gegensatz durchzieht auch den kanonischen Psalter (z. B. Ps. 1). Er datiert seit der Einführung des Gesetzes unter Esra-Nehemia ca. 430, wächst sich dann aber erst gründlich aus unter dem Einfluß des Hellenismus, der auch auf das Judentum zersetzend wirkte und hier die Altgläubigen oder dem väterlichen Gesetz Treuen von den Modernen, dem Fremdenkult Ergebenen schied. Wir stehen aber im Psalter Sal. nicht erst in den Anfängen der Parteibildung, sondern in den Zeiten des schärfsten und offnen Gegensatzes, der sich an die Namen Pharisäer und Sadduzäer, Gesetzestreue und Anomisten, Nationalisten und Weltbürger oder Griechenfreunde knüpfte. An der Spitze des Judentums steht ein Geschlecht, das zu Unrecht den Thron Davids innehat, 17, 4ff. Das sind die Hasmonäer, die seit 142 die politische Selbständigkeit von den Fremden erlangt und seit 104 den Königstitel angenommen haben. Aber schon ist das verdiente Gericht über sie gekommen durch Pompeius. Denn niemand anders als dieser ist gemeint mit dem *ἁμαρτωλός* 2, 1, dem *ἄνθρωπος ἀλλότριος γένους ἡμῶν* 17, 7, dem gewaltigen Stößer, der vom Ende der Erde kam, Jerusalem und das übrige Land mit Krieg überzog 8, 15, mit dem Widder die festen Mauern der Stadt berennen und Heiden auf Jahwes Altar steigen ließ

2, 1f. Die ἄρχοντες τῆς γῆς, die ihm 8, 16 freudig entgegen gingen, ja selbst dem Feinde die Stadttore öffneten, hernach aber als Gefangene ἐπὶ δυσμῶν 17, 12 geschleppt wurden, sind Aristobul II und Hyrkan II; mußte doch Aristobul II mit seiner Familie, darunter seine Söhne Alexander und Antigonus dem Sieger nach Rom folgen. Mit den Hasmonäern sind auch ihre Parteigänger, die Sadduzäer von der Strafe ereilt worden. Hat doch Pompeius die Führer und Weisen in der βουλή 8, 20 hingerichtet. Die Gegenpartei, die im Psalter Sal. zu Worte kommt, sind die Pharisäer. Je länger je mehr sind ihnen die weltlichen Ziele der Hasmonäer offensichtlich und verhaßt geworden. Sie stellen sich auf die Seite der gesetzlichen Frommen und der durch die Hasmonäer und Sadduzäer vergewaltigten ‚Armen'. Sie sind politische Quietisten 12, 5, erwarten wie der Verfasser der Danielapokalypse vom Himmel, nicht von weltlicher Macht, die Hilfe. Das gegenwärtige nationale Leid ertragen sie als eine Züchtigung 14, 1; 16, 11ff. Sie wappnen sich mit Geduld und erhoffen die Vergeltung, soweit sie nicht schon hier auf Erden eintritt, von der kommenden Welt 13, 9ff. 14, 3; ihre Gegner sind dem ewigen Verderben verschrieben 15, 10ff. Das Endgericht bringt die Generalabrechnung zwischen Frommen und Gottlosen. Inzwischen sorgt aber der Herr durch gelegentliche Strafgerichte, wie z. B. durch das Gericht über die Hasmonäer und Sadduzäer im J. 62, vor allem aber auch durch den schmachvollen Tod des Pompeius selbst, des frechen Heiden, der sich an Jerusalem vergriff, dessen Leichnam an der brandigen Küste umhertrieb (48, September), daß seine Frommen nicht zweifeln, daß noch Gerechtigkeit auf Erden herrscht 2, 26f. Israel bleibt eine herrliche Zukunft vorbehalten. Gott hält seine Verheißungen 12, 6. Insbesondere hoffen die Pharisäer auf das Kommen des wahren Gesalbten 18, 5ff., des rechten Davididen, der sündlos, 17, 36, nicht auf Roß und Reiter, Gold und Silber, sondern auf seinen Herrn sich verlassend 17, 34, in Jerusalem seine Herrschaft errichtet und die Heiden innen und außen vernichtet 17, 23f., auch die jüdische Diaspora wieder mit dem Mutterland vereint 11, und über ein Weltreich gebietet 17, 25ff.

Auf Grund der historische Anspielungen enthaltenden Ps. 2. 8 und 17 läßt sich die Entstehungszeit der Psalmen Sal. in die mittleren Dezennien des letzten Jahrhunderts v. Chr. ansetzen. Die kleine Sammlung hat ihren Wert als Pharisäerlieder und ist von Bedeutung für die Kenntnis des religiösen Sektenwesens in Palästina kurz vor der großen Religionswende.

[Beer.]

Salon (Geogr. Rav. 212, 3), ein Fluß in Dalmatien. Ebenso lautet öfters (in griechischen Schriftwerken) der Name der Stadt Salonae, Salona (s. d.). CIL III (Suppl.) Karte VI, Nebenkärtchen der Umgebung von Salonae 1 : 100 000 verzeichnet bei Salonae einen kleinen Fluß *Salona*, jetzt Jadro. Nach dem Fluß war die anliegende Ansiedlung benannt, wie oft. [Vulić-Keune.]

Salona. 1) *Salona* (so Hirt. bell. Alex. 43, 2. 3. Mela II 3. Plin. n. h. III 141. Tab. Peut. Cod. Theod. XII 7, 2. Aur. Victor Epit. 39, 6. CIL III 1914. 1933. 2765 = 8383. 3217 = 10191. 8339. 8344. Appian. Ill. 11. Cass. Dio LVI 12; *Salonae* Caes. bell. civ. III 9. Lucan. IV 404. Martial. X 78. Plin. n. h. XXXII 150. Ptolem. Geogr. II 16, 4. VIII 7, 7. Itin. Aug. 269. 272. 497. Eutrop. VI 4. IX 27. Hieron. Not. dign. occ. XI 46. u. a. CIL III 1940. 2019. 3200. 3201 = 10159. 4252. 9576; Σάλων Strab. VII 5, 5 p. 315. Cass. Dio XLII 11. LV 29. Zonar. XII 32; Σάλωνες Procop. bell. Goth. I 5. 16 u. a. Ethnikon: *Salonitanus*, daneben mehrfach: *Salonas*. Zusammenstellung aller Belege bei Holder Altcelt. Sprachschatz II 1318—1322, der den keltischen Ursprung des Ortsnamens als fraglich bezeichnet). S. kommt sehr früh in Handelsbeziehungen mit den Korinthern. In den Kriegen, die die Römer in Illyrien führten, spielt es eine wichtige Rolle. Im J. 119 v. Chr. brachte hier der Consul L. Metellus, später Dalmaticus genannt, den Winter zu (Appian. Ill. 11). Etwas später (J. 78) wurde die Stadt durch C. Cosconius, der einen Krieg in Illyrien leitete, erobert (Eutrop. IV 4. Oros. V 23; vgl. Cic. pro Cluent. 35, 97). Mit der Zeit hatte sich in S. eine große Anzahl von Römern angesiedelt; im Bürgerkriege zwischen Caesar und Pompeius waren sie auf der Seite des ersteren und verteidigten die Stadt energisch gegen die Pompeianer (Caes. a. a. O. Cass. Dio XLII 11). Nach Strab. a. a. O. ist S. von Oktavian in seinem illyrischen Krieg wiedererobert worden. Doch kann man daran zweifeln, da S. damals eine Stadt römischer Bürger war. Zur Colonie wurde S. von Augustus schon vor 27 J. erhoben; seit diesem Jahre heißt es *colonia Martia Iulia S.* (CIL III 1933). Was seine Tribus betrifft, wissen wir nicht sicher, ob es *Tromentina* oder *Sergia* gewesen ist; die Inschriften erwähnen beide (vgl. besonders CIL III 2074); doch wahrscheinlich verhält sich die Sache so, daß die Salonitaner der Tribus *Tromentina* angehörten, konnten aber auch die andere nach Belieben aufnehmen (vgl. CIL III p. 304. Kubitschek Imp. Rom. 232). Von den Munizipalbeamten werden auf den Inschriften *IIIIviri* (CIL III 2073. 2075 u. a.) und *Iviri* (CL III 1933. 1978 u. a.) erwähnt, was vielleicht so zu erklären ist, daß die ersten im 1. Jhdt., nachher die letzten die höchsten Beamten von S. gewesen sind (da die *Iviri* unter Traian und Hadrian genannt werden — CIL III 1978. 1933 —, so sind die Inschriften mit *IIIIviri* vielleicht aus der Zeit vor Traian), *decuriones, aediles, quaestores* u. a. S. ist zur römischen Zeit eine der wichtigsten Städte in Illyricum gewesen. Schon zu Strabons Zeit überflügelte es alle Küstenorte. Unter Tiberius wurde S. mit den dalmatinischen Völkern Ditiones und Daesitiates im Hinterlande durch gute Straßen verbunden (CIL III 3198ff., besonders 3200f.), die vielleicht bis zur dalmatischen Grenze führten. S. war das Zentrum des großen *conventus Salonitanus*, dem 342 Decurien der Dalmater, 25 der Deuri, 239 der Ditiones, 269 der Maezei, 52 der Sardeates (dazu aus den Inseln Issaei, Solentini, Separi und Epetini) gehörten. S. war weiter der Sitz der Administration der ganzen Provinz Dalmatien. Hier residierte der Legat, der *procurator provinciae* (CIL III 1985. 2075), in späterer Zeit der *praeses provinciae, praepo-*

situs thesaurorum, procurator gynaecii, procurator bafii (mit dem wahrscheinlich CIL II 2115 *magister conquiliarius* in Verbindung zu setzen ist). Dazu kommt eine Masse kaiserlicher Freigelassener und Sklaven (*ab instrumentis, ab auctoritatibus, ab ratione fisci, dispensatores provinciae, arcarii, commentarienses aurariarum Delmatarum*). Es ist hier wahrscheinlich auch eine *statio XX hered.* gewesen (CIL III 12914. 12915), später eine Waffenfabrik (Not. dign. occ. IX 22). Die Blüte der Stadt fällt in Diocletians Zeit. Der Kaiser, der aus Dalmatien gebürtig war, hat sich nach seiner Abdankung nach S. zurückgezogen, wo er in seinem prächtigen Palast die letzten Jahre des Lebens zugebracht hat. Constantinus Porphyr. (de adm. imp. 29) sagt, daß S. so groß wie halb Konstantinopel war. Wichtig ist S. auch als Ort, wo die christliche Religion gedieh. Dieselbe hatte schon anfangs des 2. Jhdts. tiefe Wurzeln geschlagen; berühmt sind die Bischöfe und Martyrer von S. aus dem 2. und 3. Jhdt.; im 4. Jhdt. hatten die Christen hier die Übermacht. Die Inschriften erwähnen die *eclesia Salonitana* und verschiedene christliche Priester: *archiepiscopus, episcopus, diaconus, subdiaconus* u. a. Die Stadt ist oft in große Gefahr geraten, so zur Zeit der Markomanenkriege, als die Stadtmauern wiederhergestellt wurden (CIL III 1979. 1980. 6379. 8570), ebenso am Ende des 4. Jhdts., als sie, den Einfall der Goten befürchtend, allseitig die Befestigung verbesserten, um die Mitte des 5. Jhdts., als sie den Angriffen verschiedener Barbaren widerstand. Die antiken Denkmäler von S. sind sehr zahlreich und sehr bedeutend. Zuerst eine Masse von Inschriften verschiedensten Inhalts (es werden darin Mitglieder der kaiserlichen Familie, Statthalter der Provinz, gladiatorische und gymnische Spiele, Tempel u. a. erwähnt). Sehr wichtig sind die Ruinen: Straßenreste (die kyklopische *via munita*), lange Stadtmauern aus älterer und besonders aus späterer Epoche, mit Toren und Türmen (vgl. CIL III 1979. 1980. 1984. 6873), mehrere Thermen, ein Amphitheater, eine Basilika des 4. Jhdts. in der Stadt (65 × 47 m), ein Theater, Friedhöfe (*hortus Metrodori*, Marusinac und besonders Manastirine, wo die Grüfte der Ulpii, Gräber der Martyrer und eine Basilika aus dem 6. Jhdt. ausgegraben worden sind; dieses *caemeterium legis sanctae christianae* ist von einer sehr großen Bedeutung wegen der ununterbrochenen Reihe der Denkmäler längerer Zeit und neuer architektonischer Formen). Das wichtigste Gebäude aber ist Diocletians Palast, der sich etwa 3 röm. Meilen von S. im heutigen Spalato befindet. Es ist ein großartiger Gebäudekomplex (30 000 □m), der in seinem Innern nicht nur ein Mausoleum Diokletians, einen Tempel, einen Peristil, ein Vestibulum (gewöhnlich Rotunde genannt) einschließt, sondern auch den größeren Teil der heutigen Stadt Spalato enthält. Der Palast hat die Form eines Rechteckes (179, 48 bezw. 175,30 m lang, 216 bezw. 215,10 m breit), mit einem Criptoportikus an der Meeresseite, mit 4 Toren und 16 Türmen. Das Mausoleum, die heutige Kathedrale, das von außen achteckig, im Innern kreisrund ist, ist der schönste altertümliche Bau seiner Art. Ein vortreffliches Gebäude ist auch der Tempel, die jetzige Taufkapelle mit einem Tonnengewölbe. Mit Recht sagt über diesen Palast Strzygowski: ‚entwicklungsgeschichtlich ohnegleichen dastehender Schatz'. Vgl. Mommsen CIL III p. 304f. Zeiller u. Hébrard Spalato, le palais de Dioclétien. Bullettino di archeologia e storia dalmata passim. [Vulić.]

2) Salona, Ort bei Bithynion, Strab. XII 565. Steph. Byz. (*Σαλώνεια*), dazu ein *τόπος Σάλων*, Steph. Byz. In der Gegend wurden berühmte Käse hergestellt; vgl. Plin. n. h. XI 97. Perrot Galatie et Bithynie I 43. 54. 56. [Ruge.]

Σαλωνίαvα (Ptolem. Geogr. II 16, 7), Stadt im Innern Dalmatiens. Vielleicht haben wir denselben Ort CIL III p. 1481 nr. 8308 *praef(ecto) [mun.?] Aureli S[a]lo(niani?)*; die Inschrift ist am Ufer des Flusses Lim, ein halbe Stunde von Prijepolje, gefunden worden. Kiepert FOA XVII Text S. 6 Anm. 65. Nach Jelić Wiss. Mitt. aus Bosn. u. Herzeg. VII 303 Imoski zwischen Narona und Delminium. [Vulić.]

Saloninus. 1) Bei Martial. VI 18, 1 vertrauter Freund des Priscus. Dieser Priscus ist (trotz Gilberts Zweifel, Ausgabe, ind. nom.) allem Anscheine nach Terentius Priscus, der Gönner des Dichters, dem dieser später sein 12. Buch überreicht hat (so auch Friedländer z. St. v. Rohden Prosop. imp. Rom. III 161, 78. Dessau ebd. 302, 62. Schmoock De M. Val. Martial. epigramm. sepulcral. et dedicator., Diss. Leipz. 1911, 72). Dafür spricht besonders, daß der hier betrauerte S. offenbar aus Spanien stammte, ebenso wie Terentius Priscus (Mart. VI 62, 7). S. starb im J. 90 in Spanien (Buch V ist im Herbst 89 herausgegeben, Buch VI Sommer oder Herbst 90 [Friedländer]). Das Epigramm rühmt seinen edlen Charakter. [Lieben.]

2) Saloninus, Beiname beider Söhne des Kaisers Gallienus (253—268 n. Chr.), wohl nach ihrer Mutter Iulia Cornelia Salonina oder deren (uns unbekanntem) Vater, s. P. Licinius Cornelius Saloninus Valerianus. [Stein.]

3) Gemahlin des Caecina Alienus, wurde von ihrem Gatten, als er durch Italien als Legat des Vitellius marschierte, mit Glanz umgeben (*equo ostroque*, Tac. hist. II 20. Plutarch. Otho 6 ohne Nennung ihres Namens: *τὴν γυναῖκα παρέπεμπεν αὐτῷ λογάδην ἱππεῖς ὀχουμένην ἵππῳ κεκοσμημένην ἐπιφανῶς*), was den Unwillen der italischen Gemeinden erregte (Tac. a. a. O.). [Nagl.]

4) Salonina. Iulia Cornelia Salonina Augusta, Gemahlin des Kaisers Gallienus (253—268 n. Chr.), s. Iulius. [Stein.]

Salonius, Bruder des Marcellianus, Notarius, im J. 409 auf Befehl des Olympius gefoltert, um gegen den hingerichteten Stilicho auszusagen. Zosim. V 44, 2. [Seeck.]

Salpe. 1) Eine Hebamme, die über Heilmittel bei weiblichen Krankheiten schrieb; ihr Buch steckte voller Kurpfuscherei und Sympathiemittel und wird daher nur von Plinius erwähnt. So wollte sie den Starrkrampf durch Ausspucken in den Busen oder Bestreichen des Augenlides mit Speichel heilen (Plin. n. h. XXVIII 38), beschmierte die Augen mit einem Eiweißgemisch, um sie zu stärken (66), gab gegen Tollwut, Tertian- und Quartanfieber ohne Unterschied ein

silbernes Armband zu tragen, an dem sich das in die Wolle eines schwarzen Widders gegossene Monatliche befand (82), hielt Öl, in dem man siebenmal die Genitalien gebadet, für ein ausgezeichnetes Heilmittel (262), suchte auch Knaben, damit sie hübscher würden, ihre Medikamente anzudrehen (*mangonizavit pueros*, XXXII 135) und behauptete, Hunde bellten nicht mehr, wenn man sie mit lebenden Fröschen füttere (140). [Gossen.]

2) Salpe nach Nymphodoros von Syrakus (FHG II 378) bei Athen. VII 321 F eine lesbische Dichterin, die *Παίγνια* verfaßte. An gleicher Stelle berichtet Athenaios (322 A) nach Alkimos' *Σικελικά* (FHG IV 296), daß Botrys von Messina der Erfinder von *Παίγνια* der Art gewesen sei, wie sie auch unter S. Namen kursierten. Das schlimme Renommee des Botrys als Zotenschreiber (s. Timaios bei Polyb. XII 13, der *τὰ Βότρυος ὑπομνήματα* mit den Elaboraten der Philainis und der andern *ἀναισχυντογράφοι* auf eine Stufe stellt) würde dann auch auf die *Παίγνια* der S. abfärben. Der Name selbst aber ist verdächtig, und mit ihm müßte auch die ‚lesbische' Sängerin fallen. Nach dem Meerfisch *σάλπη* nämlich, der sich durch bunte und grelle Färbung auszeichnete und besonders in Mytilene gefangen wurde (s. Archestratos und Philon bei Athen. VII 321 E. 322 A), haben die Freunde eines gewissen Mnaseas aus Lokroi oder Kolophon, der einem von ihm verfaßten Werk den Titel *Παίγνια* gegeben hatte, dem Schöpfer dieser *Παίγνια* wegen ihres bunten Inhaltes den Spitznamen *Σάλπη* beigelegt (Athen. a. O. 321 F). Diese *Παίγνια Σάλπης*, in ihrem Titel mißdeutet, vielleicht auch nicht die einzigen ihrer Art, dem Inhalt nach bedenklich und zweideutig, konnten leicht als Dichtungen einer *Σάλπη* angesehen werden, deren Heimat dann aus zwiefachem Grunde Lesbos sein mußte. [Diehl.]

Salpensa (so im Stadtrecht, CIL II 1963; sonst *Salpesa* CIL II p. 171), iberische Stadt später *mun. Flavium Salpensanum*, bekannt durch ihr bei Malaga gefundenes Stadtrecht (CIL II 1963); lag in der Nähe des heutigen Utrera, vielleicht bei Facialcazar (Prov. Sevilla). [Schulten.]

Salpia. Die Geschichte der Stadt S. und des Sees erhellt aus Vitruv. d. arch. I 4, 12 (Vitruvius spricht über abflußlose Sumpfseen und deren Gefahren): *item in Apulia oppidum Salpia vetus quod Diomedes ab Troia rediens constituit sive quemadmodum nonnulli scripserunt, Elpias Rhodius, in eius modi locis fuerat conlocatum, ex quo incolae quotannis aegrotando laborantes aliquando pervenerunt ad M. Hostilium ab eoque publice petentes impetraverunt, ut is idoneum locum ad moenia transferenda conquireret eligeretque. tunc is moratus non est, sed statim rationibus doctissime quaesitis secundum mare mercatus est possessionem loco salubri ab senatuque populo Romano petit, ut liceret transferre oppidum, constituitque moenia et areas divisit nummoque sestertio singulis municipibus mancipio dedit. his confectis lacum aperuit in mare et portum e lacu municipio perfecit. itaque nunc Salpini quattuor milia passus progressi ab oppido veteri habitant in salubri loco.*

Genannt wird der See als *Salpina lacus* (nicht *Salapina lacus*) bei Lucan. V 377 und dem Scholion dazu bei Vib. Seq. 154 R. *Salapina* (var. *salpina*) *in Hadriatico*; ohne Namen bei Strab. VI 283. Nach Lycophr. 1129 weissagt Alexandra, daß die Daunier am See Salpe, wo auch die Stadt Dardanos liege (vgl. dazu die Dardi bei Plin. n. h. III 104 u. Guido 502), ihr Tempel bauen würden, nach Ps.-Aristot. mir. ausc. 109 gründeten Troianerinnen den Ort (vgl. Holzinger in seiner Lycophronausgabe zur Stelle). Es ist der heutige Lago di Salpi am Golfo di Manfredonia.

Über die Stadt berichten noch Strab. XIV 654 die Anwesenheit des oben genannten Elpias, wozu auch Steph. Byz. 269 *Ἔλπια πόλις ἐν Δαυνίοις κτίσμα Ῥοδίων* zu nehmen ist; derartige rhodische Gründungen sind ja hier der Sage nach (vgl. die Art. Iapyges und Rudiae) häufig (Sipuntum, Canusium, Brundisium, Garganum, Rudiae). Die ungesunde Lage, die zum oben berichteten Untergang führt, kennt auch Cicero de leg. agr. 71 (*Sipontina siccitas aut Salpinorum pestilentiae fines*), was also auf eine Änderung des Zustandes im 1. Jhdt. v. Chr. führt. Durch die Verlegung an die Küste war S. *τὸ τῶν Ἀργυριππηνῶν ἐπίνειον* (Strab. VI 283) geworden. Auf eine Stadtverlegung weisen auch noch die Itinerare (vgl. u.): die Tabula nennt einen Ort *Salinae* XII mp. von Anxanum, XII mp. von Aufidenum (verschrieben für VI mp.); das Itin. Ant. 314 *Siponto ... Salinis XV* (statt XXI), *Aufidena XL* (statt XI); vgl. Geogr. Rav. IV 31. V 1. Guido 22 (*Salinis quae et Salapis*). 71 (*Salinis quae et Salpia*). Die Lage der zweiten Anlage ergibt sich genauer aus Strab. VI 284, der für S. 140 Stadien von Sipuntum (Manfredonia) angibt. Die führt uns auf die Ruinen bei Posta di Salpi im Westen des Sees.

Nach Vitruv. a. a. O. lag die erste Stadt davon 4 mp. entfernt nach Süden (etwa 4 km westlich von Trinitapoli). Die Itinerare (vgl. o.) lassen erkennen, daß eine dritte Neuanlage in der Nähe der Salinen erfolgte, wie denn noch heute bei Barletto derartige Salinen ausgenutzt werden: die Maße der Tabula führen auf Torre delle Saline, so daß also im ganzen von drei Anlagen zu sprechen ist: 1. Alt-Salpia bis Ciceros Zeit bei Trinitapoli. 2. Salpia bei Vitruvius und Strabon gleich Posta di Salpi. 3. Salpia = Salinae der Itinerare bei Torre delle Saline. Eine Rolle spielte das älteste S. zur Zeit des Hannibalischen Krieges: 216—210 karthagisch ergab es sich den Römern: Liv. XXIV 20. 47. XXVI 38. XXVII 1. 28. App. Hann. 45. 50. Frontin. strat. IV 7, 38. Plin. n. h. III 103. Im Bundesgenossenkrieg ward es verbrannt: Appian. bell. civ. I 52. — Die zweite Anlage florierte durch den Handel (‚Hafen', vgl. o.), die dritte durch die Salinen.

Genannt wird der Ort — wohl die dritte Gründung — ferner bei den Gromatici 210 (*Salpia*), 261 (*Salpis* [var. *salipia*, vgl. Guidoo.] *colonia, litore terminatur*). Ptolem. III 1, 14 (*Σαλαπίαι, Σαλπίαι, Σάλπαι*). Als Bischofssitz wird es zur Zeit des Gelasius genannt (Thiel 490) und im J. 465 (dazu Mommsen Index Cassiod., wo aber vielleicht *Saepinas* zu lesen ist).

Zu Lycophr. 1361 vgl. s. *Salyes*; nach Holzinger zu Lycophr. a. a. O. sind die oberen Ligurer gemeint (Mas-salya), denn Etrurien bei Lykophron reicht bis zu den Alpen wie bei Scylax. Die Namensform *Salapia* ist nur auf den Münzen sicher bezeugt, *ΣΑΛΑΠΙΝΩΝ*, doch auch hier, wie bei den Autoren, *ΣΑΛΠΙΝΩΝ* (Head HN² 49). Inschriften und Ruinen fehlen für die erste und dritte Anlage (vgl. CIL IX p. 65), aber auch Kiepert verzeichnet auf der Karte eine Stelle als *Rovine Salpi*. Aus Vitruv. a. a. O. wissen wir, daß das zweite S. Municipium war. Vgl. Nissen Ital. Landesk. II 849. Krohmayer-Veith Antike Schlachtfelder III 1, 299, 1 (dazu Karte 8). CIL IX 65. Rendiconti d. R. A. dei Lincei 1909, 407 (L. Mariani Di una stele sepolcrale di Salapina). [Philipp.]

Salpina lacus s. Salpia.

Salpinates. 392 und 391 erheben die Volsinier im Vertrauen auf die verbündeten S. die Waffen gegen Rom, Liv. V 31. 32 (var. *scalpinatibus, salpinatibus, sapienatibus*; Weißenborn liest aus mir unerfindlichen Gründen: *‚Sappinates'*, vgl. Sapis?); sonst werden die S. nicht genannt. Wenn Volsinii (s. d.) bei Bolsena, die Altstadt in der Nähe des Gräberfeldes auf dem Piazzano zu suchen ist, kann man mit H. Kiepert und Niebuhr (R. G. II³ 555 Anm.) Salpinum in Orvieto ansetzen. Vgl. R. Kiepert FOA. [Philipp.]

Salpinx (*σάλπιγξ*). **1)** Die Trompete (*tuba*). Blasinstrument, bestehend aus einer langen, geraden Röhre (über die gekrümmte S. s. u.) von Bronze oder Eisen mit einem Mundstück aus Horn (*γλῶττα ὀστίνη*), die sich zu einem Schalltrichter (*κώδων* = Glocke) erweitert (Pol. IV 85ff.).

Die zahlreichen Nachrichten über die angebliche Erfindung der S. durch die Tyrrhener aus Lydien (Schol. Hom. Il. XVIII 219. Schol. Aias 17. Eurip. Phoen. 1387; Rhes. 989. Athen. IV 184 A. Verg. Aen. VIII 526. Sil. Ital. II 19. Stat. Theb. III 650 u. a.), ihr Vorkommen bei den Amazonen (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1907 p. 5, S. 128 Abb. 1) und Persern (Aisch. Pers. 395. Xen. Cyrop. V 3, 45. Diod. XVII 58. XIX 30. 41), sowie ihr fast gänzliches Fehlen in der ältesten griechischen Literatur (bei Homer nur Il. XVIII 219 und XXI 388; auch da nur vergleichsweise, s. Müller Etrusker II 207) machen den orientalischen Ursprung des Instrumentes wahrscheinlich. Die etruskischen Tyrrhener brachten die Tuba nach Rom (Müller a. a. O. II 210f.).

Schol. Hom. Il. a. a. O. beschreibt sechs verschiedene Trompetengattungen: 1. die hellenische, große Trompete, angeblich von Athene erfunden (s. Nr. 2); 2. die ägyptische, runde Trompete (*χνοῦς*), bei den Opfern verwendet, von Osiris erfunden; 3. die gallische, mäßig groß, aus geschmolzenem Metall, mit einem Schalltrichter in Form eines Tierkopfes und bleiernem Mundstück, hell-tönend, bei den Kelten *κάρνυξ* genannt; 4. die paphlagonische, größer als die hellenische, mit einem Schalltrichter in Form eines Stierkopfes (vgl. Nr. 3), sehr tief und voll tönend, *βόϊνος* = Stiertrompete genannt; 5. die medische, mit einem Mundstück aus Rohr, tiefklingend; 6. die tyrrhenische, mit umgebogenem Schalltrichter (*κώδων κεκλασμένος*), ähnlich dem hornartigen Ansatz bei der phrygischen Flöte, sehr helltönend. Statt des überlieferten Namens *λιγῦν* liest man heute fast allgemein *λίτυον* und denkt dabei an den etruskischen Lituus (vgl. Müller a. a. O. II 212). Der Scholiast scheint hier (in erweiterter Wortbedeutung) Blechblasinstrumente überhaupt zu meinen. Man wird daher die unter 2. genannte runde Trompete ebenso wie die von Pollux a. a. O. erwähnte gekrümmte S. lieber zu den Hörnern (*κέρατα*) rechnen. Vielleicht gehören auch die paphlagonische und medische Trompete ihres tiefen Tones wegen dazu.

Die S. spielt in der antiken Musik keine bedeutende Rolle; sie ist hauptsächlich Signalinstrument. Daher findet sie insbesondere bei Militär, daneben bei Opfern, Spielen und Prozessionen (Poll. a. a. O.), in Rom auch bei Leichenbegängnissen (Horat. serm. I 6, 44) Verwendung. Von einem Trompetenständchen berichtet die ps.-Aristotelische Schrift *περὶ ἀκουστῶν* S. 57 Tauchn. Musische Trompetenwettkämpfe sind frühestens im 5. Jhdt. v. Chr. in Boiotien (Collitz Griech. Dialektinschr. 503) bezeugt, wo sie auch später gepflegt wurden (CIG 1583. 1585. 1586. IG VII 419. 540. 1667. 2727. 2871. 3196. 3197. 4147. 4164). Im 4. Jhdt. v. Chr. fanden sie auch in Olympia (Euseb. chron. ad Ol. 96 [336—332] I 230 Migne) Eingang, doch blieben sie immer von untergeordneter Bedeutung. Novellistisches und sagenhaftes Material über berühmte Vertreter des Trompetenspieles enthält die schon erwähnte Polluxstelle. Über Trompetenträume handelt Artem. I 56.

Literatur: Gevaert Histoire et théorie de la musique de l'antiquité II 270ff. v. Jan bei Baumeister Denkmäler 1657ff. Müller Etrusker II 206ff. Reinach Art. Tuba im Dictionnaire des antiquités Grecques et Romaines, Paris 1914. Riemann Hdb. d. Musikgeschichte I 1, 111f. [Maux.]

2) (*Σάλπιγξ*) Epiklesis der Athene; Lycophr. 915. 986. Sie besaß ein Heiligtum in Argos, Paus. II 21, 3, Tzetz. zu Lycophr. 915. Hesych. u. Etym. M. s. *Σάλπιγξ* (diese Stellen gehen auf eine Quelle zurück nach Wentzel *Ἐπικλήσεις* VII 13f., vgl. II 8). Schol. T zu Hom. Il. XVIII 219, vgl. Eustath. 1139, 54. Die antike Erklärung: weil Athena die Trompete erfunden hätte, reicht nicht aus; Pausanias verknüpft hiermit ganz verworren die späte Legende von Hegelos (vgl. Wentzel und o. Bd. VII S. 2594); moderne Kombinationen bei Gruppe Gr. Myth. II 1199, 4. Die Trompete wird der Athena geweiht, Antipatros Sidonius, Anth. Pal. VI 46 und 159. Weiter führt eine andere Betrachtung. Sachliche Substantive kommen als Epikleseis sehr selten vor; die bekanntesten sind Dionysos *Κισσός* (Paus. I 31, 6) und Zeus *Κεραυνός*. In seiner klassischen Behandlung dieses Zeus hat Usener gezeigt (Rh. Mus. LX 1ff. = Kl. Schr. IV 471ff.), daß gerade die substantivische Form ursprünglicher ist als *Κεραύνιος*; Göttern. 285ff. hat er andere Beispiele ähnlicher Fetischdienste besprochen. Wie Lanze oder Scepter (Paus. IX 40, 11 mit Frazers Note) anderswo, so ist in Argos die Kriegstrompete verehrt und später an die Kriegsgöttin Athene rein äußerlich geknüpft worden. [Adler.]

3) Name eines athenischen Schiffes (Boeckh

Urk. über d. Seewesen d. att. Staates 1840. IV d 5). [Maux.]

Salpion, athenischer Bildhauer, bekannt durch die Signatur auf einem Marmorkrater aus Formiae in Neapel (Museo nazionale Inv. 6673, Guida Ruesch nr. 283) mit Reliefdarstellung: Hermes bringt das Dionysoskind zu Nysa; zu beiden Seiten Gestalten des bakchischen Kreises. Das Gefäß gehört zu den ‚neuattischen' und zwar zur ersten Gruppe Hausers; die Figuren sind ziemlich sorglos ohne rechte Verbindung aneinandergereiht; sie wiederholen sich größtenteils auf anderen Reliefs der gleichen Gattung in verschiedenem Zusammenhang. Wahrscheinlich noch ins 1. Jhdt. v. Chr. gehörig und in Athen gearbeitet. Brunn Gesch. d. griech. Künstler I 550. Hauser Neuattische Reliefs 8 nr. 3 (über die kunstgeschichtliche Stellung vgl. jetzt Hauser Österr. Jahresh. 1914). Klein Gesch. d. griech. Kunst III 201. Loewy Inschr. griech. Bildh. 338 (ebd. 512* = Hauser Neuatt. Rel. 9 nr. 3a: Fälschung mit Namen des S). IG XIV 1260. Brunn-Bruckmann 345. [Lippold.]

Salsaluda s. Saluda.

Salsaludene (*Σαλσαλουδηνή*). Epiklesis der Göttermutter auf einer Weihinschrift aus Kabalai in Phrygien, Ramsay Journ. hell. Stud. IV 386 und Cities and bishoprics of Phrygia I 156f.; abgeleitet von Ortsnamen, der sonst in der unreproduzierten Form *Σάλουδα* vorkommt. [Adler.]

Salsamenta nennen die Römer die in Salz konservierten oder marinierten Fischwaren, die eine sehr beliebte Speise waren, zumal als Voressen bei der Mahlzeit (Ter. Ad. 380. Cels. I 2). Wenn mitunter behauptet wird (wie von Besnier bei Daremberg-Saglio Diction. des ant. IV 1022), die Römer bezeichneten damit, wie die Griechen mit *ταρίχη*, Fleisch- und Fischkonserven, so ist das nicht richtig: wo man es findet, ist es, sobald man überhaupt es aus dem Zusammenhang beurteilen kann, immer nur von letzteren gebraucht, vgl. Varro r. r. III 17, 7. Plin. IX 92. XXXII 19; ebd. 45. 80 u. s. Col. VIII 17, 12. Macrob. VII 3, 6. Bereitet wurden diese Konserven vornehmlich von Seefischen, weshalb die Marinieranstalten an der Meeresküste lagen, bei den *cetaria* (Plin. IX 92. Col. a. a. O. und vgl. Ketaria). Aufbewahrt und versandt wurden sie in Fässern oder sonstigen Gefäßen aus Ton, *salsamentarii cadi*, Plin. XVIII 308. XXXII 89; *salsamentaria vasa*, Col. II 10, 16; vgl. *salsamentaria testa*, Plin. XXVIII 140. Außer bei der gewöhnlichen Nahrung fanden sie auch in der Heilkunst verschiedenartige Anwendung, s. Plin. XXXII 45. 80. 106. 108. 127. Ferner benutzten die Fischer sie als Köder. Plin. IX 92. X 194. Meist wird das Wort im Plural gebraucht; im Singular finden wir es in obiger Bedeutung Plin. XXXII 119. Gell. II 24, 7, während Celsus beide Numeri unterschiedslos gebraucht (Sing. II 21. 27. 29. Plur. I 2. II 28. IV 16. VII 27). Im speziellen aber bedeutet *salsamentum* das Salzwasser, in dem die Fische lagen, die sonst *muria* genannte Fischlake; so Cic. de div. II 57, 117: *de vino aut salsamento putes loqui, quae evanescunt vetustate*; ebenso Plin. X 194: *salsamento inlitis faucibus scopuli* (vgl. *muria salsamentorum*, Plin. XXXI 83. Col. XII 55, 4: *tamquam salsamentum in muria sua*). Die Händler mit *s.* heißen *salsamentarii*, Auct. ad Her. IV 54, 67. Suet. vit. Hor. p. 44 Reiff.; inschriftlich CIL VI 9667: *negotians salsamentarius*; ebd. 9873. Im übrigen ist für Verbreitung, Handel usw. der Art. Tarichos zu vergleichen. [Blümner.]

Salsovia (Itin. Aug. 226. Tab. Peut. Geogr. Rav. 178, 14. Not. dign. or. XXXIX 26), Ort an der Straße Noviodunum—Istrus, vom ersteren nach Itin. Aug. 41, nach Tab. Peut. nur 12 röm. Meilen entfernt. Lager der *milites quinti Constantiani*. Kiepert FOA XVII. Karte IV zu CIL III. [Vulić.]

Salsulae, Name von stark salzhaltigen Quellen und einer dabei gelegenen Ortschaft, jetzt Salces (Salses) am Westufer des Etang de Salces, der auch nach dem auf seiner Nordseite gelegenen, gleichfalls mit altem Namen benannten Ort *Leucate* ‚Etang de Leucate' heißt, in der einstmaligen Provincia Narbonensis, zwischen Perpignan und Narbonne. Mela II 82: *ultra* (*Alacem fluvium*, jetzt Aude) *est Leucata litoris nomen et Salsul(a)e fons, non dulcibus aquis defluens sed salsioribus etiam quam marinae sunt; iuxta campus minuta harundine gracilique perviridis, ceterum stagno subeunte suspensus* usw.; vgl. Strab. IV 1, 6 p. 182. Itin. Ant. Aug. 389, 7: *Salsulis*, als Rastort an dem Reiseweg von Italien über Arles, Nîmes, Narbonne und die Pyrenäen nach Spanien, zwischen den Stationen Narbo (Narbonne) und ad Stabulum (au Boulou). Der Name ist lateinisch und zu ergänzen ist *S. Aquae*, d. h. Salzwasser, vgl. *Aquae Calidae*, *Aquae Frigidae* und besonders *Aquae Albulae*, auch bloß *Albula* und *albulae* (= Schwefelquelle), s. o. Bd. II S. 297f. 300. 295f. Die Siedelung hieß ursprünglich wohl: *ad salsulas* (*aquas*), vgl. den Art. ad Albulas o. Bd. I S. 1331f., Art. ad Aquas o. Bd. II S. 294f. und Lothr. Jahrb. 1897, IX 164f. D'Anville Notice de l'anc. Gaule 572—573. Desjardins Géogr. de la Gaule rom. I 251. 256. II 263. IV 64. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1331. Vgl. auch z. B. Reclus Nouv. Géogr. universelle II 130. 261. Hadr. Valesius Not. Galliar. (1675) 499. Kiepert FOA XXV Mi. [Keune.]

Salsum flumen. 1) Ein in Caesars ‚bellum Hispaniense' öfter erwähnter linker Nebenfluß des Baetis (bell. Hisp. 7. 9), der unterhalb Cordoba mündende Guadajoz. [Schulten.]

2) *ad Salsum flumen* (so die beste Hs., andre *ad Salum fl.*), Station der mauretanischen Küstenstraße zwischen Portus divini (Oran) und Siga, Itin. Ant. 13; der sonst nicht genannte Fluß — wenn er nicht etwa mit dem Assarath identisch ist, s. o. Bd. II S. 1742 — offenbar der Rio Salado oder Oued Melah. Vgl. Cat Essai sur la Mauretanie Césarienne 31. [Dessau.]

3) Salsum. Plinius n. h. VI 111 kennt in Karmanien drei *amnes Sicconas, dein Dratinus et Salsum*. Letzterer Name scheint Übersetzung eines einheimischen zu sein. Gemeint ist wohl ein Fluß, der sich in einen Salzsumpf verliert, wie der Rōdẖānā-i-šōr, östlich von Bender ʿAbbâs, an den Tomaschek (S.-Ber. Akad. Wien CXXI nr. VIII S. 44) denkt.

4) Plinius n. h. VI 147 heißt es bei der Beschreibung des Küstenlandes von Charax (s. o. Bd. III S. 2122 Nr. 10) an nach der arabischen Seite des Persischen Golfes hin: *locus ubi Euphratis ostium fuit, flumen Salsum*; *flumen salsum* ist Übersetzung des babylonisch-assyrischen *naru marratu* ‚bitterer Strom', eines Ausdrucks, den der assyrische König Salmanassar III. (860—825) erklärt: ‚Meer des Landes Kaldu, das man *naru marratu* nennt' (Delitzsch Beitr. z. Assyr. VI 145). Das assyrische Wort für ‚Meer' (*tamtu*) dient auch zur Bezeichnung großer Binnenseen (besonders der beiden großen armenischen Seen von Wan und von Urmia). Demnach ist es nicht notwendig, *naru marratu* auf einen Teil der offenen See zu beziehen. Vielmehr handelt es sich zunächst um die seeartige Verbreiterung eines Stromes, eine von diesem Strome durchflossene Lagune mit mehr oder weniger brackigem Wasser, die oberhalb der eigentlichen Mündung lag. Diese Lagune ist allmählich mehr und mehr landfest geworden, während die Stromrinne in der Mitte, der jetzige Šaṭṭ el-'Arab, und Sümpfe hinter den Ufern geblieben sind (vgl. o. Bd. VI S. 1204). Ein allgemeinerer babylonischer Name des Landes Kaldu (Chaldaea) ist *mat tamtim* ‚Seeland'. Nach dessen König Iakinu, den Salmanassar III. 851 tributpflichtig machte, wird später der unmittelbar am ‚Bitterstrom' gelegene Teil Chaldäas gewöhnlich *Bit Iakin(i)* ‚Haus Iakins' genannt. So spricht Tiglatpileser (745—727) einmal von ‚dem Bitterstrom von Bit Iakini', und Sargon (722—705) wiederholt von ‚Bit-Iakini am Ufer des Bitterstromes'. Erwähnt wird *naru marratu*, gelegentlich auch kurz *marratu* ‚das Bittere' genannt, noch bei Sanherib (705—681) und Ašur-ban-apli (669 bis nach 643), sowie in Briefen an den letztgenannten König, immer als Grenze zwischen assyrischem Machtgebiet und Elam betrachtet. Aber schon bei Sargon findet sich einmal die Erweiterung der Bedeutung von *naru marratu* zum reinen Synonym von *tamtu* ‚Meer'. In der Steleninschrift von Cypern berichtet Sargon: ‚Die Leute vom oberen Bitterstrom [dem Mittelländischen Meer] an bis zum unteren Bitterstrom [dem Persischen Golf] beherrschte ich'. Die Anschauung vom Zusammenhang aller Teile des Weltmeeres finden wir dann auf der zuerst von Peiser, später nochmals von King (Cuneiform Texts XXII 48) veröffentlichten babylonischen Landkarte, einer jungen Kopie nach älterem Original, zum Ausdruck gebracht, wo die babylonische *oikouménē* von der ringförmigen (*naru*) *marratu* umflossen ist, aus der sieben dreieckige *nagū* (‚Inseln') strahlenförmig auftauchen. Welcher Zusammenhang zwischen diesen und den sieben *karšuar* der Iranier, den sieben *dūpa* der Inder und den sieben *klίmata* der Griechen besteht, wäre der Untersuchung wert. Auch in den Inschriften des Dareios I. ist (*naru*) *marratum* nichts anderes als ‚Meer' (altpers. *draya*).

[Weissbach.]

Salsus, Fluß an der Westküste Libyens, südlich vom Surrentium pr. mündend. Agrippa bei Plin. V 10 (var. *palsus*). Vermutlich der Stachir des Ptolem. IV 6, 2 (s. den Art. Stachir), der Chremetes des Hanno und Aristot. Met. I 13, 12 (s. den Art. Chremetes). Heute Sakhiet el Hamra (vgl. Vivien de Saint-Martin Le nord de l'Afr. dans l'antiqu. 391. Müller zu Ptolem. IV 6, 2 p. 733).

[Fischer.]

Saltares insulae s. Saliares.

Salthua (Österr. Jahresh. XII Beibl. 201ff. Sticotti Röm. Stadt Doclea 19. 191), ein Kastell in der Gegend von Grahovo, wahrscheinlich an der Straße Dyrrhachium–Salona zwischen Andarba und Leusinium. [Vulić.]

Salticae fabulae sind Texte zu Pantomimen, unter diesem Namen für Lucan bezeugt (s. o. Bd. I S. 2228), Vita a. E. *salticae fabulae XIV*. Ferner für Statius durch Iuven. VII 86 *sed cum fregit subsellia versu* (wenn er bei der Vorlesung seiner Thebais ein noch so volles Haus gehabt hat), *esurit, intactam Paridi nisi vendit Agauen*. Endlich berichtet Sen. suas. II 19 *memini auditorem Latronis* (d. h. des Porcius Latro) *Arbronium* (*arbronum* oder *abronum* Hss.) *Silonem, patrem huius Silonis qui pantomimis fabulas scripsit et ingenium grande non tantum deseruit sed polluit, carmen recitare* usw. Ähnlich verächtlich äußert sich Plut. quaest. conv. IX 15, 2 p. 748 D *καὶ γὰρ αὕτη* (die *ὄρχησις*) *καὶ πάνδημόν τινα ποιητικὴν προσεταιρισαμένη, τῆς δ' οὐρανίας ἐκπεσοῦσ' ἐκείνης, τῶν μὲν ἐμπλήκτων καὶ ἀνοήτων κρατεῖ θεάτρων*. Solche Texte wurden zum Teil dadurch nötig, daß man nicht bei allen Zuschauern eine Kenntnis des dargestellten Mythos voraussetzen konnte, doch hatten natürlich Texte von Lucan und Statius einen selbständigen poetischen Wert und dienten zur Empfehlung der Aufführung. Friedländer Sittengesch. II 456. Teuffel Röm. Lit.-Gesch. § 8, 13.

[Kroll.]

Σαλτιῆται s. Saltigi.

Σάλτιγα s. Saltigi.

Saltigi (so Itin. Ant. 447, 2; *Σάλτιγα* Ptolem. II 6, 60; *Σαλτιγῖται* [cod. *Σαλτιῆται*] Strab. 144), Ort der Bastetaner in Hispania Tarraconensis, in der Gegend von Chinchilla (Provlnz Albacete). Nach Strabon berühmt durch Weberei.

[Schulten.]

Sex. **Saltius** mit L. Considius (o. Bd. IV S. 912 Nr. 4) Duumvir oder nach seiner eigenen anmaßenden Behauptung Praetor der neuen Kolonie Capua im J. 671 = 83 (Cic. leg. agr. II 92f.). Der Name ist auch auf Inschriften sehr selten (vgl. W. Schulze Zur Gesch. latein. Eigennamen 224).

[Münzer.]

Saltuares insulae s. Saliares.

Σαλτουπύργος (Procop. de aedif. p. 292 Bonn., 132 Haury), eine Festung an der Donau.

[Vulić.]

Saltus. 1) s. *Ὄρχησις*.

2) s. Latifundium.

Saltus Galliani. Plin. n. h. III 116 nennt in der Aemilia ein Muncipium *Saltus Galliani qui cognominantur Aquinates* (vgl. Nissen Ital. Landesk. II 277). Zum Namen ist zu vergleichen CIL III 536 (*procurator At. Praedia Galliana*). Aus Gründen der Namensähnlichkeit haben es Cluver (280) mit Saltino an der Secchia, südlich von Reggio, Walckenaer (Géograph. anc. des Gaules I 89) mit Galeata (bei ihm *Galliata* geschrieben) am Ronco, westlich von Rimini, identifiziert; vgl. R. Kiepert FOA XX 2. [Philipp.]

Salva (Itin. Aug. 266, bessere Hss. *Solva*; Ptolem. Geogr. II 15, 3 *Σολούα, Σαλοῦα, Σαλούα*. Not. dign. occ. XXXIII 3 = 24. 10 = 31 *Solue, Solua*), Ort an der Donau an der Straße Aquincum—Brigetio, entfernt vom ersteren 42 röm. Meilen. Lager eines *cuneus equitum scutariorum* und der *equites Mauri*. Nach CIL III 3653 (J. 371) ist von der *legio I Martiorum* hier ein *burgus* wegen des Handels (daher der Name Commercium) errichtet worden. Nahe am heutigen Gran. Kiepert FOA XVII. CIL III Karte VII.

[Vulić.]

Saluda, Ort im westlichen Phrygien, bekannt durch Inschriften aus Kabalar, nordöstlich von Laodikeia, auf denen *Σαλουδεῖς* und eine *Μήτηρ Σαλσαλουδηνή* erwähnt werden. Beide Formen werden sich auf denselben Ort beziehen. Ramsay Amer. Journ. Arch. IV 277; Cities and bishoprics of Phrygia I 156 nr. 64 u. 65. [Ruge.]

C. Salvena *Voltai* f., mit L. Latrius K. f. Magister des Collegiums der faliskischen Köche in Sardinien, deren Weihung an die Capitolinische Trias in Saturniern und in altertümlichem Latein erhalten ist (CIL I² 364 = Dessau 3083).

[Münzer]

Salvenius s. Salvienus.

Salvennae, Beiname der Matronengöttinnen auf der im J. 1897 zu Moûtiers (Savoie) im Tal der oberen Isère, also in der ehemaligen Narbonensis entdeckten Inschrift einer Marmortafel, Revue épigraphique XXVI 110—111, nr. 1548 (V p. 37) in guter, schöner Schrift, vielleicht aus der Zeit des M. Aurelius und L. Verus: *Numinibus Augg.* (= *Augustorum duorum*), *Matri deum et Matronis Salvennis T. Romanius Mercator ex voto*. Der Beiname ist wohl keltisch, vgl. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1332f. *Salv-* und I 1439 *-enna*. Neu ist die Verbindung der gallisch-germanischen Muttergöttinnen mit der orientalischen Magna Mater deum (Kybele; vgl. Rapp in Roschers Myth. Lex. II 1638ff. und Drexler ebd. 2849ff.), deren Kult übrigens in Gallien und so auch in der Narbonensis sehr verbreitet war (Drexler a. a. O. 2923f.). Die griechischen, auf Kreta und in Sizilien verehrten Muttergöttinnen (Ihm Bonn. Jahrb. LXXXIII 58f. Höfer in Roschers Myth. Lex. II 2931ff.) waren nach Boeckh vielleicht mit Verehrung der Magna Mater verbunden (gegen diese Ansicht spricht sich Ihm Bonn. Jahrb. LXXXIII 58 aus). Ihm in Roschers Myth. Lex. IV 303 (Lief. 60, 1909). [Keune.]

Σαλουεντία ἄκρα s. *Σολοεντία ἄκρα*.

Salventius. 1) *Praetextatus Salventius Vere*cundus Traianus, *v(ir) c(larissimus) et s(pectabilis)*, bekannt aus seiner von Marini im Cod. Canalianus des Fr. Iucundus gefundenen und von De Rossi unter die Inscr. chr. als nr. 1031 aufgenommenen, dann von Mommsen Cassiodori Sen. Variae 499 verzeichneten Grabinschrift, die über ihn folgende Angaben vermittelt: *maiorum longa veniens de stirpe senator | auxisti mentis nobilitate genus | iudicis imperium servans bonitate magistra: | cum tibi subiectis tu quoque miles eras. | urbanos fasces gaudens tibi Roma parabat | consilio fratris nunc moderata tui.* De Rossi a. a. O. 469 verwirft die Meinung Marinis, der zufolge S. Magister militum und designierter Consul gewesen wäre; in der Tat gebührt diesen der Rang der Illustres, den S. nicht hat. Der Clarissimat bezieht sich auf seine Abstammung aus senatorischem Geschlechte, vgl. Mommsen Ostgot. Studien in d. Hist. Schr. III. Bd. S. 423. Das *in subiectos milites* ausgeübte *iudicis imperium* deutet De Rossi *‚de militari aliqua comitiva . . . vel de aliquo palatinae, id est civili, militiae munere‘*, also auf eine Zivilbeamtenstelle. Offenbar war S. zur Übernahme der römischen Stadtpraefectur vorgeschlagen, welche sein Bruder (Nr. 2) zur Zeit seines Todes (22. April 533: *it(erum) p(ost) c(onsulatum) Lampadi et Orestis*) bekleidete. S.s Vater war wahrscheinlich Diacon (*levita parens*). [Nagl.]

2) *Salventius, v(ir) i(llustris)*, Praefectus urbis (Cassiod. var. IX 16. 17) unter Athalarich im J. 533 (vgl. die datierte Grabinschrift seines Bruders Praetextatus S. Verecundus Traianus v(ir) c(larissimus) et s(pectabilis) vom 22. April 533: *Roma . . . consilio fratris nunc moderata tui* Mommsen Mon. Germ. Auct. ant. XII 499). Der König erteilte ihm, als er an Papst Johannes das Schreiben (Cassiod. var. IX 15) richtete, das den Senatsbeschluß aus einem der Jahre 530—532 über die Simonie bei der Papstwahl einschärfte, den Auftrag (a .a. O. 16), dem Senate und dem Volk dieses Schreiben mitzuteilen und es auf einer Marmortafel vor dem Atrium der Petersbasilika zum öffentlichen Wahrzeichen aufzustellen, Mommsen Über das Schisma des J. 530 im III. Bd. der Hist. Schr. S. 605. Ein zweiter Brief Athalarichs an S. (a. a. O. 17, aus dem Ende desselben oder dem Anfang des nächsten Jahres) bezieht sich auf das Strafverfahren gegen einige *pro sola suspicione seditionis* angeklagte Römer, für die sich der Papst beim König verwendet hatte. Hartmann Italien im Mittelalter II 246, 9 wirft die Frage auf, ob diese Verhaftungen etwa mit der Papstwahl in Zusammenhang stehen, jedoch ohne sie zu lösen. S. erhält den Befehl, alle Beschuldigten freizulassen: ein Beispiel der grundsätzlich milden Herrschaft der Amalerfürsten in Italien. Über S.s Herkunft s. Nr. 1. [Nagl.]

Salues, Salui, Saluvii s. Salluvi.

Salvia. 1) Dorf im Gebiet der Aulerci Cenomanni in der Landschaft Le Maine (um Le Mans; vgl. CIL XIII 1, 1 p. 508), erst bezeugt durch Acta Sanct. Jul. 21, *De S. Serenedo confessore*, V 166 E *apud vicum Salviam in pago Cenomanico* und 167 F *Salvia vicus*, vgl. 165 B. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1332.

[Keune.]

2) Salvia (Itin. Aug. 269: *Salvie* cod. Escur., die übrigen Hss *Silvie, Siluite, Salute*; Ptolem. Geogr. II 16, 6 *Σαλουία*; Brambach CIRhen. nr. 1621 nach Tomaschek Ztschr. f. ö. Gymn. XXV (1874) 652 und Zangemeister: *ex municipio Salvia*; CIL III 9860 (zweifelhaft ob echt) *[F]i[ne]s i[n]te[r] Salvia[t]as e[t] S[tr]ido[n]c[n]ses*; CIL III 14249² *municip(io) Salvio*), ein Municipium im Innern Dalmatiens, an der Straße Salona—Servitium—Sirmium, vom ersteren 56 röm. Meilen entfernt. Um die Mitte des 6. Jhdts. Sitz eines Bischofs; das *Salviaticum* der Akten des Konzils von Salona J. 530 n. Chr.

ist wohl die Diözese des Bistums von S. Vielleicht der Hügel Glavice bei Glamoč in Bosnien (Alačević dachte Bull. di stor. dalm. 1882, 136f. an Grahovo). Vgl. Tomaschek Ztschr. f. ö. Gymn. XXV (1874) 652. Ballif Röm. Straßen in Bosnien u. Herzegowina (die Karte). Bulić Österr. Jahresh. II Beibl. 109ff. Kiepert FOA XVII. Jelić Wiss. Mitt. aus Bosnien und Herzegovina VII 194f. 207. [Vulić.]

3) Salvia, Schwester des Praefecten Flavius Rufinus, unternahm um 388 eine dreijährige Wallfahrt nach Palästina und Ägypten, um dort die heiligen Stätten zu besuchen. Pallad. hist. Laus. 142 = Migne G. 34, 1244. J. F. Gamurrini S. Hilarii tractatus de mysteriis, Rom. 1887 p. XXXI. [Seeck.]

Salviacus (*Salviacum*), eine der gallischen Grundstücksbezeichnungen, späteren Ortschaftsnamen, bezeugt durch eine merowingische Münze des 7. Jhdts. bei Belfort Monnaies Mérov. 3964 (III p. 171) *Salviaco*, heute Sauviat in Frankreich (Dép. Haute-Vienne, canton de Saint-Léonard). Holder Altcelt. Sprachschatz II 1332f. führt außerdem eine Anzahl Ortsnamen *Sauviat, Salviac, Sauviac, Saugey, Saugy* u. a. in Frankreich, *Salvago* im gallischen Oberitalien (Piemont) auf den gleichen Namen S. zurück. Vgl. den Art. Sabiacus. [Keune.]

Salvianus. 1) S. war Curator Minderjähriger, entzog sich aber dieser Pflegschaft, als er (unter Septimius Severus, 193—211) kaiserlicher Procurator in Rom wurde, Ulpian im XI. B. ad edictum (Dig. IV 4, 11, 2). [Stein.]

2) s. Antonius (Nr. 58), Aurelius (Nr. 210), Caecilius (Nr. 112 und Suppl.-Heft I S. 268), Calpurnius (Nr. 113. 114), Sal(...) und Salvidienus Rufus.

3) Salvianus von Massilia, christlicher Schriftsteller des 5. Jhdts., in dessen ersten oder zweiten Dezennium er geboren ist, da der Ende des Jahrhunderts schreibende Gennadius (s. o. Bd. VII S. 1171ff.) von ihm sagt *vivit usque hodie in senectute bona* (vir. inl. 67). Seine Heimat ist Gallien (*in solo patrio atque in civitatibus Gallicanis* de gub. dei VI 13, 72), vielleicht Trier, für das er mehrfach Interesse bekundet. Gennadius kennt ihn als Presbyter von Marseille. Epist. 4 lehrt uns seine Familiengeschichte kennen: S. hatte die Tochter Palladia eines heidnischen Ehepaars Hypatius und Quieta geheiratet, sie zum Christentum bekehrt und nach der Geburt ihrer Tochter Auspiciola mit ihr in asketischer Abstinenz gelebt. Die darüber erzürnten Schwiegereltern brachen, obwohl sie inzwischen selbst Christen geworden waren, sechs Jahre lang den Verkehr mit den Kindern ab, um dessen Wiederherstellung epist. 4 bittet. Seine Beziehungen zu den Mönchskreisen sind so eng, daß er sich in einem Brief an eine Klostergemeinde (epist. 1, 8) als *portionem vestri* angesehen weiß: er sendet ihnen einen Jüngling seiner Verwandtschaft, der *quondam inter suos non parvi nominis, familia non obscurus, domo non despicabilis* ist, was auf die Familie S.s einen Rückschluß gestattet. Mit dem gleich ihm asketischen Eucherius von Levinum (s. o. Bd. VI 883 nr. 4), späteren Bischof von Lyon stand er in freundschaftlichem Verhältnis und war Erzieher seiner beiden Söhne Salonius und Veranius (epist. 2. 8. 9. Eucherius epist. ad Salon.).

Von seinen Schriften sind uns neun Briefe und zwei größere Werke erhalten. Die acht Bücher *De gubernatione dei* sind seinem ehemaligen Zögling Salonius gewidmet: ihr Grundthema ist das Theodiceeproblem in der schon zu Augustins Tagen zeitgemäßen Fassung: *hinc maxime probari, quod non respiciat res humanas deus, quia, cum Romani olim pagani et vicerint et regnaverint, nunc Christiani et vincantur et serviant* (VII 1). Aber, entgegnet S., Christen sind die Römer nur dem Namen nach, da ihre Taten ein sittlich verkommenes, sozial gewissenloses Geschlecht erkennen lassen, dem gegenüber die häretischen, ja die heidnischen Barbaren eine höhere Stufe der Moral darstellen: so mustert der strenge Sittenrichter die mannigfachen Äußerungen des privaten und öffentlichen Lebens und führt uns die Zustände in den verschiedenen Provinzen des Westreichs lebendig vor Augen. Das Werk bricht unvollendet ab, Gennadius kannte gar nur fünf Bücher. Eine Hauptforderung seines asketischen Ideals trägt die pseudonyme Schrift *Timothei ad ecclesiam libri IV* (vgl. epist. 9) mit naiver Rücksichtslosigkeit und rabulistischer Überredungskunst vor: jeder Christ ist als Schuldner Gottes verpflichtet, sein ganzes Vermögen der Kirche zu übergeben, und zwar so bald als möglich, spätestens aber im Testament; für Priester und Mönche versteht sich Besitzlosigkeit von selbst. Gennadius (vir. inl. 67) kennt die Schrift unter dem Titel *adversus avaritiam*. Die übrigen von ihm genannten Bücher sind verloren: *de virginitatis bono ad Marcellum presbyterum libri III, expositio extremae partis libri Ecclesiastes ad Claudium episc. Viennensem lib. I, Hexemeron lib. I* in Versen, *epistularum lib. I*, woraus wir neun Briefe erhalten haben, *homiliae episcopis factae* und *sacramentorum*; unverständlich bleibt die Notiz *de praesenti iudicio libros V* (das ist *de gub. dei*) *et pro eorum praemio satisfactionis ad Salonium episcopum librum I*, was aber auf Brief 9 zu deuten scheint. Das reiche kulturgeschichtliche Material aus S.s Schriften haben ausgebeutet Sternberg Theol. Stud. u. Kritiken 82 (1909) 29ff. 163ff. Hämmerle Studien zu Salvian, Programme von Landshut 1893 und Neuburg a. D. 1897. 1899. Seinen Bibeltext behandelt Ullrich De Salviani script. sacr. versionibus, Progr. Neustadt a. H. 1892. Übersetzung von *de gub. dei* von Helf in der Kemptener Bibliothek d. Kirchenväter 1877. Ausgabe von Baluze, Paris 1663 = Migne P. L. 53. Halm Mon. Germ. Auct. Antiqu. I 1 (1877) und Pauly im Wiener Corpus Bd. 8 (1883). Vgl. Zschimmer Salvianus, Diss. phil., Jena 1875. Hauck in seiner Realenzyklopädie[3] XVII 403.

[Lietzmann.]

4) Salvianus (*fundus*), *Salviani* (*fundi*), Bezeichnungen von (nach dem ehemaligen Eigentümer Salvius benannten) Grundstücken in der Tabula alimentaria Veleias CIL XI 1147 (col. I 78): *fundos Virianos Calidianos Salvianos duos* (*in Veleiate pago Albense vico Blondelia*), also zwei mit anderen (ebenfalls nach dem früheren Eigentümer benannten) Grundstücken zu-

sammengelegte Grundstücke, und (col. VI 84): *fund(um) Salvianum ..... in Placentino pag(o) Sinnense.* Vgl. *Salviacus.* [Keune.]

Salvidienus. 1) M. Salvidienus wird als Quelle für die Geschichte des Usurpators Saturninus zitiert Hist. aug. Firm. Sat. 10, 4. Allem Anschein nach erfunden. [Stein.]

2) Salvidienus Orfitus s. Ser. Cornelius Scipio Salvidienus Orfitus o. Bd. IV S. 1506ff.

3) Salvidienus Rufus, Bruder des Q. Salvidienus Rufus, Nr. 4 (s. d.).

4) Q. Salvidienus Rufus Salvius. Der Name lautet: *Q. Salvidienus Rufus* bei Dio XLVIII 13, 4, *Q. Salvidienus* bei Liv. ep. CXXIII. CXXVII, *Q. Salvius* auf den Münzen, *Q. Sal.* auf den sizilischen Schleuderbleien, *Salvidienus Rufus* bei Vell. II 76, 4. Suet. Aug. 66, 1. Dio an den übrigen Stellen, nur *Salvidienus* durchweg bei Appian, *Rufus* auf den perusinischen Schleuderbleien. Ob ein mit L. Papirius Paetus befreundeter und von ihm Anfang 711 = 43 an Cicero empfohlener Rufus (Cic. fam. IX 24, 1) S. oder ein unbekannter Träger des sehr gewöhnlichen Beinamens Rufus (o. Bd. I A S. 1203ff.) ist, bleibt unsicher. Die Identität des Q. Salvius der Münzen mit dem sonst stets Q. Salvidienus Rufus genannten Manne wird allgemein angenommen, zumal da einer seiner Nachkommen L. Salvidienus Rufus Salvianus heißt; doch eine Erklärung der auffallenden Führung der als Gentilnamen vorkommenden und etymologisch verwandten Namen Salvidienus und Salvius nebeneinander wird vermißt, und ist entweder in dem besonderen Charakter des Namens Salvius (s. d.) oder in ähnlicher Richtung wie z. B. von Mommsen (Histor. Schr. I 405) bei P. Sulpicius Quirinius zu suchen. S. ist eines der typischen Beispiele jähen Schicksalswechsels aus der Zeit des Kampfes um Caesars Erbe und vergleichbar mit den beiden Cornelii Balbi, Cornelius Gallus, Ventidius Bassus, Vipsanius Agrippa u. a.; er hat nur deshalb weniger Beachtung gefunden, weil seine Laufbahn und sein Leben rasch zu Ende gingen. Er gehörte von Geburt oder durch Vermögen dem Ritterstande an (Vell. II 76, 4), doch wurde übertreibend behauptet, daß er von ganz niedriger Herkunft gewesen sei (*natus obscurissimis initiis* Vell. = ἐξ ἀφανεστάτων Dio XLVIII 33, 1; *ex infima fortuna* Suet.) und in seiner Jugend das Vieh gehütet habe (Dio; vgl. die Tradition über Ventidius Bassus); anderseits wurde erzählt, daß schon damals ihm ein Wunderzeichen wie dem König Servius und anderen (vgl. Schwegler Röm. Gesch. I 704, 1) die künftige Größe verheißen habe (Dio), und vielleicht weist auf diesen Feuerzauber der geflügelte Blitz seiner Münzen und Schleuderbleie (s. u.) hin. S. war wie Agrippa einer der Jugendfreunde des C. Octavius, einer seiner Begleiter in Apollonia im Winter 709/710 = 45/44 und einer seiner Berater bei den ersten Schritten zur Übernahme der Erbschaft Caesars (Vell. II 59, 5). Wie unbedingt und entschieden er dann den jungen Caesar unterstützte, zeigt die Beschwerde des Brutus über Cicero als Förderer des Prätendenten bei Atticus im Mai 711 = 43 (Cic. ad Brut. I 17, 4; über die Echtheit s. Gelzer o. Bd X S. 1008, 33ff): *Quid inter Salvidienum et eum interest?* Im J. 712 = 42 wurde S. mit dem Schutz der Südspitze Italiens gegen den neuen Herrn von Sizilien Sex. Pompeius beauftragt und schlug dessen Angriff bei Rhegion erfolgreich ab (Appian. bell. civ. IV 358. Dio XLVIII 18, 1), sodaß er deswegen als Imperator begrüßt wurde; bei dem alten Leukopetra, südlich von Rhegion, sind Schleuderbleie mit der Aufschrift: *Q. Sal. im(perator)* und einem geflügelten Blitz gefunden worden (8 Exemplare CIL X 8337 p. 1001 = Ephem. epigr. VI 50f.). S. versuchte darauf, seine Truppen auf Flößen aus Lederschläuchen über die Meerenge zu setzen; das Unternehmen mißlang und wurde von dem Gegner nach seinem Seesiege durch eine Schaustellung verhöhnt (Dio XLVIII 18, 2. 19, 1), doch beweist es unzweifelhaft die in Caesars Schule erworbene Fähigkeit des S., sich in schwieriger Lage zu helfen und von fremden Erfahrungen zu lernen (s. über einen früheren ähnlichen Versuch des Spartacus Flor. II 8, 13 und über die Verwendung solcher Flöße auf dem Euphrat und Tigris Herodot I 194. Moltke Ges. Schr. VIII 247 u. a.). Als dann die Flotte herangekommen war, übernahm S. den Befehl und lieferte dem Pompeius vor dem Eingange in die Straße von Messina eine Seeschlacht; aber die leichteren Fahrzeuge und die mit den Strömungen der Meerenge vertrauteren Mannschaften des Pompeius waren den seinigen überlegen; obgleich die Schiffsverluste auf beiden Seiten gleich waren, mußte doch S. mit seinen schwer beschädigten Schiffen nach dem kleinen Hafen Balarus (o. Bd. II S. 2817; doch vgl. die Lit. bei Viereck zu Appian) zurückgehen, während der Gegner sich den Sieg zuschrieb und ihn prahlend verherrlichte (Liv. ep. CXXIII. Appian. IV 359—361. Dio XLVIII 18, 3f.). Trotzdem bewahrte der Caesar dem S. sein volles Vertrauen; er übertrug ihm gegen 713 = 41 das diesseitige Spanien und sandte ihn mit sechs Legionen dorthin, mußte ihn jedoch mitten auf dem Marsche aus Gallien zurückrufen, da der perusinische Krieg in Italien die Aufbietung aller Kräfte nötig machte (Appian. V 81. 96. 105; vgl. Viereck z. d. St.). Obgleich S. eine Zeitlang in Gefahr war, zwischen die feindlichen Heere des Pollio und Ventidius einerseits und des L. Antonius anderseits zu geraten, löste er doch die ihm gestellte Aufgabe, nahm Sentinum ein (Dio XLVIII 13, 4. 6) und zwang den Antonius im Verein mit Agrippa, sich nach Perusia zu werfen, das nun von dem Caesar, Agrippa und S. auf drei Seiten eingeschlossen wurde (Appian. V 121—125). Einem Entsatzversuch des Ventidius begegneten S. und Agrippa durch Vorrücken nach Fulginium mit überlegenen Streitkräften (Appian. V 140). Auch auf Schleuder geschossen aus dem perusinischen Kriege findet sich der Name des S.: *Rufus imp.* und der geflügelte Blitz (CIL XI 6721, 17 = Ephem. epigr. VI 61f.). S. wurde von dem Caesar mit den höchsten Auszeichnungen bedacht: er erhielt in J. 714 = 40 nach dem Tode des Q. Fufius Calenus die Statthalterschaft von ganz Gallien (Appian. V 278) und wurde zum Consul designiert, ohne bisher dem Senate angehört und ein Amt bekleidet zu haben; diese Ehre war vorher nur

dem Cn. Pompeius Magnus und dem jungen Caesar selbst widerfahren und ist erst nach S. auch dem Agrippa zuteil geworden (Vell. II 76, 4. Suet. Aug. 66, 1. Dio XLVIII 33, 2); damals sind in Gallien Denare geprägt worden, die ihn nennen: *Q. Salvius imp. cos. desig.* und wieder den geflügelten Blitz zeigen (Mommsen Röm. Münzw. 659; Ztschr. f. Numism. XI 71f. Babelon Monnaies de la rép. rom. II 45f. 413—415. Grueber Coins of the roman rep. in the Brit. Mus. II 407f.; über das Jahr vgl. Grueber gegen Mommsen). Aber als es im Laufe des Jahres zum Kriege zwischen dem Caesar und M. Antonius zu kommen drohte, trat S. mit diesem in geheime Verhandlungen; nach der Versöhnung der Machthaber und dem Abschluß des Vertrags von Brundisium im Herbst wurde dies dem Caesar von Antonius enthüllt; er entbot darauf den S. nach Rom, klagte ihn vor dem Senate an, ließ ihn als Hochverräter verurteilen und zwang ihn, sich selbst den Tod zu geben (Liv. ep. CXXVII. Suet. Aug. 66, 2. Appian. V 278f. Dio XLVIII 33, 3). Ein Bruder des S. war vor ihm zur Zeit seines höchsten Ansehens gestorben und mit außerordentlichen Ehren bestattet worden (Dio a. O. 2). Eine Tochter des S. ist Nr. 5 über ihn selbst vgl. besonders Mommsen CIL X p. 1001; Ztschr. f. Numismat. a. O., auch Ganter Provinzialverwalt. der Triumvirn (Diss. Straßburg 1892) 10f. 66f.

5) Salvidiena, Tochter des Q. Salvidienus Nr. 4 (CIL VI 25 810 = Dessau 7849: *Locus | familiae Salvidienae | Q. f. Ruf.* CIL I² 1813 = IX 3639 Inschrift zweier Freigelassenen der S., von denen der Mann den Vornamen ihres Vaters trägt. [Münzer.]

Salvienus. Ein P. Salvienus L. f. Mai(cia tribu) diente im Bundesgenossenkriege 664 = 90 unter Cn. Pompeius Strabo (CIL I² 709) und ist wohl nicht verschieden von dem *Σαλονήνιος*, der 668 = 86 im Mithridatischen Kriege unter Sulla diente (Sulla frg. 16 Peter aus Plut. Sulla 17, 2). Vgl. einen P. Salvienus Tit. f. CIL I² 1856 = IX 4325 in Amiternum, auch W. Schulze Zur Gesch. latein. Eigennamen 93. [Münzer.]

Salvina, Tochter des Gildo (Hieron. epist. 123, 18 = Migne L. 22, 1059; vgl. o. Bd. VII S. 1360), im J. 392 vermählt mit Nebridius, dem Neffen der Kaiserin Flaccilla (Hieron. epist. 79, 2 = Migne L. 22, 724; vgl. o. Bd. VI S. 2431). Nach dem frühen Tode ihres Gatten lebte sie als keusche Witwe zusammen mit ihrer Mutter und Tante (Hieron. epist. 79, 9). An sie gerichtet Hieron. epist. 79. [Seeck.]

Salviniacus (*Salviniacum*), eine der gallischen Grundstücksbezeichnungen, späteren Ortschaftsnamen, worauf Holder Altcelt. Sprachschatz II 1333 vierzehn Ortsnamen *Salviniac, Sauvignac, Sauvigney, Sauvigny* u. ähnliche im heutigen Frankreich zurückführt. In der merowingischen Münze bei Belfort Monn. Mérov. 3965 (III p. 171), welche als Prägestätte angibt *Sulviniaco*, scheint das heutige Souvigny (Dép. Indre-et-Loire, canton d'Amboise) gemeint; vgl. *Suliniacus* bei Holder a. a. O. II 1664/1665. Vgl. den Art. Sabiacus. [Keune.]

Salvinianus, Dux Arabiae im J. 351. Le Bas-Waddington III 2194. [Seeck.]

Salvinus s. Silvanus.

Salvistius Africanus, *ἔπαρχος στόλου* (= *praefectus classis*, nicht ‚praefect of a troop', wie der Herausgeber S. 172 erklärt; es ist der Praefect der alexandrinischen Flotte) *καὶ ἐ[πὶ τῶ]ν κεκριμένων* (‚mit der Überwachung der Urteilsvollstreckungen betraut', Mitteis Chrest. d. Papyr. 100), Pap. Oxyrh. II 237 col. VIII 3. col. IX 20 S. 151, datiert 14. Februar 138 n. Chr. [Stein.]

Salvium s. Silviae.

Salvius ist ein alter Individualname, der sehr häufig als Pränomen abgekürzt wird (CIL I p. 594. Dessau Inscr. Lat. sel. III p. 922. W. Schulze Zur Gesch. latein. Eigennamen 472), dann in republikanischer Zeit öfter Sklaven beigelegt worden ist und als Gentilname erst spät Verbreitung findet. Als Sklavenname begegnet er u. a. bei Nr. 2. 4. 5.

1) Salvius war der Führer der Paeligner im Heere des L. Aemilius Paullus 586 = 168 und zeichnete sich in der Schlacht bei Pydna rühmlich aus (Plut. Aem. Paull. 20, 1—3. Frontin. strat. II 8, 5; vgl. Ed. Meyer S.-Ber. Akad. Berl. 1909, 793f.).

2) Salvius, Sklavenname des Führers im sicilischen Sklavenkriege 650 = 104, der den Königstitel und den Namen Tryphon annahm (Diod. XXXVI 4, 4ff. 7, 1; s. den Art. Tryphon).

3) Salvius, römischer Centurio im Dienste des Ptolemaios XIV., war einer der Mörder des Cn. Pompeius in Pelusion am 28. September 706 = 48 (Plut. Pomp. 78, 1. 79, 2).

4) Salvius war ein einflußreicher Freigelassener Caesars, der in Ciceros Briefen öfter erwähnt wird, und zwar in achtungsvollem Tone gegenüber den mit Caesar in Verbindung stehenden Männern und in einem weit weniger freundlichen in den vertraulichen Briefen an Atticus. Die letzteren beziehen sich auf seine Tätigkeit als Agent Caesars in den ersten Monaten des Bürgerkrieges 705 = 49 (Cic. ad Att. IX 7, 1. X 18, 1). Im Herbst 700 = 54 war S. von Rom zu seinem Herrn nach Gallien gereist, und im Winter 708/9 = 46/5 reiste er zu ihm nach Spanien; damals nahm er Briefe für Q. Cicero mit und bei der zweiten Gelegenheit solche für Dolabella, und in beiden Fällen empfand es Cicero als eine Liebenswürdigkeit, daß er dies anbot (Cic. ad Q. fr. III 1, 21. 2, 1; an Dolabella fam. IX 10, 1). Wahrscheinlich ist S. der *C. Iulius Caesaris l(ibertus) Salvius, accensus, magister lupercorum, viator tribunicius*, der in Ocriculum municipale Ämter bekleidete (Not. d. scavi 1898, 406; vgl. Bd. X S. 798 Nr. 454).

5) Salvius, einer von den literarisch gebildeten Sklaven oder Freigelassenen des Atticus, die Ciceros Werke durch Abschriften (Cic. ad Att. XIII 44, 3 vom Sommer 709 = 45) und Vorlesungen (ebd. XVI 2, 6 vom Sommer 710 = 44) bekannt zu machen hatten.

6) Salvius war Volkstribun 711 = 43 und verhinderte am 2. Januar den Beschluß des Senats, Antonius zum Feinde zu erklären, durch seinen Einspruch, der in die Form eines Vertagungsantrags gekleidet war (Appian. bell. civ. III 206ff.; vgl. 213f. 220. IV 66). Später stellte er sich auf Ciceros Seite gegen Antonius und fiel deshalb Ende des Jahres noch vor Ablauf seiner Amtszeit

als erstes Opfer der Proskriptionen (ebd. IV 65—67). Vielleicht war er ein Verwandter von Nr. 16. [Münzer.]

7) Freund und Advokat des Libanios, erwähnt in den J. 363—365 (Liban. epist. 1063. 1218. 1360). Sein Sohn war dessen Schüler gewesen, aber 365 in den Militärdienst getreten (Liban. epist. 1499). Dieser könnte also mit dem Folgenden identisch sein.

8) Scutarius, zeichnete sich als Jüngling 368 bei dem Alamanenkriege Valentinians I. aus (Ammian. XXVII 10, 12). Vielleicht derselbe S., der am 13. August 408 als Comes Domesticorum in Ticinum von den Soldaten erschlagen wurde (Zosim. V 32, 4; vgl. Mommsen Chron. min. I 300, 538).

9) S., Quaestor des Honorius, wurde zugleich mit dem Vorhergehenden getötet. Zosim. V 32, 6. An ihn im J. 399 gerichtet Symmach. epist. VIII 29. [Seeck.]

10) Salvius, Erzgießer, s. Cincius Nr. 8 o. Bd. III S. 2557, 62.

11) P. Salvius Aper und Q. Ostorius Scapula waren die ersten Praefecten der Praetorianer, von Augustus eingesetzt im J. 2 v. Chr., Dio LV 10, 10.

12) Salvius Aristo befragt in einer Rechtssache den Juristen Iulianus, Dig. XXXVII 5, 6. Auffällig ist, daß nur der Fragesteller mit seinem Gentilnamen genannt ist, der überdies noch der gleiche sein soll wie der des Juristen. Daher hat Mommsen wohl mit Recht vorgeschlagen, *Salvius* als Glosse zu tilgen; er weist auch die Annahme ab, daß es sich hier um Titius Aristo handle (vgl. Bremer Iurisprud. antehadr. II 2, 362). [Stein.]

13) Salvius Gaianus s. Ventidius Salvius.

14) Salvius Iulianus, einer der bedeutendsten und einflußreichsten Juristen der hadrianischen Zeit. Sein voller Name ist L. Octavius Cornelius Salvius Iulianus Aemilianus, wie wir dies aus einer, 1899 in Afrika, an der Stätte des antiken Pupput (heute Sidi-el-Abiad) gefundenen Inschrift wissen; sie gibt auch über seine Ämterlaufbahn nähere Auskunft; doch herrscht trotzdem in der Literatur, in dieser letzteren Frage, noch keineswegs volle Einigkeit (Zweifel über den Vornamen L. s. bei Teuffel 6. Aufl., woselbst die diesbezügliche Literatur verzeichnet; in den alten Lexicis ist sein Vorname oft mit Marcus angegeben, so z. B. bei Zedler und Jöcher). Die Inschrift lautet: *L. Octavio Cornelio P. F. Salvio Iuliano Aemiliano, decemviro, quaestori imperatoris Hadriani, cui divos Hadrianus soli salarium quaesturae duplicavit propter insignem doctrinam, tribuno plebis, praetori, praefecto aerarii Saturni, item militaris, consuli, pontifici, sodali Hadrianali, sodali Antoniniano, curatori aedium sacrarum, legato imperatoris Antonini Augusti Pii Germaniae inferioris, legato imperatoris Antonini Augusti et Veri Augusti Hispaniae citerioris, proconsuli provinciae Africae, patrono, decreto decurionum pecunia publica.* Nähere Untersuchungen über die Inschrift bei Gauckler C. r. de l'académie des inscript. 1899, 366ff. Mommsen Sav.-Ztschr. XXIII 54ff. Boulard L. Salvius Julien, These 9ff. Fitting a. a. O. Kipp a. a. O. Girard-Mayr Gesch. u. System des röm. Rechts I 69. Zum Zunamen Aemilianus s. insbes. Mommsen Sav.-Ztschr. XXIII 54ff. Kornemann a. a. O. 78ff. Fitting a. a. O. 21ff. Als sein Geburtsort wird Hadrumetum angenommen; doch ist dies nicht unbestritten (s. Kornemann Klio VI 182ff.). Sein Geburtsjahr ist nicht genau festzustellen; ebenso sein Todesjahr, doch ist es sicher, daß er ein hohes Alter erreichte. Sein Lehrer in der Rechtswissenschaft war Iavolenus Priscus (s. l. 5 D de manum. vind. 40, 2). Über das nähere Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler sei auf Buhl a. a. O. 17ff. verwiesen. Mit Aburius Valens und Tuscianus war Salvius Iulianus im Vorstande der sabinianischen Schule, wie uns dies sein Zeitgenosse Pomponius berichtet. Nach seinen Schriften wäre es übrigens, wie Buhl a. a. O. 36 bemerkt, schwer, ihn einer der Juristenschulen zuzuweisen; denn er war durchaus selbständig und von jedem Schulzwange frei. Seiner philosophischen Auffassung nach wird er der stoischen Schule beigezählt (für die ältere Literatur s. Heineccius a. a. O.; für die neuere Sokolowski Philosophie im Privatrecht I 11). Sein berühmtester Zeitgenosse war Celsus; ob zwischen ihm und Iulian neben dem sachlichen auch ein persönlicher Gegensatz bestand, wie dies Sanio a. a. O. und P. Krüger a. a. O. für wahrscheinlich halten, mag dahingestellt bleiben. Als Schüler Iulians kommen vorzüglich Terentius Clemens, Vindius, Iunius Mauricianus, Venuleius Saturninus und Africanus in Betracht. Iulian gehört als Schriftsteller jener Zeit an, da die Literatur noch produktiv war; er steht, wie F. Hofmann Krit. Studien im röm. R. 9ff. ausführt, an der Grenze zweier Perioden; ‚durch seinen Anteil an der Fixierung des Edikts erinnert er an die spätere Zeit, die alles Heil von der Gesetzgebung erwartet und immer mehr zur Codification oder doch Incorporation drängte; durch sein umfangreiches Digestenwerk erinnert er an die zusammenfassende Arbeit des Paulus und Ulpian; und noch manches andere zeigt, daß wir hier an einem Wendepunkt der römischen Rechtswissenschaft stehen'. Sein wissenschaftliches Hauptwerk sind Dig. lib. XC. Buch 1—6 sind (s. Fitting a. a. O. 28) jedenfalls vor dem J. 129, die weiteren Bücher bis zum 27. inklusive noch unter Hadrian, also vor dem J. 138 verfaßt; die späteren dagegen fallen in die Zeit des Antoninus Pius. Eine zum Teil andere Auffassung vertreten bei Teuffel a. a. O.

Iulians Digesten charakterisiert Mommsen Ztschr. f. R. G. IX 89ff. = Ges. Schr. II 7ff. als ‚zusammenhängende Erörterungen über die Rechtswissenschaft in Verbindung mit Fragen der Auditores und den darauf von dem Lehrer erteilten Antworten'. Das Werk hat in der Rechtsliteratur eine so große Rolle gespielt, wie vor ihm nur die Schriften Labeos; mit ihm beginnt eine neue Ära in der Literatur, wie mit dem Edictum perpetuum eine solche in der Gesetzgebung. In den Werken von Gaius, in Papinians Quaestiones ist es sehr stark benützt; Ulpian hat seinen beiden großen Kommentaren Iulians Digestenwerk zu Grunde gelegt. Ähnlich ging auch Paulus in seinem Edikts- und Sabinuskommentar vor (Näheres bei Buhl a. a. O. 126ff.). Auch auf

Iustinians Digesten hat es so bedeutenden Einfluß ausgeübt (Hofmann Die Compilation der Digesten Iustinians 138ff.), daß man die Digesten Iulians als das Vorbild der Iustinianischen bezeichnen kann. Marcellus, Cervidius Scaevola, Mauricianus und Paulus schrieben zu denselben Notae. Außer den Digesten verfaßte Iulian de ambiguitatibus liber singularis sowie ad Minicium libri VI (hiezu Riccobono Bull. dell' istituto di diritto Rom. VII 225. VIII 169), ad Urseium Ferocem lib. IV; diese drei kleineren Werke dürften sämtlich dem Digestenwerke vorhergegangen sein (s. Buhl a. a. O. 53ff. Fitting a. a. O. 24ff.). Daß die beiden letzteren wahrscheinlich Werke des Minicius Natalis und des Urseius Ferox sind, Iulian dagegen sie nur redigiert und adnotiert hat, wird von Mommsen Ztschr. f. R. G. VII 483 vermutet. Dagegen dürften Africans quaestionum libri IX ihrem Hauptinhalte nach ‚nichts Anderes als eine große Sammlung von Erörterungen wichtiger einzelner, meist schwieriger Rechtsfragen, die Iulian mündlich mit seinen Schülern gepflogen hatte' sein (s. Fitting a. a. O. 32).

Nach welchen Richtungen Iulian in seinen Werken die verschiedenen Lehren des Zivilrechts gefördert hat, zeigt bezüglich des Personenrechtes Buhl in seinem unvollendet gebliebenen Buche. Iulians Schreibweise ist — nach dem Urteile des Heineccius — folgendermaßen zu charakterisieren: *Latina Iuliani dictio non modo pura est, sed et tersa aliquando ubique vero castigata, nusquam abrupta aut turgida* (s. Kalb Roms Juristen nach ihrer Sprache dargestellt 57). Über Iulian als Redaktor des Edictum perpetuum s. o. Kipp Bd. V S. 1945. Daß Iulianus der Großvater des späteren Kaisers Didius Iulianus gewesen, ist bekannt (über diesbezügliche Streitfragen s. Kornemann a. a. O.). Wird bezüglich der sittlichen Größe Papinians mit Recht auf den Satz der l. 15 D. de cond. 28, 7 verwiesen, den er mit seinem Blute besiegelt, so darf hier zum Schlusse, um den nimmer ruhenden Forschergeist und den Erkenntnistrieb Iulians entsprechend zu beleuchten, wohl dessen Ausspruch in l. 20 D de fidei. lib. 40, 5 erwähnt werden. Iulian sagt: *nam ego discendi cupiditate, quam solam vivendi rationem optimam in octavum et septuagesimium annum aetatis duxi, memor sum eius sententiae, qui dixisse fertur: χᾶν τὸν ἕτερον πόδα ἐν τῇ σορῷ ἔχω προσμαθεῖν τι βουλοίμην.*

Literatur: Heineccius De Salvio Iuliano, Progr. Halle 1733; s. auch Opera omn. II 798—818; dortselbst auch ältere Literatur, wie Rutilius Vitae iurisc., Bertrandus De vitis iurisperitorum, Guil. Grotius De vitis iurisconsorum u. a. m. Menagius Amoenitates c. 24 (1738). Biener De Salvii Iuliani meritis .... (1809). Rudorff Röm. Rechtsgesch. (1857) 171. Sanio Zur Gesch. der röm. Rechtswiss. (1858) 16ff. Bremer Die Rechtslehrer u. Rechtsschulen (1868) 48ff. Mommsen Ztschr. f. R. G. (1868) 483ff. IX (1876) 82ff. Esmarch Röm. Rechtsgesch.[2] (1877) 350ff. Kuntze Cursus[2] (1880) § 317: Exkurse 399ff. Hirschfeld Wiener Studien VI (1884) 122ff. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I (1885) 707ff. Buhl Salvius Iulianus (1886). hiezu Ferrini Arch. giur. XXXVII 324ff. und Longo Krit. Viertelj.-Schr. XXIX 364ff. Krüger Gesch. der Quellen u. Literatur (1888) 165ff. Voigt Röm. Rechtsgesch. II (1899) 250. Boulard L. Salv. Iulian. Thèse (1902). Mommsen Salvius Iulianus, Sav.-Ztschr. XXIII 54ff. (1902) = Ges. Schr. II 1. Bruns-Lenel in Holtzendorfs Encyklop.[6] I 123. 137 (1904). Kornemann Der Jurist Salvius Iulianus u. der Kaiser Didius Iulianus, Klio VI (1906) 178—184. Fitting Alter u. Folge der Schriften röm. Juristen[2] (1908) 21ff.; dazu Girard G. G. A. 1906. Girard-Mayr Gesch. u. System des röm. Rechts I (1908) 59ff. 69ff. Kipp Gesch. der Quellen des röm. Rechts[3] (1909) 124ff. Groag in Wiener Studien XXXIV 270. Teuffel Geschichte der römischen Literatur[6] (1913). S. auch die kurze Biographie in der Prosopographie III 164ff. sowie Borghesi Oeuvres IX 302. [Pfaff.]

15) C. Salvius Liberalis Nonius Bassus, Senator und Redner der flavisch-traianischen Zeit. Seinen vollständigen Namen *[C. Salv]ius C. f. Vel(ina) Liberalis [Nonius] Bassus* enthielt seine Grabschrift (CIL IX 5533). In den Arvalakten wechselt die Namensform *C. Salvius Liberalis Nonius Bassus* ab mit der abgekürzten *C. Salvius Liberalis*; nur CIL VI 2065 II 16f. heißt er auf einer Tafel, die auch sonst Versehen enthält, *C. Nonius Bassus Salvius Liberalis* und VI 207 v. 9 und 71 lautet der Name *P. Salvius Liberalis Nonius Bassus*, doch dürfte es sich hier gleichfalls um einen Irrtum handeln (ebd. v. 21 führt er wieder das Pränomen *C.)* und nicht daraus zu schließen sein, daß er in seiner vollen Nomenklatur zwei Pränomina geführt habe. *C. Salvius Liberalis* heißt er in der Grabschrift seiner Gattin, CIL IX 5534; unvollständig erhalten ist der Name in der Bauinschrift Arch. epigr. Mitt. XIX 1896, 120f.; *Salvius Liberalis* Plin. ep. II 11, 17. III 9, 33. 36. Suet. Vesp. 13.

S. stammte zweifellos aus der Stadt Urbs Salvia in Picenum, deren Tribus (*Velina*) auch die seine war (Borghesi Oeuvr. III 179. Bormann Arch. epigr. Mitt. XIX 122). Selbst sein Gentile ist von dem Namen der Stadt abgeleitet (nicht umgekehrt, wie italienische Gelehrte des 18. Jhdts. und noch Nissen Ital. Landeskunde II 1, 422 gemeint hatten, vgl. Borghesi 180. Bormann 123); daher nimmt Bormann wohl mit Recht an, daß ein Vorfahr des S., vielleicht noch sein Großvater, Gemeindesklave in Urbisaglia gewesen sei und bei der Freilassung den Namen von der Stadt erhalten habe. S. gehörte, wie seine Adlektion in den Senat beweist, von Geburt nicht dem senatorischen Stande an. Den Namen *Nonius Bassus* teilt er mit seinem Zeit- und Altersgenossen L. Flavius Silva Nonius Bassus, dem Consul des J. 81 (s. o. Bd. VI S. 2617); man könnte vermuten, daß ihre Mütter Schwestern und Töchter eines Nonius Bassus gewesen seien (Borghesi 180; ein *[No]nius Bassus co(n)s(ul)* wird in einer Inschrift aus Auximum CIL IX 5829 genannt, nach Borghesi Oeuvr. VI 92 der mütterliche Großvater oder der Oheim des S.; doch ist die Ergänzung *[ex te]stamento [C. Salvi Liberalis No]ni Bassi cos.* nicht ganz ausgeschlossen, vgl. Stech Klio Beih. X 18 n. 111; noch unter Antoninus Pius begegnet ein Cohortenpraefect L. Nonius Bassus aus Picenum, CIL III p. 886).

Die Ämterlaufbahn des S. enthält eine in seiner

Heimatstadt gesetzte Inschrift (CIL IX 5533 = Dessau 1011), in der man wahrscheinlich seine Grabschrift zu erblicken hat. Er wurde von Vespasian und Titus — wohl während ihrer Censur im J. 73/74 — in die Rangklasse der Tribunizier, nachher in die der Praetorier aufgenommen. Ob er schon vor der Aufnahme in den Senat im Staatsdienste tätig gewesen, erfahren wir aus der Inschrift nicht; da sein erstes senatorisches Amt ein Legionskommando war, dürfte er vorher eine — wenn auch kurze — militärische Dienstzeit absolviert haben. Indes war gewiß nicht diese für seine Berufung in das hohe Haus maßgebend, sondern in erster Linie der große Name, den er bereits als Sachwalter gewonnen hatte (Borghesi 181). Wir lesen bei Sueton (Vesp. 13), daß er als Verteidiger die achtungsvolle Aufmerksamkeit Vespasians auf sich lenkte: *Salvium Liberalem in defensione divitis rei ausum dicere ‚quid ad Caesarem, si Hipparchus sestertium milies habet?' et ipse (Vespasianus) laudavit.* In der Tat blieb ihm, wie seine Laufbahn beweist, trotz seines Freimutes das Wohlwollen des Kaisers ungeschmälert erhalten. Am 1. März 78 wurde er *ex tabella imp(eratoris) Caesaris Vespasiani Aug(usti) miss[a]* an Stelle des verstorbenen C. Salonius Matidius Patruinus in die Priesterschaft der Fratres Arvales aufgenommen (CIL VI 2056; am Maifest desselben Jahres nimmt er teil, VI 32362). Bald nachher wird er das Kommando der legio V. Macedonica (die in Moesien stand) erhalten haben (CIL IX 5533; im J. 80 sowie im folgenden Jahre bis zum 30. September fehlt er im Arvalcolleg). Sein nächstes Amt war das eines *legatus Augustorum [iuridi]c(us) Britann(iae)* (IX 5533 nach der richtigen Ergänzung Gsells Mél. d'arch. VIII 1888, 72f., vgl. v. Domaszewski Rh. Mus. XLVI 1891, 601. Borghesi 188f. und Hübner Rh. Mus. XII 1857, 57 hielten ihn irrig für einen Consularlegaten Britanniens). Unter den *Augusti* der Inschrift können nur Vespasian und Titus oder Titus und Domitian gemeint sein (Nerva und Traian, an die Borghesi und Hübner dachten, kommen nicht in Betracht [vgl. Mommsen CIL III p. 1969] und ebensowenig Domitian und Nerva, wie v. Domaszewski vorschlägt); gegen Vespasian und Titus spricht jedoch, daß dann S. (die chronologische Anordnung im Cursus honorum vorausgesetzt) den Legionsbefehl kaum ein Jahr lang geführt haben könnte, gegen Titus und Domitian, daß er wenige Tage nach dem Regierungsantritt des letzteren in Rom nachweisbar ist (CIL VI 2060, vgl. 32363 Acta Arv. vom 30. Sept.); nichtsdestoweniger wird man am ehesten an die beiden flavischen Brüder denken (so auch Dessau Prosop. III 167) und vielleicht annehmen dürfen, daß die Ernennung des S. in den letzten Tagen des Titus erfolgt war und von Domitian erneuert wurde. Der Statthalter, dem S. unterstand, war demnach Cn. Iulius Agricola (vgl. v. Domaszewski a. a. O.). Seine folgenden Staatsämter — der (einjährige) Proconsulat von Makedonien und der (Suffect-) Consulat — gehören daher in die ersten Jahre Domitians (wenn S. unter Traian vor 105 zur Losung um den Proconsulat von Asia gelangt ist [s. u.], würde sein Consulat ungefähr auf c. 86, sein makedonischer Proconsulat auf c. 84 zu fixieren sein, vgl. Waddington Fast. n. 112). In den J. 86 und 87 lesen wir seinen Namen in der Präsenzliste der Arvalbrüder; im J. 87 fungierte er als *promagister* an Stelle des C. Iulius Silanus (CIL VI 2064. 2065, vgl. 32367; auch in den Fragmenten VI 2071 und 2073, deren zeitliche Einreihung unbestimmt ist, wird er genannt). Dagegen fehlt er in den Protokollen der J. 89 bis 91 (VI 2066—2068); vielleicht befand er sich damals bereits im Exil. Wir erfahren nämlich durch Plinius, daß er unter Domitian angeklagt wurde (ep. III 9, 33: *tamquam [Norbanus Licinianus] apud iudicem sub Domitiano Salvi Liberalis accusatoribus adfuisset*). Aus dem Zusammenhang scheint hervorzugehen, daß die Anklage zu seiner Verurteilung führte (Borghesi 179. Mommsen bei Plin. ed. Keil 424. Gsell Domitien 319. Dessau Prosop. a. a. O. Bormann 121, 7; abweichend Asbach Rhein. Jahrb. LXXIX 1885, 166 und v. Domaszewski a. a. O. 600f., doch ließe sich, wenn er freigesprochen worden wäre, kaum erklären, daß dem Norbanus sein Auftreten gegen S. noch Jahre später nicht verziehen wurde und sogar das Hauptmotiv zu seiner strengen Bestrafung bildete). Ob die Strafe, die S. traf, dieselbe war, die später über seinen Gegner verhängt wurde, die *relegatio in insulam*, entzieht sich unserer Kenntnis. Den Anlaß zur Anklage mag sein Freimut geboten haben, den er unter dem unversöhnlichen und autokratisch gesinnten Sohne Vespasians nicht mehr straflos äußern durfte. Daß S. dem Kreise der stoischen Opposition angehört habe, scheint nach der Art, wie Plinius seiner gedenkt, sowie nach seinem späteren Eintreten für Marius Priscus kaum glaublich; überdies dürfte seine Verurteilung zeitlich früher fallen als die im J. 93/94 eingetretene Katastrophe der Stoiker. Erst Nervas Regierungsantritt wird ihm die Rückkehr ermöglicht haben (vgl. Dio LXVIII 1, 2). Im Januar 100 finden wir ihn im Senate; er hielt damals für den von der Provinz Africa angeklagten Marius Priscus eine große, alle Vorzüge seiner Beredsamkeit entfaltende Verteidigungsrede, auf die Tacitus entgegnete (Plin. ep. II 11, 17); der Erfolg war indes auf Seiten der Gegenpartei. Auch in den Prozeß der Baetiker gegen Caecilius Classicus (nach Mommsen Ges. Schr. IV 376f. im J. 101, eher jedoch, wie Peter Philol. XXXII 1873, 706f. und Asbach Rh. Mus. XXXVI 1881, 41 annahmen, im J. 98/99, vgl. Peter Abh. Sächs. Ges. phil.-hist. Kl. 1901 XX 101f.) hat S. eingegriffen. Er warf den Abgesandten der Provinz vor, nicht alle Beschuldigten in die Anklage miteinbezogen zu haben; Plinius mußte die Spanier gegen seinen temperamentvollen Angriff in Schutz nehmen (ep. III 9, 36). Im J. 101 lesen wir seinen Namen wieder in den Arvalakten (CIL VI 2074. vgl. 32371). Ungefähr um dieselbe Zeit wird er zur Losung um den consularischen Proconsulat gelangt sein: *hic sorte [proco(n)s(ul) fac]tus provinciae Asiae se excusavit* (CIL IX 5533). Zum Verzicht bewog ihn wahrscheinlich sein vorgerücktes Alter (Borghesi 196). Im J. 105 wird er unter den Arvalbrüdern nicht mehr genannt (CIL VI 2075), dürfte demnach vorher gestorben sein.

In seiner Heimatstadt, deren Patron und angesehenster Bürger S. war, fungierte er viermal als *(IIvir) quinq(uennalis)* (IX 5533; wenn hier

die städtischen Würden nach den staatlichen genannt werden, so folgt daraus noch keineswegs, daß sie diesen zeitlich vorangehen, wie Gsell Mél. 74; Domit. 140, 9 annimmt). In einem dieser Bürgermeisterjahre hatte er seinen Sohn zum Kollegen, und beide erbauten ihren Mitbürgern, wie es scheint aus eigenen Mitteln, das städtische Theater und sorgten zugleich für seine Ausschmückung (vgl. die von Bormann zusammengesetzten und kommentierten Fragmente einer Bauinschrift, Arch.-epigr. Mitt. XIX 1896, 120f. 212). S. könnte es gewesen sein, der seinem Geburtsort den Rang einer Kolonie verschaffte (vgl. CIL IX p. 526. Nissen Landesk. II 422).

S. war vermählt mit Vitellia C. f. Rufilla, die in Urbs Salvia das Priesteramt einer *flaminica* der *Salus Aug(usta)* versah (CIL IX 5534 = Dessau 1012, Grabschrift, *matri optumae* von ihrem Sohne gesetzt; sie hat also den Gatten überlebt). Beider Sohn war C. Salvius Vitellianus (s. Nr. 22). Demselben Familienkreis dürften auch die Personen angehören, die in dem Inschriftfragment aus Urbisaglia IX 5535 genannt waren (s. Nr. 22; vgl. ferner das Bruchstück IX 5555, in dem dreimal der Name *C. Sal[vius]* begegnet). Zu den Freunden des S. scheinen Pomponius Rufus und (der sehr vornehme) Libo Frugi gehört zu haben, die als Consulare dem Baetiker Norbanus Licinianus sein Auftreten gegen S. vorrückten (Plin. ep. III 9, 33; s. o.).

S. muß zu den hervorragendsten Rednern im Senate gehört haben. Plinius spendet ihm einmal das Lob eines *vir subtilis, dispositus, acer, disertus* (ep. II 11, 17); ein andermal, da er Anlaß gehabt hätte, sich über seine Heftigkeit zu beklagen, gedenkt er seiner doch mit aller Achtung (*Salvius Liberalis . . legatos . . . ut est vehemens et disertus in discrimen adduxit* usw., ep. III 9, 36). [Groag.]

16) Salvius Otho, römischer Ritter aus Ferentum in Caesarischer Zeit, aus einem angesehenen etruskischen Geschlecht stammend, doch mit einer Frau niederen Standes verheiratet, Urgroßvater des Kaisers Otho (Suet. Otho 1, 1); vgl. Nr. 6. [Münzer.]

17) L. Salvius Otho (*L. Otho* Suet. Otho 1, *Salvius Otho* Suet. Galb. 6, den vollständigen Namen ergänzt Henzen mit ziemlicher Gewißheit aus . . . . *Otho* in den Arvalakten [s. u.]) war der Sohn des Praetoriers M. Salvius Otho (Nr. 20). Seine Mutter entstammte einem vornehmen Hause (Suet. Otho 1). Aus der Bemerkung Suetons a. a. O.: *tam carus tamque non absimilis facie Tiberio principi fuit, ut procreatum se ex eo crederent*, läßt sich schließen, daß die erst unter S.s Vater durch Livia, die Gemahlin des Augustus, zu senatorischem Range gelangte Familie zu S.s Lebenszeit bereits in den dem claudischen Kaiserhof nahestehenden Kreis einbezogen war; darauf weisen auch die Worte Suetons über S.s Mutter: *multarum et magnarum propinquitatum*, sowie besonders die Verlobung von S.s Tochter mit Drusus, dem Sohn des Germanicus, hin. Über S.s Karriere gibt zunächst nur Sueton Kunde an der bereits herangezogenen Stelle: *urbanos honores, proconsulatum Africae et extraordinaria imperia severissime administravit.* Nach den hier erwähnten städtischen Ämtern bekleidete S. ein Suffectconsulat im J. 33, als Nachfolger des nachmaligen Kaisers Galba; deshalb nennt Tacitus ihn (hist. II 50) und seine Familie (ann. XIII 12) *consularis* (Suet. Galba 6. De Petra tab. cer. Pomp. nr. 35, wenn diese Datierung nicht auf L. Salvius Otho Titianus, Consul 52 [Nr. 19] zu beziehen ist. Klein Fasti cos. 29. Liebenam Fasti cos. 11. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 1070). Die damalige Reihe der Consuln ergab, daß L. Domitius, Neros Vater, Galba und S., Othos Vater, gerade so nacheinander die Fasces führten, wie später (68/69) die Söhne dieser beiden vor und nach Galba den Principat innehatten. Die Hervorhebung dieser Analogie durch Suet. a. a. O. veranlaßt Pallu de Lessert die Annahme Tissots (Fastes p. 58), S. sei im J. 46/47 als Nachfolger Galbas Proconsul von Africa gewesen, abzuweisen, indem er vielleicht mit Recht bemerkt, daß der Autor in diesem Falle ebenda auch diesen Umstand *velut praesagium insequentis casus* angeführt hätte (Fastes des prov. d'Afr. I 126). Diese Statthalterschaft der Provinz Africa kann S. nicht vor dem J. 41 ausgeübt haben, da das reguläre Intervall zwischen Consulat und Proconsulat unter Claudius und Nero 8 bis 13 Jahre betrug (Waddington Fastes 12). Es dürfte daher S.s Kommando *in Illyrico* (Suet. Otho 1), das er nach dem Aufstande des Scribonianus im J. 42 führte, wohl vor dem Proconsulat anzusetzen sein. Die Erwähnung des strengen Verfahrens S.s gegen die Empörer läßt keinen Zweifel darüber bestehen, daß er damals in Dalmatien amtierte; der Name Illyricum umfaßte zu jener Zeit die drei Provinzen Pannonien, Dalmatien und Moesien (Pfitzner Röm. Kaiserlegionen, Leipzig 1881, 137). S. dürfte Legat gewesen sein; es läßt sich nicht sicher nachweisen (Dessau), doch nimmt es Henzen (s. u.) und Ritterling (Arch.-epigr. Mitt. XX 9) an. Wenn er diesen Rang bekleidete, ‚so würde er die Lücke zwischen Scribonianus (bis 42) und Umidius Quadratus (44) gut ausfüllen' (Liebenam Legaten 418). In diesem Amte zog er sich den Unwillen des Kaisers Claudius zu, weil er einige Soldaten, die ihre Offiziere als die Urheber der Revolte gegen Claudius getötet hatten, mit dem Tode bestrafte, obwohl er wußte, daß Claudius sie für eben diese Tat durch Beförderung belohnt hatte (Suet. a. a. O. Pfitzner 149). Vielleicht fällt in das nächste J. 43 jenes Attentat eines römischen Ritters auf Claudius, das S. vereitelte (Suet. Otho 1, vgl. Dio LX 18). Zum Lohne dafür ehrte ihn der Senat durch Aufstellung seines Standbildes auf dem Palatin und verlieh ihm Claudius im J. 47/48 den Patriziat, wobei er ihm durch die schmeichelhafte Bemerkung: *vir, quo meliores liberos habere ne opto quidem*, seine Anerkennung öffentlich ausdrückte (Heiter De patriciis gentibus, Diss. Berl. 1909, 57. Bruno Stech in Klio Beih. 1912, 133). Auch aus dem Urteile Suetons über S.s Amtstätigkeit, sowie aus S.s Versuchen, die schlechten Charakteranlagen seines Sohnes Otho durch strenge Erziehungsmaßnahmen zu bekämpfen (Suet. Otho 1), erhalten wir von S. den Eindruck eines gewissenhaften und ehrenhaften Mannes. S. erscheint im Priesterkollegium der Arvalen im J. 39 als *flamen et promagister* (am 1. Jänner und am 27. Oktober, CIL VI 2029 = 32 346. Henzen Acta Arv. XLVIII und 196, vgl.

Ephem. epigr. VIII p. 323. Howe Fasti sac. 56 nr. 33). Da nach Tac. ann. XIII 12 Otho im J. 55 mit Nero intimer bekannt wurde, dies aber dem Berichte Suetons (Otho 1) zufolge erst nach dem Tode von Othos Vater geschah, so muß S. vor dem J. 55 gestorben sein. Er war mit Albia Terentia vermählt; dieser Ehe entstammen die zwei Söhne L. Salvius Otho Titianus (Nr. 19), Consul in den J. 52 und 69, und M. Salvius Otho (Nr. 21), Kaiser im J. 69, ferner eine ohne Namen erwähnte Tochter (Nr. 25), die mit Drusus, dem Sohne des Germanicus verlobt wurde (Suet. Otho 1; *soror* [sc. *Othonis imp.*] 8).

18) L. Salvius Otho Cocceianus (der Name vollständig (*Cocce[ianus]*) CIL VI 2002; *Salvius Cocceianus* Tac. hist. II 48 (ohne Namen erwähnt I 75). Suet. Domitian. 10; *Κοκκήϊος* Plut. Otho 16), Sohn des L. Salvius Otho Titianus, Consuls in den J. 52 und 69 n. Chr., Neffe des Kaisers Otho. Über Herkunft und Familie s. Nr. 20. Die sakrale Inschrift CIL VI 2002 erwähnt seine Aufnahme in ein Priesterkollegium im J. 63, welches Hülsen Röm. Mitt. XVII (1902) 165 und Mommsen Hist. Schr. III sowie Bruno Stech Senatores Rom. in Klio Beih. 1912, 680. 916 nr. 199 als ein Salierkollegium, Howe Fasti sacerd. 64 nr. 15 als das der Salii Palatini zu erkennen glauben. Der von seinem Großvater erworbene Patriciat verlieh ihm die Fähigkeit, in ein Salierkolleg aufgenommen zu werden. Während Kaiser Otho in Brixellum des Ausganges der Kämpfe seiner Truppen gegen Vitellius harrte (April 69), scheint sich Cocceianus in seiner Umgebung befunden zu haben. Nach Plut. a. a. O. hätte Otho ihn durch Adoption zu seinem Nachfolger bestimmen wollen. Über die Unwahrscheinlichkeit dieser Angabe vgl. Ludw. Krauss De vit. imp. Othonis fide quaest., Progr. Zweibrücken 1880, 15. Er stand damals noch in sehr jugendlichem Alter, was auch in seinem Verhalten bei dem freiwilligen Tode Othos zum Ausdrucke kommt (Tac. hist. II 48: *fratris filium trepidum et maerentem* (Otho) *ultro solatus est, laudando pietatem eius, castigando formidinem*).

Vitellius ließ nach seinem Siege ihn wie seinen Vater unbehelligt (vgl. Nr. 19); unter Domitian starb er eines gewaltsamen Todes, als der Kaiser mehrere Senatoren aus geringfügigen Vorwänden töten ließ: *quod Othonis imp. patrui sui diem natalem celebraverat* (Suet. a. a. O.). Dieses Ende gibt den Abschiedsworten, die Otho nach dem Berichte des Tacitus an ihn gerichtet hat, das Gepräge eines *oratorium ornamentum* (zu solchen Stellen in der Taciteischen Darstellung der Regierung Othos vgl. Puhl De Oth. et Vit. imp. quaest. 1883): *patruum sibi Othonem fuisse aut obliviscetur umquam aut nimium meminisset.* Mit Cocceianus starb die Familie der Salvii Othones aus.

19) L. Salvius Otho Titianus, Consul in den J. 52 und 69 n. Chr.

a) Name. Die vollständige Namensform erscheint an vielen Stellen in den Arvalakten CIL VI 2035—2046 = 32 356, namentlich in der Consulatsdatierung am 30. Januar 69; Henzen Acta Arv. LXIII—XCIII. *L. Salvius Otho* in der Datierung nach seinem ersten Consulat Ephem. epigr. I 161 nr. 176 = CIL IV 5512 (von Dessau eher ihm als seinem Vater [Consul 33 n. Chr.] zugewiesen) und Acta Arv. CIL VI 2044, vgl. Henzen a. a. O. 166 eher ihm als seinem Vater zugehörig CIL IV Suppl. p. 283 III und IV; *Salvius Otho* Tac. ann. II 52 in der Datierung des J. 52; *Salvius Titianus* Tac. hist. I 90. II 60, Agric. 6; *Otho Titianus* in den Arvalakten im unbestimmten Frgm. A aus Neros Regierung und im J. 69 in Z. 62. 67. 69. 71; *Titianus* Tac. hist. I 75. 77. II 23. 33. 39. 40. 44. Frontin. aquae 13; *Τιτιανός* Plut. Otho 13; *Otho* bei den Chronisten Prosper. Chronogr. (*Catoue* Fasti Hydat.; *Honone* cod. Lugd. Scal. des Prosper); *L. Titianus* Suet. Otho 1.

b) Leben. Er war der ältere Bruder des Kaisers Otho (geb. 32, Suet. Otho 1). Der Altersunterschied zwischen den beiden dürfte ein beträchtlicher gewesen sein, da Titianus' Geburt, in Anbetracht seiner Bekleidung des Consulates bereits im J. 52, doch wohl spätestens um das J. 20 anzusetzen ist (als Normalalter für die Praetur war seit Augustus das 30. Lebensjahr bestimmt). Über Herkunft und Familie vgl. Nr. 20. Unsere Kenntnis seiner Lebensschicksale beginnt mit eben diesem Jahre 52, in welchem er Consul ordinarius mit Faustus Cornelius Sulla Felix war (CIL IV 5512 [11. April]. Tac. ann. II 52. Chronogr. Fasti Hydat. und Prosper z. J. Klein Fasti cos. 35. Liebenam Fasti cos. 14. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 1070. Uhrlichs De vita et hon. Agricola 16 gibt unrichtig das Consulat für ein suffectes in unbekanntem Jahre an. Nach Frontinus a. a. O. vollendete Kaiser Claudius die nach ihm benannte Wasserleitung am 1. August unter diesen Eponymen. Dem damaligen Brauche entsprechend ist nicht anzunehmen, daß Titianus zu diesem Zeitpunkte die Fasces noch führte (seines Kollegen ganzjährige Amtsdauer bildet eine seltene Ausnahme, Mommsen St.-R. II² 82, 3). Am 11. Dezember befindet sich L. Salvidienus Rufus Salvianus im Amte des Suffectconsuls.

Eine große Lücke in den uns erhaltenen Arvalakten erlaubt nicht, Titians Eintritt in diese Priesterschaft, in der er durch viele Jahre einen hervorragenden Platz einnahm, näher zu bestimmen (Howe Fasti sacerd. 57 nr. 45). Mit dem ersten wieder vorhandenen Bruchstück, im J. 57, erscheint er bereits als Promagister, wonach der Schluß erlaubt ist, daß er dem Collegium schon früher angehört hat; im folgenden Jahre ist er Magister, 59 nahm er an den Versammlungen teil (*praeeunte L. S. O. T.* am 12. Januar), ebenso 60. In den zwei Fragmenten aus unbestimmbaren Regierungsjahren Neros (CIL VI 2045 und 2046, welch letzteres Henzen dem J. 61 oder 62 zuzuschreiben geneigt ist), ist sein Name auch vertreten, im zweiten Fragment ergänzt Henzen *adfuit L. S. Otho Titianus promagister* am 25. Februar. Für 63, dessen Akten nur bis 10. April erhalten sind, ist Titianus' Teilnahme bloß für den 12. Jänner nachweisbar.

Aus der Angabe des Tacitus (Agric. 6) geht hervor, daß Titianus die Provinz Asia als Proconsul verwaltet hat. Da Barea Soranus und Antistius Vetus als Statthalter der J. 65/66 und 64/65 bekannt sind (Nipperdey zu Tac. ann. XIV 21 und 10), Cn. Iulius Agricola aber während des Amtsjahres des Titianus sein Quaestor war, der vor dem J. 64 aus Altersgründen dieses Amt keines-

falls versehen konnte (vgl. Hirschfeld Wien. Studien V 120. Uhrlichs De vita et hon. Agr., Würzburg 1879, 13), so ist diese Statthalterschaft in das J. 63/64 zu verlegen (Waddington Fastes d. prov. Asiat. I 36. Liebenam Legaten I 37. Henzen Acta Arv. 197). Zur Kennzeichnung seiner Amtsführung bemerkt Tacitus a. a. O.: *proconsul in omnem aviditatem pronus quantalibet facilitate redempturus esset mutuam dissimulationem mali.*

Unter dem Magisterium des Kaisers Nero, im J. 66, fungiert er im Arvalcolleg dreimal *vice promagistri*. Im J. 69, wo Galba bis zu seinem Sturz Magister des Arvalencollegiums war, um dann auch in dieser Würde von Otho abgelöst zu werden, fungiert Titianus unter Galba viermal, zuletzt anläßlich der Adoption Pisos am 10. Januar als Promagister und führt dasselbe Amt unter dem Magisterium seines Bruders weiter (für die Funktionen unter Otho vgl. Nr. 21), bis für den 14. März Maecius Postumus bei dem Opfer *pro salute et reditu* des damals schon gegen Vitellius im Kriegszustand befindlichen Otho als Promagister und alleiniger Teilnehmer an der Veranstaltung erscheint. Titianus war Othos Amtsgenosse in dem Consulate des J. 69, als Ersatzmann für den mit Galba ermordeten Titus Vinius, von dem Zeitpunkte nach Othos *comitia consularia* (die Feier der Arvalen aus diesem Anlasse fand am 26. Januar statt) bis 28. Februar (*in kalendas Martias* Tac. hist. I 77. Vaglieri bei Ruggiero a. a. O. Klein. Liebenam a. a. O. Bruno Stech in Klio Beih. 1912, 527, vgl. die Ausführungen über die Consulate dieses Jahres bei Nr. 21). Als Otho von Rom aufbrach, um gegen Vitellius zu Felde zu ziehen, überließ er Titianus die Aufsicht über die Stadt (*quietem urbis curasque imperii T. fratri permisit* Tac. hist. I 90; vgl. Ludw. Krauss De vit. imp. Othonis fide quaest., Progr. Zweibrücken 1880, 57, 20), was nur als Ehrenamt aufzufassen sein dürfte, vielleicht aber auch als Zeichen des Mißtrauens gegen Flavius Sabinus, der die Stadtpraefectur erhielt.

Nach dem Vorstoß der Gladiatoren Othos auf das linke Poufer um den 1. April erschien zur Begütigung der unzufriedenen Truppen ein Wechsel im Oberbefehl ratsam. Damals berief der Kaiser Titianus an den Kriegsschauplatz, um ihm die Leitung des Krieges zu übergeben (Tac. hist. II 23). In der gedrängteren Darstellung bei Plutarch (Otho 7) vollzieht sich diese Änderung im Oberbefehl erst nach der Schlacht ad Castorum, also etwa sechs Tage später; diese Diskrepanz wird damit erklärt, daß die Berufung Titians in dem von Tacitus angegebenen Zeitpunkt, sein Eintreffen von Rom am Kriegsschauplatz und damit die Übernahme des Kommandos daher naturgemäß nach der Schlacht ad Castorum, etwa 6. April, fällt, wie es Plutarch angibt und es durch die eingehende Behandlung der neuen Heeresleitung bei Tacitus (hist. II 39) zu eben diesem Zeitpunkte seine Bestätigung findet (vgl. Ludw. Krauss 14, 44. Max Puhl De Oth. et Vit. imp. quaest., Diss. Halle 1880, 13. Joh. Gerstenecker Krieg zwischen Otho und Vitellius, Münch. Progr. 1889, 26. 50). In Berücksichtigung seiner militärischen Unerfahrenheit war die neue Würde dem Titianus nur als Ehrenstellung zugedacht, um den Soldaten entgegenzukommen, die Othos Teilnahme an den kriegerischen Operationen (*cui uni apud milites fides*) forderten; diese Auffassung dürfte sich daraus ergeben, daß der Antritt des Kommandos mit Othos Abreise in Zusammenhang gebracht ist (Tac. II 39: *profecto Brixellum Othone honor imperii penes T. fratrem, vis ac potestas penes Proculum praefectum*), sowie daß Otho, der in bezug auf die Verteilung der Unterkommanden eine auffallende Unentschlossenheit zeigte (*imperia ducum in incerto reliqueral*), die Anordnung der Stellung Titians genau traf. Seine Führerschaft gereichte der Sache Othos indessen nicht zum Vorteil (Ritter Philol. XXI 652); trotz des Einspruchs der tüchtigen Generale Celsus und Paulinus setzte Titianus mit Proculus, gedrängt von dem Wunsch des ungeduldigen Kaisers, das Ende des Feldzugs zu beschleunigen, seinen Willen durch (*ad ius imperii transibant*), die Stellung der Truppen stromaufwärts gegen die Adduamündung zu verschieben, wohl in der Absicht, dem Feind den Nachschub aus Gallien abzuschneiden (Tac. hist. II 40. Plut. Otho 11. Krauss a. a. O. 47. Gerstenecker a. a. O. 30 gegen Mommsen). Die vereinigten Heere des Vitellius stellten sich jedoch schon zwischen Cremona und Betriacum am 14. April zur Schlacht, die mit einer Niederlage der Othonianer endete. Unter dem Schutze der Dunkelheit vermochte Titianus Betriacum zu erreichen und sich den verfolgenden Vitellianern wie auch dem Zorne der eigenen Soldaten zu entziehen (Tac. hist. II 44. Mommsen Herm. V 169. Paul in Rh. Mus. LVII [1902] 76f.). Bei der ersichtlichen Unlust der Soldaten, den Kampf wieder aufzunehmen, schlug Titianus vor, mit den Vitellianern Friedensverhandlungen einzuleiten. Während er indes, wohl aus Besorgnis, damit gegen die Intentionen seines Bruders zu verstoßen, noch einmal die Truppen zu erneuter Offensive zu sammeln versuchte, nahmen diese den Übergang zur Partei des Vitellius vor (Plut. Otho 13. Nach Suet. Otho 10 wäre er schon am Abend des auf die Schlacht folgenden Tages in Brixellum gewesen: *Otho . . . fratrem . . . cohortatus*, was Krauss 26 für einen Irrtum Suetons ansieht. Gerstenecker a. a. O. 45). Obwohl Vitellius die Anhänger Othos tötete oder unter Anklage setzte, blieb Titianus unbehelligt (*nullum discrimen adiit pietate et ignavia excusatus*, Tac. hist. II 60). Dies geschah aus Erkenntlichkeit (*pietas*) dafür, daß den Angehörigen des Vitellius, wegen deren Sicherheit sich dieser vor Beginn der Kämpfe an Titianus, der damals Consul war, brieflich gewendet hatte, kein Leid widerfahren war (hist. I 75). Titianus war der Vater des L. Salvius Otho Cocceianus (Nr. 18).

20) M. Salvius Otho entstammte einer altangesehenen Familie aus Ferentum in Etrurien (Suet. Otho 1). Für die etruskische Herkunft spricht der Name Otho sowohl sprachlich, als auch durch die Vererbung in drei Generationen (vgl. Nr. 17. 18. 19. 21), die diesem Cognomen den Charakter einer Familienbezeichnung verleiht, eine Eigentümlichkeit ‚der für das etruskische Onomastikon in Anspruch genommenen Cognomina' (Schulze Lat. Eigennamen 202. 316). Die Angaben von Tac. hist. II 50 und Suet. a. a. O. (vgl. Bormann in CIL XI p. 454) über die Zugehörigkeit der Familie zur

Stadt Ferentum erhielten durch die daselbst gefundene Inschrift: *M. Sal[vio Othoni Aug.] tribu[nic(ia) potest(ate)] municipe[s* . . . ihre urkundliche Bestätigung (Not. d. scavi 1911, 22). Sein Vater gehörte dem Ritterstande an, seine Mutter war niedriger, vielleicht unfreier Herkunft (Suet. a. a. O.: *incertum an ingenua*). Nach demselben Berichte wuchs S. im Hause der Livia auf und gelangte *per gratiam Liviae Augustae* zum senatorischen Stande. Damit war für den baldigen Aufstieg der Familie, der am Kaiserthrone selbst sein Ende finden sollte, die Grundlage geschaffen. Das angesehene Amt eines Münzmeisters bildet den Anfang seiner Amtslaufbahn. Er übte es im J. 746 = 8 v. Chr. als Kollege von P. Lurius Agrippa und M. Maecilius Tullus aus (Lenormant Monnaie d. l'antiquité III 181 erwähnt ihn nach Mommsen Röm. Münzw. III 8 noch unter sechs einzelnen Münzmeistern. L. Forrer Biographical Dict. of Medallists etc., London 1912, I). Von den diesem Kollegium zuzuweisenden Münzen, die ausschließlich Kupferasse sind, tragen S.s Namen (vollständig mit der Amtsbezeichnung *IIIvir a(ere) a(rgento) a(uro) f(lando) f(eriundo)* um *S. C.*) die bei Cohen I verzeichneten nr. 515. 516. 518 (gewöhnliche Asse). 517—519 (schwerere Asse mit dem Bilde des Augustus und einer kleinen Victoria, die auf einen Triumph, mit ziemlicher Sicherheit auf den des Tiberius über die Germanen vom 1. Jänner 7 v. Chr., bezogen werden). Die Zusammenstellung der Münzmeister bei Willers Röm. Kupferprägung 150ff. 175 bestätigt die Datierung Cohens für das J. 8; dadurch wird die frühere Annahme, S. habe im J. 11/10 geprägt, wohl überholt (Babelon II 415f. bzw. II 96f., 326—329. Numism. Ztschr. XXIX (1898) 67. Numism. Chronicle 1904 pl. 14, 9). Über S.s Quaestur ist nichts Näheres bekannt. Seine Amtstätigkeit endete mit der Praetur (Tac. hist. I 50: *avus* [sc. *Othonis imp.*] *praetorius.* Suet. a. a. O.: *senator est factus nec praeturae gradum excessit*). Seine Gemahlin wählte er aus vornehmer Familie (*genere praeclaro* Suet. a. a. O.). S. war der Großvater des Kaisers Otho (Nr. 21, vgl. Nr. 17 und 19).

Stammtafel der Familie:

M. Salvius Otho III vir a. a. a. f. f. 8. v. Chr., praetor

L. Salvius Otho cos. 33 n. Chr. ∞ Albia Terentia

L. Salvius Otho Titianus cos. 52 u. 69	M. Salvius Otho imp. cos. 69	eine Tochter [Salvia] verlobt mit Drusus, Sohn des Germanicus
L. Salvius Otho Cocceianus		

21) M. Salvius Otho, römischer Kaiser im J. 69 n. Chr.

I. Quellen.

A. Autoren. 1. Die Historien des Tacitus geben im 1. und 2. Buch eine eingehende Schilderung der Regierung Othos. — 2. Kürzer, aber im wesentlichen mit Tacitus übereinstimmend ist die Biographie Othos von Plutarch, zu welcher noch die letzten Kapitel von dessen Lebensbeschreibung Galbas heranzuziehen sind. Entgegen früheren Ansichten, die den Zeitgenossen Cluvius Rufus als gemeinsame Quelle für Tacitus und Plutarch betrachten, kommt Ludwig Krauss (s. unter D) zum Schlusse, daß Tacitus zumeist auf Grund eigener Anschauung schreibt, Plutarch hauptsächlich Tacitus folgte, außer diesem aber mehrere Schriftsteller, neben Cluvius Rufus noch den älteren Plinius, und Mitteilungen von Othos Sekretär Secundus benützte. Über die Literatur zu diesen Fragen vgl. Krauss 55, 2. — 3. Suetonius, Otho. Neben dieser Vita kommen noch die letzten Kapitel der Vita Galbas in Betracht. Über die von der Anlage der anderen Kaiserbiographien Suetons verschiedene Darstellung in diesen Vitae vgl. Friedrich Leo Griech.-röm. Biographie, Leipzig 1901, 7. 156. 294. Für Plinius den Älteren als Hauptquelle Suetons neben Tacitus Krauss 24. — 4. Das aus den Epitomen von Xiphilinus und Zonaras rekonstruierte 64. Buch der römischen Geschichte des Cassius Dio, Krauss 29f. — 5. Von anderen Geschichtschreibern sind noch zu erwähnen: Flavius Joseph. bell. Iud. IV, Aurel. Vict. Caes. 7, Clemens Alex. Stromata I 21, Theophil. Ant. ad Autolycum III 27, Epiphan. de mens. et ponder. 13, die Chronisten bei Mommsen Chron. min. I und II, Petrus Pat. excerpta Vaticana 84ff., Leo Gramm. 63 (Bekker), Cedrenus I 379 (Bekker), Excerpta Salmasiana, Eutropius VII 11, Orosius VII 8, Johannes Ant. bei Müller Fragmenta histor. Roman. IV 576 frg. 94. 95 = Suidas s. Ὄθων.

B. Inschriften. Von latcinischen Inschriften, die auf Otho Bezug haben, sind zu nennen: die Fragmente der Acta Arvalium CIL VI 2039. 2045. 2051, vgl. die darauf bezüglichen Stellen in Henzen Acta Arv. und Dessau Inscr. sel. I 241; die vom 8. März 69 datierte römische Abschrift (Bronzetafel) des sardinischen Dekrets des L. Helvius Agrippa v. J. 68 (CIL IV 5512. VI 9114. Herm. II 103); eine Inschrift aus Ferentum Not. d. scavi 1911, 22. In griechischer Sprache: eine Inschrift aus Tafas in Syrien (Bull. hell. XXI [1897] 47 nr. 29); drei Quittungen über Geldzahlungen aus Theben (Wilcken Griech. Ostraka I nr. 424—426); eine Steuerquittung aus Oxyrhynchos (Oxyrh. Papyri II 286); eine Hieroglypheninschrift aus Theben.

C. Münzen. Othos Münzen bei Eckhel Doctr. numm. vet. VI 301f. Cohen Méd. imp. I² 352ff.: nr. 1—27 die römischen (Gold und Silber), 28—31 Kupferasse und Silberdenare aus Antiochia (Syrien), ferner p. 354 Kupfermünzen aus Alexandria (Ägypten), aus Klazomenai, aus Makedonien, sowie einige unbestimmter Herkunft. Für das Fehlen von Kupfermünzen römischer Prägung aus der Regierungszeit Othos s. u.

D. Neuere Literatur. Prosop. imp. Rom. III 168 nr. 109. H. Schiller Geschichte der röm. Kaiserzeit I 369ff.; Das röm. Kaiserreich unter Nero 15f. Alfred v. Domaszewski Geschichte der röm. Kaiser II 86ff. K. Peter Röm. Geschichte III. Paul Kaiser Otho, Rh. Mus. LVII (1902) 76ff. B. W. Henderson Civil War and

Rebellion in the Roman Empire, London 1908. Ludwig Krauss De vitarum imperatoris Othonis fide quaestiones, Programm Zweibrücken 1879/80. Joh. Gerstenecker Der Krieg des Otho und Vitellius in Italien im J. 69, Progr. München 1882. Max Puhl De Othone et Vitellio imperatoribus quaestiones, Diss. Halle 1883. Ludwig Holzapfel Kaiser Otho, Klio XIII (1913) 289ff. Mommsen Die zwei Schlachten von Betriacum, Herm. V 161ff. = Kleine Schriften IV 354ff.

II. Namen und Titel.

Die Tria nomina erscheinen in den Fragmenten der Arvalakten des J. 57 und einem von Henzen mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit dem J. 58 oder 59 zugewiesenen (CIL VI 2039. 2045), wahrscheinlich auch VI 9114 (*actor M. Salvi Othonis*), bei Suet. Galba 17, bei Dio LXI 11. LXIV 5. *Marcus Otho* bei Tac. ann. XIII 12; hist. I 13. Suet. Otho 1 (*M. cognominem sibi* [sc. *patri M. S. Othoni*]). Plut. Galba 19 und Otho 18 (Inschrift seines Grabes, die auf den Principat keinen Bezug nimmt); sonst wird er von den Autoren kurzweg Otho genannt.

Nach den Münzen lautete Othos Kaisername und Titel: *Imp. M. Otho Caesar Augustus tribunicia potestate.* Inschriftlich ist die tribunizische Gewalt nur auf der Ehreninschrift aus Ferentum (s. o.) angeführt (*M. Sal[vio Othoni Aug.] tribu[nic(ia) potest(ate)] municipe[s]*); der Name und Titel ohne Angabe der tribunizischen Gewalt Acta Arv. v. J. 69 am 16.? 26. 30. Jänner, 26. 28. Februar, 1. 5. März; einige Münzen lassen das Prænomen weg, ebenso fehlt es in der Bronzetafel mit der Dekretabschrift des Helvius Agrippa, sowie im Texte der Arvalakten vom 16. Jänner 69. *Otho Aug(ustus)* am 9. März. Am 14. März ist bei dem Opfer *pro salute et reditu* /////// (*Vitelli* getilgt) *Germanici imp. . . . mag(isterio)* ////// unter der Rasur ebenfalls *Vitelli Germanici imp.*, das der Abreise Othos gegolten hat, die erst nach dem Ende Othos gemachte Eintragung aus Wohldienerei für den neuen Princeps Vitellius mit dessen Namen versehen worden, was sich schon aus dem Titel Germanicus ergibt, den Otho nicht geführt hat (Henzen Acta Arv. 115 und Bull. d. Ist. 1869, 103). Der Oberpontifikat ist auf einigen Münzen (Cohen a. a. O. nr. 6—13) hervorgehoben, am Revers: *M. Otho pont(ifex) max(imus)*, andere haben daselbst: *victoria Othonis.*

Die griechische Form des Kaisernamens lautet: *αὐτοκ(ράτωρ) σεβαστὸς Μάρκος Ὄθων* auf der Inschrift von Tafas und *Μάρκος Ὄτω Καίσαρ Σεβαστὸς αὐτοκράτωρ* auf den Thebaner Ostraka (*Ὀθων[ο]ς* nr. 426); wie auf den letzteren, doch *αὐτοκρ.* an erster Stelle, in der Steuerquittung von Oxyrhynchos; *αὐτοκράτωρ Μάρκος Ὄθων Καισ. Σεβ.* u. ä. auf den Münzen. Die vorübergehend von Otho angenommene Namensform Nero Otho wird erwähnt bei Tac. hist. I 78, bei Suet. Otho 7: *Nero appellatus.* Vgl. Plut. Otho 3. Dio LXVI 8.

III. Leben vor der Thronbesteigung.

Otho war der jüngere Sohn des Consularen L. Salvius Otho (*minorem M. cognominem sibi* Suet. Otho 1) und der Albia Terentia, vgl. den Stammbaum bei Nr. 20. Für Othos Abstammung, das rasche Emporkommen seiner väterlichen Familie (*familia nova* Tac. II 48) durch Protektion der Livia Augusta und Adlectio unter die Patrizier s. Nr. 17 und 20. Seine Mutter ist nach Suetonius *splendida femina*, was sie als Tochter eines römischen Ritters, der noch kein Amt bekleidet hatte, kennzeichnet (Meiser zur Tacitusstelle); dazu stimmt die Bemerkung des Tacitus, hist. II 50: *maternum genus impar nec tamen indecorum*; *γένει μὲν οὐκ ἀφανής* Plut. Galba 19; *materno genere nobilior quam paterno* bei Eutrop. VII 17 kann vielleicht auf die vornehmen *propinquitates* von Othos Großmutter (s. M. Salvius Otho Nr. 20) bezogen werden. Als Zeitpunkt seiner Geburt gibt Suet. a. a. O. den 28. April 32 n. Chr. an (*IIII. kl. Maias Camillo Arruntio, Domitio Aenobarbo cons.*). Von seinem Bildungsgang sind keine Einzelheiten überliefert, nur seine Kenntnis des Griechischen ergibt sich aus Suet. Otho 7. Dio LXIV 7 = Petrus Pat. exc. Vat. 84. Leo, Gramm. p. 281. Xiph. 190. Vielleicht war der Einfluß des moralischen Tiefstandes des Kaiserhofes, dem die Familie Othos nahestand (s. Nr. 17), mitschuldig an dem früh zutage tretenden Leichtsinn des Knaben (Plut. Galba 19 *εὐθὺς ἐκ παίδων ἐν ὀλίγοις Ῥωμαίων διεφθαρμένος*). Sein Mangel an geistiger Strebsamkeit begünstigte noch die üblen Anlagen (*pueritiam incuriose, adulescentiam petulanter egerat* Tac. hist. I 13). Daß sein Vater den losen Streichen des Sohnes und dessen Hang zu Verschwendung und Sittenlosigkeit mit Strenge entgegenzuwirken suchte, ist das einzige bekannte Erziehungsdetail aus Othos Jugendgeschichte (Suet. a. a. O.). Nach des Vaters Tode, im J. 55 (Tac. ann. XIII 12), trat er zu Nero in nähere Beziehung durch Vermittlung der Freigelassenen Acte, wie aus Suet. Otho 2f. hervorgeht, und gehörte bald, von den gleichen lasterhaften Lebensgewohnheiten angezogen, zu den vertrauten Freunden des Kaisers. Doch hatte Nero von den geistigen Fähigkeiten des Genossen eine geringe Meinung (Dio LXI 11); dies geht namentlich auch daraus hervor, daß Otho es nicht einmal bis zur Praetur gebracht und wahrscheinlich niemals Militärdienst geleistet hat. Als Mitwisser der Pläne und lichtscheuen Geheimnisse des kaiserlichen Freundes gewann er aber viel Macht über ihn; Sueton gibt dafür als Beispiel an, daß Otho einen wegen Erpressung verurteilten Consularen in den Senat mitgenommen habe, um für seine neuerliche Zulassung zu den Sitzungen zu danken, ehe er ihm dieselbe erwirkt hatte, so sicher fühlte er sich des Erfolges seiner Fürsprache, der ihm ein großes Geschenk eintrug.

Mit dem J. 57 — eine diesem Jahre vorhergehende Lücke läßt über die Zeit seiner Aufnahme im unklaren — erscheint Otho in der Reihe der Arvalen. Das der Regierungszeit Neros mit Sicherheit zuzuweisende Bruchstück CIL VI 2045, welches Henzen a. a. O. LXXXVI der Zeit um 58 zuschreibt, verzeichnet ebenfalls Othos Anwesenheit. Da er im J. 69 *magister iterum* genannt wird, so muß er, da er nur bis spätesten Anfang 59 in Rom weilte, vor diesem Zeitpunkt Magister des Arvalencollegiums gewesen sein (Howe Fasti sacerd. 57 nr. 47).

Im J. 58 entführte er die mit dem Ritter Rufrius Crispinus verheiratete Poppäa Sabina. Den Angaben bei Plut. Galba 19. Suet. Otho 3. Tac. hist. I 13 zufolge wäre dies auf Anstiften des Kaisers geschehen, um Nero die Annäherung an

Poppäa zu ermöglichen. Die später verfaßte, offenbar berichtigte Darstellung ann. XIII 16 weicht in bezug auf die Rolle Othos in dieser bedenklichen Angelegenheit von den übrigen ‚unmöglichen' Erzählungen ab (Schiller Kaiserr. unt. Nero 15. Meiser zu Tac. hist. I 13. Nipperdey zu ann. XIII 46. Paul a. a. O. W. L. Friedrich Abfassungszeit von Senecas Werk ü. d. Wohlt., Berl. philol. Wochenschr. 1914 nr. 47 u. 48, vermutet in der Stelle I 9, 3 dieser Abhandlung Senecas: *coniugibus alienis ne clam quidem sed aperte ludibrio aditis suas aliis permisere* usw. eine deutliche Zeichnung derselben Skandalaffäre). Nach dieser glaubwürdigen Darstellung des Tacitus ist Othos Liebe zu der schönen Frau der Beweggrund zur Entführung gewesen, und erst als sie Othos Gattin war (hier ist auch von einem *matrimonium*, nicht wie in den andern Berichten von einer Scheinehe bis zur beabsichtigten Scheidung Neros von Octavia die Rede), begann Nero die bekannte Intrige mit ihr, wozu vielleicht hauptsächlich Othos unvorsichtige Lobreden über sie den Ansporn gaben. Für ein tieferes Gefühl Othos spricht wohl auch der Umstand, daß er, auf den Thron gelangt, Poppäas niedergeworfene Standbilder durch Senatsbeschluß wieder aufrichten ließ (hist. I 78). Nach Sueton (Otho 1) wäre Otho der Ermordung Agrippinas, die sich der Verstoßung Octavias widersetzte, nicht ferne gestanden, indem er für den Abend, an dem die ruchlose Tat geschehen sollte, Mutter und Sohn zu einem Gastmahle einlud, um den Verdacht abzulenken. Dieser Erzählung widerspricht aber der Bericht des Tacitus, der die Sendung Othos nach Lusitanien unter den Ereignissen des J. 58 anführt (ann. XIII 46. Nennung der Consuln desselben Jahres ebd. 34), anläßlich der Ermordung Agrippinas, die im J. 59 geschah, aber Poppäas Ehe mit Otho als bereits geschieden darstellt (*reddatur ipsa* [*Poppaea*] *Othonis coniugio*, ann. XIV 1. Krauss 25f.). Ebenso widerspricht ihr Suetons eigene Angabe von der Dauer der lusitanischen Statthalterschaft Othos (*per decem annos* Otho 4), die im Sommer 68 endete (Liebenam Legaten 252). Um sich des unbequemen Gemahls zu entledigen (vgl. Mommsen Herm. IV 323f. Suet. Otho 3 erwähnt Othos Eifersucht, Tac. hist. I 21 *praegravem se Neroni fuisse*), schickte ihn Nero als Legaten nach Lusitanien. Daß Otho einem gewaltsamen Tode entging, soll der Verwendung Senecas zuzuschreiben sein (Plut. Galba 19f.); Friedrich a. a. O. bezieht Seneca de ben. I 10, 5: *ita quaedam . . . faciemus tribuemusque, non solum si iudicabimus ingratos fore, sed si sciemus fuisse*, darauf, daß Otho, der mit Zustimmung Senecas Neros Freund geworden (doch war nach Tac. ann. XIII 14 Seneca damals schon verbannt), sich mit Poppäa an der Hetze gegen ihn im J. 58 beteiligte, und das folgende: *indignum si eripere latronibus potero clamore sublato, salutarem vocem homini non pigebit amittere* auf Senecas Fürsprache trotz der Unwürdigkeit Othos. Nach Sueton (Otho 3) sah der Kaiser von einem schärferen Vorgehen ab, weil ein solches die ganze Angelegenheit, deren sich die Öffentlichkeit ohnedies schon durch einen Spottvers bemächtigt hatte, zu sehr ans Licht gezerrt hätte. Daß Nero den Quaestorier zum Legaten pro praetore Lusitaniens machte, bildet eine fast alleinstehende Ausnahme von dem Brauche, wonach die Praetur als Qualifikation zur Statthalterschaft über eine kaiserliche Provinz galt (Mommsen St.-R. II 247, 3).

Erst in dieser *specie legationis* über ihn verhängten Verbannung treten an dem bisherigen leichtsinnigen Genußmenschen Otho neue Seiten hervor. Er führte die Verwaltungsgeschäfte in einwandfreier Weise (*comiter* und *integre sancteque* nach Tacitus, ebenso Plut. Galba 20, *moderatione et abstinentia singulari* Suet. Otho 4. Zur Erledigung des Militärischen war seiner Unfähigkeit durch die Beigabe des offenbar in langem Dienste geschulten Procurators M. Vettius Valens [CIL XI 395] nachgeholfen). Der lange Aufenthalt in diesem entlegenen Teile des Orbis Romanus ließ aus seinem Rachegefühl gegen Nero den Wunsch nach höheren Zielen entspringen. Die Voraussagungen der Wahrsager und Chaldäer, die er von Rom mitgebracht hatte, darunter namentlich die eines früher zu Poppäas Hausstande gehörigen Seleucus (Suet. a. a. O.) oder Ptolemäus (Tac. hist. I 22 und Plut. Galba 23), bestärkten ihn in Zukunftsplänen, deren Erfüllung immer dringender wurde, da seine ungeheure Verschuldung (Suet. Otho 5. Plut. Galba 21 spricht von 5 Millionen Drachmen, Tac. hist. I 21 von 200 Mill. Sesterzen) einen äußersten Versuch zur Sanierung seiner Finanzen gebieterisch forderte.

IV. Regierungszeit.

Als nun im Juni 68 Ser. Sulpicius Galba, der Legatus propraetore der Nachbarprovinz Hispania Tarraconensis, sich zum Kaiser ausrufen ließ, schloß sich Otho zuerst unter allen Provinzstatthaltern ihm an. Anscheinend zeigte er sich dem neuen Caesar sehr gefällig; er überließ ihm seine Gold- und Silbergeräte zur Ausmünzung, half ihm bei der standesgemäßen Einrichtung seines Haushaltes (Plut. Galba 20) und machte in seinem Wagen die langwierige Reise nach Rom (*tardum Galbae iter* Tac. hist. I 6; wonach Pfitzner a. O. 49 die Ankunft etwa in den Anfang September setzt). Diese Zeit nützte Otho dazu, um sich bei Galbas Beamten beliebt zu machen und um die Sympathien der Galba begleitenden Truppen durch Geschenke, leutselige Worte und Klagen über Galba zu gewinnen. Es waren wohl Prätorianer, die den neuen Princeps nach Rom begleiteten, und die, verwöhnt durch die Lustfahrten Neros, die ungewohnten Mühsalen der Gebirgsmärsche ebenso hart empfanden wie die Knauserei Galbas (*dilatum donativum* Tac. hist. I 23. Pfitzner 45). In Rom angelangt, fiel es Otho nicht schwer, auch noch die alten Verbindungen mit der Aula Neronis, jene Rotte wüster Gesellen und Freigelassenen, die den Hofstaat Neros gebildet hatten, aufzufrischen und sie um sich zu scharen. Da der kinderlose Galba sich durch Adoption einen Nachfolger zu sichern gedachte, versuchte Otho zunächst auf diesem Wege zur Herrschaft zu gelangen. Obwohl aber Titus Vinius sich für seine Adoption bei Galba verwendete, wogegen Otho versprach, des Vinius Tochter zu heiraten, falls er die Anwartschaft auf den Thron erreichte (Tac. hist. I 13. Plut. Galba 21), entschloß sich Galba, dem keiner der ihm Vorgeschlagenen, am wenigsten der verschwenderische, aus der Lasterschule der claudischen Ära hervorgegangene Otho, für die hohe Würde tauglich erschien, erst dann rasch zur Adoption des jungen Piso Frugi Licinianus, als knapp nach seinem

Consulatsantritte (im Jänner 69) die Nachricht von der Erhebung des Vitellius durch die germanischen Legionen nach Rom kam. Am 10. Jänner wurde die Adoption vollzogen. Diese endgültige Abweisung der Hoffnungen auf eine friedliche Übernahme des Thrones nach Galba gab den Ausschlag für Othos Entschluß, sich seiner auf gewaltsame Weise zu bemächtigen.

Zwei einst von Nero beförderte Unteroffiziere und ein Freigelassener Othos, Onomastus, setzten die Propaganda, die Othos Geldgeschenke und Liebenswürdigkeit schon seit Galbas Erhebung bei den Truppen für seine Zwecke zielbewußt betrieben, auf die Prätorianer und die in Rom befindlichen Legionssoldaten mit raschem Erfolge fort. Die Erhebung wurde, nach einem vergeblichen Versuche in der Nacht vom 13. zum 14. Jännner, am 15. durchgesetzt, während Galba des Morgens vor dem Apollotempel opferte. Otho wohnte in seinem nächsten Gefolge der Handlung bei (Tac. hist. I 27; als einziger Senator Dio LXIV 5, er war schon in Spanien Galbas vornehmster Gefolgsmann, Tac. hist. I 13). Unter dem Vorwand eines Geschäftes von Onomastus abberufen, eilte er auf Umwegen zum *milliarium aureum* am Forum, wo ihn dreiundzwanzig Prätorianer (nach Zonar. II 14 p. 483 dreißig) erwarteten. Sie begrüßten ihn als Kaiser und führten ihn scheinbar gewaltsam mit gezückten Schwertern, was später die Grundlage zu Othos Rechtfertigung seiner Erhebung zu bilden hatte (Suet. Otho 7), in ihr Lager. Schon am Wege schwoll die Zahl der zu ihm abfallenden Soldaten, und im Lager schloß sich nach kurzer Bestürzung der Offiziere die ganze Garde in tumultuarischen Demonstrationen dem neuen Gebieter an. Otho, der zuerst seine Aufregung mit Mühe beherrschte, überbot sich nun in theatralischen Gunstbezeigungen (Tac. hist. I 36). In wenigen Stunden stand Otho alles, was vom Heere in Rom war: eine illyrische Legion, die Flottenlegion und einige germanische Abteilungen, zu Gebote. Galba und dessen Kollege im Consulat, Titus Vinius, wurden am Forum getötet. Piso, der Otho ein noch gefährlicherer Rivale schien als der den Soldaten verhaßte Galba (*nominatim in caedem eius* [sc. *Pisonis*] *ardentis*, hist. I 43 ed. Halm. Plut. Galba 27. Oros. VII 8), fiel unter den Streichen der Legionäre vor dem Haus der Vesta. Erst jetzt gewann Otho das Gefühl der Sicherheit (*laetari ius fasque credebat* Tac. I 44); das Volk (das zuerst seinen Tod gefordert hatte I 32, ein Gerücht von Othos Ermordung I 25) und der Senat drängten sich in das Prätorianerlager, um ihn zu begrüßen. Die Garde säumte nicht mit der Forderung ihres Lohnes für das Geleistete: sie wählte selbst ihre eigenen Praefecten und den Praefectus urbi, und Otho machte noch das später dauernd beibehaltene Zugeständnis, daß nunmehr der Fiskus die Zahlung der Urlaubsgelder, mit denen sich die Mannschaft die Befreiung vom Dienste von den Offizieren erkaufte, übernehmen werde (*rem haud dubie utilem et a bonis postea principibus perpetuitate disciplinae firmatam*, Tac. I 47).

In Ermanglung beider Consuln berief noch an demselben Tage der Praetor urbanus den Senat. In dieser Sitzung wurden Otho die tribunizische Gewalt, der Titel Augustus (*Καίσαρος καὶ Σεβαστοῦ* Plut. Galba 28) und alle Ehren des Princeps zuerkannt, worauf er vom Palatium Besitz nahm (Tac. hist. I 47. Suet. Otho 7. Dio LXIV 6. 8). Henzen Acta Arv. 67 nimmt an, daß der Senat ihm zugleich, gemäß dem ihm seit Tiberius zukommenden, jetzt zum ersten Male ausgeübten Rechte, auch die Würde des Pontifex maximus verlieh. Der bis heute durch keinen Fund aufgehobene Mangel an Kupfermünzen römischer Prägung aus der Regierung Othos (zwei angebliche Kupferasse Othos, von Titus restituiert, sind Fälschungen, vgl. Robert Mowat im Berichte des Congrès intern. de Numism., Paris 1900, 213) wurde früher damit erklärt, daß der Senat, der dem Princeps das Recht der Kupferprägung zusprach, Otho nicht anerkannt habe. Diese Annahme ist indes nach den zitierten Stellen des Tacitus und Plutarch unhaltbar (Lenormant Monn. dans l'ant. II 414ff. Cohen I 352). Nach Cavedoni (Ann. d. Inst. 1852, 251) hätte der Senat für die Verleihung dieses Rechtes bis zur Lösung der Situation, die durch die gleichzeitig mit Othos Erhebung bekannt gewordene Erhebung des Vitellius kompliziert blieb, zuwarten wollen. Mommsen (Ztschr. f. Numism. I 238) vermutet, daß der Senat bis nach der Bestätigung des Oberpontifikates Othos durch die Comitien zögerte, die an den Märztermin gebunden war, und daß dann die kurze Frist zwischen dieser am 9. März stattgefundenen Formalität (vgl. Acta Arv.) und der Abreise Othos ins Feld dem Senat eine Handhabe bot, um die Ausprägung in Rom in Schwebe zu lassen (Schiller Gesch. 375).

Für die Anerkennung Othos in den Provinzen, als deren Grund Tacitus geradezu das Vorangehen des Senates (I 76: *praetextu senatus*) anführt, gewährt neben den nach seinem Namen datierten Quittungen aus Oxyrhynchos und Theben, sowie der Inschrift aus Tafas in Syrien, die Prägung von Kupfermünzen mit Othos Namen um die Formel *S. C.* im syrischen Antiochia urkundliche Bestätigung. Hierher erging der Auftrag zur Prägung wohl bei der Festsetzung der Pontificalcomitien, und er wurde lang, ehe das Ende des Kaisers bekannt werden konnte, ausgeführt (Lenormant a. a. O. 417ff.). Noch früher hatte der Legat von Syrien, Mucianus, daselbst Stadtmünzen mit Othos Bild ausmünzen lassen. Wie Syrien, erklärten sich auch die illyrischen Provinzen Dalmatien, Pannonien, Moesien (Pfitzner 143. 151. 155), ferner Iudäa, Ägypten, Africa (Pfitzner 199) für ihn, Hispanien und Aquitanien gingen zuerst zu ihm, kurz darauf aber zu Vitellius über (Tac. I 76. Plut. Otho 4. Joseph. IV 9, 2f. Pfitzner a. a. O. 52ff.). Die Nachricht von dem Anwachsen des Aufstandes der germanischen Legionen, die an jenem ereignisreichen 15. Jänner schon in Rom einlangte, hinderte Otho nicht an der Besitznahme der Vorrechte des Principats (Tac.: *ut in multa pace munia imperii obibat*). Die Arvalakten verzeichnen die damit verbundenen Feierlichkeiten und geben so genaue Aufschlüsse darüber. Nach dem Opfer am Kapitol bei Tagesanbruch des 16. Jänner (Plut. Otho 1) feierten die Arvalen vielleicht noch an demselben Tage das *imperium Othonis* (Henzen 64), am 26. seine Consulatscomitien (Henzen 66), am 28. Februar die *comit(ia) trib(unicia) pot(estatis) imp.* (Henzen 65), am 5. März die *comitia sacerdotior(um)*, worunter die Verleihung der vier großen Priestertümer: Pontificat, Augurat,

XVvirat sacris faciundis, VIIvirat epulonum, und (seit dem Tode des Augustus) desjenigen der Sodales Augustales zu verstehen ist (Henzen 67), endlich am 9. März die *comitia pontificatus maximi*.

Da die eponymen Consuln der Umwälzung zum Opfer gefallen waren, sind die Funktionen des Arvalcollegiums vom Tode Galbas an undatiert, bis sie am 30. Jänner zum ersten Male *imp. M. Othone Caesare Aug. L. Salvio Othone Titiano II cos.* datieren. Otho hat also nach den Consulatcomitien und vor diesem Tage die Fasces übernommen (*consul cum Titiano fratre in Kalendas Martias ipse*, Tac. hist. I 77. Klein Fasti cos. 29. Liebenam Fasti cos. 105. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 1070. Plut. Otho 1 übergeht den Consulat des Titianus vollständig und verlegt die Entscheidung über die Consulate in eine Senatssitzung am 16. Jänner). Nach der von Galba getroffenen Einteilung wären Galba und Vinius bis 1. Mai (vier Monate) im Amte geblieben; für März und April wurden nun von Otho Verginius Rufus, den Rheinlegionen zu Gefallen (*ut aliquod exercitui Germanico delenimentum*), und Pompeius Vopiscus *praetextu veteris amicitiae* designiert (Tac. I 77). Die übrigen, bereits von Nero und Galba vorgenommenen Designierungen ließ Otho unverändert bestehen (Plut. Otho 1. Ephem. epigr. I 189f.). Von Datierungen nach dem Consulate Othos ist neben der in den Arvalakten vielleicht ‚als ältestes Beispiel des später häufigen Gebrauchs der Datierung nach einem nicht mehr fungierenden Consul, sondern statt ihrer dem nächstvorhergehenden Consul Otho gleichsam als dem ordentlichen des Jahres' (Mommsen Herm. II 109ff. = Ges. Schr. V 331), noch die auf der römischen Abschrift des sardinischen Dekretes (s. o.) vom 18. März 69 vorhanden (vgl. Borghesi Oeuvr. III 535, danach Urlichs De vita et hon. Agric. 26. Auffallend an dieser Datierung ist noch die Nennung nur eines Consuls). Die späteren Fasten haben wieder Galba und Vinius als Eponyme des Jahres aufgefaßt (Chronogr. 354. Fasti Idat. Chron. Pasch.). Zu bedeutenderen Regierungsakten kam es in der kurzen Regierungsperiode Othos nicht; seine Anordnungen tragen fast durchwegs das Gepräge der *largitio* (Tac. hist. I 78), bestimmt, für seine Herrschaft, deren Schwäche er empfand, in Rom und in den Provinzen Sympathien zu gewinnen. So erhielten die Lingonen das Bürgerrecht, die spanischen Kolonien Emerita und Hispalis verstärkte er durch Erweiterung des Kolonialverbandes, Baetica bekam mauretanisches Gebiet, Kappadokien und Africa wurden mit Privilegien bedacht (*ostentui magis quam mansura* hist. I 78; vgl. Marquardt St.-V. I 126).

In Rom bereitete die feindselige Haltung der Garde gegen den Senat Otho manche Schwierigkeit. So schützte er einmal die im Palatium zu Gaste weilenden Senatoren nur mit Mühe davor, von der Garde niedergemacht zu werden, die aus einem nächtlichen Truppentransport von Ostia Verdacht geschöpft hatte (die nicht ganz klare Episode Tac. hist. I 80f.. Plut. Otho 3. Suet. Otho 8). Otho selbst aber wagte erst nach erneuerten Geldspenden wieder in das Praetorium sich zu begeben, so wenig war er der Garde sicher. Trotz der starken Anhänglichkeit, die die Prätorianer für Otho wiederholt an den Tag legten, hat der Kaiser über zu wenig innere Festigkeit und Disziplinierungskunst verfügt, um die Soldaten ganz zu beherrschen.

Othos Bestreben, die Senatspartei und die vornehmen Kreise sich geneigt zu machen, zeigte sich schon am Tage seiner Erhebung, in seiner klugen Behandlung des designierten Consuls Marius Celsus, dessen Tod die Garde stürmisch forderte (*per speciem vinculorum saevitiae militum subtractum acciri in Capitolium iubet: clementiae titulus e viro claro et partibus inviso petebatur* Tac. hist. I 71). Weiterhin nahm er Verleihungen der ansehnlichen Priestertümer an den Adel vor (*pontificatus auguratusque honoratis iam senibus cumulum dignitatis addidit, aut recens ab exilio reversos nobiles adulescentulos avitis ac paternis sacerdotiis in solatium recoluit*), gab mehreren unter Claudius und Nero der Senatorenwürde Entkleideten dieses Vorrecht wieder (hist. I 77). Wenig in Einklang mit dieser Richtung stand Othos Neigung, sich die Gunst der Menge zu gewinnen. Ihrem ungestümen Drängen nachgebend, schickte er dem beim Volke verhaßten Tigellinus *nuntium supremae necessitatis* (hist. I 72. Plut. Otho 2). Da aber der Pöbel den freigebigen Nero in guter Erinnerung hatte, trachtete er seine Sympathie durch Ehrung des Andenkens dieses Kaisers zu erwerben (Suet. Otho 7). Er setzte 50 Millionen Sesterzen zur Vollendung der Domus aurea aus, stellte Bedienstete Neros wieder an. Als ihn das Volk und die Soldaten als Nero Otho akklamierten, schien er gewillt, diese Bezeichnung anzunehmen; es wurden Reisepässe, wie Cluvius Rufus (nach Plut. Otho 2) überliefert hat, Briefe und Urkunden an die Statthalter (Suet. Otho 7) unter diesem Namen ausgefertigt. Otho ließ es kurze Zeit geschehen (*in suspenso tenuit* Tac. hist. I 78), dann aber aus Rücksicht auf den Senat wieder fallen (Dio LXIV 8 = Xiphil. 190, 31).

Bernoulli (Röm. Ikonographie 9) ist der Meinung, daß der mehr dem Bilde Neros als dem römischen Münzbilde Othos gleichende Kopf auf Othos in den Provinzen geschlagenen Kupfermünzen ‚vielleicht absichtlich angeähnelt sei'. In diesem Umstande, wenn er zutrifft, läge wohl die gleiche Tendenz, wie in der Annahme des Namens Nero.

Ein in Moesien erkämpfter Sieg über die Roxolanen gab Otho Gelegenheit, sich den Ruhm des Mehrers des Reiches beizulegen (*gloriam in se trahente tamquam et ipse . . . rem publicam auxisset*, Tac. hist. I 79); das Opfer der Arvalen am 1. März *ob laurum positam* und vielleicht die Münzen mit der Umschrift *victoria Othonis* (Cavedoni a. O.) beziehen sich darauf. Die an dem Feldzug beteiligten Offiziere belohnte er mit den höchsten Auszeichnungen.

Den ihm in Vitellius durch das aufständische Vorgehen der germanischen Legionen erwachsenen Rivalen versuchte Otho zunächst auf gütlichem Wege zu beseitigen. Seinem Mangel an militärischer Erfahrung (dieser einstimmigen Charakterisierung Othos durch alle Autoren widerspricht Hendersons Bemerkung: *he was a soldier*) widerstrebte die Aussicht auf einen Kampf um den Thron. Suetonius (Otho 10) erwähnt außerdem, daß sein Vater Suetonius Laetus, der den Krieg des J. 69 mitgemacht hatte, von Otho erzählte: *Othonem etiam privatum usque adeo detestatum civilia arma*. In wiederholten brieflichen Bot-

schaften bot er Vitellius ein hohes Einkommen, ja sogar die Mitregentschaft und sich selbst als Schwiegersohn an. Der Briefwechsel endete beiderseits mit bitteren Worten und Vorwürfen, ja die Thronrivalen trachteten einander durch Mordversuche nach dem Leben (Tac. hist. I 74. 75 Plut. Otho 4. Dio LXIV 10 = Zonar. XI 15). Außer den Versuchen, auf Vitellius selbst einzuwirken, hatte Otho eine von Galba noch entsendete Gesandtschaft an die aufständischen Heere zurückberufen und selbst auf Grund eines wohl in der am 16. Jänner abgehaltenen Senatssitzung (Plut. Otho 1. Fabia L'Ambassade d'Othon aux Vitelliens, Revue de philol. 1913, 53ff.) erwirkten Beschlusses (*specie senatus*) an beide Heere in Germanien, sowie an die in Gallien befindlichen Truppen Gesandte geschickt, denen er *per simulationem officii* (Tac. hist. I 74. Suet. Otho 8) Prätorianer mitgab, eine Vorsichtsmaßregel, die Othos. wie sich zeigte, berechtigtem Mißtrauen gegenüber den senatorischen Abgesandten entsprang. Die Gesandtschaft kam, wie es scheint, nicht über Lugdunum hinaus (Fabia a. a. O. 57), wo Fabius Valens die Prätorianer sogleich nach Rom zurückschickte, um ihre Einflußnahme auf die Truppen zu verhindern, während die Gesandten sich der Sache des Vitellius anschlossen (*legati apud Vitellium remansere, promptius quam ut retenti viderentur*, Tac. hist. a. a. O.). Otho mußte sich nun zur Austragung des Konfliktes mit den Waffen entschließen, umso rascher, als die Legionen des Vitellius bereits unter Fabius Valens durch Gallien, unter Aulus Caecina durch Helvetien gegen die Poebene heranrückten. Der Krieg wurde vorbereitet, und wenn Otho den Sieg nicht davontrug, lag dies an Umständen außerhalb des strategisch richtigen Planes des Feldzuges (Henderson 71), zu dessen Anlage ihm in Suetonius Paulinus ein bewährter Feldherr und neben diesem in Marius Celsus, den er am 15. Jänner durch kluges Vorgehen vor dem Zorn der Garde rettete und für sich gewann (Plut. Otho 1), noch eine tüchtige Kraft zu Gebote stand.

Da man in Rom zu so früher Jahreszeit (Krauss 42 nimmt Anfang März an) mit der Ungangbarkeit der Alpenpässe rechnete und den Anmarsch des Valens auf der ligurischen Küstenstraße erwartete, wurde zuerst die Flotte (die ravennatische und die misenische, Meiser zu Tac. hist. I 87), mit ihr die Cohortes urbanae und eine beträchtliche Anzahl Prätorianer gegen die Gestade von Gallia Narbonensis entsendet. Zwischen Forum Iulii und Albintimilium kam es zu einem Gefecht der ausgeschifften Truppen mit einem Teil der Vitellianer, doch verstanden die Führer der Expedition Othos nicht den errungenen Vorteil auszunützen, obwohl sie einen ziemlichen Teil der Armee des Valens auf sich gezogen hatten (Tac. hist. II 12—16. Henderson 73ff.). Bei der Plünderung der ligurischen und gallischen Küste durch die Othonianer kam Agricolas Mutter um das Leben (Agric. 7).

In die Rüstungen der für die Besetzung der Polinie bestimmten Armee Othos fiel die Kunde von der Alpenüberschreitung Caecinas (*Caecina ium Alpes transgressus exstimulabat* Tac. hist. I 89). Darauf schickte Otho fünf Prätorianercohorten und Reiterfähnlein, die erste Flottenlegion Adiutrix und zweitausend Gladiatoren unter dem Oberbefehl des Annius Gallus mit Vestricius Spurinna und Marcius Macer als Unterkommandanten voraus (*ad occupandas Padi ripas*, hist. II 11). Spurinna besetzte Placentia, Macer scheint sich mit den Gladiatoren an dem Poufer zwischen Placentia und Cremona aufgestellt zu haben, während Gallus mit der Hauptmacht den Po, wohl bei Hostilia, überschritt (so mit großer Wahrscheinlichkeit Gerstenecker 12f.), um die Straßen zu sichern, auf welchen die vier Legionen aus Moesien, Dalmatien und Pannonien herankommen mußten, die Othos stärkster Rückhalt waren (Pfitzner Röm. Kaiserlegionen 257). Gerstenecker schließt aus der Bestimmung der Lage des späteren Standlagers des Gallus, Betriacum, bei Tacitus: *inter Veronam Cremonamque situs est vicus*, in der die Nennung Veronas auffallend ist, daß Gallus bis gegen diese Einfallspforte nach Gallia cisalpina vorrückte, sei es, daß er noch einen Teil der Vitellianer über den Brenner am Anmarsch vermutete, sei es, daß er den Zugang für die erwarteten Legionen auf der nördlicheren kürzeren Straße von Aquileia über Vicetia–Verona sichern wollte (Mommsen Ges. Schr. IV 358). Dieser Schluß scheint mehr für sich zu haben, als Hendersons Annahme (71), Gallus sei nach Mantua marschiert. Denn als er Spurinna zu entsetzen eilte, ließ er einen beträchtlichen Teil seiner Truppen zurück, und dies dürfte eher dem Besetzen der Nord-Südlinie Verona–Betriacum gegolten haben, als dem nie gefährdeten Punkte Mantua, vgl. Mommsen a. a. O. Ziemlich gleichzeitig erklärte sich die in Oberitalien vorübergehend stationierte Ala Siliana für Vitellius und besetzte Mediolanum, Novaria, Eporedium und Vercellae. Caecina verstärkte diese Stützpunkte durch seine Vorhut (Tac. hist. I 70. II 17). In scharfsinniger Zusammenhaltung dieser zwei Tacitusstellen hat Gerstenecker 57ff. als Umfang des von den Vitellianern besetzten Gebietes die Regio transpadana, also das Land zwischen Alpen und Po im Norden, Westen und Süden, östlich bis zu einer von der Addamündung nordwärts verlaufenden Linie angenommen.

Ehe Otho selbst Rom verließ, traf er noch verschiedene Anordnungen. Er verbannte den Cornelius Dolabella, von dem er eine Usurpation gefürchtet zu haben scheint, nach Aquinum (*vetusto nomine et propinquitate Galbae monstratus*, Tac. hist. I 88; *ὑποψίαν παρεῖχε τοῖς μισθοφόροις νεώτερα φρονεῖν*, Plut. Otho 5). Der gleichen Besorgnis, in seiner Abwesenheit einer ihm feindseligen Strömung zu unterliegen, entsprang die Maßregel, daß er *comitum specie* einen großen Teil der Senatoren zur Reise mit sich befahl, denen er dann Mutina als Aufenthaltsort anwies (Tac. hist. I 88. II 52. Plut. Otho 5); unter ihnen befand sich auch der Bruder des Vitellius. Es war sicherlich jener Teil, und kein unbeträchtlicher, der Körperschaft, dem auch der von Plutarch (Otho 14) erwähnte Mestrius Florus angehörte: *τῶν τότε μὴ κατὰ γνώμην ἀλλ' ἀνάγκῃ μετὰ τοῦ Ὄθωνος γενομένων*. Plutarch hebt hervor, daß Otho für die Sicherheit der in Rom befindlichen Angehörigen des Vitellius besondere Vorkehrungen traf (*incertum an metu*, Tac. hist. I 75; vgl. Nr. 19). Zum Praefectus urbis machte er Flavius Sabinus, Vespasians Bruder (Plut. Otho 5), zugleich aber übergab er seinem

eigenen Bruder Titianus *quietem urbis curasque imperii*, eine vielleicht auch dem Mißtrauen zuzuschreibende Verfügung (s. Nr. 19). *Pridie idus Martias* (= 14. März) berief er den Senat (*commendata patribus re publica*), ordnete in dieser Sitzung die Rückgabe der von Nero eingezogenen Vermögenschaften, soweit sie noch verfügbar waren (*nondum in fiscum conversas*) an die aus der Verbannung zurückgerufenen Senatoren an (Tac. hist. I 90; nach Plut. Otho 2 wäre dies schon am 16. Jänner geschehen, Krauss 55). Hierauf verabschiedete er sich von der Bevölkerung in einer *contio*, mit maßvollen Ausdrücken den Konflikt mit Vitellius und das Vorgehen der germanischen Legionen berührend (*maiestatem urbis et consensum populi pro se attollens*), eine Klugkeit, als deren Urheber Tacitus in seiner oft zutage tretenden geringen Meinung von Othos Handeln (vgl. Puhl 21f.) eher den Ratgeber Othos in den *res urbanae*, Galerius Trachalus, zu sehen geneigt scheint (hist. I 90).

Über den Tag des Aufbruches Othos von Rom, der jedenfalls vor dem Schluß des Salierfestes stattfand (seine Abreise *motis necdum conditis ancilibus*, was das Ende dieser Feier bildete [Suet. Otho 8. Tac. hist. I 89], wurde als *infaustum* angesehen), besteht zwischen Tac. a. a. O. (14. März) und Suet. a. a. O. (24. März) eine weite Diskrepanz. Die älteren Historiker neigen zumeist der Datierung bei Tacitus zu (Tillemont Hist. d. emp. I 374. Peter Röm. Gesch. 1867 III 2, 22. Beckurts Z. Quellenkritik d. Tac., Suet. und Cassius Dio, Diss. Braunschweig 1880, 63), und auch neuere Untersuchungen konnten davon nicht absehen. Zuletzt Mommsen Ges. Schr. IV 354ff. Henderson 72. Schiller Gesch. 374. v. Domaszewski II 90. Dagegen weist Puhl a. a. O. 9f. in einer genauen chronologischen Untersuchung nach, daß infolge der Reiseumstände Othos, die, wenn es auch heißt *nec illi segne aut corruptum luxu iter*, durch das Gefolge der Senatoren sowie das mitmarschierende Heer beeinflußt sein mußten, das Erreichen von Brixellum, dem Endpunkte von Othos Reise, in den zehn Tagen vom 24. März bis 3. April, an welchem er daselbst eingetroffen ist (da seine Generäle am 4. April bereits in dem noch weiter von Rom entfernteren Betriacum waren), nicht durchführbar war. Krauss (a. a. O. 42) bestreitet, daß Otho, der am 14. eine Senatssitzung und darnach auch die *contio* abhielt, noch an demselben Tage abreisen konnte, da er, gleichwie er andere Feldherrnbräuche der Vorzeit befolgte (Tac. hist. I 89), die alte Sitte des Auszuges am frühen Morgen sicherlich einhielt; er gibt die Möglichkeit des Auszuges an einem der nächstfolgenden Tage zu, will aber die Angabe Suetons nicht für unglaubwürdig gelten lassen und setzt p. 62 den 24. als Tag der Abreise an. Da aber Sueton selbst noch von der Verzögerung spricht, welche die auch von den anderen Quellen erwähnte Tiberüberschwemmung durch die Verlegung der Straße beim 20. Meilenstein außerhalb Roms dem Zuge verursachte, so dürfte wohl der Angabe des Tacitus gemäß der frühere Termin der richtige sein. Das Opfer der Arvalen *pro salute et reditu imp.* (Henzen 115; s. *p.* unter D) fand ebenfalls am 14. statt; es stellt sich demnach jedenfalls der Tag *pridie Idus Martias* als der dem Aufbruch unmittelbar vorhergehende Termin der offiziellen Verabschiedung dar.

Mit Otho zog außer seiner Leibwache (*speculatorum lecta corpora*) der beste Teil seines Heeres an den Kriegsschauplatz. Es waren mindestens vier (oder sogar sieben, wenn Mommsens Annahme vom Bestande von zwölf prätorischen Cohorten in der Zeit zwischen Claudius und Vitellius zutrifft, Ges. Schr. IV 1ff. und XVI 643ff.) prätorische Cohorten, die Veterani ex praetorio und eine große Anzahl Classici (Tac. hist. II 11. Gerstenecker 24). Seine zwei tüchtigsten Offiziere, Suetonius Paulinus und Marius Celsus, sowie der Praefectus praetorio Licinius Proculus, der sein besonderes Vertrauen genoß, begleiteten ihn als Stab (*in consiliis militiae S. P. et M. C.* [sc. *utebatur*] I 90; *plurima fides L. Pr. praef. praet.* I 87). Demnach scheint Otho sich selbst den Oberbefehl über die mit ihm ziehenden Truppen vorbehalten zu haben. Während aus dem Berichte des Tacitus das vorläufige Verbleiben Othos auf dem südlichen Poufer sich nur daraus ergibt, daß seine Anwesenheit am Kriegsschauplatz erst bei dem letzten Kriegsrat erwähnt wird, bezeichnet Plutarch (Otho 5) ausdrücklich Brixellum als seinen Aufenthaltsort (vgl. Krauss 46. Gerstenecker 54f. Mommsen Herm. IV 310; anderseits weicht die stark verkürzte Erzählung Plutarchs in einem anderen Punkte, der Austeilung der *duces*, von dem ausführlicheren Taciteischen Berichte, in bezug auf die zeitliche Folge derselben, ab; vgl. diese Stelle und die der hist. I 90. II 11. 23, ähnlich auch bei der Berufung Titians, s. u.).

Inzwischen hatte Caecina vorgeschobene Truppen Spurinnas zwischen Placentia und Ticinum abgeschnitten, den Po bei Placentia überschritten und den Sturm auf diese Stadt unternommen. Spurinna wehrte den Angriff in zweitägigen blutigen Kämpfen ab und zwang Caecina über den Po zurückzugehen, worauf sich dieser ostwärts gegen Cremona wandte. Er besetzte die Stadt, vielleicht nach freiwilliger Übergabe der Bewohner (darauf scheint Tac. hist. III 32 hinzuweisen), ehe Annius Gallus, der, vom bedrängten Spurinna zu Hilfe gerufen, mit der ersten Legion herbeieilte, ihn davon abhalten konnte (hist. II 23. Plut. Otho 7; vgl. Gerstenecker 19). Doch machten Macers Gladiatoren, unweit von Cremona über den Fluß setzend, einen gelungenen Raid gegen die Vitellianer, der aber wohl wegen der numerischen Schwäche der Truppe (2000 Mann) trotz ihrer Kampflust von Macer nicht weiter ausgenützt wurde (Tac. hist. a. a. O.). Da der Druck auf Placentia nicht mehr ausgeübt wurde, blieb Gallus in Betriacum (östlich von Cremona, zwischen Piadena und Bozzolo, westlich vom heutigen Dorfe Calvatone, Mommsen Ges. Schriften IV 356; ebenda Henderson 339ff.), dem militärisch wichtigen Punkte, wo die Straße von Verona sich mit der Via Postumia am nördlichen Poufer vereinigte (die Darstellung des Aufmarsches der othonianischen Streitkräfte bei v. Domaszewski 92 ergibt ein unrichtiges Bild). Hier stieß um den 4. April (Puhl s. o.) das Heer Othos mit Paulinus und Celsus zu ihm; es kamen auch 2000 Mann von der 13. Legion, sowie vier Auxiliarcohorten und eine Reiterabteilung aus Pannonien als Vorboten der erwarteten starken Heeresnachschübe. Wenige Tage später, etwa am 6. April (Puhl *initio fere*

m. Aprilis, Krauss 44), griff Caecina, dessen Macht auch jetzt noch der in Betriacum versammelten stark überlegen war, bei ad Castorum am 12. Meilenstein der Via Postumia, am Wege von Cremona nach Betriacum, die Othonianer an (über die Ortsnamen vgl. Herr Rev. d. phil. XVII [1893] 208ff.). Die von den Truppen Othos mit Elan durchgeführte Schlacht wendete sich zu ihren Gunsten; Caecina mußte sich unter der Verfolgung der Othonianer gegen Cremona zurückziehen. Die Niederlage der Vitellianer wäre vollständig gewesen, wenn nicht Paulinus in übergroßer Vorsicht (oder aus anderen Gründen? Otho sei in dieser Schlacht *fraude superatus* nach Suet. Otho 9, dagegen wohl mit Recht Mommsen, vgl. Plut. Otho 7) seinen Soldaten den Befehl zur Umkehr gegeben hätte, ehe Cremona erreicht war (Puhl 12f. Für den Gang der Schlacht in seinen Einzelheiten vgl. Henderson 86ff. Mommsen Ges. Schr. IV 357. Gerstenecker 27). So aber konnte Caecina den Besitz von Cremona behaupten und sich mit dem von Ticinum herbeirückenden Valens unbehindert vereinigen (Tac. hist. II 24—27). In diesem kritischen Momente des Feldzuges nahm nun Otho einen Wechsel im Oberbefehl vor. Nach Plutarch (Otho 7), dessen Darstellung hier eingehender ist und von Puhl (13f.) für richtiger als jene des Tacitus angesehen wird, bewog der unbefriedigende Ausgang der Schlacht ad Castorum, der unter den Soldaten eine starke Mißstimmung hervorrief, den Kaiser, selbst nach Betriacum zu kommen und den Oberbefehl seinem aus Rom berufenen Bruder Titianus und dem Praefectus praetorio Proculus zu übertragen. Gegen die Erzählung bei Tacitus II 23, nach der schon vor der Schlacht die Berufung Titians zum Oberkommando geschehen wäre, spricht die Stelle II 24, die ausdrücklich den *ductus* von Paulinus und Celsus für diese Schlacht hervorhebt (s. Nr. 19; vgl. Gerstenecker 25f. und Anm. 50. Henderson 95).

Ein Kriegsrat, an dem der Kaiser teilnahm, erwog nun die künftigen Schritte. Suetonius Paulinus und Celsus stimmten für einen Aufschub weiterer Kämpfe bis zum Eintreffen der Legionen aus den Donauländern; auch der einer Verletzung wegen dem Rate ferngebliebene Annius Gallus schloß sich in einem Briefe dieser Meinung an. Titianus und Proculus dagegen wiesen unter dem Einflusse des ungeduldigen Otho, der auf eine baldige Entscheidung hindrängte, auf einen möglichen Nachschub aus Germanien, mit Vitellius an der Spitze, hin und drangen mit ihren Stimmen zum Losschlagen durch (Tac. hist. II 32. 33). Für den Entschluß Othos war wohl mehr als die von Henderson 95ff. ausführlich dargelegten militärischen Gründe die Stimmung unter den Soldaten maßgebend. Die Armee war mit der Führung unzufrieden, ja sie zeigte Neigung, mit den Vitellianern zu verhandeln (hist. II 37. 38. Plut. Otho 9), die Disziplin war sehr locker, wie begreiflich bei der Art dieses Krieges, einem Kampf zwischen zwei Heeresmassen, der nicht einem nationalen Gedanken, sondern den eigennützigen Bestrebungen der von der käuflichen Gunst der Soldaten abhängigen Thronanwärter galt. Otho hegte offenbar, und mit Recht, die Besorgnis, daß die Botmäßigkeit seiner Streitkräfte unter längerem Hinwarten noch mehr schwinden könnte, und gedachte ihre noch bestehende Anhänglichkeit an seine Person nicht auf eine zu harte Probe zu stellen. Die beratenden Feldherren einigten sich auch darüber, daß sich der Kaiser selbst wieder in das zu ihren Operationen zentral gelegene Brixellum begeben solle (*ne principem obiectare periculis viderentur . . . summam rerum et imperii, se ipsum, reservaret*). Er nahm eine starke Eskorte mit (Plut. Otho 10); dieser letzte Umstand läßt die Möglichkeit der Annahme Hendersons nicht ganz abweisen, daß Otho in den kommenden Kämpfen auch eine Rolle zufiel, und zwar die einer Reserve für die Polinie, wo Macer mit den Gladiatoren das Überschreiten des Flusses durch die Vitellianer zu hindern hatte. Doch geht auch diese Konjektur von der Voraussetzung aus, daß Otho sich aktiv an den Kriegsoperationen beteiligen wollte, was sich aus den Quellen nicht erweisen läßt; dagegen ist für seinen unmilitärischen Sinn bezeichnend, daß nicht einmal der wiederholt zutage tretende Wunsch seiner Soldaten, von deren Treue für ihn alles abhing, nach seiner Anwesenheit ihn zur Teilnahme an den Kämpfen bestimmte (*cui* [*Othoni*] *uni apud milites fides* [Tac. hist. II 33: *militibus ut imperator pugnae adesset poscentibus* II 39]), und daß er außer der Einsetzung des Oberbefehls, dessen Zersplitterung an und für sich schon ein Mißgriff war, über die Verteilung der Befugnisse keine bestimmten Verfügungen traf (*imperia ducum in incerto reliquerat* a. a. O. Paul 121), was die üble Stimmung im Heere nur noch verschärfte (*tribuni centurionesque ambigui . . . miles alacer, qui tamen iussa ducum interpretari quam exsequi mallent*, Tac. hist. II 39).

Einen Versuch der Vitellianer (nach Tac. II 34 eine Kriegslist?) bei Cremona eine Brücke über den Po zu schlagen, suchten die Gladiatoren zuerst von einem Turm am Südufer aus, dann durch Brander auf Schiffen (eine von Plut. Otho 10 allein erwähnte Einzelheit) zu vereiteln; hitziges Handgemenge auf der Insel mit den wilden Batavern des Valens entschied zu Ungunsten der Othonianer (Tac. hist. II 34. 35). Diese Episode verlegt Lange (De Tacito Plutarchi auctore, Diss. Halle 1880, 23) nach Plut. 12 auf denselben Tag, wie die Schlacht bei Betriacum (s. u.; vgl. Gerstenecker 31 und Anm. 61 mit ausführlicher Angabe der Literatur über dieses zweite Gladiatorengefecht). Doch weist Krauss 49f. überzeugend nach, daß die Schilderung Plutarchs in der stark skizzenhaften Verkürzung irreführend wirkt, und stimmt mit Puhl 7 überein, der die Aktion am Po einige Tage vor jener Schlacht, etwa auf den 12. April verlegt. (Das Eingreifen der Gladiatoren in der letzten Entscheidungsschlacht stellt demnach die dritte bekannte Waffentat dieses Heeresteils dar). Nach dieser Schlappe setzte Otho an Stelle Macers den Flavius Sabinus (*consul designatus* Tac. hist. I 77; vgl. Krauss 59, 42) als Kommandanten über die Gladiatoren und zog Spurinna aus Placentia zur Verstärkung heran (Tac. hist. II 36. Mommsen Ges. Schr. IV 357f.). Wenige Tage später brach das Hauptheer von Betriacum auf. Es sollte nach Umgehung Cremonas im Norden, westlich von diesem Stützpunkt der Vitellianer, die Mündung der Adda in den Po erreicht und so die Einkreisung des Feindes vorgenommen werden (vgl. Hendersons sehr eingehende Darlegung des von

ihm Otho zugeschriebenen Aktionsplanes 100f. nach Tac. hist. II 40; über die Auslegungsschwierigkeit dieser Stelle: *non ad pugnam . . . transibant* und die verschiedenen Lösungen Puhl 16f. Krauss 46f.). Die Schwierigkeit des Geländes bedingte die Unterbrechung des Marsches und Errichtung eines Lagers am 4. Meilenstein der Via Postumia, von Betriacum aus gerechnet (Plutarchs 50 Stadien sind wohl ein Versehen des Autors). In abermaliger Beratung machten Titianus und Proculus, durch die drängenden Botschaften Othos, der zuletzt noch einen Numider *cum atrocibus mandatis* an sie abgehen ließ, zur Eile angespornt, gegen die triftigen Aufschubsgründe von Paulinus und Celsus ihr *ius imperii* geltend, um die Entscheidung zu beschleunigen. Sie fiel am nächsten Tage. Die Othonianer brachen abermals auf und gelangten bis auf 16 Milien Entfernung von der angestrebten Addamündung (wie Gerstenecker 31 und Anm. 64ff. *sedecim inde milium spatio distantes* einwandfrei erklärt und mit Plut. Otho 11 in Einklang bringt, indem er das *inde* auf die als letzte erwähnte Ortsbestimmung *confluentes* bezieht, während noch Mommsen [Ges. Schr. IV 358] mit einem Fehler des Taciteischen Berichtes rechnet, ‚er hätte das letzte militärische Marschobjekt mit dem Ziel des Tagemarsches verwechselt', vgl. Krauss 47). Dies ergibt eine Entfernung von 4 bis 6 Milien von Cremona. Hier, ehe noch die Othonianer die Postumia verlassen hatten, um nach Norden gegen Brescia abzuschwenken, erfolgte der Zusammenstoß mit den vereinigten Kräften von Caecina und Valens, so daß die häufiger, insbesondere auch von Mommsen a. a. O. nach Betriacum bezeichnete Schlacht besser nach dem nähergelegenen Cremona zu benennen wäre (so Dio LXIV 10. Vict. Caes. 7: *Verona* wohl aus Versehen).

Ein erbittertes Ringen begann. An der einen Flanke warf Othos frisch ausgehobene erste Flottenlegion die altbewährte vitellianische 21. mit unwiderstehlichem Ungestüm, begierig, an diesem Tage sich die ersten Lorbeeren zu erwerben (Plut. Otho 12), an der andern Flanke hingegen überwand die 5. Legion des Vitellius die pannonische 13., während auch Abteilungen der 14. britannischen, die für Otho kämpften, der ihnen gegenüberstehenden Übermacht unterlagen. Die vitellianischen Reserven durchbrachen das Zentrum der Othonianer. Offenbar versuchten die Gladiatoren, vielleicht schon von Fl. Sabinus geführt, über den Po setzend, in das Gefecht einzugreifen, wurden aber von den Batavern überwältigt (Tac. hist. II 43, vgl. Plut. Otho 12). Sobald die Generale Othos ihre Truppen in Auflösung zurückweichen sahen, flohen sie auf Umwegen über die letzte Stellung hinaus in das von Gallus besetzt gehaltene Betriacum. Dort sammelten sich auch allmählich unter dem Schutz der sinkenden Nacht die heranflutenden, noch auf der Flucht von den Vitellianern arg zugerichteten Truppen. Am nächsten Morgen, nach einem Kriegsrat unter dem Vorsitze des Marius Celsus, ergab sich das Heer, das schon vor der Schlacht das Eingehen des Friedens mit den Vitellianern in Betracht gezogen hatte, trotz einigen Widerstrebens der Prätorianer, und leistete für Vitellius den Eid (Tac. hist. II 40—45. Plut. 11—13. Suet. Otho 9. Joseph. IV 9. Oros. VII 8).

Als Otho in Brixellum durch Flüchtlinge aus der Schlacht von der Niederlage erfuhr, sah er als einzigen Ausweg aus der für ihn und das Reich gleich bedenklichen Lage vor sich nur mehr den Tod. ‚In der Tat blieb dem geschlagenen Kaiser keine andere Wahl, als zwischen Tod durch eigene und durch Henkershand, worauf auch Celsus in seinem Votum deutlich genug hinwies' (Mommsen Herm. IV 311). Weder die Treueversicherung und die Kampflust der in Brixellum befindlichen, ziemlich zahlreichen Soldaten, noch die Nachricht vom Eintreffen der moesischen Legionen in Aquileia, Umstände, die einen zum Äußersten entschlossenen Mann wohl noch zum Weiterführen des keineswegs aussichtslosen Krieges hätten bewegen sollen, konnten ihn von dem Entschlusse abbringen. Daß sich seine entnervte, aber nicht allen vornehmen Sinnes beraubte Natur in dieser Krisis seines Lebens dazu aufschwang, seine Person aus dem Kampfe um den Thron auszuschalten, um den Bruderkrieg zu beenden, hat allen seinen Biographen die Bewunderung für den in seiner Laufbahn keineswegs zur Sympathie anregenden Mann zum Schlusse abgenötigt (so auch Martial. VI 32 *dum moritur, numquid maior* [sc. *Caesare*] *Otho fuit*). Die Worte, die Otho vor dem Ende an die ihn umgebende Garde richtete, drücken diese Gesinnung aus (in nahezu übereinstimmender Weise überliefert Tac. hist. II 47. Plut. Otho 15. Dio LXIV 13. Xiphil. 191, 23ff. Zonar. XI 15). Von dem Abfalle des Heeres zu Vitellius hatte er noch keine Kenntnis (Plut. Otho 15. Tac. hist. II 46, wo Plotinus Firmus die Treue der Soldaten beteuert, Suet. Otho 9. Dio LXIV 11 = Xiphilinus). Dies ist wahrscheinlicher, als die Annahme des Gegenteils (Krauss 34) nach dem unzuverlässigen Zonaras (p. 573 A). Er traf seine letzten Verfügungen, trug Sorge für die ungefährdete Heimkehr seines Gefolges (*diplomata Othonis*, Tac. hist. II 54), vernichtete alle Schriften und Briefschaften, die jemand vor Vitellius kompromittieren konnten, teilte mit weisem Maße Geschenke aus. Dann verabschiedete er sich von seinem jugendlichen Neffen L. Salvius Otho Cocceianus (s. Nr. 18 und 19). In der letzten einsamen Stunde dieses Tages schrieb er einen Trostbrief an seine Schwester und einen zweiten an Neros Witwe, Statilia Messalina, die er zu heiraten gedachte (*commendans reliquias suas et memoriam*, Suet. Otho 10). Am nächsten Morgen, also dem zweiten nach der Schlacht, tötete er sich durch einen Dolchstich. Bei dem eilig veranstalteten Begräbnis äußerte sich der Schmerz der Prätorianer in heftiger Weise. Ein bescheidenes Denkmal (*μνῆμα μέτριον* Plut. Otho 18) deckte seine Asche. Plutarch, der kurze Zeit nach dem Bürgerkrieg den Schauplatz desselben besuchte (Otho 14), hat Othos Grabschrift überliefert: *ὀλμοσι Μάρκον Ὄθωνος* (durch eine anscheinend gelungene Emendation Lobecks aus dem hsl. *δηλώσει Μάρκον Ὄθωνος* rekonstruiert, Paul 134). Als Datum des Todestages ist, da die Quellen keine genaue Auskunft darüber geben, der 15. (nach Schiller Gesch. 378), 16. und 17. April angenommen worden (vereinzelt der 12., Oxyrh. Pap. II 286). Die Autoren haben über seine Regierungsdauer verschiedene Angaben: sie bemessen sie mit 90, 95 Tagen, mit 3 Monaten und 1 Tage, mit 3 Monaten und 2 (einmal 5) Tagen

(s. die ausführliche Darlegung bei Holzapfel a. a. O.). Aus der Vergleichung der Berechnungen, vom Tag des Regierungsantrittes (15. Jänner) ausgehend, nach der bei den Autoren üblichen, bald kompensativen, bald inklusiven, am seltensten exklusiven Zählweise, ergibt sich als einziger Tag, der sämtlichen Ansetzungen entspricht, der 16. April. Dieses Datum hat daher die meiste Wahrscheinlichkeit für sich. Zu demselben Resultate kommt auf etwas anderem Wege Krauss 44. Für den 16., den auch Paul 134 ansetzt, und gegen den zuletzt von Puhl a. a. O. und Unger (S.-Ber. Akad. Münch., phil.-hist. Cl. 1893 II 464) herausgerechneten 17. spricht noch der Umstand, daß die Nachricht von Othos Selbstmord in Rom eintraf, während das Volk sich zur Feier der *ludi Ceriales* im Theater befand, was also spätestens am 18. gewesen sein muß, da die Schlußfeier der Spiele am 19. im Circus stattfand; sie kam wohl zu später Stunde, weil Vitellius erst am 19. vom Senat anerkannt wurde (Tac. hist. II 55). Bei der Entfernung zwischen Brixellum und Rom (367 Milien) mußte der Bote $2^1/_2$ Tage für den Weg brauchen. Durch Rückdatierung läßt sich demnach als Datum der Entscheidungsschlacht bei Betriacum der 14. April bestimmen (alle diese Datierungen wohl in abschließender Weise bei Holzapfel a. a. O. 289ff.).

V. Persönlichkeit.

a) Charakter. Die von den Biographen fast übereinstimmend gebotene Charakteristik Othos ergibt das Bild eines schwach begabten, leichtfertigen, verschwenderischen jungen Aristokraten, wie sie das Regime Neros in vielfacher Auflage zeitigte (Dio LXI 11, *pathicus Otho* Iuven. II 99, *mollis Otho* Martial. VI 32). Als durch die Verbannung Othos nach Lusitanien seinem müßigen Dahinleben in Rom ein Ende bereitet war, erwachte in dem Statthalter wider Willen der Drang nach Veränderung seiner Lebensumstände. Unter dem Drucke seiner finanziellen Nöte und aus dem Verlangen nach Rache an Nero, erwuchs ihm die Energie, die ihn zuerst zur Rolle des gewissenhaften Beamten, dann zu dem Versuche, sich Galba als Adoptivsohn und Nachfolger aufzudrängen, und, als dies an der Mißachtung des Kaisers scheiterte, bis zur Usurpation durch blutige Gewalt führte. Diese scheint ihm anfangs ferne gelegen zu sein (Suet. Otho 10), wie überhaupt der Mord um des Mordes willen seiner Natur nicht entsprach. Vielleicht ist dafür auch ein Zeichen Plutarchs Bemerkung vom milden Verfahren von Othos Feldherrn, Otho 6. Derselbe Mut der Verzweiflung ist es, der den hervorgehobenen Gegensatz zwischen seiner physischen Verweichlichung und dem keineswegs derselben gleichenden Animus bildet (Tac. hist. I 22. Plut. Galba 25. Suet. Otho 12; vgl. auch Schol. Iuven. II 102, wo sein Name als Typus *cuuslibet fortis viri* erklärt wird). Othos Unvermögen aus der ihm sozusagen mühelos zufallenden Sympathie der Soldaten die letzten praktischen Konsequenzen zu ziehen, sowie in die Führung des Krieges auch nur einigermaßen geschickt einzugreifen, endlich sein Selbstmord in einem Augenblick, da die Kriegslage noch keineswegs verzweifelt war, er hingegen seine Anhänger dem Rivalen auf Gnade oder Ungnade auslieferte, sind ebensoviele Beweise von Charakterschwäche und Dekadenz. Ein ihm anscheinend eigentümlicher Zug von liebenswürdiger Vornehmheit und geschickter Pose (z. B. Tac. hist. II 11) vermag sie nicht abzuschwächen, andererseits ist der Aberglauben (Wahrsagerei, Tac. hist. I 22. Suet. Otho 4, seine Teilnahme am Isiskult, Otho 6) als starkes treibendes Motiv zum Handeln dafür bezeichnend. Seine Mängel konnte ein starker Impuls vorübergehend überwinden, sie traten aber mit voller Schärfe in seiner Unsicherheit (Tac. I 44. Dio LXVI 7) hervor, sobald die Situation einen ganzen Mann brauchte: so in seinem Verhalten den gegen den Senat aufgebrachten Prätorianern gegenüber, oder wo längeres Ausharren seine Nervenkraft auf die Probe stellte, wie seine Zaghaftigkeit nach der Erhebung zum Kaiser (Paul a. a. O. 21) und besonders sein Drängen zur Entscheidungsschlacht beweist, während das Abwarten der Nachschübe aus den Donauländern vielleicht noch eine Wendung zu seinen Gunsten herbeigeführt hätte (Plut. Otho 9, nach Angaben des Rhetors Secundus. Suet. Otho 9). Gegen die von Nissen (Rh. Mus. XXVI 516) behauptete und später von Puhl festgehaltene Ansicht, daß Othos Persönlichkeit von Tacitus ungünstiger beurteilt werde, als von Plutarch, führt Gerstenecker (a. a. O. 41f.) zum Beweise der gleichmäßigen Einschätzung derselben durch beide Autoren zahlreiche Parallelstellen an. Dennoch drängt sich aus der bisweilen fast an flüchtige Skizzierung, damit aber auch an unmittelbare Wiedergabe der Wirkung der Ereignisse auf den Verfasser gemahnenden Darstellung in den Historien dieser Eindruck immer wieder auf. Die Diskrepanz ruht hauptsächlich in der Schilderung des Principates Othos. Es klingt da wohl bei Tacitus, der den Ereignissen des stürmischen J. 69 überhaupt große Bedeutung beimißt (*annus r. p. prope supremus*, hist. I 11; *longum et unum annum*, orat. 17), die Sorge des Römers, der die neronianische Schandherrschaft kaum überstanden sah, vor der Wiederkehr solcher Zeiten unter dem Principat eines Ablegers dieser unseligen Periode nach — ein dem griechischen Schriftsteller naturgemäß ferner liegendes Moment. Diese gewiß begreifliche Voreingenommenheit verursacht bei Tacitus die augenscheinliche Bevorzugung des Vitellius als Regenten (hist. II 31), die offenbar unrichtige Darstellung, als hätte Otho seine Kreaturen für sich regieren lassen (hist. II 95, vgl. Puhl 23), die in den Tatsachen keine Stütze findet, die wiederholte Bemerkung von der *simulatio* Othos (Tac. hist. I 71, ebenso Dio LXIV 15). Mit Othos Abgang vom Principate verliert der Ton des Tacitus wieder seine Schärfe, so bei der leidenschaftslosen Beurteilung und ehrenvollen Erwähnung von Othos Tod (hist. II 31).

b) Äußeres. Nach der Beschreibung Suetons (Otho 12) war Otho nicht von anziehendem Äußeren: *fuisse enim et modicae staturae et male pedatus scambusque traditur . . . galericulo capiti propter raritatem capillorum adaptato.* Die Bemerkung von Tacitus: *adulescentulus decorus* scheint sich demnach weniger auf seine Erscheinung, obwohl auch diese in Othos Jugendjahren einnehmender gewesen sein mag, als auf die Eleganz seines Auftretens zu beziehen. Seine übertriebene Sorge für Reinlichkeit und Körperpflege erwähnt Sueton (*munditiarum paene muliebrium*). Ihr gilt

auch der beißende Hohn in Iuvenals Satire II 99ff.: *Ille tenet speculum pathici gestamen Othonis . . . nimirum summi ducis est occidere Galbam Et curare cutem; summi constantia civis Bebriaci campo spolium adfectare Palati Et pressum in faciem digitis extendere panem*, was nach den Schol. vet. z. St. der *effeminatus Otho* in seiner durch den Gebrauch des Spiegels schon gekennzeichneten Eitelkeit zu tun pflegte *ad sollicitandum candorem*.

Die römischen Münzen Othos zeigen als sein Bild ‚einen rundlichen Kopf, das Profil hat geradlinigen Charakter, regelmäßig jugendliche Formen, glatte, unterhalb etwas gewölbte Stirn, in gleicher Flucht laufende, gerade und eher kleine Nase, ein neronisch markiertes wohlgebildetes Doppelkinn, volles, die Stirn im Bogen umrahmendes perückenartig aussehendes Haar' (Bernoulli Röm. Ikonogr. II 6ff.). Die in den Provinzen ausgegebenen Münzen haben ein ganz dem Nero gleichendes Bildnis, das von dem auf den römischen Stücken stark abweicht (s. o.). Die Cameopaste im britischen Museum (Catal. nr. 1604) und ein Carneolintaglio in Wien (nr. 1307) sind wegen der vollkommenen Ähnlichkeit mit dem römischen Münzbild auf Otho zu deuten (zwei moderne Fälschungen bei Mongez Iconogr. 12). Von den Büsten, die Otho darstellen sollen, ist keine mit voller Sicherheit zu identifizieren, am wahrscheinlichsten stellt ihn ein Kopf im Büstenzimmer des Vatikans (nr. 277) dar, dessen Ähnlichkeit mit Nero stark ausgeprägt ist. Andere Darstellungen, die mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit ihm zugehören, bei Bernoulli (a. a. O.).

Irgendwelche Kenntnisse über weitere Familienbeziehungen Othos fehlen gänzlich. Was für Verbindungen die Familie in Rom, wo sie erst kurze Zeit bodenständig war (*familia nova*), durch die Anlehnung an das Kaiserhaus und die Verbindung mit der an schöner Verwandtschaft reichen Großmutter Othos (s. Nr. 20) anzuknüpfen vermochte, entzieht sich der Beurteilung. Auch die Cognomina von Othos Bruder und Neffe, Titianus und Cocceianus, scheinen keine Schlüsse über diesen Punkt zuzulassen. Othos Lebensweg bewegt sich hauptsächlich im Kreis des claudischen Kaiserhauses. Seine Beziehungen entspringen zumeist diesem Boden. Er entzog die verurteilte Calvia Crispinilla, sogar gegen den Wunsch des Volkes, der Bestrafung (Tac. hist. I 73). Auch beabsichtigte er, Neros Witwe Statilia Messalina zur Frau zu nehmen (Suet. Otho 10). Seine Vertrauensmänner und persönlichen Freunde, als solche werden Licinius Proculus und Plotius Firmus angeführt (Tac. hist. I 46), sind Neronianer. Sonst kennen wir außer den früher erwähnten *duces* seines Heeres noch Galerius Trachalus, seinen Ratgeber *in rebus urbanis*, ferner seinen Geheimschreiber, den Rhetor Iulius Secundus (Plut. Otho 9). Zu seinem Gesinde gehörte wahrscheinlich vor dem Principate der *actor M. Salvi Othonis* (CIL VI 9114). [Nagl.]

22) C. Salvius Vitellianus, Sohn des C. Salvius C. f. Vel(ina) Liberalis Nonius Bassus (Nr. 15) und der Vitellia C. f. Rufilla, der er in Urbs Salvia die Grabschrift setzte (CIL IX 5534). Er war zugleich mit seinem Vater *IIIIvir quinquennalis* in seiner Heimatstadt (Arch.-epigr. Mitt. XIX 1896, 120f.). Als Sohn eines Senators schlug er aller Wahrscheinlichkeit nach gleichfalls die senatorische Laufbahn ein. Da die Legionslegaten und Proconsuln der Kaiserzeit ihre Söhne oft als Militärtribunen bzw. Legaten mit sich nahmen (vgl. Ritterling Österr. Jahresh. X 309), ist es mit Rücksicht auf den Cursus honorum des Salvius Liberalis (s. Nr. 15) wohl nicht zu gewagt, ein akephales Inschriftfragment guter Zeit aus Urbs Salvia (CIL IX 6365) auf S. zu beziehen und folgendermaßen zu ergänzen (die Staatsämter sind in absteigender Folge geordnet): *[leg(ato) pr(o) pr(aetore) pro]vinc(iae) M[acedoniae]* — sein Vater war Proconsul der Provinz —, *[trib(uno)* oder *aed(ili) pl(ebis)* bzw. *aed(ili) cur(uli), quae]st(ori) Aug(usti), tr[ib(uno) mil(itum) leg(ionis) V Maced]onic(ae)* — der Vater war Legat der Legion —, *Xvir(o) [stl(itibus) iudic(andis), q]uinq(ennali) III* . . . . (der IX 5535 genannte *[Liber]alis* (?) diente auch entweder in der *[legio V] Maced[onica]* oder in der Provinz Makedonien, war *pr(aetor)* und, wie es scheint, in Urbisaglia *q[uinquennalis]*). [Groag.]

23) Salvia s. Claudius (Nr. 440) und Vibius.

24) Salvia Titisenia, eine der Frauen, mit denen Augustus vertrauten Umgang pflog. Darauf weist M. Antonius in einem Brief an Octavian hin (in der Zeit unmittelbar vor dem Ausbruch des letzten Bürgerkrieges), um sein eigenes Verhältnis zu Kleopatra zu rechtfertigen, Suet. Aug. 69, 2. Zur Abfassungszeit dieses Briefes s. Kromayer Herm. XXXIII 36—38. [Stein.]

25) Salvia, Tochter des L. Salvius Otho, Suffectconsul im J. 33 n. Chr. (Nr. 17, vgl. den Stammbaum der Familie bei Nr. 20), und der Albia Terentia, Schwester des Kaisers Otho, der am Abend vor seinem freiwilligen Tode (16. April 69) einen Abschiedsbrief an sie verfaßte (Suet. Otho 10). Sie wurde *vixdum nubilis* mit Drusus, einem Sohne des Germanicus, verlobt (Suet. Otho 1). [Nagl.]

26) *Salvius pagus*-, Flurbezirk, zur Beschreibung der Lage von verpfändeten Grundstücken angegeben auf der Tabula Veleias alimentaria CIL XI 1147, und zwar viermal: *in Veleiate pag(o) Salvio*, einmal: *in Veleiate et Parmensi pagis Salutare et Salvi[o]*, einmal ohne Angabe der Stadtgemeinde: *pagis Salvio et Valerio* (nach anderen Stellen derselben Urkunde lag der *pagus Valerius in Veleiate* und *in Placentino*), s. Bormann CIL XI 1 p. 225, vgl. p. 222 col. II Ende. [Keune.]

***Σαλούκη*, Ort in Innerlibyen am Südufer des Nigir, Ptolem. IV 6, 10. Nicht mit Sicherheit zu bestimmen; Müller z. d. St. denkt mit großer Wahrscheinlichkeit an das heutige Salcha zwischen W. Draa und W. Sakhiet el Hamra. [Fischer.]

Σαλούρ (Ptolem. VII 1, 11), ein Emporium im Reiche des Pandion, das gegenüber Ceylon etwa das Gebiet des heutigen Bezirks Madura einnahm; nach Lassen Ind. Altertumsk. II 210 sowie nach Kieperts Karte von Alt Indien (Pullé La cartogr. antica dell' India I) identisch mit Singavanam. [Herrmann.]

Salurnae (?), Ortschaft in der Gegend von Trient (*Tridente, Tridentum*), genannt von Paulus hist. Langobard. III 9 (Mon. Germ. hist. Script. rer. Lang. et Ital. saec. VI—IX p. 97)

in loco qui Salurnis dicitur, jetzt noch Salurn im Etschtale oberhalb Trient. *Salurnis* ist Ortskasus, wie er in den Itinerarien häufig auftritt und der, gleichsam erstarrt, in der Spätzeit die Stelle des Nominativs von Ortsnamen vertritt und vielen heutigen Ortsnamen zugrunde liegt (vgl. Ambianis = Amiens, Remis = Reims usw.); der Nominativ lautete wohl *Salurnae* (vgl. den Ortsnamen Minturnae). Kiepert FOA XXIII Dg. [Keune.]

Salurnis s. Salurnae.

Salus. 1) Der Göttin S. wurde im J. 302 v. Chr. auf dem Quirinal in der Nähe des Tempels des Quirinus (Hülsen-Jordan Topogr. I 3, 403—405) von dem Dictator C. Iunius Bubulcus ein Tempel geweiht, den er als Consul im Samniterkriege 311 v. Chr. ihr versprochen hatte (Liv. IX 43, 25 *aedes Salutis a C. Iunio Bubulco censore locata est* [306 v. Chr.], *quam consul bello Samnitium voverat.* X 1, 9 *dictator dedicavit*). Diesen Tempel hatte C. Fabius Maximus von der Gründung an mit signierten Gemälden geschmückt, die bis zum Brande unter Claudius bestanden (Plin. n. h. XXXV 19. Val. Max. VIII 14, 6). Am 5. August war der Tempel gestiftet (Cic. ad Att. IV 1, 4; pro Sest. 131. Fasti Vallenses 5. Aug. *Saluti in colle Quirinale sacrificium publicum.* Noch im J. 354 *n(atalis) Salutis CM* (= *circenses missus*) *XXIV* nach dem Kalender des Philocalus CIL I² p. 324).

Daß aber S. schon vor der Gründung dieses Tempels als Göttin verehrt wurde, und zwar in Verbindung mit dem alten römischen Gott Semo Sancus Dius Fidius, der in der Nähe auf dem Collis Mucialis hauste, darauf deutet die *Salus Semonia*, von der Macrob. Sat. I 16, 8 zeugt (*apud veteres quoque qui nominasset Salutem Semoniam Seiam Segetiam Tutilinam, ferias observabat*; daß diese Worte zusammengehören, sagt nämlich die wenig jüngere Unterschrift *Salus Semonia Populi Victoria* zu der Inschrift CIL VI 30975 aus dem J. 1 n. Chr.). Den Namen *Collis Salutaris* führte auch die Anhöhe, wo der Tempel angelegt wurde, auf dem Quirinal neben dem Collis Mucialis, schon nach der Argeerurkunde bei Varro de l. l. V 52 (vgl. Paul. 327 M. 437 L. *Salutaris porta appellata est ab aede Salutis, quae ei proxima fuit*; daneben lag Porta Sanqualis; s. Hülsen-Jordan Topogr. I 3, 396f.). Auch von außerrömischen Orten gibt es Zeugnisse, daß der Kult der S. althergebracht war: in Praeneste besaß sie einen ohne Zweifel alten Altar, dessen Statuten für andere ein Vorbild waren (CIL XIV 2892 ... *edem* (= *isdem*) *leigibus ara Salutus*); in Horta trägt eine alte Tonschale, in Pisaurum ein Votivcippus des alten Haines ihren Namen (CIL I 49 = XI 6708, 10 *Salutes pocolom.* I 179 = XI 6295 *Salute*).

Tempel sind ihr übrigens bezeugt in Urbs Salvia und Venusia (CIL IX 5530 = 6078. 427). Ferentinum (Tac. ann. XV 53. CIL X 5821 *Saluti publicae sacrum* ...) und Ariminum (CIL XI 361). eine *ministra Salutis* in Amiternum (CIL IX 4460), eine *sacerdos Spei et Salutis aug.* in Gabii (CIL XIV 2804). Weihinschriften CIL IX 4111. X 6307. 8167. XIV 3564. Dessau 3822. Zu einer sabinischen Gottheit hat aber Varro de l. l. V 74 die S. nur deshalb gemacht, weil er die Sabiner von Reate den Quirinal besiedeln ließ. Zur Etymologie des Wortes s. W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigenn. 471.

Im Privatleben opferte man der Göttin und rief sie an für das Wohlergehen der einzelnen (z. B. Plaut. Cist. 742 *at vos Salus servassit*; Poen. 128 *ut vos servet Salus*) und verband sie oft mit Fortuna oder Spes (z. B. Plaut. Asin. 727; Capt. 864; Merc. 867. CIL XIV 2404; vgl. A. Keseberg Quaest. Plaut. et Terent. ad relig. spect., Lips. 1884, 54. Roscher Myth. Lex. IV 295). Für das Glück des Staates (*Salus publica* CIL X 5821) wurde die S. des Tempels angerufen. Diese beiden Begriffe verschmelzen in Bezug auf den Kaiser, der als Träger der Wohlfahrt des Staates gefeiert wurde (Acta fratr. Arv. CIL VI 2064, 39 *ex cuius incolumitate omnium salus constat*). Bei den Verhandlungen für die Wohlfahrt des Kaisers nimmt so die *Salus publica populi Romani Quiritium* immer ihren Platz hinter den drei kapitolinischen Göttern ein (Henzen Acta fratr. Arv. S. 216), gleichfalls die Felicitas und S. unter vielen anderen Göttern auf den von den Equites singulares in Rom gestifteten Altären (CIL VI 31138—31146. 31148f. 31174f.) und S. in privaten Weihinschriften wie CIL III 11109. VIII 2648. Die *Salus Augusta* wurde von allen, Bürgern wie Gemeinden, verehrt (CIL II 1437. III 4162. V 428. VIII 8305. IX 5530. XI 361. *Saluti Augustorum* VIII 12247); und der *Salus publica populi Romani, Concordia* und *Pax* wurde jährlich am 30. März geopfert, nachdem Augustus im J. 10 v. Chr. eine Geldspende des Senates und Volkes zur Aufstellung von Statuen dieser Göttinnen verwendet hatte (Cass. Dio LIV 35, 2. Ovid. fast. III 879ff., der Ianus mit ihnen zusammen erwähnt, weil man damals die Absicht hatte, seinen Tempel gleichzeitig zu schließen; vgl. Cass. Dio LI 20, 4). Nach dem Sturze des Seian wurde in Interamna ein Altar *Saluti perpetuae Augustae Libertatique publ. pop. Rom.* geweiht (CIL XI 4170), und nachdem unter Nero die Verschwörung des Piso entdeckt war, beschloß der Senat sogleich, der S. einen Tempel zu bauen (Tac. ann. XV 74). Der S. der Kaiser sind z. B. CIL VIII Suppl. 12247. XIII 8017 geweiht; der *Salus generis humani* ist aber ein Altar CIL XIII 1589 und häufig Münzen der Kaiser geeignet (Cohen Descr. des monnaies I² 335 nr. 282—242. II² 53 nr. 334. III² 318 nr. 677—680).

Seit dem J. 180 v. Chr. kommt aber der Name S. oft vor als Bezeichnung für die sonst Hygia genannte Gefährtin des Aesculap. In jenem Jahre wurden nämlich nach Befragung der sibyllinischen Bücher bei einer Pest den *Apollo, Aesculapius* und S. Weihgeschenke und Statuen gelobt und dargebracht (Liv. XL 37, 2 *dona vovere et dare signa inaurata*). Schon Terentius erwähnt diese Göttin (Hec. 338 *te Aesculapi et te Salus*), die als Heilgöttin dem Aesculap ebenfalls zur Seite gestellt wird von Vitruv (I 2, 7 *Aesculapio Saluti, quorum deorum plurimi medicinis aegri curari videntur*) und Macrob. (Sat. I 20, 1 *simulacris et Aesculapii et Salutis draco subiungitur*) und in den Inschriften oft (CIL VI 20. 30983. VII 164 (Brit.) *Fortunae reduci Aesculap(io) et Saluti eius* usw. VIII 2579a Inschrift eines Tempels in Lam-

baesis, während die Einzelweihungen dort 2588—2590. 18218 sich an Aesculap und Hygia richten, X 1547 Puteoli. Cagnat-Besnier L'année épigr. 1905 nr. 211 *Saluti et Aesculapio*). Aesculap wurde ja selbst *pro salute* angerufen (CIL VI 13. 19. XI 2092f.) und führt, ebenso wie Hygia CIL XI 5954a, den Beinamen *salutaris* CIL XI 3710. Als Göttin der Heilquellen erscheint S. auch allein z. B. in Spanien Dessau 3882a, in Aquae d. h. Baden bei Wien Cagnat-Besnier L'année épigr. 1907 nr. 141. Aber sonst hat die griechische Hygieа der Göttin keine anderen merklichen Züge beigegeben als die der bildlichen Darstellung, indem die für Hygiea typische Anordnung des Doppelgewandes (Roscher Myth. Lex. I 2787ff.) auch auf die römische S. des Staatswohles (und dadurch auch für alle ähnliche Personifikationen, s. Wissowa Relig.² 327ff.) verwendet wurde.

Über das Augurium salutis s. Wissowa in Roschers Myth. Lex. IV 298 und Relig.² 133. [Thulin.]

2) s. Salo...

Salutaris. 1) S. kommt als Beiname folgender Götter vor. 1. Iuppiter: CIL VI 425 *Iovi optimo maximo salutari [a]edem voto suscepto* (der Platz des Tempelchens ganz unbekannt). 82b *[Domi]no sanct[o] [o]ptimo maxim[o] [sa]lutari*... Das Bild Iuppiters steht in der Mitte. III 6456 *IOM salutari*... (Pannonia inf.). Vgl. Cic. de fin. III 22, 66. Hist. aug. Gallien. 5. — 2. Apollo: CIL VI 39 *Apollini salutari et medicinali sacrum.* Häufig steht auf späteren römischen Kaisermünzen um den Gott herum *Apoll. salutari* (Eckhel Doctr. num. vet. VII 357. 368. Cohen Descr. des monnaies V² 238 nr. 19ff. 268 nr. 13ff. 301 nr. 28). — 3. Iuno: Auf der Rückseite einiger Münzen der gens Carisia, die auf der Vorderseite *moneta* neben dem Kopfe der Iuno haben, steht *salutaris* (Eckhel Doctr. num. vet. V 163. B. Borghesi Oeuvr. compl. I 48 nr. 21). — 4. Isis: CIL VI 436. *Restitutrix salutis* wird sie in der Inschrift aus Ostia Ephem. epigr. VII (1892) 1194 p. 356 genannt vgl. Apul. metam. XI 21 *salutis tutela.* — 5. Hercules: CIL VI 237. 338. 339 ... *cur(atores) collegii Herculis salutaris*...; vgl. Salutifer. — 6. Silvanus: CIL VI 651. 652. 3715. 3716 = 31013. — 7. *Matri deum salutari* steht auf Münzen der älteren Faustina, in deren Mitte Kybele zwischen zwei Löwen sitzt (Cohen II² 431 nr. 229f.). — 8. Fortuna: CIL VI 184. 201. 202. III 3315 (Pannonien). XIII 6678 (Mainz).. Rev. arch. 1902, 2 p. 432 nr. 143 (Dacia). Die Pluralform (*Fortunis salutaribus Aesculapio Hygiae*) erscheint CIRh. 516; gleichfalls im folgenden. — 9. Di deaeque: CIL III 987 *Aesculapio et Hygiae ceterisq(ue) diis deabusq(ue) huius loci salutarib(us)*... (Dacia, Apulum). Und diesen Göttern allein ist die Inschrift III 14540 *Dis salutaribu[s]* (Moesia sup.) zugeeignet. — 10. Laren: CIL VI 459 *Laribus salutaribus Reginus nost(ri) co(n)s(ulis).* — 11. Dioscuren: *‚salutares sunt appellati'* Schol. in German. Arat. p. 68, 6. 127, 6 ed. Breysig. — 12. Nymphae: CIL III 8167. 8168 = 14548 (Moesia sup.). 10891. 10893 (Pannonia sup.); vgl. Salutifer. — 13. *Dis militaribus* CIL III 3473 (Aquincum, Pannonia inf.). — 14. *Dis Mauris* Rev. arch. 1891. 1 p. 258 nr. 5. — *Patris dis [sa]lutaribus Iovi Serapi Aug.* Ephem. epigr. VII (1892) 740 p. 236. [Thulin.]

2) s. Cominius (Nr. 24), Marcius; Pulfennius und Vibius.

3) *Salutaris pagus* —, Flurbezirk, zur Bestimmung der Lage von verpfändeten Grundstücken angegeben in der Tabula alimentaria Veleias CIL XI 1147 (s. Bormann CIL XI 1 p. 225, vgl. p. 222 col. II Ende), und zwar dreimal: *in Veleiate pago Salutare*, einmal: *in Placentino pag(o) Salutare*, einmal: *in Veleiate et Parmensi pagis Salutare et Salvi[o].* Benannt war der Bezirk, der sich, gleich dem pagus Salvius, über den Bann mehrerer Gemeinden erstreckte, nach der Göttin Salus; vgl. in derselben Urkunde und anderswo: *pagus Apollinaris, p. Cerialis, p. Dianius, p. Iovis* oder *Iovius, p. Iunonius, p. Martius, p. Mercurialis, p. Minervius, p. Venerius.* [Keune.]

4) S., Pagus der baebianischen Ligurer bei Benevent, CIL IX 1455. [Philipp.]

Salutatio. Die gewöhnlichsten Ausdrücke, womit Griechen und Römer das mündliche oder schriftliche Grüßen bezeichnen, sind: *ἀσπασμός* (Theog. 860), *ἄσπασμα* (Anth. Pal. IX 562), *ἀσπαστής* (Callim. frg. 457), *προσαγόρευσις* (Luc. pro laps. int. salut. 2. 8 u. ö.), *πρόσρημα* (Plat. Charm. 164c. Cass. Dio LXIX 18, 3), *πρόσρησις* (Eurip. Iph. Aul. 341; Hel. 1182. Plat. Charm. 164d. Luc. a. a. O. 2), *ἀσπάζεσθαι* (Hom. Il. X 542; Od. III 35. XIX 415. XXII 498. Pind. I 2, 25. Soph. Oed. R. 596. Xen. hell. IV 1, 3; mem. II 3, 9 u. o.), *ἀνταπάζεσθαι* (Plut. Mar. 42), *προσαγορεύειν* (Aesch. Choëph. 938; Prom. 834. Thuk. VI 16), *salutatio, salutare, resalutare* (Mart. IV 83, 3), *have dicere* (Mart. IX 7, 2), *have . . . reddere* (Mart. III 95, 14), *salutem dare et reddere* (Liv. III 26, 9), in Briefen *salutem dicere.*

Der älteste, allgemeinste griechische Gruß beim Zusammentreffen von Bekannten und Unbekannten war *χαῖρε* oder *χαίρειν* sc. *κελεύω* (Hom. Il. IX 197. Lucian pro laps. 2. Eustath. Il. IX 197 p. 746, 28), das harmlose Freude an allem Guten und Schönen, womit die Götter die Menschen gesegnet haben, dankbares Wohlbehagen in der Welt, in der sich das Volk glücklich fühlte, bedeutet (E. Curtius Altertum und Gegenw. 1875, 239. Becker-Göll Charikles I 223ff.). Obwohl im schweren Unglück nicht passend, wurde es als allgemeine Formel doch gebraucht, zuweilen mit *ὅμως*, um den Widerspruch zu mildern (Aesch. Pers. 845). Zu Kranken sagte man auch *καλῶς ἔχε* (Lucian. de saltat. 76). Zu Aristophanes' Zeit schien *χαίρειν* manchem zu altväterisch (Aristoph. Plut. 322). Nach dem Schol. z. St. wäre damals *ἀσπάζομαι* moderner gewesen (vgl. Aristoph. Nub. 1145). *Χαῖρε* war überdies Abschiedsgruß (Lucian. pro laps. 2. Hymn. Apoll. 166), auch beim Tode (Eurip. Phoen. 1462. Soph. Ai. 863), daher auch Ausdruck der Feindschaft und völligen Absage (Lucian. a. a. O. u. o.). Je nach Zeit und Ort, nach Geschmack oder Gewohnheit waren noch andere Grußformeln üblich, wie *ὑγίαινε* (Arist. Eccl. 477. Lucian. a. a. O. 6), das die Pythagoreer ausschließlich gebraucht haben sollen

(ebd. 5). Plat. ep. III 315 soll *εὖ πράττειν* eingeführt haben, weil diese Formel das Wohlbefinden des Leibes und der Seele umfasse (Lucian. a. a. O. 4). Zu Lukians Zeit war scheint's *χαῖρε* der gewohnte Morgengruß, während *ὑγίαινε* am Morgen ein grober Verstoß war (ebd. 1ff.). Diese Unterscheidung soll schon unter Alexander d. Gr. bestanden haben (ebd. 8). Daß es griechische Sitte war, einander auf der Straße zu grüßen, folgt aus Herodot. II 80. I 134. Auf den Gruß erwiderte man *καὶ σὺ χαῖρε* bezw. *καὶ σὺ ὑγίαινε* meist mit Hinzufügung des Namens oder Titels (Aristoph. Eccl. 477. Plut. Pomp. 8). Später wird *κύριος*, das sonst Diener neben *δεσπότης* gebrauchten, üblich, wie dies auch die Briefe in den Papyri zeigen (Mitteis-Wilcken I 2 S. 565 nr. 480f. S. 564 nr. 478. S. 210 nr. 179), wo der Sohn den Vater oder umgekehrt, oder Brüder einander mit *κύριος* titulieren.

In Briefen war am Anfang *χαίρειν*, am Schluß *ἔρρωσο* in Übung (Philodem. de vitiis X col. 18). Ursprünglich soll man einfach mit der Sache ohne Grußformel begonnen haben; erst Kleon habe seinem Siegesbericht *χαίρειν* vorausgeschickt (Lucian. pro laps. 3). Epikur setzte nach Lucian. ebd. 6 *ὑγίαινε*, nach Diog. Laert. X 14 *εὖ πράττε* an den Anfang seiner vertrauteren Briefe. Ähnlich begann Ptolemaios im Briefe an Seleukos mit *ὑγίαινε* und schloß mit *χαῖρε* statt mit *ἔρρωσο* (Lucian. ebd. 10). Die Briefe in den Papyri haben als Anfangsformel *χαίρειν*, manchmal durch *πολλά, πλεῖστα* (Mitteis-Wilcken I 2 S. 37 u. ö.), *ἐρρῶσθαι* (I 2 S. 18. 98 u. ö.), oder *διὰ παντὸς ὑγιαίνειν* (S. 83 nr. 59) verstärkt. Am Schlusse findet sich *ἔρρωσο*, höflicher *ἐρρῶσθαί σε εὔχομαι* (S. 38. 68 u. ö.), manchmal mit Hinzufügung von *ἀσπάζεται ὑμᾶς* (S. 28 nr. 15) oft *εὐτύχει, διευτύχει* statt *ἔρρωσο* (S. 97 nr. 68. S. 100 nr. 70). In einem Kondolenzbrief steht *εὐψυχεῖν* passender für *χαίρειν*, wie man auf Grabsteine *εὐψύχει* schrieb, und am Schluß *εὖ πράττετε* statt *ἔρρωσθε* (S. 565 nr. 479). In den Briefen der Apostel fehlt das *χαίρειν*, ausgenommen im Jakobusbrief, dafür stehen Wünsche wie *χάρις καὶ εἰρήνη* (Röm. I 7. I Kor. 1, 2), *χάρις τοῦ κυρίου* (I Petr. 1, 1—2) und ähnliche am Anfang und am Schlusse. Christliche Briefe lassen sich durch den Anfangsgruß *ἐν κυρίῳ χαίρειν, ἐν κυρίῳ θεῷ πλεῖστα χαίρειν* erkennen (Mitteis-Wilcken I 2 S. 155 nr. 127. S. 157 nr. 130), oder durch den Schluß *ἐρρῶσθαί σε . . . τῷ τῶν ὅλων δεσπότῃ εὔχομαι* (S. 156 nr. 128). Man gab auch Grüße an die Angehörigen des Adressaten oder an Freunde auf (Mitteis-Wilcken S. 133 nr. 100. S. 525 nr. 445 u. ö.), oder andere ließen durch den Schreiber ihre Grüße übermitteln (I 2 nr. 482. Vgl. den Schluß der Paulinischen Briefe).

Die Grußformeln der Römer waren *salve* oder *have* beim Begegnen (Plaut. Men. 1076 u. ö. Cic. ad fam. VIII 16, 4. Mart. I 55, 6. 108, 9f. V 51, 7, oder *salvere, havere iubeo* (Mart. III 5, 10), beim Abschied *vale* (Cic. ad Att. V 2, 2. Mart. V 66, 1. Verg. Aen. XI 98). Man fügte den Namen hinzu (Caes. bell. civ. III 71. Cic. Phil. II 58. Tac. ann. XII 41. Mart. II 68, 1. III 21. Petron. 74). Augustus grüßte die Senatoren in der Kurie *nominatim* (Suet. Aug. 53, 3). Die Anrede mit *dominus* war zu des älteren Seneca Zeiten gegenüber weniger Bekannten allgemein (Sen. ep. III 1), sonst wurde der Kaiser mit *dominus* angeredet (s. o. Bd. V S. 1308), oder Patrone von Klienten, die überdies auch *rex* gebrauchten (Mart. I 88, 1. II 68, 1f.). Auch Papageien, Elstern, Raben usw. wurden abgerichtet, *have* oder *have Caesar* zu sagen (Mart. XIV 73. 74, 1. 76. III 95, 2. VII 77, 6. Pers. prol. 8. Anth. Pal. IX 562). *Have* scheint auch Zuruf an Sieger gewesen zu sein. So steht auf einem Glasbecher beim Namen eines siegreichen Wagenlenkers *ave*, bei denen der übrigen *vale* (CIL VII 1273 s. M.-Ber. Akad. Berl. 1868, 87). Am Anfang der Briefe ist die gebräuchliche Grußformel *salutem dicere*, poetisch auch *have* (Mart. I 68, 6), am Schluß *vale* (vgl. Mart. IX Proœ.). *Salutem* wurde in Briefen oft abgekürzt mit *S* ausgedrückt, das man bei Mart. VII 45, 4 unter *feliz littera* zu verstehen hat. Ein besonderer Gruß war der der Gladiatoren vor Beginn des Kampfes: *Ave, imperator, morituri te salutant* (Suet. Claud. 21. Cass. Dio LX 33).

Zu den Worten gesellten sich bei der *s.* nach Zeit und Umständen entsprechende Gebärden und Handlungen, die oft die Worte ersetzten. Daß sich die griechisch-römische *s.* auf der Straße, zumal Vornehmen gegenüber, ähnlich abspielte wie heute, zeigt Plaut. Aulul. 114ff. Zu den ältesten Begrüßungsgesten gehört bei Griechen und Römern der Händedruck (*δεξιοῦσθαι, δεξιὰν διδόναι, dextram dare, tendere, porrigere*; Xen. Cyr. IV 2, 9. VII 3, 8. Aristoph. Nub. 81; Plut. 753. Plut. Cic. 36; Ant. 80; Brut. 43; de amic. mult. 3. Diod. XVI 43. Lucian. de salt. 8; Zeux. 1. Ammian. Marc. XXI 5, 12. Serv. Aen. I 412. VIII 467). Das Reichen der Rechten ist in alter Zeit stets ein Zeichen inniger Freundschaft, es war ein fester Händedruck, dessen Leidenschaftlichkeit schon das homerische *ἐν χείρεσσι φύεσθαι* und andere Stellen ausdrücken (Xen. Cyr. III 2, 14. Eustath. macremb. II 6, 6. Verg. Aen. VIII 558. Liv. XXX 12). Man reichte die Hand ursprünglich nicht jedem Bekannten noch bei der alltäglichen Begrüßung, sondern wo das Gefühl der Zuneigung aufs neue erregt wurde, so bei der Heimkehr eines Freundes von einer Reise oder aus dem Krieg (Hom. Il. X 542; Od. XIX 415. XXIV 398ff. Aisch. Ag. 34f. Plat. Charmid. 153 b. Plut. Philopoe. 21. Curt. VIII 2, 9. Ovid. met. VII 495). Wem Marius bei der Rückkehr die Hand nicht reichte, mußte sterben (Dion. XXXIV exc. 119, 2. Vgl. Plut. Mar. 43). Auch Gastfreunde werden mit Händedruck aufgenommen (Hom. Od. III 35. Val. Flacc. VI 12. Ovid. trist. III 1, 2. Val. Max. VI 4, 3). Der Wirt führte auch den Gast an der Hand ins Haus oder zum Sitze (Hom. Od. I 121. XVI 40). Manchmal erhält der Gast den Händedruck erst, nachdem man ihn zum Niedersitzen genötigt (Heliod. X 24 p. 296, 16). Auch beim Abschied wird die Hand nur gedrückt, wenn Freunde auf lange Zeit, oder für immer auseinandergehen (Xen. Cyr. III 2, 14. Heliod. VI 11 p. 171, 17. Eustath. ep. 74 p. 360, 92. Verg. Aen. VIII 558), beim Tode (Hom. Il. XXIII 75. Eurip. Alc. 193. Plut. Them. 31; Brut. 52). Wer die Hand eines andern ohne wichtigen Grund ergreift, gilt für einen

Schmeichler oder Zudringlichen (Plaut. Aulul. 115. Horat. sat. I 9, 4); Sittl Gebärden der Griechen u. Römer 27ff. Stephani C. rendus de la commiss. archéol. de l'acad. d. St. Petersb. 1867, 69ff. Bei bildlichen Darstellungen des Händereichens ist zu beachten, ob es wirklich Gruß oder Abschied ist — letzteres ist meistens durch Reisekleider ausgedrückt, denn auch bei Versprechungen, Verträgen, freundlichem Zuspruch gab man sich die Hand (Sittl 276f.). Abbildg. Daremberg-Saglio IV 2, 1059 Fig. 6092. Mus. Gregor. II Taf. LIV 1 mit der Inschrift *XAIPE*. Der Händedruck findet sich häufig auf attischen Grabreliefs (Conze Attische Grabreliefs. Collignon Sculpt. grecq. II 150).

Von der Umarmung (*ἀσπασμός*, *complexus*) handelt Eustath. Od. III 35. Sie findet als Gruß zwischen Bekannten nach langer Pause des Wiedersehens statt (Clement. recognit. I 12. 73. IV 1. Theod. Prodrom. Dros. II 34) oder als Abschied, namentlich vor dem Tode (Lucian. ver. hist. I 30. Charit. III 5, 4. Liv. XXVI 14). Es umarmten sich Eltern und Kinder, Geschwister und Verwandte (Charit. IV 3, 6), Bräutigam und Schwiegereltern, Brautleute (Plaut. Rud. 1277f.). Bei Nicet. Eugen. VI 228 umarmt eine Frau ein Mädchen, dessen sie sich annehmen will. Händedruck und Umarmung verbinden sich oft zum Gruß zwischen Eltern und Kindern (Apoll. Rhod. III 258. Verg. Aen. VI 697f. Tac. ann. XIV 4). Auch die Senatoren von Capua gaben sich vor dem Tode die Hand und umarmten sich (Liv. XXVI 14).

Der Kuß (s. d.), *osculum*, *φίλημα* war bei der *s.* gewöhnlich mit Umarmung verbunden oder man faßte den andern bei der Hand und zog ihn an sich (Plut. Pericl. 24. Heliod. X 6 p. 277, 21ff. Plut. garr. 12. Cass. Dio XLVIII 37, 1). In homerischer Zeit findet er zwischen Hausgenossen als Begrüßung nach langer Abwesenheit statt. Penelope küßt Haupt und beide Augen des heimkehrenden Telemach (Hom. Od. XVII 38ff.), Eumaios außerdem die Hände (XVI 15ff.), die Dienerschaft den heimgekehrten Herrn auf Haupt und Schultern (XXI 224. XXII 498ff.). Auch später war bei den Griechen der Kuß unter den Männern nur gebräuchlich, wenn man zu einem Gastfreund kam (Theokr. XXVIII 6. Orph. Arg. 402. Theod. Prodrom. IX 363. 446. Xen. Cyr. II 1, 2; vgl. Apul. met. IV 1. Long. III 5, 7), oder Abschied nahm (Plut. garr. 12. Heliod. VII 6 p. 184, 16f. Apul. met. XI 25. Soph. Oed. Col. 1130f.). Küsse zwischen den beiden Geschlechtern waren durch die Sitte verboten, außer zwischen Verwandten. Als einziges Zeugnis aus Griechenland findet sich bei Heliod. VI 11 p. 171, 16, daß ein Mann von seiner Schwiegermutter geküßt wird. Auf einem griechisch-etruskischen Spiegel sieht man Kastor seinen Bruder in die Arme nehmen, der ihm eine Kußhand zuwirft. Die nämliche Geste macht eine dabei anwesende weibliche Person (Gerhard Etrusk. Spiegel Taf. XXIII = Daremberg-Saglio IV 2, 1059 Fig. 6091). Die Verallgemeinerung des Kusses drang aus Persien, wo er gewöhnlicher Begrüßungsakt nach drei den Standesverhältnissen entsprechenden Abstufungen war (Herodot. I 134. Zenob. prov. V 25), in den griechischen Orient (Plut. garrul. 12) und nach Ägypten ein (S.-Ber. Akad. Münch. 1888 II 274ff.). Doch scheint das Küssen selbst in der Kaiserzeit, wo es in Rom Sitte geworden war, bei der gewöhnlichen Begrüßung griechischer Männer nicht gebräuchlich gewesen zu sein (Dio Chrys. VII 110). Nachahmung der orientalischen Sitte war es, wenn der Pseudoprophet bei Lucian. Alex. 41 die schönsten Knaben zum Kusse zuließ, den Jünglingen über 18 Jahren aber die Hand reichte, wobei sich Lukian seinen Teil denkt. Von den Römern ist vielfach bezeugt, daß sich bei ihnen Familienglieder küßten (Plaut. Amph. 715; Stich. 89ff. Suet. Caes. 13. Cic. pro Mur. 88. Mart. XI 104, 10) oder bei besonderen Veranlassungen auch Fernerstehende, z. B. bei Gratulationen (Cic. pro Sest. 111), beim Besuch (Cic. ad Att. XVI 5), bei der Rückkehr von einer Reise (Catull. IX 9. Horat. od. I 36, 6. Mart. XII 59, 1. Sidon. Ap. ep. I 11, 9), beim Abschied (Ovid. trist. III 5, 15. Tac. hist. IV 46), auch bei Bitten und Schmeicheleien (Cic. de re publ. VI 14. Nep. Att. XXII 1. Plut. Brut. 17). Konventioneller Begrüßungsakt wurde der Kuß vom Oriente aus unter den Römern erst am Anfang der Kaiserzeit (Suet. Tib. 10), am Ende der Republik war der konventionelle Kuß noch selten (Cic. ad Att. XII 1, 1), wie dies Plut. Cat. Utic. 12 (18) zu dem Handkuß bemerkt, den die Soldaten dem aus Asien scheidenden Cato gaben. Der Kuß scheint zuerst unter den vornehmen Männern Sitte geworden zu sein, wenigstens schreibt Plin. XXVI 3 einen unter ihnen grassierenden Gesichtsausschlag den Küssen zu. Vielleicht rührt auch der Gesichtsausschlag des Tiberius daher (Tac. ann. IV 57) und damit seine Abneigung gegen das tägliche Küssen, das er verbot (Suet. Tib. 34, 2), ohne etwas zu erreichen. Denn zu Senecas und Martials Zeit ist das Küssen bei der täglichen römischen *s.* selbstverständlich (Sen. de ira II 24, 1. Mart. VIII 44. XII 26, 4. Apul. apol. 7). Sogar bei jedem Begegnen auf der Straße war man lästigen Küssen ausgesetzt, nicht bloß von Bekannten, sondern von jedem, der seine Ergebenheit zeigen wollte (Mart. XI 98. XII 59. Suet. de ill. gramm. 23), was Martial Anlaß zu vielen scherzhaften Klagen gab (VII 95, 2. 17. II 12, 1. X 22, 3. XI 98. 104, 10). Von den Christen wurde der Kuß als Sinnbild der Liebe beim Begrüßen gebraucht (vgl. Römerbr. XVI 16. Ducange Osculum, osculatorium). In Antiochien begrüßten die Geistlichen den Bischof mit dem Friedenskuß (Jacob. *μετάνοια τῆς ὁ. Πελαγίας* p. 7, 4 Us.); Hieronymus ep. XXII 16 tadelt die Geistlichen, die bei verwitweten Matronen sich als Küssende beteiligten. In der römischen Kaiserzeit küßte man auch Brust, rechte Hand, Kniee und Füße. Der Brust- und Handkuß gehörte damals zur morgendlichen *s.* der Klienten, sofern sie ihre *sportula* verdienen wollten (Lucian. Menipp. 12; Nigr. 21. Ammian. Marc. XXVIII 4, 10. Quintil. declam. 298 p. 178, 18f.), ebenso in spätrömischer Zeit der Kniekuß (Ammian. Marc. a. a. O.). Der Fußkuß, der bei kaiserlichen Audienzen gebräuchlich wurde (s. u.), findet vor Ausgang der Kaiserzeit auch als lebhafte Begrüßung eines Ankömmlings statt (Sulp. Sev. dial. I 1, 2. Sidon. Apoll. ep. I 117).

Zum Gruße streckt man auch die Hand nach dem Begrüßten aus (Plut. Pomp. 73. Ps.-Diogen. ep. XXXIII 1. Nonn. Dionys. XL 415). Schmeichler taten dies schon von weitem (Plut. quom. adul. 21). Diese Geste brauchte man bei der Heimkehr (Quintil. Smyrn. XIV 66), auch gegen leblose Gegenstände (Orestis trag. 686f.), beim Eintritt von Magistraten ins Theater (Suet. Claud. 12), bei Triumphen und Ovationen (Mart. VIII 65, 6. Put. Ant. 18. Val. Flacc. I 806f. Eunap. vit. soph. p. 28). Auch den Zeigefinger der rechten Hand erhob man zum Gruße, so daß er davon den Namen *digitus salutaris* erhielt (Suet. Aug. 80. Martian. Cap. I 90. Isid. XI 1, 70. Aristaenet. II 14). Über bildliche Darstellungen von Begrüßungen vgl. Sittl 283, 3. Mus. Borb. XI 21. Helbig Pomp. Wandgem. 116. Stackelberg Gräber 17.

Das Haupt vor jemand zu verneigen, *ὑποκύπτειν, κάτω κύπτειν, εἰς γῆν κύπτειν* (Liban. IV 59, 24), *caput deicere* (Quintil. XI 3, 69) war sklavisch (Theognid. 535f. Charit. II 3, 6. 7, 5. Horat. od. III 5, 42ff.; sat. II 5, 91f.) und des freien Mannes unwürdig. Noch in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit empfand man es als Demütigung, wenn man Würdenträger oder Vornehme mit einer Verneigung grüßen mußte (Lucian. Nigr. 21. Joh. Chrys. hom. LXXXVI 4 in ev. Ioa.); Alex. Severus lachte diejenigen aus, die ihn damit grüßten (Hist. aug. XVIII 18). Die Diakone sollten sich vor dem Presbyter verneigen (Commodian. instruct. II 27, 8). Beim Begrüßen näherte sich in der klassischen Zeit der Griechen der Höflichere zuerst (*προσελθεῖν* Theophr. char. 24). Bei Griechen und Römern hatten Jüngere vor Älteren auf der Straße auszuweichen oder vom Sitze aufzustehen (Herodot. II 80. Arist. Nub. 993. Xenoph. mem. II 3, 16 Achill. Tat. VIII 17. Iuven. XIII 55. Cass. Dio XXXVI 36. Gell. II 2, 4ff.), wobei im römischen Privatleben die Vaterwürde der Magistratswürde eines Sohnes voranging (Gell. II 2, 9f.). Das *ἀναίστασθαι, assurgere* forderten die Fürsten von ihren Untertanen (Philostrat. her. XII p. 719, 28. Suet. Vesp. 13. Stat. silv. IV 2, 17) nach dem homerischen Vorbilde (Il. I 533ff.). Beim Eintritt des Kaisers erhob sich das Publikum im Theater, auch vor den Prinzen, was Augustus verbot (Suet. Aug. 56). Die Senatoren standen in der Kurie beim Eintritt und Weggang des Kaisers auf (Plut. Brut. 17. Suet. Aug. 53), wie schon in republikanischer Zeit vor dem Consul (Cic. Pis. 26). Auch vor einem Triumphator pflegte man sich zu erheben (Suet. Caes. 78). Die höchsten Beamten Roms samt den Volkstribunen hatten von jeher dieses Königsrecht für sich beansprucht (Plut. C. Gracch. 3. Suet. Claud. 12. Petron. 65. Plin. ep. I 23, 2. Arnob. VII 13. Claudian. Stilich. I 48). Sogar der rechtsprechende Praetor sollte den vorbeigehenden Consul durch Aufstehen begrüßen (Cass. Dio XXXVI 24. de vir. ill. 72). Aus Hochmut oder Adelsstolz wurde bisweilen gegen die genannten Privilegien der Beamten gehandelt (Gell. VII 9, 5. Liv. IX 46, 9. Val. Max. III 7, 11), während Tiberius und Claudius vor den Beamten sich erhoben oder vor ihnen auf der Straße auswichen (Suet. Tib. 31, 2; Claud. 12, 2. Cass. Dio LVII 11). Weil Caesar vor den Senatoren nicht aufgestanden war, hatte er sich tödlichen Haß zugezogen (Suet. Caes. 78. Liv. epit. 116. Cass. Dio XLIV 8). Auch vor den mit der Bürgerkrone Gezierten standen im Theater alle auf, selbst die Senatoren. Eine ähnliche Verordnung scheint in Sparta bestanden zu haben (Plin. XVI 13). Bisweilen erhob sich eine ganze Festversammlung zu Ehren eines verdienten Mannes (Paus. VIII 50, 3). In der Kaiserzeit stand man in Universitätsstädten vor den Professoren auf, wenn sie unter der Bürgerschaft erschienen (Lucian. conviv. 7. Chonicius p. 10). wie es überhaupt für unschicklich galt, vor einem verehrungswürdigen Manne nicht aufzustehen (Tert. orat. 16 E). Es wurde genau aufgezeichnet. wenn hohe Persönlichkeiten sich zu solcher Begrüßungsform herabließen (Plut. Brut. 4. Suet. Claud. 6) oder sie versagten (Hist. aug. XIX 28, 1. Sulpic. Sev. dial. II 5, 8). Über Zuruf und Beifall, den man im Theater Rednern, Dichtern, Schauspielern u. a., besonders den Kaisern spendete, vgl. Art. Acclamatio o. Bd. I S. 147.

Zu den Ehrenbezeigungen des freien Mannes gehörte auch die Entblößung des Hauptes, wenn es gerade von einem Zipfel des Mantels oder einer Kapuze bedeckt war. Sie geschah aus Hochachtung (Sall. hist. V 13 = Val. Max. V 2, 9 = Plut. Crass. 6. Suet. Claud. 6. Plut. quaest. Rom. 10) oder aus Schmeichelei (Philodem. *π. κακιῶν* col. 22, 14; vol. Hercul. III). Den Beamten Roms gegenüber war dies geboten. Die Beamten selbst grüßten keinen Bürger, wohl aber die Vestalinnen. Diesen räumten sie nicht bloß den Weg, sondern ließen durch die Lictoren auch die *fasces* senken (Sen. exc. controv. VI 8 p. 290, 20). Dasselbe taten die niedern Beamten vor den höhern (Plut. Pomp. 19. Cic. Brut. 22. Dionys. VIII 99), Publicola soll es vor der Volksversammlung getan haben (Val Max. IV 1, 1). Wer reitet oder im Wagen fährt, hat vor dem Consul oder Praetor abzusteigen (Sen. ep. LXIV 10. Arnob. VII 13. Tac. ann. XV 28), oder auch sonst vor einem Vornehmen (Apul. Florid. 21). Hiezu forderte bei Beamten der vorangehende Lictor auf (Val. Max. II 2, 4. Plut. Fab. Max. 24. Cass. Dio XXXVI 35). Es kamen auch Fälle von Verweigerung vor (Val. Max. VIII 5, 6. Cass. Dio XLV 16). Wer seine Frau bei sich hatte, durfte auf dem Wagen bleiben (Fest. p. 154, 16ff.). Eine ungewöhnliche Ehre war es, wenn Sulla vor dem jüngeren Pompeius vom Pferde stieg (Sall. hist. V 13 D. Val. Max. II 5, 9. Plut. Pomp. 8).

Im Circus begrüßte der Wagenlenker die Spielgeber mit gesenkter Peitsche (Cass. Dio LXXVII 10). Der militärische Gruß der Römer scheint auf einer Lampe dargestellt zu sein. Ein Soldat hält ähnlich wie heute vor einem Offizier zu Pferde die Rechte gegen sein Haupt (Daremberg-Saglio IV 2, 1060 Fig. 6094). Wenn zwei Flotten oder Schiffe einander begegneten, grüßte man mit dem Ruder (Plut. Ant. 76).

Bei den Römern bezeichnet *s.* speziell die Morgenbegrüßung (Heusinger De salutatione Rom. matutina, Isen. 1740). Die *s. matutina* gehörte zunächst zu den *officia antelucana* (Plin. ep. III 12) der Klienten (s. o. Bd. IV S. 40, 50ff.

53, 13), deren Patron ein Recht darauf hatte, wie nach altrömischer Sitte der Hausherr den Morgengruß seiner Kinder und Untergebenen entgegennahm (Front. ad M. Caes. IV 6. Suet. Gall. 4). Diesen Besuch machten am Ende der Republik und in der Kaiserzeit auch Freunde (s. o. Bd. I S. 1831) und Gleichgestellte, selbst höher Gestellte bei angesehenen Persönlichkeiten, als Zeichen der Zuneigung oder als Akt der Höflichkeit, der mehr oder minder aus Interesse geschah (Cic. ad fam. VII 28, 2. IX 20, 3. Stat. silv. I 2, 232. Mart. X 10, 2. 26, 1. Iuven. I 99ff. III 126ff. VII 90f. Plin. paneg. 61. Epict. diss. IV 10, 20). Dazu kamen überhaupt die politischen Anhänger und Kreaturen einflußreicher Männer, um von diesen Geld oder Dienstleistungen, wie Empfehlungen, Beförderung, zu erhalten. Claudius verbot den Soldaten die *s.* bei den Senatoren (Suet. Claud. 25), doch half dies wenig (Lucian. pro laps. 16). Bei den Vornehmen war darum die Zahl der Morgenbesucher sehr groß (Cic. ad Brut. II 4, 1; ad Att. I 18, 1. Verg. Georg. II 461ff. Sen. ep. XIX 11; de ben. VI 33, 4. 34, 4; dial. VI 10, 1). Auch angesehenen Damen der Kaiserzeit machte man solche Visiten (Mart. IV 78, 3). Da die Menge der täglichen Besucher das Ansehen und den Einfluß einer Persönlichkeit kundtat (Tac. dial. 6), so hielten die Römer viel auf die *s.*, obwohl man die Hohlheit dieser Art Freundschaft erkannte (Cic. ad Att. I 18, 1. Sen. ep. XIX 11; ben. VI 33), und solche, die wie der Dichter Maternus (Tac. dial. 11) auf das Gedränge der *salutatores* gern verzichteten, waren wohl Ausnahmen. Auf der tiefsten Stufe erscheint die *s.*, als im Laufe der Kaiserzeit reiche Leute und Emporkömmlinge von arbeitscheuen Parasiten aller Art sich den Hof machen ließen, so daß die *s.* und der Klientendienst überhaupt zum bloßen Broterwerb wurde (Iuven. III 126f. V 130ff. Manil. V 61ff.). Die Morgenaudienz fand in den ersten zwei Stunden des Tages statt (Mart. IV 8, 1). Da aber die Klienten oft weite Wege hatten und pünktlich zur Stelle sein wollten, so mußten sie sich sehr früh, oft sogar in der Dunkelheit auf den Weg machen (Sallust. Catil. 28. Iuven. III 127. V 19. Mart. I 92, 5. X 70, 5. XII 26, 1ff. 68. 18, 3. Plin. ep. III 12. Front. ad M. Caes. I 3 p. 6 Nab. Lucian. Nigr. 22), bei jeder Witterung (Iuven. V 22f. 77f. Mart. III 36, 3. X 82, 3ff. XII 26, 9ff.). Sie mußten in der Toga erscheinen (Iuven. III 126. Mart. I 108, 7. III 46. IX 100, 1. X 82, 2), die wegen ihrer Unbequemlichkeit unbeliebt war. Im Sommer war sie zu heiß (Mart. V 22, 11. XII 18, 5), im Winter und in der Morgenkühle nicht ausreichend (Mart. X 82, 3. Iuven. V 77), für Arme eine bedeutende Ausgabe (Mart. X 96, 11. IX 100, 5), zumal sie bald abgenutzt war (Iuven. III 149. Mart. III 36, 9. X 96, 11. XII 36, 2. Plin. ep. III 12. Galen. V 758). Die Toga bildete daher auch ein häufiges Geschenk der Patrone (Mart. X 11, 6. 73, 1ff.). Die *salutatores*, wie sonst die Morgenbesucher genannt wurden (Mart. VIII 44, 3. X 10, 2. 74, 2), hießen auch *togati* (Iuven. I 96. VII 142), bei Mart. X 72, 3 verächtlich *togatuli* und der Klientendienst *togata opera* (III 46). Aus Furcht, die Audienz zu verfehlen, beeilten sich die Morgenbesucher sehr (Iuven. V 20), wobei sie sich rücksichtslos durch die Menge drängten (Iuven. III 243), um so die *sportula* (s. d.) nicht zu verlieren (Colum. I praef. 9. 12. Iuven. I 95ff. Lucian. Nigr. 22). Wegen der *sportula* nennt Sen. dial. X 14, 3 die Morgenbegrüßung *s. meritoria* (vgl. Colum. a. a. O.). Da diese wenig eintrug oder der Herr oft abwesend war (Mart. II 5, 5), mußten die Klienten der Kaiserzeit vielen Herren die Aufwartung machen und oft von einem Ende der Stadt zum andern laufen, so daß man sich schwer eine Vorstellung von dem Hin- und Herrennen der Verpflichteten (Mart. IX 92, 5f. XII 8, 5. Sen. dial. X 14, 3. Lucian. Nigr. 22) und von der damit verbundenen Plage machen kann (Mart. I 108, 1ff. V 22). Besonders beklagte sich über die endlosen Beschwerden des schlecht belohnten Dienstes Martial, der schließlich in seiner Heimat Ruhe und Schlaf suchte und fand (III 4. XII 68. XIV 125). Bei Mart. VII 39 fingiert einer das Podagra, um den Mühen der *s.* zu entgehen. Übrigens unterzogen sich sogar Consuln und Senatoren der Kaiserzeit diesen Beschwerden (Mart. X 10, 1ff. XII 26, 1). Die Besucher versammelten sich im *vestibulum* und warteten dort auf Einlaß (Gell. XVI 5, 8. Sen. dial. VI 10, 1), in der Kaiserzeit im *atrium*, das auch *vestibulum* hieß (Marquardt-Mau Privatl. der Römer 228). In der republikanischen Zeit war der Zutritt ziemlich leicht zu erhalten (Cic. ad Att. VI 2, 5. Q. Cic. de pet. cons. 44), besonders für die eigentlichen Klienten (Horat. ep. II 1, 103) und die Aufnahme war freundlich (Q. Cic. a. a. O.); noch Alex. Severus empfing in dieser alten Art (Hist. Aug. XVIII 4, 3). In der Kaiserzeit stritten die zu den Häusern der Reichen sich drängenden Hungerleider oft um den Vortritt (Sen. ep. LXXXIV 12. Lucian. de merc. cond. 10), oder sie gerieten mit den Türhütern und Kammerdienern in Streit, die die *salutatores* beschimpften (Lucian. Nigr. 22) oder sie keiner Antwort würdigten (Colum. I praef. 9) oder sie überhaupt verächtlich und übermütig behandelten (Sen. dial. II 74, 1. Lucian. de merc. cond. 10. Epict. man. XXXIII 13; diss. I 30, 7). Manchmal mußte die Zulassung von den Sklaven erkauft werden (Lucian. a. a. O. Iuven. III 184ff.), oft wurde der ganze Schwarm unter einem Vorwand abgewiesen, der Herr sei nicht zu Hause (Mart. V 22, 9f. II 5, 5. IX 7, 3. Lucian. Nigr. 22. Sen. dial. V 37, 2. IX 12, 6), oder der Patron entzog sich durch Flucht der lästigen *s.* (Horat. ep. I 5, 31. Sen. dial. X 14, 4). Die *salutatores* wurden seit C. Gracchus in drei Klassen geteilt (s. o. Bd. VII S. 381. 1831) und demgemäß die Art des Empfanges bestimmt. Intime Freunde und angesehene Persönlichkeiten wurden einzeln oder in kleinen Gruppen in einem besonderen Gemach empfangen (Plin. XV 38. Cass. Dio LXXVI 5), später *salutatorium* genannt (Cassiod. hist. eccl. IX 30. Anth. Lat. I 103 L.), auch im Schlafzimmer (Front. ad L. Ver. III 3). Die große Masse der Besucher wurde nur ins Atrium gelassen (Horat. ep. I 5, 31. Sen. de benef. VI 34, 4. Mart. III 38, 11. IX 100, 2. Iuven. VII 91), wohin sie der Reihe nach eintraten (Sen. ebd. 34, 3) und dort den Herrn mit *have* (Mart. I 56, 6. 108, 10. IV 78, 3. IX 7. Sen. a. a. O.),

domine oder *rex* begrüßten (Mart. II 68, 2. VI 88, 2. IX 92, 5f. X 10, 5). Je nach dem Charakter oder der Laune erwiderte der Herr die Begrüßung mit Handschlag, hauptsächlich in der älteren Zeit (Plut. Cic. 36; de amic. mult. 3), oder in der Kaiserzeit mit Handschlag und Kuß (Serv. Aen. I 408. Mart. VIII 44, 4. XII 26, 3). Mancher antwortete nicht einmal (Iuven. III 184), oder kaum und wiederholte höchst nachlässig die Namen der Besucher, die ihm der *nomenclator* (s. d.) zuflüsterte (Sen. dial. X 14, 3). Natürlich wurde es stets als Grobheit empfunden, wenn der Herr den Gruß nicht erwiderte oder grundsätzlich nie zuerst grüßte (Mart. IV 83. V 86. III 95, 1), während Traian seinen Klienten mit dem Gruße beinahe zuvorkam (Plin. paneg. 23). Eine freundliche Antwort fiel in späterer Zeit wegen ihrer Seltenheit geradezu auf (Petron. 44). Was sich gewisse Herren bei der *s.* gegen den Anstand erlaubten, zeigt Mart. X 14, 9. Nach dem 1. Jhdt. wurde es Sitte, daß die Klienten die Hand oder Brust des Patrons küßten (s. o.) oder ihn fußfällig begrüßten (Epict. diss. III 24, 49. IV 4, 37; man. XXV 2. XXXIII 13. Ammian. Marc. XXVIII 4. Claud. in Ruf. I 442; in Eutrop. II 66). Vgl. Marquardt-Mau 228. 259. Becker-Göll Gallus 192ff. Friedländer Sittengesch. I⁸ 388ff. 444. Daremberg-Saglio IV 2, 1060f.

Zahlreicher als anderswo fanden sich Besucher zur *s.* bei den Kaisern ein (Suet. Galb. 17), wo vor dem Empfang ein gewaltiges Getümmel vor dem Palaste herrschte (Gell. XX 1, 2. 55. IV 1, 1. XIX 13, 1), oder von solchen, die ein- und ausgingen (Philostr. vit. Apoll. Tyan. VII 31, 310). Viele warteten, um den Kaiser beim Ausgehen zu begrüßen oder ihm eine Bittschrift zu übereichen (Suet. Tib. 32. Macrob. Sat. II 4, 31. Sen. de benef. III 27, 2f.). Die *s.* bei den Kaisern war durch eine große Zahl Hofbeamter, *admissionales*, geregelt (s. o. Bd. I S. 381f.). Das Vorrecht, dem Kaiser täglich die Aufwartung zu machen, genossen seine Freunde (Suet. Tib. 34. Cass. Dio LXVI 10. Aurel. Vict. IX 15. Plin. ep. III 5, 9. Front. ad M. Caes. I 5, 8), vielleicht aber nur die der ersten Klasse, für die die *s.* eine tägliche Pflicht war, die sie ohne dringenden Grund nicht versäumen durften (Front. a. a. O.). Vom Kaiser nicht mehr empfangen zu werden, war ein Zeichen seiner Ungnade (Plut. de garrul. 11. Tac. ann. XV 23). Für die Freunde erster Klasse fand wohl Einzelaudienz statt (Front. ad L. Ver. III 3). Alex. Severus empfing die Freunde zusammen und nur den Praefekten Ulpian allein (Hist. aug. XVIII 31, 2). Die Senatoren fanden sich zur *s.* gewöhnlich privatim ein, bei feierlichen Gelegenheiten erschien die ganze Körperschaft (Tac. ann. XV 23). Augustus duldete nicht, daß der ganze Senat ihm an Sitzungstagen aufwartete, sondern er begrüßte die Senatoren einzeln mit Namen in der Kurie (Suet. Aug. 53, 3. Cass. Dio LVI 26, 3), Tiberius ließ den Senat zu sich bescheiden (Cass. Dio LVII 11, 1). Bisweilen wurden auch Frauen und Kinder senatorischer Familien dem Kaiser vorgestellt (Suet. Galb. 4; Claud. 35), oder die Ritter empfangen (Cass. Dio LVI 26, 3). Nero ließ anfangs alle Stände vor (Suet. Ner. 10, 2). Nach Mommsen St.-R. II³ 2, 834, 4 war dies gemäß Cod. Iust. IX 51, 1 seit Vespasian Übung. Auch das gewöhnliche Volk wurde von einzelnen Kaisern zur *s.* zugelassen (Suet. Aug. 53, 2. Tac. ann. IV 41. Cass. Dio LVI 26, 3f. LXVI 10. Hist. aug. XVIII 18, 2), wobei etwa Bittschriften überreicht wurden (Suet. ebd. Cass. Dio LXI 26). Der allgemeine Empfang, *publica*, *promiscua s.* (Suet. Aug. 53, 2; Vesp. 4, 4) fand gewöhnlich an Feiertagen statt (Cass. Dio LVI 31. 41, 5), z. B. am Tag des Regierungsantritts (Front. ad Ant. Pium 5), oder am Neujahrstage, wo die Kaiser Geschenke, *strenae* (s. d.), annahmen und erwiderten (Suet. Aug. 57. Cass. Dio LIV 35, 2f. LVII 8, 6. Suet. Calig. 42; Tib. 34, 2). Der Empfang fand in der Frühe statt (Front. ad M. Caes. I 5, 8. Cass. Dio LXVI 10. Aurel. Vict. 9. Plin. ep. III 5. Philost. Apoll. Tyan. V 31). An Spieltagen fiel die *s.* aus (Cass. Dio LXIX 7, 2), weil die Schauspiele früh begannen, oder der Kaiser verbrachte die Nacht in einem dem Schauplatz nahen Hause und gab dort Audienz (Cass. Dio LVII 11, 4). Die Leichtigkeit des Zutritts wechselte nach dem Charakter des Kaisers (Plin. paneg. 47ff. Cass. Dio LXVI 10), wie auch die Freundlichkeit des Empfangs (Hist. aug. XVIII 17, 4. 18, 1ff. Cass. Dio LVII 11. Iulian. paneg. X 28ff.). Zuweilen wurden die zum Empfang Erscheinenden nach Waffen untersucht (Suet. Aug. 27, 4. 35), besonders unter Claudius (Suet. 35. Cass. Dio LX 3, 3. Tac. ann. XI 22). Vespasian beseitigte die Durchsuchung (Suet. Vesp. 12. Cass. Dio a. a. O.) und sogar die gewohnten Wachen von den Türen (Cass. Dio LXXVI 4), worin ihn Nerva und Traian nachgeahmt zu haben scheinen (Plin. paneg. 47), wie denn diese beiden Kaiser sowie Pertinax (Hist. aug. VIII 9, 9) und Alex. Severus wegen ihrer Herablassung gerühmt werden (ebd. XVIII 4, 3. 17, 4. 18, 1ff.). Beim Empfang trugen sowohl der Kaiser als die Besucher die Toga (vgl. Marquardt-Mau 565, 1. Mommsen St.-R. I³ 409, 3. Hist. aug. I 3, 5. XVIII 40, 8ff.), erst Gallienus zeigte sich in Rom in der Kriegstracht (ebd. XXIII 16, 4). Vor Freunden ließen sich die Kaiser auch in der Tunica sehen (ebd. III 6, 12. Marc. Aurel. Comment. I 7). Dagegen verstieß es gegen alles Herkommen, den Senat in der Tunica zu empfangen, wie Nero und Commodus es taten (Cass. Dio LXIII 13, 3. LXXII 17, 3). Zum Empfangszeremoniell gehörte auch der Kuß des Kaisers. Wie der Perserkönig die Verwandten küßte (Duncker Gesch. d. Altert. IV⁴ 526, 4) und wem er diesen Titel verlieh (Xen. Cyr. I 4, 27. II 2, 31. Arrian. anab. VII 1, 1. Charit. VI 4, 8), so begrüßte der Kaiser die Freunde mit einem Kuß (Suet. Oth. 6. 10). Schon Alexander d. Gr. hatte nach persischer Sitte seinen nächsten Freunden das Vorrecht des Kusses eingeräumt (Plut. Alex. 54, 2. Droysen Gesch. Alex. d. Gr. 352f.). Aristides läßt in seinen Krankheitsgeschichten durchblicken (XLVII 23 K. = 451 D.), daß er vom Kaiser zum Kusse zugelassen war. Als Tiberius die täglichen Küsse beim Empfang abschaffte (Suet. 34), muß dies Anstoß erregt haben, da Val. Max. II 6, 17 die Maßregel mit Hinweis auf die numidischen Könige, die niemanden küßten (vgl. Arrian. anab. VII 11, 6

über die makedonischen Könige), zu rechtfertigen sucht. Auch die Senatoren hatten Anspruch auf die Ehre des Kusses und dies namentlich, wenn der Kaiser die Stadt verließ oder wiederbetrat (Plin. paneg. 23f. 71. Heliod. X 6 p. 277, 20ff.). Caligula, der nur wenige küßte, versagte dem Senat diese Auszeichnung und küßte dafür verachtete Pantomimen öffentlich (Suet. Cal. 55. Cass. Dio LIX 27). Ebenso behandelten auch Nero (Suet. 37), Domitian (Plin. paneg. 48), Caracalla (Cass. Dio LXXVII 17, 1ff.), Elagabal (LXXIX 14, 4) den Senat verächtlich. Oft war es nicht möglich, daß alle Anwesenden der kaiserlichen Umarmung teilhaftig wurden (Front. ad L. Ver. III 3). Schon früh ergab sich nach dem Range eine Reihenfolge der Umarmungen. Zur Zeit des M. Aurel und Commodus hatte der Gardepraefekt den ersten Anspruch darauf (Hist. aug. IV 4. Cass. Dio LXXII 14). Auf einer Grabinschrift rühmt sich der Praetor A. Plotius, die zweite Begrüßung des Kaisers Pius gehabt zu haben (Bull. com. XVIII 1890, 103). Wie sehr man auf die Art des Kusses achtete, zeigt Tac. Agr. 40. In der letzten Zeit des Altertums war der Kuß des Kaisers eine hohe und seltene Ehre (Hist. aug. XIX 28, 7. XXVI 14, 1. Liban. ed. R. I 574, 9. Gothofredus Cod. Theod. II 83 b Ritter). Sie weihe den Empfänger, sagt Pacatus paneg. Theodor. XX 2. Eine Ausnahme machte Iulian (Ammian. Marc. XXII 6, 3). Den Günstlingen gewährte nun der Kaiser einen Händedruck (ebd. XXI 5, 12. Joh. Damasc. ad Theoph. 11), wie schon Augustus dem Philosophen Areios dadurch bei seinen Mitbürgern Ansehen verschaffte (Plut. Ant. 80). Auch Nero hatte einem Ponterfürsten beim Abschied nur die Hand gegeben (Lucian. saltat. 64). Wie der Kuß als persische Hofsitte übernommen war, so ließen sich einzelne Kaiser die *adoratio* (s. o. Bd. I S. 400) gefallen. Domitian gestattete den Handkuß (Suet. 12, 3. Plin. paneg. 24. Cass. Dio LXVII 13), der jüngere Maximinus verlangte ihn (Hist. aug. XIX 28, 7). Auf der Traianssäule küssen die Soldaten die Hände des Kaisers (Daremberg-Saglio IV 2 Fig. 6093 = Froehner Col. Trai. Taf. CLXX). Der euphemistische Ausdruck für den Handkuß, der für Freie als Erniedrigung galt, war *ad manum accedere* (Hist. aug. XXVI 14, 1. Commodian. instruct. II 1, 4 *ruere ad manus*). Noch schmachvoller war der Fußkuß (Epict. diss. IV 1, 17), den sich Caligula (Sen. de benef. II 12. Cass. Dio LIX 29) und der jüngere Maximinus gefallen ließen, während der ältere ihn von Freien niemals zuließ (Hist. aug. XIX 28, 7. Cass. Dio LIX 27). Diocletian scheint festgesetzt zu haben, daß die Senatoren und andere Würdenträger beim Empfang und bei der Verabschiedung den Fuß des Kaisers küßten (Corrip. Ioa. I 119. 155. Iust. I 157f.). Der Brustkuß gegenüber dem Kaiser war in dieser Zeit nur den hohen Beamten gestattet, die dafür einen Kuß auf die Stirne erhielten (Procop. hist. arcan. p. 133; vgl. Simeon metaphr. Migne CXIV 1409 a). Im 4. Jhdt. war auch der *ordo salutationis* der hohen Beamten genau geregelt (CIL VIII Suppl. 17 896. Ephem. epigr. V 633, 3ff.; s. o. Bd. I S. 381) und die Personen bestimmt, die das Recht hatten, von ihnen mit einem Kuß empfangen zu werden (Cod. Theod. VI 24, 1. 4) und die ihrerseits die Beamten mit einem Kuß begrüßen durften (Cod. Theod. VI 24, 4. XXI 1, 109). Bei den Kaiserinnen fand kein feierlicher Empfang ganzer Körperschaften statt. Eine Ausnahme machten Livia (Cass. Dio LVII 12), Agrippina unter Claudius (LX 33) und Nero (Tac. ann. XIII 8), Iulia Domna (Cass. Dio LXXVIII 18). Livia und Agrippina ließen nach Cass. Dio a. a. O. die Audienzen des Senates und der übrigen Stände in die *acta publica* eintragen, was nach Mommsen St.-R. II³ 813, 6 auch die Kaiser taten. Privatim machten angesehene Männer und namentlich Frauen zu allen Zeiten den Kaiserinnen ihre Aufwartung (Tac. ann. XIII 18. Hist. aug. XVIII 25, 10. Hieron. ep. XXII 6). Die Sitte der *s.* erhielt sich in der Stadt Rom und am Hofe bis zum Ende der römischen Zeit (Hieron. ep. XLVIII 2. Symm. ep. VIII 41. Sidon. Apoll. ep. I 9). Sittl Die Gebärden d. Griechen u. Römer, Leipz. 1890. Daremberg-Saglio IV 2, 1061.

[Hug.]

Salutifer wird ein Gott in Caesarea Mauretanien genannt: CIL VIII 20961 *Deo [s]alutifero* usw. (Asklepios nach J. Toutain Les cultes païens dans l'empire romain I 335). Als Epitheton kommt das Wort zweimal in Dacien vor: III 1397 *Nymphis salutiferis sacrum* usw.; 1572 *Herculi salutifero* usw.; vgl. Salutaris unter nr. 5 und 12. [Thulin.]

Salutius. Saturninius Secundus (Dessau 754. 1255 = CIL III 247. VI 1764), Secundus Salutius (Ammian. XXII 3, 1). Sein offizieller Name war *Secundus*, und nie kommt er unter einem anderen auf den Steinen oder in den Überschriften der an ihn gerichteten Gesetze vor. Doch von den Schriftstellern nennen ihn so nur Liban. epist. 1107. Philostorg. VIII 8 und Sozom. VI 3, 5, und der letzte von diesen kommt insofern nicht in Betracht, als er hier aus der Überschrift eines Gesetzes geschöpft hat. Im übrigen heißt er bei ihnen immer Salutius oder Salustius, denn die Überlieferung ist schwankend. zum Teil auch noch nicht genau bekannt (Mommsen Herm. XXXVII 443. Seeck Die Briefe des Libanius 265). Iulian. or. VIII 252 a rechnet ihn zu den ersten der Hellenen; danach scheint er, wenn nicht in Griechenland selbst, so doch jedenfalls im griechischen Reichsteil zu Hause gewesen zu sein. Im J. 363 stand er schon in hohem Alter (Ammian. XXV 5, 3. Zosim. III 36, 1. IV 10, 4. Zonar. XIII 14 p. 29 b. Eunap. vit. soph. 479); von Themist. or. V 67 b wird er mit Nestor verglichen, von Liban. or. XII 43 mit Phoinix, dem väterlichen Freunde des Achilleus. Einen Sohn von ihm erwähnen Liban. epist. 1501. Zosim. III 36, 1. 2. Zonar. XIII 14 p. 29 b. Er war zuerst Praeses Aquitaniae, dann Magister memoriae und Comes ordinis primi, dann Proconsul Africae, dann Comes ordinis primi intra consistorium und Quaestor (Dessau 1255). Diese Würde bekleidete er am Hofe des Caesars Iulian in Gallien (Zosim. III 2, 2. Iulian. epist. ad Athen. 281 d), dem er zugleich mit Marcellus beigegeben war, um ihn zu hemmen und zu beobachten (Zosim. a. O. Suid. s. Σαλούστιος). Doch als Anhänger des

griechischen Heidentums (Liban. epist. 1103. 1141. 1501. Rufin. h. e. X 37. Socrat. III 19, 4. Theodor. h. e. III 11, 1. Sozom. V 20, 1. 10, 13. Greg. Naz. or. IV 91 = Migne G. 35, 621) und hochgebildeter Mann (Liban. epist. 1143. Iulian. or. VIII 247 d. 252 b), der sich, wie Iulian selbst, durch einen unrasierten Bart als Philosophen legitimierte (Themist. or. VII 99 d), wurde er dem Caesar bald persönlich wert, wovon die beiden an ihn gerichteten Reden Iulians Zeugnis geben (or. IV. VIII; vgl. epist. 17, 385 d). Dies erregte den Verdacht des Constantius (Iulian. epist. ad Athen. 281 d; or. VIII 242 a), und da man meinte, die Erfolge des Caesars seien in erster Linie den Ratschlägen des S. zu danken, wurde dieser an den Hof des Augustus berufen (Zosim. III 5, 3. 4. Liban. or. XII 43. 58. XVIII 85. Iulian. or. VIII 244 a. d; epist. ad Athen. 282 c), bei welcher Gelegenheit ihm Iulian die noch erhaltene Abschiedsrede hielt (or. VIII; vgl. Liban. or. XVIII 86). Da in dieser die Erwartung ausgesprochen ist, S. werde nach Illyricum und dann weiter nach Thrakien reisen müssen (or. VIII 251 d; vgl. 247 b), ist diese Abberufung in das J. 359 zu setzen, in dem der Kaiserhof zuerst in Sirmium verweilte und dann nach Constantinopel übersiedelte (s. o. Bd. IV S. 1088). Als Iulian durch den Tod des Constantius (3. November 361) den östlichen Reichsteil gewonnen hatte, ernannte er S. zum Praefectus praetorio Orientis (Amm. XXII 3, 1. XXIII 5, 6. XXV 3, 14. 21. 7, 7. XXVI 2, 1. 5, 5. Zosim. III 29, 3. 31, 1. IV 1, 1. Dessau 754. 1255. Philostorg. VIII 8. Joh. mon. vita S. Artemii 67. Rufin. h. e. X 37. Socrat. III 19, 3. Sozom. V 20, 1. Eunap. vit. soph. 479, frg. 17. 30. Magn. Carrh. frg. 1 = FHG IV 21. 26. 5. Zonar. XIII 14. 15 p. 29 a—c. Malal. XIII p. 12 c. d. Cod. Theod. I 16, 5 mit der Anmerkung Mommsens). Fälschlich wird er Patricius genannt Chron. Pasch. p. 302 a. b. Das erste an ihn gerichtete Gesetz ist vom 1. März 362 datiert (Cod. Theod. VIII 1, 7). Er war Nachfolger des Helpidius, dem Liban. epist. 652. 736 ihn rühmend gegenüberstellt. Gleich nach seinem Amtsantritt leitete er die Untersuchungen gegen die Kreaturen des Constantius (Ammian. XXII 3, 1. Eunap. frg. 17 = FHG IV 21). Seine Rechtsprechung wird hoch gerühmt (Liban. or. XVIII 182). Er begleitete den Kaiser 362 nach Antiochia (Iulian. or. VII 223 b. Liban. epist. 684), wo er dessen übergroßem Eifer für das Heidentum besonnen entgegentrat (Sozom. V 10, 13. 20, 1. Socrat, III 19, 4. Rufin. h. e. X 37. Theodor. h. e. III 11, 1. Greg. Naz. or. IV 91 = Migne G. 35, 621) und die Vorbereitungen für den Perserkrieg leitete (Liban. or. XVIII 214. Ammian. XXIII 5, 6). Diesen machte er mit (Ammian. XXV 3, 21. Liban. epist. 1103. 1217. Malal. p. 329), hatte aber dabei durch Krankheit zu leiden (Liban. epist. 1103. 1148. Ammian. XXV 5, 3) und geriet während einer Schlacht in die dringendste Lebensgefahr (Liban. epist. 1103. 1474. Ammian. XXV 3, 14. Zosim. III 29, 3). Nach dem Tode Iulians wollte man ihn zum Kaiser wählen; doch entschuldigte er sich mit Alter und Krankheit (Ammian. XXV 5, 3). Obgleich er Miene machte, auch die Praefectur niederzulegen, behielt er sie doch auch unter Iovian (Liban. epist. 1148. Sozom. VI 3, 5). Er leitete dann die Verhandlungen mit den Persern und schloß den Frieden mit ihnen ab (Liban. or. XXIV 20. Ammian. XXV 7, 7. Zosim. III 31, 1. Joh. Lyd. de mag. III 52). Im Oktober 363 erwartete man seine Ankunft in Antiochia, wohin er den neuen Kaiser begleitete (Liban. epist. 1060. 1474. 1486. Suid. s. *Ἰοβιανός*). Als dieser im Februar 364 plötzlich starb, beabsichtigte man wieder, dem S. die Krone anzubieten, und dachte, als er zum zweitenmal ablehnte, an seinen Sohn; doch wies er auch dessen Wahl zurück (Zosim. III 36, 1. 2. Zonar. XIII 14 p. 29 a. b) und trat für Valentinian ein (Zosim. III 36, 2. Zonar. XIII 14 p. 29 b. Philostorg. VIII 8. Eunap. frg. 30. Malal. XIII p. 12 c. Ammian. XXVI 2, 1). So blieb er auch unter dem neuen Doppelkaisertum zunächst im Amte und wurde mit neuen Ehren bedacht, obgleich er wieder um seine Entlassung bat (Zonar. XIII 15 p. 29 c. Zosim. IV 1, 1. Ammian. XXVI 5, 5. Liban. epist. 1107. 1143. 1501). Im April 364 traf ihn irgendein schwerer Verlust, wohl der Tod eines nahen Verwandten, vielleicht seines Sohnes, der später nie mehr erwähnt wird (Liban. epist. 1141). Um diese Zeit hielt er sich in Constantinopel auf (Liban. epist. 1103. 1319. 1518). Bald nach dem 30. Juli 365 (Cod. Theod. XII 6, 8) bewirkte Petronius, der Schwiegervater des Kaisers Valens, daß dem S. sein Amt genommen und auf Nebridius übertragen wurde (Ammian. XXVI 7, 4. Zosim. IV 2, 4. 6, 2). Die Kaiser sollen sogar eine öffentliche Aufforderung erlassen haben, daß jeder, der von S. verletzt worden sei, sich als Ankläger melde, doch soll sie erfolglos geblieben sein (Eunap. frg. 30. Malal. XIII p. 12 c. d). Als dann Nebridius durch den Aufstand des Prokop seinen Untergang fand, wurde noch vor dem 1. Dezember 365 (Cod. Theod. VII 4, 14) S. zum zweitenmal zur Praefectur berufen (Dessau 1255. Zosim. IV 10, 4). Doch machten sich jetzt die Altersbeschwerden bei ihm geltend und wurden von Klearchos zu Angriffen gegen ihn benutzt; auch daß er Mißhandlungen des Philosophen Maximus geduldet hatte, schadete ihm beim Kaiser. Er mußte daher abdanken, und Auxonius trat an seine Stelle (Eunap. vit. soph. 479. Themist. or. VII 99 c. Zosim. IV 10, 4). Als Praefect ist S. zuletzt am 4. April 366 nachweisbar (Cod. Theod. IV 12, 6, wo wahrscheinlich der Ort, nicht das Tagdatum, falsch überliefert ist), sein Nachfolger zuerst am 1. September 368 (Cod. Theod. X 16, 1). Daß er vor 377 starb, scheint Ammian. XXX 2, 3 anzudeuten (vgl. Sievers Das Leben des Libanius 185, 92). Himerios richtete eine Deklamation an ihn (Phot. cod. 165 p. 108 a 39). Außerdem an ihn gerichtet Iulian. or. IV. VIII. Liban. epist. 1060. 1103. 1141. 1143. 1148. 1390. 1397. 1474. 1486. 1497. 1501. 1507. Cod. Theod. VIII 1, 7. X 3, 1. XI 16, 10. XII 1, 50. XIII 1, 4. I 16, 8. VII 4, 8. VI 24, 1. II 5, 2. VI 26, 1. IV 12, 5. II 12, 1. XI 3, 3. VI 27, 2. IX 25, 2. XIII 1, 5. IX 16, 7. VII 4, 9. II 12, 2. XI 16, 11. XII 6, 5. 8. VII 4, 14. IV 12, 6; mit falschem Datum I 16, 5. IX 1, 6. XV 1, 3; ohne Datum Cod. Iust. XI 70, 2. Ohne Namen er-

wähnt Liban. epist. 736. 819. 1342. 1420. 1500. 1521; or. LXIII 31. [Seeck.]

Salyes s. Salluvi.

Salynthios, war König der Landschaft Agraia und Freund von Ambrakia (Thuk. III 111, 4). Er nahm die Peloponnesier und Ambrakioten bei sich auf, welche nach der Niederlage von Olpai (Spätherbst 426) abziehen wollten und von den Akarnanen verfolgt wurden; sie begaben sich später nach Oiniadai und erlangten nach Demosthenes' Abzug die Rückkehr in die Heimat (Thuk. III 114, 2). Als Demosthenes sich zum Angriff auf Boiotien rüstete (August 424), zog er gegen S. und brachte ihn zum Anschluß an Athen (Thuk. IV 77, 2). Grote Hist. of Greece² VI 85. 90. 157. Ed. Meyer Gesch. d. Alt. IV 356. 394. Busolt Griech. Gesch. III 2, 1075. 1077. 1145. [Swoboda.]

Salz. Mit *ἅλς* (oder dem sehr gebräuchlichen Plural *ἅλες*; seltener und spät das Neutrum *ἅλας*), *sal*, bezeichnen Griechen und Römer nicht bloß unser Koch-S., sondern auch andre S., die mitunter, namentlich in salzarmen Gegenden, dessen Stelle vertreten mußten, die aber ihrer chemischen Beschaffenheit nach sich von jenem wesentlich unterscheiden. Im allgemeinen unterschied man die S. nach der Art der Gewinnung als Gruben-S., *ἅλς ὀρυκτός* (Diosc. V 125. Strab. III 144. Arrian. anab. III 4, 3. Ps.-Arist. mir. ausc. 134 p. 844 a, 12), *sal fossicius* (Varro r. r. I 7, 8) oder *fossilis* (ebd. II 11, 6. Cels. VI 13), worunter jedoch nicht bloß Stein-S. zu verstehen ist, sondern alles S., das nicht direkt an der Oberfläche liegt, und als Meer-S., *ἅλς θαλάσσιος* (Diosc. a. a. O. Plut. quaest. conv. VIII 8, 2 p. 729 A. Galen. XII 372 K.), *sal maritimus* (Varro I 7, 8) oder *marinus* (ebd. II 11, 6. Plin. XXXI 84). Eine andere Unterscheidung macht Plin. XXXI 73: *sal omnis aut fit aut gignitur, utrumque pluribus modis sed causa gemina, coacto umore aut siccato.* Er unterscheidet also im allgemeinen S., das seine Entstehung menschlicher Tätigkeit verdankt und das er ebd. 81 *sal factícius* nennt, und S., das sich schon fertig in der Natur findet, *sal nativus* ebd. 77 genannt; bei beiden nimmt er aber zugleich eine zweifache Art der Bildung an, nämlich entweder durch Verdichtung oder durch Eintrocknung (Verdunstung) einer salzhaltigen Flüssigkeit. Galen unterscheidet XII 372 *ἅλες ὀρυκτοί* und *θαλάσσιοι*, XI 694 aber *ὀρυκτοί, οἱ ἐκ τῆς θαλάσσης καὶ πολλαχόθεν τῆς γῆς ἐξ ὑδάτων ἁλμυρῶν ἀναξηρανθέντων γεννώμενοι.* Wir wollen uns im folgenden bei der Besprechung der Hauptarten zunächst des Koch-S. und seiner Fundstätten als Einteilungsgrund an den Aggregatzustand und weiterhin an die Gewinnungsart halten.

Das eigentliche Koch- oder Speise-S. (Natrium-Chlorid), von dem wir hier hauptsächlich zu handeln haben, ist jedenfalls schon in sehr frühen Kulturperioden bekannt gewesen, wenn auch ursprünglich nur in solchen Gegenden, wo es als Meer- oder See-S. am Tage lag, also an der Meeresküste oder in der Nähe von S.-Seen; daher heißt es bei Hom. Od. XI 122 von den im Innern des Landes lebenden: *εἰς ὅ κε τοὺς ἀφίκηαι οἳ οὐ ἴσασι θάλασσαν | ἀνέρες, οὐδὲ ϑ' ἅλεσσι μεμιγμένον εἶδαρ ἔδουσιν* (Paus. I 12, 5 glaubte, Homer habe damit die Epeiroten gemeint, was auf einer Verwechslung von *ἠπειῶται* mit *Ἠπειῶται* beruht, vgl. Eust. ad Od. XI 122 p. 1676, 22). Und ähnlich heißt es noch in historischer Zeit bei Sall. Iug. 89, 7 von den Numidiern: *plerumque lacte et ferina carne vescebantur et neque salem neque alia inritamenta gulae quaerebant* (vgl. Frazer Paus. II 108f.). Vor allem fand das Meer-S. Anwendung. Am Meeresufer bildet sich durch Austrocknen oder Verdunsten des Meerwassers das S. entweder von selbst, indem das Wasser am Uferrand oder in Klippen zurückbleibt, das dann unter dem Einfluß der heißen Sonne verdunstet, so daß das S. entsteht (Plin. XXXI 74: *aliud genus ex aquis marinis sponte gignitur spuma in extremis litoribus ac scopulis relicta. hic omnis ros densatur, et est acrior qui in scopulis invenitur*; vgl. Isid. XVI 2, 3, der sagt: *spuma in extremis litoribus vel scopulis derelicta et sole decocta.* Darnach ist wohl auch bei Plinius nicht *rore* zu lesen — der Tau spielt anderweits bei der S.-Gewinnung eine Rolle, vgl. Plin. XXXI 85 —, sondern mit Pontedera *sole* oder mit v. Jan nach Vinc. Bellovac. spec. nat. VI 88 *solis calore*; Mayhoff vermutet *haec enim sole*); oder, wo dies die Beschaffenheit der Küste nicht zuläßt, leitet man es künstlich durch geneigte Kanäle in Bassins, die man beim Eintritt der sommerlichen Hitze absperrt, damit das darin angesammelte Meerwasser verdunste. Diese Meersalinen, die man heute S.-Gärten nennt, waren schon den Alten bekannt; Rutil. Namat. I 475ff. beschreibt ihre Anlage folgendermaßen: *Subiectas villae vacat aspectare salinas; | namque hoc censetur nomine salsa palus, | qua mare terrenis declive canalibus intrat | multifidosque lacus parvula fossa rigat. | Ast ubi flagrantes admovit Sirius ignes, | cum pallent herbae. cum sitit omnis ager, | tum cataractarum claustris excluditur aequor, | ut fixos latices torrida duret humus. | Concipiunt acrem nativa coagula Phoebum | et gravis aestivo crusta calore coit.* Da der Dichter von *multifidi lacus* spricht, so kannte man vielleicht auch schon die heutige Art der Anlage, die aus drei Abteilungen besteht: in der ersten wird das Meerwasser nur gesammelt und durch Verdunsten konzentriert; in der zweiten scheidet sich Gips ab; in der dritten bewirkt man die Kristallisation des S., das herausgeschaufelt und, in Haufen gebracht, der feuchten Luft ausgesetzt wird, wodurch die magnesiumhaltige Mutterlauge, die das S. feucht und bitterschmeckend macht, ausgewaschen wird. Auf letzteres Verfahren deutet wohl Nicand. Alex. 518: *πολλάκι δ' ἤ ἅλα πηκτὸν ὁμιλαδὸν ἢ ἁλὸς ἄχνην | ἐμπίσας, τήν τ' αἰὲν ἀνὴρ ἁλοπηγὸς ἀγείρει | νειόθ' ὑφισταμένην, ὁπόθ' ὕδασιν ὕδατα μίξῃ*; vgl. ebd. das Schol.: *καὶ τὸ νειόθ' ὑφισταμένην ἀντὶ τοῦ κάτωθεν ἐκ βάθους συνισταμένην τοῦ κράματος τῶν ἁλῶν, ἐπὰν οὗτοι μίξιν λάβωσιν· ἰστέον ὅτι οἱ ἁλοπηγοὶ μεγύνουσι τοῖς θαλασσίοις ὕδασι γλυκέα ὕδατα καὶ συνταράσσουσιν ἀμφότερα.* Man führte also den S.-Gärten Süßwasser zu; besonders aber galt Regenwasser als günstig für die S.-Bildung, Plin. XXXI 45: *factícii (salis) varia genera. volgaris plurimusque in salinis mari adfuso non sine*

quis dulcibus riguis, sal imbre maxime iuvante e super omnia sole multo; vgl. II 233: *pluvias salinis aquas dulciores esse quam reliquas, nec veri salem nisi admixtis dulcibus.* Auch der Wind war von Einfluß, indem bei Nordwind die S.-Bildung besser vonstatten ging, als bei Südwind (Nordwind ist trocken, läßt daher besser verdunsten, Südwind, der über das Meer kommt, nicht), Plin. ebd. 85: *pluvia dulcescit omnis, uariorem tamen rores faciunt, sed copiosum aquilonis flatus: austro non nascitur.* Die Griechen nannten solche S.-Gewinnungsanstalten am Meer wie an Seen und Quellen ἁλοπήγια (Strab. VII 312. XII 568. XIII 605. Plut. Rom. 25; der dabei beschäftigte Arbeiter ἁλοπηγός, Nicand. a. a. O.), die Römer *salinae* (Cic. nat. deor. II 53, 132. Caes. bell. civ. II 37. Vitruv. X 4, 2. Liv. XXXIII 33, 2. II 9, 6 u. ö. Col. II 2, 15. X 135. Plin. XXXI 233. XXXI 81 u. ö.; vgl. Charis. I 33, 23 K.), doch bekommt dies Wort allgemeinere Bedeutung und wird auch von S.-Bergwerken gebraucht, daher kommt in der Kaiserzeit ebenso *in salinas* (Dig. XLVIII 18, 8, 8) oder *in opus salinarum clamnare* (ebd. XLIX 15, 6) vor, wie *in metalla* der Singular war nach Varro de l. l. VIII 48 und Charis. a. a. O. ungebräuchlich).

Meer-S. wurde an zahlreichen Küstenorten des Mittelländischen Meeres gewonnen. In Griechenland spielt zwar das attische S. nicht die wichtige Rolle, die man nach der (freilich mehr bei den Römern, als bei den Griechen) sprichwörtlichen Anwendung erwarten möchte (statt *Attici sales*, wie Cic. ad fam. IX 15, 2, sagt Lucian. Anach. 18 und Prom. 1 *μυκτὴρ ὁ Ἀττικός*); es wurde zwar auch an der attischen Küste S. gewonnen (Plinius erwähnt XXXI 87 attisches S.), und die CIA II 1059 erwähnten *ἁλμυρίδες* (nach Hesych. s. v. *τόπος ἐν τῇ Ἀττικῇ παρὰ τὰς ἐσχατιάς, οὗ τοὺς νεκροὺς ἐξέβαλλον*) waren vielleicht einige Küstenstriche, die S. lieferten, s. Boeckh Staatsh. d. Ath.^{3} I 126, doch vgl. Judeich Topogr. v. Athen 376 (daß auch an der über den Ilisos führenden Brücke, in dem nicht einmal authentisch bezeugten Demos der Gephyraier, S. gewonnen wurde, wie Boeckh a. a. O. angibt, kann ich nicht belegen). Dagegen wird gewiß mit Recht der bei zwei attischen Demen vorkommende Name Halai (*Ἅλαι Αἰξωνίδες* an der Westseite des Hymettos und *Ἅλαι Ἀραφηνίδες* an der Ostküste, vgl. o. Bd. VII S. 2226f.) auf dort befindliche S.-Werke zurückgeführt (vgl. Bursian Geogr. v. Griechenland I 346. 360); bei jenem finden sich heut noch S.-Becken zwischen Kap Zoster und Kap Punta (Löper Athen. Mitt. XVII 410), bei diesem in der Küstenebene zwischen Brauron und Araphen ebenfalls ein S.-See, der heute Aliki heißt. Alte Meersalinen finden sich auch am Südende der phalerischen Bucht (Fiedler Reisen in Griechenl. I 24) und heut noch betriebene bei Anavyso (ebd. II 580). Anscheinend war aber die S.-Produktion in Attika nicht erheblich; denn wie wir aus Arist. Ach. 521 und 760, wo Dikaiopolis den Megarer fragt: *ἅλας οὖν φέρεις;* entnehmen, bezog Athen seinen S.-Bedarf zum Teil von Megara, und zwar waren nach dem Scholion z. d. St. dort bei Nisaia Salinen. Das megarische S. war besonders zum Einsalzen brauchbar, weil es scharf und trocken war (Plin. a. a. O.: *servandis carnibus aptior acer et siccus ut Megaricus*) und fand auch in der Medizin Verwendung (Diosc. V 125). Dasselbe gilt vom euboiischen S. (Plin. a. a. O.). Auch auf Kreta wurde Meer-S. gewonnen, Plin. a. a. O. 81: *fit tamen et in Creta sine riguis mare in salinas influentibus*; ferner im Schwarzen Meer (Salinae in Moesien, Geogr. Rav. IV 7), besonders an der Mündung des Borysthenes (Dnjepr), wo es in großen Mengen gewonnen wurde, Herod. IV 53: *ἅλες ἐπὶ τῷ στόματι αὐτοῦ αὐτόματοι πήγνυνται ἄπλετοι*; nicht nur die benachbarten Barbaren, sondern auch die Griechen und Skythen vom taurischen Chersonnes machten hier ihre S.-Einkäufe, Dio Chrys. or. XXXVI 437 M.: *ταύτῃ δὲ καὶ τῶν ἁλῶν ἐστι τὸ πλῆθος, ὅθεν οἱ πλείους τῶν βαρβάρων λαμβάνουσιν ὠνούμενοι τοὺς ἅλας καὶ τῶν Ἑλλήνων καὶ Σκυθῶν οἱ Χερόννησον οἰκοῦντες τὴν Ταυρικήν*; heut ist das Mündungsgebiet, der Limán, stärker ausgesüßt und nur im Sommer wird das Wasser brackig, s. o. Bd. III S. 736. Auch an der Küste des Asowschen Meeres, der alten Maiotis, lagen Salinen; auf der Tab. Peut. ist der Meerbusen als Lacus dargestellt und bezeichnet und dazu bemerkt: *Salinae. hic sal per se conficitur*, und bei Eupatoria lag nach Strab. VII 312 eine *λιμνοθάλαττα ἁλοπήγιον ἔχουσα*. In Italien werden besonders häufig die Salinen an der Tibermündung erwähnt. Die am linken Ufer bei Ostia belegenen werden als Gründung des Ancus Marcius bezeichnet, Liv. I 33, 2. Plin. a. a. O. 89. Aur. Vict. vir. ill. 5. (Plut. Rom. 25 führt diese *ἁλωπήγια* schon auf Romulus zurück); am rechten Ufer hatten in der Frühzeit Roms die Veienter Salinen, die ihnen angeblich Romulus abnahm, Dion. Hal. II 55, 5; vgl. Liv. V 45, 8. VII 17, 6. 19. 8. Hier lag in späterer Zeit der *Campus Salinarum Romanarum*; vgl. den Artikel darüber von Lanciani im Bull. com. 1888, 85 und die Inschrift der *saccarii salariorum totius urbis et campi Salinarum Romanarum* ebd. und Not. d. scavi 1883, 228. Diese beiden rechts und links von der Tibermündung belegenen Salinen (Aur. Vict. or. gent. Rom. 12 *duo stagna aquae salsae vicina inter se*) waren gegrabene Bassins von beträchtlicher Ausdehnung und Tiefe, in die das Seewasser durch Kanäle hineingeleitet wurde und wo dann das Salz niederschlug; sie wurden noch im 15. und 16. Jhdt. unterhalten und an eigene *salarii* verpachtet, Preller S.-Ber. Sächs. Ges. d. W. 1849, 8 (über die Salinen von Ostia handelt eine besondere Abhandlung von Fea Storia delle saline d'Ostia, Rom 1831). Die Niederlage für die von Ostia und wohl auch vom rechten Ufer her auf dem Fluß zugeführten S.-Vorräte hieß ebenfalls *salinae*; sie lag am Fuß des Aventin, unweit Porta Trigemina, Liv. XXIV 47, 15. Front. de aqu. I 5; der Ort heißt heute noch Salara vecchia, unterhalb S. Sabina (s. Jordan Topogr. d. Stadt Rom I 1, 235. 3, 172, 51. Richter Topogr. d. Stadt Rom 195). Die Straße, auf der das S. von Rom in das Hinterland befördert wurde, hatte darnach den Namen Via salaria und war wohl die erste Handelsstraße, die Rom anlegte, vgl. Varro r. r. I 14, 3. III 1, 6. 2, 14. Plin. a. a. O. 89: *Salariae viae, quoniam illa salem in Sabinos portari convenerat.* Fest. 327, 3: *quia per eam Sabini sal a mari deferebant*; das Stadttor

der Aureliansmauer, aus dem sie hinausführte, hieß darnach Porta Salaria (heute noch Porta Salara), vgl. Cic. nat. deor. III 5, 11. Mart. IV 64, 18. Suet. Vesp. 12. Strab. V 228. Jordan a. a. O. I 1, 430. Richter a. a. O. Erwähnt werden ferner Salinen bei Volaterrae (Rutil. Nam. a. a. O.), bei Herculaneum die *salinae Herculeae* (Col. X 135. CIL IV 128; *Salinenses* in einem pompeianischen Graffito ebd. IV 2, 1611; vgl. Nissen Ital. Landesk. II 760); an der Ostküste finden wir solche im Lande der Vestiner (Salinae, auf der Tab. Peuting; vgl. Geogr. Rav. V 1, mit Nissen a. a. O. 849: heute Saline di Barletta); Salinae an der Via Flaminia, Itin. Ant. 314, 7; auch an der apulischen Küste, Geogr. Rav. IV 31. V 1, vgl. Guid. Geogr. 22. 71; wo die bei Plut. Crass. 9 erwähnten *Σαλῖναι* lagen, ist ungewiß. In Sizilien waren besonders die Salinen von Agrigent bekannt, deren S. die Eigentümlichkeit gehabt haben soll, sich gegen Feuer indifferent zu verhalten, dagegen aus dem Wasser zu springen, Plin. a. a. O. 85: *Agrigentinus ignium patiens ex aqua exilit*, vgl. Solin. 5, 18. Antig. Caryst. 177 (183); etwas abweichend August. civ. Dei XXI 5: *Agrigentinum Siciliae salem perhibent, cum fuerit admotus igni, velut in aqua fluescere, cum vero ipsi aquae, velut in igne crepitare.* Als Orte, die den Namen *Salinae* führten und daher auch als solche betrachtet werden dürfen, sind dann zu nennen ein Ort im Lande der Suetrii in Gallia Narbonensis (Ptolem. III 1, 42 [38 Müll.]. CIL XII 23 und 66; s. ebd. p. 9; heute liegt dort der Ort Castellane, wo nach Beraud Statistique des Basses-Alpes 447 noch im 14. Jhdt. salzhaltige Quellen sich fanden) und einer im Süden der Ostküste des römischen Britannien (Ptolem. II 3, 21 [11 Müll.]; vgl. Geogr. Rav. V 31, wo zwei Orte namens Salinae aufgeführt sind). Ob das S. aus Hispania Baetica, das nur in der Arzneikunde erwähnt wird (Plin. a. a. O. 86), Meer-S. war, muß dahingestellt bleiben.

In Asien lieferte Salamis auf Kypern nach Plin. a. a. O. 86 das beste unter allen Meer-S.; vgl. Diosc. V 125. Plin. 79. In Kleinasien produzierte besonders die Troas viel S., und zwar die Ebene in Alesion beim Vorgebirge Lekton, Strab. XIII 605. Eustath. Il. II 616 p. 304, 30; vgl. XI 756 p. 883, 3, vornehmlich aber das bei Hamaxitos belegene Tragasai, Strab. a. a. O.: *καὶ τὸ Τραγασαῖον ἁλοπήγιον, αὐτόματον τοῖς ἐησίαις πηγνύμενον πρὸς Ἁμαξιτῷ*; Galen. XII 372: *τοῖς θαλασσίοις δ' ὁμοειδεῖς εἰσι καὶ οἱ κατὰ λίμνας τινάς, ἐχούσας ἁλμυρίδα, γενόμενοι τοῦ θέρους, ἐξοπτωμένου τοῦ ὕδατος ἐξ αὐτῶν, ὥσπερ καὶ οἱ Τραγάσιοι πλησίον Σμινθίου. συνίσταται γὰρ ἐνταῦθα πρὸς τῶν αὐτοφυῶν ὑδάτων θερμῶν ἱκανῶς ὄντων ὕδωρ δαψιλές, λιμνάζον οὐκ ἐν πολλῷ χωρίῳ καὶ τοῦτο τοῦ θέρους ὅλον ἐκδαπανᾶται ξηραινόμενον ὑπὸ τοῦ ἡλίου, τοῦ τόπου δ' ἁλμυρίδα σύμφυτον ἔχοντος, τὴν ἐπωνυμίαν ἀπό τε τοῦ χωρίου καὶ τῶν ὑδάτων λαμβάνοντες.* Das tragasäische S. erwähnt Plin. 85: *in igni nec crepitat nec exilit*; vgl. ebd. 86. Isid. XVI 24, und Athen. III 73D erzählt, die dortigen Umwohner hätten früher das Recht gehabt, davon nach Belieben zu nehmen; als aber Lysimachos eine Steuer darauf legte, sei das S. verschwunden und erst wieder zum Vorschein gekommen, als die Steuer aufgehoben wurde. Dieses S.-Werk ist noch immer an der Mündung des Tuzla vorhanden, s. Leake Asi min. 273. Wohl nur auf Verwechslung, nicht auf sichern Tatsachen beruht es, wenn Poll. VI 6: zu den *ἅλες Τραγασαῖοι* bemerkt: *λίμνη δὲ αἱ Τραγάσαι Τρωικὴ ἢ πεδίον Ἠειρωτικόν*, obschon Steph. Byz. s. *Ἀλήσιος* das *Ἀλήσιον πεδίον* und s. *Τράγασαι* auch Tragasai nach Epeiros verlegt und die sicher bezeugte Lage beider Ortschaften in der Troas garnicht erwähnt. Die weite Verbreitung des tragasaiischen S. bezeugen die Wortwitze, die Arist. Ach. 808 und 853 mit *Τραγασαῖος* macht.

In Afrika fand an der ägyptischen Küste nahe bei der Nilmündung S.-Gewinnung statt Plin. 45: *(fit sal) et circa Aegyptum ipso mari influente in solum, ut credo, Nilo succosum* ferner an der libyschen Küste (Diosc. V 125) und in Afrika proconsularis bei Utica, wo man das gewonnene S. zu Hügeln aufhäufte, die an der Luft so erhärteten, daß sie nur mühsam mit eisernen Werkzeugen zerschlagen werden konnten Plin. a. a. O.: *Africa circa Uticam construit acervos salis ad collium speciem, qui ubi sol lunaque induruere, nullo umore liquescunt vixque etiam ferro caeduntur.* Die Salinen daselbst erwähnt auch Caes. bell. civ. II 37. In Mauretanien nennt der Geogr. Rav. III 8 auch einen Ort namens Salinae; vgl. ebd. V 28, und I heißt Mauretanien *patria salinarum.*

Gegenüber dem aus dem Meerwasser entweder von selbst sich bildenden oder in besondern Anlagen gewonnenen Koch-S. steht das aus S Lagern gewonnene. Hier haben wir das auf bergmännischem Wege zu Tage geförderte zu scheiden von dem aus flüssigen S.-Lager-Lösungen gewonnenen. Ersteres, was wir Stein-S. nennen, wird in *salifodinae* (Vitruv. VIII 3, 7) oder *salis metalla* (Solin. 5, 19) gegraben, Plin. a. a. O. 77 Isid. XVI 2, 3. Die größten S.-Bergwerke Europas die von Wieliczka und Staßfurt, sind in alter Zeit noch unbekannt gewesen; die S.-Lager von Reichenhall, Hallstatt und überhaupt vom Salzkammergut, bei denen die Sole durch eingeleitetes Süßwasser gewonnen wird, das längere Zeit in den S.-Kammern stehen bleibt und die S.-Adern auslaugt, werden zwar in alten Quellen nicht genannt, aber hier haben Fundtatsachen als unzweifelhaft ergeben, daß schon in vorchristlicher also wohl auch in römischer Zeit, S.-Gewinnung betrieben wurde (vgl. v. Sacken Das Gräberfeld von Hallstatt, Wien 1868, 150), und daß di Steinsalzlager in Pannonien und Dakien bereit in alter Zeit ausgebeutet wurden, das erweist de in diesen Ländern mehrfach vorkommende Orte name *Σαλῖναι*, Ptolem. II 16, 4 (15, 3 Müll. III 8, 7. VIII 11, 4; vgl. *Vetus Salina*, Itin Ant. 314, 7. Wirkliche S.-Bergwerke auf europäischem Boden erwähnen unsere alten Quelle nur wenige. Vitruvius spricht von solchen i Sizilien, VIII 3, 7; auch das purpurne S von Centuripae (Plin. 86) war Stein-S., wi das von Agrigent, nach Solin. 5, 19: *ceter salinarum metalla, quae sunt in Agrigento a Centuripis proximantia, funguntur cautium minsterio: nam illinc exuduntur signa ad faci hominum vel deorum*; und ebenso darf man nac

r Beschreibung (Plin. a. a. O.): *circa Gelam in dem Sicilia tanti splendoris, ut imaginem cipiat*, das von Gela dafür halten (Isid. XVI 5 berichtet das gleiche vom S. von Pachyum; vgl. Solin. a. a. O.). Bekannt waren ferner e S.-Bergwerke von Spanien (Solin. 23, 4 von panien: *non coquunt ibi sales, sed effodiunt*). ato bei Gell. II 22, 27 spricht von einem großen -Berg in Hispania citerior, bei dem sich stets enes S. bilde: *mons ex sale mero magnus; quantum demas, tantum adcrescit*; wie man heute lgemein annimmt, handelt es sich hier um den och jetzt bestehenden 150 m hohen Berg aus inem hartem Stein-S. bei Cardona in der Proinz Lerida. Plin. a. a. O. 80 spricht von dem benfalls in Hispania citerior belegenen S.-Bergerk von Egelasta: *in Hispania quoque citeriore caeditur (sal) glaebis paene translucentibus, ui iam pridem palma a plerisque medicis inter mnia salis genera perhibetur* (vgl. Solin. 23, 4); an nimmt an, daß es sich um die Salinen von lenbaca (zwischen Castulo und Baesucci) handelt, . o. Bd. V S. 1980. Das ist wohl dasselbe spaische S., von dem Sid. Apoll. ep. IX 12, 1 pricht und das in den tarraconensischen Bergen ebrochen wurde. Dies spanische *sal montanus* Col. VI 17, 7) oder *sal fossilis* (Veget. mulom. II 22, 1) fand in der Medizin vielfache Anwenung. Auch im südlichen Spanien, in Turdeanien, wird Stein-S. erwähnt (Strab. III 144).

In Asien lieferte namentlich Kappadokien Stein-S. von gelblicher Farbe, Plin. 86: *in Cappadocia crocinus effoditur, tralucidus et odoratissimus*; es ließ sich wie Marienglas spalten, Plin. 77: *ibi quidem caeditur specularium lapidum modo; pondus magnum glaebis, quas micas vulgus appellat*; vgl. Col. a. a. O. Veget. mulom. I 20, 1. Gal. XIX 724. Ebendort gewann man aber auch S., indem man Wasser in die Steinsalzlager leitete, aus dem dann das S. durch Abdampfen gewonnen wurde, Plin. 82: *fit et puteis in salinas ingestis; ... in Cappadocia e puteis ac fonte aquam in salinas ingerunt*. Auf welche Weise das in Form kleiner Backsteine in den Handel kommende kappadokische S. gewonnen wurde (Plin. 84: *e Cappadocia qui in laterculis adfertur, cutis nitorem dicitur facere*), steht dahin. Kition auf Kypern, sonst wegen eines dort befindlichen S.-Sees bekannt (s. u.), scheint auch Gruben-S. besessen zu haben, nach Antig. Caryst. 157: *περὶ δὲ τὴν ἐν Κιττίῳ φάσκειν Νικαγόραν ὅτι ἀντιμηθείσης ἐπ' ὀλίγον τῆς γῆς ἅλες εὑρίσκονται*; vgl. Engel Kypros I 57. In Indien lieferte ein Berg Oromenos (oder Ormenos), von dem man sonst nichts weiß, Stein-S., Plin. 77: *sunt et montes nativi salis, ut in Indis Oromenus, in quo lapicidinarum modo caeditur renascens*. In Arabien sollen S.-Berge bei Gerrha (am Persischen Meerbusen) so große Stücke Stein-S. geliefert haben, daß die Einwohner Mauern und Wohnhäuser daraus bauten, wobei sie Wasser als Bindemittel benützten, nach Eratosth. bei Strab. XVI 706: *οἰκούντων γῆν ἁλμυρίδα καὶ ἐχόντων ἁλίνας τὰς οἰκίας· ἐπεὶ δὲ λεπίδες τῶν ἁλῶν ἀφιστάμεναι κατὰ τὴν ἐπικαυσιν τὴν ἐκ τῶν ἡλίων συνεχεῖς ἀποπίπτουσι, καταρραίνοντες ὕδατι πυκνὰ τοὺς τοίχους συνέχουσι*. Plin. VI 147 von Gerrha: *turres habet ex salis quadratis mo-*

libus; XXXI 78: *Gerrhis Arabiae muros domosque massis salis faciunt aqua ferruminantes*. Ähnliches wird von Steinsalzbauten der Amanter, elf Tagereisen westlich von der großen Syrte, berichtet (Plin. V 34: *domos sale montibus suis exciso ex lapide construunt*; Solin 28, 1: *inter Nassamonas et Trogodytas gens Amantum est, quae salibus domus extruunt: quos in modum caulium e montibus excitatos ad usum aedium caementiciis nectunt struicibus. tanta ibi huiusce venae copia est, ut tecta faciant e salibus*). Herodot. IV 185 erzählt von der Sandwüste südlich vom Atlas: *ἔστι δὲ ἅλός τι μέταλλον ἐν αὐτῇ διὰ δέκα ἡμερέων ὁδοῦ καὶ ἄνθρωποι οἰκέοντες· τὰ δὲ οἰκία τούτοισι πᾶσι ἐκ τῶν ἁλίνων χόνδρων οἰκοδομέαται· ταῦτα γὰρ τῆς Λιβύης ἄνομβρά ἐστι ...; ὁ δὲ ἅλς αὐτόθι καὶ λευκὸς καὶ πορφύρεος τὸ εἶδος ὁρύσσεται* (Lenz Minerak d. Gr. u. Röm. 13, 39 bemerkt hierzu, daß Ibn Batut, der im 14. Jhdt. den zwischen Marokko und Tombuktu liegenden Teil der Sahara bereiste, dort alle Häuser der Stadt Taghasa aus S.-Quadern erbaut fand). Stein-S. fand sich auch nahe bei Pelusium und im Grenzgebiet von Ägypten und Arabien, nach Plin. XXXI 77, und in der Nähe von Utika in Lagen bis zu drei Klaftern Tiefe; es war weiß und angeblich beim Herausfördern nicht fest, sondern zäh und klebrig, wurde aber in der Luft und an der Sonne fest und dem parischen Marmor ähnlich, sodaß man Figuren und Gefäße daraus schnitzte, nach Ps.-Arist. mir. ausc. 134 p. 844 a, 6: *τῶν δὲ Λιβύων ἐν Ἰτύκῃ τῇ καλουμένῃ, ᾗ κεῖται μὲν ὡς λέγουσιν ἐν τῷ κόλπῳ τῷ μεταξὺ Ἑρμείας καὶ τῆς Ἅππου ἄκρας, ἐπέκεινα δὲ Καρχηδόνος ὡς σταδίους διακοσίους .... γίνεσθαί φασιν ἅλας ὀρυκτούς, ἐπὶ τρεῖς ὀργυιὰς τὸ βάθος, τῇ ὄψει λευκοὺς καὶ οὐ στερεούς, ἀλλ' ὁμοίους τῷ γλισχρωτάτῳ γλοιῷ· καὶ ὅταν ἀνενεχθῶσιν εἰς τὸν ἥλιον, ἀποστερεοῦσθαι καὶ γίνεσθαι ὁμοίους τῷ Παρίῳ λίθῳ· γλύφεσθαι δὲ ἐξ αὐτῶν λέγουσι ζῴδια καὶ ἄλλα σκεύη*. Doch wäre es möglich, daß dies unterirdische S.-Lager mit dem oben nach Plin. XXXI 81 erwähnten, künstlich aus Meer-S. gewonnenen identisch wäre, da von diesem Ähnliches berichtet wird; der Verfasser jener Schrift berichtet offenbar nur nach unbestimmten Nachrichten.

Nach dem Stein-S. kommen sodann die salzhaltigen Flüssigkeiten in Betracht, die ihren S.-Gehalt unterirdischen S.-Lagern, mit denen sie in Verbindung stehen, verdanken, also vornehmlich S.-Seen und S.-Quellen (vgl. Vitruv. VIII 3, 7: *sunt autem et aliis pluribus locis et fontes et flumina et lacus, qui per salifodinas percurrentes necessario salsi perficiuntur*). Auch hier sind neben den Nachrichten der Schriftsteller die Resultate heranzuziehen, die Untersuchungen von seit alters betriebenen Salinen ergeben haben. Vornehmlich handelt es sich dabei um ein eigentümliches altes Verfahren beim Abdampfen des S., das die moderne Anthropologie ‚Briquetage' genannt hat. Im Tal der Seille in Lothringen, in der Nähe von Brügge, in Giebichenstein bei Halle und noch anderorts hat man nämlich aus Fundobjekten mit hoher Wahrscheinlichkeit auf folgende Methode geschlossen. Tonstangen, ziemlich roh mit der Hand geformt, wurden als Träger von flachen, mit einer Rinne versehenen Ziegeln in Reihen übereinander aufgestellt und

darunter ein Feuer angemacht; das salzige Quellwasser, von oben hergeleitet, floß dann durch die Abflußrinnen von Absatz zu Absatz und verdampfte unter dem Einfluß der Hitze; dabei bedeckten sich alle Tonstücke mit einer S.-Schicht, die sich leicht abkratzen ließ (s. Korrespondenzbl. der deutschen Gesellsch. f. Anthropol., Ethnol. und Urgeschichte XXXII [1901] 119ff. Schliz Ztschr. f. Ethnologie XXXV [1903] 642. Laloy in L'Anthropologie 1904, 479). Es ist möglich, daß Plin. XXXI 83 etwas Ähnliches im Sinn hatte, wenn er sagt: *Galliae Germaniaeque ardentibus lignis aquam salsam infundunt*; allerdings ist hier von den erhitzten Tonstücken, die das durch Verdampfen gewonnene S. annehmen, nicht die Rede. Bei Varro r. r. I 7, 8 erzählt Scrofa, er habe bei seinem Feldzug am Rhein bemerkt, daß im transalpinischen Gallien die Einwohner weder Stein-S., noch Meer-S. hätten, sondern statt dessen die salzhaltige Kohle gewisser Holzarten benützten. Das wäre allerdings nur eine Art Laugen-S. oder Pottasche gewesen, wie Arist. met. II 3 p. 959a, 35 von den Umbrern berichtet, sie hätten aus verbranntem Rohr und Schilf S. gewonnen: *τοιοῦτον δὲ ἕτερον* (nämlich lockeres, graues S.) *γίνεται καὶ ἐν Ὀμβρικοῖς ... ἔστι γάρ τις τόπος ἐν ᾧ πεφύκασι κάλαμοι καὶ ὀχοῖνοι· τοῦτων οὖν κατακαίουσι, καὶ τὴν τέφραν ἐμβαλόντες εἰς ὕδωρ ἀφέψουσιν· ὅταν δὲ λίπωσί τι τοῦ ὕδατος, τοῦτο ψυχθὲν ἁλῶν γίνεται πλῆθος.* So auch Plin. 83: *apud Theophrastum invenio Umbros harundinis et iunci cinerem decoquere aqua solitos, donec exiguum superesset umoris* und Eustath. Il. XI 122 p. 1676, 23: *ἤδη δὲ καὶ ἀπὸ ῥιζῶν τινῶν ὑφαλμύρων καύσεως* (*ἅλς γένεται*). Daß Scrofa wohl nur ungenau unterrichtet war, wenn er die Anwendung des salzhaltigen Wassers und dessen Verdampfen zu erwähnen unterließ, darf man aus diesen Stellen des Aristoteles und Theophrast bei Plinius schließen, sowie aus dem Bericht des Tac. ann. XIII 57. Hier wird nämlich erzählt, daß im J. 58 n. Chr. zwischen Hermunduren und Chatten um den Besitz des Grenzflusses, der salzreich war (*flumen gignendo sale fecundum*), ein blutiger Krieg ausgefochten wurde. Welcher Fluß damit gemeint ist, ist allerdings fraglich; man hat an die Werra gedacht, in deren Nähe noch heute Salinen liegen (bei Salzungen), andere halten die fränkische Saale dafür (die Salinen bei Kissingen) oder die Weser (vgl. Nipperdey zu Tac. a. a. O. Hehn Das Salz 30). Es ist klar, daß nicht an Bereitung von S. aus dem Wasser des Flusses selbst zu denken ist, da in Deutschland kein Fluß existiert, der so reich an Koch-S. wäre, daß es sich selbst bei unserer fortgeschrittenen Technik aus ihm darstellen ließe, sondern daß Quellen und Brunnen in der Nähe des Flusses gemeint sind, wie denn auch Tacitus gleich darnach bemerkt: *inde indulgentia numinum illo in amne illisque silvis salem provenire, non ut alias apud gentes eluvie maris arescente unda, sed super ardentem arborum struem fusa, ex contrariis inter se elementis, igne atque aquis, concretum.* Hier ist also deutlich vom Gewinnen des S. durch Verdampfen der Sole die Rede. Einige Jahrhunderte später, zur Zeit Iulians, kämpften ebenso Germanen und Burgunder um die S.-Quellen an ihrer Grenze. Ammian. Marc. XXVIII 5, 11, doch ist nicht zu entscheiden welche hier gemeint sind, da es sich ebensowohl um die Salinen von Hall wie um die von Kissingen handeln konnte. Ähnlich, wie das oben beschriebene mag das Verfahren in Spanien gewesen sein von dem Plin. 83 sagt: *Hispaniae quadam sui parte e puteis hauriunt muriam appellantes illi quidem et lignum referre arbitrantur. quercus optima, ut quae per se cinere sincero vim salis reddat, alibi corylus laudatur. ita infuso liquore salso arbor etiam in salem vertitur. qui cumque ligno confit sal niger est.* Daß das Verfahren jedenfalls ein sehr unvollkommenes war zeigt die Bemerkung, daß das so produzierte S. schwarz war. Dies scharfe Laugen-S. wird bei Horaz mehrfach als *sal niger*, wenn auch in übertragenem Sinne, erwähnt, sat. II 4, 74; ep. I 2, 60. Ebenso wird Plin. 82 von Salinen im Lande der Chaonier (Epeiros) bemerkt, das durch Abdampfen gewonnene S. aus Quellen und Brunnen sei kraftlos und nicht weiß: *in Chaonia excocuntur aquam e fonte refrigerandoque salem faciunt inertem nec candidum.* Dieser S.-Quellen und des daraus bereiteten S. gedenkt auch Arist. met. II 3 p. 353a, 30: *τούτου τοῦ ὕδατος ἀφέψοντές τι μέρος τιθέασι καὶ γίνεται ψυχθέν, ὅταν ἀνατμίσῃ τὸ ὑγρὸν ἅμα τῷ θερμῷ, ἅλες, οὐ χόνδροι, ἀλλὰ χαῦνοι καὶ λεπτοὶ ὥσπερ χιών.* Anders war das Verfahren bei der dalmatinischen Völkerschaft der Ardiaier, die mit den benachbarten Autariaten wegen S.-Quellen am Saron beständig in Fehde lagen; hier schöpfte man im Frühjahr das S.-Wasser ab und ließ es in Behältern 5—6 Tage stehen, bis sich eine S.-Schicht bildete, Strab. VII 307: *ἀρυσαμένοις καὶ ἀποθεῖσιν ἡμέρας πέντε ἐξεπήγνυντο οἱ ἅλες*; etwas abweichend Ps.-Arist. mir. ausc. 138 p. 844b, 9: *ἐν Ἰλλυρικῷ δὲ τοῖς Ἀρδιαίοις καλουμένοις, παρὰ τὰ μεθόρια τῶν Αὐταριατῶν, κἀκείνων φασὶν ὄρος εἶναι μέγα, τούτου δὲ πλησίον ἄγκος, ὅθεν ὕδωρ ἀναπηδᾷ, οὗ πᾶσαν ὥραν ἀλλὰ τοῦ ἤρος, πολὺ τῷ πλήθει, ὃ λαμβάνοντες τὰς μὲν ἡμέρας ἐν τῷ στεγεῷ φυλάττουσι, τὰς δὲ νύκτας εἰς τὴν αἰθρίαν τιθέασι. καὶ πέντε ἢ ἓξ ἡμέρας τοῦτο ποιησάντων αὐτῶν πήγνυται τὸ ὕδωρ καὶ γίνεται κάλλιστον ἅλας, ὃ ἕνεκεν τῶν βοσκημάτων μάλιστα διατηροῦσιν· οὐ γὰρ εἰσάγονται πρὸς αὐτοὺς ἅλες διὰ τὸ κατοικεῖν πόρρω αὐτοὺς τῆς θαλάσσης καὶ εἶναι αὐτοὺς ἀμίκτους.* Eine heiße S.-Quelle wird bei Pagasai in Thessalien erwähnt, Plin. 75. Ross Inselreisen III 11 erwähnt S.-Quellen auf Melos, ebd. 65 auf Karpathos und 138 einen S.-Teich auf Kos; mit letzterem bringt er den bei Theokr. 7, 1 und Mosch. 3, 99 genannten Fluß Haleis (nach dem Schol. zu Theokr. eine Ortschaft) in Verbindung. Vom Flusse Himeras in Sizilien berichtet Vitruv. VIII 3, 7: *in Sicilia flumen est Himeras, quod a fonte cum est progressum dividitur in duas partes. quae pars profluit contra Etruriam, quod per terrae dulcem sucum percurrit, est intincta dulcedine, quae altera pars per eam terram currit, unde sal foditur, salsum habet saporem.* Indessen ist die Angabe, daß diese beiden Flüsse aus einer Quelle entspringen, irrtümlich; der nach Süden gehende salzhaltige Fluß Himeras heißt heute noch Fiume salso. In Asien ist es namentlich die Gegend um das Kaspische Meer, wo aus salzhaltigen Flüssen S. gewonnen

wurde: und zwar war der S.-Gehalt der Flüsse angeblich so groß, daß sie oben eine S.-Kruste bildeten, unter der der Fluß wie unter einer Eisdecke dahinfloß, Plin. 75: *sed et summa fluminum densantur in salem, omne reliquo velut sub gelu fluente. ut apud Caspias portas, quae salis flumina appellantur, item circa Mardos et Arsanios.* Die *Caspiae portae* sind ein berühmter Bergpaß (heute Chawar), der aus Medien nach Hyrkanien und Parthien führte; hier erschwerte ein beständiger Regen salzigen Wassers vom überhängenden Gestein die sehr enge Passage. Plin. VI 43: *angustias impedit corrivatus salis e cautibus liquor atque eadem emissus.* Solin. 47, 1: *in his angustiis etiam illud asperum, quod praecisorum laterum saxa liquentibus inter se salis venis, exundant humorem affluentissimum, qui constrictus vi caloris velut in aestivam glaciem corporatur.* Nach Plin. XXXI 86 war das S. vom Oxus rot. Man wird aber wohl annehmen müssen, daß es sich bei der merkwürdigen Nachricht von den unter einer S.-Kruste fließenden Flüssen um Erfindung oder wenigstens Übertreibung handelt; ja man könnte zweifelhaft sein, ob das dort gewonnene S. in der Tat von unterirdischen S.-Lagern stammte. Denn das Wasser des Kaspisees ist namentlich an der Ostküste stark salzhaltig, und da hier Buchten sind, die durch Landzungen (Barren) eingeschlossen sind, wodurch der Zutritt des freien Meerwassers mehr oder weniger gehemmt wird, so findet dort infolge des regenlosen und heißen Steppenklimas eine starke Wasserverdunstung statt, bei der sich zunächst am Boden ein Gips- oder Anhydrit-Lager bildet, über dem sich ein Steinsalzlager ansammelt; so namentlich in dem fast geschlossenen Golf von Kara Burgasi (vgl. Jul. Weber Berichte über einige Zweige von Bergbau und Industrie, Winterthur 1898, 5ff.). Auf diesen S.-Ablagerungsprozeß könnten daher die Nachrichten der Alten wohl zurückgehen.

Häufiger als S.-Quellen oder S.-Flüsse werden S.-Seen erwähnt; jedoch ist es in der Regel nicht möglich, zu beurteilen, ob es sich um solche handelt, aus denen richtiges Koch-S. gewonnen werden konnte, oder um Bittersalzseen, die aus eingetrocknetem Meerwasser, aus dem das Koch-S. schon auskristallisiert ist, entstanden sind. Das S. solcher S.-Seen, die die Griechen λιμνοθάλαττα nennen (Arist. hist. an. VIII 13 p. 598a. 20; gen. an. III 11 p. 761b, 7. Strab. VII 312; das S. daraus nennt Diosc. V 125 λιμνᾶια), wird als pulverig, nicht in Klumpen kristallisierend bezeichnet, Plin. XXXI 73: *omnis e stagnis sal minutus atque non glaeba est.* Mehrfach erwähnt wird das aus einem See bei Tarent durch sommerliche Hitze entstehende, wobei der ganze See zu S. wird, immerhin in geringer Tiefe, Plin. ebd.: *siccatur in lacu Tarentino aestivis solibus, totumque stagnum in salem abit, modicum aliqui altitudine genua non excedens.* Das Tarentiner S. galt unter den aus S.-Seen (sie heißen bald *lacus*, bald *stagna*) gewonnenen für eins der besten, auch als das wohlschmeckendste (Plin. 85), ebenso als besonders brauchbar zu medizinischen Zwecken (ebd. 86). Dann gab es derartige Seen auf Sizilien, zumal den Lacus Cocanicus (heute noch Lago Cocanico genannt) und einen andern bei Gela belegenen, die nur an den äußern Rändern zu S. austrockneten, Plin. 73: *item in Sicilia in lacu, qui Cocanicus vocatur, et alio iuxta Gelam; horum extremitates tantum exarescunt*; vgl. ebd. 79 und über sizilisches S. im allgemeinen Diosc. V 125. Isid. XVI 2, 5. In Asien ist Kypern zu nennen, wo ein S. lieferander See bei Kition lag, bei dem man aber das Wasser, das verdampfen sollte, herausleitete. Plin. 74: *sicut ad Citium in Cypro et circa Memphin exemptum e lacu, dein sole siccant.* Dieser S.-See, der in der Nähe des heutigen Larnaka liegt, liefert heut noch ein besonders weißes S. vorzüglicher Qualität; die S.-Bildung kommt daher, daß der See tiefer als der Meeresspiegel liegt und das S.-Wasser durch eine durchlassende Bodenschicht in den See geführt wird, s. M. Ohnefalsch-Richter Griech. Sitten u. Gebräuche auf Cypern (Berlin 1913) 152ff. Ebd. wird von einem ähnlichen See beim heutigen Limassol (nahe beim alten Kurion) berichtet. Nach Engel Kypros I 57 befand sich auch bei Salamis ein sehr großer und reichhaltiger S.-See; er sei noch vorhanden und in Benützung und bedecke sich alljährlich mit einer S.-Kruste; vgl. Itin. Hieros. 4, 3. Namentlich aber ist es Phrygien und Kappadokien, wo man S. aus Seen durch Verdampfen gewann (Plin. 73); in Phrygien war dafür der See von Tatta berühmt, Strab. XII 568: ἡ μὲν οὖν Τάττα διαφέρει τοῦτο μόνον, οὗτω δὲ πεφυκυῖα ὥσθ' ὑπερβάλλειν τὸ ὕδωρ πανταχῇ τῆς ἐπιφανείας ὡς αὐτὸ, ὥστε συρρέοντας ἄνθρωπους ἐκεῖθεν καθάλας κτλ. ἀγαίνειν. vgl. Diosc. a. a. O. Plin. 84. Dieser große S.-See, an der Grenze von Galatien, Kappadokien und Lykaonien belegen und früher zu Phrygien, später zu Lykaonien gerechnet, heißt heute Kadun-Duslag und versorgt noch immer die ganze Gegend mit S. Auch der bei Herodot. VII 30 erwähnte See von Anaua, südlich vom Maiander, wird heute noch als S.-See benützt (heutiger Name Tus-göl). Auch bei Aspendos in Pamphylien lag ein solcher S.-See, Plin. 78: *Aspendi, ubi lanxius aequitur et usque ad medium* (d. h. bis zur Mitte des Sees, nicht bloß an den Rändern), und in Baktrien lieferten zwei große Seen S., ebd. 74: *in Bactria duo lacus vasti, alter ad Scythas versus, alter ad Arios, sale onustuus.* Hehn a. a. O. 18f. bemerkt hierzu, daß damit nicht etwa der Eltonund der Bogdo-See in der kleinen Kirgisensteppe gemeint seien, da diese nicht in Baktrien liegen, daß vielmehr, da Plinius bezw. seine Quelle die Lage der Seen nach zwei Volksrassen bezeichnet, der gegen die Skythen zu belegene wohl der (oben erwähnte Kara Bugas sei, der gegen die Arier zu belegene unser heutiger Aralsee. Das ist jedoch deshalb unwahrscheinlich, weil unter den Ariern bei Plinius doch wohl die Bewohner der persischen Provinz Aria zu verstehen sind, wie auch VI 113, was zu der Lage des Aralsees ganz und garnicht stimmt. Auch Ägypten wies S.-Seen auf, und zwar bei Parsetonium an der Ostgrenze und bei Pelusium nach Vitruv. VIII 3, 7, dann weiterhin bei Memphis, Plin. XXXI 74 und 86. Isid. XVI 25. Wo die *lacus, et quidem turbidi, salem ferentes* lagen, die Plin. 75 im römischen Afrika nennt, ist nicht zu sagen.

Nicht Koch-S., sondern ein im wesentlichen

aus andern Natrium-S. bestehendes ist das sog. Wüsten- oder Steppen-S., das in abflußlosen Gebieten durch Verdunstung von Quellen und Flüssen entstanden ist. Solches findet sich vom Kaspischen Meer bis zum Altai sowie in der Sahara in großer Menge; im Altertum war speziell das von Libyen und der Kyrenaika bekannt. Das ist das sog. *sal Ammoniacus*, bei dem allerdings Plinius anscheinend zwei Arten, richtiger wohl zwei Etymologien unterscheidet: die eine Sorte hieß nach dem Orakel des Iuppiter Ammon, wo Wüsten-S. in Menge vorkam, die andere, die aus Höhenzügen der Kyrenaika stammte, sollte ihren Namen davon haben, daß das S. unter Sand lag; letztere war eine geschätzte Droge, die aber von unangenehmem Geschmack war und nur in der Medizin, nicht bei der Speisenbereitung Verwendung fand, Plin. 78f.: *postea inter Aegyptum et Arabiam etiam squalentibus locis coeptus est inveniri detractis harenis, qualiter et per Africae sitientia usque ad Hammonis oraculum, is quidem crescens cum luna noctibus. Nam et Cyrenaici tractus nobilitantur Hammoniaco et ipso, quia sub harenis inveniatur, appellato. similis est colore alumini, quod schiston vocant, longis glaebis neque perlucidis, ingratus sapore, sed medicinae utilis. probatur quam maxime perspicuus, rectis scissuris.* Was er freilich dann noch hinzufügt, klingt recht fabelhaft: *insigne de eo proditur, quod levissimus intra specus suos in lucem universam prolatus vix credibili pondere ingravescat. causa evidens, cuniculorum spiritu madido sic adiuvante molientes, ut adiuvant aquae.* Die Erwähnung der *cuniculi* läßt vermuten, daß sich diese Worte nicht auf das zuletzt behandelte *sal Ammoniacus*, sondern auf das § 77 besprochene Stein-S. überhaupt beziehen. Dies Ammon-S. (vgl. auch Diosc. a. a. O. Col. VI 17, 7. Isid. a. a. O. 3) wird öfter erwähnt, zuerst von Herodot, der IV 181ff. verschiedene S.-Lager auf dem Wege zum Ammontempel und weiterhin anführt, die in Entfernungen von zehn Tagereisen lagen und ganze Hügel bildeten. Ist letzteres auch Fabel, so sind doch heute wie einstmals weite Stellen in jener Gegend mit Wüsten-S. bedeckt; es ist ein Gemenge von Gips mit 10—20% Koch-S. (vgl. v. Minutoli Reise zum Tempel des Iuppiter Ammon 174. 180). Arrian. anab. III 4, 3 erwähnt, daß die Priester des Ammonheiligtums das dort vorkommende S. in Körben aus Palmblättern nach Ägypten als Geschenk für den König brachten, in länglichen Stücken bis über drei Zoll Größe; und nach Deinon bei Athen. II 67B und Eustath. Od. XI 351 p. 1500, 2 wurde das ammonische S. auch an den Perserkönig gesandt. Die alten Quellen wußten freilich von diesem Ammon-S. (das aber nichts mit dem heutigen *sal ammoniacum*, d. i. Salmiak, zu tun hat) nur vom Hörensagen und berichten daher allerlei Merkwürdiges. Da es vielfach vom Wüstensand bedeckt war, wurde es zu den ἅλες ὀρυκτοί gerechnet (Arrian. a. a. O. Diosc. V 125, vgl. Veget. mulom. III 22, 1); aber ganz fabelhaft berichtet Synesios, der doch aus der kyrenaiischen Pentapolis stammte, in seinem 184. Briefe: *εἰσὶν ἠπειρῶται παρ' ἡμῖν ἅλες, ἀπέχοντες πρὸς νότον ἔλαττον ἢ πρὸς ἀπαρκτίαν ἢ θάλατταν· τούτους Ἄμμωνος καλοῦμεν τοὺς ἅλας· πέτρα δὲ αὐτοὺς ψαφαρὰ καὶ τρέφει καὶ κρύπτει, ἢν ὅταν ἀφέλῃς ἐπιβεβλημένην ὥσπερ ἐφελκίδα ῥαστώνῃ πολλῇ καὶ χερσὶ καὶ σκαλίσιν ἀροῦν τὸ βάθος· τὸ δὲ ἀναχωννύμενον ἅλες εἰσίν, ἰδεῖν τε ἡδεῖς καὶ γεύσασθαι.* Eratosth. bei Strab. I 49 glaubte, daß dies S., sowie die dort am Wege nach dem Heiligtum sich findenden Schnecken-Muscheln u. dgl. von einer *λιμνοθάλαττα*, einem S.-See herrührten, der sie als *ἀναφυσήματα θαλάττης* in die Höhe bringe, da er unterirdisch mit dem Meer in Verbindung stehe; und Plin. 79 berichtet, das Ammon-S. nehme mit dem Mondnachts zu. Es kam wohl nur als medizinische Droge in den Handel; vgl. Cels. VI 6, 39. Diosc. und Veget. a. a. O. Gal. XI 690. XIII 928. 943. XIX 724.

Schließlich mag noch als Besonderheit erwähnt sein, daß man nach Plin. XXXI 82 aus Asphalt S. gewann: *prima densatio Babylone in bitumen liquidum cogitur oleo simile, quo et in lucernis utuntur; hoc detracto subest sal.* Und nach Plin. 83 wurde auch aus der S.-Lake marinierter Fische durch Einkochen S. hergestellt: *quin et e muria salsamentorum recoquitur iterumque consumpto liquore ad naturam suam redit, vulgo e menis iucundissimus.* In medizinischer Anwendung hatte Bedeutung der sog. S.-Schaum, *ἄχνη ἁλός, spuma salis*, worunter man das S.-verstand, das unter dem Einfluß von Sonne und Luft kraftlos geworden war und das man namentlich am Meer an den Klippen sammelte, Diosc. V 126: *ἁλὸς ἄχνη ἐπίψυγμά ἐστιν ἁλὸς ἀφρῶδες, εὑρισκόμενον ἐπὶ τῶν πετριδίων*; vgl. Plin. XXXI 105. Gal. XII 374. Die Salinen lieferten auch, wie heutzutage, für Heilzwecke und andere Sole, die *ἅλμη* (Diosc. V 127) hieß, lat. *salsugo*, Plin. 42: *praeter haec etiamnum appellatur in salinis salsugo, ab aliis salsilago, tota liquida, a marino aqua salsiore vi distans*; über ihren Gebrauch in der Medizin vgl. ebd. 97 u. 160 (wo die spanische empfohlen wird), in der Landwirtschaft Plin. XIX 85. Dagegen ist, was man S.-Blüte, *ἄνθος ἁλός* (Diosc. V 128), *flos salis* (Plin. XXXI 92) nannte und in der Medizin wie in der Landwirtschaft gebrauchte (vgl. Cat. r. r. 88. Plin. a. a. O. 85. XIII 9; ebd. 14 u. ö. Galen. XI 109. XII 374. XIX 724), kein S.-Produkt, sondern Natriumkarbonat (Soda), das man aus den Natronseen Ägyptens und auch von anderwärts bezog.

Die große Bedeutung, die das S. als fast unentbehrliches Würzmittel der Nahrung für den Menschen hat, wird von den Schriftstellern öfters rühmend hervorgehoben, so von Plin. XXXI 88: *ergo, Hercules, vita humanior sine sale non quit degere, adeoque necessarium elementum est, uti transierit intellectus ad voluptates animi quoque eximias.* Plut. quaest. conv. IV 4, 4 p. 668f.: *τῶν θαλαττίων τὸν ἅλα πρῶτον (εὑρήσεις), οὐ χωρὶς οὐδὲν ὡς ἔπος εἰπεῖν ἐστὶν ἐδώδιμον.* Dio Chrys. or. XVIII p. 257 M. Nach Plat. conv. p. 177B und Isocr. X 12 waren besondere Lobschriften auf das S. verfaßt worden. Daß man es als Merkwürdigkeit berichtete, daß fern von der Meeresküste wohnende Völker kein S. kannten, haben wir schon oben erwähnt; und unter den besprochenen S.-Arten haben wir auch solche gefunden, die bei gewissen Völkern das ihnen unbekannte Meer- und Stein-S. ersetzen

mußten, mochten sie auch nach Beschaffenheit, Farbe und Geschmack sich wesentlich von dem von Griechen und Römern in erster Linie bevorzugten weißen und leicht zerreibbaren Speise-S. entfernen (vgl. Plin. 85: *salsissimus sal, qui siccissimus, suavissimus omnium Tarentinus atque candidissimus, sed de cetero fragilis, qui maxime candidus*). Es ist daher sehr begreiflich, daß Homer das S. ‚göttlich' genannt hat (Il. IX 214). Zwar haben die alten Erklärer sich darüber den Kopf zerbrochen, weshalb er das getan hat. Eustathius z. d. St. 748, 50 meinte, es sei aus mythologischen Gründen geschehen, weil dieses S. ein Geschenk gewesen sei, das Peleus an seinem Hochzeitstage von Nereus erhalten habe, und weil es die Kraft besessen habe, Traurige fröhlich zu machen; er gibt aber daneben noch andere Erklärungen: weil es als Symbol der Gastfreundschaft den Fremden vorgesetzt werde, oder weil in S. gelegte Speisen sich lange halten, oder weil es reinigende (sühnende) Kraft besitze; und Plut. quaest. conv. V 10 p. 684ff. hat der Frage ein besonderes Kapitel gewidmet, wobei er zu dem Schluß kommt, daß das S. ebenso wie Wasser, Licht u. a. als göttlich bezeichnet worden sei, weil die Menschen alle gemeinsamen, für die Bedürfnisse des Lebens unentbehrlichen Dinge zu vergöttlichen liebten, und damit wird er auch wohl das Richtige getroffen haben. In ähnlichem Sinne nannte Plat. Tim. p. 60E das S. *κατὰ λόγον νόμου θεοφιλὲς σῶμα* (in abweichender Fassung zitiert Plut. a. a. O. diesen Ausspruch). Weil das S. die Nahrung nicht nur gesünder und bekömmlicher, sondern auch wohlschmeckender macht (vgl. Arist. met. II 3 p. 659a, 33. Plut. de Is. et Osir. 5 p. 352F), so nannten es die Griechen auch *ἅλες ἡδυντῆρες*, Eratosth. b. Hesych. s. *ἡδυντῆρες*. Poll. VI 71. Tryphon bei Walz Rh. Gr. VIII 756, 6. Bei der Bereitung der Speisen, beim Mahle selbst oder bei der Herrichtung von Nahrungsmitteln fand das S. sehr mannigfache Verwendung, vgl. Plin. 87: *ad opsonium et cibum utilior quisquis facile liqueseit, item umidior, minorem enim amaritudinem habet, ut Atticus et Euboicus servandis carnibus aptior acer et siccus, ut Megaricus.* Isid. XVI 2, 6: *salis natura necessaria est ad omnem escam. pulmentis enim saporem dat, excitat aviditatem et appetitum in omnibus cibis facit. ex eo quippe omnis virtus, delectatio et summa hilaritas.* Vgl. Gal. VI 745, der über das Einsalzen von Speisen, zumal von Fischen, ausführlich handelt. Die gewöhnlichste Verwendung war, daß es in der Küche den Speisen beigemengt oder bei der Mahlzeit aus dem stets bereitstehenden S.-Faß (s. u.) darüber gestreut wurde (wenn bei Speisen das S. fehlte, wurde der Koch bestraft oder die Hausfrau gescholten, Plut. de coh. ira 13 p. 461C). So wird schon bei Homer a. a. O. der Braten hergerichtet; vgl. Plut. a. a. O. IV 4, 3 p. 668F: *οἱ ἥρωες .... οὐχ ὑπέμενον τὰ κρέα χωρὶς ἁλῶν προσφέρεσθαι, μαρτυροῦντες ὅτι τοῦτο τῶν ὀψῶν μόνον ἀπαραίτητόν ἐστίν*, was dann im folgenden noch näher ausgeführt wird; vgl. ebd. V 10, 3 p. 685C. Wie dem Fleisch und den Fischen, setzte man es den Gemüsen, Salaten u. dgl. bei, vgl. z. B. Plin. XIX 85; ebd. 143. XX 43 u. o. Dem Brotteig wurde in der Regel S. beigemischt, Verg. Mor. 47. Gal. VI 499 (vgl. Blümner Technol. d. Gr. u. Röm.² I 60), wie es auch beim beliebten Gersten- oder Speltbrei, der *μᾶζα*, dem *puls*, nicht fehlen durfte (vgl. Becker-Göll Charikles II 312. Gall. III 313). Käse wurde wie heute eingesalzen, Plin. XI 242. XXVIII 132. Col. XII 13, 2. Pallad. VI 9, 1. Aber auch als Zukost, *ὄψον*, *opsonium*, wurde es, wie Zwiebeln u. a., genossen, Plat. rep. II 372C: *ἅλας τε δῆλον ὅτι καὶ ἐλάας καὶ τυρόν, καὶ βολβοὺς καὶ λάχανα, οἷα δὴ ἐν ἀγροῖς ἑψήματα, ἑψήσονται.* Plut. a. a. O. IV 4, 3 p. 669B: *οὐ μόνον τοίνυν πρὸς τὴν τροφὴν ἅλλὰ καὶ πρὸς ποτὸν ὄψον εἰσὶν οἱ ἅλες*; und namentlich gewürztes S., das mit irgend einem scharfen, appetitreizenden Pflanzenstoff abgerieben war, z. B. mit Thymian, die *θυμῖται ἅλες*, Arist. Ach. 772 u. 1099 mit Schol. Solches Würz-S. heißt *ἅλες ἡδυσμένοι*, Athen. IX 366B, lateinisch *sal conditus*, Plin. XXXI 87: *conditur etiam odoribus additis et pulmentarii vicem implet, excitans aviditatem incitansque in omnibus cibis ita, ut sit peculiaris ex eo intellectus inter innumera condimenta* (vgl. Acro ad Hor. sat. I 3, 14); darnach ist im Ed. Diocl. 3, 9 in der griechischen Fassung *σαλαχονδεῖτον* tarifiert (sonst findet sich die spätgriechische Form *ἁλασάριντον*, Corp. gloss. III 184, 13. 255, 1). Verschiedene Rezepte zur Bereitung von *sales conditi* gibt Apicius I 29. Im Gegensatz dazu heißt das gewöhnliche Speise-S. *sal purus*, Hor. sat. I 3, 14. Ovid. fast. I 338; vgl. *ἅλες ἀνήδυντοι*, Athen. a. a. O.

Sehr allgemein war sodann die Benutzung des S. wegen seiner konservierenden Kraft zum Einpökeln von Fleisch- und Fischwaren; vgl. Plut. a. a. O. IV 4, 3 p. 669 A. V 10, 3 p. 685 B. Beispiele Cato r. r. 88, 2. Varro r. r. I 2, 28. Apic. I 10 u. s. (vgl. Art. Salsamenta und Tarichos). Ferner legte man allerlei Feldfrüchte, wie Rüben, Rettiche u. dgl. in S. (vgl. besonders Col. XII 56ff.), namentlich aber Oliven (Cat. 23, 1. Varro I 60. Col. XII 49. Plin. XV 16. Pall. XII 22. 50, 2); auch Eier wurden konserviert, indem sie, bevor man sie in Kleie legte, mit S. abgerieben wurden (Varro III 9, 12). Einsalzen heißt *salire* oder *sallire*, Cato r. r. 162, 1; vgl. Varro r. r. I 2, 28; daher das oft gebrauchte *salsus* und *salsura*, vgl. Cato a. a. O. Varro II 4, 18. Col. XII 55, 1. S. war auch ein gewöhnlicher Zusatz bei der Herstellung des Speiseöls, Col. XII 51, 2. Pall. XI 10. XII 17, 2; auch bei der Bereitung von Salben pflegte es nicht zu fehlen, Plin. XIII 7. Ovid. met. fac. 94 (vgl. Blümner a. a. O. 358. 360). Wie heute, gab man es auch dem Vieh, da man annahm, daß dieses dann mehr Milch gäbe, Plin. XXXI 88: *quin et pecudes armentaque et iumenta sale maxime sollicitantur ad pastus, multo tum largiore lacte multoque gratiore etiam in caseo dote.* Arist. hist. an. VIII 10 p. 596a, 12. Verg. Georg. III 394ff. Pall. XII 13, 3. Isid. XVI 2, 6. Eine sehr wichtige Rolle spielte das S, und zwar ebenso das wirkliche Koch-S., wie andere, chemisch nicht dazugehörige S., in der Medizin und in der Tierarzneikunde, und zwar ebenso in innerer wie in äußerer Anwendung; vgl. Plin. 86: *ad medicinae usum antiqui Tarentinum maxime laudabant, ad hoc quemcunque e marinis, ex eo genere spumeum*

praecipue, iumentorum vero et boum oculis Tragasaeum et Baeticum. Einzelne Erwähnungen der medizinischen Anwendung sind bei Plinius überaus zahlreich, ebenso bei Veget. mulomed. und bei Galenus; namentlich zu Pflastern nahm man es gern, die davon *δι' ἁλῶν* genannt wurden, Gal. XIII 501. 928. 942. In anderweitiger, zumal technischer Verwendung wird das S. nur selten erwähnt. So gebrauchte man es bei der Gerberei, vornehmlich der Weißgerberei, Arist. Nub. 1237 mit Schol. Cato r. r. 135, 3. Suid. s. *ἁλοί* (vgl. Blümner a. a. O. 268), und nach Plin. XXXIII 84 diente es als Zusatz bei einem bestimmten Goldschmelzverfahren. Wenn man S. dem Brennöl zusetzte, brannten die Lampen heller, Plut. quaest. conv. I 9, 3 p. 627 C.

Seiner allgemeinen Anwendung, seinem hohen Nutzen und seiner Unentbehrlichkeit verdankt das S. auch die wichtige Rolle, die es bei Griechen und Römern in übertragener Bedeutung und im Sprichwort spielt. Daß *ἅλες* wegen der Verwendung beim Mahle und bei der Aufnahme von Gastfreunden die Bedeutung von ‚Freundschaft' bekommen hat, haben wir oben gesehen. Von seiner Würzkraft entnommen ist die Übertragung auf witzige oder bissige Reden, die freilich im Griechischen bei weitem nicht so häufig anzutreffen ist, wie im Lateinischen. Als älteste Belegstelle gilt Plat. conv. 177 B: *ἀλλ' ἔγωγε ἤδη τινὶ ἐνέτυχον βιβλίῳ, ἐν ᾧ ἐνῆσαν ἅλες ἔπαινον θαυμάσιον ἔχοντες πρὸς ὠφέλειαν, καὶ ἄλλα τοιαῦτα συχνὰ ἴδοις ἂν ἐγκεκωμιασμένα*; allein mit Unrecht wird hier *ἅλες* als ‚witzige Stellen' erklärt (so auch bei Passow-Crönert I 318) denn es handelt sich hier um ein ‚Lob des Salzes', wofür die Erklärer der Stelle richtig auf Isocr. X 13 verweisen: *τῶν μὲν γὰρ τοὺς βομβυλευτὰς καὶ τοὺς ἅλας καὶ τὰ τοιαῦτα βουληθέντων ἐπαινεῖν οὐδεὶς πώποτε λόγων ἠπόρησεν.* Ebensowenig ist für die übertragene Bedeutung Antiphanes bei Athen. X 366 anzuführen. Zwar hat hier Valckenaer solche angenommen; allein die Worte: *τῶν θαλαττίων δ' ἀεὶ ὄψων ἓν ἔχομεν, διὰ τέλους δὲ τοῦθ'*, *ἅλας*, die im *Κώρυκος* des Antiphanes ein Kyniker spricht, lassen die Deutung, daß wirkliches S., nicht gesalzene Reden, gemeint ist, umsomehr zu, als Athenaios dort von *ἅλες ἡδυσμένοι* als Würz-S. und *ἀνήδυντοι ἅλες* als Kynikernahrung spricht. Wenn Plut. quaest. conv. V 10, 2 p. 685 A vom S. sprechend sagt: *διὰ καὶ χάριτας ἔνιοι προσαγορεύουσιν αὐτούς, ὅτι τῆς τροφῆς τὸ ἀναγκαῖον ἡδὺ ποιοῦσιν*, so ist auch diese in den Lexika angeführte Stelle kein Beleg für jene Deutung; denn Plutarch sagt nicht, man habe die *χάριτες* als *ἅλες* bezeichnet, sondern umgekehrt die *ἅλες*, d. h. wirkliches S., als *χάριτες*. Ganz sicher ist *ἅλες* im Sinne von beißendem Spott nur nachweisbar in der Plutarchischen Schrift Aristoph. et Menandri comparatio 4 p. 854 C, wo es heißt: *οἱ δ' Ἀριστοφάνους ἅλες πικροὶ καὶ τραχεῖς ὄντες ἑλκωτικὴν ὀριμύτητα καὶ δηκτικὴν ἔχουσι.* Fast möchte man vermuten, daß diese übertragene Bedeutung von *ἅλες* erst vom Lateinischen her ins Griechische aufgenommen worden ist. Dafür spricht, daß *ἅλμυρος* nicht, wie *salsus*, witzig bedeutet, sondern unerfreulich, widerwärtig; so spricht Platon Phaidr. p. 243 D von *ἁλμυρὰ ἀκοή*, und wenn er Legg. IV 705 A das Meer ein *ἁλμυρὸν καὶ πικρὸν γειτόνημα* nennt, hat *ἁλμυρός* den Doppelsinn salzig und unangenehm; so ist auch bei Theokr. XXIII 34 *ἁλμυρὰ κλαίειν* im Doppelsinn zu verstehen. Im Sinne von ‚pikant' nennt Plut. quaest. conv. V 10, 4 p. 685 C die weibliche Schönheit *ἁλμυρὸν καὶ ὁριμύ*. Wenn demnach die Glossen *sales* mit *ἅλατα καὶ ἀστειότης* übertragen, so bezeugen sie damit nur den Doppelsinn des lateinischen Wortes, das S. und Witz bedeutet. Für den übertragenen Gebrauch des Singulars läßt sich nur N. T. ep. ad Coloss. 4, 6 anführen: *ὁ λόγος ὑμῶν καὶ τότε ἐν χάριτι ἅλατι ἠρτυμένος*, wo wohl nicht die Bedeutung ‚Witz', sondern ‚Anmut' anzunehmen ist. Über diese übertragene Bedeutung von *ἅλες* vgl. Blümner Philol. 1913, 447. Im Lateinischen hat *sal* schon früh (die älteste Belegstelle ist Afranius bei Prisc. V 8 p. 659 P.: *ut quicquid loquitur, sal merum est*) die Bedeutung von Witz, Humor, Ironie bekommen und ist, ebenso wie der Plural *sales* und wie *salsus*, *salse*, so sehr Gemeingut der Sprache geworden, daß Belege anzuführen unnötig ist; sie stehen in reichster Menge zur Verfügung.

Was das S. im Sprichwort anlangt, so finden wir schon bei Homer als sprichwörtliche Redensart von jemand, der zu sparsam ist, gesagt: *οὔ δ' ἅλα δοίης*, Od. XVII 455; wiederholt Theokr. 27, 60. Ein ärmliches Leben führen wird durch *ἅλα λείχειν* bezeichnet, Diog. Laert. VI 57; lat. *salem delingere*, Plaut. Curc. 562; Persa 430. S. und Brot diente ebenso wie bei uns als Kennzeichen bescheidenen Lebens. Plin. 89: *salem cum pane evitasse eos* (sc. *veteres*) *proverbio apparet*, daher Horat. sat. II 2, 17: *cum sale panis latrantem stomachum bene leniet.* Und wie heute manchenorts Darbietung von Brot und S. Zeichen freundschaftlichen Empfanges ist, so schon im Altertum; bei Babr. 167 (Crusius) heißt es vom Landmann: *λαβὼν δὲ ἄρτον καὶ ἅλας πρὸς εἰρήνην ἐκάλει τὸν ὄφιν.* Daher bekommt das S. direkt den Begriff der Freundschaft und Treue; so sagt Archilochos frg. 96 (Bergk) zu Lykambes: *ὅρκον δ' ἐνοσφίνθης μέγαν ἅλας τε καὶ τράπεζαν.* Demosth. XIX 191 p. 401: *τοὺς ἅλας παραβαίνειν καὶ τὰς σπονδάς*; und Lykophr. 133 in schwülstiger Umschreibung: *οὐκ αἰδούμενος ... οὐδὲ τὸν ξένοις σύνδορπον Αἰγαίωνος ἀγνίτην πάγον*, wozu Tzetz. *ἅλες ... ἐν ταῖς τῶν ξενιῶν ἀπαρχαῖς* und d. Schol. *ἀγνίτην δὲ πάγον ἤγουν τὸν ἅλα. ξένοις δὲ σύνδορπον, ἐπεὶ κατὰ τὸ ἔθος, ὅταν ἑστίων ξένους, ξένοις ἅλας παρετίθεσαν.* So wird auch sprichwörtlich *ἅλες καὶ τράπεζα* verbunden, Aisch. de falsa leg. 22. Plut. quaest. Graec. 17 p. 295 C.; Beteuerung ist *πρὸς ἁλῶν καὶ τραπέζης*, Heliod. VI 2; vgl. Demosth. a. a. O. 189 p. 400: *ποῦ δ' ἅλες; ποῦ τράπεζα; ποῦ σπονδαί;* vgl. auch die Redensart *ἁλῶν κοινωνεῖν*, Luc. Asin. 1. Und wie wir zu sagen pflegen, daß man erst den als erprüften Freund bezeichnen könne, mit dem man zusammen schon einen Scheffel S. verzehrt habe, so spricht Aristot. Eth. Eudem. VII 2, 46 p. 1228 a, 2 vom *μέδιμνος τῶν ἁλῶν*, und Eth. Nicom. VIII 3 p. 1156 b, 27 sagt er *πρὶν τοὺς λεγομένους ἅλας ἁναλῶσαι*, vgl. Plut. de amic. mult. 3 p. 94 A: *τῶν ἁλῶν συγκατεδηδοκὼς μέδιμνον*; de frat. am. 8 p. 482 B. Plaut. Cas. 538: *non ecastor vilis emptu'st modius quo venit salis.* Cic. de amic. 19, 67: *verum illud est quod dicitur, multos*

modios salis simul edendos esse, ut amicitiae munus expletum sit. Vgl. Eustath. Il. I 449 p. 132, 25. Greg. Cypr. cod. Leid. I 23. Apostol. II 28. Vertraute Freunde heißen im griechischen Sprichwort *οἱ περὶ ἅλα καὶ κνάμον*, nach Plut. quaest. conv. V 10, 1 p. 684F: *οἱ γὰρ οὕτω συνήθεις τῶν φίλων, ὥστε καὶ πρὸς ἅλα δειπνεῖν καὶ κνάμον, ὑπὸ τῆς παροιμίας προβάλλονται* (vgl. ebd. IV 1, 3 p. 663F). Auch die konservierende Kraft des S.s kam im Sprichwort zur Geltung: da es das Tote vor Verwesung schützte, so scherzte man (angeblich nach einem Ausspruch Chrysipps), das S. sei gleichsam die Seele des (besonders gern zum Einpökeln benutzten) Schweins, da die Seele die Unsterblichkeit verleiht, Varro r. r. II 4, 10: *itaque iis* (sc. *suibus*) *animam datam esse proinde ac salem, quae servaret carnem* (*dicunt*). Cic. de inv. V 13, 38: *ut non inscite illud dictum videatur in sue, animam illi pecudi datam pro sale, ne putesceret*; nat. deor. II 64, 160: *cui equidem, ne putesceret, animam ipsam pro sale datam dicit esse Chrysippus.* Plin. VIII 207: *animamque ei pro sale datam non inlepide existimatur.* Plut. quaest. conv. V 10, 3 p. 685C: *διὸ καὶ τῶν Στωικῶν ἔνιοι τὴν ἔν σάρκα νεκρὰν γεγονέναι λέγουσι, τῆς ψυχῆς, ὥσπερ ἁλῶν, παρεσπαρμένης ὑπὲρ τοῦ διαμένειν.* Vgl. Clem. Alex. strom. VII 33 p. 349 P., der den Scherz dem Kleanthes zuschreibt. Das griechische Sprichwort *ἅλας ἄγων καθεύδεις*, Suid. s. v., wurde daraus zurückgeführt, daß ein Kaufmann seine Schiffsladung mit S. dadurch verlor, daß die Schiffsjauche im Frachtraum stieg und die Ladung darin schmolz, s. Zenob. I 23. Diogen. I 21. Arsen. 37 (vgl. auch die Fabel von dem S.-Händler, der seine Ware auf einem Esel transportiert, Babr. 111 Crus.). Suidas führt a. a. O. auch als Sprichwort den Vers an: *ἁλῶν δὲ φόρτος ὅθεν ἦλθεν, ἔνθ' ἔβη*, erklärt dies aber s. *ἁλῶν δὲ φόρτος* abweichend *ἐπὶ τῶν καθ' ἑαυτοὺς χρωμένοις τοῖς οὐσι καὶ μηδενὶ μεταδιδόντων*; richtiger Diogen. II 34 *ἐπὶ τῶν τὰ ἄπερ προσεπόρισαν καὶ ἐχαρίσαντο, ἀπολλύντων*; vgl. Zenob. II 20. Greg. Cypr. I 84. Apostol. II 9. Unter *ἅλας θυμίτας* erwähnt Suidas das Sprichwort *ἅλασιν ὗει* (doch vermutet Bernhardy, dies Schlaraffenland-Sprichwort habe eigentlich *ἀλλᾶσιν ὗει* geheißen). Nur römisches Sprichwort, weil auf lateinischem Wortspiel beruhend, ist: *nihil utilius sale et sole*, Plin. XXXI 102. Isid. XVI 2, 6. Hingegen scheint unser sprichwörtliches *cum grano salis* nicht antik zu sein; bei Plin. XXIII 149 kommt *addito salis grano* nur in einem Rezepte vor.

Die reinigende Kraft, die man dem S. zuschrieb, ist wohl, neben der oben erwähnten Bezeichnung als göttlich, Veranlassung gewesen, daß es im Kultus Bedeutung erlangt hat. Zwar spielt es bei den Griechen im gewöhnlichen Opfer keine Rolle; die über das Opfertier ausgestreute heilige Gerste wurde nicht, wie bei den Römern mit S. vermischt, ebensowenig die Opfereingeweide, s. Athenion bei Athen. XIV 661A: *ὅθεν ἔτι καὶ νῦν τῶν πρότερον μεμνημένοι | τὰ σπλάγχνα τοῖς θεοῖσιν ὀπτῶσιν φλογί, | ἅλας οὐ προσάγοντες· οὐ γὰρ ἦσαν οὐδέπω | εἰς τὴν τοιαύτην χρῆσιν ἐξευρημένοι.* Erst später, wohl unter römischem Einfluß, kam das Vermischen der Gerste mit S. auch beim griechischen Opfer auf, s. Schol. Hom. Il. I 449. Eustath. ebd. p. 132, 44. Schol. Ar. Equ. 1167; es ist poetische Freiheit, wenn Horat. sat. II 3, 200 das Bestreuen mit *mola salsa* in die heroische Zeit verlegt. Aber wie man Meerwasser und S.-Quellen zu Lustrationen benutzte (Hermann Gottesdienstl. Altertümer[2] § 23, 8. Gruppe Griech. Myth. 814f. 889 und s. Menand. bei Clem. Alex. strom. VII 4 p. 344 P. Tzetz. zu Lykophr. 495), so auch das S. bei Reinigungsopfern, wie das im Orient und bei den Hebräern ebenfalls Brauch war (s. Arrian. anab. III 4, 3 und vgl. Buchholz Hom. Realien I 2, 206f. Behr Symbolik d. mos. Kultur II 325ff.). So Theokr. XXIV 94: *καθαρῷ δὲ πυρώσατε δῶμα θείῳ | πρᾶτον, ἔπειτα δ' ἅλεσσι μεμιγμένον, ὡς νενόμισται, | θαλλῷ ἐπιροαίνειν ἐστεμμένῳ ἁβλαβὲς ὕδωρ.* Ps.-Tib. III 4, 9; *et natum in curas hominum genus omina noctis | farre pio placant et saliente sale.* Censor. de die nat. 22, 19 erwähnt *sal februus*, mit dem im Februar an den Lupercalien lustriert wurde. Verwendung von S. bei den Mysterien bezeugt Clem. Alex. protr. 14 p. 13 P.; vgl. O. Jahn Herm. III (1869) 331f. Auch beim Liebeszauber kam nach Luc. dial. mer. 4, 4 S. zur Verwendung. Im römischen Kultus war das S. die unentbehrliche Zutat zur *mola salsa* (s. d.); vgl. Plaut. Amphitr. 740. Verg. Aen. II 133. Ovid. fast. III 284. Plin. XVIII 7. XXXI 89. Martial. VII 54, 5. Fest. 110, 5. 140, 10. Serv. Ecl. 8, 82; Aen. II 133 u. s. So mußten auch die Vestalinnen die *muries*, die an gewissen Festtagen zur Verwendung kam, aus gestoßenem, geröstetem und in Wasser gelöstem S. bereiten, s. Fest. 158 b, 28. 159, 10; vgl. Wissowa Relig. u. Kult. d. Römer 143. Kroll Arch. f. Rel. VIII Beih.

Da die Speisen nicht nur in der Küche, sondern auch beim Mahle noch gesalzen wurden, so war das S.-Faß ein wichtiges Tischgerät; doch spielt es bei den Griechen, die es *ἁλιά* nennen (nach Poll. X 169 *σκεῦός τι πύξινον, ᾧ τοὺς ἅλας ἐντρίβουσιν*, wofür Archippos und Strattis zitiert werden), nicht die wichtige Rolle, wie bei den Römern, die es eben nicht bloß bei Tisch, sondern auch beim häuslichen Opfer zur *mola salsa* gebrauchten. Es fehlt daher in keinem Haushalt, und wenn es beim Armen ein einfaches Tongefäß oder eine Muschel war (Horat. sat. I 3, 14: *concha salis puri.* Pers. 3, 25: *purum et sine labe salinum.* Stat. Silv. I 4, 130: *saepe . . . et exiguo placuerunt farra salino*), so pflegte es doch auch in bescheidenem Haushalt von Silber zu sein, wie die bekannten Verse des Horaz andeuten, carm. II 16, 13: *vivitur parvo bene, cui paternum | splendet in mensa tenui salinum*; oft waren das S.-Faß und die Opferschale (*patera*) die einzigen, von den Vätern ererbten Silbergefäße der Familie, vgl. Liv. XXVI 36, 6. Plin. XXXIII 153. Val. Max. IV 4, 3. Fest. 329a 30. 344b 24. Acro ad Horat. carm. a. a. O. Arnob. II 67. Das S.-Faß kommt daher auch im Sprichwort vor; von einem Knicker heißt es, er verriegle es, Plaut. Pers. 267: *qui salinum servo obsignant cum sale* (vgl. Otto Sprichwört. d. Römer 306); und ebenfalls vom Geizigen wird das Ausbohren des S.-Fasses mit dem Finger ausgesagt: *digito terebrare salinum*, Pers. 5, 138, griech. *τὴν ἁλιὰν τρυπᾶν*, Apoll. Tyan. epist. 7 (p. 316, 22 Kayser). Silberne Gefäße, die als

S.-Fässer angesprochen werden können, haben sich mehrfach erhalten (vgl. Gaz. archéol. 1885, 335); ein sehr schön gearbeitetes, aus dem Silberfunde von Boscoreale, befindet sich im Louvre (s. Monum. fondat. Piot V 1899, 96 pl. 21, 4 und 5). Als Kuriosum kann angeführt werden, daß eine hübsche kleine Schale von rotem attischem Ton mit schwarzem Firnis, die S. Löschcke im athenischen Kunsthandel erworben hat, dadurch als S.-Faß erkannt wurde, daß sie weißlichen S.-Belag ausschwitzte und beim Auslaugen ein ziemliches Quantum eines gelblichen Salzes ergab (im Besitz von Direktor Fröhlich in Königsfelden in der Schweiz).

Bei dem starken S.-Verbrauche hatte der Handel mit S. große Bedeutung, obschon uns nur vereinzelte Nachrichten darüber vorliegen. Meist war es das S. der Meersalinen, das Gegenstand des Handels bildete. Die oben zusammengestellten Notizen über die Produktionsorte zeigen, wie auch aus weit entlegenen Gegenden S. bezogen wurde; das S. von Kleinasien (Phrygien, Kappadokien, Troas, Kypern) gelangte ebenso in die Hände der Konsumenten auf europäischem Boden, wie das von Sizilien und Spanien. Vom S.-Handel an der Mündung des Borysthenes berichtet uns die oben angeführte Stelle des Dio Chrys. or. XXXVI p. 437 M., und vom Fuß des Kaukasus strömten die Bewohner nach Dioskurias, um dort ihr S. einzukaufen, Strab. XI 506. Groß-händler führten S. zu Schiff (auf *ἀληγὰ πλοῖα*, Plut. quaest. conv. V 10, 4 p. 685 E) in die Ferne (vgl. Suid. s. *ἅλας ἄγων*), Kleinhändler transportierten es auf Eseln ins Innere (Babr. 111 Crus.: *μακρέμπορός τις ὄνον ἔχων ἐβουλήθη | τοὺς ἅλας ἀκούων παρὰ θάλασσαν εὐώνους, | τούτους πρίασθαι*). Das S. war daher auch im Tauschhandel ein wichtiges Objekt; die Thraker tauschten S. gegen Sklaven ein, und der Name *ἁλώνητος* für Sklaven kam davon her, Poll. VII 14: *ἁλώνητοι δὲ ἐκαλοῦντο οἱ μηδενὸς ἄξιοι τῶν οἰκετῶν, ὅτι τῶν Θρᾳκῶν οἱ μεσόγειοι ἁλῶν ἀντικατηλλάττοντο τοὺς οἰκέτας*; daher war *ἁλώνητον ἀνδράποδον* für einen Sklaven von geringem Werte sprichwörtlich geworden, Suid. s. *ἁλώνητον*. Etym. M. 711, 30. Zenob. II 12. Diogen. I 100. Apostol. II 59. Von dem Handel mit dem S. von Ostia den Tiber aufwärts und auf der Via Salaria ist oben bereits die Rede gewesen. Der S.-Händler heißt *salarius*, Martial. I 41, 8. IV 86, 9. CIL V 66. 70. X 557, 3, 20; ein *corpus salariorum* VI 1152 (vgl. Corp. gloss. lat. II 592, 14: *salarius, salis venditor*). Nach Arnob. II 38 scheint später auch *salinator* diese Bedeutung gehabt zu haben, doch hat man darunter ursprünglich wohl etwas anderes verstanden (s. u.)

Über den Preis des S. liegen nur ein paar vereinzelte Notizen vor. Als Athen von Demetrios Poliorketes belagert wurde und in der Stadt Hungersnot entstand, kostete der Scheffel S. nach Plut. Demosth. 33 vierzig Drachmen; das läßt aber keinen Rückschluß auf den normalen Preis zu; nur die Tatsache, daß der Scheffel Weizen damals 300 Drachmen galt, scheint darauf zu führen, daß der S.-Preis etwa $1/7$ von dem des Weizens war. Daraus schließt Boeckh Staatshaush. der Athener[3] I 126, daß es in gewöhnlichen Zeiten sehr billig war. Arist. Eccl. 814 spielt auf einen Volksbeschluß *περὶ τῶν ἁλῶν* an; nach den Scholien hätte er sich auf Verbilligung des S. bezogen, wäre aber nicht in Kraft getreten. Auch für die römische Zeit sind Preisangaben selten. Im Ed. Diocl. wird der Doppelscheffel (*modius kastrensis* [17, 51 l]) gewöhnliches S. zu 100 Denaren tarifiert (ca. 1,80 M.), vom Würz-S. der Sextarius (0,54 l) zu 8 Denaren (ca. 15 Pf.). Nach einer im Cod. Theod. VIII 4, 17 überlieferten Verordnung vom J. 389 n. Chr. konnte bei Lieferungen an die Soldaten der Grenzbesatzungen der Lieferant den italischen Scheffel S. (8,75 l) um $1/12$ Solidus (etwas über 1 M.) ablösen.

Daß auch der Staat sich die Unentbehrlichkeit dieses Nahrungsmittels zunutze machte, ist natürlich, doch liegen auch dafür nur wenige Nachrichten vor. Aus Indien weiß Plin. XXXI 77 zu berichten, daß der König dort aus dem S.-Bergwerke des Oromenusgebirges höhere Steuern bezogen, als aus Goldgräberei und Perlenfischerei. Daß Lysimachos das S. von Tragasai besteuerte, aber später die Steuer wieder aufgeben mußte, ist oben mitgeteilt. In Byzanz betrug nach Arist. oecon. II 2 p. 1346 b, 20 die Steuer für den S.-Verkauf (*τῶν ἁλῶν ἁλοπωλία*) ein Drittel des Betrages; ferner bestanden S.-Steuern in Syrien (unter Demetrios, Joseph. ant. Iud. XIII 2, 3. I Maccab. 10, 27) und in Palmyra nach dem im Herm. XIX (1887) 518 von Dessau publizierten Tarif vom J. 137 n. Chr., wonach anscheinend diese Ware Monopol und der Verkauf davon den Abgabenpächtern übertragen war, was man daraus schließt, daß der Verkauf nur dieses Artikels allein auf ein bestimmtes Lokal beschränkt wird (die Bestimmung über die dabei einzuhaltende Rechnungsweise ist nicht erhalten). In Ägypten fand Zwangsverkauf des S. zugunsten des Fiskus statt, wobei die *ἁλοπῶλαι* die geschäftliche Durchführung in Händen hatten, s. U. Wilcken Ostraka (Berlin 1899) I 141f. 188f. Rostowzew Geschichte der Staatspacht 411ff. Auf einem Papyrus aus der Zeit des Ptolemaios Philadelphos meldet ein Beamter, daß er auf Befehl des Königs die Schullehrer, die Turnlehrer, die Schauspieler und die Sieger in gewissen Wettkämpfen von der S.-Steuer befreit habe, s. Dikaiomata, herausgegeben von der Graeca Halensis (Berlin 1913) 158.

In Rom waren die in der Königszeit angelegten Salinen von Ostia im Besitz des Fiskus; Plin. XXXI 89 berichtet von Ancus Marcius, er habe dem Volke 6000 Scheffel S. als Gratisverteilung zukommen lassen. Nach Aurel. Vict. 5, 3 hätte Ancus Marcius sogar schon ein *salinarum vectigal* eingeführt, doch wird in der Regel angenommen, daß dies auf einem Mißverständnis der Pliniusstelle beruhe. In welcher Weise damals Preis und Verkauf des S. geregelt war, wissen wir nicht; es wird aber aus dem Anfang der Republik (508 v. Chr.) bei Liv. II 9, 6 berichtet, der S.-Preis habe durch die Händler eine solche Höhe erreicht, daß der Staat es zum Monopol zu machen beschloß. Freilich ist die Stelle nicht intakt, sie lautet in den Hss.: *salis quoque rendendi arbitrium, quia impenso pretio venibat, in publicum omni sumptu ademptum privatis.* Die Herausgeber schreiben entweder *in publicum*

omne sumptum oder *cum omni sumptu* oder schieben ein Partizip *recepto, translato* oder dgl. nach *sumptu* ein. Immerhin scheint der Sinn deutlich zu sein; darnach ist es denn wahrscheinlich, daß die Salinen ursprünglich verpachtet waren und daß die Pächter, die sie betrieben, auch den Preis des S. festsetzten, was nun aufhörte. Abweichend ist die Auffassung von Max Cohn Zum röm. Vereinsrecht 162ff., der annimmt, daß die Neuerung vom J. 508 darin bestand, daß man den Salinenpächtern das Recht, den Preis zu bestimmen, entzog und damit die Censoren betraute; vgl. dagegen Cagnat Les impôts indirects 237ff. (Dessau Bull. d. Inst. 1883, 83ff. macht auf die in Inschriften von Ostia mehrfach vorkommende *gens Salinatoria* aufmerksam; er vermutet, daß die Pächter der Staatssalinen diese von Sklaven betreiben ließen und daß diese als Freigelassene, bezw. deren Nachkommen, den Gentilnamen *Salinatorius* führten). Eine eigentliche S.-Steuer wurde erst 204 v. Chr. eingeführt, Liv. XXIX 37, 3: *vectigal etiam novum ex salaria annona statuerunt* (sc. die Censoren M. Livius und C. Claudius), *sextante sal et Romae et per totam Italiam erat. Romae pretio eodem, pluris in foris et conciliabulis, et alio alibi pretio praebendum locaverunt. id vectigal commentum alterum ex censoribus satis credebant, populo iratum quod iniquo iudicio quondam damnatus esset. et in pretio salis maxime oneratas tribus, quarum opera damnatus erat, credebant. inde Salinator Livio inditum cognomen*, vgl. Cass. Dio frg. 57, 70: *καὶ τοὺς ἀτελεῖς μέχρι τότε ὄντας ὑποτελεῖς ἐποίησαν*. Daß es nun lediglich ein Racheakt des Livius gegenüber den ländlichen Tribus gewesen sei, daß diese das S. teurer bezahlen mußten, als die städtischen, war sicher nur Klatsch: die eigentliche Ursache der Maßregel war, daß es nicht länger möglich war, den jetzt durch ganz Italien zerstreuten römischen Bürgern das S. zu einem und demselben Preise abzugeben (vgl. Mommsen R. G.[4] I 806). Bis dahin war also die *salaria annona*, d. h. der Marktpreis des S., für Rom und Italien auf einen Sextans (damals etwa 0,7 Pf.) festgesetzt; welches Quantum man dafür erhielt, wird nicht gesagt, es kann aber bei der geringen Summe nur ein sehr kleines gewesen sein. Nunmehr blieb der Preis zwar für Rom der gleiche, dagegen durften die Pächter, mit denen die Censoren die Kontrakte abschlossen, außerhalb Roms höhere Preise, die aber jedenfalls für jeden Ort bestimmt festgelegt waren (*alio alibi pretio*), fordern. Ob dadurch dem Staat wirklich eine höhere Einnahme erwuchs, steht dahin; Mommsen a. a. O. meint, die römische Regierung werde den Bürgern das S. zum Produktionspreise, wenn nicht darunter, abgegeben haben. Im R. St.-R.[3] II 370 nimmt er an, daß Livius, wenn er die Erhöhung der S.-Preise im J. 204 v. Chr. als *vectigal novum* bezeichnet, damit nur sagen wolle, daß das bisher von den Salinenpächtern dem Staat bezahlte Vectigal unbedeutend und vielleicht sogar nur formell gewesen war, der Staat also auf diesen Bodenertrag sogut wie ganz verzichtet hatte. Es sei nämlich ganz besonders darauf angekommen, der Bürgerschaft reichliches und billiges S. zu verschaffen, und demzuliebe wurde dem Erwerber dieser Nutzung in besonderen, mit entsprechenden Poenalstipulationen versehenen Klauseln die Verpflichtung auferlegt, die S.-Preise nicht über ein vereinbartes Maximum zu stellen und wohl auch die gehörige Zahl von Magazinen und diese ordentlich gefüllt zu halten. Allein da es sich doch sicher um eine Finanzmaßregel handelt, ist das nicht gerade wahrscheinlich, denn der Staat lieferte ja (wie *locaverunt* erweist) das S. den Bürgern nicht selbst und direkt. Allem Anschein nach waren damals, wie auch später, die meisten Salinen und S.-Bergwerke Staatsbesitz, wurden aber nicht vom Staate selbst betrieben, sondern von Unternehmern, die durch ihre Unterbeamten oder Kleinhändler das S. zu den amtlich festgesetzten Preisen verkauften; und indem diese damals erhöht wurden, konnten die Pächter auch dem Staat höhere Pachtsummen zahlen, worin eben das *novum vectigal* bestand. Diese Pächter hießen *conductores salinarum* oder auch *salarii*. Auf einer Glaspaste des Berliner Museums steht *Soc(ii) sal(iariorum) et ser.*, was Hirschfeld Verwaltungsbeamte d. Kaiserzeit[2] 150, 4 zu *scripturariorum* (d. i. Weidepächter) ergänzt, weil die Weidepacht, in Dacien wenigstens, an die Pächter der Salinen gegeben wurde, nach CIL III 1207 *conductor pascui, salinarum et commerciorum*; ebd. 1363 *conductor pascui, salinarum*. Wie die Inschrift der Glaspaste, so rührt auch die trilingue sardinische Inschrift CIL X 7856 noch aus republikanischer Zeit her; hier wird ein *Cleon salari(us) soc(iorum) s(ervus)*, griechisch *ὁ ἐπὶ ἁλῶν*, genannt; und ein *corpus salariorum* bietet auch die Inschrift CIL VI 1152. Wie freilich Produktion und Verkauf im einzelnen geregelt waren, darüber gehen die Ansichten auseinander. Marquardt Röm. St.-V.[2] II 160 ist der Meinung, die mit der Verwaltung des S.-Monopols beauftragten Beamten hätten den Titel *salinatores aerarii* geführt, welche Bezeichnung sich in einem Fragment des Cato bei Serv. Aen. IV 244 findet, während die Pächter des S.-Werkes die *conductores salinarum* oder *salarii* waren (doch erklärt Marquardt Privatleb. der Römer 469, 3 dieselben Bezeichnungen in etwas abweichendem Sinne). Rostowzew Philol. Suppl.-Bd. IX 412 nimmt an, daß die Pächter nur das für den Verkauf nötige S. zu liefern hatten, das dann die *salinatores aerarii* an die römischen Bürger verkauften. Ob dies Beamte waren, sei ungewiß; möglich sei, daß sie bestimmte Prozente für ihre Mühe bekamen, das Geschäft selbst aber pachteten. Ebenso unsicher ist die Bedeutung der in zwei Inschriften von Rimini CIL XI 930f. genannten *salinatores civitatis Menapiorum* und *civitatis Morinorum*; Marquardt a. a. O. sieht auch in ihnen Verwaltungsbeamte, Rostowzew 417, 178 Salinenarbeiter, Waltzing Étude sur les corporat. II 226 römische Spekulanten, die den S.-Verkauf an der belgischen Grenze in Händen hatten (ebenso Besnier bei Daremberg-Saglio Dictionn. des antiqu. IV 1012, 15).

Auch für die Verhältnisse der Kaiserzeit liegen nur wenig Angaben vor. Auf jeden Fall blieb der S.-Betrieb Monopol des Staats, wenn auch vielleicht, da von S.-Steuer nichts erwähnt wird, dieser keinen Gewinn daraus zog. Eine in der Campagna gefundene Inschrift (Lanciani Bull.

com. 1888, 83ff.) aus der Zeit des Septimius Severus enthält eine Weihung der *saccarii salarii totius urbis et campi salinarum Romanarum* zum Wohl der kaiserlichen Familie; diese *saccarii* standen unter der Aufsicht kaiserlicher Procuratoren, der Dedikator gehörte zu einem Kollegium von 16 Mitgliedern, die das *aerarium* und die *area salinarum* verwalteten. Jedenfalls hatten sie den Transport des S. von der Tibermündung, an der der *campus salinarum* lag (s. o.), nach Rom oder die Ausladung des von Ostia zu Schiff angekommenen S. zu besorgen. Da die oben angeführte Inschrift CIL VI 1152 ein *corpus salariorum* erwähnt, so vermutet Rostowzew 413, daß die ganze Masse der *salarii* ein Kollegium bildete, das eine eigene, von dem Ausschuß der Sechzehn verwaltete Kasse hatte. Da Pächter nicht erwähnt werden, so sei der Betrieb jetzt ein direkter gewesen statt des älteren Systems der Verpachtung.

In der späteren Kaiserzeit finden wir *mancipes salinarum*, Cod. Iust. IV 61, 11: *si quis sine persona mancipum, id est salinarum conductorum* (diesen Zusatz hält Rostowzew 415, 177 für eine Interpolation), *sales emerit venderequc tentaverit, sive propria audacia sive nostro monitus oraculo, sales ipsi una cum eorum pretio mancipibus addicantur* (vgl. Symm. ep. IX 103. X 34 [58]). Diese *mancipes* hatten also den S.-Verkauf unter sich, dessen Monopol sie besaßen, wie in der republikanischen Zeit die *salinatores aerarii*; ohne ihre Vermittlung durfte weder gekauft noch verkauft werden. Da *manceps* gewöhnlich einen Ladenpächter bedeutet (Plin. X 122. Fest. 151, 9; vgl. CIL VI 8455. IX 47. 96. XIV 3642), so darf man schließen, daß diese *mancipes salinarum* Pächter oder Mieter von S.-Magazinen waren. Aus Cod. Theod. XI 20, 3. XIV 5, 1. Symm. ep. IX 103 wissen wir, daß sie neben dem Verkauf des S. auch die Unterhaltung und Heizung der Thermen zu besorgen hatten; daß sie steuerfrei waren, ist ebd. bezeugt. Daß es aber in der Kaiserzeit neben kaiserlichen auch private Salinen gab, geht aus Dig. XXVII 9, 5, 1 und L 15, 1, 7 hervor, sie dienten aber wohl nur zum Gebrauch der Besitzer; wollten diese ihr S. in den Handel bringen, so mußten sie jedenfalls die Vermittlung der *mancipes* in Anspruch nehmen; vgl. Marquardt a. a. O. 253. 280.

Literatur: M. J. Schleiden Das Salz, seine Geschichte und Symbolik, Leipzig 1875. V. Hehn Das Salz, eine kulturhistorische Studie, Berlin 1873, 2. Aufl. v. O. Schrader 1901. M. Besnier Artikel Sal in Daremberg-Saglio Dictionn. des antiqu. IV 1009ff. [Blümner.]

Salzach, Fluß, s. Ivaro, Ivarus, Iuaro, -us Bd. IX S. 2623; vgl. Igonta, Isonta Suppl.-Bd. III S. 1206. 1246.

Salzburg, Stadt, s. Iuvavum Bd. X S. 1349ff

Salzig, Ortschaft am Rhein, s. den Art. Salisio.

Sam..., örtlicher Beiname des Mercurius (nicht Mars; vgl. z. B. CIL XIII 6033. 6028. 6031f.) in der Inschrift eines kleinen Altars, der zu Geitershof, Gemeinde Altenstadt bei Weißenburg im Unter-Elsaß gefunden wurde, dann nach Straßburg ins Museum kam, CIL XIII 6077: *Deo M. Sam. Acceptinius Festinus p(osuit) l(ibens) l(aetus) m(erito)*. Zu dieser Weihinschrift ist verglichen worden CIL XIII 6083 (Rheinzabern): *In h(onorem) d(omus) d(ivinae) I(ovi) O(ptimo) M(azimo) Samm....*, aber hier liegt vielmehr der jetzt verstümmelte Name des Stifters (z. B. *Sammius* mit Beinamen oder *Sammo*) vor. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1335. Ihm in Roschers Myth. Lex. IV 303 (60. Liefg. 1909). [Keune.]

Sama, 13 Milien von Melitene an der Straße nach Comana Cappadociae, Tab. Peut. XI 2 (Miller). Lage unsicher; der von Müller zu Ptol. V 6, 21 angegebene moderne Ort Sama läßt sich bei R. Kiepert Karte von Kleinasien C V nicht identifizieren. [Ruge.]

Samachonitis kommt bei Josephus (bell. Iud. III 515; ant. Iud. V 199 *Σεμεχωνίτις λίμνη*; bell. Iud. IV 3 *Σεμεχωνιτων λίμνη*) vor und ist der nördlichste der drei Jordanseen oder der sog. Ḥûle-See, heut baḥrat el-ḥûle (Buhl Geographie des alten Palästina 1896, 112f. Guthe Palästina in Realencyclop. f. prot. Theol. u. Kirche[3] 1904, XIV 574. Benzinger-Bädeker Palästina u. Syrien[7] 1910, 242). Letzterer Name Ḥûle-See findet sich schon im Talmud jerusch. Kil'ajim 32c ימא דחולתא und haftet an der vom Jordan in seinem Anfang durchströmten Ebene *Οὐλαθά*, Joseph. ant. Iud. XV 360. XVII 25, heut 'ard el-ḥûle, an deren äußerstem Ende der birnenförmige Ḥûle-See liegt. Den Namen S. kennt auch die nachbiblische jüdische Überlieferung, wie aus der Bezeichnung des Sees im Talmud jerusch. Baba Bathra 15a ים של סמכי oder jerusch. Kil'ajim 32c ימא דסמכי folgt (Levy Neuhebr. u. Chald. Wörterb. III 1883, 546. Schlatter Die hebräischen Namen bei Josephus, Gütersloh 1913, 83). Der Name S. wird von einem Ort oder einer Landschaft Samko entlehnt sein. Die seit Reland beliebte Gleichsetzung von S. — Ḥûle-See mit den Josua 11, 5. 7 genannten Wassern von Merom (מי מרום LXX *ὕδωρ Μαρρων*) ist von den neueren Forschern zumeist aufgegeben. Denn die ‚Wasser von Meron' sind so benannt nach dem Ort Meron bei dem durch seinen Wasserreichtum ausgezeichneten Dschebel Safed in Obergaliläa. Nach Josephus war der S.-See 60 Stadien lang und 30 Stadien breit, während seine heutige Länge nur noch 5,8 km und seine größte Breite 5,2 km beträgt. Er liegt 2 m über dem Meere, seine Tiefe schwankt zwischen 3—5 Metern. [Beer.]

Samachos, (*Σαμαχώς*, var. *Σάμαχος*, *Συμμαχώ*) Tochter des Königs Abinnerigos (= Abinerglos, dessen Regierungszeit sich zwischen 5 und 21 n. Chr. bestimmen läßt, s. Wilcken o. Bd. I S. 99) von Charakene, heiratet den Izates, den Sohn des Königs Monobazos von Adiabene und nachmaligen König dieses Landes, Joseph. ant. Iud. XX 22. 23. [Stein.]

Samaika (*Σαμαϊκή*), nach Ptolem. III 11, 6 ein Bezirk im östlichen Thrakien, offenbar nach einem sonst nicht bekannten Stamm *Σαμαῖοι* benannt, s. Tomaschek Die alten Thraker I 85. Dagegen bringt K. Müller zu Ptolem. den Namen mit *Sadama* Itin. Ant. 230, *Sadanna* Geogr. Rav. IV 6 in Verbindung, das ebenfalls

wischen Hebros und Pontos zu suchen ist, und ermutet Entstellung aus *Σαδαμαΐκή*. [Oberhummer.]

Σαμαμύκιοι (var. *Σαμαμίκιοι*, *Σαμαμίκοι*), Volksstamm in der Provinz Africa an der Westküste der großen Syrte, Ptolem. IV 3, 6; nicht verschieden davon der gleichnamige Stamm in Innerlibyen IV 6, 6; hier die Variante *Σαμύκιοι*: Müller zu IV 3, 6 p. 638 hält das für die richtige Namensform und vermutet unter Verweisung auf VI 3, 11 (*Σουμουκίς*) und Not. dign. 89, 9, wo ein *Mamucensis limes* in der Syrtengegend erwähnt wird, daß *Σαμαμύκιοι* durch eine Verschmelzung beider Namen entstanden sei. Unbekannt; Vivien de Saint-Martin Le nord de l'Afr. dans l'antiqu. 454 hält einen Zusammenhang mit dem Semkinstamm für möglich. [Fischer.]

Samara. 1) S. war der ältere Name des später bei Venantius, Gregorius Turon. und in anderen Schriftwerken der Merowingerzeit) *Somena, Sumena, Sumina, Sumna, Summana*, heute Somme genannten Flusses im nördlichen Frankreich, zu erschließen aus dem ältesten Namen der Stadt Amiens *Samarobriva* (*Samara-briva*; *briva* keltisch = Brücke, Furt, s. Samarobriva). Der Name *Samara, Sambra* scheint später übertragen zu sein auf den von Caesar als Sabis (s. d.) bezeichneten Fluß Sambre (s. den Art. Sambra), denn die nach Vaillant Epigraphie de la Morinie 1890, 248f. und Bull. Soc. Antiq. de France 1897, 342 durch Ziegelinschriften von Château l'Etaples belegte *Cl(assis) Sam(arica)* oder *Sam(brica?)* und der durch Not. dign. occ. XXXVIII 8 bezeugte, dem *Dux Belgicae Secundae* unterstellte *Praefectus Classis Sambricae in loco Quartensi* (Holder verb.: *Quantensi*; jetzt Château oder Port d'Etaples) *sive Hornensi* (jetzt: la Pointe de l'Hornez) waren bei der Mündung der Somme, nicht aber auf der Sambre stationiert; vgl. CIL XIII 1, 2 p. 561 col. II Vaillant wollte in der Not. dign. statt *Sambricae* ändern: *Samaricae*). Einen dritten Namen derselben Somme hat man angenommen bei Ptolem. II 9, 1: *Φρούδιος ποταμοῦ ἐκβολαί*, zwischen Seine-Mündung und Boulogne-sur-Mer, während von anderen andere Flüsse vermutet wurden (vgl. C. Müller Ausgabe des Ptolemaios I 1 p. 219 sowie den Art. Frudis o. Bd. VII S. 121) und Desjardins eine Änderung des überlieferten Textes des Ptolemaios vorgenommen hat. — D'Anville Notice de l'anc. Gaule 574. Walckenaer Géogr. anc. des Gaules I 430. Longnon Géogr. de la Gaule au VIe siècle 157. Desjardins Géogr. de la Gaule rom. I 137f. (371), der III 493 den Sitz des Flottenbefehlshabers nach Quarte an der Sambre und Hargnies, Arr. d'Avesnes-sur-Helpe, verlegt. [Keune.]

2) *Σάμαρα*, Stadt am Euphrat im Gebiet der Agarener, so Contin. Theophan. III 36. In Wirklichkeit handelt es sich um die 838 n. Chr. bezogene ʿAbbāsidenresidenz Sāmarrā am Tigris. [Weissbach.]

Samarabiae oder *Samarabriae* nach Megasthenes bei Plin. n. h. VI 78 ein indischer Volksstamm am Abhang des Himalaja zwischen dem Indus und Kaschmir. [Herrmann.]

Samarabriva s. Samarobriva.

Σαμαράδη (Ptolem. VII 2, 6), Stadt im Lande der *Λῃστοί* (Räuber) in India extra Gangem. Die ihr von Marinos-Ptolemaios zugewiesene Lage beruht auf der Küstenbeschreibung des Kapitäns Alexander (s. auch Art. *Σάβανα* Nr. 2). Von der Goldenen Chersones, der Malayischen Halbinsel, aus gerechnet, ist sie die zweite Stadt am *Περιμυλικὸς κόλπος*, dem Golf von Siam. Eine genauere Bestimmung gewinnen wir durch ein Abmessen längs der von Marinos gezeichneten Küstenlinie, die wir zuvor aus der entsprechenden Darstellung des Ptolemaios zu rekonstruieren haben (hierüber Näheres im Art. *Ἰαβαδίου νῆσος*). Eine solche Messung bringt uns nach einer kleinen Ortschaft Samalan unweit des Kaps Tong-lan. Hierher gehört dann wohl auch die Örtlichkeit Samarat, die nach Yule Notes on the Oldest Records of the Sea-route to China from Western Asia (Proceedings R. Geogr. Soc. 1882, 656) die alte buddhistische Bezeichnung des von ihm etwas südlicher angesetzten Ligôr (d. h. *Nagāra*, die Stadt) ist. [Herrmann.]

Samaria, hebr. שֹׁמְרוֹן Schomerôn. Die ältere Aussprache ist im Aram. שָׁמְרַיִן Esr. 4, 10. 17 und in den Keilinschriften Samerina erhalten. Daher auch bei den LXX *Σαμάρεια*, lat. *Samaria*. S. ist Name 1. für einen Berg und die darauf gebaute bekannte Stadt, 2. für das israelitische Nordreich, s. Israel und 3. die spätere Provinz S.

1. Die Stadt S. (vgl. Guthe Realenc. f. prot. Theol. u. Kirche XVII 425f. XXIV 448f.). Die Stadt ist der Hauptsache nach eine israelitische Gründung. Sie ist benannt nach dem Berg, der zuvor schon besiedelt war und sich nach dem Geschlecht Schemer nannte (Stade Zeitschr. f. alttest. Wissensch. 1885, 165ff.). Durch Kauf ging der Ort über an Omri (etwa 885—877), den Begründer der Omridendynastie 885—842. Omri baute den Ort aus, versah ihn mit Wällen und machte ihn, um eine den Stammfehden entrückte Residenz zu haben, ähnlich wie David mit Jerusalem verfuhr, zur Königsstadt des Nordreiches Israel (bis 722) 1. Kön. 16, 24. Für diesen Zweck eignete sich die Neugründung durch ihre vorzügliche Lage (Bädeker Palästina[7] 1910, 208). Auf einem, nur im Nordosten mit den gegenüberliegenden Bergen verbundenen, 100 m über dem Tal noch ragenden 400—430 m hohen allerdings wasserlosen Hügel gelegen, war S. ein leicht zu befestigender, unzugänglicher Ort, der die ganze Umgebung beherrschte und von den umgebenden Bergen durch breite Täler getrennt war. Die wichtigeren Orte des Nordreiches ließen sich von S. unschwer erreichen. Unter Ahab, bzw. schon unter seinem Vater Omri besaß S. einen Königspalast 1. Kön. 20, 6. Er scheint bei den von Lyon und Reisner veranstalteten Ausgrabungen (The Harvard Theological Review II—IV 1910/11. Thiersch Ztschr. d. Deutsch. Pal.-Ver. 1913, 49ff.) in der untersten Bauschicht wiederentdeckt worden zu sein. Wenigstens fand man hier eine Alabastervase mit dem Namen des Pharao Osorkon II. (XXII. Dynastie), eines Zeitgenossen Ahabs von Israel. Interessanter noch ist der wohl auch in die Zeit der Omriden ge-

hörende Fund von 75 Ostraka in altsemitischer Schrift, Scherben, Nachrichten über Wein- und Öllieferungen aus verschiedenen Landorten, wohl Steuern in Naturalien an den Hof enthaltend. Das üppige Leben, vor allem die wüsten Weingelage der Hauptstadt geißeln die Bußprediger Amos Am. 6, 1ff. und Jesaja Jes. 28, 1ff. Schon unter Omri besaßen aramäische Kaufleute Basare חוצות ‚Gassen' 1. Kön. 20, 34 in S., was für den raschen merkantilen Aufschwung der Stadt spricht. Heiligtümer von S. kennt Mi. 1, 5. Ahab hatte seiner tyrischen Gemahlin Isebel zu Gefallen 1. Kön. 16, 32 einen Baalstempel errichtet. Am. 8, 14 wird der Kult der אַשְׁמַת שֹׁמְרוֹן (so ist der Text zu verb.) von S. erwähnt. 2. Kön. 13, 6 redet von einer Aschere. Seit Omri war S. der Begräbnisort der israelitischen Könige 1. Kön. 16, 28.

Die Aramäerkämpfe, in die das Nordreich nicht lange nach der Reichsteilung (933) verstrickt wurde, brachten der Stadt S. viel Ungemach durch Benhadad II. zur Zeit Ahabs 1. Kön. 20 (2. Kön. 6, 24ff.?). In S. ließ Jehu 842 die Prinzen aus dem Hause Omri durch Vornehme der Stadt ermorden 2. Kön. 10, 1ff. Darauf folgte dann das Blutbad, das Jehu unter den Baalsanhängern in S., dem Hauptsitz des Fremdkultus, anrichten ließ 10, 18ff. Der Baalstempel wurde damals zerstört und der Jahwekult als Landesreligion wiederhergestellt. Während der Assyrerkriege wurde Hosea, der letzte König von Israel in S. 724 von Salmanassar V. (727—722) belagert und nach 3jährigem Ringen die Stadt von Sargon II, 722 erobert (Schrader Keilinschr. u. A. T.[3] 1903, 269). In der altisraelitischen Königsstadt nahm fortan der assyrische Statthalter (šaknu oder פחה) seinen Wohnsitz. Viele Israeliten wurden auch aus S. 722 nach Assyrien deportiert und an ihre Stelle fremde Kolonisten angesiedelt 2. Kön. 17. Über die Entstehung der jüdischen Sekte der Samaritaner s. d. Art. Obwohl assyrischer Besitz geworden, beteiligte sich S. 720 an einem Aufstand der Stadt Hamath am Orontes gegen die Assyrer. Jer. 41, 5 bringen nach dem Abzug der Chaldäer aus Palästina 586 Bewohner von S. Opfergaben nach Jerusalem. In nachexilischer Zeit residierte in S. ein persischer Statthalter. Zur Zeit Nehemias ist es ein gewisser Sanballat, ein Halbjude aus Bet-Horon Neh. 2, 10. Derselbe ist auch 407 noch auf seinem Posten. Denn mit den Söhnen Sanballats Delaja und Schelemja korrespondierten damals die Juden in Elephantine = Jeb in Ägypten (Sachau Aram. Pap. u. Ostraka aus Elephantine 1911). Wie es scheint, war dem Kommandanten von S. die kleine Judengemeinde von Jerusalem militärisch unterstellt Esr. 4, 8ff. Neh. 3, 34 (Hölscher Die Profeten 1914, 334). Durch Alexander d. Gr. wurde die Stadt hellenisiert (Schürer Gesch. d. jüd. Volkes II[4] 195ff.). Weil die Bewohner, während der König in Ägypten weilte, den Andromachos, den Präfekten von Koilesyrien ermordet hatten, bestrafte Alexander die Stadt 331 damit, daß er makedonische Kolonisten in ihr ansiedelte (Curt. IV 8). Dadurch war der Stadt ihr Gepräge für die Zukunft gegeben: sie wurde eine judenfeindliche griechisch-römische Kolonie. Wie vordem war S. auch jetzt eine wichtige Festung und wurde daher von Ptolemaios Lagi 312 und von Demetrios Poliorketes 296 zerstört, muß sich aber bald wieder erholt haben. 107 v. Chr. wurde S. nach einjähriger Belagerung Jos. ant. XIII, 10, 2f.; bell. Iud. I 2, 7 von Antigonos und Aristobul, den Söhnen des Johann Hyrkan, erobert und von neuem zerstört. Sie blieb in jüdischem Besitz auch unter Alexander Iannaios Jos. ant. XIII 5, 4. Im J. 63 trennte aber Pompeius die Stadt vom jüdischen Gebiet ab Jos. ant. XIV, 4, 4; bell. jud. I 7, 7 und schlug sie zur Provinz Syrien. Durch Gabinius wurde die Stadt wiederaufgebaut. Eine neue Glanzzeit kam aber erst über S. durch Herodes, dem die Stadt 30 v. Chr. von Augustus Jos. ant. XV 7, 3 verliehen wurde. S. wurde nun von Herodes bedeutend erweitert und mit prächtigen Bauten geschmückt. So errichtete Herodes einen Augustus-Tempel und legte eine große Säulenstraße an. Von diesem Herodestempel ant. XV 8, 5; bell. Iud. I 21, 2 haben sich bei den oben erwähnten Ausgrabungen Reste gefunden, vor der Treppe ein Altar und eine mächtige Kaiserstatue (jetzt im Museum zu Konstantinopel). Desgleichen sind von der Säulenstraße nicht unbeträchtliche Trümmer erhalten. Die abermals mit Kolonisten besiedelte Stadt erhielt durch Herodes zu Ehren des Kaisers Augustus (σεβαστός) den Namen Σεβαστή, Σεβάστεια, bei den rabbinischen Juden סבסטי (Levy Neuhebr.-Chald. Wörterb. III 1883, 469). Über sebastenische Münzen s. Schürer a. a. O. Wie es scheint war der Stadt S. die Landschaft S. unterstellt. Sebastenische Soldaten begegnen mehrfach im Heere des Herodes Jos. ant. XVII 10, 3; bell. Iud. II 3, 4. 4, 2f. Nach dem Tode des Herodes kam S. an Archelaos ant. XVII 11, 4; bell. Iud. II 6, 3; nach seiner Verbannung stand es unter römischen Prokuratoren, die vorübergehend durch die Herrschaft des Agrippa I. 41—44 n. Chr. abgelöst wurden. Sebastenische Truppen gehörten jetzt zu den in Juda stationierten römischen Soldaten. Beim jüdischen Aufstand wurde die Stadt von den Juden überfallen. Im Neuen Testament wird die Stadt Apg. 8, 5—14 genannt. Unter Septimius Severus wird S. eine römische Kolonie. Allmählich wurde S. durch das 72 n. Chr. von Vespasian gebaute Neapolis = Sichem überflügelt. Später finden wir hier einen Bischofsitz. Die Kreuzfahrer gründeten hier wieder ein Bistum. Von ihnen rührt auch, 2. Hälfte des 12. Jhdts., die alte Johanniskirche her (Bädeker a. a. O. 209). Der jetzige recht ärmliche Ort von fanatischen Beduinen bewohnt, ist einer von den wenigen, der durch seinen Namen Sebaste eine letzte Erinnerung an den Hellenismus an jüdisch-orientalischem Mutterboden aufweist.

2./3. Reich und Provinz S. Der Name der Hauptstadt übertrug sich allmählich auf das Reich Hos. 7, 1. 14, 1; 2. Kön. 17. 26 u. ö. ebenso in den Keilinschriften. Die Grenzen wechseln mit dem Umfang, den das Nordreich Israel seit dem 7. Jhdt. gehabt hat. 734/3 wurden von Tiglat-Pileser gewisse nördliche und ostjordanische Besitzteile mit dem assyrischen Reich verbunden 2. Kön. 15, 29. Den Niedergang des assyrischen Reiches seit 650 ausnutzend hat der jüdische König Josia (640—609) Eroberungen in

gemacht, die aber durch die Schlacht von
egiddo 609 wieder verloren gingen 2. Kön. 23,
ff. Nach dem Untergang des Nordreiches blieb
r Name S. an der Landschaft haften. In per-
scher Zeit hatte S. einen eignen Statthalter
as nachexilische Judäa mag etwa die Nordhälfte
s ehemaligen Königreichs Judäa Neh. 3, 7 um-
ßt haben und wurde von den Vornehmen S.s
egen seiner Kleinheit verachtet. Auch im 3./2.
dt. hatte S. eine eigne Verwaltung. Der uns be-
nnte Sprachgebrauch, der zwischen S., Judäa
d Galiläa unterscheidet, geht auf Josephus und
s Neue Testament zurück und datiert etwa seit
r Makkabäerzeit. 145 v. Chr. trat Demetrios II.
e bisher zu S. gehörenden 3 Bezirke im Süden
pherema, Lydda und Ramatajim an den Has-
onäer Jonathan als steuerfreie ab. 128 eroberte
ohann Hyrkan Sichem und verband das ganze
ebiet von S. mit dem jüdischen Reich Jos. ant.
III 9, 1; bell. Iud. I 2, 6. Pompeius nahm
er 63 v. Chr. den Juden S. wieder ab und
hlug es zur Provinz Syrien. S. war also nun
em Statthalter von Syrien unterstellt. Unter
erodes gehörte aber S. wieder zum jüdischen
ebiet (vgl. Guthe Bibelatlas 1911 nr. 9—12).
osephus gibt bell. Iud. III 3, 4 als nördliche
renze von S. den Ort *Γίναια*, d. i. das heutige
schenin (Bädeker Palästina[7] 1910, 210) an,
ie Ebene Jesreel wird entweder besonders Jos.
nt. XX 6, 1 oder zu Galiläa bell. Iud. III 3, 1
erechnet. Im Westen das Karmelgebiet gehörte
u Tyrus (Phönizien), und die Küstenebene zu
aesarea. Im Osten war die Grenze der Jordan;
n Süden nennt Josephus als Grenzort gegen
udäa *Ἀνουὰθ Βορχέως* bell. Iud. III 3, 5 d. i.
as heutige Chirbet Berkit (Guthe Bibelatlas
r. 14). [Beer.]

Samariter, Samaritaner. Schürer Gesch.
. jüd. Volkes II[4] 19ff. Kautzsch Samaritaner
Realenc. f. prot. Theol. u. Kirche XVII[3] 428—
45 und dazu Ergänzungen von Hölscher ebd.
XXIV 449f. Jewish Encyclop. X 669ff. Fie-
ig Rel. in Gesch. u. Gegenw. V 237f. Hölscher
Palästina i. d. pers. u. hellenist. Zeit 1902. Mont-
omery, The Samaritans 1907. Rubinstein
Z. Gesch. d. Entst. d. sam. Gem. 1907. Roth-
tein Juden u. Sam. 1908. Zur Übers. über die
ter. d. Sam. s. Kautzsch a. a. O. 440ff.
aster Buch Josua in hebr.-sam. Rezension
ZDMG 1908, 209ff. 494ff). Cowley The Sam.
Liturgy 1909. Merx D. Messias der Sam. 1909.
Glaue-Rahlfs Fragmente e. griech. Übers. d.
Samarit. Pentat. 1911 (Mitt. des LXX Untern.
der GGW Heft 2). v. Gall Der hebr. Penta-
teuch der Sam. 1914. Über die heutigen S.,
ihre Sitten und Bräuche vgl. die von Höl-
scher Realenc. XXIV 450 zitierten Aufsätze
von Barton.

Die Samaritaner (so die Vulgata: *Samaritanus*)
oder Samariter (so schon die LXX 2. Kön. 17,
29 *Σαμαρεῖται*, *-ιται* = שֹׁמְרוֹנִים, die Apokryphen
des Alten Testaments und das Neue Testament)
sind die Bewohner des Reiches oder der Provinz
Samaria (s. d. Abschn. 2./3.), und zwar heißen
sie so seit den letzten vorchristlichen Jahrhun-
derten. Im J. 722 zerstörte Sargon II. von
Assur die Stadt Samaria und führte von hier
und aus dem Reich nach den Keilinschriften
27 290 Bürger nach Assyrien in die Gefangenschaft.
An ihrer Stelle siedelte er Leute aus Babel, Kutha,
'Awwa und Sefarwajim in Samaria an 2. Kön.
17, 24ff. Neue Nachschübe von Kolonisten folg-
ten unter Assarhaddon ca. 675 Esr. 4, 2 und
Assurbanipal ca. 650 Esr. 4, 9f. Aus der Ver-
mengung der im Lande zurückgebliebenen Israe-
liten und der angesiedelten Heiden ist das Misch-
volk der S. hervorgegangen. Die Behauptung des
rein heidnischen Ursprungs bei Jos. ant. IX 14,
3. X 9, 7 ist eine der jüdischen Gehässigkeiten
gegen die S., die ihrerseits gelegentlich auch den
Zusammenhang mit den Juden leugneten, und sich
z. B. dem Alexander gegenüber als Sidonier be-
zeichnet haben sollen Jos. ant. XII 5, 5. Nach
2. Kön. 17, 25ff. haben die fremden Kolonisten
allerdings ihre eignen Götter in Samaria zunächst
verehrt, sich daneben aber zu dem Jahwekult früh
bekannt, der schließlich die Landesreligion wurde,
dank dem starken israelitischen Einschlag in der
Mischbevölkerung. Dazu stimmen die weiteren
Nachrichten des Alten Testaments. Kein eigent-
licher Götzendienst, sondern nur Höhenkult wird
den S. zur Zeit der Reform des Josia von Juda 2.
Kön. 23, 15ff. nachgesagt. Nach dem Fall Jerusa-
lems 586 bringen S. Jer. 41, 5ff. ihre Opfer nach
der berühmten heiligen Jahwe-Stätte von Jerusalem.
Esr. 4, 2 wollen sich die S. an dem Bau des Jahwe-
tempels in Jerusalem zur Zeit Serubabels 520 be-
teiligen, da sie sich auch zu Jahwe bekennen,
werden aber von den Juden abgewiesen, ohne daß
diese in ihrer Antwort den S. Fremdkult vorwerfen.
Das Schisma, das schließlich zwischen S. und Ju-
den bestand, beruhte auf dem alten Gegensatz zwi-
schen Nord- und Südreich. Der von den S. wohl
im Interesse einer nationalen Verstärkung unter-
nommene Versuch, sich dem unter Nehemia und
Esra sich konsolidierenden jüdischen Gemeinwesen
anzugliedern, scheiterte an der Hartnäckigkeit
Nehemias, der nur in den aus dem babylonischen
Exil zurückgekehrten Judäern und den aus der
Provinz sich ihnen anschließenden Kreisen das
wahre Jahwevolk sah und deshalb von einer Ge-
meinschaft mit den S., den Erben des ketzerischen
Nordreiches, nichts wissen wollte. Mit aller Ener-
gie ging deshalb Nehemia gegen den Sohn des
Hohepriesters Jojada (nach ant. XI 8, 2 einen
Enkel desselben, vgl. auch Neh. 12, 22, namens
Manasse) vor, als er die Tochter des Sanballat,
des Statthalters von Samaria (namens Nikaso bei
Josephus) geheiratet hatte, trotz des Verbotes
der Mischehen, und verjagte ihn Neh. 13, 28.
Durch die Elephantinepapyri (nr. 1 und 2) ist
Sanballat als ein Zeitgenosse Nehemias gesichert
und wie es scheint im J. 407 noch auf seinem
Posten, wenngleich seine Söhne Delaja und Schele-
mja, mit denen die ägyptischen Juden korre-
spondierten, für den Vater, der bereits 442 Statt-
halter war, Neh. 3, 34 die Geschäfte führen
(Guthe Gesch. d. Volkes Israel[3] 1914, 304).
Dieser Manasse flüchtete zu seinem Schwieger-
vater Sanballat und wurde nach Jos. ant. XI 8, 2
der Anfänger eines zadokidischen Hohepriester-
tums der S. Die Vertreibung Manasses setzt
aber Josephus erst in die Zeit des Dareios Kodo-
mannos (336—330) bezw. Alexanders d. Gr., also
um 100 Jahre zu spät an, wie nicht bloß durch
die Nachrichten bei Nehemia, sondern auch durch

die obigen Elephantinepapyri sich ergibt. Die eigentliche Gründung der samaritischen Gemeinde durch die Übernahme des Pentateuchs und durch den Tempelbau auf dem Garizim bei Sichem ist nicht schon in der Zeit des Esra-Nehemia, sondern reichlich 100 Jahre später erfolgt. Denn einmal war der Pentateuch zur Zeit Esra-Nehemias noch nicht als Gesetzbuch fertig vorhanden, und sodann ließe sich nicht denken, daß in dem gleichen Augenblick, wo die jüdische Gemeinde sich durch das Gesetz Esras, das übrigens nur der Priesterkodex, nicht der Gesamtpentateuch war, von der samaritanischen Gemeinde abschloß, diese selbst das ihr feindliche Gesetzbuch sich habe aufoktroyieren lassen (Bousset Religion des Judentums² 1906, 165f.). Dazu bedurfte es erst einer Abflauung des Kampfes. Erst als wirklich die jüdische Tempelgemeinde auf Grund des im Laufe des 4. Jhdts. abgeschlossenen Pentateuchs sich immer mehr gefestigt hatte und aufgeblüht war, wird man in Samaria den glücklichen Versuch der Jerusalemer nachgeahmt und, selbst zu schwach, etwas Neues aus sich als geistige Grundlage zu schaffen und weil man sich ganz nach den Traditionen des ehemaligen Nordreiches als Erben Mosis fühlte, das unter seinem Namen gehende große Gesetzbuch als heilige Religionsurkunde übernommen haben, wobei natürlich mancherlei Änderungen und Umdeutungen nötig wurden. Die Erbauung des Tempels auf dem Garizim, die von Josephus ant. XI 8, 2 vgl. mit XIII 9, 1 richtig in die Zeit Alexanders d. Gr. angesetzt werden mag, vollendete den Bruch mit den Juden, die in dem Heiligtum auf dem Garizim nur einen unwürdigen Konkurrenztempel erblicken konnten. Zur gleichen Zeit mag auch die Herübernahme des Pentateuchs erfolgt sein, so daß das religiöse Schisma, das fortan S. und Juden voneinander schied, im Laufe des 4. Jhdts. v. Chr. perfekt geworden sein wird. Mit dem neuen Heiligtum auf dem Garizim wurde Sichem, das sich als Jahwe heilige Stätte eines viel höheren Alters als Jerusalem rühmen konnte, immer mehr der geistige Mittelpunkt der S. und ist es bis auf die Gegenwart geblieben. Durch die Annahme des Pentateuchs erhielten die religiösen Gedanken der S. eine festere Richtung. Was aber dem Judentum gegenüber den S. einen ungeheuren Vorsprung gab, war der Besitz der prophetischen Schriften und der in ihnen lebende religiöse Schwung, der trotz zunehmender Verknöcherung des Judentums durch Gesetzesdienst nicht umzubringen war und im Christentum zu einer Neugeburt führte. Die Beschränkung auf den Pentateuch, obwohl dieser selbst eine Frucht der prophetischen Predigt in Israel war, hat den Horizont der S. eingeengt. So blieben sie, ‚was sie von Anfang an gewesen sind, ein Schatten der jüdischen Gemeinde in Jerusalem' (Guthe Gsch. d. Volkes Isr.³ 305).

In der weiteren Geschichte der S., die eigentlich eine Geschichte der S. und Juden ist, fehlte es nicht an den zwischen den Kindern desselben religiösen Bekenntnisses üblichen Feindseligkeiten. Über allerlei blutigen Schabernack, den die S. zu verschiedenen Zeiten den Juden zufügten, und jüdische Repressalien berichtet Josephus ant. XII 4, 1. XVIII 2, 2. XX 6, 1; bell. Iud. II 12, 3ff. Von den Juden wurden die S. Kuthäer (vgl. 2. Kön. 17, 24) geschimpft. Ekel erfüllt den Siraziden (ca. 180 v. Chr.) gegen das goj nabbal ‚törichte Volk' in Sichem 50, 26. Während der syrischen Religionsnot suchten die S. sich von Antiochos Epiphanes zu schützen Jos. ant. XII 5, 5, indem sie ihren Tempel dem *Ζεὺς ξένιος* weihten 2. Mak. 6, 2. 128 zerstörte Johann Hyrkan Sichem und den Tempel auf dem Garizim Jos. ant. XIII 9, 1 und im J. 110 auch Samaria Jos. ant. XIII 10, 2. Zur Zeit Christi standen die S. unter römischen, dem Statthalter von Syrien unterstellten Prokuratoren. Für die Unversiegbarkeit des Hasses beider Religionsparteien gegeneinander zeugt, daß ‚Samariter' bei den Juden Joh. 8, 48 soviel als ‚Verrückter' galt. Kein Wunder wenn daher Jesus mit seinen Jüngern Luc. 9, 52 keine Aufnahme bei den S. fand. Joh. 4, 9 besteht zwischen Juden und S. keine Gemeinschaft, obwohl doch auch die S. Jakob ihren Vater nennen 4, 12. Wenn die Juden auf ihren Pilgerreisen zu den großen Festen in Jerusalem statt durch Samaria zu ziehen, lieber den Umweg durch das Ostjordanland gelegentlich wählten, so mag teils die Angst vor Konflikten, teils die Besorgnis, sich durch die Berührung mit den S. levitisch zu verunreinigen und so kultunfähig zu werden, den Anlaß dazu gewesen sein. Daß trotzdem die Abschließung der Juden gegen die S. keine absolute war, zeigt Joh. 4, 8. wonach die Jünger Jesu Nahrungsmittel in Samaria kaufen. Auch stellt R. Simon b. Gamliel 150 n. Chr. den S das ehrende Zeugnis aus Berakhoth 47 b, daß sie die einmal übernommenen Gesetze peinlicher als die Juden ausüben. Vor allem zeigt sich Jesus frei von dem jüdischen Nationalhaß gegen die S durch das Gleichnis vom barmherzigen Samariter Luc. 10, 28ff., wodurch das Wort ‚Samariter' zum Symbol edelster hilfsbereiter Nächstenliebe geworden ist. Daß auch die christliche Predigt bei den S. Eingang fand, geht aus Luc. 17, 16. Joh. 4, 39ff. Apostelg. 8, 5ff. hervor. Während des Krieges 66 n. Chr. schlugen die S. sich auf die antirömische Seite, büßten es aber nachher bitter durch das Blutbad, das der Legat Cerealis 67 auf dem Garizim unter ihnen anrichtete Jos. bell. Iud. III 7, 32. Für längere Zeit schwinden die S. nun aus der Geschichte. Im 5./6. Jhdt. besitzen sie, besonders als Geldwechsler geschätzt Synagogen in beiden Hälften des römischen Reiches, so u. a. auch in Rom (Schürer a. a. O. III⁴ 66). Schon gegen Ende des 5. Jhds. loderte verschiedentlich der Christenhaß der S. empor und führte schließlich zu ihrer Aufreibung. 484 nahm der Kaiser Zeno ihnen den Garizim weg und erbaute auf ihm eine Marienkirche. 529 wurde der samaritanische Anführer Iulian zum König ausgerufen, christliche Kirchen und Dörfer wurden geplündert und verbrannt, bis Iustinian ein schritt. Viele Synagogen wurden damals kassiert. Das samaritanische Volkstum ist seit jener Zeit gebrochen. Entrechtet zogen viele S. es vor, zum Christentum überzutreten oder nach Persien auszuwandern. Der jüdische Reisende Benjamin von Tudela kennt 1170 eine samaritanische Gemeinde zu Sichem, 100 Köpfe stark; weitere 1000 verstreut in Gemeinden zu Caesarea, Askalon und Damaskus (vgl. 7 samaritanische Inschriften von

usil hergb. in SWA 1903). Noch im 17. Jhdt. b es eine samaritanische Gemeinde zu Kairo. it dem 16. Jhdt. wurden die S. häufiger von ristlichen Reisenden besucht, und es beginnt n Briefwechsel zwischen samaritanischen und ristlichen Gelehrten. Das Interesse für die S. gte sich besonders, als seit 1610 der ‚samaitanische Pentateuch' den Theologen bekannt urde. Jetzt leben die S. beschränkt auf Nalus = Sichem im Samaritanerviertel als ein hnurriges, altmodisches Völklein, kaum 200 eelen zählend, wegen Frauenmangel und weil ie Juden die Vermischung mit ihnen scheuen, em Aussterben nahe. Sie besitzen eine unbeeutende Synagoge in Sichem (Bädeker Paästina[7] 1910, 204). An ihrer Spitze steht als eligiöses Haupt der Kâhin (Priester) aus dem tamm Levi (die von Aron sich herleitende Linie st seit 1658 ausgestorben), als weltliches Haupt ier Schofet (Richter). Die Tracht, auch meist ler Laien, ist weißes Kleid und roter Turban außer an Festen). Als Umgangssprache diente n vorchristlicher Zeit und hernach bis zum Aufkommen des Islam das Samaritanische, ein westaramäisches oder palästinisch-aramäsches Idiom, das seit dem 11. Jhdt. ausgestorben und dem Arabischen gewichen ist. Eigentümlich ist dem Samaritanischen die Unterdrückung der Kehllaute. Das wichtigste Buch der S. ist der Pentateuch. Die übrige kanonische Litteratur der Juden lehnen sie ab, weil in diesen die spezifisch judäischen Traditionen zum Ausdruck kommen. Mose hingegen ist der Gesetzgeber des Gesamtjudentums, dem die S. sich selbst zurechnen und auch wirklich angehören. Den Pentateuch besitzen die S. in einer altsemitischen, der sog. samaritanischen Schrift. Die älteste Handschrift in Nabulus gehört etwa dem 12./13. Jhdt. n. Chr. an. Der samaritanische Pentateuch stellt eine besondere Rezension des hebräischen Textes dar und weicht von ihm in ca. 6000 Varianten ab (erster Druck in Deutschland 1645 in der Pariser Polyglotte; Neuausgabe von v. Gall seit 1914). Außerdem besitzen die S. eine Übersetzung des Pentateuchs in das Samaritanische, d. i. das samaritanische Targum aus dem 2./3. Jhdt. n. Chr. Die in Ägypten lebenden S. hatten auch eine eigne griechische Übersetzung des Alten Testaments. In Aramäisch-Samaritanisch sind auch verfaßt die Betrachtungen Marqah's zu ausgewählten Abschnitten des Pentateuch (4. Jhdt. n. Chr.). Auf Marqah weist auch der Kern der samaritanischen Liturgie zurück. Eine arabische Übersetzung des Pentateuch stammt aus dem 11./12. Jhdt. Eine andere Literaturschicht bilden die samaritanischen Chroniken (das arabische Josuabuch 13. Jhdt. n. Chr.; ein von Gaster herausgegebenes hebräisch-samaritanisches Josuabuch ist ein modernes Fabrikat, eine Mystifikation, der der Herausgeber zum Opfer gefallen ist; die arabische Chronik des Samaritaners Abu'l Fatch vom J. 1352. Die sog. Neubauersche Chronik; die Chronik Adler von der Schöpfung bis 1900 n. Chr.). Als Reformer der samaritanischen Religion werden gefeiert Baba † 362 und Marqah. Die Gebete der S. werden noch jetzt samaritanisch hergesagt. Die Grundlage ihrer Religion ist wie bei den Juden strengster Monotheismus, vermischt aber mit einer Summe seltsamer Riten, in denen altes Heidentum weiterlebt. Sie sind Feinde aller Bilder und lehnen alle vermenschlichenden Ausdrücke für Gott ab. Hauptheiligtum ist ihnen nicht Jerusalem, sondern der Garizim, auf den sie noch jetzt wallfahrten. Ihr Monotheismus hindert sie nicht, an allerlei gute und böse Geister zu glauben. Nach Joh. 4, 25 erwarten sie den Messias, d. i. den Taheb (= Bußender? = zur Buße Führender? = Wiederhersteller? = Wiederkehrender?). Er soll erscheinen 6000 Jahr nach Weltanfang; freilich ist er geringer als Mose und stirbt 110 Jahre alt. Sie kennen eine Entwicklung der Weltgeschichte nach Heilsperioden. Die Sabbatfeier begehen sie sehr streng; auch feiern sie die übrigen mosaischen Feste. Sie haben die Beschneidung, die ihnen zur Zeit des Origenes streng verboten war (Schürer I[3] 678). Dreimal im Jahr, zu Ostern, Pfingsten und im Herbst pilgern sie auf den Garizim. Am Passah (= Osterfest) werden noch wie in alter Zeit bei den Juden Lämmer geschlachtet. Doppelehen sind im Fall der Kinderlosigkeit erlaubt. Auch an der Leviratsehe halten sie fest, aber in der Form, daß nicht der Bruder, sondern der nächste Freund des Verstorbenen die kinderlose Witwe heiratet. [Beer.]

Samarobriva, wie die weitaus überwiegende überlieferte Schreibung lautet, oder **Samarabriva,** wie u. a. auch eine Steinurkunde schreibt, war der älteste Name der Stadt des gallischen Volksstammes der Ambiani (Holder a. a. O. CIL XIII 1, 2 p. 549; vgl. o. Bd. I S. 1797f. Art. Ambiani, der durch die folgenden Ausführungen ergänzt wird), Hauptortes der römischen Volksgemeinde, der *civitas Ambianorum,* mit deren Namen seit spätrömischer Zeit die Stadt benannt wurde, heute Amiens.

Der Name S. ist keltisch und setzt sich zusammen aus der alten Benennung der Somme, *Samara* (s. d.), des Flusses, an welchem die Ortschaft entstanden ist, und *briva* (i), d. h. Brücke oder Furt (Holder I 610; vgl. o. Bd. III S. 882f.). *Samarabriva* ist der Name geschrieben auf der Itinerar-Säule von Tongern (Atuatuca Tungrorum) CIL XIII 9158, und im Itin. Ant. Aug. 379, 9—10, sowie 380, 1 ist beidemal beglaubigt die Schreibung *Samarabrivas* (allerdings bieten 380, 1 vier Hss. die Lesung *Samarobrivas* oder ähnlich), an erster Stelle Accusativus, an der zweiten mißbräuchlich statt des Ablativus; zu Iul. Honor. Cosmogr. vgl. nachher. Alle übrigen Quellen bezeugen die Schreibung *Samarobriva,* abgerechnet Abweichungen, von denen im folgenden Verzeichnis die wichtigeren angegeben sind: Caes. bell. Gall. V 24, 1. 47, 2. 53, 3 (hier steht in den besten Hss. *Samarobrium*). Cic. ad fam. VII 11, 2. 12, 1. 16, 3. Not. Tiron tab. LXXXVII, 52 ed. Schmitz (Zangemeister Neue Heidelb. Jahrb. II 9 nr. 73; Hss.: *Samarobria, Samarubria*; eine Hs.: *Sumarobrica*). Ptolem. II 9, 4 (Σαμαροβρίονα; mehrere Hss. Σαμαροβρίγα oder Σαμαρόβριγα: über *briga* oder *brica* (i) = Hügel, Burg vgl. Holder I 533). Tab. Peut. II 3 ed. Miller (*Sammarobriva*). Iul. Honor. Cosmogr. in späterer Bearbeitung (Geogr. lat. min. ed. Riese p. 36, B 1; je eine Hs. bietet *Samarabibra* und *Samariabriva,* wie ähnlich die Hss. D und B des Itin. Ant. Aug.). Auf Iul. Honorius gehen zurück die

Angaben einer in späteren Hss. fälschlich dem Aethicus zugeschriebenen Cosmographia, wo (ed. Riese a. a. O. p. 80) die verderbte Schreibung *Amambria* überliefert ist. Auch inschriftlich ist die Schreibung *Samarobriva* einmal belegt, CIL XIII 3490 (vgl. nachher), während auf dem Meilenstein CIL XIII 9032 (vgl. unten) der Name durch den Anfangsbuchstaben *S* abgekürzt ist. Hadr. Valesius Notitia Galliarum (1675) 539, Art *Sumina flu.*, führt aus einer Passio S. Firmini Episcopi Ambianensis et Martyris und aus einer Passio S. Quintini Martyris die Benennungen *Somanobria, Somonobria* an, die gewiß nur auf Grund des altüberlieferten Namens S. an den später geläufigen Namen der Somme angelehnt und zurechtgemacht sind. In der letztgenannten Schrift, einem Gedicht, heißt es: ... *urbem, quae florida Gallis exstiterat, quondam nomen Somonobria gestans, Ambianem quam nunc mutato nomine dicunt.* In prosaischen Erzählungen der Passio desselben Quintinus, Act. Sanct. Oct. XIII 781. 788 heißt die Stadt *Ambiani, Ambianis* (788 D: *castrum quod Somanobrium antiquitus, modo Ambianis vocatur*). Denn im 4. Jhdt. n. Chr. verschwindet, gleich sonstigen Sondernamen gallischer Städte, auch die Benennung S., welche ersetzt wird durch die Bezeichnung der Volksgemeinde, *civitas Ambianorum*, oder den bloßen Stammesnamen *Ambiani*. Diese jüngere Benennung findet sich Itin. Ant. Aug. 362, 4 (*Ambianis*), während dasselbe Kursbuch an zwei anderen Stellen (379. 380) den älteren Namen S. bietet, hier übrigens neben und trotz der späteren Benennung von Soissons *Suessonas* (statt *Augustam Suessionum*). Außer dieser Stelle sind die ältesten Zeugnisse für die jüngere Benennung, wie für andere Hauptorte gallischer Volksgemeinden, die Notitia Galliarum und Ammianus nebst der Ortsangabe zu einem im J. 367 erlassenen Gesetz der Sammlung des Codex Theodosianus. Not. Gall. VI 10 (Mon. Germ. hist., Auctor. antiquiss. IX, Chron. I 591) nennt die Stadt *civitas Ambianensium* (nicht *Ambianorum*), ebenso Sulpicius vita Martini 3, 1: *Ambianensium civitas*; dagegen heißt sie *Ambiani* bei Ammian. XV 11, 10 und XXVII 8, 1, im Cod. Theodos. VIII 14, ebenso in späteren Schriftquellen, wie in Not. dign. und bei Hieronymus (vgl. nachher), bei Venantius carm. X 6, 25, in Heiligenleben (Act. Sanct.), auf Münzen aus der Zeit der Merowinger (Prou Monn. méroving. Bibl. nat. p. 243f. Belfort Monn. méroving. I p. 41ff. nr. 129—140) usw. Aus dem gewissermaßen erstarrten Ortskasus *Ambianis*, der z. B. in Consularia Constantinopol. a. 367 (*apud Ambianis*), in Passio Quintini, Act. Sanct. Oct. XIII 788 A (*Ambianis usque pervenit*), vgl. ebd. D, sowie in Unterschriften von Urkunden des J. 659 (Pardessus Diplom. II 111: *Bertefredus Ambianis urbis episcopus* und 114: *Berthofridus episcopus Ambianis urbis*) nachweisbar ist, hat sich der heutige Ortsname Amiens entwickelt, wie aus Remis — Reims, Santonis — Saintes, Senonis — Sens usw. Auch die Benennung *Ambianum* (wohl Neutr. Sing.) ist belegt durch Vita Praecordii 11, Act. Sanct. Febr. I p. 198 E (*cum rediisset Ambianum*; dagegen ebd. 10 p. 198 B: *facta est collatio sanctarum reliquiarum Ambianis*); vgl. Passio S. Quintini, Act. Sanct. Oct. XIII 781 Überschrift. Die Ableitung *Ambianensis* von dem ursprünglichen Ethnikon und Adjectivum *Ambianus* kam (ebenso wie z. B. *Remensis* von *Remus*) erst in spätrömischer Zeit auf (Belege bei Holder I 118f. III 586f.; vgl. das Adjektiv Ἀμβιανήσιος in der griechischen Fassung des Edict. Diocletian., CIL III Suppl. p. 1920. 1943 unter 19, 60). Während *Ambianus*, wenigstens in den älteren Schriftquellen, das gesamte Gebiet der Volksgemeinde, also Stadt und Land umfaßt, wird *Ambianensis* erst in einer Zeit üblich, wo sich die frühere Stammesbezeichnung auf die Stadt allein beschränkt.

Geschichtliches. Geschichtliche Angaben im engeren Sinn bieten die im Vorstehenden aufgeführten Belegstellen nur zum kleinen Teil, mehrere finden sich in geographischen Aufzeichnungen, den Rest bilden zufällige, gelegentliche Erwähnungen. Caesar nennt den Stamm der Ambiani mehrfach (bell. Gall. II 4, 9. 15, 2. VII 75, 3), ebenso Hirtius (ebd. VIII 7, 4) im J. 51, dem Jahr ihrer Unterwerfung. Ihre Stadt S. nennt Caesar (V) im Bericht über das J. 54. Geldstücke aus der Zeit des Caesar mit dem Namen des selbständigen Stammes der Ambiani sind nicht bekannt, während es solche der Remi, Mediomatrici u. a. gibt. Dagegen werden ältere, namenlose Münzen vermutungsweise den Ambiani zugeschrieben: Muret-Chabouillet Catalogue des monn. gaul. de la Bibl. nat. nr. 8380—8441 mit Atlas von De la Tour Taf. XXXIII. Nach Caesars Zeugnis war in S. im J. 54 v. Chr. eine der von ihm einberufenen Versammlungen der Gallier abgehalten worden (bell. Gall. V 24, 1: *concilio Gallorum Samarobrivae peracto*), und für den Winter J. 54/53 wurde die Stadt dem Befehl des Crassus, dem eine Legion beigegeben war, unterstellt, weil hier das Hauptdepot und Archiv für das römische Heer sich befand (V 47, 2: *[Caesar] Crassum Samarobrivae praeficit legionemque ei attribuit, quod ibi impedimenta exercitus, obsides civitatum, litteras publicas frumentumque omne, quod eo tolerandae hiemis causa devexerat, relinquebat*); Caesar selbst bezog mit drei Legionen Winterlager in der Umgebung (V 53, 3: *Caesar Fabium cum sua legione remittit in hiberna, ipse cum tribus legionibus circum Samarobrivam trinis hibernis hiemare constituit et ... totam hiemem ipse ad exercitum manere decrevit*). Im Gefolge Cäsars befand sich damals auf Veranlassung des M. Tullius Cicero dessen Freund Trebatius; an ihn hat im J. 54/53 Cicero mehrere Briefe ad fam. VII gerichtet, in denen die oben genannten drei Stellen S. als Aufenthaltsort des Trebatius nennen (nach der Ausgabe von Baiter-Kaiser, Index nominum, vol. XI p. 513 sind die Briefe zeitlich zu ordnen VII 16, 11, 12). Zu den geographischen Stellen gehören außer Ptolem. II 9, 4 (Ἀμβιανοὶ καὶ πόλις αὐτῶν Σαμαροβρίουα) und der angeführten Kosmographie auch der betreffende Abschnitt der Tironischen Noten und die Kursbücher. Denn das zu verschiedenen Zeiten entstandene Verzeichnis der nach Tiro, dem Freigelassenen Ciceros, benannten stenographischen Abkürzungen enthält einen auf die erste Kaiserzeit zurückgehenden Abschnitt, welcher gallische Völkerschaften mit ihren Hauptorten aufzählt, darunter auch: *Ambianus, Samarobri(v)a*; vgl.

angemeister Neue Heidelb. Jahrb. II 1ff. Die Kursbücher aber bezeugen S. als Straßenknotenpunkt. In der Kurskarte (Tab. Peut.) ist S. als Doppelhaus oder Doppelturm mit Zinnenkranz gezeichnet (Miller Einltd. Text 91), von welchem vier Straßen auslaufen, nämlich 1) nach Augusta Suessionum (Soissons, vgl. CIL XIII 1, 2 p. 543f.), 2) nach Caesaromagus (Beauvais, vgl. CIL XIII 1, 2 p. 547), 3) nach Tarvanna oder Tervanna (Thérouanne, vgl. CIL XIII 1, 2 p. 560. 565), 4) nach Castellum Menapiorum (Cassel. Dép. Nord: CIL XIII 1, 2 p. 567; vgl. o. Bd. III S. 1759) und weiter nach Bononia (Boulogne-sur-Mer). Itin. Ant. Aug. 379, 9—10 verzeichnet eine Nebenstraße zur Verbindung von Nemetacum (Arras, vgl. CIL XIII 1, 2 p. 558f.) mit S. (Amiens): *per compendium a Nemetaco Samarabrivas*, und bd. 380 ist der Reiseweg Amiens—Soissons mit den zwischen beiden Hauptorten gelegenen Raststätten angegeben. Auch auf der Routensäule von Longeri, CIL XIII 2, 2 p. 711 nr. 9158 ist der Reiseweg Reims—Soissons - Amiens verzeichnet. Itin. Ant. Aug. 362. 4 endlich, wo die spätere Benennung der Stadt (*Ambianis*) sich findet, gibt den Reiseweg von Soissons über Amiens nach Boulogne-sur-Mer an. An letzterem Weg stand in einer Entfernung von 1 Leuge von S. (Amiens) eine im Anfang des 4. Jhdts. n. Chr errichtete Meilensäule (CIL XIII 9032), die zu Longueau, östlich bei Amiens gefunden wurde, allerdings nicht an ihrer ursprünglichen Stelle, denn sie war mit anderen römischen Steindenkmälern zur Ausbesserung der römischen Straße verwertet gewesen. Vgl. CIL XIII 2. 2 p. 683. 684. Die Straße, welche von Lugudunum (Lyon) durch das Gebiet der Bellovaci (Beauvais) und Ambiani (Amiens) zum Meer führte, hatte (nach Strabon IV 6, 11 p. 208) Agrippa im J. 20/19 v. Chr. angelegt. Nachdem die Belgica, zu welcher Provinz auch die civitas Ambianorum mit S. gehört hatte, durch Diocletianus im J. 297 n. Chr. in zwei Provinzen zerlegt war, zählte Amiens mit Gebiet zur Belgica secunda, wie Not. Gall. VI bezeugt: *In provincia Belgica secunda civitates num. XII. Metropolis civitas Remorum, ..., civitas Ambianensium.* Dasselbe besagt Ammianus in der geographischen Übersicht XV 11, 10, wo auch die Bedeutung der Stadt hervorgehoben wird: *huic* (*Belgicae primae*) *adnexa secunda est Belgica, qua Ambiani sunt urbs inter alias eminens Catelauni* (Châlons-sur-Marne) *et Remi* (Reims). Derselbe Ammianus XXVII 8, 1 bezeugt den Aufenthalt des Kaisers Valentinianus in Amiens, der erst für das J. 368 n. Chr., in welchem er die Stadt verließ: *profectus ab Ambianis Trevesque festinans* usw. Während des Aufenthaltes hatte aber am 24. August *(IX Kal. Sept.)* 367 der Kaiser seinen Sohn Gratianus zum Augustus erhoben, wie ausdrücklich Hieronymus chron. a. Abrah. 2383 (= 367 n. Chr.) bezeugt: *Gratianus Valentiniani filius Ambianis imperator factus*; vgl. Ammian. XXVII 6 u. a. (s. Codex Theodos. cum Gerpet. comment. Jac. Gothofredi. ed. nov. recogn. Ritter I, 1736, p. LXXXI und II, 1737, p. 664. Mon. Germ. hist., Auctor. antiquiss. IX, Chron. I 641; vgl. o. Bd. VII S. 1831/1832). Daher ist in der kaiserlichen Verordnung Cod. Theodos. VIII 14, die im J. 367 zu Amiens (*Ambianis*; Cod. Iustin. I falsch: *Mediolani*) erlassen wurde, neben Valentinianus und Valens auch Gratianus als Augustus bezeichnet (doch ist das überlieferte Datum *XV Kal. Sept.* oder, wie im Cod. Iustin. steht, *XII Kal. Sept.* zu verbessern; vgl. Commentar a. a. O.). In dem vom Kaiser Diocletianus im J. 301 verfügten Verzeichnis der Höchstpreise (Edictum de pretiis rer. venal., s. o. Bd. V S. 1948ff. war auch ein Höchstpreis für einen gallischen Rock (*sagum*) von Amiens oder Bourges bestimmt (Edict. Diocl. et. a. a. O.: *σάγος Γαλλικὸς τοῦτ' ἐστὶν Ἀνβιανήσιος ἤτοι Βιτουρητικός*), womit also die im heutigen Nordfrankreich seit alters blühende Tuchindustrie auch für Amiens beglaubigt ist. Seit Mitte des 4. Jhdts. ist Amiens für einige Zeit Münzstätte, wie Bronzemünzen des Magnentius, Decentius und Constantius II. mit der Angabe *Amb(ianis)* lehren, vgl. z. B. Cohen monn. impériales VIII² p. 8. 13. 23. 31. Stückelberg Der Münzsammler 112. Holder III 587. Auch eine Bleimarke (*tessera*) mit der Aufschrift *Amb* wird im Bull. de la Soc. d. antiq. de France 1904, 151 (daher Holder III 587) aufgeführt, die jedoch unter den *tesserae plumbeae* CIL XIII 3, 2 p. 728ff. nr. 10029 nicht steht. Im Staatshandbuch, Not. dign. occ. IX 39, wird für das spätrömische Amiens eine staatliche Waffenfabrik von Schwertern und Schilden bezeugt: *Ambianensis spatharia et scutaria (fabrica)*, und ebd. XLII 67 ist aufgeführt der Hauptmann einer zwischen Reims und Amiens, *inter Remos et Ambianos* (überliefert: *Renos et Tambianos provinciae Belgicae secundae* liegenden Truppenabteilung von hörigen Ausländern; vgl. nachher. Das Christentum hatte damals schon lange festen Fuß in Amiens gefaßt. Am Konzil zu Köln im J. 346 n. Chr. nahm auch der damalige Bischof von Amiens teil, Concil. Agrippin. II 1371 ed. Mansi: *Eulogius Ambianorum (episcopus)*. (Also ist nicht der Teilnehmer am Konzil zu Orléans im J. 511, Mon. Germ. hist., Leg. sect. III, Concil. I 9ff., der erstbezeugte *Episcopus de Ambianis*, wie CIL XIII 1, 2 p. 550 angegeben wird.) Die berühmte Mildtätigkeit des hl. Martinus von Tours († 397 n. Chr.), der als einfacher Soldat seinen Mantel mit einem Bettler teilte, hat sich an einem Tor von Amiens abgespielt, nach Sulpicius Severus vita Mart. 3, 1: *in porta Ambianensium civitatis*, ebenso Venantius vita Mart. I 56 (*portae Ambianensis*) und Gregor. Turon. mir. Mart. I 57 (*in porta Ambianensi*); vgl. Venantius carm. X 6, 25f.: *Ambianis tremulum cernens Martinus egenum Dimidiae chlamydis mox ope membra tegit.* Doch sind, wie es scheint, frühchristliche Grabschriften, die bis in jene Zeit zurückreichen, bisher noch nicht bekannt geworden (vgl. nachher). Schließlich ist noch die von Hieronymus in einem Brief an Ageruchia des J. 409 n. Chr. (epist. 123 = 91) erwähnte, in jenem Jahr erfolgte Eroberung und Plünderung von Amiens und anderen Städten (Reims, Arras, Tournai, Straßburg usw.) durch die Germanen anzuführen, die, wie der Briefschreiber sich ausdrückt, von diesen nach Germanien überführt seien (*Remorum urbs praepotens, Ambiani, Atrebatae, extremique hominum Morini, Tornacus, Nemetae, Argentoratus translati in Germaniam*).

Außer den bisher hauptsächlich berücksich-

tigten Schriftquellen sind aber auch die in und bei der Stadt gemachten Funde für die älteste Geschichte von Amiens heranzuziehen. Über Altertumsfunde von Amiens überhaupt vgl. z. B. Greppo Eaux thermales ou minérales de la Gaule (1846) 207—209. Die inschriftlichen Denkmäler von Amiens und Umgebung sind, mit Ausschluß des bereits berücksichtigten Meilensteines CIL XIII 9032 und des sogen. ‚Instrumentum', zusammengestellt im CIL XIII 3487ff., die Bildwerke von Espérandieu V 3928ff. Von Bauwerken scheint über dem Erdboden nichts mehr erhalten. In der von Valesius a. a. O. herangezogen Passio S. Firmini werden genannt *templa Iovis et Mercurii, theatrum* (= amphitheatrum: Valesius) *ad portam Clypianam, praetorium Cumlianum.* Über Reste eines Theaters oder Amphitheaters handelt Douchet in La Picardie XI 287ff. Unter den oben bereits angegebenen inschriftlichen Denkmälern, welche den Namen S. 20 nennen, ist auch CIL XIII 3490 (Altar): *T. Messius Samarobriva.* Da Heimatangaben im Bereich der Volks- und Stadtgemeinden selbst (mit Ausnahme vielleicht der Inschriften aus der Nähe von Mevania-Bevagna in Umbrien CIL XI 5074 *Mevan. natus* und 5118 *natus Mevaniae*) nicht üblich sind, so wird jene Inschrift nicht als Grabschrift, sondern vielmehr als Weihinschrift zu fassen sein, welche die gleichnamige Schutzgöttin der Stadt S. ehrte, vergleichbar den Stadtgott- 30 heiten Vienna, Arausio, Vasio, Nemausus (Hirschfeld zu CIL a. a. O.). *Samarobriva* wäre also keltische Dativendung statt der lateinischen *Samarobrivae.* Dies stimmt auch zu dem Alter der Inschrift, in welcher der Name des Stifters noch eines Cognomen entbehrt. Außer dieser Göttin wird in den Weihinschriften von Amiens noch eine örtliche Gottheit genannt, CIL XIII 3487, die nur durch diese Inschrift bekannt ist, *Veriugodumnus,* dem im Verein mit Apollo für 40 Gesundheit und Sieg des Kaisers ein Mann keltischer Abstammung und mit keltischem Namen, *Setubogius Esucci* oder *Esuggi f(ilius),* zwei Banknischen oder Bühnen (*tribunalia dua*), vor denen wohl Altäre oder Bilder der beiden Gottheiten aufgestellt waren, gestiftet hatte. Dagegen ist der auf einem Bronzesockel, 3488, genannte, mit dem Beinamen *Aug(ustus),* gleich anderen einheimisch-gallischen Gottheiten (s. o. Bd. VI S. 235), ausgezeichnete Gott *Gesacus* derselbe, wie der 50 durch eine Weihinschrift von Vieil-Evreux (Mediolanum, Hauptort im Gebiet der Aulerci Eburovices), CIL XIII 3197 bezeugte *[A]ugustus deus Gisacus,* mit dessen Namen die Benennung einer für dieselbe Landschaft bezeugten Ortschaft (*vicus,* meist *villa*) übereinstimmt; vgl. Hirschfeld zu CIL XIII 3197. Holder I 2023. Einheimische Personennamen begegnen, außer CIL XIII 3487, auch 3488. 3503. Inschriften von Behörden oder Körperschaften der Gemeinde sind bisher noch nicht 60 bekannt geworden, mit Ausnahme einer sehr verstümmelten Bronzetafel 3498, die den Beschluß einer Innung (*collegium*) zu Ehren jemandes beurkundet zu haben scheint. Dagegen sind, was in den gallischen Hinterlanden selten ist, Grabschriften aktiver Soldaten bei Amiens gefunden, 3492—3497, davon eine (3497) nur durch handschriftliche Aufzeichnung vom J. 1699 bekannt, die übrigen zusammen im J. 1848 in der Nähe (östlich) von Amiens, bei Longueau gefunden, wo sie, gleich anderen römischen Denksteinen (s. o.), zur Ausbesserung der Straße benützt gewesen waren, jetzt im Museum zu Amiens; vgl. Mowat Revue archéol. n. s. XLII 1881, 2, 138ff. Vier von diesen Soldatengrabdenkmälern sind auch mit Bildwerk ausgestattet: Espérandieu 3940—3943 = CIL XIII 3495. 3493. 3494. 3492. Dagegen stammt das im CIL XIII 1, 2 p. 549 550 nach Bull. des antiq. de France 1894, 245 herangezogene Relief nicht von einem militärischen Denkstein, sondern war Beiwerk eines Weihdenkmals des Iuppiter, s. Espérandieu V 3955. Jene Soldateninschriften gehören aber einer Zeit an, in welcher auch die früheren *inermes provinciae* (wie Tacitus sie nennt) und mit diesen die Belgica mit Truppen belegt waren, oder aber sie sind Zeugnisse für nur vorübergehende Anwesenheit von Truppenteilen. Zur ersten Klasse gehören 3492. 3493. 3494, auch wohl 3495, alle ‚litteris saeculi tertii exeuntis'. CIL XIII 3492 ist der Grabstein eines *imag[in(ifer)] n(umeri) Ursarien(sium) cives* (= *civis*) *[Se]quan(us),* einer Truppe, deren Befehlshaber in Rouen stand nach Not. dign. occ. XXXVII 21 (*praefectus militum Ursariensium, Rotomago*); 3493 ist das Grabdenkmal eines *circit(or) n(umeri) catafr(actariorum),* d. h. die seit dem 4. Jhdt. ständige Rotte (s. o. Bd. III S. 2569) einer Truppe von Panzerreitern (vgl. catafracta o. Bd. III S. 1783), also einer Truppengattung, für welche Amiens auch Ersatz nach dem Osten stellte, vgl. Not. dign. or. VI 36 (unter sechs *vexillationes comitatenses,* die einem *vir ill. magister militum praesentalis* unterstellt waren): *equites catafractarii Ambianenses;* 3494 ist der Grabstein eines Reitersoldaten besorgt von einer *sc(h)ola [p]rovincialium,* also einem aus der Belgica secunda ausgehobenen Truppenteil, der hier nicht *numerus,* sondern *schola* benannt ist, d. h. mit einer seit dem 3. Jhdt. in dieser Bedeutung nachweisbaren Bezeichnung (vgl. Hirschfeld zur Inschrift, auch Marquardt-v. Domaszewski Röm. Staatsverwaltung II² 563, 4); in 3495 ist *dec(urio) a[lae]* oder aber *de(curio) ca[tafractariorum]* zu ergänzen. Dagegen besagt die Grabschrift 3496 (‚litteris saeculi fere tertii ineuntis') ausdrücklich, daß sie einem Legionssoldaten von einem Detachement seiner Legion auf dessen Marsch zu einem Feldzug in Britannien, vermutlich des Septimius Severus im J. 208 n. Chr., gesetzt wurde: *vex[ill(arius) leg(ionis) eiusdem mon[i]me[n]tum euntes [ad] expedi(tionem) Britan(n)icam [d(e)] s(uo) f(aciendum) c(uraverunt).* Und die Grabschrift 3497 nannte einen *p(rimus) p(ilus)* einer Legion, welche seit Hadrianus ihr Standlager in Britannien hatte. Also war Amiens Durchgangsstelle für den Truppenverkehr nach Britannien. Ein Beleg für Handelsverkehr mit Britannien liegt vor aus der Zeit des Nero in der Aufschrift (CIL XIII 3491) eingeritzt in der Gegend von Amiens gefundenen Bleibarren, der von Britannien nach Gallien ausgeführt wurde, gleich Bleibarren späterer Zeit, welche in der Gegend von Chalon-sur-Saône (Cavillonum) und von Lillebonne (Iuliobona) gefunden wurden (CIL XII 2612. 3222, s. Hirschfeld zu den Inschriften; vgl. auch CIL XIII 3, 2 p. 718). Die in und b

miens gefundenen frühchristlichen Grabschriften
e Blant Inscriptions chrétiennes de la Gaule
426ff. nr. 322ff. CIL XIII 3507ff.) gehören,
enn nicht alle, so doch überwiegend in nach-
mische Zeit, vielfach wohl erst ins 7. Jhdt.
Chr. Aus der Zeit der Römerherrschaft stammt
ber die in Rom gefundene Grabschrift der aus
miens stammenden *Aurelia Theudosia* (= *Theo-*
osia) ..... *nat(ione) Ambiana*, Henzen 5213.
e Blant Inscr. chrét. nr. 655 (II p. 535) mit
bb. Taf. 88, 522. Aus Amiens stammte auch
er Soldat, dessen Grabschrift zu Sofia in Bul-
arien (Serdica in der Provinz Thracia) gefunden
urde, CIL III (Suppl.) 7415, ein *sig[nifer] n(u-*
neri) Divit(ensium), civis [Am]bianensis. Dagegen
ezeichnet *Ambianus, -a* oder *civis Ambianus* auf
rei anderen Inschriften Herkunft aus dem Be-
eich der Volksgemeinde überhaupt, CIL XIII
07, gefunden zu Bordeaux (Burdigala in Aqui-
ania), Grabschrift wohl 1. Jhdts.: *L. Ammi Sil-*
in[i] civi Ambian[o] usw.; CIL V 6885,
ines der bronzenen Weihetäfelchen, welche von den
eisenden im Heiligtum des Alpen- und Wetter-
ottes Iuppiter Poeninus, nahe der Paßhöhe des
roßen St. Bernhard, gestiftet waren: *Numini-*
(us) Augg. (= *Augustorum*) *Iovi Poenino Sabineius*
ensor Ambianus v. s. l. m.; CIL VI 3, 15493,
rabschrift in Rom (nicht erhalten): *Dis Ma-*
(ibus) Claudiae Lepidillae ex provincia Belgica
mbianae usw. Gleich anderen Namen von
Völkerschaften, findet sich auch *Ambianus* (in der
Marke eines Töpfers, CIL XIII 10010, 106) und
Ambiana (in einer stadtröm. Grabschrift, CIL VI
1522) als Personenname gebraucht. Christl. In-
schrift s. Cabrol Dict. d'arch. chrét. Art. Amiens.

Literatur. Holder Altcelt. Sprachschatz
Art. *Ambiani, Ambianenses* I 117—119 mit Nachtr.
II 585—588, Art. *Samarobriva* II 1336—1337.
— Hirschfeld im CIL XIII 1, 2 p. 549ff. mit
Add. 4 p. 41. — Espérandieu Recueil géné-
al des bas-reliefs, statues et bustes de la Gaule
omaine V (1913) p. 160ff. — In den beiden letzt-
genannten Werken sind andere Veröffentlichungen
iber das älteste Amiens aufgeführt. — Vgl.
uch Desjardins Table de Peutinger, Text 14,
nd Géogr. de la Gaule rom. IV 281 (Table, wo
ie Stellen nachgewiesen sind). Kiepert FOA
XV Eh. CIL XIII 4 p 41, Nachträge bes.
r. 3498 (Neuausgabe) und 11 304 (frühchristliche,
achrömische Grabschrift aus Oissy, Dép. Somme).
Vgl. auch Cabrol Dict. d'archéol. chrét., Art.
Amiens. Spätröm. Befestigung: Blanchet Les
nceintes rom. de la Gaule 120—122. [Keune.]

Samas, der babylonisch-assyrische Sonnen-
gott *Šamaš*. In einem Zauberpapyros des British
Museum findet sich *εν ονοματι του υψιστου θεου*
σαμαω. φρηθ (Wessely Denkschr. Akad. Wien
XXXVI, II 128 Z. 46f.). Die spätere Aussprache
σαυας spiegelt die Glosse bei Hesych. wieder:
σαύς. ἥλιος · Βαβυλώνιοι. S., der lebenspendende
Gott des Sonnenlichtes, gilt zugleich als oberster
Richter. Mit oder ohne den Wettergott Adad
erteilt er Orakel. Im genealogischen System ist
er der Sohn des Mondgottes Sin und seiner Gattin
Ningal, Bruder der Ištar, Gemahl der Aia. Als
seine Kinder werden Kittum (‚Recht'), Mahir
(‚erhörend') und Sisik, als seine Diener unter
anderen Wahrheit und Gerechtigkeit genannt.

Schon in sumerischer Zeit wurde der Sonnengott (damals Utu oder Babbar genannt) in den südbabylonischen Städten Lagaš, Ur und Larsam verehrt. Der Tempel Ebarra in Larsam wurde von Naram-Sin, König von Akkad (um 2700), erbaut, der gleichnamige Tempel in Sippar in Nordbabylonien von Ḫammurapi (2123—2081), beide hat noch Nabu-na'id (556—539) erneuert. In diesen beiden Städten war S. der Hauptgott. Minder bedeutende Tempel besaß er in Babylon (‚Haus des Richters der Welt'), in Aššur und anderen Orten. Der 7. Monat des Jahres (Tišritu) war dem S. heilig; seine heilige Zahl war 20, sein Tier vermutlich das Roß. Die Anschauung, daß das Gold das Sonnenmetall sei, ist erst in griechischer Zeit belegbar (zuerst wohl beim Scholiasten zu Pindar Isthm. 5, 1f.), aber nicht, wie vielfach behauptet worden ist, babylonisch. Nach babylonischer Spekulation eignen die drei Metalle Silber, Gold und Kupfer vielmehr den Göttern Anu, Ellil und Ea. Unter den bildlichen Darstellungen des S. sind die beiden wichtigsten, die auf uns gekommen sind, die Gesetzesstele des Ḫammurapi (Scheil Délégation en Perse Mémoires IV Pl. 3. 1902) und die Steintafel des Nabu-aplu-iddin von Babylon (um 860), am besten veröffentlicht von King (Babyl. Boundary stones Pl. XCVIII 1912). Beide Male ist der Gott auf einem Throne sitzend dargestellt, eine kegelförmige, von mehreren Wulsten (Schlange?) umwundene Mütze auf dem Haupte, in der vorgestreckten rechten Hand Ring und Stab haltend, während die linke Hand leicht an dem bis über die Brust herabwallenden Bart ruht. In dem älteren Relief ist das lange, bis fast auf die Füße reichende Gewand oben glatt, unten zeigt es vier breite Stufen. Der linke Ärmel reicht bis zur Handwurzel und ist weit, die rechte Hälfte des Oberkörpers ist entblößt, hinter der bloßen Schulter ragt ein Flammenbündel etwas hervor. Der Thron des Gottes ist einfach, ohne Rücken- und Armlehnen. Die sichtbare Seite zeigt sechs Rechtecke ineinander, von denen jedesmal das nächste kleiner als das vorhergehende ist und um eine Stufe weiter einwärts führt. An den Thron lehnt sich der breite Schemel, auf dem die Füße des Gottes ruhen. Seine Musterung besteht aus drei übereinander liegenden Reihen von elf oder zwölf länglich runden Schuppen, die wohl einen steinigen Berg symbolisieren sollen. Vor dem Gott, ihm zugewendet, steht der König Ḫammurapi, die rechte Hand anbetend erhoben. Auf dem anderen Bilde ist der Gott mit einem langen Oberkleid dargestellt, dessen Ärmel die Oberarme bis zu den Ellenbogen dicht umschließen. Die Musterung des Gewandes besteht in einfachen, von oben nach unten verlaufenden Wellenlinien. Der ebenfalls lehnenlose Thron zeigt im Seitenfelde zwei aufgerichtete Männer mit dichtem Haupt- und Barthaar; ihre Unterleiber sind wie die eines starken Vierfüßlers (Stier?) gebildet. Die Hände halten sie an je ein Thronbein. Der Fußschemel des Gottes ist eine einfache Steinplatte. Neben der Mütze des Gottes steht eine Inschrift, die wahrscheinlich zu deuten ist: ‚Die Mütze des Sonnengottes (enthält eine) Doppelschlange'. Über der Inschrift sind die Embleme der Trias Sin, Šamaš und Ištar (Venus)

abgebildet: Mondscheibe, Sonnenrad (Scheibe mit vier Speichen, dazwischen Flammenbündel) und Scheibe mit achtstrahligem Stern. Alles, was bisher von dieser Darstellung beschrieben ist, befindet sich in der Cella, die sich gleichsam mit weggenommener Seitenwand zeigt. Den vorderen Abschluß bildet eine eigentümliche schlanke Säule, die wie aus starken Seilen zusammengedreht und oben unter dem Kapitell verschnürt erscheint; das Kapitell selbst scheint aus den offenen, spiralig umgelegten Enden der Seile zu bestehen. Zwei ähnliche Spiralen zeigt die Basis. Hinterwand und Dach bestehen aus einem Stück und gehen bogenförmig ineinander über. Aus dem vorderen Ende des Daches wachsen zwei bärtige Göttergestalten heraus, die mit den Händen zwei starke glatte Seile festhalten. Diese reichen auf einen vor der Cella stehenden Tisch herab, auf dem ein Untersatz mit einem großen Sonnenrad steht. Offenbar sind die Seile, die hinter dem Sonnenrad verschwinden, dazu bestimmt, dieses aufrecht zu halten. Dem Tische nähern sich hintereinander drei Personen, die im Vergleich mit dem Gotte zwerghaft erscheinen: ein Priester, der mit seiner linken Hand an ein Tischbein faßt, mit der rechten einen Andächtigen (vielleicht den König selbst) heranführt. Die dritte Figur stellt wahrscheinlich eine Priesterin dar. Sie hat beide Hände anbetend erhoben; ihr Gewand und ihre Mütze gleichen denen des Sonnengottes. Den unteren Abschluß der ganzen Darstellung bilden acht Wasserlinien, am Grunde mit vier kleinen Sonnenrädern verziert. Andere Bilder des Sonnengottes finden sich auf Siegelzylindern.

Literatur. Ritualtexte: Zimmern Assyriol. Bibliothek XII 96ff. 1901. Orakelbefragungen: Knudtzon Assyr. Gebete an den Sonnengott, Lpz. 1893. Klauber Politisch-religiöse Texte der Sargonidenzeit, Leipzig 1913. Hymnen: Schollmeyer Studien zur Gesch. u. Kultur d. Altert., Erg.-H. I, Paderb. 1912. [Weissbach.]

Samba s. Sambia.

Σαμβαλάκα. 1) Ptolem. VII 1, 53, die westlichste Stadt von Prasiake in India intra Gangem. Ihre Identifizierung bleibt völlig unsicher, solange die Lage von Prasiake nicht festgestellt ist, dessen Kerngebiet von Lassen Ind. Altertumsk. III 152 an der mittleren Dschumna, von anderen mehr nördlich am Ganges angenommen wird; vgl. Kieperts Karte von Indien bei Pullé La cartogr. antica dell' India I.

2) Ptolem. VII 1, 73, die westlichste Stadt der Mandalai, gelegen am unteren Ganges.

[Herrmann.]

Σάμβανα, τά, Ort am Wege von *Κάραι* (s. d.) nach *Κέλωνες* (s. d.). Alexander d. Gr. rastete dort im J. 324 sieben Tage, Diod. XVII 110, 4.

[Weissbach.]

Σαμβασταί s. Sabarcae.

Σαμβάται, assyrischer Volksstamm oberhalb der Apolloniatis, Ptolem. VI 1, 2. Vermutlich handelt es sich um die Bewohner der Gegend von *τὰ Σάμβανα.* [Weissbach.]

Sambatistai s. Sabbatistai.

Sambethe oder Sabbe ist der Name der sogenannten hebräischen Sibylle. Während die älteste jüdische Sibyllendichtung, wesentlich im 3. Buch der Sib. enthalten, etwa seit der Mitte des 2. Jhdts. v. Chr. blühte, reichen die Nachrichten über die jüdische ‚Sibylle' und die Benennungen nicht über das 1. vorchristliche Jahrhundert (Alexander Polyhistor) zurück. Der Name *Sabbe* kommt bei Pausanias vor. Bei Pausanias, descriptio Graeciae X 12, 9 ist unter den 4 von ihm unterschiedenen Sibyllen die Hebräerin die letzte. Sie heißt bei ihm *Σάββη* und gilt als Tochter des Berosos und der Erymanthe. Die einen nennen sie die babylonische, die anderen die ägyptische Sibylle (Schürer Gesch. des jüdischen Volkes III⁴ 560). Ebenso ist die hebräische Sibylle eine Tochter des durch Weissagungen berühmten babylonischen Priesters Berosus (Plin. hist nat. VII 37, 123) in der pseudoiustinischen Cohortatio ad Graecos c. 37. Die Beziehung der hebräischen Sibylle zu Babylonien geht auf Orac. Sibyll. III 808 zurück, wo die jüdische Weissagerin von Babylon kommt. Zum erstenmal redet von einer eigentlichen orientalischen Sibylle Varro bei Lactantius divin instit. I 6. Von den 10 hier aufgezählten Sibyllen ist die erste die persische. Von dem Anonymus, der den uns erhaltenen Sibyllinischen Orakeln einen Prolog vorangestellt hat, ist diese persische Sibylle Varros mit der babylonischen kominbiert *πρώτη οὖν ἡ Χαλδαία ἤγουν ἡ Περσὶς ἡ κυρίῳ ὀνόματι καλουμένη Σαμβήθη, ἐκ τοῦ γένους οὖσα τοῦ μακαριωτάτου Νῶε* (Orac. Sib. ed. Rzach p. 4, ed. Geffcken p. 2; vgl. Schürer a. a. O. III⁴ 561). Die hebräische Sibylle heißt also hier Sambethe und gilt als Nachkommin Noahs. Letzteres geht auf Orac. Sibyll. III 826 zurück, wo die jüdische Prophetin eine Schwiegertochter Noahs ist und von seinem Blut stammt. Der anonyme Schreiber des Prologs schöpft aus der sogenannten Theosophie aus der Zeit des Kaisers Zeno 474—491 n. Chr. (Schürer a. a. O. III⁴ 561). In den späteren Sibyllenverzeichnissen, die auf den Prolog oder die Theosophie zurückgehen und die S. erwähnen, begegnet nun auch direkt die Bezeichnung ‚hebräische' Sibylle. Von einer jüdischen Sibylle redet Aelian. varia hist. XII 35. Ältester Zeuge für die jüdische Sibylle ist aber bis jetzt Alexander Polyhistor (Euseb. chron. ed. Schöne I 23). 1. Jhdt. v. Chr., der selber freilich von Orac. Sibyll. Buch III abhängig ist. Auf Alexander Polyhistor beruht, ohne ihn zu nennen, der Text von Joseph. ant. I 4, 3 (vgl. Schürer a. a. O. III 584f).

Was über Herkunft der hebräisch-jüdischen Sibylle erzählt wird, geht im allgemeinen über das nicht hinaus, was Orac. Sib. III 808ff. zu lesen ist. Dunkel bleibt nur die Quelle für den Namen S.-Sabbe und die Deutung der Namen selbst. Was das letztere anbetrifft, so sind, soweit mir bekannt, bis jetzt 4 Erklärungen gegeben worden. 1. Lewy Philologus LVII 1898 350f. möchte S. durch aramäisches סבא Sabba (masc.), סבתא Sabhetha (fem.) ‚Greis, Greisin erklären. Dann ist aber die Verdoppelung des *b* unerklärt und ‚Greisin' ist zu nichtssagend. 2. Glykos (Alexander, Orac. sibyll. II 82ff. will Sabbe mit der Königin von Saba (שבא 1. Kön. 10 identifizieren, wovon schon aber der Name S. abhalten muß, da Sabbe aller Wahrscheinlichkeit nach eine Abkürzung davor

st. 3. Kampers Alexander der Große 480f. immern Keilinschr. u. Alt. Testam.[3] 1903, 39. 582. Bousset Religion d. Judent.[2] 1906, 62 denken an Siduri-Sabitu, eine babylonische Göttin der Weisheit (die speziell im Gilgameschpos eine Rolle spielt) als Vorbild für S. Aber daß S. und Sabbe sich so ohne weiteres mit Sabitu etymologisch gleichsetzen lassen sollen, ist nicht einzusehen. Und war Sabitu wirklich eine so bekannte Göttin, daß sie Deckname für die jüdische Profetin werden konnte, wenn die jüdischen Kreise — und in diesen wird doch der Name S.-Sabbe aufgekommen sein — sich nicht scheuten, was aber erst zu beweisen ist, einen heidnischen Namen für ihre Sibylle zu wählen! 4. Ewald Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss. VIII. 1858/9, 84 bringt S. mit שבת Schabbath zusammen. Der Name soll die Sibylle des Sabbat bedeuten. Ähnlich Schürer a. a. O. III 564 ‚Es ist die Sibylle, welche den Sabbath predigt, oder die Sibylle derjenigen, welche den Sabbath halten'. Das letztere sagt Schürer (vgl. 563) mit Rücksicht auf die *Σαββατισταί* d. i. eine Genossenschaft, die den Sabbat feiere. Von der etymologischen Seite aus ist gegen eine Ableitung von S.-Sabbe von Schabbath nichts einzuwenden. Doppel *b* geht leicht in *mb*, bzw. in *nb* über. Vgl. die Namen *Σαββαταῖος, Σαββάτιος, Σαμβαταῖος, Σαμβάτιος, Σανβάτιος* (Schürer III 563). Sabbe läßt sich als eine Abzweigung von S. verstehen (Wellhausen). Vgl. dazu *Σαμβαθαῖος* als Mannesname, neben *Σαμβᾶς* (Schürer 564) für eine und dieselbe Person u. vgl. nachher סבטיון, סמבטיון. Da aber in den Sibyllenverzeichnissen die Sibyllen nach dem Ort der Herkunft genannt zu sein pflegen (vgl. z. B. Varro bei Schürer III 557 Anm. 115), so wird meines Erachtens statt S.-Sabbe als ‚Sabbatpredigerin' zu deuten, sich mehr empfehlen, an einen örtlichen Herkunftsnamen zu denken. Indem ich die etymologischen Erläuterungen Ewald-Schürers zu recht bestehen lasse, deute ich *Σαμβήθη-Σάββη* die sambethische d. h. die vom Sabbatfluß. Von diesem erzählt Plin. hist. nat. XXXI 2, ferner Joseph. bell. Iud. VII 5, 1. Nach dem ersteren heißt er so, weil er am Sabbat nicht fließt, nach dem anderen, weil er nur am Sabbat fließt. Der Sabbatfluß ist auch den Rabbinen bekannt. Vgl. Eisenmenger Entdecktes Judenthum II 1711, 533ff. Bousset Relig. d. Judent.[2] 273. Levy Neuhebr. u. chald. Wörterbuch III s. סבטין, סמבטין, סיבטין d. i. Sabbation, Sambation, Sanbation, ‚die Stätte, wo der Sabbat (*σάββατον*, שבת) gefeiert wird; insbesondere der Sabbatfluß, von welchem man glaubte, daß er die Sabbatruhe beobachtete. Nach jüdischer Legende z. B. Genes. r. sect. 73, 72b (j. Sanh. X g. E. 29c) wohnen dort die ehemaligen Bürger des 10 Stämmereiches; nach andern Angaben Ex. 34, 10 Targ. Jer. die Nachkommen Mosis u. dgl. Der Sabbatfluß ist ursprünglich ein mythologischer Strom; Bousset a. a. O. 273 hält ihn für den die Erde im Osten umfließenden Ozean, die Insel der Seligen. Wie man die Paradiesesflüsse da und dort lokalisiert hat, so auch den Sabbatfluß, genug, er ist der Strom, in dessen Nähe das 722, 597 586 untergegangene und verbannte Israel sich aufhält — und von dort stammt S.-Sabbe, als die Sibylle der Hebräer. [Beer.]

Sambida, Führer der Alanen, denen Aëtius um das J. 440 in Gallien Wohnsitze bei Valentia anwies. Mommsen Chron. min. I 660, 124. Vielleicht identisch mit Sangibanus, s. d. [Seeck.]

Sambi regnum (*Σάμβου βασιλεία*), ein kleines, nach seinem Beherrscher *Σάμβος* (vgl. Arrian. anab. VI 16, 3. Diod. Sic. XVII 102; *Σάβος* Strab. XV 701; *Sabus* Curt. Ruf. IX 8, 13. 17; *Σάββα* oder *Σάββας* Plut. Alex. 64; *Ambus* Iustin. XII 10, 2; *Ambira* Oros. I 19) benanntes Reich in dem tropisch-feuchten, fruchtbaren Gebirgsland rechts des unteren Indus, südlich vom heutigen Larkhana bis in die Nähe des Deltas. Vgl. Droysen Gesch. Alexanders d. Gr. II 192, 2. Als in diesen Gegenden Alexander erschien (325 v. Chr.), unterwarf sich ihm der König, ohne Widerstand zu leisten, und wurde darauf zum Satrapen seines Landes ernannt, das nunmehr nach seinen Bewohnern den Namen *τῶν ὀρείων Ἰνδῶν σατράπη* erhielt (Arrian. anab. VI 16, 3). Aber bald darauf machte sich Sambos auf die Flucht, als er erfuhr, daß er seinem inzwischen unterworfenen Feind und Nachbarn Musikanos unterstellt werden sollte. Alexander rückte in das Gebiet ein; die Hauptstadt Sindimana (s. d.) öffnete ihm die Tore, und eine andere Stadt, die auf Anstiften der Brahmanen abgefallen war, wurde erobert. Wahrscheinlich wurde dann die Satrapie, wie beabsichtigt, dem Gebiete des Musikanos einverleibt. Vgl. Sambos Nr. 3. [Herrmann.]

Sambia oder **Samba,** wie es scheint, ein Fluß, der im J. 673 n. Chr. durch den Westgotenkönig Wamba als Grenze bestimmt wurde zwischen den Diözesen von Nîmes (Nemausus) und Lodève (Luteba, Luteva) in einer *Divisio terminorum episcopatuum provinciae Narbonensis* bei Bouquet Recueil des historiens des Gaules et de la France (Rer. Gall. et Franc. Scriptores) II (1739) 719: *Nemauso haec teneat: de Busa usque Angoram, de Castello usque Sambiam. Luteba haec teneat: de Samba usque Rubaval, de Anges usque Montem Rufum.* Holder Altc. Sprachsch. II 1337; vgl. ebd. II 352/353 (Art. *Luteva*) und 701 (Art. *Nemausus*). Longnon Géogr. de la Gaule au VI^e siècle 58. [Keune.]

Sambis, Insel Britanniens unbekannter Lage, Plin. n. h. IV 103. [Haverfield.]

Sambos. 1) *Σάμβος*, einer der vielen Nebenflüsse des Ganges, Megasthenes bei Arrian Ind. 4, 4. Der Text führt ihn in engerem Zusammenhange mit dem Kondochates, Magon, Agoranis und Omalis auf. Jedoch darf man hieraus nicht auf eine geographische Anordnung schließen. Denn der zuerst genannte Kondochates ist, wie bereits feststeht, der bei Patna einmündende Gandak; in dem Magon vermutet man den heutigen Ram-Ganga, den der Ganges schon oberhalb Cawnpur aufnimmt; der Agoranis ist wahrscheinlich der Gogra, auch Saraju genannt, der etwas oberhalb Patna seine Mündung hat; den zuletzt genannten Omalis möchte ich für den Iomanes des Plin. n. h. VI 63 halten, die heutige Jumna, zumal sie bei Megasthenes nirgends erwähnt wird. So sind wir denn hinsichtlich des S. an keine bestimmte Gegend des Gangesgebiets gebunden. Auf Grund seines Namensanklanges weist der S., wie bereits

Mannert erkannt hat, auf den heutigen Chambal, der von Süden her der Jumna zufließt. Aber demgegenüber ist zu beachten, daß der Chambal, ganz abgesehen davon, daß er kein direkter Nebenfluß des Ganges ist, im Sanskrit Karmanvatī hieß, woraus schwerlich eine Form wie S. hergeleitet werden darf. Bei weitem eher läßt sich der S. mit dem Sarabos des Ptolem. VII 1, 29. 2, 13 vergleichen, dem altind. *Saraju*; wir brauchen uns nicht daran zu stoßen, daß dieser Nebenfluß bei Megasthenes gleichzeitig unter dem Namen Agoranis vorkommt; denn derselbe Fall liegt auch beim Erannoboas und Sonos vor, womit Megasthenes beide Male den heutigen Son, einen südlichen Zufluß des Ganges, bezeichnet. Vgl. auch die Art. Isamos und Sarabos.

[Herrmann.]

2) *Σάμβος* (Steph. Byz.), eine Stadt der Araber. [Moritz.]

3) Sambos (Var. s. Fischer zu Diod. XVII 102, 6), griechische Umschrift von skr. *Sambhu* (Lassen Ind. Altertumskunde II 175), indischer König des Berglandes westlich vom Unterlauf des Indus. Nachbarn Musikanos und Pattalene. Mit Musikanos verfeindet, unterwirft er sich Alexander d. Gr. früher als dieser und bleibt in seinem Reich als Satrap (wie Abisares; s. d.), fällt dann aber, als Musikanos ebenfalls seinen Besitz behält, ab und flieht. Sein Reich unterworfen, einige Brachmanen (s. d.) bestraft. Arrian. anab. VI 16, 3—5. Diod. a. a. O. Weitere Quellen Fischer zu Diod.; dazu Epitome rer. gest. Alex. ed. O. Wagner S. 108, 17. Oros. III 19. Vgl. Sambi regnum.

[Plaumann.]

Sambra. 1) S. ist der spätere Name des Nebenflusses der Maas, welchen Caesar *Sabis* (s. d.) nennt, heute: Sambre. Der Name S., der vielleicht eine Übertragung des ältesten Namens der Somme, *Samara* (s. d.), ist, findet sich zuerst in Heiligenleben (Act. Sanct.) an Stellen, welche Holder Altcelt. Sprachschatz II 1338 aufführt: *Sambrae fluvio, Sambrae fluvii, super Sambram fluvium, supra fluvium Sambram, iuxta (fluvium) Sambram* (vgl. Mon. Germ. hist., Script. rer. Meroving. V 634, 12. 643, 12. VI 441. 462, 15). Acta S. Madelbertae virginis, Act. Sanct. Sept. III 110 C: *monasterium, quod vocatur Malbodium* (Maubeuge an der Sambre), *construxit, quod Sambra girat, Malbodius perforat* usw. Abgeleitet ist das Adjektiv *Sambreus*, Act. Sanct. Jun. II 1065 F = Mon. Germ. hist., Script. rer. Meroving. VI 441, 21: *in pago Sambreo.* In Urkunden der J. 691, 697 bei Pardessus Diplom. II 218. 246 sind männliche Namensformen gebraucht: *super Sambrum fluvium, (rivi) qui defluunt in Sambrum.* Roland Ann. Soc. d'arch. de Namur XXIII 76ff. [Keune.]

2) *Σάμβρα*, auch *Σάμβα* (Ptolem. VII 2, 3), Stadt im Lande Argyra in India extra Gangem, auf Grund der Distanzen, welche sich aus der Küstendarstellung der Marinoskarte ergeben (Näheres s. im Art. *Σάδα*), vermutlich identisch mit Akyab in der Landschaft Arakan.

[Herrmann.]

Sambracate (*Sambrachate*, Plin. VI 32), Insel und Stadt an der Küste von Südwestarabien, berühmt wegen seiner Myrrhen (X 69), wird von Glaser (Skizze d. Geogr. Arabiens II 38) in der Gegend von Luhaija gesucht. [Moritz.]

Sambraceni oder *Sambruceni*, nach Megasthenes bei Plin. n. h. VI 78 ein indischer Volksstamm am Abhang des Himalaja zwischen dem Indus und Kaschmir. [Herrmann.]

Sambracitanus, sinus —, Meerbusen des Mittelländischen Meeres an der Küste der Provinz Gallia Narbonensis, heute Golfe de Saint-Tropez (auch nach dem Ort Grimaud benannt), angegeben im Verzeichnis der Seereisewege des Itin. Ant. Aug. (maritim.) 505, 2 und 4 zwischen Forum Iuli (heute Fréjus, s. CIL XII p. 38f. 807 und o. Bd VII S. 69f.) und Heraclea Caccabaria (s. o. Bd. VIII S. 405): *a Foro Iuli sinus Sambracitanus, plagia, mpm* (= *milia plus minus*) *XV* (var.: *XXV*); *a sinu Sambracitano Heraclia (Heraclea) Caccabaria, portus, mpm XVI.* Ein Teil der Hss. bietet: *Samblacitanus, -o,* mit dem häufigen Wechsel von *r* und *l*. Nach d'Arbois de Jubainville ist der Name S. (wie *Sambra*) ligurisch, während Desjardins (II 135. 173) an phönizischen Ursprung denkt. Eine Benennung des Meerbusens *Gambracitanus* findet sich noch auf Urkunden um 900 n. Chr. nach d'Anville Notice de l'anc. Gaule 575. — Literatur: Bouche Hist. de la Provence VIII 8. Desjardins Géogr. de la Gaule rom. I 179. II 135. 172f. 175. IV 70. Holder Altc. Sprachsch. II 1338. Kiepert FOA XXV Ln. [Keune.]

Sambri s. Sesambri.

Σαμβρόκα (Ptolem. II 6, 19), Fluß in Hispania Tarraconensis, der südlich von Emporion mündete, wohl der heutige Ter (s. Bd. VIII S. 1792).

[Schulten.]

Sambrucola (Holder Altcelt. Sprachschatz II 1338), sonst unbekannter Ortsname, erschlossen von Huebner aus einer nicht erhaltenen Grabschrift der Gegend von Chaves (Aquae Flaviae) in Hispania Tarraconensis, CIL II 2482, die er folgendermaßen liest: *D. M. Visala Rebur(ri), Sambrucolen(sis uxor), filiae pientissimae [et] nepotibus suis d(e) s(uo) fec(it).* [Keune.]

Sambuca (*σαμβύκη*). **1)** Harfenartiges Saiteninstrument von dreieckiger Gestalt (Suid. s. v.) und hellem Ton (Athen. XIV 633 F. Aristid. de mus. II 101); nahe verwandt mit der Magadis (s. d.), vielsaitig (Plat. Staat III 399 D + Plut. Moral. 827 A), daher eine ziemlich große Technik erfordernd (Aristot. Pol. VIII 6, 7 p. 1341 a); sicher nichtgriechischen (Aristox. bei Athen. IV 182 F rechnet sie unter die *ξκφυλα ὄργανα*), wahrscheinlich orientalischen (der Prophet Daniel nennt 3, 5f. eine *Sabbeka*, weshalb die Variante *Sabuca* bei Macrob. Sat. III 14, 7 Beachtung verdient) Ursprunges. Wenn bei Athen. XIV 637 E als ihr Erfinder Sambux gilt, so wird dies als nachträglicher Erklärungsversuch aus dem Namen des Instrumentes zu verstehen sein. Eine andere Überlieferung, die als Erfinder den Dichter Ibykos nennt (Athen. IV 175 E. Suid. s. *Ibykos* und *Σαμβύκαι*), beruht vielleicht, unterstützt durch die bei Suid. a. a. O. vorkommende Form *ἰαμβύκη* auf einem Wortspiel mit dem ähnlich klingenden Namen. Die Griechen erkannten mit feinem Gefühl das Unhellenische im Ethos der weichlich klingenden (Aristid. a. a. O.), daher auf Lesbos (Athen XIV 635 A) beliebten S., weshalb ihr Spiel von der

Musikethikern Platon und Aristoteles verboten wurde (Plat. + Plut. Aristot. a. a. O.). Damit stimmt überein, daß die Spielerinnen des Instrumentes, die *σαμβυκιστρίαι*, nicht im besten Rufe standen und meist Dirnen waren (Liv. XXXIX 6. Plut. Ant. 9; Cleom. 35. Polyb. V 37, 10).

Literatur: Friedländer Sittengesch.[5] III 300. 303. Gevaert Histoire et théorie de la musique de l'antiquité II 252. v. Jan Arch. Ztg. XVI (1858) 181ff. (Taf. 115); De fidibus Graecorum, Diss. 1859, 33; Die griechischen Saiteninstrumente (im Jahresber. von Saargmünd) 1881/1882, 18; Art. Saiteninstrumente in Baumeister Denkm. 1544. Riemann Hdb. d. Musikgesch. I 1, 89f. [Maux.]

2) Ein *πολιορκητικὸν ὄργανον* in Gestalt einer Fallbrücke, welches emporgerichtet die nämliche dreieckige Form wie das musikalische Instrument hatte, vgl. Biton bei Wescher Poliorcétique 57ff. Polyb. VIII 6, 2ff. Vitruv. X 16, 9. Onosander de imp. off. 120. Plut. Marcell. 15, 4. Athen. XIV 634a. Hesych. IV 7. Suid. 662. Fest. 325. Veget. IV 21. Die von Damios aus Kolophon erfundene und von Biton (a. a. O.) unter dem Namen *σανδύκη* ausführlich, aber wenig anschaulich beschriebene Fallbrücke ruhte auf einer mit Rädern versehenen Unterlage und ermöglichte den Belagerern, die feindliche Mauer unmittelbar vom Boden aus zu ersteigen, vgl. die Abbildung bei Wescher a. a. O. 61 und dazu A. Müller bei Baumeister Denkmäler I 542. Die von Polybios VIII 6, 2ff. erwähnten S., deren sich Marcellus 214 v. Chr. bei seinem Angriff auf Achradine bediente, waren auf dem Deck von je zwei zusammengekoppelten Fünfruderern angebracht und wurden, sobald diese sich der Mauer näherten, mit Hilfe von Tauen, die durch Rollen über die Masten liefen, in die Höhe gezogen, wobei alles darauf ankam, daß die S. genau die Mauerhöhe erreichten. Über sonstige Verwendung der S. bei Belagerungen von Seefestungen s. Athen. *περὶ μηχανημάτων* bei Wescher Poliorcétique 27. Appian. Mithr. 26f. Vitruv. X 16, 9. Von Belagerungstürmen wurden die S. an Tauen, die über einen senkrecht in die Plattform eingerammten Balken hinweggingen, auf die Mauer hinabgelassen, vgl. Veget. IV 21. Nach Polyb. VIII 7, 8ff. und Plut. Marcell. 15, 4 bemühten sich die Belagerten, die S. durch schwere Steine zu zertrümmern. Vgl. im übrigen Rüstow und Köchly Gesch. des griech. Kriegswesens 318f. H. Droysen Heerwesen u. Kriegführung der Griechen 230. Jähns Handbuch einer Gesch. des Kriegswesens 159. Marquardt St.-V. II[2] 532f.

[Fiebiger.]

Sambutinum, *iugum*–, der Saentis in den St. Gallener Alpen, Mon. Germ. Epist. V p. 567, 4. [Keune.]

Same (*ἡ Σάμη*), Name einer Insel und einer Stadt. Das Wort ist wohl eines Stammes mit *Σάμος* und die davon abgeleiteten Namen. Die Bedeutung des Namens scheint ‚Höhe' zu sein; vgl. Strab. VIII 346 *σάμους ἐκάλουν τὰ ὄρη*. XIV 647 Exc. Strab. X 17. Eustath. Dionys. perieg. 533. Fick Vorgriechische Ortsnamen 112. 116. 135f. erklärt die beiden Namen für lelegisch.

1) *Σάμη*, Name der Insel Kephallenia, s. d. Der Name *Κεφαλληνία* kommt in den Homerischen Gedichten nicht vor (anscheinend zum erstenmal Herod. IX 28), nur das Ethnikon *Κεφαλλῆνες*, d. h. Leute von S., Ithake, Zakynthos, Dulichion und einem gegenüberliegenden Teil des Festlandes, von dem dann die Insel genannt wurde. S. scheint der ältere Name zu sein Hom. Il. II 634; Od. I 246. IV 671. IX 24. XV 29 *Σάμος* s. Schol. XVI 123. 249. XVII 131. XX 288; hym. Ap. II 251. Plin. n. h. IV 54 führt *Same* und *Cephallania* als Inseln an und erzählt von der Insel S. die Schicksale der Stadt S. vom J. 189 v. Chr. unter Fulvius Nobilior: *Same diruta a Romanis adhuc tamen oppida tria habet.*

2) *Σάμη*, Stadt auf der gleichnamigen Insel, die man später Kephallenia nannte, etwa in der Mitte der Ostküste an der weitgeschwungenen Sehne der jetzt Golf von Samos genannten Bucht, beim heutigen Dorf Samos. Münzen: Head HN[2] 428 (von 400—370 und später v. Chr.). S. Kephallenia. [Bürchner.]

Samemrumos, bekannt aus Philon Byblios (Euseb. praep. evang. I 10, 9f. Gaisford, wo im Anfang nach hsl. Varianten zu lesen ist: *ἐκ τούτων φησὶν ἐγεννήθη Σαμημροῦμος ὁ καὶ Ὑψουράνιος*). Er wohnte in Tyros und erfand die ersten Behausungen: Hütten aus Schilf, Binsen und Papyros. Ihm und seinem Bruder Usoos (s. d.), mit dem er sich entzweit hatte, wurden nach dem Tode von ihren Nachkommen Stäbe (*ῥάβδους*) und Säulen (*στήλας*) geweiht, d. h. wohl Ascheren und Masseben, die von Philon euhemeristisch gedeutet werden. Unter den verschiedenen Erklärungen des Namens ist die wahrscheinlichste שמם רמם, in einer sidonischen Inschrift (Lidzbarski Altsem. Inschriften I 8) als Orts- oder Tempelname bezeugt und vermutlich *šamîm rumîm* gesprochen = ‚hoher Himmel'; davor ergänzt man in der Regel *ba'al* = ‚Herr des hohen Himmels'. Der Hauptgott von Tyros war Melkart, ‚der Stadtkönig', der zwar schon um 1000 v. Chr. als Himmelsgott aufgefaßt wurde, wie der nach tyrischem Muster gebaute Tempel in Jerusalem sicher lehrt, aber er hieß schwerlich so; jedenfalls wird in dem Vertrag Asarhaddons mit König Baal von Tyros (um 675) zwischen dem an erster Stelle genannten *ba'al šamîm*, ‚dem Herrn des Himmels', und zwischen Melkart unterschieden. Nun sagt aber Philon ausdrücklich: *ἀπὸ μητέρων δέ φησιν ἐχρημάτιζον* (‚sie hießen nach ihren Müttern' Gruppe), *τῶν τότε γυναικῶν ἀνέδην μιγομένων οἷς ἂν ἐντύχοιεν*. Diese Angabe, die sich notwendig auch auf den unmittelbar vorher erwähnten S. beziehen muß, führt vielmehr auf eine *ba'alat šamîm rumîm*, ‚Herrin des hohen Himmels'; verwandt, vielleicht identisch wäre die עשתרת שם בעל CIS I 3, 18, d. h. wahrscheinlich *'aštart šemê ba'al*, ‚die Ἀφροδίτη Οὐρανία des Baal' (Baudissin ZDMG LIX 513ff.). Doch ist nicht unmöglich, daß Philon den S. erst sekundär mit der gleichnamigen oder einer ähnlich lautenden weiblichen Gottheit verbunden und sie in ein genealogisches Verhältnis gesetzt hätte.

[Greßmann.]

Samenoi (*Σαμηνοί*), arabisches Nomadenvolk

(Steph. Byz.), vielleicht identisch mit den *Samnei*, die Plinius VI 32 für Südarabien nennt. [Moritz.]

Samia (*ἡ Σαμία*, zu ergänzen *πόλις* oder *γῆ, χώρα, Samia* [z. B. *terra*]), ein den Samiern gehöriges Gebiet, eine samische Stadt, s. d. Art. Samia und Samos und Bürchner Hafen Panormos und Vorgebirge Palimoros auf der Insel Samos, Philol. LXV (N. F. XIX 4) 483. 485.

1) *ἡ Σαμίη*, Herod. I 70, daraus Eustath. comm. 823 u. a. Scholia, *Σαμία* Theokr. XV 126, *ἡ Σαμία*, Strab. X 636 und *ἡ Σαμία νῆσος* Anon. geog. G. Gr. min. II 510 das insulare Gebiet der Insel Samos im Ägäischen Meer, Bürchner Philol. LXV (N. F. XIX) 485.

2) *ἁ Σαμία*, als Peraia der Samier von der Sporadeninsel Samos drüben auf dem kleinasiatischen Festland. Wie heutzutage noch die Samier der Insel Samos auf dem benachbarten Festland Ansiedlungen haben: Jéronta und Patiniotiko beim antiken Didyma, auf dem antiken Inselchen Glauke, jetzt *Παναγία* s. Bd. VII S. 1394, auf dem Gebiet des Mykalestockes, so hatten auch die kleinasiatischen Samier des Altertums Besitzungen außerhalb ihrer Insel: 1. eine Anzahl Inselchen: bei Samos Narthekis, Glauke (s. o.), die zur Zeit Strabons verödete Insel Ikaria (Strab. X 488. XIV 639) als Viehweide; 2. (*ἡ Σαμία* Strab. XIV 636) den westlichen Teil der vom Mykalestock erfüllten Halbinsel gegenüber dem Südostteil der Insel Samos, der früher milesisch war. Darin lagen Forts (*φρούρια*), das Städtchen Thebai, der Ankerplatz Trogyllion (in einem Einschiebsel auch in Act. ap. XX 15 genannt) mit dem gleichnamigen Eiland davor, Erasistratios (im 4. Jhdt. samisch), s. Bd. VI S. 322f. Ps.-Scyl. per. 98. H. Kiepert FOA IX u. a. Kärtchen zum Art. Samos; 3. nach Strab. XIV 639 ein Gebiet zwischen dem Gebiet von Priene (*Πριανίς, ὁ κατὰ Πριήνην αἰγιαλός* Strab. XIV 636), dem von Magnesia am Maiandros und dem von Ephesos, später ephesisch, mit Neapolis, Marathesion, Amaia usw., vgl. Th. Wiegand Priene Taf. I und II. S. den Art. Samos, außerdem die Art. Drys o. Bd. V S. 1750 und Dryusa Nr. 2 o. Bd. V S. 1750, wo die Inschrift CIG II 2905 = Ancient Greek Inscr. in the Brit. Mus. III nr. 403 angeführt ist. [Bürchner.]

3) s. Samos Nr. 5.

4) *Σαμία*, Epiklesis samischer Göttinnen. a) In einer Inschrift, nahe bei Priene gefunden, Hiller v. Gaertringen Inschr. von Priene p. 184, nr. 363, 29, wird als Grenze gegen samisches Gebiet ausgegeben: *πρὸς Σαμίη τῇ Ἀθηναίη*. Die Wortstellung zeigt, daß S. Kultname war. Auf Samos wurde Athene als Ergane verehrt, Suidas-Hesych. s. *Ἐργάνη*.

b) Die Hauptgottheit von Samos war Hera. Die Epiklesis S. führte sie nicht im Kult wie z. B. Ephesia in Ephesos (s. o. Bd. V S. 2754); erst auf einer samischen Inschrift der Kaiserzeit (Athen. Mitt. IX 256) wird sie so genannt. Dagegen finden sich auf Samos die lokalen Beinamen *Ἰπνοντίς* (Steph. Byz. s. *Ἰπνοῦς*), *Ἰμβραία* (Apoll. Rhod. I 187 m. Schol.), außerdem *Παρθενία* (Schol. Pind. Ol. VI 149 b) und *Ἀρχηγέτις* auf einer Inschrift der Kaiserzeit, Bull. hell. 1878, 181 (vgl. o. Bd. II S. 442). In der Literatur kommt S. schon vor bei dem alten samischen Horograph Aethlios bei Clem. Al. Protr. 4 p. 40 P., und bei Menodotos bei Athen. XIV 655 a, außerdem Cic. Verr. I 19, 50. Cedren. ed. Bonn I 564. Näheres über den Kult s. o. Bd. VIII S. 378f. Nilsson Gr. Feste 46ff. Farnell Cults I 185f. Außerhalb Samos ist der Kult durch eine Votivinschrift aus der Nähe von Patara bezeugt, Heberdey u. Kalinka Reisen im südw. Kleinasien, Denkschr. Akad. Wien XLV 1, 24 nr. 18. [Adler.]

Vasa Samia, nur aus der römischen Literatur — schon bei Plautus und Lucilius — bekannt, waren schlichte tönerne Gefäße, leicht zerbrechlich und im Bruch scharf wie ein Messer, also ziemlich hart gebacken. Ihre Farbe und Form (vgl. Varro de l. l. V 121) sind unbekannt. Nach der römischen Überlieferung geht ihre sakrale Verwendung auf den König Numa zurück, den Begründer des *septimum conlegium figulorum* (Plin. n. h. XXXV 159). Für ihr hohes Alter spricht nicht nur ihr Gebrauch bei althergebrachten Opfern, sondern auch das davon abgeleitete alte Nomen gentile *Samiarius* (CIL XIV 3230ff.). Im Privatleben erscheinen solche Gefäße nur auf dem Tisch des ärmeren Römers. — Verwandt damit ist offenbar die *terra Samia* und der *lapis Samius*, der zum Polieren und Wetzen benutzt wurde; von letzterem bildeten die Römer die Wörter *samiare* und *samiator*. Dragendorff Bonn. Jahrb. XCVI 30. [Oxé.]

Σαμιακός s. Samos Nr. 5.

Σαμικεύς s. Samos Nr. 5.

Σαμικός s. Samos Nr 5.

Samiarii s. Samiatores.

Samiarius, römischer Geschlechtsname, auf alten Grabschriften in Praeneste (CIL I² 264—272 = XIV 3230—3238) und schon im 2. Jhdt. v. Chr. auf Delos vorkommend (Bull. hell XXXVI 73), in der Literatur nur bei Cic. Phil. XI 57: Nach dem aufgebauschten Berichte aus Asien soll P. Dolabella den gefangenen C. Trebonius einem *Samiarius exsul* zur Folterung und Hinrichtung übergeben haben, Appian. bell. civ. III 26 weiß davon nichts. [Münzer.]

Samiatores oder *samiarii*, griech. *ἀκονηταί* (vgl. Corps gloss. lat. II 178, 8. 223, 12. III 25, 57 und dazu Blümner Technologie u. Terminologie der Gewerbe u. Künste IV 353, 7) hießen diejenigen Privat- und Militärpersonen, deren Beschäftigung darin bestand, mit dem *lapis Samius* Eisengeräte aller Art, insbesondere Waffen, blank zu putzen und zu schärfen, vgl. Hist. aug. Aurel. 7, 6. Non. Marc. 398 M. Lydus de magistr. I 46. Das Edictum Diocletiani verzeichnet die Höchstpreise, welche die S. für das Schleifen bzw. Polieren eines zweischneidigen Schwertes, eines Helmes, eines Beiles, einer zweischneidigen Axt, sowie einer Säbelscheide fordern durften; vgl. CIL III p. 1935: VII 33—37 und dazu Blümner Der Maximaltarif des Diokletian 112. Übrigens diente der samische Stein auch zum Goldschleifen, vgl. Dioskorides *περὶ ὕλης ἰατρ.* V 172. Plin. n. h. XXXVI 152. Isid. orig. XVI 4, 13. H. Blümner Der Maxi-

maltarif des Diokletian 112. E. Saglio, Daremberg-Saglio Dict. IV 1062.
[Fiebiger.]

Σαμιχόν s. den Art. Samos Nr. 5 unten S. 2218.

Saminthos (*Σάμινθος* Thuk. V 58), Ortschaft in Argolis, nach Leake Mor. II 415 bei Kutropodhi, nach Ross Reis. I 27 bei Phiklia, Mykenai gegenüber; vgl. Curtius Pelop. II 513. 583. Bursian Geogr. v. Griech. II 49 möchte den Namen auf Ruinen in der Nähe des Heraions beziehen. Pape-Benseler deutet ‚Hoheneck' (nach Strab. VIII 346 *σάμος* = *ὕψος*, s. Boisacq Dict. étym. 851). Lelegisch nach Fick Vorgr. Ortsn. 54. [v. Geisau.]

Samiramis s. Semiramis.

Samios (*Σάμιος*). **1)** Epiklesis des Poseidon, Unter diesem Namen, der sicher von der verschollenen triphylischen Stadt *Σάμος* (s. d. Nr. 5) abgeleitet ist, Nilsson Gr. Feste 69, wurde Poseidon auf dem Vorgebirge Samikon in einem Haine wilder Oliven verehrt. Die Stätte stand unter der Oberhoheit der Makistier, die auch die Ekecheirie für die Feste ankündigten; alle Triphylier steuerten dem Heiligtum; Strab. VIII 3, 13 p. 343. Nilsson Gr. Feste 69f. Mutmaßliche Reste des Tempels, Frazer zu Paus. V 6, 1. Das Kultbild, das den Gott mit beiden Händen auf einer Lanze gestützt darstellte, wurde später nach Elis überführt und nach dem Synoikismos mit Patrai Satrapes (s. d.) genannt; Paus. VI 25, 6. [Adler.]

2) Samius, *insignis eques Romanus* (s. Mommsen St.-R. III 563, 1), hatte P. Suillius Rufus bestochen, um sich einer Anklage zu entziehen. Als aber die Bestechung herauskam, verübte er im Hause des Suillius Selbstmord, Tac. ann. XI 5 (J. 47 n. Chr.). [Stein.]

Sammachi s. *Σαχάνη*.

Samnei s. Samenoi.

Σαμνῖται s. *Σαμνῖται*.

Serenus **Sammonicus**, ein Gelehrter des 2.—3. Jhdts., dessen schriftstellerische Haupttätigkeit in die Regierungszeit des Septimius Severus (193—211) fällt. Als *vir saeculo suo doctus* wird er von Macrobius III 16, 6 gerühmt; wir wissen, daß er eine ansehnliche Bibliothek von ca. 62000 Bänden zusammengestellt hatte, die später sein Sohn, Serenus Sammonicus der Jüngere, einem fürstlichen Schüler, dem künftigen Kaiser Gordianus II., hinterließ (Hist. aug. Gord. tres 18). Er starb im J. 212 bei jenem Blutbad, das Caracalla nach der Ermordung seines Bruders Geta unter dessen Anhängern anrichtete (Hist. aug. Ant. Carac. 4). Die Beziehungen des Geta zu S. werden durch das Zeugnis näher charakterisiert, daß der Fürst mit Büchern des Antiquars sehr vertraut war; mit welchen Büchern, wird nicht gesagt, sie stehen aber in unserer Quelle (Hist. aug. Ant. Get. 5) im Zusammenhang mit lexikalischen, dem Geta geläufigen Fragen. Gerichtet waren sie an einen Antoninus, d. h. vielleicht an Geta selbst, obschon wir in diesem Fall eigentlich eine andere Wendung erwarten würden. Aelius Spartianus wußte von *libri plurimi ad doctrinam* des S. (Hist. aug. Ant. Carac. 4); die schon genannten werden von denen verschieden sein, die nach der Aussage des Macrob. III 16, 6 dem Septimius Severus gewidmet waren. Freilich in dem von Macrobius wiedergegebenen Passus redet er Septimius im Pluralis an; und daß hier nicht ein Pluralis maiestatis vorliegt, erhellt ebenfalls aus Macrob. III 17, 4, wo eine andere Stelle des S. einen ähnlichen Gegenstand behandelt, wo also offenbar dasselbe Werk des Mannes gemeint ist und doch statt des Kaisers Severus allein *sanctissimi Augusti* angesprochen werden. Dabei wird man an Severus und seine beiden Söhne, die in den J. 209—211 mit dem Vater Augusti waren (vgl. v. Rohden o. Bd. III S. 2443), denken müssen, oder wenigstens an den älteren von ihnen, Bassianus Caracalla, der schon seit dem J. 198 die Kaiserwürde mit Severus teilte (v. Rohden o. Bd. III S. 2441; vgl. auch die Anm. von Jan z. d. St.). In jenen Kapiteln 16 und 17 spricht Macrobius über den Luxus der Römer, indem er dort von dem Genuß des Fisches *acupenser* und des *Tiberinus lupus*, hier von den *leges sumptuariae* redet. Im ersten Teil des 16. Kapitels ist zweimal S. als Gewährsmann erwähnt; außerdem nennt Macrobius den Plinius, bezeichnet aber hier ausdrücklich als seine Quelle S., ferner die Bacaria des Plautus und das Buch de fato von Cicero; im zweiten Teil zitiert er lauter Autoren der republikanischen Zeit, Varro, den Redner C. Titius, Lucilius. Das Ganze scheint letzten Endes auf Varro und weiter auf Commentarii des Lucilius zurückzugehen (vgl. Marx Lucil. carm. rel. I p. LVIIff.). Im Kap. 17 in unmittelbarem Anschluß an den Passus des S. über die Lex Fannia trifft man noch einmal den Namen des Lucilius und eine Anspielung von ihm auf jenes Gesetz mit der falschen Auslegung, die Gell. n. a. II 24, 5 nach der Autorität von Ateius Capito manchen Lucilianischen Erklärern zuschreibt. Wenn man sich die kompilatorische Arbeitsweise des Macrobius vor Augen hält, so ist es durchaus geboten, die Partien als einfach aus S., wenn auch mittelbar, herübergenommen anzusehen; sogar dem ganzen Abschnitt c. 13—15, der über dasselbe Thema abhandelt und nur ältere Autoren aufweist, möchte man die gleiche Herkunft beimessen. Dafür spricht die häufige Benützung des Plinius (vgl. Wissowa Herm. XVI 502ff.) und die nochmalige Anführung des C. Titius zu c. XIII 13, dessen literarische Erzeugnisse uns sonst weder durch Macrobius noch durch andere Grammatiker bekannt sind. Wie das Werk des S., aus dem unsere Bruchstücke stammen, betitelt war, ist nicht überliefert; anderswo erwähnt Macrobius (III 9, 6) das 5. Buch *Rerum reconditarum*, eines Werkes, das offenbar allerlei Dinge brachte, an der dortigen Stelle zwei alte Formeln zur Abberufung der Götter einer belagerten und zum Verderben einer feindlichen Stadt. Hier würden an sich auch die oben angedeuteten Ausführungen über den Luxus am Platz sein, ebenso die Nachrichten über Olus Vulcentanus bei Arnob. VI 7 (anders Kahl Philol. Suppl. V 720) oder über die Insel Thule und die Gargara in Mysien (vgl. Macrob. V 20) bei dem Servius auctus g. I 30. 102. Eine gelehrte Frage des S. findet sich ferner bei Apollinaris Sidonius c. XIV pr. berührt; dagegen seine auch in der neuesten Auflage von Teuffels Röm. Lit. 374, 4 als echt aufgenommene Erwähnung ebd. c. XXII pr. fehlt

in der maßgebenden Überlieferung (vgl. Luetjohann Mon. Germ. hist. Auct. antiq. VIII 1887, 244. Mohr Teubn. Ausg. 328). Im übrigen hat man früher vielfach den S. mit dem Dichter Q. Serenus, dem Verfasser eines medizinischen Lehrgedichtes, gleichgestellt; als Musensohn erscheint aber S. nirgends, denn der Serenus Sammonicus der Hist. aug. Alex. Sev. 30 kann aus chronologischen Gründen nicht der unsere sein, ebendeshalb auch nicht der Geschichtschreiber S., ὃς .... περὶ ποικίλων ζητημάτων διελέχθη, wenn er wirklich unter Diokletian schrieb (Lyd. de magistr. III 32 extr.). [Funaioli]

Sammuges s. Saosduchinos.

Samnagenses führt Plinius nat. hist. III 37 im Verzeichnis der Städte und Volksgemeinden der Narbonensis provincia auf. Dieselben nennt eine nicht erhaltene, in Quellen des 16./17. Jhdts. überlieferte Inschrift von Nemausus (Nîmes), CIL XII 3058: *item .... imaginem Martis argenteam ex [arg(ento) p(ondo) libr.... S]amnagensibus dedit*, sowie eine Grabschrift von Montarnaud (Dép. Hérault, Arr. Montpellier, Canton Alliane), Bull. de la Soc. des antiq. de France 1896, 232: *D(is) M(anibus) P. Caecilii P. f. Vol(tinia tribu) Titulli, ann(orum) IV mens(ium) V, Vib(ius?) Eclae (filius?) Samnag(ensis) blandissimo.* Aus älterer Zeit stammen Geldstücke, welche den Namen dieser gallischen Völkerschaft in griechischer Schrift mehr oder weniger abgekürzt nennen: Σαμ. oder Σαμν. (oder Σαμνα.) oder Σαμναγητ(ων), d. i. Genetiv von Σαμναγητες, Muret-Chabouillet Catal. des monn. gaul. de la Bibl. nat. 2256—2275 (p. 45f.) mit Abb. im Atlas von de la Tour Taf. V, auch v. Duhn-Ferrero Le monete galliche del medagliere dell'ospizio del Gran San Bernardo nr. 17 (Memorie d. R. Accad. d. Scienze di Torino, ser. II, XLI 340f.). Was der von verschiedenen Münzen auf einer Seite gleichfalls griechisch genannte Claudius Casticus war, ob gallischer Häuptling, ob römischer Beamter, ist strittig (*Casticus* ist ein gallischer Name, Holder I 835f.). Vor der Zeit der Römerherrschaft scheinen sie abhängig gewesen zu sein von Massalia (Walckenaer Géogr. anc. des Gaules I 281f. Desjardins Géogr. de la Gaule rom. II 185); noch früher gehörten sie vielleicht zu einem Bund, an dessen Spitze die Salluvi oder Sal(l)yes standen (Desjardins II 89). Unter der Römerherrschaft war nach dem Zeugnis der angeführten Grabschrift ihr Gebiet der Tribus Voltinia zugeteilt, wie andere Oppida Latina der Narbonensis (Kubitschek Imperium Romanum tributim discriptum 204ff.). Mit Marquis de Lagoy hielt Walckenaer a. a. O. I 282 das heutige Sénas (ssö. von Cavaillon-Cabellio, CIL XII p. 136) für den Wohnsitz der S. (Sénas ist Fundort von CIL XII 561). Ihre Benennung *Samnag-enses* ist mit lateinischer Endung gebildet (vgl. z. B. die einheimischen Namen *Aldemehenses* Holder Altcelt. Sprachschatz III 560, *Marosallenses* CIL XIII 4565); zur Namensform *Samnagetes* (ē?) vgl. *Namnetes, Venetes* u. a. (Holder I 1480: *-et-*). — Desjardins a. a. O. II 88—90. III 87. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1342f. [Kenne.]

Samnagetes s. Samnagenses.

Samnes, gewöhnlich plur. *Samnites* Gladiatorengattung. Der Singular *Samnes* ist festgestellt durch CIL VI 10187 IX 466 (vgl. Rh. M. XXXVI 241). Die Samniten scheinen in Rom die älteste Art der Gladiatoren gewesen zu sein. Ihren Ursprung erzählt Livius IX 40, 17. Als die Römer 310 v. Chr. die Samniten besiegt hatten, ließen die Campaner bei ihren Gelagen Fechter in den erbeuteten Rüstungen und Waffen der Samniten auftreten, aus Verachtung und Haß gegen die Besiegten. Die ersten Fechter, die im J. 264 in Rom auftreten, sind wahrscheinlich Samnites gewesen. Sie werden in der Zeit bis Augustus oft erwähnt: Lucil. IV 16. 26 (Müller). Varro de l. l. V 142. Plin. VII 81. Cic. pro Sest. 134; de orat. II 325. Hor. ep. II 2, 97. CIL VI 10187. IX 466. Nachher kommt ihr Name bei den Schriftstellern nicht mehr vor, wohl mit Rücksicht auf die Bewohner von Samnium, für die diese Bezeichnung eine Beleidigung war. An die Stelle der Samniten treten die *secutores* (s. d.) und die *oplomachi* (s. d.). Wenn CIL IX 466 *Samnes* noch neben *oplomachus* vorkommt, läßt sich dies so erklären, daß der erstere Name für die Gegner der Retiarier noch nicht durch den spätern *secutor* verdrängt war, während die Gegner der Thraker bereits *oplomachi* hießen (Friedländer Sitteng. II[8] 540, 6). Die von Livius IX 40, 1ff. beschriebene prächtige Bewaffnung der samnitischen Soldaten wurde für die Gladiatoren entsprechend verändert So wurde die *spongia*, der weiche Brustpanzer. weggelassen, da überhaupt die Brust der Gladiatoren unbeschützt war. Charakteristisch für den S. ist der lange, viereckige Schild, der oft gewölbt ist. Nach Liv. a. a. O. war der große Schild der samnitischen Soldaten unten schmäler als oben; dies trifft auf den Monumenten für die Gladiatoren selten zu (Friedländer Sitteng. II[8] 538). Gemeinsam mit andern Gladiatoren ist den Samniten der Ärmel am rechten Arm, die Schienen am linken Bein, der Gurt, der Visierhelm mit Kamm und sehr hohem Federbusch (Varr. l. l. II 142) und ein kurzes Schwert. Vgl. Iuven. VI 256. Nach Cic. de orat. II 325 gebrauchten sie Lanzen nur zum Scheinkampfe, einige Monumente zeigen indes, daß sie die Lanze auch im eigentlichen Kampfe verwendeten (Meier De gladiatura Romana quaestiones selectae, Bonn 1881, 34). Gegner der Samniten waren die *retiarii* und Thraker. Abbildungen bei Overbeck-Mau Pompeji Fig 106. 108. Daremberg-Saglio II 2 Fig. 3575. Literaturangabe ebd. S. 1584, 11 und bei Friedländer a. a. O. [Hug.]

Σαμνῖται. 1) *Σ.* lautet die Benennung, welche bei Strabon (IV 4, 6 p. 198), sowie bei Ptolemaios (Geogr. II 8, 6 und 8) einer gallischen Völkerschaft an der Mündung des Liger, der heutigen Loire, gegeben ist (die Hs. der geographischen Schrift des Markianos aus Herakleia 21 = Geogr. gr. min. ed. C. Müller I 552, 17 bietet die verderbte Lesung *Σαπνιται*). Strabon a. a. O. wiederholt nach Poseidonios und Artemidoros mehr oder weniger fabelhafte Berichte, nach ersterem über bacchantische Bräuche der auf einer kleinen Insel in der Loiremündung wohnenden Frauen der *Σ.* Derselbe Volksstamm heißt in dem Gedicht des ‚Periegeten' Dionysios (s. o. Bd. V S. 915ff.) 571 im Genetiv *Ἀμνιτάων*, von einem Nominativ

Ἀμνῖται (in der lateinischen Übersetzung dieser Periegese durch Priscianus 586: Gen. *Aunitum*). An der Loiremündung saßen aber die Namnetes, griechisch *Ναμνῆται* oder *Ναμνῖται* genannt, von denen die heutige Stadt Nantes ihren Namen herleitet (CIL XIII 1, 1 p. 483f.; vgl. Kiepert FOA XXV Gde), und es ist daher wohl nicht zweifelhaft, daß hier seit alters eine Vermengung dieses gallischen Volksstammes mit dem Namen der Samnites vorliegt, welche von den Griechen *Σαννῖται* genannt wurden, wenn auch sowohl Strab. IV 2, 1 p. 190 (*ὁ δὲ Λίγηρ μεταξὺ Πικτόνων τε καὶ Ναμνιτῶν ἐκβάλλει*) als Ptolem. II 8, 8 (s. u.) die *Ναμνῖται* oder *Ναμνῆται* von den *Σ.* sondern (zwei Hss. des Ptolemaios bieten auch II 8, 8 die Schreibung *Σ.* statt *Ναμνῆται* oder *Ναμνῖται*). Mommsen R. G. V⁴ 87 Anm. hat sie dagegen den bei Ptolemaios nicht aufgeführten Coriosolites (CIL XIII 1, 1 p. 490f. Kiepert FOA XXV Fcd) gleichstellen wollen.

Strab. IV 4, 6: *Ἔν δὲ τῷ ὠκεανῷ φησιν (Ποσειδώνιος) εἶναι νῆσον μικρὰν οὐ πάνυ πελαγίαν, προκειμένην τῆς ἐκβολῆς τοῦ Λίγηρος ποταμοῦ· οἰκεῖν δὲ ταύτην τὰς τῶν Σαμνιτῶν γυναῖκας, Διονύσῳ κατεχομένας καὶ ἱλασκομένας τὸν θεὸν τοῦτον τελεταῖς τε καὶ ἄλλαις ἱεροποιίαις ἐξηλλαγμέναις. οὐκ ἐπιβαίνειν δὲ ἄνδρα τῆς νήσου, τὰς δὲ γυναῖκας αὐτὰς πλεούσας κοινωνεῖν τοῖς ἀνδράσι καὶ πάλιν ἐπανιέναι. ἔθος δ' εἶναι κατ' ἐνιαυτὸν ἅπαξ τὸ ἱερὸν ἀποστεγάζεσθαι καὶ στεγάζεσθαι πάλιν αὐθημερὸν πρὸ δύσεως, ἑκάστης φορτίον ἐπιφερούσης· ἧς δ' ἂν ἐκπέσῃ τὸ φορτίον, διασπᾶσθαι ταύτην ὑπὸ τῶν ἄλλων· φερούσας δὲ τὰ μέρη περὶ τὸ ἱερὸν μετ' εὐσαμοῦ μὴ παύεσθαι πρότερον, πρὶν παύσωνται τῆς λύττης· ἀεὶ δὲ συμβαίνειν, ὥστε τινὰ ἐμπίπτειν τὴν τοῦτο πεισομένην. τούτου δ' ἔτι μυθωδέστερον εἴρηκεν Ἀρτεμίδωρος τὸ περὶ τοὺς κόρακας συμβαῖνον. λιμένα γάρ τινα τῆς παρωκεανίτιδος ἱστορεῖ Δύο κοράκων ἐπονομαζόμενον* usw. (jetzt Corbilon? oder Brandëu?, bei der Loiremündung; vgl. Desjardins a. a. O. I 270f. 292. 297. Eine ‚Pointe des Corbeaux' findet sich auf der Ile d'Yeu südlich von der Mündung der Loire). Dionys. perieg. 570ff.: *Ἄγχι δὲ νησίδων (Βρετανίδων) ἕτερος πόρος, ἔνθα γυναῖκες | ἀνδρῶν ἀντιπέρηθεν ἀγαυῶν Ἀμνιτάων | ὀρνύμεναι τελέουσι κατὰ νόμον ἱερὰ Βάκχῳ | στεψάμεναι κισσοῖο μελαμφύλλοιο κολύμβοις | ἐννύχιαι· παταγῆς δὲ λιγύθροος ὄρνυται ἠχή* (daher Priscian. 586f.: *in quibus uxores Aunitum Bacchica sacra | concelebrant*). Ptolem. II 8, 6: *τὴν δυσμικὴν παράλιον . . . ἔχουσι Οὐένετοι* (*Veneti*: CIL XIII 1, 1 p. 489. Kiepert FOA XXV Gcd) . . . *ὑφ' οὓς Σαμνῖται πλησιάζοντες τῷ Λίγειρι ποταμῷ* (daher Marcian. a. a. O.). Ptolem. II 8, 8: *Καὶ πάλιν τῶν μὲν Σαμνιτῶν ἀνατολικώτεροι* (viele Hss. *ἀρκτικώτεροι*) *Ἀνδικαῦοι* (*Andecavi*: CIL XIII 1, 1 p. 478f. Kiepert a. a. O. Gef) . . ., *τούτοις δ' ἐφεξῆς πρὸς ἀνατολὰς Αὐλίρκιοι οἱ Κενομανοὶ* (*Aulerci Cenomanni*: CIL XIII 1, 1 p. 508. Kiepert a. a. O. FGfg) . . ., *μεθ' οὓς Ναμνῆται . . ., εἶτα . . . Ἀβρικάτουοι* (*Abrincatui*: CIL XIII 1, 1 p. 494. Kiepert a. a. O. Fe) . . . Das von Poseidonios bei Strabon genannte Inselchen hält Desjardins a. a. O. I 290 für das heutige Batz (vgl. ebd. 297), die Inselchen des Dionysios für Batz, Croisic und Saillé.

Literatur: Desjardins Géogr. de la Gaule rom. I 143f. 271f. 289—291. III 352. C. Müller Ausgabe des Ptolemaios I 1 p. 213. Hirschfeld im CIL XIII 1, 1 p. 483, 2. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1343—1344. [Keune.]

2) *Σαμνῖται)**, nach Ptolem. VI 14, 10 (vgl. C. Müller Ptolem.-Ausg. 919, 1; *Σαμμῖται* ed. Wilberg-Grashoff) eine Völkerschaft in Scythia intra Imaum südlich von den *Μολογηνοί* bis zu den *Ῥυμμικὰ ὄρη*. Wenn wir davon ausgehen wollten, daß der östliche Teil dieses Gebirges der Ural ist, so müßten wir die *Σ.* mit den Nachbarvölkern nach Westsibirien versetzen. Aber, wie unten dargelegt werden soll, gehören alle diese Völker, die nach Marinos-Ptolemaios den Norden von Scythia intra Imaum einnehmen, in Wahrheit nach dem asiatischen Sarmatien, d. h. in das Gebiet nördlich des Kaukasus bis zur Quelle der Wolga. Innerhalb dieses Raumes treten bei Ptolemaios oder auch bei anderen Geographen dieselben Völker unter ganz ähnlichen Namen auf. An Stelle der *Σ.* sind es hier die nördlich der *Ἱππικὰ ὄρη* wohnenden *Σκυμνῖται*, offenbar ein Bergvolk im westlichen Kaukasus. Weiteres s. im Art. *Σκυμνῖται*.

Weshalb die *Σ.* in Wirklichkeit nicht am Ural, sondern am Kaukasus angesetzt werden dürfen, ergibt sich aus einer quellenmäßigen Untersuchung des gesamten Ländergebietes, dem das Volk nach Marinos-Ptolemaios angehört. Nach ihrer Darstellung dehnt sich *Σκυθία ἡ ἐντὸς Ἰμάου ὄρους* über einen ungeheuren weiten Raum aus, 55 Breitengrade und 20 Längengrade umfassend. Während das Land im Norden in die Terra incognita übergeht, bildet auf der ganzen Linie im Osten der Imaus, der als nördliche Fortsetzung des Himâlaya zu denken ist, eine natürliche Grenze. Im Westen tritt das Hyperboreische Gebirge in das Land ein, so daß die östliche Quelle des Ra diesseits der Grenze zu liegen kommt; der Fluß selbst fließt aber auf eine weite Strecke hin durch das benachbarte asiatische Sarmatien, erst in seinem Unterlauf erscheint er als Grenzfluß. Verschiedenartig ist die Darstellung der Südgrenze. Zunächst wird Skythien durch das Kaspische Meer begrenzt, nämlich von der Mündung des Ra bis zu der des Oxos, an welcher auch die Länder Hyrkania und Margiane Anteil haben. Gegen das Land der Sogdianer bildet vom Unterlauf des Oxos an in nordöstlicher Richtung bis zum Iaxartes das sog. Oxische Gebirge eine Trennungslinie, dann ist es der Lauf des Iaxartes selbst aufwärts bis zu seiner Umwendung beim heutigen Khodjent. Endlich folgt als angrenzendes Land das der Saken; hiervon wird Skythien durch eine schematische Linie und durch das Askatakas-Gebirge geschieden, welches nach Südosten zu in den Imaus übergeht.

Diese Grenzbestimmungen erwecken in Verbindung mit der Fülle der hier eingetragenen Völkernamen den Eindruck, als wenn in diesem ganzen Raume nicht allein die Kaspische Senke

*) Dieser Artikel bringt eine quellenmäßige Untersuchung über das ptolemäische Kartenbild von Scythia intra Imaum und gibt dazu neue Aufschlüsse über die ältesten Sitze der Alanen.

von der Wolga bis zum kaspischen Oxosarm dargestellt wäre, sondern noch dazu das ungeheure Steppengebiet vom Ural bis zum Tienschan oder Altai, also die Kirgisensteppe und ein größerer Teil der Westsibirischen Ebene. Aber in Wirklichkeit trifft dies letztere in nur ganz beschränktem Maße zu. Der bei weitem größere Teil ist nach einem ganz anderen Gebiet zu verlegen. Diese überaus merkwürdige Erscheinung wird uns in jeder Weise deutlich, wenn wir zuvor der Frage nachgehen, was für Quellen in der ganzen Darstellung des Skythenlandes verarbeitet sind. Bisher ist dies im Zusammenhange noch nicht versucht worden. Bei der Prüfung der einzelnen, von Ptolemaios angeführten Angaben mögen vielleicht gewisse Beobachtungen zweifelhaft bleiben. Aber im großen und ganzen dürfen wir alle Namen in vier Gruppen einordnen.

Die Namen der ersten Gruppe lassen sich auf solche Berichte zurückführen, die vorwiegend den angrenzenden Gebieten gewidmet sind; hierher dürfen wir folgende längs des Kaspischen Meeres eingetragenen Namen rechnen: *Ἀσιῶται*, *Ἄορσοι*, *Ἀριάκαι*, *Ναμάσται*, *Πολυτίμητος ποταμός*, *Σαγαραῦκαι*, *Ῥίβιοι* und deren Stadt *Λαύαβα*; ferner die *Ῥόβοσκοι* und *Ἄσμανοι* am oberen Ra und die *Ὄργασοι* an seinem Unterlauf. Es ist natürlich ebenso wahrscheinlich, daß dieser oder jener Name einer der folgenden Gruppen angehören kann.

Die zweite Gruppe wird durch eine Quelle dargestellt, die uns mit dem Stromgebiet des Iaxartes und mit verschiedenen hier wohnenden Völkerschaften bekannt macht, wie den *Ἰαξάρται*, *Ἀσπίσιοι Σκύθαι*, *Γαλακτοφάγοι Σκύθαι* (?), *Ταπουραῖοι*, *Ἀσκατάκαι*, *Ἀναραῖοι*, *Τεκτοσάκες*; dazu kommen vier Gebirge, die nach den anwohnenden Stämmen *Ἀσπίσια ὄρη*, *Τάπουρα ὄρη*, *Ἀναραῖα ὄρη* und *Ἀσκατάκας ὄρη* benannt sind (Näheres s. im Art. Iaxartes).

In einer anderen Quelle wird eine Handelsstraße beschrieben, die von Südrußland über Orenburg nach dem unteren Iaxartesgebiet führte (Näheres s. in den Art. Ra, *Ἰάσται*). Hierher gehört die Gruppe der Völkernamen *Ῥύμνοι*, *Τυβιάκαι*, *Ταβηνοί*, *Ἰάσται*, *Μαχαιτηνοί*, *Νοροσβεῖς*, *Νόροσσοι*, *Καχάγαι Σκύθαι*; dazu die Namen der Gebirge *Ῥυμνικὰ ὄρη* und *Νόροσσον ὄρος* und der Flüsse *Ῥύμνος*, *Δάιξ* und *Ἴαστος*.

Endlich zu einer vierten Gruppe fassen wir die Völkernamen zusammen, die bei Ptolemaios einen Teil des Westens und den gesamten Norden von Skythien einnehmen. Da mit ihnen in Verbindung nur zwei Gebirge, die *Ἀλανὰ ὄρη* und die *Σύηβα ὄρη*, genannt werden, dürfen wir die Quelle, aus der sie entnommen sind, vorwiegend als eine Völkerliste ansehen. Daß den Alanen (*Ἀλανοὶ Σκύθαι*) an dieser Stelle ein Platz zugewiesen ist, gab bisher den Anlaß, sie mit einigen umwohnenden Völkerschaften in die Kirgisensteppe oder das süduralische Berggebiet zu versetzen (Tomaschek Kritik der ältesten Nachr. über den skyth. Norden II 38. Kiessling s. o. Bd. VIII S. 2589ff.). Aber diese Ansetzung bei Ptolemaios ist trügerisch. Schon C. Müller ist es aufgefallen (vgl. seine Ptolem.-Ausg. 902ff.), daß eine Reihe der in Scythia intra Imaum eingetragenen Völkernamen bei Ptolemaios unter ganz ähnlichen Bezeichnungen im asiatischen Sarmatien wieder vorkommen; einige ließen sich auch in anderen Schriften nachweisen. Wir können diese Beobachtung sogar auf die Namen von benachbarten skythischen Völkern ausdehnen. Wie groß die Übereinstimmungen sind, möge die folgende Übersicht lehren, wo die betreffenden Namen des Skythenlandes (Ptolem. VI 14, 9—11) und die des asiatischen Sarmatien (Ptolem. V 8, 10. 12. 13) einander gegenübergestellt werden:

Κόραξοι = *Κόραξοι* Hekat. bei Steph. Byz., *Coraxi* Plin. n. h. VI 15 usw.; vgl. auch *Κόραξ ποταμός*, *Κόραξ ὄρος* Ptolem. V 8, 4. 8. 9.

Καναδίγας χώρα = *Κοναψηνοί*.

Παναίοροι = *Παναροὶς πόλις*; *Panda fluvius* Tac. ann. XII 16; *Πανξαναί* Strab. XI 506 (?).

Σαμνῖται = *Σκυμνῖται*; *Σκυμνία* Procop. VIII 2, 23. 33. 14, 53. 16, 14; *Scymni* Geogr. Rav. 169.

Μολογηνοί = *Μελάγχλαινοι*; *Melanchlaeni* Plin. n. h. VI 15.

Ζαράται = *Ζακάται*; *Zecetae* Plin. n. h. VI 19.

Σάσονες = *Sasonesarmatae* Tab. Peut.; *Σάζοι* Steph. Byz. (?).

Σαιτιανοί = *Σουαρδηνοί*; *Sardeta* Tab. Peut.

Μασσαῖοι = *Ἀσαῖοι*

Σύηβοι = *Σέρβοι*; *Serbi* Plin. n. h. VI 19; *Suevi Hiberi* Tab. Peut.

Ἀλανοὶ Σκύθαι = *Ὀρινεοί*; *Orani* Plin. n. h. VI 21; *Alani* Senec., Thyest. 630. Lucan. VIII 223. X 454. Val. Flacc. VI 42. 656; *Ἀλανοί* Suet. Domit. 2. Joseph. ant. Iud. XVIII 97; bell Iud. VII 7, 4.

Σουοβηνοί = *Σουανοί*, *Σουανοκόλχοι*; *Suani* Plin. n. h. VI 14. 30; *Σοανοὶ Ἡνίοχοι* Diod. Sic. XL 4; *Σόανες* Strab. XI 497. 499. Steph. Byz.; *Suanis Sarmatae* Tab. Peut.

Ἀλανόρσοι = *Ἀλανοί* und *Ἄορσοι* (s. d.).

So lassen sich für die hier aufgezählten Namen der Skythenvölker überall Namen aus dem asiatischen Sarmatien heranziehen. Wenn man dabei beachtet, daß diese ziemlich vollständig das Gebiet vom Kaukasus bis zur Wolga ausfüllen, so besteht wohl kein Zweifel, daß auch die mit ihnen gleichgesetzten Völkernamen Skythiens tatsächlich denselben Gegenden westlich der Wolga angehören müssen. Durch welchen Fehler Marinos sich hat verleiten lassen, die Namen jener Völkerliste östlich der Wolga anzusetzen, vermögen wir aus seiner Karte nicht festzustellen. Dagegen ist es ziemlich sicher, daß die von ihm benutzten Nachrichten nicht über die Mitte des 1. Jhdts. hinausgehen; das dürfen wir vor allem aus der Tatsache schließen, daß jene Gegenden, die niemals dem Pontischen oder Bosporanischen Reich gehörten, erst in jener Zeit dem römischen Handelsverkehr erschlossen wurden. Vgl. Heeren De Chorographia a Valerio Flacco adhibita, Diss. Gött. 1899, 26.

Die Frage, an welche Stelle westlich der Wolga die einzelnen Völkernamen nunmehr zu übertragen sind, muß dem jeweiligen Artikel vorbehalten bleiben. Nur die *Ἀλανοὶ Σκύθαι* erfordern gleich hier eine besondere Betrachtung,

da über sie bereits Tomaschek o. Bd. I S. 1282ff. gehandelt hat; ganz besonders bedürfen jetzt aber die neuerdings von Kiessling o. Bd. VIII S. 2588ff. aufgestellten Ansichten einer Berichtigung.

Um die Mitte des 1. Jhdts. n. Chr. kam zu den Griechen und Römern die erste Kunde, daß im Norden des Kaukasus ein Volk der Alanen wohnte. Bisher kennen wir hierüber nur gelegentliche Äußerungen römischer Dichter wie Seneca, Thyest. 630, Lucan. VIII 223. X 454, Val. Flacc. VI 42. 656. Dagegen kommt bei Plinius und Ptolemaios der Name Alanen in jenen Gegenden nicht vor, was um so seltsamer erscheint, weil sie sicherlich aus derselben Zeit Nachrichten über die Kaukasusvölker besaßen. Sollte sich an Stelle der Alanen bei ihnen nicht ein ähnlich klingender Name finden? Das ist in der Tat der Fall: Ptolemaios verzeichnet zwischen dem Keraunischen Gebirge, dem östlichen Teil des Kaukasus, und dem Ra (Wolga) das Volk der Ὀρνεοί, zwischen demselben Gebirge und der Maiotis kennt Plin. n. h. VI 21 die Orani; Ὀρνεοί und Orani sind zwei Formen, aus denen sich der Name Ἀλανοί ohne jeden Zwang ableiten läßt. Damit gewinnen wir zwei neue Zeugnisse für die Ansetzung der Alanen nördlich des Kaukasus, und hierzu stimmt vollkommen unser obiges Ergebnis, wonach die Ἀλανοὶ Σκύθαι nicht, wie Ptolemaios angibt, im Norden von Scythia intra Imaum, sondern im asiatischen Sarmatien angesetzt werden müssen; zugleich stellt sich ohne weiteres heraus, daß die Ἀλανὰ ὄρη, mit denen man bisher nichts Rechtes anfangen konnte, dem Keraunischen Gebirge, d. h. dem östlichen Kaukasus, entsprechen.

Gegenüber diesen Zeugnissen darf man nicht außer acht lassen, daß die Alten gleichzeitig im europäischen Sarmatien ein Volk unter demselben Namen Alanen kennen lernten. Plin. n. h. IV 80. VI 34. Ptolem. III 5, 7. Dionys. perieg. 305. Ammian. Marc. XXII 8, 31. 38. 42. Marcian. peripl. II 39. Ob diese Alanen früher aus den Sitzen am Kaukasus ausgewandert sind, ist nicht gewiß, aber wohl wahrscheinlich.

Dagegen liegt nicht der geringste Anlaß vor, ihre Heimat weit nach Osten in die Kirgisensteppe zu verlegen, wie es Kiessling in seinem Art. Hunni tut (s. o. Bd. VIII S. 2589ff.); denn es hat sich ja oben herausgestellt, daß der Ansatz der asiatischen Alanen bei Ptolemaios, das einzige Zeugnis, das hierfür sprechen könnte, in Wirklichkeit nicht auf die Steppen am Ural, sondern am Kaukasus zu beziehen ist. An dieser Tatsache ändert auch nicht die völlig unbegründete Behauptung Kiesslings, die Angabe beruhe auf alten Beschreibungen der innerasiatischen Karawanenrouten, die spätestens um die Wende des 2. zum 1. Jhdt. v. Chr. fixiert seien. An jener haltlosen Hypothese über die Heimat der Alanen ist auch sein weiterer Nachweis gescheitert, daß mit diesem Volk zusammen einige Abteilungen in Hung-nu oder Hunnen infolge der Niederlage, die ihr Shan-yü Ch'ih-ch'ih durch ein chinesisches Heer im J. 36 v. Chr. erlitten, den ersten Vorstoß nach Westen unternommen und sich in Südrußland festgesetzt hätten. Nunmehr erscheint es überhaupt sehr fraglich, ob die Χοῦνοι, die Ptolemaios im europäischen Sarmatien verzeichnet (III 5, 10), zu den Hung-nu der chinesischen Annalen in Beziehung gebracht werden dürfen; der Namensanklang allein kann nicht entscheiden. Was die Heimat der Alanen betrifft, so bleibt es durchaus zweifelhaft, ob sie schon Jahrhunderte lang, bevor sie den Griechen und Römern bekannt wurden, im Norden des Kaukasus nomadisierten oder erst vor kurzer Zeit aus den Steppen östlich der Wolga eingewandert sind. [Herrmann.]

Samnites. Die S. leiten ihre Herkunft von den Sabinern ab, mit denen sie durch den Kult des Gottes Sabus verwandt sind (vgl. den Art. Sabini). Als Umbrer und Sabiner kämpften, sei von den Sabinern ein *ver sacrum* gelobt und die Jungmannschaft sei unter Führung eines Stieres ins Land der Opiker gewandert: Strab. V 250. Fest. 326. Varro r. r. III 29; de l. l. VII 29. Sisenna frg. 99. Appian. Sam. 4. Gell. n. a. XI 1, 5. Ihre Stadt hieß dementsprechend *Bovianum* (*Bûvaianûd* auf oskischer Inschrift nr. 189 bei Planta Gram.), sie selbst griechisch Σαννῖται, oskisch *Safineis* (Münzen) ihr Land *Safinim* (vgl. den Art. Sabini). (Bei Diodor wechseln die Formen Σαμνῖται und Σαννῖται, doch ist die letzte nur XX 64, 2 die richtige Lesung; diese Abweichung deutet auf Quellenwechsel: Berl. Philol. Wochenschr. 1913, 1350; die Änderung XX 80, 2 in Δαννιτῶν erscheint deshalb als fraglich; vgl. u.) Wie sie selbst, hatten auch andere ihnen verwandte Stämme Tiere als Stammestotem (vgl. den Art. Sabini δ). Die Herkunft aus dem Norden ist richtig, die Einwanderung in oskisches Gebiet erfunden, denn die Osker waren selbst ein samnitischer Stamm, der als erster den Griechen bekannt wurde und daher den Namen zur Bezeichnung aller verwandten Dialekte geben mußte, auch der Sprache der Samniten, die in diesem Sinne oskisch sprachen (vgl. den Art. Sabini); die Osker als Urbewohner Samniums sind daher Erfindung (Ed. Meyer G. d. A. II 497). Während man seit der Erfindung des Begriffs der *Sabelli* (vgl. den Art. Sabini) die Möglichkeit hatte, die den S. verwandten Stämme mit einem zusammenfassenden Namen zu bezeichnen, hat man vor Varro zwischen S. im engen und weiteren Sinn zu scheiden, je nachdem, ob man die sabellischen Stämme hinzunimmt oder ausschließt. Zuerst nennt die S. die jüngste Skylaxredaktion vom J. 348 (Sieglin) in § 11 und 15, wonach sie ἀπὸ τοῦ Τυρρηνικοῦ πελάγους ἐς τὸν Ἀδρίαν wohnten und nach den Campanern genannt werden. Die letzte Angabe ist für uns unverständlich, denn die auf die Campaner folgenden samnitischen Picenter sind erst 268 hier angesiedelt (Nissen Ital. Landesk. I 512. Strab. V 251. Plin. n. h. III 70), vielleicht wohnten vorher andere S. hier, die man ausrottete.

Jedenfalls hat bei Skylax der Name die weitere Bedeutung, wie ja auch Strab. V 251 Marcina, V 247 (Liv. IX 38) Herculaneum und Pompeii und Steph. Byz. *Μόντυρνα*, *Σαῦρα*, *Μιλωνία* (im Marserland: Liv. X 3, 1), *Ναρνία* als Samniterstädte bezeichnen

(vgl. auch Polyb. I 6, 4: *ἐξῆς δὲ Σαννίταις τοῖς πρός τε τὰς ἀνατολὰς καὶ τὰς ἄρκτους συντεῖνουσι τῇ τῶν Λατίνων χώρᾳ* und IX 5, 8. Nuceria in Samnium, Liv. IX 41, 2; Nucerias Sonderstellung, Liv. IX 38. Polyb. III 91. Nissen Ital. Landesk. II. 760. Schulze De Hecataei Milesii fragm. quae ad Italiam merid. spectant. Diss. Leipzig 1912, 41).

An das Adriatische Meer stoßen die den S. verwandten (sabellischen) Stämme, und zwar, wie Skylax richtig angibt, vom M. Gargano aus nördlich wohnend (vgl. den Art. Iapyges) bis zu den Umbrern. Die in § 15 genannten fünf Stämme der S., die *Λατέρνιοι, Ὀπικοί, Κραμόνες, Βορεοντῖνοι, Πευκετιεῖς*, gehören noch zu § 14 (vgl. den Art. Iapyges *β*). Campaner (entstanden 438), Lukaner (435) (und dann Bruttier; 356) sind als Küstenstämme der Westseite den Griechen früh als von den S. zu scheidende Sondervölker bekannt geworden, sie rechnet Skylax daher nicht unter die S., wohl aber die ebenfalls samnitischen Stämme der Ostküste, die überhaupt erst Philistos während seiner Verbannung dem Griechentum erschloß und die immer weit unbekannter bei den Griechen blieb als der Westen und Süden Italiens. Hier kann Skylax daher noch nicht die einzelnen Stämme der S. von dem Hauptstamm absondern, seine S. umfassen auch noch die sabellischen Stämme, im Norden die Picenter, Vestiner, Paeligner, Marser, Marruciner, Praetuttier (vgl. den Art. Sabini *δ*), im Süden die Herniker, Hirpiner, Frentraner. Da nach Skylax auf diese S. die Umbrer folgen, so umfassen seine S. alle die genannten Stämme, obwohl die Völker nördlich des Sagrus sich erheblich von den S. unterscheiden. Marruciner, Marser und Paeligner bildeten 305 oder 304 einen Sonderbund (Liv. VIII 29. IX 45. Diod. XX 101), hatten auch noch bei Pydna einen gemeinsamen Führer (Plut. Aemil. Paul. 20; vgl. Cato frg. 53. Kaiser Untersuchungen zur Geschichte der S. Progr. Pforta. 1907, 12); auch die Sprache differierte: v. Planta a. a. O. I 18. Schulten Klio II 167. Die Picenter verhielten sich feindlich gegen die S., von denen sie die Berge trennten, die Vestiner verfolgten ebenfalls eine Sonderpolitik (Kaiser a. a. O.). Cato (frg. 50) rechnet diese Nordvölker zu den Sabinern, die bis zum Adriatischen Meer wohnen und sprachlich von den Südstämmen differieren.

Die S. im engeren Sinn zerfielen ebenfalls in mehrere *populi*, denn das Gebirgsland erlaubte kein Zusammenwohnen. Von diesen Kantonen sind uns bekannt die Alfaterner, Caracener, Pentrer, Abellinaten und Caudiner, dazu noch Frentraner, Larinaten und Hirpiner. Die Alfaterni wohnten um Nuceria Alfaternia, werden auch wohl mit den Laternii des Skylax (§ 14) identifiziert. Die Caracener am oberen und mittleren Sagrus begegnen bei Tac. hist. IV 5. Ptolem. III 1, 57; *ὄρη Κρανιτά* nennt Zonar. VIII 7, *Κραμόνες* Skyl. § 14, vielleicht meinen sie auch Diod. XXXVII 2, 7 (*προσώρισαν χώραν ἀπὸ τῶν Κερκώλων καλουμένων μέχρι τῆς Ἀδριατικῆς θαλάσσης*) und Plin. n. h. III 106 (wo *Caretini* statt *Carecini* zu lesen ist; vgl. CIL XII 1402). Die Pentri S. am oberen Biferno nennen Liv. IX 31, 4. XXII 61, 11. Dion. Hal. XVII/XVIII 4, 4. 5, 1 (Kaiser a. a. O. 7), ihre Hauptstadt war nach Liv. IX 31, 4 Bovianum (heute Bojano am M. Matese), während Bovianum Vetus (Pietrabbondante bei Agnone) Hauptort der Caracener zugleich mit Aufidena (Ptolem. III 1, 57) war (Mommsen Unterit. Dial. 173. CIL IX p. 239. 257). Die Abellinates wohnten im Süden (Nissen Ital. Landesk. II 809), die Caudiner an der campanischen Grenze: anders Pais Ricerche storich. 1908, 209ff. Liv. XXIII 41, 13. XXIV 20, 4. Ptolem. III 1, 58. Vell. Pat. II 1, 5; nach Kaiser auch Polyb. III 91, 5 (*Καυδῖνοι* statt *Δαύνιοι*?); *Caudinae legiones* Liv. IX 12, 9. Die Frentraner um Frentrum (*Frentree* Head HN. Liv. IX 16, 1. Mela II 65. Strab. V 241) haben sich wie die Campaner um Capua erst allmählich zum Stamm entwickelt, nach Beloch nicht vor den Campanern, eher später, ebenso die den Frentranern verwandten Larinates. Die Hirpiner um Maluentum, dann seit 268 um Aeculanum (Kaiser a. a. O. 8) wohnten im Tal des Calor (Polyb. III 91. Liv. XXII 13. 61. XXIII 1, 37. 41. 43. XXVII 15; per. 75. Vell. Paterc. II 16, 2. 68, 4. Appian. bell. civ. I 39, 51. Auct. de vir. ill. 75. Cic. de div. I 79; de leg. agr. 8. Strab. V 250. Ptolem. III 1, 62. Plin. n. h. III 99. 102. 105. Paul. Fest. 106. Serv. Aen. XI 785. Sil. It. VIII 569. XI 11. CIL IX 136. 98).

α) Wanderungen der S. Ehemals auf die Abruzzen beschränkt, drängten die S. zum Meer hin, besonders zur fruchtbaren Westseite (Strab. V 242). Wir freilich sind nur noch in der Lage, die letzte Phase dieser Wanderungen des 5. Jhdts. zu erkennen. Die Tradition gibt uns nur noch Nachricht von der Entstehung der Lucaner, Campaner und Bruttier, nichts wissen wir vom Vordringen der Osker zur Küste. Die Lucaner erscheinen als die Gegner Thuriis, das deshalb des Gylippos Vater Kleandridas herbeiruft (Polyaen. II 10, 2ff. Frontin. strat. II 3, 12. Thuk. VI 93. Diod. XIII 106. Strab. VI 204). Die Vermutung Kaisers (a. a. O. 24), daß sie auch schon an der mißglückten Neuanlage von Sybaris am Krathis (453: Diod. XI 90. XII 10) die Schuld tragen, ist sehr wahrscheinlich. Dionys benutzt sie im Kampfe gegen Großgriechenland, und 356 endlich trennen sich von ihnen die Bruttier, die nur der Sage nach sich den Namen ‚Sklaven' gegeben haben (Iust. XXIII 1, 13. Diod. XVI 15. Gell. n. a. X 3, 19. Fest. 31), vielmehr den alten Namen vorfanden und übernahmen (Steph. Byz. 186. Kaiser a. a. O. 24), auch erst allmählich das später von ihnen bewohnte Gebiet besetzen (327 ist Consentia noch lucanisch, Liv. VIII 24, 4). Die Campaner drangen 438 vor und nahmen Capua und Kyme (420) in Besitz (Kaiser a. a. O. 26—27). Vor ihnen finden wir Osker an der Küste, ferner noch jene S. (vgl. o.), deren Gebiet 268 die Picenter erhalten; ein anderer S.-Stamm, die Sidiciner, nahmen den Aurunkern die Gegend um Teano (vgl. den Art. Sabini u. o.).

Weniger kenntlich ist das Vordringen der ‚Osker' in Südosten: Thurii war gefährdet, Ennius veranlaßt, auch oskisch zu lernen. Venu-

sia entrissen sie den Peuketiern (Dauniern: Ptolem. III 1, 64. Plin. n. h. III 104. Strab. V 250. VI 254. 264. 283. Dion. Hal. XVII/XVIII 5. Hor. sat. II 1, 36), ebenso 316 Forentum (Steph. Byz. 662. Plin. n. h. III 105. Liv. IX 20, 9. Diod. XIX 65, 7. Porph. schol. Horat. c. III 4, 16) und Ausculum (oskische Münzen: Friedländer Die osk. Münzen 47); Luceria (Liv. IX 15. Diod. XIX 72) und Arpi wurden durch die Samnitengefahr veranlaßt, bei Rom Schutz zu suchen (321: Liv. IX 2. 320: Liv. IX 13. Vgl. Liv. IX 26 und die guten Ausführungen von Kaiser a. a. O. 25. Macchioro Röm. Mitt. 1912, 24ff.). Teate fiel den Frentranern zum Opfer (osk. Münzen: Friedländer a. a. O. 54). Fraglich ist die Zugehörigkeit von Silvion zu S. (Diod. XX 80; nach Mayer Röm. Mitt. 1904, 226 sind *Δαυνῖται* gemeint, doch vgl. o.).

Auch im Norden drangen die S. vor; hier hatten sie es mit den verwandten Volskern zu tun, die nach v. Planta (Gram. I 24) den Umbrern näher standen und im 5. Jhdt. den Römern schwere Sorge bereiteten. Besonders das Liristal wurde von ihnen heimgesucht, Fabrateria und Luca bestürmt (Liv. VIII 19 um 330), Fregellae zerstört (Liv. VIII 23, 6. Dion. Hal. XV 8, 5: um 326; im Caudinischen Frieden ist die ehemalige Kolonie an Samnium gekommen: Liv. IX 4, 4. 12, 5. Kaiser a. a. O. 28). Dementsprechend ist die Ausdehnung Samniums im Truppenkatalog des Sil. Ital. VIII 562ff., der wohl aus Cato schöpft (vgl. den Art. Sabini). Schon VIII 399 erscheint als eine besondere Volksgruppe unter eigenem Kommando die Bewohnerschaft der Ufer des Fibrenus, der, da Cicero aus Arpinum auf einer Fibrenusinsel geboren war, zum Gebiet von Arpinum gehörte, von Arpinum (das erst volskisch, dann samnitisch war. Liv. IX 44), von Venafrum (samnitisch), von Aquinum und die Larinates (Sasinates? Interamma Lirinas?). Hören wir, daß Sora samnitisch war oder wurde (Liv. IX 44. X 1, 2), daß Minturnae und Sinuessa gegen die S. als Forts angelegt wurden, daß Formiae, Fundi, Privernum unter den S. zu leiden hatten (Liv. VIII 20. 23. Dion. Hal. XV 7f.), so wird es Zeiten gegeben haben, wo das Liristal unter samnitischer Herrschaft stand, so daß seine Bevölkerung noch zu Catos Zeit eine gesonderte Stellung einnahm. Auch Amyclae, das nach Plin. n. h. VII 104 *a serpentibus* zerstört ward, dürfte von den Oskern ∾ Opikoi ∾ *ὄφεις* vernichtet sein (vgl. zur Etymologie der Osker Philipps Isidorausgabe, Weidmann 1914 zu etym. IX 2, 88 und Pais Ricerch. sull' Ital. ant. 1908, 295ff.). Unumwunden zu Samnium rechnet das Catonische Verzeichnis Luceria und Herdonia, freilich fehlt Apulien in der Liste. Batulum im Gebiet der Sarrastae bei Nola (Cato r. r. 22) ist nach Serv. Aen. VII 739 *castellum Campaniae a Samnitibus conditum* (wir sahen oben, daß um Nuceria, Marcina usw. die S. einst das Meer erreicht hatten). Hier hat erst Augustus diese Teile von Samnium zu Campanien geschlagen. Auch die S. Caudini müssen einmal eine Zeitlang unter römischer Hoheit gestanden haben, das Gebiet scheint zu Campanien geschlagen zu sein. Als die Römer Saticula in ihren Besitz gebracht hatten (315: vgl. Saticula), gehörte ihnen damit der eine Zugang nach Samnium (durch das Volturnustal), denn Saticula beherrschte ihn; während diese Stadt sonst zu Samnium gerechnet wurde, zählt sie die geographische Liste Vergils (vgl. VII 729 mit Serv. Schol.), der mit Silius Ital. die gleiche Vorlage benutzt (vgl. o.), zu Campanien (vgl. u. vor *γ*). (Über S. in Venetien und in der Provincia vgl. Schulten Klio II 177 und Solmsen Stud. z. lat. Lautgesch. 140.) Leider fehlen uns über die Ausbreitung der S. genauere Nachrichten, da sie in eine Zeit fällt, in der die Historiker Roms noch keine Veranlassung hatten, sich um die S. zu kümmern. Auf Grund statistischer Listen über das Vorkommen der Namen auf *-iedius, -edius* und *-idius* hat Schulten (Klio II u. III) die Verbreitung der S. über ihre engere Heimat festzustellen gesucht. Für Apulien, das der Winterweide wegen für die S. so wichtig war (Varro r. r. II 2, 9. III 17, 9. CIL IX 2438. 2826. Niebuhr Vorträge z. alten Länder- u. Völkerkunde 476. Nissen Ital. Landesk. II 434. 840), hat Mayer (Die Keramik des vorgeschichtl. Apul. III. Röm. Mitt. 1904, 226) den samnitischen Einfluß nachgewiesen. Schulten führt den Nachweis, daß die Namen auf *-iedius, -edius* und *-idius* ihre Heimat bei den Umbrern, Sabellern und Oskern haben, sich dagegen auch über die Aemilia und Nordapulien verbreiteten. In Nordapulien brachen die S. der Weidewirtschaft wegen ein (vgl. o.), in der Aemilia, wo sich die Namen gerade in Kolonien oder sonstigen römischen Stadtanlagen finden, ist das Vorkommen aus mittelitalischer Kolonisation zu erklären. Sehr interessant ist dann der Nachweis, daß die Namensformen auf *-(i)edius* in den Abruzzen bei Umbrern und Sabellern vorherrschen, die auf *-idius* bei den Oskern westlich der Abruzzen, daß dagegen beide Gruppen in stärkster Mischung am Fucinersee, also in der Mitte, auftreten. Immerhin macht sich eine Differenz zwischen Nord und Süd bemerkbar; obwohl die Osker im Süden (S., Campaner) zum mindesten nicht weniger oskisches Blut in den Adern haben als die Sabeller, Sabiner und Umbrer, zeigt der Norden höhere Prozentsätze. Das Vorkommen der Namensbildungen in den Iguvinischen Tafeln, die Verbreitung bis zu den Venetern macht es immerhin möglich, die Namensbildung für oskische Weiterbildung umbrischer Namen anzusehen, freilich ist der Fucinersee, nicht Umbrien das Zentrum ihrer Verbreitung; die oskischen Dependants Lucanien und Bruttium zeigen geringere Prozentsätze als Nordapulien. Wichtig ist auch die Tatsache, daß die Hirpiner, die Augustus zur II. Regio schlug, weniger Namen dieser Art haben als die S., die zur IV. Regio kamen, d. h. die S. um Bovianum vetus. Diese S. um Bovianum (der IV. Regio) zeigen nun wieder weit höhere Prozentsätze als die S. um Benevent, die zu den Hirpinern, d. h. zur II. Regio geschlagen wurden (vgl. u.); sie gehören also den Namen zufolge in der Tat zu den Sabellern der IV. Regio. Das

Vordringen der S. nach Süden und das der Peuketier nach Norden bewirkt, daß die Daunier erdrückt wurden, wie dies Mayer (a. a. O.) gezeigt hat.

β) Geschichte der S. Für uns beginnt die Kenntnis erst mit dem Fall Capuas (438) und Cumaes (420), wo die Etruskerherrschaft von den S. gestürzt wurde, doch bezeichnet dies Ereignis nur den letzten Akt der Vorstöße zur Küste (vgl. o.). Der Zwölfstädtebund erliegt dem noch nicht entnervten Volk (Philistos nennt *Νουκρία* noch etruskisch, *Μυστία* und *Τύρσητα* samnitisch; wohl ebenfalls auf Philistos gehen die oben genannten S.-Orte in Campanien zurück, die ebenfalls Steph. Byz. nennt: Niese Gött. gelehrt. Anzeig. 1885, 249, 3. Pais Stor. d. Rom. I 145. — Cato frg. 62. 69. Polyb. II 17. Liv. IV 37. VII 38. X 38. XXVIII 28. Dion. Hal. XV 3. Strab. V 242. 247. Serv. Aen. X 145. — Picenter: Strab. V 251. Plin. n. h. III 70. Beloch Camp.[2] 443. Kaiser a. a. O. 26. — Sieg der S.: Strab. V 242. Liv. a. a. O. Dion. Hal. a. a. O. — Im J. 438/7: Diod. XII 31. Im J. 421: XII 76; bei Livius fällt Cumae 420, Capua 423: IV 37. 44. Kaiser a. a. O. 27); auch Neapel fällt schließlich (Strab. V 246. Dion. Hal. XV 6). Die Macht der S., die dann auch als Lucaner und Bruttier den Süden erobern und 404 in Dionys einen Helfer fanden (Diod. XIV 9; zuerst 410 genannt: XIII 44; vgl. o.), wächst schnell, 343 (Vell. Paterc. I 7) ist Capua Rom an Größe gleich (vgl. auch Flor. I 11, 6. Isid. Hisp. etym. XV 1, 54), hat sich aber in seiner Kultur dem Bauernvolk der Berg-S. entfremdet. Nach dem Galliersturm, deren dritter 349 abgewiesen war, und der Anlage der Tribus Arnensis, Stellatina, Tromentina, Sabatina sowie (nach den Volskerkämpfen) der Publilia und Pomptina soll 343 der erste Krieg Roms mit den S. geführt worden sein. Immer näher waren sich Latiner und S. gekommen, 348 ist die Küste bis Terracina latinisch (Polyb. III 22), das dann 329 Kolonie wird. Obwohl im Kampfe gegen die Gallier Rom und die S. einen Bund geschlossen hatten (354: Liv. VII 19. Diod. XVI 45), war nach Vernichtung der Volsker ein Kampf unvermeidbar. Schon 411 zeigten die S. den Römern ihre Feindseligkeit (Liv. IV 52) und verhinderten Getreideankäufe in Campanien. Es ist daher sehr leicht möglich, daß es sich 354 (vgl. o.) nur um die S. im Liristal handelte, die dort manche Stadt besetzt hatten (vgl. die o. genannten Orte, zu denen nach Nissen Ital. Landesk. II 669 noch Atina tritt); der Gallierkämpfe wegen konnte Rom erst nach 349 seine Eroberungspolitik hier aufnehmen (345: Sora, Liv. VII 28); vgl. zum Vertrag von 354: nur die Liris-S. sind beteiligt: Pais Stor. d. Rom. I 353 und Beloch Gr. Gesch. III 1, 177, 1; alle S.: Kaiser a. a. O. 31.

1. Samnitenkriege: Nach Soras Eroberung vom J. 345 soll 343 der erste S.-Krieg ausgebrochen sein. Da ihn unsere beste Quelle (Diodor) nicht kennt und trotz aller Siege Roms eine Änderung im Besitzstande nicht erfolgte, vielmehr das Bündnis zwischen den Römern und S. bestehen bleibt und ebenso Teanum den S. nicht genommen wird, so erscheint dieser Krieg als unglaubwürdig, wie dies Mommsen, Niese, Pais erkannten, aber Soltau (N. Jahrb. 1910, 721; vgl. auch Beloch bei Norden-Gercke III 161) noch ablehnt. Die Sidiciner, deren Samnitentum die oskischen Münzen beweisen, wandten sich gegen die S. an Capua um Hilfe, das aber den Berg-S. nicht stand halten kann. Obwohl die Sidiciner sich nunmehr an Rom wandten, kam 354 das erwähnte Bündnis mit den S. zustande, das den gegenseitigen Besitzstand garantierte (vgl. o.): Liv VII 29. 30. VIII 1. 2. Appian. Sam. 4. F verweigert der Senat die Hilfe. Als Capua sich zum Schein unterwirft, kommt es zum Krieg, in dem die Römer drei herrliche Siege erringen, doch sind es nur papierene Annalistensiege, denn die S. behalten Teanum. Besonders gefährlich soll am Berge Gaurus gefochten sein, wo die Reiterei der Römer absitzt. Weitere Heldentaten, wie sie auch 258 und im ersten Punischen Krieg berichtet werden, erhöhen den Glanz des Sieges. Endlich erfolgt der letzte Sieg der Römer bei Suessula. 343 sind auch zum letzten Male zwei patrizische Consuln gewählt, auch berichtet Liv. VII 42 von Unruhen in Rom und Versprechungen an das Volk; man sieht, wie bei Livius die verschiedensten Nachrichten durcheinander gehen, die künstlich zusammengeschweißt sind (Soltau [a. a. O.] erklärt den Abbruch aus einem Kompromiß: die S. [Lucaner und Bruttier] mußten damals gegen Tarent und Archidamos fechten [343/338] und dann gegen Alexander von Epirus [334/331], der Bundesgenosse Roms war; die Römer aber wären durch den drohenden Latinerkrieg zum Frieden gezwungen worden). Damals begegnen S. auch als Söldner des Agathokles (Diod. XXII 64).

I. Samnitenkrieg: 327—(321. 315—) 304. Im Latinerkrieg war der Latinerbund gesprengt worden, den Latinern das passive Wahlrecht genommen, das aktive sehr beschränkt. Rom greift jetzt nach Campanien über. Der vor 327 bestehende Zustand, d. h. die vertragsmäßige Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphäre zwischen Rom und den S., ist nach Livius (vgl. o.) das Ergebnis eines Krieges, dessen Einzelheiten aber so sagenhaft sind, daß wir die Tatsache, daß Diodor gar nichts von diesem Kriege weiß, nicht seiner Flüchtigkeit beim Exzerpieren der Quelle zuschreiben dürfen, sondern der Güte seiner Quelle, die diesen erfundenen Krieg noch nicht hatte. 334 wird Cales als Kolonie angelegt, ebenso schloß sich die Ritterschaft Capuas an Rom an. Capua behielt die eigene Verfassung und prägt eigene Silbermünzen, nur das *suffragium* bekommt es nicht, wohl aber Ehe- und Rechtsgemeinschaft. Cumae stand ebenfalls im Klientelverhältnis. Zum Ausbruch des Krieges kam es dann, als 327 Fregellae zur Beherrschung des oberen Liris angelegt war. Damals (334) bekamen auch die Sidiciner die *civitas sine suffragio*, begegnen aber noch als eine *pars Samnitium* (Vell. Paterc. I 14, 3) und rechnen erst später zu Campanien. Zur Anlage von Fregellae kam der Fall Neapels. Hier hatten die Bewohner der Altstadt (Palaeopolis: Liv. VIII 22), die später auch als Parthenope begegnet (Lutat. Catul. frg. 2

= Serv. Georg. IV 563), 4000 S. herbeigerufen, während die Römer der ihnen wohlgesinnten griechischen Partei in der Stadt zu Hilfe kommen. Leider sind wir auch hier wieder bis 317 auf Livius (VIII 22ff.) angewiesen, denn Diodor berichtet die Ereignisse nur von 317—302, Dion. Hal. hat nur Fragmente.

Q. Publilius Philo kommt mit 6000 Römern und erlangt die Übergabe, da die samnitische Besatzung auf die Flotte gelockt ward. Rom erlangte das günstige Ergebnis durch außerordentliche *prorogatio imperii*, die es durch Volksbeschluß dem Consul zuerteilte (326: Liv. VIII 23). Angeblich sollen (Burger Kampf zwischen Rom und S., Amsterdam 1898, 137 bestreitet es ohne zwingende Gründe. 317 wurde von den Römern Nerulum in Südlucanien erobert [Liv. IX 20], eine Nachricht, an der wir nicht zu zweifeln haben. Danach wurden sie Freunde der Römer [303]: Liv. X 2. Diod. XX 100 4) die Römer sich mit den Lucanern verbunden haben, die sie durch die Aussicht auf Parent gewannen, so daß die S. isoliert waren (Liv. VIII 25. 27); später sollen auch die Daunier von Arpi und Teate (Teanum) auf die Seite der Römer getreten sein, die ihrerseits durch den Frieden mit den Etruskern und Galliern sich gedeckt glaubten. Auf Seiten der S. standen nur noch die Frentraner und die Südcampaner um Nola. Die Darstellung bei Livius ist tendenziös.

325—321: 325 wird Papirius Cursor zum Diktator ernannt, der einen Zwist mit seinem Reiteroberst Q. Fabius Maximus Rullianus hat und, ohne mit diesem aus dem Amt zu scheiden, sich einen neuen Reiteroberst, L. Papirius Crassus, auswählt. Die Tatsache, die eine Abweichung vom Staatsrecht darstellt, ist wohl historisch, die Farben der Darstellung sind aber dem bekannten Vorgang vom J. 217 (Fabius Maximus und M. Minucius) entnommen. Die Römer haben viele Erfolge, auch hier ist manches erfunden. Nach Liv. VIII 39 hat ein vornehmer Samnite Brutulus Papius durch Selbstmord geendet, offenbar das Gegenstück zu dem bekannten C. Papius Mutilus aus dem Bellum sociale (vgl. auch G. de Sanctis I più antichi generali Samniti. Rivist. di Filol. XXXVI 353c und G. Costa Studi annalistici, ebd. XXXVIII 221). 321 wird Luceria von den S. belagert, der Entsatzversuch der Consuln scheitert. T. Veturius und Sp. Postumius geraten auf dem Zuge nach Maluentum in die Caudinische Falle (Liv. IX 1ff.). Im Frieden versprachen die Römer die Aufgabe der Militärkolonien Fregellae und Cales, die Räumung Samniums und die Erneuerung des alten Bündnisses (Nissen Rh. Mus. XXV). Obwohl alle römischen Offiziere den Vertrag beschwören und 600 römische Ritter als Geiseln gestellt werden, erklärt der Senat, es handele sich nur um eine *sponsio*, die Consuln hätten die Befugnisse überschritten. Hier gibt es in der Übergabe (137) des C. Hostilius Marcinus im numantinischen Kriege (Liv. epit. 55. Appian. Ib. 80) das Gegenstück, das Livius ausgenutzt hat. Der hier genannte S.-Feldherr Caius Pontius, den spätere Autoren (Eutrop. X 17; auct. de vir. ill. 30) dann aus Telesia stammen lassen, verdankt seine Heimat (und Existenz) dem Namensvetter Pontius Telesinus, dem Gegner Sullas.

320—316: Die Ereignisse nach 321 sind völlig dunkel. 321 waren Luceria und Fregellae gefallen, dann wird Luceria wieder erobert, um 314 nochmals erobert zu werden. Bei Livius geht alles durcheinander, so daß hier wohl alles Erfindung ist. Nissen nimmt daher in dieser Zeit einen Waffenstillstand an, während nach Burger (Der Kampf zwischen Rom und Samnium, Amsterdam 1898) zwei Kriege stattfanden, von 327—321 und 315—304. Nach Burger war also 321—315 wirklich Friede, der erst dadurch gebrochen sei, daß inzwischen Apulien und Lukanien von Rom gewonnen wurde. Burger setzt die Tatsachen, die Livius 320 erzählt, 315 an (vgl. o.). Auch das, was Diodor XIX 2 über die Verwüstung Dauniens und die Eroberung von Canusium, Teanum, Forentum berichtet, gewährt keinen klaren Einblick in die Ereignisse dieser Zwischenzeit. Die Hirpiner müßten damals neutral geblieben sein.

315—304: 315 erleiden die Römer im eigenen Land bei Lautulae eine Niederlage, aber als Revanchesieg werden von dem Reiteroberst Heldentaten erzählt: sein Tod rette das Heer. Ebenfalls verloren die Römer Luceria (vgl. auch o.), ebenso Calatia, Nola, Sora und Plistica. Seit 314 dagegen siegt nach der Tradition Rom dauernd. So siegen die Römer bei Tarracina, so nehmen sie Sora und unterwerfen die Aurunker. Nola und Nuceria ergeben sich unter günstigen Bedingungen, ebenso Calatia. Nach dem entscheidenden Sieg bei Tarracina ergab sich auch das abgefallene Capua dem zweiten Consul. Seit 313 beginnt die planmäßige Sicherung der Herrschaft durch Rom: Zur Sicherung des Gebietes gründet Rom Militärkolonien; gegen die S. am Liris Interamna (312), im Gebiet der Caudini Saticula (313), gegen die Aurunker Suessa Aurunca (312), eine erste Seestation wird auf den Pontischen Inseln angelegt (312: Liv. IX 28. Diod. XIX 101), damals zuerst eine römische Flotte erwähnt (oskische Münzen mit Rad und Rostra). Als Heeresstraße wird die Via Appia angelegt (Karten mit der Angabe der Besitzverhältnisse von 315 und 312 bei Burger a. a. O.).

Mit 311 treten als neuer Faktor die Etrusker auf, so daß eine Teilung des Kriegsschauplatzes nötig wird. Der 351 auf 40 Jahre geschlossene Friede war von ihnen auch nach Caudium gehalten worden (Diod. XX 35. Liv. a a. O.). Die Kämpfe in Etrurien drehen sich um Sutrium, dessen Entsatz Livius nach Fabischen Annalen ausgeschmückt erzählt. Von des Fabius Zug durch den nur bei Livius großen, ja riesigen Ciminischen Wald und der nach einem angeblichen Frieden dennoch erfolgten siegreichen Schlacht am Vadimonischen See und bei Perusia nennt Diodor nur die letzte Schlacht bei Namen, weiß auch nichts vom Sieg bei Sutrium. 310 hören die S. eine Kunde vom Tode des Fabius und schließen den cos. C. Marcius Rutilus ein. Da beide Consuln nicht zu erreichen sind, wird gegen alles Staatsrecht ein *dictator r. g.* gewählt, der dann — es ist der berühmte Papirius Cursor — das von den S. eingeschlossene

Heer entsetzt. Fabius und Papirius, die beiden Helden, triumphieren daher im nächsten Jahre (309) beide (Fasti Cap.).

Viel zu spät erfolgt jetzt eine Erhebung der Marser, die 308 niedergeworfen ist. 306 folgt ein Aufstand der Herniker, die 200 Jahre Ruhe gehalten hatten; sie erobern Sora. Die Consuln siegen zwar über Herniker und S., verwüsten das Land grauenvoll (Diod. XX 80), aber erst 305 ist der Krieg durch die Einnahme von Bovianum vetus und die Gefangennahme des samnitischen Feldherrn Statius Gellius beendet (Diod. XX 90). 304 erfolgt der Friede, über den Livius (X 45) und Diodor (XX 101) uns sehr dürftige Notizen geben. Von einer völligen Besiegung der S. scheint keine Rede zu sein, und die Herniker werden hart gestraft: sie erlangen das Bürgerrecht ohne Stimmrecht und verlieren wie die Volsker durch Konfiskation Land. Schon 318 (Liv. IX 20) waren neue Tribus eingerichtet worden, die Oufentina (im Volskergebiet), die Falerna (im campanischen Gebiet); es wäre dies während des Krieges gewesen, so daß auch schon aus diesem Grunde von 320—316 der Krieg geruht haben wird. 299 folgen die Tribus Teretina (Liris) und Aniensis (Anio). Sora wird stark verstärkt, die Aequer niedergeworfen, starke Kolonien nach Alba Fucens (303) und Carseoli (301) geführt. Paeligner, Marser, Marruciner, Frentraner und Vestriner, die *oratores* an Rom senden (Liv. IX 45), werden geschont und als Verbündete aufgenommen (Liv. IX 45. 46); die Aequer fast ausgerottet (Liv. IX 45).

II. Samnitenkrieg: 299—291. S. und Etrusker waren noch nicht unterworfen, 299 bricht hier der Krieg aus. Etrusker, Gallier und Umbrer, dazu die Sabiner erheben sich, gleichzeitig die S., aber ein Bund der Feinde Roms in Nord und Süd ist nicht anzunehmen. Die Festungen Narnia (299), Carseoli (301) und Sora (304) trennten die Feinde. Die Überlieferung über diesen neuen S.-Krieg ist jammerhaft; Diodor fehlt, Livius geht bis 293, Polybios (Buch II) ist die einzige, knappe Quelle. Dazu werden dauernd Sabiner und S. verwechselt (vgl. den Art. Sabini γ); 299 werden bei Narnia statt der S. die Sabiner besiegt. 298 sind nach Livius (X 12) die Consuln L. Cornelius Scipio in Etrurien, Fulvius Maximus Centumalus in Samnium; beide haben, wenn auch zweifelhafte, Erfolge. Nach den Capitolinischen Fasten triumphiert aber Fulvius *de Samnitibus Etrusceisque*, Scipio gar nicht, obwohl die freilich erst nach 259 gesetzte Grabschrift CIL I 29 von seiner Tätigkeit in Samnium (Taurasia und Cisauna) und Lucanien (hier holte er Geiseln) spricht (Lucanien stand seit 298 zu Rom [Liv. X 12] und stellte eine Cohorte [Liv. X 33]). Zunächst hat also Livius beide Consuln bei der Verteilung ihrer Provincia verwechselt, während die Acta triumphalia Sabiner und S. vertauschen; die Inschrift ist zwar etwas ruhmredig, aber glaubhafter als Livius und die späten Triumphallisten. 297 sollen beide Consuln in S. gefochten haben, 296 sogar die S. nach Umbrien, also unter Durchbrechung der Festungslinie, gezogen sein, um sich mit Galliern und Etruskern zu vereinen. S. und Gallier siegen über die Römer, Polyb. II 19. Auch hier ist die Teilnahme der S. wenig glaubhaft, die der Sabiner wegen des Kriegsschauplatzes (Camertes in Umbrien) unbedingt anzunehmen. Der hier genannte Führer S. Gellius Egnatius ist erfunden (vgl. den Art. Sabini). 295 folgt die berühmte Gallier-Schlacht bei Sentinum, an der auch die S. teilgenommen haben sollen, wofür aber wieder Sabiner einzusetzen sind (vgl. den Art. Sabini). Ein Friede wird damals mit den Etruskern geschlossen, die angeblichen S. kehren nach dem Tode des Führers zurück. In Wahrheit hatten die S. Campanien erobert, das jetzt die Römer unter schweren Kämpfen zurückerobern müssen. In Apulien wird Luceria von den S. bestürmt. Dabei wird 294 ein römisches Heer geschlagen, was die römische Tradition durch einen Revanchesieg am nächsten Tag zu verwischen sucht. 293 folgt dann die große S.-Schlacht bei Aquilonia, wo die Consuln sich vereinigt hatten. 40 000 S. fechten angeblich, darunter die sog. *legio linteata*, die sich durch Selbstwahl auf 16 000 Mann bringt (vgl. Liv. X 38 und u. unter ‚Kultur'). Sogar Livius beweist in der Darstellung dieser Schlacht Humor: der *pullarius*, dessen Hühner nicht fressen wollen, kommt in die erste Schlachtreihe; dem Iuppiter wird ein Gläschen Wein gelobt. Die Verlustzahlen sind riesig übertrieben. 292 folgt eine Niederlage des Fabius durch die S. unter dem greisen Sieger von Caudium. Dem geschlagenen Fabius wird deshalb der Prozeß gemacht, da tritt der berühmte Vater Fabius Maximus Rullianus beim Sohne als Legat ein und erringt den üblichen Revanchesieg; 291 triumphieren Vater und Sohn, der greise Pontius wird im Triumph aufgeführt und enthauptet. Die Erfindung liegt auf der Hand, die schöne Episode von Vater und Sohn dem Hannibalischen Kriege entlehnt, wo 213 Fabius Cunctator Legat seines Sohnes ist. 290 folgt die Unterwerfung der Sabiner durch Dentatus, dem nur Livius auch Siege über die S. andichtet (vgl. den Art. Sabini). Nachdem schon vorher die Paeligner Frieden gemacht hatten (Liv. X 30. IX 45), hört 291 der Krieg mit Samnium auf, so daß die Römer das strategisch so wichtige Venusia, das den Zugang zum Süden und nach Tarent erschließt, als Festung anlegen (20 000 Kolonisten); 289 folgt die Anlage von Hadria, aber wohl kaum schon damals die Ansiedlung der Picenter in Südcampanien. Friedensbedingungen nennen unsere einzigen Quellen, die Ausschreiber des Livius, nicht, von völliger Unterwerfung ist nicht die Rede.

Im Tarentinischen Krieg waren Lucaner, Bruttier und Apuler Feinde Roms, an das sich Thurii um Schutz gewandt hatte. Tarent hatte erst gegen die Lucaner den Archidamas geholt, der 338 gegen die Messapier fiel, dann den Molosser Alexander, der die Lucaner schlägt, sich bei Consentia festsetzt, mit Tarent sich verfeindet und 331 bei Pandosia gegen die Lucaner fällt. Als dann Tarent mit Rom in Feindschaft gerät und Pyrrhus erscheint, finden wir die S. trotz der römischen Festungen im Land auf der Seite der Epiroten (vom Abfall der S. berichtet Liv. epit. XII 282), so bei Ausculum

lum in Apulien (Polyb. XVIII 28. Frontin. strat. II 3. Plut. Pyrrh. 21. Dion. Hal. XX 1) zwischen Venusia und Luceria. Die Triumphalfasten erzählen dann, so lange Pyrrhus fort ist, Jahr für Jahr von Triumphen über S., Lucaner und Bruttier. Als Pyrrhus 275 wiederkommt, rücken Dentatus in Samnium, sein Kollege in Campanien ein. Da Pyrrhus den Dentatus schlagen muß, bevor Lentulus kommt, ist seine Stellung nicht günstig und sein Sieg bei Benevent in Samnium (oder Fatuentum in Lucanien) blutig. Sein Rückzug entscheidet über Süditalien; Jahr für Jahr wird *de Lucaneis Samnitibusque* triumphiert. Neue Militärkolonien schützen das Land: 273 Cosa und Paestum in Lucanien (Vell. Paterc. I 14. Liv. epit. XIV); 268: Unterwerfung der Picenter (und ihre Verpflanzung), Liv. epit. XV. Eutrop. II 16. Flor. I 19 (Plin. n. h. III 70. Strab. V 251); im gleichen Jahr Anlage der Kolonien Arimi-num in Piceno, Beneventum in Samnio (Liv. Eutrop. a. a. O. Vell. Paterc. I 14); 267 folgen die Sallentini (Flor. I 20. Eutrop. II 17); 264 Anlage von Firmum in Piceno, 263 Aesernia, Vell. Paterc. I 14, seit Ari-minum alle nach der Lex duodecim coloniarum mit dem geschmälerten Bürgerrecht bedacht.

Gewaltige Heere hatten gegeneinander gestritten, aber der Krieg hatte gewaltige Opfer gefordert. Viele Orte in Samnium werden uns in diesen Kriegen genannt, die für uns bloße Namen bleiben. Selbst Livius wundert sich (VII 25) über den Menschenreichtum, der es Rom ermöglichte, 45 000 Mann auszuheben, das könne die Zeit eines Augustus, der um drei Legionen verzweifelt trauerte, nicht mehr im ganzen Imperium aufbringen. In den auf 349 folgenden Zeiten beginnt die unendliche Verödung. Man lese den Bericht zum J. 305: *ἀπὸ δὲ τούτων ⟨γενομένοι⟩ τὴν τῶν Σαμνιτῶν χώραν ἐπῆλθον δενδροτομοῦντες καὶ πάντα τόπον καταφθείροντες· πολλὰ γὰρ ἔτη τῆς Ῥώμης πρὸς τοῦτο τὸ ἔθνος διαπολεμούσης ὑπὲρ τῆς ἡγεμονίας ἤλπιζον τῶν ἐπὶ τῆς χώρας κτήσεων στερήσαντες τοὺς πολεμους ἀναγκάσειν εἶξαι τοῖς ὑπερέχουσιν. διὸ καὶ πέντε μῆνας καταναλώσαντες εἰς τὴν τῆς πολεμίας γῆς καταφθορὰν τάς τε ἐπαύλεις σχεδὸν ἁπάσας ἐπυρπόλησαν καὶ τὴν χώραν ἐξηγρίωσαν, ἀφανίσαντες πᾶν τὸ δυνάμενον ἐνεγκεῖν ἥμερον καρπόν* (Diod. XX 80. Liv. X 15. Cass. Dio 27 Bekk.).

Diese planmäßige Verwüstung mag zur Einführung der Weidewirtschaft an Stelle der Agrarwirtschaft in Groß-Samnium geführt haben, d. h. zum Übergreifen nach Apulien, wo Teanum und Silvion als samnitisch bezeichnet werden (vgl. o.). Es blieb aber nicht bei der Landverwüstung. Die Aequer wurden ‚fast vernichtet', der Rest fristete als Aequicoli ein kümmerliches Dasein (Liv. IX 45). Die Herniker und Volsker verlieren durch Konfiskation Land. Die Picenter werden zum Teil deportiert (Plin. n. h. III 70. Strab. V 251). 180 werden nach Samnium und Benevent zwei Ligurerstämme angesiedelt, gewöhnlich war Platz genug vorhanden in Samnium. Ebenso scheinen 267 gelegentlich der Unterwerfung der Salentiner Teile in Umbrien angesiedelt zu sein (vgl. den Art. Sallentini); vgl. hierzu den Art. Italia o. Suppl.-Bd. III S. 1247.

Bellum sociale. Die letzte Erhebung der S. erfolgt dann im Bundesgenossenkrieg, während im Hannibalischen Krieg die S. Rom Truppen stellten (Liv. XXII 24; ebenso im Makedonischen Krieg, XLIV 40), die Hirpiner aber den Karthagern. Livius Drusus wollte die Aristokraten durch Beseitigung der Rittergerichte, das niedere Volk durch die Lex frumentaria und coloniaria an sich fesseln gegen die reichen Geldmänner Roms. Die Teilung der Anträge wird mit Gewalt verhindert, Drusus schließlich von unbekannter Hand ermordet. Schon Drusus hatte sich durch einen Eid, dessen Echtheit Hirschfeld Kl. Schr. 288 glänzend nachgewiesen hat, der Hilfe der Italiker versichert, so daß sein Tod den Anlaß zum Aufstand gibt. Die Italiker sahen ein, daß sie ohne Gewalt trotz aller Sprach- und Kulturgleichheit nie das Bürgerrecht bekommen würden. In Mittelitalien führen die Marser, ihnen folgen Paeligner, Marruciner, Vestiner, Piciner und Frentraner; in Norditalien wollen S. und Lucaner nebst vielen Apulern nunmehr einen eigenen Staat. Corfinium soll als Italia die Hauptstadt sein, die Verfassung folgt römischem Muster. Im Norden (Marser) führt der cos. Q. Pompaedius Silo, im Süden (Samnium) C. Papius Mutilus (Diod. frg. 37). Rom hat 90 trotz tüchtiger Legaten Unglück: Picenum muß geräumt werden, Perpenna wird am Fucinersee geschlagen, P. Rutilius Lupus am Liris oder Tolerusfluß von P. Vettius Scato. Nur Marius und Sulla fechten gemeinsam siegreich gegen die Marser unter Titus Lafrenius. Im Süden soll Aesernia entsetzt werden, aber Scato siegt über den cos. L. Iulius Caesar, so daß neben vielen anderen Städten auch Venusia abfällt, wo der Numider Oxyntas die Herrschaft erlangt und viele Numider der römischen Reiterei zum Desertieren veranlaßt. Nach einem vorübergehenden Erfolg über Mutilus fällt Aesernia, die umbrischen Städte werden in ihrer Treue wankend, ebenso die Etrusker. Da Rom schon zu dem verzweifelten Mittel gegriffen hatte, die Freigelassenen zu bewaffnen, war der Beschluß der Lex Iulia de civitate (90) nötig, der dann 89 die Lex Plautia Papiria folgte. Trotzdem geht der Krieg weiter, die Italiker wollen ja ein eigenes Reich. Im Norden hat der cos. Cato Unglück am Fucinersee, seinem Heere fehlt jede Disziplin. Sein Kollege kämpft in Picenum, wo er 15 000 Italiker überfällt und vernichtet. Um Asculum dreht sich der Kampf, in das sich Vidacilius (Florus; Quidacilus CIL IX 5426; Iudacilius: Appian. bell. civ. I 40) wirft, die Römerfreunde tötet, dann nimmt er Gift und verbrennt sich. Die Stadt kapituliert und wird geplündert. Als dann Sulpicius die Marruciner und Metellus und Cinna die Marser besiegen, ist der Norden unterworfen. Im Süden erobert Sulla Campanien, besonders wehrt sich Pompeii, ebenso Nola, obwohl die Entsatzversuche scheitern; Sulla besiegt die Pentri und den Mutilus, erobert Bovianum, kämpft bei Cannae und unterwirft Apulien ohne Venusia. In Aesernia, das oskische Münzen schlägt, haben die S. die Bundeshauptstadt, die

Sklaven werden bewaffnet und auf Hilfe von Mithridates gehofft. Aber 88 fällt Venusia, 3000 Mann sterben. Der S.-Führer nimmt noch einmal Bovianum, findet dann aber nach zweimaliger Niederlage den Tod. Aesernia und Nola behaupten sich noch, aber mit Silos Tod ist der Kampf verloren. Die ‚Unterworfenen' bekommen das Bürgerrecht, werden aber nur in 8 Tribus aufgenommen, erst 84 in alle 35 Tribus. An Stelle Roms trat Italien, das freilich arg entvölkert war und durch Sullas Wüten den Rest bekam. Die Dialekte verschwinden, so das Oskische in Pompeii (Samnitengräber daselbst: Mau² Pompeii 426). Die Sonderinstitutionen (Meddix, Dictator usw.) treten zurück, dafür kommt die Duovirats- und Quattuorviratsverfassung allgemein zur Einführung (vgl. u.). Tracht, Sitte, Maß, Gewicht werden römisch, in Pompeii wird der oskische Fuß (0,275 m) damals durch den römischen Fuß (0,296 m) verdrängt (Mau Pompeii² 42. Nissen Pomp. Studien 82ff.) Auch eine Blutauffrischung trat ein (vgl. u.).

Noch einmal freilich wurden die S. zu neuen Kämpfen gezwungen, durch die Kriege zwischen Marius und Sulla. In Abwesenheit Sullas bewilligte Marius den Wunsch der S., in allen Tribus Aufnahme zu finden, so daß auch die S. sich seinen etruskischen Anhängern anschlossen; ebenso wurden durch eine Lex Sulpicia die Anhänger des Livius Drusus aus der Verbannung heimgerufen. Cinna und Marius hatten in Italien die Oberhand, als 83 Sulla heimkehrt. 84 waren aber schon die Italiker in alle Tribus aufgenommen. Gegen Sulla soll Carbo 200 Cohorten ausgehoben haben, aber Sulla rückt unaufhaltsam vor. Bei Sacriportus fällt die Entscheidung, die Verluste der Marianer sind gewaltig. Trotz der Niederlage bringen die Marianer 70 000 S. und Lucaner unter dem Samniten Pontius Telesinus und dem Lucaner Lamponius auf die Beine, die gegen Rom vorrücken. An der Porta Collina am 5. Nov. 82 bekam das Volk der S. den Todesstoß. Sie warfen Sulla, aber Licinius Crassus siegt mit dem rechten Flügel; 6000 Mann läßt Sulla allein an Gefangenen niedermetzeln (Plut. Sulla 30; 3—4000 Strab. V 240). Das war das Ende der S., seitdem ist Unteritalien menschenleer geblieben.

Einen Einblick in die innere Geschichte der S. gewähren die Münzen. Münzen des Bundes gab es nicht, da nur für den Krieg diese Einheit bestand (vgl. u.). Vielmehr zeigen die Prägungen der Städte ihre Selbständigkeit und ermöglichen gelegentlich den Nachweis zeitweiliger Zugehörigkeit zu Samnium. Die Münzen von Ausculum in Apulien zeigen die oskische Legende *Auhuski* (Head HN 38), ebenso die von Teate (Friedländer a. a. O. 54). Die Münzen von Caiatia (Head a. a. O. 27) und Compulteria (a. a. O. 30) weist Head ihrer Prägung wegen Campanien zu, nicht Samnium. Die Münzen einer Stadt Alliba hält er nach dem Vorgang Friedländers (a. a. O. 26f.) nicht für Prägungen des bekannten Allifae (für das Dressel Annal. d. instit. Rom. 1884, 225 u. Ztschr. f. Numism. 1887, 165 eintritt), sondern nimmt ihres Charakters wegen ein zweites, sonst nie genanntes Allifae bei Cumae an. Da aber Caiatia und Compulteria ebenfalls den Münzen nach zu Campanien rechnen, so liegt kein Grund vor, für Allifae nicht ebenfalls zeitweilig starken campanischen Einfluß anzunehmen. Nach Saticulas Eroberung mag das Land der Caudiner eine Zeit lang zu Campanien gerechnet sein (vgl. o.). Das stimmt auch zu dem Schicksal von Allifae: 326 (Liv. XIII 25) und 310 (Diod. XX 35. Liv. IX 38) erobern es die Römer; die Quelle des Silius Italicus (Cato?) weist es den Campanern zu (VIII 535; ebenso Plin. n. h. III 63), während es sonst stets zu Samnium gerechnet wird. Diod. u. Liv. a. a. O. Strab. V 238. Ptolem. III 1, 67. Ebenso prägte Phistelia oskische Münzen (Head a. a. O. 35) campanischer Art.

γ) Gebiet und Verfassung. Wie unter I gezeigt war, waren die S. im engeren Sinne die Stämme der Abellinates, Alfaterni, Caraceni, Caudini, Pentri.

348 (Skylax) reichen sie von Salerno bis zum Adriatischen Meer, von Umbrern und vom Garganus begrenzt; sabellische Völker kennt Skylax nicht, auch noch nicht die Frentrani.

Zu Philistos Zeit ist auch das Liristal (Steph. Byz.) samnitisch, das um 315 verloren geht, aber noch zu Catos Zeit eine Einheit bildete (samnitische Orte oder Grenzstädte sind: Minturnae, Sora, Fabrateria, Luca, Fregellae, Arpinum, Sinuessa, Formiae, Fundi, Privernum, Atina, Casinum, Amyclae; im Marserland Milonia).

In Campanien galten als samnitisch: Marcina, Pompeii, Herculaneum, Batulum, Mustia, Tyrseta, Nola, Allifae (CIL IX 203) und das spätere Picenterland; 268 sind hier die S. ausgerottet, Picenter angesiedelt.

Zeitweilig (von 300 bis Catos Zeit) scheint das Land der Caudini (Caiatia, Compulteria, Phistelia, Allifae) von Samnium abgetrennt zu sein, als die Römer Saticula besaßen, dagegen ist das Sidicinerland 343 samnitisch gewesen.

Im Norden wird Narnia als samnitisch bezeichnet, war vielleicht sabinisch.

Im Süden lassen die Ortsnamen: Sybaris, Thurii, Metapont, Venusia, Forentum, Ausculum, Luceria, Arpi, Teate, Silvion, Herdonia die tatsächliche oder drohende Ausbreitung erkennen, die um 300 (nach dem S.-Krieg) besonders lebhaft gewesen sein muß, jedenfalls nach Skylax liegt.

Cato rechnet die Sabeller, deren Namen ihm noch nicht bekannt ist, zu den Sabinern, die bis zur Adria wohnen. Die S. kann er nicht mitrechnen, denn die Breite des Landes beträgt nur 1000 Stadien. Das Vordringen Roms zeigen die Gründungsjahre der Kolonien: Cales 334, Fregellae 327, Luceria 314, Saticula 313, Suessa Aurunca und Interamna Lirinas 312, Sora 304, Carseoli 301, Narnia 299, Venusia 291, Beneventum 268, Aesernia 263. Die Sidiciner werden 334 von den S. getrennt. Die Frentraner sind 305 föderiert mit Rom (Liv. IX 45), die Picenter 299 ebenfalls, 268 vernichtet und deportiert.

Fraglich ist die Stellung der Hirpiner zu den S. Augustus weist sie nicht den S.

um Bovianum zu (Plin. n. h. III 99. 106), ihr Land wird im Hannibalischen Krieg von dem der S. streng geschieden (Liv. XXII 13. 61. XXIII 1. 37. XXVII 15. Polyb. III 91. Appian. bell. civ. I 39), aber es fragt sich, ob das nicht ein Anachronismus ist, ob nicht erst mit der Abtrennung durch die Anlage Benevents Hirpiner und S. geschieden wurden? Taurasia lag nach der Scipioneninschrift *in Samnio* und ist fast sicher bei Benevent, also im Hirpinerland, lokalisiert. Romulea und Beneventum sind sogar bei Livius 296 (X 17) und 314 (IX 27) und Ptolemaeus samnitisch, obwohl sie Hirpinerorte sind (vgl. R. Kiepert FOA XX 8); dieselbe Inkonsequenz zeigt auch der Vergleich von Liv. XXIII 1, 1 (Compsa im Hirpinerland) und XXIV 20, 4 (Compsa im S.-Land). (Vgl. Kaiser a. a. O. 13f.) Trotzdem ist dieser Ausweg nicht recht gangbar, da Liv. XXII 61 ausdrücklich die Hirpiner neben den Einwohnern von Atella und Calatia und den S. mit Ausnahme der Pentrer unter den zu Hannibal abgefallenen Völkern aufgezählt werden: hier erscheint eine Redaktion durch die Vorlage des Livius als nicht recht glaubhaft, ebenso steht es Liv. XXVII 15, wo *Hirpini et Lucani et Volcientes* sich Rom ergeben. Sie müssen daher schon damals als Stamm der S. existiert haben, freilich damals noch mehr im Sinne der Caudiner, Pentrer, später wurden sie infolge ihrer selbständigen Politik zum selbständigeren Stamm im Sinne der Frentraner, die ja Skylax um 348 auch noch nicht von den S. schied. Hauptort war Benevent, seit 268 Aeclanum (CIL IX p. 98). Seltsam bleibt freilich, wenn nach Liv. XXII 13 *Hannibal ex Hirpinis in Samnium transit et Beneventum agrum populatur*. Da er von Arpi kommt, wäre eine Verwechslung denkbar, nur ist mir die Lesung ‚*ex Arpino agro*' nicht wahrscheinlich. Das (Catonische) Truppenverzeichnis des Silius Italicus kennt die Hirpiner schon als selbständiges Volk und rechnet sie nicht zu den S.

Die Ferentrani werden seit 317 als selbständig handelnder Stamm genannt, Liv. IX 16. 45 (XXVII 43). Dion. Hal. XIX 12. Plut. Pyrrh. 16. Flor. I 13.

Zur Einheit der samnitischen Clans ist es wohl nur im Kriege durch die Wahl eines Herzogs gekommen, wie wir freilich nur von den Lucanern wissen: *ἐν δὲ τοῖς πολέμοις ἡρεῖτο βασιλεὺς ὑπὸ τῶν νεμομένων ἀρχάς* (Strab. VI 254). Diese Stellung haben dementsprechend die von Livius meist als Imperatores bezeichneten Heerführer der S. eingenommen, so C. Pontius (Liv. IX 1; per. XI), Gellius Egnatius (Liv. X 18. 21. 29), Statius Gellius (Liv. IX 44. Diod. XX 90), Statius Minacius (Liv. X 20), dazu die oben genannten Führer aus dem Bundesgenossenkriege, die anscheinend für jeden S.-Feldzug neu gewählt wurden (Liv. IX 1), aber wiedergewählt werden konnten (z. B. im Bellum sociale). Die Entscheidung stand beim *κοινὸν τῶν Σαυνιτῶν*, das in dem nach dem Stammestier benannten Bovianum (Appian. bell. civ. I 151) oder in der heiligen Stadt Aesernia (Bücheler Rh. Mus. XXXIII [1878] 34) das gemeinsame Interesse der einzelnen *πόλεις* vertrat: Dion. Hal. XV 7. 8. XVII/XVIII 2, 3 (*Σ. .. τὰ πρὸς τὸν πόλεμον ἐψηφίσαντο κοινῇ τε καὶ κατὰ πόλεις εὐτρεπίζεσθαι*). Strab. VI 254. Liv. VII 31. Appian. Sam. 4, 1; vertreten wurden die Städte durch die *meddiss* (vgl. u.). Es wird in der Scipioneninschrift (vgl. o.) *Samnium* erwähnt, wohl zur Bezeichnung der Gesamtheit des Bundes. Livius spricht meist von den ‚samnitischen Stadtgemeinden' (*populi Samnitium*: IX 20. X 14; *S. populus*: VIII 2. IX 11; *civitas S.*: VIII 23). Die einzelnen *πόλεις* hatten ihr Kontingent zu stellen, gelegentlich ward die gesamte Mannschaft eingefordert: Dion. Hal. XV 4. XIX 72. Liv. X 14. 38.

Die Stärke ihres Aufgebotes betrug 225 (Polyb. II 24) 70 000 Mann zu Fuß und 7000 Mann zu Pferde (vgl. Beloch Ital. Bund 97). nach Strab. V 250 (gegen Tarent: anders Beloch a. a. O. 98) 80 000 Mann zu Fuß und 8000 Mann zu Pferd. Bei Aquilonia waren es einschließlich der 16 000 Mann starken Legio linteata 40 000 Mann (Liv. X 38. 39; vgl. dazu Kaiser a. a. O. 21). 70 000 Mann sind es dann auch im Kampf an der Porta Collina, doch zusammen mit den Lucanern, die im Truppenkatalog von 225 etwa um die Hälfte schwächer als die S. angesetzt waren. Im Hannibalischen Krieg stellen die S. den Römern 8000 Mann zu Fuß und 600 Reiter (Liv. XXII 24). Wie es freilich nach Sullas Wüten aussah, der alle, die den Namen S. führten, ausrottete oder vertrieb, ist aus Strab. V 249 zu ersehen (vgl. auch das Material bei Beloch Bevölkerung der gr.-röm. Welt 384f.).

Als Führer der Gesamt-S. kommt weder der *meddix* noch der *Safinim uinim keenxstur* (gegen Kaiser a. a. O. und Beloch Camp. und Ital. Bund) in Betracht; vgl. Rosenberg Der Staat der alten Italiker, Berlin 1913, 15ff.; vgl. auch Kornemann Zur altitalischen Verfassungsgeschichte, Klio XIV (1914) 190ff., bes. 196. Die beiden *meddiss* (*μεδδειξ*; volsk. *medix*) sind die höchsten Stadtbeamten: *Marius Alfius, medix tuticus, qui summus magistratus erat Campanis:* Liv. XXIII 35 (vgl. XXVI 6. XXIV 19; ebenso XXIII 7: Rosenberg a. a. O. 19), d. h. Magistrat nur von Capua, so wie der auf pompeianischen Inschriften genannte *med. tút.* nur in Pompeii Beamter ist (Campanus Adjektiv zu Capua: W. Schulze Ztschr. f vgl. Spr. XXXIII 374). Wie Rosenberg (a. a. O. 21) glänzend zeigt, stand dem *medix tuticus* (dem oskischen Beamten *καθ' ἐξοχήν*: Fest. 123) ein *meddix alter* (Ennius 298 Vahl.: auf einer Capuainschrift vielleicht *medix minor*) zur Seite, auch die Befugnisse sind noch erkennbar. In Capua ward nach dem *medix tuticus* datiert (Conway I 107. 117 usw. Rosenberg a. a. O. 21). Inschriftlich bezeugt sind diese Beamten für Pompeii (Conway 44. 45. 47), Capua (vgl. o.), Herculaneum (Conway 87), Bovianum vetus (Conway 170. 171. 174), Antinum (Conway 253), Nola (Conway 93. 94. 95), Corfinium (Conway 219), Messana (Conway 1), Velitrae (Conway 252) und für die unbenannte Stadt beim heutigen Molise in Samnium (Conway 163. CIL IX 239). Nach Rosenberg waren sie einander übergeordnet, der eine ist der *minor*, nur Dedika-

tionen zeichnen sie zusammen, dagegen datieren nicht beide das Jahr. Die Mamertiner in Messana haben inschriftlich zwei *μεδδειξ*, aber nur einer ist *στρατηγός* (Diod. XXII 13 und Livius a. a. O.; nicht ganz klar ist das Verhältnis des *mediz tuticus* zum Führer des Aufgebotes bei Liv. XXIV 19, doch ist Metius wohl nur Unterführer). Der *mediz tuticus* repräsentiert, ist Bauherr, darf über die Gelder verfügen, die ihm der Quaestor nur auf seinen Wunsch hin zu zahlen hat (Pompeii), vor der Einführung der römischen Quaestur war er selbst Finanzbeamter (Nola: Conway 94), vielleicht auch einst Aedil. Eine Nachwirkung dieser oskischen Doppelmagistratur ist nach Rosenberg (a. a. O. 29) der Duovirat im ‚Municipium' Herculaneum (CIL X 157) sowie der Titel eines *praetor Ilvir*, der in Abellinum (CIL X 127), Telesia (IX 205) und Grumentum (X 27), also nur in oskischen Städten vorkommt. Die lateinische Übersetzung des *meddix* ist *praetor* (Liv. XXIII 7. Diod. XXII 13: *στρατηγός*. Liv. X 38 begegnen *‚imperatores'*, da aber nur ein *‚imperator'* den Eid abnimmt, so ist auch hier trotz des Plurales der oben genannte Bundesfeldherr gemeint, nicht der *praetor-meddix*: die Mannschaft gelobt dem jeweiligen Führer des Jahres Treue), so daß die Gesamtheit dieser Gemeindevertreter in der Bundesversammlung in letzter Linie zu entscheiden hatte, Liv. VIII 39 (Beschluß der Praetores über Papius). Der oben erwähnte ‚Censor aller Samniten' beruht auf falscher Lesung und Erklärung der Inschrift von Bovianum vetus (Conway 169). Auch hier erbringt Rosenberg (a. a. O. 31ff.) den Nachweis, daß *keenzstur* kein Lehnwort aus dem Lateinischen ist, sondern bei den Oskern nicht weniger bodenständig als bei den Römern, wie der Name lehrt. Nicht selten hat sich dies Amt im Namen *quinquennalis* in solchen Municipien erhalten, die auch sonst eigenartige Abweichungen vom römischen Staatsrecht zeigen.

Bezeichnend für die Zusammengehörigkeit der Sabiner, ‚Saboller' und S. ist die Verbreitung der eben besprochenen Institutionen über das gesamte Gebiet der ‚Osker', irgendwie Einwirkung der Etrusker in Campanien, wo aus kulturellen Gründen mehr Inschriften gesetzt und gefunden wurden, ist nicht nachweisbar (anders Kornemann a. a. O. 197, 6).

Eine Spaltung der Oskerstämme trat in der Regioneneinteilung des Kaisers Augustus zutage, der entsprechend der Sonderentwicklung der Hirpiner diese wie die Südosker zur *regio secunda* schlug, nicht zur *regio quarta*, die die S., Sabeller und Sabiner umfaßte (Plin. n. h. III 99. 106: vgl. die Arbeitsergebnisse Schultens o.). Seltsam ist die Zurechnung der Larinates zur zweiten Region, während die Frentraner, aus denen sie sich entwickelten, zur vierten kamen. Grenzorte wie Telesia, Allifae, Venafrum kamen zur ersten Region. Die alten Volksgrenzen sind also nicht immer berücksichtigt, die neue Abgrenzung hat viel Verwirrung in der Zuweisung der Orte gestiftet, so daß z. B. Horaz spottend die Entscheidung über seine Nationalität, ob Lucaner oder Apuler, ablehnt. In der Diözeseneinteilung werden Campanien und S. als 7., Apulien und Calabrien als 8., Lucanien und die Bruttier als 9. zusammengelegt, dagegen Picenum Flaminia (Tibur bis Ravenna) dem Vicarius Italiae zugeteilt. Dann zeigt Polem. Silv. (*latere.*: um 440) ein weiteres Anwachsen der Provinzzahlen, indem Teilungen eintraten: Samnium trennt sich von Campanien. Die Grenzen Samniums reichen im Norden bis Pescara an der Aternusmündung (im Binnenland gehört die Marrucinerstadt Teate zu Samnium: Contin. Marcell. M. G. A. XI 105, vom J. 538), im Süden bis Frento (die Larinates rechnen jetzt wieder zu Samnium, CIL IX p. 69). Die Hauptstadt ist Beneventum, also das Hirpinerland kam zu Samnium zurück. Vgl. Mommsen N. Arch. V 88. Jung Mitt. d. Instit. f. oestr. Geschichtsforschg. V (1896). Bis auf kleine Verwaltungsmodifikationen blieb der Zustand in der Gotenzeit, die Langobarden erst brachten die große Umwälzung. Die modernen Italiener möchten den alten Namen ‚Samnium' für die Provinzen Avellino, Benevent und Campobasso einführen.

Kultur. Die S. waren ein Bauernvolk, dem gegenüber die Römer nur den Vorteil der straffen Zentralisation hatten. Eine Reihe von Orten (Ämetra, Duronia, Velia, Palumbinum, Herculaneum, Äsauna) wird uns in den aufgebauschten Kriegsberichten genannt, wenige davon sind identifizierbar; es handelt sich also meist um kleine Gebirgsdörfer, in denen die S. zerstreut wohnen, Liv. IX 13 (*S. ea tempestate in montibus vicatim habitantes, campestria et maritima loca, contempto cultorum molliore atque, ut evenit fere, locis simili genere, ipsi montani atque agrestes depopulabantur*). X 17. Ed. Meyer Gesch. d. Alt. II 328. 518. Selbst Orte wie Aeclanum hatten nur Palisadenumwallung (Appian. bell. civ. I 51); es handelt sich bei den *πόλεις* oder *oppida* meist nur um *φρούρια* (Dion. Hal. XIX 10) oder *castella* (Liv. IX 38. X 12. 18); vgl. Schulten Philol. L (1894) 658. Kaiser a. a. O. 22f. Militärisch lernten sogar die Römer von ihnen: *οὐκ ἦν ὁ Σαννιτικὸς ἡμῖν θυρεός [scutum] πάτριος οὐδ' ὁσσοὺς [pila] εἴχομεν, ἀλλ' ἀσπίσιν ἐμαχόμεθα καὶ δόρασιν. ἀλλ' οὐδ' ἱππεύειν ἰσχύομεν, τὸ δὲ πᾶν ἢ τὸ πλεῖστον τῆς Ῥωμαικῆς δυνάμεως πεζὸν ἦν. ἀλλὰ Σαννῖται καταστάντες εἰς πόλεμον καὶ τοῖς ἐκείνων θυρεοῖς καὶ ὁσσοῖς ὁπλισθέντες ἱππεύειν τε αὐτοὺς ἀναγκάσαντες, ἀλλοτρίοις ὅπλοις καὶ ζηλώμασιν ἐδουλωσάμεθα τοὺς μέγα ἐφ' ἑαυτοῖς πεφρονηκότας* (frg. Vatican. ed. Armin Hermes 1892, 118—130). Die Reiterei der S. als Vorbild für die Römer ist in Anbetracht der gebirgigen Heimat der S. nicht recht verständlich, zumal auch gerade die Römer in der Königszeit diese Waffe sehr gepflegt haben sollen, während sie in den S.-Kriegen wenig (Liv. VIII 38. IX 22. 27. X 41. Dion. Hal. XX 1. Plut. Pyrrh. 13) hervortritt. Man wird daher in diesen ‚Reitern' die ‚Hopliten' zu sehen haben, die nur ihrer Rüstung wegen das Ermüdende eines Anmarsches zu Fuß vermeiden. Dagegen war die Manipularordnung, die die Römer in den S.-Kriegen übernahmen (Diod. frg. 23, 2. frg. Vatican. 121), in dem Gebirgsland sehr angebracht (vgl. Fröhlich Beiträge zur Ge-

schichte der Kriegsführung u. Kriegskunst der Römer zur Zeit der Republik, Berlin 1886, 19ff., anders Steinwender Ursprung u. Entwicklung des Manipularsystems: wie Niebuhr nach der Alliaschlacht).

Die Entlehnung von Waffen (*arma et tela*) erwähnen auch Sallust. Cat. 51, 38. Symmach. III ep. 11 (= Migne G. VI 73); *scutum*: Athen. VI 273 F. Clemens Alexandr. Strom. I 75 (63 D). Plut. Romul. 21. Euseb. pr. ev. X 6. Nach Liv. IX 40 war das *scutum* oben gerade und lief unten spitz zu, war ferner vergoldet, versilbert oder bemalt (vgl. Diod. a. a. O. Dion. Hal. XX 1. Flor. I 11. Plut. parall. Gr. et Rom. 3. Oros. III 22) und trat etwa 300 bei den Römern an die Stelle des großen Rundschildes (*parma*); die samnitischen Grabdarstellungen zeigen das *scutum* (vgl. Weege Bewaffnung u. Tracht der Osker. Arch. Jahrb. 1909, 141ff.), das auch im Gegensatz steht zu dem leichten, geflochtenen, regenschirmartigen Schild auf lucanischen Bilddenkmälern. Die ‚Samnites' genannten Gladiatoren (vgl. u.) hatten das linke Bein mit einer Panzerung umgeben, wie die Herniker das rechte in Fellstiefel steckten (Iuven. sat. XIV 689. Verg. Aen. VII 689); offenbar haben die Gladiatoren dies von den S. übernommen, Liv. a. a. O. Sil. Ital. VIII 419 (Sabiner!). Die Vasenbilder zeigen Metallschutz am linken Bein nicht nur bei Gladiatorendarstellungen, sondern auch auf einem Relief aus Amiternum (vgl. Weege a. a. O. Persichetti Röm. Mitt. XXIII, 1908, 15). Der als ‚Schwamm' bezeichnete Panzer (vgl. Livius a. a. O.) hat nach Weege den Namen nach dem Fütterungsmaterial der Brustplatte (Plin. n. h. XXXIV 43) erhalten, das sogar in Resten an Funden nachweisbar ist (Weege a. a. O. 149. Brustplatte: Röm. Mitt. 1896, 266). An Stelle der einen Platte traten später zwei und drei, zum Schutz der beiden Brusthälften und des Bauches. Die Helme auf Vasenbildern zeigen Hörner, Federn und Flügel als Schmuck, so daß ihre Höhe nach Livius (a. a. O.) die Römer schreckt (anders Sil. Ital.: Helme der Sabiner ohne Federn), doch lieben sie auch die Gladiatoren (vgl. Brit. Mus. Guide to the exhibition illust. Greek and Roman life p. 71, Abb. 49 u. Berl. phil. Woch. 1910, 349). Unter den *tela* werden genannt: Sichelschwert, Flechtschild und *aclys* (Sil. Ital. VIII 524. Verg. Aen. VII 730; nach dem Serviusscholion waren es Waffen der oskischen Capuaner). Die *aclys* war nach Servius eine Wurfkeule oder ein $1^1/_2$ Ellen langer Wurfspeer mit Wurfriemen, der ein Zurückziehen der Waffe erlaubte; auf Grund von Non. 554 und Gloss. V 638 denkt Weege (a. a. O.) an Wurfpfeile. Nach Silius a. a. O. (vgl. III 364) war es eine Holzlanze ohne Spitze. Die Sichelschwerter blieben Waffe der Gladiatoren (vgl. Weege a. a. O. 158, 52). Die Bewaffnung der Osker mit dem *pilum* durch die Römer (Sil. Ital. VIII 547) ist irrig, denn nach dem frg. Vatic. (vgl. o.) und den Denkmälern (vgl. Weege a. a. O.) haben die Römer die Waffe von den Campanern übernommen, bei denen sie schon um 300, also lange vor 216, nachweisbar ist (vgl. zu der Waffenschilderung bei Vergil und Silius: Heinze Vergils epische Technik² 200f.). Erwähnt wird bei Livius IX 48 noch der linnene Leibrock, von dem die Legio linteata bei Aquilonia den Namen hat, obwohl Livius X 38 und Paul. ex Festo 115 anders erklären (zum Wahlsystem bei der Auswahl der heiligen Schar vgl. auch die Brautwahl bei den S.: Strab. V 250. Nikol. Dam. frg. 109 M.).

Für den Kleinkrieg sehr geeignet, sonst aber ohne Ausdauer (Liv. X 28. Frontin. strat. II 1, 8), liebten die S. den Kampf so, daß sie als Söldner und später als Gladiatoren sehr häufig zu finden sind (Liv. IX 40: *Campani ab superbia et odio Samnitium gladiatores, quod spectaculum inter epulas erat, eo ornatu armarunt Samnitiumque nomine compellarunt.* Dion. Hal. XIX 6. Liv. VII 29. X 31. Plut. Sulla 29; Pyrrh. 20; s. d. Art. Samnes). Ihrer Waffenfreude und einer ihrer Hauptwaffen, die nach ihnen den Namen bekam, haben die S. die Herleitung ihres Namens zu verdanken, Paul. ex Fest. 327: (*S. ab hastis appellati sunt quas Graeci σαύνια appellant; has enim fere adsueti erant; sive a colle Samnio ubi ex Fabiis adventantes consederunt*). In seinem vorzüglichen Aufsatz behandelt Weege auch noch die Kleidung, deren Differenzierung nach den Stämmen trotz der späteren Uniformierung (Strab. VI 253) noch nachweisbar ist; der *latus clavus* ist bei Römern und Campanern der einfache, bei den Etruskern der zweifache, so daß er vielleicht via Campanien in Rom zur Einführung kam. Die oskische Wandmalerei, über die ebenfalls Weege a. a. O. handelt, zeigt in Stil und Motiv (Fechterkämpfe, oskische Pferderasse) die Arbeit heimischer Künstler, fällt etwa in die Zeit von 470—300 und erliegt der römischen Eroberung. Andererseits ist etruskischer Einfluß sehr merkbar, doch zeigt die Kunst allmählich dann nationalen Charakter. Zur Einwirkung der oskischen Bauernposse auf die ‚Atellana' in Rom und zur Sprache vgl. den Art. Osci. Sonst vgl. die Art. Sabini, Campani, Lucania, Bruttium.

[Philipp.]

Samnium. 1) s. Samnites.

2) Plin. n. h. III 100 nennt im Binnenland bei Uria eine Stadt *sarmadium*, wofür Mayhoff und Detlefsen *Aletium* schreiben (auf Grund von Ptolem. III 1, 67). Mit Mayer Philol. 1906, 503 verwerfe auch ich die Konjektur, da der Ort § 105 nochmals erscheint und § 100 nicht in die Reihe paßt. Der Ort ist wohl derselbe, den die Tabula *Scamnum* nennt und zwischen Uria (VIII mp.) und Brindisi (XV) ansetzt, was zwischen Francavilla und Misagna führt. Der Ravennate nennt ihn *Samnum* (IV 35), Guido (49) *Samnum*, an anderer Stelle (27) bei Egnatia ein *Saunium* (ebenso 71). Mayers Vorschlag (a. a. O.), Carmadium zu lesen und den Ort mit Carovigno bei Ostuni zu identifizieren oder mit dem südlicher gelegenen Carmignano, wo er auch das berühmte Karbina sucht, hat nur die Namensanklänge für sich. Genannt ist der Ort noch bei Georg. Cypr. 565 (vgl. Gelzer 91), jedoch könnte dieses *κάστρον Σάμνιον* eventuell auch mit einem Orte S. identifiziert werden, den Paul. Diaconus (II 20) nennt: *in Samnio sunt urbes Teate, Aufidena, Hisernia*

et antiquitate consumpta S., a qua tota provincia nominatur. Dies S. nennt Cassiod. p. 505 als Ecclesia. [Philipp.]

Samnius Priscus, ein Arzt, der nach Gal. XIV 474 Steinleidenden einen süßen Tee aus den Blättern des Berggamanders (Teucrium montanum) gab. [Gossen.]

Samnum s. Samnium Nr. 2.

Samo, *natione Francos de pago Senonago* (Chronicarum quae dicuntur Fredegarii scholastici IV 48 = Mon. Germ. hist., Script. rer. Meroving. II 144), ein Franke aus dem Gau von Sens *(pagus Senonicus)* oder, nach anderer Ansicht, aus der Gegend von Soignies an der Senne, im Hennegau, nach Schiemann a. a. O. 21, 1 dagegen von der Senner Heide. Er kam im J. 623/4 zu Handelszwecken in das Land der slavischen Wenden (Böhmen), die damals den (fälschlich ‚Hunnen' benannten) Avaren unterwürfig waren. Mit Hilfe des S., wohl unter seiner Führung, befreiten sich die Wenden von der avarischen Willkürherrschaft und machten S. zu ihrem König, als welcher er 35 Jahre lang geherrscht und sich hervorgetan hat. Vgl. die Mon. Germ. hist. a. a. O. 550 u. d. W. *S.* verzeichneten Stellen und Dahn Urgeschichte d. germ. u. roman. Völker (in Onckens Allgem. Geschichte in Einzeldarstellungen II 2) III 608f. 631—633. 637, sowie Schiemann Rußland, Polen u. Livland (ebd. II 10) I 20f. Da S. ein keltischer Name zu sein scheint (CIL XIII 834. 10 010, 1711; vgl. *Sammo* und die von *Sam-, Samm-* abgeleiteten oder mit *S.* zusammengesetzten Namen Holder Altcelt. Sprachschatz II 1335ff.), so hat Holder II 1345 auch den Namen des Wendenkönigs als keltisch aufgeführt, aber in ihm einen der im Gebiet der Senonen angesiedelten slavischen Sarmaten vermutet (über Ansiedlung von Sarmaten in Gallien vgl. z. B. Zangemeister Westd. Ztschr. XI 1892, 31f. mit Hirschfeld zu CIL XIII 4660. Keune Lothr. Jahrb. 1897, IX 201. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1368 Art. *Sarmasia.* Cramer Röm.-german. Studien 1914, 233). Doch fränkische Händler drangen auch sonst tief in Böhmen hinein (Dahn a. a. O. 631). Die slavischen Forscher bestehen übrigens auf slavischer Herkunft des S. (Schiemann 21, 1).

[Keune.]

Samolas. 1) Ein Achäer, der an dem Zuge der Zehntausend teilnahm. Er war Mitglied der Gesandtschaft, welche sie zu den Sinopeern sandten, um von ihnen Schiffe zur Heimfahrt zu verlangen (Xen. anab. V 6, 14); später erscheint er als Befehlshaber einer Abteilung von 200 Mann (ebd. VI 5, 11). [Swoboda.]

2) Samolas, Erzgießer, Arkader (gibt seine Herkunft nicht genauer an), arbeitet an dem Weihgeschenk, das die Arkader nach den Siegen über die Lakedaimonier 369/68 in Delphi aufstellen, die Statuen des Azan und des Triphylos: Paus. X 9, 6. Die Basen dieser Statuen, sowie die beiden gemeinsame Künsterinschrift sind wiedergefunden. Blümner-Hitzig zu Paus. X 9, 6. Pomtow-Bulle Athen. Mitt. XXXI 1906, 461ff. Bourguet Fouilles de Delphes III 1 p. 9 nr. 9 und 10. Hiller von Gaertringen IG V 2 p. XVIII 127ff. [Lippold.]

Samon (*Σάμων*). **1)** Ein Kreter, der mit Skamandros das troische Land erobert. Seine Gemahlin ist Dada (der kretische Ortsname *Σαμώνιον* [s. den Art. Samonion] findet sich auch in der Troas [*Σ. πεδίον* Strab. I 472]).

2) Sohn des Hermes und der kyllenischen Nymphe Rhene (Dion. Hal. Ant. Rom. I 61). Er wandert aus Arkadien nach der nach ihm benannten Insel Samothrake aus. [Nawrath.]

3) *Samon,* Ortschaft in Aquitanien, nach Vita S. Virgilii archiepiscopi Arelatensis 1, 2 (Act. Sanct. Mart. I 401 A): *in vico proprio, cui vocabulum est Samon, qui est in partibus Aquitaniae, vitae sumpsit exordium.* Holder Altcelt. Sprachschatz II 1345. [Keune.]

Samonia, Lesart (Hesych.) für *Σάμορνα* = ein Stadtteil des kleinasiatischen Ephesos, s. den Art. Samorna und Art. Ephesos Plan der Ephesia o. Bd. V S. 2779. 2786f. [Bürchner.]

Samonion (*Σαμώνιον*), eine Niederung (*πεδίον*) im Gebiet der Städte Neandreia und Alexandreia Troas im kleinasiatischen Aiolien. S. den Art. Neandris. Von Strabon X 472 als Beispiel für topographische Homonymie angeführt. Bild der Landschaft (jetzt teilweise mit Niederwald, teilweise mit Macchien bedeckt) Leaf Annual Brit. School Ath. XVII (1910—1911) 270.

[Bürchner.]

Samorna, Steph. Byz. *Ἔφεσος,* s. den Art. Samonia. [Bürchner.]

Samornia (*Σαμορνία*), Epiklesis der Artemis in Ephesos; Hesych. *Ἄρτεμι Σαμορνίη · ἡ Ἔφεσος Σάμορνα καλεῖται οἷον οὖν Ἐφεσία.* Dies beruht auf einer Konjektur Holstenius'; überliefert ist *Ἀρτεμις Ἀρμενίη — Ἀρμενία* (Hemsterhuis wollte nach Guhl Ephesiaca 25, 8: *Αἰμονίη — αἰμονία* lesen, vgl. o. den Art. *Αἰμονία*). Daß der vorgriechische Name von Ephesos *Samorna* war, scheint sicher (s. o. Bd. V S. 2786) und die gewaltsame Konjektur ist ansprechend. Der Vokativ (Nominativ einzusetzen wäre noch gewaltsamer) und auch die Form der Glosse beweist, daß es ein Dichterzitat sein muß; M. Schmidt rät auf Timotheos' Artemishymne. Kultname der Ephesia war S. schwerlich (vgl. o. Bd. V S. 2754. 2769).

[Adler.]

Samos. 1) Erster gesicherter König der kommagenischen Dynastie. Wahrscheinlich Sohn des Ptolemaios, des *ἐπιστάτης* von Kommagene, der sich tatsächlich schon von der seleukidischen Oberherrschaft unabhängig gemacht hatte und sich vergeblich der Melitene zu bemächtigen suchte, Diod. frg. *περὶ ἐπιβ.,* libr. XXXI frg. 19 a Dind. Vater Mithradates' I. Kallinikos, Großvater des Antiochos. Belegt 1. durch Münzen: Königskopf, teils mit Strahlenkrone, teils mit Tiara; Rückseite Nike bezw. Thyrsos; Aufschrift *ΒΑΣΙΛΕΩΣ ΣΑΜΟΥ ΘΕΟΣΕΒΟΥΣ ΚΑΙ ΔΙΚΑΙΟΥ* und Datum (auf oder mit Nike) *ΓΛ.* Zeit dieser Münzen etwa 145—125 v. Chr. (Head HN² 774). 2. Inschriftlich ist er nach Reinachs einleuchtender Vermutung (L'histoire par les monnaies 240—243) erwähnt auf der Stele 12 vom Nimrud-Dagh, die Humann und Puchstein (Reisen in Syrien und Kleinasien 286. 288) der Gemahlin Isias des Antiochos von Kommagene zuweisen wollten. Der Name ist nicht erhalten;

das *AION* wäre der Rest des Titels *ΔΙΚΑΙΟΝ* der Münzen. Ferner auf einer Inschrift von Gerger (Arsameia), wo Humann und Puchstein 356 die . . *Ο . . ΜΑΡΦΥ* gelesenen Spuren zu *[ΜΙ]ΘΡΙΔΑΤΟΥ* ergänzten, während Reinach, da das *Μ* sicher sei, *[ΠΤ]ΟΛΕΜΑΙΟΥ* liest: *[βασι]λεα Σ[α]μον θε[ο]σεβη και δικαιον τον ἑκ [βασι]λεως [Πτ]ολεμαιου το[ν ἑ]αυτου παππον.* [Lehmann-Haupt.]

2) Samos (nicht Samios, trotz Meleager Anth. Pal. IV 1, 12, wo *Σαμίου* entsprechend alexandrinischer Künstelei nicht der Name des Dichters selbst zu sein braucht, sondern Gentile zweier Endungen sein kann, und auch trotz Plut. quom. adulat. ab amico internosc. 9; es ist vielmehr mit Polyb. V 9, 4. XXIII 10, 8 und Anth. Pal. VI 116 A Samos zu schreiben, ein auch sonst vorkommender Personenname, vgl. Bechtel Griech. Pers.-Namen 248), Sohn des Chrysogonos, des humanen Ratgebers Philipps V. von Makedonien (Polyb. V 9, 4. VII 12, 6. IX 23, 9), und Spielgefährte des Königs (Polyb. V 9, 4). Auch noch später gehörte er zu Philipps Umgebung; auf ihn scheint die Parodie des euripideischen Verses Suppl. 860 *ὁρᾶις τὸν ἅρρόν, οὗ βέλος διέπτατο;* zurückzugehen, die Philipps Soldaten in Aitolien auf die Wände schrieben: *ὁρᾶις τὸ δῖον οὗ βέλος διέπτατο* (Polyb. V 9, 4ff.; vgl. besonders *ἤδη τότε τῆς ἐπιδεξιότητος τῆς Σάμου φυομένης*), unter Beziehung auf die von dem Aitoler Skopas im Bundesgenossenkriege (219) zerstörte makedonische Stadt Dion (Polyb. IV 62), die einen bekannten Zeustempel besaß. Auch ein Epigramm des S. ist erhalten, in dem der Dichter seinen Gönner Philipp das Fell eines am Orbelosgebirge getöteten Stieres dem Herakles weihen läßt. Das Gedicht, doch wohl in Philipps Auftrage von S. verfaßt, später nachgeahmt von Antipatros Sidonios (VI 115) und Philippos von Thessalonike (so VI 114 der Korrektor, während nach A Fränkel De Simia Rhodio 106ff. das Gedicht Simias zuschreibt und Stadtmüller gar an S. selbst denkt), ist ziemlich gekünstelt: v. 2 wird Herakles Bekämpfer der Minyer genannt (vgl. Eurip. Herakles 50), der Neid wird v. 5 ähnlich abgefertigt wie Momos bei Kallim. hymn. II 105ff.; v. 6 Philipps Reich sehr gewunden bezeichnet; v. 2 ist *ταναμύκον* ein echt hellenistisches *ἅπ. εἰρ.* — Ein anonymes dorisierendes Epigramm ebenfalls auf Philippos (Anth. Pal. XVI 6) ist aus unzureichenden Gründen dem S. zugeschrieben worden; um seines überaus bombastischen Tones willen kann es eher, wie schon Bergk (Philol. XXXII 1873, 681) vermutete, dem Alkaios von Messene gehören, dessen Feindschaft gegen Philipp sich in höhnischer Übertreibung der Macht des Makedonerkönigs gefiel (vgl. IX 518). Es ist interessant, bei dieser Gelegenheit zu sehen, welch lebhafter polemischer Epigrammenaustausch damals die Kämpfe Philipps mit seinen Feinden begleitete: hier der loyale S., dort der bittere Alkaios, und gegen ihn wehrt sich wieder der angegriffene Herrscher selbst (Plut. Titus 9). — Geholfen hat dem einstigen Gespielen des Königs seine Ergebenheit nichts; Plut. quom. ad ab am. intern. 9 läßt uns ahnen, daß S. dem Philipp nicht immer schmeicheln konnte, genug, der wetterwendische Monarch ließ ihn, vermutlich um 204 v. Chr. (vgl. Niese Gesch. der griech.- u. maked. Staat. II 569f.), töten und später noch, bei einer grausamen Verfolgung der Familien seiner Opfer, auch Ss Angehörige ins Gefängnis werfen (Polyb. XXIII 10, 8). Vgl. über alles auch Susemihl Gesch. der griechischen Litterat. in der Alexandrinerzeit II 546f. [Geffcken.]

3) Name zweier Inseln und einiger Städte im östlichen Mittelmeerbecken. Der Name ist wohl nach Aristarchos von Samothrake (s. Strab. VIII 346. X 457. Eustath. Il. 917, 13. 1340, 14 Dev. Eustath. Dion. per. 534. Constantin. Porph. prov. Byz. Them. XVI) zu erklären, wonach *σάμος* ‚die Höhe' heißt, ebenso wie auch *Σάμη* u. ä. Auf die Insel S. im Ägäischen Meer (Kerketeus-Kerkis, 1440 m Höhe), auf Samothrake (*Σάμος ἡ Θρηϊκίη*) mit 1600 m abs. Höhe und wohl auch noch auf Same = Kephallenia (1620 m), trifft die Bezeichnung als besonders hohe Insel zu. Früher versuchte man den Namen aus dem Semitischen zu erklären; s. Bürchner Das ionische Samos I 1, 16. S. auch die Art. Same und Samos Nr. 4.

Seit der Zeit des Krieges gegen Troia (s. Strab. X 487) = *ἡ Σάμη*. I. Die Insel Kephallenia im Ionischen Meer, heutzutage *Κεφαλληνία*. Schol. Il. XXIII 619. Apollod. bei Il. II 634. Od. IV 671 (auch bei Strab. X 453). XV 29. XVI 249. Apollod. bei Strab. X 45. Strab. X 455—457.

II. Die Stadt auf der Insel Kephallenia, die sonst *Σάμη* heißt, s. d. Strab. X 453 Chrestom. Strab. X 13. 15 = GGM Müll. II 589 (vgl. Liv. XXXVIII 28: *Samaei* = Einwohner von *Same*). Eustath. Comment. Dionys. perieg. 524. 533. Schol. Dionys. perieg. 524. Iambi. vit. Pyth. 3. 4. Schol. Il. II 634. S. den Art. Kephallenia.

4) *ἡ Σάμος*, Hom. hymn. in Ap. Del. 40 mit dem Zusatz *ὑδρηλή* = reich an Süßwasser, eine von sehr vielen Schriftstellern erwähnte, zu den sog. Sporaden gerechnete Insel des Aigaiischen Meeres: Herod. I 142—IX 106. Thuk. I 13—VIII 86 oft. Xen. hell. I 2, 1—IV 8, 23. Andoc. or. II 11. Lys. XII 71. Isokr. IV 163. 173—XV 111. Aischin. I 53. II 252. Din. I 14. III 17. Demosth. XXI 71. 145. Anacr. 29 (16). Anth. Pal. VII 165. Hermes. II 53. Ps.-Skyl. 98—114. *ἐπιφανὴς πρὸς τῇ Καρίᾳ νῆσος* Aristot. fr. 529, 1565b 41 Bekk. Liv. XXXVII 10. I Makk. 15, 23. Ephor. Harpocr. s. *γεωφάνιον*.

Als die Insel im Lauf der römischen Kaiserzeit nach und nach zu großer Bedeutungslosigkeit herabgesunken war, wurde der Name nur mehr in den Provinzverzeichnissen, Ceremonienmeisterbüchern und Bischofslisten genannt. Er stammt wahrscheinlich nicht aus griechischem Sprachgut, sondern wie so viele andere zweisilbige, einstämmige Inselnamen des östlichen Aigaiischen Meeres aus kleinasiatischem. Die Bedeutung ist wohl die ‚hohe'.

‚Andere', d. h. von Poeten und Mythologen erfundene Namen, richtiger Beinamen der Insel sind: *Ἀνθεμίς* und *Ἀνθεμοῦς* Strab. X 457. XIV 6. 37 (*Ἀνθεμοῦσα* coni. C. Müller s. u.) — *Ἀνθεμοῦσα* von der reichlichen Vegetation, Aristot. bei Plin. n. h. V 135. Hermol.-Steph. Byz. s. *Σάμος* — *Δόρυσα* Diogeneian.-Hesych. — *Δρύουσα*

von den zahlreichen Laubbäumen Aristot. (Heracl. Pont. FHG II 215 frg. X) — *Κυπαρισσία* Aristocr. bei Plin. n. h. V 135 (ein Aristokritos schrieb *περὶ Μιλήτου* FHG IV 334ff.) — *Μελάμφυλλος* Aristoc. s. o. — *Μελάνθεμος* Schol. Apoll. Rhod. II 872 — *Παρθενία* Aristot. FHG II 215 und andere, s. Panofka Res Sam. 8f.; vgl. Varro bei Lactant. inst. I 18, 8, dann Paus. VII 4. Schol. Apoll. Rhod. I 187. Callim. II 96. Schol. B II. XIV 296 p. 343. Villois. — Schol. Nicandr. alexiph. 149 bemerkt, nicht die ganze Insel habe so geheißen, sondern nur eine bestimmte Erdart — *Parthenoarhusa* Plin. n. h. V 135, *Parthenoarchusa* emend. Detlefsen — *Στεφάνη* bei Plin n. h. V 135. Dieser Name bezieht sich — wie es scheint — auf die Vertikalgliederung der Landschaft im östlichen Teil der Insel, in dem sich viele isolierte sanftabhängige Kegelformen — noch heute (*αἱ*) *στεφάνες* genannt — zeigen. — *Φυλλάς* Orac. gr. ed. Hendess 38, 2 = Iambl. vit. Pyth. 2 — *Φυλλίς* Schol. Nicandr. alexiph. 149. Diogen.-Hesych. s. *Φυλλίς*. Alle größeren Inseln des Aigaiischen Meeres haben eine Reihe solcher gelehrter Beinamen. Allseitig begrenzte Landräume sind öfters hinsichtlich der Formation, der Flora, der Kulte in auffallender Weise von Nachbarn verschieden.

Disposition:

I. Schriften der Alten. — II. Neuere Literatur. — III. Lage der Insel. — IV. Größe der Insel. — V. Geologisches. Tektonisches. — VI. Metallaufschlüsse. — VII. Paläontologisches. — VIII. Horizontale Gliederung. Chorographie. — IX. Vertikale Gliederung. Hauptsächliche Rinnsale. — X. Klima. — XI. Beschaffenheit des Bodens. Bodenbenützung. — XII. Mineralische Bodenschätze. — XIII. Fauna. XIV. Topographie: A. Die alte Stadt, B. Hafen, C. In der nächsten Nähe der Stadt, a) Nordnekropolis, b) Westnekropolis, c) Heilige Straße, D. Heraion, E. Sonstige Niederlassungen und Tempel auf der Insel außerhalb der Stadt, Weihbezirke. — XV. Die Peraia der Samier. — XVI. Volkswirtschaft. Schiffahrt. Schiffbau. Handel und Industrie. Soziales. — XVII. Verfassung. Ära von Aktion. Zeitrechnung. — XVIII. Gerichte. — XIX. Volkstum u. Sprache. — XX. Kulte. — XXI. Künstlerische Betätigung: a) Architektur, b) Plastik und Erzguß, c) Malerei, d) Musik und Orchestik, e) Gymnastik. — XXII. Aus a) Vorgeschichte, b) Sage und c) Geschichte, Münzprägung.

I. Schriften der Alten. Dem 7. Jhdt. v. Chr. gehört vielleicht Asios von S. an, s. o. Bd. II S. 1606. Semonides, der Sohn des Krines, ‚der Amorginer' (nach einer Notiz des Choiroboskos [Etym. M.] und der Schreibung in Volum. Herc. IV 201 ist sein Name mit *η̄* zu schreiben), stammte von S., hat eine Kolonie von S. nach Amorgos geführt, 406 Jahre nach dem Troischen Krieg geblüht, schrieb eine *ἀρχαιολογία τῶν Σαμίων*. Panofka (Res Samiorum 1. 24) vermutete, es sei dies ein Gedicht gewesen, das die Grammatiker vom Inhalt so genannt hätten. In neuerer Zeit nimmt man an, Semonides habe wirklich ein elegisches Gedicht, das den Titel *ἀρχαιολογία τῶν Σαμίων* verdient, geschrieben.

Theodoros, ein Mitglied einer samischen Künstlerfamilie, schrieb nach Vitruv. VII 1 § 12 ein *volumen de aede Iunonis, quae est Sami dorica* (*dorica* ein Irrtum des Vitruvius, s. Wiegand Erst. vorläufiger Bericht über d. Ausgr. in Sam. 1911, 17). Herodotos hielt sich lang auf S. auf und würdigt die Bauwerke. Des Aëthlios *Ὧροι Σαμίων* waren in ionischem Dialekt geschrieben; s. o. Bd. I S. 699.

Eine Gruppe von Verfassern samischer Geschichte wird in einer sehr wichtigen Inschrift von der Pronaosmauer des Tempels der Athene Polias in Priene (Anc. Gr. inscr. III nr. 403) aufgeführt. Es handelt sich um die Schlichtung einer lang genährten Fehde zwischen den Samiern und Prieneern durch rhodische Schiedsrichter. Als literarische Urkundszeugen führen die streitenden Samier ihre *ἱστοριογράφους [Οὐλιάδην?] Εὐάγωνά τε καὶ Ὀλύμπιχον κ[αὶ] Δοῦριν* ins Feld, und kurz darauf nennt die Inschrift *Σαμίους Οὐλιάδην καὶ Ὀλύμπιχον καὶ Δοῦριν καὶ Εὐάγωνα, δύο δὲ Ἐφεσίους Κρεώφυλον καὶ Εὐάλκη Χῖον δὲ Θεόπομπον* an. Der Schiedspruch wurde etwa 240 v. Chr. gefällt. Vor dieser Zeit lebten also die Genannten. Der Schriftsteller Uliades ist uns nicht weiter bekannt; dagegen wird ein Samier gleichen Namens als Feldherr und Zeitgenosse des Aristeides von Athen erwähnt (Plut. Aristid. 23). Der Name Euagon ist zwar bekannt, aber nicht als der eines Verfassers samischer Geschichte; über Euagon s. o. Bd. VI S. 819f.

Aristoteles behandelte die Verfassung der Samier (FHG II 215f.) und kam dabei auf die poetischen Beinamen der Insel, auf Kulte usw. zu sprechen. In der Staatsverfassung der Athener wird der Insel S. und der Samier gelegentlich zweimal gedacht. Auszüge aus Aristoteles bei Herakleides Pont. (FHG II 215f.).

Duris von S. schrieb *Σαμίων ὧροι* (FHG II 466) in wenigstens zwei Büchern, die für die Kenntnis der Geschichte, der Geographie und Topographie der Insel wichtig waren. Er wird in der Tempelinschrift von Priene genannt. Die Bruchstücke enthalten manche wertvolle Notiz, z. B. über die *γοργύρα*.

Über des Alexis von S. *Ὧροι Σαμίων* s. o. Bd. I S. 1471.

Des Menodotos *τῶν κατὰ τὴν Σάμον ἀναγραφή* FHG III 105. — F. Schröter De Strabonitin., Lips. 1874, 20, 2 ist der Meinung, daß Strabon auf der Insel S. sich auf hielt. Ich glaube, daß der Geograph das Gebiet der Insel nicht betrat, daß er aber von Trogylion nach Korinthos absegelte. Die Stadt und das Heraion gehörten zwar damals noch zu den großen Sehenswürdigkeiten, so daß die Möglichkeit einer Besichtigung der Merkwürdigkeiten durch Strabon ja recht denkbar wäre; allein er sagt kein Wort über die Hafenmolen und über den Wasserleitungstunnel des Eupalinos, die dem Herodotos so lebhafte Bewunderung abnötigten. Mag nun dieser schon damals zum Teil eingestürzt oder sonst unbrauchbar gewesen sein, so wäre er mehr als minder Wichtiges eines Wortes der Erwähnung wohl wert gewesen. Die ganze Schilderung in den oben bezeichneten Paragraphen macht unabweislich den Eindruck, daß der Reisende von Trogylion aus, einem — wie es scheint — vielbe-

suchten Hafenorte, der Südküste der Insel entlang gefahren ist, ohne sie zu betreten. Dabei mag er von landeskundigen Leuten sich diese und jene Punkte haben bezeichnen lassen. In Trogylion war es, wo ja auch der Apostel Paulus, nachdem sein Schiff S. angelaufen war, übernachtete (Act. apost. XX 15 in der Westcott-Hortschen Ausgabe und bei Nestle gestrichen als spätere Erweiterung).

Suidas (*Ποτάμων*) schreibt dem Potamon, einem lesbischen Rhetor zur Zeit des Kaisers Tiberius, *ὧροι Σαμίων* zu. Von diesen ist nichts erhalten.

Den Boden der Insel betrat Apuleius aus Madaura. Aber auch er scheint nicht mehr als die Stadt und den Heratempel gesehen zu haben. Flor. II 15: ‚*Samos Icario in mari modica insula est: exadversum Miletos: ad occidentem eius sita nec ab ea multo pelagi dispescitur. utrumvis clementer navigantem dies alter in portu sistit. ager frumento piger, aratro irritus, fecundior oliveto, nec vinitori nec oleri* (l. *olitori*) *scalpitur, ruratio omnis in sarculo et surculo, quorum proventu magis fructuosa insula est quam frugifera. ceterum et incolis frequens et hospitibus celebrata. oppidum habet nequaquam pro gloria sed quod fuisse amplum semiruta moenium multifariam indicant. enimvero fanum Iunonis antiquitus famigeratum: id fano secundo litore, si recte recordor viam, viginti haud amplius stadia oppido abest. ibi donarium deae perquam opulentum; plurima auri et argenti ratio in lancibus, speculis, poculis et cuiuscemodi utensilibus. magna etiam vis aeris vario effigiatu, veterrimo et spectabili opere*‘. Seine Worte mögen dem Zweck dieser Deklamationen gemäß rhetorisch gesucht und übertrieben sein; so viel scheint gewiß, daß die Stadt S., noch im augusteischen Zeitalter der Lieblingsaufenthalt kaiserlicher Personen, dem gänzlichen Verfalle nahe war.

Ungefähr gleichzeitig vielleicht mit Apuleius hat Pausanias die Stadt besucht. So kann man aus seinen Worten schließen *ὑπὸ τῇ λύγῳ τῇ ἐν τῷ Ἡραίῳ κατ᾽ ἐμὲ ἔτι πεφυκυίᾳ. εἶναι δ᾽ οὖν τὸ ἱερὸν τοῦτο ἐν τοῖς μάλιστα ἀρχαῖον οὐχ ἥκιστα ἄν τις καὶ ἐκ τῷ ἀγάλματι τεκμαίροιτο. ἔστι γὰρ δὴ ἀνδρὸς ἔργον Ἀγιναίου Σμίλιδος τοῦ Εὐκλείδου* (VII 7, 4).

Ein gewisser Aineias wird vom Scholiasten zu Tzetzes Chiliaden (Anecd. gr. e codd. mss. biblioth. Oxon. descr. J. A. Cramer III Ox. 1836. 351) als Verfasser von *Σαμικοὶ λόγοι* genannt. Statt *Αἰνείᾳ* wollte Meineke *Δινίᾳ* lesen.

In der Sammlung der Geographi latini minores erwähnt nur der *liber generationis* § 28 den Namen *Samus*.

II. Neuere Literatur. Zusammengestellt Bürchner Das ionische Samos I 1, 4ff. Nachträge: Babelon Etudes sur les monn. primitives d'Asie Min.; trouvaille de Samos; Chronologie des monn. de Samos = Rev. Numism. III XII (1894) 149ff. 253ff. Barbey s. unter Stefani. Bent Two Turkish Islands to day, Chios, Samos = Macmillans Magazine XLVIII (1883) 299ff. Böhlau Aus ionischen und italischen Nekropol., Leipzig 1898. Bürchner Mitt. über die Insel Samos = Globus 1892, LXII 207. L. Curtius Samiaca, Athen. Mitt. XXXI (1906) 151ff. Foucart Note sur deux inscr. d'Athènes et de Priéné = Rev. Philol. N. S. XX (1896) 84ff. Hultsch Grundriß der griech. Tempelbauten, Arch. Ztg. 1880, XXXVIII 97f. XXXIX 96ff. Jacobsthal Athen. Mitt. XXXI (1906) 415. Kavvadías und Sophúlis *Πρακτικὰ Ἀρχ. Ἑταιρείας* 1902, 11ff. 1903, 10ff. Konstantinídis Mines d'antimoine à Samos, Par. 1888. Laum Athen. Mitt. XXXVIII (1913) 51ff. Major s. u. Paton Class. Rev. XIII 78. Rhamphos *Διάφορα Σαμικὰ ζώματα, Ἀθ.* 1862; *Διάφορα Σ. ζώμ. ἤτοι τραγούδια τοῦ λαοῦ καὶ τοῦ κλειδώνου, Ἀθ.* 1881. Seliwánoff Samos und Priene unter Lysimachischer Gerichtsbark. u. d. rhodische Volk (russ.). S(tavrinídis) *Ἡ Σάμος, γεωγραφική, ἱστορ. καὶ πολ. περιγραφή. Ἀθ.* Stefani, Forsyth Major et Barbey Samos, Etude géologique, paléontologique et botanique, Bâle, Genève, Lyon 1892. Tozer The Islands of the Aegean, Oxf. 1890, 157ff. Wiegand Katal. des Mus. in S., Athen. Mitt. XXV (1900) 145ff. Dazu Schede a. a. O. 1912, 199. Wiegand Vorläuf. Ber. über Ausgr. in Samos, Abh. Akad. Berl. 1911. v. Wilamowitz Abh. Akad. Berl. 1909, 62f. v. Wilamowitz-Wiegand S.-Ber. Akad. Berl. 1904, 917ff. Wilhelm Wien. Stud. 1907, 9; Wiener Eranos 1909, 125.

Karten: Lapies Karte zu dem Artikel über des *Γεωγειρήνης* Beschreibung von S. in Nouvelles Annales des Voyages, Par. 1825 I. S. XXV 182ff. Carte Internationale Géologique de l'Europe Feuille 40. Spyr. Ejinítis *Χάρτης τῆς Ἡγεμονίας Σάμου, ἐν Σάμῳ* 1908, 1 : 53 000 unter Benützung einer handschriftlichen Karte von mir 1 : 50 000.

III. Lage der Insel. Nach Plin. n. h. VI 215 im *quartus circulus*. Mit den bezüglichen Positionsansetzungen des Ptolemaios, von denen wohl wenige astronomisch einigermaßen bestimmt waren — auf der Karte des Urbinas gr. 82 ist die alte Hauptstadt (nach J. Fischer) topisch festgelegt bezeichnet — kann man natürlich die heutigen nicht vergleichen. Die Irrung in der Längenbestimmung betrüge über (+) 12 Längengrade, aber auch die Breiten stimmen nur bis auf −7′. Die vielfachen Entfernungsangaben des Altertums habe ich in Ion. Samos I 1, 20f. sorgfältig zusammengestellt. Die Fahrt nach Ikaros (35 röm. Milien = 280 röm. Stadien [53, 8, tatsächlich 55 km], Plin. IV 68), die bei Ps.-Skylax als eine Vormittagfahrt (*πλοῦς πρωαριστίδειος* § 113) bezeichnet ist, habe ich in einem ganz kleinen Segelboot zwischen Ikaros und S. an der Südküste und an der Nordküste (hier allerdings zur Zeit der Etesien) sechsmal durchgeführt. Die Zeitdauer der Fahrt von der alten S. (Tigáni) nach A. Kýrikos auf Nikariá auf einem kleinen Kaïk belief sich auf durchschnittlich 6 Stunden. Die Fahrt vom Hafen der alten Stadt nach dem Vorgebirg Mykale (nach Ps.-Scyl. 7 Stadien [Schifferstadien — 1295 m]), habe ich in einer Fischerbarke in nicht ganz drei Viertelstunden zurückgelegt. Von Miletos nach S. (300 Stadien) nach Apul. Flor. II 15 brauchte man bei gemächlicher Fahrt etwas über einen Tag, nach dem Stadiasm. m. m. 296 : 200, corr. 300 Stadien (Luftlinie 180 Stadien).

IV. Größe der Insel. Der tatsächliche jetzige Flächeninhalt beläuft sich auf 468,3 km²

nach Strelbitzki bei Beloch Bevölk. d. gr.-röm. Welt 224, nach Papamichalópulos und Kritsas *Αἱ Ἑλληνικαὶ Νῆσοι* 131 auf 491 km². Vielleicht sind die Areale von Samiopúla und der übrigen Inselchen bei S. mitgerechnet.

Die Schätzungen der Alten (s. Bürchner Samos I 1, 22) gehen weit auseinander. Nach der Meinung der griechischen Seeleute bei Ps.-Scyl. 114 ist die Reihenfolge der größeren Inseln des Mittelmeeres: 1. Sardinien, 2. Sikelien, 3.(!) Kreta, 4.(!) Kypros, 5. Euboia, 6. Kyrnos, 7. Lesbos, 8. Rhodos, 9. Chios, 10. S., die letzte (mit Übergehung von Kephallenia und Korkyra).

V. Geologisches. Tektonisches. Vier Gebirgsstöcke mit Urgesteinen als Unterlage (mit Metalleinschlüssen im Westen und Süden) erheben sich im Westen der Insel in rechten Winkeln zur Ostwestachse. Umgeben und verbunden sind sie durch Schichten jüngern Alters, so daß der Geologe die vier Stöcke als vier von einander getrennte Inseln betrachten kann (Carte Internat. Géol. d'Europe XL. Stefani 89ff.).

Wie so viele andere Inseln und Eilande des Aigaiischen Meeres war S. noch in den Zeiten des Pliocäns in den großen griechisch-asiatischen Erdteil eingeschlossen, der das ganze Aigaiische Meer mit Ausnahme des Argolischen Busens umfaßte. So kann es uns nicht wundernehmen, daß man im vulkanischen Tuff von S., der in der Mitte und teilweise im Osten der Insel die Unterlagen überlagert, Skelette und einzelne Knochen von Antilopen, Straußen, Nashörnern, Giraffen, Gürteltieren findet, wie sie in Afrika, Armenien und Indien gefunden werden.

In ganz jungen Zeiten, in der letzttertiären und diluvialen Periode bildete sich die große Flur der Kesselbruchinseln des griechischen Archipelagos. Der Meeresspiegel müßte allerdings um 54 m sinken, dann wäre S. ein westliches Vorgebirge von Kleinasien, mit dem es die gleichen älteren und jüngeren Gesteinsarten hat. Der größte Teil der Küste ist Bruchlinie. Darauf deuten die steil ins Meer abfallenden wenig gegliederten Ränder.

Wesentliche Veränderungen des Landbestands der Insel scheinen seit der Abreißung vom naheliegenden Festland sich nicht mehr ereignet zu haben. Die Alluvionslinien am *Ἡραῖτης Ὅρμος* (jetzt Bucht von Kolonna) und am Gestade des *Μισόκαμπος* entstanden durch Anschwemmung von Sand, Meertang und Muscheln durch das Meer von Süden, durch Herabbringen von Geröll von Norden durch die Rinnsale. Ziemlich starke Alluvionstätigkeit Wiegand Bericht 6, vgl. 4. Ich habe öfters die Wege längs dieser Gestade im Boot, zu Fuß und zu Pferd zurückgelegt und stets beträchtliches Heranschwemmen von Meersand und Tang namentlich bei südlichen Winden bemerkt. Soweit man den antiken Hafendamm der alten Hauptstadt unter den Bauten der neuesten Zeit betrachten kann, läßt sich eher eine Senkung der Küste um etwa 1,5 m an der Bucht von Tigáni vermuten. Die Alluvion zeigt sich auch bei dem Inselchen *Ζαφείρα* (jetzt so genannt, weil es aus der Ferne grünlich erscheint).

Auf der Insel selbst aber haben sehr zahlreiche Erdbeben gar mannigfache Veränderungen hervorgebracht. S. liegt offenbar innerhalb der Peripherie eines stets unruhigen Schüttergebietes. Wenn der eine Reisende behauptet, das Rinnsal des Imbrasos beim Heraion befinde sich rechts, d. h. östlich vom Tempel, der andere, es sei links davon zu bemerken, so ist die Verlegung der Wasserrinne den Einwirkungen von Erdbeben ebenso gut wie den heftig herabströmenden Wintergewässern zuzuschreiben. Auch die Verschiebung der Trommeln der einzigen noch stehenden Säule des Heraions geht auf Erschütterung durch Erdbeben zurück. In einem Verzeichnis von Erdbeben, die S. seit 1739 betroffen haben, sind bis 1889 255 Beben, vom 23. Dezember 1889 bis 12./13. August 1895 allein 81 Erdbeben aufgezählt. Soweit die Richtung der Stöße aufgezeichnet ist, geht die Schütterlinie der Erdbebenwelle größeren Teils von Osten nach Westen. Epizentrum oft der Kerkis, der mehrere beträchtliche Hohlräume enthält Stamatiádis *Σαμιακά* IV 32ff. Eine südnördliche Erdbebenlinie verläuft östlich dicht am Kerkis. S. auch selbständiger Erschütterungsherd, Weismantel Gymn.-Progr. Wiesbaden 1891, 16.

Beim Erdbeben vom 21. Juni 1846 stürzte ein sehr großes Stück Felsabhang des Kerketeus (jetzt Kérkis) auf die jetzt Pláka (= Platte) genannte Stelle herab. Es ist zum Verwundern, daß die alten Schriftsteller so wenig über diese sicherlich oftmaligen Beben im Altertum berichten. Doch gerade dies ist vielleicht der beste Beweis für deren Häufigkeit im Altertum. Das nicht selten die Erdbeben begleitende, dem Brüllen von Ungetümen ähnliche Geräusch ist jedenfalls an den Stellen des Euagon (FHG II 16 nr. 1) in den *ὄροι Σαμίων* (daraus, wie es scheint, des Euphorion [FHG III 72 nr. 6] in den *Ἱστορικὰ Ὑπομνημονεύματα*), des Aristoteles (daraus Herakleides [FGH II 215 nr. X 1]), des Plutarchos (quaest. Gr. 56) und Späterer gemeint. Manche alten Samier faßten das unterirdische Rollen der Beben als Brüllen von Ungetümen auf. Die im Altertum schon gefundenen riesigen Knochengerüstteile pliozäner Tiere gaben den Fabeleien Nahrung.

VI. Metallaufschlüsse. Mangan, Blei, Eisen bei Priniás, westlich von dem Kérkisgipfel, westlich von Kastanéa, Blei südlich von Nenédes und nördlich von Spatharäi, Blei, Zink, Eisen in dem südlichen Pefkiás, Kupfer bei Nenédes und Tzurläi, Antimon bei Furni, Constantinídis Mines d'Antimoine à S., Paris 1888.

VII. Paläontologisches. Im Oberpliozän der jüngeren Tertiärschichten besonders um Mytilinií finden sich großartige Lager von fossilen Knochen einer jetzt ausgestorbenen Säugetierfauna etwa von derjenigen Stufe, die bei Pikérmi in Attika oder am Urmiasee in Armenien eingebettet ist. Ein giraffeähnliches Tier, das Samiotherium, hat von dem Fundort auf S. den Namen bekommen. Den Alten war das Vorkommen fossiler Knochen sehr großer Säugetiere auf S. bekannt. Nach Aristoteles (Herakleides, FHG II 215 x 1, vgl. Phot. s. *Νῆις*) glaubten sie, sie rührten von *Νῆιδες* oder *Νῆια* her. Plutarchos (quaest. Gr. 56, vgl. Paus. VII 11) berichtete auch von einer blutigen Niederlage der Amazonen bei einer Panaima genannten Örtlichkeit. Es gibt

INSEL SAMOS UND UMGEBUNG (Die Küsten nach ihrer heutigen Gestaltung)

von L. Bürchner.

Bucht von Skalanova
Karwúni
Marathókampos
Pagóndas
Samiopúla
RHYPARA?
Phúrni Strasse
Phúrni I.
A. Minás I
KORASSIA)
Aspros Káwos
Gaïdáru Káwos
Lianós Káwos
KANTHARION
K. Katawássis
KERKETEUS
Marathókampos B.
K. Manoláki
Glypháda
K. Melalá
Wathý
Murtiá B.
Kassonissi
PALINUROS
K. Práson
Thiós
Zoodóchos Pyl
Marathonissi
K. Makronisi (Daskalió Sp.)
Kawonisi
Melissówracha
Domúz Burnú
Aspros Káwos
Kush Adasch
Jalangi Burnu
MARATHESION Scalanóva
(Nea Ephesos)
Kargán Adasi
Aslán Burnú
NEAPOLIS
Salz Qu.
Ammos tu Tschamlíu
Kadi Kalesi
ANAIA
Kalamaki
SAMISCH SMYRNA EPHESISCH
Ghia-úr Tschangli
Da-úd K.
PANIONION?
KARION?
Korshuntolássa
Kl.
ERASISTRATOS
Kalamáki B.
CHARADROS
K. Psili Ammos
A. Nikoláos
K. Kókora
PHORAIA?
SAMISCH FRÜHER MILESISCH
MYKALE
Kamula
Rupanás
Samsún Kaki
PRIENE
Beinak
Ak Bergáz
Domúz Bergáz
THEBAI
Tamáitia
K. Plákas
Spilia
Salz Qu.
Marina Haliáni
NAULOCHOS
GAISONIS
Wasserleitung
Mesókampos
Molla Ibrahim
K. Gátos
Gaitza Punta
K. Merdschúki
POSIDEION
NARTHEKIS
Kumpúza I.
K. Kumpúza
TROGILION
Dimporió
TROGILION
GLAUKE
SANDALION
Kabárgia
K. Monowýzi
Kokkári
Panormos
Kédros
Wathý
Mytilini
PHYLETON
Stephána
Palaiókastro
Kuweles
PANAIMA
Kastro
Pótami
SAMOS
Chora
KALAMSA
Pótokáki
Mesókampos
K. Phúrnia
K. Nikólaos
Meg. Panaïa
Pyrgos
Kumeíka
Kamáradäi
Mavratzäi
Pyrkos
Arwanites
Kokkýli
K. Arwanites
Kamíria
Platanos
Kastri B.
Kosmadäi
Drakäi
Seithäi
Chalkäs
Karáwi
A. Isídoros
Phúrni
Manolátes
Margarites
Kontéika
Wurliótes
Panaja Wrontú
Spadáki B.
A. Ilías 1127
Wigles
Potamiés
Kontakéika
Karlówassi
Neon Karlówassi
K. Schino (Pürkosi)
K. Konúki
Karlówassi
Lekä
Lúki
A. Ilías
Seithäi
Drakäi
Kosmadäi
Kastri B.
Platanos
Kamíria
Spília
Walanídia
Pláka
Tschatír
K. Árwaki
K. Chondrós
Makrytá Punta
Kúma
K. Doménico
AMPELOS
Aspros Káwos
Karlótiko
Kumuli
Bati
Wágli
Korsi
Limnonáki
Arápi
Neráki
Spatharäi
Skuréika
Lewrúsi B.
Peranissi
Neochóri
Palos
Meg. Panaïa
Mytilini
Kastro
Pótami
Chora
Pótokáki

mehrere Stellen auf dem Boden von S., die eine rötliche Färbung des Gesteins zeigen; z. B. bei Pagondas, das aber westlich von den Hauptfundstellen der Knochen liegt. Unter den hauptsächlichen Fundstätten der oberpliozänen Fauna ist eine solche in der Nähe von Mytilinií, und es ist wohl möglich, daß die Funde riesengroßer Gebeine pliozänen Alters die Sage von der Niedermetzlung der Amazonen durch Dionysos hervorgerufen haben. J. A. Gaudry soll 1845 dort Fossilknochen gefunden haben. V. Guérin (Descr. de l'Ile de Patmos et de l'Ile de Samos, Par. 1856, 213) hat bereits bemerkt, daß fossile Säugetiergebeine auf S. von Alten beobachtet worden seien. Samier haben in neuerer Zeit (so der Arzt Dr. Achilleffs Stephanídis in Mytilinií) kleine Sammlungen davon angelegt. H. Forsyth Major beschrieb eine Anzahl von ihm 1887 und 1889 gesammelter Fossilien (Sur un gisement d'ossements fossiles dans l'île de S., contemporaires de l'âge de Pikermi in Comptes R. Hebdomad. des Séances de l'Acad. des Sciences, Par. 1888, 1878 = Stamatiádis *Ἐπετηρὶς Σάμου* 1888, 132ff. 1889, 121ff.).

Die fossilen Cavicornia von S., die im Paläontologischen Museum der Münchener Akademie aufbewahrt sind, behandelte M. Schlosser (Beitr. zur Paläontologie und Geologie Österreich-Ungarns und des Orients, Mitt. des Geolog. und Paläont. Inst. der Univ. Wien XVII (1904) 21—118). Bei den Ausgrabungen von Fossilknochen in der Umgebung des jetzigen Mytilinií haben sich vier gleichalterige Schichten ergeben. Eine jede hat als Leitfossil das Hipparion mediterraneum. ‚Hochfluten haben diese Fauna vernichtet und zusammengelagert'. Die mächtigste und fundreichste Schicht ist ein weißlicher oder gelblicher Kalk mit kleinen Teilchen vulkanischen Gesteins, wahrscheinlich in einem oder mehreren Becken unter Wasser gelagert. Die zweite Schicht besteht aus Tuff, ebenfalls mit vulkanischen Gesteinsrestchen, die dritte aus gelbbraunem oder rötlichem (daher wohl die antike Ortsbezeichnung Panaima, s. o.) weichem Ton, die vierte aus grauem viel härterem Ton. ‚Nicht nur enthält jede dieser vier verschiedenen Ablagerungen ihre besondere Fauna, sondern die Zusammensetzung dieser Faunen ändert sich nicht unwesentlich innerhalb jeder einzelnen Ablagerung'. Vom okápiähnlichen Tier, s. o. Die anderen sind: Mastodon longirostris, verschiedene Antilopen und Gazellen, Sus Erymanthius Roth et Wagner, Ictitherium hipparionum, Orycteropus Major, Samotherium und Hyrax leptodon.

Die Hauptfundstellen der sehr zahlreichen fossilen Knochen, auf die ich aus Autopsie Herrn Th. Stützel aufmerksam machte, der eine große Menge davon für die Münchener Paläontologische Sammlung zusammenbrachte, sind beim Marktflecken Mytilinií selbst: zwischen Friedhof und Marktflecken; in dessen Westen: Rampaïdóni und *τοῦ Χριστοῦ τὸ Ποδαράκι*, dann nördlich von dem Winterbach *Καλαθῆς* bei Truwála und nördlich vom Marktflecken bei Anydrilís, Pyrikos. János, Risóvrachon, bei Potamiés und Rónkia.

VIII. Horizontale Gliederung. Chorographie. Strabon nennt (XIV 637) ein Vorgebirge Posideion: *ἐν δεξιᾷ μὲν οὖν προσπλέουσι πρὸς τὴν πόλιν* (sc. *Σάμον*) *ἔστι τὸ Ποσίδειον ἄκρα μὲν ποιοῦσα πρὸς τὴν Μυκάλην τὸν ἑπτασττάδιον πορθμόν· ἔχει δὲ νεὼν Ποσειδῶνος· πρόκειται δ' αὐτοῦ νησίδιον ἡ Ναρθηκίς.* Diese vier Bedingungen: östliche Lage von der Stadt S. aus, Mykale im Abstand von 7 Stadien gegenüber, Poseidontempel, ein Inselchen zwischen dem Stock der Mykale und dem Vorgebirge erfüllt allesamt keiner von den drei in Betracht kommenden bedeutenderen Küstenvorsprüngen, 1) jetzt *Γρηᾶς Ποδιά* (= Schürze der Hexe), 2) *Ψιλὴ Ἄμμος* (= Gestade aus feinem Sand), 3) *Μερτζίκη* (Eigenname), die dazwischen liegende Huk, die die Britische Admiralitätskarte H.O. 1530 als Prom. Posidium bezeichnet, *Γατίτσα Πούντα* (= Kätzchen-Spitze) kann nicht in Betracht kommen. Die *Γρηᾶς Ποδιά* trägt Ruinen eines Wachtturms kaum aus antiker Zeit, aber die Weite des Dar Boghas (= Große Enge) zwischen *Γρηᾶς Ποδιά* und der entsprechenden Nordküste des Mykalestockes ist erheblich größer, nämlich 2,375 km = 12,95 Stadien. Zwischen den beiden Punkten liegt kein Eiland, das mit Narthekis zu identifizieren wäre. Nachdem Strabon ausdrücklich sagt: *πρόκειται δ' αὐτοῦ νησίδιον*, muß das Inselchen vor dem Vorgebirge, d. h. mitten in dem Sunde gelegen haben. Das ist bei der *Γρηᾶς Ποδιά* nicht der Fall. Als Insel Narthekis kann kein anderes Eiland in Betracht kommen als *Ἅγιος Νικόλαος*, auch *Παναγιά* genannt. Strabon kam anscheinend von Priene und schiffte sich in Trogylion ein; er kennt das winzige Inselchen Trogylion, jetzt *Καναπίτσα*, gibt die Entfernung von Trogylion nach S. und die Fahrtlänge an der Südküste von S. nach Sunion an. Er blickte auf der Fahrt der Stadt Samos entgegen, warf aber seine Blicke auch nordöstlich die Südküste entlang. Da bezeichneten ihm die Schiffer diesen und jenen Punkt: *Ἀπὸ δὲ τῆς Τρωγυλίου στάδιοι τετταράκοντα εἰς τὴν Σάμον* (annähernd richtig; 7,4 km zum Hafen)· *βλέπει δὲ πρὸς νότον καὶ αὐτὴ καὶ ὁ λιμὴν ἔχων ναύσταθμον· ἔστι δ' αὐτῆς ἐν ἐπιπέδῳ τὸ πλέον, ὑπὸ τῆς θαλάττης κλυζόμενον, μέρος δέ τι καὶ εἰς τὸ ὄρος ἀνέχει τὸ ὑπερκείμενον· ἐν δεξιᾷ μὲν οὖν προσπλέουσι πρὸς τὴν πόλιν ἐστὶ Ποσίδειον ἄκρα ἡ ποιοῦσα πρὸς τὴν Μυκάλην τὸν ἑπτασττάδιον πορθμόν, ἔχει δὲ νεὼν Ποσειδῶνος· πρόκειται δ' αὐτοῦ νησίδιον ἡ Ναρθηκίς· ἐπ' ἀριστερᾷ δὲ τὸ προάστειον τὸ πρὸς τῷ Ἡραίῳ καὶ ὁ Ἴμβρασος ποταμὸς καὶ τὸ Ἡραῖον* (richtiger *Ἥραιον*) *κτλ.* Als Strabon etwa 2,5 km von der Reede von Trogylion in der Richtung auf Sunion gefahren war, erblickte er die ganze Südostküste von S., deren östlicher Teil seinen Blicken durch den Nordwest-Vorsprung des Mykalestockes bis dahin entzogen gewesen war. Dann sah er ungefähr in einer Linie im Nordosten zu seiner Rechten das Vorgebirge, jetzt *Κάβος Μερτζίκη* und das Inselchen *Ἅγ. Νικόλαος* Da nun am Kap Merdschiki (es ist nach einem Personennamen so genannt) ein ansehnlicher Steinhaufen sich befindet, der wohl von einem Tempel herrühren kann, während die Reste von Bauten sowohl auf der *Ψιλὴ Ἄμμος* als auf dem *Κάβος Γρηᾶς Ποδιά* offenbar von nicht antiken Gebäuden herrühren, so stehe ich nicht an, in Übereinstimmung mit der Seekarte H. O. 1530 der Britischen Admiralität den Vor-

sprung *Κάβος Μερτζίκη* für die *ἄκρα Ποσίδειον* anzusehen.

Von der *Ψιλὴ Ἄμμος* aus liegen westwärts nacheinander drei Vorsprünge, deren bedeutendster *Κάβος Φονιάς* (Glykora Point auf der Karte nr. 1530 der Britischen Admiralität) ist. Seine Südspitze liegt 666 m östlich von dem Südende des längeren Molos der alten Stadt S.

Das 275 m hohe Vorgebirge *Ἄσπρος Κάβος* (Weißes Kap) ist der südöstlichste Ausläufer des Ampelosgebirges. Lolling (Handb. d. kl. Altertw. III (1887) § 89) setzt da die *ἄκρα Ἄμπελος* an. Nur wenig mehr als eine Seemeile (etwa $2^3/_8$ km) in Luftlinie weiter westlich begrenzt den *Ἡραῖτης Ὅρμος* das Vorgebirge *Κάβος Κολώννας* (493 m hoch), der südlichste Punkt des Ampelosgebirges und überhaupt der Insel S., genannt nach der einzigen noch stehenden Säule der *περίστασις* des Heratempels. Hier setzen die Britische Admiralitätskarte und H. Kiepert das Kap Ampelos an. So sehr der *Κάβος Κολώννας* zufolge der Gleichnamigkeit der *ἄκρα* mit dem Gebirgszug Anspruch auf die Identifizierung mit der *ἄκρα Ἄμπελος* des Strabon (XIV 638), Ptolemaios (V 2) und Agathemeros (Geogr. Taf. 13) hätte, so sprechen doch gewichtige Gründe gegen diese Gleichsetzung. Nach des Strabon ausdrücklichen Worten (638): *καλεῖται μὲν οὖν καὶ ἄκρα τις Ἄμπελος βλέπουσά πως πρὸς τὸ τῆς Ἰκαρίας Δρέπανον* (codd. et edd.; corr. Müller ad Agathem. geogr. inform. c. 18: *Δράκανον*) *ἀλλὰ καὶ τὸ ὄρος ἄπαν, ὃ ποιεῖ τὴν ὅλην νῆσον ὀρεινήν, ὁμωνύμως λέγεται* muß das Kap der Nordostspitze von Ikaros gegenüberliegen, was beim Kap Kolonnas nicht und noch weniger bei den diesem benachbarten östlicheren Vorsprüngen der Fall ist, da die Korassiai (jetzt *Φοῦρνοι*) dazwischen liegen, auch weder *Κάβος Κολώννας* noch der *Ἄσπρος Κάβος* als gegen die Nordostspitze von Ikaros gerichtet erklärt werden können. Ptolemaios gibt für die Position des Ampelos-Kapes besondere Zahlen, einen Beweis, daß es eine Lage von geographischer Bedeutung inne haben muß. Auf die Grad- und Minutenzahlen des Ptolemaios kann man kaum ein besonderes Gewicht legen. Westlich von der Hauptstadt muß es nach Ptolemaios gelegen haben. Die Karte des Urbinas gr. 82 (nach J. Fischer, dem ich eine Pause verdanke) und in Übereinstimmung hiemit die besten Karten zu diesem Geographen aus der Humanistenzeit setzen das Kap Ampelos entweder an die Stelle von *Κάβος Κατάβασις* oder wohl von Capo Domenico. Wichtig ist die Schätzung der Entfernung zwischen dem nördlichsten Punkt der Korassiai und der *Σαμίων Ἄμπελος* bei Agathemeros Geogr. Inf. § 18 (von Arkitis) *ἐπὶ Κορσίας [στάδια] ρ΄ · ἐπὶ Σαμίων Ἄμπελον στάδια λ΄*. Die tatsächliche Entfernung zwischen dem bedeutendsten nördlichen Vorsprung der Insel *Κρουσοί*, der größten der Furni, dem Kap Malaki (oder *Κάβος Σειτάν* = Teufelskap) und dem *Κάβος Κολώνας* beträgt 30,3 km = 163, 62 römische Stadien. Zwischen *Κρουσοί* und *Κάβος* Doménico oder *Φοῦρνοι Κάβος* aber, den wir als *ἄκρα Ἄμπελος* ansprechen wollen, liegen tatsächlich 7,3 km = 39,4 römische Stadien. Das Vorgebirge hatte wie der Gebirgsstock auf der Insel seinen Namen von der Vegetation.

Auf *Κάβος Φοῦρνοι* folgt *τοῦ Μανουλάκι ὁ Κάβος*, hierauf der Punkt *Κατσούνι* (spr. katschúni, sichelförmig gestaltetes Messer), dann der *Κάβος Καλαμπάκτασις*, auch *Κατάβασις* (nach der Brit. Admiralätskarte auch Kavos Phenéroglus = Leuchtturmssohn) genannt, das alle neueren Schriftsteller und Karten mit der *Κανθάριον ἄκρα* identifizieren, das nach Strabon (639) 80 Stadien vom Kap Drakanon auf Ikaros entfernt war. In der Tat beträgt die Entfernung 18,5 km = 100 römische Stadien. Zu denken, daß die Kape Ampelos und Kantharion identisch seien, wie Choiseul-Gouffier (Karte zur Voyage Pittoresque) tat, geht nicht. Aus Strabons Worten muß man entnehmen, daß Ampelos und Kantharion zwei verschiedene Kape waren. Er spricht von der Insel Ikaros (*Ἰκαρία*) und sagt vom Vorgebirge *Δράκανον*: *ἡ δὲ ἄκρα διέχει τῆς Σαμίου ἄκρας τῆς Κανθαρίου καλουμένης ὀγδοήκοντα σταδίους, ὅπερ ἐστὶν ἐλάχιστον δίαρμα τὸ μεταξύ.*

Daß man unter dem *Κανθάριον* nicht Capo Domenico verstehen kann, ergibt sich aus dem Zusatz Strabons: *ὅπερ ἐστὶν ἐλάχιστον δίαρμα τὸ μεταξύ* (C. Domenico um 2 km weiter entfernt). Den Namen *Κανθάριον* leitet E. Curtius (Gött. Anz. 1861, 156) von den gefäßähnlichen Aushöhlungen der Uferfelsen her; jetzt heißt das Vorgebirge außer C. Domenico auch noch *Κάβος Φοῦρνοι* (*φοῦρνοι* = Backöfchen), ebenfalls von der Beschaffenheit der Ufer oder von den südlich gegenüberliegenden *Φοῦρνοι*-Inselchen, antik Korassiai.

Der alte Scholiast zu Call'im. h. III 228 nennt *Χήσιον ἀκρωτήριον τῆς Σάμου*. Es war ein Ausläufer des Kerketeus, da Nikandros Alexiph. 152 von Chesiadischen Nymphen spricht und Euteknios Metaphr. Alexiph. Nicandr. 115 bietet: *τὸ δὲ ὄρος, ἐν ᾧ τὸ Χήσιον, Κερκέτιον.*

Die Nordwest- und Nordostküste hat noch eine Reihe von Küstenvorsprüngen; aus dem Altertum ist uns von ihnen kein Name bekannt. Der nordwestliche und nördliche Teil der Insel lag, wie schon erwähnt, vom antiken Leben etwas ab, und in den geographischen Schriften des Altertums sind vorzugsweise die Buchten und Busen an den verkehrsreichsten Küsten erwähnt. Im Süden ist der *Ἡραῖτης Ὅρμος* (jetzt *Ῥίβα τῆς Κολώννας*), im Nordosten die tiefeinschneidende (daher jetzt Limin Vathéos) Bucht Panormos und die wie bei mehreren Inseln des östlichen Mittelmeeres (z. B. Kypros) weitvorspringende Nordostlandspitze Palinuros (j. Domús Burnú = Schweinsrüssel), Bürchner Philol. N. F. XIX 481ff., als Windscheide so genannt.

Von den vielen Vorgebirgen, Kapen und Huken von S. sind bei E. Stamatiadis *Σαμιακά* I 24. Kotsovillis *Δημοδείκτης* 400ff. und (nach dem Brit. Mediterranean Pilot) im Mittelmeerhandbuch V 93ff. die meisten genannt.

IX. Vertikale Gliederung. Hauptsächliche Rinnsale. Nur wenige einigermaßen ausgedehnte Niederungen befinden sich auf S., meist verhältnismäßig schmale Gestadeflächen, so die von *Σπηλιά* (= Höhlen) und *Βελανιδιά* (= Steineiche) an der Bucht von Marathókampos, genannt nach dem Marktflecken, 250 m über dem Meer, der von den Ansiedlern sau Marathonissi in der Peloponnes seinen Namen hat; dann die Niederung um den antiken Heretempel und hin-

ter ihm, jetzt *Κάμπος τῆς Χώρας* mit der sumpfigen Küste, *Καλάμοια* (Herodot. IX 96 Stein und Busolt Griech. Gesch. II 2, 15 nehmen diese Nominativform an; da aber ein lokrisch-ozolischer Ort *Καλάμισος* hieß, wäre es nicht undenkbar, daß der Nominativ *Καλάμισοι* (sc. *τόποι*) lautete, ähnlich *Κέδρισος* u. a.) oder *Κάλαμοι* oder *Ἕλος* des Alexis FHG IV 299 nr. 1 beim jetzigen *Ποτόκι* (= Schlupfwinkel, Höhle) -bächlein und *Ποτοκάκι* (Deminutivum). Östlich von den Ruinen der alten S. dehnt sich der *Μισώκαμπος*, früher *Πισώκαμπος*, eine bei der Panajitsa von *Ἁ. Ζώνη* 80 m hohe Binnenniederung zwischen der Bucht von *Μεγάλη Λάκκα* im Osten und der noch tiefer eingreifenden der jetzigen Hauptstadt Vathý: jetzt *Βλαμαρή* genannt; (entstanden ist dieser Name während der Befreiungskämpfe aus dem Zuruf: *βίγλα, μαρή* [= gib doch acht!]) und eine schmale Strandfläche bei den zwei jetzigen Dörfern *Néον* und *Μεσαῖον Καλύβασι* (= schneeweiße Fläche) im Nordwesten der Insel. Das übrige Gebiet ist hügelig und bergig. Die Insel ruht auf demselben Sockel wie die Karische Masse des gegenüberliegenden Kleinasiens. Der Taurische Westflügel durchzieht noch S. mit nordwestlichem Streichen (Süß Antlitz der Erde III 410). Die Berge streichen im ganzen in westöstlicher oder nordwestlichsüdöstlicher Richtung. Was das Einfallen der Schichten betrifft, so ist die Lagerung im westlichen Gebirgsstock mehr flach, dagegen sind die Faltungen des mittleren gebirgigen Teils bei nordöstlichem Fallen stark aufgerichtet. Die Lagerung in der östlichen Gebirgsgegend ist flacher.

Die höchste Bergkuppe des westlichen Gebirgsstockes, jetzt *Βίγλα* = Warte, oder Kérkis, erreicht 1440 m nach britischer Peilung; es wird auch eine höhere Kote: 1650 nach französischer Quelle angegeben, z. B. auf der Karte von *Σπ. Αἰγιννήτης* 1:53000. Thermohypsometrische Nachmessungen, bezogen auf Marathókampos 250 m Meereshöhe, scheinen mir die Richtigkeit der ersteren Höhenzahl zu bestätigen. Die Höhenkote wird im ganzen Aigaiischen Archipelagos nur von den Gebirgsriesen Kretas und dem Hauptberg der kleinen Samothrake an Gipfelhöhe übertroffen.

Die Besteigung des Hauptgipfels erfordert von dem Marktflecken Marathókampos aus $2^1/_2$ Stunden bis zum Gipfel. Sein teilweise starkbewaldeter Südabfall gegen das Kloster *Ἅγ. Βασίλειος* ist ziemlich steil, aber der Abstieg auf ihm geht in drei Viertelstunden vonstatten. Noch steiler ist der Südwestabfall beim verödeten Kloster *Ἁ. Ἰωάννης* am *Κάτεργον* (Klippe von der Form einer Galeere).

Seine Abhänge sind gegen Süden überhaupt sehr steil, gegen Norden etwas sanfter geneigt, so daß die bedeutenderen Wasseradern sich nach Norden entleeren.

Das Gestein ist in dem Westteil Phyllit und Dolomit, im Osten davon miocän. Die sehr zahlreichen Höhlen um die Hauptgipfelkuppe (E. Stamatiádis *Σαμιακά* IV 35ff.) enthalten zum Teil reiche Stalaktiten- und Stalagmitenbildungen. Eine Längsschütterzonenlinie geht von Norden nach Süden durch sein Gebiet, Weismantel Die Erdbeben des vorderen Kleinasiens in geschichtlicher Zeit, Progr. Gymn. Wiesbaden 1891, 7. 16. 18 Karte. Über das Erscheinen eines geheimnisvollen Lichtes, jetzt *Καυδήλι* (= Licht) oder *Μέγα Θαῦμα* (= großes Wunder) genannt, bei Qalabaktasch (= Mützenstein) in stürmischen Herbstnächten, das ich selbst im Oktober 1900 bei der Fahrt auf einer Barke von Ikaros her zu sehen vermeinte, Stamatiádis *Σαμιακά* IV 35f. Entzündung von Grubengas ist dort unmöglich anzunehmen, vielleicht die von Phosphorwasserstoffgas. Der seit dem Mittelalter gebräuchliche Name für den westlichen Gebirgsstock ist *ὁ Κέρκης*, und dieser wird mit dem bei Nikandros (Alexiph. 152) überlieferten antiken Namen *Κερκετής* mit Recht zusammengebracht. Die Codices bieten nur die Genitivform *Κερκετέω*, nicht *Κερκέτεω*; bei Euteknios Paraphr. 236b 1—10 und in den Göttinger Scholien zweiter Hand daraus (Abhandl. Akad. Göttingen XXXVIII 41): *τὸ δὲ ὄρος, [ἐν ᾧ τὸ] Χήσιον, [Κερκέ]τιον* wohl eigentlich Adjektivform, vgl. Plin. n. h. V 135: *Cercetius* d. h. *mons*. Strabon erwähnt den Namen *Κερκετεύς* nicht. An der einzigen Stelle X 488 steht: *ἔνδοξον δὲ καὶ ἐν αὐτῇ* (d. h. *Σάμῳ*) *ὄρος ὁ Κερκετεὺς μᾶλλον δὲ τῆς Ἀμπέλου· αὕτη δ' ὑπέρκειται τῆς Σαμίων πόλεως*. Diese Worte sind von Meineke als Glossem beseitigt worden und C. Müller stimmt diesem Vorgehen zu. Das Wort wird bei Pape-Benseler Wörterb. der griech. Eigennamen als ‚Falkenberg' (zu *κέρκαξ, κερκάς, κρέξ*) erklärt. Ich möchte die Namen *Κερκετής, Κερκετεύς* und *Κερκέτιον* samt den ähnlichen *Κερκετήσιον, Κερκετικόν*, die an anderen Stellen altgriechischer Kultur haften, mit der Wurzel *κυρ* zusammenbringen, so daß der Name den bogenkuppigen Berg bezeichnen würde. So auch G. Curtius Grundzüge der griech. Etymol.[2] 145. Uppenkamp Begriff d. Scheidung in semit. und indogerm. Spr., Bonn 1891, Gymn.-Progr. Düsseldorf 20.

Es ist auffällig, daß dem Strabon der Name *Κερκετής* für den so hohen und so markanten Berg nicht bekannt war. Die weitere Bemerkung im Glossem: *αὕτη* (d. h. *ἡ Ἄμπελος*) *ὑπέρκειται τῆς Σαμίων πόλεως* verdient Glauben. Nach dem Glossem wäre die Notiz in Strab. XIV 638: *τὸ ὄρος ἅπαν, ὃ ποιεῖ τὴν ὅλην νῆσον ὀρεινήν, ὁμωνύμως* (*Ἄμπελος*) *λέγεται* irrig; denn ein Teil des Westgebirges soll ja *Κερκέτιον* heißen und ein selbständiger Bergstock sein; der Verfasser des Glossems hätte recht und *Ἄμπελος* wäre als Bezeichnung des näher an der alten Stadt liegenden Gebirges aufzufassen. Nach dem Wortlaut des Glossems des offenbar gut unterrichteten Verfassers ist die Annahme, daß Kerketes kein selbständiger Name, sondern nur der für einen Teil des Ampelos gewesen sei, wenigstens für die Zeit des Glossators nicht möglich.

Im westlichen Teil des Kérkis rinnen im Winter viele meist kurze Rinnsale, *ῥέματα* (d. h. *ῥεύματα*), ins Meer. Da der Kérkisstock schematisch einen großen Kegel darstellt, ist deren Anordnung strahlenförmig, aber ihre Gerinne nur kurz. Sie führen auch nur in der Regenzeit Wasser. Ein bedeutenderes Trockenflüßchen aus dem Kérkisgebiet mündet östlich von den Karlovassia; es wird *Ῥέμα Μαραθοκάμπου* (von dem Marktflecken dieses Namens, 250 m über der Bucht

gleichen Namens, 13 km davon gelegen) genannt. Den Ursprung hat es auf dem *Φτερνιάς* (von der Bedeckung mit Farnkräutern), dem östlichen Ausläufer des Kérkis. Ein anderes längeres Rinnsal ist das des *Ρέμα Σειτάνη* (= Teufelsbach), das im Pinienwald von Priniás im Nordwesten des Kérkis entspringt und bei Kap Seïtáni mündet.

In der Jetztzeit erstreckt sich die Benennung Kérkis bis westlich vom Dorf Paläon Karlóvassi. Es schließt sich im Osten ein steil aufgefaltetes und in viele Einzelglieder zerklüftetes baumreiches Gebirge im mittleren Teil der Insel an. Es heißt jetzt von den vielen Kohlenmeilern früherer Zeit Karvúnis; insbesondere wird das Gebiet, das die höchste Kuppe darin mit 1140 m Höhe enthält, so (oder *Ἅγ. Ἠλιού*) genannt. Eine andere Höhe ist der Berg *Κάστρο τοῦ Ἁ. Λαζάρου* (1037 m) bei Manolátes. Wenn man auf die Worte Strabons XIV 638 Wert legt, so muß man dieses Gebirge bis zu den Ruinen der alten Stadt als Ampelos ansprechen, offenbar nach dem Reichtum an Weinreben so genannt. Von dem Süd- und Ostabhang der höchsten Kuppe dieses Inselteils hat seinen Ursprung das *Ρέμα Πύργου*, so geheißen, weil es südlich vom Dorf Pýrgos (370 m) vorüberfließt. Es ist einer von den samischen Bächen, die auch im Sommer eine beträchtliche Wassermenge mit sich führen, da seine Quellbäche in dem mit Fruchtbäumen und Pinien reich bestandenen Westgebiet der höchsten Kuppe ihren Ursprung haben. Es ist denkbar, daß er im Altertum den anscheinend aus griechischer Sprache zu erklärenden Namen *Ἀμφίλῦσος* hatte, (kaum Amphilyssos, da das Metrum des Fragments es verbietet), der auf dem *Ἄσσωρον, ὄρος Σάμου*, entspringt, wie Euphorion von der euboiischen Chalkis bei Steph. Byz. s. *Ἀσσωρόν* berichtet. Diese Notiz ist FHG III 72 einzufügen. Ist das richtig, so wäre die höchste Kuppe des Karvúnisstockes als *Ἀσσωρόν* zu bezeichnen; so schon Lolling (Handb. klass. Altert.-Wiss. III 241), allerdings mit einigem Bedenken. Der Name *Ἀσσωρόν* ist in Pape-Benseler Wörterb. der griech. Eigennamen I³ 162a als ‚Moorberg' erklärt, eine Bezeichnung, die auf die Eigenschaften der höchsten Karvuniskuppen kaum zutrifft. Vermutlich stammt der Name aus einer kleinasiatischen Sprache, aus der lelegischen(?) (Fick Vorgriech. Ortsnamen 55). Zwei andere beträchtliche Wasserläufe, beide *Ρέμα Μυτιληνιῶν* geheißen, haben ihre Ursprünge im mittleren Gebirgsgebiet der Insel. Den einen davon, ungewiß welchen, setzte Lolling a. a. O. 242 mit dem Amphilysos (s. o.) gleich. Der westliche davon entspringt im Hügelgebiet von Mavratsäi (260 m), geht am Marktflecken Mytilinii (100 m), von dem er den Namen erhalten hat, westlich vorbei und mündet westlich von dem brackischen Strandbecken der Glypháda (= Brackwasser). Das östliche *Ρέμα Μυτιληνιῶν* hat seinen Ursprung nördlich von Mavratsäi, durchfließt die Hügellandschaft um Mytilinii, in der sich die Fundstätten fossiler Knochen finden, und mündet nach nordwestlich-südöstlichem Verlauf am westlichen Ende des Missókampos.

Südlich von Chora, das in 25 m Meereshöhe liegt, dehnt sich mit der Achse von Westen nach Osten die Ebene von Chora, in der am Meer die Ruinen des Heretempels und nicht ganz 5 km östlich von Chora die Ruinen der alten Stadt S. liegen. In der Hügellandschaft nördlich von Mytilinii oder bei diesem, vielleicht auf dem Höhenrücken, auf dem dieser Marktflecken aufgebaut ist, ist wohl die Höhe Phloion (Plut. quaest. gr. 56) anzusetzen, bei der sich die Knochen der von Dionysos erschlagenen Amazonen befunden haben sollen. Der Name *Φλοιόν* ist unzweifelhaft griechisch und scheint einen Berg mit strotzender Vegetation zu bezeichnen oder hängt etymologisch mit dem Beinamen *Φλεύς, Φλεών, Φλοῦς*, die dem Dionysos beigelegt werden, zusammen. Unter den Gebeinen der Amazonen hat man natürlich die fossilen Reste von Ursäugetieren (s. o. nr. VII) zu verstehen. In der Ebene von Chora ist der Lauf des Imbrasos (Callimach. frg. 91 und 213. Schol. Apoll. Rhod. I 187. II 868. Strab. X 457. XIV 637. Paus. VII 4, 4. Steph. Byz. s. *Ἴμβρασος*. Schol. in Nicandr. Alex. 150. Eutecn. Paraphr. Alex. Nic. 150. Eustath. Dionys. per. 534; s. o. Bd. IX S. 1104f. *Ἴμβρος* in den Göttinger Scholien, Abh. Ges. Göttingen XXXVIII 41 wohl nur Schreibfehler) anzusetzen. In einem der Bachläufe des dicht westlich am antiken Heraion mündenden Systems von *Χείμαροι*, deren Mehrzahl in den Höhen des jetzigen Dorfes Mýli ihren Ursprung hat, ist der Imbrasos zu suchen; einer entspringt im Pefkiásgebirge, der östlichste, die *Μεγάλη Φλέβα* (= große Ader) auf den Hügeln von Mavratsäi (260 m). Am meisten Anspruch auf den Namen Imbrasos hat wohl der jetzt *ποτάμι Μύλων* oder *Λαφνιάς* genannte Bach, so von dem vielen Efeu, Lorbeer, Oleander und Keuschlamm (letzterer *ἡ λύγος* im Altertum, jetzt *λυγαριά* oder *καναπίτσα* = Vitex agnus castus) genannt. Über die Heralegende am Imbrasos Roschers Ausführl. Lexikon der griech. und röm. Mythol. I 2084.

Ein anderer heutiger Name, *Παρθένις*, geht wohl auf eine gelehrte Erinnerung an das Altertum zurück, in dem *Παρθένιος* dichterischer Nebenname aus griechischer Sprache zu dem lelegischen Namen *Ἴμβρασος* war.

Der Daphniás hat seinen Mittellauf in einer Schlucht, die aus einer wasserreichen Quelle bei der heutigen *Νεροτρουβιά* (= Walkerei) immer Wasser hat. In der Regenzeit z. B. im Oktober ist er der reißende Hauptfluß des Systems.

In der Ebene von Chora spielte sich im Altertum vorzugsweise das antike Leben ab. Die Ebene *Μισώκαμπος* hat nur einen bedeutenden Trockenbach, das zweite *ποτάμι Μυτιληνιῶν*, das auch sich eine Schlucht erodiert hat. Sonst ist der östliche, teilweise gut bewaldete Teil der Insel Hügelland, in dem die Höhen teils in westlich-östlicher Richtung streichen, teils in südsüdwestlich-nordöstlicher Richtung, wie die meisten Züge in der Lydisch-karischen Masse auf dem gegenüberliegenden Festland. Nur der Purniás oder Thiós, dessen Bezeichnung auf dem Kärtchen ein wenig zu südlich angesetzt ist, mit dem Vorgebirg *Κότσικας* (= Judasbaum) hat entgegengesetztes Streichen.

Zwei antike Flußnamen: Chesios (Callim. hymn. in Dian. (III) 328 und Schol. Plin. n. h. V 135 = Themistagor. FHG IV p. 512 nr. 1 erhalten im Etym. M. s. *Ἀσυπάλαια*; dort *Σχήσιος*; es ist aber doch wohl *Χήσιος* zu schreiben) und *Hibiethes* (Plin. n. h. V 135, Varianten: Ibet-

this, Hybettes, Hybiethes, Hib///ethes) können wir nicht mit Sicherheit mit jetzigen Trockenbächen identifizieren. Bezüglich des Chesios können wir nur vermuten, daß er im Kérkisgebiet zu suchen ist, da nach den Scholien zu des Nikandros Alexipharmaka 152 im Zusammenhalt mit den Worten des Lehrgedichts selbst die *Νύμφαι Χησιάδες* im Kérkisgebiet angenommen werden müssen (so schon Meletios *Γεωγραφία παλαιὰ καὶ νέα ὑπὸ Ἀνθίμου Γαζῆ. Ἐν Βενετίᾳ* 1807[2] *τόμ. γ΄ σελ.* 217). Nun stehen freilich an der Stelle des Themistagoras aus Ephesos (s. o.) die Worte: *Πατροκλῆς* (var. *Προκλῆς*) *καὶ Τεμβρίων ἀποικίων στείλαντες εἰς Σάμον πρὸς τοὺς ἐνοικοῦντας Κᾶρας κοινωνίαν θέμενοι, ᾤκησαν παρὰ τὸν Σχήσιον* (l. *Χήσιον*) *ποταμὸν καὶ εἰς δύο φυλὰς τὴν πόλιν διένειμαν, ὧν τὴν μὲν Σχησίαν* (l. *Χησίαν*) *ὠνόμασαν ἀπὸ τοῦ Σχησίου* (l. *Χησίου*) *ποταμοῦ παρακειμένου τῇ πόλει, τὴν δὲ Ἀστυπάλαιαν ἀπὸ τοῦ παλαιοῦ ἐκεῖσε ἄστεος*, allein es ist zu vermuten, daß mit *‚πόλει‘* nicht die Stadt *Σάμος* gemeint ist, sondern die Stadt *Χήσιον* (Apollodor. FHG I 436 frg. 49).

Was den Namen betrifft, so glaubte E. Curtius (S.-Ber. Akad. Berl. 1888, 1220) ihn von *χέω* herleiten zu können, was ich für unmöglich halte. Ich vermute, daß er aus der lelegischen oder karischen Sprache stammt.

Der Name *Hibiethes*, der nur von Plinius überliefert ist, scheint aus der griechischen Sprache erklärt werden zu müssen. Er ist mit *εἴβω* zusammenzubringen, so daß die griechische Form wahrscheinlich *Εἰβιέτης* oder *Εἰβέτης* war, gebildet wie die Appellative *ἀρχέτης, βαροβρεμέτης, ναιέτης, πανδερκέτης* u. ä. Die Varianten: *hibietaes, ibettes, hybiethes, hib///ethes* in den guten Hss.; die Vorsetzung eines *h* vor griechischen Namen, die mit Vokalen beginnen, in Plinius-handschriften italienischer Herkunft auch sonst, z. B. n. h. VIII 56f. vor *Elpis*; das *th* vielleicht in dunkler Erinnerung an Wörter wie *Libethra*.

Infolge des Fehlens näherer Angaben sind auch die samischen Quellen, die rein griechische Namen haben: *Gigarto* und *Leukothea* (Plin. n. h. V 135) sowie Arethusa (Schol. Theocrit. Idyll. I 115) nicht zu identifizieren. Es gibt einige sehr starke Quellen, z. B. die, aus denen die Wasserleitungsröhren des Eupalinos versorgt wurden, jetzt *Ἁγιάδες* (= *Ἅγιοι Ἰωάννηδες* [die heiligen Ioannes]), oder die *Μεσαχὴ Βρύσις* (= mittlere Quelle) im Marktflecken Mytilinii auf der Insel; einige Quellen gehen auch in die Glypháda (s. o.), aber ich wage keine von diesen für die antiken Namen in Anspruch zu nehmen.

X. Klima. Ich kann nicht glauben, daß das Klima der Insel seit den Zeiten des Altertums auch nur unbeträchtlich sich geändert hat. Zuvörderst haben wir keine Beweise für eine Änderung in historischer Zeit. Es spricht die Erhaltung der Arten und Spielarten von Pflanzen (z. B. des rot- und weißblühenden Granatbaums, Plin. n. h. XIII 113: *Samia* [sc. *mali Punici species*] *distinguuntur erythrocomis et leucocomis*; die weißblühende Spielart ist, wie mir Choraïten versicherten, empfindlicher als die rotblühende), namentlich aber der gerettete Bestand an Waldbäumen für die Unveränderthеit des Klimas. S. hatte zu allen Zeiten ziemlich viele Waldbäume. Daher konnten die Bewohner im Altertum und später ziemlich starke Flotten bauen und ausrüsten. Athener selbst meinten (Thuc. VIII 76), es habe wenig gefehlt, so hätten die Samier 400 v. Chr. den Athenern die Vorherrschaft zur See entrissen. Daß wir nach 400 v. Chr. nichts mehr von einer starken samischen Flotte lesen, beruht auf der Vernichtung aller übrigen Hilfsmittel, nicht auf Erschöpfung des Schiffbauholzes.

Der Gang der Temperatur auf S. ziemlich regelmäßig. Wenn einmal längere Beobachtungsreihen des meteorologischen Observatoriums in Vathý vorliegen, kann eine erschöpfende Darstellung erfolgen. Ungewöhnliche Kälte (Höhepunkte sonst im Dezember und Januar) wird seit 1796 aus den J. 1796 (Februar und März), 1835, 1848, 1849, 1857, 1874 (März), 1879, 1882, 1884 berichtet, übermäßige Hitze in den J. 1804, 1877, 1881, 1887, 1888 (Ende Juni—Juli).

Da von Smyrna (Jahrestemperaturmittel 17,45 Neumann und Partsch Phys. Geogr. v. Gr. 49) nach Alexandria in Ägypten die mittlere Jahrestemperatur mit jedem Breitengrad um 0,6° C. steigt, so dürfte die Durchschnittstemperaturzahl für die nicht über 200 m hohen Landräume von S. für das ganze Jahr 17,5° C. betragen.

Dem Aigaiischen Meer sind plötzliche und heftige Regengüsse eigentümlich. Die Pfade und Sträßchen verwandeln sich unter ihnen in ebenso viele Gerinne. Über Wolkenbrüche von übermäßiger Heftigkeit und langandauernden schädlichen Regen zur Frühlingszeit wird von S. in diesem Jahrhundert aus 16 Jahren berichtet, über verwüstende Hagelschauer aus 12 Jahren. Regenlosigkeit fiel in die J. 1779, 1795, 1803 (März bis Mai), 1878 (November).

Schnee ist auf S. nichts Ungewöhnliches, namentlich in den gebirgigen Strichen. Von einem Ort, der weniger als 200 m Meereshöhe hat, verdanke ich H. Ep. Stamatiádis Mitteilungen aus alten Aufzeichnungen: 1795 schneite es vom 13. Juni an 6 Tage lang, 1796 gab es am 25. März heftigen Schneefall, im April drei Tage und Nächte wässerigen Schnee, 1813 schneite es ungewöhnlich viel, 1825 am 9. und 29. April, 1835 am 3. Januar auch an der Küste, wo der Schnee gefror und 15 Tage liegen blieb. Am 6. Januar desselben Jahres war ganz S., an tiefen Stellen drei Ellen hoch, mit Schnee bedeckt. Mitte März war der ganze Ampelosstock in Schnee gehüllt. In der Regel wehen auf S. bei Tag westliche Winde (*ζεφύρου πνεύμασι τερπόμενος* Nicaenet. bei Athen. XV 673 b. c). Im Winter blasen heftige Boen und Kühlten, meist aus Norden (Mittelmeerhandbuch V[2] 90), Orkane werden seit 1779 aus 21 Jahren gemeldet.

XI. Beschaffenheit des Bodens Bodenbenützung.

Aus den heutigen Verhältnissen können wir Schlüsse auf die wirtschaftlichen Bedingungen ziehen, mit denen die alten Samier zu rechnen hatten. Die samischen Landleute von heutzutage unterscheiden folgende Bodenarten, die ich der Güte nach in aufsteigender Folge anführe: 1. *ἀσπροπηλιά* von weißem Aussehen, 2. *γαλμόγγια* und 3. *ἀμμουδιά*, beide stark sandhaltig, 4. *κοκκινόγγια* (rötlich), 5. *λειβαδιά*, zähe und

dichte Lehmerde, 6. *πωρόγγα*, gute und schwere Erde, 7. *μαυρόγγα* und 8. *μελαγγόγγα*, beide dunkel und ergiebig. Die ergiebigen Erdarten finden sich nur an einigen Stellen der Niederungen und Täler. Zum Zusammenhalten des Humus hat man jedenfalls schon im Altertum Terrassen an den Hängen der Höhen angelegt.

So beruht das Wort des Apuleius (Flor. 18) über den Boden von S.: *ager frumento piger aratro irritus, fecundior oliveto, nec vinitori nec oleri* (l. *olitori*) *scalpitur, ruratio omnis in sarculo et surculo, quorum proventu magis fructuosa insula est quam frugifera* auf Wahrheit. Die Urgesteingebiete sind zum Ackerbau nur an wenigen Stellen des Westens, wo sich nur wenige Ansiedelungen auf der Mittelhöhe der Berge befunden haben können, tauglich, an sehr vielen Plätzen der tertiären Ablagerungen haben die Gießbäche, die im Herbst und Winter mit ungezügelter Gewalt überallhin ihre Wege zur See sich bahnen, den Humus weggeschwemmt und Geröll aufgeschüttet.

Nach Spyr. Ejinítis *Χάρτης τῆς ἡγεμονίας Σάμου* waren 1908 „100 000 ha' (d. h. wohl richtig 10 000 ha = 100 000 *στρέμματα*) der Insel, nicht ganz ein Viertel der ganzen Inselfläche, mit Weinreben, Öl-, Karuben- und Obstbäumen bestellt.

Zu den inneren Beweisgründen für den Bau von Getreide kommt der Fund einer Tonscherbe, auf der eine Pflugschar abgebildet (und der Name *Ἡνίοχος* eingestempelt) ist, im Süden der Mitte der Insel an der Stelle *Γούβας* bei *Νεοχώρι* (Krtikídis *Τοπογραφία* 55).

Von Minoa auf Amorgos, wo samische Ansiedler wohnten, ist uns die Verehrung der *Δημήτηρ ὀρέη* bezeugt (Bull. hell. 1888, 238 nr. 9). Von S. haben wir kein Münzbild, keine Inschrift, keine Erwähnung in den Hymnen, die auf den Kult der Demeter Bezug hätte. Nur bei Hesychios wird ein Beiwort der Demeter auf S.: *Ἐνελυσχίς* erwähnt. Auf den Reversen der Silbermünzen des 2. Jhdt. v. Chr. findet sich öfters ein Getreidekorn neben dem Weinkrater.

Es gab auch im Altertum Plätze auf der Insel, wo Getreidearten gebaut werden konnten. Aber selbst Polykrates, der auf das leibliche Wohlergehen der Samier wohl Bedacht nahm, trug mehr Sorge für die Hebung der Viehzucht durch Einführung besserer Viehschläge als für Verbesserung der Bodenbeschaffenheit. 1886 n. Chr., in einer Periode intensiven Landbaus auf S., war auf S. nur $^1/_{13}$ der ganzen Bodenfläche der 468,3 km² (das Gebiet des Freistaates Hamburg beträgt 415 km²) großen Insel mit Getreidearten bestellt (Stamatiádis *Σαμιακά* IV 398).

Für das J. 440 v. Chr. hat J. Beloch die Bevölkerung von S. auf 60 000 Menschen (d. h. 125 bis 130 auf 1 km²) geschätzt (Bevölk. der griech. röm. Welt 232). Hierbei ist zu berücksichtigen, daß sich eine Anzahl samischer Männer, wie auch heutzutage in der besseren Jahreszeit, auswärts, in den Pflanzstädten, auf Handelsreisen und im J. 440 v. Chr. noch auf der samischen Flotte befand. Alle diese Leute aßen Körnerfrüchte, die zum größten Teil auf fremdem Boden gewachsen waren. Nach dem deutschen Getreidemehlrationierungsschema während des Krieges 1914—1918 hätten diese 60 000 Menschen für ein Jahr: 2 139 403 kg Getreideschrot benötigt.

Deshalb suchten die Samier im Altertum von dem gegenüberliegenden Festland, das fruchtbares Küstenland hat, Getreide zu bekommen. Darum führten sie um den Batinetischen Landstrich um Anaia, in dem die Orte Karion, Drys und Dryussa (s. o.) lagen, mit Erbitterung und Hartnäckigkeit Kriege und suchten, als sie zu schwach geworden waren, um mit Waffengewalt durchzudringen, deren Besitz von ihren ebenfalls ohnmächtigen Gegnern durch den Schiedsspruch mächtigerer Gemeinden oder durch Majestätsgesuche wieder zu erlangen (CIG nr. 2254. 2905. Collect. Ancient Greek Inscr. 1ff. V. Bérard De arbitrio inter liberas Graecorum civitates 53—66. Hierzu P. Foucart Rev. de Philol. 1896, 86ff.).

Aus dem Beginn des 2. vorchristl. Jhdts. ist uns eine Inschrift der Stadt S. bekannt (S.-Ber. Akad. Berl. XXVII 1904, 917ff.), in der von einer Verteilung von Weizen gegen Vergütung von $5^1/_3$ Drachmen für 1 *μέτρον* aus der *Ἀναιειτίς*, dem Gebiet von Anaia, das der Here geweiht war und damals noch den Samiern gehörte, die Rede ist.

$^1/_{10}$ der Bodenfläche der Insel war um 1886 mit Weinreben bestellt (Stamatiádis *Σαμιακά* IV 393). Auch im Altertum wurde viel Weinbau getrieben. Davon zeugen: der Ampelos, Namen für ein Gebirge und ein Vorgebirge, die Verehrung des Dionysos, die Errichtung von Tempeln (Plin. n. h. VIII 54f. Aelian. var. hist. VII 11. Hesych. s. *Ἔλυνές*, *Ἐνόρχης*), manche Sagen (vom Kampf mit den Amazonen, s. o.) und die Personennamengebung *Διονυσία* (auf einem ziemlich späten Grabrelief, das ich in *Μυτιληνιοί* fand: *Διονυσία Μενίσκης ἡροῖνη χαῖρε*), *Διονυσίδωρος* (z. B. *Παρνασσός* 1882, 519 und E. Stamatiádis *Περὶ τοῦ ὀρύγματος τοῦ Εὐπαλίνου ἐν Σάμῳ. Ἐν Σάμῳ* 1884, 39), *Διονύσιος* (unter andern auf einem Grabaltar für mehrere Persönlichkeiten, deren Inschriften ich an der *Μεσαχὴ Βρύσις* in *Χώρα* abschrieb: *Διονύσιος Σωτέλους*, dann mehrmals auf der großen 1895 gefundenen agonistischen Inschrift zu Tigáni: *Διονύσιος [..] ὡρο[υ]*). Heutzutage gibt es auf S. 58 Weintraubenarten, zum Teil aus Amerika eingeführt, und ihr Geschmack ist weltberühmt. Die antiken samischen Weine — die Trauben lobt Polydeukes Onom. VI 11 — sagten nicht jedermann zu. Strabon bemerkt darüber (XIV 638, daraus Eustath. ad Dionys. Per. 834): *ἔστι δ'οὐκ εὔοινος καίπερ εὐοινουσῶν τῶν κύκλῳ νήσων καὶ τῆς ἠπείρου σχεδόν τι τῆς προσεχοῦς πάσης τοὺς ἀρίστους ἐκφερούσης οἴνους οἷον Χίου καὶ Λέσβου καὶ Κῶ.....περὶ μὲν οἴνους οὐ πάνυ εὐτυχεῖ Σάμος τὰ δ'ἄλλα εὐδαίμων.*

Nach Aëthlios (Athen. XIV 653 f) blühte die Weinrebe auf S. ausnahmsweise zweimal im Jahr. Aristoteles (FHG II 159 a [vielleicht nach Asios]) und viele andere nach ihm berichten, daß der mythische König Ankaios, ein zweiter Noach, das Weinfeld habe emsig pflegen lassen. Bei Diogenianos-Hesychios wird eine besondere Art des Weinstockes *Σαμία* genannt.

Eine zum Binden der Weinstöcke viel benutzte Weidenart (Plin. n. h. XVI 177) mit zähen Zweigen war und ist auf Samos verbreitet (Athen. XV 673 c).

1886 zählte man auf S. 825 544 Ölbäume und

138 624 Karubenbäume, 60 337 Obstbäume (Granatbäume u. a.) (E. Stamatiádis *Σαμιακά* IV 398). Einer der beiden Komiker Antiphanes oder Alexis spricht in einem Vers (Athen. II 66 f) von dem besonders wasserhellen Öl von S. Gemeint ist damit wohl das Öl der Olea L. Nun ist freilich das zu allererst aus den Oliven gepreßte Öl immer farblos. Allein es scheint doch das samische Öl einen Vorzug gehabt zu haben. Apuleius (Flor. 15), der nicht günstig über die Ertragsfähigkeit der Insel sich äußert, bezeichnet sie als *fecundior oliveto*. Aischylos (Pers. 884) nennt die Insel S. mitten zwischen Lesbos und Chios *ἐλαιόφυτος*.

Aëthlios (FHG IV 287) erwähnt die Feigen, Weintrauben, Rosen und die *ὁμομηλίδας* von S. Es sind wohl die bei Hippokrates (II 671), Aristomenes (Athen. XIV 650 e), Dioskorides (mat. med. II 5) und Aischylides (Athen. a. a. O.) genannten *ἀμαμηλίδες*, die *μαμμαλίδες* des Alexis (Athen. a. a. O.). Bei Diogenianos-Hesychios werden die *ἀμαμηλίδες* als *ἀπίου γένος ἢ μήλου ἢ μεσπίλου* erklärt. Dem Namen nach waren es Früchte, die gleichzeitig mit den *μῆλα* blühen und reifen. Roß (Inselreisen II 141, 4) dachte an die Muskatellertrauben, was nicht angeht. Es erwähnt Aëthlios schon vorher die Weintrauben, und die Muskatellertrauben haben Kerne. Nach Aristomenes und Aischylides waren die *ἀμαμηλίδες* kernlos. Man könnte vielleicht an die Früchte einer Quittenart mit schwachem Kerngehäuse und denselben Vegetationsphasen, wie die *μῆλα* sie haben, denken. Frühere Gelehrte hatten an Crataegus Azarolus L. (= Welschmispelbaum) gedacht, dessen Mispeln zwei, seltener drei Kerne haben. Stamatiádis (*Σαμιακά* I² 249, 1) erklärt (vielleicht richtig) die *ὁμομηλίδες* als die jetzt auf S. *μποῦχνες* oder *ἀρμποῦχνες* (Stamatiádis IV 416), auf den ionischen Inseln *βοῦχμες* benannten länglichen sehr süßen Feigen, die im Mai und im August reifen, da Alexis (s. o.) bemerkt: *οὐκ εἰσιν ἄπιοι*.

Die zweimalige Blüte der Feigen- und Apfelbäume, Weinstöcke, *ἀμαμηλίδες* und Rosenstöcke auf S., von der Aëthlios (Athen. XIV 653 f) berichtet, kam wohl in besonderen Fällen vor, ist bei Bäumen sogar unter unseren Breiten nicht allzu selten, gab vielleicht Anlaß, daß man von S. sagte (Strab. XIV 637): *φέρει καὶ ὀρνίθων γάλα* (d. h. alles Köstliche).

Die vielen Arten von Juncaceen (die Species heißt jetzt *βοῦρλα*), insbesondere Juncus maritimus geben dem Vegetationsbild besonders der Strandniederungen ein bemerkenswertes Gepräge seit dem Altertum, während der Pfefferbaum und die Agavenarten (wie sie irrigerweise sogar zuweilen auf Bildern zur Illustration der Odyssee von neueren Künstlern dargestellt werden) erst aus der neuen Welt auf S. eingeführt wurden. Ziemlich vollständiges Verzeichnis der auf S. heutzutage vorkommenden Pflanzen Stamatiádis *Σαμιακά* IV 422. Dazu Barbey und Major Samos.

XII. Mineralische Bodenschätze (s. auch o. nr. VI).

Bei den alten Schriftstellern werden Steine und Erden von S. mit nützlichen Eigenschaften erwähnt. Das bekannteste Naturprodukt dieser Art war die ‚samische Erde'. Mit dieser Bezeichnung wurden im Altertum mehrere chemisch verschiedene Erdarten zusammengefaßt. In der theophrastischen Schrift *Περὶ λίθων* (frg. II 9 ζ. 63f.) heißt es: *εἰσὶ δὲ ἐν τῇ Μήλῳ καὶ ἐν τῇ Σάμῳ διαφοραὶ τῆς γῆς πλείους*. Unmittelbar hierauf heißt es: *ὀρύττοντα μὲν οὖν ἔστιν ὀρθὸν στῆναι ἐν τοῖς ἐν Σάμῳ ἀλλ' ἀναγκαῖον ἢ ὕπτιον ἢ πλάγιον. ἡ δὲ φλὲψ ἐπὶ πολὺ διατείνει, τὸ μὲν ὕψος ἡλίκη δίπους, τὸ δὲ βάθος πολλῷ μείζων· ἐφ' ἑκάτερα δ' αὐτὴν λίθοι περιέχουσιν ἐξ ὧν ἐξαιρεῖται. διαφυὴν ἔχει διὰ μέσου καὶ ἡ διαφυὴ βελτίων ἐστὶ τῶν ἔξω καὶ πάλιν ἑτέραν αὐτῆς καὶ ἑτέραν ἄχρι τεττάρων .... ἐστὶν ἡ ἐοχάτη, καλεῖται ἀστήρ: χρῶνται δὲ τῇ γῇ πρὸς τὰ ἱμάτια μάλιστα ἡ μόνον*. Im unmittelbar vorausgegangenen etwas verstümmelt auf uns gekommenen Absatz heißt es von dieser Erde: *χρῶνται δὲ οἱ γραφεῖς τῇ μηλιάδι μόνον, τῇ σαμίᾳ δ' οὔ καίπερ οὖσῃ καλῇ διὰ τὸ λίπος ἔχειν καὶ πυκνότητα καὶ λειότητα . τὸ γὰρ ἤρεμον καὶ (τραχῶ?) δες καὶ ἄλιπες ἐπὶ τῆς γραφῆς ἁρμόττει μᾶλλον ὅπερ ἡ μηλιὰς ἔχει τῷ φαρίδι*. Daraus ist die Stelle des Plinius (n. h. XXXV 19) entlehnt: *melinum* (ein anderes Wort *melinum* = Quittenöl Plin. n. h. XII 15) *candidum et ipsum est, optumum in Melo insula; in Samo quoque nascitur; eo non utuntur pictores propter nimiam pinguitudinem; accubantes effodiunt ibi* (nämlich auf S., s. o.) *inter saxa venas scrutantes*. Von der unterirdischen Ausbeutung der Erden hat sich bis jetzt keine Spur gefunden. R. Nasse (Z. Ges. Erdk., Berlin 1875), der die Insel bereiste, um ihre Metallschätze und die Bedingungen ihrer Abbaufähigkeit zu prüfen, hält es für sehr erklärlich, daß die Spuren etwaiger früherer Ausbeutung nicht mehr sichtbar sind. Die durch die Gewinnung entstandenen, jedenfalls nicht sehr tiefen Hohlräume werden im Laufe der Jahre zugestürzt und mit Gebüschen überwachsen sein. Nachdem durch einen Zufall, durch einen Widder, die Adern entdeckt waren, mag wohl an mehreren Punkten angegraben worden sein.

Eine ehemalige unterirdische Gewinnung des gewöhnlichen Töpfertons auf S. müssen wir für ausgeschlossen halten. Er steht in reichlicher Menge in dem Quertal zwischen dem Kerkisstock und dem Karvúnisystem an.

Das Kaolin, das in derselben Talsenkung etwas südlicher bei Platanos zu Tage tritt, konnten die alten Samier noch nicht zur Gefäßbereitung verwenden. Es ist also, da die Erde nur in schmalen Gängen, die kein Aufrechtstehen des Häuers zuließ, sich fand, wohl anzunehmen, daß ein der Bergseife, dem Bol ähnliches weiß gefärbtes Mineral, das zum Waschen und Walken brauchbar war, in diesen Gängen gewonnen wurde (das *σαπουνόχωμα* der heutigen Samier).

Lignit hätte man allerdings schon im Altertum gehabt. Er ist bei Furni, Karanikóla (Stamatiádis *Σαμιακά* IV 434ff. und V 769ff.) und westlich von Marathókampos vorhanden. Östlich von diesem findet sich Asbest (Amiant), Smirgel östlich davon, Quecksilber in geringer Menge bei Kaveséïka (Stamatiádis *Σαμιακά* IV 440).

Antike Steinbrüche finden sich in der Nähe der alten Stadt S. im Katarúga, der früher Tartarúda und Tatarúga (von dem Namen eines Vogels, einer Art Steinschwalbe) genannt wurde

nach Kritikídis Stamatiádis *Σαμιακά* IV 63). Nach dem Fund eines antiken eisernen Deichsel- oder Schleifschlittenrings zu urteilen, befindet sich ein im Altertum benützter Steinbruch bunten Marmors im Nordwesten der Insel bei *Μεγάλο Σεϊτάνι* (großer Teufel). Porosstein steht an vielen Stellen an; es gibt eine gelbliche Art, die besonders in den äußeren Lagen weich ist und zu enger Schichtung neigt, und eine poröse härtere Art; beide hat man beim Bau des Heraions verwendet (Wiegand Abh. Akad. Berl. 1911, 6 und oben nr. VII Einbettung der Fossilien). Die Marmore sind häufig großkristallinisch.

Aufzählung der Mineralien, einige chemische Analysen Stamatiádis *Σαμιακά* IV 435ff. S. o. nr. VI.

XIII. Fauna. Pliozänzeit s. o. nr. VII.

Über das so sehr häufige Vorkommen des Löwenkopfs, Löwenskalps und Löwenfells (zuweilen im 5. Jhdt. eines Löwinnenkopfs) auf den Münzen von S. von der ältesten Zeit an Gardner Samos and Samian Coins 13ff.: kaum als Attribut der Here, vielleicht des Dionysos. Das Stiervorderteil auf den Münzen von S. ist eher mit dem Kultus der Artemis als Here in Verbindung zu setzen, am wahrscheinlichsten ist die häufige Darstellung beider Tiere aus orientalischen Kultvorstellungen zu erklären. Ein sicher der Here zuzuweisendes Attribut ist außer der Ziege der Pfau, dessen Bild auf den Münzen von S. erst in verhältnismäßig später Zeit vorkommt.

Der prächtige Vogel kam den Semiten in Palästina (Chron. 8f.) ziemlich frühzeitig von Ophir zu, wurde auf S. früh bekannt (Antiphan. *π. τῶν ταῶν*) und wurde den Athenern jedenfalls vor dem peloponnesischen Kriege bekannt (Antiphan. a. a. O. Athen. XIV 655 a). Sehr viele Pfauen hielt man im Heraion (Gell. n. Att. VII 16. Paus. II 17. Athen. a. a. O.); *agrestes transmarini* nennt sie Varro (r. r. III 3, vgl. Sat. Menipp. *π. ἑδεσμ.* frg. 403, wo der Pfauenbraten als Leckerbissen erwähnt wird).

Vielleicht wurden um das Heraion auch Sperlinge geduldet. Diese Vögel waren gleichfalls der Here geweiht. Im Heiligtum befanden sich vergoldete Sperlingsfiguren aus Silber (s. u. nr. XIV D.). Auf den Reversen von Diobolen von S. aus dem 5. Jhdt. (Gardner Samos 24. 50) ist ein Widderkopf abgebildet; das könnte vielleicht mit dem Vorkommnis zusammengebracht werden, das von Ailianos (hist. an. XII 40) nach Polemon bezw. Aristoteles erzählt wird. Ein Widder war die Veranlassung zur Auffindung samischer Erde am *Γεωφάνιον* (Euphorion FHG I 276 nr. 161. Dinarch. ap. Poll. Onom. VII 99. Apostol. Cent. VIII 95. Zenob. *ἐπὶ τοῦ Μανδροβούλου*). Ich glaube jedoch, daß das Vorkommen des Widderkopfes auf den Diobolen von S. mit Head HN² 603f. einfach auf Herübernahme von Münzbildern benachbarter Städte (Klazomenai, Thyateira u. a.) zu erklären ist.

Polykrates (532—524 v. Chr. Tyrann von S.) führte aus Athen und Miletos Schafe von feinerem Vließ ein (Theocrit. XV 125. Athen. XII 540 c. d. Eustath. Dionys. Per. 823), Hunde aus Epeiros, Ziegen aus Skyros, Schweine aus Sikelien (Alexis bei Athen. XII 540 d). An wilden Säugetieren birgt die Insel jetzt Schakale, Füchse und Hasen, im Altertum waren Wildeber vorhanden (Inschrift in Mytilinii).

An Batrachiern, Sauriern und Reptilien war und ist S. sehr reich. An den sumpfigen Stellen halten sich sehr große Froscharten auf (ein kolossaler antiker Froschtorso aus Marmor in einer Villenruine gefunden). Batrachier und Saurier wurden 1887 von H. v. Örtzen und 1908 von Th. Kormos auf S. gesammelt. In den Ruinen des Theaters stieß ich auf Schlangen, die die jetzigen Samier *σαΐτα* (von *sagitta* Pfeil) oder *ἀκοντίες* nennen.

Wie die *λευκὴ χελιδών* (die weiße Schwalbe), die sich auf S. gezeigt haben soll, *οὐκ ἐλάττων πέρδικος*, nicht kleiner als ein Rebhuhn (Aristot. FHG II 159 nr. 176 und Antig. Caryst. hist. parad. 29, 13), zu erklären ist, ist zweifelhaft.

Die auf S. jetzt vorkommenden Säuger, Vögel, Insekten, Reptilien und die Fische der Meeresteile Stamatiádis *Σαμιακά* IV 430ff.

XIV. Topographie.

Dem Versuch der Festlegung der alten Ortslagen auf der Insel S. stellen sich zwei Schwierigkeiten entgegen. Die Insel wurde nach dem einheimischen Geschichtschreiber E. Stamatiádis (*Ἐπετηρὶς τῆς ἡγεμονίας Σάμου* 1875, 34) um 1463, nach F. W. Hasluck (Annual Brit. School Athens XVII [1910—1911] 169ff.) um 1480 n. Chr. von den griechischen Bewohnern größtenteils verlassen. Diese siedelten sich zum Teil auf Chios, zum Teil auf Lesbos, zum Teil auf Patmos an und ihre Nachkommen kehrten erst im J. 1572 n. Chr. zurück (Stamatiádis a. a. O. und *Σαμιακά* II 1ff.). Von anderen Gegenden Griechenlands (z. B. Gytheion, Boion [Vatika] in Lakonien, Euboia) und Kleinasiens kamen neue Besiedler. Die alte berühmte Hauptstadt war wegen der entsetzlichen Belästigungen durch Seeräuber verlassen worden, Chora war die bedeutendste Niederlassung geworden, in späterer Zeit überwog die günstige Lage einer kleinen Niederlassung an der geräumigen und guten Hafenbucht Vathý im Norden. Durch all dieses wurde die Kontinuität der örtlichen Überlieferung etwas gestört. Die Kämpfe um Befreiung von der Türkenherrschaft veranlaßte die Samier zur Errichtung von Verteidigungsanlagen und zur Anlage der Hafenfestung des Paplomatás (auch Logothétis Lykurgos genannt) südwestlich an der alten Hauptstadt. Dadurch wurden die meisten Baureste auseinandergenommen, verschleppt und vertragen.

A. Die alte Stadt S. Der von T. W. Spratt, dem Beschreiber Kretas, 1844 n. Chr. aufgenommene Stadtplan zu Karte 1530 der Britischen Admiralität zeigt noch an vielen Stellen der alten Stadt und ihrer Umgebung, besonders bei *Δόντια* (s. u.), wo die Ruinen aus römischer und byzantinischer Zeit liegen (Büchner *Ἑλλ. Φιλολ. Σύλλογος ἐν Κων/πόλει* 1904, 215ff.), viele Baureste, die man heute vergeblich sucht (s. auch Roß Inselreisen II 146ff.), insbesondere auch der Südmauer der alten Stadt.

Nach dem Scholiasten zu des Nikandros Alexipharmaka 151 ließen sich auf S. zuerst die Chesieer, hernach die Astypalaieer nieder. Diese *Χησιεῖς* hängen dem Namen nach jedenfalls mit

dem Vorgebirge (und *πόλις Ἰωνίας* Steph. Byz.) Chesion (s. o. nr. VIII) und den Chesiadischen Nymphen des Kerketeus (s. o. nr. IX), denen ein Widder die samische weiße Erde (beim jetzigen Platanos?) zeigte, zusammen. Darum hat man vermutet (S.-Ber. Akad. Berl. XXVII [1904] 931), daß die Niederlassung der Chesieer, also Chesion oder Chesia (*Χησία* Themistagor. FHG IV 512) in der Nähe des Kerketeus lag. Ob diese Niederlassung eine wirkliche Stadt war, wissen wir nicht. Waren die Chesieer Leleger oder Karer, dann war sie schwerlich eine eigentliche Stadt, und auf das Wort *πόλις*, d. h. *Χησία πόλις* (Etym. M. s. *Ἀσυπαλαία*) ist kein allzugroßes Gewicht zu legen, da die Karer (wohl auch die Leleger) erst sehr spät zur Städtegründung schritten (s. den Art. Karer).

Die Astypalaieer müssen wir wohl bei der antiken Stadt S. selbst suchen. Das ergibt sich aus Polyaen. I 23, 2. Mit *Ἀσυπάλαια* wurde auf S. der niedrige, kuppenförmige, jetzt *Καστρί* oder *Καστέλλι* (die kleine Befestigung) genannte Hügel östlich von den Mauern der alten Stadt und von dieser durch einen schmalen Einschnitt getrennt, bezeichnet, auf dem die Burg des Polykrates lag (*regia Polycratis* Suet. Calig. 21). Im Einschnitt ist das Rinnsal eines *χείμαρος*, der nur bei starken Regengüssen Wasser hat. Der Volkshumor gibt ihm einen anrüchigen Namen. Da wo der Anfang seiner Rinne ist, befindet sich ferner eine im Sommer spärliche Quelle, jetzt *Βρουμόβρυς*, d. h. Stinkquelle, wegen der dort abgelagerten benützten Traubentrester genannt.

Westlich von der Kuppe des Kastellihügels dehnt sich ein höherer, bis zu 227 m sich erhebender Höhenrücken von Osten nach Westen 1,3 km lang aus. Er heißt jetzt *Κάστρο* (= die große, ausgedehnte Befestigung, *Καστέλλι* die niedrigere, kleinere). Die ziemlich gut erhaltenen Mauern der alten Stadt ziehen sich in gerader Linie seinen Kamm entlang und von Norden nach Süden über dessen Abhänge hinunter. Wir haben somit zwischen Kastelli und Kastro eine ganz ähnliche Einsattelung und beim Kastelli dieselbe Eigenschaft der niedrigen Lage, wie sie H. Kiepert (S.-Ber. Akad. Berl. 1891, 839ff.) für andere Orte, die auch *Ἀσυπάλαια* oder *Ἀσυπαλαία* hießen (und heißen), nachweist. Das Wort *Ἀσυπαλαία* ist nach ihm auf eine Hithpa'elform des semitischen Verbum שפל zurückzuführen, das ‚er war niedrig' bedeutet. Volksetymologie (man dachte an *ἄστυ παλαιόν*, s. Etym. M.) gab den Namen sieben Örtlichkeiten (s. o. Bd. II S. 1873ff.).

Der lelegischen Sprache weist A. Fick Vorgriech. Ortsnamen 52. 58 und 83 den Namen Astypalaia zu und schließt die Möglichkeit nicht aus, daß *θεῶν τράπεζα* = Göttertisch (vgl. Steph. Byz. s. *Ἀσυπάλαια*) vielleicht Übersetzung von *Ἀσυπάλαια* ist.

Schon Roß (Inselreisen II 140ff.) vergleicht die Lage der Ruinen der Stadt S. mit der von Knidos. Die in Terrassen aufgebaute mauernumkränzte antike Stadt bot vom Meer aus einen prächtigen Anblick; der größere Teil der Stadt lag in der Niederung; Strab. XIV 637: *ἔστι αὐτῆς ἐν ἐπιπέδῳ τὸ πλέον ὑπὸ τῆς θαλάσσης κλυζόμενον, μέρος δέ τι καὶ τὸ ὄρος ἀνέχει τὸ ὑπερκείμενον*. Man sieht, ein seefahrendes Volk hat diese Stadt an der nächsten Verkehrsstraße zwischen Ägypten und der östlichen Ägäis angelegt. An eine Verlegung der Stadt S. aus einem früher innegehabten höher gelegenen Gebiet an die Küste (G. Hirschfeld Typologie 362) möchte ich nicht denken. Der Platz mit dem günstigen Hafengelände wurde von Leuten, die zur See ankamen, ausgewählt.

Die antike Stadtmauer, wie sie in den achtziger Jahren des 19. Jhdts. n. Chr. noch in sehr gutem Zustand bestand, mit den Türmen hat E. Fabricius (Athen. Mitt. IX [1884]) auf seinem Plan der Stadt 1 : 10 000 gewissenhaft nach dem Plan (s. o.) der Britischen Admiralität verzeichnet und dazu noch die Terrainteile im Norden und Westen der Stadt dargestellt. Die Dicke der Stadtmauern beträgt 4,6 m (die der von Erythrai fast 5 m), der ganze Mauerringumfang beläuft sich gegen 6,7 km, d. h. etwa 34 Stadien, das Areal der Stadt auf 103 ha (zum Vergleich: Assos 40 ha, Athen [Herodot. I 98] 40 Stadien Umfang [s. dazu Judeich Topogr. v. Athen 121ff.], Ephesos [nach Wood] 415 ha, Halikarnasos 350 ha, Mytilene 155 ha, Priene: Inhalt a) des kleineren Mauerrings: 76 ha 96 a, b) des größeren: 321 ha 47 a, c) zusammen 398 ha 43 a, Rhodos 200 ha). Die Mauern der Ostseite, die auch die Ostseite der Astypalaia umfaßt (mit einem Tor im Nordosten), sind jetzt noch 5 m hoch, zum größeren Teil aus rechtwinkligen Quadern, teilweise aber aus Polygonblöcken (wie die Westmauer) hergestellt. Nach außen hat sie runde Türme mit Zugängen von innen zum unteren Stockwerk. Die Astypalaia und die übrige Ostseite waren stark befestigt und an der leichter zugänglichen Nordwestseite durch Türme geschützt, von denen ein sechseckiger auf einen Umbau in hellenistischer Zeit hinweist. Zwei kleine Pförtchen je links von einem Turm können wegen ihrer Lage nur als Ausfalltore gedient haben, wie auch die Übereinstimmung mit den Vorschriften der griechischen Polioretiker lehrt. Ähnlich sind schwächere Stellen der Stadtmauer befestigt, so in dem Sattel beim Kloster A. Triás (die Ausfallpforte ist hier durch einen vorgelagerten Turm gedeckt) und am westlichen Vorsprung des großen Stadtberges. Im Süden schloß die Mauer auf der kleinen Hafenmole, die neben dem großen Molo zum Schutze der Seeseite diente.

Von der Westseite der Astypalaia zieht sich die Ringmauer über den Wasserriß des *Σκατελίτης* und dann in die Höhe des Kastrohügels, umschließt dessen Kamm, setzt sich nach Westen fort. Über die jetzt nicht gut zugängliche Südmauer äußert sich Roß (Inselreisen II 146): ‚die südliche Mauer stößt nicht auf ihrer ganzen Länge unmittelbar ans Wasser, sondern schließt anfangs den sandigen Strand in ansehnlicher Breite aus — falls sich dieser Strand nicht erst nachgehends durch Anschwemmung gebildet hat (Strab. XIV 637). Sie ruhte längs dieser Strecke auf einem durch ein fortlaufendes Tonnengewölbe gebildeten Unterbau (wie auch der Kern des Unterbaus des Olympieions in Athen aus parallelen Tonnengewölben besteht), der den doppelten Zweck hatte, einerseits der höheren Erdfläche, auf der die Stadt lag, als Strebewand zu dienen und deren allmähliches Abrollen zu verhindern, anderer-

seits der Mauer ein festes Fundament zu geben. Auf der Südwestecke der Stadtmauer stehen Ruinen von einem Bauwerke des späteren Altertums mit Strebepfeilern aus alten Quadern, der Kern der Wände aus Gußwerk. Oder wäre dies der große Turm bei Herodotos (III 54: *τοῦ πρὸς θαλάσσῃ ἑστεῶτος πύργου κατὰ τὸ προάστειον τῆς πόλεως*).' (Diese Strebepfeiler haben den Resten den Namen *Δόντια* [= Zähne] verschafft, s. u.).

Zum Bau der Mauern und auch von Gebäuden der Stadt verwendete man neben anderem vor allem Gestein aus dem antiken Steinbruch bei dem Klösterchen *Παναγία Σπηλιανή* (Madonna von der Höhle), einem *μετόχιον* = Vorwerk des großen Patmosklosters.

Die Entstehungszeit der Ringmauer (die älteren Bestandteile der Astypalaiabefestigung sind wohl in ihrem ältesten Teil von höherem Alter, wurden aber unter Polykrates erneuert, Polyaen. I 23, 2) ist vielleicht vor Polykrates anzu. setzen. Die Stadt hatte auch nach Ansicht von Roß a. a. O. 148, 23 bereits unter ihm ihren späteren Umfang (vgl. die Belagerung durch die Lakedaimonier, Herodot. III 47. 54); Polykrates ließ (Herodot. III 39) durch die lesbischen Kriegsgefangenen einen Graben vor der Westmauer ziehen, um die Befestigungen zu verstärken.

In die Zeit des Polykrates fällt die Herstellung der berühmten Wasserleitung des Eupalinos von Megara, die die Durchbohrung des Kastrohügels zur Voraussetzung hatte. Frühere Reisende hatten sie aufzufinden versucht. Die wasserspendende Quelle (bei *Ἁγιάδες* [d. h. *Ἅγιοι Ἰωάννηδες* = die heiligen Ioannes] nördlich von der Stadt S. hinter dem Kastrohügel gelegen) war ziemlich früh bekannt. In der Nähe der alter Stadt gibt es keine andere starke Quelle (*μεγάλη πηγή* des Herodotos III 60). Roß (a. a. O. 151) und Guérin (Descr. de l'Ile de Patmos et de l'Ile de Samos, Par. 1856, 309ff.) haben sie richtig angegeben. Der jetzt verstorbene Abt von A. Triás, Kyrillos Monínas, fand die Stelle des Tunneleingangs am Nordabhang des Kastrohügels, G. Dennis Academy 4. Novemb. 1882, 335f. und Stamatiádis *Περὶ τοῦ ὀρύγματος τοῦ Εὐπαλίνου ἐν Σάμῳ* 27ff. gaben kurzen Bericht; E. Fabricius (s. o.) beschrieb die ganze Anlage ausführlich; Stamatiádis *Εὐπαλίνου Ὄρυγμα ἐν Σάμῳ* 1881 und des Abts Kyrillos Nachfolger Synessios Iánnu *Πραγματεία περὶ τοῦ Εὐπαλινείου Ὀρύγματος μετὰ πολλῶν σημειώσεων. Ἐν Σάμῳ* 1899 fußen auf seinen Ausführungen. Synessios gibt auf S. 54ff. auch einen Überblick über die Anfänge der Nachforschungen nach der Wasserleitung und 80ff. die Auffindung des Stollens durch den Abt Kyrillos Monínas, über Stücke aus römischer Zeit 126f.

Von der jetzt *Ἁγιάδες* (= die heiligen Ioánnis) genannten Quelle, die in einem altertümlichen Quellhaus unter den jetzigen Kapellen gefaßt war (Fabricius a. a. O. 171ff.), wurde in einem unterirdischen (etwa 1,79 m tiefen) Gang in zylinderförmigen Tonröhren zum nördlichen Hang des Kastrohügels in einer Schleife unter einem Trockenbach geleitet 853 m lang, der durch verbandloses Polygonalmauerwerk und einige tunnelähnliche Durchbrechungen gebildet war. Die Tonröhren sind etwa 18 cm weit; die aufzunehmende Wassermenge wird von Wasserbautechnikern auf etwa 25 l Wasser bei vollständiger Füllung, die im Altertum kaum stattfand, auf das laufende Meter geschätzt. Synessios (a. a. O.) fand auch beim Trockenbach *Τσακαλόρρευμα* (= Schakalbach) nördlich von Ajádes Tonröhren.

Die Beschaffenheit des eigentlichen durch den Kastrohügel geschnittenen Tunnels entspricht ziemlich genau der Schilderung des Herodotos. Irrtum oder Textfehler in der Maßangabe der Breite der Gehbahn im Tunnel (nicht drei Fuß, sondern zwei) und in der Angabe von sieben Stadien für die Länge der Anlage (nur 1000 m). Der doppelmündige Tunnel (*ἀμφίστομον ὄρυγμα*) enthielt unten neben der Gehbahn des Tunnels die tiefer gelegte Tonröhrenleitung (Fabricius a. a. O. 176ff.). Der Tunnel ist in den von Westen nach Osten fallenden Kalksteinschichten des Kastrohügels ausgehauen, die Decke bloßer Felsen, Mauerwerk nur an einigen Stellen angewendet, 20 cm lange, 15 cm hohe, 10 cm tiefe Nischen für die Lampen an den Felsseiten der Gehbahn eingehauen, die meist in der Höhe von 1 m 75 cm und ebenso breit ausgearbeitet war. Die Abweichung von der magnetischen Nordsüdrichtung beträgt 17°. Man hatte den Tunnel an der Nord- und Südseite auszumeißeln angefangen. Das läßt sich an den Vorkehrungen sehen, die zur Verbesserung der Richtungsfehler beim Zusammentreffen gemacht sind: ein Fehler von 5 m in der Horizontale ist durch Biegung ausgeglichen; da der Südstollen in der Mitte ca. 3 m zu tief anlangte, ward der Nordstollen entsprechend vertieft, so daß er jetzt in der Mitte fast dreifache Höhe hat. Um das nötige Gefälle herzustellen, mußte im Tunnel noch ein schmaler Graben eingeschnitten werden, der bei zwei Fuß Breite bereits in der Mitte 6 m, am Ausgang aber 8,25 m tief ist. Die Strecke der Fortsetzung des Nordstollens über die Stelle des Zusammenstoßes hinaus ist jetzt stark verschüttet.

Die Holzverschalungen des Anfangs und der Mündung des Tunnels wurden natürlich im Altertum nach der Fertigstellung durch Polygonalsteinbauten ersetzt. Der Bau am Südende der Mündung in der Stadt ist neu.

Agora. Von der Ausmündung des Tunnels wurde im Altertum das Wasser in die Stadt in derselben Weise geführt wie auf der Strecke zwischen den Ajádes zum Tunnel. Der Hauptstrang lief nach Vermutung von Fabricius a. a. O. 190 bis hinab zum Hafen. In dessen Nähe lag die Agora der hellenischen Zeit. Dort wurde auch die Inschrift Stamatiádis *Ἐπετηρὶς τῆς Ἡγεμονίας, Σάμου* 1876, 158 = Girard Bull. hell. V (1881) 478f., das Ehrendekret für einen Agoranomos (Marktaufseher), den Stifter der Wasseruhren, von denen die eine in Form eines Delphins für eine Stoa bestimmt war, gefunden.

In derselben Inschrift wird außer der Stoa ein Archeion für die Staatsurkunden und ein Agoranomion, Versammlungslokal der Marktmeister, erwähnt, in einer anderen (Girard Bull. hell. V [1881] 577ff. nr. 3) eine *γεροντικὴ παλαίστρα* (ähnlich bei der antiken Stadt Chios (s. o. Bd. III S. 2292) das *delubrum senum* (Plin. n. h. XXXII 16) am *Γερόντων Λιμήν* von Chios). Die Inschrift wurde bei Dontia an der Südwest-

ecke der Mauer, also wahrscheinlich in situ in der ehemaligen Palaistra der älteren Männer gefunden. Auf der Agora stand eine Ehrensäule für die Kämpfer in den Perserkriegen (Herodot. IV 14). Im unteren Teil der Stadt (am Hafen?) hatte Polykrates nach Zerstörung der Palaistra eine *Λαύρα* als Beherbergungsort für die schönsten Mädchen angelegt (Athen. XII 540 d). Nahe der Agora lag das *Βουλευτήριον* (Plut. quaest. gr. 57), in dessen Nähe der *Ἀνδρῶν* (Suid. s. *Ἀνδρῶνα*), der von den dort aufgehängten Fesseln (*πέδα*) der gefangenen Megareer den Namen *πεδήτης* erhielt. In mehreren Inschriften werden Gymnasiarchen genannt; die Erwähnung eines *γυμνάσιον* in einer Inschrift fehlt uns noch. Über ein Helikonion s. u.

Theater. In der Höhe von 140 m liegen im Nordwesten der Stadt innerhalb des Mauerrings unterhalb dem Steinbruch der *Παναγία Σπηλιανή* die Baureste des antiken Theaters, dessen Zuschauerraum sich nach Südwesten öffnete; die Flügel des Sitzrundes sind durch Quadern künstlich verlängert. Stützmauern und Fundamente sind unterhalb des Theaters überall unter den die Weinberge trennenden Steinwällen erkennbar. Die Sitze sind nicht mehr vorhanden.

Von der Skene sind wenige Reste erhalten. Unterhalb dieser befindet sich ein Reservoir zum Sammeln des Regenwassers. Unter dem Theater war in römischer Zeit der oben erwähnte Aquädukt in die Stadt hineingeführt. S. auch u. nr. B.

Die Häuser der antiken Stadt lagen zum größten Teil in der Nähe des Hafens, und die übrigen waren terrassenförmig ungefähr bis zur Mitte der Höhe des Kastrohügels verteilt. Manche der heutigen Terrassenwege sind wohl schon im Altertum Sträßchen der antiken Stadt gewesen. In größerer Höhe standen kaum Wohnhäuser. Es fehlen dort allenthalben die Ziegelscherben; s. auch die Bemerkung Strabons XIV 637 (s. o.): *ἐν ἐπιπέδῳ τὸ πλέον*.

B. Der Hafen. Der lange Hafenmolo gehört zu den von Herodot. III 60 als die drei größten Werke der Hellenen angeführten Bauten auf S. und maß nach Herodot. II 60 über zwei Stadien, was sich bei der Wiederherstellung zu 370 m bestimmen ließ. Die durchschnittliche Tiefe von 20 *ὀργυιαί* (35 m) ist von Herodotos nicht zu hoch angesetzt, da die jetzige Tiefe am Südostende 70 m beträgt. Nach dem Deutschen Mittelmeerhandbuch V² 94 ist der jetzige Wellenbrecher mit Pollern auf dem versunkenen antiken Molo erbaut, der sich etwa 450 m lang und 50 m breit bis auf 11 m Wasser erstreckte. Es ist möglich, daß im Verlauf des Altertums der Molo verlängert wurde (Unterschied zwischen 355 und 370 bezw. 450 m). Wann und wodurch der antike Molo versank, ist uns unbekannt. Erdbeben bezw. Seebeben, auch säkulare lokale Senkung (vgl. Partheni auf Leros) könnten in Betracht kommen. 1841 fand Roß a. a. O. 148 das Hafenbecken verschlammt, aber die Regierung hat öfters, so 1842 und dann 1862, diesesmal unter Leitung von Karl Humann, dann später mehrmals (so 1900 durch ein italienisches Unternehmen) die Hafenverhältnisse verbessern, insbesondere das Becken ausbaggern lassen, wobei viele Gegenstände: Muschelhörner (als Rufrohre hergerichtet), Gefäßchen, Lampen, Tonfiguren, Gläser ins Trockene gebracht wurden, und den großen langen Südmolo ausgebessert. Zwischen dem Hafen und dem Schloß, das Paplomatás auf den Resten einer mittelalterlichen Festung in den Zeiten des Freiheitskampfes errichten ließ (kurze Beschreibung bei Roß a. a. O. 152f.), sah Roß ansehnliche Reste gemauerter Wälle unbestimmten Alters, vielleicht aus spätrömischer Zeit aus Säulentrommeln, Quadern und anderen alten Bruchstücken zusammengesetzt, jetzt größtenteils aufgeräumt. Die Abzugsgräbenmündungen, die in den Felsen gehauen sind, sind Kloakenausgänge aus wohl später Zeit. Daß durch einen dieser der Tyrann Maiandrios aus der Akropolis entflohen sei (Herodot. III 148), halte ich für unwahrscheinlich. Die Schriftquelle sagt ausführlich, daß die *κρυπτὴ διῶρυξ*, der unterirdische Kanal, für ihn eigens angefertigt war, und daß sie *ἐπὶ θάλασσαν* zum Meer (also nicht *ἐπὶ λιμένα* zum Hafen) führte. Nach den Leistungen der Mineure zur Zeit des Polykrates zu urteilen, ist die Ausführung eines solchen Ganges leicht gewesen.

120 m nordwestlich von der Kirche der Metamórphossis am Logothétisschloß verzeichnet der Plan der Britischen Admiralität Reste eines Tempels. Roß (a. a. O. 148) gibt an: ‚auf dem Rücken eines kleinen Hügels, nur etwa hundert Schritt westlich von Lykurgos Schlosse liegt ein anderer Trümmerhaufe mit ionisch kannelierten Säulen aus weißem Marmor'. Etwas weiter westlich gibt der Stadtplan der Britischen Seekarte noch Reste eines anderen Tempels an. Ohne Funde sind diese Bauten keinem Gott zuzuweisen. Die Reste eines von diesen könnten vielleicht Überbleibsel des Tempels des Pythischen Apollon (*Ἀπόλλων Πυθαιεύς* oder *Πύθιος*) sein. Mnesarchos, der Vater des Philosophen Pythagoras, hat (Paus. II 31, 6 Iamblich. v. Pyth. II 2) einen Pythiostempel gegründet. Die Kultstatue soll von Theodoros und Telekles in zwei getrennten Stücken angefertigt und darauf zusammengesetzt worden sein.

Bei Dontia (*Δόντια* = Zähne; von einigen dort stehenden mächtigen Mauerlücken römischer Bauart mit gewaltigen Streben aus zum Teil älterem Material erbaut, von den Tiganioten so genannt) fand ich innerhalb und außerhalb der Mauer Stücke mächtiger Epistylblöcke, leider in sehr dünne Schichten gespalten, mit Weihinschriftsplittern in schönen hellenistischen Schriftzügen, dann (ebenso wie an den Häuschen des oberen Tigáni) innerhalb des Mauerrings Altäre und Statuenbasen mit Weihungen an römische Kaiser als die *κτίσται* der Stadt.

Mehr in der Nähe der südwestlichen Stadtmauer finden sich die Reste von Bauten aus römischer und frühbyzantinischer Zeit. Ansehnliche und prächtige Gebäude müssen wie in den benachbarten Städten des Festlandes (z. B. in Ephesos) auch in S., das hervorragende römische Persönlichkeiten: M. Antonius und C. Iulius Caesar Octavianus (diesen in den Wintern 30/29 und 19/18 v. Chr.) beherbergte, nicht zu weit vom Hafen entstanden sein, um einen architektonisch besonders schön geschmückten Platz, gewissermaßen den festlichen Empfangsraum der Stadt, darzubieten. Ein Bad

war jedenfalls dort. Aber auch in noch späteren römischen Zeiten wurden in diesem Viertel Gebäude erbaut (vgl. Athen. Mitt. XXV [1900] 213f.). Reste eines Aquäduktes aus römischer Zeit sind längs der Straße von Tigáni nach Chora und Mýli sichtbar (vgl. Inschrift CIG II 2257). Er führte in die Stadt unterhalb des Theaters. Das Wasser des Aquäduktes kam aus dem jetzt *Στουρνάρ Φλέβα* (= Starenfließ) genannten Wasserlauf, Synessios a. a. O. 62, 1. 131, der in der Stadt parallel mit dem Lauf der Tagesleitung des Tunnelwassers lief. Ein Relief, das einen *bestiarius* darstellt (Athen. Mitt. XXV [1900] 203), gefunden auf S. bei Dontia, nach der samischen *Ἐφημ. Κυβερνήσεως* 1895 nr. 55 in der Nähe des Heraions, berechtigt uns schwerlich auch die regelmäßige Abhaltung von Tierhetzen auf S. und einen Bau dafür vorauszusetzen, vgl. ein ähnliches Relief aus Ephesos (Wood Discoveries at Ephesus 222), auf dem eine Serie von Kämpfen eines christlichen Märtyrers (?) mit einem Löwen dargestellt ist. Aus Plut. Ant. 56: *πληρουμένων θεάτρων* hat man auf das Vorhandensein eines Amphitheaters in römischer Zeit geschlossen.

Die *νεώσοικοι* des Polykrates (Herodot. III 45) lagen vermutlich am kleineren Molo.

C. In der nächsten Nähe der Stadt. a) Nordnekropolis. b) Westnekropolis. c) Heilige Straße.

Von der Südwestecke der antiken Stadtmauer, da wo sie etwas nach Osten einbiegt, begann anscheinend die Vorstadt, das von Herodotos (III 54) genannte *προάστειον*. Im Norden der Stadt war das Terrain sehr ungünstig für die Anlage einer Vorstadt. Nur eine kleine Nekropolis fand sich im Nordosten.

a) Nordnekropolis. b) Westnekropolis. In der nächsten Nähe der Mauern wurden zwei Nekropolen aufgefunden: *α*) Eine im Norden an der *Βρωμόβρυς* in der Senkung zwischen Kastron und Kastelli mit Grabhügeln (Rundgräbern Böhlau [s. u.] 32ff.) und *β*) die Nekropolis etwa der zweiten Hälfte des 6. Jhdts. aus der polykratischen Zeit an dem Abhang des Kastroberges bis dicht südlich an den Stadtgraben beim Einsprung der Westmauer (Böhlau Aus ionischen und italischen Nekropolen und Plan). Die Nekropolis vor 550 v. Chr. hat man bisher nicht gefunden. Es ist denkbar, daß in die erste Hälfte des 6. Jhdts. die Stadterweiterung nach Westen hin fällt und daß man die Gräber, die vielleicht östlich von der späteren Westnekropolis sich befunden haben, aus der zu erweiternden Stadt entfernt hat.

In der Westnekropolis fand Böhlau folgende Beerdigungsarten: 1. in Steinsärgen (bevorzugte Art), 2. in Tonsärgen, 3. in Schachtgräbern, 4. in *πίθοι* (Tongefäßen), 5. in Ziegelsärgen, 6. in Röhrensärgen, 7. in Knochengefäßen und 8. in Kammergräbern. Siehe auch dort die Stelen mit ionischen Inschriften aus dem 6. Jhdt.

c) Heilige Straße. Eine Straße führte nach Westen zum Heraion. Röhren- und Schachtgräber aus der Zeit vor dem 5. Jhdt. (Böhlau Aus ionischen und italischen Nekropolen 9ff.; Der samische Friedhof 10—34; es wurden in der Westnekropole 161, darunter 2 mit Leichenbrand untersucht), Grabstelen mit Inschriften in ionischem Dialekt (nun ins Museum von Limín Vathéos geschafft), halb eingestürzte Gewölbe (*θόλοι*) und Sarkophage wurden da aufgefunden. Jüngere Gräber fand Bent (Journ. hell. Stud. VII 143f.) bei der Glypháda (= Brackwasserreservoir) südlich davon. Vor der Aufräumung des Geländes, das teilweise mit Pflanzungen bedeckt ist, ist der Verlauf dieser heiligen Straße nicht mit Sicherheit festzulegen; nach Vermutung von Roß (a. a. O. 146) führte sie bis zum Heraion und bildete mit ihrer Einfassung von Gräbern mit Heiligtümern und Häusern dazwischen die Vorstadt, von der Kalamisa (Kalamisoi s. o. IX.) oder Helos mit einem Aphroditeheiligtum (Alexis bei Athen. XIII 573 f) ein Teil war. An ihr lag das Grabmal des Leontichos und der Rhadine (Paus. VII 5, 6). Unter den Heiligtümern der Vorstadt war der Altar und das Temenos des Zeus Eleutherios, eine Weihung des Maiandrios nach dem Tod des Polykrates (Herodot. III 142).

D. Das Heraion.

Übersicht über die Geschicke des Heraions bei S. Lambros *Μιχταὶ Σελίδες* 230ff. Die Ruinen des Haupttempels der Stadt S. und der Insel liegen (um 1757 *Παλάτι τοῦ Ξάνθου* Lambros 240) 4800 m in Luftlinie westlich von der Südwestecke der alten Stadtmauer am *Ἡραῖτης Ὅρμος* (jetzt *Ῥίβα τῆς Κυλώννας* = Gestade mit der Säule). Soweit wir bis jetzt urteilen können, hat die verhältnismäßig große Entfernung von der Stadt nicht einen hierarchischen Grund wie bei Städten auf dem gegenüberliegenden westkleinasiatischen Festland. Vielleicht können wir vermuten, daß die Heiligtumsanlage in ältere Zeiten zurückgeht als die durch Rücksicht auf die im Rücken geschützte Lage gebotene Anlegung der Hafenstadt am Abhang des Kastrohügels.

Die Reisenden, die die Ruinen besuchten, zählt Lambros (a. a. O.) auf. Mehrmals hat man es unternommen, durch Grabungen die Beschaffenheit des Bauwerkes, das durch Einsturz zerstört und im Lauf der Zeiten verschüttet worden war, zu erforschen. Die Verschüttung ist größtenteils der Alluvion durch das Imbrasossystem zuzuschreiben, die schon im Altertum wirksam war. Die mit Marmorplatten gepflasterten Abzugsgräben bei den Tempelruinen für die Wasserläufe, von denen schon Roß hörte (Inselreisen II 142), stammten wohl aus dem Altertum. Gerade auf dem Gelände um das Heraion fanden in den Befreiungskämpfen von der Türkenherrschaft nach 1821 erbitterte Abwehrkämpfe der Samier statt, die durch Verschanzungen, bei denen alte Reste verwendet wurden, geschützt, keinen Osmanen auf der Insel Fuß fassen ließen.

Pitton de Tournefort legte 1702 die schon zu seinen Zeiten einzig noch stehende Säule der Peristasis frei (Voyage dans le Levant, Par. 1717, I 420). Ihre Basis befreite 1853 Guérin (Description de l'île de Patmos et de l'île de Samos, Paris 1856, 200) wiederum von Schutt und Sand. 1862 studierte K. Humann den Bau, von dem er einige wenige Teile freilegte (Fabricius S.-Ber. Arch. Ges. Berl. 1886/7 Dezember). 1879 ließ P. Girard am Bau graben (Bull. hell. IV [1880] Pl. XII). 1883 M. Clerc (Bull. hell. IX [1885] 505ff.).

Im Auftrag der Griechischen Archäologischen Gesellschaft in Athen veranstalteten Kavvadías und Them. Sophúlis, ein geborener Samier, ausgedehnte Grabungen 1902 und 1903 (*Πρακτικὰ τῆς ἐν Ἀθήναις Ἀρχ. Ἑταιρείας* 1902 [Ath. 1903], 11ff. 1906, 10ff.). 1910 unternahmen Th. Wiegand und M. Schede umfangreiche Ausgrabungen (Wiegand Erster vorläufiger Bericht über die ... Ausgrabungen in Samos; Abh. Akad. Berl. 1911, 6ff. und Pläne).

Die Sagen, die sich an dieses von Herodotos III 60 so bewunderte und als größter Tempel der Hellenen seiner Zeit (das neuere Artemision von Ephesos war offenbar erst im Entstehen) gepriesene Bauwerk, knüpfen, greifen bis in die Zeit der Argonauten hinauf. Auf ihrer Rückfahrt (s. o. Bd. II S. 774) sollen die Argonauten nach S. gekommen sein und die Verehrung der Here begründet, ein Heiligtum aus Balken erbaut (Paus. VII 4) und das von Argos mitgebrachte Schnitzbild der Göttin auf S. geweiht haben.

Ankaios, der Besiedler von S., soll an der Argonautenfahrt teilgenommen haben. Nach Asios (Epic. Gr. 202 Kinkel) war er König der Leleger, und nach Menodotos (FHG III 103) verdankt der Tempel seinen Ursprung den Lelegern und den Nymphen. Nach Iamblich. Pyth. II 3ff. stammte er aus Ithake oder Kephallenia. Vielleicht geht diese späte Nachricht darauf zurück, daß die Mythographen einen S. zu seinem Sohn machen. Sein Tod infolge von Verwundung durch einen Eber ist wohl nur eine Kontamination mit der Sage von tegeatischen Ankaios. Im Altertum galt Ankaios so ziemlich unwidersprochen als *οἰκιστής* und *κτίστης* von S., und auf samischen Münzen ist kein anderer *κτίστης* dargestellt (Androklos?). Die Münzen, die den Namen *ΑΝΚΑΙΟΣ* und die Figur des Ankaios tragen, gehen bis in autonome Zeiten der Insel zurück (Imhoof-Blumer Monnaies Grecques, Paris-Leipzig 1883, 302).

Die Ruinen des Heratempels liegen auf den Resten des älteren Tempels, von dem einige Bauglieder im zweiten Tempel gefunden wurden. Sie sind von großer Schönheit und Feinheit (Wiegand a. a. O. 22ff.). Wiegand ist geneigt, anzunehmen, daß der ältere Bau den maßgebenden Meister (Rhoikos, s. o. Bd. I A S. 1003) gehabt hat, dessen Name uns Herodotos (III 60) als *πρῶτος ἀρχιτέκτων* des von ihm gesehenen neueren Tempels nennt. Bei einem Brand (Paus. VII 5, 4) zur Zeit der Perserherrschaft (unter Otanes[?] etwa 517 v. Chr.) war der ältere Tempel zerstört worden. Auch die Schrift des Künstlers Theodoros (Vitruv. VII 142), der ein Zeitgenosse des Kroisos war, bezieht Wiegand auf den älteren Tempel, der etwa $^1/_3$ kleiner war als der jüngere, dessen Maße 108,73 m in der Länge auf 54,68 m in der Breite betragen.

Der zweite Tempel, dessen Ruinen jetzt nach den Ausgrabungen noch durch ihre Ausdehnung uns in Erstaunen setzen, hatte an der Ostfront der Peristasis in ungleichen Abständen 8, an der Westseite 9 ionische Säulen, und zwar, um die Verwendung der Architrave in riesigen Ausmaßen, wie sie für die Ostfront notwendig gewesen waren, für die Westseite zu vermeiden.

Bis zu genauerer Untersuchung der östlichen Säulenstellungen durch v. Gerkan muß man vermuten, daß bei dem Bau des zweiten Tempels zuerst die Cella, der *σηκός*, die Vorhalle und deren Prostasis gebaut worden sein könnten; diese Bauteile sind vorwiegend aus Poros-(= Tuff-)stein gebaut, die Säulenschäfte an den übrigen äußeren Baugliedern infolge eines Entschlusses während der Erbauung des Dipterons ganz aus Marmor statt aus Poros hergestellt worden. Die Treppe stammt aus römischer Zeit; vorher war nur eine Erdrampe vorhanden.

Die Herstellung des Neubaus erforderte viele Jahre. Manche seiner Zierteile zeigen junge Arbeit, die sich der Kunstübung des 5. Jhdts. nähert; das ältere Heraion hatte noch scharf aneinanderstoßende Stege der Kannelüren; beim jüngeren Bau wurden die breiten späteren Stege angewendet. Der Neubau scheint ein Werk des ausgehenden 6. und des beginnenden 5. Jhdts. v. Chr. zu sein und wurde niemals fertig. An ihm wurde noch im 5. Jhdt. gebaut.

Über die späteren Schicksale des Baus wissen wir vorläufig nur soviel, daß im Mittelalter und in der neueren Zeit eine christliche Kirche bis auf die letzten Ausgrabungen auf den Resten stand (Lambros a. a. O. 235). Die Archive Genuas enthalten vielleicht noch eine Notiz über den Zustand der Ruinen im Mittelalter. Die Inventaraufnahmeprotokolle des Heraions zur Zeit der Besetzung der Insel durch athenische Kleruchen 346/345 v. Chr. (C. Curtius Inschr. und Stud. zur Gesch. von S. 10ff. = Michel Recueil nr. 832) zeigen uns den großen Tempel in Teile geteilt: *μέγας νεὼς τὸ πρῶτον, τὸ δεύτερον, τὸ γάμμα, τὸ εἶ, ὁ οἶκος.* Das Odeion (Z. 4) befand sich wohl außerhalb.

Ein Aschenaltar, der am Feste der Heraia das Festopfer aufnimmt, stand vor dem Tempel (Paus. V 13. Diogenian.-Hesych .s. *Κρηπίδα*).

Pfauen wurden mit früher Zeit beim Tempel gehalten (s. o. nr. XIII) Athen. XIV 665 a. Gell. n. a. VII 16. Paus. II 17.

Ein Amphiktyonenbeschluß hatte dem Tempel Asylrecht zugebilligt. Unter dem Kaiser Tiberius baten die Samier um Bestätigung dieses Rechtes (Tac. ann. IV 14).

Der Athener Kleisthenes vertraute die Mitgift seiner Töchter dem Schutze des Heraions an (Cic. leg. II 16).

An Kunstwerken, Kostbarkeiten und Weihgaben (man weihte den Zehnten der Beute, Jagdbeute, Tänien des Siegers [Athen. Mitt. XXV 1900, 169 nr. 43], s. o. Bd. VIII S. 386ff.) war der Tempel sehr reich.

Das Kultbild war anfänglich (*ξόανον* Paus. VII 4, 4. Clem. Alex. Protr. IV 40f.; *ἕδος* Euseb. praep. ev. III 8) hochaltertümlich, zuerst ein bearbeiteter Holzstamm (Clem. Alex. Strom. I 25. Euseb. a. a. O.). Über das Verhältnis der Schriftquellen v. Wilamowitz-Möllendorff Hermes XXIX (1894) 245, der auch auf die Weiterentwicklung des ursprünglich anikonischen Göttermals, die Statue des Cheramyes (s. u.), hinweist. Der ältere Name des Künstlers ist Skelmis, von dem Smilis (Paus. VII 4, 4; von *σμίλη* = Meißel) eine Übersetzung ist (*σκέλμις* von einem indogermanischen Wort, das ‚schälen', ‚spalten' bedeutet, vgl. Tomaschek S.-Ber.

Akad. Wien, philos.-hist. Cl. XXX [1893] 20. XXXIII; thrakisch *σκάλμη* = Messer). Also zuerst anikonisches Götterbild, dann das des Skelmis — Smilis, hierauf die Darstellung der Hera als Braut in einer zu bekleidenden Holzfigur. Auf samischen Münzen ist außer der schematischen Darstellung der Ostseite des Tempels öfters noch ein Standbild der Hera mit Schleier und dem Kalathos auf dem Haupt meist mit zwei Schalen in den Händen und stützenartigen Bändern abgebildet, das möglicherweise von der Form des Kultbildes in der späteren Zeit eine Vorstellung gibt (Gardner S. and Samian Coins Plate V und VI). Nach Varro (bei Lactant. inst. I 17) war die Here als Braut stehend mit Kalathos auf dem Haupt, in jeder Hand eine Schale dargestellt. Das Kultbild wurde 389 n. Chr. nach Konstantinopel gebracht und verbrannte etwa 100 Jahre später 480 n. Chr. (Cedren. I 565).

An Weihgeschenken wird das große Mischgefäß des Reeders Kolaios aus dem Zehnten seines Handelsgewinns erwähnt mit einem Reifständer (Herodot. IV 151) aus kyprischem Kupfer, L. Curtius Athen. Mitt. XXXI (1906) 178, ein anderes aus Bronze, das die Lakedaimonier zu Kroisos hatten bringen wollen (Herodot. I 70), am Tempeleingang zwei hölzerne Porträtsbilder des Königs Amasis (Herodot. II 182), die von Polykrates geweihte Statue des Bathyllos am Altar der Göttin (Apul. Flor. II 15), die Weihestatue des Cheramyes (Girard Bull. hell. IV [1880] 484ff.), die Weihung der größten Kostbarkeiten des Polykrates nach dessen Tod durch Maiandrios (Herodot. III 123), das Gemälde, das den Bosporosübergang des Dareios darstellte, eine Weihegabe des Mandrokles (Herodot. IV 88). Ein Widderbild aus Gold, eines aus Silber, eines aus Bronze, gestiftet von Mandrobulos (Schol. Nicandr. Alex. 154. Lucian. de mercede cond. 2), eine Statue des Pythagoras (Apul. Flor. II 15), eine bronzene Weihgabe des Arimnestos, eines Sohnes des Pythagoras (Porphyr. vit. Pythag. 3), ein Bildwerk (Selbstbildnis des Theodoros, Plin. n. h. XXXV 83), das Bild des Mandrokles (Herodot. IV 88), die Statuen des Alkibiades, Konon und Timotheos (Paus. III 15), zwei marmorne Hasen des Basta Karas (Diogen.-Hesych. s. *Βάστα Κάρας*), Weihungen des Heragores, des Pompis und der Athenion (C. Curtius Inschr. und Studien zur Gesch. von S. 3). Aus der Zeit der Besetzung der Insel durch die Athener sind unter dem athenischen Archon von S. Peisileos, 346 v. Chr., aufgestellte Kontrollverzeichnisse aller Schmuckgeräte, Kultbildkleider, Gefäße usw. mit Fehlangaben erhalten (C. Curtius Inschriften und Studien zur Gesch. von S 10. U. Köhler Athen. Mitt. X [1885] 32ff.). Ein Odeion (wohl beim Heraion) wird in der eben angeführten Inschrift erwähnt; s. o. S. 18a.

Bei Strabon (XIV 638) ist von einer förmlichen Pinakothek die Rede, die im Heraion untergebracht war. Andere Gemäldesammlungen und kleine Tempel befanden sich in der Nähe. Von Gemälden werden genannt: des Timanthes Darstellung des Telamoniers Aias im Kampf mit Odysseus um des Achilleus Waffen (Plin. n. h. XXXV 72), womit Timanthes den Parrhasios übertraf, des Apelles Habron (Plin. a. a. O. 93).

An Bildwerken waren im Freien um das Heraion viele aufgestellt. Zu des Kaisers Nero Zeit weihten die Samier eine Statue der Octavia.

Von diesen Schätzen (und auch von denen in der Stadt S.) wurde manches Stück von den Zeiten des Mithradates an bis auf die byzantinischen geraubt und weggeführt durch Seeräuber (Plut. Pomp. 24), durch Verres (Cic. Verr. I 20). Auf einer Basis standen nebeneinander (wo?) drei Kolossalstatuen von Myrons Hand: Athena, Herakles und Zeus. Diese drei ließ der Triumvir M. Antonius nach Rom bringen. Die ersten zwei ließ der siegreiche Octavianus wieder zurückschaffen, die des Zeus aber auf dem Capitolium in Rom aufstellen (Strab. XIV 637).

Außerhalb der Stadt, aber in nicht allzugroßer Entfernung von ihr, mag das Gymnasion gelegen haben, das dem Eros geweiht war (Athen. XIII 562a); bei ihm wurden die *Ἐλευθέρια* gefeiert (Athen. X 451b). Die vielen Siegerinschriften (CIG II 4. Kirchhoff M.-Ber. Akad. Berl. 1859, 739ff.; S.-Ber. Akad. Berl. phil.-hist. Cl. 1862, 71ff.) sind wohl ursprünglich auf der Agora aufgestellt gewesen.

E. Sonstige Niederlassungen und Tempel auf der Insel außerhalb der Stadt. Weihbezirke.

Der Name *Κλαμαδόν* oder *Κλαμαδός* einer vermutlich kleinen Niederlassung (wenn *Κλαμαδόν* nicht Flurname ist) ist uns durch eine attische Inschrift des 5. vorchr. Jhdts. bekannt, IGI 56, 5: *τὸν ἀγρὸν τὸν Κλεομήδεος τὸν ἐγ Κλαμαδῷ*. Den Namen scheint man mit *κλαμαρός* (von *κλάω*) zusammenbringen zu müssen, das bei Diogenianos-Hesychios als *πλαδαρός, ἀσθενής* erklärt wird. Es wäre also mit *Κλαμαδός* eine feuchte Flur gemeint. Die Lage ist unbekannt. Hervorragend feuchte Stellen sind (außer dem wohl nicht in Betracht kommenden *Ἕλος* oder *Καλάμισοι*, bei dem jetzigen Mýli, wo die jetzt Nerotruviá genannte Walkerei sich befindet, und an einem Randhügel der Nordwestecke des Missókampos, da wo am Gestade die Seesalzfelder (*ἅλυκαί*), die jetzt an einen englischen Unternehmer verpachtet sind, liegen. Kleine Niederlassungen waren wohl auch in der Gegend des heutigen Klosters A. Trias, und dort sind vielleicht die von Plin. n. h. V 135 genannten Quellen *Gigarto* (der Name *γίγαρτον* bedeutet Traubenkern; es könnte aber Ableitung aus einer anderen Sprache [*Γίγαρτον* war eine Stadt in Phoinikien] die richtige sein; Cod. Ric.[1] bietet *gigario*, das h ist wohl Zusatz) und *Leucothea*, vielleicht im Gebiet der Ajádes (s. o. nr. IX) zu suchen.

Das Vorhandensein einer Örtlichkeit Miletos wird durch den Scholiasten zu Apoll. Rhod. I 186 bezeugt.

Pitton de Tournefort (s. o.) gibt (Relation d'un Voyage du Levant. Deutsche Übersetz. II 162) an, er habe beim Galeerenhafen (d. h. Mollá Ivrahím [= Niederlassung des Pfarrers Ivrahím]) Reste zweier Tempel gefunden, von denen der eine auf einer Anhöhe, der andere an der Küste gelegen haben müsse. Er fand noch einige Säulen. Diese sind jetzt nicht mehr vorhanden (Stamatiádis *Σαμιακά* I[2] 224). Das was ich dort fand, sind einige Reste eines mittelalterlichen Turmes. Die Sage hat sich allerdings

dort erhalten, es sei da das Dar-Boghás (die große Meerenge) durch eine Kette, deren anderes Ende am kleinasiatischen Festland habe befestigt werden können, absperrbar gewesen. Freilich ist wegen des Namens *Ποσίδειον ἄκρον* (s. o. nr. IV) auf einem der östlichen Küstenvorsprünge das Heiligtum des *Ποσειδῶν Ἑπακταῖος* zu suchen (Diogen.-Hesych. s. *Ἑπακταῖος*).

In den Schriften des Kritikídis *Ἀρχαῖοι Ναοί* und *Τοπογραφία Σάμου*, dann in den Schriften des Stamatiádis zur Heimatgeschichte ist oft z. B. I² 227 bei der Schilderung von Neon Karlóvassi (1830 Auffindung von Säulen, Marmorstücken und Statuenteilen), *Ἐπετηρὶς τῆς Ἡγεμονίας Σάμου* 1875, 51 bei ‚Skuréïka' (in der Nähe von Spatharäi) auf Stellen hingewiesen, wo sich Spuren antiker Niederlassungen finden sollen.

Ein Heiligtum der *Ἥρα Ἱπουντίς* oder *Ἱπουσία* bei einer Örtlichkeit Ipnûs (von den Öfen so genannt) (s. o. Bd. VIII S. 379 und Bd. IX S. 2030) wird bei Steph. Byz. s. *Ἴπνοῦς* erwähnt.

Gorgyra (*ἡ Γοργύρα* Diogen.-Hesych., *Γόργυρα* Steph. Byz., heutige Betonung des Appellativs *γοργύρα* = Kasematte) war wohl nur Name einer Örtlichkeit (eine unterirdische Grube?) in oder nahe der Stadt S. (s. o. Bd. VII S. 1663); der Tyrann Maiandrios warf seinen Bruder Charilaos in eine solche *γοργύρα* (Herodot. III 145. Etym. M. 238, 46). Daneben war ein Heiligtum des Dionysos Gorgyreus (Duris FHG II 451 nr. 56). In der Nähe der heutigen Hafenstadt Limín Vathéos lag ein antikes Hafenörtchen Pánormos (Liv. XXXVII 10, 6. H. Kiepert Spec.-Karte v. Westl. Kleinas. X mit Fragezeichen. Bürchner Philol. N. F. XIX 481ff.). Dort fand der Überfall des Polyxenidas auf Pausistratos im Frühjahr 190 v. Chr. statt. In den Pinienbeständen über dem jetzigen Malagári bei Limín Vathéos wurden schon früh (Stamatiádis *Ἐπετηρὶς τῆς ἡγεμονίας Σάμου* 1875, 47) Niederlassungsreste mit einigen antiken Resten (Scherben) gefunden. Die antike Niederlassung dürfte gegenüber dem jetzigen *Καλάμι* gelegen haben. Es ist aber sehr schwer, wirklich antike Niederlassungen auf einer auch im Mittelalter im Innern gut bevölkerten, dann verlassenen und wieder besiedelten Insel überzeugend nachzuweisen.

Ein Tempel der Artemis Chesias (s. o. Bd. II S. 1401) wird in Beziehung zum Vorgebirg Chesion gebracht, dessen Lage uns noch unbekannt ist (Herodot. III 48. Callim. Schol. hymn. Dian. 228), möglicherweise im Kerketesgebiet lag (S.-Ber. Akad. Berl. XXVII [1904] 931, 3).

Es ist an und für sich möglich, daß ein Heiligtum der Artemis mehr im Binnenland der Insel beim jetzigen Kloster Megáli Panajía (= Große Madonna) westlich von Chora sich befand, allein es ist auch leicht denkbar, daß die dort gefundenen Inschriftplatten, auf der die Artemis öfters genannt ist (Stamatiádis *Σαμιακά* I² 223), von anderswoher dorthin gebracht worden sind. Immerhin lag vermutlich in der Nähe dieser Stelle ein Artemisheiligtum.

Zwischen Heraion und Stadt, wo das verfallene Vorwerk (*μετόχιον*) zum hl. Jorjos des Klosters *Πεντοσπηλίων* liegt, in der Nähe einer Baumgruppe waren zur Zeit, da Kritikidis seine Schrift *Ἀρχαῖοι ναοί* schrieb (1867), noch mancherlei Reste zu sehen (vgl. *σ.* 65ff.), die jetzt wie in so vielen andern Fällen größtenteils verschwunden sind. In der Nähe dieser Stelle fand L. Roß die Inschrift (Inscr. graec. ined. II 77 nr. 192) mit den Buchstaben (Z. 10): *Ἀρτε[μι]*; dort wurde ca. 1817 das Bruchstück: *Ἀρτεμ . . . | μελαν . . .*, dort anfangs der sechziger Jahre die Jägervotivinschrift auf Artemis (Stamatiádis *Σαμιακά* I² 223) gefunden.

Ein Heiligtum (etwa ein Altar) des Apollon Nymphegétes befand sich vielleicht westlich von Chora, wo an einer Stelle, 6 km westlich von Chora, die jetzt Vrogána heißt, Weihinschriften gefunden wurden (Stamatiádis *Ἐπετηρὶς τῆς Ἡγεμ. Σάμου* 1880, 141; *Σαμιακά* I² 224), eine: *Ἀπόλλωνος Νυμφηγέτεω*, die andere: *Νυμφέων*.

Ein Weihbezirk für die athenische Athena (mit dem Zusatz *Ἀθηνῶν μεδεούσης*) aus der Zeit der athenischen Kleruchie lag westlich vom Heraion, wo bei dem Vorwerk des Patmosklosters in der Nähe des Pýrgos Sarakíni (= Turm des Sarakínis; befestigtes Wohnhaus des *Νικόλαος Σαρακίνης* aus Patmos, Lotsen des Kilídsch Ali Passás 1572 n. Chr.) eine Grenzinschrift: *Ὅρος τεμένεος Ἀθηνᾶς Ἀθηνῶν μεδεούσης*, aufgestellt von den attischen Kleruchen, gefunden wurde. Ein anderer Grenzstein (*ΗΟΡΟΣ ΤΕΜΕΝΟΣ ΕΠΟΝΥΜΟΝ ΑΘΕΝΕΘΕΝ*) wurde bei den Ajádes in der Nähe von A. Trias, ein dritter mit *ΗΟΡΟΣ ΤΕΜΕΝΟΣ ΙΟΝΟΣ ΑΘΕΝΕΘΕΝ* bei Chora, nach Versicherung eines uralten Choriaten in situ, gefunden Stamatiádis 717. Die attischen Kleruchen haben ihren heimischen Göttern nicht die schlechtesten Landstriche zugewiesen.

Außer dem Heiligtum oder Altar des Dionysos Gorgyreus (in der Stadt? s. o.) wird genannt ein Heiligtum, das ein gewisser Elpis aus S. für Rettung aus Lebensgefahr in Libyen dem *Διόνυσος Κεχηνώς* weihte (Plin. n. h. VIII 56f. Aelian. var. hist. VII 11ff.) und Heiligtümer oder Altäre des *Διόνυσος Ἐλυγεύς* und des *Διόνυσος Ἐνόρχης*. Dieses Epitheton haben frühere Gelehrte (s. Panofka Res Samiorum 64) mit *ὄρχις* zusammengebracht nach der Glosse des Diogen.-Hesych. *ἐγόρχης λαός*; es wäre aber möglich, daß es mit *ὄρχος* (Gang im Weingarten) zusammenhängt; ein *Διόνυσος Ἐνδενδρος* ist bekannt. Dann wäre an einen Dionysosaltar im Weinfeld zu denken.

Unbekannt ist die Lage des Heiligtums des *Ἑρμῆς Χαριδότης* (Plut. quaest. gr. 55. Paus. VII 4). Es soll von denjenigen Samiern gebaut worden sein, die von den Ephesiern von S. vertrieben sich 10 Jahre lang auf dem gegenüberliegenden Festland von Räubereien erhalten haben.

Nahe dem jetzigen Chora scheinen ein Bildwerk (oder Bildwerke?) mit der Darstellung des Asklepios und der Hygieia (*Ἀσκληπιὸν καὶ τὴν Ὑγειαν ἀνέθηκεν* Stamatiádis *Ἐπετηρὶς τῆς Ἡγεμονίας Σάμου* 1889, 129) aufgestellt gewesen zu sein, dem Fundort der Inschrift und der geographischen Lage nach. Die Niederung von Chora bis zum Heraion war schon im Altertum sumpfig und ein Herd des Fiebers.

Das Heiligtum der Aphrodite, die zum Unterschied von der *Ἀφροδίτη ἐν Ἕλει* (s. o.) den Beinamen *Δεξικρέοντος* hatte (Plut. quaest. Gr. 54, s. o. Bd. V S. 286), lag wohl kaum in der Stadt

S. Ob das kleine Votivgeschenk an Aphrodite, die plastische Darstellung der *portio inguinalis* und *infrauterina* einer Frau in Halblebensgröße mit der Inschrift *Ζμαράγδιν* (d. h. *Σμαράγδιον*) *εὐχὴν Ἀφροδίτῃ* (Stamatiádis *Ἐπετηρὶς τῆς Ἡγεμ. Σάμου* 1889, 129), die außerhalb Choras gefunden wurde, einen Schluß auf die Lage dieses Aphroditeheiligtums zuläßt, ist fraglich.

Über die im Altertum ausgebeuteten Steinbrüche auf der Insel s. o. nr. XII. Dort waren zunächst wie bei den Hymettosbrüchen in Attika wohl nur Arbeiterwohnungen.

Jedenfalls bot etwa um 200 v. Chr. die Insel einen prächtigen Anblick: die blühende Stadt mit dem belebten Hafen, das Theater in der Höhe umgeben von sehr stattlichen Mauern, Tempel und Monumente an der Heiligen Straße durch die westliche Vorstadt, die sich bis zum mächtig großen Heratempel hinzog, den im Freien auserlesene Kunstwerke umstanden. Allenthalben auf der bewaldeten Insel in Rebengärten und Fruchtbaumgelände Niederlassungen. Das Bild im letzten Drittel des ausgehenden Jahrtausends, da Kleopatra und Antonius, später Augustus nach S. kamen, hat sich unter römischen Einflüssen nur wenig verändert; es sind vielleicht nur Bäder und Amphitheater (? s. o. nr. XIV 1 A) zu den Gebäuden gekommen; man hat auf das Vorhandensein eines solchen aus dem Ausdruck *πληρουμένων θεάτρων* (Plut. Ant. 56) geschlossen. Es muß das Stadtbild im Äußern etwas an das von Ephesos erinnert haben. — In der Kaiserzeit kamen auf der Agora und in den anderen Teilen der Stadt die Marmoraltäre für die heroïsierten Kaiser, die ‚Patrone' und ‚Gründer' der Stadt hinzu. In den Ausgängen dieser Zeit entstanden auf den Stätten der Tempel christliche Kirchen der ältesten Art ohne Ikonostassion.

XV. Die Peraia der Samier (s. die Karte).

Außer den Koloniestädten (s. o. und u. nr. XVI) und der eigentlichen Peraia (s. o. Bd. I S. 2028f.) hatten die Samier ein gewisses Gebiet auf der Insel Amorgos (Busolt Griech. Gesch. I 210, S. 211, 2) und auf der Insel Ikaros (Stamatiádis *Ἰκαριακά* 21). Busolt vergleicht solche Besitzungen mit den Kleruchien der Athener.

Auf der ihrer Insel gegenüberliegenden kleinasiatischen Küste nördlich vom Mykalestock gewannen die Samier vielleicht schon 700 v. Chr. den größten Teil des Gebietes der Stadt Melia (Beloch Griech. Gesch. I 1, 211, 1). Dieses Gebiet war Gegenstand langwieriger Fehden mit den Prieneern; s. Lenschau De rebus Prienensium 121. Collection of Ancient Greek Inscr. in the Brit. Mus. III 1ff. Im 4. vorchr. Jhdt. gehörten nach Ps.-Scyl. 81: Anaia, das Panionion, Erasistratios, Charadrûs, Phokaia auf der Mykale, Akadamis, Thebai an der Mykale den Samiern. Zur Zeit des Strabon wurde aber (XIV 639) das Panionische Fest des helikonischen Poseidon im Gebiet der Prieneer gefeiert, d. h. das Gebiet des Panionion lag damals im Besitz der Prieneer. In einer langen Inschrift CIG 2905. Waddington-Lebas 190—194. 205. Hicks Gr. Hist. Inscr. nr. 152. Collection of Anc. Gr. Inscr. III nr. 403 wird der Schiedspruch der Rhodier behandelt, der das zwischen den Samiern und den Prieneern streitige Gebiet den Prieneern zusprach. Die Lage der Örtlichkeiten, die in der Inschrift genannt werden. Herakleion, Sanideia (bei den Prieneern *Θίνιχος Πάγος*), Maimalopesflüßchen (bei den Prieneern *ἐπὶ Λαισμαγορείας* genannt), Andrekashügel, Dryussa (s. o. Bd. V S. 1750f.), ist uns zumeist unbekannt; Karions Lage wird neben dem heutigen Tschanglí (nach einer Glocke der Christen dort genannt) in der Nähe des vermuteten Panionion gesucht. Es ist auch nicht gewiß, ob Batinetos in der Batinetis Chora CIG II 2254 (s. o. Bd. III S. 140), über deren Besitz die Prieneer mit den Samiern streiten, dem eben genannten Gebiet angehören. Von den offiziellen Dokumenten liegt uns als ältestes ein Brief des von beiden Teilen angerufenen Königs Lysimachos an die Samier (zwischen 287 und 281 v. Chr., CIG 2254. Hicks Greek Histor. Inscr. nr. 152) vor. Das nächste Dokument ist die oben bezeichnete nr. 403 (von etwa 240 v. Chr.) wegen *Κάριον* und des Gebietes ringsum mit Grenzfestsetzung. Nach Hicks Anc. Gr. Inscr. III 5 zu nr. 403 fällt die Berufung an Lysimachos ins J. 287 v. Chr., die Berufung der Samier dagegen in die Zeit des Antiochos Theos (261—246 v. Chr.), der rhodische Schiedspruch ins J. 240 v. Chr., die Grenzregelung durch den Consul Cn. Manlius auf 189 v. Chr. und der Senatsbeschluß zu Gunsten der Prieneer in das J. 135 v. Chr. Marathesion (bei Ephesos) hatte eine Zeitlang den Samiern gehört (Strab. XIV 639); sie hatten es aber gegen das ihnen nähere Pygela umgetauscht. Anaia (samisch [Thuc. III 19, 32. IV 75. VIII 19]) war der Zufluchtsort der vertriebenen samischen Oligarchen. Das *φρούριον* Thebai (*Θῆβαι περὶ Μυκάλην*), das einmal den Milesiern gehört hatte, von diesen durch Tausch an die Samier gefallen Theopomp. Schol. Eurip. Andr. 1.

XVI. Volkswirtschaft. Schiffahrt. Schiffsbau. Handel und Industrie. Soziales.

Außer der Bebauung ihrer Insel (s. o. nr. XI) oblagen die Samier der Schiffahrt. Ihre Fahrten gingen nach Ägypten, nach Kypros, nach Nordafrika; sie verkauften Öl, Pfauen, Wein, Ackerbaufrüchte, Schafwolle und Tongefäße. Der Korinthier Ameinokles baute für sie vier Trieren um 704 v. Chr., Thuc. I 13 (300 Jahre vor dem Ende des Peloponnesischen Krieges). Zur Zeit des Polykrates wurde ein Schiffstypus gebaut, der den Namen *Σάμαινα* oder *Σαμία ναῦς* hatte (Plut. Per. 26. Diogeneian-Hesych. *Σάμιος τρόπος*). Der Schiffskörper war breiter als bei anderen Schiffen, der Steven war ähnlich einem Schweinsrüssel gestaltet (*συὸς τόπος* Eustath. Odyss. XIII 408); vgl. die Münzbilder Gardner Samos and Samian Coins. Plin. n. h. VIII 24 berichtet, daß die Samier auch ein Transportschiff für Pferde erfunden haben. Die vielen Städte, nach denen Samier auf kürzere oder längere Zeit als Kolonisten oder Eroberer kamen (Panofka Res Samiorum 20ff., s. auch u. nr. XX), sind: Samothrake (s. IG XII 8, S. 39: im 8.[?], im 6. Jhdt.), Anaia (s. o. Bd. I S. 2028), Perinthos (um 599?), Bisanthe (s. o. Bd. III S. 500f.), Heraion Teichos, Amorgos (Dionys. Chalc. FHG V 394 2a [Herodot. IV 90] Inschrift in der *Πανδώρα* XIV 450ff.).

Niederlassungen in Ägypten (VI Memoir of the Egypt Explorat. Fund [E. Gardner Naukratis II], Lond. 1888, 9. 13ff. 60f. Pl. IV) (Inselchen Samos im Nil [Steph. Byz.]), eine Oasis Polis in der nordafrikanischen Wüste, außer dem Landstrich am Nordrand der Mykale: Marathesion, Neapolis, Erasistratios, Charadrus, Pygela und andere in weiterer Ferne Kelenderis, Nagidos, Kydonia auf Kreta (Hoeck Kreta III 514ff.), Dikaiarcheia um 527 v. Chr. (Beloch Griech. Gesch. I 1, 243), Proikonnesos-Halone (jetzt Marmarâs in der Propontis, Constant. Porphyr. III 283. Theophan. Contin. 437 B. Jedeón *Προικόννησος* 133ff.), Zankle (Ps.-Scymn. 292), später die Insel Ikaros, legen Zeugnis ab einerseits von der Seebefahrenheit der Samier, andererseits von vielen politischen Wechselfällen auf der Insel (Beloch Griech. Gesch. I 1, 251. 2, 252). S. o. nr. XV.

Um 600 v. Chr. hatte der vom Sturm verschlagene Samier Kolaios die Fahrt nach Tartessos eröffnet, zu einer Zeit, da nach Herodotos (IV 152) der griechische Handel mit dem Gebiet um Tartessos überhaupt noch nicht betrieben wurde. Die ersten Fahrten dahin brachten überreichen Gewinn, wie das kostbare vom Zehnten des Gewinns (6 Talenten) angeschaffte Weihgeschenk des Kolaios für das Heraion beweist.

Die Bodenbeschaffenheit der Insel (s. o. nr. XI) hatte neben der unsozialen Verteilung des Grundbesitzes — die Geomoren hatten den größten Anteil — die Samier veranlaßt, die notwendigen Lebensmittel zum Teil auf dem gegenüberliegenden Küstenrand zu bekommen. Der natürliche Tatendrang der Ioner und das Beispiel der stammverwandten Nachbarn führten ihre Schiffe in so viele Gegenden des Mittelmeeres, besonders auch nach Ägypten. Das große Heraion in Naukratis an hervorragender Stelle zeugt von der Bedeutung ihrer dortigen Unternehmungen. Prinz (Klio VII. Beiheft 42) sagt über den samischen Handel mit Tonvasen, daß die samischen Tongefäße an der kleinasiatischen Küste außer in Miletos selbst mit der milesischen Ware nicht konkurrieren konnten. ‚Häufiger treten sie an den Gestaden des Pontos Euxeinos auf. Auf Rhodos ist samischer Import ziemlich stark, wenngleich zahlenmäßig gemessen lange nicht so bedeutend wie der milesische, während beide sich auf Kypros die Wage halten'. In Ägypten scheint außer Naukratis die Söldnerkolonie Daphnai (jetzt Defené)' (s. o. Bd. IV S. 2135) ‚einen Teil ihres Bedarfs an fein bemalten Gefäßen speziell in S. gedeckt zu haben. Während das griechische Mutterland und der Westen nur ein sehr geringfügiges Absatzgebiet für milesische Tonware ist, läßt sich für S. hier eine bedeutendere Ausfuhr konstatieren, wofür die Funde auf Rheneia (Delos), Aigina, in Athen einerseits, in Vulci, Corneto und Caere andererseits sprechen.'

Die Waren, die die samischen Schiffe aus Ägypten selbst brachten — die Ausfuhr aus diesem Land überwog die Einfuhr — waren: Leinwand, Alabasterwaren, Natron, Salz, Alaun, Öle, Salben und Parfüme (D. Mallet Les premiers Etablissements des Grecs en Egypte [VII et VI siècle], Par. 1893, 278ff.). Über Ägypten brachte man aus Afrika und Arabien Gold, Elfenbein, Weihrauch, Tierfelle (Erman Ägypten 659ff.).

Prinz nimmt (Klio VII. Beiheft 142) für das 6., ja schon das 7. vorchristl. Jhdt. auch für S. eine Wirtschaftsstufe an, die das kapitalistische Unternehmertum bereits kennt. Er belegt das durch Untersuchungsergebnisse über die Häufigkeit der Funde an samischen Gefäßresten. Die Vasenindustrie war natürlich dann nicht die einzige, die zu dieser Stufe gediehen war. Wir müssen dasselbe auch für andere, z. B. die Lederindustrie und für gewisse Metallwarenfabrikationen, annehmen. Weit verbreitet war die samische billige Topfware in der späteren römischen Zeit (Panofka 17).

Von großem sozialen Verständnis 2. vorchristl. Jhdt. zeugt die Fürsorge für Beschaffung von Getreide (S.-Ber. Akad. Berl. phil.-hist. Cl. XXVII [1904] 917ff.), wodurch das Getreide des Gebiets von Anaia erfaßt und der Getreidehandel reguliert wurde. Beachtenswert sind die Bemerkungen a. a. O. 928, daß der Hauptmangel der damaligen Volkswirtschaft der war, daß in den erwerbenden Ständen das mobile Kapital fehlte und die Schätze an den Zentralstellen, den königlichen Kassen, brach lagen oder unwirtschaftlich vergeudet wurden.

Von dem sozialen Elend, das bereits in den mithradatischen Kriegen, dann aber während der römischen Herrschaft infolge des Wuchers der römischen Senatoren, Ritter und der Italiker über die griechischen Gemeinden hereinbrach, ist dort die Rede. Seit Sulla gibt es nur verarmte Gemeinden, ohne wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und einzelne reiche Leute, denen auch das Land meist gehörte. Die scheinbare Blüte der Römerzeit ist die Blüte dieser kleinen Zahl; die römische Verwaltung hat nichts für die Gesundung des wirtschaftlichen Lebens getan. Daher der rasche Rückfall in Hörigkeit. Vom römischen Standpunkt aus urteilt Plin. n. h. XXVII 1f.

XVII. Verfassung. — Ära von Aktion. — Zeitrechnung.

Die zwei Phylen, die z. B. in der Inschrift des 2. vorchristl. Jhdts. (S.-Ber. Akad. Berl. phil.-hist. Cl. XXVII [1914] 919 Z. 40) gemeint sind, Chesia und Astypalaia, haben ihren Namen von einem Fluß und von einer Örtlichkeit der Insel. Sie sind jedenfalls recht alt und geben sehr wahrscheinlich auf die Zeit der Niederlassung von Griechen auf S. zurück. Denn hätten die Griechen — was überhaupt nicht wohl anzunehmen ist — diese Phylen erst später geschaffen, dann hätten sie kaum zwei Namen aus fremden Sprachen genommen. Die zugewanderten Griechen fanden eben die zwei alten Benennungen für zwei scharf geschiedene Örtlichkeiten vor und verwendeten sie zur Bezeichnung von Bürgergruppen, lediglich, wie es scheint, unter statistischen Gesichtspunkten ohne besondere Rücksicht auf Verwandtschaftszugehörigkeit. Daneben haben die Samier vermutlich vor dem Synoikismos von Chesia und Astypalaia die altionische Phyleneinteilung gehabt, und es wäre denkbar, daß darin die engeren Verwandtschaftsbande zur Geltung gekommen sind, obschon dies sonst innerhalb der Phratrien der Fall war. Ob es angeht, wie Panofka (a. a. O. 82) tat, aus der Stelle in der pseudo-

herodoteischen Homerosvita (757 W.) *ὦ ξένε, ... καλοῦσί σε οἱ φράτορες οἱ ἡμέτεροι συνεορτάσοντα* das Vorhandensein von Phratrien auf S. zu behaupten, ist zweifelhaft. obschon vielleicht ins Gewicht fällt, daß ein samischer Monat Apaturion heißt (Inschriften. Reinach S. Traité d'Epigraphie Grecque 489. Bischoff Leipzig. Stud. 1884, 400ff.). Der Verfasser des *βίος Ὁμήρου* hat möglicherweise die *φράτορες* seiner Heimat auf samische Verhältnisse übertragen. Für Perinthos, eine Kolonie von S., sind die Phylen *Γελεῦντες* und *Αἰγικορεῖς*, Rev. Arch. XXXVI (1878) 302. Athen. Mitt. VI (1881) 49 und die Phyle *Βωρεῖς* (CIG nr. 3661ff.) bezeugt. Es ist nicht unmöglich, daß es auf S. diese Phylen vor dem Synoikismos der örtlichen Phylen Chesia und Astypalaia gegeben hat, die in der späteren Zeit, jedenfalls nach der Gründung von Perinthos, allein vorhanden waren.

Die Aristokraten: *Γεωμόροι, οἱ προεστῶτες τῆς πόλεως* Plut. quaest. gr. 57; die Demokraten: *οἱ πλείους* Thuc. VIII 21. 73.

Auf S. wurden die ionischen Eigentümlichkeiten gepflegt. Noch im 4. vorchristl. Jhdt. wurden im Helikonion (*Ἑλικώνιον*) panegyrische Sitzungen und Opfer abgehalten (Athen. Mitt. X (1885) 32ff. = Michel Recueil nr. 710). — Im 3. und 2. vorchristl. Jhdt. lautet die Eingangsformel der samischen Psephismen: *Ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ γνώμη πρυτάνεων.* Oder aber: *Ἐπὶ δημιοργῶν ... Ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ. Γνώμη πρυτάνεων.* So Bull. Inst. Corr. 1866, 207ff. = Michel nr. 368 u. a. Also eponym waren da zwei Demiurgen und wenigstens zwei Prytanen. Dann auch wieder nur ein Prytanis (Coll. Anc. Gr. Inscr. III 403. S.-Ber. Akad. Berl. XXVII [1904] 907ff). Gardner Samos 86 verzeichnet viele Namen einzelner Prytanen.

In den erwähnten Jahrhunderten war die Bürgerschaft in zwei Phylen (Chesia und Astypalaia, s. o.) und diese in *χιλιαστύες, ἑκαστοστύες* und *γένη* eingeteilt (S.-Ber. Akad. Berl. a. a. O.). Die Chiliastyen haben ziemlich viele Verwaltungsaufgaben. Zwei *δημιουργοί* werden als eponym am Eingang einer Psephismaurkunde des 2. vorchristl. Jhdts. genannt, Girard Bull. hell. V (1881) 483 nr. 5 = Michel Recueil 286 nr. 371; s. o. Bd. IV S. 2861).

Die Namen der samischen Münzmeister der römischen Zeit gesammelt bei Gardner Samos and Samian Coins 87f.

Die aktische (22. Sept. 31 v. Chr.) Ära von S. bei Kästner De aeris quae ab imperio Caesaris Octaviani constituto initium duxerint, Diss. Leipz. 1890, 34f. Monatsnamenfolge (Bischoff Leipz. Stud. VII [1884] 400. 480, 1. X [1887] 303; S.-Ber. Akad. Berl. phil.-hist. Cl. XXVII [1904] 930f.) (Sommersolstitium) Pelysion, Metageitnion, Boedromion, Kyanopsion, Apaturion, Poseideon, Lenaion, Anthesterion, Artemision, Taureon, Panemos, letzter Kronion. Die Tagesdaten wurden mit Zahlen bezeichnet.

XVIII. Gerichte. Das *πολιτικὸν δικαστήριον* des 2. vorchr. Jhdts. steht vermutlich im Gegensatz zum *ξενικόν*, in dem Richter saßen, die aus einer anderen Stadt erbeten waren, S.-Ber. Akad. Berl. phil.-hil. Cl XXVII (1904) 924, 2.

XIX. Volkstum und Sprache. Schon Panofka (Res Sam. 86) hat bemerkt, daß aus dem Umstand, daß der Griphos der samischen Jungfrauen (Athen. X 451) in dorischem Dialekt abgefaßt ist, nicht gefolgert werden kann, daß die Sprache der Samier um diese Zeit viele dorische Elemente enthalten habe. Wenn Herodot. I 142 als vierte Unterabteilung des ionischen Dialekts die samische anführt, so bezieht sich das nur auf Eigentümlichkeiten im Wortschatz, den einen oder andern ungewöhnlichen Namen (z. B. *Βάστα Κάρας*) und einige Wortformen, z. B. *Δεύνυσος* (Diogen.-Hesych.). Auch der Beamtentitel *μελεδωνός* (in Athen *ἐπιμελητής*) ist für S. bemerkenswert, S.-Ber. Akad. Berl. phil.-hist. Cl. XXVII (1904) 929.

In der großen Hesychiosausgabe von M. Schmidt sind IV 164 zwölf samische Glossen (dazu noch *ἀναβαλλαγόρος* für einen [den Geburtsakt verzögernden] Stein) auffallenderweise nur bis zum Buchstaben K aufgeführt, außer Beinamen von Gottheiten wenige Appellativa und ein verbum, das auch die Kreter gebrauchten. S. Suid. *νύμφη*.

Ionische Eigentümlichkeiten: Verehrung des Poseidon Helikonios (s. o. nr. XVII), die Feier der Apaturien: Monatsname Apaturión (s. o. nr. XVII), *Ζεὺς Φράτριος* Ps.-Herodot. v. H. (dazu Panofka 82) finden wir auf S.

Auf Prunksucht der Samier zur Zeit der Blüte der Insel und auf ein gewisses Wohlleben weisen manche antike Schriftstellen hin: Asios und Duris FHG II 480 nr. 47 (Heracl. Pont.) FHG II 199 b: *τοὺς Σαμίους καθ' ὑπερβολὴν τρυφήσαντες διὰ τὴν πρὸς ἀλλήλους μικρολογίαν ὥσπερ Συβαρίτας τὴν πόλιν ἀπολέσαι.* Kuchen: Athen. XIV 644 c. Poll. VI 12.

Πολυγράμματοι wurden die Samier genannt wegen der Einführung von 24 griechischen Buchstaben: Andron FHG II 348 nr. 7, nach Aristoteles FHG II 160 frg. 181 wegen Verleihung des Bürgerrechts an Sklaven gegen Erlag von 5 Stateren, nach Lysim. Alex. a. a. O. III 339 nr. 15 weniger wahrscheinlich wegen der Stigmatisierung der athenischen Gefangenen um 441 v. Chr. mit dem Bild einer Samaina, eines samischen Zweideckers.

Berühmte Männer von S.: FHG IV 831a. Stamatiádis *Σαμιακά* I² 259ff. Nachträge in Bd. V.

Hetären der Diadochenzeit Panofka 81 und Stamatiádis a. a. O.

Die antiken Sprichwörter über S. zusammengestellt bei D. Erasmus Adagiorum Epit. Amstelod. 1650: *Samii mores* 88, *Samiorum flores, Samiorum laúra* 230, *Samium κομήην* 330, *Samiorum mala metuis = Τὰ Σαμίων ὑποπτεύεις* 406, *Samii πολυγράμματοι* 543.

XX. Kulte (s. o. bei der Topographie die Tempel nr. XIV E. Münzbilder Gardner S. and Samian Coins 54ff.).

Aphrodite (zwei Tempel, s. o. und o. Bd. I S. 2750) mit Kabeiren, Nonn. Dionys. XXIX 194. Leukotheaquelle, Plin. n. h. V 135. — Apollon: *Ἀπόλλων Κεχηνώς* ist ein Irrtum des Clem. Alex. protr. II 38, Verwechslung mit *Διόνυσος Κεχηνώς*. Die eine Hälfte der Statue des Apollon Pythios (s. o. Tempel, Paus. II 31, 6) von Telekles auf S., die andere in Ephesos

angefertigt (Diod. I 98, 30). Weihung CIG II 2248a. *Πύθια* s. Suid. — Ares auf Münzen von S., Gardner a. a. O. 85. — Artemis: *Ἰμβρασίη* und *Χησιάς* bei Callim. Dian. 228, *Καπροφάγος* Hesych. s. v. Heiligtum Tauropolion Herodot. III 48. Strab. bei Steph. Byz. — Athena: a) Samische Kulte: *Ἐργάνη* Diogen.-Hesych. Athenische Kulte zur Kleruchenzeit s. o. in der Strandniederung von Chora. — Demeter: Diogen.-Hesych. s *Ἐνελυσκίς*; auf einer Inschrift Bull. hell. V 479 (von 200 v. Chr.): im Hause der Agoranomen *ἐν τοῖς ἐντοιχίοις θυρίοιν Δήμητρα καὶ Διόνυσον κατάγλυφον*. Über die *Κουροτρόφος*, die auf S. verehrt wurde, s. o. Bd. IV S. 2745. — Dionysos s. Demeter; am Hafen von Tigáni wurde eine Weihinschrift *Διὶ Διονύσῳ Ἀνθέστιος* gefunden (Stamatiádis *Σαμιακά* I² 227). *Ἐλυγεύς* (Diogen.-Hesych. *Ἐνόρχης = Διόνυσος ἐν Σάμῳ*) vgl. Wentzel *Ἐπικλήσεις* VII 50. *Ἐνόρχης* (früher als Dionysos, der Hoden hat, erklärt; Panofka möchte der Erklärung bei Diogen.-Hesych. = *ὁ ἐπὶ ἤβης* den Vorzug geben; könnte aber das Wort nicht bedeuten: auf den Zwischenräumen der *ὄρχοι* Rebenreihen in den Weinfeldern?) *Διόνυσος Γοργυρεύς* ist der an einer Gorgyra (s. o. Bd. XIV E) verehrte Dionysos. Die Bezeichnung *Διόνυσος Κεχηνώς* verdankt einem Abenteuer des Samiers Elpis einem dräuenden Löwen gegenüber ihre Entstehung (Plin. n. h. VIII 56ff. Aelian. var. hist. VII 11ff.). Eine Statuette des Dionysos im Agoranomion Bull. hell. V 479. — Eros: Gymnasion des Eros Athen. 562a. Fest Eleutheria FHG IV 406. — Hephaistos: Fackellauf der Epheben zu Ehren des Gottes, Journ. hell. stud. VII (1886) 148 l. 4. — Hera s. Heraion o. Bd. VIII S. 378ff. und o. nr. XIV D. Bedeutendes Asylon Plut. Pomp. 24. *Ἀρχηγέτις* Bull. hell. II 181/1 nr. 1. ‚Hera' Feldgeschrei in der Schlacht bei Mykale, Jahrb. Philol. 1879, 349. *Ἥρα Σαμία*, *Ἰμβρασία* und *Ἰννουσία* genannt nach der Insel, dem Flüßchen und einem Wohnort. *Ἥρα Παρθενία* betont eine Seite der Funktionen der Gottheit. Fest *Ἡραῖα* mit Festumzug (Asios bei Athen. XII 525f. Polyaen. strat. I 23. VI 45. Plaus. V 13. Diogen.-Hesych. s. *κρησίπαις*). Zur Ehrung des Spartiaten Lysandros wurden sie eine Zeitlang *Ἀνσανδρεῖα* genannt (Plut. Lys. 18. Suid. s. *Ἡραῖα*. Diogen.-Hesych. s. *Ἀνσάνδρεια*). Ein anderes Fest zu Ehren der Göttin waren die *Τόνεα* (von *τείνω*) zur Erinnerung daran, daß Admete die geraubte Kultstatue der Insel erhalten und mit Keuschlaubzweigen umwickelt zurückgebracht hatte (Menodotos Athen. XV 672a). Inventar des Heraions auf einer immer noch nicht einwandfrei herausgegebenen Inschrift Michel Recueil nr. 832. In der Umgebung des Heraions wurden Pfaue gehegt und Sperlinge(?) (als der Hera geheiligte Vögel angesehen) geduldet (s. o. nr. XIII). Köhler Athen. Mitt. VII 367 vermutete, daß die Bezeichnung der Priesterin der Hera Euangelís war, daß der *ἱερὸς τῆς θεοῦ πελύσιος* oder *Πελύσιος* ein Höriger der Göttin von unfreier Herkunft war. *Πελυσιών* war Name eines samischen Monats. *ΠΕΛΥΣΙΟΣ* auf samischen Münzen Coll. Greek Coins Ionia 365 nr. 170. — Hermes soll ein Heiligtum als Gnadenspender *Χαριδότης* (Plut. quaest. gr. 55. Paus. VII 4) wegen Begünstigung von Raubtaten vertriebener Samier bekommen haben. Gegen diese Annahme hat Panofka a. a. O. 65 schon eingewendet, daß Hermes wohl der Gott der Diebe, aber nicht der Räuber ist. — Poseidon (s. o.): Tempel des *Ἑπακταῖος* im östlichen Teil der Insel. In der Stadt(?) lag ein Helikonion, Michel Recueil nr. 710. s. o. nr. XVII. — Tyche: Münzen, Gardner 76. — Zeus: Tempel des *Ζεὺς Ἐλευθέριος* (s. o.). *Ζεὺς Φράτριος* Ps.-Herodot. v. Hom. 757 W. — Fremde Götter: Isis (Foucart Rev. Arch. 1876, XXXII 56). Isispriester im 2. Jhdt. (Bull. hell. V [1881] 484 = Michel 286 nr. 371. Heroen: Ion von Athen zur Zeit der athenischen Kleruchie beim jetzigen Dorf Pyrgos; s. o. nr. XIV E. Deloptes Athen. Mitt. XXV 172. Eine Korybanteninschrift (jetzt im Museum zu Limin Vathéos), kann möglicherweise in Schiffsballast von auswärts nach S. gebracht worden sein.

Über den Kult des Hades und anderer chthonischer Götter auf S. wissen wir gar nichts. Über die samischen Sibyllen Herophile und Phyto s. die Artikel.

XXI. Künstlerische Betätigung.

a) Architektur. Rhoikos, Baumeister des ältern(?) und des neuern Heraions (s. o. nr. XIV D); Theodoros, Architekt der Skias in Lakedaimon (Paus. III 12); der Ingenieur Mandrokles, Erbauer der Bosporosbrücke des Königs Dareios (Herodot. IV 88).

b) Plastik und Erzguß. Steinschneidekunst. Aufzählung der plastischen Werke (Panofka Res Samiorum 51ff.) Rhoikos: Statue der Nyx für das ephesische Artemision (Paus. X 38 und dazu Panofka a. a. O.). Aus der Familie des Rhoikos: das Weihgeschenk des Kolaios um 632 v. Chr. Silbernes riesiges Mischgefäß für Kroisos nach Delphoi um 592 v. Chr. (Herodot. I 51), ein anderes aus Gold (Athen. XII 515a. Selbstbildnis des Theodoros (Plin. n. h. XXXIV 12). Lyra als Ringsteinskulptur für Polykrates (Clem. Alex. protr III 185).

Die antike Kunstübung verdankt samischen Leuten, Rhoikos und Theodoros (s. d.), die Erfindung des Erzgusses (Plin. n. h. XXXV 43. Paus. VIII 14. X 38. Diog. Laert. II 103. Hesych.), außerdem dem letzteren die Erfindung einer Art Kanon (*norma* Plin. n. h. VII 198), der Wasserwage *libella*, des *tornus* (eines Dreheisens) und der *clavis*.

Die Beziehungen der sekyonischen und aiginetischen Künstler zu den samischen hat seinerzeit O. Müller Aiginet. 97ff. behandelt.

Them. Sophúlis wies in der *Ἐφημερὶς Ἀρχ. Περ.* III (1888) 19: *Ἄγαλμα ἐκ τῆς Ἀκροπόλεως Σαμιακῆς Τέχνης* unter Beiziehung des von ihm in den *Μουσεῖα Ἀθηνῶν Ιλν.* 9 veröffentlichten Bildwerks darauf hin, daß die zwei Statuen sich von allen anderen antiken Statuen weiblicher Gestalten, die auf der athenischen Akropolis gefunden worden sind, unterscheiden, daß die Samier Theodoros und Endoios auf der Akropolis gearbeitet haben. Er hat auch noch auf das in Bull. hell, IV (1884) veröffentlichte Weihgeschenk an die Here von S. hingewiesen. Die eigentümliche Darstellung der Fältelung des Chitons führt er auf Nachahmung der Bronzetechnik zurück; die älteren Werke der Bildnisplastik

uf S. waren zumeist Werke der Erzbildkunst. ine gewisse Verwandtschaft der samischen Werke it den bekannten Denkmälern, die beim Didyeion von Miletos gefunden wurden, leugnet auch r nicht. Den Werken samischer Künstler dieser rchaischen Epoche gibt er mit Recht die Beeichnung Werke der Inselkunstart (*νησιωτικὴ τέχνη*). Soweit Them. Sophúlis. Da die Samier in der Kunstübung des Erzgusses zu den Zeiten des Rhoikos und Theodoros die Führung hatten, könnte man wohl vermuten, daß sie in dieser Zeit in der Poros- und Marmortechnik nicht Nachahmer der Künstler des festländischen Joniens waren. Die Abhängigkeit samischer Kunstübung von der milesischen verficht Prinz Klio VII. Beiheft 113, 8. Bezüglich der Heimat und Ausbildung des ‚orientalisierenden' Stils in der Ausschmückung der Vasen, weiter ausgebildet und umgebildet in Klazomenai und S. 113) hat er wohl recht. Über den hochalterümlichen Apollon des 7. vorchristl. Jhdts. s. Wiegand Athen. Mitt. XXXII (1906) 88. Über die Aiakesstatue Curtius a. a. O. 157ff. Über die samische Vasenmalerei s. auch Böhlau Aus ionischen und italischen Nekropolen 50ff. und Ergänzungen bei Prinz a. a. O. 40ff.

Verschiedene Werke der Bronzekunst schönen Stils sind auf S. gefunden worden und jetzt in anderen Museen, s. z. B. die Hermes (mit Petasos)-Statuette *Δελτίον Ἀρχ.* 1888, 74 nr. 10 im Nationalmuseum zu Athen.

c) Malerei. Das große Gemälde, das den Übergang des Dareios über den Bosporos darstellt (Herod. IV 88). — Kalyphon: die Perserschlacht für das ephesische Artemision. Der Maler Theodoros, Sohn des Nikosthenes. Der Maler und Bildhauer Pythagoras. Vasenmalerei s. o. Abs. 6. Panofka Res Sam. 56.

d) Musik und Orchestik s. Panofka 56.

e) Gymnastik: Panofka 56f. Die Samier genossen im Altertum großen Ruhm wegen ihrer hervorragenden Leistungen; s. die Inschrift auf einer Statue in der Altis zu Olympia auf einen Faustkämpfer aus S. (Paus. V 13). Ein jugendlicher Faustkämpfer um 352 v. Chr. (Paus. V 13). Aus früherer Zeit wird der Name eines Athleten aus S. überliefert (Diog. Laert. VIII 12). Ein anderer Athlet aus S. Val. Max. I 8. Gell. n. att. V 9. Der Läufer Herakleitos um 208 v. Chr. (Euseb. chron. ol. CXLIII). Von den jedenfalls zahlreichen samischen Inschriften sind jetzt bekannt: ein Verzeichnis von Preisträgern in Wettkämpfen im Gymnasion (Michel Recueil nr. 899, die von siegreichen Epheben (a. a. O. nr. 900) und von Siegern in den Heraien (a. a. O. 901). In dem Verzeichnisse Försters (Progr. Gymn. Zwickau 1892, II 31) sind fünf Samier als olympische Sieger vorgetragen.

XXII. Aus a) Vorgeschichte, b) Sage und c) Geschichte. Münzprägung.

a) Vorgeschichte. Vor 3000 v. Chr. (? s. Dussaud Les Civilisations Préhelléniques[2] Tabl. neolithische Amphibolitbeilchen von S., Papadópulos Kerameffs *Ἡ λιθίνη Ἐποχὴ ἐν τῇ Μικρᾷ Ἀσίᾳ*, *Σμύρνη* 1875, 6 *πίν.* nr. 4; zwei solche auch in meinem Besitz. Choro- und topographische Namen aus kleinasiatischer, lelegischer (?) oder karischer (?) Sprache (*Σάμος*, *Τμῶρσσος*, *Χῖος* [*Σχῖος*?], *Χῖσον*, *Λατυπάλαια*). Im 13. Jhdt. v. Chr. Besiedelung der Inseln des Aigaiischen Meeres durch Griechen: S. von Euboia (Chalkis Kultstätte der Hera) oder von Argos aus (Herekult); vgl. Beloch Griech. Gesch. I 1, 159. — Zwei Staaten auf S.: Chesion und Astypalaia. S.-Ber. Akad. Berl. XXVII (1904) 917ff. Beloch a. a. O. I 1, 210, 2.

b) Sagen. Um die Überschau über die mannigfachen Nachrichten, die wir über die Besiedelung der Insel durch Leute aus den verschiedensten Gegenden haben, zu erleichtern, habe ich die Berichte in Form einer Übersicht gegeben und bemerke, daß die Reihenfolge nicht durchaus eine chronologische Aufeinanderfolge bezeichnen soll. Ankaios und die Gewährsmänner für ihn als Besiedler, nicht als König von S., habe ich vorausgestellt, weil es scheint, daß er im Altertum so ziemlich unwidersprochen als *οἰκιστής* und *κτίστης* von S. galt und weil auf samischen Münzen kein anderer *κτίστης* dargestellt ist. Die Münzen, die den Namen *ΑΝΚΑΙΟΣ* (?) und die Figur des Ankaios tragen, gehen bis zum Ausklang der autonomen Prägung zurück (Imhoof-Blumer Monnaies Grecques 302). Unsere antiken genealogisierenden Gewährsmänner haben die mythischen Personifizierungen von Astypalaia, Samia und S. alle der Familie des Ankaios zugeteilt.

Ankaios aus Ithake oder Kephallenia	Prokles (var. Patrokles) und Tembrion zugleich	Tembrion, dann Prokles	Prokles aus Epidauros	Hippasos aus Phlius	Kydrelaos von Lesbos	Miletos von Kreta aus
						(Herodor. FHG II 38, nr. 43. Aristocrit. a. a. O. IV 334 nr. 1
	(Themistagor. [Etym. M. s. *Λατυπάλαια*])	(Apollodor. [?] [Strab. XIV 633])			(Ephoros [?] [Diod. V 81, 8])	
			(Paus. VII 4, 2)	(Paus. II 13, 2)		
Iamblich. Pyth. II 3ff.						

Dafür, daß Ankaios als Führer einer Ansiedlerschar nach S. gekommen sei, sprechen zwar keine alten Gewährsmänner. Apollonios läßt sogar Ankaios auf S. geboren werden, aber es ist offenbar, daß die Samier in späteren Zeiten keinen Leleger als ihren *οἰκιστής* anerkannt hätten. Überdies ließen ihn ja die griechischen Genealogen Sohn des Poseidon sein. Unter den Söhnen des Ankaios wird von den Gelehrten der eponyme S. genannt (Asios [Paus. VII 4]), von dem Strabon.

der auseinandergehende Berichte kannte, sagte (XIV 637), er wisse nicht, ob er auf S. geboren oder von Ithake oder Kephallenia (das ja Same hieß!) her eingewandert sei.

Nach Iamblichos war die Heimat des Ankaios Kephallenia. Er läßt ihn aber mit Leuten aus Kephallenia, Arkadien, Thessalien, Attika, Epidauros und Chalkis, veranlaßt durch einen Orakelspruch des delphischen Apollon — es ist dies in den Berichten über die Besiedelungsgeschichte von S. die einzige Stelle, an der von der Einwirkung eines Orakels auf die Kolonisierung von S. die Rede ist — nach S. ziehen. Iamblichos hat das aus dem, was er über samische öffentliche und Familienkulte der früheren Zeit in Erfahrung gebracht hatte, sich in diesem Sinn zurechtgelegt. Er sagt: *Τοῦ δὲ τὰς ἀποικίας ἐκ τῶν τόπων τῶν προειρημένων συνελθεῖν σημεῖόν ἐστιν οὐ μόνον αἱ τῶν θεῶν τιμαὶ καὶ θυσίαι, διότι μετηγμέναι τυγχάνουσιν ἐκ τῶν τόπων, ὅθεν τὰ πλήθη τῶν ἀνδρῶν συνῆλθον, ἀλλὰ καὶ τῶν συγγενειῶν καὶ τῶν μετ' ἀλλήλων συνόδων ἃς ποιούμενοι οἱ Σάμιοι τυγχάνουσι.*

Ankaios ist jedenfalls ganz und gar sagenhaft. Bezeichnend sind die Worte des Pausanias an der Stelle, an der er über den Stammbaum des Ankaios berichtet und hinzusetzt: *Ἄλλος δὲ ὁ Ἀμφιτολέμου Σάμιος ἐποίησεν ἐν τοῖς ἔπεσιν ὡς κτλ.* Der Bericht des Iamblichos enthält Kontaminationen des landläufigen Mythos von Ankaios mit Nachrichten über Besiedelungen von S., die wir als später erfolgt annehmen müssen.

Den Nachfolger und Sohn des Ankaios, den mythischen Eponymen S. habe ich oben erwähnt.

Als einen (jedenfalls späteren) König (Aëthlios FHG IV 287a) von S. bezeichnete eine sehr verbreitete Sage den Prokles aus Epidauros, der zusammen mit Tembrion eine Schar Ansiedler, zumeist Epidaurier, nach S. geführt haben soll. Man gab an, sie seien von Deïphontes aus ihrer Heimat vertrieben worden. Die Bewohner, die Prokles auf S. vorfand, vertrugen sich, so erzählt die Gründungssage, notgedrungen mit den Ankömmlingen. Deïphontes ist der Tochtermann des Temenos. Die Sage setzt also die Besiedelung von S. durch Prokles in die Zeit der zweiten Generation nach dem Beginn der Rückkehr der Herakleiden.

Des Prokles Sohn und Nachfolger Leogoras wird von Androklos, dem Anführer der Ephesier, von dem oben schon die Rede war, besiegt und aus S. vertrieben. Als Veranlassung zum Krieg gaben die Ephesier an, die Samier hätten gemeinsam mit den Karern (des Festlands) sie angefeindet. Die Sage knüpft an die Vertreibung des Leogoras und seiner Leute die Besetzung von Samothrake und des Landes um Anaia gegenüber der Insel auf dem kleinasiatischen Festland durch die vertriebenen Samier. Nach zehn (Analogiezahl!) Jahren hätten die samischen Leute von Anaia aus sich wieder in den Besitz von S. gesetzt (Paus. VII 4, 2. 3). In diesem Bericht steckt wohl ein geschichtlicher Kern. Dieselben Vorfälle meint wohl Plutarchos im 55. Abschnitt seiner *Κεφαλαίων καταγραφή. Ἑλληνικά.* Nur spricht er vom Mykalestock, dessen Nordabhang teilweise zum samischen Gebiet gehörte, statt von Anaia. Er benutzte wahrscheinlich, wie auch sonst aus dem Text hervorzugehen scheint, ein andere Vorlage als Pausanias.

Dieser, der über die Besiedelungsgeschicht von S. gute Gewährsmänner hatte, läßt (II 13, 2 Hippasos aus Phlius — auch Phlius hat ein Kultstätte der Hera — von den Dorern, die de *δῆμος* von Phlius auf ihrer Seite hatten, verdrängt nach S. kommen; zu dessen Urenkel mache manche Genealogen den Philosophen Pythagora (Iambl. Pyth. 4). Die Genealogie stimmt nich zum Zeitansatz, der durch Nennung des dorische Anführers Rhegnidas, eines Enkels des Temenos gegeben ist. Denn wenn es mit dem Stammbaur des Philosophen Pythagoras seine Richtigkei hätte, dann müßte Hippasos etwa um 700 v. Chr gelebt haben. Der Zeit nach haben wir aber in Mythos die dritte Generation nach der Herakle denrückwanderung. In den Kulten von S. finde wir manche Anknüpfungspunkte an Argolis. Auc zu Phlius verehrte man Hera (s. o.).

Auf Ephoros geht vermutlich des Diodoro Bericht zurück. Ephoros war aiolischen Stamme und so ist es erklärlich, warum er als Aioler auc Chios und S. besetzen läßt. An der Stelle de Diodoros wird auch von einer Auslosung de Landes unter die Ankömmlinge berichtet. Scho Panofka (Res Sam. 13) und Plehn (Lesb. I. 3 haben sich überzeugt, daß die Auslosung jeder falls erdichtet ist. Die ganze Nachricht kling eben sehr unglaubwürdig.

Um zu erklären, warum eine Örtlichkeit a S. *Μίλητος* hieß, verfiel ein Gelehrter (Apoll doros?) auf den Gedanken, das Vorkommen diese Namens auf eine vorübergehende Anwesenhe des sagenhaften Kreters Miletos, des Eponyme der gleichnamigen berühmten Stadt, zurückz führen (Schol. Apoll. Rhod. I 185).

P. Gardner beschreibt in ‚Samos and S mian Coins' drei Münztypen, die er auf die G schichte der ionischen Kolonisation von S. b zieht, und gibt von ihnen Abbildungen. S. 8 sieht er auf der Vorderseite von nr. 18 in de Jäger, der mit einem Jagdspeer einen hera eilenden Eber bekämpft, Androklos. Er glaub Androklos sei auch der *κτίστης* von S. Mö licherweise stützt er sich auf eine Stelle des Ph rekydes (FHG I 98 nr. 111), in der aber keine wegs die Rede davon ist, daß Androklos auc S. besiedelt hat. Die Stelle lautet: *ἐκβληθῆν δ' ἀμφοτέρους* (scil. *Κᾶρας καὶ Λέλεγας*) *ὑπὸ τῶ Ἰώνων καὶ εἰς τὰ λοιπὰ μέρη τῆς Καρίας ἐκπ σεῖν. Ἄρξαι δέ φησιν* (sc. *Φερεκύδης*) *Ἀνδροκλ τῆς τῶν Ἰώνων ἀποικίας ὕστερον τῆς Αἰολικ* (wahrscheinlich verderbte Stelle) *υἱὸν γνήσιο Κόδρου τοῦ βασιλέως Ἀθηνῶν· γενέσθαι τοῦτ Ἐφέσου κτίστην.* Hier heißt es nur, daß Andr klos Gründer von Ephesos sei. Dagegen wisse wir über ihn, daß er den Samiern (nicht etw den Lelegern auf S.) S. entriß und daß d Ephesier eine Zeitlang im Besitz von S. und de umliegenden Inseln waren (Paus. VII 2, 8) Ic glaube nun, daß nicht leicht eine Stadt fr willig ihren Besieger auf ihren Münzen eh wenn auch ein großer Zeitraum seit der Besi gung verstrichen ist. Das erwähnte Münzbild i nichts als eine Darstellung des Abenteuers, d nach Ps.-Aristoteles Ankaios auf S. zu bestehe hatte und wobei er sein Leben einbüßte (Schc

.poll. Rhod. I 188; daraus Tzetz. Lykophr. 488). ?aß hiebei eine Art Kontamination mit dem rkadischen Ankaios mitspielt, ist gewiß (s. Anaios Nr. 2 o. Bd. I S. 2219). Nr. 19, das nach ?ardner denselben Androklos im Kampf mit inem Karerhäuptling oder einer Amazone wiederzeben soll, stellt aus dem gerade angeführten ?rund Androklos nicht dar. Ich halte die zu Boden gesunkene oder geworfene Gestalt entschieden für weiblich und erinnere an den Mythos, von dem wir durch Plutarchos (quaest. gr. 50) Kenntnis haben, wonach die Amazonen aus dem Gebiet von Ephesos vor Dionysos nach S. geflohen seien, der Gott sie auf schnell erbauten Fahrzeugen verfolgt und entweder bei dem Ort Panaima oder am *Φλοιόν* (in der Umgegend des heutigen Mytilini auf S.) eine Menge von ihnen erschlagen haben soll. Der Krieger auf nr. 19 ist entweder Dionysos selbst oder einer seiner Gefährten. Gardner behauptet, der Mann mit dem Schild, der auf nr. 20 das Schiffsvorderteil betritt, stelle einen vor Schrecken fliehenden Karerhäuptling dar, der sich auf dem Schiff zu retten sucht. ‚The Carians were great in ships.' Ich bin gegenteiliger Ansicht. Mir scheint es, als fordere der Mann durch seine Gebärde andere zum Herbeieilen auf. Es hat dieses Münzbild möglicherweise Bezug auf die Argonautenfahrt, auf der der samische Ankaios sich auszeichnete (Apoll. Rhod. I 188f.), oder es ist irgend ein Ereignis aus einem siegreichen Kampf von Samiern gegen Feinde dargestellt.

Vor den Griechen nach Pherecyd. FHG I 98 nr. 111 Leleger im Besitz der Insel, Karer FHG II 512 nr. 1 Themistagoras; s. o.

c) Geschichte. Münzprägung. Gardner Samos and Samian Coins. Head HN² 602ff. Head-Svoronos *Ἐστ. Νομισμ.* II 144ff. 700—491 v. Chr. Elektronprägung euboïischer und milesischer Währung; Av.: Löwenskalp in Allianz mit Lesbos, Dardanos, Erythrai, Klazomenai, Kebrene, Abydos und einer unbekannten Stadt (Gardner 23f. [nach Brandis]). Anfänge der Marmorkunst auf Chios und S. vielleicht schon im 8. Jhdt. — Vielleicht schon vor 700 (Beloch Griech. Gesch. I 1, 211, 1): Die Stadt Melie auf dem gegenüberliegenden Festland am Nordabhang des Mykalestockes von den Nachbarstädten zerstört. Ein großes Stück des Gebietes nahmen die Samier. Bald darauf beginnen die Fehden darum mit den Prieneern. Im Lauf des 7. Jhdts. Kolonie auf Amorgos (Beloch a. a. O. I 1, 211, 2). — Im 6. und 5. Jhdt. Betrieb von Faktoreien in Daphnai bei Pelusion (Prinz Klio VII. Beih. 120), gegründet von den Milesiern in der zweiten Hälfte des 7. Jhdts. und in Naukratis in Ägypten. Heretempel neben dem milesischen Apollontempel (Gardner VI Memoir of the Egypt Exploration Fund. Prinz Klio V 6, 16, 63f.). — Kolonien: in Kilikien; Beziehungen zu Thera und Kyrene (Herodot. IV 157). — Politisch geeinigtes Königtum — um 650 Krieg der Prieneer gegen S., Lenschau De reb. Prien. 125f Um diese Zeit Fahrt des Kolaios. Um 640 der Kimmerieranführer Lygdamis vertreibt die Samier aus dem Gebiet von Pygela (Lenschau 135). — Um 600 v. Chr. im Krieg gegen Megara um das gegen Ende des 7. vorchristl. Jhdts. gegründete Perinthos (Meyer Gesch. d. Altertums II § 389). — Mit Sparta befreundet im 2. messenischen Krieg. — Um 600 Demoteles Tyrann von S. (Beloch I 1, 359). Gestürzt durch eine Verschwörung der Grundadeligen (*γεωμόροι*). — Kämpfe gegen eine Flottenmannschaft (Plut. quaest. graec. 57). — Amphikrates (Herodot. III 59) wohl ebenfalls Tyrann (Beloch I 1, 359, 3) siegreich im Krieg gegen die Aigineten. — Um 594 Pythagoras geboren (?) (v. Gutschmid Kl. Schr. I 528). — Einführung der Demokratie. Um diese Zeit (oder bald später) nur mehr zwei Phylen: Chesia und Astypalaia; die früheren ionischen Phylen aufgehoben, während sie in der samischen Kolonie Perinthos fortbestanden, Bechtel Götting. Abh. XXXIV 2, 302 nr. 23. Gr. Dialektinschr. nr. 5723. — Zwischen 580 und 570 v. Chr. Pythagoras auf S. geboren (?); s. o. 594. — Um 570 (?) unterstützen die Samier und Korinthier die Chalkidier gegen Eretria im lelantischen Krieg (Thuc. I 15. Plut. Erotocr. 17. Beloch I 1, 338, 3); s. auch o. Bd. III S. 2081. — Um 550 v. Chr. Krieg zwischen Priene und S. (Plut. quaest. gr. 20). — Um 540 v. Chr. (Beloch I 1, 375) bemächtigten sich die drei Söhne des Aiakes: Polykrates, Pantagnotos und Syloson der Tyrannis — Pythagoras — 537 (?) Polykrates allein Tyrann. — In diese Zeit (Olymp. 62, 2) setzt die armenische Redaktion von Euseb. chron. (Die Griech. Christl. Kirchenschriftst. der ersten drei Jhdt., Leipz. 1911, XX 188) die 16jährige ‚Seeherrschaft' der Samier. Rhenaia an Delos durch eine Kette angeschlossen auf Befehl des Polykrates. Bauten: Verstärkung der Stadtmauer, Molo, Wasserleitungstunnel des Eupalinos von Megara. Palast des Polykrates (Herodot. III 39—43. Thuc. I 13, 6. III 104. Aristot. pol. V 1313 b. Strab. XIV 638. Polyaen. I 23). Sorge für bessere Viehschläge (Klytos bei Athen. XII 540 d). Beschäftigung der Künstler Rhoikos und Theodoros. Berufung der Anakreon und Ibykos. Zerstörung der *παλαίστρα* (Athen. XIII 602 d). Erbauung der *λαύρα* (Athen. XII 540 f). Polykrates sendet dem Kambyses zu seinem Zug gegen Ägypten Schiffe. — 527 v. Chr. gründen Flüchtlinge aus S. Dikaiarcheia. — Die Spartiaten und Korinthier vermögen (525? v. Chr.) nichts gegen S. Gerücht von dem Lösegeld in vergoldeten Bleimünzen (Herodot. III 44ff. 54—56. Plut. Herod. mal. 21f.). — Polykrates vom Satrapen von Sardeis Oroitas nach Magnesia a. M. gelockt, auf dem Mykalestock gekreuzigt. Nach dem Tode des Polykrates Maiandrios Tyrann. Otanes verwüstet S. (Herodot. III 147). Oligarchie (?). Der ältere Porostempel wird verbrannt (Wiegand S.-Ber. Akad. Berl. ph.-h. Cl. 1911, 24). Syloson Satrap von S. (Polyaen. VI 45; dagegen E. Meyer Gesch. des Altert. II 616). Beginn der Erbauung des teilweise aus Marmor errichteten zweiten Heraions. — Um 500 v. Chr. Elektronmünzen nach milesischer Währung, Head HN² 603, Av. Vorderteil eines Stieres, der rückwärts blickt. — Vor 494 v. Chr. Silberprägung nach euboïischer Währung, Head a. a. O. Av. Löwenskalp, Stiervorderteil wie oben. — 494 v. Chr. in der Seeschlacht bei Lade die Samier mit 60 Trieren (Herodot. VI 8). — Um 479 Aiakes Satrap

von S., zurückgeführt von den Persern. Zankle von den Samiern eingenommen. Später von Anaxilas vertrieben. Theomestor Satrap von S. — 494—439 v. Chr. S. Mitglied der delisch-attischen Symmachie, keine Tributleistung. Die Prägung nach attischer Währung, etwas geringer (6,739 g der Stater), Head HN² 603, Tetradrachmon, Av. ϟA Symbol; darunter Schiffsvorderteil auf kleineren Münzen. Typen von Münzen anderer Städte entlehnt: geflügelter Eber, sitzender Greif, Widderkopf. — 441 v. Chr. Krieg mit den Milesiern wegen des Gebietes auf dem Festland (Thuc. I 115): Perikles nimmt 50 Männer und 50 Knaben von S. als Geiseln. Parteikämpfe in S. zwischen den Aristokraten und Demokraten. Bei den Tragiaiinseln besiegen die Athener die samische Flotte (Plut. Per. 27). Um diese Zeit stellen die Samier 70 Kriegsschiffe. — 441 v. Chr. Angriff des Perikles auf S. durch Melissos zurückgewiesen. — 440—439 v. Chr. Belagerung der Stadt S. durch die Athener unter Perikles. Nach dem irrigen Bericht des Plutarchos (Per. 26) sollen die Samier den gefangenen Athenern das Zeichen einer Eule, die Athener den gefangenen Samiern das Zeichen einer Samaina (s. nr. XI) eingebrannt haben. Das Richtige hat Duris FHG II 483 nr. 59 (daraus Aelian. var. hist. II 9, Suid. und Apostol. prov. XVII 25). Die Stadt S. kapituliert. Die Samier müssen die sich auf 1200 Talente belaufenden Blockadekosten ersetzen. Die Stadtmauer wird zerstört. Die Oligarchie gestürzt. Die Demokratie eingeführt. — 439—408 v. Chr. Tetradrachmen nach samischer Währung, Head HN² 603f. Stiervorderteil, dahinter das Emblem Athens, der Ölzweig, *B–Ξ* möglicherweise Daten 421—409. — 413 v. Chr. nach der Unternehmung gegen Syrakusai hatten die Athener eine Flottenstation bei S. — 412 v. Chr. radikale demokratische Umwälzung (Swoboda Festschr. f. O. Benndorf 250. Foucart Revue Et. Anc. I (1899) 191f.). 200 Oligarchen (*γνώριμοι*) hingerichtet, 400 andere verbannt und ihrer Güter für verlustig erklärt, den übrigen das Bürgerrecht abgesprochen (Xen. hell. II 2, 6. Foucart a. a. O. 192). — Die Athener geben den Samiern Autonomie (IG XII 1 nr. 56. Thuc. VIII 21). — 408—394 v. Chr. Münzen attischer Währung, später reduziert, Head HN² 604; Löwenskalp ϟAMI Stiervorderteil, Olivenbaumzweig. — Die samischen Demokraten errichten dem Alkibiades eine Ehrenstatue (Paus. VI 3). — Bei den Arginusai kämpfen die Samier mit 10 Schiffen auf Seite der Athener, Xen. hell. gr. I 6, 25ff. — 405 v. Chr. Niederwerfung einer oligarchischen Erhebung. Die Athener verleihen den Samiern Sympolitie; Verteilung auf Phylen und Demen, Foucart a. a. O. 193. — 405 v. Chr. Angriff des Lysandros auf S. (Diod. XIII 106, 8. Foucart a. a. O. 200). — Juni 404 v. Chr. Kapitulation v. S. Einführung der ersten Dekarchie (Harmost: Thorax. Judeich Kleinasiat. Stud. 27. 33). Die vertriebenen Demokraten flüchten nach Ephesos und Notion (Lolling *Ἀρχ. Δελτίον* 1899, 26. Xen. hell. II 3, 6. Diod. XIV 3, 5). Die Aristokraten ehren den Lysandros mit einer Statue in Olympia (Paus. VI 3). Die *Ἡραῖα* umgenannt in *Λυσανδρεῖα* (Plut. Lysandr. 18). — 394 v. Chr. Münzen rhodischer Währung. Symmachiemünzen: ϟYN(*μαχία*) jugendlicher Herakles, der Schlangen würgt, ϟA Löwenskalp. — 394 v. Chr. errichten die Demokraten dem Konon eine Ehrenstatue. Münzen der knidischen Liga (s. o. und Judeich a. a. O. 10. 80): Rhodos, Knidos, Ephesos, Iasos, Samos, Byzantion. Gardner a. a. O. 53. — 394—365 v. Chr., Head HN² 605: rhodische Währung. — 390 v. Chr. Teleutias bringt die Samier zum Abfall von Athen (Judeich Kleinas. Stud. 91. 120). Der Sonderbund zwischen Rhodos, Samos, Ephesos, Iasos und Knidos löst sich auf (a. a. O. 91. 1). Stellung zu Sparta und Athen unbekannt (a. a. O. 102, 2). — 376 v. Chr. des Chabrias Angriff auf S. wird abgewiesen (Judeich a. a. O. I 2, 270). — 376—365 v. Chr. Inschr. CIG nr. 2256. Samier in Sidon der Handelsverbindungen wegen. — 369 v. Chr. sucht S. Anschluß an Persien. Von Kyprothemis besetzt (271). Von Iphikrates vergeblich belagert (Judeich a. a. O. I 2, 272).

365 v. Chr. von Timotheos erobert. Ein Teil der Bewohner vertrieben. Dann mit attischen Kleruchen besetzt (IG II 699, 20. C. Curtius Inschriften 1877. Judeich 18. 200f. 273). Ein attischer Archon auf S. — 365—322 v. Chr. keine samischen Münzen aus dieser Zeit auf S., Head 605). — 361 v. Chr. orster Nachschub attischer Kleruchen nach S. (Judeich I 2, 278) (*ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων*] *ἐν Σάμῳ*, IG II nr. 1347). — 356 v. Chr. von den Sonderbündlern belagert (Judeich a. a. O. 278f). Die Sonderbündler verlassen S. (287f.). — 322 v. Chr. nach dem Plan des Alexandros d. Gr. durch Perdikkas S. den Samiern zurückgegeben. Dankdekret der Samier für Aufnahme von Samiern in Iasos. Curtius Urkunden zur Gesch. von S., Progr. Wesel 1873 nr. 1. Fabricius Athen. Mitt. IX (1884) 193. — 322—205 v. Chr. autonom, dann zuweilen Unterbrechungen durch die Herrschaft der Diadochen, Renner Athen. Mitt. XXVIII (1903) 361. Head a. a. O. 605. Die Didrachmen sind *στατῆρες πάτριοι*, s. o. — 319 v. Chr. Philippos III. von Makedonien (Polysperchon), Diod. XVIII 5ff. Droysen Gesch. d. Hellenism. II 2, 213, vgl. 258; Ehrendekret für Gorgos und Minnion von Iasos, Demarchos von Lykien, Diokles von Gela auf Sikelien, Koies und Leontiskos von Ephesos und Metrodoros von Sidon, Curtius Urkunden und Inschriften zur Gesch. von Samos 5. In diese Zeit fällt wohl die Ausprägung leichterer Münzen, im Verhältnis zu denen um 200 v. Chr. das ältere samische Tetradrachmon *στατὴρ πάτριος* heißt. Dagegen S.-Ber. Akad. Berl. phil.-hist. Cl. XXVII (1904) 917ff. — 302 v. Chr. Demetrios Poliorketes gewinnt S.? Droysen a. a. O. II 2, 258. — 287 v. Chr. Berufung der Samier an Lysimachos von Thrakien behufs eines Schiedspruchs wegen des Gebiets bei Mykale. — 280 v. Chr. Flottenstation des Ptolemaios Philopator von Ägypten und seines Ministers Sosibios (Pol. XXXV 11. Hiller v. Gaertringen Thera III 102). — 240 v. Chr. der rhodische Schiedspruch (s. o. nr. XII). — Auch 222 v. Chr. S. ägyptisch, Droysen Gesch. d. Hellenism. III 2, 135. — 205 v. Chr. S. von Philippos V. von Makedonien eingenommen. — 205—129 v. Chr. Münzen mit dem Typus des

exandros d. Gr. und dem Samainaschiff. — 5 v. Chr. (Tod des Ptolemaios Philopator) verlten Philippos V. von Makedonien und Antios von Syrien die Besitzungen. Philippos V. f S. (?) — S. schloß sich an den syrischen önig an (Appian. Syr. 28). — 190 v. Chr. Münn mit dem heroïsierten Alexandroskopf und der maina. — 190 v. Chr. (Schlacht bei Magnesia) an den König Eumenes II. von Pergamon von n Römern gegeben. Um 132 v. Chr. eine der esitzungen des Aristonikos (Flor. II 20, 4; s. o. d. II S. 162. Gardner Samos 67). — 189 v. hr. Grenzregelung im Mykalegebiet durch den mischen Consul Cn. Manlius, Hicks Coll. Anc. r. Inscr. III 3f. Überfall auf die rhodische lotte unter Pausimachos im Hafen Panormos uf S. (jetzt Hafen Vathý), Bürchner Philol. . F. XX 00. — 135 v. Chr. Senatsbeschluß zuunsten der Prieneer (a. a. O.). — Um 132 v. Chr. ristonikos (s. o. Bd. II S. 167. Gardner a. a. O. 67) im Besitz von S. (Flor. II 20, 4). — 29 v. Chr. S. in der *provincia Asia*. Münzen: v. Kopf der Hera, Pfau, Kerykeion, Zepter. chiffsvorderteil, Stiervorderteil; Ḇ Pfau, Ankaios s. o.), Kultusstatur der Hera. S. auf des Mithraates von Pontos Seite; von den Römern wieder nterworfen (Plut. Luc. 3). Seeräuberplage (Plut. Pomp. 11. Appian. Mithr. 63). — 82 v. Chr. Plünderung des Heraions durch C. Licinius Verres. Gesandte von S. beschweren sich bei C. Dolabella Cic. Verr. I 19. 23 und 50: *‚de expugnatione Fani Iunonis Sami‘*). — 45 v. Chr. M. Iunius Brutus in S. (Appian. bell. civ. IV 134). — 40/39 v. Chr. M. Antonius sammelt auch von S. Schiffe (Feste mit der Kleopatra) Plut. Ant. 56; raubt Kunstwerke. — 30 v. Chr. (Winter) C. Iulius Caesar Octavianus in S. Szene mit dem alten Metellus (Appian. bell. civ. IV 42. — Von 30 v. Chr. an kaiserliche Zeit. Ära von Aktion. s. o. nr. XVII. Inschriften: CIL III nr. 457f. 982. 2513. — Münzen: Rev. Kultstatue der Hera, Tempel der Hera, Pythagoras, Imbrasos, Nemesis, Androklos. Symmachiemünzen geprägt zu Halikarnassos unter Septimius Severus; auch mit Alexandros unter Gordianus. — 19/18 v. Chr. (Winter) Octavianus wieder auf S. (Cass. Dio LIV 9. Bürgerrecht. Suet. Oct.); erstattet zwei von den Statuen, die Antonius hatte nach Rom schaffen lassen, zurück. Über die Sammlung sibyllinischer Sprüche s. Tac. ann. IV 14. S. betreffender (später verfaßt?) sibyllinischer Spruch: *Ἔσται καὶ Σάμος ἄμμος, ἐσεῖται Δῆλος ἀδηλος*. Oracl. Sib. III 365 Rz. vgl. IV 99. VIII 165. Augustus erklärt S. für frei (Cass. Dio LIV 7, 9. Plin. n. h. V 31. Euseb. chron. Ol. 108). — 12 v. Chr. Herodes auf S. (Joseph. ant. Iud. XVI 2). C. Vibius Postumius-Inschrift. — 17 (?) n. Chr. Tiberius Claudius Nero unterstützt die Samier, die von Erdbeben gelitten hatten (Suet. Tib. 12). — Zwischen 37 und 41 n. Chr. Caesar Germanicus (Caligula) faßt den Plan, den Palast des Polykrates wiederaufzubauen (Suet. Cal. 21). — 58 n. Chr. (Renan S. Paul 501) Apostel Paulus auf S., Act. Ap. 20, 15. Nero Claudius Caesar läßt von S. mehrere Kostbarkeiten wegbringen (Cass. Dio LIV 9). Die Samier errichten der Claudia Octavia eine Statue. — 70 n. Chr. Beschränkung der politischen Freiheit durch Titus Flavius Vespasianus (Suet. Vesp. 8). S. unter einem *ὕπαρχος* ein Teil der *provincia Insularum*, Vorort Rhodos. Einige unveröffentlichte Inschriften auf römische Kaiser und Beamte bei Stamatiádis *Σαμιακά*[2] I 163ff. — 129 n. Chr. starb die Sossia, die Frau des C. Sossius Senecio, des Ratgebers des Kaisers Traianus (Inschrift). — 177 starkes Erdbeben. — 238 Unter Gordianus Münzen mit: *Σαμίων πρώτων Ἰωνίας*. — 292 n. Chr. S. in der 29. Provinz *Ἐπαρχία Νήσων* (Hierocl. 686, 3). — 361 und 364 n. Chr. Seeräuber. — 362 und 365 Erdbeben (Ammian. Marc. XXVI 10). Unter Konstantinos Porphyrogennetos (them. III 41) wird das 16. Thema *Σάμος* aus S. und mehreren Städten des gegenüberliegenden Festlandes gebildet. In den älteren Notitiae Episcopatuum ist S. ein Teil der *Ἐπαρχία Κυκλάδων*.

Die Schicksale von S. im Mittelalter und in den späteren Zeiten, insbesondere in den Freiheitskämpfen gegen die Türken hat mit sehr vielen Belegen E. Stamatiádis in seinen zahlreichen Schriften (Bürchner Ion. Samos, Gymn.-Progr. Amberg 1892, 6), besonders aber in den fünf Bänden der *Σαμιακά* verarbeitet. Ein sehr vollständiges Verzeichnis der namhaften Samier I[2] 259ff. und Nachträge im 5. Bd. Über den Handel von S. in der neuesten Zeit s. E. Stamatiádis *Ἡγεμονίας Σάμου* und Bürchners Aufsätze im Globus 1888—1890. [Bürchner.]

5) Alte Stadt in der elischen Landschaft Triphylien. Die Namenform *Σάμος* begegnet Strab. 347 und Schol. Hom. Il. XIII 13. Sonst heißt sie *Σαμικόν*: Polyb. IV 77, 9. 80, 12. Paus. V 6, 1. VI 25, 6. Steph. Byz. s. v., der als Ethnikon *Σαμικεύς* und *Σαμικός* angibt, während bei Strab. 351 auch *Σαμιακός* steht. Bei Strabon und mehrfach bei Pausanias (V 5, 3. 7. 11. 6, 2) ist mit *Σαμικόν* (*πεδίον*) der ganze Landstrich gemeint, den Strab. 344 auch *Ἠλιακὸν πεδίον* nennt und der jetzt Xerokampos heißt. Paus. V 6, 1 haben die Hss. *Σαμία*, aber die Stelle ist jedenfalls verderbt, Blümner liest *χωρίον τε ὑψηλὸν καὶ πόλις παλαιὰ ἐπ' αὐτοῦ Σαμικόν* (statt *πόλις Σαμία ἐπ' αὐτοῦ Σαμικοῦ*). Die Angaben bei Pausanias und Strabon machen es unzweifelhaft, daß S. auf dem Berge Kaiápha gelegen hat, der, langgestreckt vom inneren Hochlande hart ans Meer herantretend, die einförmige Küstenebene zwischen den Mündungen des Alpheios und der Neda unterbricht. Sein Gipfel trägt die Ruinen einer ansehnlichen antiken Festung; in ganz Elis gibt es keine bedeutenderen Reste dieser Art. Die Festung bildet ein ungefähr gleichseitiges, nach Südosten stark ansteigendes Dreieck. ‚Die wohlerhaltenen Langseiten, die hoch oben im spitzen Winkel zusammentreffen, sind vielleicht das schönste Beispiel altgriechischen Polygonalbaus.‘ Beschreibung bei Bädeker[4] 395f. Abgesehen von seiner beherrschenden Lage hatte S. noch besondere Bedeutung durch ein zu ihm gehöriges Poseidion und durch die Nähe heißer Schwefelquellen in der Anigriadengrotte. Strab. 343. 351 schildert das Heiligtum des Poseidon *Σάμιος* als einen wilden Olivenhain; einen Tempel erwähnt er nicht; Paus. VI 25, 6 berichtet, daß das Kultbild des Gottes später nach der Stadt Elis gekommen sei, wo es unter dem

Namen *Σατράπης* verehrt wurde. Das Heiligtum unterstand der Obhut der Makistier (s. u.), die auch den Gottesfrieden (*τὴν ἐκεχειρίαν ἣν καλοῦσι Σάμιον*) verkündeten, wurde aber von allen Triphyliern unterhalten. Nach Strab. 344 ist dies die Stätte, wo Telemachos die Pylier beim Opfer versammelt findet. S. Nilsson Griech. Feste 69f. Blümner Paus. III 651f. Man sucht es am Fuße des Kaiápha, an der steinernen Brücke von Klidhi, unweit des Meeres, doch sind Spuren nicht nachgewiesen. Übrigens hat sich der Charakter dieser Gegend seit dem Altertum sehr verändert, die Seen von Kaiápha und Agulenitza waren im Altertum noch nicht vorhanden. Das Schwefelbad Kaiápha liegt 1/4 Stunde von der Steinbrücke, auf dem Dünensaum, auf einer in den See reichenden Halbinsel; da ist am Fuße des Berges eine geräumige Höhle, aus deren Spalten heißes Schwefelwasser quillt. Daß die Höhle samt den Quellen schon im Altertum bekannt und in Gebrauch war, zeigen Strab. 346. Paus. V 5, 11. Eustath. zu Hom. Il. XI 721.

Die antiken Homergeographen suchten in S. den Sitz des Il. II 591. XI 723 genannten *Ἀρήνη*. Die nahezu übereinstimmenden Darlegungen, die Strab. 346 und Paus. V 6, 2f. geben, erklären sich nach Heberdey Reis. d. Paus. 68ff. dadurch, daß beide dieselben Quellen benutzen, nämlich einen Homerkommentar bezw. eine Darstellung der homerischen Geographie (Apollodor?) und einen Periplus (Artemidor von Ephesos?). Als Beweis für die Identität von Arene (s. o. Bd. II S. 640) und S. führen sie an, daß ersteres nach Homer am Flusse *Μυνήιος* liege, und daß dies in der Tat der alte Name des Anigros (jetzt Mavropotami) sei, an dem S. sich erhebe. Bursian II 282 erklärt diese Identifizierung für unbegründet.

Dagegen hat neuerdings eine andere Gleichsetzung allgemeinen Anklang gefunden. Wie oben erwähnt, hatten die Makistier das Heiligtum des samischen Poseidon zu verwalten. Warum nicht die Samier? Wo wohnen die Makistier? Stephanos von Byzanz bezeichnet sowohl *Σαμικόν* wie *Μάκιστος* als Städte Triphyliens, ohne sie in irgend eine Beziehung zu setzen. Plin. n. h. IV 20 nennt *Maciston* unter den Städten Arkadiens. Bei Herodot. IV 14 ist *Μάκιστος* eine der sechs Minyerstädte, in deren Reihe S. nicht aufgeführt wird. Sollten die Minyer sich auf dem ganz Nordtriphylien beherrschenden Berge von Kaiápha nicht festgesetzt haben? Der Paß von S. ist doch der Schlüssel zum Alpheioslande. Xen. hell. III 2, 25. 30 wird berichtet, wie Agis, von Süden kommend, die Lepreaten, Makistier und dann die Epitalamier am Alpheios unterwirft. Diese Mittellage zwischen Lepreon und dem Alpheios führt wie von selbst in die Gegend von S. Heberdey 73, A. 71 weist darauf hin, daß unter den von den Eleiern zerstörten Plätzen Polyb. a. a. O. Samikon, Paus. VI 22, 4 Makistos nennt. Makistos und Samikon sind also Bezeichnungen desselben Ortes, sie werden auch nie nebeneinander genannt. Ursprünglich ist *Μάκιστος* der Berg (Strab. 345, der noch einen andern Namen nennt, *Πλατανιστοῦς*), so genannt von seiner großen Ausdehnung. Diese Bezeichnung wurde dann auf die Burg, die er trug, die eigentlich *Σ.* hieß, übertragen (s. u. zur Etymologie). Der Name *Σ.* ist früh verloren gegangen; die Burg muß lange verödet gelegen haben; wann man sie nicht nach dem Berge benannte, so nannte man sie *Σαμικόν* nach der Ebene zu ihren Füßen oder nach dem Poseidonheiligtum. Ob in den verschiedenen Namen die Epochen der Geschichte des Ortes sich widerspiegeln, indem, wie Curtius 83 will, das älteste S. eine Gründung der Epeier war, dann die Pylier Arene gründeten, nach dessen Verfall die Makistier ihr Makistos oben einrichteten, bis mit der Durchsetzung der elischen Herrschaft dieses wieder verschwindet und nun die Bezeichnung Samikon aufkommt, läßt sich nicht ausmachen. Aus der Geschichte des Ortes ist wenig bekannt; er teilt die bewegten Schicksale Triphyliens, s. die Art. Triphylien und Elis. Wir erfahren aus Herodot. IV 148, daß S. um 450 von den Eleiern unterworfen wurde, aus Pausanias, daß es um 245 wieder in den Besitz der Eleier gelangte, mit aitolischer Hilfe, nachdem es lange selbständig bezw. von Arkadien oder Sparta abhängig gewesen war. Niese Gesch. d. griech. u. maked. Staaten II 259. Im J. 219/218 beendigte Philipp V. von Makedonien hier glücklich seinen Feldzug, nachdem er in sechs Tagen alle Städte Triphyliens in seine Gewalt gebracht hatte, Polyb. a. a. O. Zu Strabons Zeit ist es eine längst zerstörte Ruinenstätte (Strab. 346ff.: *ἔρυμα, ἐρείπια, πάλαι κατεσπάσθαι, ῥύκ οἰκεῖται*); Strabon selbst bemerkt, daß es in der geographischen Literatur spärlich behandelt werde, und vielleicht sind selbst die Schwankungen des Namens und die Unklarheit die gerade bei Strabon zutage tritt, ein Beweis für die Unbedeutendheit des Ortes.

Literatur: Leake Mor. I 49ff. 56ff. Boblaye Rech. 133f. Curtius Pelop. II 46. 78ff. 115f. Bursian Geogr. v. Griech. II 277. 282. Bädeker[4] 395f. Philippson Pelop. 326. Hitzig-Blümner Paus. II 296—300. Frazer Paus. III 473—480.

Zur Etymologie: Strab. VIII 346 erklärt *σάμος* als *ὕψος*, so Curtius ‚Hochburg', Pape Benseler ‚Hohenwart', Fick Vorgr. Ortsn. 54. 89. 113. Boisacq Dict. étym. 851. Fick nimmt das Wort als lelegisch und betrachtet Makistos als Übersetzung von S. Baunack Stud. auf d. Gebiet des Griech. 292 erklärt *σαμο* als ‚Wasser', ‚Meer'. [v. Geisau.]

Samosata, (*τὰ*) *Σαμόσατα*, so die gewöhnliche Form des Namens. Ammian. Marc. XIV 8, 1 steht zwar *Samosata* (acc. pl.), aber § 4 *Samosatan* (acc.); ebenso Itin. Ant. Wess. 186, 1. 207, 10; *τὰ Σαμόσατον* Theophan. ed. de Boor 371, 27 (var. *Σαμώσατα*; die lat. Bearbeitung 21 des Anastas. hat *Samosatum*). Theophan. cont. V 39. Leo Gramm. chron. 220, 22; *Σαμωσατῶν* Chron. synt. (Euseb. ed. Schöne I app. 82); *τὸν Σαμόσατα* Symeon Mag. de Theophilo 11. An Münzen (Head[2] 776) der Dynastie von Kommagene *ΣΑΜΟΣΑΤΩ*, *ΣΑΜΟΣΑΤΩ ΠΟΛΕΩΣ* auf Kaisermünzen (von Hadrianus bis Philippus den jüngeren) *ΦΑΛ. CAMO. ΜΗΤΡΟ. ΚΟΜ. Φ. CAMOC. ΙΕΡ. ΑCY. ΑΥΤΟΝΟ. ΜΗΤΡ. ΚΟΜ., CAMOCATEΩN.* In der lateinische Inschrift CIL VI 1409 steht *Samosate* (gen.). Das Gent. heißt, wie schon die zuletzt angeführt

Münzlegende zeigte, *Σαμοσατέυς* (Steph. Byz. Theophan. ed. de Boor 59, 16. Chron. Pasch. 248 B u. a.). Die syrische Form des Namens ist *Šemīšāṭ*, über die verschiedenen armenischen Namensformen vgl. Saint-Martin Mémoires sur l'Arménie I 194, Paris 1818; arab. *Sumaisāṭ* (Jāḳūt; vgl. Ḥāǧǧī Ḫalfā Gihān numā p. 599), jetzt einfach *Samsāt* ausgesprochen. Über die ältere Geschichte von S. ist nichts bekannt. Die Auffindung einer hettitischen Stele im Gebiete der Stadt (s. u. am Schluße) macht es aber sehr wahrscheinlich, daß diese selbst bereits in hettitischer Zeit bestanden hat, vermutlich unter anderem, noch unbekanntem Namen. Die Landschaft Kommagene, als deren Hauptstadt S. erscheint, ist nichts anderes als das in den assyrischen Keilinschriften so oft genannte Land Kummuḫ, mit dessen Fürsten bereits altassyrische Könige gekämpft hatten, und das im J. 708 durch Sargon II. zur assyrischen Provinz gemacht worden war. Später (seit Diocletianus) hieß die Provinz Euphratesia (Ammian. Marc. XIV 8, 7 *Eufratensis*) Prokop. bell. I 17, 22. Ioa. Malalas 328, 20ff. Hierokl. synekd. 713, 2. Leo Sap. ordo patr. 874.

Eratosthenes (bei Strab. XIV 2, 29) bemißt den Weg von den Grenzen Kappadokiens bei Tomisa über den Tauros bis nach S. auf 450 Stadien. Nach Plin. n. h. V 85f. lag S. 40 Milien unterhalb der Stromschnellen des Euphrates und 72 Milien oberhalb von Zeugma, dem berühmten Stromübergang. Bei S. soll auf der syrischen (westlichen) Seite des Stromes der Nebenfluß Marsyas münden (s. u.). Andere Entfernungsangaben bietet das Itinerarium Antonini, nämlich von Tharse nach S. 13 Milien, von S. nach Edissa 12 Milien (186, 5ff.), von Perre nach S. 24 Milien (210, 4. 215, 11). S. lag am Westufer des Euphrates (Ptolem. V 14, 8. Joseph. bell. Iud. VII 224. Prokop. bell. I 17, 22f. Zonar. V 10), war mit Mauern befestigt und hatte eine *ἀκρόπολις* (Luk. de hist. conscrib. 24), nach Strab XVI 2, 3 (außer dieser?) ein *βασίλειον*, obwohl die Dynastie von Kommagene zu seiner Zeit nicht mehr regierte, und das Land (seit 17 n. Chr.) römische Provinz war. Die Umgegend war zu Strabons Zeit in blühendem Zustand, die Stadt bezeichnet in der Hs. erst von späterer Hand übergeschrieben) als *μεγάλην τε καὶ πολυάνθρωπον πόλιν*; vgl. auch Joseph. a. a. O. und Theophan. cont. VI 44. Daß S. ein wichtiger Knotenpunkt war, beweist der Umstand, daß die Tab. Peut. (vgl. auch Geogr. Rav. 86, 7) von dort fünf Straßen ausgehen läßt: nach Melentenis (Melitene), Comana, Heracome, Tarsa und Zeugma. Antiochos I. von Kommagene wurde zweimal in S. belagert: 69 v. Chr. von Lucullus, 38 v. Chr. von Ventidius, dem Legaten des M. Antonius, den dieser bald abrief, um selbst die Belagerung fortzuführen. In beiden Fällen bleibt es ungewiß, ob die Stadt wirklich erobert wurde. Plinius (n. h. II 235), unsere einzige Quelle für die erste Belagerung, meldet in eigentümlich abgerissenem Stil, daß die Soldaten des Lucullus mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, weil die Einwohner sich mit einem brennenden Schlamm, namens *maltha*, verteidigten. Dieser quoll angeblich aus einem Sumpf in der Stadt hervor, entzündete alles, was er berührte und folgte denen, die ihm ausweichen wollten; der Soldat brannte mit seinen Waffen. Mit Wasser wurde er entzündet; nur Erde vermochte ihn zu löschen; der Stoff war dem Naphtha ähnlich. Ob die zweite Belagerung mit der Eroberung der Stadt endete, ist gleichfalls ungewiß, obwohl Josephos (bell. Iud. I 321. 327; vgl. auch ant. Iud. XIV 439ff. 445) es ausdrücklich versichert und den rühmlichen Anteil, den Herodes I., der spätere jüdische König, daran genommen habe, hervorhebt. Aber weder Plutarch (Ant. 34, 2) noch Cass. Dio (XLIX 22, 1) sagen etwas von einer Übergabe der Stadt, und Zonaras (X 26) behauptet direkt, Antonius habe mit der Belagerung nichts ausgerichtet.

Nachdem Kommagene in der Zeit zwischen 17 und 38 n. Chr. römische Provinz gewesen war (Strab. XVI 2, 3 ist damals geschrieben worden), erhielt es von Caligula wieder einen König der einheimischen Dynastie in der Person des Antiochos IV. Dieser vermochte sich mit kurzer Unterbrechung bis 72 zu halten. Dann wurde er unter der (wohl unberechtigten) Beschuldigung, es mit den Parthern zu halten, von dem Statthalter Syriens, L. Caesennius Paetus, mit Genehmigung des Kaisers Vespasianus angegriffen und verließ, ohne Widerstand zu versuchen, die Hauptstadt, deren sich Paetus sogleich bemächtigte (Joseph. bell. Iud. VII 220ff.). Einem Soldaten der Legio IV. Scythica, die mit Paetus zog, war die Inschrift CIL III 6048 (in S. gefunden) gewidmet. Vespasianus belegte die Hauptstadt der wiedergewonnenen Provinz mit der Legio XVI. Flavia (Cass. Dio LV 24, 3. Ptolem. V 14, 8; Münzlegenden), auf die sich zwei andere in S. gefundene lateinische Inschriften (Yorke Journ. hell. Stud. XVIII 1898, 314f.) und die von den Bürgern Mediolanums gestiftete Ehrentafel des L. Fabius Cilo (s. o. Bd. VI S. 1763ff.), veröffentlicht CIL VI 1409, beziehen. Das Itin. Ant. fügt zu S. bei der zweiten Erwähnung der Stadt (186, 6) hinzu *leg. VII.* Diese müßte, wenn kein Irrtum untergelaufen ist, zeitweilig die Stelle der Legio XVI. Flavia eingenommen haben (Not. dign. or. VII 41, dazu Hogarth R. Geogr. Soc. Suppl. Papers III 713. 1893).

Erwähnt wird S. dann beim Partherkrieg Traians im J. 114. Wenn die Lesung bei Cass. Dio LXVIII 19, 2 richtig ist (v. Gutschmid Gesch. Irans 141, 1 wollte *Σαμοσάτων* in *Ἀρσαμοσάτων* ändern), muß man annehmen, daß die Stadt, die der Kaiser ohne Schwertstreich gewann, damals in den Händen der Parther gewesen war. Um 120 wurde S.s berühmtester Bürger geboren, der Satiriker Lukianos, im 3. Jhdt. der bekannte Paulos von S., der 272 wegen Irrlehren seines Amtes als Bischof von Antiocheia entsetzt wurde (Zonar. XII 25); einer seiner treuesten Anhänger, der Presbyter Lukianos, war zugleich sein Landsmann. Über die Bischöfe von S. vgl. Gams Series episc. 436.

Im Frühjahr 359 erlitt ein römisches Heer auf dem Rückzug nach S. durch einen Überfall der Perser schwere Verluste (Ammian. Marc. XVIII 8). Im folgenden Jahre zog Kaiser Constantius II. selbst gegen die Perser. Sein Weg

führte ihn über Melitene und S. nach Edessa (Ammian. Marc. XX 11, 4). Als Iulian im Frühjahr 363 gegen die Perser zog, berührte er zwar S. selbst nicht, ließ sich aber von dort Schiffe nach Hierapolis kommen (Ioa. Malal. 328f. Zosim. III 12, 1). Unter Iustinian wurde die Gegend von S. bis Edessa im J. 531 durch Araberscharen verwüstet (Prokop. bell. I 17, 22f.). 625 gelangte Herakleios auf seinem mehrjährigen Feldzug gegen die Perser auch nach S. (Theoph. 318, 12. Geogr. Kedr. I 725). In der Folgezeit befindet sich die Stadt im Besitz des Islām; mit Recht nennt sie Genesios (91, 10) *πόλιν Ἰσμαηλίτιδος* oder (115, 17) *Σαρακηνῶν*. Wiederholt wurde sie von den Byzantinern erobert, aber nur, um alsbald wieder verloren zu gehen: so im J. 700 unter Apsimar Tiberius, 836 unter Theophilos, 858 unter Michael III., 872 unter Basileios Makedon, 927 und 958 unter Constantin VII.

Die Ruinen des alten S. wurden 1836 von W. F. Ainsworth (A personal Narrative of the Euphrates expedition I 195f., London 1888) besucht. Etwas ausführlichere Nachrichten verdankt man v. Moltke (1838), der in seinen Briefen über Zustände und Begebenheiten in der Türkei (zuerst anonym Berl. 1841, 224ff.) den Ort beschreibt. Noch wichtiger sind die Mitteilungen über den Besuch Humanns und Puchsteins 1883 (Reisen in Kleinasien und Nordsyrien 181ff., Berl. 1890); ihnen verdankt man auch eine Planskizze und einige Abbildungen. Vier kurze lateinische Inschriften (s. o.) fanden 1894 Hogarth und Yorke (Geogr. Journal VIII 322, 1896). Ausgrabungen im Boden des alten S. sind meines Wissens noch nicht unternommen worden. Die Stadt liegt in einer fruchtbaren bis 1200 m breiten Ebene, die im Südosten vom Euphrat, im Nordwesten von Höhenzügen begrenzt wird. Die Stadtmauern sind im Süden am besten erhalten, lassen sich aber auch an den anderen Stellen noch jetzt deutlich verfolgen. Sie beginnen im Nordosten am Euphrat, laufen zunächst genau westlich, dann in sanftem Bogen südwestlich. Nach 1700 m biegen sie im stumpfen Winkel um und streben fast geradlinig auf den Euphrat zu. Die Länge dieses Stückes ist etwa 1200 m. Ungefähr von der Mitte an begleitet es an der Außenseite ein schmaler Wasserlauf bis zum Strome. Der von Plinius (n. h. V 86) genannte Nebenfluß Marsyas kann mit diesem Bache nicht gemeint sein; ebenso ist die *maltha*-Quelle (II 235) noch nicht wiedergefunden worden. In der südlichsten Ecke des einstigen Stadtgebietes, etwa dessen zwanzigsten Teil einnehmend, liegt das heutige Dorf Samsāt, das ungefähr 100 Hütten umfaßt. Die Stadtmauer zog sich dann über 2 km lang am Euphrat aufwärts bis zur Nordostecke, von der unsere Beschreibung ausging. Die Akropolis stand nicht ganz in der Mitte dieses Mauerstücks, sondern mehr nach Süden zu. Noch jetzt erhebt sich der künstliche Hügel von eiförmigem Grundriß mit ringsum steil abfallender Böschung ungefähr 45 m über die Ebene. Das Plateau des Hügels ist 250 m lang, 150 m breit; außer den Resten eines Tores im Süden sind Bauwerke auf dem Hügel nicht mehr zu bemerken (vgl. Humann und Puchstein a. a. O. Taf. LI). Der Graben, der die Burg einst umgab, ist im Norden und Nordosten noch ziemlich tief erhalten. Der Euphrat tritt jetzt erst am Südfuß des Hügels von Osten her an das Stadtgebiet heran. Weiter oben hat er sich von der Stadt nach Osten zu entfernt; aber sein altes Bett wird wahrscheinlich bei Hochwasser noch jetzt überflutet. Außer den oben erwähnten römischen Inschriften sind an Altertümern zu nennen: ein schon von Moltke bemerkter, von Humann (S. 183) abgezeichneter ornamentierter Türsturz aus weißem Marmor, vermutlich eine Arbeit frühchristlicher Zeit; Teile von Wänden eines römischen Hauses (*opus reticulatum*) am Südfuß der Akropolis; Fragment einer hettitischen Stele aus schwarzem Stein (Humann und Puchstein S. 184. 392; Taf. XLIX nr. 1—3. Messerschmidt Mitt. Vorderasiat. Ges. V S. 126f. Taf. XVII. 1900).

[Weissbach.]

Samothrake (Samothrak; türkisch *Semendirek*), die höchste der Inseln des Ägäischen Meeres, wurde wahrscheinlich von den Samiern, die sie besiedelten, die thrakische Samos (*Σάμος Θρηικίη* Hom. Il. XIII 12; *σάμος* = *ὕψος* Fick Vorgriech. Ortsnamen 65) genannt. Die Literatur in Conze, Hauser, Niemann Archaeolog. Untersuchungen auf S. 1875 (I). Conze, Hauser, Benndorf Neue arch. Unters. auf S. 1880 (II). IG XII 8 p. 36. 41. Die Insel (177 qkm; etwa 2500 griechische Einwohner) baut sich aus Granit und Tonschiefer mit vier Gipfeln auf, deren höchster (1700 m) das Phengari ist (Hörnes Denkschr. d. math.-naturw. Kl. Akad. Wien 1873); Karten bei Hörnes und in IG XII 8; vgl. Segelhandbuch f. d. Mittelmeer V 1906, 257. Die Küste ist überwiegend Steilküste; nur im Norden ist ein schmaler Streifen von Diluvium und Alluvium vorgelagert, im Westen ein etwas breiterer mit zwei Salzseen. Da natürliche Häfen fehlen, wurde unterhalb der alten Stadt ein später versandeter und bei dem Vorgebirge Kamariotissa ein neuer geschaffen, der ‚Demeter-Hafen' hieß (Kern, vgl. IG XII 8 p. 36). Nur Wildwasser stürzen von den Bergen der unfruchtbaren (Antiphon) Insel, deren Zwiebeln und Fenchel erwähnt werden, die Obst, Käse, Holz liefert (Athen. I 28d. Pollux. VI 67. Plin. XIX 6, 101. XXV 9, 117): sie ist noch waldreich und birgt z. B. verwilderte Ziegen (Varro de r. r. II 1, 5). Der eine Ort lag immer im Nordwesten zwischen den beiden flacheren Ufern. Die Samier umgürteten ihre Stadt zum Schutz gegen die Tyrsener mit den noch heute bewunderungswerten Mauern (Unters. I 28. II 45). Der mittelalterliche und moderne Ort (Chora) liegt dem Meere etwas ferner gen Südosten; bei ihm und bei der alten Stadt standen Festungen, die von den Gattilusi (s. u.) 1431/44 verstärkt wurden und sich in malerischen Resten erhielten. Etwa in der Mitte der Nordküste wurde im Mittelalter ein Kloster Hagios Christos gegründet, dessen verfallene Mauern viele antiken Inschriften bergen. Sie stammen aus dem berühmten Kultplatz unterhalb der alten Stadt, dem Bezirk der Großen Götter, in dem 1873 und 1875 Ausgrabungen veranstaltet wurden und vorher und nachher ge-

forscht wurde: Conze Reise auf d. Inseln d. thrakischen Meeres 1860. Unters. I—II (s. o.). Kern Athen. Mitt. XVIII. Rubensohn Die Mysterienheiligtümer in Eleusis und S. 1892. IG XII 8 p. 37. 41; vgl. Baedeker v. Konstantinopel u. Kleinasien² 118. An eine uralte Naturgöttin schlossen sich später die Kabiren (s. d. und Lemnos) an. Mysterien wurden hier gefeiert (Herod. II 51. Aristoph. Pax 276), die erst mit dem 4. Jhdt. größere Bedeutung gewannen. Über der Opfergrube entstand der alte Tempel (6. Jhdt.), der im 4. Jhdt. stattlicher erneuert und von Skopas mit einem Kultbild geschmückt wurde. Hohe Blüte in hellenistischer Zeit erweisen die Stoa, die Nike, der Rundtempel der Arsinoe, ein zweiter Tempel, das Eingangstor des Ptolemaios. Zahlreich waren auch die Weihungen aus römischer Zeit. Über Funde aus einem Heiligtum der Artemis (?): Athen. Mitt. XXXIV 23. Die Lage der zerynthischen Grotte (Preller-Robert Griech. Myth. 328) ist unbekannt. Moderne Ortssagen bei Polites *Μελέται* 1904.

Geschichte in IG XII 8 p. 37. Als Bewohner folgten auf die Karer, deren Sprache der Name der Insel angehört, Thraker vom Stamme der Saier, die auch am Festlande gegenüber saßen; nach ihnen wurde die Insel auch *Σαόρνησος* oder *Σαωκίς* genannt und der höchste Berg *Σάος*, *Σάον* oder *Σαώκη* (IG XII 8 p. 37; dort sind auch die anderen mythischen Namen der Insel aufgezählt). Nach einer ersten Besetzung durch Griechen um 800 v. Chr. werden im 8. Jhdt. Samier die Insel kolonisiert und später die alte Stadt ummauert haben (Asios von Samos bei Paus. VII 4. Antiphon 49. Herod. VIII 90. Busolt Griech. Gesch. I 270. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berlin 1906, 8; dagegen Strab. (Demetrios v. Skepsis?) X 457. Rubensohn Mysterienheiligtümer 212. Beloch Griech. Gesch. I 48. Meyer Gesch. d. Alt. II 467). Die Tyrsener nahmen S. nicht; das beweisen auch Terrakotten samischer Art (Athen. Mitt. XXXIV 23) und das Relief im Louvre. Noch mehr als die Thasier waren die Bewohner dieser armen Insel auf das Festland gewiesen; sie gewannen allmählich eine größere Peraea zwischen der Mündung des Hebros und dem Berge Ismaros. In ihr lagen *Σάλη*, *Ζώνη*, *Δρῦς*, *Σέρρειον*, *Μεσαυβρία*. *Τέμπυρα*, *Χαράκωμα*, *Ἡράκλεια*; vgl. IG XII 8 p. 39. Seure Bull. hell. XXIV 148. Perdrizet Rev. étud. gr. XXII 33. Nach Beseitigung der persischen Herrschaft (seit 512?) kam die Insel in den delischen Bund (IG I p. 230 n. 227). 426/5 wurde der Tribut ermäßigt, aber die Peraea ging verloren (Koehler Abh. Akad. Berlin 1870, 180. IG XII 8 p. 40); im Interesse der Bewohner verfaßte Antiphon (425/4) die Rede *περὶ τοῦ Σαμοθρᾴκων φόρου*. Spartanischer Vorherrschaft (404/3—389/8) folgte die Zugehörigkeit zum neuen Seebund. Nach mancherlei Kämpfen auf dem Festlande, in denen Kotys und Iphikrates eine Rolle spielten, fiel zuerst dieses dem makedonischen Reiche (um 346; IG XII 8 p. 37. 40) zu, dann um 340 auch die Insel selbst; nachdem Athen dem Kulte dort lange ablehnend gegenüber gestanden hatte, hatte es ihn zuletzt aus politischen Gründen gefördert (Tempelbau um 350. IG II 2, 701. I 20). Seit dem Tode Alexanders spielte sich die große Geschichte der Zeit auch in der der Insel ab, deren Kult allgemeine Bedeutung gewonnen hatte; im 3. Jhdt. prägte sie eigene Münzen (Unters. II 110. Head HN 226. IG XII 8 p. 41). Als Herren lösten sich ab: Demetrios Poliorketes als König von Makedonien (294/3—288/7), Lysimachos (288/7—281/0), Ptolemaeer (—265), Seleukiden (—246/5), Ptolemaeer (—228/5), Makedonen (—197/6), Seleukiden (—191/0), Makedonen (—166). Perseus wurde auf ihr gefangen genommen (Liv. XLIV 45. Niese Gesch. d. griech. u. mak. Staat. III 165). Unter den Römern war sie frei und wieder im Besitze eines Teiles der Peraea (IG XII 8 p. 40); zahlreich waren auch lateinische Inschriften von Mysten (IG XII 8 p. 38). Hadrian wurde nach einem Besuche (123) als eponymer Beamter, der den Titel *βασιλεύς* trug, geführt (Weber Unters. z. Gesch. d. Kaisers H. 147. IG XII 8 p. 39. 72). Erwähnt seien die häufigen Plünderungen durch Seeräuber z. B. 84 v. Chr. (App. Mith. 63. Plut. Pomp. 24) und die Landung des Apostels Paulus (54. Apostelgesch. XVI 11).

Die mittelalterliche und moderne Geschichte bei Fredrich IG XII 8 p. 40. Athen. Mitt. XXXIV 26. Aus dem byzantinischen Reiche gelangte S. an die lateinischen, dann wieder an die byzantinischen Kaiser und von 1430 an die Gattilusi, von denen noch Baureste und Inschriften erhalten sind (s. o.). 1419 weilte Buondelmonti, 1444 Cyriacus dort (Ziebarth Athen. Mitt. XXXI 407). Nachdem noch 1455 Johannes Laskaris die Befestigungen verstärkt hatte, fiel die Insel schon 1456 in die Hände der Türken; ihnen gehörte sie mit wenigen Unterbrechungen bis 1913. [Fredrich.]

Sampha (*Σάμφη* Steph. Byz. p. 585), Stadt in Phönizien. [Beer.]

Sampsa (*Σάμψα*, Steph. Byz.), Dorf in Arabien. Ob identisch mit *Βαι-σαμψα*, Steph. Byz., ‚einer Stadt am Arabischen Golf'? [Moritz.]

Sampsigeramos (*Σαμσιγέραμος*, *Samsigeramus*, *Samsiceramus* inschr., *Σαμψιγέραμος* Joseph., *Σαμψικέραμος* Strab. Diodor., *Sampsiceramus* Cic.), aramäischer oder arabischer Name (*Šmšgrm*), vgl. De Vogüé Syrie centrale, inscr. sémitiques 54 nr. 75. D. H. Müller Wiener Ztschr. f. d. Kunde des Morgenl. VI 319. Lidzbarski Handb. d. nordsemit. Epigraphik I 252. 379. Dittenberger Or. 604 not. 1. Marquart Philol. Suppl. X 222, 5. Mehrfach bezeugt auf Grabinschriften in Palmyra, vgl. noch Schröder S.-Ber. Akad. Berl. 1884, 439f. Lidzbarski Ephem. f. semit. Epigraphik I 340.

1) Dynast von Hemesa (Ḥoms) und Arethusa in Syrien. Bei ihm suchte zwischen 69 und 65 v. Chr. der letzte seleukidische König Antiochos XIII. (Asiatikos) einen Rückhalt zu gewinnen gegen den Thronprätendenten Philippos II., den ein anderer arabischer Dynast Azizos unterstützte. S. ging scheinbar auf das Hilfsgesuch ein, verständigte sich aber insgeheim hinter dem Rücken seines Schützlings mit Azizos und bemächtigte sich der Person des Antiochos. Wahrscheinlich angesichts des Anmarsches des Pompeius im J. 64

ließ er ihn wieder frei, nahm ihn jedoch, nachdem Pompeius die Absetzung der Seleukidendynastie und die Einziehung Syriens als römische Provinz verfügt hatte, neuerdings gefangen und brachte ihn einige Zeit nachher um. Diodor. XL 1b = FHG II p. XXIVff., vgl. Wilcken o. Bd. I S. 2486f. Bevan House of Seleucus II 266f. Bouché-Leclercq Hist. des Séleucides 441ff. 445. S. selbst scheint von Pompeius gegen eine den Römern zu bezahlende Abgabe in seinem Besitz bestätigt und als Freund behandelt worden zu sein. Cic. ad Att. II 16, 2. Daher konnte Cicero den orientalisch pompös klingenden Namen S. im J. 59 als Spitznamen für Pompeius brauchen, ad Att. II 14, 1. 16, 2. 17, 1. 2. 23, 2. 3. Später erwähnt Strab. XVI 753 den S. als Beherrscher von Hemesa und Arethusa neben seinem Sohne und späteren Nachfolger Iamblichos (vgl. Stein o. Bd. IX S. 639) unter den Phylarchen, die um 46—42 v. Chr. dem Aufruhr des Caecilius Bassus Vorschub leisteten. Über S. und das von ihm begründete kleine Reich vgl. noch Marquardt Röm. Staatsverwalt. I² 403f. Cuntz Jahrb. f. Phil. Suppl. XVII (1890) 477f. Paribeni Bull. della comm. archeol. comunale di Roma 1900, 33ff.

2) Nachkomme des Vorigen, Dynast von Hemesa um 44 n. Chr., nahm an dem vom jüdischen König Agrippa I. veranstalteten Kongreß syrischer Fürsten in Tiberias teil, Joseph. ant. Iud. XIX 338. Seine Tochter Iotape war die Gemahlin von Agrippas Bruder Aristobulos, Joseph. ant. Iud. XVIII 135. Vgl. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I⁴ 556. Benzinger o. Bd. V S. 2497. Sein Nachfolger war Azizos, der 52 n. Chr. Drusilla, die Schwester Agrippas II., heiratete, Joseph. ant. Iud. XX 139. Vgl. Marquardt a. O. 404. Prosop. imp. Rom. III 171 n. 124. Paribeni a. O. 38. Sein jüngerer Sohn und zweiter Nachfolger C. Iulius Sohaemus wird in einer Inschrift aus Baalbek CIL III 14387a = Dessau 8958 als *regis magni Samsigerami f.* bezeichnet, vgl. Lidzbarski Ephem. f. semit. Epigraphik II 87. Ein C. Iulius Glacus, Freigelassener *regis Samsicerami*, begegnet in der römischen Grabinschrift CIL VI 35556a, vgl. Paribeni a. O. 33. 42. 238f.

3) *Γάιος Ἰούλιος Φαβία Σαμσιγέραμος ὁ καὶ Σέλας Γαίου Ἰουλίου Ἀλεξίωνος υἱός* errichtete im J. 390 Sel. = 78/79 n. Chr. ein großes Grabmonument für sich und seine Familie in Hemesa (Hōms). Dittenberger Or. 604, vgl. Lidzbarski Ephem. f. semit. Epigr. I 220. Er war unzweifelhaft ein Angehöriger des unter Domitian entthronten Fürstenhauses von Hemesa.

4) *Σαμσιγέραμος* auf einer Grabinschrift in Maglula (Ma'lula) im J. 494 Sel. = 182/3 n. Chr. Le Bas-Waddington Inscr. III 2564.

5) Angeblich ein Aphroditepriester in Hemesa, der sich an der Spitze einer bewaffneten Schar siegreich dem Perserkönig Sapores entgegenstellte, Domninos bei Malal. chron. XII 296f. ed. Bonn. v. Gutschmid Kl. Schr. II 223, 1 bezeichnet diese Geschichte als ‚apokryph'. Auch v. Domaszewski Arch. f. Religionswiss. XI 230 erklärt den Sieg über die Perser für ‚märchenhaft', möchte jedoch S. mit L. Iulius Aurelius Sulpicius Uranius Antoninus (s. Uranius Antoninus) identifizieren, der im J. 253/4 in Hemesa als Kaiser Münzen ausgab. Vgl. v. Domaszewski Gesch. d. röm. Kaiser II 299. [Stähelin.]

Samso oder *Sampso* (vorher *Vituriga* genannt) stiftete angeblich aus Herrschsucht ihren Gemahl Proculus an, gegen Probus den Purpur zu nehmen, Hist. aug. Firm. Sat. Proc. Bon. 12, 3. Ohne historischen Wert. [Stein.]

Samulocenae (Pauly R.E.). *Samulocenis* (im Ortskasus) ist die Schreibung der Tab. Peut. (III A ed. Desjardins; IV 1 ed. Miller) statt *Sumelocenna*, *Sumalocenna* (CIL XIII 2, 1 p. 214f. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1666f.), s. Sumelocenna. [Keune.]

Samum. 1) Ort in Dakien (CIL III 827 = 7633 *agens sub si[g(nis)] Samum cum reg(ione) Ans . . .*

2) Fluß an der nördlichen Grenze Daciens, heute Szamos, ein Nebenfluß von Tissa. Kiepert FOA XVII Karte u. Text S. 4 Anm. 37. Karte zu CIL III. [Vulić.]

Samunis (*Σαμουνίς*), nur von Ptol. V 11, 4 genannte Stadt Albaniens zwischen einem namenlosen Fluß, dem heutigen Alasan und dem Albanus, dem jetzigen Sumgail, der nördlich der Halbinsel Apscheron in das Kaspische Meer mündet. Der ganzen Situation nach muß sie am Südabhang des Kaukasus gelegen haben, doch ist die Stelle nicht mehr nachweisbar. [Kretschmer.]

Samus. 1) *Samus et Severus Venicari filii sculpserunt* lautet die Künstlerinschrift der großen Iuppitersäule von Mainz. S. ist wie Venicarus, als keltischer Name nachzuweisen (vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. s. v.), wodurch sich die gezwungene Annahme von Maass (Österr. Jahresh. X 1907, 107f.), es sei der griechische Name *Σᾶμος*, dazu noch in dorischer Vokalisation, erledigt. Errichtet ist das Denkmal unter Nero, vor 67 n. Chr. Die Reliefs an den zwei Absätzen der vierseitigen Basis und den fünf Trommeln der Säule, Gottheiten (nicht alle sicher gedeutet) darstellend, zeigen einen etwas provinzialen Stil, natürlich unter starker Benützung klassischer Muster (so der Athena aus dem ‚Iudicium Orestis', Amelung Röm. Mitt. XXI 1906, 280ff.). Das Material ist Kalkstein. Die das Ganze krönende Iuppiterstatue aus Bronze war von weit besserer Arbeit und das Werk eines anderen Künstlers. Vgl. Mainzer Ztschr. I 54ff. 90ff. (Körber). VII 28ff. (Oxé). Rev. arch. XXI (1913, 1) 25ff. (Reinach). XXII (1913, 2) 321ff. (Strong). 333ff. (Reinach). [Lippold.]

2) Samus (?), ein Fluß in Hispania Baetica beim Geogr. Rav. 321, 16. [Schulten.]

Σαμυδάκη, Stadt in Karmanien, unweit der Mündung des Samydakos, Ptolem. VI 8, 7. VIII 22, 22. Nach Marcian. Herakl. I 28 hätte die Entfernung 500 Stadien betragen. In ihrer Nachbarschaft wohnten Schildkrötenesser. [Weissbach.]

Σαμύδαχος, Küstenfluß Karmaniens, Ptolem. VI 8, 8, mündete nach Marcian. Herakl. I 28 in einer Entfernung von 400 Stadien westlich der Stadt Tēsa (jetzt Tiz). Tomaschek (S.-Ber. Akad. Wien CXXI nr. 8. 38) sucht den *Σ.* in dem heutigen Fluß von Geih mit dem Hōr Kīr. [Weissbach.]

Samylia (*ἡ Σαμυλία* Steph. Byz.), Städtchen im kleinasiatischen Karien. Zum Namen s. den Art. Samos Nr. 3. [Bürchner.]

Sana. *Σάνη* ist der Name zweier Städte auf der Halbinsel Chalkidike.

1) An der Westküste der Halbinsel Pallene bei Kap Kifa, Her. VII 122. Strab. VII 330, 27. Leake North. Greece III 157. A. Struck Makedonische Fahrten I 1907, 54. Generalk. von Mitteleuropa d. Militärg. Inst. 41/40.

2) Auf der Landenge der Halbinsel Akte (Athos) am Singitischen Golf, neben dem Durchstich des Xerxes. Ursprünglich eine thrakische Niederlassung, wurde sie von Andriern und Chalkidiern kolonisiert. Her. VII 22. Thuk. IV 109, 3. V 18, 6. Plut. quaest. Gr. 30. Steph. Byz. Leake North. Greece III 144f. Generalk. von Mitteleuropa d. Militärg. Inst. 42/40.

[Oberhummer.]

3) *Σάνα*, Ptolem. Geogr. V 12, 7, unbekannte Stadt Groß-Armeniens, unter den westlicheren im Abschnitte zwischen Euphrat und Arsanias. [Baumgartner.]

4) *Sana* (verb. *Sala*?) heißt nach Holder Altcelt. Sprachschatz II 1347/8 die Selle, ein Nebenfluß der Schelde, in einer Urkunde vom J. 706 n. Chr. (Mon. Germ. hist. ed. Pertz, Diplom. I 66, 42): *in pago Fanmartinse* (*Fanum Martis*, jetzt Famars bei Valenciennes; vgl. Not. dign. occ. XLII 39 und o. Bd. VI S. 1997. CIL XIII 3580. Urkunde um J. 751 n. Chr. a. a. O. 109, 4. Kiepert FOA XXV Dk) *super fluvio Sane* (= *Sanae*). [Keune.]

Sanadapa s. Sagadava.

Sanagenses (Pauly R.E. VI 738) ist willkürliche, irrige Lesung statt *Samnagenses* (s. d.). Fälschlich hat man die S. für die Bewohner von Sanitium (s. d.), jetzt Senez, erklärt; vgl. Walckenaer Géogr. anc. des Gaules II 225, 1. [Keune.]

Σαναΐς, Stadt im inneren Medien, Ptolem. VI 2, 12. [Weissbach.]

Σανάκη s. *Σακάνη*.

Sanaos, Stadt in Phrygien, Strab. XII 576. Hierokl. 666, 5; daß es = Anaua (s. d.) ist, wie Ramsay annimmt (Cities and bishoprics of Phrygia I 230), läßt sich nicht beweisen. Vielleicht ist es = Sanis bei Ptol. V 2, 17, vgl. Müller zu der Stelle, Kiepert FOA IX, Text 7a. Unbedeutende Inschriften aus Sarykavak, das nach Ramsay = Anaua ist, teilt mit Anderson Journ. hell. Stud. XVIII 90. Münze aus dem 2. oder 1. Jhdt. v. Chr. mit *ΣΑΝΑΗΝΩΝ*, Head HN² 684. [Ruge.]

Sanape (*Σανάπη*). Nach Andron von Teos (Schol. Apoll. Rhod. II 946 abgedr. FHG II 348 frg. 2) *μία τῶν Ἀμαζόνων φεύγουσα εἰς Πόντον* (sc. nach dem Kampfe des Herakles) *ἐγήματο τῷ τῶν τόπων ἐκείνων βασιλεῖ, πίνουσά τε πλεῖστον οἶνον ὠνομάσθη Σανάπη* (*ἐπειδὴ μεταῤῥαζόμενον τοῦτο σημαίνει τὴν πολλὰ πίνουσαν*). Aus *Σανάπη* sei dann *κατὰ φθοράν* der Name *Σινώπη* entstanden. Die Legende ist offenbar aus dem Bestreben hervorgegangen, den Namen der Amazone bzw. der nach ihr benannten Stadt mit dem ähnlich klingenden thrakischen Wort in Beziehung zu setzen. [Nawrath.]

Sanaraioi (*Σαναραῖοι* Ptolem. V 8, 13), sonst unbekanntes Volk im Süden vom asiatischen Sarmatien, am Nordfuß des östlichen Kaukasus über Albanien. Müller Ptolem.-Ausg. 920, 7 erinnert an die *Σαύαροι* im europäischen Sarmatien, sowie an die *Ἀναραῖοι* in Scythia intra Imaum, die hier mit den *Ἀναραῖα ὄρη* neben den Syeboi und Tapuraioi eingezeichnet sind. Wenn man in Betracht zieht, daß die Syeboi sowohl wie auch alle die anderen Völker, die bei Ptolemaios das nördliche Skythien diesseits des Imaus ausfüllen, eigentlich in das Steppenland nördlich des Kaukasus gehören (Näheres im Art. *Σαμνῖται*), so darf man dasselbe auch von den *Ἀναραῖοι* annehmen und sie deshalb mit den S. identifizieren. Ich kann daher Tomaschek nicht beipflichten, daß der Name Anaraioi Nicht-Arier bedeute und auf die A-sun (Wu-sun) der chinesischen Annalen, die alten Anwohner des Issykkul, zu beziehen sei (s. den Art. Anareioi).

[Herrmann.]

Sanates. *S.* und *Forcti* oder *Forctes* kamen in den zwölf Tafeln vor, Gell. XVI 10, 8. Fest. s. v. p. 348 M.: *S. dicti sunt, qui supra infraque Romam habitaverunt. Quod nomen his fuit, quia cum defecisse⟨n⟩t a Romanis, brevi post redierunt in amicitiam, quasi sanata mente. Itaque in XII cautum est, ut idem iuris esset Sanatibus quod Forctibus, id est bonis, et qui numquam defecerant a populo Romano.* Daß *Forctus* die gleiche Bedeutung habe, wie *bonus*, bezeugt Festus auch p. 84 und p. 102 (s. *horctum*). Ausführlicher hatte er über *Forcti* und *S.* p. 321 gehandelt; aber diese Stelle ist schwer verstümmelt. Um ihre Herstellung haben sich Scaliger, Ottfr. Müller und besonders Huschke (Recht des Nexum 255 und Iurispr. Anteiustiniana⁵ p. 86 und 92) verdient gemacht. Festus zählt vier Ansichten auf. Die erste, deren Vertreter Servius Sulpicius und Opilius sind, und die zweite, deren Gewährsmann nicht genannt wird, sind untereinander nahe verwandt. Danach sind die Forcti die treu gebliebenen Völker, die S. die abgefallenen, die aber durch siegreichen Krieg zur Pflicht zurückgebracht und nach ihrer Unterwerfung im rechtsgeschäftlichen Verkehr den Forcti gleichgestellt wurden. Nur gehören nach der zweiten Ansicht zu diesen Völkern auch die *inferiores coloniae, quae sunt [deductae in pris]cos Latinos.* Im einzelnen bleibt aber alles unklar. Die dritte Erklärung von Valerius (Messalla[?]; siehe dagegen Schöll Legis XII tab. reliqu. p. 37) nennt S. und Forcti *duas gentes finitumas*, denen das gleiche Recht, wie den Römern eingeräumt wurde. Die vierte Erklärung ist nur etymologisch, nämlich *sanates* = *sanati insani*, die vom Wahnsinn Geheilten; diese Etymologie ist angenommen von Corssen Aussprache II² 591 und Vaniček Etym. Wörterb.² 287. Leci Le etimologie dei giureconsulti Romani 79 bringt dagegen S. in Zusammenhang mit sühnen, altnord. *són*, ahd. *suonen*, mhd. *süenen*.

Das XII Tafelfragment steht bei Dirksen und Schöll I 5, bei Voigt XI 6. Es lautet bei Schöll: *nexi mancipique cum p. R. idem forti sanatisque supra infraque ius esto* (vgl. Bruns Fontes⁷ p. 19. Girard Textes de droit Romain⁴ 12: *nexi mancipiique forti sanatique idem ius esto*), bei Voigt: *Nexum mancipiumque idem quod Quiritium forcti sanatisque supra infraque Urbem esto.* Das heißt also:

der altzivilen Rechtsgeschäfte des Nexum und des Mancipium sollten die S. ebenso fähig sein, wie die Forcten, oder beide ebenso wie die Quiriten. Ob man aber unter den S. mit Mommsen Röm. Gesch. I 99 die Plebeier oder mit Voigt die Dediticii oder mit Hofmann u. a. die Klienten zu verstehen hat, das ist eine Frage, die sich definitiv nicht entscheiden und jedenfalls nur in größerem Zusammenhange behandeln läßt.

Literatur. Huschke Über das Recht des nexum und das alte Römische Schuldrecht 1846, 245—255. Sell Die Recuperatio der Römer 1837, 479f. Schwegler Röm. Gesch. III 5. Voigt Das ius naturale, aequum et bonum und ius gentium der Römer 1858, IV 2, 266f. (Beilage XV. Über das XII Tafelgesetz von den Forcti und Sanates). Emanuel Hofmann Das Gesetz der Zwölf-Tafeln von den Forcten u. Sanaten 1866. Göttling Gesch. d. röm. Staatsverfassung 1840, 130. Danz Neue Jenaische Lit.-Ztg. 1842 nr. 234. Kuntze Excurse über röm. Recht 1869, 116f. [Kübler.]

Sanatrukes (Sanatrukios), parthischer Name, vgl. Justi Iranisches Namenbuch 282f.

1) s. Sinatrukes.

2) Armenischer König, dessen Tugenden bei Suid. s. *Σανατρούκης* (nach Boissevain zu Dio Bd. III 219 aus Arrians *Παρθικά* geschöpft) gepriesen werden. Er ist zweifellos identisch mit dem in Ursin. frg. 77 = Dio LXVIII 30 extr. Boiss. genannten *Σανατρούκης*, Vater eines Vologaises, dem ein Teil von Armenien zugesprochen wurde. Daß dieses Fragment von Ursinus fälschlich der Zeit des Septimius Severus zugewiesen (so auch noch Mommsen Röm. Gesch. V^3 410, 1) und darum in den bisherigen Ausgaben irrigerweise bei Dio LXXV 9, 6 untergebracht ist, hat Boissevain Herm. XXV 329ff. gezeigt. S. und sein Sohn Vologaises gehören nach der Reihenfolge der ursinischen Exzerpte vielmehr in die Zeit Traians, und das genannte Diofragment ist mit den verworrenen, bei Malal. XI 269—273 Bonn. (aus Domninos) und 273f. (aus Arrian.) überlieferten Angaben zu kombinieren, über die Dierauer Beitr. z. Gesch. Traians (Unters. z. röm. Kaisergesch. herausg. von Büdinger I) 175 (mit Beiträgen v. Gutschmids), v. Gutschmid Gesch. Irans 144f. und Mommsen Röm. Gesch. V^3 400, 1 gehandelt haben. Danach war *Σανατρούκιος* der Sohn und Nachfolger des parthischen Arsakiden Meherdotes, der im J. 116 n. Chr. im Rücken Traians den Aufstand in Armenien und Mesopotamien entfacht hatte, jedoch infolge Sturzes vom Pferde plötzlich gestorben war. S. selbst erhielt Unterstützung von seinem Oheim, dem parthischen Großkönig Osroës (Chosroës), der ihm ein Hilfsheer unter seinem Sohne Parthamaspates zusandte. Aber im entscheidenden Augenblick ließ sich Parthamaspates von Traian durch Aussichten auf den parthischen Thron gewinnen; von ihm im Stich gelassen, wurde S. in der folgenden Schlacht besiegt, geriet in römische Gefangenschaft und wurde getötet. Das jetzt richtig eingereihte Diofragment lehrt, daß nach S.s Tode sein Sohn Vologaises zunächst den Krieg gegen Traian fortsetzte, sich aber schließlich mit ihm vertrug und mit einem Teil Armeniens abgefunden wurde. Vgl. Marquart Philol. Suppl. X 221f. 227ff. Roos Studia Arrianea 55. Hauler Wien. Stud. XXXVIII 173, 3.

3) Andere, zum Teil sagenhafte Vertreter des Namens verzeichnen aus orientalischen Quellen Justi Iran. Namenbuch 282f. n. 2—4. 7—9. Prosop. imp. Rom. III 172 n. 127. Marquart Philol. Suppl. X 228ff. [Stähelin.]

Sanbulos (Tac. ann. XII 13, 3), ein Berg jenseits von Ninewch (*urbs Ninos*) und eines berühmten Schlosses, in dessen Nähe der letzte Kampf zwischen Dareios III. und Alexander d. Gr. stattgefunden hatte. Den Namen dieses Schlosses nennt Tacitus nicht; es könnte *Σαδράκαι* (s. d.) bei Arbela gewesen sein. Der Berg S. war dem Hercules heilig, der zu bestimmten Zeiten nächtliche Jagden veranstaltete, wozu ihm die Priesterschaft jagdmäßig ausgerüstete Rosse mit gefüllten Köchern zur Verfügung stellte. Welcher einheimische Gott (etwa Nin. Eb?) mit dem römischen Hercules gemeint ist, steht nicht fest. Doch ist daran zu erinnern, daß schon in helle nistischer Zeit ein Herakleskult in Aššur (s. den Art. *Ἡρακλέους βωμοί* o. Bd. VIII S. 516) bestanden haben muß, daß weiter östlich an dem berühmten Grottenberg Kerefto Herakles in einer von Ker Porter entdeckten griechischen Inschrift (CIG 4673) genannt wird, wenn Boeckhs Deutung das Richtige trifft, und daß schließlich auch der ‚gewaltige Jäger vor dem Herrn' in dem heutigen Namen der Ruinen des alten Kalah (s. den Art. *Καλαχηνή*), Nimrūd, fortlebt. Am Berge S. besiegte im J. 50 n. Chr. der Parther Gotarzes den von Rom gesandten Gegenkönig Meherdates. Rawlinson (Journ. R. Geogr. Soc. IX 41f.) glaubte den Ort der Schlacht an dem Berge *Sunbulah* gefunden zu haben, der die Ebene von Gilān im Nordosten begrenzt. Trotz der Namensähnlichkeit bleibt dies aber sehr ungewiß, weil man nach der Beschreibung bei Tacitus das Schlachtfeld viel näher an Arbela heran suchen möchte. Der Fluß Corma, an den sich Gotarzes (Tac. ann. XII 14) anlehnte, ist ebenfalls völlig unbekannt. Wäre er in der Nähe des heutigen Berges Sunbulah anzunehmen, so hätte Meherdates zwei oder drei große Ströme (beide Zāb und Diala) überschreiten müssen, von denen Tacitus nichts sagt. Vgl. den Art. Gotarzes Bd. VII S. 1679f. [Weissbach.]

Sanchuniathon. Literatur: Ältere Literatur in Sanchoniathonis Berythii quae supersunt, fragmenta usw. ed. Jo. Conr. Orelli 1826 S. VIf. F. C. Movers ‚Die Unächtheit der im Eusebius enthaltenen Fragmente des Sanchoniathon bewiesen' (Jahrb. f. Theol. u. christl. Philos. VII (1836), 51—94; ders. Untersuchungen über die Religion und die Gottheiten der Phönizier I (1841) 89—147. Ch. F. Bähr ‚Sanchuniathon' in Paulys R.E. VI 1852. Ewald Abhandl. über die Phönikischen Ansichten von der Weltschöpfung und dem geschichtlichen Wert Sanchuniathons, AGG 1851—1852, 3—68. E. Renan Mémoire sur l'origine et le caractère véritable de l'histoire phénicienne qui porte le nom de Sanchoniathon in Mémoires de l'Ac. des inscriptions et belles-lettres XXIII (1858) Tl. 2 S. 244—334. Wolf Baudissin Studien z. semit. Religionsgeschichte Tl. I (1876) 1—46; ders.

Artikel Sanchuniathon in Haucks Realencyklopädie f. protest. Theol. u. Kirche³ (1905) Heft 161/62 S. 452—47. O. Gruppe Die griech. Culte u. Mythen in ihren Beziehungen zu den orient. Religionen I (1887) 347—409. P. M.-J. Lagrange Études sur les Religions Sémitiques² 1905, 396—437.

In der Praeparatio Evangelica des Eusebius Buch I c. 9—10 und Buch IV c. 16 finden sich Angaben über phönizische Welt- und Göttervorstellungen, die zum Teil wörtlich, zum Teil auszüglich einem Werke des vielseitigen Grammatikers und Historikers Herennius Philon aus Byblos (64— ungefähr 140 n. Chr.) entnommen sind. Dieses Werk, *Φοινικικὴ ἱστορία* (nach Eusebius) oder *Τὰ Φοινικικά* (nach Joh. Lydus und Stephanus Byzantius) betitelt, das in neun (nach Eusebius) oder acht Bücher (nach Porphyrius) abgeteilt war, gibt sich als Übersetzung einer Schrift, die ein gewisser S. (*Σαγχουνιαθών*) in ‚phoinikischer Sprache' verfaßt haben soll. Seine Lebenszeit wird von Eusebius und Porphyrius noch vor den troianischen Krieg gesetzt, vermutlich auf das Zeugnis des Philon hin; für seine literarische Bedeutung hat Philon in der Vorrede zum ersten Buche die Bezeichnung *ἀνὴρ πολυμαθὴς καὶ πολυπράγμων*. Auf Grund solcher Angaben hat S. bis in neuere Zeit den Ruf eines für die Kenntnis der phoinikischen Religion einzigartigen und vollständig glaubwürdigen Schriftstellers genossen. Erst im 19. Jahrhundert schlug dieses Urteil um, und verwandelte sich infolge eingehenden Studiums der überlieferten Texteinzelheiten — wie es besonders Movers, Renan, Wolf Baudissin, O. Gruppe und P. Lagrange anstellten — in stärkste Zweifel an der Überlieferung bezüglich des S., in Anerkennung aber eines mehr oder minder großen Wertes der unter seinem Namen von Philon gegebenen Mitteilungen über phoinikische Religion. Zu einer wirklichen Lösung ist indessen das S.-Problem noch nicht gekommen, und zwar einmal aus Mangel an unbestritten echten Nachrichten über den Zustand der phoinikischen Religion in vorklassischer wie in klassischer Zeit, die zur Kontrolle der philonischen Darstellung dienen könnten, weiter wegen mangelhafter Übersicht über den Gesamtinhalt der Schrift Philons bzw. auch S.s. Was uns Eusebius davon vermittelt, beschränkt sich auf ein Stück des Proömiums, worin über Quellen und Vorgänger S.s und das Wesen des phoinikischen Götterglaubens gehandelt wird, und Teile des ersten, vermutlich auch des zweiten Buches (das nach Joh. Lydus auch von Kronos berichtete); dabei werden bald die eigenen Worte des Philon zitiert, bald seine Gedanken in summarischer Kürzung vorgetragen, wobei Eusebius auch mit eingeflochtenen Eigenbemerkungen nicht spart. Daraus ergibt sich uns mit ziemlicher Sicherheit die Gliederung der zwei ersten Bücher in vier nach Inhalt und Ton verschiedene Berichte, wovon der erste über Kosmogonie und Zoogonie, der zweite über Entwicklung der menschlichen Kultur, der dritte über die Geschichte des Uranos und Kronos, der vierte in Anlehnung an die Kronosgeschichte über verschiedene phoinikische Religionsaltertümer handelt. Es wird sich empfehlen, zuerst ihren Inhalt hier näher anzugeben, damit die daran geknüpfte Kritik nicht in der Luft schwebte. Als Textunterlage empfiehlt sich immer noch die von C. Müller im dritten Band der Fragmenta Historicorum Graecorum (Paris 1849) gegebene Zusammenstellung der (20) philonischen Fragmente.

1. Kosmogonie und Zoogonie der Phoiniker (frg. 2 = Euseb. B. I c. 10 § 1—4): Im Anfange waren der dunkle *ἀήρ* oder *πνοὴ ἀερός* und ein ordnungsloses finsteres Chaos, beide ohne Maß und Grenze. Als dann das *πνεῦμα* (wohl = *πνοή*) sich selbst erregte, entstand der *πόθος* als eigentliche schöpferische Kraft. Aus der Verbindung des *πνεῦμα* (mit dem Chaos?) enstand der *Μώτ*, eine schlammige oder stinkendwässerige Materie, die den Schöpfungssamen in sich trug oder entwickelte. Die ersten *ζῷα* waren die zuerst empfindungslos, dann beseelt (*νοερά*) auftretenden *Ζωφησαμίν* (Cod. *Ζωφασημιν*) = ‚Wächter des Himmels', von eiförmiger Gestalt. (Vielleicht aber bezieht sich letztere Angabe auf den Mot). Auch entwickelten sich (vom Mot aus?) Sonne, Mond, Einzelsterne und Sternbilder. — Als vom *ἀήρ* her das Meer und das Festland (von deren Entstehung und Trennung wohl vorher auch die Rede gewesen sein wird) durchglüht wurden, entstanden die Winde, Wolken und Ergüsse der Himmelswasser (die also von den irdischen Wassern schon früher getrennt sein müssen). Als unter dem Einfluß der Sonnenglut Blitze und Donner in Erscheinung traten, erwachten die *Ζωφησαμιν* wie aus dem Schlafe und begannen zu Wasser und zu Land sich als männliche und weibliche Lebewesen zu bewegen. Alles dieses hat sich in der *κοσμογονία* und den *ὑπομνήματα* des Taaut aufgeschrieben gefunden.

2. Entwicklung der menschlichen Kultur (frg. 2 = Euseb. B. I c. 10 § 4—12), als deren Einleitung vermutlich ein Bericht über die Erschaffung des Menschen gedient haben wird, bei welcher die Winde, und zwar besonders Notos und Boreas mitbeteiligt gewesen sein dürften: Auf gewisse unter den Menschengeschlechtern geht die Verehrung und Vergöttlichung der Produkte der Erde zurück. Andere, das Paar Aion und Protogonos, wurden geboren von dem Winde Kolpia und dem Weibe Baau (‚Nacht'); Aion erfand die Ernährung durch Baumfrüchte. Ihre in Phoinikien ansäßigen Nachkömmlinge Genos und Genea wandten sich zuerst betend mit erhobenen Händen zur Sonne, die sie für eine Gottheit hielten und mit dem ‚phoinikischen' Namen *Βεελσαμην* ‚Himmelsherr' benannten. Abkömmlinge von Genos, Aion und Protogonos waren Phos, Pyr und Phlox, die Erfinder des Feuerreibens. Ihre Söhne zeichneten sich durch Leibesgröße aus; ihre Namen tragen die Gebirge Kassios, Libanos, Antilibanos und Brathy. Von ihnen stammten *Σαμημρουμος* = *Hypsuranios* (‚Himmelshöhe') und *Usoos* (nach C. Müllers Konj.); ‚da sich damals die Weiber noch ohne Scheu jedem Beliebigen hingaben, so benutzten sie die Mütter zum Umgang (*ἀπὸ μητέρων ἐχρημάτιζον*)'. Jener, der (erste) Bewohner von Tyros, errichtete zuerst Hütten aus Rohr, Binsen und Papyrus; dieser, der mit seinem Bruder im Streite lag, war der erste, der sich in

Tierfelle hüllte und sich auf einem Baumstamme aufs Meer hinauswagte. Auf Usoos geht auch die göttliche Verehrung vom Feuer und Wind durch Aufrichtung von Stelen und Blutspenden zurück, wozu Spätere die Proskynesis und Jahresfeste für die Stelen hinzuerfanden. Vom Geschlechte des Samemrumos stammten Agreus und Halieus, die Erfinder von Jagd und Fischfang. Ein anderes Bruderpaar erfand die Benutzung und Bearbeitung des Eisens; der eine von ihnen, Chrysor, d. i. Hephaistos, übte Zauberei und Wahrsagung und erfand sämtliche Geräte zum Fischfang wie auch die (dabei in Anwendung kommende) Schifffahrt, weshalb er nach seinem Tode unter dem Namen *Ζεὺς Μειλίχιος* göttlich verehrt wurde. Brüder von ihm sollen den Bau von Ziegelmauern erfunden haben, und später die aus ihrem Geschlechte stammenden Jünglinge Technites und Geinos (oder?) Autochthon die aus Lehm und Stoppeln gemischten Ziegel. ihr Brennen und das Decken der Wohnhäuser, worauf Agros und Agrueros oder Agrotes den Hausbau vervollkommneten durch Erfindung von Höfen, Umfassungsmauern und Krypten. Der letztere gilt in Byblos als der größte der Götter und wird auch sonst in Phönikien verehrt (‚von diesen stammen Landbauer — *ἀγρόται* — und Jäger, die auch *Ἀλῆται* und *Τιτᾶνες* genannt werden': wohl Glossel). Nachkommen von ihnen, Amynos und Magos, lehrten zuerst das Zusammenwohnen in Dörfern und die Viehzucht; von ihnen stammten Misor und Sydyk = ‚Rüstig' und ‚Gerecht', die den Gebrauch des Salzes erfanden. Misors Sohn war Ta(h)aut (*Τααυτος = Θωωθ, Θωυθ* der Ägypter, *Ἑρμῆς* der Griechen), der Erfinder der ersten Schriftzeichen; Sydyks Nachkommen waren die Dioskuren (‚oder Kabiren oder Korybanten oder Samothraken') die die Transportschiffe erfanden. Aus ihrem Geschlechte stammten die Entdecker der Heilkräuter, der Mittel gegen Tierbisse und der Krankheitsbeschwörungen.

3. Geschichte des Uranos und Kronos (frg. 2 = Euseb. B. I c. 10 § 13—22): Nach der Zeit der vorgenannten Entdecker lebte bei Byblos ein Mann mit Namen Eliun (‚Hypsistos') und ein Weib Beruth. Von ihnen wurden geboren die Geschwister Epigeios (‚oder Autochthon') und Ge, nach deren Schönheit man den Himmel Uranos und die Erde Ge benannte. Nach Eliun, der im Kampf mit wilden Tieren getötet und dann als Gott verehrt wurde, übernahm Uranos ‚die väterliche Herrschaft' und erzeugte mit seiner Schwester den Elos (‚d. i. Kronos'), Baitylos, Dagon (‚d. i. Siton' = Mann des Getreides) und Atlas, dazu mit anderen Weibern eine Anzahl weiterer Kinder. Als sich Ge aus Eifersucht von ihm getrennt hatte, zwang er sie doch noch, ‚öfters ihm zu Dienste zu sein'; daneben suchte er sich der von Ge geborenen Kinder zu entledigen. Als Kronos groß geworden, bekämpfte er Uranos, unterstützt von Hermes Trismegistos, seinem *γραμματεύς*, der durch Zauberworte dem Kronos die sog. Eloim als Mitstreiter gewann und zugleich mit Athene, einer Tochter des Kronos, diesen zur Herstellung eines Sichelschwertes und einer Lanze veranlaßte. Uranos wurde besiegt und Kronos statt seiner König. Nun gab er dem Dagon die schwangere Kebse des Uranos zum Weibe, die dann den Demarus gebar. Kronos gründete die erste Stadt in Phoinikien, Byblos. Kronos beseitigte seinen Bruder Atlas, indem er ihn auf den Rat des Hermes in die Erdtiefe versenkte, tötete auch aus Mißtrauen eigenhändig seinen Sohn Sadid und hieb einer seiner Töchter den Kopf ab. Damals machten die Abkömmlinge der Dioskuren größere Seefahrten und gründeten bei solcher Gelegenheit auf dem Berge Kassios einen (wohl den ersten) Tempel. Der flüchtige Uranos schickte seine Töchter Astarte, Rhea und Dione aus, um Kronos durch List zu töten; sie fielen diesem in die Hände, worauf er sie sich zu Frauen nahm; auch der *Ἑιμαρμένη* und der *Ὥρα* erging es gleicherweise. Uranos erfand auch die Baitylia, indem er Steine beseelte. Dem Kronos wurden von Astarte die sieben Titanidinnen oder Artemidinnen und die Söhne Pothos und Eros geboren, weiter von Rhea sieben Söhne, und von Dione Töchter; in *Περαία* (?) wurden ihm ein Kronos, ein Zeus Bel und Apollon geboren; auch Pontos, Typhon und Nereus (‚Vater des Pontos') waren Kinder (von ihm?). Dagon erfand den Getreidebau und den Pflug und wurde Zeus Arotrios genannt. Sydyk erzeugte von einer der Titanidinnen den Asklepios, Pontos den Sidon und Poseidon. Sidon erfand den Hymnengesang. Demarus erzeugte den Melikarthos, d. i. Herakles. Mit Demarus bekriegte Uranos den Pontos, wobei dieser entkam. Nachdem Elos-Kronos 32 Jahre lang geherrscht hatte, bemächtigte er sich durch List seines Vaters Uranos und schnitt ihm die Geschlechtsteile ab, worauf sich dessen Geist verflüchtete, während sein Blut in die benachbarten Quellen und Flüsse rann.

4. Einzelne phoinikische Religionsaltertümer (frg. 2 = Euseb. B. I c. 10 § 24—27): Mit Zustimmung des Kronos regierten ‚die größte' Astarte, Zeus Demarus und Adodos, ‚der König der Götter', das Land. Astarte trug als Krone einen Stierkopf; von einer Wanderung durch die Länder brachte sie einen vom Himmel gefallenen Stern (Meteorstein?) heim, dessen Verehrung sie in Tyros auf der heiligen Insel einführte. Auch Kronos durchwanderte die Welt und gab seiner Tochter Athene die Herrschaft über Attika. Bei einer Seuche schlachtete er seinen einzigen Sohn seinem Vater Uranos zum Opfer; er führte auch die Beschneidung ein. Einen anderen, ihm von Rhea geborenen Sohn, Muth d. i. ‚Tod' oder ‚Pluton' der Phoiniker, vergöttlichte er nach dessen Tode. Dann gab er der Baaltis-Dione die Stadt Byblos und dem Poseidon samt den Kabiren die Stadt Berytos als Besitz; letztere übertrugen den Leib des Pontos in ihre Stadt und verehrten ihn als göttlich. Schon früher hatte Taaut in Nachbildung der Formen der Götter die heilige Schrift (der Hieroglyphen?) erfunden; dabei gab er dem Kronos als Königsemblem vier Augen, dazu drei Paar Flügel, zwei an den Schultern und eines am Kopfe, den anderen Göttern aber ein Paar Flügel an den Schultern. Aus der Hand des Kronos erhielt Taaut die Herrschaft über ganz Ägypten.

Diesen vierten Bericht ergänzen zwei Notizen

les Eusebius. Die erste (frg. 4 und 5) steht sowohl Pr. Ev. IV c. 16 p. 156 D wie auch Pr. Ev. I c. 10 p. 40 A: dort als Zitat aus Philons *Φοινικικὴ ἱστορία*, hier als Zitat aus Philons *Περὶ τῶν Ἰουδαίων σύγγραμμα*, was kaum eine andere Erklärung zuläßt, als daß die *Φοιν. ἱστ.* auch als *Περὶ τῶν Ἰουδαίων σύγγρ.* zitiert wurde (weil sie in ihren späteren Büchern auch Judaica brachte). Die Notiz besagt, daß Kronos den einzigen ihm von der Anobret geborenen Sohn, namens *Ιεουδ* = ‚Einzig' auf phoinikisch, den Rachegottheiten bei schwerer durch Krieg verursachten Lage des Landes selbst geopfert habe. Diese Stelle, auf die auch Porphyrius de abstin. II 56 (frg. 3) anspielt, gibt anscheinend im Originaltexte das wieder, was oben in dem von uns gesperrt angeführten Satze kurz erwähnt wird; sie läßt erkennen, wie flüchtig Eusebius seine Vorlage behandelt, wenn er nur ihren Inhalt angibt.

Weiter könnte vielleicht die zweite Notiz (frg. 9 = Euseb. B. I c. 10 p. 40 D) ebenfalls den ‚Religionsaltertümern' zuzuzählen sein, da in ihr davon die Rede ist, daß Taaut den Drachen und Schlangen göttliche Natur beigelegt habe, welche Meinung die Phoiniker und Ägypter von ihm angenommen hätten. Es ist kein triftiger Grund vorhanden, mit O. Gruppe diese Stelle dem Philon.-S. abzusprechen, da eine Vergöttlichung der Schlangen durch Taaut mit Philons Grundanschauungen über die Entstehung der Götterlehre durchaus nicht im Widerspruch steht. Sodann braucht man auch nicht aus dieser Stelle ein sonst nicht bekanntes Werk Philon.-S.s zu konstruieren; denn ihre Einleitungsworte *Ὁ δ'αὐτὸς πάλιν περὶ τῶν Φοινίκων στοιχείων ἐκ τῶν Σαγχουνιάθωνος μεταβαλὼν . . . φησί* werden zu übersetzen sein: ‚Derselbe sagt in seiner auf die religiösen Grundlehren der Phoiniker bezüglichen Übersetzung der S.-Texte', nicht aber ‚in seinem Werke *Περὶ τῶν Φοιν. στοιχ.*'

Kritik der Berichte. Zuerst erhebt sich die Frage: Übersetzung oder Original? Philon selbst und mit ihm die Gesamtheit seiner antiken Benutzer bezeichnen die *Φοινικικά* als Übersetzung. Wir können uns des Eindruckes nicht erwehren, daß das, was uns von ihnen vorliegt, mancherlei Kennzeichen einer solchen an der Stirne trägt. Es findet sich in ihr allerlei Mißverständliches oder Mißverstandenes, was kaum auf Rechnung des Eusebius zu setzen sein wird, da dieser wohl den ihm vorliegenden Text verkürzt oder aus dem Zusammenhang gerissen hat, aber als gebildeter Schriftsteller doch kaum seinen Sinn mißkannt oder verballhornt haben wird. Dagegen wäre es bei Philon wohl denkbar, daß er im Streben, einen ihm sprachlich fern liegenden Text genau wiederzugeben, Widersinniges aus ihm herauslas und seinen Lesern auftischte. Das dürfte z. B. der Fall sein bei der Erzählung von den Söhnen des Phos, Pyr und Phlox, deren Namen Bergen beigelegt sein sollen. Mit einer solchen Charakterisierung würden sie schlecht in die Generation der Entdecker passen. Wie anders aber, wenn man mit O. Gruppe hinter den Bergnamen Kassios, Libanos und Brathy die beim Götterkulte gebräuchlichen Aromata Kassia (קְצִיעָה), Weihrauch (לְבוֹנָה) und Zypresse (בְּרוֹת) erkennt und dann in Antilibanon auch einen ähnlichen Begriff verborgen sein läßt? Danach dürfte das Wort ‚Berge' nur die Folge eines Übersetzungsfehlers sein. Könnte ein solcher nicht ebenfalls vorliegen bei dem Satze: *οὗτοι* (scil. Misor und Sydyk) *τὴν τοῦ ἁλὸς χρῆσιν εὗρον*, wo ich hinter *ἅλς* eine Verwechslung (nicht, wie Gruppe will, eine beabsichtigte Verbindung) von בְּרִית ‚Bundschwur' mit בּוֹרִית ‚Alaunsalz' vermute; weiter bei: *οἱ δὲ τοὺς ἀδελφοὺς αὐτοῦ* (scil. *Χρυσῶρ*) *τοίχους φασὶν ἐπινοῆσαι ἐκ πλίνθων*, wo ich hinter *πλίνθοι* ein phoinikisches Wort wie חֹמֶר ‚Lehm' vermute, da das Herstellen von an der Sonne getrockneten Ziegeln einen erst der folgenden Generation zugeschriebenen Kulturfortschritt darstellt. So dürfte auch der trotz allem Deuteln unverständliche Satz: *ἀπὸ μητέρων δὲ ἐχρημάτιζον* (scil. Samemrumos und Usoos) der Unfähigkeit eines Übersetzers, einem schwierigen Satze seiner Vorlage beizukommen, zur Last zu legen sein.

Weiter meine ich die Hand eines Übersetzers dort wahrzunehmen, wo Eigennamen in Dubletten gegeben werden, vgl. *Τήϊνος Αὐτόχθων, Ἀγρούηρος ἢ Ἀγρότης, Ἐπίγειος ἢ Αὐτόχθων*. Warum die Doppelung, wenn sie nicht etwa den Zweck hat, ein Fremdwort mit möglichst genauer Nuancierung griechisch wiederzugeben? Daß das phoinikische Substantiv *Μισωρ* ‚Recht' durch das Adjektiv *εὔλυτος* ‚rüstig' übersetzt ist, muß mindestens als Ungenauigkeit bezeichnet werden. Nun ist allerdings nicht zu leugnen, daß einzelne Textstellen nicht Übersetzung sein können, sondern deutlich auf Philon als ihren Verfasser hinweisen. So die zweite Hälfte von frg. 9, wo nach der Beschreibung der für göttlich gehaltenen Natur der Schlangen gesagt wird: ‚Darüber ist von uns in den *Ἐθώθια* (*Θωθεια*: Gutschmid) *ὑπομνήματα* weiteres gesagt worden', worauf noch Zitate aus einem Werke des Epeers (*ὁ Ἐπήεις*) nach der Übersetzung des Areios aus Herakleopolis, weiter aus Pherekydes, Zoroastres und Ostanes folgen; oder der Schluß von frg. 2, in welchem es u. a. heißt: ‚Unsere Ohren, die von Jugend auf an die Erdichtung jener (scil. der Griechen, besonders Hesiods und der Kykliker) gewöhnt und durch viele Jahrhunderte voreingenommen sind, hüten, wie ich schon anfangs gesagt habe, die Mythendichtung, die sie einmal mitbekommen haben, gleich einem Unterpfande'. Solche Stellen erklären sich leicht als Einschiebsel oder Anmerkungen des Übersetzers, der seinem Publikum über den Wortlaut seiner Vorlage hinaus noch allerlei Eigenes zu sagen hatte und deshalb hier auch sein ‚ich' in den Stil einfließen ließ.

Darf man hiernach annehmen, es liege in den vier Berichten aus den *Φοινικικά*, von gewissen, besonders kenntlich gemachten Einschüben abgesehen, teils Kürzung, teils Exzerpt einer Übersetzung vor, so gilt es weiter zu entscheiden, welcher Kulturzone das Original zuzuweisen ist. Man hat da wohl nur die Wahl zwischen drei Zonen: der griechischen, ägyptischen und semitischen (vorderorientalischen). Bei der mannigfaltigen Verschiedenheit der vier Berichte ist

es angebracht, jeden für sich genauer auf seine Heimat zu untersuchen.

Für den ersten Bericht kann kaum eine andere als eine semitisch-phoinikische Entstehungszone in Betracht kommen. Dafür spricht die nahe Verwandtschaft seiner kosmologischen Ideen mit dem, was Damaskios unter Berufung auf Eudemos in sehr glaubhafter Weise als phoinikische Schöpfungslehre vorträgt (I 323, 1 R.), wo u. a. auch vom *ἀήρ*, *πόθος* und dem Weltei die Rede ist. Die entfernte Möglichkeit, *Μωτ* mit ägypt. *mut* ‚Mutter(-göttin)' zusammenzubringen, womit Lagrange rechnet, berechtigt noch nicht, an eine ägyptische Heimat des ganzen Berichtes zu denken; wie in ihm das ägyptische *Θωωθ* schon zu semitischen *Taaut* תחות geworden ist, so mag er noch andere Fremdkörper in sich tragen, aber in alter, inniger Verschmelzung mit phoinikischem Geiste.

Mit noch größerer Bestimmtheit kann man von der Geschichte der Kulturentwicklung behaupten, daß sie in Phoinikien entstanden sei. Die Kultur, deren Elemente sie vorführt, zeigt ein Gepräge, das auf kein Land so gut wie auf Phoinikien paßt; es sei nur auf die Erfindung und mehrfache Vervollkommnung der Schiffahrt oder auf die zwei Stufen des Fischfanges (einfaches Fangen, Fangen mit künstlichen Geräten) hingewiesen. Die Namen aller Erfinder scheinen, abgesehen von *Taaut*, ursprünglich semitisch gelautet zu haben. Gut erkennbar als semitisch sind noch *Baav* = ‚*νύξ*' (בהו), *Σαμημρουμος* (שמים רומים ‚hoher Himmel'), *Ὑψουρανιος* (עשׂר ?), *Ζευς Μειλιχιος* (מלח ‚Seefahrer'), *Ἀμυνος* (אמון ‚Werkmeister'), *Μισωρ* = ‚*εὔλυτος*' (מישׁור), *Σιδυκ* = ‚*δίκαιος*' (צדק); vermutungsweise möchte ich auch noch *Χρυσωρ* als חרשׁ d. i. 1) ‚Zauberer', 2) ‚Eisenarbeiter' ansetzen, und zu *Ἀγρός*, *Ἀγρούηρος*, *Ἀγρόης* auf das in verschiedene andere semitische Sprachen übergegangene babyl. *agurru* ‚gebrannter Ziegel' hinweisen. Alle griechischen Erfindernamen müssen wohl als übersetzt genommen werden; für *Αἰών* und *Ἀγριεύς* (oder auch *Ἀλιεύς*) sind als phoinikische Vorlagen die Götternamen עולם (*Οὐλωμός* in der Kosmogonie des Mochos bei Damaskios) und ציד sehr wahrscheinlich.

Auf den Vorderorient weist auch die Zuteilung gewisser Erfindungen an bestimmte Persönlichkeiten der Urgeschichte. Sie hat ihre Analogie in der biblischen Erfinderliste (Gen. 4, 20ff.), die wiederum von der babylonischen Liste der Könige (und wohl auch Erfinder) vor der Sintflut kaum zu trennen ist.

Das Verdienst, Erfindungen gemacht zu haben, soll nun die Vergöttlichung der Erfinder bewirkt haben: das betont das Proömium (frg. 1, § 7) prinzipiell mit Hinweis auf Phoinikier und Ägypter als Urheber der Annahme von ‚sterblichen' Göttern neben ‚unsterblichen' wie Sonne, Mond, Sterne, Elemente u. a.; das hebt der Erfinderbericht bei *Χρυσωρ* (= *Ζευς Μειλιχιος*) und *Ἀγρούηρος* besonders hervor und setzt es jedenfalls bei allen anderen Erfindern voraus. Dieser ‚Euhemerismus' kann nun ebensowenig als griechisch wie als semitisch bezeichnet werden. Zwar weist die altbabylonische Geschichte Fälle auf, wo sich Könige selbst als ‚Gott' bezeichnen (z. B. Naramsin von Akkad, Dungi von Ur, verschiedene Könige von Isin, gelegentlich auch noch Hammurabi von Babel); aber es erscheint ausgeschlossen, daß einer von diesen nach seinem Tode göttliche Verehrung genossen habe, woran es beim Euhemerismus doch vor allem ankommt. Anders in der ägyptischen Zone. Hier trug jeder Pharao schon im Leben den Stempel der Gotteskindschaft an sich und wurde nach seinem Tode zu einem Gotte, dem kultische Verehrung gebührte. So darf man wohl Ägypten als die Wiege des Euhemerismus bezeichnen, der von dort am ehesten in der Zeit der Ptolemäer nach Phoinikien übertragen sein wird, weil diese ganz besonderen Wert auf ihre Gottesnatur legten und die Idee derselben weit in den hellenisierten Orient zu tragen wußten. So ergibt sich aus verschiedenen Erwägungen, daß die Erfindergeschichte phoinikisch, und zwar in Anbetracht des euhemeristischen Einschlags spätphoinikisch ist.

Problematischer ist uns die Zone, aus der die Geschichte des Uranos und Kronos stammt. Bei näherer Betrachtung setzt diese sich aus mehreren ganz äußerlich verbundenen Bestandteilen zusammen. Einer von ihnen ist eine Fortsetzung der Erfindergeschichte und zeigt den Fortschritt der von Misor, Sydyk und Taaut angebahnten geistigen Kultur durch das auf Elos-Kronos zurückgeführte Gründen einer Stadt, das Gründen eines Tempels durch Dioskurensöhne, die Ausstattung der Tempel durch Baitylien seitens des Uranos, die Erfindung des Tempelgesangs durch Sidon, außerdem noch die Erfindung des Ackerbaues und des Pfluges durch Dagon. Diese Fortsetzung weicht ihrem Wesen nach nicht von demjenigen ab, was für die frühere Erfindergeschichte als charakteristisch hervorgehoben ist, und ist deshalb der phoinikischen Zone zuzuweisen.

Schält man dieses lose angefügte Beiwerk ab, so bleibt eine ziemlich einheitliche Erzählung übrig, die in ihren Hauptzügen an das erinnert, was Hesiods Theogonie über Uranos und Kronos vorträgt. Dennoch ist ein großer Unterschied zwischen den beiden Darstellungen. Ordnet Hesiod seinen Stoff zu einer Folge von ineinandergreifenden, sich gleichsam naturgemäß entwickelnden Vorgängen, so zerfällt Philons Darstellung in allerhand unzusammenhängende Teile ohne Leben und Farbe. Das läßt uns Hesiod als primär, Philon als sekundär erscheinen. So begreift man bei Hesiod, daß Uranos von seinem Besieger Kronos unmittelbar nach dem Kampfe entmannt wird und dadurch aus dem herrschenden Götterkreise ausscheidet; wenn aber bei Philon Kronos den Uranos besiegt, der Herrschaft beraubt und dann erst nach 32 Jahren in ein Versteck lockt, wo er ihn entmannt, so fragt man vergebens nach dem Zwecke des langen Aufschubs der Bestrafung. Bei Hesiod wendet sich Rhea zum Zwecke der Rettung ihrer von Kronos geborenen Kinder, besonders aber des jüngsten, Zeus, an ihre Eltern Uranos und Gaia und erhält von ihnen die Anregung zu der List, durch die sie Zeus zu retten weiß; daneben stellt sich bei Philon die Geschichte, wie Uranos eine List ersinnt, um den Kronos durch Rhea (samt Astarte und Dione) zu vernichten; nachdem diese List gescheitert, ge-

iert Rhea dem Kronos sieben Kinder, wovon
er Jüngste der Bedeutendste ist, weshalb er
chon von seiner Geburt an als Gott geachtet
urde: eine Zerreißung des Hesiodeischen Be-
ichtes in zwei Begebenheiten, von denen die
pätere dann noch vor die frühere gesetzt wird.
ei Hesiod weiß man, worauf er hinaus will:
ämlich auf die Darstellung der Entwicklung in
er Götterwelt von Uranos über Kronos bis zu
eus, dessen Zeitalter zugleich das der Menschen
st; bei Philon aber läßt sich nicht erkennen,
b ihm die Entstehungsgeschichte der Götter
auptsache ist oder der Kampf zwischen Kronos
nd Uranos, der zu Anfang wie am Ende seines
erichtes steht. Man vermißt einen Abschluß
er Erzählung. Aus diesem Gefühle heraus hat
). Gruppe versucht, sie in eine Geschichte
es Melkarth-Herakles, Sohnes des Demarus, aus-
aünden zu lassen, wodurch das Ganze eine spezi-
isch phoinikische Färbung erhalten würde; aber
ie Begründung dieser Hypothese nimmt zu so
ielen subjektiven Ergänzungen des überliefer-
en Textes ihre Zuflucht, daß eine ruhig abwä-
ende Kritik ihr nicht zu folgen vermag. Wenn
ie Bemerkung des Joh. Lydus (de mens. IV
1, ed. Wünsch, S. 122) ‚Die Phoinikier sagen,
eus sei der gerechteste König gewesen' auf Phi-
on-S. zurückgehen sollte, so würde auch die
hoinikische Uranidengeschichte als Vorberei-
ung für die Zeusgeschichte anzusehen sein
nd damit noch näher an Hesiod heranrücken.
ie Hesiodeische Theogonie soll etwas wie Welt-
eschichte sein, deren Schauplatz erst im Zeit-
lter des Zeus in die Nähe der Griechenwelt,
ach Thessalien hinweist; Philon aber macht ein
tück Geschichte der Stadt Byblos aus den Schick-
alen seiner Götter, indem er die Eltern des Ura-
os unweit des späteren Byblos wohnen, dieses
urch Kronos entstehen und wohl auch die Ent-
annung des Uranos dort vor sich gehen läßt, da
ie Worte ‚καὶ μέχρι τούτου δείκνυται τὸ χω-
ίον' offenbar auf den Fluß Adonis bei Byblos
u beziehen sind. Mit letzterem tritt er aber in
ffenbaren Widerspruch zu der Sage, die als
ie vielleicht bestbezeugte phoinikische Lokal-
radition gelten kann, nämlich die vom Tode des
donis, des Heros von Byblos, und dem dadurch
ewirkten alljährlich sich erneuernden Rotwerden
es Adonisflusses. Da Philons Uranos keine
leichsetzung mit Adonis dulden dürfte, so
rweist sich die Lokalisierung der Uraniden in
yblos als rein willkürlich. Zu phoinikischen
öttern werden nun die Uraniden auch nicht
adurch, daß einige von ihnen semitische Namen
ragen, so Elos (-Kronos), Baitylos, Dagon, Astarte
-Aphrodite), Melikarth (-Herakles); denn mit
usnahme von Elos sind sie anscheinend ent-
ehrliche Nebenfiguren, die die Handlung mehr
tören als fördern. Von einer Reihe der mit
riechischen Namen auftretenden Personen läßt
ich ohne weiteres behaupten, daß für sie semiti-
che Nebennamen nicht existiert haben, z. B. für
tlas, Persephone, Rhea, Pontos, Typhon, Ne-
eus, die Titanidinnen oder Artemidinnen. Ver-
ag der Philonische Uranidenbericht uns keine
Vorstellung vom Schauplatz des Erzählten zu
eben, so versagt er auch für die einfache Frage,
b er Götter- oder Menschengeschichte enthält.

Bei Hesiod treten überall Göttergestalten von antiker Färbung auf, Wesen, die wohl einen Anfang haben, aber kein eigentliches Ende, wenigstens nicht ein Ende durch den Tod. Philons Uraniden sollen den Eindruck von sterblichen Menschen machen. So wird bei einigen ihr Sterben betont; so werden die Personen Uranos und Ge sorglich von den Begriffen Uranos-Himmel und Ge-Erde getrennt und die Gleichheit der Namen mit ihrer Übertragung von den Personen auf die beiden Weltschichten begründet (!); so werden geflissentlich kleine menschliche Züge in die Schilderung eingeflochten, wie z. B. (frg. 4 und 5) daß Kronos bei der Opferung seines Sohnes königliches Gewand trug. Aber durch all dieses Beiwerk schaut doch das Handeln göttlicher Wesen hindurch, das die euhemeristische Spekulation, die sich auch hier herandrängen möchte, dadurch zu schanden gemacht, daß in ihm nichts vom Wesen der *πρὸς τὴν βιωτικὴν χρείαν εὑρόντας ἢ καὶ κατά τι εὐποιήσαντα τὰ ἔθνη* (frg. 1 § 7) zu finden ist, sobald man die unorganisch angeflickten Bestandteile der Erfindergeschichte entfernt hat.

Nach all diesem muß für die Uranidengeschichte auf die Frage nach ihrer Entstehungszone zunächst negativ geantwortet werden, daß sie ursprünglich nicht nach Phoinikien hinweist. Man wird aber auch behaupten dürfen, daß sie in der Hauptsache auf Hesiods Theogonie fußt. Infolge des Bestrebens, den griechischen Mythos rationalistisch zu deuten, wurde dieser so verflacht, daß er auf jeden Boden paßte, worauf ein später Bearbeiter unter Zutat von mancherlei phoinikischem Beiwerk an Namen und Kostüm ihn in die Vorgeschichte Phoinikiens einfügte.

Der vierte Bericht ist zunächst als ein Zusatz zur Geschichte des Kronos zu bezeichnen, der die Absicht vor sich herträgt, die Person des Kronos mit möglichst vielen phoinikischen Götterkulten zu verbinden; so sollen ihm die ‚größte' Astarte, ‚Zeus' Demarus, Adod ‚König der Götter', Baaltis von Byblos, Poseidon und die Kabiren von Berythos, endlich Taaut ihre Herrschaft und damit den Grund zu ihrem späteren Kult verdanken. Daran setzen sich verschiedene Abschweifungen in das Gebiet der phoinikischen Archäologie. Trotz gewisser Irrtümer (z. B. daß Kronos auch am Kopfe Flügel trüge, was durch seine Darstellung auf Münzen von Byblos widerlegt wird), erweckt solches den Eindruck, daß es von einem in phoinikischen Dingen nicht unbewanderten Manne herstammt, der mit seiner Kenntnis oder auch mit seinen heimatlichen Verhältnissen nach außenhin prunken möchte. Vor der hellenistischen Zeit könnte ein solcher nicht gut gedacht werden.

Man wird somit dem früher gewonnenen Ergebnisse, daß die Sanchuniathonischen Fragmente als übersetzt anzusehen sind, das weitere hinzufügen, daß ihre Urschrift bezüglich des ersten und vierten Teiles unmittelbar auf Phoinikien als Heimat hindeutet, daß ihr zweiter Teil wohl auf einem Umwege über Ägypten, ihr dritter Teil sicher auf demjenigen über Griechenland nach Phoinikien gebracht ist. In welcher Sprache war nun diese Urschrift abgefaßt?

Eusebius (frg. 1 § 1) bezeichnet sie als *Φοι-*

γλῶσσῃ. Wohl alle neueren Forscher haben diese als das Phoinikische im eigentlichen Sinne oder Altphoinikische genommen, und so ist in unserer einzigen phoinikischen Grammatik (P. Schröder Die Phönizische Sprache) jedes nichtgriechische Wort bei S. als echtphoinikisch gebucht. Aber Φοινίκων γλῶσσῃ mit Altphoinikisch wiederzugeben, ist ebensowenig zulässig, wie ein ἑβραϊστί des Neuen Testamentes durch ‚Hebräisch'. Das semitische Idiom der phoinikischen Städte wird zu Philons Zeit und jedenfalls schon längere Zeit vor ihm kein anderes gewesen sein als ein Dialekt des damals den ganzen Vorderorient beherrschenden Aramäischen, wenn auch Sidon noch um das J. 75 n. Chr. und Tyros gar bis zum Ende des 2. Jhdts. in Aufschriften von Münzen nach alter Weise etwas Phoinikisch verwandten. Wenn Philon den aramäischen Dialekt Phoinikiens verstand, so wäre das bei seiner Herkunft aus Byblos nicht zu verwundern; hätte er aber Kenntnis von dem lange vor ihm im Volke ausgestorbenen Altphoinikischen gehabt, so müßte man ihm damit ein ganz ungewöhnliches Wissen zusprechen. Sieht man die von ihm in seiner Übersetzung belassenen semitischen Wörter näher an, so geben sich mehrere davon als spezifisch aramäisch: so Βεελσαμην (‚ὅ ἐστι παρὰ Φοίνιξι κύριος οὐρανοῦ'), was im Punischen Balsamem lautete (vgl. Plaut. Poenulus 2, 67), Ζωφησαμιν (mit aram. Plural-*n*), Ζευς Βηλος und Σουρμουβηλος (mit aram. *beel* st. phön. *baal*), Βραθυ (mit aram *th* st. phön. *sch*). Daß Philon des Aramäischen mächtig war, zeigt seine in frg. 17 (nach Steph. Byz.) gegebene Erklärung von ‚Ῥαμαθας: τουτέστιν ἀφ' ὕψους ὁ θεός · ῥάμαν γὰρ τὸ ὕψος, ἄθας δὲ ὁ θεός; dieser ἄθας ist aber der aramäische Gottesname עתי = phön. עזת! Außer den aramäischen Wörtern weisen die Fragmente zwar auch einige echtphoinikische auf, z. B. Βααν (בהיר). Μισωρ (גיישור), Συδυκ (צדיק), Ἥλος (אל), Βααλτις (בעלת), Μελικαρθος (מלקרת), Μωτ (מות), Ἰεουδ (יהוד); aber als Eigennamen, die sich von Sprache zu Sprache nicht verändern, sind sie auch in einem aramäischen Texte denkbar, ebenso wie Ἔλωειμ, das wohl als hebräisches אלהים zu gelten hat.

Was läßt sich nun über die Verfasserschaft dieser aramäischen Schrift vermuten?

Darüber bringt Philon an verschiedenen Stellen folgendes vor: Von Ταυτ, dem Erfinder der Schrift, gab es einen Bericht über das auf die θεοσέβεια Bezügliche (frg. 5), den die Kabiren und ihr Bruder Asklepios (d. i. Eschmun) für die Nachwelt in feste Form brachten (ὑπομνηματίσαντες: frg. 2 § 27), Thabion, der erste Hierophant unter den Phoinikern, durch Allegorien verunstaltete (frg. 2 § 27), der Gott (!) Surmubel aber in Verbindung mit einer Thuro, deren Name in Chusarthis (später) umgeändert wurde, wieder im alten Glanze erstrahlen ließ (ἐφώτισαν: frg. 5). Für den auf die Juden bezüglichen Teil wäre nach Porphyr. (frg. 1 § 2) eine von Hierombal (ירבעל), einem Priester des Gottes Ἰευω (יהו?), verfaßte und dem Abelbal (אבירבעל?), König von Berythos, gewidmete Schrift benutzt worden. Unter Verwendung dieser Schriften und weiter von Städtechroniken und Tempeldenkmälern (frg. 1 § 2) habe nun Σαγχουνιαθων von Berythos seine Φοινικικά (bzw. Φοινικικὴ ἱστορία) verfaßt, die Philon dann übersetzte. Wenn man diesen S. aus der altphoinikischen Sphäre in die spätphoinikische der persischen oder eher noch hellenistischen Zeit versetzt, so ließe sich gegen ihn und seine Schrift wenig einwenden. Die Schrift des Hierombal kann existiert haben; noch wahrscheinlicher ist solches für eine apokryphe Schrift mit dem Decknamen des Taaut, weil der kosmogonische Bericht und die antiquarischen Einzelheiten mit dessen Nennung schließen, die Erfindergeschichte ihn besonders hervorhebt und die Uranidengeschichte ihn sogar zum Sekretär (γραμματεύς), Berater und Helfer des Kronos macht. Von dem Namen S. hat zu gelten, daß er gut phoinikisch ist, aus dem Gottesnamen סכן (der ursprünglich wohl der Philisterzone angehört, wo es nasaliertes *n* gab, vgl. bibl. אכיש, gesprochen Añis oder Añchis gemäß LXX Ἄγχους) und dem Perfekt יתן besteht (also ‚Sanchun hat gegeben'), selber einmal im Punischen (Hadr. 8, 2) vorkommt und nächste Verwandte an den phoinikischen Namen גרסכן und עבדסכן hat (vgl. Lidzbarski Handb. d. nordsemit. Epigraphik I 329). Wenn wir im Dunkeln lassen müssen, wie S. den apokryphen Taaut im ersten, vielleicht auch zweiten Buche seiner Φοινικικά benutzte, so ist das Verhältnis von Philon zu S. so zu denken, daß jener diesen ins Griechische übersetzte, wohl nicht ohne Fehler, aber im ganzen getreu, und sich dabei die Freiheit nahm, Eigenbemerkungen und verwandte Stellen aus anderen Schriftstellern in seine Vorlage einzuflechten, keineswegs aber deren Ideengehalt stärker beeinflußte.

Stellen wir zu diesem Ergebnisse die Meinungen der wichtigsten früheren Forscher! Nach Movers ist der phoinikische S. eine freie Erfindung Philons, der seine Phoinikische Geschichte unter Benutzung von allerhand mehr oder minder wertvollen phoinikischen und außerphoinikischen Quellen (auch eines in Ägypten abgefaßten hermetischen Buches) in euhemeristischem Sinne zusammenstellte. Ewald sieht in Philons Werk die Übersetzung einer phoinikischen Quelle aus vordavidischer Zeit, Renan die einer Schrift der Seleukidenzeit. Wolf Baudissin neigt zu den Ergebnissen Movers unter Beibringung neuer Gründe. O. Gruppe läßt den phoinikischen S. eine freie Erfindung Philons sein, der dabei in der Lage gewesen wäre, sowohl für die Kosmologie und Erfindergeschichte als auch für die Uranidengeschichte echt phoinikische Gedichte zu benutzen, sie aber durch Vermischung mit euhemeristischen Ideen sehr stark umformte. Endlich M. J. Lagrange leugnet ebenfalls den S. und meint, vielleicht habe es ein Gedicht über die phoinikischen Götter gegeben, das aber kaum in phoinikischer Sprache abgefaßt gewesen sei; ein Allegorist habe es erläutert, weiter Philon diesen mit hesiodeischer Mythologie etwas weitert unter möglichster Vermenschlichung der Gestalten. [Grimme.]

Sancia ca(strum) ist der Name einer Münzstätte auf einer merowingischen Münze, Belfort Monn. méroving. 3966 (III p. 171). [Keune.]

Sanciacus, gallisch-römische Bezeichnung eines Grundstücks, benannt nach dem Besitzer

einem *Sancus* oder *Sancius* (Holder II 1348), übergegangen auf eine daselbst entstandene Ortschaft, jetzt Sancy, nördlich von Condé-sur-Aisne (flußaufwärts von Soissons), genannt in einem Heiligenleben des 7. Jhdts. n. Chr. (Analecta Bollandiana V 79): *in loco cui vocabulum est Sanciacus.* Holder Altcelt. Sprachschatz II 1348. Vgl. Mon. Germ. hist. Script. rer. Meroving. V 554 (Anm. 3) und die Art. Sabiacus, Santiacus. [Keune.]

Sancidapa s. Sagadava.

Sancta s. Considius Nr. 17.

Sanctiacus s. Sansiacus, Santiacus.

Sanctio. 1) *S. legis* ist eine Klausel, die Gesetzen angehängt wird und eine dreifache Bedeutung haben kann. Erstens kann sie eine Bestimmung enthalten über die Strafen, die den dem Gesetz Zuwiderhandelnden treffen sollen; oder darüber, daß die Zuwiderhandlung wirkungslos und nichtig sein solle (Pap. Dig. XLVIII 19, 41: *sanctio legum quae novissime certam poenam inrogat his, qui praeceptis legis non obtemperaverint, ad eas species pertinere non videtur, quibus ipsa lege poena specialiter addita est.* Ulp. Dig. I 8, 9, 3: *interdum in sanctionibus adicitur, ut qui ibi aliquid commisit, capite puniatur*). Hält man sich also an die Einteilung der Gesetze, die in Ulp. lib. sing. reg. 1, leider verstümmelt, überliefert ist, in *leges perfectae, minus quam perfectae* und *imperfectae*, so können zwar die *leges imperfectae*, die die Zuwiderhandlung weder für nichtig erklären noch mit Strafe bedrohen, keine S. haben, wohl aber die *leges perfectae* sowohl, welche die Zuwiderhandlung für nichtig erklären, als die *leges minus quam perfectae*, welche die Zuwiderhandlung mit Strafe bedrohen. Z. B. Lex Iul. agr. (Mamilia Roscia usw. Grom. ed. Lachm. I 264): *si quis adversus ea fecerit, is in terminos singulos, quos eiccerit locove moverit sciens dolo malo HS V m. n. in publicum eorum, quorum intra fines is ager erit, dare damnas esto.* Vgl. Lex Latin. tab. Bant. CIL I 197 = Bruns Font.[7] 53. Sehr häufig, so auch in den beiden angeführten Beispielen, wird sofort das Strafverfahren geregelt.

Zweitens kann sich die S. beziehen auf das Verhältnis des zu sanktionierenden Gesetzes zu früheren, indem sie entweder bestimmt, daß alle früheren auf den gleichen Gegenstand bezüglichen oder dem gegenwärtigen Gesetze widersprechenden Gesetze abgeschafft sein sollen und daß der Übertreter früherer Gesetze straflos sein solle oder umgekehrt, daß die früheren Gesetze in Kraft bleiben und ihnen durch das gegenwärtige Gesetz nicht derogiert werden solle, das *caput tralaticium de impunitate, si quid contra alias leges eius legis ergo factum sit,* Cic. ad Att. III 23, 2 lex de imper. Vespasiani: *si quis huiusce legis ergo adversus leges rogationes plebisve scita senatusve consulta fecit fecerit, sive quod eum ex lege rogatione plebisve scito senatusve consulto facere oportebit, non fecerit huius legis ergo, id ei ne fraude esto, neve quid ob eam rem populo dare debeto, neve cui de ea re actio neve iudicatio esto, neve quis de ea re apud se agi sinito.* Lex Tudert. (CIL I 1409) 7. Andrerseits Cic. pro Caec. 33, 95: *si quid ius non esset rogarier, eius ea lege nihilum rogatum;* ad Att. III 23, 3: *si quid in hac rogatione scriptum est quod per leges plebisve scita promulgare, abrogare, derogare, obrogare sine fraude sua non liceat, non licuerit; quodve ei qui promulgavit, abrogavit, derogavit, obrogavit, ob eam rem poenae multaeve sit, eius hac lege nihil rogatur.* Prob. de not. 3, 13: *si quid sacri sancti est, quod non iure sit rogatum, eius hac lege nihil rogatur.* Vgl. Lex Acil. rep. 78; Lex Ant. de Termess. II 30; Lex Rubria II 24. Lex Quinctia de aquaeduct. bei Frontin. de aq. 129 passim; Lex Tudert. 11.

Endlich konnte die S. auch eine salvatorische Klausel enthalten des Inhalts, daß jeder Beschluß, durch den das gegenwärtig erlassene Gesetz aufgehoben oder abgeändert werden solle, ungültig sei. Dionys. VI 89: *καὶ ἵνα μηδὲ τὸ λοιπὸν τῷ δήμῳ ἐξουσία γένηται καταπαῦσαι τόνδε τὸν νόμον, ἀλλ' εἰς ἅπαντα τὸν χρόνον ἀκίνητος διαμείνῃ, πάντας ἐτάχθη Ῥωμαίους ὁμόσαι καθ' ἱερῶν ἢ μὴν χρήσεσθαι τῷ νόμῳ καὶ αὐτοὺς καὶ ἐγγόνους τὸν ἀεὶ χρόνον.* Vgl. Lex Tudert. 9: *[ne quis hanc rogationem abrogato neve huic rog]ationi obrogato neve de hac rogatione derogato.* Solche Selbstbindungen der Gemeinde oder Verpflichtungen späterer Generationen sind natürlich ganz wirkungslos, wie Cic. ad Att. III 23, 2 richtig hervorhebt. Man suchte sie dadurch wirkungsvoller zu machen, daß man das Gesetz beschwören ließ (Dionys. a. a. O. und Lex lat. tab. Bant.), so daß vor allem die *leges sacratae* Sanctionen dieser Art zu enthalten pflegen (vgl. darüber Maschke Zur Theorie u. Gesch. der röm. Agrargesetze 1906); oder man gab der salvatorischen Klausel dadurch einen vernünftigen Sinn, daß man die Abschaffung des Gesetzes *per saturam* untersagte, Fest. p. 314: *in sanctione legum adscribitur: ‚neve per saturam adrogato aut derogato'.*

Die S. legis ist also etwas anderes, als was im modernen Staatsrecht darunter verstanden wird. Jetzt ist die Sanktion die Erteilung des Gesetzesbefehles, wodurch der Gesetzinhalt wirksam, der Entwurf zum Gesetz wird. Die Sanktion, ‚der staatsrechtlich bedeutsamste Schritt auf dem Wege der Gesetzgebung' (Anschütz), steht immer dem Träger der Souveränität zu, im Reiche dem Bundesrat, in den monarchischen Staaten dem Landesherrn.

Literatur. Mommsen St.-R. III 362. Lange Röm. Altertümer II[3] 651. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 427f. Jhering Geist des röm. Rechts IV[4] 236f. Rudorff Röm. Rechtsgesch. I 18. Puchta Kursus der Institutionen I[10] 167f. [Kübler.]

2) Sanctio pragmatica s. u. Pragmatica.

3) Sanctio heißt bei Ammian. XX 3, 3 eine Ortschaft, in deren Nähe ein Comes des spätrömischen Reiches, Libino, im J. 360 n. Chr. im Kampfe mit den Alemannen unterlag und als erster fiel: *Qui (Libino comes) cum mature prope oppidum Sanctionem venisset, longe visus a barbaris (= Alamannis), qui iam certamina meditantes sese per valles abdiderant . . . adgreditur inconsulte Germanos* usw. Der Name S. ist nach Holder Altcelt. Sprachschatz II 1349 keltisch und abgeleitet vom Mannesnamen *Sanctius*; doch ist *Sanctus, Sanctius* lateinisch,

nicht keltisch. Berechtigt ist allerdings die Annahme, daß *Sanctio* eine dem Lateinischen angeglichene Schreibung wäre statt *Santio*, wie die späteren Schreibungen des Namens der *Santoni* (s. d.) oder wie wohl auch z. B. der Name *Sanctus* mit dem davon abgeleiteten Namen des Sohnes *Sancteius* in der Inschrift von Baden bei Zürich, CIL XIII 5236; *Santius, Santianus, Santoni* u. a. sind aber allem Anschein nach keltische Namen. Man sucht den Ort S. in der heutigen Stadt Säckingen am badischen Oberrhein zwischen Basel und Konstanz, weshalb (nach Holder) der Name auch in *Cassangita* des Geogr. Rav. IV 26 (p. 231, 13 ed. Pinder-Parthey) stecken soll. [Keune.]

Sanctitas. Wie die durch eine *sanctio* erworbene Eigenschaft durch das Adjektivum *sanctus* (urspr. adiect. verb. von *sancire*) bezeichnet wurde, so erscheint auch — wenngleich viel seltener als *sanctus* — die Substantivbildung *s.*, die wohl im wesentlichen die Entwicklung des Adjektivums mitgemacht hat; s. den Art. Sanctus Nr. 1. Für die S. des Ortes finden sich nur wenige Belege: Fest. (Th.) p. 396 *Rituales nominantur Etruscorum libri, in quibus perscriptum est, quo ritu condantur urbes, arae, aedes sacrentur, qua sanctitate mure† ...* Frontin. aq. 4 *Fontium memoria cum sanctitate adhuc exstat et colitur.* Liv. XXIX 18, 3 *fanum ... Proserpinae, de cuius sanctitate templi credo aliquam famam ad vos pervenisse*; XLIV 29, 2 *sanctitas templi insulaeque inviolatos praestabat omnes.* Pomp. Mela II 42 *delubrumque Olympii Iovis certamine gymnico et singulari sanctitate.* Cic. Phil. IX 14 *sepulchrorum autem sanctitas in ipso solo est, quod nulla vi moveri neque deleri potest.* Wichtig für die Sanktionierung des Ortes ist Tac. ann. III 62, 14 (*imperatores*) *non modo templo, sed duobus milibus passuum eandem sanctitatem tribuerant.* Liv. XLV 5, 4 spricht von der S. der Insel Samothrake (auch *sacra insula* genannt). Die *s.* eines Gottes ist nur einmal inschriftlich bezeugt, CIL XII 2981 *sanctitati Iovis et Augusti sacrum.* Die Bedeutung der ‚Unverletzlichkeit' zeigt noch deutlich die *s. tribunatus* bei Cic. Sest. 79. Aus der Entwicklungsgeschichte des Wortes *sanctus* (s. den Art. Sanctus Nr. 1) wissen wir, daß unter den Menschen, die in einem besonderen Verhältnis zu Gott stehen, Könige eine Rolle spielen. Dazu paßt Sall. hist. frg. Maurenbrecher V 3 (= Serv. Georg. IV 211) *adeo illis ingenita est sanctitas regii nominis* (vgl. auch Caesar bei Suet. I 6). Die weitaus häufigste Verwendung hat *s.* in der Bedeutung ‚Sittenstrenge', ‚Keuschheit', ‚Frömmigkeit' gefunden. Die hauptsächlichsten Zeugnisse sind: Cic. Phil. III 15 *quod in iuventute habemus inlustrius exemplum veteris sanctitatis* (gemeint ist Octavian); vgl. dazu CIL VI 1706 *ob egregia facta et rarum veteris sanctitatis exemplar.* Liv. XXXIV 6, 8 *nobis ... verendum sit, ne ... pudorem sanctitatemque feminarum abrogemus?* (vgl. CIL VI 1398). Liv. XXXVIII 24, 10 *sanctitate et gravitate vitae huius matronalis facinoris decus ad ultimum conservavit.* Vell. II 29, 3 rühmt einen Cn. Pompeius *innocentia eximius, sanctitate praecipuus, eloquentia medius.* Val. Max. IV 1, 14 sagt vom jüngeren Cato *Cypriacam pecuniam maxima cum diligentia et sanctitate in urbem deportaverat*; ders. VI 1, 11 nennt einen Laetor Merx, der mit einem Soldaten Unzucht treiben wollte, *sanctitatis corruptor*; Tac. dial. 28, 22 *non studia modo curasque, sed remissiones etiam lususque puerorum sanctitate quadam ac verecundia temperabat (mater)*; Val. Max. IX 11, 2 *pro sanctitate morum*; ebenso Sen. dial. VI 24, 3. Plin. ep. V 6. CIL XI 3941. VI 2205 von einer Vestalin; die *s.* der Vestalinnen (Keuschheit) preisen stadtrömische Inschriften CIL VI 2136. 2143. 2145, 9. 2205. Die Zusammenstellung *s., pietas, religio* findet sich bei Cic. nat. deor. I 3 und 14, *s.* mit *pietas* und *fides* bei Sen. Thyest. 216 und 217. Cic. nat. deor. I 116 definiert die *s. scientia colendorum deorum*; vgl. dazu Cic. de off. II 11 und Fest. (Th.) p. 386. S. auch Cic. epist. IV 3, 2. Nepos Lys. 4, 1. Liv. XXI 7, 3. XXVII 8, 10. Val. Max. VI 9, 3. Quint. decl. 259 p. 57, 1 R. Plin. ep. I 12, 5. II 7, 4. VII 19, 4; paneg. 3. 82. CIL X 2754. 3079. 3980. Besonders beachtenswert ist Quint. decl. 325 p. 282, 10 R *pauper eras, vicinus eras: huius noti mores, certa sanctitas*, wo *s.* an den ἀγαπητὸς βίος erinnert (s. den Art. Sanctus Nr. 1).

Aus der Verbindung der *s.* mit der Gottheit ist eine selbständige Personifikation erwachsen, bezeugt durch eine Weihinschrift aus Antiana in Pannonia inferior, CIL III 3292 *Sacrum dis magnis maioribus et sanctissimae Sanctitati.* Vgl. Usener Götternam. 344, 32. Toutain Les cultes païens dans l'emp. Romain I 417. Deubner Art. Personifikationen in Roschers Myth. Lex. und Höfer Art. Sanctitas ebd. [Link.]

Sanctoni (*Sanctonicus*) s. Santoni.

Sanctus. 1) In der römischen Literatur wie in den Inschriften verhältnismäßig oft gebraucht, muß ursprünglich eine Eigenschaft bezeichnet haben, die durch eine *sanctio* erreicht wurde. Trotz des reichen Materials sind wir nicht imstande, über die Grundbedeutung von *s.* absolut sicher zu urteilen, da bereits die ältesten Zeugnisse abgeleitete Bedeutung von *s.* zeigen. Es läßt sich jedoch für Ursprung und Entwicklung von *s.* manches ins Feld führen, was wenigstens den Anspruch auf Wahrscheinlichkeit machen darf.

Daß die Römer eine *sanctio* schon seit alters vollzogen haben, der Gebrauch von *s.* also alt sein muß, wird kaum bezweifelt werden können. Damit ist man zu der Annahme berechtigt, daß die *sanctio* an augenfälligen Dingen vorgenommen wurde, und zwar wahrscheinlich zunächst bei Orten.

Die alten Römer haben Orte, an denen ihnen Gottheiten anwesend zu sein schienen, durch die *sanctio* profaner Berührung entzogen, d. h. sie haben solche Orte abgegrenzt und vor Verletzung geschützt, um so der Rache der dort waltenden Gottheit zu entgehen (Belege bei W. Link De vocis ‚sanctus' usu pagano 1910, 8ff.; vgl. außerdem die Vorstellung in der Definition späterer Zeit, die Marcianus Dig. I 8, 8 gibt: *Sanctum est, quod ab iniuria hominum defensum atque munitum est*). Die Art der rituellen Abgrenzung zeigt der Ritus der Städtegründung (Varro de l. l. V 143. Cato bei Serv. Aen. V 755. Plut. quaest. Rom. 27. Lyd. de mens. 125, 15ff. Wuensch. Const. Manasses comp. chron. 1620ff., dazu

Haupt Herm. XIV 1879, 291ff. Vgl. Preller-Jordan Röm. Mythol. II³ 67f. Marquardt Röm. Staatsverwaltung III² 408. C. O. Müller Die Etrusker II 142f.). In der Sage von Remus' Tod vollzieht Romulus für das Überspringen der (sanzierten) Mauer die Todesstrafe (zu *sancti muri* vgl. Cic. de nat. deor. III 94 *est enim mihi tecum pro aris et focis certamen et pro deorum templis atque delubris proque urbis muris, quos vos, pontifices, sanctos esse dicitis diligentiusque urbem religione quam ipsis mocnibus cingitis*). Danach könnte man meinen, daß mit der *sanctio* außer dem Abgrenzungsritus noch Strafandrohungen verbunden waren. Dafür fehlen aber die Belege. Nur die späteren *leges sacrae*, die wir an den Orten finden, die einer Gottheit geweiht waren, machen auch jene Annahme wahrscheinlich. Und solche *leges sacrae* untersagten, den Ort zu verletzen (CIL XI 4766), zu beflecken (CIL XII 2426). zu bebauen und zu bepflanzen (CIL VI 826 = 30837b), irgend einen heiligen Gegenstand zu rauben oder fortzuschaffen (CIL VI 576) oder auch nur an eine andere Stelle zu legen (CIL VIII 11796), ja sogar bloß zu berühren, so daß selbst eine Ausbesserung des Heiligtums besonderer Erlaubnis bedurfte (CIL I 603 = IX 3513. XI 944). Durch die *sanctio* erhielten die *loca* den stärksten Schutz. So wird man sie angewandt haben nicht nur bei Orten, in denen die Gottheit wohnte, sondern auch sonst, wo man den wirksamsten Schutz suchte (vgl. *sanctum foedus*, *sanctae leges* und *sanctum ius* bei W. Link a. a. O. 13—20).

Aus der Götterfurcht entwickelt sich die Gottesverehrung. Man näherte sich also den Orten, wo die Gottheit wohnte, die man nunmehr auch als segenspendend ansah, mit Verehrung: der *locus s.* wird aus einem unverletzlichen zu einem verehrungswürdigen Ort. Die Wechselbeziehungen zwischen Ort und Gottheit im Ort (Ort und Gott vielfach identisch) erleichtern die Entstehung des *deus s.* als verehrungswürdige Gottheit (Kern Art. Baumkultus o. Bd. III S. 155ff. Mannhardt Wald- u. Feldkulte I 603f. v. Andrian Der Höhencultus asiatischer und europäischer Völker, Wien 1891 S. XIII der Vorrede: ‚Der Berg ist ein Dämon oder beherbergt einen Dämon', ebd. S. XXIII. v. Wilamowitz Berl. Klass.-Texte V 2 (1907) 48f. Preller-Jordan I³ 107. II³ 125ff. Deubner N. Jahrb. 1902, 370ff. Böhm Art. Fons. Wissowa Rel. und Kult. der Röm. 182. Die Eiche als ältestes Heiligtum des kapitolinischen Iuppiter Liv. I 10, 5—7. *Arbor sancta* als Straßenbezeichnung C. L. Urlichs Codex urbis Romae topographic. 4. 5. Richter Topographie der Stadt Rom 336. Zu Fetisch und Götterbild vgl. Weinreich Antike Heilungswunder RGVV VIII 1, 144. Schultze Der Fetischismus 1871, 193. M. W. de Visser Die nicht menschengestaltigen Götter der Griechen. Leiden 1903, 1—10. Weiteres Material bei W. Link a. a. O. 21—32). Besonders einfach war das im Gebet, in dem der Ort genannt, aber an den Gott gedacht wird (vgl. *sacrata quercus* Liv. III 25, 8. W. Link a. a. O. 31, 1). Daß *s.* nunmehr häufig als Beiname von Göttern gebraucht wurde, ist selbstverständlich (s. die Liste von Höfer in Roschers Myth. Lex.).

S. = verehrungswürdig hat nun eine weitere Ausdehnung erfahren. Es wird ethisches Ideal bei der Gottheit wie beim Menschen. An einen Übergang dieser Bedeutung vom Gotte zum Menschen braucht man dabei zwar nicht zu denken, aber es gibt Beispiele, die einen solchen Übergang immerhin als denkbar erscheinen lassen. Das sind zunächst die Toten und die Heroen, die *saneti* sind. Bei ihnen ist die Beziehung zur Gottheit unverkennbar (*di parentes* CIL V 3283. Jordan im Herm. XV 1880, 530ff. *divi* oder *di manes* Cic. de legg. II 22: *Deorum Manium iura sancta sunto. Manes sancti* bei Apul. met. VIII 12; inschriftlich CIL XI 4629. XIV 704. 3997. V 3653 und VI 29875 *diis manibus sanctis*. Vgl. ferner *sancta umbra* Mart. VI 18, 1 und VII 40, 3; *cineribus sanctissimis* CIL VI 20461; *sancta ossua* CIL VI 18149; *sancta anima* Verg. Aen. XII 648. Sen. dial. I 2, 11. CIL VI 13545. 23740. X 2645. XIII 2200. 2294. 2305. Zu Heroenkult Val. Max. V 3, 2 von der Asche des Ödipus *honore arae decoratos sacro sanctiores colis*. Stat. Theb. XI 709 *sanctasque Menoeceos umbras*. *S. heros* CIL XII 946. *S. Heros* oder *Hero* in stadtröm. Inschr. VI 2803 (= 32578). 2805 (= 32580); bei richtiger Ergänzung auch 2804 (= 32579). 2806 (= 32581). 2807 (= 32582). 3691 (= 30912). Chantepie de la Saussaye Lehrb. d. Religionsgesch. Tüb.³ 1905 II 417f. Wissowa a. a. O. 187. 192. 409f. Rohde Psyche I⁴ 152ff. 246f. Preller-Jordan I³ 95. II³ 66. 95ff. Usener Götternamen 248f. Norden zu Verg. Aen. VI 33, 1. F. Deneken Art. Heros in Roschers Myth. Lex. I 2462ff.). Aber der Sinn von *s.* sinkt schließlich zum einfachen ‚verehrungswürdig'; so erklärt sich wohl das zahlreiche Vorkommen in den Grabinschriften (vgl. Link a. a. O. 45 und 75).

Unter den lebenden Menschen wurden vorzugsweise Propheten, Dichter, Philosophen, Priester und Könige *sancti* genannt. Alle diese galten entweder bei Ausübung ihres Berufes als gotterfüllt (Cic. de div. I 67 *deus inclusus corpore humano, non iam Cassandra loquitur*. Sil. Ital. XII 323 *Phoebo iam intrata sacerdos*. Ovid. fast. VI 537f. *parva mora est, caelum vates ac numina sumit | fitque sui toto pectore plena dei*; Cic. pro Archia 18 *poetam ... quasi divino quodam spiritu inflari*. Vgl. A. Dieterich Mithrasliturgie² 97f. 228. Reitzenstein Poimandres 200ff. Rohde Psyche II⁴ 14—22. Gruppe Griech. Myth. 926ff.), oder sie standen sonst in besonderer Beziehung zur Gottheit (Usener Götternamen 226ff. 358f. Rohde Psyche II⁴ 14. 26. Wissowa a. a. O. 30. 116f. Frazer The golden bough I² 1900, 233. Back De Graecorum caerimoniis in quibus homines deorum vice fungebantur, Berl. 1883 Kap. 1. Dieterich Mithrasliturgie² 110ff. 228 zu 93. A. Fincke De appellationibus Caesarum honorificis et adulatoriis usque ad Hadriani aetatem apud scriptores Romanos obviis, Kbg. 1867, 20. 27. 46).

Bei Propheten und Priestern nimmt *s.* auch die Bedeutung ‚sittenrein', ‚keusch', ja ‚ethisch vollkommen' an (Gell. XV 18, 2 *Cornelius quidam sacerdos et nobilis et sacerdotii religioni-*

bus venerandus et castitate vitae sanctus. Liv. I 20, 3 *iis, ut adsiduae templi antistites essent, stipendium de publico statuit virginitate aliisque caerimoniis venerabiles ac sanctas fecit.* Pomp. Mela III 48 *Sena in Britannico mari Ossismicis adversa litoribus, Gallici numinis oraculo insignis est, cuius antistites perpetua virginitate sanctae numero novem esse tradun-tur.* Vgl. auch Fehrle Die kultische Keusch-heit im Altertum, Heidelb. 1908, 25ff.). Damit wäre die Brücke von der Gottheit zum ethischen Ideal beim Menschen geschaffen. Die Bezeich-nung *s.* erhalten die Menschen wegen ihrer guten Eigenschaften, die sie durch Erfüllung ihrer Pflichten gegen Götter, Manen, Menschen und Staat beweisen. Insbesondere wird die Pietät zwischen Gatten, Eltern und Kindern mit *s.* be-zeichnet. So kann man die häufige Verwendung von *s.* in Grabinschriften auch dahin deuten, daß das Wort die ethische Tüchtigkeit bezeichnen sollte, denn *de mortuis nil nisi bene.*

Außer Sittenreinheit und Pietät hat *s.* immer noch weitere Tugenden bezeichnet, obwohl zu verschiedenen Zeiten das Tugendideal ein ver-schiedenes sein konnte, je nachdem man an den πρακτικὸς βίος des Römers oder den θεωρητικὸς βίος des griechischen Philosophen dachte. Beider Ideal ist als ethische Vollkommenheit *s.* (vgl. einerseits Vell. II 11, 1 *C. Marius, . . . natus agresti loco, hirtus atque horridus vitaque sanc-tus.* Liv. XXXII 27, 3 *M. Porcius Cato . . ., sanctus et innocens, asperior tamen in faenore coercendo habitus.* Cic. Flacc. 71 *Homines sunt tota ex Asia frugalissimi, sanctissimi, a Grae-corum luxuria et levitate remotissimi*, andererseits Cic. de orat. I 229, wo Rutilius ist *exem-plum . . . innocentiae . . . illo nemo neque inte-grior . . . neque sanctior.* Vell. II 46, 2 *qui vir* (scil. *Crassus*) *cetera sanctissimus immunisque voluptatibus.* Quint. inst o. VIII 3, 6 *fortis et sanctus sit, nec effeminatam levitatem et suco ementitum colorem amet*; den Cato Uticensis preist Cic. dom. 21 *dices: quem virum? sanc-tissimum, prudentissimum, fortissimum, ami-cissimum rei publicae, virtute, consilio, ratione vitae mirabili ad laudem et prope singulari*).

Im Laufe der Entwicklung verblaßt der Sinn von *s.* immer mehr, die Bedeutungen gehen in-einander über; so tritt uns schließlich *s.* = ‚brav', ‚rechtschaffen' entgegen.

Zur Bezeichnung sittlicher Vorbildlichkeit wird *s.* später auch vom Christentum übernommen.

Vgl. E. Lübbert Commentationes pontifical., Berl. 1859, 46—49. J. Marquardt R. St.-V. Leipz.[2] 1881ff. III 145f. O. Höfer in Roschers Myth. Lex. IV 1909, 308–316. H. Delahaye in Anal. Bolland. XXVIII 1909, 145—161. J. B. Carter Epitheta deor., Lpz. 1902. M. Kobbert De verborum ‚religio' atque ‚religiosus' usu apud Romanos; ders. Art. Religio und Religiosa loca. Ganschinietz Art. Sacer. W. Link De vocis ‚sanctus' usu pagano quaest. sel., Kbg. Diss. 1910; ders. Art. Sanctitas o. S. 2247. [Link.]

2) . . . . . us Sanctus, ἔπαρχος Αἰγύπτου (Praefect von Ägypten) zwischen 177 und 180 n. Chr., Pap. Oxyrh. III 635. Er dürfte identisch sein mit dem nicht genannten Praefecten, der in Pap. Oxyrh. VIII 1117 als ἡγεμὼν κύριος angesprochen wird, um in einer Sache zu begnadigen, in der er und vorher der χράτιστος (Pactumeius) Magnus, sein unmittelbarer Vorgänger in der Statthalterschaft Ägyptens, Recht gesprochen hat. Das vermutet auch Hunt z. St., der aber auf Grund der ganz unsicheren Vermutung Cantarellis (La serie dei prefetti di Egitto I 1906, 59) das Gentile Aurelius einsetzen möchte.

3) C. Flavonius Anicianus Sanctus aus Anti-ochia (in Pisidia), der Vater des Senators Flavonius Lollianus, s. o. Bd. VI S. 2739.

4) s. Ateius (Nr. 12), Aurelius (Nr. 211), Claudius (Nr. 328), Iulius (Nr. 456), Mi-nicius und Valerius.

5) Flavius Sanctus, vermählt mit Namia Pudentilla, der Schwägerin des Dichters Auso-nius (parent. 20. 21, 4). Er diente in irgend einem Officium und wurde dann Praeses einer britannischen Provinz, wahrscheinlich der Flavia Caesariensis (Auson. parent. 20, 8). Er starb achtzigjährig (Auson. parent. 20, 9). [Seeck.]

Sancus. Name. Der volle Name ist *Semo Sancus Dius Fidius* (CIL VI 567 *Semoni Sanco deo Fidio*; 568 *Sanco sancto Semon(i) deo Fidio*; 569 *Sanc[illegible]o sancto*; 30994 *Semoni Sanco sancto deo Fidio*; 30995 *Sanco deo Fidio.* Zu *sanctus* als Beiname von Göttern vgl. den Art. Sanctus Nr. 1. Liv. VIII 20, 8 und CIL XIV 2458 *Semo Sancus*), daneben findet sich die entstellt überlieferte Form *Sangus* (Liv. VIII 20, 8 und XXXII 1, 10) und *Sanctus* (Ovid. fast. VI 213f. Prop. V 9, 71. 72. 74. Tert. ad nat. II 9 p. 113, 6 Vindob. Fest. p. 241. Plut. quaest. Rom. 30. CIL VI 569, wo das t von *Sanctus* nachträglich entfernt zu sein scheint. Vgl. Augustin. c. d. XVIII 19 *Sancum sive ut aliqui appellant Sanctum*). Das Wort *S.* ist als O-Stamm (*Sancius* als Beiwort des *Iupater* und *Fisos* [oder *Fisovios*] bereits in den Iguvinischen Tafeln) und als U-Stamm (*Sanqualis* = *Sancualis*; Fest. p. 197a 11. 317. Plin. n. h. X 20. Liv. XLI 13, 1; wiederholt auch der Genetiv *Sancus* Liv. VIII 20, 8. XXXII 1, 10 [an beiden Stellen ist *Sangus* überliefert]. Varro bei Plin. n. h. VIII 194. Vgl. W. Schulze Zur Gesch. lateinischer Eigennamen 467. 473f. Ph. Bersu Die Gutturalen u. ihre Verbindung mit *v* im Lateinischen 95f. F. Solmsen Stud. zur latein. Lautgeschichte 171, 1) dekliniert. *Semo Sancus* ist Epitheton wie *duonus cerus* bei Ianus oder *bona dea* bei Fauna u. a. (vgl. Wissowa Rel. u. Kult. d. Röm.[2] 130). *Semones* ist in älterer Zeit sicher ein ähnlicher Gattungsbegriff wie später *genii*; vgl. das *semu-nis* des Arvalliedes und *semunu* im Weihgedicht von Corfinium. Bücheler Rh. Mus. XXXIII 281. Die spätere Deutung der *semones* als Halbgötter (Mart. Cap. II 156; vgl. Fulg. serm. ant. p. 115, 5 Helm) ist nichts als etymolo-gische Spielerei mit *semi* — (vgl. Jordan Krit. Beiträge 204ff. Preller Röm. Myth. I 90, 2). Der Gott wurde von den Alten bald *Dius Fidius* (*Ζεὺς Πίστιος*), bald *Sancus* oder *Semo Sancus* genannt (Fasti Venus. zum 5. Juni *Dio Fidio in colle.* Argeerurkunde bei Varro a. a. O. V 52 *apud aedem Dii Fidii.* Cato bei Dion. Hal. II 49, 2. Dion. Hal. IX 60, 8 *τὸν νεὼν τοῦ Πιστίου Διός*; vgl. IV 58, 4 *ἱερῷ Διὸς*

Ἰωτίου, ὃν Ῥωμαῖοι Σάγκον καλοῦσιν. Varro ei Plin. n. h. VIII 194 *in templo Sancus.* vid. fast. VI 613f. *Quaerebam, Nonas Sanco, Fidione referrem, An tibi, Semo pater, tum mihi Sancus ait . . .* Prop. V 9, 71 *Sancte pater.* '2. 74 *Sanctus.* Liv. VIII 20, 8 *in sacello Sanus.* XXXII 1, 10 *aedes Sangus.* Sil. Ital. VIII 420 *Sancum.* Fest. p. 241 *in aede Sancus* [überliefert ist *Sanctus*]. Plut. quaest. Rom. 30 *ἐν τῷ τοῦ Σάγκου ἱερῷ.* CIL VI 567 *Semoni Sanco deo Fidio.* Ebenso 568. 30994. 30995. 569 *Sancꝯo sancto.* XIV 2458 *Semoni Sanco.* IX 4676 hat nichts mit *S.* zu tun).

Wesen. Gelehrte alter und neuer Zeit haben *Semo S.* und *Dius Fidius* als zwei selbständige Gottheiten aufgefaßt, die allerdings ihrem inneren Wesen nach vollkommen gleich sind und darum die spätere Verschmelzung zu einer Gottheit leicht begreiflich erscheinen lassen. Zweifellos aber sind alle vier Namen einem und demselben Gotte beigelegt (vgl. Wissowa Rel. u. Kult. d. Röm.[2] 130). Denn einmal wird das auf dem *collis Mucialis* des Quirinal gelegene Heiligtum bald als dem *Dius Fidius*, bald als dem *Semo S.* gehörig erwähnt. Andrerseits finden wir bei den Umbrern eine Parallele in dem *Fisos* (oder *Fisovios*) *Sancios*, dessen Name die gleiche Doppelbezeichnung aufweist und in engster Beziehung zu Iuppiter steht (in den Iguvinischen Tafeln ist *Sancius* auch Beiname des *Iupater*; vgl. Aufrecht-Kirchhoff Umbr. Sprachdenkm. II 186ff. W. Schulze a. a. O. 473ff. Die sprachliche Schwierigkeit *Fisos*: *Fidius* wird gegenüber der sachlichen Beweiskraft zurücktreten müssen). Er ist zunächst Iupiter selbst und hat sich dann als selbständige Gottheit mit eigenem Kult entwickelt.

S. ist zuerst

Treu- und Schwurgott (*Fidius*: *fides*, *fidere*. *Sancus* hängt zweifellos mit *sancire* und *sanctus* zusammen. Verg. Aen. XII 200 *qui foedera fulmine sancit*; vgl. *sanctum foedus* und *foedus sancire* im Art. Sanctus Nr. 1 und bei W. Link De vocis ‚sanctus' usu pagano, Kbg. Diss. 1910, 14ff. Der Art. Dius Fidius von Wissowa in Roschers Myth. Lex. I 1189f. ist inzwischen durch die Forschung überholt). Zur Bekräftigung einer Behauptung wird sein Name im täglichen Verkehr angerufen (vgl. die Formel *me Dius Fidius* Plaut. Asin. 23. Cato bei Gell. X 14, 3. Paul. p. 147 u. a.). In seinem Tempel werden Staatsverträge (*foedus Sabinum* s. u. Dion. Hal. IV 58, 4) und die im Jahre 425 = 329 v. Chr. nach Beendigung des Krieges gegen Privernum aus dem eingezogenen Vermögen des Hochverräters Vitruvius Vaccus gestifteten *orbes aenei*, d. h. als Bündnissymbole anzusprechende runde Erzscheiben aufbewahrt, von denen wir aus dem umbrischen Kult und den Münzbildern Kenntnis haben (Liv. VIII 20, 8. Mommsen Röm. Münzw. 222f. Bücheler Umbr. 148. In Iguvium muß der dem *Iupiter Sancius* Opfernde eine solche Scheibe [*urfeta* = *orbita*] beim Opferritus in der Hand halten). Hierher gehört auch die inschriftlich (CIL VI 30994) sichergestellte Statue des *S.*, die den archaischen Typus des Apoll zeigt (Visconti Studj e Documenti di Storia e Diritto II 1881, 105ff. Ann. d. Inst. 1885 Tav. d'agg. A. Jordan Annali a. a. O. 121f. Wissowa Gesamm. Abh. 290f. Thulin Die etruskische Disziplin I, Göteborg Högsk. Årsskr. XI 5, 42f.). Möglicherweise gehört auch die Pavimentinschrift (CIL VI 379 *Iovi iurario*), die auf der Tiberinsel, wo für die spätere Kaiserzeit ein Heiligtum des *S.* bezeugt ist (s. u.), unter dem Kloster San Giovanni Calibita gefunden ist (Hülsen-Jordan Topogr. I 3, 636), hierher.

Die Beziehung zu Iuppiter wird noch klarer in seiner Eigenschaft als

Himmelsgott. Wer bei ihm schwört, muß das unter freiem Himmel tun. Wer ihn im Hause anruft, muß in den offenen Teil des Atriums treten. Der Tempel auf dem Quirinal hatte im Dache eine Öffnung (Varro de l. l. V 66 und bei Non. p. 494). Daß auch *S.* offenbar seinen Willen durch Himmelszeichen kundgab, beweisen die nach ihm benannten *aves Sanquales* (Fest. p. 197a 11. 317. Plin. n. h. X 20. Liv. XLI 13, 1; vgl. Renel Les Enseignes, Paris 1903, 180).

Auch noch weitere Machtbefugnisse Iuppiters sind auf *S.* übergegangen. *S.* ist:

Blitzgott (vgl. die o. zitierte Stelle bei Verg. Aen. XII 200 *qui foedera fulmine sancit*). Das Priesterkollegium der *sacerdotes bidentales* steht in enger Verbindung mit seinem Tempel, in dessen Nähe sie wohnen (vgl. die am Fuße des Quirinal gefundene Bleiröhreninschrift CIL XV 7253. G. Gatti Bull. arch. com. XV 1887, 8f. und Not. d. scavi 1887, 15. Hülsen-Jordan Topogr. I 3, 401. Hülsen Rh. Mus. XLIX 409. Vgl. CIL XIV 188. 2839). Diese haben das bei der Blitzsühne erforderliche *bidental* zu bringen (s. o. Bd. III S. 429f.). Weihungen dieser Priesterschaft sind in der Nähe des Quirinal (CIL VI 568) und auf der Tiberinsel (ebd. VI 567), wo nach Zeugnissen der späteren Kaiserzeit ein zweites Heiligtum bezeugt ist, gefunden. In der Kaiserzeit (die Inschriften stammen etwa aus der Zeit der Antonine) wurde *Semo S. Dius Fidius* also als Blitzgott verehrt (möglicherweise ist die Priesterschaft der *sacerdotes bidentales* erst damals eingesetzt). In diesen Gedankengang paßt auch die Vermutung, daß die mit der Inschrift CIL VI 30994 zusammen gefundene Statue des *S.* mit einem Blitze in der linken Hand zu ergänzen ist; vgl. Thulin Die etruskische Disciplin I, Göteborg Högsk. Arsskr. XI 5 (1906) 42f.

Kult. Das Heiligtum des *S.* lag auf dem *collis Mucialis* des Quirinal. Als Gründungsjahr gibt die Stadtchronik das J. 288 = 466 v. Chr. und als Stiftungstag den 5. Juni an (Fasti Venus. zum 5. Juni, CIL I[2] p. 319. Ovid. fast. VI 213ff. Dion. Hal. IX 60, 8. Hülsen Rh. Mus. XLIX 409. Hülsen-Jordan Topogr. I 3, 400ff. Richter Topogr. 289f.). Eine andere Überlieferung hält den Tempel für einen der ältesten und rückt seine Gründung in die Tarquinierzeit (Dion. Hal. IX 60, 8 berichtet, der Tempel sei von Tarquinius Superbus erbaut, aber erst nach dessen Vertreibung im J. 466 v. Chr. von Sp. Postumius Regillensis geweiht worden) oder stellt ihn als sabinische Gründung des Königs Titus Tatius dar (Tertull. ad nat. II 19. Für *a rege Plotio* konjiziert Preller Röm. Myth. II 273, 4 *a rege T.*

Tatio; Ovid. fast. VI 217f. *hunc igitur veteres donarunt aede Sabini inque Quirinali constituere iugo*. Prop. V 9, 74 *Tatiae composuere Cures*). Später vermutet man in *S.* sogar den Stammvater der Sabiner (Lact. inst. div. I 15, 8. Augustin. c. d. XVIII 19), den Vater des Eponymen Sabus (Cato bei Dion. Hal. II 49, 2. Sil. Ital. V 420ff. Dazu W. Schulze a. a. O. 479). Die vorhandenen Zeugnisse bieten jedoch kein Beispiel für das Vorkommen des *S.*-Kults außerhalb von Rom und seiner näheren Umgebung. Aber diese Nachrichten, die die Tempelgründung in die Tarquinierzeit verlegen, sind wahrscheinlich dadurch entstanden, daß die Erzstatue einer spinnenden Frau im Tempel stand, die die Graia Caecilia oder Tanaquil, die Gattin des Tarquinius Priscus, darstellen sollte (Varro bei Plin. n. h. VIII 194. Plut. quaest. Rom. 30. Fest. p. 238; vgl. Detlefsen De arte Roman. antiqu. II 8). Bis in Varros Zeit sollen auch noch Rocken und Spindel der Tanaquil dort gewesen sein (Plin. n. h. VIII 194). An zwei zeitlich folgende Heiligtümer braucht man darum wohl nicht zu denken (anders Richter Topogr. d. Stadt Rom 290). Der Tempel muß an der Stelle des heutigen Klosters S. Silvestro a Monte Cavallo gestanden haben (1580 wurde im Garten dieses Klosters eine Weihinschrift des *S.*, CIL VI 568, und 1887 an derselben Stelle eine andere Inschrift, Bull. com. 1887, 8, gefunden). Diese Stelle ist etwa 120 m von der *porta Sanqualis*, dem benachbarten Tor der servianischen Mauer, entfernt (vgl. dazu Paul. Fest. p. 345 *Sanqualis porta appellatur proxima aedi Sanci* und Richter a. a. O. 290). Ob nach Liv. VIII 20 *bona Semoni Sanco censuerunt consecranda, quodque aeris ex eis redactum est, ex eo ahenei orbes facti positi in sacello Sangus adversus aedem Quirini* eine ‚Kapelle von dem allgemein bekannten Tempel unterschieden' werden muß, bleibt zweifelhaft (vgl. Richter a. a. O. 290). Außer der oben erwähnten Erzstatue einer spinnenden Frau befanden sich im Tempel des *S.* die Urkunde über das Bündnis, das Tarquinius Priscus mit Gabii schloß und die Dionys noch sah (Dion. Hal. IV 58), und die *orbes aenei* (s. o.). Daß die Priesterschaft der *sacerdotes bidentales* in unmittelbarer Beziehung zum *S.*-Dienst gestanden haben muß, ist bereits erwähnt worden.

Ein zweites Heiligtum in Rom ist für die spätere Kaiserzeit auf der Tiberinsel in den Nachrichten von einem angeblichen Kult des *Simon Magus* bei den christlichen Schriftstellern, die auf einem Mißverständnis von *Semoni Sanco* geweihten Inschriften beruhen, bezeugt (Iustin. Mart. Apol. I 26, 56. Euseb. hist. eccl. II 13, 3. Tert. apol. 13; vgl. Besnier L'île Tibérine dans l'antiquité, Paris 1902, 274ff.). Dort ist die Inschrift CIL VI 567 gefunden, ferner CIL VI 379, eine Dedikation eines Haruspex *Iovi iurario*, die möglicherweise zum Kult des Schwurgottes *S.* in Beziehung steht.

Außerhalb Roms ist der Kult des *S.* nur in unmittelbarer Umgebung der Hauptstadt bezeugt, und zwar wissen wir von einem Tempel in Velitrae, den Liv. XXXII 1, 10 aus Anlaß eines Prodigiums erwähnt. Eine an der Via Appia gefundene Weihinschrift (CIL XIV 2458) stammt von einer Ara aus Castrimoenium.

Beziehungen zu anderen Gottheiten. Daß *Semo S.* ursprünglich Iuppiter selber war und sich später von ihm als selbständige Gottheit loslöste, ist bereits gesagt. Seine Beziehungen zu Iuppiter sind darum selbstverständlich und im einzelnen oben dargelegt.

Gelehrte Spekulation setzte *S.* auch mit Hercules gleich (Cato bei Dion. Hal. II 49, 2. Varro de l. l. V 66. Fest. p. 229. Paul. p. 147. Prop. V 9, 71ff.; vgl. Tertull. de idol. 20). Als Stütze hierfür mußte die von Aelius Stilo verfochtene Etymologie *Dius Fidius* = *Diovis filius* herhalten (Varro de l. l. V 66. Paul. p. 74. 147. Vgl. Serv. Aen. VIII 301. Fest. p. 229. Prop. V 9, 71ff. Charis. 198. 17 K.). Diese Kombination wird aber durch die oben erwähnte *S.*-Statue (dazu die Inschr. CIL VI 30994) im Apollotyp widerlegt. Alle weitgehenden Folgerungen aus dieser Identität von *Semo S.*, *Dius Fidius* und *Hercules* sind darum nichtig (Peter in Roschers Myth. Lex. I 2255ff. und Wissowa Rel. u. Kult. der Römer[2] 280).

Mit der altitalischen Göttin Salus scheint in alter Zeit ein Zusammenhang bestanden zu haben (Wissowa a. a. O.[2] 131f.). Darauf weist die Tatsache, daß die dem *collis Mucialis*, dem Sitze des Gottes *S.*, benachbarte Kuppe *collis Salutaris* hieß; vgl. ebenso die *porta Salutaris* neben der *porta Sanqualis* (Hülsen Rh. Mus. XLIX 401f. 409. 414f. Hülsen-Jordan Topogr. I 3. 396ff.). Ferner kann man auf eine alte Kultgemeinschaft schließen aus der Bezeichnung *Salus Semonia*, von der mehrere voneinander unabhängige Zeugnisse reden (Macrob. Sat. I 16, 8 und in einem später hinzugefügten Nachtrage zu der aus dem J. 754 = 1 n. Chr. stammenden stadtrömischen Inschrift CIL VI 30975; vgl. v. Premerstein Österr. Mitt. XV 82). Auch in der verstümmelten Glosse *supplicium* bei Fest. p. 309b 18. 20 sind die Worte *Semoniae* und *Salutis* unweit voneinander zu lesen (vgl. Heinze Archiv f. lat. Lexikogr. XV 98*. Zur Deutung des Epithetons *Semonius* von *semo* wie etwa *genialis* von *genius* und *cerfius* [*kerrîos*] von *cerfus* [*kerros*] vgl. W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigen. 473, 3).

E. Jannettaz Etude sur Semo Sancus Fidius, dieu Sabin représentant le feu et sur l'étymologie d'Hercule, Paris 1885 (wertlos). H. Jordan Ann. d. Instit. 1885, 105ff. Warde Fowler The Roman festivals 136ff. M. Besnier L'île Tibérine dans l'antiquité 273ff. Wissowa in Roschers Myth. Lex. Art. Dius Fidius I 1189f. (inzwischen überholt) und Art. Sancus ebd. IV 316ff.; ders. Rel. und Kult. der Römer[2] 129ff. Aust Art. Dius Fidius o. Bd. V S. 1246f.

[Link.]

Σανδαβάλ (Ptolem. VII 1, 26. 27. 42) s. Akesines Nr. 1.

Sandaina (*Σάνδαινα*? Bull. hell. XI [1887] 403), Ruinenstätte am westlichen Abhang einer Erhebung westlich vom Dorf Yerdsche 20° 40′ ö. G. 39° 11′ 30″ n. Br. im kleinasiatischen Lydien. [Bürchner.]

Σανδάκη, Stadt Äthiopiens am rechten Nilufer, Ptolem. IV 7, 6. Unbekannt; Müller z. d. St. vermutet *Καυδάκη* und sucht den Ort auf der Insel Kandi (18° 50′). [Fischer.]

Sandakos s. Sandon.

Sandalia, σανδάλια, σάνδαλα, äol. σάμβαλα Sapph. frg. 98 Bgk.), Sandalen. Bei den Römern war der Name s. (Terent. Eun. 1028. Non. 343, 6. 427, 27. Augustin. c. Iulian. Pelag. III 5, 11. Schol. Iuven. VIII 175) selten. Danach hießen die Verfertiger *sandaliarii* (CIL X 3981) und nach ihnen eine Nebenstraße der Subura *vicus sandaliarius* (Gel. XVIII 4, 1. CIL VI 448. 761. Gal. XIV 620. 625) mit dem gleichbenannten Apollon (Suet. Aug. 57). Gewöhnlich heißen die S. bei den Römern *soleae* und ihre Verfertiger *solearii* (Plaut. Aul. 514. CIL VI 9404). Nach Gell. XIII 22 (21), 5 wird alles Schuhwerk, das nur die Fußsohlen bedeckt und mit dünnen Riemen befestigt wird, *soleae* genannt, bisweilen *crepidulae* (vgl. Isid. XIX 34, 11. Fest. 301 a 3). Durch das Riemenwerk unterscheidet sich die *solea* vom *soccus*. Bei Homer sind unter den oft genannten πέδιλα wohl S. zu verstehen (Il. II 44. X 22. 132. XIV 186. XXIV 340; Od. I 96. II 4. IV 309. V 44. XVI 154. XVII 2), da sie ὑποδήματα genannt (Od. XV 369. XVIII 361) und beim Verlassen der Wohnung unter die Füße gebunden werden. Die Sohlen sind aus Rindsleder und den Füßen angepaßt (Od. XIV 23. Hesiod. op. 542). Während bei Homer hauptsächlich die Männer πέδιλα tragen, von weiblichen Personen werden nur Göttinnen genannt (Il. XIV 186; Od. I 96), sollen die S. nach Hesych. s. v. Schol. Arist. Lys. 417 eine Frauentracht gewesen sein. Die Monumente zeigen jedoch zur Genüge, daß sie auch von Männern getragen wurden. Auch bei den ägyptischen Priestern, sowie am assyrischen und ägyptischen Hofe waren die S. im Gebrauch (Weiß Kostümkunde II 37 Fig. 25. 205 Fig. 121). Sie bestanden ursprünglich aus einer ledernen Sohle, die einfach war oder aus zwei oder mehreren Lagen bestand (Sapph. frg. 98 σάμβαλα πεμπεβόηα), und einem Riemen, ζυγόν oder ζυγός (Arist. Lys. 417 und Schol. Poll. VII 81. X 177. Hesych. Suid. s. v. Phot. lex. 54), der sich über die Zehen zog und sie drückte, wenn er zu schmal war (Arist. a. a. O.). Ohne dieses ζυγόν ist die Sohle kein σανδάλιον. Daher bezeichnen bei Strab. VI 1, 8 σανδάλια ἄζυγα nicht bänderlose, sondern ungleiche Schuhe (Becker-Göll Charikles III 271). Die s. bilden somit den Übergang zu den den oberen Teil des Fußes bedeckenden Schuhen. Um sie für längere Ausgänge besser zu befestigen, fügte man noch andere Riemen hinzu. Bei Luxusschuhen waren sie mit Stickereien, sogar mit Gold geschmückt (Poll. VII 87. Clem. Alex. Paed. II 11). Auch Männer verwendeten Bänder von großem Wert, wie der Maler Parrhasios, der goldene Schnüre gebrauchte (Athen. XII 543 f. Aelian. var. hist. IX 11). Lateinisch heißen die Riemen der S. *amentae* (Plin. XXXIV 31. Fest. 12 a 1), *habenae* (Gell. XIII 22 (21), 5), *obstragula* (Plin. IX 14), die an Luxusschuhen mit Perlen und Edelsteinen geziert waren (ebd.). Auf den Statuen waren die Riemen im allgemeinen gemalt, z. B. auf denen des Giebels von Olympia (Arch. Jahrb. VIII [1893] S. 143 Fig. 13 b. X [1895] 30ff.), manchmal schwach aus dem Marmor herausgearbeitet. Vgl. Furtwängler-Urlichs Denkm. griech. u. röm. Skulp. Handausg. Taf. XII Orpheus und Eurydike = Sauerlandt Griech. Bildw. 54. Oft sind sie daher ausgelöscht (Collignon Hist. d. l. sculpt. II Taf. IV Grabstele der Hegeso = Sauerlandt a. a. O. 54. Conze Griech. Grabreliefs Taf. CLXXVII Grabstele der Ameinokleia = Mužik-Perschinka 167, 2). Doch gab es auch Statuen, wo der Künstler den Riemen absichtlich weggelassen hatte (Plin. XXXIV 31), wie an der Statue der Cornelia, der Mutter der Graechen. Auf den sf. Vasen sind Darstellungen von S. selten oder wegen der Kleinheit des Bildes zu wenig deutlich (Arch. Jahrb. XIII [1898] S. 20 nr. 9). Durch Genauigkeit der Darstellung der S. und des Riemenwerkes zeichnet sich die Schule des Praxiteles aus (vgl. den Hermes des Praxiteles). Die S. entsprachen überhaupt den Zwecken der Künstler, sie ließen einerseits den Fuß frei, andererseits boten sie mit ihren sich kreuzenden, farbenbelebten Riemen ein hübsches dekoratives Motiv. Nach den zahlreichen bildlichen Darstellungen und nach den vorhandenen Exemplaren, wie solche sich im römisch-germanischen Zentralmuseum in Mainz befinden, war die Anordnung des Riemenwerkes verschieden. Gewöhnlich ging ein dünner Riemen, der vorn an der Oberfläche der Sohle angenäht war, zwischen der großen und zweiten Zehe hindurch — mitunter ein zweiter Riemen zwischen der vierten und der kleinen Zehe — und verband sich mittelst einer Schnalle mit einem andern, der Länge nach über das Fußblatt laufenden Riemen, der mit dem hintern Riemenzeug, den Knöchelriemen, oder mit zwei andern zu beiden Seiten der Sohlen befestigten Riemen verbunden war (Becker-Göll Charikl. III 272. Guhl und Koner 307 mit Abb.). Die einfachen Sohlen pflegten durch einen quer über den Spann laufenden Riemen oder durch zwei an den Seitenwänden der Sohlen befestigte und auf dem Spann zusammengebundene oder durch eine Schnalle vereinigte Riemen an den Fuß befestigt zu werden (Guhl und Koner ebd. Fig. 400, 1f.). Altertümliche Bindung zeigt Fig. 401, wo ein Querband über die vier kleinen Zehen und ein zweites über den Spann geht, während ein dritter Riemen sich über die Länge des Fußes erstreckt. Sehr deutlich zeigt sich die Anordnung des Riemenwerkes an der Statue des griechischen Dichters im Louvre (Daremberg-Saglio IV 2, 1388 Fig. 6506 = Österr. Jahresh. III [1900] S. 81 Fig. 4). Ähnlich sind die S. an der Sophoklesstatue des Laterans (Mon. d. Inst. IV Taf. 27 = Benndorf-Schoene Later. Mus. nr. 237). Manchmal brachte man an den S. ein festes Riemengeflecht mit Schleifen und ledernen Ösen an, so daß man nur zwei oder vier Bänder zu verknüpfen hatte, ähnlich wie bei der römischen *caliga* (Becker-Göll Char. III 273. Mus. Borb. VII 19. Smith Catal. of sculpt. in the Brit. Mus. III [1904] S. 214 Fig. 21 nr. 2109. Mužik und Perschinka 137, 3). Dadurch bezweckte man, daß die S. durchbrochenen Schuhen glichen (vgl. Poll. VII 94 ῥαῖδια, πολυέλικτον ὑπόδημα). Je mehr die Mode den S. Wichtigkeit beimaß, um so komplizierter erscheint mit der Zeit das Riemenwerk (vgl. die schlafende Ariadne des Vatikan, den Apollo des Belvedere, den Hermes des Praxiteles, die Artemis von Versailles, Asklepios = Mužik und Perschinka 21, 2). Es zeigt sich schon auf sf. Vasen (Arch. Jahrb. XIII [1898] Taf. I 3 S. 20; vgl. Journ. hell. Stud. V [1884] Taf. XLI). Ein beliebtes Motiv in der Kunst ist das Binden oder

Lösen der S. (Arch. Jahrb. X [1895] 104. IX [1894] 57. 59. 80. Arch. Anz. VI [1891] S. 117f. Fig. 12 B. Arch. Ztschr. XLII 284. Daremberg-Saglio III 2, 1649 Fig. 4862. Baumgarten Die Hellen. Kult.^{2} 412 Fig. 391 der S.-Binder nach Lysipp.).

Die S. waren dem Fuße angepaßt; es gab solche, die vorn sogar geteilt waren, mit einem Zwischenraum zwischen der großen und der zweiten Zehe (Rev. arch. 1903 I 211). Die Sohlen bestanden aus einer oder mehreren Lagen Leder. Frauen liebten dicke Sohlen, um größer zu erscheinen (Xen. oec. X 2). Vgl. die Athena Parthenos auf der Varvakionstatue (Furtwängler-Urlichs a. a. O. Taf. IV). Hetären benutzten auch Sohlen aus Kork (Athen. XIII 568 b). Exemplare mit Korksohlen aus Ägypten finden sich im britischen Museum (A Guide ill. gr. and rom. life p. 134 nr. 277). Je nach Bedürfnis waren die Sohlen genagelt, ungenagelte Schuhe galten jedoch für eleganter (Stob. florileg. III p. 214, 30 Mein. Theophr. char. IV 17. Athen. XIII 565 e). Frauen ließen aus Nägeln Worte oder Zeichen bilden, die sich auf dem Boden abdrückten (vgl. Daremberg-Saglio III 1828 Fig. 4968). Christen ließen A und Ω anbringen (Brit. Mus. Guide to the Exhibition 134). Daher die Idee, den Stempeln die Form einer S. zu geben (Babelon-Blanchet Bronzes ant. de la Bibl. Nat., Paris 1895, 726ff.). Hölzerne Sohlen wurden bisweilen mit Metall überzogen (Arch. Anz. XIX [1904] p. 27 nr. 25). In Eretria fanden sich dicke Sohlen aus dem 2. Jhdt. v. Chr. mit dünnen Bronzeplatten (Mém. de la Soc. des antiq. de France 6^e sér. II [1891—92] p. 1—14 = Daremberg-Saglio IV 2, 1388 Fig. 6507), bei einigen sind Stollen, wie an einem Hufeisen, angebracht (ebd. Fig. 6508). Um das Gehen zu erleichtern, sind sie aus zwei, mittelst eines bronzenen Scharniers verbundenen Stücken zusammengesetzt (Mus. Greg. I Taf. LV 7. Micali Monum. ined. 1844 Taf. XVII 4). Solche wurden auch in Etrurien gefunden (Brizio Monum. ant. I 108. 275. Montelius Civilis. primit. en Italie 518). Alle sind klein und sind jedenfalls Frauenschuhe.

Es gab verschiedene Arten S., die schwer voneinander zu unterscheiden sind. Genannt werden: *Bazeae* (s. o. Bd. III S. 176), *βλαῦται* (III 560), *caliga* (III 1355), *campagus* (III 1433f.), *gallica*, *τροχάς*, *τροχάδιον* (VII 667), *καρβατίναι* (s. d.; vgl. Daremberg-Saglio I 2, 915), *κρηπίς* (s. d.). Aus Gell. XIII 22 (21), 5 geht hervor, daß im 2. Jhdt. n. Chr. *soleae*, *gallicae*, *crepidae* gleichbedeutend waren, d. h. Schuhe bezeichneten, die den oberen Teil des Fußes frei ließen und mit Bändern festgemacht waren. Ähnlich sagt Philostr. ep. XXI, daß *κρηπῖδες*, *σανδάλια*, *βλαυτία* und *πέδιλα* Schuhe für Kranke und Greise seien. Pottier bei Daremberg-Saglio I 2, 1558 Sp. 2 hält die *κρηπίς* für eine Schuhart, die zwischen der *solea* und *carbatina* steht und sich von der mit nur einem oder zwei Bändern versehenen *solea* durch ihre netzartigen Schnüre unterscheidet, von der *carbatina* aber dadurch, daß sie die Zehen immer freiläßt (vgl. Becker-Göll Char. III 274ff.). Demgemäß hält Pottier a. a. O. alle S. der Götterstatuen, z. B. des Triptolemos auf dem Relief von Eleusis, des Hermes des Praxiteles, der Diana von Gabii (Clarac Mus. Sculpt. III Taf. 285 nr. 246), der Diana mit der Hirschkuh, vieler Apollostatuen (Daremberg-Saglio I 2, 1559 Fig. 42. 1560 Fig. 53. 56) und der Statuen der Heroen und berühmter Persönlichkeiten, z. B. des Sophokles des Lateran, des Demosthenes im Vatikan, des Augustus (Daremberg-Saglio I 2 Fig. 2060f.) für *κρηπῖδες*. Im Edict. Diocl. IX 15 werden *taurinae muliebres* in zwei Sorten, *bisoles* und *monosoles*, erwähnt, nach Blümner Maximaltar. 128 Frauenpantoffeln aus Rindsleder. Waddington vermutet, daß der Ausdruck *taurinae* auf Turinerfabrikat hinweise. Die *soleae Babylonicae* (Ed. Diocl. IX 17. 22) waren Luxusschuhe aus feinem babylonischem Leder, das Paar zu 120 Denaren. Eine Art Pantoffeln oder S. scheinen die von den Athenerinnen getragenen *Περσικαί* gewesen zu sein (Arist. Thesm. 734; Eccles. 319; Nub. 151). Berühmt im ganzen Altertum waren die *σανδάλια τυρρηνικά* oder *τυρρηνιουργή* (Kratin. frg. 131 = CAF I 54. Poll. VII 22. Clem. Alex. Paedag. II 11 p. 205. Hesych.), feine Frauen-S. mit hoher Sohle und goldenen Schnüren (Poll. VII 86. 92; vgl. Ovid. am. III 13, 26. Verg. Aen. VIII 458). Etrurien lieferte überhaupt Schuhe aller Art und daher auch die verschiedenen Sorten S. (vgl. Gerhard Etrusk. Spieg. CCCLXXXVI. Deonna Les statues de terre cuite dans l'ant., Paris 1908 p. 112 Fig. 4. 115. 124f. 144 Fig. 8. 179. Mus. Greg. I Taf. L 1). Der *obstrigillus* (Isid. XIX 34, 8) war eine ganz einfache S., deren Sohle durch zwei Riemen, vorn an den Zehen und am Spann, festgehalten wurde (vgl. Jacobi Saalb. Taf. LXXX Fig. 496 = Daremberg-Saglio IV 2, 1389 Fig. 6511). Eine Bronze des Wiener Kabinetts (Sacken Ant. Bronz. d. Ant. Kab. XLIV 2) zeigt eine S., deren Sohle vorn und hinten durch zwei Klötzchen erhöht ist. Sie war vielleicht der *solea balnearis* ähnlich (Charis. inst. gr. I p. 77, 1. 3 K.). Nach dem Material und der Ausstattung gab es rindslederne, einsohlige und doppelsohlige (Edict. Diocl. IX 15ff.) und mit Wolle gefütterte S. (Mart. XIV 65. Ed. Diocl. IX 25). Für Luxusschuhe war babylonisches Leder, rotes und weißes, beliebt (Ed. Diocl. IX 17ff. 23). Die rote Farbe erfreute sich besonders der Gunst (Pers. V 169). Auch vergoldete S. werden erwähnt (Ed. Diocl. IX 24. Lucian. dial. meretr. XIV 2 *ἐκ Πατάρων*; Philops. 27).

Der Schnitt und das Befestigen der S. war für die griechischen Stutzer eine nicht geringe Sorge (Plat. Phaedr. IX p. 64 d). Die Schuhe nicht recht befestigt zu haben, galt als bäurisch (Arist. Eq. 321. Theophr. char. 4). Man zog S. an, um sich in Gesellschaft zu begeben, z. B. zu einem Gastmahl (Aristoph. Eq. 889. Plat. symp. 174 a). Vor dem Mahle legte man sie ab (Daremberg-Saglio I 2, 1274 Fig. 1696). Der Sklave verwahrte sie in der *σανδαλοθήκη* (Poll. VII 87. X 50. 127; vgl. Mart. III 50. Horat. sat. II 8, 77). Die S. verlangen hieß so viel als sich verabschieden (Plaut. Truc. 367).

In Rom verbot es der Anstand, zur Toga statt des *calceus* (s. o. Bd. III S. 1340) S. zu tragen. Nach strenger Sitte sollte ein Römer damit überhaupt nicht auf der Straße erscheinen (Non. 207, 37). Erst Nachahmer der Griechen, wie die Scipionen, Sulla, Verres u. a. (Liv. XXIX 19, 12. Cic. p. Rab. Post. 27. Val. Max. III 6, 1f. Cic. in Pis.

; in Verr. II 5, 86; Phil. II 76. Suet. Tib. 13. c. ann. II 59) trugen entgegen der römischen te in den Provinzen zur griechischen Kleidung ; in der Kaiserzeit kam dies auch in Rom vor uet. Calig. 52; Domit. 4, 4). Doch war es noch r Zeit Hadrians für Leute senatorischen Ranges stößig, in S. einherzugehen, obwohl diese Sitte mals allgemein geworden war (Gell. XIII 22 1], 1f.). Sonst trug man *soleae* im Hause (Petron. 7) oder wenn man zur Mahlzeit geladen war (Mart. II 87). Feinere Leute ließen sich jedoch in einer änfte hintragen, um nicht in S. auf der Straße ehen zu müssen. Wer sich keine Sänfte leisten onnte, erschien wohl auch in Schuhen (Plin. ep. X 17, 3). In diesem Falle trug ein Sklave die . nach (Plut. symp. VIII 8, 4), weswegen es sich paßhaft ausnimmt, wenn einer seine S. selber ragen muß (Horat. ep. I 13, 15). Die bei Plaut. Trin. 252 erwähnten *sandaligerae* trugen wohl den Frauen beim Ausgang die S. nach, die sie beim Besuch anlegten. Wenn man sich zu Tische legte, nahm man sie ab und übergab sie einem Sklaven zur Aufbewahrung (Mart. VIII 59, 4. XII 87f. XIV 65, 1f.). Man forderte die Sohlen, so oft man während der Mahlzeit sich vom Tisch entfernte (Horat. sat. II 8, 77) oder nach Hause ging (Sen. controv. XXV 25. Plaut. Most. 384), wobei auch Verwechslungen oder Diebstahl zum Vorschein kam (Mart. XII 87, 1ff.). Die arvalischen Brüder trugen *soleae* zu nichtrömischer Tracht bei den *ludi censes* (Henzen Acta fr. Arv. 38).

Die S. wurden auch als Züchtigungsmittel gebraucht (Plaut. Cas. 495. Naev. b. Fulgent. serm. ant. 21 Helm. Pers. V 169). Mit den S. schlagen heißt *βλαυτοῦν* (Hesych. 695). Omphale tat dies gegen Herakles (Lukian. dial. deor. XI 1). Abbildungen: Eine Frau straft ihren Knaben (Daremberg-Saglio II 1, 474 Fig. 2604; vgl. Athen. Mitt. XXX [1905] S. 404ff. Taf. XV). Eros bedroht einen Knaben (Arch. Anz. VI [1891] S. 117f. Fig. 12 A), Aphrodite den Eros (Rev. arch. 1903 I Taf. III Fig. 205ff.); andere Darstellungen der Aphrodite mit S. bei Reinach Rép. de la stat. II 346.

Man weihte auch S. zur Bekleidung der Götter, wie der Göttin Isis (Fraenkel Inschr. v. Perg. 326). — Becker-Göll Char. 272f. Marquardt-Mau Privatl. d. R. 322. 588f. 595. Blümner Röm. Privatalt. 222f. 236. Daremberg-Saglio IV 2, 1387ff. Mužik-Perschinka Kunst u. Leb. im Altert. 21, 2. 37, 2. 47, 2. 83, 1. 2. 137, 5. 148, 4. Baumgarten Hellenist.-röm. Kult. Fig. 383. [Hug.]

Sandaliarius wurde Apollon genannt, dem Kaiser Augustus aus der Neujahrsgabe der Stände in dem *vicus sandalarius* ein Bild weihen ließ (Suet. Aug. 57 *ex qua summa pretiosissima deorum simulacra mercatus vicatim dedicabat ut Apollinem Sandaliarium* [*S-rum* M¹ G] *et Iovem Tragoedum aliaque*; s. Hülsen-Jordan Top. d. Stadt Rom I 3, 329). Auf ihn bezieht sich auch eine bei St. Eusebio ausgegrabene, aber dorthin aus Rom verschleppte Inschrift (*mag. vici Apollinis Sandalarii* Bull. com. 1877, 162). Über den *Ap. Tortor* (= *Sand-s*) Suet. Aug. 70 s. Hülsen Rh. Mus. XLIX (1894) 630. [Thulin.]

Sandalion, Name eines Städtchens, von Inselchen und eines Schlosses im Ostbecken des Mittelmeers; wenn aus der griechischen Sprache, dann vielleicht von dem sandalenförmigen Grundriß so genannt, weniger wahrscheinlich nach dem Fisch *σάνδαλον* = *solea*. [Bürchner.]

1) Name eines der Trogylischen Inselchen an der Westküste des Mykalestockes, beim Vorgebirg Trogylion, im kleinasiatischen Ionien, Plin. n. h. V 135; vgl. Karte zu Wiegands Priene I.; s. S. Nr. 2, wohl von dem sandalenförmigen Grundriß genannt.

2) *Σανδάλιον νῆσος*, Inselchen bei der großen Insel Lesbos, vor der Küste des kleinasiatischen Aioliens, Mytilene gegenüber, Plin. n. h. V 140 *Sandalium*. Zum Namen s. den Art. Sandalion Nr. 1. [Bürchner.]

3) *Σανδάλιον* (Strab. XII 569. Steph. Byz.), Bergschloß Pisidiens, zwischen Kremna und Sagalassos. Hirschfeld (M.-Ber. Akad. Berlin 1879, 307) setzt es vermutungsweise in Kaputlutasch, R. Kiepert (Karte von Kleinasien C II) in Asar an. [Ruge.]

Σάνδανα s. Sangidava.

Sandapila Holzsarg für ganz Arme und Verbrecher (Fulgent. expos. serm. ant. 1. Mart. II 81, 2. IX 2, 12) und Gladiatoren (Schol. Iuven. VIII 175. Corp. gloss. lat. V 578, 28ff. IV 281, 43). Becker-Göll Gallus III 510. Marquardt-Mau Privatl. d. R. 356, 2. Daremberg-Saglio II 2, 1390 verstehen darunter eine mit einem Kasten, *capulus*, versehene Bahre, *λάρναξ* (Cass. Dio LXV 18, 2. LXXII 52). Die Glossen erklären *s.* durch *νεκροφόριον* (Corp. gloss. lat. II 178, 22), gewöhnlich mit *feretrum* (V 578, 28. 654, 21. 585, 25 *sindapila*. 622, 33 *sendapila*. II p. XII). Dieser Armensarg ist bei Hor. sat. I 8, 9 und Lucan. VIII 736 unter *vilisarca*, bei Mart. X 5, 9 unter *orciniana sponda* zu verstehen. Auf einer gemeinen *s.* wurde auch Domitian des Nachts begraben (Suet. Dom. XVII 3. Oros. VII 19. Corp. gloss. lat. V 97, 23ff.). Nach Mart. VIII 75, 14 war die *s.* schmal, ihre Träger hießen *sandapilarii* (Ap. Sid. ep. II 8, 2), wo sie von den *vispillones* (s. d.) oder *vespillones* (Fest. 368, 17) unterschieden werden, oder *sandapilones* (Corp. gloss. lat. II. 178, 21 *sindapelo νεκροθάπτης*). Wie es nach Mart. II 81 scheint, waren bei der *s.* sechs Träger gewöhnlich, weshalb *hexaphoros* auch eine Bezeichnung der Totenbahre ist (ebd. VI 77, 10); vier Träger waren überhaupt nur bei der allerärmsten Bestattung (ebd. VIII 75, 9. Vgl. Friedländer Anm. z. Mart. II 81). Iuven. VIII 175 zählt die *fabri sandapilarum* zu den gemeinsten Leuten. Wessner Comm. Ien. VI 2 p. 88, 6. 103. Roensch Coll. phil. 289. Blümner Röm. Privatalt. 490. Daremberg-Saglio IV 2, 1062. 1390. [Hug.]

Σανδαράκη Arrian. peripl. Pont. Eux. 19. Anonym. peripl. Pont. Eux. 13. Marc. Heracl. epit. peripl. Menipp. 8, Küstenstadt Bithyniens östlich von Herakleia, die Entfernungsangaben stimmen nicht überall überein. v. Diest setzt den Ort vermutungsweise in Songuldak an, Petermanns Mitt. Erg.- Heft 94, 77. [Ruge.]

Sandarakourgion, Gebirge im Gebiet von Pompeiopolis, nach Pimolisa zu, mit bedeutendem Bergbau, Strab. XII 562. [Ruge.]

Sandario, Kommandant der Besatzung von Palmyra, von Kaiser Aurelian nach der Nieder-

werfung des Palmyrenischen Reiches dort zurückgelassen, wird mit 600 Bogenschützen von den Palmyrenern getötet, die sich nach dem Abzug Aurelians von neuem erhoben, Hist. aug. Aurel. 31, 1. 2, im J. 273 n. Chr.; vgl. Groag o. Bd. V S. 1389. [Stein.]

Sandas s. Sandon.

Σανδάονα s. Sangidava.

Sande, wahrscheinlicher Name der Mutter des Epikureers Metrodoros von Lampsakos, nach Useners Verbesserung Diog. Laërt. X 22. Das überlieferte *Σάνδην*, das zur Annahme eines Epikurschülers Sandes führte, ist sicherlich verderbt. [v. Arnim.]

Sanderva s. o. Bd. I S. 2122 (Anderba).

Sandes s. Sandon.

Sandil (*Σανδίλ* Prokop, *Σάνδιλχος* Menandros), König der Uturguren, eines zur Zeit des Gotenkrieges am Ostufer des Mäotischen Sees wohnenden Hunnenstammes. Unter dem Versprechen jährlicher Geldsummen, die bis dahin dem Zaberjan, König der Kuturguren, gezahlt wurden, veranlaßte ihn Kaiser Iustinian im J. 549, diesen mit den Gepiden verbündeten Volksstamm zu bekriegen, um Thrakien, das unter den Verwüstungen der Kuturguren zu leiden hatte, frei zu machen. Von den tetraxitischen Goten unterstützt, zwang S. die Kuturguren, sich Byzanz zu ergeben, worauf Iustinian diesen Wohnsitze in Thrakien anwies. Über dieses Vorgehen ungehalten, schickte S. Gesandte zum Kaiser, die darüber Beschwerde erheben sollten. Iustinian vertröstete sie und fertigte sie durch Geschenke ab, Prokop. bell. Goth. IV 18. 19. 23. Menandros frg. 3. [Nagl.]

Sandion (*Σανδίων*), ein Megarer, der nach Paus. I 43, 3 den wegen seiner *πλεονεξία* und *ὕβρις* verhaßten letzten megarischen König Hyperion, einen Sohn des Agamemnon, tötet. [Nawrath.]

Σάνδιος λόφος (Thuk. III 19), Hügel 3½ km nördlich vom jetzigen Os Baschi, beim Städtchen Myus an der ionischen Küste Kleinasiens (der Name *Σάνδιος* ist ungriechisch, *Σάνδης* = Sonne?, s. *Σάνδων* u. ä.). Rayet Milet et le Golfe Latmique I 27. Lenschau De reb. Prienens. 122. [Bürchner.]

Σανδοβάνης, unbekannter schiffbarer Nebenfluß des Kyros in Albanien, Theophanes bei Strab. XI 500, Exc. Strab. XI 19. [Herrmann.]

Σανδοκάνδαι s. *Σινδοκάνδα*.

Sandokes (der Name hängt vielleicht mit dem kilikischen Gotte Sandon zusammen, F. Justi Iran. Namenbuch 283), Sohn des Thamasios; über ihn berichtet allein Herodot. VII 194. 196. Er bekleidete unter Dareios die hohe Stellung (dazu Herodot. III 31) eines königlichen Richters und sollte, da er sich zu einem ungerechten Urteil hatte bestechen lassen, gekreuzigt werden; doch ließ ihn der König wegen seiner früheren Verdienste frei. Später war er *ὕπαρχος* (d. h. Bezirksstatthalter, vgl. Krumbholz De Asiae minoris satrapis persicis 5 Anm. Ed. Meyer Gesch. d. Alt. III 159. Macan The seventh, eight and ninth Books of Herodotus I 288) von Kyme in der Aiolis und befehligte als solcher 480 eine persische Flottenabteilung von 15 Schiffen, die bei Artemision von den Griechen abgefangen wurde. [Swoboda.]

Sandokos s. Sandon.

Sandon. 1) Bei griechischen und lateinischen Schriftstellern wird mehrmals ein ursprünglich wohl in Kilikien (s. u.) einheimischer, mit Herakles ausgeglichener Gott erwähnt, dessen Namensform als *Σάνδας, Σάνδης, Σάνδων* überliefert ist. Er wird *Σάνδας* genannt bei Basilius, vit. S. Theclae 2, 15 (Migne P. G. 85, 592 A) und bei Ammian. Marc. XIV 8, 3; *Σάνδης* bei Agathias hist. II 24 (Hist. Graec. min. II 221 Dindf.). Steph. Byz. s. *Ἄδανα* p. 25, 1 Meineke. Nonn. Dionys. XXXIV 192; *Σάνδων* bei Joh. Lydus de magistr. III 64 (Wünsch p. 155, 20 *Σανδών* nach der Überlieferung). Dieselben Formen als Personennamen und weitere vom Stamme **Sand-* abgeleitete Personen- und Ortsnamen (wie *Σανδώκης, Σάνδα, Σάνδιος λόφος, Σάνδαινα, Σάνδοκος, Σανδάλιον, Σάνδανις, Σάνδατις, Σανδαράκας*, Sandašarmi u. a.) begegnen in der Literatur und auf Inschriften häufig und zwar fast ausschließlich im Gebiete von Kleinasien (s. die Listen bei Pape-Benseler Wtb. der griech. Eigennamen 1338f. *Σανδαβάλ-Σάνδων*. Sittig De Graecorum nominibus theophoris = Diss. Halenses XX 1, 12. Sundwall Die einheimischen Namen der Lykier nebst einem Verzeichnis der kleinasiatischen Namen = 11. Beih. zur Klio 1913, 244. 247ff. 304. Über *Σανδάρζιος* auf einer Inschrift von Tanais bei Latyschew Inscr. Regni Bosp. nr. 430 s. Müllenhoff Deutsche Altertumsk. III 115). Unzweifelhaft bezeichnen denselben Gott S. die in der Eusebianischen Überlieferung als phoinikisch bezeichneten Heraklesnamen *Διτσανδάς* (Synkell. 290, 19), *Desandas* (vers. armen. Euseb. ed. Schöne II 28 = ed. Karst S. 161, vgl. Hommel Grundriß der Geogr. u. Gesch. des alten Orients[2] 47, 5), *Desandus* (Hss. *Desanaus*, Hieron. ad a. Abr. 509, Euseb. ed. Schöne II 29 = p. 43 ex. der Ausgabe von Helm 1913), deren Bildung und Bedeutung jedoch gegenüber einfachem S. bis heute unerklärt ist (ähnliche Vorsilben in *Σασανδα, Δαλισανδος* vgl. Sundwall a. a. O. 66. 248). Movers Die Phönizier I 460 wollte bei Eusebius einfaches Sandas wiederherstellen, indem er von der Synkellosstelle ausgehend *Δι-* durch Dittographie aus dem vorhergehenden *γνωρίζεσθΑΙ* entstanden erklärte; Rochette wollte (Mémoires d'archéologie comparée asiatique, grecque et étrusque. Premier mémoire sur l'Hercule assyrien et phénicien 161) diese Vorsilbe *Δι-* erhalten, ohne sie erklären zu können, und verglich zu ihr die Hesychglosse *Δο(ρ)σάνης· ὁ Ἡρακλῆς παρ' Ἰνδοῖς* (s. u. S. 2268, daselbst auch über Eislers Kombinationen); neuerdings glaubt Böhlig Geisteskultur von Tarsos usw. 1913, 30 in *De[i]* ein hettitisches Adjektiv von der Bedeutung ‚herrlich' zu finden. Ja Böhlig a. a. O. S. 30 A. 10 bringt sogar den keltischen Herakles Deuso in Zusammenhang mit Desandas usw. (über die gerade in Kleinasien so häufige Namenbildung mit *-νδ-* s. Kretschmer Einleitg. in die Griech. Sprache 293ff. 363ff.; speziell über S. 364f. Lambertz Glotta V 168, 2. Kannengiesser Ist das Etruskische eine hettitische Sprache?, Progr. Gymn. Gelsenkirch. 1908, bes. 25ff.). Zum Stamme **sand-* gehört auch der mythische Megarer *Σανδίων* (Paus. I 43, 3), der einzige Vertreter

eses Wortstammes, der nicht zu Kleinasien paßt, ssen Namen Höfer in Roschers Myth. Lex. 330, 23 daher in *Σαννίων* zu ändern geeigt war (z. B. IG IV 1485, 55ff. 1488, 43. IA II 3238). Dieser Gott S. gilt den alten chriftstellern als eine Form des Herakles; so richtet Agathias a. a. O. unter Berufung auf erosus und die beiden unbekannten Historiker thenokles und Simakos, die Perser hätten iele griechische Götter, natürlich unter anderem amen, verehrt; so hätten sie den Zeus Bel genannt, *Σάνδην τε τὸν Ἡρακλέα*; Nonn. Dionys. a. O. sagt von Morrheus (s. Roscher Myth. ex. s. v.), daß er noch jetzt bei den Kilikiern *Σάνδης Ἡρακλέης* genannt werde, und auch Joh. yd. a. a. O. spricht von *Σάνδων Ἡρακλέης*, ährend bei Basilius a. a. O. S. ein Sohn des Herakles ist. Der Kult des S. läßt sich etwa om 7. Jhdt. n. Chr. über die Perser- und Seleuidenzeit bis in die römische Kaiserzeit nachweisen (so Hommel a. a. O. S. 52, 1 und Ed. Meyer Reich u. Kultur der Chetiter 118), bis er nach Böhlig a. a. O. 51 im 2. Jhdt. n. Chr. ersetzt wird durch den Kult des *Ἀντίνοος Σωτήρ*. Ja will man Nonn. Dionys. XXXIV 192 (*Κιλίκων ἐνὶ γαίῃ | Σάνδης Ἡρακλέης κικλήσκεται εἰσέτι Μορρεύς*) und der Eusebianischen Chronik (Hieronym. ad a. Abr. 509 *Hercules ... unde ad nostram usque memoriam a Cappadocibus et Heliensibus Desanaus adhuc dicitur*, ebenso Synkell. p. 290, 19 und versio Armenica Euseb. ed. Schöne II 28, s. o.) glauben, so wurde Sandes noch im 4. Jhdt. n. Chr. in Kilikien und Kappadokien genannt.

Als Verbreitungssphäre des S.-Kultus lassen sich aus der antiken Literatur, aus Inschriften und Münzen besonders Kilikien und die westlich daran angrenzenden Landschaften Kleinasiens nachweisen. Durch Stephanus Byz. s. *Ἄδανα* und Ammian. Marc. XIV 8, 3 ist die Verehrung des S. in Kilikien bezeugt, nach Ammian. a. a. O. ist S. der Gründer von Tarsus, wofür sonst gewöhnlich Herakles selbst gilt (Dio Chrys. or. XXXIII 47, s. o. Suppl.-Bd. III S. 980f.). Über die tarsischen Münzen, die die *πυρά* des S.-Herakles darstellen, s Höfer a. a. O. 323 und Ed. Meyer Reich und Kultur der Chetiter 118). Gleichbedeutend mit S. ist *Σάνδοκος*, der nach Apollod. III 14, 3, 1 = III 181 Wagner (wo man früher *Σάνδακος* las), Sohn des Astynoos, Enkel des Phaethon, von Pharnake Vater des Kinyras und Gründer von Kelenderis in Kilikien ist. Die auf Inschriften Kilikiens vorkommenden Namensformen *Σάνδων* usw. s. bei Sundwall a. a. O. 247f. (über vielleicht weitere Zeugnisse für den kilikischen S. Höfer a. a. O. 325f.). Daß S. auch in Lydien verehrt wurde, geht weniger aus dem Zeugnis des Joh. Lydus de magistr. III 64 hervor (wo S. wohl nur zur Erklärung der mit Sandyx gefärbten durchsichtigen lydischen Gewänder, der *σάνδυκες* oder *σανδόνες* verwendet wird), als aus den Namen *Σάνδανις* und *Σάνδαινα* (s. Sundwall a. a O.), und der Gestaltung der lydischen Heraklessage (s. Gruppe Art. Herakles o. Suppl.-Bd. III S. 972ff.). Dagegen ist die seit K. O. Müllers Aufsatz ‚S. und Sardanapal' (Rh. Mus. III 22ff.) immer wieder aufgetauchte (Höfer a. a. O. 327) Gleichsetzung S.s mit dem apotheosierten Sardanapalos abzulehnen trotz der naheliegenden Vergleichung von *Sandan ... vir opulentus* (Ammian. Marc. a. a. O.) zu *Σάρδαν ἀπαλός* (s. Weissbach Art. Sardanapalos § 38). Den Kult des S. in Kappadokien beweisen die oben erwähnten, auf die Chronik des Eusebius zurückgehenden Zeugnisse des Synkellos, Hieronymus und der versio Armenica, in denen gesagt wird, daß S. (hier *Desandas* oder *Disandas* genannt, s. o.) in Phoinikien berühmt geworden sei und noch jetzt bei den Kappadokiern genannt werde. Zwei weitere Belege glaubten Höfer a. a. O. 328 und P. de Lagarde ebd. nachweisen zu können (s. übrigens zu dem von Lagarde auf S. bezogenen *σαρδάνιος γέλως* jetzt Pohlenz Berl. phil. Woch. 1916, 949 und Ilbergs N. Jahrb. 1916, 567). Die Einflußsphäre des S. aber hat über die genannten Gebiete hinausgereicht; ist es schon an sich wahrscheinlich, daß der Gott sich nicht innerhalb der besonders für die älteren Jahrhunderte sehr vagen Grenzen gewisser Landschaften (Böhlig a. a O. 12) gehalten hat, so bezeugen sein Vorhandensein theophore auf *Σάνδων* zurückgehende Namen wie *Σάνδα* (Pisidien), *Σάνδης* (Lykaonien), *Σάνδιος λόφος* (s. Höfer a. a. O. 330, 4), *Σανδάλιον, Σασάνδα* (Karien), *Δαλισάνδος* (Lykaonien und Isaurien), die inschriftlich erhalten sind (s. Sundwall a. a. O. 247f.). Außerhalb Kleinasiens dürfen wir den Kult des S. für Syrien annehmen, da ihn Apollod. III 14, 3, 1 als *Σάνδοκος* von dorther nach Kilikien kommen läßt, und für Phoinikien, wo er nach der Überlieferung der Eusebianischen Chronik (s. o.) bekannt war. Ob S. dagegen im eigentlichen Persien verehrt wurde, ist trotz des ausdrücklichen Zeugnisses des Agathias a. a. O. und mancher wohl mit S. zusammenhängenden Namen (Höfer a, a. O. 329, 50ff.) zweifelhaft, da der Begriff Perser einen sehr weiten Umfang hat (z. B. die eben angeführte Agathiasstelle scheidet nicht klar zwischen Persern, Medern, Assyrern). Wer Sardanapal mit S. identifiziert, mußte natürlich auch für Assyrien einen Kult des S. annehmen; daraus ergab sich dann für die verderbte Stelle Ammian. Marc. XIV 8, 3: (*Tarsum*) *condidisse Perseus memoratur, ... vel certe ex + Aethio profectus Sandan quidam* (zumeist *ex Aethiopia* emendiert, so die Ausgaben von Gardthausen, Clark 1910, u. a.) die Lesung *ex Aturia = ex Assyria*; s. o. Bd. II S. 2260.

Bedeutung von S. Die schon von Creuzer in seiner Symbolik II 252ff. (1811) vertretene Auffassung von S. als Sonnengott blieb jahrzehntelang gültig (s. Höfer a. a O. 330, 37ff.) und wird noch jetzt vertreten z. B. von Eisler (s. u.) und Jeremias Allg. Relig.-Gesch. 1918, 114: ‚Für Lydien werden von den Griechen Herakles oder S. und Omphale genannt, das sind Sonnen- und Mondgottheiten. Auch in Kilikien wird S. der Sonnengott genannt'. Auch Ed. Meyer bezeichnete in seinem 1877 erschienenen Aufsatze: Über einige semitische Götter, ZDMG XXXI 736ff. und in der 1. Aufl. seiner Geschichte des Altertums § 246 den S. als kilikischen Sonnengott. Aber in seiner Geschichte des Altertums I² § 484 S. 641ff. erklärt Ed. Meyer den S. vielmehr für einen Vegetationsgott, der von den Griechen mit Herakles identifiziert worden sei, ‚weil sein Haupt-

fest die Errichtung und Entzündung eines gewaltigen Scheiterhaufens war.' Dieser Grund genügt nach Höfer a. a. O. 332, 30ff. nicht, um Herakles und S. gleichzusetzen; aus Nonn. Dionys. XXXIV 192 (wo vom Inder Morrheus, der Kilikien und Assyrien erobert hat, gesagt wird, daß er noch jetzt bei den Kilikiern *Σάνδης Ἡρακλέης* genannt wird) will er schließen, S. sei ein ursprünglicher Kriegsgott oder Kriegsheros, der wie Herakles ‚nach siegreich durchmessener irdischer Laufbahn triumphierend zu den Göttern emporsteigt bezw. zurückkehrt'. Dagegen ist Ed. Meyer bei seiner Deutung des S. als Vegetationsgott geblieben, s. Reich und Kultur der Chetiter 1914, 117f. (über das Verhältnis des S. zu dem Hettitergott Tešub a. a. O. 157ff. und Böhlig a. a. O. 37). Zu dieser Auffassung bestimmen ihn die erhaltenen Darstellungen des S., von denen das oft abgebildete (Höfer a. a. O. 330, 66ff. Ed. Meyer a. a. O. 163) Relief von Ivriz am Nordabhange des Taurus das beste ist, bei Ed. Meyer a. a. O. Taf. XV und Erklärung S. 117. Von weiteren Darstellungen S.s als Vegetationsgott und seiner *πυρά* sind Münzen zu nennen (Literatur bei Höfer a. a. O. 323, 54ff.; s. Ed. Meyer Gesch. des Altert. I² 643; Reich und Kultur der Chetiter 118 mit Abbildungen; vgl. Schäfer De Iove apud Cares culto, Diss. Halenses XX 1912, 384, 3); S. in chetitischen Hieroglyphen vielleicht auf zwei Abbildungen bei Meyer Reich und Kultur der Chetiter 33f. (Fig. 21 und 22). Neuerdings führt Schäfer in seiner oben genannten Dissertation S. 385f. den von den Tarsiern Sandes, von den Griechen Herakles genannten Gott wie alle kleinasiatischen, die Doppelaxt tragenden Götter auf den hettitischen Teschub zurück, während Sittig a. a. O. 12 den S. und Zeus Tersios mit dem kilikischen Zeus gleichsetzt und auf Wettkämpfe zu dessen Ehren die in Kilikien gefundenen Inschriften mit *Διόνικος* = *Ὀλυμπιόνικος* bezieht. Aber Böhlig, der in seinem oben erwähnten Werke eingehend über S. handelt, leugnet S. 20ff. die Übereinstimmung des Zeus *Τέρσιος* = Baal Tarz mit S.; er findet auf dem Relief von Ivriz (s. o.) den Baal Tarz, den alten kilikischen Bauerngott, dargestellt, und trennt diesen ‚älteren, erhabenen' Gott von der jüngeren ‚tätigen' Gottheit S.–Herakles; übrigens wäre auch die Übereinstimmung zwischen S. und Herakles nach Ausweis der Abbildungen viel geringer, als gewöhnlich angenommen würde. Über eine alte hettitische Göttertrias Zeus *Τέρσιος*, *Ταρσήνη μήτηρ* und deren Sohn S.–Herakles a. a. O. 22. Zu wie verschiedenen, unsicheren Deutungen unsere geringe Kenntnis vom Wesen des S. führt, zeigen außer den genannten die Erklärungsversuche von Hommel Grundriß der Geographie und Gesch. des alten Orients I² (1904) 52, 1, der aus dem Fehlen der mit **Sanda-* zusammengesetzten Eigennamen im Althettitischen und deren erst spätem Vorkommen (7. Jhdt.) schloß, daß Sanda der alarodisierte eranisch-indische Tschandra sei (= der Helle, Leuchtende, d. i. der Mond oder vielleicht auch der Blitz, vgl. 47, 5); Marquart Untersuchungen zur Gesch. von Eran, Philol. Suppl. X (1907) 88 und 105, 5, leitet Worte wie *Σανδώκης* (Herod. VII 194. 196), *Σανδαύκη* (Plut. Themist. 13), Santakšatra und ähnliche von altpers. **sanda* ‚heilig' her; Eisler Philol. LXVIII (1909) 128f. A. 42 und Weltenmantel und Himmelszelt 518 A. 4 setzt nach anderer Vorgang (Höfer a. a. O. 332, 60ff.) den Stamm **Sand-* = **Sard-* und will (*Sard* persisch = Jahr; Lyd. de mens. III 20 p. 59, 10 Wünsch *Σάρδιν* = *ἐνιαυτός*) den Herakles–S. als Jahresgott erweisen. Dieselbe sprachliche Gleichung hatte schon 1829 K. O. Müller in obenerwähnten Aufsatze (Rh. Mus. III 22ff.) aufgestellt und auf Wesensgleichheit des S. und Sardanapal geschlossen (ebenso Movers Die Phönizier I 458ff.; vgl. Delbrück Arch. Jahrb. XXVIII 1913, 303; dagegen s. Weissbach Art. Sardanapalos § 38); über andere Gleichsetzungen wie die des tarsischen Giganten Orsanes (Genesius p. 67, 4 Bonn.) mit der Hesychglosse: *Δο(ρ)σάνης· ὁ Ἡρακλῆς παρ' Ἰνδοῖς* und die Umstellung dieses Dor-San zu San-Dor = San-Don s. Höfer a. a. O. 325, 43 und Eisler Weltenmantel u. Himmelszelt 166 A. 3 (in diesem Werke auch so gewagte Vergleichungen wie Di–sandas zu Di–onysos, Diophoros; Sandalion vgl. Caligula soll zu S. ein Diminutiv sein wie Attalos zu Attis; S. = Purpur, Sonne und ähnliche phantastische Kombinationen mehr S. 518. 227 u. s.); über S. = arm. *Spandaramet* s. Lagarde bei Höfer a. a. O. 328, 32.

2) Sand–on und die zu ihm gehörigen Bildungen (s. o.) kommen als Personen- und Ortsnamen nicht selten in kleinasiatischen Landschaften, besonders in Kilikien, vor (s. o. Sandon Nr. 1 und die Liste bei Sundwall a. a. O. 247ff.). In der Literatur wird erwähnt S., der Vater des Philosophen Athenodoros (s. den Art. Athenodorus Nr. 19 und Pape-Benseler Wörterb. d. griech. Eigennam. *Σάνδων* nr. 1). [Zwicker.]

3) Sandon, unbekannte Stadt in Italien, Steph. Byz. 554. [Philipp.]

Sandraudiga, germanischer Name einer örtlichen Göttin in der Weihinschrift eines in der Niederlanden, zwischen den Dörfern Rysberger und Groot-Zundert (in Nordbrabant, an der Straße von Breda nach Antwerpen), im vermutlicher einstigen Gebiet der germanischen Texuandri im J. 1812 gefundenen Altars, jetzt im Museum zu Leiden, CIL XIII 8774 (Brambach CIRh 132. Dessau 4753): *Deae Sandraudiga cultores templi.* Auf den Schmalseiten des Altar ist je ein Füllhorn dargestellt, ein Schmuck, der indessen überhaupt auf Weihdenkmälern beliebt ist (Ihm). Über *cultores* vgl. Breccia in Ruggieros Dizionario epigrafico (fasc. 91/92) I 1295ff. Als provinziale Gottheit wird S. schon gekennzeichnet durch Beifügung von *dea*, vgl. o. S. 1134. Ihr Name ist germanisch (vgl. J. Grimm Gesch. der deutschen Sprache 588 und ist von Grienberger a. a. O. gedeutet als ‚wahrhaft reich', ‚wirklich glücklich'. Ein andere Deutung leitete die Benennung her von Fundort *Zundert* = *Sundert* oder *Sandert* (Wolf a. a. O. 86f.), was jedoch Grienberger 391, für unmöglich erklärt. Über die bei nachträglichen Grabungen (gegen 1842) entdeckte Tempelreste nebst einem vermutlichen, roher mumienförmigen Kultbild der Göttin, Münze und Überbleibseln geopferter Tierhäupter (von Rindern und Schafen) vgl. Wolf a. a. O. Mue

ält die Göttin für gleichbedeutend mit der germanischen Erdmutter Nerthus (Tac. Germ. 40; gl. Ihm in Roschers Myth. Lex. III 274ff.), wie uch Nehalennia nur ein Beiname dieser höheren ermanischen Göttin sei. Wolf 89 nennt sie benfalls ‚eine der Nerthus durchaus verwandte Gottheit', weil Rind und Schaf ihr heilig gewesen u sein scheinen. Wolf Bonn. Jahrb. VII 1845) 86—90. v. Grienberger Ztschr. f. deutsches Altertum XXXV (1891) 389—391; vgl. Much ebd. 328. Ihm in Roschers Myth. Lex. IV 333 (61. Lief. 1910). [Keune.]

Σανδρεῖς ἢ Νεανδρεῖς (Schol. Ptol. V 2, 4), Name eines Örtchens bei Lekton in der Troas. Zum Namen s. die Art. *Σάνδιος λόφος, Σάνδης, Σάνδων* u. ä. [Bürchner.]

Sandrokottos (griech. Umschrift von skr. *Tschandragupta*; vgl. *Σανδρόκυπτος* in der Aldina), Inder, nach einheimischen Quellen niederer Herkunft, jüngerer Zeitgenosse Alexanders d. Gr., gründet im nördlichen Indien ein großes Reich vom Indus zum Ganges, die erste derartige staatliche Bildung in Indien. Anfang der nationalen Gegenbewegungen gegen das Seleukidenreich. Seleukos I. bekriegt ihn, anscheinend ohne Erfolg, und tritt ihm die Provinzen westlich des Indus bis zu den Parapamisaden ab. Er steht dann in diplomatischem Verkehr mit S. (Gesandtschaftsreisen des Indienschilderers Megasthenes) und bekommt von ihm 500 Elefanten. S.s Sohn Vindusara-*Ἀμιτροχάτης*, sein Enkel Asoka. Zum Namen s. Pape Eigenn. und Lassen Ind. Altertumskunde II 209, 2. Hauptquellen Arrian. anab. V 6, 2. Strab. XV 724 C (9); weitere s. Pape. Literatur: Droysen Gesch. d. Hell. III 77ff. Bevan The House of Seleukos I 295ff. Einheimische und griechische Quellen verwertet Lassen a. a. O. II 195ff. [Plaumann.]

τὸ χωρίον Σάνδου wird erwähnt in der Vita des heiligen Theodor, also wird es im westlichen Galatien, in der Nähe von Anastasiopolis gelegen haben, Vita S. Theod. 111, 114 (*μνημεῖα ἁγιολογικά* ed. Th. Ioannes 1884). [Ruge.]

Sandura s. Andura.

Σάνεια, nach Steph. Byz. eine indische Stadt, bezeugt von dem griechischen Sophisten Adrianos aus Tyros (s. den Art. Hadrianos o. Bd. VII S. 217f.) im 7. Buch seiner *Ἀλεξανδριάς*; die Völkerschaft soll *Σανεύς* heißen. Eine Identifizierung ist nicht möglich. [Herrmann.]

Sanerges. Eine aus Phanagoria am kimmerischen Bosporus stammende, CIG II 2119 (Boeckh) wiedergegebene Inschrift ist geweiht *ισχυρωι θειωι Σανεργει και Ασταραι* (Astarte?), wobei zweifelhaft ist, ob *θείωι* (adjektivisch) oder *θειῶι* (= *θεῶι*) zu lesen ist. Im übrigen vgl. Boeckh a. a. O. und den Art. Sandon. [Nawrath.]

Sangarios (*ὁ Σαγγάριος*), heute Sakaria. **1)** Ein schon dem Homer Il. III 187. XVI 719 und Hesiod. Theog. 344 bekannter Hauptstrom Kleinasiens. Dieselbe Namensform bei Strab. XII 543. 563. 567. Ammian. Marc. XXII 8, 14. XXVI 7, 14. Dionys. perieg. 811. Scymn. Chius 976. Arrian. peripl. Pont. Eux. 18. Anonym. peripl. Pont. Eux. 7. Marc. Heracl. epit. peripl. Menipp. 8. Steph. Byz. Daneben kommen noch vor die Formen *Sangaris* (Prokop. de aedif. V 3 p. 314, 17 ed. Bonn.; de bello Goth. III 29, S. 399, 15 ed. Bonn., gen. *Σαγγάριδος*, Pachymer. II p. 330, 12 ed. Bonn., gen. *Σαγγάρεως*, Zonar. III p. 159, 6 ed. Büttner-Wobst), *Sagiarius* (Plin. n. h. VI 4), *Sangaros* (Schol. Apoll. Rhod. II 722. Steph. Byz. s. *Ὑπάτη*), *Sagaris* (Ovid. ex Ponto IV 10, 47. Solin. 43. Vita S. Theod. 141 [*μνημεῖα ἁγιολογικά* ed. Th. Ioannes 1884]. Theoph. chronogr. p. 362, 15 ed. Bonn.), *Sagarius* (Skyl. 92. Plin. n. h. VI 4, wenigstens steht an dieser Stelle nur *Sagarius* oder *Sangarius* in den Hss. Tab. Peut. IX 3/4); vgl. Steph. Thes. s. v. und Müller zu Ptol. V 1, 3. Nach Liv. XXXVIII 18, 8 entsprang er auf dem Adoreus (s. d.), nach Strab. XII 543 ungefähr 150 Stadien von Pessinus, auf dessen Münzen er auch dargestellt ist, Head HN² 748. Das würde auf die Gegend westsüdwestlich von Pessinus führen, wo bei Medjidje Kyshla mehrere Quellarme und -flüsse zusammentreffen und einen Sumpf bilden. Eine Hauptwasserader, Sakaria Sujunun Bashi, kommt vom Bel Punar Dagh; diese kann man wohl mit R. Kiepert Karte von Kleinasien B III als die S.-Quelle ansehen; vgl. Perrot Galatie et Bithynie I 151, 219. Humann und Puchstein Reisen in Kleinasien und Syrien 34. Der Lauf des Flusses ist sehr stark gewunden, Ptol. V 1, 3 gibt drei Hauptbiegungen an; auch auf der Tab. Peut. IX 3 (Miller) hat der Fluß einen gekrümmten Lauf; daneben ist er IX 3/4 noch einmal eingetragen, und nur diese Zeichnung stimmt zu dem Itinerar; vgl. Ruge Phil.-hist. Beiträge, C. Wachsmuth überreicht 25f. Der Fluß war fischreich (Liv. XXXVIII 18), was aber für den Unterlauf heute nicht mehr zutrifft; vgl. v. Diest Petermanns Mitt. Erg.-Heft 125, 66. Die Übergänge waren schwer, Polyb. XXI 37 (XXII 20) 4. Unterwegs nimmt er mehrere große Nebenflüsse auf. In seinem Unterlauf, von der Höhe des Sabandscha-Sees an, hat er im Lauf der Zeiten sein Bett gewechselt. Ursprünglich lief er weiter westlich, da wo heute der Tschark-Su fließt. Dort hat Iustinian eine große steinerne Brücke gebaut, die noch steht, unter der aber der Tschark-Su hindurchgeht. Const. Porphyr. de them. I 27, 7 ed. Bonn. Prokop. a. a. O. Theoph. o. a. O. Pachym. a. a. O. Zonar. a. a. O. Paulus Silent. descr. S. Sophiae 930 (513). Vgl. über die Brücke: Texier Description de l'Asie Mineure I 56f. Naumann Vom Goldenen Horn 27 mit Bild. v. Diest Petermanns Mitt. Erg.-Heft 94, 94f. v. d. Goltz Anatolische Ausflüge 101f. Sölch Mitt. d. Vereins d. Geographen a. d. Univ. Leipzig I 190. Die beste Karte dafür v. Diest Petermanns Mitt. Erg.-Heft 125, Taf. 1. Die ältere Literatur über den S. ist verarbeitet von Ritter Kleinasien I 1858, 448—655. Von neueren Arbeiten ist zu vergleichen v. Diest, der einen großen Teil des Mittellaufes zuerst aufgenommen hat, Petermanns Mitt. Erg.-Heft 116 und v. d. Goltz Anatolische Ausflüge 1896, 99f., wo auch aus dem letzten Teil des Mittellaufes verschiedene Bilder gegeben sind. [Ruge.]

2) *Σαγγάριος*, phrygischer Flußgott, Sohn des Okeanos und der Tethys (Hesiod. Theog. 344), Vater der Nana, der Mutter des Attis

(Timotheos bei Arnob. adv. nat. V 6); Vater der Hekabe von der Metope (Apollod. p. 105 Bekk.); von der Kybele Vater der Naiade Nikaia, nach der das bithynische Nikaia benannt ist. Mythogr. ed. W. 347, 15 erscheint S. als Vater eines gewissen Alphaios, der *Ἀθηνᾶν αὐλητικὴν διδάξας καὶ βιαζόμενος τὴν θεὸν ὑπὸ Διὸς ἐκερανώθη.* Bildliche Darstellungen des S. finden sich auf Münzen von Pessinus (Head HN 630).

[Nawrath.]

Sangaros (?), Ort in Bithynien, Steph. Byz., nicht weit von Helenopolis, Sozom. VII 18, 3. Bei Socrat. V 21, 11 heißt der Ort Angaros, danach sucht ihn Tomaschek S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Cl. 1891, VIII 10 bei Engure am Südufer des äußeren Golfs von Ismid (sinus Astacenus). [Ruge.]

Sangas (*Σάγγας*), nach Hermogenes im Schol. Apoll. Rhod. II 722 ein Phryger, der *ἀσεβήσας περὶ τὴν Ῥέαν* in einen Fluß verwandelt wurde. *Καὶ ἀπ' αὐτοῦ ὁ ποταμὸς Σαγγάριος ὠνομάσθη.*

[Nawrath.]

Sangia (*Σαγγία*, Strab. XII 543. Eustath. zu Dionys. 809), ein Flecken Galatiens an den Quellen des Sangarios, vielleicht die Ruinen von Bel Punar, R. Kiepert Karte von Kleinasien B II. [Ruge.]

Sangibanus, König der Alanen, kämpfte 451 in der Schlacht auf den katalaunischen Feldern gegen Attila mit. Iord. Get. 37, 194. 195. 38, 197. Vielleicht identisch mit Sambida, s. d.

[Seeck.]

Sangidava (Ptolem. Geogr. III 8, 4; einige Hss. *Σάνδανα, Σάνδαυα, Σανδάυα*), Stadt in Dakien. Vielleicht identisch mit *Sacidava* (s. d.). Nach Kiepert FOA XVII im Quellgebiet des Alutus (unter Fragezeichen). [Vulić.]

Sanherib, König von Assyrien 705—680. Die jetzt übliche Namensform der Lutherischen Bibelübersetzung schließt sich an die hebräische (*Sanḥērîb*) an. Ähnlich sind die Formen der aramäischen Papyri: סנחארים oder שנחארים. Griech. *Σαναχάριβος*, Herodot. II 141; *Σενναχηρειβ*, var. *Σεν(ν)αχηρειμ, Σενναχηριμ* LXX; auch bei Joseph. ant. Iud. X 1ff. und bell. Iud. V 387 schwankt die hsl. Überlieferung zwischen *Σεναχείριμος, Σεναχήριβος* und Formen mit *νν*, mit *ει* statt *ι* und *μ* statt *β*; ebenso im armenischen Eusebios (übers. von Karst Griech. christl. Schriftst. XX 13ff.): *Senecherib, Senicharib, Sinecherim* u. ä. Die Vulgata schreibt *Sennacherib* oder *Senacherib*. Byzantiner: Zonar. II 23 und Georg. Kedr. p. 191 Bonn *Σεναχηρείμ*; Georg. Synk. 377f. ebenso mit hsl. Var. *Σενναχηρίμ* u. ä.; Chron. Pasch. 215f. *Σενναχηρείμ*.

Die ursprüngliche Namensform lautet *Sin-aḫḫe-erib(a)* und bedeutet nach Delitzsch (S.-Ber. Sächs. Ges. d. W. XLV 191, 1893) ‚Sin (der Mondgott) hat die Brüder gemehrt', nach Ungnad (ZDMG LXII 723), der *-riba* liest ‚Sin, gib (zur Belohnung für meine, des Vaters, Frömmigkeit) Brüder!', nach Torczyner (Wien. Ztschr. f. d. Kunde d. Morg. XXIV 427ff.) ‚Sin hat Brüder gegeben'.

Die Hauptquelle für S.s Geschichte bilden zahlreiche eigene Inschriften des Königs. Gelegentlich erwähnt wird er außerdem in den Inschriften seiner Nachfolger. Dazu kommen noch chronologische Texte, wie Eponymenkanon und Eponymenchronik, babylonische Chronik W und babylonische Königsliste, sowie Privaturkunden. Vgl. Tallqvist Assyr. personal names 196ff. Eine zeitgemäße, vollständige Sammlung und Bearbeitung der Inschriften S.s fehlt (für die Vorderasiat. Bibliothek angekündigt von O. Weber). Über die ältere Literatur vgl. Bezold Kurzgef. Überblick 96ff.; Keilinschr. Bibl. II 80ff.; Catal. of the K.-Collection V 2187f. Daselbst und bei King Suppl. p. 258 ist auch viel Unveröffentlichtes nachgewiesen. Ferner Meissner und Rost Bauinschriften S.s; Vorderasiat. Schriftdenkmäler I nr. 77; Keilschrifttexte aus Assur I nr. 43—50. 72—74. King Cuneiform Texts XXVI. O. Weber S. (Der Alte Orient VI 3, Lpz. 1905).

Auf keilinschriftliche Quellen geht Berossos zurück, von dem wir aber nur Auszüge aus dritter und vierter Hand besitzen, nämlich in der armenischen Übersetzung der Chronik des Eusebios, vermittelt durch Alexander Polyhistor und Abydenos.

Im Alten Testament werden S.s Beziehungen zum Westen und sein Ausgang an drei verschiedenen Stellen behandelt: 2. Kön. 18, 12ff. und Jes. 36ff. entsprechen einander fast wörtlich, während 2. Chron. 32 nicht nur kürzer ist, sondern auch inhaltlich abweicht. Hierher gehört auch Herodot. II 141, der sich auf Erzählungen der Ägypter beruft. Die hebräischen Quellen und Herodot sind weiter von Josephus benutzt worden. Aus ihm schöpften Eusebios, dessen Chronikon-Kanon von Georg. Synkellos und in der Osterchronik ausgeschrieben wurde, Zonaras und Georgios Kedrenos. Der Ptolemäische Kanon der Königsherrschaften nennt S. überhaupt nicht, dient aber indirekt zur Feststellung der Chronologie.

Nach dem Tode seines Vaters Sargon trat S. am 12. Ab des babylonischen Jahres 705/4, also im Juli oder August 705 v. Chr., sein Erbe an. Seine Herrschaft umfaßte nicht nur Assyrien und Mesopotamien, sondern wahrscheinlich auch den Teil Nordbabyloniens, in dem die alte Reichshauptstadt Babylon selbst gelegen war. Zwar fällt es auf, daß der Ptolemäische Kanon, wie eben erwähnt, S. nicht anführt, sondern statt dessen hinter *Ἀρκεανός* (Sargon) zwei Jahre *ἀβασίλευτα* verzeichnet. Im Gegensatz hierzu nennt die keilinschriftliche Königsliste S. an der entsprechenden Stelle, betrachtete ihn demnach als König von Babylon. Doch war seine Herrschaft im Süden wohl von Anfang an umstritten, und in seinem zweiten Jahre gelang es einem gewissen Marduk-zakir-šum, sie an sich zu reißen. Alex. Polyhistor bei Eusebios nennt diesen *Akises* (wohl aus der babylonischen Kurzform *Zakir* verstümmelt) und berichtet, daß er nach weniger als 30 Tagen von Marudach Baldan getötet worden sei. Damit befindet sich die Königsliste im Einklang, da sie nach S.s zwei Jahren Marduk-zakir-šum mit einer Herrschaft von einem Monat, als dessen Nachfolger aber Marduk-aplu-iddin nennt. Er ist derselbe, der bereits 721—710 den babylonischen Thron innegehabt und dann an Sargon verloren hatte (s. den Art. *Μαρδοκέμπαδος*). Dieses Mal behauptete er sich nach der Königsliste neun, nach Alex. Polyhistor — wohl richtiger — sechs Monate. Gegen ihn und die mit ihm verbündeten Elamiten richtete S. seinen ersten Feldzug. Bei

liš in Nordbabylonien schlug er sie in die Flucht, drang in Babylon ein und plünderte den Palast Marduk-apla-iddins. An dessen Stelle ernannte er Bel-ibni (*Βήλιβος* des Ptolem. Kanons), einen Babylonier, der an seinem Hofe aufgewachsen war, zum König über das ganze Babylonien, das S. mindestens bis nach Uruk (*Ὀρχόη*) hin durchzogen und in Besitz genommen hatte. Bei seiner Rückkehr unterwarf er noch eine Anzahl kleinerer Stämme, die in halber oder voller Unabhängigkeit an den Grenzen und selbst zwischen den Städten des Landes saßen. Mit reicher Beute und zahllosen Gefangenen kehrte S. Ende 703 oder Anfang 702 nach Assyrien zurück.

Den zweiten Feldzug (702) führte S. gegen die Kaššu (*Κοσσαῖοι*) und Iasubigallai, die im persisch-babylonischen Grenzgebirge saßen. Die an Assyrien angrenzende Landschaft, die er eroberte, fügte er seiner Provinz Arrapha (*Ἀρραπαχῖτις*) hinzu. Ebenso entriß er dem benachbarten Reiche Ellipi die Landschaft Bit-Barru und gab ihrer Hauptstadt Elenzaš, die er befestigen ließ, den neuen Namen Kar-Sin-ahhe-eriba ‚S.-Mauer'. Der Herrscher von Ellipi, der geflohen war, hat einen iranischen Namen (Ispabāra ‚Ritter'). Auf seinem Rückmarsch erhielt S. auch von den ‚fernen' Medern Tribut.

Der dritte Feldzug (701) war nach Westen gerichtet. S.s Erzählung setzt erst bei seiner Ankunft in Phoinikien ein. Luli (*Ἐλουλαῖος*), König von Ṣidunni (*Ṣidōn*) floh auf das Meer und kam um. Seine Hauptfestungen Groß-Sidon, Klein-Sidon, Bit-Zitti (**Bēt ṣaitā*), Ṣariptu (*Ṣārpat*), Maḫalliba, Ušu (talmud. *ʾŪšā*), Akzibi (*ʾAkzīb*, *Ἔκδιππα*), Akku (*ʾAkkō*) unterwarfen sich. Als König über sie setzte S. den Tuba'lu (s. den Art. *Τύβαλος* Nr. 2 o. Bd. IX S. 2301). Außer diesem brachten ihm noch acht andere ‚Könige' Tribut: Minḫimmu (*Mēnaḥēm*) von Samsimuruna (*Šimrōn Mērōn*?), Abdili'ti von Aruda (*ʾArwād*, *Ἄραδος*), Urumilki (**ʾŌr-malki*) von Gublu (*Gēbal*, *Βύβλος*), Mitinti (*Mattitjāh*) von Asdudu (*ʾAšdōd*, *Ἄζωτος*), Puduilu (**Pēdah-ʾēl*?) von Bit-Ammana (*ʾAmmōn*), Kammusunadbi (**Kēmōšnādāb*) von Ma'abu (*Mōʾāb*) und Aiarammu (*Jōrām*?) von Udumu (*ʾEdōm*). Der König von Iskaluna (*ʾAšḳēlōn*), namens Ṣidkā (*Ṣidkijjāh*), der sich nicht unterworfen hatte, wurde samt seiner ganzen Familie nach Assyrien geschleppt. An seiner Stelle setzte S. den früheren König Šarruludāri (ein rein assyrischer Name ‚Der König lebe ewig!'), Sohn des Rukibti, wieder ein. Auch die übrigen Städte des Königs von Askalon — besonders genannt werden Bit-Daganna (*Bēt Dāgōn*), Iappū (*Jāfō*, *Ἰόππη*), Banaibarḳa (*Bnē Bĕraḳ*) und Azuru — mußten erst belagert und erobert werden. Die Einwohner von Amḳarruna (*Ἔκρων*) hatten ihren den Assyrern ergebenen König Padī entthront und seinem Feinde Ḫazaḳijau (*Ḥizḳijjāh*) von Iauda (*Jĕhūdāh*) ausgeliefert, der ihn gefangen hielt. Trotz der Hilfe, die die Könige vom Lande Muṣuri (s. u.) und die Truppen des Königs von Meluḫḫa (s. u.) S.s Feinden leisteten, gewann dieser in der Schlacht bei Altaḳū (*ʾEltḳē*) den Sieg, eroberte diese Stadt sowie Tamna (*Timnāh*) und warf sich dann gegen die Stadt Amḳarruna, die gezüchtigt wurde. Den König Padī ‚ließ er aus Ursalimmu (Jerusalem) herausgehen' und setzte ihn wieder in seine Herrschaft ein. Dann wandte er sich gegen das Gebiet des Hizkia selbst, nahm ihm 46 befestigte Städte und eine Unzahl kleiner Orte weg und verteilte sie an Mitinti, Padī und Ṣil-Bēl (assyr. Name ‚Schatten Bēls') von Ḫaziti (*ʾAzzāh*, *Γάζα*). Den jüdischen König schloß er in seiner Stadt ein ‚wie einen Käfigvogel'. Hizkia hatte arabische Hilfstruppen nach Jerusalem gezogen, die aber gleich seinen eigenen Soldaten versagten. Da sandte er einen großen Tribut, 30 Talente Gold, 800 Talente Silber und andere Kostbarkeiten, dem S. nach Nineweh und ließ durch einen Gesandten seine Untertänigkeit erklären.

Soweit der assyrische Bericht, der, abgesehen von offenbaren Übertreibungen in den Zahlen der eroberten Städte, der Gefangenen, der Kriegsbeute und des Tributes, vertrauenswürdig erscheint— mit Ausnahme des Schlußstückes. Hier treten nun die Darstellungen der Bibel ein. Beide Arten der Quellen ergänzen und berichtigen sich gegenseitig in wichtigen Punkten. Daß S. Jerusalem erobert habe, wagt er selbst nicht zu behaupten. Über seine Rückkehr schweigt er; sie ist nur indirekt aus den letzten Sätzen seines Berichtes zu entnehmen. Daß ihm aber Hizkia nach seinem erfolglosen Abzug den Tribut nach Nineweh nachgeschickt habe, ist natürlich nicht anzunehmen. Die Tributleistung ist, wie die Bibel berichtet, v o r h e r erfolgt, wahrscheinlich in Verbindung mit der erzwungenen Freilassung des Padī, dessen die Bibel gar nicht gedenkt. Gemäß der Bibel traf Hizkias Gesandtschaft den assyrischen König bei der Belagerung der Stadt Lākiš, die S. in seinen großen Inschriften völlig übergeht. Aber ein bekanntes Steinrelief aus seinem Palaste mit kurzer Beischrift (P a t e r s o n Assyrian Sculptures. Palace of Sinacherib Pl. 74—76) zeigt ihn auf seinem Throne sitzend und die Meldung, daß die Stadt Lakisu erobert sei, entgegennehmend. Über die Höhe des Tributes stimmen die hebräischen und die assyrischen Quellen nur teilweise überein. Die Bibel spricht nur von 30 Talenten Gold (so auch die Keilinschriften) und 300 Talenten Silber, während S. 800 Talente Silber erhalten haben will. Die auf B r a n d i s zurückgehende, zuletzt wieder von L e h m a n n - H a u p t (ZDMG LXVI 693f.) vorgebrachte Erklärung, daß Hizkia nach einem doppeltschweren phoinikischen, S. aber nach einem leichten assyrischen Silbertalent gewogen habe, schwebt in der Luft, solange wir über das hebräische und phoinikische Gewichtswesen nicht besser unterrichtet sind. Trotz des reichen Tributes, den S. erhalten hatte, sandte er nach den Darstellungen der Bibel eine starke Heeresabteilung vor Jerusalem und ließ die Stadt zur Übergabe auffordern. Die höhnischen Reden des assyrischen Feldherrn wurden unbeantwortet gelassen. Der Prophet Jesaja, an den sich Hizkia wandte, tröstete ihn und verkündete den Abzug und das gewaltsame Ende des assyrischen Königs. Darauf kehrte der General zu S. zurück und traf ihn bei der Belagerung von Libnāh, wohin er von Lākiš aufgebrochen war. Als S. aber hörte, daß Tirhāḳāh, der König von Kūš, ausgerückt sei, um mit ihm zu kämpfen, sandte er abermals den Feldherrn zu Hizkia. Dieser wendete sich wieder an Jesaja und erhielt von ihm die Versicherung, daß die Assyrer unverrichteter Sache abziehen würden. In der Nacht tötete

der Engel Jahwehs 185 000 Mann im Lager der Assyrer. ‚Da brach S., der König von Assyrien, auf und zog ab, kehrte um und blieb zu Nineweh' (2. Kön. 19, 36. Jes. 37, 37; vgl. 2. Chron. 32, 21). Unmittelbar daran schließt sich die Erzählung von S.s Ermordung. Die hebräischen Berichte haben freilich ebenfalls zu mancherlei Bedenken Anlaß gegeben, zunächst solchen chronologischer Art. Nach der Bibel scheint es, als ob der Tod S.s seinem Rückzug bald gefolgt sei. So hat es in der Tat Josephus verstanden, der (ant. Iud. X 23) zwischen beiden Ereignissen ὀλίγον χρόνον vergehen läßt. In Wirklichkeit waren es 20 Jahre. Ferner war der Aithiope Tirhāḳā nicht vor 691 König. Er müßte also zehn Jahre vorher als Prinz das ägyptische Heer geführt haben, wäre aber in der Bibel proleptisch als König bezeichnet worden. Nimmt man aber an, daß der Anmarsch des Tirhāḳāh erst während seiner Königsherrschaft erfolgt sei, daß also die zweite Sendung des assyrischen Generals an Hizkia nicht vor 691 stattgefunden haben könne, so stehen dem wieder die biblischen Angaben über die Zeit des Hizkia entgegen, die zwar schon in ihrer jetzigen Gestalt nicht richtig sind, aber einleuchtend verbessert werden können. Hizkia regierte 29 Jahre (2. Kön. 18, 2. 2. Chron. 29, 1); in seinem sechsten Jahr wurde Samaria erobert (2. Kön. 18, 10); dieses Jahr steht nach assyrischer Zeitrechnung fest: 722. Hiernach müßte Hizkia 728 zur Regierung gekommen und 699 gestorben sein. 2. Kön. 18, 13 wird S.s Zug gegen Hizkia in dessen 14. Jahr gesetzt — eine Unmöglichkeit, da für S.s Feldzug das J. 701 feststeht. Aber diese Schwierigkeit ist leicht zu heben. Der Bericht über Hizkias Krankheit und die Gesandtschaft des babylonischen Königs Mērōdak-Bal'ādān, der jetzt in Kap. 20, hinter S.s Feldzug steht, gehört vor diesen. Denn Marduk-aplu-iddin war nur von 721—709 und nochmals 703, spätestens bis 702 einige Monate König. Da Hizkia nach seiner Krankheit noch 15 Jahre gelebt hat (2. Kön. 20, 6), müßte er in seinem 14. Regierungsjahre erkrankt sein. Jenes Datum gehört also an den Anfang der Krankheitsgeschichte und ist bei der Einfügung des Berichtes über S. versehentlich stehen geblieben. Die babylonische Gesandtschaft und Hizkias Krankheit ist demnach 714, sein Tod 699 anzusetzen. Wer jedoch an der Gleichung 14. Jahr Hizkias = 701 festhalten will, muß alle anderen synchronistischen Angaben über diesen König verwerfen, kann aber dafür sein Todesjahr bis in Tirhāḳās Regierungszeit herabrücken und den Bericht über die zweite Sendung des assyrischen Generals auf einen späteren Feldzug S.s (s. u.) beziehen. Auffällig ist vor allem noch, daß Tirhāḳāh (ass. *Tarkû*), den die beiden Nachfolger S.s richtig als ‚König von Muṣur (Ägypten) und Kūsi (Kuš, Äthiopien)' bezeichnen, von S. überhaupt nicht genannt wird. Gewöhnlich erblickt man in dem König von Meluḫḫa, den S. neben den Königen des Landes Muṣuri als Bundesgenossen seiner Feinde in der Schlacht bei 'Eltēḳēh nennt, den Tarḳû. Dagegen hat sich insbesondere Winckler gewandt und zu erweisen gesucht, daß Muṣuri hier und an vielen anderen Stellen nicht Ägypten, sondern eine nordarabische Landschaft, und daß Meluḫḫa nie Äthiopien bezeichne. Vgl. die diese Streitfrage betreffende Literatur bei M. Th. Breme Ezechias u. S. (Bibl. Studien XI H. 5, Freib. i. Br. 1906). Küchler Stellung d. Proph. Jesaja, Tüb. 1906. Winckler Im Kampfe um d. alten Orient II 30ff., Lpz. 1907. Frhr. v. Bissing Recueil de travaux XXXIV 125ff.

Was auch immer die Ursache zu S.s eiligem Rückzug aus Palästina gewesen sein mag, seine Anwesenheit in Assyrien scheint sich dringend nötig gemacht zu haben. Das Ziel seines vierten Feldzuges (700) war die chaldäische Landschaft Bit Iakin. Zunächst traf er auf den Chaldäer Mušezib-Marduk (von S. hypokoristisch Šuzubu genannt), der zwischen Sümpfen wohnte. Bei Bittutu schlug er ihn in die Flucht; ‚sein Ort wurde nicht gesehen', wie S. sagt. Sieben Jahre später sollte er ihn wiederfinden — als König von Babylon. Der alte Marduk-aplu-iddin, der zweimal den babylonischen Thron besessen und wieder verloren hatte, war jetzt auf sein Stammland Bit Iakin beschränkt. Ihm gelang es ebenfalls, noch rechtzeitig zu entkommen, aber seine Verwandten und ein Teil seiner Untertanen verfielen der Gefangenschaft. Auf seinem Rückzug setzte S. den König Bel-ibni von Babylon nach dreijähriger Herrschaft wieder ab und an dessen Stelle seinen eigenen Sohn Ašur-nadin-šum (Ἀπαρανάδιος des Ptolem. Kanons, *Asordanios* Alex. Polyh. bei Euseb. armen. 13).

In eines der drei folgenden Jahre (699—697) gehört S.s fünfter Feldzug, der am Tigris stromaufwärts führte. Zunächst ging es gegen einige Bergstädte, deren Einwohner sich auf dem Berg Nipur verschanzten. Durch die Entdeckung der Siegesinschriften S.s (L. W. King Proc. Soc. bibl. arch. XXXV 66ff.) ist die Lage dieses Berges sichergestellt worden; es ist der Gebel Ǧūdi, östlich von Gezîret ibn 'Omar in Türkisch-Kurdistan. Nach der Erstürmung des Berges wandte sich S. gegen Maniae, den König von Ukku im Lande Daie, das wahrscheinlich weiter östlich oder nordöstlich lag. Maniae entkam zwar, aber sein Land wurde geplündert und verwüstet.

Im J 696 sandte S. eine Heeresabteilung nach Ḫilakku (Kilikien), wo der Machthaber der Stadt Illubru, namens Kirua, der dem assyrischen König unterworfen war, den Gehorsam aufgekündigt hatte. Das Heer traf zunächst auf die Verbündeten Kiruas, die Einwohner der Städte Ingirā (Ἀγχιάλη) und Tarzu (Τάρσος). Nachdem diese geschlagen waren, wurde Illubru selbst belagert. Bei der Erstürmung geriet Kirua in Gefangenschaft, wurde nach Nineweh gebracht und erlitt dort die mit Vorliebe an assyrischen Rebellen vollzogene Strafe des Marsyas. Illubru wurde mit assyrischen Kriegsgefangenen neu besiedelt; S. ließ dort ein Siegesdenkmal errichten. Den kilikischen Feldzug, zum Teil mit weiteren Einzelheiten, wie Kämpfe der Assyrer gegen die Ionier, hatte auch Berossos berichtet; vgl. die Auszüge aus Alexander Polyhistor und Abydenos bei Euseb. armen. 14 und 18.

Im folgenden Jahre (695) drang ein assyrisches Heer sogar bis in das Land Tabal (*Τιβαρηνοί*), dessen König wahrscheinlich Ḫīdi hieß.

Als seinen sechsten Feldzug bezeichnet S. die Unternehmung des J. 694, die sich wieder gegen den Erbfeind im Süden richtete. Die Vorbereitungen dazu müssen geraume Zeit, vielleicht einige Jahre in Anspruch genommen haben. S. ließ in Til Barsip am Euphrat (jetzt Tell Aḥmar südlich von Bireǧik) und in Nineweh von Kriegsgefangenen

s dem Westland Schiffe bauen und bemannte sie t Matrosen aus Tyros, Sidon und dem Lande mna (*Ἰάωνες*). Die Tigrisflottille fuhr romabwärts bis zur Stadt Upia (*Ὦπις*). Hier, o sich Euphrat und Tigris am meisten nähern, urden die Schiffe an das Ufer gezogen und auf ädern quer über das Land nach der Araḫtu, einem uphratkanal oder -arm, übergeführt. Auf dem uphrat erfolgte die Vereinigung mit den Schiffen as Til-Barsip; dann wurde die Reise stromabwärts ortgesetzt. Das nächste Ziel war die Stadt Bab ilimeti, zwei assyrische Meilen (etwa 20 km) von er Meeresküste entfernt. S. selbst scheint für eine Person den Landweg vorgezogen zu haben. Er ließ bei der genannten Stadt ein Zeltlager aufschlagen, das aber durch Hochwasser, wahrscheinlich eine Springflut, überschwemmt wurde und fünf Tage lang unter Wasser blieb. Erst nachdem der Meeresgott Ea durch reiche Opfergaben versöhnt war, verlief sich die Flut. Die Schiffe konnten mit den assyrischen Truppen an Bord ihren Weg über das Meer nehmen und an der Küste Elams landen. Hier trafen die Assyrer die flüchtigen Chaldäer aus Bit Iakin. Aus den sich entwickelnden Kämpfen gegen sie und die eingesessene Bevölkerung behauptet S. siegreich hervorgegangen zu sein. Der Krieg zog sich bis tief in das J. 693 hin. Mit gutem Grund hatte S. bei Opis die Fahrt der Tigrisflottille abgebrochen; der Unterlauf des Stromes führte durch umstrittenes und feindliches Gebiet, grenzte streckenweise wohl sogar an Elam, dessen Hauptmacht zu begegnen S. auf die geschilderte umständliche Weise vermieden hatte. Aber dies war ein schwerer strategischer Fehler. Denn kaum hatte er Babylon, wo sein Sohn Ašur-nadin-šum thronte, hinter sich, so brach Ḫallušu, der König von Elam, in Nordbabylonien ein, eroberte Ende Tišritu (VII. babyl. Monat, Sept. 694) Sippar, nahm Ašur-nadin-šum gefangen und ließ ihn nach Elam bringen. Eine babylonische Privaturkunde aus dem letzten Drittel des Araḫsamna (VIII. babyl. Monat), die nach Ḫallušu datiert ist (die Jahresangabe ist leider abgebrochen), bezeugt die elamische Fremdherrschaft. Diese war nur von kurzer Dauer, da Ḫallušu einen Einheimischen, Nergal-ušezib (s. den Art. *Πηγέβηλος* o. S. 464), als König einsetzte. Als S. im Tišritu des nächsten Jahres (693) durch Südbabylonien zurückzog, stieß er bei Nippur auf Nergal-ušezib (den er ebenfalls mit der Kurzform Šuzub nennt, aber durch den Zusatz ‚der Babylonier' von Šuzub ‚dem Chaldäer' oder Mušezib-Marduk unterscheidet). In der Schlacht wurde Nergal-ušezib gefangengenommen und nach Nineweh geschleppt; wo ihn S. in einem Bärenzwinger zur Schau stellte. Nergal-ušezib kann, im Gegensatz zur Babylonischen Chronik W, die ihm eine Regierungszeit von 1 Jahr 6 Monaten zuspricht, höchstens ein Jahr geherrscht haben. Wahrscheinlich war er auch von Berossos erwähnt, aber in dem Auszug des Abydenos (bei Euseb. armen. 18) ist Nergilos fälschlich als Nachfolger S.s bezeichnet und es wird über ihn berichtet, daß er von seinem Sohne Adramelos beseitigt wurde. Diese Angabe kann sich nur auf S. selbst beziehen (s. u.).

Kurze Zeit nach seiner Rückkehr brach S. wieder auf, um an Elam Rache zu nehmen. Ḫallušu war wenige Tage nach der unglücklichen Schlacht bei Nippur einer Empörung zum Opfer gefallen. Der neue König Kudur(naḫundi) wich vor S. zurück, der sengend und brennend das Land durchzog und sich anschickte, gegen die im Gebirge liegende Festung Madaktu vorzugehen. Da kam den Elamiten die Natur zu Hilfe. Die kalten Winterregen des Monats Ṭebetu (X. assyr.-babyl. Monat) zwangen die Assyrer, um die Jahreswende 693/92 das unwirtliche Bergland zu verlassen und heimzukehren.

In Babylon hatte nach dem Ausgang des Nergal-ušezib der Chaldäer Mušezib-Marduk (s. o. zum J. 700) die Wirren benutzt, sich selbst auf den Thron zu setzen. Mit Elam, wo Kudur(naḫundi) im Sommer 692 nach nur zehnmonatiger Herrschaft beseitigt worden war, und jetzt dessen Bruder (Umman-)Menanu herrschte, schloß Mušezib-Marduk ein Bündnis, dem bald fast alle Nachbarreiche und -stämme beitraten. Dann schritten die Verbündeten zum Angriff auf Assyrien und nötigten S., ihnen entgegenzuziehen. Bei Ḫalule am Tigris, etwa in der Gegend des heutigen Baġdād, kam es 691 zur Schlacht. Trotz der plastischen Schilderung, die S. von diesem Kampfe entwirft, der nach seiner Darstellung mit einem gewaltigen Siege der assyrischen Waffen endete, und trotz einzelner Erfolge, wie die Gefangennahme Nabu-šum-iškuns, eines Sohnes seines alten Erbfeindes Marduk-apluiddin, scheint der Ausgang des Treffens eher einer Niederlage S.s ähnlich gewesen zu sein. Die Babylonische Chronik W behauptet geradezu, die Verbündeten hätten Assyrien geschlagen. Eine Entscheidung brachte jedenfalls die Schlacht bei Ḫalule nicht; diese erfolgte vielmehr erst zwei Jahre später.

Im Frühjahr 689 erkrankte (Umman-)Menanu schwer, so daß Mušezib-Marduk die mächtige Hilfe Elams entbehren mußte. Im Herbst des genannten Jahres wurde Babylon erobert. Mušezib-Marduk und seine Familie wanderten als Gefangene nach Assyrien. Die alte Hauptstadt wurde zerstört, ja fast völlig vernichtet. Ihre Tempel und das alte Wahrzeichen der Stadt, der Stufenturm Etemenanki, wurden niedergerissen, der Schutt in die Kanäle geworfen, so daß das Wasser austrat und die Trümmer überschwemmte. Die Götterbilder wurden teils zerschlagen, teils nach Assyrien entführt. ‚Acht Jahre war kein König in Babylon', schreibt die Chronik W, und der Ptolemäische Kanon verzeichnet nach den vier Jahren des *Μεσησιμόρδακος* acht Jahre *ἀβασίλευτα*, während die babylonische Königsliste auch für diese Zeit S. als König nennt. Wahrscheinlich gehört in diese Zeit eine Privaturkunde, die ganz ungewöhnlicherweise nach dem Eponymat eines Bürgermeisters von Babylon, namens Ubar, datiert ist. Derselbe wird auch in Briefen und anderen Urkunden mehrfach erwähnt; er scheint bei dem Wiederaufbau der Stadt, der vielleicht schon zu Lebzeiten S.s, unter der Statthalterschaft des Königssohnes und späteren Königs Asarhaddon, begann, eine gewisse Rolle gespielt zu haben.

Der letzte Feldzug S.s, von dem wir erfahren, war nach Arabien gerichtet. Der Telḫunu, Königin der Arabi, wurden, soviel der fragmentarische Text erkennen läßt, Kamele geraubt. Sie floh mit dem König Ḫazailu nach der Stadt Adummata (wohl = Dumatha, s. o. Bd. V S. 1790), die von S. erobert wurde. Ḫazailu war noch unter S.s Nachfolger tributpflichtig. Was die Zeit dieses arabi-

schen Feldzuges anlangt, so läßt sich nur sagen, daß er erst nach der Schlacht bei Ḫalule, also nicht vor 691 unternommen worden ist. Daß er in die Zeit vor der Zerstörung Babylons gehöre, möchte ich aus dem Stillschweigen der Inschrift über Babylon nicht schließen, halte es vielmehr für möglich, daß der Zug nach Arabien erst 688 und noch später unternommen worden ist. Über die Frage, ob eventuell ein Teil der hebräischen Darstellung der Beziehungen S.s zu Hizkia auf diesen letzten Feldzug zu beziehen sei, vgl. o. zum J. 701. Einen letzten Nachklang der Kunde von S.s Zug nach Arabien hat Herodot (II 141) in dem Titel aufbewahrt, mit dem er seinen *Σαναχάριβον* belegt: *βασιλέα Ἀραβίων τε καὶ Ἀσσυρίων*. Die Gegner dieses Königs sind die Ägypter. Sie wurden auf etwas andere, aber nicht minder wunderbare Weise gerettet, als Hizkia. Als das Heer S.s bei Pelusion lagerte, fielen in der Nacht Mäuse über die Waffen und zernagten alles Lederzeug, so daß das Heer am folgenden Tage kampflos abziehen mußte. Josephus (ant. Iud. X 17ff.) hat diese Geschichte in seine Wiedergabe des biblischen Berichtes über S. und Hizkia hineingearbeitet.

S. starb nach einer Regierung von 24 Jahren 5 Monaten 8 Tagen am 20. Ṭebetu des babyl. J. 681/80 (wahrscheinlich im Januar 680 v. Chr.), eines gewaltsamen Todes. — Übereinstimmung besteht darüber, daß der oder die Mörder zu seinen eigenen Söhnen gehörten, Ungewißheit über die Zahl der Mörder — ob einer oder zwei —, über seinen oder ihre Namen, endlich über den Ort der blutigen Tat. Die Babylonische Chronik W meldet kurz: ‚Am 20. Ṭebetu tötete den S., König von Assyrien, sein Sohn bei einem Aufruhr.' Der Name des Vatermörders wird nicht genannt. Ähnlich spricht Nabu-na'id von Babylon (556—539) in einer Inschrift (Langdon Vorderasiat. Bibl. IV 273): ‚Den König von Su. Edin (Assyrien) . . . schlug der Sohn, der Sprößling seines Herzens, mit der Waffe nieder.' Gemeint, wenn auch nicht genannt, ist S. Nach Alex. Polyh. (bei Euseb. armen. 14) hieß der Mörder Ardumuzan, nach Abydenos (ebd. 18) Adramelos (vgl. o. zum sechsten Feldzug a. E.). Die Bibel erwähnt das Ereignis nicht weniger als dreimal. 2. Chron. 32, 21 spricht nur von eigenen Söhnen S.s als seinen Mördern (danach Georg. Kedr. 191, 13. Georg. Synk. 378, 5; auch Zonar. II 23), ohne ihre Namen kundzutun. Dagegen werden sie 2. Kön. 19, 37 und Jes. 37, 38 'Adrammelek und Śar'eṣer genannt (darnach Joseph. ant. Iud. X 23 hellenisiert *Ἀνδρόμαχος* und *Σελεύχαρος*. Chron. Pasch. 216 *Ἀδραμέλεχ* und *Σαρασάρ*). Obwohl wir über die Familie S.s ziemlich genau unterrichtet sind, ist es doch noch nicht gelungen, über diese Namen völlige Sicherheit zu erhalten. In einer assyrischen Privaturkunde vom J. 696 wird ein Königssohn Arad-Belit erwähnt; der Name könnte eventuell Arad-Malkat gelesen und zu hebr. *'Adrammelek* verballhornt worden sein. Doch ist dies nichts als eine schwache Möglichkeit. Śar'eṣer könnte man in dem Adressaten eines assyrischen Brieffragmentes vermuten, dessen voller Name gelautet hätte Śar-ṭir-mat-Aššur ‚König schütze das Land Aššur!' Aber auch dies bleibt einstweilen höchst ungewiß (vgl. Winckler Altor. Forsch. II 58f.); vielleicht handelt es sich hier gar nicht um einen Eigennamen. Die erste Zeile des Briefes könnte auch übersetzt werden: ‚An den König, der das Land Aššur schützt'. Doch ist ein solcher Briefanfang ebenso ungewöhnlich, wie es der Eigenname sein würde. Der Mord an S. geschah nach dem Königsbuch und Jesaja, während der König im Tempel des Nisrōk betete. Der Chronist nennt den Namen des Gottes nicht, und unter den Hunderten von assyrisch-babylonischen Götternamen, die bis jetzt bekannt sind, befindet sich kein Nisrōk. Nach dem Wortlaut der Bibel müßte man Nineweh als Ort der Bluttat annehmen. Dagegen spricht eine Stelle in einer Inschrift des Enkels S.s (vgl. zuletzt Streck Asurbanipal 38f. 1916), wonach sie vielmehr in Babylon ‚bei den Stierkolossen' geschehen sein müßte. Asarhaddon unternahm es, seinen Vater zu rächen, setzte den Mördern, die nach Armenien flohen, nach und vernichtete sie. Kaum zwei Monate später, am 18. Addaru (Frühling 680), konnte er den Thron besteigen; der Bürgerkrieg war zu Ende. Seine letzte Ruhe hat S. in der alten Reichshauptstadt Aššur gefunden; dort sind Ziegel seiner Gruft mit Inschriften entdeckt worden.

Über die friedliche Tätigkeit S.s geben zahlreiche Inschriften Aufschluß. Er war ein überaus tätiger Bauherr. Seine vornehmste Sorge galt der Vergrößerung und Verschönerung seiner Hauptstadt Nineweh. Die beiden Stadtmauern mit nicht weniger als 15 monumentalen Toren ließ er erneuern, den königlichen Palast und das Zeughaus in vorher nie gesehener Größe und Pracht erbauen. Teile davon sind seit Mitte des vorigen Jahrhunderts ausgegraben worden; steinerne Stierkolosse, die einst die Tore des Palastes bewachten, und zahlreiche steinerne Reliefs, die seine Wände schmückten, befinden sich im Britischen Museum (vgl. Paterson Assyrian Sculptures. Palace of S. The Hague 1915). Die Königstrasse, die nach dem ‚Gartentor' führte, war in einer Breite von 52 Ellen angelegt. In ihrem Zuge befand sich wohl auch die Brücke, die S. in der Stadt erbauen ließ. Oberhalb und unterhalb Ninewehs entstanden auf den Befehl des Königs Gartenanlagen mit ausländischen Gewächsen, Obstbäumen und Rohrpflanzungen. Im Wildpark wurden Wildschweine und andere Tiere gehalten; der Teich, den S. graben ließ, war von Wasservögeln belebt. Unter den besonders genannten Kulturpflanzen verdient die Baumwolle hervorgehoben zu werden. S.s Satz ‚Bäume, die Wolle tragen, ernteten sie ab und verarbeiteten (sie) zu Kleidern' erinnert an Herodot. III 106 und ist das älteste Zeugnis für den Anbau der Baumwollstaude. Wahrscheinlich ist diese zu S.s Zeit durch Kaufleute aus Indien eingeführt worden, wie wohl auch das ‚indische Holz' (Tikholz?), wenn anders man den Ausdruck *iṣu sindā*, der bis jetzt nur bei S. vorkommt, in diesem Sinne deuten darf. Zur Bewässerung der Gärten oberhalb der Stadt, ließ S. einen $1\frac{1}{2}$ assyrische Meilen langen Kanal nach dem Ḫusur graben. Da das Wasser dieses Flüßchens für die Bedürfnisse der großen Stadt nicht genügte, ließ S. die starken Quellen am Berge Ṭaʾ aufsuchen und in 18 Kanälen nach dem Ḫusur leiten. Zur Erinnerung an diese Arbeiten befahl der König, an dem Abhange des Felsens ein riesiges Relief mit seinem eigenen Bilde und den Bildern der großen Götter, sowie sechs Inschriftentafeln einzumeißeln. Sie sind noch zum Teil erhalten und

Skulpturen und Inschriften von Bawian bekannt aterson Pll. 104f.). Besonders beachtenswert S.s Angabe, daß der Berg Tas an der Grenze a Urarṭu (*Ararāt*) gelegen sei. Eine starke Tage-se von Nineweh entfernt befand man sich also mals bereits an der Reichsgrenze.

Weit weniger als Nineweh wurden andere Städte dacht. In Tarbiṣi (jetzt Ruinen bei Šerifḫān, tlich von Nineweh) ließ S. einen Tempel des ottes Nergal, in Alše (Šemāmyk, unweit Arbela) e äußere Stadtmauer bauen. In Aššur rühmt er ch, Bilder des Stadtgottes Ašur und der großen ötter geschaffen und die Festhalle, das vor der tadt gelegene Bit akiti, erneuert zu haben. In abylon bezeugt noch die Inschrift einer Pflaster-latte aus Turminabanda-Stein, daß S. einst auch ieser Stadt seine Fürsorge zugewandt hatte. Es t nicht unmöglich, daß Nebukadnezar von Baby-on (605—562) sein ganzes Pflastermaterial für die lauptstraße Aiburšabum in Babylon, soweit es us Turminabanda (einem rötlichen krystallinischen Gefüge mit weißen Adern) bestand, von S. über-kommen hätte, daß also S.s Inschrift von Nebu-kadnezars Steinmetzen nur versehentlich stehen gelassen wäre. Jedenfalls gibt die Existenz dieser kurzen Inschrift zu denken. S. schreibt sich übri-gens die Entdeckung dieses Steines, der fast nur noch von Nebukadnezar verwendet wurde, zu; er ließ ihn bei Kapridargilā, im Gebiet von Til-Barsip (jetzt Tell Aḥmar am mittleren Euphrat), brechen.

S.s Söhne erhielten eigenen Hofstaat. Ašur-nadin-šum, der Älteste, residierte vor seiner Er-nennung zum König von Babylon in Aššur. Dort hatte S. auch seinem jüngsten Sohn Ašur-ilu-mubal-liṭsu, der wahrscheinlich Priester des Gottes Ašur war, ein Haus bauen lassen. Ašur-šum-ušabši wohnte in Nineweh, Ašur-aḫ-iddin (Asarhaddon), sein Nachfolger, wahrscheinlich schon einige Jahre vor S.s Tod in Babylonien. Über Arad-Belit vgl. o. Die Existenz eines sechsten Königssohnes, dessen Name mit Nergal-zir- begann, ist nicht gesichert, auch der Name einer Tochter (Šadītu?) steht noch nicht fest. Von den Gemahlinnen S.s sind zwei be-kannt: Naḳi'a (Niḳa, auch Zakūtu genannt), die Mutter Asarhaddons, und Tašmetum-šarrat, even-tuell noch eine dritte, deren Name verstümmelt ist.

S.s Charakter ist fast durchweg sehr ungünstig beurteilt worden, nicht nur in der alttestament-lichen und späteren jüdischen Literatur (vgl. Monu-menta hebraica Mon. talmudica I 90ff., Wien 1913), sondern auch von den Geschichtschreibern der Neu-zeit. Den Juden und den gläubigen Christen galt er als Muster eines übermütigen Tyrannen, der mit Recht vom jüdischen Gott bestraft wurde. Gewiß war S. ein orientalischer Despot, sicherlich nicht besser, aber auch kaum schlechter als seine Vor-gänger und Nachfolger auf dem Throne. Von dem Verdachte des Vatermordes, der früher auf ihm lastete, scheint ihn die Auffindung der von Winck-ler (Altor. Forsch. I 410ff.) behandelten Inschrift befreit zu haben. Gegen seine Familie war S. offenbar gütig, vielleicht sogar schwach. Seine Er-mordung durch den eigenen Sohn erklärt sich wohl daraus, daß dieser sich gegen seine Brüder zurück-gesetzt fühlte und von Babyloniern, die allerdings Grund zu tödlichem Hasse gegen den König hatten, zu seiner Schandtat verführt wurde. Die Zerstö-rung der alten heiligen Weltstadt war ein Ereignis, das die Gemüter des ganzen Babyloniens aufs tiefste erbittern mußte. Erwägt man jedoch, welche Erfahrungen S. mit den Babyloniern ge-macht hatte — drei oder vier Revolten, deren einer sein eigener Sohn zum Opfer gefallen war —, so wird die von ihm gewählte Form der Rache be-greiflich. Daß seine Gesinnung gegen Babylon nicht von Anfang an übelwollend war, scheint mir erwiesen. Unbestreitbar ist, daß seine Kriegszüge keine bleibenden Erfolge gezeitigt haben, und daß er erlittene Niederlagen verschwiegen oder mit hochtönenden Siegesberichten verdeckt hat. Aber genau betrachtet, blühten auch seinen Vorgängern und Nachfolgern nur selten dauernde Erfolge. In dem lediglich auf Herrschergewalt begründeten Weltreich waren zu viele zentrifugale Kräfte tätig, die nur durch fortwährende Anspannung aller Machtmittel einigermaßen gebunden werden konn-ten. Tatsächlich zerfiel es auch schon 70 Jahre nach S.s Tode, obwohl es kurz vorher seine größte Aus-dehnung erlangt hatte. Das ungünstige Urteil über S. scheint mir vor allem in dem Zufall begründet zu sein, der uns so viele fremde Nachrichten über ihn erhalten hat. Bei keinem anderen assyrischen König sind wir besser in der Lage, an seinen eigenen Angaben Kritik zu üben, als gerade bei S.

[Weissbach.]

Sani, Ortschaft im östlichen Oberitalien, in der Landschaft Venetia, an der von Altinum (jetzt Altino) nach Concordia (noch heute Concordia) führenden Straße, CIL V 2 p. 937, als Umspann- und Rastort angegeben im Itin. Hierosol. 559, 7: *mutatio Sanos*. So lautet die Lesung des Cod. Paris., wo *Sanos* (erstarrter) Ortsakkusativ ist, wie z. B. auch 549, 10. 550, 2. 551, 8. 558, 13; dagegen bietet Cod. Veron. *Sanus* (Holder Altcelt. Sprachschatz II 1357), doch ist dies nur vulgäre Schreibung für *Sanos*, wie ja die Schrei-bung *u* statt *o* häufig sich findet, z. B. oft in In-schriften *annus* statt *annos* (CIL V 2 p. 1208. XII p. 955 u. a.). Kiepert FOA XXIII Ei.

[Keune.]

Saniana (*Σανίανα*), byzantinisches Kastell in Kleinasien am Halys südöstlich von Angora bei Köprü Köi. Der hiernach benannte Bezirk (*τοῦρμα*) wurde von Kaiser Leo VI. im J. 890 aus dem Thema *Βουκελλαρίων* (westlich des Halys) gelöst und dem Thema *Χαρσιανοῦ* (östlich des Halys) zugewiesen. Const. Porph. them. I 28; de admin. imp. 50, 225. Ramsay Hist. Geogr. of Asia Minor 214. 219. 248. 250. R. Kiepert Karte von Kleinasien B III. Spruner-Menke Hist. Handatlas 79. [Oberhummer.]

Σάνιδεια (?) *ἡ*, Örtlichkeit im Gebiet der klein-asiatisch-ionischen Küste, gegenüber der Insel Samos, das zwischen Samos und Priene streitig war; s. den Art. Samos Nr. 4 Abt. XV o. S. 2201: bei den Prieneern *Θίνιχος πάγος* genannt, Len-schau De reb. Prienens. 122. S. auch den Art. *Σάνδιος λόφος*. [Bürchner.]

Sanigai (*Σανίγαι* Peripl. P. Eux. 15. 27; *Sanigae* Plin. n. h. VI 14; *Σανγίγαι* Steph. Byz.; *Σάνηγαι* Memnon frg. 54, 2, FHG III 555; *Σαγί-ται* Procop. bell. Goth. IV 2, 16. 4, 3. 5. 7), ein Stamm der Heniocher an der kaukasischen Küste des Pontos; Näheres im Art. *Ἡνίοχοι* o. Bd. VIII S. 267ff. [Herrmann.]

Saniglon (Geogr. Rav. 217, 5), Ort in Dalmatien. [Vulić.]

Sanina (*Σανῖνα* Ptolem. VI 7, 8. Steph. Byz.). **1)** Stadt an der Südwestküste von Arabien, an der Straße von Bab el Mandeb. Einwohner *Saninaios* oder *Saninites*, Steph. Byz. [Moritz.]

2) *Σ.* (var. *Σάννινα*), Stadt in Medien. Nach der von Ptolem. VI 2, 1 angegebenen Lage muß es die nordwestlichste Stadt des Landes gewesen sein und am Kaspischen Meere gelegen haben, genauer zwischen den Mündungen des Araxes und des Kambyses (s. diese Art.). [Weissbach.]

Sanis s. Sanaos.

Sanisene, eine Gegend in Paphlagonien im Grenzgebiet gegen Bithynien, Strab. XII 562; vgl. aber Ramsay Asia min. 219. [Ruge.]

Sanisera (Plin. III 77), Flecken im Inneren der Insel Balearis minor, das heutige Alajor? [Schulten.]

Sanisium s. Sanitium.

Sanitium, jetzt Senez, zwischen Castellane (*Salinae*) und Digne (*Dinia*), wird mit Cemenelum, jetzt Cimiez, von Ptolem. III 1, 39 als Stadt der Vediantii (CIL V 2 p. 916) in den Seealpen aufgeführt (*Οὐεδιαντίων ἐν Παραλίοις Ἄλπεσι . . . . . Σανίτιον*), während man den Ort, wie Dinia, eher bei den Sentii in der Narbonensis (Ptolem. II 10, 8; doch vgl. CIL XII p. 49) erwarten sollte; Desjardins II 257 vermutet, daß der Bund der Vediantii zeitweilig u. a. auch die Sentii umfaßt habe. In der Not. Gall. XVII 5 (Mon. Germ. hist. Auctor. antiquiss. IX, Chron. I 611) ist unter den acht Städten der Provincia Alpium Maritimarum aufgezählt: *civitas Sanitiensium* (var. *Sanisiensium*, *Saniciensium* u. a.; über *s* statt *t* vor *i* vgl. z. B. Diez Gramm. d. roman. Spr. I³ 229. CIL XII p. 956). Außerdem findet sich der Name in der noch erhaltenen Grabschrift eines Gemeinderatsherrn von S. und Ehrenstadtrats von Nemausus, gefunden zu Nîmes-Nemausus, CIL XII 3288, wohl des 1. Jhdts. n. Chr.: *D(is) M(anibus) L. Vellaudii Statuti dec(urionis) Sanit(iensium) et dec(urionis) orn(amentarii) col(oniae) Aug(ustae) N(emausi)* usw. Aus dem Gebiet von S. stammt das Grabdenkmal CIL XII 71, vgl. ebd. p. 9. Nachrömische Zeugnisse führt Holder a. a. O. auf, und zwar für Bischöfe auf Konzilien der J. 506 (*Marcellus episcopus de Sanetio*), 541 (*Symplicius . . . episcopus de Sanisio*), 554 (*Simplicius episcopus ecclesiae Saniensis*), 585 und 614 (mit noch mehr abweichenden Schreibungen), vgl. Mon. Germ. hist. Leg. sect. III, Concil. I 97, 17. 119, 22. 173, 29. 192, 14. Hadr. Valesius Not. Gall. 501. D'Anville Notice de l'anc. Gaule 575f. Walckenaer Géogr. anc. des Gaules II 42. Desjardins Géogr. de la Gaule rom. (s. Table IV 281). C. Müller Ausgabe des Ptolemaios I 1 p. 344. Hirschfeld im CIL XII p. 9. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1349—1350. Kiepert FOA XXIII Gc. XXV Ln. Longnon Géogr. de la Gaule au VIe siècle 459. A. de Barthélemy Rev. numism. 1885, 260 bezieht auch die Aufschrift auf der Kehrseite einer merowingischen Münze, beiderseits vom Münzbild, *Sa-n* (Belfort Monn. mérov. 3967, III p. 172) auf S.-Senez. S. wahrscheinlich ligurischer Name, vgl. Gröhler 289. Kaspers 161. [Keune.]

Sanmarciacus (Holder Altcelt. Sprachschatz II 1350), Benennung eines Grundstücks oder einer daraus entstandenen Ortschaft bei Le Mans, aufgeführt in einer Testamenturkunde des Bischofs von Le Mans aus dem J. 615 n. Chr. Pardessus Diplom. nr. 230, I p. 200: *delego . . . quicquid Cellis vel in Sanmarciaco* (Marcé, Gemeinde Trangé) *quinto lapide a Coenomanis civitate* (= Le Mans) ⟨*vel*?⟩ *Portithorengi* (= Port-Ringeart), *quem in tutelam percepi, imbi fuit.* [Keune.]

Σαννάβα (Ptolem. VII 1, 52), eine Stadt der am Oberlauf des Ganges wohnenden Anichai. [Herrmann.]

Sannat lautet die Bezeichnung der Münzstätte auf einer merowingischen Münze, Belfort Monn. mérov. 3968 (III p. 172). [Keune.]

Sanni s. Makrones.

Σάννινα (var. *Σάνινα*), Stadt in Medien. Ptolem. VI 2, 1. Nach dessen Beschreibung müßte sie im äußersten Nordwesten des Landes und am Kaspi-See, zwischen der Mündung des noch armenischen Kyros und des medischen Kambyses gelegen haben. S. diese Artikel und vgl. Kiessling o. Bd. IX S. 503. [Weissbach.]

Sannius. Plin. h. n. VII 55 steht im Cod. Leid. (F. bei Jahn-Mayhoff) von 2. Hand (12. Jhdt.) (F²) an unrichtiger Stelle auf dem Rande *modo in* [*Iunia (vel Annaea)* Detlefsen Rh. Mus. XVIII 231] *domo Gallionem a Castellano liberto non discernebat* (scil. *similitudo* oder *discernebant*) *nec a San[n]io mimo, Paride cognominato, Agri[ppi]num senatorem.* Nach der Ansicht Detlefsens a. a. O., der auch Urlichs ebd. 528 beitritt, handelt es sich um eine echte Stelle, nach Mommsen in der Einleitung zum Solin² p. XXIV und LXV¹ A um einen Einschub aus hadrianischer Zeit. S. war nach der Stelle ein Schauspieler im Mimus. Rührt die zitierte Stelle von Plinius her, so gehört er wegen des *modo* der Zeit nahe der des Plinius an und wie der Vergleich mit dem Senator Agrippinus zeigt (vgl. Tac. ann. XVI 28) der Zeit des Nero, er ist dann vielleicht identisch mit Domitius Paris (vgl. Bd. VI S. 1432, 69 und PIR S. 132). [Kappelmacher.]

Sannona (*Sanona*), Ortschaft, genannt in Heiligenleben, Passio S. Leudegarii episcopi Augustodunensis (Act. Sanct. Oct. I 480 E), Mon. Germ. hist. Script. rer. Meroving. V 321, 12. 352, 1: *eum ad Vincennam fluvium* (= Vienne, linker Nebenfluß der Loire) *in vico Sannone* (*Sannune*, *Sanona* = *Sannonae*) *vocabulum* (*vocabulo*) *pervenissent*, und Vita beati Leudegarii martyris II 321, Poet. Lat. aevi Carolini (Mon. Germ. hist. Poet. Lat. medii aevi) III 1 p. 33: *Vincenna et fluvius vocitatur, Sannona vicus*, heute Cenon (früher *Senon* geschrieben) im Dép. Vienne, Arrond. Châtellerault. Auf denselben Ort wird bezogen die Angabe der Prägestätte auf merowingischen Münzen bei Belfort Monn. méroving. (III 172f.) 3969 *Sa-nonno* (dieselbe irrig auch 3949, III 166f., unter *Sagonnum* eingereiht, vgl. V 279), 3970 *Sannonn.*; vgl. 3971 *Sanon* . . . Holder Altcelt. Sprachschatz II 1350 (Art. *Sannonna*), vgl. III 326 (Art. *Vincenna*). Vgl. noch Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 154 (unten). In Cenon sind aufgefunden die Meilensteine CIL XIII 8942

8945, alle aus dem J. 140 n. Chr., dem Antonius Pius zu Ehren errichtet. Diese Meilensteine (8942 ist entsprechend zu ergänzen) rechnen sowohl von *Limonum* (Poitiers) ab als von *Lines*, d. h. einem Grenzort zwischen den Volksgemeinden der Pictones und der Turoni (nachzutragen o. Bd. VI S. 2323). S. gehörte zur Civitas Pictonum (um Poitiers), obschon die genannten Meilensteine verschleppt zu sein scheinen. Cenon ist auch Fundort der Meilensteine CIL XIII 8947—8949 (in der Nähe ist gefunden 8946), sowie des Grabsteines CIL XIII 1167 = Espérandieu Recueil des bas-reliefs de la Gaule rom. II nr. 1407 und des Bruchstückes einer Inschrift CIL XIII 1168. [Keune.]

Sannus s. Salinae Nr. 2.

Sannyrion. Einer der spätesten Dichter der alten Komödie, dessen Tätigkeit nur im letzten Jahrzehnt des 5. Jhdts. nachweisbar ist. Aristophanes läßt ihn in dem etwa 408 aufgeführten Gerytades (frg. 149) seiner Magerkeit wegen (Athen. XII 551a) als Vertreter der Komiker in den Hades hinabsteigen. Bald nach 408 ist auch seine Komödie Danae anzusetzen, denn es wird in ihr das Mißgeschick des tragischen Schauspielers Hegelochos verwertet, der bei der Aufführung des Orestes v. 279 *γαλῆν ὁρῶ* statt *γαλήν' ὁρῶ* sagte (frg. 8). Strattis in den *Ψυχαγωγοί* frg. 54 erwähnt *Σαννυρίωνος σκυτίνην ἐπικουρίαν*, die von Athen. XII 551c auf seine Magerkeit bezogen wird, aber wohl eher einen ledernen Phallos bedeutet. S. verspottet Aristophanes im *Γέλως* (Schol. Plat. apol. 19 C = frg. 5) als *τετράδι γεγονώς, διότι τὸν βίον κατέτριψεν ἑτέροις πονῶν*. Von Zeitgenossen erwähnt er sonst noch den Tragiker Meletos im *Γέλως* (frg. 2) sowie die Staatsmänner Archinos und Agyrrios in der Danae (frg. 9). Die drei bekannten Stücke *Γέλως*, *Δανάη*, *Τώ*, denen Suidas infolge flüchtigen Ausschreibens einer Athenaiosstelle XII 551c noch die in Wahrheit Strattis gehörigen *Ψυχαγωγοί* hinzufügt, sind Mythenparodien; für *Γέλως* wird das durch frg. 1 und 4 bewiesen. Zu den 12 bei Kock CAF aufgeführten Fragmenten sind zwei unerhebliche (eins aus der Danae) durch den Berliner Photios, ein drittes, gleichfalls belangloses durch das Lexicon Sabbaiticum hinzugekommen. Die von Meineke Hist. crit. 263 und Kock CAF I 795 erwogene Möglichkeit, daß die nach dem römischen Stein IG XIV 1098 im J. 374 aufgeführte Io das Stück des S. sei, ist durch den Nachweis erledigt, daß auf diesem Stein nur Stücke des Anaxandrides genannt werden (s. Rh. Mus. LX 430ff.). Der offenbar nur kurzlebige Dichter ist in den Siegerlisten der Dionysien und Lenäen nicht nachweisbar. Vgl. Meineke Hist. crit. 263f., die Fragmente bei Meineke FCG II 873ff. und Kock CAF I 793ff, Nachträge bei Demiańczuk Suppl. com. 83. [A. Körte.]

Sanomus (*Portus* —), nach Holder Altcelt. Sprachschatz II 1350 Ortschaft an der Vincenna (= Vienne, linker Nebenfluß der Loire), genannt in einem Heiligenleben: *ad fluvium, cui nomen Vinconna, ubi dicitur Portus Sanomus.* Mon. Germ. hist. Script. rer. Meroving. IV 206, 34, wo die Örtlichkeit als das heutige Cenon erklärt wird, also = Sannona (s. d.). S. = *Sanomagus*? vgl. Gröhler 177. [Keune.]

Sanona s. Sannona.

Sanos. Station des Itin. Hierosol. 559, nach Reichard San Doria di Piave. Vgl. den Art. Sani. [Philipp.]

Sanquinius. 1) S. (in der Hs. *sanngunium*, darüber von späterer Hand *-qui-*, Nipperdey z. St. denkt auch an *Sangurius*) wird Tac. ann. VI 7 als einer der Ankläger des L. Arruntius erwähnt, die wegen falscher Anklage bestraft wurden. Der genauere Bericht darüber wird in den vorhergehenden verlorenen Partien der Annalen gestanden haben, das Ereignis daher zwischen 29 und 31 n. Chr. anzusetzen sein. [Stein.]

2) M. Sanquinius Q. f. (die Vatersangabe nur auf den Sesterzen und Dupondien), *IIIvir a(ere) a(rgento) a(uro) f(lando) f(eriundo)* unter Augustus, prägte Gold, Silber und Kupfer (Eckhel V 299f. Cohen I² 139f. Babelon Monn. de la rép. rom. II 83, 417f. n. 1—5 [zu n. 6 s. u.], vg. Bahrfeldt Num. Ztschr. XXIX 1898, 68f. XXXII 1901, 78. Dressel Ephem. epigr. VIII 314. Willers Gesch. d. röm. Kupferpräg. 143f. Grueber Coins of the rom. rep. II 78ff.). Für die Zeit seines Münzmeisteramtes ergibt sich dadurch ein Anhaltspunkt, daß seine Gold- und Silbermünzen auf die *ludi saeculares* des J. 737 = 17 v. Chr. anspielen (Babelon und ebenso Gardthausen Aug. II 623 entscheiden sich für dieses Jahr selbst, Mommsen Röm. Münzwesen 744; Ztschr. f. Num. XI 1884, 80 für eines der nächsten, Willers 156 für 15 v. Chr., Grueber — allerdings nur auf Grund der nachgeprägten Münze Babelon n. 6, die Augustus bereits den Titel *pont. max.* gibt [vgl. Willers 144. 198. Dessau Prosop. III 173] — für 12 v. Chr.). S. war vermutlich der Sohn des Senators Q. Sanquinius (Nr. 3) und der Vater des Q. Sanquinius Maximus (Nr. 4).

3) Q. Sanquinius Q. f. *Stel(latina), q(uaestor), tr(ibunus) pl(ebis), pr(aetor), proco(n)s(ul)*, CIL VI 1323 = I 640 = Dessau 905 (Inschrift einer Marmortafel, an der via Aurelia bei Rom gefunden). S. gehört, wie sich aus Stil und Form der Inschrift ergibt, der frühaugusteischen Zeit an; er war entweder der Vater (so Borghesi Oeuvr. I 244) oder der ältere Bruder des Münzmeisters M. Sanquinius (Nr. 2; vgl. Dessau Prosop. imp. Rom. III 173 n. 135). Wie auch seine Tribus lehrt (vgl. Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. 272), war er italischer Abkunft; den Gentilnamen S. leitet Schulze Abh. d. Ges. d. Wiss. Göttingen V 1904, 467 vom Gottesnamen Sancus ab.

4) Q. Sanquinius Maximus (*Q. [S]anquinius* CIL X 905. *Sanquinius Maximus* Tac. ann. VI 4. *Σαγκυίνιος* [so Boissevain, im Marcianus *Σακυίνιος*] *Μάξιμος* Dio LIX 13, 2. *Sanquinius* Tac. ann. XI 18), anscheinend der Sohn des M. Sanquinius Q. f. (Nr. 2), trat als Consular im J. 32 n. Chr. mit Erfolg dem Angriff entgegen, den Haterius Agrippa gegen die Consuln des Vorjahres Memmius Regulus und Fulcinius Trio richtete: *orarit senatum, ne curas imperatoris conquisitis insuper acerbitatibus augerent: sufficere ipsum statuendis remediis* (Tac. ann. VI 4). Das Jahr seines (Suffect-) Consulates, der auch in der pompeianischen Inschrift CIL X 905 erwähnt wird, ist unbekannt (Henzen identifiziert ihn, vielleicht mit Recht, mit *[M]axim(us)*, der im

J. 23 mit C. Asinius Pollio Consul war, CIL I² p. 71 Fasti Arval.; Borghesi Oeuvr. III 326 hatte an das J. 26 gedacht). Im J. 39 finden wir S. als Stadtpraefecten von Rom (Dio LIX 13, 2); er verdankte diese Stellung dem jungen Kaiser Gaius, bei dessen Regierungsantritt (16. März 37) noch L. Piso als Praefectus urbi fungierte (s. o. Bd. III S. 1384). Gaius verlieh ihm auch den zweiten Consulat, den er als Nachfolger des Kaisers am 1. Februar 39 antrat (Dio a. a. O.: vgl. Suet. Cal. 17), seit mehr als einem halben Jahrhundert der erste Privatmann, der durch einen zweiten Consulat ausgezeichnet wurde; er blieb vermutlich wie sein Kollege L. Apronius Caesianus bis zum 30. Juni im Amt (vgl. Dio LIX 13, 2. 20, 1. Suet. Cal. 26). Wie sich der (nach seinem Eintreten für Regulus und Trio zu schließen) maßvoll und dem Denunziantenwesen abhold gesinnte Mann in seiner exponierten Stellung mit den Allmachtsgelüsten des Gaius und namentlich mit Caligulas Gehässigkeit gegen den Senat abgefunden hat, entzieht sich unserer Kenntnis, ebenso, ob er zur Zeit der Ermordung Caligulas (24. Jan. 41) und der Erhebung des Claudius noch im Amte war. Daß er sich bei dem rasch vorübergehenden republikanischen Restaurationsversuch des J. 41 nicht kompromittiert hat, läßt sich aus der Mission erkennen, die ihm Claudius übertrug. Er wurde (vielleicht als Nachfolger des P. Gabinius Secundus, vgl. Borghesi Oeuvr. III 326. IX 262; s. o. Bd. VII S. 431 Nr. 19) mit dem niederrheinischen Heereskommando betraut (vgl. Tac. ann. XI 18). Nicht lange vor dem J. 47 ist er in seinem Amtsbezirk gestorben (Tac. a. a. O.). [Groag.]

Sansat lautet die Bezeichnung der Münzstätte auf einer merowingischen Münze, Belfort Monn. mérov. 3972 (III p. 173). [Keune.]

Sansiacus s. Santiacus.

Santelec lautet die Bezeichnung der Münzstätte auf einer merowingischen Münze, Belfort Monn. méroving. 3973 (III p. 173f.), nach d'Amécourt heute Santeau (Dép. Seine-et-Marne, Arrond. Fontainebleau). [Keune.]

Santen (so im Nibelungenlied und noch heute im Volksmunde), genauere Schreibung statt Xanten, benannt nach den *Sancti* (hl. Victor und Gefährten), nächst der Stelle der *Colonia Ulpia Traiana* (o. Bd. IV S. 511 Nr. 36, wo die Lage als strittig angegeben wird) unweit nördlich vom Legionslager *Vetera* (auf dem Fürstenberg bei Birten), s. CIL XIII 2, 2 p. 602ff. mit Add. 4 p. 143f. Cramer Rhein. Ortsnamen (1901) 114ff. Koepp Die Römer in Deutschland² (1912) Karte II. Steiner Xanten, Samml. des niederrhein. Altertums-Vereins 1911 (= Kataloge west- und süddeutscher Altertumsamnlg. I).

Auf die Benennung *Colonia Traiana* geht der seit merowingischer Zeit nachweisbare mittelalterliche Name *Troia* für S. zurück (Cramer 120ff. Über den Namen *Birten* = *Virodunum* = latinisiert *Vetera* s. Cramer 127ff.). [Keune.]

Santernus ist als Name eines Flusses bei Mutina-Modena, in Oberitalien südlich vom Po, überliefert für Frontin. strat. III 14, 3: *Hirtius Mutinensibus obsessis ab Antonio* (im J. 43 v. Chr.) *salem, quo maxime indigebant, cupis conditum per amnem Santernum* (so oder *-am*? Hs. H, *Samternum* Hs. P) *intromisit*, wo jedoch Oudendorp verbessert hat *Scultennam*, wie III 13, 7. Derselbe Flußname findet sich aber für die gleiche oder eine benachbarte Gegend auch in der Chronik des Marcellinus Comes zum J. 536 n. Chr. (Migne Patrol. LI 943. Mon. Germ. hist. Auctor. antiquiss. XI, Chron. II 104), nach welcher der abgesetzte König der Ostgoten, Theodahad, auf Geheiß seines vom Volk gewählten Nachfolgers Vitiges-Witichis ermordet wurde in der Gegend von Ravenna *in loco qui dicitur Quintus* (d. h. *ad quintum lapidem*) *iuxta fluvium Santernum*. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1350, vgl. ebd. 1419. [Keune.]

Santiacus, in späterer Schreibung *Sansiacus* (vgl. *Sanitium*, *Sanisium*), ist die gallisch-römische Bezeichnung eines Grundstücks nach dessen Eigentümer, welche überging auf die nachher dort erstandene Ortschaft, fortlebend in den heutigen französischen Ortsnamen *Sansac*, *Sanssac*, *Sansais*, *Sanxay* u. ä. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1348f. (Art. *Sanctiacus*). Vgl. die Art. Sabiacus, Sanciacus, auch Sanctio. [Keune.]

Santicum oder **Sianticum**, Ortschaft in der Provinz Noricum, wohl bei der heutigen Stadt Villach in Kärnten gelegen. Ptolem. II 13, 3 führt den Ort unter den ‚Städten' (*πόλεις*) von Noricum zwischen einem unbekannten Ort *Ἴδουον* (nach C. Müller Ausgabe I 1 p. 288 wohl zu verbessern *Ἰάουον* = *Iuenna*, CIL III 2 p. 623) und Celeia auf: *Σιαντικόν*. Dann ist im Itin. Ant. Aug. 276, 4 für den Reiseweg Aquileia–Lauriacum (Lorch bei Enns) als letzter Rastort vor Virunum (um Mariasaal bei Klagenfurt), 30 römische Meilen von diesem entfernt, angegeben *Santico*. Der Name scheint keltisch zu sein (Holder Altcelt. Sprachsch. II 1351). Mommsen im CIL III 2 p. 589 (vgl. p. 594 und p. 597 Ende). Kiepert FOA XVII Ca. XXIII Dk. [Keune.]

Santis (?). In dem Auszug aus des Steph. Byz. geograph. Lexikon (*Ἐθνικά*) steht u. d. W. *Σάντις, πόλις Κελτική. Τὸ ἐθνικὸν Σαντίτης ὡς Λέπτις Λεπτίτης*. Welcher Ort gemeint ist (? *Santonis*, jetzt Saintes), ist unbestimmt; die Abeitung des Ethnikon scheint jedenfalls willkürliche Folgerung zu sein. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1351. [Keune.]

Santius heißt ein sicher einheimischer Gott in einer Weihinschrift, von welcher ein Bruchstück, in nachrömischer Zeit verbaut, bei dem Kastell des obergermanischen Limes Altstadt bei Miltenberg am Main gefunden wurde, CIL XIII 6607 und ORL XXXIV 45f.: *[In] h(onorem) d(omus) d(ivinae) Deo Santio, [G]enio (centuriae) Luci* . . . . Die Einleitungsformel verweist die Inschrift in die Zeit nach 150 n. Chr. (Haug-Sixt Die röm. Inschriften u. Bildwerke Württembergs² 43 zu nr. 12). Die Beifügung von *deus* zum Namen des Gottes verrät seine provinziale Herkunft und Heimat (vgl. den Art. Rosmerta o. S. 1134); sein Name ist keltisch (Holder Altcelt. Sprachschatz II 1351). Zangemeister zu CIL XIII 6607 vergleicht S. mit dem *Mars Vintius* (CIL XII 3), dem Stadtgott von Vintium, jetzt Vence (CIL XII p. 1), und hält S. für den Gott des gallischen Stammes der Santoni (Santones), die in der

gend der Fundstätte der Inschrift seßhaft gesen seien, ehe sie in ihre späteren Sitze abnderten, ebenso wie die Turoni oder Turones IL XIII 2, 1 p. 279, 5); vgl. auch Fabrius Besitznahme Badens durch die Römer eujahrsblätter der Bad. Histor. Kommission . F. VIII 1905) 19. Doch äußert Leonhard RL XXXIV 35 Bedenken gegen diese Vermung. Auch sollte man als Namen des Volksttes der Santoner nicht S. erwarten, sondern elmehr *Santonus* (s. den Art. Santoni), vgl. *llobrox* (CIL XII 1531) und (*Mercurius*) *Arverus* (Holder Altcelt. Sprachschatz I 242. III 99f.), vielleicht auch *Santonius, Santonianus* vgl. *Mercurius Cimbrius* oder *Cimbrianus* ORL XXIV 53). Ihm in Roschers Myth. Lex. IV 34f. (61. Liefg. 1910). [Keune.]

Santoni oder **Santones**, keltischer Volksstamm, in vorrömischer Zeit eingewandert in as Flußgebiet der Garonne, nördlich von deren Unterlauf, in die noch heute nach ihnen benannte Landschaft Saintonge, unter römischer Herrschaft Volksgemeinde (*civitas*) in der Provinz Aquitania mit dem Hauptort Mediolan(i)um, auf welchen seit Ausgang des 3. Jhdts. n. Chr. die Stammesbezeichnung überging, daher der heutige Name der Stadt Saintes, an der unteren Charente. Kiepert FOA XXV Jef.

Name. In unseren Quellen finden sich beide Namensformen, sowohl *Santŏni* als *Santŏnes*, gleichzeitig nebeneinander, ebenso wie *Turoni* neben *Turones*, *Caleti* neben *Caletes*, *Veneti* neben *Venetes*; vgl. auch den Art. Sallui = Sallyes. Daß die erstgenannte Benennung der keltischen Namengebung näher steht, nicht umgekehrt (wie Holder a. a. O. II 3 angibt), beweist der in Aufschriften von keltischen Münzen des Stammes der S. gebrauchte Nominativ Singular *Santonos* (= latinisiert *Santonus*: Not. Tiron. Lucan. Auson. epist. 27 = 24, 79. Venant. carm. I 15, 60; einen gleichnamigen Töpfer nennen Marken gestempelter gallischer Sigillata, CIL XIII 10 010, 1720); vgl. *Remos* auf keltischen Münzen der Remi, *Turonos* auf solchen der Turoni, sowie in Not. Tiron. *Turonus* (auch *Senonus*). Doch verwenden auch Schriftsteller, bei welchen *Santoni* gebräuchlich ist, wie bei anderen Volksnamen, als (vielleicht aus *-orum* verkürzten, dem griechisch-gallischen *Σαντόνων* entsprechenden) Genetiv *Santonum*, und *Santonorum* ist nur durch Auson. epist. 11 (= 15), 11 belegt. Ferner findet sich der griechische Akkusativ *Santonas*, wie bei anderen nichtrömischen Völkernamen (z. B. *Senonas, Phoenicas, Macedonas* usw.), so Schol. Iuven. 8, 145 *apud Santonas*. Porfyrion ad Horat. serm. II 1, 14 *adversus Santonas* (vgl. u.). Gregor. Turon. mehrmals. — Caes. bell. Gall. gebraucht (abgesehen vom Genetiv Plural *Santonum* I 10, 1) als Akkusativ Plural *Santonos* (I 11, 6) und als Ablativ und Dativ Plural *Santonis* (III 11, 5. VII 75, 3). Ebenso haben Strab. IV 2, 2 p. 190 *Σάντονοι* (sonst Genetiv Plural *Σαντόνων*), Mela III 2, 23 *ab Santonis*, Plin. n. h. IV 108 *Santoni* (außerdem einmal Genetiv Plural *Santonum*), Tac. ann. VI 7 *e Santonis*, Auson. epist. 7 (= 11, 2) *Santonos* und 11 (= 15), 11 *Santonorum* (vgl. o.), Sidon. Apoll. epist. VIII 6, 13 *a Santonis*. Dagegen bieten (neben *Σαντόνων*) *Σάντονες* Ptolem. II 7, 6 und Marcian. Heracl. peripl. mar. ext. 21 p. 552 M., ebenso Ammian. XV 11, 13 *Santones*. Die Hss. des Steph. Byz. überliefern *Σάντωνες*, ebenso wie nicht wenige Hss. des Ptolem. II 7, 6 (auch II 7, 1 haben zwei Hss. *Σαντωνῶν*), doch ergibt sich die Kürze des *o* auch aus den lateinischen Dichterstellen. Abgeleitet ist das Adjektiv *Santonicus*, in griechischen Schriftstellen *Σαντονικός* oder *Σαντόνικος*. Es ist belegt zuerst durch Tibull. I 7, 10, dann häufig durch spätere Schriftsteller, insbesondere auch in der Erwähnung von *herba Santonica* oder *ἀψίνθιον Σαντονικόν* (*Σαντόνιον* bei Dioskurides ist eine Besserung statt des hsl. *σαρδόνιον*), *absinthium Santonicum* (vgl. u.). Von *Santonicum* (= *pagus Santonicus*) leitet sich die erwähnte Benennung der Landschaft *Saintonge* her. Die Schreibung *Sanctonicus*, auch *Sanctonus, Sanctones*, die sich in hsl. Lesungen älterer Schriftwerke (Not. Tiron. Not. Gall. Auson.), sowie in nachrömischen Schriftstellen findet, ist eine durch das lateinische Wort *sanctus* beeinflußte Umnennung; vgl. den Art. Sanctio. Eigenmächtige Bildungen der betreffenden Schriftsteller scheinen zu sein *Σαντονίδι* (Hss. *σαρδονίδι*) *χώρᾳ* bei Dioskurides und *ἀπὸ Σαντονείας χώρας* bei Galenos.

Der Name der Volksgemeinde ersetzte den Namen ihres Hauptortes *Mediolan(i)um*, vollständig *Mediolan(i)um Santonum*, der außer Gebrauch kam und in Vergessenheit geriet. Den vollständigen Namen *Mediolanum Santonum* führt die Stadt im Itin. Ant. Aug., ebenso wohl (in teilweise entstellter Schreibung überliefert, s. u.) Tab. Peut., auch Geogr. Rav. IV 40 p. 297, 6 *Mediolano Santinis*. Vgl. Strab. IV 2, 1 p. 190: *Τῶν δὲ Σαντόνων πόλις ἐστὶ Μεδιολάνιον*. Ptolem. II 7, 6: *Σάντονες, ὧν πόλις Μεδιολάνιον* (ebenso Marcian. Heracl.). Außerdem ist der Sondername der Stadt noch belegt durch Ptolem. VIII 5, 3: *τῆς μὲν οὖν Ἀκουιτανίας Κελτογαλατίας τὸ μὲν Μεδιολάνιον ἔχει τὴν μεγίστην ἡμέραν* usw. und Steph. Byz., ferner durch die Inschriften zweier Meilensäulen, CIL XIII 8899. 8901, verstümmelt *Med[iol.* oder *Me[diol.* (von den bei Holder II 518 angeführten Inschriften sind die erste und zweite dieselbe = CIL XIII 8899, die dritte = ebd. 8901, die vierte = ebd. 8900, wo jedoch der Zusatz *M[ediolano]* oder *a [Mediolano]* sehr unsicher ist). Dieser Sondername ist aber ersetzt durch *civitas Santonum*, also durch die Bezeichnung der Volksgemeinde in Not. Gall. 13, 4 (Mon. Germ. hist., Auctor. antiquiss. IX, Chron. I 605), denn wie die sonstigen Angaben dieses Verzeichnisses beweisen, ist hier die Stadt gemeint, nicht die Völkerschaft. Schriftsteller des 4. Jhdts. n. Chr. aber nennen die Stadt kurzweg *Santoni* oder *Santones*, so Auson. epist. 7 (= 11, 2) *Santonos vehendum*. 11 (= 15), 11 *Santonorum moenibus* und mit dem dichterischen Singularis 27 (= 24), 79 *Santonus ut sibi Burdigalam, mox iungit Aginnum*. Ammian. XV 11, 13 in der geographischen Übersicht (s. u.) gleich anderen Städtenamen, wie *Pictavi* (Poitiers), *Ambiani* (Amiens), *Mediomatrici* (Metz), *Remi* (Reims). Ebenso bei nachrömischen Schriftstellern, wie Sidon. Apoll. epist. VIII 6. 13 *subitus a Santonis nuntius*. Venant. carm. I 15, 60 *Santonus*. Gregor. Turon. hist. Franc.

V 13 *usque Sanctonas transiit.* VIII 43 *Santonas venit.* Mon. Germ. hist., Auctor. antiquiss. IX, Chron. I 331, zum J. 496 n. Chr.: *Alaricus . . . [S]antones obtinuit.* Wie Auson. epist. 4 (= 8), 3 sich der Umschreibung *Santonicam urbem* bedient, so auch Venant. carm. I 13, 19 *urbis Santonicae*, desgleichen öfter Gregor. Turon., z. B. hist. Franc. IV 26. VIII 43 u. a. (in der Schreibung *Sanet-*); außerdem findet sich in nachrömischer Zeit die Bezeichnung der Stadt als *Santonica civitas* (Concil. Aurel., J. 541 n. Chr., Mon. Germ. hist., Leg. sect. III, Concil. I 98, 7). Wenn in späten Schriftstellen, wie bei Steph. Byz. und Geogr. Rav., der Name *Mediolan(i)um* noch belegt ist, so ist er aus älteren Quellen herübergeholt. Die heutige Benennung der Stadt *Saintes* geht zurück auf den gewissermaßen erstarrten Ortskasus *Santonis* oder aber auch auf den romanischen ‚Normalkasus', den Akkusativ mit griechischer Endung *Santonas*. Ersterer findet sich z. B. in der Fortsetzung zur Chronik des sog. Fredegar, Mon. Germ. hist., Script. rer. Meroving. II 192, 11. 17. 19 (*usque ad Sanctonis venit* u. ä.) und in Concil. Burdigal. a. 663/675 (Mon. Germ. hist. a. a. O., Concil. I 216, 25: *Aynebertus Sanctonis urbis episcopus*); der letztere läßt sich belegen durch Concil. Aurel. a. 511 (ebd. 9, 26. 10, 19: *Petrus episcopus de Santonas*), sowie durch merowingische Münzen, deren Aufschriften als Münzstätte angeben *Santoni, Santonis, Santonas* und *Sanctonas* (Belfort Monn. mérov. III 175ff. nr. 3978ff.), vgl. auch Mon. Germ. hist. a. a. O., Script. rer. Merov. II 189, 15.

Geographisches und Geschichtliches. Abgesehen von der versprengten, unwahrscheinlichen, doch wohl auf die Kämpfe gegen Teutoni und Ambrones (s. o. Bd. I S. 1808f.) im J. 102 v. Chr. bezüglichen Nachricht bei Porfyrion zu Horat. serm. II 1, 14: *Marius adversus Santonas* (verb. *Ambronas*?) *talia tela commentus est, ut tracta mitterentur, ne remitti ab hostibus possent*, werden in Aufzeichnungen geschichtlicher Ereignisse die S. zuerst genannt von Caesar in den Berichten über seine Kriege in Gallien (doch nennt er ihren Hauptort Mediolanium nicht). Ungefähr aus derselben Zeit stammen gallische Münzen, welche auf der einen Seite die Aufschrift *Santonos* tragen, während die Kehrseite, soweit sie Schrift hat, den Namen (*Arivos*) eines Würdenträgers zu nennen scheint. Robert Monn. gaul. 44. Muret-Chabouillet Catal. des monn. gaul. de la Bibl. nat. 101f. nr. 4517—4534 mit Abb. im Atlas von De la Tour Taf. XIII (vgl. auch den Art. Sactnos). Ältere Münzen, ohne Schrift, werden vermutungsweise, mehr oder weniger zweifelnd, den S. zugeschrieben, Muret-Chabouillet 101 nr. 4507ff. (nr. 4511—4513 sollen auf ihrer Kehrseite die Schriftzeichen *Sa* bieten, vgl. Robert a. a. O. 65 66; doch s. Abb. im Atlas von De la Tour Taf. XIII nr. 4512). Forrer Lothr. Jahrb. 1905 XVII 1, 271 Abb. 453. Nach Caes. bell. Gall. beabsichtigten im J. 58 v. Chr. die Helvetier in das Gebiet der S. auszuwandern (I 10, 1): *Caesari renuntiatur Helvetiis esse in animo per agrum Sequanorum et Aeduorum iter in Santonum fines facere, qui non longe a Tolosatium finibus* (um Tolosa = Toulouse) *absunt, quae civitas est in provincia* und (I 11, 6): *. . . Caesar non expectandum sibi statuit, dum . . . in Santonos Helvetii pervenirent.* Daraus hat man auf ein freundschaftliches Verhältnis beider Stämme geschlossen, welches sich gründete auf einstmalige gemeinsame Wohnsitze zwischen Rhein und Main. Doch darf der Name des Gottes *Santius* in der Weihinschrift CIL XIII 6607 nicht als Beleg für die früheren Wohnsitze der S. angeführt werden, s. den Art. Santius. Nach anderer Ansicht (Forrer Lothr. Jahrb. 1907 XIX 457ff. Haug o. Bd. VIII S. 210) sollen die Helvetier dorthin gezogen worden sein durch die Bekanntschaft der Tigurini mit jenem fruchtbaren Landstrich, den diese ums J. 107 v. Chr. mit den Cimbern durchstreift und wo sie kostbare Beute hinterlegt und vergraben hatten. Als Stütze für diese Vermutung dient Forrer (a. a. O. 436ff.) ein zu Tayac im Kanton Lussac, Arrond. Libourne, Dép. Gironde, in der Nachbarschaft des Gebietes der S. entdeckter Goldfund; die Verlegung der Niederlage des Cassius im J. 107 v. Chr. nach Aginnum (jetzt Agen, an der Garonne) im Gebiet der Nitiobroges (oder Nitiobriges) geht zurück auf die Vermutung von Mommsen zu Liv. epit. LXV: *in finibus Nitiobrogum* statt *Allobrogum*. Außer a. a. O. nennt Caesar die S. zum J. 56 v. Chr. bell. Gall. III 11, 5 in seinem Bericht über den Krieg gegen die Veneter: *Decimum Brutum adulescentem classi Gallicisque navibus, quas ex Pictonibus et Santonis reliquisque pacatis regionibus convenire iusserat, praeficit et, cum primum posset, in Venetos proficisci iubet*, und nach VII 75, 3 war im J. 52 v. Chr. bei Auflehnung der Gallier gegen die römische Herrschaft den S. Gestellung von 12 000 Mann aufgegeben: (*Galli imperant*) *Sequanis, Senonibus, Biturigibus, Santonis, Rutenis, Carnutibus duodena milia.* Ohne geschichtliche Bedeutung ist Lucan. Pharsal. I 422, wo (394ff.) der Abzug Caesars und seiner Truppen aus Gallien nach Rom dichterisch erzählt wird durch Schilderung der Genugtuung, welche darüber die gallischen Stämme empfanden (*gaudetque amoto Santonus hoste*). Auf den Triumph des Messalla im J. 27 v. Chr. (vgl. o. Bd. II S. 335. Fischer Röm. Zeittafeln 381) bezieht sich Tibull. I 7, 9—10: *non sine me est tibi* (*non sine Marte ibi* Baehrens) *partus honos: Tarbella Pyrene | testis et Oceani litora Santonici* (*Tarbella* hat Scaliger hergestellt statt der verderbten Überlieferung *tua bella*; die Tarbelli sind ein aquitanischer Volksstamm zwischen Pyrenäen und aquitanischem Meerbusen, CIL XIII 1, 1 p. 53). Unter römischer Herrschaft, wohl seit dem J. 12 v. Chr., bildeten die S. eine Volksgemeinde, und Plin. n. h. IV 108 führt in dem auf Agrippa zurückgehenden Abschnitt unter den Volksgemeinden, *populi*, der *Aquitanica Gallia* zwischen den *Pictones* (Poitou, CIL XIII 1, 1 p. 149ff.) und den *Bituriges liberi cognomine Vivisci* (um Bordeaux, CIL XIII 1, 1 p. 75ff.) auch auf die *Santoni liberi*, mit einem die Volksgemeinde auszeichnenden Beinamen, den sie wohl Augustus (nicht Caesar) verdankte. Zum J. 32 n. Chr. ist von Tac. ann. VI 7 unter den nach Unterdrückung der Verschwörung des Seianus gegen Tiberius verurteilten Opfern

genannt *Iulius Africanus e Santonis Gallica vitale*, wohl der Vater des von Quintilianus gerühmten, auch von Tacitus dial. und Plinius d. J. erwähnten Redners.

Andere von den älteren Belegstellen sind rein geographischer Art. Strab. IV 2, 1 (p. 190): *ἐμβάλλει δ' ὁ μὲν Γαρούνας* (*Garunna*, Garonne) *ποιεῖ ποταμοὺς αὐξηθεὶς εἰς τὸ μεταξὺ Βιτουρίγων τε τῶν Ὀϊσκων ἐπικαλουμένων* (*Bituriges Vivisci*, s. o.) *καὶ Σαντόνων, ἀμφοτέρων Γαλατικῶν ἐθνῶν*, wo nachher ihre ‚Stadt' genannt ist (s. o.), und IV 2, 2 (p. 190): *πρὸς δὲ τῷ ὠκεανῷ Σάντονοί τε καὶ Πίκτονες, οἱ μὲν τῷ Γαρούνᾳ παροικοῦντες, ὡς εἰπομεν, οἱ δὲ τῷ Λείγηρι.* Mela III 23: *ab Garunnae exitu latus illud incipit terrae procurrentis in pelagus et ora Cantabricis adversa litoribus, aliis populis media eius habitantibus, ab Santonis ad Ossismos usque defleva.* Ptolem. II 7, 6: *ὑφ' οὓς* (= Pictones) *Σάντονες, ὧν πόλις Μεδιολάνιον.* Derselbe Ptolemaios nennt II 7, 1 zwischen den Mündungen der Garonne und (nördlich) des *Κανέντελος ποταμός* ein nach den S. bezeichnetes Vorgebirge: *Σαντόνων ἄκρον.* Während meist der Canentelus dem von Ausonius *Carantonus* genannten Fluß, d. i. der Charente gleichgesetzt wird (vgl. o. Bd. III S. 1569), was jedoch mit den von Ptolemaios (auch Marcian. Heracl.) angegebenen Abmessungen nicht vereinbar ist, tritt C. Müller Ausgabe des Ptolem. I 1 p. 201 der Ansicht von Gosselin (Recherches sur la Géographie usw.) bei, der die Mündung des Canentelus an den Mündungen der Küstenflüsse Jaunay (Jauney) und Vie, bei St. Gilles-sur-Vie, und das Vorgebirge bei dem Hafen La Rochelle sucht (Kiepert FOA zeichne letzteres unweit nördlich der Mündung der Charente ein). Dagegen beruht der nach den S. benannte Hafen, *Σαντόνων λιμήν*, auf Interpolation eines Teiles der Hss. des Ptolemaios, s. C. Müller Ausgabe I 1 p. 200f.

Zu den geographischen Schriftquellen zählen aber auch ein Abschnitt im Verzeichnis der ‚Tironischen Noten' (Zangemeister Neue Heidelberger Jahrb. II 1ff.), die Kursbücher (Itin. und Tab. Peut.), die Notitia Galliarum und die Übersicht bei Ammian. XV 11. In Not. Tiron. tab. 87, 4 ed. Schmitz (Zangemeistera. a. O. 7, 25; vgl. 12. 23) ist aufgeführt *Santonus* (so Hs. L, die Mehrzahl der Hss. hat *Sanctonus*), doch ohne die übliche Beifügung des Hauptortes der Volksgemeinde. Im Itin. Ant. Aug. 459, 3 ist *Mediolanum Santonum* angegeben als Rastort am Reiseweg *de Aquitania in Gallias* von *Burdigala* (Bordeaux) nach *Augustodunum* (Autun); der Weg führt von Saintes über Aulnay (*Aunedonnacum*, vgl. u.), Poitiers (*Limonum Pictonum*, vgl. CIL XIII 1, 1 p. 149) und Bourges (*Avaricum Biturigum*, vgl. a. a. O. p. 160). Die Kurskarte (Tab. Peut. I A ed. Desjardins, II 1 ed. Miller) zeichnet den Hauptort der S.. *Mediolano Sancor(um)* oder *Sancon(um*?, statt *Santonum*), durch ein Doppelhäuschen oder zwei Türme mit spitzen Dächern, mit Straßenverbindungen einerseits nach *Burdigalo* (= *Burdigala*, Bordeaux; vgl. CIL XIII 1, 1 p. 75f.), anderseits mit *Vesonna* (= *Vesunna Petrocoriorum*, Périgueux, vgl. a. a. O. p. 122) und über *Auedonnaco* (= *Aunedonnacum*, s. u.) nach *Ausrito* (= *Augustoritum Lemovicum*, Limoges, vgl. a. a. O. p. 181) sowie nach *Lemuno* (= *Limonum Pictonum*, s. o.). Über die vom Hauptort der S. auslaufenden Heerstraßen und die an diesen aufgestellt gewesenen Meilensteine s. CIL XIII 2, 2 p. 654—659. 662ff. (über die Straße Bordeaux–Saintes vgl. auch Julian Inscriptions rom. de Bordeaux II 227ff.). Die beiden bereits angeführten Meilensteine CIL XIII 8899. 8901, welche die Entfernungen von *Med[iolan(i)um (Santonum)]* (in Leugen) zählten, standen an der Straße Saintes–Bordeaux (Fundorte: bei Consac und Pons, beide im Dép. Charente inférieure): die Inschrift der einen Säule ehrte den Kaiser Antoninus Pius um J. 139/143 n. Chr., die andere den Gordianus III. um J. 241/244. (Über CIL XIII 8900, gef. Chadenac, vom J. 46 n. Chr., vgl. o.). Der Straßenzug von Lyon bis ins Land der S. war bereits von Agrippa angelegt, nach Strab. IV 6, 11 (p. 208): *τὸ δὲ Λούγδουνον ἐν μέσῳ τῆς χώρας ἐστίν, ὥσπερ ἀκρόπολις . . . διόπερ καὶ Ἀγρίππας ἐντεῦθεν τὰς ὁδοὺς ἔτεμε, τὴν διὰ τῶν Κεμμένων ὀρῶν* (*mons Cebenna*, die Cevennen) *μέχρι Σαντόνων καὶ τῆς Ἀκουιτανίας*, usw.; vgl. den Art. Samarobriva; über die Zeit dieser Straßenbauten (wohl seit J. 20/19 v. Chr.): Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1907. 181, 1 = Kl. Schriften 721, 1.

Infolge der Neueinteilung der römischen Provinzen durch Diocletianus im J. 297 n. Chr. (Kiepert FOA XXXIV), welche auch eine Zerlegung der Provinz Aquitania mit sich brachte, wurde die Volksgemeinde der S. der *provincia Aquitanica secunda* (Hauptstadt Burdigala) zugeteilt, wie Not. Gall. 13, 4 (s. o.) bezeugt, während Ammian. XV 11, 13 nur die *prima provincia Aquitanica, amplitudine civitatum admodum culta* nennt, dann aber Städte aufführt, die mit einer Ausnahme zur Aquitanica secunda zählten: *omissis aliis multis Burdigala* (Bordeaux) *et Arverni* (Clermont in der Auvergne) *excellunt et Santones* (Saintes) *et Pictavi* (Poitiers).

Seit dem 1. Jhdt. n. Chr. bis in die Spätzeit wird häufig, hauptsächlich in ärztlichen, naturkundlichen und verwandten Schriften erwähnt eine nach dem Land der S. benannte Art der als Arzneimittel dienenden Wermutpflanze, *absinthium*. Scribon. Larg. compos. 141: *Santonica herba.* Colum. r. rust. VI 25: *herba Santonica.* Diosk. (vgl. o. Bd. V S. 1131ff.) III 25 (28): *Ἔστι δὲ καὶ τρίτον εἶδος ἀψινθίου, γεννώμενον ἐν τῇ κατὰ τὰς Ἄλπεις Γαλατίᾳ πλεῖστον, ὃ ἐπιχωρίως Σαντόνικον* (Hss.: *σαρδώνιον*; *Σαντόνιον*: Goupyl), *ἐπωνύμως τῇ γεννώσῃ αὐτὸ Σαντονίδι* (Hss.: *σαρδονίδι*) *χώρᾳ.* (Allerdings wird CIL XIII 1, 1 p. 133, 2 die Änderung in Zweifel gezogen, doch da Galenos ausdrücklich auf Dioskurides a. a. O. verweist, ist eine Änderung gerechtfertigt, und zwar doch wohl *Σαντόνικον*, wie Galenos schreibt). Plin. n. h. XXVII 45: *absinthi genera plura sunt, Santonicum appellatur e Galliae civitate, Ponticum e Ponto* usw. Martial. IX 94, 1: *Santonica medicata dedit mihi pocula virga* (*Santonica* ist mit Hss. PF, auch Ausg. Rom 1473, vgl. Hs. Q, zu lesen statt des in den anderen Hss. überlieferten *Sardonica*; s. Friedländer Ausg. z. St.). Galen. XI p. 804 ed. Kühn: *ὁ Πάμφιλος . . . ἐσφάλται μέγιστα νομίζων ὑπὸ Ῥωμαίων σαντόνικον*

ὀνομάζεσθαι τὴν βοτάνην (= *ἀβρότονον*, d. i. Stabwurz oder Eberraute, zur selben Ordnung *Artemisia* Linné gehörig). *διαφέρει γὰρ ἀβρότονον σαντονικον, καθότι καὶ Διοσκουρίδης ἔγραψεν ἐν τῷ τρίτῳ Περὶ ὕλης ἀκριβέστατα . . . ἕτερον δέ ἐστιν αὐτοῦ τὸ ἀψίνθιον . . . τὸ δὲ σαντόνικον.* p. 805: *σαντόνικον ἀπὸ Σαντονείας χώρας, ἐν ᾗ φύεται, τὴν προσηγορίαν ἔχον.* XIX p. 742: *ἀντὶ σαντονικοῦ, ἀβρότονον.* Marcell. medic. 28, 2: *Santonica herba, quae absinthium dicitur.* 31: *absinthi sicci Santonici combusti cyathum unum.* 35: *absinthi Santonici p. I.* Cael. Aurel. chron. IV 8, 121: *decoctio absinthii aut santonici.* Pelagon. I 16: *Santonici III.* Veget. veterin. III 55, 7: *haec praeparabitur potio . . . santonici uncias quatuor* usw. IV 10, 2: (*confectio*) *pulveris Santonici itemque absinthii Pontici.* Corp. gloss. lat. II 178. 23: *Sandonicum θηριοκτόν(ον) βοτάνη.* III 576. 76: *Santonica. i. artemisia.* 577, 7: *Sandocus. i. absentio agrestis.*

Nach seinem Heimatland ist auch ein Kleidungsstück, der gallische Kapuzenmantel *Santonicus* genannt von Iuven. 8, 145: (*si nocturnus adulter*) *tempora Santonico velas adoperta cucullo*, wozu Schol.: *de birro Gallico scilicet, nam apud Santonas oppidum Galliae conficiuntur.* Martial. XIV 128: *Gallia Santonico vestit te bardocucullo, | cercopithecorum paenula nuper erat* (in einem Affentheater). Diese Kapuzenmäntel wurden aber auch in anderen gallischen Landschaften gewebt, so im Land der Lingones (um Langres), weshalb Martial. I 53, 5 ein *Lingonicus bardocucullus* genannt ist; vgl. Blümner Gewerbl. Tätigkeit 137f. und o. Bd. III S. 11. 10. Bd. IV S. 1739f. Vgl. auch Hirschfeld zu der Grabinschrift von Saintes CIL XIII 1056, welche einem Weber aus dem Lande der Nervier, also einem Nordgallier, *manupretiari(i) bur(rarii) c(ollegae)*, ihrem Fachgenossen die Hersteller von *burri* oder *birri*, d. h. von Kapuzenmänteln (vgl. o. Bd. III S. 498), vermutlich gesetzt haben.

Daß das Gebiet der S. an das Meer anstieß, wird in verschiedenen der bereits herangezogenen Stellen hervorgehoben. Plin. n. h. IX 10 erwähnt Meerungeheuer, welche an der Küste der S. zum Vorschein gekommen seien: *Tiberio principe contra Lugdunensis provinciae litus insula Rumu trecentas amplius beluas reciprocans destituit oceanus mirae varietatis et magnitudinis, nec pauciores in Santonum litore interque reliquas elephantos et arietes candore tantum cornibus adsimulatis, Nereidas vero multas.* In einem Verzeichnis der Küstengebiete, wo Austern vorkommen (vgl. o. Bd. II S. 2590), führt Auson. epist. 5 (= 9), 31 unter den Austern, welche in Güte nächst den *ostrea Burdigalensia, quae Meduorum educat oceanus* (von Médoc), aber in weitem Abstande folgen, auch auf: (*ostrea*) *Santonico quae tecta salo.*

Ausonius nennt die seiner Heimat Burdigala benachbarte Stadt der S. und ihre Umgegend insgesamt an neun Stellen. Mehrfach erwähnt er seinen Aufenthalt daselbst in den Briefen an seinen aus dem Land der Bigerriones (heute: le Bigorre, vgl. CIL XIII 1, 1 p. 48) stammenden Freund, den Rhetor Axius Paulus, so epist. 4 (= 8), 2—3: *Burdigalae molles liquimus inlecebras | Santonicamque urbem vicino accessimus agro.* 10 (= 14), 1—2: *aequoream liqui te propter, amice, Garunnam | te propter campos incolo Santonicos.* Seinen Aufenthalt in der Ebene von Saintes, wo damals, im Winter, unwirtliche Kälte herrschte, erwähnt er auch in dem an denselben Paulus gerichteten zweisprachigen, teilweise maccaronisch gearteten Gedicht, epist. 8 (= 12), 5: *Σαντονικοῖς χάμαθοιαν, ὅποι κρύος ἄξενόν ἐστιν*; vgl. epist. 7 (= 11). Auch nennt Auson. parent. 21, 7 die *Santonica tellus* als Grabstätte seiner Schwägerin und ihres Mannes (vgl. Peiper Ausgabe p. CXVII). und Mos. 463 ist unter den Flüssen, die sich mit der Mosel nicht messen dürfen, auch aufgeführt: *Santonico refluus non (se anteferet) ipse Carantonus aestu.* d. i. die Charente (vgl. o. und Holder I 770). Die Stadtmauern von S. erwähnt Auson. epist. 11 (= 15), 11; vgl. u.

Von nachrömischen Schriftstellen, wie sie übrigens auch schon oben, bei Besprechung des Namens berücksichtigt waren, sei vor allem angeführt die Lebensbeschreibung des h. Eutropius, (ersten) Bischofs von Saintes, Act. Sanct. April. III 735 C: *cumque urbem, quae Xanctona dicitur, intraret eamque videret undique muris antiquis optime s(a)eptam, excelsis turribus decoratam, optimo loco sitam, amplitudine congruam, cunctis felicitatibus affluentem, pratis ac vineis uberrimam, salubri aëre opertam, plateis ac vicis amoenam multisque modis venustam, coepit . . . excogitare, si ab idolorum cultura convertere eam Deus dignaretur* usw. Ebd. 735 E ist die über seinem Grab errichtete *ingens basilica* erwähnt, auf welche sich Venant. carm. I 13 bezieht, wo der Heilige (v. 19: *urbis Santonicae primus fuit iste sacerdos*) *Eutropis*, Gtv. *Eutropitis* genannt wird, ebenso wie Gregor. Turon. glor. mart. 55 (Mon. Germ. hist.. Script. rer. Meroving. I 2 p. 526 mit Anm.; vgl. auch CIL XIII 1109). Von fränkischen Konzilien, an welchen Bischöfe von Saintes beteiligt waren, sind bekannt die von Orléans in den J. 511, 541 und 549 n. Chr., ferner die von Paris im J. 573 und von Mâcon im J. 585, s. Mon. Germ. hist., Leg. sect. III, Concil. I. An den beiden letzten nahm Palladius teil, von welchem in den Schriften des h. Gregorius von Tours öfters die Rede ist. Auch in Saintes selbst war ein Konzil abgehalten unter der Regierung des Königs Charibert I. (561—567), nach Gregor. Turon. Hist. Franc. IV 26. s. a. a. O. Concil. I 120—121. Frühchristliche Inschriften von Saintes und Angoulême (s. u.) sind zusammengestellt in Le Blant Inscriptions chrétiennes de la Gaule II nr. 579—581 und Nouv. Recueil nr. 274ff. CIL XIII 1108—1111 und (Angoulême) 1117f. (1118 vom J. 405 n. Chr.). 11065 (Saintes, J. 374).

Von Namen der alten Siedelungen im Gebiet der S. sind uns durch Quellen aus der Zeit der Römerherrschaft nur sehr wenige bekannt, alles unrömische Namen, welche, doch wohl mit einer Ausnahme, vorrömischen Ursprung der Ortschaften verraten. Außer dem Hauptort *Mediolan(i)um*, für welchen die Belege oben gegeben waren, sind sie hauptsächlich bezeugt durch die genannten Kursbücher, nämlich an der Straße nach Burdigala–Bordeaux: *Novio-*

gum (Holder II 793), jetzt Royan?, *Tamnum* (Holder II 1716) und *Blavia* (auch Auson. epist. 6 = 10, 16, vgl. Holder I 450f. und s. Bd. III S. 560), jetzt Blaye am rechten Ufer der Gironde, welche wohl die Grenzscheide bildete zwischen den S. und den Bituriges Vivisci (um Bordeaux), an der Straße nach Vesunna = Périgueux: *Condate* (Holder I 1093, 6 und o. Bd. IV S. 841, 6), eine auch sonst häufig vorkommende keltische Benennung von Ortschaften um Zusammenfluß von Gewässern (= lateinisch *Confluentes*), und *Sarrum* (Holder II 1370), schließlich der bereits genannte Straßenknotenpunkt *Aunedonnacum* (Holder I 293. CIL XIII 1, 1 p. 147 und o. Bd. II S. 2423), jetzt Aulnay, wo von der Straße nach Limonum = Poitiers die Straße nach Augustoritum = Limoges abzweigte (nach Tab. Peut., anders Kiepert a. a. O.) und wo nach Ausweis der Soldatengrabschriften, CIL XIII 1121—1123, Detachements von oberrheinischen Legionen, wahrscheinlich während des Aufstandes in Gallien im J. 21 n. Chr., lagen, auch an der Straße nach Augustoritum die wahrscheinlich zu Ehren des Germanicus in gallischer Weise (vgl. *Iuliomagus, Caesaromagus, Augustomagus, Drusomagus, Claudiomagus*, Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XVII 1898, 215) benannte, also auch wohl erst unter römischer Herrschaft um J. 19/20 n. Chr. gegründete Ortschaft *Germanicomagus* (Tab. Peut., wo *Sermanicomagus* überliefert ist). Dazu kommt der von Auson. epist. 11 (= 15), 22 *Iculisna* genannte (vorrömische) Ort, heute Angoulême an der Charente, nach Not. Gall. 13, 3 (a. a. O. 604f.: *civitas Ecolisnensium*) ein eigenes Gemeinwesen der Aquitanica secunda, welches jedoch erst bei Neuordnung der Provinzen im J. 297 n. Chr. von der Volksgemeinde der S. abgetrennt wurde, wie z. B. die *civitas Verodunensium* (Verdun) von der Volksgemeinde der Mediomatrici (CIL XIII 1, 2 p. 701; vgl. auch den Art. Rigomagus o. Bd. I A S. 805, 6), häufiger in nachrömischer Zeit genannt (Holder II 24f. CIL XIII 1, 1 p. 147). In nachrömischer Zeit wird erst genannt *Castalio*, jetzt Chatignac, Arrond. Barbezieux, Dép. Charente, in einer Testamenturkunde des Bischofs von Le Mans aus dem J. 615 n. Chr. (Pardessus Diplom. 230, I p. 201: *villam Castalione sitam in Santonico*), Holder I 835. Andere Namen alter Siedelungen können wir aus den heutigen Ortsnamen erschließen, so aus den auf *-ac, -ay* u. a. endigenden Namen (vgl. Hölscher Die mit dem Suffix *-acum, -iacum* gebildeten französischen Ortsnamen, 1890. Holder I 21ff.). Zum Gebiet der S. zählte auch jedenfalls die vorgelagerte Insel *Uliaros* oder *Olario*, jetzt Oléron (Holder III 24. CIL XIII 1, 1 p. 147).

An der Grenze zwischen den Volksgemeinden der S. und der Pictones (Poitou, um Poitiers) lag ein nach dieser Grenze benannter, wie viele gleichnamige Ortschaften (vgl. Lothr. Jahrb. 1897 IX 168f. und o. Bd. VI S. 2322—2325 mit Nachträgen), in römischer Zeit entstandener Rastort (*Ad*) *Fines*, bezeugt durch die Inschriften auf zwei Meilen- oder vielmehr Leugensteinen, CIL XIII 8927. 8928, gefunden zu Rom = Raraunum (s. o. Bd. I A S. 251) im Gebiet der Pictones; beide Wegesäulen, errichtet von der *c(ivitas) P(ictonum)*, rechneten die Entfernung in Leugen, sowohl von *L(imonum)* = Poitiers als von dem genannten Grenzort *Fin(es)* oder *F(ines)* ab.

Es folgen noch einige Bemerkungen über Altertumsfunde, römische Baureste, Bildwerke und Inschriften, soweit diese letzteren nicht bereits herangezogen waren. Über vorgeschichtliche Funde, die jedoch überwiegend, wenn nicht alle, aus der Zeit vor der Einwanderung der S. herrühren, s. Déchelette Manuel d'archéologie, z. B. II Append. 22f. 150f. Über römische Baureste vgl. z. B. De la Sauvagère Recueil d'antiquités dans les Gaules, 1770, 1ff. (Recherches sur les ruines rom. de Saintes et des environs). Chaudruc de Crazannes Antiquités de la ville de Saintes et du département de la Charente inférieure, 1820. CIL XIII 1, 1 p. 134 col. I. Zu nennen sind in Saintes ein (allerdings nicht an seiner einstigen Stelle) noch erhaltener, ursprünglich an der über die Charente führenden Brücke aufgerichteter Ehrenbogen mit Inschrift, CIL XIII 1036, gewidmet dem Germanicus, dem Tiberius und dessen Sohn Drusus wohl bald nach des Germanicus Tod († 19 n. Chr.), Geschenk eines *sacerdos Romae et Augusti ad aram quae est ad confluentem*, also eines der aus den verschiedenen Volksgemeinden der Tres Galliae jährlich neugewählten Priester und Vorsitzenden des Landtages jener Provinzen am Zusammenfluß von Rhône und Saône bei Lugudunum–Lyon (CIL XIII 1, 1 p. 227ff.), ein Amphitheater (vgl. auch Friedländer Sittengeschichte II), in dessen Resten das Bruchstück einer Ehreninschrift des Claudius gefunden wurde, letztere gewidmet von den den S. benachbarten Petrucorii (um Périgueux), CIL XIII 1038, wohl vom Sockel eines Standbildes des Kaisers, ferner Thermen. Dann besaß die Stadt einen Mauerring (Auson. epist. 11 = 15, 11: *Santonorum moenibus*), doch ist diese Stadtbefestigung erst in spätrömischer Zeit, ums J. 300 n. Chr. geschaffen, gleich den Befestigungen von zahlreichen gallischen Ortschaften, wie Bordeaux, Périgueux, Rennes, Sens, Paris, Metz, Arlon, Neumagen usw. (vgl. den Art. Icorigium o. Bd. IX S. 855). Denn wie dort, so waren auch in Saintes Steinbildwerke und Steininschriften älterer Zeit, und zwar in großer Zahl, in der Ringmauer verbaut, darunter auch Reste von Bauwerken oder großen Grabdenkmälern wohlhabender Familien der römischen Stadt mit Darstellungen aus dem Leben, besonders aus dem Geschäftsverkehr (vgl. z. B. Espérandieu 1337. 1341. 1342. 1344. 1345).

Die Bildwerke sind zusammengestellt von Espérandieu (= Esp.) a. a. O., und zwar die von Saintes nr. 1317—1364. 1716, die aus dem zugehörigen Gebiet der S. (Angoulême u. a.) nr. 1365—1390. 1717. Die Inschriften sind mit Ausnahme der Meilensteine (CIL XIII 2, 2) und des sog. Instrumentum (CIL XIII 3) vereinigt im CIL XIII 1, 1 (= C) 1031—1111 (Saintes) und 1112—1123 (Gebiet der S., nämlich 1112—1118 Angoulême, 1119 s. u., 1120 Insel Oléron, 1121ff. Aulnay). — CIL XIII 4 (Add.) p. 10f., Nachträge, darin: nr. 11063, Altar dem Mercurius

geweiht; nr. 11065, zu Saintes gefundene frühchristliche Grabschrift aus dem J. 374 n. Chr.

Für Fortleben keltischer Gesittung sind viele Belege vorhanden. Allerdings sind Denkmäler des dem gallischen Gott der Götter gleichgestellten Mercurius, die in anderen gallischen Gegenden so häufig sind, spärlich, denn die Ergänzung dieses Namens C 1033. 1034 ist unsicher, und von sicheren Steinbildern sind nur nachgewiesen eines für eine Fundstelle auf dem Bann von Luxé zwischen Angoulême und Ruffec im nördlichen Teil des Départements Charente, Esp. 1366, für Saintes C 11063 und auf einem ‚Viergötterstein', Esp. 1323 (nachzutragen bei Haug Die Viergötterstein, in Westd. Ztschr. X, und in der Nachlese dazu bei Hertlein Die Juppitergigantensäulen, 1910. 119ff.). Dagegen sind besonders zu Saintes häufig, einige auch im zugehörigen Gebiet gefunden, Darstellungen sitzender Göttinnen der Fruchtbarkeit (*décesses mères* Esp.), teilweise zu zweien gepaart. Aber auch ganz keltisch geartete Götterbilder, welche eine männliche Gottheit nach heimischer Sitte mit untergeschlagenen Beinen hockend darstellen, sind gefunden an der erwähnten Stelle bei Luxé, Esp. 1375, und zu Saintes, Esp. 1319. In der letzteren Darstellung hält der zur Rechten einer sitzenden, nach griechisch-römischer Weise mit Füllhorn ausgerüsteten Göttin hockende Gott den für Gallien charakteristischen Halsring (s. o. Bd. I A S. 1143) in der rechten Hand, in der anderen Hand einen Geldbeutel; auf der Rückseite des Steinbildes ist, kleiner, u. a. ein gleichfalls mit gekreuzten Beinen hockender, gehörnter Gott mit Geldbeutel in der Rechten dargestellt. Auch die hauptsächlich im Land der Mediomatriker und dem anstoßenden Gebietsteil der Treverer heimische Epona ist in das Land der S. eingedrungen (vgl. o. Bd. VI S. 241. 243): Esp. 1380, gefunden zu Rouillac, nordwestlich von Angoulême, und 1716. Holzbild, gefunden zu Saintes. Auch andere wohl heimische Götterbilder, teilweise roh gestaltet, sind noch vorhanden: Esp. 1336. 1374. 1379. 1381. 1717. Von gallischer Tracht findet sich der Kapuzenmantel, *cucullus* (s. o.), Esp. 1342. 1347. 1354. Die sinnbildliche Darstellung der Ascia ist auf Grabsteinen nicht selten vertreten: C 1056. 1058. 1064. 1066. 1086 (= Esp. 1359). 1089. Esp. 1354. (Über die Bedeutung der Ascia s. Hirschfeld CIL XIII 1, 1 p. 256 col. I. Chapot Bull. Soc. des antiq. de France 1911, 114ff. Mau o. Bd. II S. 1522f. mit Suppl.-Heft I S. 151; doch ist die bildliche Beigabe der Ascia nicht auf das südliche Gallien beschränkt, sondern ist auch in Nordgallien, z. B. in den Volksgemeinden der Remi, Treveri, Mediomatrici, Leuci nachweisbar, ebenso im gallischen Oberitalien.) Keltische Namen finden sich C 1031. 1036. 1040. 1041. 1042/45. 1048. 1061. 1066—1069. 1092 und in anderen Inschriften von Saintes, auch im Landgebiet 1113. 1120. Es sind aber C 1036. 1041. 1042/45. 1048 beredte Belege für die Romanisierung der heimischen, keltischen Namengebung. Denn die Vorfahren der hier genannten Männer tragen noch keltische Einzelnamen oder, soweit ihnen das römische Bürgerrecht durch (Caesar oder) Augustus bereits verliehen war, keltische Beinamen zum Geschlechtsnamen *Iulius*, während ihre Nachkommen vollständig römische Namen führen, auch C 1037, deren Urheber mit einem der beiden C 1042/45 genannten gleichnamigen Männer, doch wohl eher mit dem Sohn als dem Vater identisch ist. Der C 1040 genannte Mann, vielleicht Bruder des Vaters in C 1042/45, hat dagegen, gleich seinem Vater, noch einen keltischen Beinamen erhalten.

C 1036 ist die Inschrift des erwähnten, nach J. 19 n. Chr., vielleicht erst nach J. 21 n. Chr. errichteten Ehrenbogens. C 1037 ist eine Ehrung des Kaisers Claudius vom J. 49. Auch durch C 1040 war ein Mitglied des kaiserlichen Hauses geehrt, entweder Drusus († 9 v. Chr.), Vater des Kaisers Claudius, oder Drusus († 33 n. Chr.), Sohn des Germanicus. Dagegen ist C 1041 die übrigens sehr beachtenswerte Grabschrift eines früheren Soldaten aus der Zeit des Augustus, der ausdrücklich als *Sant(onus)* bezeichnet wird und der in der nach ihrem ersten, gallischen Anführer benannten *ala Atectorigiana* (s. o. Bd. I S. 1231) gedient hatte und bei seiner Entlassung mit dem Bürgerrecht belohnt wurde (Mommsen Herm. XXII = Korr.-Bl. Westd. Ztschr. VI 1887 § 140). und C 1042—1045 ist die viermal, nämlich auf den vier Seiten des Grabdenkmals wiederholte Grabschrift eines Mannes, der, gleich dem Stifter des Ehrenbogens C 1036, einmal vom Landtag der Tres Galliae zum Priester am Altar der Roma und des Augustus bei Lyon (*ad Confluentem*) gewählt gewesen war (beide Würdenträger führten auch den häufigen Ehrentitel eines Praefectus fabrum, vgl. o. Bd. VI S. 1924). Einen solchen Priester hatten auch zu Saintes die drei gallischen Provinzen geehrt durch eine Inschrift, von welcher nur ein Bruchstück überliefert ist, C 1049 (in der zu Lyon gefundenen Ehreninschrift CIL XIII 1716 ist die Ergänzung *Santono* unsicher). Der Verstorbene C 1042/45 war auch Offizier gewesen (Rest der Grabschrift eines Legionssoldaten mit dem Geschlechtsnamen *Iulius*: C 1046). C 1048 ist die Grabschrift eines Mannes, der als erster in der Volksgemeinde der S. die Würde eines Priesters für den Kaiserkultus, wie es scheint, *[flamen Augus]talis primus*, bekleidet hatte. Derselbe Mann war *c(urator) c(ivium) R(omanorum)*, vgl. o. Bd. IV S. 1184. 1812, 3, ferner Quaestor, also Schatzmeister der Gemeinde gewesen und hatte nach wahrscheinlicher Ergänzung die keltische Amtsbezeichnung der jährlich erneuerten obersten Behörde *verc[obretus]* oder *verg[obretus]* geführt, vgl. Hirschfeld zu C 1048 und Holder III 213f. Die Ergänzung der Würden in C 1050. 1051 ist unsicher.

Als römische Bürger waren die Genannten einer (von Kubitschek Imp. Rom. tributim discr. 216f. übersehenen) Tribus zugeteilt, und zwar der *Voltinia*, C 1037. 1040 (1041 wohl zu ergänzen). 1042/45 (Vater und Sohn). 1048. Es ist dies die Tribus, welche in der benachbarten Narbonensis die übliche war (Kubitschek 204ff.).

Von Gewerken sind genannt C 1052 die Riemer, Riemenschneider, *hic loc(a) lor(iorum*, wie zu ergänzen sein wird), denen im Amphitheater Sitze angewiesen waren, ebenso wie gewerblichen und sonstigen Vereinigungen anders-

» (Arles, Nimes, Trier). Von den Maurern, *nida[rii] s[t]ru[c]t[ores]*, scheint die (mangelft überlieferte) Weihinschrift C 1034 gestiftet. nen Geldmakler, *numm[ularius]*, nennt die abschrift C 1057. Die *manupretiari(i) bur-arii*?) haben vielleicht die bereits oben berückchtigte Grabschrift C 1056 gesetzt. Der Verorbene C 1056 war *Nervius*; auch eines *civis emus* Grabstein ist noch erhalten, C 1055 (s. o. d. I A S. 592); es waren dies also Fremde, die der Hauptstadt der S. seßhaft geworden waren. ie Grabschriften aus Aulnay, C 1121—1123, on Soldaten der Zeit des Kaisers Tiberius, von elchen einer aus *For(um) Iuli* in der Narbonensis, ein anderer aus *Crem(ona)*, am linken fer des Po, gebürtig war, sind bereits oben erangezogen. (In der Fremde können wir keine nachweisen, denn die Ergänzung der nicht rhaltenen, zu Poitiers gefundenen Inschrift CIL XIII 1136 ist sehr zweifelhaft.)

Schließlich seien auch erwähnt der in Saintes gefundene Kopf eines Standbildes des Kaisers Augustus, Esp. 1363, ‚gute Kopie eines verschwundenen Originals', und die von Esp. 1388. 1389 abgebildeten und zu 1389 (S. 293) aufgezählten Reste von Bildhauerarbeiten, die in den Trümmern eines Theaters in der Gegend von Saint-Cybardeaux bei Rouillac (Dép. Charente) gefunden sind, also ebenda, wo auf Sitzstufen die Schriftzeichen C 1119 eingegraben sind.

Angeführt seien noch als Belege für *S.* = Saintes ein Brief (VI 48) des Papstes Gregorius I., Mon. Germ. Epist. I p. 422f.: *Gregorius Palladio episcopo Santonis Galliae* und Dichterstellen aus karolingischer Zeit, Ermoldi Nigelli carm. in laudem Pippini regis I 10 (Mon. Germ. Poet. Lat. aevi Carol. II p. 80): *Sanctonus adfirmat, nec Egelisma* (= Angoulême) *minus*, sowie Wandalberti Prumiensis martyrolog. Aug. 28 v. 516 (ebd. p. 592): *Santonus alta sui Vibiani hoc fulget honore.*

Forrer's Ansicht (Lothr. Jahrb. 1907) wird widerlegt von Blanchet Revue des études anc. XII (1910) 21—46, der in dem Goldfund die Habe eines Einwohners des Gaues der S. sieht. — Über das *Santonicum (absinthium)* vgl. Guillaud Absinthe de Saintonge ou Santonique. La Rochelle 1905. — Über Ausgrabungen im Amphitheater zu Saintes vgl. Revue des études anc. XIV (1912) 417. — Angoulême: vgl. noch Rev. d. ét. anc. XVI (1914) 347.

Forbiger Hdbch. der alt. Geogr. III 168f. Desjardins Tab. Peut. Text 38 und Géogr. de la Gaule rom. (s. Table IV 281). Longnon Géogr. de la Gaule au VIe siècle 555—560. Holder Altcelt. Sprachschatz II 1351—1356. Hirschfeld im CIL XIII 1, 1 (1899) p. 133—148 mit Add. 4 (1916) p. 10f. Espérandieu Recueil des bas-reliefs de la Gaule rom. II (1908) p. 258—293 mit Nachtrag p. 463f. Blanchet Les enceintes rom. de la Gaule 171ff

[Keune.]

Santra, römischer Philologe aus der letzten Zeit der Republik (zum Namen: Schulze Lat. Eigenn. 343. 369; zur Zeit: Buecheler Rh. Mus. XL 148): Gellius VII 15, 5 *ne si Aelii quidem, Cincii et Santrae dicendum ita censuissent*; Hieron. de vir. ill. praef. (*de viris illustribus scripserunt*) *apud Latinos Varro Santra Nepos Hyginus et Suetonius*; Martial. XI 2, 7 nennt ihn *salebrosus*. Er schrieb: 1. *de antiquitate verborum*, davon ein zweites Buch zitiert von Fest. 173, 16 u. 277, 2, ein drittes von Nonius 117, 14 und 170, 17, ferner von Schol. Veron. zu Aen. V 95; ohne Buchzahl das. zu Aen. II 171 *S. in antiquitatium libris*. Auf dasselbe Werk gehen wohl auch ein paar Stellen ohne Angabe des Buchtitels zurück, die sich bei Festus 170, 24. 194, 9. 254, 19. 257, 29. Fest. P. 68, 1 und Terentius Scaurus (GL VII) 20, 7 finden und mehrfach die Neigung verraten, lateinische Wörter aus dem Griechischen abzuleiten; 2. ein biographisches Werk, über dessen Anlage nichts bekannt ist. Aus ihm stammt die Notiz in der Suetonvita des Terenz bei Donat. I p. 6, 17 Wessn. (überliefert *satra*), ferner die Angabe des Sueton de gramm. 14 (überliefert *santya, satura* oder *satyra*) und wohl auch die Bemerkung über Attiker und Asianer bei Quintil. XII 10, 16, so daß in dem Werke zum wenigsten Dichter und Redner behandelt waren; 3. *Nuntii Bacchi* (= *Ἄγγελοι βάκχοι* oder *βάκχαι*: v. Wilamowitz Herm. XXXIV 226), zweimal von Nonius (78, 27 und 104, 16 ‚Nuntiis Bacchis', wofür Lindsay mit Gulielmus ‚N. Bacchiis') zitiert, eine Tragödie. Fragmente von 1 und 2 bei Funaioli Gramm. Rom. frg. I 384, von 3 bei Ribbeck Scaen. Rom. poes. frg. I³ 264; vgl. dens. Die röm. Tragödie 616. Leo Die griech.-röm. Biographie 137. Marx Lucilius I p. LII. Schanz Gesch. d. röm. Lit. I 2³, 460. [Wessner.]

Santug(ianae), *figl(inae)* —, scheint die Marke einer gestempelten Amphora zu deuten, CIL XV 3165, gefunden zu Rom, im Stadtteil Esquiliae. Da die Marken der im genannten Stadtviertel gefundenen Amphoren oder Bruchstücke von solchen Krügen vielfach übereinstimmen mit den im ‚Monte Testaccio' in der Nähe des Emporium am Tiberufer zu Rom angesammelten Scherben und da die letzteren zum Teil nachweislich und wahrscheinlich in ihrer überwiegenden Mehrzahl von Amphoren herrühren, welche, mit Handelsware gefüllt, als Schiffsladungen aus Hispanien herübergekommen waren (Dressel CIL XV 2, 1 p. 491f.; vgl. auch z. B. Richter Topogr. d. Stadt Rom² 199f.), so haben wir vielleicht auch die genannte Schwertöpferei in Hispanien zu suchen. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1356 führt den Namen als keltisch auf. [Keune.]

Σαντοῦτα (var. *Σαγγοῦτα*, Ptolem. Geogr. V 12, 5), unbekannte Stadt Groß-Armeniens zwischen Euphrat, Kyros und Araxes.

[Baumgartner.]

Σανούα, nach Ptolem. V 11, 3 eine Stadt Albaniens, zwischen der Grenze gegen Iberien und dem Fluß Alazonios (jetzt Alasan). Müller Ptolem.-Ausg. Tab. 34 setzt sie nach dem heutigen Signach. [Herrmann.]

Σαώ, eine Nereide, Tochter des Nereus und der Doris, Hesiod. theog. 243. Apollod. I 2, 7 = 1, 11 Wagner. Der Name bedeutet ‚Rettung aus Seegefahr', wie überhaupt eine große Anzahl von Nereidennamen sich auf die Wünsche und Bitten der Schiffer bezieht (vgl. z. B. *Εὐλιμένη* bei Hesiod.

theog. 247), s. W. Roscher Die Zahl 50 in Mythus usw. Abh. d. Sächs. Ges. d. Wiss. Leipz. XXXIII nr. 5 S. 17 (1917). [Zwicker.]

Saocithum, Ortsname im Pariser Gau, heute Sancy, genannt in einer merowingischen Königsurkunde von J. 677, Mon. Germ. Pertz Diplom. Imp. I nr. 47 p. 43, 44: *in loca noncopantis Saocitho, Muntecellis* . . . ., wohl verschrieben für *Sanciaco*, s. den Art. Sanciacus. [Keune.]

Saoconna (Saône) s. Sauconna.

Saoke, Saokes, Saokis s. Samothrake.

Σαοκόρας, östlicher Nebenfluß des Euphrat, in Mesopotamien, Ptolem. V 17, 3. In den Angaben, die der Geograph über die Nebenflüsse des mittleren Euphrat macht, herrscht eine auffällige Verwirrung. Ptolemaios beschreibt den Balichas (*Balîḫ*), nennt ihn aber *Χαβώρας*, beschreibt den *Χαβώρας* (*Ḥābûr*), nennt ihn aber *Σ*. Dieser Name entspricht dem von Westen her bei Ošerije mündenden *Sagûr*, der als *Sagura* bereits in Keilinschriften des 9. Jhdts. v. Chr. vorkommt. Aber bei der Beschreibung Syriens (V 14, 9) übergeht Ptolemaios diesen wichtigen Nebenfluß ganz, während er den minder bedeutenden *Σίγγας* (Sinek Dere, Nahr Kerzîn) aufgenommen hat. Vgl. Herzfeld Memnon I 218f. [Weissbach.]

Saon. 1) Saon, Saonnesos, Saos s. Samothrake.

2) *Σάων*, böotischer Heros, der nach Paus. IX 40, 2 (III S. 520 Hitzig-Blümner) zur delphischen Pythia geschickt wurde, um diese nach einem Abhilfsmittel bei großer Dürre zu fragen. Von der Pythia zu dem damals noch unbekannten Trophoniosheiligtum in Lebadeia geschickt, führte ihn ein Bienenschwarm dahin; er wurde der Stifter des Trophoniuskultes. Rohde Psyche I² 120. Auf Inschriften kommt der Name öfters vor, besonders in Boiotien, s. Collitz-Bechtel Griech. Dialektinschr. 430, 4. 575 u. s.

3) Nach Diodor. V 48, 1 hat S. (identisch mit dem von Aristoteles bei Schol. Apoll. Rhod. I 917 = II S. 355 genannten Saos) die Einwohner Samothrakes in 5 Phylen vereinigt; von hier ist er mit Aeneas nach Latium gekommen und soll hier den Waffentanz der Salier eingeführt haben (Kritolaos bei Fest. p. 329 M. = p. 439 Lindsay); über die *Sai* als *antistites penatium* in Samothrake und die *Σάοι* als Ureinwohner Samothrakes vgl. Serv. Aen. II 325. Strab. X 2, 17 p. C. 457 ex. Klausen Aeneas und die Penaten 337f. Rubensohn Die Mysterienheiligtümer 213. — Nach Böhlig Die Geisteskultur von Tarsos usw. S. 23 A. 1 ist in Hermes, Rhene und deren Sohn S. auf Samothrake eine alte kleinasiatische Göttertrias vorhanden; Sa-on gehöre vielleicht zu Sand-on, s. d. — Nach Klausen a. a. O. 363 und Immerwahr Kulte und Mythen Arkadiens I 42 sind S. Nr. 2 und Nr. 3 identisch. [Zwicker.]

Saône, Fluß, s. Sauconna (Arar).

Saon(-os?), Ort zwischen Amaseia und Komana, näher am letzteren. Acta S. Basilisci II 12 (Acta Sanctorum 3. März S. 239). Jerphanion (Byz. Ztschr. XX 1911, 497) meint, daß es wegen des Namensanklangs vielleicht = Sungut westlich von Tokat ist. Vgl. auch Ramsay Asia min. 262. [Ruge.]

Saoros (*ἡ Σάωρος*) Steph. Byz., s. o. Bd. V S. 2352. [Bürchner.]

Σαώς s. Samas.

Σαοσδούχινος, König von Babylon, regierte gemäß dem Ptolem. Kanon 20 Jahre (vom 6. Febr. 667—31. Jan. 647). Alexander Polyhistor bei Eusebios (Chronik übers. von Karst 14) nennt ihn *Sammuges* und weist ihm wie seinem Bruder und Nachfolger 21 Jahre zu (s. den Art. *Κινηλάδανος*). Die babylonisch-assyrische Grundform des Namens ist *Šamaš-šum-ukîn* ‚Šamaš (der Sonnengott) hat einen Namen (Nachkommen) bestimmt'. Die griechische und die armenische Form mögen auf Hypokoristika **Šamaš-ukîn* oder **Šum-ukîn* zurückgehen. Die keilinschriftliche Königsliste schreibt abkürzend *Šamaš-šum*; die Zahl der Regierungsjahre ist abgebrochen. Die ergiebigsten Quellen für die Geschichte des Königs sind seine eigenen Inschriften (herausg. und übers. von C. F. Lehmann Assyr. Biblioth. VIII, Lpz. 1892; vgl. auch Jensen Keilinschriftl. Bibl. III 1. Hälfte 194ff., Berl. 1892. J. Pinckert Hymnen u. Gebete an Nebo, Diss. 29ff., Lpz. 1907) und die Inschriften seines Bruders Ašurbanapli (jetzt in trefflicher Bearbeitung von Streck Vorderasiat. Bibl. VII, Lpz. 1916). Dazu kommen eine Anzahl Briefe, einige dreißig Privaturkunden aus S.s Regierungszeit, schließlich Erwähnungen in religiösen Texten. König Asarhaddon war am 10. Araḫsamna des babylonischen J. 669/8, wahrscheinlich im Oktober 669 v. Chr., auf seinem dritten Kriegszug nach Ägypten gestorben. Über seine Nachfolge hatte er noch selbst Verfügungen getroffen, wohl schon im J. 670. Darnach sollte S. Babylon, Ašurbanapli Assyrien erben. In der Tat bestieg letzterer unmittelbar nach des Vaters Tod den Thron. S. selbst trat seine Königswürde erst ein halbes Jahr später (Frühling 668) an. Die Verzögerung scheint durch den Umstand verursacht worden zu sein, daß die Statue Marduks, des Stadtgottes von Babylon, der die Königswürde über Babylon zu vergeben hatte, sich seit der Zerstörung der Hauptstadt (689) in Aššur befand und erst in ihren von neuem erbauten Tempel Esagila übergeführt werden mußte. Der Einzug des Gottes und des Königs erfolgte in feierlicher Weise (s. die Schilderung des assyrischen Textes bei Streck 262ff.). S. stand unter der Oberherrschaft seines Bruders. Wenn es sich bestätigt, daß S. der ältere der beiden war, wie man aus zwei Inschriftenstellen schließen müßte (vgl. Streck S. CCXLIIf.), so ist es auch zu begreifen, daß ihr Verhältnis zueinander von Anfang an den Keim des künftigen Zerwürfnisses in sich trug. Zwar mehrere Jahr lang schien alles gut zu gehen. In den Inschriften aus jener ersten Zeit tritt das schönste Einvernehmen zwischen den beiden Brüdern zutage. ‚Damit der Starke den Schwachen nicht schädige, bestellte ich S. meinen ebenbürtigen Bruder zur Königsherrschaft über Babylon' ist die Formel, mit der Ašurbanapli gewöhnlich die Einsetzung seines Bruders bekundet. In einer anderen Inschrift aus der Zeit der Eintracht sagt Ašurbanapli, er habe S. mit der Herrschaft über Karduniaš bedacht (Streck 251); dieser Landschaftsname von etwas fließender Bedeutung sollte damals wohl Nordbabylonien bezeichnen, vielleicht aber auch das südliche Gebiet mit einschließen. Jedenfalls behauptet Ašurbanapli in einer späteren Inschrift, daß er S., den ‚treulosen Bruder', dem er Wohltaten erwiesen habe,

m König über Akkad, Kaldu-Land, Arumu-Land
d Karduniaš eingesetzt hätte (Streck 187).
n anderer Stelle (Streck 29) hebt er hervor,
aß er S. mehr gegeben habe, als ihr Vater ange-
rdnet hätte. In die Segenswünsche, die keiner der
nschriften aus der ersten Zeit fehlen, schließt
eder der beiden Könige auch seinen ‚ebenbürtigen
ruder' ein. Ašurbanapli vollendete in jener Zeit
en großen Tempel Esagila in Babylon nebst dem
tufenturm (Zikkurrat) Etemenanki, beide dem
Stadtgott Marduk geweiht, auch die Postamente
nd Götterkammern, unter denen er die des Meeres-
ottes Ea und des Nabu besonders nennt, ferner
Emaḫ, den Tempel der Belit von Babylon, Etur-
alamma, den Tempel der Ištar von Babylon, und
chließlich Nimitti-Ellil, die große äußere Stadt-
nauer von Babylon. In Sippar ließ er den Sonnen-
empel Ebarra erneuern. S. selbst baute zwei Nabu-
heiligtümer, wahrscheinlich beide in der südlichen
Nachbarstadt Barsip gelegen. Zwei steinerne Stelen
(s. das Titelbild bei Lehmann) enthalten das
Bild je eines der beiden Brüder, wie sie sich dieser
friedlichen Tätigkeit hingeben und mit hochge-
hobenen Händen einen Korb mit Baumaterial auf
dem königlichen Haupte tragen. Die Stele Ašur-
banaplis ist vortrefflich erhalten und zeigt ein
freundliches sympathisches Gesicht, beiderseits von
üppiger Lockenpracht umrahmt, mit langem Voll-
bart. S.s Äußeres muß ähnlich gewesen sein; aber
gerade die Gesichtspartie des Bildes ist beschädigt
und nur in den Umrissen zu erkennen. Im J. 652
trat, möglicherweise von langer Hand vorbereitet,
die große Veränderung ein. S. war der brüder-
lichen Bevormundung überdrüssig geworden. In
seinem eigenen kleinen Reiche, das wahrscheinlich
nur noch Nordbabylonien mit den Städten Babylon,
Sippar, Kuta, Barsip und Dilbat (eine sechste,
Nagitu, ist noch nicht mit Sicherheit zu lokali-
sieren) umfaßte, hätte er allein natürlich nicht
daran denken können, seinem mächtigen Bruder
Widerstand zu leisten. Er schloß deshalb mit
seinen Nachbarn im Süden, Westen, Osten und
Nordosten ein Bündnis, ließ die Stadtmauern von
Sippar erneuern und verstärken — in der darauf
bezüglichen Inschrift gedenkt er charakteristischer-
weise seines Bruders nicht mehr — und schritt
dann zum offenen Abfall, indem er den Abge-
sandten, die im Namen seines Bruders den Stadt-
göttern von Babylon, Barsip, Sippar und Kuta die
üblichen Opfer darbringen sollten, den Zutritt zu
diesen Städten verwehrte. Assyrien geriet in eine
gefährliche Lage. Zwar hatte Ašurbanapli in den
großen Städten Südbabyloniens, insbesondere Ur
und Uruk, ansehnliche Heeresgruppen, und diese
hielten trotz aller Versuchungen fest zu ihm. Aber
Nabu-bel-šumate, der König des Meerlandes, fiel
ab, floh nach Osten und spielte dem König von
Elam sogar eine assyrische Heeresabteilung in die
Hände. Es war ein Glück für Ašurbanapli, daß
dieses mächtige Reich gerade in jener Zeit von
inneren Unruhen erschüttert und so verhindert
wurde, dem babylonischen Bundesgenossen mit aller
Kraft beizustehen. So schloß sich der Ring um
den ‚treulosen Bruder', wie S. von jetzt an in den
Inschriften Ašurbanaplis ständig heißt, immer
fester. In den belagerten Städten trat Hungersnot
ein; die Einwohner von Akkad ‚aßen das Fleisch
ihrer Söhne und Töchter', sagt Ašurbanapli (Streck
37), und die Privaturkunden aus den letzten Jahren
S.s lassen uns ähnliche Einblicke in die damaligen
Zustände tun. Im Herbst 650 wird ein Palmenhain
in Babylon zum 48. Teil des gewöhnlichen Preises
verschleudert. Der Kaufkontrakt hat am Schlusse
den Zusatz: ‚In diesen Tagen herrscht Mangel und
Not im Lande; die Mutter öffnet der Tochter das
Tor nicht.' In einem ähnlichen Schriftstück des
folgenden Jahres heißt es: ‚In diesen Tagen herrscht
in der belagerten Stadt Mangel und Not; die Leute
sterben, weil sie keine Nahrung haben.' Der Kauf-
preis der Gerste stieg schließlich auf das Sechzig-
fache des üblichen. Im Sommer 648 fiel die Haupt-
stadt. S., den ‚feindlichen Bruder', warfen die Götter
in einen Feuerschlund, wie Ašurbanapli, leider nicht
recht deutlich, sich ausdrückt. Wahrscheinlich hat
S., um einem härteren Schicksal zu entgehen, selbst
den Tod in den Flammen seines brennenden Palastes
gesucht und gefunden. Sein Ende hat jedenfalls
auf die Ausbildung der griechischen Sage von Sar-
danapallos (s. d.) bestimmend eingewirkt. In den
eroberten Städten Babylon, Kuta und Sippar ließ
der erbitterte Assyrerkönig alle diejenigen Ein-
wohner, die im Verdacht der Mitschuld standen,
umbringen. Die Übrigen wurden begnadigt und
durften in der Hauptstadt wieder Wohnung nehmen.
Dann wandte er sich gegen die ‚Leute von Akkad
nebst denen von Kaldu, Aramu und vom Meer-
lande', warf sie ebenfalls nieder und setzte Statt-
halter und Praefecten über sie. Über die Neu-
ordnung der Verhältnisse in Babylon selbst spricht
sich Ašurbanapli nicht aus. Insbesondere vermissen
wir eine Erwähnung des Kandalanu (*Κινηλάδανος*),
der durch Privaturkunden, die babylonische Königs-
liste und den Ptolem. Kanon als Nachfolger S.s
bezeugt ist. Näheres s. unter *Κινηλάδανος*. Außer
der schon genannten Literatur ist zu vgl. Johns
Proceedings Soc. bibl. literature XXVII (1905) 94ff.
Klauber Polit.-relig. Texte aus d. Sargonidenzeit
LXIIff., Lpz. 1913. [Weissbach.]

Saosis wird in der ägyptisch-phoinikischen Osiris-Isissage erwähnt. Als Isis nach Byblos kommt, regiert dort der König *Μάλκανδρος*, dessen Gemahlin nennen *οἱ μὲν Ἀστάρτην, οἱ δὲ Σάωσιν, οἱ δὲ Νεμανοῦν, ὅπερ οἱ Ἕλληνες Ἀθηναΐδα προσείποιεν* (Plut. de Iside 15). Die Sage verwendet ohne Zweifel ursprüngliche Götternamen, wie Isis und Astarte lehren. Hinter *Μάλκανδρος* verbirgt sich deutlich Melkart, vielleicht in der Form *Μάλκαθρος* (vgl. *Μελκάθαρος* Euseb. laus Const. 236, 31 Heikel; *Μέλκαθρος* praep. ev. I 10, 27 Gaisford), sonst der Gottkönig von Tyros. Die beiden Namen S. und *Νεμανοῦς* sind nicht durchsichtig; sie können ägyptisch oder phoinikisch sein. Der Hinweis auf *Ἀθηναῖς* ‚die zu Athena' oder ‚zu Athen Gehörige' ist mehrdeutig; jedenfalls zeigt er, daß die Göttin keineswegs der Athena gleichzusetzen ist.

Abzulehnen ist darum die Identifikation mit der saitischen Göttin Neith, der ‚Athena von Sais' (Movers Die Phönizier I 644), eine Vermutung, die auch aus anderen sprachlichen und sachlichen Gründen indiskutabel ist. Bei den Ägyptologen beliebt ist die oft wiederholte Hypothese von Brugsch Die fremde Aphrodite in Memphis (Ztschr. f. äg. Sprache I 1, 1863), *Νεμανοῦς* sei die Göttin von Hermopolis, die seit

der XVIII. Dynastie oft neben dem dortigen Hauptgotte Thot genannt wird als *nḥm-ʿwʾjt*; einmal ist dafür *nḥm-ʿnct* (Florenz. Stele 2516) geschrieben, was wenigstens dem zweiten *n* in *Νεμανοῦς* entsprechen würde. Aber Erman, dem ich diese Angaben verdanke, fügt hinzu, daß hier ‚gewiß nur ein Schreibfehler' vorliegt. Ebenso oft wiederholt ist die zuerst von Dümichen Bauurkunde der Tempelanlage von Dendera (Leipzig 1865) aufgestellte Hypothese, S. sei die Genossin des Sonnengottes in Heliopolis, alt belegt als *ỉwś-ʿȝ*. Auf die geringe lautliche Übereinstimmung hat Ed. Meyer hingewiesen (ZDMG XXXI 1877, 732, 1). Auch die sachliche Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhanges ist hier wie dort nur schwach; ‚in beiden Fällen handelt es sich um zwei lokale Gottheiten, die weder mit Phoinikien noch mit Osiris etwas zu tun haben' (Mitteilung von Erman).

Eine semitische Ableitung ist bisher noch nicht versucht worden. Als Möglichkeit wäre vielleicht eine Kombination von *Σάωις* mit *Σαώς* zu erwägen, nach einer Glosse des Hesychios *ἥλιος, Βαβυλώνιοι*. Die Aussprache von *šamš* ‚Sonne' als *šaṷš* wird schon bezeugt durch שושא den babylonischen Schreiber Davids (I Chron. 18, 16), dessen Namen zuerst Marquart Fundamente 22 erkannt und gedeutet hat. Die lautliche Übereinstimmung ist vollständig, auch sachlich wäre gegen den ‚Sonnengott' nichts einzuwenden, wenn man an einen anderen Namen für *Μάλκανδρος*-Melkart denken dürfte, der sicher schon in der Zeit Salomos als Sonnengott aufgefaßt worden ist. Noch leichter ließe sich der Name *Νεμανοῦς* erklären von dem Flusse Belos bei Ptolemais, der heute noch *nahr naʿmân* heißt, wie man den Namen des *Ζεὺς Δημαροῦς* bei Philon Byblios (Euseb. praep. ev. I 10, 27ff. Gaisford) in dem heutigen *nahr damûr* nördlich von Sidon wiedergefunden hat (Movers Die Phönizier I 161; mit dem Baal Thamar hat er wohl nichts zu tun). נעמן *naʿmân* war jedenfalls ein Gottesname, wahrscheinlich Name des Adonis (Jes. 17, 10f.; vgl. Baudissin Adonis 86ff.). Auch dieser Name würde lautlich und sachlich ausgezeichnet passen, wenn es sich um einen anderen Namen für *Μάλκανδρος*-Melkart handelte. In beiden Fällen erhebt sich aber die Schwierigkeit, daß sich die Namen nicht auf Malkandros, sondern auf Astarte beziehen sollen. Will man nicht einen Irrtum Plutarchs oder seiner Quelle voraussetzen, so müßte man Namen für weibliche Gottheiten annehmen, die von den entsprechenden Namen der männlichen Gottheiten abgeleitet sind: *Σάωις* ‚die dem Saos Gehörige' und *Νεμανοῦς* ‚die dem Naʿmân Gehörige' wie *Ἀθηναῖς* ‚die der Athena Gehörige'. Athena wählte der Verfasser als Beispiel, weil sie der ‚Astarte' oder richtiger der Anât bisweilen gleichgesetzt wurde; vgl. dazu jetzt Lidzbarski Neue Götter (Nachr. Gött. Akad., phil. hist. Kl. 1916, 86ff.) [Greßmann.]

Saoteros, Günstling und sogar Liebhaber (*subactor*, Hist. aug. Comm. 3, 6) des Kaisers Commodus. Er stammte aus Nikomedia und erwies dann seiner Vaterstadt manchen Dienst. Sie verdankte es seinem Einfluß, daß ihr die Einrichtung eines Agon und eines Tempels zu Ehren des Commodus (es gab neben diesem städtischen einen provinzialen Kaisertempel in Nikomedia) vom Senat bewilligt wurde, Dio exc. (Xiphil.) LXXII 12, 2.

Bei Commodus bekleidete er zunächst das Amt eines Kämmerers, er erlangte aber bald eine immer weiter reichende Macht. Als Commodus bald nach seiner Thronbesteigung den Krieg an der Donau beendigte und in Rom einen Triumph feierte (noch im J. 180 n. Chr.), da hielt S. im Triumphwagen den Goldkranz über dem Haupt des Triumphators (s. v. Domaszewski bei Heer Philol. Suppl. IX 43, 12) und wurde bei dieser Gelegenheit vom Kaiser vor aller Augen abgeküßt, Hist. aug. a. O.

S. wendete seine Gunst u. a. auch seinem Lustknaben Theokritos zu, einem Tänzer, der durch ihn ans Theater kam, Dio exc. LXXVII 21, 2. Daß S. großen Reichtum erwarb, geht schon aus der Erwähnung von Parkanlagen hervor, die in seinem Besitz waren (Hist. aug. Comm. 4, 5). Seine große Macht erregte die Eifersucht der Gardepraefecten, namentlich des Tarrutenius Paternus, der im Verein mit Cleander seinen Sturz herbeiführte. Unter dem Vorwand der Ausführung religiöser Zeremonien wurde er aus dem kaiserlichen Schloß entfernt und in seinem Palast durch Frumentarii getötet. Cleander wurde sein Nachfolger als Kämmerer, Dio exc. LXXII 12, 2. Hist. aug. Comm. 4, 5. Vgl. Heer a. a. O. 42f. 46f. Doch ist dessen Vermutung (die schon von Borghesi und anderen aufgestellt wurde), S. sei identisch mit dem *Ael(ius) Saoterus*, der unter den *clarissimi viri* des *ordo sacer[dotum] domus Aug(ustae) Palat(inae)* genannt wird, CIL VI 2010a 28 (wahrscheinlich aus der Zeit des Commodus), trotz des Hinweises auf Hist. aug. Comm. 4, 5 (*sacrorum causa*) kaum zutreffend, da auch Commodus nicht leicht einem Kämmerer, der zu keiner andern Würde gelangt ist, senatorischen Rang verliehen haben wird. [Stein.]

Saotes (*Σαώτης*), Epiklesis, gleichbedeutend mit *σωτήρ* (vgl. Gruppe Gr. Myth. 1108, 3), a) des Zeus in Thespiai, Paus. IX 26, 7; die aitiologische Legende paßt zum Beinamen äußerst schlecht. Außerdem auf einer Inschrift aus dem Hieron in Epidauros IG IV 1088; b) des Dionysos in Troizen (Paus. II 31, 5, vgl. Farnell Cults V 135) und Lerna (Paus. II 37, 2). Auf einer Statuenbasis aus dem Hieron von Epidauros: *Διονύσου Σαώτα*, IG IV 1277. 1314 (zusammengestellt von Giamalidis *Ἐφ. ἀρχ.* 1913, 127). Das Epigramm des Antipatros auf Dionysos S., Anth. Pal. IX 603, wurde nach älterem Vorgang von Benndorf De Epigramm. Anth. ad artem spect. 67 auf Thespiai bezogen; die Kombination wird von Max. Mayer Athen. Mitt. XVII (1892) 262 abgewiesen. Wenn S. in Thespiai Epiklesis des Zeus war, liegt gar kein Grund vor, den von Pausanias IX 26, 8 erwähnten Dionysos mit dem des Epigramms zu identifizieren. [Adler.]

Sapadenses, Bewohner einer Örtlichkeit in der Nähe von Satafis (s. d.) in Mauretania Sitifensis, CIL VIII 20245. [Dessau.]

Σάπαρα (Ptolem. VII 1, 2. 28), der fünfte Mündungsarm des Indus, von dem mittelsten, dem Chariphu, abzweigend, vielleicht identisch mit der Kahâ. Näheres über das Delta s. den Art. Indos. [Herrmann.]

Σάπαρνος, nach Megasthenes bei Arrian. . IV 12 einer der obersten Nebenflüsse des os, wahrscheinlich der heutige Abbasin.

[Herrmann.]

Sapaudia, Name der im Norden von der va (Arve), im Süden von der oberen Isara ère) durchflossenen Alpenlandschaft südlich m Genfer See (*lacus Lemannus*), zwischen die- n und dem Zu- und Abfluß der Rhone einer- ts und den höchsten Erhebungen der Graj- hen Alpen anderseits. Der Name, auf welchen e heutigen Benennungen (ital.) *Savoja*, (franz.) *voie*, (deutsch) *Savoien* oder *Savoyen* zurück- hen, tritt in der Literatur erst seit der zweiten älfte des 4. Jhdts. n. Chr. auf. Er ist abge- itet von dem vorrömischen (vermutlich liguri- hen, nicht keltischen) Namen des Volksstam- es der *Sapaudi*, welcher als solcher jedoch in er Literatur überhaupt nicht nachweisbar heint und nur als Personenname, *Sapaudus* (s. .), belegt ist. Zur Ableitung vgl. *Galli – Gallia, ermani – Germania, Graeci – Graecia* usw., eben- o *Romani* – (spätzeitlich) *Romania*. Jüngere chreibungen sind *Sabaudia, Sabaudus*.

Zuerst findet sich der Landesname, allerdings erderbt überliefert, bei Ammian. XV 11, 17, an iner Stelle übrigens, wo auch der ebenfalls ur- lte Name der Saône, *Sauconna* (statt *Arar*), zum rstenmal in der Literatur auftritt (s. den Art. Sauconna): *unde* (= *a lacu Lemanno*) *sine actura rerum praeter Sapaudiam fertur (Rho- anus) et Sequanos.* Die Hss. bieten: *perpensa paudium*, was Valesius verbessert hat zu *per* (*praeter*: Mommsen) *Sapaudiam*, während in den alten Ausgaben von Bologna 1517 und Basel 1533 *per densa paludium* gelesen war, vgl. Ausg. von Clark I 67.

Dann bietet den Namen Not. dign. occ. 42, 15 (*in provincia Gallia Riparensi*): *praefectus classis barcariorum Ebruduni Sapaudiae.* Als Standort dieses Befehlshabers einer Abteilung von Schiffsoldaten auf Barken (o. Bd. III S. 6) hatten Valesius Not. Gall. 503 (auch 184) und Cellarius Not. orb. ant. I 199 Eburo- dunum = Embrun (o. Bd. V S. 1901f. Nr. 1. CIL XII p. 11. Kiepert ebd. Tab. I Jh und FOA XXIII Fc = XXV Kmn) an der Druentia = Durance (vgl. o. Bd. V S. 1730) angenommen, während von d'Anville Not. de l'anc. Gaule 285f. und 579 mit Späteren, wie Seeck Ausg. Not. dign. 215, auch o. Bd. III S. 2648, die gleichnamige Stadt, jetzt Yverdun (Kiepert FOA XXIII De = XXV Hn. CIL XIII p. 16; vgl. o. Bd. V S. 1902 Nr. 2) angesetzt wird, wo- nach jene Barkenflottille auf dem Neuenburger See (See von Neuchâtel) stationiert gewesen wäre. Allein beide Ansetzungen sind unmöglich, weil sowohl Embrun wie Yverdun nicht bloß heute, sondern auch im Altertum außerhalb der S. benannten Landschaft gelegen waren. Es kommt daher ein dritter Ort gleichen oder ähn- lichen Namens in Betracht, von Ptolem. II 12, 3 (I 1 p. 281 ed. C. Müller) *Ἐβόδουρον* genannt, nach Mommsen Eph. epigr. IV 517 und CIL XII p. 27 am Südufer des Genfer Sees (Lacus Lemannus), in der Nähe des Einflusses der Rhône gelegen (o. Bd. V S. 1900; vgl. Kiepert FOA XXIII Dc).

In der Not. dign. ist bald hinter der angeführten Stelle, occ. 42, 17, der Befehlshaber einer nach der Landschaft S. benannten, o. Bd. IV S. 330 nicht aufgeführten Cohorte im Bereich der nämlichen spätrömischen Provinz Gallia Riparensis verzeichnet: *tribunus cohortis primae Flaviae Sapaudi[c]ae* (Hss. *sapaudiae, sapaudie*, Valesius mit Seeck u. a.: *Sapaudicae*), *Calaronae*, der also seinen Standort hatte in einer sonst nicht bekannten Ortschaft (vgl. o. Bd. III S. 1330. Hirschfeld CIL XII p. 273 unten, Col. II), denn die nach Scaliger und Sirmond z. B. von Valesius a. a. O. 164. 503 und d'Anville a. a. O. 579 vorgenommene Änderung *Cularone* ist ungerechtfertigt, weil der Vicus Cularo, die spätere Stadt Gratianopolis (Grenoble, o. Bd. IV S. 1742. Kiepert CIL XII Tab. I Ff und FOA XXIII Eb = XXV Jm) nicht mehr im Bereich von S. liegt noch lag; übrigens hieß auch zur Zeit der Not. dign. Cu- laro nicht mehr so, sondern ‚Gratianopolis'.

Genannt ist S. auch in Chron. Gall. a. 452 zum J. 443 n. Chr. (Mon. Germ., Chron. min. I 660, 128): *Sapaudia Burgundionum reliquiis datur cum indigenis dividenda* (vgl. o. Bd. III S. 1064, wo u. a. verwiesen ist auf Chron. min. II 232, Marii episcopi Aventicensis Chron. zum J. 456: *eo anno Burgundiones partem Galliae occupaverunt terrasque cum Gallis senatoribus diviserunt*).

Schließlich gebrauchen den Namen S. zwei Schriftsteller und Bischöfe, die in der Nachbar- schaft beheimatet waren, Avitus, Bischof von Vienne († 518, vgl. o. Bd. II S. 2398), epist. 79 = 70 an den burgundischen König Sigismund, Mon. Germ., Auct. antiquiss. VI 2 p. 93 (ed. Peiper): *ceterum non absque scrupulo potest accipi, quod de Sapaudia itineribus exquisitis videmur ad provinciam praeteriri* (die Hauptver- kehrswege, welche S. durchquerten, mündeten nämlich in Vienna, s. u.), und der wahrscheinlich aus Arelate (Arles) stammende Bischof von Tici- num – Pavia, Ennodius († 521, vgl. o. Bd. V S. 2629ff.) in der Lebensbeschreibung des hl. Epiphanius, seines Vorgängers auf dem Bischof- sitz († 496), ed. Hartel in Corp. script. eccles. VI p. 375, ed. Vogel in Mon. Germ., Auct. anti- quiss. VII p. 106 § 172: *per singulas urbes Sapaudiae vel aliarum provinciarum ...*.

Saboia heißt die Landschaft in der Divisio regnorum Karls des Großen vom J. 806 (Mon. Germ., Leg. Sect. II, Capitularia reg. Franc. I p. 127, 17): ... *Saboiam, Moriennam, Tarenta- siam* ...

Über das Sinken der Tenuis *p* zur Media *b* und weiter zu *v* (*Sapaudia, Sabaudia, Saboia, Savoia*) vgl. z. B. Diez Gramm. roman. Spr. I³ 277 = ⁵ 227, auch Mon. Germ. Concil. I (Ind. orthogr.) p. 251.

Literatur. H. Valesius Not. Gall. (1675) 503f. D'Anville Notice de l'anc. Gaule 578f. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1358. Longnon Géogr. de la Gaule au VIe siècle 68f. Hirschfeld CIL XII p. 291 u. ö. (s. u.). Kiepert FOA XXIII Ebc. Dufayard Histoire de Savoie, Paris 1914.

Der Name S. begreift in sich den östlichen, gebirgigen Teil des Gebietes der Allobroges, also

der römischen Gemeinde von Vienna (Civitas Viennensis, CIL XII p. 217ff.) in der Narbonensis, aber auch das weiter östlich anstoßende Gebiet der Ceutrones (CIL XII p. 16. Holder Altcelt. Sprachsch. I 1003f., vgl. o. Bd. III S. 2014f.), denn als Ostgrenze müssen wir, wie für neuere Zeit, die Pässe und höchsten Erhebungen der Grajischen Alpen (Kette des Mont Blanc und südlich davon) ansetzen. Die nach CIL XII 113 (Fundort: Larioz, Gemeinde Passy, CIL XII Tab. I Ci) im J. 74 n. Chr. im Auftrage des Kaisers Vespasianus durch dessen *leg(atus) propr(aetore) exercitus Germanici superioris* festgelegte Grenze *inter Viennenses et Ceutronas* durchschnitt demnach die Landschaft S.

Mit Ausnahme der durch Kaiser Claudius zum Marktflecken, Forum, erhobenen Ortschaft Axima umfaßte S. nur Vici, von welchen sich wenige (2), gleich dem nachbarlichen Vicus Cularo (Gratianopolis, Grenoble), erst in der Spätzeit, also zu der Zeit, wo der Name S. in unseren literarischen Quellen auftritt, zu eigenen, städtischen Gemeinwesen aufgeschwungen hatten. Außerdem sind für das Territorium Viennense inschriftlich bezeugt und scheinen auf den entlegenen, zu S. gehörigen Ostteil dieses Gebietes beschränkt gewesen zu sein Pagi, welche Gauvorstehern mit der amtlichen Bezeichnung Praefecti pagi unterstellt waren, Hirschfeld CIL XII p. 219 Col. I und Gall. Studien I (Sitz.-Ber. Akad. Wien CIII 1883) 305 = Kl. Schften. (1913) 76. Von solchen Bezirken oder Gauen sind drei mit Namen bekannt:

1) *pagus Dia(nius)* oder *Dia(nensis)* oder *Dia(nae)* durch zwei Inschriften, CIL XII 2558 und 2561, geweiht einem örtlichen Gott *Vintius*, welcher beidemal den Zunamen *Aug(ustus)* erhalten hat und einmal (2561, wie auch in der Weihinschrift 2562) dem *Pollux* gleichgesetzt ist. Beide Stifter waren Priester, der eine (2558, Inschrift einer *aedes*) nennt sich ausdrücklich *sacer(dos) Vinti(i), praef(ectus) pag(i) Dia.* Als Fundorte dieser Inschriften werden angegeben (2561) ‚apud Cecellum', d. h. bei Seyssel, und (2558) Hauteville bei Seyssel, CIL XII Tab. I Cfg und II Afg. In der Nähe von Seyssel, welche Ortschaft auch als Fundort von 2562 genannt wird, liegt aber ein Dorf und Schloß Vens, Vence, Vance (vgl. Revon zu CIL XII 2558. 2562), dessen Name sichtlich mit dem Namen der Gottheit übereinstimmt; diese Ortsgottheit von Savoien ist demnach gleichnamig mit der (eher ligurischen als keltischen) Gottheit der Stadt Vintium (Vence) im Süden der Narbonensis (CIL XII 3: *Marti Vintio*, vgl. ebd. p. 1). In der Nähe von Vence bei Seyssel ist auch gefunden das Bruchstück CIL XII 2562 *a*, wo wir also als Namen des Pagus ‚*Dianius*' (oder ähnlich) zu ergänzen berechtigt sind. Vgl. o. Bd. V S. 341 und Suppl.-Bd. III S. 335.

2) *pagus Oct.*, CIL XII 2395. Als Fundort wenigstens eines der beiden Bruchstücke ist bezeugt: St. Genis (Génix) d'Aoste, im Departement Savoie, auf dem rechten Ufer des die Grenze dieses Departements bildenden Zuflusses der Rhône Guiers gelegen, unweit von dem im westlich anstoßenden Departement Isère gelegenen Aoste, vgl. CIL XII Tab. I Ef. II Cf und p. 972, wo zwei in St. Génix d'Aoste gefundene Grabschriften CIL XII 2400. 2401 nebst einigem sog. Instrumentum aufgeführt sind. Die Inschrift 2395 aus dem Anfang des 1. Jhdts. n. Chr. beurkundet die Schenkung (eines Baues) an die nachbarlichen *vicani Augustani*, die Bewohner des Vicus Augustus, auch Augustum (daher heute: Aoste benannt, durch einen *praef(ectus) pagi Oct.* in eigenen und seiner Söhne Namen.

3) *pagus Valer.*, CIL XII 2346 (Schrift des 2. Jhdts. n. Chr.), Fundort: St. Sigismond bei Conflans, CIL XII Tab. I Dgh. II Bh: *Sez(to) Iul[io .. fil(io)] Volt(inia tribu) Senio[ri] praef(ecto) pagi Valer., II vir(o) iur(i) dic(undo*, d. h. Gemeindevorsteher von Vienna), von seinen Mündel gewidmet.

Unter den alten Ortschaften in S., deren Namen uns durch Schriftquellen der Römerzeit überliefert sind, sind vor allem zu nennen Aquae und Genava, beide zum Gebiet der Viennense gehörig.

Aquae, jetzt Aix-les-Bains oder Aix-en-Savoie genannt (CIL XII Tab. I Dfg. II Bg; vgl. o. Bd. II S. 295 Nr. 7), führte eine im ganzen Römerreich für Bäder beliebte lateinische Bezeichnung (vgl. o. Bd. II S. 294—307 und Suppl. I S. 113. III S. 136f.). Von der Bedeutung des heutzutage vielbesuchten Badeortes bereits zur Zeit der Römerherrschaft, obschon er damals nur als Vicus galt, legen Baureste und Funde Zeugnis ab (CIL XII p. 305 Col. I. 308ff. 830. vgl. p. 931. 969). Die römischen Inschriften aus Aix und Umgebung, besonders Grésy, St. Innocent, le Vivier (Viviers) [vgl. CIL XII p. 972. 976] sind zusammengestellt im CIL XII unter nr 2443—2487 und 5874ff. Von diesen nennen den Namen der *Aquenses* und die *vicani* 2459—2461 5874, alle vier in Aix gefunden. 2461 lautet *Aram decem l[ecti] Aquenses et patroni de sua ob donum figlin(arum), quem* (so statt *quod*) *[..... decem lectis* oder *possessoribus? vico Aqu]arum et vicanis don[avit] ad epulum pa[...]um cum suo fructu*; es folgen die Namen der zwei *patroni* und der *decem lecti*. 2459 2460 und 5874 sind Grabschriften von Angehörigen einer Gens Titia, gesetzt von den *possessores Aquenses* (*publice*: 2460 und 5874). [Unbestimmt ist *Aq(uensis)* in CIL XII 2251 *b*]. Ein Sevir Augustalis, d. i. der Gemeinde Vienna, ist genannt in 2457. Beachtenswert sind noch die in den alten Badeanlagen gefundenen Weihinschriften des einheimischen Heilgottes *Borm(o)* oder *Borv(o)*, CIL XII 2443. 2444 [s. o. Bd. III S. 733. 735. Suppl.-Bd. III S. 214f. Holder Altc. Sprachsch. I 492. 493f. III 912—914], eine Weihung an andere einheimische Gottheiten, 2445 [s. o. Bd. IV S. 605. Holder I 1072], und 2462, eine Verordnung betreffend das Betreten oder Befahren eines Campus. Die in St. Innocent, auch wohl die in Grésy und le Vivier gefundenen Inschriften deuten auf besondere Vici, jedenfalls gesonderte Siedelungen; die in St. Innocent gefundene Inschrift 2449 nannte wahrscheinlich den Namen dieses Vicus, *vicus Se* ... (hier sind außerdem gefunden 2446 und 2448, Weihungen *Dominis*, vgl. o. Bd. V S. 1302, und *Matris Au[gustis]*. 2447 und 2483); le Vivier ist Fundort von 2451—2454, von welchen 2451 wahrscheinlich

Kaiser Traianus und 2452ff. einen Mann Bd. X S. 1109 Nr. 187) ehrten, der alle enämter der Gemeinde Vienna bekleidet e. Aus Grésy (CIL XII p. 972) sind frühstliche Grabschriften bekannt, 2485—2487; übrigen hier gefundenen römischen Inschrifsind heidnische Grabschriften (2456. 2463. 8. 2476. 2484), als Bausteine daselbst verquert.

Genava, heute Genève, Genf (o. Bd. VII S. 30. CIL XII p. 328—336. 830f. 934. 972), te dagegen einen vorrömischen, dem liguriien Namen *Genua* sprach- und sinnverwandten men, entsprechend der lateinischen Ortsbenung *Ostia*, der deutschen ‚Gemünd' (Holr Altcelt. Sprachsch. I 1998). Die *vicani kani*) *Genavenses* sind genannt in den zusamengehörigen Inschriften CIL XII 2606 und 2607 gl. o. Bd. X S. 181 Nr. 124), welche die Schenng von Brunnenbecken (*lacuus*) an die Dorfwohner beurkunden. CIL XII 2611 ist eine abschrift, gewidmet von der Gattin ihrem jung rstorbenen Mann *officio inter convicanos suos ncto aedil(itatis)* [über Aediles in Vici vgl. o. d. I S. 463. Marquardt St.-V. I² 9, 5]. er Ort wird auch genannt von Caes. bell. Gall. 6, 3 (*extremum oppidum Allobrogum est rozimumque Helvetiorum finibus*) und 7, 1. 2, ann von den Kursbüchern (Itinerarien) und in äten Quellen, Holder I 1998—2000. Daß er Ort in der Spätzeit ein eigenes Gemeinwesen ildete, bezeugt Not. Gall. 11, 2 (Mon. Germ., hron. min. I 600): *civitas Genavensium* in der rovincia Viennensis. Unter burgundischer Herrchaft war die Stadt einer der Herrschersitze der urgundischen Könige; als Bischofsitz ist sie beaubigt durch Unterschriften gallischer Synoden ter J. 517, 541, 549 usw. (s. die Stellen Mon. Germ., Leg. sect. III, Concil. I Index p. 230). Doch war Genf bereits als römischer Vicus eine blühende Ortschaft, wie allein schon die Inschriften (CIL XII 2585ff.) beweisen, von welchen nicht wenige Würdenträger der Gemeinde Vienna, der *Colonia Iulia Viennensium* nennen (CIL XII p. 218 und 219). Ein Beleg für die damalige Bedeutung der Schiffahrt auf Genfer See und Rhône ist CIL XII 2597: *Deo Silvano pro salu[t]e ratiarior(um) superior(um) amicor(um) suor(um) pos(u)it L. Sancl(ius) Marcus civis Hel(vetius), v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito)* .... Über eine zu Genf gefundene Weihinschrift der Maia vgl. Schulthess Anz. f. Schweiz. Altkde. XVI (1914) 32ff. und Taf. VI. Daß Genava Zollstation der Quadragesima Galliarum, d. h. des $2\frac{1}{2}\%$ Eingangszolles für Einfuhrware nach den gallischen Provinzen war, lehrt die im J. 1917 bei Abbrucharbeiten in Genf gefundene Grabschrift eines Vorstehers jener Zollstelle: *D. M. Aur(elio) Valenti Aug(usti) lib(erto) p(rae)p(osito) XL (= quadragesimae) Gall(iarum) stat(ionis) Gen(avensis)* usw.; vgl. Cartier Anz. f. Schweiz. Altkde. N. F. XX (1918) 139ff., wo auch (p. 133—143) andere römische Funde aus Genf erwähnt oder besprochen sind, insbesondere eine Meilensäule des Elagabal vom J. 219, welche als Baustein nach Genf verschleppt sein muß von ihrem ehemaligen Standort an der römischen Staatsstraße von Nyon (*Colonia Equestris*) über Genf nach der Narbonensis, 9 römische Meilen von jenem Straßenknotenpunkt Nyon entfernt, in der Richtung nach Genf (also aus der Gegend von Versoix).

Über die spätrömische Befestigung von Genf vgl. Blanchet Les enceintes rom. de la Gaule 147f.

An dritter Stelle ist hervorzuheben die im Tal der oberen Isara-Isère, im Gebiet der Centrones gelegene Ortschaft *Axima* (o. Bd. II S. 2626f., Bd. III S. 2015, Bd. VII S. 65), durch Kaiser Claudius (41/54 n. Chr.) mit dem Namen *Forum Claudium* oder *Forum Claudii* ausgezeichnet, wie im Nachbargebiet, an der Nordostgrenze von S., Octodurum (Martigny an der Rhône, CIL XII Tab. I BC ik und p. 24 mit nr. 141. 142 und p. 651ff. mit den Meilensäulen nr. 5519—5523). Zwar sondert Ptolem. III 1, 33 (I 1 p. 343 ed. C. Müller) beide Namen als die verschiedener Städte *Κεντρώνων ἐν Γραίαις Ἄλπεσι*: *Φόρος Κλαυδίου* (29° Länge und 44° 55′ Breite), *Ἄξιμα* (29° 45′ Länge und 44° 55′ Breite, vgl. Kiepert FOA XXXV), aber dies muß Irrtum des Geographen sein, denn in mehreren zu Aixme oder Aîme (Aime-en-Tarentaise) gefundenen Inschriften nennen sich ausdrücklich die *Foroclaud(ienses)* als Veranlasser, CIL XII 102. 105 (J. 107/8 n. Chr.), vgl. 114; in 104 vom J. 97 n. Chr. nennen sie sich *Foroc(audienses) Ceutron(es)*, vgl. 110. Der alte, vorrömische (ligurische?) Name *Azima* ist abgeleitet von einer göttlichen Quelle, *Aximus* genannt in CIL XII 100 (Fundort: La Côte d'Aime): *Matronis (et) Aximo* usw., vgl. Suppl. III S. 192; er ist jedoch durch die römische Neubenennung nicht unterdrückt worden, sondern lebt im heutigen Namen des Städtchens Ai(x)me fort, während dessen Bezeichnung *Forum Claudium* untergegangen ist [ebenso hat in Hispania Baetica die römische Neubenennung des Caesar oder Augustus *Forum Iulium* den altiberischen Namen *Iliturgi* nicht verdrängen können, vgl. Suppl. III S. 1227f.]. Unter den zu Aîme gefundenen Inschriften ist 103 die dichterische Ehrung des Silvanus mit Gelöbnis eines *proc(urator) Augustor(um)* aus Rom, Dessau 3528 = Bücheler Carm. epigr. 19. Als Fundort wird Aîme angegeben auch für die Inschriften CIL XII 98. 101. 106. 108—112. 116f. 120—124. 127. 129. 5711—5716. 5719, Villette oder das Gelände zwischen Villette und Aime für 118. 128. 130. Vgl. CIL XII p. 16—20. 805. 969 und Tab. I Ehi.

Axima lag an der vielbenützten Alpenstraße, welche von Mediolanum-Mailand und Augusta Praetoria-Aosta im Tal der Dora Baltea über den Kleinen St. Bernhard (*Alpis Graia*, s. o. Bd. I S. 1608) nach S. ins Tal der Isara-Isère führte. Tab. Peut. II A ed. Desjardins, III 1/2 ed. Miller (im Itin. Ant. Aug. 345f. ist Axima nicht unter den Rastorten genannt, auch nicht ebd. 347), vgl. Rav. IV 26 p. 238—239 P. CIL V 2 p. 765 und XII p. 299. 650. Nissen Italische Landeskunde I 158f. Kiepert FOA XXIII Ebc und XXV Jmn. Miller Itin. Rom. 137f. mit Kärtchen 38 p. 126. Nach Überschreitung des Alpenpasses wird als erster Rastort in S. genannt *Bergintrum*, Tab. Peut. a. a. O. Itin. Ant. 345, 5 und 347, 8 (Rav. 238, 15 entstellt:

Breniton), mit heutigem Namen Bourg St. Maurice an der Isère, vgl. o. Bd. III S. 292. CIL XII p. 16. 970 und Tab. I Di, Fundort der Inschriften 99. 107 und 119. Holder Altcelt. Sprachsch. I 404. Nach CIL XII 107 hat im J. 163 n. Chr. der Kaiser L. Verus [mit M. Aurelius] *[vi]as per fines Ceutro[n]um vi torrentium e[v]ersas exclusis [fl]uminibus et in nat[ura]lem alveum redu[ctis m]olibus pluribu[s locis opp]ositis, item [.... te]mpla et baline[as]* wieder instandgesetzt. Es folgt als nächste Rast die oben bereits besprochene Ortschaft Axima (Tab. Peut. im Ortskasus der Richtung: *Aximam*, Rav. 238, 16 verderbt: *Amiman*) und danach *Darantasia*.

Darantasia, Tab. Peut. Itin. Ant. 346, 1 und 347, 9 (Rav. 238, 17 verderbt: *Daratatia* mit var. *Darantacia*), in jüngerer Schreibung *Tarantasia*, in spätrömischer Zeit zur selbständigen Gemeinde erhoben nach Not. Gall. 10, 1 (Mon. Germ., Chron. min. I 599, in der Provincia Alpium Graiarum et Poeninarum): *civitas Ceutronum* mit Zusatz: *id est Tarantasia* (var. *Darantasia* u. a.), genannt ferner von Leo M., Brief v. J. 450 n. Chr. (Mon. Germ., Epist. III p. 21; vgl. ebd. p. 36, J. 513 n. Chr.): (*Viennensis episcopus*) *vicinis sibi quattuor oppidis praesidebit, id est Valentiae et Tarantasiae et Genavae et Gratianopoli* usw., und von Ennodius in der Lebensbeschr. des Epiphanius, ed. Hartel (Corp. script. eccles. VI) p. 377 = ed. Vogel (Mon. Germ., Auct. antiquiss. VII) p. 106 § 177: *Tarantasiam venit, sic enim vocitatur oppidum Alpibus vicinum*, sowie in Unterschriften gallischer Synoden der J. 517, 583, 585 und um 639/654 (Mon. Germ., Concil. I p. 30, 3. 161, 8. 36. 163, 23. 173, 19. 213, 17: *episcopus civitatis Darandasiensis, episcopus ecclesiae Tarantasiensis* u. ä.), auch in Aufschriften von merowingischen Münzen derselben Zeit (*Darantasia*), vgl. o. Bd. IV S. 2151f. CIL XII p. 16. 805. 974 mit Tab. I Eh. Holder Altcelt. Sprachsch. I 1240. Von dem Ort, der heute Moûtiers (d. h. ‚Münster') heißt, ist der alte Name auf das ganze Flußtal *Tarentaise* übergegangen. Moûtiers, welches zum Unterschied von anderen, gleichnamigen Ortschaften Moûtiers-en-Tarentaise genannt wird, ist Fundort von CIL XII 115. 126. 5717. 5720. In dem oben angeführten fränkischen Capitulare vom J. 806 ist *Tarentasia* von S. (*Saboia*) gesondert.

An der Hauptstraße nach Vienna (über eine nachher abzweigende Nebenstraße nach Genava s. u.) hieß der nächste Rastort mit alteinheimischem Namen *Obilinnum* (var. *oblimum, bilumnum* u. ä.) nach Itin. Ant. Aug. 346, 2, *Obilonna* nach Tab. Peut. (Rav. 239, 1, auch 237, 18: *Obelonon*), jetzt La Bâthie (Savoie), CIL XII Tab. I Dh. II Bh, Fundort des Grabmals CIL XII 2345; vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. II 822 (*Obilonna*), auch 858 (*-onno-, -onna*).

Der folgende Rastort führte eine lateinische Bezeichnung, die zahlreichen Benennungen von Straßensiedlungen im Römerreich entspricht (s. Art. Ad- Suppl.-Bd. III S. 19f.), denn der Ort hieß nach Itin. Ant. Aug. 346, 3 und Tab. Peut. (vgl. Rav. 239, 2) *Ad publicanos*, d. h. ‚Zu den Zöllnern', weil in der Nähe eine Zollstelle war zur Erhebung der Quadragesima Galliarum, d. i. des $2^1/_2$ vom Hundert betragenden Eingangszolles für Waren nach den gallischen Provinzen, vgl. CIL XII p. 218 Col. I oben. Vermutlich lag der Ort bei Albertville-Conflans, in der Nähe von Allondaz, der Fundstätte der Weihinschrift eines den asiatischen Namen Mithres (= Mithras) führenden unfreien Gutsverwalters der Genossenschaft der Zollpächter, CIL XII 2348: *Matris Mithres soc(ietatis) XL* (= *quadragesimae*) *vil(icus) ad Tur.* usw. Die Ortsangabe hat Allmer ergänzt *ad Tur(onem)* mit Beziehung auf die heutige, flußabwärts gelegene Ortschaft Tournon (CIL XII Tab. I Dgh. II Bh), doch Hirschfeld zur Inschrift empfiehlt die Ergänzung *Ad Tur(rim)*.

Die nächsten drei Rastorte hatten wiederum alteinheimische Namen, waren also vorrömische Siedelungen:

Mantala, Itin. Ant. Aug. 346, 4. Tab. Peut. Rav. 239, 3, in der Gegend von St. Jean-de-la-Porte, dem Fundort der von den *ratiari(i) Voludnienses* gesetzten Inschrift CIL XII 2331 aus dem J. 37 n. Chr., zu welcher Allmer bemerkt, daß noch heute ein beträchtlicher Teil der Ebene zwischen dem genannten Dorf und der Isère ‚la Velieude' heißt. Falls die Bezeichnung der Flößer von einer Ortschaft (*Voludnia*? CIL XII p. 291), nicht von einer Landschaft abzuleiten ist, sind natürlich zwei verschiedene alte Siedelungen hier anzusetzen, CIL XII Tab. II Cgh.

Lemineum, Itin. Ant. Aug. 346, 5. Tab. Peut. (Rav. 239, 4 verderbt: *Lenicium* oder *Levinum*), dessen Name noch fortlebt in Lemene (Lemens) in nächster Nähe bei Chambéry, CIL XII Tab. I Efg und II Cg. Lemenc ist als Fundort angegeben zu CIL XII 5695, 16, Chambéry für CIL XII 5873 und 5686, 913, vgl. 2431.

Labisco, Itin. Ant. 346, 6 (*Labiscone* im Ortskasus) und Tab. Peut. (*Lauiscone* = *Laviscone* im Ortskasus, ebenso Rav. 239, 5), heute Les Echelles auf dem rechten, östlichen Ufer des Guiers, CIL XII Tab. I Ef und II Cf, vgl. p. 972. Les Echelles, latinisiert ‚Scalae', wird als Fundort mehrerer verschollener Inschriften angegeben CIL XII 2424—2426 (p. 304), von welchen 2424 geweiht war von *vicani ex stipe*, 2426 eine *lex rivi Ul....* (?) ist.

Bereits außerhalb der Landschaft S., jenseits des mehrfach erwähnten Zuflusses der Rhône, des Guiers, lag der nächste Rastort *Augustum* (*vicus Augustus*), ebenfalls schon oben genannt, heute Aoste (o. Bd. II S. 2369f., Nr. 1. CIL XII p. 299—303. 932. 969 mit Tab. I Eef und II Cf; vgl. auch Suppl.-Bd. III S. 127).

Im Itin. Ant. Aug. 347f. ist (ebenfalls mit dem Ausgangspunkt Mediolanum-Mailand) von Vercellae ab über die Alpes Graiae (Kl. St. Bernhard) bis Darantasia dieselbe Straße als Reiseweg mit den nämlichen Rastorten angegeben, wie 344—346, dann aber führt der Weg in S. von der nach Vienna leitenden Hauptstraße rechts ab nach Genava und von hier weiter über die Colonia Equestris, deren vorrömischer Name Noviodunum fortlebt im heutigen Nyon am Nordwestufer des Genfer Sees. Die Abzweigung ist aber nicht bereits bei Darantasia, sondern zwei (hier nicht genannte) Rastorte weiter, bei

d publicanos anzusetzen. Zwischen Darantasia nd Genava sind a. a. O. zwei Rastorte vermerkt: *asuaria* und *Bautae*. CIL XII p. 650f. mit Tab. BCDgh, vgl. Tab. II ABgh. Kiepert FOA XIII DEbc und XXV HJmn. Miller Itin. om. 138 Col. II. Stolle Elsäß. Monatsschrift für Gesch. u. Volkskunde (Zabern) II 11ff. Die Meilensteine CIL XII 5513—5517, oweit zeitlich bestimmt aus dem Anfang des . Jhdts. n. Chr., scheinen an dieser Straße gestanden zu haben.

Casuaria (Itin. Ant. 347, 10; o. Bd. III S. 1780) scheint eine lateinische Bildung zu sein nd zusammenzustellen mit *Rotaria* (Bd. I A S. 1153 und S. 1296), *Roboraria* (Bd. I A S. 951), auch *Ratiaria* (Bd. I A S. 261) = *Ad rates* und *Saponaria*. Abgeleitet ist der Name wohl von der Chaise, welche bei Ugines (Dép. Savoie, Arrond. Albertville) in den Arly mündet, Holder Altcelt. Sprachsch. I 836f. CIL XII Tab. II Bh.

Bautae (Itin. Ant. 347, 11 im Ortskasus der Richtung: *Bautas*; vgl. o. Bd. III S. 175) wird von Kiepert CIL XII Tab. II Agh u. a. gleichgesetzt dem durch CIL XII 2532 bezeugten *Vicus Bo...*, s. o. Bd. III S. 572 oben. Die Inschrift, ein Bruchstück, als dessen Fundort angegeben wird ‚Meyteti iuxta Craus' oder ‚Metey, paroisse en delà de Crau', d. h. Meythet bei Annecy, lautet: *Numin[ibus Augustor(um)?] et vicanis Bo...:...* (Schrift des 1. Jhdts. n. Chr.). Ist jene Gleichsetzung richtig, so muß der Name der Inschrift ergänzt werden zu *Bo[utensibus]*, vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. I 499, der jedoch irrig als Ortsnamen angibt: ‚*Boutas*' statt *Boutae* (zum Wechsel von *au* und *ou* vgl. Holder I 281. II 890f. III 742). Allmer dagegen hatte zur Inschrift vorgeschlagen die Ergänzung *Bo[villensibus]* unter Hinweis auf den ‚faubourg de Boeuf', eines der ältesten Stadtviertel von Annecy, und auf die mittelalterlichen Bezeichnungen eines ausgedehnten Geländes beiderseits vom Oberlauf des Chéran zwischen den Seen von Annecy und le Bourget ‚Bovillae', ‚Boviciae' und ‚Boggae' (daher ‚les Bauges'). Jedenfalls ist der *Vicus Bo...* in der Gegend von Meythet, nordwestlich von Annecy, auf der Nordseite des Lac d'Annecy zu suchen. Dagegen sind die aus den Funden von Annecy und besonders Annecy-le-Vieux (nordöstlich Annecy) mit Novel und Les Fins d'Annecy zu erschließenden Siedlungen wohl von jenem *Vicus Bo...* zu sondern. Die römischen Inschriften von Annecy und Umgebung (CIL XII Tab. I Cg und II Agh), welche beweisen, daß die Gegend nördlich des Sees sehr bevölkert war, sind zusammengestellt CIL XII p. 322—325. Annecy wird als Fundort angegeben zu CIL XII 2535. 2540. 2541. 2544f. 2554, vgl. 5686, 1138. In oder bei Annecy-le-Vieux sind gefunden CIL XII 2527. 2528. 2543. 2547. 2553 und aus dem sog. Instrumentum 5679, 19 *y* (Ziegel des Clarianus). 5683, 203. 5686, 707, in ‚Novel sous Annecy-le-Vieux' 2533, auf die Schenkung einer *[basil]ica cum po[rticibus]* bezüglich (eines der beiden zusammengehörigen Bruchstücke ist in Annecy-le-Vieux gefunden), vgl. 2549. Les Fins d'Annecy ist Fundort von CIL XII 2525 (Weihinschrift des *Apollo Virotutis*, vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. III 396). 2526 (Schenkung eines Apollo-Bildes an Castor und Pollux durch einen Primipilaris). 2529—2531. 2534. 2537. 2550—2552 und, aus dem ‚Instrumentum', 5679, 63. 5682, 30. 5683, 136 u. a. 5685, 12 u. a. 5686, 12. 22. 96 usw. 5688, 7 u. a. (s. CIL XII p. 972). Gévrier, westlich von Annecy, ist genannt als Fundort zu CIL XII 2536 (Schenkung eines *flamen Martis Vienn.*) und 2546 (desselben Mannes). 2538. 2539 (Inschrift eines *[th]eatrum* oder *[amphith]eatrum*, vgl. Revon zur Inschrift). 2542. 2548. Der heutige Name Annecy läßt einen alten Ortsnamen auf *-acus* voraussetzen, vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. I 154: *Aniciacus* und Art. – acus Suppl.-Bd. III S. 18; Fins weist, wie anderswo, auf den häufigen alten Ortsnamen *Fines, Ad fines* (o. Bd. VI S. 2322ff. und Suppl.-Bd. III S. 523).

Eine dritte Straße, die S. berührte, ist allein durch Tab. Peut. (II A ed. Desjardins, III 1 ed. Miller) beglaubigt, vgl. Rav. IV 26 p. 237 P. CIL XII Tab. I BCDEfg und p. 299. 650. Kiepert FOA XXIII DEb und XXV HJm. Miller Itin. Rom. 124. Diese Straße verband Vienna (Vienne) über Augustum (Aoste) mit Genava (Genf) und führte dem die nordwestliche Grenze von S. bildenden Rhônelauf entlang. Als Zwischenorte zwischen Augustum und Genava sind angegeben:

Etanna (Tab. Peut.; Rav. bietet einen sehr entstellten Namen), o. Bd. VI S. 705. Holder Altcelt. Sprachsch. I 1480, heute Yenne auf dem linken Rhôneufer oder vielmehr Etain, flußaufwärts von Yenne, CIL XII Tab. II Bf. Yenne ist Fundort der gestempelten Bleiröhre (wohl von einer Wasserleitung) CIL XII 5701, 27; in der Umgegend war gefunden CIL XII 2438, eine (verschollene) Grabschrift.

Condate (Tab. Peut., ebenso Rav. 237, 14), am Einfluß des Fier in die Rhône, südlich von Seyssel, CIL XII Tab. I Cf und II Afg. Der Ort hatte eine beliebte, dem lateinischen *(Ad) Confluentes* entsprechende keltische Bezeichnung, vgl. o. Bd. IV S. 841f. und Holder Altcelt. Sprachsch. I 1092—1094. Seyssel oder Vence bei Seyssel werden als Fundort angegeben für CIL XII 2561—2564, welche teilweise bereits oben besprochen waren, da sich aus ihnen und einer anderen in der Nachbarschaft gefundenen Inschrift (2558) der vorrömische Name einer Ortschaft *Vintium* in einem *Pagus Dia(nius)* ergibt.

Die besprochenen, durch die Itinerarien gesicherten Kunststraßen sind indessen nicht die einzigen in S. gewesen, denn insbesondere muß auch der belebte Badeort Aquae und überhaupt die nach Ausweis der Funde stark besiedelte Gegend östlich vom Lac du Bourget an das übrige Straßennetz angeschlossen gewesen sein, CIL XII Tab. II ABCg. In dieser Gegend ist uns auch der vorrömische Name eines Vicus inschriftlich bezeugt, *Albinnum*, der im heutigen Ort Albens weiterlebt, CIL XII Tab. I Dfg und II ABg mit p. 305. 317—320. 969; vgl. o. Bd. I S. 1313. Holder Altcelt. Sprachsch. I S. 82 mit Verbesserung III 555. Die *vicani Albinnenses* sind nämlich genannt in zwei Inschriften aus dem Anfang des 1. Jhdts. n. Chr., welche die Schenkung einer Badeanlage mit Zubehör und Wasserrecht an die Dörfler beurkunden, CIL XII

Breniton), mit heutigem Namen Bourg St. Maurice an der Isère, vgl. o. Bd. III S. 292. CIL XII p. 16. 970 und Tab. I Di, Fundort der Inschriften 99. 107 und 119. Holder Altcelt. Sprachsch. I 404. Nach CIL XII 107 hat im J. 163 n. Chr. der Kaiser L. Verus [mit M. Aurelius] *[vi]as per fines Ceutro[n]um vi torrentium e[v]ersas exclusis [fl]uminibus et in nat[ura]lem alveum redu[ctis m]olibus pluribu[s locis opp]ositis, item [.... te]mpla et baline[as]* wieder instandgesetzt. Es folgt als nächste Rast die oben bereits besprochene Ortschaft Axima (Tab. Peut. im Ortskasus der Richtung: *Aximam*, Rav. 238, 16 verderbt: *Amiman*) und danach *Darantasia*.

Darantasia, Tab. Peut. Itin. Ant. 346, 1 und 347, 9 (Rav. 238, 17 verderbt: *Daratatia* mit var. *Darantacia*), in jüngerer Schreibung *Tarantasia*, in spätrömischer Zeit zur selbständigen Gemeinde erhoben nach Not. Gall. 10, 1 (Mon. Germ., Chron. min. I 599, in der Provincia Alpium Graiarum et Poeninarum): *civitas Ceutronum* mit Zusatz: *id est Tarantasia* (var. *Darantasia* u. a.), genannt ferner von Leo M., Brief v. J. 450 n. Chr. (Mon. Germ., Epist. III p. 21; vgl. ebd. p. 36, J. 513 n. Chr.): (*Viennensis episcopus*) *vicinis sibi quattuor oppidis praesidebit, id est Valentiae et Tarantasiae et Genavae et Gratianopoli* usw., und von Ennodius in der Lebensbeschr. des Epiphanius, ed. Hartel (Corp. script. eccles. VI) p. 377 = ed. Vogel (Mon. Germ., Auct. antiquiss. VII) p. 106 § 177: *Tarantasiam venit, sic enim vocitatur oppidum Alpibus vicinum*, sowie in Unterschriften gallischer Synoden der J. 517, 583, 585 und um 639/654 (Mon. Germ., Concil. I p. 30, 3. 161, 8. 36. 163, 23. 173, 19. 213, 17: *episcopus civitatis Darandasiensis, episcopus ecclesiae Tarantasiensis* u. ä.), auch in Aufschriften von merowingischen Münzen derselben Zeit (*Darantasia*), vgl. o. Bd. IV S. 2151f. CIL XII p. 16. 805. 974 mit Tab. I Eh. Holder Altcelt. Sprachsch. I 1240. Von dem Ort, der heute Moûtiers (d. h. ‚Münster') heißt, ist der alte Name auf das ganze Flußtal *Tarentaise* übergegangen. Moûtiers, welches zum Unterschied von anderen, gleichnamigen Ortschaften Moûtiers-en-Tarentaise genannt wird, ist Fundort von CIL XII 115. 126. 5717. 5720. In dem oben angeführten fränkischen Capitulare vom J. 806 ist *Tarentasia* von S. (*Saboia*) gesondert.

An der Hauptstraße nach Vienna (über eine nachher abzweigende Nebenstraße nach Genava s. u.) hieß der nächste Rastort mit alteinheimischem Namen *Obilinnum* (var. *oblimum, bilumnum* u. ä.) nach Itin. Ant. Aug. 346, 2, *Obilonna* nach Tab. Peut. (Rav. 239, 1, auch 237, 18: *Obelonon*), jetzt La Bâthie (Savoie), CIL XII Tab. I Dh. II Bh, Fundort des Grabmals CIL XII 2345; vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. II 822 (*Obilonna*), auch 858 (*-onno-, -onna*).

Der folgende Rastort führte eine lateinische Bezeichnung, die zahlreichen Benennungen von Straßensiedlungen im Römerreich entspricht (s. Art. Add-Suppl-Bd. III S. 19f.), denn der Ort hieß nach Itin. Ant. Aug. 346, 3 und Tab. Peut. (vgl. Rav. 239, 2) *Ad publicanos*, d. h. ‚Zu den Zöllnern', weil in der Nähe eine Zollstelle war zur Erhebung der Quadragesima Galliarum, d. i. des $2^1/_2$ vom Hundert betragenden Eingangszolles für Waren nach den gallischen Provinzen, vgl. CIL XII p. 218 Col. I oben. Vermutlich lag der Ort bei Albertville-Conflans, in der Nähe von Allondaz, der Fundstätte der Weihinschrift eines den asiatischen Namen Mithres (= Mithras) führenden unfreien Gutsverwalters der Genossenschaft der Zollpächter, CIL XII 2348: *Matris Mithres soc(ietatis) XL* (= *quadragesimae*) *vil(icus) ad Tur.* usw. Die Ortsangabe hat Allmer ergänzt *ad Tur(onem)* mit Beziehung auf die heutige, flußabwärts gelegene Ortschaft Tournon (CIL XII Tab. I Dgh. II Bh), doch Hirschfeld zur Inschrift empfiehlt die Ergänzung *Ad Tur(rim)*.

Die nächsten drei Rastorte hatten wiederum alteinheimische Namen, waren also vorrömische Siedelungen:

Mantala, Itin. Ant. Aug. 346, 4. Tab. Peut. Rav. 239, 3, in der Gegend von St. Jean-de-la-Porte, dem Fundort der von den *ratiari(i) Voludnienses* gesetzten Inschrift CIL XII 2331 aus dem J. 37 n. Chr., zu welcher Allmer bemerkt, daß noch heute ein beträchtlicher Teil der Ebene zwischen dem genannten Dorf und der Isère ‚la Velieude' heißt. Falls die Bezeichnung der Flößer von einer Ortschaft (*Voludnia*? CIL XII p. 291), nicht von einer Landschaft abzuleiten ist, sind natürlich zwei verschiedene alte Siedelungen hier anzusetzen, CIL XII Tab. II Cgh.

Lemincum, Itin. Ant. Aug. 346, 5. Tab. Peut. (Rav. 239. 4 verderbt: *Lenicium* oder *Levinum*), dessen Name noch fortlebt in Lemene (Lemens) in nächster Nähe bei Chambéry, CIL XII Tab. I Efg und II Cg. Lemenc ist als Fundort angegeben zu CIL XII 5695, 16, Chambéry für CIL XII 5873 und 5686, 913, vgl. 2431.

Labisco, Itin. Ant. 346, 6 (*Labiscone* im Ortskasus) und Tab. Peut. (*Lauiscone* = *Laviscone* im Ortskasus, ebenso Rav. 239, 5), heute Les Echelles auf dem rechten, östlichen Ufer des Guiers, CIL XII Tab. I Ef und II Cf, vgl. p. 972. Les Echelles, latinisiert ‚Scalae', wird als Fundort mehrerer verschollener Inschriften angegeben CIL XII 2424—2426 (p. 304), von welchen 2424 geweiht war von *vicani ex stipe*, 2426 eine *lex rivi Ul....* (?) ist.

Bereits außerhalb der Landschaft S., jenseits des mehrfach erwähnten Zuflusses der Rhône, des Guiers, lag der nächste Rastort *Augustum* (*vicus Augustus*), ebenfalls schon oben genannt, heute Aoste (o. Bd. II S. 2369f., Nr. 1. CIL XII p. 299—303. 932. 969 mit Tab. I Eef und II Cf; vgl. auch Suppl.-Bd. III S. 127).

Im Itin. Ant. Aug. 347f. ist (ebenfalls mit dem Ausgangspunkt Mediolanum-Mailand) von Vercellae ab über die Alpes Graiae (Kl. St. Bernhard) bis Darantasia dieselbe Straße als Reiseweg mit den nämlichen Rastorten angegeben, wie 344—346, dann aber führt der Weg in S. von der nach Vienna leitenden Hauptstraße rechts ab nach Genava und von hier weiter über die Colonia Equestris, deren vorrömischer Name Noviodunum fortlebt im heutigen Nyon am Nordwestufer des Genfer Sees. Die Abzweigung ist aber nicht bereits bei Darantasia, sondern zwei (hier nicht genannte) Rastorte weiter, bei

Ad publicanos anzusetzen. Zwischen Darantasia und Genava sind a. a. O. zwei Rastorte vermerkt: *Casuaria* und *Bautae*. CIL XII p. 650f. mit Tab. I BCDgh, vgl. Tab. II ABgh. Kiepert FOA XXIII DEbc und XXV HJmn. Miller Itin. Rom. 138 Col. II. Stolle Elsäß. Monatsschrift für Gesch. u. Volkskunde (Zabern) II 311ff. Die Meilensteine CIL XII 5513—5517, soweit zeitlich bestimmt aus dem Anfang des 4. Jhdts. n. Chr., scheinen an dieser Straße gestanden zu haben.

Casuaria (Itin. Ant. 347, 10; o. Bd. III S. 1780) scheint eine lateinische Bildung zu sein und zusammenzustellen mit *Rotaria* (Bd. I A S. 1153 und S. 1296), *Roboraria* (Bd. I A S. 951), auch *Ratiaria* (Bd. I A S. 261) = *Ad rates* und *Saponaria*. Abgeleitet ist der Name wohl von der Chaise, welche bei Ugines (Dép. Savoie, Arrond. Albertville) in den Arly mündet, Holder Altcelt. Sprachsch. I 836f. CIL XII Tab. II Bh.

Bautae (Itin. Ant. 347, 11 im Ortskasus der Richtung: *Bautas*; vgl. o. Bd. III S. 175) wird von Kiepert CIL XII Tab. II Agh u. a. gleichgesetzt dem durch CIL XII 2532 bezeugten *Vicus Bo...*, s. o. Bd. III S. 572 oben. Die Inschrift, ein Bruchstück, als dessen Fundort angegeben wird ‚Meyteti iuxta Craus' oder ‚Metey, paroisse en delà de Crau', d. h. Meythet bei Annecy, lautet: *Numin[ibus Augustor(um)?] et vicanis Bo...*:.. (Schrift des 1. Jhdts. n. Chr.). Ist jene Gleichsetzung richtig, so muß der Name der Inschrift ergänzt werden zu *Bo[utensibus]*, vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. I 499, der jedoch irrig als Ortsnamen angibt: ‚*Boutas*' statt *Boutae* (zum Wechsel von *au* und *ou* vgl. Holder I 281. II 890f. III 742). Allmer dagegen hatte zur Inschrift vorgeschlagen die Ergänzung *Bo[villensibus]* unter Hinweis auf den ‚faubourg de Boeuf', eines der ältesten Stadtviertel von Annecy, und auf die mittelalterlichen Bezeichnungen eines ausgedehnten Geländes beiderseits vom Oberlauf des Chéran zwischen den Seen von Annecy und le Bourget ‚Bovillae', ‚Boviciae' und ‚Boggae' (daher ‚les Bauges'). Jedenfalls ist der *Vicus Bo...* in der Gegend von Meythet, nordwestlich von Annecy, auf der Nordseite des Lac d'Annecy zu suchen. Dagegen sind die aus den Funden von Annecy und besonders Annecy-le-Vieux (nordöstlich Annecy) mit Novel und Les Fins d'Annecy zu erschließenden Siedlungen wohl von jenem *Vicus Bo...* zu sondern. Die römischen Inschriften von Annecy und Umgebung (CIL XII Tab. I Cg und II Agh), welche beweisen, daß die Gegend nördlich des Sees sehr bevölkert war, sind zusammengestellt CIL XII p. 322—325. Annecy wird als Fundort angegeben zu CIL XII 2535. 2540. 2541. 2544f. 2554, vgl. 5686, 1138. In oder bei Annecy-le-Vieux sind gefunden CIL XII 2527. 2528. 2543. 2547. 2553 und aus dem sog. Instrumentum 5679, 19 *y* (Ziegel des Clarianus). 5683, 203. 5686, 707, in ‚Novel sous Annecy-le-Vieux' 2533, auf die Schenkung einer *[basil]ica cum po[rticibus]* bezüglich (eines der beiden zusammengehörigen Bruchstücke ist in Annecy-le-Vieux gefunden), vgl. 2549. Les Fins d'Annecy ist Fundort von CIL XII 2525 (Weihinschrift des *Apollo Virotutis*, vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. III 396). 2526 (Schenkung eines Apollo-Bildes an Castor und Pollux durch einen Primipilaris). 2529—2531. 2534. 2537. 2550—2552 und, aus dem ‚Instrumentum', 5679, 63. 5682, 30. 5683, 136 u. a. 5685, 12 u. a. 5686, 12. 22. 96 usw. 5688, 7 u. a. (s. CIL XII p. 972). Gévrier, westlich von Annecy, ist genannt als Fundort zu CIL XII 2536 (Schenkung eines *flamen Martis Vienn.*) und 2546 (desselben Mannes). 2538. 2539 (Inschrift eines *[th]eatrum* oder *[amphith]eatrum*, vgl. Revon zur Inschrift). 2542. 2548. Der heutige Name Annecy läßt einen alten Ortsnamen auf *-acus* voraussetzen, vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. I 154: *Aniciacus* und Art. -acus Suppl.-Bd. III S. 18; Fins weist, wie anderswo, auf den häufigen alten Ortsnamen *Fines, Ad fines* (o. Bd. VI S. 2322ff. und Suppl.-Bd. III S. 523).

Eine dritte Straße, die S. berührte, ist allein durch Tab. Peut. (II A ed. Desjardins, III 1 ed. Miller) beglaubigt, vgl. Rav. IV 26 p. 237 P. CIL XII Tab. I BCDEfg und p. 299. 650. Kiepert FOA XXIII DEb und XXV HJm. Miller Itin. Rom. 124. Diese Straße verband Vienna (Vienne) über Augustum (Aoste) mit Genava (Genf) und führte dem die nordwestliche Grenze von S. bildenden Rhônelauf entlang. Als Zwischenorte zwischen Augustum und Genava sind angegeben:

Etanna (Tab. Peut.; Rav. bietet einen sehr entstellten Namen), o. Bd. VI S. 705. Holder Altcelt. Sprachsch. I 1480, heute Yenne auf dem linken Rhôneufer oder vielmehr Etain, flußaufwärts von Yenne, CIL XII Tab. II Bf. Yenne ist Fundort der gestempelten Bleiröhre (wohl von einer Wasserleitung) CIL XII 5701, 27; in der Umgegend war gefunden CIL XII 2438, eine (verschollene) Grabschrift.

Condate (Tab. Peut., ebenso Rav. 237, 14), am Einfluß des Fier in die Rhône, südlich von Seyssel, CIL XII Tab. I Cf und II Afg. Der Ort hatte eine beliebte, dem lateinischen *(Ad) Confluentes* entsprechende keltische Bezeichnung, vgl. o. Bd. IV S. 841f. und Holder Altcelt. Sprachsch. I 1092—1094. Seyssel oder Vence bei Seyssel werden als Fundort angegeben für CIL XII 2561—2564, welche teilweise bereits oben besprochen waren, da sich aus ihnen und einer anderen in der Nachbarschaft gefundenen Inschrift (2558) der vorrömische Name einer Ortschaft *Vintium* in einem *Pagus Dia(nius)* ergibt.

Die besprochenen, durch die Itinerarien gesicherten Kunststraßen sind indessen nicht die einzigen in S. gewesen, denn insbesondere muß auch der belebte Badeort Aquae und überhaupt die nach Ausweis der Funde stark besiedelte Gegend östlich vom Lac du Bourget an das übrige Straßennetz angeschlossen gewesen sein, CIL XII Tab. II ABCg. In dieser Gegend ist uns auch der vorrömische Name eines Vicus inschriftlich bezeugt, *Albinnum*, der im heutigen Ort Albens weiterlebt, CIL XII Tab. I Dfg und II ABg mit p. 305. 317—320. 969; vgl. o. Bd. I S. 1313. Holder Altcelt. Sprachsch. I S. 82 mit Verbesserung III 555. Die *vicani Albinnenses* sind nämlich genannt in zwei Inschriften aus dem Anfang des 1. Jhdts. n. Chr., welche die Schenkung einer Badeanlage mit Zubehör und Wasserrecht an die Dörfler beurkunden, CIL XII

2493. 2494: *C. Sennius C. f. Vol(tinia tribu) Sabinus praef(ectus) fabr(um) balineum campum porticus aquas iusque earum aquarum tubo ducendarum, ita ut recte perfluere possint, vicanis Albinnensibus d(e) s(uo) d(edit).* Auf dieselbe Schenkung bezog sich 2495. Fundort dieser drei Inschriften 2493—2495 ist die Kapelle oder Kirche St. Marcel (Marigny-St. Marcel) bei Rumilly, zwischen Alby und Rumilly (CIL XII Tab. II Ag), nordöstlich von Albens, welches selbst als Fundort bezeugt wird für CIL XII 2492. 2499f. 2503—2505. Von letzteren bezieht sich 2492 auf eine Schenkung, wohl eines Bauwerkes *[eum ..... e]t ornamentis* an die *vicani* (der Ortsname ist nicht mehr erhalten); daß große Säulen und andere Trümmer eines römischen Bauwerkes an der Fundstelle noch vorhanden seien, bemerkt Allmer. CIL XII 2496, Fundort La Biolle bei Albens (CIL XII Tab. II Bg), bezeugt eine Schenkung *[p]opulo.* Die Kirche oder Kapelle St. Marcel ist auch Fundort der Grabschrift CIL XII 2498. — Auf dasselbe Albinnum–Albens beziehen sich nach Holder a. a. O. die Prägevermerke merowingischer Münzen, Belfort Monn. méroving. nr. 70ff. *Albinno* (*Albenno*) *fit.*

Andere Ortschaften, deren Namen uns nur durch Inschriften bekannt sind, waren bereits vorher berücksichtigt gewesen, so außer *Aquae: ad Tur., Voludnia* (?), auch *vicus Bo* .... Ebenso sind die heutigen Namen der wichtigeren Fundorte von Altertümern in den vorhergehenden Ausführungen namhaft gemacht; vollständiger ist das Namenverzeichnis im CIL XII p. 291 (zwischen Gratianopolis–Grenoble und dem Gebiet der Ceutrones) und p. 305 Col. I (zwischen Augustum–Aoste und Lacus Lemannus–Genfer See), auch p. 16 (Alpes Graiae). Hier seien nur noch genannt Rumilly, zwischen Albens und Seyssel, CIL XII Tab. I Cfg und II Ag, dessen Name auf den alten gallisch-römischen Ortsnamen *Rumiliacus, Romiliacus* (Holder Altcelt. Sprachsch. II 1226f.) zurückgeht und welches als Fundort für mehrere römische Inschriften, CIL XII 2509ff., bezeugt ist, sowie Landecy südlich von Genf (CIL XII Tab. I Bg und II Eh), dessen alter Name keltischen Ursprungs, mit der Endung *-acus*, gewesen zu sein scheint und woher (außer CIL XII 5686, 236) eine Inschrift des J. 746 Roms = 8 v. Chr. stammt, ein beredter Beleg für die Romanisierung der Einwohner, soweit sie in der Namengebung zum Ausdruck kommt: *P. Decius Troucetei Vepi f(ilius) Voltin(ia tribu) Esunertus,* vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. I 1478f. II 1970. III 179 (der Name *Esunertus* auch CIL XIII 11644 und VII 1334, 61). [Keune.]

Sapaudus als Personenname ist zu vergleichen mit den ebenfalls als Personennamen gebräuchlichen Völkerschaftsbezeichnungen *Romanus, Gallus, Germanus, Santonus, Remus, Scotus* (*Scotus*) usw.

Belege (vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1358—1359, auch Indices Mon. Germ., Auct. antiquiss. IV 2 p. 125. VI 2 p. 321. VIII p. 435; der Name ist in älterer Zeit durchweg mit *p* geschrieben, und die Schreibung *Sabaudus* erscheint erst im 6. Jhdt. neben der Schreibung *Sapaudus*, nachweisbar seit 552 n. Chr.):

1) *Sapaudus* hieß eines der drei Kinder, die von Vater und Mutter binnen 27 Tagen begraben worden waren, nach CIL XII 2033, Inschrift des 4. oder 5. Jhdts., vielleicht christlich (Le Blant Inscr. chrét. de la Gaule II p. 143 nr. 460 A mit Taf. 60 nr. 360), gefunden in Ste. Colombe gegenüber Vienne, auf dem rechten Rhôneufer (CIL XII Tab. I Ecd. II Fh), jetzt in Lyon. Vgl. auch die teilweise verderbt überlieferte Inschrift von Vienna–Vienne CIL XII 1838. [Keune.]

2) Sapaudus, ein gallischer Redner des 5. Jhdts., der in Vienna tätig und in dessen Familie der Beruf des Rhetors seit längerer Zeit erblich war. Er ist bekannt durch Briefe des Sidonius (ep. 5, 10) und Claudius Mamertus (*doctissimo viro Sapaudo rhetori* S. 203 Engelbr.). Beide überhäufen ihn mit Lob, das in jenen superlativischen Zeiten nicht viel besagen will, z. B. Sidon. § 3 *tua vero tam clara, tam spectabilis dictio est, ut illi divisio Palaemonis gravitas Gallionis, abundantia Delphidii Agroecii disciplina, fortitudo Alcimi Adelphii teneritudo, rigor Magni dulcedo Victorii non modo non superiora, sed vix aequiperabilia scribant.* Teuffel Röm. Lit.-Gesch. § 466, 9. An denselben S. ist gerichtet ein Brief in Avit. epist. 86 = 77 (Mon. Germ. Auct. antiq. VI 2 p. 95): *Leonianus archidiaconus v. s. Sapaudo.* [Kroll-Keune.]

3) Abt S., entsandt vom Bischof von Angers zur gallischen Synode in Orléans, J. 549, nach seiner Unterschrift (Mon. Germ., Concil. I 112, 19): *Sapaudus abbas directus a domno meo Albino episcopo ecclesiae Andicauensis.*

4) Einen *abbas Sabaudus qui quondam regis Clotarii minister fuerat,* nennt Gregor. Turon. Vitae patrum 10, 2 (Mon. Germ. Scr. r. Mer. I 707).

5) Bischof S. von Arles (Arelate) † 586 n. Chr. Sein Name findet sich als Teilnehmer an den gallischen Synoden zu Paris im J. 552 n. Chr. (Mon. Germ., Concil. I p. 117, 9: *Sabaudus*), Arles J. 554 (a. a. O. p. 119, 19: *Sapaudus*), Paris J. 573 (a. a. O. p. 147, 21 und 148, 21: *Sapaudus*; vgl. p. 149, 42. 150, 23), Valence J. 585 (a. a. O. p. 163, 11: *Sapaudus*), auch Mâcon J. 585 (a. a. O. p. 173, 14: *missus Saupaudi episcopi ab Arelato*; die Schreibung *Saupaudus* findet sich auch ebd. p. 184, 6, s. u. Nr. 6). An denselben Bischof sind Briefe des Papstes Pelagius I. gerichtet in den J. 556ff. (Mon. Germ., Epist. III p. 69f. nr. 46 und 47, p. 72ff. nr. 49 und 50, p. 76f. nr. 53 [vgl. auch p. 75f. nr. 51 und 52], ferner p. 442ff. nr. 5). Schließlich nennen den nämlichen S. seine Zeitgenossen Venant. Fort. carm. VI 10 (*ad Dynamium de Massilia*), 67 = Mon. Germ. Auct. antiquiss. IV 1 p. 152: *Sapaudo felici egregio, quem dedit orbis honor,* und Gregor. Turon. hist. Franc. IV 30 und VIII 39 (*Sabaudus*). Vgl. auch Leben der hl. Äbtissin Rusticula zu Arles (vit. S. Rusticulae virg. abbat. Arelate) § 6, Act. Sanct. Aug. II 658 F (*Sapaudus*).

6) Ein *Saupaudus presbyter* war an der Synode von Auxerre beteiligt um 573/603 n. Chr. (Mon. Germ. Concil. I p. 184, 6; dieselbe Schreibung des Namens auch a. a. O. p. 173, 14: s. o. Nr. 5).

7) Bischof S. von Trier, beteiligt an der Synode von Paris im J. 614 n. Chr., nach der Unterschrift (Mon. Germ., Concil. 1 p. 190, 22): *e civitate Treveris Sabaudus episcopus.*

8) Ein Bischof (vermutlich von Périgueux, Gall. christ. II 1452), genannt im Leben des hl. Eparchius von Angoulême, Mon. Germ., Script. rer. Meroving. III p. 555, 14: *ad Sebaudem episcopum.*

Demnach war der Gebrauch des Namens S. auf Gallien und vornehmlich auf Vienna und die Narbonensis beschränkt, von welcher ja die Landschaft Sapaudia einen Teil bildete.

Über *Sapaudus, Sapaudia* vgl. auch Gröhler Urspr. und Bedeut. der franz. Ortsnamen I 177. [Keune.]

Sape, äthiopische Stadt am linken Nilufer, Bion bei Plin. VI 191. Wahrscheinlich das heutige Saba-Delebb nach Müller zu Ptolem. IV 7. 7 p. 774. der die Gleichsetzung mit Esar, dem heutigen Esaar (Aristocreon bei Plin. a. a. O.) ablehnt. Vgl. Eser. [Fischer.]

Sapeirene (*Σαπειρήνη* Ptolem. IV 5, 77; *Σαφειρηνη* Steph. Byz; *Sopirene* Plin. VI 33), Insel am Nordende des Roten Meeres, wo der Sapphirstein gefunden wurde. Bei Plinius zusammengenannt mit Scytala; ist dieses = Schiduān, dann könnte Sopirene eine der Nachbarinseln Djebal oder Djefatin sein. Sonst könnte man, was auch lautlich sich empfiehlt, an Sanfir oder Sanāfir, südöstlich von der Südspitze der Sinaihalbinsel, denken. [Moritz.]

Σάνηθος? (*Σάηηθον*?), Örtlichkeit auf der Kykladeninsel Tenos (IG XII 5 nr. 872, 32. 70), an einem Flüßchen gelegen (am jetzigen *Λειβαδᾶς*?). [Bürchner.]

Sapha (*Σαφά* Plut. Luc. 22, 7), Ort in Syrien, in dessen Nähe Kleopatra, die Tochter des Mithridates und Gemahlin des Tigranes, den Rhetor Amphikrates hatte beerdigen lassen. Er ist wohl zu identifizieren mit *Σάτφη*, Ptolem. V 17, 6, einer mesopotamischen Stadt am Tigris, *Sapham ad fl. Tigrim* Tab. Peut. und *Sapha* Geogr. Rav. 80, 16, womit das *Tygrinopolis* der folgenden Zeilen des Geogr. Rav. zu verbinden sein wird. Nach der von Ptolemaios angegebenen Lage wäre S. an der Stelle von Bezabde (s. o. Bd. III S. 378f.) zu suchen. M. Hartmann (Mitt Vorderas. Ges. II 39ff., 1897) glaubte, in S. den Ort Thilsaphata (s. d.), der abseits vom Strome lag, zu finden. Obwohl die Angabe des Ptolemaios, der zwei Zeilen weiter auch *Σιγγάρα* unter den am Tigris gelegenen Städten nennt, allein kein besonderes Gewicht haben kann, wird sie doch durch die ausdrückliche Angabe der Tab. Peut. und wohl auch des Ravennaten gestützt. Unter diesen Umständen wird es bei dem alten Ansatz S. = Bezabde bleiben müssen. Vgl. auch Streck Suppl. I 250. [Weissbach.]

Saphael (*Σαφαήλ*). ein nur einmal in einem mittelalterlichen griechischen Gebete erwähnter Engel des Tages und der Nacht, ‚ruf ihn an, wenn du bei Tage oder bei Nacht herumgehst', s. Pradel Religionsgesch. Versuche und Vorarbeiten III 270, 17 und 309; vielleicht identisch mit dem bei Schwab Angélologie = Mémoires de l'Acad. des inscriptions et belles-lettres 316 genannten שרד Saf-el (= *dieu nourrit, nom de l'ange, qui veille au mois de Schebat*). [Zwicker.]

Saphar (Peripl. mar. Ery. 23; Plin. VI 26; *Σάφαρ, Σάφαρα* Ptolem. VI 7, 41; *Taphra* Ammian. Marc. XXII 6, 47; *Τάφαρον* Philostorg. Kirch.-Gesch. III 4), Ẓafâr, zwei Städte in Südarabien. 1) Die Hauptstadt der Homeriten (Himjar), deren König Kariba'il um die Mitte des 1. Jhdts. zugleich Herrscher der Sabäer war. 526 n. Chr. von dem Abessinierkönig Elesbas erobert und wahrscheinlich zerstört, denn seitdem erscheint Ṣan'a als Hauptstadt von Jemen. Die Ruinen der Stadt südsüdöstlich von Jerîm auf dem Berge Samâra.

2) Hafenstadt im Lande Mahra, Peripl. mar. Erythr. 23, war zur Zeit von Ptolemaios noch wenig bedeutend, da er nur die nahe Hafenstadt *Ἄβισσα πόλις* nennt. Es blühte dann als Hafen für den Weihrauchhandel bis in das späte Mittelalter. Die ausgedehnten Ruinen der Stadt fünf Farsach von Mirḳâṭ bei Abḳad und Rēsût; ein kleines Dorf dabei trägt den alten Namen (Dofâr) noch jetzt, Wellsted Travels in Arabia II 453. [Moritz.]

Saphathenos, bisher nur bekannt aus einer griechischen Altarinschrift des hauranischen Bosra: *Διὶ Σαφαθηνέ, προκοπὴν Ἀρχελάῳ Ἰουλίου* (Dittenberger Syll. or. 627), zuerst veröffentlicht von Löytved und Mordtmann (Arch.-epigr. Mitt. VIII 1884 nr. 20), zuerst richtig gedeutet von Clermont-Ganneau (Pal. Explor. Fund 1896, 80; Etud. d'arch. Or. II 1897, 28f.), zuletzt nachgeprüft von Littmann (Public. of the Princeton Univ. Exp. to Syria 1904—1905 and 1909 III A 4 nr. 558). Fast alle Forscher sind mit Recht darin einig, daß es sich um den Gott der Landschaft *Σαφαθηνή* handelt, der vulkanischen Safâ im Südosten von Damaskus. J. Halévy (Journ. Asiat. XVIII 1901, 517) will den Namen des Gottes von dem Orte Smâd bei Bosra ableiten, weil angeblich nur Ortsgottheiten Zeus genannt würden. Das ist allerdings die Regel, aber eine andere Ausnahme ist die griechisch-nabatäische Inschrift zu Milet, die dem Dusares, dem Herrn der Landschaft *eš-Šarâ*, das Prädikat Zeus gibt (Recueil d'archéol. or. 1906, 305ff.). Eher könnte man den S. mit einem Hauptgott der Safaiten *Rdw* identifizieren, den Lidzbarski (Ephem. f. sem. Epigr. III 90ff.) ansprechend mit dem *Ὀροτάλτ* Herodots III 8 kombiniert hat. Doch muß dies ebenso hypothetisch bleiben wie sein Nachleben in dem noch jetzt dort verehrten Lokalheiligen *Schêch Serâk* (Dussaud Voyage Archéol. au Safâ 40f. Dussaud-Macler Mission dans la Syrie Moyenne 64). [Greßmann.]

Saphrax (*Safrac* Iord. Get. 26, 134. 27, 140) mit Alatheus gemeinsam, mit dem er immer zusammen genannt wird, Vormund des jungen Gotenkönigs Viderich; s. o. Bd. I S. 1295. [Seeck.]

Saphri (*Σαφρί*), nach Isidoros stathmoi Parthikoi 12 Dorf im östlichen Parthyene, übereinstimmend mit der Ortschaft *Σιφάρη* Ptolem. VI 17, 4 im nördlichen Areia oder mit *Saphari* Tab. Peut. Segm. XII 3; *Saphar* Geogr. Rav. p. 47, 22; *Safris* Oros. I 2, 16. An der Hand des Stationsverzeichnisses der Peutingerschen Tafel legt Tomaschek dar (Zur histor. Topographie von Persien I 76), daß S. im Hochtale Derre-ges bei Muhmadābād zu suchen sei, wo die russische

Karte einen Ort Safar ansetzt und von Osten. Süden und Südwesten Wege zusammenlaufen. Dagegen entscheidet sich Kiessling o. Bd. IX S. 498f. für die Stadt Kutschān (Kabutschān), weiter südwestlich, unweit der Quelle des Atrek, wo Tomaschek a. a. O. 85 das vorher bei Isidoros erwähnte Asaak (s. d.), den Hauptort von Astauene, annimmt. [Herrmann.]

Saphta (*Σάφθα* Ptolem. VI 7, 30) müßte nach der Ortsbestimmung 78° 15′; 26° 20′ im nordöstlichen Arabien gelegen haben, wo Glaser (Skizze der Geschichte u. Geographie Arabiens II 252) ihn aufzufinden glaubt. Seine Zusammenstellung mit *Sabtah*, der Völkertafel (1. Mos. 10, 7. LXX *Σαβαθα*), ist willkürlich (Wechsel von *b* und *ph* = arab. *f*!). Das mit Sabtah zusammengenannte Dēdān lag zudem sicher im Hiğâz (= el 'Ulā), wo wahrscheinlich auch S. zu suchen ist. [Moritz.]

Sapidianus, Vicarius Africae, an ihn gerichtet am 25. Juni 399 Cod. Theod. XVI 2, 34 und mit falscher Datierung VII 8, 9. XI 1, 30. An ihn gerichtet Symmach. ep. IX 16. [Seeck.]

Sapinates s. Sapis.

Sapinia tribus s. Sapis.

Σαπινιταί s. ***Σαμνῖται***.

Sapires, Sapiri s. Saespires, Saspiri.

Sapis. Die Station *ad fluvium Sabim* (oder *Sapim*) nennt die Tabula XI mp. von ad Novas, XI mp. von Ravenna, am Übergang der Via Flaminia über den Savio. Den Fluß nennen ferner: Plin. n. h. III 115 (*Sapis*), Strab. V 217 (*Σάπις*), Lucan. II 405f. (*Sapis*), Sil. It. VIII 448 (*Sapis*), Geogr. Rav. IV 36 (*Sapis*): also die Form *Sabis* hat nur die Tabula (vgl. auch Agnell. vita S. Felicis: Muratori II 161: *Sapis portus*). Nach Liv. XXXI 2 (XXXIII 37) gab es in Umbrien am Fluß S. auch eine Tribus Sapinia (deren Zusammenstellung mit den Sabinern bei Grotefend Zur Geogr. u. Gesch. v. Alt-Ital. III 34 unbeweisbar ist), sowie eine untergegangene Gemeinde der Sapinates (Plin. n. h. III 114). CIL XI 6528. Nissen Ital. Landesk. I 192. II 250. 378. Vgl. den Art. Sarsina. [Philipp.]

Sapo, ein germanisches Lehnwort (Walde Lat.-etym. Wörterb. 676. Schrader Reallex. 760f.), bezeichnet ein von Plin. XXVIII 191 zuerst erwähntes, von den Galliern stammendes Haarfärbemittel, um die Haare rötlichblond zu färben, eine Mischung aus Fett und Pflanzenasche, besonders aus Ziegenfett und Buchenasche, sowohl in fester als flüssiger Form. Beide Arten wurden auch von den Germanen gebraucht und zwar von den Männern mehr als von den Frauen. Nach Plin. a. a. O. wurde *s.* auch als Heilmittel gegen Drüsengeschwulst verwendet. Ähnlich erwähnt im 3. Jhdt. n Chr. Seren. Sammon. IV 55 *s.* als Haarfärbemittel und als Schönheitsmittel zur Entfernung von häßlichen Flecken und Narben (XI 157f.). Martial nennt dasselbe Haarfärbemittel, wie der Titel *Sapo* beweist (XIV 27), bald *spuma Batava* (VIII 33, 20), bald *Chattica spuma* (XIV 26, wo Friedländer gemäß den Hss. *Chattica* statt *caustica* schreibt), bald *Mattiacae pilae* (XIV 27). Nach ihm wäre *s.* eher eine germanische Erfindung, die in Rom gern gegen graue Haare gebraucht wurde. Bemerkenswert ist, daß *s.* in Form von Kugeln vorhanden war und gleich unserer Seife Schaum erzeugte. Vielleicht spielt auf dieses Haarfärbemittel Ovid a. a. III 163 an, worunter *herbae Germanicae* ein Extrakt oder die durch Verbrennung gewonnene Asche verstanden werden kann (Schrader Reallex. 761). Ferner erinnert an die von Plin. a. a. O. mit *s.* bezeichnete Mischung ein Mittel zum Blaufärben der Haare bei Dioscur. V 131ff., das aus Asche, Fett oder Öl zusammengesetzt war. Als Heilmittel gegen die Elefantiasis wird *s.* von Aret. Cappad. de diuturn. morb. II 13 erwähnt, indem man damit die Kleider einrieb. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß *s.* ursprünglich nicht dasselbe ist, was wir Seife nennen. Für die Toilette und zum Reinigen von Kleidern und Wäsche benutzten Griechen und Römer eine Reihe von Substanzen, Pulvern und Pomaden, *ῥύμματα*, *ῥυπτικά*, *σμήγματα* genannt (Blümner Technol. I² 174f.). Bis zum 3. Jhdt. ist der heutige Gebrauch der Seife nicht nachweisbar. Eine fetthaltige Masse, die man in Pompei gefunden hatte, erwies sich nach der chemischen Analyse nur als Rest von *creta fullonica* (Presuhn Pompei IV 3, Leipz. 1875. 1881. Hofmann Über vermeintliche antike Seife, Wiener Studien IV (1882) 263ff.). Erst seit dem 4. Jhdt. wird *s.* griechisch *σάπων* beständig unter die *ῥύμματα* gezählt (Oribas. p. 69 Mai. Schol. Lucian. Lexiphr. 2. Zonar. p. 1660. Theod. Priscian. I 3. Cass. Fel. 16. Maxim. Taurin. serm. 1. Corp. gloss. lat. V 515. 21 *smegma*: *sapon vel unguentum*). Im colloq. Leid. bezeichnet *σήπων* ein Mittel zum Reinigen der Hände (Corp. gloss. lat. III 637, 2ff.); als Toilettenmittel überhaupt Corp. gloss. l. II 592, 1. Von *s.* abgeleitet findet sich bei Theod. Priscan. I 16 das Wort *saponatum*, das eine Lauge von in Wasser aufgelöster Seife zum Reinigen von Fässern bezeichnet. Fabrikanten oder Verkäufer von Seifen, *saponarii*, nennen Plin. Valerian. III 13 und S. Gregor. epist. VIII 26. Beckmann Beiträge zur Geschichte der Erfindungen IV 5ff., Leipz. 1786—1805. Becker-Göll Gallus III³ 117. Daremberg-Saglio IV 2, 1062. Blümner Röm. Privatalt. 276. [Hug.]

Σάπολος (Ptolem. VII 2, 13), eine Stadt der Ganganoi oder besser Tanganoi, der Tangana des indischen Epos, die im Osten des oberen Ganges wohnten. Nach Wilford (Asiat. Researches XIV 457) identisch mit Sabal (Sabalgar), heute einem Ruinenfeld, das östlich vom neuen Gangesbett gelegen ist. [Herrmann.]

Saponaria, ein Dorf (*vicus*), genannt im Leben des hl. Maurilius, Mon. Germ., Auct. antiquiss. IV 2 p. 99, 8: *a vico Saponaria revertens* (Act. Sanct. Sept. IV p. 75 B = Mon. Germ. a. a. O. p. 98 unten: *cum . . . ad vicum Saponariam . . . iter . . faceret*), heute Savonnières, Dép. Maine-et-Loire, Arrond. Saumur, Canton des Verchers, vgl. Port Dict. hist. de Maine-et-Loire III 502 (Mon. Germ. a. a. O. p. 131). Mit demselben Namen *S.* oder *Saponariae* sind gleichnamige Ortschaften *Savonnière*, *Savonnières* in Frankreich benannt gewesen. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1362. So hießen im Maas-Département drei Dörfer namens Savonnières (Savonnière) im 9., 11., 12. Jhdt. und noch später urkundlich *Saponarias* oder *Saponariae* (*Saponaria*), s. Liénard Dict. topogr. du dép. de la Meuse

220. Die Benennung ist adjektivisch (erg. *tabernae* oder *taberna, casa, villa*), vgl. *Rotaria* = *Ad rotam* (Bd. I A S. 1296. 1153), *Roboraria* (Bd. I A S. 951) = *Ad robora*, *Ratiaria* (Bd. I A S. 261) wohl = *Ad rates*, *Casuaria* = *Ad Casuam* (?), d. h. am Fluß Chaise in Savoien, vgl. auch *Rostrata villa* (Bd. I A S. 1147). Das Adjektivum *saponarius* (z. B. CIL XIII 2030: *n[e]gotiator Lugdu[n(ensis) ar]tis saponariae* u. a.. Holder a. a. O. II 1361f.) ist abgeleitet vom keltischen Wort *sapo*, welches ein gallisches, auch germanisches, seifenartiges Mittel zum Rotfärben der Haare (Plin. n. h. XXVIII 191. Martial. XIV 27 u. a.), dann ‚Seife' bedeutet, Holder a. a. O. II 1360f. (*Sapo* nebst Ableitungen *Saponius, Saponianus* ist auch als Personenname belegt, Holder II 1361); s. o. S. 2323. Der von Rav. V 32 p. 441, 2 P. überlieferte Name einer Insel bei Britannien, *Saponis*, wird ebenfalls als eine Ableitung von *sapo* zu erklären sein. Mon. Germ. Capitular. reg. Franc. II p. 450: *apud Tullensem parroechiam in suburbano eiusdem urbis, quod dicitur Saponarias* (die Worte *in suburbano* usw. sind nur in einer von drei Fassungen überliefert); dagegen findet sich ebd. p. 163, 43 und 165, 12 der Zusatz *apud Sablonarias*. Der Name dieses ehemaligen Vorortes von Toul *Saponarias* ist ein erstarrter Accusativus Pluralis, auf welchen der heutige Ortsname *Savonnières* zurückgeht, vgl. *Sarclitas* (j. *Saclas*) = *Salioclita* und *Imolas* (Suppl.-Bd. III S. 1237f.). Eine spätere Schreibung ist *Sabonaria, Sabonarias*, s. den Art. Sabonariense mit Nachtrag; vgl. *Sapaudia, Sabaudia, Saboia, Savoia*. [Keune.]

Sapor. 1) Sapor I., persischer König von 241—272 n. Chr.

Quellen und Literatur.

1. Quellen. Für die Regierung S.s kommen neben lateinischen und griechischen Quellen auch orientalische in Betracht. Zu ersteren gehören die wenig verläßlichen Scriptores historiae Augustae, von denen vor allem die Viten des Gordian. Valerian, Gallienus und der triginta tyranni Beachtung verdienen. Hieronymus, Victor und Eutrop sind von geringerem Wert. Recht brauchbare Nachrichten finden sich in den Fragmenten des Petrus Patricius (FHG IV 181—191), bei Zosimus und Zonaras. Orosius, Prosper Tiro (Auct. antiq. IX 341—449 ed. Mommsen), Cassiodor (Auct. antiq. XI 109—161 ed. Mommsen) und Beda (Auct. antiq. XIII 223—354 ed. Mommsen) gehen auf Hieronymus und Eutrop zurück und sind daher ohne jeden selbständigen Wert. Manche Details bietet Malalas, der neben Eutrop noch andere Quellen benutzt hat. Die ziemlich reichlich fließenden orientalischen Quellen bringen wünschenswerte Ergänzungen. Ausführlich berichtet über S. die persische Königschronik. Diese Nachrichten sind uns zwar nicht in der mittelpersischen (Pehlevi-)Schrift erhalten, wohl aber in verschiedenen arabischen und neupersischen Bearbeitungen, deren wertvollste die Chronik des Tabari ist (ins Deutsche übertragen von Nöldeke). Für den unter S. auftretenden Mani muß der Fihrist eingesehen werden, der von G. Flügel ‚Mani. Seine Lehre und seine Schriften. Ein Beitrag zur Geschichte des Manichäismus' (Leipzig 1862) übersetzt worden ist. Quellen von untergeordneter Bedeutung werden gelegentlich im Text zitiert.

2. Wichtig sind die Münzen, da sie uns neben den wenigen Inschriften (CIG 4676. A. D. Mordtmann Zur Pehlevi-Münzkunde' [ZDMG XXXIV 1880, 1—163] 21ff.) den einzigen Aufschluß über die Titulatur S.s geben. Sie sind verzeichnet bei Thomas Early sassanian inscriptions, Bartholomaei Collection de monnaies sassanides und von A. D. Mordtmann neben kleineren Abhandlungen in dem oben genannten Aufsatze S. 16ff. bechrieben.

3. Literatur. Gibbon Hist. of the decline and fall of the Roman emp. (London 1875) I 107. 122. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 2 passim. Ranke Weltgeschichte III passim. Mommsen R. G. V⁶ passim. Herzog Gesch. und System d. röm. St.-Verf. II 525ff. Helmolt Weltgesch. III 282. v. Domaszewski Gesch. d. röm. Kaiser II 299ff. Rohden Art. Gordian III. o. Bd. I S. 2619—2628 Nr. 60. Lehmann Kaiser Gordian III (Berlin 1911) 60ff. E. Stein Art. M. Iulius Philippus o. Bd. X S. 755—770 Nr. 386). Nöldeke Aufsätze zur persischen Gesch. 92ff. v. Gutschmid Gesch. Irans. Oberdick Die römerfeindl. Bewegungen im Orient (Berl. 1869). P. Asdourian Die polit. Beziehungen zwischen Armenien und Rom von 190 v. Chr.—428 n. Chr. (Venedig 1911) 125ff. A. Christensen L'empire des Sassanides (Abh. d. dän. Akad. d. Wiss. Kopenhagen phil.-hist. Cl. 1907, 1—120) passim.

I. Name. *Sapor* (Hist. aug. passim. Lactant. de mort. persecut. 5. Oros. VII 22, 4. Vict. Caes. 32, 5. Eutr. IX 7. Hieron. ad a. 258. Prosper Tiro ep. a. a. O. 440. Chronogr. a. 511 S. 642 [Auct. ant. IX 632—666 ed. Mommsen]. Cassiodor a. a. O. 148. Beda a. a. O. 292; *Σάπωρ* Malal. 390 Bonn.; *Σαπώρης* CIG 4676. Anonymus post Dionem [FHG IV 191—199] frg. 3 S. 192. Petr. Patr. a. a. O. frg. 9 S. 187. Zosim. I 18, 1. Syncell. 381 D p. 715 ed. Bonn. Malal. 391. Euagr. V 7 (Migne G. LXXXVI 2, 2806). Agath. IV 256. 258. 259. 260. Migne G. LXXXVIII 1517. 1520. 1521. Zonar. XII 19; *Σάπωρις* Suid. 936; *Sapur* Tabari 14; *Schahpuhri* Münzen passim).

II. Leben.

1. Vor der Thronbesteigung. S. war Ardaschirs I. (Nöldeke o. Bd. II S. 1321—1325 Nr. 5) Sohn (CIG 4676. Münzinschrift Mordtmann a. a. O. nr. 61. Zosim. I 18, 1. Tabari 14. 19. 27. 36). Der Bericht Tabaris 28f., daß seine Mutter eine bei der Einnahme von Ktesiphon gefangene arsacidische Prinzessin gewesen sei, ist ebenso unhistorisch wie dessen Erzählung über seine Geburt und Jugend (Nöldeke Aufsätze 92) und schon aus chronologischen Momenten nicht haltbar (Nöldeke Tabari 28, 1; Aufsätze 92). Wahrscheinlicher ist (Nöldeke Aufsätze 92), daß S. im Kampfe seines Vaters gegen den König Artaban von Medien dessen Sekretär Dadhbundadh tötete (Tabari 14), weil dieser einen beleidigenden Brief an Ardaschir geschrieben (Nöldeke Tabari 14, 3). Sein Vater, der sich vor seinem Ende frommen Übungen widmete (Nöldeke Ardaschir 1324), soll ihm die Regierung überlassen haben (Tabari 19. Masûdi II 160): vielleicht darf man aus einer Kupfermünze, die neben

Ardaschirs Bild auch das eines jungen Prinzen zeigt (Mordtmann a. a. O. S. 13f. Thomas a. a. O. tab. I nr. 12. Bartholomaei a. a. O. tab. I nr. 15) schließen, daß er ihn im J. 241 zum Mitregenten genommen hat (Nöldeke Tabari 413). Nach Ardaschirs Tod bestieg S. den Thron (Agath. IV 259. Tabari 25).

2. Nach der Thronbesteigung. a) Titulatur. Als Krönungstag ist wohl der 20. März 242 anzusehen (Nöldeke Tabari 413). Auf Münzen (Mordtmann S. 18 nr. 44) nennt er sich ‚der Hormuzdverehrer, der göttliche Schapur, König der Könige von Iran, aus himmlischem Keime entsprossen'. Doch ist dieser Titel oft ganz verschieden abgekürzt. Auf der Felseninschrift von Naksi Radjab (CIG 4676) steht *Μάσδαγος θεὸς Σαπώρης βασιλεὺς βασιλέων Ἀριανῶν καὶ Ἀνταριανῶν ἐκ γένους θεῶν*; er wird also hier gefeiert als König der Völker diesseits und jenseits des Oxus, obwohl die Sassaniden nie Gebiete besessen haben, die jenseits des Oxus lagen.

b) Äußere Regierung. Sofort, vielleicht schon im J. 241 — *Gordiano iterum et Pompeiano consulibus* (= 241) *bellum Persicum natum est* (Hist. aug. Gord. 23, 5). Tabari 31 meint erst nach Verlauf von 11 Regierungsjahren und Nöldekes Ansicht z. St. 31, 3, das Datum sei zwar möglich, beziehe sich aber wahrscheinlich auf den verheerenden Zug nach Syrien, kann nur in ihrem zweiten Teil Richtigkeit beanspruchen, so verwirrt auch die Chronologie dieser Regierung ist — brach S. in die römische Provinz Mesopotamien ein. In raschem Siegeszug eroberte er die in den Bergen von Tekrit zwischen Euphrat und Tigris gelegene Wüstenstadt Hatra (Streck o. Bd. VIII S. 2516—2523) nach kurzer Belagerung durch Verrat der Nadira, der Tochter des Stadtherrn Daizam (Tabari 33). S. war dabei nur von dem Wunsche geleitet, die sein Reich bedrohende Machtstellung Hatras für immer zu beseitigen, hatte aber eine Zerstörung der Stadt, von der Tabari 33 erzählt, wohl kaum im Auge, und auch die überaus gut erhaltenen Ruinen sprechen gegen Tabaris Bericht (Streck 2519). Erst nach längerer Einschließung, während welcher er einen Zug nach Chorasan unternahm, bezwang er Nisibis, ließ die Soldaten töten, machte Frauen und Kinder zu Gefangenen und erbeutete große Summen Geldes (Tabari 32). Nun überschritt er den Euphrat und ‚bedrohte Antiochia'. Diese von Schiller 798, Mommsen R. G. V 421, 2, Rohden 2626 und zuletzt von Lehmann 78 vertretene Ansicht wurde jüngst wieder von Stein C. Furius Sabinus Aquila Timisitheus (o. Bd. V S. 364—367 Nr. 89) 366 widerlegt; der aus der Wendung ‚*recepit (Gordianus) Antiochiam, quae a Persis iam tenebatur*' (Hist. aug. Gord. 26, 5) S. bereits als Herrn von Antiochia sieht.

Da zog nach Befreiung des Reiches aus inneren Wirren zu Beginn des J. 242 (Hist. aug. Gord. 26, 3) der junge Kaiser Gordian III. unter Führung seines Praefectus praetorio und Schwiegervaters Timisitheus mit einer ansehnlichen Kriegsmacht gegen die Perser (Hist. aug. Gord. 26, 3. Victor Caes. 27, 7). In zahlreichen Kämpfen, die zur Gänze dem J. 243 angehören (Lehmann 60ff.), während v. Rohden einen Teil noch ins J. 242 verweist, erzielte er schöne Erfolge. Antiochia wurde gesichert (Hist. aug. Gord. 26, 5). Um sich an Osrhoene einen Rückhalt zu verschaffen, wurde in Edessa Fürst Abgar XI. Phraates (v. Rohden o. Bd. I S. 95f. Nr. 11) als römischer Klientelkönig mit dem Reiche seiner Väter belehnt, ein Ereignis, das wir nur aus Münzen Eckhel III 516. Mionnet V 623f. VIII 413 nr. 69 kennen (v. Gutschmid Untersuchungen über die Gesch. des Königr. Osroene [Mém. de l'acad. d. St. Petersb. XXXV 1, 1887] 44f.). Carrhae, das bereits unter Kaiser Maximin verloren gegangen war (Hist. aug. Gord. 26, 6. Synkell. 681. Zonar. XII 18) — fälschlich läßt es Schiller 798 erst S. erobern —, kam wieder unter die Botmäßigkeit der Römer (Hist. aug. Gord. 26, 6. 27, 6). Unter steten Kämpfen mußte sich das Perserheer vor den siegreich vordringenden Römern nach Mesopotamien zurückziehen (Hist. aug. Gord. 26, 5. Eutrop. IX 2, 2 = Sext. Ruf. brev. 22 = Joh. Antioch. [FHG IV 535—622] 597). Aus Ammian. XXIII 5, 17 erfahren wir, daß die Entscheidungsschlacht bei Resaina stattgefunden hat. Die Folge dieses Sieges bestand in der Eroberung von Nisibis (Hist. aug. Gord. 26, 6. 27, 6. Synkell. 683. Zonar. XII 18). Das fliehende Heer wurde an den Tigris gedrängt; nun beschlossen die Römer, südlich am Chaboras entlang nach Circesium und von da den Euphrat abwärts gegen die feindliche Hauptstadt Ktesiphon zu ziehen (Hist. aug. Gord. 27, 6. Zonar. XII 18). Allein während des siegreichen Vormarsches (Vict. Caes. 27, 7) starb unglücklicherweise Timisitheus im J. 243 (Hist. aug. Gord. 29. Zos. I 18, 2. Zonar. XII 18; vgl. Lehmann 87ff.), dem das Hauptverdienst an dem ganzen Feldzug gebührt (Hist. aug. Gord. 27, 2. 7).

Nachdem des Timisitheus Nachfolger M. Iulius Philippus den Gordian zwischen Zaitha und Dura (v. Rohden 2627) hatte ermorden und sich zum Kaiser hatte ausrufen lassen, schloß er mit S. Frieden, da seine Soldaten unbedingt Heimkehr forderten (Münzinschrift *Pax fundata cum Persis* [Cohen V 105 nr. 113. 114]. Zos. I 19, 1. Synkell. S. 683. Zonar. XII 19). Die Glaubwürdigkeit des Berichtes des Zonar. XII 19 *τὸν πρὸς Πέρσας κατέλυσε πόλεμον παραχωρήσας αὐτοῖς Μεσοποταμίας καὶ Ἀρμενίας*, gegen die bisher die Forscher, zuletzt Asdourian 126 im allgemeinen kein Bedenken geäußert haben (mit Ausnahme von Herzog II 535), widerlegt E. Stein 759 damit, daß im weiteren Verlauf der Regierung Philipps von Feindseligkeiten mit den Persern keine Rede mehr ist, daß Mesopotamien, wie Inschrift IG III 1202 zeigt, beim römischen Reich blieb, und daß die Führung der Titel *Persicus maximus* und *Parthicus maximus* durch den Kaiser (CIL VI 1097, bezw. III 4634. 10619) in zu scharfem Widerspruch mit einem so gewaltigen Mißerfolg stünde; dagegen glaubt er den Tadel des Zos. III 32, 4 über den Frieden wohl mit der Tatsache vereinen zu können, daß die Abhängigkeit des Lehenskönigs von Großarmenien nach dem Frieden mehr eine nominelle war (Mommsen R. G. V[6] 422, 1 nach Euagr. V 7). In den weiteren Worten des Zonar. XII 19 *γνοὺς δὲ (Ἰούλιος) Ῥωμαίους ἀχθομένους διὰ τὴν τῶν*

χωρῶν τούτων παραχώρησιν μετ' ὀλίγον ἠθέτησε τὰς συνθήκας καὶ τῶν χωρῶν ἐκελήβετο sieht Mommsen R. G. V⁶ 422, 1 und Nöldeke Aufsätze 93 nur eine Verzögerung der Durchführung des Vertrages, während Schiller I 2, 800f. meint, daß nur eine direkte römische Unterstützung den Armeniern versagt gewesen sei. Immerhin kam der Krieg auf einige Zeit hier zum Stehen (Herzog II 535).

Bald darauf gewann S. in Armenien freie Hand. Um 250 (Asdourian 126) oder kurz vor 252 (Marquardt Beitr. zur Gesch. und Sage von Eran [ZDMG IL 652] erlag der dortige König Chosroes dem Anschlage eines gewissen Anaces, den S. trotz anfänglich großer Versprechungen für Vollführung des Mordes nach der Tat hinrichten ließ (Agathang. 39. Lazar. v. Pharbi 5). Um diese Zeit — 252 oder 253 nach Mommsen R. G. V⁶ 430 — kam ein persisches Heer, vertrieb die zum Schutze des Königs dort stehende römische Besatzung und nahm das Land in Besitz. König Tiridates sah sich vor seinen eigenen Verwandten zur Flucht auf römisches Gebiet gezwungen (Agathang. 42. Zonar. XII 21), seine Söhne traten auf Seite der Perser (Zonar. XII 21).

Der Tod des Kaisers Decius, nach dem man in Rom den Osten seinem Schicksale überlassen zu müssen glaubte, gab S. Gelegenheit, im Einverständnis mit dem römischen Usurpator Cyriades (H. Peter Die römischen sogenannten dreißig Tyrannen [Abh. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. phil. hist. Cl. XXVII 1909, 178—222] 206 nr. 1) und unterstützt von dem König der Kadusier, Velenus (Hist. aug. Valer. 2, 1), und dem Armeniens, Artabasdes (Hist. aug. Valer. 3, 1), wieder in Syrien, Mesopotamien und Kleinasien einzubrechen (Zos. I 27, 2. Cedren. 42. Zonar. XII 23) — darauf bezieht sich die von Tabari 31f. erwähnte Zeitangabe ‚nach Verlauf von 11 Jahren' (s. o.). — Asdourian 128 glaubt, für die um diese Zeit in verschiedene Gebiete Vorderasiens unternommenen Einfälle der Skythen S. als geistigen Ahnherrn zu sehen. Auf dem Wege verwüsteten die Perser das flache Land, eroberten viele Orte (Malal. 391. Tabari 32) und machten zahllose Gefangene (Malal. 391). Edessa wies den Angriff der Perser ab. Im J. 256 — das Datum bei Malal. 396 nach der antiochenischen Ära fehlerhaft; nimmt man 314, so kommt man auf 266, was Ammian. XXIII 5, 3 entspricht, der den Fall Antiochias unter Gallienus ansetzt; korrigiert man 304, so kommt man auf 256, was Herzog II 525 für richtiger hält — fiel auch Antiochia (Hist. aug. trig. tyr. 2, 2. Zos. I 27. Tabari 32) in S.s Hand durch Verrat des Cyriades (Ammian. XXIII 5, 3 nennt ihn Mareades, Anonym. post Dionem frg. 1 S. 192 *Μαρίαδος*, Malal. 396 *Μαριάδης*; die gefangenen Einwohner soll S. in Gundesapur angesiedelt haben (Tabari 32).

Mittlerweile hatte P. Licinius Valerianus den Kaiserthron bestiegen. Bei dessen Ankunft vor Antiochia (256) war S. bereits in sein Reich zurückgekehrt. So bezog denn Valerian nach Verwüstung Bithyniens durch die Goten in Kappadokien eine feste Stellung und zwang dadurch S. zum Angriff, wenn er einen Einfall nach dem Orient machen wollte. Vielleicht trat um diese Zeit eine Waffenruhe mit den Persern ein (Oberdick 15). Im J. 258 (Hist. aug. Aurel. 10, 2) erschien Valerian neuerdings nach Abhaltung eines großen Kriegsrates in Byzanz im Osten (Hist. aug. Censorin 33, 2; Prob. 6, 2) und zog, obwohl seine Reihen durch eine schwere Seuche stark gelichtet waren (Münzinschriften *Apollini conserv. propugn. salutari* [Cohen V Val. nr. 17—23. 180—182]. Petr. Patr. frg. 9 S. 187. Synkell. 381 D. Zonar. XII 21), nach Kappadokien, das die persischen Streifscharen räumen mußten. Er zögerte lange, den Kampf in Mesopotamien aufzunehmen (Victor Caes. 32, 5). Schließlich führte er, um dem schwerbedrängten Edessa Hilfe zu bringen, seine Scharen über den Euphrat, wurde aber durch Verrat oder Mißgeschick bei Edessa (Victor ep. 32. Zonar. XII 23) oder bei Caesarea in Kappodokien (Cedren. 42) geschlagen. Seine Gesandten, die ihrer Bitte um Frieden mit reichlichen Geschenken nachhalfen (Petr. Patr. frg. 9 S. 187), schickte S. unverrichteter Dinge zurück (Petr. Patr. frg. 9 S. 187. Zos. I 36, 2) und forderte eine persönliche Zusammenkunft mit dem Kaiser (Zos. I 36, 2). Bei dieser wurde Valerian gefangen (Ende 259 oder Anfang 260 [Mommsen R. G. V⁶ 430, 2], Hist. aug. Val. 8, 3; Macrian. 12, 1. Lact. de mort. persec. 5. Oros. VII 22, 4. Vict. Caes. 32, 5. Eutrop. IX 7. Hieron. fälschlich ad a. 258. Prosper Tiro ep. 440. Chronogr. a. 511 p. 642. Cassiodor. 148. Beda 292. Zosim. I 36, 2. Synkell. 381 D. Agath. IV 259. Zonar. XII 23). Die näheren Umstände erzählen weitschweifig, aber einander widersprechend die Quellen. Von einer schimpflichen Behandlung des Kaisers in S.s Haft wissen nur die christlichen Schriftsteller zu berichten, die darin, wie schon Mommsen R. G. V⁶ 431, 1 hervorgehoben hat, die Vergeltung für die von ihm eingeleitete Christenverfolgung sehen.

Infolge dieses furchtbaren Mißgeschickes der Römer ging der ganze Orient an die Perser verloren. Hieron. fälschlich ad a. 259. Agath. IV 259. Emesa wurde gerettet, wenn auch die Erzählung bei Malal. 391f., S. sei während der Unterredung mit dem Venuspriester Sampsigeramus durch einen Mann von dessen Begleitung tödlich verwundet worden, den historischen Tatsachen nicht entspricht. Der Hauptstoß S.s war eben hauptsächlich nach Kleinasien gerichtet. Nicht einmal die kilikischen Pässe waren von den Römern besetzt (Malal. 393). So wurde eine Reihe Orte von den Persern eingenommen. Alexandria minor, Rhosus, Anazarbus, Apis und Nikopolis (Malal. 393). Selbst Caesarea, die Hauptstadt Kappadokiens, fiel nach langem Widerstand trotz tapferer Verteidigung durch Demosthenes (Stein o. Bd. V S. 190 Nr. 15) schließlich durch Verrat den Persern in die Hände (Hieron. a. a. 2276. Synkell. 381 D. Zonar. XII 23). Mitten in seinem Siegeslauf wurde S. allerdings infolge Aufflackerns des römischen Widerstandes aufgehalten, dessen Seele zwei Verwaltungsbeamte Valerians, Macrianus und Ballista (Zonar. XII 23. Henzen o. Bd. II S. 2831 Nr. 2. Peter a. a. O. 224 nr. 18) waren. Nach Valerians Katastrophe hatten sie die Reste seines geschlagenen Heeres gesammelt und Zuflucht in Emesa gesucht und gefunden. Mittlerweile belagerte Spates. ein

Vezier S.s, nach der Einnahme von Tarsos (Synkell. 381 D. Zonar. XII 23) Soli Pompeiopolis. Da schickte Macrian die Flotte unter Ballista der bedrängten Stadt zu Hilfe. Die Perser wurden angegriffen und besiegt (Synkell. 382 A). Nun unternahm Ballista mit mehreren Schiffen, die er an der syrischen Küste gefunden hatte, erfolgreiche Landungsversuche in Sebaste und Korykos (Synkell. 382 A). Unter diesen Umständen hielt es S. für das Beste, nach Hause zurückzukehren (Synkell. 382 A. Zonar. XII 23).

Jetzt erstand S. in Odenathus, dem Herrscher Palmyras, ein furchtbarer Feind (Hist. aug. Val. 4, 2; Gall. 12, 6; trig. tyr. 15, 2. Peter a. a. O. 213 nr. 15). Anfänglich gleich nach Valerians Gefangennahme war Odenathus geneigt, mit S. in Frieden zu leben, hatte Gesandte und einen Brief an ihn geschickt (Petr. Patr. frg. 11 S. 187), war aber durch dessen Forderung einer unmittelbaren Unterwerfung zu der Überzeugung gekommen, daß das schwache ferne Rom doch viel weniger zu fürchten sei als das nahe starke Persien; daher trat er mit den Resten der Römermacht im Osten in Verbindung, denen er die Bevölkerung der Wüste zugesellte (Hist. aug. Gall. 10, 5). Als eben die Perser im Begriffe standen, bei Samosata den Euphrat zu überschreiten, sahen sie sich plötzlich von den Arabern, den Palmyrenern und den Resten der römischen Besatzungen angegriffen und wurden besiegt (Hist. aug. Val. 4, 4; trig. tyr. 30, 6. Agath. IV 260. Zonar. XII 23). Mit knapper Not entging S. der Gefangennahme. Sein Harem fiel aber in die Hände des Feindes (Hist. aug. Val. 4, 4). Auf dem fluchtartigen Rückzuge übersetzte er eine Schlucht nur dadurch, daß er sie mit den Leibern von Gefangenen ausfüllen ließ (Zonar. XII 23); etwas Ähnliches berichtet Agath. IV 259 in anderem Zusammenhang. Bei Samosata bewerkstelligte er endlich den Übergang (Hist. aug. Val. 4, 4; trig. tyr. 30, 6. Zonar. XII 23). Den Rückmarsch suchte er nun so rasch durchzuführen, daß er, um ja nicht aufgehalten zu werden, von den Edessenern unter dem Vorwande, ein unaufschiebbares Fest feiern zu müssen, freien Durchzug durch ihr Gebiet gegen alles von ihm erbeutete römische Goldgeld erkaufte (Petr. Patr. frg. 11 S. 187). Schon war Kleinasien und Syrien vom Feinde geräumt (Mommsen R. G. V^6 434), und noch immer waren die Vorteile S.s so groß, daß seine Klientelfürsten, z. B. Artavasdes von Armenien, ihn beglückwünschten (Asdourian 128).

Odenathus ging nun über den Euphrat, machte dem tapferen Edessa Luft und nahm, ohne Widerstand zu finden (Hist. aug. Gall. 10, 3), den Persern Nisibis (10, 3. 12, 1; trig. tyr. 15, 3. Zos. I 39, 1) und Carrhae (Hist. aug. Gall. 10, 3. 12, 1) wieder ab. Höchst wahrscheinlich wurde auch Armenien damals wieder vom Römerreich abhängig (Aurel. 28, 4. Mommsen R. G. V^6 435. Nöldeke Aufsätze 94) oder bekam eine gewisse selbständige Stellung (Asdourian 128), während Mommsen R. G. V^6 435, 1 die Erwähnung der Armenier bei den Scriptores historiae Augustae unter den von Rom unabhängigen Grenzvölkern als eine völlig unzuverlässige Dekoration bezeichnet. Nunmehr schritt Odenathus im J. 262 (Hieron. a. a. 262) zur Offensive über und ging, wahrscheinlich im J. 263 (Oberdick 33), auf Ktesiphon los (Hist. aug. trig. tyr. 15, 4. 30, 6; Gall. 10, 5. 12, 1. Zos. I 39, 2. Synkell. 382 B). Hier trat ihm aber der Widerstand der Perser entgegen — die Schlacht fand an unbekanntem Ort in Euphratena statt (Zonar. XII 23) —, so daß er sich, wenn auch ohne Verluste, zurückziehen mußte (Hist. aug. Gall. 10, 7. 12, 1; trig. tyr. 15, 4. Eutrop. IX 10. Zos. I 39, 2). Aber auch später mußte er noch öfter gegen die Perser kämpfen. Ihm hatte Kaiser Gallienus, der nach Regierungsantritt einen Zug gegen die Perser unternommen, schließlich aber, ohne einen Erfolg aufzuweisen, mit S. Frieden geschlossen hatte (Malal. 394), das Kommando über die verlorenen Provinzen des Ostens übergeben (Mommsen R. G. V^6 432). Im J. 264 (Hist. aug. Gall. 10, 2) hatte ihn Gallienus sogar zum Mitregenten ernannt. Im folgenden Jahre (264) rüstete Odenathus zu einem neuen Zuge gegen die Perser, auf dem er es vielleicht wieder auf Ktesiphon abgesehen hatte (Hist. aug. Gall. 10, 7. 12, 1; trig. tyr. 15, 4. 30, 6. Zosim. I 39, 2). So erklärt sich die Angabe des Zosim. I 39, 2, daß Odenathus einen zweimaligen Zug gegen Ktesiphon unternahm. S.s Friedensanträge scheiterten, da er auf des Palmyreners Bedingungen, den Kaiser Valerian freizulassen, durchaus nicht eingehen wollte (Oberdick 36). Nach des Odenathus Ermordung (266) schloß Zenobia mit den Persern ein Bündnis, wußte aber gegen S. ihre Selbständigkeit zu wahren und legte zum Schutze der Ostgrenze ihres Reiches die Festung Zenobia am Euphrat an (Procop. bell. Pers. II 6). Als Aurelian nach dem Siege über Zenobia, die zu den Persern flüchtete (Hist. aug. trig. tyr. 30, 14; Aurel. 28, 3), Vorbereitungen zu einem Perserkriege treffen wollte, war S. bereits tot.

c) Innere Regierung. *α*) Bautätigkeit. Großartige Bauten hat S. hinterlassen. Tabari 33 dürfte mit der Bemerkung im Irrtum sein, daß Valerian von S. gezwungen worden sei, den Sperrdamm von Sostar in einer Breite von 100 Ellen zu bauen, der Kaiser hat vielmehr diese Anlage durch Leute, die er aus dem Reiche herbeigezogen hatte, aufführen lassen. Nach Tabari 40f. soll S. in Maisan die Stadt Sadh Sapur und in Susiana Gunde Sapur gegründet haben.

β) Sapors Verhältnis zu Mani. Zu seiner Zeit trat Mani auf (Tabari 40). Nach Fihrist I 26 ed. Flügel begleitete ihn bei seinem ersten Auftreten, das am Tage von S.s Königskrönung erfolgte, sein Vater. Da ihm der König seinen Beifall nicht nur nicht schenkte, sondern in der Überzeugung, eine Stütze seiner Herrschaft in der Gunst der nationalpersischen Feuerpriester zu haben, sogar an seine Tötung dachte, hielt es der Religionsstifter für geraten, auf längere Zeit das Perserreich zu verlassen. Es gelang ihm jedoch, durch Vermittlung des Peroz, des Bruders des S.s, den er für seine Lehre gewann, eine persönliche Zusammenkunft mit dem Großkönig zu erwirken, der, bezaubert von der Persönlichkeit Manis, seinen Anhängern Religionsfreiheit gewährte und sich selbst zur neuen Lehre zu bekehren versprach. Bald darauf scheint eine neuerliche Verstimmung zwischen S. und Mani

ngetreten zu sein; ja Firdhisi 206 berichtet, aß ihn S. sogar ins Gefängnis werfen ließ.

III. Sapors Tod.

Kurz vor seinem Tode machte S. seinen Sohn ormizd zum Könige (Tabari 42). Bald darauf arb er, jedenfalls nicht vor dem 14. September 72 (Nöldeke Tabari 414), während Oberdick 0 und Schiller 798 unrichtig hiefür das J. 271 nsetzen. Über die Dauer seiner Herrschaft gehen ie Angaben auseinander (Tabari 42); nach den Berichten einiger regierte S. 30 Jahre 15 Tage, ach denen anderer 31 Jahre 6 Monate 19 Tage Tabari 42). Agath. IV 259 läßt ihn 31 Jahre m Besitze der Regierung, die arabischen Quellen nit weniger Autorität 30 Jahre (Nöldeke Tabari 414).

IV. Seine Familienverhältnisse.

Vermählt war S. mit Nadira (Tabari 39); der Ehe, die zu Ainattamar geschlossen war (39), ntsproß der oben erwähnte Hormizd (42). Seine Gattin ließ er in seinem Jähzorn aus einer unbedeutenden Ursache auf erbärmliche Weise töten (Tabari 39).

V. Sein Charakter.

1. Äußeres. Zonar. XII 19 hebt seine gewaltige Größe (*ὑπερμεγέθης τὸν ὄγκον τοῦ σώματος καὶ ὁλος οὕπω τότε ὤφθη ἀνήρ*). Tabari 37 seine Schönheit hervor. Auf den Münzbildern, die mit seinen Skulpturportraits übereinstimmen, fallen die Locken seines bis auf den Nacken herabwallenden Haupt- und gekräuselten Barthaares auf; die Stirne ziert ein Diadem.

2. Geistige Eigenschaften. Schon zu Lebzeiten seines Vaters bewies S. Genie und Wissen, große Kühnheit, Beredsamkeit, Milde gegen die Untertanen und Gutherzigkeit (Tabari 30). Wie teuer ihm das Andenken an seinen Vater war, zeigte er durch Belohnungen für jeden, von dem er ihn loben hörte (Tabari 30). Seine Freigebigkeit Truppen und Bedürftigen gegenüber und seine Aufforderung an die Statthalter zu ähnlichem Vorgehen (Tabari 30. 31) stehen nach Nöldeke Tabari 31, 1 mit der schlechten Finanzlage Persiens zu seiner Zeit in Widerspruch. S. war weit energischer und kriegerischer als sein Vater und suchte die mangelnde Feldherrntüchtigkeit durch rücksichtslosen Ungestüm zu ersetzen (Schiller 798). Vaterlandsverrat rächte er, auch wenn er Vorteil davon genoß; so verurteilte er Mareades, der Antiochia verraten hatte (s. o.), zum Feuertode. Die abendländischen Schriftsteller sind wegen der schlechten Behandlung Valerians in der Gefangenschaft schlecht auf ihn zu sprechen — Agath. IV 258 nennt ihn *ἄδικος, μαιφόνος, ὀξὺς εἰς ὀργὴν καὶ ὠμότητα* —, während orientalische, z. B. der alexandrinische Patriarch Eutychios seine Gerechtigkeit, Sorgfalt für die Untertanen und seine Zugänglichkeit für gute Ratschläge rühmend hervorheben. In religiöser Beziehung war S. keineswegs tolerant. Moses von Choren Gesch. II 77 erzählt, daß der persische Eroberer Armeniens, für den er irrtümlich statt S. Ardaschir hält, das Land mit Monumenten seiner Religion bedeckt habe, während die nationalen Kultdenkmäler der Vernichtung preisgegeben wurden (vgl. S. Weber Die katholische Kirche in Armenien. Freiburg 1903. 99. 102).

[Fluss.]

2) Sapor II., König der Perser 310—379, von dem Zeitgenossen Magnus von Carrhae Sabburarsakios genannt (FHG IV 4. 5). Sohn des Hormisdas (s. o. Bd. VIII S. 2410), Enkel des Narses (Eutrop. IX 25. Ammian. XVII 5, 6, nicht Sohn, wie Zonar. XIII 5 p. 12 b. Joh. Ant. frg. 178, 1 = FHG IV 605 angeben). Als sein Titel erscheint in der Überschrift der Übersetzung seines Briefes bei Ammian. XVII 5, 3: *Rex regum Sapor, particeps siderum, frater Solis et Lunae.* Als Abzeichen seiner Würde trug er auf dem Haupte einen goldenen, mit Edelsteinen verzierten Widderkopf (Ammian. XIX 1, 3). Nachdem sein Vater 309 gestorben war, bestieg sein ältester Bruder Adanarses den Thron, wurde aber noch vor Ablauf eines Jahres von den Großen des Reiches gestürzt und wahrscheinlich getötet, der zweite Bruder Hormisdas gefangen gesetzt, ein dritter geblendet (Zonar. XIII 5 p. 12 b. c. Euseb. vit. Const. IV 11, 2; vgl. o. Bd. I S. 344. VIII 2410). S. soll noch ungeboren zum Herrscher bestimmt und gleich nach seiner Geburt 310 auf den Thron erhoben sein (Agath. IV 25. Nöldeke Tabari 51. 417). Doch steht damit im Widerspruch, daß Ammian (XXVII 12, 1) ihn *longaevus ille Sapor et ab ipsis imperitandi exordiis dulcedini rapinarum addictus* nennt. Denn als kaum geborenes Kind hätte er nicht an Raubzüge denken können, und wenn er schon mit 69 Jahren gestorben wäre, hätte er kein ungewöhnliches Alter (*longaevus*) erreicht. Auch wird er schon in einem Brief aus dem J. 359 als *longaevus* bezeichnet (Ammian. XVIII 6, 18), also zu einer Zeit, wo er nach der gewöhnlichen Annahme noch nicht 50 Jahre alt sein konnte. Danach kann man vermuten, daß er erst im Jünglingsalter zur Herrschaft gelangte und schon seit 310 die Grenzen des Römerreiches beunruhigte. Vielleicht hat er schon bei dem armenischen Kriege, den Maximinus Daja um 311 zu führen hatte (Euseb. hist. eccl. IX 8, 2—4. Symmach. epist. I 2, 7), seine Hand im Spiele gehabt. Über sein Verhältnis zu Licinius, der 313—324 den orientalischen Reichsteil beherrschte, ist nichts bekannt. Aber bald nach dem Sturze desselben floh sein Bruder Hormisdas zu den Römern (Zosim. II 27, 1; vgl. o. Bd. VIII S. 2410) und S. mußte fürchten, daß sie ihm jenen als Prätendenten entgegenstellen könnten; auch mochte ihn der kriegerische Ruhm Constantins des Großen schrecken. Er schickte an diesen daher eine Gesandtschaft mit reichen Geschenken und ließ ihm einen Vertrag anbieten. Constantin schloß ihn ab, erwiderte die Geschenke und gab den Überbringern einen Brief an S. mit, durch den er sich für die Christen des persischen Reiches verwendete (Euseb. vit. Const. IV 8ff.). Im folgenden Jahrzehnt aber wurden die Perser wieder unruhig. Der Caesar Constantius wurde in den Orient geschickt, um sie zu beobachten (Iulian. or. I 13 b. Zonar. XIII 4 p. 10 c. Joh. mon. vita S. Artemii 8 bei Bidez Philostorgius p. 29), und während er dort war, machten sie wiederholt Einfälle in Mesopotamien (Ruf. Fest. 26. Eutrop. X 8, 2). Nach gewaltigen Rüstungen schickte

S. eine Gesandtschaft an Constantin, die eine Ausdehnung der persischen Grenzen forderte, wahrscheinlich die Rückerstattung der Gebiete, die König Narses im Frieden von 297 an Diocletian hatte abtreten müssen. Der Kaiser erklärte ihr, daß er persönlich die Antwort überbringen werde, und rüstete auch seinerseits zum Kriege (Liban. or. LIX 71. 72. Euseb. vit. Const. IV 56). Dadurch geschreckt, bat S. durch eine neue Gesandtschaft, die kurz vor dem Osterfeste (3. April) 337 in Constantinopel ankam (Euseb. vit. Const. IV index 57), um Frieden; doch wurde sie zurückgewiesen (Ruf. Fest. 26. Ammian. XXV 4, 23). Constantin war im Begriffe, den Feldzug anzutreten, als er am 22. Mai 337 starb (Iulian. or. I 18 b. Anon. Vales. 6, 35. Vict. Caes. 41, 16. Eutrop. X 8, 2. Liban. or. LIX 60. 61. 72; vgl. o. Bd. IV S. 1023). Doch eröffnete S. in diesem Jahre noch nicht den Krieg gegen die Römer (Liban. or. LIX 74), vielleicht weil andere Grenzen seines weiten Reiches durch wilde Stämme bedroht waren, vielleicht auch weil er vorher die Bewegung in Armenien zum Abschluß bringen wollte, die ihm die Bundesgenossenschaft dieses Nachbarstaates verschaffen sollte.

338. Während Constantius mit seinen Brüdern an der Donau verhandelte (o. Bd. IV S. 1047), erhob sich in Armenien eine perserfreundliche Partei, vertrieb den König, der mit den Römern verbündet war, und machte Einfälle in ihr Gebiet (Iulian. or. I 18 d. 20 b. d). S. führte sein Heer nach Mesopotamien, verwüstete das Land und griff Nisibis an, mußte aber nach 63 tägiger Belagerung unverrichteter Sache heimziehen (Hieron. chron. 2354. Mommsen Chron. min. I 236. 337, 3. Liban. or. LIX 75. Ruf. Fest. 27. Theodor. rel. hist. 1 = Migne G. 82, 1304. Firm. Mat. de err. prof. gent. 29, 3). Im Herbst kam dann Constantius selbst nach Mesopotamien; doch fand er keinen Feind mehr vor (Liban. or. LIX 76). In Armenien setzte er den König und diejenigen, welche mit diesem geflohen waren, wieder in ihre Stellungen ein und führte die Häupter der Gegenpartei als Gefangene mit sich fort (Iulian. or. I 20 d). Auch trat er mit Araberstämmen in Unterhandlung, wahrscheinlich von Emesa aus, wo er am 28. Oktober nachweisbar ist (Cod. Theod. XII 1, 25), um sie zu Plünderungen auf persischem Gebiete zu veranlassen (Iulian. or. I 21 b).

In dem folgenden Kriege, der die ganze Regierung des Constantius hindurch dauerte, wurden neun größere Schlachten geliefert, darunter zwei im Beisein des Kaisers, die anderen gegen seine Feldherren (Ruf. Fest. 27. Hieron. chron. 2363). Mit Ausnahme der Schlacht bei Singara, über die unter dem J. 348 zu reden ist, und eines Ausfalls aus derselben Stadt, bei dem die Perser von der Legion der Praeventores im Schlafe überfallen und viele niedergemacht wurden (Ammian. XVIII 9, 3), wissen wir über den Verlauf dieser Kämpfe nichts weiter, als daß zwar die Perser in der Regel Sieger blieben (Eutrop. X 10, 1), aber eine wirkliche Entscheidung des Krieges nie gelang. Constantius war überzeugt, daß ihn für die Ermordung seiner Oheime und Vettern, mit der er seine Regierung eröffnet hatte (s. o. Bd. IV S. 1046), die Strafe des Himmels treffen müsse, und sah in den Persern ein Werkzeug des göttlichen Zornes (Iulian. epist. ad Athen. 271 a). Obgleich er bei seinen Feldzügen gern Männer mit sich führte, die im Geruche der Heiligkeit standen und von deren Gebeten er Hilfe erwartete (Socrat. II 9, 10. Sozom. III 6, 6), blieb er doch immer zaghaft (Liban. or. XXX 38) und übertrug diese Furcht auf die Soldaten (Liban. or. XVIII 208. 210. 211). Er hielt es für seine wichtigste Aufgabe, das römische Heer möglichst intakt zu erhalten (Amm. XXI 13, 2. 16, 3. Iulian. or. I 47 c. Liban. or. LIX 88), und machte dies auch seinen Feldherren zur Pflicht (Ammian. XIX 3, 2. XXI 13, 3), so daß in diesem Kriege jedes frische Wagen ausgeschlossen war. Der Kaiser war froh, wenn er keine Niederlage erlitt, und erschien daher meist erst im Felde, nachdem die Perser schon abgezogen waren (Liban. or. XVIII 206. 207. LIX 76. 78. 81. 88). Diese aber verwüsteten fast jeden Frühling das flache Land von Mesopotamien (Liban. or. XVIII 206. XXX 38. XVII 19), pflegten sich aber dann in die Belagerung irgend einer Festung zu verbeißen, bei der sie, auch wenn ihre Eroberung, wie einmal sogar bei der Stadt Singara (Ammian. XX 6. 5. XIX 2, 8), gelang, doch so viel Zeit und Menschen verloren, daß sie ohne entscheidenden Erfolg wieder heimziehen mußten (Liban. or. XVIII 206. 207. Ammian. XVIII 6, 3. XIX 9, 9. Eutrop. X 10, 1. Ruf. Fest. 27). Rückte dann Constantius an, so war ihr Heer, das ja meist aus zusammengetriebenen Milizen bestand, entweder schon zum größten Teil entlassen oder durch die schweren Verluste der Belagerung so erschüttert, daß er keinen ernstlichen Widerstand fand und auch seinerseits wiederholt den Tigris überschreiten und das Feindesland brandschatzen konnte (Iulian. or. I 22. II 74 b. Liban. or. LIX 78. 82. 83). Wir merken im folgenden die Jahre an, unter denen Ereignisse des Perserkriegs ausdrücklich überliefert sind, obgleich Einfälle und Gegeneinfälle ohne Zweifel viel häufiger waren. Doch daß sie alljährlich vorkamen, wie Liban. or. XVIII 206. 207. XIX 49. XXX 38 behauptet, ist erweisliche Übertreibung.

339. Erfolgloser Feldzug des Constantius nach Mesopotamien (Liban. or. LIX 76). Im Perserreiche begann eine Christenverfolgung, die jahrzehntelang dauerte, wahrscheinlich weil das Christentum dem S. als römische Religion und daher gefährlich erschien (Nöldeke Tabari 410. G. Hoffmann Auszüge aus den syrischen Akten persischer Märtyrer. Abhandlungen für die Kunde d. Morgenlandes VII 3. 1880).

340. Constantius scheint wieder einen Feldzug gegen die Perser unternommen zu haben, da er am 12. August in Edessa nachweisbar ist (Cod. Theod. XII 1, 30).

343. Constantius fällt in das Gebiet der Perser ein, erobert eine ihrer Städte und führt die Einwohner als Gefangene fort, um sie auf den Äckern Thrakiens anzusiedeln (Liban. or. LIX 82—87). Die Zeit ist dadurch bestimmt, daß die orientalischen Bischöfe das Concil von Serdica unter dem Vorwande verließen, vom Kaiser

Feier seines Sieges abberufen zu sein (Athan. Ar. ad mon. 16 = Migne G. 25, 712). dieser Gelegenheit dürfte er den Titel Adiacus angenommen haben (Dessau 732 = III 3705), wodurch die Lage der eroberten lt ungefähr bestimmt ist.

345. Constantius ist am 12. Mai in Nisibis l. Theod. XI 7, 5), also wohl wieder mit m Feldzuge gegen S. beschäftigt.

346. S. belagerte Nisibis drei Monate lang, e es erobern zu können (Hieron. chron. 2362. Fest. 27). Constantius war in Edessa an. apol. c. Ar. 51 = Migne G. 25, 341. at. II 23, 10), von wo aus er Nisibis entt haben könnte. Der Mißerfolg scheint S. nlaßt zu haben, einen Waffenstillstand mit Römern zu schließen (Liban. or. LIX 80. Iulian. or. I 23 c).

347. S. kämpfte gegen Nachbarvölker seines hes und zwang sie, ihm Heerfolge gegen die her zu versprechen. Andere bewog er durch erhandlungen zur Bundesgenossenschaft (Li. or. LIX 100).

348. Im Hochsommer (Iulian. or. I 23 b. an. or. LIX 107) dieses Jahres (Mommsen on. min. I 236. Liban. or. LIX 99, ein Jahr früh angesetzt bei Hieron. chron. 2363) kam zur größten Schlacht des Perserkrieges. S. bsichtigte, den Waffenstillstand zu brechen so die Römer, die durch ihn sicher gemacht en, unvermutet zu überfallen (Liban. or. 80. 81. Iulian. or. I 23 c). Er hatte ungere Rüstungen veranstaltet, selbst halbe Knaausgehoben, Weiber gepreßt, um das Gepäck Heerzuges zu tragen, und den lang gehüteten igsschatz angegriffen, um Hilfstruppen zu ben (Liban. or. LIX 100). Constantius, dem Anmarsch eines so großen Heeres nicht vergen bleiben konnte, hatte den Grenztruppen ehl gegeben, sich kampflos zurückzuziehen an. or. LIX 101. 102. 116.). So konnten Perser ungehindert drei Brücken über den ris schlagen und, den Übergang Tage und hte fortsetzend, in Mesopotamien eindringen an. or. LIX 103). Bei Singara, oder genauer der Nähe dieser Stadt bei Hileia oder Ellia mian. XVIII 5, 7. Ruf. Fest. 27), schlug in stark befestigtes Lager (Iulian. or. I 24 c. n. or. LIX 103. 107), das sich an einen elbrücken anlehnte (Liban. or. LIX 103. 104.). Jetzt rückte auch Constantius an (Liban. LIX 103) und bezog in einer Entfernung 100 bis 150 Stadien (Iulian. or. I 24 b. an. or. LIX 107), also von ungefähr 20 Kilomern, ein Lager. Anfangs konnte sich keiner beiden Teile zum Angriff entschließen, Conitius angeblich, weil er nicht als erster den ffenstillstand brechen wollte (Iulian. or. I), tatsächlich wohl weil sein zaudernder Chaer vor kräftiger Offensive zurückscheute. griff S. zu einer Kriegslist. Seine Stärke tand in den Bogenschützen und Panzerreitern. jenen besetzte er die hinter seinem Lager steigenden Hügel, diese ließ er vor dem Walle en (Liban. or. LIX 104. 107. 110). Die minwertvollen Truppen führte er in den Morstunden (Iulian. or. I 23 c) gegen das feindhe Lager, gab ihnen aber den Befehl, langsam vor den Römern zurückzuweichen und sie so hinter sich herzulocken, damit diese schon ermüdet am persischen Lagerwalle anlangten und dort auf die frischen Kerntruppen stießen (Liban. or. LIX 104. 105. 107. Iulian. a. O.). Doch der verstellte Rückzug, der bei der weiten Entfernung der beiden Lager voneinander den ganzen Nachmittag in Anspruch nahm (Liban. or. LIX 105. 107), artete in wilde Flucht aus, bei der ein großer Teil des persischen Heeres nach den Tigrisbrücken hindrängte und den König selbst mit sich fortriß, so daß er nicht eher Halt machte, als bis er jenseits des Stromes war (Iulian. or. I 24 d; vgl. 23 d. Ruf. Fest. 27. Hieron. chron. 2363). Als die Römer sich dem feindlichen Lager näherten, erkannte Constantius die Gefahr und suchte die Soldaten von weiterem Vordringen zurückzuhalten (Liban. or. LIX 106—109. Iulian. or. I 24 a. Ruf. Fest. 27. Eutrop. X 10, 1). Doch nach dem langen Kampfe in mesopotamischer Sommerhitze wurden sie von Durst gequält, und das einzige erreichbare Wasser befand sich innerhalb des Walles (Liban. or. LIX 107. Iulian. or. I 24 c. Ruf. Fest. 27). Sie schlugen daher die Panzerreiter mit Keulenschlägen nieder, rissen die Palisaden der Befestigung aus und drangen in das Lager ein (Liban. or. LIX 110—112. Iulian. or. I 24 c). Unterdessen war die Nacht hereingebrochen (Ammian. XVIII 5, 7. Mommsen Chron. min. I 236. Hieron. chron. 2363. Iulian. or. I 25 a. Liban. or. XVIII 208. LIX 112. 120. Eutrop. X 10, 1), und man zündete Fackeln an, um nach Wasser (Ruf. Fest. 27) und dann in den Zelten nach Beute zu suchen (Liban. or. LIX 112. 117). Damit aber bot man den Schützen, die im Dunkel auf den Höhen standen, vortreffliche Ziele; die Römer wurden mit Wurfgeschossen überschüttet (Ruf. Fest. 27. Liban. or LIX 112) und büßten soviele Mannschaften ein, daß selbst ein Lobredner des Kaisers zugeben mußte, die Perser hätten die schon verlorene Schlacht wieder hergestellt (Iulian. or. I 24 d) und die Verluste seien auf beiden Seiten gleich gewesen (Iulian. or. 23 b). Doch bemächtigte man sich im Lager des Sohnes S.s, den dieser zum Thronerben bestimmt hatte, marterte und tötete ihn (Liban. or. LIX 117. 118. Iulian. or. I 24 d). Und die Perser zogen sich wieder über den Tigris zurück (Liban. or. LIX 112—114. 120) und brachen hinter sich die Brücken ab (Liban. or. LIX 118).

350. Als Constantius durch die Usurpation des Magnentius bedroht war und sich vorbereitete, gegen ihn in den Westen des Reiches zu ziehen, sorgte er dafür, daß die Städte des Orients dazu ausgerüstet wurden, Belagerungen auszuhalten (Iulian. or. I 26 d. Themist. or. IV 56 a); denn er erwartete mit gutem Grunde, daß S. sich die Verwirrung des Reiches zu nutze machen werde. Dieser rüstete denn auch nicht nur zu einem Kriegszuge, sondern zu einer Völkerwanderung; Weiber und Kinder mußten das Heer begleiten. Um die Provinzen, deren Eroberung ihm sicher schien, dauernd für sich zu behaupten, wollte er deren Einwohner in sein Reich verpflanzen und auf ihrem Lande persische Familien ansiedeln (Iulian. or. I 27 a;

vgl. II 62b. 67b. Zonar. XIII 7 p. 14c). In Mesopotamien verwüstete er das Land und nahm einige Kastelle (Zonar. a. O. Zosim. III 8, 2). Dann begann er Nisibis zum drittenmal zu belagern (Ruf. Fest. 27. Ammian. XXV 8, 13). Der Kommandant der Stadt Lucillianus erwies sich tüchtig (Zosim. III 8, 2), und die Einwohner wurden durch ihren Bischof Jakobus, an dessen Wunderkraft sie glaubten, zu mutigem Widerstande begeistert (Philostorg. III 23. Theodor. h. e. II 30; hist. rel. I 1 = Migne G. 82, 1304. Chron. Pasch. a. 350. Theophan. 5841. Greg. Tur. I 37). S. ließ den Fluß Mygdonios, der die Stadt durchströmte, abdämmen, um ihr das Wasser zu entziehen; doch Brunnen und Zisternen genügten dem Bedürfnis (Zonar. XIII 7 p. 14d). Dann staute man ihn auf und ließ die angesammelte Flut plötzlich gegen die Mauer vorbrechen, und wirklich brachte man dadurch einen Teil zum Einsturz; aber schnell war hinter der Bresche ein neuer Wall errichtet (Zonar. XIII 7 p. 15a. Theodor. h. e. II 30, 5. 6. Hist. rel. I 1 = Migne G. 82, 1304. Iulian. or. I 28c. 30a. II 63a. 66b. 67b. Ephräm, Hymn. II. III = Ztschr. f. kathol. Theolog. 1878, 345. 347. Theophan. 5841), und auch als man mit Schiffen auf dem überschwemmten Gebiet Belagerungsmaschinen heranführte, scheiterten die todesmutigsten Stürme (Iulian. or. I 27b. 30a. II 62c. d. 67b. Liban. or. XVIII 208. Themist. or. II 37a). Mehrere Satrapen wurden hingerichtet, weil sie nicht tapfer genug gekämpft oder andere Befehle des Königs angeblich nicht richtig ausgeführt hatten (Iulian. or. II 66c. d). Nachdem S. 20000 Mann eingebüßt hatte, empfing er die Nachricht, daß die Massageten in sein Reich eingefallen waren (Zonar. XIII 7 p. 15b), und mußte nach viermonatlicher Belagerung (Iulian. or. I 28d. II 62d; anders Theodor. h. e. II 30, 4, der durch Verwechslung mit der Belagerung Amidas nur 70 Tage nennt; vgl. Ammian. XIX 9, 9) unverrichteter Sache abziehen (Ammian. XXV 1, 15. 8, 14. Zosim. III 8, 2). Constantius hatte unterdessen bei Edessa gestanden (Philostorg. III 22) und nicht gewagt, das Heer, das er zum Kampfe gegen den Usurpator brauchte, der Gefahr des Perserkrieges auszusetzen. Erst nachdem der Feind abgezogen war, kam er nach Nisibis, um die Mauern der Stadt herzustellen und die Bürger lobend zu ermutigen (Zonar. XIII 7 p. 15b).

Auch während der folgenden Jahre war S. durch Kämpfe gegen die wilden Nachbarvölker seines Reiches, von denen die Chioniten, Eusener und Gelaner genannt werden (Ammian. XVI 9, 4. XVII 5, 1), in Anspruch genommen und mußte sich den Römern gegenüber damit begnügen, daß er seinen Feldherren an der Tigrisgrenze den Befehl gab, passende Gelegenheiten zu Überfällen und kleinen Plünderzügen zu benutzen (Ammian. XIV 3. XV 13. 4. XVI 9, 1. 3). Im ganzen aber ruhte der Perserkrieg (Iulian. or. I 28d. II 66d. Themist. or. II 37a. 39a).

351. Wahrscheinlich war es ein kleiner Raubzug, der Constantius mit neuer Furcht vor den Persern erfüllte und dazu veranlaßte, den Gallus am 15. März zum Caesar zu ernennen und ihm die Hut des Orients zu übertragen (Zonar. XIII 8 p. 16b. Philostorg. III 25; vgl. o. Bd. IV S. 1095). Seine Anwesenheit in Antiochia soll dazu beigetragen haben, daß die Perser vor neuen Angriffen zurückscheuten (Joh. mon. pass. S. Artemii 12 bei Bidez Philostorgius p. 53. Zosim. III 1, 1). Wenn ihm nachgerühmt wird, er habe sich im Kriege gegen sie ausgezeichnet (Philostorg. III 28), so kann damit nicht viel mehr gemeint sein.

354. Gallus geht nach Hierapolis, um einen Feldzuge gegen die Perser beizuwohnen (Ammian. XIV 7, 5). Bei einem Jahrmarkt, der Anfang September stattfand, wollte Nohodares, der Feldherr des S., die Stadt Batnae unvermutet überfallen; aber da der Anschlag durch Überläufer verraten wurde, kam er nicht zur Ausführung (Ammian. XIV 3, 2—4).

355. Nachdem Gallus am Ende des vorhergehenden Jahres hingerichtet war (s. o. Bd. I S. 1099), wurden die Raubzüge der Perser nach Armenien und Mesopotamien wieder häufiger und kühner, obgleich S. noch immer in weiter Entfernung von den römischen Grenzen beschäftigt war (Ammian. XV 13, 4. XVII 5, 1. Zosim. III 1, 1).

356. Da der Praefect des Orients, Strategius Musonianus, erfahren hatte, daß S. mit schweren Kämpfen gegen wilde Nachbarvölker zu tun hatte, hoffte er bei ihm einer ebenso großen Friedenssehnsucht zu begegnen, wie sie bei den Römern herrschte, und trat daher mit Tamsapor, dem persischen Kommandanten der Tigrisgrenzen, in Unterhandlung (Ammian. XX 9, 3. XVII 5, 12). Der Notar Spectatus, der sie geführt hatte, kam mit persischen Gesandten nach Antiochia und wurde dann im Hochsommer nach Mailand an das Hoflager geschickt, um zu melden, daß ein Friede in Aussicht stehe (Liban. epist. 427. 428. Themist. or. IV 57b. Ammian. XVI 10, 21).

357. Da der König an den fernsten Grenzen seines Reiches weilte, erreichte ihn der Brief in dem Tamsapor über die Verhandlungen berichtete, erst nach sehr langer Zeit. Die Lage des Römerreiches war darin so dargestellt, daß wenn schwere Kriege es zwängen, flehentlich um Frieden zu bitten (Ammian. XVI 9, 4). S. hatte die Kämpfe, die ihn der römischen Grenze fernhielten, eben beendet und mit den Chioniten und Gelanen, die seine gefährlichsten Gegner gewesen waren, einen Bündnisvertrag geschlossen (Ammian. XVII 5, 1. XVIII 4, 1). Er hatte daher die Hände frei, um sich wieder gegen die Römer zu wenden, und meinte die vermeintliche Notlage ihres Reiches ausnutzen zu können. Durch eine Gesandtschaft schickte er dem Kaiser Geschenke und einen Brief, in dem er erklärte, daß der kraft der Eroberung seiner Vorfahren Ansprüche auf alles Land bis zu den Grenzen Makedoniens habe, sich aber bescheiden dann begnügen wolle, wenn man ihm Armenien und Mesopotamien ausliefere. Werde dies geweigert, so drohte er, im nächsten Frühling den Krieg zu erneuern (Ammian. XVII 5, 1—8. Zonar. XIII 9 p. 19d).

358. Die Gesandten, von denen Narses und

akes genannt werden (Ammian. XVII 5, 2. XV 1, 6. Zosim. III 27, 4. Petr. Patr. frg. = FHG IV 190), langten am 23. Februar Constantinopel an (Mommsen Chron. min. 239), um von dort nach Sirmium weiterzuehen, wo Constantius sich damals aufhielt onar. XIII 9 p. 19 d; vgl. o. Bd. IV S. 1082). eser überlegte lange, wie er dem S. antworten lle (Ammian. XVII 5, 9), und behandelte terdessen die Gesandten freundlich (Ammian. XV 1, 6). Der Brief, den er ihnen endlich itgab, lautete natürlich ablehnend (Ammian. VII 5, 10—14. Zonar. a. O.); aber da Nars die Schärfe der persischen Forderung durch e Freundlichkeit seines Benehmens wesentlich mildert hatte (Petr. Patr. a. O.), verzweifelte r Kaiser nicht an einem Übereinkommen. ach der Abreise der Perser schickte er schon ch wenigen Tagen seinerseits eine Gesandthaft an S., die ihm Geschenke überbringen nd die Verhandlungen erneuern sollte (Amian. XVII 5, 15. 14, 1. Liban. epist. 334). ie bestand aus dem Comes Prosper, dem Notar pectatus und dem Philosophen Eustathius, von essen berühmter Überredungsgabe man auch ei dem Perserkönig Wirkungen erwartete (Amian. XVII 5, 15. 14, 1—3. Eunap. vit. soph. 65. Basil. epist. 1 = Migne G. 32, 221. Liban. pist. 18. 334. 336. 355). Sie trafen diesen in tesiphon, wohin er vor kurzem zurückgekehrt ar (Ammian. XVII 14, 1), wurden reich von m beschenkt, und, wie es scheint, minderte er eine Forderungen so weit herab, daß er nur och auf der Rückgabe der Gebiete bestand, ie sein Großvater Narses 297 nach dem Siege es Galerius hatte abtreten müssen (Liban. epist. 34). Diese Nachgiebigkeit steigerte die Friedenshoffnungen des Constantius und veranlaßte n, gleich noch eine zweite Gesandtschaft, bestehend aus dem Comes Lucillianus und dem Notar Procopius, an S. abzuschicken (Ammian. XVII 14, 3. XVIII 6, 17). Doch unterdessen war der Protector Antoninus, den Bedrückungen er römischen Beamten zur Verzweiflung gebracht hatten, zu den Persern entflohen. Er war genau mit den militärischen Verhältnissen des Orients vertraut und wußte, daß der größte Teil der Kriegsmittel zur Zeit in Illyricum verwandt wurde (Ammian. XVIII 5, 1—3. 8, 6). S. hörte auf seine Ratschläge und erhob ihn zu einem hohen Range (Ammian. XVIII 5, 6. 8, 5. XIX 9, 7). Durch ihn veranlaßt, beabsichtigte er im nächsten Jahre einen neuen Feldzug zu unternehmen, von dem er um so mehr entscheidende Erfolge erwartete (Ammian. XVIII 5, 6—8. 6, 18. 19), als um dieselbe Zeit der tüchtige Kommandant der orientalischen Streitkräfte Ursicinus durch das Mißtrauen des Kaisers abberufen und durch den unfähigen Sabinianus ersetzt war (Ammian. XVIII 6, 3; vgl. 5, 5. 6, 1). Damit die römischen Gesandten nichts von seinen Rüstungen verrieten, hielt er sie fest und ließ sie in eine entfernte Gegend seines Reiches befördern (Ammian. XVIII 6, 18).

359. Nachdem S. während des ganzen Winters gerüstet (Ammian. XVIII 4, 1. 5, 8. 6, 4. 8. XIX 2, 4), die bundesgenössischen Völker, unter denen die Chioniten, die Albaner und die Segestaner genannt werden, versammelt (Ammian. XVIII 6, 22. XIX 1, 7. 2, 3. 4) und so ein Heer aufgestellt hatte, das man rund auf 100 000 Mann schätzte (Ammian. XIX 6, 11), näherte er sich im Sommer dem Tigris (Ammian. XVIII 7, 4). Ammianus Marcellinus, der als Kundschafter nach Corduene geschickt wurde und von dem Gipfel eines Berges den Anmarsch beobachtete (Ammian. XVIII 6, 20—23), war der Meinung, daß die persischen Truppen zum Überschreiten der Brücke mindestens drei Tage brauchen würden (Ammian. XVIII 7, 1). So große Rüstungen hatten auch den Römern nicht verborgen bleiben können; Ursicinus, der schon nach dem Hoflager unterwegs war, erhielt daher den Befehl, schleunigst zurückzukehren, und begab sich nach Nisibis, das zuerst bedroht schien (Ammian. XVIII 4, 2. 6, 5—8. 12). Doch auf den Rat des Antoninus hatte S. beschlossen, sich nicht durch die Belagerung einzelner Städte, die ihm bei seinen früheren Einfällen so viel Blut und Zeit gekostet hatte, aufhalten zu lassen, sondern Mesopotamien schnell zu durchziehen und gleich in Syrien einzufallen, wo man nur eine sehr geringe Truppenmacht vorgefunden hätte und zugleich in ein reiches Land gekommen wäre, das die Verpflegung des großen Heeres gesichert hätte (Ammian. XVIII 6, 3. 18. 10, 1. XIX 1, 3). Er zog daher an Nisibis vorbei, ohne es anzugreifen (Ammian. XVIII 7, 8, anders Zonar. XIII 9 p. 20 a). Die Römer errichteten Befestigungen an den Übergängen des Euphrat (Ammian. XVIII 7, 6); auf die Verteidigung Mesopotamiens verzichtete man. Das Landvolk sollte sich mit seinem Vieh an sichere Orte flüchten; selbst eine so ansehnliche Stadt wie Carrhae mußte verlassen werden, weil man ihre Befestigungen nicht für stark genug hielt (Ammian. XVIII 7, 3). Das fast reife Korn und die Wiesen wurden angezündet, so daß die Perser für die Pferde ihrer zahlreichen Reiterei in Mesopotamien keine Nahrung finden konnten (Ammian. XVIII 7, 3. 4. 6. 8. Liban. epist. 47). Da zugleich die Nachricht kam, daß der Euphrat durch die Schneeschmelze in Armenien stark angeschwollen sei, gab Antoninus den Rat, sich nach Norden zu wenden, wo man den Fluß näher an seiner Quelle leichter werde überschreiten können und zugleich in der bergigen Landschaft auch noch frisches Gras für die Pferde finden werde (Ammian. XVIII 7, 9—11). Dies wurde beschlossen. Die ersten römischen Kastelle, auf die man traf, Reman und Busan, ergaben sich ohne Widerstand, und S. ließ die Gefangenen mit besonderer Milde behandeln, um so auch andere Festungen zur Übergabe zu reizen (Ammian. XVIII 10). Als er am dritten Tage darauf vor Amida anlangte (Ammian. XIX 1, 1), hoffte er, die Verteidiger würden sich schon durch seinen Anblick einschüchtern lassen, war aber entschlossen, falls sie widerstanden, dem Plane des Antoninus gemäß an der Stadt vorüberzuziehn (Ammian. XVIII 10, 1. XIX 1, 3). Doch als er sich den Mauern näherte, wurde auf ihn geschossen und sein Gewand durchbohrt. Schon diese Verletzung seiner königlichen Würde brachte ihn so sehr auf, daß er sich nur mit Mühe bestimmen ließ, nicht gleich an der Stadt Rache zu nehmen,

sondern zunächst den Weg der Unterhandlung zu beschreiten (Ammian. XIX 1, 5. 6). Doch als zu diesem Zwecke Grumbates, der König der mit S. verbündeten Chioniten, sich der Mauer näherte, wurde durch ein Wurfgeschoß sein Sohn neben ihm getötet (Ammian. XIX 1, 7), und erst nach hartem Kampfe konnte der Leichnam gerettet werden (Ammian. XIX 1, 8. 9). Jetzt hielt es S. für Bundespflicht, den Toten zu rächen (Ammian. XIX 2, 1), und es begann eine Belagerung der Stadt, die Ammianus Marcellinus, der sich selbst in ihren Mauern befand, sehr genau geschildert hat. Da die Besatzung sicher war, keine Gnade finden zu können, verteidigte sie sich mit verzweifeltem Mute; die Eroberung gelang daher erst nach 73 Tagen, nachdem 30 000 Mann des persischen Heeres dabei ihren Tod gefunden hatten (Ammian. XIX 9, 9; vgl. Zonar. XIII 9 p. 20 a. Hieron. chron. 2363). Ursicinus hatte darauf gedrungen, die Belagerung durch Angriffe auf das feindliche Lager zu stören; doch Sabinianus versagte sich ihm, und er selbst hatte nichts zu befehlen (Ammian. XIX 3). So fiel Amida, aber die großen Verluste an Zeit und Menschen zwangen S., auf seinen Kriegsplan zu verzichten und sein Heer wieder über den Tigris zurückzuführen (Ammian. XIX 9, 1).

360. Da man auch in diesem Jahre einen Angriff der Perser erwarten konnte, hatte Constantius stark gerüstet und war dann von Constantinopel nach dem Orient aufgebrochen, um ihnen persönlich entgegenzutreten (Ammian. XX 4, 1. 2. 8, 1). Auch gallische Truppen hatte er von Iulian gefordert (Ammian. XX 4, 2. Liban. or. XII 58. XVIII 90. 91. Iulian. epist. ad Athen. 282 c. d. Zosim. III 8, 3. Ioh. Ant. frg. 177. Eutrop. X 15, 1), was zur Folge hatte, daß dieser im Februar zum Augustus ausgerufen wurde (S e e c k Geschichte d. Untergangs d. ant. Welt IV 285). Die Nachricht davon erreichte Constantius auf seinem Wege in Caesarea Cappadociae, und lange zauderte er, ob er sich gegen Iulian oder gegen die Perser wenden solle, entschloß sich aber endlich doch zu dem letzteren (Ammian. XX 9, 1. 3. Zonar. XIII 10 p. 21 b). Da S. den König von Armenien, Arsakes, zu gewinnen gesucht hatte, ließ Constantius ihn zu sich kommen, um ihn in seiner römerfreundlichen Gesinnung zu befestigen, und zog dann nach Edessa (Ammian. XX 11, 1—4). Aber da er erst im Herbst den Feldzug antrat (Ammian. XX 11, 4), hatte der Persereinfall schon vorher stattgefunden. S. hatte den Kriegsplan des J. 359 nicht wieder aufgenommen, weil er jetzt fürchten mußte, in Syrien auf das Heer des Kaisers zu treffen. Er begann wieder, wie vorher, eine Festung nach der anderen zu berennen. Zwar an Nisibis zog er scheu vorüber (Ammian. XX 7, 1), eroberte aber nach hartem Kampfe Singara und Bezabde. Nachdem er bei dem letzteren die beschädigten Mauern wieder hergestellt und eine persische Besatzung hineingelegt hatte, griff er noch Virta an, konnte es aber nicht einnehmen (Ammian. XX 6. 7. Hieron. chron. 2363). Erst nach seinem Abzuge rückte Constantius heran, besuchte die Ruinen von Amida (Ammian. XX 11, 4. 5) und machte den Versuch, Bezabde zurückzuerobern. Doch nach langer und verlustreicher Bestürmung der Mauern wurde er durch das Hereinbrechen des Winters gezwungen, unverrichteter Sache abzuziehen (Ammian. XX 11, 6—25. 31).

361. Während der Winterquartiere in Antiochia (Ammian. XX 11, 32. XXI 6, 1. Cod. Theod. XVI 2, 16) rüstete Constantius für den Krieg, dessen Wiederausbruch im Frühling er erwartete, und suchte die Satrapen und Könige jenseit des Euphrats, vor allen Arsakes von Armenien und Meribanes von Hiberien, durch Gesandtschaften, die reiche Geschenke überbrachten, an die römische Sache zu fesseln (Ammian. XXI 6, 6—8). Wirklich kam die Nachricht, daß S. mit großer Macht sich anschicke, den Tigris zu überschreiten (Ammian. XXI 7, 6), und der Kaiser zog nach Edessa, um den Kampf gegen ihn aufzunehmen (Ammian. XXI 7, 1. 7. 13, 1). Seine Feldherren Arbitio und Agilo wurden an den Tigris vorausgeschickt mit dem Befehl, die Perser zu beobachten, aber bei ihrem Anrücken sich auf die Hauptmacht zurückzuziehen (Ammian. XXI 13, 3—5). Unterdessen wartete S. darauf, daß die Götter ihm zu Beginn des Feldzugs günstige Zeichen gewährten; da diese aber ausblieben, zog er mit dem Heere wieder heim (Ammian. XXI 13, 2. 8. Zonar. XIII 11 p. 22 c). Auf diese Nachricht hin wollte Constantius sich gegen Iulian wenden und führte zu diesem Zwecke den größten und besten Teil seiner Streitmacht aus Mesopotamien weg (Liban. or. XII 62. 71. XVIII 165. Sozom. V 1, 9). In Syrien fühlte man sich den Persern wehrlos preisgegeben, und wer irgend konnte, bereitete sich, über das Meer zu fliehen (Liban. or. XII 72). Antoninus riet dem S., noch im Winter über die unbeschützten Provinzen herzufallen, als die Nachricht kam, daß Constantius am 3. November gestorben sei und Iulian die Alleinherrschaft erlangt habe (s. o. Bd. IV S. 1094). Das erprobte Kriegsglück des neuen Kaisers gab den römischen Provinzialen neue Zuversicht und veranlaßte Antoninus, jetzt von dem Einfall abzuraten (Liban. or. XII 73. 74. XVIII 165; epist. 649).

362. In Antiochia empfing Iulian einen Brief des S., in dem dieser ihn bat, eine Gesandtschaft zu empfangen, die über einen dauernden Frieden verhandeln solle. Der Kaiser warf das Schreiben verächtlich auf die Erde und erklärte dem Boten, es bedürfe keiner Gesandten, weil er bald persönlich im Perserreiche zu erscheinen hoffe (Liban. or. XII 76. 77. XVII 19. XVIII 164). Mehrere kleine Völkerschaften boten Iulian ihre Hilfe an; doch er wies sie alle zurück mit Ausnahme der Armenier, deren Flankenstellung zum Perserreiche ihm wertvoll sein konnte. So empfing denn ihr König Arsakes den Befehl, sein Heer zu rüsten und die weiteren Anweisungen des Kaisers zu erwarten (Ammian. XXIII 2, 1. 2).

363. Der Kriegsplan Iulians, der tief geheim gehalten wurde (Liban. or. XVIII 213), war folgender. Der nächste Weg an die persische Grenze führte über Edessa und Nisibis. Er bot den Vorteil, daß er ein Ausweichen in die nahen Berge gestattete, in denen die Perser ihre Hauptwaffe, die Reiterei, minder wirkungsvoll ausnutzen konnten als in den Ebenen Mesopotamiens, und war daher von dem vorsichtigen Constantius regelmäßig für seinen Anmarsch benutzt worden.

emgemäß mußte S. erwarten, daß auch Iulian
nselben Weg einschlagen werde, und dieser be-
rkte ihn nach Möglichkeit in seiner Meinung.
u diesem Zwecke hatte er an dieser Straße
agazine anlegen lassen (Ammian. XXIII 3, 6)
nd zog, nachdem er am 5. März aus Antiochia
ufgebrochen war (Ammian. XXIII 2, 6; vgl.
berat. III 21, 1. Liban. or. XVIII 214. 217,
pist. 1457. Zosim. III 12, 1. Sozom. VI 1, 1),
erst nach Carrhae (Ammian. XXIII 3, 1. So-
om. VI 1, 1. Liban. or. XVIII 214; anders
osim. III 12, 2), wo er kurz vor dem 19. März
nlangte (Ammian. XXIII 3, 3). Hier detachierte
r 18 000 Mann (Zosim. III 12, 5; vgl. Liban.
r. XVIII 214. Sozom. VI 1, 2; andere Ziffern
ehl nur durch handschriftliche Verderbnis bei
mmian. XXIII 3, 5 und Magnus FHG IV 5).
iese sollten unter Führung des Procopius und
ebastianus auf dem bekannten Wege nach Nisi-
is vorgehen. Es war mit Sicherheit zu erwarten,
aß S. sie, wenn nicht für das Heer des Kaisers
elbst, so doch für dessen Vortrab halten und
eine Hauptmacht gegen sie konzentrieren werde.
Vor dieser sollten sie, mit den Armeniern des
rsakes vereinigt, nach Norden ausweichen (Am-
mian. XXIII 3, 5) und sie auf diese Weise mög-
ichst weit von dem Punkte abziehen, auf den der
igentliche Angriff beabsichtigt war. Denn Julian
elbst zog mit den 65 000 Mann, die ihm blieben,
von Carrhae aus gerade nach Süden, bis er am
27. März bei Callinicum den Euphrat erreichte
(Zosim. III 13, 1. Ammian. XXIII 3, 7). Hier
schloß sich die Flotte seinem Zuge an, die
aus 50 Kriegsschiffen, 50 Brückenpontons und
etwa 1100 Schiffen und Flößen für den Transport
bestand (Zosim. III 13, 2. Ammian. XXIII 3, 9.
FHG IV 5, wo *χιλίων διακοσίων* für *διακοσίων*
zu schreiben ist). Sie sollte immer dem Land-
heer zur Seite bleiben (Ammian. XXIV 1, 4) und
dessen Nahrung, die Belagerungsmaschinen und
das sonstige schwere Gepäck mit sich führen,
wodurch der Marsch sehr erleichtert und be-
schleunigt wurde (Ammian. XXIII 3, 9. Zosim.
III 13, 3. Liban. or. XVIII 215. Ruf. Fest. 28).
So den Euphrat abwärts ziehend bis zu der
Stelle, wo er sich dem Tigris am meisten nähert
und mit ihm durch einen Kanal verbunden war,
mußte Iulian an diesem entlang nach Ktesiphon,
der Hauptstadt des S., gelangen und durfte hof-
fen, sie zu erobern oder doch tief ins Feindes-
land einzudringen, ehe das Heer des Perserkönigs,
der unterdessen durch Procopius und Sebastianus
im Norden festgehalten wurde, herantücken
konnte. Bemerkte dann S., daß er getäuscht
war, und wandte sich nach Süden gegen den
Kaiser, so sollten die beiden Feldherrn den Ti-
gris überschreiten und mit den Armeniern vereint
hinter den Persern herziehen, so daß diese, wenn
es zum entscheidenden Kampfe kam, zugleich
von vorne durch Iulian und vom Rücken her
durch jenes Detachement angegriffen werden
konnten (Zosim. IV 4, 2. FHG IV 5). Fiel dann
S. oder wurde gefangen, so bestand vielleicht
die Absicht, seinen älteren Bruder Hormisdas,
der seit bald 40 Jahren im Römerreiche lebte
und diesen Feldzug begleitete, an seiner Statt
zum König der Perser zu machen (s. o. Bd. VIII
S. 2410).

Der erste Teil dieses Kriegsplanes bewährte sich. Schon in Carrhae erfuhr Iulian, daß persische Scharen den Tigris überschritten hatten und in der Richtung auf Nisibis das römische Mesopotamien verwüsteten (Zosim. III 12, 3. 4. Ammian. XXIII 3. 4). Er durfte sie für die Vorhut des Königs halten und konnte den Schluß ziehen, daß dieser sich dort befinde, wo er ihn erwartete. So traf er denn auch wirklich bei seinem Vordringen zunächst nicht auf das feindliche Hauptheer, sondern nur auf die viel schwächeren Truppen des Surenas, d. h. des Oberfeldherrn der Perser (Ammian. XXIV 2, 4. 3. 1. 4, 7. 6, 12. Zosim. III 15, 5. 19, 1. 20, 4. 25. 5). Auch verwüstete Arsakes, wie ihm das aufgetragen war (Ammian. XXIII 3, 5), den blühendsten Teil von Medien (Ammian. XXV 7, 12). Doch Procop und Sebastianus wagten nicht, den Tigris zu überschreiten und sich mit jenem zu vereinigen, und ohne ihre Unterstützung scheint er es für gefährlich gehalten zu haben, sich dem Heere S.s an die Fersen zu heften (Liban. or. XVIII 260). Als Iulian daher auf den Zuzug von Norden wartete, blieb er aus (Ammian. XXIV 7, 8. 8, 6).

Nachdem er am 28. März von Callinicum aufgebrochen war, kamen Saracenenhäuptlinge ins Lager und boten ihre Hilfe an, die gerne angenommen wurde (Ammian. XXIII 3, 8. 5, 1; vgl. XXIV 1. 10. Iulian. epist. 27 p. 401 d. Nöldeke Tabari 60). Anfang April (Ammian. XXIII 5, 1; vgl. 12) wurde bei Circesium der Aboras überschritten, der die Grenze des Perserreiches bildete, und dann die Brücke abgebrochen (Ammian. XXIII 5, 1. 2. 4. 15. Zosim. III 13. 1). Die Städte und Dörfer, auf die man stieß, waren zum großen Teil von den Einwohnern verlassen (Ammian. XXIV 2, 2. 3. 22. 4, 1. 8. Zosim. III 15, 2. 20, 5. Liban. or. XVIII 221. 243). Anatha, das auf einer Flußinsel lag und sich daher sicher glaubte, wurde bei Nacht eingeschlossen und ergab sich im ersten Schrecken schon am nächsten Tage. Die Einwohner wurden nach dem syrischen Chalkis übergesiedelt, die Gebäude verbrannt (Ammian. XXIV 1, 6—10. 12. Zosim. III 14, 2—4. Liban. or. XVIII 218; vgl. I 132. Ruf. Fest. 28. Eutrop. X 16, 1). Thilutha und Achaiachala, auf noch schwerer einnehmbaren Flußinseln gelegen, erklärten, sie würden sich dem unterwerfen, der in dem bevorstehenden Kriege Sieger bleibe, und da Iulian sich nicht durch langwierige Belagerungen in seinem Vormarsch wollte aufhalten lassen, zog er an ihnen vorüber (Ammian. XXIV 2, 1. 2. Zosim. III 15. 1. 2. Liban. or. XVIII 219). Bald darauf traf man zuerst auf die Truppen des Surenas und schlug sie zurück (Ammian. XXIV 2, 4—6. Zosim. III 15, 4—6). Doch beobachteten sie von da an den Zug der Römer und wurden plündernden Truppen, die sich vom Hauptheer entfernt hatten, mitunter gefährlich, wagten aber nicht, dieses selbst anzugreifen (Ammian. XXIV 2. 8. 3, 1. 14. 4, 2. 6. 7. 29. 5, 5. 9. Zosim. III 16, 2. 19, 1. 20, 4. 5. 24, 1. 25, 1. 5. Liban. or. XVIII 229. 230). Die starke Festung Pirisabora, die den Einfluß des Tigriskanals in den Euphrat beherrschte, konnte Iulian nicht in den Händen der Perser lassen. Nachdem er

sie zwei Tage bestürmt und die Verteidiger gezwungen hatte, sich aus der unteren Stadt in die Burg zurückzuziehen, führte er gegen diese einen Belagerungsturm heran. Diese nie gesehene Maschine erschreckte die Perser so, daß sie gegen freien Abzug die Feste übergaben, die ausgeplündert und verbrannt wurde (Ammian. XXIV 2, 9—22. 3, 3. Zosim. III 17, 3—18, 6. Liban. or. XVIII 227. 228). Als das römische Heer weiter vordrang, wurden die Dämme der Kanäle durchstochen und das Land überschwemmt. Doch der Kaiser watete selbst seinen Soldaten voran durch das Wasser und ließ dann aus abgehauenen Palmen Stege bauen, die ihnen die Fortsetzung des Marsches ermöglichten (Zosim. III 19, 3. 4. Liban. or. XVIII 223—227. 232—234. Ammian. XXIV 3, 10. 11). Die Stadt Maiozamalcha, die man für uneinnehmbar hielt, wurde nach dreitägigem harten Kampfe dadurch genommen, daß man einen unterirdischen Gang unter der Mauer durchgrub und so in sie eindrang. Sie wurde niedergebrannt und die Einwohner fast alle getötet (Ammian. XXIV 4, 1—26. Zosim. III 20, 2—22, 7. Liban. or. XVIII 235—242). Da der Krieg für die immer wiederholten Verheerungen Mesopotamiens an den Persern Rache üben sollte, hatte man schon vorher auf dem ganzen Marsche nicht minder schrecklich gewütet. Der Soldat nahm mit, was ihm gute Beute schien, vor allem, was er zu seiner Ernährung brauchen konnte (Ammian. XXIV 1, 14. 15. 3, 14. 4, 9. XXV 1, 4. Zosim. III 15, 2. 18, 5. 22, 7. Liban. or. XVIII 218. 220. 243). Das übrige wurde vernichtet, die Dattelpalmen und Weinstöcke abgehauen (Ammian. XXIV 1, 14. 8, 2. XXV 1, 4. Liban. or. XVIII 221. 231. 243. 248. XVII 21. Sozom. VI 1. 4. 6. Nöldeke Tabari 63) und alle Gebäude verbrannt (Ammian. XXIV 1, 9. 12. 2, 2. 3. 4. 22. 3, 3. 4, 1. 30. 5, 11. 8, 2. Zosim. III 15, 2. 4. 18, 2. 19, 2. 22, 7. Liban. or. XVIII 241; epist. 1457. Socrat. III 21, 3).

Den alten Kanal, der Euphrat und Tigris verband, hatten die Perser durch Steindämme gesperrt. Iulian ließ sie schnell beseitigen und gewann so einen Wasserweg, um seine Flotte bis unter die Mauern von Ktesiphon zu führen (Ammian. XXIV 6, 1. 2. Liban. or. XVIII 244—247. Zosim. III 24, 2. Greg. Naz. or. V 10 = Migne G. 35, 676. Sozom. VI 1, 5. 6. FHG IV 5). Hier hatte sich die Macht des Surenas gesammelt, bei der sich auch ein Sohn des Königs befand (Ammian. XXIV 4, 31). Der Übergang über den Tigris, dessen anderes Ufer sie besetzt hielt, war schwierig, hatte aber um so mehr Eile, als S. unterdessen erfahren hatte, wohin der Hauptangriff der Römer sich richtete, und man seinen Anmarsch schon in nächster Zeit erwarten konnte (Ammian. XXIV 5, 7). Iulian wollte die Perser überrumpeln und suchte daher ihre Aufmerksamkeit von seinen Vorbereitungen abzulenken, indem er Wettrennen veranstaltete, denen sie von den Mauern Ktesiphons zuschauen konnten (Liban. or. I 133. XVIII 249. XXIV 37. Sozom. VI 1, 6. Ruf. Fest. 28. Eunap. frg. 22, 2 = FHG IV 23. Suid. s. ἔθηκεν. Anthol. Pal. XIV 148). Unterdessen wurde eine Anzahl Schiffe vorbereitet (Liban. or. XVIII 250. Sozom. VI 1, 7. Ammian. XXIV 6, 4). Um Mitternacht wollte man die Perser am jenseitigen Ufer im Schlaf überfallen (Zosim. III 25, 5. Ruf. Fest. 28. Ammian. XXIV 6, 4. Liban. or. XVII 21. XVIII 252. 254. Sozom. VI 1, 7). Dies gelang nicht ganz; die fünf ersten Schiffe, die rekognoszierend vorausfuhren, wurden bemerkt und zwei davon in Brand gesteckt. Als Iulian es wahrnahm und die Truppen, die zum Angriff bestimmt waren, ängstlich zaudern sah, rief er ihnen zu, dies sei das Feuerzeichen, das ihm das Gelingen der Landung melden solle, und freudig eilten sie in die Schiffe. Drüben angekommen, vermochten sie den Brand noch zu löschen (Zosim. III 25, 2—4. Ammian. XXIV 6, 5—7) und stürmten dann das steile Ufer (Zosim. III 25, 2. Ammian. XXIV 6, 6. Liban. or. XVIII 252. Ruf. Fest. 28). Da der größte Teil des Perserheeres wirklich noch im Schlafe lag (Liban. or. XVIII 253. Sozom. VI 1, 8), konnten sie oben, wenn auch nach hartem Ringen, festen Fuß fassen, und waren, als der Morgen anbrach, bereit, den Feinden, die sich unterdessen ermuntert und in Schlachtordnung gestellt hatten, den Kampf zu bieten (Ammian. XXIV 6, 12. Liban. or. XVIII 255. Sozom. VI 1, 8). Obgleich diese auch Elefanten ins Feld führten (Ammian. XXIV 6, 8), wurden sie gründlich geschlagen und in die Stadt getrieben. Die Perser sollen 2500 Mann, die Römer nur 75 verloren haben (Zosim. III 25, 7. Ammian. XXIV 6, 15). Vielleicht hätten sie mit den Fliehenden zugleich in Ktesiphon eindringen können, wenn die meisten sich nicht mit dem Plündern des Lagers und der Leichen, von denen viele kostbaren Goldschmuck trugen, zu lange aufgehalten hätten (Liban. or. XVIII 255. Ruf. Fest. 28. Zosim. III 25, 6). So wurden die wenigen, die das geöffnete Tor gewinnen konnten, von dem vorsichtigen Feldherrn Victor zurückgerufen, weil sie sich in der volkreichen Stadt nicht gegen die Übermacht hätten halten können (Ammian. XXIV 6, 13). Doch konnte jetzt der Kaiser mit dem Reste des Heeres in den beiden folgenden Tagen den Tigris ungehindert überschreiten (Zosim. III 26, 1. Liban. or. XVIII 255; anders Ammian. XXIV 6, 9. 11. 15).

Da Ktesiphon eine sehr starke Festung war, deren Belagerung lange Zeit erfordert hätte, und man zudem jeden Tag erwarten konnte, daß S. zu ihrem Entsatz heranrücke (Ammian. XXIV 5, 7. 7, 1. 7. XXV 1, 1), beschloß man an der Stadt vorüberzuziehen (Ammian. XXIV 7, 1. Zonar. XIII 13 p. 27a. Greg. Naz. or. V 10 = Migne G. 35, 676). Daß man flußaufwärts marschieren mußte, verstand sich von selbst, weil man so auf die Heere des Procopius, Sebastianus und Arsakes zu treffen erwartete (Ammian. XXIV 7, 8. 8, 6. Liban. or. XVIII 260). Doch die Flotte, die leicht den Euphrat hinabgeschwommen war, hätte man nur mit großen Schwierigkeiten und mit Aufbietung sehr zahlreicher Menschenkräfte, die so dem Entscheidungskampf gegen S. entzogen worden wären, gegen den Strom des reißenden Tigris vorwärts bringen können. Für den Vormarsch, der nach Möglichkeit beschleunigt werden sollte, wäre sie ein Hindernis gewesen, und Iulian ließ sie daher mit allen Vorräten, die sie trug, verbrennen

Ammian. XXIV 7, 4. Zosim. III 26, 2. 3. 28, 3. Liban. or. XVIII 262. 263. Ruf. Fest. 28. Zonar. XIII 13 p. 26 d. Sozom. VI 1, 9. Greg. Naz. or. V 12. Ambros. epist. 18, 38 = Migne G. 35, 577; L. 16, 982. August de civ. dei IV 29. V 21. Theodor. h. e. III 25, 1. Ephräm, Hymn. II. III = Ztschr. f. kathol. Theolog. 1878, 341. 345. 349). Denn das vor ihm liegende Land schien reich und fruchtbar genug, um das Heer ernähren zu können (Ammian. XXIV 7, 6. Sozom. VI 1, 9). Doch die Perser zerstörten das Korn und Gras durch Feuer (Ammian. XXIV 7, 7. XXV 1, 10. 2, 1. Zosim. III 26, 4. 27, 1. 28, 1. FHG IV 6. Zonar. XIII 13 p. 27 a. Greg. Naz. a. O. Theodor. h. e. III 25, 3. Philostorg. VII 15); nur selten fand man Gelegenheit, sich spärlich zu verproviantieren (Ammian. XXV 1, 4. 10. Zosim. III 27, 3. 28, 1. Greg. Naz. a. O.), und das römische Heer litt nicht nur unter der drückenden Hitze des Sommers (Ammian. XXIV 4, 17. 6, 12. 8, 3. XXV 1, 3. 18. 3, 10. Zonar. XIII 13 p. 27 b. Ephräm, Hymn. IV 354), sondern mußte auch hungern (Ammian. XXV 2, 1. Zosim. III 28, 3. Zonar. XIII 13 p. 27 a). Dazu umschwärmten es die Feinde mit viel größerer Kühnheit, als vorher in Mesopotamien, weil die nahe Erwartung des Königs ihren Mut erhöhte (Ammian. XXIV 7, 7. 8. 8, 6. Greg. Naz. or. V 10. 12 = Migne G. 35, 677). Und wenn Iulian sich vom Tigris entfernte, etwa um eine seiner Windungen abzuschneiden, unterlag er der Gefahr, von den persischen Führern, deren man sich in dem fremden Lande bedienen mußte, irregeführt zu werden (Ruf. Fest. 28. Ammian. XXIV 7, 3. Ephräm, Hymn. III 349. Daraus eine abenteuerliche Geschichte herausgesponnen FHG IV 5. Sozom. VI 1, 10. Greg. Naz. or. V 11. Vict. epit. 43, 2. Joh. mon. vita S. Artemii 69. Philostorg. VII 15. Hieron. chron. 2379). Und bald erschien auch S. selbst (Ammian. XXV 1, 1), begleitet von zweien seiner Söhne (Ammian. XXV 1, 11), und führte die Hauptmacht seines Reiches, verstärkt durch die gefürchteten Kriegselefanten (Ammian. XXV 1, 14. 15. 3, 5. 11. 6, 2. 3. 7, 1. Zosim. III 30, 2. 3), gegen die Römer heran. Bei den immer wiederholten Angriffen, die er in den nächsten Tagen gegen ihre Marschkolonnen richtete, wurde er zwar jedesmal geschlagen (Ammian. XXV 1. 3. Zosim. III 26, 4. 5. 27, 1. 3. 4. 28, 2. 3. Zonar. XIII 13 p. 27 a. Liban. or. XVIII 265. 266); doch bei einem dieser Kämpfe am 26. Juni fiel Kaiser Iulian wahrscheinlich durch den Wurfspeer eines Christen, der in seinem eigenen Heere diente, und am folgenden Tage wurde der unfähige Iovian zum Herrscher erwählt (Seeck Geschichte d. Untergangs d. antiken Welt IV 353ff.).

Durch einen Überläufer wurde S. davon unterrichtet (Ammian. XXV 5, 8. 6, 6) und beschloß, die Römer schon am nächsten Tage anzugreifen. Obgleich seine Elefanten anfangs Schrecken verbreiteten, wurde er doch auch diesesmal zurückgeschlagen (Ammian. XXV 5, 9. 6, 2—4. 7, 1. Zosim. III 30, 2—4). Trotzdem wurden die Feinde auch auf ihrem weiteren Marsche fortdauernd von den Persern belästigt (Ammian. XXV 6, 6. 7. 8—11. Zosim. III 30, 4. 5). Zudem machte sich der Mangel an Lebensmitteln bei den Römern immer drückender fühlbar (Ammian. XXV 7, 4. 7. Zosim. III 30, 5. Socrat. III 22, 6. Sozom. VI 3, 2. Rufin. h. e. XI 1. Eutrop. X 17, 1). Die Soldaten forderten, über den Tigris geführt zu werden, obgleich auch das andere Ufer von den Persern besetzt war, und Iovian gestattete 500 Galliern und Germanen, die treffliche Schwimmer waren, den Übergang zu versuchen. Bei Nacht landeten sie glücklich, überfielen die Feinde im Schlaf und machten sie nieder (Ammian. XXV 6, 11—14. 8, 1). Nachdem man beide Ufer besetzt hatte, versuchte man eine Brücke zu bauen; doch ließ die reißende Gewalt des Stromes dies nicht zu (Ammian. XXV 6, 15. 7, 4). Da aber die Römer bei allen Zusammenstößen mit ihren Feinden Sieger geblieben waren, schwand auch S. der Mut (Ammian. XXV 7, 1—3. Liban. or. XXX 41. Themist. or. VIII 119 c). Er schickte daher eine Gesandtschaft unter Führung des Surenas ins römische Lager, um über einen Frieden zu unterhandeln (Ammian. XXV 7, 5. Zosim. III 31, 1. Rufin. h. e. XI 1. Theodor. h. e. IV 2, 2. Themist. or. V 66 a. 69 b. Ephräm, Hymn. III = Ztschr. f. kathol. Theolog. 1878, 348). Dieser aber blieb die Niedergeschlagenheit der Feinde nicht verborgen; sie gab vor, daß S. ihnen nur aus Mitleid das Leben schenken wolle, und stellte demgemäß ihre Bedingungen (Ammian. XXV 7, 6. 8, 1. Greg. Naz. or. V 15 = Migne G. 35, 681). Die Römer sollten alles, was sie jenseit des Tigris besaßen, und diesseits einen breiten Streifen Landes mit den Festungen Singara, Castra Maurorum und vor allem Nisibis abtreten und Arsakes von Armenien nicht verteidigen, wenn er für die Verwüstung des persischen Landes gestraft werde (Ammian. XXV 7, 9. 12. XXVII 12, 15. 18. Zosim. III 31. IV 4, 1. Liban. or. XXIV 9. Zonar. XIII 14 p. 28 c. Themist. or. VIII 119 c. Hieron. chron. 2380. Socrat. III 22, 7. Philostorg. VIII 1. Sozom. VI 3, 2. Suid. s. *Ἰοβιανός*. Eutrop. X 17, 1. Ephräm, Hymn. II 343—346. August. de civ. dei IV 29. V 21. Agath. IV 25. Faust. Byz. IV 21 = FHG V 2, 258. Nöldeke Tabari 63). Auf Grund dieser Bedingungen verhandelten Salutius und Arintheus vier Tage lang mit S., während das römische Heer hungerte und die Ablehnung dadurch immer schwieriger wurde (Ammian. XXV 7, 7. 8). So erreichte man denn auch weiter nichts, als daß den Einwohnern von Nisibis und Singara gestattet wurde, in das römische Reich auszuwandern (Ammian. XXV 7, 11). Im übrigen wurde alles bewilligt und daraufhin ein dreißigjähriger Frieden geschlossen (Ammian. XXV 7, 14. Theodor. h. e. IV 2, 3. Philostorg. VIII 1. Socrat. IV 2, 4. Sozom. VI 7, 10. Rufin. h. e. XI 1). In dem Vertrage wurde auch bestimmt, daß gegen die Hunnen, die schon damals die Grenzen der Perser beunruhigten, diese gemeinsam mit den Römern die Pässe des Kaukasus verteidigen sollten (Ioh. Lyd. de mag. III 52). Aber so vorteilhaft dieser Frieden für ihn war, brach ihn S. doch gleich, sobald er die Not der Römer klar erkannte. Er duldete, daß diejenigen von ihnen, die den Tigris einzeln durch-

schwammen, auf dem anderen Ufer niedergemacht oder als Sklaven fortgeschleppt wurden (Ammian. XXV 8, 1). Auch wollte er selbst den Strom auf einer Brücke überschreiten, um von den abziehenden Feinden Beute zu machen, und stand erst davon ab, als sein verräterisches Beginnen bemerkt wurde (Ammian. XXV 8, 4). Dies hätte genügt, den Vertrag für gebrochen zu erklären und seine Erfüllung auch römischerseits zu verweigern. Doch obgleich die Einwohner von Nisibis flehentlich baten, ihre Stadt, die sie dreimal siegreich gegen S. verteidigt hatten, den Persern nicht auszuliefern, bestand Iovian darauf. Die Nisibener mußten auswandern (Ammian. XXV 9, 1—12. Zosim. III 33, 2—34, 1. Zonar. XIII 14 p. 28 c. Suid. s. *Ἰοβιανός*. Ephräm, Hymn. III 347. Ioh. Chrys. de S. Babyla et Iuliano 23 = Migne G. 50, 570); doch ein großer Teil von ihnen durfte zurückkehren, um unter persischer Herrschaft ihre Stadt zu bewohnen (Ephräm Hymn. III 346); die leerbleibenden Teile derselben soll S. 12 000 Ansiedlern übergeben haben, die er aus dem Innern seines Reiches nach Nisibis verpflanzte (N ö l d e k e Tabari 63).

364. S. behauptete, seinen Vertrag mit Iovian persönlich geschlossen zu haben und nach dessen Tode nicht mehr daran gebunden zu sein, wandte sich aber zunächst noch nicht gegen das römische Reich, sondern gegen Armenien (Ammian. XXVI 4, 6. XXVII 12, 1. Socrat. IV 2, 4. Sozom. VI 7, 10. Zosim. IV 4, 1).

. . 365. Kaiser Valens war unterwegs nach Syrien, um den Persern entgegenzutreten (Ammian. XXVI 6, 11. Socrat. a. O. Sozom. a. O. Zosim. IV 4, 2. Philostorg. IX 5), als er in Caesarea Cappadociae von dem Aufstande des Procopius erfuhr (Ammian. XXVI 7, 2), der am 28. September ausgebrochen war (M o m m s e n Chron. min. I 240). Dies veranlaßte ihn, den Orient sich selbst zu überlassen.

364—368 (während dieses Zeitraumes lassen sich die Ereignisse außer den oben angeführten nicht auf die einzelnen Jahre verteilen). S. wußte einige armenische Große für sich zu gewinnen; andere zwang er durch plötzliche Überfälle zum Anschluß (Ammian. XXVII 12, 2; vgl. Faust. Byz. IV 50. 23. 24. 31—33 = FHG V 260ff. Mos. Choren. III 34). Den König Arsakes lockte er zu sich, bewirtete ihn an seinem Tische, ließ ihn aber dann ergreifen, blenden und in silberne Fesseln legen. So wurde er nach dem persischen Kastell Agabana abgeführt und dort unter Martern hingerichtet (Ammian. XXVII 12, 3. XXV 7, 12; vgl. Faust. Byz. IV 53. 54. V 5, 7. Procop. bell. Pers. I 5, 16—40. Mos. Choren. III 34. 35). Dann wandte sich S. gegen Iberien, vertrieb den Sauromakes, den die Römer dort als König anerkannt hatten, und setzte dessen Vetter Aspakures an seine Stelle (Ammian. XXVII 12, 4. 16. XXX 2, 2). Zwei Armeniern, die sich ihm angeschlossen hatten, dem Artabannes und dem Eunuchen Kylakes, übertrug er die völlige Unterwerfung ihres Heimatlandes. Sie belagerten die feste Stadt Artogerassa, wohin sich die Witwe des Arsakes mit ihrem jungen Sohne Papa und dem Königsschatze geflüchtet hatte. Doch als sie bis in den Winter hinein die Festung vergeblich bestürmt hatten, traten sie mit der Königin in heimliche Verbindung und verrieten die Perser, die sie befehligten, so daß diese im Schlaf überfallen und zum großen Teil niedergemacht werden konnten (Ammian. XXVII 12, 5—8; vgl. Faust. Byz. IV 55. Mos. Choren. III 35).

368. Papa floh auf Rat seiner Mutter zu den Römern, und Kaiser Valens wies ihm seinen Wohnsitz in Neocaesarea an (Ammian. XXVII 12, 9. Faust. Byz. IV 55. Die Zeit bestimmt durch Themist. or. VIII 116 c).

369. Artabannes und Kylakes, die mit der Königin gemeinsam Armenien regierten, schickten einen Gesandten an Valens und erbaten sich Papa zum Könige. Dieser wurde unter Begleitung des römischen Feldherrn Terentius, aber ohne Kriegsmacht, in sein Reich geschickt, ihm aber Titel und Abzeichen des Königtums noch versagt, damit S. keinen Grund finde, über Bruch des Vertrages, den er mit Iovian geschlossen hatte, zu klagen (Ammian. XXVII 12, 9. 10; vgl. Faust. Byz. V 1. Mos. Choren. III 36). Doch S. fiel in Armenien ein und zwang Papa, mit Artabannes und Kylakes in die Berge zu fliehen, wo er sie fünf Monate lang vergebens verfolgte (Ammian. XXVII 12, 11).

370. Nachdem S. Armenien furchtbar verheert und mehrere Festungen eingenommen hatte, eroberte er im Winter auch Artogerassa und führte die Königin mit ihren Schätzen weg (Ammian. XXVII 12, 12; vgl. Faust. Byz. IV 55. Mos. Choren. III 35). Jetzt schickte Valens seinen Feldherrn Arintheus mit Heeresmacht nach Armenien (Ammian. XXVII 12, 13. 15. Themist. or. XI 149 b. Mos. Choren. III 29) und eilte selbst nach Antiochia (Socrat. IV 14, 1. 2. Sozom. VI 13, 1; vgl. Socrat. IV 17, 1. 21, 1. 32, 1. Sozom. VI 15, 1. 18, 1. Theodor. h. e. IV 24, 2. Zosim. IV 11, 4. 13, 2. Themist. or. XI 149 b. 152 b). Dann nahm er bei Hierapolis am Euphrat Aufstellung, von wo aus er das persische Mesopotamien bedrohte (Zosim. IV 13, 2. Cod. Theod. I 29, 5. VII 13, 6. XVI 2, 19). S. wagte nicht, Armenien oder das römische Gebiet anzugreifen (Ammian. XXVII 12, 15), suchte aber Papa durch Unterhändler gegen Artabannes und Kylakes aufzureizen und für ein persisches Bündnis zu gewinnen. Dies gelang ihm soweit, daß den beiden Verrätern die Häupter abgeschlagen und an S. überschickt wurden (Ammian. XXVII 12, 14; vgl. XXX 1, 3. 2, 1. Faust. Byz. V 32). Bei Valens erschien eine persische Gesandtschaft und mahnte ihn daran, daß sein Eingreifen in Armenien dem Vertrage des Iovian widerspreche. Doch er wies sie zurück und wies Terentius an, mit zwölf Legionen gegen Iberien zu ziehen und den Sauromakes in sein Königreich wiedereinzusetzen. Aber ehe das Heer noch seine Grenzen erreichte, trat Aspakures mit seinem Vetter in Unterhandlung und bot ihm an, das Reich zwischen ihnen zu teilen, worauf auch Valens einging (Ammian. XXVII 12, 15—18. Themist. or. XI 149 b. Theodor. h. e. IV 32, 1). Durch diese Nachgiebigkeit hielt er den Frieden für so gesichert, daß er den Orient wieder verließ und für den Winter nach Constantinopel zurückkehrte (Cod. Theod. XI 31, 6. IX 16. 8. XIII 10, 7. 5, 14. XII 1, 74. XI 21, 1).

371. S. rüstete den Winter über, um die Römer mit dem Beginn des Frühjahrs anzugreifen (Ammian. XXVII 12, 18. XXVIII 1, 1. XIX 1, 1). Valens kehrte nach Antiochia zurück (Ammian. XXIX 1, 4; auf dem Wege dahin in Ancyra am 13. Juli unterzeichnet Cod. Theod. XII 1, 76) und beauftragte seine Feldherren Traianus und Vadomarius, die Perser, die in Mesopotamien eingefallen waren, abzuwehren, aber den Kampf nicht zu beginnen, sondern sich nur zu verteidigen, damit man ihnen nicht einen Bruch des Vertrages, der mit Iovian geschlossen war, vorwerfen könne. Trotzdem blieben sie in der Schlacht bei Vagabanta Sieger, und nach mehreren anderen Scharmützeln von wechselndem Erfolge, mit denen der Sommer hinging, schloß S. einen Waffenstillstand und zog sich nach Ktesiphon in die Winterquartiere zurück (Ammian. XXIX 1, 2—4).

372—375. Nach armenischer Überlieferung, die freilich sehr unzuverlässig ist, hatte S. gegen die Baktrer zu kämpfen und erlitt durch sie schwere Niederlagen (Faust. Byz. V 37 = FHG V 2, 298; vgl. p. 23). Unterdessen ließ Valens den Papa ermorden (Ammian. XXX 1. Faust. Byz. V 32. 35) und setzte an seiner Stelle Varaztad zum Könige der Armenier ein (Faust. Byz. V 34. Mos. Choren. III 40). Aber da dieser nicht dem alten Herrschergeschlecht angehörte, wurde er vertrieben, und Zarmanduchd, die Witwe des Papa, übernahm die Regierung im Namen ihrer unmündigen Söhne Arsakes und Vagharsakes. Sie erkannte S. als Lehnsherrn an, und er schickte ihr den Surenas, um sie gegen den römischen Kaiser zu schützen, aber nur mit der geringen Macht von 10 000 Reitern (Faust. Byz. V 37. 38; anders Mos. Choren. III 40. 41).

376. Im Frühling rückte Valens an den Tigris (Themist. or. XIII 163 c. 166 a. 168 c), d. h. wohl an die armenische Grenze, um die Perser zu schrecken und die Armenier wieder der römischen Oberhoheit zu unterwerfen (Themist. or. XIII 166 c. 179 c). Die Königin fügte sich seiner Lehnshoheit (Faust. Byz. V 44) und hat vielleicht gar ihrerseits den Surenas mit Waffengewalt aus ihrem Reiche vertrieben (dies scheint bei Faust. Byz. V 38—43 zu den fabelhaften Siegen der Armenier über die Perser aufgebauscht zu sein). Darauf schickte S. den Arsakes als Gesandten zu den Römern und forderte sie auf, Armenien, das stets den Grund zu Streitigkeiten abgebe, ganz zur Wüste zu machen. Wolle man darauf nicht eingehen, so möge man ganz Iberien dem Aspakures übergeben und die römischen Truppen, die dort zum Schutze des Sauromakes geblieben waren, zurückziehen. Valens wies beides mit der Erklärung zurück, er verlange nichts weiter, als daß der Vertrag des Iovian in vollem Umfange beobachtet werde (Ammian. XXX 2, 1—3).

377. Gegen Ende des Winters langte ein Brief des S. bei Valens an, in dem jener erklärte, der Kaiser lege den Vertrag falsch aus, und um dessen Interpretation zu sichern, müsse man die Männer zur Stelle schaffen, die ihn abgeschlossen hätten (Ammian. XXX 2, 3). Da um diese Zeit der Gotenkrieg in Thrakien ausbrach, suchte Valens mit den Persern zu einem Übereinkommen zu gelangen, und schickte zwei hohe Offiziere, Victor und Urbicius, als Gesandte zu S. Sie zeigten ihm die Bereitwilligkeit des Kaisers an, seine Unterstützung dem Sauromakes zu entziehen, wenn man den Abzug der römischen Truppen aus Iberien nicht hindere. Doch verlangten sie zugleich, daß Armenien unverletzt bleibe. Statt dessen schlug S. vor, Armenien zwischen ihm und dem Kaiser zu teilen, natürlich so, daß er den weitaus größeren Teil behielt, und die Gesandten gingen darauf ein (Ammian. XXX 2, 4. 5. XXXI 7, 1). Als dann der Surenas zu Valens kam, um die Verhandlungen zum Abschluß zu bringen, hatten sich die Aussichten des Gotenkrieges wieder gebessert. Der Kaiser erklärte daher, daß seine Gesandten ihre Aufträge überschritten hätten, und wies die Bedingungen des S. zurück. Unterdessen war der Winter hereingebrochen, und beide Teile rüsteten für den folgenden Frühling zur Erneuerung der Feindseligkeiten (Ammian. XXX 2, 5—7).

378. Die Perser scheinen sich gegen die römischen Truppen gewendet zu haben, die in Iberien standen (Ammian. XXX 2, 7). Doch konnte der Kaiser den Kampf gegen sie nicht aufnehmen, da die steigende Gefahr des Gotenkrieges ihn nach Thrakien abrief (Ammian. XXX 2, 8. XXXI 7, 1. Zosim. IV 21, 1). Gleichwohl ist nicht überliefert, daß S. bedeutende Vorteile gewann. Ob er durch Angriffe wilder Völkerschaften verhindert wurde, den Krieg gegen die Römer energisch zu führen, ob die Krankheit, die seinem Leben im folgenden Jahr ein Ende machte, schon damals seine Tatkraft lähmte, wissen wir nicht.

379. S. starb und sein Bruder Artaxerxes II. folgte ihm auf dem persischen Throne (s. o. Bd. II S. 1325).

Th. Nöldeke Aufsätze z. persischen Geschichte, Leipzig 1887, 97. Seeck Geschichte d. Untergangs d. antiken Welt IV 23. 65. 85. 92. 341. V 58. J. Geffcken Kaiser Iulianus 117.

[Seeck.]

3) Sapor III., persischer König von 383—387? n. Chr.

I. Name. *Σαβώρ* (Agath. IV 263 [Migne G. LXXXVIII 1525]. Synkell. 360 C p. 687); *Schapuri* (auf Münzen ed. A. D. Mordtmann Zur Pehlevi-Münzkunde [ZDMG XXXIV 1880, 1—163] S. 69—75 nr. 283—319); *Schapur* (Tabari 70 ed. Nöldeke).

II. Abstammung und Leben bis zur Thronbesteigung. S. war der Sohn S.s II. (Tabari 70); fälschlich nennen Agath. IV 263 und Abulph. 69 seinen Oheim Artaxerxes II. (Nöldeke o. Bd. II S. 1325 Nr. 6) als seinen Vater. Über sein Leben vor der Thronbesteigung wissen wir recht wenig. Wahrscheinlich war er einer der Führer der Bewegung des Adels gegen Artaxerxes II.; denn als dieser 383 gestürzt war — Nöldekes (Tabari 69f. 418) Zweifel, ob dieses Ereignis in das J. 383 oder 384 zu setzen sei, wird wohl zu Gunsten des J. 383 zu klären sein, wie er 418 ja auch als rechnungsmäßigen Anfangstermin der Regierung S.s den 18. August 383 hinstellt —, bestieg S. zur größten Freude seiner Untertanen den Thron (Tabari 70).

III. Regierung. 1. Titulatur. S. führte den Titel ‚der Hormuzd-Verehrer', der göttliche

Schapur, welcher König der Könige von Iran ist' (Mordtmann nr. 287 S. 70). Die Inschrift des Basreliefs von Tāk-i-Bustān (Mordtmann S. 74) nennt ihn ‚König der Könige von Iran und Turan, aus himmlischem Keim entsprossen, Enkel des trefflichen Hormizd, Königs der Könige'.

2. Sein Verhältnis zu Armenien. Bei seinem Regierungsantritt setzte er zum Herrscher des persischen Armenien, das bis dahin mit dem römischen unter einem Fürsten gestanden war, Chosroes III. ein. Zum Schutze Arsakes' IV. (Baumgartner o. Bd. II S. 1369 Nr. 3), des Beherrschers des römischen Armenien, gegen die Perser sandte Kaiser Theodosius eine stattliche Armee (Themis. XVIII 22, 2. Pacat. 23 [pan. lat. 12], wahrscheinlich unter Führung des Franken Richomer (Liban. I 136 ep. 891 vgl. Seeck o. Bd. I A S. 796 Nr. 1). der aber keine Schlacht liefern brauchte (vgl. P. Asdourian Die politischen Beziehungen zwischen Armenien und Rom von 190 v. Chr.—428 n. Chr. [Venedig 1911] 164).

3. Sein Verhältnis zu Rom. Dieser Umstand — Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit II 2, 410 spricht etwas unbestimmt von ‚nicht näher bekannten Verlegenheiten im Innern von großer Bedeutung' — ließ S. die Fortdauer guten Einvernehmens mit Rom wünschenswert erscheinen; deshalb schickte er eine Gesandtschaft mit großen Geschenken an Theodosius, die im J. 384 in Konstantinopel eintraf und dort die Erneuerung des Friedensvertrages erbat (Oros. VII 34, 8. Pacat. 22. Consul. Constant. (ed. Mommsen Auct. antiq. IX 197—247) 244 ad a. 384. Marcell. com. (ed. Mommsen ebd. XI 37—108) 61 ad a. 384. Socrat. hist. eccl. V 12, 2. Themist. or. XIX 227c. Claud. de nupt. Hon. 224. 225), in Wirklichkeit aber nach dem Berichte des Faust. Byz. VI 1 die Ansprüche des Großkönigs in der armenischen Frage mit Erfolg zur Geltung brachte (Asdourian a. a. O. 166).

IV. Sapors Tod und Regierungsdauer. Wenige Jahre darauf scheint sich vielleicht wegen seiner Toleranz in religiösen Fragen (Nöldeke Tabari 70, 4) — er scheint die von seinem Vater begonnene Christenverfolgung beendet zu haben — eine Opposition des Adels bemerkbar gemacht zu haben; denn durch sie fand er eines Tages ein jämmerliches Ende (Tabari 71). Er hinterließ als Söhne Bahram IV. und Jezdegerd I. (Grimme o. Bd. IX S. 961—963 Nr. 1); fälschlich bezeichnet Agath. a. a. O. seinen Bruder Vararanes, der ihm folgte, als seinen Sohn.

Seeck Gesch. d. Unterganges d. antik. Welt V 453 setzt im Gegensatz zur persischen Überlieferung, z. B. Tabari 71, der sich auch Nöldeke Aufsätze z. pers. Gesch. 102 anschließt, wenn er als Jahr der Ermordung S.s 388 oder 389 annimmt, das Ende der Regierung S.s ins J. 387; er stützt sich dabei auf die Tatsache, daß nach Liban. or. XIX 62. XX 47. XXXII 24. Pacat. paneg. II (XII) 22, 4. 5, 32, 5 eine neue persische Gesandtschaft an Theodosius für das J. 387 nachweisbar ist, die, da andere Gründe uns unbekannt sind, ähnlich wie die vom J. 384 durch den Thronwechsel bedingt gewesen sei. Seeck steht allerdings mit dieser Vermutung im Gegensatz zu Agath. a. a. O., Syncell. a. a. O. und Tabari 71, die S.s Regierung als eine fünfjährige bezeichnen — Schillers Annahme a. a. O., die J. 384—386 oder 383—388 der Regierung S.s zuweisen zu können, darf höchstens im zweiten Ansatz Richtigkeit beanspruchen.

V. Seine Persönlichkeit. S. erfreute sich infolge seines wohlwollenden, leutseligen und gerechten Wesens der Liebe seiner Untertanen, die durch seinen Befehl an die Satrapen, Milde walten zu lassen, noch erhöht wurde (Tabari 70). Selbst sein abgesetzter Oheim Artaxerxes demütigte sich vor ihm (Tabari 71). In religiösen Fragen verhielt er sich jedenfalls schon vor Übernahme der Herrschaft tolerant (s. o.); denn bei seinem Regierungsantritt wagten es die Christen, sich wieder einen Oberhirten zu wählen (Elias Nisib. zu Barh. hist. eccles. III 42. Nöldeke Tabari 70, 4). [Fluss-Seeck.]

4) Magister militum Gratians, 378 nach dem Tode des Valens nach Antiochia geschickt, um dort den orthodoxen Bischof wieder einzusetzen (Theodor. h. e. V 2, 3. 3, 9; vgl. Liban. or. II 9). Unter Theodosius wurde sein Vermögen konfisziert, ihm aber 390 wieder zurückgegeben. An ihn gerichtet Liban. epist. 876. [Seeck.]

Saporda, ein fester Platz zwischen Selge und Pednelissos in Pamphylien, Polyb. V 72, 4. Lage unbestimmt; vgl. Cramer Asia min. II 294. Hirschfeld M.-Ber. Akad. Berlin 1875, 140 und Ramsay Cities and bishoprics of Phrygia I 325. [Ruge.]

Σαπώρης (CIG 4676. Petr. Patr. frg. 9 [ed. Müller FHG IV 187—191] S. 187. Anonym. contin. Dio frg. 1 [ed. Müller IV 191—199] S. 192. Zosim. I 18, 1. Agath. IV 256. 258. 259—260 [ed. Migne LXXXVIII 1517. 1520. 1521]. Malal. 391. Synkell. 381 D. Zonar. XII 19) s. den Art. Sapor Nr. 1. [Fluss.]

Sapothrenai (*Σαποθρῆναι* Ptolem. V 8, 13), sonst unbekanntes Volk im asiatischen Sarmatien, gleich den Melanchlainoi zwischen dem Ra und dem Hippischen Gebirge. [Herrmann.]

Σαπφαρῖται (Ptolem. VI 7, 25), die Bewohner von Saphar Nr. 1. [Moritz.]

Sapphinios (die Namensform variiert an den einzelnen Stellen und in den verschiedenen Hss. sehr stark), einer der ‚Freunde' des Königs Herodes d. Gr. Als dieser im J. 40 v. Chr. (s. Joseph. ant. Iud. XIV 389) auf der Fahrt nach Italien Schiffbruch erlitt, wurde er in Rhodos von S. und Ptolemaios aufgenommen und trat mit diesen die Weiterreise an, Joseph. ant. Iud. XIV 377. 378; bell. Iud. I 280. 281. Später geriet er infolge der Aussagen von Herodes' Sohn Alexander in den Verdacht, sich gegen das Leben des Königs verschworen zu haben, Joseph. ant. Iud. XVI 257 (vgl. bell. Iud. I 499), um das J. 10 v. Chr. Vgl. Otto Herodes 108. 139. [Stein.]

Sapphir. Was die Alten *σάπφειρος, sapphirus* (bei Plinius schreiben die neueren Ausgaben mit den besten Hss. *sappirus*) hießen, ist nach heut allgemeiner Annahme nicht unser Saphir genannter Edelstein, sondern der zu den Halbedelsteinen gerechnete Lasurstein oder Lapislazuli, der sonst bei den Griechen auch *κύανος* hieß; vermutlich ist *σάπφειρος* ein semitisches Lehnwort (vgl. H. Levy Die semitischen Fremdwörter 56), das sich erst später für den im östlichen Kulturkreise

immer besonders beliebten Stein einbürgerte. Das geht besonders aus der Beschreibung des Steins hervor: er war blau mit goldgelben Punkten (es sind Schwefelkiesteilchen, die aber die Alten für Gold hielten). So nennt Theophr. de lap. 23 den S. ὥσπερ χρυσόπαστος, und 67: μέλαινα οὐκ ἄγαν πόρρω τοῦ κυάνου; Plin. XXXVII 119 sagt von den *sappiri*: *in his aurum punctis conlucet*; ebd. 120: *caeruleae et sappiri, rarumque ut cum purpura*, vgl. ebd. 139 und XXXIII 68. Isid. orig. XVI 9, 2. Dionys. perieg. 1105: χρυσείης κυανῆς τε καλὴν πλάκα σαπφείροιο. Philostr. vit. Apoll. I 25 (σαπφειρίνη λίθος) κυανωτάτη δὲ ἡ λίθος καὶ οὐρανία ἰδεῖν. Nach Plin. XXXVII 120 kam die beste Sorte aus Medien; Ptolem. IV 5, 77 (35 Müll.) und Steph. Byz. s. Σαπφειρινή geben eine Insel dieses Namens im Arabischen Meerbusen als Fundort an. Clem. Alex. protr. I 43 P. nennt den S. einen ägyptischen Stein, während Schol. Apoll. Rhod. II 395 und Etym. M. 708, 14 angibt, daß bei dem skythischen Volk der Sapeirer viel S. vorkomme. Da der Lasurstein in Sibirien am Baikalsee, in Tibet, der kleinen Bucharei, China u. a. vorkommt, so sind Medien und Skythien richtige Angaben, während Clem. Alex. wohl falsch berichtet war. Theophr. de lap. 8 nennt den S. unter den Ringsteinen; wenn Plin. a. a. O. sagt: *praeterea inutiles (sappiri) intervenientibus crystallinis centris*, so will er damit den S. nicht schlechthin als unbrauchbar für den Steinschnitt bezeichnen, sondern nur, wenn er mit Quarzteilchen vermischt ist. In der Tat ist seine Verwendung als Ringstein und für den Schnitt (obschon für letzteren nur selten) durch zahlreiche alte Funde bezeugt, auch inschriftlich, vgl. CIG II p. 88a. Schon in der ägyptischen Goldschmiedekunst spielt er eine Rolle, vgl. Perrot-Chipiez Hist. de l'art I 837. Flinders Petrie Arts and crafts in anc. Egypt. 80. 85. 88. 91. F. H. Marshall Catal. of the Jewellery in the Brit. Mus. p. LX und nr. 2663f. Auf Verwendung zum Wandschmuck bezw. für Mosaik führt Sid. Apoll. ep. II 10, 4 v. 14f. Wie zahlreiche andere Edelsteine wurde auch der Lapislazuli in Glaspasten nachgeahmt, Plin. XXXVI 198; das ist offenbar schon in frühester Zeit (zuerst in Ägypten) geschehen und dieser blaue Glasfluß ist der homerische κύανος (s. Kyanos). Medizinische Anwendung des σάπφειρος erwähnt Diosk: V 154. Vgl. Beckmann Beitr. z. Gesch. d. Erfindungen III 182ff. Corsi Delle pietre antiche 286f. F. A. Fladung Versuch üb. d. Kennzeichen der Edelsteine 25. Krause Pyrgoteles 96. Kluge Handbuch d. Edelsteinkunde 426ff. Blümner Technol. d. Gr. u. Römer III 274f. Furtwängler Die antiken Gemmen 395f. [Blümner.]

Sappho.

Inhalt: 1. Literatur. 2. Die neueren Papyrusfunde. 3. Der antike Bios. 4. Zeitansatz, Biographisches. 5. Textgeschichte. 6. Die antike Buchausgabe. 7. Unechte Gedichte. 8. Sapphos Stoffe. 9. Ihre poetische Anschauung. 10. Der Thiasos. 11. Sprachliche Form. 12. Musik und Metrik. 13. Antike Darstellungen.

§ 1. Literatur. a) Aus dem Altertum: Chamaileon ἐν τῷ περὶ Σαπφοῦς bei Athen. 599 C; Kallias von Mytilene ὁ τὴν Σ. καὶ τὸν Ἀλκαῖον ἐξηγησάμενος bei Strab. 618. Athen. 85 C; Drakon aus Stratonikeia περὶ τῶν Σ.ς μέτρων bei Suidas, ein anonymes ὑπόμνημα Σαπφοῦς nennt Orion p. 3, 11; das übrige s. § 5; b) moderne Arbeiten: Den ersten allgemeinen Überblick gibt Fabricius Bibliotheca[2] (1708) II 15 nr. 54. H. F. Magnus Volger S.s Lesbiae carmina et fragmenta, Leipzig 1810. F. G. Welcker S. von einem herrschenden Vorurteil befreit, Göttingen 1816, jetzt Kl. Schr. II 80. Chr. F. Neue S.s Mytileneae fragmenta, Berl. 1827, dazu Welckers Rezension Kl. Schr. I 110. Th. Bergk Poetae lyrici Graeci (1. Aufl. 1843) 4. Aufl. Leipzig 1882; dazu A. Gerstenhauer De Alcaei et S.s copia vocabulorum, Diss. phil. Hal. XII (1894) 1. A. Schöne Untersuchungen über das Leben der S., Symb. phil. Bonn. 733. U. v. Wilamowitz (1) Textgesch. d. griech. Lyriker, Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss. N. F. IV 3 (1901); (2) Griech. Literatur des Altert. (Kult. d. Gegenwart I 8)[3] 1912; (3) S. u. Simonides, Berlin 1913; (4) Neue Lesbische Lyrik, N. Jahrb. XXXIII (1914) 225. Th. Reinach Pour mieux connaître S., Acad. des inscr. et belles-lettres, compt. rend. 1911, 718. Literaturbericht von Sitzler in Burs. Jahresb. CXXXIII (1907) 104ff., bes. S. 176f. für die J. 1898—1905 (1) und CLXXVIII (1919) 34ff. für die J. 1905—1917 (2).

Von den zahlreichen Übersetzungen gilt, was v. Wilamowitz[3] 43 sagt: ‚Was ich von Übersetzungen kenne, einerlei ob von Dichtern oder Philologen, gibt nicht S.s Gedanken wieder, auch wo es an sich (ausnahmsweise) eine Form hat, die ihrer nicht ganz unwürdig ist'. Die großen Gedichte gibt v. Wilamowitz[3] in Prosa wieder, ebenso wie die neuen Funde regelmäßig mit Übersetzung veröffentlicht werden; populär gehalten sind P. Brandt S., ein Lebensbild aus den Frühlingstagen altgriech. Dichtung, Leipzig 1905. Bernh. Steiner S., Jena 1907. W. Walther S., aus dem Griechischen übertragen, Leipzig 1914. Französisch von Meunier, Paris 1911, italienisch von Giov. Latini, Viterbo 1914, englisch von M. E. Cox, London 1916, spanisch von T. Meabe, Paris 1913. Historisches Interesse haben Grillparzer S. (mit Verdeutschung der Aphroditeode, melodramatisch gedacht) 1818. C. Löwe op. 9 Aphroditegesang der S., vgl. L. Hirschberg N. Jahrb. XXXVI (1915) 199.

Die Lieder und Fragmente werden im folgenden nach Bergk[4] (ohne Zusatz) und Diehl Supplementum lyricum, Kl. Texte 33/4[3] (1917) (D) zitiert. Es fallen fort 26 aus Chamaileon bei Ath. 599 C (ὅτι δὲ οὐκ ἔστι Σ.ς τοῦτο τὸ ᾆσμα, πάντ' που δῆλον); 118–120 (die drei Epigramme), zu 118 vgl. Sitzler[2] 48f.; 66 (gehört dem Alkaios), s. v. Wilamowitz Gött. Gel. Nachr. 1895, 2; 57 A bezweifelt v. Wilamowitz[3] 46, 2. Hinzu kommen Verse aus Chorikios bei Graux Revue de philol. IV (1880) 81, jetzt Oeuvres II (Paris 1886) 97f., Alkaios 55, 2. 39. 3—5, s. v. Wilamowitz[3] 61, P. Oxy. III 424 aus dem 1. Buch, P. Oxy. XI 1356 aus einem Stück Philon über Σ.ς εὐβουλία περὶ θεῶν· φησὶ γάρ· θεοὶ δ[...] . νεσω . [..] . τι καλαν [....] ε . . . ηλ — —. v. Wilamowitz[3] 46, 2 weist ihn adesp. 104a und 129 zu. Sehr zweifelhaft ist der Vers auf der Vase § 13 nr. 5, desgl. die Zuteilung Schwyzers Ind. Forsch. XIV 24 aus Hesych.: ὠράνα· χελιδόνων ὀροφή. Die dringend

notwendige Neuausgabe der Fragmente ist in Arbeit.

§ 2. Die neueren Papyrusfunde. S. war uns durch die beiden erhaltenen Lieder immer etwas mehr als ein Schatten. Doch konnte von einer erschöpfenden Erfassung der ganzen Persönlichkeit keine Rede sein. Verhältnismäßig umfangreiche Papyrusfunde, die uns die letzten 40 Jahre gebracht haben, haben das Bild reicher ausgestattet, richtiger und greifbarer gemacht. Wir haben neu und umgelernt (trotz Sitzlers gegenteiliger Behauptung Berl. philol. Woch. 1916, 66). Zusammenstellung der neuen Funde jetzt erschöpfend bei W. Schubart Einführ. in die Papyrusk. (1918) 100—103 (2.—3. Jhdt., die Berliner Stücke aus dem 6.—7. Jhdt.). Sie begannen mit dem kleinen Berliner Pergamentfetzen J. N. 5006, herausgeg. von F. Blass Ztschr. f. äg. Sprache 1880, 36, jetzt Berl. Klassikertexte V 2, 9, 2 und 3 D, Photographie bei Th. Warton S., London 1887. Dann kam in den P. Oxy. I (1898) 7 mit Tafel das erste größere Stück, 5 Strophen mit erkennbarem Zusammenhang, jetzt 1 D. Ganz wenig bot P. Oxy. III (1903) 424, sapphische Strophe, nicht bei Diehl, dann ganze neue Liedstücke, Berlin J. N. 9722, der Rest eines Pergamentkodex des 6. Jhdts., zuerst veröffentlicht von W. Schubart in den S.-Ber. Akad. Berl. 1902, 195 mit Tafel, jetzt 22—25 D nach Berl. Klass.-Texte V 2, 12. Ein Stückchen brachten die Hallenser Dikaiomata J. N. 18 S. 182 Tafel VIII B, jetzt 21 D und die Veröffentlichung der Soc. Italiana II 123, jetzt vollständiger bei 6 D. und endlich 1914 die P. Oxy. X 1231—1232 20ff. Taf. I und II umfangreiche Reste des 1. und noch eines anderen Buches, jetzt 4—17 D und 19—20 D, wo jedoch nicht alle kleinsten Fetzen wiedergegeben sind. Dieser erste wirklich große Fund harrt noch der Durcharbeitung. Er bietet heute schon über 60 vollständige und 80—90 halbe Zeilen. Literatur dazu außer dem Herausgeber Hunt, der sich Class. Rev. XXVIII (1914) 126 gegen die Bemerkungen von Edmonds ebd. S. 73 wendet, v. Wilamowitz N. Jahrb. XXXIII (1914) 225. H. Jurenka Wien. Stud. XXXVI (1915) 201. Terzaghi Atti dell' acad. Neapol. III (1914) 217 und 243, L. Castiglioni I nuovi frammenti di Saffo, Atene e Roma XVII (1914) 224ff. Übersicht über Literatur und neue Kombinationen bei Sitzler[2] 51f.

§ 3. Der antike Bios. Mit dem Erwachen des Interesses an der Biographie ward auch S., die weitbekannte, schlechthin *ἡ ποιήτρια* wie Homer *ὁ ποιητής* (bei Galen s. § 5), in den Kreis der Forschung gezogen. Chamaileon war es vorbehalten, die trüben Wasser des Komödienwitzes, der sich reichlich mit S. beschäftigt hatte, in deren Biographie hineinzuleiten. Damit schuf er die Grundlage dessen, was als antike Tradition zu gelten hat. Einiges boten die Gedichte selbst. Besonderes Wissen der lesbischen Lokalforschung macht sich nicht bemerkbar, wohl aber eine alte vulgäre Tradition, die in der großen Beliebtheit der Dichterin im Athen des frühen 5. Jhdts. wurzelt.

Uns ist der wohl als Einleitung der antiken Ausgabe gedachte Bios außer gelegentlichen Zitaten bekannt durch die aus bester Quelle schöpfende, allerdings mit starken poetischen Zusätzen versehene Epistel Ovids: *Sappho Phaoni*, deren Echtheit grundlos bezweifelt ist. Obgleich die Form *Anactorie* auf Vermittlung einer poetischen Vorlage schließen läßt, klingen vielfach S.s Worte noch hindurch. So stammt *chelys* (s. Thes. ling. lat. III 1005, 76) aus frg. 45. Aus derselben Quelle stammt Maximos v. Tyros' 18. Rede über die Erotik des Sokrates, der die Form des Bios mit seinen Zitaten wohl am besten wahrt, und endlich Suidas, der ganz gut als Wegzeiger durch die Tradition benutzt werden kann: *Σαπφὼ*[1] *Σίμωνος, οἱ δὲ *εὐνομίνου* (var. *εὐμήνου*), *οἱ δὲ Ἠριγύου, οἱ δὲ Ἐκρύτου, οἱ δὲ Σήμου, οἱ δὲ Κάμωνος, οἱ δὲ *ἐτάοχου, οἱ δὲ Σκαμανδρωνύμου*[2], *μητρὸς δὲ Κλειδὸς*[3] *Λεσβία ἐξ Ἐρεσσοῦ*[4], *λυρική.*

γεγονυῖα κατὰ τὴν μβ' ὀλυμπιάδα (612/1—609/8), *ὅτε καὶ Ἀλκαῖος ἦν καὶ Στησίχορος καὶ Πιττακός*[5].

ἦσαν δὲ αὐτῇ καὶ ἀδελφοὶ τρεῖς, Λάριχος, Χάραξος, Εὐρύγνιος[6]. *ἐγαμήθη δὲ ἀνδρὶ Κερκύλᾳ πλουσιωτάτῳ, ὁρμωμένῳ ἀπὸ Ἄνδρου· καὶ θυγατέρα ἐποιήσατο ἐξ αὐτοῦ. ἣ Κλεὶς ὠνομάσθη*[7].

ἑταῖραι δὲ αὐτῆς καὶ φίλαι γεγόνασι τρεῖς, Ἀτθὶς Τελεσίππα Μέγαρα, πρὸς ἃς καὶ διαβολὴν ἔσχεν αἰσχρᾶς φιλίας· μαθήτριαι δὲ αὐτῆς Ἀνακτορία (überl. *ἀναγόρα*) *Μιλησία, Γογγύλα Κολοφωνία, Εὐρίκα Σαλαμινία*[8].

ἔγραψε δὲ μελῶν λυρικῶν βιβλία θ'· καὶ πρώτη πλῆκτρον εὗρεν. ἔγραψε δὲ καὶ ἐπιγράμματα καὶ ἐλεγεῖα καὶ ἰάμβους καὶ μονῳδίας[9].

Σαπφὼ Λεσβία ἐκ Μιτυλήνης ψάλτρια. αὕτη δι' ἔρωτα Φάωνος τοῦ Μιτυληναίου ἐκ τοῦ Λευκάτου κατεπόντωσεν ἑαυτήν[10]. *τινὲς δὲ καὶ ταύτης εἶναι λυρικὴν ἀνέγραψαν ποίησιν.*

1. Namensform in den eigenen Liedern Voc. *Ψάπφοι* 59, auch *Ψάπφ(α)* 1, 20. 23, 5 D, doch schon bei Alkaios 55, 1 durch Lautdissimilation zu *Σάπφω* vereinfacht (metrisch gesichert, als Argument gegen die Echtheit des Verses kaum zu verwenden). *Ψαπφω* auch auf Münzen (s. § 13 nr. 13) von Mytilene und Mus. Ital. II Taf. 3, 1. Gemeingriechische Form *Σαπφώ*, so auch Münzen von Eresos und Mus. Ital. II Taf. 3, 2 u. 5., weiter vereinfacht zu *Σαφφώ* Münzen von Mytilene, lat. *Saphpho* oder *Saffo* bei Porphyrio zu Horat. sat. II 1, 30; ep. I 19, 28 und *Σαφώ* Mus. Ital. II Taf. 4, P. Oxy. X 1232 in der subscriptio, vgl. G. Meyer Gr. Gr.[3] S. 342. v. Wilamowitz[4] 229, 5. Nach Solmsen Rh. Mus. LVI 502, 1 zu *ψαφαρός* (*ξηρὸς αὐχμηρὸς ἀσθενὴς ἐλαφρός* Hesych.), dort auch Belege für die Schreibung *πφ*.

2. Der Vatersname lautet in der besten Überlieferung bei Herod. II 135. Aelian. var. hist. XII 19. Schol. Plat. Phaedr. p. 235 C *Σκαμανδρώνυμος*, davon *Σκάμων* Kurzname, s. Suid. *Σκ. ὄνομα κύριον*; der Name steht auch unter den Vätern des Hellanikos. Entstellt zu *Κάμων, Σίμων* usw. In *εὐνομίνου* sieht Bernhardy *Εὐνομίου*. *Ἠερίγνος* identisch mit dem Namen des Bruders *Εὐρύγνιος*, so im Epigramm Schol. Pind. I 10 Drchm. Daß sie den Vater mit 6 Jahren verloren hat, darf man Ovid v. 61 glauben, da für diese wie für andere besser bezeugte Angaben die eigenen Gedichte die Quelle zu sein scheinen.

3. Name der Mutter im Epigramm Schol. Pind. 10 Drchm. *Κλεΐς* metrisch gesichert, vielleicht us dem der Tochter zurechtgemacht.

4. Bei Herodot u. a. (zusammengestellt bei acoby Marm. Par. 101), d. h. in der geschlos-enen antiken Überlieferung heißt sie Mytilenäerin; resos nennt nur Dioskurides Anth. Pal. VII 407 anach die Münzen und Suidas; das ist Ergebnis elehrter Forschung wohl der Zeit, in der sich alikarnass seinen Herodot zurückerobert. Nach . Wilamowitz[3] 23 hat der kleinere Ort etwas ir sich. Die Familie ist jedoch in Mytilene achweisbar und hochgeachtet (Athen. 425a s. u., ristot. rhet. II 23 s. u., Diodor. XVII 27 s. u.). Die Doppelheit der Heimat hat man zur Scheiung von zwei Homonymen benutzt, die seit ymphis (Nymphodor) bei Athen. 596 E nachzuweisen ist.

5. s. § 4.

6. Larichos bezeugt bei Athen. 425 A. *Σ. τε καὶὴ πολλαχοῦ Λάριχον τὸν ἀδελφὸν ἐπαινεῖ ὡς ἱνοχοοῦντα ἐν τῷ πρυτανείῳ τοῖς Μυτιληναίοις* = frg. 139); Name s. Bechtel Histor. Personennam. 279. Charaxos ist als Liebhaber der Doricha-Rhodopis von Herodot genannt; danach Suid. s. *Ῥοδῶπις ἀνάθημα. Χαράξου. Αἴσωπος, Πάδμων*, Athen. 596 B, Ovid. v. 63 und 107, der allerdings etwas mehr zu wissen scheint: *factus inops agili peragit freta caerula remo, quaque male amisit nunc male quaerit opes. me quoque, quod monui bene multa fideliter, odit*, z. T. jetzt aus 1 D verständlich, das an ihn gerichtet ist Bitte um glückliche Heimkehr von einer Seefahrt), ohne daß sein Name genannt ist. Der Name des Eurygyios kehrt wieder bei Diodor. XVII 27: E. und Laomedon, Freunde Alexanders, sind Söhne eines Larichos und aus Mytilene, Laomedons Sohn heißt wieder Larichos. Das scheint Familientradition zu sein; vgl. Inschr. v. Priene 18.

7. Der Name des Mannes (zu *κέρκος cauda* und aus ‚Andros' zu *ἀνήρ*) ist Komödienerfindung. Verheiratet war sie freilich gewesen; wenigstens as Maximos (24, 8) aus ihren Gedichten heraus, daß sie eine Tochter hatte, frg. 136: *ἀνθάπτεται . . τῇ θυγατρί· οὐ γὰρ θέμις κτλ.*, Name aus rg. 85, 2 *Κλεΐς*; W. Schulze Qu. ep. 66. v. Wilamowitz[3] 20, 1 *Κλεννίς* nach dem Gründer von Lesbos *Κλεύας* (Strab. 582), dazu *Κλεύου* C. B. 1317 aus Larissa. Die überlieferte Form führt eher auf *Κλεΐβις*, so Reinach *Cléris*; warum sollte *Κλεννίς* sich nicht halten?

8. Atthis bezeugt in 33, 41 und 25, 16 D; Gongyla 14, 2 D und 24, 4 D Anaktoria 5, 15 D. Die Entwicklung des Verhältnisses zu dieser bevorzugten Schülerin sucht in kühner Kombination wieder zu gewinnen v. Wilamowitz[3] 55. *αἰσχρὰ φιλία* ist bei Ovid. v. 19 *quas non sine crimine amavi*; ähnlich, vielleicht der Wirklichkeit mehr entsprechend v. 201: *Lesbides, infamem quae me fecistis amatae*. Aus der gleichen Quelle fließt Porphyrio zu Horat. ep. I 19, 28 *vel quia tribas diffamatur fuisse*, ferner Ovid. a. a. III 331. Martial. VII 69. X 35, 15. Apul. apol. p. 10, 15 H. Das und die kurze Bemerkung Tatians adv. Graec. p. 34, 20 Schw. *καὶ ἡ μὲν Σ. γόητον ποριχὸν ἐρωτομανές, καὶ τὴν ἑαυτῆς ἀσέλγειαν ᾄδει* sind die einzigen Zeugnisse angeblicher Verirrungen, die eine ganze Literatur hervorgerufen haben. Der Unterschied von Freundinnen und Schülerinnen wird sonst nicht gemacht. Andere Mädchen ihres Kreises *Κυδρώ* Ovid. v. 17, der Name wegen des Lesbiers Kydrolaos bei Diod. V 81 gegen Konjekturen zu schützen, *Μναισιδίκα* und *Γυριννώ* (bei Maximos *Γύριννα*) frg. 76, letztere in 18 D ergänzt, danach wohl richtig in dem noch nicht völlig gedeuteten frg. 44 *Μνᾶσις*, erkannt von v. Wilamowitz zu Athen. 410 E Kaib. Anklingt auch der Name *Δίκα* frg. 78. *Ἥρώ* kann in den entstellten Worten des frg. 71 für sicher gelten: *Ἥρων ἐξεδίδαξε γυαρων τὴν ἀνυσόρμον*. Ob es aber eine der Freundinnen ist, bleibt ungewiß. Von dem Felseiland Gyaros (Bergk *ἐκ Γυάρων*) war sie sicher nicht. Vielleicht steckt ein zweiter Name darin. *Ἀριγνώτα* 25, 4 D ist von v. Wilamowitz Berl. Kl.-Texte V 2 S. 16 als Eigenname erkannt, *Ἀγαλλίς* (s. Bechtel Frauennamen 109) 2, 16 von Paton Class. rev. 1900. 223f. in *αλλα* vermutet. Erinna freilich wird von Suidas s. *Ἥριννα* fälschlich als *ἑταίρα Σ. καὶ ὁμόχρονος* bezeichnet, s. Bd. VI S. 456, 31. und auch Damophyla aus Pamphylien wird von Philostrat. vit. Apoll. I 30 nur auf Grund einer unkontrollierbaren Vermutung zu S.s Schülerin und Nachahmerin gemacht. Die beiden letzten Namen *Γοργώ* (48) und *Ἀνδρομέδα* (41, 2. 58. 70) (der Name bei Athen. 21 C) bezeichnen nach Maximos Konkurrentinnen, deren Verhältnis zu S. er mit dem der Sophisten zu Sokrates vergleicht. *παῖς Πωλυανακτίδα* 86 ist eine von diesen beiden.

9. (s. § 6). *πλῆκτρον* ist Verwechslung mit *πηκτίς*, die S. nach dem Zeugnis des Menaichmos von Sikyon *ἐν τοῖς περὶ τεχνιτῶν* bei Athen. 635 B. E erfunden oder zuerst angewendet hat. Über die Epigramme s. § 7. Von Elegien ist nichts bekannt. Iamben kommen vereinzelt vor, s. § 12. auch Iulian ep. 30 spricht von solchen; welche Maße Horat. epist. I 19, 28 gemeint hat, die sie von Archilochos habe, ist zweifelhaft. Sollten unter Monodien ihre Strophenlieder gemeint sein? Auf die Epithalamien dürfte der Ausdruck kaum zu beziehen sein, s § 8, und andere Formen sind nicht bekannt. Herodot. II 135 nennt sie einfach *μουσοποιός*. Als weiteres *εὕρημα* nennt Aristoxenos bei Plut. de mus. p. 1136 D: *Σ. πρώτην εὑρασθαι τὴν Μιξολυδιστί, παρ' ἧς τοὺς τραγῳδοποιοὺς μαθεῖν· λαβόντας γοῦν αὐτοὺς συζεῦξαι τῇ Δωριστί, ἐπεὶ ἡ μὲν* (die letztere) *τὸ μεγαλοπρεπὲς καὶ ἀξιωματικὸν ἀποδίδωσιν, ἡ δὲ τὸ παθητικόν.*

10. Über Phaon s. § 4.

§ 4. Zeitansatz, Biographisches. Die Gestalt der Dichterin ist von Sagen und Erfindungen so umwuchert, daß keine antike Angabe auf Treu und Glauben hingenommen werden darf. Besitzen wir auch nicht in jedem Falle das Material des antiken Forschers zur Nachprüfung, so läßt sich doch in den wichtigsten Punkten feststellen, woher das vorgebliche Wissen stammt. Als einzige zuverlässige Quelle sind die eigenen Gedichte, sowie die des Alkaios anzusehen.

Beide sind annähernd Zeitgenossen, denn letzterer redet sie an (frg. 55): *ἰόπλοκ' ἄγνα μελιγόμειδε Σάπφοι*. Da der von Bergk angeschlossene Vers nicht dem Alkaios gehört, so wissen wir

nicht, was er ihr gesagt hat. Eine streng rotfigurige Vase (s. § 13 nr. 2) deutet, indem sie beide nebeneinander stellt, an, wie sich die volkstümliche Vorstellung Anf. des 5. Jhdts. das Verhältnis dachte, die jenes Liebesgespräch S. frg. 28 + Alk. frg. 55, 2 auf beide bezog (so noch Aristot. rhet. I 9), kaum mit Recht, s. die Aristotteleskommentare. Danach der Zeitansatz bei Apollodor, s. Jacoby Phil. Unters. XVI 160 nach Strab. 617 (*Μυτιλήνη*) *ἄνδρας δ' ἔσχεν ἐνδόξους τὸ παλαιὸν μὲν Πιττακόν, ἕνα τῶν ἑπτὰ σοφῶν καὶ τὸν ποιητὴν Ἀλκαῖον . . . συνήκμασε δὲ τούτοις καὶ ἡ Σ., θαυμαστόν τι χρῆμα*; so auch Suid. s. o. Über das Verhältnis des Alkaios zu Pittakos s. Bd. I S. 1500, 40ff. Die absolute Datierung hängt in der Königstafel an Alyattes Athen. 599 C: *τὴν δὲ (Σ.) καὶ Ἀλυάττην τὸν Κροίσου πατέρα (γενομένην)*, im Widerspruch zu Hermesianax, der sie Anakreon (unter Kyros und Polykrates) gleichsetzte (Athen. a. a. O.). Noch heute erkennt man deutlich die große Bedeutung Lydiens auf der Höhe seiner Macht für Lesbos; sie erwähnt den lydischen König frg. 23, 19 D und eine Parade der lydischen Streitmacht frg. 5 D. Abweichend datiert Eusebios auf Ol. 45,1 (600/599, Arm. 46, 2): *Sappho et Alchaeus poetae clari habentur*, von Jacoby 160 Anm. 11 richtig mit Marm. Par. ep. 36 verbunden: *ἀφ' οὗ Σ. ἐγ Μιτυλήνης εἰς Σικελίαν ἔπλευσε φυγοῦσα [—25 B. ἄρχον]τος Ἀθήνησι μὲν Κριτίου τοῦ πρότερον, ἐν Συρακούσαις δὲ τῶν γαμόρων κατεχόντων τὴν ἀρχήν*, s. ebd. S. 100 und 165. Ergänzung der Zahl unsicher, jedenfalls nach 605/4 vor 595/4. Die Tatsache der Verbannung steht für den im bewegten politischen Leben stehenden Alkaios fest; für S. s. u. Versuche, die gesamten eng verbundenen Ereignisse herabzurücken (Beloch Rh. Mus. XLV 465), scheitern an dem energischen Widerspruch eines Unbekannten bei Athen. a. a. O., vielleicht Menaichmos von Sikyon, s. 635 E, gegen die Verbindung von S. mit Anakreon, der auf positivem Wissen beruhen muß, s. o. Bd. I S. 1498ff.

Ob S. oder Alkaios älter anzusetzen ist, entzieht sich unserer Kenntnis, obgleich man geneigt ist, S. für die ältere zu halten. Sie ist einfacher in ihrer Sprache; auch läßt sich die glänzende Lebensführung ihres Hauses vor den Unruhen, die Alkaios bezeugt, besser verstehen als während derselben oder nachher. Beweisbar ist es vorläufig nicht.

Als gesicherte Tatsachen, die antike Gelehrsamkeit aus ihren Gedichten und aus der lesbischen Lokalforschung herauslas, können gelten: sie stammte aus alter guter Familie; das beweist das Schenkenamt des einen Bruders im Prytaneion zu Mytilene und die Sorge um die Familienehre 1 D, während die Abenteuer des anderen in Ägypten an die Abenteuerlust des Bruders des Alkaios erinnern. Wir kennen seit dem Anfange des 6. Jhdts. viele Mytilenäer in Naukratis, s. H. Prinz Funde aus Naukr. 1906, 57ff, der die Entstehung der ersten Siedlung auf rund 650 datiert.

Sie verlor mit sechs Jahren ihren Vater, war wahrscheinlich verheiratet, wir wissen nicht mit wem, noch wie lange — alle daran geknüpften Vermutungen sind müßig — und hatte eine Tochter, bestritten von Sitzler[2] 54. Wir sind auf Maximos angewiesen, *παῖς* kann alles mögliche heißen. Für bescheidenen Besitz spricht die Übereinstimmung von Ovid. 63ff. mit Plut. mor. 146 A *ὥστε γράψαι (Σαπφὼ) πρός τινα πλουσίαν*. Das stand wenigstens im Bios. Auch Kerkylas heißt, vielleicht nicht ohne Absicht, *πλουσώτατος*. Ob sie alt geworden ist, wissen wir nicht. Sie war brünett und klein, keine Schönheit (gesichert durch die Übereinstimmung von Maximos und Ovid, vgl. Philodem. Anth. Pal. V 131, 7f.). Im übrigen war die äußere Welt für sie versunken, gleichgültig. Es gibt immer noch kein Zeichen, daß die großen Dinge, die das Leben eines Alkaios aufrührend bestimmten, sie auch nur berührt haben. Davon liegt etwas darin, daß er sie *ἀγνά* nennt. Für ihre Poesie bedeutet das, was wir von ihrem äußeren Leben wissen, nichts. Vollends sind zwei Ereignisse, die einmal erheblichen Staub aufgewirbelt haben, aus ihrem Leben entweder ganz zu streichen oder auf das sehr bescheidene Maß von Bedeutung, das ihnen zukommt, zu reduzieren, ihre Liebe zu Phaon und ihre Flucht nach Sizilien.

Wer Phaon ist und was er in ihrem Leben bedeutet haben kann, hat zuletzt v. Wilamowitz[3] 33 besprochen, vgl. den Art. Phaon und Ilberg in Roschers Myth. Lex. III 2, 2274. Sicher scheint, daß er kein Mensch gewesen ist, sondern ein Dämon aus dem Kreise Aphrodites, der in Namen und Motiven Beziehung zum Stern Aphrodites hat. Von dort stammt insbesondere der Zug gen Westen und die Unerreichbarkeit, die v. Wilamowitz[3] 40 schön darstellt. Die Hoffnung Ilbergs freilich, daß neue Funde aufklären würden, wieso gerade S. mit Phaon verbunden ist, hat sich bisher nicht erfüllt, sodaß die Angabe bei Palaiphat. 49 (Mythogr. Gr. III 2 p. 69) *οὗτος ὁ Φάων ἐστίν, ἐφ' ᾧ τὸν ἔρωτα αὐτῆς ἡ Σ. πολλάκις ἐμελοποίησεν* infolge der Tatsache, daß das Kapitel der alten Überlieferung nicht angehört, immer noch in der Luft schwebt. Aus der Welt geschafft ist damit das Zeugnis trotz seiner Fragwürdigkeit nicht, wie v. Wilamowitz[3] 34 Anm. glauben machen möchte. Mit der Liebe zu Phaon gehört eng zusammen der Sprung vom leukadischen Felsen, der unglücklich Liebende heilt. Wer Phaon liebt, des Sehnen geht auf etwas Unerfüllbares. Es liegt also in der Verbindung mit S. ein Gedanke, der älter sein muß als die bösen Komödienspässe des 4. Jhdts. Daher bleibt es das Wahrscheinlichste, daß Phaon von S. selbst genannt war, trotz der kategorischen Ablehnung von v. Wilamowitz[3] 74, der übrigens S. 40, 1 die Sache richtiger, wenn skeptisch faßt. Die tiefe Schönheit des Bildes (v. Wilamowitz[3] 60) spricht besonders dafür. Von dem Sprunge vom leukadischen Felsen (außer Suid. s. Menander frg. 312 K. Strab. 452. Ovid. Stat. silv. V 3, 155 [aber vgl. Vollmer dazu. v Wilamowitz[3] 28]. Alkiphr. III 1. Auson. p. 110, 24 Peip. Phot. lex. s. *Λευκάτης*.) ist die angebliche Fahrt nach Sizilien kaum zu trennen, die Ovid als Folge der Liebe zu Phaon, Marm Par. als eine Flucht oder Verbannung auffaßt. Spuren in den erhaltenen Liedern hat sie nicht hinterlassen (wie etwa bei Pindar, Aischylos, Herodot, Platon). Das muß betont werden, weil die auf

r nicht zutreffenden zeitlichen Gleichsetzung it Stesichoros bei Suid. beruhende Bemerkung urenkas Wien. Stud. XIX (1897) 192 über eziehungen S.s zu diesem Anlaß gegeben hat . den Phantasien Bascouls. La chaste Sappho : Lesbos et le mouvement féministe à Athènes, IV^e siècle a. J.-C., Paris 1911, und La chaste appho de Lesbos et Stesichore, Paris 1913, für e es genügt auf die Besprechung durch Sitz- r Berl. phil. Wochs. 1915, 513 zu verweisen. ie Bemerkung von v. Wilamowitz[3] 24: ie Flucht der S. ist gut bezeugt und mit Sizi- en verbunden' geht auf die Stelle des Marm. ar., wo allerdings die Datierung nach den syra- usanischen *γαμόροι* (so in epichorischer Form) f eine lokale Quelle schließen läßt (etwa imaios oder Philistos), mehr nicht. Jacoby 100 rscheint es ‚unzweifelhaft, daß dieser Autor die amorenherrschaft in S.s eigenen Gedichten ge- nden hat'. Das ist ebenso irreführend wie sein erweis auf Aphrodite von Panormos (frg. 6 *Πάφος πάνορμος* wie Alkman 21 *Πάφος περιρρύτα*, gl. hymn. Aphr. 58f., anders, aber auch gegen acoby, v. Wilamowitz[3] 24f.). Beachtens- ert ist, daß der Bios nichts davon weiß, ob- leich die Statue des Silanion § 13 nr. 8 für as Alter der Tradition zeugt; und der ver- annte Alkaios geht nach Ägypten, wo wir Les- ier schon kennen. Die ganze Affäre gehört zu en Dingen, die für den Historiker wenig, für ie Dichterin selbst nichts bedeuten. An der lucht hält fest Sitzler[2] 53, während v. Wila- owitz[3] 25 sich mit einem Kompromiß behilft: An die Verbannung glaube ich gern, — nur daß . in Sizilien war, ist mir unwahrscheinlich'. Unmotiviert vollends ist der S. 51, 1 und 75 aus- esprochene Gedanke, daß die Verbannung vor arer Tätigkeit als Dichterin liege. Freilich, wie ill man sich sonst mit einem Grabe auf Lesbos, ie es sich Anth. Pal. VII 14 und 17 denken, efinden? Vgl. auch Vollmer zu Stat. silv. 3, 154f.

§ 5. Textgeschichte. s. v. Wilamo- itz[1] 37; der Versuch Steiners 66f. ist ganz ubjektiv und unvollständig. Ob S. sich be- ußt gewesen ist, daß ihre Dichtungen weit ber den Kreis ihrer Mädchen hinaus klingen ürden, ist sehr fraglich, und die zuversicht- ichen Worte Jurenkas Wien. Stud. XXXVI 1915) 202 ‚sie schrieb so, wie sie mußte, wenn ie ganz Hellas verstehen sollte' gehen über die chüchterne Andeutung von frg. 68 und 32 (*ἀνάσσ- θαί τινά φαμι καὶ ὕστερον ἀμμέων*) weit hinaus. Auch v. Wilamowitz[3] 82 glaubt versichern zu können: ‚S. und Alkaios sind wohl noch bei Lebzeiten panhellenische Dichter geworden, nach deren Gedichten man vielfach verlangte; jeden- falls müssen wir sie dauernd in den Händen der Leser voraussetzen'. Die Herkunft einiger Schüle- rinnen deutet auf Beziehungen zur kleinasiati- schen Küste. Aber starke unmittelbare Wirkung auf Ionier ist schon durch deren ganz anders- artige Mentalität unwahrscheinlich gemacht. S.s Ruhm lebt später in und durch Athen. Auf die Frage der Gesamtausgabe wird anläßlich des Dia- lekts § 11 zurückzukommen sein. Nicht unmög- lich ist die Vorstellung, daß ihre Gedichte im Archiv ihres Vereins oder als *ἀναθήματα* in dem des Aphroditetempels ruhten. Die regen Beziehungen Athens zum Hellespont seit der Wende des 7. Jhdts. brachten sie frühzeitig dorthin, wo ein Jahrhundert später die Vasenbilder (s. § 13) ein ganz einzigartig allgemeines Interesse bekunden. Außer ihr erscheinen dort gelegentlich nur noch Alkaios und Anakreon, S. aber während des ganzen 5. Jhdts., so tief hat sie damals schon auf das breite Publikum gewirkt. Dasselbe etwa sagt die Anekdote Aelians bei Stob. XXIX 58: *Σόλων ὁ Ἀθηναῖος ὁ Ἐξηκεστίδου παρὰ πότον τοῦ ἀδελφιδοῦ αὐτοῦ μέλος τι Σαπφοῦς ᾄσαντος ἥσθη τῷ μέλει καὶ προσέταξε τῷ μειρακίῳ διδάξαι αὐτόν.* Daß Ionien so gut wie ganz ausscheidet, wird wohl nicht bloß Schuld der wie immer einseitig attisch orientierten Überlieferung sein. Pindar Ol. II 96 und Demokrit B 77 scheinen frg. 81 zu kennen. Auch Herodot kennt sie, der sie freilich mit echt ionischer Nüchternheit behandelt. Anders das in seiner Schlichtheit vielsagende Zeugnis Platons im Phaidros p. 235 C: *δῆλον δὲ ὅτι τινῶν ἀκήκοα ἢ που Σαπφοῦς τῆς καλῆς ἢ Ἀνακρέοντος τοῦ σοφοῦ ἢ καὶ συγγραφέων τινῶν* (*περὶ τοῦ ἔρωτος*), vgl. Plut. mor. p. 243 B, und noch mehr in dem Epigramm: *ἐννέα τὰς Μούσας φασίν τινες· ὡς ὀλιγώρως· | ἠγίδε καὶ Σ. Λεσβόθεν ἡ δεκάτη*, dessen Echtheit jetzt v. Wilamowitz[3] 41, 1 mit seltsamer Zaghaftigkeit verteidigt. Wie der schöne Gedanke dann abgehetzt wurde, zeigt die Zusammenstellung bei Volger p. XXXIV. Aristoteles bringt in der Rhetorik die ersten Zitate (frg. 28, 137, außerdem ebenda: *Μυτιληναῖοι Σαπφὼ τετιμήκασι*), und für Theophrast (*π. λέξεως* frg. coll. Aug. Mayer 1910) ist sie Vertreterin der *χάρις* in allen Formen (p. 152. 154. 159). Danach Demetr. de eloc. 132. Klearch bezieht sich auf sie wie auf Anakreon in den *ἐρωτικά* (Athen. 554 B, 639 A) und *ἐν γ' περὶ βίων* (Athen. 687 A), Aristoxenos nennt sie unter den *εὑρεταί*, s. o. § 3 am Schluß, und urteilt hübsch über ihre Poesie (nach Porphyrio zu Horat. sat. II 1, 30: *Aristoxeni sententia est. Ille enim in suis scriptis ostendit Sapphonem et Alcaeum volumina sua loco sodalium habuisse*). Chamaileon s. § 1 ist wenig jünger. Reichlich beschäftigt sich die Komödie mit ihr, Epikrates in der ‚Antilais' vor 392, Kock II 284, in einer ‚Sappho' Ephippos II 262, Antiphanes II 94, Timokles II 464, Diphilos II 564 während sie in der Leukadia des Menander III 88 frg. 312 nur nebenbei erwähnt war anläßlich des leukadischen Felsens, *οὗ λέγεται πρώην Σαπφὼ τὸν ὑπέρκομπον θηρῶσαι Φάων' οἰστρῶντι πόθῳ ῥῖψαι πέτρας ἀπὸ τηλεφάνους ἅλμα καὶ, εὐχὴν οἵη, δέσποτ' ἄναξ ...* Damals ist also der Roman schon fertig, wie ihn dann durch Vermittlung eines hellenistischen Dichters (vgl. die Namensform *Anactorie* v. 17) Ovid wiedergibt. Man beachte, daß Strabon, der auch S. selbst zitiert, für den Sprung vom leukadischen Felsen nicht sie, sondern Menander nennt (p. 452).

Was wir von Erfindungen der Komödie sonst wissen, ist ziemlich harmlos. Ganz toll hat Diphilos Archilochos und Hipponax ihr zu Liebhabern gegeben, eine Widerspiegelung der Verbindung mit Anakreon (s. o. § 3, 7). Auch von *πόρναι* ist in diesen S.-Komödien die Rede, das er-

innert an die *αἰσχρὰ φιλία* des Bios, von der bis auf Aristoteles die gesamte Tradition nicht das Geringste weiß. *λεσβιάζειν* ist zwar etwas anderes, s. v. Wilamowitz[3] 73, 1, doch mag Lesbos als Heimat der Dichterin zu allerhand Mystifikationen geführt haben. Das 3. Jhdt. zeigt in den Nachahmungen Theokrits ernsthaftes Interesse an den Lesbiern, adesp. 62 (Bergk[3] 1334) mag in dieselbe Zeit gehören. Die *Ἡλακάτη* (28) sowie die beiden *παίγνια* (29. 30) geben zugleich eine gute Probe dessen, was man damals von äolischem Dialekt wußte. So müssen damals die S.-Handschriften ausgesehen haben, s. v. Wilamowitz Textgesch. der Bukoliker, Philol. Unters. XVIII (1906) 88, wo freilich, wie in seiner Ausgabe die Reste antiker Akzentuation zu schlecht weggekommen sind, s. u. § 11. Kallimachos hymn. I 2 und 95 erinnert an frg. 81, wie sie auch Euphorion *ἐν τῷ περὶ Ἰουθμίων* neben Anakreon nennt (Athen. 182 E. F). Nicht viel später wird der oben genannte Kallias von Mytilene die beiden Lesbier interpretiert haben, s. v. Wilamowitz[1] 3. Exkurs S. 74, ein Zeichen, welche Schwierigkeit die Lektüre des Dialekts bereits machte. Wieweit die Folgezeit die Lieder noch selbst in der Hand gehabt hat, wieviel als geflügeltes Wort weiterlief, wird oft nicht sicher entschieden werden können. Es ist aber wichtig für die Auswahl der Fragmente und das auf ihnen beruhende Bild von der Dichterin, hier Klarheit zu schaffen. Zweimal nennt sie Chrysipp (frg. 36, 69), einmal Philodem (frg. 57a). Der erwachende Klassizismus führt sich mit dem enthusiastischen Urteil Strabons 617 ein: *θαυμαστόν τι χρῆμα· οὐ γὰρ ἴσμεν ἐν τῷ τοσούτῳ χρόνῳ τῷ μνημονευομένῳ φανεῖσάν τινα γυναῖκα ἐνάμιλλον οὐδὲ κατὰ μικρὸν ἐκείνῃ ποιήσεως χάριν.* Die Schrift vom Erhabenen 10 bringt uns den Text des 2. Liedes, Dionys von Halikarnassos de comp. 23 den des 1. Für Plutarch ist sie schlechthin klassisch, er kennt schon den Vergleich ihrer Erotik mit dem *γνησίως παιδερασταῖν* des Sokrates (mor. p. 406 A), stellt sie neben den Klassiker der Erotik, Anakreon (p. 243 B), wie seit Platon die Regel ist, und kann ein Gespräch an die Voraussetzung *Σαπφικῶν τινῶν ᾀσθέντων* (p. 622 C) anknüpfen (ebenso Gell. n. a. XIX 9, 3). Von Gedichten kennt er trotzdem nur 2 (p. 81 D. 762 F), 27 (p. 456 E), 34 (p. 751 D) und 68 (p. 146 A. 646 F).

Bei den Römern führt Lucrez, der III 153—156 sich in der Schilderung heftiger Gemütserregung so eng an Lied 2 anlehnt, daß er nicht unabhängig sein kann. R. Heinze (L. Buch III erklärt (1897) 70) bestreitet, daß Lucrez sich des Gedichtes erinnert oder es in seiner Vorlage zitiert gefunden habe, vielleicht mit Recht, wenn S. von irgend einem Physiognomiker benutzt war, den Lucrezens Vorlage herangezogen hatte. Sicher ist ihre Wirkung auf Catull, der in 51 Lied 2 übersetzt (letzte Literatur bei Sitzler[2] 46. v. Wilamowitz[3] 58, 2) und in 61. 62 zwei Epithalamien schafft, deren 2. zum mindestens mit frg. 95ff. nahe Berührung hat. Natürlich sieht er als Mann die Sache prinzipiell von der anderen Seite; haben wir doch mit einer einzigen Ausnahme nur Urteile von Männern über S. In Horazens Odendichtung sollte die lesbische Lyrik ihre zweite Renaissance erleben; er glaubt, S. neben Alkaios in der Unterwelt zu sehen *querentem puellis de popularibus* (II 13, 24), aber er sieht in Alkaios den *sonantem plenius*, den er wiederholt kopiert, während für S. nur an III 9 gedacht werden kann. Noch zurückhaltender ist v. Wilamowitz[3] 308f.: ‚mit dem klugen Takte, den er immer bewährt, hütete er sich vor jedem Anschluß an S.; daß er ein Versmaß von ihr übernahm (I 8, vgl. Isyll 133), eine Wendung reproduzieren darf, versteht sich von selbst, aber sie selbst war eben unnachahmlich.' Was er epist. I 19, 28 mit *mascula S.* sagen will, soll man mit Stat. silv. V 3, 154 aus dem Zusammenhange verstehen, wo sie als Nachahmerin archilochischer Maße zwischen diesem und Alkaios steht; mit epod. 5, 41 *mascula libido* hat das nichts zu tun! Daß Ovid nicht an ihr vorbeigeht, ist schon gesagt, daß er sie so auffaßt, wie es seinem Ingenium gegeben war, nicht verwunderlich. Echtester Klassizismus ist es, wenn dem gegenüber der brave Didymos die Frage (natürlich negativ) beantwortet: *num publica fuerit* (Sen. epist. 88, 37). Statius silv. V 3, 154 nennt S. noch als Schullektüre; Martial. VII 69 kennt ein Gedicht des Canius auf S. und ihre lesbischen Mädchen. Den Grund zu wissenschaftlicher Erforschung des Dialekts legte Tryphon, auf den wohl der Stamm der äolischen Glossen (jetzt bei O. Hoffmann Gr. Dialekte II 228, s. u. § 11) zurückgeht.

Besondere Formen nimmt die romantische Schwärmerei für das Alte im 2. Jhdt. an, das uns mit dem 3. die Hauptmasse der Papyri geliefert hat. Die grammatische Behandlung des Dialekts leisten Herakleides (s. o. Bd. VIII S. 491 Nr. 52) und Apollonios Dyskolos (Gramm. Graeci II 3 p. 138f.), sowie sein Sohn Herodian, die noch selbst lesen. Damals ist das sapphische Gut in die Kanäle geleitet, in denen es erhalten ist; es sind Grammatiker (Apollonios, Herodian, die Etymologika, Hesych), Metriker (Hephaistion und wenig bei den Römern), Rhetoren (Demetrios, Hermogenes), Buntschriftsteller (Athenaios, Sopater). Die allgemeine Wertschätzung erläutert Galen im protr. 2: *πάντες γὰρ ἀκούομεν Ὁμήρου μὲν λέγεσθαι ποιητήν, Σαπφὼ δὲ ποιήτριαν* (der Gedanke schon bei Antipater Anth. Pal. VII 15). Lukian allerdings macht nur Redensarten, und Maximos benutzt bereits eine Biographie, der er die Zitate entnimmt. Wenn sie da gebildete Leute wie Aristeides, Dion, Philostrat, Libanios, Iulian, Synesios gelegentlich zitieren — Stobaios hat ganz wenig (frg. 68. 75. 137) — so konnten wir nur aus Himerios, der längere Stücke in seine poetisierende Prosa umschreibt, wissen, daß man S. noch las, bis zu unserm Erstaunen aus Ägypten Reste zweier Pergamenthss. aus dem 6.—7. Jhdt. kamen. Da wurde verständlich, was v. Wilamowitz[3] 73 gesehen hatte, daß Chorikios in Gaza, das rege Beziehungen zu Ägypten hatte, im 6. Jhdt. wenigstens die Epithalamien noch gelesen hat. Im ganzen ist es erstaunlich, wie wenig S. ästhetisch gewürdigt ist gegenüber der recht beträchtlichen Ausschlach-

g durch Gelehrte. Folglich besitzen wir einige nige Perlen und viel Allerlei und das in einem hographisch stark modifizierten Texte.

Ins Abendland hat sich keine Handschrift hr hinübergerettet, nach Tatians Urteil über nicht verwunderlich. Photios und sein Kreis men sie nicht mehr.

§ 6. Die antike Buchausgabe, s. Bergk⁴ 82f. v. Wilamowitz[1] Exkurs 2 S. 71ff. waren 9 Bücher (Tullius Laureas Anth. Pal. I 17, Suid.). Ein Buch, vielleicht das 8. (v. ilamowitz[1] 73) hieß ἐπιθαλάμιος, so Ps.-onys. rhetor. ed. Usener 1895 p. 247) oder — ια, Serv. Georg. I 31; die übrigen waren nach tren geordnet. Bergk nahm deshalb zwei tike Ausgaben an, die nach verschiedenen sichtspunkten geordnet waren, während v. ilamowitz den Sondertitel mit der metri- en Buntheit dieser umfangreicheren Kompo- ionen erklärt, vgl. frg. 93. 94. womit er rbindet. Für eine 2. Ausgabe fehlt sonst jedes zeichen. Wir wissen heute, daß ein Epitha- mios in sapphischer Strophe den Schluß des Buches bildete (frg. 17 D) πάρθενοι δ[ὲ-] ννυχίσδομ[εν-] σὰν ἀείδοι[σαι φιλότατα καὶ μ]φας ἰοκόλπω. ἀλλ' ἐγέρθε[ις- στεῖχε σοῖς ερός –◡◡– ἑταίροις] ἦπερ ὄσσον ἄ[λλο φίλησθα · ν δὲ] ὕπνον ἴδωμεν. Also muß es doch eine sondere Form gewesen sein, die dem Sonder- ch seinen Namen gegeben hat. S. § 8.

Zitiert wird das 1. Buch frg. 115, 17 D, s 2. frg. 23. 24. 33. 50. 67. 163, das 3. bei ephaistion für das Versmaß, das 5. frg. 44. , das 7. frg. 90 (Σ. ἐπὶ τοῦ ἑβδόμου), das 8. urde exzerpiert von Sopater bei Phot. bibl. ndlich werden die ἐπιθαλάμιοι außer an den ge- annten Stellen bei Dionys. de comp. 25 genannt. emetrios scheint nur dies eine Buch vor sich gehabt zu haben.

P. Oxy. 1231 hat uns den Schluß einer Rolle mit der Subscriptio des 1. Buches gebracht: με- ῶν α χηηηδδ (1320). Danach läßt sich die fasse des Gesamtnachlasses abschätzen, wenn an bedenkt, daß das Versmaß des 1. Buches s Lieblingsmaß und deshalb besonders häufig ar. Es mögen 6000 bis 9000 Zeilen gewesen ein, s. Birt Buchwesen 291f. Die Subscriptio es anderen Rollenendes P. Oxy. 1232 Σαφοῦς ἑλη scheint, wie schon der Herausgeber Hunt emerkt, auf eine Auswahl zu gehen. Was Suidas nter ihrem Namen noch anführt, Epigramme, legien, Iamben und Monodien, scheint in der usgabe nicht gestanden zu haben, soweit es icht bloß andere Bezeichnungen der Lieder sind. on der größten Bedeutung wäre es zu wissen, ie und wann die Ausgabe entstanden ist. Daß ie durch Tullius Laureas für die erste Hälfte des . Jhdts. v. Chr. gesichert ist, s. o., bringt uns icht weit. Die äußerliche Form der Anordnung führt in verhältnismäßig alte Zeit; man hätte außerdem in Alexandreia kaum noch soviel zu- sammengebracht, wenn nicht ein geschlossenes Corpus im attischen Buchhandel bestanden hätte, dessen Anfänge angesichts der großen Beliebt- heit der Dichterin noch ins 6. Jhdt. gehören dürf- en. Für andere erkennbare Tatsachen der Über- lieferung s. u. § 11.

§ 7. Unechte Gedichte. Die Frage, ob alles, was S.s Namen trug, wirklich von ihr sei, hat schon das Altertum beschäftigt. Athenaios' Vorlage erklärt mit aller Entschiedenheit die von Chamaileon für den Verkehr S.s mit Anakreon vorgebrachten Verse frg. 26 für unecht. Eine Kontrolle ist nicht mehr möglich, da der verschliffene Dialekt Folge der Überlieferung sein kann. Das Urteil beruht wesentlich auf der chronologischen Schwierigkeit, die auch für uns ausschlaggebend ist. Ferner tragen drei Epigramme der Anth. Pal. S.s Namen, alle drei ohne wesentliche Dialektspuren in normaler, epischer Sprache. VI 269 mit einem Paradoxon ἄφωνος ἐοῖσα τόδ' ἐννέπω ist außerdem schlecht bezeugt; v. Wilamowitz Textgesch. 36, hält es jetzt für kaum älter als 400, VII 489 auf Timas, die vor der Ehe gestorben, ist so flach, daß es nur von einem sehr mäßigen Dichter sein kann, VII 505 Grabschrift eines Fischers offenbar nur aus Versehen S. zugeschrieben, die es stofflich nichts angeht. Wichtig ist, daß nachweislich nichts davon in der Ausgabe stand. Bei der Bildung der großen Corpora in der Hippokrates-Platon-Demosthenesüberlieferung, d. h. überall da, wo die Ausgabe im voralexandrinischen Buchhandel fertig war, ist stets Unechtes hineingeraten, und wir wissen, daß S. nicht die einzige war, die Hochzeitslieder dichtete. So liegt bei dem beträchtlichen Umfang der Sammlung die Vermutung nahe, daß auch fremdes Gut hineingekommen ist. Weiter zu gehen ist heute noch nicht gestattet. Beanstandet sind bisher frg. 52 und 20 D von v. Wilamowitz[1] 33, 1. [3] 75, 1 und [4] S. 229f.. Das erstere ist ohne Namen überliefert, wie 40. 41. 62 ebenfalls bei Hephaistion, die sicher sapphisch sind; Luňák (s. u.) verweist auf Ovid. v. 155f., der die Verse vielleicht kennt. Daß es aus der S.-Ausgabe stammt, wird v. Wilamowitz zugegeben. Äußere Bedenken liegen nicht vor; sie beruhen auf dem Inhalt: ἐγὼ δὲ μόνα κατεύδω, was allerdings an carm. popul. 27 erinnert. Sehnsuchtsvolle Frühlingsnacht, das reimt sich nicht zu dem, was wir von S. wußten. Hätten wir mehr — es ist ein Anfang, und der Gedanke, das Liedchen sei vollständig, ist nicht überzeugend — so würden wir's besser verstehen. Der Einwand Münschers Herm. LIV (1919) 29, 4, ebenso Christ-Schmid[5] S. 189, 5, ist zu beachten, daß S. hier wie anderswo Gefühlen und Gedanken einer anderen Ausdruck verliehen haben kann. Münscher verweist auf 96. 102. 109; mit gleichem Recht kann auf [Alk.] 55, 2 und vor allem auf 90 verwiesen werden. Volkslied ist es darum doch. Eine recht nüchterne Lösung versucht Luňák Wien. Stud. XL (1919) 97: μόνα ⟨οὐ⟩ κατεύδω.

Inwieweit das Bild, das wir uns von S. machten, vollständig und richtig war, hat P. Oxy. 1232 hell beleuchtet. Das 2. Gedicht (frg. 20 D) zeigt weitgehende Abhängigkeit von Homer, insbesondere in der Diphthongkürzung vor Vokal, der Dativform auf -οις, dem Genitiv auf -οιο und dem Wortschatz ἰερός statt ἴρος, ἠίθεος (η!), ἐς statt εἰς metrisch gesichert. Daraufhin erklärte v. Wilamowitz[4] das Gedicht für unsapphisch. Dem widersprachen Jurenka Wien. Stud. XXXVI (1915) 219. Castiglioni a. a. O. 247, 2. Sitzler[2] 53 mit Hinweis auf ähnliche Erscheinungen

S. und in den neuen Alkaiosfragmenten. Wir hatten vergessen, daß die Bedingungen der Überlieferung dazu führten, das weniger Auffallende zu vergessen und das Großartige und Sonderbare aufzubewahren. Das gilt auch von dem Ethos der neuen Verse des Alkaios, von denen v. Wilamowitz gesteht, daß ihn die Kunst überrascht, da er ‚so oft vielmehr durch sein Temperament wirke', ohne für ihn die gleiche Konsequenz zu ziehen. wie für S. und zu athetieren. Freilich wird manches Urteil, wie v. Wilamowitz[3] S. 90 mit Anm. oder Steiner S. 13, nun zu korrigieren sein. Es kommt dazu, daß frg. 20 D uns erst Aufschluß gibt über eine ganze Gattung von Gedichten, deren Existenz wir nur ahnten, vgl. § 8.

§ 8. S.s Stoffe. Von dem Thiasos lesbischer Mädchen, die unter der Führung einer älteren Geschlechtsgenossin gemeinsam Aphrodite verehren, zu S.s Poesie ist ein weiter Weg. Berühmt ist S. geworden durch die Glut ihrer individuellen Liebespoesie, aber die große formale Gewandtheit zeigt, daß sie auf einer Tradition ruht. Nicht dem Überschwang der Gefühle allein verdankt diese Kunst ihre kurze Blüte, sondern der Sitte. Ein Lied forderte der Kult, forderte die Hochzeitsfeier, mit der das Mädchen aus dem Thiasos schied. Erst im Anschluß an diese Sitte, an das daraus entsprungene Volkslied, im Besitz der so errungenen Sprachgewalt ist das Lied zum freien Ausdruck alles dessen geworden, was den Thiasos bewegt. Das weitere Frauenleben, Ehe und Kinder, scheidet aus.

I. Hymnen, d. h. gottesdienstliche Lieder im Kult der Aphrodite, s. v. Wilamowitz[3] 42f. und den Art. Hymnos, bes. S. 158, 48ff. Philostrat. vit. Apoll. I 30 charakterisiert ihre Dichtung als *ὕμνοι καὶ ἐρωτικὰ ᾄσματα*. Die Spuren sind geringer als bei Alkaios (s. o. Bd. I S. 1502, 14ff.): 62 gilt dem Tod des Adonis; 60. 65. 84 geben Anreden an Chariten und Musen, die hierher gehören können. Streng rituell ist die Anrufung in 6: *ἦ σε Κύπρος ἦ Πάφος ἁ πάνορμος [ἔχει]*, s. Rhet. Gr. IX 136 *περὶ τῶν κλητικῶν· ἅμα μὲν γὰρ ἐκ πολλῶν τόπων τοὺς θεοὺς ἐπικαλεῖν ἔξεστι ὡς παρὰ τῇ Σαπφοῖ κτλ.* 7 geht wohl auf ein Ziegenopfer, s. Philostr. imag. II 1; 5 und 9 wenden sich an Aphrodite. 1 hat trotz des subjektiven Inhalts den Eingang eines *κλητικὸς ὕμνος*. Ein Gebet ist auch 1 D. Für die Form vgl. die sorgfältige Dissertation von K. Buchholz De Horatio hymnographo, Königsberg 1912. Eine bestimmte metrische Form haben diese Lieder nicht gehabt, so daß die Buchausgabe sie nicht als Einheit auffaßt. Geistlich ist auch 6 D an Hera, die ihr im Traum erscheint (Motiv wie 89, wo es Aphrodite ist), das Aition eines Opfers an Hera.

II. Hochzeitslieder, s. den Art. Hymenaios o. Bd. IX S. 130ff., wo P. Oxy. X noch nicht bekannt war. Außer dem Epithalamienbuche zahlreiche Sophienlieder wie 17 D, 83, vielleicht auch 7 D nach v. Wilamowitz[4] 228. wozu manches von dem, was Bergk in das Epithalamienbuch gewiesen hat, gehören wird, endlich erzählende Gedichte, die eine Heroen- oder Götterhochzeit schildern. Die letzteren kennen wir am besten aus 20 D, der Hochzeit Hektors und der Andromache, das man mit v. Wilamowitz unbedenklich als Hochzeitslied bezeichnen kann, obgleich die erhaltenen Schlußverse zeigen, daß da weiter nichts als die Liebe jener beiden ohne Beziehung auf eine besondere Gelegenheit besungen war. Das Stück, weit entfernt unecht zu sein, öffnet uns vielmehr die Augen für eine Klasse von Gedichten, die bisher nur Steiner S. 24 tastend erkannt und mythologische Gedichte genannt hatte. So 31: Leto und Niobe, wo Pindar *ἐν παιᾶσι* frg. 64f. B.[5] eine Ahnung gibt, was hier erzählt war; vgl. L. Deubner Paian, N. J. XLIII (1919) 391, 1. Auch 143 gehört dazu. Der ernste Ausgang wird genau so, wie in dem Lied von Hektor und Andromache, ignoriert gewesen sein, im Gegensatz zur Tragödie, deren uns näher stehende Auffassung hier ganz besonders unmaßgeblich ist. Anders faßt C. Robert Die Knöchelspielerinnen des Alexandros, Halle 1897, die Sache auf. 134 spricht von der Liebe Selenes zu Endymion, 56 von Leda; 130 gilt der Alkmene, denn das ist die Stelle im griechischen Mythos, wo die Nacht überlang wird. 51 schilderte die Hochzeit des Herakles mit Hebe, wo Hermes der Mundschenk ist, 54 ‚die um den Altar tanzenden Kreterinnen' lassen an Theseus und Ariadne denken, auf die sich auch 144 bezieht. Wenn 145 die Tat des Prometheus erwähnte, so denkt man an den Hymenaios zur Hochzeit mit Hesione, den Aischylos Prom. 560 kennt. Wie sie sich freilich mit den *febres et morbi* (so Serv. Verg. ecl. VI 42) abgefunden hat, ist keine größere Schwierigkeit als den Zusammenhang zu ersinnen, in dem sie die Zahl von Niobes Kinder nannte, ohne, wie oben vorausgesetzt werden mußte, ihren Tod zu erzählen. Aus einer Erzählung ist 53, eine Einleitung dürfte in 11 angedeutet sein. Möglicherweise gehört auch 7 D hierher. Für alle diese der Herkunft nach epischen Stoffe ist die gleiche Behandlung anzunehmen, wie wir sie aus den neuen Fragmente kennen. S. sieht nur, was in ihren Kreis gehört, Hochzeit, Freude, Pracht und Glück. Die Schilderung ist flüssig und einfach von einer naiven Herzlichkeit, ganz frei von Pathos. Die Personen sind lesbische Männer und Frauen aus edler Familie. Und doch hat die Vergegenwärtigung längst vergangener Feste keine Spur von Spießigkeit oder Nüchternheit hervorgebracht. Trotz der bereits erwähnten formalen Beeinflussung durch das Epos entfernt sich diese Art der idyllischen Behandlung von heroischem Stile genau so weit wie Theokrits Helena die überhaupt ein gutes Beispiel für die Gattung abgibt. Die Gelegenheit war stofflich so bald erschöpft. Hier tritt die Sage als Spiegelbild der Gegenwart hinzu mit ihrer unendlichen Mannigfaltigkeit des Stoffes, die Schilderung von Hochzeiten aus der Väter Zeiten, wenn man nicht gar den Märchenhimmel betrat und von Hebe und Leto erzählte. Das Motiv hat sich gehalten wie man an Euripides' Herakliden 915–918 Aristoph. Vö. 1731f. und noch bei Ps.-Dionys rhet. p. 264, 7 U. R. sieht: *παραθετέον καὶ μνηστέον καὶ ἐνδόξων γάμων ἢ ἀρχαίων*. Die Strophenlieder nicht epischen Inhalts vergegenwärtigen am besten gewisse Strophen von Catulls 61, das freilich überlang geworden ist. Aus P. Oxy. 1231

rg. 50—56 dürfte sich noch einiger Zusammenang gewinnen lassen.

Von den eigentlichen Epithalamien haben wir keine gesicherte Vorstellung. Von den Fragmenten sind 105, wozu G. Hermann Op. VI 28 des Versmaßes wegen 99, 100 gestellt hat, dazu noch ein Vers aus Chorikios (s. o.) und 106 bezeugt. 91 und 109 gehören wegen des Refrains *ὑμήναον* hierher, was die Vermutung hervorgerufen hat, daß auch die anderen Zitate bei Demetrios (92. 94. 98. 109) demselben Buch entstammen, was sehr wohl möglich ist. Umso beachtenswerter ist sein Urteil *π. ἑρμ.* 166f.: *διὸ καὶ ἡ. Σ. περὶ μὲν κάλλους ᾄδουσα καλλιεπῆς ἐστι καὶ ἡδεῖα, καὶ περὶ ἐρώτων δὲ καὶ ἔρως καὶ περὶ ἀλκυόνος, καὶ ἅπαν καλὸν ὄνομα ἐνύφανται αὐτῆς τῇ ποιήσει, τὰ δὲ καὶ αὐτὴ εἰργάσατο. ἄλλως δὲ σκώπτει τὸν ἄγροικον νυμφίον καὶ τὸν θυρωρὸν τὸν ἐν τοῖς γάμοις, εὐτελέστατα καὶ ἐν πεζοῖς ὀνόμασι μᾶλλον ἢ ἐν ποιητικοῖς, ὥστε αὐτῆς μᾶλλόν ἐστι τὰ ποιήματα ταῦτα διαλέγεσθαι ἢ ᾄδειν, οὐδ' ἂν ἁρμόσαι πρὸς τὸν χορὸν ἢ πρὸς τὴν λύραν, εἰ μή τις εἴη χορὸς διαλεκτικός.* 93, 95 sind Hexameter wie 92. 94 und passen inhaltlich dazu; dasselbe gilt von 97 (dact. Penthem.). Unsicher sind 101—104 (101—102 aus dem zweiten Buch?). v. Wilamowitz[1] 72 sieht in den Epithalamien Gedichte, die viele oder doch mehrere Maße mischten, also eine Art Nomos, eine Vorstellung, der die strophische Gliederung der übrigen lesbischen Lieder entgegensteht, man müßte denn das wiederfinden wollen, was Suidas als Monodien S.s bezeichnet. Gewiß ist nur, daß S.s Epithalamien keine literarischen Produkte waren, sondern gemacht für Mädchen ihres Kreises, für wirkliche Aufführung. Längst nicht alle werden erhalten gewesen sein. Das ist Gebrauchsware. Da auch Alkman *ὑμνητὴρ ὑμεναίων* heißt und auch sonst ein Chor, den schon der Refrain ebenso wie im Paian voraussetzt, der Träger dieses Liedes ist (Aisch. Prom. 556. Pind. Pyth. III 17. Eurip. frg. 781, 14—31. Aristoph. Frieden 1333—1357; Vög. 1720—1754), so war das wohl auch bei S. der Fall; vgl. die *pueri puellaeque* bei Gell. XIX 9, 4. Ähnlich schon Sitzler[1] 182f. Christ-Schmid[5] 190, vgl. o. die Worte des Demetrios. Den Doppelchor von Catull. 62 scheint 95 vorauszusetzen, wo *Ἕσπερε πάντα Φέρων* überliefert ist; Antwort der Mädchen auf das Lob der Jünglinge. Eine Vermutung über einen lesbischen Hochzeitsbrauch bringt H. Usener anläßlich von frg. 109, jetzt Kl. Schr. IV 308f. Für die ganze Tradition gibt wichtige Hinweise R. Reitzenstein Die Hochzeit des Peleus und der Thetis, Herm. XXXV (1900) 95ff. Die ganze mit S. beginnende Tradition faßt zusammen E. A. Mangelsdorff Das lyrische Hochzeitsgedicht bei den Griechen und Römern, Progr. d. Hansaschule in Bergedorf bei Hamburg 1913.

III. Liebes- und Freundschaftslieder (s. Aristoxenos o. § 5). Berühmt geworden ist S. nicht durch die ‚Gebrauchspoesie', die aber die Masse des Überlieferten gut erklärt, sondern dadurch, daß sie Allerpersönlichstes einer ihr gewohnten Form anvertraute. Richtig korrigiert v. Wilamowitz[4] 230 diese Einseitigkeit der fragmentarischen Überlieferung: ‚Individuelle Liebespoesie kann doch nur in dem kleinsten Teile der Lieder stecken.' Faßbar sind für uns: a) 5 D: Andere nennen das Schönste auf Erden so oder so, ich aber das, was einer liebt. So hat Helena gehandelt, als sie Paris wählte, so liebe ich Anaktoria, die ferne weilt .... (mindestens sechs Strophen). b) 23 D: Erinnerung an den Abschied einer Unbekannten. Wie schön war die Zeit, als wir zusammen waren (mindestens zehn Strophen), s. v. Wilamowitz[3] 49. Reinach 731. c) 25 D: An Atthis, deren Freundin Arignota nach Sardes verheiratet ist. Wie der Mond strahlt sie unter den lydischen Frauen. Ihre Sehnsucht klingt durch die Nacht zu uns. Das muß in den Zeichen *τὰ δ' οὐ νωντα[.]υστα* (*ἄπυστα* oder *ἄνυστα*) *νὺξ πολύως γαρύει δι' ἄλος π[ολυρρόθω]* stecken; Reinach 732 übersetzt: *la nuit nous apporte l'echo de sa plainte incomprise*; s. v. Wilamowitz[3] 53 (mindestens 7 Strophen). d) 2: An eine besonders geliebte Freundin zu deren Verlobung (?), die berühmte Wiedergabe des an sich selbst beobachteten *ἐρωτικὸν πάθος*, die schon [Theognis] 1017 (Mimnermos?, vgl. frg. 5) zu kennen scheint, dann Platon Phaidr. 251 A. Lucrez III 153f., s. o. § 5. Plut. Demetr. 38. Catull hat es übersetzt und auch Ovid v. 111 scheint es zu kennen (mindestens 5 Strophen). v. Wilamowitz[3] 56f. hat das Lied ausführlich gedeutet, ohne daß die von ihm gewonnene Vorstellung alle Bedenken behebt, s. Sitzler[2] 47. Dessen Widerspruch Woch. kl. Phil. 1915, 75 ist freilich, was die Form anbelangt, durch die neuen Funde widerlegt. Was er über den Inhalt sagt, bleibt beachtenswert. Leidenschaftliche, sinnliche Liebe spricht aus jeder Zeile. Das Mädchen ist für sie verloren; das ist das Erlebnis des Liedes, dessen Situation ohne genaue Kenntnis der gesellschaftlichen Voraussetzungen unklar bleibt. Etwas matt sagt v. Wilamowitz[3] 59f.: ‚daß die Sinnlichkeit nicht unbeteiligt sein kann' und ‚daß die Liebe auch ein sinnliches Element in sich hat'. Viel treffender nennt sie Reinach 734 ni une sainte ni surtout une prude. Wer die starke, wenn auch reine Sinnlichkeit verkennt, kommt schließlich doch auf die Pensionsmutter hinaus! Bei dieser Gelegenheit sei daran erinnert, daß für die wunderbare Stärke des Gefühls Reinach 730 die Briefe der Madame de Sévigné an ihre Tochter nennt, in denen er *paroles de feu et de pierre, des orayes et des tourments tout pareils à ceux de l'amour* findet. e) 1: Komm Aphrodite! Und sie kommt und verspricht Gegenliebe des geliebten Mädchens. *ταχέως φιλήσει κωὐκ ἐθέλοισα* ist durch die Interpretation bei v. Wilamowitz[3] 43 endgültig geschützt gegen die von Welcker gebilligte Änderung Blomfields, der mit *ἐθέλοισαν*, auf S. bezogen, die Liebe eines Mannes zu ihr hineintrug. Das liegt ihrer Wesenheit fern; ihre Liebe gilt ausschließlich ihren Mädchen (mind. sieben Strophen, wahrscheinlich vollständig; Form eines *κλητικὸς ὕμνος* s. o.). f) 1 D: An die Nereiden: Möge der Bruder gut heimkehren zu aller Freude. Aus der Form des rituellen Gebets hört man das starke persönliche Gefühl deutlich durchklingen, daß er ihr nicht immer Freude gemacht hat: Herodot. II 135 *ἐν μέλει Σ. πολλὰ κατεκερτόμησέ μιν.* (Fünf Strophen, anscheinend vollständig, letzte Strophe nicht ein-

wandfrei wiederzugewinnen, s. Reinach 725). Von einem zweiten Lied, das die bedenkliche Liebe des Bruders zu Doricha erwähnte, ist die letzte Strophe erhalten (4 D). Dort auch der Name Dorichas, die so heißt und nicht Rhodopis, wie Herodot. II 135 mißverstehend angibt. So bestätigt sich das Epigramm bei Athen. 596 C; vgl. v. Wilamowitz[3] 19 Anm., das weiter nichts bedeutet, als daß Dorichas Name in S.s Gedichten fortleben wird. Weitere Folgerungen Bergks zu frg. 78 sind unberechtigt. Ungefähr kenntlich ist S.s Verhältnis zu Atthis, s. v. Wilamowitz[3] 54ff., an die außer e mindestens zwei Gedichte gerichtet waren, 40—41 und 33—34 das ‚leidenschaftliche Bekenntnis der Eifersucht' und vielleicht ‚ein Gratulationsgedicht zur Verlobung'.

§ 9. S.s poetische Anschauung, s. Glaser Südwestd. Monatsbl. 1916, 182 (mir nicht zugänglich, vgl. Sitzler[2] 54). Mit einer wunderbaren Selbstverständlichkeit, der jede Spur störender Reflexion fremd ist, entfaltet sich ihrem beobachtenden Auge ihre Umgebung, der sie poetische Motive ablauscht, die einmal gesehen, Erbgut aller Poesie geworden sind; s. v. Wilamowitz[3] 55 von *Ἔρος*, dem *γλυκύπικρον ἀμάχανον ὄρπετον*: ‚die süße Bitternis der Liebe ist so zahllose Male nachgeahmt, daß man den Wert der sich selbst beobachtenden Dichterin unterschätzt, die den Ausdruck prägte.' Aber das ist nur ein einzelner Fall. Obgleich eine so innerliche Natur, hat sie ein offenes Auge für die Schönheiten der sie umgebenden Welt. Da schwinden die Sterne vor dem Lichte des Vollmonds (3), da leuchtet der Abendstern ihren Epithalamien (95. 133), da wird Frühlingsmitternacht ‚kurz vor Ostern' mit einer fast astronomisch zutreffenden Genauigkeit geschildert (52). Der Vollmond (53) spielt überhaupt in der *παννυχίς* (P. Oxyrh. 1231, 56 und 14. 1232, 1, frg. 43, in frg. 18 und 153 kommt der Morgen) eine überragende Rolle. Götterfeste des richtig geleiteten Mondkalenders fallen wirklich auf Vollmond. Und etwas anderes bedeutet *παννυχίς* nicht (wie Jurenka a. a. O. 212 meint). Daher der Vergleich Arignotas mit dem rosenfingerigen Monde, der sein Licht über die Fluren gießt (25 D), und alle Blumen entfalten sich. Überhaupt erschöpft sich der Kult in Blumen. *ὑποθυμίς* (46) ist ein Kranz um den Hals, Blumen werden gepflückt (54) und Kränze gewunden (73. 78), ja, 23 D heißt die Tätigkeit des Thiasos schlechthin: Rosenkränze binden. Von Unbekränzten wenden sich die Götter ab (78). Daher vergleicht sie die Tochter mit goldenen Blumen (85, vgl. 146), ihre Lieder sind Rosen aus Pierien (68, 2), die Braut gleicht der Hyazinthe (94), aber auch dem rotbackigen Apfel (93); das einschläfernde Rauschen des kühlen Wassers klingt durch den Apfelbaum (4), von Witkowsky Wien. Stud. XXXVIII (1916) 176f. zu einer unmöglichen Vorstellung: S. im Regen in einer Laube! ausgedeutet, s. Castiglioni: *Il mormorio dell' acque gelide traverso i rami dei meli*; anders Cerrato Riv. di filol. 1898. 130f., dem Sitzler[1] 177 beistimmt. Da ist Aphrodita selbst *ποικιλόθρονος* (Hom. Il. XXII 441 *θρόνα ποικίλα*, Schol. *ἄνθη ποικίλα*) ‚die mit den bunten Blumen'; anders v. Wilamowitz 44: ‚Hier darf(!) wahrlich niemand an *θρόνα ποικίλα* denken: wo wären sie denn?' Nun, am festlichen Tage allüberall, in berauschender Fülle! Vgl. Schol. Theocrit. ed. Ahrens p. 109, 13.

Nächst dem umgeben sie schöne Kleider, Parfüm und all die süßen Nichtigkeiten des Luxus. die v. Wilamowitz[3] 51, in der Farbe reich lich modern gehalten, schildert. Wie sich Gorgylla gut anzieht (14 D), die Pracht bei Andromaches Hochzeit (20 a D), eine Parade des lydischen Heeres (5 D). purpurne Tücher aus Phokaia (44), bunte Riemen aus Lydien (19), Parfüm aus der königlichen Manufaktur (49 = 23, 19 D). Und so ist es gegen die Konkurrentin der tödlichste Pfeil: sie rafft unschick den Rock (70). *ἁβροσύνα*, die sie liebt (79), das ist die ganze reiche Kultur des lydischen Hofes, die sich auf Lesbos, frei von barbarischem Protzentum, entfaltet hat, die glücklichste Zeit der kleinasiatischen Griechen.

Unvergleichlich seltener sind ethische Gedanken. Reichtum ohne *ἀρετά* taugt nicht (80), der *καλός* ist auch *ἀγαθός* (101). Auch 27, das Plutarch paraphrasiert: *ἐν ὀργῇ σεμνότερον οὐδὲν ἡσυχίας*, gehört hierher, während die *σοφία* eines Mädchens (69) wohl auf etwas anderes geht. Für diese lebensfrohe, jugendfrische Gesellschaft ist der Tod schlechthin ein Übel (137). Dagegen streitet nicht das leidenschaftliche Wort *τεθνάκην δ' ὀλῶς θέλω* (23 D), ähnlich 24, 11 D *κατθάνην δ' ἰμερός τις ἔχει με–*. In ihrem Hause leidet sie keinen *θρῆνος* (136), denn die Kunst reicht über den Tod hinaus: man wird sie nicht vergessen (32), wie den, der der Kunst unteilhaftig ist (68). Das horazische *sublimi feriam sidera vertice* denkt sie vielleicht, aber sie lehnt es ab (37). Alles übrige erfüllt der Liebe Lust und fast mehr noch Leid, wie denn der Maler (s. u.) den Eroten neben ihr *τάλας* nennt. Sie nennt sich *Γέλλως παιδοφιλωτέρα* (47), s. o. Bd. VII S. 1005f. Ganz hell klingt nur der Ton mütterlicher Liebe in 38; daneben der Vorwurf: mich hast Du vergessen und liebst einen anderen (21. 22); aufkeimende Liebe (29), mädchenhafte Zurückhaltung (28), leidenschaftlichste Hingabe (90), Tränen (17), Sehnsucht (23) und stille Resignation (12 = 15 D), in allem aber tiefste seelische Erschütterung (1. 2. 40. 42) (*wie der Sturm in Eichen fährt*). Nur eine Andeutung haben die neuen Fragmente 9 D. 11 D gebracht, die vom Seesturm sprechen, gewiß dem Sturm in ihrem Herzen; denn die Schilderung einer gefahrvollen Seefahrt allein ist für sie etwas allzu Äußerliches. Anders Castiglioni: *Un paragone delle procelle del cuore con le sorti del navigare sembra escluso dal ritornare di parole referentesi al medesimo argomento in una serie abbastanza lunga di versi* (etwa vier Strophen). Nicht die eigenen Gefühle sind es immer, denen sie Ausdruck verleiht. Aus der erschöpfenden Kenntnis des weiblichen Herzens heraus läßt sie andere sprechen, wie frg. 25. Und so bleiben, nachdem die Zusammenhänge zerstört sind, unverständlich 52, ein Anfang, als Ausdruck brünstlicher Sehnsucht nur nach unserem Gefühl etwas stark, und 75, das man wörtlich kaum auf die Dichterin selbst wird beziehen dürfen: *ich bin alt, suche Dir eine jüngere Liebe*. S. wäre die letzte gewesen, leidenschaftliche Liebe mit Gründen nüchterner Vernunft zu bekämpfen. Die feinste Charakteristik dieses ganzen Wesens gibt Th. Reinach

29: *Elle était une petite femme brune, vive, de belle humeur et de franc parler, tressaillant à toutes les émotions de la nature et du coeur, malicieuse avec grâce, aimante avec fougue, de plus, poétesse inspirée, musicienne accomplie et novatrice.*

§ 10. Der Thiasos. Was diese Mädchenschar unter S.s Führung vereinigte, darüber gibt es keine Überlieferung. Ein Mensch mit unreiner Phantasie hat einmal, im Widerspruch zu bekannten Tatsachen, von perverser Sexualität gefabelt, das stand kurz referierend im Bios. Aber dieser kurze Satz hat unendliche Verwirrung angerichtet. Daß Tatian sich seiner zu apologetischen Zwecken erinnert, ist nichts Besonderes. Erst dem 16. Jhdt. blieb es vorbehalten, dem Namen S. den Klang zu geben, den er im Französischen hat und wohl leider behalten wird. Aber das sei festgehalten: Alle, die ihn verunglimpfen, fußen auf dieser einen antiken Überlieferung. Sie hat drei große Rettungen erlebt, von Anna Dacier 1681 Les poésies d'Anacr. et de Sapphe, von G. F. Welcker 1816 und von U. v. Wilamowitz 1896 (jetzt in 3 S. 63). Welckers Widerspruch gegen die antike Tradition entspringt subjektiv „dem Erstaunen über die unsägliche Gemeinheit, welche sich oft, vordem und neuerlich, über S. ausgesprochen hat", objektiv der Tatsache, daß das Altertum von entsprechenden Vergehungen lesbischer Mädchen nichts weiß, und daß der ältesten Schicht der Tradition der Vorwurf fremd ist. v. Wilamowitz ist es ‚um die Reinheit einer großen Frau zu tun'. Und die neuesten Funde haben gezeigt, daß er nicht zuviel gesagt hat. So sind wir denn heute geneigt, in S. mehr die Leiterin eines Mädchenpensionats zu sehen, ein Gedanke, der sie entwürdigt. Man darf dem Erlebnis ihrer Liebe kein Jota abstreichen und soll sich gegenwärtig halten, welche Voraussetzungen der sokratische Eros, mit dem sie in alter und neuer Zeit (Steiner 29f.) verglichen ist, im Leben seiner Zeitgenossen gehabt hat. Nicht aus dem Verkehr mit den jungen Mädchen ist ihre Liebe entsprungen, sondern aus dieser Liebe der Freundschaftsbund, der Thiasos im Dienste Aphrodites, dessen Form freilich im Volke wurzelte.

Zusammenschluß von Altersklassen der jungen Männer ist bei primitiven Völkern die gewöhnliche Form der Erziehung, s. H. Schurtz Altersklassen und Männerbünde. Berlin 1902. Übertragung auf das weibliche Geschlecht (S. 109) ist nicht die Regel, aber es kommt vor, daß die mannbaren Mädchen in besonderen Häusern zusammenwohnen. Beachtenswert ist der Hinweis (S. 112), daß ‚diese Genossenschaften äußerlich durch Jugendspiele hervortreten, die sie im Anschluß an irgendeinen Götter- oder Heroenkult zu bestimmten Zeiten aufführten'. Diese Göttin war auf Lesbos Aphrodite, die dort mehr als bloß die Hypostase weiblicher Reize, vielmehr die große Göttin überhaupt gewesen sein muß, s. die Weihungen aus Naukratis Hoffmann II 116, die Steine aus Mitilini: *τᾶς Ἀφροδίτας, τᾶς Πειθοῦς καὶ τῶ Ἔρμα* und die Weihung an Aphrodita und Athana Idena (Collitz-Bechtel 293. 297). Als solche ist sie de facto als *κουροτρόφος* gedacht, wie Dümmler I 2769, 45 anerkennt, vgl. 2774, 12, auch wenn bestimmte Zeugnisse aus Lesbos fehlen. S. mag Priesterin dieser Göttin gewesen sein. Mit der Ehe scheidet das Mädchen aus dem Thiasos und damit aus dessen Kult. Es hat den Anschein, als wenn Hera sie dann übernähme, in deren Bereich überraschender Weise die *καλλιστεῖα* gehören.

Innerhalb der festen Sitte einer geschlossenen Aristokratie ist so Aphrodite eine wesentlich andere geworden, als in den Kulten, die ihren sexuellen Charakter bis zur Prostitution steigerten. Auf Lesbos umgibt sie ein Jungfrauenverein; die Worte Catulls 62, 39—47 sagen das deutlich, daher auch die Bedeutung der *παρθενία* 96. 102. 109. Überhaupt gehört ihr das Mysterium der erwachenden Natur. Ihr Dienst ist ein Frühlingsdienst, daher bei S. der Frühlingsbote (39) und die erste Schwalbe (88) (zu verstehen aus Hesiod Erga 566 *ἔαρος νέον ἱσταμένοιο*).

So charakterisiert Reinach 728 den Thiasos: *On a comparé ces ruches féminines tantôt à des couvents ou à des pensionnats, tantôt à des conservatoires de musique et de declamation, tantôt même à des salons littéraires ou à ces cercles esthétiques de dames que la mode a fait éclore depuis quelques années d'un côte et de l'autre de la Manche. Il y avait évidemment un peu de tout cela, mais il y avait surtout l'étroite et tendre intimité de jeunes fil les de bonne naissance entre elles et avec leurs dirigeantes.*

Ob die Mädchen auch zusammen wohnten? S. selbst nennt ihr Haus *μουσοπόλος οἰκία* (136), und die Schülerinnen aus Milet, Kolophon, Salamis werden bei ihr gewohnt haben. Doch darf man diesen Zuzug von auswärts nicht überschätzen. Er ist eine Folge dessen, daß sich ihre Schülerinnen nach auswärts verheiraten, Arignota nach Sardes, Mnasis nach Phokaia. Mehr soll man nicht wissen wollen. Der Schluß von 23 D gibt leider immer noch zu raten auf.

Daß Gorgo und Andromeda ähnliche Kreise um sich vereinigten, wird angesichts der Vielgestaltigkeit des Kultus niemanden Wunder nehmen.

Aus dem Mysterium erwächst eine Liebe, die allerdings dem Eros Platons nahe verwandt ist, die nur um ebensoviel leidenschaftlicher, feiner und zugleich zarter ist, als das andere Geschlecht es mit sich bringt; die in natürlichen Verhältnissen notwendige Ehe bringt die Hoffnungslosigkeit, die Unmöglichkeit einer dauernden Gegenliebe noch schärfer zum Bewußtsein. So wurde der Thiasos der Dichterin zu einem ungeheuern Erlebnis, das auszusprechen eine Form oder wenigstens die Ansätze von Formen vorhanden gewesen sein müssen.

§ 11. Sprachliche Form. S. und Alkaios waren immer die Hauptquellen des äolischen Dialekts, sodaß jede Darstellung desselben das Maß unseres Wissen von den beiden Dichtern widerspiegelt, s. H. L. Ahrens De Graecae linguae dialectis. Göttingen 1839. I De dialectis Aeolicis et Pseudaeolicis (p. 256–274 Sapphus fragmenta). R. Meister Die griechischen Dialekte auf Grundlage von Ahrens' Werk Bd. I, Göttingen 1882. A. Fick Die Sprachform der Lesbischen Lyrik. Bezzenb. Beitr. XVII (1891) 177ff. (nur Text). O. Hoffmann Die griechischen Dialekte II: der nordachäische Dialekt, Göttingen 1893 (133ff. S.s Fragmente) mit Ergänzungen in der ausführlichen

Besprechung W. Schulzes Gött. Gel. Anz. 1897, 870. v. Wilamowitz [1] 151ff. [3] 79ff. [4] 225ff. Nur vom Digamma spricht Solmsen Unters. zur griechischen Laut- u. Verslehre, Straßburg 1901, 137, dazu ergänzend anläßlich des Pap. Berol. 9722 Rh. Mus. LVII (1902) 328ff.; anläßlich des ι προσγεγραμμένον auch über prinzipielle Fragen T. Kehrhahn Zum lesbischen Dialekt, Ztschr. f. vergl. Sprachf. XLVI (1914) 296ff.; über lesbisch αι für α und η und über τεοῦτος Buck Class. philol. X (1915) 215f. Das Wesentliche faßt kurz zusammen Thumb in seinem Handbuch 246ff.

Nach langem Hin- und Herraten haben die Papyri unzweifelhaft gezeigt, wie die antike Ausgabe ausgesehen hat. Sie bietet so viel Akzente, daß wenigstens über die Zurückziehung des Akzents kein Zweifel sein kann, vgl. J. Wackernagel Akzentstud. III Gött. Nachr. phil.-hist. Cl. 1915, 118, der das relative Alter der Barytonese erweist; Digamma wird gelegentlich als ϝ geschrieben (P. Oxyrh. I Pl. II), vor ϱ als β 23, 13 D. 25, 8 und 13 D, zwischen Vokalen unter gewissen Umständen als υ (ἀνάτα Alkaios, P. Oxyrh. X 1234, 2, 12 –ναναδην 11, 5 D ist noch nicht gedeutet); ζ erscheint regelmäßig als σδ, δι- als ζ geschrieben. Danach sind die Ausführungen von Wilamowitz[3] zu berichtigen, wenn er S. 83 sagt: ‚Dieser Text (der Alexandriner) kann gar nicht wesentlich anders ausgesehen haben als der, den Platon las. Ist es nun wahrscheinlich, daß der Text in der Zeit zwischen S. und Platon sich stark verändert hat? Darauf zu antworten haben wir keine direkten Zeugnisse, aber wohl recht triftige allgemeine Erwägungen . . . (S. 85). Da haben wir den Beweis, daß der Text der Lesbier sich ganz besonders gut erhalten hatte.‘ Ein halbes Eingeständnis steht allerdings demgegenüber bereits Textgeschichte S. 53: ‚unglaublich ist nur σδ für ζ‘. Daß der Text seit Aristophanes von Byzanz fest ist, ist nicht zu bezweifeln. Aber noch Aristoteles bietet in einem Zitat das zu τεῦτην entstellte ϝείτην. Weitgehende Modernisierung teils durch Einführung vulgärer Formen, vgl. Alk. 25 bei Aristoph. Wesp. 1234, teils durch Angliederung an den späteren Lokaldialekt hat alle Dialektschriftsteller ergriffen, was freilich erst einmal im Zusammenhang untersucht werden müßte; auch falsche Dorismen sind dabei hineingeraten, wie ἰαρος 20 a 6 D, τύ 1, 13, ποκά 1, 5. Die einst leidenschaftlich umkämpfte Frage nach der lautlichen Gestalt der Lesbischen Lieder ist in ein wesentlich ruhigeres Fahrwasser gekommen, seit man ungefähr gleichzeitig erfuhr, daß die antike Ausgabe orthoepisch σδ schrieb, daß aber nach Maßgabe der Inschriften S. so nicht geschrieben haben kann, die vielmehr, gleichgültig mit welchem Lautwert, ζ schrieb. Dasselbe gilt von βρόδον, was einen Lautwert des β voraussetzt, wie ihn die Inschriften nicht vor dem 4. Jhdt. bezeugen. Für das Äolische ist der Wechsel von β und μ in βάρβιτος > βάρμος (Athen. 636 C verglichen mit 182 F) bezeichnend genug. So ist auch das Anathema. das v. Wilamowitz[4] 240 über das Digamma ausgesprochen hat (‚es gibt kein Digamma‘) sehr mit Vorsicht aufzunehmen. Das beste Zeugnis für S.s Zeit in unmittelbarster Nachbarschaft sind jedenfalls die Münzen des Alyattes mit der Legende ϝαλϝει, die Six Numism. Chronicle 3. ser. X (1890) 202f. richtig auf diesen bezogen hat. Weiter führen die vorsichtig tastenden Untersuchungen von Solmsen, gegen die sich eingehend v. Wilamowitz[3] 82 richtet. Freilich zwingt das stets wachsende Beobachtungsmaterial zu immer neuer Stellungnahme. Für die poetische Form sind und bleiben wichtig die metrischen Wirkungen des ϝ und die Einwirkung Homers, die Ahrens z. B. ganz in Abrede gestellt hatte. 1. Der unsilbische Vokal ϝ heißt in der antiken Überlieferung *digamma aeolicum* (Stellen bei Meister I 103f.). Die Buchliteratur kannte es also in einer gewissen Zahl von Fällen bei den Lesbiern. Seine lautphysiologische Eigenart ist deshalb so schwer zu fassen, weil es ein schwindender Laut war, den die Inschriften im 4. Jhdt. nicht mehr widerzugeben für nötig halten, der nicht an allen Stellen gleichzeitig und in gleicher Weise geschwunden ist und die metrische Bedeutung eines Konsonanten nie voll besessen hat. Digamma ist erhalten in ϝοι 11, ϝον 117, ϝοῖσι 1, 6 D, danach ϝ]ῷ 1, 3 D, ϝείπην 28. 2, [Alk.] 55 (überliefert τ), wiederhergestellt von v. Wilamowitz[3] 57 in 2, 7 ϝίδω (sehr unsicher). Wirksam ist es in γλῶσσα ἔαγε 2, 9, οὐ[κ] οἶδα 36, θέᾳ ἰκέλαν (überl. θεασ) 25, 4 D. abgesehen von den regelmäßig nicht kontrahierten Vokalen. β ist geschrieben in βράκεα 70, βρόδον 23, 13 D. 25, 13 D. 25, 8 D = Alk. 1234, 2, 2 (βροδοδάκτυλος): ὄρδον ist überliefert 65 und 68, 2; βράδινος 90. 104. Im Inlaut heißt es Ἄρευϊ 91, αὔως 153, ναναδην 11, 5 D bleibt dunkel; v. Wilamowitz[3] 20, 1 stellt wieder her Κλευίς (überl. κλείς) 85, 2. Vernachlässigt wird es im Inlaut nach ᾱ in ἄλιω 69 gegen ἀελίω 25, 7 D. Im Anlaut wirkt es nach kurzer Silbe *in thesi* wie bei Homer keine Position, dagegen δὲ βρόδα *in arsi* 25, 13 D.

In einer etwa gleichen Zahl von Fällen ist keine Spur des ϝ mehr zu erkennen: ὠάϊστ' ἐϊκάσδω 104. 2, μ' ἴδορως 2. 13 (beide von Solmsen aus etymologischen Gründen in Zweifel gezogen. weil damals noch isoliert), μέμναισ' οἰσθα 23. 8 D (von Solmsen ist μέμνα vorgeschlagen). ἄγοισ' ἐλικώπιδα 20, 5 D, δ' [ἐλίγματα 20, 8 D, αὔτικ' Ἴλιάδαι 20, 13,] τόδ' εἴπη[ν 8, 12 D, σ' ἐίσκην 13, 5 D, δ' ἰσθι 13, 7 D, ἐπτόαισ' ἴδοισαν 14. 6 D. während πεποημμέναις 23, 17 D, ἐπόημμεν 12, 4 D (für -ποιϝη-) sogar die überlieferte Form ἐππεμένα 70 schützt; auch κἄμματα 20, 8 D neben γέμματα Hes. Das alles kann man nicht ändern, ohne zu fälschen, und tatsächlich erkennt eine freilich strittige Lehre bei Priscian I 20 die Elision vor ϝ an: ἁμὲς δ' ϝειρήναν (εἰρήνη hat kein ϝ, also ϝειαρινάν?) · τόδε γὰρ θέτο Μῶσα λιγεῖα. Bei diesem Stande der Überlieferung ist äußerste Zurückhaltung des Urteils geboten. Am ersten wären die ganz ähnlichen Verhältnisse bei *h* sowie bei lateinischem *m* und *s* heranzuziehen. Daß ein Schwanken des Sprachgebrauchs für den Dichter bequem ist und daß gerade die Lesbier von solchen Möglichkeiten Gebrauch machen, darauf ist bereits von W. Schulze (s. u.) hingewiesen.

Für die Recensio ergibt sich, daß der Versuch über die antike Ausgabe hinaus zum Original vorzudringen gemacht werden muß, auch wenn er nur von Fall zu Fall gesicherte Resultate ergibt.

Daß das nicht bloß mit den Mitteln der

dialektforschung möglich ist, zeigt der nun unbestreitbare homerische Einschlag, der von Ahrens Die Mischung der Dialekte, Kl. Schr. I 64f. und noch energischer von A. Fick mit den Worten bestritten wurde: ‚Ja, müssen denn die alten Lyriker notwendig geschmacklose Kopisten gewesen sein?' Im Grunde richtet er sich nur gegen ‚gelehrte Entnahme' von Formen aus dem Epos, etwa nach Art der Alexandriner, während er den ‚Gebrauch dieser alten Formen in der Sprache des Liedes' zugesteht. Ein Streit um Worte! Der homerische Einschlag ist da. Wie stark er ist, läßt sich heute noch nicht abschätzen. Folgende Erscheinungen (vgl. Wilh. Schulze Kl. a. O. S. 883. Solmsen 171 Anm. Jurenka Wiener Stud. XXXVI (1915) 201ff. gegenständlich) kommen vor: Metrische Dehnung *ἐν ὄρεσι* 94, 1, *Πᾱλναναχτίδα* 86, *ἄθᾱνατος* 11 und 4 (anders Hoffmann 296); Homerische Beiworte und Wendungen z. B. *βροδοδάκτυλος* 25, 3 D, *θεοίκελος* 20 D, *ἐν Ἄΐδα δόμοις* 68, 3 = Od. XXIV 204, *οὐδὲν ἀεικές* 13, 6 D = Od. XX 366 u. a. Genetive auf *-οιο* 78, 20 a 16 D (*Περάμοιο* so halb dialektisch wie o. *βροδοδάκτυλος*), Dative auf *-οις, -αις* außer den stark umstrittenen Fällen 11, 20. 51, 2. 54, 2. 68, 3. 78, 1 (neben *ἀνήτοιο*). 89 jetzt 13 D *αἰ θέ|μις θνάταις* (Dativ wie Hom. Il. XI 779), 20 b 1 D *ἴκελοι θεοῖς*, 20 a 12 D *φάμα δ' ἦλθε φίλοις* (kann auch Akkusativ sein, s. Soph. Phil. 141. Pind. Isthm. II 47, was Jurenka Wien. Stud. XXXVI 218 ablehnt). Metrisch passende Doppelformen wie *ἐρός* 20 D, *ἐς* 20 b 3 D s. Schulze 891: ‚tatsächlich beschränken sich in der lesbischen Lyrik die auffälligen Quantitätsschwankungen auf solche Fälle, wo das Epos neben die lesbische Form eine prosodisch abweichende stellt'; augmentlose Formen s. Hoffmann 586; Auslautverkürzung vor vokalischen Anlaut nicht nur im Hexameter (v. Wilamowitz[3] 87f.), sondern auch 23 (ist daktylisch), 20 a 5 D, wodurch 91 geschützt wird. In der Nähe steht sogar *ἠίθεοι* (Hunt *ἀίθεοι*?); das ganze Stück lehnt sich stark an Hom. Il. XXIV 265ff. an.

v. Wilamowitz[4] 227 erkennt, ‚wie Homer die Phantasie der Lesbier ganz erfüllt', ohne die Konsequenz in der Anerkennung von P. Oxyrh. 1232 zu ziehen. Symptomatisch sind die zahlreichen Verweise auf Homer in den Anmerkungen bei Diehl[3] (vgl. auch Paus. IX 29, 8). Eine Sache für sich ist der besondere Einfluß Hesiods (54 = theog. 3f., 88 = erga 566, 20, 7 D = theog. 964, 145 [Pandoramythos] = erga 50ff., 40 = theog. 121 u. a. m.). Alkaios hat Ähnliches, das verdiente eine Untersuchung. Gelegentliche Beziehung zu Alkman s. o. S. 2365, 22.

§ 12. Musik und Metrik. Von dem Phorminx spielenden Achill der Ilias führt ein unsichtbares Band der Tradition über Terpander, an den 92 erinnert, auf S. und Alkaios. Ihre Lieder wollen gesungen sein (doch vgl. Demetrios *π. ἑρμ.* 167, s. o.). Ihr Instrument nennt sie nach Euphorion bei Athen. 182 E *βάρβιτος*, und noch Aristoxenos nennt als ihr *εὕρημα* ‚die mixolydische Tonart (s. § 3), die Erfindung oder erste Anwendung der *πηκτίς* schreibt ihr Menaichmos von Sikyon bei Athen. 635 B. E zu. Ob echte Melodien sich erhalten hatten, ist nicht bekannt; v. Wilamowitz S. 53 bezweifelt es, wie Aristoxenos zeigt, kaum mit Recht. Auffällige Zeichen im P. Hal. 21 D sind für Noten angesprochen, s. Abert in den Dikaiomata S. 148; dagegen Wessely Woch. Kl. Phil. XXX (1913) 669.

Sie wurzelt im Volksliede. Das läßt schon die schlichte Sangbarkeit ihrer bevorzugten Strophen erkennen. Hephaistion p. 66, 22 Consbr. behauptet nur Strophenlieder zu kennen. Ob sich bei Dionys. de comp. 19 *οἱ μὲν ἀρχαῖοι μελοποιοί, λέγω Ἀλκαῖόν τε καὶ Σ., μικρὰς ἐποιοῦντο στροφάς, ὥστε ἐν ὀλίγοις τοῖς κώλοις οὐ πολλὰς εἰσῆγον μεταβολάς· ἐπῳδοῖς τε πάνυ ἐχρῶντο ὀλίγοις* das letztere auch auf S. bezieht, ist nicht bekannt. Was wir unabhängig von S. von lesbischem Volkslied wissen, beschränkt sich auf carm. popul. 43 (Bergk[3] 1312), das Pittakos nennt. Nicht umsonst läßt Myrsilos frg. 4. 5. 8 FHG IV 457 das Haupt des Orpheus auf Lesbos, der klassischen Heimat der Musik, begraben sein und die Musen daher stammen. Volkslieder sind auch die von Klearch bei Athen. 639 A mit S. und Anakreon verglichenen *Λοκρικὰ ᾄσματα*. Beispiel carm. popul. 27 bei Athen. 697 B, das wohl nicht unbeteiligt ist an der Athetierung von frg. 52, s. § 7. Diese Tradition hilft zum Verständnis der großen formalen Gewandtheit, die S. eigen ist, sowie der Festigkeit einiger metrischer Formen.

Von S.s Verskunst bekommen wir allmählich einen Begriff.

Ihren Namen trägt in der antiken Metrik vor allem (s. u.) die kleinere sapphische Strophe, das Maß des ganzen ersten Buches (Plot. Sacerd. Gramm. Lat. VI 546, 8: *genus illud asynartetum, quo usa est S. per totum librum suum primum*, Schol. Pind. Pyth. p. 6, 1 Drachm. *ἑνδεκασύλλαβον Σαπφικόν, ᾧ τὸ πρῶτον ὅλον Σς γεγραμμένον*), dreimal wiederholter Elfsilber ohne Auftakt und Adonius, belegt durch 1—23, vielleicht auch 61, 114. 115. 117. 1 D—17 D. P. Oxyrh. III 424.

Das zweite und dritte Buch umfaßte die Lieder in Systemen (Heph. p. 63, 17 Consbr.: *κοινὰ δὲ συστηματικά, ἅπερ καὶ ὁ κατὰ στίχον γεγράφθαι φάσκων ὑγιῶς ἂν λέγοι, καὶ ὁ κατὰ σύστημα· ὡς τὸ δεύτερον καὶ τρίτον Σς διὰ μὲν γὰρ τὸ ἐν τοῖς παλαιοῖς ἀντιγράφοις κατὰ δύο δοᾶν παραγεγραμμένον ἕκαστον ᾆσμα* (P. Oxyrh. 1232 ist durchlaufend geschrieben) *καὶ ἔτι διὰ τὸ μηδὲν εὐρίσκεσθαι ἀριθμοῦ περιττοῦ κατὰ συστήματα νομίζομεν αὐτὰ γεγράφθαι, πάλιν δὲ τῷ ὅμοιον ἑκάτερον εἶναι τῶν ἐν τῇ δυάδι στίχων καὶ τῷ δύνασθαι τὴν ποιήτριαν κατὰ τύχην τινὰ ἄρτιον πάντα ἀριθμοῦ πεποιηκέναι, φαίη τις ἂν κατὰ στίχον αὐτὰ γεγράφθαι*). Das zweite bestand ganz aus Pentametern (Heph. p. 23, 28 Consbr. *Σαπφικὸν τεσσαρεσκαιδεκασύλλαβον, ᾧ τὸ δεύτερον ὅλον Σς γέγραπται*), belegt durch 32–37, 24—25 (trotz Bergks Widerspruch), 50 + 81 s. v. Wilamowitz[1] 73, 67 (von Bergk falsch abgeteilt, wiedergefunden in P. Oxyrh. 1232), 18 D—20 D. 101 paßt bis auf die fehlende Schlußsilbe des 1. Verses hinein, desgl. 112 und 113, auch 102. Die Schwierigkeiten, die Bergk in den Zitaten aus dem zweiten Buch fand, haben sich alle gelöst. 20 zugehörig nach v. Wilamowitz[3] 90, 1.

Buch 3 war ganz mit der größeren sapphischen Strophe gefüllt (Heph. p. 34, 11 Consbr.: *τὸ δὲ ἀκατάληκτον (τετράμετρον) καλεῖται Σαπφι-*

κὸν ἑκκαιδεκασύλλαβον, ᾧ τὸ τρίτον ὅλον Σ.ς γέγραπται), belegt durch 64. 65. 68—74, vielleicht auch 86. 114. 115. 117. 136, s. v. Wilamowitz[3] 20 Anm. 1. Wir nennen den Vers bei Horaz z. B. I 11 Asclepiadeus maior, Hephaistion benennt ihn charakteristischerweise nach S., obwohl er auch bei Alkaios häufig war (p. 44, 4 Consbr.).

Vom vierten Buch ist nichts bekannt.

Vom fünften sagt Attilius Fortunat. Gramm. Lat. VI p. 295, 18: *Maecenas* etc. (Horat. I 1) *Asclepiadeum metrum vocatur ... S. hoc integro usa est in libro quinto*, wo Keil *integro* richtig auf das Versmaß, nicht auf das fünfte Buch bezieht: denn Caesius Bassus a. a. O. p. 258, 15 sagt vom Phaläcischen Elfsilber: *hic versus apud S. frequens est, cuius in quinto libro complures huius generis et continuati et dispersi leguntur*. Belege für den ersteren 56 (mit Glykoneus verbunden), vielleicht auch 55. Teile können sein 107, 108, erste Hälfte 114. 117. In 57 ist der Vers um eine Silbe verkürzt. Der letztere ist in 24—25 D aufgetaucht (Cret. + Glycon. Glycon. Phalaec.). Die Zitate aus dem fünften Buch bieten in 44 klare Glykoneen (zu lesen ist *χειρόμακτρα δὲ [κακγονων] πόρφυρα / κἀπαυγάμενα ταῦτα τοι* (überl. *καταυγαμεναται*) / *Μνᾶσις πέμψ' ἀπὸ Φωκάας / δῶρα τίμια κἀγγόνων* (*καὶ ἐκγόνων*) unter Benützung von Vorschlägen von Ahrens und v. Wilamowitz); Glykoneen finden sich außerdem in 45-49. 96 (von Bergk ohne entscheidenden Grund unter die Epithalamien gestellt, s. o., von v. Wilamowitz mit 73 und 75 verbunden) und 106. In 45 ist ein Pherekrateus angeschlossen. 49 ist in 23 D wiedergefunden (zwei glycon. Elfsilber wie 40. 41 und vielleicht 42). Aus demselben Buche stammt 89, von Bergk und v. Wilamowitz[3] 71 als ionische Trimeter a minore gedeutet, von anderen anders, s. Bergks Anm. Ebenfalls auf Ioniker wird von Diehl 22 D bezogen (aus demselben Buch wie 23 D). Andere stehen in 76. 78—80 (tetram. a min.), 77. 82. 83 (mit Aristoph. oder Choriamben verbunden), 87. 88 (trim. a min.). 52 (dim. a mai.). 53 (Praxill. trim. catal. a mai.). 54 (trim. a mai.). 51 (dim. catal. a mai.?).

Außerdem wird das siebente Buch (*Σ. ἐπὶ τοῦ ἑβδόμου* var. *ἐπὶ τῆς ζ'*) zitiert mit 90, ⏑–⏑–⏑–⏑–⏑–⏑–‖ gleichwertig dem katalektischen Asclepiadeus in 62, wozu für die Vielgestaltigkeit des ersten Teiles die Ausführungen von v. Wilamowitz[4] 238 zu vergleichen sind, der diesen Vers allerdings [3] 71 als dim. iamb. catal. + dim. ion. a min. faßt. Von sonstigen Formen ist einmal alkäische Strophe durch 28. 29 [Alk.]. 55, 2 belegt, wohl aus demselben Gedicht. 86 kann der Schluß dieser Strophe sein, 107 und 108 können auch hier untergebracht werden. Rhythmisch für sich steht das Epithalamienbuch: Hexameter sind 91—95, letzteres mit iambischem Anhängsel, s. v. Wilamowitz[1] 72. Für den Gedankengang in 95 s. o. S. 2373, 47. 97. 98 sind äolisch daktylische Tetrameter, 99. 100. 105 (?) freigestaltete Pherekrateen, 103 ein iambisch katalektischer Trimeter. 104 der Vers des 2. Buches katalektisch, 106 verbindet den Glykon. mit einem ionisch katalektischen Dimeter. 107 und 108 klingen daktylisch. 109, 1 stellt sich zu 60, s. v. Wilamowitz Isyll. S. 133, Horat. I 8, eine scheinbar choriambische Bildung, während der zweite Vers unklar bleibt.

Nicht angeführt sind hier 27. 57 a. 58 = 59. 85. 110. 111. 116.

§ 13. Antike Darstellungen: Comparetti Museo Ital. di Ant. class. II (1888) 41ff. Taf. III—VI. v. Wilamowitz[3] 40f. Christ-Schmid Gr. Literaturgesch.[5] Anhang. S. gehört unter die wenigen Sterblichen, die auf attischen Vasen abgebildet werden, s. O. Jahn Darstellungen griechischer Dichter auf Vasenbildern. Abh. d. Sächs. Ges. d. Wiss. VIII (1861) 699ff. Die beginnende Porträtkunst schafft entsprechend ihrer allgemeinen Beliebtheit schon früh ihr Bild, das dann die Münzen ihrer Heimat aufnehmen.

a) Kalpis aus Athen, Sammlung Dzialinsky, sf., Anfang des 5. Jhdts. Sängerin mit 7saitiger Leier und Plektron, Beischrift ΦΣΑΦΟ, Comparetti Taf. III 1.

b) Krater aus Agrigent in München, rf., um 460. Hinten Symposion, vorne links Alkaios ΑΛΚΑΙΟΣ), rechts S. (ΣΑΦΟ); Alkaios senkt den Blick, S. will sich abwenden, blickt aber zurück und schaut ihn voll an, Comparetti Taf. IV. Furtwängler-Reichhold II 64. Christ-Schmid[5] II 2 Taf. 6. Steiner 54/55. Dieselbe Darstellung auf einem Tonrelief angeblich in Brit. Museum erwähnt Welcker Ant. Denkm. II 225.

c) Sammlung Middleton, rf., schöner Stil. S. (*ΣΑΓΦΩ*) sitzt auf einem Sitz mit Fußbank und spielt; auf sie zu eilt ein geflügelter Eros (*ΤΑΛΑΣ*) mit einem Kranze, Comparetti Taf. III 2. Steiner 44/45.

d) Kanne, verloren, Zeichnung von Michaelis in Berlin, rf. Polygnotischer Stil. Apollon, *ΘΑΜΥΡΙΣ* und 8 Mädchen, 3 mit Leier, eine mit Buch, eine mit Kette, 3 mit Eroten, darunter *ΣΑΟ* ähnlich der Aphrodite vom Parthenonfries. S. als eine der Musen gedacht, wie in Platons Epigramm, Comparetti Taf. V.

e) Hydria in Athen, rf., flott gemalt, Stil des Meidias. S. (*ΣΑΓΓΩΣ*) in einer Buchrolle lesend, darauf zu erkennen: *θεοὶ ἠερίων ἐπέων ἄρχομαι, ἀλλ ν τ ν* und *πτέρα ἔχει ἔπεα*, dabei 3 Mädchen, unter ihnen *ΝΙΚΟΓΟΑΙΣ* und *ΚΑΛΑΙΣ*. Sapphisch klingen die Worte gerade nicht, wie Comparetti meinte. Dumont-Chaplain Céramique I (1888) Taf. 6. Comparetti Taf. VI. Steiner 16/17.

f) In Privatbesitz, beschrieben von Mylonas, Bull. hell. IV (1880) 373, rf., S. (*ΣΑΓΦΟ*) inmitten ihrer Mädchen.

g) Tonrelief. Halbbekleidetes Weib sitzend, läßt die Leier sinken und schaut verzückt in die Höhe. Welcker Ant. Denkm. V Taf. X S. 181 = Ann. d. Inst. XXX (1858) S. 42 Taf. B. Steiner S. 64/65.

h) Erzstatue des Silanion Tatian. adv. Graec. p. 34, 10 Schw. Cic. in Verr. II 4, 126 (Cicero las noch das Epigramm an der Basis) im Prytaneion von Syrakus, ein Andenken an die angebliche Flucht nach Sizilien. Wenn von S. für Syrakus gearbeitet, würde das für das Alter der Tradition zeugen. Man hat nach Repliken gesucht, so Christ[3] Tafel, von Sieveking zu Christ-

hmid[5] abgelehnt. Skeptisch bleibt auch izzo Sur le prétendu portrait de S. Rev. arch. 01. 301f.

i) Gemälde des Leon, Plin. XXXV 141.

k) Auf ein Gemälde geht auch Anth. Pal. IV 40 Jac.

l) Von einer Statue in Pergamon soll das Epiamm Anth. Pal. VII 15 des Antipater stammen. schriften von Pergamon 198 geben heute noch *Σαπφὼ Μυτιλ[ην]*; da wird S. nicht gefehlt haben. ach CIG 3555 will es Frater Ioh. Iucundus und yriacus cod. Berol. fol. 82 in Pergamon noch lesen haben.

m) Auf eine Erzstatue in Konstantinopel, vielicht dieselbe, die für Pergamon gemacht war, beeht sich Christodor. ecphr. 69—71.

n) Auf Münzen, s. o. und Pollux IX 84 *Μιτυληναῖοι μὲν Σ. τῷ νομίσματι ἐνεχαράξαντο*; Stellen azu bei Jacoby Marm. Par. S. 101 L. Forrer es portraits de S. sur les monnaies, Rev. belge e num. 1901, 413f. [Aly.]

Sappi, eine, wie es scheint, sonst unbekannte rtschaft, genannt in Johannis abb. Biclarensis hron. zum J. 573: *Leovegildus rex* (König der Vestgoten) *Sabariam (= Savariam) ingressus appos vastat et provinciam ipsam (= Pannoiam) in suam redigit dicionem.* Holder Altelt. Sprachsch. II 1362f. — *Sappius* ist ein galischer Personenname; Seyches (Dép. Lot-et-Gaonne) *Sappius villas*? Gröhler Urspr. und Bedeut. d. franz. Ortsnamen I 177. [Keune.]

Sappinates s. Sapis.

Sappo, *vir perfectissimus, dux limitis Seyhiae* zwischen den J. 337 und 340. Dessau 724 = CIL III 12483. [Seeck.]

Σαπρὰ λίμνη oder ***θάλασσα*** (in den Texten uch *Σάπρα* betont; See mit stagnierendem Wasser). Name zweier Meeresteile und eines Sees m östlichen Mittelmeerbecken.

1) *Σαπρὰ λίμνη*, ein kleiner See bei Astyra im kleinasiatischen Mysien, nicht in der eigentlichen Troas. Nach Strab. XIII 614 *βαραθρώδης* (d. h. mit tiefen Stellen); s. Astyra Nr. 1 o. Bd. II S. 1877 und R. Kiepert FOA VIII Text S. 4a oben. [Bürchner.]

2) *Σαπρὰ λίμνη* s. den Art. Byke o. Bd. III S. 1104 und Kiepert FOA VII.

Sapricius. 1) Magister militum im Ostreiche, erwähnt am 15. Oktober 415. Cod. Theod. I 8, 1.

2) Andere Homonymen Liban. epist. 1389. 1524. Symmach. epist. VI 24. [Seeck.]

Sapua (CIL III 9864a *Fines inter Sapuates e]t La]matinos.* Geogr. Rav. 218, 9. 217, 21), Ort in Dalmatien. Mommsen CIL III p. 1624 meinte, daß S. nicht verschieden von *Saritte* (s. d.) oder *Sarnade* (s. d.) sei. Tomaschek Mitt. d. k. k. geogr. Gesellsch. in Wien 1880, 556 identifiziert es mit *mun. S . . .* (bei Plevlje; s. o.). Nach Kiepert FOA XVII ist S. vielleicht am Vrbanja, einem Nebenflusse Vrbas', gelegen. [Vulić.]

Sapyle (*Σαπυλή*? Plin. n. h. IV 70), Eiland bei Amorgos, einer Kykladeninsel. [Bürchner.]

Sara. 1) s. Sarepta.

2) Flußname in Gallien, Holder Altcelt. Sprachsch. II 1364. Vgl. Cramer Rh. Ortsn. 11. Einen Fluß S. nennt im 6. Jhdt. Venant. Fort. in zwei Gedichten, carm. VII 4, 15 und X 9, 20. Daß er im letztgenannten Gedicht (*de navigio suo*) die Saar meint, ist unbestritten. Die Fahrt (nach Andernach) geht aus von Metz und führt auf der Mosel vorüber an den Mündungen der *Orna* = Orne und *Sura* = Sauer, *inde per extantes colles et concava vallis ad Saram pronis labimur amnis aquis*; es folgt Trier. Allerdings steht in den Hss. nicht *Saram*, sondern: *suram, sura* (ed. Leo, Mon. Germ., Auct. antiquiss. IV 1 p. 242), doch ist die leichte Besserung mit Recht allgemein angenommen. Wir haben also hier bereits die Verkürzung des alten Namens der Saar, *Saravus* (s. d.). Folgerichtig ist an der erstgenannten Stelle (Mon. Germ. a. a. O. p. 156) gleichfalls der Name *S.* = Saar gedeutet worden. Hier nennt der Dichter eine Reihe von Flüssen, auch zwei Gebirge, im merowingischen Königreich Austrasien. Er fragt die von Norden kommenden Wolken nach dem Wohlbefinden seines Freundes Gogo, wo er weile, ob am Rhein, ob an der Mosel, ob an der Maas, *an tenet herbosis qua frangitur Axona* (= Aisne) *ripis, ... Esera, Sara, Cares, Scaldis, Sate, Somena, Sura, seu qui Mettis adit de sale nomen habens (fluvius)*?, danach werden noch Ardennen und Wasgenwald (*Vosagus*) genannt. Von den Flußnamen sind bestimmt *Esara* = *Isara* = Oise, *Scaldis* = Schelde, *Somena* = Somme, *Sura* = Sauer und der zuletzt in Umschreibung genannte Fluß = *Salia* = Seille (Selle), s. den Art Salia Nr. 2, *Cares* ist vermutlich die Chiers (Nebenfluß der Maas), *Sate* dagegen ist unbekannt. Weil nun hier S. mit Isara (Oise) verbunden auftritt, hat Valesius Not. Gall. 505 (Col. I), im Gegensatz zu der (wie gesagt) gewöhnlichen Annahme, einen Nebenfluß der Oise angenommen, die Serre.

3) Die Serre ist aber zweifellos unter dem Namen *Sara* zu verstehen bei Hincmar von Reims (9. Jhdt.), Leben des Bischofs Remigius von Reims 26 (Mon. Germ., Script. rer. Meroving. III p. 322, 35) in einer Wundererzählung: *iuxta fluvium Saram.* Die Serre fließt nördlich von Laon (Dép. Aisne), Andrees Allg. Handatlas[6] 89 C 3. [Keune.]

4) Sara bei Cic. ad Att. XV 15, 2 (vielleicht auch 17, 1) s. Sarapion Nr. 3.

Saraballa, -orum (Hieron. ep. I 1, 9; ad Daniel. III 21. Corp. gloss. lat. V 391, 36), Nbf. *sarabala* (Vulg. Daniel. III 94; vgl. III 21), *saraballae* Augustin. de magistr. 33), *sarabara, -ae* (Tertull. pall. 4; res. carn. 58. Corp. gloss. lat. V 394, 28. 623, 26), *sarabara, -orum* (Isid. XIX 23, 2. P. Syr. sent. 19 Ribb. Corp. gloss. lat. VI 281, 48. V 513, 21. 146, 27. 242, 26), griechisch *σαράβαλλα, σαράβαρα, σαράπαραι* Hesych. Poll. VII 59. X 168), fremdes Wort für die langen, weiten Beinkleider, Pluderhosen der Perser (vgl. Schrader Reallex. 381 Hose). Die Glossen erklären *s.* mit *crura, tibiae* (V 391, 36. 242, 26. 623, 26), *vestimenta* (V 146, 27), *braccae* (IV 281, 48. V 513, 21. 242, 26), Kopfbedeckung (V 578, 30). Bei Commodian. X 1 scheint *saraballum* Mantel zu bezeichnen. [Hug.]

Sarabastrae (Plin. n. h. VI 75) s. Arabastrae.

Σαραβίς (Ptolem. II 6, 49), Stadt der Vaccaeer

in Hispania Tarraconensis, zwischen Zamorra und Salamanca. [Schulten.]

Σάραβος (Ptolem. VII 1, 29. 2, 13), der auf dem Imaus entspringende, erste Nebenfluß des Ganges auf seiner Ostseite, also in India extra Gangem. Es ist der Sarajù oder Sarda, der östlich der Gangesquelle im Himâlaja entspringt und oberhalb Patna in den Hauptstrom mündet. Schon Megasthenes kannte ihn unter dem anderen Namen *Agoranis* (s. d.), Arrian. Ind. IV 4, der dem Ghagrâ der Inder entspricht. [Herrmann.]

Sarabraka wird in einigen Hss. als anderer Name für Salambriai (s. d.) angegeben. [Ruge.]

Saraburgum, Saarburg in Lothringen, urkundlich so genannt im J. 713; als Prägestätte auf merowingischen Münzen (Robert Etudes numism. 153f. Prou Monn. mérov. Bibl. nat. 211 nr. 976f. mit Taf. XVI, 3. Belfort Monn. mérov. nr. 3992—3994): *Sareburgo* oder *Sareburco*. Lepage Dict. topogr. du dép. de la Meurthe 124. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1364; s. den Art. Saravus. [Keune.]

Sarachero (Betonung unsicher. die Hss. *Σαραχήρω*, aber Schmidt in der Hesychausgabe *Σαραχηρώ*, was als richtige Form zu gelten hätte, wenn die Beziehung von S. zur Hesychglosse *Ἀχηρώ* feststände), nur einmal erwähnt von Berosos bei Hesych. s. v, *παρὰ Βηρώσῳ ἡ κοσμήτρια τῆς Ἥρας*; zweifelhaft, ob überhaupt Eigenname. Zur Bedeutung von *κοσμήτρια* (= die Priesterin, die das Kultbild schmückt und den Schmuck verwahrt) s. Dittenberger Syll. inscr. Graec. II² nr. 881, 4. Orph. hymn. in Natur. 10, 8 p. 63 Abel. [Zwicker.]

Saraciacus, -um, als Prägeort auf merowingischen Münzen angegeben, Belfort Monn. méroving. III p. 178 nr. 3989: *Saraciaco* und mit beigefügtem *c(astro)* nr. 3990 = Deloche Rev. numism. 1861 p. 298 nr. 39, heute Sarrazac, s. o. den Art. Sagraciacus. [Keune.]

Σαράγγαι, Herodot. III 93. 117. VII 67; *Ζαραγγαίων* (gen. pl.) Arrian. anab. III 25, 8; *Ζαράγγων* VI 17, 3; *Zarangae* Plin. n. h. VI 94 neben den *Drangae* genannt. Bei Isid. Char. mans. Parth. steht im Argumentum der Landesname in der Form *Ζαραγγιανή*, dagegen cap. 17 in den Hss. *Δραγγιανή*. Zu Tomascheks Artikeln Drangai (o. Bd. V S. 1665ff.) und Darandai (o. Bd. IV S. 2151) sei hier nur einiges nachgetragen. Die Landschaft *Zara(n)ka* (so altpersisch; elamisch *Sirranka*, babylonisch *Zaranga*) wird in allen drei Provinzenverzeichnissen des Dareios Hystaspis erwähnt (vgl. Weissbach-Vorderasiat. Bibl. III 143). Unter den 30 Völkertypen, die an den Achaimenidengräbern von Naḳš-i-Rustâm und Persepolis abgebildet sind, stehen die Drangianer an neunter Stelle (Weissbach Keilinschriften am Grabe des Darius 46), beschrieben von Herzfeld (Sarre und Herzfeld Iranische Felsreliefs, Text S. 35ff. unter dem Namen der Arachosier, Berlin 1910). [Weissbach.]

Σαραγίνα (var. *Σαράγινα*), Stadt im Innern der Marmarica, in der Nähe von Augila (Audjila) und Alo (Djalo) Ptolem. IV 5, 13. Müller z. d. St. denkt an die Oase Jisara (Jscherre). [Fischer.]

Saraka (*Σάρακα* Ptolem. VI 7, 41). **1)** Stadt in Südarabien, zwischen Maifa und Sapphara genannt, also etwa nordöstlich von Aden; wird von Glaser Skizze 238 mit Zebid identifiziert.

2) *Σάρακα* (Steph. Byz.), Landschaft in Arabien, anstoßend an die Nabatäer; ihre Bewohner die *Σαρακηνοί*. Identisch damit *Sarakene* (*Σαρακηνή* Ptolem. V 17, 3), eine Landschaft im peträischen Arabien, ‚die westlich von dem Gebirge Judaeas nach Ägypten zu liegt'. Nach dieser klaren Beschreibung ist der nördlichste, an das Mittelmeer anstoßende Teil der Sinaihalbinsel, die Wüste el Tîh der Karten, gemeint. In dieser Gegend leben tatsächlich noch Reste eines alten Stammes Sauwärke, sing. *Sârk[i]*, s. H. Fischers Karte d. syr.-ägypt. Grenzgebiets in Ztschr. D. Pal. Ver. 1910. Nun nennt aber Ptolem. VI 7, 21 die *Σαρακηνοί* Bewohner des glücklichen Arabien, südlich von den Skenitai und Oaditai. Dazu stimmt die Angabe des Steph. Byz., daß sie nach, also südlich, den Nabatäern kommen, und auch die des Plinius, wenn er mit seinen Arrhaceni, woran kaum zu zweifeln ist, Sarraceni meint. Auch er läßt sie in seiner Aufzählung der arabischen Völker von Nord nach Süd erst auf die Nabatäer, Tayeni (= Tai) und Suelleni folgen. Danach könnte es so aussehen, als ob mit diesen Sarakenoi ein anderes Volk gemeint sei, als die Bewohner der Sarakene. Aber einmal liegt es in der Natur der Sache, daß die Sitze arabischer Nomadenvölker ebensowenig im Altertum feste oder fest begrenzte gewesen sind, wie sie es auch jetzt, selbst nicht einmal in den verschiedenen Jahreszeiten sind, sodann haben die Sitze dieser anscheinend zweiten Sarakeni am Nordrande der sehr unbestimmten Grenzen des glücklichen Arabien gelegen, also schließlich gar nicht so weit von der Landschaft Sarakene. Die Identität der beiden kann also ernstlich kaum in Frage kommen. Zudem ist der Name Sarakeni, ursprünglich Eigenname eines bestimmten Stammes, bald eine zusammenfassende Bezeichnung für eine Gruppe von Stämmen geworden, wie sich noch in der Gegenwart solche Gruppierungen unter einem tatkräftigen Führer vollziehen. Der Name Sarakeni ist ein Appellativum, dessen Bedeutung noch sehr durchsichtig ist. Ein Analogon bildet der hebräische Name der Benê Ḳêdem im Alten Testament, die höchstwahrscheinlich die Vorgänger der *Σαρακηνοί* gewesen sind. Die klarste Auskunft über die Lage ihrer Stammsitze findet sich in Richt. 6, 3: ‚Wenn Israel (in Südpalästina) säte, kamen die Midianiter, Amalekiter und Benê Ḳêdem herauf und verdarben die Saaten bis hin nach Gaza'. Midianiter und Amalekiter sind bekannt, die letzteren als Bewohner des Sinaigebirges, Benê Ḳêdem sind dann entweder die Bewohner der Tîh-Wüste, also der Sarakene des Ptolemaios, oder der Gegend südöstlich des Toten Meeres, Idumaea, wo die Bibel 1. Mose 36, 36, eine Stadt Masrêḳa nennt. Da der Einfall der drei Stämme in das palästinische Südland erfolgt, so ist der Reihenfolge der Aufzählung nach wahrscheinlicher, daß die Benê Ḳêdem die westlichsten waren, also in der Tîhwüste saßen. Werden hier die drei Nomadenvölker deutlich unterschieden, so werden aber Richt. 8, 10 die Medianiter als Teil der Benê Ḳêdem genannt. Aus weiteren Bibelstellen geht dann hervor, daß dieser Name Gattungsname für alle Nomadenstämme im Osten des Toten Meeres und des Jordan überhaupt

le, Richt. 8, 10: alle Benē Kēdem. Jes. 11, 14. h. 25, 4. 10. (Die Stelle Hiob 1, 3. 18, 20 nicht herangezogen werden, da die Lage des Us [Aus?] noch immer nicht sicher ist.) Es wird nach dieser Zusammenstellung schwer, der Annahme zu entziehen, daß mit den Benē dem der Bibel und den Saraceni der Klassiker selbe Beduinenvolk gemeint ist, zumal, wenn Namen eine so auffallende Ähnlichkeit bzw. ichheit der Bedeutung zeigen.

Der zweite Bestandteil des Namens Benē Kēdem nämlich ursprünglich nichts mit ‚Osten' zu , sondern ist ein alter arabischer Personenme, der in den Inschriften der ersten Jahrderte n. Chr. häufig erscheint: in den saf. t-m, in den hauranischen *Καδεμος*, *Καδαμος* l *Καδμος* (Dussaud et Macler Voyage héol. 157, 1). Benē Kēdem kann also ursprüngh nur bezeichnen Kadm-Söhne wie arab. *Banū âl* nur Hilal-Söhne. In späterer Zeit hat man aber sich etymologisch zurechtgemacht und leutet als ‚Söhne des Ostens'.

Der Name *Σαρακηνοί* kann nach seiner Schreig nur von arab. *šāriki* oder *scharḳi* herkomn. Nun begegnet tatsächlich ein Personenme *al scharḳi* in den sinaitischen Inschriften —3. Jhdt. n. Chr.) und in der ältesten arabien Literatur (mit und ohne Artikel), der nicht t etwas anderes bedeuten kann, als ‚der östliche'. eilich welchem Lande und wem dieser Name nen Ursprung verdankt, bleibt ebenso verrgen, wie derjenige von modernen Namen, ren Bedeutung so durchsichtig erscheint wie B. Ḥnētāt. Von arab. *scharḳī* ist offenbar das iechische *Σαρακηνος* gebildet, hiervon der Landesme *Σαρακηνή*, wogegen *Σάρακα* des Steph. Byz. chts anderes sein kann, als arab. (*al*) *scharḳ* = r Osten.

War mit Sarakenoi also ursprünglich nur ein maadenvolk der Sinaihalbinsel bzw. an der Nordestgrenze von Arabien bezeichnet worden, so rde anscheinend schon im 3. Jhdt. n. Chr. diese zeichnung auf alle Stämme der syrischen Steppe sgedehnt, mit denen die Römer in Berührung aten. Schon damals enthielt ihr Heer *alae Saracae* (Hist. aug. Aurel.). 100 Jahre später sagt mmianus Marc. wiederholt und auf das bestimmteste (XXII 15, 2. XXIII 6, 13), daß man tzt alles Saracenen nenne, was früher Skeniter geißen habe. Die Bewohner Arabiens nennt er ber *Arabes* bzw. *Arabes beati* (VI 32, 45. 48). aß er (wie die Byzantiner überhaupt) sie nicht iden mochte, zeigt seine lange Schilderung XIV 4.

Auch die Kirchenschriftsteller dieser Zeit, des . 4. und 5. Jhdt., Eusebius, Hieronymus, Nilus, ozomenus, die nur mit den Araberstämmen von stjordanland und Südpalästina (‚Arabia') bis zur renze von Arabien bekannt geworden sind, nennen ie durchweg Saraceni. Im 6. Jhdt. hatte sich im yzantinischen Reiche dieser Name zur Bezeichnung aller arabisch sprechenden Völker eingebürgert:

Steph. Byz. nennt nach Ulpianus und Uranius den berühmten Stamm der Ṭai in Neǧd *Ταηνοί*, den schon Plinius kennt (*Tayeni* statt *Taveni*), ein Volk der Sarakenen, Prokopios so die Araber der Syrischen Wüste (de aedif. II 8. 9. 11), von Mesopotamien (de aedif. II 7), der Küste des Roten Meeres, deren Phylarch Abukarib (bell. Persic. 1, 19) dem Kaiser Justinian den Palmenwald von Midian (nicht Sinai, wie Nöldeke Ghassan Fürsten 17, 1 oder gar Duma Glaser Skizze . . .) schenkte, ferner den Stamm der Ma'add (*Μααδδηνοί*) und selbst die Himjaren von Jemen (*τῶν Ὁμηριτῶν Σαρακηνῶν* Procop. de aedif. V 8). [Moritz.]

3) Stadt im inneren Medien, Ptolem. VI 2, 10, wohl = *Saracos* Geogr. Rav. 73, 5. [Weissbach.]

Σαρακαύρακοι s. *Σακαύρακοι*.

Sarake (*Σαράκη* Ptolem. V 9, 5), Stadt in Kolchis, 160 Stadien von der Mündung des Phasis entfernt und daher wohl etwas oberhalb des heutigen Sakaris gelegen, Müller Ptolem.-Ausg. 925. 8. Kiepert FOA VII. [Herrmann.]

Σαράκων? Ein Heros dieses Namens wird ein einziges Mal genannt bei Rufin in der Übersetzung der pseudo-clementinischen Recognitionen X 21 = Migne P. G. I 1432. Dort heißt es in der Aufzählung der Adulteria Iovis: *Salaminam Asopi* [sc. *vitiat Iupiter*], *ex qua nascitur Saracon*. Bursian im Anhange zur Ausgabe von Firm. Mat. da errore prof. relig. 53 wollte *Saracon* in *Saron* (s. d.) umändern, Höfer in Roschers Myth. Lex. Art. Sarakon liest *Δοάκων* und bezieht diese Epiklese auf Kychreus, der nach allgemeiner Überlieferung als Sohn der Salamis und des Poseidon gilt. Es handelt sich wohl um einen ungriechischen, vielleicht semitischen Namen, der anklingt z. B. an den Namen des assyrischen Königs Sarakos, der bei Euseb (Chronik aus dem Armenischen übersetzt = Christl. Schriftsteller usw. Euseb. V 18, 16. 24.) erwähnt wird. [Zwicker.]

Sarakos, letzter König der Assyrer, gemäß Abydenos bei Euseb. Chron. (aus dem Armen. übers. von Karst 18). Er war Nachfolger des Sardanapallos. Als er erfuhr, daß ein feindliches Heer von Süden gegen ihn heranzog, sandte er den Bupolassoros (s. *Ναβοπολάσαρος*) als Heerführer nach Babylon. Dieser aber verlobte die Amuhidin, Tochter des Aždahak, des Häuptlings der Marer, seinem Sohne Nabukodrossoros und griff die Stadt Ninos, wo S. residierte, an. Als S. davon Kunde erhielt, steckte er die Königsburg in Brand. Der Bericht des Alexander Polyhistor in der Fassung des Georg. Synkellos p. 396 ist noch etwas verworrener, weil hier Sardanapallos mit Nabopolassaros gleichgesetzt wird. Die Gattin des Nabuchodonosor heißt hier Amyitis und ist die Tochter des Astyages, des Satrapen von Medien. Dieser, von Sarax (*Σάραξος* ist hier Gen., in der folgenden Zeile Nom.!), dem König der Chaldaier, gesandt, wendet sich gegen ihn selbst nach Ninos. Da S. sich vor dem Angriff fürchtet, verbrennt er sich selbst zugleich mit der Königsburg.

Die eigentliche Form des Namens ist *Sin-šarruiškun* ‚Sin (der Mondgott) hat den König eingesetzt.' Nach seinen Inschriften, von denen freilich fast nur Fragmente erhalten sind, war er ein Sohn Ašurbanaplis. Vor ihm hatte ein anderer Sohn dieses Königs, Ašur-etil-ilani, mindestens vier Jahre, nach diesem, wie es scheint, ein Usurpator, Sinšuma-lišir, die Herrschaft gehabt. Unter welchen Umständen sie auf S. übergegangen war, ist völlig unbekannt. Aus seinen eigenen Worten, wonach die Götter ihn zum Königtum berufen und seine Feinde geschlagen hätten, ist nur zu schließen, daß S. bei

seiner Thronbesteigung Widerstände zu überwinden hatte. Über seine Bautätigkeit teilt er mit, daß er Tempel des Nabū in Nineweh, Kalaḫ und Aššur erneuern oder erbauen ließ. Geherrscht hat er mindestens sieben Jahre, wie sich aus einer Privaturkunde ergibt. Das assyrische Weltreich fiel zusammen, als die Hauptstadt Nineweh erobert wurde. Diese erlag den Medern und dem babylonischen König Nabopolassar (626—605). Daß der letzte assyrische König, mag er nun S., Ninos oder, wie von den meisten, Sardanapallos (s. d.) genannt werden, sich in seinem Palaste verbrannt habe, ist nahezu einmütige Überlieferung der Griechen und Römer und durchaus glaubwürdig. Aber die Chronologie dieser letzten Zeiten kann mit den jetzigen Hilfsmitteln nicht sichergestellt werden. Es ist wahrscheinlich, daß Aššur-etil-ilanis Regierung im J. 626 endete, und daß die Stadt Ḥarran (s. den Art. *Κάρραι*) im J. 610 von den Medern zerstört wurde. Um diese Zeit, etwas früher oder später, wäre aber auch die Zerstörung Ninewehs anzusetzen, S.s Regierungszeit also ungefähr 625—610. Die Privaturkunden mit Daten aus Sin-šarruiškuns Zeit widersprechen diesen Ansätzen wenigstens nicht. Zwei aus dem zweiten Jahre sind in Sippar ausgestellt. Die früheste Urkunde mit Nabopolassars Namen aus dieser Stadt nennt dessen zwölftes Jahr, also 614. Hiernach dürfte Sin-šarruiškuns Regierungsanfang nicht unter 617 herabgerückt werden. Die oben schon erwähnte Urkunde aus seinem siebten Regierungsjahr ist in Uruk (*Ὀρχόη*) ausgestellt und beweist, daß sich die assyrische Herrschaft noch lange in Südbabylonien behauptet hat, als die Umgebung der Hauptstadt schon von Nabopalassar beherrscht wurde. Vgl. Streck Vorderasiat. Bibl. VII S. CCVIIff. CDVIIIff. 382ff. 888ff., Lpz. 1916. [Weissbach.]

Saralapis. Im Binnenland Sardiniens nennt Ptolem. III 3, 7 einen Ort *Σαραλαπίς* (var. *Σάραλα πόλις*), der beim Geogr. Rav. 412 *Sariapis*, im Itin. Ant. 80 *Sorabile* und noch heute Sorovile heißt. Die Ruinen des bei Formi gelegenen Ortes Sorovile hat de la Marmora Voyage II 445; Itin. I 418ff. behandelt. Vgl. Pais Ricerch. sull.' Ital. ant. 1908, 603 und CIL X 8325. 7884—7888. [Philipp.]

Saralium (Tab. Peut. X 1 Miller) oder *Σάραλος* (Ptol. V 4, 7), Ort in Galatien. Die Lage ist ganz unbekannt. Müller zum Ptol. setzt es bei Köprü Köi am Halys an, R. Kiepert Karte von Kleinasien B III am Aghatsch Dere, einem linken Nebenfluß des Delidje Su (Kappadox); Ramsay Asia min. 261. 268 vermutet eine Verwirrung auf der Tab. Peut., dagegen vgl. R. Kiepert FOA VIII Text 17a. [Ruge.]

Σάραλος. **1)** s. Saralium.

2) s. Salaros.

Saramanne (*Σαράμαννή* Ptolem. VI 9, 2; *Saramanna* Ammian. Marc. XXIII 6, 52), oder nach Strab. XI 508 *Σαμαριανή* lautend, eine Stadt Hyrkaniens. Nach der Position bei Ptolemaios müssen wir sie am Kaspischen Meer zwischen den Flüssen Mei-rūd und Gurgān suchen, wo wir heute östlich von Ferah-abad den Ort Ljarim kennen. Aber wahrscheinlich ist jene Position eine ganz willkürliche. Denn, wie Kiessling o. Bd. IX S. 515 darlegt, sprechen gewisse Anzeichen dafür, daß S. im alten Nisaia am oberen Atrek lag. So scheint Plin. n. h. VI 113 den Namen in verkürzter Form von der Agrippakarte abgelesen zu haben, nämlich als *Maria*, eine Ortschaft, die er in Parthien, und zwar *ab oriente hiberno* ansetzt. Auf dieselbe Gegend weisen auch zwei andere ptolemäische Ortsnamen hin, die auffällig an S. anklingen; einmal *Ἀρμιάνα* (VI 5, 8) ganz an der Ostgrenze Parthiens, sodann *Σαρμαγάνα* (VI 17, 4) im nördlichen Areia, bei Ammian. Marc. XXIII 6 zu *Sarmatina* entstellt.

[Herrmann.]

Σαραμηνή (Strab. XII 546. 547), Distrikt in Pontos bei Amisos an der Küste. [Ruge.]

Saranga (*τὰ Σάραγγα*), nach Nearchos bei Arrian. Ind. 22, 3 ein Anlegeplatz an der Küste Gedrosiens, 360 Stadien westlich vom *λιμὴν Ἀλεξάνδρου* (Karāčī); wahrscheinlich liegt es unterhalb der heutigen Örtlichkeit Lál Bhakkar, 14 km östlich vom Kap Monze (Ras Muari).

[Herrmann.]

Saranges, nach Arrian. Ind. 4, 8 angeblich ein Nebenfluß des Hydraotes (Irāvatī) ebenso wie der Hyphasis und Neudros. An dieser Stelle ist die Angabe des Megasthenes sicherlich verderbt wiedergegeben, wie im Art. Hyarotis o. Bd. IX S. 23, gezeigt wird. Offenbar ist als Hauptfluß nicht der Hydraotes, sondern der Sydros (Satleğ) gemeint, den uns nur Plin. n. h. VI 63 nach Megasthenes nennt. Wenn also der S. wirklich als ein Nebenfluß des Sydros anzusehen ist, dann läßt er sich am ehesten als der Sudāman (Soan) deuten, wie bereits Lassen Ind. Altertumsk. II² 675 vermutet hat.

[Herrmann.]

Saranicus (Gruter 22, 13. Orelli 1261. Brambach CIRh. 972. Höfer in Roschers Myth. Lex. IV 338), angeblicher Beiname des Iuppiter, beruht auf der früheren falschen Lesung einer zu Mainz gefundenen und noch vorhandenen, jetzt im Mainzer Museum aufbewahrten Weihinschrift CIL XIII 6708: *I(ovi) O(ptimo) M(aximo) Sabasio* (= *Sabazio*) *Conservatori* usw. Die richtige Lesung hatte bereits Keller Westd. Ztschr. VI (1887) 80 festgestellt, der auch darauf aufmerksam macht, daß diese Verehrung des phrygischen Sabazios im rheinischen Germanien vereinzelt ist (vgl. Eisele in Roschers Myth. Lex. IV 242). Zur falschen Lesung *Saranico* s. Keller a. a. O. 81. [Keune.]

Saransos (*ἡ Σαρανσός* [?] Newton Essays on Art and Archaeology App. 448 l. 39), in einer Inschrift von Halikarnassos in Karien. Der Name stammt wohl aus kleinasiatischem Sprachgut.

[Bürchner.]

Sarapana (*τὰ Σαραπανά* Strab. XI 500; *Σαραπανίς* Procop. bell. Pers. II 29, 18; bell. Goth. IV 13, 15. 16, 17), Kastell im Innern von Kolchis, durch das einer der vier Zugänge Iberiens vom Phasis her führte; heute sind es die Ruinen der Festung Scharapani, die von einem isolierten, schroffen Kalksteinhügel aus nicht nur die am Kwirila entlang führende Straße, sondern auch die ganze weitere Umgegend beherrscht. Koch Das Riongebiet, Peterm. Mitteilungen 1856, 327f. Kiepert FOA VII. [Herrmann.]

Saraparae werden von Plinius (n. h. VI 48) unter Völkern am Oxus (Derbices, Syrmatae, Oxytagae, Moci, Bateni und Bactri) genannt. Nach

bon (XI 14, 14) sollen die *Σαραπάραι* zu den ckern gehört und in den Bergen oberhalb Arme- s, in der Nachbarschaft der Guranier und er, gewohnt haben. Strabon schildert sie als sche, ungebärdige Skalpierer und Kopfabschnei- das bedeute der Name S. Zu dieser Etymologie ıpers. *sär* ‚Kopf' und *pāraḥ* ‚Teil, Stück') vgl. garde Ges. Abhandl. 281. [Weissbach.]

Sarapieia. Der Kult ist unten unter Sarapis andelt worden und wird, da er oft mit dem dienst vereint auftritt, auch unter Isis be- ochen werden. Hier finden nur die Fälle, wo Festname S. oder auch ein periodisch wieder- rendes Opfer an Sarapis (gewöhnlich im Verein Isis) erscheint, Erwähnung. Kultisches Detail lt hier leider fast völlig. Das Fest S. (das terial zumeist bei Ad. Rusch De Serapide et de in Graecia cultis, Diss. Berlin 1906) gehört onders den Inseln des Ägäischen Meeres, was h aus der ägyptischen Oberhoheit in der älteren llenistischen Zeit erklärt. Auf Anaphe wird ein fer an Sarapis und Isis erwähnt (IG XII 2, 247; Jhdt. v. Chr.). In Minoa auf Amorgos schreibt n Ehrendekret jährliche Bekränzung an den S. r (IG XII 7, 227; Ende des 3. oder 2. Jhdts. Chr.). Auf Naxos haben reiche Bürger, wie so , das Fest auf ihre Kosten mit Stieropfer und einverteilung ausgerichtet; es fiel in den Arte- sion (Zeit unbekannt, aber jedenfalls ein Früh- ıgsmonat. IG XII 5, 38; unter der rhodischen erhoheit nach 41 v. Chr.). In Priene ist n Opferfest mit Fackellauf zu Ehren des Sarapis nd der Isis aus der Zeit um 200 v. Chr. bekannt nschr. v. Pr. 195); die Zeitlage, Apaturion = aimakterion, ist auffällig (vgl. u. Italien!). In then, das auch starke Verbindungen mit den tolemäern hatte, ist die Festprozession durch ei Kanephoren gesetzte Inschrift bezeugt (IG 1355 [aus Eleusis, nur Sarapis]. III 923 Sarapis nd Isis). In Boiotien, wo der Sarapis- und Isis- enst stark verbreitet war, hat Tanagra ein S. enanntes agonistisches Fest, mit musischen und ramatischen Agonen (IG VII 540, 100–70 v. Chr.). Die übrigen orientalischen Kulte, liegt auch er des Sarapis zum großen Teil in den Händen er Vereine (Poland Griech. Vereinswesen 219f.); nfällig werden jährliche Feste, zu denen die itglieder Zusammenschüsse machen, nur in lethymna erwähnt (IG XII 2, 511). In ebtunis in Ägypten vereint sich eine Synodos on Kleruchen zum Sarapisfest (Poland 220; .-papyri I 119; 105/06 v. Chr.). In Italien uß das Fest in der Kaiserzeit unter der niederen evölkerung ziemlich verbreitet gewesen sein; die Monologia rustica verzeichnet es im April, der Kalender des Filocalus zum 25. April (CIL I² . 262. 280), sonst wird es aber nicht erwähnt. [Nilsson.]

Sarapion ist den Römern als typischer ägyptischer Name der hellenistischen Zeit so geläufig geworden, daß sie ihn schon in der Gracchenzeit als Spottnamen verwendeten (vgl. Nr. 1); daher erklärt Augustus bei Dio L 27, 1, man dürfe den Antonius nicht mehr als Römer, sondern als Ägypter betrachten, nicht mehr Antonius, sondern S. nennen, nicht mehr als Consul und Imperator, sondern als Gymnasiarchen behandeln. Für die Verbreitung des Namens in Italien vgl. auch die Inschriften italischer Kaufleute auf Delos Bull. hell. XXXVI 73f. 76.

1) Sarapio, ein Sklave, und zwar ein bei den Schlachtopfern beschäftigter (*victimarius* Val. Max. IX 14, 3; *suari negotiatoris mancipium* Plin. n. h. VII 54), sah dem solche Opfer leitenden Pontifex Maximus P. Scipio Nasica so ähnlich, daß dessen Gegner, der Volkstribun C. Curiatius (Bd. IV S. 1831 Nr. 3), dem hochangesehenen Manne den Namen dieses Fleischerburschen anhängte (Liv. ep. LV. Val. Max. Plin.), und daß dieser Spottname an Nasica und seinem Sohne haften blieb (o. Bd. IV S. 1502, 10ff. 1504, 38ff.).

2) Sarapion, Syrer, verriet im sicilischen Sklavenkriege 622 = 132 die Akropolis von Tauromenion an die Römer und führte so den Verlust der Festung für die Aufständischen herbei (Diod. XXXIV 2, 21).

3) Sarapio war ein vertrauter Ratgeber des ägyptischen Königs Ptolemaios XIII. und mit Dioskurides (Bd. V S. 1125 Nr. 4) als dessen Gesandter in Rom; deswegen bediente sich später im Herbst 706 = 48 der in Alexandrien eingetroffene Caesar beider Männer als Vermittler bei dem Sohne Ptolemaios XIV.; doch dessen Vertreter Achillas ließ sie niederhauen, so daß Dioskurides getötet wurde und S. für tot davongetragen (Caes. bell. civ. III 109, 4f. Liv. CXII frg. 50 Wssnb. aus Schol. Luc. X 471). Wahrscheinlich genas er wieder und nahm bei der von Caesar erhobenen Königin Kleopatra eine ähnlich angesehene Stellung ein, wie bei ihrem Vater; in Caesars letzter Lebenszeit war er mit ihr in Rom (Cic. ad Att. XV 15, 2 *Sara* Kurzname für S.; vgl. auch 17, 1, wo Gronov *Sara regius* für das hsl. *Siregius* setzte), und nach Caesars Tode war er ihr Statthalter auf Kypros und unterstützte von dort aus 711 = 43 die Caesarmörder (Appian. bell. civ. IV 262). [Münzer.]

Σαραπίωνος ὄρμος (var. *ὄρος*) Ptolem. IV 7, 4. Peripl. m. Erythr. 15 (*Σ. δρόμος*, was Müller zu Ptolem. 764 in *ὅρμος* ändert). Ankerplatz an der Küste von Azania; nach Guillain Documents sur l'hist., la géogr. et le commerce de l'Afrique orient. I 120 die Rhede von Ouarcheikh; vgl. Müller a. a. O. und Fabricius Peripl. m. Erythr. 133. [Fischer.]

Sarapis (*Σάραπις*, *Serapis*). **1)** Griechisch-ägyptischer Gott, auch außerhalb von Ägypten verbreitet.

I. Name (A. Form. B. Antike Etymologien. C. Moderne Auffassung).
II. Ursprung und Heimat (A. Osiris-Apis. B. Einführung durch Ptolemaios I. C. Moderne Theorien über den Ursprung).
III. In Ägypten. (A. Geschichtliche Entwicklung. B. Die einzelnen Tempel).
IV. Außerhalb von Ägypten. (A. Nordafrika. B. Griechenland. C. Italien. D. Römische Provinzen).
V. Wesen (A. Doppelnatur. B. Ägyptische Seite. C. Griechische Seite. D. Pantheistischer Allgott).
VI. Darstellung. (A. Überlieferung. B. Die Typen).

Bibliographie. 1. Für das gesamte Gebiet: Jablonski Pantheon Aegyptiorum I

(1750) 226—240. II (1752) 231—258. Georges Lafaye Histoire du culte des divinités d'Alexandrie (Biblioth. des Écoles Franç. d'Athènes et de Rome XXXIII, Paris 1884). Bouché-Leclerq Revue de l'hist. des relig. XLVI (1902) 1—30. Drexler Isis in Roschers Myth. Lex. (zahlreiche zerstreute Belege). Fr. Cumont Les religions orient. dans le pagan. romain (1906) 90—124. Levy Revue de l'hist. des relig. LX (1909) 285—298. LXI (1910) 162—196. LXIII (1911) 125—147 (unvollendet). Lehmann-Haupt und Waitz in Roschers Myth. Lex. IV (1910) 338—364. 364—382. Lafaye in Daremberg-Saglio Dict. d'antiqu. IV 2 (1911), 1248—1251. Griffith Serapis in Encyclop. Brit.[11] XXIV (1911) 662—663. Ph. D. Scott-Moncrieff Paganism and christianity in Egypt (1913) 18—21. Lübkers Reallex. klass. Altert.[8] (1914) 912. Milne Hist. of Egypt under roman rule (1898) 140. Bouché-Leclercq Hist. des Lagides I (1903) chap. IV.

2. Für Ägypten: Wilkinson Manners and customs of the anc. Eg., 2. ser., I (1841) 360—366. Lepsius Abh. Akad. Berl. 1851, 212—214. Jak. Krall Die Herkunft des Serapis (Tacitus und der Orient I, Wien 1880). Erwin Preuschen Mönchtum und Sarapiskult (Jahresbericht Ludwig-Georg-Gymn. Darmstadt 1899; 2. Ausg. 1903). Erman Ägypt. Religion[2] (1909). Sethe Sarapis in Abh. Ges. Wiss. Götting. N. F. XIV 5, phil.-hist. (1913).

3. Für das griechisch-römische Material: Walter Otto Priester und Tempel des hellenist. Ägyptens I—II (1905. 1908). Gruppe Griech. Mythologie (1906) 1576—1580. Ad. Rusch De Serapide et Iside in Graecia cultis (Diss. Berlin 1906). Wissowa Religion der Römer[2] (1912) 351—359. Mitteis-Wilcken Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde bes. I 1 (1912), 101. 122.

I. Name.

A. Form.

1. Griechisch. Die durch alle Zeiten häufigste Form ist *Σαραπις*, seltener kommt *Σεραπις* vor. Die letztere Form sieht Schmidt Ztschr. für vergleich. Sprachwiss. XXXII (1893) 358 für die eigentlich richtige an, während *Σαραπις* nur durch Analogie zu der enttonten Form (z. B. in *Σαραπιων*) entstanden sei. Seltenere Nebenformen sind: *ὁ Σοραπις* und *Σορραπις*. Die lateinische Form ist fast stets *Serapis*, vereinzelt *Sirapis*.

Unabhängig steht neben diesen Formen eine mit *Os-* anlautende, die in der älteren Zeit *Ὀσεραπις* (Artemisia-Papyrus um 300 v. Chr.), in der jüngeren (seit 2. Jhdt. v. Chr.) *Ὀσοραπις* (so auch immer in den Serapeumspapyrus, z. B. Gr. Pap. Brit. Mus. I p. 23 XVIII lig. 23) geschrieben wird. Neben diesen, die allein für Memphis belegt sind, steht eine Schreibung mit *a*, die sich in den Eigennamen *Πετοσαραπις* (Oxyrrh. II 266) und *Ταυοσαραπις* (Oxyrrh. I 73) findet. Wilcken. Arch. für Pap.-Forschg. III (1906) 249 erklärt diese Form für vulgäre Wiedergaben des ägyptischen Namens Osiris-Apis, die mit dem griechischen *Σαραπις* nichts zu tun haben. Sethe in Abh. Ges. Wiss. Götting. N. F. XIV 5 phil.-hist., 1913, 6 sieht ebenfalls in ihnen eine Wiedergabe des ägyptischen Gottesnamens, hält aber *Σαραπις* für lautlich den gleichen Namen, der nur dadurch entstellt sei, daß man das anlautende *I* irrtümlich für den ägyptischen Artikel gehalten habe. Auch Griffith (Serapis in Encyclop. Brit. 1911) sieht in den *Ὀσ*-Formen genaue Wiedergaben des ägyptischen Namens durch Griechen, die schon längere Zeit im Lande lebten und der ägyptischen Sprache mächtig waren, ehe sie sich nicht der gräzisierten Form *Σαραπις* bedienten.

2. Ägyptisch. Die ägyptische Schreibung des Namens S. ist Osiris-Apis, wie aus den bilinguen Inschriften mit zweifelloser Sicherheit hervorgeht. Die älteste hieroglyphische Schreibung in einer Bilinguis findet sich auf einem Goldplättchen, das in Alexandria gefunden ist und von Ptolemaios IV. Philopator (222—205 v. Chr.) und Arsinoe mit griechischer und hieroglyphischer Inschrift als Grundsteinbeigabe geweiht ist (Maspero Recueil de travaux égypt.-assyr. VII (1886) 140—141). Eine demotisch-Bilinguis mit Osiris-Apis für *Σαραπις* bei Brugsch Thesaurus inscript. aegypt. V 917. Wo ägyptische Denkmäler den Apis-Stier darstellen, nennen sie ihn in der hieroglyphischen Beischrift häufig Osiris-Apis, z. B. Berlin 7304 Grabstein des Imhotep, Erman Relig.[2] (1909) 238 Abb. 134.

Die Aussprache des ägyptischen Namens ist in bezug auf die Vokale nicht ganz sicher, da die Form des enttonten Osiris schwankt und die griechischen Wiedergaben verschieden lauten (vgl. A 1). Sethe in Abh. Ges. Wiss. Götting. N. F. XIV 5 phil.-hist. 1913, 6 nimmt *Usar-ḥâpe* an; bei undeutlicher Aussprache scheint auch etwas wie *Oser-ḥape* möglich, das der ältesten griechischen Wiedergabe *Ὀσεραπις* (Artemisia-Papyrus) gut entspricht. Der Konsonantenbestand ist *wsjr* oder *wsr* für Osiris und *ḥap* für Apis (koptisch *ḥap*, das anlautende *ḥ* des zweiten Bestandteiles ist wie in anderen derartigen Fällen ausgefallen).

B. Antike Etymologien.

Die Aufnahme des S. in das griechische Pantheon hat die Vorstellungen über den Ursprung des Gottes allmählich so weit verwirrt, daß ein Mann wie Plutarch (de Isid. ed. Parthey 1850 cap. 61) schreiben konnte: *Σαραπις* ist ein fremdes, *Ὀσιρις* aber ein griechisches Wort; in Wirklichkeit ist das zweite Wort sicher ägyptisch, das erste wahrscheinlich griechisch. Das haben die meisten der antiken Schriftsteller wohl gewußt oder gefühlt, und so ist an Etymologien für *Σαραπις* bei ihnen kein Mangel.

1. Erster Bestandteil. Daß *Σαραπις* im ersten Teil den Namen des Osiris enthält, ist verhältnismäßig selten bezeugt; so von Athenodoros von Tarsos (frg. 4, FHG III 487), erhalten bei Clemens Alexandrin. Protrept. IV 48; ähnlich auch Kyrill. adv. Iul. IX (Migne 86, 521). Plut. Isid. 29 glaubt an eine Zusammensetzung mit Osiris.

Häufiger wird der erste Bestandteil für *σορος* ‚Sarkophag' erklärt: Plut. de Isid. 29 kennt diese Etymologie, hält sie aber für falsch. Nach Nymphodor. bei Clem. Alex. Strom. I 21, 106 (p. 389 ed. Po., p. 139 Sylb.) = FHG II 380 ist aus Apis *ἐν σόρῳ* zunächst *Σοραπις* geworden, dann

Σαραπις. Die Angabe ist wiederholt von Augustinus de civ. dei XVIII 5, von Rufin. hist. eccl. II 23, von Isid. etym. VIII 35 und von Suidas s. Σαραπις.

Ein sicher falscher Einfall aus später Zeit ist den S. zum Joseph gemacht und in seinem Namen die Sara entdecken wollen. So wird Σαραπις zu Σάρρας παῖς ‚Nachkomme der Sara' (Rufin. ad nat. II 8. Firmic. Matern., de error. profan. relig. 13. Rufin. hist. eccl. II 23. Melito in Sardes or. coram Antonino Caes. cap. 5. Paulinus Nolanus Carmen 11 in St. Felicem v. 10. Suid. s. Σαραπις.

Diejenige Etymologie, die Plut. de Isid. 29 i. Gegensatz zu den vorigen für richtig hält, erklärt S. als ‚Weltordner' aus σαίρειν ‚reinigen, ausmücken'.

2. Zweitor Bestandteil. Fast alle Autoren sind sich darin einig, daß der zweite Bestandteil von S. einen Namen Apis enthält, so Athenodor, Nymphodor, Augustin und Suidas (Zitate in 1); jedoch lehnt Plut. de Isid. 29 die Zusammensetzung mit Apis entschieden ab. In einigen Fällen wird ausdrücklich versichert, daß es sich um den Stier Apis in Memphis handle; so z. B. Clem. Alex. Strom. I 21, 106. In anderen wird ein alter König Apis herangezogen, und zwar nach Rufin. hist. eccl. II 23 ein gütiger König Apis mit dem Grab in Memphis, der in Alexandria eine Hungersnot durch Spenden aus seinem eigenen Vermögen abgewehrt hat. In dem memphitischen Tempel dieses Königs wird ein Stier gehalten, der ebenfalls Apis heißt und zur Bestattung nach Alexandria überführt zu werden pflegte — ‚was davon wahr ist, möge Gott wissen!' Auch Suid. s. Σαραπις kennt Apis als König von Memphis. Nach Augustin. de civ. dei XVIII 5 fuhr Apis, König der Argiver, zu Schiffe nach Ägypten und wurde dort nach seinem Tode zu S., dem höchsten Gott der Ägypter; ähnlich Clem. Alex. Strom. I 139. Euseb. praep. evang. X 293. FHG IV 327. Isid. etym. VIII 35.

C. Moderne Auffassung.

1. Osiris-Apis. Nach einer um die Mitte des 19. Jhdts. und später weit verbreiteten Auffassung, die von Champollion stammt, ist Σαραπις nichts anderes als die griechische Wiedergabe des ägyptischen Gottesnamens Osiris-Apis (vgl. A 2). So bei Lanzone Dizion. di mitol. egiz. II (1882) 529 und Lafaye Divin. d'Alex. 16. Wie diese Andeutung anerkennen. Sie wird auch in neuester Zeit von den meisten Ägyptologen aufrecht erhalten (z. B. Griffith in Encycl. Brit., Serapis 1911), und Sethe (in Abh. Ges. Wiss. Götting. N. F XIV 5 phil.-hist., 1913, 6) hat sie lautlich zu erklären gesucht.

2. Babylonisch. Die Anhänger von der Theorie der Ableitung des S. aus Babylonien haben eine Etymologie für seinen Namen aus keilschriftlich überlieferten Götterbezeichnungen gesucht und gefunden. Die erste stammt von Delitzsch bei Wilcken Philologus LIII (1894) 119, 1 und zieht Ilu oder Bel Sharrapu oder Zarbu heran; an Bel-Zirpu hat auch Rawlinson Herodot. I 526 gedacht. Die zweite ist von Lehmann-Haupt aufgestellt und benützt den Beinamen *Šar apî*, ‚König des Ozeans', des Gottes Ea (in Ztschr. f. Assyr. XII [1897] 112; später oft von ihm wiederholt, zuletzt in Klio XIV [1914] und in Roschers Myth. Lex. 1910). Beide Etymologien haben nur vereinzelt Anerkennung gefunden. Die erste ist jetzt ganz verschwunden, gegen die zweite werden von assyriologischer Seite Zweifel an der lautlichen Möglichkeit erhoben. An eine Ableitung des Namens S. von Babylonien her glaubt in neuester Zeit noch Ernst Schmidt Einführung des Ser. (1909) 79.

3. Skeptiker. Lepsius, der die Gleichsetzung von S. und Osiris-Apis kannte, hat schon Einspruch gegen die Ableitung des Namens Σαραπις aus dem ägyptischen Osiris-Apis erhoben (in Abh. Akad. Berl. 1851, 212); er hoffte, daß die Ausgrabungen Mariettes im Serapeum von Memphis den wirklichen ägyptischen Namen des S. bringen würden. Trotzdem hielten die meisten Gelehrten an der lautlichen Identität von S. und Osiris-Apis fest, bis Wilcken (zuerst in Arch. f. Pap.-Forschg. III 1906, 249. IV 287. 247. V 229; zuletzt in Mitteis-Wilcken Grundzüge und Chrestom. der Pap.-Kunde I [1912] 1, 112) Zweifel an ihr äußerte; Wilcken griff zuerst die Ableitung aus dem Babylonischen auf, hat sich aber dann von ihr abgewandt und hält jetzt den Namen S. für unerklärt. Dieselbe Skepsis hat auch Gruppe Griech. Mythol. (1906) 1576, 2. Dem Standpunkt von Wilcken sind zahlreiche Gräzisten und Ägyptologen gefolgt, z. B. Otto Priester und Tempel I (1905) 406. II (1908) 215. Spiegelberg Oriental. Studien für Nöldeke (1906) 163.

II. Ursprung und Heimat.

A. Osiris-Apis.

1. Der Apis-Stier. Wie jedem der großen Götter ein Tier, so gehört dem Ptah von Memphis der Apis-Stier zu; der Kultus desselben durch besondere Priester, ‚Prophet des Apis', ist seit dem Alten Reiche belegt (Lanzone Dizion. di mitol. egiz. II [1882] 525—536; Tav. [1884] 200—206). Mit dem Tierkultus überhaupt nimmt auch die Verehrung des Apis in später Zeit bedeutend zu; den Griechen ist der Stier von Memphis seit Herodot wohlbekannt, und unter dem stumpfsinnigen Vieh, das der Ägypter anbetet, wird gerade der Stier mit besonderem Hohn und Spott überschüttet.

Die für die Saitische Epoche, also die Zeit unmittelbar vor dem Eindringen der Griechen, charakteristische Betonung des Osiris in der ägyptischen Religion hat auch auf die Vorstellungen vom Apis gewirkt. Aus ägyptischen und griechischen Quellen hören wir, daß die beiden Götter eine innige Verbindung miteinander eingehen; Apis wird beinahe zu einer Erscheinungsform des Osiris. Daß Apis die Seele des Osiris repräsentiert, wissen Plut. de Isid. 20. 29. 39. Diod. I 85. Ammian. Marc. 22.

Der lebende Apis, das Abbild des Ptah' hatte seine Wohnung in Memphis, vermutlich in der Nähe des Ptahtempels, also mitten in der Innenstadt. Dort wird ein Prunkbau (griech. Ἀπιεῖον als Übersetzung des ägyptischen *ś.t-n-ḥ'pj* ‚Stätte des Apis'; Dekret von Rosette 19 demot. = 33 griech.) seinen Stall, Räume für seine Anbetung und Pflege und Platz für seine Wärter und Priester gehabt haben. Starb ein Apis, so

war das ein wichtiges und höchst betrübliches Ereignis für die Bevölkerung selbst (Tibull. I 7, 28). Der Bulle wurde mumifiziert und einbalsamiert (Plut. de Isid. 56. 35), was hohe Kosten machte (Diod. I 84).

Wenn schon jeder Mensch nach dem Glauben der Spätzeit sich nach seinem Tode in einen ‚Osiris' verwandelte und die Schicksale des Gottes seinerseits wieder nacherlebte, so geschah das natürlich in erhöhtem Maße mit dem Apis. Er wurde zu einem ‚Osiris-Apis' und genoß als solcher erst eigentlich hohe Verehrung und Würdigung, da er zwei Götter in sich vereinigte (Strab. XVII 807). Die Verwandlung des Apis in einen Osiris-Apis spricht sich auch darin aus, daß man Totenfiguren des Stieres wie von Menschen verfertigte, die den Gott als Mann mit Rinderkopf darstellen und ihn ‚Osiris-Apis-Lebender' nennen (Berlin 398—401: Ausführl. Verzeichnis[2] [1899] 311. Ägyptische Inschriften II [1914] 338).

2. Die Apis-Gräber. Die feierliche Beisetzung der Mumien der Apis-Stiere erfolgte in der Totenstadt von Memphis, in der auch die Menschen bestattet wurden, d. h. auf dem Wüstengebirge westlich von der Stadt. Dort, auf dem heute nach dem Dorfe Sakkâra genannten Gräberfelde, hat man, soweit wir wissen, mindestens seit der Zeit Amenophis II. jeden Apis in einem Einzelgrabe beigesetzt. Nach dem 30. Jahre der Regierung Ramses' II. ließ der Prinz Cha'-em-wêset (Khamuas), der als Hoherpriester von Memphis in amtlicher Funktion für das Wohl der Stiere zu sorgen hatte, einen 100 m langen wagerechten Stollen in den Fels treiben, von dem nach den Seiten einzelne Kammern abgingen, um je einen Stier aufzunehmen. Diese unterirdische Massengruft wurde bis in das 20. Jahr des Psammetich I. benützt; da stürzte die Decke eines Teiles derselben ein und verschüttete vier Kammern. Im J. 53 desselben Königs wurde ein neuer Gang von 350 m Länge, 3 m Breite und 5,5 m Höhe eröffnet, der allein heute zu besichtigen ist; alles übrige ist verschüttet.

Die Apisgräber von Memphis, das sog. ‚Serapeum', sind vom November 1851 bis September 1854 von Mariette freigelegt; seine sämtlich sehr flüchtigen und unvollständigen Berichte sind: a) Renseignements sur les 66 Apis, in Bull. arch. de l'Athénaeum Français 1855, 45. 53. 66. 85. 1856, 58. 74; unvollständig abgedruckt in b, p. 114—202; vollständig abgedruckt in Bibliothèque Égyptologique XVIII (Mariette Oeuvres diverses I, Paris 1904) 133—255. b) Mémoire sur une représentation gravée en tête de quelques proscynèmes du Sérapéum (Paris 1856); abgedruckt in Biblioth. Egyptol. XVIII 263—310. c) Choix de monuments et de dessins . . . du Sérapéum de Memphis (Paris 1856); abgedruckt in Biblioth. Egyptol. XVIII 311—319 mit pl. 1—10. d) Le Sérapéum de Memphis, ed. Maspero Paris 1882; erschienen: vol. I (in 4) und Atlas (in fol.).

Die Ergebnisse der Grabung, soweit sie der vorptolemäischen Zeit angehören, waren die geschilderten Apisgräber; dazu etwa 7000 Fundstücke, darunter 3000 auf den S. bezügliche, zum größten Teile in den Louvre gebracht. Von dem oberhalb der Apisgräber anzunehmenden Kulttempel hat Mariette keine Spur finden können: die von ihm auf pl. 4 seiner Choix de monum. (oben c) veröffentlichte Zeichnung der Fassade desselben ist also reine Phantasie! In geringem Abstand östlich von dem Eingang zu den Apisgräbern kam ein Tempel von Nektanebos (Dyn. 30) aus dem Sande, also ein Teil der von den Griechen so bestaunten ‚Serapeumstempel'; auf den Reliefs desselben betete der König vor einem Gotte (wie war er dargestellt?) namens Apis oder Osiris-Apis oder Apis-Osiris. Zu diesem Tempel gehören zwei Löwen aus Kalkstein, Sérapéum (oben d) pl. 4 d; heute im Louvre, de Rougé-Pierret Description sommaire p. 58 mit Abb. diese Löwen sind Abbilder des berühmten, in Rom gefundenen Granitlöwen des Nektanebos (v. Bissing Denkm. ägypt. Skulptur 74).

Von den 28 Kammern, die Mariette fand, enthielten 24 noch die Särge; sie waren sämtlich schon im Altertum ausgeraubt, und von den Mumien war keine Spur vorhanden. Ein isoliertes Grab war unberührt und zeigt reiche Beigaben, Stelen und Schmuck auf den Namen des Prinzen Cha'-em-wêset, jetzt im Louvre.

Über die Namen der Apis-Stiere auf ihren Särgen hat Mariette in seinen Renseignements (oben a, zitiert nach Biblioth. Egyptol. 148—255 einige spärliche Andeutungen gemacht. Nach ihnen heißt ein Stier unter Amenophis III. ‚Apis, Lebender, Osiris' (p. 149). Eine angeblich aus dem Ende der 18. Dynastie stammende Inschrift, die nach Orthographie allerdings wohl wesentlich jünger ist, nennt ihn ‚Apis Osiris' (p. 156). In der 21. Dynastie wird er ‚Apis' (p. 194), in der 25. ‚Apis, Lebender' genannt (p. 238); auf einer Stele aus dem 52. Jahre des Psammetich I. ‚Apis, Abbild des Ptah', daneben wird der ‚Tempel des Osiris-Apis' erwähnt (p. 248).

Die in den Louvre gebrachten und von Chassinat in Recueil de travaux égypt. assyr. XXI (1899) 56—73. XXII (1900) 9—26. 163—180. XXXIII (1901) 76—91. XXV (1903) 50—62 unvollständig veröffentlichten Denksteine von Privaten aus der Marietteschen Grabung stammen aus vorptolemäischer Zeit und sind Weihungen von Angehörigen des Mittelstandes an den Gott, zum Teil auch offizielle Stelen mit der Biographie des gerade bestatteten Apis. Die Opfergebete, die gewöhnlich ‚Leben' erflehen, wenden sich an den Gott, der in älterer Zeit nur ‚Apis' genannt wird, in Dynastie 22—26 ‚Osiris Apis', in Dynastie 25—30 ‚Apis Osiris'; in Dynastie 26 findet sich auch ‚Apis, Lebender' und das Beiwort ‚Abbild des Ptah'. Weitere Titel des Gottes sind ‚Erster des Westens, Großer Gott, Herr des Himmels, Oberhaupt von Memphis' (XXII 10). Vereinzelt erhält der Totengott, an den man sich wendet, auch den Namen ‚Ptah Sokar Apis Osiris'; hier treten die eigentlichen alten Totengötter von Memphis wieder einmal auf, während hier im allgemeinen Apis der einzige zum Heile der Abgeschiedenen angerufene Gott ist. Er ist also völlig an die Stelle eines Herrn der Gegend getreten; dieses prägt sich auch darin aus, daß der König auf den Stelen ‚geliebt von Apis Osiris o. ä.' genannt wird (passim).

3. Bedeutung des Osiris-Apis. Aus

angeführten Tatsachen geht zur Genüge her- daß Osiris-Apis in vorptolemäischer Zeit ein t war, der für Memphis die höchste Bedeu- g hatte. Er beherrschte, wenigstens innerhalb s beschränkten Kreises, die memphitische enstadt, und man machte Aufwendungen ihn, die sich nur aus der größten Verehrung lären. Der Gott ist volkstümlich, und die te der Umgegend wenden sich gern an ihn. gehört nicht zu den großen alten Göttern, dern im Gegenteil zu den ursprünglich unbe- tenden heiligen Wesen, die erst allmählich der Kirche anerkannt werden; aber mit eren Eigenheiten der spätägyptischen Reli- n ist er zu einer Macht geworden, die für ne Heimat ausschlaggebend war. Alexander Gr. erwies dem ‚Gotte' Verehrung (Arrian. III 4), zu einer Zeit, in der von S. noch nicht die le war. Wenn die Datierungen richtig sind, en wir zwei außerägyptische Zeugnisse für Verehrung des Osiris-Apis in vorptolemäischer t. Das eine ist der Papyrus der Artemisia aus likarnaß, in welchem diese ein Gebet an ‚Σα- ις und die mit Oserapis wohnenden Götter' htet und es in seinem Tempel (*pr wsjr ḥ'pj* aus des Osiris-Apis') niederlegt (B l a s s Philol. I 748); allerdings ist es nicht sicher, ob der pyrus schon vor 332 oder erst um 300 v. Chr. schrieben ist. Das zweite Zeugnis ist die von em Aramäer dem *Σαραπις* geweihte Schale (Sem. II 123) aus dem Ende des 5. Jhdts. Chr.

S i n o p i o n - A p i e i o n. Eine Reihe von tiken Zeugnissen verlegt die Heimat des Zeus- rapis in die Gegend von Memphis, also offenbar den Apisgräbern von Sakkâra. ‚Zeus Sinopites derselbe wie der Memphites, denn Sinopion der Name eines Berges bei Memphis' (Geogr. min. ed. Müller II 262). ‚Der memphitische us heißt Sinopites, denn Sinopion ist ein Hügel n Memphis' (Steph. Byz. 571 ed. Meineke; ähn- h Eustath. zu Dionys. perieg. 254). Diese An- ben erfuhren eine Stütze, als B r u g s c h eographie Ägyptens I 1857, 240) das Sinopion rch *'š.t-n-ḥ'pj* ‚Wohnung des Apis' deutete. un wird aber diese ägyptische Bezeichnung in m Dekret von Rosette Z. 19 dem. = 33 griech. s Übersetzung von *Ἀπιεῖον* gebraucht, und man t längst erkannt, daß die vermutliche Vokali- rung *'aśt-en-ḥapi* dem Sinopion gar nicht ähn- ch lautet; unter einem Apieion stellt man sich ch eher den Tempel des Lebenden Apis, also inen Stall, als sein Grab mit dem Totentempel r. Es scheint deshalb richtiger, den Namen inopion nicht zu verwerten. Über seine ander- eitige Benützung vgl. II B 2 d.

B. E i n f ü h r u n g d u r c h P t o l e m a i o s I.

1. Z e u g n i s s e f ü r e i n e v o r p t o l e - m ä i s c h e E x i s t e n z. Wollte man einer eihe von Angaben aus der klassichen Literatur Glauben schenken, so hat der Gott S. schon vor er ptolemäischen Zeit existiert. Bei kritischer etrachtung verlieren sie allerdings sämtlich ihre uverlässigkeit. Es handelt sich um Folgendes:

a) I n B e z i e h u n g m i t A l e x a n d e r. as Wichtigste ist eine Notiz in den Ephemeriden lexanders über eine Befragung des Gottes S. urch die Umgebung des Königs während seiner Krankheit in den letzten Lebenstagen vermittelst Tempelschlaf; um so wichiger, als die Tagebücher unmittelbar nach den Ereignissen niedergeschrieben sein sollen (erhalten in Arrian. anab. VII 26 und Plut. Alex. cap. 76; vgl. ferner Tac. hist. IV 81 Cass. Dio LXVI 8. Artem. oneir. IV 22). Die Szene spielt in Babylon, also muß man an einen babylonischen Gott denken; dafür, daß dieser mit dem späteren S. identisch ist, liegt kein innerer Grund vor (W a c h s m u t h Rh. Mus. LVI (1901) 220. W i l c k e n Philol. LII [1894] 119, 3). Wir müssen nach einem babylonischen Gott suchen, der hier gemeint sein kann; ist es nicht einer von den o. I C 2 genannten, so ist er noch nicht gefunden.

Die Anekdote Zonaras IV 14, 196 P. setzt die Verehrung des S. schon für die Zeit Alexanders voraus. Diogenes von Sinope soll, als die Athener die Anbetung Alexanders als Dionysos verfügt hatten, gesagt haben: *κἀμὲ Σάραπιν ποιήσατε*! ‚Mich könnt ihr nun zum Sarapis machen!', Diog. Laert. VI 63.

Plut. Alex. 39 wird ein Mann namens *Σεραπίων* genannt, was, wenn die Überlieferung richtig ist, nur eine Ableitung von S. sein kann. Es fehlt auch nicht an Andeutungen darüber, daß das Serapeum von Alexandria schon unter Alexander gegründet sei, L e v y Rev. hist. relig. LXI (1910) 163.

Ps.-Kallisthenes I 33 erzählt eine Geschichte von der Gründung des Serapeums von Alexandria durch Alexander d. Gr., die auch in der armenischen Übersetzung (ed. Mechitarist. 1842) und deren griechischer Übertragung (R. R a a b e *Ἱστορία Ἀλεξάνδρου* 1896) erhalten ist, sowie in der lateinischen Übersetzung von Iulius Valerius (ed. Kübler 1888); behandelt von A u s f e l d Rh. Mus. LV (1900) 348; d e r s. Der griechische Alexanderroman 1907, 45. 136. R e i t z e n - s t e i n Nachr. Götting. Ges. Wiss., phil.-hist. 1904, 317. L e v y Revue hist. relig. LXI (1910) 163. Alexander sah in Alexandria Obelisken, die heute noch außerhalb der Mauer im Serapeum stehen, und ließ sich ihre hieroglyphische Inschrift übersetzen: ‚König Sesonchosis hat den Tempel dem Gott, dem Vorsteher der Welt, *ὁ Σεραπη*, errichtet' (das grammatisch und inhaltlich unverständliche *ὁ Σεραπη* ist zu streichen). In der Nacht erschien Alexander ein Gott im Traum, den er am folgenden Tage als S. wieder erkannte. Er ließ durch den Architekten Parmenion einen Tempel mit einer Statue errichten, der noch jetzt ‚Serapeum des Parmenion' heißt.

b) A n d e r w e i t i g e A n g a b e n. Nach S e t h e Sesostris (Untersuch. zur Gesch. und Altertumsk. Ägypt. II 1, 1900) 14 nennt das falsche Sothisbuch den Gott als Vater des Königs Sesostris; dazu gehört eine Notiz des Hieronymus, die vermutlich aus dem alten Chronikon stammt: ‚Der Vater des ägyptischen Königs Sesonchis hieß Siparis; dieser wurde nach seinem Tode zum Gott erhoben und Sarapis genannt'. Nach Ps.-Melito (C u r e t o n Specilegium p. 24. O t t o Corp. Apol. IX 416) und anderen Kirchenvätern (vgl. o. I B 1) wurde S. mit Joseph, dem Sohne des Jakob identifiziert, so daß ihm ein hohes Alter zukam. Tac. hist. IV 83 gibt an, daß in Rhacotis schon ein Heiligtum des S. und

der Isis bestand, als er die Stadt Alexandria gründete; Ps.-Kallisth. I 33 weiß, daß dieser Tempel von Sesonchosis (Entstellung von Sesostris) angelegt war.

In den Epidemien des Hippokrates II 2. 3 (V 84 Littré) kommt ein Frauenname *ἡ σεράπεις, σέραπες, σέραπις* vor; er lautet in dem Kommentar des Galen XVII A 322f. ed. Kühn *σεραπίς* und in Galens Glossar XIX 136 *σαράπους*. Hier, wie in einigen der oben genannten Fällen wird man entweder an Verschreibungen oder an sekundäre Zurückdatierungen jüngerer Namen denken müssen.

2. Die Einführung. a) Allgemeines. Als Ptolemaios I. eine neue Dynastie in Ägypten gründete, tat er, was alle Stifter von Herrscherhäusern in diesem Lande seit Jahrtausenden getan hatten, er zog in eine neue Stadt ein, das eben entstandene Alexandria; und er führte einen neuen Reichsgott ein, den von ihm geschaffenen S. Was er in der ägyptischen Religion vorfand, war ein Überwiegen der Osirisfamilie im ganzen Lande; es war also geschickt, hier anzuknüpfen. Das ägyptische Volk war mehr denn je geneigt, einem Totengott die höchste Autorität auch für die sichtbare Welt zuzuweisen und von der Fürsorge für das Jenseits völliges Heil auch für das diesseitige Leben zu erwarten. Den Wunsch des Klerus hat Ptolemaios I. mit seiner Schöpfung allerdings nicht erfüllt, denn wir sehen S. bis in die späteste Zeit hinein niemals in den ägyptischen Tempeln; die der Tradition treue Priesterschaft hat ihn dem gemeinen Mann überlassen und ihm den Eintritt in die Hallen der alten Landesgötter für immer verweigert. Auch das Volk selbst soll den S. nur widerstrebend, *tyrannide Ptolemaeorum pressi* (Macrob. Sat. I 7), aufgenommen haben. Die Tendenz, von der die Schöpfer des neuen Gottes ausgehen mußten und ausgingen, war die Vereinigung der beiden Elemente, die jetzt im ganzen Lande und auf allen Gebieten miteinander rangen: die alteingesessenen Ägypter mit ihrem starren Glauben an die Überlieferung auf der einen Seite, die Griechen als Vertreter einer moderneren Geistesrichtung und einer neuen Kultur auf der anderen. Diesen beiden Faktoren wollte der neue Reichsgott gerecht werden. Er ist also nicht das selbstgewachsene Produkt einer religionsgeschichtlichen Entwicklung, sondern politische Gründe haben seine Schaffung durch Staatsmänner und Theologen veranlaßt. Die ägyptischen Elemente, die dabei zur Verwendung kamen, zeigen, daß die Ptolemäer hier wie in so vielen anderen Punkten der Verwaltung, der Kunst und Literatur nicht in erster Linie Schöpfer waren, sondern nur die Anfänge geschickt zur Ausbildung brachten, die von saitischen Königen geschaffen waren.

Aus diesen allgemeinen Erwägungen heraus wird es gut verständlich, wie der innere Charakter des S. bei seiner Schaffung zustande gekommen ist. Freilich, weshalb Ptolemaios I. gerade zu dem lokalen Totengott der memphitischen Totenstadt, der Vereinigung des Osiris mit dem Stiere Apis, gegriffen hat, um ihn mit dem zeusgestaltigen Weltenherrscher zu verschmelzen — das ist nicht erklärt. Und das wird vielleicht für immer eine unbeantwortbare Frage bleiben. Tatsache ist, daß der S. sein Janusgesicht behalten hat; nach der einen Seite blickte er die Griechen in einer ihnen vertrauten Form an, nach der anderen sah er den Ägyptern wie einer ihrer alten Götter aus. Ein Einfluß der einen Hälfte auf die andere ist vielleicht in Einzelheiten hier und da erfolgt; aber im wesentlichen haben die Teile unabhängig voneinander existiert; auch sind die Diener von der ägyptischen Seite selten auf die griechische hinübergegangen, so daß jede Partei ihrem Gotte diente, ohne sich viel darum zu kümmern, daß die Staatsregierung die beiden hohen Wesen miteinander vereinigt und sie für identisch erklärt hatte.

b) Die Berichte. Eine ganze Reihe von antiken Schriftstellern erzählen, wenn auch mit Verschiedenheiten im einzelnen, wie die Einführung des S. vor sich gegangen ist. Natürlich sind zahlreiche Erhebungen und amtliche Verhandlungen gepflogen worden, bevor die Regierung sich über den neuen Gott entschied; aber das für die Menge sinnfälligste Moment ist das Erscheinen des Götterbildes gewesen. Berichte: Plut. de Isid. cap. 28 und de sollert. animal. 36 ed. Dübner; Didot II 1204. Tac. hist. IV 83. Clem. Alex. Protrep. IV 48; ed. Stählin I 37, 8—16. Cyrill. Alex. contra Iulian. I 6, 2 p. 13 ed. Spanheim. Eustath. Comm. zu Dionys. perieg. 254 bei Müller Geogr. gr. min. II 262, 28. Theophilos ad Autolycum I 9 = Migne 1040. Kritische Behandlungen bei: Parthey zu Plut. de Isid. (1850) 213—215. Petersen Arch. für Rel.-Wiss. XIII (1910) 47—74. Ernst Schmidt Die Einführung des Sarapis in Alexandria (Diss. Heidelberg 1909; sep. aus Religionsgeschichtl. Versuche und Vorarbeiten ed. Wünsch-Deubner VIII 2).

Ptolemaios I. sieht im Traume ein Bild des Pluto von Sinope, den er nicht kannte (Var. einen schönen Jüngling von übermenschlicher Größe). Der Exeget Timotheos aus dem Geschlecht der Eumolpiden, der mit den Kulten von Eleusis und anderen heiligen Dingen vertraut ist, stellt fest, daß bei Sinope ein Tempel des Iuppiter Dis und der Proserpina steht. Die Gesandten des ägyptischen Königs können das Standbild des Gottes von Scydrothemis, dem Fürsten von Sinope, zunächst nicht erhalten; nach Ablauf von drei Jahren bringen sie es endlich durch List und Gewalt in ihre Hände und fahren es nach Ägypten, wobei der Gott selbst durch Wundertaten mitwirkt. In Rhakotis, wo schon eine Kapelle des S. und der Isis gestanden hat, wird ein neuer großer Tempel gebaut; Timotheos und der ägyptische Priester Manethos von Sebennytos deuten und benennen die Gottheit.

Die Überführung des S. von Sinope nach Alexandria wird gelegentlich auf Münzen dargestellt, Cat. Coins Brit. Mus. Alexandria 886 von Hadrian; 1207 von Antoninus Pius.

c) Das Datum. In den meisten der unter b) genannten Berichte wird angegeben, daß die Einführung des S. in Ägypten zur Zeit von Ptolemaios I. vor sich gegangen sei; Hieronymos ed. Schöne 119 nennt sogar das 39. Jahr dieses Königs. Clem. Alex. und Cyrill. nennen jedoch Ptolem. II. Philadelphos. Die armenische Übersetzung des Eusebios ed. Schöne II 120 setzt

Einführung auf 278 v. Chr.; Hieronymos ed. öne II 119 auf 286 v. Chr.

Wie früh das offizielle Dogma den S. als desgott erklärt hat, erhellt aus der Angabe Macrob. Sat. I 20, 16, daß Nikokreon von pros den S. auf seiner Insel um 312 v. Chr., o ein Jahrzehnt nach dem Regierungsantritt n Ptolemaios I., einführen will. Eine um 3—306 v. Chr. angebrachte Inschrift in Halinass nennt Σαραπις neben Isis und dem König Staatsgott des Reiches, Dittenberger scr. orient. graec. 16. Beloch Arch. für p.-Forschg. II (1903) 241. Wilcken ebd. (1904) 515.

d) Die Heimat. Die meisten der antiken richte (vgl. b) geben Sinope als den Ort an, n dem das Bild des S. nach Alexandria überhrt worden ist und an dem überhaupt die Heiat des Gottes liegt; so auch Theoph. Autol. 9. Ein Teil der Gelehrten hält diese Angaben ch heute noch für richtig, Dieterich Verh. hilol. Versamml. Dresden 1897, 31. Gruppe riech. Mythol. (1906) 1578, 3. Kaerst Gesch. hellenist. Zeitalters II (1909) 267. Eine große ahl von anderen erklären sie für historisch ertlos, Schreiber 40. Philolog. Versamml. örlitz 1889, 309. Reinach Rev. archéol. III 1 (1902 II), 20. Beloch Griech. Gesch.³ I 16, 2. Angesichts des unverkennbaren Mangels ner inneren Beziehung des S. gerade zu der adt Sinope hat Bouché-Leclerq in Rev. ist. relig. XLVI (1902) 24 die ganze Sage von er Überführung des Gottesbildes aus dem Bergamen Sinopion (vgl. II A 4) abgeleitet; leider t dieser selbst nur zu problematisch, als daß an ihn zu einer so schwerwiegenden Folgerung enützen könnte.

Vereinzelte Angaben nennen die syrische Stadt eleukeia als die Heimat des S. (Tac. hist. IV 3. Isidorus bei Clem. Alex. Protrept. IV 48). Wenn damit auch nichts Ernsthaftes anzufangen st, so zeigt das Schwanken über den Herkunftsrt wenigstens das eine, daß die Stadt Sinope in iesem Zusammenhang nicht unbedingt notendig ist; in einigen Fällen wird übrigens auch ur allgemein ‚der Pontos' angegeben.

C. Moderne Theorien über den Ursprung.

1. Babylonien. Die Vermutung, daß S. im Grunde ein babylonischer Gott sei, ist schon ziemlich früh ausgesprochen; zuerst scheinbar von Movers Die Phönizier I—II (1841, 1849/50) und von Streuber Sinope (1855), die einen kulturellen und religiösen Zusammenhang zwischen Sinope und Babylon herstellen, um den babylonischen Ursprung des S. zu beweisen. Ihnen folgte E. Plew De Sarapide (Diss. Königsberg 1868) und in Jahrb. f. Philol. CIX (1874) 93—96. Hiernach ist S. ein asiatischer Gott von semitischem oder, wie die Assyriologie heute vielleicht konsequenterweise sagen würde, sumerischem Ursprung.

Die Theorie von dem babylonischen Ursprung lebte von neuem auf, als Wilcken in Philol. LIII (1894) 119 die Deutung des Namens des S. durch Osiris-Apis ablehnte und Delitzsch und Lehmann neue keilschriftliche Entsprechungen fanden (vgl. I C 2). Besonders Lehmann-Haupt in Berl. Philol. Wochenschr. XVIII (1898) 123—126 und in Klio IV (1904) 396—401 hat den S. auch inhaltlich aus Babylonien abgeleitet; trotz Jensen in Literar. Zentralbl. LIV (1903) 1706 und Amelung in Rev. Archéol. IV 2 (1903 II) 204, 2 folgt ihm Lübkers Reallex. klass. Altert.⁸ (1914) 912. Lehmann beruft sich darauf, daß Tiglat Pileser I. um 1000 v. Chr. seine Macht bis zum Schwarzen Meere ausgedehnt hat; damals soll er den babylonischen S. dorthin gebracht haben. Die Beziehungen zwischen S. und dem ägyptischen Osiris-Apis erkennt er zwar an, hält sie aber nur für äußerliche, die auf Grund der Ähnlichkeit der Namen künstlich hergestellt seien und sich nicht auf den inneren Gehalt der Gottespersönlichkeit bezögen.

2. Ägypten. Für die Ableitung des Gottes S. aus Ägypten sind seit der Erkenntnis von der Entsprechung seines Namens gegenüber dem des Osiris-Apis durch Champollion (vgl. I C 1) die meisten Ägyptologen eingetreten; so Lepsius Abh. Akad. Berl. 1851. Wilkinson Manners and customs of the anc. Egypt., 2. Ser. I (1841) 360. Mariette Renseignements (vgl. II A 2a) 147. Budge Gods of the Egyptians (1904) 2, 195. Erman Relig. (1905) 216. Sethe Sarapis (1913). Ebenso eine Reihe von Gräzisten: Bouché-Leclerq Hist. des Lagides IV (1907) 303. Beloch Griech. Gesch.³ I 446. Lafaye Divin. d'Alex. (1884) 16 und Daremberg-Saglio Dict. IV 2, 1249. Dagegen widersprechen andere unbedingt dem ägyptischen Grundcharakter des S., z. B. Preuschen Mönchtum und Serapiskult (1899) 22.

Die genannten Anhänger der Theorie von dem ägyptischen Ursprung des S. sind sämtlich der Meinung, daß die griechischen Elemente in seinem Charakter nur eine mehr oder weniger unwichtige Zutat zu dem ägyptischen Osiris-Apis sei, der den wesentlichen Grundstock abgegeben habe und immer ausschlaggebend für das Gesamtbild geblieben sei.

3. Zweifache Natur des Gottes. Die Trennung des S. von dem Apis, dem göttliche Verehrung erwiesen werde, hat Augustin. de civ. dei 18, 4 gefordert. Dieser Gesichtspunkt von der strengen Scheidung zwischen den beiden Gottespersönlichkeiten ist meines Erachtens der einzige, der uns die Sachlage wirklich verstehen läßt. Er ist schon gelegentlich ausgesprochen worden. Lumbroso Recherches 60 hat ihn bei der Vermischung der griechischen mit den ägyptischen Göttern überhaupt herangezogen; Krall Herkunft des Sarapis (1880) 50 stützt sich auf ihn und Wilcken hat ihn in seinen neueren Aufsätzen benützt. Ich glaube ihn auf das entschiedenste betonen zu müssen, weil die historischen Zusammenhänge und allgemeinen Erwägungen, die alle innere Wahrscheinlichkeit für sich haben, auf ihn hinführen. Wir dürfen uns nicht dadurch beirren lassen, daß mehrere Einzelargumente, die man früher für den ägyptischen Ursprung des S. oder für den ägyptischen Bestandteil in ihm angeführt hat, sich als Irrtümer herausgestellt haben. Der Verlust der Erklärung von Sinopion durch einen ägyptischen Namen, ferner der Zweifel an der lautlichen Ab-

leitung von *Σαραπις* aus Osiris-Apis, endlich das Fehlen des S. in dem Pantheon des ägyptischen Dogmas sind nicht so schwerwiegend oder unverständlich, daß man um ihrer willen eine Folgerung unterdrücken müßte, die von der Beurteilung des Gesamtbildes an die Hand gegeben wird. Auf der anderen Seite ist die lautliche Übereinstimmung zwischen *Σαραπις* und *šar apsi* nicht zwingend, und die an sich unerklärbare Stelle aus den Tagebüchern Alexanders kann uns nicht zum Aufbau einer Theorie nötigen. Gegen eine Ableitung des S. aus Babylonien spricht aber bestimmt, daß *Σαραπις* gar kein Toten- und Unterweltsgott ist; ferner die innere Unwahrscheinlichkeit, daß Ptolemaios I. zu dem Gotte eines ihm und seinem Volke fremden Landes gegriffen haben soll, als er seinen Untertanen die neue Herrschaft durch einen ihnen vertrauten Gott legitimiern wollte.

Es bleibt uns also meines Erachtens nichts übrig, als die Bedeutung des Osiris-Apis sowohl für sich selbst wie als Bestandteil des S. anzuerkennen und in ihm einen der bestimmenden Faktoren bei der Gestaltung des S. zu sehen. Neben diesem steht, woher sie auch immer gekommen sein mag, die griechische Zutat; die Zeus-ähnliche Gestalt des S., sein Wirken als Sonnen- und Heilgott, schließlich als ein weltumspannender Allgott — das sind Züge, die sich von S. nicht loslösen lassen, und doch weiß der National-Ägypter nichts von ihnen. Wir dürfen den zweifachen Ursprung des Gottes, der für sein Wesen und seinen Kultus entscheidend gewesen ist, nicht vergessen, wenn wir seine Schicksale verfolgen.

III. Sarapis in Ägypten.

A. Geschichtliche Entwicklung.

1. Ptolemäerzeit. Nachdem S. von Ptolemaios I. als der Gott des neugegründeten Reiches und der eben gekommenen Dynastie proklamiert war, hätte Landeskirche und Volk ihn annehmen und anbeten müssen. Freilich ist das nicht im vollen Umfange geschehen. Einmal haben die von einem neuen Herrscherhaus in Ägypten eingeführten Götter wohl zu allen Zeiten das kirchliche Leben, so glänzend ihr Kultus auch an dem offiziellen Orte ihrer Verehrung gewesen sein mag, im weiten Lande wenig beeinflußt; man hing den alten Gottheiten viel zu sehr an, als daß man gern zu mehr bereit hätte sein können, als den modernen Gott den alten anzuhängen. Und ferner war die griechische Seite des S. den National-Ägyptern fremd; sie konnten sie auch bei gutem Willen nicht verstehen und blieben deshalb lieber bei dem Glauben an die Überirdischen, den sie von den Vätern überkommen hatten. Die Regierung, von vornherein auf diese Entwicklung vorbereitet, hatte ja dem S. auch eine ägyptische Seite gegeben, um den einheimischen Untertanen entgegenzukommen.

Wir kennen eine Reihe von Personennamen, die von S. abgeleitet sind. Der häufigste ist *Serapion*, *Σαραπίων*; ferner *Πετοσόραπις*, *Ταυσόραπις*, *Πετενσόραπις* (Schmidt Berl. Philol. Wochenschr. XXIII 1903, 1525). Die erste Bildung ist eine griechische; die drei letzten sind ägyptische und sie könnten gut in den ägyptischen Schriftarten geschrieben werden. Welcher Nationalität die Träger der Namen angehört haben, wissen wir nur in den seltensten Fällen; der Gebrauch des Namens S. an sich läßt aber schon auf eine gewisse Mischung mit griechischem Geiste schließen — es sei denn, daß er in Memphis auftritt, wo der Ägypter bei ihm an seinen seit Generationen dort anerkannten Totengott Osiris-Apis denken konnte.

2. Kaiserzeit. Die römischen Kaiser haben sich, wenn sie nach Ägypten kamen, den Göttern des Landes gegenüber ganz verschieden verhalten; während es für die Ptolemäer ein Lebensinteresse gewesen war, ihr griechisches Denken dem Volke oft genug zu verheimlichen, war dieser Punkt für die Römer nicht mehr so wichtig. Augustus hat aus seinem Spott über den S., der wegen seiner Verbindung mit dem angebeteten Ochsen besonders anrüchig war, keinen Hehl gemacht (Suet. Octav. 93. Cass. Dio LI 16. Zonar. X 31). Titus hat einmal einer Beisetzung des Apisstieres beigewohnt (Suet. Tit. 5). Schon seit Caligula, in erhöhtem Maße von Vespasian, der bei seinem Besuche in Ägypten den S. in seinem Heiligtum in Alexandria befragte (Tac. hist. IV 81. 83. Suet. Vesp. 7. Cass. Dio LXVI 8), und Domitian ab, wird die Stimmung der Regierung gegen S. freundlicher; Hadrian kennen wir als besonderen Gönner der ägyptischen Götter, die er auch in ihrer Heimat förderte. Caracalla flüchtete in den Tempel des S. in Alexandria, als er die Soldaten die Stadt plündern ließ, und weihte dem Gott den Säbel, mit dem er seinen Bruder Geta getötet hatte (Cass. Dio LXXVII 23).

Bei dem ägyptischen Volke hatte die weitere Verbreitung der griechischen Kultur zu einer stärkeren Annahme der griechischen Götter geführt; die Anlage der Tempel, die Kultbilder und ihre Verehrung durch kirchliche Vereine wurden mit hellenistischem Geiste erfüllt. Dabei mußte die ägyptische Seite in der Gestalt des S. verlieren. Die Zahl der Verehrer des S. wird nicht abgenommen haben, im Gegenteil, sie wird in römischer Zeit ein Vielfaches von der der ptolemäischen Zeit betragen haben; aber die Steigerung wird fast ausschließlich dem griechischen *Σαραπις*, nicht dem ägyptischen Osiris-Apis zugekommen sein. Da ist es begreiflich, daß auch von den National-Ägyptern, die bisher den Stier angebetet hatten, viele zu dem *Σαραπις* übergingen — es war ja im Grunde derselbe Gott und es handelte sich nur um einen Wechsel der Kultform. Die griechische Gestalt des S. ist auch den Besuchern der ägyptischen Tempel wohl bekannt gewesen; wenn sie die Pylone des Gotteshauses verlassen hatten, begegnete sie ihnen überall. Vielleicht hatten sie eine Terrakottafigur des *Σαραπις* schon lange in ihrem Hause gehabt und hatten dabei am ihren einheimischen Osiris-Apis gedacht, den Stier-Totengott von Memphis.

3. Christliche Zeit. Kaum war das ägyptische Volk mit der griechischen Kultur vertraut geworden, da wurde sein Glaube an die hellenischen Götter durch das eindringende Christentum erschüttert. Bei dem Übergang von dem heidnischen Kult zu dem Gott der Christen wurde manches Glied aus der alten Kirche in die

ie hinübergenommen, und auch der S.-Dienst te in veränderter Form weiter fort (Dräseke chr. f. wiss. Theologie XLIV 1901, 74). Die Mysterien, in denen ja ein gut Teil der ägyp-chen Osirisreligion steckte, übten zusammen t dem Isiskult einen, wenn auch beschränkten nfluß auf die Entwicklung des ältesten Christen-ns aus (Carl Clemen Der Einfluß der Myste-nreligionen auf das älteste Christentum, Reli-nsgeschichtl. Versuche und Vorarb. XIII 1, 10 13).

Wie weit die Diener des S. sich mit den risten für den Blick eines Fernstehenden ver-schten, zeigen die Worte, die Kaiser Hadrian den Praefekten Servianus schrieb: ‚Das Ägyp-n, das du mir gelobt hast, habe ich leicht und wankend gefunden. Jene, die den Serapis an-ten, sind Christen, und dem Serapis sind die geben, die sich Bischöfe Christi nennen. Selbst ner Patriarch soll, als er nach Ägypten gekom-en war, nach den einen den Serapis, nach den deren den Christum angebetet haben‘ (Flav. pisc. Syracusian. in Script. Hist. Aug.). Über e Annahme von der Einwirkung des S.-Dienstes f das Mönchtum vgl. u. III B 2.

Der Fanatismus der Christen hat im ganzen nde immer mehr zu einer Unterdrückung des ultus und zu einer Zerstörung der Tempel des geführt. Nachdem der Patriarch Theophilus n Alexandria 391 n. Chr. das dortige Serapeum ertrümmert und verbrannt hatte, war es mit er Rolle der Diener des Gottes in der Öffentlich-eit vorbei. Im geheimen freilich ist S. mit Isis, siris, Anubis und Harpokrates zusammen noch nge von seinen eingeschüchterten, aber gläubi-en Dienern angerufen worden. Wir sehen ihn ls *Σαραπις Ιαω* (CIL II Suppl. 56, 65. III uppl. 1040 zu 911) auf einem Stein mit gnosti-cher Inschrift erscheinen und, ebenfalls mit *ιαω* erbunden, im Leidener Zauberpap. W p. 14, 23. 40 er Gott Iao ist dabei offenbar der gnostische ott, der auch sonst in diesen Texten im Vorder-rund steht; wir brauchen nicht an den babyloni-chen Ea zu denken (so Lehmann in Roschers lyth. Lex. s. Sarapis p. 360).

B. Die einzelnen Tempel.

1. Alexandria. a) Bedeutung. S. wird als Stadtgott von Alexandria genannt (Iul. p. LI 556, 8 H.) und sein dortiges Heiligtum oll das prächtigste von Ägypten gewesen sein 50 Paus. I 18, 4). Das Serapeum von Alexandria, wie man es kurz zu nennen pflegt, umfaßt einen anzen Komplex von Heiligtümern, in denen owohl *Σαραπις* wie Osiris-Apis verehrt werden, außerdem Anubis, Astarte, Zeus-Hades, Asklepios u. a. (Lumbroso Recherches sur l'économie olit. de l'Egypte sous les Lagides 266). Mit der Anlage sind wir durch die Ausgrabungen von G. Botti (Fouilles à la colonne Théodosienne, als Bericht an die Soc. d'archéologie d'Alexandrie 60 1897; vgl. Americ. Journ. of archeol. XI 1896, 67) bekannt geworden; fortgesetzt von der Sieglin-Expedition 1898—1902, Ausgrabungen in Alexandria, Bd. I Theod. Schreiber Die Nekropole von Kom el-Schukafa (1908); Bd. II Rud. Pagenstecher Die griechisch-ägyptische Sammlung Ernst von Sieglin (1913); weitergeführt von E. Breccia (Annales du Service des Antiqu. de l'Égypte VII 1907, 64); zu ihr wird auch die in Alexandria gefundene Grundsteinbeigabe gehören, ein Goldplättchen mit zweisprachiger Inschrift (Maspero Recueil de travaux . . . égypt. assyr. VII 1886, 140). Antike Beschreibungen haben wir in Avien. descr. orb. 354. Ammian. Marc. XXII 16. Aphthonius progymn. 12 (vgl. Heffter Ztschr. f. Altertumswiss. 1839, 377); ferner in den Berichten der Kirchenschriftsteller über die Zerstörung, besonders Rufin. hist. eccl. II 23.

b) Beschreibung. Das Serapeum (vgl. Puchstein Art. Alexandreia o. Bd. I [1894] S. 1386) ist nach Tac. hist. IV 84 keine Neugründung, sondern an der Stelle eines alten Tempels der Isis und des S. erbaut; die Freilegung hat bestätigt, daß es die Erweiterung einer älteren Anlage ist. Es liegt auf einer Anhöhe im Südwesten außerhalb der Stadt, etwa 20 m über dem Meere; eine Treppe von 100 Stufen führt hinauf zu offenen Höfen, in deren Mitte sich ein Tempelhaus aus edlen Gesteinssorten mit Marmorsäulen erhebt. Das Gebäude ist nach den Sternen Regulus im Löwen (der Helios zugehört) und Kanopus (dem Osiris zugewiesen) orientiert (Nissen Orientation I 96). Die Fassade des Tempels hatte ein Fenster, durch welches die Strahlen der aufgehenden Sonne am Gründungstage des Heiligtums gerade auf die Lippen der Statue des S. fielen, so daß das Volk die Begrüßung der beiden Götter durch Kuß erkennen konnte. Das Fenster ist angegeben auf der Münze Dattari Num. Augg. Alex. Taf. 30, 3803; Weber Drei Untersuch. 1911, 10 mit Abb. In der Decke oberhalb der Statue haben die Christen bei der Zerstörung des Tempels einen Magneteisenstein gefunden, dessen Zweck unklar ist; vielleicht hat er bei der Verbrüderung mit Helios irgendwie mitgewirkt. Die herkömmliche Annahme, daß die ganze Statue durch ihn in die Höhe gehoben worden sei, ist unhaltbar. Nach der Einführungslegende (vgl. o. II B 2 b) hatte der S. von Sinope dort eine Kore oder Proserpina neben sich; auch in Alexandria wohnt er gemeinsam mit Isis (Iulian. epist. 51), und in der Tat stand neben der Statue des S. eine solche einer weiblichen Gottheit, also vielleicht einer Isis-Proserpina (Reinach Rev. Archéol. XLI 1902, 5). Außer den vorgenannten Teilen haben zum Serapeum noch eine Säulenhalle gehört, in der vielleicht die große ‚Pompeiussäule‘ den Mittelpunkt gebildet hat; ferner zwei Obelisken, Kultusräume und die Bibliothek.

c) Kultus. Aus den Titeln der Priester am Serapeum von Alexandria ist zu ersehen, daß der Kultus im wesentlichen einen ägyptischen Charakter gehabt hat; wir finden Propheten, Stolisten, heilige Sänger, Pastophoren usw. und können nicht annehmen, daß alle diese zu dem ägyptischen Teile des Baues gehört haben.

d) Ägyptischer Teil. Der Befund des Serapeums von Alexandria zeigt eine Zweiteilung des Baues, die nach dem Wesen des Gottes von vornherein anzunehmen war. Wie die Bryaxisstatue den Mittelpunkt des griechischen Kultus, so bildete die Figur eines Stieres denjenigen im ägyptischen Teile. Wie dieser im einzelnen gestaltet war, wissen wir nicht; vermutlich haben

die in den Felsen getriebenen unterirdischen Gänge, 50 m westlich vom Serapeum, zu ihm gehört. Wie stark das ägyptische Element im Kultus des S. gewesen ist, erfahren wir aus den griechischen Schriftstellern und den Papyrus, sowie den ägyptischen Denkmälern, die in Alexandria gefunden sind. Daraus ergibt sich ein ägyptisierender Einschlag des griechischen Teiles, der sich in den Titeln der Priester ausspricht, in der Verwendung der Obelisken, in der Liturgie des Kultus (Porphyr. de abstinentia ed. Nauck 242, 10) und gewiß noch in vielen anderen Dingen, die wir heute nicht mehr ermitteln können. Aber wir kennen eine Folge von ägyptischen Priestern des Osiris-Apis am Serapeum von Alexandria, die durch etwa 300 Jahre während der ganzen Ptolemäerherrschaft ihr Amt ausübten; sie standen den Priestern in Memphis nahe, die dort bei der Verehrung des Apis angestellt waren. Brugsch (Thesaurus inscript. aegypt. V 1891) hat einige Belege für den Titel eines ‚Obersten des Mysteriums in Rakote' zusammengestellt. Es handelt sich um den Grabstein des berühmten Pšêre-en-Ptah, Hohenpriesters von Memphis (641, 4 = Reinisch Chrestomathie 21), ferner der Grabstein der Frau Ta-Imhôtep im British Museum (925, 14), endlich eine andere Londoner Stele (909 = Young Hieroglyphs pl. 77—78); sämtlich Denkmäler aus den höchsten Kreisen der ägyptischen Bevölkerung. Neuerdings sind noch zwei Statuen des Pšêre-en-Ptah im Serapeum gefunden, der Beamter am ‚Tempel des Osiris-Apis von Rakote' war (Breccia Ann. Serv. Antiqu. Égypte VIII 1907, 64, hieroglyphische Inschrift). Statuen des Apis sind schon von Botti gefunden (Bull. Soc. archéol. Alex. 1899, 27); das Bild des Stieres findet sich auf dem Gewande der ägyptischen Priester (Ann. Serv. Antiqu. Égypte VIII 1907, 67 Fig. 1).

e) Zerstörung. Nach mehreren Angriffen des jungen Christentumes auf den heidnischen Gottesdienst ist das Serapeum endlich 391 v. Chr. dem Bischof Theophilus und seiner Schar zum Opfer gefallen; der Bau wurde teils zerstört, teils in ein Kloster mit Kirche umgewandelt. Berichte in: Rufin. hist. eccl. II 23 = Migne XXI 529. Hieron. ep. 107, 2 = Migne XXII 870. Sokr. hist. eccl. V 16, 1. Theodor. hist. eccl. V 22, 3. Eunap. v. Aedes. 77 = 472, 13 Boiss. Paul. Nolan. 19, 108. Ein Bild in der alexandrinischen Weltchronik zeigt Theophilus das Serapeum zertrümmernd (Bauer und Strzygowski in Denkschr. Akad. Wien LI 1905, 70. 122 pl. 6).

2. Memphis. a) Beschreibung. Das Serapeum von Memphis (Brunet de Presles Mém. prés. par div. sav. à l'Acad. des Inscr. et B.-L. 1852, 552) ist nach Paus. I 18, 4 das älteste von Ägypten. Antike Beschreibungen in: Strab. XVII 1, 32. Herodot. III 28f. Plut. de Isid. cap. 43. Ammian. Marc. XXII 14, 7.

Was man Serapeum nannte, ist der ganze Komplex von Gebäuden, der auf der Höhe der Wüste im Westen von Memphis bei Sakkâra liegt und an dessen Freilegung Mariette 1851 bis 1854 gearbeitet hat, Publikationen in II A 2. Den östlichsten Teil der Anlage am Abhang des Fruchtlandes bildete das griechische Kultgebäude, heute es-sign Jûsuf ‚Josephsgefängnis' genannt. Neben ihm das Pastophorium, wie es in den Papyrus genannt wird; gefunden hat man nur die Mauereinfassung eines Platzes. Von dem griechischen Serapeum läuft eine Allee von 1120 m Länge aus nach Westen; sie war von 370—380 Sphinxen eingefaßt, von denen ein Teil gefunden worden ist und den Weg in alle größeren Museen genommen hat z. B. Berlin: Ausführliches Verzeichnis[2] (1899) 312. Kairo: Maspero-Roeder Führer (1912). Die Sphinxallee, die Strabon aufgefallen ist, endet kurz vor den oberirdischen Gebäuden des ägyptischen Serapeums mit einem ‚Dromos', einem breiten Gang zwischen alten Mastabas mit einer halbkreisförmigen Ausbuchtung, an deren Wänden Statuen von griechischen Philosophen und Dichtern standen. Unter dem Pflaster lagen hier eine sehr hohe Zahl von Götterfiguren aus Bronze und Stein, sie sind wohl Weihungen von Betenden. Von dem ägyptischen Tempel hat Mariette bis auf ein kleines Gebäude des Nektanebos nichts gefunden als eine große Umfassungsmauer; die unterirdischen Gänge mit den Gräbern der Stiere sind heute noch vorhanden.

b) Kultus. Der Hügel Sinopion, von dessen Namen man die Legende der Überführung des S. aus Sinope nach Alexandria hat ableiten wollen, hat bei Memphis gelegen, und er wird mit dem Kultus des S. verbunden gewesen sein (vgl. o. II A 4). Die Hohenpriester von Memphis hatten auch für den Osiris-Apis zu sorgen; wir sehen das aus den Grabsteinen zweier von ihnen, auf denen sie ihre Titel nennen. Der Gott wird auf ihnen genannt: ‚Apis-Osiris, Erster des Westens, König der Götter, Herr der Ewigkeit, Herrscher der Unendlichkeit'; die enge Verbindung mit dem Serapeum von Alexandria erhellt aus den Gottheiten, die neben ihm erscheinen: Sokar-Osiris in Rakote, Isis, Nephthys, Horus in Rakote, Anubis, Imhôtep (Brugsch Thesaurus inscr. aegypt. V 1891, 918, 1. 941, 1; zu Imhôtep vgl. u. V B 5).

c) Serapeumspapyrus. Die heute in sieben verschiedenen Museen (London, Paris, Leiden, Vatikan, Dresden, Mailand, Sammlung Weil) zerstreuten sog. Serapeumspapyrus sind um 1820 von Eingeborenen in der Nähe des Serapeums von Memphis, angeblich zusammen in einem Kruge, gefunden. Sie stammen aus den J. 13—29 des Ptolemaios VI. Philometor, also 169—152 v. Chr.; der größte Teil ist griechisch, ein kleiner demotisch geschrieben. Sie enthalten zu einem Teile private Aufzeichnungen über Abrechnungen, Träume, Briefe und Notizen; zum anderen Teile aber Schriftstücke amtlichen Charakters, und zwar sowohl als korrigierte Konzepte wie als Reinschriften mit Vermerken und Bescheiden der Behörden. Die Papyrus betreffen Angelegenheiten von Bewohnern des ‚großen Sarapeion bei Memphis', sowie des zu demselben gehörigen ‚Asklepieion' und anderer Tempel. Bibliographie bei Preuschen Mönchtum und Sarapiskult (in Jahresber. Ludwig-Georg-Gymn. Darmstadt 1899; 2. Ausg. 1903). Sethe Aon. Ges. Wiss. Götting., phil.-hist., N. F. XIV 5 (1913). 24f.

d) Die κατοχή. In den Serapeumspapyrus (vgl. c mit Bibliographie) erscheinen häufig Leute

e ἐν κατοχῇ leben. Die älteren Herausgeber d Bearbeiter der Papyrus haben sie für Mit- ieder von religiösen Vereinigungen erklärt, oder ch für solche, die aus religiösen Gründen frei- illig gewisse Beschränkungen auf sich nahmen; emgemäß nannte man sie ‚Klausner, *reclusi*, *eclus*'. Diese Auffassung verdichtete sich bei Veingarten in Ztschr. f. Kirchengesch. I 1876) 1 und in Mönchtum in Herzogs Real- ncykl. für protestant. Theol.² X 758 zu einer usgearbeiteten These von der Entwicklung des ltchristlichen Mönchtums aus diesen κάτοχοι (das Vort kommt in den Papyrus nicht vor!) heraus; iese Theorie ist besonders von Preuschen vgl. c) verfochten und wird von vielen aner- annt. Die meisten Gräzisten haben, wenn auch nter Auslassung der Folgerungen für das Mönch- um, so doch das aufgenommen, daß es religiöse Gründe sind, die den Leuten ihre Zurückhaltung uferlegt haben; man sah in der κατοχή ein Er- füllt sein mit dem Gotte ähnlich dem alttesta- mentlichen Prophetentum oder auch ein Noviziat, das die Diener des S. in sich aufnahm. Diese Auffassung, zum Teil mit Modifikationen, ver- treten Bouché-Leclerq (Mélanges Perrot 1903, 17), Wilcken (zuletzt in Grundzüge und Chrestomathie I 1, 102. II 131), Dieterich (Verh. 44. Vers. deutscher Philologen und Schul- männer, Dresden 1897, 31 und Berl. Philol. Wochenschr. 1905, 13), Otto (Priester und Tempel I 1905, 119) und Reitzenstein (Die hellen. Mysterienrelig. 1910, 71).

Eine neue Auffassung der κατοχή stammt von Kroll (Catal. codic. astrol. graec. V 2 [1906] 147; angenommen von Witkowski Epistulae privatae graecae² 140). Nach ihr sind die be- treffenden Leute Kranke, die sich im Tempel aufhalten.

Alle diese Erklärungen sind neuerdings von Sethe (vgl. c) umgestoßen, der zum erstenmal die von Revillout flüchtig veröffentlichten demotischen Papyrus aus dem Serapeum durch- arbeitete und dabei zu der Überzeugung kam, daß das ägyptische *dḥ* ‚Gefängnis' die Über- setzung des griechischen κατοχή darstelle; er sieht deshalb in diesen beiden Ausdrücken eine Bezeichnung für die Schuldhaft im Tempel, meist wegen Nichtbezahlung von Steuern. Diese Deu- tung hat Wilcken in Archiv für Pap.-Forschg. VI 184 bekämpft und er hält an den κάτοχοι als ‚Besessene' o. ä. fest; andererseits bleibt Sethe in Götting. Gel. Anz. 1914, 3ος bei seinem Be- weise für ‚Gefangene' o. ä. stehen.

3. Andere Orte. Die beiden großen und berühmten Serapeen in Alexandria und Memphis gaben, als das Volk anfing, den S. in größerem Umfange als Gott anzubeten, das Vorbild ab, sie dienten als Beispiel bei der Errichtung der Tempel, bei der Gestaltung des Kultus und der Organisation der Priesterschaft. Überall finden wir die Traumdeuter, Orakelausleger und Wunder- bezw. (Hymnen-) Erzähler an ihnen tätig. In der Mitte des 2. Jhdts. n. Chr. werden 42 Sera- peen in Ägypten genannt: Aelius Aristid., in Serap. VIII 56 ed. Dindorf I 96. Sie sind zum großen Teil mit den Orten identisch, an denen die Leiche des Osiris bezw. ein Stück von ihm beigesetzt sein soll. Listen von Städten, an denen Serapeen nachweibar sind, bei Parthey zu Plut. de Isid. (1850) 216 und Wiedemann Herodot. 2. Buch S. 586.

Die griechische Widmungsschrift an einem Altar von 180—183 n. Chr. lautet: ‚Dem Zeus Helios, dem großen S. in Kanobos und allen Göttern . . . hat N. N. (diesen Altar) errichtet' (Letronne Recueil des inscript. gr. et lat. de l'Égypte I 1842, 444). Origines contra Celsum 5, 34 nennt S. den Gott der Bewohner von Nau- kratis. Im Labyrinth soll eine Statue des S. aus Smaragd und anderen edlen Gesteinen ge- standen haben (Plin. n. h. XXXVII 75). An zahlreichen Orten des Fajjums tritt S. neben Isis und Suchos auf, in einem Dorfe Nanaia er- scheint er mit diesen Gottheiten und Harpokrates (Oxyrrh. I 34), vertritt also Osiris.

In Oxyrrhynchos sind die Priester des Sera- peums mit denen an den Tempeln der Thoëris, Osiris und Isis zu einem Kollegium vereinigt. Aus Oxyrrhynchos erhalten wir eine Illustration zu der bei Tertullian (apol. 39) erwähnten *coena serapiaca*; der Papyrus Oxyrrhynch. I 110 ist die Einladung zu einer Festlichkeit, die von der Tempelverwaltung zu Ehren τοῦ κυρίου Σαρά- πιδος veranstaltet wird und bei der sich die berüchtigten Schlemmereien abgespielt haben werden.

Eine griechische Inschrift mit einer Anru- fung des S. stammt aus Siut, sie gehört zu einem Bilde, das den Toten vor Osiris opfernd zeigt (Froehner Inscr. Louvre nr. 164. CIG 4710. Robiou Mélanges Graux 1884, II 607). In Theben hat S. natürlich noch eine bekannte Stätte gefunden (Plin. n. h. XXXVI 85); weiter nach Süden werden die Denkmäler spärlich.

IV. Außerhalb von Ägypten.

A. Nordafrika.

Die ähnliche kulturelle Lage in Ägypten und der Cyrenaica, unterstützt durch die verwandt- schaftlichen Beziehungen der Herrscherhäuser, haben die ägyptischen Götter nach Nordafrika hineingetragen; teils auf dem Landwege durch die Oasen und fruchtbaren Striche am Rande des Mittelmeeres, teils zur See vermittelst der Flotte, über die Isis, die Herrin der Seefahrt, ihren Schutz ausübte. Einer der festen Stütz- punkte für das Eindringen der Götter des Niltals war Karthago (Rev. Arch. III 4, 383), wo ein Serapeum stand (Tertull. de spectac. 8) und der Gott angerufen wird (CIL VIII 1002—1007).

B. Griechenland.

1. Allgemeines. Die seit der Saitischen Zeit in immer weiterem Umfange durchgeführte Ansiedlung von Griechen im ägyptischen Delta hat das Kolonistenvolk auch in ihrer Heimat ver- hältnismäßig früh mit den Göttern des Niltals vertraut gemacht. Schon in ptolemäischer Zeit finden wir Isis und S. an einer ganzen Reihe von Orten verehrt (Wendland Hellen.-röm. Kultur 1912, 78). Als S. im 4. Jhdt. v. Chr. in Griechen- land eindrang, fand er den Boden durch Isis schon seit dem 6. Jhdt. vorbereitet; die beiden Gottheiten, anfangs mit anderen ägyptischen zu- sammen, haben sich länger in Griechenland ge- halten, als die meisten übrigen heidnischen Götter. Vollständige Übersicht: Ad. Rusch De Serapide et Iside in Graecia cultis (Diss.

Berlin 1906); älter: Preller Ber. Sächs. Ges. Wiss. VI (1854) 196; bearbeitet: Gruppe Griech. Mythol. S. 1579.

2. Städte. In Athen tritt S. schon im 4. Jhdt. v. Chr. auf; der Tempel am Fuß der Akropolis ist von einem der ersten Ptolemäer erbaut (Paus. I 18, 4f.). Anfangs mag es sich noch um einen Privatkultus gehandelt haben; im 3. Jhdt. ist das Heiligtum jedoch sicher ein Staatstempel. Um 250 v. Chr. finden wir in Athen einen Verein von Sarapiastai (CIA II 1, 617). An vielen anderen Orten findet sich S., meist zusammen mit Isis, auch Asklepios und Anubis und Harpokrates; besonders stark ist die Verbreitung in Boiotien. In Korinth gibt es zwei Tempel des S. (Paus. II 4, 6. IGS ed. Kaibel 1030); in Orchomenos ließ man im 2. Jhdt. v. Chr. Sklaven im Namen von Isis und S. frei. Eines der spätesten Zeugnisse für den Kult des S. ist die Angabe des Diog. Laert. V 76 (lebte in der ersten Hälfte des 3. Jhdts. n. Chr.), daß der erblindete Demetrius von Phaleron (lebte in der zweiten Hälfte des 4. Jhdts. v. Chr.) sein Augenlicht durch S. wieder gewonnen und zum Dank Hymnen gedichtet habe, ‚die noch jetzt gesungen werden'.

3. Inseln. Auf den griechischen Inseln wird S. in hellenistischer Zeit allerorten angerufen. Auf Ios zusammen mit Isis, Anubis und Harpokrates (Hiller von Gaertringen IG XII 5, 1 [1903] p. 7 nr. 14. p. 213 nr. 739). Auf Thera, das nach den Ausgrabungen einen auch für die ägyptischen Götter bestimmten Tempel getragen hat, nennt eine Inschrift unter Ptolemaios III. Euergetes ‚S., Isis und Anubis' (IG XII 3, 1388); ähnlich andere ebenfalls aus ptolemäischer Zeit. Auf Anaphe ist ein Mann Priester der höchsten Götter ‚S., Isis und der anderen neben ihnen' (IG XII 2, 247. Bull. hell. I 1877 nr. 62, 5). Unter allen Inseln scheint Delos den bedeutendsten Kultus ägyptischer Gottheiten gehabt zu haben. Das dortige Serapeum ist seit 180 v. Chr. belegt, Isis und S. wohnen in ihm zusammen mit den syrischen Gottheiten, wie die französischen Grabungen gezeigt haben. *Σάραπις ἐν Δήλῳ* ist ein mächtiger Gott, den man gern anruft (IG I 1612; über seine Priester vgl. Ferguson in Klio XI 1911, 333—335). Auf Cypern führte König Nikokreon schon um 300 den Kultus des S. ein, nachdem er das Orakel desselben eingeholt hatte (Macrob. Sat. I 20, 16).

4. Kultus. Die Verbreitung des S. auf Griechenland und den Inseln hat überall Vereine von Priestern entstehen lassen, die für seinen Kultus sorgten. Der häufigste Vereinsname ist *σαραπιασταί* (5 mal) oder *σεραπιασταί* (2 mal), er ist für Athen schon im 3. Jhdt. v. Chr. belegt, findet sich jedoch öfter auf den Inseln, besonders Delos (Poland Gesch. des griech. Vereinswesens 1909, 61, 219). Kultvereine dieser Art, und zwar von ausgeprägt griechischem Typus, sind auch in Ägypten selbst nachzuweisen; sie haben sich über die meisten römischen Provinzen verbreitet. Die seit dem 3. Jhdt. v. Chr. auf dem Festland und den Inseln zu Ehren des S. gefeierten Feste *Σαραπιεῖα* waren mit musikalischem Wettbewerb verbunden. Ein Peripatetiker *Ἀριστοκλῆς* (vgl. Suid. s. v.) schrieb eine verlorene Monographie *περὶ Σαράπιδος*.

C. Italien.

Monographien: Preller Röm. Myth.[3] (1883) 373—384. Wissowa Relig. der Römer[2] (1912) 351—359.

1. Anfänge. Das erste Eindringen des S. nach Italien fällt in das 2. Jhdt. v. Chr. Die Brücke, auf der es erfolgt ist, bildeten Sizilien und Kampanien, dort lagen griechische Kolonien, deren Mutterstädte sich den orientalischen Kulten schon erschlossen hatten. In Sizilien war im Anfang Agathokles die treibende Kraft, der eine Tochter von Ptolemaios I. geheiratet hat (Holm Gesch. Siziliens I 81); die wichtigste Quelle bilden die Münzen (Greek Coins Brit. Mus. Sicil. LIV 227, 701. Head HN 132).

In Kampanien ist Puteoli der Übergangsort, das einen starken Handelsverkehr mit Delos unterhalten hat. Dort kennen wir ein Edikt der Stadtverwaltung von 105 v. Chr., das ein Serapeum ‚*aedes Serapis*' erwähnt (CIL X 1781 I 6; vgl. Wiegand Jahrb. f. Philol., Suppl. XX 1894, 697. Dubois Mélanges d'archéol. et d'hist. XXII 1902, 47). Aus Puteoli stammt eine Lampe in Form eines Schiffes, in welchem Helioserapis mit Strahlenkranz, Isis und ein Dioskur mit Pferd sitzen (Walters Hist. of pott. II Taf. 63, 1. IG XIV 2405, 48).

2. Kaiserzeit. In der Republik dringt Isis allmählich ein, von S. hören wir fast nichts; die ägyptischen Heiligtümer lagen außerhalb der Stadt (Macrob. Sat. I 7 p. 235), ihr Kultus lag in den Händen von Privatpersonen und war staatlich nicht anerkannt. Ein Beschluß des Senats von 43 v. Chr. zur Errichtung eines Tempels des S. und der Isis ist unausgeführt geblieben, und Augustus liebte die orientalischen Götter zu wenig, als daß er in der Angelegenheit etwas hätte tun wollen. Tiberius unterdrückte die Kulte, wenn sie sich allzu frech zeigten und die Verbindung mit der Halbwelt und die Kuppelei der Priester Persönlichkeiten der Gesellschaft kompromittierten; aber unter der Hand blühten sie immer weiter und verbreiteten sich ungestört bis zu Nero. Hätte die Schlacht bei Actium, 31 v. Chr., einen Sieg des Antonius und der Kleopatra gebracht, so würde S. bald zur Herrschaft gelangt sein, aber er hat lange um die Anerkennung kämpfen müssen. Caligula hat den ersten Tempel der Isis und des S. wohl schon vor 39 n. Chr. auf dem Marsfelde bauen lassen (vgl. zu ihm Weber S.-Ber. Akad. Heidelberg 1910 VII 9), in ihm haben Vespasian und Titus 71 n. Chr. übernachtet (Joseph. bell. Iud. VII 123). Nachdem Domitian dieses Heiligtum der Isis Campensis vergrößert hatte, steigerte sich die öffentliche Verehrung des S. und erreichte ihren Höhepunkt im 2. Jhdt. und Anfang des 3. Jhdts. Traian und Hadrian werden auf Münzen dargestellt, wie sie die Hand auf den Tempel des S. legen. Septimius Severus besichtigte mit Interesse den Kultus des S. (Hist. aug. Sev. 17). Caracalla hob die Beschränkung des Kultus auf, die ihn in den Bezirk außerhalb der Stadt verbannte, und erbaute einen neuen prächtigen Tempel des S. auf dem Quirinal (CIL VI 570. 573. 604. IG ed.

Kaibel 1024. Bull. com. 1880, 14. Hülsen Rh. Mus. XLIX 1894, 394—396. Hülsen-Jordan Topograph. I 3, 423) und vielleicht auch das Iseum et Serapeum auf dem Mons Caelius (Hist. aug. trig. tyr. XXV 4. Hülsen-Jordan Topogr. I 3, 304). Alexander Severus hat Isis und S. in gleicher Weise verehrt (Hist. aug. Alex. Sever. 27).

Die römischen Tempel des S. in Region III, VI und IX sind ausführlich mit Bibliographie behandelt bei Lafaye Divin. d'Alex. (1884) 200—229. Für das 3. Jhdt. vgl. Jean Réville La religion à Rome sous les Sévères (1885) 60.

Im 3. Jhdt. verloren die alexandrinischen Götter die Vormacht, die zunächst auf Baal, Mithra und die syrischen Kulte überging. Aber gleichzeitig drang schon das Christentum vor, anfangs stark mit orientalischen Elementen durchsetzt, um endlich alles in sich aufzunehmen. Die Zerstörung des Serapeums von Alexandria (vgl. o. III B 1) war auch für das Abendland das Zeichen dafür, daß die Edikte des Theodosius befolgt werden mußten.

3. Kultus. Im 2. und 3. Jhdt. waren Isis und S. den Römern so vertraut, daß Minuc. Felix Octav. 22, 2 sagen konnte: ‚sie waren einst ägyptische, sind jetzt aber römische Gottheiten'. Man trug ein Bild des S. um den Hals (Artem. oneir. V 25) und begrüßte seine Statue in Ostia durch Handkuß (Minuc. Felix Octav. 2). Am 25. April wurde nach dem Kalender des Philocalus das Fest Serapia gefeiert. Ein aus Italien stammendes Relief (Berlin 16 777: Erman Relig.[2] (1909) 268 Abb. 158) stellt ein Serapeum dar: unter einem römischen Säulengang steht eine Säule mit dem Kopf eines bärtigen Mannes und eine Statue eines sitzenden Hundes mit bärtigem männlichem Kopf; im offenen Hof eine Palme und die Statue eines Stieres.

D. Römische Provinzen.

Zahlreiche Belege bei Drexler s. Isis in Roschers Myth. Lex.

1. Orient (für Ägypten vgl. III A 2). Am reichsten in diesem Gebiete fließt der Strom der Denkmäler mit Erwähnungen des S. aus Kleinasien (Drexler Numism. Ztschr. XXI 1889, 1—234). Auf vielen Münzen ist S. stehend oder sitzend dargestellt (Imhoof-Blumer Kleinasiat. Münzen I—II passim). In Magnesia a. M. wurde der Kultus des S. im 2. Jhdt. v. Chr. von der Verwaltung konzessioniert, da man seiner auf andere Weise nicht Herr werden konnte. Wir finden S. am Bosporus (Polyb. IV 39, 6) und am Pontus (Head HN 236); Münzen in der Kaiserzeit, aber nicht früher, zeigen ihn in Sinope.

2. Europa. Für Gallien und Spanien sind sichere Zeugnisse vorhanden, wenn sie auch nicht reichlich sind. Die Handelsbeziehungen zwischen Arles und Alexandria hatten griechische Ägypter in die Provence geführt, die dort die Götter ihrer Heimat unter Augustus verbreiteten, so auch nach Nîmes in ihre Kolonie (Hirschfeld CIL XII p. 382; Wiener Studien V 1883, 319). Was die Schiffer begonnen hatten, führten die Händler, Soldaten und Sklaven weiter fort; die Rhone hinauf wanderte S. nach Gallien hinein. Ein aus Spanien stammender Stein nennt Σαραπις Ιαω (CIL II Suppl. 65. III Suppl. p. 1040).

Der Zugang zu den Donauländern scheint in besonderem Maße über Aquileia erfolgt zu sein. In den nördlichen Balkanprovinzen ist die Zahl der Belege für S. wieder sehr groß (Drexler Kultus der ägyptischen Götter in den Donauländern, Mytholog. Beiträge I, Wien 1890); sie stecken wie üblich zum größten Teil in Grabinschriften und gelegentlichen Anrufungen des Gottes, Weihungen wegen Krankheit oder Heilung, endlich in den Titeln der Priester. In Tomoi (heute Constanza, südlich der Donaumündung), um 160 n. Chr., gibt es eine Vereinigung der alexandrinischen Kaufleute, die ‚dem gewaltigen Gotte S. und seinen Tempelgenossen' dienen.

V. Wesen.

A. Doppelnatur. Der Umstand, daß S. kein alter und organisch entwickelter Gott ist, sondern in einem gewissen Augenblick aus politischen Gründen geschaffen wurde, gibt seinem Wesen eigenartige Züge. Die Entstehung des S. begründet es, daß er keinen eigentlichen Mythos hat, daß er im Pantheon vereinzelt ohne Verwandte dasteht, daß er keine eigene Gestalt und keine ihm eigentümlichen Attribute hat. Zwei Seelen wohnen in seiner Brust und geben seinen Erscheinungsformen das Gepräge: auf der einen Seite ägyptische Gottesvorstellungen, auf der anderen griechische. Auf jeder von beiden Seiten treten die gleichen Elemente auf: hier die Unterwelt, in welcher der Gott über die Toten herrscht, dort der weite Himmel und die fruchtbare Erde, über die er als Sonne und Weltenlenker gebietet. Man erkennt, daß es ähnliche Grundideen gewesen sind, die sowohl die ägyptischen wie die griechischen Theologen leiteten, als sie den Gott schufen; aber die Formung derselben geschah gemäß dem gänzlich verschiedenen Charakter der beiden Völker und ihrer Götter.

Verschiedenartig ist es auch, was die beiden Völker mit den ihnen überwiesenen Gestalten angefangen haben; die Entwicklung führte die ägyptischen Diener auf ganz andere Bahnen als die griechischen. Hieraus wird nochmals belegt, was sich auch in anderen Kapiteln gezeigt hatte: daß der ägyptische und der griechische Kultus des Gottes ohne innige Berührung oder gar Durchsetzung nebeneinander hergegangen sind. Auf jeder Seite bestanden die Tempel und dienten die Priester, ohne eine innere Fühlung mit der anderen Partei zu suchen.

So führte die Entwicklung im Laufe der Jahrhunderte bei den Ägyptern zur Fortführung und Erhaltung des ihnen vertrauten Stierdienstes und Osirisglaubens, bei den Griechen und Römern und ihren Untertanen zu einem, alle guten und herrschenden Mächte der sichtbaren Welt in sich vereinigenden pantheistischen Wesen und einem Beherrscher der Unterwelt, der die Toten in seinem Reiche aufnahm.

Natürlich führte dieser Zustand innere Widersprüche herbei, die nicht ausgeglichen waren und nicht ausgeglichen worden sind; aber in diesem Punkte ist man in Ägypten zu allen Zeiten nicht sehr skeptisch gewesen. Man hatte stets das Überlieferte hingenommen und es als etwas Heiliges konserviert, das ist auch mit den beiden Formen des S. geschehen. Die Welt der Griechen

war ohnehin eine andere als die der Ägypter; was machte es aus, wenn der Gott, den man unter gleichem Namen anbetete, hier andere Eigenschaften und Formen hatte als dort.

B. Ägyptische Seite.

1. Apis. Die Verbindung zwischen S. und dem Apisstier ist zweifellos erwiesen für Memphis und auch für den von dort nach Alexandria übertragenen Kultus (vgl. III B 1—2). Das zeigen die bei den Ausgrabungen gefundenen Apisstatuen; zwei dieser Art wurden im Serapeum von Alexandria dem *Ζεὺς Ἥλιος Σάραπις* für das Heil des Kaisers Hadrian geweiht (Weber Untersuch. zur Gesch. des Kaisers Hadrian 260). Wenn der Stier in den griechischen Denkmälern fast gar nicht bei S. erscheint, so ist, abgesehen von den überall mitspielenden Zufälligkeiten, der Grund dafür, daß die Griechen über Gottheiten anders dachten als die Ägypter und sich nicht gern einen Stier zur Verkörperung ihres so hoch gestellten Gottes wählten; auch hier zeigt sich, daß die griechische und die ägyptische Kultusform unabhängig nebeneinander herliefen. An der Erscheinungsform des S. als Stier ist die Tiergestalt auch für die Ägypter nicht das Wesentliche, vielmehr galt sie in der ptolemäisch-römischen Zeit, um die es sich hier handelt, als ein Bild des abgeschiedenen Osiris, und es ist vielmehr Osiris als Apis, was man mit dem Stiere meint.

Übrigens hat der Apis nach der Auffassung von Memphis, wenigstens in später Zeit, eine Mutter. Sie genießt im Kultus eine besondere Verehrung und hat eigene Priester. Auf Stelen aus dem memphitischen Serapeum ist sie als Frau mit Kuhkopf dargestellt, wie sie hinter dem Stiere thront, vor dem ein Mann betet und opfert (Mariette Memoire, vgl. o. II A 2 b).

2. Osiris. S. hat eine ganze Reihe von Eigentümlichkeiten des Osiris in sich aufgenommen. Zunächst ist er überall da, wo er überhaupt auftritt, der Totengott, der die Stelle des Osiris einnimmt; er beherrscht die Unterwelt und die Ewigkeit, und an ihn wendet sich, wer auf sein jenseitiges Heil bedacht ist. Diese Identität wird auf den Denkmälern namentlich ausgesprochen. Der Grabstein eines Imhôtep, Berlin 7304 (Erman Relig.² 1909, 238 Abb. 134) zeigt ihn für das Heil seiner Seele betend, oben vor ‚Osiris' in der üblichen Mumiengestalt, unten vor dem Stiere ‚Osiris-Apis'. Hinter Osiris steht Isis, hinter dem Stiere Nephthys; gerade die Verteilung der beiden Schwestern und Gattinnen des Osiris auf die beiden Formen des Gottes zeigt klar, daß sie im Grunde dieselbe Persönlichkeit darstellen.

Ebenso in griechischer Sprache. Eine Inschrift in Cius in Bithynien sagt: ‚Ich grüße den Osiris, den heiligen goldenbekränzten; er ist Zeus der Kronide, er ist der gewaltige Amon, der Unsterblichen König, und hochgeehrt als Sarapis' (CIG 3724). Ein Bild aus Siut im Louvre (Froehner nr. 164. CIG 4710. Robiou Mélanges Graux II 1884, 607) zeigt den Toten vor dem ägyptischen Osiris opfernd, die griechische Inschrift enthält jedoch eine Anrufung an S. Die Gleichsetzung von Osiris und S. ist in der Literatur öfter ausgesprochen (Diod. I 25. Plut. de Isid. 61. Tac. hist. IV 84), sie steht klar in der Inschrift aus Abydos: *Σαράπιδι Ὀσείριδι μεγίστῳ Σωτῆρι* (Journ. hell. Stud. XXII 1902, 377).

Den schlagendsten Beweis für die Identität von S. und Osiris liefert die Übernahme der Familie. Zunächst der Isis als Gattin und Schwester, dann des Horus-Harpokrates als des Sohnes, endlich des Anubis, der Nephthys und der anderen weniger wichtigen Begleitpersonen. Der neugebildete S. hatte eben keine eigene Familie, da war es natürlich, daß ihm die Angehörigen der Götterpersönlichkeiten zufielen, aus denen er zusammengesetzt wurde. Man kann nicht gut so weit gehen, von einer Triade S., Isis und Horus zu sprechen, so altertümlich ägyptisch war die ganze Schöpfung des S. nicht. Aber es ist sicher, daß Isis dem S. dasselbe wurde, was sie dem Osiris gewesen war. In Alexandria stand ihre Statue neben der des S. (Reinach Rev. Arch. XLI 1902, 5); daß die Legende in Sinope die Kore-Proserpina neben ihm thronen läßt, muß in diesem Zusammenhang genannt werden, kann aber nach unserer Auffassung (vgl. o. II B 2 b) nicht schwer wiegen. An zahllosen Orten innerhalb und außerhalb Ägyptens wird S. zusammen mit Isis und den anderen Mitgliedern der Familie angebetet (vgl. die Belege in III und IV). Für die Griechen ist der Osiris, den man bei den Isisfesten feiert, kein anderer als S.; an S. denkt man, wenn man den Leichnam des Osiris sucht und nach seiner Auffindung jubelt.

C. Griechische Seite.

1. Pluton-Hades. S. als Schützer der Toten und Herr der Unterwelt wird den Europäern zu Pluton-Hades, er ist darin das Pendant zu dem ägyptischen Osiris. ‚S. ist kein anderer als Pluton' (Plut. de Isid. cap. 27). Auch bei der Identifikation mit Dionysos (Diod. I 25) ist der Unterweltsgott gemeint. *Iovis Plutonis Serapis sacer* sagt eine Inschrift (CIL VIII 2629). Dem Pluton und dem S. ist der Kalathos (Modius) auf dem Kopfe als Attribut gemeinsam, der als Kornscheffel ein Symbol der Fruchtbarkeit der Erde ist, in welcher der Gott wohnt. In ähnlicher Weise verkörpert Osiris die Erde und wird selbst in Mumiengestalt aus Erde geformt, um Kräuter aus den Samen hervorsprießen zu lassen, die in ihn gelegt sind.

2. Zeus-Iuppiter. Die innere Verwandtschaft zwischen S. und dem Götterkönig ist schon im Augenblicke der Entstehung des S. vorhanden gewesen, wie die Wahl des Zeustypus für seine äußere Gestalt beweist. Sie ist im Laufe der Zeit bedeutend gesteigert und tritt in den Inschriften immer wieder durch die Namensform zutage. In Ägypten wie im Mittelmeergebiet heißt der Gott *Ζεὺς Ἥλιος μέγας Σάραπις* (CIG 2716, 2. 4262. 4042. 4683. 4713). Zeus Augustus wird allein genannt (CIL III¹ 4044) oder zusammen mit der Isis Regina (CIL IV 3294). Auf Münzen aus Alexandria und aus Phrygien wird er *Ζεὺς Σάραπις* (Head HN 720. 570) genannt, und die gleichen Beiworte treten bei beiden Göttern auf. *(I)ovi optimo maximo Sarapidi* wird angebetet (CIL XIII 7610. Dessau 4393), entsprechend *neocori Iovis magni*

Sarap(is) CIL XIV 188. Ganz eindeutig endlich ist das berühmte *Εἷς Ζεὺς Σάραπις* CIG IV 7041.

3. Helios-Sol. Die enge Verbindung zwischen S. und dem Sonnengott wird ohne weiteres durch seine Identität mit Zeus herbeigeführt sein, und sie scheint schon den Stiftern des S.-Kultus in Alexandria vorgeschwebt zu haben, als sie den Tempel auf eine Begrüßung der Statue des S. durch die aufgehende Sonne hin bauten (vgl. III B 1). Sie ist hellenischem Geiste entsprungen, wenn auch Osiris in den hieroglyphischen Inschriften der griechischen Zeit gelegentlich als Licht und Leben spendende Sonne erscheint. Sicher datiert ist der Name *Ἥλιος Σάραπις* freilich erst seit 94 n. Chr. auf Münzen (Catal. Brit. Mus. Alex. 284 Taf. 15. Roscher Myth. Lex. I 2026). Der den Kopf des S. gelegentlich umgebende Strahlenkranz kennzeichnet ihn als Sonnengott. Mit diesem Attribut, von Isis und einem Dioskur mit Pferd begleitet, stellt ihn eine Lampe aus Puteoli dar, auf deren Unterseite steht: *Λαβέ μοι τὸν Ἡλιοσέραπιν* (Brit. Mus. Walters Hist. of pott. II Taf. 63, 1. IG XIV 2405, 48. CIG 8514). Münzen zeigen nebeneinander den jugendlichen Helios mit Strahlenkranz und den bärtigen S. ihm gegenüber oder ihn küssend (Waddington-Babelon-Reinach Monnaies d'Asie Mineure I 3 Taf. 98 p. 566 nr. 378. Dattari Num. Aug. Alex. Taf. 24, 5983. 5984).

In den Inschriften ist kein Mangel an Zusammenfassungen der beiden Götter. Im Tempel macht man eine Weihung dem *Διὶ Ἡλίῳ μεγάλῳ Σαράπιδι* (Letronne Recueil des inscript. gr. et lat. de l'Égypte I 1842, 156); ein Altar wird 180 n. Chr. bestimmt ‚Dem Zeus Helios, dem großen Sarapis in Kanobos und allen Göttern' (ebd. 444; vgl. Bull. Soc. Archéol. Alex. IV 54). Unter Kaiser Hadrian wird ein Naos 118 n. Chr. geweiht dem *Διὶ Ἡλίῳ μεγάλῳ Σαράπιδι καὶ τοῖς συννάοις θεοῖς* (Dittenberger Orient. graec. 678). Im Serapeum von Alexandria erscheint *Ζεὺς Ἥλιος Σάραπις* sogar auf den Apisstatuen (Weber Untersuch. zur Gesch. d. Kaisers Hadrian 260). Das Sängerkollegium der *Παιανιστῶν* in Rom ist 146 n. Chr. Diener des *Διὸς Ἡλίου μεγάλου Σαράπιδος καὶ θεῶν σεβαστῶν* (d. h. des Kaisers, IG XIV 1084). Was man griechisch dem *Διὶ Ἡλίῳ μεγάλῳ Σαράπιδι* (CIL 4713 unter Traian, ferner in Hiller von Gaertringen IG und Kaibel IGS — aus Griechenland und von den Inseln, aus Italien und Rom) weiht, bestimmt man in lateinischer Sprache gleichzeitig dem *Soli Serapi* (CIL XIII 8246) oder *I(ovi) o(optimo) m(aximo) Soli Serapidi* (CIL VI 402) oder *Iovi Soli optimo maximo Sarapidi* (CIL III 3). Die Namen Iuppiter Sol Serapis (CIL IX 5824) kehren, in verschiedener Reihenfolge angeordnet, häufig wieder (CIL III Suppl. 7771. VI 707. XI 5738).

4. Poseidon-Neptunus. Einen plausiblen Grund für die Identifikation des S. mit dem Meeresgotte vermag ich nicht anzugeben, sie wird auf irgendwelchen Umwegen erfolgt sein. An der Tatsache selbst ist nicht zu zweifeln, sie wird belegt durch die Weihungen an *Iovi optimo m(aximo) Neptuno Serap(idi)* (CIL III 3637), ferner *Serapidi Neptuno aug.* (CIL VIII 1002). Wir haben zwei Lampen in Schiffsform, die man als Weihungen für gute oder nach glücklich überstandener Seefahrt aufzufassen pflegt; die eine aus Puteoli vgl. o. 3. Die andere aus Ägypten enthält S., Isis, einen schreitenden Löwen, Horus-Apollon mit Leier und Vogel und ein Kerykeion (Berlin 19591: Weber Terrakotten der Ägypt. Sammlung, 1914, 31). Ist die Auffassung richtig, so tritt S. als Schützer der Schiffahrt damit neben Isis, in deren Namen die Flotte nicht nur in Alexandria vom Pharos (*Isis Pharia*), sondern auch in Griechenland und Italien ausfuhren. In der Tat enthält der Papyrus Berlin 423, 6 ein Dankgebet an S. für Errettung aus Seegefahr.

5. Asklepios. Man hat S. mit Asklepios identifiziert, ohne daß sich diese Vereinigung durch viele einzelne Beispiele belegen ließe. Richtig ist in jedem Fall, daß S. häufig die Funktion eines Heilgottes ausübt. Als Alexander d. Gr. auf dem Krankenbette lag, befragten seine Freunde das Orakel des S. (vgl. o. II B 1); hierbei ist der Tempelschlaf angewendet worden, den wir auch im Asklepioskultus kennen. Strabon XVII 1, 17 bezeugt ihn für das Serapeum von Kanobos, in welchem man schlief, um für sich oder andere Heilung von Krankheiten herbeizuführen. Wenn sich unter den Göttern, die neben S. im ägyptischen Serapeum von Alexandria verehrt wurden, auch Imhótep (*Imuthes*, d. h. Asklepios) befinden, so besagt das an sich noch wenig (vgl. o. III B 2 b). Für S. als Heilgott sind vielleicht die Nachbildungen eines menschlichen Fußes mit seinem Bilde bestimmt (vgl. u. VI B 4).

D. Pantheistischer Allgott.

Die verschiedene Art der Götter, mit denen S. im Laufe der Zeit identifiziert wurde, hat es bewirkt, daß sein Wesen etwas Unbestimmtes und nach allen Seiten Dehnbares erhielt, bei dem jeder, innerhalb gewisser Grenzen, sich denken konnte, was er wollte. S. wurde zu einem universalen Gott, mit vielen Widersprüchen im Inneren, aber nach außen gewaltig und imponierend. Es gewährt einen großartigen Anblick, wie am Ende der ägyptischen Religion in der Gestalt des S. sich eine Verbindung zwischen dem Totenglauben und dem Sonnenglauben vollzieht, die dem Volke bis dahin fremd gewesen war. Osiris-Apis in Verbindung mit Zeus-Helios, und dieser wieder kein anderer als der Kaisergott selbst, wird zu der mächtigen Persönlichkeit, die, für einen bestimmten Kreis wenigstens, das Pantheon beherrscht. Das unterirdische Jenseits und das himmlische Königtum des Sonnengottes dringt aus Ägypten nach Europa, und ein Wesen, in welchem die Götter Ägyptens sich mit denen Europas vereinigt haben, erlangt Weltgeltung. Da wissen die Theologen und Mystiker nicht mehr die Grenze für die Natur ihres Allgottes, und sie ziehen Götter hinein in seinen Kreis, mit denen er keine innere Gemeinschaft hat. Auf der einen Seite kommen Amon, der Herr von Theben, und der Nil hinzu; auf der anderen gesellen sich Poseidon und Asklepios zu den großen Göttern, die sein eigentliches Wesen ausmachen. Und als S. sich nach der Vernichtung der offiziellen heidnischen Religion zu den Gnostikern

gerettet hat, da ist wieder deren Iac der Lenker aller Dinge.

S. ist nach Arist. or. VII 91. 96 ed. Dindorf der Allgott, die übrigen Götter nur Teile von ihm. Nach Origenes contra Celsum V 38 umfaßt S. die ganze Lebewelt, Tiere und Pflanzen. Eine Gemme sagt: *πάντα νικᾷ ὁ Σάραπις* (CIG IV 7044). Nikokreon von Kypros erhielt auf die Frage an S., was er unter den Göttern zu bedeuten habe, die Antwort: ‚Mein Kopf ist der Himmelsraum, mein Bauch das Meer und meine Füße die Erde. Meine Ohren reichen in den Äther, und mein Auge ist der weithin sichtbare leuchtende Sonnenschein' (Macrob. Sat. XX 17). Iulian ruft in seiner Rede an den König Helios den Gott an: ‚Wir rufen vor allem Apollon als Zeugen an, der mit unserem Gotte zusammen thront und der spricht: Zeus, Hades und Helios-Sarapis, drei Götter in einer Gottheit! . . . . Unter Hades verstehen wir eben Sarapis, den unsichtbaren, denkenden Gott' (nr. IV 136 A ed. Hercher 175). Die Kirchenväter wissen nicht, was sie aus dem Wesen des S. eigentlich machen sollen; ‚die einen halten ihn für Iuppiter, weil er den Modius trägt, die anderen für den Nil, der Ägypten ernährt, wieder andere für den verstorbenen König Apis' (Rufin. hist. eccl. II 23). Darstellungen des ‚S. Pantheos' mit den Attributen verschiedener Götter finden sich z. B. auf den Münzen der Sammlung Dattari (Catal. Taf. 24, 2380. 2368. 3383. 3385).

VI. Darstellung.

Waitz in Roschers Myth. Lex. s. Sarapis 364—382. Amelung Ausonia III 1908, 120 und Revue archéol. II 1903, 177. Reinach ebd. II 1902, 5—21, abgedruckt in seinen Cultes mythes et religions II (1906) 338—355.

A. Überlieferung. 1. Literarisch. In der Einführungslegende erscheint der S. von Sinope dem Ptolemaios I. als ‚ein schöner Jüngling von übermenschlicher Größe' (Tac. IV 83). Nach Porphyrius (bei Euseb. praep. evangel. III 11) trägt S. ein purpurnes Gewand. Sein Bild ist nach Athenodor (Clem. Alex. Protrept. p. 43) blau, um ihn dunkel erscheinen zu lassen. Bei allen Autoren hat er rein menschliche Gestalt, Plut. de Isid. 28 kennt Kerberos und Drache (d. h. Schlange) als seine Begleiter. Das Bild erscheint in der Sage als ein nicht gewöhnliches, das erst von den Gelehrten erkannt wird.

2. Archäologisch. Der ägyptische Typus für die Darstellung des S. ist entweder Osiris oder Apis. Im ersten Falle ein Mann in Mumiengestalt, mit der oberägyptischen Krone auf dem Kopfe und Geißel und Krummstab in den Händen, ihm gehören Isis und Nephthys sowie Anubis Horus und die anderen Begleiter des Osirismythos an. Der Apis wird als Stier oder als Mann mit Stierkopf dargestellt; er tritt in den ägyptischen Serapeen von Memphis und Alexandria auf, aber scheinbar so gut wie gar nicht in den griechischen Serapeen. Der Apis hat keine Begleiter, es sei denn seine kuhköpfige Mutter.

Der griechische Typus für die Darstellung des S. ist vom Ptolemaios I. geschaffen bezw. übernommen, er schließt sich an eine Zeusgestalt aus dem 4. Jhdt. v. Chr. an. Daß ihm die leichte Veränderlichkeit der äußeren Erscheinung fehlt, die den griechischen Göttern eigentümlich zu sein pflegt, hat man für ein Charakteristikum erklärt, das auf seine ägyptische Natur weise; in der Tat sind nur wenige Variationen für seine Figur belegt. Die Gestalt und der Kopf des S., wie sie von Ptolemaios I. festgelegt wurden, haben vorbildlich gewirkt; eine große Zahl von Bildern des Gottes sind von ihnen abhängig, ohne viel Eigenes hinzuzufügen, gleichviel ob sie plastisch oder als Reliefs gearbeitet sind und ohne Rücksicht auf das Material (Stein, Metall, Terrakotta).

Die älteste Darstellung des S. findet sich unter Ptolemaios IV. Philopator auf einer Silbermünze (Svoronos Nomism. II 1123). Größere Denkmäler sind dann durch die ganze hellenistische Zeit zu belegen (vgl. Bibliographie zu VI). Volkstümliche Nachbildungen sind häufig unter den Terrakotten; Berlin: Weber Terrakotten 1914, 25; Frankfurt a. M.: Kaufmann Ägypt. Terrakotten 1913 passim. Kopenhagen: Vald. Schmidt Choix de monum. égypt., 2. Serie 1910, pl. 40 fig. 102. 41 fig. 104.

3. Besondere Stücke. a) Die Bryaxisstatue in Alexandria. Homo in Melanges d'archéologie et d'hist. XVIII (1898) 312. Reinach in Revue archéolog.

Nach den antiken Beschreibungen und den späteren Nachahmungen sah die Statue des S. im Serapeum von Alexandria folgendermaßen aus. Auf einem Thronsessel sitzt ein Mann mit vollem Bart und lockigem Haar, wohl vollständig von dem weiten faltigen Gewande verhüllt, auf dem Kopf den Modius. Die Linke erhebt er zu dem langen Stab, auf den er sich stützt, die vorgestreckte Rechte legt er auf den Kopf des dreiköpfigen Kerberos, der zu seinen Füßen sitzt.

Nach Athenodorus bei Clem. Alex. Protrept. IV 48 war die Statue unter Sesostris aus edlen Materialien gearbeitet; es waren sogar Stoffe dabei verwendet, die von der Balsamierung des Osiris und des Anubis übrig geblieben waren. Eine Zurückdatierung der Statue auf die pharaonische Zeit ist natürlich unmöglich. An derselben Stelle ist Bryaxis als Verfertiger derselben genannt, angeblich ein Zeitgenosse des Skopas von Halikarnass. Wie alt die Statue des Serapeums in Wirklichkeit ist und ob sie in der Tat aus Sinope überführt wurde, muß dahingestellt bleiben; nach dem Urteil der meisten der neueren Gelehrten ist die Einführungslegende nur erfunden, um dem Gotte und seinem Bilde ein größeres Ansehen zu geben.

Die Statue in Alexandria hat vorbildlich gewirkt (Overbeck Plastik II⁴ 97. Amelung Revue archéol. IV 11, 1903 II 177. Hauser Berl. Philol. Wochenschr. XXIV 1904, 1144). Alle späteren Wiederholungen und Nachahmungen geben die gleiche Auffassung des Gottes wieder (Milne Journ. hell. Stud. XXI 1901, 277). Die wichtigste unter diesen sind vor allem die Büste im Vatikan (vgl. u. B). Ferner eine Marmorstatue aus Cherchel (Gauckler p. 136 pl. 14, 2). Ferner eine in Alexandria gefundene Nachbildung (Ausonia III 1908, 120. Archäol. Anz. 1896, 93), eine andere aus Verona (ebd. 1895, 52) u. a. (Feuerbach II 173. Overbeck Kunst-

mythologie² I 305—321). Ein im Fajjûm gefundener Marmorkopf ist jetzt in Kairo: Maspero-Roeder Führer (1912) 65, 738 mit Taf. 43 a.

Eines der schönsten Bildnisse des S. ist die von der Via Appia stammende Büste in der Sala rotonda des Vatikans (Visconti Museo Pio-Clementino II 3. Amelung Modern. Cicerone 300. Helbig Führer² 311. Friederichs-Wolters 1513), aus der Frühzeit der Antonine, also der Mitte des 2. Jhdts. n. Chr. Der Gott hat düstere Züge, wie es dem Herrn der Unterwelt zukommt, auf dem Kopf saß außer dem Modius noch ein metallener Strahlenkranz, für den die Löcher vorhanden sind.

B. Die Typen.

1. Haltung. S. als Statue pflegt meist sitzend gebildet zu sein, und zwar auf einem Sessel, der nichts Ägyptisierendes an sich hat (Sal. Reinach Répertoire de la statuaire I 1897, pl. 398. II 1897 p. 18, 10—11. 19, 1—8. III 1904, 226,5). In einer Anzahl von Figuren steht er jedoch (ebd. I pl. 399. II 18, 1—9; Schaumünze mit der ephesischen Artemis und S. vgl. u. 4). Die Arme, die zum Teil weggebrochen sind, hängen selten frei herab, meist hält die eine einen langen oder kurzen Stab, während die andere ein Füllhorn trägt oder ausgestreckt erhoben oder auf den Kopf des Kerberos gelegt ist.

2. Tracht. Das weite faltenreiche Gewand verhüllt meist die ganze Gestalt. In einigen Fällen ist jedoch der Oberkörper oder die eine Hälfte desselben frei (Reinach Répert. II 18, 3. 19, 8. 20, 1). Der Kopf hat stets einen krausen Vollbart und ziemlich langes gelocktes Haar, so daß in S. der bärtige Sonnengott dem jugendlichen Helios gegenübersteht.

3. Attribute. Das wesentliche Attribut des S., das nie fehlt, ist der Kalathos (Modius) auf dem Kopf, ein Korb oder Holzmaß zum Messen des Kornes in freier Ausgestaltung. Er gehört ursprünglich den weiblichen Unterweltsgottheiten an, tritt dann auch bei den männlichen auf und setzt den S. auch seinerseits in enge Beziehung zu Hades (vgl. o. V C 1).

Eine besondere Eigentümlichkeit ist der Höllenhund Kerberos, ein der griechischen Mythologie wohlbekanntes Wesen; in Ägypten findet sich ein ähnlicher Hund von furchterregendem Aussehen bei dem Totengericht vor Osiris, wo ihm die Seelen der Verurteilten anheimfallen. Der Kerberos des S., bei dem also die Griechen wie die Ägypter an das ihnen aus ihrem eigenen Totenglauben bekannte Ungeheuer erinnert wurden, hat drei Köpfe: den eines Löwen, Hundes und Wolfes; er ist, um ihn noch schrecklicher zu gestalten, mit einer oder mehreren Schlangen umwunden, die ja im ägyptischen Jenseitsglauben eine große Rolle spielen (Reinach Répert. II 19, 3—7. 20, 1—3). Ferner ist bei S. recht häufig ein kurzes oder langes Szepter, das er in der Hand hält oder auf das er sich stützt. Vereinzelt kommt ein Füllhorn in der Hand des S. vor (ebd. II 18, 2. 7).

4. Besonderheiten. Außerhalb der oben genannten typischen Darstellungen des S. gibt es eine Reihe von besonderen, vorzüglich in Münzen, Kleinplastiken und Terrakotten, die wertvolle mythologische Hinweise enthalten; ich hebe nur einige von ihnen heraus.

S. wird gelegentlich als Schlange mit menschlichem Kopf dargestellt (Overbeck Kunstmythol. II 315), der bärtige Kopf hat kurze Widderhörner, Reinach Répert. II 21, 1. Eine kleine Bronzeplastik zeigt zwei aufgerichtete Schlangen, deren Schwänze miteinander verbunden sind; die eine hat einen Frauenkopf mit Isiskrone, die andere einen männlichen bärtigen Kopf mit Kalathos (Reinach Répert. II 20, 8; Revue archéol. N. S. XXXVII pl. 9, 2. Roscher Myth. Lex. s. Sarapis 378 Abb. 10).

Die Silbermünze Svoronos II nr. 1123 gibt die Köpfe von S. und Isis; der des S. hat die übliche Gestalt, keinen Modius, jedoch einen Lorbeerkranz und vorn ein Gefäß mit der Osiriskrone; ähnlich auf einer Münze des Antiochos IV. Epiphanes I im British Museum (Catal. Kings of Syria pl. 12, 11).

Auf einer Schaumünze des Gordianus Pius stehen in einem Ruderschiff die Artemis in ihrem ephesischen Typus mit vielen Brüsten, verbundenen Beinen usw. und der alexandrinische S., der die Hand beim Sprechen zu ihr erhebt (Roscher Myth. Lex. s. Sarapis 376 Abb. 8 nach Millin Galerie mythol., Recueil de monum. pl. 30, 111); die Beischrift ‚Eintracht der Ephesier und Alexandriner' deutet die Tendenz der Münze an.

Ungewöhnliche Stücke sind die Nachbildungen eines menschlichen Fußes, mit dem oben abgeschnittenen Ansatz des Unterschenkels, auf welchem frei eine Figur oder Büste des S. aufsitzt (Reinach Répert. II 20, 4. 6. 7). Vielleicht haben wir in ihnen Weihungen an den Heilgott zu sehen, der Kranke von einem Fußleiden befreien sollte oder es getan hatte.

[Roeder.]

2) Sarapis, Dux peditum, unter den *ἄρχοντες πεζῶν* Belisars im Vandalenkriege als letzter angeführt von Prokop. bell. Vand. I 11, 17 und II 15, 50. Als im J. 536 der Numider Stutza einen Aufstand in Karthago erregte und die durch die Abwesenheit Belisars desorganisierten Soldaten zum Abfall brachte, wobei Belisars Nachfolger Salomon um das Leben kam, befand sich S. unter den Heerführern, die mit den wenigen treugebliebenen Heeresteilen in Gazophylloi, zwei Meilen von Constantine, die Scharen Stutzas zum Kampfe stellten. Bevor es zum Gefechte kam, gelang es Stutza, die kaiserlichen Truppen zur Meuterei zu überreden, so daß sich deren Offiziere in das Asyl der nahen Kirche flüchteten. Sie wurden dennoch von Stutza niedergemacht, Procop. bell. Vand. II 15, 50ff.

[Nagl.]

Σαρράρρα (var. *Σαρράνη*), Ort im inneren Mesopotamien, an der Straße von Edessa nach Nisibis, Ptolem. V 17, 7. [Weissbach.]

Saraucae s. Sacaraucae.

Saraucus vicus, als Prägestätte genannt auf einer merowingischen Münze, Belfort Monn. méroving. IV p. 398f. nr. 6410: *Sarauco v(ico)*. Der Name scheint keltischen Ursprungs zu sein, Holder Altc. Sprachsch. II 1365, vgl. auch ebd. I 283 und III 745: *-aucos*. [Keune.]

Saravene, ein Distrikt in dem nicht am Tauros liegenden Teile Kappadokiens, Strab. XII 534. Wenn, was sehr wahrscheinlich ist, die Station der Tab. Peut. X 1, 2 (Miller) Aquas Aranenas hierhergehört — der Verlust des anlautenden *S.* ist durch den Schluß des vorangehenden Wortes leicht erklärlich — und ebenso das *Σαρούηνα* des Ptol. V 6, 11, so muß man die Landschaft im westlichen Kappadokien suchen. Dann hat sie aber nichts zu tun mit der Landschaft Aravene, die Ptol. V 6, 25 am Euphrat erwähnt. Man nimmt an, daß das bei ihm auf einem Versehen beruht; da aber in keiner einzigen Handschrift der Namen mit *S* anfängt, besteht noch die Möglichkeit, daß die Euphratlandschaft tatsächlich Aravene heißt und nichts mit S. zu tun hat. Die Aquae Saravenae werden von Hirschfeld (s. o. Bd. II S. 304, nr. 79. Ramsay Asia min. 297) in Ferzihi (Terzili?) Hammam angesetzt, das aber nicht 7—9 Stadien, sondern ca. 60 km von Yôzgâd entfernt ist. Müller zu Ptol. V 4, 7 und R. Kiepert FOA VIII, Text 17a suchen es in Kirshehir. Diese Annahme empfiehlt sich dadurch, daß dann die Angaben der Tab. Peut. gut untergebracht werden können. [Ruge.]

Saravus, vorrömischer, ursprünglich vielleicht vorkeltischer, nach d'Arbois de Jubainville mit Cramer Rhein. Ortsnamen 11 und Holder a. a. O. ligurischer Name der Saar, welche aus zwei am Donon (s. Suppl.-Bd. III S. 411), im einstmaligen Gebiet der Mediomatriker, entspringenden Quellflüssen entsteht, der Roten Saar und der Weißen Saar, die sich unterhalb Lörchingen vereinigen. Der Fluß durchquerte zunächst das Land der Mediomatriker, trat dann unterhalb der heutigen Stadt Saarbrücken in das Land der Treverer ein, in deren Gebiet er bei Konz (*Contionacum*), $1^1/_2$ Stunden oberhalb Trier (*Augusta Trevererorum*), sich in die Mosel ergießt. Er wird mit dem Namen *Sārāvus* (so statt *Sārăvus*?) genannt an zwei Stellen der Mosella des Ausonius (s. u.). Dieser älteste bezeugte Name wird bestätigt durch zwei nach dem Fluß benannte Ortschaften, *Vicus Saravus* und *Pons Saravi* (s. u.). Dieselbe Namenbildung erhielt sich aber, wenngleich etwas verändert, bis ins Mittelalter hinein, denn urkundlich heißt die Saar noch im J. 864 n. Chr. *Sarova* und im J. 964 *Sarowe*. Auch *Saruba*, der vom Geographus Ravennas im 7. Jhdt. n. Chr. (vgl. Bd. I A S. 305ff., bes. S. 309) mit den Namen der Nebenflüsse der Saar, Blies (*Blexa*) und Nied (*Nida*), überlieferte Name, ist mit jenen Namenbildungen zusammenzustellen. Abgeleitet ist die Bezeichnung des Saargaues um 700 n. Chr. als *Pagus Saroensis, Saruensis* (= *Sarovensis, Saruvensis, Sarubensis*). Wechsel von A und O (*Sarav-, Sarov-*) ist schon im Volkslatein der Kaiserzeit nachweisbar, vgl. z. B. *Troiana* (*legio*) = *Traiana*, Dessau 2742, *Quodratus* = *Quadratus*, *quandam* = *quondam*, s. Dessau III p. 827. (807); häufiger ist V für O, s. Dessau III p. 836, und Ausfall des V zwischen zwei Vokalen, ebd. p. 834, sehr häufig B für V, ebd. p. 809.

Inzwischen war aber bereits auch die verkürzte Namenbildung *Sāra* in Gebrauch gekommen, die im 6. Jhdt. n. Chr. Venant. Fort. carm. VII 4, 15 und X 9, 20 bietet, s. den Art. Sara, und von welcher in derselben Zeit der durch Urkunden und merowingische Münzen belegte Name der Stadt *Saraburgum, Sareburgum* (s. u.) hergeleitet ist. Von dem verkürzten Namen *Sara* abgeleitet ist auch das Adjektiv *Sarensis* in der Benennung des Saargaues *Pagus Sarensis* (J. 995 n. Chr.) oder, mit der häufigen Schreibung *i* statt *e*, *Pagus Sarinsis* (J. 713 n. Chr.); vgl. deutsche Benennungen dieses Gaues in den (teilweise pleonastischen) lateinischen Angaben *in pago Sarahgawe* (J. 780 n. Chr.), *in pago Saraegowe* (J. 801 n. Chr.) u. a., auch *Sarachowa subterior* und *superior* (J. 870: Mon. Germ. Capitul. reg. Franc. II 194), *Sarachova superior subter montes* (J. 931). Die Schreibung *Sarra* wird bereits belegt durch eine Urkunde des J. 646 n. Chr. (Pardessus Diplom. II p. 84: *super flumen Sarrae*), dagegen ist die Inschrift mit dem Namen *castr(um) Sarrae* bei Gruter 225, 4, Steininger Gesch. der Trevirer 157 u. a. eine Fälschung, s. CIL XIII 408*, vgl. den Art. Sarra Nr. 3.

Allerdings ist *Sara* auch für die ursprüngliche Benennung und *Saravus* für eine mit dem keltischen Suffix *–āvo–* gebildete Ableitung oder Nebenform erklärt worden. Doch ist Verkürzung wahrscheinlicher, weil ja solche Verkürzungen in der Volkssprache allgemein üblich sind (vgl. z. B. *Mediomatricis–Mettis–Metz, Sequana–Seine, Sauconna-S[a]ône* usw.) und dabei auch Anhängsel abgestoßen werden, wie in *Salmona–Salm* (Nebenfluß der Mosel, der noch im J. 1225 urkundlich *Salmana* heißt). Zum Wechsel des Geschlechtes, *Saravus-Sarova, Saruba, Sara* sei bemerkt, daß die männliche Namenbildung dem lateinischen Sprachgebrauch entspricht, die weibliche im allgemeinen dem keltischen und deutschen Sprachgebrauch, doch vgl. *Timāvus, Danuvius* neben *Ausava, Gelduba* (mittelalterlich: *Geldapa*). Zu den keltischen Anhängseln vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. I 305. 316. III 766. 777f.: *–ava, –avo–* und III 6: *–ub–*.

Die Stellen des Ausonius, dessen Messung *Sărāvus* willkürlich zu sein scheint statt *Sārāvus*, lauten: Mos. 91ff., in dem Abschnitt über die Moselfische, Anrede an die Barbe:

tuque per obliqui fauces vezale Saravi,
qua bis terna fremunt scopulosis ostia pilis,
cum defluxisti famae maioris in amnem,
liberior lazos exerces, barbe, natatus usw.

Mos. 367ff., nach Erwähnung der kleineren Nebenflüsse der Mosel, Lieser (*Lesura*), Drohn (*Drahonus*) und Salm (*Salmona*):

naviger undisona dudum me mole Saravus
tota veste vocat (wie Verg. Aen. VIII 712; der Flußgott grüßt durch das übliche Schwenken des Kleides),
longum qui distulit amnem,
tessa sub Augustis ut volveret ostia muris.

Die Saar macht nämlich, ehe sie mündet, noch eine starke Krümmung (daher *obliquus Saravus*) und strömte infolgedessen an einem spätrömischen Kaiserschloß zu Konz vorbei, wo sie auch eine auf Steinpfeilern ruhende sechsbogige Brücke durchfloß (s. den Art. Konz), die Überbrückung der römischen (rechtsseitigen)

landstraße Metz–Trier. Schiffbar (*naviger*) wird er Fluß von Ausonius genannt, was er auf seinem Unterlauf auch heute noch ist (der Mittellauf ist durch Kanalisation für Schiffe fahrbar; Flößerei bis Saarburg in Lothringen ist bereits vor vier Jahrhunderten nachweisbar).

Literatur: Valesius Not. Gall. 504f. Desjardins Géogr. de la Gaule rom. I 132. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1364. 1365f. Pardessus Diplom. II Index p. 527. Lepage Dict. topogr. du département de la Meurthe 124. De Bouteiller Dict. topogr. de l'ancien dép. de la Moselle 238. Das Reichsland Elsaß-Lothringen III 933 (Saar), Bgl. 943 (Saargau). M. Müller Jahresber. der Gesellsch. f. nützl. Forschgn., Trier 1900/05, 51. Hosius zu Auson. Mos. 367ff. (Ausgabe 1894. 1909). Kiepert FOA XXV FEn. Vgl. auch Benoit Les voies rom. de l'arrondissement de Sarrebourg, Nancy 1865 (= Mém Soc. d'archéol. Corr. Seconde série, VII 14–29) mit Karte. Stolle Elsäß. Monatsschr. (Zabern) II a. a. O. Schröter (s. u.).

Nach der Saar waren benannt zwei von den anliegenden Ortschaften, deren Namen uns überliefert sind (vgl. Keune Lothr. Jahrb. 1897, IX 166. 171. Kiepert FOA XXV Fn):

1) *Vicus Saravus*, bezeugt durch die eigenartige Inschrift einer Straßensäule, CIL XIII 4549, gefunden am Donon, vgl. Zangemeister Westd. Ztschr. XX (1901) 115ff. und CIL a. a. O.: *D(eo) Mer(curio) L. Vatini(us) Fel(ix) miliaria a vico Saravo l(eugis) XII c(onstitui) i(ussit), v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).* Diese Säule stand mit anderen noch jetzt erhaltenen Straßensäulen ohne Inschrift, wie dem sog. Sac de pierre oder Sac de marché (Mündel-Bechstein Die Vogesen[12] 335; eine weitere inschriftlose Säule hat Bechstein Lothr. Jahrb. 1893, V 2, 206—211 nachgewiesen, der auch über die zugehörige Straße Auskunft gibt), an einer Prozessionsstraße, die zum heiligen Berg Donon (s. Suppl.-Bd. III S. 411) führte, an welcher also der in der Weihinschrift genannte Mann jene und sonstige, meist inschriftlose Leugen-Säulen dem Merkur zu Ehren hatte aufstellen lassen. Wegen der Entfernungsangabe (12 gallische Leugen = 18 römische Meilen = rund 27 Kilometer; Mowat hatte allerdings gelesen *miliaria ... LXII*, d. h. 62 Meilensteine) hat Zangemeister (a. a. O. 119 und zur Inschrift) die alte Ortschaft gesucht bei Lörchingen, in dessen Nähe die vereinigte Saar beginnt und wo auch Reste alter Siedelungen festgestellt sind, vgl. Westd. Ztschr. XVIII (1899) 373 nr. 3. XX (1901) 306 nr. 7. XXI (1902) 388. Zur Übertragung des Flußnamens auf die am Fluß erstandene Ortschaft vgl. die Namen *Axona* (Aisne), *Mosa* (Maas), *Ausava* (Oos), *Promea* (Prüm), *Nida* (Nidda) u. a., sowie die Belege aus dem iberischen Sprachgebiet bei Hübner Mon. ling. Iber. p. XCI, außerdem *Iliberri(s)* und *Ruscino* nördlich der Pyrenäen. — Wie der oben als ‚Prozessionsstraße' bezeichnete Weg, der über St. Quirin zum Donon führte, sich verhält zu der von Klein-Eich bei Rieding (östlich Saarburg) über Barville festgestellten oder angenommenen Straße, muß dahingestellt bleiben. S. Suppl.-Bd. III S. 411f., wo nachzutragen: Espérandieu Recueil VI (1915) p. 39—53 und Funde des J. 1917 Juppitergigantensäulen u. a.).

2) *Pons Saravi*, ursprünglich *Ad pontem Saravi*, eine gleich vielen Ortschaften im Römerreich (vgl. Suppl.-Bd. III S. 19f. Art. Ad- und Miller Itin. Rom. S. XLVIII, 1 sowie S. 962. 975f.) nach der Überbrückung der Landstraße benannte römische Siedelung, als Rastort der Straße Metz–Straßburg angegeben in den Kursbüchern, Tab. Peut. (II B 1 ed. Desjardins, III 3 ed. Miller): *Pontesaraui*, Itin. Ant. Aug. 372, 1 verderbt: *Ponte Sarvix* (var. *sarinx, aruix, sardis*). [Im Itin. Ant. Aug. 240 ist dieser Rastort übergangen.] Miller Itin. Rom. 66—67. Keune Lothr. Jahrb. 1897, IX 163ff. 1898, X 19. Stolle Elsäß. Monatsschft. f. Gesch. u. Volkskunde II 270ff., bes. 278f. 282f. 305. Kiepert FOA XXV EFmno. Gewöhnlich wird der Ort *Pons Saravi* im lothringischen Saarburg gesucht, wo nach Ausweis von Funden zweifellos eine nicht unbedeutende Siedelung in römischer Zeit bestanden hat (CIL XIII 1, 2 p. 688f. Wendling Westd. Korr.-Bl. XIV (1895) § 108. von Fisenne Lothr. Jahrb. 1896, VIII 1, 119ff. Michaelis Lothr. Jahrb. 1895, VII 1, 154ff. Keune Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XV (1896) § 20 und Westd. Ztschr. XV (1896) 333ff. Cumont Textes et monum. fig. rel. aux myst. de Mithra II 510ff. Reusch Lothr. Jahrb. 1907, XIX 483ff. 1909, XXI 2, 315ff. und Alt-Saarburg (Beilage zum Programm des Gymnasiums Saarburg i. L. 1911).

Es sind indessen auch andere Ansichten vertreten worden. Wenn allerdings lediglich wegen des Namens, ohne Berücksichtigung des Straßenlaufes, *Pons Saravi* mit Saarbrücken gleichgesetzt worden ist, so kann solche kritiklose Annahme beiseite gelassen werden. Aber auch abgesehen von dieser Gleichsetzung hat man die Überbrückung der Saar durch die Straße Metz–Straßburg unterhalb Saarburg i. L. gesucht. Jedoch haben genauere Feststellungen des Straßenzuges, um die sich insbesondere auch Reusch bemüht hat, den Übergang bei Saarburg selbst ergeben (Keune im Bericht der Röm.-germ. Kommission d. K. Arch. Inst. VII 226). Vgl. auch Schumacher Mainzer Ztschr. X (1915) 64. Daß Saarburg in merowingischer Zeit den germanisierten Namen *Saraburgum* oder *Sareburgum* führt (Holder a a. O. II 1364. Münzen, Prou Bibl. nat., monn. méroving. 211 nr. 976f. mit Taf. XVI 3 und Belfort Monn. méroving. nr. 3992—3994: *Sareburgo* oder *Sareburco*. Pardessus Diplom. II p. 437, J. 713 n. Chr.: *in castro Saraburgo*, Zeuss Traditiones possessionesque Wizenburgenses 192), beweist nichts gegen die Gleichsetzung mit *Pons Saravi*. Denn in jener Zeit hatten auch andere, von den Germanen eroberte Städte andere Namen angenommen, so hieß *Argentorate* damals *Strateburgum*, *Noviomagus*, die Stadt der Nemetes, hieß *Spira* (Speier), *Borbetomagus*, die Stadt der Vangiones, hieß *Wormatia* (Worms); vgl. *Lopodunum–Lobedunburg*, heute: Ladenburg, auch *Beda vicus* – Bitburg (*Bedense castrum* J. 715 n. Chr., *Bedonis castellum* J. 816 n. Chr.: M. Müller a. a. O. 61). Gleich zahlreichen an den Heerstraßen

gelegenen Ortschaften war auch Saarburg zur Sicherung der Saarbrücke in spätrömischer Zeit befestigt worden.

Außer dieser Saarbrücke der Heerstraße Metz–Straßburg und außer der Überbrückung der Saar bei Konz durch die Straße Metz-Trier auf dem rechten Moselufer, welch letztere zudem durch Ausonius (Mos. 92) bestätigt wird, ist eine dritte bekannt oberhalb Saarbrücken am Halberg, wo die von Metz über Buschborn, Freimengen, am Fuß des Herapel (s. Suppl.-Bd. III S. 1121) vorbei führende, wohl in Worms (mit vorheriger Abzweigung nach Mainz) mündende Straße (Schumacher Mainzer Ztschr. X, 1915, 65f. 67) die Saar überbrückte (Schröter a. a. O. III 73. IV 25. 49f.).

Auch bei Pachten im Kreis Saarlouis hat man eine römische Saarbrücke vermutet, Schröter a. a. O. IV 14f. 73. Pachten liegt an der Stelle einer ansehnlichen römischen Niederlassung, Schmitt Der Kreis Saarlouis und seine nächste Umgebung unter den Römern und Celten (1850), 32—76. Schröter IV (1867) a. a. O. Hettner Röm. Steindenkmäler des Provinzialmuseums Trier nr. 66. 202. 293. 321. 322. 457. CIL XIII 1, 2 p. 655 nr. 4228—4234. Eine Weihinschrift des *deus Mercurius* nennt als Stifter die *coloni Crutisiones*, die Bewohner eines mit wohl keltischem Namen benannten Hofgutes (*colonia*), Hettner nr. 66 = CIL XIII 4228. Auch eine frühchristliche Grabschrift ist hier gefunden, Hettner nr. 457 = CIL XIII 4234.

Neben dieser Colonia bei Pachten im Bereich der einstmaligen Volksgemeinde der Treverer (*civitas Treverorum*) ist eine zweite Colonia an der Saar mit Namen bezeugt in der einstigen Volksgemeinde der Mediomatriker (*civitas Mediomatricorum*) durch eine Weihinschrift, welche als Stifter die *coloni Aperienses* nennt, gefunden bei Bahnhof Kalhausen, Bann von Weidesheim (Gemeinde Kalhausen, Kreis Saargemünd), Keune Lothr. Jahrb. 1914 XXVI 461ff., auch Röm.-germ. Korr.-Bl. VIII (1915) § 30. Hier waren früher vorgeschichtliche Funde gemacht, vgl. den Art. Kalhausen.

Schließlich seien noch als Fundstätten und Zeugen für (namenlose) Siedelungen an der Saar genannt:

a) in der Volksgemeinde der Mediomatriker die Ortschaften und Wohnstätten in den heutigen Waldungen der Nordvogesen im Quellgebiet der Saar, s. die Literaturangaben zum Artikel Dreiheiligen im Suppl.-Bd. III S. 415, wie Lothr. Jahrb. 1906, XVIII 371—412. 1911, XXIII 417—446. 1915/16, XXVII/XXVIII 45—63; die zahlreichen Gehöfte in der Umgebung von Saarburg i. L., Reusch Lothr. Jahrb. 1912, XXIV 302—340 (mit Karte); ferner Saaraltdorf, Kraus Kunst und Altertum in Elsaß-Lothringen III 889f., vgl. Lothr. Jahrb. 1910, XXII 527; Wald westlich Finstingen, Lothr. Jahrb. 1910, XXII 526/7 (das von Kraus a. a. O. III 128/9 als römisch aufgeführte Fundstück aus Finstingen ist jünger, s. Bull. Soc. d'arch. et d'hist. de la Mos. VI 1863, 84); Wolfskirchen-Diedendorf: CIL XIII 4532f. (4532 = Espérandieu Recueil V 4494). Kraus a. a. O. I 635; Saar-Union, auch Saarbuckenheim genannt, entstanden durch Vereinigung der Städte Bockenheim und Neu-Saarwerden, Kraus a. a. O. I 31. Levy Gesch. der Stadt Saarunion (1898) 3—5. CIL XIII 4529 = Espérandieu Recueil (V) 4496; Herbitzheim, Levy Gesch. des Klosters usw. Herbitzheim (1892) XVIf. Kraus I 92. CIL XIII 4525f.; Settingen, Keune Lothr. Jahrb. 1897, IX 335 = Espérandieu (V) 4475; Saargemünd, Kraus III 898. Lothr. Jahrb. 1903, XV 265. 1910, XXII 536; Wölferdingen, Ziegel des *Q. Val(erius) Sabe(llus)*, die in der Saar- und Mosellandschaft weit verbreitet waren (Lothr. Jahrb. 1910, XXII 536, wo Wölferdingen, gef. 1913, Wareswald oder ‚Varuswald' bei Tholey, Korr.-Bl. Westd. Ztschr. IX 1890, 25, Clotten an der Mosel, Bonn. Jahrb. LXXXVIII 112, vgl. Kraus III 251, Kreuzwald, nachzutragen sind) und Ruhlingen, Huber-Grenier Lothr. Jahrb. 1904, XVI 259ff. Keune ebd. 1910, XXII 525f. Grenier Hab. gaul. et villas lat. dans la cité des Médiom. (1906) 123ff.; Kleinblittersdorf (Hettner Stdkm. nr. 504 = CIL XIII 4505), Großblittersdorf (Huber Le Hérapel 154), St. Arnual u. a., s. Schröter Über die röm. Niederlassungen und die Römerstraßen in den Saargegenden I—IV = Mittlgn. des Hist.-antiqu. Vereins f. d. Städte Saarbrücken u. St. Johann u. deren Umgegend 1846. 1852. 1859. 1867 mit Karte zu IV.

b) in der Volksgemeinde der Treverer, s. Schröter a. a. O. Schmitt Kreis Saarlouis (s. o.), außer Pachten z. B. Wallerfangen bei Saarlouis (Schmitt a. a. O. 85ff.) mit Kupfergruben in der Nähe (Hettner Stdkm. nr. 9 = CIL XIII 4238, vgl. Art. Felsendenkmäler Suppl.-Bd. III S. 490), Roden (Spät-Latène Gräber, Fölzer Korr.-Bl. Westd. Ztschr. XXVI 1907 § 34. Schumacher Präh. St. Ztschr. VI 264f.), im Kreise Merzig römische Villen und sonstige römische Funde zu Beckingen, Mechern, Merzig, Besseringen. Montclair, Mettlach, Keuchingen, Saarhölzbach u. a. (Jahresber. der Gesellsch. f. nützl. Forsch. zu Trier 1878/81, 58ff. 1894/99, 36ff. mit Karte und Abbildungen), Taben (Hettner Stdkm. nr. 148 = CIL XIII 4225; der urkundliche Name dieses Ortes *Tauena, Tavena*, M. Müller a. a. O. 52, ist auch als Personenname, einer Frau, durch die Trierer Inschrift CIL XIII 3701 bezeugt), Castel (CIL XIII 4219—4224. Hettner Stdkm. nr. 191. 249) und Gegend von Serrig (CIL XIII 4217. 4218. Hettner Stdkm. nr. 196), Saarburg im Rgbz. Trier (CIL XIII 4215), Ayl (Röm.-germ. Korr.-Bl. I 1908 § 10), Wiltingen (römische Villa, v. Wilmowski Jahresber. Ges. f. nützl. Forschgen., Trier 1856, 61ff. mit zwei Tafeln).

Die im Vorhergehenden berücksichtigten Funde beweisen Besiedlung der Saarufer hauptsächlich für die Zeit der Römerherrschaft. Daß aber bereits in früheren Jahrhunderten die Saargegenden bewohnt und dem Verkehr erschlossen waren, lehren z. B. die Hügelgräber der Hallstatt- und frühen La Tène-Zeit im Weiherwald bei Saaraltdorf (Westd. Ztschr.

IX 1900, 357f. XX 1901, 303—304), die Hügelgräber derselben Zeit bei Ruhlingen-Kadenbronn (Huber Mém. Acad. Metz 1890/91 und Sonderdruck mit Tafeln 1892), die bei Wallerfangen entdeckte Handelsniederlage von Bronzegegenständen des 9. Jhdts. v. Chr. (Simon Mém. Acad. Metz 1851/52, 231ff. Hettner Ill. Führer Provinzialmuseum Trier 118f.; über dieselben wie über sonstige vorgeschichtliche Funde hier und in der benachbarten Gegend, insbesondere auf dem Hanselberg bei Wallerfangen und in seiner Umgebung, im Park zu Wallerfangen, zu Rech bei Merzig, zu Besseringen, zu Castel bei Saarburg u. a. vgl. Hettner Jahresbericht der Gesellschaft für nützliche Forschungen, Trier 1894/99, 24—35 mit drei Tafeln), über den Fund von Trassem (im Leuktal bei Saarburg, Bez. Trier) aus der ältesten Bronzezeit Hettner Ill. Führer 116—117). [Keune.]

Sarbakon (*Σάρβακον* Ptolem. III 6, 15), Stadt im europäischen Sarmatien, angeblich an einem Nebenfluß des Borysthenes. Da es sich aber in Wirklichkeit wohl nicht um einen Zufluß des Dnjepr, sondern um den Bug handelt, haben wir an diesem Flußlauf S. zu suchen. [Herrmann.]

Σάρβανα (Ptolem. VII 1, 60), eine Stadt in Indoscythia in einiger Entfernung östlich vom unteren Indos. [Herrmann.]

Sarbane, Station der Tab. Peut., in Mesopotamien, von Nisibi(s) 10 (?, das Zahlzeichen ist verstümmelt), von Sapha am Tigris 28 Wegeinheiten entfernt. Der Name liegt wohl auch, und zwar in der Verschreibung *Sambure*, Geogr. Rav. 67, 15 vor. Bei Theophanes (ed. de Boor I 262) heißt der Ort *τὸ Σαρβανῶν*. Theoph. Sim. III 6, 1 berichtet das gleiche Ereignis wie Theophanes, nennt aber den Ort *τὸ Σισαρβάνων* (ebenso I 13, 10; Phot. summ. *τὸ Σισαρβανόν*). Diese Formen schlagen wieder die Brücke zu *Σισαυράνων* (var. *σισαυρανόν*, *σισαύριον*, *σισαβράνων*, *ἰσαυρανῶν*) *φρούριον* bei Procop. bell. II 19, 2. 24. VII 3, 11; de aedif. II 4, 8f.; anekd. 2, 18 u. 24, schließlich auch zu *Sisara* Ammian. Marc. XVIII 6, 9. An allen diesen Stellen — vielleicht mit Ausnahme der des Geogr. Rav., wo eine Unsicherheit bleibt — handelt es sich um eine und dieselbe Örtlichkeit, eine Festung der Perser, nach Prokopios von Nisibis eine Tagereise, von *Ῥάβδιον* (s. d. Bd. I A S. 13) 3 Milien entfernt. Das heutige *Sērwân*, das 1879 (Sachau Reise in Syrien und Mesopotamien 388) schon verödet war, liegt 39 km östlich von Nisibis. Die eine Entfernungsangabe bei Prokopios (eine Tagereise von Nisibis) paßt also; die andere stimmt nicht genau, da die Ruine Ḳal'at Ḥâtim Ṭâ'ī, die wahrscheinlich die Lage des alten *Ῥάβδιον* bezeichnet, nicht 3, sondern über 5 Milien von Sērwân entfernt ist. Trotzdem wird man an der Gleichsetzung dieses Ortes mit dem alten S. festhalten dürfen (vgl. Kiepert FOA, Text zu Tab. V S. 6). Im J. 541 wurde S. von Belisar, dem Feldherrn Iustinians, erobert. 591 siegte dort ein byzantinisches Heer über die Perser. [Weissbach.]

Sarbanissa s. Barbanissa.

Σάρβινα, Ort in Assyrien, von Ptolem. VI 1, 5 zwischen Arbela und Gaugamela angesetzt. Vgl. Sarbane, das aber westlich vom Tigris, in Mesopotamien, lag. [Weissbach.]

Sarbiniacum, Ortsname, bezeugt durch die Collatio episcoporum praesertim Aviti Viennensis episcopi coram rege Gundebaldo adversus Arianos (J. 499 n. Chr.), Mon. Germ. Auct. antiquiss. VI 2 p. 161, 11: *qui omnes ad salutationem regis cum domno Stephano ad Sarbiniacum, ubi tunc erat, profecti sunt*; vgl. dazu Index p. 321. Longnon Géogr. de la Gaule au VIe siècle 72,7 (= Savigny, *Sabiniacus*). [Keune.]

Sarbis wird als Variante zum Namen der phrygischen Sibylle erwähnt im Parisinus des Suidas s. v. S. 740 Bernh. (vgl. Eudokia viol. p. 643 Flach); an beiden Stellen schreiben die Herausgeber *Σάρνις*. Vielleicht sind *Σάρνις* wie *Σάρβις* aus *Σάββη* verderbt, s. Mrass Wien. Studien 29, 28ff. [Zwicker.]

Sarcapos s. Saeprus fluvius.

Sarcavis ist als Prägestätte auf einer merowingischen Münze genannt, Belfort Monn. méroving. III p. 178 nr. 3991. Der Name scheint vorrömischen, keltischen Ursprungs zu sein, vgl. die Ortsnamen *Sarc-iacus* und *Pis-avis* (von *Pisavae*?), auch *Ar-avi*, *Segusi-avi* u. a. [Keune.]

Sarciacus, eine *villa* im Maine und eine andere im Tardenois, genannt in Urkunden der J. 873 und 877, Bonquet Recueil des historiens de la France VIII p. 644 B. 660 E, heute Sarcy und Sarcé, Holder Altcelt. Sprachsch. II 1366. [Keune.]

Sarcina beziehentlich *sarcinae* hieß — im Gegensatz zu dem als *impedimenta* bezeichneten, auf Saumtieren oder Wagen beförderten schweren Gepäck (s. d.) — das von den römischen Soldaten getragene Marschgepäck, vgl. Corp. gloss. lat. II 433, 16. Hist. aug. Pescenn. Nig. 10, 2. Von Waffen und Rüstung abgesehen bestand dasselbe teils in Gegenständen zum persönlichen Gebrauche (vgl. Cic. Tusc. II 37. Frontin. strat. IV 1, 7. Appian. Iber. 85) teils in solchen, welche man bei Befestigungsarbeiten oder beim Futterholen benötigte, wie Schanzpfähle (vgl. Liv. III 28, 1; epit. LVII. Polyb. XVIII 18, 4. Cic. Tusc. II 37), Sägen, Körbe, Hacken, Beile und Sicheln (vgl. Joseph. bell. Iud. III 95). Hierzu kamen noch *cibaria*, die Vorräte an Lebensmitteln, welche der einzelne mit sich führte (vgl. Sall. bell. Iug. 46. Cic. Tusc. II 37. Veget. I 19). Die gewöhnliche Marschzehrung (vgl. Joseph. bell. Iud. III 95) dürfte ein *ἐφόδιον* für drei Tage gewesen sein, während die Mannschaften auf kriegerischen Expeditionen, wie sich aus Cic. Tusc. II 37. Caes. bell. civ. I 78, 1. Hist. aug. Alex. Sev. 47, 1. Ammian. Marc. XVII 9, 2. Veget. I 19 ergibt, für über einen halben Monat Proviant bei sich hatten, vgl. darüber Liers Das Kriegswesen der Alten 225. Anders Delbrück (Gesch. der Kriegskunst II 467f.), der die Schriftstellerzeugnisse nicht für beweiskräftig hält. Ein voller Monatsbedarf dürfte, wie auch Delbrück annimmt, jedenfalls wohl nur strafweise getragen worden sein, vgl. Liv. epit. LVII und Frontin. strat. IV 1, 6. Die Traglast, welche dem römischen Soldaten zugemutet wurde, betrug nach Veget. I 19 bis zu 60 (römischen) Pfunden, d. i. knapp 20 Kilo. Nicht einbegriffen darin war das Gewicht seiner Waffen und Rüstung, vgl. F.

Fröhlich Das Kriegswesen Caesars 1 74f. Häufige Übungsmärsche dienten dazu, die römischen Rekruten an das Tragen schwerer Lasten zu gewöhnen, vgl. Veget. I 19. II 23; denn Ungeübte waren hierzu nicht imstande, vgl. Caes. bell. civ. I 78, 1. Um das Gepäcktragen zu erleichtern, traf Marius die Einrichtung, daß seine Soldaten die einzelnen durch ein Brett auseinandergehaltenen Gepäckstücke an gabelförmigen Stangen, nach ihrem Erfinder scherzweise *muli Mariani* genannt, über der Schulter trugen, vgl. Fest. 24. 149. Frontin. strat. IV 1, 7. Wichtig war dabei noch, daß die Soldaten auf diese Weise ihre S. jederzeit schnell ablegen konnten, vgl. hierzu Caes. bell. Gall. VII 18, 4; bell. civ. I 59, 2; bell. Afric. 69, 2. Die von Marius eingeführte Tragweise veranschaulicht Bild IV (= Taf. VII 12. 13 Cichorius) der Traianssäule. Wir sehen hier (vgl. Cichorius Die Reliefs der Traianssäule Textbd. II 30) zwölf Soldaten, die ihre Gepäckbündel, bestehend aus einer Schöpfkelle, zwei Geschirren, einem Netz, einer mit Riemen verschnürten Tasche und einem wohl als Wasserbehälter dienenden Ledersack an langen Stangen über der linken Schulter tragen. Im übrigen s. Rüstow Heerwesen und Kriegführung Caesars² 13f. Marquardt St.-V. II² 426. F. Fröhlich Das Kriegswesen Caesars I 74f. Liers Das Kriegswesen der Alten 224ff. Delbrück Gesch. der Kriegskunst II 466ff. Cagnat bei Daremberg-Saglio Dict. IV 1063f. F. Stolle Der röm. Legionar u. sein Gepäck (Straßburg 1914). [Fiebiger.]

Sarcinium, *Sarchinnium* und **Sarcingus** (oder *-um*), Ortsnamen, nach Holder Altcelt. Sprachsch. II 1366 keltischen Ursprunges. Wie bereits Valesius Not. Gall. (1675) 505 bemerkt, sind zwei Örtlichkeiten zu unterscheiden, die Holder a. a. O. verwechselt hat.

1) Im kleinen Kirchlein eines Ortes namens *Sarcingus* oder *Sarcingum* wurde der hl. Leodegar (S. Leudegarius, St. Léger), Bischof von Autun, begraben nach Act. Sanct. Oct. I p. 490 C, Mon. Germ. Script. rer. Meroving. V 343 (Passio Leudegarii episcopi Augustodunensis II 20): *in quadam villa* (= *in quandam villam*) *Sarcingo nomine .... a suis deportatus ... in parvulo oraturio* (= *oratorio*) *... sepultus est.* Vielleicht das heutige Sercin in der Gegend von Arras oder Saint-Léger im Département Pas-de-Calais. Vgl. Valesius a. a. O. und Mon. Germ. a. a. O. V p. 317 not. 3.

2) An einer Örtlichkeit *Sarchinnio, Sarcinio* hat der hl. Trudo, ein in der Landschaft Asbania (Hasbania, Hasbaine, bei Lüttich) reich begüterter Franke, auf seinem mit allen seinen Gütern der Metzer Kirche geschenkten Grundstück ein Kloster gegründet. Vita Trudonis confessoris Hasbaniensis auctore Donato 10. 16. 20 = Mon. Germ. Script. rer. Meroving. VI 283: *quicquid habeo in pago Hasbanio in loco qui vocatur Sarchinnio super fluvio Cysindria.* 288: *in loco qui vocatur Sarchinnio sito super fluvio Cysindria.* 290: *a Sarchinnio, ubi .. confessor .. requiescit* und 291: *a praedicto Sarchinnio*; vgl. auch Pardessus Diplom. II p. 379 (J. 741 n. Chr.): *ad basilicam S. Trudonis quae est constructa in villa nomine Sarcinio* und die Mon. Germ. a. a. O. p. 283 not. 3 angeführte Urkunde vom J. 938 n. Chr.: *monasterium sancti Trudonis quod est constructum in loco nuncupante Sarcinio super fluvium Cysindriam in pago Hasbaniensi.* Auf die bei dem Kloster entstandene Stadt ging der Name des Heiligen und des Klosters über, heute flämisch St. Truyden (französisch Saint-Trond) in der belgischen Provinz Limburg. Nach Valesius a. a. O. ist noch in einer ums J. 1130 niedergeschriebenen Chronik von St. Truyden diese Stadt von S. unterschieden, so daß letztere Örtlichkeit in der Nähe gelegen haben müsse, nach Valesius = Kerkum, nach Mon. Germ. a. a. O. VI p. 283 not. 2 (vgl. Index p. 650) in der Vorstadt von St. Truyden, Zerkingen. [Keune.]

Sarclitas s. Salioclita. *Sarclitas* (daher heute: *Saelas*) ist ein (erstarrter) Accus. Plural. statt *Sarclita, Salioclita*, wie *Imolas* (Paul. hist. Langob. II 18) statt *Imola*, Suppl.-Bd. III S. 1237f.; vgl. auch *Saponarias* u. a. Wechsel von *l* und *r* ist häufig, vgl. z. B. Diez Gramm. roman. Spr. I³ 203f. 213 222f. = ⁵168. 175f. 183f. Zur Bedeutung des Namens vgl. Gröhler Ursprung u. Bedeutung der franz. Ortsnamen I 330. [Keune.]

Sarculum (*sarculus* bei Pall. I 43, 3), eine eiserne Hacke mittlerer Größe, kleiner als der schwere *ligo*, mit platter Scheibe oder zweizinkig (*s. simplex vel bicorne*). Das Gerät diente dazu, die ausgestreute Saat mit Erde zu bedecken, die Feld- und Gartenpflanzen zu behacken, die Wurzeln der Weinstöcke aufzulockern und das Unkraut auszujäten (Col. II 11. IV 17. X 91. Plin. XVIII 241. XIX 109). In Gebirgsgegenden wurde das *s.* an Stelle des Pfluges zur Bearbeitung des steinigen Bodens benutzt (Plin. XVIII 178). Bei jedem landwirtschaftlichen Betriebe war eine größere Anzahl solcher Jäthacken in verschiedener Form und Größe im Gebrauche. Cato (X) hält für eine Ölpflanzung von 140 Morgen Landes acht *s.* für erforderlich. Der Bedeutung dieses Werkzeuges für die Landwirtschaft wird Apuleius (flor. XV) mit den Worten gerecht: *Ruratio omnis in sarculo et surculo* die Landwirtschaft beruht auf der Behackung des Bodens und auf sachgemäßer Baumzucht. Selbstverständlich wurde das *s.* auch zu Hackarbeiten nichtlandwirtschaftlicher Art benutzt. So findet sich auf Basreliefs mit Darstellungen circensischer Spiele neben einem Korb mit Sand (*haphe*) auch ein *s.* abgebildet, mit dem ein kleiner Graben im Sande gezogen wurde, welcher den runden für die Ringkämpfe bestimmten Platz (*scamma, σκάμμα*) begrenzte. Einem römischen Basrelief, welches ein Wettrennen im Circus darstellt, ist die Abbildung eines *s.* bei Rich (Illustr. Wörterbuch der röm. Altert. 1862) entnommen. [Orth.]

Sardabale *fluvius*, in Mauretanien, westlich von Cartenna und Arsenaria, Mela I 31 (daraus Plin. n. h. V 21 *Sardaval*), vielleicht die Makta (?), vgl. Gsell Atlas archéologique de l'Algérie, Note 11 zu Bl. 21. [Dessau.]

Sardanapal (*Σαρδανάπαλ(λ)ος, Sardanapa(l)lus*) war neben Semiramis bei den klassischen Völkern die bekannteste Figur des orientalischen Altertums. Die Schreibung des Namens mit *λλ*,

l ist nicht nur häufiger als die mit einfachem Konsonanten, sondern auch inschriftlich (s. u. § 39) und auf Papyrus (Schneidewin Fragmente griech. Dichter 13, Gött. 1838) bezeugt, somit als die herrschende anzusehen.

1. Bei Herodot II 150 wird S., König von Ninos (Nineweh) am Tigris, als Besitzer großer Reichtümer erwähnt, dessen Schatzhäuser von dieischen Nachbarn untergraben und beraubt werden. Die Erwähnung geschieht nur nebenbei, innerhalb der ägyptischen Geschichte. Herodot knüpft sie an seinen Bericht von der Grabung des Moirissees an. Ist dies wahrscheinlich die älteste Erwähnung der Persönlichkeit S.s, so ist die jetzt zu besprechende jedenfalls nicht viel jünger. Hellanikos frg. 158 (FHG I 67) lautet: *ὁ δὲ Ἑλλάνικος ἐν τοῖς Περσικοῖς δύο φησὶ Σαρδαναπάλους γεγονέναι* (vgl. auch Hesych. lex. s. v.). Die Behauptung, daß es zwei S. gegeben habe, scheint das einzige gewesen zu sein, was dem Werke des Hellanikos entnommen worden war. Das Fragment ist in den Scholien zu Aristoph. av. 1021 enthalten, wo es weiter heißt: *εἰς τὸ αὐτὸ Περσῶν βασιλεύς, ὃς ἐν τρυφῇ ὡρίζετο κτλ.* Anstatt *εἰς τὸ αὐτό*, wie die Aldina (Ven. 1474), oder *ἄλλως*, wie cod. V liest, hat Sturz (Hellan. Fragm.² 95f., Lips. 1826) *εἰς δὲ αὐτῶν* einsetzen wollen. Gegen diese Korrektur spricht indessen der Umstand, daß dann Hellanikos oder der Scholiast nur von dem einen S. etwas mitteilen würde, während man doch auch von dem anderen etwas zu erfahren erwartet. Auch darf nicht übersehen werden, daß der Fälscher von Eudokias Violarium (856), Konstantinos Palaiokappa, um 1550 die gleiche Stelle vor Augen hatte und ebenfalls *εἰς τὸ αὐτό* las, und daß die Ravennatischen Aristophanesscholien die Angabe *ὡρίζετο οὗτος ἐν τρυφῇ τὴν εὐδαιμονίαν* ohne Gewährsmann bringen. Dem gegenüber fällt wenig ins Gewicht, daß Varin. Favorinus lex. s. v. die sinnlose, aber bereits auf dem Wege zu Sturz' Korrektur befindliche Lesung *εἰς τὸ αὐτὸ* hat. Es bleibt also ungewiß, ob die Bezeichnung des einen S. als *Περσῶν βασιλεύς* und seine Charakteristik als eines Menschen, der in Schwelgerei seine Seligkeit fand, gerade auf Hellanikos zurückgeht. Indessen war zur Zeit des peloponnesischen Krieges S. in der hellenischen Welt schon so bekannt, daß Aristophanes in seinen im J. 414 aufgeführten ‚Vögeln' den Namen S. als Appellativum gebrauchen konnte (av. 1021 *τίς ὁ Σ. οὗτος;*). In welcher Beziehung dies geschah, entgeht uns freilich, denn die Scholiastenweisheit schöpft, abgesehen von der eben besprochenen Hellanikosstelle, alles aus späteren Quellen.

2. Voll ausgebildet begegnet uns die S.-Sage erst bei Ktesias, von dessen Bericht (ed. Gilmore p. 67ff.) durch Diodoros, Athenaios, Eusebios und Georgios Synkellos mehr oder weniger umfangreiche Stücke erhalten sind; auch Nikol. Damask. frg. 8 und 9 gehen offenbar auf Ktesias zurück. Nach der Fassung Diodors war S. der letzte in einer Reihe von 30 Königen Assyriens. Seine Vorgänger, von Ninos, dem ersten König, an gerechnet, hatten die Herrschaft jedesmal dem Sohne vererbt, so daß sie eine ununterbrochene Kette von 30 Generationen bildeten. Sie lebten zurückgezogen und den Lüsten ihres Herzens hingegeben in ihrem Palaste, ließen niemanden vor sich, sorgten aber zur Sicherung ihres Lebens für eine starke, alljährlich wechselnde Leibgarde, deren Befehlshaber sie aus ihren ergebensten Bekannten wählten. So herrschten sie zusammen 1360 Jahre. S. übertraf alle seine Vorgänger an Genußsucht, ließ sich niemals außerhalb des Palastes sehen und lebte nach Weiberart. In Frauenkleidung und umgeben von Kebsweibern beschäftigte er sich damit, Purpur und feine Wolle zu spinnen. Durch Benutzung aller Mittel weiblicher Kosmetik erreichte er es, daß kein üppiges Weib weichlicher aussehen konnte als er; sogar eine weibliche Stimme hatte er sich angewöhnt. Seine Mahlzeiten bestanden in den erlesensten Leckerbissen. Zur Befriedigung seiner sinnlichen Triebe mißbrauchte er beide Geschlechter. Hier folgt bei Diodor eine Mitteilung über die Grabinschrift des S., die unten (§ 5) im Zusammenhang zu besprechen ist. Sein Ende fand S. auf folgende Weise: Unter den alljährlich wechselnden Befehlshabern der Leibwache befand sich ein tapferer Meder namens Arbakes (s. o. Bd. II S. 405f.), der im Lager mit Belesys, dem Anführer der Babylonier, bekannt wurde. Dieser war ein Chaldaier, verstand sich auf Sterndeutung und Weissagung und erkannte mit Hilfe seiner Künste, daß Arbakes dazu ersehen sei, an Stelle des S. König zu werden. Arbakes seinerseits versprach ihm für den Fall des Gelingens die Statthalterschaft Babyloniens und suchte mit Erfolg die übrigen Heerführer für sich zu gewinnen. Durch Bestechung eines Eunuchen erlangte er die Gelegenheit, sich durch den Augenschein von dem würdelosen Leben des Königs zu überzeugen. Als ihr Dienstjahr abgelaufen war, wiegelte er die Meder und Perser auf, während Belesys die Babylonier und Araber zur Freiheit aufrief. Nach Jahresfrist fanden sie sich mit gegen 400 000 Mann wieder vor Ninos ein, dem Scheine nach, um die diensthabenden Truppen abzulösen, in Wirklichkeit aber, um die Assyrer der Oberherrschaft zu berauben. Sobald S. von dem Abfall erfuhr, sandte er die Truppen der anderen Völker gegen sie. Die Empörer wurden geschlagen, erlitten große Verluste und mußten in das Gebirge zurückgehen, das 70 Stadien von Ninos entfernt liegt. Von neuem gesammelt rückten sie wieder vor. S. stellte sich selbst mit dem Heere ihnen entgegen, setzte einen Preis von 200 Talenten Goldes auf die Tötung des Arbakes und des Belesys, das Doppelte auf ihre Gefangennahme, und schlug ihr Heer, so daß sie wieder in das Gebirge fliehen mußten. In einem Kriegsrat hatte Belesys große Mühe, die Mutlosen, die am liebsten nach Hause gezogen wären, zu überreden, daß sie nochmals das Schlachtenglück versuchten. Der dritte Kampf fiel ebenfalls unglücklich aus; Arbakes selbst wurde verwundet. Nochmals richtete Belesys die besiegten Truppen auf und versicherte ihnen als Ergebnis einer während einer ganzen Nacht von ihm angestellten Beobachtung des Sternenhimmels, daß ihnen nach fünf Tagen Hilfe kommen werde. Nach dieser Zeit erhielten sie die Nachricht, daß ein Heer aus Baktrien dem Könige zu Hilfe ziehe. Es gelang aber Arbakes, die Anführer und bald auch ihre Truppen selbst auf seine Seite zu bringen. S., der vom Abfall der Baktrer nichts

wußte, gab sich dem Vergnügen hin und teilte Schlachtvieh und Wein unter seine Soldaten aus. Aber bei Nacht überfiel Arbakes das Lager der sorglos Schmausenden, veranstaltete ein Blutbad unter ihnen und verfolgte die Fliehenden bis zur Stadt. S. ernannte seinen Schwager Salaimenes zum Heerführer und übernahm selbst die Verteidigung der Stadt. Arbakes erstritt zwei weitere Siege, wobei Salaimenes mit einer großen Anzahl seiner Truppen umkam. Diese wurden zum Teil auf der Flucht niedergemacht, zum Teil von der Stadt abgeschnitten und in den Euphrat getrieben, so daß der Strom weithin vom Blut gerötet war. Als der König belagert wurde, fielen noch weitere Völker von ihm ab. Er selbst schickte seine drei Söhne und zwei Töchter mit reichen Schätzen zu Kottas, dem Statthalter von Paphlagonien, der ihm am treuesten ergeben war. Zugleich sandte er Briefe an alle seine Untertanen, um Truppen aufzubieten, und rüstete sich für die Belagerung. Da ein Götterspruch von seinen Vorfahren überliefert war, daß niemand Ninos mit Gewalt bezwingen werde, wenn nicht zuvor der Strom der Stadt feindlich geworden wäre, und er glaubte, daß dies nie geschehen werde, blieb er guten Mutes. Zwei Jahre hatte die Belagerung schon gedauert, ohne daß die Feinde der Stadt etwas anhaben konnten. ‚Denn Steinschleudermaschinen, Minierschildkröten und Mauerwidder waren zu jener Zeit noch nicht erfunden.' Die Stadt selbst verfügte über reiche Vorräte. Im dritten Jahre überschwemmte jedoch der durch anhaltenden Regen angeschwollene Euphrat einen Teil der Stadt und riß eine Lücke von 20 Stadien in ihre Mauer. Jetzt glaubte S., daß der Götterspruch sich erfüllen werde, weil der Strom der Stadt feindlich geworden war, und ließ, um nicht den Feinden in die Hände zu fallen, im Palaste einen ungeheuren Scheiterhaufen errichten. Oben darauf brachte er alle seine Reichtümer. Er selbst begab sich mit seinen Kebsweibern und Eunuchen in ein Gemach im Innern des Scheiterhaufens, ließ diesen anzünden und verbrannte mit allem, was darin war, und dem Palaste. Die Belagerer drangen in die Stadt ein, und Arbakes wurde zum König ausgerufen.

3. Von dem Berichte Diodors weichen die beiden Fragmente des Nikolaos von Damaskos verschiedentlich ab. Nikolaos hebt hervor, daß S. keine Waffen anrührte und nicht auf die Jagd auszog, wie doch die früheren Könige getan hätten. Der Plan, S. zu beseitigen, geht bei ihm zunächst von Arbakes aus, der es als Schimpf empfindet, einem Herrscher von solcher Lebensführung, wie sie ihm berichtet worden war, weiter zu gehorchen. Er wird mit Belesys bekannt. Ihre Zwiegespräche werden in direkter Rede mitgeteilt, wodurch die Erzählung an Lebendigkeit gewinnt. Wichtig ist auch, daß die Stadt Ninos, die Diodor hartnäckig an den Euphrat verlegt, von Nikolaos der Wirklichkeit entsprechend an den Tigris gesetzt wird. Die Erzählung bricht schon da ab, als Arbakes sich mit Hilfe des Eunuchen Eintritt in den Palast verschaffen will.

Die Fassung bei Athen. XII 528 e ff. ist bei aller Kürze reicher an gewissen Einzelheiten. Die Person des Belesys ist aber vollständig ausgeschaltet. Der Meder Arbakes erlangt mit Hilfe des Eunuchen Sparameizes Einlaß in das Gemach des Königs, dessen weibisches Auftreten und Tun ausführlich beschrieben wird. Als er den Arbakes erblickt, macht er große Augen (*τὰ λευκὰ ἐπαναλαβὼν τοῖς ὀφθαλμοῖς*, richtiger wohl Poll. onom. II 4 *ἀναβάλλειν τὰ λευκὰ τῶν ὀφθαλμῶν*, vgl. auch Clem. Alex. paed. III 70, 3 und u. § 13) — hier folgt ein kurzer Einschub aus anderer Quelle (s. u. § 4) — rüstet sich zum Kampfe und sammelt ein großes Heer, das aber von Arbakes vernichtet wird. Nun wird die Selbstverbrennung des Königs eingehender geschildert. Der Scheiterhaufen hatte eine Höhe von vier Klaftern, oben darauf wurden 150 goldene Bettstellen und ebensoviele goldene Tische gestellt. Zugleich wurde ein Gemach im Ausmaß von 100 Fuß (*οἴκημα ἑκατόμπεδον*) gezimmert, in dem S. mit seiner Gemahlin und den Kebsweibern auf den Ruhelagern Platz nahm; seine drei Söhne und zwei Töchter nebst 3000 Talenten Goldes hatte er schon vorher nach Ninos (!) zu dem dortigen König geschickt. Das Gemach wurde oben und ringsum mit großen dicken Balken belegt, so daß kein Ausgang blieb. Oben darauf wurden 10 Millionen Talente Goldes, 100 Millionen Talente Silbers, Gewänder, Purpurstoffe und bunte Kleider gebracht. Dann wurde der Scheiterhaufen angezündet und brannte 15 Tage. So fand S. nach einem Leben ausschweifender Wollust ein rühmliches Ende.

4. Den Feuertod des S. erwähnen auch oder spielen wenigstens darauf an Ovid. Ibis 311f. Schol. Aristoph. av. 1021. Euseb. chron. übers. von Karst 32. Maxim. Tyr. VII 6. XIV 2f. XXX 5. XXXII 9. Hieron. chron. ad ann. Abr. 1180 (var. 1187). Sidon. Apoll. carm. 9, 26ff. Anecd. Paris. ed. Cramer II 320. Suid. s. *Κονσοκογκλερος*. Appendix prov. IV 68 (Corp. paroem. Gr. 2450), schließlich, mit dem Zusatz, daß S. nebst seinen Hausgenossen vorher Gift getrunken habe, Ampel. 11. Doch ist das nicht die einzige Version, die über das Lebensende S.s umlief. Nach Athen. XII 529 a wären es sogar *οἱ πολλοί* gewesen, die über den Ausgang des S. abweichend von Ktesias berichtet haben. Als Vertreter dieser *πολλοί* nennt Athenaios in dem vorhin (§ 3) übergangenen Einschub in den Bericht des Ktesias nur einen mit Namen: Duris. Danach wäre S. gleich damals, als Arbakes mit Hilfe des Eunuchen Zutritt in das Innere des Palastes gefunden hatte, von jenem *ἀγαναχτήσαντος εἰ τοιοῦτος βασιλεύει* niedergestoßen worden. Stark ausgeschmückt ist der Tod des S. nach dieser Erzählung besungen worden von dem byzantinischen Dichterchronographen Konst. Manasses (comp. chron. 585ff.); doch fügt er sogleich mit der Formel *Ἄλλοι δ' οὐχ οὕτω γράφουσι τὰ τοῦ Σαρδαναπάλου* die Erzählung vom Feuertode des assyrischen Königs hinzu. Einen Rest des Berichtes der *πολλοί* hat Marquart (Philol. Suppl. VI 553) mit Recht bei Iustin. epit. I 3 zu sehen geglaubt, wo zwar die Geschichte des S. erst, wenn auch stark verkürzt, in der Weise des Ktesias, einschließlich der Selbstverbrennung, erzählt, dann aber *Arbactus* (sol) als *interfector eius* bezeichnet wird, eine Benennung, die zu dem Vorhergehenden recht wenig paßt. Ein Ähnliches gilt von dem Berichte des Orosius, wo es I 19, 1 heißt: *Sardanapallus*

..a praefecto suo Arbato... ad bellum provocatus et victus ardenti pyrae se iniecit. Dagegen teht II 2, 2: *sed cum Arbatus, quem alii Arbacen vocant, praefectus Medorum idemque natione Medus, Sardanapallum regem suum apud Babylonem interfecisset.* Vell. Pat. I 6 begnügt sich mit der Meldung *Sardanapalum... Arbaces Medus imperio vitaque privavit*, ohne auf die näheren Umstände des Todes einzugehen. Vielleicht gehören hierher auch die Angaben des Agathias II 25 *Σαρδανάπαλλον, ⟨ἐφ' οὗ⟩... τῆς ἀρχῆς ἀπομαρανθείσης Ἀρβάκης ὁ Μῆδος καὶ Βέλεσυς ὁ Βαβυλώνιος ἀνήρηνται αὐτὴν τοὺς Ἀσσυρίους, καθελόντες τὸν βασιλέα, καὶ ἐς τὸ Μηδικὸν μετέστησαν ἔθνος* und Georg. Synk. 676f. Bonn *Σαρδανάπαλλον δὲ ἀνεῖλεν Ἀρβάκης Μῆδος καὶ Βελεοῦς ὁ Βαβυλώνιος, καὶ μετήγαγεν εἰς Μήδους τὴν βασιλείαν.* Als Gewährsmänner nennen beide einen *Βίων*, in dem Marquart a. a. O. 581 den wahren Namen des Kephalion vermuten wollte, und den Alexander Polyhistor. Bei den übrigen Byzantinern wird die Beseitigung des S. dem Perseus zugeschrieben, Ioa. Malalas I 19. Ioa. Antioch. frg. 6, 2 (FHG IV 542). Chron. pasch. p. 68. Georg. Monachos (Hamart.) I 13. Georg. Kedr. p. 30. p. 60. Suid. s. *Σ.* (Dagegen s. *Κονοσκογκόλερος*; s. o.). Als Quelle dafür wäre nach der Osterchronik ein sonst unbekannter *Σεμηρώνιος ὁ Βαβυλώνιος Πέρσης* anzusehen.

Ganz vereinzelt steht schließlich die Nachricht des Kleitarchos (frg. 2 bei Athen. XII 530 a), S. habe nach dem Verlust der Herrschaft über die Syrer in hohem Alter sein Ende gefunden; ob ein natürliches oder gewaltsames, ist aus dem Wortlaut der Stelle nicht zu ersehen. Man wird jedoch geneigt sein, sich für das erstere zu entscheiden. Wahrscheinlich ist Kleitarchos auf diese Annahme durch die Tatsache gekommen, daß man das Grab des S. gefunden zu haben glaubte (so Ed. Meyer Forsch. I 203).

5. Daß Ktesias über das Vorhandensein eines Grabes des S. etwas geschrieben hätte, ist kaum denkbar. Dagegen bleibt es möglich, daß auch auf ihn das zurückgeht, was Diodor. II 23 von einer Inschrift berichtet, die S. für sich selbst entworfen hätte mit der Bestimmung, daß sie nach seinem Tode von seinen Nachfolgern auf sein Grab geschrieben würde. Diodor teilt auch diese Inschrift mit, die, ursprünglich *βαρβαρικῶς* abgefaßt, nachmals von einem Hellenen übersetzt worden sei. Sie lautet (vgl. Tzetz. chil. III 448ff.): *Ἔδ εἰδὼς ὅτι θνητὸς ἔφυς, σὸν θυμὸν ἄεξε | τερπόμενος θαλίῃσι· θανόντι σοι οὔτις ὄνησις. | Καὶ γὰρ ἐγὼ σποδός εἰμι, Νίνου μεγάλης βασιλεύσας. | Ταῦτ' ἔχω, ὅσσ' ἔφαγον καὶ ἐφύβρισα καὶ μετ' ἔρωτος | τέρπν' ἔπαθον· τὰ δὲ πολλὰ καὶ ὄλβια κεῖνα λέλειπται.*

6. Auch Aristoteles kannte nicht nur die Erzählungen über S., sondern auch eine Grabinschrift von ihm. So führt er (polit. V 8, 14) als eine der Ursachen, die politische Verschwörungen bewirken können, die Verachtung an und nennt als erstes Beispiel S., den einer (Arbakes) gesehen habe, wie er mit seinen Frauen spann. Freilich hat Aristoteles den bemerkenswerten Zusatz *εἰ ἀληθῆ ταῦτα οἱ μυθολογοῦντες λέγουσιν*, womit aber natürlich nicht die ganze Geschichte des S. ohne weiteres als ‚mythisch' im Sinne unseres Fremdwortes hingestellt werden sollte. In der Nikomachischen Ethik 1095 b bringt Aristoteles den *βοσκημάτων βίον* sklavischer Charaktere mit S. zusammen, in der Eudemischen Ethik 1216 a stellt er S. und den Sybariten Smindyrides als Vertreter des *ἀπολαυστικὸς βίος* hin. Bei Athen. VIII 335 f heißt es: *τὸν Σαρδαναπάλλου τοῦ Ἀνακυνδαράξεω βίον, ὃν ἀδιανοήτερον εἶναι ⟨ἢ⟩ κατὰ τὴν προσηγορίαν τοῦ πατρὸς Ἀριστοτέλης ἔφη.* Das wollte J. Bernays (Dialoge des Aristoteles 85) dahin verstehen, daß der Name des S. dem griechischen Ohre geläufiger, der kauderwelsche Anakyndaraxes aber sehr fremdartig klinge. Vielleicht ist aber dieses Fragment (67 R.) anders zu deuten, etwa mit Hinzuziehung des Ciceronischen Fragmentes bei Schol. Iuv. X 362: *S. ille vitiis multo quam nomine ipso deformior* (ähnlich Hieronymus in Amos 223). In der Tat hat Kaibel, gemäß freundlicher Mitteilung E. Martinis, für *⟨ἢ⟩ κατὰ* zuletzt schreiben wollen *⟨ἢ⟩ αὐτήν*, während Martini selbst an Stelle von *πατρὸς* vermutet *ἀνδρὸς*. Daß Cicero aristotelische Gedanken über S. verwertet hat, bezeugt er zweimal ausdrücklich. Tusc. V 35, 101 fragt er: ‚Wie kann ein Leben angenehm sein, dem Klugheit und Mäßigkeit fehlt? Dadurch wird der Irrtum des S. *opulentissimi Syriae regis* erkennbar, der auf sein Grabmal die Inschrift setzen ließ: *Haec habeo quae edi quaeque exsaturata libido | hausit; at illa iacent multa et praeclara relicta.* Was anderes, bemerkte Aristoteles (frg. 67 R.), würdest du auf eines Ochsen, nicht aber eines Königs Grabmal schreiben? Er behauptet, nach dem Tode noch zu besitzen, was er nicht einmal bei Lebzeiten länger besaß als der Genuß dauerte.' Und de fin. II 32, 106 heißt es: ‚Wenn aber noch der vergangene Sinnesgenuß erfreut, so verstehe ich nicht, weshalb Aristoteles das Epigramm des S. so sehr verspottet, in dem sich jener König von Syrien rühmt, alle seine sinnlichen Genüsse mit sich genommen zu haben. Was er nämlich nicht einmal bei Lebzeiten länger empfinden konnte, bemerkt Aristoteles, als der Genuß dauerte, wie konnte ihm das nach seinem Tode bleiben?' Die beiden Hexameter Ciceros (vgl. Augustin. de civ. Dei II 20) sind eine recht gute Übersetzung der letzten beiden Verse der Grabinschrift in der von Diodor mitgeteilten Fassung, die also schon Aristoteles bekannt gewesen sein müssen. Die Gedanken, die dieser an sie angeknüpft hatte, wurden später von Theodoret (Graec. aff. cur. XII 92ff., danach Georg. Monachos I 13) weiter ausgesponnen. Woher Aristoteles seine Kenntnis dieser Grabinschrift hatte, ist unbekannt. Wenn es aber sicher ist, daß Aristoteles die Dialogform nur in seinen früheren Schriften angewendet hat (Bernays a. a. O. 84), weshalb man auch das Fragment 67 einem solchen Dialog, nämlich *περὶ δικαιοσύνης*, zuweist, dann ist auch der Schluß gerechtfertigt, daß jene beiden Verse bereits vor Alexanders d. Gr. Feldzug nach dem Osten in Griechenland bekannt waren.

7. Durch den Alexanderzug rückte nun aber auch das Grabmal des assyrischen Königs selbst den Hellenen in greifbare Nähe. Im J. 333 sah das Heer Alexanders unweit der Stadt Anchiale im südöstlichen Kleinasien ein fremdartiges Bildwerk mit einer ebensolchen Inschrift, das man für

das Grabmal des S. hielt. Von drei Teilnehmern an dem Zuge sind uns Berichte erhalten, die, obwohl wir ihre Verfasser als Augenzeugen ansehen müssen, in verschiedenen Beziehungen auseinandergehen. So sagt Aristobulos (frg. 6 bei Athen. XII 530 b, mit geringfügigen Abweichungen auch bei Strabon XIV 5, 9): ‚In Anchiale, das S. erbaut hatte, lagerte Alexander auf dem Zuge nach Persien. Nicht weit davon war das Denkmal des S., auf dem ein steinernes Bild gestanden habe, die Finger der rechten Hand zusammengelegt, wie um ein Schnippchen zu schlagen. Es sei aber in assyrischen Zeichen darauf geschrieben: *Σ. Ἀνακυνδαράξεω παῖς Ἀγχιάλην καὶ Ταρσὸν ἔδειμεν ἡμέρῃ μιῇ. ἔσθιε, πῖνε, παῖζε· ὡς τἄλλα τούτου οὐκ ἄξια*, womit er das Fingerschnippchen zu meinen scheint.‘ Strabon hat noch den Zusatz: *μέμνηται δὲ καὶ Χοιρίλος τούτων· καὶ δὴ καὶ περιφέρεται τὰ ἔπη ταυτί· ταῦτ' ἔχω, ὅσσ' ἔφαγον καὶ ἀφύβρισα, καὶ μετ' ἔρωτος | τέρπν' ἔπαθον, τὰ δὲ πολλὰ καὶ ὄλβια κεῖνα λέλειπται.* Fast dieselbe Inschrift, wie Aristobulos bei Athenaios, aber ohne Autornamen, gibt Steph. Byz. s. *Ἀγχιάλη*, doch nennt er den Namen des Vaters *Κυνδαράξεω*.

8. Kallisthenes (frg. 32, mit mancherlei Varianten bei Phot. lex., Suid., Apostolios synag. paroem. XV 33, Arsenios viol. erhalten) unterscheidet, wie früher Hellanikos (vgl. auch Hesych. s. v.), zwei Personen des Namens *Σ.*, einen *δραστήριον καὶ γενναῖον* und einen *μαλακόν*. Auf seinem [welches? vgl. u. § 21] Denkmal in Ninos ist eine Inschrift, die Kallisthenes ähnlich wie Aristobulos gibt; der hauptsächlichste Unterschied besteht darin, daß an die Stelle des Wortes *παῖζε* der viehische Ausdruck *ὄχευε* (vgl. auch Suid. s. *ὀχεύω*) getreten ist. Das auf dem Denkmal stehende Bild hält die Hände über den Kopf, wie um mit den Fingern zu schnippen (*ὡς ἂν ἀπολήκοῦν τοῖς δακτύλοις*). Dasselbe, fügt Kallisthenes hinzu, findet sich auch in Anchialos bei Tarsos aufgeschrieben. Kallisthenes kennt also zwei Exemplare einer und derselben Inschrift, denen wohl auch zwei Denkmäler entsprechen sollen, obwohl er nur eines, bei Ninos, beschreibt, während er das von Anchialos übergeht. Ähnlich wie Kallisthenes gibt die Inschrift auch Apollodoros (frg. 69), ohne das Grab oder die Lage des Grabes zu beschreiben; doch fügt er, was bei Kallisthenes (nur jetzt?) fehlt, hinzu, daß die Inschrift *Ἀσσυρίοις γράμμασι* geschrieben sei. Suidas hat noch den bemerkenswerten Zusatz, daß das Bild des Königs *ἀνεζωσμένον Λυδιστί*, und das Material Marmor sei. Auch nach ihm ist die Inschrift *ἐν Ἀσσυρίοις γράμμασι* geschrieben.

9. Amyntas endlich (frg. 2 bei Athen. XII 529 e f) nennt nur ein Denkmal in Ninos. Dort habe sich eine hohe Aufschüttung befunden, die Kyros bei der Belagerung abgetragen habe, um sie der Stadt gegenüber aufzuschütten. Auf einer steinernen Stele befinde sich eine Inschrift in chaldäischen Zeichen, die Choirilos metrisch übersetzt habe (*ὃ μετενεγκεῖν Χοιρίλον ἔμμετρον ποιήσαντα*). Doch gibt Amyntas den Text in Prosa: *ἐγὼ δὲ* [!] *ἐβασίλευσα καὶ ἄχρι ἑώρων τοῦ ἡλίου τὸ φῶς, ἔπιον, ἔφαγον, ἠφροδισίασα, εἰδὼς τὸν τε χρόνον ὄντα βραχὺν ὃν ζῶσιν οἱ ἄνθρωποι καὶ τοῦτον πολλὰς ἔχοντα μεταβολὰς καὶ κακοπαθείας, καὶ ὧν ἂν καταλίπω ἀγαθῶν ἄλλοι ἕξουσι τὰς ἀπολαύσεις. διὸ κἀγὼ ἡμέραν οὐδεμίαν παρέλιπον τοῦτο ποιεῖν.* Von einem Bilde, das die Inschrift begleitet hätte, erwähnt Amyntas nichts.

10. Andere Nachrichten über das Denkmal und die Inschrift bieten Klearchos, Plutarchos, Arrian und der Byzantiner Genesios. Klearchos (bei Athen. 529 d e) beschreibt das Bild des Königs ganz allgemein mit der Gebärde des *ψόφος δακτύλων*, die auf die Lächerlichkeit und Eitelkeit aller menschlichen Dinge hinweise. Die Inschrift lautet bei ihm: *Σ. Ἀνακυνδαράξεω Ἀγχιάλην ἔδειμε καὶ Ταρσὸν μιῇ ἡμέρῃ, ἀλλὰ νῦν τέθνηκεν.* Plutarch. de Alex. virt. 2, 4 verleiht dem im Bilde dargestellten König eine barbarische Tanzstellung mit den Fingern über dem Kopfe gleichsam schnippend (*ἐπορχουμένην ἑαυτῇ βαρβαριστὶ καὶ τοῖς δακτύλοις ὑπὲρ κεφαλῆς οἷον ὑποψοφοῦσαν*). Die Inschrift hat bei ihm folgenden Wortlaut: *Ἔσθιε, πῖνε, ἀφροδισίαζε· τἄλλα δὲ οὐδέν.* Arrian. (anab. II 5, 3) beschreibt den abgebildeten König als stehend, die Hände zusammengelegt, wie sie gewöhnlich zum Klatschen zusammengelegt werden (*συμβεβληκὼς τὰς χεῖρας ἀλλήλαις ὡς μάλιστα ἐς κρότον συμβάλλονται*). Über die *Ἀσσύρια γράμματα* sagt er, sie seien nach Angabe der Assyrer metrisch. Der Sinn des Textes aber sei *Σ. ὁ Ἀνακυνδαράξου παῖς Ἀγχίαλον καὶ Ταρσὸν ἐν ἡμέρᾳ μιᾷ ἐδείματο. Σὺ δέ, ὦ ξένε, ἔσθιε καὶ πῖνε καὶ παῖζε, ὡς τἆλλα τὰ ἀνθρώπινα οὐκ ὄντα τούτου ἄξια*, wobei auf den *ψόφος* gedeutet werde, den die Hände beim Klatschen verursachen. An der Stelle des Wortes *παῖζε* soll im Assyrischen ein leichtfertigerer (*ῥᾳδιουργότερον*) Ausdruck — wir kennen ihn (o. § 8) — stehen. Zeitlich weit entlegen ist die Fassung, die der byzantinische Geschichtschreiber Genesios im 10. Jhdt. der Inschrift gegeben hat. Nachdem er (p. 67 Bonn) die Gründung der Städte Tarsos und Anchiale durch S. berichtet hat, fährt er fort: *ἐφ' αἷς ἐπιγέγραπται: Νινευῆς βασιλεὺς Ἀνακυνδαράξου παῖς ἐν μιᾷ ἡμέρᾳ Ταρσόν τε καὶ Ἀγχιάλην ἔδειμεν.* Um ein Grabmal handelt es sich bei ihm also nicht, sondern um eine einfache Gründungsurkunde.

11. Die verschiedenen Fassungen der Inschrift des S. geben zu einigen Fragen Anlaß, zunächst solchen philologischer und literargeschichtlicher Art. Läßt sich ermitteln, welche Fassung die älteste war, und von wem stammt diese? Unter den überlieferten Fassungen ist die des Kallisthenes sicher die älteste, da dieser Schriftsteller bereits vor Alexander starb, ihr Zeitgenosse Aristobulos aber, der beide lange überlebte, erst im hohen Alter sein Werk schrieb. Die Inschrift ist in beider Fassungen nahezu dieselbe; die wesentlichste Abweichung ist, daß Aristobulos das grobe *ὄχευε*, wie es Kallisthenes überliefert, durch das feinere *παῖζε* ersetzt hat. Aber auch sprachlich besteht eine große Ähnlichkeit. Es ist sehr auffallend, daß beide Fassungen der Inschrift ionischen Dialekt aufweisen. Da beide Schriftsteller sonst attisch geschrieben haben, wird der Schluß, den Niese (Index lect. aest. Marb. 1880 p. IX) gezogen hat, kaum zu umgehen sein: Kallisthenes hat den Wortlaut der Inschrift einem älteren ionisch schreibenden Schriftsteller entlehnt; — welchem, wird jetzt nicht auszumachen sein. Ed. Meyer (Forsch. I 203) dachte an

Dionysios von Milet; näher liegt es, mit Niese selbst an Hellanikos zu denken, mit dem Kallisthenes auch in der Annahme zweier Sardanapale übereinstimmt. Aristobulos hat entweder Kallisthenes selbst oder dessen Gewährsmann benutzt, aber den Ausdruck gemildert. Es ist bemerkenswert, wie zäh sich die ionischen Formen auch weiterhin in der Überlieferung dieser Inschrift behauptet haben. Erst Arrian gibt den Wortlaut rein attisch.

12. Aber auch die poetischen Fassungen der Inschrift des S. regen zu verschiedenen Fragen an. In mehreren Hss. Strabons (vgl. Kramer zu XIV 5, 9) ist den (o. § 10 mitgeteilten) zwei Hexametern am Rande *τὸ ὅλον ἐπίγραμμα* von im ganzen sechs Versen beigeschrieben, in anderen sind sogar alle sechs Verse in den Text aufgenommen worden, während die dritte Art der Hss., denen die neueren Strabonausgaben folgen, sich auf eben jene zwei Verse beschränkt, die Aristoteles gekannt und Cicero übersetzt hat (s. o. § 6). Ein Epigramm von sieben Hexametern, die laut Angabe des Chrysippos auf dem Grabe des S. stehen sollten, teilt Athenaios (VIII 336 a) mit: *εὖ εἰδώς, ὅτι θνητὸς ἔφυς, σὸν θυμὸν ἄεξε | τερπόμενος θαλίῃσι· θανόντι σοι οὔτις ὄνησις. | καὶ γὰρ ἐγὼ σποδός εἰμι, Νίνου μεγάλης βασιλεύσας· | κεῖν' ἔχω ὅσσ' ἔφαγον καὶ ἐφύβρισα καὶ σὺν ἔρωτι | τέρπν' ἔπαθον· τὰ δὲ πολλὰ καὶ ὄλβια πάντα λέλυνται. | ἥδε σοφὴ βιότοιο παραίνεσις, οὐδὲ ποτ' αὐτῆς | λήσομαι· ἐκτήσθω δ' ὁ θέλων τὸν ἀπείρονα χρυσόν.* Daß die Verse den Chrysippos zum Verfasser hätten, sagt Athenaios nicht, sondern nur, daß sie nach dessen Angabe auf das Grab des S. geschrieben seien (*ἐφ' οὗ τοῦ τάφου ἐπιγεγράφθαι φησὶ Χρύσιππος τάδε*). An anderer Stelle (s. o. § 9) läßt derselbe Athenaios (XII 529 f) den Amyntas sagen, daß Choirilos die Steleninschrift des S. in Ninos metrisch übersetzt habe, teilt aber den Wortlaut in Prosa mit. Noch eigentümlicher fast ist die Angabe des Strabon (s. o. § 7). Nachdem er die Beschreibung des Denkmals von Anchiale nach Aristobulos gebracht, fügt er hinzu: ‚Und es gedenkt auch Choirilos dieser (Dinge); und so sind auch folgende Worte im Umlauf', worauf die zwei Hexameter, beginnend *ταῦτ' ἔχω*, folgen. Wollte Strabon sagen, daß diese beiden Verse von Choirilos herrühren, so hätte er sich kaum viel ungeschickter ausdrücken können. Andererseits kann ich aber auch Ed. Meyer nicht zustimmen, wenn er (Forsch. II 542) urteilt: ‚Damit ist ausdrücklich [?] gesagt, daß diese beiden Verse nicht von Choirilos stammen.' Strabon müßte doch geradezu Choirilos für einen Schriftsteller der gleichen Art wie Aristobulos angesehen oder hingestellt haben. Wer ist aber dieser Choirilos? Der Samier, Dichter eines Epos *Περσικὰ* oder *Περσηΐς*, das in wirkungsvoller Weise den Sieg der Athener über Xerxes besang, oder der athenische Tragiker, ‚eine wenigstens für uns ganz schattenhafte Größe', oder schließlich Choirilos von Iasos? Über diesen bemerkt Porphyrio zu Horat. ars poet. 357: *poeta pessimus fuit Choerilus, qui Alexandrum secutus opus eius descripsit. Huius omnino septem versus laudabantur.* Eine Hypothese Naekes (Choerili Samii quae supersunt 205ff.) hat diese Worte Porphyrios auf die sieben Hexameter bezogen, die bei Athen. VIII 336 a und anderwärts als Grabinschrift des S. überliefert sind. Dagegen spricht nun freilich mehrerlei. Warum beruft sich Athenaios bei diesen Versen nicht auf Choirilos, sondern auf Chrysippos, wenn er wußte, daß Choirilos die Grabinschrift von Anchiale metrisch übersetzt hatte, und wissen mußte, daß diese ihm wohlbekannten Verse eben von Choirilos stammten? Vergleicht man die prosaische Fassung der Grabinschrift, wie sie nach Amyntas mitgeteilt wird (s. o. § 9), mit den sieben Hexametern, so wird man finden, daß die Ähnlichkeit beider außerordentlich gering ist. Wäre Choirilos der Urheber der Verse, so müßte man annehmen, daß er bei dem *ἔμμετρον ποιεῖν* den ursprünglichen Wortlaut sehr frei behandelt hätte. Schließlich kommt noch hinzu, daß zwei dieser sieben Verse aller Wahrscheinlichkeit nach lange vor dem Alexanderdichter Choirilos bekannt gewesen waren (s. o. § 6), was Meyer sogar aus der eigentümlich unklaren Ausdrucksweise der Strabonstelle herauszulesen glaubt. Man müßte hiernach annehmen, daß nur die drei ersten und die beiden letzten jener sieben Hexameter von Choirilos hinzugedichtet, die beiden alten aber höchstens leicht verändert worden seien. Naekes scharfsinnige Kombination bleibt also weit davon entfernt, sicher zu sein, und Diodor tat vielleicht am klügsten, als er die poetische Umgestaltung der Inschrift einfach *ὑπό τινος Ἕλληνος* geschehen sein ließ.

13. Auch die poetische Grabinschrift des S. wird in der griechischen Literatur oft zitiert, meist in verkürzter Form und mit vielen einzelnen Abweichungen. Außer den schon besprochenen Stellen sind zu nennen Polyb. VIII 12, 3. Dio Chrys. IV 135. Schol. Aristoph. av. 1021. Clem. Alex. strom. II 20, 118. Steph. Byz. s. *Ἀγχιάλη*. Suid. s. *Σ*. Eustath. Il. IX 483. XX 76; Od. II 315. Niket. Akominatos (Choniates) chron. 417. Ps.-Eudok. s. *Σ*. Anth. Pal. VII 325. Anth. Plan. 27. Und nicht nur zitiert, sondern auch mannigfaltig parodiert wurde die Inschrift, zuerst wohl von dem Kyniker Krates, dann von Chrysippos und anderen; vgl. Preger Inscr. Graecae metr. nr. 232. Die meisten Fassungen der Grabinschrift des S., poetische und prosaische — abgesehen von den ganz farblosen, die Klearchos und Genesios geben (s. o. § 10) — fügen sich, trotz aller Abweichungen im einzelnen, zu dem Bilde, das Ktesias von dem assyrischen König entworfen hatte, und verhalfen ihm dazu, daß es sich in der antiken Literatur immer mehr befestigte. Der ungeheure Reichtum, die maßlose Schwelgerei, das weibische Wesen, die perversen Neigungen des altorientalischen Herrschers lieferten den Schriftstellern und Dichtern fast unerschöpflichen Stoff, den Geschichtschreibern Farben zu Schilderungen ähnlicher Charaktere. Schon Polybios (XXXVI 15) wußte Prusias II. von Bithynien (ca. 182—149) nicht treffender und kürzer zu charakterisieren, als mit den Worten: Er führte das barbarische Leben des S. sowohl bei Tag als auch bei Nacht. Val. Max. IV 7 stellt den Zechgenossen des S. das edle Freundespaar Orestes und Pylades gegenüber. Martialis ep. XI 11 redet einen ungebildeten reichen Wüstling, der eine kostbare Vase zum *scaphium* seiner

moecha herabwürdigt, als S. an. Plutarchos hebt zweimal (de Alex. virt. 1, 2. 2, 4) das Purpurspinnen des S. hervor. Andern Orts (de comm. not. 13, 4) stellt er Herakles dem S. gegenüber, ebenso Iuven. X 360ff. Clem. Alex. strom. I 158, 3ff. und Kleomedes in seiner Polemik gegen Epikuros (de motu cael. II 1, 92); den S. nennt er, wie früher Aristoteles (s. o. § 6), mit Mindyrides in einer Reihe. Bei Ps.-Plut. (Stob. flor. LXXXVI 22) erscheint die *ἀδοξία* des Sokrates im Gegensatz zu *Σαρδαναπάλλου δόξα*. Epiktetos (diss. III 22, 30) stellt S. mit Nero zusammen und beiden gegenüber den Agamemnon. *Neronis et Sardanapali nuptias* nennt Hieronymus (ep. 54, 13), an anderer Stelle (57, 12) *Croesi opes et Sardanapali delicias*; *τὴν Σαρδαναπάλου καὶ Νέρωνος μανίαν* erwähnt Prokopios anekd. 1, 9; Tertullian (de pall. c. 4 p. 938 Oehler) schreibt *impuriorem Physcone et molliorem Sardanapalo Caesarem designare, et quidem Subneronem*. Dio Chrys. schildert wiederholt (I 3. II 35. IV 113. LXII 5f.) das unmännliche, weibische Wesen und Treiben des S., der *τὴν τῶν τραγῶν τε καὶ ὄνων εὐδαιμονίαν* erstrebt habe (LXXVIII 29; vgl. Clem. Alex. strom. II 20, 118). Natürlich ließ sich auch Lukianos einen so dankbaren Stoff nicht entgehen. Der Satiriker schildert mehrfach S. in der Unterwelt, wo er mit Midas, Kroisos und Xerxes vereinigt ist, während die Kyniker Menippos und Diogenes, die in ihrer Nähe wohnen, ihre Klagen um die vergangene Herrlichkeit anhören müssen und der eigenen Schadenfreude Ausdruck verleihen (dial. mort. 2, 1. 20, 6; Men. 18). Einmal hat Menippos Lust, dem S. eine Kopfnuß zu verabreichen; aber Aiakos wehrt ab: ‚Niemals! Sonst zertrümmerst du ihm den Weiberschädel' (dial. mort. 20, 2). Auch Zeus elench. 16 wird das weibische Wesen des S. betont (*ὁ Σ. μὲν ἐβασίλευσε θῆλυς ὤν*). An anderer Stelle (Zeus trag. 48) werden den Sokrates, Aristeides und Phokion als Mustern ehrbarer Armut gegenübergestellt Kallias, Meidias und *Σ. ὑπερτρυφῶντες καὶ τῶν ὑφ' αὑτοῖς καταπτύοντες*; rhet. didask. 11 nennt Lukian als Beispiel irgend eines Schwelgers (*πάναβρόν τινα*) S. neben Kinyras, dem reichen kyprischen König, und Agathon, dem durch sein elegantes Auftreten bekannten tragischen Dichter. Endlich berichtet der Verfasser der ebenfalls unter Lukians Namen überlieferten Schrift de dea Syra 40, daß er im Tempel der syrischen Göttin außer Bildern von Semiramis, Kombabos, Stratonike und Alexander auch ein Standbild des S. gesehen habe, das sich in Gestalt und Gewandung von jenen unterschied. Der Sophist Maximos von Tyros erwähnt in seinen *διαλέξεις* wiederholt S., dessen weibisches und schwelgerisches Treiben er ausführlich schildert (IV 9. XXIX 1. XXX 5. XXXII 3), für krankhaft erklärt (VII 6f.) und der kynischen Einfachheit eines Diogenes gegenüberstellt (I 9. XXXII 9). Clemens Alex. (paed. III 70, 2f.) knüpft an den Bibelspruch Prov. 10, 10 (Wer mit Augen winket, wird Mühsal ernten) erbauliche Betrachtungen über den *θηλύδριαν Σαρδανάπαλλον*, der mit hochgezogenen Beinen auf einem Ruhebett sitzt, Purpur spinnt und das Weiße der Augen hervorkehrt (*τὰ λευκὰ τῶν ὀφθαλμῶν ἐπαναβάλλοντα*, von Clemens wohl als Merkmal weibischer Koketterie aufgefaßt; die Deutung Dunckers Gesch. d. Alt.[5] II 448 ‚den Augen wieder Weißes auflegen' ist natürlich ausgeschlossen). Athenaios, dem wir so manche wertvolle Nachrichten über S. schulden, gedenkt auch einiger Nachahmer des S., vor allen des Feinschmeckers und gastronomischen Dichters Archestratos (VII 294 e. VIII 335 e) und eines gewissen Bakchidas, dessen Grabinschrift zur Völlerei aufforderte (VIII 336 d). Handelte es sich hier um die harmlosesten Seiten der sardanapalischen Lebensführung, so gelangte das von Ktesias gezeichnete Bild des assyrischen Königs einmal auch zu vollster ekelhafter Wirklichkeit. Den jugendlichen syrischen Wüstling, der unter dem Namen Elagabalus in den J. 218—222 den römischen Kaiserthron mehr schändete als die schlimmsten unter seinen Vorgängern und Nachfolgern, charakterisiert sein Biograph Lampridius (Hist. Aug. XVII 5, 2) als *principem per cuncta cava corporis libidinem recipientem*. Cassius Dio (LXXVIII 22, 5. LXXIX 10ff.) nennt ihn direkt *Σ.* und, wenn die Einzelheiten zutreffen, die er von seinem wüsten Treiben zu berichten weiß, mit vollem Rechte. Elagabalus ‚vermählte' sich zweimal, zuerst mit einem karischen Sklaven Heliokles, dann mit dem Koch Aurelius Zoticus, ließ sich von seinen ‚Gemahlen' Herrin (*Augusta*) anreden, spann Wolle, trug eine Art Netzhaube, schminkte sich die Augen und vertilgte den ihm sprossenden Bart. Es ist, als ob er den von Ktesias geschilderten S. mit voller Absicht nicht nur nachgeahmt, sondern noch zu überbieten gesucht hätte. Denn er wollte schließlich die Ärzte veranlassen, ihn auf operativem Wege in ein Weib zu verwandeln. Sein Ende fand der Wüstling zwar nicht wie der S. des Ktesias, aber ähnlich dem des Duris und der übrigen *μυθολογοῦντες* (Aristot. pol. V 8, 14): er wurde von den erbitterten Soldaten erschlagen.

Schon lange war S. als Typus eines weichlichen Schwelgers sprichwörtlich geworden. Iulianus epist. 59 (p. 117 Heyler, vgl. Suid. s. *Σ.*) zitiert *καταγηράσαι καὶ τοῦ Τιθωνοῦ βαθύτερόν τε, καὶ τοῦ Κινύρου πλουσιώτερον, καὶ τοῦ Σαρδαναπάλου τρυφερώτερον*, Makarios (Paroemiogr. II 207) *Σ. ἐπὶ τῶν ἁβροδιαίτων* (vgl. auch Schol. Aristoph. av. 1021. Hesych. lex. s. *Σ.* Paroem. gr. I 449. II 600), Sidon. Apoll. ep. II 13, 7 *pransuro Sardanapallicum in morem*, Eustath. Od. XVIII 7 *οἱ τρυφηταὶ Σαρδανάπαλοι ἀπὸ τοῦ ὁμοίου Σαρδαναπάλου*. Noch in spätbyzantinischer Zeit verwendete der Chronist Niketas Akominatos (Choniates) das literarische Bild des S. für seine eigene Darstellung, wenn er (chron. 417) von dem Kaiser Andronikos Komnenos (1183—1186) schreibt: *ἔχαιρέ τε κατὰ Σαρδανάπαλον ταῖς ἀνέσεσιν, ὃς τόσο' ἔχειν ὅσο' ἔφαγε καὶ ἐφύβρισε τῷ ἐπιταφίῳ ἐνεκόλαπτε γράμματι. Ἐπικούριός τε ἦν καὶ Χρυσίππειος, καὶ λαγνείαν δυσηχῶν πολύποδος ἵμερον ἐδίωκε, καὶ φιλότητι μαγαίνων, καὶ τὸν Ἡρακλέα μιμούμενος ἀτεχνῶς κατὰ τὴν τῶν πεντήκοντα καὶ μόνον θυγατέρων Θέστου φθοράν.*

14. Die genaueste und zuverlässigste Kunde über die geschichtliche Persönlichkeit des S. würden wir ohne Zweifel besitzen, wenn uns noch das Geschichtswerk des babylonischen Priesters Berossos erhalten wäre. Leider sind davon nur

dürftige Auszüge auf uns gekommen, und zwar in Überlieferung vierter, wenn nicht zum Teil gar fünfter Hand. Eusebios scheint für seine Chronik das Werk des Berossos nicht mehr vor sich gehabt zu haben. Er stützt sich auf dessen Ausschreiber Alexander Polyhistor und Abydenos, wobei es noch nicht einmal feststeht, ob letzterer direkt aus Berossos oder etwa erst wieder aus dem Polyhistor geschöpft hatte. Aber auch das griechische Original der eusebischen Chronik ist nicht erhalten, sondern nur Auszüge daraus, die freilich Georg. Synkellos mit bemerkenswerter Treue abgeschrieben hat, außerdem eine fast vollständige armenische Übersetzung, die, abgesehen von Fehlern und Mißverständnissen, im allgemeinen recht zuverlässig ist. Was uns schließlich auf diesem Wege von den berossischen Nachrichten über S. zukommt, ist höchst dürftig und zudem zweifelhaft. Die erste Stelle, an der bei Eusebios der Name S. erscheint (übers. von Karst 14), enthält einen offenbaren und längst durchschauten Fehler. ‚Und nach Sammoges', läßt Eusebios den Polyhistor berichten, ‚gelangte S. zur Regierung über die Chaldäer, 21 Jahre. Dieser sandte zu Aždahak, dem Stammhäuptling und Satrapen der Marer, Heerestruppen zu Hilfe, um als Gattin zu erhalten für seinen Sohn Nabukodrossoros eine Tochter des Aždahak, die Amuhidin. Und darauf regierte Nabukodrossoros 43 Jahre.' Nun hatte aber kurz zuvor Eusebios von demselben Polyhistor eine andere Angabe gebracht: ‚Unter Ezekia regierte Sinecherim 18 Jahre, und nach ihm sein Sohn 8 Jahre, und darauf Sammuges 21 Jahre; und dessen Bruder 21 Jahre, und darauf Nabupalsar 20 Jahre, und nach ihm Nabukodrossoros 43 Jahre.' Es ist hiernach klar, daß der S. der ersten Stelle zwei Personen der zweiten Stelle vertritt: den ungenannten Bruder des Sammoges oder Sammuges und den Nabupalsar. Die Regierungszeit ist dem ersten, Titel (König der Chaldäer) und alles andere, wie wir bald sehen werden, dem zweiten entnommen. Es erhebt sich die Frage, wem dieses Versehen zur Last zu legen ist. Da der sachkundige Berossos von vornherein ausscheidet, bleibt nur die Wahl zwischen dem Polyhistor und Eusebios. Nach Georg. Synk. 396 *Τοῦτον* (scil. Nabopolasaros) *ὁ Πολυΐστωρ Ἀλέξανδρος Σαρδανάπαλλον καλεῖ πέμψαντα πρὸς Ἀστυάγην σατράπην Μηδείας καὶ τὴν θυγατέρα αὐτοῦ Ἀμυΐτην λαβόντα νύμφην εἰς τὸν υἱὸν αὐτοῦ Ναβουχοδονόσορ* könnte es scheinen, als ob der Polyhistor der Schuldige wäre. Da wir aber mindestens in einem ganz bestimmten Falle nachweisen können, daß Synkellos sich auf einen Schriftsteller beruft, aber dessen Ausschreiber mit dessen Abweichungen abschreibt (s. u. § 16), dürfen wir ihm die gleiche Unart auch hier zutrauen. Sein Wissen über den Polyhistor kann sich auch in diesem Falle auf die Angaben des Eusebios gründen. Wenn aber der Polyhistor wirklich den Fehler verschuldet hätte, der so handgreiflich war, daß ihn selbst ein Synkellos berichtigen konnte, so würde dies Eusebios, der ihn kritiklos nachschrieb, auch nicht entlasten. Dem sei nun wie ihm wolle: was wir den Angaben des Polyhistor über S. entnehmen können, beschränkt sich auf die Schlußfolgerung, daß S., der auf Sammoges folgte, entweder gleichzeitig mit dessen Bruder herrschte oder mit ihm identisch war. Hierzu käme dann noch die (o. § 4 angeführte) Nachricht, die dem Synkellos aus Bion und dem Polyhistor über Agathias zugegangen sein wird: Den S. beseitigten der Meder Arbakes und der Babylonier Beleüs (*Βελεους* verschrieben statt *Βελεσυς*), und sie brachten die Herrschaft an die Meder.

Noch dürftiger ist, was wir durch den anderen Ausschreiber des Berossos, Abydenos, über S. erfahren. Zwei Stellen sind im armenischen Eusebios erhalten. Gemäß der einen (S. 18) folgte auf Senecherib Nergilos, der von seinem Sohne Adramelos beseitigt wurde. Diesen tötete sein Halbbruder Axerdis, der Ägypten und das hohle Syrien eroberte; ‚aus welchem auch S. war. Nach ihm regierte Sarakos über die Assyrer. Als er erfahren, daß ein aus gemischten Scharen zusammengerottetes Heervolk vom Meere herauf gegen ihn angestürmt komme, entsandte er schleunig den Bupolassoros als Heerführer nach Babylon. Und dieser, im Entschluß der Empörung entschlossen, verlobte die Amuhidin, die Tochter des Aždahak, des Häuptlings der Marer, seinem Sohne Nabukodrossoros zur Gattin, und hierauf eilends aufbrechend zog er hin zum Angriffe gegen Ninos, das ist die Stadt Ninve. Kunde ward von allem diesem dem Könige Sarakos; in Feuer ließ er aufflammen die Königsburg Evörits. Nabukodrossoros aber, nachdem er übernommen die Herrschaft des Königtums, umgab Babylon mit einer festen Mauer.' In dieser Übersetzung finden sich zwei Mißverständnisse, die v. Gutschmids Scharfsinn erkannt hat. Einmal hat der Armenier *ἐξ ἧς* statt *ἑξῆς* gelesen; statt ‚aus welchem auch S. war' muß es also heißen: ‚Und es folgte (ihm, dem Axerdis) S.' Die Königsburg Evörits hat im Griechischen *τὰ ἑαυτοῦ βασίλεια* oder ähnlich gelautet. Das bestätigen durchaus die Worte des Synkellos, der an der vorhin zitierten Stelle 396 weiter fortfährt: *οὗτος* (scil. *Ναβοπαλάσαρος*) *στρατηγὸς ὑπὸ Σάρακος τοῦ Χαλδαίων βασιλέως σταλείς, κατὰ τοῦ αὐτοῦ Σάρακος εἰς Νίνον ἐπιστρατεύει· οὗ τὸν ἔφοδον πτοηθεὶς ὁ Σάρακος ἑαυτὸν σὺν τοῖς βασιλείοις ἐνέπρησε, καὶ τὴν ἀρχὴν Χαλδαίων καὶ Βαβυλῶνος παρέλαβεν ὁ αὐτὸς Ναβοπαλάσαρος, ὁ τοῦ Ναβουχοδονόσορ πατήρ.* Daß *Σάρακος* zweimal Genitiv und einmal Nominativ ist, darf uns bei Georg. Synk. nicht stören. Warum er Sarakos als König der Chaldäer bezeichnet, wird bald erhellen. Bupolassoros, Nabupalsar, *Ναβοπαλάσαρος* sind nur Formen eines und desselben Namens, dessen Träger der Vater des Nabukodrossoros oder *Ναβουχοδονόσορ* war. Er empörte sich gegen Sarakos, den letzten König der Assyrer, der sich mit seinem Palaste verbrannte. Über S. erfahren wir nichts weiter, als daß er dem Axerdis folgte und dem Sarakos vorangegangen sein muß, der also der letzte König von Assyrien gewesen sein muß. Dem widerspricht nun freilich eine andere ausdrückliche Angabe des Abydenos; bei Euseb. S. 26 heißt es: ‚Darauf zählt er sie (Abydenos die assyrischen Könige) im einzelnen auf von Ninos und von Šamiram bis zu S., welcher der allerletzte war; von welchem bis zur ersten Olympiade es 67 Jahre sind. Abydenos hat über das Königtum der

Assyrer im einzelnen dieser Gestalt und Weise geschrieben. Nicht er allein, sondern auch Kastor im ersten kurzgefaßten Buche der Zeitgeschichten berichtet nach derselben Weise und Norm, bis auf die Silben genau übereinstimmend, von dem Königtum der Assyrer.' Diesen Widerspruch, daß einerseits nach S. noch Sarakos über die Assyrer geherrscht habe, andererseits aber S. der allerletzte König der Assyrer gewesen sein soll, hat Eusebios, wenn nicht verschuldet, so doch ohne ein Wort der Kritik zu äußern, von seinem Gewährsmann Abydenos übernommen. Georg. Synkellos hat wenigstens versucht, den Hauptanstoß zu beseitigen, indem er seinen *Σάρακος* nicht als König der Assyrer, sondern der Chaldäer bezeichnet.

Der Text des Berossos, der die Tatsachen der assyrischen Geschichte richtig wiedergegeben hatte, ist von seinen Ausschreibern in einer Weise behandelt worden, daß es bis jetzt unmöglich ist, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Es scheint mir zweifelhaft, ob Berossos über S. überhaupt etwas geschrieben hat. Wenn aber nicht etwa erst Alexander Polyhistor und Abydenos im Texte des Berossos einen ähnlichen Namen durch S. ersetzt haben (s. u. § 30), so würde sich unsere Kenntnis des berossischen S. darauf beschränken, daß S. auf Axerdis und auf Sammuges gefolgt ist, und daß nach ihm noch Sarakos über die Assyrer geherrscht hat.

15. Mit Abydenos ‚bis auf die Silben genau übereinstimmend' soll nach Eusebios Kastors Behandlung des Königtums der Assyrer gewesen sein. Die Behauptung, daß S. der ‚allerletzte' König der Assyrer war, geht also — wieder nach Eusebios — nicht nur auf Abydenos, sondern auch auf Kastor zurück. Und wie sie mit einer anderen Nachricht des Abydenos im Widerspruch stand, so widerspricht sie auch einer anderen Nachricht Kastors, die wir ebenfalls Eusebios (S. 26f.) und Georg. Synk. (p. 387) verdanken. Zwar heißt es erst (Euseb. S. 26), daß Kastor die assyrischen Könige bis auf S. aufgeführt habe. Dann folgen aber Kastors eigene Worte, aus denen sich ergibt, daß er seine assyrische Königsreihe mit einem Ninos nicht nur begonnen, sondern auch mit einem anderen Ninos, der von S. das Königtum überkommen habe, abgeschlossen hat. Also auch nach Kastor war S. nicht der allerletzte König der Assyrer.

16. Der bei Eusebios folgende Abschnitt ‚Aus Diodors Büchern vom Königtum der Assyrer' ist für uns sehr lehrreich. Da die von dem Kirchenvater hier benutzte Quelle, Diodors II. Buch, unversehrt erhalten ist, läßt es sich genau beobachten, in welcher Weise er mit seiner Vorlage verfährt. Er beschränkt sich nicht darauf, sie aufs stärkste zusammenzuschneiden, sondern hat auch gelegentlich Änderungen des Textes vorgenommen. So heißt es bei Diod. II 23, 1 *Σαρδανάπαλλος δὲ τριακοστὸς μὲν ὢν ἀπὸ Νίνου*, bei Euseb. S. 28 aber: ‚S. war der fünfunddreißigste von Ninos ab', und Synk. 312, unter ausdrücklicher Berufung auf Diodor *Σ. δὲ τριακοστὸς μὲν καὶ πέμπτος ἀπὸ Νίνου*. Das *καὶ πέμπτος* ist freie Zutat des Eusebios, dessen Text also Synkellos getreulich ausschreibt, während er sich auf dessen Vorlage Diodoros beruft. Was Eusebios zu dieser Änderung veranlaßt hat, ist nicht erkennbar.

17. Eusebios bringt weiterhin Auszüge aus Kephalion, von dem sich einige Angaben auf S. beziehen (S. 30): König der Assyrer wird S. im J. 1013 [des assyrischen Reiches]. Und nach dem Tode des S. ließ Varbakes der Meder, als er die Herrschaft der Assyrer gestürzt hatte, auf die Meder die Herrschaft übergehen. Soweit Kephalion. Bei Eusebios folgt nun eine Liste der ‚Könige der Assyrer, die in den Büchern stehen, nach den zuverlässigen Büchern'. Sie enthält 36 Namen, einige außerassyrische Synchronismen dazwischen eingestreut, und die zugehörigen Regierungsjahre. Der erste Name ist Ninos, der 35. Akrazanes, der 36. und letzte Sardanapalles. Darauf folgen einige Anmerkungen, aus denen folgendes hervorgehoben werden muß: ‚Insgesamt ergeben sich für die ganze Assyrerdynastie nach den glaubhaften Schriftstellern 1240 Jahre, und nach anderen 1300. Thonnos Konkoleros, der auf griechisch Sardanapalles heißt, hat, nachdem er die Niederlage erlitten von Varbakes und von Belesios, sich selbst dem Feuer überliefert; von welchem bis auf die erste Olympiade es 40 Jahre sind. Und nachdem Varbakes die Assyrerherrschaft beseitigt hatte, setzte er den Belesis zum Könige der Babylonier ein, und er selbst übertrug auf die Meder die Herrschaft der Assyrer, die so lange Zeit hindurch sich erstreckt hatte.' Diesem Thonnos Konkoleros werden wir noch öfter begegnen (s. u. §§ 18 u. 19). Bemerkenswert ist aber schon jetzt die Abweichung hinsichtlich des zeitlichen Abstandes zwischen S. und der ersten Olympiade (40 Jahre) gegenüber den Angaben des Abydenos und des Kastor (67 Jahre, s. o. § 14). Eusebios reiht dann eine ähnliche Liste von 8 Mederkönigen an, die später (S. 152) in der Abteilung ‚Der Könige Reihenfolge' wiederholt wird, freilich mit einzelnen Abweichungen in Namen und Zahlen, die für jetzt ohne Belang sind. Wichtiger ist die Vorbemerkung der zweiten Mederliste, oder wenigstens die ersten Worte davon: ‚Beginnend im 1196. Jahre'. Dies leitet uns auf den zweiten Teil des eusebischen Werkes hin, den sog. Chronikon-Kanon.

18. Die synchronistischen Listen des Eusebios sind zwar nicht im Original, aber in der armenischen Übersetzung zum großen Teil, in der lateinischen Übersetzung oder Bearbeitung des Hieronymus von Stridon vollständig erhalten (s. die Art. Eusebios o. Bd. VI S. 1379ff. und Hieronymus o. Bd. VIII S. 1570ff.). Die Ära, nach der diese Tabellen gearbeitet sind, ist diejenige Abrahams, ihre Epoche das Jahr der Geburt des Erzvaters, die im J. 2016 v. Chr. angesetzt ist (von den geringfügigen hsl. Abweichungen, die um 1 Jahr aufwärts oder abwärts führen, darf hier abgesehen werden). In der neuen Ausgabe des Hieronymus-Textes von Helm (Lpz. 1913) sind die Jahre der christlichen Zeitrechnung bequemerweise beigeschrieben und unmittelbar zu entnehmen. Im armenischen Text ist die Regierungszeit des S. leider durch den Ausfall eines Blattes der Handschrift verloren gegangen, und von der Dynastie der Mederkönige, die sich an die Assyrer unmittelbar anschließen sollte, nur die zweite Hälfte, beginnend mit dem J. 1309 Abrahams, aufgenommen. Dafür bietet der Hieronymustext Ersatz. Auf den vorletzten assyrischen

König Acrazapes (armen. A krapazes) folgt die 20jährige Herrschaft des *thonos concoleros qui uocatur graece sardanapallus* im J. Abr. 1178 (= 839 v. Chr.) und endet mit dem J. 1197 Abr. (= 820 v. Chr.), dem die Worte beigeschrieben sind *usque ad id tempus fuisse reges assyriorum historia refert. et fiunt simul anni MCXCVII; omnes autem anni regni assyriorum a primo anno nini supputantur MCCXL.* Mit dem folgenden Jahr, 1198 Abr., beginnt bei Hieronymus die Mederdynastie, und wenn der Armenier an der o. § 17 a. E. angeführten Stelle dafür bot: ‚beginnend im 1196. Jahr', so will diese kleine Abweichung für uns nicht viel besagen. Zu erwähnen ist aber noch, daß Hieronymus beim 24. (var. 26. oder 27.) Jahre des Lakedaimoniers Teleclus (= 1187 Abr., 830 v. Chr.) die Anmerkung hat: *sardanapallus eodem tempore tarsum atque anchialem condidit. et in proelio uictus ab arbaco medo semet incendio concremauit.* Danach wäre also der Tod des S. noch 10 (var. 8 oder 7) Jahre aufwärts zu rücken. Zum 8. (var. 9., 10., 11.) Jahre des Teleclus ist in den meisten Hss. vermerkt: *sub arifrone assyriorum regnum destructum. qui et sardanapallus, ut nonnulli scribtitant.* Da der Athener Ariphron 1172—1191 Abr. (= 845—826 v. Chr.) angesetzt ist, paßt diese Angabe zur vorigen. In der besten Hs. O fehlt die zweite Anmerkung ganz; die erste findet sich zwar, aber eine spätere Hand hat zwischen die Worte *in proelio uictus* geschrieben *non hoc anno*, und beim J. 1192 Abr., dem ersten des Atheners Thespieus, ist beigefügt *thespieo arifronis filio athenis regnante assyriorum imperium deletum est.* Auch der armenische Eusebios (S. 32) setzt den Ausgang des assyrischen Königtums in die Zeit des Thespios, Sohnes des Ariphron.

19. Die unter dem Namen Excerpta barbari bekannte alexandrinische Weltchronik enthält ebenfalls eine Liste der assyrischen Könige mit ihren Regierungszahlen. Sie umfaßt 39 Namen. Der Schluß lautet (Chron. min. coll. Frick I 284): *XXXVII Acrapaxus ann. XL. XXXVIII Thonosconcelerus qui uocatur Grece Sardanapallus ann. XXX. XXXVIIII Ninus ann. XVIIII. Simul reges XXXVIIII antiqui Assyriorum perseuerantes annos mille quadringentos XXX. Ab istis autem in prima olimpiada anni LXVII.* Diese Liste folgt also Kastor, von dem wir wissen, daß er einen Ninos II. als letzten assyrischen König gekannt hat. Die Angabe: 67 Jahre bis zur 1. Olympiade wird von Eusebios auch auf Kastor (und Abydenos) zurückgeführt. Im *Χρονογραφεῖον σύντομον* (Euseb. chron. ed. Schoene I app. col. 84) findet sich ebenfalls eine assyrische Königsliste. Sie enthält 45 Namen; die letzten 5 sind die aus der Bibel bekannten Phul, Tiglatpileser, Salmanassar, Sanherib und *Ἀσσορώμ*. Vorhergehen als 38. *Ἀκραπάξαν* mit 42, 39. *Σ.* mit 20 und 40. *Νῖνος* mit 10 Jahren.

Dem von Eusebios-Hieronymus und dem Barbarus genannten Thonos Konkoleros begegnen wir schließlich auch Anecd. Paris. ed. Cramer II 156 *μέχρι Θόννου, ὃν Σαρδανάπαλον Ἕλληνες ὀνομάζουσι*, bei Suidas (*Κονοσκογκόλερος. ὁ Ἑλληνιστὶ ὀνομαζόμενος Σ.*) und bei Georg. Synk., wo es I 172 heißt: ‚Diese [die Herrschaft der Araber] lösten 41 Könige der Assyrer ab, die mit dem J. 3216 der allgemeinen Weltära begannen und 4675 endeten, nachdem sie volle 1460 Jahre gedauert hatten von Belos, ihrem ersten, an bis auf den 41. *Μακοσκολέρου* (am Rande korr. in *Θωνοσκονκολέρου*), wie übereinstimmend bezeugen viele der angesehenen Geschichtschreiber, Polybios, Diodor, Kephalion, Kastor, Thallos und andere.' I 312 bietet Georg. Synk. folgende Angaben: ‚Über die Assyrer herrschte als einundvierzigster *Θῶνος ὁ λεγόμενος Κονκόλερος, Ἑλληνιστὶ Σαρδανάπαλλος*, 20 Jahre. Es war aber das 4660. Jahr der Welt. S. gründete die Städte Tarsos und Anchiale an einem Tage. Die Herrschaft der Assyrer endete im allgemeinen Weltjahr 4675, nachdem sie 1460 Jahre vom Weltjahr 3216 an gedauert hatte. Nachdem die Herrschaft der Assyrer bis zu diesem 4675. Jahre der Welt 1460 Jahre gedauert hatte, wurde sie im 20. Jahre des S., des 41. Königs der Assyrer, der von einigen *Θῶνος Κονκόλερος* genannt wurde, zerstört.' Da Synkellos wie S. Iulius Africanus 5500 Jahre bis zur *θείας ἐνανθρωπήσεως* rechnet, entsprechen seine Weltjahre 4660 und 4675 den J. 841 und 826 v. Chr. Wie freilich zwischen diesen beiden Jahren die 20 Regierungsjahre des S. unterzubringen sind, bleibt das Geheimnis des Byzantiners. Die Zahl 1460 deutet übrigens auf ägyptischen Ursprung hin. 1460 Jahre dauert die Sothisperiode. Aus der Chronik des Elias von Nisibis (I 28) ergibt sich, daß Anianus (der Syrer schreibt Annius) es war, der die Länge der assyrischen Herrschaft auf 1460 Jahre berechnet hat.

20. Die überwältigende Mehrheit der Zeugnisse gibt S. den Titel König der Assyrer; die übrigen Benennungen und Umschreibungen besagen im wesentlichen dasselbe. König von Ninos nennen ihn Herodot und die poetische Grabinschrift, König von Ninewe Genesios p. 67; *βασιλεὺς Νίνου Περσικῆς χώρας* haben Schol. Aristoph. av. 1021 und Suid.; *εἶχε μὲν Νίνον, εἶχε δὲ Βαβυλῶνα* sagt Dio Chrys. LXII 5. Wenn Kleitarchos von seinem Reiche als *τῆς Συρῶν ἀρχῆς* spricht, Cicero Tusc. V 35, 101 und de fin. II 32, 106 ihn *Syriae rex* nennt, so ist das natürlich nach Iustin. epit. I 2, 13 *Assyrii, qui postea Syri dicti sunt*, zu beurteilen. Die dem König so oft zugeschriebene Gründung der Städte Tarsos und Anchiale erklärt die Angabe des Hieronymus in Amos 223: *apud Assyrios urbesque Ciliciae regnabat.* Eine Quelle der Aristophanes-Scholien (s. o.) nennt ihn einfach *Περσῶν βασιλεύς*, Iordanis de orig. Get. 20 sogar *rex Parthorum.* Assyrien gehörte eben später, in Zeiten, die den Schriftstellern näher lagen, zum persischen und zum parthischen Reiche. Übrigens hat Iordanis die Gründung der kilikischen Stadt Anchiale oder Anchialos irrtümlich auf das thrakische Anchialos übertragen. Über S. als König der Chaldaier s. o. § 14.

21. Die Aufgabe, S. als geschichtliche Persönlichkeit zu erfassen, war schon im Altertum außerordentlich schwierig. Hellanikos hat bereits zwei Sardanapale unterschieden, sei es auf direkte Überlieferung hin, sei es, weil er in der Schilderung des Charakters S.s Widersprüche fand, die er in einer und derselben Persönlichkeit für un-

möglich halten mußte. Fast möchte man bei Kallisthenes auf die letztere Annahme kommen. Dieser unterscheidet ebenfalls zwei Personen des Namens S. und charakterisiert sie scharf *ἕνα μὲν δραστήριον καὶ γενναῖον, ἄλλον δὲ μαλακόν*. Hätte er nun fortgefahren: auf dem Grabmal des ersten stand die Inschrift: S. baute Tarsos und Anchiale an einem Tage, auf dem des anderen: Iß, trink und sei ausschweifend, denn das übrige ist nicht so viel wert wie ein Fingerschnippchen — so wäre alles in Ordnung. Statt dessen berichtet er weiter: *ἐν Νίνῳ δ' ἐπὶ τοῦ μνήματος αὐτοῦ ταῦτ' ἐπιγέγραπται: Ἀνακυνδαράξου παῖς Ταρσόν τε καὶ Ἀγχιάλην ἔδειμεν ἡμέρῃ μιῇ. ἐσθιε, πῖνε, ὄχευε, ὡς τἆλλα οὐδὲ τούτου ἐστὶν ἄξια · τοιοῦτον τοῦ τῶν δακτύλων ἀποκροτήματος*. Er überläßt dem unglücklichen Leser, die richtige Beziehung des *αὐτοῦ* zu finden, und teilt eine Grabinschrift mit, von der die erste Hälfte auf einen *δραστήριον*, aber nicht auf einen *μαλακόν*, die zweite auf einen *μαλακόν*, aber niemals auf einen *γενναῖον* paßt. Meisterhaft in ihrer Art und durchaus einheitlich ist dagegen die Schilderung, die Ktesias von dem Charakter seines Helden bietet. Sehen wir von der Verlegung der Stadt Ninos an den Euphrat (doch s. u. § 31), den Übertreibungen in den Zahlen der Heeresmassen, des Reichtums (s. u. § 37) und der Beschreibung des Scheiterhaufens ab, so ist nichts psychologisch unmögliches, nichts, was von vornherein geschichtlich undenkbar wäre. Der Despot lebt in unwürdigem Zeitvertreib dahin und sucht sich durch Maßregeln, die man nicht als unzweckmäßig bezeichnen kann, gegen jede Störung von außen zu sichern. Als er aber bedroht wird und den Ernst der Gefahr erkennt, entfaltet er auch die nötige Energie, um sich zu schützen, bringt für alle Fälle seine Kinder in Sicherheit, und sobald er sieht, daß es kein Entrinnen gibt, ist auch sein Entschluß gefaßt; er scheidet, allerdings sehr theatralisch, freiwillig aus dem Leben. Es fragt sich nur noch, ob dies alles sich wirklich zugetragen hat.

22. Die Hilflosigkeit, mit der die Chronographen, wie Eusebios und Georg. Synkellos, dem schwierigen Problem gegenüberstehen, ist vollkommen. Sie denken nicht daran, mehrere Personen des Namens S. anzunehmen, geraten aber mit ihren Ansätzen von einem Widerspruch in den andern, ohne einen Ausweg aus dem Labyrinth zu finden. Für Eusebios war es verhängnisvoll, daß er entweder sich in der Wahl seiner Quellen vergriff oder die lauterste, Berossos, bereits verschüttet fand. Aber auch die Auszüge aus Berossos, die Alexander Polyhistor und Abydenos besorgt hatten, scheint Eusebios nicht mit der nötigen Umsicht ausgenutzt zu haben. Die Verwirrung, in der wir sie heute bei ihm finden, ist zum großen Teil sein Verschulden. Und nun die Chronologie! Im J. 1197 Abrahams (820 v. Chr.) hatte S. geendet; *Assyriorum regnum deletum est*, schreibt Hieronymus. Aber später, zum J. 1231 oder 1232 Abr., melden beide, sowohl Eusebios als auch Hieronymus, einen Zug des Königs Phua von Assyrien gegen Samaria, zu 1242 oder 1241 einen Zug des Phalsar oder Thegladfalasar, Königs von Assyrien, gegen Judäa, zu 1270 Eusebios einen Zug Salmanassars, des Königs der Assyrer, gegen Israel, zu 1290 oder 1289 endlich einen Zug des Sinacherim, Königs von Assyrien, gegen Jerusalem. Wie soll es nun möglich sein, daß ein Reich, das im J. 1197 Abr. zerstört worden war, innerhalb des nächsten Jahrhunderts nicht weniger als vier mächtige Könige entsendet, von denen der erste — alle diese Tatsachen erwähnt der Kanon selbst — aus Israel eine Beute von 1000 Talenten Silbers mit heim nimmt, der zweite ‚den größten Teil des gesamten Volkes der Ebräer' nach seinem Lande entführt, der dritte die ‚10 Stämme des Ebräervolkes, die Israel genannt wurden,' nach den Bergen der Meder verpflanzt, der vierte die Städte Judäas belagert und erst, nachdem der Engel des Herrn ‚von dem Lager der Assyrer 185 000 Mann' erschlagen hat, mit dem Reste heimwärts zieht? Allerdings scheinen wenigstens Hieronymus oder seinen Abschreibern Bedenken gekommen zu sein. Einige der oben angeführten Stellen fehlen in manchen Hss. ganz, z. B. die über Phua und Sanherib in O; oder der Titel *rex Assyriorum* wird durch *rex Chaldaeorum* ersetzt, wie bei Salmanassar an der dritten Stelle in der Übersetzung des Hieronymus; der Armenier nennt den König zweimal, erst mit dem Titel König der Assyrer, in der nächsten Zeile König der Chaldäer. Zum J. 1198 Abr. haben einige Hss. des Hieronymus die Anmerkung: *Arbaces Medus Assyriorum imperio destructo regnum in Medos transtulit et interim sine principibus res agebatur usque ad Deiocum regem Medorum. In medio autem tempore Chaldaei proprie praeualebant, quorum separatae quaedam regum successiones feruntur. Reliquae quoque gentes propriis regibus utebantur.* Eine Hs. hat die Bemerkung: *Temporibus istis assirii sine auctore fuerunt quia Arbaces Medus deposito regno eorum ad suum reuersus est. Postea autem Deioces Medorum regnum ipsis coniunxit. Magis autem Assirios ad suum regnum recepit. Sed interim actus proprie feruntur Assiriorum et quod reges iterum leuauerunt.* Es ist schwer zu sagen, was sich die Verfasser dieser gewundenen Erklärungen eigentlich gedacht haben. Die erste scheint zum Ausdruck zu bringen, daß in der Zeit der medischen Oberherrschaft bis auf Deiokes die Chaldäer allmählich das Übergewicht erlangten, und überläßt es dem Leser, sich unter den Völkern, die eigene Könige hatten, auch die Assyrer vorzustellen. Die zweite spricht ausdrücklich aus, daß es den Assyrern gelang, ihre Selbständigkeit wieder zu erhalten, so daß sie eigene Könige über sich setzen konnten. Um die Verwirrung vollständig zu machen, beginnt Eusebios in dem Abschnitt ‚Der Könige Reihenfolge' seine Liste der Babylonier-Könige (Chronik 145) mit den Namen 1. Phua, vom 1225. Jahre der Assyrer an. 2. Thaglathphalsar der Assyrer. 3. Salmanassar der Assyrer. 4. Senecherib der Assyrer, worauf als 5. Marudach Baldan der Chaldäer, als 6. Nabuchodonosor der Chaldäer folgen. Kurz zuvor, am Schluß der Könige Israels, war auch erwähnt worden, daß Salmanassar, König der Assyrer, in der 8. Olympiade Israel in die Gefangenschaft geführt hatte.

Bestimmter und in anderem Sinne als Hieronymus äußert sich Synkellos. Nachdem er kurz zuvor von *Σαλμανασὰρ βασιλεὺς Ἀσσυρίων*, den er mit *Ναβονάσαρος* dem König der Chaldäer

identifiziert (p. 383), und von *Ἀχερδὼν υἱὸς Ἐνναχηρίμ βασιλεὺς Ἀσσυρίων* (p. 385) gehandelt hat, wirft er die Frage auf (p. 386), wie es möglich sei, daß 96 Jahre nach der Beseitigung des assyrischen Königtums durch Arbakes die heilige Schrift den Salmanassar als König der Assyrer bezeichnen und von der Verpflanzung der 10 Stämme nach Assyrien sprechen könne. Er glaubt, des Rätsels Lösung darin zu finden, daß Salmanassar zwar *ἀρχηγός* der Assyrer gewesen sei, aber unter der Oberherrschaft des Arbakes gestanden habe — ein niedliches Beispiel harmonistischer Kunst, die leider den Tatsachen selten stand hält. Da hatte der Verfasser des *Χρονογραφεῖον σύντομον* doch ehrlicher gehandelt, indem er einer griechischen Liste der assyrischen Könige fünf aus der Bibel bekannte Namen einfach anhängte (s. o. § 19).

23. Wir haben die Überlieferung über S. durch einen Zeitraum verfolgt, der die angebliche Dauer des assyrischen Reiches noch übertrifft. Es erwächst uns nun die Aufgabe, die widerspruchsvollen Nachrichten im Lichte der assyriologischen Forschung, die sich aus der Entzifferung der Keilinschriften herausgebildet hat, zu betrachten. Die S.-Frage hat in den letzten beiden Jahrhunderten verschiedene Lösungsversuche gebracht. Mehrfach sind die neueren Gelehrten auf dem Wege, den Hellanikos und Kallisthenes mit ihrer Annahme zweier Sardanapale gewiesen hatten, weiter geschritten. Nicole Fréret hat in seinem der Pariser Akademie in den J. 1722—1724 vorgetragenen Essai sur l'histoire et la chronologie des Assyriens de Ninive (abgedruckt Histoire de l'Acad. roy. des inscr. V Mém. de litt. 371ff. 1729) drei, der Herzog von Manchester (The times of Daniel, Lond. 1845) vier Sardanapale angenommen. Oppert glückte es, auch diesen Rekord zu schlagen und es 1856 (Archives des missions scient. V, Tab. zu p. 228) bis auf fünf Sardanapale zu bringen. Andere Gelehrte stellten S. mit anderen assyrischen Königen gleich. So ist S. z. B. von Larcher (Hist. de l'Acad. d. inscr. et belles-lettres XLV [1793] Mém. de litt. 376) mit Phul, von Ditmar (Gesch. d. Israeliten 317, Berl. 1788) mit Sanherib, von Kalinsky (Vatic. Chabacuci et Nachum p. 111 Vratisl. 1748) mit Asarhaddon geglichen worden. Seit der Wiedererweckung der Keilinschriften sind außerbiblische Namen hinzugekommen. So glaubten englische Gelehrte, wie die Brüder Rawlinson, zunächst S. in einem assyrischen Königsnamen *Asur-dan-pal* wiederzuerkennen. Freilich stellte es sich später heraus, daß der Name dieses Königs vielmehr *Ašur-naṣir-apli* gelautet hat. Aber seine große Steinplatteninschrift figuriert seit 1861 in dem Londoner Inschriftenwerk (The cuneiform Inscriptions of West. Asia I 17ff.) als Annals of Sardanapalus about b. C. 880. Vgl. u. § 26. Mehr Anklang hat die Identifikation des S. mit Ašur-ban-apli gefunden; sie ist geradezu als die herrschende anzusehen (vgl. z. B. Delitzsch D. Alte Orient XI H. 1 S. 4 ‚Asurbanipal, der griechische Sardanapal' 1909). Freilich haben sich die meisten Gelehrten auch die Schwierigkeiten dieser Gleichung nicht verhehlt und angenommen, daß gewisse Taten und Eigenschaften, die dem S. von den klassischen Schriftstellern zugeschrieben wurden, anderen Königen entlehnt sind (so z. B. Ed. Meyer Gesch. d. Altert. I 473. 481. Sayce Encycl. Britannica[11] XXIV 209. Streck Vorderasiat. Bibl. VII S. CCCLXXXVIIff.). Schließlich ist S. auch nicht dem Schicksal der Apotheose entgangen. Ein einst berühmter Aufsatz von K. Otfr. Müller (Sandan und S., Rh. Mus. 1829, 22ff.) hat diesen Weg gezeigt, Movers (Phönizier I 458ff.) weiter verfolgt. Beide hielten S. für eins mit dem kleinasiatischen Sandan, in dem sie eine Heraklesgestalt oder einen asiatischen Feuergott zu erblicken glaubten. Daß auch diese Ansicht noch Vertreter hat, beweist eine Äußerung von Delbrück (Arch. Jahrb. XXVIII 303. 1913): ‚den kleinasiatischen Gott und König des Namens' [scil. S.].

24. Seit der Entzifferung der assyrischen Keilschrift, die in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts einsetzte, ist uns die Geschichte des assyrischen Reiches mehr und mehr bekannt geworden, so daß die wichtigsten Tatsachen jetzt klar vor uns liegen. Danach hat die Zerstörung der Hauptstadt Nineweh und damit der Zusammenbruch der assyrischen Herrschaft ungefähr zwischen 618 und 610 v. Chr. stattgefunden. Der letzte König hieß *Sin-šarru-iškun* = Sarakos (s. d.). Anfang und Dauer der assyrischen Herrschaft lassen sich noch nicht bestimmen, aber die assyrische Geschichte kann bis in das 23. vorchristliche Jhdt. zurückverfolgt werden und ragt wohl noch höher hinauf. Die wirkliche Zahl der assyrischen Könige war weder 30, noch 36, noch entspracht sie einer der sonst von den griechischen Chronographen überlieferten Zahlen (höchstens 45, s. o. § 19). Nach Sargons II. Angabe hätten 350 Fürsten vor ihm in Assyrien geherrscht. Dies mag als übertrieben auf sich beruhen bleiben; jedenfalls kennen wir schon jetzt etwa 80 assyrische Herrscher mit Namen (Weidner Mitt. Vorderas. Ges. XX 4, 109f.). Vergleicht man diese mit den Verzeichnissen angeblicher assyrischer Könige, wie sie von Eusebios u. a. überliefert sind, so findet man nicht die geringste Ähnlichkeit. Die assyrischen Königsnamen und Regierungszahlen der griechischen Chronographen erweisen sich auf den ersten Blick als rein phantastisch. Dagegen haben sich die alttestamentlichen Nachrichten über Assyrien zum großen Teil als richtig herausgestellt. Gehen wir jetzt zunächst die verschiedenen Angaben über die Zeit des S. durch.

25. Ktesias hat die Dauer des medischen Reiches wahrscheinlich (Nöldeke Aufsätze z. pers. Gesch. 3. Marquart Philol. Suppl. VI 563) zu 350 Jahren angenommen, und wenn das letzte Jahr seines letzten medischen Königs, wie ebenfalls wahrscheinlich, dem J. 561 v. Chr. entspricht, würde man nach seiner Rechnung für den Anfang des medischen Königtums oder den Ausgang des S. auf 911 v. Chr. kommen (Marquart a. a. O. 594). Nun ist zwar die ganze Berechnung des Ktesias künstlich gemacht und entspricht in keiner Weise den tatsächlichen Verhältnissen. Indessen sei darauf hingewiesen, daß im J. 911 wirklich ein Wechsel auf dem assyrischen Thron stattgefunden hat, indem auf König Ašur-dān II. sein Sohn Adad-nirāri II. folgte. Der Name Ašur-dān klingt an S. an, doch ist über

seine Regierung nichts Näheres bekannt. Eine gewisse Bedeutung scheint das J. 911 für die assyrische Chronologie gehabt zu haben. Mit ihm beginnt nämlich das zusammenhängende Verzeichnis der assyrischen Jahreseponymen, das in mehreren, sich gegenseitig fast vollständig ergänzenden Exemplaren auf uns gekommen ist. Der Grund, weshalb der assyrische Eponymenkanon mit diesem Jahre beginnt, ist noch nicht aufgeklärt. Indessen hat Winckler (Auszug aus d. vorderasiat. Gesch. 35) auf die merkwürdige Tatsache hingewiesen, daß i. J. 311, also 600 Jahre später, eine neue Ära, die der Seleukiden, beginnt. 600 ist eine kyklische Zahl der Babylonier und Assyrer (der sog. *νῆρος*). Es wäre also möglich, daß man die Epoche der Seleukidenära aus kyklischen Gründen einen Neros später als den Beginn des assyrischen Eponymenkanons angesetzt hat. Doch kann dieses Zusammentreffen auch auf reinem Zufall beruhen. Sicherheit darüber ist einstweilen nicht zu gewinnen. Über die Dreißig als Zahl der assyrischen Könige nach Ktesias s. u. § 29.

26. In der Königsliste der Excerpta barbari nimmt S. nicht die letzte, sondern die vorletzte Stelle ein. Die Zeitangaben, die auf den ersten Blick bestimmt und unzweideutig anmuten, sind es nicht (s. o. § 19): *ab istis autem in prima olimpiade anni LXVII.* Von jenen? Vorher genannt sind 39 Assyrerkönige. Es kann aber vernünftigerweise doch nur der letzte gemeint sein, Ninos II., dem 19 Regierungsjahre zugeschrieben sind. Von welchem dieser Jahre an ist gerechnet? Man wird natürlich zunächst an das letzte Jahr denken, aber zweifellos ist dies durchaus nicht (s. u. § 27). Schließlich umfaßt auch die Olympiade selbst vier Jahre, und wenn der Verfasser ihr erstes Jahr meinte, hätte er gut getan, das ausdrücklich zu sagen. Rechnet man nun von 776, dem ersten Jahr der ersten Olympiade, 67 Jahre zurück, so kommt man auf 843 als letztes Jahr des Ninos II., dessen Regierungszeit 861—843 sein würde, während diejenige seines Vorgängers S. auf 891—862 zu berechnen wäre. Das führt uns in die Zeiten Adad-nirari's II. (911—890), Tukulti-apil-ešarra's III. und Tukulti-Nin.Eb's II. (890—884) und Ašur-naṣir-apli's III. (883—860). Die letzten beiden, namentlich aber Ašur-naṣir-apli, sind als gewaltige Eroberer bekannt. Der Name des letzteren klingt entfernt an S. an. Er rühmt sich in zahlreichen Inschriften seiner Feldzüge, die ihn bis an das Mittelmeer führten. Sieht man aber von der schwachen Ähnlichkeit der Namen Ašur-naṣir-apli und S. ab, so fällt jeder Grund weg, beide Personen zu identifizieren (vgl. o. § 23). Es bedarf nicht der Hinzufügung, daß der jüngere Ninos, der angebliche Nachfolger des S., völlig ungeschichtlich ist.

27. Die eben erörterte Zahl 67 finden wir auch bei Eusebios. Chron. S. 26 überliefert er, daß Abydenos und Kastor den Abstand zwischen S. und der ersten Olympiade zu 67 Jahren angenommen haben. An anderer Stelle (S. 32) gibt er statt dessen nur 40 Jahre an. Wer will, kann beide sich widersprechenden Angaben bis auf eine Differenz von ungefähr fünf Jahren ausgleichen, wenn er im ersten Falle vom Anfangsjahr des S. bis zum vierten Jahr der ersten Olympiade (840—773), im letzteren vom Sterbejahr des S. bis zum ersten Jahr der ersten Olympiade (816—776) rechnet. Im ersteren Falle würde S. etwa 840—821, im letzteren etwa 835—816 anzusetzen sein. Hierzu stimmen auch einigermaßen die übrigen chronographischen Angaben bei Eusebios und Hieronymus (s. o. §§ 17 und 18), aus denen sich die Regierungszeit des S. auf 839—820 berechnen läßt; auch der Ansatz des Georg. Synk. (s. o. § 19), der auf 841—826 führt, weicht nur unerheblich ab. In dieser Zeit herrschten in Assyrien Sulmanašarid (Salmanassar) III. (859—824) und sein Sohn Samsi-Adad (VII.?), 824—811. Unter ihnen ist Assyrien ebensowenig zu Grunde gegangen als zur Zeit ihrer Vorgänger. Aber in den letzten vier Jahren Salmanassars III. und den ersten beiden Samsi-Adad's herrschten Zustände, die Assyrien an den Rand des Verderbens bringen mußten. Ein anderer Sohn Salmanassars hatte sich gegen seinen Vater erhoben. Unter den Städten, die sich dem Empörer anschlossen, werden nicht nur die beiden Hauptstädte Nineweh und Aššur, sondern auch Arba'il (Arbela) und Arrapha im Osten, Amedi (Amid, Diarbekr am oberen Tigris), Til-abni und Ḫindanu (beide diesseits des mittleren Euphrat) im Westen genannt, d. h. der Aufstand hatte die ganze Nordhälfte Assyriens und Mesopotamiens von jenseits des Tigris bis über den Euphrat herüber ergriffen. Salmanassar starb, ohne ihn niederwerfen zu können. Erst seinem Sohne Samsi-Adad gelang es, des Aufstandes, der sechs Jahre (ca. 827—822) gedauert hatte, Herr zu werden. Der Name des Empörers war Ašur-danin-apli, zu lesen wahrscheinlich *Ašur-dā'in-apli* oder *Ašur-dān-apli* (über die verschiedenen Schreibungen des Namens vgl. Tallqvist Assyr. personal names 38). Allerdings würde man als griechische Wiedergabe dieses Namens *Ἀσορδαναπ(α)λος* erwarten. Aber sicherlich steht kein wirklich belegter (s. u. § 36) assyrischer Name der Form S. näher als dieser, und die Möglichkeit, daß eine Erinnerung an die Katastrophe dieses Mannes sich bis in die griechische Zeit hinein erhalten habe, kann nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden. Ist doch das geschichtliche Vorbild derjenigen Gestalt des alten Orients, die neben S. die Phantasie der klassischen Völker am meisten beschäftigt hat, Ašur-dān-apli's Zeitgenossin und Schwägerin gewesen: Semiramis, assyr. *Sammuramat,* die Gemahlin Samsi-Adad's. Indessen selbst wenn Nineweh damals zerstört worden sein sollte — wovon uns nichts bekannt ist —, so bedeutete die Katastrophe Ašur-dān-apli's doch keineswegs den Untergang des assyrischen Reiches oder auch nur der herrschenden Dynastie; Sieger war ja der eigene Bruder oder Halbbruder des Unterlegenen.

28. Aus den verworrenen Angaben von Alexander Polyhistor und Abydenos, wie sie uns im armenischen Eusebios vorliegen (s. o. § 14), ließen sich zwei Schlüsse ziehen: 1. daß S. auf Axerdis und auf Sammuges gefolgt sei, und 2. daß nach ihm noch Sarakos über die Assyrer geherrscht habe. Die geschichtlichen Verhältnisse liegen jetzt größtenteils klar zu Tage. Gemäß den Keilinschriften herrschte Ašur-aḫe-iddin (Asarhaddon) 680—669 sowohl über Assyrien als auch über Babylonien. Von seinen Söhnen übernahm Ašurban-apli 669 das Nordreich, Šamaš-šum-ukin 668

das Südreich. Nach anfänglicher Eintracht entzweiten sich um 652 die beiden Brüder. Šamaš-šum-ukin wurde mehrere Jahre lang in Babylon belagert und fand bei der Erstürmung der Stadt den Tod in den Flammen (Sommer 648). Der Sieger berichtet dies alles in seinen Inschriften, vergißt aber uns mitzuteilen, wie er die Herrschaftsverhältnisse in dem eroberten Reiche geordnet hat, so daß man den selbstverständlichen Schluß ziehen möchte, daß er selbst in Babylonien die Regierung angetreten hätte. Aber in der babylonischen Königsliste wird als Nachfolger des Šamaš-šum-ukin nicht Ašur-ban-apli genannt, sondern Kandal, dessen Ašur-ban-apli mit keinem Worte gedenkt, der aber in babylonischen Privaturkunden unter seinem vollen Namen Kandalanu erscheint. Ihm folgte Nabu-aplu-uṣur. Hiermit stimmt der Ptolemaiische Kanon überein: *Ἀσαραδίνου* 13 Jahre, *Σαοσδουχίνου* 20 Jahre, *Κινηλαδάνου* 22 Jahre, *Ναβοπολασσάρου* 21 Jahre. Weniger sicher ist die Chronologie der letzten Zeiten des assyrischen Reiches. Wie lange Ašur-ban-apli regiert hat, steht nicht fest. Da aber sein 26. Regierungsjahr belegt ist, kann er nicht vor 643 gestorben sein. Ihm folgte, mindestens auf vier Jahre, sein Sohn Ašur-etillu-ilani, dann wohl kurze Zeit Sin-šuma-lišir, wahrscheinlich ein Usurpator, endlich herrschte mindestens sieben Jahre ein anderer Sohn des Ašur-ban-apli und Bruder des Ašur-etillu-ilani, Namens Sin-šarru-iškun. Es bestehen nun folgende Gleichungen: Ašur-aḫe-iddin (Asarhaddon) = Axerdis = *Ἀσαραδάνος*; Šamaš-šum-ukin = Sammuges = *Σαοσδουχίνος*; Kandalanu = *Κινηλάδανος*; Nabu-aplu-uṣur = Nabupalsar = *Ναβοπολασσάρος* = Bupolassoros; Sin-šarru-iškun = Sarakos. Für S. bleibt dann nur einer der drei: Ašur-ban-apli, Ašur-etillu-ilani und Sin-šuma-lišir. Wegen des ähnlichen Klanges der Namen S. und Ašur-ban-apli hat man sich fast allgemein für ihre Gleichsetzung entschieden.

Man konnte noch weiter gehen. Da gemäß einer Angabe des Polyhistor dem Sammuges sein (nicht mit Namen genannter) Bruder folgte, diesem wieder Nabupalsar, so lag es auf der Hand, daß der von Polyhistor nicht genannte Bruder der Kineladanos des ptolemäischen Kanons, der Kandal(anu) der babylonischen Königsliste sein mußte. Und da wir wissen, daß Šamaš-šum-ukin und Ašur-ban-apli Brüder waren, so lag in der Tat der Schluß nicht fern, daß Kandalanu und Ašur-ban-apli im Grunde eine und dieselbe Person waren. Kandalanu wäre dann der Name gewesen, den Ašur-ban-apli als König von Babylon angenommen hätte. In diesem Sinne ist wohl auch die Überlieferung zu deuten, die Thonos Konkoleros (über die verschiedenen Formen s. o. §§ 17—19) als eigentlichen Namen des S. kennt; Konkoleros hat schon Movers (Phönizier I 464) richtig mit Kineladanos geglichen (über die Deutung von Thonos vgl. den Versuch Marquarts Philol. Suppl. VI 570). Die Gleichsetzung des Ašur-ban-apli mit Kandalanu, an der man lange festgehalten hat, ist aber schwerlich richtig. Vgl. darüber die Art. *Κάρραι*, *Κινηλάδανος*, *Σαοσδούχινος* und u. § 30.

29. Nach Ktesias sollte S. der dreißigste und letzte assyrische König gewesen sein, nach den übrigen Quellen (außer dem *Χρονογραφεῖον σύντομον*, s. o. § 19 und § 22 a. E.) entweder auch der letzte oder höchstens der vorletzte (wenn noch ein Ninos II. als letzter König der Dynastie angenommen ist). Ob Alexander Polyhistor und Abydenos S. für den letzten König gehalten haben, ist angesichts der widerspruchsvollen Überlieferung nicht mit Bestimmtheit auszumachen. Abydenos hat aber noch eine eigentümliche chronologische Angabe, die eine kurze Besprechung verdient. Es heißt (Euseb. chron. S. 17): ‚Zu jener Zeit wurde als der fünfundzwanzigste endlich auch Senecherib gefunden von den Königsherrschern, der Babylon unterwarf.' Hinter Senecherib führt Abydenos noch fünf weitere Könige an bis zum Untergang des Reiches: Nergilos, Adramelos, Axerdis, S. und Sarakos. Hier ist Wahrheit und Dichtung bunt gemischt. Nergilos und Adramelos gehören nicht in diese Reihe. Denn mit Nergilos kann nur der babylonische König Nergal-ušezib (*Ῥηγέβηλος*) gemeint sein, den Sanherib noch selbst besiegte und in die Gefangenschaft bringen ließ. Unter Adramelos verbirgt sich der Name des Sohnes und Mörders Sanheribs, dessen Empörung nach wenigen Wochen von seinem Bruder oder Halbbruder Asarhaddon niedergeschlagen wurde. Aber die Tatsache, daß nach Sanherib noch fünf assyrische Könige geherrscht haben, ist richtig (Ašur-aḫe-iddin, Ašur-ban-apli, Ašur-etillu-ilani, Sin-šuma-lišir, Sin-šarru-iškun). Auf jeden Fall hat also auch Abydenos 30 assyrische Könige gezählt, wie vor ihm Ktesias. Betrachtet man Sanherib als 25. und verfolgt die Reihe der assyrischen Könige, wie wir sie jetzt kennen, rückwärts bis zum ersten, so gelangt man zu Nin.Eb-apil-ekur II. (Lesung von Nin.Eb provisorisch; etwa Nin-urta?), der dem Ninos des Ktesias entsprechen würde. Zu dessen Zeit (um 1100) ist freilich in der assyrischen Geschichte kein Einschnitt erkennbar. Anders aber, wenn wir die Königsliste betrachten, die Eusebios an anderer Stelle (S. 30ff.) ‚nach den zuverlässigen Büchern' gibt. Sie beginnt ebenfalls mit Ninos, endigt mit S. und enthält 36 Namen. Zählt man von der geschichtlichen assyrischen Königsreihe, beim letzten beginnend, 36 ab, so gelangt man zu Nin.Eb-apil-ekur I. (ungefähr 1208—1180), der also dem Ninos der ‚zuverlässigen Bücher' entsprechen müßte. Nin.Eb-apil-ekur I. ist zwar auch keineswegs der erste assyrische König gewesen, hat aber aller Wahrscheinlichkeit nach eine neue Dynastie eröffnet. Sein Vorgänger Enlil-kudurri-uṣur und der gleichzeitige babylonische König Adad-šum-uṣur waren beide um 1208 im Zweikampf gefallen. Berossos hat an der entsprechenden Stelle in der babylonischen Königsreihe einen Einschnitt gemacht. Er rechnet nämlich (Euseb. S. 13) vor Phulos (728/7) seine fünfte geschichtliche Dynastie von 45 Königen, die zusammen 526 Jahre geherrscht haben sollen. Zählt man in der babylonischen Königsreihe, beim Vorgänger des Pulu beginnend, aufwärts, so ist der 45. König Meliši-pak (ungefähr 1208—1193), der Nachfolger Adad-šum-uṣur's und Zeitgenosse des Assyrers Nin.Eb-apil-ekur I. Die von Eusebios angegebene Anzahl der Jahre (526) stimmt freilich nicht, da sie in das J. (728 + 526 =) 1254 führen würde. Sie ist auch schwerlich gegen die der dritten ge-

schichtlichen Dynastie des Berossos (49 Chaldäer zu 458 Jahren) zu vertauschen (728 + 458 =) 1186 (statt der jetzt gewöhnlich angenommenen Zahl 1208, die etwas zu hoch sein kann). Wie man sieht, ist die altorientalische Chronologie bei den griechischen Schriftstellern durch zahlreiche Mißverständnisse und Verderbnisse entstellt. Auch ist S., wenn man ihn einmal mit Ašur-ban-apli identifizieren will, weder der letzte, noch der vorletzte König von Assyrien, sondern der viert-letzte gewesen.

30. Ist aber die Gleichsetzung des S. mit Ašur-ban-apli, zu der uns die chronologischen Ansätze des Polyhistor und des Abydenos veranlassen könnten, auch sachlich gerechtfertigt? Entspricht das geschichtliche Bild des Königs Ašur-ban-apli den Vorstellungen, die wir mit dem Namen S. verbinden? Wir sind hier in der günstigen Lage, mit großer Bestimmtheit urteilen zu können, da Ašur-ban-apli, dank seinen zahlreichen Inschriften (bearb. von Streck Vorderasiat. Bibl. Stück VII. 3 Teile, Lpz. 1916), zu den geschichtlichen Gestalten gehört, die uns am besten bekannt sind. Während S. keine Waffen anrührte, berichtet Ašur-ban-apli von sich (Streck 5): ‚Ich lernte Bogenschießen, Reiten, Fahren und Zügelhalten' und (a. a. O. 257): ‚meine tägliche Beschäftigung: ich besteige mein Roß, reite ... halte den Bogen, lasse den Pfeil fliegen ... schleudere schwerfällige Lanzen wie Pfeile (?), ergreife die Zügel wie ein Wagenlenker, lasse den Radkranz sich umdrehen, verfertige ... Schilde.' Während S. nie auf die Jagd ging, pflegte Ašur-ban-apli wenigstens die Löwenjagd mit besonderer Vorliebe. Die Löwen hatten sich zu seiner Zeit in einer Weise vermehrt, daß sie zur Landplage wurden (a. a. O. 213). So verband der König das Angenehme mit dem Nützlichen, pflegte einen Sport, der den Körper stählte, und befreite zugleich seine Untertanen von den Raubtieren. Verschiedene Abenteuer, die er auf der Löwenjagd erlebte, ließ der König in Reliefbildern und Inschriften verewigen; einige davon sind auf uns gekommen (a. a. O. 304ff.). Während S. in unwürdiger Weise mit seinen Frauen seine Zeit hinbrachte und im Harem Purpur und Wolle spann, hatte Ašur-ban-apli hohes Interesse für die Wissenschaften und Künste, erlernte und betrieb die Tafelschreibekunst, studierte mit Vorliebe uralte verwitterte Steine ‚aus der Zeit vor der Sintflut', übersetzte aus dem Sumerischen in seine akkadische Sprache (a. a. O. 257), löste schwierige mathematische Aufgaben (Weißbach Lit. Ztrlbl. 1916, 430), erforschte die Geheimnisse von Himmel und Erde (Ungnad Ztschr. f. Assyr. XXXI 43), sowie die Arzneiwissenschaft (Streck a. a. O. 371) usw. Außerdem brachte er eine einzigartige Bibliothek von vielen tausend Tontafeln zusammen, deren Bruchstücke seit Mitte des vorigen Jahrhunderts in den Trümmern der alten assyrischen Reichshauptstadt ausgegraben worden sind. Sie werden im Britischen Museum aufbewahrt und sind in einem umfangreichen Katalog (5 Bände von Bezold, 1 Band von King) beschrieben. Während S. sich wie ein Weib kleidete und betrug, erscheint Ašur-ban-apli auf seinen Reliefbildern in königlichem Gewande, nicht anders als seine Vorfahren, und in seinen Inschriften bezeichnet er sich selbst oft als ‚der mannhafte' oder ‚der Held'. Daß er besonders ausschweifend gelebt habe, läßt sich aus seinen Inschriften nicht erkennen. Es entsprach nur dem Herkommen, wenn er die Töchter und Nichten von Fürsten, die ihm von ihren Vätern und Oheimen zugeführt wurden, in seinen Harem aufnahm (Streck a. a. O. 17ff.). Für die angebliche Schwelgerei Ašur-ban-apli's hat man sich auf ein bekanntes Relief (abgeb. z. B. v. Meissner D. Alte Orient XV [1915] S. 139) berufen; es zeigt den König, wie er in einer Laube seines Parkes auf einem Ruhebett bei der Mahlzeit liegt, während seine Gemahlin an der anderen Seite des Tisches auf einem Stuhle sitzt und gerade aus einer Schale trinkt. Es geht aber zu weit, wenn man aus einer solchen Szene von fast spießbürgerlicher Einfachheit und Ehrbarkeit auf ausschweifend üppige Lebenshaltung des Königs schließen will. Was endlich die übrigen über S. erzählten Geschichten anlangt, die Gründung von Anchiale und Tarsos, seinen Tod, seine Grabinschrift, so können wir nur sagen: Anchiale und Tarsos sind nicht von Ašur-ban-apli gegründet worden, über Zeit und Art seines Todes ist bis jetzt nicht das geringste bekannt, Stätte und Inschrift seines Grabes sind noch nicht gefunden. So ergibt sich, daß das Bild, wie es Ktesias u. a. von S. entworfen haben, auf Ašur-ban-apli in keiner Weise paßt. Die Züge, die ihm nicht direkt widersprechen, sind nicht erweisbar und, wie sich bald herausstellen wird, noch dazu unwahrscheinlich. Da erhebt sich, wie bereits oben § 14 a. E. angedeutet worden ist, die Frage, ob der S. des Alexander Polyhistor und des Abydenos überhaupt am richtigen Platze steht. Haben beide Schriftsteller in ihrer gemeinsamen Quelle, Berossos, den Namen S. gefunden oder erst für einen ähnlichen eingesetzt? So zweifellos es sein muß, daß Berossos in seinem Geschichtswerk von Ašur-ban-apli gehandelt hat, ebenso unerklärlich würde es bleiben, daß er diesen assyrischen Namen nicht durch *Ἀσσορβανατ(αλ)λος*, sondern durch *Σαρδανάπαλ(λ)ος* wiedergegeben haben soll. Und wenn er wirklich die Form *Σ.* gewählt hätte, so müßte man annehmen, daß alles, was er außerdem über den assyrischen König zu berichten hatte, unter den Händen seiner Epitomatoren geschwunden wäre. Keine Spur von Protest gegen die Entstellungen der Geschichte, deren sich Ktesias schuldig gemacht hatte, und die nachzuweisen und richtig zu stellen für Berossos ein leichtes hätte sein müssen. S. wäre bei seinen Epitomatoren zu einem völlig blutleeren Schemen geworden.

31. Als geschichtliche Persönlichkeit ist S. einfach nicht faßbar. Es hat keinen assyrischen König gegeben, dessen Name, Leben, Meinungen und Taten dem Bilde des S., wie es uns überkommen ist, entsprächen. Das schließt aber nicht aus, daß einzelne Züge dieses Bildes echt sind oder echte Bestandteile enthalten, insofern sie auf Tatsachen beruhen und anderwärts entlehnt sein können. Daß der letzte assyrische König in den Flammen seines brennenden Palastes seinen Tod gefunden hat, ist durch Abydenos bei Eusebios zugleich mit dem richtigen Namen des Königs glaubhaft überliefert. Dieser König Sarakos (= **Šarru-iškun*, aus *Sin-šarru-iškun* abgekürzt) war der Sohn des Ašur-ban-apli. Aber einige Jahr-

nte vorher hatte auch ein Bruder desselben nigs, nämlich Šamaš-šum-ukin (s. *Σαοσδούνος*), unter fast gleichen Umständen, wie später n Neffe, den Feuertod erlitten. Diese Katastrophe hatte sich bei der Erstürmung Babylons, o am Euphrat, zugetragen. Über die Todesart s Ašur-ban-apli selbst ist bisher nichts bekannt. enn er aber nicht etwa auch durch Selbstrbrennung geendet hat — was wir ohne direkte zeugung nie annehmen würden — dann liegt auf der Hand, daß das Schicksal des Sarakos id des Šamaš-šum-ukin erst auf S. übertragen rden ist. Diese Übertragung wirft vielleicht ch auf eine andere Überlieferung Licht. Es ist n jeher aufgefallen, daß der Bericht des Ktesias der Fassung Diodors nicht weniger als dreimal e Hauptstadt Ninos an den Euphrat verlegt; die assung des Nikolaos von Damaskos, die man benfalls auf Ktesias zurückführt, beläßt sie am igris. Die Frage, wie Ktesias selbst an dieser telle geschrieben habe, wage ich nicht zu beantorten. Ist es Ktesias, der 17 Jahre im persischen eiche gelebt hat, zuzutrauen, daß er nicht gußt habe, ob Nineweh am Euphrat oder am igris lag? Und wenn er es wußte, welche Vernlassung hatte er dann, gerade hier von der Wahrheit abzuweichen? Wahrscheinlich ist jedenalls, daß schon er selbst Ninos an den Euphrat verlegt hat und nicht erst Diodor, der seine Quellen in treuherzigster Weise auszuschreiben pflegte. Nikolaos hätte dann auf eigene Verantwortung hin den ktesianischen Text verbessert.

Mit Recht haben Nöldeke (Herm. V 464) und Marquart (Philol. Suppl. VI 525) darauf hingewiesen, daß die Stadt Bambyke-Hierapolis nach Ammian. Marc. XIV 8, 7 (*Hierapoli vetere Nino*) und Philostratos Apoll. Tyan. I 19 (*τὴν ἱεραλαν Νίνον*; vgl. III 58) auch Ninos hieß. Hierapolis lag zwar nicht unmittelbar *πρὸς τῷ Εὐφράτῃ ποταμῷ* (Prokop. bell. I 13), aber doch nur 24 Milien westlich von diesem Strome entfernt. Eine gewisse Beziehung der S.-Sage zu dieser Stadt wird durch die Nachricht erwiesen, daß im Tempel der syrischen Göttin zu Hierapolis neben anderen Statuen auch die des S. gestanden habe (s. o. § 13). Eine Landschaft Nīnawā (arabische Form für *Νίνος*, Nineweh) in der Nähe von Babylon, also auch am Euphrat, ist zwar erst in arabischer Zeit bezeugt (Yāḳūt IV 870), kann aber viel älter sein (vgl. Jacoby Rh. Mus. N. F. XXX 575f. 1875). Amyntas (s. o. § 9) spricht bei seiner Beschreibung des Grabmals des S. in Ninos von einer Belagerung dieser Stadt durch Kyros, die nie stattgefunden haben kann, weil Ninos längst zerstört war, ehe Kyros zur Herrschaft kam; bekannt ist dagegen, daß der Eroberung Babylons durch Kyros eine Belagerung dieser Stadt vorhergegangen sein soll. Ovid. (met. IV 55ff.) dachte sich das Grabmal des Ninos bei Babylon, Dio Chrys. LXII 5 sagt von S. *εἶχε μὲν Νίνον, εἶχε δὲ Βαβυλῶνα*, Suidas (s. *Σεμίραμις*) hat sogar die Nachricht, Semiramis habe Ninos befestigt und Babylon genannt. Während bei Ktesias S. vor der Katastrophe seine Kinder zu dem Statthalter von Paphlagonien sendet, schickt sie S. bei Athenaios XII 529 b vielmehr nach Ninos, um sie bei dem dortigen König in Sicherheit zu bringen. Hiernach müßte sich S. außerhalb und fern von Ninos befunden haben. Orosius II 2, 2 spricht geradezu von der Ermordung des S. bei Babylon. Es gab also eine Überlieferung, die S. außerhalb der Stadt Ninos am Tigris, und zwar bei Babylon am Euphrat enden ließ. Diese Überlieferung war darin begründet, daß die eine der beiden Katastrophen, die auf die Bildung der S.-Sage bestimmend eingewirkt haben, die des Šamaš-šum-ukin, sich tatsächlich in Babylon am Euphrat abgespielt hatte.

32. Die Überlieferung, daß S. die Städte Anchiale und Tarsos gegründet habe, ist anderen Ursprungs. Alexander Polyhistor (bei Euseb. chron. S. 14) erzählt von Sanherib: ‚Wie ihm das Gerücht geworden, daß angerückt seien Griechen in das Land der Kilikier, Krieg zu führen, eilte er gegen sie: Front gegen Front stellte er auf und, nachdem viele von seinen eigenen Truppen durch die Feinde niedergehauen waren, siegte er in der Schlacht; und als Denkmal des Sieges ließ er sein auf der Stätte errichtetes Bildnis zurück: und befahl in chaldäischer Schrift seine Tapferkeit und Heldentat (darauf) einzugraben zum Gedächtnisse für die künftigen Zeiten. Und die Stadt Tarson, so berichtet er, erbaute derselbe, nach dem Ebenbilde Babelons, und er legte der Stadt den Namen Tharsin bei.‘ Im einzelnen abweichend berichtet Abydenos (a. a. O. 18) über Sanherib, daß er ‚an der Seeküste des kilikischen Landes das Geschwader der seekämpfenden Schiffe der Ionier besiegte und in die Flucht schlug. Und er baute auch den Tempel der Athener, errichtete eherne Säulen und inschriftlich fürwahr, sagt er, ließ er seine Großtaten einhauen. Auch Tarson erbaute er, nach Plan und Muster Babilons.‘ Seit 1909 besitzen wir den eigenen Bericht Sanheribs über diese Unternehmung (übers. von King Cuneiform Texts XXVI p. 14), die sich folgendermaßen abgespielt hat. Im J. 696 war Kirua, der Machthaber der Stadt Illubru in Kilikien, von Assyrien abgefallen und hatte auch die Einwohner von Ingirā (Anchiale) und Tarzu (Tarsos) auf seine Seite gezogen. Sanherib sandte ein Heer gegen die Empörer, die in einer Gebirgsschlacht besiegt wurden. Ingirā und Tarzu wurden, anscheinend ohne Schwierigkeit, erobert und geplündert. Illubru war stark befestigt und mußte erst belagert und erstürmt werden. Die Belagerungsmaschinen werden übrigens hierbei nach ihren drei Arten mit Namen angeführt, wodurch eine Behauptung des Ktesias widerlegt wird (Diod. II 27, 1): *πετροβόλοι γὰρ ἢ τελῶναι χωστρίδες ἢ κριοὶ πρὸς ἀνατροπὴν μεμηχανημένοι τειχῶν οὔπω κατ' ἐκείνους τοὺς καιροὺς ἐξεύρηντο.* Kirua fiel den Assyrern lebendig in die Hände, wurde nach Nineweh geschleppt und hingerichtet. Illubru wurde wieder aufgebaut und mit assyrischen Kriegsgefangenen besiedelt. ‚Die Waffe Ašurs meines Herrn‘, schließt Sanherib, ‚ließ ich darin wohnen. Einen Denkstein aus Alabaster ließ ich anfertigen und richtete ihn vor ihm auf.‘

Hiernach ist also sicher, daß im J. 696 oder bald darauf in Kilikien in der Stadt Illubru, die, wie auch Anchiale, nicht weit von Tarsos gelegen haben muß, ein assyrisches Denkmal aus Stein errichtet worden ist, in dessen Inschrift außer dem assyrischen Siege die Neubesiedelung der

Stadt Illubru und die Eroberung und Plünderung (nicht Gründung) der Städte Ingirā (Anchiale) und Tarzu (Tarsos) erwähnt war. Dieses Denkmal stand wahrscheinlich noch im J. 333 an seinem Platze, als Alexander d. Gr. durch die dortige Gegend kam, und wurde von vielen Feldzugsteilnehmern gesehen.

33. Wollen wir uns von dem Aussehen dieser Stele eine Vorstellung bilden, so müssen wir von anderen assyrischen Denkmälern, die eine ähnliche Veranlassung hatten, ausgehen und unter den griechischen Beschreibungen des Denkmals von Anchiale diejenige suchen, die den bekannten assyrischen Denkmälern am besten entspricht. Dabei zeigt es sich, daß nur die Beschreibung des Aristobulos (s. o. § 7) richtig ist und auf eigner Anschauung beruht. Danach war auf dem Denkmal ein Mann dargestellt, der die Finger der rechten Hand so zusammengelegt zeigte, als ob er damit ein Schnippchen schlagen wollte. Es ist das Verdienst Ed. Meyers (Forsch. I 204f.), auf die zahlreichen Reliefbilder assyrischer Könige hingewiesen zu haben, die den Herrscher mit erhobener Rechten zeigen — eine Gebärde, die der Grieche mißverstand und als Fingerschnippen deutete. In Wirklichkeit handelt es sich dabei um einen Gestus der Anbetung (von Meyer erst klar erkannt, später Forsch. II 541 irrtümlich als Gestus des Befehlens gedeutet; so auch Streck a. a. O. S. CCCXCVIII. Kullmer Jahrb. f. klass. Philol. Suppl. XXVII 662 wollte die Figur sogar als Wegweiser auffassen) oder des Segnens. Diese Haltung der Hand ist der sinnfällige Ausdruck des assyrischen Verbums *karabu* 1. ‚segnen' von der Gottheit gesagt; 2. ‚huldigen' von dem Niederen dem Höherstehenden gegenüber. So heißt es bei der Beschreibung des Bildes einer Göttin: *ina imitti-ša ikarrab* ‚mit ihrer Rechten segnet sie' und von einer Königsstatue: *katu imitti-šu karibat* ‚seine rechte Hand huldigend' (Thureau-Dangin Une relation de la VIIIième campagne de Sargon p. 62 s. Z. 402). Die Verehrung gilt den Göttern, die entweder in voller leiblicher Gestalt vor dem Herrscher stehen, oder, wo der Platz mangelt, wenigstens in ihren Emblemen abgebildet sind. Beispiele der ersten Art sind die Reliefs am Felsen von Maltaia (Lehmann-Haupt Abh. Ges. d. Wiss. Gött. N.F. IX N. 3 Taf. VII), das Relief des Šamaš-reš-uṣur, des Fürsten von Suḫi und Maer (Weißbach Wiss. Veröff. d. D. Orient-Ges. IV Titelbild); auch die Dariusreliefs von Bīsutūn und Naḳš-i Rustam (Sarre und Herzfeld Iran. Felsreliefs Taf. 3 und 35) sind in diesem Zusammenhang zu nennen. Beispiele der zweiten Art sind ungleich häufiger. Besonders bekannt sind die Felsenreliefs assyrischer Könige an der Mündung des Nahr-el-Kelb (Bezold Nineve u. Babylon S. 37), die Monolithe Ašur-naṣir-aplis III. (daselbst 53), Salmanassars III. (daselbst 57) und Samsi-Adads (Perrot und Chipiez Hist. de l'art II fig. 306), die Felsenreliefs Salmanassars III. am Byrkalein-Su (Schrader Abh. Akad. Berl. 1885 Taf. Lehmann-Haupt a. a. O. S. 39), Sargons Stele aus Cypern (D. alte Orient 1915 S. 125), schließlich Sanheribs Inschriftenreliefs vom Gebel Gûdī (Proceed. Soc. bibl. arch. XXXV pll. VIII—XI) und seine Brückenstelen aus Nineweh (Paterson Palace of Sinacherib pll. 3 und 4). Ähnlich den letzteren haben wir uns auch das Bild auf dem Denkmal von Illubru vorzustellen, und es ist keineswegs ausgeschlossen, daß es eines Tages wieder aufgefunden wird. Die Stadt Tarsos steht noch heute. Illubru, dessen Name, wie es scheint, bereits zu Alexanders Zeit verschollen war, muß in der Nähe gelegen haben, ebenso Anchiale, das vielleicht bei Karaduwar zu suchen ist (Heberdey Denkschr. Akad. Wien 1896, XLIV nr. VI S. 3). Vor etwa 70 Jahren glaubte freilich V. Langlois (Rev. arch. 1854, II 527ff. und pl. 225), das Grabmal des S. bereits gefunden zu haben, und zwar in dem sog. Dünük-Taš, der Ruine eines alten Bauwerks von rechteckigem Grundriß, unweit Tarsos am rechten Ufer des Kydnos gelegen. Die Ruine ist noch Wallfahrtsort; in der Nähe steht ein heiliger Ölbaum, mit geweihten Stofflappen behängt. Aber Koldewey, der die Ruine 1890 untersucht hat, hält sie vielmehr, und gewiß mit Recht, für die Reste eines Tempels aus hellenistischer oder römischer Zeit (Aus der Anomia 185). Eine künftige Ausgrabung würde voraussichtlich bald Gewißheit bringen. Vermutungen über die Gottheit, der dieser Tempel geweiht war (Apollon Tarsios nach Wernicke o. Bd. I S. 70; Zeus Dolichenos nach Babelon Les rois de Syrie p. CLVIf.), sind einstweilen müßig.

34. Auch in Ninos selbst sollte sich ein Denkmal des S. befinden. Nach Kallisthenes (s. o. § 8) war der König abgebildet, die Hände über den Kopf haltend, wie um mit den Fingern zu schnippen. Eine solche Darstellung ist in der ganzen assyrischen Kunst, soweit wir sie bis jetzt kennen, unerhört. Wenn Kallisthenes überhaupt ein assyrisches Bildwerk vor Augen hatte, so hat er sich mindestens sehr ungenau ausgedrückt. Bei Plutarchos (s. o. § 10) ist nun gar noch eine barbarische Tanzstellung des abgebildeten Königs hinzugekommen. Haben ihm etwa ägyptische Bildwerke vorgeschwebt (vgl. H. Kees Opfertanz des ägypt. Königs, Diss. München 1912)? Dagegen könnte Arrianos ein wirkliches assyrisches Denkmal im Sinne gehabt haben, wenn er sagt, S. stehe da mit zusammengeschlagenen Händen, wie sie gewöhnlich zum Klatschen zusammengeschlagen werden. Wenn Arrianos diese Darstellung vor dem Denkmal bei Anchialos gibt, muß er freilich im Irrtum sein; das Richtige hatte dort der Augenzeuge Aristobulos. Doch könnte sich seine Beschreibung auf ein anderwärts gesehenes Denkmal beziehen. Ed. Meyer (Forschungen I 207f.) erinnert an die kopflose Statue eines alten sumerischen Fürsten, dessen Hände über der Brust zusammengelegt sind, als ob sie soeben nach dem Klatschen in Ruhelage gekommen wären. Zeitlich und örtlich näher liegt es aber, an die assyrischen Statuen des Gottes Nabu zu denken, von denen mehrere Exemplare gefunden sind (Paterson Assyr. Sculpt. XX—XXI). Eines dieser alten Bildwerke stand vor kurzem und steht vielleicht noch heute halbverschüttet in den Ruinen der Stadt Kalaḫ (jetzt Nimrūd), südlich von Nineweh. Dort hat Lehmann-Haupt (Die histor. Semiramis 67, Tüb. 1910) es 1898/99 gesehen. Schließlich wären noch die beiden Reliefiguren an den Schmalseiten der Asarhaddon-Stele von Sendschirli

(Ausgrabungen in Sendschirli I Taf. III, Berl. 1893) zu nennen: zwei ernste bärtige Männer mit zusammengelegten Händen in Höhe der Brust, die Unger (Ztschr. f. Assyr. XXXI 236ff.) mit Recht als Bilder der Prinzen und späteren Könige Ašur-ban-apli und Šamaš-šum-ukin gedeutet hat.

35. Obwohl die Inschrift von Illubru noch nicht wieder aufgefunden worden ist, kann man sich doch von ihrem Inhalt eine annähernde Vorstellung bilden. Sie wird auf den Abfall des Kirua Bezug genommen, die Bestrafung der Städte Ingirâ-Anchiale und Tarzu-Tarsos, die Erstürmung von Illubru, die Wegschleppung der Einwohner und die Neugründung dieser Stadt berichtet haben. Des weiteren hat der assyrische König jedenfalls auch die Aufstellung der Waffe Ašurs, vermutlich in einem neugebauten Heiligtum des Gottes, und die Errichtung der Inschriftenstele aus Alabaster erwähnt. Eine Segens- und Fluchformel wird die ganze Inschrift abgeschlossen haben. Selbstverständlich hat Sanherib auch seinen Namen und mehr oder weniger ausführlich auch seine Titel genannt; ja, aller Wahrscheinlichkeit nach hat die Inschrift mit seinem Namen begonnen. Vergleicht man hiermit die Inschrift des S., wie sie von den Griechen überliefert worden ist, so findet man nur in den Prosa-Fassungen von Aristobulos, Kallisthenes, Apollodoros und Arrianos einen ähnlichen Inhalt. Alle diese Fassungen bestehen aus zwei Teilen, einem geschichtlichen und einem lehrhaft-ermahnenden: 1. S. Sohn des Anakyndaraxes erbaute Anchiale und Tarsos an einem Tage. 2. Iß, trink und pfleg der Liebe, denn das übrige ist nicht soviel wert als der Schall eines Fingerschnippchens oder Händeklatschens. Klearchos hat nach dem ersten Satze nur den kurzen Schluß: Aber jetzt ist er tot. Plutarchos überliefert nur den zweiten Teil der Inschrift, Amyntas endlich eine wortreiche Paraphrase dieses Teils, aber nicht in ermahnender, sondern in erzählender Fom. Die metrischen Inschriften können dann als sehr freie Umgestaltungen der Fassung des Amyntas gelten.

Es ist klar, daß die Erwähnung von Anchiale und Tarsos wirklich aus der assyrischen Inschrift stammt. Entweder war zu Alexanders d. Gr. Zeit die Kenntnis der Keilschrift auch in Kilikien noch lebendig, oder es hatte sich die Erwähnung der beiden Städte als einziger Rest der richtigen Erklärung der Inschrift aus älterer Zeit gerettet. Aber schon der Name des Königs ist von den Griechen falsch angegeben, und ein noch ungelöstes Rätsel vollends der Vatersname Anakyndaraxes; keine der vorgeschlagenen Deutungen befriedigt. Oppert (Archives des miss. scient. V 205) glaubte darin die assyrischen Worte *anaku na'idu šar Aššur* ‚ich der erhabene König von Aššur' zu erkennen. Die Wörter sind assyrisch, kommen aber in solcher Zusammenstellung nie vor. Ebensowenig annehmbar ist Marquarts Gleichsetzung von Anakyndaraxes mit Nabukudračara, das man irrig *Nabukundračara* gelesen habe (Philol. Suppl. VI 551); wie soll Nebukadnezar, und vollends in der persischen oder pseudopersischen Namensform, in diese Inschrift und überhaupt in Zusammenhang mit S. gelangt sein? Über die Inschrift von Illubru läßt sich nur sagen, daß der Vater des Königs dort wahrscheinlich ebensowenig genannt war als in den übrigen Inschriften Sanheribs, des Sohnes Sargons II. Hatte man aber einmal den Namen S. in die Inschrift eingesetzt, und diesen mit Ašur-ban-apli identifiziert, dann kann Anakyndaraxes, Axerdis, *Ἀχερδών*, *Ἀκραπάξαν*, Acrapazus, Akrapazes, Akrazapes, Akrazanes oder wie er sonst noch genannt worden sein mag, nur Ašur-aḫe-iddin, der Vater Ašur-ban-apli's, sein.

Der zweite Satz der Inschrift von Anchiale in der Fassung des Aristobulos nebst allen Varianten, prosaischen wie poetischen, hat in der assyrischen Inschrift von Illubru nichts Entsprechendes gehabt. Da man die Handhaltung des dargestellten assyrischen Königs völlig verkannte und als Fingerschnippen deutete, lag es nahe, etwas aus der Inschrift herauszulesen, was auf die vermeintliche Gebärde paßte: *δείκνυσιν ἐν τῷ τοῦ μήματος τύπῳ τοῖς δακτύλοις οἷον καταγέλωτός ἐστιν ἄξια τὰ τῶν ἀνθρώπων πράγματα, οὐκ ἄξια ὄντα ψόφου δακτύλων* (Klearch. bei Athen. XII 539 d). So erklärt sich, wie Ed. Meyer zuerst richtig gesehen hat, das *Ἔσθιε πῖνε κτλ.* nebst Varianten.

36. Daß man an Stelle des Namens Sanherib *Σ.* in die Inschrift einsetzte, ist leicht begreiflich. Sanherib war den Griechen fast unbekannt. Nur Herodotos erwähnt *Σαναχάριβος* einmal (II 141), und zwar als König der Araber. Der Name des *Σ.* dagegen war ihnen schon durch Hellanikos und Herodotos bekannt und mindestens seit Ktesias als Urbild eines schwelgerischen Wollüstlings geläufig. Glaubten sie doch in dem Namen selbst diesen Charakter angedeutet zu finden. Dem Namen *Σ.* würde ein assyrisches **Šarru-dān-apli* (‚der König schafft dem Sohne Recht') am genauesten entsprechen. Ein solcher Name ist noch nicht belegt. Es gibt aber (s. o. § 27) einen anderen Männernamen *Ašur-dā'in* (oder *dān)-apli* ‚Ašur schafft dem Sohne Recht', ferner eine Gruppe Namen, die teils mit *Ašur*, teils mit *šarru* gebildet sind. z. B. einerseits *Ašur-emuranni* ‚Ašur hat mich angeblickt', *Ašur-na'id* ‚Ašur ist erhaben', *Ašur-šum-ukin* ‚Ašur hat einen Namen (Nachkommen) bestimmt', *Ašur-xer-ukin* ‚Ašur hat Samen bestimmt', andererseits *Šarru-emuranni* ‚der König hat mich angeblickt' usw. Möglicherweise ist bei solchen Zusammensetzungen nicht immer nur an den irdischen König, sondern auch an den Götterkönig zu denken; so besonders bei Namen wie *Šarru-xer-ukin* ‚der König hat Samen (Nachkommenschaft) bestimmt'. Als ‚König der Götter' galt in Assyrien gemeinhin Ašur. Diese Erwägungen zeigen, daß ein assyrischer Männername **Šarru-dān-apli* recht wohl möglich ist und vielleicht künftig einmal nachgewiesen werden kann. Sicher ist jedoch, daß den klassischen Völkern die wahre etymologische Bedeutung des Namens *Σ.* verborgen war, daß ihnen aber andererseits dieser Name anstößig vorkam (vgl. o. § 6 die Stellen aus Aristoteles, Cicero und Hieronymus). Eusebios, Hieronymus, Exc. barbari, Georg. Synk., Anecd. Paris. ed. Cramer II 156, Suidas (s. o. §§ 17—19) geben mit größerer oder geringerer Bestimmtheit der Meinung Ausdruck, daß *Σ.* ein griechischer Name ist, also auch aus dem Griechischen erklärbar sein muß. Dazu boten sich verschiedene Möglichkeiten. Man konnte *Σ.* zerlegen in **Σαρδαν ἀπαλός*, **Σαρδαν* für einen

barbarischen Personennamen halten und ‚der zarte, weichliche Sardan' übersetzen (vgl. u. § 38). Oder man dachte an das Wort *σαρδαναπαλᾶ*, das Hesych. als *ἀλλοῖα* deutet, wofür wahrscheinlich mit G. J. Vossius *αἰδοῖα* einzusetzen ist. Schließlich klingt *Σ.* bald wie *σαρδανάφαλλος*, das Hesychios durch *γελωτοποιός* erklärt. Hierzu ist Pollux onom. IX 149 zu vergleichen: *ὁ γὰρ χλεύαξ κωμῳδικώτερον, τωθαστὴς δὲ καὶ τωθαστικὸς καὶ γελωτοποιός. ἐπὶ τούτου δ' εἴρηται καὶ ὁ φλύαξ.* Hesychios wieder erklärt *φλύαξ· μέθυσος, μεθυστής, γελοιαστής.* Also ein *σαρδανάφαλλος* ist ein Spaßmacher, und ein *χλεύαξ* oder *φλύαξ* ist es auch. Der Phlyake ist eine bekannte derb-komische Figur, die schon durch ihr bloßes Erscheinen auf der Bühne Lachen erregte — in welcher Weise, verrät Aristoph. nub. 537ff. *ἥτις πρῶτα μὲν | οὐκ εἰσῆλθε βαναμένη σκυτίον καθειμένον | ἐρυθρὸν ἐξ ἄκρου παχὺ, τοῖς παιδίοις ἵν' ᾖ γέλως.* Nun ist freilich *σαρδάνιος γέλως* zunächst das Hohngelächter eines Zornigen. Offenbar legt aber Hesychios dem ersten Bestandteil des Wortes *σαρδανάφαλλος* den Begriff des *γέλως* im allgemeinen unter (vgl. *ἀσάρδανον : λυπηρόν, ἀηδές* Hesych.) und deutet das ganze Wort: einer der *φαλλῷ* Lachen erregt. An *σαρδανάφαλλος* klingt aber *Σ.* zu sehr an, als daß Ciceros prüdes Urteil *S. ille vitiis multo quam nomine ipso deformior* (s. o. § 6) nicht begreiflich erscheinen könnte. War schon der Name des Mannes widerwärtig, auf jeden Fall paßte er zu seinen Lastern, die allerdings noch viel widerwärtiger erscheinen mußten.

37. Zu untersuchen ist noch, ob gewisse Züge im Charakter des S., die sich bei assyrischen Königen aus der Geschichte nicht nachweisen lassen, anderen Personen, sei es der Geschichte oder der Sage, oder endlich Gestalten der Mythologie entlehnt sein können. Als schätzereicher König war S. schon durch Herodot bekannt geworden. Man könnte an Sargon II. (722—705) denken, der vielleicht der reichste König von Assyrien gewesen ist. Aber ins Ungemessene gesteigert erscheint dieser Reichtum bei Ktesias in der durch Athenaios überlieferten Fassung. Verbrennt doch S. auf seinem Scheiterhaufen, gemäß der von mir ZDMG LXV 685 angestellten Rechnung, allein an Gold mehr als 13 mal soviel, als die ganze Erde in den letzten vier Jahrhunderten von diesem Edelmetall hervorgebracht hat, dazu das Zehnfache an Silber und die übrigen Schätze. Dieser Reichtum erinnert an Midas, dem schlechthin alles, was er irgendwie mit seinem Körper berührte, zu Gold wurde. Noch deutlicher erinnert ein anderer Zug an Midas, der nach einer leider nicht vollständig erhaltenen Erzählung des Klearchos (bei Athen. XII 516 b) als König der Lyder in Unmännlichkeit und Üppigkeit auf purpurner Decke ruht, den Frauen beim Weben hilft und für sein würdeloses Benehmen von einem edlen Lyder bestraft wird, indem ihm dieser die Ohren lang zieht. Die Ähnlichkeit mit der S.-Sage liegt auf der Hand. Einen Nachklang dieser Midas-Sage könnte man auch bei Suidas erkennen, der S. als ‚auf lydische Weise gegürtet' schildert (s. o. § 8 a. E.).

38. An der gleichen Stelle hatte Klearchos auch die Bestrafung der zuchtlosen und grausamen Königin Omphale berichtet; sie ist nicht mehr erhalten. Aber am Hofe der Omphale hat noch ein anderer eine Zeitlang gelebt, in Frauenkleidung Wolle krempelnd und andere Sklavenarbeit verrichtend: Herakles. Es ist das nicht der einzige Zug im Leben dieses Heros, der an S. erinnert. Das überaus starke geschlechtliche Kraftgefühl, das der jugendliche Herakles bei seinem Aufenthalt am Hofe des Königs von Thespiai bewies, namentlich in der von Pausanias (IX 25, 2) überlieferten Form der Sage, erinnert an das *ἀφροδισίαζε* oder besser *ὄχευε* gewisser prosaischer Fassungen der S.-Inschrift. Auch sind einige zwanzig Lieblingsknaben des griechischen Heros bekannt (s. die Leporellolisten der Frauen und Knaben in Gruppes Artikel Herakles Suppl.-Bd. III Sp. 1091ff.). Schließlich haben sowohl Herakles als auch S. ihr Ende durch Selbstverbrennung gefunden. Aber bei allen diesen Ähnlichkeiten sollte man auch die Unterschiede zwischen beiden Charakteren nicht vergessen. Wenn Herakles in Weiberkleidung bei der tyrannischen Omphale Wolle krempelt, erfüllt er eine durch göttliches Urteil ihm auferlegte schwere Pflicht. Spinnen und weben galt als Frauen- und Sklavenarbeit. Einem freien Manne den Aufenthalt unter arbeitenden Frauen anzuweisen, wurde als schwere Beleidigung empfunden. Lehrreich ist die Geschichte des Persers Parsondes (vgl. Marquart a. a. O. 558f.) und die Anekdote von dem Statthalter Narses, dem die oströmische Kaiserin Sophia Spinnrad und Spindel gesandt haben soll, mit der Aufforderung, die Aufsicht bei ihren Mägden zu übernehmen (Groh Iustin II. S. 76, Lpz. 1889). Noch heute wird im Orient der Weber verachtet (v. Kremer Culturg. d. Orients II 186). Midas, S. und Elagabalos, die ihren eigensten femininen Neigungen folgend mit den Frauen spannen, machten sich wegen der dadurch bewiesenen *ἀπαιδευσία* verächtlich. Nicht geringer ist auch der Unterschied zwischen dem taten- und zeugungsfrohen Heros, der dem thespischen Königspaar Thespios und Megamede in kurzer Zeit (die Angaben schwanken zwischen einer Nacht, 7 und 50 Nächten) 50 oder 51 Enkel schafft, und dem assyrischen König, der in Schwelgerei und Wollust seine Tage verbringt. Die Neigung zu schönen Knaben wird man in Hellas dem griechischen Heros bei seiner Bedeutung für die Palaistra schwerlich nachgetragen haben. Schließlich ist auch das Ende des S. und des Herakles trotz aller Ähnlichkeit recht verschieden. Bei Herakles ist die Selbstverbrennung die mythologisch notwendige Vorbedingung für seine Entrückung zu den olympischen Göttern, bei S. einfach eine Tat der Verzweiflung, rein menschlich zu begreifen als Ausfluß der Furcht, den Feinden lebendig in die Hände zu fallen und so noch ein härteres Schicksal erleiden zu müssen. Derartiges ist in der Geschichte öfters vorgekommen, wie die Zusammenstellungen des alten Casaubonus (Animadv. in Athen. 531, Lugd. 1600) und die von Streck (a. a. O. S. CCXCIX Anm. 1. CCCXC. CDXLII und D) gesammelten Beispiele beweisen, und gerade bei S. als letztem assyrischen König rein geschichtlich zu erklären. Ist doch die Selbstverbrennung des letzten assyrischen Königs, sowie seines Oheims einige Jahr-

zehnte früher, völlig einwandfrei bezeugt. Höchstens könnte die theatralische Ausschmückung des Feuertodes, wie er bei Athenaios (s. o. § 3) geschildert ist, einige Züge den Handlungen beim Heraklesfeste in Tarsos entlehnt haben. Dieses gipfelte in Errichtung einer reichgeschmückten *πυρά*, in deren Innerem eine Puppe verbrannt wurde. Freilich galt nach Dio Chrys. (or. 33 p. 16 und 21 Dind.) Herakles als *ἀρχηγός* der Stadt Tarsos, andererseits auch S. als ihr Erbauer und schließlich, gemäß Ammian. Marc. XIV 8, 3, *Perseus Iovis filius et Danaes vel certe ex Aethio* (hsl. Var. *Aechio*) *profectus Sandan quidam nomine vir opulentus et nobilis*. Diese Stelle hat von jeher große Schwierigkeiten bereitet. Das dunkle *Aethio* oder *Aechio* hat man in verschiedener Weise zu bessern versucht, aber in dem ‚üppigen und vornehmen Manne' Sandan erblickt man allgemein den kilikischen Gott Sandes, der nach Agath. II 24 (*Σάνδην τε τὸν Ἡρακλέα*) mit Herakles identisch sein müßte. Es liegt nahe, *Sandan opulentus* als *Σαρδαν ἁπαλός* (vgl. o. § 36) zu erklären (statt *Aethio, Aechio* wäre dann einfach *Aturia* oder *Assyria* zu lesen). Aber eine innere Verwandtschaft zwischen Herakles–Sandes einerseits, Sandan–S. andererseits beweisen diese Stellen schwerlich. Die Gründung von Tarsos und Anchiale ist aus der Sanherib-Inschrift von Illubru fälschlich herausgelesen und dann, als man die Inschrift dem S. zuschrieb, zugleich auf diesen übertragen worden. Mit größerem Rechte haben Iuvenalis, Plutarch, Kleomedes und Clemens Alexandrinus (s. o. § 13) Herakles und S. als Gegensätze einander gegenübergestellt. Nur Niketas Akominatos hat zur Kennzeichnung seines Helden Andronikos Komnenos als S. in geschickter Weise auch das markanteste Liebesabenteuer des Herakles herangezogen, wobei er freilich den ursprünglichen Sinn der Sage (Thespios *ἐσπούδαζε πάσας ἐξ Ἡρακλέους τεκνοποιήσασθαι* Apollod. bibl. II 66) umbog und vom christlich-asketischen Standpunkt aus den ‚dreizehnten *ἄθλος*' des Herakles als *τὴν τῶν πεντήκοντα καὶ μόνον θυγατέρων Θνέστου* (l. *Θεστίου* oder *Θεσπίου*) *φθοράν* bezeichnete.

39. Ein Zug im Wesen des S. weist allerdings unverkennbar auf Verwandtschaft mit einem griechischen Gott, und es scheint, als ob dies auch gelegentlich den Alten selbst zum Bewußtsein gekommen wäre. Dionysos, der Gott des berauschenden Weines und der durch ihn hervorgerufenen Fröhlichkeit, an dessen Fest die Phlyaken oder, wie wir wohl sagen dürfen, *σαρδανάφαλλοι* zur Erhöhung der heiteren Stimmung das ihrige beitrugen, wurde in der antiken Kunst bald als Kind, bald als zarter Jüngling, bald als reifer bärtiger Mann dargestellt, aber auch im letzteren Falle immer mit sehr weichen, fast weibischen Körperformen. Das berühmteste Bildwerk dieser Art wurde 1761 in den Trümmern einer römischen Villa bei Monte Porzio gefunden und befindet sich seit langer Zeit im Vatikan (Helbig Führer[3] I nr. 320). Es ist das Standbild eines schönen üppigen Mannes mit wohlgepflegtem Vollbart und künstlich angeordnetem langen Haupthaar. Besonders sorgfältig ist auch die Gewandung behandelt. Nach dem übereinstimmenden Urteil der Archäologen ist es ein Werk aus den besten Zeiten der griechischen Kunst, vielleicht von Praxiteles selbst oder dessen Vater oder Bruder Kephisodotos. Daß es einen bärtigen Dionysos darstellt, ist von Anfang angenommen und durch die Auffindung verschiedener Repliken außer allem Zweifel gesetzt worden. Was nun die römische Statue vor allen anderen Exemplaren auszeichnet und merkwürdig macht, ist eine Inschrift, die zwar nicht vom Künstler selbst, aber noch im Altertum auf dem Saum des Mantels eingegraben worden ist; sie lautet *CAPΔANAΠΑΔΑΛΟC*. Über die Absicht, die der Urheber dieser Inschrift mit ihrer Eingrabung verfolgt hat, sind jetzt nur Vermutungen möglich. Vielleicht verdankt sie ‚dem Wunsche des Besitzers ihren Ursprung, das gefährdete Götterbild vor ikonoklastischer Wut zu schützen' (Klein Praxiteles 419). Jedenfalls ist eine gewisse Verwandtschaft zwischen dem weichlichen assyrischen König und Dionysos, an dessen Statuen, namentlich der späteren Zeit, man bemerkt, wie die Körperform des Gottes immer weicher, fast weibisch wird (vgl. Kerns Art. Dionysos o. Bd. V S. 1045), unverkennbar.

40. Eine dem Dionysos verwandte Gottheit ist Sabazios. Das Denkmal, das der Priester Vincentius in Rom seiner verstorbenen Gemahlin Vibia gewidmet hatte, wirft einiges Licht auf die eigentümliche Dogmatik der Sabaziosreligion. Ein Hauptstück davon muß der Glaube an ein Leben jenseits des Grabes gewesen sein, der mit dem altchristlichen nahe verwandt war. Das Denkmal der Vibia, vier Reliefbilder mit kurzen Beischriften (CIL VI 142), hat Maaß (Orpheus 207ff., München 1895) treffend erläutert. Das für uns Wichtigste an diesem Denkmal ist die Inschrift: *Mandvca vibe lvde e beni at me cvm vibes benefac hoc tecvm feres*. ‚Iß, trink, treib Kurzweil und komm zu mir. Solange du lebst, handle gut: das wirst du mit dir bringen.' Die ersten drei Worte könnten Übersetzung der S.-Inschrift in ihrer besten Prosa-Fassung sein: *Ἔσθιε πῖνε παῖζε*. Die Aufforderung zum Lebensgenuß ist freilich weit älter als Sabazios und S. Schon der alttestamentliche Prediger sagt (Eccl. 8, 15) ‚Und ich lobte mir die Freude, weil es kein Glück für den Menschen gibt unter der Sonne, als zu essen und zu trinken und fröhlich zu sein' und weiter (9, 7ff.) ‚Wohlan, iß mit Freuden dein Brot und trink mit fröhlichem Herzen deinen Wein, denn vorlängst hat Gott (dies) dein Tun gebilligt. Zu aller Zeit trage weiße Kleider und laß auf deinem Haupte das Öl nicht mangeln. Genieße das Leben mit einem Weibe, das du lieb hast.' Damit ist eine Stelle aus dem altbabylonischen Gilgameš-Epos (Meißner Mitt. Vorderas. Ges. 1902, 9) zu vergleichen: ‚Du Gilgameš, füll deinen Bauch, Tag und Nacht freu dich, täglich veranstalte ein Freudenfest, Tag und Nacht sei froh und vergnügt. Hell seien deine Kleider, dein Haupt rein, wasch dich mit Wasser. Schau auf den Kleinen, der deine Hand ergreift, die Gattin freue sich auf deinem Schoße.' Kürzer und in der Form edler redet Vibia ihren Gemahl an: ‚Iß, trink, treib Kurzweil und komm zu mir.' Der zweite Teil ihrer Inschrift entfernt sich freilich weit von der Leichtfertigkeit des Schlusses der angeblichen S.-Inschriften und klingt in einen

Gedanken aus, der sich mit einer der schönsten Stellen des Neuen Testamentes berührt: *Μακάριοι οἱ νεκροὶ οἱ ἐν κυρίῳ ἀποθνήσκοντες ἀπάρτι. ναί, λέγει τὸ πνεῦμα, ἵνα ἀναπαήσονται ἐκ τῶν κόπων αὐτῶν· τὰ γὰρ ἔργα αὐτῶν ἀκολουθεῖ μετ' αὐτῶν* (Apokal. 14, 13).

41. Fassen wir die Ergebnisse der vorstehenden Untersuchung zusammen. Der angebliche assyrische König S. ist keine einheitliche geschichtliche Persönlichkeit, sondern eine romanhafte Gestalt, zu deren Schöpfung gewisse Personen der assyrisch-babylonischen Königsgeschichte, wie Ašur-dān-apli, Sargon II., Šamaš-šum-ukin und Sin-šarru-iškun, einzelne Züge beigetragen haben. Bei der weiteren Ausschmückung der S.-Sage haben vielleicht auch Gestalten der altorientalischen Sage, wie Midas, und der Mythologie, wie Dionysos, mitgewirkt. Das in der Hauptsache durch Ktesias geschaffene literarische Bild von S. fand seine scheinbare Bestätigung durch ein assyrisches Denkmal, von dessen Inschrift man nur ungewisse Kunde erhielt, und dessen bildliche Darstellung man gröblich mißdeutete, vielleicht auch durch ein zweites assyrisches Bildwerk anderer Art, dessen Bedeutung man ebenfalls völlig verkannte, und schließlich durch falsche Erklärung des Namens S. aus dem Griechischen. Das angebliche Bild mit der Grabinschrift des S. bei Anchiale war in Wirklichkeit eine Stele, die König Sanherib von Assyrien in der Stadt Illubru unweit Anchiale zum Andenken an einen im J. 696 daselbst erfochtenen Sieg hatte errichten lassen. Zu dem angeblichen S.-Denkmal in Ninos haben wahrscheinlich Statuen wie die des Gottes Nabu in Kalaḫ-Nimrūd Modell gestanden. Solange es nicht feststeht, daß Berossos in seinem Geschichtswerk von S. gesprochen hat, ist es unzulässig, S. mit dem assyrischen König Ašur-banapli gleichzusetzen; vielmehr bleibt die Möglichkeit, daß Epitomatoren des Berossos den Namen S. an Stelle eines anderen, ähnlichen Namens (*Ἀσσορβαναπαλος*) in den Text eingesetzt haben.

[Weißbach.]

Sardeis (*αἱ Σάρδεις* Aeschyl. Pers. 45 und an vielen anderen Stellen der Literatur; *αἱ Σάρδις* Herodot. I 69—IX 107; *αἱ Σάρδιες* episch und ionisch Herodot. I 84. Nonn. 41. 86. 356. Anthol. VII 709. IX 423 und *ἡ Σάρδις* Steph. Byz.). Es war die sehr alte und ehemals reiche Hauptstadt Lydiens (in der Landschaft Maionia) und Residenz der Könige, sowie später von persischen Satrapen (Strab. XIII 625f.), jetzt Sart, Station der Eisenbahnlinie Smyrna-Alaschehir.

I. Schriften der Alten. *Λυδιακά* schrieben Xanthos FHG I 36. Dositheos IV 401 nr. 6, Xenophilos IV 530, Polycharmos IV 479, ein episches Gedicht Christodoros IV 360.

II. Neuere Literatur. 1675 Spon Voyage I 349f. 1675 Wheler Journey 263. 1678 Ricaut Etat présent de l'Eglise Gr. 72. 1760 Chandler Travels in Asia Min. II 168f. 174. Richter Wallfahrten 511. 1833 Prokesch Denkwürdigkeiten und Erinnerungen III 31. Hamilton Researches I 146. Arundell Discoveries I 317. 1846 Texier Description de l'Asie Min. III 6, 19. 1870 Le Bas-Waddington Inscr. Grecques en Grèce et Asie Min. III 645. 1872 E. Curtius Beitr. zur Gesch. u. Topogr. Kleinasiens, Abh. Akad. Berl. phil.-hist. Cl. 1872, 84ff. W. M. Ramsay Letters of the Seven Churches of Asia 1904, 354ff. Dittenberger Orientis Graeci Inscript. 1903—1905. Keil und Premerstein Reise in Lydien und der südl. Aiolis, Denkschr. der Akad. Wien phil.-hist. Cl. LIV (1908); Bericht über eine zweite Reise in Lydien a. a. O. LIV (1911). 1906 G. Lampákis *Οἱ Ἑπτὰ Ἀστέρες τῆς Ἀποκαλύψεως*, *ἐν Ἀθ.* 1909, 337ff. Butler First Preliminary Report on the American Excavations at Sardes in Asia Min., Americ. Journ. Arch. II Ser. XIV (1910) 401ff.; Second Report a. a. O. XV (1911) 445ff.; Third Preliminary Report XVI (1912) 465ff. Robinson Greek and Latin Inscr. at Sardes, Americ. Journ. Arch. 2. Ser. XIV (1910) 414ff. Thumb Lydian Inscript. from S. a. a. O. XV (1911) 149ff. Cuny Rev. Et. Anc. XIII 421f. Buckler and Robinson Greek Inscript. from Sardes, Am. Journ. Arch. XV (1912) 1ff. Von der Veröffentlichung: Sardis, Publications of the American Society for the Excavations of Sardis waren mir zugänglich: Vol. VI Lydian Inscript. by Enno Littmann P. I (1916) und Vol. XI Coins P. I (1910—1914) by H. W. Bell (1916).

III. Name. Nach Xanthos von Lydien (bei Ioannes von Lydien) FHG IV 629a soll S. ‚Jahr' bedeuten, S. zu Ehren des Helios so genannt sein. In früherer Zeit hat man den Namen von einem phoinikischen Wort *tsarth* (= Felsen?) herleiten wollen, Texier Voyage III 6 deutete ihn aus dem Armenischen *sardar* (= Fürst). Wilhelm Neue Beitr. zur griech. Inschriftenkunde 45 nimmt an, daß S. nach thrakischen Auswanderern genannt ist.

Nach Nikanor FHG III 633 nr. 7 war Hyde der frühere Name von S. Nach Strabon (a. a. O.) und Plinius (n. h. V 110) war Hyde Name entweder für S. selbst oder für dessen Akropolis, vgl. Hom. Il. II 866 (VII 221. XX 385): *Τμώλῳ ὑπὸ νιφόεντι, Ὕδης ἐνὶ πίονι δήμῳ*; s. Hyde Nr. 1 o. Bd. IX S. 43. Buresch Aus Lydien 98 vermutete, daß eine Stadt Hyde auf der Stelle des späteren S. lag.

IV. Lage (Plan bei E. Curtius T. V, daraus Lampákis 348). Im fruchtbaren Hermosbecken (s. den Art. Sardiane und Strab. XIII 625f.), am äußersten nördlichen Abhang eines aus Konglomeraten bestehenden Vorberges des Tmolos (jetzt Bos Dau = grauer Berg) am rechten Ufer des Paktolos (jetzt Sart tschai = Fluß von Sart), 10 km von dessen Einmündung in den Hermos, 540 Stadien (= 3 Tagereisen) von Ephesos (Herodot. V 54. Xen. h. gr. III 2, 11: 4 Tage braucht Alexandros d. Gr. Arrian. I 17, 10), ebensoweit vom Maiandros und von Smyrna (Xen. an. I 2, 5), 600 Stadien von Pergamon (Strab. a. a. O.) gelegen, war die Stadt mit der stark befestigten Akropolis ein Punkt von Bedeutung an der westöstlichen Heerstraße durch das mittlere Kleinasien. Auf dem Vorberg liegt die mit dreifacher Mauer umfestigte Akropolis; westlich davon fließt der Sart tschai, der alte Paktolos. Im Osten der Stadtlage ist wohl schon in alter Zeit ein wasserreicheres Flüßchen, jetzt *Λουτροποτάμι* (Badflüßchen), in einem Kanal an die Stadt herangeleitet worden, also Insellage. Beide Flüßchen überschreitet die alte Heerstraße nördlich von der Akropolis. Die Agora nimmt

. Curtius im Stadtteil am Paktolos an. Dort t vielleicht auch der *Γλυκὺς Ἀγκών* für die ordelle (Klearchos von Soloi FHG II 310 nr. 22), en Polykrates von Samos mit seiner *Λαύρα* auf amos nachahmte, zu suchen. Die Privathäuser er Stadt waren wenigstens bis 499 v. Chr. Rohrezelte oder rohrgedeckte Backsteinhäuser, der alast des Kroisos aus Backsteinen gebaut, Plin. . h. XXXV 172. Diese Hütten reichten bis an en Artemis-(Kybele)tempel weiter oben am Pakolos, der im genannten Jahr von der Feuersbrunst ergriffen wurde (Herodot. V 101).

An der Ostseite des Akropolishügels liegen an der Seite des jetzigen *Λουτροποτάμι* auf Terrassen die Reste eines odeionähnlichen Gebäudes, dann nördlich davon Stadion (190 m lang) und Theater aus römischer Zeit (Durchmesser der Cavea 126 m). Adler Deutsche Bauztg. 1872, 43ff. Nördlich vom Stadion ist eine Art Pelasgikon, wie in Athen (E. Curtius 86 und Adler).

In der Nähe der nördlichen Stadtmauer nimmt man das aus dem Palast des Kroisos entstandene Gebäude der Gerusia (Vitr. 49, 14 R. Plin. n. h. XXXV 172) an.

Über den Artemistempel, das Kybeleheiligtum Adler a. a. O. und Curtius 87: Es war nach Nordnordosten orientiert und ist in einem achtsäuligen ionischen Dipterosbau aus späthellenistischer Zeit erhalten. Neuerdings haben über die Kybele oder *Μήτηρ* oder Artemis von S. G. Radet Cybébé 1909, 6 und Buckler und Robinson a. a. O. VI 26ff. gehandelt. Die Ausgrabungen der Amerikaner Amer. Journ. Arch. XVI 472ff. (1912) über die Nekropolis im Hügel Butler Amer. Journ. Arch. II. Ser. XIV (1910) 410 (Dromosgräber) und XV (1911) 454.

V. Handel und Wandel. Man kaufte in S. das *sil Lydium* (Bergocker Plin. n. h. XXXIII 160). *Σαρδιανόν* nannten die Griechen die Kastanie von S., Athen. II 53. Plin. n. h. XV 93. Weiße Zwiebeln a. a. O. XIX 104. Bei S. wurde der Weihrauchbaum angepflanzt, a. a. O. XII 57. Der Edelstein Sarder soll seinen Namen von S. haben, a. a. O. XXXVII 105. Das Färben der Schafwolle sollen die Sarder erfunden haben, XII 196.

Über den *Γλυκὺς Ἀγκών* s. o. nr. IV. Teppiche FHG II 96 nr. 1.

Spiele: *Κοινὰ Ἀσίας, Φιλαδέλφεια, Χρυσάντινα* (*Χρυσάνθινα, Χρυσάνθεια*) s. nr. VIII 361—363 *Κοραῖα* (zu Ehren der Persephone), *Ἄκτια*.

VI. Münzprägung s. den Art. Lydien: Lydisches Reich und u. nr. VIIIc *κιστοφόροι*; Tetrachmen mit dem jugendlichen Dionysos, Imhoof-Blumer Monn. Gr. pl. G 23. Rev. *ΣΑΡΔΙΑΝΩΝ* Zeus Lydios. Autonome Æ-Münzen: Apollon, Herakles, Dionysos, Stadttyche, Artemis. Rev. Keule, Apollon, Löwe, Panther mit Speer im Maul, Zeus Lydios, Athena, Demeter. Kaiserliche Æ-Münzen: von Augustus bis Valerianus den Jüngeren. Unter Tiberius bis Caligula *ΚΑΙΣΑΡΕΩΝ ΣΑΡΔΙΑΝΩΝ*. Andere Titel: *νεοκόρων, μητρόπολις Ἀσίας, Λυδίας, Ἑλλάδος*. Flußgötter: Tmolos und Hermos. Münzallianz mit Pergamon, Ephesos, Smyrna, Hierapolis und Side.

VII. Umgebung von S. Nicht weit von S. liegen in der Nähe des Gygaiischen Sees oder Koloē (s. o. Bd. VII S. 1956) die alten lydischen Königsgräber, z. B. das des Alyattes (Herodot. I 93. Strab. XIII 626), Arch. Ztg. 1853, 148. v. Olfers Über die lyd. Königsgräber bei S. u. den Grabhügel des Alyattes, Abh. Akad. Berl. phil.-hist. Cl. 1858, 539ff. In der Gegend wurden neolithische Beile gefunden, Zeugen sehr früher Niederlassungen; s. auch den Art. Sardiane.

VIII. Aus a) Vorgeschichte, b) Lage und c) Geschichte (Münzen).

a) Beim Bau der Eisenbahnlinie Smyrna–Kassabá–Sart–Alaschehír fand man eine große Anzahl neolithischer Beilchen zum Teil aus Amphibolit, ähnlich denen, die auch in der Nähe von S. am Gygaiischen See gefunden wurden. —

b) S. wird als Sitz der Omphale (s. d.) bezeichnet, FHG IV 311 nr. 4.

c) Jedenfalls sehr frühzeitig werden in S. Gold-, Elektron- und Silbermünzen geprägt (Herodot. I 94). Head-Svorónos *Ἱστορ. Νομ.* II 188 und 203ff. Head HN² 656: mehr als wahrscheinlich, daß unter der Perserherrschaft dort Golddareiken und Silberschegel geschlagen wurden. Als älteste für S. geprägte, sicher nachzuweisende Münzen sind die *κιστοφόροι* mit *ΣΑΡ* des 2. vorchristl. Jhdts. anzusehen.

Um 635 v. Chr. wurde die Stadt S. durch die Kimmerier zerstört; die Burg hielt sich; vgl. die sprichwörtliche Redensart von Unmöglichem: *ἀκρόπολιν Σάρδεων ἑίληφας*. 560—546 v. Chr. König Kroisos. — 546 Einnahme durch Kyros den Älteren. — 510 v. Chr. im ionischen Krieg belagert von den Eretrieern FHG IV 441. — 499 v. Chr. die Unterstadt von den Ionern eingenommen. Feuersbrunst. Alkibiades wurde gefangen nach S. gebracht (Xen. hell. I 9). — 395 v. Chr. Schlacht bei S. (Judeich Kleinas. Stud. 60). Agesilaos (E. Meyer Theopomps Hellenika 5ff.). — 392 v. Chr. Friedensverhandlungen a. a. O. 63. — 334 v. Chr. von den Persern besetzt a. a. O. 261. — 330 v. Chr. ließ Alexandros der Gr. den Kybeletempel wiederaufbauen und gründete einen Altar des Zeus Olympios. — 218 v. Chr. zerstörte Antiochos III. die Stadt, die bald wieder aufgebaut wurde. — Seleukidenherrschaft: 214 v. Chr. Achaios ruft in S. sich zum König aus. Erschlagen nach zweijähriger Belagerung, Head HN² 762. — 189 v. Chr. Teil des Pergamenerreichs. — Dann römisch. 133 v. Chr. zur Provinz Asia. — 17 n. Chr. starkes Erdbeben, Tac. ann. II 47. Plin. n. h. I 1 (J. Schmidt Stud. über Erdbeben² 142). Später Tempel des Tiberius (Beiname der Stadt *Καισάρεια*) und des Hadrianus. — Mitglieder des *conventus Sardianus*: die *Macedones Cadieni*, Loreni, die Philadelphier, Maioner, Tripolitaner, Antoniopolitaner, Apollohieriten, Mesotimolier a. u. — S. hatte frühzeitig eine christliche Gemeinde, Apocal. 3 *οἶδά σου τὰ ἔργα. ὅτι ὄνομα ἔχεις ὅτι ζῇς, καὶ νεκρὸς εἶ*. — 361—363 n. Chr. Chrysanthios von Iulianus mit Wahrnehmung des alten Kultus beauftragt. Eunap. 154. — 400 n. Chr. die Goten, Chandler II 169. Texier III 17ff. — Vor dem 9. Jhdt. n. Chr. in der hierarchischen Reihe das 7. der dem Thron von Konstantinopel untergebenen Erzbistümer, unter Leon dem Weisen ebenfalls das 7. — Sardische Sibylle FHG IV 474; s. noch den Art. Lydien. [Bürchner.]

Sardemisus (Mela I 76. Plin. V 96), Gebirge an der Grenze von Pamphylien, Lykien, zwischen Aspendos und Phaselis. Vgl. v. Lanckoroński Städte Pamphyliens und Pisidiens I 1. [Ruge.]

Sardendenos (*Σαρδενδηνός*), Epiklesis des Zeus auf einem Altar aus Apulum: *Ζεῦ Σαρδενδηνῶ*, Cagnat Inscr. Gr. ad res Rom. pert. I 545. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Wien 1874, 390 leitet den Namen vom Berg Sardene bei Kyme in Kleinasien ab, weil asiatische Kulte in Dacien verbreitet sind. Hoefer Roscher Myth. Lex. IV 383 vergleicht *Σαρνενδηνός*. [Adler.]

Sardene (*Σαρδήνη* Ps.-Herodot. v. Hom. 9. Hom. epigr. I 3), Name eines Berges im kleinasiatischen Mysien, am nördlichen Ufer des Hermos, in der Nähe der Stadt Kyme. An seinem Fuß lag Neonteichos. Der Name hängt möglicherweise mit dem Stamm *sard* in Sardeis u. ä. zusammen und ist vielleicht statt Saidene (s. d.) bei Steph. Byz. herzustellen. [Bürchner.]

Sardenus, nach Holder Altcelt. Sprachsch. II 1366 keltischer Name einer Örtlichkeit, und zwar in Aquitania, im ehemaligen Gebiet der Lemovices (Limousin, um Limoges), genannt im Leben des hl. Pardulphus (6. Okt.), Act. Sanct. Oct. III p. 434 A: *in occidentali plaga partium Aquitaniae, dioecesi Lemovicensi, ex agrorum cultoribus, in vico, cuius vocabulum est Sardenus* (Mabillon: *Seredinnus*), *vel in Sardeno monte ortus est* (*Pardulphus*) und p. 434 D: *in praefato Sardeno*. Der Ort lag bei Waractum oder Garactum = Guéret (Stielers Handatlas nr. 29 E 8) im Département Creuse. Auf merowingischen Münzen: *Serotenno* = *Serodino vico*, Sardent (Dép. Creuse, Arrond. Bourganeuf, Canton Pontarion), Holder II 1523. Gröhler Urspr. u. Bedeut. d. franz. Ortsnam. I 178. [Keune.]

Sardessios (*Σαρδήσσιος*), Epiklesis des Zeus in Sardessos; Steph. Byz. s. *Σαρδησσός*. [Adler.]

Sardessos (*ἡ Σαρδησσός* Steph. Byz.), Stadt im troischen Kilikien (in Mysien), bei Lyrnessos (s. d). Der Endung nach aus einer kleinasiatischen Sprache. Dort war ein Tempel des Zeus Sardessios. Der Name hat wohl etwas mit der Silbe *sart* aus einer kleinasiatischen Sprache (s. Sardeis u. ä.) zu tun. [Bürchner.]

Sardiane (*ἡ Σαρδιανή* Strab. XIII 626; *ὁ Σαρδιανῶν τόπος* Xen. anab. III 4, 21. Ag. I 29. XIII 626, *Σαρδιανῶν πεδίον* Inschr. von S. Am. Journ. Arch. XVI [1912] 12ff. Strab. a. a. O.; *τὸ περὶ Σάρδεις πεδίον* Plut. Ag. 10; *ἡ Σάρδεων χώρα* Steph. Byz. s. *Ἠιονία*), die Landschaft um Sardeis in Lydien (Maionien; s. den Art. Sardeis nr. VII und den Art. Maionien).

1) Ein Teil des Hermosbeckens, fruchtbar. *Τὸ Σαρδιανόν*, eine dort geerntete Kastanie, Athen. II 53 u. a. Plin. n. h. XV 93. Die politische Begrenzung, d. h. wie weit das Stadtgebiet von Sardeis reichte, ist uns nicht bekannt. Es war auch wohl der Lage der Dinge nach nicht abgegrenzt. Der Gerichtsbezirk von Sardeis zur Zeit der römischen Herrschaft reicht über das Becken hinaus. Über die Gygaia Limne s. o. Bd. VII S. 1956. Strabon (XIII 627) sagt, daß nach einigen Gewährsmännern die Koloë Limne (auf Befehl des Gyges?) gegraben worden sei, um das Überwasser der Flüsse aufzunehmen. [Bürchner.]

2) Epiklesis der Artemis. Eine Inschrift aus Sardes CIG II 3459 erwähnt ihre Priesterin, der eine Abgabe für Athena erlassen wird. Ob S. mit der Artemis Anaitis, deren Kult in Sardes bezeugt ist (Rev. arch. 1885, 105), identisch sei, ist fraglich, weil diese meistens durch die Epiklesis *Περσική* gekennzeichnet wird (s. o. Bd. I S. 2030). Bd. II S. 1397f., Hoefer in Roschers Myth. Lex. IV 2064). [Adler.]

Sardiates (Plin. n. h. III 142, eine Hs. *Sardeates*. Ptolem. Geogr. II 17, 5 *Σαρδιᾶται*), Volk in Dalmatien im Conventus Salonitanus und deswegen kaum richtig von Ptolemaios mit Narenses zusammengestellt. Nach Kiepert FOA XVII sind sie vielleicht im Quellgebiet des Vrbas in Bosnien gewesen. Jelić Wiss. Mitt. aus Bosnien und Herzegowina VII 207f. [Vulić.]

Sardica, Stadt in Thrakien, s. Serdica.

Σαρδική s. Serdica.

Sardinia. Größe. Nach Herod. V 106. VI 2 ist wie bei Skylax 7 *Σαρδώ* die größte Insel des Mittelmeeres, also größer als Sizilien. Ebenso denkt Paus. IV 23, 5. Richtige Vorstellung von der Größe S.s finde ich bei dem Komiker Alexis bei Eustath. Dionys. Per. 568, der richtig anordnet: Sicilia, Sardo, Kyrnos, Kreta, Euboia, Kypros, Lesbos. Die verkehrten Vorstellungen sind bedingt durch die von der Länge Italiens, da S. einmal bis Populonia reichen soll, andererseits bei Sizilien und Libyen liegt. Maßzahlen finden wir bei Timaios (Paus. X 17, 1. Isid. or. XIX 16, 40): 1120 Stadien lang, 320 Stadien breit (vgl. Müllenhoff D. Altertk. I 457. Hitzig-Blümner Paus.-Ausgabe X 17 p. 274, der die Angabe des Pausanias nach Isidors Zahlen ändert, sowie H. Philipp Die histor.-geogr. Quellen in den Etymol. des Isidorus von Sevilla, Berlin 1913, 147: Isidor hat 140 mp. Länge und 40 mp. Breite = 1120 Stadien Länge [Paus.] und 320 Stadien Breite [Paus. 420 mp.]); größere Zahlen geben Artemidor bei Agathem. 20: 2200 Stadien Länge; *ἄλλοι* bei Strab. 224: 4000 Stadien Umfang. Aethic. Ist. 101. Dimens. prov. c. 17. Oros. I 2: 280 mp. Länge, 230 mp. Breite. Chorograph. bei Strab. 224: 220 mp. Länge, 98 mp. Breite (verderbt? Müllenhoff a. O.). Isidor v. Charax GGM II 509: 4440 Stadien (592 mp.) Umfang. Plin. III 85: Ostküste 188 mp., im Süden 77 mp., Westküste 175 mp., im Norden 125 mp., 565 mp. Umfang (vgl. Müllenhoff D. A. I 457). Mos. chor. geogr. p. 18: 780 mp. Umfang. Prokop. bell. Vand. II 13: Umfang der Insel = 20 Tage (= 4000 Stadien = $^2/_3$ Siziliens). Die Überschätzung S.s geht nicht auf Timaios zurück, denn der aus den Timaios-Zahlen errechnete Umfang S.s bleibt hinter dem Siziliens noch erheblich zurück. Eher gehen Angaben wie Diod. V 15, daß S. an Größe Sizilien nahe komme, auf Timaios zurück. Vgl. auch noch Itin. mar. die Maßzahlen; Hygin. fab. 276 p. 152 Schm. Von Corsica trennt die Insel das Fretum Gallicum (oder Pallicum, vgl. Palla, Itin. mar. 495; bei Aelian. de an. h. XV 2 heißt es *Κύρνειος πορθμός*), im Süden haben wir das Mare Africum, im Westen das Mare Sardoum (Herod. I 166), im Osten das Mare Tyrrhenum.

viele Zahlen über die Entfernungen der Insel von Italien, Corsica, Sizilien, Afrika usw. gibt Skylax, die sich aber auch bei anderen Geographen wiederfinden und insbesondere für Ptolemaios eine Benützung der Skylaxzahlen beweisen. Von *Sardo-Sicilia*: 2 Tage + 1 Nacht = 1500 Stadien; Ptolemaios rechnet vom Hafen von Keralos-Hafen von Segesta = 2200 Stadien, ebenso nach Lilybaeum. *Corsica-Sardo*: nach Skylax $^1/_3$ Tag = $166^2/_3$ Stadien; genau so rechnen Ptolemaios vom portus Syracusanorum (!!) -Pluvium [es ist seltsam, daß Skylax diese Griechenniederlassung ‚Portus Syrac.' nicht erwähnt, aber von diesem Punkt aus rechnet], ferner Isid. etym. XIV 6, 42 (= Oros. I 2. 101) 20 mp. = $166^2/_3$ Stadien. — Nach Plin. n. h. III 83 ist S. weniger als 8 mp. = 64 Stadien von Corsica entfernt. Strab. 223 und Schol. Aristophan. Ach. 112 beträgt der Abstand 60 Stadien (= Ptolemaios für die Entfernung Palla-Serrebantium.-Itin. mar. 495: Fretum Pallicum = 90 Stadien).

Sardo-Libya: nach Skylax 1 Tag + 1 Nacht = 1000 Stadien. (Die Zahl ist richtig für die tatsächlich kürzeste Entfernung, aber für die Fahrt Sardo-Karthago, die doch Skylax nur meinen kann, sind es 1500 Stadien). — Plin. n. h. III 87: *Sardo abest ab Africa Caralitano prom.* 200 mp. = 1600 Stadien. — Strab. 225 rechnet der Chorograph für die Überfahrt Sardo-Libya 300 mp. = 2400 Stadien. — Itin. mar. 494: Carales-Karthago: 1500 Stadien, so rechnet Ptolemaios Carales-Karthago 1500 Stadien; Itin. mar. 514: Carales-Insel Galata: 730 Stadien; Galata-Tabraca (Afrika) 300 Stadien, also Carales-Africa = 1030 Stadien.

Wenn es von S. nach Libyen nur $^2/_3$ der Entfernung ist, wie die angebliche Entfernung Sardo-Sicilia, so wird S. so weit nach Süden auf den antiken Karten gerückt, daß es mindestens auf einen Parallel mit der Straße von Messina fällt. In diesem Sinne vergleiche Dikaiarch. GGM II 472. Wir finden diese Anschauung auch bei Eratosthenes, der Strab. 49 das tyrrhenische Meer höher als das sizilische und sardinische Meer bezeichnet und den Parallel Dikaiarchs akzeptiert.

So zeichnet auch Ptolemaios auf demselben Parallel (36°) im Sinne des Dikaiarch-Eratosthenes: Säulen-Carales-Lilybaeum-Ichthys (Peloponnes)-Knidus usw.

Quellen. Die Vorgeschichte der Insel bringen aus Timaios Paus. X 17 und Solin. p. 46 Momm., ferner Dionys. Per. 458. Schol. Steph. Byz. 556, 19 M. Isid. or. XIV 6, 39—40. XII 3, 4. Sil. Ital. XII 354ff. Diod. IV 29. V 15. Ps.-Aristot. mir. ausc. 100. Claudian. de bello Gildon. 15, 508 usw. Timaios erscheint als unsere Hauptquelle, einiges tut Sallust hist. II vielleicht aus Myrsilos hinzu, denn Plin. n. h. III 85 nennt Myrsilos, Solin. p. 46 M. Sallustius: aus ihnen schöpfen die anderen: vgl. Müllenhoff D. A. I 456ff. Geffcken Timaios 52ff. Eine besondere Stellung nimmt Strab. 225 ein. Über den Namen berichtet Plin. n. h. III 85, daß Timaios die Insel *Sandaliotis ab effigie soleae*, Myrsilos aber *Ichnussa a similitudine vestigii* genannt habe, doch nimmt Müllenhoff D. A. I 456 eine Verwechslung an, da der angebliche Name des Timaios bis auf eine Hesychglosse (s. v.) *Σανδαλιώτη ἡ Σαρδώ πάλαι* unerklärlich zurückträte hinter der Myrsilosbezeichnung. Ichnussa hat mir. ausc. c. 100, dazu vgl. Artemidor bei Agathem. a. a. O.

Unsere Kenntnis insbesondere von der Vorgeschichte der Insel beruht also, von den Grabungen abgesehen, meist auf Fragmenten des Timaios und Sallust. Die Quellenfrage gelöst zu haben scheint mir Geffcken (Timaios Geographie des Westens, Weidmann-Berlin 1892, besonders 52ff.), der Müllenhoff D. A. I 456 vielfach richtig stellt; dazu kämen für die Frage nach den Quellen Bemerkungen bei Blümner-Hitzig im Pausaniaskommentar (weitere ältere Literatur insbesondere Geffcken 52, 1), unter denen meiner Ansicht nach Myrsilos eine Rolle spielt, da Plin. n. h. III 85 diesen als Quelle nennt, wo Solin p. 46 M. Sallustius zitiert.

Name. *ἡ Σαρδώ* nennen die ältesten Autoren die Insel: Herod. I 170. V 106. 125. Skylax 7. Polyb. I 10. 24. 79. 82. Scymn. 223; *Σαρδών*: Steph. Byz. s. v. Eustath. Dion. Per. 82. 457. Gen. *Σαρδόνος*: Polyb. I 79. Strab. V 223. Ptolem. I 12, 11; Dativ *Σαρδοῖ*: Paus. X 17, 4; Akkus. *Σαρδώ*: Herod. I 170. V 124. Strab. V 227. Daraus entwickelt sich die Namensform *Σαρδωνία*, *Σαρδανία* (Agathem. 420), *Σαρδηνία* (Procop. bell. Goth. IV 24), *Sardinia* (Cic. Liv.), angeblich nach Sardus, dem Sohne des Makeris oder Herakles: Paus. X 17, 2. Sil. Ital. XII 359. Solin. p. 46 M. Isid. etym. XIV 6, 39. Ichnussa: Alt ist der Irrtum, der in dem Solinzitat steckt (p. 46 M., s. o.): *Sardinia quoque quam apud Timaeum Sandaliotin legimus, Ichnusam apud Crispum* .... Wenn auch Mommsen a. O. in Plinius die Solinquelle sieht, so handelt es sich dennoch um eine Vorlage, die beide, Plinius und Solin, ausschreiben. Von anderen Punkten abgesehen erhellt die Unabhängigkeit dieses Zitates von Plinius aus der Tatsache, daß Plinius an dieser Stelle nicht den Crispus (Sallust) zitiert, sondern den Myrsilus (s. o.). Das erschwert die Annahme einer bloßen Verwechslung. Indessen kann auch ich mich der Ansicht nicht entziehen, in ‚Ichnussa' die Timaiosbezeichnung zu sehen: Plin. n. h. III 85: *‚Sardiniam ipsam Timaeus Sandaliotim appellavit ab effigie soleae, Myrsilus Ichnussam a similitudine vestigii'. Ichnussa* gab noch mir. ausc. 100: *αὕτη δὲ ἡ νῆσος, ὡς ἔοικεν, ἐκαλεῖτο μὲν πρότερον Ἰχνοῦσσα διὰ τὸ ἐσχηματίσθαι τῇ περιμέτρῳ ὁμοιότατα ἀνθρωπίνῳ ἴχνει* ..., offenbar aus Timaios, wie meist, vgl. auch Artemidor bei Agathem. § 10. Isid. etym. XIV 6, 39. Gell. n. a. XIII 30, 5 (Sallust).

Als Bevölkerung der Insel werden genannt: *ᾠκίσθη δὲ ὑπὸ τῶν Ἰβήρων, εἰθ' ὑπὸ τῶν Ἡρακλειδῶν εἰθ' ὑπὸ Καρχηδονίων.* So heißt es bei Timaios im Schol. zu Dionys. per. 458, der auch den Namen der Insel *ἀπὸ Σαρδόνος, υἱοῦ Ἡρακλέους* ableitet, *Ἰχνουσσα δὲ ὠνομάζετο, ἐπεὶ ἴχνει ἀνθρώπου ὁμοία ἦν* (vgl. Steph. Byz. s. v. 556 M.). Von den Iberern und Herakliden abgesehen werden neben den Karthagern auch noch Libyer, Troer u. a. genannt, desgl. schwankt die Reihenfolge, in der diese Einwanderungen erfolgt sein sollen. Griechische und karthagische Besiedlung ist für uns ebenso

historisch greifbar wie die römische, schwieriger steht es mit der eigentlichen Frühgeschichte. Keins dieser drei Völker ist auch nach den Berichten des Altertums, die Müllenhoff D. A. I 458 und Geffcken 56 erschöpfend darlegen, das erste. Den alten Berichten zufolge ist die Folge der Besiedlung die:

1. Ichnussa ist eine nur von Vögeln bewohnte, menschenleere Insel, die erst der Feld- und Wiesengott Aristaios fruchtbar macht = mir. ausc. 100. Diodor. IV 82, 4.

2. Die Insel erhält einen neuen Namen: Sardo. Da Aristaios nicht ganz einfach damit in Verbindung zu bringen ist, so nennt Schol. Dionys. per. 458 einen Heraklessohn Sardon = Sallust. hist. II 4, vielleicht aus einer Timaios ausbauenden Quelle.

3. Nun folgen Iberer unter Norax: Geffcken 57. Solin. 46 M. (= Sallust.). Paus.

4. Unter ganz klarer Anknüpfung an einen sardinischen Namen (Diod. IV 29) kommt jetzt der Zug des Ioalos und der Thespiaden: Diod. IV 29. mir. ausc. 100. Solin. 46. In dieser Zeit wirkt Daidalos in S. als Baumeister.

5. Endlich sollen nach Diod. IV 29, 5. V 15, 1—2 auch noch andere Griechen und Barbaren an der Besiedlung teilgenommen haben. Genannt werden Schol. Dionys. per. a. O. Kadmeer, Aetoler, Lokrer.

6. Bei Pausanias finden wir die Karthager als Siedlungselement stärker erwähnt, während die auf Timaios zurückgehende Darstellung 1—5 Karthager nur insofern erwähnt, als ihnen mir. ausc. 100 die Schuld an der Verödung der Insel vor der Einwanderung der Ioaler zugeschrieben wird. Sallust folgt meist Timaios, weicht nur in der Reihenfolge, bzw. Gleichsetzung der Personen ab (Geffcken 59 und Müllenhoff D. A. I 468).

7. Tyrrhener auf Sardinien kennt die mir unbekannte Quelle Strab. 225. Balearen als geflüchtete Bundesgenossen Karthagos: Paus. 17, 9; endlich nach Ptolem. Corsen und Siculer.

Natürlich ist mit diesen Angaben über die Bevölkerung und Bevölkerungsfolge nicht viel anzufangen. In vielen Fällen liegt der Entstehungsanlaß dieser Tradition klar zu Tage. Offenbar hat der Name der sardinischen Iolaioi (s. o. Bd. IX S. 1062. 1846) den Anlaß zur Tradition gegeben. Die lateinische Form des einheimischen Namens Ilienses veranlaßte die Heranziehung der Troianer (vgl. Sallust. bei Serv. Aen. I 242 und die Belege Art. Ilienses o. Bd. IX S. 1062), die griechische Namensform führt zur Gleichsetzung mit dem boiotischen Heros Iolaos (s. Iolaos o. Bd. IX S. 1843), den Herakles verdrängte. So kamen gewiß Herakliden, zumal Herakles, der Wanderer, der sowieso auch diese Insel besucht haben mußte, und Thespiaden in die Siedlungsberichte. Daidalos, und damit die Griechen, wird herangezogen in seiner Eigenschaft als Baumeister für die seltsamen Nurhagen, die ihrerseits durch Namensanklang den Norax bemühen. Auch die angebliche athenische Kolonie auf S. Ogryle (Paus. X 17, 5), zu der noch Steph. Byz. 21 Agryle als andere Namensform kommt, verdankt wohl einer Namensangleichung wie Gurulis–Caralis die Entstehung (vgl. auch Herakles und Agyrium auf Sicilien). Es lohnt sich nicht im einzelnen dem Werde- und Entstehungsgang der Tradition nachzugehen.

Man hat den Namen der Insel mit dem der Schardana in Verbindung gebracht, die im Verein mit anderen Völkern der Aegaeis Ägypten schon zur Zeit Menephthas 1234—1200 bedrängen. Die Gleichsetzung beruht aber meiner Ansicht nach nicht nur auf der Namensähnlichkeit, die 1867 de Rougé zur Gleichsetzung veranlaßte (vgl. Pais Sardegna). In der Wochenschrift für klassische Philologie 1913, 666 hatte ich mich bemüht, die Weltkarte der angeblichen Hypokratesschrift *περὶ ἑβδομάδων* c. 11 zu behandeln. Zu diesem Zweck verwies ich auf eine Parallelstelle eclogae Stobaei I 92b 65 ed. Meinecke aus den Schriften des Hermes Trismegistos. Ägyptens Gestalt wird hier mit der eines liegenden Menschen verglichen. Dabei heißt es, daß die Leute im Westen Nordägyptens ‚vorsichtig sind und meist mit der Linken fechten, indem sie das, was die anderen mit der Rechten verrichten, mit der Linken tun'. Es ist nun gewiß kein Zufall, daß gerade die Schardanna wirklich mit der Linken fechten, denn Müller Asien u. Europa 374 zeigt uns einen dieser Kämpfer mit dem Schild in der Rechten, dem Kupferschwert in der Linken. Trotz der ironischen Bemerkung von Beloch Gr. G. I 1, 133, 2 kann man auch noch darauf hinweisen, daß die Sardinier in historischer Zeit Hörner an ihren Helmen tragen wie die Schardana 500 Jahre früher (zur Frage vgl. besonders Patroni Nora 252, 1) Atti dei Lincei 1904 [XIV]. Sollten sich also die Sardin zeitweise wie Peleschet = Philister im Osten, so nach den Überfallskriegen im Westen des Deltas fest angesiedelt haben, wo sie die auf altägyptische Quellen zurückgehende Karte des Hermes Trismegistos uns nennt? Vom Westdelta aus mögen sie über Afrika nach Sardinien gekommen sein. Zwischen Sardinien und Afrika bestehen nämlich in der Tat nachweisbare Beziehungen. Vergleichen wir das Namenmaterial der Westländer, in denen ‚Iberer' und ‚Ligurer' als Vorbevölkerung überliefert sind, so erhalten wir folgende Liste, die ich als Material mit Hilfe und auf Anregung Sieglins zusammengestellt habe. Manches mag Zufall sein, an der Masse der Homonyme darf man nicht mehr vorübergehen, sodaß ich geneigt bin, mich mit Abweichungen der von W. v. Humboldt so leidenschaftlich verfochtenen ‚Iberertheorie' anzuschliessen (vgl. auch Philipon Les Ibères, Paris 1909, 115ff.). Material, nur das, gibt viel Movers, mit dessen Arbeitsweise ich sonst durchaus nicht einverstanden bin.

Sardinien:	Iberien–Ligurien (vgl. Forbiger Handb. der Geogr.):
1. Amestrius, Sohn des Herakles, Apoll. Bibl. II 7, 8	Mastra-mela (Lig. im Rhonetal); A-mestratus (Sic.) Forbiger 811
2. Bithia (port. et opp.) Ptol. III 3, 3 p. 377 Vitienses: Plin. III 85	

Sardinien:	Iberien–Ligurien (vgl. Forbiger Handb. der Geogr.):
. Bosa: Ptol. Itin. Ant. 83	Bosa (Afrik.) Movers II 2, 576
. Balari [ligur. = *φυγάδες*]	Baleares ins. Palarus vir (Span.); Paliarenses (Südpyren. Spruner-M. tab. 15)
. Cornus	Cyrnos = Corsica; Curnonium (Span.)
. Claametis Apoll. bibl. II 7, 8 (l. *Καλαμῆτις*)	Calamenthe (Libyen: Hekat.); Calama (Lib. August. civ. dei 2, 8. Ptol. IV 2, 22 und Itin. Ant.); Calamena vir (Coripp.)
'. Cunusitani Ptol. III 3, 3 n. 378; Cunicolariae Plin.	Gunugi (Afrik.); Guneba (Afrik.); Gontiana (Afrik.)
3. Carbia Itin. Ant. 83	Carbula (Span. Plin. III 10); Calpe (Span.); Carpula (Afrik.; Movers II 2, 576, ebd.) Cerbica, Cerbalia, Curbis (Curubis)
9. Cirtha mulier (Movers II 2, 569)	Cirta (Afrik.); Cirta (Vib. Sequest.; Cerretani an der Baetisquelle; Certis fl.)
0. Carrea	Carraca, Carenses, Carca (Span.); Carraca, Carruca (Lyd.)
1. Carales: Gurulis, Argela bei Movers 570; dsgl. Ogryle, Agryle (Steph. Byz. 21)	Carula (Baet.) Carenses (Span.); Quaraneum (Venet.; Span.) Carrera (Lig.); Caralia (Lib.; Steph. Byz. s. v.); Cululis (Afrik. Movers II 2, 578)
2. Errebantium (Ptol. III 3, 5)	Cele-banticum (prom. Hisp.); Erebus (Avien.)
3. Erycinum (Ptol.); Erucium Itin. Ant. 83	Eryx (Lig. und Sicil.); Ericussa ins. (Forb. 817)
4. Fer-onia	Fer-tor (bei Genua: Nissen)
5. Gurulis, vgl. Carales	
16. jetzt Illorai	Iluro (Span.)
17. Iolai (Ilienses) Iuliola	Iol (Afrik.) Iulia (Span.); Ulia (Span.)
18. Iobes vir (Movers II 2, 569)	Iuba vir (Afrik.) Iobes (Afrik.) Iouvetani (Span.); Iubaleni (Ammian. Marc. XXIX 5, 44)
19. Libisonis turris (Ptol.)	Libisosa (Span.)
20. Lesa (Ptol.)	Lesua (Mauret.: Not. episc. bei Movers II 2, 569); Lissa (Mauret.)
21. Luquilo	Lucentum (Span.) Lucus
22. Nura	Nuroli (Zeugitan. Ptol. IV 3) Noreia; Noricum Nyrax; A-nares ∾ Narici ∾ Nearchi
23. Othoca	Utica (Afrik.); Tucci (Span.)
24. Sulci; Salcitani	Salica (Span.)
25. Sanafer (Movers 578 A 84; Not. prov. et civ. Afr. p. 133 P.)	Sinifera dea (Mauret., Coripp. IV 68)
26. Sypicius portus (Ptol. III 3)	Syphax (Mauret.); Sophaces (Mauret. Movers II 2, 341); Sophucaei (Mauret.)
27. Sardones	Sordones (Span.) Sordaones (Span.)
28. Tegula Itin. Ant. 85	Tegulata (Numid., Movers II 2, 575) Tegea (Afric.) Tegea, Tegasa, Tagasa (Afrik.)
29. Tilium (Ptol. III 3, 2 p. 373 [T-ilium])	T-illi-bari (Afrik., Itin. Ant. 75) Tela? (Afrik.) Tale, Thala? (Movers II 2, 569)
30. Tibula (Ptol.)	Tibilis (Numid., Movers II 2, 546); Tibul-baca; Tib-aga; Tibuza-batha
31. Thaerus	Teres (Span.)
32. Tigasis vir	Tegasa (Afrik.); Tagasa; Tigasis, Tingis
33. Turbulum	Turbali (Span.); Turbia (Lig.)
34. Usellis, Ptol.	Usilla (Afrik. Ptol. IV 3, 10); Usula (Itin. Ant. 59)
35. Vin-iola	Ven-eni (Lig.); Vennenses (Span.)

Trotz des spärlichen sardinischen Namen- 60 materials erscheint mir sprachlich Einfluß der ‚Iberer' und ‚Ligurer' als sicher, doch ist darüber s. v. Ligures zu vergleichen. Ebenso zeugen die Corsi im Norden der Insel und die Siculenses im Südosten von der Einwanderung dieser Stämme von den Nachbarinseln her; ebenso werden gewiß auch einmal die seegewaltigen Tyrrhener auf dieser Insel des tyrrhenischen Meeres Niederlassungen zur Festigung ihrer Herrschaft gehabt haben. In diesen Zusammenhang gehört auch die Bemerkung bei Prokop. bell. Vand. II 13, wonach Maurusier auf S. wohnen sollen, wenn es sich nicht, wie ich meine, um eine Verwechslung mit den Massalioten handelt, die die Inschriften in Tharros bezeugen (vgl. Ed. Meyer III 673ff.; etruskische Spuren auf S.: Patroni Nora, Atti dei Lincei 1904, XIV 256).

Die Häfen der Insel liegen auf der Westseite, also Italien abgekehrt, auf dem Wege Afrika–Sizilien–Massilia. Die Tradition, die also ‚Iberer' im Süden der Insel kennt (Eustath. Schol. Dion. perieg. 458 = Paus. X 17, 5) und die Sarden aus Libyen kommen läßt (Paus. X 17, 5. Isid. orig. XIV 6. 39. Diod. IV 82. Sil. It. XII 359. Solin. p. 46 M. Strab. 225. Sallust. bei Serv. Georg. I 14. Cic. pro Scauro 42), beruht auf Wahrheit; (phoinikische und) iberische Inschriften aus Sardinien bringt v. Landau Mitt. Vorderasiat. Gesellschaft V 1900, 3.

In diese Zeit der Iberer–Ligurer gehören auch die zuerst wohl von A. della Marmora eingezeichneten Nurhagen (*θόλοι περισσοῖς τοῖς ξυθμοῖς κατεξέσμενοι*), die Timaios (mir. ausc. 100. Diod. IV 30, 1; V 15, 2) auf Daidalos oder Iolaos zurückführt (vgl. Pais Sardegna 23–47; wo auch Altertümer verwandter Art ‚tombe dei giganti' behandelt sind). Es handelt sich um 10–20 m hohe Kuppelbauten aus kyklopischen Blöcken so aufgebaut, daß sie sich durch Einrücken der Steine allmählich nach oben verjüngen und innen eine Wölbung im Sinne des sog. Atreusschatzhauses bilden (6–18 m breit). Die grundlegenden Arbeiten über die Nurhagen, von denen etwa 500 bekannt sind (besonders bei Torralba, Macomer, Abba Santa) und die in den Küstengegenden häufiger sind als im Binnenlande, sind: Monumenti antichi d'Acad. dei Lincei: 1901 (XI) G. Pinza Monumenti primitivi della Sardegna (mit guter Karte der Nurhagen der Nurra auf S.). 1907 (XVIII) mit Nurhagenkarte: A. Taramelli und F. Nissardi L'altipiano della Giara di Gesturi in Sardegna ed i suoi monumenti preistorici. 1908 (XIX) mit Kartenskizze: A. Taramelli Alghero. Nuovi scavi nella necropoli preistorica a grotte artificiali di Anghelu Ruju. A. Taramelli Il nuraghe Palmavera presso Alghero. 1910 (XX). A. Taramelli Il Nuraghe Lugherras presso Paulilatino. E. Pais Atti d. Acad. 1909. Mackenzie Pap. Brit. School at Rome 1910. 1912 (XXI) A. Taramelli La necropoli punica di predio Ibba a S. Avendrace, Cagliari. Stets finden sie sich auf erhöhten Punkten, nahe beieinander, ferner an wichtigen Straßen über Flüsse oder durch die Berge, sodann stets so, daß die Wasserversorgung gesichert ist, also an Bächen oder Brunnen, die sogar künstlich angelegt sind. Offenbar ist der Urzweck dieser *θόλοι* also nicht der eines Grabmales (so z. B. Pinza Atti dei Lincei 1901), sondern der einer Festung. Sie bestehen aus abgestumpften Kegeln mit 1—3 Stockwerken, von denen jedes einen runden, gewölbten Raum hat. Unten ist ein Eingang, im nächsten Stockwerk desgleichen, so daß hier dieser Eingang anscheinend frei in die Luft nach außen führt. Eine Wendeltreppe oder Rampe führt in der dicken Wand vom unteren Eingang aus nach oben; im obersten ist endlich ein kreisförmiger Gang, der Korridor (vgl. Beschreibung der Nurhage S. Andrea bei F. Nissardi Contributo per studio dei Nuraghi della Sardegna. Atti del congresso internaz. di scienze storichi, Roma 1904). Neben der Tür befinden sich Löcher, die eine Verteidigung des Eingangs ermöglichen, auch finden sich Vorrichtungen, die Eingangstür von innen durch Querbalken, die man vorschob, zu sichern. Sodann finden sich oft genug bei diesen angeblichen Grabmälern Küchenabfallshaufen, Waffenfunde, Feuersteinsplitter,. Topfwarenreste (Tamarelli Atti dei Lincei 1909, 226ff.). Kurz die Annahme bewohnter Räume erscheint gesichert. Skelette fanden sich im Innern der Nurhagen nie, einmal eins neben einer Nurhage mit Beigaben aus späterer Zeit. Alte Deutungen, wie Sonnentempel, da man von der Plattform aus die Sonne beobachten könnte, Königsgräber oder Hirtengräber sind abzulehnen, auch die vermittelnde Stellungnahme von Mayr (Globus LXXXVI [1904] 134). Schon zu Timaios Zeiten sind es Bauten prähistorischer Entstehung. Ähnliche Baureste finden sich auch in Afrika, Spanien und den Balearen. Die Erklärung des Wortes Nurhage ist unsicher, insbesondere als dialektische Ableitung von ‚muraglie' Mauer, da auch der Eigenname Nurage vorkommt; Pais (Ric. stor. 583) leitet vom Wort Nurage auch die Ortsnamen Nora und Nurreuses ab (vgl. die Literatur Schulten Geogr. Jahrb. XXXIV [1911] 187). Nichts ist seltsamer als der sardinische Dialekt, und die planmäßige Ausscheidung der lateinischen und griechischen Vokabeln aus diesem Dialekt würde eine Vorarbeit zur Erforschung der dann übrig bleibenden iberisch-ligurischen Elemente bedeuten. Die Hirten, die Nurhagen bis zum Mittelalter bewohnten, nennen sie vielfach *domu* = Haus. Interessant für die Frage nach der Vorbevölkerung der Insel ist auch der Bericht Taramellis (Direktor des Museums zu Cagliari) über die Ausgrabung eines Tempels im südöstlichen Teil der Insel, der einer Heilgöttin geweiht war. Die Anklänge an mykenische Fundstücke (vgl. auch Ebers Ann. Inst. 1883, 76ff.) und an Denkmäler aus etruskischer und ägyptischer Zeit sollen sehr bedeutend sein, zumal auch in den Götterbildnissen und Symbolen, die man in den Tempelresten fand: Göttergestalt mit Stierkopf, ‚Kybele'. Gewiß ist man noch nicht am Abschluß, aber Pais und Taramelli (Atti dei Lincei 1910) haben recht, wenn sie auf die zahlreichen Parallelen hinweisen, die sich in Spanien, Südfrankreich, Kreta und Afrika erkennen lassen, aus denen sich noch nicht Bevölkerungsverwandtschaft ergibt. Natürlich hat S. trotz der Berührungspunkte eine eigene Entwicklung durchgemacht. Pais versucht, mehr freilich ist es noch nicht, die sardinische Kultur in die Geschichte des zweiten Jahrtausends und dann bis zum Auftreten der Phoiniker und Griechen einzuordnen.

Damit wenden wir uns der historischen Zeit zu, der Zeit der phoinikischen und griechischen Besiedlung. Zu unterscheiden sind die phoinikische (vgl. besonders die Bemerkungen von Patroni Nora, Atti dei Lincei XIV 1904, der weitere Literatur gibt, und Taramelli Cagliari, Atti dei Lincei XXI 1912 [CISem. p. 112]) und zwei karthagische Besiedlungen, die die kurze griechische Kolonisation unterbricht. Die Besiedlung der Rhonemündung und Anlage von Massalia legte es nahe, wie auf Korsika, so auch auf Sardinien Stützpunkte zu gewinnen. Der griechische Name Olbia im Nordosten deutet, wie Ed. Meyer (G. A. III 673) meint, auf eine massiliotische Anlage früher Zeit, Massilioten be-

nen auf Inschriften der phoinikischen Stadt arros auf S. (Inscr. gr. Sic. et Ital. 605 11), angeblich stand sogar eine Erzstatue Sardus in Delphi als Weihgabe griechischer lonisten (Paus. X 17). Zu erwähnen wäre h, daß nach Aristophan. Wesp. 710 die Athener nals (422) vom Pontus bis S. gebieten (vgl. hol. z. St.); offenbar ist die Insel, die Heka- os anscheinend selbst kannte und zur Besied- g empfahl, damals bereits nur noch unklar kannt. Dieser griechischen Kolonisation voraus t gewiß früh die phoinikische, der Orte wie ralis und Sulchoi ihre Entstehung verdanken iod. V 35. Claudian. de bell. Gild. XV 520. *rio fundata potenti ... Caralis*; Mela 2, 7), zu mögen Nora (G. Patroni Atti dei Lincei V [1904], 107) und Tharros früh entstanden n. Funde führen nach Pais (Atti dei Lincei 80–81, vgl. Beloch Griech. Gesch. I 1, 279) ht über das 6. Jhdt. oder frühestens Anfang s 7. Jhdts. hinauf.

Bereits um 550 hören wir von den Ab- hten der Karthager auf S.: Oros. IV 16; um 0 versucht der Karthager Malchus (Maleus) nterwerfung der Insel: Iustin. XVIII 7, 1. XIX Diod. V 16. Man hat den Eindruck, daß die rthagischen Versuche im 6. Jhdt. ziemlich er- lglos sind, immerhin treten S. und Karthago eine Art Verkehr, wie die Gräberfunde be- eisen (Busolt Griech. Gesch. II^2 752, 1, 756, 788, 1).

In diese Zeit vergeblicher Versuche der Kar- iager fallen die Siedlungsabsichten der Griechen. ach Herodot. I 170 gab Bias von Priene um 40, also dem Jahre der karthagischen Nieder- ge, den Ioniern den Rat, sich der Perserherr- haft durch Auswanderung nach Sardo, der rößten Insel des Mittelmeeres, zu entziehen nd hier einen gemeinsamen Staat zu begründen. as zeugt auch davon, daß die Karthager keineswegs Herren der Insel waren. Ebenso ver- prach (Herodot. V 106. VI 2) Histiaios dem Da- ios Unterwerfung der Insel, täuschte freilich en König, der mit dem Plan einverstanden war. ndlich schlug auch Aristagoras von Milet den oniern nach ihrer Niederlage vor, jetzt die Heimat zu verlassen und S. zu besiedeln; mit Erfolg riet der Geograph und Staatsmann Heka- aios ab, also war auch 494 die Insel herrenlos Herodot. V 124); man wird übrigens daraus schließen müssen, daß Hekataios bereits vor 494 die Insel kennen gelernt und als zur Besiedlung ungeeignet erkannt hatte.

An Funden aus dieser Zeit griechischer Be- siedlung der Insel fehlt es nicht ganz. Wir er- wähnten Inschriften massiliotischer Kaufleute in Tharros (s. o. und Pais Ricerche storiche e geografice 548f.); eine linksläufige archaische Inschrift kaum phokäischen Charakters (vgl. Beloch Griech. Gesch. I 1. 252, 5) fand sich in Othoka bei Neapolis auf S. (vgl. zu Kaibel Inscr. gr. Sic. et Ital. 605. Beloch a. O.).

Näheres über das Ende oder auch nur über die Erfolge der ersten karthagischen Kolonisations- tätigkeit auf S. um 550/540 wissen wir nicht. Die Nachrichten über Malchus und dann über die Versuche der Söhne seines Nachfolgers Mago, Hasdrubal und Hamilkar (Iustin. XIX 1), berichten alle nur von Mißerfolgen der Karthager auf S., so daß z. B. Unger (Rh. Mus. XXXVII 1882, 165 —172) diese erste Besetzung der Insel bestreitet. Das geht wohl zu weit; zumal gewiß auch die phoinikischen Kolonien Caralis und Sulchoi in irgend- eine Verbindung zu Karthago getreten sein müssen, so daß sie als karthagische Kolonien gelten. Eben- so wissen wir, wie 537/6 Karthager und Etrusker gemeinsam gegen die Phokaeer auf Korsika ein- schreiten, die Karthager gewiß als Herren S.s.

Freilich wird man auf Grund der bei Herodot erwähnten Auswanderungsabsichten der klein- asiatischen Griechen (s. o.) die Folgerung ziehen, daß jene Mißerfolge der J. 550/540 der ersten Kolo- nisation der Karthager auf S. ein Ende bereitet hatten: 510—498 gilt die Insel als herrenlos, aber immerhin halten es die Griechen für ratsam, hier nicht zu landen. Natürlich haben gewiß die Karthager ihre Ansprüche auf S. nur vertagt. 493 hört man von Absichten der besiegten Messenier, nach S. auszuwandern (Paus. IV 23), 480/79 aber begegnen im karthagischen Heer bei Himera auch Sarden (Herod. VII 165), freilich als angeworbene Söldner. Es handelt sich eben offenbar nicht um Untertanen der Karthager auf S., sondern um Bundesgenossen, die sich um die phoinikischen Städte der Insel gruppierten. Da- neben wird es mit Hilfe der Karthager nicht an Versuchen gefehlt haben, die freien Stämme der Insel zu unterwerfen (Diod. V 17). Die Insel diente als Getreideland Karthagos, besonders zur Verpflegung der Truppen auf Sizilien, so 481 (Diod. XI 20, 4) und 396 (Diod. XIV 63. 77), als Himilko vor Syrakus liegt, desgl. im libyschen Aufstande Getreidelieferung nach Karthago. Die Erzählungen von der Verwüstung der Insel durch Karthager (Timaios in mir. ausc. 100) sind stark übertrieben und gewiß nur als Maßregeln gegen einzelne Rebellen zu verstehen (Ed. Meyer G. A. III 380). Mannschaften dagegen scheint die Insel den Karthagern außer bei Himera nicht mehr geliefert zu haben: 392 erst hören wir von sardinischen Truppenwerbungen der Karthager (Diod. XIV 95).

Im J. 379/382 hören wir vom Aufstand der Sardinier gegen Karthago (Diod. XV 24), so daß 378 sogar Rom auf der Insel 500 Kolonisten an- siedelt (Diod. XV 27. Ed. Meyer G. A. V 820). Diese Tatsache einer römischen Kolonie auf S., die nur von Diodor berichtet, sonst nie mehr erwähnt wird, also keinen Bestand hatte und gewiß gegen den Willen der Sardinier angelegt war, gibt keineswegs das Recht, die karthagische Besiedlung der Insel erst von dieser Zeit an zu datieren, wie dies Unger (a. a. O.) tut. Auf Grund eines modernen Ortsnamens *Kentu Istaflas*, den W. Meyer-Lübke (Ztschr. f. östr. Gymn. 1902, 676?; Klio X; Philol. XLVIII [1909] 238 röm. 227 praet.) als altoskisch = *centum stabula* nachweist, kommen wir sogar auf eine oskische Kolonie. (Zur römischen Kolonie auf S.: Meltzer I 399. 519. Unger Rh. Mus. XXXVII (1882) 165ff.).

Der römisch-karthagische Vertrag von 348, der den Römern verbietet, in S. Kolonien anzu- legen, hat zur Voraussetzung, daß von den Römern solche Versuche zu erwarten standen. Eine solche Erwartung war aber 509 ein Unding. Wir wer-

den auch deshalb mit Recht die Datierung 509 verwerfen müssen. Die römische Kolonie auf S. vom J. 378 und die gleichzeitige römische Kolonisation auf Korsika, eine Folge der damaligen libyschen Schwierigkeiten Karthagos, bilden die Grundlage des karthagischen Verbotes im Vertrage mit Rom: Polyb. III 23 und 24.

Beim Beginn des 1. punischen Krieges, der auch an S. nicht spurlos vorüberging, wird ausdrücklich betont, wie die Karthager im Besitz aller Inseln des sardinischen und tyrrhenischen Meeres sind, Polyb. I 10.

259 beginnt Scipio die Expedition gegen S. (Zon. VIII 11, 7; vgl. auch Polyb. I 24, 5. 7), stößt auf die Flotte der Karthager, die einem Kampfe ausweicht (Zonar. a. a. O.), landet bei Olbia (Zonar. a. a. O.), wo er angeblich (Liv. periocb. XVII. Oros. IV 7. Sil. Ital. VI 669. Val. Max. V 1, 2) Hanno besiegt und tötet, edelmütig aber dem Gegner ein Ehrenbegräbnis bietet (Sil. Ital. VI 670. Val. Max. V 1, 2), dann Olbia (Val. Max. V 1, 2. Flor. I, 18) und andere karthagische Städte erobert (Front. strat. III 9, 4), um dann zurückzukehren (Zonar. a. a. O.). Oskar Leuze Klio 1910, 418 zeigt, daß sich in Wahrheit die Vorgänge 259 so abspielten, daß Scipio im Sommer von Korsika nach S. fährt, landet, Olbia belagert, Hanno besiegt und ehrenvoll bestatten läßt, dann Olbia und andere Küstenorte erobert, 259/8 in S. bleibt und 258, als das Nahen einer punischen Flotte unter Hannibal die Erfolge gefährdet, nach Rom zum Triumph zurückkehrt, wie die Fast. triumph. zeigen. Sommer 258 siegt Sulpicius über Hannibal, der sich nach Sulci zurückzieht, wo ihn meuternde Soldaten erschlagen (Zonar. a. a. O.). Den nun sorglos ins Innere vordringenden Römern bringt Hanno (Zonar. VIII 12, 4—6) eine Niederlage bei. *III Non. Oct.* triumphiert Sulpicius *de Poeneis et Sardeis*.

238 ist die Insel also in römischen Besitz übergegangen (Polyb. I 79. 88. Liv. XX 4. XXI 1. Vell. II 38). In Verbindung mit Korsika (vgl. Liv. XL 18. 19. 34), worin nie eine Änderung eintrat, kommt S. unter die Verwaltung eines Praetors 227 (Liv. ep. 20. Strab. 840. Cass. Dio LIII 12). Sie wagt 215 einen Aufstand, der dann an die hundert Jahre weiterglimmt: 177/6 (Liv. XLI 28), so besonders 126/3 und noch 115/12; vgl. dazu Liv. XVII 20. XX 3. 12. 14. 15. 18. 20. XXIII 40. XLI 21. 26. 28 usw.); 27 kommt die Insel bei der Provinzverteilung an den Senat (Cass. Dio LIII 12. Strab. 840), aber auch jetzt machen die nie unterworfenen Stämme des Binnenlandes — z. B. waren nach Diod. V 15, 3 (dazu Nissen Gött. Gel. Anz. 1893, 335) die Iolai auch unter den Römern frei; vgl. Strab. 225. Diod. I 30. Liv. a. a. O. Tac. ann. II 85 — Schwierigkeiten, so daß die Insel 6 v. Chr. dem Kaiser unterstellt wird. In dessen Namen verwaltet sie ein Procurator (Cass. Dio LV 28: *καὶ γὰρ λησταὶ συχνὰ κατέτρεχον, ὥστε τὴν Σαρδὼ μηδ' ἄρχοντα βουλευτὴν ἔτεί τισι σχεῖν, ἀλλὰ στρατιώταις τε καὶ στρατάρχαις ἱππεῦσι ἐπιτραπῆναι.* Nero überträgt nach Niederwerfung dieser Unruhen die Insel wieder dem Senat, der dafür Achaia gibt: Paus. VII 17, 3; also auf die *procuratores* von 5—66 folgen jetzt 67 wieder *proconsules* (vgl. CIL X 2 nr. 7852). Die Militärbesatzung, von der Tac. ann. II 85. Joseph ant. Iud. XVIII 3, 5 (im J. 19 n. Chr.) sprechen bleibt aber. Seit Commodus oder sicher seit Severus haben wir dann wieder *procuratores* (Hippolyt. refut. haeres. 9, 12: *τυχοῦσα τῆν ἀξιώσεως ἡ Μαρκία παρὰ τοῦ Κομόδου δίδωσι τὴν ἀπολυσιμον ἐπιστολὴν Υακίνθῳ τινὶ σπάδοντι πρεσβυτέρῳ, ὃς λαβὼν διέπλευσεν εἰς τὴν Σαρδονίαν καὶ ἀποδοὺς τῷ κατ' ἐκεῖνο καιροῦ τῆς χώρας ἐπιτροπεύοντι ἀπέλυσε τοὺς μάρτυρας* (vgl. CIL X 2, 777). Endlich begegnet ein *vir clarissimus* als Verwalter der Insel: Not. dign. 19. Ausnahmetitulaturen bilden noch ‚*procuratores et praesides provinciae Sardiniae*' (CIL 1636) und ‚*procuratores Augusti et praefecti provinciae*' Seit Diokletian werden die beiden Inseln getrennt und S. untersteht einem *praeses* (Kleine Verwaltungsbeamten von Sicilien u. S. 1878, 189 Marquardt I² 247ff. Hirschfeld Kaiserliche Verwaltungsbeamten² 373ff.).

Die Stärke der Garnison, die nach Cass. Dio (s. o.) 6 v. Chr. auf die Insel kommt, beträgt nach Tac. a. a. O. 4000 Mann (Juden: vgl. Joseph. a. a. O. und Suet. Tib. 36). Aus den Militärdiplomen sind bekannt 2 Cohortes ‚*quae appellantur I gemina Sardorum et Corsorum et I gemina Ligurum et Corsorum et sunt in Sardinia sub Ti. Claudio Servilio Gemino*'.

Endlich kommt S. in den Besitz der Vandalen unter Geiserich (Schmidt Geschichte der germ. Völker 1909, 58ff.) Procop. bell. Vand. I 13). Diese Barbaricini, die 531 v. Chr. gerade 90 Jahre auf der Insel sind, sind Nachbarn der Ilienses und zuletzt deren Freunde: ‚Barbaquia' Ihnen fiel Olbia zum Opfer.

Natur der Insel. Die Sardinier, besonders die der Barbagia am Fuß des Gennargentu, die nie Rom oder Karthago unterworfen war, sprechen noch heut eine Sprache, die sehr erheblich von Italienischen abweicht; der Reichtum an Latinismen ist bemerkenswert (‚*ubi sunt*' statt ‚*dove sono*' ‚*cras*' statt ‚*domani*' usw.). Korn und Erze bilden den Reichtum der Insel noch heut. Das Getreidegebiet liegt im Norden, die Coghinasniederung dann Campidano bei Cagliari; der Erzreichtum beruht auf dem geologischen Aufbau: Granitmassiv, daran schließen sich Urschiefer und Cambrium Mesozoische Schichten fehlen, aber im Norden Nordwesten, Südosten, Südwesten Tertiärbildungen, die Gebirge ohne scharfe Streichrichtung (vgl. Simroth Progr. d. 1. Realsch., Leipz. 1907). Die Häfen der Insel liegen auf der Westseite, so daß Besiedlung von Spanien aus wahrscheinlich ist. Diesen Reichtum betont Mela II 125. Der Getreidereichtum, der den Karthagern Sardiniens so zugute gekommen war (vgl. o.), nutzte auch die Römer aus, die beträchtliche Mengen aus S. beziehen, Appian. bell. civ. 7, 72. Cicero pro lege Manil. 2, 34. Varro r. r. II praef. Horat. od. 1, 31, 4. Plin. 18, 66. Eine Rolle mag auch der Honig S.s gespielt haben, zum Teil wegen seines bitteren Geschmackes, Horat. A. P. 376. FHG II 373. Vom antiken Bergbau, für den die Häfen Porto Scuso und Caloforte bei Iglesias durch ihre nahe Lage die Ausfuhrhäfen waren, zeugen riesige Schlackenhaufen, die z. B. auf Blei und Silber bei Domus nuvas bei Ig-

as, wo auch die Insel Plumbea und die Stadt Metalla lagen, zum Abbau veranlaßt haben; heut t dieser Schlackenabbau beendet. Das Silber der nsel nennt Solin. p. 47 M., Eisen Rutil. Namant.

polis an der Mündung des heiligen Flusses); derartige Mineralquellen erwähnen daher Solin. a. a. O. Ptol. III 3, 7.

Das Klima ist in neuerer Zeit ungesünder als

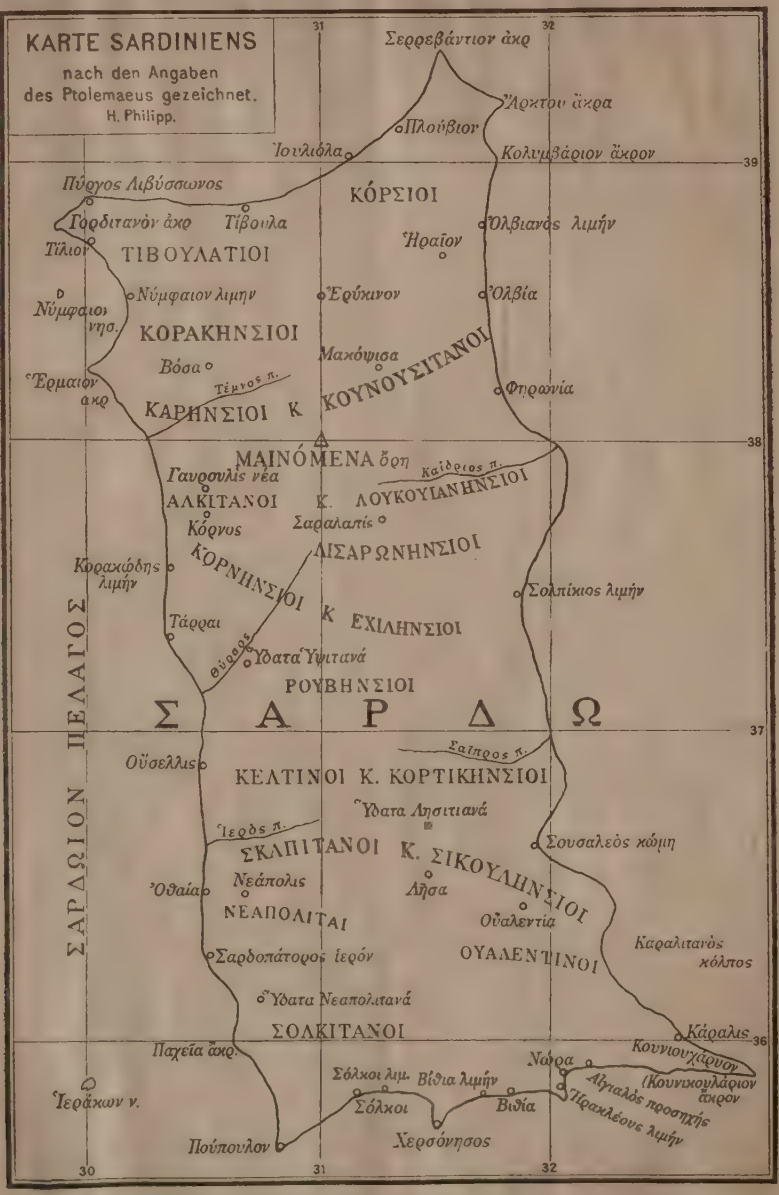

I 354. Salz und Alaun findet man auf S. nach Plin. XXXV 184, desgl. Kreide (Plin. XXXV 196). Warme Quellen befinden sich in der Nähe einer Kirche S. Maria de Aquas beim Schlosse Monreale (= Aquae Neapolitanae, genannt nach Neapolis an der Mündung des heiligen Flusses); derartige Mineralquellen erwähnen daher Solin. a. a. O. Ptol. III 3, 7.

Das Klima ist in neuerer Zeit ungesünder als einst. Malaria kommt im Frühjahr bis auf 400—500 m. hinauf. So hat Iglesias im Sommer 12 000 Einwohner, im Winter 20 000; die italienischen Arbeiter gehen im Sommer lieber nach Toskana zurück. Erkältungen sind auch recht

häufig, denn der kalte Mistral weht auch im Sommer. Daher dient Lederrock und Pelzweste den Sarden als Kleidung. Die *mastruca*, heut Bistepidi, besteht aus vier schwarzen zottigen Schaffellen, die eine Art Toga bilden, vorn mit zwei Ärmellöchern; die Frauen der Barbaricini, die Nachkommen der Vandalen Afrikas, tragen eine finstere, an die Beduinentracht erinnernde Kleidung. Gerade die fruchtbarsten Teile der Insel im Westen und Süden waren auch dem Altertum als höchst ungesund bekannt. Strab. 225. Paus. X 17. Mela II 125. Sil. Ital. XII 372ff., ja insbesondere während der Sommermonate (Strab. 225. Cic. ad Quint. fr. II 3), denn die Nordwinde, die allein gute Luft bringen, können wegen der ‚*montes insani*' nicht ins Land wehen, dagegen wirkt der Südwind so verderblich (Sil. Ital. XII 372. Claudian. XV 520ff. Paus. a. a. O). Auch die Römer wechselten deshalb ständig die Garnisonen, Strab. 225. Die Eingeborenen schützten sich in der oben angegebenen Weise, so daß sie als *pelliti* und *mastrucati* bezeichnet werden, Liv. XXIII 40. Cic. de prov. cons. 7, 15. Aelian. hist. an. XVI 34. Anscheinend dienten die Felle der Muffeltiere (*musmones*), einer zwischen Ziege und Schaf stehenden Haustiergattung, zu diesem Zwecke (Strab. 225. Paus. X 17, 12. Plin. n. h. VIII 199). Von Viehzucht nährten sich die meisten Bewohner (Diod. V 15. FHG II 377, 6), die sonst im Ruf der Faulheit und Bosheit standen (*Sardi venales*, Cic. ad Div. VII 24. Liv. XX 3. XLI 26. Aur. vict. de vir. ill. 57. Fest. s. v. Schol. Horat. sat. I 3, 3).

An Tieren werden noch genannt die *pelamis Sardinia* oder *Sarda*, eine Art Sardellen (Colum. VIII 17, 12. Plin. XXXII 151), die man in Menge fing und einsalzte, dann eine im Altertum bereits ausgestorbene Kranichart, die *gromphena* (Plin. n. h. XXX 146), und ein hirschähnliches Tier, der *ophion* (Plin. n. h. XXVIII 151). Genannt werden endlich noch die Meereicheln (Strab. 145).

Unerklärt ist der Anlaß zu der im Altertum weit verbreiteten Erzählung vom Sardonischen Lachen, das angeblich nach dem Genuß der *Sardonica herba* den Menschen befällt, seinen Mund zu krampfartigem Lachen verzieht, an dem er stirbt, Hom. Od. XX 302 mit Eustath. Aisch. frg. 455 N. Sophocl. 163 N. Plat. rep. 1, 337 (vgl. auch Papes Lexik. s. *σαρδάνιος*). Angeblich soll auf dieser Insel, die weder Wölfe, Schlangen noch Giftkräuter enthält (Paus. X 17, 12. Solin. p. 46 M. Isid. etym. XIV 6, 40), ein Giftkraut (Ranunkelart) vorkommen, dessen Saft beim Genuß den Mund zu einem grausigen Lächeln verzerrt und den Menschen unter gräßlichen Grimassen den Tod bringt (Paus. X 17, 12. Liv. XVII 14. Verg. Ecl. VII 41. Plin. XX 116. Sallust. bei Serv. Ecl. VII 41. Solin. p. 46 M. Isid. etym. XIV 6, 40). Da Homer und die älteren noch nicht diese Erklärung haben ebensowenig wie die Beziehung des Ausdruckes *σαρδάνιος* auf S., so führte nur die Namensgleichung auf die Beziehung zu S. und auf die Erklärung von dem sardinischen Giftkraut. Vielleicht hängt *σαρδάνιος* wirklich mit dem Stamm von *σαίρω* = ‚grinsen, verzerren' zusammen, so daß die Beziehung auf S. sekundär ist. Karten: Sieglin Atlas antiquus tab. 22. Kiepert FOA. [Philipp.]

Sardius. **1)** Sardius Lupus, ein Sohn des Folgenden und Schüler Frontos, der ihn dem (M.) Petronius Mamertinus als *doctum et facundum virum* empfiehlt, Fronto ad am. I 10 p. 180 Naber. Seine Trauer um den Tod eines Bruders erwähnt Fronto ebd. 20, 187, beide Söhne des Saturninus bezeichnet er als seine Schüler und *doctissimos iuvenes* 9, 180.

2) Sardius Saturninus, ein Freund Frontos, der ihn dem Caelius Optatus empfiehlt, Fronto ad am. I 9 p. 180 Naber. Seine Söhne sind Sardius Lupus (s. den Vorhergehenden) und ein anderer nicht Genannter, bei dessen frühem Tode Fronto das Kondolenzschreiben I 20 p. 187f. an S. richtet. Beide Söhne erwähnt als seine Schüler und *doctissimos iuvenes* Fronto a. a. O. 180. Der im Index p. 172, 23 verzeichnete Brief Frontos an ihn ist nicht mehr erhalten. [Stein.]

Sardona (Tab. Peut. V 4) s. Scardona.

Sardones bei D'Anville Not. de l'anc. Gaule 579—580 und anderen ist unberechtigte Lesung statt *Sordones* (Mela II 84. Plin. n. h. III 32; vgl. Hübner Mon. ling. Iber. p. XCVII. 246), Desjardins Géogr. de la Gaule rom. II 133f., 8. S. den Art. Sordones. [Keune.]

Σαρδόνυξ ὄρος (Ptolem. VII 1, 20. 65), ein nach dem dort vorkommenden Edelmetall benanntes Gebirge in India intra Gangem, zwischen Larike und Ariake gelegen. Wie bereits Lassen Ind. Altertumsk. III 123 erkannt hat, ist es das Râgapippalî- oder Sâtpura-Gebirge, das sich zwischen der unteren Narmadâ und der Taptî hinzieht und noch heute Ausbeute an Sardonyx und Sarda enthält. Schon Ktesias scheint von demselben Gebirge Kunde gehabt zu haben, wenn er von den Indern berichtet (Phot. bibl. LXXII 46 B), die heilige unbewohnte Stätte, die sie zur Verehrung der Sonne und des Mondes aufsuchten, sei vom *Σαρδώ*-Gebirge (die gewöhnlich wiedergegebene Bezeichnung *Σαρδοῦς* ist Genetivform) 15 Tagereisen entfernt. Hierher gehört wohl auch die Angabe des Peripl. mar. Erythr. 49, nach Barygaza — es ist für das *Σ.*-Gebirge der nächste Hafenplatz — würden aus dem Innern *ὀνυχίνη λίθια* zur Ausfuhr gebracht. Der in dem genannten Gebirge gefundene Sardonyx hatte wie der indische überhaupt eine weiße Lage auf fleischfarbigem Grunde; Plin. n. h. XXXVII 86 vergleicht ihn mit dem vom Nagel bedeckten Fleisch, so daß jenes durchschimmere. [Herrmann.]

Sardopatoris fanum. *Σαρδοπάτορος ἱερόν*, nach Ptolem. III 3, 2 an der Westküste Sardiniens am Saver fluvius. Der Ravennate nennt p. 411 *Sartiparias*, vielleicht die nicht veretymologisierte richtige Form, und zwar zwischen Sulci und Othoca (= Othaea). Der Zeichnung des Ptolemaeus entsprechend wäre es ein Vorgebirge zwischen Othaea und Neapolis, wo es in Wirklichkeit kein Vorgebirge gibt. Wohl aber schiebt sich zwischen Sulci und Othaea (vgl. Geogr. Rav.) Capo della Frasca ins Meer vor, wo Cluver (489) S. f. ansetzt. Auch de la Marmora ist schließlich (Itin. II 344) Cluver gefolgt, nachdem er auf Grund von Altertumsfunden vorher (Voyage II 350) den Ort Aqua bella auf Capo Pecora in Anspruch genommen hatte. Vgl. Maltzan Reise in Sar-

en 114. Müller in Ptolem. a. a. O. Pais rch. sull' Ital. ant. 1908, 625 (Paus. X 1 und Münze mit Aufschrift *Sard. Pater*). [Philipp.]

Sardus. 1) Freund des jüngeren Plinius, über er sich in einem Buche lobend äußert, Plin. IX 31. [Münzer.]

2) s. Claudius (Nr. 330), Mimisius Planius.

Sare, unrichtige Lesart der Mainzer Hs. zu . XXXVIII 41, 8 für *Sale*, Ort im südlichen akien, s. d. [Oberhummer.]

Sareburgus oder **Sareburgum,** aus dem kürzten Namen der Saar, *Sara*, und dem deuten Wort *burgus* (o. Bd. III S. 1066) zusamngesetzter Name von Saarburg in Lothringen, rst belegt durch merowingische Münzen, lfort Monn. méroving. III p. 179 nr. 3992 d 3993: *Sareburgo*, 3994: *Sareburco* (vgl. ou Monn. mérov. de la Bibl. nat. p. 211 nr. 6. 977 mit Taf. XVI 3), urkundlich im J. 713 Chr.: *in castro Saraburgo*, im J. 966: *Sarag*, im J. 1056: *Sarburc*. Vgl. o. den Art. aravus. Lepage Dict. topogr. du dép. de Meurthe 124 (Sarrebourg). Das Reichsnd Elsaß-Lothringen III 939 (Saarburg). [Keune.]

Sarein. Die 40 Märtyrer von Sebasteia (Sinas) tten, daß ihre irdischen Reste nach S. (alias reim) gebracht werden. Testament d. XL ärtyrer I 1. III 2. Nun liegt wenig östlich n Zela (Zileh) ein Dorf und Derwischkloster yrklar (Tekke). Kyrklar bedeutet 40, im Ort nd zahlreiche Inschriften und sonstige Reste s dem Altertum erhalten, so daß man annehmen nn, daß dort eine Niederlassung bestanden hat. as könnte S. sein, Stud. Pont. III 243—248. ie Vermutung, daß es = Saon ist, wird Stud. ont. II 248 ausgesprochen. [Ruge.]

Σάρεισα wird von Strab. XVI 1, 24 neben *Ἀταλκα* und *Πίνακα* als Stadt der Gordyaier genannt, am Tigris gelegen. Letzteres ist das heutige inek, am Ostufer des Tigris, oberhalb von Ǧezîret n ʿOmar. *Σ.* wird mit dem heutigen *Šarîš* leichgesetzt, das freilich nicht am Tigris, sondern n einem von rechts kommenden kleinen Nebenuß liegt. Vgl, Hübschmann Idg. Forschg. VI 256, 2. [Weissbach.]

Sarensis, auch *Sarinsis* gesprochen und geschrieben, von *Sara* (s. d.) abgeleitetes lateini- ches Adjektiv in der Bezeichnung des nachrömichen (oberen) Saargaues, *Pagus Sarensis*, älter: *Pagus Saroensis, Saruensis*, dessen Hauptort, nachweislich schon um 700 n. Chr., Saarburg in Lothringen war. S. o. den Art. Saravus. [Keune.]

Sarepta, d. i. צָרְפַת 1. Kön. 17, 9f. Obadja 20; LXX *Σαρεπτα*. Der vollere Name ist S. bei Sidon', LXX 1. Kön. 17, 9 *Σ. τῆς Σειδωνίας*, Luc. 4, 26. *Σάραπτα* bei Steph. Byz. 587. *Σαρεφθα* Jos. ant. VIII, 13, 2 = *Σαρα* bei Scyl. p. 42. Es ist der bekannte phönizische Ort, wo nach der Legende der Prophet Elia bei der Witwe einkehrte 1. Kön. 17. Über den Namen (v. *saraf* schmelzen? *Serapis*?) vgl. Gesenius Thesaurus ling. hebr. III, 1853 s. n. Lagarde Übersicht über die im Aram. Arab. u. Hebr. übliche Bildung d. Nomina 1889, 84. Der Ort war schon den alten Ägyptern bekannt, W. M. Müller Asien u. Europa 1893, 184, und den Assyrern = Sariptu. Der heutige Name ist in arabischer Aussprache Sarafand (Jaḳut III 382, 5). Der alte Ort lag am Meer am Vorgebirge etwa 15 km südlich von Sidon (Guthe Realenc. f. prot. Theol. XVIII³ 287; Bibelatlas 1911 nr. 3 u. 20). Später wurde der Ort mehr landeinwärts aufgebaut. Spuren des alten S. in Bauten am Meer. Die Kreuzfahrer erhoben den Ort zu einem Bischofsitz. Da wo Elias gewohnt haben soll, stand eine Kapelle (St. Georg), jetzt weli el-Chidr. In der Übersicht über Handelsprodukte im 4. Jhdt. n. Chr. rühmt Totius orbis descriptio c. 29 (Schürer Gesch. d. Jüd. Volkes II⁴ 1907, 77. 205) S. unter den Städten, die sich durch Purpurindustrie auszeichneten. [Beer.]

Σαρεπτηνός. Auf einer 1891 in Puteoli aufgefundenen Inschrift vom J. 79 n. Chr. ergänzte Cagnat (Inscr. Graec. ad res Rom. pert. I S. 137 nr. 420) nach Hauvettes Vorschlag die Worte ... *κατέπλευσεν ἀπὸ Τύρου εἰς Ποτιόλους Θεὸς ...ιος Ἀρεπτηνός* zu *Θεὸς Ἥλιος Σαρεπτηνός* (= aus der durch die Eliaserzählung bekannten Stadt Sarepta oder Sarapta zwischen Tyrus und Sidon; s. Smith Greek and Roman Geography, s. v. über Puteolis Beziehungen zu Tyrus s. z. B. Dittenberger Orient. Graeci inscr. sel. II S. 287 nr. 595). Dagegen ist nach Cumont die strittige Stelle zu ergänzen *Θεοσέβιος Σαρεπτηνός* = Theosebius aus Sarepta (s. o. Suppl.- Heft I S. 125, 3ff.). Gegen Dittenbergers Bemerkung (a. a. O.), Eigennamen wie *Θεοσέβιος* wären für das 1. Jhdt. n. Chr. unmöglich anzunehmen, s. Bechtel Die historischen Personennamen des Griech. 524. Sittig De Graecorum nomin. theoph. = Diss. Hall. XX 94. Über andere Deutungsversuche von *Ἀρεπτηνός* s. Dittenberger a. a. O. [Zwicker.]

Sargantha s. Serguntia.

Σαργαραυσηνή Strab. XII 534. 537. Ptol. V 6, 12 (*Σαργαυρασηνή*). Plin. n. h. VI 8 (vgl. die Hss.), ein Distrikt Kappadokiens östlich von Caesarea-Mazaka; vgl. Müller zu Ptol. Ramsay Asia min. 283, 308. [Ruge.]

Σάργαθον, Theophan. ed. de Boor I 246, *Σαργαθών* Theoph. Sim. III 10, 4; Joh. Epiph. frg., Ort in der Nähe von Nisibis in Mesopotamien. Hier siegte 537 ein byzantinisches Heer über die Perser. [Weissbach.]

Sargatioi s. Satarchae.

Sargetae s. Satarchae.

Sargetia (Cass. Dio LXVIII 14, 3. Tzetzes Chil. II 61. VI 53), Fluß in Dakien, an welchem Decebalus' Residenzstadt lag, wahrscheinlich einer der Bäche bei Várhely (Sarmizegethusa). Kiepert FOA XVII. [Vulić.]

Sargon, bab.-assyr. *Šarru-kīnu* ‚der König ist beständig, treu', später auch umgedeutet *Šarru-ukīn* ‚er [ein gewisser Gott] hat den König bestimmt' (über die verschiedenen Schreibungen des Namens s. Tallqvist Assyr. pers. names 217f.), hebr. (Jes. 20, 1) *Sargôn*, LXX *Ἀρνά* (var. *Σαραγῶ, Σαργῶ*), Vulg. *Sargon*, Ptolem. kan. *Ἀρκεανοῦ* (gen.), danach syrisch *Arkejanū* (Elias Nisib. chron. I 37): Name eines altbabylonischen und zweier assyrischer Herrscher.

1) Gründer und erster König der Dynastie

von Akkad (Agade) in Nordbabylonien, von Ed. Meyer (Gesch. d. Alt.³ I 2, 513) um 2775 angesetzt. Quellen für seine Geschichte sind: 1. Geringfügige Bruchstücke eigener Inschriften (Scheil Délég. en Perse Mém. X 4f. Clay Amurru 194, Philad. 1909); 2. eine Tontafel mit späteren Kopien von Inschriften der Könige Lugalzaggisi, S., Urumuš und Maništusu (Poebel Or. Lit.-Ztg. XV 1912, 482); 3. die sog. S.-Legende, eine Art Autobiographie, die in drei fragmentarischen Abschriften aus spätassyrischer und neubabylonischer Zeit vorliegt (King Chronicles II 87ff., Lond. 1907); 4. ein neubabylonischer Text mit geschichtlichen Angaben über S. und drei spätere Könige (ebd. 1ff.); 5. ein Omentext, der die Bedeutung von Leberschaubefunden mit Unternehmungen und Schicksalen der Könige S. und Naram-Sin verbindet und so eine empirische Grundlage für die Wissenschaft der Leberschau zu schaffen sucht (ebd. 25ff.); 6. ein anderer Omentext mit einer Angabe über S.s Tod (Frank Ztschr. f. Assyr. XXVIII 99f.); 7. ein steinernes Denkmal von kreuzförmigem Durchschnitt mit der Inschrift eines Sohnes S.s (King Rev. d'ass. IX 91ff.); der Name des Urhebers der Inschrift ist abgebrochen und noch nicht mit Sicherheit zu ergänzen; 8. die Scheilsche Königsliste, eine Tontafel, die ursprünglich fünf der ältesten babylonischen Dynastien mit ihren Herrschern und Regierungszahlen enthielt, leider aber gerade hinter S.s Regierung eine Lücke hat (Scheil Compt. r. de l'Acad. d. inscr. 1911, 616; Rev. d'ass. IX 69. Hrozný Wien. Ztschr. f. d. K. d. Morg. XXVI 147); 9. zwei Erwähnungen in Inschriften Nabuna'ids, des letzten Königs von Babylon (Langdon Vorderas. Bibl. IV 226f. 246f., letztere Stelle jetzt ergänzt Amer. Journ. of Sem. lang. XXXII 106ff.). S. selbst erzählt, daß seine Mutter niedrigen Standes, sein Vater unbekannt gewesen sei. Der Bruder seines Vaters habe im Gebirge gewohnt. S.s Stadt (d. h. doch wohl Geburtsort) sei Azupiranu am Euphrat. Seine Mutter habe ihn heimlich zur Welt gebracht und in einem Korb aus Binsen und Asphalt auf dem Strome ausgesetzt. Der Strom habe ihn fortgetragen bis zu dem ‚Wasserausgießer' Akki, der ihn gerettet, an Sohnes Statt angenommen und zu einem Gärtner erzogen habe. Während er Gärtner war, habe ihn Ištar (die Göttin der Liebe und des Krieges) liebgewonnen, er habe die Herrschaft über die ‚schwarzköpfigen' Menschen erlangt und [ ]4 (Zehnerziffer zerstört) Jahre ausgeübt. So der Anfang der S.-Legende, die aber gewiß manche geschichtliche Angaben enthält. In Scheils Königsliste heißt es: In Akkad wurde S., von Beruf (?) ein Gärtner und Mundschenk (?) im Tempel des Zamama, König von Akkad und herrschte (die Angabe über die Länge seiner Regierung ist hier völlig abgebrochen). Die Erhebung S.s ging offenbar von der Stadt Kiš aus, wo Ištar und Zamama besonders verehrt wurden. Auch in der Poebelschen Inschrift führt S. noch den Titel König von Kiš: als solcher habe er Lugalzaggisi, den König und einzigen Vertreter der Dynastie von Uruk, gefangen genommen. Da S. ein hohes Alter erreichte (King Chron. II 6), scheint er lange (24, 34, 44 Jahre?) regiert zu haben. Seine Kriegszüge erstreckten sich zum Teil in weite Fernen. Er besiegte Kaštubila von Kasalla und zerstörte diese (nordbabylonische?) Stadt, unterwarf Elam, Subartu (Mesopotamien), Amurru (das Westland) und fuhr über das Meer, wobei er wahrscheinlich Cypern erreichte. Anstatt ‚Meer des Westens' (Omentafel) hat King Chronik, vielleicht irrtümlich, ‚Meer des Ostens' (Persischer Golf). So wurde S. ‚König der vier Weltgegenden', welchen Titel sein Sohn Naram Sin mit Vorliebe führte. Als S. zu Jahren gekommen war, entstand ein Aufruhr, der alle Länder ergriff. S. wurde in seiner Hauptstadt Akkad belagert. Es gelang ihm nicht, der Empörung Herr zu werden. Sie scheint durch die Priesterschaft Babylons geschürt, immer von neuem aufgelebt und seinen Tod überdauert zu haben. Wahrscheinlich fand er seinen Tod in einer Zisterne, in die ihn seine eigenen Leute geworfen hatten. S.s Sohn und Nachfolger (Urumuš nach E. Meyer, Maništusu nach King; ein Dritter scheint nicht in Frage zu kommen) berichtet in der Inschrift des kreuzförmigen Denkmals, daß er von Anfang an mit einer Empörung aller Länder seines Vaters S. zu kämpfen hatte. Durch S. war, soweit wir sehen können, erstmalig das semitische Bevölkerungselement in dem vorher von Sumerern beherrschten Lande zur Herrschaft gelangt. ‚Akkadisch' nannten die Babylonier selbst ihre Sprache, die wir gewöhnlich als ‚babylonisch' bezeichnen. Die Inschriften S.s sind die ältesten ‚akkadischen' und damit zugleich auch die ältesten semitischen Sprachdenkmäler, die wir kennen. Die zeitliche Festlegung der Dynastie von Akkad ist nur annähernd möglich, da Scheils Königsliste den unteren Anschluß an spätere Verzeichnisse ähnlicher Art noch nicht erreicht. Zwar kennen wir seit mehreren Jahrzehnten die Angabe Nabuna'ids (556—539), wonach Naram-Sin, Sohn S.s, 3200 Jahre vor seiner Zeit den Sonnentempel in Sippar gebaut haben müßte; aber es besteht jetzt Einmütigkeit darüber, daß Nabuna'ids Ansatz um fast ein Jahrtausend zu hoch sein muß (Lehmann-[Haupt] Zwei Hauptprobleme 172ff. Lpz. 1898). Auch bei seiner Erneuerung des Ištartempels in Akkad hatte Nabuna'id die Genugtuung, die von seinen Vorgängern vergeblich gesuchte älteste Gründungsurkunde zu finden: sie stammte von S. ‚König von Babylon' und seinem Sohne Naram-Sin. Ein anderes berühmtes Bauwerk S.s war sein Palast. Nach der Angabe einer Chronik (King II 5) hätte S. die Söhne seiner Palastes fünf Meilen weit wohnen lassen und nach einer Parallelstelle (King II 32) seinen Palast auf ein Gebiet von fünf Meilen verbreitert. Wie diese Angaben zu verstehen seien, ist nicht klar. Handelte es sich um Domänenland von diesem Umfang, um eine Art Opričina, wie sie später Iwan der Schreckliche einführte, oder um ein Senije wie in der Türkei Abdulhamids? Jedenfalls stand noch 1700 Jahre später ein Palast S.s in ihm oder vielleicht in seiner Ruine wurde Simbaršipak (König ca. 1044—1026) begraben (King II 52).

2) Sargon I., Priesterfürst (*patesi*) des Ašur Sohn und Nachfolger des Ikunum, von Weidner (Mitt. Vorderas. Ges. XX H. 4 S. 36) um 2025—2010 angesetzt.

3) Sargon II., König von Assyrien 722—705

assyrischen Urkunden gelegentlich als *Šarrukīn ʾkū*, ‚S. der Spätere' von seinen gleichnamigen orgängern unterschieden. Die Quellen für die eschichte dieses Königs waren früher außer- dentlich dürftig. Sie beschränkten sich auf die ttestamentliche Stelle Jes. 20, 1 und auf die rwähnung im ptolemaiischen Kanon der Königs- errschaften. Die Ausgrabungen in Assyrien und abylonien haben seit 1842 eine ansehnliche Zahl igener Keilinschriften des Königs zu Tage ge- ördert. Eine zusammenfassende Ausgabe fehlt. instweilen sind Werke wie Keilschrifttexte S.s on D. G. Lyon (Lpz. 1883) und die Keil- chrifttexte S.s von H. Winckler (2 Bde., pz. 1889) noch unentbehrlich. Winckler elbst hat später Nachträge geliefert (Sammlung on Keilschrifttexten II, Lpz. 1894; Altorient. Forschungen I. Reihe 1893—1898 u. a.). Dazu ommt der umfangreiche Text, den Thureau- Dangin (La VIIIième campagne de S., Paris 1912) bearbeitet hat, und eine Anzahl kleinerer nschriften, auch unveröffentlichtes Material im British Museum (Bezold Catalogue of the K.- Collection V 2182). Als Quellen kommen auch Inschriften der Nachfolger S.s in Betracht, ferner Briefe, Privaturkunden, assyrische Eponymen- listen und Chroniken, sowie die babylonische Chronik W. Trotz dieses reichen Materials ist es noch nicht möglich, eine vollständige Geschichte des Königs zu gewinnen. Der fragmentarische Zustand der meisten Inschriften läßt uns gerade bei bedeutsamen Fragen oft im ungewissen. Dunkel ist auch die Herkunft des Königs, der unbestritten zu den bedeutendsten Herrschern ge- hört, die jemals den assyrischen Thron besessen haben. In keiner seiner zahlreichen Inschriften nennt S. den Namen seines Vaters und nur selten einen seiner Vorgänger. Er scheint in der Tat der Gründer einer eigenen Dynastie gewesen zu sein, der letzten und glanzvollsten, die das assy- rische Reich gesehen hat. Seine sechs Nachfolger, die Sargoniden, haben in vier weiteren Generationen knapp 100 Jahre geherrscht; unter dem letzten brach das Weltreich zusammen. S. spricht aller- dings gelegentlich im allgemeinen von den ‚Königen, meinen Vätern', erwähnt auch, daß 350 alte Fürsten vor ihm die Herrschaft über Aššur ausgeübt hätten, aber erst sein Enkel Asarhaddon und dessen Sohn Saosduchinos nennen uns Namen älterer Vorfahren, indem sie ihre Abstammung über S. hinaus auf einen angeblich uralten Herr- scher Bel-bani, Sohn des Adasi, König von Aššur, zurückführen. Diese beiden sind für uns völlig schattenhafte Gestalten, über die jede ander- weitige Überlieferung fehlt.

Gemäß der Chronik W. war Salmanassar V. im Tebet seines fünften Regierungsjahres ge- storben, bereits am zwölften Tage des gleichen Monats (wahrscheinlich noch Dezember 722, spätestens Januar 721) bestieg S. den erledig- ten Thron. Sein Vorgänger hatte noch Baby- lonien besessen. Aber dieses ging alsbald ver- loren. Marduk-aplu-iddin, der König von Bit- Iakin am Persischen Golf, der noch unter Tiglat- pileser IV., dem Vorgänger Salmanassars V., Assyrien tributpflichtig gewesen war, zog nach Babylon herauf und wurde im Frühjahr 721 König des ganzen Südlandes. Da die Hauptmasse des assyrischen Heeres noch seit der Zeit seines Vorgängers im Westen beschäftigt war, mußte S. im Süden geschehen lassen, was er nicht hindern konnte. Die Unternehmung in Palästina endete mit der Eroberung Samarias, die den Untergang des Reiches Israel besiegelte. 27 290 Menschen wurden nach Assyrien übergeführt. Bald kam es auch zu Kämpfen im Süden. Den Stamm der Tu'muna in Nordbabylonien, die ihren Fürsten an den König von Kaldi (Marduk-aplu-iddin) aus- geliefert hatten, konnte S. unterwerfen. Bei Dēr im Osttigrislande stieß er mit Ḫumbanigaš (Um- manigaš) von Elam, dem Bundesgenossen Mar- duk-aplu-iddins, zusammen. Nach seiner Ver- sicherung war die Schlacht für S. siegreich; die Chronik W. behauptet das Gegenteil. Doch gelang es S. jedenfalls, die Stadt Dēr und damit einen schmalen Streifen des nördlichen Baby- loniens selbst zu halten. Diese Kämpfe fallen in S.s und Marduk-aplu-iddins zweites Regierungs- jahr (720). Aus S.s Annaleninschrift, die am An- fang sehr beschädigt, von jetzt an aber unsere sicherste Führerin ist, ergibt sich, daß S. im gleichen Jahre auch im Westen und Südwesten Kämpfe zu bestehen hatte. In Ḫamāh hatte sich ein gewisser Ilu-bi'di (oder Iau-bi'di) die Herr- schaft angemaßt und die Städte Arpadda (*Tell Erfâd*), Ṣimirra (*Σίμυρα, Sumrā*), Dimaški (Da- maskus) und sogar das erst zwei Jahre vorher heimgesuchte Samerina (Samaria) auf seine Seite gebracht. In Karkar, wo sich Ilu-bi'di festgesetzt hatte, erfolgte der entscheidende Schlag. Die Stadt wurde verbrannt, Ilu-bi'di fiel lebendig in die Hände des Siegers, der ihm die Haut abziehen ließ. Dann ging es weiter nach Süden. Ḫanunu von Ḫaziti (Gaza) hatte sich mit Sib'e, dem Gene- ral (*turtannu*) von Muṣuri (gemeint ist wohl der II. Kön. 17, 4 als König von Ägypten genannte Sō'), bei Rapiḫi (Raphia) vereinigt. In der Schlacht wurde Ḫanunu gefangen, während Sib'e sein Heil in der Flucht suchte. Rapiḫi wurde zerstört, 9033 Menschen wanderten in die assyrische Ge- fangenschaft.

719 begannen im Gebiete der beiden großen armenischen Seen schwere Kämpfe, die erst nach fünf Jahren ihren Abschluß fanden. Ṣuandaḫul und Durdukka (Zurzukka), zwei feste Städte, die dem König Iranzu von Mannai, einem Vasallen S.s gehörten, sagten sich von ihrem Herrn los und gingen zu Mitatti von Zikirtu über. Sie wurden erstürmt und zerstört. Die Einwohner der Städte Sukka, Bala und Abitikna, die sich an Ursā (Rusā) von Urarṭu, den anderen Nachbar des Iranzu, angeschlossen hatten, wurden im Ḫatti- Lande angesiedelt. Der Feldzug des folgenden Jahres (718) galt dem Kiakki, einem König von Tabal (*Τιβαρηνοί*), der sich seiner Tributpflicht entzogen hatte. Seine Hauptstadt Šinuḫtu wurde erobert, Kiakki selbst mit seiner Familie und 7350 Menschen in die Gefangenschaft geführt. Sein Nachbar, der Stadtherr von Atuna oder Tuna (= Tyana oder Tynna?), erhielt von S. die Stadt Šinuḫtu gegen die Verpflichtung, Tribut zu leisten. Im J. 717 bot sich für S. Veranlassung, den letzten Rest der alten Ḫatti-Herrlichkeit zu ver- nichten. Pisiri von Gargamiš (*Karkĕmīš*), der Assyrien tributpflichtig war, hatte sich mit Mitā, dem König von Muski (*Μόσχοι*), gegen S. ver-

bündet. Gargamiš wurde erobert und für die mit der Königsfamilie in Gefangenschaft geschleppten Einwohner mit Assyrern besiedelt. In der alten begüterten Handelsstadt wurde reiche Beute gefunden; 11½ Talente Gold und 2100 Talente 24 Minen Silber nach dem schweren Gewicht konnte S. in sein Schatzhaus nach Kalḫu bringen lassen. In Verbindung damit berichten die Annalen, daß die Einwohner der Städte Pāpa und Lallukna, ‚Hunde, in meinem Palaste aufgewachsen', sich mit dem Lande Kakmē verschworen hätten und deshalb nach Damaskus umgesiedelt worden seien. Die Lage der genannten Städte ist unbekannt; das Land Kakmē war dem Lande Mannai benachbart.

Der Kriegsschauplatz des sechsten Regierungsjahres (716) lag im Norden und Osten. Im Mittelpunkt der Kämpfe stand das Reich Mannai, dessen König Iranzu, ein den Assyrern ergebener Vasall, gestorben war und den Thron seinem Sohne Azā vererbt hatte. Gegen diesen hetzte Ursā von Urarṭu die Nachbarstaaten Zikirtu, Uišdiš, Misianda und die eigenen Statthalter des Landes Mannai auf. König Azā wurde auf dem Berge Uauš (jetzt Sāhend, östlich vom Urmia-See) erschlagen. Sein Bruder und Nachfolger Ullusunu fügte sich den Wünschen der Verbündeten, trat 22 Städte seines Gebietes an Ursā ab und wiegelte noch zwei andere Nachbarn, Ašur-le'u von Karalla und Itti von Allabria, gegen Assyrien auf. S. überzog die Länder ‚wie ein Heuschreckenschwarm', verbrannte Izirtu, die Hauptstadt von Mannai, und eroberte zwei andere Städte. Ullusunu eilte mit seinem ganzen Volke herbei und flehte den Sieger um Gnade, die ihm auch zu Teil wurde. Übler erging es Bagdatti (Name iranisch: **Baga-dāta* = *Θεόδωρος*) von Uišdiš, der neben dem unerreichbaren Ursā wahrscheinlich die Hauptschuld an der Verschwörung hatte. An der Stelle, wo man den Leichnam des Azā hingeworfen hatte, auf der Höhe des Berges Uauš, dem Volke von Mannai zur Schau, wurde ihm die Haut abgezogen. Die gleiche Strafe erlitt Ašur-le'u von Karalla, offenbar ein assyrischer Renegat (sein Name bedeutet ‚Ašur ist mächtig'), während Itti von Allabria glimpflicher davonkam: er wurde mit seiner Familie fortgeschleppt und in Ḫamāh in Syrien angesiedelt. Auf dem Rückweg benutzte S. die Gelegenheit, seine Herrschaft im Osten weiter auszudehnen. Šepā-šarri, der Stadtherr von Šurgadia, wurde gefangen genommen, sein Gebiet und sechs Städte der Landschaft Niksama wurden dem Statthalter von Parsuaš unterstellt. Bel-šarruuṣur, der Machthaber der Stadt Kišesim, wurde ebenfalls gefangen genommen; seine Stadt erhielt einen assyrischen Statthalter, eine Bildsäule S.s und einen assyrischen Namen (Kār-Nergal ‚Mauer des Gottes Nergal'); außerdem wurde ihr Gebiet um sechs benachbarte Landschaften und Städte vergrößert. Ähnlich erging es der Stadt Ḫarḫar, die ihren Herrn Kibaba vertrieben und Anlehnung an einen benachbarten Fürsten, Daltā von Ellibi, gesucht hatte. S. eroberte die Stadt, führte ihre Einwohner weg, siedelte andere Kriegsgefangene an, nannte sie um (Kār-Šarrukīn ‚Mauer S.s'), und machte sie zur Hauptstadt einer Provinz, die um sechs neueroberte Nachbargebiete vergrößert wurde. Auch in Kār-Šarrukīn ließ S. sein Königsbild aufstellen. Die Stadt muß nahe der medischen Grenze gelegen haben; noch in diesem Jahre empfing S. Tribut von 28 medischen Stadtherren.

Im folgenden Jahre (715) waren die eben erreichten Erfolge schon wieder in Frage gestellt. Ursā von Urarṭu wiegelte einen Statthalter der Mannai gegen seinen König Ullusunu auf. Dieser Statthalter hieß Daiukku (dem Namen nach = *Δηϊόκης*); er wurde samt seiner Familie gefangen genommen und von S. in Ḫamāh angesiedelt. 22 Festungen — wohl dieselben, die Ullusunu vorher freiwillig an Ursā abgetreten hatte — eroberte S. und vereinigte sie mit Assyrien. In Ḫubuškia (wahrscheinlich im Tale des oberen Zab gelegen) empfing er den Tribut des Ianzū, Königs von Nairi. Der Name Ianzū, der als Königsname auch weiter östlich und südöstlich in Namri und Bit Ḫabban bezeugt ist, stammt wahrscheinlich aus dem Kossäischen, wo *ianzu* appellativisch ‚König' bedeutet. Telusina, König von Andia (wahrscheinlich noch östlich vom Berge Uauš-Sahend zu suchen), wurde ebenfalls besiegt, sein Gebiet nebst acht Festungen des Landes Tuaia verwüstet, und 4200 Menschen mit ihrer Habe gefangen abgeführt. In Izirtu, der Hauptstadt von Mannai, ließ S. eine Bildsäule aufstellen und den Ruhm Ašurs darauf schreiben. Dann ging es südwärts nach der Provinz Ḫarḫar, deren neue Gebietsteile sich in die Verhältnisse nicht fügen wollten. Ihr Widerstand war bald gebrochen. Kār-Šarrukin, die Hauptstadt, wurde zur Unterwerfung der Meder mit Türmen befestigt: 22 medische Stadtherren leisteten Tribut. Die Städte Kišešlu, Kindau, Auzaria und Bit-Gabaia (-Bagaia), die erobert worden waren, besiedelte S. von neuem und nannte sie um (Kār-Nabu, Kār-Sin, Kār-Adad, Kār-Ištar). Diese Orte sind wohl alle in der Gegend von Ḫarḫar—Kār-Šarrukīn zu suchen. Etwas südlicher wird Kimirra in Bit-Ḫamban gelegen haben, das S. gleichfalls eroberte. Aber auch weit im Westen waren die assyrischen Waffen erfolgreich. Zwei Grenzfestungen des Landes Kue (des ebenen Kilikien), die Mitā von Muski (*Μόσχοι*) weggenommen hatte, wurden wieder gewonnen. Nordarabische Stämme, wie die Tamud, die Ibadidi, Marsimani, Ḫaiapa, wurden geschlagen, die Überlebenden in Samaria angesiedelt. Sogar Pir'u, König von Muṣuri (der Pharao — Bokchoris? — von Ägypten), Samsi, Königin von Aribi, It'amra, König von Saba, sandten Tribut.

Im folgenden Jahr (714) beabsichtigte S., die Verhältnisse im Norden seines Reiches endgültig zu regeln. Der Bericht über den Feldzug des achten Jahres ist sehr ausführlich, so daß der Gang der Ereignisse sich ziemlich genau verfolgen läßt. Im Monat Dūzi (wahrscheinlich Juni 714) brach S. mit seinem Heere von Kalḫu auf, überschritt den oberen und den unteren Zab und drang durch den Paß des Gebirges Kullar in die östlichen Berglandschaften ein. Der Zug führte dann um den Urmia-See herum und westlich zum Wan-See, an dem es ein großes Stück entlang ging. Thureau-Dangins Ansicht, daß S. westlich von diesem See gezogen sei, ist von Lehmann-Haupt (Mitt. Vorderas. Ges. 1916, 119ff.) bestritten worden: S. sei vielmehr vom Ostufer des

Van-Sees nach dem Westufer des Urmia-Sees gezogen und von dort nach Assyrien zurückgekehrt.

In der Landschaft Sumbi, die durch den Paß von Kullar erreicht wurde, wahrscheinlich in der Ebene von Šehrizūr, hatte S. sein Heer gemustert. An der Grenze von Mannai erwartete ihn dessen König Ullusunu, jetzt sein getreuer Vasall, mit Herden von Rossen und Schlachtvieh. Beim weiteren Vormarsch erhielt S. von Bel-aplu-iddin, dem Gebieter der benachbarten Landschaft Allabria, und in Parsuaš von den Machthabern der Länder Namri, Sangibutu, Bit Abdadani und den ‚mächtigen Medern' Tribut. Von Parsuaš ging es wieder nach Mannai; auch hier erwartete ihn Ullusunu an der Grenze mit reichen Zufuhren und bat um Schutz gegen seine feindlichen Nachbarn, die Einwohner der Landschaft Kakmē und Ursā von Urartu. Zīzī und Zalai, zwei Stadtherren von Gizilbunda, der Gebirgslandschaft zwischen Mannai und Medien, sandten Tribut, konnten aber nicht verhüten, daß S. ihr Land der Provinz Parsuaš einverleibte. Dann zog er 30 assyrische Meilen an der Ostgrenze von Mannai entlang bis zu der großen Festung Panziš, die er verstärken und mit Lebensmitteln ausstatten ließ. Nach Überschreitung des Flusses Ištaraura (wahrscheinlich = Karangu) gelangte er nach Aukanē, einer Landschaft von Zikirtu, dessen Herrscher Metatti das assyrische Joch abgeschüttelt und sich mit Ursā von Urartu verbündet hatte. Beim Herannahen der Assyrer wich Metatti mit der Hauptmasse seines Heeres in die Berge. Die Nachhut konnte S. mit leichter Mühe vernichten; 12 befestigte Städte und 84 Dörfer wurden zerstört. Dann rückte S. in die Provinz Uišdiš, die Ursā dem König von Mannai entrissen hatte. In einem Tale des Gebirges Uauš erwarteten ihn die vereinigten Heere von Zikirtu und Urartu. Es kam zu einer blutigen Schlacht, die für S. siegreich ausging. 260 Verwandte des Ursā fielen in seine Hände, die fliehenden Könige verfolgte er fünf Meilen weit bis zum Berge Zimur, ohne sie jedoch zu erreichen. Die Landschaft Uišdiš erhielt Ullusunu durch S. zurück.

S. wandte sich nun gegen das eigentliche Urartu. In der durch ihre Rossezucht berühmten Provinz Zaranda wurden die Grenzfestung Uškaia (nach Thureau-Dangin an der Stelle des heutigen Täbrīz) und 115 andere Ortschaften zerstört und verbrannt, ebenso die Festung Aniašta-nia, die die Grenze nach Sangibutu deckte, nebst 17 anderen Ortschaften. Die Nachbarprovinz Sangibutu oder Bari, in der die Viehzucht in hoher Blüte stand, wurde ebenfalls verwüstet, ihre Festungen Tarui und Tarmakisa dem Erdboden gleichgemacht, 30 andere Ortschaften verbrannt. Dann ging es weiter nach Ulhu (jetzt Marand) am Fuße des Berges Kišpal, wo ein königliches Schloß stand. Die Umgegend war durch einen Kanal, den Ursā hatte graben lassen, wohl bewässert. Die üppigen Obst- und Weingärten, 300 Imēr angebautes Land, Wiesen, Roßweiden, alles wurde verwüstet, dazu 57 Ortschaften der Umgebung, außerdem 22 Festungen und 146 Ortschaften in einem anderen Teile von Sangibuti. In der nächsten Provinz Armarilī traf das gleiche Schicksal 7 Festungen und 30 andere Ortschaften am Fuße des Berges Ubianda. Die Getreidevorräte, soweit sie das Heer nicht selbst verbrauchen konnte, wurden vernichtet. Arbu, die Heimatstadt des Ursā, Riar, die Stadt des früheren Königs Sarduri, und sieben andere Städte, in denen Mitglieder des königlichen Hauses residierten, wurden dem Erdboden gleichgemacht, der Tempel des Ḫaldia, des Hauptgottes von Urartu, eingeäschert.

Weiter ging es über das Zypressengebirge Uizuku nach Aiadi und 29 anderen Festungen am Ufer des ‚wogenden Meeres' (des Wan-Sees). Ihre Einwohner hatten sich in zwei Festungen zurückgezogen, die hoch oben auf steilen Felsen ‚wie Sterne glänzten'. Sie mußten es von der Höhe ansehen, wie die Assyrer alles plünderten, zerstörten und verbrannten, außer den großen befestigten Städten noch 87 kleinere Ortschaften. Das nächste Ziel war Uaiais, die Grenzlandschaft nach Na'iri hin. Die Festung Uaiais (nach Thureau-Dangin das heutige Bitlis, nach Lehmann-Haupt Baš-Ḳal'ah) wurde von der Rückseite her erstürmt und nebst fünf anderen Festungen und 40 kleineren Ortschaften zerstört. In Na'iri wurde S. von König Ianzū, der ihm vier Meilen weit von seiner Hauptstadt Ḫubuškia (nach Thureau-Dangin vielleicht das heutige Söört; Lehmann-Haupt sucht den Ort weiter südlich) entgegenkam, begrüßt und erhielt reichen Tribut. Weil Urzana, der König von Muṣaṣir, sich zurückhielt, entschloß sich S., mit einem Teile des Heeres — der andere wurde auf direktem Wege nach Assyrien geschickt — zu einem Zuge nach Muṣaṣir. Diesen Ort suchen Belck und Lehmann-Haupt auf der Bergkuppe Škenna unweit von Topzauā, Thureau-Dangin weiter nördlich. Urzana selbst floh rechtzeitig. Seine Untertanen versuchten keinen Widerstand, bitterlich weinend ‚krochen sie auf allen Vieren' heran und flehten um ihr Leben. Die ganze Familie des Urzana und 6110 Einwohner wurden in die Gefangenschaft abgeführt. Eine ungeheure Beute fiel dem Sieger in die Hände. Die königliche Schatzkammer enthielt allein an Edelmetall mehr als 34 Talente Gold und 167 Talente Silber, ähnliche Mengen fanden sich im Tempel des Ḫaldia und der Bagbartu, dazu 3600 Talente unverarbeitetes Kupfer. Das Verzeichnis der erbeuteten Kunst- und Gebrauchsgegenstände aus verschiedenen Metallen, Edelsteinen, Elfenbein und kostbaren Hölzern und der Kleiderstoffe umfaßt über 50 lange Zeilen. Darunter befanden sich bronzene Standbilder dreier Könige von Urartu, des Sarduri Sohnes des Išpueni, des Argišti und des Ursā selbst, der sich mit seinem Wagenlenker und zwei Reitpferden hatte abbilden lassen; die Gruppe hatte eine Inschrift: ‚Mit meinen zwei Rossen und meinem einen Wagenlenker erlangten meine Hände die Königsherrschaft über Urartu.' Fast scheint es, als ob Darius Hystapis 200 Jahre später sich den König Ursā zum Vorbild genommen hätte (Herodot. III 88). Von allen diesen Schätzen ist nichts auf uns gekommen, außer dem seit lange bekannten Siegel des Urzana, einem Zylinder aus Jaspis mit assyrischer Inschrift und Darstellung eines geflügelten Genius, der mit jeder Hand einen Straußen am Halse packt (Dorow D. assyr. Keilschrift Tab. 1, Wiesb. 1820. Thureau-Dangin a. a. O. S. XII). Der Rückzug

des Heeres S.s erfolgte durch den Engpaß von Andarutta bei der Stadt Ḫipparna (nach Thureau-Dangin durch das Tal von Dehōk an den Felsskulpturen von Maltaia vorüber) oberhalb von Nineweh. Ganz modern mutet die Verlustliste dieses Feldzuges an: ‚1 Wagenlenker, 2 Kavalleristen, 3 Pioniere gefallen.' Sie hat schon im Altertum vorbildlich gewirkt, indem sie von S.s Enkel Asarhaddon am Schluß einer ähnlichen Inschrift einfach wiederholt worden ist (Winckler Altorient. Forsch. II 42). Es ist auffällig, daß S. anscheinend keinen Versuch gemacht hat, nach Turuspa, der Hauptstadt von Urartu selbst (jetzt Wan), zu gelangen, sondern sich damit begnügte, die weiter entlegenen Gegenden des Reiches zu plündern und zu verwüsten. Allerdings teilt er mit, daß Ursā seine Hauptstadt verlassen habe und ins Gebirge geflohen sei. Zur Zeit der Abfassung dieses Siegesberichtes, der die Form eines an den Gott Aššur gerichteten Briefes hat, wußte S. offenbar noch nichts Näheres über den Ausgang des Ursā. In den späteren Inschriften konnte er hinzufügen, daß Ursā in Verzweiflung über sein Unglück Selbstmord begangen hatte. Damit war S. von einem seiner gefährlichsten Gegner frei geworden.

Im folgenden Jahre (713) galt es noch, einen Parteigänger des Ursā und des Mitā von Muski unschädlich zu machen: Ambaridi (Ambaris, Amris) von Bit-Buritiš in Tabal. Ihn hatte einst S. selbst auf den Thron seines Vaters Ḫulli gesetzt, ihm seine Tochter Aḫat-abiša zur Ehe und als Mitgift das angrenzende Ḫilakku (das Gebirgsland von Kilikien) gegeben. Da Ambaridi trotz dieser Wohltaten von seinem Schwiegervater abfiel, wurde er mit seinen Verwandten und den Großen seines Landes aufgehoben und nach Assyrien gebracht, während das Land mit Assyrern besiedelt und einem Statthalter unterstellt wurde. Im gleichen Jahr fanden auch Züge nach Osten statt. Genannt werden Bit Daiukki, wahrscheinlich jene Provinz in Mannai, die der zwei Jahre vorher deportierte Daiukku besessen hatte, Ellipi, Karalla und Allabria. Ullusunu von Mannai. Daltā von Ellipi, Bel-aplu-iddin von Allabria und 45 medische Stadtherren leisteten Tribut. In Karalli hatte man die assyrischen Beamten vertrieben und Amitašši, den Bruder des hingerichteten Aššur-le'i, als Herrn eingesetzt. Der Verlauf der Kämpfe, die natürlich mit S.s Sieg endeten, ist noch nicht durchsichtig.

Im J. 712 hatten die Assyrer gegen Tarḫunazi, den König von Kammanu (Komana), zu kämpfen. Die Hauptstadt Melid (*Malatia*) wurde erobert, und zerstört. Tarḫunazi floh weiter westlich nach Til Garimmi (*Tōgarmāh*?), fiel aber bei der Erstürmung dieser Stadt mit seiner Familie und 5000 Kriegern in die Hände der Sieger, von denen die Gefangenen nach Assyrien gebracht wurden. Til Garimmi wurde wieder aufgebaut, ganz Kammanu wurde mit kriegsgefangenen Suti (Nomaden aus Babylonien und Mesopotamien) besiedelt und erhielt einen assyrischen Statthalter. Zehn neue Festungen waren dazu bestimmt, das Land gegen seine Nachbarn, besonders Urartu und Musku, zu schützen.

Auch die Kämpfe des J. 711 fanden im Westland statt. Tarḫulara, König von Gurgum im nördlichen Syrien, war von seinem eigenen Sohne Muttallu umgebracht worden. S.s Heer rückte vor die Hauptstadt Markasi (jetzt *Mar'aš*), der Vatermörder fiel mit seinen Helfern und seinem ganzen Besitz in die Hände der Assyrer. Gurgum wurde assyrische Provinz. In der Stadt Aṣdudi (*Ašdōd*) hatte S. den König Azuri, der Abfallgelüste zeigte, durch dessen Bruder Aḫimiti ersetzt. Diesen hatten die Einwohner verdrängt und einen nicht zum Thron berechtigten, Iawani, als Herrn anerkannt. Als das assyrische Heer gegen 'Ašdōd heranzog, floh Iawani nach Ägypten. Seine Stadt, seine Götterbilder, seine Familie und die Schätze seines Palastes wurden eine Beute der Assyrer. Auch Gimtu (*Gaṭ* im Philisterlande) und Asdudimmu (wahrscheinlich die Hafenstadt von 'Ašdōd, **Ašdōd ḥaṭṭīām*) wurden erobert, wie 'Ašdōd von S. mit Kriegsgefangenen aus dem Osten besiedelt und einem assyrischen Beamten unterstellt. Ungewiß ist der Ausgang Iawanis, der nach den Prunkinschriften entkommen sein soll, während die Annalen behaupten, daß er gefangen genommen worden sei. Jedenfalls wurde Ägypten, in dem damals die Äthiopenkönige geboten, durch die Flucht Iawanis in den Krieg gegen Assyrien verwickelt. Der König von Meluḫḫa (*Μερόη*, Kuš, Äthiopien) wurde in der Schlacht gefangen und nach Nineweh gebracht. Die Eroberung von 'Ašdōd und die Wegführung der Ägypter und Kušiten durch die Assyrer wird auch in der Bibel erwähnt (Jes. 20). Die ägyptischen Quellen schweigen über diese Ereignisse. Auch S. nennt den Namen des gefangen genommenen Königs von Meluḫḫa nicht; doch kann kaum ein anderer als Pianchi in Betracht kommen.

S. hatte in den ersten elf Jahren seiner Regierung im Osten, Norden und Westen, vom Zagros an nach den großen armenischen Seen und bis in die kleinasiatische Halbinsel hinein, von Syrien und Palästina bis nach Ägypten hin, die Grenzen seines Reiches gesichert. Nur der Süden blieb noch übrig, wo Marduk-aplu-iddin im Bunde mit den Aramäer- und Chaldäer-Stämmen, vor allem aber mit dem mächtigen Elam, seit 721 fast unangefochten die Herrschaft über Babylonien besessen hatte. Gegen ihn richteten sich die Feldzüge der nächsten beiden Jahre. Zuerst kamen die kleineren Stämme an die Reihe, die Gambulu, Ru'a, Ḫindaru, Iadbur und Puḳudu, die am unteren Tigris und am Uknu (Choaspes, Kerḫah) saßen. As diese besiegt und unterworfen waren, und S. selbst am Euphrat hinabziehend Babylon bedrohte, konnte Marduk-aplu-iddin sich in seiner Hauptstadt nicht mehr halten, sondern wich nach Süden aus. S., der bis nach Dūr-Ladinna im Gebiet des Stammes Bit Dakurri (wahrscheinlich in der Nähe des heutigen Kerbelā) gelangt war, wurde von einer Abordnung, bestehend aus den angesehensten Bürgern Babylons und Borsippas, feierlich eingeladen, von der herrenlosen Hauptstadt Besitz zu ergreifen. Sein Einzug in Babylon erfolgte etwa um die Jahreswende 710/9. Im Frühling, beim babylonischen Neujahrsfest, das alljährlich zu Ehren des Stadtgottes Bel-Marduk gefeiert wurde, ergriff er die Hände dieses Gottes, eine Zeremonie, durch die seine Herrschaft über Babylon die göttliche Weihe erhielt. Natürlich erwies er sich den Göttern, deren Priesterschaft

hl in erster Linie die günstige Entwicklung der
ge bewirkt hatte, durch Darbringung reicher
schenke und Opfergaben dankbar. Von den um-
hnenden Stämmen der Arimi, Bit-Amukkani
d anderen empfing er Tribut. Nur die Ḫama-
nai, die sich in Sippar festgesetzt hatten und
e direkte Straße nach Assyrien sperrten, mußten
st durch Waffengewalt bezwungen werden.

Marduk-aplu-iddin war zwar nicht mehr König
n Babylon, hatte sich aber nach mancherlei
rfahrten und Enttäuschungen in sein Stamm-
nd am unteren Euphrat zurückziehen und in
ssen Hauptstadt Dūr-Iakin wohl verschanzen
önnen. Gegen ihn brach S. im Aiaru (2. bab.-
ss. Monat, wahrscheinlich April 709) von Baby-
n auf. Vor den Toren Dūr-Iakins kam es zur
chlacht. Das Heer Marduk-aplu-iddins wurde
ollständig geschlagen, seine Familie geriet bei
er Erstürmung der Stadt in Gefangenschaft, er
elbst entkam, vielleicht nach bereits erfolgter
Gefangennahme (s. den Art. *Μαρδοκέμπαδος*).
n Dūr-Iakin hatte Marduk-aplu-iddin zahlreiche
Bürger babylonischer Städte gefangen gehalten.
Sie wurden von S. befreit. Die Stadt ließ der
assyrische König von Grund aus zerstören, da-
gegen Ur, Uruk (*Ὀρχόη*), Eridu (*Ἰριδωτις*), Lar-
sam, Ḫallab, Kisik und Nimit-Laguda, die Mar-
duk-aplu-iddin ihrer Götterbilder beraubt hatte,
wiederherstellen. Das ganze Land Bit-Iakin und
die elamischen Grenzstädte Sam'una, Bab-dūri,
Dūr-Teliti, Bube, Til-Ḫumba wurden erobert und
mit Leuten aus Kummuḫ im Ḫatti-Lande be-
siedelt. Die Stadt Sagbat wurde als Festung
gegen Elam ausgebaut. Das ganze Land wurde
den Statthalterschaften Babylon und Gambulu zu-
geteilt.

Die unbestreitbaren großen Erfolge, die S. in
diesen Kämpfen beschieden waren, veranlaßten
auch andere Herrscher, seine Freundschaft zu
suchen. Uperi, König von Tilmun (*Τύλος*, Insel
Baḫrain im Persischen Golf), sandte Tribut. König
Mitā von Muski, mit dem der assyrische Statthalter
von Ḳue (im südöstlichen Kleinasien) in Krieg
geraten war, schickte eine Gesandtschaft und bat
um Frieden. Sieben Könige vom Lande Ia' auf
der Insel Iadnana (Cypern) brachten Geschenke
nach Babylon und unterwarfen sich. S. hat viel-
leicht die Insel noch selbst besucht. Eine steinerne
Stele mit seinem Reliefbild und einer Inschrift
ist auf Cypern gefunden worden (jetzt im Ber-
liner Museum, vgl. Schrader Abhandl. Akad.
Berlin 1881).

In das J. 708 fällt ein Sieg über Muttallu von
Kummuḫ (wahrscheinlich verschieden von dem
gleichnamigen Herrscher von Gurgum, den S. im
J. 711 besiegt und gefangengenommen hatte).
Im Bunde mit Argišti von Urarṭu hatte Muttallu
von Kummuḫ die Tributzahlung eingestellt. Beim
Herannahen des assyrischen Heeres verließ er
seine Residenz Melid und floh. Melid und 62
andere Festungen seines Landes wurden erobert.
Die Familie Muttallus fiel in assyrische Gefangen-
schaft. Die Einwohner wurden weggeführt und in
Bit-Iakin angesiedelt, während umgekehrt die
Kriegsgefangenen von Bit-Iakin nach Kummuḫ
übersiedeln mußten. Das Land wurde assyrische
Provinz. Die letzte kriegerische Tat, die S. selbst
noch berichtet, war sein Eingreifen in Ellipi.
Dort war sein treuer Vasall Daltā gestorben. Um
die Erbschaft stritten sich zwei Söhne Daltās,
Nibē und Išpabāra. Nibē wandte sich an Šuturnaḫundi von Elam, Išpabāra an S. Bei Marubišti
kam es zum Zusammenstoße. Nibē mit seinen
elamischen Hilfstruppen unterlag. Išpabāra wurde
König in Ellipi von S.s Gnaden. Wahrscheinlich
fallen diese Ereignisse in das J. 707. Vom J. 706
meldet die assyrische Eponymenchronik noch einen
Zug nach Tabal; doch ist über diesen nichts
Näheres bekannt. Im folgenden Jahre wurde S.
getötet, wahrscheinlich auf einem Kriegszug gegen
einen sonst unbekannten Stammeshäuptling (Šippaï den Kulummäer?). Bereits am 12. Ab 705
bestieg Sanherib den Thron seines Vaters, der
also genau 16 Jahre 7 Monate geherrscht hatte.

S. war einer der reichsten Könige des alten
Orients. Die Abgaben tributpflichtiger Fürsten
und Städte, die Geschenke, die er bei großen
Festen von seinen treuen Untertanen erhielt, vor
allem aber die auf den Kriegszügen erbeuteten
Vorräte füllten die königlichen Schatzkammern
und die Speicher des Stammlandes. Unter den
Tributlieferungen werden besonders genannt Rosse,
Maultiere, Kamele, Rinder, Kleinvieh, Elefanten-
felle, Elfenbein, Gold, Silber, Edelsteine, kostbare
Hölzer und Geräte aus solchen, Gewürze, bunte
Stoffe, Gewänder aus Linnen und Purpur. Noch
größere Auswahl zeigte die Beute, die dem König
auf seinen Feldzügen zufiel: Getreidevorräte, Esel,
Streitwagen, Karren und andere Geräte, Waffen,
Kunstgegenstände, Kupfer und Eisen kamen dabei
noch hinzu. Unter den Geschenken, die dem König
von den Statthaltern und Vornehmen seines
Landes dargebracht werden, erscheint auch feines
Öl und Augenschminke. Im J. 712 wurde eine
Minenexpedition nach dem Ḫatti-Lande unter-
nommen, die reiche Erträge an geschätzten Mine-
ralien, wie Lasurstein, Magnesit, Alabaster, und
Metallen wie Kupfer, Eisen, vor allem aber Silber
einbrachte. Während sonst das Silber über hun-
dertmal höher bewertet wurde als Kupfer, setzte
man damals — nach S.s Versicherung — den
Preis des Silbers in Assyrien dem des Kupfers
gleich. Das Wertverhältnis des Goldes zum Silber
scheint in S.s Reich 13 : 1 gewesen zu sein, wie
es nachmals Herodot (III 95) für die persische
Zeit annahm (Weißbach ZDMG LXX 361).

Mit den Scharen der Kriegsgefangenen verfuhr
S. in verschiedener Weise. Feindliche Heeres-
gruppen, die in assyrische Gefangenschaft geraten
waren, wurden in einigen Fällen kurzerhand dem
assyrischen Heere einverleibt. Auch die friedliche
Bevölkerung eroberter Gegenden wurde meist
weggeführt und in einer von der alten Heimat
möglichst entlegenen Landschaft angesiedelt.
Dieses Verfahren, das zuerst von Tiglatpileser IV.
in größerem Umfang geübt worden zu sein scheint,
hatte den Erfolg, bei den meisten davon betroffenen
Völkern das Heimatsgefühl zu ersticken, zumal
da sie gezwungen wurden, sich der assyrischen
Sprache zu bedienen. So wurde die Bevölkerung
des eroberten Samaria (nach S. 27 290 Seelen)
gemäß 2. Kön. 17, 6 in Ḥālaḫ (assyr. *Ḫalaḫḫu*),
am Ḥābōr (*Χαβώρας*), dem Flusse von Gōzān
(*Γαυζανῖτις*), und in den Städten Mediens ange-
siedelt. An ihre Stelle traten andere, Leute aus
Babel, Kuta, ʿAwwāh, Ḫamāh und Sēfarwajim

(2. Kön. 17, 24). Gelegentlich kam es zu einem wirklichen Bevölkerungsaustausch, z. B. 711, als die Einwohner von Kummuḫ am oberen Euphrat mit den Chaldäern von Bit-Iakin am Persischen Golf ihre Wohnsitze wechseln mußten. Auch an Beispielen richtiger Kolonisierung fehlt es nicht. Aus dem eroberten Gargamiš (717) wurden alle diejenigen, die ‚gesündigt' hatten, mit der Königsfamilie nach Assyrien gebracht. Ihre Stelle nahmen 5000 Assyrer ein. Ein großer Teil der Kriegsgefangenen blieb auch in Assyrien selbst, wo sie als wohlfeile Arbeitskräfte willkommen sein mußten. Die rege Bautätigkeit des Königs setzte viele fleißige Hände in Bewegung. In Aššur ließ S. Eḫarsaggalkurkurra, den Tempel des Reichsgottes Aššur, in Nineweh Tempel der Götter Nabu und Marduk, die einst Adad-nirari (911—890) hatte erbauen lassen, in Kalḫu, wo er während des größten Teils seiner Regierungszeit residierte, den Palast des Aššur-naṣir-apli III. (884—860) erneuern. Die nordbabylonische Stadt Dūr-Ladinna, die S. im Zustande völligen Verfalles gefunden hatte, ließ er neu aufbauen, den Kanal, der die beiden Städte Babylon und Barsip verband, wiederherstellen, in Babylon selbst eine Grabenmauer als Bestandteil der Stadtbefestigung errichten. Auch anderen babylonischen Städten, wie Sippar, Nippur, Dēr, Ur, Uruk, Eridu, Larsam, Ḫallab, Kisik, Nimit-Laguda, wandte er seine Fürsorge zu. Die Reichsgrenze suchte er durch Festungen zu sichern, die er gern an Stelle älterer, von seinen eigenen Heeren erst eroberter und zerstörter Städte anlegen ließ. Die neue Stadt erhielt dann meist auch einen neuen, echtassyrischen Namen.

Die großartigste Schöpfung S.s war der Bau einer neuen Stadt, die zur dauernden Residenz für ihn und seine Nachkommen bestimmt sein sollte. Er wählte zu diesem Zweck die Stelle der alten Stadt Magganubba, die nach seiner Versicherung keiner der 350 assyrischen Herrscher vor ihm gekannt hätte, obwohl sie nicht weiter als 16 km nordnordöstlich von Nineweh entfernt lag. Dort, an einem Quellbach des Flüßchens Ḫusur, das sich bei Nineweh in den Tigris ergießt, am Fuße des Berges Musri (jetzt Ǧebel Maḳlūb), der die schmale Ebene im Osten abschließt, wurden die Grenzen der neuen Stadt Dūr-Šarrukīn („S.s-Mauer") abgesteckt. Sie schlossen ein Rechteck von 1760 m Länge und 1685 m Breite ein, dessen Ecken nach den Haupthimmelsrichtungen orientiert waren. Das Maß der Stadtmauer bestimmte der König vermittelst einer noch nicht aufgeklärten Zahlenoperation kabbalistischer Färbung nach seinem Namen (vgl. zuletzt Hommel Orient. Lit.-Ztg. 1907, 225ff.). Die ungeheure Stärke der Stadtmauer (24 m) macht es wahrscheinlich, daß es eigentlich zwei Mauern waren, die in geringem Abstand nebeneinander liefen. S. selbst unterscheidet eine Innenmauer (*dūru*) und eine Außenmauer (*šalḫū*), die beide, wie bei anderen großen Städten Babyloniens und Assyriens, besondere Namen erhielten. Diese Mauer oder Doppelmauer war mit Türmen besetzt, die einander regelmäßig im Abstand von 27 m folgten, 13,5 m breit waren und 4 m vorsprangen. Danach läßt sich ihre Zahl auf 156 berechnen. Acht kolossale Stadttore, an jeder Seite des Mauervierecks zwei, vermittelten den Zugang in das Innere der Stadt. Jedes dieser Tore war nach einer großen Gottheit benannt. An der nördlichen Hälfte der Nordwestseite, nicht weit von der Mitte der ganzen Front, war die Stadtmauer auf 237 m unterbrochen. Hier trat eine künstliche Terrasse aus dem Stadtgebiet heraus, deren Grundriß ein Rechteck von 237 m Länge und 150 m Breite bildete. Sie erhob sich ungefähr 15 m über dem natürlichen Boden. Den Abschluß der drei äußeren Seiten dieser Terrasse bildete wieder eine Mauer, die wahrscheinlich noch mit 14 Türmen, ähnlich den Türmen der mit ihr verbundenen Stadtmauer, geschützt war. Nach dem Stadtinnern zu erweiterte sich diese Terrasse beiderseits, so daß ihr innerer Teil ein Rechteck von 314 m Länge und 194 m Breite bildete. Ihre fast 10 Hektar umfassende Oberfläche bot nicht nur dem königlichen Palaste, sondern auch einigen Tempeln und dem Stufenturm genügend Raum. Der Palast mit seinen freien Vorplätzen und seinem Gewirr von Hallen, Zimmern, Kammern und Ställen, die sich um eine Anzahl mit Ziegelplatten gepflasterter Höfe gruppierten, erstreckte sich von dem außerhalb des Stadtmauervierecks gelegenen Teile der Terrasse in südöstlicher Richtung nach dem Stadtinnern zu. Sechs Tempel hatte S. nach seiner Angabe in der neuen Stadt errichten lassen. Zwei von ihnen, die dem Ea, dem Gott der Wassertiefe, und dem assyrischen Kriegsgott Nin.Eb (provisorische Lesung) geweiht waren, und vielleicht ein dritter, noch nicht zu identifizierender, standen auf dem südwestlichen Teil der Palastterrasse. Nordwestlich von diesen, nahe und noch innerhalb der Stadtmauer, erhob sich der Stufenturm (*ziḳkurratu*) auf quadratischem Grundriß von 43,1 m Seitenlänge wahrscheinlich bis zu der gleichen Höhe.

Dem großartigen Plane dieser Anlage entsprach die äußere und innere Ausschmückung. Steinerne Kolosse von geflügelten Stieren mit bärtigem Menschenantlitz bewachten die Eingänge der Stadt und die größeren Palasttore. Ganze Reihen überlebensgroßer Figuren aus Stein belebten die Fassaden des Palastes und Teile der äußeren Stadtmauer. An die inneren Wände der großen Prunkhallen des Palastes waren 3 m hohe Steinplatten angelegt, in die der König seine Taten in Bild und Schrift hatte einmeißeln lassen. Ein Teil der Stadttore war an der Außenfassade mit einer 0.85 m breiten Archivolte von bunt emaillierten Ziegeln überwölbt, die auf blauem Grunde weiße Kompositenblüten, beiderseits von geflügelten männlichen Genien mit Körbchen und Pinienzapfen umgeben, zeigten. In der gleichen Technik war die Front des einen Tempels geschmückt, deren unterer Teil beiderseits des Eingangs eine Fläche von 7 m Länge und 1,12 m Höhe bildete. Sie bestand aus emaillierten Ziegeln, die auf blauem Grunde die Bilder je eines Löwen, Adlers, Stieres, Feigenbaumes und Pfluges zeigten. Den linken Abschluß dieser Darstellung bildete der König selbst — das einzige Beispiel eines assyrischen Königsbildes in dieser Technik —, den rechten einer seiner Minister. Sechs Farben waren hierbei zur Anwendung gekommen. An anderen Stellen des Palastes fanden sich bunte Frescomalereien. Für die Türflügel und Zimmerdecken wurden edle Hölzer, wie Zedern, Zypressen,

linien, verwendet. Die Wände dieser Prachtbauten waren von außerordentlicher Stärke, zwischen 2 und 5 m. Obwohl S. nicht vor seinem 5. Regierungsjahr mit der Verwirklichung seines Planes begonnen zu haben scheint, wurde das gewaltige Werk doch so energisch gefördert, daß die Residenz bereits nach sechs Jahren (707) bezogen werden konnte. Die Einweihung wurde mit einem großen Feste gefeiert, zu dem der König an seine Statthalter und Edlen Einladungen ergehen ließ. Gleichzeitig zogen die Götter von Dūr-Šarrukīn in ihre neugebauten Tempel ein. Nur kurze Zeit hat sich S. seiner stolzen Schöpfung freuen können. Bereits ein halbes Jahr später scheint die Stadt von einem Unglück, wohl einer Feuersbrunst, betroffen worden zu sein. Der Palast, seine nächste Umgebung und die Stadtmauern blieben erhalten. Aber nach dem gewaltsamen Tode des Königs (705) verödete die S.s-Stadt, da seine Nachfolger andere Hauptstädte, Nineweh und Kalḫu, für ihre Hofhaltungen wählten. Dūr-Šarrukīn sank allmählich in sich zusammen, ein Schutthügel türmte sich im Laufe der Jahrhunderte über den Palast und überragte sogar die Ruine des Stufenturmes. Auf und neben dem Schutthügel entstand im Mittelalter eine neue Ansiedlung, Ḫurustābād, aber die Stadtmauern scheinen zum Teil noch zwei Jahrtausende sichtbar geblieben zu sein. Der im 13. Jhdt. schreibende arabische Geograph Iāḳūt (II 422. III 382) kennt neben Ḫurustābād eine wüste Stadt, in deren Ruinen Schätze verborgen sein sollten, und überliefert in ihrem Namen *Sar'ūn* noch den Namen ihres Gründers. Die Ausgrabungen der Franzosen Botta (1842—1844) und Place (1852—1855) an der Stelle des heutigen Ḫorsābād (= *Hurustābād*) haben Iāḳūts Angaben bestätigt. Ihrer Tätigkeit verdanken wir das meiste von dem, was wir heute über die Geschichte S.s II. von Assyrien wissen.

Wenn Politik die Kunst des Erreichbaren ist, so hat S. diese Kunst sehr gut verstanden. Seine Ziele waren hoch, überstiegen aber nur selten seine Kräfte. Mit Anspannung aller Machtmittel, wenn nötig mit klugem Zuwarten, hat er die meisten Aufgaben, die er sich gestellt hatte, gelöst. Es ist ihm nicht nur gelungen, das Reich seiner beiden Vorgänger Tiglatpileser IV. und Salmanassar V. wieder zu gewinnen, sondern auch innerlich zu festigen. Die Grenzen des assyrischen Einflusses hat er weiter hinausgeschoben, als je ein König vor ihm vermocht hatte. S. ist, soweit wir wissen, der erste Assyrer, der von den Herrschern der Inseln Tilmun im Persischen Golf und Cypern im fernen Westmeere Geschenke erhielt, der erste, der auf seinen Bildwerken Kämpfe assyrischer Heere mit einem Negervolke darstellen lassen konnte. Es liegt kein Anlaß vor zu bezweifeln, daß der König von Meluḫḫa als Kriegsgefangener an S.s Hof gebracht worden ist. Die Grenzen seines Reiches behielt S. im allgemeinen fest in der Hand; nur im Südosten hat er, wie sein Sohn berichtet, einige Städte an Elam verloren. In der äußeren Politik folgte er im ganzen dem Beispiel des letzten Tiglatpileser. Hunderttausende von Menschen, groß und klein, hat S. aus den Gegenden, die von seinen Heeren feindlich durchzogen wurden, wegschleppen lassen und fern ihrer Heimat angesiedelt. Vielen der von ihm besiegten Fürsten hat er das Leben gelassen, wenige hat er direkt begnadigt, einzelne mit wildester Grausamkeit behandelt. Iaubi'di von Ḫamāh, Bagdatti von Uišdiš und Ašurle'u von Karalla ließ er bei lebendigem Leibe die Haut abziehen. Zwei dieser Exekutionen sind an den Wänden eines seiner Prunksäle abgebildet. Ein anderes Relief zeigt den König selbst im Begriffe, einem vor ihm knieenden gefesselten Gefangenen den Speer ins Auge zu stoßen. Es ist mir kein weiteres Beispiel aus der assyrischen bildenden Kunst bekannt, das König und Henker in einer Person zeigte. Seinen Untertanen bewies S. große Fürsorge. Die Bevölkerung der Freistädte Aššur und Ḫarran gewann er, wohl gleich bei seinem Regierungsantritt, durch Wiederherstellung ihrer in Abgang gekommenen Vorrechte, die Priesterschaften durch reiche Zuweisungen an die Tempel, die Bürger Babyloniens durch den Wiederaufbau ihrer zerstörten Städte und Instandsetzen des verfallenen Kanals von Barsip. Den Wünschen der ärmeren Bevölkerung suchte er dadurch entgegenzukommen, daß er selbst die Preise für die nötigsten Lebens- und sonstigen Bedarfsmittel festsetzte. Endlich rühmt er sich unter Hinweis auf den Sinn seines Namens der Gerechtigkeit, die er bei der Enteignung der für den Bau von Dūr-Šarrukīn benötigten Grundstücke bewiesen habe. Diese Behauptung ist in der Tat durch die Auffindung einer merkwürdigen Privaturkunde (Kohler und Ungnad Assyr. Rechtsurkunden Nr. 10, Lpz. 1913) bestätigt worden.

Literatur: Botta et Flandin Monument de Ninive, Paris 1849f. Place Ninive et l'Assyrie, Paris 1867—1870. Weissbach ZDMG LXXII (1918) 161ff. Olmstead Western Asia in the days of Sargon, New-York 1908. [Weissbach.]

Saria, unbekannter Ort in Sardinien, Geogr. Rav. 412. [Philipp.]

Sariapis s. Saralapis.

Saricevus oder **Saricevum,** Ortschaft, als Münzstätte genannt auf einer merowingischen Münze, Belfort Monn. méroving. IV p. 398 nr. 6409: *Saricevo* ⅏ (= *vico*?), von Holder Altcelt. Sprachsch. II 1367 aufgenommen, doch ist nach Belfort die Lesung sehr zweifelhaft. [Keune.]

Saricha, eine Stadt in Kappadokien, Steph. Byz. Lage gänzlich unbekannt. Tomaschek Festschrift f. Heinrich Kiepert 149 meint, daß es derselbe Ort wäre wie die Station Sirica des Itin. Ant. 211, 9. Ebenso Ramsay Asia min. 312. Kretschmer Einleitung in die Gesch. d. griech. Sprache 365 hält es für möglich, daß S. seinen Namen von dem Fluß Saros hatte. [Ruge.]

Sariga (*Σάριγα* Ptolem. VI 17, 7), sonst unbekannter Ort in der ostiranischen Landschaft Areia südlich vom Fluß Areios. [Herrmann.]

τὰ Σάριφα ὄρη, nach Ptolem. VI 10, 4. 17, 2 ein Teil des großen Gebirgszuges quer durch Asien, im Westen in den Koronos, im Osten in den Paropamisos übergehend; als Grenzgebirge zwischen Margiana und Areia identisch mit dem Kaitugebirge und Sefid-kōh. Ob der Name nach dem am Südfuß gelegenen *Σιφάρη* (s. den Art. Saphri) gebildet ist, bleibt ungewiß. Viel-

leicht weist er auf die altpersische Form *Eroxifja* des Awesta hin (jt. 5, 45. 19, 2); Burnouf bei Justi Handbuch der Zendsprache 72; Beitr. zur alten Geogr. Persiens II 16. In der geographischen Literatur kehrt der griechische Name nur bei dem Epitomator Strabons wieder (XI 34), der in jenem Gebirge den Oxos entspringen läßt. [Herrmann.]

Sarisse (ἡ σάρισα) hieß der lange Speer, den im Heere der Makedonen und in den Heeren der Diadochen das schwere Fußvolk (die Phalanx), ferner die halbleichten Peltasten und eine leichte Reitertruppe, die Sarisophoren, führten. Die S. des schweren Fußvolkes hat in der antiken Kriegsgeschichte eine hervorragende Rolle gespielt. Ihre Länge und die von dieser abhängende Verwendung im Kampfe scheinen verschiedene Stadien durchlaufen zu haben. Daher kann man von einer Geschichte der S. reden.

I. Geschichte der Sarissen.

Nach Diodor (XVI 3) hat Philipp II. die S. im makedonischen Heere eingeführt. Ihre ursprüngliche Länge ist unbekannt. Die älteste Angabe findet sich bei Theophrast (hist. plant. III 12, 2: *τὸ δ' ὕψος τοῦ ἄρρενος [κρανείας] δώδεκα μάλιστα πήχεων, ἡλίκη τῶν σαριῶν ἡ μεγίστη*). Theophrast war ein Zeitgenosse Alexanders d. Gr. Seine Bemerkung bezeugt also, daß es bereits unter Alexander S. von 12 Ellen Länge gegeben hat, und daß dies damals deren größte Länge gewesen ist. Dazu stimmt die Angabe des Taktikers Asklepiodot (V 1): ‚Der (makedonische) Speer ist nicht kürzer als 10 Ellen, doch machte man ihn auch nicht länger als 12 Ellen'. Sie bezieht sich also ebenfalls auf das Heer Alexanders d. Gr. Wann Asklepiodot gelebt hat, ist unsicher (vgl. Osann Der Taktiker Asklepiodot in Ztschr. f. d. Altert. 1853, 313. Köchly und Rüstow Gr. Kriegsschriftst. II 76). Auch die angeführte Bemerkung ist nicht, wie Kromayer (Zum griech. und röm. Heerwesen in Herm. XXV [1900] 222, 5) glaubt, ‚ein wichtiger Fingerzeig für die Zeit des Asklepiodot'. Aber man kann ihn so früh oder so spät ansetzen, wie man will, seine Glaubwürdigkeit bleibt dieselbe, denn man braucht nur anzunehmen, was am nächsten liegt, daß er seine Angabe einem aus der Zeit Alexanders stammenden Lehrbuche der Taktik entnommen hat. Zur Zeit des Kleonymos von Sparta (um das J. 300 v. Chr.) sind die makedonischen S. auf 16 Ellen verlängert worden (Polyaen. strateg. II 29, 2: *ἑκάστη δὲ σάρισα πηχῶν ἦν ἑκκαίδεκα*). Daß sie einstmals diese Länge gehabt haben, bestätigt außer Arrian. tact. XIV 2. Leo tact. V 3. VI 39 und Const. Porphyr. tact. 1 auch Polybius (XVIII 29 (12), 2: *τὸ δὲ τῶν σαριῶν μέγεθός ἐστι κατὰ μὲν τὴν ἐξ ἀρχῆς ὑπόθεσιν ἑκκαίδεκα πηχῶν, κατὰ δὲ τὴν ἁρμογὴν τὴν πρὸς τὴν ἀλήθειαν τεττάρων καὶ δέκα*). Daß er ‚anfängliche' Länge statt des richtigen ‚einstmalige' sagt, erklärt sich daraus, daß er die geschichtliche Entwicklung der S. rückwärts nicht über die Diadochenzeit hinaus zu verfolgen vermochte. Zu seiner Zeit, d. i. unter den beiden letzten makedonischen Königen war man wieder auf ein Höchstmaß von 14 Ellen zurückgegangen, weil sich die sechzehnelligen S. als unbrauchbar erwiesen hatten. Man vergleiche hierzu die Erzählung Polyaens a. a. O.

Die Bemerkung des Taktikers Aelian (XII 1), daß die S. nicht kürzer als 8 Ellen seien, steht im Widerspruch mit seiner eigenen XIV 3 und mit der Asklepiodots (s. o.). Sie steht an einer Stelle, an die sie nicht gehört, denn es ist hier nur von den verschiedenen Rottenstellungen, nicht von der Bewaffnung die Rede, und erweist sich dadurch als eine von unberufener Hand stammende Glosse.

Hultsch (Gr. und röm. Metrol. 67) berechnet den attischen Fuß auf 30,8 cm; nach Dörpfelds (Athen. Mitt. VII 277; vgl. Nissen in J. Müllers Handb. I 701) genauerer Feststellung maß er aber nur 29,57 cm. Wie groß der makedonische Fuß, um den es sich hier handelt, gewesen ist, wissen wir nicht; aber man kann annehmen, daß er dem attischen annähernd gleich gewesen ist. Dann war eine makedonische Elle (= $1^1/_2$ Fuß) = 44,35 cm, eine vierzehnellige S. also etwas über 6 m (genau 6,21 m) lang.

II. Handhabung und Gewichtsverhältnisse.

Über die Holzart, die Gestalt und die Dicke des Schaftes, über die Eisenteile und das Gewicht der S. wird nirgends etwas berichtet. Wie sie gehandhabt wurden, erfahren wir durch Polybius (XVIII 29 [12] 2): ‚Die Länge der den Erfordernissen des Kampfes angepaßten S. beträgt 14 Ellen. Von dieser nehmen der Abstand zwischen den beiden Händen und das dahinterliegende Gegengewicht der Auslage 4 Ellen weg. Daher fällt die S. in einer Länge von 10 Ellen vor den Hopliten, wenn er, (die S.) mit beiden Händen fällend, gegen die Feinde geht'. Die S. wurde also, wie es bei ihrer Länge und Schwere auch nicht anders denkbar ist, zum Fällen mit beiden Händen gefaßt, und zwar mit der linken Hand 4 Ellen (= 1,77 m) über dem unteren Ende. Daß sie in der Hüftgegend eingesetzt und teils wagrecht, teils etwas schräg nach oben, aber nicht, wie Steinwender (Die Sarisse und ihre gefechtsmäßige Führung, Danzig 1909. 30f.) glaubt, über der Schulter wagrecht oder etwas schräg nach unten gehalten wurde, wird später gezeigt werden. Das zwischen den beiden Händen liegende Schaftstück ist möglichst groß anzusetzen. Denn je weiter die rechte Hand zurückgriff, desto geringer wurde der Druck, den sie auszuüben hatte, um den vor dem Manne liegenden 10 Ellen das Gleichgewicht zu halten. Als durchschnittliche Länge des zwischen den Händen liegenden Stückes kann man mit Machiavelli und Montecuculi (vgl. Kromayer a. a. O. 225, 5) 2 Ellen ansetzen. Hinter der rechten Hand lag dann noch ein Stück von 2 Ellen frei, das lediglich als Gegengewicht gegen die Auslage, d. i. die vor dem Manne liegenden 10 Ellen dienen und der rechten Hand die Herstellung des Gleichgewichtes erleichtern sollte.

Rüstow und Köchly (Gesch. des griech. Kriegsw. 18 und 238; Griech. Kriegsschriftst. III 252. 254) haben es für unmöglich erklärt, eine vierzehnellige S. zu handhaben, und behauptet, daß die S. nicht länger als 14 Fuß gewesen seien. Daher müsse in der Polybiusstelle das überlieferte *πήχεις* in *πόδες* geändert werden. [Ihnen haben sich angeschlossen Droysen

rwesen und Kriegführung der Griechen 19. . 171. R. Schneider Legion und Phalanx Jähns Gesch. d. Kriegswesens 100. A. ller in Baumeisters Denkm. 2042. Delück Die Perser- und Burgunderkriege 307. ser hat in seiner Geschichte der Kriegskunst 410 diese Ansicht allerdings wieder aufgeen, dafür aber eine andere aufgestellt, nämı, daß die langen S. erst unter Philipp V. geführt worden seien. Das ist den oben anführten Zeugnissen gegenüber kaum glaublich.] chly und Rüstow berufen sich auf die Arrian. XIV 2 sich findende Parallelstelle, der allerdings πόδες statt πήχεις zu lesen ist. aber nicht nur alle übrigen Taktiker, sondern ch Arrian selber sonst immer nur nach Ellen d nicht nach Fuß rechnen, so muß an der anführten Stelle die Lesart πόδες für unecht erirt werden. Rüstow und Köchly haben re Ansicht außerdem noch sachlich durch eine rechnung des Gewichts der S. und der zu ihrer andhabung erforderlichen Druckkraft zu beisen gesucht. Sie nehmen an, daß der Schaft n unteren Ende einen Durchmesser von 2 Zoll cm) und am oberen einen solchen von $1^1/_4$ bis $^1/_2$ Zoll (3,125 bis 3,75 cm) gehabt und das haftstück zwischen den beiden Händen nur Fuß (= $1^1/_3$ Elle) betragen hat. Das Gesamtwicht einer sechzehnelligen S. setzen sie mit 16 is 17 Pfund (= 8 bis 8,5 kg) an und berechnen en Druck, den die rechte Hand hätte ausüben üssen, auf 30 Pfund (15 kg). Bei einer vierzehnlligen soll der erforderliche Druck noch 23 Pfund 11,5 kg) betragen haben. Sie haben dabei ganz ichtig angenommen: 1. daß der Schaft der S. us Eschenholz bestand, denn die schlanken und ähen Stocklohden der Esche sind auch für die angen Spieße der Landsknechte meistenteils erwendet worden; 2. daß sich die Gestalt des chaftes von unten nach oben gleichmäßig verüngte, also konisch war (während die schweizerischen Spieße [s. u.] ihre größte Dicke in der Mitte hatten), denn ein solcher Schaft bietet mit seinem verhältnismäßig dicken Ende ein größeres Gegengewicht gegen den langen, vom ausliegenden Teil, als ein zylindrischer von demselben Gesamtgewicht und biegt sich nicht so leicht wie dieser; 3. daß der Schaft am oberen Ende einen Durchmesser von etwa 3 cm und am unteren von 5 cm hatte. Ich habe (vgl. meine Abhandlung Polybius und die röm. Taktik, Progr. Leipzig 1889. 19) vor Jahren einen vierzehnelligen Eschenschaft mit diesen Durchmessern anfertigen lassen, der ohne besondere Schwierigkeiten gehandhabt werden konnte. Als ich aber seinen oberen Durchmesser um 1 cm und seinen unteren um $1^1/_2$ cm hatte verringern lassen, begann er, 4 Ellen über dem unteren Ende gefaßt, sich zu biegen und zu vibrieren, ließ also keinen sicheren und wirksamen Stoß mehr zu. Die gleiche Erfahrung hat Herr Dr. A. Geßler, Direktorialassistent am Schweizerischen Landesmuseum in Zürich, mit den dortigen Landsknechtsspießen gemacht. Nach seinem mir freundlichst übersandten Bericht ergab sich, daß ein nur 5,21 m langer Spieß, für den man am oberen Ende einen Durchmesser von etwa 2,5 cm, etwas unterhalb der Mitte einen solchen von etwa 3,6 cm und am Fuße einen solchen von etwa 2,5 cm ansetzen kann, mit der linken Hand mindestens 2,2 m über dem Fußende und mit der rechten Hand 1,2 bis 1,3 m über demselben gefaßt werden mußte, wenn er nicht vibrieren und ein Zielstoß unmöglich werden sollte. Danach kann man ermessen, um wieviel weniger brauchbar als dieser Spieß sich eine S. erwiesen haben würde, die bei gleicher Dünne noch einen Meter länger als er war. Sie hätte mit der linken Hand ziemlich in der Mitte gefaßt werden müssen. Da nun aber Polybius ganz bestimmt angibt, daß sie nur 4 Ellen (= 1,77 m) über dem Fußende gefaßt wurde, so muß die Dicke ihres Schaftes ohne Zweifel größer als die durchschnittliche der schweizerischen Spieße und überhaupt von anderer Gestalt gewesen sein.

Dagegen ist Rüstows und Köchlys Gewichtsangabe nicht ganz richtig. Sie ist etwas zu hoch. Der von mir gewogene Schaft war 6,5 m lang und oben und unten ebenso dick wie der sechzehnellige (= 7,1 m) Rüstows und Köchlys und wog nur 6,5 kg. Er bestand jedoch aus frischem Holze. Trockenes würde natürlich etwas weniger ergeben haben. Sein spezifisches Gewicht schwankt zwischen 0,57 und 0,94 (Steinwender a. a. O. 9). Nach dem Durchschnitt 0,75 berechnet, ergibt sich für den trockenen Schaft ein Gewicht von etwa 6 kg. Da ich aber bei dem Längenmaß von 6,5 m = 14 griechische Ellen, die Elle zu 46,2 cm gerechnet hatte, während sie (s. o.) nur 44,35 cm betrug, so verringert sich das Gewicht um das von 26 cm oder etwa 150 gr. Vermehrt wird es aber wieder durch das Gewicht der eisernen Spitze um etwa 200 gr, so daß das Gesamtgewicht der S. auf rund 6 kg anzusetzen ist. Ein Zündnadelgewehr wiegt mit Bajonett und Riemen gegen 5,5 kg, das Mausergewehr mit Seitengewehr und Riemen 5,1 kg, das jetzige deutsche Infanteriegewehr mit Seitengewehr, Riemen und Patronenfüllung 4,75 kg. Die vierzehnellige S. war also durchaus nicht zu schwer. Die einzelnen S. sind natürlich verschieden schwer gewesen, da das spezifische Gewicht des Eschenholzes (s. o.) starke Schwankungen zeigt. Aber auf ein Pfund mehr oder weniger kam es nicht an.

Das, worauf es allein ankam, war die Verteilung des Gewichtes auf die Länge der S. Lediglich von ihr hing es ab, ob die S. leicht oder schwer zu handhaben war. Je weiter der Schwerpunkt der gefällten S. nach hinten lag, eine desto geringere Druckkraft hatte die rechte Hand aufzuwenden, um die S. in wagrechter Lage zu halten. Diese Druckkraft haben Rüstow und Köchly mit 11,5 kg viel zu hoch berechnet, da sie, wie Kromayer (a. a. O.) richtig bemerkt hat, die Spannweite zwischen den beiden Händen mit nur 2 Fuß (= $1^1/_3$ Elle) statt mit 2 Ellen (= 3 Fuß) ansetzten (s. o.). Kromayer berechnet die bei einer vierzehnelligen S. erforderliche Druckkraft (S. 226) auf 6 kg. Ich habe für den vierzehnelligen Schaft ohne eiserne Spitze durch Abwägen mit Gewichten eine solche von 5,1 kg festgestellt (a. a. O.). Die eiserne Spitze erfordert natürlich eine größere, so daß man auch auf diesem Wege zu einer Druckkraft von etwa 6 kg gelangt. Das fast ebenso schwere Zündnadelgewehr erfordert nur eine geringe oder gar

keine Druckkraft. Dies wird durch seine geringere Länge, durch das beträchtliche Gegengewicht, das dem Laufe und dem Bajonett das Schloß und der Kolben bieten, sowie dadurch bewirkt, daß die linke Hand beim Fällen nahe am Schwerpunkt der Waffe liegt. Warum die Makedonen, um den Phalangiten den schweren Druck und damit die Handhabung der Waffe etwas zu erleichtern, nicht zu dem einfachen Mittel gegriffen haben, am unteren Ende einen eisernen Schuh (σαυρωτήρ) anzubringen und dadurch das Gegengewicht zu vermehren, ist schwer zu begreifen. Die Vermehrung des Gesamtgewichtes um ein oder zwei Pfund hätte dem außerordentlichen Vorteil gegenüber, den sie durch die Erleichterung der Handhabung gewährt haben würde, nicht in Betracht kommen können (vgl. meine angeführte Abhandlung S. 19). Aber weder Polybius, noch die Taktiker erwähnen einen Schuh. Daher wird man wohl annehmen müssen, daß man sich tatsächlich mit dem vierelligen Schaftstück als Gegengewicht begnügt und den Phalangiten eine Druckkraft von etwa 6 kg zugemutet hat. Diese war ohne Zweifel nur bei besonders starken Leuten vorauszusetzen, und solche mußte man für die Phalanx ausgewählt haben. Theopomp (beim Schol. zu Demosth. Ol. II 17 p. 96, 6 Dindorf) bezeugt dies für die Pezetären zu Alexanders d. Gr. Zeit. Die Pezetären waren aber ganz dieselbe Truppengattung wie die, die man außerhalb Makedoniens gewöhnlich Phalangiten nannte. Steinwender irrt, wenn er (a. a. O. 11) die Pezetären für etwas anderes hält.

III. Die Sarissenauslage im Kampfe.

1. Auslage mit Sarissen von gleicher Länge. Nach der Beschreibung der Taktiker Asklepiodot (5, 1), Aelian-Arrian (14, 3) und Polybius (XVIII 29 [12]—30 [13], 4) war die Lage der zum Kampfe gefällten S. bei dem gewöhnlichen zweielligen Gefechtsabstande der Glieder folgende. Alle S. waren von gleicher Länge. Auch nach Polyaen (a. a. O.) hatte eine Abteilung der Makedonen (die Besatzung von Edessa) S. in gleicher Länge. Arrian rechnet mit sechzehnelligen, die übrigen Autoren mit vierzehnelligen. Bei einer Länge von 14 Ellen, die zur Zeit des Polybius allgemein üblich war, ragten die S. des 1. Gliedes mit 10 Ellen, die des 2. mit 8, die des 3. mit 6, die des 4. mit 4 und die des 5. mit 2 Ellen über die Front hinaus, und die S.-Spitzen eines jeden Gliedes lagen demzufolge um je 2 Ellen hinter denen des vor ihm stehenden Gliedes zurück.

Diese Speerlage habe ich früher für zweckwidrig oder mindestens für zwecklos gehalten und infolgedessen ihre tatsächliche Verwendung, sowie die Richtigkeit der Berichte angezweifelt (a. a. O. 18). Von dieser Ansicht bin ich aber zurückgekommen. Man versteht die Speerlage, wenn man sich vergegenwärtigt, gegen welche Feinde und zu welcher Kampfweise sie bestimmt war. Die Makedonen hatten zu Gegnern teils die schwergerüsteten griechischen Bürger- und Söldnertruppen, die sich in einer acht Mann tiefen Linie aufzustellen pflegten und vortrefflich darauf eingeübt waren, mit ihren einhändigen, nur 8 bis 9 Fuß langen Speeren den Gegnern zu Leibe zu gehen und sie schließlich durch Massendruck über den Haufen zu werfen, teils die gewöhnlich an Zahl überlegenen und sehr tief aufgestellten Barbarenmassen, die zu Fuß und zu Pferde sowohl aus der Ferne zu schießen, als auch mit Handspeeren den Gegnern ebenfalls zu Leibe zu gehen pflegten. Die makedonischen Bauern, die die Hauptmasse des Fußvolkes stellten, waren schwerlich imstande, sich die kostspielige Rüstung der Griechen zu beschaffen, und standen diesen an Geschick im Kampf mit kurzen Handwaffen, sowie den Barbaren an Geschick im Gebrauche der Fernwaffen nach. Gegen diese Feinde, im besondern gegen die persischen Reitermassen, gewährte die geschilderte S.-Lage ohne Zweifel einen wirksamen Schutz. Die Anstürmenden stießen auf ein Gehege von fünf hinter- oder übereinander liegenden Speerspitzenreihen, durch das sie sich erst hindurcharbeiten und schwere Verluste erleiden mußten, bevor sie mit ihren Kurzwaffen den Gegnern etwas anhaben konnten. Daher sagen die Taktiker Asklepiodot (5, 2) und Aelian-Arrian (14, 5) mit Recht, daß der Anblick der fünf gefällten S. die Feinde entmutigte, während umgekehrt die Phalangiten des ersten Gliedes mit Mut und Zuversicht erfüllt waren, da sie sich durch fünf Kräfte oder S. geschützt sahen (vgl. Polyb. XXIX 17 [6] und Plut. Aem. Paul. 19). Aber auch gegen den Fernkampf der Gegner mit Pfeilen, Schleudersteinen und Wurfspeeren gewährte die S.-Lage einen gewissen Nutzen, da, wie Polybius (c. 30 [13], 3) hervorhebt, die von den elf hinteren Gliedern über die Schultern ihrer Vordermänner gehaltenen S. die von oben einfallenden Geschosse auffingen und unwirksam machten. Er hätte hinzufügen können, daß dasselbe die fünf gefällten S. gegen die flach gegen die Front fliegenden Geschosse leisteten. Aus diesen Vorteilen, den die Taktiker dieser S.-Lage zuschreiben, darf man aber nicht schließen, daß sie nur zur Abwehr der Feinde bestimmt, also eine Defensivformation gewesen sei. Das schwer zu durchbrechende Speergehege vermochte sich natürlich auch mit Wucht auf den Feind zu werfen. Die Taktiker Aelian und Arrian (14, 6) und Polybius (c. 30, 10) messen dem Stoß der Phalanx aus dem Grunde eine außerordentliche Wirkung bei, weil die elf hinteren Glieder zwar nicht wie die fünf vorderen mit den Speeren wirken konnten, aber, auf sie aufdrängend durch ihre Körperkraft und ihr Körpergewicht den Druck beträchtlich verstärkten. Wie sich aber die vier hinter dem ersten Gliede stehenden Glieder (das zweite, dritte, vierte und fünfte) mit ihren Speeren am Kampfe beteiligen, d. h. zusammen mit dem ersten Gliede auf den Feind stoßen konnten, sagen sie nicht. Die vier Reihen ihrer Speerspitzen lagen ja doch immer je zwei Ellen hinter denen des vorhergehenden Gliedes zurück. Wenn sie also in dieser Auslage verblieben wären, hätten sie den Feind nicht erreichen können. Um dies möglich zu machen, d. h. um alle fünf Speerspitzen auf gleiche Höhe zu bringen, hätten entweder vier Glieder, nämlich das zweite, dritte, vierte und fünfte, die ausliegenden Stücke ihrer S. durch Zurückgreifen den verschiedenen Abständen entsprechend verlängern oder das erste, zweite, dritte und vierte sie durch Vorwärtsgreifen verkürzen oder das dritte die ursprüng-

Auslage beibehalten, das erste und zweite erkürzen und das vierte und fünfte sie vern müssen. Aber auf jede dieser drei Arten len sie ihre Speere zum Kampfe unbrauchbar acht haben. Wenn das erste Glied, das mit en Speeren zuerst auf den Feind stieß, diesen t warf, so kam es zum Stehen. Infolgedessen lte im nächsten Augenblick das zweite Glied jenes auf und verringerte dabei seinen urnglichen Abstand von zwei Ellen auf eine . Um den Feind mit seinen S. zu erreichen, e es dieselben jetzt eine Elle weiter rückts, d. h. nach dem unteren Ende zu fassen ssen. Wenn sodann das dritte, vierte und fte aufeinander prallten, hätten sie ihre S. i, drei und vier Ellen weiter rückwärts fassen ssen. Dementsprechend wären die hinter ihnen enden und als Gegengewicht dienenden Stücke 3, 2, 1 und 0 Ellen vermindert und zugleich aufzuwendende Druckkraft, sowie das Biegen l Schwanken der Speere in einer Weise verhrt worden, die die Handhabung der Speere ız unmöglich erscheinen läßt. Durch den vollndigen Wegfall des Gegengewichtes würde die orderliche Druckkraft von 6 auf etwa 10 kg, einem auf 1 Elle verminderten Gegengewicht f etwa 9 kg gestiegen sein und damit die istungsfähigkeit des stärksten Mannes überritten haben. Aus denselben Gründen muß ch die eben beschriebene dritte Art der Ausge für unmöglich erklärt werden, bei der das erte und fünfte Glied hätte zurückgreifen üssen. Steinwender (a. a. O. 15f.) nimmt wohl die erste, wie die dritte Art als möglich , weil er die von seinen Vorgängern vielfach örterte Frage nach der Druckkraft, von deren ntscheidung alles abhängt, gänzlich außer acht lassen hat. Auch die Landsknechte Machiellis und Wallhausens Pikeniere, auf die sich beruft, haben in dieser Weise mit vierhnelligen Spießen nicht gestoßen. Monteuculi (Mém. I 2 p. 14, Amsterdam und Leipg 1756) verlangt für das Fußvolk nur 15 bis 7 Fuß lange Piken; Wallhausen (Kriegsunst zu Pferde S. 6) schreibt nur den Reitern, icht dem Fußvolke 18 bis 21 Fuß lange Piken n, und für die Piken, mit denen die Pikeniere uf seinen Bildern hantieren, ergibt sich aus em ziemlich gleichmäßig festgehaltenen Größenrhältnis zwischen Mann und Pike etwa zwei nd eine halbe Manneslänge, also etwa 15 Fuß. uch das zweite Verfahren war nur für drei, ber nicht für fünf Glieder durchführbar. Das rste Glied hätte, sobald seine Speerspitzen auf lie Front der Gegner gestoßen waren, noch ein aar Schritte vorwärts tun und dabei die Schäfte 4 Ellen durch die Hände zurückgleiten lassen nüssen, die übrigen Glieder entsprechend weniger, also 3, 2 und 1 Elle. Auf diese Weise wären ihre Speerspitzen allerdings in kurzen Pausen eine nach der andern auf die feindliche Front gestoßen, aber vor einem Manne des ersten Glieds hätte nur ein Stück von 6 Ellen, hinter ihm dagegen ein solches von 8 Ellen und vor einem Manne des zweiten Gliedes ein Stück von 7 Ellen und hinter ihm ein solches von ebenso vielen Ellen gelegen. Damit wäre das Übergewicht aus dem vorderen in den hinteren Teil der S. verlegt und ein übermäßig langes Stück rückwärts zwischen die Rotten geschoben worden, wodurch das Hantieren mit der Waffe außerordentlich erschwert worden wäre, und das gerade den beiden ersten Gliedern, die unmittelbar vor dem Feinde am ehesten in die Lage kamen, zu parieren und die Richtung ihrer Stöße zu wechseln. Auch die Hintermänner konnten durch die zwischen den Rotten liegenden Schaftstücke stark belästigt werden. Und selbst wenn das alles nicht der Fall gewesen wäre, so wäre es doch immerhin widersinnig gewesen, die Leute mit Speeren von 14 Ellen zu belasten, von denen sie im Kampfe nur 6 oder 7 gegen den Feind richten und 8 oder 7 hinter sich herschleppen sollten.

Wenn nun nach Polybius und den Taktikern die fünf (oder gar sechs) vorderen Glieder mit ihren S. gleichzeitig auf den Feind stoßen konnten [vgl. Polyb. XVIII 30 (13), 2: *ὧν ὅσοι τὸ πέμπτον ζυγὸν ὑπεραίρουσι, ταῖς μὲν σαρίσαις οὐδὲν οἷοί τ' εἰσὶ συμβαλέσθαι πρὸς τὸν κίνδυνον · διόπερ οὐδὲ ποιοῦνται κατ' ἄνδρα τὴν προβολήν*, d. h. die Leute des 6. bis 16. Gliedes vermögen mit den S. in den Kampf nicht einzugreifen (erg. wie die fünf vorderen), deshalb fällen sie auch nicht ihre S. Mann gegen Mann (erg. wie die fünf vorderen). Aelian. 14, 6: *καὶ οἱ τῷ ἔκτῳ ἑφεστηκότες, εἰ καὶ μὴ αὐταῖς ταῖς σαρίσαις, τῷ δὲ βάρει τῶν σωμάτων ξυνεπέρεισον*, d. h. sie stießen, wenn auch nicht mit den S. selbst, so doch mit den Körpern mit vor. Arrian. 14, 5: *ὥστε ἕκαστον ὁπλίτην ἐξ σαρίσαις πεφράχθαι καὶ τοσαύταις δυνάμεσιν ἐπερείδειν, ὅποι ἐπιβρίσειαν*, d. h. daher war jeder Phalangit durch 6 S. geschützt und stieß mit ebenso vielen Kräften auf sein Ziel. Aelian. 14, 5: *σάρισαι πέντε προβεβλημέναι οἷαν εἰκὸς . . . παρέχουσι . . . ἰσχύν . . . τοῦ ἀνδρὸς πέντε σαρίσαις πάρεστι σκοπεῖν*], so läßt sich das mit der von *πεφραγμένου καὶ πέντε δυνάμεσιν ἐπεριδομένου* ihnen ausführlich beschriebenen Auslage nicht vereinigen, und die berichtete Tatsache muß sich auf eine andere Auslage beziehen, deren Beschreibung bei Polybius auch wohl ursprünglich vorhanden gewesen, aber auf eine noch unaufgeklärte Weise, vielleicht durch die Schuld des Verfassers der Epitome ausgefallen ist. Aus anderen Bemerkungen der Taktiker und aus denen einiger anderen Autoren ergibt sich denn auch, daß tatsächlich noch eine andere Art der Auslage vorhanden und in Gebrauch gewesen ist.

2. Auslage mit Sarissen von ungleicher Länge. Asklepiodot 5, 2: Einige, die die vor die Front fallenden Spitzen auf gleiche Höhe bringen wollen, verlängern die Speere der hinteren Glieder. Anonym. Byzant. 16, 7: Einige haben auch die Speere des zweiten Gliedes um so viel länger als die des ersten machen lassen, daß die Auslage der Speere des ersten und des zweiten Gliedes gleich war, damit zwei Speere gegen einen Feind kämpften (*Τινὲς δὲ τὰ δόρατα τοῦ δευτέρου ζυγοῦ ἐπὶ τοσοῦτον μακρότερα τοῦ πρώτου ἐποίησαν, ὥστε τὴν προβολὴν τῶν δοράτων τοῦ τε πρώτου ζυγοῦ τοῦ τε δευτέρου ἴσην εἶναι διὰ τὸ δύο δόρατα κατ' ἕνὸς ἀγωνίζεσθαι τῶν ὑπεναντίων*). Zwei Glieder läßt auch Arrian mit ihren Speeren an den Feind heranreichen (13, 3: *Δευτέρους δ' ἐπὶ τούτοις κατ' ἀρετὴν χρὴ εἶναι τοὺς τῶν λοχαγῶν*

keine Druckkraft. Dies wird durch seine geringere Länge, durch das beträchtliche Gegengewicht, das dem Laufe und dem Bajonett das Schloß und der Kolben bieten, sowie dadurch bewirkt, daß die linke Hand beim Fällen nahe am Schwerpunkt der Waffe liegt. Warum die Makedonen, um den Phalangiten den schweren Druck und damit die Handhabung der Waffe etwas zu erleichtern, nicht zu dem einfachen Mittel gegriffen haben, am unteren Ende einen eisernen Schuh (σαυρωτήρ) anzubringen und dadurch das Gegengewicht zu vermehren, ist schwer zu begreifen. Die Vermehrung des Gesamtgewichtes um ein oder zwei Pfund hätte dem außerordentlichen Vorteil gegenüber, den sie durch die Erleichterung der Handhabung gewährt haben würde, nicht in Betracht kommen können (vgl. meine angeführte Abhandlung S. 19). Aber weder Polybius, noch die Taktiker erwähnen einen Schuh. Daher wird man wohl annehmen müssen, daß man sich tatsächlich mit dem vierelligen Schaftstück als Gegengewicht begnügt und den Phalangiten eine Druckkraft von etwa 6 kg zugemutet hat. Diese war ohne Zweifel nur bei besonders starken Leuten vorauszusetzen, und solche mußte man für die Phalanx ausgewählt haben. Theopomp (beim Schol. zu Demosth. Ol. II 17 p. 96, 6 Dindorf) bezeugt dies für die Pezetären zu Alexanders d. Gr. Zeit. Die Pezetären waren aber ganz dieselbe Truppengattung wie die, die man außerhalb Makedoniens gewöhnlich Phalangiten nannte. Steinwender irrt, wenn er (a. a. O. 11) die Pezetären für etwas anderes hält.

III. Die Sarissenauslage im Kampfe.

1. Auslage mit Sarissen von gleicher Länge. Nach der Beschreibung der Taktiker Asklepiodot (5, 1), Aelian-Arrian (14, 3) und Polybius (XVIII 29 [12]—30 [13], 4) war die Lage der zum Kampfe gefällten S. bei dem gewöhnlichen zweielligen Gefechtsabstande der Glieder folgende. Alle S. waren von gleicher Länge. Auch nach Polyaen (a. a. O.) hatte eine Abteilung der Makedonen (die Besatzung von Edessa) S. in gleicher Länge. Arrian rechnet mit sechzehnelligen, die übrigen Autoren mit vierzehnelligen. Bei einer Länge von 14 Ellen, die zur Zeit des Polybius allgemein üblich war, ragten die S. des 1. Gliedes mit 10 Ellen, die des 2. mit 8, die des 3. mit 6, die des 4. mit 4 und die des 5. mit 2 Ellen über die Front hinaus, und die S.-Spitzen eines jeden Gliedes lagen demzufolge um je 2 Ellen hinter denen des vor ihm stehenden Gliedes zurück.

Diese Speerlage habe ich früher für zweckwidrig oder mindestens für zwecklos gehalten und infolgedessen ihre tatsächliche Verwendung, sowie die Richtigkeit der Berichte angezweifelt (a. a. O. 18). Von dieser Ansicht bin ich aber zurückgekommen. Man versteht die Speerlage, wenn man sich vergegenwärtigt, gegen welche Feinde und zu welcher Kampfweise sie bestimmt war. Die Makedonen hatten zu Gegnern teils die schwergerüsteten griechischen Bürger- und Söldnertruppen, die sich in einer acht Mann tiefen Linie aufzustellen pflegten und vortrefflich darauf eingeübt waren, mit ihren einhändigen, nur 8 bis 9 Fuß langen Speeren den Gegnern zu Leibe zu gehen und sie schließlich durch Massendruck über den Haufen zu werfen, teils die gewöhnlich an Zahl überlegenen und sehr tief aufgestellten Barbarenmassen, die zu Fuß und zu Pferde sowohl aus der Ferne zu schießen, als auch mit Handspeeren den Gegnern ebenfalls zu Leibe zu gehen pflegten. Die makedonischen Bauern, die die Hauptmasse des Fußvolkes stellten, waren schwerlich imstande, sich die kostspielige Rüstung der Griechen zu beschaffen, und standen diesen an Geschick im Kampf mit kurzen Handwaffen, sowie den Barbaren an Geschick im Gebrauche der Fernwaffen nach. Gegen diese Feinde, im besondern gegen die persischen Reitermassen, gewährte die geschilderte S.-Lage ohne Zweifel einen wirksamen Schutz. Die Anstürmenden stießen auf ein Gehege von fünf hinter- oder übereinander liegenden Speerspitzenreihen, durch das sie sich erst hindurcharbeiten und schwere Verluste erleiden mußten, bevor sie mit ihren Kurzwaffen den Gegnern etwas anhaben konnten. Daher sagen die Taktiker Asklepiodot (5, 2) und Aelian-Arrian (14, 5) mit Recht, daß der Anblick der fünf gefällten S. die Feinde entmutigte, während umgekehrt die Phalangiten des ersten Gliedes mit Mut und Zuversicht erfüllt waren, da sie sich durch fünf Kräfte oder S. geschützt sahen (vgl. Polyb. XXIX 17 [6] und Plut. Aem. Paul. 19). Aber auch gegen den Fernkampf der Gegner mit Pfeilen, Schleudersteinen und Wurfspeeren gewährte die S.-Lage einen gewissen Nutzen, da, wie Polybius (c. 30 [13], 3) hervorhebt, die von den elf hinteren Gliedern über die Schultern ihrer Vordermänner gehaltenen S. die von oben einfallenden Geschosse auffingen und unwirksam machten. Er hätte hinzufügen können, daß dasselbe die fünf gefällten S. gegen die flach gegen die Front fliegenden Geschosse leisteten. Aus diesen Vorteilen, den die Taktiker dieser S.-Lage zuschreiben, darf man aber nicht schließen, daß sie nur zur Abwehr der Feinde bestimmt, also eine Defensivformation gewesen sei. Das schwer zu durchbrechende Speergehege vermochte sich natürlich auch mit Wucht auf den Feind zu werfen. Die Taktiker Aelian und Arrian (14, 6) und Polybius (c. 30, 10) messen dem Stoß der Phalanx aus dem Grunde eine außerordentliche Wirkung bei, weil die elf hinteren Glieder zwar nicht wie die fünf vorderen mit den Speeren wirken konnten, aber, auf sie aufdrängend durch ihre Körperkraft und ihr Körpergewicht den Druck beträchtlich verstärkten. Wie sich aber die vier hinter dem ersten Gliede stehenden Glieder (das zweite, dritte, vierte und fünfte) mit ihren Speeren am Kampfe beteiligen, d. h. zusammen mit dem ersten Gliede auf den Feind stoßen konnten, sagen sie nicht. Die vier Reihen ihrer Speerspitzen lagen ja doch immer je zwei Ellen hinter denen des vorhergehenden Gliedes zurück. Wenn sie also in dieser Auslage verblieben wären, hätten sie den Feind nicht erreichen können. Um dies möglich zu machen, d. h. um alle fünf Speerspitzen auf gleiche Höhe zu bringen, hätten entweder vier Glieder, nämlich das zweite, dritte, vierte und fünfte, die ausliegenden Stücke ihrer S. durch Zurückgreifen den verschiedenen Abständen entsprechend verlängern oder das erste, zweite, dritte und vierte sie durch Vorwärtsgreifen verkürzen oder das dritte die ursprüng-

he Auslage beibehalten, das erste und zweite
verkürzen und das vierte und fünfte sie ver-
ngern müssen. Aber auf jede dieser drei Arten
irden sie ihre Speere zum Kampfe unbrauchbar
macht haben. Wenn das erste Glied, das mit
inen Speeren zuerst auf den Feind stieß, diesen
cht warf, so kam es zum Stehen. Infolgedessen
allte im nächsten Augenblick das zweite Glied
af jenes auf und verringerte dabei seinen ur-
rünglichen Abstand von zwei Ellen auf eine
lle. Um den Feind mit seinen S. zu erreichen,
ätte es dieselben jetzt eine Elle weiter rück-
ärts, d. h. nach dem unteren Ende zu fassen
üssen. Wenn sodann das dritte, vierte und
infte aufeinander prallten, hätten sie ihre S.
wei, drei und vier Ellen weiter rückwärts fassen
üssen. Dementsprechend wären die hinter ihnen
egenden und als Gegengewicht dienenden Stücke
uf 3, 2, 1 und 0 Ellen vermindert und zugleich
ie aufzuwendende Druckkraft, sowie das Biegen
nd Schwanken der Speere in einer Weise ver-
nehrt worden, die die Handhabung der Speere
anz unmöglich erscheinen läßt. Durch den voll-
tändigen Wegfall des Gegengewichtes würde die
rforderliche Druckkraft von 6 auf etwa 10 kg,
ei einem auf 1 Elle verminderten Gegengewicht
uf etwa 9 kg gestiegen sein und damit die
eistungsfähigkeit des stärksten Mannes über-
chritten haben. Aus denselben Gründen muß
uch die eben beschriebene dritte Art der Aus-
lage für unmöglich erklärt werden, bei der das
vierte und fünfte Glied hätte zurückgreifen
müssen. Steinwender (a. a. O. 15f.) nimmt
sowohl die erste, wie die dritte Art als möglich
an, weil er die von seinen Vorgängern vielfach
erörterte Frage nach der Druckkraft, von deren
Entscheidung alles abhängt, gänzlich außer acht
gelassen hat. Auch die Landsknechte Machia-
vellis und Wallhausens Pikeniere, auf die
er sich beruft, haben in dieser Weise mit vier-
zehnelligen Spießen nicht gestoßen. Monte-
cuculi (Mém. I 2 p. 14, Amsterdam und Leip-
zig 1756) verlangt für das Fußvolk nur 15 bis
17 Fuß lange Piken; Wallhausen (Kriegs-
kunst zu Pferde S. 6) schreibt nur den Reitern,
nicht dem Fußvolke 18 bis 21 Fuß lange Piken
zu, und für die Piken, mit denen die Pikeniere
auf seinen Bildern hantieren, ergibt sich aus
dem ziemlich gleichmäßig festgehaltenen Größen-
verhältnis zwischen Mann und Pike etwa zwei
und eine halbe Manneslänge, also etwa 15 Fuß.
Auch das zweite Verfahren war nur für drei,
aber nicht für fünf Glieder durchführbar. Das
erste Glied hätte, sobald seine Speerspitzen auf
die Front der Gegner gestoßen waren, noch ein
paar Schritte vorwärts tun und dabei die Schäfte
4 Ellen durch die Hände zurückgleiten lassen
müssen, die übrigen Glieder entsprechend weniger,
also 3, 2 und 1 Elle. Auf diese Weise wären ihre
Speerspitzen allerdings in kurzen Pausen eine
nach der andern auf die feindliche Front ge-
stoßen, aber vor einem Manne des ersten Glieds
hätte nur ein Stück von 6 Ellen, hinter ihm da-
gegen ein solches von 8 Ellen und vor einem
Manne des zweiten Gliedes ein Stück von 7 Ellen
und hinter ihm ein solches von ebenso vielen
Ellen gelegen. Damit wäre das Übergewicht aus
dem vorderen in den hinteren Teil der S. verlegt
und ein übermäßig langes Stück rückwärts zwi-
schen die Rotten geschoben worden, wodurch das
Hantieren mit der Waffe außerordentlich er-
schwert worden wäre, und das gerade den beiden
ersten Gliedern, die unmittelbar vor dem Feinde
am ehesten in die Lage kamen, zu parieren und
die Richtung ihrer Stöße zu wechseln. Auch die
Hintermänner konnten durch die zwischen den
Rotten liegenden Schaftstücke stark belästigt
werden. Und selbst wenn das alles nicht der Fall
gewesen wäre, so wäre es doch immerhin wider-
sinnig gewesen, die Leute mit Speeren von 14
Ellen zu belasten, von denen sie im Kampfe nur
6 oder 7 gegen den Feind richten und 8 oder 7
hinter sich herschleppen sollten.

Wenn nun nach Polybius und den Taktikern die fünf (oder gar sechs) vorderen Glieder mit ihren S. gleichzeitig auf den Feind stoßen konnten [vgl. Polyb. XVIII 30 (13), 2: *ὧν ὅσοι τὸ πέμπτον ζυγὸν ὑπεραίρουσι, ταῖς μὲν σαρίσαις οὐδὲν οἷοί τ' εἰσὶ συμβαλέσθαι πρὸς τὸν κίνδυνον · διόπερ οὐδὲ ποιοῦνται κατ' ἄνδρα τὴν προβολήν*, d. h. die Leute des 6. bis 16. Gliedes vermögen mit den S. in den Kampf nicht einzugreifen (erg. wie die fünf vorderen), deshalb fällen sie auch nicht ihre S. Mann gegen Mann (erg. wie die fünf vorderen). Aelian. 14, 6: *καὶ οἱ τῷ ἕκτῳ ἑφεστηκότες, εἰ καὶ μὴ αὐταῖς ταῖς σαρίσαις, τῷ δὲ βάρει τῶν σωμάτων ξυνεπέρειδον*, d. h. sie stießen, wenn auch nicht mit den S. selbst, so doch mit den Körpern mit vor. Arrian. 14, 5: *ὥστε ἕκαστον ὁπλίτην ἓξ σαρίσαις πεφράχθαι καὶ τοσαύταις δυνάμεσιν ἐπερείδειν, ὅποι ἐπιβρίσειαν*, d. h. daher war jeder Phalangit durch 6 S. geschützt und stieß mit ebenso vielen Kräften auf sein Ziel. Aelian. 14, 5: *σάρισαι πέντε προβεβλημέναι οἷαν εἰκὸς . . . παρέχουσι . . . ἰσχύν . . . τοῦ ἀνδρὸς πέντε σαρίσαις πάρεστι σκοπεῖν*], so läßt sich das mit der von *πεφραγμένου καὶ πέντε δυνάμεσιν ἐπερειδομένου* ihnen ausführlich beschriebenen Auslage nicht vereinigen, und die berichtete Tatsache muß sich auf eine andere Auslage beziehen, deren Beschreibung bei Polybius auch wohl ursprünglich vorhanden gewesen, aber auf eine noch unaufgeklärte Weise, vielleicht durch die Schuld des Verfassers der Epitome ausgefallen ist. Aus anderen Bemerkungen der Taktiker und aus denen einiger anderen Autoren ergibt sich denn auch, daß tatsächlich noch eine andere Art der Auslage vorhanden und in Gebrauch gewesen ist.

2. Auslage mit Sarissen von ungleicher Länge. Asklepiodot 5, 2: Einige, die die vor die Front fallenden Spitzen auf gleiche Höhe bringen wollen, verlängern die Speere der hinteren Glieder. Anonym. Byzant. 16, 7: Einige haben auch die Speere des zweiten Gliedes um so viel länger als die des ersten machen lassen, daß die Auslage der Speere des ersten und des zweiten Gliedes gleich war, damit zwei Speere gegen einen Feind kämpften (*Τινὲς δὲ τὰ δόρατα τοῦ δευτέρου ζυγοῦ ἐπὶ τοσοῦτον μακρότερα τοῦ πρώτου ἐποίησαν, ὥστε τὴν προβολὴν τῶν δοράτων τοῦ τε πρώτου ζυγοῦ τοῦ τε δευτέρου ἴσην εἶναι διὰ τὸ δύο δόρατα καθ' ἑνὸς ἀγωνίζεσθαι τῶν ὑπεναντίων*). Zwei Glieder läßt auch Arrian mit ihren Speeren an den Feind heranreichen (13, 3: *Δευτέρους δ' ἐπὶ τούτοις κατ' ἀρετὴν χρὴ εἶναι τοὺς τῶν λοχαγῶν*

ἐπιστάτας καὶ γὰρ τὸ τούτων δόρυ ἐξικνεῖται ἔστε ἐπὶ τοὺς πολεμίους καὶ τοὺς ὠθισμοὺς τοῖς προτεταγμένοις σφῶν ἐγγύθεν συνερείδουσιν). Aelian läßt dasselbe von drei bis vier Gliedern geschehen (14, 7): Einige aber machten die Speere der hinteren Glieder länger als die der vorderen, damit auch die Leute bis zum dritten oder vierten Gliede ihre Spitzen in gleicher Höhe an den Feind bringen konnten (*Ἔνιοι δὲ τὰ τῶν ὀπίσω τεταγμένων ὁπλιτῶν δόρατα μακρότερα τῶν ἔμπροσθεν κατεσκεύησαν, ἵνα καὶ οἱ μέχρι τρίτου ζυγοῦ ἢ τετάρτου τεταγμένοι τὰς ἀκμὰς ἐξ ἴσου τοῖς ἀντιπαρατεταγμένοις ἐπιφέρωσιν*). Daß die makedonischen S. von verschiedener Länge gewesen sind, bestätigt Theophrast in der oben angeführten Stelle. Denn wenn es zu seiner Zeit ‚größte' S. gegeben hat, so muß es auch kleinere gegeben haben. Daß ‚der Autor dabei an eine allmähliche Entwicklung gedacht' oder gar die Angabe ‚am grünen Tische' ersonnen habe, wie Steinwender für möglich hält, ist unwahrscheinlich. Setzt man mit Steinwender den Fall, daß ‚ein moderner Naturforscher ohne militärische Bildung' die Maßverhältnisse der heutigen Reiterlanze zu einem Vergleiche brauchte, so würde er sich doch wohl darüber in einem militärischen Lehrbuche oder bei einem Sachverständigen Auskunft holen, und wenn er sodann von der größten — sagen wir preußischen Reiterlanze redete, so würde er wohl nicht die größte von allen denen, die in ‚einer allmählichen Entwicklung' seit dem Bestehen einer preußischen Reiterei geführt worden sind, sondern die größte der heutigen meinen. Das dürfte wohl auch bei Theophrast der Fall gewesen sein.

Um wieviel die S. der hinteren Glieder länger als die der vorderen waren, läßt sich schon aus den überlieferten Längenmaßen von 10, 12, 14, 16 Ellen erschließen. Der Unterschied betrug gewöhnlich zwischen je zwei Gliedern 2 Ellen. Bestätigt wird dies durch das Scholion zu Ilias XIII 130 des Codex Marcianus: *Τούτων δὲ οἱ μὲν πρωτοστάται κατὰ τὸ μέτωπον ἦσαν, πάντες ὁμοίως τὰ δόρατα κατὰ τὴν προβολὴν ἔχοντες · κατόπιν δὲ τούτων οἱ δευτεροστάται, κατὰ τὰ δεξιὰ πλευρὰ τῶν πρωτοστατῶν προβεβληκότες τὰ δόρατα, μείζω δυσὶ πήχεσιν. οἱ δὲ τρίτοι παρ' ἀμφοτέρους ὁμοίως, ὥστε εἰς τρεῖς ἀχὰς* (lies *αἰχμὰς*) *ἀνέχειν τὰ δόρατα · οἱ τέταρτοι δὲ καὶ πέμπτοι τὰς αἰχμὰς εἶχον ὀρθὰς, ὡς εἴ τι κινοῖτο τῆς τάξεως τετρωσκομένων ἢ φονευομένων, τοῦτο πληροῦν*. Nach dieser Notiz, deren Richtigkeit ebensowenig angezweifelt werden kann, wie die oben erwähnte Theophrasts, hatte das zweite Glied um 2 Ellen längere Speere als das erste, und ‚das dritte verhielt sich im Vergleich mit den beiden ähnlich', d. h. es hatte ebenfalls um 2 Ellen längere Speere als das ihm vorhergehende Glied. Das Scholion geht jedenfalls auf Aristarch zurück, stammt also aus der Zeit des Polybius. Nach diesem betrug das Höchstmaß der S. 14 Ellen. Wenden wir dies auf die Darstellung des Scholions an, so muß das erste Glied S. von 10, das zweite solche von 12, das dritte (und die übrigen Glieder) solche von 14 Ellen gehabt und das erste mit 6, das zweite mit 8, das dritte mit 10 Ellen ausgelegen haben. Bei zweielligen Abständen lagen alsdann die S.-spitzen von drei Gliedern in gleicher Höhe. Wenn sodann die Abstände auf 1 Elle vermindert wurden (s. o.) und das zweite Glied die Schäfte um 1 Elle, das dritte um 2 Ellen, das vierte um 1 Elle zurücknahm, das erste aber und das fünfte sie mit unverändertem Griff festhielten, so lagen fünf Speerspitzen in gleicher Höhe. Zwei wichtige Eigentümlichkeiten dieser Auslage werden in einer Bemerkung Arrians (14, 5) überliefert: *Καθ' ἕκαστον οὖν τῶν πρωτοστατῶν ἓξ σάρισαι προβεβλημέναι ἦσαν ἐν κύκλῳ ἐφεξῆς ὑπερβαλνούσαι*. Sie besagt erstens, daß die gefällten sechs S. (Arrian läßt nicht wie Polybius fünf, sondern sechs gefällt werden, da nach ihm die S. bis zu 16 Ellen lang waren, s. o.) nicht neben-, sondern untereinander lagen (‚der Reihe nach abfielen'), und zweitens, daß ihre Spitzen nicht in einer geraden Linie untereinander lagen, sondern in einer Kurve. Daraus geht weiter hervor, daß die Schäfte nicht parallel zueinander, sondern, mit Ausnahme des ersten, vorn höher als hinten gehalten wurden. Wenn alle sechs vorschriftsmäßig mit der linken Hand 4 Ellen über dem unteren Ende gefaßt waren und der erste wagrecht lag, so mußten sich die Auslagen der übrigen fünf, je höher sie gehalten wurden, der Reihe nach immer mehr verkürzen, und zwar die sechste am kürzesten werden. Die Spitzen lagen also nicht mathematisch genau in gleicher Höhe, sondern bildeten eine zwar schwach gekrümmte, aber immerhin augenfällige Kurve. Der geringe Unterschied in dieser Spitzenlage glich sich indessen beim Aufstoßen auf den Feind durch das Zusammenpressen der Körper ohne weiteres aus. Da natürlich jede dieser Spitzen den Gegner treffen sollte, so konnte die oberste nicht höher als dessen Kopf gehalten werden, also höchstens 80 bis 90 cm über der untersten liegen. Auf diese 80 bis 90 cm verteilten sich die mittleren Spitzen; sie lagen also bei sechs S. in Abständen von etwa 16 bis 18, bei fünf S. von etwa 20 bis 22 cm übereinander. Ihre Verteilung konnte nach dem Augenmaß ohne Schwierigkeit bewirkt werden. Man vergleiche hierzu die Figuren in meiner oben angeführten Abhandlung S. 18 und ‚Die neuesten Forschungen auf antiken Schlachtfeldern in Griechenland' in Neue Jahrb. f. d. kl. Altert. XIII (1904) 265. 266. Die Behauptung Steinwenders (a. a. O. 21), daß an ihnen von einem Kreisbogen nichts zu merken sei, ist insofern verfehlt, als ich in der ersten der oben angeführten Abhandlungen S. 18 und in der zweiten S. 265 ausdrücklich darauf hingewiesen habe, daß unter *κύκλος* kein mathematischer Kreisbogen, sondern eine Kurve zu verstehen ist. Eine solche ist aber an den beiden ersten Figuren deutlich sichtbar und an der dritten nur dadurch verwischt worden, daß der Zeichner die beiden obersten, in meinem Entwurfe richtig bemessenen S.-Spitzen aus Versehen zu lang gemacht hat. Doch zeigen die Kurven deutlich die hinter den Spitzen angedeuteten Schaftzwingen.

Die Beschreibung dieser Kurve zeigt deutlich, daß die S. beim Fällen in der Hüftgegend eingesetzt wurden und übereinander lagen, aber nicht, wie Steinwender (a. a. O.) annimmt, über die Schultern emporgehoben wurden und

nebeneinander lagen. Das bestätigt auch das Scholion, denn nach ihm lagen die gefällten S. an der rechten Seite des Vordermannes (*παρὰ τὰ δεξιὰ πλευρὰ τῶν πρωτοστατῶν*), also nicht oberhalb der Schulter und in Kopfhöhe desselben. Über die Schultern der Vordermänner hielten nur die hinteren Glieder (vom 6. bis 16. Mann) ihre S. (Polyb. XVIII 30 [13], 3: *ὧν ὅσοι τὸ πέμπτον ζυγὸν ὑπεραίρουσι . . . παρὰ τοὺς ὤμους τῶν προηγουμένων ἀνατενευκυίας φέρουσι* [*τὰς σαρίσας*]). Auch aus sachlichen Gründen ist Steinwenders Annahme unmöglich. Wenn die fünf S. in Kopfhöhe nebeneinander gelegen hätten, so hätten sich die fünf Paar hintereinander emporgereckter Fäuste, von denen sie gehalten wurden, allmählich immer weiter rechts seitwärts (nach außen) verschieben müssen. Rechnet man auf jedes Paar nur eine Breite von 5 cm, so würde sich der fünfte Mann um 20 cm aus der geraden Richtung der Rotte hinausgeschoben und damit beim Chok die Druckwirkung der nachdrängenden 11 Hintermänner, die eine gerade Rottenlinie zur Voraussetzung hatte, stark erschwert oder gar gänzlich aufgehoben haben. In der Verschildung würden sie überhaupt gar nicht Raum genug gehabt haben. Und war es, wie oben gezeigt worden ist, schon unmöglich, mit vierzehnelligen S. zu hantieren, wenn sie, am hinteren Ende ohne Gegengewicht gefaßt, in der Hüftgegend eingesetzt wurden, so kann es noch viel weniger einem Zweifel unterliegen, daß ein Hantieren mit ebenso gefaßten S. in Kopfhöhe nicht möglich war. Nach Steinwender sollen sich mit ihnen sogar ‚Wurfstiche' (gewöhnlich ‚Fangstöße' genannt) haben ausführen lassen. Daß das für die Köpfe der Vordermänner ‚Friktionen' ergeben haben könnte, gibt Steinwender selber zu; aber es ist zu befürchten, daß es solche waren, gegen die selbst ‚die wie bei den Landsknechten mit Wangenschirm und Kinnriemen versehene Sturmhaube' nicht geschützt haben würde. Steinwender beruft sich auf die antiken Plastiken und Vasenbilder, sowie auf Wallhausens Vorschrift für das Fechten der Landsknechte. Aber hier haben wir keine vierzehnelligen S. vor uns, sondern bei den zuerst genannten werden nur kurze und leichte einhändige Speere über den Köpfen geschwungen, und die hochgehobenen zweihändigen Spieße der Landsknechte sind nicht 14 Ellen (21 Fuß), sondern höchstens 15 Fuß lang (s. o.). Diesen Unterschied hat Steinwender unbeachtet gelassen.

Wenn nach Arrian (13, 3) und dem byzantinischen Anonymus (16, 7) zwei Glieder, nach dem Scholiasten drei, nach Aelian (14, 5) fünf, nach Arrian (14, 5) auch sechs Glieder die Speere in gleiche Höhe zu bringen vermochten, so steht diese Verschiedenheit in engem Zusammenhang mit den kleinsten und größten Längen, die, wie wir oben gesehen haben, zu verschiedenen Zeiten verschieden waren. Als (zur Zeit Alexanders) die kleinste S. 10, die größte 12 Ellen lang war, so konnten bei zweielligen Abständen nur zwei Glieder und bei einelligen drei Glieder die S.-Spitzen auf gleiche Höhe bringen; als die S. (zur Zeit der Diadochen) 10, 12, 14, 16 Ellen lang waren, konnten es vier bezw. sechs Glieder, als sie (zur Zeit Aristarchs und des Polybius) 10, 12, 14 Ellen lang waren, konnten es drei bezw. fünf Glieder. Damit soll nicht gesagt sein, daß neben den genannten Größenverhältnissen nicht noch andere verwendet worden sein können, z. B. im ersten Gliede S. von 10, im zweiten von 11, im dritten von 12, im vierten von 13 und im fünften von 14 Ellen, in welchem Falle die Auslagen der mittleren Glieder gar nicht geändert zu werden brauchten. In den verschiedenen Heeren der Diadochen können gleichzeitig und in einem und demselben Heere zeitlich nacheinander je nach den wechselnden Ansichten der Heeresleitungen mannigfaltige Wechsel stattgefunden haben. Ebenso wird man zwischen der Verwendung gleichlanger und ungleichlanger S. hin und her geschwankt haben, denn beide Arten hatten ihre Vorteile und ihre Nachteile. Aber die Vorteile überwogen ohne Zweifel auf seiten der zuletzt genannten. Die Auslage, bei der mehrere Speerspitzen zu gleicher Zeit in Tätigkeit treten konnten, war selbstverständlich sowohl beim Angriff, wie bei der Verteidigung von weit größerer Wirkung als die, bei der jeweilig immer nur ein Glied von seinen Speeren Gebrauch machen konnte. Ferner erleichterten die beträchtlich kürzeren Speere den Leuten der vordersten Glieder den Gebrauch der Waffe und machten sie überhaupt beweglicher und für Nebenaufgaben außerhalb des Massenkampfes leichter verwendbar. In der Schlacht von Kynoskephalai, von der der Exkurs des Polybius über die makedonische Phalanx ausgeht, ist ohne Zweifel eine Auslage von fünf Speeren verwendet worden, von denen mindestens drei, vielleicht sogar fünf von ungleicher Länge waren und die alle fünf durch Aufschließen mit ihren Spitzen auf gleiche Höhe gebracht worden sind. Darauf weist nicht nur das oben erwähnte gleichzeitige Scholion, sondern auch die von Polybius berichtete Tatsache hin, daß ein Römer zwei Phalangiten des ersten Gliedes gegenüberstand und den Stoß und Kampf gegen zehn S. aufnehmen mußte, die er allein weder schnell genug niederhauen, noch mit Gewalt zurückdrängen konnte, da ihm (im Gegensatz zum Phalangiten) seine Hintermänner weder beim Andrängen, noch beim Gebrauch des Schwertes helfen konnten (Polyb. XVIII 30 [13], 9: *Ἐκ δὲ τούτου συμβήσεται τὸν ἕνα Ῥωμαῖον ἰστασθαι κατὰ δύο πρωτοστάτας τῶν φαλαγγιτῶν, ὥστε πρὸς δέκα σαρίσας αὐτῷ γίγνεσθαι τὴν ἀπάντησιν καὶ τὴν μάχην, ἃς οὔτε κόπτοντα τὸν ἕνα καταταχῆσαι δυνατόν, ὅταν ἅπαξ συνάψωσιν εἰς τὰς χεῖρας, οὔτε βιάσασθαι ῥᾴδιον, μηδέν γε τῶν ἐφεστώτων δυναμένων συμβάλλεσθαι τοῖς πρωτοστάταις μήτε πρὸς τὴν βίαν μήτε πρὸς τὴν τῶν μαχαιρῶν ἐνέργειαν*). Das hätte Polybius nicht sagen können, wenn die S.-Spitzen der zehn Phalangiten nicht bis an den Gegner herangereicht und nicht gleichzeitig gegen ihn hätten in Tätigkeit gesetzt werden können. Denn wenn die Spitzen der hintereinander stehenden Glieder um je zwei Ellen oder auch nur um eine hintereinander gelegen hätten, so hätte es ein Römer immer nur mit je zwei Phalangiten und je zwei S.-Spitzen auf einmal zu tun gehabt und den im ersten Gliede stehenden Phalangiten hätten ihre Hintermänner nicht mit den S. helfen können. (Daß der Römer zehn Phalangiten und nicht bloß fünf

gegen sich hatte, kam daher, daß die Phalanx sich verschildert, d. h. sich auf Rottenabstände von einer Elle [1½ Fuß] verdichtet hatte, während die Römer als Schwertkämpfer ihre dreifüßigen Rottenabstände beibehalten mußten.)

Das Fällen der S. wird im allgemeinen mit *καταβάλλειν τὰς σαρίσας* (Polyb. XVIII 24 [7], 9 u. ö.) oder bloß mit *προβάλλεσθαι* (ebd. 29 [12], 4) bezeichnet (*προβολή* kann sowohl die Auslage als Ganzes [ebd. 30 [13], 1], als auch das ausliegende vordere Stück der einzelnen S. bedeuten [ebd. 29 [12], 3]). Das Fällen mit vorn auf gleicher Höhe liegenden S.-Spitzen dagegen hieß *συμφράττειν τὰς σαρίσας*, ‚die S. zusammenstopfen' (ebd. II 69, 9). Auch das Zusammenstopfen der Schilde zur Herstellung des römischen Schilddaches (*testudo*) bezeichnet Polybius durch *συμφράττειν τοὺς θυρεούς* (XXXVIII 11 [12], 2). *Συμφράττειν τοῖς ὅπλοις* (ebd. IV 64, 7: *Ἅμα τῷ τὴν πρώτην διαβῆναι σημαίαν βραχέα ταύτης κατα-* ohne die Lage ihrer S. irgendwie zu ändern, einfach auf ihn ein und erreichte damit in jedem *πειράσαντες οἱ τῶν Αἰτωλῶν ἱππεῖς, ἐν τῷ ταύτην τε μεῖναι συνασπίσασαν καὶ τὴν δευτέραν καὶ τρίτην διαβαινούσας συμφράττειν τοῖς ὅπλοις πρὸς τὴν ὑφεστῶσαν κ. τ. λ.*) kann infolge der schwankenden Bedeutung von *ὅπλα* (= Speere oder Schilde oder Waffen überhaupt, d. h. Speere und Schilde zusammen) sowohl das Zusammenstopfen oder Sichverstopfen mit den S., als das mit den Schilden, als auch das mit S. und Schilden zugleich heißen. In letzterem Falle bezeichnet es also dasselbe wie *συνασπισμός*, das Sichverschilden. So an unserer Stelle, an der es in gleicher Bedeutung mit *συνασπίζειν* zur Abwechslung im Ausdruck dient (vgl. meine oben angeführte Abhandl. in N. Jahrb. XIII [1904] 206—269). Steinwender (a. a. O. 25) nimmt irrtümlicherweise an, daß *συμφράττειν* das mit der Verstopfung der S. verbundene Aufschließen der Glieder bedeute. Denn erstens war, wie oben gezeigt worden ist, nicht in allen Fällen der Verstopfung ein solches Aufschließen notwendig, z. B. dann nicht, wenn nur drei Glieder die Speere verstopften. Und zweitens hat er die Zusätze *τὰς σαρίσας, τοῖς ὅπλοις, τοὺς θυρεοὺς* unbeachtet gelassen, die es deutlich zeigen, daß das Verstopfen auf die Waffen und nicht auf die Menschen bezogen worden ist. Ebensowenig bezeichnet auch, wie er glaubt, das Simplex *φράττειν* (Arrian. tact. 14, 5: *ὥστε ἕκαστον ὁπλίτην ἐξ σαρίσαις πεφράχθαι*) das Aufschließen, sondern bedeutet hier einfach ‚schützen'.

IV. Das Fechten mit der Sarisse.

Die S.-Phalanx war auf den frontalen Angriff mit Anlauf, Massenstoß der S. und nachfolgendem Vorwärtsdringen des tiefen Menschenhaufens berechnet. Durch diese taktischen Mittel sollten die Feinde sofort entweder niedergestochen oder niedergeworfen oder zurückgestoßen und zersprengt werden. Bei dieser reinen Stoßtaktik gab es kein Halten und weder Raum noch Zeit zu langen Einzelkämpfen und zu kunstgerechtem Fechten. Dazu war der Phalangit mit seiner schwerfälligen S. nicht geeignet und brauchte es auch gar nicht zu sein. Gegen Feinde, die nur mit kurzen Waffen kämpften, brauchte er seine S. nur so fest in der Hüftgegend einzusetzen, daß sie ihm nicht weggeschlagen werden konnte, und dann mit ihr auf gut Glück auf die Feinde loszurennen. Man rechnete dabei mit Recht auf eine genügende Zahl von Zufallstreffern. Denn die meisten der dicht übereinander liegenden fünf Speere einer Rotte und der (beim Synaspismos) dicht daneben liegenden Nachbarrotte mußten irgend einen Mann in der Masse der Gegner an irgend einer Stelle wirksam treffen. Damit soll nicht gesagt sein, daß man blindlings und aufs Geratewohl gestoßen hätte. Sobald man unmittelbar an die feindliche Front herangekommen war, wird jede Rotte den Mann, der ihr gegenüber stand, fest ins Auge gefaßt und auf ihn den Stoß gerichtet haben. Aber wie dieser sich gegen den Stoß verhielt, ob er die S. mit dem Schilde aufzufangen oder wegzuschlagen, ob er sie mit dem Schwerte zu zerhauen oder ebenfalls wegzuschlagen, ob er sie mit den Händen zu ergreifen oder sonstwie unschädlich zu machen suchte, war für die Rotte ganz gleich. Sie rannte, Feinde ihre Zweck. Daß sie, wenn es notwendig wurde, dem Gegner auch nach dem Chok noch einige Stöße versetzen konnten und auch wohl versetzt haben, ist selbstverständlich. Polybius (XVIII 30 [13], 11) bezeugt und die Geschichte bestätigt es, daß weder die Barbaren, noch die Griechen, noch die Römer dem Ansturm der makedonischen S.-Phalanx jemals haben standhalten können. Wie übel es denen, die dies versuchten, ergangen ist, lehrt der Bericht Plutarchs (Aem. Paul. 20) über den Kampf der Peligner gegen die Phalanx in der Schlacht von Pydna und der des Polybius (XVIII 25, 2. 4) über den Kampf des linken römischen Flügels gegen den rechten Phalanxflügel in der Schlacht von Kynoskephalai. Wenn tapfere und wohldisziplinierte Feinde trotz aller Verluste sich nicht in die Flucht jagen ließen, sondern nur langsam zurückwichen und in einiger Entfernung wieder festen Fuß faßten, so setzte die Phalanx von neuem zum Sturme an. Bei Heraklea soll dies siebenmal geschehen sein (Plut. Pyrrh. 17). Erst wenn die Phalanx beim anhaltenden Marsche über schwieriges Gelände oder durch schwere Verluste, die ihr etwa durch andauerndes Bewerfen mit Wurfgeschossen von allen Seiten beigebracht wurden, ihr festes Gefüge verloren hatte, so daß die Feinde in die Lücken und Risse einzudringen und über die getrennten Abteilungen herzufallen vermochten, konnten die Phalangiten ihre S. gegen die Kurzwaffen der Feinde nicht mehr gebrauchen und mußten sie wegwerfen, um zum Schwerte zu greifen (Plut. Aem. Paul. 20). Daß sie dies aber jemals getan hätten, so lange ihre Ordnung noch ungestört war, nur um nach dem Chok im Handgemenge besser fechten zu können, ist eine unrichtige Vorstellung. Steinwender beruft sich (a. a. O. 23) auf den Brauch der Römer, ihre Pilen vor dem Chok wegzuwerfen; aber die Pilen waren keine Handspeere, sondern Wurfspeere, die beim Chok nicht zu gebrauchen waren. Die Phalangiten haben ihre S. dagegen behalten, weil ihnen die mit Kurzwaffen kämpfenden Gegner gar nicht auf den Leib zu rücken vermochten, und weil sie sonst (ohne S.) ihren Ansturm gar nicht hätten erneuern können. Steinwender beruft sich ferner auf Livius (XXXIII

: *Macedonum phalangem hastis positis, quarum ngitudo impedimento erat, gladiis rem gerere ibet*). Aber der läßt die Phalangiten (bei Kynos-ephalai) die S. sogar schon vor dem Chok weg-erfen, ohne zu überlegen, daß sie die S. dann berhaupt hätten zu Hause lassen können. Denn a diese auch nicht wie von den Römern die 'ilen als Wurfgeschosse verwendet werden konn-en, so hätten sie keinen Zweck gehabt. Wie Livius zu der seltsamen Geschichte gekommen st. hat schon Delbrück (Gesch. d. a. Kr. I² 15) gezeigt. Er hat die Worte seiner Quelle, olyb. XVIII 24 (7), 9 *καταβαλοῦσι τὰς σαρίσας*, edankenlos mit ‚die S. wegwerfend', statt mit fällend' übersetzt. Endlich glaubt Steinwen-er, daß nach Polyb. II 69 ‚unter den Flüchti-gen aus der Schlacht bei Sellasia nicht die S., ondern das Schwert aufgeräumt' habe. Aber an ler angeführten Stelle steht kein Wort davon.

Ganz anders dagegen war das Verhältnis der kämpfenden Parteien zueinander, wenn Phalanx gegen Phalanx stand. In diesem Falle hatte keine von beiden die entschiedene Überlegenheit der Waffe für sich, vielmehr war die eine so ge-fährdet wie die andere. Man stieß jetzt beim Chok nicht auf einen Gegner, den man sich 6 bis 10 Ellen vom Leibe halten konnte und der den Stoß der S. nicht zu erwidern vermochte, sondern war selber dessen Stoße ausgesetzt. Da es der natürliche Selbsterhaltungstrieb nicht zu-ließ, daß sich die beiden Parteien gegenseitig aufspießten, so waren vor allem die Leute im ersten Gliede gezwungen, zu fechten. Das war aber kein kunstgerechtes Fechten mit allerhand Ausfällen, Paraden, Finten, Wendungen und Sprüngen — man hat diesen Unterschied nicht immer beachtet; so Kromayer ‚Wahre und falsche Sachkritik' in Hist. Ztschr. 1905, 18 —, auch kein ‚mit dem Chok beginnendes fortge-setztes Vorstoßen und zu erneutem Stoß Zu-rückholen der Waffe' (Steinwender a. a. O. 29), sondern ein unmittelbar vor dem Chok statt-findendes einfaches Nieder- oder Hoch- oder Seit-wärtsdrücken der gegen verwundbare Stellen ge-richteten S. Dieses Parieren geschah im Ansturm, unmittelbar vor dem Zusammenprall. An ein im Stehen fortgesetztes Hin- und Herstoßen mit den S. war gar nicht zu denken, sondern die hinteren nachdrängenden Glieder stießen die vorderen un-aufhaltsam in die Feinde hinein, mochten sie glücklich pariert haben oder nicht. Nach Steinwender soll die Darstellung der Schlacht bei Sellasia bei Polyb. II 69 für das ‚statarische Gefecht', wie er das oben erwähnte Hin- und Her-stoßen mit den S. irrtümlicherweise nennt, ein anschauliches Beispiel geben. Von einem stehen-den Fußes durchgeführten Kampfe steht aber bei Polybius nichts. Im Gegenteil berichtet er, daß bald die lakedaimonische Phalanx durch ihre Tapferkeit die makedonische, bald diese durch die Schwere ihrer Aufstellung (d. h. durch den Druck der andrängenden, 32 Mann tiefen Rotten) wieder jene zurückdrängte und sie schließlich durch ihren Ansturm (*βίᾳ*) aus den Verschanzungen hinausstieß, daß also die Schlacht von Anfang bis zu Ende aus wieder-holten und mit wechselndem Erfolg unternom-menen Sturmangriffen bestand.

Vgl. Delbrück Geschichte d. Kriegskunst außer an den bereits angeführten Stellen be-sonders I² 419—432 und die ebd. 426, 1 ange-führten Gegenschriften Kromayers, sowie II 21. Ferner Bauer Griech. Kriegsaltert. 425. 443 und 446—448. [Lammert.]

Saritai (*Σαρῖται* Ptolem. VI 7, 25), Volks-stamm im südwestlichen Arabien, zwischen den Masonitai und Sappharitai. Die *Ἔλισαροι*, Ptolem. VI 7, 7 (ob = Elî (Ilî-)šarḥ?), wohnten an der Küste von Südwestarabien. [Moritz.]

Saritte (Tab. Peut.), Ort in Dalmatien an der Straße Salona—Servitium. Kiepert FOA XVII. Vulić Österr. Jahresh. II Beibl. 109ff. Vgl. Sapua, s. auch Starve. CIL III Karte VI. Jelić Wiss. Mitt. aus Bosnien u. Herzegovina VII 207 lokalisiert es nördlich von Staretina Planina. [Vulić.]

Sarius. 1) Linker Zufluß der Addua-Adda (eines linken Nebenflusses des Padus–Po), genannt von Rav. IV 36 p. 289, 5 P., jetzt Serio. Kiepert FOA XXIII Ef. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1367. Der Name ist nach d'Arbois de Jubainville ligurisch, vgl. Cramer Rhein. Ortsnamen 11. [Keune.]

2) L. Sarius, ein Töpfer, der sowohl ornamentierte als glatte Gefäße aus Terra sigillata in der Zeit des Augustus anfertigte. Auf ersteren wird Surus, sein Sklave und Freigelassener, genannt (*Surus Sari L. s.*); auf letzteren, die jünger sind und besonders in der Poebene auftreten, kommen seine Sklaven Celer, Chrestus, Felix, Gratus, Tri-vus?, Severus und Thyrsus vor, CIL XI 6700, 577ff. Déchelette Vas. céram. I 39ff. 63. Oxé Rh. Mus. LIX 1904, 127. [Oxé.]

Sarkoe (*Σαρκόη*, Ptolem. VI 7, 15), arabische Stadt im Gebiet der Athaioi = Chateni, Land-schaft Attene, Plin. VI 32, die gegenüber der Insel Tylos (Ptolem. VI 7, 47. Arrian. VII) oder Tyrus (Strab. XVI) = Bahrein liegt, also die Küste von Kaṭîf, die im Altertum und Mittelalter al Chaṭṭ hieß. Hier gab es im Mittelalter nur noch sechs Städte: Haǧar (Laḥsā), Sîf, Sitâr, Kaṭar (jetzt Gîṭr), Kaṭîf und 'Uḳair (jetzt 'Aǧêr). S., das arabisch *Scharḳu(wā)* lauten müßte, existierte da-mals nicht mehr oder hatte den Namen gewechselt. [Moritz.]

Sarkophage. a) Wortbedeutung. *Σαρκόφαγος* = fleischfressend — Adjektiv — als Sub-stantiv in der Bedeutung Sarg erst bei Iuven. X 172. Zur Erklärung des Bedeutungswandels führen Plin. n. h. XXXVI 131 und Theophr. de igne 46 an, es gebe einen Kalkstein in Assos, der in die Särge als Füllung eingelegt werde, um die Verwesung der Leichen zu beschleunigen. Über diesen *ληνὸν Ἀσσείαν τῆς σαρκοφάγου λίθου*, von dem es sich in einem Briefe des Erastos und Koriskos an Platon handelt, s. Poll. X 150. Da-gegen führt Dieterich Nekyia 53 den Namen auf die Hekate *σαρκόφαγος* zurück: ursprünglich habe man die leichenfressenden Götter, die das Grab heimsuchen, so benannt, dann den Grab-bau selbst.

Für Sarg braucht Homer *σόρος* (Il. XXIII 91) oder *λάρναξ* (XXIV 95). *Λάρναξ* steht dann auch bei Thukyd. II 35. Sargfabrikanten heißen *σοροπηγοί* (Aristoph. Nub. 846. Poll. VII 160) oder *σοροποιοί* (Poll. X 150). Außerdem ist ge-

bräuchlich θήκη (Plat. leg. 947 B. Ps.-Plut. de Iside 357. Hesych. θήκη = κιβωτός). Sondernamen führt Pollux a. a. O. als Waren des σοροποιός an: σοροποιοῦ σκεύη: σόρος πύελος κιβωτός ληνός. Über diese und andere wie λάρναξ s. u. bei der Formenbesprechung.

b) Form und Ornamentik. Für diese vgl. man Altmann Architektur und Ornamentik der antiken Sarkophage, Berlin 1902. Die Formgebung folgt in zwei verschiedenen nebeneinander verlaufenden Entwicklungsreihen zwei verschiedenen dem Totenkult zugrunde liegenden Auffassungen. Vorwiegend im griechischen Mutterland, aber auch schon im kretisch-mykenischen Kulturkreis ist der Sarg ein einfacher Aufbewahrungsbehälter, der für die Verbrennung und die dabei nötige Aufbewahrung der Asche erfunden und dann auf die Bestattung übertragen wurde. Ursprünglich erfolgte diese überhaupt ohne Sarg, unmittelbar in mit Ziegelplatten verkleidete Gräber, damit die Leiche in möglichst nahe Berührung mit der Erde komme (Dragendorff Theräische Gräber 90. Brückner-Pernice Athen. Mitt. XXIII 1893, 162). Diese Aschen- und später Leichenbehälter folgen in ihren Formen dem Vorratsgefäß: zunächst als Pithos, in den die Leiche in Hockerstellung eingesetzt wird, so in Aphidna in Nordattika (Wide Athen. Mitt. XXI 1896, 398), in Thorikos (Stais Ἐφημ. ἀρχ. 1895, 232ff. Taf. XI), in zwei der von Brückner und Pernice ausgegrabenen Gräber a. a. O. Grab X S. 119 Fig. 12 und Grab XIX S. 133 Fig. 30. Vorläufer dafür finden sich schon in Ägypten. Mitunter wird auch, besonders bei Kinderleichen (Stackelberg Gräb. der Hellenen Taf. 7 und 8), einfach die ovale Wanne, πύελος (s. o.), zur Bestattung verwandt, ein Waschtrog, meist aus Ton, mit Abflußloch, in dem wahrscheinlich die Leichenwäsche vollzogen wurde. Als Deckel dient dann eine zweite, etwas flachere Wanne (in Palai Castro: Brit. School Ann. VIII Taf. 19, in Attika Brückner-Pernice a. a. O. 163, in Tanagra Bull. hell. 1888, 508, in Eretria und Sparta s. Altmann a. a. O. 26). Später verdrängt die zunächst hölzerne Truhe, λάρναξ, den Pithos im Haus- wie im Bestattungsgebrauch. Bei Homer Il. XXIV 795 wird Hektors Asche in einer λάρναξ bestattet (Altmann 25. Helbig Gött. Gel. Nachr. 1896). Auch für die Schachtgräber sind hölzerne λάρνακες anzunehmen (Brückner-Pernice a. a. O. 186). Eine solche, auf vier Füßen ruhend, ist auf einer sf. Lutrophoros in Athen (Mon. d. Inst. VIII Taf. 4/5) dargestellt. Die ältesten Steintruhen, die Holzform nachahmen, stammen aus Thera und gehören dem 8. und 7. Jhdt. an (Dragendorff a. a. O.). Sie sind wie die λάρναξ Hektors, Aschenbehälter. Larnakes mit giebelförmigem Dach und vier Füßen, aus Terrakotta, finden sich in Kreta (Paribeni Mon. d. Lincei XIX 5ff. Orsi Mon. d. Linc. II 217. Savignoni Mon. d. Linc. XIV 663. Xanthudes Ἐφημ. ἀρχ. 1904, 14). Als Truhen und nicht als ‚Hausurnen' (s. u.) werden sie durch die Füße gekennzeichnet. Die wichtigste der kretisch-mykenischen auf Füßen ruhenden Larnakes ist der bemalte Kalkstein-S. von Hagia Triada auf Kreta (Paribeni Mon. d. Linc. XIX 5 Taf. 1—3. Petersen Arch. Jahrb. 1909, 162. Reinach Rev. arch. 1908, 278. v. Duhn Arch. f. Religionswissensch. 1909, 161). Auch dieser ahmt noch in seiner Ornamentik die Holzbalken nach. Die figürliche Darstellung: Kult- und Prozessionsszenen auf allen vier Seiten zeigt die Bemalungsweise ägyptischer Totenbücher der 18. Dynastie (Meurer Arch. Jahrb. 1912. 210). — Auch die aus Cypern stammenden S. sind auf vier Füßen ruhende, reich ornamentierte Truhen mit flachgiebeligen, von Löwen und Sphinxen bekrönten Deckeln. Die figürlichen Darstellungen sowohl wie die Ornamentik unterliegen teils assyrischen, teils griechischen Einflüssen (Altmann a. a. O. 11ff. Fig. 1—3). Hervorzuheben sind zwei Exemplare in New-York: der größere aus Amathus (Athenia), abgebildet Ant. Denkm. III Taf. 1—4, mit Darstellungen aus dem Leben des bestatteten Königs: Auszug zum Kampf, Symposion an den Langseiten und assyrische Gottheiten an den Schmalseiten, der kleinere aus Golgoi, abgebildet Ant. Denkm. III Taf. 4—6, Gesamtliteratur bei Studniczka Arch. Jahrb. XXII (1907) 183, der außer Jagdszenen an den Langseiten an der einen Schmalseite eine griechisch-mythologische Darstellung zeigt: die Enthauptung der Medusa. Sein Stil ist ‚fast rein griechisch- archaischer Reliefstil, schwerlich viel vor 500' (Studniczka a. a. O. 182). Über die Deckelgiebel vgl. Studniczka Arch. Jahrb. XXVI (1911) 63.

Die undekorierten Steinkisten, die wir in Thera als Aschenbehälter finden, finden sich dann auch als S.: θῆκαι in Cypern (Cesnola Cypern 272. 282), Phönizien, Sidon (Hamdy-Bey-Reinach Nécropole de Sidon 30 Fig. 10. 32 Fig. 11), dann auf den Inseln: Samos (Boehlau Aus ionischen und italischen Nekropolen 14ff., Fig. 9. 11), Delos (Athen Mitt. 1898, 361) und in Attika, Athen am Dipylon (Athen. Mitt. 1893, 165. 179ff.) bis ins 4. Jhdt. Neben den Stein-S. gibt es solche aus Ton in Samos, Myrina (Pottier-Reinach Myrina 70 Fig. 14), Tanagra, Eretria, Sparta, Attika. Vereinzelt kommt auch Blei vor, z. B. in Myrina, Arch. Anz. 1900, 160. Auch die Form der Theke kommt schon sehr früh in Ägypten vor, ohne daß man daraus die ägyptische mit Altmann als Prototyp der griechischen ansehen müßte. Die Form ist so einfach, daß sie sehr gut an verschiedenen Orten selbständig auftreten konnte (s. Dragendorff a. a. O.).

Reich ornamentierte S. liefert dann, z. T. auf fremde Einflüsse zurückgehend, der Osten, zunächst Ionien. Wie man als Leichenbehälter die bei der Bestattung zum Waschen der Leiche notwendige Wanne beibehielt, so verwandte man in Klazomenai zur Beisetzung die bei der Bestattungsfeierlichkeit vertikal aufgestellten Paradesärge aus Terrakotta, deren der Leichenform entsprechend unten schmale, oben breitere Kisten mit einem breiten, reich bemalten Rahmen versehen waren. Es sind jetzt etwa 70 Exemplare bekannt. Literatur: Journ. hell. Stud. 1883 I 31 (Dennis). Bull. hell. 1890, 376, 2. 1892, 260 (Pottier). Bull. hell. 1895, 69ff. (Joubin). Revue d'études gr. 1895, 161 (Reinach). Murray Terakotta-S., Mon. Piot 1897, 29 Taf. 4—7.

oubin De sarcoph. Clazomen. 1901. Arch. Jahrb. 02, 65 (Meurer). 1904, 151. 1905, 188 (Kjellerg). Ἐφημ. ἀρχ. 1907, 199 (Romaios). Arch. Jahrb. 1908, 169 (Zahn). Bull. hell. XXXIV 910, 469ff. nr. 11—12 (Dugas). Bull. hell. XXVII (1913) 378ff. (Picard-Plassart). Abbildungen: Mon. d. Inst. XI 53ff. Ant. Denkm. I 44—46 (Winter). II 25—27 (Zahn). Picard a. a. O. 418ff. will auf Grund der verschiedenen undorte, rhodische, smyrnäische, erythräische, ie Fabrikation nicht auf Klazomenai beschränkt issen, doch liegt der Gedanke an Export sehr ahe. In dem Rahmen, dessen Struktur: zwei feiler mit darüberliegendem breiten Architrav n die auch rein dekorativ entstandene Aediculaorm attischer Grabstelen gemahnt, standen die eichen bei der Leichenfeier aufrecht (Meurer a. a. O. 65ff.). Seit man mit einem im Britischen Museum befindlichen Exemplare einen Deckel efunden hat, der aufgesetzt, die ganze Rahmen- Ornamentik zudeckt, ist die Verwendung der ahmen nach Art von ‚Paradebetten' bei der rothesis gesichert, wie auch wahrscheinlich, daß nan die S. nachher doch wohl horizontal gestellt at. Dies letzte gilt sicher von der Serie rechteckiger bemalter Ton-S., die neben den trapezoiden vorkommen, z. B. nr. 24 und 25 des Corpus von Joubin und einer im Brit. Mus. Mon. Piot IV 27ff. Fig. 1; vollständige Liste bei Picard Bull. hell. XXXVII (1913) 396ff.

Nach der Bemalung unterscheiden Joubin (a. a. O.) und Kjellberg Arch. Jahrb. 1905, 189ff. drei Arten der S. 1. Solche mit schraffierten, rein altmilesischen (milesisch-rhodischen) Blüten- und Tierornamenten. 2. Solche mit schwarzfigurigen Tierkämpfen im oberen, altmilesischen im unteren Streifen. 3. Rotfigurige (Joubin a. a. O. 113. Zahn a. a. O. 169). Dagegen beschränken sich Winter Ant. Denkm. I 32 und Murray a. a. O. 19 auf die Einteilung in zwei Klassen. 1. Ältere schwarzfigurige: in Berlin Ant. Denkm. I 44. II 27, 1. 2, in Wien Fragment aus Smyrna, Ant. Denkm. I 46, 3 und 4, dann ein großer S. in Konstantinopel, Mon. d. Inst. XI 54, und in London, Ant. Denkm. I 46, 5. 2. Jüngere rotfigurige, z. B. zwei Berliner, Ant. Denkm. II 58, 25 und einer im Britischen Museum (Mon. Piot IV 27ff. Fig. 1). Zahn (a. a. O. 178ff.) rückt die schwarzfigurige und rotfigurige Gruppe zeitlich sehr nahe zusammen und setzt sie zu dem attischen Vasenmaler Andokides in Beziehung. Die figürlichen Darstellungen des Architravstreifens zeigen teils Kampfmotive (Picart a. a. O. 412ff.), teils mythische Wesen (408ff.) in symmetrischer Darstellung: z. B. zwei Athenen mit der im Osten und in Etrurien beliebten Beflügelung auf nr. 20 des Corpus von Joubin (Studniczka Jahrb. 1890. Savignoni Röm. Mitt XIV 1897, 312ff.) und zwei geflügelte Reiter (Corpus von Joubin 21. Picart Fig. 1). Da diese Verdoppelung wohl ebenso wie die der Athenen rein ornamental der Symmetrie zuliebe gesetzt ist, scheint es verfehlt, mit Hauser Arch. Jahrb. 1913, 275 die beiden Flügelreiter als Dioskuren zu bezeichnen. Auch scheint die Deutung der mythologischen Darstellung auf dem Ant. Denkm. II 27, 1 publizierten S. von Winter, der (im zugehörigen Text) diese Neigung zu widersinniger Symmetrie stark in Rechnung zieht und, indem er einfach die Verdoppelung der Hauptfiguren annimmt, auf ‚Bedrohung der Helena durch Menelaos' deutet, den Vorzug vor der Hauserschen Deutung auf ‚Opferung der Polyxena' zu verdienen (Arch. Jahrb. 1913, 275). Dagegen ist auf dem von Brants im Arch. Jahrb. XXVIII (1913) veröffentlichten Exemplar in Leyden sicher die Opferung der Polyxena dargestellt (Duhn im selben Band des Jahrb. S. 272. Hauser 274ff.). Andere mythologische Darstellungen auf klazomenischen S. sind nicht bekannt.

Haben wir schon in der trapezoiden Form der klazomenischen S. eine Beziehung auf die menschliche Gestalt gefunden, so gilt dies noch viel mehr von jenen ägyptischen Behältern zur Aufbewahrung der Mumien, die sich eng an die Mumienform anschließen, und die wir mit Renan Mission de Phénicie 412 auf Grund von Herodot. II 86 anthropoide S. zu nennen gewöhnt sind. In Ägypten sind diese Mumienbehälter als Innensärge verwendet und dann noch in einen oder mehrere rechtwinklige Kisten eingeschlossen worden. Über die Entwicklung der ägyptischen S., die bis ins Alte Reich hinaufgeht, s. Hamdy-Bey-Reinach Nécropole de Sidon 127ff. und Altmann a. a. O. 6ff. Schon die alte Form, wo eine Totenmaske am rechtwinkligen Sarge aufsitzt, zeigt eine wahrscheinlich auf Exportverkehr zurückzuführende Beeinflussung der kretischmykenischen Denkmäler, z. B. die in den Schachtgräben gefundenen Goldmasken (s. Meurer Arch. Jahrb. 1912 a. a. O.).

In saitischer Zeit sind dann die anthropoiden S. sowohl exportiert als auch nachgeahmt worden und zwar sämtlich im phoinikischem Kulturkreis an den Küsten und Hafenplätzen des Mittelmeeres: Sidon, Byblis, Tripolis, Tortrosa, Cypern, Malta, Corsica, Palermo. Als Exportware sind sicher drei sidonische S. anzusehen, der des Königs Tabnit (Hamdy-Bey-Reinach a. a. O. Taf. 44), der des Eshmunazar (S. 128 Fig. 52. Perrot-Chipiez III Fig. 86) und der anonyme (S. nr. 17), wegen ihres Materials: schwarzer Amphibolit und Resten von Hieroglyphen (Altmann a. a. O. 8). Die griechischen Exemplare aus saitischer Zeit sind teils aus Kalkstein, teils aus parischem Marmor (Reinach a. a. O. 145ff., Taf. 41 und 42). Sie sind eine Fortentwicklung des Eshmunazartyps. Der antropoide Charakter ist auf den ganzen S. ausgedehnt. Die Köpfe zeigen griechische Stilisierung: besonders in der Haartracht vergleiche man den Apollon Payne-Knight und den Kalbträger (Reinach a. a. O. 148ff.) oder einen Frauenkopf mit dem Euthydikosmädchen (Reinach a. a. O. 152). Ein Exemplar aus Syrien im Louvre ist mit den Olympiaskulpturen verwandt: (Furtwängler Sammlg. Sab. 72), die Mehrzahl stammt aus dem 5. Jhdt. v. Chr. aus dem Kreise des Zeustempels von Olympia und ist von griechischen Meistern gearbeitet. Sechs von Renan mitgebrachte (Mission de Phénicie Taf. 59) reichen bis in die Mitte des 4. Jhdts. v. Chr. (Studniczka Arch. Jahrb. IX 1894, 204ff.). Die jüngsten sind aus Nordafrika (Altmann 8. Mus. de l'Algérie et de la Tunisie: Musée Lavigerie de S. Louis de Car-

thage pl. IX. X 92ff.). Sie zeigen Verschmelzung von Theke und anthropoider Form. Auf dem giebelförmigen Deckel eines rechteckigen Kastens liegt auf dem einen in Flachrelief, auf dem andern in Hochrelief die Figur des Mannes. Die Kopftypen weisen auch hier auf klassische Vorbilder.

Auch einfache Theken mit anthropoider Innenhöhlung zur Aufnahme anthropoider Innen-S. kommen in Griechenland vor, z. B. auf Samos (Boehlau a. a. O. 15 Fig. 8). Der wichtigste dieser Art, der die Reihe schließt, ist der sog. Satrapen-S. von Sidon in Konstantinopel (Altmann a. a. O. 22ff. Hamdy-Bey-Reinach a. a. O. 179ff. Rev. arch. 1905 II 35ff. 39ff. Wendel Catalogue des Musées Ottomanes 33ff. nr. 9, dort die übrige Literatur S. 47. Abb. Hamdy-Bey-Reinach a. a. O. Taf. 18–22). Er ist rechtwinklig, innen anthropoid mit giebeligem Deckel, der auf einem Architrav ruht. Doch fehlt ihm der First. Die Giebelfelder sind leer. Akanthus-Palmetten bilden die Akrotere. Die Darstellungen sind durch breites Palmetten-Lotusband eingefaßt. Sie zeigen Darstellungen aus dem Leben eines Herrschers, der auf drei Seiten persönlich erscheint: auf der Langseite A (West) wohnt er dem Auszuge zweier junger Krieger bei, vielleicht seiner Söhne, der eine steht auf dem Viergespann, der andere führt sein Reitpferd (dagegen die Deutung von Wendel: Wahl des Fürsten zwischen Gespann oder Reitpferd). Die Langseite B (Ost) zeigt den Fürsten bei der Jagd, die Schmalseite (Nord) beim Symposion. Auf der Schmalseite C (Süd) sieht man vier junge mit Lanzen bewehrte Männer in Unterhaltung. Die Arbeit ist ionisch, um die Mitte des 5. Jhdt. (Reinach). Im selben Grabe sind noch zwei bis auf das Fehlen des Reliefs mit dem Satrapen-S. genau übereinstimmende S. gefunden (nr. 13 und 15 bei Hamdy-Bey-Reinach). Weitere Beispiele bei Altmann a. a. O. S. 22 und 23.

Eine weitere Gruppe reich ornamentierter Theken mit giebelförmigem Deckel — *κιβωτοί* — schließt sich an den aus hellenistischer Zeit stammenden sog. Alexander-S. in Konstantinopel an (Hamdy-Bey-Reinach a. a. O. S. 271ff. Wendel a. a. O. nr. 68 S. 171ff. Abgebildet Handy-Bey-Reinach a. a. O. Taf. 23–37. Sonderpublikation von Winter. Der Alexander-Sarkophag [1912] auf polychromen Tafeln). Der eigentliche Kasten ruht auf einem in eine Hohlkehle und drei Ornamentbänder gegliederten Postament. Auf seinem mit Mäander verzierten steilen Rand sitzt unter dem Giebeldach ein zweiter, mit einer sehr naturalistisch gebildeten Weinranke geschmückter Rand auf. Darüber folgt ein völlig ausgebildetes Dach mit dorischem Zahnschnitt, Eierstab, Wasserspeiern, die mit Sphingenköpfen abwechseln, Löwen auf den Ecken und Giebelakroteren: wappenartige Löwengreifen, zwischen denen ein Akanthus-Palmettenornament aufsteigt. Die Musterung der Oberfläche ahmt Ziegel nach, und auf dem First sitzen wieder Sphingenköpfe. Die Giebel und der Kasten sind mit Reliefs geschmückt, die sehr starke Reste von Bemalung zeigen (s. die Publikationen von Winter). Die Darstellungen auf der Langseite Ost geben eine Schlacht zwischen Persern und Griechen, auf der Langseite West eine Löwen- und Hirschjagd, auf den Schmalseiten und in den Giebeln Kampf- und Schlachtszenen. Allgemein wird die Schlacht auf der Vorderseite als eine Illustration von Issos (333 v. Chr.) aufgefaßt auf Grund der deutlichen Übereinstimmung der Hauptgruppe mit der des Alexandermosaiks (des Philoxenos) in der Casa del Fauno zu Pompeji (Winter Das Alexandermosaik, Farbenpublikation 1912). Beim Auffinden glaubte man deshalb, den S. Alexanders gefunden zu haben, den man nicht nur auf der Schlachtdarstellung, sondern auch in dem bediademten Jüngling der Löwenjagdszene zu erkennen glaubte. Dann modifizierten Hamdy-Bey (a. a. O.) und ihm folgend Winter Arch. Anz. 1894, 15ff. diese Auffassung dahin, daß sie den S. einem Großen Alexanders: Perdikkas oder Parmenion zuteilten. Judeich Arch. Jahrb. X (1895) 165ff. bezog die Darstellungen des S. auf einen nahen Freund Alexanders, Laomedon, der auf Alexanders Wunsch persische Hoftracht angenommen habe, und erkennt diesen dann in dem orientalischen Großen zu Pferde, der Hauptperson auf vier von den sechs Reliefs. Ihm wie Winter galt dann als besonders wichtig die sog. Mordszene im Nordgiebel, wo ein Grieche von beiden Seiten von Griechen angegriffen, den Tod erleidet. Er deutete diese Szene auf die Hinrichtung des Phalangen-Obristen Meleagros, die auf Befehl des Perdikkas kurz nach Alexanders Tode vollzogen wurde.

Demgegenüber hatte schon Studniczka im Arch. Jahrb. IX 1894, 204ff. überzeugend dargelegt, daß die sidonischen S. auch wirklich für Herrscher von Sidon gearbeitet waren, und weist den sog. Alexander-S. dem Herrscher Abdalonymos zu, der gerade nach der Schlacht von Issos eingesetzt wurde, Studniczka a. a. O. 226. Diesen erkennt er in jenem orientalischen Großen, den auch Judeich ihm folgend a. a O. als Hauptperson anerkannt hat. Darüber hinaus die Darstellungen auf ihren historischen Wert zu pressen, widerspricht den künstlerischen Ideen jener Zeit (s. auch Wächtler Die Blütezeit d. griech. Kunst im Spiegel der Reliefsarkophage). Weitere hellenistische Kasten-S. auf Füßen sind dann die Holz-S. aus Abusir (Watzinger Griechische Holzsarkophage aus der Zeit Alexandros des Großen, Wissenschaftl. Veröffentlichung. d. Orient-Ges. Heft 6, 1905).

Der reiche Dach- und Firstschmuck des Alexander-S. zeigt an, daß in jener Zeit schon eine Verschmelzung der *κιβωτός* = Truhe mit giebelförmigem Deckel eingetreten ist, mit jenem zweiten Sarkophag-Typus, zu dem wir uns nun wenden müssen. Ihm liegt die Idee zugrunde, daß der Tote nicht nur wie ein ehrwürdiges und kostbares Ding aufzubewahren sei, sondern daß er fortlebe im Jenseits wie im Diesseits, und daß der S. dementsprechend als Haus oder als Lager aufzufassen sei. Die erste Auffassung findet sich vorwiegend im Osten, die zweite im Westen. Hat Altmann a. a. O. 5ff. nachgewiesen, daß die Scheintür und Prunkscheintür an ägyptischen S. rein ornamental sind wie die ägyptische Pflanzensäule, ohne den S. dadurch als Haus oder Tempel zu charakterisieren, so bieten uns die lykischen S. die erste Gattung von Totenwohnhäusern. Die

feilerartigen Grabmonumente bestehen aus einer ruhe mit gewölbtem Deckel, und die Schmalseite imitiert eine Hausfaçade mit Tür- und Fensteröffnung (Altmann a. a. O. S. 9). Sie kommen in Lykien vom 6. Jhd. bis in die Kaiserzeit vor. Das spitzbogige Dach erinnert besonders an die zusammengebogenen Zweige einer ursprünglichen Laubhütte. Griechisch bezeichnet man diesen Spitzbogen als χελώνη (Altmann a. a. O. 10. Benndorf Reisen in Lykien, II 35). Der ganze S. heißt καλυβή (Weißhäuptl Grabgedichte S. 63, Anthol. VII 179). Der wichtigste Vertreter dieser Gruppe ist der sog. Lykische S. in Sidon (Hamdy-Bey-Reinach a. a. O. nr. 9 Taf. 12 —17. Wendel a. a. O. 158ff. Literatur Wendel a. a. O. 169ff.) Der S. besteht aus parischem Marmor. Der Kasten ist durch ein lesbisches Kyma mit seiner Plinthe verbunden und schließt durch ein ionisches Kyma ab. Der Deckel ruht auf einem Architrav. In den Giebeln sitzen je ein Paar Fabeltiere: Sphingen im Süden, deren aufgerichtete Schwingen den Spitzbogen füllen, Greifen im Norden. Als Akroterien dienen Akanthuspalmetten. Der Reliefschmuck entlehnt alle Motive der attischen Kunst etwa um 400 v. Chr. Die Langseite West enthält eine Löwenjagd auf Viergespannen. Gegen Reinachs Behauptung, die Jäger seien Amazonen, polemisiert Wendel a. a. O. 164, Langseite Ost zeigt eine Eberjagd. Auf den Schmalseiten sind Kentaurenkämpfe: im Süden zwei Kentauren gegeneinander, im Norden der Kampf der Kentauren gegen den Lapithen Kaineus.

Eine zweite Gruppe zeigt den S. nicht mehr als irdisches Wohnhaus, sondern als Heroon. Der älteste Vertreter dieser Gattung ist der Marmor-S. aus Samos (Photogr. d. Instituts: Samos nr. 8. Wolters Athen. Mitt. XVIII (1893) 224. Boehlau Aus samischen Nekropolen 9. Wiegand Athen. Mitt. XXV 1900, 208ff. Altmann a. a. O. 13). Das überspringende Dach ruht auf 10 ionischen Säulen vom Typus mehr der kleinasiatischen-ionischen als der attischen Säulen, nach Art des Heraions von Samos. Sie haben ihre Analogien im 6. Jhdt. Zwei S. mit dorischen Säulen, etwa aus dem 5. Jhdt., stammen aus Girgenti (Wiegand a. a. O. 203). Dann folgen eine Reihe von Holz-S. aus Kertsch, deren Liste bei Watzinger a. a. O. S. 45ff. nr. 26ff. Ihre Dächer ruhen teils auf Pilastern, z. B. Watzinger a. a. O. nr. 27 Abb. 86 und nr. 38 Abb. 118, oder auf ionischen Säulen, deren Kapitelle mitunter aus Stuck angesetzt waren (nr. 23 Abb. 89/90 S. 48). Von diesen der wichtigste ist der Niobiden-S. (Reinach Antiquités de la Russie méridionale fig. 46. Watzinger a. a. O. nr. 35 Abb. 116 und 117: in den Interkolumnien stehen über feingegitterten Holzschranken aus Stuck aufgesetzt die Gestalten der Niobiden). Ein anderer Niobiden-S. bei Watzinger nr. 33. Das Parisurteil, Paris und Helena, die Vorbereitungen zur Wettfahrt des Pelops und Oinomaos und die Leukippiden waren auf einem S. aus Kul-Obu in derselben Technik: Holz mit Stuckverzierung dargestellt (Watzinger a. a. O. nr. 41. Reinach a. a. O. Taf. 79/80. Andere bei Reinach Taf. 81 und 83). Für gewöhnlich setzt man diese Holz-S. als Vorläufer an für den Sarkophag der Klagefrauen aus Sidon. Doch möchte ich sie mit Watzinger schon wegen der Niobidendarstellungen in hellenistische Zeit setzen. Der S. der Klagefrauen, der sich wie die andern sidonischen S. in Konstantinopel befindet, ist der schönste Vertreter dieser S.-Klasse (Hamdy-Bey-Reinach a. a. O. Taf. VI—XI. Wendel a. a. O. nr. 10 S. 48ff., weitere Literatur Wendel a. a. O. 71f. 238ff.). Seine Form ist ein rechteckiger Kasten auf einem mit Jagdszenen geschmückten Sockel. Darüber liegt der Stylobat des ‚ionischen Tempels' mit 5 Halbsäulen an den Längs-, 2 an den Schmalseiten zwischen zwei Anten. Darüber liegt ein dreigeteilter Architrav, dann ein lesbisches Kyma und der Zahnschnitt. Der Fries fehlt. Der Deckel bildet das Geison, dreigeteilt mit Löwenkopf und Palmetten-Antesixen, an den Ecken Sphingen. Darüber läuft, kastenartig aufgesetzt, ein Fries mit Reliefschmuck. Die Säulen des Kastens sind durch eine Balustrade verbunden. Vor dieser steht in den 18 Interkolumnien je eine ‚Klagefrau'. Die Giebel des Deckels zeigen je eine Gruppe von drei trauernden Frauen. Die Langseiten des Frieses zeigen einen semitischen Leichenzug, die Schmalseiten je zweimal die Gruppe eines trauernden Alten und tröstenden Jünglings. Im ganzen hat Studniczka recht, wenn er die Deutung auf semitische Sitten zurückführt und die Klagefrauen als Haremsfrauen des bestatteten Fürsten auffaßt (a. a. O. 234ff.; vgl. auch Klein Arch. Jahrb. 1916, 242 Anm.). Dagegen kann ich ihm nicht folgen, wenn er das ganze Monument statt als einen Grabtempel als einen Prothesisbaldachin angesehen wissen will, a. a. O. 234f. Die ganze Architektur mit dem festen Kasten als Cella spricht für einen Tempel nach Art der Mausoleen.

Die Vorbilder für den Stil des Ganzen sind die ionischen Mausoleen; das Nereidenmonument in Xanthos, und das Mausoleum von Halikarnass. Der Stil der Darstellungen erinnert an die attischen Grabreliefs des 4. Jhdts. v. Chr. Bei der Suche nach dem Künstler dachte Reinach an Sthennis von Olympia, einen Zeitgenossen der Mausoleumskünstler, aber ohne jede Beweiskraft. da wir von dem Stil des Sthennis nichts wissen. Mit mehr Recht weist Studniczka auf Bryaxis (a. a. O. 211).

Allmählich wird die Säulen-Architektur des S.-Kastens zurückgedrängt zu Gunsten eines durchgehenden Reliefschmucks. Auf dem einzig uns erhaltenen Exemplar dieser Gattung, dem Wiener Amazonen-S. (Reinach a. a. O. 335. Sacken-Kenner Ant. Skulpt. d. k. k. Antiken Kabinetts in Wien Taf. 2. 3. Robert Röm. Sarkophagreliefs II Taf. 27. Robert-v. Schneider Die antiken Sammlg. d. Allerh. Kaiserhauses Taf. 9 und 10), sind nur an den Ecken dorische Pilaster mit ionisch-attischen Basen stehen geblieben, darauf ruht oben ein Kyma. Der Deckel war vermutlich giebelförmig. Das Ganze erhebt sich auf einem zweigeteilten Sockel. Die Darstellung, eine Amazonenschlacht, umfaßt alle vier Seiten, wie auf den späteren griechischen S. der römischen Kaiserzeit, wo immer Vorderseite und rechte Schmalseite, Rückseite und linke Schmalseite zusammengehen. Matz (Arch. Zeitg. XXX [1872] 11ff.) in seinem Aufsatz über die

griechischen Eroten-S. motiviert das damit, daß die S. im Freien aufgestellt von allen Seiten sichtbar waren. Die Auffindung des Grabes von Kephisia. (Arch. Ztg. 1868, 36. Robert a. a. O. II 9) gibt ihm unrecht, da die vier dort aufgestellten S. höchstens auf drei Seiten sichtbar sein konnten. Dazu stimmt auch die Vernachlässigung von Rück- und linker Schmalseite in der Ausführung der griechischen S. Vielmehr führt Altmann diese Kompositionsart mit Recht auf den ionischen Tempelfries zurück (a. a. O. 17). Beim Amazonen-S. wie auch bei den Resten des Musen-S. von Siena, Altmann a. a. O. S. 18 Fig. 5. S. 19 Fig. 6, sind die Darstellungen der Vorder- und Rückseite, wie auch die Schmalseiten bis auf kleine Unterschiede in der Gewandung und Haltung einzelner Figuren identisch. So bildet diese Gruppe wohl aus frühhellenistischer Zeit einen Übergang zu den griechischen S. in römischer Kaiserzeit. Ehe wir uns aber zu diesen wenden, müssen wir erst die Entwicklung verfolgen, die im Westen zunächst in Etrurien, dann in Rom stattgefunden hat und die von der prähistorischen Zeit bis in die späte Kaiserzeit hineinreicht.

Auf dem Gedanken der Totenwohnung beruhen auch die Klinen-S., die im Gemach des Toten entweder das Speisesofa oder die Bettstatt vorstellen sollen (Altmann a. a. O. 31ff.). Weitaus die meisten Beispiele dafür bietet Etrurien. Da sie in Nischen stehen, sind sie fast sämtlich nur auf drei Seiten skulpiert. Die älteste Gruppe bilden die Terrakotta-S. von Cervetri, deren hervorragendster der archaische S. im Britischen Museum ist (Murray Terracotta-S. IX–XI. Altmann a. a. O. 32). Von Martha noch wegen seiner ionischen Elemente verdächtigt (Martha L'art étrusque 350, 1. Daremberg-Saglio s. Sarkophage 1071). Er ruht auf vier Sphingen, der Kasten zeigt Seitenpfeiler, zwischen denen Reliefs eingelassen sind. Den Klinengedanken betont der Deckel: ein Polster mit zwei Kopfkissen, auf dem ein Ehepaar aufrecht sitzt. Eine jüngere Gruppe aus dem 6. und 5. Jhdt. repräsentieren zwei S., einer im Louvre, einer in Florenz (Mon. d. Inst. VI 54. Mon. dei Linc. VII Taf. 13), niedrige Bettgestelle mit geschnitzten Füßen; das Bettuch fällt an den Seiten herunter, das Palmettenornament der Bettleiste und die Voluten am Pfosten der Kopfseite entstammen griechischen Vorbildern. Ein S. in Chiusi, aus dem 5. Jhdt. v. Chr. (Mon. dei Linc. Taf. 14), zeigt neben dem liegenden Mann eine sitzende, verhüllte Frau, die ihre Füße auf einen besonderen Schemel stützt. Im 4. und 3. Jhdt. tritt dann das wirkliche Bett an Stelle des Speisesofas (Literatur bei Altmann a. a. O. 35. Micali Mon. per. serv. pl. LIX. Storia III 98. Annali 1865, 244. 1863, 251). Im 3. und 2. Jhdt. kehrt dann der gelagerte Tote wieder, von Dämonen umgeben. Von der Bettvorstellung zeugen nur noch die angedeuteten Kissen. Die jüngsten Ausläufer, der S. der Larthia Seianti in Florenz und der Seianti Thanunia in London, zeigen schon Altar- und nicht mehr Bettform (Röm. Mitt. I 217. Ant. Denkm. I 20. Mon. d. Inst. XI 1. Amelung Führer 183). Die auflagernde Statue zeigt Porträtzüge (Dennis Cities and cemeteries I 480). Eine letzte Gruppe aus dem Volumniagrabe zeigt Ossuarien, die auf einer viereckigen hohen Basis ruhen, die Füße der Kline sind besonders sorgfältig gearbeitet, zwischen ihnen fällt tief das Bettuch herab (Literatur bei Altmann 37).

Abgesehen von den Klinen finden sich in Etrurien dann noch frühe Haus-S., schon in den tombe a fossa (Martha a. a. O. 38ff.), besonders in den tombe a camera, Martha 185ff. Ursprünglich aus Holz, von denen nur Nägel und Beschläge gefunden worden sind (Dennis a. a. O. II 14. 242. 518), und dann aus Stein, z. B. der S. von Bomarzo im Britischen Museum (Martha a. a. O. 198. Dennis a. a. O. I 170) und einer in Florenz (Amelung 187. Martha 382. Journ. hell. stud. 1883, 354 Taf. 36. 37, vgl. auch Pottier Vases du Louvre Taf. 29 D 32).

Der Reliefschmuck der etruskischen S. bezieht sich teils auf das Privatleben: Hochzeit (Mon. d. Inst. VIII 19), Magistratszug (Martha a. a. O. 355), oder auf Todessymbolik: Mon. d. Inst. VIII 48, 1 (Micali). Martha a. a. O. 248: Todesdämonen entreißen die Seele, oder man sieht die Leichenprozession (Mon. d. Inst. IV 32, dagegen Dennis a. a. O. II 432). Die häufigsten sind mythologische Darstellungen mit düsterem Sinn: Liste bei Martha a. a. O. 362, 1.

Die Klinen-S. finden sich dann auch im Osten: in phrygischen und paphlagonischen Felsengräbern (Altmann a. a. O. 38. G. Hirschfeld Paphlagon. Felsgräber, Abh. Akad. Berl. 1885. Perrot-Chipiez V 196ff. Vollmoeller 13). Reich bemalte Klinen gibt es in Lydien mit ausgebuchteten Polstererhöhungen und Bettfüßen (Choisy Notes sur les tombeaux lydiens de Sardes, Rev. archéol. Nouv. Sér. XXXII 73ff. und Taf. 13. Vollmoeller 13).

Zu den östlichen Klinen vergleiche man die Schilderung des Grabes des Kyros (Arrian. anab. VI 29. Altmann a. a. O. 38).

In Griechenland finden sich Klinen in Palatitza und Pydna in Makedonien (Heuzey Gaz. d. beaux arts 1873 (Nouv. Série I. J.) S. 305—312. 501—514): sie haben geschnitzte Füße wie die Betten auf den griechischen Vasenbildern. Dazu kommen noch Reste eines Totenbettes in Pella. Dann wurden Ossuarien in Klinenform in Eretria aufgedeckt (Ἐφημ. ἀρχ. 1898, 221 und Taf. 11) aus der zweiten Hälfte des 4. Jhdts. (Altmann a. a. O. 39). Diese S. heißen im Altertum λέσχη (CIG Ins. I 709 aus Kameiros. Dümmler Kl. Schrift. II 150. Daremberg-Saglio 1103. Altmann 39). Aus nachklassischer Zeit ist ein Exemplar aus Knossos erhalten, ohne Deckel (Altmann a. a. O. S. 39—41 Fig. 13 und Taf. I). Vor dem mit Bettuch verhüllten Lager, dessen säulenartige Pfosten auf einer um das Ganze laufenden Plinthe aufstehen, steht ein Speisetisch. Einzelne Diener sind als Schenken oder Flötenspieler in Relief angebracht. Neben dem Speisetisch steht ein Totengerippe. Die letzten Ausläufer bilden die Klinen-S. von Palmyra, bei denen die Bilder der ganzen Familie zwischen den Bettfüßen angebracht sind (Strzygowsky Orient od. Rom. S. 18 Abb. 4).

Schon oben sahen wir, daß die Form der Kline bei den jüngsten etruskischen S. in eine

ltarform überging. Besonders die unteritalischen Griechen entlehnen ihre S.-Form dem dorischen Altar (Altmann a. a. O. 43ff.), wie er häufig auf unteritalischen Vasenbildern erscheint. Wir unterscheiden zwei Formen: die ursprüngliche, aber nur auf einem Exemplare vertretene Mon. d. Inst. VI Taf. 37) zeigt oben unter dem Gesimse einen Triglyphenfries, die spätere füllt mit diesem Fries die ganze Höhe von der Basis bis zum Gesimse. Beide Formen finden sich auch bei den S. Die erste zeigt eine aus Girgenti (Altmann a. a. O. 43, nach einer Notiz Furtwänglers) und der Peperin-S. aus dem Anfang des 3. Jhdts. des Scipio Barbatus. Die Metopen sind mit Rosetten gefüllt. Das Gesims hat Zahnschnitt. Der Deckel trägt einen Rundstab, aus dessen Enden Blätter und ionische Voluten hervorwachsen. Die zweite Form zeigen u. a. die beiden oben erwähnten S. aus der Familie der Larthier. Die folgende Entwicklung läßt die Triglyphen zu bloßen Pfeilern verkümmern, zwischen denen große Rosetten und Paterae angebracht sind (Chiusi Ant. Denkm. I 20. Mon. d. Inst. XI Taf. I). Die Altarform behauptet sich von der Republik bis in das 1. Jhdt. v. Chr. Das jüngste Exemplar stammt aus Modena (Altmann a. a. O. 45. CIL XI 904). Der Triglyphenfries nimmt nur den oberen Teil ein, die Metopen sind mit Paterae, Bukranien und Blütenkelchen gefüllt.

Während diese Form in der Kaiserzeit verschwindet und auch die Kline selten wird — ein Exemplar aus augusteischer Zeit aus Tre Fontane für einen Knaben Arch. Anz. 1913, 144ff. — finden sich sämtliche übrigen Formen dort in Weiterentwicklung vertreten. Zunächst finden wir die Tröge, die in Griechenland als Kinder-S. verwandt wurden (s. o. S. 2531) in der Form der sog. geriefelten Weinbütten wieder, den *ληνοί* (Altmann a. a. O. 46ff.). Schon im 5. Jhdt. bedeutet das Wort *ληνός* S.: Pherekrat. frg. 5, Kock CAF II 146. Bei Bekker Anecd. Graec. I 51, 14 bedeutet *ληνὸς* sowohl Kelter wie Sarg. Der gewöhnliche Keltertrog ist eine ovale Bütte, wie sie auf griechischen Vasenbildern des 5. Jhdts. und Eroten-S. erscheint (Klein Euphronios 3121 nr. 12—14. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1890, 11. Arch. Jahrb. 1896 S. 184 nr. 23. Athen. Mitt. 1896, 227). Der Most fließt aus einem oder zwei, auch drei Löwenköpfchen heraus, die am Wasserspeier angebracht sind. Diese Form, mit Riefeln und Löwenköpfen versehen, ist sehr häufig. Daß die Riefeln, wie Altmann (a. a. O. 47) meint, bis auf die Holz-S. zurückgehen, erscheint zweifelhaft. Bei dem von ihm herangezogenen Holz-S. aus Gordion (a. a. O. S. 26 Fig. 8) entsprechen die ähnlich ausschenden Gebilde Balkenschichtungen, sind also architektonisch begründet, während die S-förmigen Riefeln rein ornamental sind. Die Entwicklung geht nun so, daß zunächst die Löwenköpfe auf der Rückseite mit Medusenköpfen abwechseln, oder man läßt statt der Riefeln eine Reliefdarstellung eintreten, die meist aus dem dionysischen Kreis genommen ist (mit Anlehnung an die sonstige Bedeutung der Form?) und von den Löwenköpfen unorganisch an den Brennpunkten der Ellipse durchbrochen wird (Altmann a. a. O. 48 Fig. 16, dort auch die weitere Literatur). Dann verfällt man darauf, an jene unorganischen Löwenköpfe Leiber anzusetzen und die Löwen in eine Aktion zu verwickeln: sie zerfleischen ein Rind oder einen Steinbock; hinter ihnen erscheint ein bewaffneter Jäger. Ein berühmtes Exemplar dieser Gattung ist der S. in Clivedon Journ. hell. Stud. 1900, 37. (Robert). Altmann a. a. O. 49, Fig. 17. Zu den geriefelten Lenoi gehört auch der sog. S. der Caecilia Metella; Altmann a. a. O. 50f. Die Löwenköpfe sind durch einen Pferde- und Pantherkopf ersetzt. Die Wanne steht auf einer nach unten ausladend zensilierten Basis und hat einen zweigeteilten hohen Deckel. Die feine Arbeit weist in ihrem entwickelten Stil in den Anfang der Antoninenzeit (Altmann).

Von der ovalen Wanne werden dann die Riefeln rein ornamental als Füllung auch auf viereckige S. übertragen. Dann stehen an den Ecken Einzelfiguren und in der Mitte statuarische Gruppen: Eros und Psyche oder die drei Grazien, oder ein Medaillon mit dem Porträt des Verstorbenen.

Über die S. der späteren Kaiserzeit und die altchristlichen S. s. Suppl.-Bd. [Hamburg]

Sarlatum, Ortschaft bezeugt für J. 817, heute Sarlat (Dép. Dordogne). Gröhler Urspr. u. Bedeutg. d. franz. Ortsnamen I 332. *S.* scheint latinisierte Schreibung zu sein für ursprüngliches *Sarlate* (*Saro-late*?), vgl. *Arelate-Arelatum, Argentorate-Argentoratum*, sowie *Tridente-Tridentum*. [Keune.]

Sarmagana s. Saramanne.

Σαρμαλία (Ptol. V 4, 6) oder *Sarmalius* (Itin. Ant. 203, 5), Stadt in Galatien an der Straße von Ankyra nach Tavium. Die Lage ist unbekannt, Anderson denkt an Sungur östlich von Angora, Journ. hell. Stud. XIX 99. Müller zu Ptol. V 4, 7 vermutet, daß es = Saralium (s. d.), Ramsay Asia min. 17, daß es = Malos ist und an der Halysbrücke Tcheshsr-Köprü = der Brücke von Köprü Köi gelegen hat. [Ruge.]

Sarmatae. 1) In dieser Form allgemein bei den römischen Autoren, bei den Griechen: *Σαρμάται*; bei letzteren weit häufiger aber und besonders bei den älteren *Σαυρομάται*. Eine nur vereinzelt auftretende Nebenform ist *Συρμάται* bei Scyl. c. 68. Die Emendation in *Σαυρομάται* an dieser Stelle durch Fabricius scheint mir nicht gerechtfertigt, da auch Stephanos Byz. bemerkt: *Συρμάται, οἱ Σαυρομάται, ὡς Εὔδοξος πρώτῳ· ποταμὸν τοῦ Τανάϊδος Συρμάτας κατοικεῖν.* Alle diese Benennungen sind jedenfalls identisch und auf denselben Volksstamm zu beziehen. Dies hat freilich manchen nicht gehindert, die Namenvarianten im unterschiedlichen Sinne zu behandeln, als ob es verschiedene Völkerschaften seien. Derselbe Skylax stellt einige Zeilen später den *Συρμάται* diesseits des Tanais die *Σαυρομάται* jenseits desselben in Asien gegenüber. Ähnlich macht auch der anonyme Periplusschreiber (vulgo Scymnus Chius) v. 876—881 einen Unterschied zwischen S. und Sauromaten, wenn er sagt: *πρῶτον νέμονται Σαρμάται . . . εἶτα μετὰ τούτους Μαιωτῶν γένος Ἰαζαματῶν, λεγομενόν . . ., ὡς δ' Ἔφορος λέγει Σαυροματῶν λέγεται ἔθνος.* Ebenso Plin. VI 16: *Iyageritae, Sarmatarum populus in Caucasi iugis, post quem Sauromatae.* VI 19: *Tanaim amnem*

. . . *incolunt Sarmatae . . . et ipsi in multa genera divisi. primi Sauromatae.* Im Widerspruch hiemit stellt er an anderer Stelle IV 80 wieder beide als gleichbedeutend hin: *Sarmatae, Graecis Sauromatae.* Andere (Mela) verwenden S. und Sauromatae unterschiedslos nebeneinander.

Über die ethnische Stellung der S. kann heute ein Zweifel nicht mehr bestehen. Sie sind ein skythisches Volk, worüber der Art. Scythae zu vergleichen ist; sie sind also eranischer Herkunft und somit Indogermanen. Zuweilen werden sie von Späteren ungenau den Skythen gleichgesetzt, wozu auch die wechselnde Benennung von Skythia und Sarmatia beigetragen haben mag; aber *Scythae* im engeren Sinne, d. h. die skythischen Skoloten und S. sind zu trennen. Das Verhältnis ist dasselbe etwa wie bei den Finnen, zu denen außer den Finnen im engeren Sinne noch die ganze Folge der baltischen und Wolgafinnen gehört. So sind auch die S. zur skythischen Völkergruppe zu stellen. Die enge Verwandtschaft gibt sich nicht so in den Kulturverhältnissen zu erkennen, die bei den Steppenvölkern meist gleichartig sind, als vielmehr in der Sprache. Denn die S. sprachen nach Herodot (IV 117) und Ovid (ex Ponto III 2, 40. IV 13, 17. V 12, 57) skythisch, wobei Herodot allerdings den Zusatz macht, daß sie es von alters her nicht rein sprechen (*σολοικίζοντες*); er bringt dies mit der Amazonenfabel in Verbindung. In Wahrheit scheint die Sache so zu liegen, daß die S. einen skythischen Dialekt sprachen.

Zur Zeit Herodots saßen die S. noch östlich des Tanais, also nach damaliger Auffassung in Asien, die Skythen westlich von ihm in Europa. Über ihre Vorgeschichte oder auch nur ihren früheren Aufenthalt in diesem Gebiete sind wir wenig unterrichtet. Beachtung verdient hier nur die Notiz bei Diodor. II 43, daß die Sauromaten aus Medien gekommen wären, und desgleichen bei Plin. VI 19, der sie *Medorum suboles* nennt, was sich mit ihrer eranischen Abkunft verträgt. Auch erzählt Herodot von der unfreiwilligen Fahrt der Amazonen in das skythische Land (IV 110); sie gelangten nach Kremnoi und traten dort nach anfänglich feindlicher Haltung mit den Skythen in Beziehung. Sie bestimmten die skythischen Jünglinge, mit ihnen über den Tanais zu ziehen, was jene auch taten. Drei Tagereisen vom Tanais und drei von der Maiotis nach Norden zu ließen sie sich nieder, und aus ihnen erwuchs dort angeblich ein eigener Volksstamm (vgl. auch Avien. v. 855. Dionys. perieg. 654—657). Daher, sagt Herodot (IV 116), haben die Weiber der Sauromaten noch ihre alten Sitten und gehen zu Pferde auf die Jagd aus mit den Männern und ohne die Männer, und gehen in den Krieg und haben dieselbe Kleidung wie die Männer. Ähnlich Hippocrat. de aere. locis et aquis 89. 91. Diodor. II 44. Die hervorragende Stellung der Frau bei den S. hatte ihnen deshalb den Beinamen *γυναικοκρατούμενοι* eingetragen. So Scyl. 70. 71, der dies von Sauromaten und Maioten berichtet; ferner Ephoros im anonymen Periplus (Scymn.) v. 885. Plin. VI 19. Mela I 116. III 39: *Amazones, sed quas Sauromatidas appellant.* Dies alles weist augenscheinlich auf ein gynäkokratisches Regiment hin oder mindestens auf einen Rechtszustand, der der Frau eine bevorrechtete Sonderstellung einräumte, wie sie auch bei anderen Völkern (Lykiern, Lydern, Karern, Tyrrhenern) zu finden ist. Wenn bei einigen auch nur ein matriarchalisches Prinzip in den familienrechtlichen Zuständen beobachtet wurde, so spricht doch Diodor von Frauen, die bei den Skythen (d. h. S.) den Thron bestiegen hätten. In solchen Zuständen sind zweifelsohne aber auch die Wurzeln der Amazonensagen zu suchen, die an verschiedenen Stellen der alten Welt auftauchen. S. den Art. Amazones o. Bd. I S. 1754.

Bei den späteren Quellenschriftstellern finden wir die S. und ihre Teilstämme in einer ganz anderen Position als vordem. Denn sie treten nunmehr diesseits des Tanais auf. Ihr Übergang über diesen Fluß ist die Folge einer allgemeinen Völkerschiebung, die in der Mitte des 2. Jhdts. v. Chr. sich vollzog. Die Völkerkarte erfuhr eine durchgreifende Änderung, um so mehr als auch neue bis dahin nicht genannte Stämme auf der Bildfläche erscheinen. Es ist vornehmlich Strabon, der gestützt auf die Darstellungen des Poseidonios und Apollonides den veränderten Zustand erkennen läßt. Die Ursachen, die zu dieser Völkerbewegung geführt haben, mögen vom inneren Hochasien ausgegangen sein (Müllenhoff Deutsche Altertumsk. III 41); sie hatten ca. 130 v. Chr. den Sturz des baktrischen Reiches und die Niederlassung von Saken in Arachosien und Drangiane zur Folge, — und sie wirkten weiter nach Westen bis nach Südrußland hinein. Diesseits des Tanais werden von Ptolemaios bereits Chunoi (= Hunnen) genannt. Man hat allgemein in Abrede gestellt, daß sie mit den Hunnen des 4. Jhdts. irgend etwas zu tun hätten. Neuerdings meint man aber, daß damals tatsächlich ein erstmaliger Vorstoß der Hunnen stattgefunden hätte. S. den Art. Hunni o. Bd. VIII S. 2591f.

S. hatten also den Tanais überschritten und die skythischen Skoloten zum großen Teil verdrängt. Nach Diodor. II 43 hätten sie weite Strecken in Skythien verwüstet, die Einwohner in den eroberten Gebieten vertilgt und den größten Teil des Landes zur Einöde gemacht (s. den Art. Scythae). Die erste Nachricht von ihrer Anwesenheit westlich des Tanais liegt uns bei Polybios (XXVI 6, 13) vor in dem Friedenstraktat zwischen Eumenes und Pharnakes, dem ersten pontischen Könige; in diesem wird unter den europäischen Partnern ein *Γάταλος ὁ Σαρμάτης* genannt. Eine zweite Nachricht findet sich bei Polyaen. (VIII, 56), für den wohl Poseidonios die Quelle bildete. Ihr zufolge saßen die S. damals bereits am Norduf er des Pontus, als ihre Königin Amage an Stelle ihres unfähigen Gatten Medosakes die Cherronesiten gegen die Skythen (Taurer) erfolgreich unterstützte. Einen gleichen Dienst leistete ihnen nachher Mithradates, der bei dieser Gelegenheit sein bosporanisches Reich erweiterte. Es konnte nicht ausbleiben, daß Mithradates im Laufe der Zeit auch mit den S. zusammenstoßen mußte (Strab. VII 306).

Als die S. den Tanais überschritten hatten, wurden sie den Griechen erst näher bekannt mitsamt den Einzelstämmen, in die sie geteilt

waren. Hierüber scheint zuerst Poseidonios zuverlässige Mitteilungen gemacht zu haben, später Strabon, während Plinius, Mela, Marinos-Ptolemaios u. a. vielfach ältere Darstellungen mit jüngeren zusammenwürfeln. Ganz abgesehen von der Unsicherheit der Quellen unterliegt die geographische Lokalisierung der einzelnen Stämme großen Schwierigkeiten, da die eingeleitete Völkerbewegung von Osten nach Westen jene an ganz verschiedenen Stellen wieder auftauchen läßt. Westlich vom Tanais traten die S. unter neuen Stammesnamen auf. Zu den bedeutendsten Völkerschaften gehören die Roxolani, Ῥωξολανοί, und die Iazygen. Jene am nördlichsten sitzend (Strab. II 14. VII 306) hatten die Ebenen zwischen dem Tanais und Borysthenes inne; ob nördlich von ihnen noch andere Stämme hausen, weiß er nicht, da er die älteren Mitteilungen sämtlich für erlogen und konfus hält (VII 294). Und dennoch darf nicht jede veränderte Lokalität eines Stammes sogleich als Beweis einer erneuten Wanderung angesehen werden. Vorsicht ist hier doppelt geboten. Denn die alten Autoren haben augenscheinlich manche Verwirrung angerichtet und die Reihenfolge bei der Aufzählung der Völker kann nicht immer ausschlaggebend sein. Wir müssen jedenfalls annehmen, daß hierbei oftmals dieselben Konfusionen zustande kamen, wie bei der Beschreibung der Flüsse, für die man doch nicht auf den Ausweg einer Wanderung verfallen kann. So ist auch auf die Notiz des Geographus Ravennas I 12, der die *patria Roxolanorum* an der nördlichen Ozeanküste ansetzt, nichts zu geben. Sie ist die Folge einer fehlerhaften kartographischen Darstellung, auf die er sich stützte. Gegen die Roxolanen kämpfte Mithradates Eupator. An 50 000 Mann stellten sie zur Schlacht, in der sie aber der wohl disziplinierten Phalanx der Gegner erlagen (vgl. auch Strab. VII 309). Ihre Wohnsitze gibt Ptolemaios an derselben Stelle noch an (III 5, 7. 10) wie Strabon; doch waren mindestens größere Teile von ihnen zu seiner Zeit schon erheblich westlich vorgedrungen. Um 69 n. Chr. hatten sie die untere Donau überschritten, waren aber von den Römern zurückgeschlagen worden (Tac. hist. I 79). Auch Hadrian hatte mit ihnen zu schaffen, schloß aber mit ihrem Könige Frieden (Hist. aug. Hadr. 6). Neue Verschwörungen hatte Marc Aurel zu bestehen (Hist. aug. M. Anton. phil. c. 22) und ebenso Aurelian, der sie im Triumphzug neben Goten und Alanen mit sich führte (Hist. aug. Aurel. c. 35). — Die Iazyges (Ἰάζυγες) saßen anfangs südlich von den Roxolanen an der Maiotis (Ptol. III 5. 7) und fluteten ebenfalls nach Westen bis an die Karpaten und über diese hinweg nach Ungarn hinein, wo sie als Iazyges Metanastai in der späteren Woiwodina, dem ungarischen Mesopotamien zwischen Donau und Theiss an Stelle der verdrängten Daker sich niederließen. Hiedurch kamen sie in innigere Berührung mit Westeuropa und werden bei den Kämpfen des Suevenkönigs Vannius (Tac. ann. XII 29) in den Markomannenkriegen (Cass. Dio LXXI) und bei ihren wiederholten Raubzügen in das römische Reich im 3. und 4. Jhdt. mehrfach genannt.

Außer diesen werden noch einige andere als sarmatische Stämme genannt, während von anderen dies nicht ausdrücklich betont wird. In den späteren Völkerverzeichnissen dürfen die meisten westlich des Tanais angegebenen Völkerschaften dazu gerechnet werden. Skythische Skoloten waren dort nur in Resten noch vorhanden und spielten eine untergeordnete Rolle (s. jedoch u.). Ptolemaios führt im südlichen Rußland mehrere Stämme auf, die in seiner Zeit dort schon nicht mehr vollzählig saßen, ebenso wie die Roxolanen und Iazygen, deren Hauptmassen nach Westen gezogen waren. Westlich von der Maiotis bis zum Borysthenes (Dnjepr) werden die Navaroi genannt, deren Hauptort Navarum ist (Plin. IV 84). Nördlich von ihnen die Exobygitai, Rheukanaloi, Sargatioi, unter denen wohl die Sargetae bei Ammian. XXII 8, 38 begriffen werden können. Plinius (VI 22) nennt als Anwohner des Tanais ferner die Satarchei Hertichei, Spondolici, Synhietae, Anasi, Issi, Cataeetae, Tagorae, Caroni, Neripi, Agandei, Meandaraei und Satarchei Spalaei. Die Namen sind zumeist heillos verderbt, wie die verschiedenen Handschriften beweisen, und außer den Namen wissen wir nichts über sie. Die Hamaxobioi des Ptolemaios III 5, 10 sind kein Stammesname, sondern ein Beiwort für die nomadisierenden Horden.

Am oberen Tyras (Dnjestr) saßen die Tagroi, die vermutlich den Iazygen nahestehen, die dort noch im 1. Jhdt. n. Chr. sich vorfanden (hiezu vgl. C. Müller Ptol. III 5, 11). Ferner die Tyragetai (Τυραγέται, Τυρεγέται Strab.) in verschiedenen Varianten, südlich von jenen. Aber auch in dem alten Heimatlande östlich des Tanais waren viele Sarmatenstämme zurückgeblieben, wie die Epageritae (Plin. VI 5), wahrscheinlich die Agoritai des Ptolem. V 8, 12 am nördlichen Kaukasus, die Siraci (Σίρακες) und Aorsi (Ἄορσοι), die nach Strab. XI 507 Flüchtlinge aus nördlicheren Gegenden sein sollen. Die Aorsi wohnen am Tanais, die Siraci am Achardeos, der vom Kaukasus herab in die Maiotis fließt. Zu den S. gehörten auch die Iazamatai oder Iaxamatai, Iazabatai, Ixamatae, die vermutlich als Iazyges im Westen an der Donau wiederauftauchen (Müllenhoff D. A. III 39). — Östlich der Maiotis saßen die Μαιῆται (Herod. IV 123) oder *Maῖται*, *Maeotici* (Mela) ebenfalls mit amazonischen Bräuchen, in mehrere Einzelstämme zerfallend. Sie werden meist von den eigentlichen S. unterschieden, scheinen ethnisch ihnen aber verwandt zu sein. Plin. VI 19 führt mehrere Teilstämme auf. — Auch sonst dürften manche der anderswo genannten Volksstämme den S. zuzurechnen sein. Mit Bestimmtheit läßt es sich nicht immer entscheiden. Eine lange Liste von Völkerstämmen, die zwischen Don, Wolga und Kaukasus saßen, führen Plin. VI 19—22 und Ptolem. V 8, 10. 12. 13 auf; sie sind zumeist sarmatischer Abkunft mit Ausnahme vielleicht einiger am Kaukasus ansässiger Stämme. Die nördlichsten sind die hyperboreischen S. (Ptol. V 8, 10), dann die königlichen S. (Βασιλικοὶ Σαρμάται), Modocae (Μοδόκαι) und Hippophagi S. (Ἱπποφάγοι Σ.), offenbar kein Name, sondern nur Epitheton, wie Hamaxobioi.

Südlich von ihnen die Zacatae, vielleicht die Cezetae des Plinius, die Suardeni, wohl gleich den *Sardatae* der Tabula Peuting. und die Asaei; am nördlichen Tanaisbogen die Periербidi (*Περιέρβιδοι*), am südlichen die schon genannten Iazamaten. An die Suardeni schließen sich die Chaenides (*Choanitai* bei Strabon, *Cannatae* der Tabula Peut.), Phthirophagi (auch nur Beiname, = Läusefresser, wie auch die Budinen an der Wolga hießen) und Materi. Zu den Kaukasusvölkern gehören ferner die Siraceni (*Σιρακηνοί* V 8, 12, *Siraci* Tac. ann. XII 16, *Σίρακες* Strab. XI 506, *Serachi* Mela, *Saracoe* Tab. Peut.) in dem Flachland nördlich vom Kaukasus, die Psessii, Thatae Maeotes, ein Stamm der Maieten, Thyrambae, Aspurgiani, Arichi, Zinchi, Conapseni, Metibi und Agoritai. Plinius führt hier noch andere Stämme auf, VI 19: Naevazae, Coitae, Cizici, Messeniani usw. In dem Raum zwischen Kaukasus und Wolga saßen nach Ptolem. V 8, 13 ferner die Melanchlaeni (zu unterscheiden von dem bei Herod. IV 20 genannten Volk), die Scymnitae, Amazones, Suani, Sacani, Orinei (*Orani* Plin.), Vali Udae, Olondae, Isondae und Gerrhi; und andere 28 Stämme bei Plin. VI 21. — Aber schon bei den Alten ist S. und Sauromatae besonders in den späteren Jahrhunderten ein Sammelbegriff geworden, in den auch einige nicht-sarmatische Stämme irrtümlich mit aufgenommen wurden. Seit dem 1. Jhdt. n. Chr. gewann der Name der Alanen, für die die Siraken und Aorsen den Grundstock bildeten, eine ähnliche Bedeutung. — Über die Einzelstämme der S. vgl. die einschlägigen Artikel, die freilich von verschiedenen Verfassern herrühren und stellenweise verschiedene Auffassungen durchblicken lassen.

Während der Völkerwanderung werden die S. noch mehrfach genannt, besonders in Verbindung mit germanischen Stämmen. In der Theissebene hatten sie nach Abzug der Vandalen auf das rechte Donauufer sich zu alleinigen Herren aufgeschwungen. Manche der unterworfenen Völkerbestandteile mögen schon damals in ihnen aufgegangen sein, und überdies lebte eine zahlreiche Sklavenbevölkerung unter ihnen, zu der wohl auch die Reste der skythischen Skoloten gehörten. Sie sollte ihnen gerade verhängnisvoll werden. Denn jene Sklaven, die als S. Limigantes fortan bezeichnet wurden, überwältigten ihre Herren und drängten sie ins römische Gebiet hinüber. Hieron. Chron. ad a. 337: *Sarmatae Limigantes dominos suos, qui nunc Acaragantes vocantur, facta manu in Romanum solum expulerunt.* Kaiser Konstantin nahm sie auf und verteilte an 300 000 über verschiedene Länder des römischen Reiches. Anonym. Valesii (im Anhang von Ammian): *Servi Sarmatarum adversus omnes dominos rebellarunt; quos pulsos Constantinus libenter accepit et amplius trecenta milia hominum mixtae aetatis et sexus per Thraciam, Scythiam, Macedoniam Italiamque divisit.* Selbst im Hunsrück hatten einige Zuflucht gefunden (Auson. Mos. im Anf.). Im Theisslande dauerte der Streit zwischen den S. liberi und S. Limigantes an (Ammian. XVII 12. XIX 11), und Constantius bot jenen hilfreich die Hand, indem er einen Teil von ihnen in die alte Heimat zurückführte. Der Hunnensturm verschlang auch sie zumeist. Noch einmal erheben sie sich unter ihren Königen Beuga und Babai gegen die Goten, und nachher findet sich eine Abteilung noch in Illyrien. Singidunum wurde ihnen von Theoderich abgenommen. Zuletzt werden sie noch von Paulus Diacon. II 26 unter den Scharen genannt, die Alboin mit seinen Langobarden nach Italien brachte und dort in verschiedenen Städten ansiedelte. Seitdem verschwinden sie aus der Geschichte.

Sitte und Brauch der S. wurzelten im Nomadenleben. Sie bringen auf Wagen und Pferden ihr Leben zu, sagt Tac. Germ. 46, und sie leben nicht in Städten, ja nicht einmal in festen Ansiedelungen, wie Mela III 33 bemerkt. Fette Weidetriften sind für ihren Aufenthalt bestimmend, und daher führen sie ihre Habe mit sich und kampieren in Lagern (Mela a. a. O.). Ihre von Rindern gezogenen Wagen sind mit dichten Zeltdecken überspannt; daher Hamaxobioi genannt. Strab. VII 307. Plin. IV 80. Mela II 2. Ovid. Trist. III 10, 33. 12, 30. Auch die Peutingersche Karte nennt *Amaxobii Sarmate* an der mittleren Donau. ‚Um ihre Zeltwagen weiden die Herden, von deren Milch, Käse und Fleisch sie leben. Sie ziehen den Weideplätzen nach, indem sie sich immer grasreiche Gegenden aussuchen.‘ (Strab. a. a. O.) Vieh- und Pferdezucht scheinen die Hauptbeschäftigung der S. gewesen zu sein. Sie verschneiden die Pferde, damit sie sanfter werden. Letztere sind zwar klein, aber sehr schnell (Strab. VII 312). — Strabon (VII 302) bemerkt auch, daß die Lebensart der S. von der der übrigen Skythen verschieden sei; denn letztere seien roh, so daß sie sogar Menschen fressen, jene enthielten sich alles Lebenden. Indessen wurden sie keineswegs als Gemütsmenschen angesehen, vielmehr als kriegerisch und wild geschildert, von unbändiger Leidenschaftlichkeit. Was Mela II 12. 13. III 34 alles von ihnen berichtet, stammt von Herodot, der dies von den Skythen allgemein erzählt. Aber von ähnlicher Unbändigkeit mögen auch die S. gewesen sein. Die Teilnahme der Frauen an Krieg, Jagd und ähnlichen Beschäftigungen der Männer fiel am meisten auf. Bogenspannen, Reiten und Jagen ist Tätigkeit der Mädchen; einen Feind erschlagen, Aufgabe herangereifter Frauen, andernfalls sie zur Ehelosigkeit verurteilt sind, Mela III 34. Diodor. II 44. Mit Vorliebe führten sie den Guerillakrieg. Tacitus hist. I 79 schildert die Kampfesweise der S. bei ihrem Einbruch in Mösien: ihre Tapferkeit ist nicht die Eigenschaft des einzelnen; im Fußkampf sind sie feig, rücken sie aber in Geschwadern heran, so kann auch eine Schlachtreihe schwer widerstehen. Aber bei feuchtem Wetter und im aufgetauten Eis waren ihre Spieße und langen Schwerter, die sie mit beiden Händen führen, nichts nütze wegen des Ausgleitens der Pferde und des Gewichtes ihrer Panzer. Dies ist die Rüstung ihrer Fürsten und überhaupt der Vornehmen. Sie sind aus Eisenblech oder dickem Leder verfertigt und dem Hieb zwar undurchdringbar, aber am Aufstehen hinderlich, wenn einer beim Andrang des Feindes niedergestürzt ist.‘ Nach Strab. VII 307 haben sie

elme von ungegerbtem Ochsenleder und Panzer nd geflochtene Schilde, sowie Lanze, Schwert nd Bogen. Von der Wildheit des Angriffs der . Limigantes unter dem Schlachtruf *Marah-Marah!* (= Hurrah) berichtet Ammian. XIX 11. hre Bewaffnung ist die angegebene: Wurfspieße, chwerter, Lanzen, Bogen und Pfeile. Pausanias I 21, 8) erwähnt, daß Eisen bei ihnen nicht beannt ist, infolgedessen stellen sie die Speer- und Pfeilspitzen aus Weidenholz her. Sie bedienen ich aber auch großer Fangleinen, Lassos (*σειρά*), lie sie den Pferden der Feinde aus der Ferne iberwerfen und sie so einfangen; vgl. auch Mela 114. Alle diese Bräuche werden uns ausdrückich von den S. berichtet. Zur Ergänzung müssen m übrigen die Schilderungen der Skythen dienen; denn in der Lebensweise haben alle Nomaden viele Züge miteinander gemein.

Literatur s. unter Sarmatia.

[K. Kretschmer.]

2) *Sarmatae* (Itin. Hieros. 565 *mutatio Sarmatorum*; *Σάρματες* Procop. de aedif. p. 283 Bonn., 122, 33 Haury), in Obermoesien, an der Straße Horreum Margi—Naissus, 12 röm. Meilen vom ersten. Kanitz Röm. Studien in Serbien. Kiepert FOA XVII. Jireček Heerstraße 19 (‚eine Sarmatencolonie vielleicht aus der Zeit Constantins'). [Vulić.]

Sarmategte s. Sarmizegethusa.

Sarmathon (*Σαρμαθών* Procop. de aedif. p. 306 Bonn., 147, 18 Haury), ein Kastell Haemimontus. [Vulić.]

Nachträge und Berichtigungen.

S. 1570, 20 zum Art. Sabidius ist einzuschieben:

4a) Sabidius Pollio (*Sabirius* ist hsl. in der von Achilleus [3. Jhdt. n. Chr., s. o. Bd. I S. 247] verfaßten Vita des Dichters Arat aus Soloi [s. o. Bd. II S. 391ff.], abgedruckt in Westermann Vitarum scriptores Graeci minores p. 56, 1845 und Maass Aratea [Philol. Untersuch. XII] 237, überliefert [*τὰς δ' Ἀράτου ἐπιστολὰς μόνος Ἀπολλωνίδης ὁ Κηφεὺς ἐν τῷ η' περὶ κατεψευσμένης ἱστορίας οὐκ εἶναι, αὐτὰς Ἀράτου φησίν, ἀλλὰ Σαβιρίου Πολλίωνος*]). Dies ist die einzige hsl. Stelle, in der der Name überliefert wird. S. ist aber nirgends sonst als Name bezeugt. Die Überlieferung muß also hier fehlerhaft sein. Aber unter den Römern, die das Cognomen Pollio führen, ist keiner, dessen Name mit leichter Änderung aus *Σαβιρίου* hergestellt werden könnte. Am nächsten liegen nach einer brieflichen Äußerung J. Wackernagels *Ἀσινίου*, welche Änderung zuerst Bergk vorgeschlagen hatte, und *Βαλερίου*, aber bei jedem von beiden müßten, wie Wackernagel weiter schreibt, drei überlieferte Buchstaben weichen, andererseits würden *Σαβιδίου*, welche Konjektur Bentley zuerst angeregt hat, oder *Σαβινίου* und *Ῥαβιρίου* gut bezeugte Namen darstellen, aber keine solchen, die bis jetzt zusammen mit Pollio bezeugt sind. Über das Schwanken zwischen *Πολλίων* und *Πωλίων*, welche beiden Formen vorkommen, s. u. a. Lachmann zu Lucrez I 3, 3 p. 33. *Πολίων* dagegen mit *ο* und einem *λ* ist nach Wackernagel schlechte Schreibung. Über die Schreibung des Namens *Asinius Pollio* vgl. Schanz Röm. Lit.-Gesch. VIII 2, 1[3] S. 26. Sabidius Pollio soll nach dem aus dem 8. Buche seines Werkes, *περὶ κατεψευσμένης ἱστορίας*, genommenen Zeugnis des Apollonides (s. o. Bd. II S. 120 Nr. 29), eines Grammatikers aus des Tiberius Regierungszeit, die Briefe des Aratos und des Euripides gefälscht haben, vgl. Westermann a. a. O. 56 *τὰς δ' Ἀράτου* (s. o. Bd. II S. 391 Nr. 6) *ἐπιστολὰς μόνος Ἀπολλωνίδης ὁ Κηφεύς* (s. o. Bd. II S. 120f. Nr. 29), *ἐν τῷ η' περὶ κατεψευσμένης ἱστορίας οὐκ εἶναι αὐτὰς Ἀράτου φησίν, ἀλλὰ Σαβιρίου Πολίωνος· τοῦ δ' αὐτοῦ τοῦτον φησὶν εἶναι ἐπιγεγραμμένας Εὐριπίδου ἐπιστολάς*, vgl. hierzu Maass a. a. O. 237 und v. Wilamowitz Nachr. Ges. d. Wiss. Gött. 1894, 198, 4. Waren die Briefe wirklich von einem Römer Sabidius Pollio, also frühestens aus dem 1. Jhdt. n. Chr., so traten sie erst hervor, als die grammatische Araterklärung längst feste Formen gewonnen hatte, und nimmer würden sie eine solche Autorität geworden sein. Waren sie aber vollends von dem Verfasser der Euripidesbriefe, so waren sie so jämmerlich, daß sie Grammatikern der maßgebenden Zeit nicht imponieren konnten. Dagegen mochten sich spätere Zeiten für die Familienverhältnisse und die Berufung (des Autors) nach Makedonien auf diese angeblich authentischen Dokumente berufen, eben darum, weil nichts von Belang darin stand, was nicht in den Biographien von alters her überliefert war. Höchst unwahrscheinlich ist es vollends, daß diese Briefe ein falsches Prooemium erzeugt hätten, das von eben den Grammatikern verworfen wäre, die an die Briefe glaubten. Ungleich näher liegt es . . . in allen den Fälschungen einen Niederschlag des Studiums zu sehen, das die beiden Jahrhunderte um Christi Geburt notorisch dem Aratos zugewandt haben'. Nach Maass a. a. O. 236 soll Sabidius Pollio eine Person sein mit dem Grammatiker *Πολλίων* ‚der *περὶ τῆς Κτησίου κλοπῆς, περὶ τῆς Ἡροδότου κλοπῆς* und in einem Buche *ἰχνευταί* auch *περὶ τῆς Θεοπόμπου κλοπῆς* geschrieben hat'; vgl. Euseb. praep. ev. 10, 3 (*ἐπιστολὴ πρὸς Ζωτηρίδαν· περὶ τῆς Ἡροδότου κλοπῆς ἐστι βιβλίον καὶ ἐν τῷ ἐπιγραφομένῳ Ἰχνευταὶ πολλὰ περὶ Θεοπόμπου λέγεται*). Hierauf entgegnet v. Wilamowitz treffend: ‚Sind denn der Dieb (d. h. Sabidius Pollio) und der Detektive (d. h. der Grammatiker Pollio) eine Person? Pollio ist ein Mann eines Schlages mit Apollinides Kepheus, der in einem Buche *περὶ κατεψευσμένης ἱστορίας* den Trug des Sabidius Pollio entlarvt haben soll'. Die Briefe des Aratos sind nicht erhalten. Die fünf Briefe des Euripides sind erhalten. Ausg. R. Hercher Epistolographi Graeci, Paris 1873. Der 1., 3., 4. Brief ist an den König Archelaos, der zweite an Sophokles, der fünfte an Kephisophon am Hof des Archelaos gerichtet. Eine Identifizierung mit dem Alexandriner Valerius Pollio (s. u.) verbieten die Zeitverhältnisse; vgl. Prosop. imp. Rom. III Nr. 5, 1898. Annaei Senecae oratorum et rhetorum sententiae divisiones colores rec. A. Kiessling, Lipsiae 1872, 321. Christ-Schmid Gesch. Lit.-Gesch.[5] II 367. H. Bornecque Les déclamations et les déclamateurs d'après Sénèque le père, Lille 1902 und Sénèque le rhéteur, Controverses et suasoires, traduction nouvelle, texte revu, Paris 1902. E. Stemplinger Das Plagiat in der griech. Literatur, Leipzig 1912. Rich. Bentley Abhandlungen über die Briefe des Phalaris, . . . Euripides, Deutsch von Wold. Ribbeck, Leipzig 1857, 557—574. Peter Über einige Schriftsteller des Namens Pollio, Jahrb. f. Philol. CXIX (1879) 420.

[Gerth.]

S. 1590ff. zum Art. **Sabinum** ist nachzutragen:

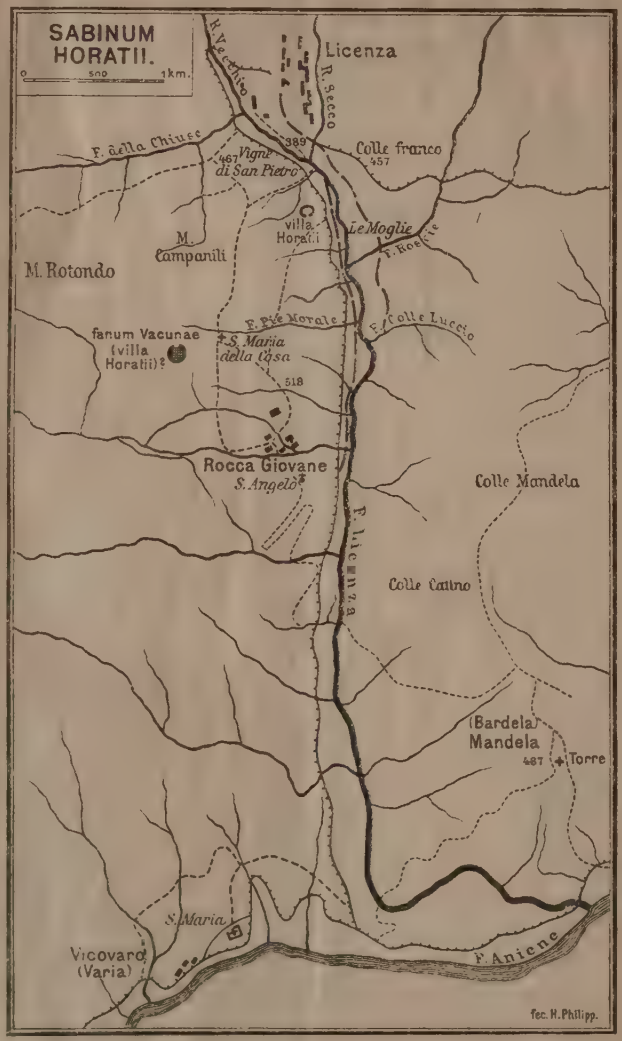

[Philipp.]

S. 1595, 34 fehlt der Name des Verfassers der Art. Sabinus Nr. 2 und 3. [Münzer.]

S. 1599, 31 zum Art. Sabinus ist einzuschieben:

22a) Sabinos, Sophist zur Zeit Kaisers Hadrians, schrieb als Leitfaden zu Redeübungen *εἰσαγωγὴ καὶ ὑποθέσεις μελετητικῆς ὕλης* in vier Büchern. Außerdem verfaßte er, ebenso wie sein Zeitgenosse Heron, Hypomnemata zu Thukydides (Suid. s. *Σαβῖνος*), s. W. Schmid Gesch. d. griech. Lit. VII[5] 465; vgl. Doberentz De scholiis in Thuc., Diss. Halle 1876. E. Schwabe Quaestiones de Thuc. schol. fontibus, Leipz. Stud. IV 67ff. Altinger De rhetoricis in orationes Thuc. scholiis, Progr. München 1885. Ferner sind neben seinen Hypomnemata und exegetischen Schriften zu anderen, von Suidas nicht namentlich aufgeführten Autoren, die Hypomnemata zu dem Werk eines gewissen Akusilaos zu nennen, der von Suidas a. a. O. jedoch nicht näher bezeichnet wird, unter dem aber schon bei dem Interesse des S. an der Geschichtserzählung zweifelsohne der Logograph Akusilaos (FHG I 100—104. IV 624) aus dem peloponnesischen Argos aus der ersten Hälfte des 5. Jhdts. zu verstehen ist, s. W. Schmid a. a. O. VII[5] 427. G. Busolt Griech. Gesch bis zur Schlacht bei Chaeronea I[2] 1893, 149 und 149, 3, sowie Ed. Schwartz o. Bd. I S. 1222 Nr. 3, der auch die Literatur angibt; vgl. dagegen G. Bernhardy im Kommentar seiner Ausgabe 1855 des Suidas zu *Σαβῖνος*: *Mirationem facit obsoleti scriptoris memoria, quamquam nemo paulo prudentior imitetur Sturzium qui de Argivo mythographo cogitaverit. Sed si locus est integer, Sabinus illustravit libellos nescio quos Acusilai rhetoris.* Über die Einschätzung des Akusilaos zur Zeit des S., d. h. zu Hadrians Zeit handelt sehr treffend Ed. Schwartz a. a. O. Ob S. mit dem Suidas s. *Σέργιος Ζενγματεύς* erwähnten Sophisten Sabinos identisch ist, ist ungewiß. [Gerth.]

S. 1602, 55 zum Art. Sabiona ist nachzutragen:

Die ursprüngliche Benennung des Ortes war *Sabio*, nach dem Zeugnis des Paulus hist. Langob. a. a. O. Die *ecclesia Sabionensis* wird noch genannt in Mon. Germ. Epist. V p. 58, 12 und 60, 27. Ende des 10. Jhdts. wurde der Bischofssitz von S. nach dem 10 km flußaufwärts liegenden Brixen verlegt. Heute trägt der hohe Fels über Klausen das Nonnenkloster Seben, seit 1685 bestehend, vorher Ritterburg. In einem Salzburger Gedicht über die Bischöfe dieser Kirchenprovinz heißt es, Mon. Germ. Poet. Lat. aevi Carolini II p. 639: *haec sedis vallis Noricanae dicta Sebana.* Die Inschriften vom Kuntersweg auch bei Vollmer Inscr. Baiuariae Rom. (1915) p. 20f. nr. 57—60. [Keune.]

S. 1606, 17 zum Art. Sablones ist nachzutragen:

Spätere Zusätze zu Mon. Germ. Capitular. reg. Franc. II p. 163 und 165 nennen: *apud Sablonarias*, einen einstmaligen Vorort von Toul. der ebd. p. 450, 38 *Saponarias* heißt, s. Saponaria. [Keune.]

S. 1607, 6 zum Art. Sabonariense ist nachzutragen:

Eine *villa Sabonarias* ist genannt in einer Urkunde Karls des Gr. vom J. 774 n. Chr., Mon. Germ. Dipl. Karolin. I p. 113, 27 (nr. 79). Es ist derselbe Ortsname, der Mon. Germ. Capitular. reg. Franc. II p. 450 *Saponarias*, heute *Savonnières* lautet, s. den Art. Saponaria und zum Accusativus Pluralis als Normalkasus Suppl.-Bd. III S. 1237f. (*Imolas*). [Keune.]

S. 1620, 64 ist einzuschieben:

Sacciacus, *Saciacus*, Ortsnamen. Ein *locus Saciago* (= *Saciacus*) ist genannt in einer Urkunde Karls d. Gr. vom J. 775, Mon. Germ. Dipl. Karolin. I p. 145, 14 (nr. 101). Über die Ortsnamen S. vgl. Gröhler Über Ursprung. u. Bedeutung der franz. Ortsnamen I (Heidelb. 1913 = Sammlung romanischer Elementar- u. Handb., herausg. v. Meyer-Lübke V 2, 1) 285f. Kaspers Die mit den Suffixen *-acum* usw. gebildeten nordfranz. Ortsnam. (Halle 1914) 155f. Skok Ztschr. f. roman. Philologie, Beih. II (südfranzös. Ortsnamen auf *-acum* usw.). In diesen Schriften, welche zum Art -acus Suppl.-Bd. III S. 18 nachzutragen sind (nebst Siebourg Bonn. Jahrb. CV 81ff. Roland Toponomie Namuroise in Annales de la Soc. archéol. de Namur XXIII 406—456. M. Müller Jahresber. d. Ges. für nützl. Forsch. 1900—1905, 54—59), werden auch andere Namen besprochen, wie *Saliacus, Saliniacus* (*Salmiacus*), *Salviacus, Salviniacus, Sanciacus.* Die vollständige Arbeit von Kaspers ist 1918 (in Halle) erschienen: Etymologische Untersuchungen über die mit *-acum* geb. nordfranz. O. [Keune.]

S. 1720, 54 ist einzuschieben:

Saenianae (*Senianae*), *figlinae* –, Ziegeleien, bezeugt durch Aufschriften von Ziegeln, die in und bei Rom gefunden wurden, CIL XV 475 aus der Zeit um 160/180 n. Chr.: *de figulinis Saenianis Caeli* (oder *C. Aeli*) *Iuliani c(larissimi) v(iri).* 476: *ex figlinis Senianis, facit Moderatus* und 477: *ex officina Seniana Mem(miana?) P. Memmi(i) Cassi.* die beiden letzten ungefähr aus Mitte des 2. Jhdts. Dressel CIL XV 1 p. 139. [Keune.]

S. 1728, 8 ist einzuschieben:

Saevo. Plinius n. h. IV 96 (aus ihm Iul. Solin. 20, 1) erwähnt den *mons Saevo* als ein großes, mit den Ripaeën zu vergleichendes Gebirge, welches den bis zum Vorgebirge der Kimbern reichenden *sinus Codanus* (= das Kattegat mit angrenzendem Gewässer) bildet; es ist aber das Gebirge von Südnorwegen gemeint. Die Bedeutung von *Saevo-* ist ‚Seegebirge' (zu got. *saiws* ‚See' usw.), s. Kossinna Westd. Ztschr. X 110. S. noch Detlefsen Die Entdeckung des germ. Nordens (1904) 28f. und Nachtrag (1909) 16. [Schönfeld.]

.874, 16 z. Art. ad Salices ist einzuschieben:

2) Örtlichkeit, genannt in einer Urkunde Karls Gr. vom J. 799, Mon. Germ. Diplom. Karolin. . 252, 33 (nr. 188): *et alia loca ... super rium Araurem* (= jetzt Hérault), *ubi dicitur Salices*, heute Les Salses, Gemeinde Saint-vat im französischen Département Hérault, rond. Lodève. Zur Benennung dieser römischen aßensiedlung s. den Art. Ad- im Suppl.-Bd. S. 19f. und insbesondere die Ortsnamen *Ad um. Ad olivam, Ad malum, Ad iuglandem d ioglandem* Suppl.-Bd. III S. 1241f.) u. a. [Keune.]

1986, 26 z. Art. Salmona ist einzuschieben:

Der Fluß heißt in einer Urkunde Karls d. . vom J. 783 oder aus der Zeit 785/797, Mon. erm. Diplom. Karolin. I p. 250, 24 (nr. 186): *lmana*, und ebenso heißt er noch urkundlich n J. 1225 (M. Müller Jahresber. d. Ges. f. ltzl. Forschungen zu Trier 1900/05, 51). [Keune.]

, 1991, 17 ist einzuschieben:

Salmurium, Salmurus, heute Saumur (Dé-art. Maine-et-Loire), ist in Urkunden der J. 968 nd 978 *Salmurium castrum* und in drei andern us dem Ende des 10. Jhdts. *castrum qui dici-ur Salmurus* genannt, Gröhler Urspr. u. Be-eut. d. franz. Ortsnamen I 330, der noch ver-leicht *Salmoreium* (J. 1049) = Saulnory (Dép. Meuse). Der zweite Bestandteil des Namens findet ich auch in *Sinemuro castro* = Semur-en-Auxois Holder Altc. Sprachsch. II 1570). [Keune.]

S. 1991, 21 lies: Diod. XVII 106' und Z. 29: ‚der' statt ‚die'. [Weissbach.]

S. 2006, 7 ist einzuschieben:

Salona. 1) Flußname, die kleine Seille, welche bei Salonnes (s. Nr. 2) rechts in die Seille = *Salia* mündet (Das Reichsland Elsaß-Lothring. III 522), genannt in einer Urkunde Karls d. Gr. vom J. 781, Mon. Germ. Diplom. Karolin. I p. 187, 10 (nr. 136, im Original erhalten): *locella dua infra pago Salninse super fluvium Salona.*

2) Gleichnamiger, anliegender Ort, heute Salonnes (Kreis Château-Salins in Lothringen), genannt in Urkunden Karls d. Gr. vom J. 775 und 777, Mon. Germ. Diplom. Karolin. I nr. 107 p. 152, 23: *Salona in pago Salaninse* und nr. 118 p. 165, 31. 44. 46 (die Urkunden nr. 233 p. 321, 4 und nr. 238 p. 330, 25 sind unecht). Der heutige Name *Salonnes* geht auf einen Accus. Plur. *Salon(n)as* zurück, vgl. *Saponarias - Sabonarias - Savonnières.* [Keune.]

S. 2023, 38 zum Art. Salvius ist nachzutragen:

13a) *C. Salvius Gratus*, Glasfabrikant, dessen Namen im Genetiv genannt ist von den Marken auf Glasgefäßen, welche in Oberitalien gefunden sind und zwar zu Pavia = *Ticinum* (CIL V 8118, 3) und zu Acqui = *Aquae Statiellae* (Pais Addit. 1083, 1). [Keune.]

S. 2117, 53 zum Art. Samarobriva ist nachzutragen:

Über die römische Stadtbefestigung von Amiens vgl. Blanchet Les enceintes rom. de la Gaule (1907) 120—122. [Keune.]

S. 2119, 43 ist einzuschieben:

Sambaktys (*Σαμβαχτύς* Köhler Abh. Akad. Berl. 1869, 203), vermutlich Name eines Dynasten im karischen oder ionischen Teil Kleinasiens. Mit 100 Drachmen Tribut zum athenischen Seebund aufgeführt zwischen Ephesos und Notion. Kaum Name eines Ortes. [Bürchner.]

S. 2301, 61 zum Art. Santoni ist nachzutragen:

Über römische Wasserleitungen von Saintes vgl. Blanchet Recherches sur les aqueducs et cloaques de la Gaule romaine (1908) 67—68 u. ö. Über die römische Stadtbefestigung von Saintes vgl. Blanchet Les enceintes rom. de la Gaule (1907) 171—176. 244. 247. 279 u. ö. von Angoulême ebd. 164—165. [Keune.]

S. 2322, 53 ist einzuschieben:

Saphnioeis (*ὁ Σαφνιόεις* Strab. XIII 606) s. den Art. Satnioeis. [Bürchner.]

2877

GTU LIBRARY
3 2400 00640 5744